ÜBERSICHT Anlagen

		Seite
RECHTSVORSCHRIFTEN		
H	Hinweisblatt „Die wichtigsten Rechtsvorschriften zur nichtfinanziellen Berichterstattung“ (read me)	#RV0001
1	„Bilanzrichtlinie“ Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013	#RV00xx
2	„NFRD-Richtlinie“ Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014	#RV00xx
3	„SFRD-Richtlinie“ Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019	#RV00xx
4	Delegierte Verordnung zur SFRD (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 mit Berichtigung vom 27.12.2022	#RV00xx
5	„CSRD-Richtlinie“ Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen	#RV00xx
6	Delegierte Verordnung C (2023) 5303 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Ergänzung Bilanzrichtlinie) vom 31.07.2023	#RV00xx
7	„Stop-the-clock-Richtlinie“ Richtlinie (EU) 2025/794 vom 14.04.2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen	#RV00xx
8	„Omnibus-Richtlinie“ Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24.02.2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen	#RV00xx
9	„Quick-fix“ Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 der Kommission vom 11.07.2025 zur Änderung der Del. VO (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen	#RV00xx
10	"ESRS-Standards" Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 31. Juli 2023	#RV00xx
11	„Berichtigung ESRS“ Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Berichtigung ESRS) vom 19.04.2024	#RV00xx
12	"Q&A CSRD" CSRD: Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung der WPK vom 07.01.2026	#RV00xx
13	"Link von Long-list zu DR" EFRAG-Links between AR16 and Disclosure equirements vom 25.04.2024	#RV00xx
14	"Q&A ESRS" EFRAG Implementation Q&A Platform-Explanations 1/2024 Mai 2024	#RV00xx
15	„ED ESRS 2025“ Exposure Drafts European Sustainability Reporting Standards (ED-ESRS 2025 vom 03.12.2025)	#RV00xx

Stand: 30.04.2026

www.FUTUREFIRM.de | WIRTSCHAFTS AKADEMIEN

Seite

RECHTSVORSCHRIFTEN; FORTS.

16	„ED ESRS ANNEX II“ Aggregated Acronyms and Glossary of Terms, Draft simplified ESRS, November 2025	#RV00xx
17	„ED ESRS 1 (2025) Allgemeine Anforderungen“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
18	„ED ESRS 2 (2025) – ED ESRS 2 Allgemeine Angaben“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
19	„ED ESRS E1 (2025) – Klimawandel“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
20	„ED ESRS E2 (2025) – Umweltverschmutzung“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
21	„ED ESRS E3 (2025) – Wasser“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
22	„ED ESRS E4 (2025) – Biodiversität und Ökosysteme“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
23	„ED ESRS E5 (2025) – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
24	„ED ESRS S1 (2025) – Eigene Belegschaft“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
25	„ED ESRS S2 (2025) – Beschäftigte in der Wertschöpfungskette“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
26	„ED ESRS S3 (2025) – Betroffene Gemeinschaften“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
27	„ED ESRS S4 (2025) – Verbraucher und Endnutzer“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
28	„ED ESRS G1 (2025) – Unternehmenspolitik“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
29	„ED ESRS (2025) – Anhang II – Abkürzungen und Glossar“ (unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)	#RV00xx
30	„Basis for Conclusions“ EFRAG Basis for Conclusions – Draft Amended ESRS – December 2025	#RV00xx
31	„Kosten-Nutzen-Analyse“ EFRAG Cost-Benefit-Analysis on the Draft Amended European Sustainability Reporting Standards – December 2025	#RV00xx
32	"OECD-Leitlinien" OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles und unternehmerisches Handeln; 2018; für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht	#RV00xx
33	Energieeffizienzrichtlinie der EU vom 13.09.2024	#RV00xx
34	Energieeffizienzgesetz – EnEfG vom 13.11.2023	#RV00xx

Stand: 30.04.2026

		Seite
RECHTSVORSCHRIFTEN; FORTS.		
35	Gesetz über Energiedienstleistungen EDL-G vom 04.11.2020	#RV00xx
36	„GHG-Protocol" The Greenhouse Gas Protocol – A Corporate Accounting and Reporting Standard März 2004	#RV00xx
37	„ESRS Knowledge Hub" Zentrale interaktive Plattform mit allen angenommenen Standards, praktischen Umsetzungsleitlinien im interaktiven Modus, neueste Entwürfe von Standards und Unterstützungsmaterialien *– Kein Skriptbestandteil – nur über Link oder QR-Code abrufbar*	#RV00xx
38	Anwendungsleitfaden für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse (EFRAG IG 1) (in englischer Sprache verfügbar, 25 FAQs)	#RV00xx
39	Anwendungsleitfaden zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette (EFRAG IG 2) (in englischer Sprache verfügbar, 10 häufige Fragestellungen)	#RV00xx
40	Liste der ESRS-Datenpunkte im Excel-Format (EFRAG IG 3) (in englischer Sprache verfügbar) *– Kein Skriptbestandteil – nur über Link oder QR-Code abrufbar*	#RV00xx
41	EFRAG IG 3 Erläuterungen zu der ESRS-Datenpunktliste	#RV00xx
42	„NACE-Code-Verordnung" Verordnung (EG) 1893/2006 vom 20.12.2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik	#RV00xx
43	„Taxonomie-Verordnung" Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 18.06.2020	#RV00xx
44	„Klima-Taxonomie-Verordnung" Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 04.06.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852… durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet	#RV00xx
45	„Umwelt-Taxonomie-Offenlegungs-Verordnung" Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 06.07.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 … durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist	#RV00xx
46	„Spezial-Klima-Taxonomie-Verordnung (Kernenergie/fossiles Gas)" Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 vom 09.03.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten	#RV00xx

Stand: 30.04.2026

Seite

RECHTSVORSCHRIFTEN; FORTS.

47	„Überarbeitung der Klima-Taxonomie-Verordnung“ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 vom 27.06.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden	#RV00xx
48	„Verordnung für vier übrige, nicht-klimabezogene Umweltziele“ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 vom 27.6.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852… durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag 1 zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, 2 zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, 3 zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder 4 zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten	#RV00xx
49	"Q&A zu EU-Tax-VO" Bekanntmachung der Kommission C/2023/305 zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Art. 8 der EU-Tax-VO vom 20.10.2023	#RV00xx
50	Ergänzung zu Finanzdienstleistungssektor: Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 … im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung der Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren ….“	#RV00xx
51	"Änderung Taxonomie-Verordnung (nach Omnibus)" Verordnung (EU) 2026/73 zur Änderung der Del. VO (EU) 2021/2178 im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Del. VO (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien... vom 04.07.2025, veröffentlicht am 08.01.2026	#RV00xx
52	„ESAP“-Verordnung: Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen im Amtsblatt der EU vom 13.12.2023	#RV00xx
53	„Omnibus-Verordnung“ Verordnung (EU) 2023/2869 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals vom 13.12.2023	#RV00xx

Stand: 30.04.2026

www.FUTUREFIRM.de | WIRTSCHAFTS AKADEMIEN

		Seite
RECHTSVORSCHRIFTEN; FORTS.		
54	„Omnibus-Richtlinie“ Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals vom 13.12.2023	#RV00xx
55	„Richtlinie zur Anpassung der Schwellenwerte“ Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 vom 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU … durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen (veröffentlicht: 21.12.2023)	#RV00xx
56	"CSRD-Umsetzung HGB" Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie vom 24.07.2024	#RV00xx
57	„Änderungsantrag CSRD-UmsG“ Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung…“ vom 30.03.2026	#RV00xx
58	„LKSG“ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 22.07.2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)	#RV00xx
59	„CSDDD“ Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13.06.2024	#RV00xx
60	„Entwaldungs-VO“ Konsolidierte Fassung der Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31.05.2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (inkl. letzte Änderung 23.12.2025)	#RV00xx
61	CO^2-Grenzausgleich (CBAM – Carbon Border Adjustment Mechanism) Verordnung (EU) 2023/956 vom 10.05.2023 zur Schaffung eines CO^2-Grenzausgleichssystems	#RV00xx
62	EU-Batterie-Verordnung (EUBR – EU Batteries Regulation) Verordnung (EU) 2023/1542 vom 12.07.2023 über Batterien und Altbatterien zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG	#RV00xx
63	„VSME“ Voluntary Sustainability Standard for non-listed SMEs vom Dezember 2024	#RV00xx
64	„VSME – Basis for Conclusions“ EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME), Basis for Conclusions, December 2024	#RV00xx
65	„Empfehlung EU zur Anwendung VSME“ Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen C(2025) 4984 final	#RV00xx
66	„Anhang I der EU-Empfehlung – VSME“ Anhang I der Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Berichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 30.07.2025	#RV00xx
67	„Anhang II der EU-Empfehlung – Praktische Leitlinien“ Anhang II der Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Berichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 30.07.2025	#RV00xx

Stand: 30.04.2026

Die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Veranstaltungsreihe (read me)

ANLEITUNG – Wo finde ich die Vorschriften?

Variante 1: Download-Center von AUDfIT® | Seminardokumente

Mit der **Anmeldebestätigung per E-Mail** haben Sie einen **persönlichen SD-Code** bekommen

Beispiel: **SD1234567**

Bitte gehen Sie auf unsere **Homepage** und dort in den Bereich „Seminardokumente".
Sie können auf folgenden Link mit STRG + Mausklick gehen: https://audfit.de/digitales-skript/

Sie gelangen auf unsere Webseite, auf der Sie **Ihren persönlichen SD-Code (per E-Mail zugegangen) eingeben** können:

Im Seminardokumente-Bereich finden Sie auf der Überblickseite alle aufgelisteten Rechtsvorschriften unter der entsprechenden **Nummerierung:**

Beispiel:	
RV	**Seminardokument**
RV 1	**Dateiname Dokument** (XXX Seiten, PDF)

Nun können Sie sich die gewünschten Rechtsvorschriften ansehen und/oder herunterladen.

Variante 2: Aufruf über Ihren Internet-Browser per Hyperlink

Im Überblick der Rechtsvorschriften haben wir Ihnen eine Zusammenfassung der Richtlinien erstellt. In diesem finden Sie unterhalb der Beschreibung der einzelnen Rechtsvorschrift einen Hyperlink, den Sie anklicken können und so direkt zur Vorschrift gelangen.
Voraussetzung: Sie brauchen eine **funktionierende Internetverbindung.**

Beispiel: **Dateiname Dokument**
(XXX Seiten, PDF)
https://Musterlink.de/

Mit der Maus auf den Link gehen und mit STRG + Mausklick aktivieren

Variante 3: Aufruf über QR-Code

In der 3. Spalte der Überblickseite finden Sie jeweils einen entsprechenden **QR-Code**. Sie brauchen dazu ein **zusätzliches Gerät (Handy, Tablet)** mit dem Sie den **QR-Code** abfotografieren und dann die angezeigte URL öffnen können.

Beispiel:	
RV	**Seminardokument**
RV 1	**Dateiname Dokument** (XXX Seiten, PDF)

Überblick Rechtsvorschriften (RV)

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
1	**„Bilanzrichtlinie“** **Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013** (58 Seiten, PDF) • EU-Rahmenbedingungen für die Bilanzierung, individuell umzusetzen in nationales Recht durch die einzelnen Mitgliedsstaaten • Deutschland: Umsetzung durch BilRUG • Ursprünglich (2013) nur auf finanzielle Berichterstattung ausgerichtet, durch die NFRD-(2014), SFRD- (2019) und CSRD-Änderungsrichtlinie (2023) erweitert um Verpflichtungen zur nicht finanziellen Berichterstattung https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0034&rid=1	#RV0017

2	**„NFRD-Richtlinie“**
	Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014 (9 Seiten, PDF)
	• „Non-Financial-Reporting-Directive“
	• Enthält Vorgaben für das
	  o anfänglich freiwillige
	  o später verpflichtende
	• Reporting von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu
	  o Umwelt-
	  o Sozial- und
	  o Arbeitnehmerbelangen.
	• Damals noch gesonderter Bericht üblich, nicht zwingend im Lagebericht.
	
	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095
		#RV0076

3	**„SFRD-Richtlinie“** **Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019** (16 Seiten, PDF) • "Sustainability Financial Reporting Directive“ • Ähnlich wie NFRD, nur Zielgruppe insbesondere Banken, Versicherungen https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088	#RV0086
4	**Delegierte Verordnung zur SFRD:** **(EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 mit Berichtigung vom 27.12.2022** (74 Seiten, PDF) Befugnis für delegierte Rechtsakte muss durch Rechtsakt an Kommission übertragen worden sein • Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Elemente des Gesetzgebungsaktes • Diskussion mit Expertengruppen (Vertreter aus allen EU-Ländern) • Verabschiedung durch EU-Kommission https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288R(01)	#RV0103
5	**„CSRD-Richtlinie“** **Richtlinie (EU) 2022/2464** vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (66 Seiten, PDF) • „Corporate Sustainability Reporting Directive“ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464	#RV0178

Stand: 30.04.2026

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
6	**Delegierte Verordnung C (2023) 5303 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Ergänzung Bilanzrichtlinie)** vom 31.07.2023 (14 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a17f44bd-2f9c-11ee-9e98-01aa75ed71a1.0010.02/DOC_1&format=PDF	#RV0245
7	**„Stop-the-clock-Richtlinie“** Richtlinie (EU) 2025/794 vom 14.04.2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (4 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500794	#RV0260
8	**„Omnibus-Richtlinie“** Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24.02.2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (35 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202600470	#RV0265
9	**„Quick-fix“** Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 der Kommission vom 11.07.2025 zur Änderung der Del. VO (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen (10 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501416	#RV0301
10	**„ESRS-Standards“** Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 31. Juli 2023 (284 Seiten, PDF) • Verabschiedete ESRS (European Sustainability Reporting Standards) o ESRS 1 Allgemeine Anforderungen o ESRS 2 Allgemeine Angaben o ESRS E1 Klimawandel o ESRS E2 Umweltverschmutzung o ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen o ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme o ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft o ESRS S1 Eigene Belegschaft o ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette o ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften o ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer o ESRS G1 Unternehmenspolitik https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772	#RV0312
11	**„Berichtigung ESRS“** Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Berichtigung ESRS) vom 19.04.2024 (12 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202490241	#RV0597

Stand: 30.04.2026

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
12	**"Q&A CSRD"** CSRD: Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung der WPK vom 07.01.2026 (9 Seiten, PDF) https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Wissen/Nachhaltigkeit/WPK_Nachhaltigkeit_CSRD_Fragen_Antworten_Anwendung_Umsetzung_07-01-2026.pdf	**#RV0610**
13	**„Link von Long-list zu DR“** EFRAG-Links between AR16 and Disclosure requirements vom 25.04.2024 (5 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/system/files/sites/webpublishing/Meeting%20Documents/24040307314391 22/05-02%20Draft%20ID%20177%20EFRAG%20SR%20TEG%20Meeting%20240425.pdf	**#RV0637**
14	**„Q&A ESRS“** EFRAG Implementation Q&A Platform-Explanations 1/2024 Mai 2024 (24 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ESRS%20Implementation%20QA%20platform%20%E2%80%93%20Explanations%201-2024.pdf	**#RV0643**
15	**„ED ESRS 2025“** Exposure Drafts European Sustainability Reporting Standards (ED-ESRS 2025 vom 03.12.2025) (einzelne Standards zum Download) https://www.efrag.org/en/draft-simplified-esrs	**RV0756**
16	**„ED ESRS ANNEX II“** Aggregated Acronyms and Glossary of Terms, Draft simplified ESRS, November 2025 (34 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-12/November_2025_ESRS_ANNEX_II.pdf	**#RV0791**
17	**„ED ESRS 1 (2025) Allgemeine Anforderungen“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	**#RV0826**
18	**„ED ESRS 2 (2025) – ED ESRS 2 Allgemeine Angaben“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	**#RV0862**
19	**„ED ESRS E1 (2025) – Klimawandel“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	**#RV0890**
20	**„ED ESRS E2 (2025) – Umweltverschmutzung“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	**#RV0913**
21	**„ED ESRS E3 (2025) – Wasser“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	**#RV0921**
22	**„ED ESRS E4 (2025) – Biodiversität und Ökosysteme“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	**#RV0928**
23	**„ED ESRS E5 (2025) – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	**#RV0937**
24	**„ED ESRS S1 (2025) – Eigene Belegschaft“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	**#RV0945**
25	**„ED ESRS S2 (2025) – Beschäftigte in der Wertschöpfungskette“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	**#RV0966**

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
26	**„ED ESRS S3 (2025) – Betroffene Gemeinschaften“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	#RV0975
27	**„ED ESRS S4 (2025) – Verbraucher und Endnutzer“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	#RV0983
28	**„ED ESRS G1 (2025) – Unternehmenspolitik“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	#RV0991
29	**„ED ESRS (2025) – Anhang II – Abkürzungen und Glossar“** **(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)**	#RV0999
30	**„Basis for Conclusions“** EFRAG Basis for Conclusions – Draft Amended ESRS – December 2025 (190 Seiten, pdf) https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-12/Draft_Amended_ESRS_Basis_for_Conclusions_2025_December.pdf	#RV1042
31	**„Kosten-Nutzen-Analyse“** EFRAG Cost-Benefit-Analysis on the Draft Amended European Sustainability Reporting Standards – December 2025 (73 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-12/Cost-benefit%20Analysis%20on%20Draft%20Amended%20ESRS.pdf	#RV1233
32	**„OECD-Leitlinien“** OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles und unternehmerisches Handeln; 2018; für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht (104 Seiten, PDF) https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf	#RV1307
33	**Energieeffizienzrichtlinie der EU** vom 13.09.2024 (111 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023L1791	#RV1412
34	**Energieeffizienzgesetz – EnEfG** vom 13.11.2023 (15 Seiten, PDF) https://www.gesetze-im-internet.de/enefg/BJNR1350B0023.html	#RV1524
35	**Gesetz über Energiedienstleistungen EDL-G** vom 04.11.2020 (10 Seiten, PDF) https://www.gesetze-im-internet.de/edl-g/BJNR148310010.html	#RV1540
36	**"GHG-Protocol"** The Greenhouse Gas Protocol – A Corporate Accounting and Reporting Standard März 2004 (116 Seiten, PDF) https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf	#RV1551

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
Hilfsmaterialien der EFRAG		
37	**„ESRS Knowledge Hub“** Zentrale interaktive Plattform mit allen angenommenen Standards, praktischen Umsetzungsleitlinien im interaktiven Modus, neueste Entwürfe von Standards und Unterstützungsmaterialien. *– Kein Skriptbestandteil – nur über Link oder QR-Code abrufbar* https://knowledgehub.efrag.org/eng	**#RV1668**
38	**Anwendungsleitfaden für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse** (EFRAG IG 1) (55 Seiten, PDF) **in englischer Sprache verfügbar, 25 FAQs** • 6 zur Auswirkungswesentlichkeit • 8 zum Wesentlichkeitsbeurteilungsprozess • 3 zur stakeholder-Engagement • 2 zur Aggregation • 5 zur Berichterstattung • 1 zur EU Taxonomie https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/IG%201%20Materiality%20Assessment_final.pdf	**#RV1669**
39	**Anwendungsleitfaden zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette** (EFRAG IG 2) (48 Seiten, PDF) **in englischer Sprache verfügbar** • 10 häufige Fragestellungen https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG%20IG%202%20Value%20Chain_final.pdf	**#RV1725**
40	**Liste der ESRS-Datenpunkte im Excel-Format** (EFRAG IG 3) (Excel-Dokument) **in englischer Sprache verfügbar** *– Kein Skriptbestandteil – nur über Link oder QR-Code abrufbar* **link: Seite nicht gefunden** https://efrag.sharefile.com/public/share/web-s6e410fb208aa4685b-f9c482ee405f48d	**#RV1774**
41	**EFRAG IG 3 Erläuterungen zu der ESRS-Datenpunktliste** (13 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG%20IG%203%20List%20of%20ESRS%20Data%20Points%20-%20Explanatory%20Note.pdf	**#RV1775**
EU-Richtlinien und Verordnungen zur EU-Taxonomie		
42	**„NACE-Code-Verordnung“** Verordnung (EG) 1893/2006 vom 20.12.2006 zur Aufstellung der **statistischen Systematik der Wirtschaftszweige** NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik. (48 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1893-20190726&from=LV	**#RV1791**

Stand: 30.04.2026

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
EU-Richtlinien und Verordnungen zur EU-Taxonomie; Forts.		
43	**„Taxonomie-Verordnung“** Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 18.06.2020 (31 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852	**#RV1840**
44	**„Klima-Taxonomie-Verordnung“** Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 04.06.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852… durch Festlegung der **technischen Bewertungskriterien**, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen **wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz** oder **zur Anpassung an den Klimawandel** leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche **Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele** vermeidet. (349 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2139	**#RV1872**
45	**„Umwelt-Taxonomie-Offenlegungs-Verordnung“** Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 06.07.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 … **durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen,** die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist. (68 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R2178-20230101	**#RV2222**
46	**„Spezial-Klima-Taxonomie-Verordnung (Kernenergie/fossiles Gas)“** Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 vom 09.03.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (45 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1214	**#RV2291**
47	**„Überarbeitung der Klima-Taxonomie-Verordnung“** Delegierte Verordnung (EU) **2023/2485** vom 27.06.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung **zusätzlicher technischer Bewertungskriterien**, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden (69 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302485	**#RV2337**

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
EU-Richtlinien und Verordnungen zur EU-Taxonomie; Forts.		
48	**„Verordnung für vier übrige, nicht-klimabezogene Umweltziele“** Delegierte Verordnung (EU) **2023/2486** vom 27.6.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852… durch **Festlegung der technischen Bewertungskriterien,** anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen **wesentlichen Beitrag** 1 zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von **Wasser- und Meeresressourcen,** 2 zum Übergang zu einer **Kreislaufwirtschaft**, 3 zur Vermeidung und Verminderung der **Umweltverschmutzung** oder 4 zum Schutz und zur Wiederherstellung der **Biodiversität und der Ökosysteme** leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit **erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen** Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (164 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302486	**#RV2407**
49	**„Q&A zu EU-Tax-VO“** Bekanntmachung der Kommission C/2023/305 zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Art. 8 der EU-Tax-VO vom 20.10.2023 (22 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202300305	**#RV2572**
50	**Ergänzung zu Finanzdienstleistungssektor** Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 … im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung der Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren ….“ (72 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288	**#RV2595**
51	**„Änderung Taxonomie-Verordnung (nach Omnibus)“** Verordnung (EU) 2026/73 zur Änderung der Del. VO (EU) 2021/2178 im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Del. VO (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien... vom 04.07.2025, veröffentlicht am 08.01.2026 (50 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202600073	**#RV2668**
Offenlegung der Daten auf zentraler öffentlicher Plattform		
52	**„ESAP“-Verordnung** Verordnung (EU) **2023/2859** zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen im Amtsblatt der EU vom 13.12.2023 (22 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302859	**#RV2719**

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
Offenlegung der Daten auf zentraler öffentlicher Plattform; Forts.		
53	**„Omnibus-Verordnung“** Verordnung (EU) **2023/2869** zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals vom 13.12.2023 (28 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302869	**#RV2742**
54	**„Omnibus-Richtlinie“** Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals vom 13.12.2023 (27 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302864	**#RV2771**
Anpassung Größenkriterien für kleine, mittlere, große Unternehmen und Regierungsentwurf CSRD-Umsetzungsgesetz		
55	**„Richtlinie zur Anpassung der Schwellenwerte“** Delegierte Richtlinie (EU) **2023/2775** vom 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU … durch **Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen** (veröffentlicht: 21.12.2023) (3 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302775	**#RV2799**
56	**„CSRD-Umsetzung HGB“** Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie vom 24.07.2024 (181 Seiten, PDF) https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_CSRD_UmsG.html	**#RV2803**
57	**„Änderungsantrag CSRD-UmsG“** Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung…“ vom 30.03.2026 (288 Seiten, PDF) https://www.bundestag.de/resource/blob/1161158/21-6-73_AeA_KOA.pdf	**#RV2985**
Lieferkettensorgfalt, weitere nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften		
58	**„LKSG“** Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 22.07.2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) (14 Seiten, PDF) https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BJNR295910021.html	**#RV3274**
59	**„CSDDD“** Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13.06.2024 (58 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401760	**#RV3289**

Stand: 30.04.2026

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
Lieferkettensorgfalt, weitere nachhaltigkeitsbezogene Vorschriften; Forts.		
60	**„Entwaldungs-VO“** Konsolidierte Fassung der Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31.05.2023 über die **Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse**, die mit **Entwaldung und Waldschädigung** in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (inkl. letzte Änderung 23.12.2025) (46 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02023R1115-20251226	**#RV3348**
61	**CO²-Grenzausgleich (CBAM – Carbon Border Adjustment Mechanism)** Verordnung (EU) 2023/956 vom 10.05.2023 zur Schaffung eines CO²-Grenzausgleichssystems (53 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0956	**#RV3395**
62	**EU-Batterie-Verordnung (EUBR – EU Batteries Regulation)** Verordnung (EU) 2023/1542 vom 12.07.2023 über **Batterien und Altbatterien** zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (117 Seiten, PDF) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1542	**#RV3449**
Entwürfe ESRS für KMU		
63	**„VSME“** Voluntary Sustainability Standard for non-listed SMEs vom Dezember 2024 (66 Seiten, PDF) https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/VSME%20Standard.pdf	**#RV3567**
64	**„VSME – Basis for Conclusions“** EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME), Basis for Conclusions, December 2024 (323 Seiten, PDF) https://api.knowledgehub.efrag.org/dev-doc-attachment/vsme-basis-for-conclusions.pdf	**#RV3634**
65	**„Empfehlung EU zur Anwendung VSME“** Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen C(2025) 4984 final (9 Seiten, PDF) https://ec.europa.eu/finance/docs/law/250730-recommendation-vsme_de.pdf	**#RV3958**
66	**„Anhang I der EU-Empfehlung – VSME“** Anhang I der Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Berichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 30.07.2025 (33 Seiten, PDF) https://ec.europa.eu/finance/docs/law/250730-recommendation-vsme-annex-1_de.pdf	**#RV3968**

Stand: 30.04.2026

RV	Richtlinien – Verordnungen der EU-Kommission	Seite/QR-Code
Entwürfe ESRS für KMU; Forts.		
67	**„Anhang II der EU-Empfehlung – Praktische Leitlinien“** Anhang II der Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Berichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 30.07.2025 (46 Seiten, PDF) https://ec.europa.eu/finance/docs/law/250730-recommendation-vsme-annex-2_de.pdf	**#RV4002**

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2013/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Juni 2013

über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

Absicht der Kommission, die Binnenmarktakte vorzustellen, deren Maßnahmen Wachstum und Arbeitsplätze schaffen und den Bürgern und Unternehmen greifbare Ergebnisse bringen sollen.

In der von der Kommission im April 2011 angenommenen Mitteilung "Binnenmarktakte" werden eine Vereinfachung der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen [3] und der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss [4] (die Rechnungslegungsrichtlinien) in Bezug auf die Finanzberichterstattungspflichten und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere für KMU, vorgeschlagen. Die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zielt darauf ab, die Verwaltungslasten zu verringern, das Umfeld für Unternehmen und insbesondere KMU zu verbessern und die Interna-

Stand: 30.04.2026

„Bilanzrichtlinie“
Richtlinie 2013/34/EU vom 26.06.2013 (58 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0034&rid=1

#RV0018

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2013/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 26. Juni 2013

über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

Stand: 30.04.2026

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Diese Richtlinie trägt dem Programm der Kommission für eine bessere Rechtsetzung und insbesondere der Mitteilung "Intelligente Regulierung in der Europäischen Union" vom Oktober 2010 Rechnung, die das Ziel formuliert, Vorschriften zu konzipieren und zu erarbeiten, die den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit entsprechen und die höchstmögliche Qualität aufweisen, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Verwaltungslasten in angemessenem Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. In der Mitteilung der Kommission "Vorfahrt für KMU in Europa – Der 'Small Business Act' für Europa", die im Juni 2008 angenommen und im Februar 2011 überarbeitet wurde, wird die zentrale Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für die Wirtschaft der Union anerkannt und das Ziel festgelegt, das Gesamtkonzept für das Unternehmertum zu verbessern und das Prinzip "Vorfahrt für KMU" ("think small first") von der Rechtsetzung bis hin zu den öffentlichen Diensten fest in der Politik zu verankern. Der Europäische Rat begrüßte auf seiner Tagung am 24./25. März 2011 die Absicht der Kommission, die Binnenmarktakte vorzustellen, deren Maßnahmen Wachstum und Arbeitsplätze schaffen und den Bürgern und Unternehmen greifbare Ergebnisse bringen sollen.

In der von der Kommission im April 2011 angenommenen Mitteilung "Binnenmarktakte" werden eine Vereinfachung der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen [3] und der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss [4] (die Rechnungslegungsrichtlinien) in Bezug auf die Finanzberichterstattungspflichten und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere für KMU, vorgeschlagen. Die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zielt darauf ab, die Verwaltungslasten zu verringern, das Umfeld für Unternehmen und insbesondere KMU zu verbessern und die Internationalisierung von KMU zu fördern. Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 2011 zudem, den Regelungsaufwand insgesamt – insbesondere für KMU – auf Unionsebene und auf einzelstaatlicher Ebene zu verringern, und regte Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität an, wie etwa den Abbau übertriebener Bürokratie und die Verbesserung des Regelungsrahmens für KMU.

(2) Das Europäische Parlament hat am 18. Dezember 2008 eine nichtlegislative Entschließung zu den Rechnungslegungsvorschriften für kleine und mittlere Unternehmen und insbesondere Kleinstbetriebe [5] angenommen und dabei festgestellt, dass die Anforderungen der Rechnungslegungsrichtlinien kleine und mittlere Unternehmen und insbesondere Kleinstbetriebe oft stark belasten, und die Kommission aufgefordert, mit der Überprüfung der beiden Richtlinien fortzufahren.

(3) Der Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Gliederung und den Inhalt des Abschlusses und des Lageberichts, die heranzuziehenden Bewertungsgrundlagen und die Offenlegung dieser Informationen, insbesondere für bestimmte Rechtsformen von Unternehmen mit beschränkter Haftung, kommt im Hinblick auf den Schutz von Aktionären, Gesellschaftern und Dritten

[1] ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 84.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Juni 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 20. Juni 2013.
[3] ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.
[4] ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.
[5] ABl. C 45 E vom 23.2.2010, S. 58.

#RV0019

besondere Bedeutung zu. In den genannten Bereichen ist für die entsprechenden Rechtsformen von Unternehmen eine zeitgleiche Koordinierung erforderlich, da zum einen bestimmte Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind und da sie zum anderen über ihr Nettovermögen hinaus Dritten keinerlei Sicherheiten bieten.

(4) Mit Jahresabschlüssen werden verschiedene Ziele verfolgt, und sie bieten nicht lediglich Informationen für Anleger in Kapitalmärkten, sondern enthalten auch Angaben über frühere Geschäfte und unterstützen die gute Unternehmensführung. Bei den Rechnungslegungsvorschriften der Union ist ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Adressaten von Abschlüssen und dem Interesse von Unternehmen daran, nicht über Gebühr mit Berichtspflichten belastet zu werden, zu finden.

(5) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte bestimmte Unternehmen mit beschränkter Haftung einschließen, wie etwa Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Darüber hinaus gibt es eine beträchtliche Anzahl von offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften, bei denen jeweils sämtliche voll haftenden Gesellschafter Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, und die daher den in dieser Richtlinie vorgesehenen Koordinierungsmaßnahmen unterliegen sollten. Mit dieser Richtlinie sollte außerdem sichergestellt werden, dass Personengesellschaften in ihren Anwendungsbereich fallen, wenn ihre Gesellschafter keine Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, aber dennoch beschränkt für die Verpflichtungen dieser Personengesellschaft haften, da ihre Haftung durch andere von dieser Richtlinie erfasste Unternehmen beschränkt wird. Die Ausnahme von Einrichtungen ohne Erwerbszweck vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie steht im Einklang mit Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

(6) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte auf bestimmten Grundsätzen beruhen und gewährleisten, dass sich ein Unternehmen nicht selbst aus diesem Anwendungsbereich ausnehmen kann, indem es eine vielschichtige Gruppenstruktur schafft, die innerhalb und außerhalb der Union ansässige Unternehmen auf verschiedenen Ebenen umfasst.

(7) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten nur insofern gelten, als sie im Einklang mit oder nicht im Widerspruch zu den Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen bestimmter Rechtsformen oder mit den Bestimmungen über die Verteilung des Gesellschaftsvermögens eines Unternehmens gemäß den geltenden, von einem oder mehreren Organen der Union erlassenen Gesetzgebungsakten stehen.

(8) Außerdem ist es erforderlich, in Bezug auf den Umfang der Finanzinformationen, die von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen zu veröffentlichen sind, auf Unionsebene gleichwertige rechtliche Mindestanforderungen festzulegen.

(9) Der Jahresabschluss sollte unter Beachtung des Vorsichtsprinzips erstellt werden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermitteln. Es ist in Ausnahmefällen möglich, dass ein Jahresabschluss kein solches, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, wenn Bestimmungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen. In diesen Fällen sollte das Unternehmen von diesen Bestimmungen abweichen, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln. Es sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, solche Ausnahmefälle zu definieren und die einschlägigen Ausnahmeregelungen für derartige Fälle festzulegen. Diese Ausnahmen sollten nur für äußerst ungewöhnliche Geschäfte und ungewöhnliche Umstände gelten und sollten beispielsweise nicht bestimmte Wirtschaftszweige insgesamt betreffen.

(10) Mit dieser Richtlinie sollte dafür gesorgt werden, dass die Anforderungen für kleine Unternehmen innerhalb der Union weitgehend harmonisiert werden. Diese Richtlinie basiert auf dem Prinzip "Vorfahrt für KMU". Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für diese Unternehmen zu vermeiden, sollte es den Mitgliedstaten lediglich gestattet sein, im Wege von Anhangangaben ergänzend zu den in den Anhängen zu den Abschlüssen zwingend vorgeschriebenen Angaben einige wenige Informationen zu verlangen. Im Falle eines einheitlichen Einreichungssystems können die Mitgliedstaaten jedoch in bestimmten Fällen in beschränktem Umfang zusätzliche Angaben verlangen, sofern diese nach dem jeweiligen einzelstaatlichen Steuerrecht ausdrücklich vorgeschrieben und für die Zwecke der Steuererhebung unbedingt erforderlich sind. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, über die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen für mittlere und große Unternehmen vorzuschreiben.

(11) Ist es den Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie beispielsweise gestattet, für kleine Unternehmen zusätzliche Anforderungen vorzuschreiben, so bedeutet dies, dass ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit vollständig oder teilweise Gebrauch machen kann, indem er geringere Anforderungen stellt, als nach dieser Möglichkeit gestattet wäre. Ist es den Mitgliedstaaten nach dieser Richtlinie beispielsweise gestattet, in Bezug auf kleine Unternehmen eine Ausnahmeregelung anzuwenden, so gilt entsprechend, dass der jeweilige Mitgliedstaat diese Unternehmen vollständig oder teilweise ausnehmen kann.

(12) Kleine, mittlere und große Unternehmen sollten unter Bezugnahme auf Bilanzsumme, Nettoumsatzerlöse und durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten definiert und voneinander unterschieden werden, da diese Kriterien in der Regel objektiven Aufschluss über die Größe eines Unternehmens geben. Legt jedoch das Mutterunternehmen keinen konsolidierten Abschluss für die Gruppe vor, so sollten die Mitgliedstaaten die von ihnen als erforderlich erachteten Maßnahmen ergreifen dürfen, um vorzuschreiben, dass ein solches Unternehmen als ein größeres Unternehmen eingestuft wird, indem seine Größe und daraus resultierende Kategorie auf konsolidierter oder aggregierter Grundlage bestimmt werden. Wendet ein Mitgliedstaat eine oder mehrere der fakultativen Ausnahmeregelungen für Kleinstunternehmen an, so sollten Kleinstunternehmen auch unter Bezugnahme auf Bilanzsumme, Nettoumsatzerlöse und durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten definiert werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gesonderte Kategorien für mittlere und große Unternehmen vorzusehen, wenn für mittlere Unternehmen dieselben Anforderungen wie für große Unternehmen gelten.

Stand: 30.04.2026

#RV0020

(13) Kleinstunternehmen verfügen nur über begrenzte Mittel, um anspruchsvollen gesetzlichen Anforderungen nachzukommen. Gibt es keine speziellen Vorschriften für Kleinstunternehmen, so finden die für kleine Unternehmen geltenden Vorschriften auch auf Kleinstunternehmen Anwendung. Dadurch sehen sie sich mit einem in Bezug auf ihre Größe unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand konfrontiert, der für die kleinsten Unternehmen im Vergleich zu anderen kleinen Unternehmen belastender ist. Deshalb sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, Kleinstunternehmen von bestimmten für kleine Unternehmen geltenden Pflichten, die ihnen einen übermäßigen Verwaltungsaufwand auferlegen würden, auszunehmen. Allerdings sollten Kleinstunternehmen weiterhin etwaigen einzelstaatlichen Pflichten zur Führung von Aufzeichnungen unterliegen, aus denen ihre Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage hervorgehen, unterliegen. Darüber hinaus sollten Investmentunternehmen und Beteiligungsgesellschaften von den Vorteilen der für Kleinstunternehmen geltenden Vereinfachungen ausgenommen werden.

(14) Die Mitgliedstaaten sollten die besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse ihres eigenen Marktes berücksichtigen, wenn sie beschließen, ob oder wie eine spezifische Regelung für Kleinstunternehmen im Rahmen dieser Richtlinie angewandt werden soll.

(15) Die Offenlegung von Abschlüssen kann für Kleinstunternehmen aufwendig sein. Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten die Einhaltung dieser Richtlinie sicherstellen. Dementsprechend sollte es Mitgliedstaaten, die von den in dieser Richtlinie enthaltenen Ausnahmeregelungen für Kleinstunternehmen Gebrauch machen, gestattet sein, Kleinstunternehmen von einer allgemeinen Offenlegungspflicht zu befreien, sofern die Informationen aus der Bilanz im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bei mindestens einer benannten zuständigen Behörde ordnungsgemäß hinterlegt und an das Unternehmensregister übermittelt werden, so dass auf Antrag eine Abschrift erhältlich ist. In solchen Fällen findet die in dieser Richtlinie festgelegte Pflicht zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten ([1]), keine Anwendung.

(16) Um zu gewährleisten, dass vergleichbare und gleichwertige Informationen angegeben werden, sollten die bei Ansatz und Bewertung zugrunde gelegten Grundsätze den Aspekt der Unternehmensfortführung, das Vorsichtsprinzip und das Konzept der Periodenabgrenzung einschließen. Eine Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten sowie zwischen Aufwands- und Ertragsposten sollte nicht zulässig sein, und die Aktiv- und Passivposten sollten einzeln bewertet werden. In besonderen Fällen sollte es den Mitgliedstaaten allerdings gestattet sein, den Unternehmen die Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten sowie zwischen Aufwands- und Ertragsposten zu erlauben oder vorzuschreiben. Bei der Darstellung der einzelnen Posten im Abschluss sollte der wirtschaftlichen Realität bzw. dem wirtschaftlichen Gehalt des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalls oder der zugrunde liegenden Vereinbarung Rechnung getragen werden. Es sollte den Mitgliedstaaten allerdings gestattet sein, Unternehmen von der Anwendung dieses Grundsatzes zu befreien.

(17) Für Ansatz, Bewertung, Darstellung, Offenlegung und Konsolidierung im Abschluss sollte der Grundsatz der Wesentlichkeit gelten. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit können Angaben, die als unwesentlich betrachtet werden, im Abschluss beispielsweise aggregiert werden. Während ein einzelner Posten möglicherweise als unwesentlich angesehen werden kann, können mehrere unwesentliche gleichartige Posten zusammen jedoch durchaus als wesentlich gelten. Es sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, die verbindliche Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit auf Darstellung und Offenlegung zu beschränken. Der Grundsatz der Wesentlichkeit sollte eine etwaige Pflicht nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Führung vollständiger Aufzeichnungen, aus denen ihre Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage hervorgehen, nicht berühren.

(18) Zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der im Abschluss enthaltenen Informationen sollten die im Abschluss angesetzten Posten auf der Basis des Anschaffungs- oder des Herstellungskostenprinzips bewertet werden. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch befugt sein, den Unternehmen eine Neubewertung des Anlagevermögens zu erlauben oder vorzuschreiben, damit den Abschlussnutzern aussagekräftigere Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

(19) Der Bedarf nach einer unionsweiten Vergleichbarkeit der Finanzinformationen macht es erforderlich, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, für bestimmte Finanzinstrumente eine Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert zuzulassen. Im Übrigen stellen Systeme einer Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert Informationen bereit, die für die Nutzer von Abschlüssen von größerer Relevanz sein können als Informationen, die auf den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten basieren. Entsprechend sollten die Mitgliedstaaten die Einführung einer Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert durch alle Unternehmen bzw. Kategorien von Unternehmen – mit Ausnahme der Kleinstunternehmen, die von der in dieser Richtlinie enthaltenen Ausnahmeregelung Gebrauch machen – gestatten, und zwar sowohl in Bezug auf Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse. als auch – je nach Wahl des Mitgliedstaats – nur in Bezug auf konsolidierte Abschlüsse. Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, eine Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert für Vermögensgegenstände, die keine Finanzinstrumente sind, zuzulassen oder zu verlangen.

(20) Es ist erforderlich, die Anzahl der Gliederungsformen für Bilanzen zu beschränken, um es den Nutzern von Abschlüssen zu ermöglichen, die finanzielle Lage von Unternehmen innerhalb der Union besser zu vergleichen.

([1]) ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11.

Stand: 30.04.2026

#RV0021

Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung einer Gliederungsform für die Bilanz vorschreiben, und es sollte ihnen gestattet sein, eine Auswahl von erlaubten Gliederungen anzubieten. Es sollte den Mitgliedstaaten jedoch möglich sein, den Unternehmen zu erlauben oder vorzuschreiben, die Gliederung zu ändern und eine Bilanz vorzulegen, die zwischen kurz- und langfristigen Posten unterscheidet. Es sollte sowohl eine Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Eigenart der Aufwendungen als auch eine Gewinn- und Verlustrechnung nach Funktion der Aufwendungen zulässig sein. Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung einer Gliederungsform für die Gewinn- und Verlustrechnung vorschreiben, und es sollte ihnen gestattet sein, die Auswahl von mehreren erlaubten Gliederungen anzubieten. Die Mitgliedstaaten sollten es Unternehmen ferner gestatten können, anstelle einer Gewinn- und Verlustrechnung, die entsprechend einer der zulässigen Gliederungen erstellt wird, eine Ergebnisrechnung ("statement of performance") vorzulegen. Für kleine und mittlere Unternehmen kann eine vereinfachte Fassung der vorgeschriebenen Gliederungsschemata zur Verfügung gestellt werden. Es sollte den Mitgliedstaaten allerdings gestattet sein, die Gliederungsformen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechung zu beschränken, sofern dies für die elektronische Einreichung von Abschlüssen erforderlich ist.

(21) Im Interesse der Vergleichbarkeit sollte ein gemeinsamer Rahmen für Ansatz, Bewertung und Darstellung unter anderem von Wertberichtigungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Rückstellungen, Vorratsvermögen und beweglichen Vermögensgegenständen sowie Ertrags- oder Aufwandsposten in außerordentlicher Größenordnung oder mit außerordentlichem Stellenwert vorgegeben werden.

(22) Ansatz und Bewertung einiger Posten des Abschlusses beruhen nicht auf präzisen Darstellungen sondern vielmehr auf Schätzungen, Bewertungen und Modellen. Als Ergebnis der mit Geschäftstätigkeiten verbundenen Ungewissheiten können bestimmte Posten in den Abschlüssen nicht präzise bewertet, sondern nur geschätzt werden. Schätzungen umfassen Bewertungen anhand der jüngsten verfügbaren zuverlässigen Angaben. Schätzungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Aufstellung von Abschlüssen. Dies gilt insbesondere im Falle von Rückstellungen, die naturgemäß unsicherer sind, als die meisten anderen Bilanzposten. Die Schätzungen sollten auf einer vorsichtigen Bewertung der Unternehmensleitung beruhen sowie auf einer objektiven Grundlage berechnet werden, ergänzt um Erfahrungen aus ähnlichen Geschäftsvorfällen sowie in einigen Fällen sogar um Berichte von unabhängigen Experten. Die berücksichtigten Nachweise sollten alle zusätzlichen Hinweise umfassen, die sich aufgrund von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag ergeben.

(23) Die in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellten Informationen sollten durch Angaben im Anhang zum Abschluss ergänzt werden. Die Nutzer von Abschlüssen haben üblicherweise lediglich begrenzten Bedarf an zusätzlichen Informationen kleiner Unternehmen, und für kleine Unternehmen kann es kostspielig sein, diese zusätzlichen Informationen zusammenzustellen. Eine spezielle Regelung für kleine Unternehmen, die lediglich eine begrenzte Offenlegungspflicht vorsieht, ist somit gerechtfertigt. Ist ein Kleinstunternehmen oder ein kleines Unternehmen allerdings der Auffassung, dass die Bereitstellung zusätzlicher Informationen der Art, wie sie von mittleren und großen Unternehmen verlangt wird, oder anderer in dieser Richtlinie nicht vorgesehener Informationen nützlich wäre, so sollte es nicht daran gehindert werden.

(24) Die Angabe zu den Rechnungslegungsmethoden ist eines der Schlüsselelemente des Anhangs zum Abschluss. Diese Angaben sollten insbesondere die Bewertungsgrundlage für die verschiedenen Posten, eine Angabe zur Übereinstimmung dieser Rechnungslegungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung und wesentliche Änderungen der Rechnungslegungsmethoden umfassen.

(25) Nutzer der von mittleren und großen Unternehmen erstellten Abschlüsse haben in der Regel anspruchsvollere Bedürfnisse. Daher sollte in bestimmten Bereichen die Angabe weiterer Informationen vorgesehen werden. Ausnahmen von bestimmten Berichtspflichten sind gerechtfertigt, wenn bestimmten Personen oder dem Unternehmen aus dieser Angabe ein Nachteil erwachsen würde.

(26) Der Lagebericht und der konsolidierte Lagebericht sind wichtige Elemente der Finanzberichterstattung. Es sollte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses vermittelt werden, und zwar in einer Weise, die Umfang und Komplexität der Geschäfte entspricht. Die Informationen sollten sich nicht auf die finanziellen Aspekte der Geschäfte des Unternehmens beschränken, sondern auch die ökologischen und sozialen Aspekte seiner Geschäftstätigkeit, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage des Unternehmens erforderlich ist, sollten analysiert werden. In den Fällen, in denen der konsolidierte Lagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens als ein einziger Bericht vorgelegt werden, kann es angemessen sein, in besonderer Weise auf die Umstände einzugehen, die für die Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen von Bedeutung sind. Mit Blick auf die potenzielle Belastung für kleine und mittlere Unternehmen ist es jedoch angezeigt, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vorzusehen, eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Nichtfinanzinformationen im Lagebericht solcher Unternehmen zu gewähren.

(27) Die Mitgliedstaaten sollten über die Möglichkeit verfügen, kleine Unternehmen von der Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts zu befreien, sofern diese Unternehmen im Anhang zu ihrem Abschluss im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten [1], die Daten zum Erwerb eigener Aktien angeben.

[1] ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 74.

Stand: 30.04.2026

#RV0022

(28) Da börsennotierte Unternehmen in den Volkswirtschaften, in denen sie operieren, eine herausragende Rolle spielen können, sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie, die die Erklärung zur Unternehmensführung betreffen, für Unternehmen gelten, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

(29) Zahlreichen Unternehmen gehören andere Unternehmen; durch die Koordinierung der Rechtsvorschriften über konsolidierte Abschlüsse sollen die Interessen geschützt werden, die gegenüber Kapitalgesellschaften bestehen. Damit Finanzinformationen über derartige Unternehmen zur Kenntnis der Gesellschafter und Dritter gebracht werden können, sollte ein konsolidierter Abschluss erstellt werden. Daher wäre eine Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den konsolidierten Abschluss angebracht, damit Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der von Unternehmen in der Union zu veröffentlichenden Informationen gewährleistet werden. Aufgrund des Fehlens eines Transaktionspreises zu Marktbedingungen sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Bilanzierung von gruppeninternen Beteiligungsübertragungen – sogenannte Geschäftsvorfälle zwischen Unternehmen unter einheitlicher Leitung – unter Anwendung der Interessenzusammenführungsmethode zuzulassen, bei der der Buchwert von Anteilen an einem in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen lediglich mit dem entsprechenden Anteil am Gesellschaftskapital verrechnet wird.

(30) Die Richtlinie 83/349/EWG enthielt eine Vorschrift, wonach ein konsolidierter Abschluss für Gruppen zu erstellen ist, wenn entweder das Mutterunternehmen oder ein oder mehrere Tochterunternehmen eine der in den Anhängen I oder II dieser Richtlinie genannten Rechtsformen hat. Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, Mutterunternehmen von der Anforderung, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, zu befreien, sofern das Mutternunternehmen nicht eine der in den Anhängen I oder II genannten Rechtsformen hatte. Gemäß der vorliegenden Richtlinie sind lediglich Mutterunternehmen einer der in Anhang I oder, unter bestimmten Umständen, der in Anhang II genannten Rechtsform verpflichtet, konsolidierte Abschlüsse zu erstellen; allerdings werden die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszudehnen, so dass er sich auch auf andere Situationen erstreckt. Demnach hat sich die Richtlinie inhaltlich nicht geändert, da es weiterhin den Mitgliedstaaten obliegt, zu entscheiden, ob Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, verpflichtet sind, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen.

(31) Konsolidierte Abschlüsse sollten die Tätigkeiten eines Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen als die einer einzigen wirtschaftlichen Einheit (einer Gruppe) darstellen. Vom Mutterunternehmen kontrollierte Unternehmen sollten als Tochterunternehmen betrachtet werden. Die Kontrolle sollte darin bestehen, dass eine Mehrheit der Stimmrechte gehalten wird; eine Kontrolle kann aber auch gegeben sein, wenn entsprechende Vereinbarungen mit anderen Mitaktionären oder Mitgesellschaftern geschlossen wurden. Unter bestimmten Bedingungen kann eine tatsächliche Kontrolle ausgeübt werden, auch wenn das Mutterunternehmen nur eine Minderheitsbeteiligung oder keine Beteiligung am Tochterunternehmen hält. Die Mitgliedstaaten sollten befugt sein vorzuschreiben, dass Unternehmen, die nicht der Kontrolle unterliegen, die aber unter einheitlicher Leitung stehen oder ein gemeinsames Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan haben, in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden.

(32) Ein Tochterunternehmen, das selbst Mutterunternehmen ist, sollte einen konsolidierten Abschluss erstellen. Nichtsdestoweniger sollten die Mitgliedstaaten befugt sein, ein solches Mutterunternehmen unter bestimmten Umständen von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses zu befreien, sofern die Gesellschafter des Unternehmens und Dritte hinreichend geschützt sind.

(33) Kleine Gruppen sollten von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses befreit werden, da die Nutzer der Abschlüsse kleiner Unternehmen keinen spezifischen Informationsbedarf haben und es kostspielig sein kann, zusätzlich zum Jahresabschluss des Mutterunternehmens und des Tochterunternehmens noch einen konsolidierten Abschluss zu erstellen. Die Mitgliedstaaten sollten mittlere Unternehmen aus denselben Kosten-Nutzen-Erwägungen von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses befreien können, es sei denn, bei einem verbundenen Unternehmen handelt es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse.

(34) Eine Konsolidierung erfordert die vollständige Berücksichtigung der Aktiva und Passiva sowie der Erträge und Aufwendungen der Unternehmen der Gruppe und die gesonderte Angabe der nicht beherrschenden Anteile in der konsolidierten Bilanz unter "Eigenkapital" sowie die gesonderte Angabe der nicht beherrschenden Anteile unter "Ergebnis der Gruppe" in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung. Es sollten jedoch die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden, um die Auswirkungen finanzieller Beziehungen zwischen den konsolidierten Unternehmen zu beseitigen.

(35) Die für die Erstellung der Jahresabschlüsse geltenden Grundsätze in Bezug auf Ansatz und Bewertung sollten auch für die Erstellung konsolidierter Abschlüsse gelten. Es sollte den Mitgliedstaaten allerdings gestattet sein zuzulassen, dass die in dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze bei Jahresabschlüssen anders angewendet werden als bei konsolidierten Abschlüssen.

(36) Assoziierte Unternehmen sollten mittels der Equity-Methode in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden. Die Bestimmungen zur Bewertung von assoziierten Unternehmen sollten gegenüber denen der Richtlinie 83/349/EWG inhaltlich unverändert bleiben, und die nach jener Richtlinie zulässigen Verfahren können weiterhin angewendet werden. Die Mitgliedstaaten sollten zudem gestatten oder vorschreiben können, dass ein gemeinsam geführtes Unternehmen im Rahmen des konsolidierten Abschlusses anteilig konsolidiert wird.

Stand: 30.04.2026

#RV0023

(37) Konsolidierte Abschlüsse sollten alle Angaben zu der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen in der Form von Anhangangaben zum Abschluss enthalten. Name, Sitz und Gruppenbeteiligung am Kapital der Unternehmen sollten auch in Bezug auf Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen, gemeinsam geführte Unternehmen und Beteiligungen angegeben werden.

(38) Die Jahresabschlüsse sämtlicher Unternehmen, auf die diese Richtlinie anwendbar ist, sollten gemäß der Richtlinie 2009/101/EG offengelegt werden. Es ist jedoch angebracht, in diesem Bereich gewisse Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen vorzusehen.

(39) Die Mitgliedstaaten sind dringend aufgefordert, elektronische Systeme zur Offenlegung zu entwickeln, die es Unternehmen ermöglichen, Rechnungslegungsdaten, einschließlich verpflichtender Abschlüsse, lediglich einmal einzureichen, und zwar in einer Form, die es einer Vielzahl von Nutzern ermöglicht, ohne Probleme auf die Daten zuzugreifen und sie zu verwenden. Im Hinblick auf die Berichterstattung über Abschlüsse wird der Kommission empfohlen, die Möglichkeiten für ein harmonisiertes elektronisches Format zu erkunden. Entsprechende Systeme sollten jedoch keine Belastung für kleine und mittlere Unternehmen darstellen.

(40) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens sollten der Mindestanforderung genügen, dass sie dem Unternehmen gegenüber gemeinsam für die Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und Lageberichten verantwortlich sind. Der gleiche Grundsatz sollte auch für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von Unternehmen gelten, die einen konsolidierten Abschluss erstellen. Diese Organe handeln im Rahmen der ihnen durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten. Für die Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit bestehen, darüber hinauszugehen und eine unmittelbare Rechenschaftspflicht gegenüber Aktionären, Gesellschaftern oder anderen Beteiligten einzuführen.

(41) Die Haftung für die Erstellung und Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und der konsolidierten Abschlüsse sowie der Lageberichte und der konsolidierten Lageberichte unterliegt einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Angemessene Haftungsregelungen, wie sie von jedem Mitgliedstaat nach den jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt werden, sollten für die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens gelten. Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, den Haftungsumfang festzulegen.

(42) Zur Förderung glaubwürdiger Rechnungslegungsprozesse in der gesamten Union sollten die Mitglieder desjenigen Organs eines Unternehmens, das für die Ausarbeitung des Abschlusses eines Unternehmens verantwortlich ist, sicherstellen, dass die im Jahresabschluss und die im konsolidierten Abschluss einer Gruppe enthaltenen Finanzinformationen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.

(43) Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse sollten einer Abschlussprüfung unterzogen werden. Die Anforderung, dass in einem Prüfungsurteil festgestellt werden sollte, ob der Jahresabschluss bzw. der konsolidierte Abschluss im Einklang mit den einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, sollte nicht als Einschränkung der Geltung des Bestätigungsvermerks verstanden werden, sondern als Präzisierung zu dem Kontext, innerhalb dessen er erteilt wird. Für den Jahresabschluss kleiner Unternehmen sollte keine Prüfungspflicht bestehen, da eine solche Prüfung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für diese Kategorie von Unternehmen verbunden sein kann, denn in vielen kleinen Unternehmen sind ein und dieselben Personen sowohl Anteilseigner als auch Mitglieder der Unternehmensleitung, weshalb die Notwendigkeit einer Bestätigung ihres Abschlusses durch Dritte begrenzt ist. Allerdings sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse kleiner Unternehmen sowie der Nutzer der Abschlüsse solcher Unternehmen, eine Abschlussprüfung für kleine Unternehmen vorzuschreiben. Außerdem ist es angemessener, den Inhalt des Bestätigungsvermerks in Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. May 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen [1] festzulegen. Daher sollte jene Richtlinie entsprechend geändert werden.

(44) Im Interesse einer größeren Transparenz hinsichtlich der an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen sollten große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern [2] tätig sind, in einem separaten jährlichen Bericht offenlegen, welche wesentlichen Zahlungen sie an staatliche Stellen in den Ländern geleistet haben, in denen sie ihrer Tätigkeit nachgehen. Solche Unternehmen sind in Ländern tätig, die reich an natürlichen Ressourcen, insbesondere Erdöl, Erdgas und Primärwäldern, sind. In dem Bericht sollten Zahlungen aufgeführt werden, die mit denen vergleichbar sind, die von den an der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) beteiligten Unternehmen offengelegt werden. Diese Initiative ergänzt ferner den Aktionsplan "Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor" der Europäischen Union ("Forest Law Enforcement, Governance and Trade", FLEGT) und die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen [3], die von Holzhändlern verlangt, alle gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um zu verhindern, dass Holz aus illegalem Einschlag auf den Markt der Union gelangt.

[1] ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87.
[2] Definiert in Richtlinie 2009/28/EG als "natürlich regenerierte Wälder mit einheimischen Arten, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Eingriffe gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind"..".
[3] ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

Stand: 30.04.2026

#RV0024

(45) Zweck der Berichte sollte es sein, den Regierungen ressourcenreicher Länder dabei zu helfen, die EITI-Grundsätze und -Kriterien umzusetzen und ihren Bürgern Rechenschaft über die Zahlungen abzulegen, die sie von den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern erhalten. Der Bericht sollte Angaben nach Ländern und Projekten enthalten. Der Begriff "Projekt" sollte definiert werden als die operativen Tätigkeiten, die sich nach einem einzigen Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen richten und die Grundlage für Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden. Falls allerdings mehrere solche Vereinbarungen wesentlich miteinander verbunden sind, sollten diese als Projekte betrachtet werden. "Materiell miteinander verbundene" rechtliche Vereinbarungen sollte verstanden werden als ein Komplex von mit der staatlichen Stelle geschlossenen, operativ und geografisch verflochtenen Verträgen, Lizenzen, Mitverträgen oder Konzessionen oder damit verbundenen Vereinbarungen mit im Wesentlichen ähnlichen Bedingungen, der bestimmte Zahlungsverpflichtungen begründet. Diese Vereinbarungen können durch einen einzigen Vertrag, eine Vereinbarung über ein gemeinsames Unternehmen, eine Vereinbarung über die gemeinsame Produktion oder andere übergeordnete rechtliche Vereinbarungen geregelt sein.

(46) Zahlungen sind unabhängig davon, ob sie als Einmalzahlungen oder als eine Reihe verbundener Zahlungen geleistet werden, nicht in dem Bericht zu berücksichtigen, wenn sie im Laufe des Geschäftsjahres unter 100 000 EUR liegen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen im Falle einer bestehenden Vereinbarung über regelmäßige Zahlungen oder Raten (z.B. Mietgebühren) den Gesamtbetrag der verbundenen regelmäßigen Zahlungen oder der Raten der verbundenen Zahlungen berücksichtigt, um festzustellen, ob die Schwelle für diese Reihe von Zahlungen erreicht ist und ob dementsprechend eine Offenlegung erforderlich ist.

(47) Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, sollten nicht dazu verpflichtet werden, Zahlungen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen auf der Ebene des Unternehmens und nicht auf der Ebene einzelner Projekte vorgenommen werden, nach Projekten aufzuschlüsseln oder einzelnen Projekten zuzuweisen. Falls beispielsweise ein Unternehmen über mehr als ein Projekt in einem Aufnahmeland verfügt und die staatlichen Stellen dieses Landes bei dem Unternehmen Körperschaftsteuern in Bezug auf seine gesamten Erträge in dem Land und nicht in Bezug auf ein bestimmtes Projekt oder einen bestimmten Vorgang innerhalb des Landes erheben, wäre das Unternehmen berechtigt, die entsprechend(en) Körperschaftssteuerzahlung(en) anzugeben, ohne dabei ein mit der betreffenden Zahlung verbundenes bestimmtes Projekt anzugeben.

(48) Ein Unternehmen, das in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig ist, braucht im Allgemeinen die an eine staatliche Stelle als Stammaktionär dieses Unternehmens gezahlten Dividenden nicht offenzulegen, solange die Dividenden unter denselben Bedingungen an die staatliche Stelle wie an die anderen Aktionäre gezahlt werden. Allerdings hat das Unternehmen alle anstelle von Produktionsrechten oder Nutzungsentgelten gezahlten Dividenden offenzulegen.

(49) Um einer möglichen Umgehung von Offenlegungsanforderungen entgegenzuwirken, sollte diese Richtlinie präzisieren, dass Zahlungen in Bezug auf den Inhalt der Tätigkeit oder der betreffenden Zahlung offenzulegen sind. So sollte das Unternehmen die Offenlegung beispielsweise nicht dadurch umgehen können, dass es eine Tätigkeit, die sonst durch diese Richtlinie erfasst würde, neu umschreibt. Außerdem sollten Zahlungen oder Tätigkeiten nicht künstlich mit dem Ziel aufgeteilt oder zusammengefasst werden, diese Offenlegungsanforderungen zu umgehen.

(50) Um zu bestimmen, unter welchen Umständen die Unternehmen von den Berichtspflichten nach Kapitel 10 ausgenommen werden sollten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien zu erlassen, anhand deren bewertet wird, ob die Berichtspflichten von Drittländern den Anforderungen des genannten Kapitels entsprechen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

(51) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Artikels 46 Absatz 1 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren [1], ausgeübt werden.

(52) Innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sollte die Kommission das Berichterstattungssystem überprüfen und einen Bericht vorlegen. Bei der Überprüfung sollte die Wirksamkeit der Regelung analysiert und internationalen Entwicklungen, einschließlich Fragen der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieversorgungssicherheit, Rechnung getragen werden. Bei der Überprüfung sollte auch auf die Frage einer Ausdehnung der Berichtspflichten auf zusätzliche Wirtschaftszweige sowie auf die Frage eingegangen werden, ob der Bericht geprüft werden sollte. Darüber hinaus sollten bei der Überprüfung die Erfahrungen von Erstellern und Nutzern der Zahlungsinformationen berücksichtigt und Überlegungen dazu angestellt werden, ob es sinnvoll wäre, zusätzliche Zahlungsinformationen, etwa zu den effektiven Steuersätzen, und nähere Angaben zum Empfänger, etwa Angaben zu seiner Bankverbindung, mit aufzunehmen.

[1] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Stand: 30.04.2026

#RV0025

(53) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des G8-Gipfels in Deauville vom Mai 2011 sollte die Kommission mit Blick auf die Schaffung einheitlicher internationaler Wettbewerbsbedingungen weiterhin bei allen internationalen Partnern darauf hinwirken, dass sie ähnliche Anforderungen betreffend der Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen einführen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Fortführung der Arbeiten am entsprechenden internationalen Rechnungslegungsstandard.

(54) Damit sie künftigen Änderungen der für die verschiedene Unternehmenskategorien geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union Rechnung tragen kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der Listen der Unternehmenskategorien in den Anhängen I und II zu erlassen. Der Rückgriff auf delegierte Rechtsakte ist auch erforderlich, um die Kriterien für die Bestimmung der Unternehmensgröße anzupassen, da der Realwert eines Unternehmens im Laufe der Zeit aufgrund der Inflation schrumpft. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

(55) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Erleichterung grenzüberschreitender Investitionen und die Verbesserung der unionsweiten Vergleichbarkeit und des öffentlichen Vertrauens in Abschlüsse und Berichte durch umfassendere und kohärentere spezifische Angaben auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Richtlinie besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(56) Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG. Daher sollten jene Richtlinien aufgehoben werden.

(57) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

(58) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011 haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung von Entsprechungstabellen für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

ANWENDUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND RECHTSFORMEN VON UNTERNEHMEN UND GRUPPEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Rechtsformen von Unternehmen,

a) die in Anhang I genannt sind;

b) die in Anhang II genannt sind und bei denen alle unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter des Unternehmens mit ansonsten unbeschränkter Haftung tatsächlich nur beschränkt haftbar sind, weil diese Gesellschafter

i) über eine in Anhang I aufgeführte Rechtsform verfügen oder

ii) nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen, aber über eine Rechtsform verfügen, die einer in Anhang I genannten vergleichbar ist.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb einer angemessenen Zeitspanne über Änderungen bei den Rechtsformen von Unternehmen in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Richtigkeit des Anhangs I oder des Anhangs II beeinträchtigen könnten. In diesem Fall ist die Kommission befugt, die Verzeichnisse der Rechtsformen von Unternehmen in den Anhängen I und II mittels delegierter Rechtsakte im Einklang mit Artikel 49 anzupassen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Unternehmen von öffentlichem Interesse" Unternehmen im Anwendungsbereich des Artikels 1,

a) die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente [1] zugelassen sind,

[1] ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

Stand: 30.04.2026

#RV0026

b) die Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute [1] – mit Ausnahme der in Artikel 2 jener Richtlinie genannten Kreditinstitute – sind,

c) die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen [2] sind oder

d) die von den Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden, beispielsweise Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.

2. "Beteiligung" Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Es wird eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen vermutet, wenn der Anteil am Gesellschaftskapital über einem prozentualen Schwellenwert liegt, der von den Mitgliedstaaten auf höchstens 20 % festgesetzt werden darf;

3. "nahestehende Unternehmen und Personen" Unternehmen und Personen im Sinne der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards [3] übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards;

4. "Anlagevermögen" diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen;

5. "Nettoumsatzerlöse" die Beträge, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Mehrwertsteuer sowie sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben;

6. "Anschaffungskosten" den Einkaufpreis samt Nebenkosten, vermindert um alle zurechenbaren Anschaffungspreisminderungen;

7. "Herstellungskosten" die Anschaffungskosten der Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe und die sonstigen dem einzelnen Erzeugnis unmittelbar zurechenbaren Kosten. Die Mitgliedstaaten gestatten oder schreiben vor, dass angemessene Teile dem einzelnen Erzeugnis nur mittelbar zurechenbarer fixer oder variabler Gemeinkosten in dem Maße berücksichtigt werden, wie sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Vertriebskosten sind nicht zu berücksichtigen;

8. "Wertberichtigung" alle Wertanpassungen von Vermögensgegenständen, die zur Berücksichtigung am Bilanzstichtag festgestellter, endgültiger oder nicht endgültiger Wertänderungen dienen;

9. "Mutterunternehmen" ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert;

10. "Tochterunternehmen" ein von einem Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen, einschließlich jedes mittelbar kontrollierten Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens;

11. "Gruppe" ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen;

12. "verbundene Unternehmen" zwei oder mehrere Unternehmen innerhalb einer Gruppe;

13. "assoziiertes Unternehmen" ein Unternehmen, an dem ein anderes Unternehmen eine Beteiligung hält und dessen Geschäfts- und Finanzpolitik durch dieses andere Unternehmen maßgeblich beeinflusst wird. Es wird vermutet, dass ein Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt, sofern es 20 % oder mehr der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses anderen Unternehmens besitzt;

14. "Investmentunternehmen"

a) Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, ihre Mittel in Wertpapieren oder Immobilien verschiedener Art oder in anderen Werten anzulegen mit dem einzigen Ziel, das Risiko der Investitionen zu verteilen und ihre Aktionäre oder Gesellschafter an dem Gewinn aus der Verwaltung ihres Vermögens zu beteiligen;

b) Unternehmen, die mit Investmentunternehmen verbunden sind, die ein festes Kapital haben, sofern der einzige Zweck dieser verbundenen Unternehmen darin besteht, voll eingezahlte Anteile, die von diesen Investmentunternehmen ausgegeben worden sind, zu erwerben, unbeschadet des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2012/30/EU;

15. "Beteiligungsgesellschaft" Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter zustehen.

[1] ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1.
[2] ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7.
[3] ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

Stand: 30.04.2026

#RV0027

16. "wesentlich" den Status von Informationen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen beeinflusst, die Nutzer auf der Grundlage des Abschlusses des Unternehmens treffen. Die Wesentlichkeit einzelner Posten wird im Zusammenhang mit anderen ähnlichen Posten bewertet;

Artikel 3

Kategorien von Unternehmen und Gruppen

(1) Mitgliedstaaten, die von einer oder mehreren der Möglichkeiten in Artikel 36 Gebrauch machen, definieren Kleinstunternehmen als Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

a) Bilanzsumme: 350 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 700 000 EUR;

c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 10.

(2) Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

a) Bilanzsumme: 4 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 8 000 000 EUR;

c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 50.

Die Mitgliedstaaten können Schwellenwerte festlegen, die über die Schwellenwerte in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b hinausgehen. Diese Schwellenwerte dürfen jedoch 6 000 000 EUR für die Bilanzsumme und 12 000 000 EUR für die Nettoumsatzerlöse nicht überschreiten.

(3) Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen handelt und die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR;

c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

(4) Große Unternehmen sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:

a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR;

c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

(5) Kleine Gruppen sind Gruppen, die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen, welche in eine Konsolidierung einzubeziehen sind, und die auf konsolidierter Basis am Bilanzstichtag des Mutterunternehmens die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

a) Bilanzsumme: 4 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 8 000 000 EUR;

c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 50.

Die Mitgliedstaaten können Schwellenwerte festlegen, die über die Schwellenwerte in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b hinausgehen. Diese Schwellenwerte dürfen jedoch 6 000 000 EUR für die Bilanzsumme und 12 000 000 EUR für die Nettoumsatzerlöse nicht überschreiten.

(6) Mittlere Gruppen sind Gruppen, die keine kleinen Gruppen sind und die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen, welche in eine Konsolidierung einzubeziehen sind, und die auf konsolidierter Basis am Bilanzstichtag des Mutterunternehmens die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:

a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR;

c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

(7) Große Gruppen sind Gruppen, die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen, welche in eine Konsolidierung einzubeziehen sind, und die auf konsolidierter Basis am Bilanzstichtag des Mutterunternehmens die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:

a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR;

c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

Stand: 30.04.2026

#RV0028

(8) Die Mitgliedstaaten gestatten, dass bei der Berechnung der in den Absätzen 5 bis 7 genannten Größenmerkmale weder die Verrechnung nach Artikel 24 Absatz 3 vorgenommen wird noch infolge der Anwendung des Artikels 24 Absatz 7 Posten herausgenommen werden. In diesen Fällen werden die Größenmerkmale in Bezug auf die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse um 20 % erhöht.

(9) Für jene Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, wird der Betrag in nationaler Währung, der den in den Absätzen 1 bis 7 genannten Beträgen gleichwertig ist, durch die Anwendung des Umrechnungskurses ermittelt, der gemäß der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* am Tag des Inkrafttretens einer Richtlinie gilt, die diese Beträge festsetzt.

Bei der Umrechnung in die nationalen Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, dürfen die in den Absätzen 1, 3,4,6 und 7 in Euro genannten Beträge um höchstens 5 % erhöht oder vermindert werden, so dass sich abgerundete Beträge in den nationalen Währungen ergeben.

(10) Überschreitet ein Unternehmen oder eine Gruppe zum Bilanzstichtag die Grenzen von zwei der drei in den Absätzen 1 bis 7 genannten Größenmerkmale oder überschreitet es diese nicht mehr, so wirken sich diese Umstände auf die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen nur dann aus, wenn sie während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren fortbestanden haben.

(11) Die Bilanzsumme im Sinne der Absätze 1 bis 7 setzt sich bei der Gliederung in Anhang III aus dem Gesamtwert der Posten A bis E unter "Aktiva" oder bei der Gliederung in Anhang IV aus dem Gesamtwert der Posten A bis E zusammen.

(12) Bei der Berechnung der Schwellenwerte in den Absätzen 1 bis 7 können die Mitgliedstaaten für Unternehmen, für die das Konzept der "Nettoumsatzerlöse" nicht einschlägig ist, die Einbeziehung von Einkommen aus anderen Quellen vorschreiben. Die Mitgliedstaaten können Mutterunternehmen vorschreiben, ihre Schwellenwerte auf konsolidierter statt auf individueller Basis zu berechnen. Die Mitgliedstaaten können zudem verbundenen Unternehmen vorschreiben, ihre Schwellenwerte auf konsolidierter oder aggregierter Basis zu berechnen, wenn diese Unternehmen ausschließlich zur Vermeidung der Berichterstattung über bestimmte Informationen gegründet worden sind.

(13) Um eine inflationsbedingte Bereinigung vorzunehmen, überprüft die Kommission mindestens alle fünf Jahre die in den Absätzen 1 bis 7 dieses Artikels genannten Schwellenwerte unter Berücksichtigung der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Inflationsmaßnahmen und ändert sie gegebenenfalls mittels delegierter Rechtsakte im Einklang mit Artikel 49.

KAPITEL 2

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

Artikel 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Jahresabschluss ist als eine Einheit anzusehen und enthält für Unternehmen zumindest die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.

Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, bei denen es sich nicht um kleine Unternehmen handelt, vorschreiben, dass der Jahresabschluss zusätzlich zu den in Unterabsatz 1 genannten Unterlagen weitere Bestandteile umfasst.

(2) Der Jahresabschluss ist klar und übersichtlich aufzustellen; er hat dieser Richtlinie zu entsprechen.

(3) Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Reicht die Anwendung dieser Richtlinie nicht aus, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, so sind im Anhang zum Abschluss alle zusätzlichen Angaben zu machen, die erforderlich sind, um dieser Anforderung nachzukommen.

(4) Ist in Ausnahmefällen die Anwendung einer Bestimmung dieser Richtlinie mit der Anforderung nach Absatz 3 unvereinbar, so wird die betreffende Bestimmung nicht angewandt, um sicherzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Die Nichtanwendung einer Bestimmung ist im Anhang anzugeben und zu begründen und ihr Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzulegen.

Die Mitgliedstaaten können die Ausnahmefälle festlegen und die entsprechenden Ausnahmeregelungen vorgeben, die in diesen Fällen zur Anwendung kommen.

(5) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, die keine kleinen Unternehmen sind, vorschreiben, dass sie in ihrem Jahresabschluss Angaben zu machen haben, die über die gemäß dieser Richtlinie geforderten hinausgehen.

(6) Abweichend von Absatz 5 können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass kleine Unternehmen Informationen erstellen, im Abschluss angeben und offenlegen, die über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen, sofern diese Angaben im Rahmen eines einheitlichen Einreichungssystems erfasst werden und die Angabepflicht im nationalen Steuerrecht ausschließlich für Zwecke der Steuererhebung vorgesehen ist. Die nach diesem Absatz geforderten Angaben werden in den betreffenden Teil des Abschlusses aufgenommen.

Stand: 30.04.2026

#RV0029

(7) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie und wenn neue Anforderungen im Einklang mit Absatz 6 in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt werden, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die im Einklang mit Absatz 6 geforderten zusätzlichen Angaben.

(8) Mitgliedstaaten, die für die Einreichung und Offenlegung der Jahresabschlüsse elektronische Lösungen nutzen, stellen sicher, dass kleine Unternehmen nicht verpflichtet sind, die zusätzlichen nach Absatz 6 aufgrund des nationalen Steuerrechts geforderten Angaben gemäß Kapitel 7 zu veröffentlichen.

Artikel 5

Allgemeine Angaben

In dem Dokument, das den Abschluss enthält, sind der Name des Unternehmens und die nach Artikel 5 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/101/EG vorgeschriebenen Informationen anzugeben.

Artikel 6

Allgemeine Grundsätze für die Rechnungslegung

(1) Die im Jahresabschluss und im konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Posten werden gemäß folgenden allgemeinen Grundsätzen angesetzt und bewertet:

a) Es wird eine Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit unterstellt.

b) Rechnungslegungsmethoden und Bewertungsgrundlagen sind von einem Geschäftsjahr zum nächsten stetig anzuwenden.

c) Bei Ansatz und Bewertung ist der Grundsatz der Vorsicht in jedem Fall zu beachten; das bedeutet insbesondere:

   i) Nur die am Bilanzstichtag realisierten Gewinne werden ausgewiesen.

   ii) Es müssen alle Risiken berücksichtigt werden, die im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres oder eines früheren Geschäftsjahres entstanden sind, selbst wenn diese Risiken erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind.

   iii) Wertminderungen sind unabhängig davon zu berücksichtigen, ob das Geschäftsjahr mit einem Gewinn oder einem Verlust abschließt.

d) In der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzte Beträge werden nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung berechnet.

e) Die Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahres muss mit der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen.

f) Die in den Aktiv- und Passivposten enthaltenen Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten.

g) Eine Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten sowie zwischen Aufwands- und Ertragsposten ist unzulässig.

h) Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz werden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des betreffenden Geschäftsvorfalls oder der betreffenden Vereinbarung bilanziert und dargestellt.

i) Posten im Abschluss werden gemäß dem Anschaffungs- oder dem Herstellungskostenprinzip bewertet.

j) Die Anforderungen in dieser Richtlinie in Bezug auf Ansatz, Bewertung, Darstellung, Offenlegung und Konsolidierung müssen nicht erfüllt werden, wenn die Wirkung ihrer Einhaltung unwesentlich ist.

(2) Ungeachtet von Absatz 1 Buchstabe g können die Mitgliedstaaten Unternehmen in besonderen Fällen eine Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten sowie zwischen Aufwands- und Ertragsposten gestatten oder vorschreiben, sofern die verrechneten Beträge im Anhang zum Abschluss als Bruttobeträge angegeben sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen von den Anforderungen des Absatzes 1 Buchstabe h ausnehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich von Absatz 1 Buchstabe j auf Darstellung und Offenlegung begrenzen.

(5) Zusätzlich zu den nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii angesetzten Beträgen können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass alle voraussehbaren Verbindlichkeiten und potenziellen Verluste angesetzt werden, die im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres oder eines früheren Geschäftsjahres entstanden sind, selbst wenn diese Verbindlichkeiten oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind.

Artikel 7

Alternative Bewertungsgrundlage für Anlagevermögen zu Neubewertungsbeträgen

(1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i können die Mitgliedstaaten für alle Unternehmen oder Unternehmenskategorien die Bewertung des Anlagevermögens zu Neubewertungsbeträgen gestatten oder vorschreiben. Sehen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Bewertung auf Neubewertungsbasis vor, so sind der Inhalt, die Beschränkungen und der Anwendungsbereich festzulegen.

(2) Findet Absatz 1 Anwendung, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Bewertung zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten und der Bewertung auf Neubewertungsbasis der Neubewertungsrücklage in der Bilanz unter "Eigenkapital" zuzuführen.

Stand: 30.04.2026

#RV0030

Die Neubewertungsrücklage kann jederzeit ganz oder teilweise aktiviert werden.

Die Neubewertungsrücklage ist zu verringern, soweit die auf diese Rücklage übertragenen Beträge nicht mehr für die Anwendung der Neubewertungsmethode erforderlich sind. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften über die Verwendung der Neubewertungsrücklage vorsehen, sofern Übertragungen aus der Neubewertungsrücklage auf die Gewinn- und Verlustrechnung nur insoweit vorgenommen werden dürfen, als die übertragenen Beträge als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht worden sind oder tatsächlich realisierte Wertsteigerungen darstellen. Die Neubewertungsrücklage darf, außer wenn sie einen tatsächlich realisierten Gewinn darstellt, weder unmittelbar noch mittelbar und auch nicht zum Teil ausgeschüttet werden.

Vorbehaltlich der Unterabsätze 2 und 3 dieses Absatzes darf die Neubewertungsrücklage nicht verringert werden.

(3) Wertberichtigungen sind jedes Jahr auf der Grundlage des neu bewerteten Betrags vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten können jedoch in Abweichung von den Artikeln 9 und 13 gestatten oder vorschreiben, dass nur der sich aus den Wertberichtigungen infolge der Bewertung zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten ergebende Betrag unter den betreffenden Posten in den Gliederungen in den Anhängen V und VI ausgewiesen wird und dass die Differenz, die sich aus der nach diesem Artikel vorgenommenen Neubewertung ergibt, in den Gliederungen gesondert ausgewiesen wird.

Artikel 8

Alternative Bewertungsgrundlage des beizulegenden Zeitwerts

(1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i und vorbehaltlich der Bedingungen dieses Artikels

a) gestatten oder schreiben die Mitgliedstaaten für alle Unternehmen oder einzelne Unternehmenskategorien die Bewertung von Finanzinstrumenten, einschließlich derivativer Finanzinstrumente, zum beizulegenden Zeitwert vor und

b) können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass alle Unternehmen oder einzelne Unternehmenskategorien bestimmte Arten von Vermögensgegenständen, die keine Finanzinstrumenten sind, auf der Grundlage des beizulegenden Zeitwerts bewerten.

Eine solche Genehmigung oder Vorschrift kann auf konsolidierte Abschlüsse beschränkt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Warenkontrakte, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist, als derivative Finanzinstrumente, es sei denn, diese Kontrakte

a) wurden geschlossen, um zum Zeitpunkt ihres Abschlusses und in der Folge den für den Kauf, Verkauf oder die eigene Verwendung erwarteten Bedarf des Unternehmens abzusichern, und dienen weiterhin dazu;

b) waren von Anfang an als Warenkontrakte konzipiert und

c) gelten mit der Lieferung der Ware als abgegolten.

(3) Absatz 1 Buchstabe a gilt nur für folgende Verbindlichkeiten:

a) als Teil eines Handelsbestands gehaltene Verbindlichkeiten und

b) derivative Finanzinstrumente.

(4) Die Bewertung gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird nicht angewandt auf:

a) bis zur Fälligkeit gehaltene nicht derivative Finanzinstrumente;

b) vom Unternehmen vergebene Darlehen und von ihm begründete Forderungen, die nicht für Handelszwecke gehalten werden, und

c) Anteile an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, vom Unternehmen ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, Verträge über eventuelle Gegenleistungen bei einem Unternehmenszusammenschluss sowie andere Finanzinstrumente, die solch spezifische Merkmale aufweisen, dass sie nach gängiger Auffassung bilanzmäßig in anderer Form als andere Finanzinstrumente erfasst werden sollten.

(5) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i können die Mitgliedstaaten gestatten, dass Aktiv- oder Passivposten, die im Rahmen der Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert von Sicherungsgeschäften als gesichertes Grundgeschäft gelten, oder ein bestimmter Anteil an solchen Aktiv- oder Passivposten mit dem nach diesem System vorgeschriebenen spezifischen Wert angesetzt werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 können die Mitgliedstaaten den Ansatz, die Bewertung und die Offenlegung von Finanzinstrumenten im Einklang mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards gestatten oder vorschreiben.

(7) Der beizulegende Zeitwert im Sinne dieses Artikels ermittelt sich unter Zugrundelegung eines der folgenden Werte:

a) Im Fall von Finanzinstrumenten, für die sich ein verlässlicher Markt ohne weiteres ermitteln lässt, entspricht er dem Marktwert. Lässt sich der Marktwert für das Finanzinstrument als Ganzes nicht ohne weiteres bestimmen, wohl aber für seine einzelnen Bestandteile oder für ein gleichartiges Finanzinstrument, so kann der Marktwert des Instruments aus den jeweiligen Marktwerten seiner Bestandteile oder dem Marktwert des gleichartigen Finanzinstruments abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV0031

b) Im Fall der Finanzinstrumente, für die sich ein verlässlicher Markt nicht ohne weiteres ermitteln lässt, wird der Wert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden bestimmt, sofern diese Modelle und Methoden eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten.

Finanzinstrumente, die sich nach keiner der unter Unterabsatz 1 Buchstabe a und b beschriebenen Methoden verlässlich bewerten lassen, werden zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewertet, soweit eine Bewertung auf dieser Grundlage möglich ist.

(8) Wird ein Finanzinstrument zum beizulegenden Zeitwert bewertet, so ist ungeachtet des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c eine Wertänderung in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, ausgenommen in folgenden Fällen, in denen die Wertänderung direkt in einer Zeitwert-Rücklage zu erfassen ist:

a) Das Finanzinstrument stellt ein Sicherungsinstrument dar und wird im Rahmen einer Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst, bei der eine Wertänderung nicht oder nur teilweise in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird, oder

b) die Wertänderung ist auf eine Wechselkursdifferenz zurückzuführen, von der ein monetärer Posten betroffen ist, der Teil der Nettobeteiligung eines Unternehmens an einer wirtschaftlich selbstständigen ausländischen Teileinheit ist.

Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass eine Wertänderung einer zur Veräußerung verfügbaren Finanzanlage, die kein derivatives Finanzinstrument ist, direkt in einer Zeitwert-Rücklage erfasst wird. Die Zeitwert-Rücklage ist anzupassen, wenn die darin ausgewiesenen Beträge nicht mehr für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Buchstaben a und b erforderlich sind.

(9) Ungeachtet Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass alle Unternehmen oder einzelne Unternehmenskategorien im Fall der Bewertung von Vermögensgegenständen, die keine Finanzinstrumente sind, zum beizulegenden Zeitwert eine Wertänderung in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen.

KAPITEL 3

BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Artikel 9

Allgemeine Vorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Bei der Gliederung aufeinanderfolgender Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist Stetigkeit zu wahren. Abweichungen von diesem Grundsatz sind jedoch in Ausnahmefällen zulässig, um sicherzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird. Diese Abweichungen und die Gründe dafür sind im Anhang anzugeben.

(2) In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind die in den Anhängen III bis VI genannten Posten, einzeln und in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen. Die Mitgliedstaaten gestatten eine weitere Untergliederung dieser Posten, sofern die Gliederung der Schemata beachtet wird. Die Mitgliedstaaten gestatten das Hinzufügen neuer Zwischensummen und neuer Posten, soweit ihr Inhalt nicht von einem der in den Schemata vorgesehenen Posten abgedeckt wird. Die Mitgliedstaaten können eine solche weitere Untergliederung oder die Hinzufügung von Zwischensummen oder neuen Posten vorschreiben.

(3) Die Gliederung, Nomenklatur und Terminologie bei mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechung wird angepasst, wenn dies aufgrund der Besonderheit des Unternehmens erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten können solche Anpassungen für Unternehmen fordern, die in einem bestimmten Wirtschaftszweig tätig sind.

Die Mitgliedstaaten können gestatten oder verlangen, dass die mit arabischen Zahlen versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst ausgewiesen werden, wenn sie in Bezug auf die Zielsetzung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln einen unwesentlichen Betrag darstellen oder wenn dadurch die Klarheit vergrößert wird; die zusammengefassten Posten müssen jedoch gesondert im Anhang ausgewiesen werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten des Unternehmens, von den in den Anhängen III bis VI festgelegten Gliederungen abzuweichen, soweit einschränken, wie dies für eine elektronische Hinterlegung der Abschlüsse erforderlich ist.

(5) In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung wird zu jedem Posten die Zahl für das Geschäftsjahr, auf das sich die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung beziehen, und die entsprechende Zahl des vorhergehenden Geschäftsjahres angegeben. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Zahl des vorhergehenden Geschäftsjahres anzupassen ist, wenn diese Zahlen nicht vergleichbar sind. Besteht diese Vergleichbarkeit nicht und werden die Zahlen gegebenenfalls angepasst, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(6) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für den Ausweis der Verwendung der Ergebnisse angepasst werden kann.

Stand: 30.04.2026

#RV0032

(7) In Bezug auf die Behandlung von Beteiligungen in Jahresabschlüssen gilt Folgendes:

a) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass Beteiligungen unter Zugrundelegung der Equity-Methode gemäß Artikel 27 bilanziert werden, wobei den wesentlichen Anpassungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den Besonderheiten des Jahresabschlusses im Vergleich zum konsolidierten Abschluss ergeben;

b) die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass der auf Beteiligungen entfallende Teil des Ergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung nur ausgewiesen wird, soweit er Dividenden entspricht, die bereits eingegangen sind oder auf deren Zahlung ein Anspruch besteht; und

c) übersteigt der auf die Beteiligung entfallende Teil des Ergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung die Beträge, die als Dividenden bereits eingegangen sind oder auf deren Zahlung ein Anspruch besteht, so ist der Unterschied in eine Rücklage einzustellen, die nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden darf.

Artikel 10

Aufstellung der Bilanz

Für die Aufstellung der Bilanz schreiben die Mitgliedstaaten eine oder beide der in den Anhängen III und IV festgelegten Gliederungen vor. Schreibt ein Mitgliedstaat beide Gliederungen vor, so gestattet er es den Unternehmen, sich für eine der beiden Gliederungen zu entscheiden.

Artikel 11

Alternative Darstellung der Bilanz

Die Mitgliedstaaten können Unternehmen oder bestimmten Unternehmenskategorien gestatten oder vorschreiben, bei der Gliederung anders als in den Anhängen III und IV festgelegt zwischen kurz- und langfristigen Posten zu unterscheiden, sofern der vermittelte Informationsgehalt dem nach den Anhängen III und IV abzubildenden mindestens gleichwertig ist.

Artikel 12

Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz

(1) Fällt ein Vermögensgegenstand auf der Aktiv- oder Passivseite unter mehrere Posten des Gliederungsschemas, so ist die Mitzugehörigkeit zu den anderen Posten bei dem Posten, unter dem er ausgewiesen wird, oder im Anhang zu vermerken.

(2) Eigene Aktien und Anteile sowie Anteile an verbundenen Unternehmen werden nur unter den dafür vorgesehenen Posten ausgewiesen.

(3) Für die Zuordnung der Vermögensgegenstände zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist ihre Zweckbestimmung maßgebend.

(4) Unter dem Posten "Grundstücke und Bauten" sind Rechte an Grundstücken sowie grundstücksgleiche Rechte auszuweisen, wie sie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festlegen.

(5) Bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren wirtschaftliche Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, sofern Artikel 7 Absatz 1 Anwendung findet, der Neubewertungsbetrag um Wertberichtigungen vermindert, die so berechnet sind, dass der Wert des Vermögensgegenstandes während dieser Nutzungszeit planmäßig zur Abschreibung gelangt.

(6) Für Wertberichtigungen bei Gegenständen des Anlagevermögens müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass Wertberichtigungen bei Finanzanlagen vorgenommen werden, um sie mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.

b) Bei einem Gegenstand des Anlagevermögens sind ohne Rücksicht darauf, ob seine Nutzung zeitlich begrenzt ist, Wertberichtigungen vorzunehmen, um ihn mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihm am Bilanzstichtag beizulegen ist, wenn es sich voraussichtlich um eine dauernde Wertminderung handelt.

c) Die unter den Buchstaben a und b genannten Wertberichtigungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung aufzuführen und gesondert im Anhang anzugeben, wenn sie nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind.

d) Der niedrigere Wertansatz nach den Buchstaben a und b darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe der Wertberichtigungen nicht mehr bestehen; diese Bestimmung gilt nicht bei Wertberichtigungen in Bezug auf den Geschäfts- oder Firmenwert.

(7) Bei Gegenständen des Umlaufvermögens sind Wertberichtigungen vorzunehmen, um diese Gegenstände mit dem niedrigeren Marktpreis oder in Sonderfällen mit einem anderen niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.

Der niedrigere Wertansatz im Sinne von Unterabsatz 1 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe der Wertberichtigungen nicht mehr bestehen.

(8) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung von Gegenständen des Anlage- oder des Umlaufvermögens gebraucht wird, in die Herstellungskosten einbezogen werden, sofern sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Die Anwendung dieser Bestimmung ist im Anhang zu erwähnen.

Stand: 30.04.2026

#RV0033

(9) Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichartiger Gegenstände des Vorratsvermögens sowie alle beweglichen Vermögensgegenstände einschließlich der Wertpapiere nach den gewogenen Durchschnittswerten oder aufgrund des "First in — First out (FIFO)"- oder "Last in — First out (LIFO)"-Verfahrens oder eines Verfahrens, das allgemein anerkannten bewährten Verfahren entspricht, berechnet werden.

(10) Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten höher als der erhaltene Betrag, so können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass der Unterschiedsbetrag aktiviert wird. Er ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen. Dieser Betrag ist jährlich mit einem angemessenen Betrag und spätestens bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Verbindlichkeiten abzuschreiben.

(11) Immaterielle Anlagewerte werden während ihrer Nutzungsdauer des jeweiligen immateriellen Anlagewerts abgeschrieben.

In Ausnahmefällen, in denen die Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts oder von Entwicklungskosten nicht verlässlich geschätzt werden kann, werden diese Werte innerhalb eines von dem Mitgliedstaat festzusetzenden höchstzulässigen Zeitraums abgeschrieben. Die Dauer dieses höchstzulässigen Zeitraums beträgt nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Jahre. Im Anhang wird der Zeitraum erläutert, über den der Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird.

Soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Aktivierung der Entwicklungskosten gestatten und diese Entwicklungskosten nicht vollständig abgeschrieben sind, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass keine Ausschüttung von Gewinnen stattfindet, es sei denn, dass die dafür verfügbaren Rücklagen und der Gewinnvortrag mindestens so hoch wie der nicht abgeschriebene Teil dieser Aufwendungen sind.

Soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Aktivierung der Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens gestatten, müssen sie spätestens nach fünf Jahren abgeschrieben sein. In diesem Fall schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Unterabsatz 3 auf die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens entsprechend Anwendung findet.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für Ausnahmefälle Abweichungen von den Unterabsätzen 3 und 4 gestatten. Diese Abweichungen sind im Anhang zu erwähnen und hinreichend zu begründen.

(12) Als Rückstellungen werden ihrem Wesen nach genau umschriebene Verbindlichkeiten ausgewiesen, die am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.

Die Mitgliedstaaten können außerdem die Bildung von Rückstellungen für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen zulassen, die am Bilanzstichtag als wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind.

Am Bilanzstichtag stellt eine Rückstellung den besten Schätzwert von Aufwendungen dar, die wahrscheinlich eintreten werden, bzw. im Falle einer Verbindlichkeit den Betrag, der zu ihrer Abgeltung erforderlich ist. Rückstellungen dürfen keine Wertberichtigungen zu Aktivposten darstellen.

Artikel 13

Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung schreiben die Mitgliedstaaten eine oder beide der in den Anhängen V und VI festgelegten Gliederungen vor. Schreibt ein Mitgliedstaat beide Gliederungen vor, so kann er den Unternehmen die Wahl überlassen, welche der vorgeschriebenen Gliederungen sie nutzen.

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten allen Unternehmen oder einzelnen Unternehmenskategorien gestatten oder vorschreiben, anstelle der Gliederung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Anhängen V und VI eine Ergebnisrechnung ("statement of performance") aufzustellen, sofern der vermittelte Informationsgehalt dem nach den Anhängen V und VI geforderten mindestens gleichwertig ist.

Artikel 14

Vereinfachungen für kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten können kleinen Unternehmen gestatten, eine verkürzte Bilanz aufstellen, in die nur die in den Anhängen III und IV mit Buchstaben und römischen Zahlen versehenen Posten aufgenommen werden, wobei folgende Angaben gesondert zu machen sind:

a) die in Anhang III bei dem Posten D.II der Aktiva und dem Posten C der Passiva in Klammern verlangten Angaben, jedoch zusammengefasst für alle betreffenden Posten, oder

b) die in Anhang IV bei dem Posten D.II in Klammern verlangten Angaben.

(2) Die Mitgliedstaaten können kleinen und mittleren Unternehmen die Aufstellung einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung folgender Beschränkungen gestatten:

a) in Anhang V: Zusammenfassung der Posten 1 bis 5 zu einem Posten unter der Bezeichnung "Rohergebnis";

b) in Anhang VI: Zusammenfassung der Posten 1, 2, 3 und 6 zu einem Posten unter der Bezeichnung "Rohergebnis".

Stand: 30.04.2026

#RV0034

KAPITEL 4

ANHANG

Artikel 15

Allgemeine Bestimmungen über den Anhang

Wird der Anhang zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne dieses Kapitels dargestellt, sind die Anhangangaben in der Reihenfolge der Darstellung der Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.

Artikel 16

Inhalt des für alle Unternehmen geltenden Anhangs

(1) Die Unternehmen machen im Anhang zusätzlich zu den aufgrund anderer Bestimmungen dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben folgende Angaben:

a) die angewandten Bewertungsmethoden;

b) bei Bewertung des Anlagevermögens zu neu bewerteten Beträgen eine Aufstellung, aus der

i) die Bewegungen in der Neubewertungsrücklage im Geschäftsjahr hervorgehen, einschließlich einer Erläuterung der steuerlichen Behandlung der dort aufgelisteten Posten, und

ii) der Buchwert in der Bilanz hervorgeht, ausgewiesen worden wäre, wenn das Anlagevermögen nicht neu bewertet worden wäre;

c) bei Bewertung von Finanzinstrumenten und/oder anderen Vermögenswerten, die keine Finanzinstrumente sind, zum beizulegenden Zeitwert:

i) die zentralen Annahmen, die den Bewertungsmodellen und -methoden bei einer Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts nach Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe b zugrunde gelegt wurden;

ii) für jede Gruppe von Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die keine Finanzinstrumente sind, der beizulegende Zeitwert selbst, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertänderungen sowie die in den Zeitwert-Rücklagen erfassten Änderungen;

iii) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente Angaben zum Umfang und zur Art der Instrumente, einschließlich der wesentlichen Bedingungen, die Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, und

iv) eine Übersicht über die Bewegungen innerhalb der Zeitwert-Rücklagen im Verlauf des Geschäftsjahres;

d) den Gesamtbetrag etwaiger finanzieller Verpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, sowie Angaben zur Wesensart und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit; etwaige Verpflichtungen betreffend Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen sind gesondert zu vermerken;

e) die Beträge der den Mitgliedern der Verwaltungs- und Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinsen, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die Garantieverpflichtungen zugunsten dieser Personen. Diese Angaben sind zusammengefasst für jede dieser Personengruppen zu machen;

f) den Betrag und die Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung;

g) die Höhe der Verbindlichkeiten des Unternehmens mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren sowie die Höhe aller Verbindlichkeiten des Unternehmens, die dinglich gesichert sind, unter Angabe ihrer Art und Form, und

h) die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten.

(2) Die Mitgliedstaaten können im Wege der entsprechenden Anwendung verlangen, dass kleine Unternehmen die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, m, p, q und r verlangten Angaben machen.

Bei der Anwendung von Unterabsatze 1 werden die nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe p erforderlichen Angaben auf Angaben zu Art und Zweck der unter diesem Buchstaben genannten Geschäfte begrenzt.

Bei der Anwendung von Unterabsatz 1 werden die nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe r erforderlichen Angaben auf Angaben zu Geschäften mit den genannten Parteien begrenzt, die in Unterabsatz 4 diese Buchstaben genannt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten verlangen von kleinen Unternehmen keine Angaben, die über die in diesem Artikel verlangten oder gestatteten Angaben hinausgehen.

Stand: 30.04.2026

#RV0035

Artikel 17

Zusätzliche Angaben für mittlere und große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse

(1) Mittlere und große Unternehmen sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse machen im Anhang folgende Angaben zusätzlich zu den nach Artikel 16 und aufgrund anderer Bestimmungen dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben:

a) für die verschiedenen Posten des Anlagevermögens:

i) Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, falls eine alternative Bewertungsgrundlage gewählt wurde, den beizulegenden Zeitwert oder den Neubewertungsbetrag zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs;

ii) Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres;

iii) akkumulierte Wertberichtigungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres;

iv) im Laufe des Geschäftsjahres berechnete Wertberichtigungen;

v) Bewegungen in den akkumulierten Wertberichtigungen im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahres und

vi) den im Laufe des Geschäftsjahrs aktivierten Betrag, wenn Zinsen gemäß Artikel 12 Absatz 8 aktiviert werden;

b) wenn bei einem Gegenstand des Anlage- oder des Umlaufvermögens Wertberichtigungen allein für die Anwendung von Steuervorschriften vorgenommen werden, den Betrag dieser Wertberichtigungen und die Gründe dafür;

c) bei Bewertung der Finanzinstrumente zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten:

i) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente:

— den beizulegenden Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser nach einer der Methoden gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a ermitteln lässt, und

— Angaben über Umfang und Art der Instrumente;

ii) für Finanzanlagen, die mit einem höheren Betrag als ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden:

— den Buchwert und beizulegenden Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen dieser einzelnen Vermögensgegenstände und

— die Gründe für die Nichtherabsetzung des Buchwerts einschließlich der Natur der zugrundeliegenden Erkenntnisse, für die Annahme, dass der Buchwert wieder erreicht wird;

d) die den Mitgliedern von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge sowie die gegenüber früheren Mitgliedern der genannten Organe entstandene oder eingegangenen Verpflichtungen betreffend Altersversorgung. Diese Angaben sind zusammengefasst für jede Kategorie dieser Organe zu machen.

Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass diese Angaben nicht gemacht werden, wenn sich anhand der Angaben der finanzielle Status eines bestimmten Mitglieds dieser Organe feststellen ließe;

e) die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres getrennt nach Gruppen, sowie, falls er nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheint, den gesamten in dem Geschäftsjahr entstandenen Personalaufwand, aufgeschlüsselt nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Kosten der Altersversorgung;

f) wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden, die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahres und die in den Bilanzen im Laufe des Geschäftsjahres erfolgten Bewegungen dieser Salden;

g) Name und Sitz der Unternehmen, an denen das Unternehmen entweder selbst oder durch eine im eigenen Namen, aber für Rechnung des Unternehmens handelnde Person eine Beteiligung hält, unter Angabe des Anteils am Kapital, der Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres, für das das betreffende Unternehmen einen Abschluss festgestellt hat; die Angaben zu Eigenkapital und Ergebnis können unterbleiben, wenn das betreffende Unternehmen seine Bilanz nicht offenlegt und es nicht von dem Unternehmen kontrolliert wird.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Angaben gemäß Unterabsatz 1 dieses Buchstaben in einer Aufstellung gemacht werden, die gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2009/101/EG eingereicht wird; die Einreichung einer solchen Aufstellung ist im Anhang zu erwähnen. Die Mitgliedstaaten können zudem gestatten, dass auf die Angaben verzichtet werden kann, soweit sie geeignet sind, einem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Die Mitgliedstaaten können dazu die vorherige Zustimmung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts verlangen. Das Weglassen dieser Angaben wird im Anhang erwähnt;

Stand: 30.04.2026

#RV0036

h) Zahl und Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, den rechnerischen Wert der während des Geschäftsjahres im Rahmen des genehmigten Kapitals gezeichneter Aktien, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2009/101/EG und des Artikels 2 Buchstaben c und d der Richtlinie 2012/30/EU über den Betrag dieses Kapitals;

i) sofern es mehrere Gattungen von Aktien gibt, Zahl und Nennbetrag oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, den rechnerischen Wert für jede von ihnen;

j) Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen;

k) Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter das Unternehmen ist;

l) Name und Sitz des Unternehmens, das den konsolidierten Abschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Unternehmen als Tochterunternehmen angehört;

m) Name und Sitz des Unternehmens, das den konsolidierten Abschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, der auch in den unter Buchstabe l bezeichneten Kreis von Unternehmen einbezogen ist und dem das Unternehmen als Tochterunternehmen angehört;

n) den Ort, wo Kopien des unter den Buchstaben l und m genannten konsolidierten Abschlusses erhältlich sind, es sei denn, dass sie nicht zur Verfügung stehen;

o) den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses oder gegebenenfalls Verwendung des Ergebnisses;

p) die Art und Zweck der Geschäfte des Unternehmens, die nicht in der Bilanz enthalten sind und ihre finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen, vorausgesetzt, dass die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind, und sofern die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile zum Zwecke der Beurteilung der finanzielle Lage des Unternehmens erforderlich ist;

q) die Art und finanzielle Auswirkung wesentlicher Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, und

r) Geschäfte des Unternehmens mit nahestehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zu deren Wert, zur Art der Beziehung zu den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der finanzielle Lage des Unternehmens erforderlich sind. Angaben zu Einzelgeschäften können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern keine getrennten Angaben für die Beurteilung der Auswirkungen von Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen auf die finanzielle Lage des Unternehmens benötigt werden.

Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass nur Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die unter marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind, angegeben werden.

Die Mitgliedstaaten können Geschäfte zwischen zwei oder mehr Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe ausnehmen, sofern die an dem Geschäft beteiligten Tochtergesellschaften hundertprozentige Tochtergesellschaften sind.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass mittlere Unternehmen die Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen auf Geschäfte beschränken, die getätigt wurden mit

i) Eigentümern, die eine Beteiligung an dem Unternehmen halten,

ii) Unternehmen, an denen das Unternehmen selbst eine Beteiligung hält, und

iii) Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane eines Unternehmens.

(2) Die Mitgliedstaaten sind in den folgenden Fällen nicht gehalten, Absatz 1 Buchstabe g auf ein Unternehmen anzuwenden, das ein unter ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften fallendes Mutterunternehmen ist:

a) das Unternehmen, an dem das Mutterunternehmen eine Beteiligung für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe g hält, ist in den vom Mutterunternehmen erstellten konsolidierten Abschluss oder in den konsolidierten Abschluss eines größeren Kreises von Unternehmen nach Artikel 23 Absatz 4 einbezogen;

b) diese Beteiligung wird entweder im Jahresabschluss des Mutterunternehmens gemäß Artikel 9 Absatz 7 oder in dem konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens nach Artikel 27 Absätze 1 bis 8 behandelt.

Stand: 30.04.2026

#RV0037

Artikel 18

Zusätzliche Angaben für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse

(1) Große Unternehmen sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse machen im Anhang zusätzlich zu den nach den Artikeln 16 und 17 und den anderen Bestimmungen dieser Richtlinie vorgeschriebenen Angaben folgende Angaben:

a) die Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten, soweit sich – unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs und der Erbringung von Dienstleistungen – die Tätigkeitsbereiche und geografisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden, und

b) die Gesamthonorare für das Geschäftsjahr, die von jedem Abschlussprüfer oder jeder Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses berechnet wurden, und die von jedem Abschlussprüfer oder jeder Prüfungsgesellschaft berechneten Gesamthonorarsumme für andere Bestätigungsleistungen, die Gesamthonorarsumme für Steuerberatungsleistungen und die Gesamthonorarsumme für sonstige Leistungen.

(2) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a nicht gemacht zu werden brauchen, soweit sie geeignet sind, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Die Mitgliedstaaten können dazu die vorherige Zustimmung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts verlangen. Das Unterlassen dieser Angaben ist im Anhang zu erwähnen.

(3) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Absatz 1 Buchstabe b nicht auf den Jahresabschluss eines Unternehmens angewandt wird, wenn dieses Unternehmen in den konsolidierten Abschluss einbezogen wird, der gemäß Artikel 22 zu erstellen ist, vorausgesetzt, eine derartige Information ist im Anhang zum konsolidierten Abschluss enthalten.

KAPITEL 5

LAGEBERICHT

Artikel 19

Inhalt des Lageberichts

(1) Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so dar, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und beschreibt die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen es ausgesetzt ist.

Der Lagebericht besteht in einer ausgewogenen und umfassenden Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens, die dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

Soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage des Unternehmens erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und - soweit angebracht - nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange. Im Rahmen der Analyse enthält der Lagebericht – soweit angebracht – auch Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

(2) Der Lagebericht enthält außerdem Angaben zu Folgendem:

a) voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens;

b) Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung;

c) Informationen nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2012/30/EU betreffend den Erwerb eigener Aktien;

d) bestehende Zweigniederlassungen des Unternehmens und

e) in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch das Unternehmen, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist:

i) die Risikomanagementziele und -methoden des Unternehmens, einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Geschäfte, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verbucht werden, und

ii) die Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die kleinen Unternehmen nicht zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet sind, sofern sie vorschreiben, dass die Angaben nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2012/30/EU betreffend den Erwerb eigener Aktien im Anhang zu machen sind.

(4) Die Mitgliedstaaten können kleine und mittlere Unternehmen von der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 3 ausnehmen, soweit sie nichtfinanzielle Informationen betrifft.

Artikel 20

Erklärung zur Unternehmensführung

(1) Ein Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a nimmt eine Erklärung zur Unternehmensführung in seinen Lagebericht auf. Diese Erklärung bildet einen gesonderten Abschnitt im Lagebericht und enthält zumindest die folgenden Angaben:

a) soweit zutreffend einen Verweis auf:

i) den Unternehmensführungskodex, dem das Unternehmen unterliegt,

Stand: 30.04.2026

#RV0038

ii) den Unternehmensführungskodex, den es gegebenenfalls freiwillig anzuwenden beschlossen hat,

iii) alle relevanten Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die es über die Anforderungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hinaus anwendet.

Wird auf einen Unternehmensführungskodex nach Ziffer i oder ii Bezug genommen, gibt das Unternehmen auch an, wo die entsprechenden Dokumente öffentlich zugänglich sind. Wird auf die Angaben nach Ziffer iii Bezug genommen, macht das Unternehmen Einzelheiten seiner Unternehmensführungspraktiken öffentlich zugänglich;

b) soweit ein Unternehmen im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften von einem Unternehmensführungskodex im Sinne des Buchstabens a Ziffer i oder ii abweicht, eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen es von dem Kodex abweicht; hat das Unternehmen beschlossen, nicht auf einen Unternehmensführungskodex im Sinne des Buchstabens a Ziffer i oder ii Bezug zu nehmen, so legt es die Gründe hierfür dar;

c) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems des Unternehmens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess;

d) die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben c, d, f, h und i der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote [1] geforderten Angaben, sofern das Unternehmen unter diese Richtlinie fällt;

e) eine Beschreibung der Art und Weise der Durchführung der Hauptversammlung und deren wesentliche Befugnisse sowie eine Beschreibung der Aktionärsrechte und der Möglichkeiten ihrer Ausübung, sofern diese Angaben nicht bereits vollständig in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften enthalten sind, und

f) die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und ihrer Ausschüsse.

(2) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Angaben nach Absatz 1 in

a) einem gesonderten Bericht, der gemäß Artikel 30 zusammen mit dem Lagebericht offengelegt wird, oder

b) einem auf den Internetseiten des Unternehmens öffentlich zugänglichen Dokument, auf das im Lagebericht Bezug genommen wird, enthalten sind.

In dem gesonderten Bericht nach Buchstabe a oder in dem Dokument nach Buchstabe b kann auf den Lagebericht verwiesen werden, sofern die nach Absatz 1 Buchstabe d erforderlichen Angaben in dem Lagebericht enthalten sind.

(3) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft gibt gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 ein Urteil hinsichtlich der nach Absatz 1 Buchstaben c und d geforderten Angaben ab und überprüft, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, b, e und f genannten Angaben gemacht wurden.

(4) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen nach Absatz 1, die ausschließlich andere Wertpapiere als zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene Aktien emittiert haben, von der Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben a, b, e und f ausnehmen, es sei denn, dass diese Unternehmen Aktien emittiert haben, die über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG gehandelt werden.

KAPITEL 6

KONSOLIDIERTE ABSCHLÜSSE UND BERICHTE

Artikel 21

Anwendungsbereich für die konsolidierten Abschlüsse und Berichte

Ein Mutterunternehmen und alle seine Tochterunternehmen sind zu konsolidierende Unternehmen im Sinne dieses Kapitels, wenn das Mutterunternehmen ein Unternehmen ist, auf das die Koordinierungsmaßnahmen dieser Richtlinie kraft Artikel 1 Absatz 1 Anwendung finden.

Artikel 22

Pflicht zur Aufstellung konsolidierter Abschlüsse

(1) Ein Mitgliedstaat schreibt einem seinem Recht unterliegenden Unternehmen vor, einen konsolidierten Abschluss und einen konsolidierten Lagebericht zu erstellen, wenn dieses Unternehmen (Mutterunternehmen):

a) die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens (Tochterunternehmens) hält;

b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens (Tochterunternehmens) zu bestellen oder abzuberufen und gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens ist;

[1] ABl. L 142 vom 30.04.2004, S. 12.

Stand: 30.04.2026

#RV0039

c) das Recht hat, auf ein Unternehmen (Tochterunternehmen), dessen Aktionär oder Gesellschafter es ist, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben, sofern das Recht, dem dieses Tochterunternehmen unterliegt, es zulässt, dass dieses solchen Verträgen oder Satzungsbestimmungen unterworfen wird.

Die Mitgliedstaaten brauchen nicht vorzuschreiben, dass das Mutterunternehmen Aktionär oder Gesellschafter des Tochterunternehmens sein muss. Mitgliedstaaten, deren Recht derartige Verträge oder Satzungsbestimmungen nicht vorsieht, sind nicht gehalten, diese Bestimmungen anzuwenden; oder

d) Aktionär oder Gesellschafter eines Unternehmens ist und

i) allein durch die Ausübung seiner Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieses Unternehmens (Tochterunternehmens), die während des Geschäftsjahres sowie des vorhergehenden Geschäftsjahres bis zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind, bestellt worden sind, oder

ii) aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses Unternehmens (Tochterunternehmens) allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter dieses Unternehmens verfügt. Die Mitgliedstaaten können nähere Bestimmungen über Form und Inhalt einer solchen Vereinbarung treffen.

Die Mitgliedstaaten schreiben mindestens die unter Ziffer ii angeführte Regelung vor. Sie können die Anwendung von Ziffer i davon abhängig machen, dass die Beteiligungen mindestens 20 % der gesamten Stimmrechte ausmachen.

Ziffer i findet jedoch keine Anwendung, wenn ein Dritter gegenüber diesem Unternehmen die Rechte im Sinne der Buchstaben a, b oder c hat.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 bezeichneten Fällen können die Mitgliedstaaten jedem ihrem Recht unterliegenden Unternehmen die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts vorschreiben, wenn

a) dieses Unternehmen (Mutterunternehmen) einen beherrschenden Einfluss auf oder die Kontrolle über ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) ausüben kann oder tatsächlich ausübt oder

b) dieses Unternehmen (Mutterunternehmen) und ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unter einheitlicher Leitung des Mutterunternehmens stehen.

(3) Bei der Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a, b und d sind den Stimm-, Bestellungs- oder Abberufungsrechten des Mutterunternehmens die Rechte eines anderen Tochterunternehmens oder einer Person, die in eigenem Namen, aber für Rechnung des Mutterunternehmens oder eines anderen Tochterunternehmens handelt, hinzuzurechnen.

(4) Bei der Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a, b und d sind von den in Absatz 3 bezeichneten Rechten die Rechte abzuziehen,

a) die mit Aktien oder Anteilen verbunden sind, die für Rechnung einer anderen Person als das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens gehalten werden, oder

b) die mit Aktien oder Anteilen verbunden sind,

i) die als Sicherheit gehalten werden, sofern diese Rechte nach erhaltenen Weisungen ausgeübt werden, oder

ii) deren Besitz für das haltende Unternehmen ein laufendes Geschäft im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen darstellt, sofern die Stimmrechte im Interesse des Sicherungsgebers ausgeübt werden.

(5) Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und d sind von der Gesamtheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines Tochterunternehmens die Stimmrechte abzuziehen, die mit Aktien oder Anteilen verbunden sind, die von diesem Unternehmen selbst, von einem seiner Tochterunternehmen oder von einer im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden.

(6) Das Mutterunternehmen sowie alle seine Tochterunternehmen sind ohne Rücksicht auf deren Sitz zu konsolidieren; Artikel 23 Absatz 9 bleibt unberührt.

(7) Unbeschadet dieses Artikels sowie der Artikel 21 bis 23 können die Mitgliedstaaten jedem ihrem Recht unterliegenden Unternehmen vorschreiben, einen konsolidierten Abschluss und einen konsolidierten Lagebericht aufzustellen, wenn

a) dieses Unternehmen sowie ein oder mehrere andere Unternehmen, die untereinander nicht in der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Beziehung stehen, aufgrund

i) eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Vertrages oder

ii) der Satzungsbestimmungen dieser anderen Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen oder

Stand: 30.04.2026

#RV0040

b) das Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan dieses Unternehmens sowie dasjenige eines oder mehrerer Unternehmen, die miteinander nicht in der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Beziehung stehen, sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses im Amt sind.

(8) Nimmt ein Mitgliedstaat die Möglichkeit nach Absatz 7 wahr, sind die in diesem Absatz beschriebenen Unternehmen sowie alle ihre Tochterunternehmen zu konsolidierende Unternehmen, sofern eines oder mehrere dieser Unternehmen eine der in Anhang I oder Anhang II genannten Rechtsformen haben.

(9) Absatz 6 des vorliegenden Artikels, Artikel 23 Absätze 1, 2, 9 und 10 sowie die Artikel 25 bis 29 finden auf den konsolidierten Abschluss und den konsolidierten Lagebericht nach Absatz 7 des vorliegenden Artikels mit folgenden Änderungen Anwendung:

a) Bezugnahmen auf Mutterunternehmen sind als Bezugnahmen auf alle in Absatz 7 des vorliegenden Artikels bezeichneten Unternehmen zu verstehen, und

b) die in den konsolidierten Abschluss einzubeziehenden Posten "Kapital", "Agio", "Neubewertungsrücklage", "Rücklagen", "Ergebnisvortrag" und "Jahresergebnis" sind unbeschadet des Artikels 24 Absatz 3 die addierten Beträge der jeweiligen Posten sämtlicher in Absatz 7 des vorliegenden Artikels bezeichneter Unternehmen.

Artikel 23

Ausnahmen von der Konsolidierung

(1) Kleine Gruppen sind von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts ausgenommen, es sei denn, eines der verbundenen Unternehmen ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse.

(2) Die Mitgliedstaaten können mittlere Gruppen von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts befreien, es sei denn, eines der verbundenen Unternehmen ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 befreien die Mitgliedstaaten in den folgenden Fällen jedes ihrem Recht unterliegende Mutterunternehmen (befreites Unternehmen), das gleichzeitig Tochterunternehmen ist, einschließlich eines Unternehmens von öffentlichem Interesse, das nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a fällt, von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts, sofern dessen Mutterunternehmen dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt und

a) das Mutterunternehmen des befreiten Unternehmens sämtliche Aktien oder Anteile des befreiten Unternehmens besitzt. Die Aktien oder Anteile des befreiten Unternehmens, die aufgrund einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung von Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans gehalten werden, werden nicht berücksichtigt, oder

b) das Mutterunternehmen des befreiten Unternehmens 90 % oder mehr der Aktien oder Anteile des befreiten Unternehmens besitzt und die anderen Aktionäre oder Gesellschafter des befreiten Unternehmens der Befreiung zugestimmt haben.

(4) Die Ausnahmen nach Absatz 3 werden nur gewährt, wenn sämtliche nachfolgend genannte Bedingungen erfüllt sind:

a) Das befreite Unternehmen sowie alle seine Tochterunternehmen sind unbeschadet Absatz 9 in den konsolidierten Abschluss eines größeren Kreises von Unternehmen einbezogen, dessen Mutterunternehmen dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt;

b) der konsolidierte Abschluss nach Buchstabe a und der konsolidierte Lagebericht des größeren Kreises von Unternehmen sind von dem Mutterunternehmen dieses Kreises von Unternehmen nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem das Mutterunternehmen unterliegt, im Einklang mit dieser Richtlinie oder mit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt;

c) bezüglich des befreiten Unternehmens werden folgende Unterlagen nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem das befreite Unternehmen unterliegt, im Einklang mit Artikel 30 veröffentlicht:

i) der konsolidierte Abschluss nach Buchstabe a und der konsolidierte Lagebericht nach Buchstabe b,

ii) der Bestätigungsvermerk und

iii) gegebenenfalls die in Artikel 6 bezeichneten Unterlagen.

Der betreffende Mitgliedstaat kann vorschreiben, dass die unter den Ziffern i, ii und iii genannten Unterlagen in seiner Amtssprache offengelegt werden und die Übersetzung dieser Unterlagen beglaubigt wird;

d) im Anhang zum Jahresabschluss des befreiten Unternehmens werden folgende Angaben gemacht:

i) Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den konsolidierten Abschluss nach Buchstabe a aufstellt, und

Stand: 30.04.2026

#RV0041

ii) Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts.

(5) Die Mitgliedstaaten können in den von Absatz 3 nicht erfassten Fällen unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 jedes ihrem Recht unterliegende Mutterunternehmen (das befreite Unternehmen), das gleichzeitig Tochterunternehmen ist, einschließlich eines Unternehmens von öffentlichem Interesse, das nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a fällt, dessen eigenes Mutterunternehmen dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts ausnehmen, wenn alle in Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und wenn

a) die Aktionäre oder Gesellschafter des befreiten Unternehmens, die einen Mindestprozentsatz des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzen, nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses verlangt haben;

b) der Mindestprozentsatz nach Buchstabe a folgende Grenzen nicht überschreitet:

i) 10 % des gezeichneten Kapitals im Falle von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und

ii) 20 % des gezeichneten Kapitals im Falle von Unternehmen anderer Rechtsformen;

c) der Mitgliedstaat die Befreiung nicht davon abhängig macht, dass

i) das Mutterunternehmen, das den konsolidierten Abschluss nach Absatz 4 Buchstabe a aufgestellt hat, dem Recht des die Befreiung gewährenden Mitgliedstaats unterliegt, oder

ii) Bedingungen bezüglich der Aufstellung und Prüfung dieses Abschlusses erfüllt werden.

(6) Die Mitgliedstaaten können die Befreiung nach den Absätzen 3 und 5 davon abhängig machen, dass in dem konsolidierten Abschluss nach Absatz 4 Buchstabe a oder in einer als Anhang beigefügten Unterlage zusätzliche Angaben im Einklang mit dieser Richtlinie gemacht werden, sofern diese Angaben auch von den dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmen, die zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet sind und sich in derselben Lage befinden, verlangt werden.

(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses oder eines konsolidierten Lageberichts, sofern diese Unterlagen

a) zur Unterrichtung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter verlangt werden oder

b) von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht für deren Zwecke angefordert werden.

(8) Unbeschadet der Absätze 1, 2, 3 und 5 kann ein Mitgliedstaat, der Befreiungen nach den Absätzen 3 und 5 gewährt, auch jedes seinem Recht unterliegende Mutterunternehmen (das befreite Unternehmen), das gleichzeitig Tochterunternehmen eines nicht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Mutterunternehmens ist, einschließlich eines Unternehmens von öffentlichem Interesse, das nicht unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a fällt, von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts ausnehmen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das befreite Unternehmen sowie alle seine Tochterunternehmen werden unbeschadet Absatz 9 in den konsolidierten Abschluss eines größeren Kreises von Unternehmen einbezogen;

b) der unter Buchstabe a bezeichnete konsolidierte Abschluss und gegebenenfalls der konsolidierte Lagebericht werden wie folgt erstellt:

i) im Einklang mit dieser Richtlinie oder

ii) im Einklang mit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen internationalen Rechnungslegungsstandards,

iii) derart, dass sie einem nach dieser Richtlinie erstellten konsolidierten Abschluss und konsolidierten Lagebericht gleichwertig sind,

iv) derart, dass sie internationalen Rechnungslegungsstandards, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1] festgelegt wurden, gleichwertig sind;

c) der unter Buchstabe a bezeichnete konsolidierte Abschluss ist von einem oder mehreren Abschlussprüfern oder einer oder mehreren Prüfungsgesellschaften geprüft worden, die aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften denen das Unternehmen unterliegt, das diesen Abschluss aufgestellt hat, zur Prüfung von Jahresabschlüssen zugelassen sind.

[1] ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 66.

Stand: 30.04.2026

#RV0042

Absatz 4 Buchstaben c und d sowie die Absätze 5, 6 und 7 finden Anwendung.

(9) Ein Unternehmen, einschließlich eines Unternehmens von öffentlichem Interesse, braucht nicht in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden, wenn zumindest eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

a) Es liegt der äußerst seltene Fall vor, dass die für die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder ungebührliche Verzögerungen zu erhalten sind;

b) die Anteile oder Aktien dieses Unternehmens werden ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten oder

c) erhebliche und andauernde Beschränkungen behindern nachhaltig

   i) die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf Vermögen oder Geschäftsführung dieses Unternehmens oder

   ii) die Ausübung der einheitlichen Leitung dieses Unternehmens, wenn es in einer der in Artikel 22 Absatz 7 bezeichneten Beziehungen steht.

(10) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 21 und der Absätze 1 und 2 dieses Artikels wird jedes Mutterunternehmen, einschließlich eines Unternehmens von öffentlichem Interesse, von der Pflicht nach Artikel 22 befreit, wenn

a) alle seine Tochterunternehmen sowohl einzeln als auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung sind oder

b) aufgrund von Absatz 9 dieses Artikels keines seiner Tochterunternehmen in den konsolidierten Abschluss einbezogen zu werden braucht.

Artikel 24

Aufstellung des konsolidierten Abschlusses

(1) Die Kapitel 2 und 3 gelten für konsolidierte Abschlüsse unter Berücksichtigung der wesentlichen Anpassungen, die sich aus den besonderen Merkmalen eines konsolidierten Abschlusses im Vergleich zum Jahresabschluss zwangsläufig ergeben.

(2) Die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen werden vollständig in die konsolidierte Bilanz übernommen.

(3) Die Buchwerte der Anteile oder Aktien am Kapital der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen werden mit dem auf sie entfallenden Teil des Eigenkapitals der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen verrechnet, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) Mit Ausnahme der Anteile oder Aktien am Kapital des Mutterunternehmens, die entweder sich im Besitz dieses Unternehmens selbst oder eines anderen in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmens befinden und die gemäß Kapitel 3 als eigene Anteile oder Aktien betrachtet werden, erfolgt die Verrechnung auf der Grundlage der Buchwerte zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Unternehmen erstmalig in die Konsolidierung einbezogen werden. Die sich bei der Verrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge werden, soweit möglich, unmittelbar unter den Posten der konsolidierten Bilanz verbucht, deren Wert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert.

b) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass die Verrechnung auf der Grundlage der Werte der feststellbaren Aktiva und Passiva zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder Aktien erfolgt oder, beim Erwerb zu verschiedenen Zeitpunkten, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist.

c) Ein nach Buchstabe a verbleibender oder nach Buchstabe b entstehender Unterschiedsbetrag ist in der konsolidierten Bilanz unter dem Posten "Geschäfts- oder Firmenwert" auszuweisen.

d) Die Methoden zur Berechnung des Geschäfts- oder Firmenwerts und wesentliche Wertänderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Anhang zu erläutern.

e) Lässt ein Mitgliedstaat eine Verrechnung von positivem mit negativem Geschäfts- oder Firmenwert zu, so hat der Anhang eine Analyse dieses Werts zu enthalten.

f) Ein negativer Geschäfts- oder Firmenwert kann auf die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung übertragen werden, sofern ein solches Vorgehen den Grundsätzen des Kapitels 2 entspricht.

(4) Befinden sich Anteile oder Aktien an konsolidierten Tochterunternehmen im Besitz von anderen Personen als diesen Unternehmen, so werden die Beträge, die diesen Anteilen oder Aktien entsprechen, in der konsolidierten Bilanz gesondert als nicht beherrschende Anteile ausgewiesen.

(5) Die Erträge und Aufwendungen der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen werden vollständig in die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung übernommen.

(6) Die den Aktien oder Anteilen nach Absatz 4 zurechenbaren Gewinn- oder Verlustbeträge, werden in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung gesondert als nicht beherrschende Anteile ausgewiesen.

Stand: 30.04.2026

#RV0043

(7) Im konsolidierten Abschluss sind Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so auszuweisen, als ob sie ein einziges Unternehmen wären. Insbesondere wird Folgendes im konsolidierten Abschluss weggelassen:

a) Verbindlichkeiten und Forderungen zwischen den Unternehmen;

b) Erträge und Aufwendungen aus Geschäften zwischen den Unternehmen und

c) Gewinne und Verluste aus Geschäften zwischen den Unternehmen, die in den Buchwert der Aktiva eingehen.

(8) Der konsolidierte Abschluss wird zum selben Stichtag wie der Jahresabschluss des Mutterunternehmens aufgestellt.

Jedoch können die Mitgliedstaaten mit Rücksicht auf den Bilanzstichtag der Mehrzahl oder der bedeutendsten der konsolidierten Unternehmen gestatten oder vorschreiben, dass der konsolidierte Abschluss zu einem anderen Zeitpunkt aufgestellt wird, sofern

a) dies im Anhang zum konsolidierten Abschluss angegeben und hinreichend begründet wird;

b) Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines konsolidierten Unternehmens, die zwischen dem Bilanzstichtag dieses Unternehmens und dem Stichtag des konsolidierten Abschlusses eingetreten sind, berücksichtigt oder angegeben werden und

c) der Bilanzstichtag eines Unternehmens um mehr als drei Monate vor oder nach dem Stichtag des konsolidierten Abschlusses liegt und dieses Unternehmen aufgrund eines auf den Stichtag des konsolidierten Abschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses konsolidiert wird.

(9) Hat sich die Zusammensetzung aller in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahres erheblich geändert, so sind in den konsolidierten Abschluss Angaben aufzunehmen, die es ermöglichen, die aufeinanderfolgenden konsolidierten Abschlüsse sinnvoll zu vergleichen. Dieser Verpflichtung kann nachgekommen werden, indem eine geänderte vergleichende Bilanz und eine geänderte vergleichende Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden.

(10) In den konsolidierten Abschluss einbezogene Aktiva und Passiva werden einheitlich im Einklang mit Kapitel 2 bewertet.

(11) Ein Unternehmen, das einen konsolidierten Abschluss erstellt, wendet die gleichen Bewertungsgrundlagen wie in seinem Jahresabschluss an. Allerdings können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass im konsolidierten Abschluss andere Bewertungsgrundlagen im Einklang mit Kapitel 2 verwendet werden. Wird von diesen Abweichungen Gebrauch gemacht, so sind sie im Anhang des konsolidierten Abschlusses anzugeben und hinreichend zu begründen.

(12) Sofern in die Konsolidierung einbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens von in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen nach Methoden bewertet worden sind, die sich von den zu Zwecken der Konsolidierung angewandten Methoden unterscheiden, sind diese Vermögensgegenstände nach den letzteren Methoden neu zu bewerten. Abweichungen von dieser Vorschrift sind in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind im Anhang zum konsolidierten Abschluss anzugeben und hinreichend zu begründen.

(13) Latente Steuersalden werden bei der Konsolidierung ausgewiesen, soweit sich daraus wahrscheinlich für eines der konsolidierten Unternehmen in absehbarer Zukunft ein Aufwand ergibt.

(14) Sofern bei einem in die Konsolidierung einbezogenen Gegenstand des Aktivvermögens eine Wertberichtigung allein für die Anwendung steuerlicher Vorschriften vorgenommen worden ist, darf dieser Vermögensgegenstand erst nach Wegfall dieser Berichtigung in den konsolidierten Abschluss übernommen werden.

Artikel 25

Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb einer Gruppe

(1) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass die Buchwerte von Aktien oder Anteilen am Kapital eines in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmens lediglich mit dem entsprechenden Anteil am Kapital verrechnet werden, sofern die am Unternehmenszusammenschluss beteiligten Unternehmen letztlich vor und nach dem Unternehmenszusammenschluss von derselben Partei kontrolliert werden und diese Kontrolle nicht vorübergehender Natur ist.

(2) Ein nach Absatz 1 entstehender Unterschiedsbetrag wird je nach Lage des Falles den konsolidierten Rücklagen zugerechnet oder von ihnen abgezogen.

(3) Die Anwendung der Methode nach Absatz 1, die sich daraus ergebenden Veränderungen der Rücklagen sowie der Name und Sitz der betreffenden Unternehmen sind im Anhang zum konsolidierten Abschluss anzugeben.

Artikel 26

Quotenkonsolidierung

(1) Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass, sofern ein in die Konsolidierung einbezogenes Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen ein anderes Unternehmen leitet, dieses entsprechend dem Anteil der Rechte, die das in die Konsolidierung einbezogene Unternehmen an seinem Kapital hält, in den konsolidierten Abschluss einbezogen wird.

Stand: 30.04.2026

#RV0044

(2) Artikel 23 Absätze 9 und 10 sowie Artikel 24 finden sinngemäß auf die in Absatz 1 bezeichnete Quotenkonsolidierung Anwendung.

Artikel 27

Rechnungslegung nach der Equity-Methode für assoziierte Unternehmen

(1) Hat ein in die Konsolidierung einbezogenes Unternehmen ein assoziiertes Unternehmen, ist dieses assoziierte Unternehmen in der konsolidierten Bilanz als gesonderter Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen.

(2) Bei der erstmaligen Anwendung dieses Artikels auf ein assoziiertes Unternehmen wird das assoziierte Unternehmen in der konsolidierten Bilanz ausgewiesen

a) entweder mit dem Buchwert im Einklang mit den Bewertungsregeln nach den Kapiteln 2 und 3. Dabei wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem Betrag, der dem auf diese Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen entfallenden Teil des Eigenkapitals entspricht, in der konsolidierten Bilanz oder im Anhang zum konsolidierten Abschluss gesondert ausgewiesen. Dieser Unterschiedsbetrag wird zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem die Methode erstmalig angewendet wird; oder

b) mit dem Betrag, der dem auf die Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen entfallenden Teil des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens entspricht. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem nach den Bewertungsregeln der Kapitel 2 und 3 ermittelten Buchwert wird in der konsolidierten Bilanz oder im Anhang zum konsolidierten Abschluss gesondert ausgewiesen. Dieser Unterschiedsbetrag wird zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem die Methode erstmalig angewendet wird.

Die Mitgliedstaaten können die Anwendung nur einer der in den Buchstaben a und b enthaltenen Möglichkeiten vorschreiben. In einem derartigen Fall ist in der konsolidierten Bilanz oder im Anhang des konsolidierten Abschlusses anzugeben, von welcher der Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist.

Ferner können die Mitgliedstaaten für die Anwendung der Buchstaben a und b gestatten oder vorschreiben, dass die Berechnung des Unterschiedsbetrags zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder Aktien erfolgt oder, beim Erwerb zu verschiedenen Zeitpunkten, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen ein assoziiertes Unternehmen geworden ist.

(3) Sind Gegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens des assoziierten Unternehmens nach Methoden bewertet worden, die sich von den auf die Konsolidierung nach Artikel 24 Absatz 11 angewendeten Methoden unterscheiden, so können diese Vermögenswerte für die Berechnung des Unterschiedsbetrags nach Absatz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b nach den für die Konsolidierung angewendeten Methoden neu bewertet werden. Wurde eine solche Neubewertung nicht vorgenommen, so ist dies im Anhang zum konsolidierten Abschluss zu erwähnen. Die Mitgliedstaaten können eine solche Neubewertung vorschreiben.

(4) Der Buchwert nach Absatz 2 Buchstabe a oder der Betrag, der dem auf die Beteiligung entfallenden Teil des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens nach Absatz 2 Buchstabe b entspricht, wird um die während des Geschäftsjahres eingetretene Änderung des auf die Beteiligung entfallenden Teils des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens erhöht oder vermindert; er vermindert sich um den Betrag der auf die Beteiligung entfallenden Dividenden.

(5) Kann ein positiver Unterschiedsbetrag nach Absatz 2 Buchstabe a und b nicht einer bestimmten Kategorie von Gegenständen des Aktiv- oder Passivvermögens zugerechnet werden, wird dieser Betrag nach den Vorschriften für den Posten, "Geschäfts- oder Firmenwert" gemäß Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe d, Artikel 12 Absatz 11 Unterabsatz 1, Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang III und Anhang IV behandelt.

(6) Der auf die Beteiligungen an solchen assoziierten Unternehmen entfallende Teil des Ergebnisses der assoziierten Unternehmen wird unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

(7) Die Weglassungen nach Artikel 24 Absatz 7 werden nur insoweit vorgenommen, als die Tatbestände bekannt sind oder bestätigt werden können.

(8) Stellt das assoziierte Unternehmen einen konsolidierten Abschluss auf, so werden die Absätze 1 bis 7 auf das in diesem konsolidierten Abschluss ausgewiesene Eigenkapital angewandt.

(9) Auf die Anwendung dieses Artikels kann verzichtet werden, wenn die Beteiligung am Kapital des assoziierten Unternehmens nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Artikel 28

Anhang zum konsolidierten Abschluss

(1) Im Anhang zum konsolidierten Abschluss werden die nach den Artikeln 16, 17 und 18 geforderten Informationen dargelegt; dies erfolgt zusätzlich zu den nach anderen Bestimmungen dieser Richtlinie geforderten Informationen in einer Weise, die die Bewertung der finanzielle Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen erleichtert, wobei den wesentlichen Berichtigungen Rechnung zu tragen ist, die sich aus den Besonderheiten des konsolidierten Abschlusses im Vergleich zum Jahresabschluss ergeben, einschließlich dem Folgenden:

a) Bei der Angabe von Geschäften zwischen in eine Konsolidierung einbezogenen nahestehenden Unternehmen und Personen werden Geschäfte zwischen diesen, die bei der Konsolidierung weggelassen werden, nicht einbezogen,

Stand: 30.04.2026

#RV0045

b) bei der Angabe der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahrs wird die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten von Unternehmen, die nach der Quotenkonsolidierung bilanziert werden, gesondert angegeben, und

c) bei der Angabe der Höhe der Vergütungen sowie der Vorschüsse und Kredite, die den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans gewährt worden sind, ist lediglich die Höhe der Beträge anzugeben, die das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen den Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Mutterunternehmens gewährt haben.

(2) Im Anhang zum konsolidierten Abschluss werden zusätzlich zu den nach Absatz 1 geforderten Informationen folgende Informationen veröffentlicht:

a) bezüglich der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen:

i) Name und Sitz dieser Unternehmen,

ii) der Anteil am Kapital dieser Unternehmen – außer dem Mutterunternehmen –, den die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen oder in eigenem Namen, aber für Rechnung dieser Unternehmen handelnde Personen halten, sowie

iii) die Voraussetzungen nach Artikel 22 Absätze 1, 2 und 7 nach der Anwendung von Artikel 22 Absätze 3 bis 5, aufgrund deren die Konsolidierung erfolgt ist. Diese Angabe braucht jedoch nicht gemacht zu werden, wenn die Konsolidierung aufgrund von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt ist und außerdem Kapitalanteil und Anteil an den Stimmrechten übereinstimmen.

Die gleichen Angaben sind für die Unternehmen zu machen, die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 23 Absatz 10 wegen ihrer untergeordneten Bedeutung nicht in die Konsolidierung einbezogen worden sind; der Ausschluss der in Artikel 23 Absatz 9 bezeichneten Unternehmen ist zu begründen;

b) Name und Sitz assoziierter Unternehmen, die in die Konsolidierung gemäß Artikel 27 Absatz 1 einbezogen sind, sowie der Anteil an ihrem Kapital, den in die Konsolidierung einbezogene Unternehmen selbst oder in eigenem Namen, aber für Rechnung dieser Unternehmen handelnde Personen halten;

c) Name und Sitz der Unternehmen, die Gegenstand einer Quotenkonsolidierung nach Artikel 26 sind, die Tatbestände, aus denen sich die gemeinsame Leitung dieser Unternehmen ergibt, sowie der Anteil am Kapital dieser Unternehmen, den in die Konsolidierung einbezogene Unternehmen selbst oder in eigenem Namen aber für Rechnung dieser Unternehmen handelnde Person halten, und

d) bezüglich jedes nicht unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten Unternehmens, an dem in die Konsolidierung einbezogene Unternehmen entweder selbst oder in eigenem Namen, aber für Rechnung dieser Unternehmen handelnde Personen eine Beteiligung halten:

i) Name und Sitz dieser Unternehmen,

ii) der am Kapital gehaltene Anteil,

iii) die Höhe des Eigenkapitals und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres des Unternehmens, für das ein Abschluss festgestellt wurde.

Eine Angabe des Eigenkapitals und des Ergebnisses kann ebenfalls unterbleiben, wenn das betreffende Unternehmen seine Bilanz nicht offenlegt.

(3) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die Angaben gemäß Absatz 2 Buchstaben a bis d in einer Aufstellung gemacht werden, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2009/101/EG eingereicht wird. Die Einreichung einer solchen Aufstellung wird im Anhang zum konsolidierten Abschluss angegeben. Die Mitgliedstaaten können zudem gestatten, dass auf die Angaben verzichtet werden kann, wenn ihre Angabe einem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen würde. Die Mitgliedstaaten können dazu die vorherige Zustimmung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts verlangen. Das Unterlassen dieser Angaben wird im Anhang zum konsolidierten Abschluss erwähnt.

Artikel 29

Konsolidierter Lagebericht

(1) Der konsolidierte Lagebericht enthält zusätzlich zu den nach anderen Bestimmungen dieser Richtlinie geforderten Informationen zumindest die nach den Artikeln 19 und 20 geforderten Informationen, wobei den wesentlichen Anpassungen, die sich aus den Besonderheiten des konsolidierten Lageberichts im Vergleich zu einem Lagebericht ergeben, dergestalt Rechnung zu tragen ist, dass die Bewertung der Lage der insgesamt in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen erleichtert wird.

(2) Es gelten folgende Berichtigungen zu den nach den Artikeln 19 und 20 geforderten Informationen:

a) Bei der Berichterstattung über erworbene eigene Anteile oder Aktien sind im Lagebericht die Zahl und der Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert aller Anteile oder Aktien des Mutterunternehmens, die entweder von diesem Mutterunternehmen, von

Stand: 30.04.2026

#RV0046

Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens oder in eigenem Namen, aber für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden, anzugeben. Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass diese Angaben im Anhang zum konsolidierten Abschluss gemacht werden.

b) Bei der Berichterstattung über die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme wird in der Erklärung zur Unternehmensführung auf die wesentlichen Merkmale dieser Systeme für die in die gesamte Konsolidierung einbezogenen Unternehmen Bezug genommen.

(3) Ist zusätzlich zu einem Lagebericht ein konsolidierter Lagebericht vorgeschrieben, so können diese beiden Berichte in Form eines einheitlichen Berichts vorgelegt werden.

KAPITEL 7

OFFENLEGUNG

Artikel 30

Allgemeine Offenlegungspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist, die 12 Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, den ordnungsgemäß gebilligten Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 34 dieser Richtlinie nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Kapitel 2 der Richtlinie 2009/101/EG vorgesehenen Verfahren offenlegen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Unternehmen von der Pflicht zur Offenlegung eines Lageberichts freistellen, wenn es möglich ist, eine vollständige oder teilweise Ausfertigung dieses Berichts einfach auf Antrag zu einem Entgelt zu erhalten, das die Verwaltungskosten nicht übersteigt.

(2) Die Mitgliedstaaten können ein in Anhang II genanntes Unternehmen, auf das die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Anwendung finden, von der Pflicht zur Offenlegung seines Abschlusses gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2009/101/EG freistellen, sofern dieser Abschluss an seinem Sitz erhältlich ist und es sich um folgende Fälle handelt:

a) Alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter des betreffenden Unternehmens sind Unternehmen nach Anhang I, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als dem Mitgliedstaat des betroffenen Unternehmens unterliegen, und keines dieser Unternehmen hat den Abschluss des betreffenden Unternehmens mit seinem eigenen Abschluss veröffentlicht;

b) alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter des betreffenden Unternehmens sind Unternehmen, welche nicht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, deren Rechtsform jedoch den Rechtsformen im Sinne der Richtlinie 2009/101/EG vergleichbar ist.

Ausfertigungen des Abschlusses müssen auf Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

(3) Absatz 1 gilt für konsolidierte Abschlüsse und konsolidierte Lageberichte.

Sofern jedoch das Unternehmen, das den konsolidierten Abschluss aufstellt, in einer der in Anhang II genannten Rechtsformen organisiert ist und in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Unterlagen nach dem Recht seines Mitgliedstaats nicht verpflichtet ist, diese in derselben Weise, wie in Artikel 3 der Richtlinie 2009/101/EG vorgeschrieben, offenzulegen, muss es diese Unterlagen zumindest an seinem Sitz zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten und auf Antrag Ausfertigungen der Unterlagen bereitstellen, wobei das dafür berechnete Entgelt die Verwaltungskosten nicht übersteigen darf.

Artikel 31

Vereinfachungen für kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten können kleine Unternehmen von der Pflicht zur Offenlegung ihrer Gewinn- und Verlustrechnung sowie ihrer Lageberichte ausnehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass mittlere Unternehmen Folgendes offenlegen:

a) einer verkürzten Bilanz, welche nur die in den Anhängen III und IV vorgesehenen mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten enthält, wobei entweder in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben sind:

i) die Posten C. I. 3, C. II. 1, 2, 3 und 4, C. III. 1, 2, 3 und 4, D. II. 2, 3 und 6 und D. III. 1 und 2 unter "Aktiva" und C.1, 2, 6, 7 und 9 unter "Passiva" des Anhangs III,

ii) die Posten C. I. 3, C.II.1, 2, 3 und 4, C. III. 1, 2, 3 und 4, D. II. 2, 3 und 6, D. III. 1 und 2, F. 1, 2, 6, 7 und 9 sowie I. 1, 2, 6, 7 und 9 des Anhangs IV,

iii) die bei den Posten D. II unter "Aktiva" und C unter "Passiva" des Anhangs III in Klammern verlangten Angaben, jedoch zusammengefasst für alle betreffenden Posten und gesondert für die Posten D. II. 2 und 3 unter "Aktiva" sowie C. 1, 2, 6, 7 und 9 unter "Passiva",

iv) die bei dem Posten D. II des Anhangs IV in Klammern verlangten Angaben, jedoch zusammengefasst für alle betreffenden Posten und gesondert für die Posten D. II. 2 und 3;

Stand: 30.04.2026

#RV0047

b) einem verkürzten Anhang zum Abschluss ohne die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben f und j geforderten Angaben.

Dieser Absatz berührt nicht die Bestimmungen des Artikels 30 Absatz 1 hinsichtlich der Gewinn- und Verlustrechnung, des Lageberichts sowie des Prüfungsurteils des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft.

Artikel 32

Sonstige Offenlegungspflichten

(1) Jede vollständige Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird in der Form und mit dem Wortlaut wiedergegeben, auf deren Grundlage der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft sein bzw. ihr Prüfungsurteil erstellt hat. Der Bestätigungsvermerk wird im vollen Wortlaut beigefügt.

(2) Bei nicht vollständiger Veröffentlichung des Jahresabschlusses wird in der verkürzten Fassung dieses Abschlusses, der kein Bestätigungsvermerk beigefügt wird,

a) darauf hingewiesen, dass die offengelegte Fassung verkürzt ist;

b) auf das Register Bezug genommen, bei dem der Abschluss nach Artikel 3 der Richtlinie 2009/101/EG hinterlegt wurde, oder falls der Abschluss noch nicht hinterlegt ist, auf diesen Umstand hingewiesen;

c) angegeben, ob der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft einen uneingeschränkten oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt oder aber ein negatives Prüfungsurteil abgegeben hat oder ob der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft nicht in der Lage war, ein Prüfungsurteil abzugeben;

d) angegeben, ob der Bestätigungsvermerk auf Umstände verweist, auf die der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft in besonderer Weise aufmerksam gemacht hat, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken.

Artikel 33

Pflicht und Haftung hinsichtlich der Aufstellung und der Offenlegung des Abschlusses und des Lageberichts

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die gemeinsame Aufgabe haben, sicherzustellen, dass

a) der Jahresabschluss, der Lagebericht und, soweit sie gesondert vorgelegt wird, die Erklärung zur Unternehmensführung sowie

b) der konsolidierte Abschluss, der konsolidierte Lagebericht und, soweit sie gesondert vorgelegt wird, die konsolidierte Erklärung zur Unternehmensführung

entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und gegebenenfalls entsprechend den internationalen Rechnungslegungsstandards, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden, erstellt und offengelegt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestimmungen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Haftung auf die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Unternehmen Anwendung finden, zumindest was die Haftung gegenüber dem Unternehmen wegen Verletzung der in Absatz 1 genannten Pflichten betrifft.

KAPITEL 8

ABSCHLUSSPRÜFUNG

Artikel 34

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Abschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse, mittleren und großen Unternehmen von einem oder mehreren Abschlussprüfern oder einer oder mehreren Prüfungsgesellschaften geprüft werden, die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung von Abschlussprüfungen auf der Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG zugelassen worden sind.

Der/die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft(en) hat/haben ferner

a) ein Urteil darüber abzugeben,

i) ob der Lagebericht mit dem Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres in Einklang steht und

ii) ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde und

b) zu erklären, ob im Lichte der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über das Unternehmen und sein Umfeld wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht festgestellt wurden, wobei auf die Art dieser fehlerhaften Angaben einzugehen ist.

(2) Absatz 1 Unterabsatz 1 findet sinngemäß auf konsolidierte Abschlüsse Anwendung. Absatz 1 Unterabsatz 2 findet sinngemäß auf konsolidierte Abschlüsse und konsolidierte Lageberichte Anwendung.

Stand: 30.04.2026

#RV0048

Artikel 35

Änderung der Richtlinie 2006/43/EG hinsichtlich des Bestätigungsvermerks

Artikel 28 der Richtlinie 2006/43/EG erhält folgende Fassung:

"*Artikel 28*

Bestätigungsvermerk

(1) Der Bestätigungsvermerk umfasst:

a) eine Einleitung, die zumindest angibt, welcher Abschluss Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung ist und nach welchen Rechnungslegungsgrundsätzen er aufgestellt wurde;

b) eine Beschreibung der Art und des Umfangs der gesetzlichen Abschlussprüfung, die zumindest Angaben über die Prüfungsgrundsätze enthält, nach denen die Prüfung durchgeführt wurde;

c) ein Prüfungsurteil, das entweder als uneingeschränkter oder als eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder als negatives Prüfungsurteil erteilt wird und zweifelsfrei Auskunft darüber gibt, ob nach Auffassung des Abschlussprüfers

i) der Jahresabschluss im Einklang mit den jeweils maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und

ii) gegebenenfalls, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Ist der Abschlussprüfer nicht in der Lage, ein Prüfungsurteil abzugeben, wird dieses verweigert;

d) einen Hinweis auf alle Umstände, auf die der Abschlussprüfer in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken;

e) das Urteil und die Erklärung nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (*).

(2) Der Bestätigungsvermerk ist vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Wird eine Abschlussprüfung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Bestätigungsvermerk zumindest von dem (den) Abschlussprüfer(n), welche(r) die Abschlussprüfung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat bzw. haben, unterzeichnet. Unter besonderen Umständen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Unterschrift(en) nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden braucht bzw. brauchen, weil eine solche Offenlegung zu einer absehbaren und ernst zu nehmenden Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person führen würde. In jedem Fall müssen die jeweiligen zuständigen Behörden die Namen der beteiligten Personen kennen.

(3) Der Bestätigungsvermerk zum konsolidierten Abschluss hat den Anforderungen der Absätze 1 und 2 zu genügen. Bei der Beurteilung des Einklangs zwischen dem Lagebericht und dem Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe e hat der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft den konsolidierten Abschluss und den konsolidierten Lagebericht zu berücksichtigen. Wird der Jahresabschluss des Mutterunternehmens dem konsolidierten Abschluss beigefügt, so können die nach diesem Artikel erforderlichen Bestätigungsvermerke kombiniert werden."

(*) ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19."

KAPITEL 9

VORSCHRIFTEN ÜBER BEFREIUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN DER BEFREIUNGEN

Artikel 36

Befreiung für Kleinstunternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten können Kleinstunternehmen von einer oder allen der nachstehend aufgeführten Pflichten befreien:

a) Verpflichtung, die Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und die Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite auszuweisen. Macht ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so darf er den betreffenden Unternehmen gestatten, lediglich im Hinblick auf sonstige Aufwendungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b Ziffer vi dieses Artikels von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d hinsichtlich der Berücksichtigung von Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite abzuweichen, sofern dies im Anhang oder gemäß Buchstabe c des vorliegenden Absatzes unter der Bilanz ausgewiesen wird;

b) Verpflichtung, einen Anhang zum Abschluss gemäß Artikel 16 zu erstellen, sofern die nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben d und e der vorliegenden Richtlinie und Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2012/30/EU geforderten Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden;

Stand: 30.04.2026

#RV0049

c) Verpflichtung, einen Lagebericht gemäß Kapitel 5 zu erstellen, sofern die nach Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2012/30/EU geforderten Angaben im Anhang oder gemäß Buchstabe c des vorliegenden Absatzes unter der Bilanz ausgewiesen werden;

d) Verpflichtung, Jahresabschlüsse gemäß Kapitel 7 der vorliegenden Richtlinie offenzulegen, sofern die in der Bilanz enthaltenen Informationen im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bei mindestens einer von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde ordnungsgemäß hinterlegt werden. Handelt es sich bei der zuständigen Behörde nicht um das zentrale Register oder das Handels- oder Gesellschaftsregister nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG, so hat die zuständige Behörde die bei ihr hinterlegten Informationen dem Register zu übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten können Kleinstunternehmen gestatten,

a) nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in der zumindest die in den Anhängen III oder IV mit Buchstaben bezeichneten Posten, soweit einschlägig, gesondert ausgewiesen werden. Bei Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a werden die Posten D der "Aktiva" und E der "Passiva" in Anhang III bzw. die Posten E und K in Anhang IV aus der Bilanz ausgeklammert;

b) nur eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen, in der zumindest folgende Posten, soweit einschlägig, gesondert ausgewiesen werden:

i) Nettoumsatzerlös,

ii) sonstige Erträge,

iii) Materialaufwand,

iv) Personalaufwand,

v) Wertberichtigungen,

vi) sonstige Aufwendungen,

vii) Steuern,

viii) Ergebnis.

(3) Die Mitgliedstaaten dürfen die Anwendung von Artikel 8 auf Kleinstunternehmen, die Gebrauch von einer Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels machen, weder gestatten noch vorschreiben.

(4) Bei Kleinstunternehmen wird davon ausgegangen, dass der gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels erstellte Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild gemäß Artikel 4 Absatz 3 vermittelt; infolgedessen findet Artikel 4 Absatz 4 auf derartige Jahresabschlüsse keine Anwendung.

(5) Findet Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels Anwendung, so setzt sich die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bezeichnete Bilanzsumme aus dem Wert der Posten A bis D unter "Aktiva" in Anhang III oder der Posten A bis D in Anhang IV zusammen.

(6) Unbeschadet dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Kleinstunternehmen im Übrigen als kleine Unternehmen angesehen werden.

(7) Die Mitgliedstaaten gewähren die in den Absätzen 1, 2 und 3 dargelegten Ausnahmen weder Investmentgesellschaften noch Beteiligungsgesellschaften.

(8) Die Mitgliedstaaten, die zum 19 Juli 2013 Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang mit der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben [1] in Kraft gesetzt haben, können bei der Anwendung von Artikel 53 Absatz 1 Satz 1 von den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 9 hinsichtlich der Umrechnung der Höchstbeträge nach Artikel 3 Absatz 1 a in die nationale Währung ausgenommen werden.

(9) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens bis 20 Juli 2018 einen Bericht über die Lage der Kleinstunternehmen vor und berücksichtigt dabei vor allem die Lage auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Anzahl der Unternehmen, die unter die Größenkriterien fallen, und die Verringerung des Verwaltungsaufwands infolge der Befreiung von der Offenlegungspflicht.

Artikel 37

Befreiung für Tochterunternehmen

Ungeachtet der Richtlinien 2009/101/EG und 2012/30/EU brauchen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über den Inhalt, die Prüfung und die Offenlegung des Jahresabschlusses sowie den Lagebericht nicht auf Unternehmen anwenden, die ihrem Recht unterliegen und Tochterunternehmen sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(1) das Mutterunternehmen unterliegt dem Recht eines Mitgliedstaats;

[1] ABl. L 81 vom 21.3.2012; S. 3.

Stand: 30.04.2026

#RV0050

(2) alle Aktionäre oder Gesellschafter des Tochterunternehmens haben sich in Bezug auf jedes Geschäftsjahr, in dem die Befreiung Anwendung findet, mit der bezeichneten Befreiung einverstanden erklärt;

(3) das Mutterunternehmen hat sich bereit erklärt, für die von dem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen einzustehen;

(4) die Erklärungen nach den Nummern 2 und 3 dieses Artikels sind nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehenen Verfahren gemäß Kapitel 2 der Richtlinie 2009/101/EWG offenzulegen;

(5) das Tochterunternehmen ist in den von dem Mutterunternehmen nach dieser Richtlinie aufgestellten konsolidierten Abschluss einbezogen;

(6) die Befreiung wird im Anhang des vom Mutterunternehmen aufgestellten konsolidierten Abschlusses angegeben, und

(7) der konsolidierte Abschluss nach Nummer 5 dieses Artikels, der konsolidierte Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk sind für das Tochterunternehmen nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehenen Verfahren gemäß Kapitel 2 der Richtlinie 2009/101/EG offenzulegen.

Artikel 38

Unternehmen, die unbeschränkt haftende Gesellschafter anderer Unternehmen sind

(1) Die Mitgliedstaaten können von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Unternehmen, die unter ihr Recht fallen und unbeschränkt haftende Gesellschafter eines in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Unternehmens ("betreffendes Unternehmen") sind, verlangen, den Abschluss des betreffenden Unternehmens zusammen mit dem eigenen Abschluss gemäß dieser Richtlinie aufzustellen, zu prüfen und offenzulegen; in diesem Fall gelten die Anforderungen dieser Richtlinie nicht für das betreffende Unternehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf das betreffende Unternehmen anzuwenden, sofern

a) der Abschluss des betreffenden Unternehmens gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie von einem Unternehmen aufgestellt, geprüft und offengelegt wird, das

   i) unbeschränkt haftender Gesellschafter des betreffenden Unternehmens ist und

   ii) dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt;

b) das betreffende Unternehmen in einen konsolidierten Abschluss einbezogen ist, der im Einklang mit dieser Richtlinie aufgestellt, geprüft und offengelegt wird von

   i) einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter oder

   ii) einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, sofern das betreffende Unternehmen in den konsolidierten Abschluss einer größeren Gesamtheit von Unternehmen einbezogen ist, der im Einklang mit dieser Richtlinie aufgestellt, geprüft und offengelegt wird. Die Befreiung wird im Anhang zum konsolidierten Abschluss angegeben.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen nennt das betreffende Unternehmen auf Anfrage den Namen des den Abschluss offenlegenden Unternehmens.

Artikel 39

Befreiung von der Gewinn- und Verlustrechnung für Mutterunternehmen, die einen konsolidierten Abschluss aufstellen

Die Mitgliedstaaten brauchen die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Prüfung und Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung nicht auf Unternehmen anzuwenden, die ihrem Recht unterliegen und Mutterunternehmen sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Mutterunternehmen stellt einen konsolidierten Abschluss gemäß dieser Richtlinie auf und ist in den konsolidierten Abschluss einbezogen;

2. die Befreiung wird im Anhang des vom Mutterunternehmen aufgestellten Jahresabschlusses angegeben;

3. die Befreiung wird im Anhang des vom Mutterunternehmen aufgestellten konsolidierten Abschlusses angegeben, und

4. das gemäß dieser Richtlinie ermittelte Ergebnis des Geschäftsjahres des Mutterunternehmens wird seiner Bilanz ausgewiesen.

Artikel 40

Einschränkung der Befreiungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse

Sofern in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich vorgesehen, gewähren die Mitgliedstaaten Unternehmen von öffentlichem Interesse keine der Vereinfachungen und Befreiungen im Sinne dieser Richtlinie. Ein Unternehmen von öffentlichem Interesse wird unabhängig von seinen Nettoumsatzerlösen, seiner Bilanzsumme oder der durchschnittlichen Zahl der der während des Geschäftsjahrs Beschäftigten als großes Unternehmen behandelt.

Stand: 30.04.2026

#RV0051

KAPITEL 10

BERICHT ÜBER ZAHLUNGEN AN STAATLICHE STELLEN

Artikel 41

Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Berichterstattung über Zahlungen an staatliche Stellen

Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

1. "Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie" ein Unternehmen, das auf dem Gebiet der Exploration, Prospektion, Entdeckung, Weiterentwicklung und Gewinnung von Mineralien, Erdöl-, Erdgasvorkommen oder anderen Stoffen in den Wirtschaftszweigen tätig ist, die in Abschnitt B Abteilungen 05 bis 08 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 [1] aufgeführt sind;

2. "Unternehmen des Holzeinschlags in Primärwäldern" ein Unternehmen, das auf den Zweigen, die in Abschnitt A Abteilung 02 Gruppe 02.2 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführt sind, in Primärwäldern tätig ist;

3. "staatliche Stelle" nationale, regionale oder lokale Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands. Dazu zählen auch von dieser Behörde kontrollierte Abteilungen oder Agenturen bzw. von ihr kontrollierte Unternehmen im Sinne von Artikel 22 Absätze 1 bis 6 dieser Richtlinie;

4. "Projekt" die operativen Tätigkeiten, die sich nach einem einzigen Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen richten und die Grundlage für Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden. Falls allerdings mehrere solche Vereinbarungen materiell miteinander verbunden sind, werden diese als ein Projekt betrachtet.

5. "Zahlung" einen als Geld- oder Sachleistung entrichteten Betrag für folgende Arten von Tätigkeiten im Sinne der Nummern 1 und 2:

   a) Produktionszahlungsansprüche,

   b) Steuern, die auf die Erträge, die Produktion oder die Gewinne von Unternehmen erhoben werden, ausschließlich Steuern, die auf den Verbrauch erhoben werden, wie etwa Mehrwertsteuern, Einkommensteuern oder Umsatzsteuern,

   c) Nutzungsentgelte,

   d) Dividenden,

   e) Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni,

   f) Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren sowie sonstige Gegenleistungen für Lizenzen und/ oder Konzessionen und

   g) Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur.

[1] ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

Artikel 42

Unternehmen, die über Zahlungen an staatliche Stellen zu berichten haben

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und allen Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, vor, jährlich einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen und zu veröffentlichen.

(2) Diese Pflicht gilt nicht für ein unter die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats fallendes Unternehmen, das ein Tochter- oder Mutterunternehmen ist, sofern beide nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

a) Das Mutterunternehmen unterliegt dem Recht eines Mitgliedstaats, und

b) die Zahlungen des Unternehmens an staatliche Stellen sind im konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen enthalten, der von dem Mutterunternehmen gemäß Artikel 44 erstellt wird.

Artikel 43

Inhalt des Berichts

(1) Zahlungen müssen unabhängig davon, ob sie als eine Einmalzahlung oder als eine Reihe verbundener Zahlungen geleistet werden, nicht in dem Bericht berücksichtigt werden, wenn sie im Geschäftsjahrs unter 100 000 EUR liegen.

(2) In dem Bericht werden im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Sinne des Artikels 41 Nummern 1 und 2 folgende Angaben zum betreffenden Geschäftsjahr gemacht:

a) der Gesamtbetrag der Zahlungen, die an jede staatliche Stelle geleistet wurden;

b) der Gesamtbetrag je Art der an jede staatliche Stelle geleisteten Zahlung gemäß Artikel 41 Nummer 5 Buchstaben a bis g;

c) wenn diese Zahlungen für ein bestimmtes Projekt getätigt wurden, der Gesamtbetrag je Art der Zahlung gemäß Artikel 41 Nummer 5 Buchstaben a bis g, für jedes Projekt, und der Gesamtbetrag der Zahlungen für jedes Projekt.

Stand: 30.04.2026

#RV0052

Zahlungen des Unternehmens zur Erfüllung von Verpflichtungen, die auf Ebene des Unternehmens auferlegt werden, können auf Ebene des Unternehmens statt auf Projektebene angegeben werden.

(3) Werden Zahlungen an eine staatliche Stelle in Sachleistungen getätigt, so werden sie ihrem Wert und gegebenenfalls ihrem Umfang nach gemeldet. Ergänzende Erläuterungen sind beizufügen, um darzulegen, wie ihr Wert festgelegt worden ist.

(4) Bei der Angabe der Zahlungen gemäß diesem Artikel wird auf den Inhalt der betreffenden Zahlung oder Tätigkeit, und nicht auf deren Form, Bezug genommen. Zahlungen und Tätigkeiten dürfen nicht künstlich mit dem Ziel aufgeteilt oder zusammengefasst werden, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

(5) Für die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, wird der in Absatz 1 festgelegte Euro-Höchstbetrag in die Landeswährung umgerechnet, indem

a) der Umrechnungskurs angewendet wird, der gemäß der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* am Tag des Inkrafttretens einer Richtlinie gilt, die diesen Höchstbetrag festsetzt, sowie

b) auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abgerundet wird.

Artikel 44

Konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben großen Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind und unter ihre jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften fallen, vor, einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß den Artikeln 42 und 43 zu erstellen, wenn das Mutterunternehmen einen konsolidierten Abschluss nach Artikel 22 Absätze 1 bis 6 zu erstellen hat.

Ein Mutterunternehmen wird als in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig angesehen, wenn eines seiner Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig ist.

Der konsolidierte Bericht erstreckt sich nur auf Zahlungen, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben.

(2) Die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Berichts gemäß Absatz 1 gilt nicht für:

a) ein Mutterunternehmen einer kleinen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 5, es sei denn, ein verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse;

b) ein Mutterunternehmen einer mittleren Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 6, es sei denn, ein verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse, und

c) ein den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegendes Mutterunternehmen, das zugleich ein Tochterunternehmen ist, wenn das eigene Mutterunternehmen dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt.

(3) Ein Unternehmen, einschließlich eines Unternehmen von öffentlichem Interesse, braucht nicht in einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen einbezogen werden, wenn zumindest eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

a) Erhebliche und andauernde Beschränkungen behindern das Mutterunternehmen nachhaltig an der Ausübung seiner Rechte in Bezug auf Vermögen oder Geschäftsführung dieses Unternehmens;

b) es liegt der äußerst seltene Fall vor, dass die für die Aufstellung eines konsolidierten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder ungebührliche Verzögerungen zu erhalten sind;

c) die Anteile oder Aktien dieses Unternehmens werden ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten.

Die vorgenannten Ausnahmen gelten nur, wenn sie für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses angewandt werden.

Artikel 45

Offenlegung

(1) Der in Artikel 42 genannte Bericht sowie der konsolidierte Bericht im Sinne von Artikel 44 über Zahlungen an staatliche Stellen werden gemäß den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats im Sinne von Kapitel 2 der Richtlinie 2009/101/EG offengelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitglieder der zuständigen Organe eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die Verantwortung haben, zu gewährleisten, dass der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen nach ihrem bestem Wissen und Vermögen entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie erstellt und offengelegt wird.

Artikel 46

Gleichwertigkeitsmechanismus

(1) Unternehmen nach den Artikeln 42 und 44, die einen Bericht erstellen und offenlegen, der die Berichtspflichten eines Drittlands erfüllt, die gemäß Artikel 47 als mit den Anforderungen dieses Kapitels gleichwertig bewertet wurden, sind von den Anforderungen dieses Kapitels ausgenommen; hiervon ausgenommen ist die Pflicht zur Offenlegung dieses Berichts gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats im Einklang mit Kapitel 2 der Richtlinie 2009/101/EG.

Stand: 30.04.2026

#RV0053

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Kriterien festzulegen, die bei der Bewertung der Gleichwertigkeit der Berichtspflichten eines Drittlands und der Anforderungen dieses Kapitels für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels anzuwenden sind.

(3) Die von der Kommission gemäß Absatz 2 festgelegten Kriterien

a) beinhalten Folgendes:

i) zu erfassendes Unternehmen,

ii) zu erfassende Empfänger von Zahlungen,

iii) erfasste Zahlungen,

iv) Bestimmung der erfassten Zahlungen,

v) Aufschlüsselung der erfassten Zahlungen,

vi) Auslöser für eine Berichterstattung auf konsolidierter Basis,

vii) Medium der Berichterstattung,

viii) Häufigkeit der Berichterstattung und

ix) Maßnahmen zur Bekämpfung der Umgehung

b) und sind ansonsten auf Kriterien beschränkt, die einen direkten Vergleich der Berichtspflichten eines Drittlands mit den Anforderungen dieses Kapitels erleichtern.

Artikel 47

Anwendung von Gleichwertigkeitskriterien

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um die Berichtspflichten eines Drittlands festzulegen, die sie nach Anwendung der gemäß Artikel 46 festgelegten Gleichwertigkeitskriterien als den Anforderungen dieses Kapitels gleichwertig erachtet. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 50 Absatz 2 erlassen.

Artikel 48

Überprüfung

Die Kommission überprüft die Anwendung und Wirksamkeit dieses Kapitels, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die Einhaltung der jeweiligen Berichtspflichten sowie der Modalitäten des Berichtsverfahrens auf Projektbasis, und erstattet darüber Bericht.

Die Überprüfung trägt internationalen Entwicklungen Rechnung, insbesondere hinsichtlich mehr Transparenz bei Zahlungen an staatliche Stellen, beurteilt die Auswirkungen anderer internationaler Regelungen und berücksichtigt die Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit der Energieversorgung. Die Überprüfung wird spätestens zum 21 Juli 2018 abgeschlossen.

Der Bericht wird dem Europäische Parlament und dem Rat, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, vorgelegt. Dieser Bericht geht auf die Frage einer Ausdehnung der Berichtspflichten auf zusätzliche Wirtschaftszweige ein sowie auf die Frage, ob der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen einer Abschlussprüfung unterzogen werden sollte. Der Bericht geht auch auf die Frage der Angabe zusätzlicher Informationen zur durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten, zur Einschaltung von Unterauftragnehmern und auf etwaige von einem Land angeordnete Geldbußen ein.

Außerdem wird im Bericht untersucht, ob es machbar ist, eine Verpflichtung für alle Emittenten aus der Union einzuführen, wonach beim Abbau von Mineralien mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen ist, um sicherzustellen, dass die Lieferketten keine Verbindung zu Konfliktparteien haben und die EITI- und OECD-Empfehlungen über verantwortliches Lieferkettenmanagement einhalten.

KAPITEL 11

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 49

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13 und Artikel 46 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem in Artikel 54 genannten Zeitpunkt übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13 und Artikel 46 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Stand: 30.04.2026

#RV0054

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13 oder Artikel 46 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 50

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 51

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen durchgesetzt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 52

Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG

Die Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Artikel 53

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 20 Juli 2015 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich darüber.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bestimmungen nach Unterabsatz 1 erstmals auf Abschlüsse für die Geschäftsjahre angewandt werden, die am 1. Januar 2016 oder während des Kalenderjahres 2016 beginnen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 54

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 55

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 2013

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
M. SCHULZ	A. SHATTER

Stand: 30.04.2026

#RV0055

ANHANG I

RECHTSFORMEN VON UNTERNEHMEN GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 1 BUCHSTABE A

— Belgien:

la société anonyme/de naamloze vennootschap, la société en commandite par actions/de commanditaire vennootschap op aandelen, la société privée à responsabilité limitée/de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid, la société coopérative à responsabilité limitée/de coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

— Bulgarien:

акционерно дружество, дружество с ограничена отговорност, командитно дружество с акции;

— Tschechische Republik:

společnost s ručením omezeným, akciová společnost;

— Dänemark:

aktieselskaber, kommanditaktieselskaber, anpartsselskaber;

— Deutschland:

die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

— Estland:

aktsiaselts, osaühing;

— Irland:

public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee;

— Griechenland:

η ανώνυμη εταιρία, η εταιρία περιορισμένης ευθύνης, η ετερόρρυθμη κατά μετοχές εταιρία;

— Spanien:

la sociedad anónima, la sociedad comanditaria por acciones, la sociedad de responsabilidad limitada;

— Frankreich:

la société anonyme, la société en commandite par actions, la société à responsabilité limitée, la société par actions simplifiée;

— Italien:

la società per azioni, la società in accomandita per azioni, la società a responsabilità limitata;

— Zypern:

Δημόσιες εταιρείες περιορισμένης ευθύνης με μετοχές ή με εγγύηση, ιδιωτικές εταιρείες περιορισμένης ευθύνης με μετοχές ή με εγγύηση;

— Lettland:

akciju sabiedrība, sabiedrība ar ierobežotu atbildību;

— Litauen:

akcinės bendrovės, uždarosios akcinės bendrovės;

Stand: 30.04.2026

#RV0056

— Luxemburg:

la société anonyme, la société en commandite par actions, la société à responsabilité limitée;

— Ungarn:

részvénytársaság, korlátolt felelősségű társaság;

— Malta:

kumpanija pubblika —public limited liability company, kumpannija privata —private limited liability company,

soċjeta in akkomandita bil-kapital maqsum f'azzjonijiet —partnership en commandite with the capital divided into shares;

— Niederlande:

de naamloze vennootschap, de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

— Österreich:

die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

— Polen:

spółka akcyjna, spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, spółka komandytowo-akcyjna;

— Portugal:

a sociedade anónima, de responsabilidade limitada, a sociedade em comandita por ações, a sociedade por quotas de responsabilidade limitada;

— Rumänien:

societate pe acțiuni, societate cu răspundere limitată, societate în comandită pe acțiuni.

— Slowenien:

delniška družba, družba z omejeno odgovornostjo, komanditna delniška družba;

— Slowakei:

akciová spoločnosť, spoločnosť s ručením obmedzeným;

— Finnland:

yksityinen osakeyhtiö/privat aktiebolag, julkinen osakeyhtiö/publikt aktiebolag;

— Schweden:

aktiebolag;

— Vereinigtes Königreich:

public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee

Stand: 30.04.2026

#RV0057

ANHANG II

RECHTSFORMEN VON UNTERNEHMEN GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 1 BUCHSTABE B

— Belgien:

la société en nom collectif/de vennootschap onder firma, la société en commandite simple/de gewone commanditaire vennootschap, la société coopérative à responsabilité illimitée/de coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid;

— Bulgarien:

събирателно дружество, командитно дружество;

— Tschechische Republik:

veřejná obchodní společnost, komanditní společnost;

— Dänemark:

interessentskaber, kommanditselskaber;

— Deutschland:

die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft;

— Estland:

täisühing, usaldusühing;

— Irland:

partnerships, limited partnerships, unlimited companies;

— Griechenland:

η ομόρρυθμος εταιρία, η ετερόρρυθμος εταιρία;

— Spanien:

sociedad colectiva, sociedad en comandita simple;

— Frankreich:

la société en nom collectif, la société en commandite simple;

— Italien:

la società in nome collettivo, la società in accomandita semplice;

— Zypern:

Ομόρρυθμες και ετερόρρυθμες εταιρείες (συνεταιρισμοί);

— Lettland:

pilnsabiedrība, komanditsabiedrība;

— Litauen:

tikrosios ūkinės bendrijos, komanditinės ūkinės bendrijos;

— Luxemburg:

la société en nom collectif, la société en commandite simple;

— Ungarn:

közkereseti társaság, betéti társaság, közös vállalat, egyesülés, egyéni cég;

Stand: 30.04.2026

#RV0058

— Malta:

soċjeta f'isem kollettiv jew soċjeta in akkomandita, bil-kapital li mhux maqsum f'azzjonijiet meta s-soċji kollha li għandhom responsabbilita' llimitata huma soċjetajiet in akkomandita bil-kapital maqsum f'azzjonijiet – partnership en nom collectif or partnership en commandite with capital that is not divided into shares, when all the partners with unlimited liability are partnership en commandite with the capital divided into shares;

— Niederlande:

de vennootschap onder firma, de commanditaire vennootschap;

— Österreich:

die offene Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft;

— Polen:

spółka jawna, spółka komandytowa;

— Portugal:

sociedade em nome colectivo, sociedade em comandita simples;

— Rumänien:

societate în nume colectiv, societate în comandită simplă;

— Slowenien:

družba z neomejeno odgovornostjo, komanditna družba;

— Slowakei:

verejná obchodná spoločnosť, komanditná spoločnosť;

— Finnland:

avoin yhtiö/ öppet bolag, kommandiittiyhtiö/kommanditbolag;

— Schweden:

handelsbolag, kommanditbolag;

— Vereinigtes Königreich:

partnerships, limited partnerships, unlimited companies.

Stand: 30.04.2026

#RV0059

ANHANG III

HORIZONTALE GLIEDERUNG DER BILANZ NACH ARTIKEL 10

Aktiva

A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

davon eingefordert

(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals auf der Passivseite unter "Eigenkapital" vorsehen; in diesem Fall wird derjenige Teil des Kapitals, der eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist, entweder unter dem Posten A oder unter dem Posten D. II. 5 auf der Aktivseite ausgewiesen).

B. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens

wie in den entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und soweit diese eine Aktivierung gestatten. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können ebenfalls vorsehen, dass die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens als erster Posten unter "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen werden.

C. Anlagevermögen

I. Immaterielle Anlagewerte

1. Entwicklungskosten, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Aktivierung gestatten.

2. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte und Werte, soweit sie

a) entgeltlich erworben wurden und nicht unter dem Posten C.I.3 auszuweisen sind oder

b) von dem Unternehmen selbst geschaffen wurden, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Aktivierung gestatten.

3. Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde.

4. Geleistete Anzahlungen.

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten.

2. Technische Anlagen und Maschinen.

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

3. Beteiligungen.

4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

5. Wertpapiere des Anlagevermögens.

6. Sonstige Ausleihungen.

D. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

2. Unfertige Erzeugnisse.

3. Fertige Erzeugnisse und Waren.

4. Geleistete Anzahlungen.

Stand: 30.04.2026

#RV0060

II. Forderungen

(Bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten sind.)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

4. Sonstige Forderungen.

5. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter dem Posten A auf der Aktivseite vorsehen).

6. Rechnungsabgrenzungsposten (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis der Rechnungsabgrenzungsposten unter dem Posten E auf der Aktivseite vorsehen).

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen.

2. Eigene Aktien oder Anteile (unter Angabe ihres Nennbetrages oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, ihres rechnerischen Wertes), soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Bilanzierung gestatten.

3. Sonstige Wertpapiere.

IV. Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis der Rechnungsabgrenzungsposten unter den Posten D. II. 6 auf der Aktivseite vorsehen).

Passiva

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

(sofern nicht einzelstaatliche Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter diesem Posten vorsehen; in diesem Fall werden das gezeichnete und das eingezahlte Kapital gesondert ausgewiesen).

II. Agio

III. Neubewertungsrücklage

IV. Rücklagen

1. Gesetzliche Rücklage, soweit einzelstaatliche Rechtsvorschriften die Bildung einer derartigen Rücklage vorschreiben.

2. Rücklage für eigene Aktien oder Anteile, soweit einzelstaatliche Rechtsvorschriften die Bildung einer derartigen Rücklage vorschreiben, unbeschadet des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 77/91/EWG.

3. Satzungsmäßige Rücklagen.

4. Sonstige Rücklagen, einschließlich der Zeitwert-Rücklage.

V. Ergebnisvortrag.

VI. Ergebnis des Geschäftsjahres.

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

2. Steuerrückstellungen.

3. Sonstige Rückstellungen.

Stand: 30.04.2026

#RV0061

C. Verbindlichkeiten

(Bei den folgenden Posten wird jeweils gesondert und für diese Posten insgesamt angegeben, in welcher Höhe Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten sind.)

1. Anleihen, davon konvertibel.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, soweit diese nicht vom Posten "Vorräte" gesondert abgesetzt werden.

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

5. Verbindlichkeiten aus Wechseln.

6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

8. Sonstige Verbindlichkeiten, einschließlich Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern.

9. Rechnungsabgrenzungsposten (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis der Rechnungsabgrenzungsposten unter dem Posten D unter "Rechnungsabgrenzungsposten" auf der Passivseite vorsehen).

D. Rechnungsabgrenzungsposten

(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis der Rechnungsabgrenzungsposten unter dem Posten C. 9 unter "Verbindlichkeiten" auf der Passivseite vorsehen).

Stand: 30.04.2026

#RV0062

ANHANG IV

VERTIKALE GLIEDERUNG DER BILANZ NACH ARTIKEL 10

A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

davon eingefordert

(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter dem Posten L vorsehen; in diesem Fall wird derjenige Teil des Kapitals, der eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist, entweder unter dem Posten A oder unter dem Posten D. II. 5 ausgewiesen.)

B. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens

wie in den entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt und soweit diese eine Aktivierung gestatten. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können ebenfalls vorsehen, dass die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens als erster Posten unter "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen werden.

C. Anlagevermögen

I. Immaterielle Anlagewerte

1. Entwicklungskosten, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Aktivierung gestatten.

2. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte und Werte, soweit sie

a) entgeltlich erworben wurden und nicht unter dem Posten C.I.3 auszuweisen sind oder

b) von dem Unternehmen selbst geschaffen wurden, soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Aktivierung gestatten.

3. Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde.

4. Geleistete Anzahlungen.

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Bauten.

2. Technische Anlagen und Maschinen.

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

3. Beteiligungen.

4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

5. Wertpapiere des Anlagevermögens.

6. Sonstige Ausleihungen.

D. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

2. Unfertige Erzeugnisse.

3. Fertige Erzeugnisse und Waren.

4. Geleistete Anzahlungen.

Stand: 30.04.2026

#RV0063

II. Forderungen

(Bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten sind)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

4. Sonstige Forderungen.

5. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals als Aktiva unter dem Posten A vorsehen).

6. Rechnungsabgrenzungsposten (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis der Rechnungsabgrenzungsposten als Aktiva unter dem Posten E vorsehen).

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen.

2. Eigene Aktien oder Anteile (unter Angabe ihres Nennbetrages oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, ihres rechnerischen Wertes), soweit die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine Bilanzierung gestatten.

3. Sonstige Wertpapiere.

IV. Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

(sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis der Rechnungsabgrenzungsposten unter dem Posten D. II. 6 vorsehen.)

F. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

1. Anleihen, davon konvertibel.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, soweit diese nicht von dem Posten "Vorräte" gesondert abgesetzt werden.

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

5. Verbindlichkeiten aus Wechseln.

6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern.

9. Rechnungsabgrenzungsposten (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis der Rechnungsabgrenzungsposten unter dem Posten K vorsehen).

G. Umlaufvermögen

(einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten, sofern unter Posten E angegeben und einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten, sofern unter Posten K angegeben).

H. Gesamtbetrag des Vermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten

I. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

1. Anleihen, davon konvertibel.

Stand: 30.04.2026

#RV0064

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, soweit sie nicht von den Vorräten gesondert abgezogen werden.

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

5. Verbindlichkeiten aus Wechseln.

6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

8. Sonstige Verbindlichkeiten, davon Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern.

9. Rechnungsabgrenzungsposten (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis der Rechnungsabgrenzungsposten unter dem Posten K vorsehen).

J. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

2. Steuerrückstellungen.

3. Sonstige Rückstellungen.

K. Rechnungsabgrenzungsposten

(Sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis der Rechnungsabgrenzungsposten unter dem Posten F. 9 oder I. 9 oder beiden vorsehen.)

L. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

(Sofern nicht einzelstaatliche Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter diesem Posten vorsehen; in diesem Fall müssen das gezeichnete und das eingezahlte Kapital gesondert ausgewiesen werden.)

II. Agio

III. Neubewertungsrücklage

IV. Rücklagen

1. Gesetzliche Rücklage, soweit einzelstaatliche Rechtsvorschriften die Bildung einer derartigen Rücklage vorschreiben.

2. Rücklage für eigene Aktien oder Anteile, soweit einzelstaatliche Rechtsvorschriften die Bildung einer derartigen Rücklage vorschreiben, unbeschadet des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2012/30/EU.

3. Satzungsmäßige Rücklagen.

4. Sonstige Rücklagen, einschließlich der Zeitwert-Rücklage.

V. Ergebnisvortrag

VI. Ergebnis des Geschäftsjahres

Stand: 30.04.2026

#RV0065

ANHANG V

GLIEDERUNG DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG – NACH EIGENART DER AUFWENDUNG, NACH ARTIKEL 13

1. Nettoumsatzerlöse.

2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen.

3. Andere aktivierte Eigenleistungen.

4. Sonstige betriebliche Erträge.

5. a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

   b) Sonstige externe Aufwendungen.

6. Personalaufwand:

   a) Löhne und Gehälter.

   b) Soziale Aufwendungen, davon für Altersversorgung.

7. a) Wertberichtigungen zu Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens und zu Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten.

   b) Wertberichtigungen von Gegenständen des Umlaufvermögens, soweit diese die in den Unternehmen üblichen Wertberichtigungen überschreiten.

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen.

9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen.

10. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen.

11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen.

12. Wertberichtigungen zu Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens.

13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen.

14. Steuern auf das Ergebnis.

15. Ergebnis nach Steuern.

16. Sonstige Steuern, soweit nicht unter den Posten 1-15 enthalten.

17. Ergebnis des Geschäftsjahres.

Stand: 30.04.2026

#RV0066

ANHANG VI

GLIEDERUNG DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG – NACH FUNKTION DER AUFWENDUNG, NACH ARTIKEL 13

1. Nettoumsatzerlöse.
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (einschließlich der Wertberichtigungen).
3. Bruttoergebnis vom Umsatz.
4. Vertriebskosten (einschließlich der Wertberichtigungen).
5. Allgemeine Verwaltungskosten (einschließlich der Wertberichtigungen).
6. Sonstige betriebliche Erträge.
7. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen.
8. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen.
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen.
10. Wertberichtigungen von Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens.
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen.
12. Steuern auf das Ergebnis.
13. Ergebnis nach Steuern.
14. Sonstige Steuern, soweit nicht unter den Posten 1-13 enthalten.
15. Ergebnis des Geschäftsjahres.

Stand: 30.04.2026

#RV0067

ANHANG VII

Entsprechungstabelle

Richtlinie 78/660/EWG	Richtlinie 83/349/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 einleitende Worte	—	Artikel 1 Absatz 1Buchstabe a
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 erster bis siebenundzwanzigster Gedankenstrich	—	Anhang I
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2	—	Artikel 1 Absatz 1Buchstabe b
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis aa	—	Anhang II
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 3	—	—
Artikel 1 Absatz 2	—	—
Artikel 2 Absatz 1	—	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	—	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	—	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 4	—	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 5	—	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 6	—	Artikel 4 Absatz 5
Artikel 3	—	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1	—	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2	—	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 3	—	Artikel 9 Absatz 3-
Artikel 4 Absatz 4	—	Artikel 9 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 5	—	—
Artikel 4 Absatz 6	—	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 6 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 1	—	—
Artikel 5 Absatz 2	—	Artikel 2 Nummer 14
Artikel 5 Absatz 3		Artikel 2 Nummer 15
Artikel 6		Artikel 9 Absatz 6
Artikel 7	—	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 8	—	Artikel 10-
Artikel 9 Buchstabe A	—	Anhang III Posten A
Artikel 9 Buchstabe B	—	Anhang.III Posten B-
Artikel 9 Buchstabe C	—	Anhang III Posten C
Artikel 9 Buchstabe D	—	Anhang III Posten D
Artikel 9 Buchstabe E	—	Anhang III Posten E
Artikel 9 Buchstabe F	—	—

Stand: 30.04.2026

#RV0068

Richtlinie 78/660/EWG	Richtlinie 83/349/EWG	Vorliegende Richtlinie
Passiva Artikel 9 Buchstabe A	—	Passiva Anhang III Posten A
Artikel 9 Buchstabe B	—	Anhang III Posten B
Artikel 9 Buchstabe C	—	Anhang III Posten C
Artikel 9 Buchstabe D	—	Anhang III Posten D
Artikel 9 Buchstabe E	—	—
Artikel 10	—	Anhang IV
Artikel 10a	—	Artikel 11
Artikel 11 Unterabsatz 1	—	Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1
Artikel 11 Unterabsatz 2	—	—
Artikel 11 Unterabsatz 3	—	Artikel 3 Absatz 9 Unterabsatz 1
Artikel 12 Absatz 1	—	Artikel 3 Absatz 10
Artikel 12 Absatz 2	—	Artikel 3 Absatz 9 Unterabsatz 2
Artikel 12 Absatz 3	—	Artikel 3 Absatz 11
Artikel 13 Absatz 1	—	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	—	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 14	—	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 15 Absatz 1	—	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 15 Absatz 2	—	Artikel 2 Nummer 4
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b	—	—
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
Artikel 15 Absatz 4	—	—
Artikel 16	—	Artikel 12 Absatz 4
Artikel 17	—	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 18	—	—
Artikel 19		Artikel 2 Absatz 8
Artikel 20 Absatz 1	—	Artikel 12 Absatz 12 Unterabsatz 1
Artikel 20 Absatz 2	—	Artikel 12 Absatz 12 Unterabsatz 2
Artikel 20 Absatz 3	—	Artikel 12 Absatz 12 Unterabsatz 3
Artikel 21	—	—
Artikel 22 Unterabsatz 1	—	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 22 Unterabsatz 2	—	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 23 Ziffern 1 bis 15	—	Anhang V Ziffern 1 bis 15
Artikel 23 Ziffern 16 bis 19	—	—
Artikel 23 Ziffern 20 und 21	—	Anhang V Ziffern 16 und 17

Stand: 30.04.2026

#RV0069

Richtlinie 78/660/EWG	Richtlinie 83/349/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 24	—	—
Artikel 25 Ziffern 1 bis 13	—	Anhang VI Ziffern 1 bis 13
Artikel 25 Ziffern 14 bis 17	—	—
Artikel 25 Ziffern 18 und 19	—	Anhang VI Ziffern 14 und 15
Artikel 26	—	—
Artikel 27 Unterabsatz 1 einleitende Worte	—	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 27 Unterabsatz 1 Buchstaben a und c	—	Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b
Artikel 27 Unterabsatz 1 Buchstaben b und d	—	—
Artikel 27 Unterabsatz 2	—	Artikel 3 Absatz 9 Unterabsatz 1
Artikel 28	—	Artikel 2 Nummer 5
Artikel 29	—	—
Artikel 30	—	—
Artikel 31 Absatz 1	—	Artikel 6 Absatz 1 einleitende Worte und Buchstaben a bis f
Artikel 31 Absatz 1a	—	Artikel 6 Absatz 5
Artikel 31 Absatz 2	—	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 32	—	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i
Artikel 33 Absatz 1 einleitende Worte	—	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a und b und zweiter und dritter Unterabsatz	—	—
Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c	—	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 1 und Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b, c und d	—	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 2	—	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 33 Absatz 3	—	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 33 Absatz 4	—	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii
Artikel 33 Absatz 5	—	—
Artikel 34	—	Artikel 12 Absatz 11 Unterabsatz 4
Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a	—	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i
Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben b	—	Artikel 12 Absatz 5
Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c		Artikel 12 Absatz 6
Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d		Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 35 Absatz 2	—	Artikel 2 Nummer 6
Artikel 35 Absatz 3	—	Artikel 2 Nummer 7

Stand: 30.04.2026

#RV0070

Richtlinie 78/660/EWG	Richtlinie 83/349/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 35 Absatz 4	—	Artikel 12 Absatz 8 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vi
Artikel 36	—	—
Artikel 37 Absatz 1	—	Artikel 12 Absatz 11 Unterabsätze 1, 3 und 5
Artikel 37 Absatz 2	—	Artikel 12 Absatz 11 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 38	—	—
Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a	—	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i
Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b	—	Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 1
Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c	—	—
Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d	—	Artikel 12 Absatz 7 Unterabsatz 2
Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 39 Absatz 2	—	Artikel 2 Nummer 6
Artikel 40 Absatz 1	—	Artikel 12 Absatz 9
Artikel 40 Absatz 2	—	—
Artikel 41	—	Artikel 12 Absatz 10
Artikel 42 Absatz 1	—	Artikel 12 Absatz 12 Unterabsatz 3
Artikel 42 Absatz 2	—	—
Artikel 42a Absatz 1	—	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 42a Absatz 2	—	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 42a Absatz 3	—	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 42a Absatz 4	—	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 42a Absatz 5	—	Artikel 8 Absatz 5
Artikel 42a Absatz 5a	—	Artikel 8 Absatz 6
Artikel 42b	—	Artikel 8 Absatz 7
Artikel 42c	—	Artikel 8 Absatz 8
Artikel 42d	—	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 42e	—	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 42f	—	Artikel 8 Absatz 9
Artikel 43 Absatz 1 einleitende Worte	—	Artikel 16 Absatz 1 einleitende Worte
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 1	—	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 2 Unterabsatz 1	—	Artikel 17 Buchstabe g Unterabsatz 1
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 2 Unterabsatz 2	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe k
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 3	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe h
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 4	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe i

Stand: 30.04.2026

#RV0071

Richtlinie 78/660/EWG	Richtlinie 83/349/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 5	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe j
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 6	—	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 7	—	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 7a	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe p
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 7b	—	Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe r
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 8	—	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 9	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 10	—	—
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 11	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 12	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d Unterabsatz 1
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 13	—	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii
Artikel 43 Absatz 1 Nummer 15	—	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 18 Absatz 3
Artikel 43 Absatz 2	—	—
Artikel 43 Absatz 3	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d Unterabsatz 2
Artikel 44	—	—
Artikel 45 Absatz 1	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 Artikel 28 Absatz 3
Artikel 45 Absatz 2	—	Artikel 18 Absatz 2
Artikel 46	—	Artikel 19
Artikel 46a	—	Artikel 20
Artikel 47 Absätze 1 und 1a	—	Artikel 30(1) und (2)
Artikel 47 Absatz 2	—	Artikel 31 Absatz 1
Artikel 47 Absatz 3	—	Artikel 31 Absatz 2
Artikel 48	—	Artikel 32 Absatz 1
Artikel 49	—	Artikel 32 Absatz 2
Artikel 50	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe o
Artikel 50a	—	—
Artikel 50b	—	Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 50c	—	Artikel 33 Absatz 2
Artikel 51 Absatz 1	—	Artikel 34 Absatz 1
Artikel 51 Absatz 2	—	—
Artikel 51 Absatz 3	—	—

Stand: 30.04.2026

#RV0072

Richtlinie 78/660/EWG	Richtlinie 83/349/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 51a	—	Artikel 35
Artikel 52	—	—
Artikel 53 Absatz 2	—	Artikel 3 Absatz 13
Artikel 53a	—	Artikel 40
Artikel 55	—	—
Artikel 56 Absatz 1	—	—
Artikel 56 Absatz 2	—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben l, m und n
Artikel 57	—	Artikel 37
Artikel 57a	—	Artikel 38
Artikel 58	—	Artikel 39
Artikel 59 Absatz 1	—	Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe a
Artikel 59 Absätze 2 bis 6 Buchstabe a	—	Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe a und Artikel 27
Artikel 59 Absatz 6 Buchstaben b und c	—	Artikel 9 Absatz 7 Buchstaben b und c
Artikel 59(7) und (8)	—	Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe a und Artikel 27
Artikel 59 Absatz 9	—	—
Artikel 60	—	—
Artikel 60a	—	Artikel 51
Artikel 61	—	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 61a	—	—
Artikel 62	—	Artikel 55
—	Artikel 1 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 1
—	Artikel 1 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f
—	Artikel 1 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 2
—	Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 23 Absätze 3, 4 und 5
—	Artikel 3 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 6
—	Artikel 3 Absatz 2	Artikel 2 Nummer 10
—	Artikel 4 Absatz 1	Artikel 21
—	Artikel 4 Absatz 2	—
—	Artikel 5	—
—	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 2
—	Artikel 6 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 8
—	Artikel 6(3)	Artikel 3 Absatz 9 Unterabsatz 2, Artikel 3 Absätze 10 und 11
—	Artikel 6 Absatz 4	Artikel 23 Absatz 2
—	Artikel 7 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 3
—	Artikel 7 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 4
	Artikel 7 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 3 einleitende Worte

Stand: 30.04.2026

#RV0073

Richtlinie 78/660/EWG	Richtlinie 83/349/EWG	Vorliegende Richtlinie
—	Artikel 8	Artikel 23 Absatz 5
—	Artikel 9 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 6
—	Artikel 9 Absatz 2	—
—	Artikel 10	Artikel 23 Absatz 7
—	Artikel 11	Artikel 23 Absatz 8
—	Artikel 12 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 7
—	Artikel 12 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 8
	Artikel 12 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 9
	Artikel 13 Absätze 1 und 2	Artikel 2, Nummer 16 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe j
	Artikel 13 Buchstabe 2a	Artikel 23 Absatz 10
—	Artikel 13 Absatz 3	Artikel 23 Absatz 9
—	Artikel 15	—
—	Artikel 16	Artikel 4
—	Artikel 17 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 1
—	Artikel 17 Absatz 2	—
—	Artikel 18	Artikel 24 Absatz 2
—	Artikel 19	Artikel 24 Absatz 3 Buchstaben a bis e
—	Artikel 20	—
—	Artikel 21	Artikel 24 Absatz 4
—	Artikel 22	Artikel 24 Absatz 5
—	Artikel 23	Artikel 24 Absatz 6
—	Artikel 24	—
—	Artikel 25 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b
—	Artikel 25 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 4
—	Artikel 26 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 7
—	Artikel 26 Absatz 1	—
—	Artikel 26 Absatz 2	—
	Artikel 26 Absatz 3	Artikel 6 Absatz Buchstabe j
—	Artikel 27	Artikel 24 Absatz 8
—	Artikel 28	Artikel 24 Absatz 9
—	Artikel 29 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 10
—	Artikel 29 Absatz 2	Artikel 24 Absatz 11
—	Artikel 29 Absatz 3	Artikel 24 Absatz 12
—	Artikel 29 Absatz 4	Artikel 24 Absatz 13
—	Artikel 29 Absatz 5	Artikel 24 Absatz 14
—	Artikel 30 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c

Stand: 30.04.2026

#RV0074

Richtlinie 78/660/EWG	Richtlinie 83/349/EWG	Vorliegende Richtlinie
	Artikel 30 Absatz 2	
—	Artikel 31	Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe f
—	Artikel 32Absätze 1 und 2	Artikel 26
	Artikel 32 Absatz 3	—
—	Artikel 33	Artikel 27
—	Artikel 34 einleitende Worte und Artikel 34 Absatz 1 einleitender Satz	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 28 Absatz 1
—	Artikel 34 Absatz 1 Satz 2	—
—	Artikel 34 Absatz 2	Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a
—	Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b
—	Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b	—
—	Artikel 34 Absatz 4	Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c
—	Artikel 34 Absatz 5	Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d
—	Artikel 34 Absatz 6	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 28 Absatz 1
—	Artikel 34 Absatz 7	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 28 Absatz 1
—	Artikel 34 Absatz 7a	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe p
—	Artikel 34 Absatz 7b	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe r
—	Artikel 34 Absatz 8	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a
—	Artikel 34 Absatz 9 Buchstabe a	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e
—	Artikel 34 Absatz 9 Buchstabe b	Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b
—	Artikel 34Absatz 10	—
—	Artikel 34Absatz 11	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 28 Absatz 1
	Artikel 24 Absätze 12 und 13	Artikel Buchstabe c
—	Artikel 34 Absatz 14	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 28 Absatz 1
—	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 28 Absatz 1
—	Artikel 34 Absatz 16	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 28 Absatz 1
—	Artikel 35 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 3
—	Artikel 35 Absatz 2	—
—	Artikel 36 Absatz 1	Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1
—	Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a	
	Artikel 36 Absatz 2 Buchstaben b und c	Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben b und c
—	Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a

Stand: 30.04.2026

#RV0075

Richtlinie 78/660/EWG	Richtlinie 83/349/EWG	Vorliegende Richtlinie
—	Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 29 Absatz 1
—	Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b
—	Artikel 36 Absatz 3	Artikel 29 Absatz 3
—	Artikel 36a	Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b
—	Artikel 36b	Artikel 33 Absatz 2
—	Artikel 37 Absatz 1	Artikel 34 Absätze 1 und 2
—	Artikel 37 Absatz 2	Artikel 35
—	Artikel 37 Absatz 4	Artikel 35
—	Artikel 38 Absatz 1	Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 1
—	Artikel 38 Absatz 2	Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2
—	Artikel 38 Absatz 3	—
—	Artikel 38 Absatz 4	Artikel 30 Absatz 3 Unterabsatz 2
—	Artikel 38 Absätze 5 und 6	—
	Artikel 38 Absatz 7	Artikel 40
—	Artikel 38a	—
—	Artikel 39	—
—	Artikel 40	—
—	Artikel 41 Absatz 1	Artikel 2 Nummer 12
—	Artikel 41 Absatz 1a	Artikel 2 Nummer 3
—	Artikel 41 Absätze 2 bis 5	—
—	Artikel 42	—
—	Artikel 43	—
—	Artikel 44	—
—	Artikel 45	—
—	Artikel 46	—
—	Artikel 47	—
—	Artikel 48	Artikel 51
—	Artikel 49	—
—	Artikel 50	—
—	Artikel 50a	—
—	Artikel 51	Artikel 55

Stand: 30.04.2026

15.11.2014 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 330/1

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Oktober 2014

zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In ihrer Mitteilung vom 13. April 2011 mit dem Titel „Binnenmarktakte — Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen — ‚Gemeinsam für neues Wachstum'" stellte die Kommission fest, dass die Transparenz

„NFRD-Richtlinie"
Richtlinie 2014/95/EU vom 22.10.2014 (9 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095

#RV0077

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 22. Oktober 2014

zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In ihrer Mitteilung vom 13. April 2011 mit dem Titel „Binnenmarktakte — Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen — ‚Gemeinsam für neues Wachstum'" stellte die Kommission fest, dass die Transparenz der Sozial- und Umweltberichterstattung der Unternehmen aller Branchen in allen Mitgliedstaaten auf ein vergleichbar hohes Niveau angehoben werden muss. Dies steht in vollkommenem Einklang mit der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls weitere Verbesserungen der Transparenz nichtfinanzieller Informationen von Unternehmen vorzuschreiben, was naturgemäß ein kontinuierliches Bestreben ist.

(2) Der Bedarf, die Angabe von Informationen zu sozialen Aspekten und umweltbezogener Informationen durch Unternehmen durch Vorlage eines Gesetzesvorschlags in diesem Bereich zu verbessern, wurde in der Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)" bekräftigt.

(3) Das Europäische Parlament hat in seinen Entschließungen vom 6. Februar 2013 „zur sozialen Verantwortung der Unternehmen: Rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsvolles Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum" bzw. „zur sozialen Verantwortung der Unternehmen: Förderung der Interessen der Gesellschaft und ein Weg zu einem nachhaltigen und integrativen Wiederaufschwung" anerkannt, dass der Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit, wie sozialen und umweltbezogenen Faktoren, durch die Unternehmen eine große Bedeutung zukommt, um Gefahren für die Nachhaltigkeit aufzuzeigen und das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern zu stärken. Die Angabe nichtfinanzieller Informationen ist nämlich ein wesentliches Element der Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft, indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verbunden wird. In diesem Zusammenhang hilft die Angabe nichtfinanzieller Informationen dabei, das Geschäftsergebnis von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu messen, zu überwachen und zu handhaben. Daher hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, einen Gesetzgebungsvorschlag für die Angabe nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen vorzulegen, der ein hohes Maß an Handlungsflexibilität zulässt, um den vielschichtigen Aspekten der sozialen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility — CSR) sowie der Vielfalt der von den Unternehmen umgesetzten CSR-Konzepte Rechnung zu tragen, die mit einem hinreichenden Grad an Vergleichbarkeit einhergehen, um den Anforderungen von Investoren und anderen Interessenträgern gerecht zu werden sowie dem Bedürfnis zu entsprechen, den Verbrauchern leichten Zugang zu Informationen über die Auswirkungen von Unternehmen auf die Gesellschaft zu verschaffen.

([1]) ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 47.
([2]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 29. September 2014.

Stand: 30.04.2026

#RV0078

(4) Die Koordinierung der nationalen Bestimmungen für die Angabe nichtfinanzieller Informationen in Bezug auf bestimmte große Unternehmen ist für die Interessen der Unternehmen, Aktionäre und anderen Interessenträger gleichermaßen wichtig. Eine Koordinierung in diesen Bereichen ist erforderlich, da die meisten dieser Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind.

(5) Außerdem ist es notwendig, eine gewisse rechtliche Mindestanforderung in Bezug auf den Umfang der Informationen festzulegen, die der Öffentlichkeit und den Behörden unionsweit von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Unternehmen, die dieser Richtlinie unterliegen, sollten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild ihrer Konzepte, Ergebnisse und Risiken vermitteln.

(6) Um die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen unionsweit zu erhöhen, sollten bestimmte große Unternehmen eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, die mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält. Diese Erklärung sollte eine Beschreibung der Konzepte, Ergebnisse und Risiken in Bezug auf diese Belange umfassen und in den Lagebericht des betroffenen Unternehmens aufgenommen werden. Die nichtfinanzielle Erklärung sollte auch Angaben zu den Due-Diligence-Prozessen umfassen, die vom Unternehmen angewendet werden, auch, falls dies relevant und verhältnismäßig ist, in Bezug auf seine Lieferkette und die Kette von Unterauftragnehmern, um bestehende und potenzielle negative Auswirkungen zu erkennen, zu verhindern und abzuschwächen. Es sollte den Mitgliedstaaten möglich sein, die dieser Richtlinie unterliegenden Unternehmen von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung auszunehmen, wenn ein gesonderter Bericht in Bezug auf dasselbe Geschäftsjahr und mit dem gleichen Inhalt vorgelegt wird.

(7) Wenn Unternehmen verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung abzugeben, sollte die Erklärung in Bezug auf Umweltbelange Einzelheiten der aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt und, soweit angebracht, die Gesundheit und die Sicherheit sowie zu der Nutzung erneuerbarer und/oder nicht erneuerbarer Energien, zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch und zur Luftverschmutzung enthalten. In Bezug auf soziale Belange und Arbeitnehmerbelange kann die Erklärung Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Geschlechtergleichstellung zu gewährleisten, zur Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zu den Arbeitsbedingungen, zum sozialen Dialog, zur Achtung des Rechts der Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden, zur Achtung der Rechte der Gewerkschaften, zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz, zum Dialog mit lokalen Gemeinschaften und/oder zu den zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung dieser Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen enthalten. In Bezug auf die Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung könnte die nichtfinanzielle Erklärung Angaben zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und/oder zu bestehenden Instrumenten zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten.

(8) Die dieser Richtlinie unterliegenden Unternehmen sollten angemessene Informationen zu Belangen bereitstellen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie sehr wahrscheinlich zur Verwirklichung wesentlicher Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen führen werden oder zum Eintritt solcher Risiken geführt haben. Die Schwere solcher Auswirkungen sollte nach ihrem Ausmaß und ihrer Intensität beurteilt werden. Die Risiken nachteiliger Auswirkungen können aus eigenen Tätigkeiten des Unternehmens herrühren oder mit seiner Geschäftstätigkeit und, falls dies relevant und verhältnismäßig ist, seinen Erzeugnissen, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen, einschließlich seiner Lieferkette und seiner Kette von Subunternehmern, verknüpft sein. Dies sollte nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen führen.

(9) Bei der Bereitstellung dieser Informationen können sich die großen Unternehmen, die dieser Richtlinie unterliegen, auf nationale Rahmenwerke, unionsbasierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS) oder auf internationale Rahmenwerke wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy" der Vereinten Nationen, die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Norm der Internationalen Organisation für Normung ISO 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik, die Global Reporting Initiative und auf andere anerkannte internationale Rahmenwerke stützen.

(10) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass es sachgerechte und wirksame Mechanismen gibt, mit denen die Angabe nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen im Einklang mit dieser Richtlinie gewährleistet wird. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass wirksame nationale Verfahren eingerichtet sind, mit denen die Erfüllung der Pflichten nach dieser Richtlinie gewährleistet wird, und dass diese Verfahren allen natürlichen und juristischen Personen offenstehen, die gemäß nationalem Recht ein berechtigtes Interesse daran haben, dass sichergestellt wird, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden.

(11) In Absatz 47 des Abschlussdokuments der Rio+20-Konferenz der Vereinten Nationen mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen" wird die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit anerkannt und den Unternehmen nahegelegt, die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen. Außerdem werden die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger ermutigt, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Praktiken zu entwickeln und die Einbeziehung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmenwerken gewonnenen Erfahrungen zu erleichtern.

Stand: 30.04.2026

#RV0079

(12) Der Zugang von Investoren zu nichtfinanziellen Informationen ist ein Schritt auf dem Weg zur Erreichung des im Rahmen des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa festgelegten Etappenziels, wonach bis 2020 Marktanreize und politische Anreize eingeführt sein sollen, die Investitionen von Unternehmen in Effizienz belohnen.

(13) Auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 2011 forderte der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen eine Verringerung der Belastung durch gesetzliche Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und schlug Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität vor, während die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum darauf abzielt, die unternehmerischen Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern und ihre Internationalisierung zu fördern. Daher sollten die neuen Offenlegungsanforderungen gemäß dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ nur für bestimmte große Unternehmen und Gruppen gelten.

(14) Der Geltungsbereich dieser nichtfinanziellen Offenlegungsanforderungen sollte unter Bezugnahme auf die durchschnittliche Beschäftigtenzahl, die Bilanzsumme und den Nettoumsatzerlöse definiert werden. KMU sollten von zusätzlichen Anforderungen befreit werden, und die Pflicht zur Offenlegung einer nichtfinanziellen Erklärung sollte nur für große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind, gelten, wobei in jedem Fall Bedingung ist, dass sie durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, wobei dies im Fall von Gruppen auf einer konsolidierten Basis berechnet wird. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, die Angabe nichtfinanzieller Informationen von anderen Unternehmen und Gruppen als jenen, die unter diese Richtlinie fallen, zu verlangen.

(15) Viele in den Anwendungsbereich die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) fallende Unternehmen gehören einer Unternehmensgruppe an. Konsolidierte Lageberichte sollten erstellt werden, damit die Informationen über solche Unternehmensgruppen Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden können. Um die Ziele der Vergleichbarkeit und Konsistenz der von Unternehmen in der Union zu veröffentlichenden Informationen zu erreichen, sollten die nationalen Rechtsvorschriften über den konsolidierten Lagebericht daher aufeinander abgestimmt werden.

(16) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sollten nur überprüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht vorgelegt wurde. Außerdem sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein vorzuschreiben, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung oder dem gesonderten Bericht enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.

(17) Um die Angabe nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen zu erleichtern, sollte die Kommission unverbindliche Leitlinien verfassen, einschließlich der wichtigsten allgemeinen und sektorspezifischen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Die Kommission sollte derzeitige bewährte Verfahren, internationale Entwicklungen und die Ergebnisse entsprechender Initiativen der Union berücksichtigen. Die Kommission sollte geeignete Konsultationen, auch mit relevanten Interessenträgern, durchführen. In Bezug auf Umweltaspekte sollte die Kommission zumindest Landnutzung, Wassernutzung, Treibhausgasemissionen und Werkstoffeinsatz behandeln.

(18) Vielfalt bei Sachverstand und Auffassungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von Unternehmen erleichtert ein gutes Verständnis der organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten des betreffenden Unternehmens. Sie versetzt die Mitglieder dieser Organe in die Lage, Entscheidungen der Geschäftsleitung konstruktiv zu hinterfragen und für innovative Ideen aufgeschlossener zu sein, da sie gleichgerichtetem Denken der Mitglieder, dem sogenannten „Gruppendenken“, entgegenwirkt. Sie trägt so zu einer wirksamen Kontrolle der Geschäftsleitung und einer erfolgreichen Führung des Unternehmens bei. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Transparenz hinsichtlich der verfolgten Diversitätskonzepte zu erhöhen. Dadurch würde der Markt über die Unternehmensführungspraktiken informiert und indirekt Druck auf die Unternehmen ausgeübt, die Vielfalt in den entsprechenden Organen zu erhöhen.

(19) Die Pflicht zur Offenlegung der Diversitätskonzepte im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht oder Bildungs- und Berufshintergrund sollte nur für bestimmte große Unternehmen gelten. Die Angabe der Diversitätskonzepte sollte Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU sein. Wird kein Diversitätskonzept angewendet, sollte es keine Verpflichtung zu deren Einführung geben, die Erklärung zur Unternehmensführung sollte aber eine klare Erläuterung enthalten, warum dies der Fall ist.

([1]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Stand: 30.04.2026

#RV0080

(20) Initiativen auf Unionsebene, einschließlich einer länderspezifischer Berichterstattung für verschiedene Sektoren, sowie die Erwähnung einer länderspezifischen Berichterstattung großer Unternehmen und Gruppen in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 sowie vom 19. und 20. Dezember 2013 sowie ähnliche Bestimmungen in der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) und internationale Bemühungen zur Verbesserung der Transparenz bei der Finanzberichterstattung wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der G8 und der G20 wurde die OECD darum ersucht, ein standardisiertes Berichtsformular für multinationale Unternehmen zu erstellen, mit dem sie den Steuerbehörden melden, wo in der Welt sie ihre Gewinne erzielen und Steuern bezahlen. Solche Entwicklungen ergänzen die in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschläge als geeignete Maßnahmen für ihre jeweiligen Zwecke.

(21) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der von bestimmten großen Unternehmen und Gruppen in der gesamten Union offengelegten Informationen zu erhöhen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seiner Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(22) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und achtet namentlich die unternehmerische Freiheit, das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten. Diese Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden.

(23) Die Richtlinie 2013/34/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

Stand: 30.04.2026

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

Die Richtlinie 2013/34/EU wird wie folgt geändert:

1. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 19a*

Nichtfinanzielle Erklärung

(1) Große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, nehmen in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen, einschließlich

a) einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens;

b) einer Beschreibung der von dem Unternehmen in Bezug auf diese Belange verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse;

c) der Ergebnisse dieser Konzepte;

([1]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

#RV0081

d) der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens — einschließlich, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Erzeugnisse oder seiner Dienstleistungen — verknüpft sind und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;

e) der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange kein Konzept, enthält die nichtfinanzielle Erklärung eine klare und begründete Erläuterung, warum dies der Fall ist.

Die in Unterabsatz 1 genannte nichtfinanzielle Erklärung enthält — wenn angebracht — auch Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn eine solche Angabe nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert.

Beim Erlass der Vorschriften zur Angabe der Informationen gemäß Unterabsatz 1 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass sich die Unternehmen auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen können; wenn sie hiervon Gebrauch machen, haben die Unternehmen anzugeben, auf welche Rahmenwerke sie sich gestützt haben.

(2) Wenn Unternehmen die Pflicht nach Absatz 1 erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die Pflicht im Zusammenhang mit der Analyse nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 erfüllt haben.

(3) Ein Unternehmen, das ein Tochterunternehmen ist, wird von der in Absatz 1 festgelegten Pflicht befreit, wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht oder gesonderten Bericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht oder gesonderte Bericht gemäß Artikel 29 und diesem Artikel erstellt wird.

(4) Erstellt ein Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten Bericht, können die Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob der Bericht sich auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützt, und davon, ob der Bericht die in Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen der nichtfinanziellen Erklärung umfasst, dieses Unternehmen von der gemäß Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreien, sofern dieser gesonderte Bericht

a) zusammen mit dem Lagebericht gemäß Artikel 30 veröffentlicht wird oder

b) innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht wird und der Lagebericht darauf Bezug nimmt.

Absatz 2 ist entsprechend auf Unternehmen anzuwenden, die einen gesonderten Bericht gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorbereiten.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft überprüft, ob die nichtfinanzielle Erklärung gemäß Absatz 1 oder der gesonderte Bericht gemäß Absatz 4 vorgelegt wurde.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung gemäß Absatz 1 oder dem gesonderten Bericht gemäß Absatz 4 enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden."

2. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Zusammenhang mit der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, oder Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird, der Ziele dieses Diversitätskonzepts sowie der Art und Weise der Umsetzung dieses Konzepts und der Ergebnisse im Berichtszeitraum. Wird ein derartiges Konzept nicht angewendet, wird in der Erklärung erläutert, warum dies der Fall ist."

Stand: 30.04.2026

#RV0082

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft gibt gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 ein Urteil hinsichtlich der nach Absatz 1 Buchstaben c und d geforderten Angaben ab und überprüft, ob die in Absatz 1 Buchstaben a, b, e, f und g genannten Angaben gemacht wurden."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen nach Absatz 1, die ausschließlich andere Wertpapiere als zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene Aktien emittiert haben, von der Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben a, b, e, f und g dieses Artikels ausnehmen, es sei denn, dass diese Unternehmen Aktien emittiert haben, die über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG gehandelt werden."

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Ungeachtet des Artikels 40 gilt Absatz 1 Buchstabe g nicht für kleine und mittlere Unternehmen."

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 29a

Konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung

(1) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, nehmen in den konsolidierten Lagebericht eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gruppe sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen, einschließlich

a) einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells der Gruppe;

b) einer Beschreibung der von der Gruppe in Bezug auf diese Belange verfolgten Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse;

c) der Ergebnisse dieser Konzepte;

d) der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe — einschließlich, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, ihrer Geschäftsbeziehungen, ihrer Erzeugnisse oder ihrer Dienstleistungen — verknüpft sind und wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden, sowie der Handhabung dieser Risiken durch die Gruppe;

e) der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Verfolgt die Gruppe in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange kein Konzept, enthält die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung eine klare und begründete Erläuterung, warum dies der Fall ist.

Die in Unterabsatz 1 genannte konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung enthält — wenn angebracht — auch Hinweise auf im konsolidierten Abschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und die gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, eine solche Angabe der Geschäftslage der Gruppe ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gruppe sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.

Stand: 30.04.2026

#RV0083

Beim Erlass der Vorschriften zur Angabe der Informationen gemäß Unterabsatz 1 sehen die Mitgliedstaaten vor, dass sich das Mutterunternehmen auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen kann; wenn es hiervon Gebrauch macht, hat das Mutterunternehmen anzugeben, auf welche Rahmenwerke es sich gestützt hat.

(2) Wenn ein Unternehmen die Pflicht nach Absatz 1 erfüllt, wird davon ausgegangen, dass es die Pflicht im Zusammenhang mit der Analyse nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 29 erfüllt hat.

(3) Ein Mutterunternehmen, das auch Tochterunternehmen ist, wird von der in Absatz 1 festgelegten Pflicht befreit, wenn dieses befreite Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht oder gesonderten Bericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht oder gesonderte Bericht gemäß Artikel 29 und diesem Artikel erstellt wird.

(4) Erstellt ein Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten Bericht, der sich auf die Gruppe in ihrer Gesamtheit bezieht, können die Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob der Bericht sich auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützt, und davon, ob der Bericht die in Absatz 1 vorgesehenen vorgeschriebenen Informationen der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung umfasst, dieses Mutterunternehmen von der gemäß Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Abgabe der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung befreien, sofern dieser gesonderte Bericht

a) zusammen mit dem konsolidierten Lagebericht gemäß Artikel 30 veröffentlicht wird oder

b) innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, auf der Website des Mutterunternehmens öffentlich zugänglich gemacht wird und der konsolidierte Lagebericht darauf Bezug nimmt.

Absatz 2 ist entsprechend auf Unternehmen anzuwenden, die einen gesonderten Bericht gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes vorbereiten.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft überprüft, ob die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß Absatz 1 oder der gesonderte Bericht gemäß Absatz 4 vorgelegt wurde.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß Absatz 1 oder dem gesonderten Bericht gemäß Absatz 4 enthaltenen Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden."

4. Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die gemeinsame Aufgabe haben, sicherzustellen, dass

a) der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erklärung zur Unternehmensführung, wenn sie gesondert abgegeben wird, und der Bericht nach Artikel 19a Absatz 4 sowie

b) der konsolidierte Abschluss, der konsolidierte Lagebericht, die konsolidierte Erklärung zur Unternehmensführung, wenn sie gesondert abgegeben wird, und der Bericht nach Artikel 29a Absatz 4

entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und gegebenenfalls entsprechend den internationalen Rechnungslegungsstandards, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden, erstellt und offengelegt werden."

5. In Artikel 34 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Dieser Artikel gilt nicht für die nichtfinanzielle Erklärung gemäß Artikel 19a Absatz 1 und die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung gemäß Artikel 29a Absatz 1 oder die gesonderten Berichte gemäß Artikel 19a Absatz 4 und Artikel 29a Absatz 4."

Stand: 30.04.2026

#RV0084

6. In Artikel 48 wird vor dem letzten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„In dem Bericht wird unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der OECD und der Ergebnisse entsprechender europäischer Initiativen auch die Möglichkeit der Einführung einer Pflicht geprüft, nach der große Unternehmen jährlich einen länderspezifischen Bericht für jeden Mitgliedstaat und jeden Drittstaat, in dem sie tätig sind, mit Angaben mindestens zu den erzielten Gewinnen, den entrichteten Steuern auf die Gewinne und den erhaltenen staatlichen Beihilfen erstellen müssten."

Artikel 2

Orientierungshilfe für die Berichterstattung

Die Kommission verfasst unverbindliche Leitlinien zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen, einschließlich der wichtigsten allgemeinen und sektorspezifischen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, um eine relevante, zweckdienliche und vergleichbare Angabe nichtfinanzieller Informationen durch Unternehmen zu erleichtern. Dabei konsultiert die Kommission relevante Interessenträger.

Die Kommission veröffentlicht die Leitlinien bis zum 6. Dezember 2016.

Artikel 3

Überprüfung

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie, der neben anderen Aspekten ihren Geltungsbereich, insbesondere hinsichtlich großer, nicht börsennotierter Unternehmen, ihre Wirksamkeit und das Maß der bereitgestellten Orientierungshilfe und Methoden behandelt. Der Bericht wird bis zum 6. Dezember 2018 veröffentlicht, und gegebenenfalls werden dem Bericht Gesetzgebungsvorschläge beigefügt.

Stand: 30.04.2026

Artikel 4

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 6. Dezember 2016 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften für das am 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr oder während des Kalenderjahres 2017 für alle Unternehmen im Geltungsbereich des Artikels 1 gelten.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#RV0085

Artikel 6

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 22. Oktober 2014.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*
M. SCHULZ	B. DELLA VEDOVA

Stand: 30.04.2026

9.12.2019 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 317/1

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. November 2019
über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

„SFRD-Richtlinie“
Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27.11.2019 (16 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R2088

Stand: 30.04.2026

#RV0087

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. November 2019

über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

(Text von Bedeutung für den EWR)

Stand: 30.04.2026

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030), deren Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel "Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft" verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 hat der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam und in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen.

(2) Der Übergang zu einer CO^2-armen, nachhaltigeren, ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung ist für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union von zentraler Bedeutung. Das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommen von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris"), das am 5. Oktober 2016 von der Union genehmigt wurde ([3]) und am 4. November 2016 in Kraft getreten ist, zielt darauf ab, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und einer gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang gebracht werden.

(3) Um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels deutlich zu verringern, besteht das globale Ziel darin, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

([1]) ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 97.

([2]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 8. November 2019.

([3]) Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

#RV0088

(4) Die Richtlinien 2009/65/EG ([4]), 2009/138/EG ([5]), 2011/61/EU ([6]), 2013/36/EU ([7]), 2014/65/EU ([8]), (EU) 2016/97 ([9]), und (EU) 2016/2341 ([10]) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 ([11]), (EU) Nr. 346/2013 ([12]), (EU) 2015/760 ([13]) und (EU) 2019/1238 ([14]) des Europäischen Parlaments und des Rates haben das gemeinsame Ziel, die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Kreditinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM), die alternative Investmentfonds verwalten oder vertreiben, einschließlich europäischer langfristiger Investmentfonds (European long-term investment funds, im Folgenden: ELTIF), Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Versicherungsvermittlern, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), Verwaltern qualifizierter Risikokapitalfonds (EuVECA-Verwaltern), Verwaltern qualifizierter Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF-Verwaltern) und Anbietern von Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukten (pan-European personal pension products, im Folgenden: PEPP) zu erleichtern. Die genannten Richtlinien und Verordnungen gewährleisten einen einheitlicheren Schutz für Endanleger, machen es einfacher für sie, von einer breiten Auswahl an Finanzprodukten zu profitieren, und sehen gleichzeitig Vorschriften vor, die es Endanlegern ermöglichen, fundierte Investitionsentscheidungen zu treffen.

(5) Offenlegungen von Informationen gegenüber Endanlegern über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, über die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen und nachhaltiger Investitionsziele oder über die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale bei Investitionsentscheidungen und im Beratungsprozess) sind unzureichend entwickelt, da solche Offenlegungen noch keinen harmonisierten Anforderungen unterliegen.

(6) Der Umstand, dass Finanzberater, die weniger als drei Personen beschäftigen, von dieser Verordnung ausgenommen sind, sollte die Anwendung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien 2014/65/EU und (EU) 2016/97, insbesondere der Vorschriften über Anlage- und Versicherungsberatung, unberührt lassen. Daher sind diese Berater zwar nicht verpflichtet, Informationen gemäß dieser Verordnung zur Verfügung zu stellen, sie müssen aber in ihren Beratungsprozessen die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen und einbeziehen.

(7) Unternehmen, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten – je nach Art ihrer Tätigkeit – die Regeln für Finanzmarktteilnehmer befolgen, wenn sie Finanzprodukte herstellen, oder die Regeln für Finanzberater befolgen, wenn sie eine Anlage- oder Versicherungsberatung anbieten. Daher sollten Unternehmen, die gleichzeitig Tätigkeiten sowohl von Finanzmarktteilnehmern als auch von Finanzberatern ausüben, als Finanzmarktteilnehmer eingestuft werden, wenn sie in der Eigenschaft als Hersteller von Finanzprodukten einschließlich der Bereitstellung von Portfolioverwaltung auftreten, und als Finanzberater eingestuft werden, wenn sie Wertpapier- oder Versicherungsberatung anbieten.

(8) Da sich die Union in zunehmendem Maße mit den katastrophalen und unabsehbaren Folgen des Klimawandels, der Ressourcenverknappung und anderer nachhaltigkeitsbezogener Probleme konfrontiert sieht, müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um Kapital zu mobilisieren, und zwar nicht nur durch die Politik, sondern auch durch den Finanzdienstleistungssektor. Daher sollten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater verpflichtet werden, spezifische Informationen über ihre Ansätze für die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen offenzulegen.

Stand: 30.04.2026

([4]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

([5]) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

([6]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

([7]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

([8]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

([9]) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

([10]) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

([11]) Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

([12]) Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

([13]) Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

([14]) Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

#RV0089

(9) Ohne harmonisierte Vorschriften der Union über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gegenüber Endanlegern ist davon auszugehen, dass weiterhin unterschiedliche Maßnahmen auf nationaler Ebene getroffen werden und in verschiedenen Finanzdienstleistungsbranchen unterschiedliche Ansätze fortbestehen. Diese divergierenden Maßnahmen und Ansätze würden wegen der großen Unterschiede bei den Offenlegungsstandards auch künftig erhebliche Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Überdies bewirkt die parallele Entwicklung marktbasierter Verfahren, die auf kommerziellen Prioritäten beruhen und zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, derzeit eine weitere Fragmentierung des Marktes und könnte Ineffizienzen im Funktionieren des Binnenmarkts in Zukunft noch weiter verschärfen. Unterschiede bei den Offenlegungsstandards und marktbasierten Verfahren machen Vergleiche zwischen verschiedenen Finanzprodukten überaus schwierig, führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für diese Produkte sowie für verschiedene Vertriebskanäle und lassen zusätzliche Hindernisse im Binnenmarkt entstehen. Solche Unterschiede könnten zudem für die Endanleger verwirrend sein und ihre Investitionsentscheidungen verfälschen. Es besteht die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten zur Einhaltung des Übereinkommens von Paris unterschiedliche nationale Maßnahmen ergreifen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern und nachteilige Auswirkungen für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater haben könnten. Darüber hinaus erschwert das Fehlen harmonisierter Transparenzvorschriften den Endanlegern, unterschiedliche Finanzprodukte in verschiedenen Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sowie auf nachhaltige Investitionsziele zu vergleichen. Daher müssen bestehende Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts beseitigt und die Vergleichbarkeit von Finanzprodukten verbessert werden, um absehbare künftige Hindernisse zu vermeiden.

(10) Ziel dieser Verordnung ist es, Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen dadurch abzubauen, dass Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater zu vorvertraglichen Informationen und laufenden Offenlegungen gegenüber Endanlegern verpflichtet werden, wenn sie als Auftragnehmer im Namen der dieser Endanleger (Auftraggeber) handeln.

Stand: 30.04.2026

(11) Mit dieser Verordnung werden Offenlegungspflichten der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 und der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013, (EU) 2015/760 und (EU) 2019/1238 sowie des nationalen Rechts für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte ergänzt. Um die ordnungsgemäße und wirksame Überwachung der Erfüllung der Pflichten nach dieser Verordnung sicherzustellen, sollten sich die Mitgliedstaaten auf die im Rahmen der genannten Vorschriften bereits benannten zuständigen Behörden stützen.

(12) Durch diese Verordnung bleiben die Pflichten von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern, im besten Interesse der Endanleger zu handeln, weiterhin bestehen, einschließlich unter anderem die Pflicht zur Durchführung einer angemessenen Sorgfaltsprüfung vor Tätigung der Anlage gemäß den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 und den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 sowie dem nationalen Recht für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte. Um ihren Pflichten im Rahmen dieser Vorschriften nachzukommen, sollten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater nicht nur alle relevanten finanziellen Risiken, sondern auch einschließlich aller relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die in maßgeblicher Weise erhebliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition oder einer Beratung haben könnten, in ihre Verfahren, einschließlich ihrer Sorgfaltsprüfungsverfahren, einbeziehen und fortlaufend bewerten. Daher sollten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater in ihren Strategien angeben, wie sie diese Risiken einbeziehen, und diese Strategien veröffentlichen.

(13) Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, die Anlageberatung oder Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte (insurance-based investment products, im Folgenden: IBIP) anbieten, werden mit dieser Verordnung, ungeachtet der Gestaltung des Finanzprodukts und des Zielmarktes, verpflichtet schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen und für die Transparenz dieser Einbeziehung zu sorgen.

(14) Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, wie in den sektoralen Rechtsvorschriften, insbesondere in den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 oder den gemäß diesen Richtlinien erlassenen delegierten Rechtsakten und technischen Regulierungsstandards, festgelegt.

(15) Diese Verordnung sollte unbeschadet der Vorschriften über die Einbeziehung von Risiken im Rahmen der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 und der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 sowie des nationalen Rechts für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte, einschließlich unter anderem der einschlägigen anwendbaren Verhältnismäßig-

#RV0090

keitskriterien wie Größe, interne Organisation und Art, Umfang und Komplexität der betreffenden Tätigkeiten gelten. Mit dieser Verordnung soll mehr Transparenz darüber geschaffen werden, wie Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidung, Anlageberatung oder Versicherungsberatung einbeziehen. Führt die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zu dem Schluss, dass für das Finanzprodukt keine als relevant erachteten Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, so sollten die Gründe hierfür erläutert werden. Führt die Bewertung zu dem Schluss, dass die entsprechenden Risiken relevant sind, so sollte das Ausmaß, in dem Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung des Finanzprodukts beeinflussen können, entweder in qualitativer oder in quantitativer Hinsicht offengelegt werden. Die Bewertungen der Nachhaltigkeitsrisiken und die damit verbundenen vorvertraglichen Informationen durch Finanzmarktteilnehmer sollten in die vorvertraglichen Informationen durch Finanzberater einfließen. Unabhängig von den Nachhaltigkeitspräferenzen der Endanleger sollten Finanzberater vor der Beratung offenlegen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl des den Endanlegern angebotenen Finanzprodukts berücksichtigen. Dies sollte unbeschadet der Anwendung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien 2014/65/EU und Richtlinie (EU) 2016/97 erfolgen, insbesondere der Pflichten der Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bei der Produktüberwachung, den Bewertungen der Eignung und Angemessenheit und dem Wunsch- und Bedürfnistest.

(16) Investitionsentscheidungen und Anlageberatung können negative – wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche – Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren hervorrufen, dazu beitragen oder direkt damit verbunden sein.

(17) Im Interesse einer kohärenten und konsequenten Anwendung dieser Verordnung gilt es, eine harmonisierte Begriffsbestimmung für eine "nachhaltige Investition" festzulegen, wonach die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und das Vorsorgeprinzip "keinen erheblichen Schaden verursachen" eingehalten wird, also weder das ökologische noch das soziale Ziel erheblich beeinträchtigt wird.

(18) Berücksichtigen Finanzmarktteilnehmer in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der von ihnen zugänglich gemachten Finanzprodukte die wichtigsten – wesentlichen oder wahrscheinlich wesentlichen – nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, so sollten sie die Verfahren zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, zusammen mit den Verfahren zur Berücksichtigung der relevanten finanziellen Risiken und der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, in ihre Prozesse, einschließlich ihrer Sorgfaltsprüfungsverfahren, einbeziehen. In den Informationen über solche Verfahren könnte beschrieben werden, wie Finanzmarktteilnehmer ihrer Verantwortung bezüglich einer nachhaltigkeitsbezogenen Verwaltung oder anderen Verpflichtungen gegenüber den Aktionären nachkommen. Finanzmarktteilnehmer sollten Informationen über diese Verwaltungen und Beschreibungen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf ihren Internetseiten aufführen. In diesem Zusammenhang sollten der Gemeinsame Ausschuss der durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) errichteten Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) errichteten Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) vom 24. November 2010 errichteten Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erarbeiteten Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und die von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investment (United Nations-supported Principles for Responsible Investment) berücksichtigen.

(19) Die Berücksichtigung von nachhaltigkeitsbezogenen Faktoren bei Investitionsentscheidungen und Beratungsprozessen kann über die Finanzmärkte hinausgehende Vorteile mit sich bringen. Dies kann die Widerstandsfähigkeit der Realwirtschaft und die Stabilität des Finanzsystems erhöhen. Dadurch kann letztlich eine Auswirkung auf das Risiko- und Ertragsprofil von Finanzprodukten erzielt werden. Daher ist es wichtig, dass Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit die Endanleger fundierte Investitionsentscheidungen treffen können.

([15]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

([16]) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

([17]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Stand: 30.04.2026

#RV0091

(20) Finanzmarktteilnehmer, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, sollten in den vorvertraglichen Informationen für jedes Finanzprodukt in knapper Form, in qualitativer oder quantitativer Hinsicht, offenlegen, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt werden; zudem sollten sie eine Erklärung darüber vorlegen, dass die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der laufenden Berichterstattung verfügbar sind. Unter wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen und Anlageberatung zu verstehen, die negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

(21) Es wurden bereits nachhaltige Produkte mit unterschiedlichem Ambitionsniveau entwickelt. Daher ist es für die Zwecke der vorvertraglichen Informationen und der Offenlegungen mittels regelmäßiger Berichte notwendig, zwischen den Anforderungen an Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben, und den Anforderungen an Finanzprodukte, mit denen positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft angestrebt werden, zu unterscheiden. Folglich sollten Finanzmarktteilnehmer in Bezug auf Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen offenlegen, ob und in welcher Weise der bestimmte Index – sei es ein Nachhaltigkeitsindex oder ein Standardindex – auf diese Merkmale ausgerichtet ist, und – falls kein Referenzwert verwendet wird – Informationen darüber offenlegen, wie die Nachhaltigkeitsmerkmale der Finanzprodukte erfüllt werden. Bei Finanzprodukten, mit denen positive Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft angestrebt werden, sollten Finanzmarktteilnehmer offenlegen, anhand welches Nachhaltigkeitsreferenzwerts sie die Wertentwicklung bei der Nachhaltigkeit messen, und – falls kein Referenzwert verwendet wird – erläutern, wie das Nachhaltigkeitsziel erreicht wird. Diese Offenlegungen mittels regelmäßiger Berichte sollten jährlich erfolgen.

(22) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften über die Vergütung oder Bewertung der Leistung von Mitarbeitern von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern gemäß den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97, (EU) 2016/2341 und den Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013 oder den Durchführungsrechtsakten und dem nationalen Recht für persönliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte, einschließlich unter anderem der einschlägigen anwendbaren Verhältnismäßigkeitskriterien wie Größe, interne Organisation und Art, Umfang und Komplexität der betreffenden Tätigkeiten. Es ist jedoch zweckmäßig, in qualitativer oder quantitativer Hinsicht mehr Transparenz über die Vergütungspolitik von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern bezüglich ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung zu schaffen, die ein solides und wirksames Risikomanagement in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken fördert, wobei die Vergütungsstruktur keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken begünstigt und mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft ist.

(23) Zur Erhöhung der Transparenz und Unterrichtung der Endanleger sollte der Zugang zu Informationen darüber, wie Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater relevante – wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche – Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungsprozessen einschließlich der Aspekte der Organisation, des Risikomanagements und der Unternehmensführung solcher Prozesse bzw.in Beratungsprozesse einbeziehen, reguliert werden, indem von den betreffenden Unternehmen verlangt wird, Kurzinformationen über diese Maßnahmen auf ihren Internetseiten bereitzustellen.

(24) Nach den im Unionsrecht derzeit festgelegten Offenlegungspflichten müssen nicht alle Informationen offengelegt werden, die erforderlich sind, um die Endanleger angemessen über die Nachhaltigkeitsauswirkung ihrer Investitionen in Finanzprodukte mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder in Finanzprodukte, mit denen Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden, zu unterrichten. Daher ist es angezeigt, spezifischere und standardisierte Offenlegungspflichten in Bezug auf solche Investitionen festzulegen. So sollte beispielsweise regelmäßig anhand von Indikatoren, die für die Messung des angestrebten nachhaltigen Investitionsziels relevant sind, über die Gesamtnachhaltigkeitswirkung von Finanzprodukten Bericht erstattet werden. Wurde ein geeigneter Index als Referenzwert bestimmt, so sollten diese Informationen auch für den bestimmten Index sowie für einen breiten Marktindex bereitgestellt werden, um einen Vergleich zu ermöglichen. Stellen EuSEF-Verwalter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 Informationen zu den mit einem bestimmten Fonds angestrebten positiven sozialen Auswirkungen, zu den insgesamt erreichten sozialen Ergebnissen und zu den angewandten Methoden zur Verfügung, so können sie diese Informationen gegebenenfalls für die Zwecke der Offenlegungen im Rahmen dieser Verordnung verwenden.

(25) In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) sind Transparenzpflichten in Bezug auf ökologische, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung festgelegt. Die in der genannten Richtlinie vorgeschriebene Form und Darstellung ist jedoch nicht immer für eine direkte Verwendung durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Umgang mit Endanlegern geeignet. Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Zwecke dieser Verordnung gegebenenfalls Informationen aus den gemäß der genannten Richtlinie vorzulegenden Lageberichten und nichtfinanziellen Erklärungen zu verwenden.

([18]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Stand: 30.04.2026

#RV0092

(26) Um die Zuverlässigkeit der Informationen zu gewährleisten, die auf den Internetseiten von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern veröffentlicht werden, sollten diese Informationen stets auf dem neuesten Stand gehalten werden und sollte jede Überarbeitung oder Änderung solcher Informationen klar erläutert werden.

(27) Auch wenn diese Verordnung nicht für die unter die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 fallenden nationalen Systeme der sozialen Sicherheit gilt, sollten die Mitgliedstaaten die Option/Möglichkeit haben, diese Verordnung auf solche Systeme anzuwenden, angesichts der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten Teile der Verwaltung von gesetzlichen Rentenversicherungssystemen innerhalb ihrer Systeme der sozialen Sicherheit zunehmend für Finanzmarktteilnehmer oder andere Einrichtungen nach Zivilrecht öffnen, dass diese Systeme Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind und dass sie nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigen oder ökologische oder soziale Merkmale fördern oder nachhaltige Investitionen verfolgen könnten, um Informationsasymmetrien abzubauen.

(28) Diese Verordnung sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, strengere Vorschriften über die Veröffentlichung von Strategien zur Anpassung an den Klimawandel und zusätzliche Offenlegungen gegenüber Endanlegern über Nachhaltigkeitsrisiken einzuführen oder beizubehalten, sofern die betroffenen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater ihren Sitz in deren Hoheitsgebiet haben. Solche Bestimmungen sollten allerdings nicht die wirksame Anwendung dieser Verordnung oder die Erreichung ihrer Zielebehindern.

(29) Gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2341 sind EbAV schon jetzt dazu verpflichtet, Unternehmensführungs- und Risikomanagementvorschriften bei ihren Anlageentscheidungen und Risikobewertungen anzuwenden, um Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten. Anlageentscheidungen und die Bewertung relevanter Risiken, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken, sollten in einer Weise erfolgen, die die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger von EbAV wahrt. Die EIOPA sollte Leitlinien erlassen, in denen festgelegt wird, wie Anlageentscheidungen und Risikobewertungen durch EbAV Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken gemäß der genannten Richtlinie berücksichtigen sollen.

(30) EBA, EIOPA und ESMA (zusammen "Europäische Aufsichtsbehörden") sollten beauftragt werden, über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe für technische Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 die Einzelheiten zu Inhalt, Methoden und Darstellung der Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren für das Klima und andere umweltbezogene nachteilige Auswirkungen, für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, für die Achtung der Menschenrechte und für die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, sowie die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der in vorvertraglichen Dokumenten, in Jahresberichten und auf Internetseiten von Finanzmarktteilnehmern offenzulegenden Informationen über die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltige Investitionsziele festgelegt werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Regulierungsstandards im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (TFEU) und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(31) Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten beauftragt werden, über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe für technische Durchführungsstandards zur Festlegung der einheitlichen Darstellung der Information über die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionen in Marketingmitteilungen auszuarbeiten. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Durchführungsstandards im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 291 TFEU und gemäß Artikel 15 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(32) Da in den Jahresberichten grundsätzlich die Geschäftsergebnisse für vollständige Kalenderjahre vorgelegt werden, sollten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Transparenzanforderungen für solche Berichte nicht vor dem 1. Januar 2022 zur Anwendung kommen.

(33) Die Offenlegungsvorschriften dieser Verordnung sollten die Bestimmungen der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97 und (EU) 2016/2341 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 (EU) Nr. 346/2013, (EU) 2015/760 und (EU) 2019/1238 ergänzen.

(34) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

(35) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung des Schutzes und der Information von Endanlegern, unter anderem in Fällen grenzüberschreitender Käufe durch Endanleger von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit, einheitliche Offenlegungsanforderungen festzulegen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

Stand: 30.04.2026

#RV0093

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Finanzmarktteilnehmer"
   a) ein Versicherungsunternehmen, das ein Versicherungsanlageprodukt (insurance-based investment product, IBIP) anbietet;
   b) eine Wertpapierfirma, die Portfolioverwaltung erbringt;
   c) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV);
   d) einen Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts;
   e) einen Verwalter alternativer Investmentfonds (alternative investment fund manager, AIFM);
   f) einen Anbieter eines Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (pan-European Personal Pension Product, PEPP-Anbieter);
   g) einen Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds, der gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 registriert ist;
   h) einen Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 registriert ist;
   i) eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Verwaltungsgesellschaft); oder
   j) ein Kreditinstitut, das Portfolioverwaltung erbringt;
2. "Versicherungsunternehmen" ein Versicherungsunternehmen, das gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen ist;
3. "IBIP" ("insurance-based investment product", Versicherungsanlageprodukt)
   a) ein Versicherungsanlageprodukt im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]); oder
   b) ein für einen professionellen Anleger bereitgestelltes Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitswert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist;
4. "Verwalter alternativer Investmentfonds" oder "AIFM" einen AIFM im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU;
5. "Wertpapierfirma" eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU;
6. "Portfolioverwaltung" eine Portfolioverwaltung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2014/65/EU;
7. "Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung" oder "EbAV" eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2341 eingetragen oder zugelassen ist, mit Ausnahme einer Einrichtung, für die ein Mitgliedstaat sich für die Anwendung von Artikel 5 der genannten Richtlinie entschieden hat, oder eine Einrichtung, die Altersversorgungssysteme betreibt, denen insgesamt weniger als 15 Versorgungsanwärter angeschlossen sind;

([19]) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0094

8. "Altersvorsorgeprodukt"

   a) ein Altersvorsorgeprodukt im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014; oder

   b) ein individuelles Altersvorsorgeprodukt im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;

9. "Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt" oder "PEPP" ein Produkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1238;

10. "OGAW-Verwaltungsgesellschaft"

    a) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG; oder

    b) eine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, die keine nach der genannten Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft für ihre Verwaltung benannt hat;

11. "Finanzberater"

    a) einen Versicherungsvermittler, der Versicherungsberatung für IBIP erbringt;

    b) ein Versicherungsunternehmen, das Versicherungsberatung für IBIP erbringt;

    c) ein Kreditinstitut, das Anlageberatung anbietet;

    d) eine Wertpapierfirma, die Anlageberatung anbietet;

    e) einen AIFM, der Anlageberatung gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2011/61/EU anbietet; oder

    f) eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberatung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2009/65/EG anbietet;

12. "Finanzprodukt"

    i) ein Portfolio, das gemäß Nummer 6 des vorliegenden Artikels verwaltet wird;

    ii) einen alternativen Investmentfonds (AIF);

    iii) ein IBIP;

    iv) ein Altersvorsorgeprodukt;

    iv) ein Altersversorgungssystem;

    v) einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); oder

    vi) ein PEPP;

13. "alternativer Investmentfonds" oder "AIF" einen AIF im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU;

14. "Altersversorgungssystem" ein Altersversorgungssystem im Sinne des Artikels 6 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341;

15. "Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere" oder "OGAW" einen Organismus, der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist;

16. "Anlageberatung" eine Anlageberatung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU;

17. "nachhaltige Investition" eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;

18. "professioneller Anleger" einen Kunden, der die Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2014/65/EU erfüllt;

19. "Kleinanleger" einen Anleger, der kein professioneller Anleger ist;

20. "Versicherungsvermittler" einen Versicherungsvermittler im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2016/97;

Stand: 30.04.2026

#RV0095

21. "Versicherungsberatung" eine Beratung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/97;

22. "Nachhaltigkeitsrisiko" ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte;

23. "europäischer langfristiger Investmentfonds" oder "ELTIF" Fonds, der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/760 zugelassen ist;

24. "Nachhaltigkeitsfaktoren" Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Artikel 3

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

(1) Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen.

(2) Finanzberater veröffentlichen auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageberatungs- oder Versicherungsberatungstätigkeiten verfolgen.

Artikel 4

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

(1) Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen auf ihrer Internetseite folgende Informationen und halten sie auf dem aktuellen Stand:

a) wenn sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen; oder

b) wenn sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen, klare Gründe, warum sie das nicht tun, einschließlich gegebenenfalls Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in die gemäß Absatz 1 Buchstabe a vorgelegten Informationen mindestens Folgendes auf:

a) Informationen über ihre Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren;

b) eine Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und aller in diesem Zusammenhang ergriffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen;

c) gegebenenfalls kurze Zusammenfassungen ihrer Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG;

d) eine Bezugnahme auf ihre Beachtung eines Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannter Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung sowie gegebenenfalls den Grad ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris.

(3) Abweichend von Absatz 1 veröffentlichen Finanzmarktteilnehmer, die am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Laufe des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, ab dem 30. Juni 2021 auf ihren Internetseiten eine Erklärung über Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und halten diese Erklärung auf dem aktuellen Stand. Diese Erklärung umfasst zumindest die in Absatz 2 aufgeführten Informationen.

(4) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels veröffentlichen Finanzmarktteilnehmer, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU sind, die am Bilanzstichtag der Gruppe das Kriterium erfüllt, im Laufe des Geschäftsjahres konsolidiert durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, ab dem 30. Juni 2021 auf ihren Internetseiten eine Erklärung über Strategien zur Wahrung ihrer Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und halten diese Erklärung auf dem aktuellen Stand halten. Diese Erklärung umfasst zumindest die in Absatz 2 aufgeführten Informationen.

Stand: 30.04.2026

#RV0096

(5) Finanzberater veröffentlichen auf ihrer Internetseite folgende Informationen und halten sie auf dem aktuellen Stand:

a) Informationen darüber, ob sie in Anbetracht ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeiten und der Arten der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind, bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen; oder

b) Informationen darüber, warum sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung nicht berücksichtigen, gegebenenfalls einschließlich Informationen darüber, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen.

(6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss bis zum 30. Dezember 2020 Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 für Inhalt, Methoden und Darstellung der in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels genannten Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen auf das Klima und andere umweltbezogene nachteilige Aspekte aus.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden bemühen sich gegebenenfalls um Beiträge der Europäischen Umweltagentur und der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(7) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss bis zum 30. Dezember 2021 Entwürfe für technische Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 für Inhalt, Methoden und Darstellung der den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels genannten Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 5

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

(1) Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater geben im Rahmen ihrer Vergütungspolitik an, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht, und veröffentlichen diese Informationen auf ihren Internetseiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind in die Vergütungspolitik aufzunehmen, die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gemäß den sektoralen Rechtsvorschriften, insbesondere den Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2016/97 und (EU) 2016/2341, festlegen und fortführen müssen.

Artikel 6

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

(1) Finanzmarktteilnehmer geben in vorvertraglichen Informationen Erläuterungen zu folgenden Aspekten:

a) der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden; und

b) den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen.

Wenn die Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachten, so enthalten die Erläuterungen zu den in Unterabsatz 1 genannten Aspekten eine klare und knappe Begründung dafür.

(2) Finanzberater geben in vorvertraglichen Informationen Erläuterungen zu Folgendem:

a) der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden; und

b) dem Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Beratung sind.

Wenn die Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachten, so enthalten die Erläuterungen zu den in Unterabsatz 1 genannten Aspekten eine klare und knappe Begründung dafür.

#RV0097

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Informationen werden wie folgt offengelegt:

a) bei AIFM im Rahmen ihrer Informationspflichten gegenüber Anlegern nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU;

b) bei Versicherungsunternehmen im Rahmen der nach Artikel 185 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG bereitzustellenden Informationen oder gegebenenfalls gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97;

c) bei EbAV im Rahmen der nach Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/2341 bereitzustellenden Informationen;

d) bei Verwaltern eines qualifizierten Risikokapitalfonds im Rahmen der nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 bereitzustellenden Informationen;

e) bei Verwaltern eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum im Rahmen der nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 bereitzustellenden Informationen;

f) bei Herstellern von Altersvorsorgeprodukten in Schriftform und rechtzeitig, bevor ein Kleinanleger einen Vertrag über ein entsprechendes Altersvorsorgeprodukt abschließt;

g) bei OGAW-Verwaltungsgesellschaften in dem nach Artikel 69 der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichenden Prospekt;

h) bei Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung oder Anlageberatung anbieten, gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU;

i) bei Kreditinstituten, die Portfolioverwaltung oder Anlageberatung anbieten, gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU;

j) bei Versicherungsvermittlern und Versicherungsunternehmen, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, und bei Versicherungsvermittlern, die Versicherungsberatung für Altersvorsorgeprodukte, die Marktschwankungen ausgesetzt sind, anbieten, gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/97;

k) bei AIFM, die ELTIF verwalten, in dem nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2015/760 zu veröffentlichenden Prospekt;

l) bei PEPP-Anbietern in dem in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/1238 genannten PEPP-Basisinformationsblatt.

Stand: 30.04.2026

Artikel 7

Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts

(1) Spätestens ab dem 30. Dezember 2022 umfassen die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Offenlegungen für jedes Finanzprodukt, sofern ein Finanzmarktteilnehmer Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 4 Absatz 3 oder Absatz 4 anwendet, Folgendes:

a) klare und begründete Erläuterungen dazu, ob und – wenn ja – wie in einem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden;

b) eine Erklärung, dass Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der gemäß Artikel 11 Absatz 2 offenzulegenden Informationen verfügbar sind.

Sofern die Informationen gemäß Artikel 11 Absatz 2 eine Quantifizierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen, können sich diese Informationen auf die Bestimmungen der gemäß Artikel 4 Absätze 6 und 7 angenommenen technischen Regulierungsstandards stützen.

(2) Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Offenlegungen beinhalten für jedes Finanzprodukt, sofern ein Finanzmarktteilnehmer Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b anwendet, eine Erklärung, dass der Finanzmarktteilnehmer die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, sowie eine Begründung dafür.

Artikel 8

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen

(1) Werden mit einem Finanzprodukt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden –, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden;

b) wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.

#RV0098

(2) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indexes zu finden ist.

(3) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die die Einzelheiten zu Darstellung und Inhalt der nach diesem Artikel offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme der technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 9

Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

(1) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, so wird den nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes beigefügt:

a) Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;

b) Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.

(2) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, so müssen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Erläuterungen dazu enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.

(3) Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO^2-Emissionen angestrebt, so enthalten die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen eine ausführliche Erklärung dazu, wie die Ziele geringer CO^2-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.

Gibt es keinen EU-Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft oder keinen EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]), so enthalten die nach Artikel 6 vorzulegenden Informationen – abweichend von Absatz 2 dieses Artikels – detaillierte Erläuterungen dazu, wie zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt wird, dass kontinuierliche Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO_2-Emissionen unternommen werden.

(4) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo die Methode für die Berechnung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indizes und der in Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Referenzwerte zu finden ist.

(5) Die Europäische Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten der Darstellung und des Inhalts der nach diesem Artikel offenzulegenden Informationen näher festgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

([20]) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0099

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 10

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten

(1) Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen für jedes in Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absätze 1, 2 oder 3 genannte Finanzprodukt folgende Informationen auf ihrer Internetseite und halten diese Informationen auf dem aktuellen Stand:

a) eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels;

b) Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen, unter anderem Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts herangezogen werden;

c) die in den Artikeln 8a und 9 genannten Informationen;

d) die in Artikel 11 genannten Informationen.

Die gemäß Unterabsatz 1 offenzulegenden Informationen müssen klar, prägnant und für Anleger verständlich sein. Sie sind in einer präzisen, redlichen, klaren, nicht irreführenden, einfachen und knappen Form und an deutlich sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle der Internetseite zu veröffentlichen.

(2) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten zum Inhalt der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b offenzulegenden Informationen und zu den Anforderungen an die Darstellung nach Absatz 1 Unterabsatz 2 näher festgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und Ziele gemäß Absatz 1 und die Unterschiede zwischen ihnen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden aktualisieren die technischen Regulierungsstandards unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Entwicklungen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die im Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 11

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen in regelmäßigen Berichten

(1) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein in Artikel 8 Absatz 1 oder in Artikel 9 Absätze 1, 2 oder 3 genanntes Finanzprodukt bereit, so geben sie in ihren regelmäßigen Berichten Erläuterungen zu folgenden Aspekten:

a) für ein Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden;

b) für ein Finanzprodukt nach Artikel 9 Absätze 1, 2 oder 3:

   i) Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts, belegt durch relevante Nachhaltigkeitsindikatoren; oder

   ii) wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Vergleich der Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts mit den Wirkungen des bestimmten Indexes und bei Zugrundelegung eines breiten Marktindex anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren.

Stand: 30.04.2026

#RV0100

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen werden wie folgt offengelegt:

a) bei AIFM in dem in Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Jahresbericht;

b) bei Versicherungsunternehmen jährlich in schriftlicher Form gemäß Artikel 185 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG;

c) bei EbAV in dem in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2016/2341 genannten Jahresbericht;

d) bei Verwaltern eines qualifizierten Risikokapitalfonds in dem in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 genannten Jahresbericht;

e) bei Verwaltern eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum in dem in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 genannten Jahresbericht;

f) bei Herstellern von Altersvorsorgeprodukten in schriftlicher Form im Jahresbericht oder in dem Bericht nach nationalem Recht;

g) bei OGAW-Verwaltungsgesellschaften in dem in Artikel 69 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Jahresbericht;

h) bei Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung anbieten, in einem in Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten regelmäßigen Bericht;

i) bei Kreditinstituten, die Portfolioverwaltung anbieten, in einem in Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten regelmäßigen Bericht;

j) bei PEPP-Anbietern in dem in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2019/1238 genannten PEPP-Leistungsinformation.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels können Finanzmarktteilnehmer gegebenenfalls die Informationen aus den Lageberichten nach Artikel 19 der Richtlinie 2013/34/EU oder die Informationen aus den nichtfinanziellen Erklärungen nach Artikel 19a der genannten Richtlinie verwenden.

(4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der in Absatz 1 genannten Informationen näher festgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und Ziele und die Unterschiede zwischen ihnen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden aktualisieren die technischen Regulierungsstandards unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Entwicklungen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 12

Überprüfung der Informationen

(1) Die Finanzmarktteilnehmer stellen sicher, dass die gemäß Artikel 3, 5 oder 10 veröffentlichten Informationen stets auf dem aktuellen Stand sind. Nimmt ein Finanzmarktteilnehmer Änderungen an solchen Informationen vor, so veröffentlicht er auf derselben Internetseite eine klare Erläuterung der betreffenden Änderungen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Finanzberater im Hinblick auf die von ihnen gemäß Artikel 3 und Artikel 5 veröffentlichten Informationen.

Artikel 13

Marketingmitteilungen

(1) Unbeschadet strengerer sektoraler Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinien 2009/65/EG, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, tragen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater dafür Sorge, dass ihre Marketingmitteilungen nicht im Widerspruch zu den gemäß der vorliegenden Verordnung veröffentlichten Informationen stehen.

(2) Die Europäischen Aufsichtsbehörden können über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, um eine einheitliche Darstellung der Informationen über die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionen festzulegen.

Stand: 30.04.2026

#RV0101

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 14

Zuständige Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die gemäß den sektoralen Rechtsvorschriften – insbesondere den in Artikel 6 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften – und gemäß der Richtlinie 2013/36/EG benannten zuständigen Behörden die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung genannten Anforderungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater überwachen. Die zuständigen Behörden erhalten alle Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse, die notwendig sind, um ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung zu erfüllen.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung arbeiten die zuständigen Behörden zusammen und übermitteln einander unverzüglich die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung von Bedeutung sind.

Artikel 15

Transparenz von EbAV und Versicherungsvermittlern

(1) EbAV veröffentlichen die in den Artikeln 3 bis 7 sowie in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/2341 und halten diese auf dem aktuellen Stand.

(2) Versicherungsvermittler übermitteln die in Artikel 3, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gemäß Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/97.

Stand: 30.04.2026

Artikel 16

Altersvorsorgeprodukte im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009

(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verordnung auf Hersteller von Altersvorsorgeprodukten anzuwenden, die unter die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 fallende nationale Systeme der sozialen Sicherheit betreiben. In diesem Fall gehören zu den Herstellern von - in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung genannten - Altersvorsorgeprodukten auch Hersteller von Altersvorsorgeprodukten, die nationale Systeme der sozialen Sicherheit und in Artikel 2 Nummer 8 der vorliegenden Verordnung genannte Altersvorsorgeprodukte betreiben. In diesem Fall umfasst die Definition von Altersvorsorgeprodukten gemäß Artikel 2 Nummer 8 auch die in Satz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Altersvorsorgeprodukte.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den Europäischen Aufsichtsbehörden alle gemäß Absatz 1 angenommenen Beschlüsse.

Artikel 17

Ausnahmen

(1) Diese Verordnung gilt weder für Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, noch für Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, bei denen es sich – unabhängig von ihrer Rechtsform – um Unternehmen handelt, einschließlich natürlicher Personen und Selbstständiger, sofern sie weniger als drei Personen beschäftigen.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Verordnung auf die in Absatz 1 genannten Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für IBIP anbieten, oder auf Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, anzuwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den Europäischen Aufsichtsbehörden alle gemäß Absatz 2 angenommenen Beschlüsse.

#RV0102

Artikel 18

Berichterstattung

Die Europäischen Aufsichtsbehörden ziehen eine Bilanz über den Umfang der freiwilligen Offenlegungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a. Bis zum 10. September 2022 und danach jährlich legen die Europäischen Aufsichtsbehörden der Kommission einen Bericht über bewährte Verfahren vor und geben Empfehlungen für freiwillige Berichtsstandards ab. In diesem Jahresbericht werden die Auswirkungen der Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht bei Offenlegungen gemäß dieser Verordnung berücksichtigt; zudem enthält er Leitlinien zu diesem Thema. Dieser Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Artikel 19

Bewertung

(1) Die Kommission bewertet bis zum 30. Dezember 2022 die Anwendung dieser Verordnung vor; dabei bewertet sie insbesondere:

a) ob die Bezugnahme auf die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten in Artikel 4 Absätze 3 und 4 beibehalten, ersetzt oder durch andere Kriterien ergänzt werden sollte; ferner prüft sie den Nutzen und die Verhältnismäßigkeit des damit verbundenen Verwaltungsaufwands;

b) ob das Funktionieren dieser Verordnung durch das Fehlen von Daten oder deren suboptimale Qualität behindert wird, einschließlich der Indikatoren zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Unternehmen, in die investiert wird.

(2) Der in Absatz 1 genannten Bewertung werden gegebenenfalls Legislativvorschläge beigefügt.

Stand: 30.04.2026

Artikel 20

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 10. März 2021.

(3) Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gelten die Artikel 4 Absätze 6 und 7, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 2 jedoch ab dem 29. Dezember 2019 und Artikel 11 Absätze 1 bis 3 ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2019.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Die Präsidentin*
D. M. SASSOLI	T. TUPPURAINEN

27.12.2022 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 332/1

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 196 vom 25. Juli 2022)

Auf Seite 1 erhält der Text der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten folgende Fassung:

Delegierte Verordnung zur SFRD:
(EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 mit Berichtigung vom 27.12.2022 (74 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288R(01)

#RV0104

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 196 vom 25. Juli 2022)

Auf Seite 1 erhält der Text der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten folgende Fassung:

Stand: 30.04.2026

#RV0105

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/… DER KOMMISSION

vom 6. April 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([1]), insbesondere auf Artikel 2a Absatz 3, Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 3, Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 und Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 4 und Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor sollten hinreichend klar, knapp und deutlich sichtbar sein, damit die Endanleger fundierte Entscheidungen treffen können. Zu diesem Zweck sollten die Endanleger Zugang zu zuverlässigen Daten haben, die sie zeitnah und effizient nutzen und analysieren können. Die in diesen Offenlegungen enthaltenen Informationen sollten daher im Einklang mit den in Artikel 6 Absatz 3 und Absatz 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Richtlinien, Verordnungen und einzelstaatlichen Vorschriften überprüft und überarbeitet werden. Darüber hinaus sollten für Fälle, in denen die Veröffentlichung dieser Informationen auf Internetseiten durch die Verordnung (EU) 2019/2088 vorgeschrieben ist, Vorschriften für eine solche Veröffentlichung festgelegt werden.

(2) Inhalt und Darstellung der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu Finanzprodukten, bei denen ein Korb mit verschiedenen Indizes als Referenzwert bestimmt wurde, sollten den Endanlegern einen umfassenden Überblick über die Merkmale dieser Finanzprodukte vermitteln. Daher müssen sich die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu einem als Referenzwert bestimmten Index, der aus einem Indexkorb besteht, sowohl auf den Korb als auch auf jeden einzelnen Index in diesem Korb beziehen.

(3) Für Endanleger, die ein Interesse an der Nachhaltigkeitsleistung von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern haben, ist es unerlässlich, dass die Informationen, die von Finanzmarktteilnehmern über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und von Finanzberatern über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren bereitgestellt werden, umfassend sind. Diese Informationen sollten daher sowohl direkte als auch indirekte Investitionen in Vermögenswerte umfassen.

(4) Es muss sichergestellt sein, dass die offengelegten Informationen leicht verglichen werden können und dass die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren leicht verständlich sind. Diese Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit würde verbessert, indem bei den Indikatoren unterschieden würde zwischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die stets die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zur Folge haben, und zusätzlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die für die Finanzmarktteilnehmer wichtig sind. Allerdings muss sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf das Klima oder auf andere umweltbezogene Nachhaltigkeitsfaktoren als ebenso wichtig angesehen werden wie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die zusätzlichen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen

([1]) ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1.

Stand: 30.04.2026

#RV0106

Auswirkungen sollten sich daher auf mindestens einen dieser Faktoren beziehen. Um die Kohärenz mit anderen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu gewährleisten, sollten die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gegebenenfalls standardisierte Messgrößen verwenden und auf den in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission ([2]) und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([3]) verwendeten Indikatoren beruhen.

(5) Um die Vergleichbarkeit der offenzulegenden Informationen weiter zu verbessern, sollten sich die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Bezugszeiträume, die jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres reichen, beziehen und zu einem gemeinsamen Datum, dem 30. Juni jedes Jahres, veröffentlicht werden. Es ist jedoch möglich, dass sich bei den Investitionsportfolios der Finanzmarktteilnehmer während dieser Bezugszeiträume regelmäßig Veränderungen ergeben. Die Feststellung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sollte daher an mindestens vier bestimmten Terminen innerhalb eines solchen Bezugszeitraums vorgenommen werden, und das durchschnittliche Ergebnis sollte jährlich offengelegt werden. Damit die Endanleger vergleichen können, wie die Finanzmarktteilnehmer die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über einen bestimmten Zeitraum hinweg berücksichtigt haben, sollten die Finanzmarktteilnehmer — soweit verfügbar — einen historischen Jahresvergleich ihrer Berichte für mindestens die fünf vorhergehenden Bezugszeiträume vorlegen.

(6) Finanzmarktteilnehmer, die in einem bestimmten Kalenderjahr erstmals die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen, sind dabei entsprechend zu behandeln, während zugleich sichergestellt werden sollte, dass die Endanleger ausreichende Informationen erhalten, bevor sie ihre Investitionsentscheidungen treffen. Daher sollten diese Finanzmarktteilnehmer Informationen über die für den darauf folgenden Bezugszeitraum geplanten Maßnahmen oder gesetzten Ziele zur Vermeidung oder Verringerung der festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen offenlegen. Aus demselben Grund sollten sie auch Informationen über ihre Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die internationalen Standards, die sie in diesem darauf folgenden Bezugszeitraum anwenden werden, offenlegen.

(7) Endanleger sollten unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie leben, in der Lage sein, die offengelegten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vergleichen. Die Finanzmarktteilnehmer sollten daher eine Zusammenfassung ihrer Offenlegungen sowohl in einer in der internationalen Finanzwelt üblichen Sprache als auch in einer der Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzprodukte dieser Finanzmarktteilnehmer angeboten werden, zur Verfügung stellen.

(8) Finanzberater greifen auf die von Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zurück. Daher ist in den Informationen der Finanzberater darüber, ob und wie sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung berücksichtigen, klar zu beschreiben, wie die von Finanzmarktteilnehmern stammenden Informationen verarbeitet und in ihre Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden. Insbesondere sollten Finanzberater, die sich bei der Auswahl von Finanzprodukten oder der Beratung zu Finanzprodukten auf Kriterien oder Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren stützen, diese Kriterien oder Schwellenwerte veröffentlichen.

(9) Die Messgrößen für den CO_2-Fußabdruck sind noch nicht ausgereift. Finanzmarktteilnehmer, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2088 in ihren Offenlegungen auf Ebene des Unternehmens auf den Grad der Ausrichtung ihrer Finanzprodukte auf die Ziele des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris verweisen, sollten diese Offenlegungen daher auf zukunftsorientierte Klimaszenarien stützen.

(10) Eine Möglichkeit, mit einem Finanzprodukt ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben, besteht in der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen. Bei Finanzprodukten, mit denen ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, müssen im Rahmen der Offenlegungen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auch Nachhaltigkeitsindikatoren für die in Artikel 4 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen sollten die Finanzmarktteilnehmer im Rahmen ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen angeben, wie sie für diese Finanzprodukte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0107

(11) Nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 müssen Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, diese Merkmale offenlegen, ohne die Endanleger irrezuführen. Folglich ist zu vermeiden, dass die Finanzmarktteilnehmer ihre Nachhaltigkeitsangaben — auch im Rahmen der Produktkategorisierung — in einer Form offenlegen, die nicht erkennen lässt, inwieweit diese ökologischen oder sozialen Merkmale durch das Finanzprodukt tatsächlich unterstützt werden. Finanzmarktteilnehmer sollten daher nur die Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte offenlegen, die für den Prozess der Investitionsentscheidung verbindlich sind, und keine Kriterien, die sie nach eigenem Ermessen ignorieren oder außer Kraft setzen können.

(12) Mit Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, kann in eine Vielzahl zugrunde liegender Vermögenswerte investiert werden, von denen einige möglicherweise selbst nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden oder zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die mit dem Finanzprodukt beworben werden. Beispiele für solche Investitionen sind Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Investitionen zu Diversifizierungszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Daher sollten Finanzmarktteilnehmer, die diese Finanzprodukte anbieten, in vollem Umfang offenlegen, welche der zugrunde liegenden Investitionen diesen Investitionskategorien zuzurechnen sind.

(13) Die ökologischen oder sozialen Merkmale von Finanzprodukten können auf vielfältige Weise beworben werden, beispielsweise in einem vorvertraglichen oder periodischen Dokument, im Produktnamen oder in Marketingmitteilungen über die Anlagestrategie, Finanzproduktstandards, eingehaltene Gütesiegel oder geltende Bedingungen für die automatische Aufnahme. Um die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu gewährleisten, sollten Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte mit solchen beworbenen Merkmalen anbieten, die diesbezüglichen Informationen in Anhängen der Dokumente oder Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über vorvertragliche und regelmäßige Informationen bestätigen.

Stand: 30.04.2026

(14) Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, weisen hinsichtlich der Nachhaltigkeit ein unterschiedliches Ambitionsniveau auf. Wenn mit diesen Finanzprodukten teilweise nachhaltige Investitionen angestrebt werden, sollten die Finanzmarktteilnehmer diese Tatsache daher in den Anhängen der Dokumente oder Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über vorvertragliche und regelmäßige Informationen bestätigen, sodass die Endanleger die verschiedenen Grade der Nachhaltigkeit einschätzen und fundierte Investitionsentscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit treffen können.

(15) Zwar sollten mit Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, nur nachhaltige Investitionen getätigt werden, bis zu einem gewissen Grad sind aber auch andere Investitionen zulässig, wenn dies im Rahmen sektorspezifischer Anforderungen vorgeschrieben ist. Daher ist es angemessen, Angaben über Höhe und Zweck etwaiger anderer Investitionen zu verlangen, damit überprüft werden kann, ob diese Investitionen nicht dazu führen, dass die nachhaltigen Investitionsziele des Finanzprodukts nicht erreicht werden.

(16) Viele Finanzprodukte beinhalten Strategien zum Ausschluss von Investitionen auf der Grundlage ökologischer oder sozialer Kriterien. Die Endanleger sollten die erforderlichen Informationen erhalten um die Auswirkungen dieser Kriterien auf Investitionsentscheidungen und die Auswirkungen dieser Ausschlussstrategien auf die Zusammensetzung des resultierenden Portfolios beurteilen zu können. Die Marktpraxis zeigt, dass einige Strategien zum Ausschluss von Investitionen als wirksam dargestellt werden, obwohl sie in Wirklichkeit nur zum Ausschluss einer begrenzten Anzahl von Investitionen führen oder auf gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlüssen beruhen. Es gilt daher Bedenken in Bezug auf „Greenwashing“ auszuräumen, d. h. insbesondere die Praxis, durch die Empfehlung eines Finanzprodukts als umweltfreundlich oder nachhaltig einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, obwohl das Finanzprodukt grundlegenden Umwelt- oder sonstigen Nachhaltigkeitsstandards nicht entspricht. Um unlautere Verkaufspraktiken und „Greenwashing“ zu verhindern und den Endanlegern die Auswirkungen der von bestimmten Finanzprodukten angewandten Strategien zum Ausschluss von Investitionen besser zu vermitteln, sollten die Finanzmarktteilnehmer eine etwaige Verpflichtung zum Ausschluss von Investitionen — insbesondere als verbindliches Element der Anlagestrategie — in den Informationen über die Vermögensallokation und in den Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Auswirkungen solcher Strategien verwendet werden, bestätigen.

#RV0108

(17) Mit der Verordnung (EU) 2019/2088 sollen Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele abgebaut werden. Zu diesem Zweck sind die Finanzmarktteilnehmer gemäß dieser Verordnung verpflichtet, Endanlegern vorvertragliche Informationen und Informationen auf der Internetseite zur Verfügung zu stellen, wenn sie als Auftragnehmer dieser Endanleger handeln. Damit diese Anforderung ihre volle Wirkung entfalten kann, sollten die Finanzmarktteilnehmer während des gesamten Lebenszyklus eines Finanzprodukts überwachen, inwieweit dieses Produkt den offengelegten ökologischen oder sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Investitionsziel entspricht. Die Finanzmarktteilnehmer sollten daher im Rahmen der Offenlegung auf ihrer Internetseite die internen oder externen Kontrollmechanismen erläutern, die zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften eingeführt wurden.

(18) Nach der Verordnung (EU) 2019/2088 ist die Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ein integraler Bestandteil von Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben oder nachhaltige Investitionen angestrebt werden. Daher sollten Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben oder nachhaltige Investitionen angestrebt werden, Informationen über ihre Strategien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investieren, offenlegen.

(19) Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2088 müssen Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden und die einen bestimmten Index als Referenzwert verwenden, angeben, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist. Dagegen müssen Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, mit denen eine nachhaltige Investition angestrebt wird und die einen bestimmten Index als Referenzwert verwenden, nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 angeben, wie der bestimmte Index auf das Investitionsziel ausgerichtet ist, und erläutern, warum und wie sich dieser Index von einem breiten Marktindex unterscheidet. Für diese Finanzprodukte sollten die Finanzmarktteilnehmer daher eindeutig darlegen, dass die Zusammensetzung des bestimmten Index für die Erreichung des angegebenen nachhaltigen Investitionsziels geeignet ist und die Strategie des Finanzprodukts eine kontinuierliche Ausrichtung auf diesen Index gewährleistet. Aus diesem Grund sollten die Informationen zu den Methoden für diese Finanzprodukte auf Indexebene offengelegt werden.

Stand: 30.04.2026

(20) Finanzmarktteilnehmer können mittels verschiedener Investitionsmethoden sicherstellen, dass die von ihnen angebotenen Finanzprodukte die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen bzw. das nachhaltige Investitionsziel erreichen. Sie können sowohl direkt in Wertpapiere investieren, die von den Unternehmen, in die investiert wird, ausgegeben werden, als auch indirekte Investitionen tätigen. Dabei sollten sie transparent machen, welcher Anteil ihrer Investitionen direkt und welcher Anteil indirekt gehalten wird. Insbesondere sollten die Finanzmarktteilnehmer erläutern, inwiefern der Einsatz von Derivaten mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen oder dem nachhaltigen Investitionsziel vereinbar ist.

(21) Im Interesse der Transparenz für die Endanleger sollte in den vorvertraglichen Informationen über Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, in einer Erklärung deutlich gemacht werden, dass mit diesen Produkten keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden. Aus demselben Grund und um gleiche Rahmenbedingungen für Finanzprodukte zu schaffen, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, sollte in den vorvertraglichen Informationen, in den auf der Internetseite veröffentlichten Informationen sowie in den regelmäßigen Informationen über Produkte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, auch der Anteil der nachhaltigen Investitionen offengelegt werden.

(22) Nach Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ist eine nachhaltige Investition eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von besonderer Bedeutung für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, da die Einhaltung dieses Grundsatzes ein notwendiges Kriterium ist, um zu beurteilen, ob eine Investition das Ziel der nachhaltigen Investition erreicht. Dieser Grundsatz ist jedoch auch für Finanzprodukte relevant, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, sofern mit diesen auch nachhaltige Investitionen getätigt werden, da die Finanzmarktteilnehmer den Anteil der nachhaltigen Investitionen offenlegen sollten. Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben und mit denen zum Teil nachhaltige Investitionen getätigt werden oder Finanzprodukte, mit denen

#RV0109

nachhaltige Investitionen angestrebt werden, sollten daher Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bereitstellen. Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen steht in Verbindung mit der Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Aus diesem Grund ist bei den Informationen zu Finanzprodukten in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu erläutern, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen berücksichtigt wurden. Da diese Angaben in engem Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) stehen, ist es zudem angezeigt, zusätzliche Informationen über die Ausrichtung der Investitionen an dem in der genannten Verordnung festgelegten Mindestschutz zu verlangen.

(23) Zur Verdeutlichung der angebotenen Anlagestrategien gegenüber den Endanlegern sollten die Finanzmarktteilnehmer die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen auf ihrer Internetseite nutzen, um die in den vorvertraglichen Dokumenten in knapper Form dargelegten Themen zu ergänzen und den betreffenden Endanlegern weitere relevante Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Endanleger sollten vor Vertragsabschluss von den Finanzmarktteilnehmern darauf hingewiesen werden, dass weitere produktspezifische, detaillierte Informationen auf der Internetseite zu finden sind, mit Angabe eines Links zu diesen Informationen.

(24) Die Produktinformationen auf der Internetseite sollten nähere Informationen über die bei dem betreffenden Finanzprodukt angewandte Anlagestrategie enthalten, einschließlich der Strategie zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, und der Methoden, mit denen gemessen wird, ob die ökologischen oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt oder die nachhaltigen Investitionsziele erreicht werden. Darüber hinaus sollten die Finanzmarktteilnehmer auf ihrer Internetseite eine klare, knappe und verständliche Zusammenfassung der im Rahmen der regelmäßigen Berichte bereitgestellten Informationen veröffentlichen.

(25) Inhaltlich sollten die nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 vorgeschriebenen regelmäßigen Informationen der Finanzmarktteilnehmer ein Mindestmaß an standardisierten und vergleichbaren quantitativen und qualitativen Indikatoren umfassen, anhand deren aufgezeigt wird, wie die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale der einzelnen Finanzprodukte erfüllt oder die jeweiligen angestrebten nachhaltigen Investitionsziele erreicht werden. Diese Indikatoren sollten für die in den vorvertraglichen Informationen beschriebene Ausgestaltung und Anlagestrategie des Finanzprodukts relevant sein. Um insbesondere die Kohärenz zwischen den vorvertraglichen Informationen und den regelmäßigen Informationen zu gewährleisten, sollten die Finanzmarktteilnehmer in ihren regelmäßigen Informationen über die in den vorvertraglichen Informationen genannten spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren berichten, anhand deren gemessen wird, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden oder das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird.

(26) Die Endanleger müssen einen klaren Überblick über die Investitionen des Finanzprodukts erhalten. Finanzmarktteilnehmer sollten daher in den nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 geforderten regelmäßigen Berichten Informationen über die Auswirkungen der fünfzehn Hauptinvestitionen des Finanzprodukts bereitstellen. Als Hauptinvestitionen sollten diejenigen Investitionen gewählt werden, auf die in dem Zeitraum, auf den sich der regelmäßige Bericht bezieht, der größte Anteil der getätigten Investitionen entfällt, wobei die Ermittlung in geeigneten Zeitabständen erfolgt, um für diesen Zeitraum repräsentativ zu sein. Entfällt die Hälfte der getätigten Investitionen auf weniger als fünfzehn Investitionen, sind von den Finanzmarktteilnehmern jedoch nur Informationen über diese Investitionen vorzulegen. Damit eine zeitliche Vergleichbarkeit sichergestellt ist, sollten die Finanzmarktteilnehmer außerdem einen historischen Jahresvergleich ihrer regelmäßigen Berichte für mindestens fünf der vorangegangenen Zeiträume vorlegen, sofern regelmäßige Berichte für diese Zeiträume verfügbar sind.

(27) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, für die im Hinblick auf die Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale oder die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein Referenzwert bestimmt wird, sollten transparent darlegen, inwieweit das Finanzprodukt bei der Erfüllung dieser Merkmale oder der Erreichung dieses Ziels in Einklang mit dem Referenzwert steht. Aus diesem Grund und um die Kohärenz mit den in der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) geforderten Offenlegungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) auf Ebene der Referenzwerte zu fördern, sollten die Finanzmarktteilnehmer in ihren regelmäßigen Berichten die Leistung des betreffenden Finanzprodukts mit derjenigen des bestimmten Referenzwerts für alle Nachhaltigkeitsindikatoren vergleichen, mit denen dargelegt wird, dass der bestimmte Referenzwert im Einklang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen oder dem

([4]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

([5]) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0110

nachhaltigen Investitionsziel des Finanzprodukts steht. Mit diesem Vergleich sollte es den Endanlegern auch möglich sein, die Nachhaltigkeitsleistung des Finanzprodukts im Vergleich zur Leistung eines Standardprodukts eindeutig zu bestimmen.

(28) Die Endanleger müssen die Möglichkeit haben, die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für ein Finanzproduktangebot eines Finanzmarktteilnehmers aus einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen. Die Finanzmarktteilnehmer sollten daher eine Zusammenfassung ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen in einer in der internationalen Finanzwelt üblichen Sprache zur Verfügung stellen. Wird ein Finanzprodukt außerhalb des Mitgliedstaats, in dem der Finanzmarktteilnehmer niedergelassen ist, angeboten, sollte die Zusammenfassung auch in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats bereitgestellt werden, in dem das Finanzprodukt angeboten wird.

(29) Die Vergleichbarkeit der gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 erforderlichen Erklärung über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Informationen muss gewährleistet sein, und es muss sichergestellt werden, dass diese Informationen für Endanleger leicht verständlich sind. Es ist daher angezeigt, Standardvorlagen für die Darstellung dieser Informationen festzulegen. Aus dem gleichen Grund sollten die Vorlagen kurze Erläuterungen zu den wichtigsten in den Vorlagen verwendeten Begriffen enthalten.

(30) Bei bestimmten Finanzprodukten kann den Endanlegern eine Reihe von zugrunde liegenden Anlageoptionen angeboten werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Endanleger über die mögliche Nachhaltigkeitsleistung solcher Produkte informiert werden und die Finanzmarktteilnehmer verpflichtet sind, Informationen über diejenigen Optionen bereitzustellen, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben oder nachhaltige Investitionen angestrebt werden. Aus diesen Informationen sollte klar hervorgehen, dass bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, es vom Anteil der vom Endanleger ausgewählten Optionen, mit denen diese Merkmale beworben werden, und vom Zeitraum, in dem der Endanleger in diese Optionen investiert, abhängt, inwieweit diese Produkte diese Merkmale erfüllen. Die Informationen sollten zudem deutlich machen, dass bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, ebenfalls alle zugrunde liegenden Anlageoptionen das Ziel einer nachhaltigen Investition enthalten müssen. Es gibt Finanzprodukte, die den Endanlegern verschiedene zugrunde liegende Anlageoptionen ermöglichen, wobei eine oder mehrere der zugrunde liegenden Anlageoptionen als Finanzprodukte einzustufen sind, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden. Um vollständige Transparenz zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Informationen über diese Finanzprodukte auch diese Optionen abdecken. Außerdem gibt es Finanzprodukte, bei denen eine oder mehrere der zugrunde liegenden Anlageoptionen Finanzprodukte sind, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden. Auch in diesem Fall sollten die Informationen über diese Produkte die betreffenden Optionen abdecken. Zudem gibt es Finanzprodukte, bei denen mit einer oder mehreren der zugrunde liegenden Anlageoptionen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, wobei diese Optionen jedoch keine Finanzprodukte im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 darstellen. Da diese Optionen im Rahmen eines übergeordneten Finanzprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 angeboten werden und dabei nachhaltige Investitionen angestrebt werden, ist es angezeigt, Mindestangaben zu ihrem nachhaltigen Investitionsziel vorzuschreiben.

(31) Vorvertragliche Informationen zu Finanzprodukten, die verschiedene zugrunde liegende Anlageoptionen beinhalten, sollten angemessene nachhaltigkeitsbezogene Informationen zum gesamten Finanzprodukt umfassen. Endanleger sollten eine zusammenfassende Auflistung der zugrunde liegenden nachhaltigkeitsbezogenen Anlageoptionen erhalten, mit einem klaren Hinweis darauf, wo sie nachhaltigkeitsbezogene Informationen über diese Optionen finden können. In der Auflistung sollten die zugrunde liegenden Anlageoptionen hinsichtlich der angestrebten nachhaltigen Investitionen und der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in entsprechende Kategorien unterteilt werden.

(32) Die direkte Aufnahme der nachhaltigkeitsbezogenen Informationen in Form von Anhängen der in der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten vorvertraglichen Informationen kann dazu führen, dass Endanleger keine klaren und knappen Informationen erhalten, da ein Finanzprodukt eine große Bandbreite an zugrunde liegenden Anlageoptionen und eine entsprechende Anzahl an Informationsanhängen umfassen kann. In diesen Fällen sollte es möglich sein, diese Informationen durch eine Bezugnahme auf andere Offenlegungen, die im Rahmen von Richtlinien, Verordnungen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgenommen wurden, bereitzustellen. Ebenso sollten sich die regelmäßigen Informationen zu Finanzprodukten mit verschiedenen zugrunde liegenden Anlageoptionen nur auf die Anlageoptionen beziehen, in die investiert wird, da die Anlageoptionen, in die tatsächlich investiert wird, bestimmen, inwieweit die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt werden oder sein nachhaltiges Investitionsziel erreicht wird.

Stand: 30.04.2026

#RV0111

(33) Mit der Verordnung (EU) 2020/852 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 dahin gehend geändert, dass Finanzmarktteilnehmer verpflichtet wurden, in die vorvertraglichen und regelmäßigen Informationen zu Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden und in eine Wirtschaftstätigkeit investiert wird, die zur Erreichung eines Umweltziels im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 dieser Verordnung beiträgt, Informationen über das Umweltziel gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 sowie eine Beschreibung aufzunehmen, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 dieser Verordnung fließen. Darüber hinaus müssen Finanzmarktteilnehmer in die vorvertraglichen und regelmäßigen Informationen zu Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden, nach der Verordnung (EU) 2019/2088 nun auch Informationen aufnehmen, die für Finanzprodukte erforderlich sind, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden und in eine Wirtschaftstätigkeit investiert wird, die zur Erreichung eines Umweltziels im Sinne der Verordnung beiträgt. Die Endanleger müssen leicht vergleichen können, in welchem Umfang die Investitionen von Finanzprodukten in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen. Die Finanzmarktteilnehmer sollten daher für die Zwecke von Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 grafische Darstellungen dieser Investitionen auf der Grundlage einer standardisierten Messgröße in die Anhänge der Dokumente oder Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung aufnehmen, bei denen der Zähler aus dem Marktwert der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und der Nenner aus dem Marktwert aller Investitionen besteht. Um den Endanlegern zuverlässige Informationen bereitzustellen, sollte der Zähler den Marktwert der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, enthalten, der dem Anteil der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten dieser Unternehmen entspricht, sowie die Erlöse aus Schuldverschreibungen, wenn die Bedingungen für Schuldverschreibungen vorsehen, dass diese Erlöse für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden. Um alle Investitionen zu erfassen, mit denen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden können, sollte es möglich sein, Infrastrukturvermögen, Immobilienvermögen, Verbriefungen von Vermögenswerten und Investitionen in andere Finanzprodukte gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 in den Zähler aufzunehmen. Da es keine zuverlässigen Methoden gibt, um zu bestimmen, inwieweit es sich bei den durch Derivate erzielten Risikopositionen um Risikopositionen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt sollten diese nicht in den Zähler aufgenommen werden. Der Nenner sollte aus dem Marktwert aller Investitionen bestehen.

Stand: 30.04.2026

(34) Derzeit gibt es keine geeignete Methode, um zu berechnen, inwieweit Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten („Risikopositionen gegenüber Staaten“) Risikopositionen gegenüber ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten darstellen. Um den Endanlegern dies bewusst zu machen, sollte das Ausmaß der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten auf zweierlei Weise berechnet und grafisch dargestellt werden. Erstens sollte es bei Anlagen in Schuldverschreibungen, die von Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten begeben werden, möglich sein, diese in den Zähler einzubeziehen, wenn in den Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgeschrieben ist, dass die Erlöse für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden, und sie — unabhängig von der Verwendung der Erlöse — in den Nenner einzubeziehen. Um die Anlageentscheidungen von Endanlegern noch weiter zu untermauern sollten die Finanzmarktteilnehmer erläutern, warum bestimmte Risikopositionen gegenüber Staaten nicht in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, auch wenn dies aufgrund des Fehlens geeigneter Methoden zur Berechnung, inwieweit sie Risikopositionen gegenüber ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten darstellen, der Fall ist. Zweitens sollten Risikopositionen gegenüber Staaten nicht in den Zähler oder Nenner einbezogen werden, wodurch die Vergleichbarkeit zwischen Finanzprodukten weiter verbessert wird und die Endanleger beurteilen können, in welchem Umfang durch die Finanzprodukte in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, ohne dass Risikopositionen gegenüber Staaten einbezogen sind.

(35) Finanzmarktteilnehmer sollten sich auf dritte Datenanbieter verlassen können, wenn Unternehmen der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, Informationen darüber offenzulegen, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die gemäß den Artikeln 3 und 9 der Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Für die Beurteilung von Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird und die nicht den in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebenen Offenlegungen unterliegen, sollten die Finanzmarktteilnehmer die öffentlich gemeldeten Daten beurteilen und verwenden. Nur wenn solche Daten nicht verfügbar sind, sollte es den Finanzmarktteilnehmern gestattet sein, die entweder direkt von den Unternehmen, in die investiert wird, oder von Dritten bezogenen Daten zu verwenden, jeweils unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen solcher Offenlegungen zur Verfügung gestellten Daten den Daten gleichwertig sind, die im Rahmen der Offenlegungen gemäß Artikel 8 zur Verfügung gestellt werden.

#RV0112

(36) Für Finanzprodukte müssen durchgängig Informationen darüber offengelegt werden, in welchem Umfang es sich bei den Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird und die Nicht-Finanzunternehmen sind, um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Artikel 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 handelt. Zu diesem Zweck sollten die Finanzmarktteilnehmer entweder den Anteil der Umsatzerlöse, der Investitionsausgaben oder der Betriebsausgaben für die Berechnung des wichtigsten Leistungsindikators pro Finanzprodukt auswählen, um den Umfang zu ermessen, und sie sollten diese Auswahl in den Anhängen der Dokumente oder Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenlegen. Um die Vergleichbarkeit zwischen Finanzprodukten zu gewährleisten und sie für die Endanleger verständlicher zu machen, sollten die Umsatzerlöse standardmäßig der wichtigste Leistungsindikator sein. Die Investitionsausgaben oder die Betriebsausgaben sollten nur verwendet werden, wenn die Merkmale des Finanzprodukts dies rechtfertigen, vor allem wenn die Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben den Umfang der Investition dieser Finanzprodukte in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten besser darstellen und eine solche Verwendung erläutert wird. Für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Finanzunternehmen im Sinne des Artikels 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ([6]) handelt, sollte die Vergleichbarkeit durch die Anforderung erreicht werden, dass für dieselbe Art von Finanzunternehmen derselbe wichtige Leistungsindikator zu verwenden ist. Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, sollte es möglich sein, die wichtigsten investitionsbezogenen und versicherungstechnischen Leistungsindikatoren in einem einzigen wichtigen Leistungsindikator zusammenzufassen. Um die Transparenz gegenüber den Endanlegern zu verbessern, müssen die regelmäßigen Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten getätigt wurden, einen Vergleich mit dem in den vorvertraglichen Informationen aufgeführten angestrebten Anteil der Investitionen in diese Wirtschaftstätigkeiten ermöglichen. Um für Vergleichbarkeit und Transparenz zu sorgen, sollte in den regelmäßigen Informationen angegeben werden, in welchem Umfang die Investitionen — aufgeschlüsselt nach Umsatzerlösen, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben — in diese Wirtschaftstätigkeiten geflossen sind.

(37) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie sich alle auf Informationen beziehen, die von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern im Rahmen der durch die Verordnung (EU) 2019/2088 vorgeschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bereitgestellt werden müssen. Um die Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, zu gewährleisten und den Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern einen umfassenden Überblick über ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung zu ermöglichen, ist es angemessen, alle technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 2a Absatz 3, Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 3, Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4, Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 4 und Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 4 in eine einzige Verordnung aufzunehmen.

(38) Die vorliegende Verordnung beruht auf den Entwürfen technischer Regulierungsstandards, die der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „Europäische Aufsichtsbehörden“) vorgelegt wurden.

(39) Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, auf den in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]), in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) und in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) Bezug genommen wird, führte offene öffentliche Anhörungen zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch, auf denen die vorliegende Verordnung beruht, analysierte die

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

([7]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

([8]) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

([9]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Stand: 30.04.2026

#RV0113

möglichen damit verbundenen Kosten und Vorteile und ersuchte die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzte Interessengruppe Bankensektor, die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 eingesetzte Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte um Stellungnahme.

(40) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater müssen die Möglichkeit erhalten, sich auf die Anforderungen der vorliegenden Delegierten Verordnung einzustellen. Ihr Geltungsbeginn sollte daher auf den 1. Januar 2023 verschoben werden. Es ist jedoch erforderlich, die Finanzmarktteilnehmer, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a bzw. gemäß Artikel 4 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt haben, bis zum 31. Dezember 2022 dazu zu verpflichten, die Informationen über diese Auswirkungen bis zum 30. Juni 2023 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 erstmals auf ihren Internetseiten in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Finanzunternehmen“ einen AIFM im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]), eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]), eine gemäß den Artikeln 27, 28 und 29 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, die für ihre Verwaltung keine gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat, ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1, Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]), eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]), ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG oder ein Drittlandunternehmen, das ähnliche Tätigkeiten ausübt, den Rechtsvorschriften eines Drittlandes unterliegt und von einer Aufsichtsbehörde eines Drittlandes beaufsichtigt wird;

2. „Nicht-Finanzunternehmen“ ein Unternehmen, das kein Finanzunternehmen im Sinne von Nummer 1 ist;

3. „Risikoposition gegenüber Staaten“ eine Risikoposition gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten;

4. „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht;

([10]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

([11]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

([12]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

([13]) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0114

5. „Übergangswirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht;
6. „ermöglichende Wirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze für die Darstellung von Informationen

(1) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater stellen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Informationen kostenlos und in einer Weise zur Verfügung, die leicht zugänglich, nichtdiskriminierend, deutlich sichtbar, einfach, knapp, verständlich, redlich, klar und nicht irreführend ist. Die Darstellung und Aufmachung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Informationen durch die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater erfolgt in leicht lesbarer Form, unter Verwendung von Zeichen in lesbarer Größe und in einem Stil, der das Verständnis erleichtert. Die Finanzmarktteilnehmer können die Größe und Schriftart der Zeichen und Farben, die in den Vorlagen in den Anhängen I bis V dieser Verordnung verwendet werden, anpassen.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater stellen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Informationen in einem durchsuchbaren elektronischen Format zur Verfügung, sofern die sektoralen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 nichts anderes vorschreiben.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater halten die gemäß dieser Verordnung auf ihren Internetseiten veröffentlichten Informationen auf dem neuesten Stand. In den Informationen sind das Datum der Veröffentlichung und das Datum einer etwaigen Aktualisierung deutlich zu vermerken. Falls diese Informationen in Form einer herunterladbaren Datei vorgelegt werden, geben die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Dateinamen die Versionsgeschichte an.

(4) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater geben, soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung (LEI) und die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) an, wenn sie in den gemäß dieser Verordnung bereitgestellten Informationen auf Unternehmen oder Finanzprodukte Bezug nehmen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 3

Indexkörbe als Referenzwert

Besteht ein als Referenzwert bestimmter Index aus einem Korb mit verschiedenen Indizes, stellen die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die auf diesen Index bezogenen Informationen für diesen Korb und für jeden Index in diesem Korb zur Verfügung.

KAPITEL II

TRANSPARENZ BEI NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN

ABSCHNITT 1

Finanzmarktteilnehmer

Artikel 4

Erklärung der Finanzmarktteilnehmer, dass sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen

(1) Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen bis zum 30. Juni jedes Jahres gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 4 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 auf ihren Internetseiten in einem gesonderten Abschnitt mit dem Titel: „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie in den Artikeln 4 bis 10 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen. Diese Informationen müssen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres beziehen und werden gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung in einem Abschnitt mit dem Titel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ veröffentlicht.

#RV0115

(2) Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen die in Absatz 1 genannte Erklärung nach dem Muster der in Anhang I Tabelle 1 enthaltenen Vorlage.

(3) Bei Finanzmarktteilnehmern, die die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder in Artikel 4 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannte Erklärung erstmals veröffentlichen, müssen sich — abweichend von Absatz 1 — die in Absatz 1 genannten Informationen in der Erklärung auf den Zeitraum ab dem Datum, an dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erstmals berücksichtigt wurden, und bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres beziehen. Diese Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen die Informationen in der in Absatz 1 genannten Erklärung bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Artikel 5

Abschnitt „Zusammenfassung“

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Zusammenfassung“ in Anhang I Tabelle 1 alle folgenden Informationen an:

a) Name des Finanzmarktteilnehmers, auf den sich die Erklärung über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bezieht,

b) die Tatsache, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden,

c) den Bezugszeitraum der Erklärung,

d) eine Zusammenfassung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Der Abschnitt „Zusammenfassung“ in Anhang I Tabelle 1 ist in allen folgenden Sprachen abzufassen:

a) in einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates des Finanzmarktteilnehmers und, falls abweichend, in einer weiteren in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache,

b) wenn ein Finanzprodukt des Finanzmarktteilnehmers in einem Aufnahmemitgliedstaat angeboten wird, in einer der Amtssprachen dieses Aufnahmemitgliedstaats.

Der Abschnitt „Zusammenfassung“ darf ausgedruckt maximal zwei Seiten Papier im Format A4 umfassen.

Artikel 6

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

(1) Im Abschnitt „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Anhang I Tabelle 1 füllen die Finanzmarktteilnehmer alle Felder aus, die sich auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen, und machen dabei alle folgenden Angaben:

a) Informationen zu einem oder mehreren zusätzlichen Klima- und sonstigen Umweltindikator(en) gemäß Anhang I Tabelle 2,

b) Informationen zu einem oder mehreren zusätzlichen Indikator(en) in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemäß Anhang I Tabelle 3,

c) Informationen zu allen anderen Indikatoren, die zur Feststellung und Bewertung zusätzlicher wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf einen Nachhaltigkeitsfaktor herangezogen wurden.

(2) Im Abschnitt „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Anhang I Tabelle 1 beschreiben die Finanzmarktteilnehmer die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres ergriffenen Maßnahmen und die für den darauf folgenden Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember geplanten Maßnahmen oder gesetzten Ziele zur Vermeidung oder Verringerung der festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Stand: 30.04.2026

#RV0116

(3) Die Finanzmarktteilnehmer geben in der Spalte „Auswirkungen“ im Abschnitt „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Anhang I Tabelle 1 jeweils den Durchschnittswert der Auswirkungen am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des jeweiligen Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember an.

Artikel 7

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

(1) Im Abschnitt „Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Anhang I Tabelle 1 beschreiben die Finanzmarktteilnehmer ihre Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Art und Weise, wie diese Strategien auf dem neuesten Stand gehalten und angewandt werden, einschließlich aller folgenden Punkte:

a) das Datum, an dem das Leitungsorgan des Finanzmarktteilnehmers diese Strategien genehmigt hat,

b) die Art und Weise, wie die Verantwortung für die Umsetzung dieser Strategien im Rahmen der organisatorischen Strategien und Verfahren zugewiesen wird,

c) die Methoden zur Auswahl der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Indikatoren und zur Feststellung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und insbesondere eine Erläuterung, wie bei diesen Methoden die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Schwere dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, einschließlich ihres potenziell irreversiblen Charakters, berücksichtigt werden,

d) alle mit den Methoden gemäß Buchstabe c dieses Absatzes verbundenen Fehlermargen mit einer Erläuterung dieser Marge,

e) die verwendeten Datenquellen.

(2) Sind die Informationen zu einem der verwendeten Indikatoren nicht ohne Weiteres verfügbar, legen die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt „Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Anhang I Tabelle 1 dar, inwieweit sie sich nach besten Kräften bemüht haben, die Informationen entweder direkt von den Unternehmen, in die investiert wird, oder durch zusätzliche Nachforschungen, die Zusammenarbeit mit externen Datenanbietern bzw. Sachverständigen oder durch vertretbare Annahmen zu erhalten.

Artikel 8

Abschnitt „Mitwirkungspolitik“

(1) Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Mitwirkungspolitik“ in Anhang I Tabelle 1 alle folgenden Informationen an:

a) gegebenenfalls kurze Zusammenfassungen ihrer Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]),

b) kurze Zusammenfassungen einer anderen Mitwirkungspolitik zur Verringerung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten kurzen Zusammenfassungen müssen alle folgenden Angaben enthalten:

a) die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die in der Mitwirkungspolitik gemäß Absatz 1 berücksichtigt werden,

b) eine Beschreibung, wie diese Mitwirkungspolitik angepasst wird, wenn bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über mehrere Berichtszeiträume keine Verringerung festzustellen ist.

([14]) Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

Stand: 30.04.2026

#RV0117

Artikel 9

Abschnitt „Bezugnahme auf international anerkannte Standards“

(1) Im Abschnitt „Bezugnahme auf international anerkannte Standards“ in Anhang I Tabelle 1 beschreiben die Finanzmarktteilnehmer, ob und inwieweit sie einen Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung beachten, sowie gegebenenfalls den Grad ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris.

(2) Die in Absatz 1 genannte Beschreibung muss alle folgenden Angaben umfassen:

a) die Indikatoren, die zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 verwendet werden und mit denen die in Absatz 1 genannte Beachtung oder Ausrichtung gemessen wird,

b) die Methode und die Daten, die zur Messung der in Absatz 1 genannten Beachtung oder Ausrichtung verwendet werden, einschließlich einer Beschreibung des Erfassungsbereichs, der Datenquellen und der Art und Weise, wie die verwendete Methode die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, in die investiert wird, prognostiziert,

c) ob ein zukunftsorientiertes Klimaszenario verwendet wird, und wenn ja, den Namen und den Anbieter dieses Szenarios und wann es entwickelt wurde,

d) wenn kein zukunftsorientiertes Klimaszenario verwendet wird, eine Erklärung, warum der Finanzmarktteilnehmer zukunftsorientierte Klimaszenarien nicht für relevant hält.

Artikel 10

Historischer Vergleich

Finanzmarktteilnehmer, die die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für einen Zeitraum beschrieben haben, der dem Zeitraum vorausgeht, für den die Informationen gemäß Artikel 6 offenzulegen sind, legen im Abschnitt „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Anhang I Tabelle 1 einen historischen Vergleich des Berichtszeitraums mit dem vorangegangenen Berichtszeitraum und anschließend mit jedem vorangegangenen Berichtszeitraum bis zu den letzten fünf vorangegangenen Zeiträumen vor.

Stand: 30.04.2026

ABSCHNITT 2

Finanzberater

Artikel 11

Erklärung von Finanzberatern, dass sie in ihrer Versicherungs- oder Anlageberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen

(1) Die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzberater, die Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung anwenden, veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung“ auf ihrer Internetseite.

(2) Die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzberater, die Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung anwenden, veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung“ auf ihrer Internetseite.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Erklärung und genannten Informationen enthalten Einzelheiten zu dem Verfahren, das die Finanzberater bei der Auswahl der Finanzprodukte, zu denen sie beraten, anwenden, einschließlich aller folgenden Angaben:

a) wie die Finanzberater die von den Finanzmarktteilnehmern gemäß der vorliegenden Verordnung veröffentlichten Informationen verwenden,

#RV0118

b) ob die Finanzberater Finanzprodukte auf der Grundlage der in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Indikatoren und etwaiger zusätzlicher Indikatoren einstufen und auswählen, sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der verwendeten Einstufungs- und Auswahlmethode,

c) etwaige Kriterien oder Schwellenwerte auf der Grundlage der in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die bei der Auswahl von Finanzprodukten oder der Beratung zu diesen Produkten verwendet werden.

ABSCHNITT 3

Erklärung von Finanzmarktteilnehmern, dass sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen, und Erklärung von Finanzberatern, dass sie bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen

Artikel 12

Erklärung von Finanzmarktteilnehmern, dass sie nachteilige Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ auf ihrer Internetseite.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 muss alles Folgende enthalten:

a) eine deutlich sichtbare Erklärung, dass der Finanzmarktteilnehmer nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt,

b) die Gründe, warum der Finanzmarktteilnehmer nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, und gegebenenfalls Informationen darüber, ob der Finanzmarktteilnehmer beabsichtigt, solche nachteiligen Auswirkungen unter Bezugnahme auf die in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Indikatoren zu berücksichtigen, und wenn ja, wann.

Artikel 13

Erklärung von Finanzberatern, dass sie in ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung nachteilige Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen

(1) Die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzberater, die Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung anwenden, veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung“ auf ihrer Internetseite.

(2) Die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzberater, die Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung anwenden, veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung“ auf ihrer Internetseite.

(3) Die Erklärung und die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 müssen alles Folgende enthalten:

a) eine deutlich sichtbare Erklärung, dass der Finanzberater nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlage- oder Versicherungsberatung nicht berücksichtigt,

b) die Gründe, warum der Finanzberater nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlage- oder Versicherungsberatung nicht berücksichtigt, und gegebenenfalls Informationen darüber, ob der Finanzberater beabsichtigt, solche nachteiligen Auswirkungen unter Bezugnahme auf die in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Indikatoren zu berücksichtigen, und wenn ja, wann.

Stand: 30.04.2026

#RV0119

KAPITEL III

VORVERTRAGLICHE PRODUKTINFORMATIONEN

ABSCHNITT 1

Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

Artikel 14

Darstellung der gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden vorvertraglichen Informationen durch Finanzmarktteilnehmer

(1) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen nach dem Muster der in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlage dar. Diese Informationen sind den in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumenten oder Informationen als Anhang beizufügen.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in den Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, dass Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale im Anhang dieser Dokumente bzw. Informationen enthalten sind.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer geben zu Beginn des Anhangs der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen alle folgenden Informationen an:

a) ob mit dem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt werden,

b) ob mit dem Finanzprodukt ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

Stand: 30.04.2026

Artikel 15

Informationen über nachhaltige Investitionen im Abschnitt Vermögensallokation bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden

(1) Für die in Artikel 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte geben die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt „In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“ in der in Anhang II enthaltenen Vorlage alles Folgende an:

a) eine grafische Darstellung in Form eines Kreisdiagramms,

   i) in welchem Umfang es sich bei den aggregierten Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, berechnet gemäß Artikel 17 Absätze 1 bis 4 der vorliegenden Verordnung,

   ii) in welchem Umfang es sich bei den aggregierten Investitionen ohne die Risikopositionen gegenüber Staaten um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, berechnet gemäß Artikel 17 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung.

b) eine Beschreibung der den Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, einschließlich der Frage, ob die Einhaltung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen durch diese Investitionen von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt oder durch einen oder mehrere Dritte überprüft wird, und, falls ja, deren Namen,

c) eine klare Erläuterung der Gründe, im Fall dass durch die Finanzprodukte in andere Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert wird,

d) in Fällen, in denen die Finanzprodukte Risikopositionen gegenüber Staaten enthalten und der Finanzmarktteilnehmer nicht beurteilen kann, inwieweit diese Risikopositionen zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen, eine erläuternde Beschreibung des Anteils der aus diesen Risikopositionen bestehenden Investitionen an den Gesamtinvestitionen.

#RV0120

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a verwenden die Finanzmarktteilnehmer

a) denselben wichtigen Leistungsindikator für die aggregierten Investitionen in Nicht-Finanzunternehmen,

b) denselben wichtigen Leistungsindikator für die aggregierten Investitionen bei derselben Art von Finanzunternehmen.

Bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, kann der wichtigste Leistungsindikator aus einer Kombination der wichtigsten Leistungsindikatoren der Investition und Versicherungstätigkeit gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 bestehen.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b umfasst die Beschreibung Folgendes:

a) in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Nicht-Finanzunternehmen handelt, eine Angabe, ob der Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten an den Umsatzerlösen gemessen wird oder ob der Finanzmarktteilnehmer aufgrund der Merkmale des Finanzprodukts beschlossen hat, eine repräsentativere Berechnung vorzunehmen und den Umfang an den Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben zu messen, sowie eine Begründung dafür und eine Erläuterung, warum diese Entscheidung für die Anleger des Finanzprodukts angemessen ist,

b) wenn aus der Offenlegung der Unternehmen, in die investiert wird, nicht ohne Weiteres hervorgeht, in welchem Umfang die Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, ist anzugeben, ob der Finanzmarktteilnehmer direkt von den Unternehmen, in die investiert wird, oder von Dritten gleichwertige Informationen erhalten hat,

c) eine Aufschlüsselung der Mindestanteile der Investitionen an Übergangswirtschaftstätigkeiten und an ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten, jeweils ausgedrückt als Prozentsatz aller Investitionen des Finanzprodukts.

Stand: 30.04.2026

Artikel 16

Informationen über nachhaltige Investitionen im Abschnitt Vermögensallokation bei Finanzprodukten, mit denen soziale Merkmale beworben werden

Bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden und die eine Verpflichtung zu Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten, geben die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ in der in Anhang II enthaltenen Vorlage den Mindestanteil dieser nachhaltigen Investitionen an.

Artikel 17

Berechnung des Umfangs der Investitionen, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen

(1) Der Umfang der Investitionen, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\textit{Marktwert aller Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten}}{\textit{Marktwert aller Investitionen des Finanzprodukts}}$$

wobei „Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ die Summe der Marktwerte der folgenden Investitionen des Finanzprodukts ist:

a) bei Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten der Unternehmen, in die investiert wird, wenn ein Teil der Tätigkeiten dieser Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist, der Marktwert des Anteils dieser Schuldverschreibungen oder Eigenkapitalinstrumente,

b) bei Schuldverschreibungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, wenn ein Teil der Erträge nach den Bedingungen dieser Schuldverschreibungen ausschließlich für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden muss, der Marktwert dieses Anteils,

#RV0121

c) bei Anleihen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen begeben werden, der Marktwert dieser Anleihen,

d) bei Investitionen in Immobilien, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind, der Marktwert dieser Investitionen,

e) bei Investitionen in Infrastrukturanlagen, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind, der Marktwert dieser Investitionen,

f) bei Investitionen in Verbriefungspositionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) mit zugrunde liegenden Risikopositionen aus ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, der Marktwert des Anteils dieser Risikopositionen,

g) bei Investitionen in Finanzprodukte gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852, der Marktwert des Anteils dieser Finanzprodukte, der dem gemäß diesem Artikel berechneten Umfang der Investitionen entspricht, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen.

Der Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wird anhand der in Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) festgelegten Methodik zur Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen berechnet.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a wird der Anteil der mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbundenen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, auf der Grundlage der am besten geeigneten wichtigsten Leistungsindikatoren für die Investitionen des Finanzprodukts anhand folgender Informationen berechnet:

a) für die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Unternehmen, in die investiert wird, die von diesen Unternehmen gemäß dem Artikel gemachten Angaben,

b) für die übrigen Unternehmen, in die investiert wird, die gleichwertigen Informationen, die der Finanzmarktteilnehmer direkt von diesen Unternehmen oder von Dritten erhält.

(3) Für die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a genannten Angaben werden im Falle von Unternehmen, in die investiert und bei denen es sich um Nicht-Finanzunternehmen handelt, die der Verpflichtung zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 unterliegen, und anderen Nicht-Finanzunternehmen, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen, bei der in Absatz 2 genannten Berechnung die Umsatzerlöse als dieselbe Art von wichtigstem Leistungsindikator für alle Nicht-Finanzunternehmen verwendet.

(4) Wenn aufgrund der Merkmale des Finanzprodukts die Investitionsausgaben oder die Betriebsausgaben eine repräsentativere Berechnung des Umfangs einer Investition in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ermöglichen, kann bei der Berechnung — abweichend von Absatz 3 — der am besten geeignete dieser beiden wichtigen Leistungsindikatoren verwendet werden. Bei Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Finanzunternehmen handelt, die Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 unterliegen, sowie bei anderen Finanzunternehmen, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen, werden bei der Berechnung nach Absatz 2 die in Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstaben b bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 genannten wichtigsten Leistungsindikatoren verwendet.

(5) Für die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii genannten Offenlegungen gelten die Absätze 1 bis 4 dieses Artikels mit der Ausnahme, dass die Risikopositionen gegenüber Staaten bei der Berechnung des Zählers und des Nenners der Formel in Absatz 1 nicht berücksichtigt werden.

([15]) Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

([16]) Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0122

ABSCHNITT 2

Nachhaltige Investition als Ziel

Artikel 18

Darstellung der gemäß Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden vorvertraglichen Informationen zu Finanzprodukten durch die Finanzmarktteilnehmer

(1) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die gemäß Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und dem vorliegenden Abschnitt offenzulegenden Informationen in einem Anhang der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen dar. Sie legen diese Informationen nach dem Muster der in Anhang III der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlage vor.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in den Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, dass der Anhang Informationen über nachhaltige Investitionen enthält.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen zu Beginn des Anhangs der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine Erklärung auf, dass das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

Stand: 30.04.2026

Artikel 19

Informationen über nachhaltige Investitionen bei Finanzprodukten mit dem Ziel nachhaltiger Investitionen

(1) Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte geben die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt „Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?“ in der in Anhang III enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

a) eine grafische Darstellung in Form eines Kreisdiagramms:

   i) gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a, Ziffer i dieser Verordnung

   ii) gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a, Ziffer ii dieser Verordnung

b) eine Beschreibung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung,

c) wenn durch die Finanzprodukte in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die zu einem Umweltziel beitragen, und es sich bei den Wirtschaftstätigkeiten nicht um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, eine klare Erläuterung der Gründe hierfür,

d) in Fällen, in denen die Finanzprodukte Risikopositionen gegenüber Staaten enthalten und der Finanzmarktteilnehmer nicht beurteilen kann, inwieweit diese Risikopositionen zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen, eine erläuternde Beschreibung des Anteils der aus diesen Risikopositionen bestehenden Investitionen an den Gesamtinvestitionen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a wenden die Finanzmarktteilnehmer Artikel 15 Absatz 2 an.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b wenden die Finanzmarktteilnehmer Artikel 15 Absatz 3 an.

(4) Bei Finanzprodukten, durch die in eine Wirtschaftstätigkeit investiert wird, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, geben die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt „Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?“ in der in Anhang III enthaltenen Vorlage den Mindestanteil dieser Investitionen an.

#RV0123

ABSCHNITT 3

Finanzprodukte mit Anlageoptionen

Artikel 20

Finanzprodukte mit einer oder mehreren zugrunde liegenden Anlageoptionen, die zu einer Einstufung als Finanzprodukt mit beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen führen

(1) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger Anlageoptionen und führt mindestens eine dieser Anlageoptionen dazu, dass das Finanzprodukt als Finanzprodukt mit beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen eingestuft wird, nehmen die Finanzmarktteilnehmer — abweichend von den Artikeln 14 bis 17 — in den Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, mit der Folgendes bestätigt wird:

a) Mit dem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben.

b) Diese ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Finanzprodukt in mindestens eine der Anlageoptionen investiert wird, die in der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Liste aufgeführt sind, und mindestens eine dieser Optionen während der Haltedauer des Finanzprodukts gehalten wird.

c) Weitere Informationen über diese Merkmale können den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Anhängen oder gegebenenfalls anhand der in Absatz 5 angegebenen Verweise entnommen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte deutlich sichtbare Erklärung wird durch folgende Angaben ergänzt:

a) eine Auflistung der in Absatz 3 genannten Anlageoptionen, geordnet nach den in den Buchstaben a, b und c des Absatzes genannten Kategorien von Anlageoptionen,

b) die Anteile der Anlageoptionen innerhalb der einzelnen in Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Kategorien im Verhältnis zu den insgesamt mit dem Finanzprodukt angebotenen Anlageoptionen.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen für die folgenden Kategorien von Anlageoptionen alle folgenden Informationen an:

a) für jede Anlageoption, die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, die in den Artikeln 14 und 17 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,

b) für jede Anlageoption, die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in den Artikeln 18 und 19 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,

c) für jede Anlageoption, mit der nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch kein Finanzprodukt darstellt, Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition.

(4) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang II enthaltenen Vorlage und die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang III enthaltenen Vorlage dar.

(5) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger eine Reihe von Anlageoptionen, zu denen aufgrund der Anzahl der erforderlichen Anhänge die Informationen nicht in klarer und knapper Form in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen angegeben werden können, können die Finanzmarktteilnehmer — abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels — die in Absatz 3 genannten Informationen zur Verfügung stellen, indem sie im Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen Bezug auf die Anhänge der entsprechenden Offenlegungen nehmen, die durch die Richtlinien, Verordnungen und einzelstaatlichen Vorschriften vorgeschrieben sind, auf die in dem Absatz Bezug genommen wird und in denen diese Informationen zu finden sind.

Stand: 30.04.2026

#RV0124

Artikel 21

Finanzprodukte mit zugrunde liegenden Anlageoptionen, mit denen ausnahmslos nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger Anlageoptionen, mit denen ausnahmslos nachhaltige Investitionen angestrebt werden, so bestätigen die Finanzmarktteilnehmer — abweichend von den Artikeln 18 und 19 — in einer deutlich sichtbaren Erklärung im Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen, dass mit dem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt werden und dass die auf dieses Ziel bezogenen Informationen in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen oder gegebenenfalls über die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Bezugnahmen verfügbar sind.

(2) Die in Absatz 1 genannte deutlich sichtbare Erklärung wird durch folgende Angaben ergänzt:

a) eine Auflistung der in Absatz 3 genannten Anlageoptionen, geordnet nach den in den Buchstaben a und b des Absatzes genannten Kategorien von Anlageoptionen,

b) die Anteile jeder der in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Kategorien von Anlageoptionen innerhalb jeder dieser Kategorien im Verhältnis zu den insgesamt mit dem Finanzprodukt angebotenen Anlageoptionen.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen für die folgenden Kategorien von Anlageoptionen alle folgenden Informationen an:

a) für jede Anlageoption, die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in den Artikeln 18 und 19 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,

b) für jede Anlageoption, mit der nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch kein Finanzprodukt darstellt, Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition.

(4) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang III enthaltenen Vorlage dar.

(5) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger eine Reihe von Anlageoptionen, zu denen aufgrund der Anzahl der erforderlichen Anhänge die Informationen nicht in klarer und knapper Form in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen angegeben werden können, können die Finanzmarktteilnehmer — abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels — die in Absatz 3 genannten Informationen zur Verfügung stellen, indem sie im Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen Bezug auf die Anhänge der entsprechenden Offenlegungen nehmen, die durch die Richtlinien, Verordnungen und einzelstaatlichen Vorschriften vorgeschrieben sind, auf die in dem Absatz Bezug genommen wird und in denen diese Informationen zu finden sind.

Artikel 22

Informationen über zugrunde liegende Anlageoptionen, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch selbst keine Finanzprodukte darstellen

Die in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b genannten Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investitionen müssen alle folgenden Angaben enthalten:

a) eine Beschreibung des nachhaltigen Investitionsziels,

b) eine Liste der Indikatoren, mit denen das Erreichen dieses nachhaltigen Investitionsziels gemessen wird,

c) eine Erläuterung, inwiefern die Investitionen keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, einschließlich aller folgenden Angaben:

   i) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt werden,

Stand: 30.04.2026

#RV0125

ii) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht.

KAPITEL IV

OFFENLEGUNG VON PRODUKTINFORMATIONEN AUF INTERNETSEITEN

Artikel 23

Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen über Finanzprodukte in einem gesonderten Abschnitt der Internetseite

Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen für jedes Finanzprodukt die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“, der auf demselben Teil ihrer Internetseite wie die anderen Informationen über das Finanzprodukt, darunter auch die Marketingmitteilungen, veröffentlicht wird. Die Finanzmarktteilnehmer müssen das Finanzprodukt, auf das sich die Informationen unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ beziehen, eindeutig identifizieren und die ökologischen oder sozialen Merkmale oder das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts an deutlich sichtbarer Stelle angeben.

Stand: 30.04.2026

ABSCHNITT 1

Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, auf der Internetseite

Artikel 24

Abschnitte für die Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, auf der Internetseite

Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 25 bis 36 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen in der folgenden Reihenfolge und bestehend aus allen wie folgt betitelten Abschnitten:

a) „Zusammenfassung“,

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“,

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“,

d) „Anlagestrategie“,

e) „Aufteilung der Investitionen“,

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“,

g) „Methoden“,

h) „Datenquellen und -verarbeitung“,

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“,

j) „Sorgfaltspflicht“,

k) „Mitwirkungspolitik“,

l) „Bestimmter Referenzwert“, soweit ein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.

#RV0126

Artikel 25

Abschnitt „Zusammenfassung“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

(1) Die Finanzmarktteilnehmer fassen in dem in Artikel 24 Buchstabe a genannten Abschnitt „Zusammenfassung“ der Internetseite alle Informationen über die Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, zusammen, die in den verschiedenen in dem Artikel genannten Abschnitten enthalten sind. Der Abschnitt „Zusammenfassung“ darf ausgedruckt maximal zwei Seiten Papier im Format A4 umfassen.

(2) Der in Artikel 24 Buchstabe a genannte Abschnitt „Zusammenfassung“ der Internetseite muss mindestens in den folgenden Sprachen zur Verfügung gestellt werden:

a) in einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates des Finanzmarktteilnehmers und, falls abweichend und wenn das Finanzprodukt in mehr als einem Mitgliedstaat angeboten wird, in einer weiteren in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache,

b) wenn das Finanzprodukt in einem Aufnahmemitgliedstaat angeboten wird, in einer der Amtssprachen dieses Aufnahmemitgliedstaats.

Artikel 26

Abschnitt „Kein nachhaltiges Investitionsziel“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

(1) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in dem in Artikel 24 Buchstabe b genannten Abschnitt „Kein nachhaltiges Investitionsziel“ der Internetseite die nachstehende Erklärung auf: „Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.“

(2) Bei Finanzprodukten, für die eine Verpflichtung zu mindestens einer nachhaltigen Investition besteht, erläutern die Finanzmarktteilnehmer in dem in Artikel 24 Buchstabe b genannten Abschnitt „Kein nachhaltiges Investitionsziel“ der Internetseite, inwiefern die nachhaltige Investition keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigt, einschließlich aller folgenden Angaben:

a) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt werden,

b) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht.

Artikel 27

Abschnitt „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe c genannten Abschnitt „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“ der Internetseite die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.

Artikel 28

Abschnitt „Anlagestrategie“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

In dem in Artikel 24 Buchstabe d genannten Abschnitt „Anlagestrategie“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer Folgendes:

a) die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendete Anlagestrategie,

Stand: 30.04.2026

#RV0127

b) die Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, u. a. im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Artikel 29

Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

In dem in Artikel 24 Buchstabe e genannten Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“ der Internetseite machen die Finanzmarktteilnehmer die in Artikel 14 genannten Angaben und unterscheiden dabei zwischen direkten Risikopositionen in Unternehmen, in die investiert wird, und allen anderen Arten von Risikopositionen gegenüber diesen Unternehmen.

Artikel 30

Abschnitt „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe f genannten Abschnitt „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ der Internetseite, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand deren die Erfüllung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht werden, sowie die damit verbundenen internen oder externen Kontrollmechanismen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 31

Abschnitt „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe g genannten Abschnitt „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“ der Internetseite die Methoden, mit denen gemessen wird, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale erfüllt werden.

Artikel 32

Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

In dem in Artikel 24 Buchstabe h genannten Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer Folgendes:

a) die Datenquellen, die verwendet werden, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen,

b) die zur Sicherung der Datenqualität getroffenen Maßnahmen,

c) die Art und Weise der Datenverarbeitung,

d) den Anteil der Daten, der geschätzt wird.

Artikel 33

Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe i genannten Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“ der Internetseite Folgendes:

a) etwaige Beschränkungen hinsichtlich der in Artikel 24 Buchstabe g genannten Methoden und der in Artikel 24 Buchstabe h genannten Datenquellen,

#RV0128

b) inwieweit diese Beschränkungen keinen Einfluss darauf haben, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Artikel 34

Abschnitt „Sorgfaltspflicht“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe j genannten Abschnitt „Sorgfaltspflicht“ der Internetseite die Verfahren, die sie zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten anwenden, einschließlich der internen und externen Kontrollen dieser Sorgfaltspflicht.

Artikel 35

Abschnitt „Mitwirkungspolitik“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

In dem in Artikel 24 Buchstabe k genannten Abschnitt „Mitwirkungspolitik“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer die angewandte Mitwirkungspolitik, soweit diese Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist, einschließlich etwaiger Managementverfahren im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird.

Artikel 36

Abschnitt „Bestimmter Referenzwert“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

(1) In dem in Artikel 24 Buchstabe l genannten Abschnitt „Bestimmter Referenzwert“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer, ob ein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde und wie dieser Index auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, einschließlich der Eingabedaten, der Methoden für die Auswahl dieser Daten, der Methoden für die Neugewichtung und der Art und Weise der Berechnung des Index.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Informationen vollständig oder teilweise auf der Internetseite des Administrators für den Referenzwert veröffentlicht, muss ein Link zu diesen Informationen angegeben werden.

ABSCHNITT 2

Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, auf der Internetseite

Artikel 37

Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, auf der Internetseite

Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 38 bis 49 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen in der folgenden Reihenfolge und bestehend aus allen wie folgt betitelten Abschnitten:

a) „Zusammenfassung“,

b) „Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels“

c) „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“

d) „Anlagestrategie“,

e) „Aufteilung der Investitionen“,

Stand: 30.04.2026

#RV0129

f) „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“

g) „Methoden“,

h) „Datenquellen und -verarbeitung“,

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“,

j) „Sorgfaltspflicht“,

k) „Mitwirkungspolitik“,

l) „Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels“.

Artikel 38

Abschnitt „Zusammenfassung“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) In dem in Artikel 37 Buchstabe a genannten Abschnitt „Zusammenfassung“ der Internetseite fassen die Finanzmarktteilnehmer alle Informationen über die Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, zusammen, die in den verschiedenen in dem Artikel genannten Abschnitten enthalten sind. Der Abschnitt „Zusammenfassung“ darf ausgedruckt maximal zwei Seiten Papier im Format A4 umfassen.

(2) Der in Artikel 37 Buchstabe a genannte Abschnitt „Zusammenfassung“ der Internetseite muss mindestens in den folgenden Sprachen zur Verfügung gestellt werden:

a) in einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates des Finanzmarktteilnehmers und, falls abweichend und wenn das Finanzprodukt in mehr als einem Mitgliedstaat angeboten wird, in einer weiteren in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache,

b) wenn das Finanzprodukt in einem Aufnahmemitgliedstaat angeboten wird, in einer der Amtssprachen dieses Aufnahmemitgliedstaats.

Stand: 30.04.2026

Artikel 39

Abschnitt „Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe b genannten Abschnitt „Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer, ob und weshalb die Investitionen des Finanzprodukts keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, und machen dabei alle nachstehenden Angaben:

a) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt werden,

b) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht.

Artikel 40

Abschnitt „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe c genannten Abschnitt „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts.

#RV0130

Artikel 41

Abschnitt „Anlagestrategie“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe d genannten Abschnitt „Anlagestrategie“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer Folgendes:

a) die Anlagestrategie, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels eingesetzt wird,

b) die Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, u. a. im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Artikel 42

Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe e genannten Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“ der Internetseite fügen die Finanzmarktteilnehmer die im Abschnitt „Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?“ genannten Informationen in das Muster der in Anhang III dieser Verordnung enthaltenen Vorlage ein und unterscheiden dabei zwischen direkten Risikopositionen in Unternehmen, in die investiert wird, und allen anderen Arten von Risikopositionen gegenüber diesen Unternehmen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 43

Abschnitt „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe f genannten Abschnitt „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“ der Internetseite, wie das nachhaltige Investitionsziel und die Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung dieses nachhaltigen Investitionsziels gemessen wird, während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht werden, sowie die entsprechenden internen oder externen Kontrollmechanismen.

Artikel 44

Abschnitt „Methoden“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe g genannten Abschnitt „Methoden“ der Internetseite, welche Methoden verwendet werden, um das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels zu messen, und wie die Nachhaltigkeitsindikatoren für diese Messung verwendet werden.

Artikel 45

Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe h genannten Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer Folgendes:

a) die Datenquellen, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts verwendet werden,

b) die zur Sicherung der Datenqualität getroffenen Maßnahmen,

c) die Art und Weise der Datenverarbeitung,

d) den Anteil der Daten, der geschätzt wird.

#RV0131

Artikel 46

Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe i genannten Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“ der Internetseite Folgendes:

a) etwaige Beschränkungen hinsichtlich der in Artikel 37 Buchstabe g genannten Methoden und der in Artikel 37 Buchstabe h genannten Datenquellen,

b) warum diese Beschränkungen keine Auswirkungen auf das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels haben.

Artikel 47

Abschnitt „Sorgfaltspflicht“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe j genannten Abschnitt „Sorgfaltspflicht“ der Internetseite die Verfahren, die sie zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten anwenden, einschließlich der internen und externen Kontrollen dieser Sorgfaltspflicht.

Artikel 48

Abschnitt „Mitwirkungspolitik“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe k genannten Abschnitt „Mitwirkungspolitik“ der Internetseite die angewandte Mitwirkungspolitik, soweit diese Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels ist, sowie etwaige Managementverfahren im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird.

Stand: 30.04.2026

Artikel 49

Abschnitt „Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe l genannten Abschnitt „Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels“ der Internetseite Folgendes:

a) bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden und für die ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, wie dieser Index auf das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts ausgerichtet ist, unter Angabe der Eingabedaten, der Methoden für die Auswahl dieser Daten, der Methoden für die Neugewichtung und der Methode für die Berechnung des Index,

b) bei Finanzprodukten, mit denen eine Reduzierung der CO_2-Emissionen angestrebt wird, geben sie eine Erklärung ab, dass der Referenzwert als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Artikels 3 Nummern 23a und 23b der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, und geben einen Link zu der Stelle an, an der die für die Berechnung dieser Referenzwerte verwendete Methode zu finden ist.

(2) Werden die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen auf der Internetseite des Administrators für den Referenzwert veröffentlicht, ist abweichend von Absatz 1 Buchstabe a ein Link zu diesen Informationen anzugeben.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b ist, wenn kein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder kein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Artikels 3 Nummern 23a und 23b der Verordnung (EU) 2016/1011 verfügbar ist, in dem in Artikel 38 Buchstabe l der vorliegenden Verordnung genannten Abschnitt „Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels“ der Internetseite auf diesen Umstand hinzuweisen und zu erläutern, wie die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO_2-Emissionen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt werden. Die Finanzmarktteilnehmer erläutern, inwieweit das Finanzprodukt die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt.

#RV0132

KAPITEL V

PRODUKTINFORMATIONEN IN REGELMÄßIGEN BERICHTEN

ABSCHNITT 1

Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

Artikel 50

Anforderungen an die Darstellung und den Inhalt von regelmäßigen Berichten für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

(1) Die Finanzmarktteilnehmer stellen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Informationen in einem Anhang der in Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten Dokumente oder Informationen nach dem Muster der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlage zur Verfügung.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in den Hauptteil der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, dass jener Anhang Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale enthält.

Stand: 30.04.2026

Artikel 51

Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

a) inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale während des Berichtszeitraums erfüllt wurden, einschließlich der Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erfüllung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, und welche Derivate gegebenenfalls zur Erfüllung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wurden,

b) für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte eine Nennung der in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beigetragen hat,

c) wenn der Finanzmarktteilnehmer mindestens einen früheren regelmäßigen Bericht gemäß diesem Abschnitt für das Finanzprodukt vorgelegt hat, einen historischen Vergleich zwischen dem von dem regelmäßigen Bericht abgedeckten Zeitraum und den von früheren regelmäßigen Berichten abgedeckten Zeiträumen,

d) bei Finanzprodukten, die eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen beinhalteten, eine Erläuterung, wie diese Investitionen zu den in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten nachhaltigen Investitionszielen beigetragen und keines dieser Ziele während des Berichtszeitraums erheblich beeinträchtigt haben, einschließlich aller folgenden Informationen:

   i) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 jenes Anhangs berücksichtigt wurden,

   ii) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht,

#RV0133

e) Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß dem Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ in der in Anhang II dieser Verordnung enthaltenen Vorlage.

Artikel 52

Hauptinvestitionen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

(1) Im Abschnitt „Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?“ der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage werden in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde, die fünfzehn Investitionen aufgeführt, auf die im Berichtszeitraum der größte Anteil aller getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel.

(2) Entfielen im Berichtszeitraum fünfzig Prozent aller getätigten Investitionen auf weniger als fünfzehn Investitionen, so werden — abweichend von Absatz 1 — diese Investitionen in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde, in dem in Absatz 1 genannten Abschnitt aufgeführt.

Artikel 53

Vermögensallokation bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage eine Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts, einschließlich aller folgenden Informationen an:

a) den Anteil der Investitionen des Finanzprodukts, mit denen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale während des Berichtszeitraums erreicht wurden,

b) den Anlagezweck der übrigen Investitionen während des Berichtszeitraums, einschließlich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen und der Angabe, ob diese Investitionen der Absicherung dienen oder sich auf Barmittel beziehen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder ob es sich um Investitionen handelt, für die keine ausreichenden Daten vorliegen.

Artikel 54

Anteil der Investitionen in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft

In dem Abschnitt „In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?“ in der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage machen die Finanzmarktteilnehmer Angaben zum Anteil der Investitionen während des Berichtszeitraums in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren, darunter auch Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) erzielen.

([17]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0134

Artikel 55

Informationen über Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten für Finanzprodukte, die ökologische Merkmale bewerben

(1) Wenn die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte eine Verpflichtung zur Investition in Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem Umweltziel im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beitragen, enthalten, so werden in dem Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“ in der in Anhang IV enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen aufgeführt:

a) eine Aufschlüsselung des Anteils der Investitionen für jedes der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele, zu dem diese Investitionen beigetragen haben,

b) eine Beschreibung der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums, einschließlich:

   i) der Frage, ob die Einhaltung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen durch diese Investitionen von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt oder durch einen oder mehrere Dritte überprüft wurde, und, falls ja, deren Namen,

   ii) einer grafischen Darstellung in Form eines Balkendiagramms der aggregierten Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums, berechnet gemäß Artikel 17 Absätze 1 bis 4,

   iii) einer grafischen Darstellung in Form eines Balkendiagramms des Umfangs, in dem die aggregierten Investitionen während des Berichtszeitraums in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, aber ausgenommen Risikoposition gegenüber Staaten und berechnet gemäß Artikel 17 Absatz 5,

   iv) den in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b genannten Angaben,

   v) einer Aufschlüsselung der Anteile der Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und in ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums, jeweils ausgedrückt als Prozentsatz aller Investitionen des Finanzprodukts,

   vi) wenn das Finanzprodukt in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert wurde, bei denen es sich jedoch nicht um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, einer klaren Erläuterung der Gründe hierfür,

   vii) wenn der Finanzmarktteilnehmer mindestens einen früheren regelmäßigen Bericht gemäß diesem Abschnitt für das Finanzprodukt vorgelegt hat, einem historischen Vergleich des Umfangs der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums und in früheren Zeiträumen,

   viii) wenn der Finanzmarktteilnehmer nicht beurteilen konnte, inwieweit Risikopositionen gegenüber Staaten während des Berichtszeitraums zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beigetragen haben, einer ausführlichen Erläuterung der Gründe hierfür und des Anteils dieser Risikopositionen an den Gesamtinvestitionen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii gilt Folgendes:

a) bei der Aggregation der Investitionen in Nicht-Finanzunternehmen werden die Umsatzerlöse, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben berechnet und in die grafische Darstellung aufgenommen,

b) bei der Aggregation der Investitionen in Finanzunternehmen werden gegebenenfalls die Umsatzerlöse und Investitionsausgaben berechnet und in die grafische Darstellung aufgenommen,

Stand: 30.04.2026

#RV0135

c) bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, kann der wichtigste Leistungsindikator eine Kombination der wichtigsten investitionsbezogenen und versicherungstechnischen Leistungsindikatoren gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 sein.

Artikel 56

Informationen zu Finanzprodukten, mit denen soziale Merkmale beworben werden

Bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden und die eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten, wird im Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“ in der in Anhang IV enthaltenen Vorlage der Anteil dieser nachhaltigen Investitionen angegeben.

Artikel 57

Nachhaltigkeitsleistung des Index, der als Referenzwert für ökologische oder soziale Merkmale bestimmt ist

(1) Die Finanzmarktteilnehmer geben bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, im Abschnitt „Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?“ in der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

a) bezogen auf den Berichtszeitraum eine Erläuterung, wie sich der als Referenzwert bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex unterscheidet, sowie Angaben zur Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die vom Finanzmarktteilnehmer als relevant erachtet werden, um die Ausrichtung des Index auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und auf die ESG-Faktoren zu bestimmen, auf die in der vom Referenzwert-Administrator gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 veröffentlichten Referenzwert-Erklärung Bezug genommen wird,

b) einen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und den Indikatoren zur Messung der Nachhaltigkeitsfaktoren des unter Buchstabe a genannten Index während des Berichtszeitraums,

c) einen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und einem relevanten breiten Marktindex während des Berichtszeitraums.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Vergleiche werden gegebenenfalls entweder in Form einer Tabelle oder in Form einer grafischen Darstellung vorgelegt.

ABSCHNITT 2

Nachhaltige Investition als Ziel

Artikel 58

Anforderungen an die Darstellung und den Inhalt von regelmäßigen Berichten für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer stellen bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Informationen in einem Anhang der in Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten Dokumente oder Informationen nach dem Muster der in Anhang V der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlage zur Verfügung. Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in den Hauptteil der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, dass jener Anhang Informationen über nachhaltige Investitionen enthält.

Stand: 30.04.2026

#RV0136

Artikel 59

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?“ der in Anhang V enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

a) inwieweit das nachhaltige Investitionsziel während des Berichtszeitraums erreicht wurde, einschließlich der Leistung

   i) der im Unterabschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“ genannten Nachhaltigkeitsindikatoren des Abschnitts „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“ in der in Anhang III dieser Verordnung enthaltenen Vorlage,

   ii) aller im Unterabschnitt „Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?“ des Abschnitts „Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?“ genannten Derivate zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels in der in Anhang III dieser Verordnung enthaltenen Vorlage,

b) für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte eine Nennung der in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beigetragen hat,

c) für die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukte Informationen darüber, wie das Ziel einer Reduzierung der CO_2-Emissionen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmt wurde, mit einer Beschreibung, wie das Finanzprodukt während des Berichtszeitraums zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris beigetragen hat, einschließlich — in Bezug auf EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder auf Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte — der ESG-Faktoren und Kriterien, die der Referenzwert-Administrator gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 berücksichtigt,

d) wenn die Finanzmarktteilnehmer mindestens einen früheren regelmäßigen Bericht gemäß diesem Abschnitt für das Finanzprodukt vorgelegt haben, einen historischen Vergleich zwischen dem von dem regelmäßigen Bericht abgedeckten aktuellen Zeitraum und den von früheren regelmäßigen Berichten abgedeckten Zeiträumen,

e) eine Erläuterung, wie die nachhaltigen Investitionen während des Berichtszeitraums zu einem nachhaltigen Investitionsziel beigetragen und keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigt haben, einschließlich aller folgenden Punkte:

   i) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt wurden,

   ii) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht,

f) Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß dem Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ in der in Anhang III dieser Verordnung enthaltenen Vorlage.

Artikel 60

Hauptinvestitionen bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?“ der in Anhang V enthaltenen Vorlage in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde, die fünfzehn Investitionen an, auf die im Berichtszeitraum der größte Anteil aller getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel.

Stand: 30.04.2026

#RV0137

(2) Entfielen im Berichtszeitraum fünfzig Prozent aller getätigten Investitionen auf weniger als fünfzehn Investitionen, so werden — abweichend von Absatz 1 — diese Investitionen in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde, in dem in Absatz 1 genannten Abschnitt aufgeführt.

Artikel 61

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“ der in Anhang V enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

a) den Anteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zum nachhaltigen Investitionsziel beigetragen haben,

b) den Zweck der übrigen Investitionen während des Berichtszeitraums, einschließlich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen, und ob diese Investitionen der Absicherung dienen oder sich auf Barmittel beziehen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden,

c) den Anteil der Investitionen während des Berichtszeitraums in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren.

Stand: 30.04.2026

Artikel 62

Informationen über nachhaltige Investitionen in Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte werden im Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“ in der in Anhang V enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen aufgeführt:

a) eine Aufschlüsselung nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a,

b) eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums, einschließlich:

   i) den Informationen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i,

   ii) einer grafischen Darstellung in Form eines Balkendiagramms gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii,

   iii) einer grafischen Darstellung in Form eines Balkendiagramms gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii,

   iv) den in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben,

   v) einer Aufschlüsselung nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v,

   vi) wenn das Finanzprodukt in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert wurde, bei denen es sich jedoch nicht um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, einer klaren Erläuterung der Gründe hierfür,

   vii) wenn der Finanzmarktteilnehmer mindestens einen früheren regelmäßigen Bericht gemäß diesem Abschnitt für das Finanzprodukt vorgelegt hat, einem historischen Vergleich des Umfangs der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums und in früheren Zeiträumen,

c) eine erläuternde Beschreibung nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii,

d) bei Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten, wird im Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen während des Berichtszeitraums?“ in der in Anhang V enthaltenen Vorlage auch der Anteil dieser nachhaltigen Investitionen angegeben.

#RV0138

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und iii wenden die Finanzmarktteilnehmer Artikel 55 Absatz 2 an.

Artikel 63

Nachhaltigkeitsleistung des Index, der als Referenzwert für das nachhaltige Investitionsziel bestimmt wurde

(1) Die Finanzmarktteilnehmer geben bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden und für die ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, im Abschnitt „Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Nachhaltigkeitsreferenzwert abgeschnitten?“ der in Anhang V enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

a) bezogen auf den Berichtszeitraum eine Erläuterung, wie sich der als Referenzwert bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex unterscheidet, sowie zumindest Angaben zur Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die vom Finanzmarktteilnehmer als relevant erachtet werden, um die Ausrichtung des Index auf das nachhaltige Investitionsziel, einschließlich der ESG-Faktoren, zu bestimmen, auf die in der vom Referenzwert-Administrator gemäß Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2016/1011 veröffentlichten Referenzwert-Erklärung Bezug genommen wird,

b) einen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und den Indikatoren zur Messung der Nachhaltigkeitsfaktoren des unter Buchstabe a genannten Index während des Berichtszeitraums,

c) einen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und einem relevanten breiten Marktindex während des Berichtszeitraums.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Vergleiche werden entweder in Form einer Tabelle oder in Form einer grafischen Darstellung vorgelegt.

Stand: 30.04.2026

ABSCHNITT 3

Historische Vergleiche für regelmäßige Berichte

Artikel 64

Historische Vergleiche für regelmäßige Berichte

(1) Bei den historischen Vergleichen gemäß Artikel 51 Buchstabe c, Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii, Artikel 59 Buchstabe d und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii vergleichen die Finanzmarktteilnehmer den Berichtszeitraum mit dem vorangegangenen Berichtszeitraum und anschließend mit jedem vorangegangenen Berichtszeitraum bis zu den letzten fünf vorangegangenen Zeiträumen.

(2) Für die Zwecke der in Artikel 51 Buchstabe c und Artikel 59 Buchstabe d genannten historischen Vergleiche geben die Finanzmarktteilnehmer durchgehend über die verschiedenen Zeiträume die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren mit folgenden Informationen an:

a) bei quantitativen Informationen Kennzahlen mit einer relativen Bezugsgröße, wie beispielsweise Auswirkungen pro investiertem Euro,

b) welche Indikatoren von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt oder von einem unabhängigen Dritten überprüft wurden,

c) den Anteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Finanzprodukts im Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“ in der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage und im Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“ in der in Anhang V dieser Verordnung enthaltenen Vorlage.

#RV0139

ABSCHNITT 4

Finanzprodukte mit Anlageoptionen

Artikel 65

Finanzprodukte mit einer oder mehreren zugrunde liegenden Anlageoptionen, die zu einer Einstufung als Finanzprodukt mit beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen führen

(1) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger Anlageoptionen und führt mindestens eine dieser Anlageoptionen dazu, dass das Finanzprodukt als Finanzprodukt mit beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen eingestuft wird, nehmen die Finanzmarktteilnehmer — abweichend von den Artikeln 50 bis 57 — in den Hauptteil der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, mit der Folgendes bestätigt wird:

a) Mit dem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben.

b) Die Erfüllung dieser Merkmale setzt voraus, dass in mindestens eine der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels aufgeführten Anlageoptionen investiert wird und dass mindestens eine dieser Optionen während der Haltedauer des Finanzprodukts gehalten wird.

c) Weitere Informationen über diese ökologischen oder sozialen Merkmale können den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Anhängen entnommen werden.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Anhängen der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen alle folgenden Informationen an:

a) für jede Anlageoption, in die investiert wird und die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, die in den Artikeln 50 bis 57 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,

b) für jede Anlageoption, in die investiert wird und die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in den Artikeln 58 bis 63 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,

c) für jede Anlageoption, in die investiert wird und mit der nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch kein Finanzprodukt darstellt, Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang IV enthaltenen Vorlage und die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang V enthaltenen Vorlage dar.

Artikel 66

Finanzprodukte mit zugrunde liegenden Anlageoptionen, mit denen ausnahmslos nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger Anlageoptionen, mit denen ausnahmslos nachhaltige Investitionen angestrebt werden, bestätigen die Finanzmarktteilnehmer — abweichend von den Artikeln 58 bis 63 — in einer deutlich sichtbaren Erklärung im Hauptteil der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen, dass mit dem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt werden und dass die auf dieses Ziel bezogenen Informationen in den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Anhängen verfügbar sind.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Anhängen der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen alle folgenden Informationen an:

a) für jede Anlageoption, in die investiert wird und die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in den Artikeln 58 bis 63 genannten Informationen,

Stand: 30.04.2026

#RV0140

b) für jede Anlageoption, in die investiert wird und mit der nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch kein Finanzprodukt darstellt, Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen nach dem Muster der Vorlage in Anhang V dar.

Artikel 67

Informationen über zugrunde liegende Anlageoptionen, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch selbst keine Finanzprodukte darstellen

Die in Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition müssen alle folgenden Angaben enthalten:

a) eine Beschreibung des nachhaltigen Investitionsziels,

b) eine Erläuterung, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel während des Berichtszeitraums erreicht wurde, einschließlich der Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen der Optionen mit einem nachhaltigen Investitionsziel herangezogen werden,

c) eine Erläuterung, inwiefern die Investitionen keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, einschließlich aller folgenden Angaben:

   i) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt werden,

   ii) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 68

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

ANHANG I

Vorlage — Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Scope-1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen“ bezeichnet die Kategorie („Scope“) der Treibhausgasemissionen gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe e Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]).

2. „Treibhausgasemissionen“ oder „THG-Emissionen“ bezeichnet Emissionen von Treibhausgas im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]).

3. „Gewichteter Durchschnitt“ bezeichnet das Verhältnis zwischen der Gewichtung der Investition des Finanzmarktteilnehmers in ein Unternehmen, in das er investiert, und dem Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird.

4. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.

5. „Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind“ bezeichnet Unternehmen, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]) erzielen.

6. „Erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet erneuerbare, nicht fossile Energiequellen, insbesondere Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

7. „Nicht erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet andere als die in Nummer 6 genannten Energiequellen.

8. „Intensität des Energieverbrauchs“ bezeichnet das Verhältnis des Energieverbrauchs pro Einheit der Tätigkeit, des Outputs oder einer anderen Messgröße des Unternehmens, in das investiert wird, zum Gesamtenergieverbrauch dieses Unternehmens.

9. „Klimaintensive Sektoren“ bezeichnet die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([21]) aufgeführten Sektoren.

10. „Schutzgebiete“ bezeichnet die in der Gemeinsamen Datenbank für ausgewiesene Gebiete (CDDA) der Europäischen Umweltagentur ausgewiesenen Gebiete.

11. „Gebiete mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten“ bezeichnet Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne des Artikels 7b Absatz 3 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]).

([18]) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

([19]) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

([20]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

([21]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

([22]) Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

Stand: 30.04.2026

12. „Emissionen in Wasser“ bezeichnet direkte Emissionen von prioritären Stoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 30 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) sowie direkte Emissionen von Nitraten, Phosphaten und Pestiziden.

13. „Gebiete mit hohem Wasserstress“ bezeichnet Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80 %) oder extrem hoch (mehr als 80 %) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aqueduct“ des World Resources Institute (WRI) angegeben.

14. „Gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle.

15. „Gefährliche Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]).

16. „Radioaktive Abfälle“ bezeichnet radioaktive Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates ([25]).

17. „Nicht recycelte Abfälle“ bezeichnet alle Abfälle, die nicht im Sinne des Begriffs „Recycling“ in Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG recycelt werden.

18. „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ bezeichnet Tätigkeiten, die durch alle folgenden Merkmale gekennzeichnet sind:

    a) Die Tätigkeiten führen zu einer Verschlechterung natürlicher Lebensräume und der Habitate von Arten sowie zu Störungen der Arten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde.

    b) Für diese Tätigkeiten wurde keine der Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen umgesetzt, die gemäß einer der folgenden Richtlinien oder gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards, die diesen Richtlinien gleichwertig sind, angenommen wurden:

        i) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([26])

        ii) Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([27])

        iii) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([28])

        iv) bei Tätigkeiten in Drittländern Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen, welche gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards angenommen wurden, die den unter den Ziffern i, ii und iii aufgeführten Richtlinien und Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichwertig sind

19. „Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität“ bezeichnet das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([29]).

20. „Bedrohte Arten“ bezeichnet gefährdete Arten, einschließlich Flora und Fauna, die in der Roten Liste der Europäischen Union oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind, wie in Anhang II Abschnitt 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannt.

21. „Entwaldung“ bezeichnet die vorübergehende oder dauerhafte vom Menschen verursachte Umwandlung von bewaldeten in nicht bewaldete Flächen.

([23]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

([24]) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

([25]) Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

([26]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

([27]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

([28]) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

([29]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

Stand: 30.04.2026

22. „UNGC-Grundsätze“ bezeichnet die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen.

23. „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“ bezeichnet die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst männlicher und weiblicher Beschäftigter, ausgedrückt in Prozent des durchschnittlichen Bruttostundenverdiensts der männlichen Beschäftigten.

24. „Leitungs- oder Kontrollorgan“ bezeichnet Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens.

25. „Menschenrechtspolitik“ bezeichnet eine auf der Ebene der Leitungs- oder Kontrollorgane beschlossene Grundsatzverpflichtung zu den Menschenrechten, wonach die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens, in das investiert wird, im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen sollen.

26. „Hinweisgeber“ bezeichnet eine „meldende Person“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]).

27. „Anorganische Schadstoffe“ bezeichnet Emissionen, die innerhalb oder unterhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte (BVT-assoziierte Emissionswerte) gemäß Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]) für die „Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ liegen.

28. „Luftschadstoffe“ bezeichnet direkte Emissionen von Schwefeldioxiden (SO_2), Stickstoffoxiden (NO_X), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Feinstaub ($PM_{2,5}$) im Sinne des Artikels 3 Nummern 5 bis 8 der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]), von Ammoniak (NH_3) im Sinne der genannten Richtlinie und von Schwermetallen (HM) im Sinne von Anhang I der genannten Richtlinie.

29. „Ozonabbauende Stoffe“ bezeichnet Stoffe, die im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Formeln:

1. „THG-Emissionen“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{n}^{i}\left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_i}{Unternehmenswert\ des\ Unternehmens,\ in\ das\ investiert\ wird_i}\times Scope-(x)-THG-Emissionen\ des\ Unternehmens_i\right)$$

2. „CO_2-Fußabdruck“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\sum_{n}^{i}\left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_i}{Unternehmenswert\ des\ Unternehmens,\ in\ das\ investiert\ wird_i}\times Scope-1-,2-\ und\ 3-THG-Emissionen_i\right)}{gegenwärtiger\ Wert\ aller\ Investitionen\ (in\ Mio.EUR)}$$

3. „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{n}^{i}\left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_i}{gegenwärtiger\ Wert\ aller\ Investitionen\ (in\ Mio.EUR)}\times\frac{Scope-1-,2-\ und\ 3-THG-Emissionen\ des\ Unternehmens_i}{Unternehmensumsatz\ in\ Mio.EUR_i}\right)$$

([30]) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

([31]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

([32]) Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Stand: 30.04.2026

4. „THG-Emissionsintensität von Staaten“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{n}^{i}\left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_i}{gegenwärtiger\ Wert\ aller\ Investitionen\ (in\ Mio.EUR)} \times \frac{Scope-1-,2-\ und\ 3-THG-Emissionen\ des\ Landes_i}{Bruttoinlandsprodukt_i\ (\text{in Mio.EUR})}\right)$$

5. „Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{((Wert\ der\ vor\ dem\ 31.12.2020\ errichteten\ Immobilien\ mit\ EPC\ von\ höchstens\ C) + (Wert\ der\ nach\ dem\ 31.12.2020\ errichteten\ Immobilien\ mit\ PED\ unter\ NZEB\ in\ Richtlinie\ 2010/31/EU))}{Wert\ der\ Immobilien,\ die\ EPC-\ und\ NZEB-Vorschriften\ unterliegen}$$

Für die Zwecke der Formeln gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Gegenwärtiger Wert der Investition“ bezeichnet den Wert der Investition des Finanzmarktteilnehmers in das Unternehmen, in das investiert wird, in EUR.

2. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.

3. „Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“ bezeichnet den Wert aller Investitionen des Finanzmarktteilnehmers in EUR.

4. Die Begriffe „Niedrigstenergiegebäude“ (NZEB), „Primärenergiebedarf“ (PED) und „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ (EPC) haben die Bedeutung gemäß Artikel 2 Nummern 2, 5 und 12 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([33]).

Tabelle 1:

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Finanzmarktteilnehmer [*Name und ggf. LEI*]

Zusammenfassung

[*Name und ggf. LEI*] berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von [*Name des Finanzmarktteilnehmers*][*ggf. einfügen: „und seinen Tochtergesellschaften, d. h. [Auflistung der einbezogenen Tochtergesellschaften]*“].

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom [*entweder „1. Januar“ oder das Datum, zu dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erstmals berücksichtigt wurden*] bis zum 31. Dezember [*Jahr n*].

[*Zusammenfassung nach Artikel 5 in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sprachen*]

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

[*Informationen nach Artikel 7 im nachstehenden Format*]

([33]) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Stand: 30.04.2026

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird						
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		**Messgröße**	**Auswirkungen [Jahr n]**	**Auswirkungen [Jahr n-1]**	**Erläuterung**	**Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum**
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN						
Treibhausgas-emissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhaus-gasemissionen				
		Scope-2-Treibhaus-gasemissionen				
		Scope-3-Treibhaus-gasemissionen				
		THG-Emissionen insgesamt				
	2. CO_2-Fußabdruck	CO_2-Fußabdruck				
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird				
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind				
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen				
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren				
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken				

Stand: 30.04.2026

Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt				
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt				
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG						
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren				
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben				
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird				
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane				
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind				

Stand: 30.04.2026

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird				
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)				

Indikatoren für Investitionen in Immobilien

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen				
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz				

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

[*Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a nach dem Muster der Tabelle 2*]

[*Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nach dem Muster der Tabelle 3*]

[*Informationen zu sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die zur Ermittlung und Bewertung zusätzlicher wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf einen Nachhaltigkeitsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c herangezogen werden, nach dem Muster der Tabelle 2 oder Tabelle 3*]

Stand: 30.04.2026

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

[*Informationen gemäß Artikel 7*]

Mitwirkungspolitik

[*Informationen gemäß Artikel 8*]

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

[*Informationen gemäß Artikel 9*]

Historischer Vergleich

[*Informationen gemäß Artikel 10*]

Tabelle 2:

Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN		
Emissionen	1. Emissionen von anorganischen Schadstoffen	Tonnen Äquivalent anorganischer Schadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	2. Emissionen von Luftschadstoffen	Tonnen Äquivalent Luftschadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	3. Emissionen ozonabbauender Stoffe	Tonnen Äquivalent ozonabbauender Stoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen
Energieeffizienz	5. Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil der von den Unternehmen, in die investiert wird, genutzten Energie aus nicht erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen nicht erneuerbaren Energiequellen

Stand: 30.04.2026

Wasser, Abfall und Materialemissionen	6. Wasserverbrauch und Recycling	1. Durchschnittlicher Wasserverbrauch (in Kubikmetern) der Unternehmen, in die investiert wird, pro einer Million EUR Umsatz 2. Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz des von den Unternehmen, in die investiert wird, zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers
	7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen
	8. Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen
	9. Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten unter die Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen
	10. Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten zu Bodendegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung führen
	11. Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren
	12. Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere
	13. Anteil nicht verwerteter Abfälle	Tonnen nicht verwerteter Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete	1. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Geschäftstätigkeit sich auf bedrohte Arten auswirkt 2. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Strategien zum Schutz der biologischen Vielfalt für Betriebsstätten in oder in der Nähe von Schutzgebieten oder Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von ihm gemietet oder verwaltet werden
	15. Entwaldung	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung

Grüne Wertpapiere	16.	Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Wertpapieren in Anlagen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen			
Grüne Wertpapiere	17.	Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden
Indikatoren für Investitionen in Immobilien			
Treibhausgasemissionen	18.	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
			Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
			Scope-3-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
			Gesamte Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
Energieverbrauch	19.	Intensität des Energieverbrauchs	Energieverbrauch der Immobilien in GWh pro Quadratmeter
Abfall	20.	Abfallerzeugung im Betrieb	Anteil der Immobilien, die nicht mit Einrichtungen zur Abfallsortierung ausgestattet sind und für die kein Abfallverwertungs- oder Recyclingvertrag geschlossen wurde
Ressourcenverbrauch	21.	Rohstoffverbrauch für Neubauten und größere Renovierungen	Anteil der Baurohstoffe (ohne zurückgewonnene, recycelte und biologisch gewonnene) im Vergleich zur Gesamtmenge der bei Neubauten und größeren Renovierungen verwendeten Baustoffe
Biodiversität	22.	Verbauung	Anteil der nicht begrünten Fläche (nicht begrünte Flächen am Boden sowie auf Dächern, Terrassen und Wänden) im Vergleich zur Gesamtfläche aller Anlagen

Stand: 30.04.2026

Tabelle 3:

Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	**Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)**	**Messgröße**
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Soziales und Beschäftigung	1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben
	2. Unfallquote	Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	3. Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die nicht über einen Verhaltenskodex für Lieferanten verfügen (zur Bekämpfung von unsicheren Arbeitsbedingungen, prekärer Beschäftigung, Kinderarbeit und Zwangsarbeit)
	5. Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen eingerichtet haben
	6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in denen es keine Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gibt
	7. Fälle von Diskriminierung	1. Anzahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt 2. Anzahl der Diskriminierungsfälle, die in den Unternehmen, in die investiert wird, zu Sanktionen führten, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane	Durchschnittliches Verhältnis zwischen der jährlichen Gesamtvergütung des höchstbezahlten Mitarbeiters und dem Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Mitarbeiter (ohne den höchstbezahlten Mitarbeiter) in den Unternehmen, in die investiert wird

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

Menschenrechte	9. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik
	10. Fehlende Sorgfaltspflicht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen
	11. Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet haben
	12. Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Kinder zur Arbeit herangezogen werden, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten oder Art der Tätigkeit
	13. Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Zwangsarbeit eingesetzt wird, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten und/oder Art der Tätigkeit
	14. Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen	Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wird
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	15. Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben
	16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestellt wurden
	17. Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften bei den Unternehmen, in die investiert wird

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
Soziales	18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit	Einkommensverteilung und wirtschaftliche Ungleichheit in einer Volkswirtschaft, gemessen anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
	19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	Bewertung des Ausmaßes, in dem politische und zivilgesellschaftliche Organisationen frei agieren können, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
Menschenrechte	20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
Staatsführung	21. Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
	22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke	Investitionen in Ländern, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke stehen
	23. Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass das derzeitige politische System durch Gewaltanwendung gestürzt wird, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
	24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit	Bewertung des Ausmaßes der Korruption, des Fehlens von Grundrechten und der Mängel in der Zivil- und Strafjustiz anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird

Stand: 30.04.2026

ANHANG II

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrens-weisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhalti-gen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkei-ten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen] **Unternehmenskennung (LEI-Code):** [Bitte ausfüllen]

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? *[Nennen Sie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und geben Sie an, ob ein Referenzwert benannt wurde, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.]*

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*** *[Fügen Sie bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen getätigt werden, eine Beschreibung der Ziele hinzu und geben Sie an, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel beitragen. Listen Sie für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Investition beiträgt.]*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeu-tendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?*** *[Fügen Sie eine Beschreibung für das Finanzprodukt hinzu, mit dem nachhaltige Investitionen teilweise getätigt werden sollen.]*

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?* *[Fügen Sie eine Erklärung hinzu, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in diesem Anhang berücksichtigt werden.]*

  - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:* *[Fügen Sie eine Erklärung zur Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, hinzu.]*

Stand: 30.04.2026

[Fügen Sie diese Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu.]

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja, _____ *[Falls bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, muss verständlich und nachvollziehbar die Art und Weise erläutert werden, wie diese berücksichtigt werden. Geben Sie an, wo in den gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.]*

☐ Nein

Stand: 30.04.2026

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? *[Beschreiben Sie die Anlagestrategie und geben Sie an, wie die Strategie im Investitionsprozess kontinuierlich umgesetzt wird.]*

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

○ ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

○ ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*** *[Geben Sie den Satz an, wenn eine Verpflichtung besteht, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.]*

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*** *[Fügen Sie eine kurze Beschreibung der Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, hinzu.]*

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? *[Fügen Sie eine erläuternde Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts, einschließlich des Mindestanteils der Investitionen des Finanzprodukts hinzu, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet werden, und des Mindestanteils der nachhaltigen Investitionen, soweit für dieses Finanzprodukt eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht, sowie des Zwecks des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen.]*

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]

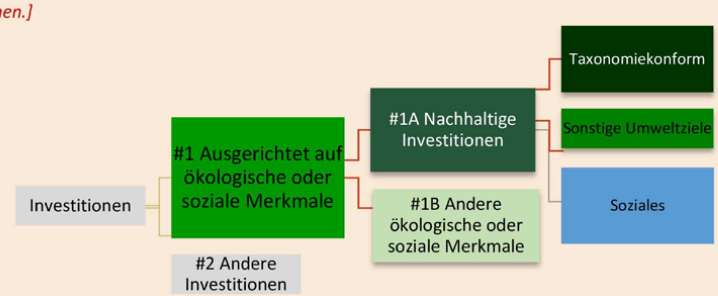

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

[Fügen Sie den nachstehenden Hinweis ein, wenn eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht.]
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** *[Beschreiben Sie für Finanzprodukte, bei denen zur Erreichung der von ihnen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingesetzt werden, wie diese durch die Derivate erreicht werden.]*

Stand: 30.04.2026

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *[Fügen Sie einen Abschnitt für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu, einschließlich der grafischen Darstellung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a, der Beschreibung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b, einer klaren Erläuterung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c, einer erläuternden Beschreibung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung sowie der Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung.]*

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

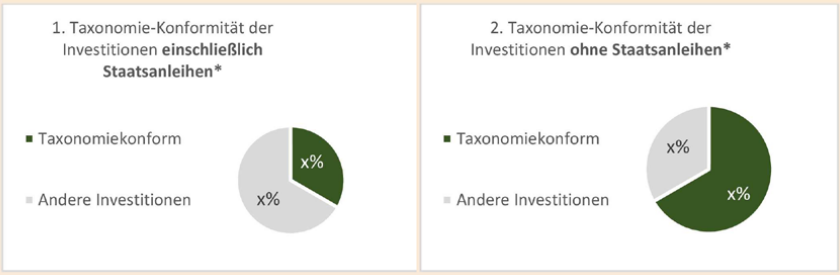

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

[Fügen Sie den Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? *[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]*

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, wenn mit dem Finanzprodukt in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum das Finanzprodukt mit nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert.]*

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel umfasst.]*

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Stand: 30.04.2026

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? *[Fügen Sie den Abschnitt ein, wenn ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde, und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]*

[Fügen Sie diesen Hinweis bei Finanzprodukten ein, bei denen ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.]

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: *[Geben Sie den Hyperlink zur Internetseite gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung an.]*

Stand: 30.04.2026

#RV0160

ANHANG III

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhalti-gen Wirtschaftstätig-keiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen] **Unternehmenskennung (LEI-Code):** [Bitte ausfüllen]

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☒ **Ja**	☐ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Stand: 30.04.2026

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

[Geben Sie das mit dem Finanzprodukt angestrebte Investitionsziel an, beschreiben Sie, wie die nachhaltigen Investitionen zu einem nachhaltigen Investitionsziel beitragen, und geben Sie an, ob ein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt wurde. Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte führen Sie in Bezug auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beiträgt. Bei Finanzprodukten im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 geben Sie bitte an, dass das Finanzprodukt eine Verringerung der CO_2-Emissionen anstrebt, und erklären Sie, dass der Referenzwert als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Titels III Kapitel 3a der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, und an welcher Stelle die für die Berechnung dieses Referenzwerts verwendete Methode zu finden ist. Wenn es keinen Referenzwert gibt, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, geben Sie dies an und erläutern Sie, wie die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO_2-Emissionen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt werden und inwieweit das Finanzprodukt die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission festgelegten methodischen Anforderungen erfüllt.]

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

- ***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?***

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? [Erklären Sie, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in diesem Anhang berücksichtigt werden.]*

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? [Fügen Sie eine Erklärung zur Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, hinzu.]*

Stand: 30.04.2026

#RV0162

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja *[Falls bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, muss verständlich und nachvollziehbar die Art und Weise erläutert werden, wie diese berücksichtigt werden. Geben Sie an, wo in den gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.]*

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? *[Beschreiben Sie die Anlagestrategie und geben Sie an, wie die Strategie im Investitionsprozess kontinuierlich umgesetzt wird.]*

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus? *[Fügen Sie eine erläuternde Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts hinzu und geben Sie auch den Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts an, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet werden.]*

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]

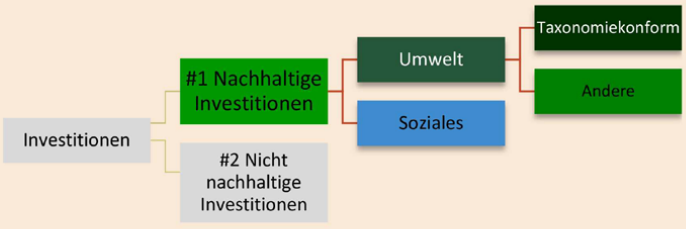

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Stand: 30.04.2026

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht? *[Beschreiben Sie für Finanzprodukte, bei denen zur Erreichung ihres nachhaltigen Investitionsziels Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzt werden, wie dies mit dem Einsatz dieser Derivate erreicht wird.]*

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *[Fügen Sie den Abschnitt für Finanzprodukte nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, einschließlich der grafischen Darstellung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a, der Beschreibung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b, der klaren Erläuterung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c, der erläuternden Beschreibung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung sowie der Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung.]*

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

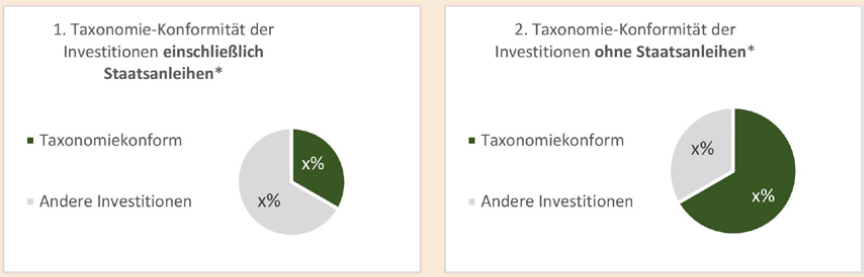

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Stand: 30.04.2026

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[Fügen Sie den Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]
sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? *[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]*

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, wenn mit dem Finanzprodukt in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum das Finanzprodukt mit nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert.]*

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel umfasst.]*

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? *[Beschreiben Sie den Anlagezweck der übrigen Investitionen des Finanzprodukts, u. a. mit einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen und einer Erläuterung, inwiefern die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels durch diese übrigen Investitionen und ihre Verwendung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird und ob diese Investitionen der Absicherung dienen oder sich auf Barmittel beziehen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.]*

Stand: 30.04.2026

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]*

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein.]

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: *[Geben Sie den Hyperlink zur Internetseite gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung an.]*

ANHANG IV

Vorlage — Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unterneh-men, in die investiert wird, Verfahrenswei-sen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirt-schaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen] **Unternehmenskennung (LEI-Code):** [Bitte ausfüllen]

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ wmit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Stand: 30.04.2026

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt? *[Führen Sie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale an. Für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte in Bezug auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel führen Sie die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beigetragen hat. Für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen mit sozialen Zielen getätigt wurden, führen Sie bitte die sozialen Ziele an.]*

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanz-produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?***
- ***… und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?*** *[bei Finanzprodukten hinzufügen, bei denen mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]*

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*** *[Fügen Sie dies bei Finanzprodukten hinzu, die nachhaltige Investitionen enthalten.]*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*** *[Fügen Sie dies bei Finanzprodukten hinzu, die nachhaltige Investitionen enthalten.]*

  Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

  Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

[Fügen Sie eine Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu.]

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? *[Abschnitt hinzufügen, wenn bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden]*

Stand: 30.04.2026

#RV0168

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: [Bitte ausfüllen]

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- ***Wie sah die Vermögensallokation aus?***

Stand: 30.04.2026

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätig-keiten einen we-sentlichen Beitrag zu den Umwelt-zielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhaus-gasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]

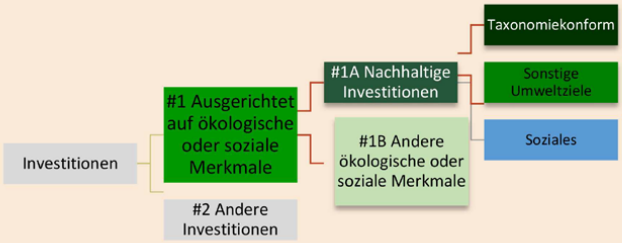

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

[Fügen Sie den nachstehenden Hinweis ein, wenn mit dem Finanzprodukt nachhaltigen Investitionen getätigt wurden.]

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlich-keit" der Unterneh-men, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundliche n, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundliche n betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie Informationen gemäß Artikel 51 dieser Verordnung ein.]*

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

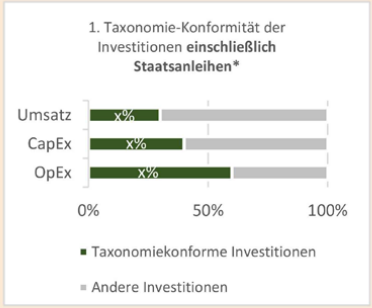

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Stand: 30.04.2026

[Fügen Sie den Hinweis für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]

sind nachhal-tige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für öko-logisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit en gemäß der Verord-nung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

- ***Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?*** *[Fügen Sie eine Aufschlüsselung der Anteile der Investitionen während des Bezugszeitraums hinzu.]*

- ***Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?*** *[Hinzufügen, wenn mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]*

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel enthielt, durch die in Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum mit dem Finanzprodukt in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde.]*

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten hat.]*

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen? *[Führen Sie die Maßnahmen auf, die im Berichtszeitraum zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ergriffen wurden, einschließlich der Mitwirkung der Aktionäre gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG und sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.]*

Stand: 30.04.2026

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten? *[Fügen Sie den Abschnitt ein, wenn ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde, und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]*

[Fügen Sie diesen Hinweis bei Finanzprodukten ein, bei denen ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.]

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?***
- ***Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?***
- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?***
- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?***

ANHANG V

Vorlage – Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen] **Unternehmenskennung (LEI-Code):** [Bitte ausfüllen]

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Nachhaltiges Investitionsziel

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☒ **Ja**

- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

☐ **Nein**

- ☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Stand: 30.04.2026

Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht? *[Führen Sie das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts an und beschreiben Sie, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel beigetragen haben. Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte geben Sie in Bezug auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele an, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beigetragen hat. Geben Sie für die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukte an, wie das Ziel einer Verringerung der CO_2-Emissionen mit dem Übereinkommen von Paris in Einklang gebracht wurde.]*

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- ***Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?***

- ***... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?*** *[bei Finanzprodukten hinzufügen, bei denen mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?*** *[Fügen Sie dies bei Finanzprodukten hinzu, die nachhaltige Investitionen enthalten.]*

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

  - *Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Stand: 30.04.2026

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? *[Abschnitt hinzufügen, wenn bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden]*

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: [Bitte ausfüllen]

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]

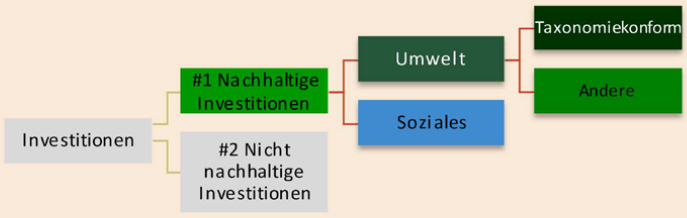

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Stand: 30.04.2026

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern wurden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht? *[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie Informationen gemäß Artikel 59 dieser Verordnung ein.]*

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

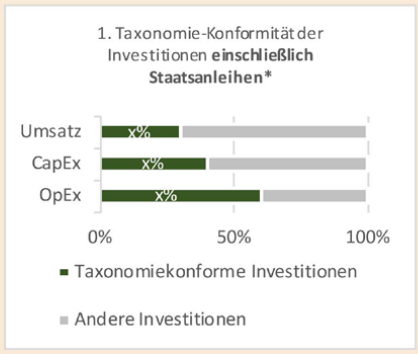

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Stand: 30.04.2026

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?*** *[Fügen Sie eine Aufschlüsselung der Anteile der Investitionen während des Bezugszeitraums hinzu.]*

- ***Wie hat sich der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?*** *[hinzufügen, wenn mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]*

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden? *[Fügen Sie dies nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu, wenn das Finanzprodukt Investitionen mit einem Umweltziel enthielt, durch die in Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum mit dem Finanzprodukt in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde.]*

[Fügen Sie den Hinweis für die Finanzprodukte gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten hat.]*

Welche Investitionen fallen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Stand: 30.04.2026

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels ergriffen? *[Führen Sie die Maßnahmen auf, die im Berichtszeitraum zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts ergriffen wurden, einschließlich der Mitwirkung der Aktionäre gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG und sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Investitionsziel.]*

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Nachhaltigkeitsreferenzwert abgeschnitten? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]*

[Fügen Sie diesen Hinweis für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein.]

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird ob das nachhaltige Ziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Wie unterschied sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?***
- ***Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf das nachhaltige Investitionsziel bestimmt wird?***
- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?***
- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?***

Stand: 30.04.2026

16.12.2022 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 322/15

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. Dezember 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ verpflichtete sich die Europäische Kommission, die die nichtfinanzielle Berichterstattung betreffenden Bestimmungen der Richtlinie

„CSRD-Richtlinie“
Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
(66 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464

#RV0179

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. Dezember 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal" verpflichtete sich die Europäische Kommission, die die nichtfinanzielle Berichterstattung betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) zu überprüfen. Der Grüne Deal ist die neue Wachstumsstrategie der Union. Er zielt darauf ab, die Union bis 2050 zu einer modernen, ressourcenschonenden und wettbewerbsfähigen Wirtschaft ohne Netto-Treibhausgasemissionen zu machen. Außerdem soll er das Naturkapital der Union schützen, bewahren und verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Unionsbürgerinnen und -bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen schützen. Der Grüne Deal ist ferner darauf ausgerichtet, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung zu entkoppeln und sicherzustellen, dass alle Regionen und Unionsbürgerinnen und -bürger an einem sozial gerechten Übergang zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem teilhaben, sodass niemand zurückgelassen und kein Standort abgehängt wird. Er wird zu den Zielen beitragen, eine Wirtschaft im Dienste der Menschen aufzubauen, die soziale Marktwirtschaft der Union zu stärken und sicherzustellen, dass diese zukunftsfähig ist und Stabilität, Arbeitsplätze, Wachstum und nachhaltige Investitionen schafft.

Diese Ziele sind insbesondere angesichts der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen sozioökonomischen Schäden und der Notwendigkeit einer nachhaltigen, inklusiven und fairen Erholung von besonderer Bedeutung. Mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) wird das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in der Union verbindlich gemacht. Darüber hinaus verpflichtet sich die Kommission in ihrer Mitteilung vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben", dafür zu sorgen, dass bis 2050 alle Ökosysteme weltweit wiederhergestellt, widerstandsfähig und angemessen geschützt sind. Ziel dieser Strategie ist es, die biologische Vielfalt in Europa bis 2030 auf einen Pfad der Erholung zu bringen.

([1]) ABl. C 517 vom 22.12.2021, S. 51.

([2]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 10. November 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 28. November 2022.

([3]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

([4]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz") (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0180

(2) In ihrer Mitteilung vom 8. März 2018 mit dem Titel „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (im Folgenden ”Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums”) legte die Kommission Maßnahmen dar, mit denen folgende Ziele erreicht werden sollen: Umlenkung der Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu erreichen, Bewältigung finanzieller Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, und Förderung von Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit. Eine Grundvoraussetzung für die Erreichung dieser Ziele ist, dass Unternehmen bestimmte Kategorien relevanter, vergleichbarer und zuverlässiger Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen. Im Zuge der Umsetzung des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums haben das Europäische Parlament und der Rat eine Reihe von Rechtsakten angenommen. So regelt die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]), wie Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber Endanlegern und Eigentümern von Vermögenswerten offenzulegen haben.

Mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) wird ein Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen, um nachhaltige Investitionen zu fördern und gegen das „Greenwashing“ von zu Unrecht als nachhaltig dargestellten Finanzprodukten vorzugehen. Mit der Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]), ergänzt durch die Delegierten Verordnungen (EU) 2020/1816 ([8]), (EU) 2020/1817 ([9]) und (EU) 2020/1818 ([10]) der Kommission, werden Offenlegungsanforderungen für Referenzwert-Administratoren im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) sowie Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte eingeführt.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) müssen große Institute, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Wertpapiere emittiert haben, ab dem 28. Juni 2022 Informationen zu ESG-Risiken offenlegen. Der mit der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) und der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) geschaffene Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen enthält Bestimmungen zur Einbeziehung von ESG-Risiken in den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) durch die zuständigen Behörden sowie Anforderungen bezüglich der Offenlegung von ESG-Risiken durch Wertpapierfirmen, die ab dem 26. Dezember 2022 gelten. Am 6. Juli 2021 verabschiedete die Kommission außerdem einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen, womit dem Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums Folge geleistet werden soll.

([5]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

([6]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

([7]) Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 17).

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 1).

([9]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1817 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestinhalts der Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 12).

([10]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

([11]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

([12]) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

([13]) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

Stand: 30.04.2026

#RV0181

(3) In ihrer Mitteilung vom 17. Juni 2019 mit dem Titel „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“ (im Folgenden „Leitlinien für die klimabezogene Berichterstattung“) hat die Kommission die Vorteile hervorgehoben, die die Berichterstattung über klimabezogene Informationen für Unternehmen mit sich bringt, insbesondere durch die stärkere Sensibilisierung und das bessere Verständnis hinsichtlich klimabezogener Risiken und Chancen innerhalb des Unternehmens, die Diversifizierung der Anlegerbasis, die Senkung der Kapitalkosten und die Verbesserung des konstruktiven Dialogs mit allen Interessenträgern. Des Weiteren könnte sich Vielfalt in Leitungsorganen von Unternehmen auf die Entscheidungsfindung, die Unternehmensführung und die Widerstandsfähigkeit auswirken.

(4) In seinen Schlussfolgerungen vom 5. Dezember 2019 zur Vertiefung der Kapitalmarktunion betonte der Rat die Bedeutung zuverlässiger, vergleichbarer und relevanter Informationen zu Risiken, Chancen und Auswirkungen von Nachhaltigkeit und forderte die Kommission auf, die Entwicklung eines europäischen Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung in Erwägung zu ziehen.

(5) In seiner Entschließung vom 29. Mai 2018 zu einem nachhaltigen Finanzwesen ([14]) forderte das Europäische Parlament die Weiterentwicklung der Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung im Rahmen der Richtlinie 2013/34/EU. In seiner Entschließung vom 17. Dezember 2020 zu der nachhaltigen Unternehmensführung ([15]) begrüßte das Europäische Parlament die Zusage der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie 2013/34/EU und wies darauf hin, dass ein umfassender Unionsrahmen für die Angabe nichtfinanzieller Informationen geschaffen werden müsse, der verpflichtende Standards der Union für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen enthält. Das Europäische Parlament forderte ferner eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Berichterstattungsanforderungen auf weitere Unternehmenskategorien sowie die Einführung einer Prüfungspflicht.

(6) In seiner Resolution vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (im Folgenden „Agenda 2030“) verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung. Die Agenda 2030 hat als Kernstück die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und deckt die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ab: die wirtschaftliche, soziale und die Umweltdimension. In der Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft – Europäische Nachhaltigkeitspolitik“ wurden die Ziele für nachhaltige Entwicklung mit dem politischen Rahmen der Union verbunden, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 mit dem Titel „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ bekräftigte der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam sowie in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen.

(7) Mit der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) wurde die Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen geändert. Mit der Richtlinie 2014/95/EU wurden Unternehmen verpflichtet, mindestens über Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung Bericht zu erstatten und dabei Informationen zu folgenden Berichterstattungsbereichen offenzulegen: Geschäftsmodell; Konzepte, einschließlich der Due-Diligence-Prozesse; Ergebnisse dieser Konzepte; Risiken und deren Handhabung sowie wichtigste Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

(8) Viele Interessenträger halten den Begriff „nichtfinanziell“ für unzutreffend, insbesondere, weil er impliziert, dass betreffende Informationen in finanzieller Hinsicht nicht von Relevanz sind. Allerdings haben solche Informationen zunehmend sehr wohl finanzielle Relevanz. Viele einschlägige Organisationen, Initiativen und Fachleute im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung verwenden den Begriff „Nachhaltigkeitsinformationen“. Deshalb sollte anstelle des Begriffs „nichtfinanzielle Informationen“ vorzugsweise der Begriff „Nachhaltigkeitsinformationen“ verwendet werden. Daher sollte die Richtlinie 2013/34/EU geändert werden, um dieser neuen Terminologie Rechnung zu tragen.

([14]) ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 23.
([15]) ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 94.
([16]) Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0182

(9) Wenn Unternehmen eine bessere Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen würden, würde dies letztendlich Bürgerinnen und Bürgern und Sparern, einschließlich Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern, zugutekommen, indem sie angemessen informiert wären und sich so besser in den sozialen Dialog einbringen könnten. Sparer, die nachhaltig investieren wollen, werden fortan die Möglichkeit haben, dies zu tun, während von einem stabilen, nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftssystem alle Bürgerinnen und Bürger profitieren würden. Damit sich diese Vorteile auch verwirklichen, müssen die in den Jahresberichten der Unternehmen offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen zunächst zwei Hauptnutzergruppen erreichen. Bei der ersten Gruppe von Nutzern handelt es sich um Anleger, einschließlich Vermögensverwalter, die die Risiken und Chancen von Nachhaltigkeitsfragen für ihre Investitionen sowie die Auswirkungen entsprechender Investitionen auf Mensch und Umwelt besser verstehen wollen. Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner, die Unternehmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt stärker in die Verantwortung nehmen wollen. Die in den Jahresberichten offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen könnten auch von anderen Interessenträgern genutzt werden, insbesondere zur Erhöhung der Vergleichbarkeit zwischen Marktsektoren und innerhalb von Marktsektoren.

So könnten Geschäftspartner von Unternehmen, einschließlich Kunden, sich auf Nachhaltigkeitsinformationen stützen, um ihre Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg zu verstehen und gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten. Politische Entscheidungsträger und Umweltagenturen können diese Informationen – insbesondere in aggregierter Form – nutzen, um ökologische und soziale Entwicklungen zu überwachen, die umweltökonomische Gesamtrechnung zu fördern und die öffentliche Politik zu informieren. Zwar konsultieren nur wenige Bürgerinnen und Bürger und Verbraucher die Jahresberichte von Unternehmen direkt, doch könnten sie die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen indirekt nutzen, z. B. bei der Prüfung von Empfehlungen oder Stellungnahmen von Finanzberatern oder Nichtregierungsorganisationen. Viele Anleger und Vermögensverwalter erwerben Nachhaltigkeitsinformationen von externen Datenanbietern, die diese verschiedenen Quellen, unter anderem öffentlichen Unternehmensberichten, entnehmen und sammeln.

(10) Der Markt für Nachhaltigkeitsinformationen wächst schnell, und angesichts neuer Verpflichtungen, die Anleger und Vermögensverwalter erfüllen müssen, gewinnt die Rolle der Drittanbieter von Daten an Bedeutung. Da zunehmend aufgeschlüsselte Daten zur Verfügung stehen, dürften Nachhaltigkeitsinformationen kostengünstiger werden. Mit den in dieser Änderungsrichtlinie vorgesehenen Änderungen der Richtlinie 2013/34/EU wird darauf abgezielt, die Vergleichbarkeit von Daten zu erhöhen und Standards anzugleichen. Es wird erwartet, dass sich die Verfahren der Drittanbieter von Daten verbessern werden und die Sachkenntnis in diesem Bereich zunehmen wird, was Potenzial für die Schaffung neuer Arbeitsplätze birgt.

Stand: 30.04.2026

(11) Die Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen ist in den letzten Jahren sehr stark gestiegen, insbesondere seitens der Anleger. Dieser Anstieg bei der Nachfrage ergibt sich daraus, dass sich die Art der Risiken für Unternehmen im Wandel befindet und das Bewusstsein der Anleger für die finanziellen Auswirkungen jener Risiken zunimmt. Dies gilt insbesondere für klimabezogene finanzielle Risiken. Es gibt auch ein wachsendes Bewusstsein für Risiken und Chancen, die sich für Unternehmen und Investitionen im Zusammenhang mit sonstigen Umweltfragen, etwa was den Verlust der biologischen Vielfalt anbelangt, sowie Gesundheitsfragen und sozialen Fragen, einschließlich der Kinder- und der Zwangsarbeit, ergeben. Der Anstieg bei der Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen wird auch durch die Zunahme von Anlageprodukten angetrieben, deren erklärtes Ziel es ist, bestimmte Nachhaltigkeitsstandards zu erfüllen oder bestimmte Nachhaltigkeitsziele zu erreichen und für Kohärenz mit den Zielen des am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommens von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und der Politik der Union zu sorgen. Zum Teil ist dieser Anstieg die logische Konsequenz zuvor erlassener Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852. Angesichts des raschen Wandels im öffentlichen Bewusstsein, bei Verbraucherpräferenzen und Marktpraktiken wäre ein Teil dieses Anstiegs jedoch in jedem Fall eingetreten. Die COVID-19-Pandemie hat dazu geführt, dass der Informationsbedarf der Nutzer weiter zunimmt, zumal sie die Schwachstellen im Hinblick auf Arbeitnehmer sowie auf Wertschöpfungsketten von Unternehmen offengelegt hat. Informationen zu Umweltauswirkungen sind auch mit Blick auf die Abmilderung künftiger Pandemien relevant, da das Auftreten und die Ausbreitung von Krankheiten zunehmend mit menschenverursachten Störungen von Ökosystemen in Verbindung stehen.

(12) Auch den Unternehmen selbst kommt eine qualitativ hochwertige Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten zugute. Die wachsende Zahl der auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichteten Anlageprodukte zeigt, dass Unternehmen durch eine gute Nachhaltigkeitsberichterstattung einen besseren Zugang zu Finanzkapital erlangen können. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann es Unternehmen erleichtern, die eigenen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten zu ermitteln und zu steuern. Sie kann ferner als Grundlage für einen besseren Dialog und eine bessere Kommunikation zwischen Unternehmen und ihren Interessenträgern dienen und Unternehmen zu einem besseren Ruf verhelfen. Darüber hinaus würde eine einheitliche Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Form von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dazu führen, dass relevante und ausreichende Informationen bereitgestellt werden und somit die Zahl von Ad-hoc-Auskunftsersuchen erheblich verringern.

#RV0183

(13) Im Bericht der Kommission vom 21. April 2021 über die Überprüfungsklausel der Richtlinien 2013/34/EU, 2014/95/EU und 2013/50/EU und in der dazugehörigen Eignungsprüfung der Berichterstattung von Unternehmen (im Folgenden „Bericht der Kommission über die Überprüfungsklauseln und die dazugehörige Eignungsprüfung“) wurden Probleme hinsichtlich der Wirksamkeit der Richtlinie 2014/95/EU aufgezeigt. Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass viele Unternehmen nicht zu allen wichtigen Nachhaltigkeitsthemen wesentliche Informationen offenlegen, einschließlich Informationen im Zusammenhang mit dem Klima, etwa zu allen Treibhausgasemissionen und Faktoren, die die Biodiversität beeinträchtigen. In dem Bericht wurden auch die begrenzte Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Nachhaltigkeitsinformationen als erhebliche Probleme ausgemacht. Darüber hinaus sind viele Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsinformationen Nutzer benötigen würden, nicht zur Berichterstattung über Informationen verpflichtet. Dementsprechend besteht ein eindeutiger Bedarf an einem soliden und erschwinglichen Rahmen für die Berichterstattung, der mit wirksamen Prüfverfahren einhergeht, um die Zuverlässigkeit der Daten zu gewährleisten und „Greenwashing“ sowie Doppelzählung zu verhindern.

(14) Ohne ein politisches Handeln dürfte die Kluft zwischen dem Informationsbedarf der Nutzer und den von den Unternehmen bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen wachsen. Diese Kluft hat erhebliche negative Auswirkungen. So sind Anleger nicht in der Lage, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfragen bei ihren Anlageentscheidungen hinreichend zu berücksichtigen. Gebündelt können eine Vielzahl von Anlageentscheidungen, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken nicht angemessen Rechnung getragen wird, potenziell zu systemischen Risiken und somit zu einer Gefährdung der Finanzstabilität führen. Die Europäische Zentralbank (EZB) und internationale Organisationen wie der Rat für Finanzstabilität haben auf diese Systemrisiken hingewiesen, insbesondere in Bezug auf Klimafragen. Darüber hinaus ist es so für Anleger schwieriger, Finanzmittel in Unternehmen und Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die soziale und ökologische Probleme nicht verschärfen, sondern zu ihrer Lösung beitragen, wodurch die Ziele des Grünen Deals, des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und des Übereinkommens von Paris untergraben werden. Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner, von den Tätigkeiten der Unternehmen betroffene Gemeinschaften und andere Interessenträger sind weniger in der Lage, Unternehmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in die Verantwortung zu nehmen. Dies führt zu einem Mangel an Rechenschaftspflicht und könnte bewirken, dass Bürgerinnen und Bürger weniger Vertrauen in Unternehmen haben, was wiederum negative Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren der sozialen Marktwirtschaft haben könnte. Überdies macht es der Mangel an allgemein anerkannten Parametern und Methoden für die Messung, Bewertung und Bewältigung von Nachhaltigkeitsrisiken für Unternehmen schwieriger, ihre Geschäftsmodelle und Tätigkeiten nachhaltig zu gestalten. Der Mangel an von Unternehmen bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen schränkt zudem die Fähigkeit der Interessenträger ein, darunter die Akteure der Zivilgesellschaft, die Gewerkschaften und die Arbeitnehmervertreter, mit den Unternehmen einen Dialog über Nachhaltigkeitsaspekte aufzunehmen.

(15) Im Bericht der Kommission über die Überprüfungsklauseln und in der dazugehörigen Eignungsprüfung wurde zudem eine erhebliche Zunahme der an Unternehmen gerichteten Ersuchen um Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten, die darauf abzielen, die bestehende Informationslücke zwischen dem Informationsbedarf der Nutzer und den vorhandenen Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen zu schließen, aufgezeigt. Darüber hinaus dürften die vorherrschenden Erwartungen gegenüber Unternehmen, eine Vielzahl unterschiedlicher Rahmen und Standards zu verwenden, anhalten und sich möglicherweise sogar noch verstärken, da immer mehr Wert auf Nachhaltigkeitsinformationen gelegt wird. Ohne ein politisches Handeln zur Bildung eines Konsenses über die von den Unternehmen bereitzustellenden Informationen werden die Kosten und der Aufwand für Bericht erstattende Unternehmen und die Nutzer solcher Informationen erheblich steigen.

(16) Die bestehende Informationslücke erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Mitgliedstaaten zunehmend voneinander abweichende nationale Vorschriften oder Standards einführen werden. Unterschiedliche Berichterstattungsanforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten könnten zu zusätzlichen Kosten und mehr Komplexität für grenzüberschreitend tätige Unternehmen führen und somit den Binnenmarkt sowie das Niederlassungsrecht und den freien Kapitalverkehr in der gesamten Union untergraben. Diese unterschiedlichen Berichterstattungsanforderungen könnten auch dazu führen, dass Informationen, über die Bericht erstattet wurde, grenzübergreifend weniger gut vergleichbar sind, was eine Beeinträchtigung der Kapitalmarktunion zur Folge hat.

(17) Die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU gelten für große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von mehr als 500 bzw. für Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe mit einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von mehr als 500 auf konsolidierter Basis handelt. Angesichts des wachsenden Bedarfs der Nutzer an Nachhaltigkeitsinformationen sollten zusätzliche Kategorien von Unternehmen zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet werden. Daher sollten sämtliche großen Unternehmen sowie sämtliche Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, dazu verpflichtet werden, Nachhaltigkeitsinformationen bereitzustellen. In den Bestimmungen dieser Änderungsrichtlinie, mit denen die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU geändert werden, wird der Umfang der Berichterstattungsanforderungen unter Bezugnahme auf die Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU ausdrücklich festgelegt. Daher stellen sie keine Vereinfachung oder Änderung einer anderen Anforderung dar, und die Einschränkung der Befreiungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 40 der Richtlinie 2013/34/EU findet keine Anwendung. Insbesondere sollten Unternehmen von öffentlichem Interesse für die

Stand: 30.04.2026

#RV0184

Zwecke der Anwendung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht als große Unternehmen behandelt werden. Dementsprechend sollten kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind und bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt, gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen Bericht erstatten dürfen. Darüber hinaus sollten alle Unternehmen, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind, Nachhaltigkeitsberichte auf Gruppenebene erstellen. Da in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 zudem auf Artikel 19a und Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU Bezug genommen wird, werden die Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen wurden, auch Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 einhalten müssen.

(18) Die Anforderung dieser Änderungsrichtlinie, dass auch große Unternehmen, deren Wertpapiere nicht zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten offenlegen sollten, liegt in erster Linie in Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen und der Rechenschaftspflicht solcher Unternehmen, auch im Hinblick auf ihre Wertschöpfungsketten, begründet. Für sämtliche großen Unternehmen sollten demnach dieselben Anforderungen zur öffentlichen Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen gelten. Darüber hinaus benötigen auch Finanzmarktteilnehmer Informationen von solchen großen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind.

(19) Mit der Anforderung dieser Änderungsrichtlinie, dass auch Drittlandsunternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten offenlegen sollten, soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Finanzmarktteilnehmer die Informationen solcher Unternehmen benötigen, um die Risiken und Auswirkungen ihrer Investitionen verstehen und ihre in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten Offenlegungspflichten erfüllen zu können.

Stand: 30.04.2026

(20) Drittlandsunternehmen, die in erheblichem Umfang im Hoheitsgebiet der Union tätig sind, sollten ebenfalls verpflichtet werden, Nachhaltigkeitsinformationen vorzulegen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf soziale und ökologische Belange, um sicherzustellen, dass Drittlandsunternehmen für ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verantwortlich sind und dass für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Daher sollten Drittlandunternehmen, die in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. EUR erzielen und über ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung im Gebiet der Union verfügen, den Anforderungen der Union an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Um die Verhältnismäßigkeit und Durchsetzbarkeit solcher Anforderungen zu gewährleisten, sollte der Schwellenwert eines Nettoumsatzes von mehr als 40 Mio. EUR auch für die Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittländern gelten, und die Schwellenwerte in Bezug auf die Einordnung als großes Unternehmen oder als kleines oder mittleres Unternehmen, dessen Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, sollte für die Tochterunternehmen von Drittlandsunternehmen gelten, da diese Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen für die Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts des Drittlandsunternehmens verantwortlich sein sollten. Die von dem Tochterunternehmen oder der Zweigniederlassung eines Drittlandsunternehmens veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichte sollten im Einklang mit Standards erstellt werden, die bis zum 30. Juni 2024 von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte verabschiedet werden.

Das Tochterunternehmen oder die Zweigniederlassung eines Drittlandunternehmens sollte zudem in der Lage sein, gemäß den Standards, die für in der Union niedergelassene Unternehmen gelten, oder gemäß Standards, die gemäß einem Durchführungsrechtsakt als gleichwertig gelten, Bericht zu erstatten. Werden von dem Drittlandsunternehmen nicht alle gemäß dieser Änderungsrichtlinie erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt, obwohl sich das Tochterunternehmen oder die Zweigniederlassung dieses Drittlandsunternehmens nach besten Kräften bemüht hat, die erforderlichen Informationen einzuholen, so sollte dieses Tochterunternehmen oder diese Zweigniederlassung alle in seinem/ihrem Besitz befindlichen Informationen zur Verfügung stellen und eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass das Drittlandsunternehmen die restlichen erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Um die Qualität und Zuverlässigkeit der Berichterstattung zu gewährleisten, sollten die Nachhaltigkeitsberichte von Drittlandsunternehmen zusammen mit einem Bestätigungsurteil veröffentlicht werden, das einem von einer Person oder Gesellschaft abgegebenen wurde, die nach dem nationalen Recht des Drittlandsunternehmens oder eines Mitgliedstaats zur Abgabe eines Bestätigungsurteils über die Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist. Wird ein solches Bestätigungsurteil nicht abgegeben, sollte das Tochterunternehmen oder die Zweigniederlassung des Drittlandsunternehmens eine Erklärung abgeben, aus der hervorgeht, dass das Drittlandsunternehmen das erforderliche Bestätigungsurteil nicht abgegeben hat. Der Nachhaltigkeitsbericht sollte der Öffentlichkeit über die Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister der Mitgliedstaaten oder alternativ auf der Website des Tochterunternehmens oder der Zweigniederlassung des Drittlandsunternehmens kostenlos zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die Kommission jährlich über die Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen der Drittlandsunternehmen zu informieren, die die Veröffentlichungspflicht erfüllt haben, sowie über die Fälle, in denen zwar ein Bericht veröffentlicht wurde, das Tochterunternehmen oder die Zweigniederlassung des Drittlandsunternehmens jedoch erklärt hat, dass es/sie die erforderlichen Informationen von dem Drittlandsunternehmen nicht einholen konnte. Die Kommission sollte auf ihrer Website eine Liste der Drittlandsunternehmen öffentlich zugängig machen, die einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht haben.

(21) Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, einen erheblichen Anteil aller Unternehmen ausmachen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, sollten zur Gewährleistung des Anlegerschutzes auch kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, verpflichtet werden, Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten offenzulegen. Mit der Einführung dieser Anforderung wird mit dazu beigetragen, dass Finanzmarktteilnehmer auch kleinere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, in ihre Anlageportfolios aufnehmen können, da diese sodann die von Finanzmarktteilnehmern benötigten Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen.

So wird dazu beigetragen, den Zugang kleinerer Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, zu Finanzkapital zu erhalten und zu verbessern und zu vermeiden, dass solche Unternehmen von den Finanzmarktteilnehmern vernachlässigt werden. Die Einführung der Anforderung für kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten offenzulegen, ist überdies erforderlich, um sicherzustellen, dass Finanzmarktteilnehmer über die Informationen verfügen, die sie von den Unternehmen, in die investiert wird, benötigen, um ihre eigenen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllen zu können. Kleinen und mittleren Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich bei ihrer Berichterstattung nach Standards zu richten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Kapazitäten und Ressourcen stehen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechen. Kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere nicht zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, sollten ebenfalls die Möglichkeit haben, sich dafür zu entscheiden, solche verhältnismäßigen Standards freiwillig anzuwenden.

Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittleren Unternehmen werden den in den Anwendungsbereich der durch diese Änderungsrichtlinie eingeführten Anforderungen fallenden Unternehmen als Referenz für den Umfang der Nachhaltigkeitsinformationen dienen, die sie von kleinen und mittleren Unternehmen, die Zulieferer oder Abnehmer entlang ihrer Wertschöpfungsketten dieser Unternehmen sind, vertretbarerweise verlangen können. Kleinen und mittleren Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, sollte – aufgrund ihrer geringeren Größe und ihrer begrenzten Ressourcen sowie unter Berücksichtigung der schwierigen wirtschaftlichen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie – zudem ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf die Anwendung der Bestimmungen, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorschreiben, vorzubereiten. Daher sollten die Bestimmungen über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. Nach diesem Datum sollten kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, während eines Übergangszeitraums von zwei Jahren die Möglichkeit haben, von den in dieser Änderungsrichtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung abzuweichen, sofern sie in ihrem Lagebericht kurz darlegen, weshalb die Nachhaltigkeitsinformationen nicht bereitgestellt wurden.

(22) Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, die Auswirkungen ihrer nationalen Umsetzungsmaßnahmen auf kleine und mittlere Unternehmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, wobei Kleinstunternehmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und unnötiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist. Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung von Maßnahmen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Anwendung der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Erwägung ziehen.

Stand: 30.04.2026

#RV0186

(23) Die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) gilt für Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind. Um sicherzustellen, dass Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, einschließlich Emittenten aus einem Drittland, denselben Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, sollte die Richtlinie 2004/109/EG die erforderlichen Querverweise auf etwaige Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahresfinanzbericht enthalten.

(24) Mit Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe i und Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG wird der Kommission jeweils die Befugnis übertragen, Maßnahmen zur Einführung eines Mechanismus für die Feststellung der Gleichwertigkeit von gemäß jener Richtlinie erforderlichen Informationen bzw. zur Aufstellung allgemeiner Äquivalenzkriterien für Rechnungslegungsstandards zu erlassen. Nach Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG ist die Kommission zudem befugt, die notwendigen Beschlüsse über die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards, die von Emittenten mit Sitz in Drittländern angewandt werden, zu fassen. Damit der Erweiterung der Richtlinie 2004/109/EG um Nachhaltigkeitsanforderungen Rechnung getragen ist, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen Mechanismus für die Feststellung der Gleichwertigkeit der von Emittenten mit Sitz in Drittländern angewandten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzurichten, ähnlich der bestehenden Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission ([18]), in der die Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit der von Emittenten mit Sitz in Drittländern angewandten Rechnungslegungsstandards festgelegt sind. Aus demselben Grund sollte die Kommission zudem die Befugnis erhalten, die notwendigen Beschlüsse über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die von Emittenten mit Sitz in Drittländern angewandt werden, zu fassen. Die mit dieser Änderungsrichtlinie eingeführten Änderungen werden einheitliche Gleichwertigkeitsregelungen für die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und für die Anforderungen an die Finanzberichterstattung im Zusammenhang mit dem Jahresfinanzbericht sicherstellen.

(25) Nach Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU sind sämtliche Tochterunternehmen von der Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen befreit, sofern diese Unternehmen und ihre Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht ihres Mutterunternehmens einbezogen werden und dieser Bericht nichtfinanzielle Informationen umfasst, die gemäß der genannten Richtlinie bereitzustellen sind. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass Nachhaltigkeitsinformationen für die Nutzer leicht zugänglich sind, und es muss für Transparenz hinsichtlich der Frage gesorgt werden, welches das auf Gruppenebene Bericht erstattende Mutterunternehmen des befreiten Tochterunternehmens ist. Diese Tochterunternehmen müssen daher verpflichtet werden, in ihren Lagebericht den Namen und den Sitz des Mutterunternehmens, das über Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene Bericht erstattet, die Weblinks zum konsolidierten Lagebericht ihres Mutterunternehmens und einen Hinweis darauf, dass sie von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit sind, aufnehmen. Die Mitgliedstaaten sollten vorschreiben können, dass das Mutterunternehmen den konsolidierten Lagebericht in den von ihnen akzeptierten Sprachen veröffentlicht und die erforderlichen Übersetzungen in diese Sprachen vorlegt. Derartige Befreiungen sollten auch dann gelten, wenn es sich bei dem auf Gruppenebene Bericht erstattenden Mutterunternehmen um ein Drittlandsunternehmen handelt, dessen Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß gleichwertigen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt.

Die Richtlinie 2004/109/EG in der mit der vorliegenden Änderungsrichtlinie geänderten Fassung sollte geeignete Mechanismen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsehen, und Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, sowie Unternehmen, deren Wertpapiere nicht zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, sollten einer Berichtspflicht nach denselben Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. In diesem Zusammenhang sollten die gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Ziffer i und Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG von der Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung eines Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Standards für die Feststellung verwendet werden, um zu bestimmen, ob Tochterunternehmen von Mutterunternehmen aus Drittländern im Rahmen der Regelung der Richtlinie 2013/34/EU zu befreien sind. Daher sollte das Tochterunternehmen befreit werden, wenn die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den nach dem durch die vorliegende Änderungsrichtlinie eingeführten Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU von der Kommission erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise durchgeführt wurde, die diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichter-

([17]) Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

([18]) Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 66).

Stand: 30.04.2026

#RV0187

stattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde. Diese Befreiung sollte aus Gründen des Anlegerschutzes nicht für große Unternehmen gelten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, um mehr Transparenz in Bezug auf diese Unternehmen sicherzustellen.

(26) Nach Artikel 23 der Richtlinie 2013/34/EU sind Mutterunternehmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts ausgenommen, sofern sie Tochterunternehmen eines anderen Mutterunternehmens sind, das dieser Verpflichtung nachkommt. Es sollte jedoch präzisiert werden, dass die Ausnahmeregelung für konsolidierte Abschlüsse und konsolidierte Lageberichte unabhängig von der Ausnahmeregelung für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung Anwendung findet. Es ist daher möglich, dass ein Unternehmen von den Anforderungen zur konsolidierten Finanzberichterstattung, nicht aber von den Anforderungen zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist, wenn sein oberstes Mutterunternehmen konsolidierte Abschlüsse und konsolidierte Lageberichte im Einklang mit dem Unionsrecht oder – im Fall von Unternehmen mit Sitz in einem Drittland – gemäß gleichwertigen Anforderungen erstellt, jedoch keine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit dem Unionsrecht oder – im Fall von Unternehmen mit Sitz in einem Drittland – gemäß gleichwertigen Anforderungen vornimmt. Mutterunternehmen, die auf Gruppenebene Bericht erstatten, müssen ein angemessenes Verständnis der Risiken für ihre Tochterunternehmen und der Auswirkungen ihrer Tochterunternehmen vermitteln, gegebenenfalls einschließlich Informationen über ihre Due-Diligence-Prozesse. Es kann Fälle geben, in denen die Unterschiede bei der Situation der Gruppe und der Situation ihrer einzelnen Tochterunternehmen oder bei der Situation einzelner Tochterunternehmen in verschiedenen Bereichen besonders groß sind und die Nutzer der Information in Ermangelung zusätzlicher Informationen über das betreffende Tochterunternehmen zu einer stark abweichenden Schlussfolgerung hinsichtlich der Risiken für ihre oder Auswirkungen ihres Tochterunternehmens veranlassen würden.

Stand: 30.04.2026

(27) Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen spielen beim Übergang zu einem gänzlich nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem im Einklang mit dem Grünen Deal eine entscheidende Rolle. Sie können durch ihre Kreditvergabe-, Anlage- und Versicherungstätigkeiten erhebliche positive und negative Auswirkungen haben. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die nicht zur Einhaltung der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, einschließlich Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften, sollten daher, sofern sie bestimmte Größenkriterien erfüllen, Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen. Die Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen würden somit in die Lage versetzt, sowohl die gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen solcher Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen als auch die sich aus Nachhaltigkeitsaspekten ergebenden Risiken, denen solche Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ausgesetzt sein könnten, zu bewerten. Die Richtlinie 2013/34/EU sieht drei mögliche Kriterien vor, um festzustellen, ob ein Unternehmen als „großes Unternehmen“ gilt, nämlich die Bilanzsumme, die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten.

Das Kriterium der Nettoumsatzerlöse muss für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen angepasst werden, indem anstelle der allgemeinen Definition der Richtlinie 2013/34/EU auf die Definition der Nettoumsatzerlöse in den Richtlinien 86/635/EWG ([19]) und 91/674/EWG ([20]) des Rates Bezug genommen wird. Zur Gewährleistung der Kohärenz mit den Berichterstattungsanforderungen der Richtlinie 86/635/EWG können die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang beschließen, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht auf die in Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([21]) genannten Kreditinstitute anzuwenden.

(28) Die Liste der Nachhaltigkeitsaspekte, über die Unternehmen Bericht erstatten müssen, sollte so weit wie möglich im Einklang mit der Bestimmung des Begriffs „Nachhaltigkeitsfaktoren“ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 stehen, um eine Nichtübereinstimmung der von Datennutzern verlangten Informationen und den Informationen, über die Unternehmen Bericht zu erstatten haben, zu verhindern. Diese Liste sollte zudem den Bedürfnissen und Erwartungen der Nutzer sowie der Unternehmen entsprechen, die zur Kategorisierung der drei wichtigsten

([19]) Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

([20]) Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7).

([21]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

#RV0188

Nachhaltigkeitsaspekte häufig die Begriffe „Umwelt“, „Soziales“ und „Unternehmensführung“ verwenden. Der Aspekt der Unternehmensführung wird von der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten Definition des Begriffs „Nachhaltigkeitsfaktoren“ jedoch nicht ausdrücklich erfasst. Die Definition des Begriffs ”Nachhaltigkeitsaspekte” in der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die vorliegende Änderungsrichtlinie geänderten Fassung sollte daher Umwelt-, Sozial- und Menschenrechts- sowie Governance-Faktoren abdecken und die Bestimmung des Begriffs „Nachhaltigkeitsfaktoren“ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 miteinschließen. Die Berichterstattungsanforderungen der Richtlinie 2013/34/EU sollten die nationalen Berichterstattungspflichten unberührt lassen.

(29) Nach Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU muss die Berichterstattung nicht nur Angaben umfassen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich sind, sondern auch Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung erforderlich sind. Nach diesen Artikeln sind Unternehmen daher verpflichtet, sowohl über die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen Bericht zu erstatten. Dies wird als Konzept der doppelten Wesentlichkeit bezeichnet, bei dem die Risiken für das Unternehmen sowie dessen Auswirkungen jeweils einen Wesentlichkeitsaspekt darstellen. Die Eignungsprüfung der Berichterstattung von Unternehmen zeigt, dass diese beiden Aspekte häufig nicht korrekt verstanden oder angewandt werden. Daher muss klargestellt werden, dass Unternehmen jeden Wesentlichkeitsaspekt eigenständig betrachten und sowohl Informationen, die nach beiden Aspekten wesentlich sind, als auch Informationen offenlegen sollten, die nur nach einem Aspekt wesentlich sind.

(30) Nach Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zu fünf Berichterstattungsbereichen offenlegen: Geschäftsmodell; Konzepte, einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse; Ergebnisse dieser Konzepte; Risiken und deren Handhabung sowie wichtigste Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU enthält keine ausdrücklichen Verweise auf andere Berichterstattungsbereiche, die Nutzer von Informationen für relevant halten und von denen einige mit Offenlegungen in internationalen Rahmenwerken, einschließlich der Empfehlungen der Taskforce „Klimabezogene Finanzinformationen“, im Einklang stehen. Die Offenlegungspflichten sollten hinreichend spezifiziert werden, um sicherzustellen, dass Unternehmen Bericht über Informationen über ihre Widerstandsfähigkeit im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken erstatten. Zusätzlich zu den in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Berichterstattungsbereichen sollten Unternehmen zur Offenlegung von Informationen zu folgenden Bereichen und Fragen verpflichtet werden: Geschäftsstrategie und Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und der Strategie im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Sie sollten auch verpflichtet werden, etwaige Pläne offenzulegen, mit denen die Vereinbarkeit ihres Geschäftsmodells und ihrer Geschäftsstrategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit den Zielen der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit nur begrenzter Überschreitung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 sichergestellt werden soll.

Es ist besonders wichtig, dass klimabezogene Pläne auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, einschließlich der Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) und der Berichte des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimaänderungen. Mit gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 offengelegten Informationen über die Höhe der Investitionsausgaben (CapEx) oder der Betriebsausgaben (OpEx) im Zusammenhang mit den taxonomiekonformen Tätigkeiten könnten gegebenenfalls Finanz- und Investitionspläne im Zusammenhang mit diesen Plänen unterstützt werden. Unternehmen sollten daher ebenfalls dazu verpflichtet werden, offenzulegen, ob und wie ihr Geschäftsmodell und ihre Geschäftsstrategie den Interessen der Interessenträger Rechnung tragen; etwaige Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten; Umsetzung jener Aspekte der Geschäftsstrategie, die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte haben oder von Nachhaltigkeitsaspekten betroffen sind; etwaige Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens und diesbezüglich erzielte Fortschritte; die Rolle des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte; die wesentlichen – tatsächlichen und potenziellen – nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Unternehmens; und wie das Unternehmen die Informationen, die Gegenstand der Berichterstattung sind, ermittelt. Sobald die Offenlegung von Elementen wie den Zielen und den diesbezüglich erzielten Fortschritten verpflichtend eingeführt wird, wird eine gesonderte Verpflichtung zur Offenlegung der Ergebnisse von Konzepten hinfällig.

(31) Zur Gewährleistung der Kohärenz mit internationalen Instrumenten wie den „Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe““ (im Folgenden ”Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte”), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sollten die Offenlegungspflichten im Hinblick auf Due-Diligence-Prozesse genauer spezifiziert werden, als dies in Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 29a Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/34/EU aktuell der Fall ist. Due-Diligence-Prozesse werden von Unternehmen mit

Stand: 30.04.2026

#RV0189

dem Ziel durchgeführt, die wesentlichen – tatsächlichen und potenziellen – nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten zu ermitteln, zu überwachen, zu verhüten, zu mildern, wiedergutzumachen oder zu beseitigen; dabei wird auch ermittelt, wie die Unternehmen diesen nachteiligen Auswirkungen begegnen. Die Auswirkungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Unternehmens schließen die unmittelbar vom Unternehmen verursachten Auswirkungen, die Auswirkungen, zu denen das Unternehmen beiträgt, sowie jene Auswirkungen ein, die anderweitig mit der Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen. Der Due-Diligence-Prozess deckt die gesamte Wertschöpfungskette des Unternehmens ab, einschließlich seiner eigenen Tätigkeiten, seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferketten. Im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen als wesentliche Auswirkungen anzusehen, wenn sie im Hinblick auf die nachstehenden Faktoren zu den größten Auswirkungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens zählen: Schwere der Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt; Anzahl der Personen, die betroffen sind oder betroffen sein könnten, bzw. Ausmaß der Umweltschäden; und Aufwand, der erforderlich ist, um die Schäden zu beheben und – mit Blick auf die Umwelt bzw. die betroffenen Menschen – den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(32) Nach der Richtlinie 2013/34/EU ist die Offenlegung von Angaben über immaterielle Ressourcen, bei denen es sich nicht um in der Bilanz angesetzte immaterielle Anlagewerte handelt, nicht erforderlich. Es ist weithin anerkannt, dass über Informationen zu immateriellen Anlagewerten und anderen immateriellen Faktoren, einschließlich intern geschaffener immaterieller Ressourcen, in zu geringem Maße Bericht erstattet wird, wodurch eine ordnungsgemäße Bewertung des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage eines Unternehmens sowie die Überwachung von Investitionen erschwert wird. Um Anlegern ein besseres Verständnis der bei zahlreichen Unternehmen und in vielen Wirtschaftszweigen zunehmend beobachteten Diskrepanz zwischen Buchwert und Marktbewertung zu verschaffen, sollte von allen großen Unternehmen und allen Unternehmen– mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, eine angemessene Berichterstattung über immaterielle Ressourcen verlangt werden. Nichtsdestotrotz sind bestimmte Informationen über immaterielle Ressourcen untrennbar mit Nachhaltigkeitsaspekten verbunden und sollten daher Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung sein. Beispielsweise sind Informationen über die Fähigkeiten der Beschäftigten, ihre Kompetenzen, ihre Erfahrung, ihre Loyalität gegenüber dem Unternehmen und ihre Motivation zur Verbesserung von Prozessen, Waren und Dienstleistungen Nachhaltigkeitsinformationen zu sozialen Aspekten, die auch als Informationen über immaterielle Ressourcen betrachtet werden könnten. Ebenso sind Informationen über die Qualität der Beziehungen zwischen dem Unternehmen und seinen Interessenträgern, einschließlich Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sind, Nachhaltigkeitsinformationen, die für Sozial- oder Governance-Aspekte relevant sind und ebenfalls als Informationen über immaterielle Ressourcen betrachtet werden könnten. Diese Beispiele verdeutlichen, dass es in manchen Fällen nicht möglich ist, Informationen über immaterielle Ressourcen von Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte zu unterscheiden.

(33) In Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU wird nicht spezifiziert, ob die Informationen, über die Bericht zu erstatten ist, zukunftsbezogen sein oder frühere Entwicklungen betreffen sollen. Derzeit ist ein Mangel an zukunftsbezogenen Offenlegungen zu verzeichnen, die von Nutzern von Nachhaltigkeitsinformationen besonders geschätzt werden. In Artikel 19a und Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU sollte daher spezifiziert werden, dass die bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen sowohl zukunfts- als auch vergangenheitsbezogene Informationen und sowohl qualitative als auch quantitative Informationen umfassen müssen. Die Informationen sollten sich gegebenenfalls auf schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Die Informationen sollten zudem harmonisiert und vergleichbar sein und gegebenenfalls auf einheitlichen Indikatoren beruhen, wobei eine unternehmensspezifische Berichterstattung möglich sein sollte, die die Geschäftslage des Unternehmens nicht gefährdet. Die bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen sollten zudem kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume abdecken und Informationen zur gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich – sofern zweckmäßig – seiner eigenen Tätigkeiten, seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferketten, enthalten. Informationen zur gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens würden sowohl Informationen zu dessen Wertschöpfungskette in der Union als auch Informationen in Bezug auf Drittländer umfassen, sofern die Wertschöpfungskette des Unternehmens über die Grenzen der Union hinausgeht. Für die ersten drei Jahre der Anwendung der von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Änderungsrichtlinie angenommenen Maßnahmen und für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette verfügbar sind, sollte das Unternehmen erläutern, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, begründen, warum diese Informationen nicht eingeholt werden konnten, und seine Pläne darlegen, um künftig die entsprechenden Informationen einzuholen.

Stand: 30.04.2026

#RV0190

(34) Diese Änderungsrichtlinie zielt nicht darauf ab, Unternehmen zur Offenlegung von geistigem Kapital, geistigem Eigentum, Know-how oder Innovationsergebnissen zu verpflichten, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]) einzustufen sind. Die in dieser Änderungsrichtlinie vorgesehenen Berichterstattungsanforderungen sollten daher unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 gelten.

(35) Nach Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen in ihre nichtfinanzielle Berichterstattung auch Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu aufnehmen. Nach diesen Artikeln sind Unternehmen jedoch nicht dazu verpflichtet, im Lagebericht auf andere Informationen hinzuweisen oder solche Informationen um zusätzliche Erläuterungen zu ergänzen. Folglich mangelt es derzeit an Kohärenz zwischen den nichtfinanziellen Informationen, über die Bericht erstattet wurde, und den übrigen im Lagebericht offengelegten Informationen. Es ist erforderlich, diesbezüglich klare Anforderungen festzulegen.

(36) Nach Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen, die in Bezug auf einen oder mehrere der in diesen Artikeln aufgeführten Belange kein Konzept verfolgen, eine klare und begründete Erklärung dafür vorlegen. Dass Offenlegungen zu den etwaigen bestehenden Konzepten von Unternehmen anders behandelt werden als Offenlegungen in den anderen in diesen Artikeln aufgeführten Berichterstattungsbereichen, hat bei den Bericht erstattenden Unternehmen für Verwirrung gesorgt und keineswegs zur Verbesserung der Qualität der Informationen, über die Bericht erstattet wurde, beigetragen. Es ist daher nicht erforderlich, diese unterschiedliche Behandlung von Konzepten in der genannten Richtlinie beizubehalten. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte festgelegt werden, welche Informationen für jeden der in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die vorliegenden Änderungsrichtlinie geänderten Fassung genannten Berichterstattungsbereiche offengelegt werden müssen.

(37) Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU fallen, können sich auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke für die Berichterstattung stützen und haben, wenn sie hiervon Gebrauch machen, anzugeben, auf welche Rahmenwerke sie sich gestützt haben. Nach der Richtlinie 2013/34/EU sind Unternehmen jedoch nicht dazu verpflichtet, einen gemeinsamen Rahmen oder Standard für die Berichterstattung zu verwenden, und Unternehmen werden nicht daran gehindert, überhaupt keine Rahmenwerke oder Standards für die Berichterstattung zu verwenden. Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2014/95/EU veröffentlichte die Kommission am 5. Juli 2017 eine Mitteilung mit dem Titel „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen)“ (im Folgenden „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen“), die unverbindliche Leitlinien für in den Anwendungsbereich jener Richtlinie fallende Unternehmen enthält.

Am 17. Juni 2019 verabschiedete die Kommission ihre Leitlinien für die klimabezogene Berichterstattung mit zusätzlichen Leitlinien, die insbesondere die klimabezogene Berichterstattung zum Gegenstand hatten. In diesen Leitlinien für die klimabezogene Berichterstattung fanden die Empfehlungen der Taskforce „Klimabezogene Finanzinformationen“ ausdrückliche Berücksichtigung. Die verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass die Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Qualität der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen von in den Anwendungsbereich von Artikel 19a und Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen hatten. Angesichts des unverbindlichen Charakters der Leitlinien steht es den Unternehmen frei zu entscheiden, ob sie diese anwenden oder nicht. Die Leitlinien allein können daher weder die Vergleichbarkeit der von verschiedenen Unternehmen offengelegten Informationen noch die Offenlegung sämtlicher von den Nutzern dieser Informationen für relevant erachteten Informationen gewährleisten. Deshalb sind verbindliche gemeinsame Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Informationen vergleichbar sind und alle relevanten Informationen offengelegt werden. Aufbauend auf dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit sollten die Standards alle Informationen abdecken, die für Nutzer dieser Informationen wesentlich sind. Gemeinsame Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind überdies erforderlich, um die Bestätigung und Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen und deren Beaufsichtigung und Durchsetzung zu erleichtern.

Die Entwicklung verbindlicher gemeinsamer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist notwendig, um zu erreichen, dass Nachhaltigkeitsinformationen einen vergleichbaren Status haben wie Finanzinformationen. Mit der Verabschiedung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege delegierter Rechtsakte würde eine

([22]) Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

Stand: 30.04.2026

unionsweit harmonisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gewährleistet werden. Somit würde ein Unternehmen die Anforderungen der Richtlinie 2013/34/EU an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen, wenn es gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bericht erstattet. Bei der Festlegung solcher Standards ist es von wesentlicher Bedeutung, die wichtigsten weltweit angewandten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im größtmöglichen Umfang gebührend zu berücksichtigen, ohne dabei die Ziele dieser Änderungsrichtlinie und der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte zu mindern.

(38) Kein bestehender Standard und kein bestehendes Rahmenwerk entspricht den Bedürfnissen der Union im Hinblick auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die nach der Richtlinie 2013/34/EU erforderlichen Informationen müssen Informationen, die für beide Wesentlichkeitsaspekte relevant sind, umfassen, sämtliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken und gegebenenfalls mit anderen nach dem Unionsrecht bestehenden Verpflichtungen zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen, einschließlich der in den Verordnungen (EU) 2019/2088 und (EU) 2020/852 vorgesehenen Verpflichtungen, in Einklang gebracht werden. Darüber hinaus sollten solche verbindlichen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der Union den Zielsetzungen des Grünen Deals sowie dem Ziel der Union, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und den Zwischenzielen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 gerecht werden. Der Kommission muss daher die Befugnis übertragen werden, Standards der Union für die Nachhaltigkeitsberichterstattung anzunehmen, damit diese rasch verabschiedet werden können und sichergestellt ist, dass der Inhalt dieser Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Bedürfnissen der Union entspricht.

(39) Die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group – EFRAG) ist eine nach belgischem Recht gegründete Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die dem öffentlichen Interesse dient, indem sie die Kommission bei der Übernahme internationaler Rechnungslegungsstandards berät. Die EFRAG genießt den Ruf eines europäischen Kompetenzzentrums für Unternehmensberichterstattung und ist gut aufgestellt, um die Koordinierung zwischen Standards der Union für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und internationalen Initiativen zur Entwicklung weltweit einheitlicher Standards zu fördern. Im März 2021 veröffentlichte eine von der EFRAG eingesetzte Arbeitsgruppe verschiedener Interessenträger Empfehlungen für die mögliche Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Union. Diese Empfehlungen enthalten Vorschläge zur Entwicklung kohärenter und umfassender Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die gemäß dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit sämtliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken. Die Empfehlungen enthalten zudem einen detaillierten Fahrplan für die Entwicklung solcher Standards sowie Vorschläge für eine auf gegenseitigen Nutzen ausgelegte Zusammenarbeit zwischen globalen Standardsetzungsinitiativen und Standardsetzungsinitiativen der Union. Im März 2021 veröffentlichte der Präsident des EFRAG-Aufsichtsrats für den Fall, dass die EFRAG zur Ausarbeitung technischer Empfehlungen für Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgefordert werden sollte, Empfehlungen für mögliche Änderungen an der Governance der EFRAG. Die Empfehlungen des Präsidenten des EFRAG-Aufsichtsrats betreffen unter anderem die Errichtung einer neuen Säule der Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb der EFRAG, wobei an der bestehenden Säule der Rechnungslegung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden sollen. Im März 2022 ernannte die Generalversammlung der EFRAG die Mitglieder des neu geschaffenen Gremiums für Nachhaltigkeitsberichterstattung der EFRAG. Bei der Annahme von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte die Kommission technische Empfehlungen berücksichtigen, die von der EFRAG ausarbeitet werden.

Zur Gewährleistung hochwertiger Standards, die zum europäischen Gemeinwohl beitragen und den Bedürfnissen der Unternehmen und der Nutzer der bereitgestellten Informationen entsprechen, sollte die EFRAG über ausreichende öffentliche Mittel verfügen, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten. Ihre technischen Empfehlungen sollten in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz und auf der Grundlage des Fachwissens einer ausgewogenen Vertretung einschlägiger Interessenträger, einschließlich Unternehmen, Investoren, Organisationen der Zivilgesellschaft und Gewerkschaften, weiterentwickelt werden und mit Kosten-Nutzen-Analysen einhergehen. Die Teilnahme an der Arbeit der EFRAG auf technischer Ebene sollte von Fachwissen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und nicht von finanziellen Beiträgen abhängig gemacht werden, unbeschadet der Beteiligung öffentlicher Stellen und nationaler Standardsetzungseinrichtungen an dieser Arbeit. Es sollte ein transparentes Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten gewährleistet werden. Um sicherzustellen, dass die Standards der Union für die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Standpunkten der Mitgliedstaaten Rechnung tragen, sollte die Kommission vor der Annahme dieser Standards die in der Verordnung (EU) 2020/852 genannte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden "Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen") und den in der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [23] genannten Regelungsausschuss für Rechnungslegung (im Folgenden "Regelungsausschuss für Rechnungslegung") zu den technischen Empfehlungen der EFRAG konsultieren.

[23] Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0192

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) sind gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 an der Ausarbeitung technischer Regulierungsstandards beteiligt, und zwischen diesen technischen Regulierungsstandards und den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss Kohärenz bestehen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) trägt die ESMA auch zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung von Emittenten bei, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind und die zur Mitteilung im Einklang mit diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein werden. Daher sollten die ESMA, die EBA und die EIOPA verpflichtet werden, eine Stellungnahme zur fachlichen Stellungnahme der EFRAG abzugeben. Diese Stellungnahmen sollten innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des entsprechenden Antrags der Kommission vorgelegt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission die Europäische Umweltagentur, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die EZB, den Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (im Folgenden „Ausschuss der Aufsichtsstellen“) und die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen konsultieren, um sicherzustellen, dass die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den einschlägigen Strategien und Rechtsvorschriften der Union im Einklang stehen. Beschließt eine dieser Einrichtungen, eine Stellungnahme zu übermitteln, so sollte sie diese binnen zwei Monaten nach ihrer Konsultation durch die Kommission vorlegen.

(40) Im Sinne der Förderung der demokratischen Überwachung, Kontrolle und Transparenz sollte die Kommission mindestens einmal jährlich das Europäische Parlament sowie die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und den Regelungsausschuss für Rechnungslegung gemeinsam zum Arbeitsprogramm der EFRAG im Hinblick auf die Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung konsultieren.

Stand: 30.04.2026

(41) Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten mit anderem Unionsrecht im Einklang stehen. Diese Standards sollten insbesondere an die in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten Offenlegungspflichten angepasst werden und die zugrunde liegenden Indikatoren und Methoden, die in den verschiedenen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, genauso berücksichtigen wie die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]) für Referenzwert-Administratoren geltenden Offenlegungspflichten, die Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sowie alle Arbeiten der EBA zur Umsetzung der Säule-III-Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die Standards sollten den Umweltvorschriften der Union, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([26]) und Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([27]), sowie auch der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission ([28]) und deren Anhängen, einschließlich ihrer aktualisierten Fassungen, Rechnung tragen. Anderes Unionsrecht, einschließlich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([29]), sowie andere im Unionsrecht für Unternehmen geltenden Anforderungen im Hinblick auf die Pflichten von Vorständen und Due Diligence sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

([24]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

([25]) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

([26]) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

([27]) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

([28]) Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

([29]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

#RV0193

(42) Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen sowie den Leitlinien für die klimabezogenen Berichterstattung Rechnung tragen. Sie sollten auch anderen in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Berichterstattungsanforderungen Rechnung tragen, die nicht unmittelbar Nachhaltigkeitsaspekte betreffen, damit den Nutzern der bereitgestellten Informationen – durch engere Verknüpfungen zwischen Nachhaltigkeitsinformationen und anderen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU bereitzustellenden Informationen – ein besseres Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit vermittelt wird.

(43) Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten verhältnismäßig sein und den Unternehmen, die sie anwenden müssen, keinen unnötigen Verwaltungsaufwand auferlegen. Damit Unternehmen, die bereits Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen, so geringe Störungen wie möglich entstehen, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gegebenenfalls bereits bestehende Standards und Rahmenwerke für nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung und Rechnungslegung berücksichtigen. Zu solchen bestehenden Standards und Rahmenwerken gehören die Global Reporting Initiative, das Sustainability Accounting Standards Board, der International Integrated Reporting Council, das International Accounting Standards Board, die Taskforce „Klimabezogene Finanzinformationen“, das Carbon Disclosure Standards Board und CDP, früher bekannt als Carbon Disclosure Project.

Die Standards der Union sollten sämtlichen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechnung tragen, die unter der Schirmherrschaft der International Financial Reporting Standards Foundation entwickelt wurden. Zur Vermeidung einer unnötigen regulatorischen Fragmentierung, die negative Folgen für weltweit tätige Unternehmen haben könnte, sollten die Standards der Union für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf globaler Ebene zur Konvergenz der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung beitragen, indem die Arbeit des International Sustainability Standards Board (ISSB) unterstützt wird. Anhand Standards der Union für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte das Risiko inkohärenter Berichterstattungsanforderungen für weltweit tätige Unternehmen verringert werden, indem der Inhalt der vom ISSB zu entwickelnden globalen Basisstandards einbezogen wird, soweit der Inhalt dieser Basisstandards mit dem Rechtsrahmen der Union und den Zielen des Grünen Deals im Einklang steht.

(44) Um einen angemessenen Umgang mit Umweltrisiken zu gewährleisten, für angemessene Klimaschutzmöglichkeiten zu sorgen und die damit verbundenen Transaktionskosten zu senken, verpflichtete sich die Europäische Kommission im Grünen Deal, Unternehmen und andere Interessenträger bei der Entwicklung standardisierter Verfahren für die Naturkapitalbilanzierung in der EU und auf internationaler Ebene zu unterstützen.

Im Rahmen des mit Mitteln aus dem durch die Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]) eingerichteten Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) geförderten Projekts „Transparent“ wird eine erste Methodik für die Naturkapitalbilanzierung entwickelt, mit der Vergleichbarkeit und Transparenz der bestehenden Methoden verbessert und Hemmnisse für die Unternehmen gegenüber einer Einführung und Nutzung von Systemen zur zukunftssicheren Gestaltung ihrer Geschäftstätigkeiten abgebaut werden sollen. Das Natural Capital Protocol ist im Zusammenhang mit der Naturkapitalbilanzierung ebenfalls eine wichtige Referenz. Zwar dienen die Methoden für die Naturkapitalbilanzierung in erster Linie der Untermauerung interner Unternehmensentscheidungen, doch sollten sie auch bei der Festlegung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gebührend berücksichtigt werden. Einige Methoden der Naturkapitalbilanzierung zielen darauf ab, die Auswirkungen von Unternehmenstätigkeiten auf die Umwelt anhand eines monetären Werts auszudrücken; dies könnte den Nutzern von Nachhaltigkeitsinformationen dabei helfen, solche Auswirkungen besser zu verstehen. Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten daher monetäre Indikatoren für Nachhaltigkeitsauswirkungen einschließen können, sofern dies für notwendig erachtet wird.

(45) Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten auch international anerkannten Grundsätzen und Rahmenbestimmungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, soziale Verantwortung von Unternehmen und nachhaltige Entwicklung Rechnung tragen, wie etwa den Zielen für nachhaltige Entwicklung, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den OECD-Leitsätzen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und damit verbundenen sektoralen Leitlinien, dem Globalen Pakt, der Trilateralen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik, der ISO-Norm 26000 „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung“ und den Grundsätzen der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Investitionen.

([30]) Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

Stand: 30.04.2026

#RV0194

(46) Es sollte sichergestellt werden, dass die Informationen, über die Unternehmen gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bericht erstatten, den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen und den Bericht erstattenden Unternehmen sowie den als Teil der Wertschöpfungskette dieser Unternehmen indirekt Betroffenen keine unverhältnismäßig hohe Last in Bezug auf Aufwand und Kosten auferlegen. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte daher festgelegt werden, welche Informationen die Unternehmen zu den wichtigen Umweltfaktoren offenlegen müssen, einschließlich Angaben zu ihren Auswirkungen auf Klima, Luft, Boden, Wasser und biologische Vielfalt und damit verbundenen Abhängigkeiten. Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält eine Klassifizierung der Umweltziele der Union.

Aus Gründen der Kohärenz empfiehlt es sich, bei der Ermittlung der Umweltfaktoren, auf die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bezug nehmen sollten, eine ähnliche Klassifizierung zu verwenden. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten alle geografischen und sonstigen kontextbezogenen Informationen berücksichtigt und präzisiert werden, die Unternehmen offenlegen sollten, um ein besseres Verständnis der wichtigsten nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und der größten Risiken, denen sie im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt sind, zu vermitteln. Bei der Präzisierung der Informationen über die Umweltfaktoren, die Unternehmen offenlegen müssen, sollte für Kohärenz mit den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie den Berichterstattungsanforderungen gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung und den gemäß der genannten Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten gesorgt werden.

(47) Klimabezogene Informationen sind bei den Nutzern insbesondere im Hinblick auf physische Risiken und Übergangsrisiken und die Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in verschiedenen Klimaszenarien sowie ihre entsprechenden Pläne zur Anpassung sowie auf das Ziel der Union, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, sowie ihre entsprechenden Pläne zur Anpassung gefragt. Ferner interessieren diese Nutzer sich für Angaben zu Menge und Umfang der dem Unternehmen zugeordneten Emissionen und des erreichten Abbaus von Treibhausgasen, einschließlich des Umfangs, in dem das Unternehmen Kompensationen nutzt, und der Quelle, aus der diese stammen. Um eine klimaneutrale Wirtschaft zu erreichen, müssen Standards für die Anrechnung und Kompensation von Treibhausgasemissionen aufeinander abgestimmt werden. Doppelzählungen und Überbewertungen bergen Risiken für das Erreichen klimabezogener Ziele, weshalb die Nutzer zuverlässige Informationen über Kompensationen benötigen, bei denen Bedenken hinsichtlich möglicher Doppelzählungen und Überbewertungen Rechnung getragen wird. Bei diesen Nutzern sind auch die Bemühungen der Unternehmen um deutlich reduzierte absolute Treibhausgasemissionen im Rahmen ihrer Strategien für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Scope-1- und Scope-2-Emissionen und gegebenenfalls Scope-3-Emissionen gefragt.

In Bezug auf Scope-3-Emissionen besteht eine Priorität in Bezug auf die Nutzer darin, dass diese Informationen darüber erhalten, welche Kategorien von Scope 3 im Falle des Unternehmens von Bedeutung sind, sowie über die Emissionen in jeder dieser Kategorien von Scope 3. Daher sollte in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt werden, über welche Informationen die Unternehmen in Bezug auf solche Aspekte Bericht erstatten sollten.

(48) Die Ziele einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft ohne Verschmutzung aus diffusen Quellen können nur erreicht werden, wenn es gelingt, sämtliche Wirtschaftszweige uneingeschränkt zu mobilisieren. Die Verringerung des Energieverbrauchs und die Steigerung der Energieeffizienz sind in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, da Energie über Lieferketten hinweg genutzt wird. Daher sollten in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Energieaspekte, insbesondere im Zusammenhang mit umwelt- und klimarelevanten Aspekten, gebührend berücksichtigt werden.

(49) In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte festgelegt werden, welche Informationen Unternehmen zu sozialen Faktoren, einschließlich Arbeitsbedingungen, Beteiligung der Sozialpartner, Tarifverhandlungen, Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Vielfalt und Inklusion sowie Menschenrechten, offenlegen sollten. Diese Informationen sollten die Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen, einschließlich der Arbeitnehmer, und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit abdecken. Die Informationen, die Unternehmen über Menschenrechte offenlegen, sollten gegebenenfalls auch Angaben über Zwangsarbeit und Kinderarbeit in ihren Wertschöpfungsketten umfassen. Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Bezug auf Zwangsarbeit sollten die Behörden nicht von ihrer Verantwortung befreien, mit handelspolitischen und diplomatischen Mitteln gegen die Einfuhr von Waren vorzugehen, die infolge von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Zwangsarbeit, hergestellt wurden. Unternehmen sollte es ferner möglich sein, über mögliche Risiken und Tendenzen in Bezug auf Beschäftigung und Einkommen Bericht zu erstatten.

In Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die sich mit sozialen Faktoren befassen, sollte präzisiert werden, welche Informationen Unternehmen im Hinblick auf für sie relevante Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte offenlegen sollten, einschließlich Angaben zur Chancengleichheit für alle und zu den Arbeitsbedingungen. In dem von der Kommission am 4. März 2021 angenommenen Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte werden strengere Anforderungen bezüglich der Berichterstattung der Unternehmen über soziale Fragen gefordert. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte auch festgelegt werden, welche

Stand: 30.04.2026

#RV0195

Informationen Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und Normen offenlegen sollten, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte und anderen grundlegenden Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Europäischen Sozialcharta und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind. Die Berichterstattung über Sozialfaktoren sowie über Umwelt- und Governance-Faktoren sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Zielen dieser Änderungsrichtlinie stehen. In Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die Gleichstellung der Geschlechter und gleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit betreffen, sollte unter anderem festgelegt werden, über welche Informationen bezüglich des geschlechtsspezifischen Lohngefälles Bericht erstattet werden sollte, wobei anderem einschlägigen Unionsrecht Rechnung getragen werden sollte. In Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen betreffen, sollte unter anderem festgelegt werden, über welche Informationen bezüglich der vom Unternehmen ergriffenen Barrierefreiheitsmaßnahmen Bericht erstattet werden sollte.

In Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die Bereiche Ausbildung und Kompetenzentwicklung betreffen, sollte unter anderem festgelegt werden, über welche Informationen bezüglich des Anteils und der Aufschlüsselung der an der Ausbildung teilnehmenden Arbeitnehmer Bericht erstattet werden sollte. In Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Tarifverhandlungen betreffen, sollte unter anderem festgelegt werden, welche Informationen über die Existenz von Betriebsräten sowie über das Bestehen von Tarifverträgen und den Anteil der Arbeitnehmer, für die solche Vereinbarungen gelten, offengelegt werden sollten. In Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die Arbeitnehmerbeteiligung betreffen, sollte unter anderem festgelegt werden, welche Informationen über die Beteiligung von Arbeitnehmern an Verwaltungs- und Aufsichtsorganen offengelegt werden sollten. In Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die das Thema Vielfalt betreffen, sollte unter anderem festgelegt werden, über welche Informationen über die Geschlechtervielfalt auf der obersten Führungsebene und die Zahl der Mitglieder des unterrepräsentierten Geschlechts in ihren Leitungsorganen Bericht erstattet werden sollte.

(50) Die Nutzer benötigen Informationen über Governance-Faktoren. Die für die Nutzer relevantesten Governance-Faktoren werden in verbindlichen Rahmen für die Berichterstattung, etwa jenen der Global Reporting Initiative und der Taskforce „Klimabezogene Finanzinformationen", sowie in verbindlichen globalen Rahmen wie den Global Governance Principles des International Corporate Governance Network und den G20/OECD-Grundsätzen der Corporate Governance aufgeführt. In Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte festgelegt werden, welche Informationen Unternehmen zu Governance-Faktoren offenlegen sollten. Diese Informationen sollten sich auf die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte, das zur Erfüllung dieser Rolle notwendige Fachwissen und die entsprechend notwendigen Fähigkeiten oder den Zugang dieser Organe zu solchen Fachkenntnissen und Fähigkeiten sowie darauf erstrecken, ob das Unternehmen eine mit den Nachhaltigkeitsaspekten verknüpfte Strategie in Bezug auf Anreize für Mitglieder, die in diesen Organen tätig sind, verfolgt, sowie auf Informationen über die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme eines Unternehmens in Bezug auf den Nachhaltigkeitsberichterstattungsprozess. Die Nutzer benötigen ferner Informationen über Unternehmenskultur und Unternehmensethik, die anerkannte Elemente der verbindlichen Corporate-Governance-Rahmen wie der Global Governance Principles des International Corporate Governance Network sind, einschließlich Informationen über die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, sowie über Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Hinblick auf die Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner Lobbytätigkeiten.

Informationen über die Leitung des Unternehmens und die Qualität der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sind, vermitteln den Nutzern ein besseres Verständnis der Risiken eines Unternehmens und der Auswirkungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten. Informationen über die Beziehungen zu Lieferanten umfassen Zahlungspraktiken in Bezug auf Zahlungstermine oder Zahlungsfristen, den Zinssatz für verspätete Zahlungen oder die Entschädigung für in der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]) genannte Beitreibungskosten. Jedes Jahr müssen Tausende von Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), administrative und finanzielle Belastungen tragen, weil sie verspätet oder gar nicht bezahlt werden. Letztendlich führt Zahlungsverzug zu Insolvenz und Konkurs mit destruktiven Auswirkungen auf ganze Wertschöpfungsketten. Wenn Unternehmen mehr Informationen über Zahlungspraktiken zur Verfügung gestellt werden, dürften sie besser in der Lage sein, schnelle und zuverlässige Zahler zu ermitteln, unlautere Zahlungspraktiken aufzudecken, sich über Unternehmen, mit denen sie Handel treiben, zu informieren und fairere Zahlungsbedingungen auszuhandeln.

([31]) Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0196

(51) Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten darauf ausgerichtet sein, einen stärker integrierten Gesamtüberblick über die Informationen, die die Unternehmen in ihrem Lagebericht veröffentlichen, zu ermöglichen und so den Nutzern dieser Informationen ein besseres Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit zu vermitteln. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte erforderlichenfalls zwischen Informationen, die Unternehmen bei der Berichterstattung auf Einzelebene und solchen, die sie bei der Berichterstattung auf Gruppenebene offenlegen sollten, unterschieden werden. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten auch Leitlinien zu dem Verfahren enthalten, anhand dessen Unternehmen die in den Lagebericht aufzunehmenden Nachhaltigkeitsinformationen ermitteln, da ein Unternehmen nur zur Offenlegung der Informationen verpflichtet werden sollte, die für das Verständnis seiner Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte von Belang sind oder die für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens von Belang sind.

(52) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit dem Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung durchgeführt wird. Die Unternehmensleitung sollte daher die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene informieren und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen erörtern. Dies setzt für die Zwecke dieser Änderungsrichtlinie die Aufnahme eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder jeder anderen besser geeigneten Leitungsebene voraus, und zwar zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und mit einem Inhalt, der es den Arbeitnehmervertretern ermöglicht, Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme sollte, wo angezeigt, den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt werden.

(53) Unternehmen derselben Branche sind häufig ähnlichen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken ausgesetzt und haben häufig ähnliche Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt. Vergleiche zwischen Unternehmen derselben Branche sind für Anleger und andere Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen besonders wertvoll. Daher sollte in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt werden, welche Informationen die Unternehmen sämtlicher Branchen und welche Informationen die Unternehmen je nach Tätigkeitsbereich offenlegen sollten. Sektorspezifische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sind besonders wichtig für Wirtschaftszweige, die mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken für oder mit Auswirkungen auf Umwelt, Menschenrechte und Governance verbunden sind, einschließlich der in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]) aufgeführten Wirtschaftszweige und der einschlägigen Tätigkeiten in diesen Wirtschaftszweigen. Bei der Annahme sektorspezifischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte die Kommission sicherstellen, dass die in diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgeschriebenen Informationen in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Risiken und Auswirkungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten stehen, die für jeden Wirtschaftszweig spezifisch sind, wobei berücksichtig werden sollte, dass die Risiken und Auswirkungen einiger Wirtschaftszweige im Vergleich höher sind. Die Kommission sollte auch berücksichtigen, dass nicht alle Tätigkeiten in diesen Wirtschaftszweigen notwendigerweise mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken oder -auswirkungen verbunden sind. Für Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, die in besonderem Maße auf natürliche Ressourcen angewiesen sind, würden sektorspezifische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung die Offenlegung der naturbezogenen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme sowie der entsprechenden Risiken erfordern.

In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte auch berücksichtigt werden, dass es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette, insbesondere Lieferanten, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen handelt, und Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten, einzuholen. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten Offenlegungen in Bezug auf Wertschöpfungsketten festgelegt werden, die dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Unternehmen sowie den Kapazitäten und Merkmalen von Unternehmen in Wertschöpfungsketten, insbesondere den Kapazitäten und Merkmalen von Unternehmen, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dieser Änderungsrichtlinie unterliegen, angemessen sind und entsprechen. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten keine Offenlegungen festgelegt werden, die Unternehmen verpflichten würden, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen offenzulegen sind. Dies sollte unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen, gelten.

([32]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Stand: 30.04.2026

(54) Um den Informationsbedarf der Nutzer rechtzeitig zu decken und angesichts des besonderen dringlichen Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern, die den Anforderungen der gemäß Artikel 4 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 erlassenen delegierten Rechtsakte unterliegen, sollte die Kommission bis zum 30. Juni 2023 mittels delegierter Rechtsakte ein erstes Paket von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festlegen. In diesem Paket von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte festgelegt werden, welche Informationen Unternehmen in Bezug auf alle Berichterstattungsbereiche und Nachhaltigkeitsaspekte offenlegen sollten; gleichzeitig sollte von den Finanzmarktteilnehmern verlangt werden, den Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2019/2088 nachzukommen. Die Kommission sollte spätestens bis zum 30. Juni 2024 mittels delegierter Rechtsakte ein zweites Paket von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung annehmen, in denen festgelegt wird, welche ergänzenden Informationen Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und Berichterstattungsbereiche erforderlichenfalls offenlegen sollten und welche spezifischen Informationen sie für den Sektor, in dem sie tätig sind, offenlegen sollten. Die Kommission sollte die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, alle drei Jahre überprüfen, um relevanten Entwicklungen, einschließlich der Entwicklung internationaler Standards, Rechnung zu tragen.

(55) Die Richtlinie 2013/34/EU schreibt nicht vor, dass der Lagebericht in digitalem Format vorgelegt werden muss, was es schwieriger macht, die Informationen, über die Bericht erstattet wurde, zu finden und zu nutzen. Die Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen erwarten zunehmend, dass diese Informationen in digitalem Format auffindbar, vergleichbar und maschinenlesbar sind. Die Mitgliedstaaten sollten vorschreiben können, dass Unternehmen, die den Anforderungen der Richtlinie 2013/34/EU an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, ihre Lageberichte der Öffentlichkeit kostenlos auf ihren Websites zugänglich machen. Die Digitalisierung eröffnet Möglichkeiten für eine effizientere Nutzung von Informationen und birgt sowohl für Nutzer als auch für Unternehmen das Potenzial erheblicher Kosteneinsparungen. Die Digitalisierung ermöglicht auch die Zentralisierung von Daten auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten in einem offenen, barrierefreien Format, das das Lesen erleichtert und den Vergleich von Daten ermöglicht. Unternehmen sollten daher dazu verpflichtet werden, den Lagebericht im elektronischen Berichtsformat gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission ([33]) zu erstellen und Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Angaben, im Einklang mit dem elektronischen Berichtsformat gemäß der genannten Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 auszuzeichnen, sobald dies entsprechend festgelegt wurde.

Um Informationen, über die Bericht erstattet wurde, gemäß den Standards der Union für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kennzeichnen zu können, wird eine entsprechende digitale Taxonomie benötigt. Diese Anforderungen sollten in die von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“ und in ihrer Mitteilung vom 24. September 2020 mit dem Titel „Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU“ angekündigten Arbeiten zur Digitalisierung einfließen. Diese Anforderungen würden zudem die Schaffung des in der Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan“ vorgesehenen einheitlichen europäischen Zugangspunkts (European Single Access Point – ESAP) für öffentliche Unternehmensinformationen ergänzen, in der der Bedarf an der Bereitstellung vergleichbarer Informationen in einem digitalen Format ebenfalls thematisiert wird.

(56) Um die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsinformationen, über die Bericht erstattet wurde, in den ESAP zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmen, deren Wertpapiere nicht zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, ihren Lagebericht, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, in dem in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 vorgeschriebenen elektronischen Berichtsformat veröffentlichen.

(57) Gemäß Artikel 19a Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU können Mitgliedstaaten Unternehmen von der gemäß Artikel 19a Absatz 1 der genannten Richtlinie festgelegten Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreien. Die Mitgliedstaaten können dies tun, wenn das betreffende Unternehmen einen gesonderten Bericht erstellt, der zusammen mit dem Lagebericht gemäß Artikel 30 der genannten Richtlinie veröffentlicht wird, oder wenn dieser Bericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht wird und im Lagebericht auf ihn Bezug genommen wird. Dieselbe Möglichkeit besteht gemäß der Richtlinie 2013/34/EU bei der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung. 20 Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit, einen gesonderten Bericht zu veröffentlichen, verringert jedoch die Verfügbarkeit von Informationen, die Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekte miteinander verbinden. Sie behindert auch die Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von Informationen für Nutzer; dies gilt insbesondere für Anleger, die an Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen gleichermaßen interessiert sind. Wenn Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen zudem zu unterschiedlichen

([33]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0198

Zeitpunkten veröffentlicht werden können, wird dieses Problem weiter verschärft. Außerdem kann die Veröffentlichung in einem gesonderten Bericht intern und extern den Eindruck erwecken, dass Nachhaltigkeitsinformationen zu einer Kategorie von weniger relevanten Informationen gehören, was sich negativ auf die wahrgenommene Zuverlässigkeit der Informationen auswirken kann. Unternehmen sollten über Nachhaltigkeitsinformationen daher in einem dafür vorgesehenen Abschnitt klar erkennbar Bericht erstatten, und die Mitgliedstaaten sollten Unternehmen nicht länger von der Verpflichtung befreien können, Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte in den Lagebericht aufzunehmen.

Eine solche Verpflichtung würde auch dazu beitragen, klarzustellen, welche Rolle den nationalen zuständigen Behörden bei der Aufsicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des gemäß der Richtlinie 2004/109/EG erstellten Lageberichts zukommt. Darüber hinaus sollten Unternehmen, die Bericht über Nachhaltigkeitsinformationen erstatten müssen, in keinem Fall von der Pflicht zur Veröffentlichung des Lageberichts befreit werden, da sichergestellt werden muss, dass Nachhaltigkeitsinformationen öffentlich zugänglich sind.

(58) Gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, in ihren Lagebericht eine Erklärung zur Unternehmensführung aufnehmen, die unter anderem eine Beschreibung des im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens verfolgten Diversitätskonzepts enthalten muss. Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU räumt den Unternehmen die Möglichkeit ein, selbst zu entscheiden, über welche Diversitätsaspekte sie Bericht erstatten. Die Unternehmen werden nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, Informationen über bestimmte Diversitätsaspekte aufzunehmen. Um Fortschritte in Richtung einer ausgewogeneren Beteiligung von Frauen und Männern am wirtschaftlichen Entscheidungsprozess zu erzielen, muss sichergestellt werden, dass Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, stets über ihr Konzept zur Förderung der Geschlechtervielfalt und dessen Umsetzung Bericht zu erstatten. Um jedoch unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, über einige der gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU erforderlichen Informationen zusammen mit anderen Nachhaltigkeitsinformationen Bericht zu erstatten. Wenn sie sich hierfür entscheiden, sollte die Erklärung zur Unternehmensführung einen Verweis auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens enthalten, und die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU erforderlichen Informationen sollten weiterhin den Anforderungen an die Bestätigung der Erklärung zur Unternehmensführung unterliegen.

(59) Gemäß Artikel 33 der Richtlinie 2013/34/EU müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens die gemeinsame Aufgabe haben sicherzustellen, dass der Jahresabschluss, der konsolidierte Abschluss, der Lagebericht, der konsolidierte Lagebericht, die Erklärung zur Unternehmensführung und die konsolidierte Erklärung zur Unternehmensführung entsprechend den Anforderungen der genannten Richtlinie erstellt und offengelegt werden. Diese gemeinsame Verantwortung sollte auf die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten Digitalisierungsanforderungen, auf die Anforderung, die Standards der Union für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzuhalten, und die Anforderung, die Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen, ausgeweitet werden.

(60) Es wird zwischen Aufträgen zur Erlangung einer begrenzten Prüfungssicherheit und einer hinreichenden Prüfungssicherheit unterschieden. Bei einem Auftrag zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit erfolgt die Feststellung in Form einer Negativaussage, d. h. durch die Angabe, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass wesentliche falsche Darstellungen enthalten sind. In diesem Fall werden weniger Prüfungen vorgenommen als im Rahmen eines Auftrags zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit. Die Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit verursacht deshalb weniger Arbeitsaufwand als die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit. Ein Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit erfordert umfangreiche Verfahren, einschließlich der Betrachtung der internen Kontrollen des Bericht erstattenden Unternehmens und vertiefter Prüfungen, und ist daher mit deutlich höherem Arbeitsaufwand verbunden als ein Auftrag zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit.

Bei hinreichender Prüfungssicherheit wird in der Regel eine positive Feststellung getroffen, und sie resultiert in einem Urteil über die Messung des Prüfgegenstands an im Voraus festgelegten Kriterien. Gemäß der Richtlinie 2013/34/EU müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht vorgelegt wurde. Die Richtlinie schreibt nicht vor, dass ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen die Informationen überprüft, gestattet es den Mitgliedstaaten jedoch, eine solche Überprüfung zu verlangen, wenn sie dies für sinnvoll halten. Wenn im Gegensatz zur Verpflichtung des Abschlussprüfers, die Abschlussprüfung auf der Grundlage einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchzuführen, bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Bestätigung verlangt werden würde, so würde dies der

Stand: 30.04.2026

#RV0199

Glaubwürdigkeit der offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen schaden und würden die Bedürfnisse der Nutzer, für die diese Informationen bestimmt sind, nicht erfüllt. Bei der Finanzberichterstattung und bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll letztlich ein ähnliches Maß an Prüfungssicherheit erreicht werden, doch besteht in Ermangelung eines gemeinsam vereinbarten Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Gefahr einer unterschiedlichen Auslegung und unterschiedlicher Erwartungen hinsichtlich dessen, was ein Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit bei verschiedenen Kategorien von Nachhaltigkeitsinformationen, insbesondere bei zukunftsgerichteten und qualitativen Offenlegungen, beinhaltet.

Daher sollte im Hinblick auf Nachhaltigkeitsinformationen ein Ansatz zur progressiven Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit in Betracht gezogen werden, beginnend mit der Verpflichtung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit ein Urteil darüber abzugeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Anforderungen der Union entspricht. Dabei sollte nicht nur die Einhaltung der Standards der Union für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bewertet werden, sondern auch das vom Unternehmen genutzte Verfahren zur Ermittlung der Informationen, über die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bericht erstattet wurde, und die Erfüllung der Pflicht zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Prüfer sollte ferner bewerten, ob das Unternehmen in seiner Berichterstattung den Berichterstattungsanforderungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genügt. Wenn die Kommission bis spätestens 1. Oktober 2028 nach einer Bewertung dessen, ob hinreichende Prüfungssicherheit für Prüfer und Unternehmen möglich wäre, mittels delegierter Rechtsakte Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung annimmt, sollte zur Gewährleistung eines gemeinsamen Verständnisses und gemeinsamer Erwartungen hinsichtlich dessen, was unter hinreichender Prüfungssicherheit zu verstehen ist, der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft verpflichtet sein, auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit ein Urteil über die Übereinstimmung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Anforderungen der Union abzugeben.

Der allmähliche Übergang von der begrenzten Prüfungssicherheit zur hinreichenden Prüfungssicherheit würde auch die Voraussetzung dafür schaffen, dass allmählich ein Markt für die Bestätigung von Nachhaltigkeitsinformationen entsteht und die Unternehmen eine bestimmte Berichterstattungspraxis entwickeln. Dieser allmähliche Ansatz würde schrittweise zu einem Anstieg der Kosten für die Bericht erstattenden Unternehmen führen, da die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf der Grundlage einer hinreichenden Prüfungssicherheit mit höheren Kosten verbunden ist als die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf der Grundlage einer begrenzten Prüfungssicherheit. Unternehmen, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, sollten sich dafür entscheiden können, ein Bestätigungsurteil zu ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit einzuholen, wenn sie dies wünschen, wobei in diesem Fall davon ausgegangen werden sollte, dass sie der Verpflichtung nachgekommen sind, ein Urteil auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit einzuholen. Das Urteil auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit bei zukunftsbezogenen Informationen bietet lediglich Gewähr dafür, dass diese Informationen im Einklang mit den geltenden Standards erstellt wurden.

(61) Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften überprüfen bereits Jahresabschluss und Lagebericht. Die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften würde dazu beitragen, die Verknüpfung zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen und deren Kohärenz zu gewährleisten, was für die Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen von besonderer Bedeutung ist. Allerdings besteht die Gefahr einer weiteren Konzentration am Markt für Abschlussprüfungen, wodurch die Unabhängigkeit der Prüfer gefährdet würde und sich die Abschlussprüfungshonorare oder die Honorare in Bezug auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erhöhen könnten.

Angesichts der Schlüsselrolle, die Abschlussprüfer bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Gewährleistung zuverlässiger Nachhaltigkeitsinformationen spielen, hat die Kommission angekündigt, dass sie tätig werden wird, damit sich die Qualität der Abschlussprüfung weiter verbessert und ein offenerer, stärker diversifizierter Prüfungsmarkt entsteht, was die Voraussetzung für die erfolgreiche Anwendung dieser Änderungsrichtlinie darstellt. Darüber hinaus ist es im Zusammenhang mit der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wünschenswert, dass die Unternehmen auf eine größere Auswahl an unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen zurückgreifen können. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([34]) für die Abgabe eines Bestätigungsurteils über die Nachhaltigkeitsberichterstattung zur gemeinsamen

([34]) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Stand: 30.04.2026

#RV0200

Veröffentlichung mit dem Lagebericht zu akkreditieren. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einem anderen Abschlussprüfer als dem- oder denjenigen, die die Abschlussprüfung durchführen, zu gestatten, ein Bestätigungsurteil über die Nachhaltigkeitsberichterstattung abzugeben. Gestatten sie zudem unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführen, so sollten die Mitgliedstaaten auch einem anderen Abschlussprüfer als dem- oder denjenigen, die die Abschlussprüfung durchführen, gestatten, ein Bestätigungsurteil über die Nachhaltigkeitsberichterstattung abzugeben.

Die Mitgliedstaaten sollten Anforderungen festlegen, mit denen die Qualität der von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen durchgeführten Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie kohärente Ergebnisse bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sichergestellt werden. Daher sollten alle unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen Anforderungen unterliegen, die in Bezug auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung den in der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([35]) festgelegten Anforderungen gleichwertig sind, jedoch an die Merkmale unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen, die keine Abschlussprüfungen durchführen, angepasst sind. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten gleichwertige Anforderungen an Ausbildung und Eignungsprüfung, kontinuierliche Fortbildung, Qualitätssicherungssysteme, Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis, Bestellung und Abberufung, die Organisation der Arbeit der unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, Untersuchungen und Sanktionen sowie die Meldung von Unregelmäßigkeiten festlegen. Dies würde zudem gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Personen und Gesellschaften gewährleisten, die von den Mitgliedstaaten dazu befugt werden, ein Bestätigungsurteil über die Nachhaltigkeitsberichterstattung abzugeben, einschließlich Abschlussprüfern. Beschließt ein Unternehmen, das Urteil über seine Nachhaltigkeitsberichterstattung bei einem akkreditierten unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen einzuholen, der nicht sein Abschlussprüfer ist, so sollte es nicht zusätzlich ein Bestätigungsurteil des Abschlussprüfers zu seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung einholen müssen.

Unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen, die bereits von einem Mitgliedstaat für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung akkreditiert wurden, sollten ebensolche auch weiterhin durchführen dürfen. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Anforderungen an Ausbildung und Eignungsprüfung ihr Akkreditierungsverfahren durchlaufen, diesen neuen Akkreditierungsanforderungen nicht unterliegen, sofern sie das Verfahren innerhalb von zwei Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser neuen Anforderungen abschließen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass alle unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Geltungsbeginn der neuen Akkreditierungsanforderungen für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch einen Mitgliedstaat akkreditiert wurden, durch kontinuierliche berufliche Fortbildung die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Bestätigung erwerben.

(62) Um den freien Dienstleistungsverkehr zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, gestatten, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrem Hoheitsgebiet durchzuführen. Dies würde auch die Öffnung des Marktes für Bestätigungsleistungen begünstigen, auch wenn nicht alle Mitgliedstaaten die Akkreditierung unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen in ihrem Hoheitsgebiet zulassen. Wenn unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Hoheitsgebiet eines Aufnahmemitgliedstaats durchführen, sollte dieser Aufnahmemitgliedstaat beschließen können, unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zu beaufsichtigen, wobei die Möglichkeit besteht, den umgesetzten Rahmen für die Beaufsichtigung von Abschlussprüfern, die Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, zu nutzen.

(63) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass in Fällen, in denen ein Unternehmen nach dem Unionsrecht verpflichtet ist, Teile seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei prüfen zu lassen, der Bericht der akkreditierten unabhängigen dritten Partei entweder als Anlage zum Lagebericht oder auf andere öffentlich zugängliche Weise bereitgestellt werden sollte. Eine solche Bereitstellung sollte dem Ergebnis des Bestätigungsurteils, das von der Überprüfung durch dritte Parteien unabhängig bleiben sollte, nicht vorgreifen. Es sollte nicht zu Doppelarbeit zwischen dem Abschlussprüfer oder dem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, der das Bestätigungsurteil abgibt, und der akkreditierten unabhängigen dritten Partei führen.

([35]) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

Stand: 30.04.2026

#RV0201

(64) Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthält Vorschriften für die Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen. Bei den Regeln für die Prüfung von Abschlüssen und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Abschlussprüfer muss Kohärenz gewährleistet sein. Wenn das Bestätigungsurteil über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft abgegeben wird, sollte die Richtlinie 2006/43/EG gelten.

(65) Im Rahmen der Vorschriften über die Zulassung und Anerkennung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sollten Abschlussprüfer sich auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung qualifizieren können. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Abschlussprüfer, die sich für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung qualifizieren möchten, über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse in Bereichen, die für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind, verfügen und dass sie in der Lage sind, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden.

Daher sollten Abschlussprüfer eine mindestens achtmonatige praktische Ausbildung zur Bestätigung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen absolvieren, wobei frühere Berufserfahrung berücksichtigt werden sollte. Abschlussprüfer, die bereits von einem Mitgliedstaat zugelassen oder anerkannt wurden, sollten weiterhin Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen dürfen. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens solcher neuen Anforderungen an die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung das Zulassungsverfahren durchlaufen, diesen Anforderungen nicht unterliegen, sofern sie das Verfahren innerhalb der folgenden zwei Jahre abschließen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass Abschlussprüfer, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Geltungsbeginn dieser Anforderungen zugelassen werden und Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen wollen, durch kontinuierliche berufliche Fortbildung die erforderlichen Kenntnisse im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Bestätigung erwerben. Natürliche Personen, die sich entschließen, lediglich eine Zulassung als Abschlussprüfer für die Abschlussprüfung zu erwerben, sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt entschließen können, sich auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu qualifizieren. Hierzu sollten diese Personen die Anforderungen erfüllen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, um sicherzustellen, dass sie auch über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse in Bereichen, die für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind, verfügen und dass sie in der Lage sind, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden.

Stand: 30.04.2026

(66) Es sollte sichergestellt werden, dass Abschlussprüfer in Bezug auf die Abschlussprüfung und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung kohärenten Anforderungen unterliegen. Daher sollte mindestens eine benannte Person aktiv an der Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung beteiligt sein („verantwortlicher Nachhaltigkeitspartner“). Abschlussprüfer sollten verpflichtet sein, bei der Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausreichend Zeit für das Mandat aufzubringen und die zur angemessenen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen und das entsprechend notwendige Fachwissen vorzusehen. In der Mandantendatei sollten die Gebühren angegeben werden, die für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Rechnung gestellt werden, und es sollte eine Bestätigungsakte angelegt werden, die Informationen über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung enthält. Führt derselbe Abschlussprüfer die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch, so sollte die Bestätigungsakte in die Prüfungsakte aufgenommen werden können. Anforderungen an Abschlussprüfer in Bezug auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten jedoch nur für die Abschlussprüfer gelten, die die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen.

(67) Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, sollten über ein hohes Maß an technischem und spezifischem Fachwissen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit verfügen.

(68) Gemäß der Richtlinie 2006/43/EG sorgen die Mitgliedstaaten für eine angemessene Regelung, die vermeidet, dass Honorare für Abschlussprüfungen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt oder an Bedingungen geknüpft werden. Gemäß der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ebenfalls dafür, dass Abschlussprüfer, die Abschlussprüfungen durchführen, Anforderungen im Hinblick auf Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis erfüllen. Aus Gründen der Kohärenz sollten diesen Vorschriften auch auf Abschlussprüfer, die Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, ausgeweitet werden.

#RV0202

(69) Um bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung unionsweit einheitliche Bestätigungsverfahren und eine hochwertige Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzunehmen. Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, nationale Bestätigungsstandards, -verfahren oder -anforderungen anzuwenden, solange die Kommission keine Bestätigungsstandards, die für denselben Bereich gelten, mittels delegierter Rechtsakte angenommen hat. In diesen Standards sollten die Verfahren festgelegt werden, anhand deren der Abschlussprüfer seine Schlussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ziehen hat. Daher sollte die Kommission vor dem 1. Oktober 2026 mittels delegierter Rechtsakte Bestätigungsstandards für die begrenzte Prüfungssicherheit erlassen. Um die Harmonisierung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollte der Ausschuss der Aufsichtsstellen ermutigt werden, unverbindliche Leitlinien anzunehmen, um die Verfahren festzulegen, die bei der Abgabe eines Bestätigungsurteils über die Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden sind, bis die Kommission Bestätigungsstandards für denselben Bereich annimmt.

(70) Die Richtlinie 2006/43/EG enthält Vorschriften für die Abschlussprüfung von Unternehmensgruppen. Ähnliche Vorschriften sollten für die Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt werden.

(71) Gemäß der Richtlinie 2006/43/EG legen der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften die Ergebnisse der Abschlussprüfung in einem Bestätigungsvermerk dar. Ähnliche Vorschriften sollten für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt werden. Die Ergebnisse der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten in einem Prüfungsvermerk dargelegt werden. Führt derselbe Abschlussprüfer die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch, so sollten die Informationen über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Bestätigungsvermerk aufgenommen werden können.

(72) Gemäß der Richtlinie 2006/43/EG richten die Mitgliedstaaten ein Qualitätssicherungssystem für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ein. Um sicherzustellen, dass auch bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Qualitätssicherung erfolgt und dass die Qualitätssicherungsprüfer über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen, sollte diese Anforderung zur Einrichtung eines Systems der Qualitätssicherungsprüfung auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten. Als Übergangsmaßnahme sollten die Personen, die Qualitätssicherungsprüfungen im Zusammenhang mit der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, bis zum 31. Dezember 2025 von der Anforderung befreit werden, über einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen zu verfügen.

(73) Gemäß der Richtlinie 2006/43/EG müssen die Mitgliedstaaten über ein System für Untersuchungen und Sanktionen für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen, verfügen. Gemäß der genannten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten ein wirksames System für die öffentliche Aufsicht einrichten und sicherstellen, dass die Regelungen für öffentliche Aufsichtssysteme auf Unionsebene eine wirksame Zusammenarbeit bei den Aufsichtstätigkeiten der Mitgliedstaaten ermöglichen. Diese Anforderungen sollten auch für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gelten, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung bestätigen, um die Kohärenz von Untersuchungen, Sanktionen und Aufsichtsrahmen für die Arbeit des Prüfers im Bereich der Abschlussprüfung und der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen.

(74) Die Richtlinie 2006/43/EG enthält Vorschriften über die Bestellung und Entlassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen. Diese Vorschriften sollten auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten, um die Kohärenz der Vorschriften, denen Prüfer im Bereich der Abschlussprüfung und der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, sicherzustellen.

(75) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]) haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Aktionäre von Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, die einzeln oder gemeinsam handeln, das Recht haben, Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung der Aktionäre zu setzen, sofern jedem dieser Punkte eine Begründung oder ein Beschlussentwurf beigefügt ist, der in der Hauptversammlung anzunehmen ist, und dass sie das Recht haben, Beschlussentwürfe für Punkte einzureichen, die in die Tagesordnung einer Hauptversammlung aufgenommen wurden oder aufgenommen werden sollen. Sind diese Rechte an die Bedingung geknüpft, dass der bzw. die betreffenden Aktionäre eine Mindestbeteiligung am Unternehmen halten, so darf diese Mindestbeteiligung 5 % des Gesellschaftskapitals nicht überschreiten. Was die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft,

([36]) Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

Stand: 30.04.2026

#RV0203

sollten die Aktionäre die in Artikel 6 der Richtlinie 2007/36/EG festgelegten Rechte ausüben können, um Beschlussentwürfe, die in der Hauptversammlung anzunehmen sind, vorzulegen, nach denen zum einen ein zugelassener Dritter, der nicht derselben Prüfungsgesellschaft oder demselben -netzwerk angehört wie der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft, der bzw. die die Abschlussprüfung durchführt, einen Bericht über bestimmte Teile der Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen muss und zum anderen dieser Bericht der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt werden muss.

Bei Unternehmen, die den durch diese Änderungsrichtlinie eingeführten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen und nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der Richtlinie 2007/36/EG fallen, sollten Aktionäre, die einzeln oder gemeinsam mehr als 5 % der Stimmrechte oder 5 % des Kapitals des Unternehmens vertreten bzw. halten, auch das Recht erhalten, ein Beschlussentwurf, die in der Hauptversammlung anzunehmen ist, auf die Tagesordnung zu setzen, nach der zum einen ein akkreditierter Dritter, der nicht derselben Prüfungsgesellschaft oder demselben Netzwerk angehört wie der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft, die bzw. der die Abschlussprüfung durchführt, einen Bericht über bestimmte Teile der Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen muss und zum anderen dieser Bericht der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt werden muss.

(76) Die Richtlinie 2006/43/EG verlangt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jedes Unternehmen von öffentlichem Interesse einen Prüfungsausschuss hat, und legt dessen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung fest. Diesem Prüfungsausschuss sollten bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung übertragen werden. Diese Aufgaben sollten auch die Verpflichtung umfassen, das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens von öffentlichem Interesse über die Ergebnisse der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterrichten und zu erläutern, wie der Prüfungsausschuss zur Integrität der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen hat und welche Rolle der Prüfungsausschuss dabei spielte. Die Mitgliedstaaten sollten gestatten können, dass die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und im Zusammenhang mit der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit oder von einem vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eigens eingerichteten Gremium wahrgenommen werden.

(77) Die Richtlinie 2006/43/EG enthält Anforderungen an die Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittländern und die Aufsicht über diese. Um einen kohärenten Rahmen für die Tätigkeiten der Prüfer bei der Abschlussprüfung und bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen, müssen diese Anforderungen auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten.

(78) Die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) gilt für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei der Durchführung einer Abschlussprüfung zu gewährleisten, wird in der genannten Verordnung eine Begrenzung der Honorare, die er für andere Leistungen erhalten kann, festgelegt. Es ist wichtig klarzustellen, dass die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei der Berechnung dieser Begrenzung nicht berücksichtigt werden sollte. Darüber hinaus verbietet die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 während bestimmter Zeiträume die Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen, wenn der Abschlussprüfer die Abschlussprüfung durchführt. Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung, einschließlich jeglicher Beratungsleistungen, sollten während des in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten Zeitraums ebenfalls als verbotene Leistungen betrachtet werden. Das Verbot der Erbringung solcher Leistungen sollte in allen Fällen gelten, in denen der Abschlussprüfer die Abschlussprüfung durchführt.

Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu gewährleisten, sollten auch bestimmte Nichtprüfungsleistungen verboten werden, wenn der Abschlussprüfer die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind Abschlussprüfer verpflichtet, Unregelmäßigkeiten dem geprüften Unternehmen und unter bestimmten Umständen den von den Mitgliedstaaten benannten Behörden, die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind, zu melden. Solche Pflichten sollten gegebenenfalls auch auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften im Hinblick auf ihre Tätigkeiten zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ausgeweitet werden.

([37]) Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

Stand: 30.04.2026

#RV0204

(79) In der Richtlinie 2004/109/EG wird die Aufgabe der Durchsetzung der Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung durch Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, den nationalen Aufsichtsbehörden übertragen. Artikel 4 der genannten Richtlinie legt den Inhalt der Jahresfinanzberichte fest, enthält jedoch keinen expliziten Verweis auf die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU, in denen die Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung und einer konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung vorgeschrieben ist. Dies bedeutet in der Folge, dass die zuständigen nationalen Behörden einiger Mitgliedstaaten rechtlich nicht befugt sind, diese nichtfinanziellen Erklärungen zu überwachen, insbesondere wenn diese nichtfinanziellen Erklärungen in einem gesonderten Bericht außerhalb des Jahresabschlusses veröffentlicht werden, was die Mitgliedstaaten derzeit zulassen können. Daher ist es notwendig, in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2004/109/EG einen Verweis auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen. Außerdem müssen die verantwortlichen Personen beim Emittenten dazu verpflichtet werden, im Jahresfinanzbericht zu bestätigen, dass der Lagebericht nach ihrem besten Wissen entsprechend den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt wird.

Darüber hinaus sollte die ESMA angesichts des neuartigen Charakters dieser Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung Leitlinien für die zuständigen nationalen Behörden herausgeben, um eine konvergierende Aufsicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Emittenten, die der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen, zu fördern. Diese Leitlinien sollten nur für die Beaufsichtigung von Unternehmen gelten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind.

(80) Um die Anforderungen dieser Änderungsrichtlinie festzulegen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Festlegung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Festlegung gleichwertiger Standards für Drittlandsunternehmen und der Festlegung von Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([38]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(81) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie vorlegen, der unter anderem Folgendes umfasst: eine Bewertung der Erreichung der Ziele dieser Änderungsrichtlinie, einschließlich der Konvergenz der Berichterstattungsverfahren zwischen Mitgliedstaaten; eine Bewertung der Zahl der kleinen und mittleren Unternehmen, die freiwillig Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung anwenden; eine Bewertung, ob und wie der Anwendungsbereich der Berichterstattungsanforderungen ausgeweitet werden sollte, insbesondere in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen und Drittlandsunternehmen, die ohne ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung im Gebiet der Union unmittelbar im Binnenmarkt der Union tätig sind; eine Bewertung der Umsetzung der mit dieser Änderungsrichtlinie eingeführten Berichterstattungsanforderungen für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Drittlandsunternehmen, einschließlich einer Bewertung der Zahl der Drittlandsunternehmen, die über ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung verfügen, das bzw. die Berichterstattungsanforderungen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU unterliegt bzw. unterliegen; eine Bewertung des Durchsetzungsmechanismus und der einschlägigen in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Schwellenwerte; eine Bewertung, ob und wie der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu der Nachhaltigkeitsberichterstattung sichergestellt werden kann, die von Unternehmen veröffentlicht wird, die in den Anwendungsbereich dieser Änderungsrichtlinie fallen.

Der Bericht über die Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie sollte bis zum 30. April 2029 und danach alle drei Jahre veröffentlicht und gegebenenfalls durch Legislativvorschläge ergänzt werden. Bis zum 31. Dezember 2028 sollte die Kommission den Konzentrationsgrad des Marktes für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung überprüfen und darüber Bericht erstatten. Bei der Überprüfung sollten die für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen geltenden nationalen Regelungen berücksichtigt werden, und es sollte bewertet werden, ob und inwieweit diese nationalen Regelungen zur Öffnung des Marktes für Bestätigungsleistungen beitragen. Bis zum 31. Dezember 2028 sollte die Kommission mögliche rechtliche Maßnahmen prüfen, um eine ausreichende Diversifizierung des Marktes für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung und eine angemessene Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten. Der Bericht über den Konzentrationsgrad des Marktes für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2028 übermittelt und gegebenenfalls durch Legislativvorschläge ergänzt werden.

([38]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Stand: 30.04.2026

#RV0205

(82) Da die Ziele dieser Änderungsrichtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Änderungsrichtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(83) Die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und die Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU sollten daher entsprechend geändert werden.

(84) Die EZB wurde angehört und hat ihre Stellungnahme am 7. September 2021 abgegeben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

Die Richtlinie 2013/34/EU wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Die in den Artikeln 19a, 29a, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, handelt, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie sind:

a) Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates (*);

b) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (**).

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Unterabsatz 1 genannten Koordinierungsmaßnahmen nicht auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummern 2 bis 23 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (***) genannten Unternehmen anzuwenden.

(4) Die in den Artikeln 19a, 29a und 29d vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten nicht für Finanzprodukte nach Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben b und f der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (****).

(5) Die in den Artikeln 40a bis 40d vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen, die nicht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, deren Rechtsform aber den in Anhang I genannten Rechtsformen vergleichbar ist.

(*) Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7).

(**) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

(***) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

(****) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).“

Stand: 30.04.2026

#RV0206

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. ‚Nettoumsatzerlöse' die Beträge, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Mehrwertsteuer sowie sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben; für Versicherungsunternehmen nach Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie wird der Begriff ‚Nettoumsatzerlöse' jedoch gemäß Artikeln 35 und Artikel 66 Nummer 2 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates (*) definiert; für Kreditinstitute nach Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie wird der Begriff ‚Nettoumsatzerlöse' gemäß Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 86/635/EWG des Rates (**) definiert; und für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 40a Absatz 1 dieser Richtlinie fallen, bezeichnet der Begriff ‚Nettoumsatzerlöse' die Einnahmen gemäß der Definition durch die bzw. im Sinne der Rechnungslegungsgrundsätze, auf deren Grundlage die Abschlüsse des Unternehmens erstellt werden;

_____

(*) Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7).

(**) Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1)."

b) Folgende Nummern werden angefügt:

„17. ‚Nachhaltigkeitsaspekte' Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088;

18. ‚Nachhaltigkeitsberichterstattung' die Berichterstattung über Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte gemäß den Artikeln 19a, 29a und 29d;

19. ‚wichtigste immaterielle Ressourcen' Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen;

20. ‚unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen' eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) für die in Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der vorliegenden Richtlinie genannte Konformitätsbewertung akkreditiert ist.

_____

(*) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30)."

3. In Artikel 19 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt, erstatten Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen."

4. Artikel 19a erhält folgende Fassung:

„*Artikel 19a*

Nachhaltigkeitsberichterstattung

(1) Große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt, nehmen in den Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Stand: 30.04.2026

#RV0207

Die in Unterabsatz 1 genannten Angaben müssen im Lagebericht mittels eines dafür vorgesehenen Abschnitts klar erkennbar sein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:

a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens, einschließlich Angaben

   i) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;

   ii) zu den Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;

   iii) zu der Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;

   iv) zu der Art und Weise, wie das Unternehmen den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt;

   v) zu der Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;

b) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich das Unternehmen gesetzt hat, gegebenenfalls einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die das Unternehmen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele des Unternehmens auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen;

c) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten;

d) eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit;

e) Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen, die Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane angeboten werden;

f) eine Beschreibung

   i) des vom Unternehmen mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte und gegebenenfalls im Einklang mit den Anforderungen der Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses durchgeführten Due-Diligence-Prozesses;

   ii) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und anderer negativer Auswirkungen, die das Unternehmen gemäß anderen Anforderungen der Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss;

   iii) jeglicher Maßnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen;

g) eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;

h) Indikatoren, die für die unter den Buchstaben a bis g genannten Offenlegungen relevant sind.

Die Unternehmen erstattet über den Prozess zur Ermittlung der gemäß Absatz 1 in den Lagebericht aufgenommenen Informationen Bericht. Die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes aufgeführten Informationen umfassen gegebenenfalls Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume.

Stand: 30.04.2026

#RV0208

(3) Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner Wertschöpfungskette, einschließlich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.

Für die ersten drei Jahre der Anwendung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) angenommenen Maßnahmen und für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette verfügbar sind, erläutert das Unternehmen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, begründet das Unternehmen, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert das Unternehmen seine Pläne, um künftig die erforderlichen Informationen einzuholen.

Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß Artikel 19 in den Lagebericht aufgenommene Angaben und zusätzliche Erläuterungen dazu sowie auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn eine solche Angabe nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens, sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert.

(4) Die Unternehmen erstatten Bericht über die in den Absätzen 1 bis 3 des vorliegenden Artikels genannten Informationen gemäß den im Einklang mit Artikel 29b angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

(5) Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter wird gegebenenfalls den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 und unbeschadet der Absätze 9 und 10 können kleine und mittlere Unternehmen nach Absatz 1, kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (***) und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 5 der genannten Richtlinie ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auf folgende Informationen beschränken:

a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens;

b) eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit;

c) die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen;

d) die wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen;

e) Schlüsselindikatoren, die für die unter den Buchstaben a bis d genannten Offenlegungen erforderlich sind.

Kleine und mittlere Unternehmen, kleine und nicht komplexe Institute sowie firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die von der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch machen, erstatten gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 29c Bericht.

(7) Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2028 beginnen, können kleine und mittlere Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt, abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels beschließen, die in Absatz 1 genannten Informationen nicht in ihren Lagebericht aufzunehmen. In solchen Fällen gibt das Unternehmen jedoch in seinem Lagebericht kurz an, warum die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht vorgelegt wurde.

Stand: 30.04.2026

#RV0209

(8) Bei Unternehmen, die die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 des vorliegenden Artikels erfüllen, und Unternehmen, die von der Ausnahmeregelung nach Absatz 6 des vorliegenden Artikels Gebrauch machen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderung von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 erfüllen.

(9) Sofern die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird ein Unternehmen, das ein Tochterunternehmen ist, von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit (im Folgenden „befreites Tochterunternehmen“), wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und Artikel 29a erstellt wird. Ein Unternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ist, wird ebenfalls von den in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit, wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung dieses in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens einbezogen werden und diese konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den nach Artikel 29b erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise durchgeführt wird, die diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (****) erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde.

Die Befreiung nach Unterabsatz 1 ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Der Lagebericht des befreiten Tochterunternehmens enthält alle folgenden Informationen:

   i) Namen und Sitz des Mutterunternehmens, das über Informationen auf Gruppenebene gemäß dem vorliegenden Artikel oder in einer Weise Bericht erstattet, die den nach Artikel 29b der vorliegenden Richtlinie erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde;

   ii) die Weblinks zum konsolidierten Lagebericht des Mutterunternehmens oder gegebenenfalls zu der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung des Mutterunternehmens nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes und zu dem Bestätigungsurteil nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der vorliegenden Richtlinie oder zum Bestätigungsurteil nach Buchstabe b dieses Unterabsatzes;

   iii) die Information, dass das Unternehmen von den in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels genannten Pflichten befreit ist;

b) ist das Mutterunternehmen in einem Drittland niedergelassen, so werden seine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung und das Bestätigungsurteil zu der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für dieses Mutterunternehmen geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt sind, gemäß Artikel 30 der vorliegenden Richtlinie und im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats, dem das befreite Tochterunternehmen unterliegt, veröffentlicht;

c) ist das Mutterunternehmen in einem Drittland niedergelassen, so werden die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (*****) festgelegten Offenlegungen über die Tätigkeiten des in der Union niedergelassenen befreiten Tochterunternehmens und seiner Tochterunternehmen in den Lagebericht des befreiten Tochterunternehmens oder in der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung des in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens aufgenommen.

Der Mitgliedstaat, dessen einzelstaatlichem Recht das befreite Tochterunternehmen unterliegt, kann verlangen, dass der konsolidierte Lagebericht des Mutterunternehmens oder gegebenenfalls der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens in einer von diesem Mitgliedstaat akzeptierten Sprache offengelegt wird und dass alle erforderlichen Übersetzungen in diese Sprache bereitgestellt werden. Jede Übersetzung, die nicht beglaubigt wurde, muss eine entsprechende Erklärung enthalten.

Stand: 30.04.2026

#RV0210

Unternehmen, die gemäß Artikel 37 von der Erstellung eines Lageberichts befreit sind, brauchen die in Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffern i bis iii dieses Absatzes genannten Informationen nicht vorzulegen, sofern diese Unternehmen den konsolidierten Lagebericht gemäß Artikel 37 offenlegen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 dieses Absatzes und in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung findet, werden Kreditinstitute nach Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 werden Versicherungsunternehmen nach Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie, die auf der Grundlage einer in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG genannten finanziellen Beziehung einer Gruppe angehören und gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a bis c der genannten Richtlinie der Gruppenaufsicht unterliegen, wie Tochterunternehmen des Mutterunternehmens der Gruppe behandelt.

(10) Die Befreiung nach Absatz 9 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen, mit Ausnahme großer Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a dieser Richtlinie handelt.

(*) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

(**) Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

(***) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

(****) Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

(*****) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).“

(5) Artikel 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens in Bezug auf das Geschlecht sowie andere Aspekte wie beispielsweise Alter, Behinderungen oder Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird, der Ziele dieses Diversitätskonzepts sowie der Art und Weise der Umsetzung dieses Konzepts und der Ergebnisse im Berichtszeitraum. Wird ein derartiges Konzept nicht angewendet, wird in der Erklärung erläutert, warum dies der Fall ist.“

b) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

„Bei Unternehmen, die Artikel 19a unterliegen, wird davon ausgegangen, dass sie die Pflichten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe g erfüllen, wenn sie die nach diesem Buchstaben erforderlichen Angaben in ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung aufnehmen und in der Erklärung zur Unternehmensführung ein Verweis darauf aufgenommen wird.“

Stand: 30.04.2026

#RV0211

(6) Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der konsolidierte Abschluss nach Buchstabe a und der konsolidierte Lagebericht des größeren Kreises von Unternehmen sind von dem Mutterunternehmen dieses Kreises von Unternehmen nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem das Mutterunternehmen unterliegt, im Einklang mit dieser Richtlinie, ausgenommen den in Artikel 29a festgelegten Anforderungen, oder mit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt;“

b) Absatz 8 Buchstabe b Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) im Einklang mit dieser Richtlinie, ausgenommen den Anforderungen des Artikels 29a,“

c) Absatz 8 Buchstabe b Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„iii) derart, dass sie einem nach dieser Richtlinie erstellten konsolidierten Abschluss und konsolidierten Lagebericht gleichwertig sind, ausgenommen den Anforderungen des Artikels 29a, oder“.

7. Artikel 29a erhält folgende Fassung:

„*Artikel 29a*

Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung

(1) Mutterunternehmen einer großen Gruppe nach Artikel 3 Absatz 7 nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.

Die in Unterabsatz 1 genannten Angaben müssen im konsolidierten Lagebericht mittels eines dafür vorgesehenen Abschnitts erkennbar ausgewiesen sein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:

a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Gruppe, einschließlich Angaben

i) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie der Gruppe gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;

ii) zu den Chancen der Gruppe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;

iii) zu der Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie die Gruppe beabsichtigt sicherzustellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;

iv) zu der Art und Weise, wie die Gruppe in ihrem Geschäftsmodell und ihrer Strategie den Belangen ihrer Interessenträger und den nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen ihrer Tätigkeiten Rechnung trägt;

v) zu der Art und Weise, wie die Strategie der Gruppe mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;

b) eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich die Gruppe gesetzt hat, gegebenenfalls einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die die Gruppe im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele der Gruppe auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen;

c) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten;

Stand: 30.04.2026

#RV0212

d) eine Beschreibung der Unternehmenspolitik der Gruppe hinsichtlich Nachhaltigkeit;

e) Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen, die Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane angeboten werden;

f) eine Beschreibung

i) des von der Gruppe mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte und gegebenenfalls im Einklang mit den Anforderungen der Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses angewandten Due-Diligence-Prozesses;

ii) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und mit ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und anderer negativer Auswirkungen, die das Unternehmen gemäß anderen Anforderungen der Union zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss;

iii) jeglicher Maßnahmen der Gruppe zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Ergebnisses dieser Maßnahmen;

g) eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen die Gruppe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Art und Weise, wie die Gruppe solche Risiken steuert;

h) Indikatoren, die für die unter den Buchstaben a bis g genannten Offenlegungen relevant sind.

Die Mutterunternehmen teilen das Verfahren zur Ermittlung der im Einklang mit Absatz 1 dieses Artikels in den konsolidierten Lagebericht eingeflossenen Informationen mit. Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes aufgeführten Informationen umfassen gegebenenfalls Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume.

(3) Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich Angaben zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette.

Für die ersten drei Jahre der Anwendung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 angenommenen Maßnahmen und für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette verfügbar sind, erläutert das Mutterunternehmen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, begründet das Mutterunternehmen, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert das Mutterunternehmen seine Pläne, um künftig alle erforderlichen Informationen einzuholen.

Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen auch Verweise auf andere gemäß Artikel 29 in den konsolidierten Lagebericht aufgenommene Informationen und zusätzliche Erläuterungen dazu sowie auf die im konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Beträge.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und die gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, eine solche Offenlegung von Informationen der Geschäftslage der Gruppe ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gruppe sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.

(4) Stellt das Bericht erstattende Unternehmen erhebliche Unterschiede zwischen den Risiken für die Gruppe oder Auswirkungen der Gruppe und den Risiken für ein oder mehrere Tochterunternehmen oder Auswirkungen eines oder mehrerer Tochterunternehmen fest, so muss es gegebenenfalls ein hinreichendes Verständnis der Risiken für das betreffende bzw. die betreffenden Tochterunternehmen und Auswirkungen des betreffenden Tochterunternehmens bzw. der betreffenden Tochterunternehmen vermitteln.

Stand: 30.04.2026

#RV0213

Die Unternehmen geben an, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen von der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a Absatz 9 bzw. Artikel 29a Absatz 8 befreit sind.

(5) Die Mutterunternehmen erstatten Bericht über die in den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels genannten Informationen gemäß den im Einklang mit Artikel 29b angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

(6) Die Unternehmensleitung des Mutterunternehmens unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter wird gegebenenfalls den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt.

(7) Wenn ein Mutterunternehmen die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels erfüllt, wird davon ausgegangen, dass es die Anforderungen nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 19a erfüllt.

(8) Sofern die in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird ein Mutterunternehmen, das auch ein Tochterunternehmen ist, von den in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit (im Folgenden „befreites Mutterunternehmen“), wenn dieses Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und dem vorliegenden Artikel erstellt wird. Ein Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ist, wird ebenfalls von den in den Absätzen 1 bis 5 des vorliegenden Artikels festgelegten Pflichten befreit, wenn dieses Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung dieses in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens einbezogen werden und diese konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den nach Artikel 29b erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise durchgeführt wird, die diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde.

Stand: 30.04.2026

Die Befreiung nach Unterabsatz 1 ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Der Lagebericht des befreiten Mutterunternehmens enthält alle folgenden Informationen:

   i) Namen und Sitz des Mutterunternehmens, das über Informationen auf Gruppenebene gemäß dem vorliegenden Artikel oder in einer Weise Bericht erstattet, die den nach Artikel 29b der vorliegenden Richtlinie erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde;

   ii) die Weblinks zum konsolidierten Lagebericht des Mutterunternehmens oder gegebenenfalls zu der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung des Mutterunternehmens nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes und zu dem Bestätigungsurteil nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der vorliegenden Richtlinie oder zum Bestätigungsurteil nach Buchstabe b dieses Unterabsatzes;

   iii) einen Hinweis auf die Befreiung des Unternehmens von den in den Absätzen 1 bis 5 dieses Artikels genannten Pflichten.

b) Ist das Mutterunternehmen in einem Drittland niedergelassen, so werden seine konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung und das Bestätigungsurteil, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen geltenden einzelstaatlichen Recht zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt sind, gemäß Artikel 30 und im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats, dem das befreite Mutterunternehmen unterliegt, veröffentlicht.

#RV0214

c) Ist das Mutterunternehmen in einem Drittland niedergelassen, werden die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Angaben über die Tätigkeiten des in der Union niedergelassenen Tochterunternehmens, das gemäß Artikel 19a Absatz 9 der vorliegenden Richtlinie von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen ist, in den Lagebericht des befreiten Mutterunternehmens oder in die von dem in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmen durchgeführte konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung, aufgenommen.

Der Mitgliedstaat, dessen einzelstaatlichem Recht das befreite Mutterunternehmen unterliegt, kann verlangen, dass der konsolidierte Lagebericht des Mutterunternehmens oder gegebenenfalls der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens in einer von diesem Mitgliedstaat akzeptierten Sprache offengelegt wird und dass alle erforderlichen Übersetzungen in diese Sprache bereitgestellt werden. Jede Übersetzung, die nicht beglaubigt wurde, muss eine entsprechende Erklärung enthalten.

Mutterunternehmen, die gemäß Artikel 37 von der Erstellung eines Lageberichts befreit sind, brauchen die in Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffern i bis iii dieses Absatzes genannten Informationen nicht vorzulegen, sofern diese Unternehmen den konsolidierten Lagebericht gemäß Artikel 37 offenlegen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 und in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung findet, werden Kreditinstitute nach Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 werden Versicherungsunternehmen nach Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie, die auf der Grundlage einer in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG genannten finanziellen Beziehungen einer Gruppe angehören und gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a bis c der genannten Richtlinie der Gruppenaufsicht unterliegen, wie Tochterunternehmen des Mutterunternehmens der Gruppe behandelt.

(9) Die Befreiung nach Absatz 8 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen, mit Ausnahme großer Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a dieser Richtlinie handelt."

8. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL 6a

STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Artikel 29b

Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(1) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte nach Artikel 49 zur Ergänzung dieser Richtlinie, um Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festzulegen. In diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird festgelegt, über welche Informationen Unternehmen im Einklang mit den Artikeln 19a und 29a Bericht erstatten müssen, und gegebenenfalls, in welcher Struktur diese Informationen vorzulegen sind.

In den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten delegierten Rechtsakten legt die Kommission bis zum 30. Juni 2023 fest, über welche Informationen Unternehmen im Einklang mit Artikel 19a Absätze 1 und 2 und gegebenenfalls Artikel 29a Absätze 1 und 2 Bericht erstatten müssen, was zumindest die Informationen umfasst, die Finanzmarktteilnehmer, die den Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, benötigen, um diesen Verpflichtungen nachzukommen.

In den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakten legt die Kommission bis zum 30. Juni 2024 Folgendes fest:

Stand: 30.04.2026

#RV0215

i) ergänzende Informationen, über die Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und die unter Artikel 19a Absatz 2 aufgeführten Bereiche der Berichterstattung erforderlichenfalls Bericht zu erstatten haben;

ii) Informationen, über die Unternehmen Bericht zu statten haben, die für den Sektor, in dem sie tätig sind, spezifisch sind.

Die Berichterstattungsanforderungen, die in den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt sind, treten frühestens vier Monate nach ihrem Erlass durch die Kommission in Kraft.

Beim Erlass delegierter Rechtsakte zur Festlegung der nach Unterabsatz 3 Ziffer ii erforderlichen Informationen achtet die Kommission besonders auf das Ausmaß der Risiken und Auswirkungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten für jeden Sektor, wobei sie der Tatsache Rechnung trägt, dass die Risiken und Auswirkungen für einige Sektoren höher sind als für andere.

Die Kommission überprüft mindestens alle drei Jahre nach deren Geltungsbeginn die gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der Europäischen Beratungsgruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group – EFRAG) und ändert diese delegierten Rechtsakte, falls dies nötig ist, um relevanten Entwicklungen, einschließlich Entwicklungen im Zusammenhang mit internationalen Standards, Rechnung zu tragen.

Die Kommission konsultiert mindestens einmal jährlich das Europäische Parlament und konsultiert die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 genannte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und den in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten Regelungsausschuss für Rechnungslegung gemeinsam zum Arbeitsprogramm der EFRAG im Hinblick auf die Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

(2) Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen vermeiden, unter anderem dadurch, dass die Arbeit globaler Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 Buchstabe a im größtmöglichen Umfang berücksichtigt wird.

In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Gegenstands des Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

a) die Informationen präzisiert, die Unternehmen zu folgenden Umweltfaktoren offenlegen müssen:

   i) Klimaschutz, auch in Bezug auf Scope-1-, Scope-2- und gegebenenfalls Scope-3-Treibhausgasemissionen;

   ii) Anpassung an den Klimawandel;

   iii) Wasser- und Meeresressourcen;

   iv) Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft;

   v) Verschmutzung;

   vi) Biodiversität und Ökosysteme;

b) die Informationen präzisiert, die Unternehmen zu folgenden Sozial- und Menschenrechtsfaktoren offenlegen müssen:

   i) Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle, einschließlich Geschlechtergerechtigkeit und gleichem Lohn bei gleichwertiger Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung, Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz sowie Vielfalt;

Stand: 30.04.2026

#RV0216

ii) Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer Beschäftigung, Arbeitszeit, angemessene Löhne, sozialer Dialog, Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten, Tarifverhandlungen, einschließlich des Anteils der Arbeitnehmer, für die Tarifverträge gelten, Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie Gesundheit und Sicherheit;

iii) Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und Standards, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte und anderen grundlegenden Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, sowie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und den grundlegenden Übereinkommen der IAO, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der europäischen Sozialcharta und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind;

c) die Informationen präzisiert, die Unternehmen zu folgenden Governance-Faktoren offenlegen müssen:

i) die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten und ihre Zusammensetzung sowie ihr Fachwissen und ihre Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihr Zugang zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten;

ii) die Hauptmerkmale der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens in Bezug auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Beschlussfassung;

iii) Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung, des Schutzes von Hinweisgebern und des Tierwohls;

iv) Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner Lobbytätigkeiten;

v) die Pflege und die Qualität der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sind, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere in Bezug auf verspätete Zahlungen an kleine und mittlere Unternehmen.

(3) In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden die zukunfts- und vergangenheitsbezogenen, qualitativen und quantitativen Informationen, über die die Unternehmen gegebenenfalls Bericht zu erstatten haben, spezifiziert.

(4) In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird berücksichtigt, dass es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuholen, insbesondere bei Akteuren, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a oder 29a unterliegen, und bei Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden Angaben zu Wertschöpfungsketten vorgegeben, die den Kapazitäten und Merkmalen von Unternehmen in Wertschöpfungsketten sowie dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten, insbesondere von Unternehmen, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 19a oder 29a unterliegen, angemessen sind und entsprechen. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Angaben festgelegt, die Unternehmen verpflichten würden, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Artikel 29c anzugeben sind.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der Anforderungen der Union an Unternehmen, einen Due-Diligence-Prozess durchzuführen.

(5) Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission im größtmöglichen Umfang

a) die Arbeit globaler Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und bestehende Standards und Rahmen für die Naturkapitalbilanzierung und die Bilanzierung von Treibhausgasen, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, soziale Verantwortung der Unternehmen und nachhaltige Entwicklung;

Stand: 30.04.2026

#RV0217

b) die Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 und gemäß den nach der genannten Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten nachzukommen;

c) die Kriterien, Indikatoren und Methoden, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, einschließlich der gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien und der Berichterstattungsanforderungen, die in dem gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt sind;

d) die Offenlegungspflichten für Referenzwert-Administratoren in der Referenzwert-Erklärung und in der Referenzwert-Methodik sowie die Mindestanforderungen für die Konzipierung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/1816 ([1])*, (EU) 2020/1817 ([2])* und (EU) 2020/1818 ([3])* der Kommission;

e) die Offenlegungen, die in den gemäß Artikel 434a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind;

f) die Empfehlung 2013/179/EU der Kommission ([4])*;

g) die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([5])*;

h) die Verordnung (EU) 2021/1119;

i) die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6])*;

j) die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7])*.

Artikel 29c

Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen

(1) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2024 delegierte Rechtsakte nach Artikel 49 zur Ergänzung dieser Richtlinie, um Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festzulegen, die den Kapazitäten und Merkmalen kleiner und mittlerer Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind und entsprechen. In diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist für kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a spezifiziert, über welche Informationen gemäß Artikel 19a Absatz 6 Bericht zu erstatten ist.

Die Berichterstattungsanforderungen, die in den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt sind, treten frühestens vier Monate nach ihrem Erlass durch die Kommission in Kraft.

(2) Bei den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen werden die in Artikel 29b Absätze 2 bis 5 festgelegten Kriterien berücksichtigt. Darüber hinaus wird soweit möglich die Struktur spezifiziert, in der diese Informationen vorzulegen sind.

Stand: 30.04.2026

#RV0218

(3) Die Kommission überprüft mindestens alle drei Jahre nach deren Geltungsbeginn die gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der EFRAG und ändert diese delegierten Rechtsakte, falls dies nötig ist, um relevanten Entwicklungen, einschließlich Entwicklungen im Zusammenhang mit internationalen Standards, Rechnung zu tragen.

([1])* Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 1).

([2])* Delegierte Verordnung (EU) 2020/1817 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestinhalts der Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 12).

([3])* Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

([4])* Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

([5])* Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

([6])* Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

([7])* Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).“

Stand: 30.04.2026

9. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL 6b

EINHEITLICHES ELEKTRONISCHES BERICHTSFORMAT

Artikel 29d

Einheitliches elektronisches Berichtsformat

(1) Unternehmen, die den Anforderungen von Artikel 19a dieser Richtlinie unterliegen, stellen ihren Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission (*) dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat auf und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener Delegierten Verordnung dargelegten elektronischen Berichtsformat aus.

(2) Mutterunternehmen, die den Anforderungen von Artikel 29a unterliegen, stellen ihren konsolidierten Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 dargelegten elektronischen Berichtsformat aus und zeichnen die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener Delegierten Verordnung dargelegten elektronischen Berichtsformat aus.

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1).“

#RV0219

10. Artikel 30 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist, die zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, den ordnungsgemäß gebilligten Jahresabschluss und den Lagebericht gegebenenfalls in dem in Artikel 29d dieser Richtlinie genannten elektronischen Berichtsformat zusammen mit den Urteilen und der Erklärung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 34 dieser Richtlinie nach den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten im Einklang mit Titel 1 Kapitel III der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) offenlegen.

Die Mitgliedstaaten können von Unternehmen, die den Artikeln 19a und 29a unterliegen, verlangen, dass sie den Lagebericht der Öffentlichkeit auf ihrer Website kostenlos zur Verfügung stellen. Wenn ein Unternehmen keine Website betreibt, können die Mitgliedstaaten von ihm verlangen, dass es auf Anfrage eine schriftliche Kopie seines Lageberichts zur Verfügung stellt.

Wird das Urteil im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen abgegeben, ist dieses Urteil zusammen mit den in Unterabsatz 1 genannten Dokumenten offenzulegen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Unternehmen von der Pflicht zur Offenlegung eines Lageberichts befreien, wenn es möglich ist, eine vollständige oder teilweise Ausfertigung dieses Berichts einfach auf Antrag zu einem Entgelt zu erhalten, das die Verwaltungskosten nicht übersteigt.

Die Befreiung nach Unterabsatz 4 findet keine Anwendung auf Unternehmen, die den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Artikeln 19a und 29a unterliegen.

_____

(*) Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).“

Stand: 30.04.2026

11. Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die gemeinsame Aufgabe haben, sicherzustellen, dass die folgenden Dokumente im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie und gegebenenfalls mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, mit den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29b oder Artikel 29c dieser Richtlinie und mit den Anforderungen des Artikels 29d dieser Richtlinie aufgestellt und offengelegt werden:

a) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erklärung zur Unternehmensführung, wenn sie gesondert abgegeben wird; und

b) der konsolidierte Abschluss, der konsolidierte Lagebericht und die konsolidierte Erklärung zur Unternehmensführung, wenn sie gesondert abgegeben wird.“

12. Die Überschrift von Kapitel 8 erhält folgende Fassung:

„Abschlussprüfung und Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung“.

13. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, ausgenommen der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 19a dieser Richtlinie, aufgestellt wurde;“

#RV0220

ii) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„aa) gegebenenfalls ein Urteil auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit darüber abzugeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmt, einschließlich der Frage, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den nach Artikel 29b oder Artikel 29c angenommenen Standards für die Berichterstattung übereinstimmt, und über das vom Unternehmen durchgeführte Verfahren zur Ermittlung von Informationen, über die nach diesen Standards für die Berichterstattung Bericht zu erstatten ist, ob die Anforderung zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit Artikel 29d eingehalten wird und ob die Anforderungen an die Berichterstattung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 eingehalten werden;“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass ein anderer Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft als der- oder diejenige(n), die die Abschlussprüfung durchführen, das Urteil nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa abgibt.“

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten können einem in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen gestatten, das Urteil nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa abzugeben, sofern dieser unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen Anforderungen unterliegt, die den in der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der genannten Richtlinie gleichwertig sind, insbesondere die Anforderungen an Folgendes:

a) Ausbildung und Eignungsprüfung, um sicherzustellen, dass unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen das erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Bestätigung erwerben;

b) kontinuierliche Fortbildung;

c) Qualitätssicherungssysteme;

d) Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis;

e) Bestellung und Abberufung;

f) Untersuchungen und Sanktionen;

g) die Organisation der Arbeit des unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen, insbesondere im Hinblick auf notwendige Mittel und Personal sowie die Führung von Mandantendateien und Akten, und

h) die Meldung von Unregelmäßigkeiten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Urteil in Fällen, in denen es nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen abgegeben wird, gemäß den Artikeln 26a, 27a und 28a der Richtlinie 2006/43/EG erstellt wird und dass der Prüfungsausschuss oder ein gesonderter Ausschuss gegebenenfalls die Unabhängigkeit des unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen gemäß Artikel 39 Absatz 6 Buchstabe e der Richtlinie 2006/43/EG überprüft und überwacht.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2024 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung akkreditiert wurden, nicht den Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Absatzes unterliegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen, die am 1. Januar 2024 gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Anforderungen das Akkreditierungsverfahren durchlaufen, im Hinblick auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht den Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe a unterliegen, sofern sie dieses Verfahren bis zum 1. Januar 2026 abschließen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Unterabsätzen 3 und 4 genannten unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen im Rahmen der Weiterbildungsanforderung nach Unterabsatz 1 Buchstabe b die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Bestätigung erwerben.

Stand: 30.04.2026

#RV0221

Beschließt ein Mitgliedstaat gemäß Unterabsatz 1, einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen die Abgabe des Urteils nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa zu gestatten, so gestattet er dies auch einem anderen Abschlussprüfer als demjenigen, der die Abschlussprüfung durchführt, wie in Absatz 3 vorgesehen.

(5) Ab dem 6. Januar 2027 gestattet ein Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit nach Absatz 4 Gebrauch gemacht hat (im Folgenden „Aufnahmemitgliedstaat"), es unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Herkunftsmitgliedstaat") niedergelassen sind, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzunehmen.

Der Herkunftsmitgliedstaat ist für die Beaufsichtigung der in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen zuständig, es sei denn, der Aufnahmemitgliedstaat entscheidet, die von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen in seinem Hoheitsgebiet durchgeführten Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beaufsichtigen.

Beschließt der Aufnahmemitgliedstaat, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die in seinem Hoheitsgebiet von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen durchgeführt wird, die in einem anderen Mitgliedstaat registriert sind, zu beaufsichtigen, so gilt für den Aufnahmemitgliedstaat Folgendes:

a) Er darf für derartige unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen keine strengeren Anforderungen oder keine umfassendere Haftung vorsehen als sie nach einzelstaatlichem Recht für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von den unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen oder Abschlussprüfern verlangt werden, die in diesem Aufnahmemitgliedstaat niedergelassen sind; und

b) er muss die anderen Mitgliedstaaten von seinem Beschluss in Kenntnis setzen, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen durchgeführt wird, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, zu beaufsichtigen.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ein Unternehmen nach dem Unionsrecht verpflichtet ist, Teile seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei überprüfen zu lassen, der Bericht der akkreditierten unabhängigen dritten Partei entweder als Anlage zum Lagebericht oder auf andere öffentlich zugängliche Weise bereitgestellt wird.

Stand: 30.04.2026

_____

(*) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87)."

14. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL 9a

BERICHTERSTATTUNG BETREFFEND DRITTLANDUNTERNEHMEN

Artikel 40a

Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittlandunternehmen

(1) Ein Mitgliedstaat schreibt vor, dass ein in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenes Tochterunternehmen, dessen oberstes Mutterunternehmen dem Recht eines Drittlandes unterliegt, einen Nachhaltigkeitsbericht offengelegt und zugänglich macht, der die in Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a Ziffern iii bis v, Buchstaben b bis f und gegebenenfalls Buchstabe h aufgeführten Informationen auf Gruppenebene dieses obersten Drittland-Mutterunternehmens enthält.

Unterabsatz 1 gilt nur für große Tochterunternehmen sowie für kleine und mittlere Tochterunternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a sind.

#RV0222

Ein Mitgliedstaat schreibt vor, dass eine in seinem Hoheitsgebiet ansässige Zweigniederlassung, die eine Zweigniederlassung eines dem Recht eines Drittlands unterliegenden Unternehmens ist, das entweder nicht Teil einer Gruppe ist oder auf oberster Ebene von einem Unternehmen gehalten wird, das nach dem Recht eines Drittlands geschaffen wurde, einen Nachhaltigkeitsbericht offenlegt und zugänglich macht, der die in Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a Ziffern iii bis v, Buchstaben b bis f und gegebenenfalls Buchstabe h aufgeführten Informationen auf Gruppenebene oder, falls dies nicht zutrifft, auf Einzelebene des Drittlandunternehmens enthält.

Die in Unterabsatz 3 genannte Vorschrift gilt für eine Zweigniederlassung nur, wenn das Drittlandunternehmen kein Tochterunternehmen im Sinne von Unterabsatz 1 hat und die Zweigniederlassung im vorangegangenen Geschäftsjahr Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt hat.

Die Unterabsätze 1 und 3 gelten nur für die in diesen Unterabsätzen genannten Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen, wenn das Drittlandunternehmen auf konsolidierter Ebene oder, falls dies nicht zutrifft, auf Gruppenebene in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren in der Union Nettoumsatzerlöse von jeweils mehr als 150 Mio. EUR erzielt hat.

Die Mitgliedstaaten können von den in den Unterabsätzen 1 und 3 genannten Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen verlangen, dass sie ihnen Angaben über die von den Drittlandunternehmen in ihrem Gebiet und in der Union erzielten Nettoumsatzerlöse übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der von dem Tochterunternehmen oder der Zweigniederlassung gemäß Absatz 1 übermittelte Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit den gemäß Artikel 40b angenommenen Standards erstellt wird.

Abweichend von Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes kann der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Nachhaltigkeitsbericht gemäß den nach Artikel 29b erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise erstellt werden, die diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde.

Wenn die in Unterabsatz 1 genannten Informationen, die für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts erforderlich sind, nicht vorliegen, fordert das in Absatz 1 genannte Tochterunternehmen oder die in Absatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte Zweigniederlassung das Drittlandunternehmen auf, ihnen alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, damit sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Falls nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, erstellt das in Absatz 1 genannte Tochterunternehmen oder die in Absatz 1 genannte Zweigniederlassung den in Absatz 1 genannten Nachhaltigkeitsbericht und legt diesen offen, der alle in seinem bzw. ihrem Besitz befindlichen, erlangten oder erworbenen Informationen enthält, und gibt eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass das Drittlandunternehmen die erforderlichen Informationen nicht bereitgestellt hat.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der in Absatz 1 genannte Nachhaltigkeitsbericht zusammen mit einem Bestätigungsurteil offengelegt wird, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem einzelstaatlichen Recht, das für das Drittlandunternehmen oder für einen Mitgliedstaat gilt, zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist bzw. sind.

Falls das Drittlandunternehmen das Bestätigungsurteil gemäß Unterabsatz 1 nicht zur Verfügung stellt, gibt das Tochterunternehmen oder die Zweigniederlassung eine Erklärung ab, aus der hervorgeht, dass das Drittlandunternehmen das erforderliche Bestätigungsurteil nicht bereitgestellt hat.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Kommission jährlich über die Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen von Drittlandunternehmen, die die Offenlegungspflicht nach Artikel 40d erfüllt haben, sowie über die Fälle unterrichten, in denen ein Bericht offengelegt wurde, das Tochterunternehmen oder die Zweigniederlassung jedoch gemäß Absatz 2 Unterabsatz 4 des vorliegenden Artikels gehandelt hat. Die Kommission macht auf ihrer Website eine Liste der Drittlandunternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht offenlegen, öffentlich zugänglich.

Stand: 30.04.2026

#RV0223

Artikel 40b

Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Drittlandunternehmen

Die Kommission erlässt bis spätestens 30. Juni 2024 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49 zur Ergänzung dieser Richtlinie, um Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Drittlandsunternehmen festzulegen, durch die präzisiert wird, welche Angaben die in Artikel 40a genannten Nachhaltigkeitsberichte enthalten müssen.

Artikel 40c

Verantwortlichkeit für die Erstellung, Offenlegung und Zugänglichmachung der Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittlandunternehmen

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Zweigniederlassungen von Drittlandunternehmen die Verantwortung dafür tragen, nach bestem Wissen und Vermögen sicherzustellen, dass ihr Nachhaltigkeitsbericht gemäß Artikel 40a erstellt wird und dass dieser Bericht gemäß Artikel 40d offengelegt und zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Tochterunternehmen nach Artikel 40a die gemeinsame Verantwortung dafür tragen, nach bestem Wissen und Vermögen sicherzustellen, dass ihr Nachhaltigkeitsbericht gemäß Artikel 40a erstellt wird und dass dieser Bericht gemäß Artikel 40d offengelegt und zugänglich gemacht wird.

Artikel 40d

Offenlegung

(1) Die in Artikel 40a Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen legen ihren Nachhaltigkeitsbericht zusammen mit dem Bestätigungsurteil und gegebenenfalls der in Artikel 40a Absatz 2 Unterabsatz 4 dieser Richtlinie genannten Erklärung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, für das der Bericht erstellt wird, gemäß den mit den Artikeln 14 bis 28 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und gegebenenfalls mit Artikel 36 der genannten Richtlinie in Einklang stehenden Rechtsvorschriften eines jeden Mitgliedstaats offen.

(2) Wenn der Nachhaltigkeitsbericht zusammen mit dem Bestätigungsurteil und gegebenenfalls der Erklärung, die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels offengelegt wird, der Öffentlichkeit nicht kostenlos auf der Website des in Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 genannten Registers zugänglich gemacht werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Nachhaltigkeitsbericht zusammen mit dem Bestätigungsurteil und gegebenenfalls mit der Erklärung, die von den Unternehmen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels offengelegt wird, der Öffentlichkeit in mindestens einer der Amtssprachen der Union spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, für das der Bericht erstellt wird, auf der Website des Tochterunternehmens oder der Zweigniederlassung gemäß Artikel 40a Absatz 1 dieser Richtlinie kostenlos zugänglich gemacht wird."

15. Die Überschrift von Kapitel 11 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 11

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN"

16. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 48i*

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 6. Januar 2030 gestatten die Mitgliedstaaten es einem Unions-Tochterunternehmen, das Artikel 19a oder 29a unterliegt und dessen Mutterunternehmen nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Anforderungen des Artikels 29a zu erstellen, der alle Unions-Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens einschließt, die Artikel 19a oder 29a unterliegen.

Stand: 30.04.2026

#RV0224

Bis zum 6. Januar 2030 gestatten die Mitgliedstaaten, dass die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannte konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Offenlegungen enthält, die sich auf die Tätigkeiten aller Unions-Tochterunternehmen des in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Mutterunternehmens beziehen, die Artikel 19a oder 29a dieser Richtlinie unterliegen.

(2) Bei dem in Absatz 1 genannten Unions-Tochterunternehmen muss es sich um eines der Unions-Tochterunternehmen der Gruppe handeln, die – gegebenenfalls auf konsolidierter Basis – in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre in der Union die größten Umsatzerlöse erzielt hat.

(3) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung wird im Einklang mit Artikel 30 offengelegt.

(4) Für die Zwecke der in Artikel 19a Absatz 9 und Artikel 29a Absatz 8 vorgesehenen Befreiung gilt die Berichterstattung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels als Berichterstattung eines Mutterunternehmens auf Gruppenebene in Bezug auf die in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen. Die Berichterstattung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels gilt als Erfüllung der Bedingungen in Artikel 19a Absatz 9 Unterabsatz 2 Buchstabe c bzw. in Artikel 29a Absatz 8 Unterabsatz 2 Buchstabe c.“

17. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13, Artikel 29b, Artikel 29c, Artikel 40b und Artikel 46 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 5. Januar 2023 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13, Artikel 29b, Artikel 29c, Artikel 40b und Artikel 46 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3b) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 29b und 29c berücksichtigt die Kommission die fachliche Stellungnahme der EFRAG, sofern

a) eine solche Stellungnahme in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt und dabei auf das Fachwissen einschlägiger Interessenträger zurückgegriffen wurde und sie mit ausreichenden öffentlichen Mitteln, so dass ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist, und auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms, zu dem die Kommission konsultiert wurde, erstellt wurde;

b) einer solchen Stellungnahme Kosten-Nutzen-Analysen beigefügt sind, einschließlich Analysen der Auswirkungen der fachlichen Stellungnahme auf Nachhaltigkeitsaspekte;

c) einer solchen Stellungnahme eine Erläuterung beigefügt ist, wie die in Artikel 29b Absatz 5 aufgeführten Elemente berücksichtigt werden;

d) die Mitwirkung an der Arbeit der EFRAG auf technischer Ebene auf Fachwissen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung beruht und nicht von einem finanziellen Beitrag abhängig ist.

Die Buchstaben a und d gelten unbeschadet der Beteiligung von öffentlichen Stellen und einzelstaatlichen Standardsetzungseinrichtungen an den technischen Arbeiten der EFRAG.

Die der fachlichen Stellungnahme der EFRAG beigefügten Dokumente sind zusammen mit dieser fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Die Kommission konsultiert die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 genannte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und den in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten Regelungsausschuss für Rechnungslegung gemeinsam zu den Entwürfen delegierter Rechtsakte vor ihrer Annahme gemäß den Artikeln 29b und 29c dieser Richtlinie.

Stand: 30.04.2026

#RV0225

Die Kommission holt die Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zur fachlichen Stellungnahme der EFRAG ein, insbesondere im Hinblick auf deren Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2019/2088 und den delegierten Rechtsakten, die gemäß jener Verordnung angenommen wurden. ESMA, EBA und EIOPA übermitteln ihre Stellungnahmen binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Kommission.

Darüber hinaus konsultiert die Kommission die Europäische Umweltagentur, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die Europäische Zentralbank, den Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer und die nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2020/852 eingerichtete Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zu der von der EFRAG bereitgestellten fachlichen Stellungnahme vor Annahme der in den Artikeln 29b und 29c dieser Richtlinie genannten delegierten Rechtsakte. Beschließt eine dieser Stellen, eine Stellungnahme zu übermitteln, so legt sie diese binnen zwei Monaten nach ihrer Konsultation durch die Kommission vor."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13, Artikel 29b, Artikel 29c oder Artikel 40b, oder Artikel 46 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

Stand: 30.04.2026

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2004/109/EG

Die Richtlinie 2004/109/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„r) „Nachhaltigkeitsberichterstattung" ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*),

(*) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)."

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Erklärungen, in denen die beim Emittenten verantwortlichen Personen unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung versichern, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Abschluss ihres Wissens ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Finanz- und der Ertragslage des Emittenten und der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen vermittelt und dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, dass er die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt sind, beschreibt, und, sofern angebracht, dass er in Einklang mit den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU und mit den gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) angenommenen Spezifikationen aufgestellt wurde.

(*) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13)."

#RV0226

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Abschlüsse werden gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU geprüft.

Der Abschlussprüfer gibt das Urteil und die Erklärung zum Lagebericht nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU ab.

Der von der oder den für die Durchführung der in Artikel 34 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Arbeiten zuständigen Person oder Personen erteilte Bestätigungsvermerk nach Artikel 28 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) wird in vollem Umfang zusammen mit dem Jahresfinanzbericht offengelegt.

Gegebenenfalls wird gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa und Artikel 34 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU ein Bestätigungsurteil über die Nachhaltigkeitsberichterstattung abgegeben.

Der Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 28a der Richtlinie 2006/43/EG wird zusammen mit dem Jahresfinanzbericht vollständig offengelegt.

(5) Der Lagebericht wird gemäß den Artikeln 19, 19a und 20 und Artikel 29d Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt und umfasst die gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 angenommenen Spezifikationen, wenn er von den in diesen Bestimmungen genannten Unternehmen aufgestellt wird.

Ist der Emittent verpflichtet, einen konsolidierten Abschluss aufzustellen, wird der konsolidierte Lagebericht gemäß den Artikeln 29 und 29a und Artikel 29d Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt und umfasst die gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 angenommenen Spezifikationen, wenn er von den in diesen Bestimmungen genannten Unternehmen aufgestellt wird.

_____

(*) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).“

3. Artikel 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Kommission fasst nach dem in Artikel 27 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Verfahren die notwendigen Beschlüsse über die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards unter den in Artikel 30 Absatz 3 dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen und über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU, die von Emittenten mit Sitz in Drittländern angewandt werden. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Rechnungslegungsstandards oder die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Drittlandes nicht gleichwertig sind, kann sie den betroffenen Emittenten die weitere Anwendung dieser Standards während einer angemessenen Übergangsperiode gestatten.

In Zusammenhang mit Unterabsatz 3 des vorliegenden Absatzes erlässt die Kommission im Wege delegierter Rechtsakte, die im Einklang mit Artikel 27 Absätze 2a, 2b und 2c angenommen werden, und unter den in den Artikeln 27a und 27b festgelegten Bedingungen zudem Maßnahmen zur Festlegung allgemeiner Kriterien für die Gleichwertigkeit von Rechnungslegungsstandards und Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die für Emittenten aus mehr als einem Land relevant sind.“

b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Durch die Kriterien, die die Kommission zur Bewertung der Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung heranzieht, die von Emittenten mit Sitz in Drittländern gemäß Unterabsatz 3 verwendet werden, ist zumindest gewährleistet,

a) dass die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung die Unternehmen verpflichten, Informationen über Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren offenzulegen;

Stand: 30.04.2026

#RV0227

b) dass die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung die Unternehmen verpflichten, Informationen offenzulegen, die für das Verständnis ihrer nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf ihren Geschäftsverlauf, ihr Geschäftsergebnis und ihre Lage erforderlich sind.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 28d*

Leitlinien der ESMA

Nach Konsultation der Europäischen Umweltagentur und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gibt die ESMA im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien über die Beaufsichtigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die zuständigen nationalen Behörden heraus.“

Artikel 3

Änderung der Richtlinie 2006/43/EG

Die Richtlinie 2006/43/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und die Bestätigung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(2) „Abschlussprüfer“ ist eine natürliche Person, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen und gegebenenfalls von für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen wurde;

(3) „Prüfungsgesellschaft“ ist eine juristische Person oder eine sonstige Einrichtung gleich welcher Rechtsform, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen und gegebenenfalls von für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen wurde;

(4) „Prüfungsunternehmen aus einem Drittland“ ist ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das die Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses oder gegebenenfalls die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt und das nicht in einem Mitgliedstaat infolge einer Zulassung gemäß Artikel 3 als Prüfungsgesellschaft registriert ist;

(5) „Prüfer aus einem Drittland“ ist eine natürliche Person, die die Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses oder gegebenenfalls die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt und die nicht in einem Mitgliedstaat infolge einer Zulassung gemäß den Artikeln 3 und 44 als Abschlussprüfer registriert ist;

(6) „Konzernabschlussprüfer“ sind der oder die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft oder -gesellschaften, die die Abschlussprüfung konsolidierter Abschlüsse durchführen oder gegebenenfalls die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen;“

Stand: 30.04.2026

#RV0228

b) Folgende Nummer wird eingefügt:

„16a. „Verantwortliche(r) Nachhaltigkeitspartner“ ist/sind

a) der oder die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft für einen bestimmten Bestätigungsauftrag hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung als vorrangig verantwortlich für die Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft bestimmt ist/sind; oder

b) im Fall der Bestätigung einer konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung mindestens der/die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft als vorrangig verantwortlich für die Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Konzernebene bestimmt ist/sind, und der/die Abschlussprüfer, der/die als vorrangig verantwortlich auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen bestimmt ist/sind; oder

c) der/die Abschlussprüfer, der/die den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 28a unterzeichnet/unterzeichnen;“

c) Folgende Nummern werden angefügt:

„21. „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Richtlinie 2013/34/EU.

22. „Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ ist die Durchführung von Verfahren, die zu dem Urteil des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa und Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU führen.

23. „Unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen“ ist eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) für die in Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der Richtlinie 2013/34/EU genannte Konformitätsbewertung akkreditiert ist.

(*) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Ausbildung

(1) Unbeschadet des Artikels 11 kann eine natürliche Person nur zur Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen werden, wenn sie nach Erlangung der Hochschulreife oder einer entsprechenden Ausbildungsstufe eine theoretische und eine praktische Ausbildung absolviert und sich mit Erfolg einer staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses oder eines entsprechenden Niveaus in dem betreffenden Mitgliedstaat unterzogen hat.

(2) Zusätzlich zu der Zulassung zur Durchführung von Abschlussprüfungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann eine natürliche Person zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden, wenn die zusätzlichen spezifischen Anforderungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 4 dieser Richtlinie erfüllt sind.

(3) Die in Artikel 32 genannten zuständigen Behörden arbeiten im Hinblick auf eine Angleichung der in diesem Artikel genannten Anforderungen zusammen. Bei der Aufnahme dieser Zusammenarbeit tragen diese zuständigen Behörden den Entwicklungen im Prüfungswesen und im Berufsstand der Prüfer und insbesondere der Angleichung Rechnung, die bereits in dem Berufsstand erreicht wurde. Sie arbeiten mit dem Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (im Folgenden „Ausschuss der Aufsichtsstellen“) und den in Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten zuständigen Behörden zusammen, sofern es bei dieser Angleichung um die Abschlussprüfung und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse geht.“

Stand: 30.04.2026

#RV0229

4. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

Prüfung der beruflichen Eignung

(1) Die in Artikel 6 genannte Eignungsprüfung garantiert die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Abschlussprüfung maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden. Diese Eignungsprüfung muss zumindest teilweise schriftlich erfolgen.

(2) Falls der Abschlussprüfer auch zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, garantiert die in Artikel 6 genannte Eignungsprüfung die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden. Diese Eignungsprüfung muss zumindest teilweise schriftlich erfolgen."

5. In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Falls der Abschlussprüfer auch zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, umfasst die in Absatz 1 genannte Prüfung der theoretischen Kenntnisse außerdem zumindest die folgenden Sachgebiete:

a) gesetzliche Vorschriften und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung;

b) Nachhaltigkeitsanalyse;

c) Due-Diligence-Prozesse mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte;

d) rechtliche Anforderungen an und Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 26a."

6. In Artikel 10 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Falls der Abschlussprüfer oder der Auszubildende auch zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, bestehen mindestens acht Monate der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 in der Bestätigung jährlicher oder konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen."

7. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

Kombination von praktischer und theoretischer Ausbildung

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Zeiten, in denen eine theoretische Ausbildung in den in Artikel 8 Absätze 1 und 2 genannten Sachgebieten absolviert wurde, auf die in Artikel 11 genannten Berufsjahre angerechnet werden, wenn diese Ausbildung mit einer durch den Mitgliedstaat anerkannten Prüfung abgeschlossen wurde. Diese Ausbildung muss mindestens ein Jahr dauern und darf höchstens mit vier Jahren auf die berufliche Tätigkeit angerechnet werden.

(2) Berufstätigkeit und praktische Ausbildung dürfen nicht kürzer sein als die theoretische Ausbildung zusammen mit der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgeschriebenen praktischen Ausbildung."

8. In Artikel 14 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Falls der Abschlussprüfer auch zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, erstreckt sich die Eignungsprüfung nach Unterabsatz 1 darauf, ob der Abschlussprüfer über angemessene Kenntnisse der Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats verfügt, soweit diese Kenntnisse für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind."

Stand: 30.04.2026

#RV0230

9. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 14a*

Vor dem 1. Januar 2024 zugelassene oder anerkannte Abschlussprüfer und Personen, die am 1. Januar 2024 das Zulassungsverfahren für Abschlussprüfer durchlaufen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer, die vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurden, nicht den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 4 unterliegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die am 1. Januar 2024 das in den Artikeln 6 bis 14 vorgesehene Zulassungsverfahren durchlaufen, nicht den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 4 unterliegen, sofern sie dieses Verfahren bis zum 1. Januar 2026 abschließen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor dem 1. Januar 2026 zugelassene Abschlussprüfer, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen wollen, die erforderlichen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Bestätigung, einschließlich der in Artikel 8 Absatz 3 aufgeführten Sachgebiete, im Wege der kontinuierlichen Fortbildung nach Artikel 13 erwerben.“

10. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Abschlussprüfer werden im öffentlichen Register zumindest die folgenden Angaben geführt:

a) Name, Anschrift und Registrierungsnummer;

b) gegebenenfalls Name, Anschrift, Internet-Adresse und Registrierungsnummer der Prüfungsgesellschaft(en), bei der/denen der Abschlussprüfer angestellt ist oder der/denen er als Partner angehört oder in ähnlicher Form verbunden ist;

c) Angabe, ob der Abschlussprüfer auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen ist;

d) andere Registrierung(en) als Abschlussprüfer bei den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten und als Prüfer in Drittländern, einschließlich Name(n) der Zulassungsbehörde(n) und gegebenenfalls Registrierungsnummer (n), und Angabe, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder beides betrifft.“

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Register wird angegeben, ob die Prüfer aus Drittländern nach Unterabsatz 1 für die Durchführung der Abschlussprüfung, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder beides registriert sind.“

11. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Name und Registrierungsnummer aller Abschlussprüfer, die bei der Prüfungsgesellschaft angestellt sind oder ihr als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sind, und Angabe, ob sie auch zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen sind;“

b) Absatz 1 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) andere Registrierung(en) als Prüfungsgesellschaft bei den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten und als Prüfungsunternehmen in Drittländern, einschließlich Name(n) der Zulassungsbehörde(n), und gegebenenfalls Registrierungsnummer(n), und Angabe, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder beides betrifft;“

Stand: 30.04.2026

#RV0231

c) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Register wird angegeben, ob die Prüfungsunternehmen aus Drittländern nach Unterabsatz 1 für die Durchführung der Abschlussprüfung, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder beides registriert sind."

12. Artikel 24b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Prüfungsgesellschaft, die die Abschlussprüfung durchführt, zumindest einen verantwortlichen Prüfungspartner benennt. Die Prüfungsgesellschaft stellt dem verantwortlichen Prüfungspartner oder den verantwortlichen Prüfungspartnern die zur angemessenen Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Prüfungsgesellschaft, die die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, zumindest einen verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner benennt, bei dem es sich um den bzw. einen der verantwortlichen Prüfungspartner handeln kann. Die Prüfungsgesellschaft stellt dem verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner oder den verantwortlichen Nachhaltigkeitspartnern die zur angemessenen Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung.

Die Hauptkriterien, nach denen die Prüfungsgesellschaft den oder die zu benennenden verantwortlichen Prüfungspartner und gegebenenfalls den oder die verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner bestimmt, sind die Sicherstellung der Qualität der Prüfung und Bestätigung, Unabhängigkeit und Kompetenz.

Der verantwortliche oder die verantwortlichen Prüfungspartner ist/sind aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt. Der verantwortliche Nachhaltigkeitspartner ist aktiv an der Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung beteiligt."

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Der Abschlussprüfer wendet bei der Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausreichend Zeit auf und sieht ausreichende Ressourcen vor, um seine Aufgaben angemessen wahrzunehmen."

c) Absatz 4 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) bei einer Prüfungsgesellschaft den/die Name(n) des verantwortlichen Prüfungspartners bzw. der verantwortlichen Prüfungspartner und gegebenenfalls den/die Name(n) des verantwortlichen Nachhaltigkeitspartners bzw. der verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner,

c) für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung, für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare."

d) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften legen für jeden Bestätigungsauftrag hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Bestätigungsakte an.

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft dokumentiert zumindest die gemäß Artikel 22b aufgezeichneten Daten im Hinblick auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bewahrt alle sonstigen Daten und Unterlagen auf, die zur Begründung des Prüfungsvermerks über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 28a und zur Beobachtung der Einhaltung dieser Richtlinie und anderer geltender rechtlicher Anforderungen im Hinblick auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Bedeutung sind.

Die Bestätigungsakte wird spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Prüfungsvermerks über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 28a geschlossen.

Führt derselbe Abschlussprüfer die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch, so kann die Bestätigungsakte in die Prüfungsakte aufgenommen werden."

Stand: 30.04.2026

#RV0232

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bewahrt alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der ausgeführten Abschlussprüfungen und über die Durchführung jedes ausgeführten Bestätigungsauftrags hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf."

13. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 25*

Prüfungs- und Bestätigungshonorare

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Regelung, die gewährleistet, dass die Honorare für Abschlussprüfungen und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

a) nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das Unternehmen, das Gegenstand der Abschlussprüfung oder der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, beeinflusst oder bestimmt werden; und

b) an keinerlei Bedingungen geknüpft werden dürfen."

14. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 25b*

Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Anforderungen der Artikel 21 bis 24a, die sich auf die Abschlussprüfung beziehen, sind entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden.

Artikel 25c

Nichtprüfungsleistungen, die verboten sind, wenn der Abschlussprüfer bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt

(1) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, und jedes Mitglied eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft angehört, dürfen weder direkt noch indirekt für das Unternehmen von öffentlichem Interesse, das Gegenstand der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen in der Union die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b und c sowie Buchstaben e bis k der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbringen, und zwar

a) innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des Zeitraums, der Gegenstand der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, und der Abgabe des Prüfungsvermerks über die Nachhaltigkeitsberichterstattung und

b) in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Leistungen innerhalb des Geschäftsjahrs, das dem in Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Zeitraum unmittelbar vorausgeht.

(2) Ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, und – wenn der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk angehört – jedes Mitglied eines solchen Netzwerks dürfen für das Unternehmen von öffentlichem Interesse, dessen Nachhaltigkeitsberichterstattung bestätigt wird, für dessen Mutterunternehmen oder für die von ihm beherrschten Unternehmen andere Leistungen erbringen als die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Absatz 1 dieses Artikels oder gegebenenfalls als die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder als die Leistungen, die nach Ansicht von Mitgliedstaaten eine Gefährdung ihrer Unabhängigkeit nach Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung darstellen könnten, sofern der Prüfungsausschuss nach einer ordnungsgemäßen Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit und der ergriffenen Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 22b dieser Richtlinie seine Zustimmung erteilt hat.

Stand: 30.04.2026

#RV0233

(3) Wenn ein Mitglied eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, angehört, für ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das von dem der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterzogenen Unternehmen von öffentlichem Interesse beherrscht wird, die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Absatz 1 dieses Artikels erbringt, beurteilt der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, ob diese Erbringung von Leistungen durch ein Mitglied des Netzwerks seine bzw. ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Wird seine bzw. ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt, so wendet der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft Schutzmaßnahmen zur Verminderung der durch die Erbringung verbotener Nichtprüfungsleistungen nach Absatz 1 dieses Artikels in einem Drittland hervorgerufenen Gefahren an. Der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft darf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens von öffentlichem Interesse nur dann fortsetzen, wenn er bzw. sie gemäß Artikel 22b begründen kann, dass die Erbringung dieser Leistungen weder seine bzw. ihre fachliche Einschätzung noch den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung beeinträchtigt.

Artikel 25d

Unregelmäßigkeiten

Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gilt entsprechend für Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen."

15. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 26a*

Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission nach Absatz 3 angenommenen Standards für die Bestätigung durchzuführen.

(2) Die Mitgliedstaaten können nationale Standards, Verfahren oder Anforderungen für die Bestätigung so lange anwenden, wie die Kommission keinen Standard für die Bestätigung, der für denselben Bereich gilt, angenommen hat.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nationalen Standards, Verfahren oder Anforderungen für die Bestätigung spätestens drei Monate vor deren Inkrafttreten mit.

(3) Der Kommission nimmt spätestens am 1. Oktober 2026 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a zur Ergänzung dieser Richtlinie an, um Standards für begrenzte Prüfungssicherheit für die vom Abschlussprüfer und der Prüfungsgesellschaft oder den Prüfungsgesellschaften für seine bzw. ihre Schussfolgerungen über die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführenden Verfahren, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und die Art der in dem Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls im Bestätigungsvermerk zu berücksichtigenden Schlussfolgerungen festzulegen.

Die Kommission nimmt spätestens am 1. Oktober 2028 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a zur Ergänzung dieser Richtlinie an, um nach einer Bewertung, mit der festgestellt werden soll, ob hinreichende Prüfungssicherheit für die Prüfer und für die Unternehmen machbar ist, diese Richtlinie so zu ändern, dass sie Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit enthält. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Bewertung und wenn es daher angemessen ist, wird in diesen delegierten Rechtsakten das Datum angegeben, ab dem das in Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa genannte Urteil auf einen Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit gestützt werden muss, der auf diesen Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit beruht.

Die Kommission darf die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Standards für die Bestätigung nur annehmen, wenn sie

a) in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt wurden;

b) bei der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu einem hohen Maß an Glaubwürdigkeit und Qualität beitragen; und

c) dem Gemeinwohl der Union dienen."

Stand: 30.04.2026

#RV0234

16. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 27a*

Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle von Bestätigungsaufträgen in Bezug auf die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Konzerns

a) der Konzernabschlussprüfer in Bezug auf die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung die volle Verantwortung für den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 28a trägt;

b) der Konzernabschlussprüfer die von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern aus einem Drittland, Abschlussprüfern, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführten Bestätigungstätigkeiten bewertet und die Art, den Zeitplan und das Ausmaß der von diesen Prüfern durchgeführten Arbeit dokumentiert, wozu gegebenenfalls auch die Durchsicht von relevanten Teilen der Bestätigungsunterlagen dieser Prüfer durch den Konzernabschlussprüfer zählt, und

c) der Konzernabschlussprüfer die von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern aus einem Drittland, Abschlussprüfern, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführten Bestätigungstätigkeiten überprüft und dokumentiert.

Die von dem Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass die entsprechende zuständige Behörde die Arbeit des Konzernabschlussprüfers überprüfen kann.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c dieses Absatzes verlangt der Konzernabschlussprüfer als Voraussetzung dafür, dass er sich auf die Arbeit von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern aus einem Drittland, Abschlussprüfern, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften stützen kann, dass die betreffenden unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, Prüfer aus einem Drittland, Abschlussprüfer, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften in die Weitergabe relevanter Unterlagen während der Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung einwilligen.

(2) Ist es dem Konzernabschlussprüfer nicht möglich, die Bestimmungen in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c zu erfüllen, so ergreift er geeignete Maßnahmen und unterrichtet die jeweils zuständige Behörde entsprechend.

Solche Maßnahmen umfassen gegebenenfalls zusätzliche Bestätigungstätigkeiten bei dem betreffenden Tochterunternehmen, die entweder direkt oder im Wege einer Auslagerung durchgeführt werden.

(3) Wird der Konzernabschlussprüfer in Bezug auf die Prüfung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Konzerns einer Qualitätssicherungsprüfung oder Untersuchung unterzogen, so stellt er der zuständigen Behörde auf Verlangen die relevanten ihm vorliegenden Unterlagen zur Verfügung, die die von den betreffenden unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern aus einem Drittland, Abschlussprüfern, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Prüfung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführten Bestätigungstätigkeiten betreffen, wozu auch sämtliche für die Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten Arbeitspapiere zählen.

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die jeweils zuständigen Behörden gemäß Artikel 36 zusätzliche Unterlagen zu den von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke der Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführten Bestätigungstätigkeiten zur Verfügung stellen.

Wird die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Mutter- oder Tochterunternehmens eines Konzerns von einem oder mehreren Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführt, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass die jeweils zuständigen Drittlandsbehörden im Rahmen der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zusätzliche Unterlagen zu den von Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführten Bestätigungstätigkeiten zur Verfügung stellen.

Stand: 30.04.2026

#RV0235

Abweichend von Unterabsatz 3 trägt der Konzernabschlussprüfer für den Fall, dass ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen, ein oder mehrere Prüfer aus einem Drittland oder ein oder mehrere Prüfungsunternehmen aus einem Drittland, die nicht über eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit verfügen, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Mutter- oder Tochterunternehmens eines Konzerns durchführen, zudem dafür Sorge, dass – sollte dies verlangt werden – die zusätzlichen Unterlagen zu den von diesem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, Prüfer oder Prüfungsunternehmen bzw. von diesen unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführten Bestätigungstätigkeiten samt der für die Bestätigung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten Arbeitspapiere ordnungsgemäß ausgehändigt werden. Zur Sicherstellung dieser Aushändigung bewahrt der Konzernabschlussprüfer eine Kopie dieser Unterlagen auf oder vereinbart andernfalls mit dem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, Prüfer oder Prüfungsunternehmen bzw. den unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland, dass auf Antrag unbeschränkter Zugang zu diesen Unterlagen gestattet wird, oder er trifft sonstige geeignete Maßnahmen. Verhindern rechtliche oder andere Hindernisse, dass die die Bestätigung betreffenden Arbeitspapiere aus einem Drittland an den Konzernabschlussprüfer weitergegeben werden können, so müssen die vom Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen Nachweise dafür enthalten, dass er die geeigneten Verfahren durchgeführt hat, um Zugang zu den Bestätigungsunterlagen zu erhalten, sowie, im Fall anderer als durch die Rechtsvorschriften des betroffenen Drittlands entstandener rechtlicher Hindernisse, Nachweise für das Vorhandensein eines solchen Hindernisses."

17. Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) enthält ein Prüfungsurteil und eine Erklärung, die jeweils auf den gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2013/34/EU im Laufe der Prüfung durchgeführten Arbeiten basieren;"

18. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 28a*

Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

(1) Der oder die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft oder -gesellschaften legt/legen die Ergebnisse der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung dar. Dieser Vermerk wird entsprechend den Anforderungen der von der Kommission mittels nach Artikel 26a Absatz 3 delegierter Rechtsakte angenommenen Standards für die Bestätigung oder bis zum Erlass dieser Standards für die Bestätigung durch die Kommission im Einklang mit den nationalen Standards für die Bestätigung gemäß Artikel 26a Absatz 2 erstellt.

(2) Der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird schriftlich abgefasst und

a) nennt das Unternehmen, dessen jährliche oder konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung Gegenstand des Bestätigungsauftrags ist; gibt an, ob es sich um eine jährliche oder eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung handelt und nennt das Datum und den Zeitraum, auf den er sich bezieht; und gibt den Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an, der bei seiner Aufstellung verwendet wurde;

b) enthält eine Beschreibung des Umfangs der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die zumindest Angaben über die Standards für die Bestätigung enthält, nach denen die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt wurde;

c) enthält das Urteil gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der Richtlinie 2013/34/EU.

(3) Wurde die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von mehr als einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so einigen sich diese auf die Ergebnisse der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und erstellen einen gemeinsamen Bericht und ein gemeinsames Urteil. Bei Uneinigkeit gibt jeder Abschlussprüfer bzw. jede Prüfungsgesellschaft in einem gesonderten Absatz des Prüfungsvermerks zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ein eigenes Urteil ab und legt die Gründe für die Uneinigkeit dar.

(4) Der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist vom Abschlussprüfer, der die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Wird die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zumindest von dem Abschlussprüfer oder den Abschlussprüfern, der bzw. die die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat bzw. haben, unterzeichnet. Sind mehr als ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft gleichzeitig beauftragt worden, so wird der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von allen Abschlussprüfern oder zumindest von den Abschlussprüfern, die die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für jede Prüfungsgesellschaft durchgeführt haben, unterzeichnet. Unter besonderen Umständen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Unterschrift(en) nicht öffentlich bekannt gemacht werden muss bzw. müssen, weil eine solche Offenlegung zu einer absehbaren und ernst zu nehmenden Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person führen würde.

Stand: 30.04.2026

#RV0236

In jedem Fall müssen die jeweils zuständigen Behörden die Namen der beteiligten Personen kennen.

(5) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als gesonderter Abschnitt in den Bestätigungsvermerk aufgenommen wird, falls derselbe Abschlussprüfer die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt.

(6) Der Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung hat den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu genügen."

19. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Personen, die die Qualitätssicherungsprüfungen durchführen, müssen über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung und gegebenenfalls der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen verfügen und darüber hinaus eine spezielle Ausbildung für Qualitätssicherungsprüfungen absolviert haben;"

b) Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) die Qualitätssicherungsprüfung muss auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Prüfungsakten und gegebenenfalls Bestätigungsakten eine Beurteilung der Einhaltung einschlägiger Standards für die Bestätigung und Unabhängigkeitsanforderungen und eine Beurteilung der Quantität und der Qualität von eingesetzten Ressourcen, der berechneten Prüfungshonorare und Honorare für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie des internen Qualitätssicherungssystems der Prüfungsgesellschaft umfassen;"

c) Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Qualitätssicherungsprüfungen müssen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Fall von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a und gegebenenfalls Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, mindestens alle sechs Jahre stattfinden;"

d) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Qualitätssicherungsprüfer verfügen über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung und gegebenenfalls der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen und haben eine spezielle Ausbildung in Qualitätssicherungsprüfungen absolviert."

e) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten können Personen, die Qualitätssicherungsprüfungen im Zusammenhang mit der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, bis zum 31. Dezember 2025 von der Anforderung befreien, über einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen zu verfügen."

20. Artikel 30 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für wirksame Untersuchungen und Sanktionen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen und Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzudecken, zu berichtigen und zu verhindern.

(2) Unbeschadet ihrer zivilrechtlichen Haftungsvorschriften sehen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften vor, die sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen oder Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht an die Vorschriften halten, die zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 angenommen wurden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, für Verstöße, die bereits dem einzelstaatlichen Strafrecht unterliegen, keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen festzulegen. In diesem Fall teilen sie der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit."

Stand: 30.04.2026

#RV0237

21. In Artikel 30a Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ca) ein dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung von Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und/oder der Unterzeichnung von Prüfungsvermerken zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von bis zu drei Jahren;“

22. In Artikel 30a Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„da) eine Erklärung, dass der Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht die Anforderungen des Artikels 28a dieser Richtlinie erfüllt;“

23. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde wird von Nichtberufsausübenden geleitet, die in den für Abschlussprüfungen und gegebenenfalls für Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen. Diese Personen werden in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt.“

b) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Annahme von Berufsgrundsätzen, von Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften, von Prüfungsstandards sowie von Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beaufsichtigen, es sei denn, diese Standards werden von anderen mitgliedstaatlichen Behörden angenommen oder genehmigt;“

24. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 36a*

Gegenseitige Anerkennung der mitgliedstaatlichen Regelungen für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Anforderungen der Artikel 34 und 36, die sich auf die Abschlussprüfung beziehen, sind entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden.“

25. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Unterabsatz 1 gilt auch für die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zum Zweck der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.“

b) in Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Unterabsatz 1 gilt auch für die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zum Zweck der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jegliche Vertragsklausel, die die Auswahlmöglichkeiten der Gesellschafterversammlung oder der Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens gemäß Absatz 1 in Bezug auf Ernennung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft zur Durchführung der Abschlussprüfung und gegebenenfalls der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei diesem Unternehmen auf bestimmte Kategorien oder Listen von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften beschränkt, ist untersagt. Jede bestehende Klausel dieser Art ist nichtig.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Aktionäre oder Gesellschafter großer Unternehmen, für die die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU gelten, ausgenommen in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie genannte Unternehmen, die mehr als 5 % der Stimmrechte oder 5 % des Kapitals des Unternehmens ausmachen, einzeln oder gemeinsam das Recht haben, Beschlussentwürfe einzureichen, die in der Gesellschafterversammlung oder der Aktionärshauptversammlung anzunehmen sind, in der verlangt wird, dass eine akkreditierte dritte Partei, die nicht zu derselben Prüfungsgesellschaft oder demselben Netzwerk wie der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft, die die Abschlussprüfung vornimmt, einen Bericht über bestimmte Bestandteile der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausarbeitet und dass dieser Bericht der Gesellschafterversammlung bzw. Aktionärshauptversammlung zur Verfügung gestellt wird.“

Stand: 30.04.2026

#RV0238

26. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften nur bei Vorliegen triftiger Gründe abberufen werden können. Meinungsverschiedenheiten über Bilanzierungsmethoden, Prüfverfahren oder gegebenenfalls die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder entsprechende Bestätigungsverfahren sind kein triftiger Grund für eine Abberufung."

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Unterrichtungspflicht nach Unterabsatz 1 gilt auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung."

c) In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Unterabsatz 1 gilt auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung."

27. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und im Zusammenhang mit der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit oder von einem vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eigens eingerichteten Gremium wahrgenommen werden."

b) Absatz 6 Buchstaben a bis e erhalten folgende Fassung:

„a) das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens über das Ergebnis der Abschlussprüfung und gegebenenfalls das Ergebnis der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterrichten und darzulegen, wie die Abschlussprüfung und die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Integrität der Rechnungslegung bzw. der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen haben und welche Rolle der Prüfungsausschuss in diesem Prozess gespielt hat;

b) den Rechnungslegungsprozess und gegebenenfalls der Nachhaltigkeitsberichterstattungsprozess, einschließlich des Prozesses der elektronischen Berichterstattung nach Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU und des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses zur Ermittlung der Informationen, über die Bericht erstattet wurde, im Einklang mit den nach Artikel 29b der genannten Richtlinie angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, zu beobachten und Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung ihrer Integrität zu unterbreiten;

c) die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie gegebenenfalls der internen Revision des Unternehmens, die die Rechnungslegung und gegebenenfalls die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens berühren, einschließlich des Prozesses der elektronischen Berichterstattung nach Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU, zu beobachten, ohne dass seine Unabhängigkeit verletzt wird;

d) die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und gegebenenfalls die Bestätigung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beobachten, insbesondere deren Leistung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der zuständigen Behörde nach Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014;

e) die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften gemäß den Artikeln 22, 22a, 22b, 24a, 24b, 25b, 25c und 25d dieser Richtlinie sowie gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und insbesondere die Angemessenheit der für das geprüfte Unternehmen erbrachten Nichtprüfungsleistungen gemäß Artikel 5 jener Verordnung zu überprüfen und zu beobachten;"

28. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats registrieren gemäß den Artikeln 15, 16 und 17 der vorliegenden Richtlinie alle Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern, wenn diese Prüfer oder Prüfungsunternehmen aus Drittländern einen Bestätigungsvermerk zu dem Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss oder gegebenenfalls einen Prüfungsvermerk zur jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Union erteilen, dessen übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt dieses Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zugelassen sind, es sei denn, das Unternehmen ist ein Emittent ausschließlich ausstehender Schuldtitel, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

Stand: 30.04.2026

#RV0239

a) Diese Titel wurden vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR am Ausgabetag oder, wenn es sich um Schuldtitel handelt, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000 EUR entspricht, zugelassen.

b) Diese Titel wurden ab dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU mit einer Mindeststückelung von 100 000 EUR am Ausgabetag oder, wenn es sich um Schuldtitel handelt, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 100 000 EUR entspricht, zugelassen.

_____

(*) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).“

b) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet des Artikels 46 haben Bestätigungsvermerke zu Jahresabschlüssen oder konsolidierten Abschlüssen oder gegebenenfalls Prüfungsvermerke zu jährlicher oder konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, die von in dem Mitgliedstaat nicht registrierten Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus Drittländern erteilt werden, in diesem Mitgliedstaat keinerlei Rechtswirkung.

(5) Ein Mitgliedstaat kann ein Prüfungsunternehmen aus einem Drittland zum Zweck der Abschlussprüfung nur registrieren, wenn

a) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Leitungsorgans des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 – mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 – gleichwertig sind;

b) der Prüfer aus einem Drittland, der die Prüfung im Auftrag des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland durchführt, Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 – mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 – gleichwertig sind;

c) die Prüfungen des Jahresabschlusses bzw. konsolidierten Abschlusses nach Absatz 1 dieses Artikels in Übereinstimmung mit den internationalen Prüfungsstandards gemäß Artikel 26 und den in den Artikeln 22, 22b und 25 niedergelegten Anforderungen oder gleichwertigen Standards und Anforderungen durchgeführt werden;

d) das Prüfungsunternehmen aus einem Drittland auf seiner Website einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlicht, der die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Informationen enthält, oder gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung erfüllt.

Ein Mitgliedstaat kann ein Prüfungsunternehmen aus einem Drittland zum Zweck der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur registrieren, wenn

a) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Leitungsorgans des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 gleichwertig sind;

b) der Prüfer aus einem Drittland, der die Bestätigung im Auftrag des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland durchführt, Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 gleichwertig sind;

c) die Bestätigung der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit den Standards für die Bestätigung gemäß Artikel 26a und den in den Artikeln 22, 22b, 25 und 25b niedergelegten Anforderungen oder gleichwertigen Standards und Anforderungen durchgeführt wird;

d) das Prüfungsunternehmen aus einem Drittland auf seiner Website einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlicht, der die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Informationen enthält, oder gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung erfüllt.

Stand: 30.04.2026

#RV0240

(5a) Ein Mitgliedstaat darf einen Prüfer aus einem Drittland zum Zweck der Abschlussprüfung nur registrieren, wenn er die Anforderungen nach Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d dieses Artikels erfüllt.

Ein Mitgliedstaat darf einen Prüfer aus einem Drittland zum Zweck der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur registrieren, wenn er die Anforderungen nach Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstaben b, c und d dieses Artikels erfüllt.

(6) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung von Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe c dieses Artikels zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, über die darin genannte Gleichwertigkeit im Wege von Durchführungsrechtsakten zu entscheiden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Bis zu einer solchen Entscheidung der Kommission können die Mitgliedstaaten die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe c dieses Artikels selbst beurteilen.

Die Kommission wird zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a zur Ergänzung dieser Richtlinie ermächtigt, um allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit festzulegen, die bei der Beurteilung der Frage heranzuziehen sind, ob die Abschlussprüfungen und gegebenenfalls die Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Absatz 1 im Einklang mit den internationalen Prüfungsstandards nach Artikel 26 bzw. den Standards für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechend der Definition in Artikel 26a und den in den Artikeln 22, 24 und 25 niedergelegten Anforderungen durchgeführt wurden. Die Mitgliedstaaten ziehen bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit auf nationaler Ebene diese für alle Drittländer geltenden Kriterien heran.“

29. Artikel 48a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 26a Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 26 Absatz 3, Artikel 26a Absatz 3, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 26 Absatz 3, Artikel 26a Absatz 3, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 2 oder Artikel 47 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und andere als die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Nichtprüfungsleistungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind, sind für die Zwecke der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Beschränkungen ausgenommen.“

Stand: 30.04.2026

#RV0241

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen sowie Erstellung von Nachhaltigkeitsberichterstattung;“

b) In Absatz 4 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Billigung des Prüfungsausschusses nach Unterabsatz 1 ist für die Durchführung von Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht erforderlich.“

Artikel 5

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie spätestens bis zum 6. Juli 2024 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden die erforderlichen Vorschriften an, um Artikel 1, mit Ausnahme von Nummer 14, nachzukommen:

a) auf am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre

i) für große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der genannten Richtlinie handelt und die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreiten;

ii) für Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2013/34/EU, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der genannten Richtlinie handelt und die am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die durchschnittliche Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreiten;

b) auf am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre

i) für große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU, die nicht unter Buchstabe a Ziffer i dieses Unterabsatzes fallen;

ii) für Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU, die nicht unter Buchstabe a Ziffer ii dieses Unterabsatzes fallen;

c) auf am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre

i) für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie sind und bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie handelt;

ii) für kleine und nicht komplexe Institute gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern sie große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU sind oder kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 der genannten Richtlinie sind, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie sind und bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie handelt;

Stand: 30.04.2026

#RV0242

iii) für firmeneigene Versicherungsunternehmen gemäß der Definition in Artikel 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]), und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen gemäß der Definition in Artikel 13 Nummer 5 der genannten Richtlinie, sofern es sich um große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt oder es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 der genannten Richtlinie handelt, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie sind und bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie handelt.

Auf am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre wenden die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften an, um Artikel 1 Absatz 14 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten wenden die erforderlichen Vorschriften an, um Artikel 2 nachzukommen:

a) auf am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre

i) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt und die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreiten;

ii) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU handelt und die am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die durchschnittliche Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreiten;

b) auf am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre

i) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt und die nicht unter Buchstabe a Ziffer i dieses Unterabsatzes fallen;

ii) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU handelt und die nicht unter Buchstabe a Ziffer ii dieses Unterabsatzes fallen;

c) auf am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre

i) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, die kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU und bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU handelt;

ii) für in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als kleine und nicht komplexe Institute definierte Emittenten, sofern es sich um große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt oder es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 der genannten Richtlinie handelt, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie sind und bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie handelt;

iii) für in Artikel 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG als firmeneigene Versicherungsunternehmen oder in Artikel 13 Nummer 5 der genannten Richtlinie als firmeneigene Rückversicherungsunternehmen definierte Emittenten, sofern es sich um große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt oder es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 der genannten Richtlinie handelt, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie sind und bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie handelt.

([39]) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV0243

Auf am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre wenden die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften an, um Artikel 3 nachzukommen.

(3) Bei Erlass dieser in Absatz 1 genannten Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Überprüfung und Berichterstattung

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie vor, der unter anderem Folgendes umfasst:

a) eine Bewertung der Erreichung der Ziele dieser Änderungsrichtlinie, einschließlich der Konvergenz der Berichterstattungsverfahren zwischen Mitgliedstaaten;

b) eine Bewertung der Zahl der kleinen und mittleren Unternehmen, die freiwillig die in Artikel 29c der Richtlinie 2013/34/EU genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung anwenden;

c) eine Bewertung, ob und wie der Anwendungsbereich der durch diese Änderungsrichtlinie geänderten Vorschriften weiter ausgedehnt werden sollte, insbesondere in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen und Drittlandsunternehmen, die ohne ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung im Gebiet der Union unmittelbar im Binnenmarkt der Union tätig sind;

d) eine Bewertung der Anwendung der durch diese Änderungsrichtlinie eingeführten Berichterstattungsanforderungen auf Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Drittlandsunternehmen, einschließlich einer Bewertung der Zahl der Drittlandsunternehmen, die ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung besitzen, die gemäß Artikel 40a der Richtlinie 2013/34/EU Bericht erstattet; eine Bewertung des Durchsetzungsmechanismus und der in dem genannten Artikel festgelegten Schwellenwerte;

e) eine Bewertung, ob und wie die Barrierefreiheit der Nachhaltigkeitsberichte, die von in den Anwendungsbereich dieser Änderungsrichtlinie fallenden Unternehmen veröffentlicht werden, für Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden kann.

Der Bericht wird bis zum 30. April 2029 und danach alle drei Jahre veröffentlicht und gegebenenfalls durch Legislativvorschläge ergänzt.

(2) Bis zum 31. Dezember 2028 überprüft die Kommission den Konzentrationsgrad des Marktes für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung und erstattet darüber Bericht. Bei der Überprüfung werden die für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen geltenden nationalen Regelungen berücksichtigt, und es wird bewertet, ob und inwieweit die genannten nationalen Regelungen zur Öffnung des Marktes für Bestätigungsleistungen beitragen.

Bis zum 31. Dezember 2028 prüft die Kommission mögliche rechtliche Maßnahmen, um eine ausreichende Diversifizierung des Marktes für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung und eine angemessene Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gewährleisten. Die Kommission überprüft die in Artikel 34 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Maßnahmen und bewertet, ob sie auf weitere große Unternehmen ausgeweitet werden müssen.

Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2028 übermittelt und gegebenenfalls durch Legislativvorschläge ergänzt.

Artikel 7

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4 dieser Richtlinie wird ab dem 1. Januar 2024 auf am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre angewandt.

Stand: 30.04.2026

#RV0244

Artikel 8

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 4 ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 14. Dezember 2022.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	M. BEK

Stand: 30.04.2026

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.7.2023
C(2023) 5303 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.7.2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Text von Bedeutung für den EWR)

Delegierte Verordnung C (2023) 5303 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Ergänzung Bilanzrichtlinie)
vom 31.07.2023 (14 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:a17f44bd-2f9c-11ee-9e98-01aa75ed71a1.0010.02/DOC_1&format=PDF

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.7.2023
C(2023) 5303 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.7.2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Text von Bedeutung für den EWR)

Stand: 30.04.2026

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Rechnungslegungsrichtlinie (2013/34/EU[1]) in der durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD – 2022/2464[2]) geänderten Fassung sieht vor, dass große Unternehmen und börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Muttergesellschaften großer Gruppen in einen eigenen Abschnitt ihres Managementberichts die Informationen aufnehmen, die zum Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind, sowie die Informationen, die erforderlich sind, um zu verstehen, wie Nachhaltigkeitsaspekte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens beeinflussen[3].

Diese Informationen müssen im Einklang mit den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) übermittelt werden, die von der Kommission mittels delegierter Rechtsakte angenommen werden, in denen der Inhalt und gegebenenfalls die Struktur, in der diese vorzulegen sind, festgelegt werden[4]. Diese Informationen haben gegebenenfalls Angaben über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume[5] sowie Folgendes zu enthalten[6]: i) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens; ii) eine Beschreibung der zeitgebundenen Ziele hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte, die sich das Unternehmen gesetzt hat; iii) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten; iv) eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten; v) Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen; vi) eine Beschreibung des vom Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte durchgeführten Verfahrens zur

Stand: 30.04.2026

[1] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

[2] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15). Mit dieser Richtlinie wurden die nichtfinanziellen Angabepflichten, die mit der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen – Non-Financial Reporting Directive, NFRD) eingeführt wurden, verschärft und überarbeitet.

[3] Die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen und börsennotierte KMU sind in den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegt. Gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung müssen Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften bestimmter Nicht-EU-Unternehmen bestimmte Nachhaltigkeitsinformationen melden (Artikel 40a). Die Meldepflicht für diese Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften gilt ab dem Geschäftsjahr 2028, und die zu meldenden Informationen werden in gesonderten Standards festgelegt, die nicht unter diesen delegierten Rechtsakt fallen.

[4] Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie.

[5] Artikel 19a Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 29a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Rechnungslegungsrichtlinie.

[6] Artikel 19a Absätze 2 und 3 und Artikel 29a Absätze 2 und 3 der Rechnungslegungsrichtlinie.

Erfüllung der Sorgfaltspflicht; vii) die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette verknüpft sind; viii) ergriffene Maßnahmen des Unternehmens in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen und der Erfolg dieser Maßnahmen; ix) eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist; x) Indikatoren, die für die erforderlichen Angaben relevant sind. Gegebenenfalls haben sie Informationen über die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und über seine Wertschöpfungskette zu enthalten, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.

Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen außerdem folgende Anforderungen erfüllen: i) Sicherstellung der Qualität der übermittelten Informationen[7]; ii) Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands für Unternehmen[8]; iii) Präzisierung der Informationen, die Unternehmen zu Umweltfaktoren, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren offenlegen müssen[9]; iv) Spezifizierung der zukunfts- und vergangenheitsbezogenen, qualitativen und quantitativen Informationen, über die die Unternehmen gegebenenfalls Bericht zu erstatten haben[10]; v) Berücksichtigung der Schwierigkeiten für Unternehmen, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuholen[11]; vi) Festlegung der Angaben zu Wertschöpfungsketten, die den Kapazitäten und Merkmalen von Unternehmen in Wertschöpfungsketten sowie dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sind und entsprechen[12]; vii) keine Festlegung von Angaben, die Unternehmen verpflichten würden, Informationen von KMU in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU anzugeben sind[13]; (viii) im größtmöglichen Umfang Berücksichtigung der Arbeit bestimmter globaler Standardsetzungsinitiativen und bestimmter bestehender Standards und Rahmen sowie der Anforderungen, die sich aus spezifischen Rechtsakten der Union ergeben[14].

Die Kommission muss diese Standards unter Berücksichtigung der technischen Empfehlungen der EFRAG[15] annehmen, einer Vereinigung ohne Erwerbszweck, die nach belgischem Recht gegründet wurde und dem europäischen öffentlichen Interesse sowohl hinsichtlich der Rechnungslegung als auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung dient, indem sie europäische Standpunkte im Bereich der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt und fördert. Die fachlichen Empfehlungen der EFRAG müssen auch bestimmten

Stand: 30.04.2026

---

7 Artikel 29b Absatz 2 Unterabsatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie.

8 Artikel 29b Absatz 2 Unterabsatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie.

9 Artikel 29b Absatz 2 Unterabsatz 2 der Rechnungslegungsrichtlinie.

10 Artikel 29b Absatz 3 der Rechnungslegungsrichtlinie.

11 Artikel 29b Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie.

12 Artikel 29b Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie.

13 Artikel 29b Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie.

14 Artikel 29b Absatz 5 der Rechnungslegungsrichtlinie. Zu berücksichtigen sind die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosures Regulation, SFDR – 2019/2088) und die damit verbundenen delegierten Rechtsakte, die einschlägigen delegierten Rechtsakte, die im Rahmen der Taxonomie-Verordnung (2020/852) erlassen wurden, die einschlägigen delegierten Rechtsakte, die im Rahmen der Benchmark-Verordnung (2016/1011), bestimmte gemäß der Eigenkapital-Verordnung (Capital Requirements Regulation, CRR – 575/2013) erlassene Durchführungsrechtsakte, die Empfehlung der Kommission zur Umweltleistung von Produkten und Organisationen über den Lebenszyklus (2013/179/EU), die Richtlinie über den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (2003/87/EG), die Verordnung über Klimaneutralität (2021/1119), die EMAS-Verordnung (1221/2009) und die Richtlinie über die Meldung von Verstößen (2019/1937).

15 Artikel 49 Absatz 3b der Rechnungslegungsrichtlinie. Die EFRAG wurde zuvor als European Financial Reporting Advisory Group bezeichnet. Im Jahr 2022 änderte sie ihren Namen in EFRAG.

Anforderungen genügen[16]. Im Jahr 2022 änderte die EFRAG ihre Führungsstruktur, um ihrer neuen Rolle bei der Entwicklung des ESRS Rechnung zu tragen. Insbesondere änderte sie ihre Zusammensetzung, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessenträgern, einschließlich Unternehmen, Anlegern, Abschlussprüfern, Gewerkschaften, der Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und nationalen Normungsgremien, widerzuspiegeln.

Gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie muss die Kommission bis zum 30. Juni 2023 eine erste Reihe von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erlassen[17]. In diesen Standards müssen die Informationen festgelegt werden, über die Unternehmen gemäß Artikel 19a Absätze 1 und 2 sowie Artikel 29a Absätze 1 und 2 der Rechnungslegungsrichtlinie Bericht erstatten müssen, einschließlich mindestens der Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Angabepflichten gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosures Regulation, SFDR – 2019/2088) nachzukommen[18].

Die EFRAG hat der Kommission am 22. November 2022 ihre fachliche Stellungnahme zu den ersten Standards vorgelegt[19]. Diese fachliche Stellungnahme wurde auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms erstellt, zu dem die Kommission im Dezember 2021 konsultiert wurde. Ihr ist eine Kosten-Nutzen-Analyse beigefügt, die eine Analyse der Auswirkungen der fachlichen Stellungnahme auf Nachhaltigkeitsaspekte umfasst, ein Vermerk über das einwandfreie Verfahren, das die EFRAG bei der Erstellung ihrer fachlichen Stellungnahme durchgeführt hat, und eine Erläuterung, wie die fachliche Stellungnahme die Arbeit bestimmter globaler Standardsetzungsinitiativen und bestimmter bestehender Standards und Rahmen sowie die Anforderungen, die sich aus spezifischen Rechtsakten der Union ergeben, Rechnung trägt.

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden die ersten europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) erlassen, die Unternehmen zur Durchführung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie anzuwenden haben. Die ESRS in dieser ersten Gruppe sind sektorunabhängig, d. h. sie gelten für alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, unabhängig davon, in welchem Sektor oder in welchen Sektoren das Unternehmen tätig ist. Die Kommission wird die Umsetzung der in diesem

Stand: 30.04.2026

---

16 In Artikel 49 Absatz 3b der Rechnungslegungsrichtlinie sind die folgenden Anforderungen an die fachliche Stellungnahme der EFRAG festgelegt: i) sie wurde in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt, dabei wurde auf das Fachwissen einschlägiger Interessenträger zurückgegriffen und sie wurde mit ausreichenden öffentlichen Mitteln erstellt; ii) sie wurde auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms erstellt, zu dem die Kommission konsultiert wurde; iii) ihr sind Kosten-Nutzen-Analysen beigefügt, einschließlich Analysen der Auswirkungen der fachlichen Stellungnahme auf Nachhaltigkeitsaspekte; iv) ihr ist eine Erläuterung beigefügt, wie sie der Arbeit bestimmter globaler Standardsetzungsinitiativen und bestimmter bestehender Standards und Rahmen sowie der Anforderungen, die sich aus spezifischen Rechtsakten der Union ergeben, Rechnung trägt; v) die Mitwirkung an der Arbeit der EFRAG auf technischer Ebene beruht auf Fachwissen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und ist nicht von einem finanziellen Beitrag abhängig; vi) die beigefügten Dokumente werden zusammen mit der fachlichen Stellungnahme vorgelegt.

17 Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 2 der Rechnungslegungsrichtlinie.

18 Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

19 Die erste Reihe von Standards der EFRAG ist abrufbar unter https://www.efrag.org/lab6.

delegierten Rechtsakt enthaltenen Standards überwachen, um sicherzustellen, dass sie zur Angabe relevanter, zuverlässiger und vergleichbarer Nachhaltigkeitsinformationen führen.

In den kommenden Jahren wird die Kommission voraussichtlich zusätzliche delegierte Rechtsakte für zusätzliche Standards erlassen. Gemäß der CSRD muss die Kommission bis Juni 2024 Folgendes erlassen: sektorspezifische Standards, verhältnismäßige Standards für börsennotierte KMU sowie Standards für Nicht-EU-Unternehmen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Vor der Übermittlung ihrer fachlichen Stellungnahme an die Kommission hat die EFRAG von Mai bis Juli 2022 mehrere Kommunikationsveranstaltungen mit verschiedenen Interessenträgern organisiert und eine öffentliche Konsultation zu den 13 Entwürfen von ESRS-Expositionsentwürfen durchgeführt, die von der EFRAG-Projekt-Taskforce von April bis August 2022 ausgearbeitet wurden. Angesichts der im Rahmen dieser Konsultationen eingegangenen Stellungnahmen hat die EFRAG die Expositionsentwürfe überarbeitet, um den Bedenken der Interessenträger Rechnung zu tragen. Die wichtigsten Änderungsbereiche waren:

a) Eine deutliche Verringerung der Anzahl der Angabepflichten und Datenpunkte. Die EFRAG hat die Zahl der Angabepflichten um 40 % und die Zahl der einzelnen Datenpunkte um etwa 50 % gesenkt.

b) Weitere Berücksichtigung globaler Standards für die Berichterstattung, insbesondere um eine größtmögliche Interoperabilität mit den künftigen Standards, die vom International Sustainability Standards Board entwickelt werden, und mit den Standards der Global Reporting Initiative sicherzustellen.

c) Der Bewertung der Wesentlichkeit eine bedeutendere zukommen lassen, insbesondere der Abschaffung des Grundsatzes, dass alle in den Standards vorgeschriebenen Informationen als für das Unternehmen wesentlich gelten sollten, sofern nichts anderes nachgewiesen wird (die sogenannte „widerlegbare Vermutung“). Gemäß der der Kommission vorgelegten fachlichen Stellungnahme der EFRAG würden alle Angaben einer Bewertung der Wesentlichkeit durch das berichtende Unternehmen unterzogen, mit Ausnahme der folgenden:

   – Alle Angabepflichten und Datenpunkte im Standard „Allgemeine Angaben“, in dem die offenzulegenden wesentlichen Informationen festgelegt sind, unabhängig davon, welche Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden.

   – Alle Angabepflichten und Datenpunkte des Klimastandards, die für alle in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen verbindlich wären.

   – Alle Angabepflichten und Datenpunkte, die in den Standards enthalten sind, weil sie unmittelbar dem Informationsbedarf anderer Parteien entsprechen, um ihre eigenen Angabepflichten nach gesonderten Rechtsvorschriften zu erfüllen. Dies bezieht sich insbesondere auf Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Angabepflichten in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor nachzukommen; die Nachhaltigkeitsinformationen, die Referenzwert-Administratoren benötigen, um ihre Angabepflichten gemäß der Benchmark-Verordnung zu erfüllen; und die Informationen, die Finanzinstitute benötigen, um ihre Angabepflichten der sogenannten „Säule 3“ gemäß der Eigenkapital-Verordnung zu erfüllen.

Stand: 30.04.2026

Diese Angabepflichten und Datenpunkte wären auch für alle in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen verbindlich.

– Eine Reihe von Angabepflichten und Datenpunkten in Bezug auf die eigene Belegschaft des Unternehmens, die für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten obligatorisch wären.

d) Die schrittweise Einführung einer Reihe von Angabepflichten erwies sich für die Unternehmen als schwieriger. Unternehmen dürften für einen Zeitraum von drei Jahren auf Parameter (Daten) ihrer Wertschöpfungsketten verzichten. Darüber hinaus würde es für bestimmte Informationen zu folgenden Themen bestimmte Phasen von einem bis drei Jahren geben: die finanziellen Auswirkungen des Klimas auf das Unternehmen, Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Geschlecht, tarifvertragliche Abdeckung, angemessene Entlohnung, Sozialschutz sowie Schulungen und Kompetenzentwicklung.

Die Kosten-Nutzen-Analyse der EFRAG zum ersten ESRS-Entwurf[20] enthält eine Bewertung der Auswirkungen der ersten Reihe von Standards für verschiedene Interessenträger (d. h. hauptsächlich EU-Unternehmen, Investoren, NRO, Gewerkschaften und die Gesellschaft insgesamt). Bei der Kosten-Nutzen-Analyse wird zwischen direkten Kosten und Nutzen und indirekten Kosten und Nutzen unterschieden[21]. Insgesamt sind die Kosten auf kurze Sicht deutlich sichtbarer, greifbarer und messbarer, während die Vorteile größtenteils immaterieller und nicht messbarer Art sind, von anderen legislativen und nicht legislativen Entwicklungen abhängen und erst mittel- bis langfristig zutage treten werden. Diese geschätzten Kosten und Vorteile beruhen auf den von der EFRAG vorgelegten vorgeschlagenen Standards und nicht auf dem von der Kommission vorgelegten endgültigen delegierten Rechtsakt.

Nachdem die EFRAG der Kommission ihre fachliche Stellungnahme vorgelegt hatte, und vor dem Erlass dieses delegierten Rechtsakts hat die Kommission gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie folgende Konsultationen durchgeführt[22]:

– Gemeinsame Konsultation der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen und des Regelungsausschusses für Rechnungslegung[23];

– Konsultation der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), der Europäischen Umweltagentur (EUA), der Agentur der Europäischen Union für

---

20 Abrufbar unter https://www.efrag.org/lab6. Diese Analyse wurde beim Zentrum für Europäische Politische Studien (Centre for European Policy Studies, CEPS) und seinem Partner Milieu in Auftrag gegeben.

21 *Die ESRS werden wahrscheinlich zur Berichterstattung über relevantere, vergleichbarere, zuverlässigere und nutzbarere, digital zugängliche und verpflichtende Nachhaltigkeitsinformationen einer größeren Zahl von Unternehmen als die NFRD beitragen. Dies wird es Anlegern ermöglichen, Umwelt- und Sozialrisiken bei ihren Anlageentscheidungen besser zu berücksichtigen, und es Bürgern, Gewerkschaften, NRO und anderen gesellschaftlichen Organisationen ermöglichen, Unternehmen für ihre gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen zur Rechenschaft zu ziehen. Die ordnungsgemäße Umsetzung der ESRS dürfte letztlich dazu beitragen, die systemischen Risiken für die Wirtschaft zu verringern, die Kapitalströme in Unternehmen, die sich mit Nachhaltigkeitsfragen befassen, zu erhöhen und den Sozialvertrag zwischen Unternehmen und Bürgern zu stärken. Darüber hinaus werden sie zur Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen.*

22 Artikel 49 Absatz 3b der Rechnungslegungsrichtlinie.

23 Zusätzlich zu dem Ersuchen um schriftliche Stellungnahmen, das am 25. November 2022 an den ARC und am 28. November 2022 an die MSEGSF gerichtet wurde, fand am 15. Dezember 2022 eine gemeinsame virtuelle Sitzung des ARC und des MSEGSF statt.

Stand: 30.04.2026

Grundrechte (FRA), der Europäischen Zentralbank (EZB), des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB) und der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen.

Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission die vorgeschlagene endgültige Fassung des delegierten Rechtsakts im Einklang mit den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung für einen Zeitraum von vier Wochen (vom 9. Juni bis zum 7. Juli 2023) für Rückmeldungen der Öffentlichkeit auf dem Portal „Ihre Meinung zählt".

Diese Konsultationen bestätigten, dass die von der EFRAG vorgelegten Standardentwürfe weitgehend dem Mandat der CSRD entsprechen und die angestrebten politischen Ziele im Rahmen des europäischen Grünen Deals erreichen würden. Gleichzeitig wiesen einige Befragte darauf hin, dass viele der von der EFRAG vorgeschlagenen Angabepflichten für viele Unternehmen und insbesondere für Unternehmen, für die bisher keine rechtlichen Anforderungen an die Meldung von Nachhaltigkeitsinformationen galten, eine Herausforderung darstellen. Als einige der schwierigsten Angabepflichten in den von der EFRAG vorgelegten Standardentwürfen galten diejenigen, die sich auf die biologische Vielfalt, die eigene Belegschaft des Unternehmens und die Angabe von Informationen in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften sowie Verbraucher und Endnutzer beziehen.

Andere Befragte unterstützten die von der EFRAG vorgelegten Standardentwürfe, einschließlich des vorgeschlagenen Ansatzes zur Wesentlichkeit, der schrittweisen Einführung bestimmter Angabepflichten und der Festlegung, welche Angaben verpflichtend sein sollten. Viele Befragte betonten die Notwendigkeit von Kohärenz zwischen den Informationen, die Unternehmen im Rahmen des ESRS angeben, und den Informationen, die Finanzmarktteilnehmer, Referenzwert-Administratoren und Finanzinstitute benötigen, um ihren eigenen Angabepflichten gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, der Benchmark-Verordnung und der Eigenkapital-Verordnung nachzukommen.

Viele Befragte betonten die Notwendigkeit zusätzlicher Leitlinien, damit die Unternehmen die Standards effizient und kohärent anwenden können, insbesondere, aber nicht nur im Hinblick auf das Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit und die Angabe von Informationen über die Wertschöpfungskette. Einige Befragte legten auch Vorschläge zur Verbesserung der Kohärenz bestimmter Bestimmungen der Standards mit der CSRD oder anderen EU-Rechtsvorschriften vor.

Darüber hinaus hat die Kommission in ihrer Strategie für langfristige Wettbewerbsfähigkeit betont, wie wichtig ein Regulierungssystem ist, das sicherstellt, dass die Ziele zu möglichst geringen Kosten erreicht werden. Sie hat sich verpflichtet, die Berichtspflichten zu rationalisieren und gleichzeitig die ehrgeizigen Ziele ihrer Rechtsvorschriften beizubehalten. Bestimmte Berichtspflichten sind zwar von wesentlicher Bedeutung, müssen aber so effizient wie möglich sein, Überschneidungen vermeiden, unnötige Belastungen beseitigen und so weit wie möglich digitale und interoperable Lösungen nutzen. Im Sinne dieser Verpflichtung hat die vorliegende Initiative die Berichtspflichten weiter gestrafft, ohne die Verfolgung des Ziels der Richtlinie zu beeinträchtigen. Insbesondere hat die Kommission die folgenden Änderungen an den von der EFRAG vorgelegten Standardentwürfen vorgenommen, um insbesondere die Verhältnismäßigkeit sicherzustellen und die ordnungsgemäße Anwendung der Standards durch Unternehmen zu erleichtern:

- Wesentlichkeit: Alle Standards sowie alle Angabepflichten und Datenpunkte innerhalb jedes Standards werden von dem Unternehmen einer Bewertung der Wesentlichkeit unterzogen, mit Ausnahme der Angabepflichten, die im Standard

Stand: 30.04.2026

„Allgemeine Angaben“ festgelegt sind. Dies weicht von dem EFRAG-Vorschlag nur insofern ab, als die EFRAG drei weitere Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz der Wesentlichkeit (Klimastandard; Datenpunkte, die aus der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzinformationen, der Benchmark-Verordnung und den Angabepflichten der Eigenkapital-Verordnung in Bezug auf die „dritte Säule“ abgeleitet wurden; und bei Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten bestimmte Datenpunkte über die eigene Belegschaft des Unternehmens) vorgeschlagen hat. Durch die umfassendere Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und die Verpflichtung der Unternehmen, sich auf die Auswirkungen, Risiken und Chancen zu konzentrieren, die als wesentlich bewertet wurden, dürfte diese Maßnahme zu einer erheblichen Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Unternehmen führen und dazu beitragen, dass die Standards verhältnismäßig sind. Angabepflichten, die der Wesentlichkeit unterliegen, sind jedoch nicht freiwillig. Die betreffenden Informationen müssen angegeben werden, wenn sie wesentlich sind, und die Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen unterliegt der Qualitätssicherung durch eine externe Stelle gemäß den Bestimmungen der CSRD. Gemäß den Standards müssen Unternehmen eine solide Bewertung der Wesentlichkeit durchführen, um sicherzustellen, dass alle Informationen angegeben werden, die erforderlich sind, um die Ziele und Anforderungen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu erfüllen. Die Kommission hat die EFRAG aufgefordert, zusätzliche Leitlinien für Unternehmen auszuarbeiten, unter anderem im Hinblick auf die Bewertung der Wesentlichkeit. In den Standards wird ferner Folgendes festgelegt:

- Kommt ein Unternehmen zu dem Schluss, dass der Klimawandel nicht wesentlich ist, und lässt daher die Angaben im Einklang mit dem Standard aus, so legt es eine detaillierte Erläuterung der Schlussfolgerungen seiner Bewertung der Wesentlichkeit in Bezug auf den Klimawandel vor. Diese Bestimmung ist in Anerkennung der weitverbreiteten und systemischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaft als Ganzes enthalten.
- Kommt ein Unternehmen zu dem Schluss, dass ein Datenpunkt, der sich aus der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzinformationen, der Benchmark-Verordnung oder den Angabepflichten der Eigenkapital-Verordnung in Bezug auf die „dritte Säule“ ergibt, nicht wesentlich ist, so muss es ausdrücklich angeben, dass der betreffende Datenpunkt „nicht wesentlich“ ist. Darüber hinaus müssen Unternehmen eine Tabelle mit allen solchen Datenpunkten angeben, aus der hervorgeht, wo sie in ihrer Nachhaltigkeitserklärung zu finden sind, oder die gegebenenfalls mit der Angabe „nicht wesentlich“ zu versehen sind. Diese Bestimmungen sollen es den Finanzmarktteilnehmern, Referenzwert-Administratoren und Finanzinstituten erleichtern, ihren eigenen Angabepflichten gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, der Benchmark-Verordnung und der Eigenkapital-Verordnung nachzukommen.

- Schrittweise Einführung bestimmter Anforderungen: Zusätzlich zu den von der EFRAG vorgeschlagenen Einführungen hat die Kommission weitere schrittweise Einführungen vorgesehen, die allen Unternehmen und insbesondere kleineren Unternehmen, die erstmals Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, dabei helfen werden, die Standards wirksam anzuwenden. Die von der Kommission hinzugefügten zusätzlichen Einführungen sind:

Stand: 30.04.2026

– Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten können von folgenden Angaben absehen: Scope-3-Treibhausgasemissionen und die Angabepflichten, die im Standard für die „eigene Belegschaft“ im ersten Jahr der Anwendung der Standards festgelegt sind; und die Angabepflichten, die in den Standards für die biologische Vielfalt und für in der Wertschöpfungskette tätige Beschäftigte, betroffene Gemeinschaften sowie Verbraucher und Endnutzer in den ersten beiden Jahren, in denen sie die Standards anwenden, festgelegt sind.

– Alle Unternehmen können im ersten Jahr, in dem sie die Standards anwenden, von folgenden Angaben absehen: erwartete finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit nicht klimabezogenen Umweltproblemen (Umweltverschmutzung, Wasser, biologische Vielfalt und Ressourcennutzung); und bestimmte Datenpunkte in Bezug auf ihre eigene Belegschaft (Sozialschutz, Menschen mit Behinderungen, arbeitsbedingte Erkrankungen und Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben).

- Freiwillige Angabe bestimmter Informationen: Die von der EFRAG vorgelegten Standardentwürfe enthielten bereits viele freiwillige Datenpunkte. Die Kommission hat eine Reihe der von der EFRAG vorgeschlagenen obligatorischen Datenpunkte in freiwillige Datenpunkte umgewandelt. Dabei geht es z. B. um Folgendes: Pläne für den Übergang zur biologischen Vielfalt, bestimmte Indikatoren für „nicht angestellte Beschäftigte“ in der eigenen Belegschaft des Unternehmens[24] und eine Erläuterung, warum das Unternehmen ein bestimmtes Nachhaltigkeitsthema möglicherweise als nicht wesentlich ansieht.

- Weitere Flexibilität bei bestimmten Angaben: Die Kommission hat nicht nur bestimmte Datenpunkte als freiwillig festgelegt, sondern auch eine gewisse Flexibilität für einige der vorgeschriebenen Datenpunkte eingeführt. So gibt es beispielsweise zusätzliche Flexibilität bei den Angabepflichten in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken und der Zusammenarbeit mit Interessenträgern sowie bei der Methodik, die für die Bewertung der Wesentlichkeit zu verwenden ist. Darüber hinaus hat die Kommission die Datenpunkte in Bezug auf Korruption und Bestechung sowie den Schutz von Hinweisgebern geändert, bei denen davon ausgegangen werden könnte, dass sie in Bezug auf das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, verletzt wurden.

- Kohärenz mit dem EU-Rechtsrahmen: Technische Änderungen zur Sicherstellung einer besseren Angleichung an andere Bestimmungen der Rechnungslegungsrichtlinie und an andere einschlägige Rechtsvorschriften, z. B. in Bezug auf die Richtlinie über Lohntransparenz und das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister.

- Interoperabilität mit globalen Standardsetzungsinitiativen: Die Kommission und die EFRAG haben weiterhin eng mit dem International Sustainability Standards Board und der Global Reporting Initiative zusammengearbeitet, um ein hohes Maß an Interoperabilität mit den ESRS sicherzustellen, und im Lichte dieses Engagements wurden weitere Änderungen am Entwurf der ESRS vorgenommen.

[24] „Nicht angestellte Beschäftigte“ sind Selbständige oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ tätig sind (NACE-Code N78).

Stand: 30.04.2026

- Redaktionelle und konzeptionelle Änderungen: Die Kommission hat redaktionelle und konzeptionelle Änderungen vorgenommen, um die Klarheit, Anwendbarkeit und Kohärenz der Standards zu verbessern. Dazu gehört beispielsweise die Einführung eines Redaktionsübereinkommens, in dem alle Begriffe, für die die ESRS eine genaue Definition haben, eindeutig festgelegt werden.

Die Kommission geht davon aus, dass die vorgeschlagenen zusätzlichen Einführungsmaßnahmen zu einer Verringerung der Gesamtkosten während der Einführungsphase von 1172 Mio. EUR gegenüber den von der EFRAG vorgeschlagenen Standardentwürfen führen werden. Darüber hinaus geht die Kommission davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Wesentlichkeit in Verbindung mit der freiwilligen Angabe bestimmter Informationen die Kosten gegenüber dem Vorschlag der EFRAG jährlich um 230 Mio. EUR senken werden. Diese Kostenschätzungen beruhen auf den wesentlichsten Änderungen, die gegenüber den EFRAG-Entwürfen vorgenommen wurden. Sie beruhen auf konservativen Annahmen, da die zusätzlichen Kostensenkungen, die durch andere Änderungen (weitere Flexibilität bei bestimmten Angaben, verbesserte Kohärenz mit dem EU-Rechtsrahmen, Interoperabilität mit globalen Standardsetzungsinitiativen sowie redaktionelle und konzeptionelle Änderungen) verursacht werden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aussagekräftig quantifiziert werden konnten.

Die Kommission führt derzeit einen Auslegungsmechanismus ein, um eine formale Auslegung der Standards zu ermöglichen. Die Kommission hat die EFRAG ferner aufgefordert, zusätzliche Leitlinien und Schulungsmaterial zu veröffentlichen, in denen auf den Prozess der Bewertung der Wesentlichkeit und andere Fragen eingegangen wird.

Die Kommission bewertete auch, inwieweit dieser delegierte Rechtsakt mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119)[25] und mit dem Ziel der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung im Einklang steht.

Stand: 30.04.2026

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie.

Er legt die ersten europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) fest, die Unternehmen zur Durchführung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie zu verwenden haben.

Diesem delegierten Rechtsakt sind folgende Anhänge beigefügt:

– Anhang I, der Folgendes enthält:

  - *Bereichsübergreifende Standards*:

    ESRS 1 Allgemeine Anforderungen
    ESRS 2 Allgemeine Angaben

  - *Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance:*

    ESRS E1 Klimawandel

[25] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

ESRS E2 Umweltverschmutzung
ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
ESRS S1 Eigene Belegschaft
ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer
ESRS G1 Unternehmenspolitik

– Anhang II enthält die Liste der Akronyme und das Glossar mit den Definitionen, die für die Zwecke der Durchführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit den ESRS zu verwenden sind.

Dieser delegierte Rechtsakt gilt ab dem 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bereits den mit der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen eingeführten Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung unterliegen. Seine Anwendung wird für andere Kategorien von Unternehmen auf der Grundlage des stufenweisen Ansatzes gemäß Artikel 5 der CSRD eingeführt[26]. Börsennotierte KMU werden die Möglichkeit haben, ihre Berichtspflichten im Rahmen der CSRD zu erfüllen, indem sie nach gesonderten, verhältnismäßigen Standards Bericht erstatten, die die Kommission bis Ende Juni 2024 annehmen wird.

Stand: 30.04.2026

[26] Ab Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen:
i) große Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 500 Beschäftigten im Geschäftsjahr überschreiten;
ii) Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 500 Beschäftigten während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis übersteigt.

Ab Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen:
i) andere große Unternehmen als diejenigen großen Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 500 Beschäftigten im Geschäftsjahr überschreiten;
ii) Mutterunternehmen einer großen Gruppe, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 500 Beschäftigten während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis übersteigt.

Ab Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen (mit der Möglichkeit, sich freiwillig für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 zu entscheiden):
i) kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere an geregelten Märkten in der EU notiert sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen;
ii) kleine und nicht komplexe Einrichtungen, sofern es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen handelt, deren Wertpapiere an geregelten Märkten in der EU notiert sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen;
iii) firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, sofern es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen handelt, deren Wertpapiere an geregelten Märkten in der EU notiert sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.7.2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates[27], insbesondere auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464[28] geänderten Fassung müssen große Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten in der EU zugelassen sind, sowie Mutterunternehmen großer Gruppen in einen eigenen Abschnitt ihres Managementberichts oder konsolidierten Managementberichts die Informationen aufnehmen, die zum Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind, sowie die Informationen, die erforderlich sind, um zu verstehen, wie Nachhaltigkeitsaspekte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens beeinflussen. Die Unternehmen müssen diese Informationen gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Geschäftsjahr für jede Unternehmenskategorie erstellen.

(2) Die Kommission muss bis zum 30. Juni 2023 eine erste Reihe von Standards annehmen, in denen festgelegt wird, über welche Informationen Unternehmen gemäß Artikel 19a Absätze 1 und 2 und Artikel 29a Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie Bericht erstatten müssen, einschließlich mindestens der Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Angabepflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] nachzukommen.

(3) Die Kommission hat die fachliche Stellungnahme der EFRAG berücksichtigt. Die unabhängige fachliche Stellungnahme der EFRAG erfüllt die Kriterien des Artikels 49

---

27 ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

28 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, der Richtlinie 2004/109/EG, der Richtlinie 2006/43/EG und der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

29 Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Stand: 30.04.2026

Absatz 3b Unterabsätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU. Um die Verhältnismäßigkeit sicherzustellen und die ordnungsgemäße Anwendung der Standards durch Unternehmen zu erleichtern, hat die Kommission Änderungen an der fachlichen Stellungnahme der EFRAG vorgenommen, und zwar in Bezug auf den Wesentlichkeitsansatz, die schrittweise Einführung bestimmter Anforderungen, die Umwandlung bestimmter Anforderungen in freiwillige Datenpunkte, die Einführung von Flexibilitätsregelungen für eine Reihe von Angabepflichten, die Einführung technischer Änderungen zur Sicherstellung der Kohärenz mit dem Rechtsrahmen der Union und ein hohes Maß an Interoperabilität mit globalen Standardsetzungsinitiativen sowie redaktionelle Änderungen.

(4) Diese Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen die Anforderungen des Artikels 29b der Richtlinie 2013/34/EU.

(5) Daher sollten gemeinsame Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angenommen werden.

(6) Gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU sollte diese Verordnung nicht früher als vier Monate nach ihrer Annahme durch die Kommission in Kraft treten. Da bestimmte Kategorien von Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 verpflichtet sind, diese Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

(7) Gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU hat die Kommission gemeinsam die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[30] genannte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen und den in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] genannten Regelungsausschuss für Rechnungslegung konsultiert. Gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU hat die Kommission die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) um Stellungnahme ersucht, insbesondere im Hinblick auf die Kohärenz dieser Verordnung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 und den gemäß jener Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten. Gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU hat die Kommission auch die Europäische Umweltagentur, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die Europäische Zentralbank, den Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer und die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2020/852 eingerichtete Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen konsultiert —

Stand: 30.04.2026

[30] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

[31] Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Unternehmen für die Durchführung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nach dem in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 festgelegten Zeitplan verwenden müssen, sind in den Anhängen I und II dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31.7.2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/794

16.4.2025

RICHTLINIE (EU) 2025/794 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. April 2025

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50, und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2025 „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ legte die Kommission ihre Vorstellungen von einer Agenda für Umsetzung und Vereinfachung dar, die für die Menschen und Unternehmen vor Ort rasche und sichtbare Verbesserungen mit sich bringt. Diese kann nicht schrittweise umgesetzt werden, sondern die Union muss entschlossen handeln, will sie das genannte Ziel erreichen. Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen und die Interessenträger müssen zusammenarbeiten, um die EU-, die nationalen und die regionalen Vorschriften zu straffen und zu vereinfachen und die politischen Strategien wirksamer umzusetzen.

Stand: 30.04.2026

„Stop-the-clock-Richtlinie“
Richtlinie (EU) 2025/794 vom 14.04.2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen
(4 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202500794

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/794

16.4.2025

RICHTLINIE (EU) 2025/794 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 14. April 2025

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50, und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2025 „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ legte die Kommission ihre Vorstellungen von einer Agenda für Umsetzung und Vereinfachung dar, die für die Menschen und Unternehmen vor Ort rasche und sichtbare Verbesserungen mit sich bringt. Diese kann nicht schrittweise umgesetzt werden, sondern die Union muss entschlossen handeln, will sie das genannte Ziel erreichen. Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen und die Interessenträger müssen zusammenarbeiten, um die EU-, die nationalen und die regionalen Vorschriften zu straffen und zu vereinfachen und die politischen Strategien wirksamer umzusetzen.

(2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, die Berichtspflichten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollten an den Richtlinien (EU) 2022/2464 [3] und (EU) 2024/1760 [4] des Europäischen Parlaments und des Rates gezielte Änderungen vorgenommen werden, um die Erreichung dieser Ziele zu ermöglichen und gleichzeitig an den Zielsetzungen des Grünen Deals, wie in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ dargelegt, und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen, wie in der Mitteilung der Kommission vom 8. März 2018 mit dem Titel „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ dargelegt, festzuhalten.

(3) In der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Daten festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [5] vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Daten nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Große Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt, die während des Geschäftsjahres im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, die am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die durchschnittliche Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreitet, müssen 2025 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Andere große Unternehmen und andere Mutterunternehmen einer großen Gruppe müssen 2026 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Kleine und mittlere Unternehmen, mit Ausnahme von

[1] Standpunkt vom 26. März 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. April 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 14. April 2025.
[3] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).
[4] Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).
[5] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

Stand: 30.04.2026

Kleinstunternehmen, kleine und nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen müssen 2027 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. In Anbetracht der gegenwärtigen Initiativen der Kommission, die darauf abzielen, bestimmte Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten zu vereinfachen und den zugehörigen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, und um Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu vermeiden, dass den Unternehmen, die nach jetzigem Stand für Geschäftsjahre Bericht erstatten müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2025 bzw. am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, unnötige und vermeidbare Kosten entstehen, sollten die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für diese Unternehmen um zwei Jahre verschoben werden.

(4) In der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Daten festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Daten nach Größe der jeweiligen Emittenten gestaffelt sind. Emittenten, bei denen es sich um große Unternehmen handelt, die während des Geschäftsjahres im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, sowie Emittenten, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, die am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die durchschnittliche Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreitet, müssen 2025 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Die übrigen Emittenten, bei denen es sich um große Unternehmen handelt, und die übrigen Emittenten, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, müssen 2026 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Emittenten, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, kleine und nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen handelt, müssen 2027 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. In Anbetracht der gegenwärtigen Initiativen der Kommission, die darauf abzielen, bestimmte Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten zu vereinfachen und den zugehörigen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, und um Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu vermeiden, dass den Emittenten, die nach jetzigem Stand für Geschäftsjahre Bericht erstatten müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2025 bzw. am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, unnötige und vermeidbare Kosten entstehen, sollten die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für diese Emittenten um zwei Jahre verschoben werden.

(5) Das Datum, ab dem die Mitgliedstaaten die Richtlinie (EU) 2024/1760 anwenden müssen, sollte für die erste Gruppe der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen um ein Jahr verschoben werden, um den Unternehmen mehr Zeit zu geben, sich auf die Anforderungen der genannten Richtlinie vorzubereiten, und es ihnen zu ermöglichen, den von der Kommission zu veröffentlichenden Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Praxis Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollte der Geltungsbeginn des 1. Januar 2029 für die Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Berichtspflicht gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2024/1760 in Bezug auf die dritte Gruppe von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, nachzukommen, geändert werden, um Kohärenz mit den jeweiligen Daten des Geltungsbeginns für die anderen Gruppen von Unternehmen sicherzustellen.

(6) Angesichts eines parallel vorgelegten Legislativvorschlags zur Vereinfachung des Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Verringerung des Aufwands für die Unternehmen sollte die Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1760 durch die Mitgliedstaaten um ein Jahr verlängert werden, um möglichen Verzögerungen bei der laufenden Umsetzung, zu denen es aufgrund etwaiger Änderungen dieser Richtlinie kommen könnte, Rechnung zu tragen.

(7) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(8) Die Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 sollten daher entsprechend geändert werden. Da die Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1760 die Umsetzungsfrist und einige Daten des Geltungsbeginns ändert, die alle in die Zukunft fallen, müssten die Mitgliedstaaten die Daten des Geltungsbeginns nach Artikel 2 dieser Richtlinie nur dann verschieben, wenn sie die Richtlinie (EU) 2024/1760 bereits umgesetzt haben.

(9) Wegen der Dringlichkeit und um schnellstmöglich Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.

([6]) Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj).

Stand: 30.04.2026

(10) Der Dringlichkeit halber und um schnellstmöglich Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte diese Richtlinie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464

Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Unter Buchstabe b erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„auf am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre".

ii) Unter Buchstabe c erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„auf am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre".

b) Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Unter Buchstabe b erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„auf am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre".

ii) Unter Buchstabe c erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„auf am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre".

Stand: 30.04.2026

Artikel 2

Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 37 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 26. Juli 2027 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem

a) 26. Juli 2028 auf in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Unternehmen an, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 3 000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;

b) 26. Juli 2028 auf in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannte Unternehmen an, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028 einen Nettoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR in der Union erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;

c) 26. Juli 2029 auf alle anderen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Unternehmen sowie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten Unternehmen an, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2030 beginnende Geschäftsjahre an.“

Artikel 3

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2025 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 2025.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	A. SZŁAPKA

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/470

26.2.2026

RICHTLINIE (EU) 2026/470 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 24. Februar 2026

zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2025 mit dem Titel „Ein einfacheres und schnelleres

„Omnibus-Richtlinie“
Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24.02.2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (35 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202600470

Stand: 30.04.2026

#RV0266

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/470

26.2.2026

RICHTLINIE (EU) 2026/470 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 24. Februar 2026

zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2025 mit dem Titel „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ ihre Vorstellungen von einer Agenda für Umsetzung und Vereinfachung dargelegt, die für die Menschen und Unternehmen vor Ort rasche und sichtbare Verbesserungen mit sich bringt. Dies erfordert mehr als eine Politik der kleinen Schritte; die Union muss vielmehr entschlossen handeln, um das gesetzte Ziel zu erreichen. Die Kommission, das Europäische Parlament, der Rat, die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen und die Interessenträger müssen zusammenarbeiten, um die Union, die nationalen und die regionalen Vorschriften zu straffen und zu vereinfachen und die politischen Strategien wirksamer umzusetzen.

(2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, den Berichtsaufwand zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollten die Richtlinien 2006/43/EG [3], 2013/34/EU [4], (EU) 2022/2464 [5] und (EU) 2024/1760 [6] des Europäischen Parlaments und des Rates geändert und sollte gleichzeitig an den Zielsetzungen in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (im Folgenden „europäischer Grüner Deal“) und in der Mitteilung der Kommission vom 8. März 2018 mit dem Titel „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (im Folgenden „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“) festgehalten werden.

---

(1) ABl. C, C/2025/4212, 20.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4212/oj.

(2) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 24. Februar 2026.

(3) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj).

(4) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

(5) Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

(6) Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).

Stand: 30.04.2026

(3) Angesichts der Änderung des Anwendungsbereichs betreffend die Unternehmen, die den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, ist es unverhältnismäßig zu verlangen, dass die Zulassungsanforderungen für Prüfungsgesellschaften, die Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen möchten, den Zulassungsanforderungen für Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen, gleichwertig sind. Diese Zulassungsanforderungen betreffen die natürlichen Personen, die die Arbeiten im Namen der Prüfungsgesellschaft ausführen, die Mehrheit der von der Prüfungsgesellschaft gehaltenen Stimmrechte und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Prüfungsgesellschaft. Prüfungsgesellschaften, die Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen möchten, sollten lediglich dafür Sorge tragen müssen, dass sie mindestens einen verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner benennen, der die Anforderungen für die Zwecke der Zulassung erfüllt und der in dem betreffenden Mitgliedstaat als Abschlussprüfer zugelassen ist.

(4) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission bis zum 1. Oktober 2026 anzunehmenden Standards für die Bestätigung durchzuführen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeit auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. Die Kommission sollte diesen Bedenken bei der Ausarbeitung der Standards für die Bestätigung Rechnung tragen. Das Fehlen harmonisierter Standards für die Bestätigung trägt zu den Problemen der Unternehmen bei, weshalb die Kommission unbedingt einen geeigneten delegierten Rechtsakt erlassen muss. Damit ausreichend Zeit für die Ausarbeitung der Standards für die Bestätigung bleibt, sollte die Frist für ihre Annahme auf den 1. Juli 2027 verschoben werden.

Stand: 30.04.2026

(5) Mit Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/43/EG wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach einer Bewertung, mit der festgestellt werden soll, ob hinreichende Prüfungssicherheit für die Prüfer und für die Unternehmen machbar ist, bis zum 1. Oktober 2028 Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit anzunehmen. Um zu verhindern, dass den Unternehmen höhere Kosten für die Bestätigung entstehen, sollte die Anforderung zur Annahme von Standards für die Bestätigung gestrichen werden.

(6) Gemäß Artikel 45 der Richtlinie 2006/43/EG müssen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern registrieren, die Prüfungsvermerke zu den Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen aus Drittländern, deren Wertpapiere zum Handel in einem geregelten Markt dieses Mitgliedstaats zugelassen sind, erteilen. Die Bedingungen für diese Registrierung betreffen die von der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland zu erfüllenden Anforderungen, die von dem Prüfer aus einem Drittland zu erfüllenden Anforderungen, die zu verwendenden Standards für die Bestätigung und die Veröffentlichung eines jährlichen Transparenzberichts durch das Prüfungsunternehmen aus einem Drittland. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten die registrierten Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern ihrem Aufsichtssystem, ihrem Qualitätssicherungssystem sowie ihren Untersuchungen und Sanktionen unterwerfen. Angesichts der derzeitigen internationalen Rahmenbedingungen für die Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Bestätigung und in Anbetracht der Tatsache, dass die Registrierung für die Gültigkeit dieser Prüfungsvermerke innerhalb der Union erforderlich ist, wäre es unverhältnismäßig zu verlangen, dass diese Registrierungsbedingungen in den ersten Jahren der Anwendung der Regelung für die Bestätigung der Nachhaltigkeit erfüllt werden müssen. Darüber hinaus hängt die Aufsicht von registrierten Prüfern und Prüfungsunternehmen aus Drittländern vom Vorliegen von Gleichwertigkeits- oder Angemessenheitsbeschlüssen ab. Daher sollten für einen Übergangszeitraum vereinfachte Registrierungsbedingungen und eine Befreiung von der Aufsicht von Prüfern und Prüfungsunternehmen aus Drittländern vorgesehen werden, die Prüfungsvermerke zu den Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen aus Drittländern, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind, erteilen. Die vereinfachte Registrierung sollte unter der Bedingung erfolgen können, dass den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bestimmte Informationen bereitgestellt werden. Die zuständigen Behördensollten die Registrierung ablehnen, wenn diese Informationen nicht bereitgestellt werden.

(7) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen - mit Ausnahme von Kleinstunternehmen - deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. In dem Bericht mit dem Titel „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“ wird der Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung als eine der „Hauptursachen für den Regelungsaufwand“ bezeichnet und in diesem Zusammenhang der Schluss gezogen, dass „die Größe der von der Regulierung betroffenen Unternehmen besser berücksichtigt“ werden muss. Um den Berichterstattungsaufwand für Unternehmen zu verringern und die Ziele der Berichterstattung auf verhältnismäßigere Weise zu erreichen, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzelebene auf Unternehmen mit Nettoumsatzerlösen, die 450 000 000 EUR überschreiten, und mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres begrenzt werden, gemäß den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU. Dieser gezieltere Anwendungsbereich, der auch für Gruppen und Emittenten gelten sollte, wird dafür sorgen, dass die Last der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die größten Unternehmen, Gruppen und Emittenten beschränkt ist. Diese Unternehmen, Gruppen und Emittenten verursachen die größten Auswirkungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Gleichzeitig sind sie am besten in der Lage, die mit der ESG-Berichterstattung verbundenen Kosten zu tragen. Unternehmen, Gruppen und Emittenten unterhalb des festgelegten Schwellenwerts haben weiterhin die Möglichkeit der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung; dies wird durch die mit der vorliegenden Richtlinie eingeführten freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich erleichtert.

(8) Nach Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute, bei denen es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen — mit Ausnahme von Kleinstunternehmen — handelt und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Da diese Richtlinie den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzelebene beschränkt, sollte eine solche Beschränkung auch für Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute gelten.

(9) Um für Kohärenz der Rechtsvorschriften für ein nachhaltiges Finanzwesen zu sorgen, ist es wichtig zu prüfen, ob Anforderungen in Bezug auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung oder Nachhaltigkeit für den Finanzsektor, einschließlich sektorspezifischer Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen, der Erwartungen seitens der Europäischen Aufsichtsbehörden und der Erwartungen im Bereich der Aufsicht auf nationaler Ebene, so gestaltet oder angepasst werden sollten, dass sie mit den in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Pflichten hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang stehen. Die Wahrung der Kohärenz, auch in Bezug auf Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, erfordert besondere Aufmerksamkeit und möglicherweise Maßnahmen seitens des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission und der Europäischen Aufsichtsbehörden.

(10) Auch wenn die mit dem EFSF-Rahmenvertrag geschaffene Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) von der in der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [7] festgelegten Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 8 jener Richtlinie ausgenommen ist, unterliegt die EFSF den in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Obwohl die EFSF ein großes Unternehmen ist, das in einer in der genannten Richtlinie aufgeführten Rechtsform eingetragen ist, hat sie ein Mandat, das weitgehend dem des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM entspricht, nämlich die Finanzstabilität in der Union zu wahren, indem sie Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vorübergehenden finanziellen Beistand gewährt. Der ESM unterliegt hingegen keinen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Daher, damit die EFSF in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung genauso behandelt wird wie der ESM und im Sinne einer kohärenten Anwendung der Ausnahmeregelung der Richtlinie 2004/109/EG sollte die EFSF von der in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden.

(11) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen — mit Ausnahme von Kleinstunternehmen —, d. h. die Unternehmen, die der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und über deren Rolle in Bezug auf das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung des Unternehmens Bericht erstatten. Um für Kohärenz mit dem neuen Anwendungsbereich zu sorgen und die Ziele dieser Berichterstattung auf verhältnismäßigere Weise zu erreichen, sollte diese Anforderung nur für Unternehmen mit Nettoumsatzerlösen, die 450 000 000 EUR überschreiten, und mit mehr als 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres gelten.

[7] Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj).

Stand: 30.04.2026

(12) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zu ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette berichten. Es ist belegt, dass von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, ungeachtet der in der genannten Richtlinie angeführten bestehenden Beschränkungen in unverhältnismäßigem Ausmaß Informationen durch die berichtspflichtigen Unternehmen angefordert werden. Daher müssen Schutzmaßnahmen für Unternehmen in der Wertschöpfungskette eingeführt werden, bei denen die Grenze von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschritten wird, um die Belastung für diese Unternehmen zu begrenzen (im Folgenden „geschützte Unternehmen"). Die berichtspflichtigen Unternehmen sollten sich zur Bestimmung der Größe der Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette auf eine Selbsterklärung dieser Unternehmen stützen können. Es sollte keine weitere Überprüfung durch das berichtspflichtige Unternehmen erforderlich sein. Das berichtspflichtige Unternehmen sollte sich jedoch nicht auf eine selbst erklärte Größe stützen, deren offensichtliche Unrichtigkeit es kannte oder kennen musste. Wenn berichtspflichtige Unternehmen Informationen über ihre Wertschöpfungskette einholen wollen, sollte es ihnen untersagt sein, von geschützten Unternehmen Informationen anzufordern, die bestimmte Beschränkungen überschreiten. Bei diesen Beschränkungen sollten die Beschränkungen berücksichtigt werden, die in den von der Kommission zu erlassenden freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt sind. Gleichzeitig sollten geschützte Unternehmen in der Wertschöpfungskette des berichtspflichtigen Unternehmens das gesetzliche Recht erhalten, die Bereitstellung von Informationen, die über diese Beschränkungen hinausgehen, zu verweigern. Um die Wirksamkeit dieses Rechts sicherzustellen und zu verhindern, dass kleinere Unternehmen dadurch belastet werden, dass sie proaktiv prüfen müssen, ob dieses Recht auf sie zutrifft, sollten berichtspflichtige Unternehmen, die sich dafür entscheiden, Informationen zu verlangen, die über diese Beschränkungen hinausgehen, verpflichtet werden sicherzustellen, dass geschützte Unternehmen darüber informiert werden, welche zusätzlichen Informationen verlangt werden und dass sie über ein gesetzliches Recht verfügen, deren Bereitstellung abzulehnen.Um für die Verhältnismäßigkeit zu sorgen, sollte die Anwendung dieser Obergrenze für die Wertschöpfungskette folgendermaßen beschränkt werden: Erstens sollte sie nicht den Austausch von Informationen auf freiwilliger Basis, z. B. von Informationen, die gewöhnlich zwischen Unternehmen in einer bestimmten Wirtschaftsbranche ausgetauscht werden, verbieten. Zweitens sollte sie nicht etwaige Verpflichtungen betreffen, die sich aus Verträgen oder aus Unionsrecht oder nationalem Recht ergeben, Informationen bereitzustellen, die nicht über die in dem freiwilligen Standard festgelegten Informationen hinausgehen. Drittens sollte die Obergrenze für die Wertschöpfungskette nur für die Erhebung von Informationen zum Zweck der in der Richtlinie 2013/34/EU vorgeschriebenen Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen gelten. Sie sollte nicht Anforderungen der Union zur Durchführung eines Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten oder zur Erhebung von Informationen für andere Zwecke, etwa für das Risikomanagement des berichtspflichtigen Unternehmens, betreffen. Bei Unternehmen, die im Einklang mit diesen Beschränkungen Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie der Pflicht zur Berichterstattung über Informationen zur Wertschöpfungskette gemäß der Richtlinie 2013/34/EU nachkommen. Es ist wichtig, dass die berichtspflichtigen Unternehmen von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette nur die Informationen anfordern, die notwendig sind. Es ist insbesondere wichtig, dass sie weniger als die in den freiwillig anwendbaren Standards angegebenen Informationen anfordern, wenn sie nicht alle in diesen Standards angegebenen Informationen benötigen. Die Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei der Erstellung ihres Bestätigungsurteils den für Unternehmen in der Wertschöpfungskette vorgesehenen Schutz beachten. Da möglicherweise nicht immer alle erforderlichen Informationen von Unternehmen in der Wertschöpfungskette zur Verfügung stehen, sollte das berichtspflichtige Unternehmen darüber hinaus in der Lage sein, die Berichtspflichten in Bezug auf Informationen zur Wertschöpfungskette zu erfüllen, indem es Informationen verwendet, die es direkt von den Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette erhalten hat, oder indem es gegebenenfalls Schätzungen für diese Informationen nutzt.

(13) Angesichts der Änderung der in der Richtlinie (EU) 2022/2464 festgelegten verschiedenen Anwendungsdaten sollte die Richtlinie 2013/34/EU geändert werden, um den dreijährigen Übergangszeitraum zu vereinfachen und zu präzisieren, dass er zu dem Zeitpunkt beginnt, ab dem ein Unternehmen verpflichtet ist, Nachhaltigkeitsinformationen gemäß der Richtlinien 2013/34/EU und (EU) 2022/2464 zu berichten.

(14) Es gibt Umstände, unter denen es Unternehmen — vorbehaltlich einer Bestätigung — erlaubt sein sollte, bei der Anwendung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung bestimmte Informationen auszulassen. Diese Umstände sollten weiter ausgeführt und präzisiert werden. Erstens könnte die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen in bestimmten Fällen einen erheblichen Nachteil für die Marktstellung eines Unternehmens bewirken. In solchen Fällen sollte es dem Unternehmen gestattet sein, diese Informationen auszulassen, sofern spezifische Bedingungen für die Auslassung erfüllt sind, damit sichergestellt wird, dass diese Fälle die Ausnahme bleiben und dass die Interessen der Nutzer der berichteten Nachhaltigkeitsinformationen auch angemessen geschützt sind. In diesem Zusammenhang stellt die Tatsache, dass Drittlandsunternehmen nicht verpflichtet sind, dieselben Informationen zu berichten, keinen erheblichen Nachteil für die Marktstellung des berichtspflichtigen Unternehmens dar. Zweitens sollten Unternehmen die Möglichkeit haben, Informationen zum geistigen Kapital und geistigen Eigentum, zu Know-how, zu technischen Informationen oder zu Innovationsergebnissen auszulassen, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) einzustufen wären. Drittens sollte es Unternehmen gestattet sein, Verschlusssachen auszulassen. Schließlich könnte es durchaus Informationen geben, die aus Gründen vertraulich behandelt werden sollten, die nicht im Zusammenhang mit geschäftlichen Nachteilen, dem Geschäftsgeheimnis oder der Einstufung als Verschlusssache stehen. Insbesondere sollte es Unternehmen freistehen, Informationen auszulassen, die nach anderen Rechtsakten der Union oder nationalen Rechtsvorschriften vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung geschützt werden sollen. Darüber hinaus sollten die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung

([8]) Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj).

Stand: 30.04.2026

Unternehmen nicht verpflichten, Informationen offenzulegen, die die Privatsphäre natürlicher Personen oder die Sicherheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen würden. Dies ist angesichts des derzeitigen geopolitischen Kontexts ganz besonders wichtig. Insbesondere Unternehmen des Verteidigungssektors benötigen einen Ermessensspielraum, um sensible Informationen zurückhalten zu können, deren Offenlegung ihre eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer juristischer Personen, einschließlich Mitgliedstaaten, beeinträchtigen könnte.

(15) Artikel 29c Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU ermächtigt die Kommission, begrenzte Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung anzunehmen, in denen die Informationen dargelegt werden, die von kleinen und mittleren Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, kleinen, nicht komplexen Instituten, firmeneigenen Versicherungsunternehmen und firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen, die sich auf die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19a Absatz der genannten Richtlinie stützen und nur begrenzte Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen, zu berichten sind. Da kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, sollte die Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Festlegung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung dieser kleinen und mittleren Unternehmen gestrichen werden. Folglich sollten Bezugnahmen auf Artikel 29c der Richtlinie 2013/34/EU aus der genannten Richtlinie gestrichen werden.

(16) Gemäß Artikel 19a Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU können kleine und mittlere Unternehmen — mit Ausnahme von Kleinstunternehmen —, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, beschließen, sich in den ersten beiden Jahren der Anwendung der Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht an dieser zu beteiligen. Da diese Richtlinie kleine und mittlere Unternehmen von er Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ausnimmt, sollte die Bestimmung über eine solche zweijährige Ausnahmeregelung gestrichen werden.

(17) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen von Gruppen einer bestimmten Größe eine Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Es ist jedoch angezeigt, die Flexibilität im Falle von Beteiligungsgesellschaften zu erhöhen. Insbesondere wenn eine Gruppe dieser Größe nur aufgrund der unterschiedlichen Vermögensanlagen einer Beteiligungsgesellschaft besteht, könnte die konsolidierte Berichterstattung Schwierigkeiten in der Praxis und Belastungen mit sich bringen und für andere Marktteilnehmer von begrenztem Nutzen sein. Folglich sollten Beteiligungsgesellschaften, die Mutterunternehmen solcher Gruppen sind, wählen können, ob sie konsolidierte Nachhaltigkeitsinformationen berichten oder diese Informationen weglassen. Diese Option sollte im Hinblick auf ihr Ziel streng begrenzt werden. Sie sollte nur Anwendung finden, wenn das Mutterunternehmen der Definition einer Beteiligungsgesellschaft entspricht, einschließlich der Anforderung, sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung der Tochterunternehmen einzumischen, unbeschadet seiner Rechte als Anteilseigner. Zu diesen Rechten gehört das Stimmrecht in Hauptversammlungen, das sich je nach den nationalen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften u. a. auf die Ernennung von Mitgliedern der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der Unternehmen, an denen Beteiligungen bestehen, beziehen könnte, um für die ordnungsgemäße Überwachung und den Schutz dieser Investitionen zu sorgen. Darüber hinaus sollten Beteiligungsgesellschaften diese Möglichkeit nur haben, wenn sie Beteiligungen an Unternehmen halten, deren Geschäftsmodelle und Tätigkeiten voneinander unabhängig sind. Dies schließt Fälle aus, in denen Tochterunternehmen von Beteiligungsgesellschaften durch ihre Geschäftstätigkeit eng miteinander verbunden sind, z. B. wenn die Tätigkeiten einer Tochtergesellschaft die Tätigkeiten einer anderen Tochtergesellschaft ermöglichen oder unmittelbar unterstützen. Schließlich sollte diese Option nicht die Berichtspflichten berühren, die für andere Unternehmen der Gruppe gelten könnten, z. B. wenn ein Unternehmen der Gruppe als solches in den Anwendungsbereich von Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fällt.

(18) Mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 werden bestimmte Unternehmen verpflichtet, gemäß den verbindlichen Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (*European Sustainability Reporting Standards* — ESRS) über Nachhaltigkeitsinformationen Bericht zu erstatten. Im Juli 2023 hat die Kommission das erste Paket von ESRS verabschiedet. Um die Nachhaltigkeitsberichterstattung zügig zu vereinfachen und zu straffen, wird die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie einen delegierten Rechtsakt zur Überarbeitung des ersten Paketes von ESRS erlassen, um die ESRS folgendermaßen grundlegend zu überarbeiten: i) Datenpunkte, die als am wenigsten wichtig für die allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung angesehen werden, sollen wegfallen; ii) quantitative Datenpunkte sollen soweit wie möglich Vorrang vor erläuterndem Text erhalten; iii) es sollte genauer zwischen obligatorischen und freiwilligen Datenpunkten unterschieden werden; iv) es soll klar angegeben werden, wie der Grundsatz der Wesentlichkeit anzuwenden ist, damit Unternehmen lediglich verpflichtet sind, wesentliche Informationen zu berichten, und damit das Risiko, dass Erbringer von Bestätigungsleistungen Unternehmen versehentlich dazu anhalten, Informationen zu berichten, die nicht erforderlich sind, oder übermäßige Ressourcen für das Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit aufzuwenden, gesenkt wird; v) die Kohärenz mit anderen Unionsrechtsvorschriften einschließlich der Vorschriften für Finanzdienstleistungen soll verbessert werden; vi) die Interoperabilität mit globalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll im größtmöglichen Umfang berücksichtigt werden. Die Überarbeitung wird Bestimmungen präzisieren, die möglicherweise missverständlich sind und die Struktur und Abfassung der Standards vereinfachen. Darüber hinaus nimmt sie alle weiteren Änderungen vor, die aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung der ESRS für notwendig erachtet werden könnten. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte auch berücksichtigt werden, dass es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuholen, insbesondere bei Akteuren, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, und bei Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten.

Stand: 30.04.2026

(19) Wenn sich die Zusammensetzung einer Gruppe während des Geschäftsjahres aufgrund des Erwerbs oder der Verschmelzung von Unternehmen ändert, könnte die Einbeziehung dieser Unternehmen in den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung für dasselbe Geschäftsjahr mehr Zeit in Anspruch nehmen und administrative Herausforderungen mit sich bringen. Daher sollte das Mutterunternehmen, das den Anforderungen an die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt, die Möglichkeit haben, die Nachhaltigkeitsberichterstattung für solche neu erworbenen oder übernommenen Unternehmen auf das folgende Geschäftsjahr zu verschieben. Darüber hinaus wäre es, wenn ein Unternehmen während des Geschäftsjahres aus einer Gruppe ausscheidet, unverhältnismäßig, von dem Mutterunternehmen, das den Anforderungen an die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt, die Vorlage von Nachhaltigkeitsinformationen über jenes Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr zu verlangen. Daher sollte dem Mutterunternehmen gestattet werden, die Nachhaltigkeitsinformationen über das aus der Gruppe ausgeschiedene Unternehmen nicht in den konsolidierten Lagebericht für das betreffende Geschäftsjahr aufzunehmen. Da sich bestimmte Ereignisse, die die erworbenen oder übernommenen Unternehmen oder die aus der Unternehmensgruppe ausgeschiedenen Unternehmen betreffen, dennoch einen Einfluss auf die Auswirkungen, Risiken oder Chancen der Gruppe in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte haben könnten, sollte von dem Mutterunternehmen, das sich dafür entscheidet, für ein Geschäftsjahr keine Nachhaltigkeitsinformationen über diese Unternehmen vorzulegen, verlangt werden, diese wichtigen Ereignisse in seinem konsolidierten Lagebericht anzugeben.

(20) Mit Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte sektorspezifische Standards für die Berichterstattung anzunehmen, wobei das erste Paket solcher Standards bis zum 30. Juni 2026 erlassen werden soll. Um zu verhindern, dass Unternehmen zunehmend mehr vorgeschriebene Datenpunkte berichten müssen, sollte diese Befugnis gestrichen werden. Abhängig von der Nachfrage durch Unternehmen, die den in der Richtlinie 2013/34/EU genannten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, könnte die Kommission Unternehmen unterstützen, indem sie sektorspezifische Leitlinien bereitstellt, die die Anwendung der ESRS in einer bestimmten Wirtschaftsbranche veranschaulichen und erleichtern, einschließlich Leitlinien für die Durchführung der Bewertung der doppelten Wesentlichkeit mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsaspekte zu ermitteln, bei denen davon auszugehen ist, dass sie für ein typisches Unternehmen, das in der betreffenden Branche tätig ist, wesentlich sind. Solche etwaigen Leitlinien sollten sich auf Konsultationen der einschlägigen Interessenträger stützen. In geeigneten Fällen könnten einschlägige internationale Standards berücksichtigt werden.

(21) Nach Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU dürfen in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Angaben festgelegt werden, die Unternehmen verpflichten würden, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, anzugeben sind. Da diese Richtlinie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausnimmt, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der Wertschöpfungskette, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern würden, bei Unternehmen in der Wertschöpfungskette mit durchschnittlich nicht mehr als 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

(22) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von geschützten Unternehmen festgelegt werden. Diese Standards sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen stehen und für diese relevant sein sowie dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen sein. Andere Unternehmen, die nicht selbst zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen verpflichtet sind, sollten sich ebenfalls für die Anwendung dieser Standards entscheiden können. In den freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte eine vereinfachte Sprache verwendet und dem Prinzip „Vorfahrt für KMU“ Rechnung getragen werden, wobei ein modularer Ansatz verwendet werden sollte, der Flexibilität und ein schrittweises Vorgehen bei den Offenlegungen ermöglicht. Die freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten so weit wie möglich der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) Rechnung tragen. In diesen Standards sollte, wenn möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden. Bis zur Annahme freiwillig anwendbarer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Kommission können Unternehmen, die freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen berichten, dies im Einklang mit der Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission ([10]) tun, die auf dem von der EFRAG erarbeiteten freiwilligen Standard für KMU (VSME-Standard) beruht. Zur Sicherung von Kontinuität und Verhältnismäßigkeit sollten die freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts erlässt, auf diese Empfehlung gestützt sein.

([9]) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1221/oj).

([10]) Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission vom 30. Juli 2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (ABl. L, 2025/1710, 5.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1710/oj).

Stand: 30.04.2026

(23) Damit die freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterhin mit den für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten Entwicklungen im Einklang stehen, sollte die Kommission diese Standards mindestens alle vier Jahre überprüfen. Bei der Durchführung dieser Überprüfung sollte die Kommission Entwicklungen, die für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind, sowie die Frage gebührend berücksichtigen, ob die Standards es Unternehmen ermöglichen, relevante Ziele zu erreichen, einschließlich i) der Bereitstellung von Informationen, die dem Datenbedarf von Unternehmen entsprechen, die Nachhaltigkeitsinformationen von ihren Lieferanten anfordern, ii) der Bereitstellung von Informationen, die dem Datenbedarf von Finanzinstituten und Anlegern entsprechen und dadurch den Unternehmen den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern, iii) des verbesserten Umgangs mit Nachhaltigkeitsaspekten, einschließlich, soweit relevant, ökologischer und sozialer Aspekte wie Umweltverschmutzung und Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, sodass die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von Unternehmen gestärkt werden und iv) eines Beitrags zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft. Werden diese Ziele nicht erreicht, sollte die Kommission die Standards entsprechend ändern.

(24) Gemäß Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU erstellen Unternehmen, die den Anforderungen nach Artikel 19a und 29a der genannten Richtlinie unterliegen, ihren Lagebericht bzw. konsolidierten Lagebericht in dem in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission ([11]) dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichtserstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]), gemäß dem in jener Delegierten Verordnung dargelegten elektronischen Berichtsformat aus. Um den Unternehmen Klarheit zu verschaffen, sollte präzisiert werden, dass bis zum Erlass solcher Vorschriften über die Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2019/815 die Unternehmen nicht zur Auszeichnung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein sollten.

(25) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU sind die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens gemeinsam dafür verantwortlich, dass bestimmte Dokumente im Einklang mit den Anforderungen der genannten Richtlinie erstellt und veröffentlicht werden. Um den Unternehmen Flexibilität zu bieten und ihren Berichtsaufwand zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass sich die gemeinsame Verantwortung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens für die Einhaltung der Anforderungen der genannten Richtlinie im Hinblick auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen Veröffentlichung im einheitlichen elektronischen Berichtsformat, einschließlich der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, beschränkt.

(26) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU müssen bestimmte in der Union befindliche Tochterunternehmen eines Drittlandsunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 000 000 EUR erzielt, oder, falls es keine solchen Tochterunternehmen gibt, in der Union befindliche Zweigniederlassungen eines Drittlandsunternehmens, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 000 000 EUR erzielen, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene oder, falls dies nicht zutrifft, auf Einzelebene des Drittlandunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen. Um Unternehmen aus Drittländern in einem ähnlichen Maße zu entlasten wie Unternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der genannten Richtlinie unterliegen, sollte der Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse des Drittlandsunternehmens von 150 000 000 EUR auf 450 000 000 EUR angehoben werden. Darüber hinaus sollte — zur Verringerung des Verwaltungsaufwands — für Tochterunternehmen eines Drittlandsunternehmens und Zweigniederlassungen eines Drittlandsunternehmens die Größe, ab der diese Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/34/EU fallen, ebenfalls angepasst werden. Die Schwellenwert für den Nettoumsatzerlöse des Tochterunternehmens eines Drittlandsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung eines Drittlandsunternehmens sollte auf 200 000 000 EUR festgesetzt werden. Die Berichtspflichten des Tochterunternehmens des Drittlandsunternehmens oder der Zweigniederlassung des Drittlandsunternehmens gemäß Artikel 40a unterscheiden sich von den Berichtspflichten der Unternehmen gemäß den Artikeln 19a und 29a. Das Tochterunternehmen des Drittlandsunternehmens oder die Zweigniederlassung des Drittlandsunternehmens, das bzw. die Artikel 40a unterliegt bzw. unterliegen, ist nur verpflichtet, den von dem Drittlandsunternehmen vorgelegten Nachhaltigkeitsbericht zu veröffentlichen und zugänglich zu machen, während Unternehmen, die den Artikeln 19a und 29a unterliegen, in eigenem Namen Bericht erstatten müssen. Daher ist es nicht erforderlich, dieselben Schwellenwerte anzuwenden, wenn ermittelt wird, welche Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen den Berichtspflichten nach Artikel 40a und welche Unternehmen den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a unterliegen. Um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen, sollte es Mutterunternehmen aus Drittländern, bei denen es sich um Beteiligungsgesellschaften handelt, deren Geschäftsmodelle und Tätigkeiten voneinander unabhängig sind, ferner gestattet sein, keinen Nachhaltigkeitsbericht gemäß Artikel 40a zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

([11]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).

([12]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

Stand: 30.04.2026

(27) Um sicherzustellen, dass Unternehmen Zugang zu praktischen Informationen über die Anwendung der in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten verbindlichen und freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung haben, und um den Aufwand für die Anwendung dieser Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verringern, sollte die Kommission ein spezielles Online-Portal zur Verfügung stellen. Dieses spezielle Online-Portal sollte Zugang zu Informationen, Leitlinien und Unterstützung, unter anderem einschlägige Vorlagen, in Bezug auf diese Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bieten. Das spezielle Online-Portal sollte mit Online-Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, sofern vorhanden, vernetzt sein, um den nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

(28) Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, der sich aus der Erfüllung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung ergibt, die für Unternehmen hauptsächlich mit der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und dem Austausch von Daten zwischen Unternehmen verbunden sind, sollte die Kommission einen Bericht über Initiativen vorlegen, die es Unternehmen ermöglichen, Daten auf sichere, reibungslose und automatisierte Weise zu erheben, zu verarbeiten und auszutauschen. Dies sollte die Folgendes umfassen: Bereitstellung harmonisierter, standardisierter und strukturierter digitaler Datenformate für einen effizienten Austausch von Tätigkeitsdaten zwischen Unternehmen, z. B. elektronischer Rechnungen oder digitaler VSME-Berichte; die Festlegung technischer Mindestanforderungen für zur Verwaltung von Nachhaltigkeitsdaten und die Berichterstattung verwendet digitale Systeme, um für Interoperabilität zu sorgen; die Gewährleistung des Zugangs zu vertrauenswürdigen und qualifizierten Daten; und die Gewährleistung der Möglichkeit des Datenaustauschs über eine offene und gemeinsame Infrastruktur der Union für den Datenaustausch.

(29) Um die Schwellenwerte für Nettoumsatzerlöse von Unternehmen, die bestimmen, ob ein Unternehmen den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt, anzupassen, da die Inflation im Laufe der Zeit ihren tatsächlichen Wert senken wird, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([13]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(30) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da ausschließlich Unternehmen mit - gegebenenfalls auf Gruppenebene — Nettoumsatzerlösen, die 450 000 000 EUR überschreiten, und mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen sollten, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst werden und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, sollte gestrichen werden.

(31) Es ist wichtig, zu jedem Zeitpunkt für Rechtssicherheit in Bezug auf die Beschränkung des Anwendungsbereichs hinsichtlich Unternehmen, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, zu sorgen, insbesondere hinsichtlich des individuellen Anwendungsbereichs der einschlägigen Bestimmungen. Dementsprechend sollte Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 in Bezug auf die erste Gruppe von Unternehmen, die der genannten Richtlinie unterliegen, dahin gehend geändert werden, dass die Anwendung auf drei Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2024 beschränkt wird. Für am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre sollte Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2022/2464 für die zweite Gruppe von Unternehmen, die der genannten Richtlinie unterliegen, gelten. Dementsprechend werden Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie, aber nicht unter Buchstabe b desselben Unterabsatzes in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung fallen, ab den am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnenden Geschäftsjahren nicht mehr in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Um den Aufwand so rasch wie möglich zu verringern, sollte es den Mitgliedstaaten dennoch gestattet sein, diese Unternehmen für die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 beginnenden Geschäftsjahre von den Berichtspflichten zu befreien. Die Mitgliedstaaten müssen diese Ausnahmeregelung in einer Weise umsetzen, die die Einhaltung des Grundsatzes der Rechtssicherheit gewährleistet.

([13]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Stand: 30.04.2026

(32) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach der Größe des jeweiligen Emittenten gestaffelt sind. Da ausschließlich Unternehmen mit - gegebenenfalls auf Gruppenebene — Nettoumsatzerlösen, die 450 000 000 EUR überschreiten, und mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen sollten, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst werden und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, sollte gestrichen werden.

(33) Es ist wichtig, Rechtssicherheit in Bezug auf die Beschränkung des Anwendungsbereichs hinsichtlich Emittenten, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, zu gewährleisten, insbesondere zu jedem Zeitpunkt hinsichtlich des individuellen Anwendungsbereichs der einschlägigen Bestimmungen. Dementsprechend sollte Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 für die erste Gruppe von Emittenten, die der genannten Richtlinie unterliegen, dahin gehend geändert werden, dass die Anwendung auf drei Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2024 beschränkt wird. Für am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre sollte Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2022/2464 für die zweite Gruppe von Emittenten, die der genannten Richtlinie unterliegen, gelten. Dementsprechend werden Emittenten, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Richtlinie, nicht aber unter Buchstabe b ebenda in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung fallen, ab den am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnenden Geschäftsjahren nicht mehr in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Um den Aufwand so rasch wie möglich zu verringern, sollte es den Mitgliedstaaten dennoch gestattet sein, diese Emittenten für die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 beginnenden Geschäftsjahre von den Berichtspflichten zu befreien. Die Mitgliedstaaten müssen diese Ausnahmeregelung in einer Weise umsetzen, die die Einhaltung des Grundsatzes der Rechtssicherheit gewährleistet.

(34) Aufgrund der Änderung des Anwendungsbereichs betreffend die Unternehmen, die den Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Überprüfung und Berichterstattung angepasst werden. Um sicherzustellen, dass das Ziel der Union erreicht wird, die Offenlegung ausreichender Daten zur Nachhaltigkeit von Unternehmen zu ermöglichen, sollte die Kommission die Angemessenheit des neuen Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2022/2464 in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung bewerten. Diese Bewertung sollte sich insbesondere auf eine Analyse des Bedarfs an Nachhaltigkeitsdaten zur Mobilisierung privater Investitionen für die Ziele des europäischen Grünen Deals einerseits und des Einflusses der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union andererseits stützen. Es ist auch wichtig, dass bei der Überprüfung die entwickelten bewährten Verfahren und der tatsächliche Stand der Bereitschaft der Unternehmen zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2464 berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck und vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist es wichtig, dass die Kommission bei der Prüfung einer möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs in Betracht zieht, diese Ausweitung mit der Möglichkeit der Einführung einer vereinfachten Berichterstattungsregelung auszugleichen.

(35) Die Richtlinie (EU) 2024/1760 darf nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des in nationalen Rechtsvorschriften oder in zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Tarifverträgen vorgesehenen Niveaus des Schutzes bestimmter Rechte und Interessen dienen Dies sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1760 die zum Zeitpunkt der Annahme der genannten Richtlinie geltenden nationalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit anzupassen, um ihre Angleichung an die genannte Richtlinie, insbesondere ihren Anwendungsbereich, zu verbessern oder sicherzustellen.

(36) Mit der Richtlinie (EU) 2024/1760 soll kein umfassender Rahmen für den Schutz der Menschenrechte oder der Umwelt im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Unternehmen vorgegeben werden. Vielmehr ist ihr Ziel die Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften in Bezug auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten dieser Unternehmen und die diesbezügliche Haftung, womit sichergestellt werden soll, dass Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind, zur nachhaltigen Entwicklung beitragen. Die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ersetzen nicht die spezifischen rechtlichen Verpflichtungen, die direkt oder indirekt dem Schutz der Menschenrechte oder der Umwelt dienen, sondern ergänzen diese. Zu diesen spezifischen rechtlichen Verpflichtungen gehören neben vielen anderen etwa diejenigen, die sich aus Rechtsvorschriften über Arbeit, Arbeitszeit und Gleichbehandlung, Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz - einschließlich des Umgangs mit gefährlichen Stoffen, Rechtsvorschriften über Baunormen und Bebauungspläne sowie Rechtsvorschriften über Produkt- oder Lebensmittelsicherheit ergeben. Alle diese rechtlichen Verpflichtungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760, es sei denn, mit ihnen werden allgemeine Sorgfaltspflichten festgelegt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und um sicherzustellen, dass die erforderliche Regulierungsfreiheit ausdrücklich gewahrt wird, sollte die Richtlinie (EU) 2024/1760 dahingehend geändert werden, dass die Grenzen des Anwendungsbereichs der genannten Richtlinie weiter präzisiert werden.

Stand: 30.04.2026

(37) Mit der Richtlinie (EU) 2024/1760 werden bestimmten Unternehmen weitreichende Sorgfaltspflichten auferlegt. Deshalb ist ihr Anwendungsbereich auf besonders große Unternehmen beschränkt. Dennoch wird in dem Bericht mit dem Titel „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“ der Rahmen für die Sorgfaltspflichten als eine der Hauptursachen für den Regelungsaufwand bezeichnet und in diesem Zusammenhang wird der Schluss gezogen, dass der Größe der von der Regulierung betroffenen Unternehmen besser Rechnung getragen werden muss. Darüber hinaus können die Ziele der Richtlinie (EU) 2024/1760 am besten in Bezug auf die größten Unternehmen erreicht werden, die den größten Einfluss auf ihre Wertschöpfungsketten ausüben, die größten Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt haben und über die größten Ressourcen zur sorgfältigen Umsetzung der Sorgfaltspflichten verfügen. Aus all diesen Gründen und im Einklang mit dem zentralen Ziel der Vereinfachung sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 beschränkt werden. Der Schwellenwert für Umsatzerlöse von 450 000 000 EUR sollte auf 1 500 000 000 EUR und der Schwellenwert von 1 000 Beschäftigten sollte auf 5 000 Beschäftigte angehoben werden. Dementsprechend sollten die Schwellenwerte in Bezug auf Unternehmen, die Franchise- oder Lizenzvereinbarungen geschlossen haben, auf 75 000 000 EUR hinsichtlich Lizenzgebühren und auf 275 000 000 EUR hinsichtlich Umsatzerlöse angehoben werden.

(38) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter die genannte Richtlinie fallenden Gebiet keine Bestimmungen, mit denen Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz festgelegt werden, die von den in der genannten Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten abweichen. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannte Richtlinie hinausgehen, und um eine Fragmentierung des Regelungsumfeld und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollte die vollständige Harmonisierung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 auf zusätzliche Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ausgeweitet werden. Dazu gehören insbesondere die Ermittlungspflicht, die Pflicht zur Priorisierung negativer Auswirkungen, die Pflichten zur Bekämpfung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, die Pflicht, einen Beschwerde- und Meldemechanismus vorzusehen, die Pflicht, Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu überwachen und die Berichterstattungspflicht bezüglich durch die genannte Richtlinie abgedeckten Fragen. Gleichzeitig sollte es den Mitgliedstaaten weiterhin gestattet sein, strengere Bestimmungen zu anderen Aspekten oder Bestimmungen über Sorgfaltspflichten einzuführen, die hinsichtlich ihres Ziels oder des abgedeckten Bereichs spezifischer sind. Diese Bestimmungen umfassen Bestimmungen des nationalen Rechts zur Regelung spezifischer negativer Auswirkungen oder spezifischer Tätigkeitsbereiche, um ein anderes Niveau des Schutzes der Menschenrechte, Beschäftigungs- und sozialen Rechte, des Umwelt- oder des Klimaschutzes zu erreichen. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und um die erforderliche Regulierungsfreiheit zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf neu auftretende spezifische Risiken, für die Sorgfaltspflichten von Bedeutung sein könnten, sollte präzisiert werden, dass diese Bestimmungen Sorgfaltspflichten umfassen, die spezifische Produkte, Dienstleistungen oder Situationen betreffen. Dagegen stellen nationale Vorschriften, die über ein spezifisches Ziel oder einen spezifischen Bereich hinausgehen, beispielsweise indem das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Allgemeinen oder die Sorgfaltspflichten in einer gesamten Branche geregelt werden, keine solchen Bestimmungen dar.

(39) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie müssen diese Unternehmen unter Berücksichtigung relevanter Risikofaktoren geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Unternehmen sollten verpflichtet sein, ausschließlich auf der Grundlage von nach vernünftigem Ermessen verfügbaren Informationen eine Scoping-Untersuchung durchzuführen, um allgemeine Bereiche in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und, sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung steht, der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner zu ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten dürften. Bei der Durchführung der Scoping-Untersuchung sind die Unternehmen nicht verpflichtet, negative Auswirkungen systematisch auf Unternehmensebene zu ermitteln, sondern müssen vielmehr allgemeine Bereiche erfassen. Bei der Scoping-Untersuchung sollten sich die Unternehmen ausschließlich auf Informationen stützen, die ihnen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, was in der Regel ausschließt, dass Informationen von Geschäftspartnern angefordert werden. Die Unternehmen können jedoch flexibel beurteilen, welche Informationen ihnen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen.

(40) Unternehmen sollten auf der Grundlage der Ergebnisse der Scoping-Untersuchung eine eingehende Bewertung in den Bereichen durchführen, in denen die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten und am schwerwiegendsten eingestuft wurden. Unternehmen sollten nicht verpflichtet sein, Informationen von Geschäftspartnern anzufordern, bei denen keine wahrscheinlichen und schwerwiegenden Risiken festgestellt wurden. Die eingehende Bewertung sollte darauf abzielen, genaue und zuverlässige Informationen zu erhalten, insbesondere über Art, Ausmaß, Ursachen, Schweregrad und Wahrscheinlichkeit der ermittelten negativen Auswirkungen, damit das Unternehmen gegebenenfalls die Priorisierung der ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 vornehmen und geeignete Maßnahmen zu deren Behebung gemäß der genannten Richtlinie ergreifen kann. Um Unternehmen zusätzliche Flexibilität einzuräumen, sollte ein Unternehmen, das negative Auswirkungen ermittelt hat, welche in mehreren Bereichen gleichermaßen wahrscheinlich oder schwerwiegend sind, die Möglichkeit haben, die Bewertung negativer Auswirkungen zu priorisieren, an denen direkte Geschäftspartner beteiligt sind. Unternehmen sind nur verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen zu ermitteln. Sie sind somit nicht verpflichtet, alle negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und der ihrer Geschäftspartner zu ermitteln. In einigen Fällen könnte dies dazu führen, dass solche Auswirkungen nicht ermittelt und daher nicht verhindert, gemindert, abgestellt oder minimiert werden, obwohl das Unternehmen seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2024/1760 in vollem Umfang nachgekommen ist. Demzufolge würden Unternehmen für solche Auswirkungen nicht im Rahmen der genannten Richtlinie bestraft.

Stand: 30.04.2026

(41) Um bei der eingehenden Bewertung von Geschäftspartnern den Trickle-down-Effekt auf andere Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen, zu begrenzen, sollten Unternehmen, die der Richtlinie (EU) 2024/1760 unterliegen, von Geschäftspartnern nur dann Informationen anfordern, wenn diese Informationen erforderlich sind. Es ist wichtig, dass ein Informationsersuchen stets gezielt, zumutbar und verhältnismäßig ist. Von Geschäftspartnern mit weniger als 5 000 Beschäftigten sollten Unternehmen nur Informationen anfordern, wenn diese nach vernünftigem Ermessen nicht auf andere Weise erlangt werden können, z. B. über ihnen vorliegende Informationen oder aus anderen Quellen.

(42) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung und Bewertung der negativen Auswirkungen berechtigt sind, angemessene Ressourcen zu nutzen, einschließlich unabhängiger Berichte und der im Rahmen des Meldemechanismus sowie des Beschwerdeverfahrens nach der genannten Richtlinie gesammelten Informationen. Um den Aufwand für Unternehmen und den einschlägigen Geschäftspartnern in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zu verringen, sollte präzisiert werden, dass auch digitale Lösungen, Industrieinitiativen und Multi-Stakeholder-Initiativen angemessene Ressourcen sein könnten. Daher sollten Unternehmen in der Lage sein, die erforderlichen Informationen im Rahmen von Industrie- und Multi-Stakeholder-Initiativen einzuholen, um doppelte Anfragen zu vermeiden. Es steht den Unternehmen jedoch auch frei, die Informationen individuell einzuholen.

(43) Da negative Auswirkungen entsprechend ihres Schweregrads und ihrer Wahrscheinlichkeit priorisiert und schrittweisebehoben werden sollten, sollte einem Unternehmen keine Strafe gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 auferlegt werden, wenn es nicht möglich ist, alle von ihm ermittelten negativen Auswirkungen gleichzeitig und in vollem Umfang zu beheben.

(44) Mitunter könnten Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines bestimmten oder mehrerer bestimmter Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es als letztes Mittel insbesondere die Geschäftsbeziehung aussetzen und mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen, wobei der Druck infolge dieser Aussetzung nach Möglichkeit erhöht werden sollte. Die Aussetzung sollte beendet werden, sobald die negativen Auswirkungen behoben sind.

(45) Um den Aufwand für Unternehmen zu verringern und bei der Einbeziehung der Interessenträger mehr Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, sollten Unternehmen zur Zusammenarbeit mit Arbeitnehmern, deren Vertretern, einschließlich Gewerkschaften, sowie mit Einzelpersonen und Gemeinschaften nur dann verpflichtet sein, wenn deren Rechte oder Interessen von den Produkten, Dienstleistungen und Tätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner unmittelbar betroffen sind oder betroffen sein könnten und zudem ein Bezug zur jeweiligen spezifischen Phase des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten besteht. Dies schließt Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von durch Geschäftspartner betriebenen Anlagen ein, wenn diese Personen oder Gemeinschaften von einer Verschmutzung unmittelbar betroffen sind, oder indigene Völker, deren Rechte auf Land oder Ressourcen unmittelbar davon betroffen sind, wie ein Geschäftspartner Land, Wälder oder Gewässer erwirbt, entwickelt oder anderweitig nutzt. Darüber hinaus sollte die Einbeziehung der Interessenträger nur in bestimmten Phasen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vorgeschrieben werden, nämlich in der Ermittlungsphase, bei der Ausarbeitung von Aktionsplänen und erweiterten Aktionsplänen und bei der Gestaltung von Abhilfemaßnahmen.

(46) Um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, sollte die Kommission bis zum 26. Juli 2027 allgemeine Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten annehmen. Parallel dazu sollte die Frist zur Anwendung der Richtlinie (EU) 2024/1760 für alle Unternehmen auf den 26. Juli 2029 verschoben werden. Dieser Zweijahreszeitraum sollte den Unternehmen ausreichend Zeit bieten, bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten die in den Leitlinien der Kommission enthaltenen praktischen Hinweise und bewährten Verfahren zu berücksichtigen.

(47) Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 über den Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels wurden als unverhältnismäßig erachtet, insbesondere wegen des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und zuständige Behörden, und könnten zu Rechtsunsicherheit führen. Diese Bestimmungen müssen aufgehoben werden, um die Verpflichtungen zu straffen und eine gezieltere und effizientere Umsetzung der genannten Richtlinie zu unterstützen.

Stand: 30.04.2026

(48) Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen erlassen. Gemäß Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe Aspekten, die die Schwere des Verstoßes bestimmen, sowie mildernden oder erschwerenden Umständen gebührend Rechnung. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der genannten Richtlinie müssen sich von den Mitgliedstaaten verhängte Zwangsgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. Diese Anforderung erscheint jedoch unnötig und könnte fälschlicherweise so ausgelegt werden, dass sich Zwangsgelder ausschließlich oder in erster Linie nach dem weltweiten Nettoumsatz richten müssen. Stattdessen müssen die Aufsichtsbehörden gemäß der Anforderung, dass Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, den weltweiten Nettoumsatz, oder im Falle von Unternehmen, die zu einer Gruppe gehören, den konsolidierten weltweiten Nettoumsatz der obersten Muttergesellschaft, in Verbindung mit den in Artikel 27 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufgeführten Aspekten berücksichtigen. Daher sollte die Anforderung, Zwangsgelder auf den weltweiten Nettoumsatz zu stützen, gestrichen werden. Umgekehrt sollten die Mitgliedstaaten — um unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und im Einklang mit dem Ziel der Harmonisierung — verpflichtet sein, eine einheitliche Obergrenze für Zwangsgelder in Höhe von 3 % des weltweiten Nettoumsatzes festzulegen. Die Anwendung dieser Obergrenze auf Unternehmen, die zu Gruppen gehören, sollte präzisiert werden. Darüber hinaus sollte die Kommission zur Steigerung der Einheitlichkeit der Durchsetzungspraktiken in der Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien entwickeln, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen.

(49) Um das Subsidiaritätsprinzip besser zu verwirklichen, sollte die derzeit in der Richtlinie (EU) 2024/1760 vorgesehene spezifische unionsweite Haftungsregelung gestrichen werden. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten sowohl nach dem Völkerrecht als auch nach dem Unionsrecht verpflichtet sein, dafür zu sorgen, dass Opfer negativer Auswirkungen wirksamen Zugang zur Justiz haben, und deren Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sowie Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass wenn ein Unternehmen wegen der Nichteinhaltung der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 festgelegten Sorgfaltspflichten haftbar gemacht wird und ein solcher Verstoß einen Schaden verursacht hat, die Opfer eine vollständige Entschädigung erhalten können. Diese Entschädigung sollte im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit und der Gleichwertigkeit gewährt werden. Angesichts der unterschiedlichen Vorschriften und Traditionen, die auf nationaler Ebene in Bezug auf die Zulassung von Verbandsklagen bestehen, sollte die diesbezügliche Anforderung der Richtlinie (EU) 2024/1760 gestrichen werden.Diese Streichung gilt unbeschadet etwaiger Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts, die es Gewerkschaften, nichtstaatlichen Menschenrechts- oder Umweltorganisationen, anderen Nichtregierungsorganisationen oder nationalen Menschenrechtsinstitutionen ermöglichen, Klagen zur Durchsetzung der Rechte mutmaßlich Geschädigter zu erheben oder von diesen Parteien unmittelbar erhobenen Klagen zu unterstützen. Aus demselben Grund sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, sicherzustellen, dass die Haftungsvorschriften zwingend anwendbar sind, gestrichen werden. Diese Streichung schränkt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ein, vorzusehen, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1760 Eingriffsnormen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) sind, wenn das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.

(50) Gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 26. Juli 2026 einen Bericht vorzulegen, in dem sie darauf eingeht, ob zusätzliche, auf regulierte Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten notwendig sind, und die Optionen für solche Sorgfaltspflichten und ihre Auswirkungen aufzeigt. Da die Frist für diese Überprüfung nicht genügend Zeit lässt, um den Erfahrungen mit dem neu geschaffenen allgemeinen Rahmen für die Sorgfaltspflichten Rechnung zu tragen, sollte die Bestimmungen über die Überprüfung und Berichterstattung in der Richtlinie (EU) 2024/1760 geändert werden.

(51) Die Umsetzungsfrist sollte um ein Jahr verlängert werden, und die Fristen, ab denen die Mitgliedstaaten die Richtlinie (EU) 2024/1760 anwenden müssen, sollten für alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, vereinheitlicht werden, um den Unternehmen mehr Zeit für die Vorbereitung auf die Anforderungen der genannten Richtlinie zu geben. Zusätzlich sollten mehrere andere Fristen in der genannten Richtlinie geändert werden, um dieser Verlängerung um ein Jahr sowie der in der Richtlinie (EU) 2025/794 genannten Verlängerung Rechnung zu tragen.

([14]) Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2007/864/oj).

Stand: 30.04.2026

(52) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(53) Die Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2006/43/EG

Die Richtlinie 2006/43/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten lassen als Prüfungsgesellschaften nur Einrichtungen zu, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Die natürlichen Personen, die für eine Prüfungsgesellschaft Abschlussprüfungen durchführen, müssen zumindest die Voraussetzungen für Abschlussprüfungen nach Artikel 4, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 11 und Artikel 12 dieser Richtlinie erfüllen und in dem betroffenen Mitgliedstaat als Abschlussprüfer zugelassen sein.

b) Eine Mehrheit der Stimmrechte in einer Einrichtung muss von Prüfungsgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, oder von natürlichen Personen, die zumindest die Voraussetzungen für Abschlussprüfungen nach Artikel 4, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 11 und Artikel 12 dieser Richtlinie erfüllen, gehalten werden. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass diese natürlichen Personen auch in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein müssen. Für die Zwecke der Abschlussprüfung von Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Einrichtungen gemäß Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG oder von Tochterunternehmen oder Rechtsnachfolgern einer Genossenschaft, einer Sparkasse oder einer ähnlichen Einrichtung gemäß Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG können die Mitgliedstaaten andere spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit Stimmrechten erlassen.

c) Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan der Einrichtung muss sich mit einer Mehrheit von bis zu 75 % aus Prüfungsgesellschaften mit Zulassung in einem Mitgliedstaat oder natürlichen Personen zusammensetzen, die zumindest die Voraussetzungen für Abschlussprüfungen nach Artikel 4, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 11 und Artikel 12 dieser Richtlinie erfüllen. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass diese natürlichen Personen auch in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein müssen. Zählt ein solches Organ nur zwei Mitglieder, so muss eines von ihnen zumindest die Voraussetzungen dieses Buchstabens erfüllen.

d) Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 4.

Die Mitgliedstaaten dürfen nur im Zusammenhang mit Buchstabe c zusätzliche Bedingungen aufstellen. Diese Bedingungen müssen zu den verfolgten Zielen verhältnismäßig sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was unbedingt erforderlich ist.“

2. Artikel 24b Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Prüfungsgesellschaft, die die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, zumindest einen verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner benennt, der zumindest die Voraussetzungen des Artikels 4 und der Artikel 6 bis 12 erfüllen und in dem betroffenen Mitgliedstaat als Abschlussprüfer zugelassen sein muss. Dieser verantwortliche Nachhaltigkeitspartner kann der verantwortliche Prüfungspartner oder einer der verantwortlichen Prüfungspartner sein. Die Prüfungsgesellschaft stellt dem verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner oder den verantwortlichen Nachhaltigkeitspartnern die zur angemessenen Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung.“

Stand: 30.04.2026

3. Artikel 26a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 48a spätestens am 1. Juli 2027 delegierte Rechtsakte, um diese Richtlinie durch Standards für die Bestätigung zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.

Die Kommission legt die in Unterabsatz 1 genannten Standards für die Bestätigung fest, wobei sie sicherstellt, dass diese Standards

a) in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt wurden,

b) bei der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu einem hohen Maß an Glaubwürdigkeit und Qualität beitragen und

c) dem Gemeinwohl der Union dienen.“

4. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Leitungsorgans des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 — mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 — gleichwertig sind;“.

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5b) Die Mitgliedstaaten wenden die Absätze 1 bis 5a nicht auf Prüfungsvermerke zur jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung an, die für Geschäftsjahre ausgestellt werden, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2030 beginnen, wenn der betreffende Prüfer oder das betreffende Prüfungsunternehmen aus einem Drittland den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats Folgendes vorlegt:

a) Name und Anschrift des betreffenden Prüfers bzw. des betreffenden Prüfungsunternehmens aus einem Drittland und Angaben zur rechtlichen Struktur,

b) die Erklärung, dass der Prüfer aus einem Drittland, der den Prüfungsvermerk unterzeichnet, Kenntnisse im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Bestätigung erworben hat, sowie Informationen über den Stand dieser Kenntnisse,

c) falls der Prüfer aus einem Drittland oder das Prüfungsunternehmen aus einem Drittland einem Netzwerk angehören, eine Beschreibung dieses Netzwerks,

d) die Standards für die Bestätigung und Anforderungen im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit, die auf die betreffende Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung angewandt wurden,

e) eine Beschreibung des internen Qualitätskontrollsystems des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland, das die Bewertung der Nachhaltigkeitsberichterstattung abdeckt, und

f) die Angabe, ob und wann die letzte Qualitätssicherungsprüfung des Prüfers oder des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland im Rahmen der Aufträge zur Bestätigung der Nachhaltigkeit durchgeführt wurde, sowie die erforderlichen Informationen über das Ergebnis dieser Qualitätssicherungsprüfung.

Nach Erhalt der in Unterabsatz 1 aufgeführten Informationen registrieren die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats den betreffenden Prüfer oder das betreffende Prüfungsunternehmen aus einem Drittland für die Zwecke der Bestätigung von Nachhaltigkeitsberichterstattung und machen deutlich, dass die Registrierung im Rahmen der in Unterabsatz 1 festgelegten vorübergehenden Registrierungsregelung erfolgt ist. Legt der betreffende Prüfer oder das betreffende Prüfungsunternehmen aus einem Drittland die in Unterabsatz 1 aufgeführten Informationen nicht vollständig vor, so wird der betreffende Prüfer oder das betreffende Prüfungsunternehmen aus einem Drittland von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats nicht registriert.“

5. Artikel 48a Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 26a Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.“

Stand: 30.04.2026

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

Die Richtlinie 2013/34/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Die in den Artikeln 19a, 29a, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um Unternehmen handelt, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres überschritten wird:“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die in den Artikeln 19a, 29a und 29d vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten weder für die durch den EFSF-Rahmenvertrag eingerichtete Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) noch für die in Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben b und f der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) genannten Finanzprodukte.

(*) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj).“

2. Artikel 3 Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Um eine inflationsbedingte Bereinigung vorzunehmen, überprüft die Kommission mindestens alle fünf Jahre die in den folgenden Bestimmungen genannten Schwellenwerte unter Berücksichtigung der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Inflationsmaßnahmen und ändert sie gegebenenfalls mittels delegierter Rechtsakte im Einklang mit Artikel 49:

a) Absätze 1 bis 7 dieses Artikels,

b) Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1; und

c) Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 2, 4 und 5.“

3. Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Unternehmen, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres überschritten wird, erstatten Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.“

Stand: 30.04.2026

4. Artikel 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unternehmen, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres überschritten wird, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Nach Unterabsatz 1 werden die folgenden Unterabsätze eingefügt:

„Für die Zwecke der Unterabsätze 3, 4, und 5 bezeichnet der Ausdruck

a) ‚berichtspflichtiges Unternehmen' ein Unternehmen, das gemäß Absatz 1 berichtspflichtig ist;

b) ‚geschütztes Unternehmen' ein Unternehmen,

i) bei dem mit am Bilanzstichtag die Grenze von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschritten wird; und

ii) das sich in der Wertschöpfungskette eines berichtspflichtigen Unternehmens befindet;

c) ‚freiwillige Standards' die freiwillig anwendbaren Standards gemäß Artikel 29ca.

Die Bericht erstattenden Unternehmen können sich zur Bestimmung der Größe der Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette auf eine Selbsterklärung dieser Unternehmen stützen. Die berichtspflichtigen Unternehmen sind nicht verpflichtet, Schritte zur Überprüfung der in einer solchen Selbsterklärung enthaltenen Informationen zu unternehmen. Sie dürfen sich jedoch nicht auf die Selbsterklärung verlassen, wenn sie deren Unrichtigkeit kannten oder kennen mussten.

Geschützte Unternehmen haben das Recht, die Bereitstellung von Informationen, die über die in den freiwilligen Standards festgelegten Informationen hinausgehen, abzulehnen, wenn diese Informationen für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dieser Richtlinie angefordert werden. Ferner gilt Folgendes:

a) Beim Abschluss vertraglicher und sonstiger Vereinbarungen zum Zwecke der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie an die Nachhaltigkeitsberichterstattung dürfen berichtspflichtige Unternehmen von geschützten Unternehmen keine Informationen verlangen, die über die in den freiwilligen Standards festgelegten Informationen hinausgehen.

b) Vertragsbestimmungen, die im Widerspruch zu Buchstabe a stehen, sind unwirksam, berühren jedoch nicht die Verbindlichkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

c) Wenn ein berichtspflichtiges Unternehmen für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dieser Richtlinie direkt oder indirekt Informationen von geschützten Unternehmen anfordert und diese Informationen teilweise oder vollständig über Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, stellt dieses berichtspflichtige Unternehmen sicher, dass die geschützten Unternehmen über Folgendes informiert werden:

i) welche Informationen über die in den freiwilligen Standards festgelegten Informationen hinausgehen; und

ii) das gesetzliche Recht geschützter Unternehmen, die Bereitstellung der Informationen zu verweigern;

Stand: 30.04.2026

d) Die in Absatz 1 festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn berichtspflichtige Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin Angaben von geschützten Unternehmen eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.

Unterabsatz 4

a) berührt weder Ersuchen um Informationen zu anderen Zwecken als denen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dieser Richtlinie, einschließlich Ersuchen zur Einhaltung der Unionsvorschriften für Unternehmen zur Durchführung eines Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten,

b) noch erlegt er Unternehmen in der Wertschöpfungskette eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen auf oder impliziert eine solche Verpflichtung.

Für die ersten drei Jahre, in denen das Unternehmen den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 1 unterliegt, und für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette verfügbar sind, erläutert das Unternehmen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert seine Pläne, um künftig alle erforderlichen Informationen einzuholen. Nach dieser dreijährigen Übergangsphase erfüllt das Unternehmen die Berichtspflichten in Bezug auf Informationen zur Wertschöpfungskette, indem es Informationen verwendet, die es direkt von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette erhalten hat, oder indem es gegebenenfalls Schätzungen für diese Informationen nutzt.“

ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen;

iii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Den Unternehmen steht es frei, bei der Berichterstattung über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen folgende Informationen auszulassen:

a) in Ausnahmefällen Informationen, deren Offenlegung der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) Eine solche Auslassung verhindert nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens oder seiner wichtigsten Risiken oder wichtigsten Auswirkungen;

ii) das Unternehmen hat festgestellt, dass es unmöglich ist, die Informationen in einer Weise offenzulegen, die es ihm ermöglichen würde, die mit der Offenlegungspflicht verfolgten Ziele zu erreichen, ohne seiner Geschäftslage ernsthaft zu schaden, zum Beispiel auf aggregierter Basis;

iii) das Unternehmen legt offen, dass es von der in diesem Unterabsatz vorgesehenen Befreiung Gebrauch gemacht hat, und

iv) das Unternehmen überprüft zu jedem Berichtsstichtag erneut, ob diese Informationen weiterhin ausgelassen werden können;

b) Informationen wie geistiges Kapital, geistiges Eigentum, Know-how, technische Informationen oder Innovationsergebnisse, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) einzustufen sind, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) das Unternehmen legt offen, dass es von der in diesem Unterabsatz vorgesehenen Befreiung Gebrauch gemacht hat, und

Stand: 30.04.2026

ii) das Unternehmen überprüft zu jedem Berichtsstichtag erneut, ob diese Informationen weiterhin ausgelassen werden können;

c) Verschlusssachen im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates (**), sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) das Unternehmen legt offen, dass es von der in diesem Unterabsatz vorgesehenen Befreiung Gebrauch gemacht hat, und

ii) das Unternehmen überprüft zu jedem Berichtsstichtag erneut, ob diese Informationen weiterhin ausgelassen werden können;

d) sonstige Informationen, die aufgrund von Verpflichtungen, die in anderen Rechtsakten der Union oder nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, oder zum Schutz der Privatsphäre einer natürlichen Person oder der Sicherheit einer natürlichen oder juristischen Person vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung geschützt werden sollen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) das Unternehmen legt offen, dass es von der in diesem Unterabsatz vorgesehenen Befreiung Gebrauch gemacht hat, und

ii) das Unternehmen überprüft zu jedem Berichtsstichtag erneut, ob diese Informationen weiterhin ausgelassen werden können.

(*) Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj).

(**) Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj).“

c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Befreiung nach Absatz 9 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen.“

5. Artikel 29a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mutterunternehmen einer Gruppe, bei der am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während Geschäftsjahres überschritten wird, nehmen in ihren konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Nach Unterabsatz 1 werden die folgenden Unterabsätze eingefügt:

„Für die Zwecke der Unterabsätze 3, 4, und 5 bezeichnet der Ausdruck

a) ‚berichtspflichtiges Unternehmen‘ ein Unternehmen, das gemäß Absatz 1 berichtspflichtig ist;

Stand: 30.04.2026

b) ‚geschütztes Unternehmen' ein Unternehmen,

i) bei dem am Bilanzstichtag die Grenze von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschritten wird; und

ii) das sich in der Wertschöpfungskette eines berichtspflichtigen Unternehmens befindet;

c) ‚freiwillige Standards' die freiwillig anwendbaren Standards gemäß Artikel 29ca.

Die Bericht erstattenden Unternehmen können sich zur Bestimmung der Größe der Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette auf eine Selbsterklärung dieser Unternehmen stützen. Die berichtspflichtigen Unternehmen sind nicht verpflichtet, Schritte zur Überprüfung der in dieser Selbsterklärung enthaltenen Informationen zu unternehmen. Sie dürfen sich jedoch nicht auf die Selbsterklärung verlassen, wenn sie deren Unrichtigkeit kannten oder kennen mussten.

Geschützte Unternehmen haben das Recht, die Bereitstellung von Informationen, die über die in den freiwilligen Standards festgelegten Informationen hinausgehen, abzulehnen, wenn diese Informationen für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dieser Richtlinie angefordert werden. Ferner gilt:

a) Beim Abschluss vertraglicher und sonstiger Vereinbarungen zum Zwecke der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie an die Nachhaltigkeitsberichterstattung dürfen berichtspflichtige Unternehmen von geschützten Unternehmen keine Informationen verlangen, die über die in den freiwilligen Standards festgelegten Informationen hinausgehen.

b) Vertragsbestimmungen, die im Widerspruch zu Buchstabe a stehen, sind unwirksam, berühren jedoch nicht die Verbindlichkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

c) Wenn ein berichtspflichtiges Unternehmen für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dieser Richtlinie direkt oder indirekt Informationen von geschützten Unternehmen anfordert und diese Informationen teilweise oder vollständig über Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, stellt dieses berichtspflichtige Unternehmen sicher, dass die geschützten Unternehmen über Folgendes informiert werden:

i) welche Informationen über die in den freiwilligen Standards festgelegten Informationen hinausgehen; und

ii) das gesetzliche Recht geschützter Unternehmen, die Bereitstellung der Informationen zu verweigern;

d) Die in Absatz 1 festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette gilt als erfüllt, wenn berichtspflichtige Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette machen, ohne dass darin Angaben von geschützten Unternehmen eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.

Unterabsatz 4

a) berührt weder Ersuchen um Informationen zu anderen Zwecken als denen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß dieser Richtlinie, einschließlich Ersuchen zur Einhaltung der Unionsvorschriften für Unternehmen zur Durchführung eines Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten,

b) noch erlegt er Unternehmen in der Wertschöpfungskette eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen auf oder impliziert eine solche Verpflichtung.

Stand: 30.04.2026

Für die ersten drei Jahre, in denen das Mutterunternehmen den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 1 unterliegt, und für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette verfügbar sind, erläutert das Mutterunternehmen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert seine Pläne, um künftig alle erforderlichen Informationen einzuholen. Nach dieser dreijährigen Übergangsphase erfüllt das Mutterunternehmen die Berichtspflichten in Bezug auf Informationen zur Wertschöpfungskette, indem es Informationen verwendet, die es direkt von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette erhalten hat, oder indem es gegebenenfalls Schätzungen für diese Informationen nutzt.“

ii) Unterabsatz 2 wird gestrichen;

iii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Den Mutterunternehmen steht es frei, bei der Berichterstattung über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen folgende Informationen auszulassen:

a) In außergewöhnlichen Fällen, Informationen, deren Offenlegung der Geschäftslage der Gruppe ernsthaft schaden würde, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) Eine solche Auslassung verhindert nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gruppe oder ihrer wichtigsten Risiken oder wichtigsten Auswirkungen;

ii) das Mutterunternehmen hat festgestellt, dass es unmöglich ist, die Informationen in einer Weise offenzulegen, die es ihm ermöglichen würde, die mit der Offenlegungspflicht verfolgten Ziele zu erreichen, ohne der Geschäftslage der Gruppe ernsthaft zu schaden, zum Beispiel auf aggregierter Basis;

iii) das Mutterunternehmen legt offen, dass es von der in diesem Unterabsatz vorgesehenen Befreiung Gebrauch gemacht hat, und

iv) das Mutterunternehmen überprüft zu jedem Berichtsstichtag erneut, ob diese Informationen weiterhin ausgelassen werden können;

b) Informationen wie geistiges Kapital, geistiges Eigentum, Know-how, technische Informationen oder Innovationsergebnisse, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 einzustufen wären, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) das Mutterunternehmen legt offen, dass es von der in diesem Unterabsatz vorgesehenen Befreiung Gebrauch gemacht hat, und

ii) das Mutterunternehmen überprüft zu jedem Berichtsstichtag erneut, ob diese Informationen weiterhin ausgelassen werden können;

c) Verschlusssachen im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/2418, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) das Mutterunternehmen legt offen, dass es von der in diesem Unterabsatz vorgesehenen Befreiung Gebrauch gemacht hat, und

ii) das Mutterunternehmen überprüft zu jedem Berichtsstichtag erneut, ob diese Informationen weiterhin ausgelassen werden können;

Stand: 30.04.2026

d) sonstige Informationen, die aufgrund von Verpflichtungen, die in anderen Rechtsakten der Union oder nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, oder zum Schutz der Privatsphäre einer natürlichen Person oder der Sicherheit einer natürlichen oder juristischen Person vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung geschützt werden sollen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) das Mutterunternehmen legt offen, dass es von der in diesem Unterabsatz vorgesehenen Befreiung Gebrauch gemacht hat, und

ii) das Mutterunternehmen überprüft zu jedem Berichtsstichtag erneut, ob diese Informationen weiterhin ausgelassen werden können."

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels kann das Mutterunternehmen beschließen, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Angaben zu Unternehmen, die Gegenstand einer Übernahme oder einer Verschmelzung sind, nicht in den konsolidierten Lagebericht für das betreffende Geschäftsjahr aufzunehmen, wenn sich die Zusammensetzung der Gruppe während des Geschäftsjahres aufgrund von Übernahmen oder Verschmelzungen von Unternehmen geändert hat.

Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels kann das Mutterunternehmen beschließen, die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen über Tochterunternehmen, die die Gruppe während des Geschäftsjahres verlassen, nicht in den konsolidierten Lagebericht aufzunehmen.

Ein Mutterunternehmen, das die in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Optionen ausübt, gibt jedes bedeutende Ereignis an, das sich während des Geschäftsjahres auf das Tochterunternehmen ausgewirkt hat und das sich auf die Auswirkungen, Risiken oder Chancen der Gruppe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten auswirkt."

d) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(7a) Abweichend von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Mutterunternehmen, bei denen es sich um Beteiligungsgesellschaften mit Tochterunternehmen handelt, deren Geschäftsmodelle und Tätigkeiten voneinander unabhängig sind, beschließen können, die in Absatz 1 genannten Informationen nicht in ihren konsolidierten Lagebericht aufzunehmen."

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Befreiung nach Absatz 8 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen."

6. Artikel 29b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Unterabsätze 3, 4 und 6 gestrichen.

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen vermeiden, indem unter anderem die Arbeit globaler Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 Buchstabe a im größtmöglichen Umfang berücksichtigt und für eine möglichst große Kohärenz mit den Anforderungen anderer Rechtsakte der Union gesorgt wird. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird der Offenlegung quantitativer Informationen so weit wie möglich Vorrang eingeräumt, wobei dem Unternehmen entstehenden Aufwand und den Bedürfnissen der Nutzer Rechnung getragen wird."

Stand: 30.04.2026

c) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird berücksichtigt, dass es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuholen, insbesondere bei Akteuren, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a oder 29a unterliegen, und bei Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden Angaben zu Wertschöpfungsketten vorgegeben, die den Kapazitäten und Merkmalen von Unternehmen in Wertschöpfungsketten sowie dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten, insbesondere von Unternehmen, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 19a oder 29a unterliegen, angemessen sind und entsprechen. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Angaben festgelegt, die Unternehmen verpflichten würden, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres nicht überschritten wird, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind."

7. Artikel 29c wird gestrichen.

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 29ca*

Freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(1) Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschritten wird, zu erleichtern und die Informationen zu begrenzen, die für die Zwecke dieser Richtlinie von Unternehmen in der Wertschöpfungskette verlangt werden können, wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis zum 19. Juli 2026 mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 49, freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festzulegen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels stützen sich die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission (*) in ihrer ursprünglichen Fassung. Darüber hinaus müssen sie mit Blick auf die Kapazitäten und Eigenschaften der Unternehmen, für die sie konzipiert sind, sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten verhältnismäßig und relevant sein. Die freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung geben außerdem so weit wie möglich die Struktur für die Präsentation der besagten Nachhaltigkeitsinformationen vor.

(3) Die Kommission überprüft die in Absatz 1 genannten freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ihrem Geltungsbeginn mindestens alle vier Jahre und ändert sie erforderlichenfalls, um Entwicklungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechnung zu tragen.

(4) Bei der Überprüfung der freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 3 berücksichtigt die Kommission die fachliche Stellungnahme der EFRAG.

(*) Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission vom 30. Juli 2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (ABl. L, 2025/1710, 5.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2025/1710/oj)."

9. Artikel 29d erhält folgende Fassung:

„*Artikel 29d*

Einheitliches elektronisches Berichtsformat

(1) Unternehmen, die den Anforderungen von Artikel 19a dieser Richtlinie unterliegen, erstellen ihren Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission (*) dargelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener delegierten Verordnung festgelegten elektronischen Berichtsformat aus. Bis solche Vorschriften über die Auszeichnung im Wege der genannten delegierten Verordnung erlassen wurden, sind Unternehmen nicht verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen.

Stand: 30.04.2026

(2) Mutterunternehmen, die den Anforderungen von Artikel 29a unterliegen, erstellen ihren konsolidierten Lagebericht im in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 dargelegten elektronischen Berichtsformat und zeichnen die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener Delegierten Verordnung festgelegten elektronischen Berichtsformat aus. Bis solche Vorschriften über die Auszeichnung im Wege der genannten delegierten Verordnung erlassen wurden, sind Mutterunternehmen nicht verpflichtet, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuzeichnen.

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).“

10. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL 6C

DIGITALE UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN

Artikel 29e

Digitales Portal für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Kommission richtet ein spezielles Portal ein, über das Unternehmen Zugang zu Informationen, Leitlinien und Unterstützung, einschließlich einschlägiger Vorlagen, in Bezug auf den in der vorliegenden Richtlinie genannten verbindlichen und freiwilligen Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erhalten können. Das Portal wird, sofern verfügbar, mit Online-Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten vernetzt, um den nationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Artikel 29f

Bericht über technologische Lösungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 19. März 2028 einen Bericht über technologische Lösungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor, der Initiativen umfasst, die es Unternehmen ermöglichen, Daten auf sichere, nahtlose und automatisierte Weise zu erheben, zu verarbeiten und weiterzugeben.“

11. Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die gemeinsame Verantwortung dafür tragen, sicherzustellen, dass die folgenden Dokumente im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie und gegebenenfalls mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, mit den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29b dieser Richtlinie und mit den Anforderungen des Artikels 29d dieser Richtlinie aufgestellt und offengelegt werden:

a) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erklärung zur Unternehmensführung, wenn sie gesondert abgegeben wird; und

b) der konsolidierte Abschluss, der konsolidierte Lagebericht und die konsolidierte Erklärung zur Unternehmensführung, wenn sie gesondert abgegeben wird.

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten nicht die gemeinsame Verantwortung dafür tragen, sicherzustellen, dass der Lagebericht bzw. der konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29d erstellt wird.“

Stand: 30.04.2026

12. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa erhält folgende Fassung:

„aa) gegebenenfalls ein Urteil auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit darüber abzugeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmt, einschließlich der Frage, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den nach Artikel 29b erlassenen Standards für die Berichterstattung übereinstimmt, und über das vom Unternehmen durchgeführte Verfahren zur Ermittlung von Informationen, über die nach diesen Standards für die Berichterstattung Bericht zu erstatten ist, ob die Anforderung zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit Artikel 29d eingehalten wird und ob die Anforderungen an die Berichterstattung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 eingehalten werden;“.

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa genannte Urteil unter uneingeschränkter Einhaltung des Rechts von Unternehmen in der Wertschöpfungskette, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschritten wird, die Bereitstellung von Informationen an das berichtspflichtige Unternehmen über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, zu verweigern, erstellt wird.“

13. Artikel 40a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Unterabsatz 1 gilt nur für Tochterunternehmen, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze von 200 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen während des vorangegangenen Geschäftsjahres überschritten wird.“

b) Die Unterabsätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Die in Unterabsatz 3 genannte Vorschrift gilt für eine Zweigniederlassung nur, wenn das Drittlandsunternehmen kein Tochterunternehmen im Sinne von Unterabsatz 1 hat und die Zweigniederlassung im vorangegangenen Geschäftsjahr Nettoumsatzerlöse von mehr als 200 000 000 EUR erzielt hat.

Die Unterabsätze 1 und 3 gelten nur für die in diesen Unterabsätzen genannten Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen, wenn das Drittlandsunternehmen auf Gruppenebene oder, falls dies nicht zutrifft, auf Einzelebene in den beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Union jeweils Nettoumsatzerlöse erzielt hat, die 450 000 000 EUR überschreiten.“

c) Folgender Unterabsatz wird eingefügt:

„Handelt es sich bei dem Drittlandsunternehmen um eine Beteiligungsgesellschaft mit Tochterunternehmen, deren Geschäftsmodelle und Tätigkeiten voneinander unabhängig sind, so stellen die Mitgliedstaaten abweichend von den Unterabsätzen 1 und 3 sicher, dass die Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen beschließen können, den in den Unterabsätzen 1 und 3 genannten Nachhaltigkeitsbericht nicht zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.“

14. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13 Buchstabe a, Artikel 29b und Artikel 40b sowie Artikel 46 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 5. Januar 2023 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.“

Stand: 30.04.2026

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 13 Buchstaben b und c und Artikel 29ca wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 18. März 2026übertragen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung.

„(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13, Artikel 29b, Artikel 29ca und Artikel 40b sowie Artikel 46 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt."

d) Absatz 3b wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29b berücksichtigt die Kommission die fachliche Stellungnahme der EFRAG, sofern"

ii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission konsultiert die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 genannte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und den in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten Regelungsausschuss für Rechnungslegung gemeinsam zu den Entwürfen delegierter Rechtsakte vor ihrem Erlass gemäß Artikel 29b dieser Richtlinie."

iii) Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus konsultiert die Kommission die Europäische Umweltagentur, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die Europäische Zentralbank, den Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer und die nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2020/852 eingerichtete Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zu der von der EFRAG bereitgestellten fachlichen Stellungnahme vor dem Erlass der in Artikel 29b dieser Richtlinie genannten delegierten Rechtsakte. Beschließt eine dieser Stellen, eine Stellungnahme zu übermitteln, so legt sie diese binnen zwei Monaten nach ihrer Konsultation durch die Kommission vor."

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13, Artikel 29b, Artikel 29ca oder 40b, oder Artikel 46 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert."

Artikel 3

Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) in Buchstabe a erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„auf Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2026 beginnen".

Stand: 30.04.2026

ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

1. Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) von Unternehmen, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres überschritten wird;“.

2. Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) von Mutterunternehmen einer Gruppe, bei der am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres überschritten wird;“.

iii) Buchstabe c wird gestrichen.

b) Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

i) in Buchstabe a erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„auf Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2026 beginnen“.

ii) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

1. Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um Unternehmen handelt, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres überschritten wird;“.

2. Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ii) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer Gruppe handelt, bei der am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die Grenze sowohl von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen als auch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres überschritten wird;“.

iii) Buchstabe c wird gestrichen;

c) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten Unternehmen oder Emittenten, bei denen am Bilanzstichtag - gegebenenfalls auf konsolidierter Basis - die Grenze entweder von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen oder von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres nicht überschritten wird, von der Befolgung der Maßnahmen ausnehmen, die erforderlich sind, um Artikel 1 — mit Ausnahme von Nummer 14 — sowie Artikel 2 für die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 beginnenden Geschäftsjahre nachzukommen.“

2. Artikel 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) eine Bewertung der Anzahl der Unternehmen, die freiwillig die in Artikel 29ca der Richtlinie 2013/34/EU genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung anwenden;

c) eine Bewertung, ob und wie der Anwendungsbereich der durch diese Änderungsrichtlinie geänderten Vorschriften weiter ausgedehnt werden sollte, insbesondere in Bezug auf große Unternehmen, bei denen am Bilanzstichtag die Grenze weder von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen noch von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des vorangegangenen Geschäftsjahres überschritten wird, sowie auf Drittlandsunternehmen, die ohne ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung im Gebiet der Union unmittelbar im Binnenmarkt der Union tätig sind;“

Stand: 30.04.2026

b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der die Buchstaben a, b, d und e des ersten Unterabsatzes betreffende Bericht wird bis zum 30. April 2029 und danach alle drei Jahre veröffentlicht und gegebenenfalls durch Legislativvorschläge ergänzt. Der Buchstabe c des ersten Unterabsatzes betreffende Bericht wird bis zum 30. April 2031 und danach alle drei Jahre veröffentlicht und gegebenenfalls durch Legislativvorschläge ergänzt."

Artikel 4

Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1760

Die Richtlinie (EU) 2024/1760 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften über

a) die Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und der Geschäftstätigkeit, die von ihren Geschäftspartnern in den Aktivitätsketten dieser Unternehmen ausgeführt wird, und

b) die Haftung für Verstöße gegen die unter Buchstabe a genannten Pflichten."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vorliegende Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder in zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Richtlinie geltenden Tarifverträgen vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte und der Beschäftigungs- und sozialen Rechte oder des Umwelt- oder Klimaschutzes dienen. Satz 1 dieses Absatzes hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Richtlinie geltende nationale Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere ihren Anwendungsbereich, anzupassen, um sie an die vorliegende Richtlinie anzugleichen."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Diese Richtlinie berührt nicht das Unionsrecht oder das einzelstaatliche Recht in Bezug auf andere als die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten. Insbesondere berühren die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorschriften nicht das Unionsrecht oder das einzelstaatliche Recht in Bezug auf die Menschenrechte sowie Beschäftigungs- oder soziale Rechte oder den Schutz der Umwelt und den Klimawandel mit Ausnahme der allgemeinen Sorgfaltspflichten."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 5 000 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1 500 000 000 EUR;".

Stand: 30.04.2026

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Das Unternehmen hat in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen oder ist die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe, die solche Vereinbarungen geschlossen hat, sofern diese Vereinbarungen eine gemeinsame Identität, ein gemeinsames Geschäftskonzept und die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden gewährleisten und sich diese Lizenzgebühren im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, auf mehr als 75 000 000 EUR beliefen, und sofern das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 275 000 000 EUR erzielt hat oder die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe ist, die im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 275 000 000 EUR erzielt hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 1 500 000 000 EUR in der Union;“.

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Das Unternehmen hat in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen oder ist die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe, die in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen hat, sofern diese Vereinbarungen eine gemeinsame Identität, ein gemeinsames Geschäftskonzept und die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden gewährleisten und sich diese Lizenzgebühren in der Union im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr auf mehr als 75 000 000 EUR beliefen und sofern das Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 275 000 000 EUR in der Union erzielt hat oder die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe ist, die im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 275 000 000 EUR in der Union erzielt hat.“

c) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Besteht die Haupttätigkeit der obersten Muttergesellschaft im Halten von Anteilen an operativen Tochterunternehmen und beteiligt sie sich nicht an managementspezifischen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder eines oder mehrere ihrer Tochterunternehmen, so kann sie von der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie befreit werden. Diese Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass eines der in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen der obersten Muttergesellschaft dazu benannt wird, die in den Artikeln 6 bis 16 genannten Verpflichtungen im Namen der obersten Muttergesellschaft zu erfüllen, einschließlich der Verpflichtungen der obersten Muttergesellschaft in Bezug auf die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen. In einem solchen Fall werden dem benannten Tochterunternehmen alle erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt und alle rechtlichen Befugnisse erteilt, um diesen Verpflichtungen wirksam nachzukommen, insbesondere zur Gewährleistung, dass das benannte Tochterunternehmen von den Unternehmen der Gruppe die relevanten Informationen und Unterlagen erhält, um den Verpflichtungen der obersten Muttergesellschaft gemäß dieser Richtlinie nachzukommen.“

3. Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe n erhält folgende Fassung:

„n) ‚Interessenträger‘ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner sowie ihre Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter und Einzelpersonen oder Gemeinschaften, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner direkt beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten, sowie die rechtmäßigen Vertreter dieser Einzelpersonen oder Gemeinschaften;“.

Stand: 30.04.2026

b) Buchstabe u erhält folgende Fassung:

„u) ‚Risikofaktoren' Tatsachen, Situationen oder Umstände, die den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen betreffen, darunter Tatsachen, Situationen oder Umstände, auf folgenden Ebenen: auf der Ebene des Geschäftspartners, etwa ob der Geschäftspartner nicht unter die vorliegende Richtlinie oder andere vergleichbare verpflichtende Rechtsakte zu Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit fällt; auf der Ebene der Geographie und des Zusammenhangs, wie etwa das Niveau der Strafverfolgung in Bezug auf die Art der negativen Auswirkungen; sowie auf der Ebene der Branche, der Geschäftstätigkeiten oder der Produkte und Dienstleistungen;".

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Grad der Harmonisierung

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absätze 2 und 3 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von den Artikeln 6, 8 und 9, Artikel 10 Absätze 1 bis 5, Artikel 11 Absätze 1 bis 6 und den Artikeln 14 bis 16 abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 werden die Mitgliedstaaten durch die vorliegende Richtlinie nicht daran gehindert, in ihrem nationalen Recht strengere Bestimmungen einzuführen, die von den in anderen Bestimmungen als den Artikeln 6, 8 und 9, Artikel 10 Absätze 1 bis 5, Artikel 11 Absätze 1 bis 6 und den Artikeln 14 bis 16 festgelegten Bestimmungen abweichen, oder Bestimmungen einzuführen, die hinsichtlich ihres Ziels oder des abgedeckten Bereichs spezifischer sind, auch indem sie spezifische Produkte, Dienstleistungen oder Situationen regeln, um ein anderes Niveau des Schutzes der Menschenrechte, Beschäftigungs- und sozialen Rechte, des Umwelt- oder des Klimaschutzes zu erreichen."

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Muttergesellschaften, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, die Möglichkeit haben, den in den Artikeln 7 bis 16 genannten Verpflichtungen im Namen von Unternehmen nachzukommen, bei denen es sich um Tochterunternehmen dieser Muttergesellschaften handelt und die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, sofern auf diese Weise eine wirksame Einhaltung sichergestellt wird. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Tochterunternehmen der Ausübung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Artikel 25 und der zivilrechtlichen Haftung nach Artikel 29 unterliegen."

b) Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) erforderlichenfalls holt das Tochterunternehmen vertragliche Zusicherungen von einem direkten Geschäftspartner gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c bzw. von einem indirekten Geschäftspartner gemäß Artikel 10 Absatz 4 oder Artikel 11 Absatz 5 ein und setzt die Geschäftsbeziehung gemäß Artikel 10 Absatz 6 oder Artikel 11 Absatz 7 aus."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen der in Absatz 1 dargelegten Verpflichtung ergreifen die Unternehmen — unter Berücksichtigung relevanter Risikofaktoren, darunter Tatsachen, Situationen oder Umstände auf folgenden Ebenen: auf der Ebene des Geschäftspartners, etwa ob der Geschäftspartner nicht unter die vorliegende Richtlinie oder andere vergleichbare verpflichtende Rechtsakte zu Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit fällt; auf der Ebene der Geographie, wie etwa das Niveau der Strafverfolgung in Bezug auf die Art der negativen Auswirkungen; sowie auf der Ebene der Branche, der Geschäftstätigkeiten oder der Produkte und Dienstleistungen — geeignete Maßnahmen, um

Stand: 30.04.2026

a) eine Scoping-Untersuchung ausschließlich auf der Grundlage von nach vernünftigem Ermessen verfügbaren durchzuführen, um allgemeine Bereiche in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und, sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen, der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner zu ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten und am schwerwiegendsten sind;

b) auf der Grundlage der Ergebnisse der unter Buchstabe a genannten Scoping-Untersuchung eine eingehende Bewertung in den Bereichen durchzuführen, in denen die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten und am schwerwiegendsten eingestuft wurden."

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der eingehenden Bewertung gemäß Absatz 2 Buchstabe b:

a) nur dann Informationen von Geschäftspartnern anfordern können, wenn diese Informationen erforderlich sind, und im Falle von Geschäftspartnern mit weniger als 5 000 Beschäftigten nur dann, wenn die Informationen nach vernünftigem Ermessen nicht auf andere Weise erlangt werden können;

b) in Fällen, in denen die erforderlichen Informationen von verschiedenen Geschäftspartnern eingeholt werden können, die Informationen, sofern angemessen, vorrangig direkt von dem Geschäftspartner oder den Geschäftspartnern anfordern, bei dem bzw. denen die negativen Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten;

c) in Fällen, in denen negative Auswirkungen in mehreren Bereichen als gleichermaßen wahrscheinlich oder gleichermaßen schwerwiegend eingestuft werden, vorrangig solche Bereiche bewerten dürfen, an denen direkte Geschäftspartner beteiligt sind."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung und Bewertung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten negativen Auswirkungen, sofern erforderlich auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte, digitaler Lösungen, Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen sowie Informationen, die im Rahmen des Meldemechanismus und des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 14 gesammelt werden."

d) Absatz 4 wird gestrichen.

7. In Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Werden Entscheidungen zur Festlegung von Prioritäten gemäß diesem Artikel getroffen, so führt die bloße Tatsache, dass weniger gravierende negative Auswirkungen nicht angegangen wurden, nicht dazu, dass gegen das betreffende Unternehmen Sanktionen gemäß Artikel 27 verhängt werden."

8. Artikel 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten potenziellen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 2, 4 und 5 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, geht das Unternehmen — als letztes Mittel und bis die negativen Auswirkungen behoben sind — wie folgt vor:

a) Es sieht davon ab, mit einem Geschäftspartner, von dem bzw. von dessen Aktivitätskette die Auswirkungen ausgehen, neue Beziehungen einzugehen oder bestehende Beziehungen auszubauen;

b) es setzt, sofern es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgebenden Recht dazu berechtigt ist, die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten aus, auch im Hinblick auf die Nutzung oder Erhöhung des Drucks seitens des Unternehmens; und

c) es nimmt unverzüglich einen verstärkten Präventionsaktionsplan für die spezifischen negativen Auswirkungen an und setzt ihn um, sofern berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.

Stand: 30.04.2026

Solange vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte Präventionsplan erfolgreich sein wird, führt die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner nicht dazu, dass gegen das betreffende Unternehmen Sanktionen gemäß Artikel 27 verhängt werden oder es gemäß Artikel 29 haftbar gemacht wird.

Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der Aussetzung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.

Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die potenziellen negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.“

9. Artikel 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten tatsächlichen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht abgestellt oder in ihrem Ausmaß nicht minimiert werden konnten, geht das Unternehmen — als letztes Mittel und bis die negativen Auswirkungen behoben sind — wie folgt vor:

a) Es sieht davon ab, mit einem Geschäftspartner, von dem bzw. von dessen Aktivitätskette die Auswirkungen ausgehen, neue Beziehungen einzugehen oder bestehende Beziehungen auszubauen;

b) es setzt, sofern es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgebenden Recht dazu berechtigt ist, die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten aus, auch im Hinblick auf die Nutzung oder Erhöhung des Drucks seitens des Unternehmens; und

c) es nimmt unverzüglich einen verstärkten Korrekturmaßnahmenplan für die spezifischen negativen Auswirkungen an und setzt ihn um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.

Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte Korrekturmaßnahmenplan erfolgreich sein wird, führt die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner nicht dazu, dass gegen das betreffende Unternehmen Sanktionen gemäß Artikel 27 verhängt werden oder es gemäß Artikel 29 haftbar gemacht wird.

Vor der Aussetzung einer Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen werden als die negativen Auswirkungen, die nicht abgestellt werden konnten oder deren Ausmaß nicht angemessen minimiert werden konnte. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der Aussetzung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.

Stand: 30.04.2026

Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die tatsächlichen negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen."

10. Artikel 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Die Konsultation relevanter Interessenträger erfolgt in folgenden Schritten im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten:".

b) Die Buchstaben c und e werden gestrichen.

11. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 15*

Überwachung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und Maßnahmen sowie jener ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit den Aktivitätsketten des Unternehmens in Verbindung stehen — jener ihrer Geschäftspartner durchführen, um die Umsetzung zu bewerten und die Angemessenheit und Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minderung, Abstellung und Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle fünf Jahre und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstanden sind oder entstehen können. Sofern angemessen, werden die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die ermittelten negativen Auswirkungen und die daraus abgeleiteten geeigneten Maßnahmen nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Bewertungen und unter gebührender Berücksichtigung einschlägiger Informationen von Interessenträgern aktualisiert."

12. Artikel 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission nimmt spätestens zum 31. März 2029 delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 34 zur Ergänzung dieser Richtlinie an, wobei sie den Inhalt und die Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 sowie insbesondere festlegt, welche hinreichend detaillierten Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflichten, zu ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen und zu den in Bezug auf diese Auswirkungen ergriffenen geeigneten Maßnahmen zu machen sind. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte trägt die Kommission den gemäß den Artikeln 29b und 40b der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gebührend Rechnung und passt sie gegebenenfalls an sie an.

Bei der Annahme der in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakte stellt die Kommission sicher, dass es bei den Berichtspflichten für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii genannten Unternehmen, die Berichtspflichten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, nicht zu Überschneidungen kommt, wobei sie die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestverpflichtungen in vollem Umfang aufrechterhält."

13. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 1. Januar 2031 sicher, dass die Unternehmen die in Artikel 16 Absatz 1 dieser Richtlinie genannte jährliche Erklärung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit."

Stand: 30.04.2026

14. Artikels 18 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

Mustervertragsklauseln

Um die Unternehmen bei der Einhaltung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c zu unterstützen, nimmt die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern bis zum 26. Juli 2027 Leitlinien zu freiwilligen Mustervertragsklauseln an.“

15. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a, d und e genannten Leitlinien werden bis zum 26. Juli 2027 angenommen. Die in Absatz 2 Buchstaben f und g genannten Leitlinien werden bis zum 26. Juli 2028 angenommen.“

16. Artikel 22 wird gestrichen.

17. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Aufsichtsbehörde(n), die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus den nach Artikel 7 bis 16 angenommenen nationalen Rechtsvorschriften zuständig ist.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bis zum 26. Juli 2028 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Kontaktdaten der nach diesem Artikel benannten Aufsichtsbehörden sowie deren jeweilige Zuständigkeiten mit, sofern mehrere Aufsichtsbehörden benannt wurden. Sie unterrichten die Kommission über jede diesbezügliche Änderung.“

18. Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, um die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, einschließlich der Befugnis, Unternehmen zu verpflichten, Informationen bereitzustellen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der in den Artikeln 7 bis 16 festgelegten Verpflichtungen durchzuführen.“

19. Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien heraus, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen nach Maßgabe dieses Artikels zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Obergrenze für Zwangsgelder auf 3 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung des Zwangsgelds oder — im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten obersten Muttergesellschaften — auf 3 % des auf der Ebene der obersten Muttergesellschaft im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung des Zwangsgelds berechneten konsolidierten weltweiten Nettoumsatzes festgesetzt wird.“

20. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

Stand: 30.04.2026

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben. Die vollständige Entschädigung darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt."

c) Absatz 3 Buchstabe d wird gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unternehmen, die an Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben oder eine Überprüfung durch unabhängige Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch genommen haben, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, können dennoch nach nationalem Recht haftbar gemacht werden."

e) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens im Sinne dieses Artikels berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter und indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette des Unternehmens."

f) Absatz 7 wird gestrichen.

21. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 26. Juli 2031 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie und deren Wirksamkeit und Effizienz bezüglich der Erreichung der darin festgelegten Ziele — insbesondere bei der Bekämpfung negativer Auswirkungen — vor. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt. In dem ersten Bericht wird unter anderem Folgendes bewertet:".

ii) Buchstabe b dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— ob die in Artikel 2 festgelegten Schwellenwerte für den relevanten Umsatz und, bei Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden, für die Anzahl der Beschäftigten überarbeitet werden müssen und ob in Sektoren mit hohem Risiko ein sektorspezifischer Ansatz eingeführt werden muss, sowie insbesondere, ob Unternehmen mit einem relevanten Umsatz von mehr als 450 000 000 EUR und, bei Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden, mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten im vorangegangenen Geschäftsjahr und zudem Unternehmen, die in Sektoren mit hohem Risiko tätig sind, unter diese Richtlinie fallen sollten;".

iii) Buchstabe e wird gestrichen.

iv) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) die Wirksamkeit der auf nationaler Ebene eingerichteten Durchsetzungsmechanismen, einschließlich ihrer Schutzwirkung auf Rechteinhaber."

22. Artikel 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 26. Juli 2028 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem 26. Juli 2029 an, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten für am oder nach dem 1. Januar 2030 beginnende Geschäftsjahre an.

Stand: 30.04.2026

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme."

Artikel 5

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Artikeln 1, 2 und 3 zum 19. März 2027 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um Artikel 4 bis zum 26. Juli 2028 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 7

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 2026.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	C. KOMBOS

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1416

10.11.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/1416 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates [1], insbesondere auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] wurde die Richtlinie 2013/34/EU geändert, um bestimmte zusätzliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung darin aufzunehmen.

(2) Nach ESRS 1 Anlage C in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission [3] dürfen gewisse Unternehmen bei der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung im ersten Jahr bzw. in den ersten Jahren bestimmte Nachhaltigkeitsangaben auslassen.

(3) Am 26. Februar 2025 nahm die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick

„Quick-fix“
Delegierte Verordnung (EU) 2025/1416 der Kommission vom 11.07.2025 zur Änderung der Del. VO (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen
(10 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501416

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1416

10.11.2025

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/1416 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Hinblick auf die Verschiebung des Anwendungsbeginns der Angabepflichten für bestimmte Unternehmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde die Richtlinie 2013/34/EU geändert, um bestimmte zusätzliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung darin aufzunehmen.

(2) Nach ESRS 1 Anlage C in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission ([3]) dürfen gewisse Unternehmen bei der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung im ersten Jahr bzw. in den ersten Jahren bestimmte Nachhaltigkeitsangaben auslassen.

(3) Am 26. Februar 2025 nahm die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen ([4]) (im Folgenden „Omnibus-Vereinfachungspaket“) an, der unter anderem eine Reihe von Änderungen an den mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 eingeführten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung beinhaltet. So schlägt die Kommission insbesondere vor, dass die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für weniger Unternehmen gelten sollen. Nach dem Vorschlag der Kommission würden Angaben zur Nachhaltigkeit künftig nur noch von großen Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten verlangt. Im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspakets schlug die Kommission außerdem vor, Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2022/2464 zu ändern und damit die Termine zu verschieben, ab denen die Mitgliedstaaten die Berichtspflichten für jene Unternehmen anwenden müssen, die erstmals für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 berichtspflichtig wären („Stop-the-clock-Vorschlag“). Das Europäische Parlament und der Rat nahmen diesen Vorschlag ohne wesentliche Änderungen als Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) an, woraufhin diese am 17. April 2025 in Kraft trat. Um jedoch dem Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens für den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und insbesondere der Bestimmungen über die künftig berichtspflichtigen Unternehmen nicht vorzugreifen, wurden die Termine, ab denen die Mitgliedstaaten die Berichtspflichten auf erstmals für das Geschäftsjahr 2024 berichtspflichtige Unternehmen anwenden müssen, mit der Richtlinie (EU) 2025/794 nicht verschoben.

([1]) ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj.
([2]) Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).
([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABl. L, 2023/2772, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2772/oj).
([4]) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und Sorgfaltspflichten von Unternehmen (COM(2025) 81 final).
([5]) Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (ABl. L, 2025/794, 16.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/794/oj).

Stand: 30.04.2026

(4) Laut aktueller Zeitplanung nach ESRS 1 Anlage C in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 unterliegen Unternehmen, die bereits für das Geschäftsjahr 2024 Nachhaltigkeitsangaben vorlegen müssen, ab den Geschäftsjahren 2025 und 2026 weiteren schrittweise eingeführten Angabepflichten. Hinzu kommt, dass Unternehmen mit mehr als 750 Arbeitnehmern nicht dieselben Bestimmungen über die schrittweise Einführung in Anspruch nehmen können wie andere den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegende Unternehmen. Es wäre nicht angemessen, von Unternehmen die Erfüllung zusätzlicher Berichtspflichten zu verlangen, während die Kommission bereits vorgeschlagen hat, dass dieselben Unternehmen künftig keine Angaben mehr offenlegen müssen. Darüber hinaus würde es dem mit dem Omnibus-Vereinfachungspaket verfolgten Ziel der Entlastung zuwiderlaufen, wenn Unternehmen mit mehr als 750 Arbeitnehmern nicht dieselben Bestimmungen über die schrittweise Einführung in Anspruch nehmen könnten wie andere Unternehmen, die den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, insbesondere mit Blick auf jene Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die Unternehmen vor die größten Herausforderungen stellen, d. h. die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 festgelegten themenbezogenen Standards ESRS E4 (Biologische Vielfalt und Ökosysteme), ESRS S2 (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette), ESRS S3 (Betroffene Gemeinschaften) und ESRS S4 (Verbraucher und Endnutzer).

(5) Nach ESRS 2 Absatz 17 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 müssen Unternehmen oder Gruppen mit bis zu 750 Arbeitnehmern, die die vorübergehenden Ausnahmen nach ESRS 1 Anlage C für einen ganzen themenbezogenen Standard in Anspruch nehmen, dennoch bestimmte zusammenfassende Informationen zum betreffenden Thema melden, wenn sie zu dem Schluss gekommen sind, dass das betreffende Thema wesentlich ist. Wenn die in ESRS 1 Anlage C genannten vorübergehenden Ausnahmen für einen ganzen themenbezogenen Standard auch im Falle von Unternehmen mit mehr als 750 Beschäftigten gelten sollen, müsste der Kohärenz halber die Anwendung von ESRS 2 Absatz 17 von allen Unternehmen verlangt werden, die die vorübergehenden Ausnahmen nach ESRS Anlage C in Anspruch nehmen, auch von Unternehmen oder Gruppen mit mehr als 750 Arbeitnehmern, die ab dem Geschäftsjahr 2024 berichtspflichtig sind.

Stand: 30.04.2026

(6) Deshalb muss der Zeitplan für die schrittweise Einführung nach ESRS 1 Anlage C in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 angepasst und ESRS 2 Absatz 17 der genannten Delegierten Verordnung entsprechend geändert werden.

(7) Damit die betroffenen Unternehmen so bald wie möglich in den Genuss dieser Anpassung kommen, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(8) Am 30. April 2025 hat die Kommission die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU in einer gemeinsamen Sitzung der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und des Regelungsausschusses für Rechnungslegung zum Entwurf dieses delegierten Rechtsakts konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#RV0304

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt im Hinblick auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Stand: 30.04.2026

ANHANG

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 wird wie folgt geändert:

1. ESRS 1 Anlage C „Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten“ erhält folgende Fassung:

„Anlage C

Liste der schrittweise eingeführten Angabepflichten

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS 2	SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Das Unternehmen übermittelt die nach ESRS 2 SBM-1 Absatz 40 Buchstabe b (Aufschlüsselung der Gesamtumsatzerlöse nach den wichtigsten ESRS-Sektoren) und Absatz 40 Buchstabe c (Liste der zusätzlichen maßgeblichen ESRS-Sektoren) vorgeschriebenen Angaben ab dem Anwendungsbeginn, der in einem gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU zu erlassenden delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt ist.
ESRS 2	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die in ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e (Erwartete finanzielle Effekte) vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die in ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e (Erwartete finanzielle Effekte) vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.
ESRS E1	E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und

Stand: 30.04.2026

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
			Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS E1	E1-9	Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E1-9 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die in ESRS E1-9 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit dem ESRS E1-9 in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.
ESRS E2	E2-6	Erwartete finanzielle Effekte aufgrund durch Umweltverschmutzung bedingter Risiken und Chancen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E2-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E2-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Mit Ausnahme der in Absatz 40 Buchstabe b vorgeschriebenen Informationen zu den Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und Ablagerungen getätigt wurden, kann das Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Bestimmungen des ESRS E2-6 auch einhalten, indem es nur qualitative Angaben übermittelt.
ESRS E3	E3-5	Erwartete finanzielle Effekte durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Das Unternehmen kann die nach ESRS E3-5 vorgeschriebenen Informationen im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5

Stand: 30.04.2026

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
			Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen die nach ESRS E3-5 vorgeschriebenen Informationen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Das Unternehmen kann dem ESRS E3-5 nachkommen, indem es in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermittelt.
ESRS E4	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS E4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen die in den Angabepflichten des ESRS E4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS E4	E4-6	Erwartete finanzielle Effekte durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E4-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann dem ESRS E4-6 nachkommen, indem es in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermittelt.
ESRS E5	E5-6	Erwartete finanzielle Effekte im Zusammenhang mit die Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft betreffenden Risiken und Chancen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E5-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E5-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann dem ESRS E5-6 nachkommen, indem es in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermittelt.
ESRS S1	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die

Stand: 30.04.2026

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
			in den Angabepflichten des ESRS S1 vorgeschriebenen Informationen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, die in den Angabepflichten des ESRS S1 vorgeschriebenen Informationen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S1	S1-7	Merkmale der Fremdarbeitskräfte des Unternehmens	Das Unternehmen kann die Berichterstattung für alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die Berichterstattung für alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht auslassen.
ESRS S1	S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	Das Unternehmen kann diese Angabepflicht im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung in Bezug auf seine Arbeitnehmer in Nicht-EWR-Ländern auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen diese Angabepflicht in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung in Bezug auf ihre Arbeitnehmer in Nicht-EWR-Ländern auslassen.
ESRS S1	S1-11	Soziale Absicherung	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-11 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-11 vorgeschriebenen Angaben auslassen.

Stand: 30.04.2026

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS S1	S1-12	Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-12 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-12 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S1	S1-13	Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-13 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-13 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S1	S1-14	Gesundheitsschutz und Sicherheit	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Datenpunkte zu arbeitsbedingten Erkrankungen und zur Zahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die Datenpunkte zu arbeitsbedingten Erkrankungen und zur Zahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen auslassen.
ESRS S1	S1-14	Gesundheitsschutz und Sicherheit	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Berichterstattung über Fremdarbeitskräfte auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die Berichterstattung über Fremdarbeitskräfte auslassen.
ESRS S1	S1-15	Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-15 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Abweichend

Stand: 30.04.2026

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
			von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-15 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S2	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S2 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen die in den Angabepflichten des ESRS S2 vorgeschriebenen Informationen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S3	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S3 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen die in den Angabepflichten des ESRS S3 vorgeschriebenen Informationen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S4	Alle Angabepflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S4

Stand: 30.04.2026

ESRS	Angabepflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
			vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Abweichend von Satz 1 können die in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Unternehmen die in den Angabepflichten des ESRS S4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.“

2. In ESRS 2 Absatz 17 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Wenn Unternehmen oder Gruppen die nach ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder ESRS S4 erforderlichen Informationen gemäß den Zeilen ‚Alle Angabepflichten‘ der Spalte ‚Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht‘ in Anlage C des ESRS 1 auslassen, so geben sie dennoch an, ob die Nachhaltigkeitsthemen, die durch den ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder den ESRS S4 abgedeckt werden, im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens als wesentlich eingestuft wurden. Wurde eines oder mehrere dieser Themen als wesentlich bewertet, so muss das Unternehmen für jedes wesentliche Thema“.

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2772

22.12.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2772 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) geänderten Fassung müssen große Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten in der EU zugelassen sind, sowie Mutterunternehmen großer Gruppen in einen eigenen Abschnitt ihres Managementberichts oder konsolidierten Managementberichts die Informationen aufnehmen, die zum Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind, sowie die Informationen, die erforderlich sind, um zu verstehen, wie Nachhaltigkeitsaspekte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens beeinflussen. Die Unternehmen müssen diese Informationen gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Geschäftsjahr für jede Unternehmenskategorie erstellen.

(2) Die Kommission muss bis zum 30. Juni 2023 eine erste Reihe von Standards annehmen, in denen festgelegt wird, über welche Informationen Unternehmen gemäß Artikel 19a Absätze 1 und 2 und Artikel 29a Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie Bericht erstatten müssen, einschließlich mindestens der Informationen, die Finanzmarkt-

„ESRS-Standards“
Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 31. Juli 2023 (284 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2772

22.12.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2772 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) geänderten Fassung müssen große Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten in der EU zugelassen sind, sowie Mutterunternehmen großer Gruppen in einen eigenen Abschnitt ihres Managementberichts oder konsolidierten Managementberichts die Informationen aufnehmen, die zum Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind, sowie die Informationen, die erforderlich sind, um zu verstehen, wie Nachhaltigkeitsaspekte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens beeinflussen. Die Unternehmen müssen diese Informationen gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Geschäftsjahr für jede Unternehmenskategorie erstellen.

(2) Die Kommission muss bis zum 30. Juni 2023 eine erste Reihe von Standards annehmen, in denen festgelegt wird, über welche Informationen Unternehmen gemäß Artikel 19a Absätze 1 und 2 und Artikel 29a Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie Bericht erstatten müssen, einschließlich mindestens der Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Angabepflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) nachzukommen.

(3) Die Kommission hat die fachliche Stellungnahme der EFRAG berücksichtigt. Die unabhängige fachliche Stellungnahme der EFRAG erfüllt die Kriterien des Artikels 49 Absatz 3b Unterabsätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU. Um die Verhältnismäßigkeit sicherzustellen und die ordnungsgemäße Anwendung der Standards durch Unternehmen zu erleichtern, hat die Kommission Änderungen an der fachlichen Stellungnahme der EFRAG vorgenommen, und zwar in Bezug auf den Wesentlichkeitsansatz, die schrittweise Einführung bestimmter Anforderungen, die Umwandlung bestimmter Anforderungen in freiwillige Datenpunkte, die Einführung von Flexibilitätsregelungen für eine Reihe von Angabepflichten, die Einführung technischer Änderungen zur Sicherstellung der Kohärenz mit dem Rechtsrahmen der Union und ein hohes Maß an Interoperabilität mit globalen Standardsetzungsinitiativen sowie redaktionelle Änderungen.

(4) Diese Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen die Anforderungen des Artikels 29b der Richtlinie 2013/34/EU.

(5) Daher sollten gemeinsame Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angenommen werden.

(6) Gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU sollte diese Verordnung nicht früher als vier Monate nach ihrer Annahme durch die Kommission in Kraft treten. Da bestimmte Kategorien von Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 verpflichtet sind, diese Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.

([1]) ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

([2]) Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, der Richtlinie 2004/109/EG, der Richtlinie 2006/43/EG und der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

([3]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Stand: 30.04.2026

(7) Gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU hat die Kommission gemeinsam die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) genannte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für ein nachhaltiges Finanzwesen und den in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) genannten Regelungsausschuss für Rechnungslegung konsultiert. Gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU hat die Kommission die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) um Stellungnahme ersucht, insbesondere im Hinblick auf die Kohärenz dieser Verordnung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 und den gemäß jener Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten. Gemäß Artikel 49 Absatz 3b Unterabsatz 6 der Richtlinie 2013/34/EU hat die Kommission auch die Europäische Umweltagentur, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die Europäische Zentralbank, den Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer und die gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2020/852 eingerichtete Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Unternehmen für die Durchführung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nach dem in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 festgelegten Zeitplan verwenden müssen, sind in den Anhängen I und II dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Stand: 30.04.2026

([4]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

ANHANG I

EUROPÄISCHE STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (ESRS)

ESRS 1	Allgemeine Anforderungen
ESRS 2	Allgemeine Angaben
ESRS E1	Klimawandel
ESRS E2	Umweltverschmutzung
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
ESRS S1	Eigene Belegschaft
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer
ESRS G1	Unternehmenspolitik

ESRS 1

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung
   - 1.1 ESRS-Kategorien
   - 1.2 Berichterstattungsbereiche und Mindestinhalt der Angaben in Bezug auf Strategien, Maßnahmen, Ziele und Parameter
   - 1.3 Konventionen für die Ausarbeitung
2. Qualitative Merkmale von Informationen
3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen
   - 3.1 Interessenträger und ihre Bedeutung für die Bewertung der Wesentlichkeit
   - 3.2 Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen
   - 3.3 Doppelte Wesentlichkeit
   - 3.4 Wesentlichkeit der Auswirkungen
   - 3.5 Finanzielle Wesentlichkeit
   - 3.6 Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben
   - 3.7 Grad der Aufschlüsselung
4. Sorgfaltspflicht
5. Wertschöpfungskette
   - 5.1 Bericht erstattendes Unternehmen und Wertschöpfungskette
   - 5.2 Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten
6. Zeithorizonte
   - 6.1 Berichtszeitraum
   - 6.2 Verbindung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

Stand: 30.04.2026

6.3 Berichterstattung über die Fortschritte im Vergleich zum Basisjahr

6.4 Definition von „kurz-, mittel- und langfristig“ für die Zwecke der Berichterstattung

7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

7.1 Darstellung von Vergleichsinformationen

7.2 Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit

7.3 Aktualisierung der Angaben über Ereignisse nach Ende des Berichtszeitraums

7.4 Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

7.5 Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen

7.6 Konsolidierte Berichterstattung und subsidiäre Ausnahme

7.7 Klassifizierte und vertrauliche Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen

7.8 Berichterstattung über Chancen

8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

8.1 Allgemeine Anforderungen an die Darstellung

8.2 Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

9. Verknüpfungen mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen

9.1 Aufnahme von Informationen mittels Verweis

9.2 Verbundene Informationen und Verknüpfung mit Jahresabschlüssen

10. Übergangsbestimmungen

10.1 Übergangsbestimmung in Bezug auf unternehmensspezifische Angaben

10.2 Übergangsbestimmung in Bezug auf Kapitel 5 „Wertschöpfungskette“

10.3 Übergangsbestimmung in Bezug auf Abschnitt 7.1 „Darstellung von Vergleichsinformationen“

10.4 Übergangsbestimmung: Liste der Angabepflichten, die schrittweise eingeführt werden

Anlage A: Anwendungsanforderungen

– Unternehmensspezifische Angaben

– Doppelte Wesentlichkeit

– Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten

– Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

Anlage B: Qualitative Merkmale von Informationen

Anlage C: Liste der schrittweisen Angabepflichten

Anlage D: Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung

Anlage E: Ablaufdiagramm zur Bestimmung der aufzunehmenden Angaben

Anlage F: Beispiel für den Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung

Anlage G: Beispiel für die Aufnahme von Informationen mittels Verweis

Stand: 30.04.2026

Ziel

1. Ziel der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) ist es, die Nachhaltigkeitsinformationen festzulegen, die ein Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) geänderten Fassung anzugeben hat. Die Berichterstattung im Einklang mit den ESRS befreit Unternehmen nicht von anderen im Unionsrecht festgelegten Pflichten.

2. Insbesondere werden in den ESRS die Informationen festgelegt, die ein Unternehmen über seine wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** in Bezug auf **Nachhaltigkeitsaspekte** in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance anzugeben hat. Die ESRS erfordern nicht, dass ein Unternehmen von ESRS abgedeckte Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen angibt, wenn es die betreffenden Themen als nicht wesentlich bewertet hat (siehe *Ablaufdiagramm zur Bestimmung der vorzulegenden Angaben* in Anhang E dieses Standards). Die im Einklang mit den ESRS angegebenen Informationen ermöglichen es den **Nutzern** der **Nachhaltigkeitserklärung**, die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt sowie die wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, die Leistung und die Position des Unternehmens nachzuvollziehen.

3. Ziel dieses Standards (ESRS 1) ist es, ein Verständnis für den Aufbau der ESRS, die Konventionen für die Ausarbeitung und die zugrunde liegenden Konzepte sowie die allgemeinen Anforderungen an die Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 geänderten Fassung zu vermitteln.

1. ESRS-Kategorien, Berichterstattungsbereiche und Konventionen für die Ausarbeitung

1.1 *ESRS-Kategorien*

4. Es gibt drei Kategorien von ESRS:

   a) generelle Standards,

   b) themenbezogene Standards (Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards) und

   c) sektorspezifische Standards.

   Generelle und themenbezogene Standards sind sektorunabhängig, d. h., sie gelten für alle Unternehmen, unabhängig davon, in welchem Sektor oder in welchen Sektoren das Unternehmen tätig ist.

5. Die generellen Standards ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelten für die **Nachhaltigkeitsaspekte**, die von themenbezogenen und sektorspezifischen Standards abgedeckt werden.

6. In diesem Standard (ESRS 1) werden der Aufbau der ESRS beschrieben, die Konventionen zur Ausarbeitung und die zugrunde liegenden Konzepte erläutert sowie allgemeine Anforderungen an die Erstellung und Darstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen festgelegt.

7. Im ESRS 2 werden Angabepflichten in Bezug auf die Informationen festgelegt, die das Unternehmen auf einer allgemeinen Ebene in Bezug auf alle wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekte** in den Berichterstattungsbereichen Governance, **Strategie**, Management der **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** sowie **Parameter** und **Ziele** vorlegen muss.

8. Themenbezogene ESRS decken ein Nachhaltigkeitsthema ab und sind in Themen und Unterthemen sowie erforderlichenfalls in Unter-Unterthemen gegliedert. Die Tabelle in Anwendungsanforderung (Application Requirement, AR) 16 zu diesem Standard bietet einen Überblick über die nachhaltigkeitsbezogenen Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen (zusammen „**Nachhaltigkeitsaspekte**"), die von themenbezogenen ESRS abgedeckt werden.

([1]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

([2]) Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

Stand: 30.04.2026

9. Themenbezogene ESRS können spezifische Anforderungen enthalten, die die allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 ergänzen. ESRS 2 Anlage C *Angabepflichten/Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten*, enthält eine Liste der zusätzlichen Anforderungen in themenbezogenen ESRS, die das Unternehmen zusammen mit den allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 erfüllen muss.

10. Sektorspezifische Standards gelten für alle Unternehmen innerhalb eines Sektors. Sie behandeln **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen**, die für alle Unternehmen in einem bestimmten Wirtschaftszweig von wesentlicher Bedeutung sein dürften und die nicht oder nicht ausreichend von themenbezogenen Standards abgedeckt werden. Sektorspezifische Standards sind multithematisch und decken die Themen ab, die für den jeweiligen Sektor am wichtigsten sind. Mit sektorspezifischen Standards wird ein hoher Grad der Vergleichbarkeit erreicht.

11. Gelangt das Unternehmen zu dem Schluss, dass Auswirkungen, Risiken oder Chancen, die nicht oder mit nur unzureichender Granularität durch einen ESRS abgedeckt sind, aufgrund ihrer spezifischen Fakten und Umstände dennoch wesentlich sind, so stellt es zusätzlich zu den in den drei ESRS-Kategorien festgelegten Angaben weitere unternehmensspezifische Angaben zur Verfügung, die es den Nutzern ermöglicht, die nachhaltigkeitsbezogenen **Auswirkungen**, **Risiken** oder **Chancen** des Unternehmens nachzuvollziehen. Die Anwendungsanforderungen AR 1 bis AR 5 enthalten weitere Leitlinien im Hinblick auf unternehmensspezifische Angaben.

1.2 *Berichterstattungsbereiche und Mindestinhalt der Angaben in Bezug auf Strategien, Maßnahmen, Ziele und Parameter*

12. Die Angabepflichten im ESRS 2, in themenbezogenen ESRS und in sektorspezifischen ESRS sind in folgende Berichterstattungsbereiche unterteilt:

    a) **Governance** (GOV): die Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** (siehe ESRS 2 Kapitel 2 *Governance*);

    b) **Strategie** (Strategy and business model, SBM): das Zusammenspiel der Strategie und des **Geschäftsmodells** des Unternehmens mit dessen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich des Umgangs des Unternehmens mit diesen Auswirkungen, Risiken und Chancen (siehe ESRS 2 Kapitel 3 *Strategie*);

    c) **Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen** (Impact, risk and opportunity management, IRO): das bzw. die Verfahren, mit dem/denen das Unternehmen

        i. Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und ihre **Wesentlichkeit** bewertet (siehe IRO-1 in Abschnitt 4.1 des ESRS 2)

        ii. sowie wesentliche **Nachhaltigkeitsaspekte** mittels **Strategien** und **Maßnahmen** angeht (siehe Abschnitt 4.2 des ESRS 2);

    d) **Parameter und Ziele** (Metrics and targets, MT): die Leistung des Unternehmens, einschließlich der von ihm festgelegten Ziele und der Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele (siehe ESRS 2 Kapitel 5 *Parameter und Ziele*).

13. Der ESRS 2 umfasst Folgendes:

    a) Mindestangabepflichten in Bezug auf **Strategien** (Minimum Disclosure Requirements – Policies, MDR-P) und **Maßnahmen** (Minimum Disclosure Requirements – Actions, MDR-A) (Abschnitt 4.2),

    b) Mindestangabepflichten in Bezug auf Parameter (Minimum Disclosure Requirements – Metrics, MDR-M) und **Ziele** (Minimum Disclosure Requirements – Targets, MDR-T) (Abschnitt 5).

    Das Unternehmen wendet die **Mindestangabepflichten** in Bezug auf Strategien, Maßnahmen, Parameter und Ziele zusammen mit den entsprechenden Angabepflichten der themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS an.

1.3 *Konventionen zur Ausarbeitung*

14. In allen ESRS bezieht sich der Begriff

    a) „**Auswirkungen**“ auf positive und negative nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die im Rahmen einer Bewertung der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** ermittelt wurden (siehe Abschnitt 3.4 *Wesentlichkeit der Auswirkungen*). Er bezieht sich sowohl auf die tatsächlichen als auch auf mögliche künftige Auswirkungen;

Stand: 30.04.2026

b) „**Risiken** und **Chancen**“ auf die nachhaltigkeitsbezogenen finanziellen Risiken und Chancen des Unternehmens, einschließlich solcher, die sich aus Abhängigkeiten von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen ergeben, die im Rahmen einer Bewertung der **finanziellen Wesentlichkeit** ermittelt wurden (siehe Abschnitt 3.5).

Diese werden zusammen als „Auswirkungen, Risiken und Chancen“ (impacts, risks and opportunities, IRO) bezeichnet. Sie tragen dem in Abschnitt 3 beschriebenen Grundsatz der **doppelten Wesentlichkeit** von ESRS Rechnung.

15. In allen ESRS werden Begriffe, die im Glossar der Begriffsbestimmungen (Anhang II) definiert sind, **fett und kursiv** dargestellt, es sei denn, ein definierter Begriff wird in demselben Absatz mehr als einmal verwendet.

16. In den ESRS werden die im Rahmen der Angabepflichten anzugebenden Informationen strukturiert aufgeführt. Jede Angabepflicht besteht aus einem oder mehreren unterschiedlichen Datenpunkten. Der Begriff „Datenpunkt“ kann sich auch auf ein beschreibendes Unterelement einer Angabepflicht beziehen.

17. Neben den Angabepflichten umfassen die meisten ESRS auch Anwendungsanforderungen. Anwendungsanforderungen unterstützen die Anwendung der Angabepflichten und haben die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile eines ESRS.

18. In den ESRS wird wie folgt zwischen den verschiedenen Graden der Verpflichtung des Unternehmens zur Angabe von Informationen unterschieden:

a) Der Ausdruck „hat anzugeben“ bedeutet, dass die Angabe durch eine Angabepflicht oder einen Datenpunkt vorgeschrieben ist;

b) der Ausdruck „kann angeben“ bedeutet, dass die Angabe freiwillig zur Förderung bewährter Verfahren erfolgt.

Darüber hinaus wird in den ESRS der Ausdruck „hat zu berücksichtigen“ verwendet, wenn auf Themen, Ressourcen oder Methoden Bezug genommen wird, von denen erwartet wird, dass das Unternehmen sie gegebenenfalls bei der Erstellung der jeweiligen Angaben berücksichtigt oder verwendet.

Stand: 30.04.2026

2. Qualitative Merkmale von Informationen

19. Bei der Erstellung seiner **Nachhaltigkeitserklärung** hat das Unternehmen Folgendes anzuwenden:

a) die grundlegenden qualitativen Merkmale von Informationen, d. h. Relevanz und wahrheitsgetreue Darstellung, und

b) die sich verbessernden qualitativen Merkmale von Informationen, d. h. Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit.

20. Diese qualitativen Merkmale von Informationen werden in Anlage B dieses Standards definiert und beschrieben.

3. *Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen*

21. Das Unternehmen berichtet über **Nachhaltigkeitsaspekte** auf der Grundlage des in diesem Kapitel definierten und erläuterten Grundsatzes der **doppelten Wesentlichkeit**.

3.1 *Interessenträger und ihre Bedeutung für die Bewertung der Wesentlichkeit*

22. **Interessenträger** sind Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können. Es gibt zwei Hauptgruppen von Interessenträgern:

a) betroffene Interessenträger: Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen von den Tätigkeiten des Unternehmens und seinen direkten und indirekten **Geschäftsbeziehungen** in seiner gesamten **Wertschöpfungskette** betroffen sind oder betroffen sein könnten, sei es auf positive oder negative Weise, und

b) Nutzer von **Nachhaltigkeitserklärungen**: Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung (bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger, einschließlich Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) und sonstige Nutzer der Nachhaltigkeitserklärungen, einschließlich der Geschäftspartner, Gewerkschaften und Sozialpartner des Unternehmens, der Zivilgesellschaft sowie Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Wissenschaftler.

23. Einige, jedoch nicht alle **Interessenträger** können beiden unter Absatz 22 genannten Gruppen angehören.

24. Die Zusammenarbeit mit betroffenen **Interessenträgern** ist für das laufende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens (siehe Kapitel 4 *Sorgfaltspflicht*) und die Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen **Wesentlichkeit** von entscheidender Bedeutung. Dazu gehören auch die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen, die dann in das Bewertungsverfahren einfließen, um die wesentlichen Auswirkungen für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermitteln (siehe Abschnitt 3.4 dieses Standards).

3.2 *Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen*

25. Die Durchführung einer Bewertung der **Wesentlichkeit** (siehe Abschnitte 3.4 *Wesentlichkeit der Auswirkungen* und 3.5 *Finanzielle Wesentlichkeit*) ist erforderlich, damit das Unternehmen die zu übermittelnden wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** ermitteln kann.

26. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** ist der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der ESRS. IRO-1 in Abschnitt 4.1 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten in Bezug auf das vom Unternehmen anzuwendende Verfahren zur Ermittlung von **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** und zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit. SBM-3 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus der Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen ergeben.

27. Die Anwendungsanforderungen in Anlage A dieses Standards enthalten eine Auflistung der **Nachhaltigkeitsaspekte**, die in den themenbezogenen ESRS behandelt werden und nach Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen kategorisiert werden, um bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** herangezogen werden zu können. In Anlage E *Ablaufdiagramm zur Bestimmung der aufzunehmenden Angaben* dieses Standards wird die in diesem Abschnitt beschriebene Bewertung der Wesentlichkeit veranschaulicht.

28. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist „wesentlich“, wenn er die Kriterien für die **Wesentlichkeit der Auswirkungen** (siehe Abschnitt 3.4 dieses Standards) oder für die **finanzielle Wesentlichkeit** (siehe Abschnitt 3.5 dieses Standards) oder für beide erfüllt.

29. Unabhängig vom Ergebnis seiner Bewertung der Wesentlichkeit muss das Unternehmen stets die nach ESRS 2 *Allgemeine Angaben* (d. h. alle im ESRS 2 festgelegten Angabepflichten und Datenpunkte) und den Angabepflichten (einschließlich ihrer Datenpunkte) in themenbezogenen ESRS im Zusammenhang mit der Angabepflicht IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* gemäß ESRS 2 Anlage C *Angabepflichten/Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten* erforderlichen Informationen vorlegen.

30. Kommt das Unternehmen aufgrund einer Bewertung der **Wesentlichkeit** zu dem Schluss, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt, für den gemäß ESRS 2 IRO-1, IRO-2 und SBM-3 Angabepflichten festgelegt sind, wesentlich ist, so muss es

    a) gemäß den Angabepflichten (einschließlich Anwendungsanforderungen) in Bezug auf diesen spezifischen Nachhaltigkeitsaspekt in dem jeweiligen themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS Informationen angeben und

    b) zusätzliche unternehmensspezifische Angaben vorlegen (siehe Absatz 11 und AR 1 bis AR 5 dieses Standards), wenn der wesentliche Nachhaltigkeitsaspekt nicht von einem ESRS oder durch eine ausreichende Granularität abgedeckt ist.

31. Die im Rahmen einer Angabepflicht (einschließlich ihrer Datenpunkte) oder einer unternehmensspezifischen Angabe vorgeschriebenen einschlägigen Informationen sind anzugeben, wenn das Unternehmen sie unter einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte im Rahmen seiner Bewertung der Wesentlichkeit als relevant bewertet hat:

    a) die Bedeutung der Informationen in Bezug auf den Aspekt, den sie darstellen oder erläutern sollen, oder

    b) die Fähigkeit dieser Informationen, den Nutzern bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen (u. a. den Hauptnutzern bei der in Absatz 48 beschriebenen allgemeinen Finanzberichterstattung) und/oder die Bedürfnisse von Nutzern, deren Hauptinteresse in Informationen über die Auswirkungen des Unternehmens besteht.

Stand: 30.04.2026

32. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass der Klimawandel nicht wesentlich ist lässt daher die Angaben gemäß der Angabepflichten im ESRS E1 *Klimawandel* aus, so legt es die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** in Bezug auf den Klimawandel (siehe ESRS 2 IRO-2 *In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten*) ausführlich dar, einschließlich einer vorausschauenden Analyse der Bedingungen, die das Unternehmen dazu veranlassen könnten, den Klimawandel in Zukunft als wesentlich zu betrachten. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass ein anderes Thema als der Klimawandel nicht wesentlich ist und es daher alle Angaben gemäß den in einem themenbezogenen ESRS enthaltenen Angabepflichten auslässt, kann es kurz die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der Wesentlichkeit für dieses Thema erläutern.

33. Bei der Angabe von Informationen über **Strategien**, **Maßnahmen** und **Ziele** in Bezug auf einen **Nachhaltigkeitsaspekt**, der als wesentlich bewertet wurde, bezieht das Unternehmen die Informationen ein, die gemäß allen Angabepflichten und Datenpunkten der themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS zu diesem Aspekt und der entsprechenden **Mindestangabepflicht** zu Strategien, Maßnahmen und Zielen nach dem ESRS 2 vorgeschrieben sind. Kann das Unternehmen die Informationen, die nach den Angabepflichten und Datenpunkten des themenbezogenen oder sektorspezifischen ESRS oder nach den Mindestangabepflichten gemäß ESRS 2 zu Strategien, Maßnahmen und Zielen vorgeschrieben sind, nicht angeben, weil es die jeweiligen Strategien nicht angenommen, die jeweiligen Maßnahmen nicht umgesetzt oder die jeweiligen Ziele nicht festgelegt hat, muss es dies angeben und kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es dies umsetzen will.

34. Wenn das Unternehmen Informationen über **Parameter** für einen wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekt** gemäß dem Abschnitt *Parameter und Ziele* des themenbezogenen aktuellen ESRS angibt,

a) muss es die in einer Angabepflicht vorgeschriebenen Informationen angeben, wenn es diese Informationen als wesentlich bewertet hat, und

b) kann es die von einem Datenpunkt einer Angabepflicht vorgeschriebenen Informationen auslassen, wenn es diese Informationen als nicht wesentlich bewertet hat und zu dem Schluss kommt, dass diese Informationen nicht erforderlich sind, um das Ziel der Angabepflicht zu erfüllen.

35. Lässt das Unternehmen die von einem Datenpunkt vorgeschriebenen Informationen aus, die sich aus anderen in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, erklärt es ausdrücklich, dass die betreffenden Informationen „nicht wesentlich“ sind.

36. Das Unternehmen legt fest, wie es Kriterien (einschließlich geeigneter Schwellenwerte) anwendet, um Folgendes zu bestimmen:

a) die Informationen, die es im Einklang mit Absatz 34 über **Parameter** für einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt gemäß dem Abschnitt *Parameter und Ziele* des themenbezogenen aktuellen ESRS angibt, und

b) die als unternehmensspezifische Angaben anzugebenden Informationen.

3.3 *Doppelte Wesentlichkeit*

37. Die **doppelte Wesentlichkeit** hat zwei Dimensionen: die **Wesentlichkeit der Auswirkungen** und die **finanzielle Wesentlichkeit**. Sofern nicht anders angegeben, werden die Begriffe „wesentlich“ und „Wesentlichkeit“ in allen ESRS verwendet, um sich auf die doppelte Wesentlichkeit zu beziehen.

38. Die Bewertungen der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** und der **finanziellen Wesentlichkeit** sind miteinander verknüpft, und die Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Dimensionen sind zu berücksichtigen. Im Allgemeinen stellt die Bewertung der Auswirkungen den Ausgangspunkt dar, auch wenn es wesentliche **Risiken** und **Chancen** geben kann, die nicht mit den **Auswirkungen** des Unternehmens in Zusammenhang stehen. Eine nachhaltigkeitsbezogene Auswirkung kann von Anfang an finanziell wesentlich sein oder finanziell wesentlich werden, wenn nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass sie die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens kurz-, mittel- oder langfristig beeinflusst. Unabhängig von ihrer finanziellen Wesentlichkeit werden die Auswirkungen unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit der Auswirkungen beurteilt.

39. Bei der Ermittlung und Bewertung der **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** in der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens zur Bestimmung ihrer **Wesentlichkeit** konzentriert sich das Unternehmen auf Bereiche, in denen Auswirkungen, Risiken und Chancen aufgrund der Art der jeweiligen Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografischen Verhältnisse oder anderer Faktoren als wahrscheinlich angesehen werden.

Stand: 30.04.2026

40. Das Unternehmen prüft, wie es durch seine **Abhängigkeiten** von der Verfügbarkeit natürlicher, personeller und sozialer Ressourcen zu angemessenen Preisen und angemessener Qualität beeinflusst wird, ungeachtet seiner potenziellen **Auswirkungen** auf diese Ressourcen.

41. Die wichtigsten **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** eines Unternehmens entsprechen den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die nach dem Grundsatz der **doppelten Wesentlichkeit** ermittelt wurden und daher in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** angegeben werden.

42. Das Unternehmen wendet die in den Abschnitten 3.4 und 3.5 dieses Standards festgelegten Kriterien unter Zugrundelegung geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Schwellenwerte an. Geeignete Schwellenwerte sind erforderlich, um zu bestimmen, welche **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** für das Unternehmen wesentlich sind und dementsprechend behandelt werden und um zu bestimmen, welche **Nachhaltigkeitsaspekte** für die Zwecke der Berichterstattung wesentlich sind. In einigen bestehenden Standards und Rahmen wird der Begriff „wesentlichste Auswirkungen" verwendet, wenn auf den Schwellenwert Bezug genommen wird, der verwendet wird, um die Auswirkungen zu ermitteln, die im ESRS als „wesentliche Auswirkungen" beschrieben werden.

3.4 *Wesentlichkeit der Auswirkungen*

43. Ein **Nachhaltigkeitsaspekt** ist hinsichtlich der Auswirkungen wesentlich, wenn er sich auf die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen **Auswirkungen** des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt innerhalb kurz-, mittel- oder langfristiger Zeithorizonte bezieht. Zu den Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. **Geschäftsbeziehungen** umfassen die vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** des Unternehmens und beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse.

44. In diesem Zusammenhang umfassen die Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt auch Auswirkungen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte.

45. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** negativer Auswirkungen beruht auf dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, das in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen festgelegt ist. Bei tatsächlichen negativen Auswirkungen richtet sich die Wesentlichkeit nach dem Schweregrad der Auswirkungen, bei potenziellen negativen Auswirkungen nach dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen. Der Schweregrad basiert auf den folgenden Faktoren:

a) dem Ausmaß,

b) dem Umfang und

c) der Unabänderlichkeit der Auswirkungen.

Im Falle möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit.

46. In Bezug auf positive Auswirkungen basiert die **Wesentlichkeit** auf

a) dem Ausmaß und Umfang der Auswirkungen (bei tatsächlichen Auswirkungen) und

b) dem Ausmaß, Umfang und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen (bei potenziellen Auswirkungen).

3.5 *Finanzielle Wesentlichkeit*

47. Bei dem Umfang der **finanziellen Wesentlichkeit** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung handelt es sich um eine Erweiterung des Umfangs der Wesentlichkeit, der bei der Festlegung der Informationen, die in den Abschluss des Unternehmens aufgenommen werden sollten, zugrunde gelegt wird.

48. Das Verfahren zur Bewertung der **finanziellen Wesentlichkeit** entspricht der Ermittlung von Informationen für die Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf die Bereitstellung von Ressourcen an ein Unternehmen als wesentlich angesehen werden. Insbesondere gelten Informationen für die Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung als wesentlich, wenn vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sich eine Auslassung, Falschangabe oder Verschleierung dieser Informationen auf Entscheidungen auswirken kann, die sie auf der Grundlage der **Nachhaltigkeitserklärung** des Unternehmens treffen.

Stand: 30.04.2026

49. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich, wenn er wesentliche **finanzielle Auswirkungen** auf das Unternehmen nach sich zieht oder wenn diese nach vernünftigem Ermessen zu erwarten sind. Dies trifft zu, wenn durch einen Nachhaltigkeitsaspekt **Risiken** oder **Chancen** entstehen, die innerhalb von kurz-, mittel- oder langfristigen Zeithorizonten einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung, die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens haben (oder wenn ein solcher Einfluss nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist). Risiken und Chancen können sich aus Ereignissen in der Vergangenheit oder in der Zukunft ergeben. Die **finanzielle Wesentlichkeit** eines Nachhaltigkeitsaspekts ist nicht auf Aspekte beschränkt, die unter die Kontrolle des Unternehmens fallen, sondern umfasst auch Informationen über wesentliche **Risiken** und **Chancen**, die auf **Geschäftsbeziehungen** außerhalb des bei der Erstellung von Abschlüssen verwendeten Konsolidierungskreises zurückzuführen sind.

50. **Abhängigkeiten** von natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen können Ursachen für finanzielle **Risiken** oder **Chancen** sein. Abhängigkeiten können sich auf zwei verschiedene Weisen auswirken:

a) sie können die Fähigkeit des Unternehmens, die für seine Geschäftsprozesse erforderlichen Ressourcen weiterhin zu nutzen oder zu beschaffen, sowie die Qualität und Preise dieser Ressourcen beeinflussen, und

b) sie können die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, sich zu akzeptablen Bedingungen auf die für seine Geschäftsprozesse erforderlichen Beziehungen zu verlassen.

51. Die **Wesentlichkeit** von **Risiken** und **Chancen** wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem potenziellen Ausmaß der **finanziellen Auswirkungen** bewertet.

3.6 *Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben*

52. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** durch das Unternehmen kann dazu führen, dass Situationen ermittelt werden, in denen seine **Maßnahmen** zum Umgang mit bestimmten **Auswirkungen** oder **Risiken** oder zur Nutzung bestimmter **Chancen** im Zusammenhang mit einem Nachhaltigkeitsaspekt wesentliche negative Auswirkungen oder wesentliche Risiken im Zusammenhang mit einem oder mehreren anderen **Nachhaltigkeitsaspekten** nach sich ziehen könnten. Beispiele:

a) ein Aktionsplan zur Dekarbonisierung der Produktion, in dessen Rahmen die Herstellung bestimmter Produkte aufgegeben wird, könnte wesentliche negative Auswirkungen auf die **eigene Belegschaft** des Unternehmens haben und zu wesentlichen Risiken aufgrund von Abfindungszahlungen führen, oder

b) ein Aktionsplan eines Automobilzulieferers, der sich auf die Lieferung von Elektrofahrzeugen konzentriert, könnte zu verlorenen Vermögenswerten für die Herstellung von Zulieferteilen für konventionelle Fahrzeuge führen.

53. In solchen Situationen geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es gibt die Existenz wesentlicher negativer Auswirkungen oder wesentlicher Risiken an und nennt die **Maßnahmen**, die diese verursachen, mit einem Querverweis auf das Thema, auf das sich die Auswirkungen oder Risiken beziehen, und

b) es beschreibt, wie die wesentlichen negativen Auswirkungen oder wesentlichen Risiken im Rahmen des Themas, auf das sie sich beziehen, angegangen werden.

3.7 *Grad der Aufschlüsselung*

54. Wenn es für ein angemessenes Verständnis seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** erforderlich ist, schlüsselt das Unternehmen die gemeldeten Informationen wie folgt auf:

a) nach Land, wenn zwischen Ländern erhebliche Unterschiede bei den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen bestehen und wenn durch die Darstellung der Informationen auf einer höheren Aggregationsebene wesentliche Informationen über Auswirkungen, Risiken oder Chancen verschleiert würden, oder

b) nach signifikantem **Standort** oder signifikantem Vermögenswert, wenn wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen stark von einem bestimmten Standort oder einem bestimmten Vermögenswert abhängen.

55. Bei der Festlegung des geeigneten Grades der Aufschlüsselung für die Berichterstattung berücksichtigt das Unternehmen die bei seiner Bewertung der Wesentlichkeit zugrunde gelegte Aufschlüsselung. Je nach Sachverhalt und Umständen des Unternehmens kann eine Aufschlüsselung nach Tochterunternehmen erforderlich sein.

Stand: 30.04.2026

56. Werden Daten von verschiedenen Ebenen oder von mehreren Standorten innerhalb einer Ebene aggregiert, so stellt das Unternehmen sicher, dass durch diese Aggregation die Spezifität und die Zusammenhänge, die für die Interpretation der Informationen erforderlich sind, nicht verschleiert werden. Wesentliche Elemente, die sich in ihren Eigenschaften unterscheiden, darf das Unternehmen nicht aggregieren.

57. Legt das Unternehmen nach Sektoren aufgeschlüsselte Informationen vor, verwendet es die ESRS-Sektorklassifikation, die in einem von der Kommission gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen delegierten Rechtsakt festzulegen ist. Erfordert ein themenbezogener oder sektorspezifischer ESRS, dass bei der Erstellung eines bestimmten Elements einer Information ein bestimmter Grad der Aufschlüsselung angewendet wird, so hat die Anforderung im themenbezogenen oder sektorspezifischen ESRS Vorrang.

4. **Sorgfaltspflicht**

58. Die Ergebnisse des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit (in den nachstehend genannten internationalen Instrumenten als „Sorgfaltspflicht“ bezeichnet) fließen in die Bewertung der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** des Unternehmens ein. Die ESRS enthalten keine Verhaltensregeln in Bezug auf die Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit; sie erweitern oder ändern auch nicht die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht.

59. Die Sorgfaltspflicht ist das Verfahren, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den tatsächlichen und potenziellen negativen **Auswirkungen** auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen. Zu diesen negativen Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Die Sorgfaltspflicht ist ein kontinuierlicher Prozess, bei dem auf Veränderungen der Strategie, des Geschäftsmodells, der Tätigkeiten, der Geschäftsbeziehungen, des Betriebs-, Beschaffungs- und Verkaufskontexts des Unternehmens reagiert wird und der solche Veränderungen auslösen kann. Dieser Prozess wird in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen beschrieben.

60. In diesen internationalen Instrumenten werden einige Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht genannt, darunter die Ermittlung und Bewertung der negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Wenn das Unternehmen nicht alle Auswirkungen gleichzeitig angehen kann, ist im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eine Priorisierung der Maßnahmen auf der Grundlage des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen möglich. Dieser Aspekt des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht fließt in die Bewertung der wesentlichen Auswirkungen ein (siehe Abschnitt 3.4 dieses Standards). Die Ermittlung wesentlicher Auswirkungen hilft auch bei der Ermittlung wesentlicher **Risiken** und **Chancen** in Bezug auf die Nachhaltigkeit, die häufig ein Produkt solcher Auswirkungen sind.

61. Die Kernelemente der Sorgfaltspflicht spiegeln sich unmittelbar in den Angabepflichten wider, die wie nachstehend dargestellt im ESRS 2 und im themenbezogenen ESRS festgelegt sind:

a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell. ([3]) Folgende Standards befassen sich damit:

i. ESRS 2 GOV-2: *Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen,*

ii. ESRS 2 GOV-3: *Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme* und

iii. ESRS 2 SBM-3: *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell.*

([3]) 16. Leitprinzip der Vereinten Nationen und der zugehörige Kommentar, Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 21 und 25, sowie OECD-Leitsätze Kapitel II über die allgemeine Politik (Abschnitt A.10) und Kapitel IV über Menschenrechte (Abschnitt 4 und Absatz 44 des Kommentars) und OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (1.1 und 1.2) und Fragen 14 und 15 im Anhang.

Stand: 30.04.2026

b) Einbeziehung betroffener **Interessenträger**. ([4]) Folgende Standards befassen sich damit:

i. ESRS 2 GOV-2,

ii. ESRS 2 SBM-2: *Interessen und Standpunkte der Interessenträger,*

iii. ESRS 2 IRO-1,

iv. ESRS 2 MDR-P und

v. themenbezogene ESRS: Berücksichtigung der verschiedenen Phasen und Zwecke der Einbeziehung der Interessenträger während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. ([5]) Folgende Standards befassen sich damit:

i. ESRS 2 IRO-1 (einschließlich Anwendungsanforderungen in Bezug auf spezifische **Nachhaltigkeitsaspekte** in den einschlägigen ESRS) und

ii. ESRS 2 SBM-3.

d) Maßnahmen zum Umgang mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. ([6]) Folgende Standards befassen sich damit:

i. ESRS 2 MDR-A und

ii. themenbezogene ESRS: Berücksichtigung des Spektrums der **Maßnahmen**, einschließlich der **Übergangspläne**, mit denen die Auswirkungen angegangen werden sollen.

e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen. ([7]) Folgende Standards befassen sich damit:

i. ESRS 2 MDR-M,

ii. ESRS 2 MDR-T und

iii. themenbezogene ESRS: in Bezug auf **Parameter** und **Ziele**.

5. Wertschöpfungskette

5.1 *Bericht erstattendes Unternehmen und Wertschöpfungskette*

62. Die **Nachhaltigkeitserklärung** gilt für dasselbe Bericht erstattende Unternehmen wie die Abschlüsse. Handelt es sich beispielsweise bei dem Bericht erstattenden Unternehmen um eine Muttergesellschaft, die zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet ist, gilt die Nachhaltigkeitserklärung für die Unternehmensgruppe. Diese Anforderung gilt nicht, wenn das Bericht erstattende Unternehmen keinen Jahresabschluss erstellen muss oder wenn das Bericht erstattende Unternehmen eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 48i der Richtlinie 2013/34/EU erstellt.

63. Die in der **Nachhaltigkeitserklärung** enthaltenen Informationen über das Bericht erstattende Unternehmen werden durch Informationen über die wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** ergänzt, die mit dem Unternehmen durch seine direkten und indirekten **Geschäftsbeziehungen** in der vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** im Zusammenhang stehen (im Folgenden „Informationen zur Wertschöpfungskette"). Bei der Ergänzung der Informationen über das Bericht erstattende Unternehmen berücksichtigt das Unternehmen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette:

a) in Anbetracht der Ergebnisse des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und der Bewertung der **Wesentlichkeit** und

([4]) 18. Leitprinzip der Vereinten Nationen und der zugehörige Kommentar, 20. Leitprinzip der Vereinten Nationen, Kommentar zum 21. und 29. Leitprinzip der Vereinten Nationen und 31. Leitprinzip der Vereinten Nationen Buchstabe h und der zugehörige Kommentar, Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 30, 33, 42 und 76, sowie OECD-Leitsätze Kapitel II über die allgemeine Politik (Abschnitt A.14 und Absatz 25 des Kommentars) sowie OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (2.1.c, 2.3, 2.4.a, 3.1.b und 3.1.f) und Fragen 8–11 im Anhang.

([5]) 17., 18. und 24. Leitprinzip der Vereinten Nationen und die zugehörigen Kommentare und der Kommentar zum 29. Leitprinzip der Vereinten Nationen, der Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 9, 12, 13, 27, 28, 36–42 und 85–89, und OECD-Leitsätze Kapitel II über die allgemeine Politik (Abschnitte A.10 und A.11 und Absatz 14 des Kommentars) und Kapitel IV über Menschenrechte (Abschnitte 1 und 2 und Absätze 41–43 des Kommentars) sowie OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (2.1–2.4) und Fragen 3–5 und 19–31 im Anhang).

([6]) 19., 22. und 23. Leitprinzip der Vereinten Nationen und die zugehörigen Kommentare und der Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 11, 32, 46, 47, 64–68, 82 und 83, sowie OECD-Leitsätze Kapitel II über die allgemeine Politik (Abschnitt A.12 und Absätze 18–22 des Kommentars) und Kapitel IV über Menschenrechte (Abschnitt 3 und Absätze 42 und 43 des Kommentars) sowie OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (3.1 und 3.2), und Fragen 32–40 im Anhang.

([7]) 20. Leitprinzip der Vereinten Nationen und 31. Leitprinzip der Vereinten Nationen Buchstabe g sowie der zugehörigen Kommentare und Auslegungsleitfaden der Vereinten Nationen, Fragen 49–53 und 80, sowie OECD-Leitsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, Abschnitt II (4.1 und 5.1), und Fragen 41–47 im Anhang.

Stand: 30.04.2026

b) im Einklang mit allen spezifischen Anforderungen anderer ESRS in Bezug auf die Wertschöpfungskette.

64. Absatz 63 erfordert keine Informationen über jeden einzelnen **Akteur in der Wertschöpfungskette**, sondern lediglich die Angabe wesentlicher Informationen zur vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**. Unterschiedliche **Nachhaltigkeitsaspekte** können in Bezug auf verschiedene Teile der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens wesentlich sein. Es sind nur Informationen in Bezug auf die Teile der Wertschöpfungskette, für die der Aspekt wesentlich ist, beizufügen.

65. Das Unternehmen berücksichtigt wesentliche Informationen zur **Wertschöpfungskette**, wenn dies erforderlich ist, um

a) es den Nutzern von **Nachhaltigkeitserklärungen** zu ermöglichen, die wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** des Unternehmens nachzuvollziehen, und/oder

b) Informationen zu erstellen, die den qualitativen Merkmalen von Informationen gemäß Anlage B dieses Standards entsprechen.

66. Wenn das Unternehmen bestimmt, auf welcher Ebene (innerhalb seiner eigenen Geschäftstätigkeit und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette) ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt vorliegt, stützt es sich auf seine Bewertung der **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** nach dem Grundsatz der **doppelten Wesentlichkeit** (siehe Kapitel 3 dieses Standards).

67. Sind verbundene oder gemeinsame Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert oder im Abschluss anteilsmäßig konsolidiert werden, Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens (beispielsweise als Lieferanten), hat das Unternehmen Informationen über diese verbundenen oder gemeinsamen Unternehmen gemäß Absatz 63 im Einklang mit dem Ansatz für die anderen **Geschäftsbeziehungen** in der Wertschöpfungskette bereitzustellen. In diesem Fall beschränken sich die Daten des verbundenen oder gemeinsamen Unternehmens bei der Festlegung von Auswirkungsparametern nicht auf die gehaltenen Anteile, sondern beruhen auf den Auswirkungen, die durch die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens mit seinen Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang stehen.

Stand: 30.04.2026

5.2 *Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten*

68. Ob das Unternehmen in der Lage ist, die erforderlichen Informationen zur vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu erhalten, kann von verschiedenen Faktoren abhängen, beispielsweise von den vertraglichen Vereinbarungen des Unternehmens, vom Grad der Kontrolle, die es über die Geschäfte außerhalb des Konsolidierungskreises ausübt, und von seiner Nachfragemacht. Wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, die Aktivitäten in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen zu kontrollieren, kann es sich schwieriger gestalten, Informationen zur Wertschöpfungskette zu erhalten.

69. Unter gewissen Umständen kann das Unternehmen die Informationen über seine vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** (auch nach zumutbaren Anstrengungen) nicht gemäß Absatz 63 einholen. In diesem Fall schätzt das Unternehmen die zu übermittelnden Informationen über seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette unter Verwendung aller angemessenen und belastbaren Informationen, z. B. Sektordurchschnittsdaten und andere Näherungswerte.

70. Die Beschaffung von Informationen zur **Wertschöpfungskette** könnte für KMU und andere Unternehmen in der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette, die nicht in den Anwendungsbereich der gemäß der Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, eine Herausforderung darstellen (siehe ESRS 2 BP-2 *Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen*).

71. In Bezug auf **Strategien**, **Maßnahmen** und **Ziele** enthält die Berichterstattung des Unternehmens Informationen zur vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, soweit diese Strategien, Maßnahmen und Ziele **Akteure der Wertschöpfungskette** betreffen. Hinsichtlich der **Parameter** kann das Unternehmen in vielen Fällen – insbesondere in Umweltangelegenheiten, für die Näherungswerte verfügbar sind – die Berichterstattungspflichten erfüllen, ohne Daten von den Akteuren seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (insbesondere von KMU) zu erheben, z. B. bei der Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen des Unternehmens.

72. Die Einbeziehung von Schätzungen unter Verwendung von Sektordurchschnittsdaten oder anderer Näherungswerte darf nicht dazu führen, dass die Informationen nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen entsprechen (siehe Kapitel 2 und Abschnitt 7.2 *Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit* dieses Standards).

6. Zeithorizonte

6.1 *Berichtszeitraum*

73. Der Berichtszeitraum für die **Nachhaltigkeitserklärung** des Unternehmens stimmt mit dem Berichtszeitraum für den Abschluss des Unternehmens überein.

6.2 *Verbindung von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft*

74. Gegebenenfalls stellt das Unternehmen in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** angemessene Verbindungen zwischen retrospektiven und zukunftsorientierten Informationen her, um ein klares Verständnis dafür zu schaffen, wie historische Informationen mit zukunftsorientierten Informationen zusammenhängen.

6.3 *Berichterstattung über die Fortschritte im Vergleich zum Basisjahr*

75. Ein Basisjahr ist der historische Bezugszeitpunkt oder -zeitraum, für den Informationen verfügbar sind und mit dem nachfolgende Informationen im Zeitverlauf verglichen werden können.

76. Das Unternehmen legt bei der Berichterstattung über die Entwicklungen und Fortschritte im Hinblick auf ein Ziel vergleichende Informationen für das Basisjahr über die im laufenden Zeitraum gemeldeten Beträge vor, es sei denn, in der einschlägigen Angabepflicht ist bereits festgelegt, wie über die Fortschritte Bericht zu erstatten ist. Außerdem kann das Unternehmen historische Informationen über die zwischen dem Basisjahr und dem Berichtszeitraum erreichten Meilensteine übermitteln, wenn es sich dabei um relevante Informationen handelt.

6.4 *Definition von „kurz-, mittel- und langfristig" für die Zwecke der Berichterstattung*

77. Bei der Erstellung seiner **Nachhaltigkeitserklärung** legt das Unternehmen zum Ende des Berichtszeitraums folgende Zeitabstände fest:

a) für den kurzfristigen Zeithorizont: den Zeitraum, den das Unternehmen in seinem Abschluss als Berichtszeitraum zugrunde gelegt hat,

b) für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Berichtszeitraums gemäß Buchstabe a) bis zu fünf Jahren und

c) für den langfristigen Zeithorizont: mehr als 5 Jahre.

78. Das Unternehmen verwendet eine zusätzliche Aufschlüsselung für den langfristigen Zeithorizont, wenn **Auswirkungen** oder **Maßnahmen** in einem Zeitraum von mehr als fünf Jahren zu erwarten sind, wenn dies erforderlich ist, um den Nutzern von **Nachhaltigkeitserklärungen** relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

79. Sind unterschiedliche Definitionen für mittel- oder langfristige Zeithorizonte in Bezug auf bestimmte Elemente der Angabe in anderen ESRS erforderlich, haben die Definitionen in diesen ESRS Vorrang.

80. Es kann Umstände geben, unter denen mittel- oder langfristige Zeithorizonte gemäß Absatz 77 zu nicht relevanten Informationen führen, wenn das Unternehmen i) für seine Verfahren zur Ermittlung und zum Management von wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** oder ii) für die Festlegung seiner **Maßnahmen** und **Ziele** unterschiedliche Definitionen verwendet. Diese Umstände können auf branchenspezifische Merkmale zurückzuführen sein, beispielsweise auf Cashflows und Geschäftszyklen, die erwartete Dauer von Kapitalinvestitionen, die Zeithorizonte, in denen die Nutzer von **Nachhaltigkeitserklärungen** ihre Bewertungen durchführen, oder die Planungshorizonte, die in der Branche des Unternehmens üblicherweise für die Entscheidungsfindung verwendet werden. Unter diesen Umständen kann das Unternehmen eine andere Definition für mittel- und/oder langfristige Zeithorizonte zugrunde legen (siehe ESRS 2 BP–2 Absatz 9).

81. Die Begriffe „kurzfristig", „mittelfristig" und „langfristig" in ESRS beziehen sich auf den Zeithorizont, den das Unternehmen gemäß den Bestimmungen der Absätze 77 bis 80 festlegt.

Stand: 30.04.2026

7. Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

82. Dieses Kapitel enthält allgemeine Anforderungen, die bei der Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen zu beachten sind.

7.1 *Darstellung von Vergleichsinformationen*

83. Das Unternehmen legt Vergleichsinformationen in Bezug auf den vorangegangenen Berichtszeitraum für alle im laufenden Zeitraum angegebenen quantitativen **Parameter** und Geldbeträge vor. Ist es relevant für das Verständnis der **Nachhaltigkeitserklärung** des laufenden Zeitraums, legt das Unternehmen auch Vergleichsinformationen für beschreibende Angaben vor.

84. Wenn das Unternehmen Vergleichsinformationen übermittelt, die von den im vorangegangenen Zeitraum übermittelten Informationen abweichen, muss es Folgendes angeben:

a) die Differenz zwischen den im vorangegangenen Zeitraum gemeldeten Zahlen und den korrigierten Vergleichszahlen und

b) die Gründe für die Anpassung der Zahlen.

85. Die Anpassung von Vergleichsinformationen für einen oder mehrere frühere Zeiträume zur Erzielung der Vergleichbarkeit mit dem aktuellen Zeitraum kann unter bestimmten Umständen nicht durchführbar sein. So können Daten in dem/den vorangegangenen Berichtszeitraum/-zeiträumen womöglich nicht in einer Weise erhoben worden sein, die eine rückwirkende Anwendung einer neuen Definition eines Parameters oder Ziels oder eine rückwirkende Anpassung zur Berichtigung eines Fehlers aus der früheren Periode ermöglicht, und es kann sein, dass es nicht durchführbar ist, die Informationen neu zu erstellen (siehe ESRS 2 BP-2). Wenn die Anpassung von Vergleichsinformationen für einen oder mehrere frühere Zeiträume nicht durchführbar ist, gibt das Unternehmen diese Tatsache an.

86. Sieht ein ESRS vor, dass das Unternehmen mehr als einen Vergleichszeitraum für einen Parameter oder Datenpunkt vorlegen muss, so gelten die Anforderungen dieses ESRS.

7.2 *Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit*

87. Können quantitative **Parameter** und Geldbeträge, einschließlich Informationen zur vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** (siehe Kapitel 5 dieses Standards), nicht direkt gemessen und nur geschätzt werden, kann es zu Messunsicherheit kommen.

88. Ein Unternehmen gibt Informationen an, die es den Nutzern ermöglichen, die wichtigsten Unsicherheiten zu verstehen, die sich auf die in seiner Nachhaltigkeitserklärung angegebenen quantitativen Parameter und Geldbeträge auswirken.

89. Die Verwendung sinnvoller Annahmen und Schätzungen, einschließlich **Szenario**- oder Sensitivitätsanalysen, ist ein wesentliches Element bei der Erstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen und beeinträchtigt die Brauchbarkeit dieser Informationen nicht, sofern die Annahmen und Schätzungen genau beschrieben und erläutert werden. Selbst ein hohes Maß an Messunsicherheit würde nicht zwangsläufig dazu führen, dass solche Annahmen oder Schätzungen keine nützlichen Informationen liefern oder die qualitativen Merkmale der Informationen erfüllen würden (siehe Anlage B dieses Standards).

90. Daten und Annahmen, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung verwendet werden, müssen so weit wie möglich mit den entsprechenden im Jahresabschluss des Unternehmens verwendeten Finanzdaten und Annahmen übereinstimmen.

91. Einige ESRS verlangen die Angabe von bestimmten Informationen, beispielsweise Erläuterungen zu möglichen künftigen Ereignissen mit ungewissem Ausgang. Bei der Beurteilung, ob Informationen über solche möglichen künftigen Ereignisse wesentlich sind, stützt sich das Unternehmen auf die in Kapitel 3 dieses Standards genannten Kriterien und berücksichtigt Folgendes:

a) die potenziellen **finanziellen Auswirkungen** der Ereignisse (die möglichen Folgen),

b) den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt, die sich aus den möglichen Folgen ergeben, unter Berücksichtigung der unter Absatz 45 genannten Schweregrad-Faktoren, und

c) die gesamte Bandbreite der möglichen Folgen und die Wahrscheinlichkeit der möglichen Folgen innerhalb dieser Bandbreite.

Stand: 30.04.2026

92. Bei der Bewertung der möglichen Folgen berücksichtigt das Unternehmen alle relevanten Fakten und Umstände, einschließlich Informationen über Ergebnisse mit geringer Wahrscheinlichkeit und mit erheblichen Auswirkungen, die, wenn sie zusammen betrachtet werden, wesentlich werden könnten. Beispielsweise könnte das Unternehmen mehreren Auswirkungen oder Risiken ausgesetzt sein, die alle die gleiche Art von Störungen verursachen könnten, wie z. B. Störungen in der **Lieferkette** des Unternehmens. Informationen über eine einzelne Risikoquelle sind möglicherweise nicht wesentlich, wenn Störungen aus dieser Quelle sehr unwahrscheinlich sind. Informationen über das Gesamtrisiko einer Störung der **Lieferkette** ausgehend von allen Quellen könnten jedoch wesentlich sein (siehe ESRS 2 BP-2).

7.3 *Aktualisierung der Angaben über Ereignisse nach Ende des Berichtszeitraums*

93. Es kann vorkommen, dass das Unternehmen Informationen nach dem Berichtszeitraum, jedoch vor der Zustimmung zur Veröffentlichung des Lageberichts erhält. Liefern diese Informationen Belege oder Erkenntnisse zu den am Ende des Berichtszeitraums bestehenden Bedingungen, aktualisiert das Unternehmen gegebenenfalls die Schätzungen und Angaben zur Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der neuen Informationen.

94. Wenn diese Informationen Belege oder Erkenntnisse zu wesentlichen Transaktionen, sonstigen Ereignissen und Bedingungen liefern, die nach dem Ende des Berichtszeitraums eintreten, legt das Unternehmen gegebenenfalls erläuternde Informationen vor, aus denen die Existenz, die Art und die möglichen Folgen dieser Ereignisse hervorgehen.

7.4 *Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen*

95. Die Definition und Berechnung der **Parameter**, einschließlich der zur Festlegung von **Zielen** und zur Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele verwendeten Parameter, muss im Zeitverlauf einheitlich sein. Das Unternehmen muss in folgenden Fällen angepasste Vergleichszahlen vorlegen, es sei denn, dies ist nicht durchführbar (siehe ESRS 2 BP-2):

a) wenn es einen Parameter oder ein Ziel neu definiert oder ersetzt hat,

b) wenn es neue Informationen in Bezug auf die im vorangegangenen Zeitraum angegebenen geschätzten Zahlen ermittelt hat und die neuen Informationen Belege für Umstände liefern, die in diesem Zeitraum vorlagen.

7.5 *Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen*

96. Das Unternehmen berichtigt wesentliche Fehler aus vorangegangenen Berichtszeiträumen, indem es die Vergleichsbeträge für den oder die Zeiträume angibt, es sei denn, dies ist nicht durchführbar. Diese Anforderung gilt nicht für Berichtszeiträume vor dem ersten Jahr der Anwendung des ESRS durch das Unternehmen.

97. Auslassungen und Falschangaben in der **Nachhaltigkeitserklärung** des Unternehmens für einen oder mehrere frühere Zeiträume stellen Fehler in früheren Berichtszeiträumen dar. Solche Fehler ergeben sich aus der Nichtnutzung oder der falschen Nutzung zuverlässiger Informationen,

a) die zu dem Zeitpunkt verfügbar waren, zu dem der Veröffentlichung des Lageberichts, der die Nachhaltigkeitserklärung für diese Zeiträume enthält, zugestimmt wurde und

b) von denen vernünftigerweise hätte erwartet werden können, dass sie bei der Erstellung der in diesen Berichten enthaltenen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben berücksichtigt wurden.

98. Zu diesen Fehlern gehören: die Auswirkungen mathematischer Fehler, Fehler bei der Anwendung der Definitionen für **Parameter** oder **Ziele**, das Übersehen oder die Fehlinterpretation von Tatsachen sowie Betrug.

99. Potenzielle Fehler im aktuellen Berichtszeitraum, die während dieses Zeitraums aufgedeckt werden, sind zu korrigieren, bevor der Veröffentlichung des Lageberichts zugestimmt wird. Gelegentlich werden wesentliche Fehler jedoch erst in späteren Berichtszeiträumen aufgedeckt.

100. Ist es nicht durchführbar, die Auswirkungen eines Fehlers auf alle früheren Zeiträume zu bestimmen, so gibt das Unternehmen die Vergleichsinformationen neu an, um den Fehler ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu berichtigen. Bei der Berichtigung von Angaben für einen früheren Zeitraum stellt das Unternehmen weder bei Annahmen darüber, was die Absichten der Geschäftsleitung in einem früheren Zeitraum waren, noch bei der Schätzung der in einem früheren Zeitraum angegebenen Beträge nachträgliche Vermutungen an. Diese Anforderung gilt für die Korrektur sowohl rückblickender als auch vorausschauender Angaben.

Stand: 30.04.2026

101. Korrekturen von Fehlern sind von Änderungen der Schätzungen zu unterscheiden. Schätzungen sind möglicherweise zu überarbeiten, wenn sich zusätzliche Informationen ergeben (siehe ESRS 2 BP-2).

7.6 *Konsolidierte Berichterstattung und subsidiäre Ausnahme*

102. Wenn das Unternehmen auf konsolidierter Ebene Bericht erstattet, nimmt es eine Bewertung der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** für die gesamte konsolidierte Gruppe vor, unabhängig von der Rechtsstruktur der Gruppe. Es sorgt dafür, dass alle Tochterunternehmen in einer Weise berücksichtigt werden, dass wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen unvoreingenommen ermittelt werden können. Die Kriterien und Schwellenwerte dafür, dass Auswirkungen, Risiken oder Chancen als wesentlich bewertet werden, sind auf der Grundlage von Kapitel 3 dieses Standards festzulegen.

103. Stellt das Unternehmen erhebliche Unterschiede zwischen den wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** oder **Chancen** auf Gruppenebene und den wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen eines oder mehrerer seiner Tochterunternehmen fest, so legt das Unternehmen eine angemessene Beschreibung der Auswirkungen, Risiken und Chancen des bzw. der betreffenden Tochterunternehmen(s) vor.

104. Wenn das Unternehmen bewertet, ob die Unterschiede zwischen den wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** oder **Chancen** auf Gruppenebene und den wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen eines oder mehrerer seiner Tochterunternehmen erheblich sind, kann es verschiedene Umstände berücksichtigen, z. B. ob das oder die Tochterunternehmen in einer anderen Branche als die übrige Gruppe tätig ist/sind oder ob die in Abschnitt 3.7 *Grad der Aufschlüsselung* genannten Umstände berücksichtigt werden sollten.

7.7 *Klassifizierte und vertrauliche Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen*

105. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, **Verschlusssachen** oder **vertrauliche Informationen** anzugeben, selbst wenn diese als wesentlich betrachtet werden.

106. Bei der Angabe von Informationen über seine **Strategien**, **Pläne** und **Maßnahmen** kann das Unternehmen, wenn eine bestimmte Information, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, für die Erreichung des Ziels einer Angabepflicht relevant ist, die betreffende Information dennoch auslassen, wenn

a) sie in dem Sinne geheim ist, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist,

b) sie von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und

c) das Unternehmen angemessene Schritte unternommen hat, um sie geheim zu halten.

107. Wenn das Unternehmen **Verschlusssachen** oder **vertrauliche Informationen** oder eine bestimmte Information, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, auslässt, weil sie die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen, so muss das Unternehmen der betreffenden Angabepflicht nachkommen, indem es alle anderen Informationen angibt.

108. Das Unternehmen unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass über die Auslassung der **Verschlusssachen** oder **vertraulichen Informationen** oder die spezifische Information hinaus, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, die Gesamtrelevanz der betreffenden Angaben nicht beeinträchtigt wird.

7.8 *Berichterstattung über Chancen*

109. Bei der Berichterstattung über **Chancen** sollte die Angabe aus beschreibenden Informationen bestehen, die es dem Leser ermöglichen, die Chancen für das Unternehmen oder den gesamten Sektor nachzuvollziehen. Bei der Berichterstattung über Chancen berücksichtigt das Unternehmen die **Wesentlichkeit** der anzugebenden Informationen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt es unter anderem,

a) ob die Chance derzeit genutzt wird und in seine allgemeine Strategie einbezogen wird, oder ob es sich um eine allgemeine Chance für das Unternehmen oder den Sektor handelt, und

Stand: 30.04.2026

b) ob die Einbeziehung quantitativer Messungen der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** unter Berücksichtigung der Anzahl der Annahmen, die erforderlich sein könnten, und der daraus resultierenden Unsicherheit angemessen ist.

8. Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

110. In diesem Kapitel werden die Grundlagen für die Darstellung der Informationen über **Nachhaltigkeitsaspekte** (d. h. die **Nachhaltigkeitserklärung**) beschrieben, die im Einklang mit den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU und im Rahmen des Lageberichts des Unternehmens erstellt werden. Diese Informationen werden in einem eigenen Abschnitt des Lageberichts mit der Bezeichnung „Nachhaltigkeitserklärung“ aufgeführt. Anlage F *Beispiel für den Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung* dieses Standards enthält ein anschauliches Beispiel für eine Nachhaltigkeitserklärung, die gemäß den Anforderungen dieses Kapitels strukturiert ist.

8.1 *Allgemeine Anforderungen an die Darstellung*

111. Bei der Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen ist Folgendes zu beachten:

a) Informationen, die aufgrund von Angabepflichten des ESRS erforderlich sind, und andere im Lagebericht enthaltene Informationen müssen unterschieden werden können und

b) die Struktur muss den Zugang zu der **Nachhaltigkeitserklärung** sowie deren Verständlichkeit sowohl in menschen- als auch in maschinenlesbarer Form erleichtern.

8.2 *Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung*

112. Mit Ausnahme der Möglichkeit, Informationen mittels Verweis gemäß Abschnitt 9.1 *Aufnahme von Informationen mittels Verweis* dieses Standards aufzunehmen, führt das Unternehmen alle Angaben, die gemäß dem ESRS nach Kapitel 1 dieses Standards erforderlich sind, in einem eigenen Abschnitt des Lageberichts auf.

113. Das Unternehmen nimmt die Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) und gemäß den delegierten Verordnungen der Kommission, in denen der Inhalt und andere Modalitäten dieser Angaben festgelegt werden, in seine **Nachhaltigkeitserklärung** auf. Das Unternehmen stellt sicher, dass diese Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung gesondert zu erkennen sind. Die Angaben zu jedem der in der Taxonomieverordnung festgelegten Umweltziele werden zusammen in einem klar erkennbaren Abschnitt des Umweltteils der Nachhaltigkeitserklärung dargestellt. Diese Angaben unterliegen nicht den Bestimmungen der ESRS, mit Ausnahme dieses Absatzes und des ersten Satzes von Absatz 115 dieses Standards.

114. Nimmt das Unternehmen zusätzliche Angaben in seine **Nachhaltigkeitserklärung** auf, die sich aus i) anderen Rechtsvorschriften, die das Unternehmen zur Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen verpflichten, oder ii) allgemein anerkannten Standards und Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich unverbindlicher Leitlinien und branchenspezifischer Leitlinien, die von anderen Standardsetzungsgremien veröffentlicht wurden (z. B. technisches Material des International Sustainability Standards Board oder der Global Reporting Initiative), ergeben, so gilt für diese Angaben Folgendes:

a) Sie sind unter angemessener Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften, Standards oder Rahmen eindeutig zu kennzeichnen (siehe ESRS 2 BP-2 Absatz 15);

b) sie erfüllen die Anforderungen an qualitative Merkmale von Informationen gemäß Kapitel 2 und Anlage B dieses Standards.

115. Das Unternehmen gliedert seine **Nachhaltigkeitserklärung** in vier Teile in folgender Reihenfolge: allgemeine Informationen, Umweltinformationen (einschließlich Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852), soziale Informationen und Governance-Informationen. Unter Beachtung der in Abschnitt 3.6 *Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben* dieses Standards enthaltenen Bestimmungen kann das Unternehmen, wenn die in einem Teil angegebenen Informationen auch Informationen umfassen, die in einem anderen Teil anzugeben sind, in einem Teil auf die in einem anderen Teil enthaltenen Informationen verweisen, um Dopplungen zu vermeiden. Das Unternehmen kann den Aufbau anwenden, der in Anlage F dieses Standards im Detail dargestellt wird.

([8]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Stand: 30.04.2026

116. Die nach sektorspezifischen ESRS vorgeschriebenen Angaben werden nach Berichterstattungsbereichen und gegebenenfalls nach Nachhaltigkeitsthemen gruppiert. Sie werden zusammen mit den Angaben dargestellt, die nach dem ESRS 2 und den entsprechenden themenbezogenen ESRS erforderlich sind.

117. Wenn das Unternehmen wesentliche unternehmensspezifische Angaben gemäß Absatz 11 erstellt, übermittelt es diese Angaben zusammen mit den relevantesten sektorunabhängigen und sektorspezifischen Angaben.

9. Verknüpfungen mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundenen Informationen

118. Das Unternehmen stellt Informationen bereit, die es den Nutzern seiner **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Informationen in der Erklärung und zwischen den Informationen in der Nachhaltigkeitserklärung und anderen Informationen, die das Unternehmen in anderen Teilen seiner Unternehmensberichterstattung angibt, nachzuvollziehen.

9.1 *Aufnahme von Informationen mittels Verweis*

119. Unter der Voraussetzung, dass die in Absatz 120 genannten Bedingungen erfüllt sind, können Informationen, die gemäß einer Angabepflicht eines ESRS vorgeschrieben sind, einschließlich eines spezifischen, in einer Angabepflicht vorgeschriebenen Datenpunkts, in die **Nachhaltigkeitserklärung** aufgenommen werden, indem auf Folgendes verwiesen wird:

a) einen anderen Abschnitt des Lageberichts,

b) die Abschlüsse,

c) den Corporate-Governance-Bericht (falls nicht Teil des Lageberichts),

d) den nach der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) vorgeschriebenen Vergütungsbericht,

e) das einheitliche Registrierungsformular gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 ([10]) und

f) Offenlegungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Offenlegungen nach Säule 3). ([11]) Nimmt das Unternehmen Informationen mittels Verweis aus den Offenlegungen nach Säule 3 auf, so stellt es sicher, dass die Informationen dem für die **Nachhaltigkeitserklärung** verwendeten Konsolidierungskreis entsprechen, indem es die aufgenommenen Informationen erforderlichenfalls durch zusätzliche Elemente ergänzt.

120. Das Unternehmen kann Informationen unter Bezugnahme auf die in Absatz 119 aufgeführten Dokumente oder Teile dieser Dokumente aufnehmen, sofern die mittels Verweis aufgenommenen Angaben

a) ein gesondertes Informationselement darstellen und in dem betreffenden Dokument eindeutig angegeben wird, dass sie sich mit der einschlägigen Angabepflicht oder dem in einer Angabepflicht vorgeschriebenen relevanten spezifischen Datenpunkt befassen,

b) vor dem oder gleichzeitig mit dem Lagebericht veröffentlicht werden,

c) in der gleichen Sprache wie die **Nachhaltigkeitserklärung** verfasst sind,

d) mindestens dem gleichen Zuverlässigkeitsniveau unterliegen wie die Nachhaltigkeitserklärung und

e) dieselben technischen Digitalisierungsanforderungen wie die Nachhaltigkeitserklärung erfüllen.

([9]) Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

([10]) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

([11]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Stand: 30.04.2026

121. Sind die in Absatz 120 genannten Bedingungen erfüllt, können Informationen, die nach einer Angabepflicht eines ESRS vorgeschrieben sind (einschließlich eines spezifischen, durch eine Angabepflicht vorgeschriebenen Datenpunkts), mittels Verweis auf den Bericht des Unternehmens, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1221/2009 über das Europäische System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) ([12]) erstellt wird, in die **Nachhaltigkeitserklärung** aufgenommen werden. In diesem Fall stellt das Unternehmen sicher, dass die mittels Verweis aufgenommenen Informationen auf derselben Grundlage für die Erstellung der ESRS-Informationen, einschließlich des Konsolidierungskreises und der Behandlung von Informationen zur **Wertschöpfungskette**, erstellt werden.

122. Bei der Erstellung seiner **Nachhaltigkeitserklärung** unter Verwendung von Aufnahmen mittels Verweis achtet das Unternehmen auf die Einheitlichkeit der übermittelten Informationen und stellt sicher, dass durch die Aufnahme mittels Verweis die Lesbarkeit der Nachhaltigkeitserklärung nicht beeinträchtigt wird. Anlage G *Beispiel für die Aufnahme von Informationen mittels Verweis* dieses Standards enthält ein anschauliches Beispiel für eine Aufnahme mittels Verweis (siehe ESRS 2 BP-2).

9.2 *Verbundene Informationen und Verknüpfung mit Abschlüssen*

123. Das Unternehmen beschreibt die Beziehungen zwischen verschiedenen Informationen. Dazu könnte es erforderlich sein, erläuternde Informationen über Governance, Strategien und Risikomanagement mit entsprechenden **Parametern** und **Zielen** zu verknüpfen. Um beispielsweise zusammenhängende Informationen bereitzustellen, muss das Unternehmen unter Umständen die Auswirkungen oder die wahrscheinlichen Auswirkungen seiner Strategie auf seine Jahresabschlüsse oder Finanzpläne erläutern oder erklären, inwiefern sich seine Strategie auf die Parameter und Ziele bezieht, die bei der Messung der Fortschritte im Vergleich zur Leistung verwendet wurden. Darüber hinaus muss das Unternehmen gegebenenfalls erläutern, wie seine Nutzung **natürlicher Ressourcen** und Veränderungen innerhalb seiner **Lieferkette** seine wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** verstärken, verändern oder verringern könnten. Möglicherweise muss es diese Informationen mit Informationen zu den derzeitigen oder erwarteten finanziellen Auswirkungen auf seine Produktionskosten, seine strategische Reaktion zur Minderung solcher Auswirkungen oder Risiken und seine damit verbundenen Investitionen in neue Vermögenswerte verknüpfen. Darüber hinaus muss das Unternehmen gegebenenfalls beschreibende Informationen mit den entsprechenden Parametern und Zielen und den Informationen in den Jahresabschlüssen verknüpfen. Informationen, die Zusammenhänge beschreiben, müssen klar und präzise sein.

124. Wenn die **Nachhaltigkeitserklärung** Geldbeträge oder andere quantitative Datenpunkte enthält, die über einem Schwellenwert für die **Wesentlichkeit** liegen und im Abschluss dargestellt werden (direkte Verknüpfung zwischen den in der Nachhaltigkeitserklärung angegebenen Informationen und den im Abschluss angegebenen Informationen), nimmt das Unternehmen einen Verweis auf den jeweiligen Absatz seines Abschlusses auf, in dem die entsprechenden Informationen zu finden sind.

125. Die **Nachhaltigkeitserklärung** kann Geldbeträge oder andere quantitative Datenpunkte enthalten, die über einem Schwellenwert für die **Wesentlichkeit** liegen und bei denen es sich entweder um eine Aggregation oder einen Teil von Geldbeträgen oder um quantitative Daten, die im Abschluss des Unternehmens dargestellt werden, handelt (indirekte Verknüpfung zwischen den in der Nachhaltigkeitserklärung angegebenen Informationen und den im Abschluss angegebenen Informationen). In diesem Fall erläutert das Unternehmen, in welchem Verhältnis diese Geldbeträge oder Datenpunkte in der Nachhaltigkeitserklärung zu den relevantesten Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind. Diese Angabe enthält einen Verweis auf den Posten und/oder die relevanten Abschnitte seines Abschlusses, in denen die entsprechenden Informationen zu finden sind. Gegebenenfalls kann ein Abgleich vorgelegt werden, der in tabellarischer Form dargestellt werden kann.

126. Bei Informationen, die nicht durch die Absätze 124 und 125 abgedeckt werden, erläutert das Unternehmen auf der Grundlage eines Schwellenwerts für die Wesentlichkeit, inwieweit die in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** enthaltenen signifikanten Daten, Annahmen und qualitativen Informationen mit den entsprechenden Daten, Annahmen und qualitativen Informationen im Abschluss übereinstimmen. Dies kann der Fall sein, wenn die Nachhaltigkeitserklärung Folgendes enthält:

a) Geldbeträge oder andere quantitative Daten in Verbindung mit Geldbeträgen oder andere quantitative Daten, die im Abschluss aufgeführt sind, oder

b) qualitative Informationen, die mit qualitativen Informationen im Abschluss in Verbindung stehen.

([12]) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

Stand: 30.04.2026

127. Die gemäß Absatz 126 erforderliche Übereinstimmung bezieht sich auf die Ebene eines einzelnen Datenpunkts, und es ist ein Verweis auf den entsprechenden Posten oder Absatz des Anhangs des Abschlusses anzubringen. Wenn wesentliche Daten, Annahmen und qualitative Informationen nicht kohärent sind, gibt das Unternehmen dies an und erläutert den Grund dafür.

128. Eine Erläuterung nach Absatz 126 ist beispielsweise erforderlich,

a) wenn zum Abschlussstichtag derselbe Parameter im Abschluss und als Prognose für künftige Berichtszeiträume in der **Nachhaltigkeitserklärung** dargestellt wird und

b) wenn makroökonomische oder geschäftliche Projektionen verwendet werden, um **Parameter** in der **Nachhaltigkeitserklärung** zu entwickeln, und sie auch für die Schätzung des erzielbaren Betrags von Vermögenswerten, des Betrags der Verbindlichkeiten oder der Rückstellungen im Abschluss relevant sind.

129. Themenbezogene und sektorspezifische ESRS können Anforderungen zur Aufnahme von Abgleichen oder zur Veranschaulichung der Übereinstimmung von Daten und Annahmen für bestimmte Angabepflichten enthalten. In solchen Fällen haben die Anforderungen dieser ESRS Vorrang.

10 Übergangsbestimmungen

10.1 *Übergangsbestimmung in Bezug auf unternehmensspezifische Angaben*

130. Es ist zu erwarten, dass sich der Umfang, in dem **Nachhaltigkeitsaspekte** durch ESRS abgedeckt werden, im Zuge der Ausarbeitung weiterer Angabepflichten erweitern wird. Daher wird der Bedarf an unternehmensspezifischen Angaben im Laufe der Zeit vermutlich abnehmen, insbesondere, wenn in der Zukunft sektorspezifische Standards angenommen werden.

131. Bei der Festlegung seiner unternehmensspezifischen Angaben kann das Unternehmen in den ersten drei jährlichen **Nachhaltigkeitserklärungen** Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die Erstellung dieser Angaben ergreifen, wobei es vorrangig auf Folgendes zu achten gilt:

a) die Aufnahme derjenigen unternehmensspezifischen Angaben in die Berichterstattung des Unternehmens, die es in früheren Berichtszeiträumen übermittelt hat, wenn diese Angaben die qualitativen Merkmale der in Kapitel 2 dieses Standards genannten Informationen erfüllen oder an diese angepasst wurden, und

b) die Ergänzung seiner Angaben, die auf der Grundlage des themenbezogenen ESRS erstellt wurden, durch geeignete zusätzliche Angaben zu **Nachhaltigkeitsaspekten**, die für das Unternehmen in seinem/seinen Sektor(en) von wesentlicher Bedeutung sind, unter Verwendung der verfügbaren bewährten Verfahren und/oder verfügbaren Rahmen oder Berichterstattungsstandards wie branchenbasiertes IFRS-Material und die GRI-Sektorstandards.

10.2 *Übergangsbestimmung in Bezug auf Kapitel 5 „Wertschöpfungskette“*

132. Falls in den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens im Rahmen des ESRS nicht alle erforderlichen Informationen über seine vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** verfügbar sind, erläutert das Unternehmen die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen zu seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu erhalten, die Gründe, warum diese Informationen nicht eingeholt werden konnten, und die Pläne des Unternehmens dahin gehend, diese Informationen künftig zu erhalten.

133. Um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, auf die Unternehmen bei der Einholung von Informationen von Akteuren innerhalb ihrer gesamten **Wertschöpfungskette** stoßen können, und um den Aufwand für KMU in der Wertschöpfungskette zu begrenzen, gilt in den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des ESRS Folgendes:

a) bei der Angabe von Informationen über **Strategien**, **Maßnahmen** und **Ziele** im Einklang mit dem ESRS 2 und anderen ESRS kann das Unternehmen Informationen über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette auf intern verfügbare Informationen, wie Daten, die dem Unternehmen bereits vorliegen, und öffentlich zugängliche Informationen beschränken, und

b) bei der Angabe von **Parametern** muss das Unternehmen keine Informationen zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette vorlegen, mit Ausnahme von Datenpunkten, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben, die in Anlage B des ESRS 2 aufgeführt sind.

Stand: 30.04.2026

134. Die Absätze 132 und 133 gelten unabhängig davon, ob es sich bei dem relevanten **Akteur in der Wertschöpfungskette** um ein KMU handelt.

135. Ab dem vierten Jahr seiner Berichterstattung im Rahmen des ESRS nimmt das Unternehmen Informationen zur vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** gemäß Absatz 63 auf. In diesem Zusammenhang gehen die nach dem ESRS erforderlichen Informationen, die von KMU in der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens eingeholt werden müssen, nicht über den Inhalt des künftigen ESRS für börsennotierte KMU hinaus.

10.3 ***Übergangsbestimmung in Bezug auf Abschnitt 7.1 „Darstellung von Vergleichsinformationen“***

136. Um die erstmalige Anwendung dieses Standards zu erleichtern, ist das Unternehmen im ersten Jahr der Erstellung der **Nachhaltigkeitserklärung** im Rahmen des ESRS nicht verpflichtet, die nach Abschnitt 7.1 *Darstellung von Vergleichsinformationen* erforderlichen Vergleichsinformationen vorzulegen. Für die in Anlage C *Liste der schrittweisen Angabepflichten* aufgeführten Angabepflichten gilt diese Übergangsbestimmung in Bezug auf das erste Jahr der obligatorischen Anwendung der schrittweisen Angabepflicht.

10.4 ***Übergangsbestimmung: Liste der Angabepflichten, die schrittweise eingeführt werden***

137. Anlage C *Liste der schrittweisen Angabepflichten* dieses Standards enthält Bestimmungen für schrittweise Angabepflichten oder Datenpunkte der Angabepflichten in ESRS, die im ersten Jahr bzw. in den ersten Jahren der Erstellung der **Nachhaltigkeitserklärung** im Rahmen des ESRS ausgelassen werden können oder nicht anwendbar sind.

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

Unternehmensspezifische Angaben

AR 1. Die unternehmensspezifischen Angaben müssen es den **Nutzern** ermöglichen, die **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** des Unternehmens in Bezug auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekte nachzuvollziehen.

AR 2. Bei der Erstellung unternehmensspezifischer Angaben stellt das Unternehmen sicher, dass

a) die Angaben den qualitativen Merkmalen der Informationen gemäß Kapitel 2 *Qualitative Merkmale von Informationen* entsprechen und

b) die Angaben gegebenenfalls alle wesentlichen Informationen im Zusammenhang mit den Bereichen Governance, Strategie, Management der **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen**, sowie **Parameter** und **Ziele** (siehe ESRS 2 Kapitel 2 bis 5) enthalten.

AR 3. Bei der Bestimmung der Nützlichkeit von **Parametern** für die Einbeziehung in seine unternehmensspezifischen Angaben achtet das Unternehmen darauf, ob

a) seine gewählten Leistungsparameter Aufschluss geben über:

i. die Wirksamkeit seiner Praktiken zur Verringerung der negativen Ergebnisse und/oder zur Erhöhung der positiven Ergebnisse für Mensch und Umwelt (in Bezug auf die Auswirkungen) und/oder

ii. die Wahrscheinlichkeit, dass seine Praktiken zu **finanziellen Auswirkungen** (in Bezug auf **Risiken** und **Chancen**) auf das Unternehmen führen,

b) die gemessenen Ergebnisse hinreichend zuverlässig sind, also nicht übermäßig viele Annahmen und Unbekannte enthalten, wodurch die Parameter zu willkürlich würden, um eine wahrheitsgetreue Darstellung zu ermöglichen, und

c) es ausreichende kontextbezogene Informationen bereitgestellt hat, um Leistungsparameter angemessen interpretieren zu können, und ob Variationen dieser kontextbezogenen Informationen die Vergleichbarkeit der Parameter im Zeitverlauf beeinflussen können.

AR 4. Bei der Erstellung seiner unternehmensspezifischen Angaben achtet das Unternehmen sorgfältig auf Folgendes:

a) Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Relevanz der bereitgestellten Informationen, wobei anerkannt wird, dass die Vergleichbarkeit bei unternehmensspezifischen Angaben eingeschränkt sein kann. Das Unternehmen prüft, ob die verfügbaren und einschlägigen Rahmen, Initiativen, Standards und Referenzwerte (z. B. technisches Material des International Sustainability Standards Board oder der Global Reporting Initiative) Elemente enthalten, die die Vergleichbarkeit so weit wie möglich unterstützen können, sowie

b) die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf: Die Einheitlichkeit der Methoden und Angaben ist ein Schlüsselfaktor für die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf.

AR 5. Weitere Leitlinien für die Erstellung unternehmensspezifischer Angaben ergeben sich aus den Informationen, die im Rahmen des thematischen ESRS erforderlich sind, der sich mit ähnlichen **Nachhaltigkeitsaspekten** befasst.

Doppelte Wesentlichkeit

Interessenträger und ihre Bedeutung für die Bewertung der Wesentlichkeit

AR 6. Neben den in Absatz 22, aufgeführten Kategorien von **Interessenträgern** kommen häufig folgende Kategorien von Interessenträgern vor: **Beschäftigte** und andere Arbeitskräfte, **Lieferanten**, **Verbraucher**, Kunden, **Endnutzer**, lokale Gemeinschaften und schutzbedürftige Gruppen, Behörden, einschließlich Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden und Zentralbanken.

Stand: 30.04.2026

AR 7. Die Natur kann als „stiller **Interessenträger**“ betrachtet werden. In diesem Fall können Umweltdaten und Daten zur Erhaltung der Arten in die Bewertung der **Wesentlichkeit** einfließen.

AR 8. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** erfolgt auf der Grundlage des Dialogs mit den betroffenen Interessenträgern. Das Unternehmen kann mit den betroffenen **Interessenträgern** oder ihren Vertretern (z. B. **Beschäftigten** oder Gewerkschaften) sowie den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichterstattung und anderen Sachverständigen zusammenarbeiten, um Beiträge oder Rückmeldungen zu seinen Schlussfolgerungen in Bezug auf seine wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** zu erhalten.

Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen

AR 9. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** und der Ermittlung der zu übermittelnden wesentlichen Aspekte geht das Unternehmen in folgenden drei Schritten vor:

a) Verständnis der Zusammenhänge in Bezug auf seine Auswirkungen, einschließlich der Tätigkeiten, der Geschäftsbeziehungen und der **Interessenträger**,

b) Ermittlung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen (sowohl negativer als auch positiver Art), auch in Zusammenarbeit mit Interessenträgern und Sachverständigen. In diesem Schritt kann sich das Unternehmen auf wissenschaftliche Untersuchungen und Analysen zu den Auswirkungen auf **Nachhaltigkeitsaspekte**,

c) Bewertung der Wesentlichkeit der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen und Bestimmung der wesentlichen Aspekte. In diesem Schritt legt das Unternehmen Schwellenwerte fest, um zu bestimmen, welche der Auswirkungen in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** zu berücksichtigen sind.

Stand: 30.04.2026

Merkmale des Schweregrads

AR 10. Der Schweregrad wird anhand der folgenden Faktoren bestimmt:

a) Ausmaß, d. h. wie schwerwiegend die Auswirkungen sind oder wie nützlich positive Auswirkungen für Mensch oder Umwelt sind,

b) Umfang, d. h. wie weitverbreitet die negativen oder positiven Auswirkungen sind. Im Falle von Umweltauswirkungen kann der Umfang als das von Umweltschäden betroffene Gebiet oder als ein bestimmter geografischer Bereich verstanden werden. Im Falle von Auswirkungen auf Menschen kann der Umfang als die Anzahl der betroffenen Personen verstanden werden und

c) die Unabänderlichkeit, d. h. ob und in welchem Umfang die negativen Auswirkungen behoben werden könnten, indem die Umwelt oder die betroffenen Menschen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

AR 11. Jedes der drei Merkmale (Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit) kann schwerwiegende negative Auswirkungen mit sich bringen. Im Falle möglicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte hat der Schweregrad der Auswirkungen Vorrang vor ihrer Wahrscheinlichkeit.

Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen

AR 12. Zur Veranschaulichung:

a) Verwendet das Unternehmen in seinen Produkten Kobalt, das unter Verwendung von Kinderarbeit abgebaut wird, so stehen die negativen Auswirkungen (d. h. Kinderarbeit) aufgrund der **Geschäftsbeziehungen** innerhalb seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette in Zusammenhang mit den Produkten des Unternehmens. Zu diesen Beziehungen gehören Hüttenwerke und Mineralienhändler sowie das Bergbauunternehmen, das Kinderarbeit einsetzt, und

b) wenn das Unternehmen einem anderen Unternehmen Finanzdarlehen für Geschäftstätigkeiten gewährt, die unter Verstoß gegen vereinbarte Standards zur Verunreinigung von Wasser und Boden im Umfeld des Betriebs führen, so steht diese negative Auswirkung aufgrund seiner Beziehung zu dem Unternehmen, dem es die Darlehen gewährt, im Zusammenhang mit dem Unternehmen.

Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit

AR 13. Anhand der folgenden Beispiele wird veranschaulicht, inwieweit Auswirkungen und **Abhängigkeiten** Ursachen für **Risiken** oder **Chancen** sein können:

a) wenn das **Geschäftsmodell** des Unternehmens auf eine natürliche Ressource – z. B. Wasser – angewiesen ist, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass es von Veränderungen der Qualität, der Verfügbarkeit und der Preise dieser Ressource betroffen ist,

b) wenn die Aktivitäten des Unternehmens beispielsweise negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften haben, könnte es dazu kommen, dass die Aktivitäten strengeren staatlichen Vorschriften unterworfen werden, und/oder es zu rufschädigenden Auswirkungen kommt. Dies könnte sich nachteilig auf die Unternehmensmarke auswirken, und es könnte zu höheren Einstellungsausgaben führen, und

c) wenn die Geschäftspartner des Unternehmens wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind, könnte auch das Unternehmen von den damit verbundenen Folgen betroffen sein.

AR 14. Die Ermittlung von **Risiken** und **Chancen**, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder wenn solche Auswirkungen nach vernünftigem Ermessen zu erwarten sind), stellt den Ausgangspunkt für die Bewertung der **finanziellen Wesentlichkeit** dar. In diesem Zusammenhang berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:

a) das Bestehen von **Abhängigkeiten** von natürlichen und sozialen Ressourcen als Quellen **finanzieller Auswirkungen** (siehe Absatz 50),

b) ihre Einstufung als Ursachen für:

i. Risiken (die zu einer negativen Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelzuflüssen oder zu einem Anstieg der Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelabflüssen und/oder einer negativen Abweichung von einer erwarteten Veränderung des Kapitals, die im Abschluss nicht erfasst ist, beitragen) oder

ii. Chancen (die zu einer positiven Abweichung bei den künftig erwarteten Mittelzuflüssen oder zu einem Rückgang der Abweichung bei den künftigen Mittelabflüssen und/oder einer positiven Abweichung von einer erwarteten Veränderung des Kapitals, die im Abschluss nicht erfasst ist, beitragen).

AR 15. Sobald das Unternehmen seine **Risiken** und **Chancen** ermittelt hat, bestimmt es, welche dieser Risiken und Chancen für die Berichterstattung wesentlich sind. Dabei stützt es sich auf eine Kombination aus i) der Eintrittswahrscheinlichkeit und ii) dem potenziellen Ausmaß der **finanziellen Auswirkungen**, die anhand geeigneter Schwellenwerte ermittelt werden. In diesem Schritt berücksichtigt es den Beitrag dieser Risiken und Chancen zu kurz-, mittel und langfristigen finanziellen Auswirkungen auf der Grundlage von

a) **Szenarien**/Prognosen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und

b) potenziellen finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit **Nachhaltigkeitsaspekten**, die sich entweder aus Situationen ergeben, die unter dem Schwellenwert „eher wahrscheinlich als nicht wahrscheinlich“ liegen, oder aus Vermögenswerten/Verbindlichkeiten, die nicht, oder noch nicht, in den Abschlüssen enthalten sind. Dies umfasst:

i. mögliche Situationen, die sich nach Eintritt künftiger Ereignisse auf das Cashflow-Potenzial auswirken können,

ii. Kapital, das aus Sicht der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung nicht als Vermögenswert erfasst ist, jedoch einen erheblichen Einfluss auf die finanzielle Leistungsfähigkeit hat, z. B. natürliches, intellektuelles (organisatorisches), Human-, Sozial- und Beziehungskapital, und

iii. mögliche zukünftige Ereignisse, die sich auf die Entwicklung dieses Kapitals auswirken können.

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit zu berücksichtigende Nachhaltigkeitsaspekte

AR 16. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** berücksichtigt das Unternehmen die folgende Liste von **Nachhaltigkeitsaspekten**, die in den themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wird ein bestimmter Nachhaltigkeitsaspekt aus dieser Liste im Rahmen der Bewertung der Wesentlichkeit des Unternehmens (siehe ESRS 2 IRO-1) als wesentlich bewertet, so erstattet das Unternehmen gemäß den entsprechenden Angabepflichten des jeweiligen themenbezogenen ESRS Bericht. Die Verwendung dieser Liste ersetzt nicht das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Aspekte. Bei der Liste handelt es sich um ein Instrument zur Unterstützung der Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen. Das Unternehmen muss bei der Ermittlung der wesentlichen Aspekte auch seine eigenen spezifischen Umstände berücksichtigen. Falls erforderlich, erstellt das Unternehmen außerdem unternehmensspezifische Angaben zu wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen**, die nicht unter ESRS fallen, wie in Absatz 11 dieses Standards beschrieben.

Stand: 30.04.2026

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	**Unterthema**	**Unter-Unterthemen**
ESRS E1	Klima-wandel	— Anpassung an den Klimawandel — Klimaschutz — Energie	
ESRS E2	Umwelt-verschmutzung	— Luftverschmutzung — Wasserverschmutzung — Bodenverschmutzung — Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen — Besorgniserregende Stoffe — Besonders besorgniserregende Stoffe — Mikroplastik	
ESRS E3	Wasser- und Meeres-ressourcen	— Wasser — Meeresressourcen	— Wasserverbrauch — Wasserentnahme — Ableitung von Wasser — Ableitung von Wasser in die Ozeane — Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	— Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	— Klimawandel — Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen — Direkte Ausbeutung — Invasive gebietsfremde Arten — Umweltverschmutzung — Sonstige
		— Auswirkungen auf den Zustand der Arten	Beispiele: — Populationsgröße von Arten — Globales Ausrottungsrisiko von Arten
		— Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	Beispiele: — Landdegradation — Wüstenbildung — Bodenversiegelung
		— Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen	
ESRS E5	Kreislaufwirt-schaft	— Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung — Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen — Abfälle	
ESRS S1	Eigene Belegschaft	— Arbeitsbedingungen	— Sichere Beschäftigung — Arbeitszeit — Angemessene Entlohnung — Sozialer Dialog — Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung — Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräften — Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben — Gesundheitsschutz und Sicherheit

Stand: 30.04.2026

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	**Unterthema**	**Unter-Unterthemen**
		— Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	— Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit — Schulungen und Kompetenzentwicklung — Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen — Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz — Vielfalt
		— Sonstige arbeitsbezogene Rechte	— Kinderarbeit — Zwangsarbeit — Angemessene Unterbringung — Datenschutz
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wert-schöpfungskette	— Arbeitsbedingungen	— Sichere Beschäftigung — Arbeitszeit — Angemessene Entlohnung — Sozialer Dialog — Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten — Tarifverhandlungen — Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben — Gesundheitsschutz und Sicherheit
		— Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	— Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit — Schulungen und Kompetenzentwicklung — Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen — Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz — Vielfalt
		— Sonstige arbeitsbezogene Rechte	— Kinderarbeit — Zwangsarbeit — Angemessene Unterbringung — Wasser- und Sanitäreinrichtungen — Datenschutz
ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften	— Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften	— Angemessene Unterbringung — Angemessene Ernährung — Wasser- und Sanitäreinrichtungen — Bodenbezogene Auswirkungen — Sicherheitsbezogene Auswirkungen
		— Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	— Meinungsfreiheit — Versammlungsfreiheit — Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger
		— Rechte indigener Völker	— Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung — Selbstbestimmung — Kulturelle Rechte

Stand: 30.04.2026

Themenbezogener ESRS	In themenbezogenen ESRS behandelte Nachhaltigkeitsaspekte		
	Thema	**Unterthema**	**Unter-Unterthemen**
ESRS S4	Verbraucher und End-nutzer	— Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer	— Datenschutz — Meinungsfreiheit — Zugang zu (hochwertigen) Informationen
		— Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern	— Gesundheitsschutz und Sicherheit — Persönliche Sicherheit — Kinderschutz
		— Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern	— Nichtdiskriminierung — Zugang zu Produkten und Dienstleistungen — Verantwortliche Vermarktungspraktiken
ESRS G1	Unter-nehmenspolitik	— Unternehmenskultur — Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) — Tierschutz — Politisches Engagement und Lobbytätigkeiten — Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken	
		— Korruption und Bestechung	— Vermeidung und Aufdeckung einschließlich Schulung — Vorkommnisse

Stand: 30.04.2026

Schätzung anhand von Sektordurchschnitten und Näherungswerten

AR 17. Kann das Unternehmen trotz angemessener Anstrengungen keine Informationen über die vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** gemäß Absatz 63 erheben, schätzt es die zu übermittelnden Informationen unter Verwendung aller angemessenen und belastbaren Informationen, die dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Berichterstattung ohne unangemessene Kosten oder Aufwand zur Verfügung stehen. Dazu gehören unter anderem interne und externe Informationen wie Daten aus indirekten Quellen, Sektordurchschnittsdaten, Stichprobenanalysen, Markt- und Peer-Group-Daten, andere Näherungswerte oder ausgabenbasierte Daten.

Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung

AR 18. Zur Veranschaulichung von Absatz 115 in Abschnitt 8.2 *Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung* dieses Standards kann ein Unternehmen, das Umwelt- und Sozialaspekte im Rahmen derselben **Strategie** angeht, Querverweise anführen. Das bedeutet, dass das Unternehmen in seinen umweltbezogenen Angaben über die Strategie Bericht erstatten kann und in den einschlägigen Angaben zu sozialen Aspekten darauf verweisen kann – oder umgekehrt. Eine themenübergreifende konsolidierte Darstellung von **Strategien** ist zulässig.

Anlage B

Qualitative Merkmale von Informationen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards. In der vorliegenden Anlage werden die qualitativen Merkmale definiert, welche die in der gemäß den ESRS erstellten **Nachhaltigkeitserklärung** enthaltenen Informationen aufweisen müssen.

Relevanz

QC 1. Nachhaltigkeitsinformationen sind relevant, wenn sie bei Entscheidungen der Nutzer im Rahmen des Ansatzes der **doppelten Wesentlichkeit** (siehe Kapitel 3 dieses Standards) eine bedeutende Rolle spielen könnten.

QC 2. Informationen können bei einer Entscheidung eine bedeutende Rolle spielen, selbst wenn einige Nutzer sie nicht heranziehen oder wenn sie bereits aus anderen Quellen bekannt sind. Nachhaltigkeitsinformationen können sich auf die Entscheidungen der Nutzer auswirken, wenn sie einen prädiktiven Wert, einen bestätigenden Wert oder beides haben. Informationen haben einen prädiktiven Wert, wenn sie als Input für Prozesse verwendet werden können, die von den Nutzern zur Vorhersage künftiger Ergebnisse eingesetzt werden. Bei Nachhaltigkeitsinformationen muss es sich nicht um Vorhersagen oder Prognosen handeln, um einen prädiktiven Wert zu haben, vielmehr entsteht dieser, wenn sie von den Nutzern bei der Erstellung ihrer eigenen Vorhersagen verwendet werden.

QC 3. Informationen haben einen bestätigenden Wert, wenn sie Rückmeldungen zu früheren Bewertungen geben (Bestätigungen oder Änderungen).

QC 4. Die Wesentlichkeit ist ein relevanter unternehmensspezifischer Aspekt, der auf der Art und/oder des Umfangs der Elemente basiert, auf die sich die Informationen beziehen, und wird im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens bewertet (siehe Kapitel 3 dieses Standards).

Stand: 30.04.2026

Wahrheitsgetreue Darstellung

QC 5. Um von Nutzen zu sein, müssen die Informationen nicht nur relevante Phänomene darstellen, sondern auch die Substanz der Phänomene, die sie darstellen sollen, wahrheitsgetreu wiedergeben. Eine wahrheitsgetreue Darstellung setzt voraus, dass die Informationen i) vollständig, ii) neutral und iii) korrekt sind.

QC 6. Die vollständige Darstellung einer Auswirkung, eines Risikos oder einer Chance umfasst alle wesentlichen Informationen, die die Nutzer benötigen, um diese Auswirkungen, Risiken oder Chancen nachzuvollziehen. Dazu gehört auch, wie das Unternehmen seine Strategie, sein Risikomanagement und seine Governance entsprechend diesen Auswirkungen, Risiken oder Chancen angepasst hat, sowie die **Parameter**, die zur Festlegung von **Zielen** und zur Leistungsmessung ermittelt wurden.

QC 7. Eine neutrale Darstellung erfordert eine unvoreingenommene Auswahl und Angabe von Informationen. Informationen sind neutral, wenn sie nicht einseitig, gewichtet, hervorgehoben, abgeschwächt oder auf andere Weise verändert werden, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Nutzer diese Informationen auf positivere oder negativere Weise aufnehmen. Sie müssen ausgewogen sein, d. h. günstige/positive und ungünstige/negative Aspekte abdecken. Sowohl negative als auch positive wesentliche Auswirkungen hinsichtlich der **Wesentlichkeit der Auswirkungen** sowie wesentliche **Risiken** und **Chancen** unter dem Gesichtspunkt der **finanziellen Wesentlichkeit** werden gleichermaßen berücksichtigt. Alle angestrebten Nachhaltigkeitsinformationen, z. B. **Ziele** oder Pläne, müssen sowohl Bestrebungen als auch Faktoren abdecken, die das Unternehmen daran hindern könnten, diese Ziele zu erreichen, um eine neutrale Darstellung sicherzustellen.

QC 8. Neutralität wird durch ein sorgfältiges Vorgehen gefördert, d. h. Vorsicht bei Beurteilungen unter ungewissen Bedingungen. Informationen dürfen nicht aufgerechnet oder ausgeglichen werden, um sie neutral zu machen. Ein sorgfältiges Vorgehen schließt ein, dass die **Chancen** nicht überbewertet werden und die **Risiken** nicht unterschätzt werden. Ebenso wenig dürfen Chancen unterbewertet oder Risiken überschätzt werden. Zusätzlich zu den Bruttowerten kann das Unternehmen aufgerechnete Informationen vorlegen, sofern durch diese Darstellung keine relevanten Informationen verschleiert werden und wenn die Auswirkungen und die Gründe der Aufrechnung klar erläutert werden.

QC 9. Informationen können korrekt sein, ohne in jeder Hinsicht präzise zu sein. Genaue Informationen setzen voraus, dass das Unternehmen angemessene Verfahren und interne Kontrollen eingeführt hat, um wesentliche Fehler oder wesentliche Falschangaben zu vermeiden. Schätzungen sind mit einem klaren Hinweis auf ihre möglichen Grenzen und die damit verbundene Unsicherheit darzustellen (siehe Abschnitt 7.2 dieses Standards). Der Umfang der erforderlichen und erreichbaren Genauigkeit und die Faktoren, die zur Korrektheit der Informationen beitragen, hängen von der Art der Informationen und der Art der betreffenden Aspekte ab. Um Genauigkeit zu erreichen, ist es beispielsweise erforderlich, dass

a) Sachinformationen frei von wesentlichen Fehlern sind,

b) Beschreibungen präzise sind,

c) Schätzungen, Näherungswerte und Prognosen eindeutig als solche gekennzeichnet sind,

d) keine wesentlichen Fehler bei der Auswahl und Anwendung eines geeigneten Verfahrens für die Erstellung einer Schätzung, Annäherung oder Prognose gemacht wurden und die Beiträge zu diesem Verfahren angemessen und nachvollziehbar sind,

e) Aussagen angemessen sind und auf Informationen von ausreichender Qualität und Quantität beruhen und

f) Informationen über Beurteilungen der Zukunft sowohl diese Beurteilungen als auch die Informationen, auf denen sie beruhen, wahrheitsgetreu widerspiegeln.

Vergleichbarkeit

QC 10. Nachhaltigkeitsinformationen sind vergleichbar, wenn sie mit Informationen verglichen werden können, die das Unternehmen in früheren Berichtszeiträumen bereitgestellt hat, und wenn sie mit Informationen anderer Unternehmen verglichen werden können, insbesondere solchen, die ähnliche Aktivitäten ausüben oder in demselben Wirtschaftszweig tätig sind. Als Vergleichsmaßstab kann ein Ziel, ein Ausgangswert, eine branchenspezifische Benchmark, vergleichbare Informationen von anderen Unternehmen oder von einer international anerkannten Organisation usw. dienen.

QC 11. Einheitlichkeit steht mit der Vergleichbarkeit in Zusammenhang, ist jedoch nicht das Gleiche. Einheitlichkeit bezieht sich auf die Anwendung der gleichen Ansätze oder Methoden für denselben Nachhaltigkeitsaspekt in mehreren Berichtszeiträumen durch das Unternehmen und andere Unternehmen. Einheitlichkeit hilft dabei, das Ziel der Vergleichbarkeit zu erreichen.

QC 12. Vergleichbarkeit bedeutet nicht Gleichförmigkeit. Damit Informationen vergleichbar sind, müssen ähnliche Elemente ähnlich aussehen, und unterschiedliche Elemente müssen unterschiedlich aussehen. Die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen wird nicht dadurch verbessert, dass man aus unterschiedlich aussehenden Elementen ähnlich aussehende Elemente macht oder umgekehrt.

Überprüfbarkeit

QC 13. Überprüfbarkeit trägt dazu bei, dass Nutzer darauf vertrauen können, dass die Informationen vollständig, neutral und genau sind. Nachhaltigkeitsinformationen sind überprüfbar, wenn es möglich ist, diese Informationen selbst oder die Beiträge, die herangezogen wurden, um die Informationen zu erhalten, zu untermauern.

QC 14. Überprüfbarkeit bedeutet, dass sich unterschiedliche sachkundige und unabhängige Beobachter darauf verständigen können (wobei keine vollständige Einigkeit erzielt werden muss), dass es sich bei einer bestimmten Darstellung um eine wahrheitsgetreue Darstellung handelt. Nachhaltigkeitsinformationen werden so bereitgestellt, dass sie gut überprüfbar sind, z. B.:

a) Informationen, die den Nutzern durch einen Vergleich mit anderen Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, andere Unternehmen oder das externe Umfeld zur Verfügung stehen, untermauert werden können,

b) die Bereitstellung von Informationen über Dateneingaben und Berechnungsmethoden, die zur Erstellung von Schätzungen oder Näherungswerten verwendet werden, und

c) die Bereitstellung von Informationen, die von **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** oder ihren Ausschüssen überprüft und bestätigt werden.

Stand: 30.04.2026

QC 15. Einige Nachhaltigkeitsinformationen werden in Form von Erläuterungen oder zukunftsorientierten Informationen vorgelegt. Diese Angaben können durch eine wahrheitsgetreue Darstellung der Strategien, Pläne und Risikoanalysen des Unternehmens gestützt werden. Um die Nutzer bei der Entscheidung über die Verwendung dieser Informationen zu unterstützen, erläutert das Unternehmen die der Erstellung der Informationen zugrunde liegenden Annahmen und Methoden sowie andere Faktoren, die belegen, dass sie die tatsächlichen Pläne oder Entscheidungen des Unternehmens wiedergeben.

Verständlichkeit

QC 16. Nachhaltigkeitsinformationen sind verständlich, wenn sie klar und prägnant sind. Die Verständlichkeit ermöglicht es jedem angemessen sachkundigen Nutzer, die übermittelten Informationen leicht nachzuvollziehen.

QC 17. Damit nachhaltigkeitsbezogene Angaben prägnant sind, müssen a) zu allgemeine, möglicherweise vorformulierte Informationen vermieden werden, die sich nicht speziell auf das Unternehmen beziehen; b) unnötige doppelte Informationen vermieden werden, einschließlich Informationen, die auch in den Abschlüssen enthalten sind; c) klare Formulierungen und gut strukturierte Sätze und Absätze verwendet werden. Prägnante Angaben enthalten ausschließlich wesentliche Informationen. Bei der Bereitstellung von ergänzenden Informationen gemäß Absatz 113 ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen nicht verschleiert werden.

QC 18. Die Klarheit könnte verbessert werden, indem zwischen Informationen über Entwicklungen im Berichtszeitraum und „stetigen" Informationen, die sich von einem Zeitraum zum nächsten relativ wenig verändern, unterschieden wird. Dies kann beispielsweise erfolgen, indem die Merkmale der nachhaltigkeitsbezogenen Governance- und Risikomanagementverfahren des Unternehmens, die sich seit dem vorangegangenen Berichtszeitraum geändert haben, und die unverändert gebliebenen Merkmale getrennt voneinander beschrieben werden.

QC 19. Damit nachhaltigkeitsbezogene Angaben vollständig, klar und vergleichbar sein können, müssen die Informationen als kohärentes Ganzes dargestellt werden. Damit die nachhaltigkeitsbezogenen Angaben kohärent sind, müssen sie so dargestellt werden, dass der Kontext und die Zusammenhänge zwischen den entsprechenden Informationen nachvollziehbar sind. Um für Kohärenz zu sorgen, ist es auch erforderlich, dass das Unternehmen Informationen in einer Weise bereitstellt, die es Nutzern ermöglicht, die Zusammenhänge zwischen den Informationen über seine nachhaltigkeitsbezogenen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** und den Informationen in den Abschlüssen des Unternehmens erkennen zu können.

QC 20. Wenn die in den Abschlüssen erörterten nachhaltigkeitsbezogenen **Risiken** und **Chancen** Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung haben, nimmt das Unternehmen die Informationen in die **Nachhaltigkeitserklärung** auf, die die Nutzer benötigen, um diese Auswirkungen zu bewerten und angemessene Verbindungen zu den Abschlüssen darzustellen (siehe Kapitel 9 dieses Standards). Die Informationsebene, die Granularität und die Formalitäten sind an die Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzer anzupassen. Abkürzungen sind zu vermeiden, und die Maßeinheiten sind zu definieren und anzugeben.

Stand: 30.04.2026

Anlage C

Liste der schrittweisen Angabepflichten

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS	Angabe-pflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS 2	SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	Das Unternehmen übermittelt die gemäß ESRS 2 SBM-1 Absatz 40 Buchstabe b (Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen nach den wichtigsten ESRS-Sektoren) und Absatz 40 Buchstabe c (Liste der zusätzlichen maßgeblichen ESRS-Sektoren) ab dem Anwendungsbeginn, der in dem gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU zu erlassenden delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt ist.
ESRS 2	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die in ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e (erwartete finanzielle Auswirkungen) vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe e in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.
ESRS E1	E1-6	THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den THG-Gesamtemissionen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS E1	E1-9	Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E1-9 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit dem ESRS E1-9 in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln, wenn die Erstellung quantitativer Angaben nicht durchführbar ist.
ESRS E2	E2-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund durch Umweltverschmutzung bedingter Auswirkungen, Risiken und Chancen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E2-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Mit Ausnahme der in Absatz 40 Buchstabe b vorgeschriebenen Informationen zu den Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren Vorfällen und Einlagen getätigt wurden, kann das Unternehmen in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Bestimmungen des ESRS E2-6 auch einhalten, indem es nur qualitative Angaben übermittelt.

Stand: 30.04.2026

ESRS	Angabe-pflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS E3	E3-5	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Das Unternehmen kann die nach ESRS E3-5 vorgeschriebenen Informationen im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung auslassen. Das Unternehmen kann in Übereinstimmung mit dem ESRS E3-5 in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermitteln.
ESRS E4	Alle Angabe-pflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS E4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS E4	E4-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E4-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann dem ESRS E4-6 nachkommen, indem es in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermittelt.
ESRS E5	E5-6	Erwartete finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit die Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft betreffenden Auswirkungen, Risiken und Chancen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS E5-6 vorgeschriebenen Angaben auslassen. Das Unternehmen kann dem ESRS E5-6 nachkommen, indem es in den ersten drei Jahren der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung nur qualitative Angaben übermittelt.
ESRS S1	Alle Angabe-pflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S1 vorgeschriebenen Informationen im ersten Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S1	S1-7	Merkmale der nicht angestellten Arbeitskräfte in der eigenen Belegschaft des Unternehmens	Das Unternehmen kann die Berichterstattung für alle Datenpunkte in dieser Angabepflicht im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S1	S1-8	Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung diese Angabepflicht in Bezug auf seine eigene Belegschaft in Nicht-EWR-Länder auslassen.

Stand: 30.04.2026

ESRS	Angabe-pflicht	Vollständige Bezeichnung der Angabepflicht	Schrittweise Einführung oder Datum des Inkrafttretens (einschl. 1. Jahr)
ESRS S1	S1-11	Sozialschutz	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-11 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S1	S1-12	Prozentsatz der Beschäftigten mit Behinderungen	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-12 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S1	S1-13	Schulungen und Kompetenzentwicklung	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-13 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S1	S1-14	Gesundheitsschutz und Sicherheit	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Datenpunkte zu arbeitsbedingten Erkrankungen und zur Zahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen auslassen.
ESRS S1	S1-14	Gesundheitsschutz und Sicherheit	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die Berichterstattung über nicht angestellte Beschäftigte auslassen.
ESRS S1	S1-15	Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Das Unternehmen kann im ersten Jahr der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung die im ESRS S1-15 vorgeschriebenen Angaben auslassen.
ESRS S2	Alle Angabe-pflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S2 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S3	Alle Angabe-pflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des -ESRS S3 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.
ESRS S4	Alle Angabe-pflichten	Alle Angabepflichten	Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Angabepflichten des ESRS S4 vorgeschriebenen Informationen in den ersten beiden Jahren der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung auslassen.

Stand: 30.04.2026

Anlage D

Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 1 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards im Hinblick auf die Berichterstattung in vier Teilen gemäß Absatz 115.

Teil des Lageberichts	ESRS-Kodifizierung	Titel
1. Allgemeine Informationen	ESRS 2	*Allgemeine Angaben*, einschließlich der Informationen, die im Rahmen der Anwendungsanforderungen für die in Anlage C des ESRS 2 aufgeführten themenbezogenen ESRS bereitgestellt werden.
2. Umweltinformationen	*Entfällt*	*Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)*
	ESRS E1	*Klimawandel*
	ESRS E2	*Umweltverschmutzung*
	ESRS E3	*Wasser- und Meeresressourcen*
	ESRS E4	*Biologische Vielfalt und Ökosysteme*
	ESRS E5	*Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft*
3. Sozialinformationen	ESRS S1	*Eigene Belegschaft*
	ESRS S2	*Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette*
	ESRS S3	*Betroffene Gemeinschaften*
	ESRS S4	*Verbraucher und Endnutzer*
4. Governance-Informationen	ESRS G1	*Unternehmenspolitik*

Stand: 30.04.2026

Anlage E

Ablaufdiagramm zur Bestimmung der Angaben im Rahmen der ESRS

Die **Bewertung der Wesentlichkeit** ist der Ausgangspunkt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der ESRS. Dieser Anhang enthält eine unverbindliche Veranschaulichung der in Kapitel 3 dargelegten Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Wesentlichkeit. IRO-1 in Abschnitt 4.1 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten (disclosure requirements, DR) in Bezug auf das vom Unternehmen anzuwendende Verfahren zur Ermittlung von Auswirkungen, Risiken und Chancen und zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit. SBM-3 des ESRS 2 enthält allgemeine Angabepflichten zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die sich aus der Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen ergeben. Das Unternehmen kann alle Angabepflichten in einem themenbezogenen Standard auslassen, wenn es zu der Einschätzung gelangt, dass das betreffende Thema nicht wesentlich ist. In diesem Fall kann es eine kurze Erläuterung der Schlussfolgerungen der Bewertung der Wesentlichkeit für dieses Thema vorlegen, im Fall des ESRS E1 *Klimawandel* (IRO-2 ESRS 2) *muss* es eine detaillierte Erläuterung vorlegen. In den ESRS werden Angabepflichten festgelegt, keine Verhaltensregeln. Die Angabepflichten in Bezug auf **Aktionspläne**, **Ziele**, **Strategien**, **Szenarioanalysen** und **Übergangspläne** sind verhältnismäßig, da sie dadurch bedingt werden, dass das Unternehmen über diese verfügt, was von der Größe, der Kapazität, den Ressourcen und den Fähigkeiten des Unternehmens abhängen kann. *Hinweis: Das nachstehende Ablaufdiagramm gilt nicht für eine Situation, in der das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich bewertet, der aber nicht durch einen aktuellen Standard abgedeckt ist; in diesem Fall muss das Unternehmen zusätzliche unternehmensspezifische Angaben machen (ESRS 1 Absatz 30 Buchstabe b).*

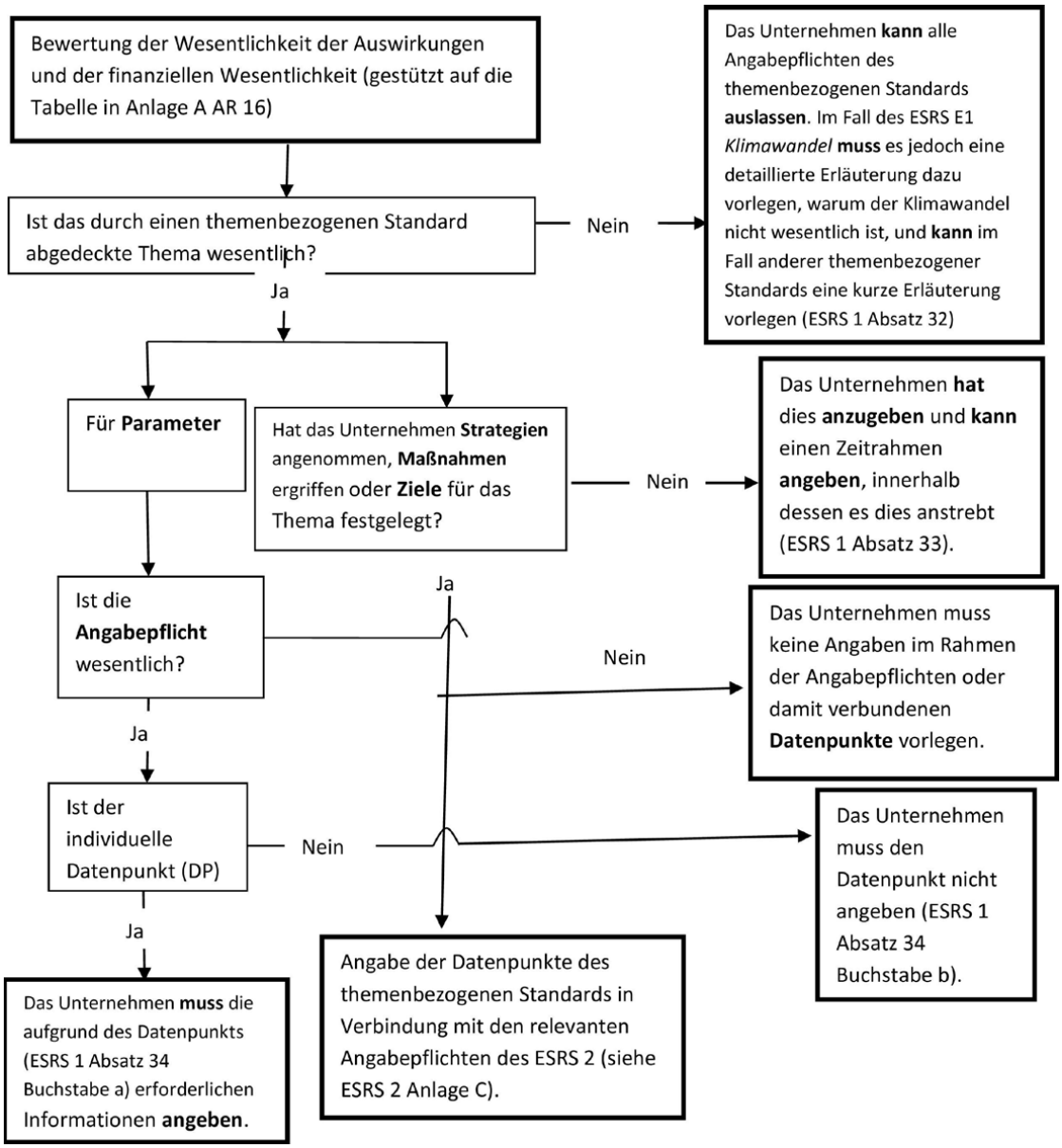

Stand: 30.04.2026

Anlage F

Beispiele für den Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung

Diese Anlage ergänzt den ESRS 1. Sie enthält eine unverbindliche Veranschaulichung des Aufbaus der **Nachhaltigkeitserklärung**, die in Abschnitt 8.2 dieses Standards dargelegt werden. In dieser Veranschaulichung ist das Unternehmen zu dem Schluss gelangt, dass biologische Vielfalt und Ökosysteme, Umweltverschmutzung und betroffene Gemeinschaften nicht wesentlich sind.

Stand: 30.04.2026

Anlage G

Beispiel für die Aufnahme von Informationen mittels Verweis

Diese Anlage ergänzt den ESRS 1. Sie enthält unverbindliche Veranschaulichungen zur Aufnahme von Informationen mittels Verweis auf einen anderen Abschnitt des Lageberichts in die **Nachhaltigkeitserklärung** gemäß Abschnitt 9.1 dieses Standards.

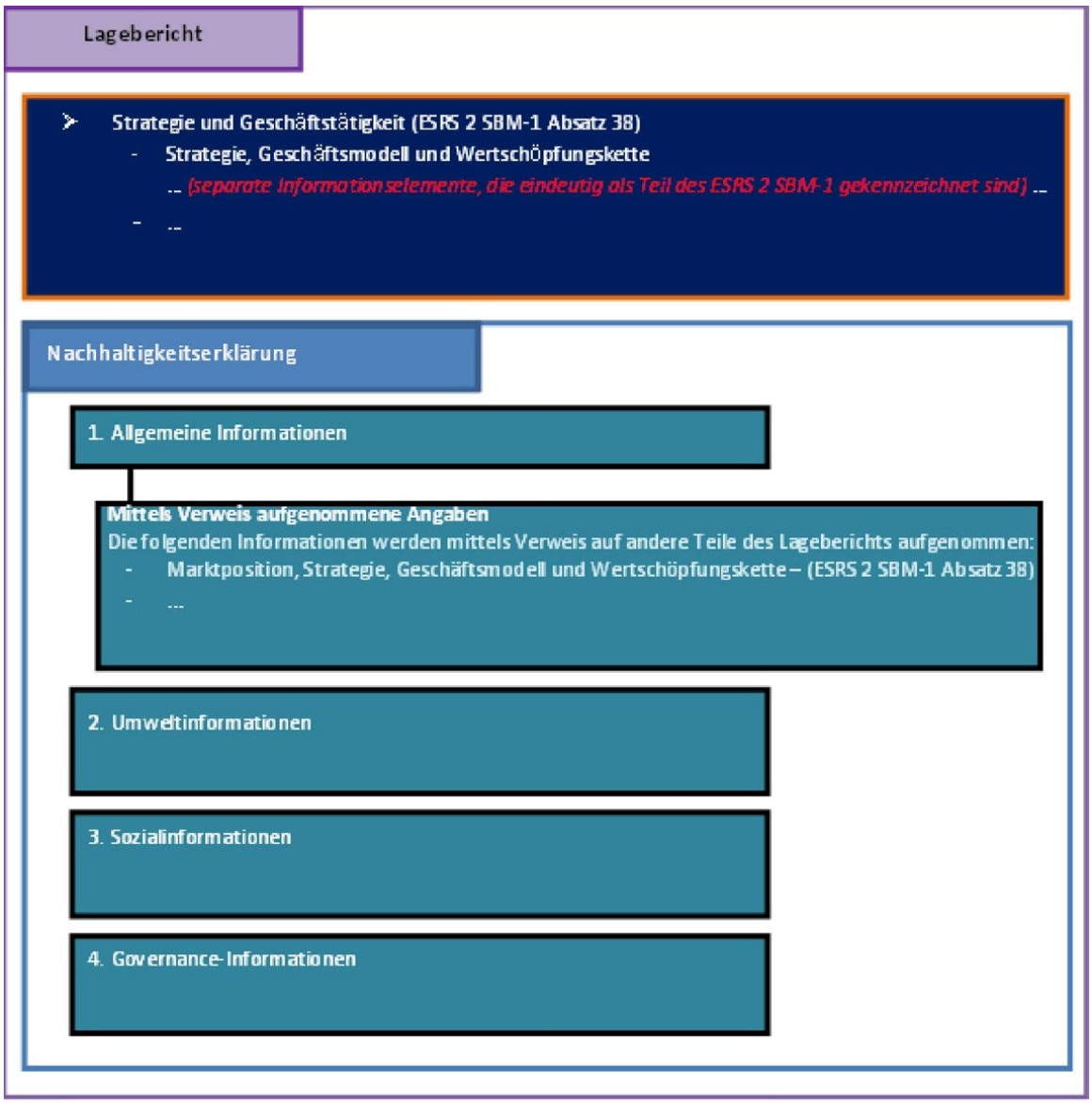

Stand: 30.04.2026

ESRS 2

ALLGEMEINE ANGABEN

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

1. Grundlagen für die Erstellung

1 – Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen

2 – Angabepflicht BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen

2. Governance

3 – Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

4 – Angabepflicht GOV-2– Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

5 – Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

6 – Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht

7 – Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

3. Strategie

8 – Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

9 – Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

10 – Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

4.1 Angaben zum Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit

11 – Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

12 – Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

4.2 Mindestangabepflicht zu Strategien und Maßnahmen

13 – Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten

14 – Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

5. Parameter und Ziele

15 – Mindestangabepflicht – Parameter MDR-M – Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

16 – Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben

Anlage A: Anwendungsanforderungen

1. Grundlagen für die Erstellung

– Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

2. Governance

– Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

– Angabepflicht GOV-2– Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

– Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Stand: 30.04.2026

- Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht
- Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

3. Strategie
   - Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
   - Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger
   - Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
   - Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
   - Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
   - Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte
5. Parameter und Ziele
   - Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben

Anlage B: Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben

Anlage C: Angabepflichten/Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten

Stand: 30.04.2026

Ziel

1. Dieser ESRS enthält die Angabepflichten, die für alle Unternehmen unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich (d. h. sektorunabhängig) und für alle Nachhaltigkeitsthemen (d. h. generell) gelten. Dieser ESRS deckt die Berichterstattungsbereiche ab, die in Abschnitt 1.2 *Generelle Standards und Berichterstattungsbereiche* des ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* festgelegt sind.

2. Bei der Erstellung der Angaben im Rahmen dieses Standards wendet das Unternehmen die Angabepflichten (einschließlich ihrer Datenpunkte) an, die in themenbezogenen ESRS festgelegt sind und in Anlage C *Angabepflichten/Anwendungsanforderungen in Entwürfen von themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten* dieses Standards aufgeführt sind. Das Unternehmen hat die in Anlage C aufgeführten Anforderungen anzuwenden:

   a) in allen Fällen für die Anforderungen in themenbezogenen Standards im Zusammenhang mit Angabepflicht IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen* **Auswirkungen**, **Risiken** *und* **Chancen** und

   b) für alle anderen in Anhang C aufgeführten Anforderungen nur dann, wenn das Nachhaltigkeitsthema auf der Grundlage der Bewertung der **Wesentlichkeit** des Unternehmens wesentlich ist (siehe ESRS 1 Kapitel 3 *Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen*).

1. **Grundlagen für die Erstellung**

1 ***Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung***

3. **Das Unternehmen hat die allgemeine Grundlage für die Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung anzugeben.**

4. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen seine **Nachhaltigkeitserklärung** erstellt, einschließlich des Konsolidierungskreises, der Informationen zur vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und gegebenenfalls darüber, ob das Unternehmen von einer der Optionen Gebrauch gemacht hat, die in den Buchstaben d und e des folgenden Absatzes genannt werden.

5. Das Unternehmen gibt Folgendes an:

   a) ob die **Nachhaltigkeitserklärung** auf konsolidierter oder auf individueller Basis erstellt wurde,

   b) für konsolidierte Nachhaltigkeitserklärungen:

      i. eine Bestätigung, dass der Konsolidierungskreis der gleiche wie für die Jahresabschlüsse ist, oder gegebenenfalls eine Erklärung, dass das Bericht erstattende Unternehmen keinen Jahresabschluss erstellen muss oder dass das Bericht erstattende Unternehmen eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 48i der Richtlinie 2013/34/EU erstellt, und

      ii. gegebenenfalls, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen gemäß Artikel 19a Absatz 9 oder Artikel 29a Absatz 8 der Richtlinie 2013/34/EU von der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen sind,

   c) inwieweit die Nachhaltigkeitserklärung die vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** des Unternehmens abdeckt (siehe ESRS 1 Abschnitt 5.1 *Bericht erstattendes Unternehmen und Wertschöpfungskette*),

   d) ob das Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine bestimmte Information, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen bezieht, auszulassen (siehe ESRS 1 Abschnitt 7.7 *Klassifizierte und vertrauliche Informationen über geistiges Eigentum, Know-how oder Ergebnisse von Innovationen*), und

   e) im Falle von Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU Ausnahmen von der Angabe bevorstehender Entwicklungen oder sich in Verhandlungsphasen befindender Angelegenheiten zulässt, ob das Unternehmen von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht hat.

2 ***Angabepflicht BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen***

6. **Das Unternehmen hat Angaben in Bezug auf spezifische Umstände vorzulegen.**

7. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Aufschluss über die Auswirkungen dieser spezifischen Umstände auf die Erstellung der **Nachhaltigkeitserklärung** zu geben.

8. Das Unternehmen kann diese Informationen zusammen mit den Angaben, auf die sie sich beziehen, übermitteln.

Zeithorizonte

9. Wenn das Unternehmen von den mittel- oder langfristigen Zeithorizonten, die in ESRS 1 Abschnitt 6.4 *Definition von „kurz-, mittel- und langfristig" für die Zwecke der Berichterstattung* festgelegt sind, abgewichen ist, muss es Folgendes beschreiben:

   a) seine Definitionen von mittel- oder langfristigen Zeithorizonten und

   b) die Gründe für die Anwendung dieser Definitionen.

Schätzungen zur Wertschöpfungskette

10. Umfassen die **Parameter** Daten zur vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, die anhand indirekter Quellen wie Sektordurchschnittsdaten oder anderer Näherungswerte geschätzt werden, so muss das Unternehmen

    a) die entsprechenden Parameter angeben,

    b) die Grundlage für die Erstellung beschreiben,

    c) den daraus resultierenden Genauigkeitsgrad beschreiben und

    d) gegebenenfalls die geplanten **Maßnahmen** zur künftigen Verbesserung der Genauigkeit erläutern (siehe ESRS 1 Kapitel 5 *Wertschöpfungskette*).

Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit

11. Im Einklang mit ESRS 1 Abschnitt 7.2 *Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheit* muss das Unternehmen

    a) die angegebenen quantitativen Parameter und Geldbeträge nennen, die einem hohen Maß an Messunsicherheit unterliegen,

Stand: 30.04.2026

b) in Bezug auf jeden genannten quantitativen Parameter und Geldbetrag:

i. Informationen über die Quellen für Messunsicherheiten angeben (z. B. die Abhängigkeit des Betrags vom Ergebnis eines künftigen Ereignisses, von einer Messtechnik oder von der Verfügbarkeit und Qualität von Daten aus der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens) und

ii. die Annahmen, Näherungswerte und Beurteilungen angeben, die das Unternehmen der Messung zugrunde gelegt hat.

12. Bei der Angabe vorausschauender Informationen kann das Unternehmen darauf hinweisen, dass es diese Informationen für unsicher hält.

Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

13. Im Falle von Änderungen bei der Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber einem vorangegangenen Berichtszeitraum (siehe ESRS 1 Abschnitt 7.4 *Änderungen bei der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen*) muss das Unternehmen

a) die Änderungen und die Gründe dafür erläutern und u. a. erklären, warum der ersetzte Parameter nützlichere Informationen liefert,

b) angepasste Vergleichszahlen angeben, es sei denn, dies ist nicht durchführbar. Wenn die Anpassung von Vergleichsinformationen für einen oder mehrere frühere Zeiträume nicht durchführbar ist, gibt das Unternehmen diese Tatsache an, und

c) die Differenz zwischen den im vorangegangenen Zeitraum angegebenen Zahlen und den korrigierten Vergleichszahlen angeben.

Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen

14. Stellt das Unternehmen fest, dass es in früheren Berichtszeiträumen zu wesentlichen Fehlern gekommen ist (siehe ESRS 1 Abschnitt 7.5 *Fehler bei der Berichterstattung in früheren Berichtszeiträumen*, hat es Folgendes anzugeben:

a) die Art dieses wesentlichen Fehlers,

b) eine Korrektur für jeden in der Nachhaltigkeitserklärung enthaltenen Berichtszeitraum, soweit dies durchführbar ist, und

c) falls eine Korrektur des Fehlers nicht durchführbar ist, die Umstände, die zu diesem Zustand geführt haben.

Angaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannter Verlautbarungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

15. Nimmt das Unternehmen Informationen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, nach denen das Unternehmen Nachhaltigkeitsinformationen angeben muss, oder allgemein anerkannter Standards und Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in seine **Nachhaltigkeitserklärung** auf (siehe ESRS 1 Abschnitt 8.2 *Inhalt und Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung*), so muss es diese Tatsache zusätzlich zu den im ESRS vorgeschriebenen Informationen angeben. Bei teilweiser Anwendung anderer Berichterstattungsstandards oder -rahmen verweist das Unternehmen auf die genauen Absätze des angewandten Standards oder Rahmens.

Aufnahme von Informationen mittels Verweis

16. Wenn das Unternehmen Informationen mittels Verweis aufnimmt (siehe ESRS 1 Abschnitt 9.1 *Aufnahme von Informationen mittels Verweis*), muss es eine Liste der Angabepflichten der ESRS (oder der spezifischen, durch eine Angabepflicht vorgeschriebenen Datenpunkte) angeben, die mittels Verweis aufgenommen wurden.

Anwendung der Bestimmungen für stufenweise Angabepflichten gemäß ESRS 1 Anlage C

17. Wenn Unternehmen oder Gruppen, die am Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres nicht überschreiten, beschließen, die nach ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder ESRS S4 erforderlichen Informationen gemäß Anlage C des ESRS 1 auszulassen, so geben sie dennoch an, ob die Nachhaltig-

Stand: 30.04.2026

keitsthemen, die durch den ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder den ESRS S4 abgedeckt werden, im Rahmen der Bewertung der Wesentlichkeit durch das Unternehmen als wesentlich eingestuft wurden. Wurde eines oder mehrere dieser Themen als wesentlich bewertet, so muss das Unternehmen für jedes wesentliche Thema

a) eine Liste der Aspekte (d. h. Thema, Unterthema oder Unter-Unterthema) nach ESRS 1 Anlage A AR 16 angeben, die als wesentlich bewertet wurden, und kurz beschreiben, wie das **Geschäftsmodell** und die Strategie des Unternehmens die Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf diese Aspekte berücksichtigen. Das Unternehmen kann den Aspekt auf der Ebene eines Themas, Unterthemas oder Unter-Unterthemas darstellen,

b) kurz alle zeitgebundenen **Ziele** beschreiben, die es in Bezug auf die betreffenden Aspekte festgelegt hat, sowie die Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele und die Frage, ob seine Ziele im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen,

c) kurz seine **Strategien** in Bezug auf die betreffenden Aspekte erläutern,

d) kurz die **Maßnahmen** beschreiben, die es ergriffen hat, um tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit den betreffenden Aspekten zu ermitteln, zu überwachen, zu verhindern, zu mindern, zu beheben oder zu beenden, sowie das Ergebnis solcher Maßnahmen und

e) für die betreffenden Aspekte relevante **Parameter** angeben.

2. **Governance**

18. Ziel dieses Kapitels ist es, Angabepflichten festzulegen, um ein Verständnis der Verfahren, Kontrollen und Vorgänge in Bezug auf die Governance zu vermitteln, die zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von **Nachhaltigkeitsaspekten** eingeführt wurden.

Stand: 30.04.2026

3 ***Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane***

19. Das Unternehmen hat die Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sowie ihren Zugang zu Fachwissen und Kompetenzen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte anzugeben.

20. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:

a) die Zusammensetzung und Diversität der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**,

b) die Aufgaben und Zuständigkeiten der ***Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane*** in Bezug auf die Aufsicht über das Verfahren zum Umgang mit wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen**, einschließlich der Rolle des Managements in diesen Verfahren, und

c) das Fachwissen und die Fähigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Hinblick auf **Nachhaltigkeitsaspekte** bzw. den Zugang zu solchen Fachkenntnissen und Fähigkeiten.

21. Das Unternehmen gibt folgende Informationen über die Zusammensetzung und Diversität der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens an:

a) die Anzahl der geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Mitglieder,

b) die Vertretung von **Beschäftigten** und anderen Arbeitskräften,

c) Erfahrungen, die für die Sektoren, Produkte und geografischen Standorte des Unternehmens relevant sind,

d) den prozentualen Anteil nach Geschlecht und anderen Aspekten der Vielfalt, die das Unternehmen berücksichtigt. Die Geschlechtervielfalt ([13]) des Gremiums wird als durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern berechnet und

e) der Prozentsatz der **unabhängigen Gremienmitglieder** ([14]). Bei Unternehmen mit einem monistischen System entspricht dies dem Prozentsatz der unabhängigen nicht geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Bei Unternehmen mit einem dualistischen System entspricht dies dem Prozentsatz der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsorgans.

22. Das Unternehmen gibt folgende Informationen über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** an:

a) die Namen der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** (z. B. eines Ausschusses des Leitungsorgans oder eines ähnlichen Gremiums) oder der Personen innerhalb eines Gremiums, die für die Überwachung der **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** zuständig sind,

b) wie die Zuständigkeiten der einzelnen Organe oder Personen in Bezug auf Auswirkungen, Risiken und Chancen in den Mandaten des Unternehmens, des Leitungsorgans und in anderen damit zusammenhängenden **Strategien** zum Ausdruck kommen,

c) eine Beschreibung der Rolle der Unternehmensleitung bei den Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen, einschließlich

i. Angaben dazu, ob diese Rolle auf eine bestimmte Position oder einen bestimmten Ausschuss der Führungsebene übertragen wird und wie die Aufsicht über diese Position oder diesen Ausschuss ausgeübt wird,

ii. Informationen zu den Berichtspflichten gegenüber den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane,

iii. Angaben dazu, ob spezielle Kontrollen und Verfahren für das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen angewandt werden und, wenn ja, wie sie in andere interne Funktionen integriert werden, und

d) Angaben dazu, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie die Geschäftsleitung die Festlegung von **Zielen** in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele überwachen.

23. Die Angabe umfasst eine Erläuterung dazu, wie die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** die Verfügbarkeit geeigneter Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von **Nachhaltigkeitsaspekten** feststellen, einschließlich

a) des nachhaltigkeitsbezogenen Fachwissens, über das die Organe als solche entweder unmittelbar verfügen oder das sie nutzen können, z. B. durch den Zugang zu Sachverständigen oder Schulungen, und

b) wie diese Fähigkeiten und Sachkenntnisse mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens zusammenhängen.

([13]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie einen zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen") berücksichtigen, und von Referenzwert-Administratoren für die Offenlegung von ESG-Faktoren im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in Leitungsorganen" in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

([14]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1816 gemäß dem Indikator „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der unabhängigen Leitungsorganmitglieder" in Anhang II Abschnitt I.

Stand: 30.04.2026

4 ***Angabepflicht GOV-2– Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens befassen***

24. **Das Unternehmen hat anzugeben, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden und wie diese Aspekte im Berichtszeitraum behandelt wurden.**

25. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** über **Nachhaltigkeitsaspekte** informiert werden und welche Informationen und Themen sie im Berichtszeitraum behandelt haben. Dadurch kann wiederum in Erfahrung gebracht werden, ob die Mitglieder dieser Gremien angemessen informiert wurden und ob sie in der Lage waren, ihre Aufgaben zu erfüllen.

26. Das Unternehmen gibt Folgendes an:

a) ob, durch wen und wie oft die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** einschließlich ihrer jeweiligen Ausschüsse über wesentliche **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** (siehe Angabepflicht IRO–1 – *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* dieses Standards), die Umsetzung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit und die Ergebnisse und Wirksamkeit der beschlossenen **Strategien**, **Maßnahmen**, **Parameter** und **Ziele** informiert werden,

b) wie die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** die Auswirkungen, Risiken und Chancen bei der Überwachung der Strategie des Unternehmens, seiner Entscheidungen über wichtige Transaktionen und seines Risikomanagementverfahrens berücksichtigen, einschließlich der Frage, ob sie Kompromisse im Zusammenhang mit diesen Auswirkungen, Risiken und Chancen berücksichtigt haben, und

c) eine Liste der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane oder ihre zuständigen Ausschüsse während des Berichtszeitraums befasst haben.

Stand: 30.04.2026

5 ***Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme***

27. **Das Unternehmen hat Informationen über die Einbeziehung seiner nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme anzugeben.**

28. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob den Mitgliedern der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** mit **Nachhaltigkeitsaspekten** verbundene Anreizsysteme angeboten werden.

29. Das Unternehmen gibt gegebenenfalls folgende Informationen über die **Strategien** zu nachhaltigkeitsbezogenen Anreiz- und Vergütungssystemen für Mitglieder der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** des Unternehmens an:

a) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der Anreizsysteme,

b) ob die Leistung anhand spezifischer nachhaltigkeitsbezogener **Ziele** und/oder Auswirkungen bewertet wird, und wenn ja, welche,

c) ob und wie nachhaltigkeitsbezogene Leistungsparameter als Leistungsrichtwerte betrachtet oder in die Vergütungspolitik einbezogen werden,

d) den Anteil der variablen Vergütung, der von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen und/oder Auswirkungen abhängt, und

e) die Zuständigkeitsebene im Unternehmen, die die Bedingungen von Anreizsystemen genehmigt und aktualisiert.

6 ***Angabepflicht GOV–4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht***

30. **Das Unternehmen hat eine Übersicht über die in seiner Nachhaltigkeitserklärung bereitgestellten Informationen über das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht anzugeben.**

31. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens in Bezug auf **Nachhaltigkeitsaspekte** zu vermitteln.

32. Die wichtigsten Aspekte und Schritte der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, auf die in Kapitel 4 *Sorgfaltspflicht* des ESRS 1 Bezug genommen wird, stehen in Zusammenhang mit einer Reihe genereller und themenbezogener Angabepflichten im Rahmen des ESRS. Das Unternehmen legt eine Übersicht vor, in der erläutert wird, wie und wo die Anwendung der wichtigsten Aspekte und Schritte des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in seiner Nachhaltigkeitserklärung Berücksichtigung findet, damit die tatsächlichen Praktiken des Unternehmens in Bezug auf die Sorgfaltspflicht dargestellt werden können. ([15])

33. Diese Angabepflicht umfasst keine spezifischen Verhaltensanforderungen in Bezug auf **Maßnahmen** zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und erweitert oder ändert nicht die Rolle der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**, wie sie in anderen Rechtsvorschriften oder Verordnungen vorgeschrieben ist.

7 ***Angabepflicht GOV–5- Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung***

34. **Das Unternehmen hat die wichtigsten Merkmale seines Risikomanagements und seines internen Kontrollsystems in Bezug auf das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugeben.**

35. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für das Risikomanagement und die internen Kontrollverfahren des Unternehmens in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vermitteln.

36. Das Unternehmen gibt Folgendes an:

a) den Umfang, die Hauptmerkmale und die Bestandteile der Verfahren und Systeme für das Risikomanagement und die interne Kontrolle in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung,

b) den verwendeten Ansatz zur Risikobewertung, einschließlich der Methode zur Priorisierung von Risiken,

c) die wichtigsten ermittelten Risiken und die Minderungsstrategien, einschließlich damit verbundener Kontrollen,

d) eine Beschreibung, wie das Unternehmen die Ergebnisse seiner Risikobewertung und seiner internen Kontrollen in Bezug auf das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung in die einschlägigen internen Funktionen und Prozesse einbindet, und

e) eine Beschreibung der regelmäßigen Berichterstattung über die unter Buchstabe d genannten Ergebnisse an die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**.

3. **Strategie**

37. In diesem Kapitel werden Angabepflichten festgelegt, um ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:

a) die Elemente der Strategie des Unternehmens, die sich auf **Nachhaltigkeitsaspekte**, sein **Geschäftsmodell** und seine **Wertschöpfungskette** beziehen oder diese beeinflussen,

b) darüber, wie die Interessen und Standpunkte der **Interessenträger** des Unternehmens in der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens berücksichtigt werden, und

c) die Ergebnisse der Bewertung der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** durch das Unternehmen, einschließlich der Art und Weise, wie sie in seine Strategie und sein Geschäftsmodell einfließen.

8 ***Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette***

38. **Das Unternehmen hat die Elemente seiner Strategie, die sich auf Nachhaltigkeitsaspekte, sein Geschäftsmodell und seine Wertschöpfungskette beziehen oder diese beeinflussen, anzugeben.**

39. Ziel dieser Angabepflicht ist es, die Kernelemente der allgemeinen Strategie des Unternehmens zu beschreiben, die **Nachhaltigkeitsaspekte** betreffen oder sich auf diese auswirken, sowie die Schlüsselelemente des **Geschäftsmodells** und der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens, um ein Verständnis in Bezug auf seine Exposition gegenüber **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** zu vermitteln, und darauf, wo sie ihren Ursprung haben.

([15]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Mangelnde Sorgfaltspflicht“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

40. Das Unternehmen gibt folgende Informationen über die Kernelemente seiner allgemeinen Strategie an, die sich auf **Nachhaltigkeitsaspekte** beziehen oder sich auf diese auswirken:

a) eine Beschreibung

i. der bedeutenden angebotenen Gruppen von Produkten und/oder Dienstleistungen, einschließlich Änderungen im Berichtszeitraum (neue/vom Markt genommene Produkte und/oder Dienstleistungen),

ii. der bedeutenden Märkte und/oder Kundengruppen, die bedient wurden, einschließlich Änderungen im Berichtszeitraum (neue/nicht mehr aktuelle Märkte und/oder Kundengruppen),

iii. der Zahl der **Beschäftigten** nach geografischen Gebieten und

iv. gegebenenfalls der wesentlichen Produkte und Dienstleistungen, für die auf bestimmten Märkten Verbote gelten,

b) eine Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen, wie sie im Jahresabschluss angegeben wurden, nach den maßgeblichen ESRS-Sektoren. Enthält der Jahresabschluss des Unternehmens Segmentberichterstattung nach dem IFRS 8 *Geschäftssegmente*, werden diese Informationen über die Umsatzerlöse des Sektors so weit wie möglich mit den Angaben gemäß IFRS 8 abgeglichen,

c) eine Liste der zusätzlichen maßgeblichen ESRS-Sektoren, die über die in Absatz 40 Buchstabe b genannten Sektoren hinausgehen, z. B. Tätigkeiten, die zu konzerninternen Einnahmen führen, in denen das Unternehmen bedeutende Tätigkeiten ausübt oder in denen es mit wesentlichen Auswirkungen in Verbindung steht oder stehen kann. Die Ermittlung dieser zusätzlichen ESRS-Sektoren muss mit der Art und Weise übereinstimmen, in der diese vom Unternehmen bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** berücksichtigt wurden, und mit der Art und Weise, in der es wesentliche sektorspezifische Informationen angibt,

d) gegebenenfalls eine Erklärung, aus der neben den damit verbundenen Einnahmen hervorgeht, dass das Unternehmen in folgenden Bereichen tätig ist:

i. im Sektor der **fossilen Brennstoffe** (Kohle, Öl und Gas) ([16]), d. h., dass es Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) erzielt, einschließlich einer Aufschlüsselung der Einnahmen aus Kohle, Öl und Gas sowie der Einnahmen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ([18]),

ii. in der Herstellung von Chemikalien ([19]), d. h., seine Tätigkeiten fallen unter den Abschnitt 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006,

iii. im Bereich der umstrittenen Waffen ([20]) (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) und/oder

([16]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die im Sektor fossiler Brennstoffe tätig sind“) abgeleitet werden.

([17]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

([18]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

([19]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen“) abgeleitet werden.

([20]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

iv. im Anbau und in der Produktion von Tabak ([21]),

e) seine Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf die wichtigsten Gruppen von Produkten und Dienstleistungen, Kundenkategorien, geografische Gebiete und Beziehungen zu **Interessenträgern**,

f) eine Bewertung seiner derzeit wichtigsten Produkte und/oder Dienstleistungen sowie bedeutender Märkte und Kundengruppen im Hinblick auf seine Nachhaltigkeitsziele und

g) die Elemente der Strategie des Unternehmens, die Nachhaltigkeitsaspekte betreffen oder sich auf sie auswirken, einschließlich der wichtigsten Herausforderungen in der Zukunft und der geplanten maßgeblichen Lösungen oder Projekte, die für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind.

41. Hat das Unternehmen seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, der eine Ausnahme von der Angabe der nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU ([22]) erforderlichen Informationen zulässt, und hat das Unternehmen von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht, so kann es die nach Absatz 40 Buchstabe b erforderliche Aufschlüsselung der Einnahmen nach den wichtigsten ESRS-Sektoren auslassen. In diesem Fall gibt das Unternehmen dennoch die Liste der ESRS-Sektoren an, die für das Unternehmen von Bedeutung sind.

42. Das Unternehmen gibt eine Beschreibung seines **Geschäftsmodells** und seiner **Wertschöpfungskette** an, einschließlich

a) seiner Inputs und seines Ansatzes, um diese Inputs zu sammeln, zu entwickeln und zu sichern,

b) seiner Outputs und Ergebnisse in Bezug auf den aktuellen und erwarteten Nutzen für Kunden, Investoren und andere **Interessenträger** und

c) der wichtigsten Merkmale seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und der Position des Unternehmens in seiner Wertschöpfungskette, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Wirtschaftsakteure (wie wichtige **Lieferanten**, Vertriebskanäle und **Endnutzer**) und ihrer Beziehung zum Unternehmen. Verfügt das Unternehmen über mehrere Wertschöpfungsketten, erstreckt sich die Angabepflicht auf die wichtigsten Wertschöpfungsketten.

Stand: 30.04.2026

9 ***Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger***

43. **Das Unternehmen hat anzugeben, wie die Interessen und Standpunkte seiner Interessenträger in der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens berücksichtigt werden.**

44. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie die Interessen und Standpunkte der **Interessenträger** die Strategie und das **Geschäftsmodell** des Unternehmens beeinflussen.

45. Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung folgender Punkte vor:

a) Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich

i. der wichtigsten **Interessenträger** des Unternehmens,

ii. ob eine Einbeziehung erfolgt und um welche Kategorien von Interessenträgern es sich handelt,

iii. wie diese organisiert wird,

iv. ihren Zweck und

v. wie die Ergebnisse vom Unternehmen berücksichtigt werden,

b) inwieweit das Unternehmen die Interessen und Standpunkte seiner wichtigsten **Interessenträger** im Zusammenhang mit seiner Strategie und seinem **Geschäftsmodell** nachvollziehen kann, soweit diese im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und/oder der Bewertung der **Wesentlichkeit** durch das Unternehmen analysiert wurden (siehe Angabepflicht IRO-1 dieses Standards),

c) gegebenenfalls Änderungen seiner Strategie und/oder seines Geschäftsmodells, einschließlich:

i. wie das Unternehmen seine Strategie und/oder sein Geschäftsmodell geändert hat oder zu ändern beabsichtigt, um den Interessen und Standpunkten seiner Interessenträger Rechnung zu tragen,

([21]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1818 gemäß Artikel 12.1 Buchstabe b.

([22]) Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU: *„die Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten, soweit sich – unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs und der Erbringung von Dienstleistungen – die Tätigkeitsbereiche und geografisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden“*.

ii. weitere Schritte, die geplant sind, sowie den dafür vorgesehenen Zeitrahmen und

iii. ob zu erwarten ist, dass sich das Verhältnis zu den Interessenträgern und deren Standpunkten durch diese Schritte ändert, und

d) ob und wie die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** über die Standpunkte und Interessen der betroffenen **Interessenträger** in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Unternehmens informiert werden.

10 ***Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell***

46. **Das Unternehmen hat seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben und ihre Wechselwirkungen mit seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell zu erläutern.**

47. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** zu vermitteln, die sich aus der Bewertung der **Wesentlichkeit** durch das Unternehmen ergeben, sowie darüber, wie sie von der Strategie und dem **Geschäftsmodell** des Unternehmens einschließlich der Zuweisung von Mitteln herrühren und deren Anpassung auslösen. Die anzugebenden Informationen über das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens sind in themenbezogenen ESRS und in sektorspezifischen Standards vorgeschrieben, die in Verbindung mit den in diesem Standard festgelegten **Mindestangabepflichten** zu **Strategien**, **Maßnahmen** und **Zielen** anzuwenden sind.

48. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

a) eine kurze Erläuterung seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen**, die sich aus seiner Bewertung der Wesentlichkeit ergeben (siehe Angabepflicht IRO-1 dieses Standards), einschließlich einer Beschreibung, wo in seinem **Geschäftsmodell**, seinen eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** diese wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen konzentriert sind,

b) den derzeitigen und erwarteten Einfluss seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf sein Geschäftsmodell, seine Wertschöpfungskette, seine Strategie und seine Entscheidungsfindung sowie die Art und Weise, wie es auf diesen Einfluss reagiert hat oder zu reagieren beabsichtigt, einschließlich aller Änderungen, die es im Rahmen seiner **Maßnahmen** zum Umgang mit bestimmten wesentlichen Auswirkungen oder Risiken oder zur Nutzung bestimmter wesentlicher Chancen an seiner Strategie oder seinem Geschäftsmodell vorgenommen hat oder vorzunehmen beabsichtigt,

c) in Bezug auf die wesentlichen **Auswirkungen** des Unternehmens:

i. wie die wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Unternehmens sich auf Menschen oder die Umwelt auswirken (oder im Falle potenzieller Auswirkungen, wie sie sich wahrscheinlich auswirken),

ii. ob und wie die Auswirkungen von der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens ausgehen oder damit in Verbindung stehen,

iii. welche Zeithorizonte für die Auswirkungen vernünftigerweise zu erwarten sind und

iv. ob das Unternehmen durch seine Tätigkeiten oder aufgrund seiner **Geschäftsbeziehungen** einen Anteil an den wesentlichen Auswirkungen hat, mit einer Beschreibung der Art der betreffenden Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen,

d) die **aktuellen finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows und die wesentlichen Risiken und Chancen, bei denen im nächsten Berichtszeitraum ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte der im zugehörigen Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten besteht,

(e) die kurz-, mittel- und langfristig **erwarteten finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens auf seine Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows, einschließlich der vernünftigerweise zu erwartenden Zeithorizonte für diese Auswirkungen. Dazu gehört auch, wie sich die Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit und Cashflows des Unternehmens angesichts seiner Strategie für das Management der Risiken und Chancen kurz-, mittel- und langfristig verändern werden, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

i. seine Investitions- und Veräußerungspläne (z. B. Investitionsausgaben, umfangreiche Übernahmen und Veräußerungen, Joint Ventures, Unternehmensumwandlungen, Innovationen, neue Geschäftsbereiche und Anlagenabgänge), einschließlich der Pläne, bei denen keine vertragliche Verpflichtung des Unternehmens besteht, und

ii. die für die Umsetzung seiner Strategie vorgesehenen Finanzierungsquellen,

Stand: 30.04.2026

(f) Informationen über die Widerstandsfähigkeit der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf seine Fähigkeit, seine wesentlichen Auswirkungen und Risiken zu bewältigen und seine wesentlichen Chancen zu nutzen. Das Unternehmen hat eine qualitative und gegebenenfalls eine quantitative Analyse der Widerstandsfähigkeit anzugeben und auch die Art und Weise, wie die Analyse durchgeführt wurde, sowie die gemäß dem ESRS 1 (siehe ESRS 1 Kapitel 6 *Zeithorizonte*) festgelegten Zeithorizonte. Bei der Bereitstellung quantitativer Informationen kann das Unternehmen einzelne Beträge oder Spannen angeben,

(g) Änderungen der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum und

(h) eine genaue Beschreibung der Auswirkungen, Risiken und Chancen, die unter die Angabepflichten des ESRS fallen, im Gegensatz zu den Auswirkungen, die von dem Unternehmen durch zusätzliche unternehmensspezifische Angaben abgedeckt werden.

49. Das Unternehmen kann neben den Angaben im Rahmen des entsprechenden themenbezogenen ESRS die nach Absatz 46 erforderlichen beschreibenden Informationen angeben; in diesem Fall muss es neben seinen gemäß diesem Kapitel des ESRS 2 erstellten Angaben dennoch eine Erklärung über seine wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** vorlegen.

4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

4.1 *Angaben zum Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit*

50. In diesem Kapitel werden Angabepflichten festgelegt, um ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:

a) die Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** und

b) die Informationen, die das Unternehmen auf der Grundlage seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** in seine **Nachhaltigkeitserklärung** aufgenommen hat.

Stand: 30.04.2026

11 ***Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen***

51. **Das Unternehmen hat sein Verfahren zur Ermittlung seiner Auswirkungen, Risiken und Chancen und zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit anzugeben.**

52. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für das Verfahren zu vermitteln, mit dem das Unternehmen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** ermittelt und deren **Wesentlichkeit** bewertet, um eine Grundlage für die Bestimmung der Angaben in seiner **Nachhaltigkeitserklärung** zu erhalten (siehe ESRS 1 Kapitel 3 und die zugehörigen Anwendungsanforderungen, in denen die Anforderungen und Grundsätze für das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen nach dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit festgelegt sind).

53. Das Unternehmen gibt Folgendes an:

a) eine Erläuterung der in dem beschriebenen Verfahren angewandten Methoden und Annahmen,

b) einen Überblick über das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung der potenziellen und tatsächlichen **Auswirkungen** des Unternehmens auf Mensch und Umwelt auf der Grundlage des Verfahrens des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, einschließlich ob und wie das Verfahren

i. sich auf spezifische Tätigkeiten, Geschäftsbeziehungen, geografische Gegebenheiten oder anderen Faktoren konzentriert, die zu einem erhöhten Risiko nachteiliger Auswirkungen führen,

ii. die Auswirkungen berücksichtigt, an denen das Unternehmen durch seine eigenen Tätigkeiten oder seine Geschäftsbeziehungen beteiligt ist,

iii. Konsultationen der betroffenen **Interessenträger** umfasst, um herauszufinden, wie sie betroffen sein können, sowie externer Sachverständiger,

iv. negative Auswirkungen auf der Grundlage ihrer relativen Schweregrade und Wahrscheinlichkeiten priorisiert (siehe ESRS 1 Abschnitt 3.4 *Wesentlichkeit der Auswirkungen*) und gegebenenfalls positive Auswirkungen nach ihrem relativen Ausmaß, Umfang und ihrer Wahrscheinlichkeit priorisiert und festlegt, welche Nachhaltigkeitsaspekte für die Berichterstattung wesentlich sind (einschließlich der qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und anderer Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.4 *Wesentlichkeit der Auswirkungen* verwendet werden),

c) einen Überblick über das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung von **Risiken** und **Chancen**, die **finanzielle Auswirkungen** haben oder haben können. Die Angaben umfassen Informationen über Folgendes:

i. wie das Unternehmen die Zusammenhänge seiner Auswirkungen und Abhängigkeiten mit den Risiken und Chancen berücksichtigt hat, die sich aus diesen Auswirkungen und Abhängigkeiten ergeben können,

ii. wie das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit, das Ausmaß und die Art der Auswirkungen des ermittelten Risikos und der ermittelten Chancen bewertet (z. B. die qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und andere Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.3 *Finanzielle Wesentlichkeit* verwendet werden),

iii. wie das Unternehmen Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu anderen Arten von Risiken priorisiert, einschließlich des Einsatzes von Instrumenten zur Risikobewertung,

d) eine Beschreibung des Prozesses der Entscheidungsfindung sowie der damit verbundenen internen Kontrollverfahren,

e) den Umfang und die Art und Weise der Einbeziehung des Prozesses zur Ermittlung, Bewertung und zum Management von Auswirkungen und Risiken in das allgemeine Risikomanagementverfahren des Unternehmens und die Verwendung zur Bewertung des allgemeinen Risikoprofils und der Risikomanagementverfahren des Unternehmens,

f) gegebenenfalls den Umfang und die Art und Weise der Einbeziehung des Prozesses zur Ermittlung, Bewertung und zum Management von Chancen in das allgemeine Managementverfahren des Unternehmens,

g) die verwendeten Input-Parameter (z. B. Datenquellen, Umfang der erfassten Vorgänge und der Detailgrad der Annahmen und

h) ob und wie sich das Verfahren im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum geändert hat, wann das Verfahren zum letzten Mal geändert wurde, sowie die Termine für die nächsten Überprüfungen der Bewertung der **Wesentlichkeit**.

Stand: 30.04.2026

12 ***Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten***

54. **Das Unternehmen hat Bericht über die in seinen Nachhaltigkeitserklärungen befolgten Angabepflichten zu erstatten.**

55. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der in der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens enthaltenen Angabepflichten und der Themen zu vermitteln, die infolge der Bewertung der **Wesentlichkeit** als nicht wesentlich ausgelassen wurden.

56. Das Unternehmen hat eine Liste der Angabepflichten zu übermitteln, die bei der Erstellung der **Nachhaltigkeitserklärung** auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der **Wesentlichkeit** befolgt wurden (siehe ESRS 1 Kapitel 3), einschließlich der Seitenzahlen und/oder der Absätze, die die entsprechenden Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung enthalten. Dies kann in Form eines Indexes dargestellt werden. Das Unternehmen fügt außerdem eine Tabelle aller Datenpunkte bei, die sich aus anderen in Anlage B dieses Standards aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, wobei anzugeben ist, wo sie in der Nachhaltigkeitserklärung zu finden sind, einschließlich derjenigen, die das Unternehmen als nicht wesentlich bewertet hat; in diesem Fall gibt das Unternehmen in der Tabelle im Einklang mit ESRS 1 Absatz 35 „nicht wesentlich“ an.

57. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass der Klimawandel nicht wesentlich ist lässt daher die Angaben gemäß der Angabepflichten im ESRS E1 *Klimawandel* aus, so legt es die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** in Bezug auf den Klimawandel (siehe ESRS 2 IRO-2 *In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten*) ausführlich dar, einschließlich einer vorausschauenden Analyse der Bedingungen, die das Unternehmen dazu veranlassen könnten, den Klimawandel in Zukunft als wesentlich zu betrachten.

58. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass ein anderes Thema als der Klimawandel nicht wesentlich ist und es daher alle Angaben gemäß den in einem themenbezogenen ESRS enthaltenen Angabepflichten auslässt, kann es kurz die Schlussfolgerungen seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** für dieses Thema erläutern.

59. Das Unternehmen legt eine Erläuterung dazu vor, wie es die wesentlichen Informationen ermittelt hat, die im Zusammenhang mit den als wesentlich bewerteten **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** anzugeben sind, einschließlich der Verwendung von Schwellenwerten, und/oder wie es die im ESRS 1 Abschnitt 3.2 *Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen* enthaltenen Kriterien umgesetzt hat.

4.2 *Mindestangabepflichten zu Strategien und Maßnahmen*

60. In diesem Abschnitt werden die **Mindestangabepflichten** dargelegt, die zu beachten sind, wenn das Unternehmen Informationen über seine **Strategien** und **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung und Behebung tatsächlicher oder potenzieller wesentlicher **Auswirkungen**, zum Umgang mit wesentlichen **Risiken** und/oder zur Nutzung wesentlicher **Chancen** (zusammen „Umgang mit wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekten**“) angibt. Sie kommen zusammen mit den Angabepflichten zum Tragen, einschließlich der Anwendungsanforderungen, die in dem jeweiligen themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS vorgesehen sind. Darüber hinaus finden sie Anwendung, wenn das Unternehmen unternehmensspezifische Angaben erstellt.

61. Die entsprechenden Angaben sind neben den Angaben zu übermitteln, die gemäß dem einschlägigen ESRS vorgeschrieben sind. Wenn eine einzelne **Strategie** oder gleiche **Maßnahmen** mehrere miteinander verknüpfte **Nachhaltigkeitsaspekte** betreffen, kann das Unternehmen die erforderlichen Informationen in seiner Berichterstattung im Rahmen eines einzigen themenbezogenen ESRS angeben und in seiner Berichterstattung im Rahmen anderer themenbezogener ESRS darauf verweisen.

62. Kann das Unternehmen die Informationen über **Strategien** und **Maßnahmen**, die nach den einschlägigen ESRS erforderlich sind, nicht angeben, weil es keine Strategien und/oder Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden **Nachhaltigkeitsaspekt** angewendet hat, so gibt es dies an und begründet, warum es keine Strategien und/oder Maßnahmen angewendet hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, die entsprechenden Strategien oder Maßnahmen anzuwenden.

Stand: 30.04.2026

13 *Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten*

63. Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten **Mindestangabepflichten** anzuwenden, wenn es die **Strategien** angibt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuften **Nachhaltigkeitsaspekt** verfolgt.

64. Ziel dieser **Mindestangabepflicht** ist es, ein Verständnis der **Strategien** zu vermitteln, über die das Unternehmen verfügt, um tatsächliche und potenzielle **Auswirkungen** zu verhindern, zu mindern und zu beheben, mit **Risiken** umzugehen und **Chancen** zu nutzen.

65. Das Unternehmen gibt Informationen über seine **Strategien** an, die im Hinblick auf das Management wesentlicher **Nachhaltigkeitsaspekte** angewendet werden. Die Angabe umfasst folgende Informationen:

a) eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte der **Strategie**, einschließlich ihrer allgemeinen Ziele, und der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** oder **Chancen**, auf die sich die Strategie bezieht, sowie des Überwachungsprozesses,

b) eine Beschreibung des Anwendungsbereichs der Strategie (oder der Ausnahmen) in Bezug auf Aktivitäten, die vor- und/oder nachgelagerte **Wertschöpfungskette**, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,

c) die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung der Strategie verantwortlich ist,

d) gegebenenfalls ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung der Strategie verpflichtet hat,

e) gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten **Interessenträger** bei der Festlegung der Strategie berücksichtigt wurden, und

f) gegebenenfalls, ob und wie das Unternehmen die Strategie für potenziell betroffene Interessenträger und Interessenträger, die bei der Umsetzung Unterstützung benötigen, verfügbar macht.

14 ***Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte***

66. Das Unternehmen hat die Anforderungen an den Inhalt der Angaben in dieser Bestimmung anzuwenden, wenn es die **Maßnahmen** beschreibt, mit denen es die einzelnen wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekte** verwaltet, einschließlich Aktionsplänen und zugewiesenen und/oder geplanten Mitteln.

67. Ziel dieser **Mindestangabepflicht** ist es, ein Verständnis der wichtigsten Maßnahmen zu vermitteln, die ergriffen wurden bzw. geplant sind, um tatsächliche und potenzielle **Auswirkungen** zu verhindern, mindern und zu **beheben** und um **Risiken** und **Chancen** anzugehen und gegebenenfalls die Vorgaben und **Ziele** damit zusammenhängender **Strategien** zu erreichen.

68. Wenn die Umsetzung einer **Strategie Maßnahmen** oder einen umfassenden Aktionsplan erfordert, um die Ziele zu erreichen, und wenn Maßnahmen ohne eine spezifische Strategie durchgeführt werden, so gibt das Unternehmen folgende Informationen an:

a) die Liste der wichtigsten im Berichtsjahr ergriffenen und für die Zukunft geplanten Maßnahmen, ihre erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls die Art und Weise, wie ihre Durchführung zur Verwirklichung der Vorgaben und **Ziele** der Strategien beiträgt,

b) eine Beschreibung des Umfangs der wichtigsten Maßnahmen in Bezug auf Aktivitäten, die Geografie der vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,

c) die Zeithorizonte, innerhalb derer das Unternehmen beabsichtigt, jede der wichtigsten Maßnahmen abzuschließen,

d) gegebenenfalls die wichtigsten Maßnahmen (zusammen mit ihren Ergebnissen), die ergriffen wurden, um **Abhilfe** für diejenigen zu schaffen, die durch tatsächliche wesentliche Auswirkungen geschädigt wurden,

e) gegebenenfalls quantitative und qualitative Informationen über die Fortschritte bei den in früheren Berichtszeiträumen angegebenen Maßnahmen oder Aktionsplänen.

69. Erfordert die Durchführung eines Aktionsplans erhebliche operative Ausgaben (OpEx) und/oder Investitionsausgaben (CapEx), so muss das Unternehmen

a) die Art und die derzeitigen und künftigen finanziellen und sonstigen Mittel beschreiben, die dem Aktionsplan zugewiesen werden, gegebenenfalls einschließlich der einschlägigen Bedingungen für nachhaltige Finanzinstrumente wie grüne Anleihen, Sozialanleihen und grüne Darlehen, der ökologischen oder sozialen Ziele und ob die Fähigkeit zur Umsetzung der Maßnahmen oder des Aktionsplans von bestimmten Voraussetzungen abhängt, z. B. von der Gewährung finanzieller Unterstützung oder von Entwicklungen in der Politik und auf dem Markt,

b) den Betrag der derzeitigen finanziellen Mittel angeben und erläutern, in welchem Verhältnis diese zu den relevantesten Beträgen stehen, die im Abschluss ausgewiesen sind, und

c) den Betrag der künftigen finanziellen Mittel angeben.

5. Parameter und Ziele

70. In diesem Kapitel werden die **Mindestangabepflichten** dargelegt, die zu berücksichtigen sind, wenn das Unternehmen Informationen zu seinen **Parametern** und **Zielen** im Zusammenhang mit den einzelnen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten angibt. Sie kommen zusammen mit den Angabepflichten zum Tragen, einschließlich der Anwendungsanforderungen, die in dem jeweiligen themenbezogenen ESRS vorgesehen sind. Darüber hinaus finden sie Anwendung, wenn das Unternehmen unternehmensspezifische Angaben erstellt.

71. Die entsprechenden Angaben sind neben den Angaben zu übermitteln, die gemäß dem themenbezogenen ESRS vorgeschrieben sind.

72. Kann das Unternehmen die Informationen über **Ziele**, die nach dem jeweiligen themenbezogenen ESRS erforderlich sind, nicht angeben, weil es keine Ziele in Bezug auf den betreffenden Nachhaltigkeitsaspekt festgelegt hat, so gibt es dies an und begründet, warum es keine Ziele festgelegt hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, die entsprechenden Strategien oder Maßnahmen anzuwenden.

Stand: 30.04.2026

15 ***Mindestangabepflicht – Parameter MDR-M – Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte***

73. Das Unternehmen hat die Anforderungen an den Inhalt der Angaben in dieser Bestimmung zu erfüllen, wenn es die **Parameter** angibt, die es in Bezug auf jeden wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekt** anwendet.

74. Ziel dieser **Mindestangabepflicht** ist es, ein Verständnis über die **Parameter** zu vermitteln, die das Unternehmen anwendet, um die Wirksamkeit seiner **Maßnahmen** zum Umgang mit wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekten** zu verfolgen.

75. Das Unternehmen gibt alle **Parameter** an, die es verwendet, um die Leistung und Wirksamkeit in Bezug auf wesentliche **Auswirkungen**, **Risiken** oder **Chancen** zu beurteilen.

76. Die **Parameter** umfassen diejenigen, die in themenbezogenen ESRS definiert sind, sowie Parameter, die auf unternehmensspezifischer Grundlage ermittelt werden, unabhängig davon, ob sie aus anderen Quellen stammen oder vom Unternehmen selbst entwickelt wurden.

77. Für jeden **Parameter** verfährt das Unternehmen wie folgt:

a) Es gibt die Methoden und signifikanten Annahmen hinter dem Parameter an, einschließlich der Grenzen der verwendeten Methoden,

b) es gibt an, ob die Messung des Parameters von einer anderen als der für die Qualitätssicherung zuständigen externen Stelle validiert wurde, und wenn ja, von welcher Stelle,

c) es kennzeichnet und definiert den Parameter unter Verwendung aussagekräftiger, klarer und präziser Namen und Beschreibungen,

d) wird eine Währung als Maßeinheit angegeben, ist die in seinem Abschluss dargestellte Währung zu verwenden.

16 ***Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben***

78. Das Unternehmen hat die Anforderungen an den Inhalt der Angaben in dieser Bestimmung zu erfüllen, wenn es Informationen über die **Ziele** angibt, die es in Bezug auf jeden wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekt** festgelegt hat.

79. Ziel dieser **Mindestangabepflicht** ist es, in Bezug auf jeden wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekt** ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:

a) ob und wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner **Maßnahmen** zum Umgang mit wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** verfolgt, einschließlich der dafür verwendeten **Parameter**,

b) messbare, zeitgebundene und ergebnisorientierte **Ziele**, die das Unternehmen festlegt, um die Zielvorgaben der **Strategie** zu erreichen, die im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse für die Menschen, die Umwelt oder das Unternehmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen definiert werden,

c) die Gesamtfortschritte bei der Erreichung der festgelegten Ziele im Laufe der Zeit,

d) wenn das Unternehmen keine messbaren terminierten ergebnisorientierten Ziele festgelegt hat, ob und wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Maßnahmen zum Umgang mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen verfolgt und die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele seiner **Strategie** misst und

e) ob und wie die **Interessenträger** in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden.

80. Das Unternehmen muss die messbaren, ergebnisorientierten und terminierten **Ziele** in Bezug auf wesentliche **Nachhaltigkeitsaspekte** angeben, die es zur Bewertung der Fortschritte festgelegt hat. Für jedes Ziel enthält die Angabe folgende Informationen:

a) eine Beschreibung des Verhältnisses zwischen dem Ziel und den Zielvorgaben der **Strategie**,

b) das festgelegte Zielniveau, gegebenenfalls einschließlich der Angabe, ob das Ziel absolut oder relativ ist und in welcher Einheit es gemessen wird,

c) den Umfang des Ziels, einschließlich der Tätigkeiten des Unternehmens und/oder gegebenenfalls seiner vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** sowie der geografischen Grenzen,

Stand: 30.04.2026

d) den Bezugswert und das Bezugsjahr für die Messung der Fortschritte,

e) den Zeitraum, für den das Ziel gilt, und gegebenenfalls etwaige Etappen- oder Zwischenziele,

f) die Methoden und signifikanten Annahmen zur Festlegung der Ziele, gegebenenfalls einschließlich des gewählten **Szenarios**, der Datenquellen, der Ausrichtung auf nationale, europäische oder internationale politische Ziele und der Art und Weise, wie die Ziele dem breiteren Kontext der nachhaltigen Entwicklung und/oder der Situation an dem Ort, an dem die Auswirkungen eintreten, Rechnung tragen,

g) ob die Ziele des Unternehmens im Zusammenhang mit Umweltaspekten auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen,

h) ob und wie die **Interessenträger** in die Festlegung der Ziele für jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt einbezogen wurden,

i) etwaige Änderungen der Ziele und der entsprechenden **Parameter** oder der zugrunde liegenden Messmethoden, signifikanten Annahmen, Einschränkungen, Quellen und Datenerhebungsverfahren, die innerhalb des festgelegten Zeithorizonts erfolgt sind. Dazu gehört auch eine Erläuterung der Gründe für diese Änderungen und ihrer Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit (siehe Angabepflicht BP-2 *Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen dieses Standards*), und

j) die Leistung im Vergleich zu den angegebenen Zielen, einschließlich Informationen darüber, wie ein Ziel überwacht und überprüft wird, Parameter verwendet werden und ob die Fortschritte mit den ursprünglichen Planungen übereinstimmen, sowie eine Analyse der Trends oder signifikanten Veränderungen der Unternehmensleistung im Hinblick auf die Erreichung des Ziels.

81. Hat das Unternehmen keine messbaren ergebnisorientierten **Ziele** festgelegt,

a) kann es angeben, ob die Festlegung solcher Ziele vorgesehen ist und innerhalb welcher Frist dies erfolgen soll, oder warum das Unternehmen beabsichtigt, solche Ziele nicht festzulegen,

b) hat es anzugeben, ob es die Wirksamkeit seiner **Strategien** und **Maßnahmen** in Bezug auf die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** dennoch nachverfolgt und wenn ja,

i. welche Verfahren es zu diesem Zweck anwendet,

ii. die festgelegten Zielvorgaben und alle qualitativen oder quantitativen Indikatoren, anhand deren die Fortschritte bewertet werden, einschließlich des Bezugszeitraums, ab dem die Fortschritte gemessen werden.

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 2 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

1. **Grundlagen für die Erstellung**

zu 1 ***Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen***

AR 1. Bei der Beschreibung, inwieweit die **Nachhaltigkeitserklärung** die vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** des Unternehmens abdeckt (siehe ESRS 1 Abschnitt 5.1 *Bericht erstattendes Unternehmen und Wertschöpfungskette)*, kann das Unternehmen zwischen Folgendem unterscheiden:

a) dem Ausmaß, in dem sich seine Bewertung der **Wesentlichkeit** der **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** auf seine vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette erstreckt,

b) dem Ausmaß, in dem sich seine **Strategien**, **Maßnahmen** und **Ziele** auf seine Wertschöpfungskette erstrecken, und

c) dem Ausmaß, in dem es Daten über die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette in die Angabe der **Parameter** einbezieht.

zu 2 ***Angabepflicht BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen***

AR 2. Das Unternehmen kann angeben, ob es sich auf europäische Normen stützt, die vom Europäischen Normungssystem (ISO/IEC- oder CEN/CENELEC-Normen) angenommen wurden, und in welchem Umfang Daten und Verfahren, die für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung verwendet werden, von einer für die Qualitätssicherung zuständigen externen Stelle überprüft wurden und festgestellt wurde, dass sie der entsprechenden ISO/IEC- oder CEN/CENELEC-Norm entsprechen.

2. **Governance**

zu 3 ***Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane***

AR 3. Bei der Beschreibung der Rolle und der Zuständigkeiten der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** in Bezug auf **Nachhaltigkeitsaspekte** kann das Unternehmen Folgendes festlegen:

a) die Nachhaltigkeitsaspekte, über die die Aufsicht ausgeübt wird, in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte, mit denen das Unternehmen möglicherweise konfrontiert ist, einschließlich

i. aller Bewertungen und Änderungen der Nachhaltigkeitsaspekte der Strategie und des **Geschäftsmodells** des Unternehmens,

ii. der Ermittlung und Bewertung wesentlicher **Risiken**, **Chancen** und **Auswirkungen**,

iii. damit zusammenhängender **Strategien** und **Ziele**, Aktionspläne und zweckgebundener Mittel und

iv. Nachhaltigkeitsberichterstattung,

b) die Form, in der diese Aufsicht für jeden der genannten Aspekte ausgeübt wird, d. h. Information, Konsultation oder Entscheidungsfindung, und

c) die Art und Weise, wie diese Aufsicht organisiert und formalisiert wird, d. h. Verfahren, im Rahmen derer sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane mit diesen Aspekten der Nachhaltigkeit befassen.

AR 4. Bei der Beschreibung der Organisation der Governance in Bezug auf **Nachhaltigkeitsaspekte** kann eine Beschreibung der komplexen Governance-Struktur durch eine Darstellung in Form eines Diagramms ergänzt werden.

Stand: 30.04.2026

AR 5. Die Beschreibung des Fachwissens der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** oder ihres Zugangs zu Fachwissen kann durch eine Veranschaulichung der Zusammensetzung der Organe, einschließlich der Mitglieder, auf die sich diese Organe bei der Überwachung von **Nachhaltigkeitsaspekten** stützen, und der Art und Weise, wie sie dieses Fachwissen als Organ nutzen, untermauert werden. In der Beschreibung berücksichtigt das Unternehmen, inwieweit das Fachwissen und die Kompetenzen für die wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** des Unternehmens relevant sind und ob die Organe und/oder ihre Mitglieder Zugang zu anderen Wissensquellen haben, wie z. B. zu speziellen Sachverständigen oder **Schulungen** und anderen Bildungsinitiativen, um das nachhaltigkeitsbezogene Fachwissen in diesen Organen zu aktualisieren und auszubauen.

zu 4 ***Angabepflicht GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen***

AR 6. Je nach Struktur des Unternehmens können sich die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** auf übergeordnete **Ziele** konzentrieren, während sich die Unternehmensführung auf die detaillierteren Ziele konzentriert. In diesem Fall kann das Unternehmen angeben, wie die Governance-Organe sicherstellen, dass ein geeigneter Mechanismus für die Leistungsüberwachung vorhanden ist.

zu 5 ***Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme***

AR 7. Für börsennotierte Unternehmen sollte diese Angabepflicht mit dem in den Artikeln 9a und 9b der Richtlinie 2007/36/EG über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften vorgeschriebenen Vergütungsbericht im Einklang stehen. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 119, 120 und 122 des ESRS 1 kann ein börsennotiertes Unternehmen auf seinen Vergütungsbericht verweisen.

Stand: 30.04.2026

zu 6 ***Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht***

AR 8. Die nach Absatz 30 erforderliche Übersicht kann in Form einer Tabelle vorgelegt werden, in der die Kernelemente der Sorgfaltspflicht sowohl für die Auswirkungen auf Menschen als auch auf die Umwelt mit den nachstehend aufgeführten einschlägigen Angaben in der **Nachhaltigkeitserklärung** des Unternehmens abgeglichen werden.

AR 9. Das Unternehmen kann zusätzliche Spalten in die nachstehende Tabelle einfügen, um die Angaben, die sich auf die Auswirkungen auf Menschen und/oder die Umwelt beziehen, eindeutig darzulegen, da in einigen Fällen mehrere Angaben Informationen über denselben Schritt der Sorgfaltspflicht enthalten können.

AR 10. Die wichtigsten Verweise in den internationalen Instrumenten der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen auf die Kernelemente des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sind in Kapitel 4 des ESRS 1 aufgeführt.

KERNELEMENTE DER SORGFALTSPFLICHT	ABSÄTZE IN DER NACHHALTIGKEITSERKLÄRUNG
a) **Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell**	
b) **Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht**	
c) **Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen**	
d) **Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen**	
e) **Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation**	

zu 7 ***Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung***

AR 11. Diese Angabepflicht konzentriert sich ausschließlich auf die internen Kontrollprozesse für das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Das Unternehmen kann Risiken, beispielsweise in Bezug auf die Vollständigkeit und Integrität der Daten, die Genauigkeit der Schätzergebnisse, die Verfügbarkeit von Daten zur vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und den Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Informationen, berücksichtigen.

3. **Strategie**

zu 8 ***Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette***

AR 12. Um die nach Absatz 40 erforderlichen Informationen über die Sektoren bereitzustellen, muss das Unternehmen eine Übersicht seiner wesentlichen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den ESRS-Sektoren erstellen. Ist für einen Teilsektor kein Code vorhanden, ist als Überschrift „Sonstige“ zu verwenden.

AR 13. Für die Zwecke der nach Absatz 40 erforderlichen Angaben ist eine Gruppe von angebotenen Produkten und/oder Dienstleistungen, eine Gruppe von bedienten Märkten und/oder Kundengruppen oder ein ESRS-Sektor für das Unternehmen von Bedeutung, wenn sie eines oder beide der folgenden Kriterien erfüllen:

a) auf sie entfallen mehr als 10 % der Einnahmen des Unternehmens,

b) sie stehen mit tatsächlichen wesentlichen Auswirkungen oder potenziellen wesentlichen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Zusammenhang.

AR 14. Bei der Erstellung der Angaben zu seinem **Geschäftsmodell** und seiner **Wertschöpfungskette** berücksichtigt das Unternehmen:

a) seine wichtigsten Tätigkeiten, Ressourcen, Vertriebskanäle und Kundensegmente,

b) seine wichtigsten **Geschäftsbeziehungen** und deren wichtigsten Merkmale, einschließlich der Beziehungen zu Kunden und **Lieferanten**,

c) gegebenenfalls die Kostenstruktur und die Einnahmen seiner Geschäftssegmente im Einklang mit den Angabepflichten im Abschluss gemäß IFRS 8,

d) die potenziellen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** in seinem/n signifikanten Sektor(en) und deren mögliche Beziehung zu seinem **Geschäftsmodell** oder seiner **Wertschöpfungskette**.

AR 15. Hintergrundinformationen können für die Nutzer der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens besonders relevant sein, um zu verstehen, inwieweit die übermittelten Angaben Informationen zur vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** umfassen. Die Beschreibung der Hauptmerkmale der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette und gegebenenfalls die Ermittlung der wichtigsten Wertschöpfungsketten sollten zu einem besseren Verständnis darüber beitragen, wie das Unternehmen die Anforderungen gemäß ESRS 1 Kapitel 5 und die vom Unternehmen gemäß ESRS 1 Kapitel 3 durchgeführte Bewertung der **Wesentlichkeit** umsetzt. Die Beschreibung kann einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Merkmale der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette geben, aus dem hervorgeht, welchen relativen Beitrag sie zur Leistung und zur Position des Unternehmens leisten und wie sie zur Wertschöpfung des Unternehmens beitragen.

zu 9 ***Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger***

AR 16. Die Standpunkte und Interessen der **Interessenträger**, die im Rahmen der Zusammenarbeit des Unternehmens mit den Interessenträgern in seinem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zum Ausdruck gebracht werden, können für einen oder mehrere Aspekte seiner Strategie oder seines Geschäftsmodells relevant sein. Somit können sie sich auf die Entscheidungen des Unternehmens über die künftige Ausrichtung der Strategie oder des Geschäftsmodells auswirken.

zu 10 ***Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell***

AR 17. Wenn es erläutert, wo in seiner vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** wesentliche **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** konzentriert sind, hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen: geografische Gebiete, Einrichtungen oder Arten von Vermögenswerten, Inputs, Outputs und Vertriebskanäle.

Stand: 30.04.2026

AR 18. Diese Angabe kann als eine einzige Auswirkung, ein einziges **Risiko** oder eine einzige **Chance** oder durch die Aggregation von Gruppen wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen ausgedrückt werden, wenn dadurch mehr relevante Informationen bereitgestellt werden und wesentliche Informationen nicht verschleiert werden.

4. **Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen**

zu 12 ***Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten***

AR 19. Ungeachtet der Grundlage für die Darstellung der Informationen über **Nachhaltigkeitsaspekte** gemäß Kapitel 8 *Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung* des ESRS 1 kann das Unternehmen die Liste der Angabepflichten, die es bei der Erstellung der **Nachhaltigkeitserklärung** (siehe Absatz 54) erstellt hat, im Teil über allgemeine Informationen oder in anderen Teilen der Nachhaltigkeitserklärung angeben, wenn es dies für angemessen hält. Das Unternehmen kann einen Index verwenden, d. h. eine tabellarische Liste der in der Nachhaltigkeitserklärung enthaltenen Angabepflichten mit Angabe ihrer Fundstelle (Seiten/Absätze).

zu 13 ***Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten***

AR 20. Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, den **Risiken** und den **Chancen** kann eine einzige **Strategie** für mehrere wesentliche **Nachhaltigkeitsaspekte** angewandt werden, einschließlich der Aspekte, die in mehr als einem themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wenn beispielsweise eine einzige Strategie sowohl ökologische als auch soziale Aspekte abdeckt, kann das Unternehmen in dem Abschnitt seiner **Nachhaltigkeitserklärung**, der sich mit Umweltaspekten befasst, über die Strategie Bericht erstatten. In diesem Fall sollte in den Abschnitt über Soziales ein Querverweis auf den Abschnitt über die Umwelt, in dem über die Strategie berichtet wird, aufgenommen werden. Ebenso kann über eine Strategie im Abschnitt über Soziales mit einem Querverweis im Abschnitt über Umwelt Bericht erstattet werden.

AR 21. In der Beschreibung des Umfangs der **Strategie** kann erläutert werden, welche Aktivitäten und/oder Segmente der eigenen Geschäftstätigkeit oder der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** des Unternehmens betroffen sind. Außerdem können in der Beschreibung weitere Grenzen erläutert werden, die für das spezifische Thema oder die Situation des Unternehmens relevant sind, wozu auch geografische Aspekte, Lebenszyklen usw. gehören können. In bestimmten Fällen, z. B. wenn die Strategie nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, kann das Unternehmen klare Informationen über den Umfang der von der Strategie abgedeckten Wertschöpfungskette übermitteln.

zu 14 ***Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte***

AR 22. Die wichtigsten **Maßnahmen** im Zusammenhang mit dieser **Mindestangabepflicht** sind Maßnahmen, die wesentlich zur Erreichung der Ziele des Unternehmens im Hinblick auf den Umgang mit wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** beitragen. Aus Gründen der Verständlichkeit können die wichtigsten Maßnahmen gegebenenfalls zusammengefasst werden.

AR 23. Informationen über die Mittelzuweisung können in Form einer Tabelle und aufgeschlüsselt nach Investitionsausgaben und Betriebsausgaben sowie über die relevanten Zeithorizonte hinweg dargestellt werden, sowie für die im laufenden Berichtsjahr eingesetzten Mittel und für die geplante Mittelzuweisung innerhalb bestimmter Zeithorizonte.

5. **Parameter und Ziele**

zu 16 ***Mindestangabepflicht – Ziele MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben***

AR 24. Bei der Angabe von **Zielen** im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Eindämmung von Umweltauswirkungen priorisiert das Unternehmen Ziele im Zusammenhang mit der Verringerung der Auswirkungen in absoluten Zahlen anstatt in relativen Zahlen. Wenn die Ziele die Vermeidung oder Eindämmung sozialer Auswirkungen betreffen, können sie im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Menschenrechte, das Wohlergehen oder positive Ergebnisse für die betroffenen **Interessenträger** spezifiziert werden.

Stand: 30.04.2026

AR 25. Die Informationen über die Fortschritte bei der Erreichung der **Ziele** können in einer umfassenden Tabelle dargestellt werden, einschließlich Informationen über Ausgangs- und Zielwert, Etappenziele und die erzielte Leistung in den vorangegangenen Zeiträumen.

AR 26. Beschreibt das Unternehmen Fortschritte bei der Erreichung der Ziele einer **Strategie** ohne messbares Ziel, so kann es einen Bezugswert festlegen, anhand dessen die Fortschritte gemessen werden. So kann das Unternehmen beispielsweise eine Lohnerhöhung um einen bestimmten Prozentsatz für diejenigen bewerten, die sich unterhalb eines Schwellenwerts für einen fairen **Lohn** befinden; oder es kann die Qualität seiner Beziehungen zu den lokalen Gemeinschaften anhand des Anteils der von den Gemeinschaften angesprochenen Problemen bewerten, die zu ihrer Zufriedenheit gelöst wurden. Der Bezugswert und die Bewertung der Fortschritte beziehen sich auf die **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen**, die die **Wesentlichkeit** des in der Strategie behandelten Themas untermauern.

Stand: 30.04.2026

Anlage B

Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 2. Die nachstehende Tabelle enthält die Datenpunkte im ESRS 2 und in den themenbezogenen ESRS, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben.

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz ([1])	Säule-3-Referenz ([2])	Benchmark-Verordnungs-Referenz ([3])	EU-Klimagesetz-Referenz ([4])
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen Absatz 21 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission ([5]), Anhang II	
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht Absatz 30	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i	Indikator Nr. 4 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission ([6]), Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umweltrisiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 2		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 ([7]), Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	

Stand: 30.04.2026

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz (1)	Säule-3-Referenz (2)	Benchmark-Verordnungs-Referenz (3)	EU-Klimagesetz-Referenz (4)
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 Absatz 14				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1
ESRS E1-1 Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind Absatz 16 Buchstabe g		Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2	
ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele Absatz 34	Indikator Nr. 4 in Anhang 1 Tabelle 2	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6	
ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren) Absatz 38	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 2			

Stand: 30.04.2026

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz (1)	Säule-3-Referenz (2)	Benchmark-Verordnungs-Referenz (3)	EU-Klimagesetz-Referenz (4)
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix Absatz 37	Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren Absätze 40 bis 43	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen Absatz 44	Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang 1 Tabelle 1	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1	
ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen Absätze 53 bis 55	Indikator Nr. 3 Tabelle 1 in Anhang 1	Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1	
ESRS E1-7 Abbau von Treibhausgasen und CO_2-Gutschriften Absatz 56				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1
ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken Absatz 66			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	

Stand: 30.04.2026

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz (1)	Säule-3-Referenz (2)	Benchmark-Verordnungs-Referenz (3)	EU-Klimagesetz-Referenz (4)
ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Absatz 66 Buchstabe a ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischen Risiko befinden Absatz 66 Buchstabe c.		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.		
ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen Absatz 67 Buchstabe c.		Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten		
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen Absatz 69			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II	
ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungs-register) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 1 Indikator Nr. 2 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 1 in Anhang 1 Tabelle 2 Indikator Nr. 3 in Anhang 1 Tabelle 2			

Stand: 30.04.2026

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz (1)	Säule-3-Referenz (2)	Benchmark-Verordnungs-Referenz (3)	EU-Klimagesetz-Referenz (4)
ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen Absatz 9	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E3-1 Spezielle Strategie Absatz 13	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere Absatz 14	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers Absatz 28 Buchstabe c	Indikator Nr. 6,2 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m^3 je Nettoeinnahme aus eigenen Tätigkeiten Absatz 29	Indikator Nr. 6,1 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS 2 – IRO-1 – E4 Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS 2 – IRO-1 – E4 Absatz 16 Buchstabe b	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS 2 – IRO-1 – E4 Absatz 16 Buchstabe c.	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Ozeane/Meere Absatz 24 Buchstabe c.	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E4-2 Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung Absatz 24 Buchstabe d	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 2			

Stand: 30.04.2026

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz (1)	Säule-3-Referenz (2)	Benchmark-Verordnungs-Referenz (3)	EU-Klimagesetz-Referenz (4)
ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle Absatz 37 Buchstabe d	Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 2			
ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle Absatz 39	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit Absatz 14 Buchstabe f	Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS 2 SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit Absatz 14 Buchstabe g	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 20	Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1			
ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels Absatz 22	Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-1 Strategie oder ein Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen Absatz 23	Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden Absatz 32 Buchstabe c	Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3			

Stand: 30.04.2026

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz (1)	Säule-3-Referenz (2)	Benchmark-Verordnungs-Referenz (3)	EU-Klimagesetz-Referenz (4)
ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle Absatz 88 Buchstaben b und c	Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage Absatz 88 Buchstabe e	Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle Absatz 97 Buchstabe a	Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane Absatz 97 Buchstabe b	Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung Absatz 103 Buchstabe a	Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-LeitlinienAbsatz 104 Buchstabe a	Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	
ESRS 2 SBM3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette Absatz 11 Buchstabe b	Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3			
ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 17	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS S2-1 Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette Absatz 18	Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang 1 Tabelle 3			

Stand: 30.04.2026

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz [1]	Säule-3-Referenz [2]	Benchmark-Verordnungs-Referenz [3]	EU-Klimagesetz-Referenz [4]
ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 19	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	
ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette Absatz 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1			
ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	
ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Absatz 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS S4-1 Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1			

Stand: 30.04.2026

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz (1)	Säule-3-Referenz (2)	Benchmark-Verordnungs-Referenz (3)	EU-Klimagesetz-Referenz (4)
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1	
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Absatz 35	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Absatz 10 Buchstabe b	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) Absatz 10 Buchstabe d	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 3			
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften Absatz 24 Buchstabe a	Indikator Nr. 17 in Anhang 1 Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II	
ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Absatz 24 Buchstabe b	Indikator Nr. 16 in Anhang 1 Tabelle 3			

(1) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

(2) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenmittelverordnung) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

(3) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

(4) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz") (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

(5) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 1)

(6) Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L 324 vom 19.12.2022, S. 1).

(7) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

Stand: 30.04.2026

Anlage C

Angabepflichten sowie Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS 2 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards. In der nachstehenden Tabelle sind die Anforderungen gemäß den themenbezogenen ESRS aufgeführt, die bei der Berichterstattung über die Angabepflichten im ESRS 2 zu berücksichtigen sind.

Angabepflicht nach ESRS 2	Entsprechender ESRS-Absatz
GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	ESRS G1 *Unternehmenspolitik* (Absatz 5)
GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	ESRS E1 *Klimawandel* (Absatz 13)
SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger	ESRS S1 *Eigene Belegschaft* (Absatz 12) ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette* (Absatz 9) ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* (Absatz 7) ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer* (Absatz 8)
SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	ESRS E1 *Klimawandel* (Absätze 18 und 19) ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme* (Absatz 16) ESRS S1 *Eigene Belegschaft* (Absätze 13 bis 16) ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette* (Absätze 10 bis 13) ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* (Absätze 8 bis 11) ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer* (Absätze 9 bis 12)
IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	ESRS E1 *Klimawandel* (Absätze 20 und 21) ESRS E2 *Umweltverschmutzung* (Absatz 11) ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen* (Absatz 8) ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme* (Absätze 17 und 19) ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* (Absatz 11) ESRS G1 *Unternehmenspolitik* (Absatz 6)

Stand: 30.04.2026

ESRS E1

KLIMASCHUTZ

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Governance

17 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Strategie

18 — Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

19 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

20 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen

21 — Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

22 — Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien

Parameter und Ziele

23 — Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

24 — Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

25 — Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

26 — Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO_2-Gutschriften

27 — Angabepflicht E1-8 – Interne CO_2-Bepreisung

28 — Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

— Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

— Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

— Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien

Parameter und Ziele

— Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

— Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix

— Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

— Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO_2-Gutschriften

Stand: 30.04.2026

— Angabepflicht E1-8 – Interne CO_2-Bepreisung

— Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärungen** ermöglichen, Folgendes zu verstehen:

   a) wie sich das Unternehmen in Bezug auf wesentliche positive und negative, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf den Klimawandel auswirkt,

   b) die bisherigen, derzeitigen und künftigen Klimaschutzbemühungen des Unternehmens im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris (oder einem aktualisierten internationalen Klimaschutzübereinkommen), die mit dem Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C übereinstimmen,

   c) die Pläne und die Fähigkeiten des Unternehmens, seine Strategie und sein Geschäftsmodell im Einklang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft anzupassen und zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C beizutragen,

   d) alle weiteren **Maßnahmen** des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit **Risiken** und **Chancen**, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen,

   e) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, die sich aus seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** in Bezug auf den Klimawandel ergeben, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen mit diesen Risiken und Chancen umgeht, und

   f) die **finanziellen Auswirkungen** der Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf den Klimawandel ergeben.

2. Die Angabepflichten dieses Standards tragen den Anforderungen einschlägiger EU-Rechtsvorschriften und Verordnungen Rechnung (d. h. dem EU-Klimagesetz ([23]), der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel ([24]), der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Angabepflichten im Finanzwesen (SFDR) ([25]), der EU-Taxonomie ([26]) und den Angabepflichten der dritten Säule der EBA ([27])).

3. Dieser Standard deckt Angabepflichten im Zusammenhang mit folgenden **Nachhaltigkeitsaspekten** ab: „**Klimaschutz**“ und „**Anpassung an den Klimawandel**“. Darüber hinaus deckt er energiebezogene Aspekte ab, soweit sie für den Klimawandel relevant sind.

4. „**Klimaschutz**“ bezieht sich auf die Bemühungen um die allgemeine Vorgehensweise des Unternehmens, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt. Dieser Standard umfasst Angabepflichten in Bezug auf die sieben **Treibhausgase (THG)** Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF_6) und Stickstofftrifluorid (NF_3). Außerdem enthält er Angabepflichten darüber, wie das Unternehmen mit seinen Treibhausgasemissionen sowie mit den damit verbundenen **Übergangsrisiken** umgeht.

([23]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

([24]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

([25]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

([26]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

([27]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L 324 vom 19.12.2022, S. 1).

Stand: 30.04.2026

5. „**Anpassung an den Klimawandel**“ bezeichnet den Vorgang der Anpassung des Unternehmens an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel.

6. Dieser Standard umfasst Angabepflichten in Bezug auf klimabedingte Gefahren, die zu physischen Klimarisiken für das Unternehmen führen können, sowie die Anpassungslösungen zur Verringerung dieser Risiken. Darüber hinaus deckt er **Übergangsrisiken** ab, die sich aus der erforderlichen Anpassung an klimabedingte Gefahren ergeben.

7. Die Angabepflichten in Bezug auf „Energie“ umfassen alle Arten der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

8. **Ozonabbauende Stoffe** (ODS), Stickstoffoxide (NO_X) und Schwefeloxide (SO_X) stehen zwar neben anderen Emissionen in die Luft mit dem Klimawandel in Zusammenhang, werden aber durch die Berichterstattungspflichten des ESRS E2 abgedeckt.

9. Die Auswirkungen, die sich aus dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf die Menschen ergeben können, sind Gegenstand des ESRS S1 *Eigene Belegschaft*, des ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette*, des ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* und des ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer*.

10. Der **Klimaschutz** und die **Anpassung an den Klimawandel** stehen in engem Zusammenhang mit Themen, die insbesondere in ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen* und ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme* behandelt werden. In Bezug auf Wasser befasst sich dieser Standard, wie in der Tabelle der klimabedingten Gefahren in AR 11 veranschaulicht wird, mit akuten und chronischen **physischen Risiken**, die sich aus Gefahren im Zusammenhang mit Wasser und Ozeanen ergeben. Der **Verlust an biologischer Vielfalt** und die **Schädigung** von Ökosystemen, die durch den Klimawandel verursacht werden können, werden im ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme* behandelt.

11. Dieser Standard sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelesen und angewendet werden.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

12. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angabepflichten gelesen und angewendet werden, die in Kapitel 2 *Governance*, Kapitel 3 *Strategie* und Kapitel 4 *Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen* des ESRS 2 vorgesehen sind. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben in der **Nachhaltigkeitserklärung** dargestellt, mit Ausnahme des ESRS 2 SBM-3 *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*, bei dem das Unternehmen im Einklang mit ESRS 2 Absatz 46 die Angaben zusammen mit den anderen gemäß diesem themenbezogenen Standard erforderlichen Angaben übermitteln kann.

Governance

17 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme***

13. Das Unternehmen hat anzugeben, ob und wie klimabezogene Erwägungen in die Vergütung der Mitglieder der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** einbezogen werden, einschließlich der Frage, ob ihre Leistung anhand der im Rahmen der Angabepflicht E1-4 übermittelten **THG-Emissionsreduktionsziele** bewertet wurde, und des Prozentsatzes der im laufenden Zeitraum anerkannten Vergütung, der mit klimabezogenen Erwägungen verknüpft ist, einschließlich einer Erläuterung der klimabezogenen Erwägungen.

Stand: 30.04.2026

Strategie

18 ***Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz***

14. **Das Unternehmen hat seinen *Übergangsplan* für den *Klimaschutz*** [28] **anzugeben.**

15. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der bisherigen, aktuellen und künftigen Klimaschutzbemühungen des Unternehmens zu vermitteln, um sicherzustellen, dass seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris und mit dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, sowie gegebenenfalls mit der Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas vereinbar sind.

16. Die in Absatz 14 genannten Informationen umfassen Folgendes:

a) eine Erläuterung, wie die Ziele des Unternehmens mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind, unter Bezugnahme auf die **THG-Emissionsreduktionsziele** (gemäß der Angabepflicht E1-4),

b) eine Erläuterung der ermittelten **Dekarbonisierungshebel** und der wichtigsten geplanten Maßnahmen, einschließlich Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien, unter Bezugnahme auf die THG-Emissionsreduktionsziele (gemäß Angabepflicht E1-4) und die **Klimaschutzmaßnahmen** im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (gemäß Angabepflicht E1-3),

c) eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung seines **Übergangsplans**, unter Bezugnahme auf die Klimaschutzmaßnahmen (gemäß Angabepflicht E1-3), unter Bezugnahme auf die zentralen Leistungsindikatoren der taxonomiekonformen CapEx und gegebenenfalls die CapEx-Pläne, die das Unternehmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission angibt,

d) eine qualitative Bewertung der potenziellen **eingeschlossenen Treibhausgasemissionen** im Zusammenhang mit den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten des Unternehmens. Dazu gehört eine Erläuterung, ob und wie diese **Emissionen** die Erreichung der **Emissionsreduktionsziele** des Unternehmens gefährden und **Übergangsrisiken** fördern könnten, und gegebenenfalls eine Erläuterung der Pläne des Unternehmens zum Umgang mit seinen treibhausgas- und energieintensiven Anlagen und Produkten,

e) bei Unternehmen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter die delegierten Verordnungen zur Anpassung an den Klimawandel oder zur Eindämmung des Klimawandels gemäß der Taxonomieverordnung fallen, eine Erläuterung aller Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne, OpEx), über die das Unternehmen verfügt, um seine wirtschaftlichen Tätigkeiten (Einnahmen, CapEx, OpEx) an die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission [29] festgelegten Kriterien anzupassen,

f) gegebenenfalls Angaben signifikanter CapEx-Beträge, die im Berichtsjahr im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas investiert wurden, [30]

[28] Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz) sowie mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

[29] Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

[30] Die CapEx-Beträge beziehen sich auf folgende NACE-Codes:
(a) B.05 Stein- und Braunkohlebergbau, B.06 Gewinnung von Erdöl und Erdgas (beschränkt auf Rohöl), B.09.1 Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas (beschränkt auf Rohöl),
(b) C.19 Kokerei und Mineralölverarbeitung,
(c) D.35.1 Elektrizitätsversorgung
(d) D.35.3 Wärme- und Kälteversorgung (beschränkt auf die Erzeugung von Strom aus Kohle und Öl und/oder Wärmeerzeugung),
(e) G.46.71 Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (beschränkt auf feste und flüssige Brennstoffe).
Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gas bezieht sich die Definition des NACE-Codes auf Tätigkeiten mit direkten Treibhausgasemissionen von mehr als 270 g CO_2/KWh.

Stand: 30.04.2026

g) Angaben darüber, ob das Unternehmen von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist oder nicht, ([31])

h) eine Erläuterung darüber, wie der **Übergangsplan** in die allgemeine Geschäftsstrategie und Finanzplanung des Unternehmens eingebettet und auf diese abgestimmt ist,

i) ob er von dessen **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** genehmigt wurde und

j) eine Erläuterung der Fortschritte des Unternehmens bei der Umsetzung des Übergangsplans.

17. Sollte das Unternehmen nicht über einen **Übergangsplan** verfügen, so gibt es an, ob und gegebenenfalls wann es einen Übergangsplan annehmen wird.

19 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell***

18. Das Unternehmen hat für jedes von ihm ermittelte wesentliche klimabezogene Risiko zu erläutern, ob es sich bei dem Risiko um ein **klimabezogenes physisches Risiko** oder ein **klimabezogenes Übergangsrisiko** handelt.

19. Das Unternehmen beschreibt die Resilienz seiner Strategie und seines **Geschäftsmodells** in Bezug auf den Klimawandel. Zur Beschreibung gehören

a) der Umfang der Resilienzanalyse,

b) Angaben dazu, wie und wann die Resilienzanalyse durchgeführt wurde, einschließlich der Verwendung der Analyse von Klimaszenarien, auf die in der Angabepflicht im Zusammenhang mit dem nachstehenden ESRS 2 IRO-1 und den entsprechenden Anwendungsanforderungen verwiesen wird, und

c) die Ergebnisse der Resilienzanalyse, einschließlich der Ergebnisse der Szenarioanalysen.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

20 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen***

20. Das Unternehmen hat das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der klimabezogenen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** zu beschreiben. Diese Beschreibung umfasst seine Verfahren in Bezug auf

a) die Auswirkungen auf den Klimawandel, insbesondere die **Treibhausgasemissionen** des Unternehmens (gemäß der Angabepflicht ESRS E1-6),

b) **klimabedingte physische Risiken** im eigenen Betrieb und innerhalb der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, insbesondere:

i. die Ermittlung klimabedingter Gefahren, wobei mindestens die Klimaszenarien mit hohen **Emissionen** zu berücksichtigen sind, und

ii. eine Bewertung, inwieweit die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf die Entstehung physischer Bruttorisiken anfällig für diese klimabedingten Gefahren sein können,

c) **klimabedingte Übergangsrisiken** und Chancen im eigenen Betrieb und innerhalb der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, insbesondere:

i. die Ermittlung klimabedingter Übergangsereignisse, wobei mindestens ein Klimaszenario anzuwenden ist, das die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit begrenzter Überschreitung berücksichtigt, und

ii. eine Bewertung, inwieweit die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf die Entstehung von Brutto-**Übergangsrisiken** oder **Chancen** diesen klimabedingten Übergangsereignissen ausgesetzt sein können.

([31]) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission (Meldebogen I Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel) sowie mit Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Stand: 30.04.2026

21. Bei der Angabe der nach Absatz 20 Buchstaben b und c erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es die klimabezogene **Szenarioanalyse**, einschließlich einer Reihe von Klimaszenarien, für die Ermittlung und Bewertung von kurz-, mittel- und langfristigen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** sowie Chancen verwendet hat.

21 ***Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel***

22. **Das Unternehmen hat seine *Strategien* anzugeben, mit denen seine wesentlichen *Auswirkungen, Risiken* und *Chancen* im Zusammenhang mit dem *Klimaschutz* und der *Anpassung an den Klimawandel* angegangen werden sollen.**

23. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** in Bezug auf den **Klimaschutz** und die **Anpassung an den Klimawandel** anzugehen.

24. Die gemäß Absatz 22 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die **Strategien** enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** und der **Anpassung an den Klimawandel** im Einklang mit ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet.

25. Das Unternehmen gibt an, inwieweit die folgenden Bereiche in seinen **Strategien** Berücksichtigung finden:

a) **Klimaschutz**,

b) **Anpassung an den Klimawandel**,

c) Energieeffizienz,

d) Einsatz **erneuerbarer Energien** und

e) Sonstige

Stand: 30.04.2026

22 ***Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien***

26. **Das Unternehmen hat seine Maßnahmen zum *Klimaschutz* und zur *Anpassung an den Klimawandel* sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.**

27. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten **Maßnahmen** zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die klimabezogenen **Ziele** und Vorgaben der **Strategien** zu erreichen.

28. Die Beschreibung der **Maßnahmen** und Mittel im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** und der Anpassung an den Klimawandel erfolgt nach den Grundsätzen, die im ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* festgelegt sind.

29. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A gilt für das Unternehmen Folgendes:

a) Bei der Auflistung der wichtigsten **Maßnahmen**, die im Berichtsjahr ergriffen wurden und für die Zukunft vorgesehen sind, muss es die **Klimaschutzmaßnahmen**, bei denen ein Dekarbonisierungshebel zum Einsatz kommt, einschließlich der naturbasierten Lösungen darlegen,

b) bei der Beschreibung der Ergebnisse der Klimaschutzmaßnahmen ist die erzielte und erwartete Reduktion der **Treibhausgasemissionen** anzugeben und

c) erhebliche Geldbeträge von CapEx und OpEx, die für die Durchführung der ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, müssen Folgendem zugeordnet werden:

i. den relevanten Posten oder Erläuterungen im Abschluss,

ii. den wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission und

iii. gegebenenfalls dem CapEx-Plan gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission.

Parameter und Ziele

23 ***Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel***

30. **Das Unternehmen hat seine festgelegten klimabezogenen Ziele anzugeben.**

31. Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die **Ziele**, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine **Strategien** zum **Klimaschutz** und zur **Anpassung an den Klimawandel** zu unterstützen, vermittelt und die wesentlichen klimabezogenen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** angegangen werden.

32. Die Angabe der **Ziele** nach Absatz 30 umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben* erforderlichen Informationen.

33. Im Rahmen der Angaben nach Absatz 30 gibt das Unternehmen an, ob und wie es **THG-Emissionsreduktionsziele** und/oder andere Ziele für das Management wesentlicher klimabezogener **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** festgelegt hat, z. B. den Einsatz **erneuerbarer Energien**, Energieeffizienz, die **Anpassung an den Klimawandel** und die Minderung der **physischen Risiken** oder der **Übergangsrisiken**.

34. Hat das Unternehmen **THG-Emissionsreduktionsziele** ([32]) festgelegt, gelten der ESRS 2 MDR-T und folgende Anforderungen:

a) Die THG-Emissionsreduktionsziele werden in absoluten Werten (entweder in Tonnen CO_2-Äquivalent oder als Prozentsatz der **Emissionen** eines Basisjahres) und gegebenenfalls in Intensitätswerten angegeben,

b) die THG-Emissionsreduktionsziele werden für **Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1**, **2** und **3** angegeben. Im Falle kombinierter **THG-Emissionsreduktionsziele** gibt das Unternehmen an, welche THG-Emissionskategorien (Scope 1, 2 und/oder 3) unter das Ziel fallen, welcher Anteil sich auf den jeweiligen Scope bezieht und welche Treibhausgase erfasst werden. Das Unternehmen erläutert, wie die Kohärenz dieser Ziele mit den Begrenzungen seines Treibhausgasinventars sichergestellt wird (wie in der Angabepflicht E1-6 vorgesehen). Die THG-Emissionsreduktionsziele sind Bruttoziele, d. h., das Unternehmen darf den Abbau von Treibhausgasen, **CO_2-Gutschriften** oder vermiedene Emissionen nicht als Mittel zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele einbeziehen,

c) das Unternehmen gibt sein aktuelles Basisjahr und seinen Bezugswert an und aktualisiert ab 2030 das Basisjahr für seine THG-Emissionsreduktionsziele nach jedem darauf folgenden Fünfjahreszeitraum. Das Unternehmen kann die vor seinem aktuellen Basisjahr erzielten Fortschritte bei der Erreichung seiner Ziele angeben, sofern diese Informationen den Anforderungen dieses Standards entsprechen,

d) die THG-Emissionsreduktionsziele umfassen mindestens Zielwerte für das Jahr 2030 und, sofern verfügbar, für das Jahr 2050. Ab 2030 werden nach jedem Fünfjahreszeitraum Zielwerte festgelegt,

e) das Unternehmen gibt an, ob die THG-Emissionsreduktionsziele wissenschaftlich fundiert und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vereinbar sind. Das Unternehmen gibt außerdem an, welche Leitlinien und Rahmen zur Festlegung dieser **Ziele** herangezogen wurden, einschließlich, ob sie anhand eines sektorspezifischen Dekarbonisierungspfads abgeleitet wurden, welche Klima- und **Politikszenarien** zugrunde liegen und ob die Ziele extern gesichert wurden. Als Teil der kritischen Annahmen für die Festlegung der THG-Emissionsreduktionsziele erläutert das Unternehmen kurz, wie es künftige Entwicklungen berücksichtigt hat (z. B. Veränderungen des Absatzvolumens, Verschiebungen hinsichtlich Kundenpräferenzen und Nachfrage, regulatorische Faktoren und neue Technologien) und wie sich diese möglicherweise sowohl auf seine Treibhausgasemissionen als auch auf die Emissionsreduktionen auswirken werden, und

f) das Unternehmen beschreibt die erwarteten **Dekarbonisierungshebel** und deren quantitativen Gesamtbeitrag zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele (z. B. Energie- oder Materialeffizienz und Verbrauchssenkung, Brennstoffwechsel, Nutzung **erneuerbarer Energien**, Ausstieg aus oder Ersetzung von Produkten und Verfahren).

([32]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR) unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduktion der CO_2-Emissionen“) abgeleitet werden, darüber hinaus stehen sie im Einklang mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Stand: 30.04.2026

24 ***Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix***

35. **Das Unternehmen hat Informationen über seinen Energieverbrauch und seinen Energiemix zur Verfügung zu stellen.**

36. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für den Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens in absoluten Zahlen, die Verbesserung der Energieeffizienz, die Exposition gegenüber Aktivitäten in den Bereichen Kohle, Öl und Gas und den Anteil **erneuerbarer Energien** am Gesamtenergiemix des Unternehmens zu vermitteln.

37. Die Angaben gemäß Absatz 35 umfassen den Gesamtenergieverbrauch in MWh im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb, aufgeschlüsselt wie folgt:

a) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen, ([33])

b) Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen,

c) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach:

i. Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfälle biologischen Ursprungs), Biokraftstoffe, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen ([34]) usw.,

ii. Verbrauch aus erworbener und erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus erneuerbaren Quellen und

iii. Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt.

38. Unternehmen, die in **klimaintensiven Sektoren** ([35]) tätig sind, müssen ihren Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen weiter nach Folgendem aufschlüsseln:

a) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen,

b) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen,

c) Brennstoffverbrauch aus Erdgas,

d) Brennstoffverbrauch aus anderen fossilen Quellen,

e) Verbrauch aus **erworbener oder erhaltener Elektrizität**, **Wärme**, **Dampf** oder **Kühlung** aus erneuerbaren Quellen.

39. Darüber hinaus hat das Unternehmen gegebenenfalls seine Erzeugung **nicht erneuerbarer Energie** und seine Erzeugung von Energie aus **erneuerbaren Quellen** in MWh aufzuschlüsseln und getrennt anzugeben. ([36])

([33]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“) abgeleitet werden. Die Aufschlüsselung dient als Referenz für einen zusätzlichen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Indikator Nummer 5 in Tabelle II desselben Anhangs („Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen“).

([34]) Unter Einhaltung der Anforderungen in delegierten Rechtsakten für Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen: Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe.

([35]) Klimaintensive Sektoren sind die Sektoren die in den Abschnitten A bis H und in Abschnitt L (gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2022/1288) aufgeführt sind.

([36]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

Energieintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen ([37])

40. Das Unternehmen stellt Informationen über die Energieintensität (Gesamtenergieverbrauch je Nettoeinnahme) im Zusammenhang mit Tätigkeiten in **klimaintensiven Sektoren** zur Verfügung.

41. Die Angaben zur Energieintensität nach Absatz 40 dürfen nur aus dem Gesamtenergieverbrauch und den Nettoeinnahmen aus Tätigkeiten in **klimaintensiven Sektoren** abgeleitet werden.

42. Das Unternehmen gibt die **klimaintensiven Sektoren** an, die zur Bestimmung der Energieintensität gemäß Absatz 40 herangezogen werden.

43. Das Unternehmen hat den Abgleich der Nettoeinnahmen aus Tätigkeiten in **klimaintensiven Sektoren** (Bezugsgröße bei der Berechnung der Energieintensität gemäß Absatz 40) mit dem entsprechenden Posten oder den entsprechenden Erläuterungen im Abschluss anzugeben.

25 ***Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen***

44. **Das Unternehmen hat Folgendes in Tonnen CO_2-Äquivalent anzugeben:** ([38])

a) **seine Scope-1-THG-Bruttoemissionen,**

b) **seine Scope-2-THG-Bruttoemissionen,**

c) **seine Scope-3-THG-Bruttoemissionen und**

d) **seine THG-Gesamtemissionen.**

45. Ziel der Angabepflicht gemäß Absatz 44 ist es,

a) hinsichtlich der **Scope-1-THG-Bruttoemissionen** nach Absatz 44 Buchstabe a ein Verständnis über die direkten Auswirkungen des Unternehmens auf den Klimawandel und den Anteil seiner THG-Gesamtemissionen, die im Rahmen von Emissionshandelssystemen reguliert werden, zu vermitteln,

b) hinsichtlich der **Scope-2-THG-Bruttoemissionen** nach Absatz 44 Buchstabe b ein Verständnis über die indirekten Auswirkungen auf den Klimawandel zu vermitteln, die durch die vom Unternehmen verbrauchte extern erworbene oder erhaltene Energie verursacht werden,

c) hinsichtlich der **Scope-3-THG-Bruttoemissionen** nach Absatz 44 Buchstabe c ein Verständnis über die Treibhausgasemissionen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zu vermitteln, die über die Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen hinausgehen. Bei vielen Unternehmen können die Scope-3-Treibhausgasemissionen den Hauptbestandteil ihres Treibhausgasinventars ausmachen und eine bedeutende Ursache für die **Übergangsrisiken** des Unternehmens darstellen,

d) hinsichtlich der THG-Gesamtemissionen nach Absatz 44 Buchstabe d ein allgemeines Verständnis über die Treibhausgasemissionen des Unternehmens zu vermitteln sowie darüber, ob sie aus seinen eigenen Tätigkeiten oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette entstehen. Diese Angabe ist eine Voraussetzung für die Messung der Fortschritte bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Einklang mit den klimabezogenen **Zielen** des Unternehmens und den strategischen Zielen der EU.

Die Informationen aus dieser Angabepflicht sind auch erforderlich, um die klimabedingten **Übergangsrisiken** des Unternehmens zu verstehen.

([37]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“) abgeleitet werden.

([38]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß den Indikator Nr. 1 und 2 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Treibhausgasemissionen“ und „CO_2-Fußabdruck“) abgeleitet werden. Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Stand: 30.04.2026

46. Bei der Angabe der gemäß Absatz 44 erforderlichen Informationen über **Treibhausgasemissionen** nimmt das Unternehmen auf die Absätze 62 bis 67 des ESRS 1 Bezug. Grundsätzlich sind die Daten über Treibhausgasemissionen verbundener oder gemeinsamer Unternehmen, die Teil der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens sind (ESRS 1 Absatz 67), nicht auf den Anteil der gehaltenen Anteile beschränkt. Entsprechend dem Umfang der **operativen Kontrolle** über seine verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen gemeinsamer Vereinbarungen, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftstätigkeiten und Vermögenswerte), gibt das Unternehmen deren Treibhausgasemissionen an.

47. Im Falle wesentlicher Änderungen der Definition dessen, was das Bericht erstattende Unternehmen und seine vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** ausmacht, muss das Unternehmen diese Änderungen angeben und ihre Auswirkungen auf die jährliche Vergleichbarkeit seiner übermittelten Treibhausgasemissionen erläutern (d. h. die Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der aktuellen und der vorangegangenen Berichtszeiträume zu den Treibhausgasemissionen).

48. Die Angabe der Scope-1-THG-Bruttoemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe a umfasst

a) die Scope-1-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO_2-Äquivalent und

b) den prozentualen Anteil der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen.

49. Die Angabe der Scope-2-THG-Bruttoemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe b umfasst

a) die standortbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO_2-Äquivalent und

b) die marktbezogenen Scope-2-THG-Bruttoemissionen in Tonnen CO_2-Äquivalent.

50. Für die gemäß Absatz 44 Buchstaben a und b angegebenen **Scope-1- und Scope-2-Emissionen** muss das Unternehmen die Informationen aufschlüsseln und dabei getrennt folgende Emissionen angeben:

a) die zu Rechnungslegungszwecken konsolidierte Gruppe (das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen) und

b) Unternehmen, in die investiert wird, wie verbundene und gemeinsame Unternehmen oder nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die im Abschluss der zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe nicht vollständig konsolidiert sind, sowie vertragliche Vereinbarungen, bei denen es sich um gemeinsame Vereinbarungen handelt, die nicht durch ein Unternehmen strukturiert sind (d. h. gemeinsam kontrollierte Geschäftsbereiche und Vermögenswerte), über die das Unternehmen die operative Kontrolle hat.

51. Die Angabe der Scope-3-THG-Bruttoemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe c umfasst die Treibhausgasemissionen in Tonnen CO_2-Äquivalent aus jeder signifikanten **Scope-3-Kategorie** (d. h. jeder Scope-3-Kategorie, die für das Unternehmen eine Priorität darstellt).

52. Die Angabe der THG-Gesamtemissionen nach Absatz 44 Buchstabe d besteht aus der Summe der **Emissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3** gemäß Absatz 44 Buchstaben a bis c. Die Angabe der THG-Gesamtemissionen erfolgt in Form einer Aufschlüsselung, bei der Folgendes unterschieden wird:

a) die THG-Gesamtemissionen, die aus den zugrunde liegenden Scope-2-Treibhausgasemissionen hervorgehen, die anhand der standortbezogenen Methode gemessen wurden, und

b) die THG-Gesamtemissionen, die aus den zugrunde liegenden Scope-2-Treibhausgasemissionen hervorgehen, die anhand der marktbezogenen Methode gemessen wurden.

Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen [39]

53. Das Unternehmen gibt die Intensität seiner Treibhausgasemissionen an (THG-Gesamtemissionen je Nettoeinnahme).

[39] Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird") abgeleitet werden. Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Stand: 30.04.2026

54. Die Angabe der Treibhausgasintensität nach Absatz 53 umfasst die THG-Gesamtemissionen in Tonnen CO_2-Äquivalent (gemäß Absatz 44 Buchstabe d) je Nettoeinnahme.

55. Das Unternehmen gibt den Abgleich der Nettoeinnahme (Bezugsgröße bei der Berechnung der Treibhausgasintensität gemäß Absatz 53) mit dem entsprechenden Posten oder den entsprechenden Erläuterungen im Abschluss an.

26 ***Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO_2-Gutschriften***

56. **Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:**

a) **den gegebenenfalls erzielten Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen von Projekten, die es innerhalb seiner eigenen Tätigkeiten entwickelt hat oder zu denen es innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette beigetragen hat, in Tonnen CO_2-Äquivalent, und**

b) **den Umfang der Reduktion oder des Abbaus der Treibhausgasemissionen durch Klimaschutzprojekte außerhalb seiner Wertschöpfungskette, die es mit dem Erwerb von CO_2-Gutschriften finanziert hat oder zu finanzieren beabsichtigt.**

57. Diese Angabepflicht hat folgende Ziele:

a) ein Verständnis über die **Maßnahmen** des Unternehmens zum dauerhaften Abbau oder zur aktiven Unterstützung des Abbaus von Treibhausgasen aus der Atmosphäre zu vermitteln, um **Netto-Null-Ziele** erreichen zu können (siehe Absatz 60),

b) ein Verständnis für Umfang und Qualität der **CO_2-Gutschriften** zu vermitteln, die das Unternehmen auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt erworben hat oder zu erwerben beabsichtigt, um seine Ansprüche auf Treibhausgasneutralität zu untermauern (siehe Absatz 61).

58. Die Angabe in Bezug auf den **Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen** gemäß Absatz 56 Buchstabe a umfasst gegebenenfalls Folgendes:

a) die Gesamtmenge der abgebauten und gespeicherten Treibhausgase in Tonnen CO_2-Äquivalent, aufgeschlüsselt und getrennt nach den Mengen im Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und mit seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie nach Abbauaktivitäten, und

b) die Annahmen, Methoden und Rahmen, die das Unternehmen bei der Berechnung verwendet hat.

59. Die Angabe in Bezug auf **CO_2-Gutschriften** gemäß Absatz 56 Buchstabe b umfasst gegebenenfalls Folgendes:

a) die Gesamtmenge der CO_2-Gutschriften außerhalb der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens in Tonnen CO_2-Äquivalent, die nach anerkannten Qualitätsstandards überprüft und im Berichtszeitraum gelöscht wurden, und

b) die Gesamtmenge der CO_2-Gutschriften außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens in Tonnen CO_2-Äquivalent deren Löschung geplant ist, und ob sie auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen basieren.

60. Gibt das Unternehmen zusätzlich zu den Zielen zur Reduktion der THG-Bruttoemissionen im Einklang mit Absatz 30 der Angabepflicht E1-4 ein **Netto-Null-Ziel** an, erläutert es den Umfang, die Methoden und Rahmen sowie die Art und Weise, wie die verbleibenden Treibhausgasemissionen (nachdem etwa 90 bis 95 % der Treibhausgasemissionen verringert wurden, mit der Möglichkeit begründeter sektoraler Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektorspezifischen Dekarbonisierungspfad) beispielsweise durch den Abbau von Treibhausgasen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und in seiner Wertschöpfungskette neutralisiert werden sollen.

61. Falls das Unternehmen seine Treibhausgasneutralität im Zusammenhang mit der Verwendung von **CO_2-Gutschriften** öffentlich geltend gemacht hat, muss es Folgendes erläutern:

a) ob und wie diese Geltendmachung mit THG-Emissionsreduktionszielen gemäß der Angabepflicht ESRS E1-4 einhergeht,

Stand: 30.04.2026

b) ob und wie diese Geltendmachung und die Abhängigkeit von CO_2-Gutschriften die Erreichung seiner THG-Emissionsreduktionsziele ([40]) oder gegebenenfalls seines Netto-Null-Ziels weder behindern noch verringern und

c) die Glaubwürdigkeit und Integrität der verwendeten CO_2-Gutschriften, auch unter Bezugnahme auf anerkannte Qualitätsstandards.

27 ***Angabepflicht E1-8 – Interne CO_2-Bepreisung***

62. **Das Unternehmen hat anzugeben, ob es *interne CO_2-Bepreisungssysteme* anwendet und – wenn ja – wie diese seine Entscheidungsfindung unterstützen und Anreize für die Umsetzung klimabezogener *Strategien* und *Ziele* schaffen.**

63. Die gemäß Absatz 62 erforderlichen Informationen umfassen Folgendes:

a) die Art des internen CO_2-Bepreisungssystems, z. B. die für CapEx oder für Entscheidungen über Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) angewandten Schattenpreise, interne CO_2-Gebühren oder interne CO_2-Fonds,

b) den spezifischen Anwendungsbereich der CO_2-Bepreisungssysteme (Tätigkeiten, geografische Angaben, Unternehmen usw.),

c) die CO_2-Preise, die je nach Art des Systems angewandt werden, und kritische Annahmen zur Bestimmung der Preise, einschließlich der Quelle der angewandten CO_2-Preise sowie die Gründe, aus denen diese Preise für die gewählte Anwendung als relevant erachtet werden. Das Unternehmen kann die Methode zur Berechnung der CO_2-Preise angeben, einschließlich des Umfangs, in dem diese Preise unter Verwendung wissenschaftlicher Leitlinien festgesetzt wurden, und der Art und Weise, wie ihre künftige Entwicklung mit wissenschaftlich fundierten Zielpfaden der CO_2-Bepreisung zusammenhängt, und

d) die ungefähren Mengen der THG-Bruttoemissionen des laufenden Jahres (Scope 1, 2 und gegebenenfalls Scope 3) in Tonnen CO_2-Äquivalent, die unter diese Systeme fallen, sowie ihren Anteil an den THG-Gesamtemissionen des Unternehmens für jeden Scope.

Stand: 30.04.2026

28 ***Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen***

64. **Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:**

a) **seine erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher *physischer Risiken*,**

b) **seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund von *Übergangsrisiken* und**

c) **das Potenzial, von wesentlichen klimabezogenen *Chancen* zu profitieren.**

65. Die gemäß Absatz 64 erforderlichen Informationen ergänzen die Informationen zu den aktuellen **finanziellen Auswirkungen**, die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d vorzulegen sind. Ziel dieser Angabepflicht ist es,

a) hinsichtlich **erwarteter finanzieller Auswirkungen** aufgrund von wesentlichen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist). Die Ergebnisse der **Szenarioanalyse**, die zur Durchführung der Resilienzanalyse gemäß den Abschnitten AR 10 bis AR 13 verwendet werden, sollten in die Bewertung der erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken einfließen,

b) hinsichtlich des Potenzials, wesentliche klimabezogene **Chancen** zu nutzen, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen finanziell von wesentlichen klimabezogenen Chancen profitieren kann. Diese Angabe ergänzt die wichtigsten Leistungsindikatoren, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission anzugeben sind.

([40]) Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz)

66. Die Angabe **erwarteter finanzieller Auswirkungen** wesentlicher **physischer Risiken** gemäß Absatz 64 Buchstabe a umfasst Folgendes: ([41])

a) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen physischen Risiko, bevor **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** in Betracht gezogen werden, die Geldbeträge dieser Vermögenswerte sind nach akutem und chronischem physischem Risiko aufzuschlüsseln, ([42])

b) den Anteil der Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko, auf die sich die **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** beziehen,

c) den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden, ([43]) und

d) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoeinnahmen aus seinen Geschäftstätigkeiten mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen physischen Risiko.

67. Die Angabe **erwarteter finanzieller Auswirkungen** aufgrund von wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Absatz 64 Buchstabe b umfasst Folgendes:

a) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen Übergangsrisiko, bevor **Klimaschutzmaßnahmen** in Betracht gezogen werden,

b) den Anteil der Vermögenswerte mit einem wesentlichen Übergangsrisiko, auf die sich die **Klimaschutzmaßnahmen** beziehen,

c) eine Aufschlüsselung des Buchwerts der Immobilien des Unternehmens nach Energieeffizienzklassen, ([44])

d) Verbindlichkeiten, die möglicherweise im Abschluss kurz-, mittel- und langfristig erfasst werden müssen, und

e) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Nettoeinnahmen aus seinen Geschäftstätigkeiten mit einem kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen Übergangsrisiko, gegebenenfalls einschließlich der Nettoeinnahmen von Kunden des Unternehmens, die im Kohle-, Öl- und Gassektor tätig sind.

68. Das Unternehmen legt die Abgleiche der folgenden Beträge mit den entsprechenden Posten oder den Erläuterungen im Abschluss offen:

a) erhebliche Beträge der Vermögenswerte und Nettoeinnahmen mit einem wesentlichen physischen Risiko (gemäß Absatz 66),

b) erhebliche Beträge der Vermögenswerte, Schulden und Nettoeinnahmen mit einem wesentlichen Übergangsrisiko (gemäß Absatz 67).

69. Bei der Angabe des Potenzials zur Nutzung klimabezogener **Chancen** gemäß Absatz 64 Buchstabe c berücksichtigt das Unternehmen ([45])

a) seine erwarteten Kosteneinsparungen durch **Maßnahmen zum Klimaschutz** und zur Anpassung an den Klimawandel und

b) die potenzielle Marktgröße oder erwartete Veränderungen der Nettoeinnahmen aus CO_2-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen, zu denen das Unternehmen Zugang hat oder haben könnte.

([41]) Diese Informationen stehen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

([42]) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.

([43]) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.

([44]) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten.

([45]) Diese Informationen stehen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Stand: 30.04.2026

70. Eine Quantifizierung der **finanziellen Auswirkungen**, die sich aus **Chancen** ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen nützlicher Informationen gemäß Anlage B *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1 entspricht.

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS E1. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

Strategie

zu 18 ***Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz***

AR 1. Ein **Übergangsplan** bezieht sich auf die Klimaschutzbemühungen des Unternehmens. Bei der Angabe seines Übergangsplans wird vom Unternehmen eine detaillierte Erläuterung darüber erwartet, wie es seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** anpassen wird, um die Vereinbarkeit mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris (oder einem aktualisierten internationalen Klimaschutzübereinkommen) und dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität ohne oder mit einer begrenzten Überschreitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) zu erreichen, und gegebenenfalls, wie es seine Exposition gegenüber Kohle-, Öl- und Gastätigkeiten anzupassen gedenkt.

AR 2. Es wurden noch nicht für alle Sektoren sektorbezogene Pfade im Rahmen öffentlicher **Strategien** festgelegt. Daher sollte die Angabe zur Vereinbarkeit des **Übergangsplans** gemäß Absatz 16 Buchstabe a mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, als Angabe des **Emissionsreduktionsziels** des Unternehmens verstanden werden. Die Angabe nach Absatz 16 Buchstabe a wird mit dem Folgen eines Pfades in Richtung 1,5 °C verglichen. Dieser Vergleich sollte entweder auf einem sektorspezifischen Dekarbonisierungspfad (falls für den Sektor des Unternehmens verfügbar) oder auf einem Szenario für die gesamte Wirtschaft beruhen, wobei dessen Grenzen bedacht werden müssen (d. h., es handelt sich um eine einfache Übertragung der Emissionsreduktionsziele von der staatlichen Ebene auf die Unternehmensebene). AR 2 sollte auch in Verbindung mit AR 26 und AR 27 und den darin genannten sektorspezifischen Dekarbonisierungspfaden gelesen werden.

AR 3. Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe d erforderlichen Informationen kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:

a) die kumulierten **eingeschlossenen Treibhausgasemissionen** im Zusammenhang mit wichtigen Vermögenswerten ab dem Berichtsjahr bis 2030 und 2050 in Tonnen CO_2-Äquivalent. Dies wird als Summe der geschätzten Scope-1- und Scope-2-Emissionen während der Einsatzdauer der wichtigsten aktiven und fest vorgesehenen Vermögenswerte bewertet. Die wichtigsten Vermögenswerte sind diejenigen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden und aus bestehenden oder vorgesehenen Vermögenswerten (wie ortsgebundene oder mobile **Anlagen**, Einrichtungen und Ausrüstungen) bestehen, die Quellen erheblicher direkter oder energie-indirekter Treibhausgasemissionen sind. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird.

b) die kumulativen eingeschlossenen Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit den Treibhausgasemissionen verkaufter Produkte in der direkten Nutzungsphase in Tonnen CO_2-Äquivalent, bewertet als Verkaufsmenge der Produkte im Berichtsjahr multipliziert mit der Summe der geschätzten direkten Treibhausgasemissionen in der Nutzungsphase während ihrer erwarteten Lebensdauer. Diese Anforderung gilt nur, wenn das Unternehmen die **Scope-3-Kategorie** „Verwendung verkaufter Produkte“ als wesentlich gemäß der Angabepflicht E1-6 in Absatz 51 ermittelt hat, und

c) eine Erläuterung der Pläne zum Management (d. h. zur Umgestaltung, Stilllegung oder schrittweisen Einstellung) seiner treibhausgas- und energieintensiven Vermögenswerte und Produkte.

AR 4. Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe e erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie sich die Anpassung seiner Wirtschaftstätigkeiten an die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission im Laufe der Zeit entwickeln wird, um seinen Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen. Dabei berücksichtigt das Unternehmen die wichtigsten Leistungsindikatoren, die nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 anzugeben sind (insbesondere taxonomiekonforme Einnahmen und CapEx sowie gegebenenfalls CapEx-Pläne).

Stand: 30.04.2026

AR 5. Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe f erforderlichen Informationen erklärt das Unternehmen, ob es gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g ([46]) und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel) ([47]) genannten Kriterien von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist.

zu 19 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell***

AR 6. Bei der Angabe der Informationen über den Umfang der Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe a erläutert das Unternehmen, welcher Teil seiner eigenen Geschäftstätigkeit und seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** sowie welche wesentlichen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** gegebenenfalls von der Analyse ausgenommen wurden.

AR 7. Bei der Angabe der Informationen darüber, wie die Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe b durchgeführt wurde, erläutert das Unternehmen Folgendes:

a) die kritischen Annahmen darüber, wie sich der Übergang zu einer CO_2-armen und resilienten Wirtschaft auf die das Unternehmen betreffenden makroökonomischen Trends, den Energieverbrauch und Energiemix sowie die Annahmen über den Einsatz von Technologien auswirken wird,

b) die angewandten Zeithorizonte und ihre Ausrichtung auf die Klima- und Geschäftsszenarien, die für die Bestimmung wesentlicher **physischer Risiken** und **Übergangsrisiken** (Abschnitte AR 11 und AR 12) und die Festlegung von **Emissionsreduktionszielen** (die im Rahmen der Angabepflicht E1-4 übermittelt werden) verwendet werden, und

c) wie die geschätzten **erwarteten finanziellen Auswirkungen** wesentlicher **physischer Risiken** und **Übergangsrisiken** (gemäß Angabepflicht E1-9) sowie die Klimaschutzmaßnahmen und Mittel (die im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegeben werden) berücksichtigt wurden.

AR 8. Bei der Angabe der Informationen über die Ergebnisse der Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe c erläutert das Unternehmen Folgendes:

a) die Bereiche, in denen bei der Resilienzanalyse Unsicherheiten bestehen, und inwieweit die risikobehafteten Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bei der Festlegung der Strategie des Unternehmens, seinen Investitionsentscheidungen sowie den laufenden und geplanten Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt werden,

b) die Fähigkeit des Unternehmens, sein **Geschäftsmodell** kurz-, mittel- und langfristig an den Klimawandel anzupassen, auch im Hinblick darauf, den ständigen Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglichen Kapitalkosten, die Fähigkeit zur Umwidmung, Modernisierung oder Stilllegung vorhandener Vermögenswerte, die Verlagerung seines Produkt- und Dienstleistungsportfolios oder die Umschulung seiner Arbeitskräfte sicherzustellen.

([46]) In Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel heißt es: „*Die Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließen die folgenden Unternehmen von diesen Referenzwerten aus:*

a) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;

b) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

c) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;

d) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO_2 e/kWh erzielen.“

In Artikel 12 Absatz 2 heißt es: „*Die Administratoren Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte schließen alle Unternehmen von diesen Referenzwerten aus, bei denen sie oder externe Datenlieferanten im Einklang mit den in Artikel 13 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften über Schätzungen feststellen oder vermuten, dass die Unternehmen eines oder mehrere Umweltziele nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates erheblich beeinträchtigen.*“.

([47]) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission (Meldebogen 1: Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel)

Stand: 30.04.2026

zu 20 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen***

AR 9. Bei der Angabe der Informationen über die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der Klimaauswirkungen gemäß Absatz 20 Buchstabe a erläutert das Unternehmen, wie es

a) seine Aktivitäten und Pläne überprüft hat, um tatsächliche und potenzielle künftige Treibhausgasemissionsquellen und gegebenenfalls Ursachen für andere klimabezogene Auswirkungen (z. B. **Emissionen** von Ruß oder troposphärischem Ozon oder **Landnutzungsänderungen**) im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und entlang der Wertschöpfungskette zu ermitteln, und

b) seine tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf den Klimawandel (d. h. seine gesamten Treibhausgasemissionen) bewertet hat.

AR 10. Das Unternehmen kann die gemäß Absatz 20 Buchstabe a und Abschnitt AR 9 angegebenen Informationen mit den im Rahmen der folgenden Angabepflichten übermittelten Informationen verknüpfen: Absatz 16 Buchstabe d der Angabepflicht E1-1 über eingeschlossene Treibhausgasemissionen, Angabepflicht E1-4 und Angabepflicht E1-6.

AR 11. Bei der Angabe der Informationen über die Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der **physischen Risiken** gemäß Absatz 20 Buchstabe b erläutert das Unternehmen, ob und wie

a) es kurz-, mittel- und langfristige Klimagefahren (siehe nachstehende Tabelle) ermittelt hat und geprüft hat, ob seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen Gefahren ausgesetzt sein könnten,

b) es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen,

c) es unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, des Umfangs und der Dauer der Gefahren sowie der geografischen Koordinaten (wie der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik – NUTS für das Gebiet der EU) und des jeweiligen Standorts des Unternehmens und seiner **Lieferketten** bewertet hat, in welchem Ausmaß seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten anfällig für die ermittelten Klimagefahren sein können, und

d) die Ermittlung der Klimagefahren sowie die Bewertung der Exposition und Anfälligkeit auf Klimaszenarien mit hohen **Emissionen** basieren, z. B. auf der Grundlage von SSP5-8.5 des IPCC, relevanten regionalen Klimaprojektionen, die sich auf diese Emissionsszenarien oder Klimaszenarien des NGFS (Network for Greening the Financial System) mit hohem physischem Risiko wie die Szenarien „Hot house world“ oder „Too little, too late“ stützen. Zu den allgemeinen Anforderungen an die klimabezogene **Szenarioanalyse** siehe Absätze 18 und 19 und Abschnitte AR 13 bis AR 15.

Klassifikation von Klimagefahren

(Quelle: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission)

	Temperatur	**Wind**	**Wasser**	**Feststoffe**
Chro-nisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Boden-degradation
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion

Stand: 30.04.2026

Klassifikation von Klimagefahren

(Quelle: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission)

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Boden-absenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

AR 12. Bei der Angabe der Informationen über die Verfahren zur Ermittlung der **Übergangsrisiken** und **Chancen** gemäß Absatz 20 Buchstabe c erläutert das Unternehmen, ob und wie

a) es kurz-, mittel- und langfristige Übergangsereignisse (siehe nachstehende Beispieltabelle) ermittelt hat und geprüft hat, ob seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen Ereignissen ausgesetzt sein könnten. Im Falle von Übergangsrisiken und Chancen kann sich ein als langfristig betrachteter Zeitraum über mehr als zehn Jahre erstrecken und auf klimabezogene politische Ziele abgestimmt sein,

b) es bewertet hat, inwieweit seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, des Ausmaßes und der Dauer der Übergangsereignisse den ermittelten Übergangs-ereignissen ausgesetzt und anfällig für diese sein können,

c) es für die Ermittlung von Übergangsereignissen und die Bewertung der Exposition klimabezogene **Szenarioanalysen** unter Berücksichtigung mindestens eines Szenarios herangezogen hat, die mit dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen und die Erderwärmung auf 1,5 °C begrenzen, beispielsweise auf der Grundlage von Szenarien der Internationalen Energieagentur (Netto-Null-Emissionen bis 2050, Szenario für nachhaltige Entwicklung usw.) oder Klimaszenarien des NGFS (Network for Greening the Financial System). Zu den allgemeinen Anforderungen an die klimabezogene Szenarioanalyse siehe Absätze 18 und 19 und Abschnitte AR 13 und AR 15, und

d) es Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten ermittelt hat, die nicht mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar sind oder erhebliche Anstrengungen erfordern, um mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar zu sein (z. B. aufgrund erheblicher Mengen an **eingeschlossenen Treibhausgasemissionen** oder Unvereinbarkeit mit den Anforderungen an die Taxonomie-Konformität gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission).

Beispiele für klimabezogene Übergangsereignisse (auf der Grundlage der TCFD-Klassifizierung)

Politik und Recht	Technologie	Markt	Ansehen
Höhere Bepreisung von Treibhausgasemissionen	Ersetzung bestehender Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen	Änderung des Verbraucherverhaltens	Veränderungen der Verbraucher-präferenzen
Verstärkte Emissions-berichterstattungspflichten	Erfolglose Investitionen in neue Technologien	Unsicherheit in Bezug auf Marktsignale	Stigmatisierung des Sektors
Mandate und Regulierung in Bezug auf bestehende Produkte und Dienstleistungen	Kosten des Übergangs zu emissionsärmeren Technologien	Gestiegene Rohstoffkosten	Zunehmende Besorgnis der Interessenträger

Stand: 30.04.2026

Mandate und Regulierung in Bezug auf bestehende Produktionsverfahren		Negative Rückmeldungen der Interessenträger
Gefahr von Rechtsstreitigkeiten		

Klimabezogene Szenarioanalyse

AR 13. Bei der Angabe der nach den Absätzen 19, 20 und 21 und den Abschnitten AR 10 und AR 11 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es eine seinen Umständen entsprechende klimabezogene **Szenarioanalyse** für die Ermittlung und Bewertung von kurz-, mittel- und langfristigen **physischen Risiken** und **Übergangsrisiken** und **Chancen** verwendet hat, einschließlich:

a) welche **Szenarien** verwendet wurden sowie ihre Quellen und ihre Anpassung an den aktuellen Stand der Wissenschaft,

b) Beschreibungen, Zeithorizonten und Endpunkten, die verwendet wurden, sowie eine Erörterung, warum das Unternehmen der Ansicht ist, dass die plausiblen Risiken und Unsicherheiten durch die Bandbreite der verwendeten Szenarien abdeckt werden,

c) der wichtigsten Triebkräfte, die in jedem Szenario berücksichtigt werden, und warum diese für das Unternehmen relevant sind, z. B. politische Annahmen, makroökonomische Trends, Energieverbrauch und Energiemix sowie technologische Annahmen, und

d) wichtiger Dateneingaben und Einschränkungen der Szenarien, einschließlich ihrer Detailtreue (z. B. ob die Analyse physischer klimabedingter Risiken auf standortspezifischen geografischen Koordinaten oder auf allgemeineren nationalen oder regionalen Daten basiert).

AR 14. Bei der Durchführung der **Szenarioanalyse** kann das Unternehmen die folgenden Leitlinien berücksichtigen: das technische Beiheft der TCFD mit dem Titel „The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities“ (Nutzung der Szenarioanalyse bei der Offenlegung klimabedingter Risiken und Chancen) (2017), die Leitlinien der TCFD mit dem Titel „Guidance on Scenario Analysis for Non-Financial Companies“ (Leitlinien zu Szenarioanalysen für Nicht-Finanzunternehmen) (2020), die ISO 14091:2021 „Anpassung an den Klimawandel – Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung“ sonstige anerkannte Industriestandards wie das NGFS (Network for Greening the Financial System) und EU-weite, nationale, regionale und lokale Vorschriften.

AR 15. Das Unternehmen erläutert kurz, inwiefern die verwendeten Klimaszenarien mit den kritischen klimabezogenen Annahmen in den Abschlüssen vereinbar sind.

zu 21 ***Angabepflicht E1-2 – Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel***

AR 16. **Strategien** im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** und der **Anpassung an den Klimawandel** können gesondert angegeben werden, da sich ihre Ziele, die beteiligten Personen, die **Maßnahmen** und die Mittel, die für ihre Umsetzung erforderlich sind, unterscheiden.

AR 17. Die **Strategien** im Zusammenhang mit dem **Klimaschutz** betreffen das Management der **Treibhausgasemissionen**, den Abbau von Treibhausgasen und die **Übergangsrisiken** des Unternehmens über verschiedene Zeithorizonte hinweg, im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und/oder innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**. Die Anforderung nach Absatz 14 kann sich auf eigenständige Klimaschutzstrategien sowie auf einschlägige Strategien in anderen Bereichen beziehen, die indirekt den Klimaschutz unterstützen, einschließlich Schulungsstrategien sowie Strategien in Bezug auf Beschaffung, **Lieferketten**, Investitionen oder Produktentwicklung.

AR 18. Die **Strategien** im Zusammenhang mit der **Anpassung an den Klimawandel** betreffen das Management der physischen Klimarisiken und der mit der Anpassung an den Klimawandel verbundenen **Übergangsrisiken** des Unternehmens. Die Anforderungen nach den Absätzen 22 und 25 können sich auf eigenständige Strategien zur Anpassung an den Klimawandel sowie auf einschlägige Strategien in anderen Bereichen beziehen, die indirekt die Anpassung an den Klimawandel unterstützen, einschließlich Schulungsstrategien sowie Strategien in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit.

Stand: 30.04.2026

zu 22 ***Angabepflicht E1-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimastrategien***

AR 19. Bei der Angabe der Informationen über **Maßnahmen** gemäß Absatz 29 Buchstaben a und b kann das Unternehmen

a) seine wichtigsten Maßnahmen und/oder Pläne zur Umsetzung der **Strategien** zum **Klimaschutz** und zur **Anpassung an den Klimawandel** im Rahmen einer einzigen Maßnahme oder getrennter Maßnahmen angeben,

b) Arten von Minderungsmaßnahmen (Dekarbonisierungshebeln) wie Energieeffizienz, Elektrifizierung, Brennstoffwechsel, Nutzung **erneuerbarer Energie**, Produktänderung und Dekarbonisierung der Lieferkette, die zu den spezifischen Maßnahmen des Unternehmens passen, aggregieren,

c) die Liste der wichtigsten Minderungsmaßnahmen zusammen mit den messbaren **Zielen** (wie in der Angabepflicht E1-4 vorgesehen), aufgeschlüsselt nach Dekarbonisierungshebeln, angeben und

d) die Maßnahmen zur **Anpassung an den Klimawandel** nach Art der Anpassungslösung (z. B. naturbasierte Anpassung, verfahrenstechnische oder technologische Lösungen) angeben.

AR 20. Bei der Angabe der Informationen über Mittel gemäß Absatz 29 Buchstabe c gibt das Unternehmen nur die für die Durchführung der **Maßnahmen** erforderlichen signifikanten OpEx- und CapEx-Beträge an, da der Zweck dieser Informationen nicht darin besteht, die angegebenen Beträge mit den Abschlüssen in Einklang zu bringen, sondern die Glaubwürdigkeit seiner Handlungen nachzuweisen. Die angegebenen CapEx- und OpEx-Beträge sind die im laufenden Geschäftsjahr hinzugekommenen materiellen und immateriellen Vermögenswerte sowie die für künftige Zeiträume während der Durchführung der Maßnahmen vorgesehenen neuen Vermögenswerte. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich nur um die zusätzlichen finanziellen Investitionen, die unmittelbar zur Erreichung der **Ziele** des Unternehmens beitragen.

AR 21. Im Einklang mit den Anforderungen gemäß ESRS 2 MDR-A erläutert das Unternehmen, ob und in welchem Umfang seine Fähigkeit zur Durchführung der **Maßnahmen** von der Verfügbarkeit und Zuweisung von Mitteln abhängt. Ein kontinuierlicher Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglichen Kapitalkosten kann für die Durchführung der Maßnahmen des Unternehmens von entscheidender Bedeutung sein, wozu auch Anpassungen an Angebots-/Nachfrageänderungen oder damit verbundene Zukäufe sowie erhebliche Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) gehören.

AR 22. Die OpEx- und CapEx-Beträge, die für die Durchführung der gemäß Absatz 29 Buchstabe c angegebenen **Maßnahmen** erforderlich sind, müssen mit den wichtigsten Leistungsindikatoren (wichtigste CapEx- und OpEx-Leistungsindikatoren) und gegebenenfalls mit dem gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission erforderlichen CapEx-Plan im Einklang stehen. Das Unternehmen erläutert etwaige Differenzen zwischen den gemäß diesem Standard angegebenen signifikanten OpEx- und CapEx-Beträgen und den gemäß der Taxonomie-Verordnung (EU) 2021/2178 angegebenen wichtigsten Leistungsindikatoren, beispielsweise aufgrund der Angabe nicht förderfähiger Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der genannten Verordnung. Das Unternehmen kann seine Tätigkeiten nach Wirtschaftstätigkeiten strukturieren, um seine OpEx und CapEx und gegebenenfalls seine OpEx- und/oder CapEx-Pläne mit seinen wichtigsten taxonomiekonformen Leistungsindikatoren zu vergleichen.

Parameter und Ziele

zu 23 ***Angabepflicht E1-4 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel***

AR 23. Gemäß Absatz 34 Buchstabe a kann das Unternehmen **THG-Emissionsreduktionsziele** in Intensitätswerten angeben. Die Intensitätsziele werden als Verhältnis der **Treibhausgasemissionen** zu einer Einheit der physischen Aktivität oder des Outputs formuliert. Relevante Einheiten der Aktivität oder des Outputs werden in den sektorspezifischen ESRS genannt. In Fällen, in denen das Unternehmen lediglich ein Ziel für die Verringerung der Treibhausgasintensität festgelegt hat, gibt es dennoch die entsprechenden absoluten Werte für das Zieljahr und das/die Zwischenzieljahr(e) an. Dies kann dazu führen, dass ein Unternehmen verpflichtet ist, einen Anstieg der absoluten Treibhausgasemissionen für das Zieljahr und das/die Zwischenzieljahr(e) anzugeben, z. B. weil es ein organisches Wachstum seiner Geschäftstätigkeit erwartet.

Stand: 30.04.2026

AR 24. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe b erforderlichen Informationen nennt das Unternehmen den Anteil des Ziels, der für die jeweilige Kategorie der **Treibhausgasemissionen** (Scope 1, 2 oder 3) gilt. Das Unternehmen nennt die Methode, die zur Berechnung der in die Zielvorgabe einbezogenen Scope-2-Treibhausgasemissionen verwendet wird (d. h. entweder die standortbezogene oder die marktbezogene Methode). Weicht die Grenze des THG-Emissionsreduktionsziels von der Grenze der unter der Angabepflicht E1-6 übermittelten Treibhausgasemissionen ab, so gibt das Unternehmen die abgedeckten Gase, den jeweiligen Prozentsatz der unter die Zielvorgabe fallenden Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie der Gesamtemissionen an. Für die THG-Emissionsreduktionsziele seiner Tochterunternehmen wendet das Unternehmen diese Anforderungen dementsprechend auf der Ebene des Tochterunternehmens an.

AR 25. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe c erforderlichen Informationen zum Basisjahr und zum Bezugswert

a) erläutert das Unternehmen kurz, wie es sichergestellt hat, dass der Bezugswert, anhand dessen der Fortschritt im Hinblick auf die Zielvorgabe gemessen wird, für die abgedeckten Tätigkeiten und die Einflüsse externer Faktoren (z. B. Temperaturanomalien in einem bestimmten Jahr, die den Energieverbrauch und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen beeinflussen) repräsentativ ist. Dies kann durch die Normalisierung des Bezugswerts erfolgen, oder indem ein Bezugswert verwendet wird, der aus einem Dreijahresdurchschnitt abgeleitet wird, wenn dies die Repräsentativität erhöht und eine genauere Darstellung ermöglicht,

b) dürfen der Bezugswert und das Basisjahr nicht geändert werden, es sei denn, es kommt zu wesentlichen Änderungen der Ziel- oder der Berichtsgrenze. In diesem Fall erläutert das Unternehmen, wie sich der neue Bezugswert auf das neue Ziel, dessen Erreichung und die Darstellung der Fortschritte im Laufe der Zeit auswirkt. Zur Förderung der Vergleichbarkeit wählt das Unternehmen bei der Festlegung neuer **Ziele** ein aktuelles Basisjahr aus, das nicht länger als drei Jahre vor dem ersten Berichtsjahr des neuen Zielzeitraums liegt. So wird beispielsweise für 2030 als Zieljahr und einen Zielzeitraum zwischen 2025 und 2030 ein Basisjahr aus dem Zeitraum 2022–2025 ausgewählt,

c) aktualisiert das Unternehmen sein Basisjahr ab 2030 und danach alle fünf Jahre. Das bedeutet, dass vor 2030 die von den Unternehmen gewählten Basisjahre entweder das derzeit geltende Basisjahr für bestehende Ziele oder das erste Jahr der Anwendung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 (2024, 2025 oder 2026) und nach 2030 alle fünf Jahre (2030, 2035 usw.) sein können, und

d) kann das Unternehmen bei der Vorlage klimabezogener Ziele die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele vor seinem aktuellen Basisjahr angeben. Dabei sorgt das Unternehmen so weit wie möglich dafür, dass die Informationen über frühere Fortschritte den Anforderungen dieses Standards entsprechen. Bei methodischen Unterschieden, beispielsweise in Bezug auf die Zielgrenzen, erläutert das Unternehmen diese Unterschiede kurz.

AR 26. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstaben d und e erforderlichen Informationen legt das Unternehmen die Informationen für den Zielzeitraum unter Bezugnahme auf einen sektorspezifischen, sofern verfügbar, oder einen sektorübergreifenden Emissionspfad im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vor. Zu diesem Zweck berechnet das Unternehmen einen an das 1,5-Grad-Ziel angepassten Referenzwert für die Kategorien der Treibhausgasemissionen Scope 1 und Scope 2 (und gegebenenfalls einen separaten für Scope 3), mit dem seine eigenen **THG-Emissionsreduktionsziele** oder Zwischenziele innerhalb der jeweiligen Kategorien verglichen werden können.

AR 27. Der Referenzzielwert kann berechnet werden, indem die Treibhausgasemissionen im Basisjahr entweder mit einem sektorspezifischen (sektorale Dekarbonisierungsmethode) oder sektorübergreifenden (Methode der absoluten Emissionsminderung (absolute contraction methodology)) Emissionsreduktionsfaktor multipliziert werden. Diese Emissionsreduktionsfaktoren können aus verschiedenen Quellen abgeleitet werden. Das Unternehmen sollte sicherstellen, dass die verwendete Quelle auf einem Emissionsreduktionspfad beruht, der mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C vereinbar ist.

AR 28. Die Emissionsreduktionsfaktoren werden laufend weiterentwickelt. Den Unternehmen wird daher nahegelegt, nur aktualisierte öffentlich zugängliche Informationen zu verwenden.

Stand: 30.04.2026

	2030	2050
Sektorübergreifender Reduktionspfad (ACA) basierend auf 2020 als Bezugsjahr	- 42 %	- 90 %

Quelle: Basierend auf „Pathways to Net-zero –SBTi Technical Summary“ (Version 1.0, Oktober 2021)

AR 29. Der Referenzzielwert hängt von dem Basisjahr und den Ausgangswerten des **Emissionsreduktionsziels** des Unternehmens ab. Infolgedessen kann der Referenzzielwert für Unternehmen mit einem aktuellen Basisjahr oder höheren Basisemissionen leichter erreichbar sein als für Unternehmen, die in der Vergangenheit bereits ehrgeizige **Maßnahmen** zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ergriffen haben. Daher können Unternehmen, die in der Vergangenheit Emissionsreduktionen im Einklang mit einem an das 1,5-Grad-Ziel angepassten sektorübergreifenden oder sektorspezifischen Pfad erzielt haben, ihre Basisemissionen entsprechend anpassen, um den Referenzzielwert zu bestimmen. Wenn das Unternehmen dementsprechend die Basisemissionen anpasst, um den Referenzzielwert festzulegen, berücksichtigt es keine Emissionsreduktionen vor dem Jahr 2020 und legt geeignete Nachweise für die in der Vergangenheit erzielte Reduktion der Treibhausgasemissionen vor.

AR 30. Bei der Angabe der nach Absatz 34 Buchstabe f erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen Folgendes:

a) unter Bezugnahme auf seine **Klimaschutzmaßnahmen** die **Dekarbonisierungshebel** und ihren geschätzten quantitativen Beitrag zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele, aufgeschlüsselt nach Kategorien (Scope 1, 2 und 3),

b) ob es beabsichtigt, neue Technologien einzuführen, und welche Rolle diese dabei spielen sollen, seine THG-Emissionsreduktionsziele zu erreichen, und

c) ob und wie es unterschiedliche Klimaszenarien berücksichtigt hat, die zumindest ein **Klimaszenario** im Einklang mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C umfassen, um relevante umwelt-, gesellschafts-, technologie-, markt- und politikbezogene Entwicklungen zu ermitteln und seine Dekarbonisierungshebel festzulegen.

AR 31. Das Unternehmen kann seine THG-Emissionsreduktionsziele zusammen mit seinen **Klimaschutzmaßnahmen** (siehe Abschnitt AR 19) als Tabelle oder grafischen Pfad vorlegen, aus denen die Entwicklungen im Laufe der Zeit hervorgehen. Die folgende Abbildung und Tabelle enthalten Beispiele für die Kombination von Zielen und Dekarbonisierungshebeln:

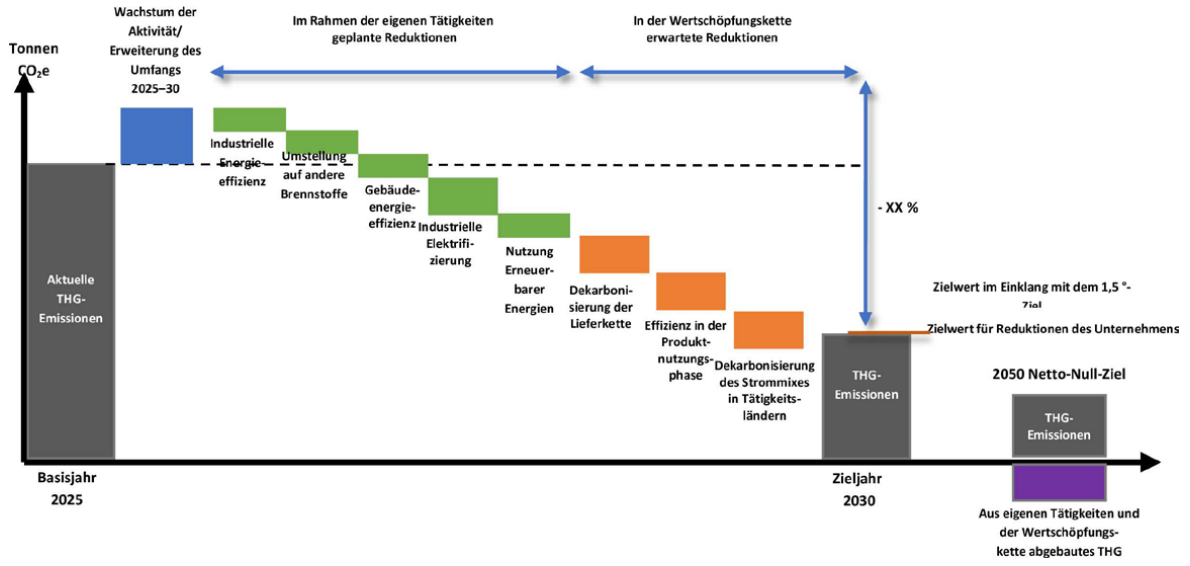

Stand: 30.04.2026

	Basisjahr (z. B. 2025)	Ziel für 2030	Ziel für 2035	…	Ziel bis 2050
THG-Emissionen (in Tausend Tonnen CO_2e)	100	60	40		
Energieeffizienz und Verbrauchssenkung	-	- 10	- 4		
Materialeffizienz und Verbrauchssenkung	-	- 5	-		
Brennstoffwechsel	-	- 2	-		
Elektrifizierung	-	-	- 10		
Nutzung erneuerbarer Energien	-	- 10	- 3		
Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung des Produkts	-	- 8	-		
Schrittweise Einstellung, Ersetzung oder Änderung des Verfahrens	-	- 5	- 3		
Sonstiges	-	-			

zu 24 ***Angabepflicht E1-5 – Energieverbrauch und Energiemix***

Leitlinien für die Berechnung

AR 32. Bei der Erstellung der nach Absatz 35 erforderlichen Informationen über den Energieverbrauch geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es übermittelt nur den Energieverbrauch aus Prozessen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden, und wendet denselben Umfang an wie bei der Berichterstattung über Scope-1- und Scope-2-Emissionen,

b) es nimmt Einsatzstoffe und Brennstoffe aus, die nicht für energetische Zwecke verbrannt werden. Das Unternehmen, das Brennstoffe als Einsatzstoffe verbraucht, kann Informationen über diesen Verbrauch getrennt von den vorgeschriebenen Angaben vorlegen,

c) es stellt sicher, dass alle quantitativen energiebezogenen Informationen in Megawattstunden (MWh) als unterer Heizwert angegeben werden. Sind Rohdaten energiebezogener Informationen nur in anderen Energieeinheiten als MWh (z. B. Gigajoule (GJ) oder British Thermal Units (Btu)), Volumeneinheiten (z. B. Kubikfuß oder Gallonen) oder Masseneinheiten (z. B. Kilogramm oder Pfund) verfügbar, so sind sie unter Verwendung geeigneter Umrechnungsfaktoren in MWh umzurechnen (siehe z. B. Anhang II des 5. IPCC-Bewertungsberichts). Die Umrechnungsfaktoren für Brennstoffe sind transparent zu gestalten und einheitlich anzuwenden,

d) es wird sichergestellt, dass alle quantitativen energiebezogenen Informationen als Endenergieverbrauch übermittelt werden und sich auf die Energiemenge beziehen, die das Unternehmen tatsächlich verbraucht, beispielsweise unter Verwendung der Tabelle in Anhang IV der Richtlinie 2012/27 des Europäischen Parlaments und des Rates ([48]) zur Energieeffizienz,

e) es vermeidet die Doppelzählung des Kraftstoffverbrauchs bei der Angabe des Verbrauchs selbst erzeugter Energie. Erzeugt das Unternehmen Strom entweder aus einer nicht erneuerbaren oder aus einer erneuerbaren Brennstoffquelle und verbraucht dann den erzeugten Strom, so wird der Energieverbrauch nur einmal beim Brennstoffverbrauch berechnet,

f) der Energieverbrauch wird nicht verrechnet, auch wenn vor Ort erzeugte Energie an Dritte verkauft und von diesen genutzt wird,

g) Energie, die innerhalb der Organisationsgrenze als „erworbene oder erhaltene“ Energie bezogen wird, wird nicht mitgezählt,

([48]) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Stand: 30.04.2026

h) es berücksichtigt Dampf, Wärme oder Kühlung, die es aus industriellen Prozessen eines Dritten als „Abfallenergie“ bezieht, als „erworbene oder erhaltene“ Energie,

i) es berücksichtigt erneuerbaren Wasserstoff ([49]) als erneuerbaren Brennstoff. Wasserstoff, der nicht vollständig aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird, wird unter „Brennstoffverbrauch aus anderen nicht erneuerbaren Quellen“ erfasst und

j) es folgt bei der Aufteilung von Strom, Dampf, Wärme oder Kühlung zwischen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen auf der Grundlage des Ansatzes zur Berechnung der marktbezogenen Scope-2-Treibhausgasemissionen einem konservativen Ansatz. Das Unternehmen berücksichtigt diesen Energieverbrauch nur dann als aus erneuerbaren Quellen stammend, wenn die Herkunft der erworbenen Energie in den vertraglichen Vereinbarungen mit seinen **Lieferanten** eindeutig festgelegt ist (Vereinbarung über den Bezug von erneuerbarem Strom, standardisierter Ökostromtarif, Marktinstrumente wie der Nachweis der Herkunft aus erneuerbaren Quellen in Europa ([50]) oder ähnliche Instrumente wie Zertifikate für erneuerbare Energien in den USA und Kanada usw.).

AR 33. Die Angaben nach Absatz 37 Buchstabe a sind erforderlich, wenn das Unternehmen in mindestens einem **klimaintensiven Sektor** tätig ist. Die nach Absatz 38 Buchstaben a bis e erforderlichen Informationen umfassen auch Energie aus fossilen Quellen, die bei Betriebsvorgängen verbraucht wird, die nicht in klimaintensiven Sektoren erfolgen.

AR 34. Die Angaben zum Energieverbrauch und zum Energiemix können für **klimaintensive Sektoren** im folgenden Tabellenformat dargestellt werden, und für alle anderen Sektoren, indem die Zeilen 1 bis 5 weggelassen werden.

Energieverbrauch und Energiemix	**Vergleich**	**Jahr N**
(1) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen (MWh)		
(2) Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen (MWh)		
(3) Brennstoffverbrauch aus Erdgas (MWh)		
(4) Brennstoffverbrauch aus sonstigen fossilen Quellen (MWh)		
(5) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus fossilen Quellen (MWh)		
(6) **Gesamtverbrauch fossiler Energie (MWh) (Summe der Zeilen 1 bis 5)**		
Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)		
(7) **Verbrauch aus Kernkraftquellen (MWh)**		
Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)		

([49]) Unter Einhaltung der Anforderungen in delegierten Rechtsakten für Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen: Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr und Delegierte Verordnung der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Mindestschwellenwertes für die Treibhausgaseinsparungen durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe und einer Methode zur Ermittlung der Treibhausgaseinsparungen durch flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr sowie durch wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe.

([50]) Auf der Grundlage der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Stand: 30.04.2026

(8) Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.) (MWh).		
(9) Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung und aus erneuerbaren Quellen (MWh)		
(10) Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt (MWh)		
(11) **Gesamtverbrauch erneuerbarer Energie (MWh) (Summe der Zeilen 8 bis 10)**		
Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch (in %)		
Gesamtenergieverbrauch (MWh) (Summe der Zeilen 6 und 11)		

AR 35. Der Gesamtenergieverbrauch mit einer Unterscheidung zwischen dem Verbrauch fossiler, nuklearer und erneuerbarer Energie kann in der **Nachhaltigkeitserklärung** grafisch dargestellt werden, um die Entwicklungen im Laufe der Zeit zu veranschaulichen (z. B. durch ein Kreisdiagramm oder ein Balkendiagramm).

Energieintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen

Leitlinien für die Berechnung

AR 36. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 40 erforderlichen Informationen über die Energieintensität geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es berechnet die Energieintensität anhand der folgenden Formel:

$$\frac{\textit{Gesamtenergieverbrauch aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren (MWh)}}{\textit{Nettoeinnahme aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren (Währungseinheit)}} ;$$

b) es gibt den Gesamtenergieverbrauch in MWh und die Nettoeinnahmen in Währungseinheiten (z. B. Euro) an,

c) Zähler und Nenner dürfen nur aus dem Anteil am Gesamtendenergieverbrauch (im Zähler) und den Nettoeinnahmen (im Nenner) bestehen, die Aktivitäten in **klimaintensiven Sektoren** zuzuordnen sind. Zähler und Nenner sollten in Bezug auf den Umfang einheitlich sein,

d) es berechnet den Gesamtenergieverbrauch im Einklang mit der Anforderung nach Absatz 37,

e) es berechnet die Nettoeinnahmen gemäß den für den Abschluss geltenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen.

AR 37. Die quantitativen Informationen können in der nachstehenden Tabelle dargestellt werden.

Energieintensität je Nettoeinnahme	Vergleich	N	% N / N-1
Gesamtenergieverbrauch aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren je Nettoeinnahme aus Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren (MWh/ Währungseinheit)			

Stand: 30.04.2026

Konnektivität der Energieintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen mit Informationen zur Finanzberichterstattung

AR 38. Der Abgleich zwischen den Nettoeinnahmen aus Tätigkeiten in **klimaintensiven Sektoren** und dem entsprechenden Posten oder den Angaben des Abschlusses (gemäß Absatz 43) kann wie folgt dargestellt werden:

a) durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angaben im Abschluss oder

b) durch einen quantitativen Abgleich unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn die Nettoeinnahmen nicht direkt mit einem Posten oder einer Angabe im Abschluss verknüpft werden können.

Nettoeinnahmen aus Aktivitäten in klimaintensiven Sektoren, die zur Berechnung der Energieintensität herangezogen werden	
Nettoeinnahmen (sonstige)	
Gesamtnettoeinnahmen (Abschluss)	

Angabepflicht E1-6 – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

Stand: 30.04.2026

Leitlinien für die Berechnung

AR 39. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 44 erforderlichen Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es beachtet die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des Unternehmensstandards des THG-Protokolls (Fassung von 2004). Das Unternehmen kann die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission ([51]) oder die Anforderungen der Norm EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen. Wenn das Unternehmen bereits die THG-Bilanzierungsmethode nach ISO 14064-1:2018 anwendet, muss es dennoch die Anforderungen dieses Standards erfüllen (z. B. in Bezug auf die Berichterstattungsgrenzen und die Angabe marktbezogener Scope-2-Treibhausgasemissionen),

b) es gibt die Methoden, signifikanten Annahmen und Emissionsfaktoren an, die es zur Berechnung oder Messung der Treibhausgasemissionen verwendet, zusammen mit einer Begründung für ihre Verwendung, und stellt einen Verweis oder einen Link auf sonstige verwendete Berechnungswerkzeuge zur Verfügung,

c) es gibt die Emissionen von CO_2, CH_4, N_2O, HFKW, PFC, SF_6 und NF_3 an. Zusätzliche Treibhausgase können berücksichtigt werden, wenn sie als erheblich eingeschätzt werden, und

d) es verwendet die aktuellsten vom IPCC veröffentlichten Werte für das **Erderwärmungspotenzial** (global warming potential, GWP) auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO_2-Äquivalente für Emissionen von Nicht-CO_2-Gasen.

AR 40. Bei der Erstellung der Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen von seinen verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen gemäß Absatz 50 konsolidiert das Unternehmen 100 % der Treibhausgasemissionen der Unternehmen, über die es die operative Kontrolle hat. In der Praxis ist dies der Fall, wenn das Unternehmen die Lizenz oder Genehmigung besitzt, die Vermögenswerte dieser verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) und vertraglichen Vereinbarungen zu betreiben. Verfügt das Unternehmen über eine vertraglich festgelegte zeitweise operative Kontrolle, so konsolidiert es die während der Ausübung seiner operativen Kontrolle emittierten Treibhausgase zu 100 %.

([51]) Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (ABl. L 471 vom 30.12.2021, S. 1).

AR 41. Im Einklang mit Kapitel 3.7 des ESRS 1 muss das Unternehmen gegebenenfalls Informationen über seine Treibhausgasemissionen aufschlüsseln. Beispielsweise kann das Unternehmen seine Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 oder seine THG-Gesamtemissionen nach Ländern, Betriebssegmenten, Wirtschaftstätigkeiten, Tochterunternehmen, THG-Kategorien (CO_2, CH_4, N_2O, HFKW, PFC, SF_6, NF_3 und andere vom Unternehmen berücksichtigte Treibhausgase) oder Arten der Quellen (stationäre Verbrennung, mobile Verbrennung, Prozessemissionen und flüchtige Emissionen) aufschlüsseln.

AR 42. Ein Unternehmen kann einen anderen Berichtszeitraum haben als einige oder alle Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette. In diesem Fall ist es dem Unternehmen gestattet, seine Treibhausgasemissionen gemäß Absatz 44 unter Verwendung von Informationen für Berichtszeiträume zu messen, die von seinem eigenen Berichtszeitraum abweichen, wenn diese Informationen von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette mit anderen Berichtszeiträumen als dem Berichtszeitraum des Unternehmens stammen, sofern

a) das Unternehmen die aktuellsten verfügbaren Daten dieser Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette zur Messung und Angabe seiner Treibhausgasemissionen verwendet,

b) die Berichtszeiträume gleich lang sind und

c) das Unternehmen die Auswirkungen signifikanter Ereignisse und Veränderungen der (für seine Treibhausgasemissionen relevanten) Umstände angibt, die zwischen den Berichtsterminen der Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette und dem Datum des allgemeinen Abschlusses des Unternehmens eintreten.

AR 43. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 48 Buchstabe a erforderlichen Informationen über **Scope-1-THG-Bruttoemissionen** geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es berechnet oder misst die Treibhausgasemissionen aus der stationären Verbrennung, der mobilen Verbrennung, Prozessemissionen und flüchtigen Emissionen und verwendet geeignete Aktivitätsdaten, die den Verbrauch an nicht erneuerbaren Brennstoffen umfassen,

b) es verwendet geeignete und einheitliche Emissionsfaktoren,

c) es gibt biogene CO_2-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von den Scope-1-Treibhausgasemissionen an, berücksichtigt aber Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (insbesondere CH_4 und N_2O),

d) es schließt jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen **CO_2-Gutschriften** oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus, und

e) für Tätigkeiten, die im Rahmen des EU-EHS gemeldet werden, erstattet es Bericht über Scope-1-Emissionen nach der EU-EHS-Methode. Die EU-EHS-Methode kann auch auf Tätigkeiten in geografischen Gebieten und Sektoren angewandt werden, die nicht unter das EU-EHS fallen.

AR 44. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 48 Buchstabe b erforderlichen Informationen über den prozentualen Anteil der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es berücksichtigt Treibhausgasemissionen aus den von ihm betriebenen **Anlagen**, die regulierten Emissionshandelssystemen (EHS) unterliegen, einschließlich des EU-EHS, nationaler EHS und gegebenenfalls EHS in Ländern außerhalb der EU,

b) es gibt nur die Emissionen von CO_2, CH_4, N_2O, HFKW, PFC, SF_6 und NF_3 an,

c) es stellt sicher, dass der Anrechnungszeitraum für Scope-1-THG-Bruttoemissionen dem Anrechnungszeitraum für die unter das EHS fallenden Emissionen entspricht, und

d) es berechnet den Anteil anhand der folgenden Formel:

$$\frac{\text{THG-Emissionen (in t } CO_2e\text{) aus EU-EHS-Anlagen + nationale EHS-Anlagen + Nicht-EU-EHS-Anlagen}}{\text{Scope-1-Treibhausgasemissionen (t } CO_2e\text{)}}$$

AR 45. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 49 erforderlichen Informationen über Scope-2-THG-Bruttoemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es berücksichtigt die Grundsätze und Anforderungen der Leitlinien des THG-Protokolls für Scope-2-Treibhausgasemissionen (Version 2015, insbesondere die Scope-2-Qualitätskriterien in Kapitel 7.1 in Bezug auf vertragliche Instrumente), außerdem kann es die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die relevanten Anforderungen für die Quantifizierung **indirekter Treibhausgasemissionen** aus importierter Energie gemäß ISO 14064-1:2018 berücksichtigen,

Stand: 30.04.2026

b) es gibt **Elektrizität, Dampf, Wärme und Kühlung** an, die das Unternehmen **erworben** oder **erhalten** hat,

c) es vermeidet eine Doppelzählung der unter den Kategorien Scope 1 oder 3 gemeldeten Treibhausgasemissionen,

d) es wendet die standortbezogene und die marktbezogene Methode zur Berechnung der Scope-2-Treibhausgasemissionen an und legt Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente vor. Bei der standortbezogenen Methode werden die Scope-2-Treibhausgasemissionen des auf der Grundlage von durchschnittlichen Emissionsfaktoren für die Energieerzeugung an bestimmten Orten, einschließlich lokaler, subnationaler oder nationaler Grenzen, quantifiziert (THG-Protokoll, Leitlinien für Scope-2-Emissionen, Glossar, 2015). Bei der marktbezogenen Methode werden die Scope-2-Treibhausgasemissionen auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen der Erzeuger quantifiziert, von denen das Bericht erstattende Unternehmen vertraglich Strom, der mit Instrumenten gebündelt ist, oder ungebündelte Instrumente allein, erwirbt (THG-Protokoll, Leitlinien für Scope-2-Emissionen, Glossar, 2015); in diesem Fall kann das Unternehmen den Anteil der marktbezogenen Scope-2-Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit erworbenem Strom, der mit Instrumenten wie Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten für erneuerbare Energien gebündelt ist, angeben. Das Unternehmen stellt Informationen über den Anteil und die Arten der vertraglichen Instrumente zur Verfügung, die für den Verkauf und den Kauf von Energie verwendet werden, die mit Attributen zur Energieerzeugung gebündelt oder nicht mit Energieattributen gebündelt ist,

e) es gibt biogene CO_2-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von den Scope-2-Treibhausgasemissionen an, berücksichtigt aber Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (insbesondere CH_4 und N_2O). Werden bei den angewandten Emissionsfaktoren der prozentuale Anteil an Biomasse oder an biogenem CO_2 nicht getrennt, so muss das Unternehmen dies angeben. Stehen Treibhausgasemissionen anderer Treibhausgase als CO_2 (insbesondere CH_4 und N_2O) für standortbezogene durchschnittliche Emissionsfaktoren des Netzes oder für die marktbezogene Methode nicht zur Verfügung oder sind davon ausgeschlossen, so gibt das Unternehmen dies an,

f) es schließt jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen **CO_2-Gutschriften** oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-2-Treibhausgasemissionen aus.

AR 46. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 51 erforderlichen Informationen über Scope-3-THG-Bruttoemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es berücksichtigt die Grundsätze und Bestimmungen des Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandards des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011), außerdem kann es die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die relevanten Anforderungen für die Quantifizierung **indirekter Treibhausgasemissionen** gemäß ISO 14064-1:2018 berücksichtigen,

b) wenn es sich um ein Finanzinstitut handelt, berücksichtigt es den Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard für Treibhausgase für die Finanzbranche der Partnership for Carbon Accounting Financial (PCAF), insbesondere Teil A „Financed Emissions“ (Fassung vom Dezember 2022),

c) es überprüft unter Verwendung geeigneter Schätzungen seine gesamten Scope-3-Treibhausgasemissionen auf der Grundlage der 15 Scope-3-Kategorien, die im Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011) beschrieben werden. Alternativ kann es seine **indirekten Treibhausgasemissionen** auf der Grundlage der in Abschnitt 5.2.4 der Norm EN ISO 14064-1:2018 genannten Kategorien überprüfen (außer bei indirekten Treibhausgasemissionen aus importierter Energie),

d) es ermittelt und übermittelt seine signifikanten Scope-3-Kategorien auf der Grundlage der Größenordnung ihrer geschätzten Treibhausgasemissionen und anderer Kriterien gemäß dem Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011, S. 61 und 65–68) oder gemäß Anhang H.3.2 der Norm EN ISO 14064-1:2018, z. B. Finanzausgaben, Einfluss, zugehörige **Übergangsrisiken** und **Chancen** oder Standpunkte der **Interessenträger**,

e) es berechnet oder schätzt die Treibhausgasemissionen in signifikanten Scope-3-Kategorien unter Verwendung geeigneter Emissionsfaktoren,

f) es aktualisiert jährlich die Scope-3-Treibhausgasemissionen in jeder signifikanten Kategorie auf der Grundlage aktueller Tätigkeitsdaten, es aktualisiert mindestens alle drei Jahre oder bei Auftreten eines signifikanten Ereignisses oder einer erheblichen Änderung der Umstände das gesamte Scope-3-Treibhausgasinventar (ein signifikantes Ereignis oder eine erhebliche Änderung der Umstände kann sich beispielsweise auf Änderungen der Tätigkeiten oder der Struktur des Unternehmens, Änderungen der Tätigkeiten oder der Struktur seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette(n), eine Änderung der Berechnungsmethode oder die Aufdeckung von Fehlern beziehen),

Stand: 30.04.2026

g) es gibt den Umfang an, in dem seine Scope-3-Treibhausgasemissionen anhand von Inputs aus bestimmten Tätigkeiten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens gemessen werden, sowie den Prozentsatz der Emissionen, der anhand von Primärdaten von **Lieferanten** oder anderen Partnern in der **Wertschöpfungskette** berechnet wurde,

h) es gibt für jede signifikante Kategorie von Scope-3-Treibhausgasemissionen die berücksichtigten Berichterstattungsgrenzen, die Berechnungsmethoden für die Schätzung der Treibhausgasemissionen an und erklärt, ob und welche Berechnungswerkzeuge eingesetzt wurden. Die Scope-3-Kategorien sollten mit dem THG-Protokoll übereinstimmen und Folgendes umfassen:

i. indirekte Scope-3-Treibhausgasemissionen der konsolidierten Gruppenunternehmen (das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen),

ii. indirekte Scope-3-Treibhausgasemissionen aus verbundenen und gemeinsamen Unternehmen sowie nicht konsolidierten Tochterunternehmen, bei denen das Unternehmen in der Lage ist, die operativen Tätigkeiten und Beziehungen zu kontrollieren (operative Kontrolle),

iii. Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 aus verbundenen und gemeinsamen Unternehmen, nicht konsolidierten Tochterunternehmen (Investmentunternehmen) sowie gemeinsamen Vereinbarungen, über die das Unternehmen keine **operative Kontrolle** ausübt, sofern diese Unternehmen Teil der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Bericht erstattenden Unternehmens sind,

i) es gibt eine Liste der Kategorien von Scope-3-Treibhausgasemissionen an, die in das Inventar aufgenommen und daraus ausgeschlossen werden, mit einer Begründung für die ausgeschlossenen Scope-3-Kategorien,

j) es gibt biogene CO_2-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse, die in seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** entstehen, getrennt von den Scope-3-THG-Bruttoemissionen an und nimmt Emissionen anderer Arten von Treibhausgasen (z. B. CH_4 und N_2O) sowie CO_2-Emissionen, die innerhalb des Lebenszyklus von Biomasse entstehen, außer aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau, (beispielsweise Treibhausgasemissionen aus der Verarbeitung oder dem Transport von Biomasse) in die Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen auf,

k) es schließt jeglichen Abbau oder alle erworbenen, verkauften oder übertragenen **CO_2-Gutschriften** oder Treibhausgaszertifikate aus der Berechnung der Scope-3-Treibhausgasemissionen aus.

AR 47. Bei der Erstellung der nach Absatz 52 erforderlichen Informationen über die THG-Gesamtemissionen geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es verwendet die folgenden Formeln, um die THG-Gesamtemissionen zu berechnen:

$$\text{THG-Gesamtemissionen}_{standortbezogen}\,(\text{t } CO_2e) = \text{Scope-1-Bruttoemissionen} + \text{Scope-2-Bruttoemissionen}_{standortezogen} + \text{Scope-3-Bruttoemissionen gesamt}$$

$$\text{THG-Emissionen}_{marktbezogen}\,(\text{t } CO_2e) = \text{Scope-1-Bruttoemissionen} + \text{Scope-2-Bruttoemissionen}_{marktbezogen} + \text{Scope-3-Bruttoemissionen}$$

b) es gibt die THG-Gesamtemissionen an, wobei bei der Messung der zugrunde liegenden Scope-2-Treibhausgasemissionen zwischen aus den standortbezogenen Methoden und aus den marktbezogenen Methoden abgeleiteten Emissionen unterschieden wird.

AR 48. Das Unternehmen gibt seine THG-Gesamtemissionen, aufgeschlüsselt nach Scope-1-, Scope-2- und signifikanten Scope-3-Emissionen, im Einklang mit der nachstehenden Tabelle an.

	Rückblickend				**Etappenziele und Zieljahre**			
	Basis Jahr	**Vergle-ich**	**N**	**% N / N-1**	**2025**	**2030**	**(2050)**	**Jährlich % des Ziels / Basisjahr**
Scope-1-Treibhausgasemissionen								
Scope-1- THG-Bruttoemissionen (t CO_2e)								
Prozentsatz der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)								

Stand: 30.04.2026

Scope-2-Treibhausgasemissionen								
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO_2e)								
Marktbezogene Scope-2- THG-Bruttoemissionen (t CO_2e)								
Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen								
Gesamte indirekte (Scope-3-) THG-Bruttoemissionen (t CO_2e)								
1 Erworbene Waren und Dienstleistungen								
[Optionale Unterkategorie: Cloud-Computing und Rechenzentrumsdienste								
2 Investitionsgüter								
3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)								
4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb								
5 Abfallaufkommen in Betrieben								
6 Geschäftsreisen								
7 Pendelnde Mitarbeiter								
8 Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter								
9 Nachgelagerter Transport								
10 Verarbeitung verkaufter Produkte								
11 Verwendung verkaufter Produkte								
12 Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer								
13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter								
14 Franchises								
15 Investitionen								

Stand: 30.04.2026

THG-Emissionen insgesamt								
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO_2e)								
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO_2e)								

AR 49. Um potenzielle **Übergangsrisiken** aufzuzeigen, kann das Unternehmen seine nach den wichtigen Ländern und gegebenenfalls nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselten THG-Gesamtemissionen angeben (unter Anwendung der gleichen Segmente wie für den Abschluss gemäß den Rechnungslegungsstandards, d. h. nach dem IFRS 8 *Geschäftssegmente* oder lokalen Rechnungslegungsanforderungen). Scope-3-Treibhausgasemissionen können von diesen Aufschlüsselungen nach Ländern ausgenommen werden, wenn die entsprechenden Daten nicht ohne Weiteres verfügbar sind.

AR 50. Die Scope-3-Treibhausgasemissionen können auch nach den in der Norm EN ISO 14064-1:2018 festgelegten indirekten Emissionskategorien dargestellt werden.

AR 51. Wenn es für die Scope-3-Emissionen des Unternehmens wesentlich ist, muss es die Treibhausgasemissionen aus erworbenen Cloud-Computing- und Rechenzentrumsdiensten als Teil der übergeordneten **Scope-3-Kategorie** „vorgelagerte erworbene Waren und Dienstleistungen“ angeben.

AR 52. Die nach Scope 1, 2 und 3 aufgeschlüsselten THG-Gesamtemissionen können in der **Nachhaltigkeitserklärung** grafisch dargestellt werden (z. B. als Balken- oder Kreisdiagramm), sodass daraus die Aufteilung der Treibhausgasemissionen innerhalb der **Wertschöpfungskette** (vorgelagert, eigene Tätigkeiten, Transport, nachgelagert) hervorgeht.

Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen

Leitlinien für die Berechnung

AR 53. Bei der Angabe der nach Absatz 53 erforderlichen Informationen über die Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es berechnet die Treibhausgasintensität anhand der folgenden Formel:

$$\frac{\textit{THG-Emissionen gesamt}\ (t\ CO_2e)}{\textit{Nettoeinnahmen}\ (\textit{Währungseinheit})},$$

b) es drückt die THG-Gesamtemissionen in Tonnen CO_2-Äquivalent und die Nettoeinnahmen in Währungseinheiten (z. B. Euro) aus und legt die Ergebnisse für die marktbezogene und standortbezogene Methode vor,

c) es trägt die THG-Gesamtemissionen in den Zähler und die Nettogesamteinnahmen in den Nenner ein,

d) es berechnet die THG-Gesamtemissionen gemäß Absatz 44 Buchstabe d und Absatz 52 und

e) es berechnet die Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen.

AR 54. Die quantitativen Informationen können in einer Tabelle wie der folgenden dargestellt werden.

THG-Intensität je Nettoeinnahme	Vergleich	N	% N / N-1
THG-Gesamtemissionen (standortbezogen) je Nettoeinnahme (t CO_2e/Währungseinheit)			
THG-Gesamtemissionen (marktbezogen) je Nettoeinnahme (t CO_2e/Währungseinheit)			

Stand: 30.04.2026

Konnektivität der Treibhausgasintensität auf der Grundlage der Einnahmen mit Informationen zur Finanzberichterstattung

AR 55. Der Abgleich der zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendeten Nettoeinnahmen mit dem betreffenden Posten oder den entsprechenden Erläuterungen im Abschluss (gemäß Absatz 55) kann:

a) durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angaben im Abschluss oder

b) durch einen quantitativen Abgleich unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn die Nettoeinnahmen nicht direkt mit einem Posten oder einer Angabe im Abschluss verknüpft werden können.

Nettoeinnahmen, die zur Berechnung der Treibhausgasintensität verwendet werden	
Nettoeinnahmen (sonstige)	
Gesamtnettoeinnahmen (im Abschluss)	

zu 26 ***Angabepflicht E1-7 – Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO_2-Gutschriften***

Abbau und Speicherung von Treibhausgasen im Rahmen eigener Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette

AR 56. Zusätzlich zu ihren Treibhausgasemissionsinventaren schaffen Unternehmen Transparenz darüber, wie und in welchem Umfang sie entweder natürliche Senken verbessern oder technische Lösungen zum Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre in ihrem eigenen Betrieb und in ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette anwenden. Auch wenn es keine allgemein anerkannten Konzepte und Methoden für die Verbuchung des Abbaus von Treibhausgasen gibt, soll dieser Standard die Transparenz in Bezug auf die Bemühungen des Unternehmens, Treibhausgase aus der Atmosphäre abzubauen, erhöhen (Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58). Der Abbau von Treibhausgasen außerhalb der **Wertschöpfungskette**, den das Unternehmen durch den Erwerb von **CO_2-Gutschriften** unterstützt, ist gemäß Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59 gesondert anzugeben.

AR 57. Bei der Angabe der gemäß Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58 erforderlichen Informationen über den **Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** muss das Unternehmen in Bezug auf jede Abbau- und Speicheraktivität

a) die betreffenden Treibhausgase nennen,

b) erläutern, ob der Abbau und die Speicherung biogen sind oder durch **Landnutzungsänderungen** (z. B. Aufforstung, Wiederaufforstung, Wiederherstellung von Wäldern, städtische Baumpflanzung, Agroforstwirtschaft, Kohlenstoffbindung im **Boden** usw.) erfolgen, ob sie technologisch (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft) oder hybrid sind (z. B. Bioenergie mit CO_2-Abscheidung und -Speicherung), einschließlich technischer Details zum Abbau, zur Art der Speicherung und gegebenenfalls zum Transport abgebauter Treibhausgase,

c) gegebenenfalls kurz erläutern, ob die Tätigkeit als naturbasierte Lösung einzustufen ist, und

d) erläutern, wie das Risiko der Nichtdurchlässigkeit angegangen wird, gegebenenfalls einschließlich der Feststellung und Überwachung von Leckagen und Umkehrereignissen.

Leitlinien für die Berechnung

AR 58. Bei der Zusammenstellung der gemäß Absatz 56 Buchstabe a und Absatz 58 erforderlichen Informationen über den **Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Gegebenenfalls berücksichtigt es den Unternehmensstandard (Fassung von 2004), den Produktstandard (Fassung von 2011), die Leitlinien für die Landwirtschaft (Fassung von 2014) und die Leitlinien für Landnutzung, **Landnutzungsänderung** und Forstwirtschaft für die Rechnungslegung bei THG-Projekten (Fassung von 2006) des THG-Protokolls,

Stand: 30.04.2026

b) es wendet vereinbarte Methoden zur Verbuchung des Abbaus von Treibhausgasen an, sobald diese verfügbar sind, insbesondere den EU-Rechtsrahmen für die Zertifizierung des CO_2-Abbaus,

c) gegebenenfalls erläutert es die Bedeutung des Abbaus für seine **Klimaschutzstrategie**,

d) es gibt den Abbau aus Betrieben an, die es besitzt, kontrolliert oder zu denen es beiträgt und die nicht in Form von CO_2-Gutschriften an eine andere Partei verkauft wurden,

e) gegebenenfalls kennzeichnet es die Aktivitäten zum Abbau von Treibhausgasen im eigenen Betrieb oder in der Wertschöpfungskette, die in CO_2-Gutschriften umgewandelt und an andere Parteien auf dem freiwilligen Markt weiterverkauft wurden,

f) es verbucht die Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einer Abbauaktivität einschließlich Transport und Speicherung gemäß Angabepflicht E1-6 (Scope 1, 2 oder 3). Um die Effizienz einer Abbauaktivität einschließlich Transport und Speicherung transparenter darzustellen, kann das Unternehmen die mit dieser Aktivität verbundenen Treibhausgasemissionen (z. B. Treibhausgasemissionen aus dem Stromverbrauch von Technologien zur direkten Abscheidung aus der Luft) neben der Menge der abgebauten Treibhausgasemissionen angeben, jedoch getrennt voneinander,

g) im Fall einer Umkehrung verbucht es die jeweiligen Treibhausgasemissionen als Ausgleich für den Abbau im Berichtszeitraum,

h) es verwendet die aktuellsten vom IPCC veröffentlichten **GWP-Werte** auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO_2-Emissionen (CO_2-Äquivalent) von Nicht-CO_2-Gasen und erläutert die zugrunde gelegten Annahmen, Methoden und Rahmen für die Berechnung der Menge der abgebauten Treibhausgase und

i) es berücksichtigt **naturbasierte Lösungen.**

AR 59. Das Unternehmen schlüsselt den Abbau von Treibhausgasen, der im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette erfolgt, auf und gibt ihn gesondert an. Zu den Aktivitäten zum Abbau von Treibhausgasen in der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** gehören diejenigen, die das Unternehmen aktiv unterstützt, z. B. durch ein Kooperationsprojekt mit einem **Lieferanten**. Von dem Unternehmen wird nicht erwartet, dass es den Abbau von Treibhausgasen, der in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette auftreten kann und der ihm nicht bekannt ist, berücksichtigt.

AR 60. Die quantitativen Informationen zum Abbau von Treibhausgasen können in einer Tabelle wie der folgenden dargestellt werden.

Abbau	**Vergleich**	**N**	**% N / N-1**
THG-Abbauaktivität 1 (z. B. Wiederherstellung von Wäldern)	-		
THG-Abbauaktivität 2 (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft)	-		
…	-		
Gesamtabbau von Treibhausgasen aus eigenen Tätigkeiten (t CO_2e)			
THG-Abbauaktivität 1 (z. B. Wiederherstellung von Wäldern)	-		
THG-Abbauaktivität 2 (z. B. direkte Abscheidung aus der Luft)	-		
…	-		
Gesamtabbau von Treibhausgasen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (t CO_2e)			
Umkehrungen (t CO_2e)			

Stand: 30.04.2026

Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO_2-Gutschriften

AR 61. Die Finanzierung von Projekten zur **Reduktion der Treibhausgasemissionen** außerhalb der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens durch den Erwerb von **CO_2-Gutschriften**, die hohe Qualitätsstandards erfüllen, kann ein nützlicher Beitrag zum Klimaschutz sein. Gemäß diesem Standard muss das Unternehmen angeben, ob es **CO_2-Gutschriften** getrennt von den Treibhausgasemissionen (Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59) und den THG-Emissionsreduktionszielen (Angabepflicht E1-4) verwendet. Außerdem muss das Unternehmen darlegen, in welchem Umfang und nach welchen Qualitätskriterien es diese CO_2-Gutschriften nutzt.

AR 62. Bei der Angabe der nach Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59 erforderlichen Informationen über **CO_2-Gutschriften** übermittelt das Unternehmen folgende Aufschlüsselung:

a) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) der Projekte zur Reduktion und zum Abbau von CO_2-Emissionen,

b) für CO_2-Gutschriften aus Abbauprojekten eine Erläuterung, ob sie aus biogenen oder technologischen Senken stammen,

c) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) jedes anerkannten Qualitätsstandards,

d) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen) der Projekte innerhalb der EU und

e) Anteil (prozentualer Anteil am Volumen), der als entsprechende Anpassung gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris gilt.

Leitlinien für die Berechnung

AR 63. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 56 Buchstabe b und Absatz 59 erforderlichen Informationen über **CO_2-Gutschriften** geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es berücksichtigt **anerkannte Qualitätsstandards**,

b) gegebenenfalls erläutert es die Bedeutung von CO_2-Gutschriften für seine **Klimaschutzstrategie**,

c) es bezieht keine CO_2-Gutschriften aus Projekten zur **Reduktion von Treibhausgasemissionen** in seine **Wertschöpfungskette** ein, da die jeweiligen Emissionsreduktionen bereits im Rahmen der Angabepflicht E1-6 (Scope 2 oder Scope 3) zum Zeitpunkt ihres Eintretens angegeben werden müssen (d. h., Doppelzählungen werden vermieden),

d) es bezieht keine CO_2-Gutschriften aus Projekten zum Abbau von Treibhausgasemissionen in seiner Wertschöpfungskette ein, da der jeweilige Abbau bereits im Rahmen der Angabepflicht E1-7 zum Zeitpunkt seines Eintretens angegeben werden muss (d. h., Doppelzählungen werden vermieden),

e) es gibt keine CO_2-Gutschriften als Ausgleich für seine Treibhausgasemissionen im Rahmen der Angabepflicht E1-6 für Treibhausgasemissionen an,

f) es gibt keine CO_2-Gutschriften als Mittel zur Erreichung der unter der Angabepflicht E1-4 anzugebenden THG-Emissionsreduktionsziele an und

g) es berechnet die Menge der künftig zu löschenden CO_2-Gutschriften als Summe der CO_2-Gutschriften in Tonnen CO_2-Äquivalent während der Laufzeit bestehender vertraglicher Vereinbarungen.

AR 64. Die Informationen über **CO_2-Gutschriften**, die im Berichtsjahr gelöscht wurden und für eine Löschung in der Zukunft vorgesehen sind, können in folgenden Tabellen dargestellt werden.

Im Berichtsjahr gelöschte CO_2-Gutschriften	**Vergleich**	**N**
Gesamt (t CO_2e)		
Anteil von Abbauprojekten (in %)		
Anteil von Reduktionsprojekten (in %)		
Anerkannter Qualitätsstandard 1 (in %)		
Anerkannter Qualitätsstandard 2 (in %)		

Stand: 30.04.2026

Anerkannter Qualitätsstandard 3 (in %)		
…		
Anteil von Projekten innerhalb der EU (in %)		
Anteil von CO_2-Gutschriften, die als entsprechende Anpassung gelten (in %)		

In der Zukunft zu löschende CO_2-Gutschriften	**Betrag bis [Zeitraum]**
Gesamt (t CO_2e)	

zu 27 ***Angabepflicht E1-8 – Interne CO_2-Bepreisung***

AR 65. Bei der Angabe der nach den Absätzen 62 und 63 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen kurz, ob und inwiefern die CO_2-Preise, die in internen CO_2-Bepreisungssystemen verwendet werden, mit den in den Abschlüssen verwendeten Preisen übereinstimmen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der internen CO_2-Preise, die für Folgendes verwendet werden:

a) die Bewertung der Nutzungsdauer und des Restwerts seiner Vermögenswerte (immaterielle Wirtschaftsgüter, Sachanlagen),

b) die Wertminderung von Vermögenswerten und

c) die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von durch Unternehmensübernahmen erworbenen Vermögenswerten.

AR 66. Die Informationen können in der nachstehenden Tabelle dargestellt werden:

Art des internen CO_2- Preises	**Betreffendes Volumen (t CO_2e)**	**Angewandte Preise (€/t CO_2e)**	**Beschreibung des Umfangs**
CapEx-Schattenpreis			
Forschung und Entwicklung (FuE) Investitionsschattenpreis			
Interne CO_2-Gebühren oder -Fonds			
CO_2-Preise für die Prüfung von Wertminderungen			
usw.			

zu 28 ***Angabepflicht E1-9 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen***

Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken

AR 67. Wesentliche klimabedingte **physische Risiken** und **Übergangsrisiken** können die Finanzlage des Unternehmens (z. B. eigene Vermögenswerte, finanziell kontrollierte geleaste Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die Wertentwicklung (z. B. potenzielle künftige Zunahmen/Rückgänge der Nettoeinnahmen und -kosten aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder höheren Lieferpreisen, die möglicherweise dazu führen, dass Gewinnspannen einbrechen) sowie seine Cashflows beeinträchtigen. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit, des hohen Schweregrads und des langfristigen Zeithorizonts einiger klimabedingter physischer Risiken und der Unsicherheit, die sich aus dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ergibt, wird es wesentliche **erwartete finanzielle Auswirkungen** geben, die nicht unter die Anforderungen der anwendbaren Rechnungslegungsstandards fallen.

Stand: 30.04.2026

AR 68. Derzeit gibt es keine allgemein anerkannte Methode, um zu bewerten oder zu messen, wie sich wesentliche **physische Risiken** und **Übergangsrisiken** in der Zukunft auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens auswirken können. Deshalb muss das Unternehmen bei der Angabe der finanziellen Auswirkungen (gemäß den Absätzen 64, 66 und 67) auf interne Methoden zurückgreifen und in einem erheblichen Ausmaß selbst ermessen, welche Daten und Annahmen erforderlich sind, um **erwartete finanzielle Auswirkungen** zu quantifizieren.

Leitlinien für die Berechnung – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken

AR 69. Bei der Angabe der nach Absatz 64 Buchstabe a und Absatz 66 erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, ob und wie

a) es die **erwarteten finanziellen Auswirkungen** auf Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bewertet hat, bei denen ein wesentliches physisches Risiko besteht, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Zeithorizonte, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung, und

b) sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein wesentliches **physisches Risiko** besteht, auf das Verfahren zur Ermittlung des wesentlichen physischen Risikos gemäß Absatz 20 Buchstabe b und Abschnitt AR 11 und zur Festlegung von Klimaszenarien gemäß Absatz 19 und den Abschnitten AR 13 und AR 14 stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Insbesondere erläutert das Unternehmen, wie es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.

AR 70. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 66 Buchstabe a erforderlichen Informationen über wesentliche physische Risiken für Vermögenswerte geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es berechnet die Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, als Geldbetrag und als Anteil (Prozentsatz) an den Gesamtvermögenswerten zum Berichtsdatum (d. h., der Anteil ist eine Schätzung des Buchwerts von Vermögenswerten mit wesentlichem physischem Risiko geteilt durch den Gesamtbuchwert wie in der Bilanz angegeben). Die Schätzung der Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, wird ausgehend von den im Abschluss erfassten Vermögenswerten ermittelt. Die Schätzung der Geldbeträge und des Anteils der Vermögenswerte mit physischem Risiko kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne dargestellt werden.

b) Bei der Ermittlung der Vermögenswerte mit wesentlichem physischen Risiko berücksichtigt es alle Arten von Vermögenswerten, auch im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing und Nutzungsrechten.

c) Um diese Informationen einzuordnen,

i. gibt das Unternehmen den Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit einem wesentlichen physischen Risiko befinden, an. Erhebliche Vermögenswerte, die sich im Gebiet der EU befinden ([52]), werden nach NUTS-3-Codes (gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik) gegliedert. Für erhebliche Vermögenswerte, die sich außerhalb der EU befinden, wird die Aufschlüsselung nach NUTS-Codes nur angewendet, wenn dies möglich ist,

ii. schlüsselt das Unternehmen die Geldbeträge der risikobehafteten Vermögenswerte nach akutem und chronischem physischem Risiko auf. ([53])

d) Es berechnet den Anteil der Vermögenswerte mit wesentlichem physischen Risiko, der sich aus Absatz 66 Buchstabe a ergibt und der durch die **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** auf der Grundlage der im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegebenen Informationen abgedeckt wird. Dadurch sollen die Nettorisiken einander angenähert werden.

AR 71. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 64 Buchstabe a und Absatz 66 Buchstabe d erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Anteil der Nettoeinnahmen aus Geschäftstätigkeiten mit physischem Risiko bewerten und angeben. Diese Angabe

a) basiert auf den Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen,

([52]) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Exposition gegenüber physischen Risiken).

([53]) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 5: Exposition gegenüber physischen Risiken).

Stand: 30.04.2026

b) kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit entsprechenden Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der Gesamtnettoeinnahmen, zu den Risikofaktoren (Gefahren, Exposition und Anfälligkeit) und, wenn möglich, zum Ausmaß der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte enthalten. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen nach Geschäftssegmenten in seinem Segmentbericht im Rahmen des Abschlusses angegeben hat.

Leitlinien für die Berechnung – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Übergangsrisiken

AR 72. Bei der Angabe der nach Absatz 64 Buchstabe b und Absatz 67 Buchstabe a erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, ob und wie

a) es die potenziellen Auswirkungen auf die künftige finanzielle Leistungsfähigkeit und die Finanzlage für Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bewertet hat, bei denen ein wesentliches Übergangsrisiko besteht, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Berechnungsmethode, der kritischen Annahmen und Parameter sowie der Grenzen der Bewertung, und

b) sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein wesentliches **Übergangsrisiko** besteht, auf das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Absatz 20 Buchstabe c und Abschnitt AR 11 und zur Festlegung von **Szenarien** gemäß den Abschnitten AR 12 und AR 13 stützt oder Teil dieses Verfahrens ist. Insbesondere erläutert das Unternehmen, wie es kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte definiert hat und dargelegt hat, wie diese Definitionen mit der erwarteten Lebensdauer seiner Vermögenswerte, seinen strategischen Planungshorizonten und Kapitalallokationsplänen zusammenhängen.

AR 73. Bei der Angabe der nach Absatz 67 Buchstaben a und b erforderlichen Informationen über wesentliche Übergangsrisiken für Vermögenswerte geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es muss zumindest eine Schätzung der Menge der potenziell verlorenen Vermögenswerte (in Geldbeträgen und als Anteil/Prozentsatz) ab dem Berichtsjahr bis 2030 und von 2030 bis 2050 einbeziehen. Unter verlorenen Vermögenswerten sind die wichtigsten aktiven oder fest vorgesehenen Vermögenswerte des Unternehmens zu verstehen, die während ihrer Einsatzdauer erhebliche Mengen an **eingeschlossenen Treibhausgasemissionen** aufweisen. Fest vorgesehen sind die wichtigsten Vermögenswerte, die das Unternehmen in den nächsten fünf Jahren höchstwahrscheinlich einsetzen wird. Der Betrag kann als Spanne von Vermögenswerten auf der Grundlage verschiedener Klima- und **Politikszenarien** ausgedrückt werden, einschließlich eines Szenarios, das auf das Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C ausgerichtet ist.

b) Das Unternehmen gibt eine Aufschlüsselung des Buchwerts seiner Immobilien, einschließlich der Nutzungsrechte, nach Energieeffizienzklassen an. Die Energieeffizienz wird in Bezug auf die Spannen des Energieverbrauchs in kWh/m² oder die Kennzeichnungsklasse des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz ([54]) dargestellt. ([55]) Ist es dem Unternehmen nach bestem Bemühen nicht möglich, diese Informationen zu erhalten, so gibt es den Gesamtbuchwert der Immobilienvermögenswerte an, für die der Energieverbrauch auf internen Schätzungen beruht.

c) Es berechnet den Anteil (Prozentsatz) der gesamten Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte im Zusammenhang mit Finanzierungsleasing/Nutzungsrechten) mit einem wesentlichen Übergangsrisiko, auf die sich die **Klimaschutzmaßnahmen** beziehen, auf der Grundlage der im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegebenen Informationen. Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte entspricht dem Bilanzbuchwert zum Berichtsdatum.

AR 74. Bei der Angabe der nach Absatz 67 Buchstabe d erforderlichen Informationen über potenzielle Verbindlichkeiten aus wesentlichen **Übergangsrisiken**

a) können Unternehmen, die **Anlagen** betreiben, die unter ein Emissionshandelssystem fallen, eine Reihe potenzieller künftiger Verbindlichkeiten aus diesen Systemen einbeziehen,

b) können Unternehmen, die dem EU-EHS unterliegen, die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ihren Allokationsplänen für den Zeitraum vor und bis 2030 angeben. Die Schätzung der potenziellen Verbindlichkeiten kann auf Folgendem beruhen:

([54]) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

([55]) Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 2: Immobilien, Energieeffizienz der Sicherheiten).

Stand: 30.04.2026

i. der Anzahl der Zertifikate, über die das Unternehmen zu Beginn des Berichtszeitraums verfügt,

ii. der Anzahl der Zertifikate, die jährlich, d. h. vor und bis 2030, auf dem Markt erworben werden sollen,

iii. der Lücke zwischen den geschätzten künftigen **Emissionen** in verschiedenen Übergangsszenarien und der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten, die für den Zeitraum bis 2030 bekannt sind, und

iv. der geschätzten jährlichen Kosten pro Tonne CO_2, für die ein Zertifikat erworben werden muss,

c) kann das Unternehmen bei der Bewertung seiner potenziellen künftigen Verbindlichkeiten die Anzahl der Scope-1-Treibhausgaszertifikate innerhalb regulierter Emissionshandelssysteme und die kumulierte Anzahl der zu Beginn des Berichtszeitraums gespeicherten Emissionszertifikate (aus früheren Zertifikaten) berücksichtigen und angeben,

d) können Unternehmen, die die Mengen der **CO_2-Gutschriften** angeben, die in naher Zukunft gelöscht werden sollen (Angabepflicht E1-7), die potenziellen künftigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den auf bestehenden vertraglichen Vereinbarungen beruhenden Verbindlichkeiten angeben,

e) kann das Unternehmen außerdem seine monetarisierten Scope-1- und Scope-2-Emissionen sowie seine THG-Gesamtemissionen (in Währungseinheiten) einbeziehen, die wie folgt berechnet werden:

i. monetarisierte Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel:

a) $$(Scope\text{-}1\text{-}THG\text{-}Bruttoemissionen\ (t\ CO_2e) + Scope\text{-}2\text{-}THG\text{-}Bruttoemissionen\ (t\ CO_2eq)) \times Kostenrate\ THG\text{-}(\frac{€}{t\ CO_2eq})$$

ii. monetarisierte THG-Gesamtemissionen im Berichtsjahr anhand folgender Formel:

b) $$THG\text{-}Gesamtemissionen\ (t\ CO_2e) \times Kostenrate\ THG\text{-}Emissionen\ (\frac{€}{t\ CO_2eq})$$

iii. unter Verwendung einer unteren, mittleren und oberen Kostenrate ([56]) für Treibhausgasemissionen (z. B. CO_2-Marktpreis und unterschiedliche Schätzungen für die gesellschaftlichen Kosten von Kohlenstoff), wobei die Auswahl zu begründen ist.

AR 75. Es können weitere Ansätze und Methoden angewandt werden, um zu bewerten, wie sich **Übergangsrisiken** auf die künftige Finanzlage des Unternehmens auswirken können. In jedem Fall enthalten die Angaben zu den **erwarteten finanziellen Auswirkungen** eine Beschreibung der vom Unternehmen verwendeten Methoden und Definitionen.

AR 76. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 67 Buchstabe e erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Anteil der Nettoeinnahmen aus Geschäftstätigkeiten mit **Übergangsrisiken** bewerten und angeben. Diese Angabe

a) basiert auf den Nettoeinnahmen im Einklang mit den Anforderungen der für Abschlüsse anzuwendenden Rechnungslegungsstandards, d. h. IFRS 15 oder lokale Rechnungslegungsanforderungen,

b) kann eine Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens mit entsprechenden Einzelheiten zum jeweiligen Prozentsatz der aktuellen Nettoeinnahmen, zu den Risikofaktoren (Ereignisse und Exposition) und, wenn möglich, zu den kurz-, mittel- und langfristig **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in Bezug auf den Einbruch von Gewinnspannen enthalten. Die Arten der Geschäftstätigkeiten können auch nach Geschäftssegmenten aufgeschlüsselt werden, wenn das Unternehmen den Beitrag der Gewinnspannen nach Geschäftssegmenten in seinem Segmentbericht im Rahmen des Abschlusses angegeben hat.

([56]) Die Kostenrate ist der Faktor, der verwendet wird, um nicht monetäre Auswirkungen, die in Einheiten wie Tonnen, Hektar, m^3 usw. angegeben werden, in Geldeinheiten umzurechnen. Die Kostenraten sollten auf monetären Studien zur monetären Bewertung beruhen, müssen wissenschaftlich fundiert sein und mittels transparenter Methoden festgelegt werden. Leitlinien zu diesen Methoden sind beispielsweise im Rahmen des Projekts „Transparent“ des EU-LIFE-Programms verfügbar.

Stand: 30.04.2026

Konnektivität mit Informationen zur Finanzberichterstattung

AR 77. Der Abgleich zwischen dem erheblichen Betrag der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Nettoeinnahmen (die für wesentliche **physische Risiken** oder **Übergangsrisiken** anfällig sind) und dem entsprechenden Posten oder der entsprechenden Angabe (z. B. bei der Segmentberichterstattung) im Abschluss (gemäß Absatz 68) kann vom Unternehmen wie folgt dargestellt werden:

a) durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die Angabe im Abschluss, wenn diese Beträge im Abschluss zu finden sind, oder

b) durch einen quantitativen Abgleich mit jedem Posten oder jeder Angabe im Abschluss unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats, wenn kein direkter Querverweis hergestellt werden kann:

Buchwert der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder Nettoeinnahmen, die für wesentliche physische Risiken oder Übergangsrisiken anfällig sind	
Ausgleichsposten	
Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder Nettoeinnahmen im Abschluss	

AR 78. Das Unternehmen gewährleistet die Kohärenz der Daten und Annahmen zur Bewertung und Übermittlung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** wesentlicher **physischer Risiken** und **Übergangsrisiken** in der Nachhaltigkeitserklärung mit den entsprechenden Daten und Annahmen, die für die Abschlüsse verwendet werden (z. B. CO_2-Preise für die Bewertung der Wertminderung von Vermögenswerten, die Nutzungsdauer von Vermögenswerten, Schätzungen und Rückstellungen). Das Unternehmen erläutert die Gründe für etwaige Abweichungen (z. B. wenn die gesamten finanziellen Auswirkungen klimabedingter Risiken noch bewertet werden müssen oder im Abschluss nicht als wesentlich angesehen wurden).

AR 79. Für potenzielle künftige Auswirkungen auf Verbindlichkeiten (gemäß Absatz 67 Buchstabe d) nimmt das Unternehmen gegebenenfalls einen Querverweis auf die Beschreibung der Emissionshandelssysteme im Abschluss auf.

Klimabezogene Chancen

AR 80. Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 69 Buchstabe a erläutert das Unternehmen die Art der Kosteneinsparungen (z. B. aufgrund eines verringerten Energieverbrauchs), die Zeithorizonte und die angewandte Methode, einschließlich des Umfangs der Bewertung, der kritischen Annahmen und der Grenzen, sowie der Frage, ob und wie die **Szenarioanalyse** angewandt wurde.

AR 81. Bei der Angabe der gemäß Absatz 69 Buchstabe b erforderlichen Informationen erläutert das Unternehmen, wie es die Marktgröße oder die erwarteten Änderungen der Nettoeinnahmen aus CO_2-armen Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen bewertet hat, einschließlich des Umfangs der Bewertung, des Zeithorizonts, kritischer Annahmen und Beschränkungen, und in welchem Umfang der Markt für das Unternehmen zugänglich ist. Die Informationen über die Marktgröße können im Zusammenhang mit den derzeitigen taxonomiekonformen Einnahmen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 angegeben werden, betrachtet werden. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es seine klimabezogenen **Chancen** zu nutzen gedenkt; dies sollte, soweit möglich, mit den Angaben zu den **Strategien**, **Zielen** und **Maßnahmen** im Rahmen der Angabepflichten E1-2, E1-3 und E1-4 verknüpft werden.

Stand: 30.04.2026

ESRS E2

UMWELTVERSCHMUTZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

29 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

30 — Angabepflicht E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

31 — Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Parameter und Ziele

32 — Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

33 — Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

34 — Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe

35 — Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Anlage A: Anwendungsanforderungen

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

— Angabepflicht E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

— Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Parameter und Ziele

— Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

— Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

— Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe

— Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, Folgendes zu verstehen:

   a) die wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen **Auswirkungen** des Unternehmens in Bezug auf die Luft-, Wasser- und **Bodenverschmutzung**,

   b) alle **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit **Risiken** und **Chancen**, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen,

   c) die Pläne und die Fähigkeiten des Unternehmens, seine **Strategie** und sein **Geschäftsmodell** im Einklang mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit den Erfordernissen der Vermeidung, Verminderung und Beseitigung von Umweltverschmutzung anzupassen. Dadurch soll eine schadstofffreie Umwelt mit Null-Verschmutzung geschaffen werden, auch zur Unterstützung des EU-Aktionsplans „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“,

   d) die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens hinsichtlich der Auswirkungen und **Abhängigkeiten** des Unternehmens im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sowie die Verhinderung, Verminderung, Beseitigung oder Verringerung der Umweltverschmutzung, auch wenn dies aufgrund der Anwendung von Vorschriften erfolgt, und wie das Unternehmen damit umgeht, und

Stand: 30.04.2026

e) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich für das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung ergeben.

2. In diesem Standard werden Angabepflichten im Zusammenhang mit folgenden **Nachhaltigkeitsaspekten** festgelegt: Verschmutzung von Luft, Wasser, **Boden**, **besorgniserregende Stoffe**, einschließlich **besonders besorgniserregender Stoffe**.

3. „Luftverschmutzung" bezieht sich auf die **Emissionen** des Unternehmens in die Luft (sowohl in Innenräumen als auch im Freien) sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Verringerung solcher Emissionen.

4. „Wasserverschmutzung" bezieht sich auf die **Emissionen** des Unternehmens in das Wasser sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Reduktion solcher Emissionen.

5. „**Bodenverschmutzung**" bezieht sich auf die **Emissionen** des Unternehmens in den Boden sowie auf die Vermeidung, Verminderung und Reduktion solcher Emissionen.

6. In Bezug auf „**besorgniserregende Stoffe**" deckt dieser Standard die Produktion, die Verwendung und/oder den Vertrieb und die Vermarktung besorgniserregender Stoffe durch das Unternehmen ab, einschließlich **besonders besorgniserregender Stoffe**. Angabepflichten zu besorgniserregenden Stoffen sollen den Nutzern ein Verständnis der tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit diesen Stoffen vermitteln, auch hinsichtlich möglicher Beschränkungen ihrer Verwendung und/oder ihres Vertriebs und ihrer Vermarktung.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

7. Das Thema **Umweltverschmutzung** hängt eng mit anderen Umweltthemen wie Klimawandel, Wasser- und **Meeresressourcen**, **biologischer Vielfalt** und **Kreislaufwirtschaft** zusammen. Einschlägige Angabepflichten zu Aspekten, die für das Thema Umweltverschmutzung wesentlich sein können, sind auch in den folgenden umweltbezogenen Standards enthalten:

   a) ESRS E1 *Klimawandel*, der sich mit den folgenden sieben **Treibhausgasen** befasst, die im Zusammenhang mit der Luftverschmutzung stehen: Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC), Schwefelhexafluorid (SF_6), Stickstofftrifluorid (NF_3);

   b) ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen*, der sich mit dem **Wasserverbrauch**, insbesondere in **Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind**, sowie mit der Wasseraufbereitung und -speicherung befasst. Dazu gehört auch die verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Meeresressourcen, einschließlich Art und Menge der mit den Meeresressourcen zusammenhängenden Rohstoffe wie Kies, Tiefseemineralien oder Meeresfrüchte, die von dem Unternehmen verwendet werden. Dieser Standard umfasst die negativen Auswirkungen dieser Tätigkeiten in Bezug auf die Verschmutzung von Wasser- und Meeresressourcen, unter anderem auch das Thema Mikroplastik;

   c) ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme*, der sich mit **Ökosystemen** und Arten befasst. Als unmittelbarer Einflussfaktor für den **Verlust an biologischer Vielfalt** wird die Umweltverschmutzung in diesem Standard behandelt;

   d) ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft*, in dem insbesondere auf den Übergang hin zum Verzicht auf die Gewinnung nicht erneuerbarer Ressourcen und die Anwendung von Verfahren zur Vermeidung des Abfallaufkommens, einschließlich der durch **Abfälle** verursachten Umweltverschmutzung, eingegangen wird.

8. Die mit **Umweltverschmutzung** zusammenhängenden Auswirkungen des Unternehmens können Menschen und Gemeinschaften betreffen. Wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften, die von den dem Unternehmen zuzurechnenden Umweltauswirkungen betroffen sind, werden im ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* erfasst.

9. Dieser Standard sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelesen werden.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

10. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angabepflichten gelesen werden, die in Kapitel 4 *Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen* des ESRS 2 vorgesehen sind, und zusammen mit ihnen übermittelt werden.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

29 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung***

Stand: 30.04.2026

11. Das Unternehmen erläutert das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** und liefert Informationen darüber,

a) ob das Unternehmen seine **Standorte** und Geschäftstätigkeiten überprüft hat, um seine tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu ermitteln, und wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente der Überprüfung zugrunde gelegt wurden,

b) ob und wie das Unternehmen Konsultationen, insbesondere mit betroffenen Gemeinschaften, durchgeführt hat.

30 ***Angabepflicht E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung***

12. Das Unternehmen hat die Strategien zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung einsetzt.

13. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugehen.

14. Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die **Strategien** enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** im Einklang mit ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet.

15. Das Unternehmen hat in Bezug auf seine eigenen Tätigkeiten und seine vor- und nachgelagerte **Wertschöpfungskette** anzugeben, ob und wie seine **Strategien** auf die folgenden Bereiche ausgerichtet sind, wenn diese wesentlich sind:

a) Minderung der negativen **Auswirkungen** im Zusammenhang mit Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, einschließlich Vermeidung und Verminderung,

b) Ersetzung und Minimierung des Einsatzes **besorgniserregender Stoffe** und schrittweise Abschaffung **besonders besorgniserregender Stoffe**, insbesondere für nicht wesentliche gesellschaftliche Verwendungszwecke und in Konsumgütern und

c) Vermeidung von **Vorfällen** und Notsituationen und, falls sie doch eintreten, Verminderung und Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

31 ***Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung***

16. Das Unternehmen hat seine Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.

17. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten **Maßnahmen** zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die **Ziele** und Vorgaben der **Strategien** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** zu erreichen.

18. Die Beschreibung der Aktionspläne und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung umfasst die Informationen, die im ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* festgelegt sind.

19. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A kann das Unternehmen angeben, welcher Ebene in der nachstehenden Abhilfemaßnahmenhierarchie die Maßnahmen und Mittel zugewiesen werden können:

a) Vermeidung von **Umweltverschmutzung**, einschließlich in jeder Phase der schrittweisen Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, die negative Auswirkungen haben (Vermeidung der Verschmutzung an der Quelle),

b) Verringerung der Umweltverschmutzung, einschließlich durch die schrittweise Abschaffung von Stoffen oder Verbindungen, durch die Erfüllung von Durchsetzungsanforderungen wie den Anforderungen in Bezug auf die **besten verfügbaren Techniken (BVT)** oder durch Berücksichtigung des Grundsatzes der „**Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**“ in Bezug auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß der EU-Taxonomieverordnung und ihren delegierten Rechtsakten (Minimierung der Umweltverschmutzung), und

Stand: 30.04.2026

c) Wiederherstellung, Regeneration und Umwandlung von **Ökosystemen**, in denen es zu Umweltverschmutzung gekommen ist (Verminderung der Auswirkungen sowohl von regelmäßigen Aktivitäten als auch von **Vorfällen**).

Parameter und Ziele

32 ***Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung***

20. Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugeben.

21. Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die **Ziele**, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine **Strategien** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** zu unterstützen, sowie in Bezug auf den Umgang mit seinen wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung vermittelt werden.

22. Die Beschreibung der **Ziele** umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben* erforderlichen Informationen.

23. Im Rahmen der gemäß Absatz 20 erforderlichen Angabe ist darzulegen, ob und inwiefern sich die **Ziele** des Unternehmens auf die Vermeidung und Verminderung von Folgendem beziehen:

a) Luftschadstoffe und die jeweiligen **spezifischen Frachtwerte**,

b) **Emissionen** ins Wasser und die jeweiligen spezifischen Frachtwerte,

c) Verschmutzung des **Bodens** und die jeweiligen spezifischen Frachtwerte und

d) **besorgniserregende Stoffe** und **besonders besorgniserregende Stoffe**.

24. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-T kann das Unternehmen angeben, ob **ökologische Schwellenwerte** (z. B. die **Integrität der Biosphäre**, stratosphärischer Ozonabbau, atmosphärische Aerosolkonzentration, **Bodenverarmung**, Versauerung der Ozeane) und unternehmensspezifische Aufteilungen bei der Festlegung der Ziele berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen Folgendes erläutern:

a) die ermittelten **ökologischen Schwellenwerte** und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte,

b) ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und

c) wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.

25. Das Unternehmen gibt als Teil der Hintergrundinformationen an, ob die von ihm festgelegten und dargelegten **Ziele** verbindlich (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind.

33 ***Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung***

26. **Das Unternehmen hat die Schadstoffe anzugeben, die es durch seine eigenen Tätigkeiten emittiert, sowie das von ihm erzeugte oder verwendete Mikroplastik.**

27. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis in Bezug auf die **Emissionen** in die Luft, das Wasser und den **Boden**, die das Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten erzeugt, sowie auf seine Erzeugung und Verwendung von Mikroplastik zu vermitteln.

28. Das Unternehmen legt die Mengen von Folgendem vor:

a) aller in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([57]) (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, E-PRTR) aufgeführten Schadstoffe, die in Luft, Wasser und Boden gelangen, mit Ausnahme der Treibhausgasemissionen, die gemäß ESRS E1 *Klimawandel* ([58]) angegeben werden;

([57]) Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 033 vom 4.2.2006, S. 1).

([58]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von a) einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Emissionen von Luftschadstoffen"), b) dem Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle I („Emissionen ins Wasser"), c) dem Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle II („Emissionen von anorganischen Schadstoffen") und d) dem Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle II („Emissionen ozonabbauender Stoffe") abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

b) vom Unternehmen erzeugtes oder verwendetes Mikroplastik.

29. Bei den in Absatz 28 genannten Mengen handelt es sich um konsolidierte Mengen, einschließlich der Emissionen aus den Anlagen, über die das Unternehmen die finanzielle Kontrolle hat, und den Anlagen, über die das Unternehmen die betriebliche Kontrolle hat. Die Konsolidierung umfasst nur die Emissionen aus Anlagen, bei denen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegte Schwellenwert überschritten wird.

30. Das Unternehmen beschreibt den Kontext seiner Angaben und erläutert

a) die Veränderungen im Laufe der Zeit,

b) die Messmethoden und

c) das/die Verfahren zur Erhebung von Daten für die Buchführung und Berichterstattung im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung**, einschließlich der Art der benötigten Daten und der Informationsquellen.

31. Wird zur Quantifizierung der **Emissionen** eine im Vergleich zur direkten Emissionsmessung minderwertige Methode gewählt, so legt das Unternehmen die Gründe für die Wahl dieser Methode dar. Greift das Unternehmen auf Schätzungen zurück, so gibt es den Standard, die Branchenstudie oder die Quellen an, auf denen seine Schätzungen beruhen, sowie den möglichen Grad der Unsicherheit und die Bandbreite der Schätzungen, die die Messunsicherheit widerspiegeln.

34 ***Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe***

32. **Das Unternehmen hat Informationen über die Herstellung, die Verwendung, den Vertrieb, die Vermarktung und die Einfuhr/Ausfuhr von besorgniserregenden Stoffen und besonders besorgniserregenden Stoffen in Reinform, in Gemischen oder in Erzeugnissen anzugeben.**

33. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Gesundheit und Umwelt durch **besorgniserregende Stoffe** und **besonders besorgniserregende Stoffe** zu vermitteln. Darüber hinaus soll ein Verständnis der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens vermittelt werden, unter anderem in Bezug auf die Exposition gegenüber diesen Stoffen und die Risiken, die sich aus Änderungen der Rechtsvorschriften ergeben.

34. Die Angabe gemäß Absatz 32 umfasst die Gesamtmenge **besorgniserregender Stoffe**, die während der Produktion erzeugt oder verwendet oder beschafft werden, und die Gesamtmenge besorgniserregender Stoffe, die die Anlagen des Unternehmens in Form von Emissionen, Produkten oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlassen, die in die wichtigsten Gefahrenklassen für besorgniserregende Stoffe unterteilt sind.

35. Informationen über **besonders besorgniserregende Stoffe** legt das Unternehmen gesondert vor.

35 ***Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung***

36. **Das Unternehmen hat seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugeben.**

37. Die nach Absatz 36 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum.

38. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:

a) hinsichtlich **erwarteter finanzieller Auswirkungen** aufgrund von wesentlichen Risiken aufgrund von Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** ein Verständnis dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist),

b) ***erwartete finanzielle Auswirkungen*** aufgrund wesentlicher **Chancen** im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung von **Umweltverschmutzung**.

Stand: 30.04.2026

39. Die Angaben umfassen Folgendes:

a) eine Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der **finanziellen Auswirkungen**, die sich aus **Chancen** ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage C *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1) entspricht,

b) eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, und

c) die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.

40. Die gemäß Absatz 38 Buchstabe a bereitgestellten Informationen umfassen

a) den Anteil der Nettoeinnahmen aus Produkten und Dienstleistungen, bei denen es sich um **besorgniserregende Stoffe** und **besonders besorgniserregende Stoffe** handelt oder in denen solche Stoffe enthalten sind,

b) die Betriebs- und Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit größeren **Vorfällen** und **Einlagen** getätigt wurden,

c) die Bestimmungen der Kosten für Umweltschutz und Verbesserungen, z. B. für die Sanierung verunreinigter **Standorte**, die Rekultivierung von Deponien, die Beseitigung von Umweltverschmutzungen an bestehenden Produktions- oder Lagerstandorten und ähnliche Maßnahmen.

41. Das Unternehmen hat alle relevanten Hintergrundinformationen anzugeben, einschließlich einer Beschreibung wesentlicher **Vorfälle** und **Einlagen**, bei denen die Verschmutzung negative Auswirkungen auf die Umwelt hatte und/oder voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Cashflows, die Finanzlage und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens innerhalb kurz-, mittel- und langfristiger Zeithorizonte haben wird.

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS E2. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

zu 29 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung***

AR 1. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** von umweltbezogenen Unterthemen bewertet das Unternehmen die Wesentlichkeit der Umweltverschmutzung in seinem eigenen Betrieb und in seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und kann die folgenden vier Phasen berücksichtigen, was auch als LEAP-Ansatz bezeichnet wird:

a) Phase 1: Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** die Schnittstelle zur Natur befindet,

b) Phase 2: Bewertung der mit der **Umweltverschmutzung** verbundenen **Abhängigkeiten** und Auswirkungen,

c) Phase 3: Bewertung der wesentlichen **Risiken** und **Chancen** und

d) Phase 4: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit.

AR 2. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** für den ESRS E2 entspricht den ersten drei Phasen dieses LEAP-Ansatzes. In der vierten Phase geht es um die Ergebnisse des Verfahrens.

AR 3. Bei dem Verfahren zur Bewertung der **Wesentlichkeit** von **Auswirkungen**, **Abhängigkeiten**, **Risiken** und **Chancen** werden die Bestimmungen des ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* und IRO-2 *In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten* berücksichtigt.

AR 4. Die Unterthemen, die von der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß dem ESRS E2 abgedeckt werden, umfassen Folgendes:

a) Luft-, Wasser- und **Bodenverschmutzung** (ohne Treibhausgasemissionen und **Abfälle**), Mikroplastik und **besorgniserregende Stoffe**,

b) **Abhängigkeiten** von **Ökosystemdienstleistungen**, die bei der Minderung von Auswirkungen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung helfen.

AR 5. Zur Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** die Schnittstelle zur Natur befindet, kann das Unternehmen in Phase 1 Folgendes berücksichtigen:

a) die **Standorte**, an denen sich die direkten Vermögenswerte befinden und an denen die Tätigkeiten sowie die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette stattfinden,

b) die Standorte, an denen **Emissionen** von Wasser-, **Boden**- und Luftschadstoffen stattfinden, und

c) die Sektoren oder Geschäftsbereiche, die mit diesen Emissionen oder mit der Herstellung, der Verwendung, dem Vertrieb, der Vermarktung und der Einfuhr/Ausfuhr von Mikroplastik, **besorgniserregenden Stoffen** und **besonders besorgniserregenden Stoffen** in Reinform, in Gemischen oder in Erzeugnissen zusammenhängen.

AR 6. Phase 2 bezieht sich auf die Bewertung der Auswirkungen und **Abhängigkeiten** für jeden **Standort** oder Sektor/Geschäftsbereich, unter anderem durch die Bewertung des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.

AR 7. In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen** auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2

a) **Übergangsrisiken** und **Chancen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** anhand folgender Kategorien ermitteln:

i. Politik und Recht: z. B. Einführung von Rechtsvorschriften, Belastung durch Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Sorgfaltspflichtverletzungen in Bezug auf **Ökosysteme**), verstärkte Berichterstattungspflichten,

Stand: 30.04.2026

ii. Technologie: z. B. Substitution von Produkten oder Dienstleistungen durch Produkte oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen, Abkehr von **besorgniserregenden Stoffen**,

iii. Markt: z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten einiger Stoffe und

iv. Reputation: z. B. Veränderungen in der Wahrnehmung der Gesellschaft, der Kunden oder von Gemeinschaften infolge der Rolle einer Organisation bei der Vermeidung und Verminderung der **Umweltverschmutzung**,

b) physische Risiken ermitteln, z. B. plötzliche Unterbrechungen des Zugangs zu sauberem Wasser, saurer Regen oder andere Verschmutzungsereignisse, die wahrscheinlich zu Umweltverschmutzung führen oder geführt haben, mit Folgen für die Umwelt und die Gesellschaft,

c) Chancen ermitteln, die mit der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung zusammenhängen und in folgende Kategorien eingeteilt werden:

i. Ressourceneffizienz: Verringerung der Mengen der verwendeten Stoffe oder Verbesserung der Effizienz der Produktionsverfahren zur Minimierung der Auswirkungen,

ii. Märkte: z. B. Diversifizierung der Geschäftstätigkeiten,

iii. Finanzierung: z. B. Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen,

iv. Resilienz: z. B. Diversifizierung der verwendeten Stoffe und Verminderung der Emissionen durch Innovationen oder Technologien und

v. Reputation: positive Beziehungen zu **Interessenträgern** durch einen proaktiven Ansatz des Risikomanagements.

AR 8. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** kann das Unternehmen die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen innerhalb ihres Lebenszyklus heranziehen.

AR 9. Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse der Bewertung der **Wesentlichkeit** nimmt das Unternehmen Folgendes auf:

a) eine Liste der **Standorte**, an denen die **Umweltverschmutzung** für die Tätigkeiten und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist, und

b) eine Liste der Geschäftstätigkeiten, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung verbunden sind.

Stand: 30.04.2026

zu 30 *Angabepflicht E2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung*

AR 10. Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen **Strategien** können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstrategien integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.

AR 11. Die Beschreibung der **Strategien** enthält Informationen über die erfassten **Schadstoffe** und andere **Stoffe**.

AR 12. Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 11 kann das Unternehmen Hintergrundinformationen über die Zusammenhänge zwischen den von ihm umgesetzten Strategien und der Art und Weise aufnehmen, wie sie zum EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ beitragen können, z. B. Informationen darüber, wie

a) es von den **Zielen** und Maßnahmen des EU-Aktionsplans und der Überarbeitung bestehender Richtlinien (z. B. der Industrieemissionsrichtlinie) betroffen ist oder sein könnte,

b) es beabsichtigt, seinen Umweltfußabdruck zu verringern, um zu diesen Zielen beizutragen.

zu 31 *Angabepflicht E2-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung*

AR 13. Erstrecken sich die **Maßnahmen** auf Engagements in der vor- oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, so legt das Unternehmen Informationen über die Arten von Maßnahmen vor, die diesen Engagements Rechnung tragen.

AR 14. Im Hinblick auf die Mittel können Investitionen in Forschung und Entwicklung zur Förderung von Innovationen und der Entwicklung sicherer und nachhaltiger Alternativen zur Verwendung besorgniserregender Stoffe oder zur Verringerung der **Emissionen** in Produktionsverfahren als Beispiele für operative Ausgaben dienen.

AR 15. Wenn dies für die Erreichung der **Ziele** und Vorgaben seiner **Strategien** im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung** relevant ist, kann das Unternehmen Informationen über Aktionspläne auf Standortebene vorlegen.

Parameter und Ziele

zu 32 ***Angabepflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung***

AR 16. Bezieht sich das Unternehmen bei der Festlegung von **Zielen** auf **ökologische Schwellenwerte**, kann es sich auf die vorläufigen Leitlinien (Initial Guidance for Business, September 2020) der Initiative Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) oder andere Leitlinien mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode stützen, die die Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele ermöglichen, indem ökologische Schwellenwerte und gegebenenfalls unternehmensspezifische Aufteilungen ermittelt werden. Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein.

AR 17. Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem **Ziel** Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß den im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.

AR 18. Sofern es für die Unterstützung seiner festgelegten **Strategien** relevant ist, kann das Unternehmen Informationen über die **Ziele** auf Standortebene übermitteln.

AR 19. Die **Ziele** können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder die Wertschöpfungskette abdecken.

Stand: 30.04.2026

zu 33 ***Angabepflicht E2-4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung***

AR 20. Die gemäß Absatz 28 Buchstabe b bereitzustellenden Informationen über Mikroplastik umfassen Mikroplastik, das im Rahmen von Produktionsverfahren erzeugt oder verwendet wird oder das beschafft wird und das die Anlagen des Unternehmens als Emissionen, als Produkte oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlässt. Mikroplastik kann unbeabsichtigt erzeugt werden, wenn größere Kunststoffteile wie Autoreifen oder synthetische Textilien abgenutzt werden, oder es kann gezielt hergestellt und Produkten für bestimmte Zwecke zugesetzt werden (z. B. Peeling-Perlen und Gesichts- und Körperpflegemitteln).

AR 21. Die Menge der **Schadstoffe** ist in geeigneten Masseneinheiten wie Tonnen oder Kilogramm anzugeben.

AR 22. Die nach dieser Angabepflicht erforderlichen Informationen werden auf der Ebene des Bericht erstattenden Unternehmens bereitgestellt. Das Unternehmen kann jedoch eine zusätzliche Aufschlüsselung mit Informationen auf Standortebene oder eine Aufschlüsselung seiner **Emissionen** nach Quellen, Sektoren oder geografischen Gebieten angeben.

AR 23. Bei der Bereitstellung von Hintergrundinformationen zu Emissionen kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:

a) den lokalen Luftqualitätsindex (AQI) für das Gebiet, in dem die Luftverschmutzung des Unternehmens stattfindet,

b) den Verstädterungsgrad (DEGURBA) ([59]) für das Gebiet, in dem Luftverschmutzung stattfindet, und

c) den prozentualen Anteil des Unternehmens an den Gesamtemissionen von **Schadstoffen** in Wasser und **Boden** in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, darunter Gebiete mit hohem Wasserstress.

([59]) Laut Eurostat ist der Verstädterungsgrad (Degree of Urbanisation, DEGURBA) eine Klassifikation, die den Charakter eines Gebiets angibt. Auf der Grundlage des Anteils der lokalen Bevölkerung, der in städtischen Clustern und städtischen Zentren lebt, werden die lokalen Verwaltungseinheiten oder Gemeinden in drei Arten von Gebieten eingeteilt: i) Städte (dicht besiedelte Gebiete), ii) Kleinstädte und Vororte (Gebiete mit mittlerer Bevölkerungsdichte) und iii) ländliche Gebiete (dünn besiedelte Gebiete).

AR 24. Die im Rahmen dieser Angabepflicht übermittelten Informationen können sich auf Informationen beziehen, die das Unternehmen bereits nach anderen geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Industrieemissionsrichtlinie, Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister usw.) angeben muss.

AR 25. Unterliegen die Tätigkeiten des Unternehmens der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissionsrichtlinie, IED) ([60]) und den einschlägigen Referenzdokumenten für die besten verfügbaren Techniken (**BREF**), so kann das Unternehmen unabhängig davon, ob die Tätigkeit innerhalb der Europäischen Union stattfindet oder nicht, folgende zusätzliche Informationen angeben:

a) eine Liste der von dem Unternehmen betriebenen **Anlagen**, die unter die IED und die **BVT-Schlussfolgerungen** der EU fallen,

b) eine Liste aller **Vorfälle** von Verstößen oder Durchsetzungsmaßnahmen, die erforderlich waren, um bei Verstößen gegen die Genehmigungsauflagen die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen,

c) die tatsächliche Leistung gemäß den **BVT-Schlussfolgerungen** für Industrieanlagen und ein Vergleich der Umweltleistung des Unternehmens mit den „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten“ (**BVT-assoziierte Emissionswerte**), wie in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben,

d) die tatsächliche Leistung des Unternehmens anhand der „mit den **besten verfügbaren Techniken** assoziierten Umweltleistungswerten“ (**BVT-assoziierte Umweltleistungswerte**), sofern sie für den Sektor und die **Anlage** gelten, und

e) eine Liste aller von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU gewährten Konformitätsregelungen oder Ausnahmen, die mit der Umsetzung der **BVT-assoziierten Emissionswerte** verbunden sind.

Methoden

AR 26. Bei der Bereitstellung von Informationen über **Schadstoffe** berücksichtigt das Unternehmen Ansätze für die Quantifizierung in folgender Rangfolge:

a) direkte Messungen von Emissionen, Abflüssen oder sonstigen Verschmutzungen mithilfe anerkannter Systeme zur kontinuierlichen Überwachung (z. B. automatische Messsysteme (AMS)),

b) regelmäßige Messungen,

c) Berechnung auf der Grundlage standortspezifischer Daten,

d) Berechnung auf der Grundlage veröffentlichter Verschmutzungsfaktoren und

e) Schätzungen.

AR 27. Hinsichtlich der Angabe der Methoden gemäß Absatz 30 berücksichtigt das Unternehmen,

a) ob die Überwachung im Einklang mit den EU-**BREF**-Standards oder anderen einschlägigen Referenzwerten erfolgt und

b) ob und wie die Kalibrierungsprüfungen der AMS und die Überprüfung der regelmäßigen Messungen durch unabhängige Labors durchgeführt wurden.

ZU 34 ***Angabepflicht E2-5 – Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe***

Liste der zu berücksichtigenden Stoffe

AR 28. Damit die Informationen vollständig sind, müssen im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens verwendete und beschaffte **Stoffe** einbezogen werden (z. B. Stoffe, die in Zutaten, Halbfertigerzeugnissen oder Endprodukten enthalten sind).

AR 29. Das Volumen der **Schadstoffe** ist in Masseneinheiten anzugeben, z. B. Tonnen oder Kilogramm oder andere Masseneinheiten, die für das Volumen und die Art der freigesetzten Schadstoffe geeignet sind.

([60]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Stand: 30.04.2026

Hintergrundinformationen

AR 30. Die im Rahmen dieser Angabepflicht übermittelten Informationen können sich auf Informationen beziehen, die das Unternehmen bereits nach anderen geltenden Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 2010/75/EU, Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (E-PRTR) usw.) angeben muss.

zu 35 ***Angabepflicht E2-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung***

AR 31. Die Betriebs- und Investitionsausgaben im Zusammenhang mit **Vorfällen** und **Einlagen** können beispielsweise Folgendes umfassen:

a) die Kosten für die Beseitigung und Sanierung der jeweiligen Verschmutzung von Luft, Wasser und **Boden**, einschließlich des Umweltschutzes,

b) Schadensausgleichskosten, einschließlich der Zahlung von Geldbußen und Sanktionen, die von Regulierungsbehörden oder staatlichen Behörden verhängt werden.

AR 32. Zu den **Vorfällen** können beispielsweise Produktionsunterbrechungen zählen, die sich aus der **Lieferkette** und/oder aus eigenen Tätigkeiten ergeben und die zu einer **Umweltverschmutzung** geführt haben.

AR 33. Das Unternehmen kann eine Bewertung seiner verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen, in der erläutert wird, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.

AR 34. Die Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 38 Buchstabe a kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden.

Stand: 30.04.2026

ESRS E3

WASSER- UND MEERESRESSOURCEN

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

36 — Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

37 — Angabepflicht E3-1 – Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

38 — Angabepflicht E3-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Parameter und Ziele

39 — Angabepflicht E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

40 — Angabepflicht E3-4 – Wasserverbrauch

41 — Angabepflicht E3-5 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

— Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

— Angabepflicht E3-1 – Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Stand: 30.04.2026

— Angabepflicht E3-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Parameter und Ziele

— Angabepflicht E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

— Angabepflicht E3-4 – Wasserverbrauch

— Angabepflicht E3-5 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, Folgendes zu verstehen:

   a) die wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen **Auswirkungen** des Unternehmens auf die Wasser- und **Meeresressourcen**,

   b) alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung oder Minderung wesentlicher tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen sowie die Ergebnisse dieser Maßnahmen, auch im Hinblick auf die Verringerung des **Wasserverbrauchs**, sowie zum Umgang mit **Risiken** und **Chancen**,

   c) ob, wie und in welchem Umfang das Unternehmen zu den Zielen des europäischen Grünen Deals in Bezug auf Frischluft, sauberes Wasser, gesunde **Böden** und **biologische Vielfalt** sowie zur Nachhaltigkeit der **blauen Wirtschaft** und des Fischereisektors beiträgt, und dabei Folgendes beachtet: die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([61]) (Wasserrahmenrichtlinie der EU), die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([62]) (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie der EU), die Richtlinie 2014/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([63]) (EU-Richtlinie über die maritime Raumplanung), die Ziele für nachhaltige Entwicklung (insbesondere Ziel Nr. 6 „Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen“ und Ziel Nr. 14 „Leben unter Wasser“) sowie die Einhaltung der globalen Umweltgrenzen (z. B. **Integrität der Biosphär**e, Versauerung der Ozeane, Süßwasserverbrauch und biogeochemische Ströme innerhalb der **Belastbarkeitsgrenzen des Planeten**),

   d) die Pläne und die Fähigkeiten des Unternehmens, seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** im Einklang mit der Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der verfügbaren Wasserressourcen anzupassen; den Schutz aquatischer **Ökosysteme** und die Wiederherstellung von **Süßwasser-** und **Meereslebensräumen**,

   e) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen **Risiken** und **Chancen** des Unternehmens, die sich aus seinen **Auswirkungen** und **Abhängigkeiten** in Bezug auf Wasser- und **Meeresressourcen** ergeben, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen mit diesen Risiken und Chancen umgeht, und

   f) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** des Unternehmens in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen ergeben.

2. In diesem Standard werden Angabepflichten im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** festgelegt. In diesem Standard bezieht sich der Begriff „Wasser“ auf **Oberflächengewässer** und **Grundwasser**. Der Standard umfasst Angabepflichten in Bezug auf den **Wasserverbrauch** im Rahmen der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens sowie damit zusammenhängende Informationen über **Entnahmen** und **Ableitungen von Wasser**.

3. Der Begriff „**Meeresressourcen**“ bezieht sich in diesem Standard auf die Gewinnung und Nutzung dieser Ressourcen und die damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten.

([61]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

([62]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

([63]) Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).

Stand: 30.04.2026

Zusammenspiel mit anderen ESRS

4. Das Thema Wasser- und **Meeresressourcen** ist eng mit anderen Umweltthemen wie Klimawandel, **Umweltverschmutzung**, **biologischer Vielfalt** und Kreislaufwirtschaft verbunden. Um einen umfassenden Überblick darzulegen, sind auch einschlägige Angabepflichten zu Aspekten, die für das Thema Wasser- und Meeresressourcen wesentlich sein können, in den Angabepflichten der folgenden umweltbezogenen ESRS enthalten:

   a) im ESRS E1 *Klimawandel*, der sich insbesondere mit akuten und chronischen **physischen Risiken** befasst, die sich aus Gefahren im Zusammenhang mit Wasser und Meeren ergeben, die durch den Klimawandel entstehen oder verschärft werden, einschließlich steigender Wassertemperaturen, sich ändernder Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis), Variabilität von Niederschlägen und hydrologischer Variabilität, Versauerung der Ozeane, Salzwasserintrusion, Anstieg des Meeresspiegels, Dürre, hohem Wasserstress, schwerer Niederschläge, Überschwemmungen und Überlaufen von Gletscherseen,

   b) im ESRS E2 *Umweltverschmutzung*, in dem insbesondere die **Emissionen ins Wasser**, einschließlich Emissionen in die Meere, sowie die Verwendung und Erzeugung von Mikroplastik behandelt werden,

   c) im ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme*, der sich insbesondere mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von aquatischen **Süßwasser-Ökosystemen** und der Ozeane und Meere sowie den Auswirkungen darauf befasst, und

   d) im ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft*, der sich insbesondere mit der **Abfallbewirtschaftung** (einschließlich Kunststoff) und dem Übergang zur Gewinnung nicht erneuerbarer Abwasserressourcen, der Verringerung der Verwendung von Kunststoffen und dem **Recycling** von Abwasser befasst.

5. Die Auswirkungen des Unternehmens auf die Wasser- und **Meeresressourcen** beeinflussen Menschen und Gemeinschaften. Wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften, die von dem Unternehmen zuzurechnenden Auswirkungen im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** betroffen sind, werden im ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* erfasst.

6. Dieser Standard sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelesen werden.

Stand: 30.04.2026

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

7. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angabepflichten gelesen werden, die in Kapitel 4 *Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen* des ESRS 2 vorgesehen sind, und zusammen mit ihnen übermittelt werden.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

36 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen***

8. Das Unternehmen hat das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen zu erläutern und Informationen zu liefern über

   a) ob und wie das Unternehmen seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten überprüft hat, um seine tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu ermitteln, und wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente der Überprüfung zugrunde gelegt wurden,

   b) ob und wie das Unternehmen Konsultationen, insbesondere mit betroffenen Gemeinschaften, durchgeführt hat. ([64])

([64]) Quelle: Leistungsnorm 6 der IFC, 2012.

37 ***Angabepflicht E3-1 – Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen***

9. Das Unternehmen hat die Strategien zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen einsetzt. ([65])

10. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** in Bezug auf Wasser- und **Meeresressourcen** anzugehen.

11. Die gemäß Absatz 9 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die **Strategien** enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** im Einklang mit ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet.

12. Das Unternehmen legt dar, ob und inwiefern seine **Strategien** auf Folgendes ausgerichtet sind (soweit dies wesentlich ist):

    a) Wasserbewirtschaftung, einschließlich

        i. der Nutzung und Beschaffung von Wasser- und **Meeresressourcen** im eigenen Betrieb,

        ii. der Wasseraufbereitung als Schritt hin zu einer nachhaltigeren Wasserbeschaffung und

        iii. der Vermeidung und Verminderung der durch seine Tätigkeiten verursachten Wasserverschmutzung.

    b) Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Hinblick auf wasserbezogene Themen und die Erhaltung der Meeresressourcen und

    c) die Verpflichtung zur Verringerung des wesentlichen **Wasserverbrauchs** in **Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind**, im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette.**

13. Wenn sich mindestens einer der **Standorte** des Unternehmens in einem Gebiet mit hohem Wasserstress befindet und nicht Gegenstand einer **Strategie** ist, so hat das Unternehmen dies anzugeben und zu begründen, warum es keine solche Strategie festgelegt hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, eine entsprechende Strategie anzunehmen. ([66])

14. Das Unternehmen erklärt, ob es **Strategien** oder Praktiken in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Meere verfolgt. ([67])

38 ***Angabepflicht E3-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen***

15. **Das Unternehmen hat seine Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.**

16. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten **Maßnahmen** zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die **Ziele** und Vorgaben der **Strategien** im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** zu erreichen.

17. Die Beschreibung der **Maßnahmen** und Mittel erfolgt nach den Grundsätzen, die im ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* festgelegt sind. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A kann das Unternehmen angeben, welcher Ebene in der Abhilfemaßnahmenhierarchie die Maßnahmen

([65]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen“) abgeleitet werden.

([66]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („ Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress“) abgeleitet werden.

([67]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

18. und Mittel zugewiesen werden können:

    a) Vermeidung der Nutzung von Wasser- und **Meeresressourcen**,

    b) Verringerung der Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, z. B. durch Effizienzmaßnahmen,

    c) Aufbereitung und Wiederverwendung von Wasser oder

    d) Wiederherstellung und **Regenerierung** von aquatischen Ökosystemen und Gewässern.

19. Das Unternehmen legt **Maßnahmen** und Mittel in Bezug auf **Gebiete, die von Wasserrisiken betroffen sind**, einschließlich **Gebieten mit hohem Wasserstress**, fest.

Parameter und Ziele

39 ***Angabepflicht E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen***

20. Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen anzugeben.

21. Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die Ziele vermittelt werden, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen zu unterstützen und die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in diesem Zusammenhang anzugehen.

22. Die Beschreibung der Ziele umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben* erforderlichen Informationen.

23. Im Rahmen der gemäß Absatz 20 erforderlichen Angabe ist darzulegen, ob und inwiefern sich die **Ziele** des Unternehmens auf Folgendes beziehen:

    a) das Management der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit **Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind**, einschließlich Verbesserung der Wasserqualität,

    b) das verantwortungsvolle Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **Meeresressourcen**, einschließlich der Art und Menge der mit Meeresressourcen zusammenhängenden Rohstoffe (wie Kies, Tiefseemineralien, Meeresfrüchte), die von dem Unternehmen verwendet werden, und

    c) die Verringerung des **Wasserverbrauchs**, einschließlich einer Erläuterung, wie diese Ziele mit Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress, zusammenhängen.

24. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-T legt das Unternehmen dar, ob **ökologische Schwellenwerte** und unternehmensspezifische Aufteilungen bei der Festlegung der **Ziele** berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen Folgendes erläutern:

    a) die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte,

    b) ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und

    c) wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.

25. Das Unternehmen gibt als Teil der Hintergrundinformationen an, ob die von ihm festgelegten und dargelegten **Ziele** verbindlich (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind.

40 ***Angabepflicht E3-4 – Wasserverbrauch***

26. Das Unternehmen hat Informationen über seinen Wasserverbrauch im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben.

27. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis über den Wasserverbrauch des Unternehmens und über seine Fortschritte in Bezug auf seine **Ziele** zu vermitteln.

28. Die Angabe gemäß Absatz 26 bezieht sich auf eigene Geschäftstätigkeiten und umfasst

    a) den Gesamtwasserverbrauch in m^3,

    b) den Gesamtwasserverbrauch in m^3 in Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind, einschließlich **Gebieten mit hohem Wasserstress**,

Stand: 30.04.2026

c) das Gesamtvolumen des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers in m^3, ([68])

d) das Gesamtvolumen des gespeicherten Wassers und Veränderungen bei der Speicherung in m^3 und

e) alle erforderlichen Hintergrundinformationen in Bezug auf Buchstaben a bis d, einschließlich über die Wasserqualität und -quantität der Wassereinzugsgebiete, über die Art und Weise, wie die Daten erhoben wurden, z. B. die verwendeten Standards, Methoden und Annahmen, einschließlich der Frage, ob die Informationen berechnet, geschätzt, modelliert oder aus direkten Messungen stammen, und den hierfür gewählten Ansatz, beispielsweise die Verwendung sektorspezifischer Faktoren,

29. Das Unternehmen legt Informationen über seine **Wasserintensität** vor: Gesamtwasserverbrauch im eigenen Betrieb in m^3/Mio. EUR Nettoeinnahmen ([69]).

41 ***Angabepflicht E3-5 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen***

30. Das Unternehmen hat seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen anzugeben.

31. Die nach Absatz 30 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum.

32. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:

a) hinsichtlich **erwarteter finanzieller Auswirkungen** durch wesentliche Risiken aufgrund von Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** ein Verständnis dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist), und

b) ***erwartete finanzielle Auswirkungen*** aufgrund wesentlicher **Chancen** im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen.

33. Die Angaben umfassen Folgendes:

a) eine Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der **finanziellen Auswirkungen**, die sich aus Chancen ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage C *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1) entspricht,

b) eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, und

c) die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.

([68]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 6.2 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Wasserverbrauch und Recycling“, 2. „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz des von den Unternehmen, in die investiert wird, zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers“).

([69]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 6.1 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Wasserverbrauch und Recycling“, 1. „Durchschnittlicher Wasserverbrauch (in Kubikmetern) der Unternehmen, in die investiert wird, pro einer Million EUR Umsatz“).

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS E3. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS 2 ALLGEMEINE ANGABEN

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

zu 36 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen***

AR 1. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** von umweltbezogenen Unterthemen bewertet das Unternehmen die Wesentlichkeit der Wasser- und Meeresressourcen in seinem eigenen Betrieb und in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und kann die folgenden vier Phasen berücksichtigen, was auch als LEAP-Ansatz bezeichnet wird:

(a) Phase 1: Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb der **Wertschöpfungskette** die Schnittstelle zur Natur befindet,

(b) Phase 2: Bewertung der **Abhängigkeiten** und **Auswirkungen**,

(c) Phase 3: Bewertung der wesentlichen **Risiken** und **Chancen** und

(d) Phase 4: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit.

AR 2. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** entspricht für den ESRS E3 den ersten drei Phasen dieses LEAP-Ansatzes; in der vierten Phase geht es um die Ergebnisse des Verfahrens.

AR 3. Bei den Verfahren zur Bewertung der **Wesentlichkeit** von **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** werden die Bestimmungen des ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* und IRO-2 *In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten* berücksichtigt.

AR 4. Zu den Unterthemen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen, die Gegenstand der Bewertung der **Wesentlichkeit** sind, gehören

a) Wasser, einschließlich des Verbrauchs von **Oberflächengewässer** und **Grundwasser** sowie Entnahmen und **Ableitungen**, und

b) **Meeresressourcen**, einschließlich der Gewinnung und Nutzung dieser Ressourcen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten.

AR 5. In Phase 1 sind Gebiete zu bestimmen, die von Wasserrisiken betroffen sind, sowie Gebiete, in denen es eine Schnittstelle zu **Meeresressourcen** gibt, die zu wesentlichen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** führen könnte, und zwar im eigenen Betrieb und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens. Dabei kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:

a) die Orte, an denen sich die direkten Vermögenswerte befinden und an denen die Tätigkeiten sowie die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Tätigkeiten entlang der **Wertschöpfungskette** stattfinden,

b) die **Standorte** in **Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind**, einschließlich Gebieten mit hohem Wasserstress, und

c) die Sektoren oder Geschäftsbereiche, die an diesen vorrangigen Orten eine Schnittstelle mit Wasser- oder Meeresressourcen bilden.

AR 6. Das Unternehmen berücksichtigt Flusseinzugsgebiete als die relevante Ebene für die Bewertung von Standorten und kombiniert diesen Ansatz mit einer Bewertung des operationellen Risikos seiner Anlagen und der Einrichtungen der **Lieferanten** mit wesentlichen Auswirkungen und Risiken.

AR 7. Das Unternehmen berücksichtigt die Kriterien für die Bestimmung des Zustands von Gewässern gemäß den einschlägigen Anhängen der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) sowie den Leitlinien für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Die Liste der Leitfäden ist auf der Umwelt-Homepage der Europäischen Kommission abrufbar.

Stand: 30.04.2026

AR 8. Zur Bewertung seiner Auswirkungen und **Abhängigkeiten** für jeden im Rahmen von AR 5 ermittelten prioritären Standort kann das Unternehmen in Phase 2

a) Geschäftsabläufe und -tätigkeiten ermitteln, die zu Auswirkungen und Abhängigkeiten von Umweltgütern und **Ökosystemdienstleistungen** führen,

b) die Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** in der gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens ermitteln und

c) den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit der positiven und negativen Auswirkungen auf die Wasser- und Meeresressourcen bewerten.

AR 9. Bei der Ermittlung von **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit Wasser- und **Meeresressourcen** kann sich das Unternehmen auf internationale Klassifikationen wie die gemeinsame internationale Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) stützen.

AR 10. Bei der Ermittlung seiner mit **Meeresressourcen** verbundenen **Abhängigkeiten** berücksichtigt das Unternehmen, ob es von wichtigen Rohstoffen im Zusammenhang mit den Meeresressourcen abhängig ist, darunter unter anderem Kies und Meeresfrüchte.

AR 11. **Meeresressourcen** werden entsprechend ihrer gesellschaftlichen Nutzung durch den Menschen definiert und müssen im Verhältnis zu dem Druck, dem sie ausgesetzt sind, betrachtet werden. Einige der Druckindikatoren sind in anderen ESRS aufgeführt, nämlich Mikroplastik und **Emissionen** ins Wasser im ESRS E2 und Kunststoffabfälle im ESRS E5.

AR 12. Beispiele für **Abhängigkeiten** in Bezug auf **Meeresressourcen**, die das Unternehmen berücksichtigen kann, sind:

a) Abhängigkeiten von kommerziell befischten Fischen und Schalentieren im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und

b) Fangtätigkeiten mit mobilen Grundschleppnetzen, die auch negative Auswirkungen auf den Meeresboden haben können.

AR 13. In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen** auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2

a) **Übergangsrisiken** und **Chancen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner **Wertschöpfungskette** in folgenden Kategorien ermitteln:

i. Politik und Recht: z. B. Einführung von Vorschriften oder Strategien (z. B. Änderungen wie ein verbesserter Gewässerschutz, Verbesserung der Qualität der Wasservorschriften, Regulierung der Wasserversorgung), unwirksame Verwaltung von Gewässern oder **Meeresressourcen**, insbesondere grenzüberschreitend (z. B. grenzüberschreitende Verwaltung), und Kooperationen, die zu einer **Degradation** des Wassers oder der Ozeane führen, Belastung durch Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Nichteinhaltung von Genehmigungen oder Zuteilungen; Vernachlässigung oder Tötung meeresbewohnender Arten), verstärkte Berichterstattungspflichten in Bezug auf Meeresökosysteme und damit verbundene Dienstleistungen,

ii. Technologie: z. B. Einführung von Produkten oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen auf Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu effizienteren und saubereren Technologien (d. h. mit geringeren Auswirkungen auf Wasser und Meere), neue Überwachungstechnologien (z. B. Satelliten), Wasserreinigung, Hochwasserschutz,

iii. Markt: z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten von Wasser- oder Meeresressourcen,

iv. Reputation: z. B. Veränderungen in der Wahrnehmung der Gesellschaft, der Kunden oder von Gemeinschaften infolge der Auswirkungen einer Organisation auf Wasser- und Meeresressourcen und

v. ein Beitrag zu **systemischen Risiken** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, einschließlich des Risikos, dass ein Meeresökosystem zusammenbricht oder dass ein kritisches natürliches System nicht mehr funktioniert (z. B. Erreichen von Kipppunkten, Summierung physischer Risiken),

b) physische Risiken ermitteln, einschließlich der Wassermenge (**Wasserknappheit**, Wasserstress), der Wasserqualität, des Verfalls der Infrastruktur oder der Nichtverfügbarkeit einiger mit Meeresressourcen zusammenhängender Rohstoffe (z. B. seltene Fischarten oder andere lebende Meeresorganismen, die von dem Unternehmen als Produkte verkauft werden), was beispielsweise dazu führt, dass der Betrieb in bestimmten geografischen Gebieten nicht möglich ist,

Stand: 30.04.2026

c) die Chancen ermitteln, die in folgende Kategorien eingeteilt werden:

i. Ressourceneffizienz: z. B. Übergang zu effizienteren Dienstleistungen und Verfahren, die weniger Wasser- und Meeresressourcen benötigen,

ii. Märkte: z. B. Entwicklung von weniger ressourcenintensiven Produkten und Dienstleistungen, Diversifizierung der Geschäftstätigkeit,

iii. Finanzierung: z. B. Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen,

iv. Resilienz: z. B. Diversifizierung der Meeres- oder Wasserressourcen und Geschäftstätigkeiten (z. B. Gründung eines neuen Geschäftsbereichs für die **Wiederherstellung von Ökosystemen**), Investitionen in grüne Infrastrukturen, **naturbasierte Lösungen**, Einführung von **Recycling**- und Kreislaufmechanismen, um die **Abhängigkeit** von Wasser- oder Meeresressourcen zu reduzieren, und

v. Reputation: positive **Einbeziehung der Interessenträger** durch einen proaktiven Ansatz hinsichtlich des Managements naturbedingter Risiken (z. B. die Möglichkeit, den Status eines bevorzugten Partners erreichen zu können).

AR 14. Das Unternehmen kann sich bei der Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, **Abhängigkeiten**, Risiken und Chancen auf die Erhebung von Primär-, Sekundär- oder Modelldaten oder auf andere einschlägige Ansätze stützen, einschließlich der Empfehlung 2021/2279 der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (Anhang I – Umweltfußabdruck von Produkten; Anhang III – Umweltfußabdruck von Organisationen).

AR 15. Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse der Bewertung der **Wesentlichkeit** berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:

a) eine Liste der geografischen Gebiete, in denen Wasser für die Tätigkeiten und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung ist,

b) eine Liste der mit **Meeresressourcen** zusammenhängenden Rohstoffe, die von dem Unternehmen verwendet werden und für den guten Umweltzustand der Meeresgewässer sowie für den Schutz der Meeresressourcen von wesentlicher Bedeutung sind, und

c) eine Liste der Sektoren oder Segmente, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen von Wasser- und Meeresressourcen verbunden sind.

Stand: 30.04.2026

zu 37 ***Angabepflicht E3-1 – Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen***

AR 16. Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen **Strategien** können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstrategien integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.

AR 17. Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 9 kann das Unternehmen darlegen, ob es **Strategien** festgelegt hat, mit denen

a) eine weitere Verschlechterung verhindert und der Zustand von Gewässern und aquatischen **Ökosystemen** geschützt und verbessert werden kann,

b) eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,

c) ein besserer Schutz und eine Verbesserung der aquatischen Umwelt erreicht werden soll,

d) ein guter Umweltzustand von Meeresgewässern gefördert wird und

e) die Verringerung der **Entnahmen** und **Ableitungen von Wasser** gefördert wird.

AR 18. Das Unternehmen kann auch Informationen über **Strategien** angeben, mit denen

a) zu einer guten ökologischen und chemischen Qualität der **Oberflächengewässer** und einer guten chemischen Qualität und Quantität des Grundwassers zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der Wasserversorgung, der natürlichen **Ökosysteme** und der biologischen Vielfalt sowie zu einem guten Umweltzustand der Meeresgewässer und zum Schutz der Ressourcenbasis für meeresbezogene Tätigkeiten beigetragen wird,

b) wesentliche **Auswirkungen** und **Risiken** minimiert und Risikominderungsmaßnahmen umgesetzt werden, die darauf abzielen, den Wert und die Funktionalität prioritärer Dienstleistungen aufrechtzuerhalten und die Ressourceneffizienz im eigenen Betrieb zu erhöhen, und

c) Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** verhindert werden.

zu 38 ***Angabepflicht E3-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen***

AR 19. Bei der Angabe der nach Absatz 15 erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen die **Maßnahmen** oder Aktionspläne, die zum Umgang mit den ermittelten wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen beitragen. Nützliche Orientierungshilfen bietet die Alliance for Water Stewardship (AWS).

AR 20. Da es sich bei Wasser- und **Meeresressourcen** um gemeinsame Ressourcen handelt, die unter Beteiligung anderer **Interessenträger** kollektive **Maßnahmen** oder Aktionspläne erfordern können, kann das Unternehmen Informationen über diese spezifischen kollektiven Maßnahmen bereitstellen, einschließlich Informationen über andere Parteien (Wettbewerber, **Lieferanten**, Einzelhändler, Kunden, sonstige Geschäftspartner, lokale Gemeinschaften und Behörden, staatliche Stellen usw.) sowie über spezifische Informationen zu dem Projekt, seinen spezifischen Beitrag, seine Sponsoren und andere Teilnehmer.

AR 21. Bei der Bereitstellung von Informationen über Investitionsausgaben kann das Unternehmen Ausgaben zum Beispiel im Zusammenhang mit der Regenwasseraufbereitung, Pipelines oder Maschinen zur Herstellung neuer Produkte mit niedrigem Wasserverbrauch berücksichtigen.

Parameter und Ziele

zu 39 ***Angabepflicht E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen***

AR 22. Wenn sich das Unternehmen bei der Festlegung von **Zielen** auf **ökologische Schwellenwerte** bezieht, kann es sich auf die vorläufigen Leitlinien (Initial Guidance for Business, September 2020) der Initiative Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) stützen. Darüber hinaus kann es sich auch auf andere Leitlinien mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode stützen, die die Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele ermöglichen, indem ökologische Schwellenwerte und gegebenenfalls organisationsspezifische Aufteilungen ermittelt werden. Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein.

AR 23. Das Unternehmen kann **Ziele** in Bezug auf Folgendes festlegen:

a) die Verringerung der **Entnahme von Wasser** und

b) die Verringerung der **Ableitungen von Wasser**.

AR 24. Wenn das Unternehmen Zielvorgaben für Entnahmen festlegt, kann es die **Entnahme von Wasser** aus verunreinigten **Böden** und Grundwasserleitern sowie das entnommene und zu Sanierungszwecken behandelte Wasser einbeziehen.

AR 25. Wenn das Unternehmen Zielvorgaben für **Einleitungen** festlegt, so kann es auch **Ableitungen von Wasser** in das **Grundwasser** einbeziehen, z. B. die Wiedereinleitung in Grundwasserleiter oder Wasser, das über einen Sickerschacht oder eine Senke an eine Grundwasserquelle zurückgelangt.

AR 26. Die **Ziele** können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abdecken.

AR 27. Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem **Ziel** Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag für Wasser- und Meeresressourcen gemäß den im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.

zu 40 ***Angabepflicht E3-4 – Wasserverbrauch***

AR 28. Das Unternehmen kann in verschiedenen **Gebieten, die von Wasserrisiken betroffen sind**, tätig sein. Bei der Angabe von Informationen nach Absatz 28 Buchstabe b nimmt das Unternehmen solche Informationen nur für Gebiete auf, die gemäß ESRS 2 IRO-1 und ESRS 2 SBM-3 als wesentlich ermittelt wurden.

Stand: 30.04.2026

AR 29. Bei der Angabe von Hintergrundinformationen über den Wasserverbrauch gemäß Absatz 26 erläutert das Unternehmen die Berechnungsmethoden und insbesondere die Anteile der Messergebnisse, die sich aus direkten Messungen, Probenahmen und Extrapolationen bzw. bestmöglichen Schätzungen ergeben.

AR 30. Das Unternehmen kann Informationen zu anderen Untergliederungen (d. h. nach Sektoren oder Segmenten) übermitteln.

AR 31. Bei der Angabe der nach Absatz 29 erforderlichen Informationen kann das Unternehmen zusätzliche Intensitäten auf der Grundlage anderer Nenner bereitstellen.

AR 32. Das Unternehmen kann auch Angaben zu seinen **Entnahmen** und **Ableitungen von Wasser** machen.

ZU 41 ***Angabepflicht E3-5 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen***

AR 33. Das Unternehmen kann eine Bewertung seiner verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen, in der erläutert wird, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.

AR 34. Die Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 39 Buchstabe a kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden.

Stand: 30.04.2026

ESRS E4

BIOLOGISCHE VIELFALT UND ÖKOSYSTEME

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

42 — Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell

43 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

44 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

45 — Angabepflicht E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

46 — Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Parameter und Ziele

47 — Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

48 — Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen

49 — Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

— Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell

— Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

— Angabepflicht E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

— Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Parameter und Ziele

— Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

— Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen

— Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, Folgendes zu verstehen:

   a) welchen Einfluss das Unternehmen auf die **biologische Vielfalt** und **Ökosysteme** in Form wesentlicher positiver und negativer tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen hat, einschließlich des Ausmaßes, in dem es zu den Ursachen für den Verlust und die Schädigung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen beiträgt,

Stand: 30.04.2026

b) alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung oder Minderung wesentlicher tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen sowie die Ergebnisse dieser Maßnahmen, und zum Umgang mit Risiken und Chancen, und

c) die Pläne und die Fähigkeiten des Unternehmens, seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** im Einklang mit Folgendem anzupassen:

i. der Einhaltung der **Belastbarkeitsgrenzen des Planeten** im Zusammenhang mit der Integrität der Biosphäre und dem **Landsystemwandel**,

ii. der Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und seine einschlägigen **Ziele** und Vorgaben,

iii. den relevanten Aspekten der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ([70]),

iv. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Richtlinie 92/43/EWG des Rates (EU-Vogelschutz- und Habitat-Richtlinien) ([71]) und

v. Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) ([72]),

d) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken, Abhängigkeiten und Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht, und

e) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme ergeben.

2. Dieser Standard enthält Angabepflichten in Bezug auf das Verhältnis des Unternehmens zu Land-, **Süßwasser**- und Meereslebensräumen, **Ökosystemen** und Populationen entsprechender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und der Ökosysteme und ihrer Wechselwirkung mit **indigenen Völkern** und anderen betroffenen Gemeinschaften.

3. Die Begriffe „**Biodiversität**“ und „**biologische Vielfalt**“ beziehen sich auf die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, **Süßwasser**-, Meeres- und sonstige aquatische **Ökosysteme** und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

4. Das Thema „**Biologische Vielfalt** und **Ökosysteme**“ steht in engem Zusammenhang mit anderen Umweltaspekten. Die wichtigsten direkten Faktoren für den Wandel der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme sind Klimawandel, **Umweltverschmutzung**, Landnutzungsänderungen, Änderungen der **Süßwasser**- und Meeresnutzung, die direkte Ausbeutung von Organismen und invasive gebietsfremde Arten. Mit Ausnahme des Klimawandels (ESRS E1) und der Umweltverschmutzung (ESRS E2) werden diese Faktoren von diesem Standard erfasst.

5. Um ein umfassendes Verständnis der wesentlichen **Auswirkungen** und **Abhängigkeiten** von der **biologischen Vielfalt** und den **Ökosystemen** zu erhalten, sollten die Angabepflichten anderer umweltbezogener ESRS in Verbindung mit den spezifischen Angabepflichten dieses Standards gelesen und ausgelegt werden. Die relevanten Angabepflichten in anderen umweltbezogenen ESRS sind Folgende:

a) ESRS E1 *Klimawandel*, in dem vor allem auf Treibhausgasemissionen und Energieressourcen (Energieverbrauch) eingegangen wird,

b) ESRS E2 *Umweltverschmutzung*, der sich mit der Verschmutzung von Luft, Wasser und **Boden** befasst,

c) ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen*, der sich insbesondere mit Wasserressourcen (Wasserverbrauch) und **Meeresressourcen** befasst,

([70]) EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final)

([71]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten *(ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)* und Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen *(ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)*.

([72]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (*ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19*).

Stand: 30.04.2026

d) ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft*, in dem insbesondere auf den Übergang hin zum Verzicht auf die Gewinnung nicht erneuerbarer Ressourcen und die Anwendung von Praktiken zur Vermeidung des Abfallaufkommens, einschließlich der durch **Abfälle** verursachten Umweltverschmutzung, eingegangen wird.

6. Die Auswirkungen des Unternehmens auf die **biologische Vielfalt** und die **Ökosysteme** beeinflussen Menschen und Gemeinschaften. Bei der Berichterstattung über wesentliche negative Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** im Zusammenhang mit den Veränderungen der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme gemäß ESRS E4 berücksichtigt das Unternehmen die Anforderungen des ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften*.

7. Dieser Standard sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelesen werden.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

8. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sind in Verbindung mit den Angabepflichten zu lesen, die in Kapitel 2 *Governance*, Kapitel 3 *Strategie* und Kapitel 4 *Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen* des ESRS 2 vorgesehen sind.

9. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben vorgelegt, mit Ausnahme des ESRS 2 SBM-3, bei dem das Unternehmen die Möglichkeit hat, die Angaben zusammen mit den themenbezogenen Angaben zu übermitteln.

10. Zusätzlich zu den Pflichten gemäß dem ESRS 2 umfasst dieser Standard auch die themenbezogene Angabepflicht E4-1 *Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell*.

Strategie

42 **Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell**

11. Das Unternehmen hat anzugeben, inwiefern sich seine Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen aus der Anpassung seiner Strategie und seines Geschäftsmodells ergeben und diese auslösen.

12. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die Widerstandsfähigkeit der Strategie und des **Geschäftsmodells** des Unternehmens in Bezug auf **biologische Vielfalt** und **Ökosysteme** sowie für die Vereinbarkeit der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens mit den einschlägigen lokalen, nationalen und globalen politischen **Zielen** im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen zu vermitteln.

13. Das Unternehmen beschreibt die Resilienz seiner Strategie und seines Geschäftsmodells in Bezug auf **biologische Vielfalt** und **Ökosysteme**. Die Beschreibung umfasst Folgendes:

a) eine Bewertung der Resilienz des derzeitigen Geschäftsmodells und der Strategie gegenüber physischen Risiken, Übergangsrisiken und systemischen Risiken im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen,

b) den Umfang der Resilienzanalyse in Bezug auf die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette sowie in Bezug auf die in dieser Analyse berücksichtigten Risiken,

c) die wichtigsten Annahmen,

d) die verwendeten Zeithorizonte,

e) die Ergebnisse der Resilienzanalyse und

f) die Einbeziehung der Interessenträger, gegebenenfalls einschließlich von Personen mit indigenem und einheimischem Wissen.

14. Werden die in dieser Angabepflicht genannten Informationen vom Unternehmen als Teil der gemäß ESRS 2 SBM-3 erforderlichen Informationen angegeben, so kann das Unternehmen auf die Informationen verweisen, die es im Rahmen des ESRS 2 SBM-3 vorgelegt hat.

Stand: 30.04.2026

15. Das Unternehmen kann seinen **Übergangsplan** angeben, um sein **Geschäftsmodell** und seine Strategie mit der Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und seinen einschlägigen Zielen und Vorgaben, mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und mit der Achtung der **Belastbarkeitsgrenzen des Planeten** im Zusammenhang mit der Integrität der Biosphäre und dem **Landsystemwandel** in Einklang zu bringen und letztlich zu erreichen.

43 ***Angabepflicht SBM 3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell***

16. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

a) eine Liste der **Standorte**, die es betreibt, einschließlich der Standorte unter seiner operativen Kontrolle, auf der Grundlage der Ergebnisse nach Absatz 17 Buchstabe a. Bezüglich dieser Standorte gibt das Unternehmen Folgendes an:

i. die Tätigkeiten, die in **Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität** negative Auswirkungen haben, ([73])

ii. eine Aufschlüsselung der Standorte nach den ermittelten **Auswirkungen** und **Abhängigkeiten** sowie nach dem ökologischen Zustand der Gebiete (unter Bezugnahme auf die spezifischen Bezugswerte für die Ökosysteme), in denen sie sich befinden, und

iii. die betroffenen **Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität**, um es den Nutzern zu ermöglichen, den Ort und die zuständige Behörde in Bezug auf die unter Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i genannten Tätigkeiten zu ermitteln,

b) ob es wesentliche negative Auswirkungen in Bezug auf **Landdegradation**, **Wüstenbildung** oder **Bodenversiegelung** festgestellt hat ([74]) und

c) ob es Tätigkeiten durchführt, die sich auf **bedrohte Arten** auswirken. ([75])

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

44 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen***

17. Das Unternehmen beschreibt sein Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen. Die Beschreibung des Verfahrens umfasst Angaben dazu, ob und wie das Unternehmen

a) die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die ***biologische Vielfalt*** und die **Ökosysteme** an seinen eigenen **Standorten** und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette ermittelt und bewertet hat, einschließlich der verwendeten Bewertungskriterien,

b) **Abhängigkeiten** von der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen und deren Leistungen an seinen eigenen Standorten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette ermittelt und bewertet hat, einschließlich der verwendeten Bewertungskriterien, und ob bei dieser Bewertung **Ökosystemdienstleistungen** berücksichtigt wurden, die von Störungen betroffen sind oder wahrscheinlich sein werden,

c) **Übergangsrisiken** und **physische Risiken** sowie Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen ermittelt und bewertet hat, einschließlich der verwendeten Bewertungskriterien auf der Grundlage seiner Auswirkungen und Abhängigkeiten,

d) **systemische Risiken** berücksichtigt hat,

([73]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1 der entsprechenden Delegierten Verordnung in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“) abgeleitet werden.

([74]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2 der entsprechenden Delegierten Verordnung in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Landdegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung“) abgeleitet werden.

([75]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 2 der entsprechenden Delegierten Verordnung in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

e) Konsultationen mit **betroffenen Gemeinschaften** zu Nachhaltigkeitsbewertungen gemeinsam genutzter biologischer Ressourcen und **Ökosystemen** durchgeführt hat; dabei gilt insbesondere Folgendes:

i. Wenn ein Standort oder die Produktion oder Beschaffung von **Rohstoffen** wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme hat, muss das Unternehmen die spezifischen Standorte oder die Produktion oder Beschaffung von Rohstoffen mit negativen oder potenziell negativen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften ermitteln,

ii. wenn davon auszugehen ist, dass es zu Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften kommt, muss das Unternehmen angeben, wie diese Gemeinschaften in die Bewertung der **Wesentlichkeit** einbezogen wurden, und

iii. in Bezug auf die Auswirkungen seiner eigenen Tätigkeiten auf **Ökosystemdienstleistungen**, die für betroffene Gemeinschaften von Bedeutung sind, gibt das Unternehmen an, wie negative Auswirkungen vermieden werden können. Falls diese Auswirkungen unvermeidbar sind, kann das Unternehmen seine Pläne zur Minimierung dieser Auswirkungen und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen angeben, um den Wert und die Funktionalität vorrangiger Leistungen aufrechtzuerhalten.

18. Das Unternehmen kann angeben, ob und wie es die **Szenarioanalyse** für die **biologische Vielfalt** und die **Ökosysteme** als Grundlage für die Ermittlung und Bewertung wesentlicher Risiken und Chancen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte genutzt hat. Hat das Unternehmen eine solche Szenarioanalyse verwendet, so kann es folgende Informationen angeben:

a) warum die berücksichtigten **Szenarien** ausgewählt wurden,

b) wie die berücksichtigten Szenarien entsprechend den sich wandelnden Bedingungen und neuen Trends aktualisiert werden und

c) ob die Szenarien auf Erwartungen beruhen, die von maßgeblichen zwischenstaatlichen Gremien wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt veröffentlicht wurden, und gegebenenfalls auf wissenschaftlichem Konsens, wie sie beispielsweise von der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) zum Ausdruck gebracht wurden.

19. Das Unternehmen gibt insbesondere Folgendes an:

a) ob es über **Standorte** in oder in der Nähe von **Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität** verfügt und ob sich Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Standorten negativ auf diese Gebiete auswirken, indem sie zu einer Verschlechterung natürlicher **Lebensräume** und der Habitate von Arten sowie zu Störungen der Arten, für die das **Schutzgebiet** ausgewiesen wurde, führen und

b) ob es zu dem Schluss gekommen ist, dass Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die biologische Vielfalt ergriffen werden müssen, wie sie z. B. in folgenden Rechtsakten festgelegt sind: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([76]) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, bei Tätigkeiten in Drittländern Bewertungen im Einklang mit entsprechenden nationalen Bestimmungen oder internationalen Normen wie der Leistungsnorm 6 der International Finance Corporation (IFC): Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen),

45 *Angabepflicht E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen*

20. Das Unternehmen hat die Strategien zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen einsetzt.

21. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserungseiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Abhängigkeiten**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** anzugehen.

22. Die gemäß Absatz 20 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die **Strategien** enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken**, **Abhängigkeiten** und **Chancen** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet.

([76]) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

Stand: 30.04.2026

23. Zusätzlich zu den Bestimmungen des ESRS 2 MDR-P erläutert das Unternehmen, ob und wie seine **Strategien** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen**

a) sich auf die in ESRS E4 AR 4 genannten Aspekte beziehen,

b) sich auf seine wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen beziehen,

c) sich auf wesentliche Abhängigkeiten und wesentliche physische Risiken und Übergangsrisiken sowie Chancen beziehen,

d) die Rückverfolgbarkeit von Produkten, Bestandteilen und Rohstoffen mit wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme innerhalb der **Wertschöpfungskette** unterstützen,

e) die Produktion, die Beschaffung oder den Verbrauch aus Ökosystemen berücksichtigen, die bewirtschaftet werden, um die Bedingungen für die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu verbessern, was durch eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über den Zustand der biologischen Vielfalt und den Gewinn oder Verlust an biologischer Vielfalt nachzuweisen ist, und

f) die sozialen Folgen von Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen einbeziehen.

24. Das Unternehmen gibt insbesondere an, ob es Folgendes angenommen hat:

a) eine Strategie zum Schutz der **biologischen Vielfalt** und der **Ökosysteme** in Bezug auf Betriebsstandorte, die es in oder in der Nähe eines Schutzgebiets oder eines **Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität** betreibt,

b) nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft, ([77])

c) nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Ozeane/Meere ([78]) und

d) Strategien zur Bekämpfung der **Entwaldung**. ([79])

Stand: 30.04.2026

46 ***Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen***

25. Das Unternehmen gibt seine Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel an.

26. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten **Maßnahmen** zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um maßgeblich dazu beizutragen, die Zielsetzungen und Einzelziele der **Strategien** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** zu erreichen.

27. Die Beschreibung der wichtigsten **Maßnahmen** und Mittel erfolgt nach den verpflichtenden Inhalten, die im ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* festgelegt sind.

28. Darüber hinaus gibt das Unternehmen Folgendes an:

a) wie es die Abhilfemaßnahmenhierarchie in Bezug auf seine Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung/Sanierung und Ausgleich oder Kompensation) angewandt hat,

b) ob es in seinen Aktionsplänen Biodiversitätskompensationsmaßnahmen vorsieht. Umfassen die **Maßnahmen** Biodiversitätskompensationsmaßnahmen, stellt das Unternehmen folgende Informationen bereit:

i. das Ziel der Kompensationsmaßnahmen und die wichtigsten verwendeten Indikatoren,

ii. die Finanzierungsauswirkungen (direkte und indirekte Kosten) der Biodiversitätskompensationsmaßnahmen in monetärer Hinsicht und

iii. eine Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen einschließlich des Bereichs, der Art, der angewandten Qualitätskriterien und der Standards, die die Biodiversitätskompensationsmaßnahmen erfüllen,

([77]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren“) abgeleitet werden.

([78]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere“) abgeleitet werden.

([79]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Entwaldung“) abgeleitet werden.

c) ob und wie es einheimisches und indigenes Wissen und naturbasierte Lösungen in die Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und **Ökosystemen** einbezogen hat.

Parameter und Ziele

47 ***Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen***

29. **Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen anzugeben.**

30. Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die **Ziele**, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine **Strategien** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** zu unterstützen, vermittelt und die wesentlichen damit verbundenen **Auswirkungen**, **Abhängigkeiten**, **Risiken** und **Chancen** angegangen werden.

31. Die Beschreibung der **Ziele** folgt den verpflichtenden Inhalten gemäß ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*.

32. Die Angabe gemäß Absatz 29 umfasst Informationen darüber,

a) ob bei der Festlegung der **Ziele ökologische Schwellenwerte** und die Zuteilung der Auswirkungen auf das Unternehmen angewandt wurden. Ist dies der Fall, erläutert das Unternehmen Folgendes:

i. die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte,

ii. ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und

iii. wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird,

b) ob die Ziele auf dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, relevanten Aspekten der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und anderen nationalen **Strategien** und Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** basieren,

c) wie die Ziele mit den Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen, die das Unternehmen in Bezug auf seine Tätigkeiten und seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette ermittelt hat, in Zusammenhang stehen,

d) gegebenenfalls den geografischen Anwendungsbereich der Ziele,

e) ob das Unternehmen bei der Festlegung seiner Ziele Biodiversitätskompensationsmaßnahmen berücksichtigt hat und

f) welcher Stufe in der Abhilfemaßnahmenhierarchie das Ziel zugeordnet werden kann (d. h. Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung und Sanierung, Ausgleich oder Kompensation).

48 ***Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen***

33. Das Unternehmen hat Parameter in Bezug auf seine wesentlichen Auswirkungen auf die *biologische Vielfalt* und *Ökosysteme* anzugeben.

34. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Auswirkungen zu vermitteln, die bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** als wesentlich für Veränderungen von **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** ermittelt wurden.

35. Hat das Unternehmen **Standorte** in oder in der Nähe von **Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität** ermittelt, auf die es sich negativ auswirkt (siehe Absatz 19 Buchstabe a), gibt es die Anzahl und die Fläche (in Hektar) der Standorte an, die es besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet und die sich in oder in der Nähe von diesen Schutzgebieten oder Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten befinden.

36. Hat das Unternehmen wesentliche Auswirkungen in Bezug auf Landnutzungsänderungen oder Auswirkungen auf die Ausdehnung und den Zustand von **Ökosystemen** ermittelt, kann es auch seine Landnutzung auf der Grundlage einer Lebenszyklusanalyse angeben.

37. Bei den in den Absätzen 38 bis 41 genannten Datenpunkten berücksichtigt das Unternehmen seine eigenen Tätigkeiten.

Stand: 30.04.2026

38. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass es unmittelbar zu den **Einflussfaktoren** im Hinblick auf **Landnutzungsänderungen**, **Süßwasser**- und/oder Meeresnutzungsänderungen beiträgt, so gibt es relevante **Parameter** an. Das Unternehmen kann folgende Parameter angeben:

a) Umwandlung der Landbedeckung im Zeitverlauf (z. B. ein oder fünf Jahre), beispielsweise **Entwaldung** oder Bergbau,

b) Veränderungen im Zeitverlauf (z. B. ein oder fünf Jahre) in Bezug auf die Bewirtschaftung des Ökosystems (z. B. durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die Anwendung besserer Bewirtschaftungsverfahren oder die forstwirtschaftliche Ernte),

c) Veränderungen der räumlichen Konfiguration der Landschaft (z. B. Zersplitterung von **Lebensräumen**, Veränderungen bei der Vernetzung von Ökosystemen),

d) Veränderungen bei der strukturellen Vernetzung von Ökosystemen (z. B. Durchlässigkeit von Lebensräumen auf der Grundlage physischer Merkmale und der Anordnung von kleineren Lebensraumflächen) und

e) funktionale Konnektivität (z. B. wie gut sich Gene oder Individuen an Land, im Süßwasser und in Meeren verbreiten können).

39. Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass es unmittelbar zur unbeabsichtigten oder beabsichtigten Einbringung invasiver gebietsfremder Arten beiträgt, kann es die **Parameter** angeben, die es verwendet, um die Pfade der Einschleppung und Ausbreitung **invasiver gebietsfremder Arten** sowie die von invasiven gebietsfremden Arten ausgehenden Risiken zu steuern.

40. Hat das Unternehmen wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Zustand der Arten festgestellt, kann es **Parameter** angeben, die es für relevant hält. Das Unternehmen kann

a) auf die einschlägigen Angabepflichten in ESRS E1, ESRS E2, ESRS E3 und ESRS E5 verweisen,

b) die Populationsgröße, das Verbreitungsgebiet innerhalb bestimmter **Ökosysteme** sowie das Aussterberisiko berücksichtigen. Diese Aspekte bieten Einblicke in die Gesundheit der Population einer einzelnen Art und ihre relative Widerstandsfähigkeit gegenüber vom Menschen verursachten und natürlichen Veränderungen,

c) Parameter zur Messung von Veränderungen der Anzahl der Individuen einer Art in einem bestimmten Gebiet angeben,

d) Parameter für Arten, die vom Aussterben bedroht sind ([80]), angeben, mit denen Folgendes gemessen wird:

i. den Bedrohungsstatus der Arten und wie sich Aktivitäten/Druck auf den Bedrohungsstatus auswirken können oder

ii. Veränderungen des relevanten **Lebensraums** für eine **bedrohte Art** als Indikator für die Auswirkungen des Unternehmens auf das Aussterberisiko lokaler Populationen.

41. Hat das Unternehmen wesentliche Auswirkungen auf Ökosysteme festgestellt, so kann es Folgendes angeben:

a) in Bezug auf die Ausdehnung der Ökosysteme **Parameter**, anhand derer die Flächenabdeckung eines bestimmten Ökosystems gemessen wird, ohne notwendigerweise die Qualität des zu bewertenden Gebiets zu berücksichtigen, beispielsweise die Lebensraumfläche. So ist die Waldfläche eine Messgröße für die Ausdehnung eines bestimmten Ökosystemtyps, ohne dass dabei der Zustand des Ökosystems berücksichtigt wird (z. B. wird das Gebiet dargestellt, ohne die Artenvielfalt innerhalb des Waldes zu beschreiben);

b) in Bezug auf den Zustand der Ökosysteme:

i. Parameter, anhand derer die Qualität von Ökosystemen im Vergleich zu einem vorab festgelegten Referenzzustand gemessen wird,

ii. Parameter zur Messung mehrerer Arten innerhalb eines Ökosystems anstatt der Anzahl der Individuen innerhalb einer einzigen Art in einem Ökosystem (z. B. wissenschaftlich anerkannte Indikatoren für Artenreichtum und Abundanz, mit denen die Entwicklung der (einheimischen) Artenzusammensetzung innerhalb eines Ökosystems anhand des Referenzzustands zu Beginn des ersten Berichtszeitraums sowie des im Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal festgelegten Zielzustands gemessen wird, oder gegebenenfalls eine Aggregation des Erhaltungszustands der Arten), oder

iii. Parameter, die strukturelle Komponenten des Zustands wie die Vernetzung von Lebensräumen umfassen (d. h., inwieweit Lebensräume miteinander verbunden sind).

([80]) Gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN und der von der Europäischen Kommission veröffentlichten europäischen Roten Liste.

Stand: 30.04.2026

49 ***Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen***

42. Das Unternehmen hat seine erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen anzugeben.

43. Die nach Absatz 42 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum.

44. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:

a) hinsichtlich **erwarteter finanzieller Auswirkungen** durch wesentliche Risiken aufgrund von Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen ein Verständnis dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist), und

b) erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen.

45. Die Angaben umfassen Folgendes:

a) eine Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit ***biologischer Vielfalt*** und **Ökosystemen** berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der **finanziellen Auswirkungen**, die sich aus wesentlichen Chancen ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage B *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1) entspricht. Die Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden,

b) eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und **Abhängigkeiten** sowie der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden, und

c) die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der erwarteten finanziellen Auswirkungen herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS E4. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS 2 ALLGEMEINE ANGABEN

Strategie

zu 42 ***Angabepflicht E4-1 – Übergangsplan und Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell***

AR 1. Bei der Angabe seines Übergangsplans kann das Unternehmen

a) erläutern, wie es seine Strategie und sein Geschäftsmodell anpassen wird, um die einschlägigen lokalen, nationalen und globalen politischen Ziele und Vorgaben im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen zu verbessern und letztlich mit diesen in Einklang zu bringen, einschließlich der Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal und seiner einschlägigen Ziele und Vorgaben, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG (Vogelschutz- und Habitat-Richtlinien der EU) sowie gegebenenfalls der **Belastbarkeitsgrenzen des Planeten** im Zusammenhang mit der Integrität der Biosphäre und dem **Landsystemwandel**,

b) Informationen über seine eigenen Tätigkeiten einbeziehen und erläutern, wie es auf im Rahmen seiner Bewertung der Wesentlichkeit gemäß dem ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* ermittelte wesentliche Auswirkungen innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette reagiert,

c) erläutern, wie seine Strategie mit seinem Übergangsplan zusammenwirkt,

d) seinen Beitrag zu den Einflussfaktoren im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen und seine möglichen Abhilfemaßnahmen entsprechend der Abhilfemaßnahmenhierarchie sowie die wichtigsten Pfadabhängigkeiten und gebundenen Vermögenswerte und Ressourcen (z. B. Pflanzen, Rohstoffe), die im Zusammenhang mit Veränderungen der biologischen Vielfalt und Ökosysteme stehen, erläutern,

e) eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung seines Übergangsplans vorlegen, unter Bezugnahme auf die zentralen Leistungsindikatoren der taxonomiekonformen CapEx und gegebenenfalls die CapEx-Pläne, die das Unternehmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission,

f) wenn es wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die unter die delegierten Verordnungen zur biologischen Vielfalt gemäß der Taxonomieverordnung fallen, alle Ziele oder Pläne (CapEx, CapEx-Pläne) erläutern, über die es verfügt, um seine wirtschaftlichen Tätigkeiten (Einnahmen, CapEx) an die in diesen delegierten Verordnungen festgelegten Kriterien anzupassen,

g) erläutern, wie Biodiversitätskompensationsmaßnahmen als Teil des Übergangsplans eingesetzt werden, und wenn dies der Fall ist, darlegen, wo Kompensationsmaßnahmen eingesetzt werden sollen, in welchem Ausmaß dies im Verhältnis zum Übergangsplan insgesamt erfolgen soll und ob die Abhilfemaßnahmenhierarchie berücksichtigt wurde,

h) erläutern, wie der Prozess der Umsetzung und der Aktualisierung des Übergangsplans gehandhabt wird,

i) erläutern, wie es die Fortschritte misst, und insbesondere die zu diesem Zweck verwendeten Parameter und Methoden nennen,

j) angeben, ob die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane den Übergangsplan genehmigt haben, und

k) die aktuellen Herausforderungen und Einschränkungen bei der Ausarbeitung eines Plans in Bezug auf die Bereiche mit erheblichen Auswirkungen nennen und erläutern, wie das Unternehmen diese Herausforderungen angeht.

AR 2. Bei der Angabe eines Übergangsplans kann sich das Unternehmen beispielsweise auf die folgenden **Ziele** der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 beziehen:

a) Der Rückgang an Bestäubern soll umgekehrt werden.

b) Das Risiko und der Einsatz chemischer Pestizide soll um 50 % und der Einsatz gefährlicherer Pestizide ebenfalls um 50 % verringert werden.

Stand: 30.04.2026

c) Mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen sollen ökologisch/biologisch bewirtschaftet und die Anwendung agrarökologischer Verfahren deutlich gesteigert werden.

d) Drei Milliarden neue Bäume sollen in der EU unter uneingeschränkter Beachtung der ökologischen Grundsätze angepflanzt werden.

e) Erhebliche Fortschritte sollen bei der **Sanierung** kontaminierter **Böden** erzielt werden.

f) Mindestens 25 000 Flusskilometer sollen als frei fließende Flüsse wiederhergestellt werden.

g) Die Nährstoffverluste aus Düngemitteln sollen um 50 % verringert werden, was zu einer Verringerung des Düngemitteleinsatzes um mindestens 20 % führen wird.

h) Die negativen Auswirkungen auf empfindliche Arten und Lebensräume, auch durch die Fischerei und Fördertätigkeiten am Meeresboden, sollen erheblich verringert werden, um einen guten Umweltzustand zu erreichen.

AR 3. Bei der Angabe eines Übergangsplans kann sich das Unternehmen auch auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung beziehen, insbesondere auf folgende:

a) SDG 2 – Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern,

b) SDG 6 – Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten,

c) SDG 14 – Ozeane, Meere und **Meeresressourcen** im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen und

d) SDG 15 – Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, **Wüstenbildung** bekämpfen, **Landdegradation** beenden und umkehren und dem **Verlust an biologischer Vielfalt** ein Ende setzen.

Stand: 30.04.2026

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

zu 44 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen***

AR 4. Die Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß dem ESRS E4 umfasst

a) den Beitrag zu den unmittelbaren **Einflussfaktoren** auf den **Verlust an biologischer Vielfalt**: ([81])

i. Klimawandel,

ii. **Landnutzungsänderungen** (z. B. Bodendenaturierung), **Süßwasser**- und Meeresnutzungsänderungen,

iii. direkte Ausbeutung,

iv. **invasive gebietsfremde Arten**,

v. **Umweltverschmutzung** und

vi. sonstige.

b) die **Auswirkungen** auf den Zustand von Arten (d. h. Populationsgröße, Risiko des weltweiten Aussterbens von Arten),

c) Auswirkungen auf die Ausdehnung und den Zustand von **Ökosystemen**, unter anderem durch **Landdegradation**, **Wüstenbildung** und **Bodenversiegelung** und

d) Auswirkungen auf und **Abhängigkeiten** von **Ökosystemdienstleistungen**.

AR 5. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** von **Auswirkungen**, **Abhängigkeiten**, **Risiken** und **Chancen** berücksichtigt das Unternehmen die Bestimmungen gemäß ESRS 2 IRO-1 und Kapitel 3 *Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen* des ESRS 1 und erläutert seine Erwägungen.

([81]) Über den direkten Einflussfaktor Klimawandel ist nach dem ESRS E1 *Klimawandel* und über die Umweltverschmutzung nach dem ESRS E2 *Umweltverschmutzung* Bericht zu erstatten.

AR 6. Das Unternehmen bewertet die Wesentlichkeit der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und kann seine Bewertung der **Wesentlichkeit** im Einklang mit den ersten drei Phasen des LEAP-Ansatzes durchführen: lokalisieren (Abschnitt AR 7), evaluieren (Abschnitt AR 8) und bewerten (Abschnitt AR 9).

AR 7. Phase 1 beinhaltet die Lokalisierung relevanter **Standorte** im Hinblick auf ihre Schnittstelle mit der **biologischen Vielfalt** und den **Ökosystemen**. Um diese relevanten Standorte zu ermitteln, kann das Unternehmen

a) eine Liste der Standorte erstellen, an denen sich direkte Vermögenswerte befinden und an denen Tätigkeiten ausgeführt werden, sowie der damit verbundenen vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette**, die für die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens relevant ist. Darüber hinaus kann das Unternehmen Informationen zu Standorten übermitteln, für die künftige Tätigkeiten offiziell angekündigt wurden,

b) einer Liste der Biome und Ökosysteme erstellen, mit denen es Schnittstellen aufweist, basierend auf der Liste der Standorte nach Abschnitt AR 7 Buchstabe a,

c) die aktuelle Integrität und Bedeutung der biologischen Vielfalt und des Ökosystems an jedem Standort unter Berücksichtigung der in den Absätzen 16 und 17 genannten Informationen ermitteln,

d) eine Liste von Standorten erstellen, an denen das Unternehmen Schnittstellen mit Standorten in oder in der Nähe von **Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität** hat, unter Berücksichtigung der in den Absätzen 16 und 17 genannten Informationen, und

e) die Sektoren, Geschäftsbereiche, Wertschöpfungsketten oder Vermögensklassen ermitteln, die Schnittstellen mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen an diesen Standorten haben. Anstelle der Ermittlung dieser Schnittstellen für jeden Standort kann sich das Unternehmen dafür entscheiden, sie für jeden beschafften oder verkauften **Rohstoff** gewichtsmäßig in Tonnen zu ermitteln, wenn eine solche Praxis mehr Transparenz bietet.

AR 8. In Phase 2 kann das Unternehmen die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** in Bezug auf ***biologische Vielfalt*** und **Ökosysteme** für relevante **Standorte** bewerten, indem es

a) die Geschäftsabläufe und Tätigkeiten ermittelt, die eine Schnittstelle mit der biologischen Vielfalt und den Ökosystemen haben,

b) tatsächliche und potenzielle Auswirkungen und Abhängigkeiten ermittelt,

c) die Größe, den Umfang, die Häufigkeit des Auftretens und den Zeitrahmen der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme unter Berücksichtigung der Angaben gemäß den Absätzen 16 und 17 angibt. Darüber hinaus gibt das Unternehmen Folgendes an:

i. den Prozentsatz der Einrichtungen seiner **Lieferanten**, die sich in risikoanfälligen Gebieten befinden (mit **bedrohten Arten** gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie oder einer nationalen Liste bedrohter Arten, oder in offiziell anerkannten Schutzgebieten, in Schutzgebieten des Natura-2000-Netzes und in Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten),

ii. den Prozentsatz seiner Beschaffungen von Lieferanten mit Einrichtungen, die sich in risikoanfälligen Gebieten befinden (mit bedrohten Arten gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie oder einer nationalen Liste bedrohter Arten, oder in offiziell anerkannten Schutzgebieten, in Schutzgebieten des Natura-2000-Netzes und in Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten), und

d) den Umfang und das Ausmaß der Abhängigkeiten von der biologischen Vielfalt und von Ökosystemen, einschließlich Rohstoffen, **natürlichen Ressourcen** und **Ökosystemdienstleistungen**. Das Unternehmen kann sich auf internationale Klassifikationen wie die gemeinsame internationale Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) stützen.

AR 9. In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen** auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2 folgende Kategorien berücksichtigen:

a) **physische Risiken**:

i. akute Risiken (z. B. Naturkatastrophen, die durch den Verlust des Schutzes der Küsten durch **Ökosysteme** verschärft werden und zu Kosten aufgrund von Sturmschäden an der Küsteninfrastruktur führen, Krankheiten oder Schädlinge, die die Art oder die Sorte der Pflanzen beeinträchtigen, auf die das Unternehmen angewiesen ist, insbesondere im Falle einer fehlenden oder geringen genetischen Vielfalt, Artenverlust und **Schädigung** von Ökosystemen), und

Stand: 30.04.2026

ii. chronische Risiken (z. B. Verlust des Ernteertrags aufgrund des Rückgangs der Bestäubungsdienste, zunehmende Knappheit oder variable Erzeugung wichtiger natürlicher Betriebsmittel, Schädigung von Ökosystemen aufgrund von Tätigkeiten, die beispielsweise zu Küstenerosion und Zersplitterung von Waldflächen, Versauerung der Ozeane, Landverlust durch **Wüstenbildung** und **Bodendegradation** und dem daraus resultierenden Rückgang der Bodenfruchtbarkeit sowie Artenverlust führen);

b) **Übergangsrisiken,** unter anderem in folgenden Bereichen:

i. Politik und Recht: z. B. Einführung von Rechtsvorschriften oder politischen Maßnahmen (z. B. Änderungen wie ein verstärkter Bodenschutz), Exposition gegenüber Sanktionen und Rechtsstreitigkeiten (z. B. Einleitung von Schadstoffen, die die Gesundheit des Menschen und des Ökosystems schädigen, oder Verstöße gegen Rechte, Genehmigungen oder Zuteilungen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt oder Vernachlässigung oder Tötung **bedrohter Arten**), verstärkte Berichterstattungspflichten in Bezug auf biologische Vielfalt, Ökosysteme und damit verbundene Dienstleistungen,

ii. Technologie: z. B. Einführung von Produkten oder Dienstleistungen mit geringeren Auswirkungen auf die **biologische Vielfalt** oder geringerer Abhängigkeit von **Ökosystemdienstleistungen**, fehlender Zugang zu Daten oder Zugang zu Daten von schlechter Qualität, die Bewertungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt behindern, Übergang zu effizienteren und saubereren Technologien (z. B. mit geringeren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt), neue Überwachungstechnologien (z. B. Satelliten), Anforderungen in Bezug auf die Nutzung bestimmter Technologien (z. B. klimaresistente Kulturen, mechanische Bestäuber, Wasserreinigung, Hochwasserschutz),

iii. Markt: z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung, Volatilität oder gestiegene Kosten von Rohstoffen (z. B. biodiversitätsintensive Betriebsmittel, für die der Preis aufgrund der **Schädigung** von Ökosystemen gestiegen ist),

iv. Reputation: z. B. sich ändernde Wahrnehmungen der Gesellschaft, der Kunden oder von Gemeinschaften infolge der Rolle einer Organisation beim Verlust an biologischer Vielfalt, Verletzung naturbezogener Rechte durch Geschäftstätigkeiten, negative Medienberichterstattung aufgrund von Auswirkungen auf kritische Arten und/oder Ökosysteme, soziale Konflikte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt wegen gefährdeter Arten, Schutzgebieten, Ressourcen oder **Umweltverschmutzung**;

(c) **systemische Risiken,** einschließlich

i. des Risikos, dass ein Ökosystem zusammenbricht oder dass ein kritisches natürliches System nicht mehr funktioniert, beispielsweise, wenn Kipp-Punkte erreicht werden und der Zusammenbruch von Ökosystemen zu geografischen oder sektoralen Verlusten im Großhandel führt (Summe physischer Risiken),

ii. aggregierter Risiken im Zusammenhang mit den grundlegenden Auswirkungen des **Verlusts an biologischer Vielfalt** auf das Niveau des Übergangsrisikos und des physischen Risikos in einem oder mehreren Sektoren eines Portfolios (Unternehmen oder Finanzen) und

iii. Ansteckungsrisiken, die darin bestehen, dass finanzielle Schwierigkeiten bestimmter Unternehmen oder Finanzinstitute aufgrund der Nichtberücksichtigung von Risiken im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt auf das Wirtschaftssystem als Ganzes übergreifen;

(d) Chancen, einschließlich beispielsweise

i. Kategorien der Unternehmensleistung: Ressourceneffizienz, Produkte und Dienstleistungen, Märkte, Kapitalfluss und Finanzierung, Reputationskapital und

ii. Kategorien der Nachhaltigkeitsleistung: Schutz, Wiederherstellung und **Erholung** von Ökosystemen, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Darstellung der Informationen:

AR 10. Das Unternehmen kann die nachstehenden Tabellen berücksichtigen, um seine Bewertung der **Wesentlichkeit** von wesentlichen **Standorten** gemäß Abschnitt AR 7 zu vereinfachen:

Ökosystemdienstleistung ...	Tatsächliche oder potenzielle Abhängigkeiten	
...	Veränderung der Funktionalität	Finanzielle Verluste
…	Begrenzt, mäßig oder erheblich	Begrenzt, mäßig oder erheblich
…	…	…

Stand: 30.04.2026

Standort	Bedrohte Arten, Schutzgebiete, Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete	Tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen			
…	…	Häufigkeit des Auftretens	Geschwindigkeit der Auswirkung	Schwere der Auswirkung	Abhilfepotenzial
…	…	Hoch, mittel oder gering	<1 Jahr oder 1 bis 3 Jahre oder >3 Jahre	Hoch, mittel oder gering	Hoch, mittel oder gering
…	…	…	…	…	…

In Bezug auf Abschnitt AR 7 Buchstabe e kann das Unternehmen die Verwendung der nachstehenden Tabelle in Erwägung ziehen:

Wo werden die Rohstoffe erzeugt oder woher werden sie bezogen?	Absolutes Gewicht der Rohstoffe (und prozentualer Anteil des Rohstoffgewichts)
In/aus Gebieten mit Arten gemäß der Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion IUCN, der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie oder einer nationalen Liste bedrohter Arten	…
in/aus offiziell als Schutzgebiete anerkannten Gebieten	…
in/aus anderen Biodiversitäts-Schwerpunktgebieten	…

Stand: 30.04.2026

zu 45 ***Angabepflicht E4-2 – Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen***

AR 11. Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen **Strategien** können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstrategien integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.

AR 12. Das Unternehmen kann auch Angaben dazu machen, wie sich die **Strategie** auf die Produktion, die Beschaffung oder den Verbrauch von Rohstoffen bezieht und insbesondere, wie sie

a) die Beschaffung von **Lieferanten** beschränkt, die nicht nachweisen können, dass sie nicht zu einer wesentlichen Beschädigung von Schutzgebieten oder **Biodiversitäts**-Schwerpunktgebieten beitragen (z. B. durch Zertifizierung),

b) sich auf anerkannte Standards oder Zertifikate von Dritten unter Aufsicht von Regulierungsbehörden bezieht und

c) mit Rohstoffen umgeht, die aus **Ökosystemen** stammen, die bewirtschaftet werden, um die Bedingungen für die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu verbessern, was durch eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über den Zustand der biologischen Vielfalt und den Gewinn oder Verlust an biologischer Vielfalt nachzuweisen ist.

AR 13. Das Unternehmen kann Verbindungen zu anderen globalen Zielen und Vereinbarungen wie den Zielen für nachhaltige Entwicklung Nr. 2, 6, 14 und 15 oder anderen bewährten globalen Übereinkommen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen angeben.

AR 14. Bei der Angabe von **Strategien** im Zusammenhang mit den sozialen Folgen der **Abhängigkeiten** und **Auswirkungen** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** gemäß Artikel 23 Buchstabe f kann sich das Unternehmen insbesondere auf das Nagoya-Protokoll und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) beziehen.

AR 15. Im Rahmen seiner Angaben darüber, ob und wie seine **Strategien** die sozialen Folgen der **Auswirkungen** im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen gemäß Absatz 23 Buchstabe f behandeln, kann das Unternehmen Informationen in Bezug auf Folgendes bereitstellen:

a) die faire und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile und

b) die **freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung** für den Zugang zu genetischen Ressourcen.

AR 16. Außerdem kann das Unternehmen erläutern, wie seine **Strategie** es ihm ermöglicht,

a) negative Auswirkungen auf die **biologische Vielfalt** und die **Ökosysteme** in seinen Tätigkeiten und der damit verbundenen vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu vermeiden,

b) seine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme im Rahmen seiner Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, die nicht vermieden werden können, zu verringern und zu minimieren,

c) geschädigte Ökosysteme zu sanieren und wiederherzustellen oder Ökosysteme, die nach einer Exposition gegenüber Auswirkungen, die nicht vollständig vermieden und/oder minimiert werden konnten, geräumt wurden, wiederherzustellen und

d) seinen Beitrag zu den wesentlichen Ursachen des **Verlusts an biologischer Vielfalt** abzumildern.

AR 17. Bei der Angabe seiner **Strategien** kann das Unternehmen, wenn es sich auf Verhaltensstandards Dritter bezieht, angeben, ob der verwendete Standard

a) objektiv und auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Ansatzes in Bezug auf die Ermittlung von Problemen erreichbar und realistisch ist, wenn es darum geht, zu beurteilen, wie diese Probleme unter verschiedenen praktischen Umständen vor Ort angegangen werden können,

b) im Rahmen laufender Konsultationen der **Interessenträger** mit ausgewogenen Beiträgen aller einschlägigen Interessengruppen entwickelt oder aufrechterhalten wird, darunter Erzeuger, Händler, Verarbeiter, Geldgeber, lokale Bevölkerung und lokale Gemeinschaften, **indigene Völker** und Organisationen der Zivilgesellschaft, die **Verbraucher**-, Umwelt- und Sozialinteressen vertreten, wobei keine Gruppe über unzulässige Autorität oder ein Vetorecht in Bezug auf den Inhalt verfügt,

c) einen schrittweisen Ansatz und eine kontinuierliche Verbesserung sowohl in dem Standard als auch bei der Anwendung besserer Managementpraktiken fördert und die Festlegung aussagekräftiger **Ziele** und spezifischer Etappenziele erfordert, um Fortschritte anhand von Grundsätzen und Kriterien im Laufe der Zeit aufzuzeigen,

d) durch unabhängige Zertifizierungs- oder Prüfstellen überprüfbar ist, die über strenge Bewertungsverfahren verfügen, die Interessenkonflikte vermeiden, und die den ISO-Leitlinien für Akkreditierungs- und Überprüfungsverfahren oder Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entsprechen, und

e) dem ISEAL-Verhaltenskodex entspricht.

Stand: 30.04.2026

ZU 46 ***Angabepflicht E4-3 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen***

AR 18. Das Unternehmen kann erhebliche Geldbeträge von CapEx und OpEx, die für die Durchführung der ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, Folgendem zuordnen:

a) den relevanten Posten oder Erläuterungen im Abschluss,

b) den wichtigsten Leistungsindikatoren gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission und

c) gegebenenfalls dem CapEx-Plan gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission.

AR 19. Das Unternehmen kann angeben, ob es einen „Vermeidungsaktionsplan“ berücksichtigt, mit dem schädliche **Maßnahmen** verhindert werden können, bevor sie stattfinden. Die Vermeidung beinhaltet häufig die Entscheidung, vom üblichen Projektentwicklungspfad abzuweichen. Ein Beispiel für die Vermeidung ist die Veränderung des **Biodiversitäts**- und Ökosystem-Fußabdrucks eines Projekts, um die Zerstörung natürlicher **Lebensräume** an dem **Standort** zu vermeiden und/oder stillgelegte Flächen zu schaffen, auf denen prioritäre Werte für die biologische Vielfalt vorhanden sind und erhalten werden. Die Vermeidung sollte mindestens in Betracht gezogen werden, wenn es um Werte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen geht, die unter eine der folgenden Kategorien fallen: wenn eine besondere Anfälligkeit und Unersetzbarkeit vorliegt, ein besonderes Interesse für **Interessenträger** besteht oder ein vorsichtiger Ansatz aufgrund von Unsicherheiten in Bezug auf die Folgenabschätzung oder die Wirksamkeit von Managementmaßnahmen gerechtfertigt ist. Die drei Hauptarten der Vermeidung sind folgende:

a) Vermeidung durch Standortauswahl (Verlegung des gesamten Projekts an einen Standort außerhalb von Gebieten, die anerkanntermaßen über wichtige Werte für die biologische Vielfalt verfügen),

b) Vermeidung durch Projektgestaltung (Konfiguration der Infrastruktur in einer Weise, dass Flächen mit wichtigen Werten für die biologische Vielfalt am Projektstandort erhalten werden), und

c) Vermeidung durch Zeitplanung (zeitliche Planung von Projektaktivitäten zur Berücksichtigung der Verhaltensmuster bestimmter Arten (z. B. Fortpflanzung, Migration) oder der Ökosystemfunktionen (z. B. Flussdynamik).

AR 20. In Bezug auf die wichtigsten **Maßnahmen** kann das Unternehmen Folgendes angeben:

a) eine Liste der wichtigsten beteiligten **Interessenträger** (z. B. Wettbewerber, Lieferanten, Einzelhändler, andere Geschäftspartner, betroffene Gemeinschaften und Behörden, staatliche Stellen) und wie sie beteiligt sind, unter Angabe der wichtigsten Interessenträger, die von den Maßnahmen negativ oder positiv betroffen sind und wie sie betroffen sind, einschließlich der Auswirkungen oder Vorteile für betroffene Gemeinschaften, Kleinbauern, **indigene Völker** oder andere schutzbedürftige Gruppen,

b) gegebenenfalls eine Erläuterung der Notwendigkeit angemessener Konsultationen und der Notwendigkeit, die Entscheidungen der betroffenen Gemeinschaften zu respektieren,

c) eine kurze Bewertung, ob die wichtigsten Maßnahmen erhebliche negative **Auswirkungen** auf die Nachhaltigkeit haben können,

d) eine Erläuterung, ob die wichtige Maßnahme eine einmalige Initiative oder systematische Praxis sein soll,

e) eine Erläuterung, ob der zentrale Aktionsplan nur von dem Unternehmen unter Einsatz der Mittel des Unternehmens durchgeführt wird oder ob er Teil einer umfassenderen Initiative ist, zu der das Unternehmen in erheblichem Maße beiträgt. Ist der zentrale Aktionsplan Teil einer umfassenderen Initiative, kann das Unternehmen weitere Informationen über das Projekt, seine Sponsoren und andere Teilnehmer bereitstellen,

f) eine Beschreibung, wie es zu systemweiten Veränderungen beitragen soll, insbesondere zu den Einflussfaktoren für Biodiversitäts- und Ökosystemveränderungen, z. B. technologische, wirtschaftliche, institutionelle und soziale Faktoren und Veränderungen der zugrunde liegenden Werte und Verhaltensweisen.

AR 21. Im Zusammenhang mit dieser Angabepflicht bezieht sich der Begriff „einheimisches und indigenes Wissen“ auf das Verständnis, die Fähigkeiten und die Philosophien, die von Gesellschaften, die seit langer Zeit mit ihrer natürlichen Umgebung interagieren, entwickelt wurden. Ländliche und **indigene Völker** stützen ihre Entscheidungen über grundlegende Aspekte des täglichen Lebens auf einheimisches Wissen.

Stand: 30.04.2026

Parameter und Ziele

zu 47 ***Angabepflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen***

AR 22. Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem **Ziel** Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag für die biologische Vielfalt gemäß den im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die biologische Vielfalt, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.

AR 23. Bei der Angabe der nach Absatz 29 erforderlichen Informationen für die Zwecke der Festlegung von **Zielen** berücksichtigt das Unternehmen die Notwendigkeit einer informierten und freiwilligen Zustimmung einheimischer und **indigener Völker**, die Notwendigkeit angemessener Konsultationen und die Notwendigkeit, die Entscheidungen dieser Gemeinschaften zu achten.

AR 24. Die **Ziele** in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen können wie folgt in einer Tabelle dargestellt werden:

Art des Ziels entsprechend der Abhilfemaßnahmenhierarchie	Bezugswert und Basisjahr	Zielwert und geografischer Geltungsbereich			Verbundene Politik oder gegebenenfalls Rechtsvorschriften
		2025	2030	bis 2050	
Vermeidung					
Minimierung					
Sanierung und Wiederherstellung					
Ausgleich oder Kompensationen					

AR 25. Die **Ziele** in Bezug auf die in Abschnitt AR 4 dieses Standards aufgeführten potenziell wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte können wie folgt in einer Tabelle dargestellt werden:

Art des Ziels entsprechend des Nachhaltigkeitsaspekts	Bezugswert und Basisjahr	Zielwert und geografischer Geltungsbereich			Verbundene Politik oder gegebenenfalls Rechtsvorschriften
		2025	2030	Bis 2050	

AR 26. Messbare **Ziele** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt** und **Ökosystemen** können wie folgt ausgedrückt werden:

a) Größe und Lage aller geschützten oder wiederhergestellten Lebensraumflächen, ob sie direkt oder indirekt vom Unternehmen kontrolliert werden und ob der Erfolg der Wiederherstellungsmaßnahme von unabhängigen externen Sachverständigen bestätigt wurde oder wird,

b) neu geschaffene Flächen (Umgebungen, in denen Bewirtschaftungsinitiativen durchgeführt werden, um einen Lebensraum an einem **Standort** zu schaffen, an dem dieser ursprünglich nicht existierte) oder

c) Anzahl oder Prozentsatz der Projekte/Standorte, deren ökologische Integrität verbessert wurde (z. B. Einrichtung von Fischtreppen, Wildtierkorridore).

zu 48 ***Angabepflicht E4-5 – Auswirkungsparameter im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen***

AR 27. Bei der Erstellung der nach dieser Angabepflicht erforderlichen Informationen hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen und kann Folgendes beschreiben:

a) die verwendeten Methoden und **Parameter** sowie eine Erläuterung der Gründe für die Auswahl dieser Methoden und Parameter sowie ihrer Annahmen, Grenzen und Unsicherheiten und etwaiger Änderungen der Methoden im Laufe der Zeit und die Gründe dafür,

b) den Umfang der Parameter und Methoden, zum Beispiel:

i. Unternehmen, **Standort**, Marke, Rohstoff, Unternehmenseinheit, Tätigkeit,

ii. abgedeckte Aspekte (gemäß Abschnitt AR 4),

c) die Biodiversitätskomponenten der Parameter: artenspezifische, ökosystemspezifische,

d) die von der Methodik abgedeckten geografischen Angaben und eine Erläuterung, warum relevante geografische Angaben nicht berücksichtigt wurden,

e) inwiefern **ökologische Schwellenwerte** (z. B. die **Integrität der Biosphäre** und **Landsystemwandel**, die **Belastbarkeitsgrenzen des Planeten**) und Aufteilungen in die Parameter einbezogen werden,

f) Häufigkeit der Überwachung, überwachte Schlüsselparameter, Ausgangszustand/Ausgangswert und Basisjahr/-zeitraum sowie der Bezugszeitraum,

g) ob sich diese Parameter auf Primärdaten, Sekundärdaten, modellierte Daten oder eine Experteneinschätzung oder eine Mischung dieser Daten stützen,

h) die Angabe welche Maßnahmen anhand der Parameter gemessen und überwacht werden und wie sie mit der Erreichung der **Ziele** zusammenhängen,

i) ob Parameter verpflichtend (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind. Sind sie verpflichtend, kann das Unternehmen die einschlägigen Rechtsvorschriften angeben; sind sie freiwillig, kann das Unternehmen sich auf die verwendeten freiwilligen Normen oder Verfahren beziehen, und

j) ob die Parameter auf den Erwartungen oder Empfehlungen relevanter und verlässlicher nationaler, europäischer oder zwischenstaatlicher Leitlinien, **Strategien**, Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) oder der IPBES beruhen oder diesen entsprechen.

AR 28. Das Unternehmen gibt **Parameter** an, die nachprüfbar sind und die unter Berücksichtigung der angemessenen zeitlichen Rahmenbedingungen technisch und wissenschaftlich fundiert sind, und kann angeben, inwieweit seine gewählten Parameter diesen Kriterien entsprechen. Um sicherzustellen, dass der Parameter relevant ist, sollte ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Indikator und dem Zweck der Messung bestehen. Unsicherheiten sollten so weit wie möglich reduziert werden. Die verwendeten Daten oder Mechanismen sollten von etablierten Organisationen unterstützt und im Zeitverlauf aktualisiert werden. Wenn Datenlücken bestehen, können robuste

Stand: 30.04.2026

modellierte Daten und Experteneinschätzungen verwendet werden. Die Methodik muss hinreichend detailliert sein, um einen aussagekräftigen Vergleich der Auswirkungen und der Abhilfemaßnahmen im Zeitverlauf zu ermöglichen. Die Verfahren zur Sammlung von Informationen und die Definitionen müssen systematisch angewandt werden. Dies ermöglicht eine aussagekräftige Überprüfung der Leistung des Unternehmens im Zeitverlauf und hilft beim internen Vergleich und bei Branchenvergleichen.

AR 29. Entspricht ein Parameter einem Ziel, so ist der Ausgangswert für beides anzugleichen. Der Ausgangswert für die **biologische Vielfalt** ist ein wesentlicher Bestandteil des Managementprozesses in Bezug auf biologische Vielfalt und **Ökosysteme**. Der Ausgangswert ist für die Folgenabschätzung und die Managementplanung sowie für die Überwachung und das adaptive Management erforderlich.

AR 30. Die zur Erhebung von Daten und zur Messung der Auswirkungen des Unternehmens auf die **biologische Vielfalt** und die **Ökosysteme** verfügbaren Methoden lassen sich wie folgt in drei Kategorien unterteilen:

a) Primärdaten: Erhebung vor Ort,

b) Sekundärdaten: einschließlich Geodatenschichten, die von geografischen Standortdaten zu den Geschäftstätigkeiten überlagert sind.

i. Auf der Ebene der Arten können Datenschichten zu den Verbreitungsgebieten verschiedener Arten verwendet werden, um die Arten vorherzusagen, die an verschiedenen Orten vorkommen könnten. Dies umfasst auch Betriebsstandorte und Beschaffungsstandorte. Die verschiedenen Datenschichten zu den Verbreitungsgebieten weisen je nach Faktoren eine unterschiedliche Genauigkeit auf (z. B. ob die Verbreitungsgebiete von Arten auf der Grundlage der Verfügbarkeit des **Lebensraums** verfeinert wurden). Informationen über den Bedrohungsstatus der Art und über die Tätigkeiten, die sie bedrohen, können einen Hinweis auf den wahrscheinlichen Beitrag von Geschäftstätigkeiten in Bezug auf die Populationsentwicklung und den Bedrohungsstatus liefern.

ii. Auf der Ebene der Ökosysteme können Datenschichten verwendet werden, die Veränderungen des Umfangs und des Zustands von Ökosystemen widerspiegeln, einschließlich des Ausmaßes der **Zersplitterung von Lebensräumen** und der Vernetzung.

c) Modellierte Zustandsdaten zur biologischen Vielfalt: Modellbasierte Ansätze werden üblicherweise zur Messung von Indikatoren auf Ökosystemebene (z. B. Umfang, Zustand oder Funktion) verwendet. In den Modellen wird quantifiziert, wie sich das Ausmaß der verschiedenen Belastungen auf den Zustand der biologischen Vielfalt auswirkt. Diese werden als Beziehungen der Belastungen zum Zustand bezeichnet und beruhen auf weltweit erhobenen Daten. Die Modellierungsergebnisse werden lokal angewandt, um abzuschätzen, wie sich der Zustand des Ökosystems durch Belastungen auf Unternehmensebene verändern wird. Ein Einflussfaktor weist in der Regel drei Hauptmerkmale auf: Ausmaß (z. B. Schadstoffmenge, Lärmintensität), räumliche Ausdehnung (z. B. Größe der kontaminierten Flächen) und zeitliche Ausdehnung (Dauer der Persistenz des Schadstoffs).

AR 31. In Bezug auf die Lebenszyklusanalyse für die Landnutzung kann sich das Unternehmen auf die „Landnutzungsbezogenen Umweltindikatoren für die Lebenszyklusanalyse“ („Land-use related environmental indicators for Life Cycle Assessment“) der Gemeinsamen Forschungsstelle beziehen.

AR 32. In Bezug auf die Einbringung **invasiver gebietsfremder Arten** kann das Unternehmen die Pfade und die Anzahl der invasiven gebietsfremden Arten sowie die Ausdehnung der von solchen Arten besiedelten Fläche angeben.

AR 33. Nützliche Hinweise zu den Parametern für Ausdehnung und Zustand von **Ökosystemen** sind der Arbeit des Systems der umweltökonomischen Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen (United Nations System of Environmental-Economic Accounting Ecosystem Accounting, UN SEEA EA) zu entnehmen.

AR 34. Das Unternehmen kann Angaben in Flächeneinheiten (z. B. m^2 oder ha) über die Flächennutzung unter Verwendung der Leitlinien des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme, EMAS) machen: ([82])

a) gesamter Flächenverbrauch,

b) gesamte versiegelte Fläche,

c) gesamte naturnahe Fläche am **Standort** und

d) gesamte naturnahe Fläche abseits des Standorts.

([82]) Gemäß dem Vorschlag der Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18).

Stand: 30.04.2026

AR 35. Das Unternehmen kann beispielsweise Veränderungen der Bodenbedeckung angeben, d. h. die physische Darstellung der Faktoren „Lebensraumveränderung“ und „industrielle und häusliche Tätigkeiten“, d. h. die vom Menschen verursachte oder natürliche Veränderung der physischen Eigenschaften der Erdoberfläche an einem bestimmten Ort.

AR 36. Die Bodenbedeckung ist eine typische Variable, die anhand von Erdbeobachtungsdaten bewertet werden kann.

AR 37. Bei der Berichterstattung über wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit **Ökosystemen** kann das Unternehmen neben der Ausdehnung und dem Zustand der Ökosysteme auch das Funktionieren von Ökosystemen berücksichtigen, indem es

a) einen Parameter verwendet, anhand dessen ein Prozess oder eine Funktion gemessen wird, den/die das Ökosystem vervollständigt oder der/die die Fähigkeit des Ökosystems widerspiegelt, diesen spezifischen Prozess oder diese Funktion auszuführen: z. B. die Nettoprimärproduktivität, also eine Messgröße der Pflanzenproduktivität, die auf der Rate basiert, mit der Energie von Pflanzen gespeichert und anderen Arten im Ökosystem zur Verfügung gestellt wird. Es handelt sich um einen zentralen Prozess für das Funktionieren von Ökosystemen. Er hängt mit vielen Faktoren zusammen, wie etwa der Vielfalt der Arten, misst diese jedoch nicht direkt, oder

b) einen Parameter, anhand dessen Veränderungen von Populationen von Arten mit wissenschaftlich festgestellter Bedrohung gemessen werden.

AR 38. Auf der Ebene der **Ökosysteme** können Datenschichten verwendet werden, die Veränderungen des Umfangs und des Zustands von Ökosystemen widerspiegeln, einschließlich des Ausmaßes der **Zersplitterung von Lebensräumen** und der Vernetzung.

Stand: 30.04.2026

ZU 49 ***Angabepflicht E4-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen***

AR 39. Das Unternehmen kann eine Bewertung seiner verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen, in der erläutert wird, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.

AR 40. Die Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 45 Buchstabe a kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden.

ESRS E5

RESSOURCENNUTZUNG UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

50 — Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

51 — Angabepflicht E5-1 – Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

52 — Angabepflicht E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Parameter und Ziele

53 — Angabepflicht E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

54 — Angabepflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse

55 — Angabepflicht E5-5 – Ressourcenabflüsse

56 — Angabepflicht E5-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Anlage A: Anwendungsanforderungen

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

— Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

— Angabepflicht E5-1 – Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

— Angabepflicht E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Parameter und Ziele

— Angabepflicht E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

— Angabepflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse

— Angabepflicht E5-5 – Ressourcenabflüsse

— Angabepflicht E5-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Stand: 30.04.2026

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, Folgendes zu verstehen:

   a) die wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen **Auswirkungen** des Unternehmens, einschließlich der Ressourceneffizienz, der Vermeidung der Erschöpfung nicht erneuerbarer Ressourcen und der nachhaltigen Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen (in diesem Standard als „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“ bezeichnet),

   b) alle **Maßnahmen** (und die Ergebnisse dieser Maßnahmen), die ergriffen wurden, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung zu verhindern oder abzumildern, einschließlich Maßnahmen zur Entkoppelung des Wirtschaftswachstums von der Verwendung von Materialien, und um mit Risiken und Chancen umzugehen,

c) die Pläne und Kapazitäten des Unternehmens zur Anpassung seiner Strategie und seines Geschäftsmodells an die **Grundsätze der Kreislaufwirtschaft**, unter anderem in Bezug auf die Minimierung von **Abfällen**, die Erhaltung des höchstmöglichen Werts von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen und die Verbesserung ihrer effizienten Nutzung bei Produktion und Verbrauch,

d) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, die mit seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft verbunden sind, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht, und

e) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ergeben.

2. Dieser Standard enthält Angabepflichten im Zusammenhang mit „Ressourcennutzung“ und „Kreislaufwirtschaft“, insbesondere in Bezug auf:

a) **Ressourcenzuflüsse**, einschließlich der Kreislauffähigkeit von wesentlichen Ressourcenzuflüssen unter Berücksichtigung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen, und

b) **Ressourcenabflüsse** einschließlich Informationen zu Produkten und Materialien und

c) **Abfälle**.

3. Der Begriff „**Kreislaufwirtschaft**“ bezeichnet ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher **Stoffe** in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der **Abfallhierarchie**. Ziel ist es, den Wert der technischen und biologischen Ressourcen, Produkte und Materialien zu maximieren und zu erhalten, indem ein System geschaffen wird, das die **Haltbarkeit**, die optimale Nutzung oder die Wiederverwendung, die Aufbereitung, die Wiederaufarbeitung, das **Recycling** und den Nährstoffkreislauf ermöglicht.

4. Dieser Standard baut auf den einschlägigen Rechtsrahmen und **Strategien** der EU auf, einschließlich des EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([83]) (Abfallrahmenrichtlinie) und der EU-Industriestrategie.

5. Zur Bewertung des Übergangs vom „Business-as-usual“-Szenario, d. h. einer Wirtschaft, in der endliche Ressourcen abgebaut werden, um Produkte herzustellen, die verwendet und dann weggeworfen werden (lineare Produktion), hin zu einem Kreislaufwirtschaftssystem stützt sich dieser Standard auf die Ermittlung der physischen Ströme von Ressourcen, Materialien und Produkten, die das Unternehmen gemäß Angabepflicht E5-4 *Ressourcenzuflüsse* und Angabepflicht E5-5 *Ressourcenabflüsse* verwendet und erzeugt hat.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

6. Die Ressourcennutzung ist ein wichtiger Faktor in Bezug auf andere Umweltauswirkungen wie Klimawandel, **Umweltverschmutzung**, Wasser- und **Meeresressourcen** und biologische Vielfalt. Eine **Kreislaufwirtschaft** ist ein System, bei dem eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen bei der Gewinnung, Verarbeitung, Produktion, Verbrauch und Bewirtschaftung von **Abfällen** angestrebt wird. Ein solches System hat vielfältige Vorteile für die Umwelt, insbesondere die Verringerung des Material- und Energieverbrauchs und der **Emissionen** in die Luft (Treibhausgasemissionen oder sonstige Umweltverschmutzung), die Begrenzung von Wasserentnahmen und -ableitungen sowie **Regenerierung** der Natur zur Begrenzung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

7. Um einen umfassenden Überblick darüber zu geben, welche anderen Umweltaspekte in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft wesentlich sein könnten, sind auch einschlägige Angabepflichten in folgenden umweltbezogenen ESRS enthalten:

a) ESRS E1 *Klimawandel*, in dem vor allem auf Treibhausgasemissionen und Energieressourcen (Energieverbrauch) eingegangen wird,

b) ESRS E2 *Umweltverschmutzung*, in dem insbesondere Emissionen ins Wasser, in die Luft und in den **Boden** sowie **besorgniserregende Stoffe** behandelt werden,

([83]) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Stand: 30.04.2026

c) ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen*, der sich insbesondere mit Wasserressourcen (Wasserverbrauch) und Meeresressourcen befasst, und

d) ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme*, der sich vor allem mit Ökosystemen, Arten und Rohstoffen befasst.

8. Die Auswirkungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung und der Kreislaufwirtschaft, insbesondere die Auswirkungen im Zusammenhang mit **Abfällen**, können Menschen und Gemeinschaften betreffen. Wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften, die von dem Unternehmen zuzurechnenden Auswirkungen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft** betroffen sind, werden im ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* erfasst. Die effiziente und kreislauforientierte Nutzung von Ressourcen kommt auch der Wettbewerbsfähigkeit und dem wirtschaftlichen Wohlergehen zugute.

9. Dieser Standard sollte in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelesen werden.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

10. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angabepflichten gelesen werden, die in Kapitel 4 *Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen* des ESRS 2 vorgesehen sind, und zusammen mit ihnen übermittelt werden.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

50 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft***

11. Das Unternehmen hat das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu erläutern, insbesondere hinsichtlich der **Ressourcenzuflüsse**, **Ressourcenabflüsse** und **Abfälle**, und muss Informationen über Folgendes vorlegen:

a) ob das Unternehmen seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten überprüft hat, um seine tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu ermitteln, und wenn ja, welche Methoden, Annahmen und Instrumente der Überprüfung zugrunde gelegt wurden,

b) ob und wie das Unternehmen Konsultationen, insbesondere mit betroffenen Gemeinschaften, durchgeführt hat.

51 ***Angabepflicht E5-1 – Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft***

12. Das Unternehmen hat die Strategien anzugeben, die es im Hinblick auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft einsetzt.

13. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** in Bezug auf Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft** anzugehen.

14. Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die **Strategien** enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** in Bezug auf Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft** im Einklang mit ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet.

15. Das Unternehmen legt in der Zusammenfassung dar, ob und inwiefern seine Strategien auf Folgendes ausgerichtet sind (soweit dies wesentlich ist):

a) Abkehr von der Nutzung von Primärrohstoffen, einschließlich einer relativen Zunahme der Nutzung sekundärer (recycelter) Ressourcen,

b) nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen.

16. Mit seinen Strategien geht das Unternehmen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und entlang seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette an.

Stand: 30.04.2026

52 ***Angabepflicht E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft***

17. Das Unternehmen hat seine Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft sowie die für deren Umsetzung zugewiesenen Mittel anzugeben.

18. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der wichtigsten **Maßnahmen** zu vermitteln, die ergriffen und geplant wurden, um die Vorgaben und **Ziele** der **Strategien** im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu erreichen.

19. Die Beschreibung der **Maßnahmen** und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft erfolgt nach den Grundsätzen, die im ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* festgelegt sind.

20. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-A kann das Unternehmen angeben, ob und wie die Maßnahmen und Mittel Folgendes abdecken:

a) höhere Ressourceneffizienz bei der Nutzung technischer und biologischer Materialien und Wasser, insbesondere in Bezug auf kritische Rohstoffe und Seltene Erden, die im Rohstoffinformationssystem aufgeführt sind,

b) höhere Verwendungsrate von Sekundärrohstoffen (recyceltem Material),

c) Anwendung eines kreislauforientierten Designs, das zu einer höheren **Haltbarkeit** und Optimierung der Verwendung der Produkte führt, und höhere Quoten bei: Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung, Wiederaufarbeitung, Umfunktionierung und Recycling,

d) Anwendung kreislauforientierter Geschäftspraktiken wie i) **Maßnahmen** zur Werterhaltung (Wartung, Reparatur, Aufarbeitung, Wiederaufarbeitung, Verwertung von Komponenten, Modernisierung und Rückführungslogistik, geschlossene Kreislaufsysteme, Gebrauchtwarenhandel), ii) Maßnahmen zur Maximierung der Wertschöpfung (Produktdienstleistungssysteme, Geschäftsmodelle der kollaborativen Wirtschaft und der Sharing Economy), iii) Maßnahmen am Ende der Lebensdauer (**Recycling**, Upcycling, erweiterte Herstellerverantwortung) und iv) Maßnahmen zur Systemeffizienz (Industriesymbiose),

e) Maßnahmen zur Vermeidung des Abfallaufkommens in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens und

f) Optimierung der **Abfallbewirtschaftung** im Einklang mit der **Abfallhierarchie**.

Parameter und Ziele

53 ***Angabepflicht E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft***

21. Das Unternehmen hat seine festgelegten Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft anzugeben.

22. Mit dieser Angabepflicht soll ein Verständnis für die **Ziele**, die sich das Unternehmen gesetzt hat, um seine **Strategien** im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft** zu unterstützen, sowie in Bezug auf den Umgang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vermittelt werden.

23. Die Beschreibung der **Ziele** umfasst die gemäß ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben* erforderlichen Informationen.

24. Gemäß Absatz 21 ist anzugeben, ob und wie sich die **Ziele** des Unternehmens auf **Ressourcenzuflüsse** und -**abflüsse**, einschließlich **Abfällen**, Produkten und Materialien, beziehen, und insbesondere auf:

a) die Ausweitung des kreislauforientierten Produktdesigns (z. B. für **Haltbarkeit**, Demontage, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit usw.),

b) die Erhöhung der **kreislauforientierten Materialnutzungsrate**,

c) die Minimierung von Primärrohstoffen,

d) die nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen (im Einklang mit dem Kaskadenprinzip),

e) die **Abfallbewirtschaftung**, einschließlich der Vorbereitung auf eine ordnungsgemäße Behandlung, und

f) sonstige Aspekte im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung oder der Kreislaufwirtschaft.

Stand: 30.04.2026

25. Das Unternehmen gibt an, auf welche Ebene der **Abfallhierarchie** sich das Ziel bezieht.

26. Zusätzlich zum ESRS 2 MDR-T legt das Unternehmen dar, ob **ökologische Schwellenwerte** und unternehmensspezifische Aufteilungen bei der Festlegung der **Ziele** berücksichtigt wurden. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen Folgendes erläutern:

a) die ermittelten ökologischen Schwellenwerte und die Methode zur Ermittlung dieser Schwellenwerte,

b) ob die Schwellenwerte unternehmensspezifisch sind und, wenn ja, wie sie festgelegt wurden und

c) wie die Verantwortung für die Einhaltung der festgelegten ökologischen Schwellenwerte innerhalb des Unternehmens aufgeteilt wird.

27. Das Unternehmen gibt als Teil der Hintergrundinformationen an, ob die von ihm festgelegten und dargelegten **Ziele** verbindlich (gemäß Rechtsvorschriften) oder freiwillig sind.

54 *Angabepflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse*

28. Das Unternehmen hat Informationen über seine Ressourcenzuflüsse im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben.

29. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Ressourcennutzung im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit und innerhalb der vorgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zu vermitteln.

30. Die Angabe gemäß Absatz 28 umfasst eine Beschreibung der wesentlichen **Ressourcenzuflüsse** von Produkten (einschließlich **Verpackungen**) und Materialien (unter Angabe von kritischen Rohstoffen und Seltenen Erden), Wasser und Sachanlagen, die im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens und innerhalb seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette verwendet werden.

31. Gelangt ein Unternehmen zu der Einschätzung, dass es sich bei den Ressourcenzuflüssen um einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt handelt, so gibt es die folgenden Informationen über die Materialien an, die im Berichtszeitraum für die Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen des Unternehmens verwendet wurden, in Tonnen oder Kilogramm:

a) das Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Produkte und technischer und biologischer Materialien,

b) den prozentualen Anteil biologischer Materialien (und von Biokraftstoffen, die für nicht energetische Zwecke verwendet werden), die für die Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen des Unternehmens (einschließlich **Verpackungen**) verwendet werden und nachhaltig beschafft werden, mit Informationen über das verwendete Zertifizierungssystem und die Anwendung des Kaskadenprinzips, und

c) das Gewicht (in absoluten Zahlen und in Prozent) der zur Herstellung der Produkte und im Rahmen der Dienstleistungen des Unternehmens verwendeten wiederverwendeten oder recycelten sekundären Komponenten, Produkte und Materialien (einschließlich Verpackungen).

32. Das Unternehmen legt Informationen über die Methoden zur Berechnung der Daten vor. Es gibt an, ob die Daten aus direkten Messungen oder Schätzungen stammen, und welche Annahmen zugrunde gelegt wurden.

55 *Angabepflicht E5-5 – Ressourcenabflüsse*

33. Das Unternehmen hat Informationen über seine Ressourcenabflüsse, einschließlich Abfällen, im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugeben.

34. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:

a) wie das Unternehmen zur **Kreislaufwirtschaft** beiträgt, indem es i) Produkte und Materialien im Einklang mit den **Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft** konzipiert, und ii) wie es den Umfang, in dem Produkte, Materialien und **Abfälle** nach der ersten Verwendung in der Praxis wieder in Umlauf gebracht werden, vergrößert oder maximiert, und

b) die Strategie des Unternehmens zur Verringerung des Abfallaufkommens und zur **Abfallbewirtschaftung**, und inwieweit das Unternehmen über Kenntnisse darüber verfügt, wie seine Abfälle vor dem Verbrauch im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten bewirtschaftet werden.

Stand: 30.04.2026

Produkte und Materialien

35. Das Unternehmen legt eine Beschreibung der wichtigsten Produkte und Materialien vor, die aus den Produktionsverfahren des Unternehmens stammen und nach kreislauforientierten Grundsätzen konzipiert sind, einschließlich **Haltbarkeit**, Wiederverwendbarkeit, Reparaturfähigkeit, Demontage, Wiederaufarbeitung, Aufbereitung**, Recycling**, Rückführung in den biologischen Kreislauf oder Optimierung der Verwendung des Produkts oder Materials durch andere kreislauforientierte Geschäftsmodelle.

36. Unternehmen, für die Abflüsse wesentlich sind, geben Folgendes an:

a) die erwartete **Haltbarkeit** der vom Unternehmen in Verkehr gebrachten Produkte im Verhältnis zum Branchendurchschnitt für jede Produktgruppe,

b) die Reparierbarkeit von Produkten, nach Möglichkeit unter Verwendung eines etablierten Bewertungssystems,

c) den recycelbaren Anteil in Produkten und ihren **Verpackungen**.

Abfälle

37. Das Unternehmen gibt die folgenden Informationen über die Gesamtmenge des Abfallaufkommens im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten in Tonnen oder Kilogramm an:

a) die Gesamtmenge des Abfallaufkommens,

b) die Gesamtmenge nach Gewicht, die von der Beseitigung abgezweigt wird, aufgeschlüsselt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und nach den folgenden Arten von Verwertungsverfahren:

i. Vorbereitung zur Wiederverwendung,

ii. **Recycling** und

iii. sonstige Verwertungsverfahren,

c) die zur Beseitigung bestimmte Menge nach Abfallbehandlungsart und die Gesamtmenge aller drei Arten, aufgeschlüsselt nach nicht gefährlichen und **gefährlichen Abfällen**. Über folgende Arten der Abfallbehandlung sind Angaben zu machen:

i. **Verbrennung**,

ii. Deponierung und

iii. sonstige Arten der Beseitigung,

d) sowie die Gesamtmenge und den prozentualen Anteil nicht recycelter Abfälle. ([84])

38. In Bezug auf die Zusammensetzung der **Abfälle** gibt das Unternehmen Folgendes an:

a) die für seinen Sektor oder seine Tätigkeiten relevanten Abfallströme (z. B. Haldenabfälle bei Unternehmen im Bergbausektor, Elektronikabfälle bei Unternehmen im Unterhaltungselektroniksektor oder Lebensmittelabfälle bei Unternehmen in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe) und

b) die Materialien, die in den Abfällen enthalten sind (z. B. Biomasse, Metalle, nichtmetallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien, kritische Rohstoffe und Seltene Erden).

39. Das Unternehmen gibt außerdem die Gesamtmenge seiner anfallenden **gefährlichen Abfälle** und radioaktiven Abfälle gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates an. ([85])

([84]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil nicht verwerteter Abfälle“) abgeleitet werden.

([85]) Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48. Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

40. Das Unternehmen liefert Hintergrundinformationen über die Methoden zur Berechnung der Daten und insbesondere über die Kriterien und Annahmen, die zur Bestimmung und Klassifizierung von Produkten verwendet werden, die nach kreislauforientierten Grundsätzen gemäß Absatz 35 konzipiert wurden. Es gibt an, ob die Daten aus direkten Messungen oder Schätzungen stammen, und welche Annahmen zugrunde gelegt wurden.

56 ***Angabepflicht E5-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft***

41. Das Unternehmen hat die erwarteten finanziellen Auswirkungen aufgrund wesentlicher Risiken und Chancen anzugeben, die sich aus Auswirkungen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ergeben.

42. Die nach Absatz 41 erforderlichen Informationen ergänzen die nach ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 Buchstabe d erforderlichen Angaben zu den aktuellen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens im Berichtszeitraum. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für Folgendes zu vermitteln:

a) hinsichtlich **erwarteter finanzieller Auswirkungen** durch wesentliche **Risiken** aufgrund von wesentlichen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft** ein Verständnis dafür, wie diese Risiken kurz-, mittel- und langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens haben (oder ob ein solcher Einfluss wahrscheinlich ist), und

b) erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft.

43. Die Angaben umfassen Folgendes:

a) eine Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft berücksichtigt werden, oder, wenn dies ohne unangemessene Kosten oder Anstrengungen nicht möglich ist, qualitative Informationen. Eine Quantifizierung der **finanziellen Auswirkungen**, die sich aus wesentlichen Chancen ergeben, ist nicht erforderlich, wenn eine solche Angabe nicht den qualitativen Merkmalen von Informationen (gemäß Anlage B *Qualitative Merkmale von Informationen* des ESRS 1) entspricht,

b) eine Beschreibung der berücksichtigten finanziellen Auswirkungen, der damit zusammenhängenden Auswirkungen und Abhängigkeiten sowie der Zeithorizonte, innerhalb derer sie wahrscheinlich eintreten werden,

c) die kritischen Annahmen, die zur Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** herangezogen werden, sowie die Quellen und den Grad der Unsicherheit dieser Annahmen.

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS E5. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

ESRS 2 ALLGEMEINE ANGABEN

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

zu 50 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit dem ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft***

AR 1. Bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** von umweltbezogenen Unterthemen bewertet das Unternehmen die Wesentlichkeit der Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette und kann die folgenden vier Phasen berücksichtigen, was auch als LEAP-Ansatz bezeichnet wird:

a) Phase 1: Feststellung des Ortes, an dem sich im eigenen Betrieb und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** die Schnittstelle zur Natur befindet,

b) Phase 2: Bewertung der **Abhängigkeiten** und Auswirkungen,

c) Phase 3: Bewertung der wesentlichen Risiken und Chancen,

d) Phase 4: Erstellung und Übermittlung der Ergebnisse der Bewertung der Wesentlichkeit.

AR 2. Im Hinblick auf den ESRS E5 stützen sich die Phasen 1 und 2 hauptsächlich auf die im Rahmen des ESRS E1 (einschließlich Energieverbrauch), des ESRS E2 (Umweltverschmutzung), des ESRS E3 (Meeresressourcen, Wasserverbrauch) und des ESRS E4 (biologische Vielfalt, Ökosysteme, Rohstoffe) durchgeführten Bewertungen der **Wesentlichkeit**. Das Ziel der **Kreislaufwirtschaft** ist es, die Umweltauswirkungen aufgrund der Verwendung von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen zu reduzieren, **Abfälle** und die Freisetzung gefährlicher **Stoffe** zu minimieren und somit die Auswirkungen auf die Natur zu verringern. Diese Anwendungsanforderung konzentriert sich hauptsächlich auf die dritte Phase des LEAP-Ansatzes, während in der vierten Phase die Ergebnisse des Verfahrens behandelt werden.

AR 3. Bei dem Verfahren zur Bewertung der **Wesentlichkeit** von **Auswirkungen**, **Abhängigkeiten**, **Risiken** und **Chancen** werden die Bestimmungen des ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* und IRO-2 *In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten* berücksichtigt.

AR 4. Zu den Unterthemen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft**, die Gegenstand der Bewertung der **Wesentlichkeit** sind, gehören

a) **Ressourcenzuflüsse**, einschließlich der Kreislauffähigkeit von Materialzuflüssen, unter Berücksichtigung der Optimierung der Ressourcennutzung, der Intensität von Materialien und Produkten sowie erneuerbarer und nicht erneuerbarer Ressourcen,

b) **Ressourcenabflüsse** im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen und

c) **Abfälle**, einschließlich der Bewirtschaftung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle.

AR 5. In Phase 3 kann das Unternehmen zur Bewertung seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen** auf der Grundlage der Ergebnisse der Phasen 1 und 2

a) **Übergangsrisiken** und Chancen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** ermittelt (einschließlich des Risikos, in einem „Business-as-usual"-**Szenario** zu verharren):

i. Politik und Recht, z. B. ein Verbot der Gewinnung und Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen, Vorschriften für die Behandlung von **Abfällen**,

ii. Technologie, z. B. Einführung neuer Technologien auf dem Markt, um die bestehende Nutzung von Produkten und Materialien zu ersetzen,

iii. Markt, z. B. Verlagerung von Angebot, Nachfrage und Finanzierung,

iv. Reputation, z. B. Veränderungen in der Wahrnehmung durch die Gesellschaft, die Kunden oder Gemeinschaften.

Stand: 30.04.2026

b) **physische Risiken** ermittelt, einschließlich der Erschöpfung von Beständen und der Nutzung von Primärrohstoffen und nicht erneuerbarer Primärrohstoffe sowie nicht erneuerbarer Rohstoffe,

c) die Chancen ermitteln, die in folgende Kategorien eingeteilt werden:

i. Ressourceneffizienz: z. B. Übergang zu effizienteren Dienstleistungen und Prozessen, die weniger Ressourcen erfordern, Ökodesign für **Langlebigkeit**, Reparatur, Wiederverwendung, Recycling, Nebenprodukte, Rücknahmesysteme, Entkopplung der Tätigkeiten von der Materialgewinnung, Intensivierung der kreislauforientierten Materialnutzung, Schaffung eines Systems, das eine Entmaterialisierung ermöglicht (z. B. Digitalisierung, Verbesserung der Nutzungsraten, Gewichtsreduzierung), Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass Produkte und Materialien gesammelt, sortiert, wiederverwendet, repariert, aufbereitet und wiederaufgearbeitet werden,

ii. Märkte: z. B. Nachfrage nach weniger ressourcenintensiven Produkten und Dienstleistungen und Verbrauchsmodellen wie Product-as-a-Service, Pay-per-use, Sharing, Leasing,

iii. Finanzierung: z. B. Zugang zu grünen Fonds, Anleihen oder Darlehen,

iv. Resilienz: z. B. Diversifizierung der Ressourcen und Geschäftstätigkeiten (z. B. Gründung eines neuen Geschäftsbereichs für das Recycling neuer Materialien), Investitionen in grüne Infrastrukturen, Einführung von **Recycling**- und Kreislaufmechanismen, um die **Abhängigkeiten** zu reduzieren, Fähigkeit des Unternehmens, künftige Bestände und Ressourcenströme zu sichern, und

v. Reputation.

AR 6. Das Unternehmen kann die folgenden Methoden berücksichtigen, um seine **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** auf seine eigenen Tätigkeiten und innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** zu bewerten:

a) Empfehlung 2021/2279 der Kommission zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen innerhalb ihres Lebenszyklus (Anhang I – Umweltfußabdruck von Produkten, Anhang III – Umweltfußabdruck von Organisationen) und

b) Materialflussanalyse (MFA) der Europäischen Umweltagentur.

AR 7. Bei der Bereitstellung von Informationen über die Ergebnisse der Bewertung der **Wesentlichkeit** berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:

a) eine Liste der Geschäftsbereiche, die mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der Ressourcennutzung und **Kreislaufwirtschaft** zusammenhängen, in Verbindung mit den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens und den von ihm erzeugten **Abfällen**,

b) eine Liste und die Priorisierung der vom Unternehmen genutzten wesentlichen Ressourcen,

c) die wesentlichen Auswirkungen und Risiken eines Verbleibs im „Business-as-usual"-Szenario,

d) die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft,

e) die wesentlichen Auswirkungen und Risiken des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und

f) die Stufen der **Wertschöpfungskette**, auf die Ressourcennutzung, Risiken und negative Auswirkungen konzentriert sind.

zu 51 ***Angabepflicht E5-1 – Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft***

AR 8. Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen Strategien können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitsstrategien integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.

AR 9. Bei der Bereitstellung von Informationen über seine Strategien gibt das Unternehmen an, ob und wie im Rahmen seiner Strategien Folgendes berücksichtigt wird:

a) die **Abfallhierarchie**: a) Vermeidung, b) Vorbereitung zur Wiederverwendung, c) **Recycling**, d) sonstige **Verwertung**, z. B. energetische Verwertung, und e) Beseitigung. In diesem Zusammenhang kann die Abfallbehandlung nicht als Verwertung angesehen werden,

Stand: 30.04.2026

b) die Priorisierung der Vermeidung oder Minimierung von Abfällen („Reuse, Repair, Refurbish, Remanufacture and Repurpose“ (ablehnen, überdenken, verringern, wiederverwenden, reparieren, aufbereiten, wiederaufarbeiten, umfunktionieren)) gegenüber der Abfallbehandlung (Recycling). Die Konzepte des Ökodesigns ([86]), des Abfalls als Ressource oder des Verbraucherabfalls (am Ende des Lebenszyklus von Verbraucherprodukten) sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

AR 10. Bei der Festlegung seiner Strategien kann das Unternehmen das Papier „Categorisation system for the circular economy“ (Kategorisierungssystem für die Kreislaufwirtschaft) berücksichtigen, in dem kreislauforientierte Design- und Produktionsmodelle, kreislauforientierte Nutzungsmodelle, Modelle zur kreislauforientierten **Verwertung** und kreislauforientierte Unterstützung im Einklang mit den Grundsätzen der neun „R“-Strategien oder -Prinzipien der **Kreislaufwirtschaft** beschrieben werden: „Refuse, Rethink, Reduce, Reuse, Repair, Refurbish, Remanufacture and Repurpose, Recycle“ (ablehnen, überdenken, verringern, wiederverwenden, reparieren, aufbereiten, wiederaufbereiten, umfunktionieren, recyceln).

zu 52 ***Angabepflicht E5-2 – Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft***

AR 11. Bei der Bereitstellung von Informationen gemäß Absatz 17 und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Ressourcen gemeinsam genutzt werden und dass Strategien für die **Kreislaufwirtschaft** kollektive **Maßnahmen** erfordern können, kann das Unternehmen angeben, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sich mit seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** und/oder seinem lokalen Netz an der Entwicklung von Kooperationen oder Initiativen zur Verbesserung der Kreislauffähigkeit von Produkten und Materialien zu beteiligen.

AR 12. Das Unternehmen kann insbesondere Folgendes angeben:

a) wie es zur Kreislaufwirtschaft beiträgt, z. B. durch intelligente Abfallsammelsysteme,

b) die anderen an den kollektiven **Maßnahmen** beteiligten **Interessenträger**: Wettbewerber, **Lieferanten**, Einzelhändler, Kunden, sonstige Geschäftspartner, lokale Gemeinschaften und Behörden, staatliche Stellen,

c) eine Beschreibung der Organisation der Zusammenarbeit oder Initiative, einschließlich des spezifischen Beitrags des Unternehmens und der Rolle der verschiedenen Interessenträger.

AR 13. Die **Maßnahmen** können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abdecken.

Parameter und Ziele

zu 53 ***Angabepflicht E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft***

AR 14. Bezieht sich das Unternehmen bei der Festlegung von **Zielen** auf **ökologische Schwellenwerte**, kann es sich auf die vorläufigen Leitlinien (Initial Guidance for Business, September 2020) der Initiative Science-Based Targets Initiative for Nature (SBTN) oder andere Leitlinien mit einer wissenschaftlich anerkannten Methode stützen, die die Festlegung wissenschaftlich fundierter Ziele ermöglichen, indem ökologische Schwellenwerte und gegebenenfalls organisationsspezifische Aufteilungen ermittelt werden. Ökologische Schwellenwerte können lokal, national und/oder global sein.

AR 15. Bei der Bereitstellung von Informationen über die **Ziele** räumt das Unternehmen Zielen in absoluten Zahlen Vorrang ein.

AR 16. Bei der Bereitstellung von Informationen über **Ziele** gemäß Absatz 24 berücksichtigt das Unternehmen die Produktionsphase, die Nutzungsphase und das Ende der Lebensdauer von Produkten und Materialien.

AR 17. Bei der Bereitstellung von Informationen über **Ziele** in Bezug auf erneuerbare Primärrohstoffe gemäß Absatz 24 Buchstabe c berücksichtigt das Unternehmen, wie sich diese Ziele auf den **Verlust an biologischer Vielfalt** auswirken können, auch vor dem Hintergrund des ESRS E4.

([86]) Gemäß Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Stand: 30.04.2026

AR 18. Das Unternehmen kann weitere **Ziele** gemäß Absatz 24 Buchstabe f angeben, auch in Bezug auf die nachhaltige Beschaffung. In diesem Fall erläutert das Unternehmen seine Definition des Begriffs „nachhaltige Beschaffung“ und beschreibt die Zusammenhänge mit dem in Absatz 22 genannten Ziel.

AR 19. Die **Ziele** können die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens und/oder seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abdecken.

AR 20. Das Unternehmen kann angeben, ob mit dem Ziel Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien für die Kreislaufwirtschaft gemäß den im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten behoben werden. Sind die Kriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, nicht erfüllt, so kann das Unternehmen angeben, ob das Ziel die Beseitigung von Mängeln im Zusammenhang mit diesen Kriterien umfasst.

zu 54 *Angabepflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse*

AR 21. Die **Ressourcenzuflüsse** können folgende Kategorien umfassen: IT-Ausrüstung, Textilien, Möbel, Gebäude, schwere, mittelschwere und leichte Maschinen, schweren, mittelschweren und leichten Transport sowie Lagerausrüstung. Zu den Indikatoren für den Ressourcenzufluss gehören Rohstoffe, **zugehörige Prozessmaterialien** und Halbfertigwaren oder -teile.

AR 22. Unternehmen, für die die in Absatz 31 genannten Bestimmungen zutreffen, können außerdem für Transparenz in Bezug auf die Materialien sorgen, die aus **Nebenprodukten**/Abfallströmen stammen (z. B. Reste eines Materials, das zuvor nicht in einem Produkt enthalten war).

AR 23. Der Nenner des nach Absatz 31 Buchstaben b und c vorgeschriebenen prozentualen Indikators ist das Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien.

AR 24. Die übermittelten Nutzungsdaten müssen sich auf das Material in seinem ursprünglichen Zustand beziehen und dürfen nicht mit weiteren Datenveränderungen, wie z. B. der Angabe als „Trockengewicht“, dargestellt werden.

AR 25. Sollten sich die Kategorien Wiederverwendung und Recycling überschneiden, gibt das Unternehmen an, wie Doppelzählungen vermieden wurden und welche Entscheidungen dahin gehend getroffen wurden.

zu 55 *Angabepflicht E5-5 – Ressourcenabflüsse*

AR 26. Die gemäß Absatz 35 anzugebenden Informationen über Produkte und Materialien beziehen sich auf alle Materialien und Produkte, die aus dem Produktionsverfahren des Unternehmens stammen und die ein Unternehmen in Verkehr bringt (einschließlich **Verpackungen**).

AR 27. Bei der Erstellung der Quote verwendet das Unternehmen das Gesamtgewicht der im Berichtszeitraum verwendeten Materialien als Nenner.

AR 28. Das Unternehmen kann seine Beteiligung an der **Abfallbewirtschaftung** am Ende der Lebensdauer angeben, z. B. durch Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung oder Rücknahmesysteme.

AR 29. Unter „Abfallart“ ist eine Einteilung in nicht gefährliche und **gefährliche Abfälle** zu verstehen. Einige spezifische Abfälle wie radioaktive Abfälle können auch als eigene Abfallart dargestellt werden.

AR 30. Bei den für seine Sektoren oder Tätigkeiten relevanten Abfallströmen kann das Unternehmen die Abfallbeschreibungen des Europäischen Abfallkatalogs berücksichtigen.

AR 31. Beispiele für weitere Arten von Verwertungsverfahren gemäß Absatz 37 Buchstabe b Ziffer iii sind in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) aufgeführt.

AR 32. Beispiele für weitere Arten der Beseitigung gemäß Absatz 37 Buchstabe c Ziffer iii sind in Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) aufgeführt.

Stand: 30.04.2026

AR 33. Bei der Bereitstellung von Hintergrundinformationen gemäß Absatz 40 kann das Unternehmen

a) die Gründe für das hohe Gewicht der **Abfälle** erklären, die der Entsorgung zugeführt werden (z. B. örtliche Vorschriften, die die Deponierung bestimmter Abfallarten verbieten),

b) die Sektorpraktiken, Sektorstandards oder externen Vorschriften erläutern, die eine bestimmte Art der Beseitigung erfordern, und

c) angeben, ob die Daten modelliert wurden oder aus direkten Messungen stammen, z. B. Abfallübertragungsbelege von vertraglich gebundenen Abfallsammlern.

zu 56 ***Angabepflicht E5-6 – Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft***

AR 34. Bei der Bereitstellung der Informationen nach Absatz 42 Buchstabe b kann das Unternehmen veranschaulichen und beschreiben, wie es beabsichtigt, die Werterhaltung zu stärken.

AR 35. Das Unternehmen kann eine Bewertung seiner verbundenen kurz-, mittel- und langfristig risikobehafteten Produkte und Dienstleistungen vorlegen, in der erläutert wird, wie diese definiert werden, wie die finanziellen Beträge geschätzt werden und welche kritischen Annahmen zugrunde gelegt werden.

AR 36. Die Quantifizierung der **erwarteten finanziellen Auswirkungen** in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 43 Buchstabe a kann in Form einer Spanne angegeben werden.

Stand: 30.04.2026

ESRS S1

EIGENE BELEGSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

57 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

58 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

59 — Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

60 — Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen

61 — Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können

62 — Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

63 — Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

64 — Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

65 — Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens

66 — Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

67 — Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter

68 — Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung

69 — Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz

70 — Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen

71 — Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung

72 — Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit

73 — Angabepflicht S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

74 — Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

75 — Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Anlage A: Anwendungsanforderungen

– Ziel

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

— Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

— Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Stand: 30.04.2026

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

- Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft
- Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen
- Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können
- Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

- Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen sowie dem Management wesentlicher Risiken und Chancen
- Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens
- Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
- Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog
- Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter
- Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung
- Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz
- Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen
- Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung
- Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit
- Angabepflicht S1-15 – Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)
- Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Anlage A.1: Anwendungsanforderungen für Angaben im Zusammenhang mit dem ESRS 2

Anlage A.2: Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-1 Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

Anlage A.3: Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Anlage A.4: Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den **Nutzern** der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, die wesentlichen **Auswirkungen** des Unternehmens auf seine **eigene Belegschaft** sowie die damit zusammenhängenden wesentlichen **Risiken** und **Chancen** zu verstehen, beispielsweise

   a) die wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des Unternehmens auf seine **eigene Belegschaft**,

   b) alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit Risiken und Chancen, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen,

   c) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, die mit seinen Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** in Bezug auf seine eigene Belegschaft verbunden sind, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht, und

   d) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf seine eigene Belegschaft ergeben.

Stand: 30.04.2026

2. Um das Ziel zu erreichen, erfordert dieser Standard auch eine Erläuterung des allgemeinen Ansatzes, den das Unternehmen verfolgt, um alle wesentlichen tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen** auf seine **eigene Belegschaft** in Bezug auf die folgenden sozialen Faktoren oder Aspekte, einschließlich der Menschenrechte, zu ermitteln und anzugehen:

   a) Arbeitsbedingungen, einschließlich Folgendem:

      i. sichere Beschäftigung,

      ii. Arbeitszeit,

      iii. **angemessene Entlohnung**,

      iv. **sozialer Dialog**,

      v. Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung,

      vi. **Tarifverhandlungen**, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Belegschaft des Unternehmens,

      vii. Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und

      viii. Gesundheit und Sicherheit.

   b) **Gleichbehandlung** und **Chancengleichheit** für alle, einschließlich Folgendem:

      i. Gleichstellung der Geschlechter und gleicher **Lohn** für gleiche Arbeit,

      ii. **Schulungen** und Kompetenzentwicklung,

      iii. Beschäftigung und Inklusion von **Menschen mit Behinderungen**,

      iv. Maßnahmen gegen Gewalt und **Belästigung** am Arbeitsplatz und

      v. Vielfalt.

   c) sonstige arbeitsbezogene Rechte, unter anderem in Bezug auf

      i. Kinderarbeit,

      ii. **Zwangsarbeit**,

      iii. angemessene Unterbringung und

      iv. Privatsphäre.

3. Darüber hinaus erfordert dieser Standard eine Erläuterung, wie solche **Auswirkungen** sowie die **Abhängigkeit** des Unternehmens von seiner **eigenen Belegschaft** wesentliche **Risiken** oder **Chancen** für das Unternehmen mit sich bringen können. So kann beispielsweise im Hinblick auf die Chancengleichheit die **Diskriminierung** von Frauen bei der Einstellung und Beförderung den Zugang des Unternehmens zu qualifizierten Arbeitskräften einschränken und seinen Ruf schädigen. Umgekehrt können Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Belegschaft und in den oberen Führungsebenen positive Auswirkungen haben, wie z. B. die Vergrößerung des Pools qualifizierter Arbeitskräfte und die Verbesserung des Ansehens des Unternehmens.

4. Dieser Standard deckt die **eigene Belegschaft** eines Unternehmens ab, was sowohl Menschen umfasst, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („**Beschäftigte**"), als auch **nicht angestellte Beschäftigte**, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige"), oder um Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften" (NACE-Code N78) tätig sind. Beispiele dafür, wer zur eigenen Belegschaft gehört, sind Anwendungsanforderung 3 zu entnehmen. Die Informationen, die in Bezug auf nicht angestellte Beschäftigte anzugeben sind, haben keinen Einfluss auf deren Status nach geltendem Arbeitsrecht.

5. Dieser Standard gilt nicht für Arbeitskräfte in der vor- oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** des Unternehmens; mit diesen Kategorien von Arbeitskräften befasst sich der ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette*.

6. Der Standard erfordert es, dass die Unternehmen ihre **eigene Belegschaft** beschreiben, einschließlich der wesentlichen Merkmale der **Beschäftigten** und der relevanten **nicht angestellten Beschäftigten**. Diese Beschreibung vermittelt den **Nutzern** ein Verständnis der Struktur der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens und hilft dabei, die im Rahmen anderer Angaben vorgelegten Informationen in einen Zusammenhang zu bringen.

Stand: 30.04.2026

7. Der Standard soll den **Nutzern** auch ein Verständnis darüber vermitteln, in welchem Umfang das Unternehmen mit internationalen und europäischen Menschenrechtsinstrumenten und -übereinkommen im Einklang steht, einschließlich der Internationalen Charta der Menschenrechte, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der grundlegenden Übereinkommen der IAO, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der politischen Prioritäten der EU gemäß der europäischen Säule sozialer Rechte sowie der EU-Rechtsvorschriften, einschließlich des Besitzstands der EU im Bereich des Arbeitsrechts.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

8. Dieser Standard ist in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* zu lesen.

9. Dieser Standard ist in Verbindung mit dem ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette*, dem ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* und dem ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer* zu lesen.

10. Die Berichterstattung im Rahmen dieses Standards ist einheitlich, kohärent und gegebenenfalls eindeutig mit der Berichterstattung über die **eigene Belegschaft** des Unternehmens im Rahmen des ESRS S2 verknüpft, um eine wirksame Berichterstattung zu gewährleisten.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

11. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angaben zur Strategie (SBM) gelesen werden, die im ESRS 2 vorgesehen sind. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben vorgelegt, mit Ausnahme des ESRS 2 SBM-3, bei dem das Unternehmen die Möglichkeit hat, die Angaben zusammen mit den themenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Strategie

57 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger***

12. Gemäß ESRS 2 SBM-2 gibt das Unternehmen an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte der Menschen in seiner eigenen Belegschaft, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte, in seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** einbezogen werden. Die **eigene Belegschaft** des Unternehmens stellt eine wichtige Gruppe betroffener **Interessenträger** dar.

58 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell***

13. Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:

a) ob und inwiefern die tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen** auf seine **eigene Belegschaft** gemäß ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* i) der Strategie oder den **Geschäftsmodellen** des Unternehmens entstammen oder mit diesen verbunden sind und ii) die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, und

b) das Verhältnis zwischen den wesentlichen **Risiken** und **Chancen**, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft ergeben, und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell.

14. Bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle Personen in seiner **eigenen Belegschaft**, die von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sein können, unter seine Angaben gemäß ESRS 2 fallen. Zu diesen wesentlichen **Auswirkungen** gehören Auswirkungen, die mit den eigenen Tätigkeiten und der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Darüber hinaus legt das Unternehmen folgende Informationen vor:

a) eine kurze Beschreibung der Arten der **Beschäftigten** und **nicht angestellten Beschäftigen** in seiner eigenen Belegschaft, die von wesentlichen Auswirkungen seiner Tätigkeiten betroffen sind, und ob es sich um Beschäftigte, Selbstständige oder Personen handelt, die von Drittunternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind,

Stand: 30.04.2026

b) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen Angaben darüber, ob sie i) in den Kontexten, in denen das Unternehmen tätig ist, weitverbreitet oder systemisch sind (z. B. **Kinderarbeit** oder **Zwangsarbeit** in bestimmten Ländern oder Regionen außerhalb der EU) oder ob sie ii) mit individuellen **Vorfällen** (z. B. mit einem Industrieunfall oder einer Ölpest) zusammenhängen,

c) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen, und der Arten der Beschäftigten und nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft, die positiv betroffen sind oder betroffen sein könnten, das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten,

d) alle wesentlichen **Risiken** und **Chancen** für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft ergeben,

e) alle wesentlichen Auswirkungen auf die **eigene Belegschaft**, die sich aus **Übergangsplänen** zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt und zur Verwirklichung umweltfreundlicherer und klimaneutraler Tätigkeiten ergeben können, einschließlich Informationen über die Auswirkungen auf die eigene Belegschaft, die durch die Pläne und **Maßnahmen** des Unternehmens zur Reduktion der CO_2-**Emissionen** im Einklang mit internationalen Übereinkommen verursacht werden. Die Auswirkungen, Risiken und Chancen umfassen Umstrukturierungen und Arbeitsplatzverluste sowie Chancen, die sich aus der Schaffung von Arbeitsplätzen und Umschulungen oder Weiterbildungen ergeben,

f) Tätigkeiten, bei denen in Bezug auf folgende Aspekte ein erhebliches Risiko in Bezug auf **Vorfälle** von **Zwangsarbeit** ([87]) besteht:

   i. Art der Tätigkeit (z. B. Herstellungsbetrieb) oder

   ii. Länder oder geografische Gebiete, in denen riskante Tätigkeiten stattfinden,

g) Tätigkeiten, bei denen in Bezug auf folgende Aspekte ein erhebliches Risiko in Bezug auf Vorfälle von **Kinderarbeit** ([88]) besteht:

   i. Art der Tätigkeit (z. B. Herstellungsbetrieb) oder

   ii. Länder oder geografische Gebiete, in denen riskante Tätigkeiten stattfinden.

15. Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der Personen in seiner **eigenen Belegschaft**, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 IRO 1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, inwiefern Personen mit bestimmten Merkmalen und solche, die in einem bestimmten Umfeld arbeiten oder bestimmte Tätigkeiten ausführen, stärker gefährdet sein können.

16. Das Unternehmen hat anzugeben, welche seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen**, die sich aus den **Auswirkungen** auf und **Abhängigkeiten** von Personen in seiner **eigenen Belegschaft** ergeben, sich auf bestimmte Personengruppen (z. B. bestimmte Altersgruppen oder Personen, die in einer bestimmten Fabrik oder einem bestimmten Land arbeiten) und nicht auf die gesamte eigene Belegschaft beziehen (z. B. allgemeine Lohnkürzungen oder Schulungsangebote für alle Angehörigen der eigenen Belegschaft).

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

59 ***Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft***

17. **Das Unternehmen hat seine Strategien für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.**

18. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher **Auswirkungen** speziell auf die **eigene Belegschaft** des Unternehmens anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft abdecken.

([87]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von zusätzlichen Indikatoren in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht“) abgeleitet werden.

([88]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von zusätzlichen Indikatoren in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

19. Die gemäß Absatz 17 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit seiner **eigenen Belegschaft** im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte Gruppen innerhalb seiner eigenen Belegschaft oder seine gesamte Belegschaft abdecken.

20. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik ([89]), die für seine **eigene Belegschaft** relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ([90]). Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes wesentlich sind, sowie auf seinen allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:

    a) die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Personen in seiner eigenen Belegschaft,

    b) die Einbeziehung von Personen in der **eigenen Belegschaft** und

    c) Maßnahmen, um **Abhilfe** bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.

21. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf seine eigene Belegschaft mit relevanten international anerkannten Instrumenten einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte ([91]), in Einklang stehen.

22. Das Unternehmen gibt an, ob seine Strategien in Bezug auf seine **eigene Belegschaft** ausdrücklich die Themen Menschenhandel ([92]), **Zwangsarbeit** und **Kinderarbeit** umfassen.

23. Das Unternehmen gibt an, ob es über eine **Strategie** oder ein Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen verfügt. ([93])

24. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

    a) ob es über spezifische Strategien verfügt, die auf die Beseitigung von **Diskriminierung** (einschließlich **Belästigung**), die Förderung der **Chancengleichheit** und andere Möglichkeiten zur Förderung von Vielfalt und Inklusion abzielen,

    b) ob die folgenden Gründe für **Diskriminierung** ausdrücklich von den **Strategien** erfasst werden: Rasse und ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft sowie andere Formen der Diskriminierung, die unter die EU-Rechtsvorschriften und nationales Recht fallen,

    c) ob für das Unternehmen spezifische politische Verpflichtungen in Bezug auf Inklusion oder Fördermaßnahmen zugunsten von Menschen aus Gruppen bestehen, die in seiner **eigenen Belegschaft** besonders gefährdet sind, und wenn ja, um welche Verpflichtungen es sich handelt, und

    d) ob und wie diese Strategien im Rahmen spezifischer Verfahren umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass **Diskriminierung** verhindert, eingedämmt und bekämpft wird, sobald sie erkannt wird, und um Vielfalt und Inklusion im Allgemeinen zu fördern.

([89]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Menschenrechtspolitik“) abgeleitet werden.

([90]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen abgeleitet werden.

([91]) Diese Informationen unterstützen den Bedarf der Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß dem Indikator „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

([92]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels“) abgeleitet werden.

([93]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

60 ***Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen***

25. **Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung der Personen in seiner eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft anzugeben.**

26. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen seine **eigene Belegschaft** und **Arbeitnehmervertreter** im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative **Auswirkungen** einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwiefern die Sichtweisen der eigenen Belegschaft in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.

27. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern die Sichtweisen seiner **eigenen Belegschaft** in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen** auf seine eigene Belegschaft bewältigt werden sollen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:

a) ob die eigene Belegschaft des Unternehmens direkt oder ob Arbeitnehmervertreter einbezogen werden,

b) die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und Häufigkeit der Einbeziehung,

c) die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen,

d) eine globale Rahmenvereinbarung oder andere Vereinbarungen, die das Unternehmen mit **Arbeitnehmervertretern** im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte seiner **eigenen Belegschaft** geschlossen hat, einschließlich einer Erläuterung, wie die Vereinbarung es dem Unternehmen ermöglicht, Einblicke in die Sichtweisen seiner eigenen Belegschaft zu erhalten, und

e) die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit seiner eigenen Belegschaft bewertet, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich daraus ergeben.

28. Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der Menschen in seiner **eigenen Belegschaft** zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. Frauen, Migranten, Menschen mit Behinderungen).

29. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit seiner **eigenen Belegschaft** verfügt, so muss es dies angeben. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.

61 ***Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die eigene Belegschaft Bedenken äußern kann***

30. **Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf Personen in seiner eigenen Belegschaft, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die den Personen in seiner eigenen Belegschaft zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.**

31. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen die **eigene Belegschaft** dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen kann und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. **Beschwerdemechanismen**) am Arbeitsplatz unterstützt, und wie gemeinsam mit betroffenen Personen Folgemaßnahmen in Bezug auf die vorgebrachten Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.

32. Das Unternehmen beschreibt die Verfahren, mit denen die in Absatz 2 des Abschnitts „Ziel“ genannten Aspekte abgedeckt werden, indem es folgende Informationen angibt:

a) seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an **Abhilfemaßnahmen**, wenn es wesentliche negative Auswirkungen auf Personen in seiner **eigenen Belegschaft** verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und inwiefern das Unternehmen die jeweiligen **Abhilfemaßnahmen** als wirksam bewertet,

Stand: 30.04.2026

b) alle spezifischen Kanäle, über die die **eigene Belegschaft** ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen kann, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder im Rahmen einer Beteiligung an Mechanismen Dritter eingerichtet wurden,

c) ob das Unternehmen über ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen verfügt ([94]) und

d) die Verfahren, mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle am Arbeitsplatz der eigenen Belegschaft unterstützt, und

e) die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angegangenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von **Interessenträgern**, die als Zielnutzer vorgesehen sind.

33. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die Personen in seiner **eigenen Belegschaft** diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Anliegen oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob es über Strategien zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen verfügt, die diese nutzen, einschließlich der Arbeitnehmervertreter. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.

34. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit eines solchen Kanals am Arbeitsplatz der eigenen Belegschaft nicht unterstützt, so muss es dies angeben. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es einen solchen Kanal einzuführen beabsichtigt.

62 ***Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze***

Stand: 30.04.2026

35. **Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen, auf das Management wesentlicher Risiken und auf die Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen anzugeben.**

36. Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller **Maßnahmen** und Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen

a) darauf hinarbeitet, wesentliche negative **Auswirkungen** auf die **eigene Belegschaft** zu verhindern, abzumildern und zu beheben, und/oder

b) versucht, für wesentliche positive Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft zu sorgen.

Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen **Risiken** umgeht und die wesentlichen **Chancen** im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft nutzt.

37. Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und **Chancen** für die **eigene Belegschaft** gemäß ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte* vor.

38. In Bezug auf die wesentlichen **Auswirkungen** im Zusammenhang mit seiner **eigenen Belegschaft** erläutert das Unternehmen Folgendes:

a) welche **Maßnahmen** ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu verhindern oder zu mindern,

b) ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung **Abhilfe** zu schaffen oder zu ermöglichen,

c) alle zusätzlichen Maßnahmen oder Initiativen, über die es in erster Linie verfügt, um positive Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu erreichen, und

([94]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen“) abgeleitet werden.

d) wie es die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen von Ergebnissen für seine eigene Belegschaft nachverfolgt und bewertet.

39. Im Zusammenhang mit Absatz 36 beschreibt das Unternehmen die Verfahren, mit denen es feststellt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative **Auswirkungen** auf seine **eigene Belegschaft** zu reagieren.

40. In Bezug auf wesentliche **Risiken** und **Chancen** beschreibt das Unternehmen,

a) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit seiner **eigenen Belegschaft** ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und

b) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft zu nutzen.

41. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es sicherstellt, dass seine eigenen Praktiken keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf seine **eigene Belegschaft** haben oder dazu beitragen, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf Beschaffung, Verkauf und Datennutzung. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt wird.

42. Bei der Angabe der nach Absatz 40 erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen den ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*, wenn es die Wirksamkeit einer Maßnahme durch die Festlegung eines Ziels bewertet.

43. Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den **Nutzern** ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.

Parameter und Ziele

63 ***Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen***

44. **Das Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:**

a) **Verringerung der negativen Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft und/oder**

b) **Förderung positiver Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft und/oder**

c) **Management der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft.**

45. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen ergebnisorientierte **Ziele** nutzt, um seine Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver **Auswirkungen** auf seine **eigene Belegschaft** und/oder beim Management wesentlicher **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit seiner eigenen Belegschaft voranzutreiben und zu messen.

46. Die zusammenfassende Beschreibung der **Ziele** für das Management der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** für die **eigene Belegschaft** des Unternehmens enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.

47. Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der **Ziele** an, einschließlich Informationen darüber, ob und wie das Unternehmen direkt mit seiner **eigenen Belegschaft** oder mit **Arbeitnehmervertretern** in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat:

a) Festlegung dieser Ziele,

b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und

c) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.

64 ***Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens***

48. **Das Unternehmen hat die wesentlichen Merkmale der Beschäftigten innerhalb seiner eigenen Belegschaft zu beschreiben.**

Stand: 30.04.2026

49. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in das Beschäftigungskonzept des Unternehmens zu geben, einschließlich des Umfangs und der Art der **Auswirkungen**, die sich aus seiner Beschäftigungspraxis ergeben, um Hintergrundinformationen zu liefern, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angabepflichten übermittelten Informationen erleichtern, und um als Grundlage für die Berechnung der quantitativen **Parameter** zu dienen, die im Rahmen anderer Angabepflichten in diesem Standard anzugeben sind.

50. Zusätzlich zu den nach Absatz 40 Buchstabe a Ziffer iii des ESRS 2 *Allgemeine Angaben* erforderlichen Informationen muss das Unternehmen Folgendes angeben:

a) die Gesamtzahl der **Beschäftigten** nach Personenzahl und Aufschlüsselung nach Geschlecht und Land für Länder in dem das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens ausmachen,

b) die Gesamtzahl nach Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) der

i. dauerhaft Beschäftigten, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht,

ii. vorübergehend Beschäftigten, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht, und

iii. der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden, auch aufgeschlüsselt nach Geschlecht,

c) die Gesamtzahl der Beschäftigten, die das Unternehmen im Berichtszeitraum verlassen haben, und die Quote der Mitarbeiterfluktuation im Berichtszeitraum,

d) eine Beschreibung der zur Zusammenstellung der Daten verwendeten Methoden und Annahmen, einschließlich Angaben darüber,

i. ob die Daten als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (einschließlich einer Erläuterung, wie VZÄ definiert werden) übermittelt werden und

ii. ob die Zahlen am Ende des Berichtszeitraums als Durchschnitt des Berichtszeitraums oder unter Verwendung einer anderen Methode übermittelt werden,

e) gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind (z. B. Fluktuation der Zahl der Beschäftigten im Berichtszeitraum), und

f) einen Querverweis von den nach Buchstabe a vorgelegten Informationen auf die repräsentativste Zahl in den Abschlüssen.

51. In Bezug auf die in Absatz 50 Buchstabe b genannten Informationen kann das Unternehmen zusätzlich eine Aufschlüsselung nach Regionen vorlegen.

52. Das Unternehmen kann folgende Informationen nach Personenzahl oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aufgeschlüsselt angeben:

a) Vollzeitbeschäftigte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region, und

b) Teilzeitbeschäftigte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Region.

65 ***Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens***

53. **Das Unternehmen hat die wesentlichen Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten innerhalb seiner eigenen Belegschaft zu beschreiben.**

54. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in das Beschäftigungskonzept des Unternehmens zu geben, einschließlich des Umfangs und der Art der **Auswirkungen**, die sich aus seiner Beschäftigungspraxis ergeben, um Hintergrundinformationen zu liefern, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angabepflichten übermittelten Informationen erleichtern, und um als Grundlage für die Berechnung der quantitativen **Parameter** zu dienen, die im Rahmen anderer Angabepflichten in diesem Standard anzugeben sind. Dies ermöglicht auch ein Verständnis dafür, wie stark das Unternehmen auf **nicht angestellte Beschäftigte** als Teil seiner Belegschaft angewiesen ist.

55. Die in Absatz 53 genannten Angaben umfassen Folgendes:

a) die Gesamtzahl der **nicht angestellten Beschäftigten** innerhalb der ***eigenen Belegschaft*** des Unternehmens, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ (NACE-Code N78) tätig sind,

Stand: 30.04.2026

b) eine Erläuterung der zur Zusammenstellung der Daten verwendeten Methoden und Annahmen, einschließlich Angaben darüber,

i. ob die Zahl der nicht angestellten Beschäftigten als Personenzahl oder Vollzeitäquivalente (einschließlich einer Erläuterung, wie VZÄ definiert werden) übermittelt wird, und

ii. ob die Zahl am Ende des Berichtszeitraums als Durchschnitt des Berichtszeitraums oder unter Verwendung einer anderen Methode übermittelt wird,

c) gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die zum Verständnis der Daten erforderlich sind (z. B. erhebliche Fluktuation der Anzahl nicht angestellter Beschäftigter in der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens im Berichtszeitraum und zwischen dem aktuellen und dem vorherigen Berichtszeitraum).

56. In Bezug auf die in Absatz 55 Buchstabe a genannten Informationen kann das Unternehmen die gängigsten Arten von **nicht angestellten Beschäftigten** (z. B. Selbstständige, Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind, und andere für das Unternehmen relevante Arten), ihre Beziehung zum Unternehmen und die Art der von ihnen verrichteten Arbeit angeben.

57. Liegen keine Daten vor, so schätzt das Unternehmen die Zahl und teilt mit, dass es dies getan hat. Wenn das Unternehmen auf Schätzungen zurückgreift, beschreibt es die Grundlage für die Erstellung dieser Schätzungen.

66 ***Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog***

58. **Das Unternehmen hat Informationen darüber anzugeben, inwieweit die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen seiner Beschäftigten durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden und inwieweit seine Beschäftigten im sozialen Dialog im EWR auf betrieblicher und europäischer Ebene repräsentiert werden.**

59. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die tarifvertragliche Abdeckung und den **sozialen Dialog** in Bezug auf die **Beschäftigten** des Unternehmens zu vermitteln.

60. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

a) den prozentualen Anteil aller **Beschäftigten**, die von Tarifverträgen abgedeckt sind,

b) im Europäischen Wirtschaftsraum, ob es über einen oder mehrere Tarifverträge verfügt, und, wenn ja, den Gesamtprozentsatz seiner **Beschäftigten**, die von diesem Tarifvertrag bzw. diesen Tarifverträgen abgedeckt sind, für jedes Land, in dem es eine signifikante Zahl von Beschäftigten hat, d. h. mindestens 50 Beschäftigte nach Personenzahl, was mindestens 10 % der Gesamtzahl seiner Beschäftigten entspricht, und

c) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums den prozentualen Anteil der eigenen Beschäftigten, für die Tarifverträge gelten, aufgeschlüsselt nach Regionen.

61. Für **Beschäftige**, die nicht von Tarifverträgen abgedeckt sind, kann das Unternehmen angeben, ob es ihre Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen auf der Grundlage von Tarifverträgen, die seine anderen Beschäftigten abdecken, oder auf der Grundlage von Tarifverträgen anderer Unternehmen festlegt.

62. Das Unternehmen kann den Umfang beschreiben, in dem die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von **nicht angestellten Beschäftigten** innerhalb seiner **eigenen Belegschaft** durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden, einschließlich einer Schätzung der Abdeckungsquote.

63. Das Unternehmen hat folgende Informationen im Zusammenhang mit dem **sozialen Dialog** anzugeben:

a) den Gesamtprozentsatz der **Beschäftigten**, die von Arbeitnehmervertretern abgedeckt sind, mit Angaben auf Länderebene für jedes EWR-Land, in dem das Unternehmen eine erhebliche Zahl von Beschäftigten hat, und

b) die Existenz einer Vereinbarung mit seinen Beschäftigten über die Vertretung durch einen Europäischen Betriebsrat, einen Betriebsrat eines Societas Europaea (SE) oder einen Betriebsrat einer Societas Cooperativa Europaea (SCE).

Stand: 30.04.2026

67 ***Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter***

64. **Das Unternehmen hat die Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene und die Altersverteilung unter seinen Beschäftigten anzugeben.**

65. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Geschlechtervielfalt auf der obersten Führungsebene und der Altersverteilung der **Beschäftigten** zu vermitteln.

66. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

a) die Geschlechterverteilung nach Anzahl sowie prozentualem Anteil auf der obersten Führungsebene und

b) die Verteilung der **Beschäftigten** nach Altersgruppen: Unter 30 Jahren, 30–50 Jahre, über 50 Jahren.

68 ***Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung***

67. **Das Unternehmen hat anzugeben, ob seine Beschäftigten eine angemessene Entlohnung erhalten und nennt, falls dies nicht der Fall sein sollte, die betreffenden Länder und den Prozentsatz der betroffenen Beschäftigten.**

68. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob allen **Beschäftigten** des Unternehmens ein **angemessene Entlohnung** gezahlt wird, der mit den geltenden Referenzwerten im Einklang steht.

69. Das Unternehmen gibt an, ob alle seine **Beschäftigten** im Einklang mit den geltenden Referenzwerten eine **angemessene Entlohnung** erhalten. Wenn ja, reicht diese Angabe aus, um diese Angabepflicht zu erfüllen, und es sind keine weiteren Informationen erforderlich.

70. Wenn nicht alle seine **Beschäftigten** eine **angemessene Entlohnung** im Einklang mit den geltenden Referenzwerten erhalten, gibt das Unternehmen die Länder an, in denen die Beschäftigten unter dem geltenden Referenzwert für eine angemessene Entlohnung entlohnt werden, sowie den Prozentsatz der Beschäftigten, deren Lohn unter dem Referenzwert des jeweiligen Landes liegt.

71. Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf **nicht angestellte Beschäftigte** innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.

69 ***Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz***

72. **Das Unternehmen hat anzugeben, ob seine eigenen Beschäftigten durch einen Sozialschutz gegen Verdienstverluste aufgrund bedeutender Lebensereignisse abgesichert sind, und andernfalls die Länder, in denen dies nicht der Fall ist.**

73. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern die eigenen **Beschäftigten** des Unternehmens durch einen **Sozialschutz** gegen Verdienstverluste aufgrund bedeutender Lebensereignisse abgesichert sind, und andernfalls über die Länder, in denen dies nicht der Fall ist.

74. Das Unternehmen gibt an, ob alle seiner eigenen **Beschäftigten** durch öffentliche Programme oder durch von dem Unternehmen angebotene Leistungen einen **Sozialschutz** gegen Verdienstverluste aufgrund eines der folgenden bedeutenden Lebensereignisse genießen:

a) Krankheit,

b) Arbeitslosigkeit ab dem Zeitpunkt, zu dem die eigene Arbeitskraft für das Unternehmen arbeitet,

c) Arbeitsunfälle und Erwerbsunfähigkeit,

d) Elternurlaub, und

e) Ruhestand.

Wenn ja, reicht diese Angabe aus, um diese Angabepflicht zu erfüllen, und es sind keine weiteren Informationen erforderlich.

Stand: 30.04.2026

75. Genießen nicht alle seiner **Beschäftigten** einen **Sozialschutz**gemäß Absatz 72, hat das Unternehmen darüber hinaus die Länder anzugeben, in denen Beschäftigte in Bezug auf eine oder mehrere der in Absatz 72 aufgeführten Arten von Ereignissen keinen Sozialschutz genießen, und für jedes dieser Länder die Arten von Beschäftigten, die keinen Sozialschutz für jedes anwendbare bedeutende Lebensereignis genießen.

76. Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf **nicht angestellte Beschäftigte** innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.

70 *Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen*

77. **Das Unternehmen hat den Prozentsatz seiner eigenen Beschäftigten mit Behinderungen anzugeben.**

78. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit **Menschen mit Behinderungen** zu den **Beschäftigten** des Unternehmens gehören.

79. Das Unternehmen gibt den Prozentsatz der **Menschen mit Behinderungen** unter seinen **Beschäftigten** an, für die rechtliche Einschränkungen bei der Erhebung von Daten gelten.

80. Das Unternehmen kann den Prozentsatz der **Beschäftigten** mit Behinderungen nach Geschlecht aufgeschlüsselt angeben.

71 *Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung*

81. **Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit seinen Beschäftigten Schulungen und Kompetenzentwicklung angeboten werden.**

82. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu vermitteln, die den **Beschäftigten** im Rahmen einer kontinuierlichen beruflichen Weiterentwicklung angeboten wurden, um die Qualifikationen der Beschäftigten zu verbessern und die weitere Beschäftigungsfähigkeit zu erleichtern.

83. Die in Absatz 81 genannten Angaben umfassen Folgendes:

a) den Prozentsatz der **Beschäftigten**, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, diese Informationen sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln,

b) die durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden je Beschäftigtem, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

84. Das Unternehmen kann in Bezug auf den Prozentsatz der Beschäftigten, die an regelmäßigen Leistungs- und Laufbahnbeurteilungen teilgenommen haben, und die durchschnittliche Zahl der Schulungsstunden je Beschäftigtem Aufschlüsselungen nach Beschäftigtenkategorie angeben.

85. Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf **nicht angestellte Beschäftigte** innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.

72 *Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit*

86. **Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit seine eigene Belegschaft durch sein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt ist und wie viele Vorfälle es im Zusammenhang mit arbeitsbedingten Verletzungen, Erkrankungen und Todesfällen in seiner eigenen Belegschaft gab. Darüber hinaus hat es die Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen anderer Arbeitskräfte, die an den Standorten des Unternehmens tätig waren, anzugeben.**

87. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis der Abdeckung, der Qualität und der Leistung des Managementsystems für Gesundheit und Sicherheit zu vermitteln, das eingerichtet wurde, um **arbeitsbedingte Verletzungen** zu verhindern.

88. Die Angabe gemäß Absatz 86 umfasst folgende Informationen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach angestellten **Beschäftigten** und **nicht angestellten Beschäftigten** innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens:

a) den Prozentsatz der Personen in seiner eigenen Belegschaft, die auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/oder anerkannter Normen oder Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens abgedeckt werden,

Stand: 30.04.2026

b) die Zahl der Todesfälle ([95]) infolge **arbeitsbedingter Verletzungen** und **arbeitsbedingter Erkrankungen**,

c) die Zahl und die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle,

d) in Bezug auf die Beschäftigten des Unternehmens die Zahl der Fälle **meldepflichtiger arbeitsbedingter Erkrankungen**, vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen bei der Erhebung von Daten, und

e) in Bezug auf die Beschäftigten des Unternehmens die Zahl der Ausfalltage aufgrund arbeitsbedingter Verletzungen und Todesfälle infolge von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingter Erkrankungen und von Todesfällen infolge von Erkrankungen. ([96])

Die Informationen gemäß Buchstabe b sind auch für andere Arbeitskräfte anzugeben, die an den **Standorten** des Unternehmens tätig sind, wie z. B. **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**, wenn sie an den Standorten des Unternehmens eingesetzt werden.

89. Das Unternehmen kann die in Absatz 88 Buchstaben d und e genannten Informationen auch in Bezug auf **nicht angestellte Beschäftigte** angeben.

90. Darüber hinaus kann das Unternehmen die folgenden zusätzlichen Informationen über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit vorlegen: den prozentualen Anteil seiner eigenen Arbeitskräfte, die von einem Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit abgedeckt sind, das auf rechtlichen Anforderungen und/oder anerkannten Standards oder Leitlinien beruht und intern geprüft und/oder von einer externen Partei geprüft oder zertifiziert wurde.

73 *Angabepflicht S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben*

91. **Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit die Beschäftigten Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben und davon Gebrauch machen.**

92. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis des Anspruchs der **Beschäftigten** auf geschlechtergerechte Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen sowie die tatsächliche Umsetzung in der Praxis zu vermitteln; dabei handelt es sich um eine der Dimensionen der **Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben**.

93. Die in Absatz 91 genannten Angaben umfassen Folgendes:

a) den Prozentsatz der **Beschäftigten**, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben, und

b) den Prozentsatz der anspruchsberechtigten Beschäftigten, die Urlaub aus familiären Gründen in Anspruch genommen haben, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

94. Haben alle **Beschäftigten** des Unternehmens aufgrund sozialpolitischer und/oder tarifvertraglicher Vereinbarungen Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen, reicht es aus, dies mitzuteilen, um die Anforderungen nach Absatz 93 Buchstabe a zu erfüllen.

74 *Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)*

95. **Das Unternehmen hat das prozentuale Verdienstgefälle zwischen seinen weiblichen und männlichen Beschäftigten und das Verhältnis zwischen der Vergütung der höchstbezahlten Einzelperson und dem Median der Vergütung seiner Beschäftigten anzugeben.**

96. Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis für das Ausmaß etwaiger Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern unter den **Beschäftigten** des Unternehmens vermittelt werden; zum anderen soll verdeutlicht werden, wie groß die Ungleichheit bei der Vergütung innerhalb des Unternehmens ist und ob große Verdienstunterschiede bestehen.

([95]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1816 gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von Unfällen, Verletzungen und Todesfällen“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2. Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unfallquote“) abgeleitet werden, und von Referenzwert-Administratoren für die Offenlegung von ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816, gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von Unfällen, Verletzungen und Todesfällen“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

([96]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

97. Die in Absatz 95 genannten Angaben umfassen Folgendes:

a) das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle, d. h. die Differenz zwischen dem Durchschnittseinkommen von weiblichen und männlichen Beschäftigten, ausgedrückt als Prozentsatz des Durchschnittseinkommens männlicher Beschäftigter, ([97])

b) das Verhältnis der **jährlichen Gesamtvergütung** der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller **Beschäftigten** (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson) ([98]) und

c) gegebenenfalls alle Hintergrundinformationen, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten zusammengestellt wurden, sowie sonstige zu berücksichtigende Änderungen der zugrunde liegenden Daten erforderlich sind.

98. Das Unternehmen kann eine Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles gemäß Absatz 97 Buchstabe a nach Beschäftigtenkategorie und/oder Land/Segment angeben. Das Unternehmen kann auch das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle zwischen den Beschäftigten nach Beschäftigtenkategorie angeben, aufgeschlüsselt nach dem gewöhnlichen Grundgehalt und den ergänzenden oder variablen Komponenten.

99. In Bezug auf Absatz 97 Buchstabe b kann das Unternehmen diesen um Kaufkraftunterschiede zwischen den Ländern bereinigten Wert angeben; in diesem Fall gibt es die für die Berechnung verwendete Methode an.

75 ***Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten***

100. **Das Unternehmen hat die Zahl der arbeitsbezogenen Vorfälle und/oder Beschwerden sowie schwerwiegende Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte innerhalb seiner eigenen Belegschaft sowie alle damit verbundenen wesentlichen Geldbußen, Sanktionen oder Entschädigungen für den Berichtszeitraum anzugeben.**

101. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit **arbeitsbezogene Vorfälle** und schwerwiegende **Auswirkungen** in Bezug auf Menschenrechte die **eigene Belegschaft** des Unternehmens betreffen.

102. Die Angaben gemäß Absatz 100 umfassen vorbehaltlich der einschlägigen Datenschutzbestimmungen **arbeitsbezogene Vorfälle** in Bezug auf **Diskriminierung** aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder anderer relevanter Formen der Diskriminierung, die interne und/oder externe **Interessenträger** im gesamten Berichtszeitraum betreffen. Dies schließt Fälle von **Belästigungen** als spezifische Form der Diskriminierung ein.

103. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

a) die Gesamtzahl der im Berichtszeitraum gemeldeten Fälle von **Diskriminierung**, einschließlich **Belästigung**, ([99])

b) die Zahl der Beschwerden, die über Kanäle, über die Personen innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens Bedenken äußern können (einschließlich **Beschwerdemechanismen**), und gegebenenfalls bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD im Zusammenhang mit den in Absatz 2 dieses Standards genannten Aspekten, mit Ausnahme der bereits unter Buchstabe a gemeldeten Fälle, eingereicht wurden,

([97]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 12 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“) abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1816 gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Gehaltsgefälle zwischen Frauen und Männern“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

([98]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane“) abgeleitet werden.

([99]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 7 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fälle von Diskriminierung“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

c) den Gesamtbetrag der wesentlichen Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen **Vorfällen** und Beschwerden sowie einen Abgleich der angegebenen Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten in den Abschlüssen angegebenen Betrag und

d) gegebenenfalls Hintergrundinformationen, die erforderlich sind, um die Daten und die Art und Weise ihrer Zusammenstellung zu verstehen.

104. Das Unternehmen gibt die folgenden Informationen über festgestellte Fälle schwerwiegender **Vorfälle** im Zusammenhang mit Menschenrechten (z. B. **Zwangsarbeit**, Menschenhandel oder **Kinderarbeit**) an:

a) die Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit der Belegschaft des Unternehmens im Berichtszeitraum, einschließlich Angaben dazu, wie viele davon gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Ist es nicht zu derartigen Vorfällen gekommen, gibt das Unternehmen dies an ([100]) sowie

b) den Gesamtbetrag der Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a beschriebenen Vorfällen sowie einen Abgleich der Geldbeträge mit dem aussagekräftigsten in den Abschlüssen angegebenen Betrag.

Stand: 30.04.2026

([100]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle I und dem Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und „Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“) abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S1 *Eigene Belegschaft*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile dieses Standards.

Ziel

AR 1. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Themen kann das Unternehmen auch in Betracht ziehen, Informationen zu anderen Themen anzugeben, die für wesentliche Auswirkungen über einen kürzeren Zeitraum relevant sind, z. B. Initiativen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit seiner ***eigenen Belegschaft*** während einer Pandemie.

AR 2. Der Überblick über soziale Aspekte in Absatz 2 bedeutet nicht, dass alle diese Aspekte in jeder Angabepflicht in diesem Standard behandelt werden sollen. Vielmehr bietet er eine Liste der aus den in der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Berichterstattungspflichten abgeleiteten Aspekte, die das Unternehmen bei der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 in Bezug auf die **eigene Belegschaft** berücksichtigen und anschließend gegebenenfalls als wesentliche **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** im Rahmen dieses Standards angeben muss.

AR 3. Personen, die unter den Begriff „**eigene Belegschaft**“ fallen, sind beispielsweise die Folgenden:

a) Zu den Auftragnehmern (Selbstständigen) innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens gehören beispielsweise:

i. Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten beauftragt werden, die andernfalls von einem **Beschäftigten** ausgeführt würden,

ii. Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten in einem öffentlichen Bereich (z. B. auf einer Straße) beauftragt werden,

iii. Auftragnehmer, die vom Unternehmen beauftragt werden, die Arbeiten/Dienstleistungen direkt am Arbeitsplatz eines Kunden des Unternehmens zu erbringen.

b) Zu den Personen, die bei einem Dritten beschäftigt sind und „Beschäftigungstätigkeiten“ ausüben, gehören Personen, die die gleiche Arbeit verrichten wie Beschäftigte, z. B.:

i. Personen, die einspringen, wenn Beschäftigte vorübergehend nicht arbeiten können (aufgrund von Krankheit, Urlaub, Elternzeit usw.),

ii. Personen, die zusätzlich zu den regulären Beschäftigten Arbeiten verrichten,

iii. Personen, die vorübergehend aus einem anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden, um für das Unternehmen zu arbeiten („entsandte Arbeitskräfte“).

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

ZU 57 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger***

AR 4. Gemäß ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob und wie es die Rolle berücksichtigt, die seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** bei der Schaffung, Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher **Auswirkungen** auf seine **eigene Belegschaft** spielen können, und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.

AR 5. Auch wenn die **eigene Belegschaft** des Unternehmens möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des **Geschäftsmodells** mit dem Unternehmen in Kontakt steht, können ihre Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen berücksichtigt bei dieser Angabe gegebenenfalls die Standpunkte der **Arbeitnehmervertreter**.

Stand: 30.04.2026

zu 58 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell***

AR 6. Die **Auswirkungen** des Unternehmens auf seine **eigene Belegschaft** können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem **Geschäftsmodell** des Unternehmens herrühren. Die Auswirkungen können beispielsweise mit Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bereitstellung kostengünstiger Produkte oder Dienstleistungen oder Ermöglichung von sehr schnellen Lieferungen in einer Weise, die in Bezug auf die Arbeitnehmerrechte kritisch ist) oder mit seiner Kostenstruktur und dem Einnahmenmodell (z. B. Verlagerung des Lagerrisikos auf **Lieferanten**, mit Folgewirkungen für die Arbeitnehmerrechte der Personen, die für sie arbeiten) zusammenhängen.

AR 7. Auswirkungen auf die **eigene Belegschaft** des Unternehmens, die auf die Strategie oder das **Geschäftsmodell** zurückzuführen sind, können auch wesentliche **Risiken** für das Unternehmen mit sich bringen. Risiken entstehen beispielsweise, wenn einige Personen in der eigenen Belegschaft dem Risiko der **Zwangsarbeit** ausgesetzt sind und das Unternehmen Produkte in Länder einführt, in denen die Einziehung eingeführter Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, gesetzlich zulässig ist. **Chancen** für das Unternehmen können sich durch Chancen für die Arbeitskräfte ergeben, beispielsweise durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung im Rahmen eines „gerechten Übergangs". Ein weiteres Beispiel im Zusammenhang mit einer Pandemie oder einer anderen schweren Gesundheitskrise bezieht sich darauf, dass das Unternehmen möglicherweise auf Zeitarbeitskräfte angewiesen ist, die kaum oder gar keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung und -leistungen haben, was möglicherweise zu schwerwiegenden Risiken für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs führen kann, da die Arbeitskräfte keine andere Wahl haben, als trotz Krankheit zu arbeiten, wodurch sich die Ausbreitung der Krankheit weiter verschärft und größere Unterbrechungen der **Lieferkette** verursacht werden. Risiken für Reputation und Geschäftsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausbeutung gering qualifizierter und gering bezahlter Arbeitskräfte in geografischen Gebieten mit minimalem Schutz für sie nehmen ebenfalls zu, da es vermehrt zu negativer Berichterstattung in den Medien kommt und die **Verbraucher** immer mehr Wert auf ethisch beschaffte und nachhaltige Waren legen.

AR 8. Beispiele für besondere Merkmale von Personen in der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens, die das Unternehmen bei den Angaben gemäß Absatz 15 berücksichtigen kann, beziehen sich auf junge Menschen, die anfälliger für **Auswirkungen** auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind, oder auf Frauen in einem Kontext, in dem Frauen routinemäßig unter Verstoß gegen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen diskriminiert werden, oder auf Migranten in einem Umfeld, in dem der Arbeitsmarkt schlecht reguliert ist und den Arbeitskräften regelmäßig Einstellungsgebühren auferlegt werden. Für einige Personen in der Belegschaft kann die Art der Tätigkeit, zu der sie verpflichtet sind, ein Risiko darstellen (z. B. Personen, die mit Chemikalien umgehen oder bestimmte Geräte betreiben müssen, oder gering bezahlte Beschäftigte mit „Null-Stunden-Verträgen").

AR 9. Im Hinblick auf Absatz 16 könnten wesentliche **Risiken** auch aufgrund der **Abhängigkeit** des Unternehmens von seiner **eigenen Belegschaft** entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen Folgen **finanzielle Auswirkungen** haben können; so kann beispielsweise eine globale Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit der Belegschaft des Unternehmens haben, was zu erheblichen Störungen der Produktion und des Vertriebs führt. Weitere Beispiele für Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit des Unternehmens von seiner Belegschaft sind ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften oder politische Entscheidungen oder Rechtsvorschriften, die sich auf den eigenen Betrieb und die **eigene Belegschaft** auswirken.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

zu 59 ***Angabepflicht S1-1 – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft***

AR 10. Das Unternehmen prüft, ob Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr angenommenen Strategien (z. B. neue Erwartungen an ausländische Tochterunternehmen, neue oder zusätzliche Ansätze in Bezug auf die Sorgfaltspflicht und Abhilfe) den Nutzern kontextbezogene Informationen liefern, und kann solche Erläuterungen angeben. Dazu gehören Strategien und Verpflichtungen des Unternehmens zur Vermeidung oder Minderung der **Risiken** und negativen **Auswirkungen** auf Personen in seiner **eigenen Belegschaft** im Zusammenhang mit der Reduktion der CO_2-**Emissionen** und des Übergangs zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten sowie zur Schaffung von **Chancen** für die Belegschaft, beispielsweise durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung, einschließlich ausdrücklicher Verpflichtungen zu einem „gerechten Übergang".

AR 11. Die **Strategie** kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf die eigene Belegschaft des Unternehmens haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, das das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.

Stand: 30.04.2026

AR 12. Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann über die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen Bericht erstatten.

AR 13. Bei der Erläuterung, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für eigene Arbeitskräfte relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber Lieferanten gibt es an, ob sie Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnissen (d. h. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen in Einklang stehen.

AR 14. Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. **Beschäftigte** des Unternehmens, Auftragnehmer und **Lieferanten**), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. Personen in seiner **eigenen Belegschaft**, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass die **Strategie** zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.

Stand: 30.04.2026

AR 15. **Diskriminierung** in Beschäftigung und Beruf liegt vor, wenn eine Person aufgrund von Merkmalen, die nicht mit Verdiensten oder den inhärenten Anforderungen der Arbeitsstelle zusammenhängen, anders oder weniger günstig behandelt wird. Diese Merkmale werden im Allgemeinen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften definiert. Neben den in der Angabepflicht genannten Gründen muss das Unternehmen andere Diskriminierungsgründe prüfen, die nach nationalem Recht verboten sind.

AR 16. **Diskriminierung** kann bei einer Vielzahl arbeitsbezogener Tätigkeiten vorkommen. Dies umfasst den Zugang zu Beschäftigung, bestimmten Berufen, **Schulung** und Berufsberatung sowie zum Sozialschutz. Darüber hinaus kann Diskriminierung in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vorkommen, z. B. in Bezug auf Einstellung, Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeiten, bezahlten Urlaub, Mutterschutz, Kündigungsschutz, Arbeitsaufträge, Leistungsbeurteilung und -entwicklung, Fortbildungsmöglichkeiten, Beförderungsaussichten, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei der Angabe seiner Strategien und der zugrunde liegenden Verfahren im Rahmen der entsprechenden Angabepflicht kann das Unternehmen diese spezifischen Bereiche berücksichtigen.

AR 17. Das Unternehmen kann angeben, ob es Folgendes vorgenommen hat:

a) Strategien und Verfahren, bei denen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrung die Grundlage für die Einstellung, Vermittlung, **Schulung** und Förderung auf allen Ebenen bilden und die gleichzeitig der Tatsache Rechnung tragen, dass es für einige Personen schwieriger sein kann, solche Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen zu erwerben,

b) Festlegung von Verantwortlichkeiten auf der Führungsebene für **Gleichbehandlung** und **Chancengleichheit** bei der Einstellung, klarer unternehmensweiter Strategien und Verfahren zur Steuerung gleicher Beschäftigungspraktiken und Verknüpfung der Aufstiegschancen mit der gewünschten Leistung in diesem Bereich,

c) Schulung der Beschäftigten in Bezug auf Antidiskriminierungsstrategien und -praktiken mit besonderem Schwerpunkt auf der mittleren und oberen Führungsebene, um das Bewusstsein zu schärfen und Lösungsstrategien zur Verhinderung und Bekämpfung systemischer und beiläufiger Diskriminierung zu vermitteln,

d) Anpassungen des physischen Umfelds, um den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Arbeitskräften, Kunden und anderen Besuchern mit Behinderungen zu gewährleisten,

e) Bewertung, ob das Risiko besteht, dass die Arbeitsplatzanforderungen so definiert wurden, dass bestimmte Gruppen systematisch benachteiligt würden,

f) Aktualisierung der Aufzeichnungen über Einstellungen, Schulungen und Beförderungen, die einen transparenten Überblick über die Chancen der **Beschäftigten** und ihren Aufstieg innerhalb des Unternehmens bieten,

g) Einführung von Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, Anfechtungen und zur Einlegung von Rechtsmitteln für Beschäftigte (insbesondere im Zusammenhang mit Verhandlungen und Tarifverträgen), wenn Diskriminierung festgestellt wurde, unter Beachtung formeller Strukturen und informeller kultureller Aspekte, die Arbeitskräfte daran hindern könnten, Bedenken und Beschwerden vorzubringen, und

h) Einführung von Programmen zur Förderung des Zugangs zur Kompetenzentwicklung.

zu 60 ***Angabepflicht S1-2 – Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen***

AR 18. Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 *Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane* gemachten Angaben erfüllt werden.

AR 19. Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 27 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:

a) Beispiele für Phasen, in denen die Einbeziehung stattfindet, sind i) die Festlegung des Ansatzes für die Minderung und ii) die Bewertung der Wirksamkeit der Minderung,

b) in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen,

c) in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, z. B. wenn eine neue Erntesaison beginnt oder eine neue Produktionslinie eröffnet wird, sowie darüber, ob sie aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch der **Interessenträger** erfolgt und ob das Ergebnis der Einbeziehung in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt wird, und

d) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen **Schulungen** oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Einbeziehung anbietet.

AR 20. Globale Rahmenvereinbarungen dienen dazu, eine dauerhafte Beziehung zwischen einem multinationalen Unternehmen und einem internationalen Gewerkschaftsbund herzustellen, um dafür zu sorgen, dass das Unternehmen in jedem Land, in dem es tätig ist, die gleichen Standards einhält.

AR 21. Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen seiner **eigenen Belegschaft** bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.

AR 22. Hat das Unternehmen Vereinbarungen mit nationalen, europäischen oder internationalen Gewerkschaften oder Betriebsräten in Bezug auf die Rechte der Personen in seiner eigenen Belegschaft geschlossen, kann dies angegeben werden, um zu veranschaulichen, wie die Vereinbarung es dem Unternehmen ermöglicht, Einblicke in die Sichtweisen dieser Personen zu gewinnen.

AR 23. Soweit möglich, kann das Unternehmen Beispiele aus dem Berichtszeitraum angeben, um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen seiner **eigenen Belegschaft** und der **Arbeitnehmervertreter** bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben.

AR 24. Bei der Erfüllung dieser Angabepflicht berücksichtigt das Unternehmen folgende Aspekte:

a) die Art der Einbeziehung (z. B. Information, Anhörung oder Mitbestimmung) und Häufigkeit (z. B. fortlaufend, vierteljährlich, jährlich),

Stand: 30.04.2026

b) wie Rückmeldungen erfasst und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden und inwiefern Personen in der Belegschaft darüber informiert werden, wie ihre Rückmeldungen Entscheidungen beeinflusst haben,

c) ob die Aktivitäten zur Einbeziehung auf Organisationsebene oder auf einer niedrigeren Ebene, z. B. auf **Standort**- oder Projektebene, stattfinden, und in letzterem Fall, wie die Informationen über Aktivitäten zur Einbeziehung zentralisiert werden,

d) die Mittel (z. B. finanzielle oder personelle Mittel), die der Einbeziehung zugewiesen werden, und

e) wie es Personen in seiner Belegschaft und **Arbeitnehmervertreter** in Bezug auf Auswirkungen einbezieht, die sich aus der Reduktion der CO_2-Emissionen und dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten für seine **eigene Belegschaft** ergeben können, insbesondere im Hinblick auf Umstrukturierung, Verlust oder Schaffung von Arbeitsplätzen, Ausbildung und Weiterbildung, Gleichstellung der Geschlechter und soziale Gerechtigkeit sowie Gesundheit und Sicherheit.

AR 25. Das Unternehmen kann im Zusammenhang mit Absatz 24 außerdem folgende Informationen zur Diversität angeben:

a) wie es gefährdete oder schutzbedürftige Personen einbezieht (z. B. ob es bestimmte Ansätze verfolgt und potenziellen Hindernissen besondere Aufmerksamkeit widmet),

b) wie es potenzielle Hindernisse in Bezug auf die Einbeziehung der Personen in seiner Belegschaft berücksichtigt (z. B. sprachliche und kulturelle Unterschiede, Ungleichgewichte zwischen Geschlecht und Befugnissen, Spaltungen innerhalb einer Gemeinschaft oder Gruppe),

c) wie es den Personen in seiner Belegschaft verständliche und über geeignete Kommunikationskanäle zugängliche Informationen zur Verfügung stellt,

d) etwaige Interessenkonflikte innerhalb seiner Belegschaft und die Art und Weise, wie das Unternehmen diese Interessenkonflikte gelöst hat, und

e) wie es versucht, die Menschenrechte aller einbezogenen Interessenträger zu achten, z. B. ihr Recht auf Privatsphäre, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf friedliche Versammlungen und Protest.

Stand: 30.04.2026

AR 26. Das Unternehmen kann auch Informationen über die Wirksamkeit der Verfahren zur Einbeziehung seiner **eigenen Belegschaft** aus früheren Berichtszeiträumen angeben. Dies gilt in Fällen, in denen das Unternehmen die Wirksamkeit dieser Verfahren bewertet oder Lehren daraus im laufenden Berichtszeitraum gezogen hat. Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von **Interessenträgern**, **Beschwerdemechanismen**, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.

zu 61 ***Angabepflicht S1-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können***

AR 27. Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S1-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln orientieren, der sich auf **Abhilfe** und **Beschwerdemechanismen** konzentriert.

AR 28. Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören **Beschwerdemechanismen**, Hotlines, Gewerkschaften (in denen die Personen in der Belegschaft gewerkschaftlich organisiert sind), Betriebsräte, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die die **eigene Belegschaft** des Unternehmens oder **Arbeitnehmervertreter** Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf **Auswirkungen** äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann sowohl Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, als auch Kanäle, die von anderen Unternehmen bereitgestellt werden, in denen die eigene Belegschaft des Unternehmens beschäftigt ist, zusätzlich zu anderen Mechanismen, die ein Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf seine eigene Belegschaft zu erhalten, wie z. B. Audits der Einhaltung der Vorschriften. Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine **Geschäftsbeziehungen** bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.

AR 29. Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Das Unternehmen kann angeben, ob diese für seine gesamte **eigene Belegschaft** zugänglich sind (oder für die **Arbeitnehmervertreter** oder, in deren Abwesenheit, Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen **Auswirkungen** haben).

AR 30. Das Unternehmen prüft in Bezug auf jede wesentliche **Auswirkung**, ob und wie möglicherweise betroffene Personen in seiner **eigenen Belegschaft** und ihre **Arbeitnehmervertreter** Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, bei dem sie beschäftigt sind oder mit dem sie einen Vertrag über die Erbringung von Arbeit geschlossen haben. Zu den einschlägigen Kanälen können Hotlines, Gewerkschaften (wenn Personen in der Belegschaft gewerkschaftlich organisiert sind), Betriebsräte oder andere **Beschwerdemechanismen** gehören, die von dem betreffenden Unternehmen oder einem Dritten betrieben werden.

AR 31. Wenn das Unternehmen erklärt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass Personen in seiner eigenen Belegschaft diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der betroffenen Personen vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Umfragen unter Personen in der Belegschaft des Unternehmens, die solche Kanäle genutzt haben, sowie zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen.

AR 32. Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die seine **eigene Belegschaft** und **Arbeitnehmervertreter** Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (insbesondere Prinzip 31) von den folgenden Fragen leiten lassen. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden:

a) Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken?

b) Sind die Kanäle den **Interessenträgern** bekannt und zugänglich?

c) Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren mit voraussichtlichen Zeitplänen?

d) Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang der **Interessenträger** zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen?

e) Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem öffentlichen Interesse entsprechen?

f) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?

g) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen?

h) Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen?

zu 62 ***Angabepflicht S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze***

AR 33. Es kann einige Zeit dauern, die negativen **Auswirkungen** zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch seine **eigene Belegschaft** mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Deshalb kann das Unternehmen Folgendes angeben:

a) seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen,

b) seine Initiativen, die zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beitragen sollen,

c) wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und

d) seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung.

AR 34. Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen wesentliche **Auswirkungen** verursacht oder dazu beiträgt oder ob es beteiligt ist, weil die Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.

Stand: 30.04.2026

AR 35. Da wesentliche negative **Auswirkungen** auf seine **eigene Belegschaft**, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner **Geschäftsbeziehungen** zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher **Hebelwirkungen** (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder den Einsatz von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. das Angebot von **Schulungen** oder des Aufbaus von Kapazitäten in Bezug auf Arbeitnehmerrechte an Unternehmen, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Einstellung oder Gewährleistung einer **angemessenen Entlohnung**) umfassen.

AR 36. Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S1-5 kann es über die einschlägigen **Ziele** der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung Bericht erstatten.

AR 37. Bei der Angabe, ob und wie das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf seine **eigene Belegschaft** bei Entscheidungen zur Beendigung von **Geschäftsbeziehungen** berücksichtigt und ob und wie es versucht, etwaige negative Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.

AR 38. Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von **Maßnahmen** können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, **Beschwerdemechanismen**, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.

AR 39. Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen Maßnahmen und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen. Zusätzliche Informationen, die das Unternehmen vorlegen kann, umfassen Daten, die einen Rückgang der Zahl der festgestellten **Vorfälle** belegen.

AR 40. In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, deren vorrangiges Ziel darin besteht, positive Auswirkungen auf die Personen in der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens zu erzielen, die auf deren Bedürfnissen beruhen, und im Hinblick auf Fortschritte bei der Umsetzung solcher Initiativen oder Verfahren kann das Unternehmen Folgendes angeben:

a) Informationen darüber, ob und wie Personen in der eigenen Belegschaft und **Arbeitnehmervertreter** bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und

b) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Programme oder Verfahren für die eigene Belegschaft des Unternehmens.

AR 41. Das Unternehmen kann erläutern, ob diese Initiativen auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. So könnte beispielsweise ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 8 einsetzt, „ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle [zu] fördern“, aktiv darauf hinarbeiten, Zwangs- oder Pflichtarbeit abzuschaffen oder eine höhere Produktivität bei Tätigkeiten in Entwicklungsländern durch technologische Verbesserungen und **Schulungen** lokaler Arbeitskräfte zu fördern, was sowohl den von den **Maßnahmen** betroffenen Personen in seiner **eigenen Belegschaft** als auch ihren lokalen Gemeinschaften zugutekommen kann.

AR 42. Bei der Angabe der beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse seiner **Maßnahmen** für die **eigene Belegschaft** des Unternehmens ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Tätigkeiten stattgefunden haben (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Personen eine **Schulung** zur Vermittlung von Finanzwissen erhalten hat), und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse für die betroffenen Personen (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Personen angibt, dass sie ihren Lohn und ihr Haushaltsgeld besser verwalten können) zu unterscheiden.

AR 43. Hat das Unternehmen Maßnahmen ergriffen, um die negativen **Auswirkungen** des Übergangs zu einer umweltfreundlicheren, klimaneutralen Wirtschaft auf seine **eigene Belegschaft** abzumildern, wie etwa **Schulungen** und Umschulungen, Beschäftigungsgarantien, und im Falle von Downscaling oder Massenentlassungen Maßnahmen wie Berufsberatung, Coaching, unternehmensinterne Vermittlungen und Vorruhestandspläne, so gibt das Unternehmen diese Maßnahmen an. Dazu gehören auch Maßnahmen zur

Stand: 30.04.2026

Einhaltung der geltenden Vorschriften. Das Unternehmen kann aktuelle und/oder voraussichtliche externe Entwicklungen hervorheben, die Einfluss darauf haben, ob **Abhängigkeiten** zu **Risiken** werden. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich aus dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten ergeben können.

AR 44. Bei der Angabe der wesentlichen **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit seinen **Auswirkungen** oder **Abhängigkeiten** in Bezug auf seine **eigene Belegschaft** kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:

a) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf seine eigene Belegschaft können rufschädigende oder rechtliche Folgen umfassen, wenn festgestellt wird, dass Personen in der Belegschaft des Unternehmens **Zwangsarbeit** oder **Kinderarbeit** ausgesetzt sind,

b) Risiken im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von seiner eigenen Belegschaft können Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit umfassen, wenn eine erhebliche Mitarbeiterfluktuation oder mangelnde Qualifizierung/Ausbildung die Geschäftstätigkeit des Unternehmens gefährden, und

c) Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf seine eigene Belegschaft können eine Differenzierung des Marktes und eine größere Kundenanziehung aufgrund der Gewährleistung angemessener **Löhne** und Bedingungen für nicht angestellte Beschäftigte umfassen.

AR 45. Wenn es erläutert, ob **Abhängigkeiten** zu **Risiken** werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.

AR 46. Bei der Angabe von **Strategien**, **Maßnahmen**, Mitteln und **Zielen** im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher **Risiken** und **Chancen** kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen **Auswirkungen** ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.

AR 47. Das Unternehmen berücksichtigt, ob und wie sein(e) Verfahren zum Management wesentlicher **Risiken** im Zusammenhang mit seiner **eigenen Belegschaft** in sein(e) bestehendes/bestehenden Risikomanagementverfahren integriert sind.

AR 48. Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen erläutern, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.

Parameter und Ziele

zu 63 ***Angabepflicht S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen sowie dem Management wesentlicher Risiken und Chancen***

AR 49. Bei der Angabe von Informationen über **Ziele** gemäß Absatz 46 kann das Unternehmen Folgendes angeben:

a) die angestrebten Ergebnisse, die im Leben einer bestimmten Zahl von Personen in seiner **eigenen Belegschaft** erzielt werden sollen,

b) die langfristige Stabilität der **Ziele** in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit im Zeitverlauf zu ermöglichen, und/oder

c) die Standards oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes).

AR 50. Die **Ziele** in Bezug auf **Risiken** und **Chancen** können mit den Zielen in Bezug auf **Auswirkungen** übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. So könnte beispielsweise ein Ziel, eine **angemessene Entlohnung** für **nicht angestellte Beschäftigte** zu erreichen, sowohl die Auswirkungen auf diese Personen als auch die damit verbundenen unternehmerischen Risiken in Bezug auf die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Produktion verringern.

AR 51. Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen **Zielen** für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise als langfristiges Ziel verfolgen, die Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle, die seine Zusteller betreffen, bis 2030 um 80 % zu verringern, und als kurzfristiges Ziel, die **Überstunden** der Zusteller bis 2024 um x % zu verringern und gleichzeitig ihr Einkommen aufrechtzuerhalten.

Stand: 30.04.2026

AR 52. Bei Änderung oder Ersetzung eines **Ziels** im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des **Geschäftsmodells** oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 *Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen* bereitzustellen.

zu 64 ***Angabepflicht S1-6 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens***

AR 53. Diese Angabepflicht gilt für alle **Beschäftigten,** die für die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens erfassten Unternehmen tätig sind.

AR 54. Eine Aufschlüsselung der **Beschäftigten** nach Ländern bietet Einblicke in die Verteilung der Tätigkeiten auf die einzelnen Länder. Die Zahl der Beschäftigten in jedem Land ist auch ein Schlüsselfaktor in Bezug auf viele Rechte auf „Information, Anhörung und Mitbestimmung für Arbeitskräfte und Arbeitnehmervertreter, sowohl im EU-Besitzstand im Bereich des Arbeitsrechts (z. B. in der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([101]) über Europäische Betriebsräte und in der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([102]) über Unterrichtung und Anhörung) als auch im nationalen Recht (z. B. das Recht auf Einsetzung eines Betriebsrats oder auf eine Arbeitnehmervertretung in Leitungsorganen). Eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Geschlecht und Art des Beschäftigungsverhältnisses bietet Einblicke in die Geschlechterverteilung im Unternehmen. Darüber hinaus bietet eine Aufschlüsselung der Beschäftigten nach Regionen Einblicke in regionale Unterschiede. Bei einer Region kann es sich um ein Land oder um andere geografische Gebiete wie eine Region innerhalb eines Landes oder eine Weltregion handeln.

AR 55. Das Unternehmen legt die verlangten Angaben in folgenden Tabellenformaten vor:

Tabelle 1

Vorlage für die Darstellung von Angaben zur Zahl der Beschäftigten nach Geschlecht

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Männlich	
Weiblich	
Sonstige	
Nicht angegeben	
Gesamtzahl der Beschäftigten	

In einigen Mitgliedstaaten ist es möglich, dass sich Personen rechtmäßig als ein drittes, häufig neutrales Geschlecht registrieren lassen, was in der vorstehenden Tabelle unter „Sonstige“ kategorisiert wird. Wenn das Unternehmen jedoch Daten über **Beschäftigte** angibt, bei denen dies nicht möglich ist, kann es dies erläutern und erklären, dass die Kategorie „Sonstige“ nicht anwendbar ist.

Tabelle 2

Vorlage für die Darstellung der Beschäftigtenzahl in Ländern, in denen das Unternehmen mindestens 50 Beschäftigte hat, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens ausmachen.

Land	Zahl der Beschäftigten (Personenzahl)
Land A	
Land B	

([101]) Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

([102]) Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft – Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

Stand: 30.04.2026

Land C	
Land D	

Tabelle 3

Vorlage für die Darstellung von Informationen über Beschäftigte nach Art des Vertrags, aufgeschlüsselt nach Geschlecht (Personenzahl oder VZÄ) (die Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sind freiwillig)

[Berichtszeitraum]				
WEIBLICH	**MÄNNLICH**	**SONSTIGE** (*)	**KEINE ANGABEN**	**INSGESAMT**
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)				

(*) *** Geschlecht gemäß den eigenen Angaben der Beschäftigten.**

Tabelle 4

Vorlage für die Darstellung von Informationen über Beschäftigte nach Art des Vertrags, aufgeschlüsselt nach Regionen (Personenzahl oder VZÄ) (die Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sind freiwillig)

[Berichtszeitraum]		
REGION A	**REGION B**	**INSGESAMT**
Zahl der Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der dauerhaft Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der befristeten Beschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der Beschäftigten ohne garantierte Arbeitsstunden (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der Vollzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		
Zahl der Teilzeitbeschäftigten (Personenzahl/VZÄ)		

Stand: 30.04.2026

AR 56. Die Definitionen von unbefristeten und befristeten Beschäftigungsverhältnissen, nicht garantierten Arbeitsstunden, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten unterscheiden sich von Land zu Land. Hat das Unternehmen Beschäftigte in mehr als einem Land, so verwendet es für die Berechnung der Daten auf Länderebene die Definitionen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Länder, in denen die Beschäftigten arbeiten. Die Daten auf Länderebene werden dann zur Berechnung der Gesamtzahlen addiert, wobei Unterschiede in den nationalen rechtlichen Definitionen außer Acht gelassen werden. Beschäftigte mit nicht garantierten Arbeitsstunden werden vom Unternehmen ohne ein garantiertes Minimum oder eine feste Anzahl von Arbeitsstunden angestellt. Die Beschäftigten müssen nach Bedarf für die Arbeit zur Verfügung stehen, aber das Unternehmen ist vertraglich nicht verpflichtet, den Beschäftigten eine Mindestarbeitszeit oder eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden pro Tag, Woche oder Monat anzubieten. Unter diese Kategorie fallen z. B. Gelegenheitsbeschäftigte, Beschäftigte mit Null-Stunden-Verträgen und Bereitschaftspersonal.

zu 64

AR 57. Die Angabe der Zahl der **Beschäftigten** am Ende des Berichtszeitraums liefert Informationen für diesen Zeitpunkt, ohne dass Fluktuationen während des Berichtszeitraums erfasst werden. Mit der Angabe dieser Zahlen in Durchschnittswerten über den Berichtszeitraum wird den Fluktuationen während des Berichtszeitraums Rechnung getragen.

AR 58. Quantitative Daten, wie z. B. die Zahl der befristet **Beschäftigten** oder Teilzeitbeschäftigten, dürften für sich genommen kaum ausreichen. So könnte beispielsweise ein hoher Anteil von befristet Beschäftigten oder Teilzeitbeschäftigten auf mangelnde Beschäftigungssicherheit für Beschäftigte hindeuten, aber auch auf Flexibilität am Arbeitsplatz, wenn dies als freiwillige Option angeboten wird. Aus diesem Grund muss das Unternehmen Hintergrundinformationen angeben, um den **Nutzern** der Informationen die Auslegung der Daten zu erleichtern. Das Unternehmen kann die Gründe für befristete Beschäftigungen erläutern. Ein Beispiel für einen solchen Grund ist die Einstellung von Beschäftigten zur Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen eines befristeten oder saisonalen Projekts oder Ereignisses. Ein weiteres Beispiel ist die übliche Praxis, neuen Beschäftigten einen befristeten Vertrag (z. B. über sechs Monate) anzubieten, bevor eine unbefristete Beschäftigung angeboten wird. Das Unternehmen kann auch die Gründe für die nicht garantierten Arbeitsstunden erläutern.

Stand: 30.04.2026

AR 59. Für die Berechnung der eigenen Mitarbeiterfluktuation berechnet das Unternehmen die Gesamtzahl der **Beschäftigten**, die freiwillig oder wegen Entlassung, Eintritt in den Ruhestand oder Tod ausscheiden. Das Unternehmen verwendet diese Zahl für den Zähler der Mitarbeiterfluktuation und kann den zur Berechnung dieser Quote verwendeten Nenner bestimmen und seine Methodik beschreiben.

AR 60. Liegen keine Daten für detaillierte Informationen vor, so verwendet das Unternehmen eine Schätzung der Beschäftigtenzahl oder der Beschäftigungsverhältnisse gemäß ESRS 1 und gibt klar an, wo Schätzungen verwendet wurden.

zu 65 ***Angabepflicht S1-7 – Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens***

AR 61. Diese Angabepflicht gibt Aufschluss über das Beschäftigungskonzept des Unternehmens sowie über den Umfang und die Art der Auswirkungen, die sich aus seinen Beschäftigungspraktiken ergeben. Außerdem werden Hintergrundinformationen geliefert, die das Verständnis der im Rahmen anderer Angaben vorgelegten Informationen erleichtern. Diese Angabepflicht deckt sowohl Auftragnehmer ab, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige"), als auch Arbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften" (NACE-Code N78) tätig sind. Handelt es sich bei allen Personen, die für das Unternehmen tätig sind, um **Beschäftigte** und befinden sich in der Belegschaft des Unternehmens keine Personen, die keine Beschäftigten sind, so ist diese Angabepflicht für das Unternehmen nicht wesentlich; ungeachtet dessen kann das Unternehmen dies bei der Angabe der nach der Angabepflicht S1-6 erforderlichen Informationen als Hintergrundinformationen angeben, da diese Informationen für die **Nutzer** der **Nachhaltigkeitserklärung** relevant sein können.

AR 62. Zu den Auftragnehmern (Selbstständigen) innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens gehören beispielsweise Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten beauftragt werden, die andernfalls von einem Beschäftigten ausgeführt würden, Auftragnehmer, die vom Unternehmen mit Arbeiten in einem öffentlichen Bereich (z. B. auf einer Straße) beauftragt werden, sowie Auftragnehmer, die vom Unternehmen beauftragt werden, die Arbeiten/Dienstleistungen direkt am Arbeitsplatz eines Kunden des Unternehmens zu erbringen. Personen, die bei einem Dritten beschäftigt sind und „Beschäftigungstätigkeiten" ausüben und deren Arbeit unter der Leitung des Unternehmens steht, sind beispielsweise Personen, die die gleichen Arbeiten wie **Beschäftigte** ausführen, z. B. Personen, die einspringen, wenn Beschäftigte vorübergehend nicht arbeiten können (aufgrund von Krankheit, Urlaub, Elternzeit usw.), Personen, die reguläre Arbeiten am gleichen **Standort** wie Beschäftigte ausführen, sowie Arbeitskräfte, die vorübergehend aus einem anderen EU-Mitgliedstaat entsandt werden, um für

das Unternehmen zu arbeiten („entsandte Arbeitskräfte“). Zu den **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** (also Arbeitskräfte, die nicht der eigenen Belegschaft des Unternehmens angehören und im Rahmen des ESRS S2 angegeben werden,) gehören Arbeitskräfte eines vom Unternehmen unter Vertrag genommenen **Lieferanten**, die in den Räumlichkeiten des Lieferanten nach dessen Arbeitsmethoden arbeiten, Arbeitskräfte in einem „nachgelagerten“ Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens erwirbt, sowie Arbeitskräfte eines Ausrüstungslieferanten des Unternehmens, die an einem oder mehreren Arbeitsplätzen des Unternehmens die Ausrüstung des Lieferanten (z. B. Fotokopiergerät) gemäß dem Vertrag zwischen dem Ausrüstungslieferanten und dem Unternehmen regelmäßig instand halten.

AR 63. Kann das Unternehmen keine genauen Zahlen angeben, so verwendet es Schätzungen gemäß den Bestimmungen des ESRS 1, um die Zahl der Personen in seiner **eigenen Belegschaft**, die keine **Beschäftigten** sind, auf die nächsten zehn oder, wenn deren Zahl größer als 1000 ist, auf die nächsten 100 Arbeitskräfte gerundet anzugeben, und erläutert dies. Darüber hinaus muss klar dargelegt werden, welche Informationen von tatsächlichen Daten und welche aus Schätzungen abgeleitet wurden.

AR 64. Die Angabe der Zahl der Personen in der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens, die keine **Beschäftigten** sind, zum Ende des Berichtszeitraums liefert Informationen für diesen Zeitpunkt, ohne dass Fluktuationen während des Berichtszeitraums erfasst werden. Bei der Angabe dieser Zahl als Durchschnitt für den Berichtszeitraum werden Fluktuationen während des Berichtszeitraums berücksichtigt, um den **Nutzern** aussagekräftige und relevante Informationen zu liefern.

AR 65. Die vom Unternehmen angegebenen Informationen ermöglichen es den **Nutzern** zu verstehen, wie die Zahl der **nicht angestellten Beschäftigten** innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens im Berichtszeitraum oder im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum variiert (d. h., ob die Zahl gestiegen oder zurückgegangen ist). Das Unternehmen kann auch die Gründe für die Fluktuationen angeben. So könnte beispielsweise ein Anstieg der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten im Berichtszeitraum auf ein saisonales Ereignis zurückzuführen sein. Ein Rückgang der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum könnte dagegen darauf hindeuten, dass ein zeitlich begrenztes Projekt abgeschlossen wurde. Wenn das Unternehmen Fluktuationen angibt, erläutert es auch die Kriterien, anhand deren bestimmt wird, welche Fluktuationen angegeben werden. Gibt es im Berichtszeitraum oder zwischen dem laufenden und dem vorangegangenen Berichtszeitraum keine erheblichen Fluktuationen bei der Zahl der nicht angestellten Beschäftigten, so kann das Unternehmen diese Information angeben.

Stand: 30.04.2026

zu 66 ***Angabepflicht S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog***

Tarifvertragliche Abdeckung

AR 66. Der Prozentsatz der **Beschäftigten**, die von Tarifverträgen abgedeckt sind, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\textit{Zahl der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten}}{\text{Zahl der Beschäftigten}} \; x\,100$$

AR 67. Die tarifvertraglich abgedeckten **Beschäftigten** in der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens sind diejenigen Personen, auf die das Unternehmen den Vertrag anwenden muss. Wenn keiner der Beschäftigten in der eigenen Belegschaft tarifvertraglich abgedeckt ist, bedeutet das, dass der gemeldete Prozentsatz bei null liegt. Ein Beschäftigter oder eine nicht angestellte Arbeitskraft in der eigenen Belegschaft des Unternehmens, der/die von mehr als einem Tarifvertrag abgedeckt ist, muss nur einmal gezählt werden.

AR 68. Diese Anforderung zielt nicht darauf ab, den Prozentsatz der **Beschäftigten**, die durch einen Betriebsrat vertreten sind oder Gewerkschaften angehören, zu ermitteln; dieser Prozentsatz kann anders lauten. Der Prozentsatz der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten kann höher sein als der Prozentsatz gewerkschaftlich organisierter Beschäftigter, wenn die Tarifverträge sowohl für Gewerkschaftsmitglieder als auch für Nichtgewerkschaftsmitglieder gelten. Der Prozentsatz der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten kann jedoch niedriger sein als der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten. Dies kann der Fall sein, wenn keine Tarifverträge verfügbar sind oder wenn die Tarifverträge nicht alle gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten abdecken.

Sozialer Dialog

AR 69. Zur Berechnung der nach Absatz 63 Buchstabe a erforderlichen Informationen muss das Unternehmen ermitteln, in welchen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) es eine erhebliche Zahl von Beschäftigten hat (d. h. mindestens 50 Beschäftigte, die mindestens 10 % der Gesamtzahl seiner Beschäftigten ausmachen). Für diese Länder gibt es den prozentualen Anteil der **Beschäftigten** an, die dort in Niederlassungen beschäftigt sind, in denen die Beschäftigten durch **Arbeitnehmervertreter** vertreten werden. Eine Niederlassung bezeichnet jeden Tätigkeitsort, an dem das Unternehmen einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt. Beispiele hierfür sind: eine Fabrik, eine Zweigstelle einer Einzelhandelskette oder ein Sitz eines Unternehmens. Für Länder, in denen es nur eine Niederlassung gibt, beträgt der angegebene Prozentsatz entweder 100 % oder 0 %.

$$\frac{\textit{Zahl der Beschäftigten, die in Niederlassungen mit Arbeitnehmervertretern arbeiten}}{\text{Zahl der Beschäftigten}} \times 100$$

AR 70. Die nach dieser Angabepflicht erforderlichen Informationen sind wie folgt zu übermitteln:

Tabelle 1

Vorlage für die Berichterstattung über die tarifvertragliche Abdeckung und den sozialen Dialog

	Tarifvertragliche Abdeckung		Sozialer Dialog
Abdeckungsquote	Beschäftigte – EWR (für Länder mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Beschäftigte – Nicht-EWR-Länder (Schätzung für Regionen mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) (für Länder mit >50 Beschäftigten, die >10 % der Gesamtzahl ausmachen)
0–19 %		Region A	
20–39 %	Land A	Region B	
40–59 %	Land B		Land A
60–79 %			Land B
80–100 %			

zu 67 ***Angabepflicht S1-9 – Diversitätsparameter***

AR 71. Bei den Angaben zur Gleichstellung der Geschlechter auf der obersten Führungsebene verwendet das Unternehmen die Definition der obersten Führungsebene als eine oder zwei Ebenen unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, es sei denn, dieses Konzept wurde bereits im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens definiert und weicht von der genannten Beschreibung ab. Ist dies der Fall, kann das Unternehmen seine eigene Definition für die oberste Führungsebene verwenden und diese Tatsache sowie seine eigene Definition angeben.

zu 68 ***Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung***

AR 72. Der niedrigste **Lohn** wird für die niedrigste Entgeltkategorie berechnet, ohne Praktikanten und Auszubildende. Dies erfolgt auf der Grundlage des Grundeinkommens zuzüglich aller festen Zusatzzahlungen, die allen **Beschäftigten** garantiert werden. Der niedrigste Lohn wird für jedes Land, in dem das Unternehmen tätig ist, gesondert angegeben, außer für Länder außerhalb des EWR, wenn der entsprechende angemessene Lohn oder Mindestlohn auf subnationaler Ebene festgelegt wird.

AR 73. Die Referenzwerte für eine **angemessene Entlohnung**, die für den Vergleich mit dem niedrigsten Lohn herangezogen werden, dürfen nicht niedriger sein als

a) im EWR: der gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates ([103]) über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union festgelegte Mindestlohn. Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2022/2041 verwendet das Unternehmen in Fällen, in denen es in einem EWR-Land keinen gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Mindestlohn gibt, einen Referenzwert für eine **angemessene**

([103]) Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

Stand: 30.04.2026

Entlohnung, die entweder nicht niedriger ist als der Mindestlohn in einem Nachbarland mit einem ähnlichen sozioökonomischen Status oder nicht niedriger als eine allgemein anerkannte internationale Norm, beispielsweise 60 % des Medianlohns des Landes und 50 % des Bruttodurchschnittslohns.

b) außerhalb des EWR:

i. das in bestehenden internationalen, nationalen oder subnationalen Rechtsvorschriften, offiziellen Normen oder Tarifverträgen festgelegte Lohnniveau auf der Grundlage einer Bewertung des Lohnniveaus, das für einen angemessenen Lebensstandard erforderlich ist,

ii. falls keines der unter Ziffer i genannten Instrumente vorhanden ist, ein nationaler oder subnationaler Mindestlohn, der durch Rechtsvorschriften oder Tarifverhandlungen festgelegt wurde, oder

iii. falls keines der unter Ziffer i oder ii genannten Instrumente vorhanden ist, jeder Referenzwert, der die Kriterien der Initiative für nachhaltigen Handel (*Roadmap on Living Wages, A Platform to Secure Living Wages in Supply Chains*) erfüllt, einschließlich anwendbarer Referenzwerte, die an die Anker-Methodik angeglichen sind, oder von der Wage Indicator Foundation oder dem Fair Wage Network bereitgestellt werden.

AR 74. In der Richtlinie (EU) 2022/2041 vom über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union werden sowohl auf internationaler Ebene häufig verwendete Referenzwerte wie 60 % des Bruttomedianlohns und 50 % des Bruttodurchschnittslohns als auch auf nationaler Ebene verwendete indikative Referenzwerte genannt. Die Daten für die Referenzwerte von 60 % des nationalen Bruttomedianlohns oder 50 % des nationalen Bruttodurchschnittslohns können der Europäischen Arbeitskräfteerhebung entnommen werden.

zu 69 ***Angabepflicht S1-11 – Sozialschutz***

AR 75. Der **Sozialschutz** bezieht sich auf alle Maßnahmen, die den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Einkommensunterstützung bei schwierigen Lebensereignissen wie dem Verlust des Arbeitsplatzes, Krankheit und Bedarf an medizinischer Versorgung, Entbindung und Erziehung eines Kindes oder Renteneintritt ermöglichen.

Stand: 30.04.2026

zu 70 ***Angabepflicht S1-12 – Menschen mit Behinderungen***

AR 76. Bei der Angabe der nach Absatz 77 erforderlichen Informationen über **Menschen mit Behinderungen** legt das Unternehmen alle Hintergrundinformationen vor, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten erhoben wurden (Methodik), erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise Informationen über die Auswirkungen unterschiedlicher rechtlicher Definitionen von Menschen mit Behinderungen in den verschiedenen Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist.

zu 71 ***Angabepflicht S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung***

AR 77. Eine regelmäßige Leistungsüberprüfung ist definiert als eine Überprüfung auf der Grundlage von Kriterien, die den Beschäftigten und ihren Vorgesetzten bekannt ist und die mindestens einmal jährlich mit Wissen der Beschäftigten durchgeführt wird. Die Überprüfung kann eine Bewertung durch den unmittelbaren Vorgesetzten der Arbeitskraft, Gleichrangige oder ein breiteres Spektrum von **Beschäftigten** umfassen. An der Überprüfung kann auch die Personalabteilung beteiligt sein. Zur Angabe der nach Absatz 83 Buchstabe a erforderlichen Informationen verwendet das Unternehmen die in der Angabepflicht ESRS S1-6 angegebenen Beschäftigtenzahlen im Nenner, um Folgendes zu berechnen:

a) Anzahl/Anteil der Leistungsüberprüfungen je Beschäftigtem und

b) Anzahl der Überprüfungen im Verhältnis zur vereinbarten Anzahl von Überprüfungen durch das Management.

AR 78. Um den nach Absatz 83 Buchstabe b erforderlichen Durchschnitt anzugeben, führt das Unternehmen folgende Berechnung durch: Gesamtzahl der angebotenen und von den **Beschäftigten** absolvierten Schulungsstunden geteilt durch die Gesamtzahl der Beschäftigten nach Geschlechtskategorie. Für den gesamten Schulungsdurchschnitt und den Durchschnitt nach Geschlecht sind die in der Angabepflicht ESRS S1-6 angegebenen Zahlen für die Gesamtbeschäftigung und die Gesamtbeschäftigung nach Geschlecht zu verwenden.

AR 79. Bei den Beschäftigtenkategorien handelt es sich um eine Aufschlüsselung der **Beschäftigten** nach Ebenen (z. B. Geschäftsleitung, mittlere Führungsebene) oder Funktion (z. B. Technik, Verwaltung, Produktion). Diese Informationen stammen aus dem eigenen Personalsystem des Unternehmens. Bei der Kategorisierung der Belegschaft muss das Unternehmen angemessene und aussagekräftige Beschäftigtenkategorien festlegen, die es den **Nutzern** der Informationen ermöglichen, unterschiedliche Leistungsmessungen zwischen den einzelnen Kategorien nachzuvollziehen. Das Unternehmen kann jeweils eine Kategorie für leitende und nicht leitende Beschäftigte vorstellen.

zu 72 ***Angabepflicht S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit***

AR 80. Im Sinne von Absatz 88 Buchstabe a wird der Prozentsatz der **eigenen Belegschaft**, die unter das Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens fällt, nicht nach Vollzeitäquivalenten, sondern nach der Personenzahl angegeben.

AR 81. In Bezug auf Absatz 90 kann das Unternehmen, wenn sein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit oder bestimmte Teile davon Gegenstand einer internen Prüfung oder einer externen Zertifizierung waren, dies oder das Nichtvorhandensein eines solchen Umstands und gegebenenfalls die zugrunde liegenden Standards für solche Prüfungen/Zertifizierungen angeben.

AR 82. Todesfälle können getrennt für **arbeitsbedingte Verletzungen** und **arbeitsbedingte Erkrankungen** angegeben werden.

Hinweise zum Begriff „arbeitsbedingt“

AR 83. **Arbeitsbedingte Verletzungen** und **arbeitsbedingte Erkrankungen** ergeben sich aus Gefährdungen am Arbeitsplatz. Ungeachtet dessen können andere Arten von **Vorfällen** auftreten, die nicht mit der Arbeit selbst in Verbindung stehen. Beispielsweise gelten die folgenden Vorfälle in der Regel nicht als arbeitsbedingt, sofern in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist:

a) Eine Person in der Belegschaft erleidet während der Arbeit einen Herzinfarkt, der nicht mit der Arbeit zusammenhängt,

b) eine Person in der Belegschaft, die zur Arbeit fährt oder von der Arbeit wegfährt, wird bei einem Autounfall verletzt (wenn das Fahren nicht Teil der Arbeit ist und der Transport nicht vom Unternehmen organisiert wurde) und

c) eine Person in der Belegschaft mit Epilepsie erleidet während der Arbeit einen Anfall, der nicht mit der Arbeit zusammenhängt.

AR 84. In Bezug auf Reisen zu Arbeitszwecken sind Verletzungen und Erkrankungen, die während der Reise einer Person auftreten, mit der Arbeit verbunden, wenn die Person zum Zeitpunkt der Verletzung oder Erkrankung „im Interesse des Arbeitgebers“ tätig war. Beispiele für solche Aktivitäten sind Reisen zu und von Kundenkontakten, Wahrnehmung von Aufgaben, und unterhalten oder unterhalten werden, um Geschäfte abzuwickeln, zu besprechen oder zu fördern (auf Anweisung des Arbeitgebers). Wenn das Unternehmen für den Pendelverkehr verantwortlich ist, gelten beim Pendelverkehr aufgetretene **Vorfälle** als arbeitsbedingt. Vorfälle, die während einer Reise außerhalb der Verantwortung des Unternehmens auftreten (d. h. regelmäßiges Pendeln von und zur Arbeit), können getrennt angegeben werden, sofern das Unternehmen über solche Daten im gesamten Unternehmen verfügt.

AR 85. In Bezug auf das Arbeiten von zu Hause aus sind Verletzungen und Erkrankungen, die bei der Arbeit von zu Hause aus auftreten, arbeitsbedingt, wenn die Verletzung oder Erkrankung eintritt, während die Person Arbeit von zu Hause aus verrichtet; und die Verletzung oder Erkrankung in direktem Zusammenhang mit der Arbeitsleistung steht und nicht mit dem allgemeinen häuslichen Umfeld oder der allgemeinen Umgebung.

AR 86. Psychische Erkrankungen gelten als arbeitsbedingt, wenn sie von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden und sie durch eine Stellungnahme eines zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe mit angemessener Ausbildung und Erfahrung untermauert wird, und wenn in dieser Stellungnahme festgestellt wird, dass die Krankheit arbeitsbedingt ist.

Stand: 30.04.2026

AR 87. Gesundheitsprobleme, die sich beispielsweise aus Rauchen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Bewegungsmangel, ungesunder Ernährung und psychosozialen Faktoren ergeben, die nichts mit der Arbeit zu tun haben, gelten nicht als arbeitsbedingt.

AR 88. Berufskrankheiten gelten nicht als **arbeitsbedingte Verletzungen**, sondern fallen unter **arbeitsbedingte Erkrankungen**.

Leitlinien zur Berechnung der Quote arbeitsbedingter Verletzungen

AR 89. Bei der Berechnung der Quote der arbeitsbedingten Verletzungen teilt das Unternehmen die jeweilige Anzahl der Fälle durch die Gesamtzahl der von den Personen in seiner **eigenen Belegschaft** geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit 1 000 000. Die Quoten repräsentieren so die Zahl der jeweiligen Fälle pro einer Million geleisteter Arbeitsstunden. Eine Quote von 1 000 000 geleisteten Arbeitsstunden gibt die Zahl der arbeitsbedingten Verletzungen pro 500 Vollzeitbeschäftigten in einem Zeitraum von einem Jahr an. Für die Zwecke der Vergleichbarkeit werden auch für Unternehmen mit weniger als 500 Personen in der Belegschaft 1 000 000 Arbeitsstunden zugrunde gelegt.

AR 90. Kann das Unternehmen die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht direkt berechnen, so kann es diese auf der Grundlage der normalen oder Standardarbeitsstunden unter Berücksichtigung der Ansprüche auf bezahlte Abwesenheitszeiten (z. B. bezahlter Urlaub, bezahlter Krankheitsurlaub, Feiertage) schätzen und dies in seinen Angaben erläutern.

AR 91. Ein Unternehmen berücksichtigt Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen in der Berechnung der Anzahl und der Quote der meldepflichtigen arbeitsbedingten Verletzungen.

Leitlinien zu meldepflichtigen arbeitsbedingten Erkrankungen

AR 92. Arbeitsbedingte Erkrankungen können akute, wiederkehrende und chronische Gesundheitsprobleme umfassen, die durch Arbeitsbedingungen oder -praktiken verursacht oder verschlimmert werden. Dazu gehören Muskel- und Skeletterkrankungen, Haut- und Atemwegserkrankungen, bösartige Krebserkrankungen, durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten (z. B. lärmbedingte Hörschäden, durch Vibrationen verursachte Erkrankungen) und psychische Erkrankungen (z. B. Angstzustände, posttraumatische Belastungsstörungen). Für die Zwecke der vorgeschriebenen Angaben muss das Unternehmen zumindest die Fälle angeben, die in der IAO-Liste der Berufskrankheiten aufgeführt sind.

AR 93. Im Rahmen dieses Standards werden arbeitsbedingte Muskel- und Skeletterkrankungen unter arbeitsbedingten Erkrankungen (und nicht Verletzungen) erfasst.

AR 94. Die nach Absatz 88 anzugebenden Fälle beziehen sich auf Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen, die dem Unternehmen gemeldet oder vom Unternehmen im Rahmen einer ärztlichen Überwachung im Berichtszeitraum festgestellt wurden. Das Unternehmen kann durch Berichte von betroffenen Personen, Entschädigungsagenturen oder Angehörigen der Gesundheitsberufe über arbeitsbedingte Erkrankungen informiert werden. Die Angabe kann Fälle von arbeitsbedingten Erkrankungen umfassen, die während des Berichtszeitraums bei Personen, die in der Vergangenheit der Belegschaft des Unternehmens angehört haben, festgestellt wurden.

Leitlinien zur Anzahl der Ausfalltage

AR 95. Das Unternehmen rechnet die Anzahl der Ausfalltage so an, dass der erste volle und der letzte Tag der Abwesenheit einbezogen werden. Der Berechnung sollten Kalendertage zugrunde gelegt werden, d. h. Tage, an denen die betreffende Person nicht für die Arbeit vorgesehen ist (z. B. Wochenenden, Feiertage), gelten als Ausfalltage.

ZU 73 ***Angabepflicht S1-15 – Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben***

AR 96. Urlaub aus familiären Gründen umfasst Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Urlaub für pflegende Angehörige, der nach nationalem Recht oder Tarifverträgen gewährt wird. Für die Zwecke dieses Standards werden diese Begriffe wie folgt definiert:

a) Mutterschaftsurlaub (auch Schwangerschaftsurlaub): Abwesenheitsurlaub mit Beschäftigungsschutz für erwerbstätige Frauen unmittelbar um die Zeit der Entbindung (oder in einigen Ländern der Adoption),

Stand: 30.04.2026

b) Vaterschaftsurlaub: Arbeitsfreistellung für Väter oder – soweit nach nationalem Recht anerkannt – gleichgestellte zweite Elternteile anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zum Zweck der Betreuung und Pflege,

c) Elternurlaub: Arbeitsfreistellung für Eltern anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes, gemäß der Definition des jeweiligen Mitgliedstaats,

d) Urlaub für pflegende Angehörige: Arbeitsfreistellung für Arbeitskräfte zur persönlichen Pflege oder Unterstützung einer angehörigen Person oder einer im selben Haushalt lebenden Person, die aus einem von jedem Mitgliedstaat festgelegten schwerwiegenden medizinischen Grund erhebliche Pflege- oder Unterstützungsleistungen benötigt.

AR 97. In Bezug auf Absatz 93 Buchstabe a sind Beschäftigte, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben, Personen, für die Regelungen, organisatorische Maßnahmen, Vereinbarungen, Verträge oder Tarifverträge gelten, die Ansprüche auf Urlaub aus familiären Gründen enthalten und die ihre Ansprüche dem Unternehmen gemeldet haben oder dem Unternehmen der Anspruch bekannt ist.

ZU 74 ***Angabepflicht S1-16 – Vergütungsparameter (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)***

Verdienstgefälle

AR 98. Bei der Zusammenstellung der nach Absatz 97 Buchstabe a erforderlichen Informationen über das Verdienstgefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten (das „geschlechtsspezifische Verdienstgefälle“) wendet das Unternehmen folgende Methode an:

a) Es berücksichtigt den Bruttostundenverdienst aller **Beschäftigten** und

b) wendet die folgende Formel zur Berechnung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles an:

$$\frac{(\text{Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten} - \text{Stundenverdienst von weiblichen Beschäftigten})}{\text{Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst von männlichen Beschäftigten}} \times 100$$

AR 99. Bei der Angabe der nach Absatz 97 Buchstabe a erforderlichen Informationen legt das Unternehmen alle Hintergrundinformationen vor, die für das Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten erhoben wurden (Methodik), erforderlich sind. Informationen darüber, wie objektive Faktoren wie die Art der Arbeit und das Beschäftigungsland das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle beeinflussen, können angegeben werden.

AR 100. Die Messung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles des Unternehmens ist für den laufenden Berichtszeitraum und, falls es in früheren Nachhaltigkeitsberichten angegeben wurde, für die beiden vorangegangenen Berichtszeiträume anzugeben.

Verhältnis der Gesamtvergütung

AR 101. Bei der Angabe der nach Absatz 97 Buchstabe b erforderlichen Informationen geht das Unternehmen wie folgt vor:

a) Es berücksichtigt alle **Beschäftigten**;

b) je nach Vergütungspolitik des Unternehmens berücksichtigt es alle der folgenden Aspekte:

i. Grundgehalt, d. h. die Summe aus garantierter, kurzfristiger und unveränderlicher Barvergütung,

ii. Geldleistungen, d. h. die Summe aus Grundgehalt und Barzulagen, Bonuszahlungen, Provisionen, Bargewinnbeteiligungen und anderen Formen variabler Barzahlungen,

iii. Sachleistungen wie Autos, private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Wellnessprogramme und

iv. direkte Vergütung, d. h. die Summe der Geldleistungen, Sachleistungen und des gesamten beizulegenden Zeitwerts aller jährlichen langfristigen Anreize (z. B. Aktienoptionen, beschränkte Aktien oder Anteile, erfolgswirksame Aktien oder Anteile, Phantomaktien, Wertsteigerungsrechte an Aktien und langfristige Barauszahlungen),

Stand: 30.04.2026

c) es verwendet die folgende Formel zur Berechnung des Verhältnisses der **jährlichen Gesamtvergütung**:

$$\frac{\textit{Jährliche Gesamtvergütung für die höchstbezahlte Person im Unternehmen}}{\textit{Median der jährlichen Gesamtvergütung für die Beschäftigten (ohne die höchstbezahlte Person)}}$$

AR 102. Zur Veranschaulichung der Hintergrundinformationen kann das Unternehmen eine Erläuterung zum besseren Verständnis der Daten und der Art und Weise, wie die Daten zusammengestellt wurden (Methodik), vorlegen. Quantitative Daten wie das Verhältnis der **jährlichen Gesamtvergütung** allein reichen möglicherweise nicht aus, um die Lohnunterschiede und ihre Ursachen zu verstehen. Die Vergütungsverhältnisse können beispielsweise durch die Größe des Unternehmens (z. B. Einnahmen, Zahl der **Beschäftigten**), seine Branche, seine Beschäftigungsstrategie (z. B. Abhängigkeit von ausgelagerten Arbeitskräften oder Teilzeitbeschäftigten, ein hohes Maß an Automatisierung) oder durch Währungsschwankungen beeinflusst werden.

ZU 75 ***Angabepflicht S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten***

AR 103. Zusätzlich zu den gemäß den Absätzen 103 und 104 erforderlichen Informationen kann das Unternehmen den Status von **Vorfällen** und/oder Beschwerden und der ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Folgendes angeben:

a) vom Unternehmen geprüfte Vorfälle,

b) Pläne zur Abhilfe, die umgesetzt werden,

c) Pläne zur Abhilfe, die umgesetzt wurden, deren Ergebnisse durch routinemäßige interne Management-Prüfverfahren überprüft wurden, und

d) Vorfälle, die nicht mehr Gegenstand von Maßnahmen sind.

AR 104. Wenn das Unternehmen die in AR 105 beschriebenen Informationen zusammenstellt, berücksichtigt es Folgendes:

a) Ein **Vorfall** ist nicht mehr Gegenstand von Maßnahmen, wenn er gelöst ist, der Fall abgeschlossen ist oder das Unternehmen keine weiteren Maßnahmen verlangt. Beispielsweise kann ein Vorfall, bei dem keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, Fälle umfassen, die zurückgezogen werden oder bei denen die zugrunde liegenden Umstände, die zu dem Vorfall geführt haben, nicht mehr vorliegen,

b) Abhilfemaßnahmen sind auf die mutmaßlich belästigende Person und das mutmaßliche Opfer ausgerichtet. Abhilfemaßnahmen in Bezug auf das Opfer können das Angebot umfassen, dessen Kosten für Beratungssitzungen zu begleichen, dem Opfer eine gewisse bezahlte Auszeit zu gewähren oder ihm die Wiederherstellung von Krankheits-/Urlaubstagen anzubieten, wenn dem Opfer aufgrund der **Belästigung** Kosten entstanden sind (z. B. die Nutzung von Krankheits- oder Urlaubstagen), und

c) Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die belästigende Person können darin bestehen, der Person eine mündliche und/oder schriftliche Verwarnung zu erteilen, eine Beratung gegen Belästigung vorzuschreiben oder die Person zu einem geeigneten Seminar zu entsenden sowie die Teilnahme an **Schulungen** zum Thema Belästigung und Prävention zu veranlassen. Eine unbezahlte Freistellung kann ebenfalls eine Option sein. Wenn die belästigende Person bereits in der Vergangenheit diszipliniert wurde, ihre Belästigung aber nicht einstellt, kann eine strengere Disziplinierung erforderlich sein.

AR 105. Schwerwiegende **Vorfälle** im Zusammenhang mit Menschenrechten umfassen Klagen, förmliche Beschwerden mittels der Beschwerdeverfahren des Unternehmens oder Dritter, schwerwiegende Beschuldigungen in öffentlichen Berichten oder in den Medien, sofern diese mit der ***eigenen Belegschaft*** des Unternehmens in Verbindung stehen und die Vorfälle von dem Unternehmen nicht bestritten werden, sowie alle anderen schwerwiegenden Auswirkungen, von denen das Unternehmen Kenntnis hat.

AR 106. Zusätzlich zu den gemäß Absatz 104 erforderlichen Informationen kann das Unternehmen die Zahl der schwerwiegenden **Vorfälle** in Bezug auf Menschenrechte angeben, in denen das Unternehmen im Berichtszeitraum eine Rolle bei der Gewährleistung von **Abhilfemaßnahmen** für die Betroffenen übernommen hat.

Stand: 30.04.2026

Anlage A.1

Anwendungsanforderungen für Angaben im Zusammenhang mit dem ESRS 2

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S1 *Eigene Belegschaft*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten des ESRS 2 und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile dieses Standards. Sie enthält eine nicht erschöpfende Liste der Faktoren, die das Unternehmen bei der Einhaltung von ESRS 2 SBM-2 und ESRS 2 SBM-3 zu berücksichtigen hat. Diese Anlage enthält keine Definitionen der nachstehend genannten Begriffe. Alle definierten Begriffe sind in Anhang II: „Abkürzungen und Glossar" enthalten.

Soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen	Nicht erschöpfende Liste von Faktoren, die bei der Bewertung der Wesentlichkeit zu berücksichtigen sind
Sichere Beschäftigung	% der Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverträgen, Verhältnis der nicht angestellten zu den angestellten Beschäftigten, Sozialschutz
Arbeitszeit	% der Beschäftigten mit Teilzeit- oder Null-Stunden-Verträgen, Zufriedenheit der Beschäftigten mit der Arbeitszeit
Angemessene Entlohnung	EU-weite, nationale oder lokale rechtliche Definitionen von angemessener Entlohnung, gerechten Löhnen und Mindestlöhnen
Sozialer Dialog/Existenz von Betriebsräten/Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung	Umfang des Arbeitsplatzes, grenzüberschreitende Vertretung und Vertretung in Leitungsorganen durch Gewerkschaften und/oder Betriebsräte
Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte	% der eigenen Arbeitskräfte, für die Tarifverträge gelten, Arbeitsunterbrechungen
Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Urlaub aus familiären Gründen, flexible Arbeitszeiten, Zugang zu Kinderbetreuung
Gesundheitsschutz und Sicherheit	Erfassung durch Gesundheits- und Sicherheitssysteme, Zahl der Todesfälle, nicht tödliche Unfälle, arbeitsbedingte Erkrankungen, Ausfalltage
Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	% der Frauen in Führungspositionen und in der Belegschaft, Verdienstgefälle zwischen Männern und Frauen
Schulungen und Kompetenzentwicklung	Umfang und Verteilung der Schulungen, % der Beschäftigten mit regelmäßigen Leistungs- und Entwicklungsüberprüfungen
Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	% der Beschäftigten und Barrierefreiheit für Beschäftigte mit Behinderungen
Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Häufigkeit von Gewalt und Belästigung
Vielfalt	Vertretung von Frauen und/oder ethnischen Gruppen oder Minderheiten in der eigenen Belegschaft. Altersverteilung in der eigenen Belegschaft. Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen in der eigenen Belegschaft.
Kinderarbeit	Art der Tätigkeiten und geografische Gebiete, die dem Risiko der Kinderarbeit ausgesetzt sind
Zwangsarbeit	Art der Tätigkeiten und geografische Gebiete, die dem Risiko der Zwangsarbeit ausgesetzt sind

Stand: 30.04.2026

Anlage A.2

Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-1 Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S1 *Eigene Belegschaft* und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile dieses Standards. Sie unterstützt die Anwendung der Angabepflicht ESRS S1-1 in Bezug auf soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen mit Beispielen für Angaben.

Soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen	Beispiele für Strategien:
Sichere Beschäftigung	Verzicht auf Entlassungen, Begrenzung der Erneuerung befristeter Arbeitsverträge, Bereitstellung von sozialem Schutz durch Arbeitgeber, wenn es an staatlichen Regelungen mangelt
Arbeitszeit	Begrenzung von Überstunden, langen und aufgeteilten Schichten sowie Nacht- und Wochenendarbeit, angemessene Vorlaufzeit für die Zeitplanung
Angemessene Entlohnung	Strategie, mit der sichergestellt werden soll, dass alle eigenen Arbeitskräfte eine angemessene Entlohnung erhalten
Sozialer Dialog/Existenz von Betriebsräten/Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung	Förderung von Institutionen für den sozialen Dialog, regelmäßige Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter, Konsultation vor endgültigen Entscheidungen über beschäftigungsbezogene Fragen
Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte	Nichteinmischung in die Bildung und Mitgliederanwerbung von Gewerkschaften (einschließlich des Zugangs von Gewerkschaften zu Unternehmen), nach Treu und Glauben geführte Verhandlungen, angemessene Freistellung von Arbeitnehmervertretern zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Einrichtungen und Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter, keine Diskriminierung von Gewerkschaftsmitgliedern und Arbeitnehmervertretern
Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Gewährung von Urlaub aus familiären Gründen, flexible Arbeitszeiten, Zugang zu Tagesbetreuungseinrichtungen für alle Beschäftigten
Gesundheitsschutz und Sicherheit	Abdeckung der gesamten eigenen Belegschaft durch ein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit
Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	Strategie zum Thema Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit
Schulungen und Kompetenzentwicklung	Strategie zur Verbesserung der Kompetenzen und Karriereaussichten der Beschäftigten
Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Strategie bezüglich barrierefreier Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen
Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Null-Toleranz-Strategie gegenüber Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
Vielfalt	Inklusionsstrategien (für ethnische Vielfalt oder Minderheiten) und positive Maßnahmen.
Kinderarbeit	Strategie zur Ermittlung der Orte, an denen Kinderarbeit vorkommt, Ermittlung der Orte, an dem junge Arbeitnehmer einer gefährlichen Arbeit ausgesetzt sind, und Verhinderung des Expositionsrisikos
Zwangsarbeit	Strategie zur Ermittlung der Orte, an denen Zwangsarbeit vorkommt, und Reduzierung des Risikos für Zwangsarbeit

Stand: 30.04.2026

Anlage A.3

Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S1 *Eigene Belegschaft* und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile dieses Standards. Sie unterstützt die Anwendung der Angabepflicht ESRS S1-4 in Bezug auf soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen mit Beispielen für Angaben:

Soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen	Beispiele für Maßnahmen:
Sichere Beschäftigung	Angebot unbefristeter Verträge für Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen, Umsetzung von Plänen für den Sozialschutz, wenn es keine staatlichen Regelungen gibt
Arbeitszeit	Rotation der Schichtarbeit, Verlängerung der Vorausplanung, Verringerung übermäßiger Überstunden
Angemessene Entlohnung	Aushandlung fairer Löhne im Rahmen von Tarifverträgen, Überprüfung, ob Beschäftigungsagenturen einen gerechten Lohn zahlen
Sozialer Dialog/Existenz von Betriebsräten/Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung	Erweiterung der Nachhaltigkeitsaspekte, die im sozialen Dialog behandelt werden, Erhöhung der Zahl der Sitzungen, Aufstockung der Mittel für Betriebsräte
Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte	Erweiterung der Nachhaltigkeitsaspekte, die in Tarifverhandlungen behandelt werden, Aufstockung der Mittel für Arbeitnehmervertreter
Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Ausweitung des Anspruchs auf Urlaub aus familiären Gründen und flexible Arbeitszeitregelungen, Erweiterung des Angebots der Tagesbetreuung
Gesundheitsschutz und Sicherheit	Vermehrte Schulungen in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Investitionen in sicherere Ausrüstung
Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	Gezielte Einstellung und Förderung von Frauen, Verringerung des Verdienstgefälles durch Aushandlung von Tarifverträgen
Schulungen und Kompetenzentwicklung	Qualifikationsprüfungen, Schulungen zur Schließung von Qualifikationslücken
Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Verstärkte Maßnahmen zur Barrierefreiheit
Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Verbesserung der Beschwerdemechanismen, Verschärfung der Sanktionen bei Gewalt und Belästigung, Bereitstellung von Schulungen zur Prävention für Führungskräfte
Vielfalt	Schulungen zu Vielfalt und Inklusion (einschließlich ethnischer Aspekte), gezielte Einstellung unterrepräsentierter Gruppen
Kinderarbeit	Maßnahmen zur Altersüberprüfung, Partnerschaften mit Organisationen zur Beseitigung von Kinderarbeit, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit
Zwangsarbeit	Maßnahmen zur Gewährleistung der freien Einwilligung in die Beschäftigung ohne Androhung von Strafen, Verträge in verständlicher Sprache, Freiheit, eine Beschäftigung ohne Strafe zu beenden, Disziplinarmaßnahmen sollten keine Verpflichtung zur Arbeit enthalten, freie Zustimmung zu Überstunden, Freizügigkeit (einschließlich des Ausscheidens aus dem Arbeitsplatz), faire Behandlung von Wanderarbeitnehmern, Überwachung der Beschäftigungsagenturen.

Stand: 30.04.2026

Anlage A.4

Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S1 *Eigene Belegschaft* und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile dieses Standards. Sie unterstützt die Anwendung der Angabepflicht ESRS S1-5 in Bezug auf soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen mit Beispielen für Angaben:

Soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen	Beispiele für Ziele:
Sichere Beschäftigung	Erhöhung des Anteils der Arbeitskräfte mit Arbeitsverträgen (insbesondere unbefristeten Verträgen) und Sozialschutz
Arbeitszeit	Erhöhung des Anteils der Arbeitskräfte mit flexiblen Arbeitszeitregelungen
Angemessene Entlohnung	Sicherstellen, dass alle eigenen Arbeitskräfte eine angemessene Entlohnung erhalten
Sozialer Dialog/Existenz von Betriebsräten/Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung	Ausweitung des sozialen Dialogs auf weitere Betriebe und/oder Länder
Vereinigungsfreiheit/Tarifverhandlungen einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte	Erhöhung des Anteils der eigenen Belegschaft, der tarifvertraglich abgedeckt ist, Aushandlung von Tarifverträgen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten
Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Ausweitung der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben auf einen größeren Anteil der eigenen Belegschaft
Gesundheitsschutz und Sicherheit	Verringerung der Zahl der Verletzungen und der durch Verletzungen verlorenen Arbeitszeit
Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	Erhöhung des Frauenanteils in der Belegschaft und in Führungspositionen, Verringerung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern
Schulungen und Kompetenzentwicklung	Erhöhung des Anteils der Beschäftigten, die Schulungen erhalten, und regelmäßige Überprüfungen der Kompetenzentwicklung
Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Erhöhung des Anteils der Menschen mit Behinderungen an der eigenen Belegschaft
Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Ausweitung der Maßnahmen auf alle Arbeitsplätze
Vielfalt	Erhöhung des Anteils unterrepräsentierter Gruppen an der eigenen Belegschaft und der obersten Führungsebene
Kinderarbeit	Ausweitung der Maßnahmen zur Verhinderung der Gefährdung von Jugendlichen durch gefährliche Arbeiten auf einen höheren Prozentsatz der Tätigkeiten
Zwangsarbeit	Ausweitung der Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsarbeit auf eine größere Zahl von Tätigkeiten

Stand: 30.04.2026

ESRS S2

ARBEITSKRÄFTE IN DER WERTSCHÖPFUNGSKETTE

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

76 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger

77 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

78 — Angabepflicht S2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

79 — Angabepflicht S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen

80 — Angabepflicht S2-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können

81 — Angabepflicht S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

82 — Angabepflicht S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

– Ziel

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

— Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

— Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

— Angabepflicht S2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette

— Angabepflicht S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen

— Angabepflicht S2-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können

— Angabepflicht S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

— Angabepflicht S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Stand: 30.04.2026

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den **Nutzern** der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, wesentliche **Auswirkungen** auf die **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch im Rahmen seiner Produkte oder Dienstleistungen, sowie durch seine Geschäftsbeziehungen und die damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen nachzuvollziehen, darunter:

   a) die wesentlichen positiven und negativen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des Unternehmens auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette,

   b) alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit Risiken und Chancen, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen

   c) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, einschließlich derjenigen, die mit seinen Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette verbunden sind, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht, und

   d) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig ergeben, einschließlich derjenigen aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette.

2. Um das Ziel zu erreichen, erfordert dieser Standard eine Erläuterung des allgemeinen Ansatzes, den das Unternehmen verfolgt, um alle wesentlichen tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen** auf die Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** in Bezug auf Folgendes zu ermitteln und anzugehen:

   a) Arbeitsbedingungen (z. B. sichere Beschäftigung, Arbeitszeit, **angemessene Entlohnung**, **sozialer Dialog**, Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten, **Tarifverhandlungen**, **Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben** sowie Gesundheit und Sicherheit),

   b) **Gleichbehandlung** und **Chancengleichheit** für alle (zum Beispiel Geschlechtergerechtigkeit und gleicher **Lohn** bei gleichwertiger Arbeit, **Schulung** und Kompetenzentwicklung, Beschäftigung und Inklusion von **Menschen mit Behinderungen**, Maßnahmen gegen Gewalt und **Belästigung** am Arbeitsplatz sowie Vielfalt),

   c) sonstige arbeitsbezogene Rechte (z. B. **Kinderarbeit**, **Zwangsarbeit**, angemessener Wohnraum, Wasser- und Sanitärversorgung und Privatsphäre).

3. Darüber hinaus erfordert dieser Standard eine Erläuterung, wie solche Auswirkungen sowie **Abhängigkeiten** des Unternehmens von **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** wesentliche Risiken oder Chancen für das Unternehmen mit sich bringen können. Beispielsweise können negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette die Geschäftstätigkeit des Unternehmens stören (wenn Kunden seine Produkte nicht kaufen oder wenn staatliche Stellen seine Produkte beschlagnahmen) und seinen Ruf schädigen. Umgekehrt können die Achtung der Arbeitnehmerrechte und Programme zur aktiven Unterstützung (z. B. durch Initiativen zur Vermittlung von Finanzwissen) Geschäftsmöglichkeiten eröffnen, z. B. zuverlässigere Lieferungen oder eine Ausweitung der künftigen Verbraucherbasis.

4. Dieser Standard deckt alle Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** des Unternehmens ab, auf die das Unternehmen wesentliche Auswirkungen hat oder haben kann, einschließlich der Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch mit seinen Produkten oder Dienstleistungen sowie seinen Geschäftsbeziehungen verbunden sind. Dies umfasst alle Arbeitskräfte, die nicht unter den Begriff „**eigene Belegschaft**“ fallen (der Begriff „eigene Belegschaft“ bezieht sich auf **Beschäftigte**, individuelle Auftragnehmer (d. h. Selbständige) und Arbeitskräfte, die von Drittunternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind). Die **eigene Belegschaft** wird im ESRS S1 *Eigene Belegschaft* behandelt. Beispiele, die in den Anwendungsbereich dieses Standards fallen, sind Abschnitt AR 3 zu entnehmen.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

5. Dieser Standard ist anzuwenden, wenn im Rahmen der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 *Allgemeine Angaben* festgestellt wurde, dass **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** von wesentlichen Auswirkungen betroffen sind und/oder dass wesentliche **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit ihnen bestehen.

6. Dieser Standard ist in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 sowie dem ESRS S1, dem ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* und dem ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer* zu lesen.

7. Die Berichterstattung im Rahmen dieses Standards ist einheitlich, kohärent und gegebenenfalls eindeutig mit der Berichterstattung über die **eigene Belegschaft** des Unternehmens im Rahmen des ESRS S1 verknüpft, um eine wirksame Berichterstattung zu gewährleisten.

Stand: 30.04.2026

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

8. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angaben zur Strategie (SBM) gelesen werden, die im ESRS 2 vorgesehen sind. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben vorgelegt, mit Ausnahme von SBM-3 *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*, bei dem das Unternehmen die Möglichkeit hat, die Angaben zusammen mit den themenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Strategie

76 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger***

9. Bei den Angaben im Rahmen von ESRS 2 SBM-2 Absatz 43 beschreibt das Unternehmen, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte der **Arbeitskräfte in seiner Wertschöpfungskette**, die von dem Unternehmen erheblich betroffen sein können, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte, in seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell berücksichtigt werden. Die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette stellen eine wichtige Gruppe betroffener **Interessenträger** dar.

77 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell***

10. Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:

    a) ob und wie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** gemäß ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* i) der Strategie oder den Geschäftsmodellen des Unternehmens entstammen oder mit diesen verbunden sind und ii) die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, und

    b) das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit den **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** ergeben einerseits, und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell andererseits.

11. Bei der Erfüllung der Anforderungen gemäß ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**, die wahrscheinlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich der Auswirkungen, im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und seiner Wertschöpfungskette, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen, betroffen sein können, unter seine Angaben nach ESRS 2 fallen. Darüber hinaus legt das Unternehmen folgende Informationen vor:

    a) eine kurze Beschreibung der Arten von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, die von dem Unternehmen wesentlich betroffen sein können, einschließlich der Auswirkungen, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen, sowie durch seine Geschäftsbeziehungen, zusammenhängen, und Angaben dazu, um welche der folgenden Arten von Arbeitskräften es sich handelt:

        i. Arbeitskräfte, die am **Standort** des Unternehmens arbeiten, aber nicht zur **eigenen Belegschaft** gehören, also keine Selbstständigen oder Arbeitskräfte, die von Drittunternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind (die vom ESRS S1 abgedeckt werden),

        ii. Arbeitskräfte, die für Unternehmen in der vorgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig sind (z. B. Personen, die an der Gewinnung von Metallen oder Mineralien, der Gewinnung von Rohstoffen, der Raffination, der Herstellung oder anderen Formen der Verarbeitung beteiligt sind),

        iii. Arbeitskräfte, die für Unternehmen in der nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig sind (z. B. Personen, die an den Tätigkeiten von Logistik- oder Vertriebsanbietern, Franchisenehmern oder Einzelhändlern beteiligt sind),

        iv. Arbeitskräfte, die im Betrieb eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer Zweckgesellschaft mit Beteiligung des berichterstattenden Unternehmens tätig sind,

        v. Arbeitskräfte (aus den genannten oder sonstigen Kategorien), die aufgrund ihrer inhärenten Merkmale oder besonderer Umstände besonders anfällig für negative Auswirkungen sind, wie Mitglieder einer Gewerkschaft, Wanderarbeitnehmende, Heimarbeitskräfte, Frauen oder junge Arbeitskräfte,

Stand: 30.04.2026

b) geografische Gebiete, auf Länderebene oder auf anderen Ebenen, oder Rohstoffe, bei denen in Bezug auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette des Unternehmens ein erhebliches Risiko von **Kinderarbeit** oder **Zwangsarbeit** besteht, ([104])

c) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen Angaben darüber, ob sie i) in den Kontexten, in denen das Unternehmen tätig ist oder Beschaffungs- oder andere **Geschäftsbeziehungen** unterhält, weitverbreitet oder systemisch sind (z. B. **Kinderarbeit** oder **Zwangsarbeit** innerhalb bestimmter Rohstofflieferketten in bestimmten Ländern oder Regionen) oder ob sie ii) mit individuellen **Vorfällen** (z. B. mit einem Industrieunfall oder einer Ölpest) oder mit spezifischen Geschäftsbeziehungen zusammenhängen; dazu gehört auch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**, die sich aus dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten ergeben können. Zu den potenziellen Auswirkungen gehören Auswirkungen im Zusammenhang mit Innovationen und Umstrukturierungen, mit der Stilllegung von Bergwerken, dem verstärkten Abbau von Mineralien, die für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft erforderlich sind, und der Herstellung von Solarpaneelen,

d) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen (z. B. aktualisierte Beschaffungspraktiken, Kapazitätsaufbau für Arbeitskräfte in der Lieferkette), einschließlich der Chancen für die Arbeitskräfte wie die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung im Rahmen eines „gerechten Übergangs“ und der Arten von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, die positiv betroffen sind oder sein könnten; das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten, und

e) alle wesentlichen Risiken und Chancen für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette ergeben.

12. Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 IRO-1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, inwiefern Arbeitskräfte mit bestimmten Merkmalen und Arbeitskräfte, die in einem bestimmten Umfeld arbeiten oder bestimmte Tätigkeiten ausführen stärker gefährdet sein können.

13. Das Unternehmen gibt an, bei welchen seiner wesentlichen **Risiken** und **Chancen**, die sich aus den **Auswirkungen** und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** ergeben, es sich um Auswirkungen auf bestimmte Gruppen von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (z. B. bestimmte Altersgruppen, Arbeitskräfte in einem bestimmten Werk oder Land) und nicht um Auswirkungen auf alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette handelt.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

78 ***Angabepflicht S2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette***

14. Das Unternehmen hat seine Strategien für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.

15. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über **Strategien** verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher **Auswirkungen** speziell auf die **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche **Risiken** oder **Chancen** im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette abdecken.

16. Die gemäß Absatz 14 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte Gruppen oder alle **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** abdecken.

([104]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus zusätzlichen Indikatoren in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß den Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht“ und „Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

17. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik ([105]), die für **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ([106]). Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes von Bedeutung sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:

    a) die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Arbeitskräfte,

    b) die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und

    c) Maßnahmen, um **Abhilfe** bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.

18. Das Unternehmen gibt an, ob seine Strategien in Bezug auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** ausdrücklich die Themen Menschenhandel ([107]), **Zwangsarbeit** und **Kinderarbeit** umfassen. Ferner gibt das Unternehmen an, ob es über einen Verhaltenskodex für **Lieferanten** verfügt. ([108])

19. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** mit international anerkannten Standards, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in Einklang stehen. ([109]) Das Unternehmen hat ferner anzugeben, inwieweit Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette beteiligt sind, in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet wurden, und gegebenenfalls die Art dieser Fälle angeben. ([110])

79 ***Angabepflicht S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen***

20. Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und ihrer Vertreter in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf sie anzugeben.

Stand: 30.04.2026

([105]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Menschenrechtspolitik“) abgeleitet werden.

([106]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) abgeleitet werden.

([107]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels“) abgeleitet werden.

([108]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Kein Verhaltenskodex für Lieferanten“) abgeleitet werden.

([109]) Diese Informationen unterstützen den Bedarf der Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß dem Indikator „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

([110]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß den Indikatoren „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“ und „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

21. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob und wie das Unternehmen **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** und ihre rechtmäßigen Vertreter oder **glaubwürdige Stellvertretende** im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative Auswirkungen einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwiefern die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.

22. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern die Sichtweisen der **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette bewältigt werden sollen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:

a) ob die Zusammenarbeit mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette oder ihren **rechtmäßigen Vertretern** direkt oder mit **glaubwürdigen Stellvertretenden** erfolgt, die Einblicke in ihre Situation haben,

b) die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und die Häufigkeit der Einbeziehung,

c) die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen,

d) gegebenenfalls globale Rahmenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen, die das Unternehmen mit internationalen Gewerkschaftsbünden im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette geschlossen hat, einschließlich ihres Rechts auf Kollektivtarifverhandlungen und einschließlich einer Erläuterung, wie die Vereinbarung es dem Unternehmen ermöglicht, Einblicke in die Sichtweisen dieser Arbeitskräfte zu erhalten, und

e) gegebenenfalls die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette bewertet, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich daraus ergeben.

23. Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. weibliche Arbeitskräfte, Wanderarbeitnehmende, Arbeitskräfte mit Behinderungen).

24. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette verfügt, so muss es dies angeben. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.

80 ***Angabepflicht S2-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können***

25. Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.

26. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen können und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. **Beschwerdemechanismen**) am Arbeitsplatz der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette unterstützt, und wie gemeinsam mit diesen Arbeitskräften Folgemaßnahmen in Bezug auf vorgebrachte Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.

27. Das Unternehmen erläutert Folgendes:

a) seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an **Abhilfemaßnahmen**, wenn es wesentliche negative Auswirkungen auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und inwiefern das Unternehmen die jeweiligen **Abhilfemaßnahmen** als wirksam bewertet,

b) alle spezifischen Kanäle, über die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen können, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder von Dritten eingerichtet wurden,

Stand: 30.04.2026

c) die Verfahren, mit denen es die Verfügbarkeit solcher Kanäle am Arbeitsplatz der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette unterstützt oder verlangt, und

d) die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angegangenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von **Interessenträgern**, die als Zielnutzer vorgesehen sind.

28. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob es über Strategien zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen verfügt. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.

29. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit eines solchen Kanals am Arbeitsplatz der **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** nicht unterstützt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es solche Kanäle oder Verfahren einzuführen beabsichtigt.

81 ***Angabepflicht S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze***

30. Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sowie auf das Management wesentlicher Risiken und auf die Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen anzugeben.

31. Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller Maßnahmen oder Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen

a) darauf hinarbeitet, wesentliche negative **Auswirkungen** auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** zu verhindern, abzumildern und zu beheben, und/oder

b) versucht, für wesentliche positive Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu sorgen.

Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen **Risiken** umgeht und die wesentlichen **Chancen** im Zusammenhang mit **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** nutzt.

Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** gemäß ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* vor.

32. In Bezug auf wesentliche **Auswirkungen** beschreibt das Unternehmen Folgendes:

a) welche Maßnahmen ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** zu verhindern oder zu mindern,

b) ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung **Abhilfe** zu schaffen oder zu ermöglichen,

c) alle zusätzlichen **Maßnahmen** oder Initiativen, die es in erster Linie umsetzt, um positive Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu erreichen, und

d) wie es die Wirksamkeit dieser **Maßnahmen** und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen der erwünschten Ergebnisse für die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette nachverfolgt und bewertet.

33. In Bezug auf Absatz 30 beschreibt das Unternehmen Folgendes:

a) die Verfahren, mit denen es ermittelt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** zu reagieren,

b) seinen Ansatz um Maßnahmen in Bezug auf bestimmte wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit seinen eigenen Einkaufspraktiken oder anderen internen Praktiken, sowie Kapazitätsaufbau oder andere Formen der Zusammenarbeit mit Unternehmen in der Wertschöpfungskette oder Formen der Zusammenarbeit mit Branchenkollegen oder anderen relevanten Parteien, und

c) wie es sicherstellt, dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von **Abhilfemaßnahmen** im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen verfügbar und wirksam im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse sind.

Stand: 30.04.2026

34. In Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen beschreibt das Unternehmen,

a) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und

b) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette zu nutzen.

35. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es Maßnahmen ergreift, um zu vermeiden, dass es durch seine eigenen Praktiken wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** hat oder dazu beiträgt, gegebenenfalls einschließlich in Bezug auf Beschaffung, Verkauf und Datennutzung. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt wird.

36. Das Unternehmen gibt ferner an, ob schwerwiegende Probleme und **Vorfälle** im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** gemeldet wurden, und gibt diese gegebenenfalls an. ([111])

37. Bei der Angabe der nach Absatz 32 Buchstabe c erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen den ESRS 2 (siehe ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*), wenn es die Wirksamkeit einer **Maßnahme** durch die Festlegung eines **Ziels** bewertet.

38. Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den **Nutzern** ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.

Stand: 30.04.2026

Parameter und Ziele

82 ***Angabepflicht S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen***

39. Das Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:

a) **Verringerung der negativen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und/oder**

b) **Förderung positiver Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und/oder**

c) **Management der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette.**

40. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen zeitgebundene und ergebnisorientierte **Ziele** nutzt, um seine Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** und/oder beim Management wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette voranzutreiben und zu messen.

41. Die zusammenfassende Beschreibung der **Ziele** für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.

42. Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der **Ziele** an, einschließlich Informationen darüber, ob und wie das Unternehmen direkt mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, ihren rechtmäßigen Vertretern oder **glaubwürdigen Stellvertretenden**, die Einblicke in ihre Situation haben, in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat:

a) Festlegung dieser Ziele,

b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und

c) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.

([111]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“) abgeleitet werden.

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des ESRS S2.

Ziel

AR 1. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Themen kann das Unternehmen auch in Betracht ziehen, Informationen zu anderen Themen anzugeben, die für wesentliche Auswirkungen über einen kürzeren Zeitraum relevant sind, z. B. Initiativen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit der ***Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette*** während einer Pandemie.

AR 2. Der Überblick über soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen in Absatz 2 bedeutet nicht, dass alle diese Aspekte in jeder Angabepflicht in diesem Standard behandelt werden sollen. Vielmehr enthält er eine Liste von Aspekten, die das Unternehmen in seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** im Zusammenhang mit **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** berücksichtigt (siehe ESRS 1 Kapitel 3 *Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen* und ESRS 2 IRO-1) und die es gegebenenfalls als wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen dieses Standards angibt.

AR 3. Arbeitskräfte, die unter diesen Standard fallen, sind beispielsweise

a) Arbeitskräfte, die ausgelagerte Dienstleistungen an der Betriebsstätte des Unternehmens verrichten (z. B. Bewirtungs- oder Sicherheitspersonal von Dritten),

b) Arbeitskräfte eines vom Unternehmen unter Vertrag genommenen **Lieferanten**, die in den Räumlichkeiten des Lieferanten nach dessen Arbeitsmethoden arbeiten,

c) Arbeitskräfte in einem „nachgelagerten" Unternehmen, das Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens erwirbt,

d) Arbeitskräfte eines Ausrüstungslieferanten des Unternehmens, die an einer Betriebsstätte des Unternehmens die Ausrüstung des Lieferanten (z. B. Fotokopiergerät) gemäß dem Vertrag zwischen dem Ausrüstungslieferanten und dem Unternehmen regelmäßig instand halten, und

e) Arbeitskräfte, die tiefer in der **Lieferkette** Rohstoffe gewinnen, die dann zu Bestandteilen verarbeitet werden, die in den Produkten des Unternehmens verwendet werden.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

ZU 76 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger***

AR 4. Gemäß Angabepflicht ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob und wie es die Rolle berücksichtigt, die seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** bei der Schaffung, Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher **Auswirkungen** auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** spielen können, und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.

AR 5. Auch wenn Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des Geschäftsmodells mit dem Unternehmen in Kontakt stehen, können ihre Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen kann die Standpunkte der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und deren Arbeitnehmervertreter angeben.

ZU 77 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell***

AR 6. Die **Auswirkungen** auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem **Geschäftsmodell** des Unternehmens herrühren. Die Auswirkungen können beispielsweise mit Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bereitstellung kostengünstiger Produkte oder Dienstleistungen oder Ermöglichung von sehr schnellen Lieferungen in einer Weise, die in Bezug auf die Arbeitnehmerrechte innerhalb

Stand: 30.04.2026

der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette kritisch ist), mit seiner **Wertschöpfungskette** (z. B. Abhängigkeit von Waren mit unklarer Herkunft ohne Sichtbarkeit der Auswirkungen auf die Arbeitskräfte) oder mit seiner Kostenstruktur und dem Einnahmenmodell (z. B. Verlagerung des Lagerrisikos auf Lieferanten, mit Folgewirkungen auf die Arbeitnehmerrechte deren eigener Arbeitskräfte) zusammenhängen.

AR 7. Auswirkungen auf **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette**, die auf die Strategie oder das **Geschäftsmodell** zurückzuführen sind, können auch wesentliche **Risiken** für das Unternehmen mit sich bringen. Ein Beispiel im Zusammenhang mit einer Pandemie oder einer anderen schweren Gesundheitskrise bezieht sich darauf, dass das Unternehmen auf Zeitarbeitskräfte angewiesen sein kann, die kaum oder gar keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung und -leistungen haben, was möglicherweise zu schwerwiegenden Risiken für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs führen kann, da die Arbeitskräfte keine andere Wahl haben, als trotz einer Krankheit zu arbeiten, wodurch sich die Ausbreitung der Krankheit weiter verschärft und größere Unterbrechungen der **Lieferkette** verursacht werden. Ein weiteres Beispiel bezieht sich darauf, dass der Verkauf von Waren, die auf den günstigsten Preisen für die Kunden beruhen, operationelle Risiken birgt, da **Lieferanten** unter extremem Preisdruck die Produktion an Dritte weitervergeben können, was zu einer geringeren Qualität und einer längeren, weniger transparenten und weniger kontrollierbaren Lieferkette führt. Risiken für Reputation und Geschäftsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausbeutung gering qualifizierter und gering bezahlter Arbeitskräfte in geografischen Gebieten mit minimalem Schutz für sie nehmen ebenfalls zu, da es vermehrt zu negativer Berichterstattung in den Medien kommt und die **Verbraucher** immer mehr Wert auf ethisch beschaffte und nachhaltige Waren legen.

AR 8. Beispiele für besondere Merkmale von **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette**, die das Unternehmen bei den Angaben gemäß Absatz 12 berücksichtigen kann, beziehen sich auf junge Arbeitskräfte, die anfälliger für **Auswirkungen** auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind, oder auf weibliche Arbeitskräfte in einem Kontext, in dem Frauen routinemäßig unter Verstoß gegen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen diskriminiert werden, oder auf Wanderarbeitnehmer in einem Umfeld, in dem der Arbeitsmarkt schlecht reguliert ist und den Arbeitskräften regelmäßig Einstellungsgebühren auferlegt werden. Für einige Arbeitskräfte kann die Art der Tätigkeit, die sie ausführen müssen, ein Risiko darstellen (z. B. Arbeitskräfte, die mit Chemikalien umgehen oder bestimmte Geräte betreiben müssen, oder gering bezahlte Arbeitskräfte mit „Null-Stunden-Verträgen“).

AR 9. Im Hinblick auf Absatz 13 könnten wesentliche Risiken auch aufgrund der Abhängigkeit des Unternehmens von **Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette** entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen Folgen **finanzielle Auswirkungen** haben können; so kann beispielsweise eine globale Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitskräfte auf allen Stufen der Wertschöpfungskette haben, was zu erheblichen Störungen der Produktion und des Vertriebs führt. Weitere Beispiele für Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sind ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften oder politische Entscheidungen oder Rechtsvorschriften, die sich auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette auswirken, die für Logistikanbieter arbeiten. Risiken entstehen beispielsweise, wenn einige Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette des Unternehmens dem Risiko der **Zwangsarbeit** ausgesetzt sind und das Unternehmen Produkte in Länder einführt, in denen die Einziehung eingeführter Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie mit Zwangsarbeit hergestellt wurden, gesetzlich zulässig ist.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

ZU 78 ***Angabepflicht S2-1 – Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette***

AR 10. Sind die Strategien auf die **eigene Belegschaft** des Unternehmens beschränkt und erstrecken sie sich nicht auf Arbeitskräfte in vor- und nachgelagerten Unternehmen und Geschäftsbeziehungen, so sind sie unter dem ESRS S1 und nicht in Bezug auf diese Anforderung anzugeben.

AR 11. Wenn die im Rahmen von ESRS S1 gemachten Angaben Informationen enthalten, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, kann hier darauf verwiesen werden; Angaben zu den verbleibenden Elementen sind dann gemäß dieser Angabepflicht vorzulegen.

AR 12. Das Unternehmen kann Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr beschlossenen Strategien angeben (z. B. neue Erwartungen an die **Lieferanten**, neue oder zusätzliche Ansätze für die Sorgfaltspflicht und Abhilfe).

AR 13. Die **Strategie** kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, das das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.

Stand: 30.04.2026

AR 14. Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen angeben.

AR 15. Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf **Zwangsarbeit**. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber **Lieferanten** ist in der Zusammenfassung anzugeben, ob sie Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder **Kinderarbeit** betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen in Einklang stehen.

AR 16. Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. **Beschäftigte** des Unternehmens, Auftragnehmer und **Lieferanten**), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass die **Strategie** zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.

Stand: 30.04.2026

ZU 79 ***Angabepflicht S2-2 – Verfahren zur Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette in Bezug auf Auswirkungen***

AR 17. Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 *Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane* gemachten Angaben erfüllt werden.

AR 18. Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 22 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:

a) Beispiele für Phasen, in denen die Einbeziehung stattfindet, sind i) die Festlegung des Ansatzes für die Minderung und ii) die Bewertung der Wirksamkeit der Minderung,

b) in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen,

c) in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, z. B. wenn eine neue Erntesaison beginnt oder eine neue Produktionslinie eröffnet wird, sowie darüber, ob sie aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch der Interessenträger erfolgt und ob das Ergebnis der Einbeziehung in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt wird, und

d) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen **Schulungen** oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Einbeziehung anbietet.

AR 19. Globale Rahmenvereinbarungen dienen dazu, eine dauerhafte Beziehung zwischen einem multinationalen Unternehmen und einem internationalen Gewerkschaftsbund herzustellen, um dafür zu sorgen, dass das Unternehmen in jedem Land, in dem es tätig ist, die gleichen Standards einhält.

AR 20. Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen der Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.

zu 80 ***Angabepflicht S2-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette Bedenken äußern können***

AR 21. Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S2-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen orientieren, der sich auf Abhilfe und Beschwerdemechanismen konzentriert.

AR 22. Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören **Beschwerdemechanismen**, Hotlines, Gewerkschaften (in denen die Arbeitskräfte gewerkschaftlich organisiert sind), Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** oder ihre **rechtmäßigen Vertreter** Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann sowohl Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, als auch Kanäle, die von anderen Unternehmen bereitgestellt werden, in denen die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette beschäftigt sind, zusätzlich zu anderen Mechanismen, die das Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf die Arbeitskräfte zu erhalten, wie z. B. Audits der Einhaltung der Vorschriften. Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine **Geschäftsbeziehungen** bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.

AR 23. Um einen besseren Einblick in die Informationen zu erhalten, die unter die Angabepflicht des ESRS S2-3 fallen, kann das Unternehmen erläutern, ob und inwiefern Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette**, die möglicherweise betroffen sind, in Bezug auf jede wesentliche Auswirkung Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, für das sie arbeiten oder für das sie eine vertraglich vereinbarte Arbeit erbringen.

AR 24. Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Das Unternehmen kann angeben, ob diese für alle Arbeitskräfte, die möglicherweise oder tatsächlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sind, oder Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen Auswirkungen haben, zugänglich sind.

AR 25. In Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen, die die Mechanismen gegen Vergeltungsmaßnahmen nutzen, kann das Unternehmen beschreiben, ob es Missstände vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz wahrt; und ob es den Arbeitskräften ermöglicht wird, die Mechanismen anonym zu nutzen (z. B. durch die Vertretung durch einen Dritten).

AR 26. Wenn das Unternehmen angibt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass die Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Erhebungen zu Arbeitskräften, die solche Kanäle genutzt haben, sowie zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen.

AR 27. Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die **Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette** Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, insbesondere Prinzip 31, an den folgenden Fragen orientieren. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden:

a) Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken?

b) Sind die Kanäle den **Interessenträgern** bekannt und zugänglich?

c) Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren mit voraussichtlichen Zeitplänen?

d) Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang der **Interessenträger** zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen?

e) Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem öffentlichen Interesse entsprechen?

Stand: 30.04.2026

f) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?

g) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen?

h) Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen?

zu 81 ***Angabepflicht S2-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze***

AR 28. Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch die Arbeitskräfte in seiner Wertschöpfungskette mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Diesbezüglich berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:

a) seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen,

b) seine Initiativen, die zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beitragen sollen,

c) wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und

d) seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung.

AR 29. Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen wesentliche Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt oder die wesentlichen Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.

AR 30. Da wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette**, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner **Geschäftsbeziehungen** zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher **Hebelwirkungen** (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder den Einsatz von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. das Angebot von **Schulungen** oder des Aufbaus von Kapazitäten in Bezug auf Arbeitnehmerrechte an Unternehmen, mit denen das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung unterhält) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Einstellung oder Gewährleistung einer **angemessenen Entlohnung**) umfassen.

AR 31. Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S2-5 kann es Angaben über die einschlägigen **Ziele** der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung vorlegen.

AR 32. Bei der Angabe, ob und wie das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** bei Entscheidungen zur Beendigung von **Geschäftsbeziehungen** berücksichtigt und ob und wie es versucht, etwaige negative Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.

AR 33. Wenn das Unternehmen angibt, wie es die Wirksamkeit seiner **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen während des Berichtszeitraums nachverfolgt, kann es etwaige Erkenntnisse aus dem vorangegangenen und dem aktuellen Berichtszeitraum vorlegen.

AR 34. Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von **Maßnahmen** können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, **Beschwerdemechanismen**, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.

AR 35. Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen **Maßnahmen** und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen. Um beispielsweise die Wirksamkeit seiner **Maßnahmen** zur Unterstützung seiner **Lieferanten** bei der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen aufzuzeigen, kann das Unternehmen Rückmeldungen von den Arbeitskräften der Lieferanten angeben, aus denen hervorgeht, dass sich die Arbeitsbedingungen seit Beginn der Zusammenarbeit mit diesen Lieferanten verbessert haben. Zusätzliche Informationen, die das Unternehmen vorlegen kann, umfassen Daten, die einen Rückgang der Zahl der festgestellten **Vorfälle** belegen und die beispielsweise im Rahmen einer unabhängigen Prüfung erhoben wurden.

Stand: 30.04.2026

AR 36. In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, die auf den Bedürfnissen der betroffenen Arbeitskräfte beruhen, und im Hinblick auf die Fortschritte bei der Umsetzung solcher Initiativen oder Verfahren kann das Unternehmen Folgendes angeben:

a) Informationen darüber, ob und wie Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** und **rechtmäßige Vertreter** oder ihre **glaubwürdigen Stellvertretenden** bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und

b) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Initiativen oder Verfahren für die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette.

AR 37. Das Unternehmen kann angeben, ob Initiativen oder Verfahren, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** zu erzielen, auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zu unterstützen. So könnte beispielsweise ein Unternehmen, das sich für das Nachhaltigkeitsziel 8 einsetzt, ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern, Kleinbauern in seiner **Lieferkette** den Aufbau von Kapazitäten ermöglichen, um Einkommenssteigerungen zu erzielen; oder es könnte **Schulungen** unterstützen, um den Anteil von Frauen, die Zustelldienstleistungen in seiner nachgelagerten Wertschöpfungskette erbringen, zu erhöhen.

AR 38. Bei der Angabe der beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse seiner **Maßnahmen** für Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Tätigkeiten stattgefunden haben (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften eine **Schulung** zur Vermittlung von Finanzwissen erhalten hat), und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse für die Arbeitskräfte (z. B. dass eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften angibt, dass sie ihr Haushaltsgeld besser verwalten können, sodass sie ihre Sparziele erreichen) zu unterscheiden.

AR 39. Bei Angaben dazu, ob Initiativen oder Verfahren auch bei der Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen eine Rolle spielen, kann das Unternehmen beispielsweise Programme berücksichtigen, die darauf abzielen, die Finanzkompetenz von weiblichen Arbeitskräften zu fördern, die dazu geführt haben, dass mehr Frauen befördert werden, sowie zu einer Verringerung sexueller **Belästigung** am Arbeitsplatz.

AR 40. Bei der Angabe der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** des Unternehmens in Bezug auf Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:

a) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette können rufschädigende oder rechtliche Folgen umfassen, wenn festgestellt wird, dass Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette **Zwangsarbeit** oder **Kinderarbeit** ausgesetzt sind,

b) Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette können Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit umfassen, wenn durch eine Pandemie wesentliche Teile seiner **Lieferkette** oder seines Vertriebsnetzes geschlossen werden,

c) Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette können eine Differenzierung des Markts und eine größere Kundenanziehung aufgrund der Gewährleistung einer **angemessenen Entlohnung** und angemessener Bedingungen für nicht angestellte Beschäftigte umfassen, und

d) unternehmerische Chancen im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette können eine nachhaltige Versorgung mit einem Rohstoff in der Zukunft umfassen, indem sichergestellt wird, dass Kleinbauern ausreichend verdienen, um künftige Generationen davon zu überzeugen, die Landwirtschaft weiter zu betreiben.

AR 41. Wenn es Angaben dazu macht, ob **Abhängigkeiten** zu Risiken werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.

AR 42. Bei der Angabe von Strategien, **Maßnahmen**, Mitteln und **Zielen** im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher **Risiken** und **Chancen** kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen **Auswirkungen** ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.

AR 43. Das Unternehmen berücksichtigt, ob und wie sein(e) Verfahren zum Management wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der **Wertschöpfungskette** in sein(e) bestehendes/bestehenden Risikomanagementverfahren integriert sind.

Stand: 30.04.2026

AR 44. Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen angeben, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.

Parameter und Ziele

zu 82 ***Angabepflicht S2-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen***

AR 45. Bei der Angabe von Informationen über **Ziele** gemäß Absatz 39 kann das Unternehmen Folgendes angeben:

a) die angestrebten Ergebnisse im Hinblick auf das Leben der Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette** (so konkret wie möglich),

b) die langfristige Stabilität der Ziele in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit im Zeitverlauf zu ermöglichen,

c) die Standards oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes).

AR 46. Die **Ziele** in Bezug auf wesentliche **Risiken** und **Chancen** können mit den Zielen in Bezug auf wesentliche **Auswirkungen** übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. So könnte beispielsweise ein Ziel, existenzsichernde **Löhne** für Arbeitskräfte in der **Lieferkette** zu erreichen, sowohl die Auswirkungen auf diese Lieferkette als auch die damit verbundenen Risiken in Bezug auf die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Lieferungen verringern.

AR 47. Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen **Zielen** für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise als langfristiges Ziel verfolgen, die Gesundheits- und Sicherheitsvorfälle, die die Arbeitskräfte eines bestimmten **Lieferanten** betreffen, bis 2030 um 80 % zu verringern, und als kurzfristiges Ziel, die **Überstunden** der Zusteller bis 2024 um x % zu verringern und gleichzeitig ihr Einkommen aufrechtzuerhalten.

AR 48. Bei Änderung oder Ersetzung eines **Ziels** im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des **Geschäftsmodells** oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 *Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen* bereitzustellen.

Stand: 30.04.2026

ESRS S3

BETROFFENE GEMEINSCHAFTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

83 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

84 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

85 — Angabepflicht S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

86 — Angabepflicht S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen

87 — Angabepflicht S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können

88 — Angabepflicht S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen

Parameter und Ziele

89 — Angabepflicht S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

– Ziel

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

— Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

— Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

— Angabepflicht S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

— Angabepflicht S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen

— Angabepflicht S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können

— Angabepflicht S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

— Angabepflicht S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Stand: 30.04.2026

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den **Nutzern** der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, wesentliche **Auswirkungen** auf **betroffene Gemeinschaften** im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette des Unternehmens, auch im Rahmen seiner Produkte oder Dienstleistungen, sowie durch seine **Geschäftsbeziehungen** und die damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen nachzuvollziehen, darunter:

   a) die Auswirkungen des Unternehmens auf Gemeinschaften in Gebieten, in denen Auswirkungen am wahrscheinlichsten und schwerwiegendsten sind, in Bezug auf wesentliche positive und negative tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen,

   b) alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit Risiken und Chancen, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen,

   c) die Eigenschaften, die Art und den Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, die mit seinen **Auswirkungen** oder **Abhängigkeiten** in Bezug auf betroffene Gemeinschaften verbunden sind, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen damit umgeht, und

   d) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf betroffene Gemeinschaften ergeben.

2. Um das Ziel zu erreichen, erfordert dieser Standard eine Erläuterung des allgemeinen Ansatzes, den das Unternehmen verfolgt, um alle wesentlichen tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** in Bezug auf Folgendes zu ermitteln und anzugehen:

   a) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften (z. B. angemessener Wohnraum, Wasser- und Sanitärversorgung, territoriale und sicherheitsbezogene Auswirkungen),

   b) bürgerliche und politische Rechte von Gemeinschaften (z. B. Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger) und

   c) besondere Rechte **indigener Völker** (z. B. freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung, Selbstbestimmung, kulturelle Rechte).

3. Darüber hinaus erfordert dieser Standard eine Erläuterung, wie solche Auswirkungen sowie die **Abhängigkeiten** des Unternehmens von betroffenen Gemeinschaften wesentliche Risiken oder Chancen für das Unternehmen mit sich bringen können. Beispielsweise können negative Beziehungen zu **betroffenen Gemeinschaften** den Betrieb des Unternehmens stören oder seinen Ruf schädigen, während konstruktive Beziehungen wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen können, z. B. stabile und konfliktfreie Geschäftstätigkeiten und eine leichtere Rekrutierung vor Ort.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

4. Dieser Standard ist anzuwenden, wenn im Rahmen der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 *Allgemeine Angaben* festgestellt wurde, dass **betroffene Gemeinschaften** von wesentlichen Auswirkungen betroffen sind und/oder dass wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ihnen bestehen.

5. Dieser Standard ist in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 sowie dem ESRS S1 *Eigene Belegschaft*, dem ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette* und dem ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer* zu lesen.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

6. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angaben zur Strategie (SBM) gelesen werden, die im ESRS 2 vorgesehen sind. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben vorgelegt, mit Ausnahme von SBM-3 *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*, bei dem das Unternehmen die Möglichkeit hat, die Angaben zusammen mit den themenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Stand: 30.04.2026

Strategie

83 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger***

7. Gemäß ESRS 2 SBM-2 Absatz 43 gibt das Unternehmen an, wie die Standpunkte, Interessen und Rechte **betroffener Gemeinschaften**, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte (und gegebenenfalls ihrer Rechte als **indigene Völker**), in seine Strategie und sein Geschäftsmodell einfließen. **Betroffene Gemeinschaften** stellen eine wichtige Gruppe betroffener **Interessenträger** dar.

84 **Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell**

8. Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:

   a) ob und inwiefern die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** gemäß ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* i) der Strategie oder den Geschäftsmodellen des Unternehmens entstammen oder mit diesen verbunden sind und ii) die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, und

   b) das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell ergeben.

9. Bei der Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle **betroffenen Gemeinschaften**, die wahrscheinlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich der Auswirkungen, im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und seiner **Wertschöpfungskette**, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine **Geschäftsbeziehungen**, betroffen sein können, unter seine Angaben nach ESRS 2 fallen. Darüber hinaus legt das Unternehmen folgende Informationen vor:

   a) eine kurze Beschreibung der Arten der betroffenen Gemeinschaften, die von wesentlichen Auswirkungen seiner Tätigkeiten oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen sind, und ob es sich um Folgendes handelt:

      i. Gemeinschaften, die in der Nähe der Betriebsstandorte, Fabriken, Anlagen oder sonstiger physischer Tätigkeiten des Unternehmens leben oder arbeiten, oder weiter entfernt lebende Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten an diesen Standorten betroffen sind (z. B. durch verunreinigte Flüsse),

      ii. Gemeinschaften entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens (z. B. Gemeinschaften, die vom Betrieb der Einrichtungen der **Lieferanten** oder von den Tätigkeiten von Logistik- oder Vertriebsunternehmen betroffen sind),

      iii. Gemeinschaften an einem oder beiden Endpunkten der Wertschöpfungskette (z. B. am Ort der Gewinnung von Metallen oder Mineralien oder der Ernte von Rohstoffen, oder Gemeinschaften in der Nähe von Abfallbewirtschaftungs- oder Recyclingeinrichtungen),

      iv. Gemeinschaften **indigener Völker**,

   b) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen, ob sie i) im Zusammenhang mit den Tätigkeiten oder den Beschaffungs- oder anderen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens weitverbreitet oder systemisch sind (beispielsweise können marginalisierte Bevölkerungsgruppen unter Auswirkungen auf ihre Gesundheit und Lebensqualität in einem stark industrialisierten Gebiet leiden), oder ob sie ii) mit individuellen **Vorfällen** im Rahmen der Tätigkeiten des Unternehmens (z. B. einer Einleitung toxischer **Abfälle**, die den Zugang einer Gemeinschaft zu sauberem Trinkwasser beeinträchtigt) oder mit spezifischen Geschäftsbeziehungen (z. B. friedlicher Protest von Gemeinschaften gegen Geschäftstätigkeiten, dem mit einer gewaltsamen Reaktion der Sicherheitsdienste des Unternehmens begegnet wurde) in Zusammenhang stehen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, die sich aus dem Übergang zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten ergeben können. Zu den potenziellen Auswirkungen gehören Auswirkungen im Zusammenhang mit Innovationen und Umstrukturierungen, mit der Stilllegung von Bergwerken, dem verstärkten Abbau von Mineralien, die für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft erforderlich sind, und der Herstellung von Solarpaneelen,

   c) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen (z. B. Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung von mehr und neuen Formen lokaler Existenzgrundlagen), und der Arten der Gemeinschaften, die positiv betroffen sind oder betroffen sein könnten; das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten, und

   d) alle wesentlichen Risiken und Chancen für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften ergeben.

Stand: 30.04.2026

10. Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 IRO-1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, inwiefern **betroffene Gemeinschaften** mit bestimmten Merkmalen und Gemeinschaften, die in einem bestimmten Umfeld leben oder bestimmte Tätigkeiten ausführen, stärker gefährdet sein können.

11. Das Unternehmen gibt an, welcher seiner wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften ergeben, sich auf bestimmte Gruppen **betroffener Gemeinschaften** und nicht auf alle betroffenen Gemeinschaften beziehen.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

85 ***Angabepflicht S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften***

12. **Das Unternehmen hat seine Strategien für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.**

13. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen speziell auf **betroffene Gemeinschaften** anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche Risiken oder Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften abdecken.

14. Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte oder alle betroffenen Gemeinschaften abdecken.

15. Das Unternehmen gibt alle besonderen politischen Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Auswirkungen auf **indigene Völker** an.

16. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik ([112]), die für **betroffene Gemeinschaften** relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes ([113]) von Bedeutung sind, sowie auf seinen allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:

    a) die Achtung der Menschenrechte von Gemeinschaften und insbesondere von **indigenen Völkern**,

    b) die Einbeziehung betroffener Gemeinschaften und

    c) Maßnahmen, um **Abhilfe** bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.

17. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** mit international anerkannten Standards, die für betroffene Gemeinschaften und insbesondere **indigene Völker** relevant sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in Einklang stehen. Das Unternehmen hat ferner anzugeben, inwieweit Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten

([112]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Menschenrechtspolitik“) abgeleitet werden.

([113]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen betroffene Gemeinschaften beteiligt sind, im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten oder in seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** gemeldet wurden, und hat gegebenenfalls die Art dieser Fälle anzugeben. ([114])

18. Die **Strategie** kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf Gemeinschaften haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, das das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.

85 ***Angabepflicht S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen***

19. **Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung betroffener Gemeinschaften und ihrer Vertreter in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf sie anzugeben.**

20. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob und wie das Unternehmen betroffene Gemeinschaften, ihre rechtmäßigen Vertreter oder **glaubwürdige Stellvertretende** im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative Auswirkungen einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwiefern die Sichtweisen **betroffener Gemeinschaften** in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.

21. Das Unternehmen gibt an, ob und wie die Sichtweisen **betroffener Gemeinschaften** in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Gemeinschaften bewältigt werden sollen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:

a) ob die Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinschaften oder ihren **rechtmäßigen Vertretern** direkt oder mit **glaubwürdigen Stellvertretenden** erfolgt, die Einblicke in ihre Situation haben,

b) die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und die Häufigkeit der Einbeziehung,

c) die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen,

d) die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinschaften bewertet, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich daraus ergeben.

22. Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der **betroffenen Gemeinschaften** zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten, sowie in die Sichtweisen bestimmter Gruppen innerhalb der betroffenen Gemeinschaften, wie Frauen und Mädchen.

23. Handelt es sich bei den **betroffenen Gemeinschaften** um **indigene Völker**, gibt das Unternehmen auch an, wie es ihre besonderen Rechte bei seinem Ansatz zur **Einbeziehung der Interessenträger** berücksichtigt und achtet, einschließlich ihres Rechts auf **freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung** in Bezug auf i) ihr kulturelles, geistiges, religiöses und spirituelles Eigentum, ii) Tätigkeiten, die sich auf ihre Länder und Gebiete auswirken, und iii) Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die sie betreffen. Insbesondere bei der Einbeziehung indigener Völker muss das Unternehmen auch angeben, ob und wie **indigene Völker** zu den Modalitäten und Parametern der Einbeziehung konsultiert wurden (z. B. bei der Gestaltung der Agenda, der Art und der Aktualität der Einbeziehung).

([114]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“) abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

Stand: 30.04.2026

24. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinschaften verfügt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.

87 ***Angabepflicht S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können***

25. **Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, die mit dem Unternehmen in Zusammenhang stehen, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die den betroffenen Gemeinschaften zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.**

26. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen **betroffene Gemeinschaften** dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen können und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. **Beschwerdemechanismen**) am Arbeitsplatz der eigenen Arbeitskräfte unterstützt, und wie gemeinsam mit diesen Arbeitskräften Folgemaßnahmen in Bezug auf die vorgebrachten Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.

27. Das Unternehmen erläutert Folgendes:

a) seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an **Abhilfemaßnahmen**, wenn es festgestellt hat, dass es wesentliche negativen **Auswirkungen** auf betroffene Gemeinschaften verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und wie das Unternehmen bewertet, ob die jeweiligen Abhilfemaßnahmen wirksam sind,

b) alle spezifischen Kanäle, über die **betroffene Gemeinschaften** ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen können, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder im Rahmen einer Beteiligung an Mechanismen Dritter eingerichtet wurden,

c) die Verfahren, mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen unterstützt, und

d) die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angegangenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von **Interessenträgern**, die als Zielnutzer dieser Kanäle vorgesehen sind.

28. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die **betroffenen Gemeinschaften** diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Anliegen oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob es über Strategien zum Schutz von Einzelpersonen gegen Vergeltungsmaßnahmen verfügt. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.

29. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit eines solchen Kanals im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen nicht unterstützt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es solche Kanäle oder Verfahren einzuführen beabsichtigt.

88 ***Angabepflicht S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen***

30. **Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf den Umgang mit wesentlichen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften sowie auf das Management wesentlicher Risiken und auf die Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen anzugeben.**

31. Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller **Maßnahmen** und Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen

a) darauf hinarbeitet, wesentliche negative **Auswirkungen** auf betroffene Gemeinschaften zu verhindern, abzumildern und zu beheben und/oder

b) versucht, wesentliche positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu erreichen.

Stand: 30.04.2026

Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen **Risiken** umgeht und die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften nutzt.

Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** gemäß ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* vor.

32. In Bezug auf wesentliche Auswirkungen beschreibt das Unternehmen Folgendes:

a) welche Maßnahmen ergriffen wurden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu verhindern oder zu mindern,

b) ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung **Abhilfe** zu schaffen oder zu ermöglichen,

c) alle zusätzlichen **Maßnahmen** oder Initiativen, die es in erster Linie durchführt, um positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu erreichen, und

d) wie es die Wirksamkeit dieser **Maßnahmen** und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen der erwünschten Ergebnisse für betroffene Gemeinschaften nachverfolgt und bewertet.

33. In Bezug auf Absatz 29 beschreibt das Unternehmen Folgendes:

a) die Verfahren, mit denen es ermittelt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu reagieren,

b) seinen Ansatz um Maßnahmen in Bezug auf spezifische wesentliche negative Auswirkungen auf Gemeinschaften zu ergreifen, einschließlich aller Maßnahmen im Zusammenhang mit seinen eigenen Praktiken in Bezug auf den Erwerb, die Planung und die Bebauung von Land und den Betrieb oder die Schließung von Flächen, sowie die Frage, ob weitere Maßnahmen in Bezug auf Industrie und Zusammenarbeit mit anderen relevanten Parteien erforderlich ist, und

c) wie es sicherstellt, dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von **Abhilfemaßnahmen** im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen verfügbar und wirksam im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse sind.

34. In Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen beschreibt das Unternehmen,

a) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **betroffenen Gemeinschaften** ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und

b) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften zu nutzen.

35. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es Maßnahmen ergreift, um zu vermeiden, dass seine eigenen Praktiken wesentliche negative Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** haben oder dazu beitragen, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf die Planung, den Erwerb und die Nutzung von Flächen, die Finanzierung, Gewinnung oder Erzeugung von Rohstoffen, die Nutzung natürlicher Ressourcen und das Management von Umweltauswirkungen. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt wird.

36. Das Unternehmen gibt ferner an, ob schwerwiegende Probleme und **Vorfälle** im Zusammenhang mit Menschenrechten in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** gemeldet wurden, und gibt diese gegebenenfalls an. ([115])

37. Bei der Angabe der nach Absatz 31 Buchstabe c erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen den ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*, wenn es die Wirksamkeit einer Maßnahme durch die Festlegung eines Ziels bewertet.

([115]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

38. Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den **Nutzern** ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.

Parameter und Ziele

89 ***Angabepflicht S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen***

39. **Das Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:**

a) **Verringerung der negativen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und/oder**

b) **Förderung positiver Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und/oder**

c) **Management der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften.**

40. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen zeitgebundene und ergebnisorientierte **Ziele** nutzt, um seine Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und/oder beim Management wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften voranzutreiben und zu messen.

41. Die zusammenfassende Beschreibung der **Ziele** für das Management der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.

42. Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der **Ziele** an, einschließlich Informationen darüber, ob und inwiefern das Unternehmen direkt mit betroffenen Gemeinschaften, ihren rechtmäßigen Vertretern oder **glaubwürdigen Stellvertretenden**, die Einblicke in ihre Situation haben, in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat:

a) Festlegung dieser Ziele,

b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und

c) Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

Ziel

AR 1. Der Überblick über soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen in Absatz 2 bedeutet nicht, dass alle diese Aspekte in jeder Angabepflicht in diesem Standard behandelt werden sollen. Vielmehr enthält er eine Liste von Aspekten, die das Unternehmen in seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** im Zusammenhang mit **betroffenen Gemeinschaften** berücksichtigt (siehe ESRS 1 Kapitel 3 *Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen* und ESRS 2 IRO-1) und die es gegebenenfalls als wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen dieses Standards angibt.

AR 2. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Themen kann das Unternehmen auch Informationen über andere Themen angeben, die für wesentliche Auswirkungen über einen kürzeren Zeitraum relevant sind, z. B. Initiativen in Bezug auf die Auswirkungen auf Gemeinschaften im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens aufgrund extremer und plötzlicher Wetterbedingungen.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

Stand: 30.04.2026

ZU 83 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger***

AR 3. Gemäß Angabepflicht ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob und wie es die Rolle berücksichtigt, die seine Strategie und sein **Geschäftsmodell** bei der Schaffung, Verschärfung oder bei der Minderung erheblicher wesentlicher **Auswirkungen** auf **betroffene Gemeinschaften** spielen können, und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.

AR 4. Auch wenn **betroffene Gemeinschaften** möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des **Geschäftsmodells** mit dem Unternehmen in Kontakt stehen, können ihre Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen kann die Standpunkte der betroffenen Gemeinschaften und ihrer Vertreter angeben.

ZU 84 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell***

AR 5. Die **Auswirkungen** auf **betroffene Gemeinschaften** können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem **Geschäftsmodell** des Unternehmens herrühren. Die Auswirkungen können beispielsweise mit dem Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bau oder Beginn von Projekten mit Fristen, die nicht genügend Zeit für die Konsultation der von den Projekten betroffenen Gruppen zulassen), mit seiner **Wertschöpfungskette** (z. B. **Landnutzung** in Staaten, in denen das Eigentum häufig umstritten ist, in denen die Aufzeichnungen unzuverlässig sind oder in denen Landnutzer wie **indigene Völker** nicht anerkannt werden) oder mit seiner Kostenstruktur und dem Einnahmenmodell (z. B. aggressive Strategien zur Steuervermeidung, insbesondere im Hinblick auf Tätigkeiten in Entwicklungsländern) zusammenhängen.

AR 6. Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften**, die auf die Strategie oder das Geschäftsmodell zurückzuführen sind, können auch wesentliche Risiken für das Unternehmen mit sich bringen. Wenn beispielsweise die Strategie des Unternehmens den Umzug in risikoreichere geografische Gebiete umfasst, um nach bestimmten Rohstoffen zu suchen, und wenn betroffene Gemeinschaften sich seiner Anwesenheit widersetzen oder seinen lokalen Praktiken widersprechen, kann dies zu erheblichen und kostspieligen Verzögerungen führen und die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, künftige Landkonzessionen oder Genehmigungen zu sichern. Ebenso kann es zu Boykotten, Beschwerden und Klagen führen, wenn das Geschäftsmodell des Unternehmens auf einer intensiven Wasserentnahme in seinen Anlagen beruht, wodurch der Zugang zu Wasser für den Verbrauch, die Hygiene und die Lebensgrundlagen der Gemeinschaften beeinträchtigt wird.

AR 7. Beispiele für besondere Merkmale **betroffener Gemeinschaften**, die das Unternehmen bei seinen Angaben nach Absatz 10 berücksichtigen kann, können betroffene Gemeinschaften sein, die physisch oder wirtschaftlich isoliert sind und besonders anfällig für eingeführte Krankheiten sind oder begrenzten Zugang zu Sozialleistungen haben und deshalb von der vom Unternehmen geschaffenen Infrastruktur abhängig sind. Wenn von Frauen bewirtschaftete Flächen vom Unternehmen erworben werden und die Zahlungen an männliche Haushaltsleiter gehen, kann es dazu kommen, dass Frauen innerhalb der Gemeinschaft weiter entrechtet werden. Dies kann auch darauf zurückzuführen sein, dass die Gemeinschaft indigen ist und ihre Mitglieder versuchen, kulturelle oder wirtschaftliche Rechte an dem Land auszuüben, das sich im Eigentum des Unternehmens oder eines Unternehmens, mit dem es Geschäftsbeziehungen unterhält, befindet oder von ihm genutzt wird, und zwar in einem Kontext, in dem ihre Rechte nicht vom Staat geschützt sind. Darüber hinaus prüft das Unternehmen, ob sich unterschiedliche Merkmale überschneiden. Beispielsweise können Merkmale wie ethnische Zugehörigkeit, sozioökonomischer Status, Migrantenstatus und Geschlecht sich überschneidende Schadensrisiken für bestimmte betroffene Gemeinschaften oder für bestimmte Teile dieser betroffenen Gemeinschaften mit sich bringen, da die betroffenen Gemeinschaften oft heterogen sind.

AR 8. Im Hinblick auf Absatz 11 könnten wesentliche Risiken auch aufgrund der Abhängigkeit des Unternehmens von **betroffenen Gemeinschaften** entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen Folgen **finanzielle Auswirkungen** haben können; dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Naturkatastrophe zu einem katastrophalen Industrieunfall führt, an dem das Unternehmen durch seine Tätigkeiten beteiligt ist, wodurch den betroffenen Gemeinschaften schwerer Schaden zugefügt wird.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

zu 85 ***Angabepflicht S3-1 – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften***

AR 9. Die Beschreibung enthält die wichtigsten Informationen, die erforderlich sind, um eine wahrheitsgetreue Darstellung der Strategien in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** zu gewährleisten; das Unternehmen kann diesbezüglich Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr angenommenen Strategien angeben (z. B. neue oder zusätzliche Ansätze für die Einbeziehung, die Sorgfaltspflicht und die Abhilfe).

AR 10. Bei den Angaben zur Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, dem Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO Nr. 169) und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann über die Übereinstimmung mit diesen Instrumenten Bericht erstatten.

AR 11. Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. **Beschäftigte** des Unternehmens, Auftragnehmer und **Lieferanten**), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass die **Strategie** zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.

AR 12. Bei der Angabe schwerwiegender menschenrechtsbezogener Probleme und **Vorfälle** im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften berücksichtigt das Unternehmen alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Landrechten und der **freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung indigener Völker**.

zu 86 ***Angabepflicht S3-2 – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen***

AR 13. Die Erläuterungen dazu, wie das Unternehmen das Recht indigener Völker auf **freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung** berücksichtigt und sicherstellt, können Informationen über Verfahren zur Konsultation indigener Völker im Hinblick darauf umfassen, deren freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten. Das Unternehmen prüft, inwiefern die Konsultation auch Verhandlungen nach Treu und Glauben mit betroffenen **indigenen Völkern** einschließt, um deren freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, wenn das Unternehmen Auswirkungen auf Land, Gebiete oder Ressourcen hat, die indigene Völker gewohnheitsmäßig besitzen, bewohnen oder anderweitig nutzen; oder sie aus Flächen oder Gebieten umsiedelt, die traditionell von ihnen besessen oder üblicherweise genutzt werden, oder sich auf ihr kulturelles, geistiges, religiöses und spirituelles Eigentum auswirkt oder es ausnutzt.

Stand: 30.04.2026

AR 14. Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 *Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane* gemachten Angaben erfüllt werden.

AR 15. Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 20 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:

a) Beispiele für Phasen, in denen die Einbeziehung stattfindet, sind i) die Festlegung des Ansatzes für die Minderung und ii) die Bewertung der Wirksamkeit der Minderung,

b) in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen,

c) in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, und

d) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen **Schulungen** oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Einbeziehung anbietet. Im Falle wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **indigene Völker** umfasst dies Schulungen zu den Rechten indigener Völker, einschließlich der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung.

AR 16. Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen betroffener Gemeinschaften bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.

Stand: 30.04.2026

zu 87 ***Angabepflicht S3-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können***

AR 17. Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S3-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen orientieren, die sich auf **Abhilfe** und **Beschwerdemechanismen** konzentrieren.

AR 18. Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören **Beschwerdemechanismen**, Hotlines, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die **betroffene Gemeinschaften** oder ihre **rechtmäßigen Vertreter** Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, zusätzlich zu anderen Mechanismen, die das Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf die Gemeinschaften zu erhalten, wie z. B. Audits zur Einhaltung der Vorschriften. Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine **Geschäftsbeziehungen** bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.

AR 19. Um einen besseren Einblick in die Informationen zu erhalten, die unter den ESRS S3-3 fallen, kann das Unternehmen erläutern, ob und wie Gemeinschaften, die möglicherweise betroffen sind, in Bezug auf jede wesentliche Auswirkung Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, von der sie betroffen sind. Zu den relevanten Einblicken gehören Informationen darüber, ob **betroffene Gemeinschaften** Zugang zu Kanälen in einer Sprache haben, die sie verstehen, und ob sie bei der Gestaltung solcher Kanäle konsultiert wurden.

AR 20. Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Das Unternehmen kann angeben, ob diese für alle **betroffenen Gemeinschaften**, die möglicherweise oder tatsächlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sind, oder Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise Kenntnis von den negativen Auswirkungen haben, zugänglich sind.

AR 21. In Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen, die die Mechanismen gegen Vergeltungsmaßnahmen nutzen, kann das Unternehmen beschreiben, ob es Missstände vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz wahrt; und ob die Mechanismen anonym zu nutzen sind (z. B. durch die Vertretung durch einen Dritten).

AR 22. Bei der Angabe von Verfahren im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Ermöglichung von **Abhilfemaßnahmen** für **indigene Völker** umfassen die einschlägigen Informationen, ob und wie das Unternehmen deren Bräuche, Traditionen, Regeln und Rechtssysteme berücksichtigt hat.

AR 23. Wenn das Unternehmen angibt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass die **betroffenen Gemeinschaften** diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der betroffenen Gemeinschaften vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Umfragen unter Angehörigen von Gemeinschaften, die solche Kanäle genutzt haben, und zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen.

AR 24. Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die **betroffene Gemeinschaften** Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren“ gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (insbesondere Prinzip 31) an den folgenden Fragen orientieren. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden:

a) Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken?

b) Sind die Kanäle den Interessenträgern bekannt und zugänglich?

c) Verfügen die Kanäle über klare und bekannte Verfahren, festgelegte Zeitpläne und eindeutige Vorgehensweisen?

d) Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen?

e) Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem bestehenden öffentlichen Interesse entsprechen?

f) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?

g) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen?

h) Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen?

ZU 88 ***Angabepflicht S3-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen***

AR 25. Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch die Arbeitskräfte in seiner Wertschöpfungskette mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen. Diesbezüglich berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:

a) seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen,

b) seine sozialen Investitionen oder andere Entwicklungsprogramme, die zu zusätzlichen materiellen positiven Auswirkungen beitragen sollen,

c) wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und

d) seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung.

AR 26. Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen wesentliche Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt oder die wesentlichen Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.

Stand: 30.04.2026

AR 27. Da wesentliche negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner **Geschäftsbeziehungen** zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher **Hebelwirkungen** (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder die Umsetzung von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. **Schulungen** oder Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf die Rechte von indigenen Völkern für Unternehmen mit denen das Unternehmen Geschäftsbeziehungen pflegt) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur Minimierung der sicherheitsbezogenen Auswirkungen auf Gemeinschaften oder die Beteiligung an Partnerschaften zwischen Unternehmen und Gemeinschaften) umfassen.

AR 28. Auswirkungen auf Gemeinschaften können auf Umweltbelange zurückzuführen sein, die das Unternehmen im Rahmen des ESRS E1 bis E5 angibt. Beispiele hierfür sind:

a) ESRS E1 *Klimawandel*: Für die Umsetzung der Klimaschutzpläne kann es erforderlich sein, dass das Unternehmen in Projekte im Bereich der **erneuerbaren Energien** investiert, die sich auf die Flächen, die Gebiete und die **natürlichen Ressourcen indigener Völker** auswirken können. Wenn das Unternehmen die betroffene indigene Gemeinschaft nicht konsultiert, könnte dies das Recht der betroffenen Gemeinschaften auf **freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung** beeinträchtigen;

b) ESRS E2 *Umweltverschmutzung*: Das Unternehmen kann negative Auswirkungen auf ***betroffene Gemeinschaften*** haben, indem es sie beispielsweise nicht vor umweltbelastenden Produktionsanlagen schützt, die gesundheitliche Probleme verursachen;

c) ESRS E3 *Wasser- und Meeresressourcen*: Das Unternehmen kann negative Auswirkungen auf den Zugang von Gemeinschaften zu sauberem Trinkwasser haben, wenn es in Gebieten mit Wasserknappheit Wasser entnimmt;

d) ESRS E4 *Biologische Vielfalt und Ökosysteme*: Das Unternehmen kann durch Tätigkeiten, die den Boden verunreinigen, negative Auswirkungen auf die Existenzgrundlage der lokalen Landwirte haben. Weitere Beispiele sind die Versiegelung von Flächen durch den Bau neuer Infrastrukturen, mit denen Pflanzenarten, die z. B. für die **biologische Vielfalt** vor Ort oder das Filtern von Wasser für die Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung sind, ausgerottet werden, oder die Einbringung **invasiver Arten** (Pflanzen oder Tiere), die sich auf **Ökosysteme** auswirken und dadurch Schäden verursachen können;

e) ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft*: Das Unternehmen kann negative Auswirkungen auf das Leben von Gemeinschaften haben, indem es ihre Gesundheit durch die unsachgemäße Bewirtschaftung **gefährlicher Abfälle** beeinträchtigt.

Wird die Verbindung zwischen Umweltauswirkungen und lokalen Gemeinschaften in den Angabepflichten ESRS E1-E5 behandelt, so kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen und diese Angaben eindeutig kennzeichnen.

AR 29. Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S3-5 kann es Angaben über die einschlägigen **Ziele** der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung vorlegen.

AR 30. Bei der Angabe, ob und wie das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** bei Entscheidungen zur Beendigung von **Geschäftsbeziehungen** berücksichtigt und ob und wie es versucht, etwaige negative Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.

AR 31. Wenn das Unternehmen angibt, wie es die Wirksamkeit von **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen während des Berichtszeitraums nachverfolgt, kann es etwaige Erkenntnisse aus dem vorangegangenen und dem aktuellen Berichtszeitraum vorlegen.

AR 32. Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von **Maßnahmen** können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, **Beschwerdemechanismen**, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.

AR 33. Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen **Maßnahmen** und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen.

Stand: 30.04.2026

AR 34. In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, deren vorrangiges Ziel darin besteht, positive Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu erzielen, die auf deren Bedürfnissen beruhen, und im Hinblick auf Fortschritte bei der Umsetzung solcher Initiativen oder Verfahren kann das Unternehmen Folgendes angeben:

a) Informationen darüber, ob und inwiefern **betroffene Gemeinschaften** und **rechtmäßige Vertreter** oder ihre **glaubwürdigen Stellvertretenden** bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und

b) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Investitionen oder Programme für **betroffene Gemeinschaften**,

c) eine Erläuterung des ungefähren Umfangs der **betroffenen Gemeinschaften**, die von den beschriebenen Sozialinvestitionen oder Entwicklungsprogrammen erfasst werden, und gegebenenfalls die Gründe dafür, warum ausgewählte Gemeinschaften für eine bestimmte soziale Investition oder die Durchführung eines Entwicklungsprogramms ausgewählt wurden.

AR 35. Das Unternehmen kann angeben, ob Initiativen oder Verfahren, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften** zu erzielen, auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zu unterstützen. Beispielsweise könnte das Unternehmen im Rahmen einer Verpflichtung, das Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung zu erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen“ zu fördern, durchdachte Maßnahmen ergreifen, um Frauen in den Konsultationsprozess mit einer betroffenen Gemeinschaft einzubeziehen, damit die Standards für eine wirksame ***Einbeziehung der Interessenträger*** erfüllt werden, was dazu beitragen kann, die Rolle der Frauen in dem Prozess selbst, aber möglicherweise auch in ihrem Alltag zu stärken.

AR 36. Bei der Angabe der beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse der **Maßnahmen** des Unternehmens in Bezug auf **betroffene Gemeinschaften** ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Aktivitäten stattgefunden haben (z. B. dass x weiblichen Mitgliedern der Gemeinschaft eine **Schulung** dazu angeboten wurde, wie sie lokale **Lieferanten** für das Unternehmen werden können), und dem Nachweis der tatsächlichen Ergebnisse für die betroffenen Gemeinschaften (z. B. dass x weibliche Mitglieder von Gemeinschaften kleine Unternehmen gegründet haben und ihre Verträge mit dem Unternehmen jährlich verlängert wurden) zu unterscheiden.

AR 37. Bei der Angabe, ob Initiativen oder Verfahren auch eine Rolle bei der Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen spielen, kann das Unternehmen beispielsweise Programme berücksichtigen, die darauf abzielen, die lokale Infrastruktur im Umfeld einer Betriebsstätte des Unternehmens zu verbessern, wie z. B. Verbesserungen der Straßen, die zu einem Rückgang von schweren Verkehrsunfällen geführt haben, an denen Mitglieder der Gemeinschaft beteiligt sind.

AR 38. Bei der Angabe der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** des Unternehmens in Bezug auf betroffene Gemeinschaften kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:

a) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf die **betroffenen Gemeinschaften** können Risiken in Bezug auf die Reputation sowie rechtliche und operative Risiken umfassen, wenn betroffene Gemeinschaften gegen Neuansiedlungen oder den Verlust des Zugangs zu Land protestieren, was zu kostspieligen Verzögerungen, Boykotten oder Klagen führen kann,

b) Risiken im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von **betroffenen Gemeinschaften** können Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit umfassen, wenn **indigene Völker** beschließen, ihre Zustimmung zu einem Projekt auf ihrem Land zu widerrufen, wodurch das Unternehmen gezwungen wird, das Projekt erheblich zu ändern oder aufzugeben,

c) unternehmerische Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf **betroffene Gemeinschaften** können leichter zu finanzierende Projekte und die Tatsache umfassen, dass das Unternehmen der erste Ansprechpartner für Gemeinschaften, Regierungen und andere Unternehmen ist, und

d) Chancen im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von **betroffenen Gemeinschaften** können die Entwicklung positiver Beziehungen zwischen dem Unternehmen und indigenen Völkern umfassen, die es ermöglichen, bestehende Projekte mit starker Unterstützung auszuweiten.

AR 39. Bei der Angabe der in AR 41 genannten Informationen kann das Unternehmen Erläuterungen zu Risiken und Chancen berücksichtigen, die sich aus umweltbezogenen Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** ergeben (weitere Einzelheiten siehe AR 31), einschließlich damit zusammenhängender Auswirkungen auf die Menschenrechte (oder sozialer Auswirkungen). Beispiele hierfür sind Reputationsrisiken, die sich aus den Auswirkungen nicht gesteuerter umweltschädlicher **Einleitungen** auf die Gesundheit von Gemeinschaften ergeben, oder die **finanziellen Auswirkungen** von Protesten, die die Tätigkeiten eines Unternehmens stören oder unterbrechen können, z. B. als Reaktion auf Maßnahmen in Gebieten mit Wasserknappheit, die sich auf das Leben der betroffenen Gemeinschaften auswirken können.

Stand: 30.04.2026

AR 40. Wenn es Angaben dazu macht, ob **Abhängigkeiten** zu Risiken werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.

AR 41. Bei der Angabe von Strategien, Maßnahmen, Mitteln und **Zielen** im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Risiken und Chancen kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen Auswirkungen ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.

AR 42. Das Unternehmen berücksichtigt, ob und wie seine Verfahren zum Management wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit **betroffenen Gemeinschaften** in bestehenden Risikomanagementverfahren integriert sind.

AR 43. Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen angeben, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.

Parameter und Ziele

zu 89 ***Angabepflicht S3-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen***

AR 44. Bei der Angabe von Informationen über **Ziele** gemäß Absatz 38 kann das Unternehmen Folgendes angeben:

a) die angestrebten Ergebnisse im Hinblick auf das Leben betroffener Gemeinschaften (so konkret wie möglich),

b) die langfristige Stabilität der **Ziele** in Bezug auf Definitionen und Methoden, um eine Vergleichbarkeit im Zeitverlauf zu ermöglichen,

c) die Standards oder Verpflichtungen, auf denen die Ziele beruhen (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes).

AR 45. Die **Ziele** in Bezug auf wesentliche **Risiken** und **Chancen** können mit den Zielen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. So könnte beispielsweise ein Ziel, die Lebensgrundlagen **betroffener Gemeinschaften** nach einer Neuansiedlung vollständig wiederherzustellen, sowohl die Auswirkungen auf diese Gemeinschaften als auch die damit verbundenen Risiken für Unternehmen, wie z. B. Proteste in der Gemeinschaft, verringern.

AR 46. Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen **Zielen** für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise das Hauptziel verfolgen, Mitglieder einer Gemeinschaft an einem örtlichen Bergbaustandort zu beschäftigen, wobei das langfristige Ziel darin besteht bis 2025 100 % der Arbeitskräfte hinzuzuziehen, und das kurzfristige Ziel darin besteht bis 2025 jährlich x Prozent der örtlichen **Beschäftigten** hinzuzuziehen.

AR 47. Bei Änderung oder Ersetzung eines Ziels im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Verweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 *Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen* bereitzustellen.

Stand: 30.04.2026

ESRS S4

VERBRAUCHER UND ENDNUTZER

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

90 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

91 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

92 — Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

93 — Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

94 — Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

95 — Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

96 — Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Anlage A: Anwendungsanforderungen

– Ziel

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

— Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

— Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

— Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

— Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

— Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

— Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Parameter und Ziele

— Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Stand: 30.04.2026

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den **Nutzern** der **Nachhaltigkeitserklärung** ermöglichen, wesentliche **Auswirkungen** auf **Verbraucher** und **Endnutzer** im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit und **Wertschöpfungskette** des Unternehmens, auch im Rahmen seiner Produkte oder Dienstleistungen, sowie durch seine **Geschäftsbeziehungen** und die damit verbundenen wesentlichen **Risiken** und **Chancen** zu verstehen, darunter:

   a) die Auswirkungen des Unternehmens auf die Verbraucher und/oder Endnutzer seiner Produkte und/oder Dienstleistungen (in diesem Standard „Verbraucher und Endnutzer") in Form wesentlicher positiver und negativer tatsächlicher oder potenzieller Auswirkungen,

   b) alle ergriffenen **Maßnahmen** zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Umgang mit Risiken und Chancen, und die Ergebnisse dieser Maßnahmen,

   c) die Eigenschaften, die Art und der Umfang der wesentlichen Risiken und Chancen des Unternehmens, die mit seinen Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer verbunden sind, sowie die Art und Weise, wie das Unternehmen mit solchen Risiken und Chancen umgeht, und

   d) die **finanziellen Auswirkungen** der wesentlichen Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- und langfristig aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten des Unternehmens in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer ergeben.

2. Um das Ziel zu erreichen, erfordert dieser Standard eine Erläuterung des allgemeinen Ansatzes, den das Unternehmen verfolgt, um alle wesentlichen tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen** auf die **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** in Bezug auf seine Produkte und/oder Dienstleistungen zu ermitteln und anzugehen:

   a) informationsbezogene Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer (z. B. Privatsphäre, Meinungsfreiheit und Zugang zu (hochwertigen) Informationen),

   b) persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern (z. B. Gesundheit und Sicherheit, persönliche Sicherheit sowie Schutz von Kindern),

   c) soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern (z. B. Nichtdiskriminierung, Zugang zu Produkten und Dienstleistungen und verantwortungsvolle Vermarktungspraktiken).

3. Darüber hinaus erfordert dieser Standard eine Erläuterung, wie solche Auswirkungen sowie die **Abhängigkeiten** des Unternehmens von **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** wesentliche **Risiken** oder **Chancen** für das Unternehmen mit sich bringen können. Beispielsweise können negative Auswirkungen auf den Ruf der Produkte und/oder Dienstleistungen des Unternehmens dessen Geschäftsleistung beeinträchtigen, während Vertrauen in Produkte und/oder Dienstleistungen Vorteile für das Unternehmen mit sich bringen kann, wie z. B. höhere Verkaufszahlen oder eine Ausweitung der künftigen Verbraucherbasis.

4. Die rechtswidrige Verwendung oder der Missbrauch der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens durch **Verbraucher** und **Endnutzer** fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Standards.

Zusammenspiel mit anderen ESRS

5. Dieser Standard ist anzuwenden, wenn im Rahmen der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 *Allgemeine Angaben* festgestellt wurde, dass **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** von wesentlichen **Auswirkungen** betroffen sind und/oder dass wesentliche **Risiken** und **Chancen** im Zusammenhang mit ihnen bestehen.

6. Dieser Standard ist in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 sowie dem ESRS S1 *Eigene Belegschaft*, dem ESRS S2 *Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette* und dem ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* zu lesen.

Stand: 30.04.2026

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

7. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angaben zur Strategie (SBM) gelesen werden, die im ESRS 2 vorgesehen sind. Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben vorgelegt, mit Ausnahme von SBM-3 *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*, bei dem das Unternehmen die Möglichkeit hat, die Angaben zusammen mit den themenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Strategie

90 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger***

8. Gemäß Absatz 43 des ESRS 2 SBM-2 gibt das Unternehmen an, wie die Interessen, Standpunkte und Rechte seiner **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte, in seine Strategie und sein Geschäftsmodell einfließen. Verbraucher und/oder Endnutzer stellen eine wichtige Gruppe betroffener **Interessenträger** dar.

91 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell***

9. Gemäß Absatz 48 des ESRS 2 SBM-3 hat das Unternehmen Folgendes anzugeben:

   a) ob und wie die tatsächlichen und potenziellen **Auswirkungen** auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** gemäß ESRS 2 IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* i) der Strategie oder dem **Geschäftsmodell** des Unternehmens entstammen oder mit diesen verbunden sind und ii) die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens beeinflussen und zu deren Anpassung beitragen, sowie

   b) das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern ergeben, und seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell.

10. Bei der Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 48 gibt das Unternehmen an, ob alle **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, die wahrscheinlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich der **Auswirkungen**, im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und seiner **Wertschöpfungskette**, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine **Geschäftsbeziehungen**, betroffen sein können, unter seine Angaben nach ESRS 2 fallen. Darüber hinaus gibt das Unternehmen folgende Informationen an:

   a) eine kurze Beschreibung der Arten der Verbraucher und/oder Endnutzer, die von wesentlichen Auswirkungen seiner Tätigkeiten oder seiner Wertschöpfungskette betroffen sind, und ob es sich um Folgendes handelt:

      i. Verbraucher und/oder Endnutzer von Produkten, die für den Menschen schädlich sind und/oder das Risiko einer chronischen Krankheit erhöhen,

      ii. Verbraucher und/oder Endnutzer von Dienstleistungen, die sich möglicherweise negativ auf ihr Recht auf Privatsphäre, den Schutz ihrer personenbezogenen Daten, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Nichtdiskriminierung auswirken,

      iii. Verbraucher und/oder Endnutzer, die auf genaue und zugängliche produkt- oder dienstleistungsbezogene Informationen wie Handbücher und Produktetiketten angewiesen sind, um eine potenziell schädliche Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung zu vermeiden,

      iv. Verbraucher und/oder Endnutzer, die besonders anfällig für Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Privatsphäre oder für Auswirkungen von Marketing- und Verkaufsstrategien sind, wie Kinder oder finanziell schutzbedürftige Personen,

   b) im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen, ob sie i) im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens weitverbreitet oder systemisch sind (z. B. staatliche Überwachung, die die Privatsphäre der Nutzer von Dienstleistungen beeinträchtigt), oder ob sie ii) mit individuellen **Vorfällen** (z. B. einem Mangel im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt) oder mit spezifischen Geschäftsbeziehungen zusammenhängen (z. B. wenn ein Geschäftspartner Vermarktungsmethoden verwendet, die sich in unangemessener Weise an junge **Verbraucher** richten),

Stand: 30.04.2026

c) im Falle wesentlicher positiver Auswirkungen eine kurze Beschreibung der Tätigkeiten, die zu den positiven Auswirkungen führen (z. B. Produktdesign, durch das die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen verbessert wird), und der Arten der Verbraucher und/oder Endnutzer, die positiv betroffen sind oder betroffen sein könnten, das Unternehmen kann auch angeben, ob die positiven Auswirkungen in bestimmten Ländern oder Regionen auftreten, und

d) alle wesentlichen Risiken und Chancen für das Unternehmen, die sich aus den Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern ergeben.

11. Bei der Beschreibung der wichtigsten Arten der **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, die von negativen Auswirkungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, gibt das Unternehmen auf der Grundlage der Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 IRO-1 an, ob und wie es ein Verständnis dafür entwickelt hat, wie Verbraucher und/oder Endnutzer mit besonderen Merkmalen oder Personen, die bestimmte Produkte oder Dienstleistungen nutzen, einem größeren Schadensrisiko ausgesetzt sein können.

12. Das Unternehmen gibt an, bei welchen seiner wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus den Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** ergeben, es sich um Auswirkungen auf bestimmte Gruppen von Verbrauchern und/oder Endnutzern (z. B. bestimmte Altersgruppen) und nicht um Auswirkungen auf alle Verbraucher und/oder Endnutzer handelt.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

92 ***Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern***

13. **Das Unternehmen hat seine Strategien zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.**

14. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Behebung wesentlicher **Auswirkungen** speziell auf die **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** anzugehen, sowie über Strategien, die wesentliche Risiken oder Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern abdecken.

15. Die gemäß Absatz 13 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Strategien enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P *Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten* anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Strategien bestimmte Gruppen oder alle Verbraucher und/oder Endnutzer abdecken.

16. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik ([116]), die für **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes wesentlich sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf: ([117])

a) die Achtung der Menschenrechte von Verbrauchern und/oder Endnutzern,

b) die Einbeziehung von Verbrauchern und/oder Endnutzern und

c) Maßnahmen, um **Abhilfe** bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.

17. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Strategien in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** mit international anerkannten Instrumenten, die für Verbraucher und/oder Endnutzer relevant sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in Einklang stehen. Das Unternehmen muss ferner angeben, inwieweit Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft

([116]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Menschenrechtspolitik“) abgeleitet werden.

([117]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen Verbraucher und/oder Endnutzer beteiligt sind, in seiner nachgelagerten **Wertschöpfungskette** gemeldet wurden, und gegebenenfalls die Art dieser Fälle angeben. ([118])

93 ***Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen***

18. **Das Unternehmen hat seine allgemeinen Verfahren für die Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern und ihrer Vertreter in Bezug auf tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf sie anzugeben.**

19. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob und wie das Unternehmen **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, ihre rechtmäßigen Vertreter oder **glaubwürdige Stellvertretende** im Rahmen seines laufenden Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf wesentliche tatsächliche und potenzielle, positive und/oder negative Auswirkungen einbezieht, von denen sie betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sein werden, und inwiefern die Sichtweisen der Verbraucher und Endnutzer in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt werden.

20. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern die Sichtweisen der **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** in seine Entscheidungen oder Tätigkeiten einfließen, mit denen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer bewältigt werden sollen. Dies schließt gegebenenfalls eine Erläuterung folgender Punkte ein:

a) ob die Zusammenarbeit mit Verbrauchern und/oder Endnutzern oder ihren **rechtmäßigen Vertretern** direkt oder mit **glaubwürdigen Stellvertretenden** erfolgt, die Einblicke in ihre Situation haben,

b) die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung erfolgt, sowie die Art und die Häufigkeit der Einbeziehung,

c) die Funktion und die ranghöchste Position innerhalb des Unternehmens, die die operative Verantwortung für die Einbeziehung sowie dafür trägt, dass die Ergebnisse in das Unternehmenskonzept einfließen, und

d) gegebenenfalls die Art und Weise, wie das Unternehmen die Wirksamkeit seiner Zusammenarbeit mit den Verbrauchern und/oder Endnutzern bewertet, und gegebenenfalls einschließlich etwaiger Vereinbarungen oder Ergebnisse, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergeben.

21. Gegebenenfalls gibt das Unternehmen die Schritte an, die es unternimmt, um Einblicke in die Sichtweisen der **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zu gewinnen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder marginalisiert sein könnten (z. B. Menschen mit Behinderungen, Kinder usw.).

22. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es nicht über ein allgemeines Verfahren zur Zusammenarbeit mit den **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** verfügt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es ein solches Verfahren einzuführen beabsichtigt.

94 ***Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können***

23. **Das Unternehmen hat die Verfahren zu beschreiben, über die es verfügt, um negative Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer, mit denen es im Zusammenhang steht, zu beheben oder an der Behebung mitzuwirken, sowie die Kanäle, die Verbrauchern und Endnutzern zur Verfügung stehen, um Bedenken zu äußern und prüfen zu lassen.**

([118]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“) abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

Stand: 30.04.2026

24. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis für die formalen Mittel zu vermitteln, mit denen **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** dem Unternehmen ihre Anliegen und Bedürfnisse unmittelbar mitteilen können und/oder mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle (z. B. **Beschwerdemechanismen**) im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen unterstützt, und wie gemeinsam mit diesen Verbrauchern und/oder Endnutzern Folgemaßnahmen in Bezug auf die vorgebrachten Probleme und auf die Wirksamkeit dieser Kanäle durchgeführt werden.

25. Das Unternehmen erläutert Folgendes:

a) seinen allgemeinen Ansatz und die Verfahren für die Durchführung von oder die Beteiligung an **Abhilfemaßnahmen**, wenn es festgestellt hat, dass es wesentliche negative Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** verursacht hat oder dazu beigetragen hat, einschließlich Angaben darüber, ob und wie das Unternehmen bewertet, ob die jeweiligen Abhilfemaßnahmen wirksam sind,

b) alle spezifischen Kanäle, über die Verbraucher und/oder Endnutzer ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt gegenüber dem Unternehmen äußern und prüfen lassen können, einschließlich Angaben darüber, ob diese Kanäle vom Unternehmen selbst oder im Rahmen einer Beteiligung an Mechanismen Dritter eingerichtet wurden,

c) die Verfahren, mit denen das Unternehmen die Verfügbarkeit solcher Kanäle im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen unterstützt oder verlangt, und

d) die Art und Weise, wie die vorgebrachten und angegangenen Probleme verfolgt und überwacht werden und wie die Wirksamkeit der Kanäle sichergestellt wird, unter anderem durch die Einbeziehung von **Interessenträgern**, die als Zielnutzer vorgesehen sind.

26. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es feststellt, dass die **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** diese Strukturen oder Verfahren kennen und ihnen vertrauen, um ihre Bedenken oder Bedürfnisse mitzuteilen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus muss das Unternehmen angeben, ob es über Strategien verfügt, um Einzelpersonen vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, wenn sie solche Strukturen oder Verfahren nutzen. Wurden solche Informationen im Rahmen des ESRS G1-1 angegeben, kann das Unternehmen auf diese Informationen verweisen.

27. Kann das Unternehmen die oben genannten erforderlichen Informationen nicht vorlegen, weil es keinen Kanal für die Mitteilung von Anliegen eingerichtet hat und/oder die Verfügbarkeit von Mechanismen im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen nicht unterstützt, so gibt es dies an. Es kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es solche Kanäle oder Verfahren einzuführen beabsichtigt.

Stand: 30.04.2026

95 ***Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze***

28. **Das Unternehmen hat seine Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer sowie zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze anzugeben.**

29. Diese Angabepflicht hat zwei Ziele: Zum einen soll ein Verständnis aller **Maßnahmen** und Initiativen vermittelt werden, mit denen das Unternehmen

a) darauf hinarbeitet, wesentliche negative Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zu verhindern, abzumildern und zu beheben, oder

b) versucht, positive wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu erreichen.

Zum anderen soll ein Verständnis dafür vermittelt werden, wie das Unternehmen mit den wesentlichen Risiken umgeht und die wesentlichen Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern nutzt.

30. Das Unternehmen legt eine zusammenfassende Beschreibung der Aktionspläne und Mittel in Bezug auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf **Verbraucher** und **Endnutzer** gemäß ESRS 2 MDR-A *Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte* vor.

31. In Bezug auf wesentliche Auswirkungen beschreibt das Unternehmen Folgendes:

a) welche **Maßnahmen** ergriffen worden, geplant oder im Gange sind, um wesentliche negative Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zu verhindern, zu mindern oder zu beheben,

b) ob und wie es Maßnahmen ergriffen hat, um in Bezug auf eine tatsächliche wesentliche Auswirkung **Abhilfe** zu schaffen oder zu ermöglichen,

c) etwaige zusätzliche Maßnahmen oder Initiativen, die in erster Linie dazu dienen, einen positiven Beitrag zu besseren sozialen Ergebnissen für Verbraucher und/oder Endnutzer zu leisten, und

d) wie es die Wirksamkeit dieser **Maßnahmen** und Initiativen im Hinblick auf das Erzielen der erwünschten Ergebnisse für Verbraucher und/oder Endnutzer nachverfolgt und bewertet.

32. In Bezug auf Absatz 28 beschreibt das Unternehmen Folgendes:

a) die Verfahren, mit denen es ermittelt, welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, um auf bestimmte tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zu reagieren,

b) seine Ansätze um Maßnahmen in Bezug auf spezifische wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu ergreifen, einschließlich aller Maßnahmen im Zusammenhang mit seinen eigenen Praktiken in Bezug auf Produktgestaltung, Vermarktung oder Verkauf, sowie die Frage, ob weitere Maßnahmen in Bezug auf Industrie und Zusammenarbeit mit anderen relevanten Parteien erforderlich sind, und

c) wie es sicherstellt, dass Verfahren zur Durchführung oder Ermöglichung von **Abhilfemaßnahmen** im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen verfügbar und wirksam im Hinblick auf ihre Umsetzung und Ergebnisse sind.

33. In Bezug auf wesentliche Risiken und Chancen beschreibt das Unternehmen,

a) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Risiken für das Unternehmen zu mindern, die sich aus seinen Auswirkungen und **Abhängigkeiten** im Zusammenhang mit **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** ergeben, und wie es die Wirksamkeit in der Praxis nachverfolgt, und

b) welche Maßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden, um wesentliche Chancen für das Unternehmen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern zu nutzen.

34. Das Unternehmen gibt an, ob und wie es Maßnahmen ergreift, um zu vermeiden, dass es durch seine eigenen Praktiken wesentliche negative Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** hat oder dazu beiträgt, gegebenenfalls einschließlich seiner Praktiken in Bezug auf Vermarktung, Verkauf und Datennutzung. Dies kann auch die Angabe des Ansatzes umfassen, der bei Spannungen zwischen der Vermeidung oder Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen und sonstigem unternehmerischem Druck verfolgt wird.

35. Bei dieser Angabe berücksichtigt das Unternehmen ferner, ob schwerwiegende Probleme und **Vorfälle** im Zusammenhang mit Menschenrechten in Verbindung mit seinen **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** gemeldet wurden, und gibt diese gegebenenfalls an. ([119])

36. Bewertet das UnternBonjoutehmen die Wirksamkeit einer Maßnahme, indem es ein Ziel festlegt, so berücksichtigt es bei der Angabe der nach Absatz 32 Buchstabe c erforderlichen Informationen den ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*.

37. Das Unternehmen gibt an, welche Mittel dem Management seiner wesentlichen Auswirkungen zugewiesen werden, und legt dabei Informationen vor, die es den **Nutzern** ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gehandhabt werden.

Parameter und Ziele

96 ***Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen***

38. **Das Unternehmen hat die zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele anzugeben, die es möglicherweise in Bezug auf Folgendes festgelegt hat:**

a) **Verringerung negativer Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer, und/oder**

b) **Förderung positiver Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer und/oder**

c) **Management wesentlicher Auswirkungen und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern.**

([119]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

39. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen zeitgebundene und ergebnisorientierte **Ziele** nutzt, um Fortschritte bei der Bewältigung seiner wesentlichen negativen Auswirkungen und/oder bei der Förderung positiver Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** und/oder beim Management wesentlicher Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern voranzutreiben und zu messen.

40. Die zusammenfassende Beschreibung der **Ziele** für das Management der wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** enthält die im ESRS 2 MDR-T festgelegten Informationsanforderungen.

41. Das Unternehmen gibt das Verfahren zur Festlegung der **Ziele** an, einschließlich Informationen darüber, ob und inwiefern das Unternehmen direkt mit **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern**, ihren rechtmäßigen Vertretern oder **glaubwürdigen Stellvertretenden**, die Einblicke in ihre Situation haben, in folgenden Bereichen zusammengearbeitet hat:

    a) Festlegung dieser Ziele,

    b) Nachverfolgung der Leistung des Unternehmens in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele und

    c) gegebenenfalls Ermittlung von Erkenntnissen oder Verbesserungsmöglichkeiten, die sich aus der Leistung des Unternehmens ergeben.

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Anforderungen und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

Ziel

AR 1. Das Unternehmen kann auf besondere Aspekte hinweisen, die für wesentliche Auswirkungen über einen kürzeren Zeitraum relevant sind, z. B. Initiativen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** im Zusammenhang mit der Kontamination eines Produkts oder einer schwerwiegenden Verletzung der Privatsphäre aufgrund eines massiven Datenlecks.

AR 2. Der Überblick über soziale Aspekte und Menschenrechtsfragen in Absatz 2 bedeutet nicht, dass alle diese Aspekte in jeder Angabepflicht in diesem Standard behandelt werden sollen. Vielmehr enthält er eine Liste von Aspekten, die das Unternehmen in seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** im Zusammenhang mit **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** berücksichtigt (siehe ESRS 1 Kapitel 3 *Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen* und ESRS 2 IRO-1) und die es anschließend als wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen dieses Standards angibt.

ESRS 2 Allgemeine Angaben

Strategie

zu 90 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger***

AR 3. Gemäß ESRS 2 SBM-2 vermittelt das Unternehmen ein Verständnis darüber, inwiefern es prüft, ob seine Strategie und sein Geschäftsmodell eine Rolle bei der Schaffung, Verschärfung oder aber (umgekehrt) bei der Minderung erheblicher wesentlicher Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** spielen und ob und wie das Geschäftsmodell und die Strategie angepasst werden, um solchen wesentlichen Auswirkungen zu begegnen.

AR 4. Auch wenn **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** möglicherweise nicht auf der Ebene der Strategie oder des Geschäftsmodells mit dem Unternehmen in Kontakt stehen, können ihre Standpunkte in die Bewertung der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens einfließen. Das Unternehmen kann Informationen über die Standpunkte der **rechtmäßigen Vertreter** der (tatsächlich oder potenziell) wesentlich betroffenen Verbraucher und/oder Endnutzer oder von **glaubwürdigen Stellvertretenden**, die über Einblicke in deren Situation verfügen, vorlegen.

zu 91 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell***

AR 5. Die Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** können auf verschiedene Weise aus der Strategie oder dem Geschäftsmodell des Unternehmens herrühren. Beispielsweise können sich die Auswirkungen auf das Wertversprechen des Unternehmens (z. B. Bereitstellung von Online-Plattformen mit Potenzial für Online- und Offline-Schäden), auf seine **Wertschöpfungskette** (z. B. Geschwindigkeit bei der Entwicklung von Produkten oder Dienstleistungen oder bei der Durchführung von Projekten mit Gesundheits- und Sicherheitsrisiken) oder auf seine Kostenstruktur und das Einnahmenmodell (z. B. verkaufsmaximierende Anreize, die die Verbraucher gefährden) beziehen.

AR 6. Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, die auf die Strategie oder das Geschäftsmodell zurückzuführen sind, können auch wesentliche Risiken für das Unternehmen mit sich bringen. Wenn das Unternehmen beispielsweise in seinem Geschäftsmodell auf Anreize für seine Beschäftigten setzt, hohe Mengen eines Produkts oder einer Dienstleistung (z. B. Kreditkarten oder Schmerzmedikamente) rasch zu verkaufen, und dies zu einem großen Schaden für die Verbraucher führt, kann das Unternehmen mit Klagen und Rufschädigung konfrontiert sein, die seine künftige Geschäftstätigkeit und Glaubwürdigkeit beeinträchtigen.

AR 7. Beispiele für besondere Merkmale von **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern**, die das Unternehmen bei den Angaben gemäß Absatz 11 berücksichtigen kann, umfassen junge Verbraucher und/oder Endnutzer, die anfälliger für Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung sind oder die über keine finanzielle Kompetenz verfügen und möglicherweise anfälliger für ausbeuterische Verkaufs- oder Marketingpraktiken sind. Dazu können auch Frauen in einem Kontext gehören, in dem Frauen beim Zugang zu bestimmten Dienstleistungen oder bei der Vermarktung bestimmter Produkte routinemäßig diskriminiert werden.

Stand: 30.04.2026

AR 8. In Bezug auf Absatz 12 könnten **Risiken** auch aufgrund der Abhängigkeit des Unternehmens von **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** entstehen, wenn Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber mit erheblichen Folgen **finanzielle Auswirkungen** haben können, z. B. wenn eine globale Pandemie schwerwiegende Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen bestimmter Verbraucher hat, was zu erheblichen Veränderungen des Konsumverhaltens führt.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

ZU 92 ***Angabepflicht S4-1 – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern***

AR 9. Die Beschreibung enthält die wichtigsten Informationen, die erforderlich sind, um eine wahrheitsgetreue Darstellung der Strategien in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zu gewährleisten; das Unternehmen kann diesbezüglich Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr angenommenen Strategien angeben (z. B. neue Erwartungen an Geschäftskunden, neue oder zusätzliche Ansätze für die Sorgfaltspflicht und Abhilfe).

AR 10. Die **Strategie** kann die Form einer eigenständigen Strategie in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder eine allgemeine Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen werden, das das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte der Strategie hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.

AR 11. Bei der Berichterstattung über die Übereinstimmung seiner Strategien mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten besteht, und kann über die Übereinstimmung mit diesen Instrumenten Bericht erstatten.

AR 12. Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise die intern ausgerichteten Verkaufs- und Vertriebsstrategien sowie die Abstimmung mit anderen Strategien in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** berücksichtigen. Darüber hinaus berücksichtigt das Unternehmen seine Strategien zur Gewährleistung der Richtigkeit und Nützlichkeit der Informationen, die potenziellen und tatsächlichen Verbrauchern und/oder Endnutzern sowohl vor als auch nach dem Verkauf zur Verfügung gestellt werden.

AR 13. Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Strategien mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. **Beschäftigte** des Unternehmens, Auftragnehmer und **Lieferanten**), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass die **Strategie** zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.

ZU 93 ***Angabepflicht S4-2 – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen***

AR 14. Für einige Verbraucher können zu den **glaubwürdigen Stellvertretenden**, die über Kenntnisse der Interessen, Erfahrungen oder Sichtweisen von **Verbrauchern** und **Endnutzern** verfügen, nationale Verbraucherschutzbehörden gehören.

AR 15. Bei der Beschreibung der Funktion oder Rolle, die die operative Verantwortung für ein solches Engagement und/oder die letztendliche Rechenschaftspflicht trägt, kann das Unternehmen angeben, ob es sich dabei um eine spezifische Rolle oder Funktion oder einen Teil einer umfassenderen Rolle oder Funktion handelt und ob Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau angeboten wurden, um das Personal im Hinblick auf die Einbeziehung zu unterstützen. Gibt es keine solche Position oder Funktion, so kann dies angegeben werden. Diese Angabepflicht kann auch unter Verweis auf die gemäß ESRS 2 GOV-1 *Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane* gemachten Angaben erfüllt werden.

Stand: 30.04.2026

AR 16. Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 20 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:

a) in Bezug auf die Phase(n), in der/denen die Einbeziehung stattfindet, können Beispiele für die Festlegung von Minderungsansätzen oder für die Bewertung ihrer Wirksamkeit angegeben werden,

b) in Bezug auf die Art der Einbeziehung können sich die Beispiele auf die Beteiligung, Konsultationen und/oder Informationen beziehen,

c) in Bezug auf die Häufigkeit der Einbeziehung können Informationen darüber bereitgestellt werden, ob die Einbeziehung regelmäßig erfolgt, zu bestimmten Zeitpunkten eines Projekts oder Geschäftsprozesses, sowie darüber, ob sie aufgrund rechtlicher Anforderungen und/oder auf Wunsch der Interessenträger erfolgt und ob das Ergebnis der Einbeziehung in den Entscheidungsprozessen des Unternehmens berücksichtigt wird, und

d) in Bezug auf die Rolle mit operativer Verantwortung, ob das Unternehmen verlangt, dass die jeweiligen Beschäftigten über bestimmte Fähigkeiten verfügen müssen oder ob es ihnen **Schulungen** oder den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die Einbeziehung anbietet.

AR 17. Um zu veranschaulichen, wie die Sichtweisen von **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** bestimmte Entscheidungen oder Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst haben, kann das Unternehmen Beispiele aus dem aktuellen Berichtszeitraum anführen.

zu 94 ***Angabepflicht S4-3 – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können***

AR 18. Bei der Erfüllung der Anforderungen der Angabepflicht ESRS S4-3 kann sich das Unternehmen am Inhalt der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen orientieren, der sich auf Abhilfe und Beschwerdemechanismen konzentriert.

AR 19. Zu den Kanälen, über die Bedenken oder Bedürfnisse geäußert werden können, gehören **Beschwerdemechanismen**, Hotlines, Dialogprozesse oder andere Mittel, durch die **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** oder ihre **rechtmäßigen Vertreter** Bedenken oder Bedürfnisse in Bezug auf Auswirkungen äußern können, mit denen sich das Unternehmen befassen soll. Dies kann Kanäle umfassen, die vom Unternehmen direkt bereitgestellt werden, die zusätzlich zu anderen Mechanismen angegeben werden müssen, die das Unternehmen nutzen kann, um Einblicke in das Management der Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu erhalten, wie z. B. Audits der Einhaltung der Vorschriften. Stützt sich das Unternehmen zur Erfüllung dieser Anforderung ausschließlich auf Informationen über die Existenz solcher Kanäle, die durch seine **Geschäftsbeziehungen** bereitgestellt werden, so kann es dies angeben.

AR 20. Um einen besseren Einblick in die Informationen zu erhalten, die unter den ESRS S4-3 fallen, kann das Unternehmen Informationen darüber bereitstellen, ob und wie **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, die möglicherweise betroffen sind, in Bezug auf jede wesentliche Auswirkung Zugang zu Kanälen auf der Ebene des Unternehmens haben, von der sie betroffen sind.

AR 21. Zu den Mechanismen von Dritten können solche gehören, die von der Regierung, von NRO, Industrieverbänden und anderen Kooperationsinitiativen betrieben werden. Bezüglich des Anwendungsbereichs dieser Mechanismen kann das Unternehmen angeben, ob die Mechanismen für alle **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zugänglich sind, die potenziell oder tatsächlich von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sein können, oder für Einzelpersonen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise in der Lage sind, negative Auswirkungen zu erkennen, und ob die Verbraucher und/oder Endnutzer (oder Personen oder Organisationen, die in deren Namen handeln oder die auf eine andere Weise in der Lage sind, negative Auswirkungen zu erkennen) Beschwerden oder Bedenken im Zusammenhang mit den eigenen Tätigkeiten des Unternehmens mithilfe dieser Mechanismen vorbringen können.

AR 22. In Bezug auf den Schutz von Einzelpersonen, die die Mechanismen gegen Vergeltungsmaßnahmen nutzen, kann das Unternehmen beschreiben, ob es Missstände vertraulich behandelt und die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz wahrt; und ob es den **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** ermöglicht wird, sie anonym zu nutzen (z. B. durch die Vertretung durch einen Dritten).

AR 23. Wenn das Unternehmen angibt, inwiefern es Kenntnis darüber hat, dass die **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** diese Kanäle kennen und ihnen vertrauen, kann das Unternehmen relevante und zuverlässige Daten über die Wirksamkeit dieser Kanäle aus der Sicht der Verbraucher und/oder Endnutzer vorlegen. Beispiele für Informationsquellen sind Umfragen unter Verbrauchern und/oder Endnutzern, die solche Kanäle genutzt haben,

Stand: 30.04.2026

und zu deren Zufriedenheit mit dem Verfahren und den Ergebnissen. Zur Veranschaulichung des Umfangs der Nutzung solcher Kanäle kann das Unternehmen die Zahl der Beschwerden angeben, die von Verbrauchern und/oder Endnutzern im Berichtszeitraum eingegangen sind.

AR 24. Bei der Beschreibung der Wirksamkeit der Kanäle, über die **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** Bedenken äußern können, kann sich das Unternehmen auf der Grundlage der „Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren" gemäß den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte an den folgenden Fragen orientieren. Die nachstehenden Erwägungen können auf einzelne Kanäle oder auf ein kollektives System von Kanälen angewandt werden:

a) Sind die Kanäle legitimiert, indem sie eine angemessene Rechenschaftspflicht für faires Verhalten gewährleisten und das Vertrauen der Interessenträger stärken?

b) Sind die Kanäle den **Interessenträgern** bekannt und zugänglich?

c) Verfügen die Kanäle über bekannte Verfahren, festgelegte Zeitpläne und klare Vorgehensweisen?

d) Gewährleisten die Kanäle einen angemessenen Zugang zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen?

e) Bieten die Kanäle Transparenz, indem sie den Beschwerdeführern ausreichende Informationen zur Verfügung stellen und gegebenenfalls einem bestehenden öffentlichen Interesse entsprechen?

f) Entsprechen die mittels der Kanäle erzielten Ergebnisse den international anerkannten Menschenrechten?

g) Zieht das Unternehmen Erkenntnisse aus den Kanälen, die kontinuierliches Lernen sowohl hinsichtlich der Verbesserung der Kanäle als auch der Verhinderung künftiger Auswirkungen unterstützen?

h) Konzentriert sich das Unternehmen auf den Dialog mit den Beschwerdeführern als Mittel, um einvernehmliche Lösungen zu finden, anstatt einseitig das Ergebnis zu bestimmen?

Weitere Informationen sind Grundsatz 31 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zu entnehmen.

Stand: 30.04.2026

zu 95 ***Angabepflicht S4-4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze***

AR 25. Es kann einige Zeit dauern, die negativen Auswirkungen zu verstehen und nachzuvollziehen, wie das Unternehmen durch die nachgelagerte Wertschöpfungskette mit ihnen in Verbindung gebracht werden kann, und um geeignete Reaktionen zu ermitteln und sie in die Praxis umzusetzen). Diesbezüglich berücksichtigt das Unternehmen Folgendes:

a) seine allgemeinen und spezifischen Ansätze zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen,

b) seine Initiativen, die zu zusätzlichen wesentlichen positiven Auswirkungen beitragen sollen,

c) wie weit es im Berichtszeitraum mit seinen Bemühungen vorangeschritten ist und

d) seine Ziele bezüglich einer kontinuierlichen Verbesserung.

AR 26. Die geeigneten Maßnahmen können variieren, je nachdem, ob das Unternehmen wesentliche Auswirkungen verursacht oder dazu beiträgt oder die wesentlichen Auswirkungen aufgrund einer Geschäftsbeziehung direkt mit seinen Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.

AR 27. Da wesentliche negative Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer**, die im Berichtszeitraum auftreten, möglicherweise auch mit Unternehmen oder Tätigkeiten außerhalb seiner unmittelbaren Kontrolle verbunden sein können, kann das Unternehmen angeben, ob und wie es seine Hebelwirkung im Rahmen seiner relevanten **Geschäftsbeziehungen** zur Bewältigung dieser Auswirkungen einsetzen will. Dies kann die Nutzung geschäftlicher **Hebelwirkungen** (z. B. Durchsetzung vertraglicher Anforderungen innerhalb von Geschäftsbeziehungen oder die Umsetzung von Anreizen), andere Formen der Hebelwirkung innerhalb der Geschäftsbeziehung (z. B. **Schulungen** oder Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf die bestimmungsgemäße Verwendung von Produkten oder Verkaufspraktiken) oder die Zusammenarbeit mit gleichrangigen Unternehmen oder anderen Akteuren (z. B. Initiativen zur verantwortungsvollen Vermarktung oder zur Produktsicherheit) umfassen.

AR 28. Wenn das Unternehmen seine Beteiligung an einer Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiative im Rahmen seiner **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen angibt, kann es auch angeben, wie die betreffenden wesentlichen Auswirkungen im Rahmen der Initiative und seiner eigenen Beteiligung angegangen werden sollen. Im Rahmen des ESRS S4-5 kann es Angaben über die einschlägigen **Ziele** der Initiative und die Fortschritte bei ihrer Verwirklichung vorlegen.

AR 29. Bei der Angabe, ob und inwiefern das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** bei Entscheidungen zur Beendigung von **Geschäftsbeziehungen** berücksichtigt und ob und wie es versucht, etwaige negative Auswirkungen einer Kündigung zu beheben, kann das Unternehmen Beispiele anführen.

AR 30. Wenn das Unternehmen angibt, wie es die Wirksamkeit von **Maßnahmen** zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen während des Berichtszeitraums nachverfolgt, kann es etwaige Erkenntnisse aus dem vorangegangenen und dem aktuellen Berichtszeitraum vorlegen.

AR 31. Die Verfahren zur Nachverfolgung der Wirksamkeit von **Maßnahmen** können interne oder externe Prüfungen oder Überprüfungen, Gerichtsverfahren und/oder damit zusammenhängende Gerichtsurteile, Folgenabschätzungen, Messsysteme, Rückmeldungen von Interessenträgern, **Beschwerdemechanismen**, externe Leistungseinstufungen und Referenzwerte umfassen.

AR 32. Die Berichterstattung über die Wirksamkeit soll das Verständnis der Zusammenhänge zwischen den von dem Unternehmen ergriffenen **Maßnahmen** und dem wirksamen Umgang mit den Auswirkungen ermöglichen.

AR 33. In Bezug auf Initiativen oder Verfahren, die auf den Bedürfnissen der **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** und der Ebene ihrer Umsetzung beruhen, kann das Unternehmen Folgendes angeben:

a) Informationen darüber, ob und inwiefern Verbraucher und/oder Endnutzer und **rechtmäßige Vertreter** oder ihre **glaubwürdigen Stellvertretenden** bei Entscheidungen über die Gestaltung und Durchführung dieser Programme oder Verfahren einbezogen werden, und

b) Informationen über die beabsichtigten oder erzielten positiven Ergebnisse dieser Programme oder Verfahren für die Verbraucher und/oder Endnutzer.

AR 34. Das Unternehmen kann angeben, ob Initiativen oder Verfahren, deren Hauptziel darin besteht, positive Auswirkungen auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** zu erzielen, auch darauf ausgerichtet sind, die Verwirklichung eines oder mehrerer der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zu unterstützen. Beispielsweise könnte das Unternehmen im Rahmen einer Verpflichtung, das Nachhaltigkeitsziel 3 „ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ voranzutreiben, aktiv daran arbeiten, seine Produkte weniger abhängig machend und schädlich für die körperliche und psychische Gesundheit zu gestalten.

AR 35. Bei der Angabe der beabsichtigten positiven Ergebnisse seiner **Maßnahmen** für **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Tätigkeiten stattgefunden haben (z. B. dass x Verbraucher Informationen über gesunde Ernährungsgewohnheiten erhalten haben), und dem Nachweis tatsächlicher Ergebnisse für Verbraucher und/oder Endnutzer (z. B. dass x Verbraucher gesündere Ernährungsgewohnheiten angenommen haben) zu unterscheiden.

AR 36. Bei der Angabe, ob Initiativen oder Verfahren auch eine Rolle bei der Minderung wesentlicher negativer Auswirkungen spielen, kann das Unternehmen beispielsweise Programme berücksichtigen, die darauf abzielen, ein verstärktes Bewusstsein für das Risiko von Online-Betrug zu fördern, um die Zahl der Fälle von Verletzungen der Privatsphäre von **Endnutzern** zu senken.

AR 37. Bei der Angabe der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** des Unternehmens in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** kann das Unternehmen Folgendes berücksichtigen:

a) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Verbraucher und/oder Endnutzer können Risiken in Bezug auf die Reputation sowie rechtliche Risiken umfassen, wenn schlecht konzipierte oder fehlerhafte Produkte zu Verletzungen oder Todesfällen führen,

b) Risiken im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von Verbrauchern und/oder Endnutzern können den Verlust der Geschäftskontinuität umfassen, wenn Verbraucher sich aufgrund einer Wirtschaftskrise bestimmte Produkte oder Dienstleistungen nicht leisten können,

Stand: 30.04.2026

c) unternehmerische Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Verbraucher und/oder Endnutzer können eine Marktdifferenzierung und eine größere Kundenanziehung durch das Angebot sicherer Produkte oder datenschutzfreundlicher Dienstleistungen umfassen und

d) Chancen im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von Verbrauchern und/oder Endnutzern können den Aufbau einer loyalen künftigen Verbraucherbasis umfassen, indem beispielsweise sichergestellt wird, dass LGBTQI-Personen geachtet und dass die Verkaufspraktiken des Unternehmens diese Personen nicht von den angebotenen Produkten oder Dienstleistungen ausschließen.

AR 38. Wenn es Angaben dazu macht, ob **Abhängigkeiten** zu Risiken werden, berücksichtigt das Unternehmen externe Entwicklungen.

AR 39. Bei der Angabe von Strategien, **Maßnahmen**, Mitteln und **Zielen** im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Risiken und Chancen kann das Unternehmen in Fällen, in denen sich Risiken und Chancen aus wesentlichen Auswirkungen ergeben, Querverweise zu seinen Angaben zu Strategien, Maßnahmen sowie Mitteln und Zielen in Bezug auf diese Auswirkungen angeben.

AR 40. Das Unternehmen berücksichtigt, inwieweit seine Verfahren zum Management wesentlicher Risiken im Zusammenhang mit **Verbrauchern** und/oder **Endnutzern** in seine bestehenden Risikomanagementverfahren integriert sind.

AR 41. Bei der Angabe der Mittel, die dem Management wesentlicher Auswirkungen zugewiesen werden, kann das Unternehmen angeben, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen es ergreift, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen voranzutreiben.

Stand: 30.04.2026

Parameter und Ziele

zu 96 ***Angabepflicht S4-5 – Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen***

AR 42. Bei der Angabe von **Zielen** in Bezug auf **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** kann das Unternehmen Folgendes angeben:

a) die angestrebten Ergebnisse im Hinblick auf das Leben der Verbraucher und/oder Endnutzer (so konkret wie möglich),

b) ihre langfristige Stabilität in Bezug auf Definitionen und Methoden, um für Vergleichbarkeit zu sorgen, und/oder

c) Verweise auf Standards oder Verpflichtungen, auf denen die **Ziele** beruhen, müssen in der Berichterstattung klar definiert werden (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes).

AR 43. Die **Ziele** in Bezug auf wesentliche **Risiken** und **Chancen** können mit den Zielen in Bezug auf wesentliche **Auswirkungen** übereinstimmen oder sich von ihnen unterscheiden. Beispielsweise könnte ein Ziel, den gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln für unterversorgte **Verbraucher** zu gewährleisten, sowohl die Diskriminierungseffekte für diese Verbraucher verringern als auch den Kundenpool des Unternehmens vergrößern.

AR 44. Das Unternehmen kann auch zwischen kurz-, mittel- und langfristigen **Zielen** für dieselbe strategische Verpflichtung unterscheiden. So kann das Unternehmen beispielsweise das Hauptziel verfolgen, seine Online-Dienste für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen, wobei das langfristige Ziel darin besteht, dass seine Online-Dienste bis 2025 zu 100 % angepasst werden, und das kurzfristige Ziel darin, bis 2025 jährlich x barrierefreie Funktionen hinzuzufügen.

AR 45. Bei Änderung oder Ersetzung eines Ziels im Berichtszeitraum kann das Unternehmen dies durch Querverweise auf erhebliche Änderungen des Geschäftsmodells oder auf umfassendere Änderungen des akzeptierten Standards oder der Rechtsvorschriften, aus denen das Ziel abgeleitet wird, verdeutlichen, um Hintergrundinformationen gemäß ESRS 2 BP-2 *Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen* bereitzustellen.

ESRS G1

UNTERNEHMENSPOLITIK

INHALTSVERZEICHNIS

Ziel

Zusammenspiel mit anderen ESRS

Angabepflichten

– ESRS 2 Allgemeine Angaben

Governance

97 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

98 — Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

99 — Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur

100 — Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten

101 — Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Parameter und Ziele

102 — Angabepflicht G1-4 – Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle

103 — Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

104 — Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken

Anlage A: Anwendungsanforderungen

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

— Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik

— Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten

— Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Parameter und Ziele

— Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten

— Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken

Ziel

1. Ziel dieses Standards ist es, Angabepflichten festzulegen, die es den Nutzern der **Nachhaltigkeitserklärungen** des Unternehmens ermöglichen, die Strategie und den Ansatz, die Prozesse und Verfahren des Unternehmens sowie seine Leistung in Bezug auf die Unternehmenspolitik zu verstehen.

2. Dieser Standard konzentriert sich auf folgende Aspekte, die in diesem Standard zusammen als „Unternehmenspolitik“ oder „Aspekte der Unternehmenspolitik“ bezeichnet werden:

   a) Unternehmensethik und **Unternehmenskultur**, einschließlich der Bekämpfung von **Korruption** und **Bestechung**, des Schutzes von Hinweisgebern und des Tierwohls,

   b) Management der Beziehungen zu **Lieferanten**, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen,

   c) Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner **Lobbytätigkeiten**.

Stand: 30.04.2026

Zusammenspiel mit anderen ESRS

3. Der Inhalt dieses Standards über allgemeine Angaben sowie das Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen und **Parameter** und **Ziele** ist in Verbindung mit dem ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und dem ESRS 2 *Allgemeine Angaben* zu lesen.

Angabepflichten

ESRS 2 Allgemeine Angaben

4. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen sollten in Verbindung mit den Angabepflichten zu Governance (GOV), Strategie (SBM) und Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) gelesen werden, die im ESRS 2 vorgesehen sind, und zusammen mit ihnen übermittelt werden.

Governance

97 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane***

5. Bei der Angabe von Informationen über die Rolle der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** deckt das Unternehmen folgende Aspekte ab:

   a) die Rolle der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** in Bezug auf die Unternehmenspolitik und

   b) das Fachwissen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

98 ***Angabepflicht im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen***

6. Bei der Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik gibt das Unternehmen alle relevanten Kriterien an, die in dem Verfahren verwendet werden, einschließlich Standort, Tätigkeit, Sektor und Struktur der Transaktion.

99 ***Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur***

7. Das Unternehmen hat seine Strategien in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik anzugeben und zu erläutern, wie es seine Unternehmenskultur fördert.

8. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern das Unternehmen über Strategien verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik anzugehen. Außerdem soll ein Verständnis für den Ansatz des Unternehmens in Bezug auf die **Unternehmenskultur** vermittelt werden.

9. Die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben umfassen die Art und Weise, wie das Unternehmen seine **Unternehmenskultur** begründet, entwickelt, fördert und bewertet.

10. Die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben decken die folgenden Punkte im Zusammenhang mit den Strategien des Unternehmens zu Aspekten der Unternehmenspolitik ab:

    a) eine Beschreibung der Mechanismen zur Ermittlung, Berichterstattung und Untersuchung von Bedenken hinsichtlich rechtswidriger Verhaltensweisen oder Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu seinem Verhaltenskodex oder ähnlichen internen Regeln stehen, und ob es die Berichterstattung interner und/oder externer **Interessenträger** berücksichtigt,

Stand: 30.04.2026

b) verfügt das Unternehmen über keine mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ([120]) im Einklang stehenden Strategien zur Bekämpfung von **Korruption** oder **Bestechung**, so gibt es dies an und erklärt, ob es plant, solche Strategien einzuführen, und nennt gegebenenfalls den entsprechenden Zeitplan,

c) wie das Unternehmen Hinweisgeber schützt, einschließlich

i. Einzelheiten zur Einrichtung interner Meldekanäle für Hinweisgeber, einschließlich der Frage, ob das Unternehmen seinen eigenen Arbeitskräften Informationen und **Schulungen** zur Verfügung stellt, sowie Informationen über die Benennung und Schulung von Mitarbeitern, die gemeldet wurden, und

ii. Maßnahmen zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen eigener Arbeitskräfte, die Hinweisgeber sind, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ([121]),

d) verfügt das Unternehmen über keine Strategien zum Schutz von Hinweisgebern ([122]), so gibt es dies an und teilt mit, ob es plant, solche Strategien einzuführen, und nennt gegebenenfalls den entsprechenden Zeitplan,

e) neben den Verfahren zur Weiterverfolgung von Meldungen von Hinweisgebern im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937, ob das Unternehmen über Verfahren verfügt, um **Vorfälle** im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik, einschließlich Fällen von **Korruption** und **Bestechung**, unverzüglich, unabhängig und objektiv zu untersuchen,

f) gegebenenfalls, ob das Unternehmen über Strategien in Bezug auf den Tierschutz verfügt,

g) die **Strategie** des Unternehmens für organisationsinterne **Schulungen** zur Unternehmenspolitik, einschließlich Zielgruppe, Häufigkeit und Umfang, und

h) die Funktionen innerhalb des Unternehmens, die in Bezug auf **Korruption** und **Bestechung** am stärksten gefährdet sind.

11. Unternehmen, die rechtlichen Anforderungen nach nationalem Recht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 oder gleichwertigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern unterliegen, können der Angabepflicht nach Absatz 10 Buchstabe d nachkommen, indem sie erklären, dass sie diesen rechtlichen Anforderungen unterliegen.

Stand: 30.04.2026

100 ***Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten***

12. Das Unternehmen hat Informationen über das Management seiner Beziehungen zu seinen Lieferanten und die Auswirkungen auf seine Lieferkette vorzulegen.

13. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen seine Beschaffungsverfahren handhabt, einschließlich eines fairen Verhaltens gegenüber den **Lieferanten**.

14. Das Unternehmen beschreibt seine **Strategie** zur Verhinderung von Zahlungsverzug, insbesondere an KMU.

15. Die Angabe gemäß Absatz 12 umfasst folgende Informationen:

a) den Ansatz des Unternehmens in Bezug auf seine Beziehungen zu seinen **Lieferanten** unter Berücksichtigung der Risiken für das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner **Lieferkette** und der **Auswirkungen** auf **Nachhaltigkeitsaspekte**, und

b) ob und wie sie es bei der Auswahl seiner Lieferanten soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt.

([120]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 15 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“) abgeleitet werden.

([121]) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

([122]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 6 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unzureichender Schutz von Hinweisgebern“) abgeleitet werden.

101 ***Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung***

16. Das Unternehmen hat Informationen über sein System vorzulegen, mit dem Anschuldigungen oder Vorfälle im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung verhindert, aufgedeckt, untersucht und verfolgt werden, einschließlich der entsprechenden Schulungen.

17. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Transparenz in Bezug auf die wichtigsten Verfahren des Unternehmens zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruptions- bzw. Bestechungsvorwürfen zu schaffen. Dazu gehören Schulungen für eigene Arbeitskräfte und/oder Informationen, die intern oder für **Lieferanten** bereitgestellt werden.

18. Die Angabe gemäß Absatz 16 umfasst folgende Informationen:

a) eine Beschreibung der bestehenden Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Vorwürfen oder **Vorfällen** in Bezug auf **Korruption** oder **Bestechung**,

b) ob die Untersuchungsbeauftragten oder der Untersuchungsausschuss von der in die Angelegenheit involvierten Management-Kette getrennt sind und

c) gegebenenfalls das Verfahren zur Übermittlung der Ergebnisse an die Mitglieder der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**.

19. Verfügt das Unternehmen nicht über solche Verfahren, so teilt es dies mit und legt gegebenenfalls seine Pläne für deren Einführung vor.

20. Die Angaben gemäß Absatz 16 umfassen Informationen darüber, wie das Unternehmen seine Strategien denjenigen mitteilt, für die sie relevant sind, um sicherzustellen, dass die **Strategie** zugänglich ist und dass ihre Auswirkungen verstanden werden.

21. Die Angaben gemäß Absatz 16 umfassen Informationen zu folgenden Aspekten in Bezug auf Schulungen:

a) Art, Umfang und Tiefe der Schulungsprogramme zur Bekämpfung von **Korruption** und **Bestechung**, die das Unternehmen anbietet oder verlangt,

b) prozentualer Anteil der von Schulungsprogrammen abgedeckten risikobehafteten Funktionen und

c) den Umfang, in dem die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane geschult werden.

Parameter und Ziele

102 ***Angabepflicht G1-4 – Vorfälle in Bezug auf Korruption oder Bestechung***

22. Das Unternehmen hat Informationen über Fälle von Korruption oder Bestechung während des Berichtszeitraums vorzulegen.

23. Ziel dieser Angabepflicht ist es, für Transparenz in Bezug auf Fälle im Zusammenhang mit **Korruption** oder **Bestechung** im Berichtszeitraum und die damit verbundenen Ergebnisse zu sorgen.

24. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:

a) die Anzahl der Verurteilungen und die Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften, ([123]) und

([123]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 17 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften“) abgeleitet werden, sowie den Informationsbedarf von Referenzwert-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1816 gemäß dem Indikator „Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

Stand: 30.04.2026

b) alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um gegen Verstöße gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung vorzugehen. ([124])

25. Das Unternehmen kann Folgendes angeben:

a) die Gesamtzahl und die Art der **bestätigten Fälle** von Korruption oder Bestechung,

b) die Zahl der **bestätigten Fälle**, in denen eigene Arbeitskräfte wegen Korruption oder Bestechung entlassen oder diszipliniert wurden,

c) die Zahl der **bestätigten Fälle** in Bezug auf Verträge mit Geschäftspartnern, die aufgrund von Verstößen im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung beendet oder nicht verlängert wurden, und

d) Einzelheiten zu öffentlichen Gerichtsverfahren wegen **Korruption** oder **Bestechung**, die im Berichtszeitraum gegen das Unternehmen und seine eigenen Arbeitskräfte eingeleitet wurden, sowie die Ergebnisse dieser Verfahren. Dies gilt auch für Fälle, die in früheren Jahren eingeleitet wurden und deren Ergebnis erst im laufenden Berichtszeitraum festgestellt wurde.

26. Die erforderlichen Angaben müssen **Vorfälle**, an denen Akteure in seiner **Wertschöpfungskette** beteiligt sind, nur dann umfassen, wenn das Unternehmen oder seine **Beschäftigten** direkt beteiligt sind.

103 *Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten*

27. Das Unternehmen hat Informationen über die Tätigkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit seiner politischen Einflussnahme vorzulegen, einschließlich seiner Lobbytätigkeiten im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen.

28. Ziel dieser Angabepflicht ist es, für Transparenz in Bezug auf die Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der politischen Einflussnahme im Hinblick auf politische Zuwendungen zu sorgen, einschließlich der Arten und Zwecke von **Lobbytätigkeiten**.

29. Die in Absatz 27 genannten Angaben umfassen Folgendes:

a) gegebenenfalls den/die Vertreter, der/die in den **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** für die Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten zuständig ist/sind,

b) in Bezug auf finanzielle oder in Form von Sachleistungen geleisteten politischen Zuwendungen:

i. den gesamten monetären Wert der direkt und indirekt von dem Unternehmen getätigten finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen, aufgeschlüsselt nach Ländern oder geografischen Gebieten sowie nach Art des Empfängers/Begünstigten, und

ii. gegebenenfalls die Art und Weise, wie der monetäre Wert der Sachleistungen geschätzt wird,

c) die wichtigsten Themen, die Gegenstand seiner **Lobbytätigkeit** sind, und kurz ausgeführt die wichtigsten Standpunkte des Unternehmens zu diesen Themen. Dazu gehören Erläuterungen in Bezug auf das Zusammenspiel mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die in seiner Bewertung der **Wesentlichkeit** gemäß ESRS 2 ermittelt wurden, und

d) wenn das Unternehmen im EU-Transparenzregister oder in einem gleichwertigen Transparenzregister in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, den Namen dieses Registers und seine Identifikationsnummer im Register.

30. Die Angabe umfasst außerdem Informationen über die Ernennung von Mitgliedern der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane**, die in den beiden Jahren vor dieser Ernennung im laufenden Berichtszeitraum eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Regulierungsbehörden) innehatten.

104 *Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken*

31. Das Unternehmen hat Informationen über seine Zahlungspraktiken vorzulegen, insbesondere in Bezug auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

([124]) Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 16 in Anhang I Tabelle III der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung“) abgeleitet werden.

Stand: 30.04.2026

32. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Einblicke in die vertraglichen Zahlungsbedingungen und seine Leistung in Bezug auf Zahlungen zu geben, insbesondere im Hinblick darauf, wie sich diese auf KMU auswirken, vor allem in Bezug auf verspätete Zahlungen an KMU.

33. Die in Absatz 31 genannten Angaben umfassen Folgendes:

a) die durchschnittliche Zeit (in Tagen), die das Unternehmen benötigt, um eine Rechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist zu begleichen,

b) eine Beschreibung der Standardzahlungsbedingungen des Unternehmens in Tagen, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien von **Lieferanten**, und den Prozentsatz seiner Zahlungen, bei denen diese Standardbedingungen angewandt werden,

c) die Zahl der derzeit anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs und

d) zusätzliche erforderliche Hintergrundinformationen. Hat das Unternehmen zur Berechnung der unter Buchstabe a geforderten Informationen eine repräsentative Stichprobe verwendet, so muss es dies angeben und die verwendete Methode kurz beschreiben.

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Anwendungsanforderungen

Diese Anlage ist fester Bestandteil des ESRS G1 *Unternehmenspolitik*. Sie unterstützt die Anwendung der in diesem Standard festgelegten Angabepflichten und hat die gleiche bindende Kraft wie die anderen Teile des Standards.

Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

zu 99 ***Angabepflicht G1-1 – Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur***

AR 1. Das Unternehmen kann bei der Festlegung seiner Angaben nach Absatz 7 die folgenden Aspekte berücksichtigen:

a) die Aspekte der **Unternehmenskultur**, die von den **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** berücksichtigt und erörtert werden, und mit welcher Häufigkeit dies geschieht,

b) die wichtigsten Themen, die im Rahmen der Unternehmenskultur gefördert und kommuniziert werden,

c) die Art und Weise, wie die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens Leitlinien zur Förderung einer Unternehmenskultur bereitstellen, und

d) spezifische Anreize oder Instrumente für die eigenen Arbeitskräfte, um die Unternehmenskultur zu fördern und zu unterstützen.

zu 100 ***Angabepflicht G1-2 – Management der Beziehungen zu Lieferanten***

AR 2. Für die Zwecke dieses Standards kann das Management der Beziehungen des Unternehmens zu seinen **Lieferanten** Folgendes umfassen:

a) wie die Praktiken des Unternehmens, einschließlich Tätigkeiten zur Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen von Störungen seiner **Lieferkette**, seine Strategie und sein Risikomanagement unterstützen,

b) Schulungen seiner Belegschaft in der Beschaffungs-/Lieferkette in Bezug auf das Engagement und den Dialog mit **Lieferanten** sowie Anreize für Beschäftigte im Bereich Beschaffung und ob sich diese Anreize auch auf Preise, Qualität oder Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen,

c) die Überprüfung und die Bewertung der sozialen und ökologischen Leistung der Lieferanten,

d) die Einbeziehung örtlicher Lieferanten und/oder zertifizierter Lieferanten in seine Lieferkette,

e) inwiefern die Praktiken des Unternehmens schutzbedürftige Lieferanten berücksichtigen,

f) die **Ziele** und **Maßnahmen** des Unternehmens in Bezug auf die Kommunikation und das Management der Beziehungen zu Lieferanten und

g) wie die Ergebnisse dieser Praktiken bewertet werden, einschließlich Besuchen bei Lieferanten, Audits oder Umfragen.

AR 3. Zu den „schutzbedürftigen Lieferanten“ gehören **Lieferanten**, die erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen und/oder sozialen Risiken ausgesetzt sind.

zu 101 ***Angabepflicht G1-3 – Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung***

AR 4. „Risikobehaftete Funktionen“ sind Funktionen, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten davon auszugehen ist, dass ein Korruptions- und Bestechungsrisiko besteht.

AR 5. Die Angaben können Einzelheiten zu Risikobewertungen und/oder Kartierungen sowie Überwachungsprogrammen und/oder internen Kontrollverfahren umfassen, die das Unternehmen zur Aufdeckung von **Korruption** und **Bestechung** durchführt.

Stand: 30.04.2026

AR 6. Die Strategien des Unternehmens in Bezug auf **Korruption** und **Bestechung** können für bestimmte Personengruppen relevant sein, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. **Beschäftigte**, Auftragnehmer und **Lieferanten** des Unternehmens), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. Arbeitskräfte in der **Wertschöpfungskette**, Investoren). Das Unternehmen kann die Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Broschüren, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Gewerkschaften und/oder Arbeitnehmervertreter) angeben, um diesen Gruppen seine Strategien zu vermitteln. Dazu kann auch gehören, wie potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt werden, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.

AR 7. Das Unternehmen kann eine Analyse seiner Schulungsmaßnahmen vorlegen, z. B. anhand einer Schulungsregion oder einer Kategorie der **eigenen Belegschaft**, wenn seine Programme sich aufgrund solcher Faktoren erheblich voneinander unterscheiden und solche Informationen für die Nutzer nützlich wären.

AR 8. Das Unternehmen kann die erforderlichen Informationen über Schulungen unter Verwendung der folgenden Tabelle vorlegen:

Schulung zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung – Beispiel

Im Geschäftsjahr 20XY führte ABC Schulungen für seine eigenen risikobehafteten Arbeitskräfte in Bezug auf seine Strategien durch (siehe Anmerkung x). Für Personen mit risikobehafteten Funktionen ist die Schulung obligatorisch, aber ABC bietet auch freiwillige Schulungen für andere eigene Arbeitskräfte an. Einzelheiten zu den Schulungen im Laufe des Jahres:

	Risiko-behaftete Funktionen	**Führungs-kräfte**	**Organe** ([125])	**Sonstige eigene Arbeitskräfte**
Abdeckung durch Schulungen				
Insgesamt	20 000	200	16	70 000
Geschulte Personen insgesamt	19 500	150	8	5 000
Schulungsmethode und Dauer				
Präsenzschulungen	5 Stunden			
Computerbasierte Schulungen	1 Stunde	2 Stunden	1 Stunde	
Freiwillige computerbasierte Schulungen				1 Stunde
Häufigkeit				
Wie häufig sind Schulungen erforderlich?	Jährlich	Jährlich	Zweimal jährlich	-
Behandelte Themen				
Definition von Korruption	X	X	X	X
Strategien	X	X	X	X
Verfahren in Bezug auf *Verdächtigung/Aufdeckung*	X	X		
usw.	X			

Parameter und Ziele

ZU 103 ***Angabepflicht G1-5 – Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten***

AR 9. Für die Zwecke dieses Standards bezeichnet der Begriff „politische Zuwendung" eine finanzielle Unterstützung oder Sachleistungen, die politischen Parteien, ihren gewählten Vertretern oder Personen, die ein politisches Amt anstreben, direkt zur Verfügung gestellt werden. Finanzielle Zuwendungen können in Form von Spenden, Darlehen, Sponsoring, Vorschüssen für Dienstleistungen oder des Kaufs von Eintrittskarten für Spendenveranstaltungen und sonstiger ähnlicher Praktiken erfolgen. Sachleistungen können unter anderem Werbung, Nutzung von Einrichtungen, Design und Druck, gespendete Ausrüstung, Mitgliedschaft in Leitungsorganen, Beschäftigung oder Beratung für gewählte oder für ein Amt kandidierende Politiker umfassen.

([125]) Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.

Stand: 30.04.2026

AR 10. Der Begriff „indirekte politische Zuwendung“ bezeichnet politische Zuwendungen, die über zwischengeschaltete Organisationen wie Lobbyisten oder Wohltätigkeitsorganisationen geleistet werden, oder die Unterstützung für eine Organisation wie einer Denkfabrik oder eines Berufsverbands, die mit bestimmten politischen Parteien oder Anliegen verbunden ist oder diese unterstützt.

AR 11. Bei der Bestimmung einer „vergleichbaren Position“ in diesem Standard berücksichtigt das Unternehmen verschiedene Faktoren, einschließlich des Verantwortungsgrades und des Umfangs der durchgeführten Tätigkeiten.

AR 12. Das Unternehmen kann folgende Informationen zu seinen finanziellen Zuwendungen oder Sachleistungen im Zusammenhang mit seinen Ausgaben für Lobbytätigkeiten vorlegen:

a) den gesamten monetären Betrag dieser internen und externen Ausgaben und

b) den Gesamtbetrag, der für die Mitgliedschaft in Lobbyorganisationen gezahlt wurde.

AR 13. Ist das Unternehmen gesetzlich verpflichtet, Mitglied einer Handelskammer oder einer anderen Organisation zu sein, die seine Interessen vertritt, so kann es dies angeben.

AR 14. Um die Anforderung nach Absatz 29 Buchstabe c zu erfüllen, nimmt das Unternehmen einen Wertabgleich zwischen seinen öffentlichen Erklärungen zu seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und seinen **Lobbytätigkeiten** vor.

AR 15. Ein Beispiel dafür, wie diese Angaben aussehen könnten:

Politisches Engagement (einschließlich Lobbytätigkeiten) – Beispiel zur Veranschaulichung

Im Geschäftsjahr 20XY war ABC an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verordnung XXX beteiligt, die erhebliche negative Auswirkungen auf sein **Geschäftsmodell** *haben könnten, wenn sie im derzeitigen Format umgesetzt würden. ABC ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Verordnung zwar einige Verbesserungen des Regulierungssystems wie xxx bewirken wird, in ihrer derzeitigen Form aber die Kosten im Zusammenhang mit xxx den Nutzen überwiegen werden. ABC und seine Kollegen arbeiten weiterhin mit XXX (der Regulierungsbehörde) zusammen, um für ein besseres Gleichgewicht zu sorgen.*

ABC hat darüber hinaus die politische Partei QRP in Land X und die EFG-Partei in Land Y unterstützt, da beide ... ABC ist im lokalen Transparenzregister (XYZ) eingetragen, und seine Registriernummer lautet 987234.

Beträge in Tausend EUR.

	2023	**2022 [wird fortgesetzt]**
Mittel zur Unterstützung der Politik	100	
Mittel für QRP	75	
Mittel für EFG	25	
	100	

zu 104 ***Angabepflicht G1-6 – Zahlungspraktiken***

AR 16. In einigen Fällen können die vertraglichen Standardzahlungsbedingungen des Unternehmens je nach Land oder Art des **Lieferanten** erheblich voneinander abweichen. In solchen Fällen könnten Informationen über die Standardbedingungen nach Hauptkategorien von Lieferanten oder Ländern oder geografischen Regionen Beispiele für zusätzliche Hintergrundinformationen sein, um die Angaben in Absatz 33 Buchstabe b zu erläutern.

AR 17. Ein Beispiel dafür, wie die Angaben zur Beschreibung der Standardvertragsbedingungen in Absatz 33 Buchstabe b aussehen könnten:

In den vertraglichen Standardzahlungsbedingungen von ABC sind Zahlungen bei Erhalt der Rechnung für Großhändler, die etwa 80 % ihrer jährlichen Rechnungen umfassen, vorgesehen. Es bezahlt die Dienstleistungen, die es innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung erhält, d. h. etwa 5 % seiner jährlichen Rechnungen. Der Rest seiner Rechnungen wird innerhalb von 60 Tagen nach Eingang bezahlt, mit Ausnahme der Rechnungen im Land X, die gemäß den Marktplatzstandards innerhalb von 90 Tagen nach Eingang bezahlt werden.

Stand: 30.04.2026

ANHANG II

ABKÜRZUNGEN UND GLOSSAR

Dieser Anhang enthält alle in den ESRS vorkommenden Abkürzungen (Tabelle 1) sowie alle Begriffsbestimmungen der ESRS (Tabelle 2).

Tabelle 1

Abkürzungen

AMS	Automatische Messsysteme (Automated Measuring Systems)
AQI	Luftqualitätsindex (Air Quality Indices)
AR	Anwendungsanforderungen (Application Requirements)
AWS	Alliance for Water Stewardship
BVT	Beste verfügbare Technik
BVT-assoziierter Emissionswert	Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte
BVT-assoziierter Umweltleistungswert	Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierter Umweltleistungswert
BREF	Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken (Best Available Techniques Reference Documents)
Btu	British Thermal Units
CapEx	Investitionsausgaben (Capital Expenditure)
CBD	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention for Biological Diversity)
CDDA	Gemeinsame Datenbank für ausgewiesene Gebiete (Common Database on Designated Areas)
CEN	European Committee for Standardization – Europäisches Komitee für Normung
CENELEC	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung
CH_4	Methan
CICES	Gemeinsame internationale Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (Common International Classification of Ecosystem Services)
CO_2	Kohlendioxid
CRR	Verordnung (EU) 757/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] (Eigenkapital-Verordnung – Capital Requirements Regulation)
DEGURBA	Urbanisierungsgrad (Degree of Urbanisation)
DR BP-1	Angabepflicht (Disclosure Requirement, DR) – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen
DR BP-2	Angabepflicht –Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen
DR GOV-1	Angabepflicht – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
DR GOV-2	Angabepflicht – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
DR GOV-3	Angabepflicht – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
DR GOV-4	Angabepflicht – Erklärung zur Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit
DR GOV-5	Angabepflicht – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

[1] Verordnung (EU) 757/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

Stand: 30.04.2026

DR SBM-1	Angabepflicht – Marktposition, Strategie, Geschäftsmodell(e) und Wertschöpfungskette
DR SBM-2	Angabepflicht – Interessen und Standpunkte der Interessenträger
DR SBM-3	Angabepflicht – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell(en)
DR IRO-1	Angabepflicht – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen
DR IRO-2	In ESRS enthaltene von den Nachhaltigkeitserklärungen des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten
DNSH	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm)
DR	Angabepflichten (Disclosure Requirements)
EBA	Europäische Bankenaufsicht
EK	Europäische Kommission
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EFRAG	Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group)
EFRAG SRB	Gremium für Nachhaltigkeitsberichterstattung der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG Sustainability Reporting Board)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
EMAS	System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme)
EPC	Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate)
E-PRTR	Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (European Pollutant Release and Transfer Register)
ESA	Europäische Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities)
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority)
ESRS	Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards)
ESRS 1	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung 1 – Allgemeine Anforderungen
ESRS 2	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2 – Allgemeine Angaben
ESRS E1	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung E1 – Klimawandel
ESRS E2	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung E2 – Umweltverschmutzung
ESRS E3	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung E3 – Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
ESRS G1	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung G1 – Unternehmenspolitik
ESRS S1	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung S1 – Eigene Belegschaft
ESRS S2	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung S3 – Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4	Europäischer Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung S4 – Verbraucher und Endnutzer
EU	Europäische Union
EU-EHS	Emissionshandelssystem der Europäischen Union

Stand: 30.04.2026

EBR	Europäischer Betriebsrat
FPIC	Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
GAAP	Allgemeine Rechnungslegungsanforderungen (Generally Accepted Accounting Principles)
THG	Treibhausgas
GJ	Gigajoule
GRI	Global Reporting Initiative
GWP	Erderwärmungspotenzial (Global Warming Potential)
HFKW	Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe
IED	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) (Industrieemissionsrichtlinie – Industrial Emissions Directive)
IFC	Internationale Finanzkorporation (International Finance Corporation)
IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation)
IPBES	Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services)
IPCC	Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen (Weltklimarat) (Intergovernmental Panel on Climate Change)
ISEAL	Internationale Allianz für soziale und ökologische Akkreditierung und Kennzeichnung (International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance)
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
ISSB	International Sustainability Standards Board
ITS	Technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards)
IUCN	Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature)
KBA	Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete (Key Biodiversity Areas)
kg	Kilogramm
lb	Pfund
LEAP	Lokalisieren, Evaluieren, Bewerten, Vorbereiten (Locate Evaluate Assess Prepare)
LGBTQI	Lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, intersexuell (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex)
MDR	Mindestangabepflicht (Minimum Disclosure Requirement)
MWh	Megawattstunden
N_2O	Distickstoffoxid
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
NF_3	Stickstofftrifluorid
NRO	Nichtregierungsorganisationen
NH_3	Ammoniak
NO_X	Stickstoffoxide
NUTS	Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (Nomenclature of Territorial Units of Statistics)
O_3	Ozon

([2]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Stand: 30.04.2026

ODS	Ozonabbauender Stoff (Ozone-depleting substance)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OECM	One Earth Climate Model
OpEX	Betriebsausgaben (Operating Expenditure)
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
PCAF	Partnership for Carbon Accounting Financial
PFC	Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (Perfluorocarbons)
PM	Feinstaub (Particulate Matter)
PMT	Persistente, mobile und toxische Stoffe
POP	Persistente organische Schadstoffe (Persistent organic pollutants)
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)
SBTi	Science Based Targets Initiative
SBTN	Science Based Targets Network
SCE	Societas Cooperativa Europaea
SDA	Sektorspezifischer Dekarbonisierungsansatz (Sectoral Decarbonisation Approach)
SDG	Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals)
SDPI	Leistungsindikator für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Performance Indicator)
SE	Societas Europaea
SEEA	System der integrierten umweltökonomischen Gesamtrechnungen (System of Environmental-Economic Accounting)
SEEA EA	System der integrierten umweltökonomischen Gesamtrechnungen (Ökosystemrechnungslegung) (System of Environmental-Economic Accounting Ecosystem Accounting)
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – Sustainable Finance Disclosures Regulation)
SO_X	Schwefeloxide
SVHC-Stoffe	Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern)
TCFD	Task-Force „klimabezogene Finanzinformationen“ (Task Force on Climate-Related Financial Disclosures)
TNFD	Task-Force „naturbezogene Finanzinformationen“ (Taskforce on Nature-related Financial Disclosures)
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (Very persistent and very bioaccumulative substances)
vPvM	Sehr persistente und sehr mobile Stoffe (Very persistent and very mobile substances)
WDPA	Weltweite Datenbank für Schutzgebiete (World Database of Protected Areas)
WRI	Weltressourceninstitut
WWF	Weltnaturfonds (World-Wide Fund for Nature)

([3]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Stand: 30.04.2026

Tabelle 2

Begriffsbestimmungen in den ESRS

In dieser Tabelle sind die Begriffe definiert, die für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärungen im Einklang mit den ESRS zu verwenden sind.

Begriff	Begriffsbestimmung
Maßnahmen	**Maßnahmen** bezieht sich auf: i. **Maßnahmen** und Aktionspläne (einschließlich **Übergangspläne**), die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen festgelegte **Ziele** erreicht, und mit denen das Unternehmen auf wesentliche **Auswirkungen**, **Risiken** und **Chancen** reagiert, und ii. Entscheidungen, diese mit finanziellen, personellen oder technologischen Mitteln zu unterstützen.
Akteur in der Wertschöpfungskette	Natürliche Personen oder Wirtschaftseinheiten in der vor- oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette**. Ein **Akteur** gilt als dem Unternehmen nachgelagert, wenn er Produkte oder Dienstleistungen vom Unternehmen erhält (z. B. Händler, Kunden); und als vorgelagert, wenn er Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die bei der Herstellung der eigenen Produkte oder der Erbringung von Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden (z. B. **Lieferanten**).
Angemessene Entlohnung	Ein **Lohn**, der ausreicht, um die Bedürfnisse der Arbeitskraft und ihrer Familie unter Berücksichtigung der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu befriedigen.
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	Die Governance-Organe mit der größten Entscheidungsbefugnis im Unternehmen, einschließlich ihrer Ausschüsse. Gibt es im Unternehmen keine Mitglieder der **Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane**, sollte der Geschäftsführer (CEO) einbezogen werden, sowie – wenn es diese Funktion gibt – auch der stellvertretende Geschäftsführer. In einigen Rechtsordnungen bestehen die Governance-Systeme aus zwei Ebenen, in denen Aufsicht und Management voneinander getrennt sind. In diesen Fällen umfasst die Definition von **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen** beide Ebenen.
Betroffene Gemeinschaften	Personen oder Gruppen, die in demselben Gebiet leben oder arbeiten, das von den Tätigkeiten eines Bericht erstattenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** betroffen ist oder sein könnte. **Betroffene Gemeinschaften** können von Gemeinschaften, die unmittelbar neben der Betriebsstätte des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), bis zu in weiterer Entfernung lebenden Gemeinschaften reichen. **Betroffene Gemeinschaften** umfassen tatsächlich und potenziell betroffene **indigene Völker**.
Jährliche Gesamtvergütung	Die **jährliche Gesamtvergütung** für die **eigene Belegschaft** umfasst Gehälter, Bonuszahlungen, Aktienprämien, Optionsprämien, nicht-aktienbasierte Vergütung im Rahmen von Anreizplänen, Änderung des Rentenwerts und nicht qualifizierte zurückgestellte Vergütungsgewinne, die im Laufe eines Jahres anfallen.
Erwartete finanzielle Auswirkungen	**Finanzielle Auswirkungen**, die nicht den Erfassungskriterien für die Aufnahme in die Posten des Jahresabschlusses im Berichtszeitraum entsprechen und die nicht von den **aktuellen finanziellen Auswirkungen** erfasst werden.

Stand: 30.04.2026

Gebiete, die von Wasserrisiken betroffen sind	Ein Wassereinzugsgebiet, in dem mehrere physikalische Aspekte im Zusammenhang mit Wasser i. dazu führen, dass sich ein oder mehrere Wasserkörper in einem weniger als guten Zustand befinden und/oder ihren Zustand verschlechtern (im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([4])), was auf erhebliche Probleme in Bezug auf Wasserverfügbarkeit, Wasserqualität und -quantität (einschließlich hohen Wasserstresses) hindeutet, und/oder ii. zu Problemen in Bezug auf den Zugang zu Wasser, Problemen in Bezug auf Regulierung oder Reputation (einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Wasser mit Gemeinschaften und der Erschwinglichkeit von Wasser) für seine Anlagen und für die Einrichtungen der wichtigsten Lieferanten führen.
Gebiete mit hohem Wasserstress	Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80 %) oder extrem hoch (mehr als 80 %) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aqueduct“ des Weltressourceninstituts (WRI) angegeben. Siehe auch **Wasserknappheit**.
Zugehörige Prozessmaterialien	Materialien, die für den Herstellungsprozess benötigt werden, jedoch nicht Teil des Endprodukts sind, wie Schmierstoffe für die Herstellung von Maschinen.
Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Schlussfolgerungen)	Ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den **besten verfügbaren Techniken**, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten, den mit den **besten verfügbaren Techniken** assoziierten Umweltleistungswerten, dem Mindestumfang eines Umweltmanagementsystems einschließlich der mit den **besten verfügbaren Techniken** assoziierten Vergleichswerte, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen ([5]) enthält.
Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierter Emissionswert (BVT-assoziierter Emissionswert)	Die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von **besten verfügbaren Techniken** entsprechend der Beschreibung in den **BVT-Schlussfolgerungen** erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen, d. h. das mit einer **BVT** verbundene Emissionsniveau.
Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierter Umweltleistungswert (BVT-assoziierter Umweltleistungswert)	Die Spanne von Umweltleistungswerten, außer Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer **BVT** oder einer Kombination von **BVT** erzielt werden. ([6])
Beste verfügbare Techniken (BVT) ([7])	Der effizienteste und fortschrittlichste Entwicklungsstand der jeweiligen Aktivitäten und der entsprechenden Betriebsmethoden, der bestimmte Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte und sonstige Genehmigungsauflagen zu dienen, um **Emissionen** in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern. i. Der Begriff „Techniken“ umfasst sowohl die angewandte Technologie als auch die Art und Weise, wie die **Anlage** geplant, gebaut, gewartet, betrieben und stillgelegt wird,

([4]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).
([5]) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).
([6]) Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10. Februar 2012 mit Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (ABl. L 63 vom 2.3.2012, S. 1).
([7]) Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Stand: 30.04.2026

	ii. „verfügbare Techniken“ bezeichnet die Techniken, die in einem Maßstab entwickelt sind, der unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermöglicht, ganz gleich, ob diese Techniken innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats verwendet oder hergestellt werden, sofern sie zu vertretbaren Bedingungen für den Betreiber zugänglich sind, und iii. „beste” die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.
Verlust an biologischer Vielfalt	Die Reduzierung eines Aspekts der **biologischen Vielfalt** (d. h. Vielfalt auf genetischer Ebene, auf Ebene der Arten und der **Ökosysteme**) in einem bestimmten Gebiet durch Tod (einschließlich Aussterben), Zerstörung oder physisch-manuelle Entfernung; dies kann in unterschiedlichen Maßstäben erfolgen, vom Aussterben von Populationen bis zum weltweiten Aussterben, und führt zu einer Verringerung der Gesamtvielfalt in derselben Größenordnung.
Biodiversität oder biologische Vielfalt	Die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische **Ökosysteme** und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dazu gehören Unterschiede bei genetischen, phänotypischen, phylogenetischen und funktionellen Attributen sowie zeitliche und räumliche Veränderungen der Abundanz und der Verbreitung innerhalb von und zwischen Arten, biologischen Gemeinschaften und **Ökosystemen**.
Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität	Natura-2000-Netz **geschützter Gebiete**, UNESCO-Welterbestätten und **Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete** (Key Biodiversity Areas, KBA) sowie andere **Schutzgebiete** gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([8]).
Integrität der Biosphäre oder ökologische Integrität	Die Fähigkeit eines **Ökosystems**, ökologische Prozesse und eine vielfältige Gemeinschaft von Organismen zu unterstützen und aufrechtzuerhalten.
Blaue Wirtschaft	Die **blaue Wirtschaft** umfasst alle Wirtschaftszweige und Sektoren im Zusammenhang mit Ozeanen, Meeren und Küsten, unabhängig davon, ob sie in der Meeresumwelt (z. B. Schifffahrt, Fischerei, Energieerzeugung) oder an Land (z. B. Häfen, Werften, landgestützte Aquakultur und Algenproduktion sowie Küstentourismus) angesiedelt sind.
BREF- oder EU-Referenzdokumente für die besten verfügbaren Techniken	Dokumente über den Informationsaustausch gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) über Industrieemissionen, das für bestimmte Tätigkeiten erstellt wurde und in dem insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Bestimmung der **besten verfügbaren Techniken** in Betracht gezogenen Techniken sowie die **BVT-Schlussfolgerungen** und etwaige Zukunftstechniken beschrieben werden, wobei die in Anhang III der Richtlinie 2010/75/EU.
Bestechung	Unredliche Überzeugung einer Person durch eine andere Person, zu deren Gunsten zu handeln, indem ihr ein Geldgeschenk oder ein anderer Anreiz gegeben wird.

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

([9]) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Stand: 30.04.2026

Geschäftsmodell	Das System des Unternehmens, durch seine Tätigkeiten Inputs in Outputs und Ergebnisse umzuwandeln, mit dem Ziel, kurz-, mittel- und langfristig die strategischen Ziele des Unternehmens zu erreichen und Werte zu schaffen. In ESRS wird der Begriff „**Geschäftsmodell**“ im Singular verwendet, wobei anerkannt wird, dass Unternehmen über mehr als ein Geschäftsmodell verfügen können.
Geschäftsbeziehungen	Geschäftsbeziehungen sind die Beziehungen des Unternehmens zu Geschäftspartnern, Betrieben in seiner **Wertschöpfungskette** und anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen, die unmittelbar mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen in Zusammenhang stehen. Geschäftsbeziehungen beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse. Sie umfassen auch indirekte **Geschäftsbeziehungen** innerhalb der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens, die über die erste Ebene hinausgehen, sowie Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen oder Investitionen.
Nebenprodukt	Ein **Stoff** oder Gegenstand, der aus einem Herstellungsverfahren hervorgeht, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses **Stoffes** oder Gegenstands ist, gilt nicht als **Abfall,** sondern als **Nebenprodukt**, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: i. Es ist sicher, dass der **Stoff** oder Gegenstand weiter verwendet wird, ii. der **Stoff** oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden, iii. der **Stoff** oder Gegenstand wird als fester Bestandteil eines Produktionsverfahrens erzeugt und iv. die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d.h. der **Stoff** oder Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.
CO_2-Gutschrift	Ein übertragbares oder handelbares Instrument, das eine Tonne CO_2-Äquivalent **Emissionsreduktion** oder -entnahme darstellt und nach anerkannten Qualitätsstandards ausgegeben und überprüft wird.
Kohlendioxidäquivalent (CO_2-Äquivalent, CO_2e)	Die universelle Maßeinheit zur Angabe des **Erderwärmungspotenzials** (Global Warming Potential, GWP) jedes **Treibhausgases**, ausgedrückt als das GWP einer Einheit von Kohlendioxid. Sie wird verwendet, um die Freisetzung (oder Vermeidung der Freisetzung) verschiedener **Treibhausgase** auf einer gemeinsamen Grundlage zu bewerten.
Kinderarbeit	Arbeit, die Kindern ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und ihre körperliche und geistige Entwicklung beeinträchtigt. Der Begriff bezieht sich auf Arbeit, die i. geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder ist und/oder ii. ihre Schulbildung beeinträchtigt, indem ihnen die Möglichkeit genommen wird, die Schule zu besuchen, sie dazu zwingt, die Schule frühzeitig zu verlassen, oder dazu führt, dass sie versuchen müssen, den Schulbesuch mit übermäßig langer und schwerer Arbeit zu kombinieren. Ein Kind ist definiert als eine Person unter 18 Jahren. Ob bestimmte Formen der „Arbeit“ als „**Kinderarbeit**“ bezeichnet werden können, hängt vom Alter des Kindes, der Art und der Arbeitszeit der geleisteten Arbeit sowie den Bedingungen ab, unter denen sie geleistet wird. Die Antwort ist von Land zu Land sowie von Sektor zu Sektor innerhalb eines Landes unterschiedlich. Das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung sollte nicht unter dem Mindestalter für den Abschluss der Schulpflicht liegen, in jedem Fall aber nicht unter 15 Jahren gemäß dem Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über das Mindestalter. Ausnahmen sind in bestimmten Ländern möglich, in denen die Wirtschaft und die Bildungseinrichtungen unzureichend entwickelt sind; dort gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.

Stand: 30.04.2026

	Diese Länder, für die Ausnahmen gelten, werden von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) auf besonderen Antrag des betreffenden Landes und in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden festgelegt. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können die Beschäftigung von Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren bei leichter Erwerbstätigkeit zulassen, solange dies ihrer Gesundheit oder ihrer Entwicklung nicht abträglich ist und den Schulbesuch oder die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen nicht beeinträchtigt. Das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände ihrer Ausübung die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Jugendlichen gefährden kann, beträgt mindestens 18 Jahre.
Kreislaufwirtschaft	Ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher **Stoffe** in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der **Abfallhierarchie**.
Grundsätze der Kreislaufwirtschaft	Die Grundsätze der europäischen **Kreislaufwirtschaft** sind: i. Gebrauchstauglichkeit, ii. Wiederverwendbarkeit, iii. Reparierbarkeit, iv. Demontage, v. Wiederaufarbeitung oder Aufbereitung, vi. **Recycling**, vii. Rückführung in den biologischen Kreislauf, viii. sonstige Möglichkeiten zur Optimierung der Produkt- und Materialnutzung.
Kreislauforientierte Materialnutzungsrate	Rückführung von Materialien, Bestandteilen und Produkten in der Praxis nach der ersten Nutzung nach folgenden Strategien (in der genannten Rangfolge): i. Instandhaltung/längere Nutzung, ii. **Wiederverwendung**/Umverteilung, iii. Aufbereitung/Wiederaufarbeitung, iv. **Recycling**, Kompostierung oder anaerobe Vergärung. Die **Verwendungsrate** ist definiert als das Verhältnis der kreislauforientierten Verwendung von Materialien zur Gesamtverwendung von Materialien.
Verschlusssachen	EU-Verschlusssachen gemäß der Definition im Beschluss 2013/488/EU des Rates ([10]) über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen oder als von einem Mitgliedstaat als solche eingestuft und gemäß Anlage B dieses Beschlusses gekennzeichnet.
Anpassung an den Klimawandel	Der Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen **Auswirkungen**.
Klimaschutz	Der Prozess der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris.
Klimaresilienz	Die Fähigkeit eines Unternehmens, sich an den Klimawandel und an Entwicklungen oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel anzupassen. **Klimaresilienz** umfasst die Fähigkeit, klimabezogene **Risiken** zu bewältigen und klimabezogene **Chancen** zu nutzen, einschließlich der Fähigkeit, auf **Übergangsrisiken** und **physische Risiken** zu reagieren und sich daran anzupassen. Die **Klimaresilienz** eines

([10]) 2013/488/EU: Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

Stand: 30.04.2026

	Unternehmens umfasst sowohl seine strategische Resilienz als auch seine Betriebsstabilität gegenüber klimabezogenen Veränderungen, Entwicklungen oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel.
Klimabezogene Chancen	Potenzielle positive Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen. Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel können **Chancen** für Unternehmen eröffnen. **Klimabezogene Chancen** werden je nach Region, Markt und Industrie, in der ein Unternehmen tätig ist, unterschiedlich sein.
Klimabedingte physische Risiken (Physische Risiken aufgrund des Klimawandels)	**Risiken** aufgrund des Klimawandels, bei denen es sich um ereignisbedingte (akut) oder längerfristige (chronische) Verschiebungen von Klimamustern handeln kann. Akute **physische Risiken** ergeben sich aus besonderen Gefahren, insbesondere Wetterereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Bränden oder Hitzewellen. Chronische **physische Risiken** entstehen durch längerfristige Klimaveränderungen, beispielsweise Temperaturänderungen, und ihre Auswirkungen auf den Anstieg der Meeresspiegel, eine geringere Verfügbarkeit von Wasser, der **Verlust an biologischer Vielfalt** und Veränderungen in der Ertragsfähigkeit von Flächen und **Böden**.
Klimabedingte Übergangsrisiken	**Risiken,** die aufgrund des Übergangs zu einer CO_2-armen, klimaresilienten Wirtschaft entstehen. Sie umfassen in der Regel politische **Risiken**, rechtliche **Risiken**, technologische **Risiken**, Marktrisiken und Reputationsrisiken.
Tarifverhandlungen	Alle Verhandlungen, die zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften oder in deren Abwesenheit den von ihnen gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ordnungsgemäß gewählten und ermächtigten Arbeitnehmervertretern andererseits stattfinden, um i. die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen und/oder ii. die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln und/oder die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen zu regeln.
Bestätigter Vorfall (Kinder- oder Zwangsarbeit oder Menschenhandel)	**Vorfall** von Kinder- oder Zwangsarbeit oder Menschenhandel, der nachgewiesen wurde. Zu den **bestätigten Vorfällen** zählen keine Fälle von Kinder- oder **Zwangsarbeit** oder Menschenhandel, die im Berichtszeitraum noch untersucht werden.
Bestätigter Korruptions- oder Bestechungsfall	Ein **Vorfall** von **Korruption** oder **Bestechung**, der nachgewiesen wurde. Nicht zu den **bestätigten Korruptions- oder Bestechungsfällen** zählen Korruptions- oder Bestechungsfälle, die zum Ende des Berichtszeitraums noch Gegenstand von Ermittlungen sind. Mögliche Verstöße können entweder vom Compliance-Beauftragten des Unternehmens oder einer Person in ähnlicher Funktion oder von einer Behörde festgestellt werden. Die Feststellung durch ein Gericht ist nicht erforderlich.
Verbraucher	Personen, die Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch entweder für sich selbst oder für Dritte erwerben, verbrauchen oder nutzen, nicht aber für den Weiterverkauf, den Handel oder für gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder berufliche Zwecke.
Unternehmenskultur	Die **Unternehmenskultur** bringt Ziele durch Werte und Überzeugungen zum Ausdruck. Durch sie werden die Tätigkeiten des Unternehmens durch gemeinsame Annahmen und Gruppennormen wie Werte oder Aufgabenerklärungen oder einen Verhaltenskodex geleitet.

Stand: 30.04.2026

Korruption	Missbrauch übertragener Befugnis aus persönlichem Gewinninteresse, der von Einzelpersonen oder Organisationen ausgehen kann. Dazu zählen Praktiken wie Bestechungsgelder, Betrug, Erpressung, geheime Absprachen und Geldwäsche. Außerdem umfasst Korruption das Anbieten oder die Annahme von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen für eine oder von einer Person als Anreiz, etwas zu tun, das unredlich, rechtswidrig oder ein Vertrauensbruch in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist. Dies kann Geld- oder Sachleistungen wie unentgeltliche Waren, Geschenke und Urlaub oder besondere persönliche Dienstleistungen umfassen, die zwecks eines ungerechtfertigten Vorteils erbracht werden oder zu einem moralischen Druck hinsichtlich der Erlangung eines solchen Vorteils führen können.
Glaubwürdige Stellvertretende	Personen mit hinreichender Erfahrung bei der Einbeziehung betroffener **Interessenträger** aus einer bestimmten Region oder einem bestimmten Umfeld (z. B. weibliche Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben, **indigene Völker** oder Wanderarbeitnehmende), denen sie dabei helfen können, ihre Anliegen wirksam vorzubringen. In der Praxis können diese Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Entwicklung und Menschenrechte, internationale Gewerkschaften und die lokale Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, umfassen.
Aktuelle finanzielle Auswirkungen	**Finanzielle Auswirkungen** für die laufende Berichtsperiode, die in den primären Abschlussbestandteilen erfasst werden.
Dekarbonisierungshebel	Aggregierte Arten von Klimaschutzmaßnahmen wie Energieeffizienz, Elektrifizierung, Brennstoffwechsel, Nutzung **erneuerbarer Energien**, Produktänderung und Dekarbonisierung der Lieferkette, die zu den spezifischen **Maßnahmen** des Unternehmens passen.
Entwaldung	Die vorübergehende oder dauerhafte vom Menschen verursachte Umwandlung von bewaldeten in nicht bewaldete Flächen. ([11])
Schädigung oder geschädigtes Ökosystem	Chronische menschliche **Auswirkungen**, die zum Verlust der biologischen Vielfalt und zur Störung der Struktur, Zusammensetzung und Funktionalität eines **Ökosystems** führen.
Abhängigkeiten	Die Situation eines Unternehmens, das für seine Geschäftsprozesse auf natürliche, menschliche und/oder soziale Ressourcen angewiesen ist.
Ablagerung in Wasser und Boden	Eine Menge eines **Stoffes**, die sich in der Umwelt, sei es im Wasser oder im **Boden,** als Folge regelmäßiger Tätigkeiten, aufgrund von **Vorfällen** oder infolge von Entsorgungen durch Unternehmen angesammelt hat, unabhängig davon, ob diese Ansammlung am Produktionsstandort eines Unternehmens oder außerhalb stattfindet.
Wüstenbildung	**Landdegradation** in ariden, semiariden und trockenen semihumiden Gebieten, die auf verschiedene Faktoren wie Klimaschwankungen und menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist. Der Begriff „**Wüstenbildung**“ bezieht sich nicht auf die natürliche Ausdehnung bestehender Wüsten.
Einleitungen	**Einleitungen** von **Abwasser** beziehen sich auf die Menge des Wassers (in m^3) oder des **Stoffes** (in kg BSB/Tag oder vergleichbaren Maßeinheiten), die einem Wasserkörper aus einer Punktquelle oder diffusen Quelle zugesetzt wird bzw. darin versickert. Abwasser (oder **Einleitungen**) sind behandelte Abwässer, die aus einer Kläranlage eingeleitet werden.

([11]) Anhang I Nummer 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1).

Stand: 30.04.2026

Diskriminierung	**Diskriminierung** kann unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Eine unmittelbare **Diskriminierung** liegt vor, wenn eine Person gegenüber der Art und Weise, wie andere, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, behandelt werden oder würden, eine weniger günstige Behandlung erfährt, und der Grund dafür ein besonderes Merkmal dieser Person ist, das unter „verbotene Gründe“ fällt. Eine mittelbare **Diskriminierung** liegt vor, wenn eine dem Anschein nach neutrale Regelung eine Person oder eine Gruppe, deren Angehörige gleiche Merkmale aufweisen, benachteiligt. Die Benachteiligung einer Gruppe durch eine Entscheidung ist anhand eines Vergleichs mit einer Vergleichsgruppe nachzuweisen.
Doppelte Wesentlichkeit	Die **doppelte Wesentlichkeit** hat zwei Dimensionen: die **Wesentlichkeit der Auswirkungen** und die **finanzielle Wesentlichkeit**. Ein Nachhaltigkeitsaspekt erfüllt das Kriterium der **doppelten Wesentlichkeit**, wenn er unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen und/oder unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich ist.
Haltbarkeit eines Produkts, Bestandteils oder Materials	Fähigkeit eines Produkts, Bestandteils oder Materials, bei bestimmungsgemäßer Verwendung funktionstüchtig und relevant zu bleiben.
Ökologischer Schwellenwert	Der Punkt, an dem eine relativ geringe Veränderung der äußeren Bedingungen zu einer raschen Veränderung in einem **Ökosystem** führt. Wenn ein **ökologischer Schwellenwert** überschritten wurde, kann das **Ökosystem** möglicherweise nicht mehr mittels seiner inhärenten Resilienz in seinen ursprünglichen Zustand zurückkehren.
Ausdehnung eines Ökosystems	Die Größe eines vorhandenen **Ökosystems**, wobei ein vorhandenes **Ökosystem** eine zusammenhängende Fläche eines bestimmten Ökosystemtyps ist, der durch eine Reihe von biotischen und abiotischen Komponenten sowie deren Wechselwirkungen gekennzeichnet ist.
Wiederherstellung von Ökosystemen	Alle vorsätzlichen Tätigkeiten, die die Wiederherstellung eines **Ökosystems** aus einem geschädigten Zustand auslösen oder beschleunigen.
Ökosystemdienstleistungen	Der Beitrag von **Ökosystemen** zu den Vorteilen, die im Rahmen wirtschaftlicher und anderer menschlicher Tätigkeiten genutzt werden, bzw. zu den Vorteilen, die den Menschen aus den **Ökosystemen** erwachsen. Im Rahmen der Millenniums-Bewertung der Ökosysteme wird zwischen unterstützenden, regulierenden, bereitstellenden und kulturellen **Ökosystemdienstleistungen** unterschieden. In der Gemeinsamen Internationalen Klassifikation der Ökosystemdienstleistungen (CICES) werden Arten von **Ökosystemdienstleistungen** klassifiziert.
Ökosystem(e)	Ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden. Eine Typologie der **Ökosysteme** bietet die Global Ecosystem Typology 2.0 der IUCN.
Emissionen	Die direkte oder indirekte Freisetzung von **Stoffen**, Erschütterungen, Wärme oder Lärm aus einzelnen oder diffusen Quellen in Luft, Wasser oder **Boden**. ([12])
Beschäftigte	Einzelpersonen, die mit dem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entspricht.
Endnutzer	Personen, die ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung letztlich nutzen oder die für die Nutzung vorgesehen sind.
Chancengleichheit	Gleichberechtigter und diskriminierungsfreier Zugang von Einzelpersonen zu Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Beschäftigung, der beruflichen Entwicklung und der Ausübung von Befugnissen, ohne dass sie aufgrund von Kriterien wie Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung benachteiligt werden.

([12]) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Stand: 30.04.2026

Gleichbehandlung	Der Grundsatz der **Gleichbehandlung** ist ein allgemeiner Grundsatz des europäischen Rechts, der voraussetzt, dass vergleichbare Sachverhalte oder Parteien, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, gleich behandelt werden. Im Zusammenhang mit ESRS S1 bezieht sich der Begriff „**Gleichbehandlung**“ auch auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wonach es keine unmittelbare oder mittelbare **Diskriminierung** aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung geben darf.
Finanzielle Auswirkungen	Kurz-, mittel- oder langfristige Auswirkungen von **Risiken** und **Chancen**, die die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens beeinflussen.
Finanzielle Wesentlichkeit	Nachhaltigkeitsaspekte sind aus finanzieller Sicht wesentlich, wenn sie **Risiken** oder **Chancen** mit sich bringen, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann).
Zwangsarbeit	Jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Der Begriff bezieht sich auf alle Situationen, in denen Personen mit allen Mitteln zur Ausübung einer Arbeit gezwungen werden, und umfasst sowohl traditionelle „sklavenähnliche“ Praktiken als auch moderne Formen von Zwang, bei denen Arbeitskräfte ausgebeutet werden, wozu auch Menschenhandel und moderne Sklaverei gehören können.
Fossiler Brennstoff	Nicht erneuerbare kohlenstoffhaltige Energiequellen wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl.
Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung (Free, Prior and Informed Consent, FPIC)	Teil des Rechts **indigener Völker**, ihre politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Prioritäten selbst zu bestimmen. Sie stellt drei miteinander verknüpfte und sich ergänzende Rechte **indigener Völker** dar: das Recht auf Anhörung, das Recht auf Beteiligung und das Recht auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen. FPIC bezieht sich auf **indigene Völker** und ist im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der **indigenen Völker** (UNDRIP), anerkannt.
Süßwasser	**Grundwasser** und Oberflächengewässer mit einer mittleren Jahressalinität von < 0,5 ‰ (in Anhang II der Wasserrahmenrichtlinie genannter Grenzwert).
Verringerung der THG-Emissionen oder Emissionsreduktionen	Reduktion der Treibhausgasemissionen der Kategorien **Scope 1, 2, 3** oder der THG-Gesamtemissionen des Unternehmens am Ende des Berichtszeitraums im Verhältnis zu den **Emissionen** im Basisjahr. **Emissionsreduktionen** können unter anderem durch Energieeffizienz, Elektrifizierung, Dekarbonisierung der **Lieferanten**, Dekarbonisierung des Strommixes, der Entwicklung nachhaltiger Produkte oder Änderungen der Berichtsgrenzen oder Tätigkeiten (z. B. Auslagerung, verringerte Kapazitäten) erreicht werden, sofern sie innerhalb des Betriebs und der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens. Abbau und vermiedene **Emissionen** werden nicht als **Emissionsreduktionen** gezählt.
Abbau und Speicherung von Treibhausgasen	Der (anthropogene) Abbau bezieht sich auf die Entfernung von **Treibhausgasen** aus der Atmosphäre durch bewusste menschliche Aktivitäten. Dazu gehören die Verbesserung biologischer anthropogener CO_2-Senken und der Einsatz chemischer Verfahrenstechnik für den langfristigen Abbau und die langfristige Speicherung. Durch die CO_2-Abscheidung und -Speicherung (Carbon Capture and Storage, CCS) aus industriellen und energiebezogenen Quellen, die allein kein CO_2 aus der

Stand: 30.04.2026

	Atmosphäre entfernen, kann in Kombination mit der Erzeugung von Bioenergie atmosphärisches CO_2 abgebaut werden (Bioenergy with Carbon Capture & Storage, BECCS). Der Abbau kann sich umkehren, wenn gespeicherte GHG aus der vorgesehenen Speicherung zurück in die Atmosphäre gelangen. Wenn beispielsweise ein Wald, der zum Abbau einer bestimmten Menge CO_2 angepflanzt wurde, von einem Waldbrand betroffen ist, werden die in den Bäumen gespeicherten **Emissionen** umgekehrt.
Erderwärmungspotenzial (Global Warming Potential, GWP)	Ein Faktor, der die Strahlungsantriebswirkung (Grad der Schädigung der Atmosphäre) einer Einheit eines bestimmten **Treibhausgases** im Vergleich zu einer CO_2-Einheit beschreibt.
Treibhausgase (THG)	Die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) aufgeführten Gase. Dazu gehören Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), Schwefelhexafluorid (SF_6), Stickstofftrifluorid (NF_3), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC).
Beschwerdemechanismen	Alle routinisierten, staatlichen oder nichtstaatlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, über die **Interessenträger** Beschwerden geltend machen und Rechtsmittel einlegen können. Beispiele für staatliche gerichtliche und außergerichtliche **Beschwerdemechanismen** sind Gerichte, Arbeitsgerichte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Kontaktstellen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Ombudsstellen, Verbraucherschutzbehörden, Regulierungsaufsichtsbehörden und staatliche Beschwerdestellen. Zu den nichtstaatlichen **Beschwerdemechanismen** gehören diejenigen, die von dem Unternehmen allein oder gemeinsam mit **Interessenträgern** verwaltet werden, wie **Beschwerdemechanismen** auf betrieblicher Ebene und **Tarifverhandlungen**, einschließlich der durch Tarifverträge geschaffenen Mechanismen. Dazu gehören auch Mechanismen, die von Industrieverbänden, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Zusammenschlüssen von Interessenträgern verwaltet werden. **Beschwerdemechanismen** auf operativer Ebene werden von der Organisation entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Parteien verwaltet und sind für die **Interessenträger** der Organisation direkt zugänglich. Sie ermöglichen es, Beschwerden frühzeitig und direkt wahrzunehmen und anzugehen, wodurch eine Eskalation der Schäden und Beschwerden verhindert werden kann. Darüber hinaus bieten sie wichtige Rückmeldungen zur Wirksamkeit der von der Organisation wahrgenommenen Sorgfaltspflicht gegenüber den unmittelbar betroffenen Personen. Gemäß dem VN-Leitprinzip 31 müssen wirksame **Beschwerdemechanismen** legitim, zugänglich, berechenbar, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar und eine Quelle für kontinuierliches Lernen sein. Zusätzlich zu diesen Kriterien beruhen wirksame **Beschwerdemechanismen** auf operativer Ebene auch auf Engagement und Dialog. Für die Organisation kann es schwieriger sein, die Wirksamkeit der **Beschwerdemechanismen**, an denen sie beteiligt ist, zu beurteilen, als die Wirksamkeit der Mechanismen, die sie selbst geschaffen hat.
Grundwasser	Alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund. ([14])

([13]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

([14]) Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Stand: 30.04.2026

Lebensraum	Der Ort oder die Art des **Standorts**, an dem ein Organismus oder eine Population in der Natur vorkommt. Wird auch verwendet, um die von einer bestimmten Art oder ihrer ökologischen Nischen erforderlichen Umwelteigenschaften zu bezeichnen.
Zersplitterung von Lebensräumen	Hierbei handelt es sich um einen allgemeinen Begriff, der eine Reihe von Prozessen beschreibt, durch die der Verlust von **Lebensräumen** zur Aufteilung zusammenhängender **Lebensräume** in mehrere kleinere Flächen führt, die durch ein Netz andersartiger **Lebensräume** voneinander isoliert sind. Zur **Zersplitterung von Lebensräumen** kann es durch natürliche Prozesse (wie Wald- und Flächenbrände oder Überschwemmungen) und durch menschliche Aktivitäten (wie Forstwirtschaft, Landwirtschaft oder Verstädterung) kommen.
Belästigung	Eine Situation, „in der ein unerwünschtes Verhalten im Zusammenhang mit einem geschützten Diskriminierungsgrund (z. B. Geschlecht gemäß der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) oder Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung gemäß der Richtlinie 2000/78/EG des Rates ([16])) mit dem Ziel oder der Wirkung eintritt, die Würde einer Person zu verletzen und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen geprägtes Umfeld zu schaffen.
Gefährlicher Abfall	**Abfall**, der eine oder mehrere der in Anhang III Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) über **Abfälle** aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist.
Klimaintensive Sektoren	Sektoren, die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) aufgeführt sind (gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission ([19])).
Auswirkungen	Die Auswirkungen, die das Unternehmen auf die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte, die mit seinen eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** verbunden sind, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine **Geschäftsbeziehungen**. Die **Auswirkungen** können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, beabsichtigt oder unbeabsichtigt sowie umkehrbar oder unumkehrbar sein. Sie können kurz-, mittel- oder langfristig auftreten. Die **Auswirkungen** geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an.
Einflussfaktoren	Alle Faktoren, die Veränderungen in Bezug auf die Natur, anthropogene Vermögenswerte, den Beitrag, den die Natur für den Menschen leistet, und eine gute Lebensqualität verursachen. Direkte Einflussfaktoren können sowohl natürlich als auch vom Menschen verursacht sein. Sie haben direkte physische (mechanische, chemische, Lärm, Licht usw.) **Auswirkungen** auf die Natur, die auch Verhaltensweisen beeinflussen. Dazu gehören unter anderem der Klimawandel, **Umweltverschmutzung**,

([15]) Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

([16]) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

([17]) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

([18]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

([19]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1).

Stand: 30.04.2026

	verschiedene Arten von Landnutzungsänderungen, invasive gebietsfremde Arten und Zoonosen sowie Ausbeutung. Indirekte **Einflussfaktoren** wirken diffus, indem sie direkte Einflussfaktoren (durch Einwirkung auf deren Niveau, Richtung oder Anteil) sowie andere indirekte Faktoren verändern und beeinflussen. Wechselwirkungen zwischen indirekten und direkten Einflussfaktoren führen zu unterschiedlichen Ketten von Beziehungen, Zuordnungen und **Auswirkungen**, die je nach Art, Intensität, Dauer und Entfernung variieren können. Diese Beziehungen können auch verschiedene Ausstrahlungseffekte verursachen. Globale indirekte Einflussfaktoren stammen unter anderem aus den Bereichen Wirtschaft, Demografie, Regierungsführung, Technologie und Kultur. Besondere Aufmerksamkeit wird hinsichtlich der indirekten Einflussfaktoren der Rolle der (formellen und informellen) Institutionen und den **Auswirkungen** der Produktions-, Liefer- und Verbrauchsmuster auf die Natur, dem Beitrag, den die Natur für den Menschen leistet, und einer guten Lebensqualität gewidmet.
Wesentlichkeit der Auswirkungen	Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist hinsichtlich der Auswirkungen wesentlich, wenn er sich auf die kurz-, mittel- und langfristigen wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen **Auswirkungen** des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt bezieht. Ein wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt aus der Wirkungsperspektive umfasst **Auswirkungen** im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** des Unternehmens, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine **Geschäftsbeziehungen**.
Vorfall	Eine Klage oder Beschwerde, die im Rahmen eines förmlichen Verfahrens bei dem Unternehmen oder den zuständigen Behörden eingegangen ist, oder ein Fall der Nichteinhaltung, den das Unternehmen im Rahmen etablierter Verfahren festgestellt hat. Etablierte Verfahren zur Feststellung von Nichteinhaltungen können Prüfungen des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder **Beschwerdemechanismen** umfassen.
Verbrennung	Die kontrollierte Verbrennung von **Abfällen** bei hoher Temperatur mit oder ohne energetischer Verwertung.
Unabhängiges Gremienmitglied	Gremienmitglieder, die ein unabhängiges Urteil ohne jeglichen Einfluss von außen und ohne Interessenkonflikte abgeben. Unabhängigkeit bedeutet in der Regel die Ausübung eines objektiven und ungehinderten Urteils. Als Maßnahme zur Beurteilung des Eindrucks der Unabhängigkeit oder zur Einstufung eines nicht geschäftsführenden Mitglieds der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** oder ihrer Ausschüsse als unabhängig gilt das Fehlen eines Interesses, einer Stellung, eines Zusammenschlusses oder einer Beziehung, das aus der Sicht eines vernünftigen und informierten Dritten beurteilt geeignet ist, ungebührlich Einfluss auf die Entscheidungsfindung zu nehmen oder Voreingenommenheit zu verursachen.
Indigene Völker	Es gibt keine einheitliche Definition für **indigene Völker**, die auf internationaler Ebene vereinbart wurde. In der Praxis herrscht unter den internationalen Agenturen Übereinstimmung darüber, welche Gruppen als **indigene Völker** angesehen werden können und als solche besonderen Schutz genießen sollten. Ein wichtiges Kriterium für die Definition **indigener Völker** ist ihre Bindung an ein traditionelles Gebiet gemäß Artikel 1 des IAO-Übereinkommens Nr. 169, in dem es heißt, dass das Übereinkommen gilt für: *„a) in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, die sich infolge ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse von anderen Teilen der nationalen Gemeinschaft unterscheiden und deren Stellung ganz oder teilweise durch die ihnen eigenen Bräuche oder Überlieferungen oder durch Sonderrecht geregelt ist; b) Völker in unabhängigen Ländern, die als Eingeborene gelten, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die in dem Land oder in einem geografischen Gebiet, zu dem das Land gehört, zur Zeit der Eroberung oder Kolonisierung oder der Festlegung der gegenwärtigen Staatsgrenzen ansässig waren und die, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, einige oder alle ihrer traditionellen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen beibehalten.“* In Artikel 1 Absatz 2 des IAO-Übereinkommens Nr. 169 heißt es ferner: *„Das Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit ist als ein grundlegendes Kriterium für die Bestimmung der Gruppen anzusehen, auf die die Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung finden.“*

Stand: 30.04.2026

Indirekte Treibhausgasemissionen	Treibhausgasemissionen, die infolge der Aktivitäten eines Unternehmens entstehen, aber an Quellen verursacht werden, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. Indirekte Emissionen sind eine Kombination aus **Scope-2-Treibhausgasemissionen** und **Scope-3-Treibhausgasemissionen**.
Anlage	Eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere Tätigkeiten durchgeführt werden, die sich auf **Emissionen** und **Umweltverschmutzung** auswirken könnten.
Interner CO_2-Preis	Preis, den ein Unternehmen verwendet, um die finanziellen Auswirkungen von Änderungen der Investitions-, Produktions- und Verbrauchsmuster sowie möglicher technologischer Fortschritte und künftiger Kosten für die Emissionsminderung zu bewerten.
Internes CO_2-Bepreisungssystem	Eine organisatorische Regelung, die es dem Unternehmen ermöglicht, CO_2-Preise bei der strategischen und operativen Entscheidungsfindung anzuwenden. Unternehmen verwenden in der Regel zwei Arten von **internen CO_2-Preisen**: Zum einen gibt es den Schattenpreis, bei dem es sich um einen theoretischen Kosten- oder Nominalbetrag handelt, den das Unternehmen nicht in Rechnung stellt, der aber zur Bewertung der wirtschaftlichen **Auswirkungen** oder Trade-offs in Bezug auf Risikoauswirkungen, neue Investitionen, den Kapitalwert von Projekten oder Kosten und Nutzen verschiedener Initiativen herangezogen werden kann. Zum anderen gibt es als CO_2-Preis eine interne Steuer oder Gebühr, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, einer Produktlinie oder eines anderen Geschäftsbereichs auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen berechnet wird (diese internen Steuern oder Gebühren ähneln der unternehmensinternen Verrechnungspreisgestaltung).
Invasive oder gebietsfremde Arten	Arten, deren durch menschliches Handeln verursachte Einbringung und/oder Ausbreitung außerhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete eine Bedrohung für die **biologische Vielfalt**, die Ernährungssicherheit sowie die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden darstellt. Der Begriff „gebietsfremd“ bezieht sich auf eine Art, die in Gebiete außerhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete eingebracht wurde („exotisch“ und „nicht einheimisch“ sind Synonyme für „gebietsfremd“). „Invasiv“ beschreibt die Tendenz eingebrachter Arten zur Ausbreitung in **Ökosystemen** und zu deren Veränderung. Demnach kann eine Art gebietsfremd sein, ohne invasiv zu sein, sie kann sich aber auch in der Region, in der sie einheimisch ist, ausbreiten und somit invasiv sein, ohne eine gebietsfremde Art zu sein.
Biodiversitäts-Schwerpunktgebiet (Key Biodiversity Area, KBA)	Gebiet, das erheblich zur weltweiten Persistenz der biologischen Vielfalt in Land-, Süßwasser- und Meeresökosystemen beiträgt. Gebiete gelten als globale **Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete**, wenn sie eines oder mehrere von elf Kriterien erfüllen, die in fünf Kategorien unterteilt sind: bedrohte **biologische Vielfalt**, geografisch begrenzte **biologische Vielfalt**, **ökologische Integrität**, biologische Prozesse und Unersetzbarkeit. Die World Database of Key Biodiversity Areas wird von BirdLife International im Namen der Partnerschaft für **Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete** verwaltet.
Landdegradation	Die vielen Prozesse, die den Rückgang oder Verlust der **biologischen Vielfalt**, der Ökosystemfunktionen oder ihres Nutzens für die Menschen vorantreiben und die Schädigung aller terrestrischen **Ökosysteme** umfassen.
Deponie	Eine Abfallbeseitigungsanlage für die Ablagerung von **Abfällen** oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche. ([20])
Landsysteme und Landsystemwandel	Die terrestrische Komponente des Erdsystems, die alle Prozesse und Aktivitäten im Zusammenhang mit der menschlichen Bodennutzung umfasst. Dazu gehören sozioökonomische, technologische und organisatorische Inputs und Vorkehrungen sowie der Nutzen von Land und die unbeabsichtigten sozialen und ökologischen Ergebnisse gesellschaftlicher Tätigkeiten. Das Konzept der **Landsysteme** kombiniert

([20]) Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

Stand: 30.04.2026

	die Landnutzung (die Tätigkeiten, Vorkehrungen und Inputs im Zusammenhang mit der Landnutzung) mit der Bodenbedeckung (die Kombination der physischen Merkmale von **Land**, das durch die Beobachtung der Erde erfassbar ist).
Landnutzung und Landnutzungsänderungen	Der Begriff „Landnutzung" bezieht sich auf die menschliche Nutzung einer spezifischen Fläche für einen bestimmten Zweck (beispielsweise als Wohngebiet, für die Landwirtschaft, zur Erholung, zu industriellen Zwecken usw.). Sie wird von der Landbedeckung beeinflusst, ist aber nicht gleichbedeutend mit ihr. Der Begriff „**Landnutzungsänderung**" bezieht sich auf eine veränderte Nutzung oder Bewirtschaftung von Land durch Menschen, wodurch sich auch die Landbedeckung ändern kann.
Rechtmäßige Vertreter	Personen, die gesetzlich oder in der Praxis als rechtmäßige Vertreter anerkannt sind, wie z. B. gewählte Gewerkschaftsvertreter im Falle von Arbeitskräften oder andere ähnlich frei gewählte Vertreter betroffener **Interessenträger**.
Hebelwirkung	Die Fähigkeit des Unternehmens, eine Änderung der missbräuchlichen Praktiken einer anderen Partei vorzunehmen, die mit negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit verbunden ist.
Lobbytätigkeiten	Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, die Formulierung oder Umsetzung von Politik oder Rechtsvorschriften oder die Entscheidungsprozesse von Regierungen, Regierungseinrichtungen, Regulierungsbehörden, Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union oder Normungsgremien zu beeinflussen. Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem folgende: i. Organisation von oder Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Veranstaltungen, ii. Beitrag zu oder Teilnahme an öffentlichen Konsultationen, Anhörungen oder anderen ähnlichen Initiativen, iii. die Organisation von Kommunikationskampagnen, Plattformen, Netzwerken, bürgernahen Initiativen, iv. Erstellung/Inauftraggabe von Strategie- und Positionspapieren, Meinungsumfragen, Umfragen, offenen Briefen, Forschungsarbeiten gemäß den von den Regeln des Transparenzregisters abgedeckten Aktivitäten.
Eingeschlossene Treibhausgasemissionen	Schätzungen künftiger Treibhausgasemissionen, die voraussichtlich durch die wichtigsten Vermögenswerte oder Produkte eines Unternehmens, die innerhalb ihrer Einsatz- bzw. Lebensdauer verkauft werden, verursacht werden.
Langlebigkeit	Konzeption mit Schwerpunkt auf Instandhaltung und **Haltbarkeit**, sodass in der Praxis und im jeweiligen Maßstab eine längere Nutzung als standardmäßig vorgesehen gefördert wird und sodass die kreislaufbezogene Behandlung am Ende der Lebensdauer nicht beeinträchtigt wird.
Meeresressourcen	Biologische und nicht biologische Ressourcen in den Meeren und Ozeanen. Beispiele sind unter anderem Tiefseemineralien, Kies und Meeresfrüchte.
Wesentliche Chancen	**Nachhaltigkeitsbezogene Chancen** mit positiven **finanziellen Auswirkungen**, die sich kurz-, mittel- oder langfristig wesentlich auf die die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann).
Wesentliche Risiken	**Nachhaltigkeitsbezogene Risiken** mit negativen **finanziellen Auswirkungen**, die sich kurz-, mittel- oder langfristig wesentlich auf die die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder bei denen nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann).
Wesentlichkeit	Nachhaltigkeitsaspekte sind wesentlich, wenn sie der Definition der **Wesentlichkeit der Auswirkungen**, der **finanziellen Wesentlichkeit** oder beider Kriterien entsprechen.

Stand: 30.04.2026

Parameter	Parameter sind qualitative und quantitative Indikatoren, die das Unternehmen verwendet, um die Wirksamkeit der Durchführung seiner nachhaltigkeitsbezogenen Strategien und die Erfüllung seiner **Ziele** im Zeitverlauf zu messen und darüber Bericht zu erstatten. Durch **Parameter** wird auch die Messung der Ergebnisse des Unternehmens in Bezug auf die Auswirkungen auf Personen, die Umwelt und das Unternehmen unterstützt.
Mikroplastik	Kleine Kunststoffteile, in der Regel kleiner als 5 mm. Eine wachsende Menge an **Mikroplastik** findet sich in der Umwelt, einschließlich im Meer, sowie in Lebensmitteln und Trinkwasser. Einmal in die Umwelt gelangt, ist **Mikroplastik** nicht biologisch abbaubar und neigt dazu, sich anzusammeln – es sei denn, es ist speziell für den biologischen Abbau in der freien Natur konzipiert. Die biologische Abbaubarkeit ist ein komplexes Phänomen, insbesondere in der Meeresumwelt. Es gibt zunehmend Bedenken hinsichtlich des Vorhandenseins von **Mikroplastik** in verschiedenen Umweltbereichen (z. B. Wasser), seiner Auswirkungen auf die Umwelt und möglicherweise die menschliche Gesundheit.
Mindestangabepflicht	In einer **Mindestangabepflicht** wird der erforderliche Inhalt der Informationen festgelegt, die das Unternehmen bei der Berichterstattung über Strategien, **Maßnahmen**, **Parameter** oder **Ziele** entweder gemäß einer Angabepflicht in einem ESRS oder auf einer unternehmensspezifischen Basis angibt.
Natürliche Ressourcen	Natürlich vorkommendes Naturvermögen (**Rohstoffe**), das für die wirtschaftliche Produktion oder zum Verbrauch genutzt werden kann.
Naturbasierte Lösungen	**Maßnahmen** zum Schutz, zur Erhaltung, zur Wiederherstellung bzw. zur nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung natürlicher oder veränderter Land-, Süßwasser-, Küsten- und Meeresökosysteme mit denen soziale, wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen wirksam und adaptiv angegangen werden und gleichzeitig das Wohlergehen der Menschen, **Ökosystemdienstleistungen**, Resilienz und **biologische Vielfalt** gefördert werden.
Netto-Null-Ziel	Die Festlegung eines **Netto-Null-Ziels** auf Unternehmensebene im Einklang mit den gesellschaftlichen Klimazielen bedeutet, i. **Emissionsminderungen** in der **Wertschöpfungskette** in einer Größenordnung zu erreichen, die der Tiefe der Minderung an dem jeweiligen Punkt auf dem Weg zum 1,5-Grad-Ziel entspricht, und ii. die Auswirkungen etwaiger verbleibender **Emissionen** (nach etwa 90–95 % der **Emissionsreduktion** mit der Möglichkeit gerechtfertigter sektoraler Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektoralen Pfad) durch dauerhafte Entfernung einer gleichwertigen CO_2-Menge zu neutralisieren.
Nicht angestellte Beschäftigte	Zu den **nicht angestellten Beschäftigten** innerhalb der **eigenen Belegschaft** des Unternehmens gehören Auftragnehmer, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige"), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften" (NACE-Code N78) tätig sind.
Nicht erneuerbare Energie	Energie, bei der nicht festgestellt werden kann, dass sie aus erneuerbaren Quellen stammt.
Operative Kontrolle	Die operative Kontrolle (über ein Unternehmen, einen **Standort**, einen Betrieb oder einen Vermögenswert) ist eine Situation, in der das Unternehmen in der Lage ist, die operativen Tätigkeiten und Beziehungen des Unternehmens, **Standorts**, Betriebs oder Vermögenswerts zu leiten.
Chancen	**Nachhaltigkeitsbezogene Chancen** mit positiven **finanziellen Auswirkungen**.
Überstunden	Die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, die von einer Arbeitskraft über ihre vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten hinaus geleistet wurden.

Stand: 30.04.2026

Eigene Belegschaft/eigene Arbeitskräfte	Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („**Beschäftigte**“) und **nicht angestellte Beschäftigte**, bei denen es sich entweder um Einzelunternehmer handelt, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen („Selbständige“), oder Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben (NACE-Code N78).
Ozonabbauende Stoffe	**Stoffe**, die im Montrealer Protokoll über **Stoffe**, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.
Verpackungen	Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung, zur Lagerung, zum Transport und zur Darbietung von Waren, die vom **Rohstoff** bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder **Verbraucher** weitergegeben werden. ([21])
Entlohnung	Die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar oder unmittelbar als Geld- oder Sachleistung zahlt („ergänzende oder variable Bestandteile“). „Einkommen“ bezeichnet das Bruttojahresentgelt und den entsprechenden Bruttostundenlohn. „Medianeinkommen“ bezeichnet die Einkommenshöhe, von der aus die Zahl der **Beschäftigten** mit niedrigeren Einkommen gleich groß ist wie die der **Beschäftigte** mit höheren Einkommen.
Menschen mit Behinderungen	Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
Physische Risiken	Alle globalen Wirtschaftstätigkeiten hängen von der Funktionsweise von Geosystemen ab, z. B. von einem stabilen Klima und **Ökosystemdienstleistungen** wie der Versorgung mit Biomasse (**Rohstoffen**). Naturbezogene **physische Risiken** sind eine unmittelbare Folge der Abhängigkeit einer Organisation von der Natur. **Physische Risiken** entstehen, wenn natürliche Systeme durch die Auswirkungen von Klimaereignissen (z. B. extreme Wetterereignisse wie Dürren), geologischen Ereignissen (z. B. seismische Ereignisse wie Erdbeben) oder Veränderungen des Gleichgewichts von **Ökosystemen**, beispielsweise hinsichtlich der Bodenqualität oder der Meeresökologie, beeinträchtigt werden, was sich auf die **Ökosystemdienstleistungen** auswirkt, auf die die Organisationen angewiesen sind. Diese können akut, chronisch oder beides sein. Naturbezogene **physische Risiken** ergeben sich aus Veränderungen der biotischen (mit Lebewesen zusammenhängenden) und abiotischen (nicht mit Lebewesen zusammenhängenden) Bedingungen, die gesunde und funktionierende **Ökosysteme** unterstützen. **Physische Risiken** sind in der Regel standortspezifisch. Naturbezogene **physische Risiken** sind häufig mit **klimabedingten physischen Risiken** verbunden.
Belastbarkeitsgrenzen des Planeten	Dieses Konzept ermöglicht es den Menschen, einen sicheren Handlungsraum im Hinblick auf das Funktionieren der Erde abzuschätzen. Dabei werden die Belastbarkeitsgrenzen für jeden wichtigen Prozess des Geosystems quantifiziert, die nicht überschritten werden sollten, um untragbare weltweite Umweltveränderungen zu vermeiden.
Strategie	Eine Reihe oder ein Rahmen von allgemeinen Zielen und Managementprinzipien, die das Unternehmen für die Entscheidungsfindung nutzt. Die Planung oder die Managemententscheidungen des Unternehmens in Bezug auf einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt werden im Rahmen einer **Strategie** umgesetzt. Jede **Strategie** unterliegt der Verantwortung einer oder mehrerer definierter Personen, hat einen festgelegten Anwendungsbereich und umfasst ein oder mehrere **Ziele** (gegebenenfalls in Verbindung mit messbaren Zielen). Eine **Strategie** wird gemäß den geltenden Governance-Vorschriften des Unternehmens validiert und überprüft. Eine **Strategie** wird mittels **Maßnahmen** oder Aktionsplänen umgesetzt.

([21]) Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

Stand: 30.04.2026

Schadstoff	**Stoffe**, Erschütterungen, Wärme, Lärm, Licht oder andere Kontaminanten in Luft, Wasser oder **Boden**, die der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden, die zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können. ([22])
Umweltverschmutzung	Die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von **Schadstoffen** in Luft, Wasser oder **Boden**, die der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen führen können. ([23])
Bodenverschmutzung	Das Einbringen in den **Boden** – unabhängig davon, ob diese Einbringung auf der Produktionsstätte eines Unternehmens oder außerhalb oder durch die Verwendung der Produkte und/oder Dienstleistungen des Unternehmens erfolgt – als Folge von menschlichem Handeln, von **Stoffen**, Erschütterungen, Hitze oder Lärm, die für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädlich sein können und eine Schädigung von Sachwerten oder eine Beeinträchtigung von Annehmlichkeiten und sonstigen legitimen Nutzungen der Umwelt zur Folge haben können. ([24]) Zu den Bodenschadstoffen gehören anorganische **Schadstoffe**, persistente organische **Schadstoffe** (POP), Pestizide, Stickstoff- und Phosphorverbindungen usw.
Schutzgebiet	Ein klar definierter geografischer Raum, der anerkannt, ausgewiesen und durch rechtliche oder andere wirksame Mittel verwaltet wird, um die langfristige Erhaltung der Natur und der damit verbundenen **Ökosystemdienstleistungen** und kulturellen Werte sicherzustellen.
Erworbene(r) oder erhaltene(r) Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung	Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung, die/den das Unternehmen von einem Dritten bezogen hat. Der Begriff „erhalten“ bezieht sich auf Umstände, unter denen ein Unternehmen Strom nicht direkt erwirbt (z. B. als Mieter in einem Gebäude), sondern die Energie zur Nutzung in den Betriebsanlagen erhält.
Rohstoff	Primäres oder sekundäres Material, das zur Herstellung eines Produkts verwendet wird.
Anerkannte Qualitätsstandards für CO_2-Gutschriften	Qualitätsstandards für **CO_2-Gutschriften**, die von unabhängigen Dritten überprüfbar sind, über öffentlich zugängliche Anforderungen und Projektberichte verfügen, mindestens Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit, Vermeidung von Doppelzählungen sicherstellen und Regeln für die Berechnung, Überwachung und Überprüfung der Treibhausgasemissionen des Projekts umfassen.
Meldepflichtige arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen	Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen, die zu Folgendem führen: i. Tod, Arbeitsunfähigkeitstage, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, medizinische Behandlung über die Erste Hilfe hinaus oder Verlust des Bewusstseins; oder ii. eine erhebliche Verletzung oder Erkrankung, die von einem Arzt oder einem anderen zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe diagnostiziert wird, auch wenn sie nicht zum Tod, zu Arbeitsunfähigkeitstagen, zu eingeschränkter Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsplatzwechseln, zur medizinischen Behandlung über die Erste Hilfe hinaus oder zum Verlust des Bewusstseins führt.

([22]) Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.
([23]) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).
([24]) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Stand: 30.04.2026

Verwertung	Jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis **Abfälle** innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmte Funktion verwendet worden wären, oder die **Abfälle** so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. ([25])
Recycling	Ein Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder **Stoffen** entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.
Ressourcenregeneration	Förderung der Fähigkeit natürlicher Systeme zur Selbsterneuerung mit dem Ziel, ökologische Prozesse, die durch menschliches Handeln geschädigt oder ausgebeutet werden, zu reaktivieren.
Abhilfe(maßnahmen)	Mittel, mit denen negative Auswirkungen ausgeglichen oder bekämpft werden können. Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nicht finanzielle Entschädigung, Vermeidung von Schäden durch gerichtliche Verfügungen oder Garantien für die Nichtwiederholung, Strafsanktionen (straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen wie Geldstrafen), Rückgabe, Wiederherstellung, Rehabilitation.
Erneuerbare Energie	Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klär- und Biogas. ([26])
Erneuerbare Materialien	Materialien, die aus Ressourcen stammen, die rasch durch ökologische Zyklen oder landwirtschaftliche Verfahren erneuert werden, sodass die von diesen und anderen damit verbundenen Ressourcen erbrachten Dienstleistungen nicht gefährdet sind und für die nächste Generation erhalten bleiben.
Ressourcenzuflüsse	Ressourcen, die in die Einrichtungen des Unternehmens gelangen.
Ressourcenabflüsse	Ressourcen, die die Einrichtungen des Unternehmens verlassen.
Optimierung der Ressourcennutzung	Die Konzeption, die Herstellung und der Vertrieb von Materialien und Produkten mit dem Ziel, sie zu ihrem höchstmöglichen Wert weiter zu verwenden. Ökodesign und Gestaltung im Hinblick auf die **Langlebigkeit**, Reparatur, **Wiederverwendung**, Umnutzung, Demontage und Wiederaufarbeitung sind Beispiele für Möglichkeiten, mit denen die Nutzung von Ressourcen optimiert wird.
Wiederverwendung	Jeder Vorgang, bei dem Produkte und Komponenten, die kein **Abfall** sind, erneut für den gleichen Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich vorgesehen waren. Dies kann eine Reinigung oder kleine Anpassungen umfassen, sodass sie ohne wesentliche Änderungen bereit für die nächste Verwendung sind.
Flussgebiet	Das Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt.
Risiken	**Nachhaltigkeitsbezogene Risiken** mit negativen **finanziellen Auswirkungen**, die im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen entstehen und sich kurz-, mittel- oder langfristig negativ auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken können.

([25]) Artikel 3 Absatz 15 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

([26]) Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).)

Stand: 30.04.2026

Szenario	Eine plausible Beschreibung zukünftiger Entwicklungen auf der Grundlage einer Reihe kohärenter und in sich schlüssiger Annahmen über die wichtigsten Triebkräfte (z. B. technologischer Wandel, Preise) und Beziehungen. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei **Szenarien** nicht um Vorhersagen oder Prognosen handelt, sondern dass sie verwendet werden, um einen Überblick über die Auswirkungen der Entwicklungen und **Maßnahmen** zu gewinnen.
Szenarioanalyse	Ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung möglicher Folgen zukünftiger Ereignisse unter unsicheren Bedingungen.
Scope-1-Treibhausgasemissionen	Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden.
Scope-2-Treibhausgasemissionen	Indirekte **Emissionen** aus der Erzeugung von **erworbener/m oder erhaltener/m Elektrizität, Dampf, Wärme oder Kühlung**, die/den das Unternehmen verbraucht.
Scope-3-Treibhausgasemissionen	Alle (nicht unter Scope 2 fallenden) **indirekten Treibhausgasemissionen**, die in der **Wertschöpfungskette** des Bericht erstattenden Unternehmens auftreten, und zwar sowohl vor- als auch nachgelagerte **Emissionen**. Die **Scope-3-Treibhausgasemissionen** lassen sich in **Scope-3-Kategorien** aufschlüsseln.
Scope-3-Kategorie	Eine der 15 Arten von **Scope-3-Treibhausgasemissionen**, die vom Unternehmensstandard des THG-Protokolls identifiziert und vom Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (angepasst an den Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3), Glossar (Version 2011)) detailliert beschrieben werden. Unternehmen, die sich dafür entscheiden, ihre **Scope-3-Emissionen** auf der Grundlage der Kategorien für **indirekte Treibhausgasemissionen** der ISO 14064-1:2018 zu bilanzieren, können sich auch auf die in Abschnitt 5.2.4 definierte Kategorie (ohne **indirekte Treibhausgasemissionen** aus importierter Energie) der ISO 14064-1:2018 beziehen.
Vertrauliche Informationen	**Vertrauliche Informationen** im Sinne der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates ([27]) zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds.
Standort	Ein Ort, an dem sich eine oder mehrere physische **Anlagen** befinden. Gibt es mehr als eine physische **Anlage** desselben oder verschiedener Eigentümer oder Betreiber und werden bestimmte Infrastrukturen und Einrichtungen gemeinsam genutzt, kann das gesamte Gebiet, in dem sich die physische **Anlage** befindet, einen **Standort** darstellen.
Sozialer Dialog	Alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen oder Informationsaustausch zwischen Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern, ihren Organisationen und **Arbeitnehmervertretern** über Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Er kann in einem Prozess zwischen drei Parteien erfolgen, mit der Regierung als offizielle Partei des Dialogs, oder nur zwischen **Arbeitnehmervertretern** und Führungskräften (oder Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden).
Sozialschutz	Die Reihe von Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Armut und Schutzbedürftigkeit während des gesamten Lebenszyklus.
Boden	Die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet. Der **Boden** besteht aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden. ([28])

([27]) Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

([28]) Artikel 3 Nummer 21 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Stand: 30.04.2026

Bodendegradation	Die abnehmende Fähigkeit des **Bodens**, Ökosystemgüter und -leistungen nach den Wünschen seiner **Interessenträger** zu liefern.
Bodenversiegelung	Die Bedeckung des **Bodens** in einer Weise, dass die bedeckte Fläche undurchlässig ist (z. B. Straßen). Diese Nichtdurchlässigkeit kann **Auswirkungen** auf die Umwelt haben, wie in der Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission ([29]) beschrieben wird.
Spezifische Frachtwerte	Masse emittierten **Schadstoffs** pro Masse hergestellten Produkts. **Spezifische Frachtwerte** ermöglichen einen durch Vermischung oder Verdünnung unbeeinflussten Vergleich der Umweltleistung von **Anlagen** unabhängig von ihren Produktionsmengen. ([30])
Einbeziehung der Interessenträger	Ein kontinuierlicher Prozess der Interaktion und des Dialogs zwischen dem Unternehmen und seinen **Interessenträgern**, der es dem Unternehmen ermöglicht, ihre Interessen und Anliegen zu hören, zu verstehen und darauf zu reagieren.
Interessenträger	Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können. Es gibt zwei Hauptgruppen von **Interessenträgern**: i. betroffene **Interessenträger**: Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen von den Tätigkeiten des Unternehmens und seinen direkten und indirekten **Geschäftsbeziehungen** in seiner gesamten **Wertschöpfungskette** betroffen sind oder betroffen sein könnten, sei es auf positive oder negative Weise, und ii. **Nutzer** von **Nachhaltigkeitserklärungen**: Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung (bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger, einschließlich Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) sowie andere **Nutzer**, einschließlich der Geschäftspartner, Gewerkschaften und Sozialpartner des Unternehmens, der Zivilgesellschaft sowie Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Wissenschaftler. Einige **Interessenträger** können zu beiden Gruppen gehören.
Stoffe	Alle chemischen Elemente und ihre Verbindungen mit Ausnahme der folgenden **Stoffe**: i. radioaktive **Stoffe** gemäß Artikel 1 der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates ([31]) zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen, ii. genetisch veränderte Mikroorganismen gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]) über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen,

([29]) Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18).

([30]) Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10. Februar 2012 mit Leitlinien für die Erhebung von Daten sowie für die Ausarbeitung der BVT-Merkblätter und die entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen.

([31]) Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1).

([32]) Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. L 125 vom 21.5.2009, S. 75).

Stand: 30.04.2026

	iii. genetisch veränderte Organismen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([33]) über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. ([34])
Besorgniserregende Stoffe	**Stoffe**, die i. die in Artikel 57 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([35]) ermittelt wurden, ii. in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]) in eine der folgenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien eingestuft ist: — Karzinogenität der Kategorien 1 und 2, — Keimzell-Mutagenität der Kategorien 1 und 2, — Reproduktionstoxizität der Kategorien 1 und 2, — endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, — endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt, — persistente, mobile und toxische Eigenschaften oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften, — persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften, — Sensibilisierung der Atemwege der Kategorie 1, — Sensibilisierung der Haut der Kategorie 1, — chronisch gewässergefährdend der Kategorien 1 bis 4, — die Ozonschicht schädigend, — spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorien 1 und 2, — spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorien 1 und 2 oder iii. negative Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in dem Produkt, in dem es vorhanden ist, im Sinne der einschlägigen produktspezifischen Ökodesign-Anforderungen der Union.
Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC)	**Stoffe,** die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden.
Lieferant	Der Organisation vorgelagertes Unternehmen (d. h. innerhalb der **Lieferkette** der Organisation), das ein Produkt oder eine Dienstleistung anbietet, das bzw. die zur Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verwendet wird. Ein **Lieferant** kann eine direkte (häufig als erstrangiger **Lieferant** bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung zu der Organisation unterhalten.

([33]) Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

([34]) Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

([35]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

([36]) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

Stand: 30.04.2026

Lieferkette	Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten oder Prozesse, die von dem Unternehmen vorgelagerten Betrieben durchgeführt werden, die Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die bei der Entwicklung und der Erzeugung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden. Dazu gehören vorgelagerte Unternehmen, mit denen das Unternehmen in einer direkten Beziehung steht (häufig als erstrangiger **Lieferant** bezeichnet), und Einrichtungen, mit denen das Unternehmen eine indirekte Geschäftsbeziehung unterhält.
Oberflächengewässer	Binnengewässer, ausgenommen **Grundwasser**, sowie die Übergangsgewässer und Küstengewässer, wobei im Hinblick auf den chemischen Zustand ausnahmsweise auch die Hoheitsgewässer eingeschlossen sind. ([37])
Nachhaltigkeitsaspekte	Umwelt-, Sozial- und Menschenrechte sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ([38]).
Nachhaltigkeitserklärung	Der spezielle Abschnitt des Managementberichts des Unternehmens, in dem die im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]) und den ESRS erstellten Informationen zu **Nachhaltigkeitsaspekten** dargestellt werden.
Nachhaltigkeitsbezogene Chancen	Ungewisse Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche positive Auswirkungen auf das **Geschäftsmodell** des Unternehmens oder seine Strategie, seine Fähigkeit zur Erreichung seiner **Ziele** und zur Schaffung von Werten haben können und daher seine Entscheidungen und die Entscheidungen seiner Geschäftspartner im Hinblick auf **Nachhaltigkeitsaspekte** beeinflussen können. Wie jede andere **Chance** werden auch **nachhaltigkeitsbezogene Chancen** als Kombination aus dem Ausmaß der Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit gemessen.
Nachhaltigkeitsbezogene Risiken	Ungewisse Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche negative Auswirkungen auf das **Geschäftsmodell** des Unternehmens und seine Strategie, seine Fähigkeit zur Erreichung seiner **Ziele** und zur Schaffung von Werten haben können und daher seine Entscheidungen und die Entscheidungen seiner **Geschäftsbeziehungen** im Hinblick auf **Nachhaltigkeitsaspekte** beeinflussen können. Wie jedes andere **Risiko** sind **nachhaltigkeitsbezogene Risiken** eine Kombination aus dem Ausmaß der Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit.
Nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen	Die Auswirkungen, die das Unternehmen aufgrund seiner Tätigkeiten oder **Geschäftsbeziehungen** auf die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte. Die **Auswirkungen** können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurz-, mittel- oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt sowie umkehrbar oder unumkehrbar sein. Die **Auswirkungen** geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an.

([37]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

([38]) Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

([39]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Stand: 30.04.2026

Systemische Risiken	**Risiken**, die sich aus dem Ausfall eines gesamten Systems und nicht aus dem Ausfall einzelner Teile davon ergeben. Sie sind durch bescheidene Kipp-Punkte gekennzeichnet, die in Kombination indirekt zu großen Ausfällen führen, durch kaskadierende Wechselwirkungen von physischen Risiken und **Übergangsrisiken** (Ansteckung), indem ein Verlust eine Kette weiterer Verluste auslöst, was dazu führt, dass die Systeme nach einem Schock ihr Gleichgewicht nicht wiedererlangen können. Ein Beispiel hierfür ist der Verlust einer wichtigen Art (beispielsweise Seeotter), die eine entscheidende Rolle in der Gemeinschaftsstruktur der **Ökosysteme** einnehmen. Als Seeotter in den 1900er-Jahren so stark gejagt wurden, dass sie kurz vor dem Aussterben standen, kippten die Küstenökosysteme und die Produktion von Biomasse ging erheblich zurück.
Ziele	Messbare, ergebnisorientierte und terminierte Zielsetzungen, die das Unternehmen in Bezug auf wesentliche **Auswirkungen**, **Risiken** oder **Chancen** erreichen will. Sie können vom Unternehmen freiwillig festgelegt werden oder sich aus rechtlichen Anforderungen an das Unternehmen ergeben.
Bedrohte Arten	Gefährdete Arten, einschließlich Flora und Fauna, die in der Roten Liste der Europäischen Union oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind, wie in Anhang II Abschnitt 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission genannt.
Schulung	Initiativen, die das Unternehmen zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse seiner **eigenen Arbeitskräfte** ergreift. Dies kann verschiedene Methoden umfassen, z. B. Schulungen vor Ort und Online-Schulungen.
Übergangsplan	Ein spezieller Aktionsplan, der von dem Unternehmen im Zusammenhang mit einer strategischen Entscheidung angenommen wird und Folgendes zum Gegenstand hat: i. ein politisches Ziel und/oder ii. einen unternehmensspezifischen Aktionsplan, der als strukturiertes Bündel von **Zielen** und **Maßnahmen** organisiert ist und mit einer zentralen strategischen Entscheidung, einer wesentlichen Änderung des **Geschäftsmodells** und/oder besonders wichtigen **Maßnahmen** und zugewiesenen Ressourcen verknüpft ist.
Übergangsplan für den Klimaschutz	Ein Aspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, in dem die **Ziele**, **Maßnahmen** und Mittel des Unternehmens für seinen Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft festgelegt sind, einschließlich **Maßnahmen** wie der Reduktion seiner Treibhausgasemissionen im Hinblick auf das Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C und der Klimaneutralität.
Übergangsrisiken	**Risiken**, die sich aus einer Diskrepanz zwischen der Strategie und dem Management einer Organisation oder eines Investors und dem sich wandelnden regulatorischen, politischen oder gesellschaftlichen Umfeld, in dem sie tätig ist, ergeben. Entwicklungen, die darauf abzielen, Schäden am Klima oder an der Natur zu beenden oder umzukehren, wie z. B. staatliche Maßnahmen, technologische Durchbrüche, Marktveränderungen, Rechtsstreitigkeiten und sich ändernde Verbraucherpräferenzen, können allesamt **Übergangsrisiken** bewirken oder verändern.
Nutzer	**Nutzer** von **Nachhaltigkeitserklärungen** sind Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung (bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger, einschließlich Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) sowie andere **Nutzer**, einschließlich der Geschäftspartner, Gewerkschaften und Sozialpartner des Unternehmens, der Zivilgesellschaft sowie Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Wissenschaftler.
Wertschöpfungskette	Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammenhang mit dem **Geschäftsmodell** des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist.

Stand: 30.04.2026

	Eine **Wertschöpfungskette** umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es angewiesen ist, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption über die Lieferung und den Verbrauch bis zum Ende der Lebensdauer zu gestalten. Zu den einschlägigen Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen gehören Folgende: i. diejenigen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, z. B. Personalwesen, ii. diejenigen entlang seiner Liefer-, Vermarktungs- und Vertriebskanäle, z. B. Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen sowie Verkauf und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, und iii. das finanzielle, geografische, geopolitische und regulatorische Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist. Die **Wertschöpfungskette** umfasst **Akteure**, die dem Unternehmen vor- und nachgelagert sind. Ein vorgelagerter **Akteur** bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden (z. B. **Lieferanten**). Betriebe, die dem Unternehmen nachgelagert sind, erhalten Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen (z. B. Vertreiber, Kunden). In ESRS wird der Begriff „**Wertschöpfungskette**“ im Singular verwendet, auch wenn anerkannt wird, dass Unternehmen über mehrere **Wertschöpfungsketten** verfügen können.
Arbeitskraft in der Wertschöpfungskette	Eine Person, die in der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens tätig ist, unabhängig vom Bestehen oder der Art einer vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen. Die ESRS decken alle Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** des Unternehmens ab, auf die das Unternehmen wesentliche Auswirkungen hat oder haben kann. Dies schließt **Auswirkungen** ein, die mit den eigenen Tätigkeiten und der **Wertschöpfungskette** des Unternehmens verbunden sind, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine **Geschäftsbeziehungen**. Dazu gehören alle Arbeitskräfte, die nicht der „**eigenen Belegschaft**“ angehören (die „**eigene Belegschaft**“ umfasst sowohl Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („**Beschäftigte**“), als auch **nicht angestellte Beschäftigte**, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind (NACE-Code N78).
Lohn	Bruttolohn ohne variable Komponenten wie **Überstunden** und Anreizvergütung und ohne Zulagen, sofern sie nicht garantiert sind.
Abfall	Jeder **Stoff** oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ([40])
Abfallhierarchie	Rangfolge bei der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung ([41]): i. Vermeidung, ii. Vorbereitung zur Wiederverwendung, iii. **Recycling**, iv. sonstige Verwertung(z. B. energetische Verwertung) und v. Beseitigung.
Abfallbewirtschaftung	Die Sammlung, der Transport, die Verwertung und die Beseitigung von **Abfällen**, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden ([42]).

([40]) Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.
([41]) Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.
([42]) Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

Stand: 30.04.2026

Abwasser	Wasser, das aufgrund seiner Qualität, seiner Menge oder des Zeitpunkts seines Auftretens für den Zweck, für den es verwendet wurde oder zu dessen Erfüllung es erzeugt wurde, keinen unmittelbaren Wert mehr hat. **Abwasser** eines Nutzers kann eine potenzielle Versorgung eines Nutzers an einem anderen Ort darstellen. Kühlwasser gilt nicht als **Abwasser**.
Wasserverbrauch	Die Wassermenge, die im Laufe des Berichtszeitraums in die Grenzen des Unternehmens (oder der Anlage) verbracht und nicht in Gewässer eingeleitet oder an Dritte weitergeleitet wird.
Ableitung von Wasser	Die Summe der Abwässer und sonstigem Wasser, die die Grenzen der Organisation verlässt und während des Berichtszeitraums in Oberflächengewässer oder **Grundwasser** eingeleitet oder an Dritte weitergeleitet wird.
Wasserintensität	Ein Parameter, der das Verhältnis zwischen einem volumetrischen Aspekt des Wassers und einer gebildeten Aktivitätseinheit (Produkte, Verkäufe usw.) angibt.
Aufbereitetes und wiederverwendetes Wasser	Wasser und **Abwasser** (behandelt oder unbehandelt), das vor der Ableitung aus dem Bereich des Unternehmens oder der gemeinsam genutzten Anlagen mehr als einmal verwendet wurde, um den Wasserbedarf zu verringern. Dies kann im selben Prozess (aufbereitet) oder in einem anderen Verfahren innerhalb derselben (gemeinsamen oder eigenen) Anlage oder in einer anderen Anlage des Unternehmens erfolgen (wiederverwendet).
Wasserknappheit	Die volumetrische Abundanz oder der Mangel an Süßwasserressourcen. **Wasserknappheit** ist durch den Menschen bedingt und ist eine Funktion des Volumens des menschlichen **Wasserverbrauchs** im Verhältnis zum Volumen der Wasserressourcen in einem bestimmten Gebiet. Bei einer trockenen Region mit sehr wenig Wasser, aber ohne menschlichen **Wasserverbrauch** würde man nicht von **Wasserknappheit**, sondern eher von einer ariden Region sprechen. **Wasserknappheit** ist eine physische, objektive Realität, die in allen Regionen und im Zeitverlauf einheitlich gemessen werden kann. Die **Wasserknappheit** spiegelt die physische Abundanz von **Süßwasser** wider und nicht die Frage, ob dieses Wasser für die Nutzung geeignet ist. So kann beispielsweise eine Region über reichliche Wasserressourcen verfügen (und somit nicht als von Wasserknappheit betroffen gelten), aber eine so starke Verschmutzung aufweisen, dass ihre Wasserressourcen nicht für die Verwendung durch Menschen oder eine ökologische Nutzung geeignet sind.
Wasserentnahme	Die Summe des Wassers, das während des Berichtszeitraums aus allen Quellen und für alle Verwendungszwecke in die Grenzen des Unternehmens geleitet wurde.
Arbeitnehmervertreter	Der Begriff „**Arbeitnehmervertreter**“ bezieht sich auf i. von Gewerkschaften oder von Mitgliedern solcher Gewerkschaften gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten benannte oder gewählte Gewerkschaftsvertreter, ii. ordnungsgemäß gewählte Vertreter, die von den Arbeitnehmern der Organisation frei gewählt werden und nicht gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Tarifverträgen vom Arbeitgeber dominiert oder kontrolliert werden und zu deren Aufgaben nicht Tätigkeiten gehören, die in dem betreffenden Land ausschließlich den Gewerkschaften vorbehalten sind, und die nicht dazu benutzt werden, die Position der betreffenden Gewerkschaften oder ihrer Vertreter zu untergraben.

Stand: 30.04.2026

Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen Arbeit und Privatleben. Die **Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben** im weiteren Sinne umfasst nicht nur die Vereinbarkeit mit familiären oder Betreuungspflichten, sondern auch die Aufteilung zwischen der am Arbeitsplatz und im Privatleben verbrachten Zeit, die über familiäre Verpflichtungen hinausgeht.
Arbeitsbedingte Gefahren	**Arbeitsbedingte Gefahren** können folgende sein: i. physische Gefahren (z. B. Strahlung, extreme Temperaturen, konstanter lauter Lärm, rutschige Böden oder Stolpergefahr, unbewachte Maschinen, fehlerhafte elektrische Geräte), ii. ergonomische Gefahren (z. B. unkorrekt angepasste Arbeitsplätze und Stühle, ungünstige Bewegungen, Vibrationen), iii. chemische Gefahren (z. B. Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen, reproduktionstoxischen **Stoffen**, Lösungsmitteln, Kohlenmonoxid oder Pestiziden), iv. biologische Gefahren (z. B. Exposition gegenüber Blut und Körperflüssigkeiten, Pilzen, Bakterien, Viren oder Insektenbissen), v. psychosoziale Gefahren (z. B. verbale Misshandlung, **Belästigung**, Mobbing), vi. Gefahren im Zusammenhang mit der Arbeitsorganisation (z. B. übermäßige Arbeitsbelastung, Schichtarbeit, lange Arbeitszeiten, Nachtarbeit, Gewalt am Arbeitsplatz).
Arbeitsbezogene Vorfälle	Ereignisse, die sich aus oder während der Arbeit ergeben und zu Verletzungen oder Gesundheitsschäden führen oder führen könnten. Vorfälle können z. B. auf Folgendes zurückzuführen sein: elektrische Probleme, Explosionen, Brände, Überlauf, Überschlag, Leckagen, Durchfluss, Bruch, Bersten, Zersplitterung, Kontrollverlust, Rutschen, Stolpern und Sturz, Körperbewegungen ohne Stress, Körperbewegungen unter/mit Stress, Schock, Schreck, Gewalt oder **Belästigung** am Arbeitsplatz (z. B. sexuelle **Belästigung**). Ein **Vorfall**, der zu Verletzungen oder Gesundheitsschäden führt, wird häufig als Unfall bezeichnet. Ein **Vorfall,** der zu Verletzungen oder Erkrankungen führen könnte, bei dem aber keine Verletzung oder Erkrankung eintritt, kann als „Beinahe-Vorfall“ bezeichnet werden.

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/90241

19.4.2024

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2772, 22. Dezember 2023)

1. Seite 16, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen", Absatz 91 Buchstabe a:

Anstatt: „die potenziellen ***finanziellen Auswirkungen*** der Ereignisse"

muss es heißen: „die erwarteten ***finanziellen Auswirkungen*** der Ereignisse".

2. Seite 26, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen", Anlage A „Anwendungsanforderungen", Absatz AR 15 Buchstabe b:

Anstatt: „potenziellen finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit **Nachhaltigkeitsaspekten**"

muss es heißen: „erwarteten finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit ***Nachhaltigkeitsaspekten***".

3. Seite 32, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen", Anlage B „Qualitative Merkmale von Informationen", Absatz QC 17:

Anstatt: „Bei der Bereitstellung von ergänzenden Informationen gemäß Absatz 113 ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen nicht verschleiert werden."

muss es heißen: „Bei der Bereitstellung von ergänzenden Informationen gemäß Absatz 114 ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen nicht verschleiert werden."

Stand: 30.04.2026

„Berichtigung ESRS"
Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU (Berichtigung ESRS) vom 19.04.2024 (12 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202490241

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/90241

19.4.2024

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2772, 22. Dezember 2023)

1. Seite 16, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Absatz 91 Buchstabe a:

Anstatt: „die potenziellen ***finanziellen Auswirkungen*** der Ereignisse“

muss es heißen: „die erwarteten ***finanziellen Auswirkungen*** der Ereignisse“.

2. Seite 26, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 15 Buchstabe b:

Anstatt: „potenziellen finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit **Nachhaltigkeitsaspekten**“

muss es heißen: „erwarteten finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit ***Nachhaltigkeitsaspekten***“.

3. Seite 32, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Anlage B „Qualitative Merkmale von Informationen“, Absatz QC 17:

Anstatt: „Bei der Bereitstellung von ergänzenden Informationen gemäß Absatz 113 ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen nicht verschleiert werden.“

muss es heißen: „Bei der Bereitstellung von ergänzenden Informationen gemäß Absatz 114 ist darauf zu achten, dass wesentliche Informationen nicht verschleiert werden.“

4. Seite 33, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Anlage C „Liste der schrittweisen Angabepflichten“, Tabelle, Spalte 3, Zeile 6:

Anstatt: „Erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund durch Umweltverschmutzung bedingter Auswirkungen, Risiken und Chancen“

muss es heißen: „Erwartete finanzielle Auswirkungen aufgrund durch Umweltverschmutzung bedingter Risiken und Chancen“.

5. Seite 34, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Anlage C „Liste der schrittweisen Angabepflichten“, Tabelle, Spalte 3, Zeile 8:

Anstatt: „Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen“

muss es heißen: „Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen“.

6. Seite 34, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Anlage C „Liste der schrittweisen Angabepflichten“, Tabelle, Spalte 3, Zeile 10:

Anstatt: „Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen“

muss es heißen: „Erwartete finanzielle Auswirkungen durch Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen“.

Stand: 30.04.2026

7. Seite 34, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Anlage C „Liste der schrittweisen Angabepflichten“, Tabelle, Spalte 3, Zeile 11:

Anstatt: „Erwartete finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit die Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft betreffenden Auswirkungen, Risiken und Chancen“

muss es heißen: „Erwartete finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit die Ressourcennutzung und die Kreislaufwirtschaft betreffenden Risiken und Chancen“.

8. Seite 35, Anhang I, ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“, Anlage C „Liste der schrittweisen Angabepflichten“, Tabelle, Spalte 3, Zeile 17:

Anstatt: „Prozentsatz der Beschäftigten mit Behinderungen“

muss es heißen: „Menschen mit Behinderungen“.

9. Seite 40, Anhang I, ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Inhaltsverzeichnis:

Anstatt: „Angabepflicht IRO-1 — Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“

muss es heißen: „Angabepflicht IRO-1 — Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen“.

10. Seite 41, Anhang I, ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Absatz 1:

Anstatt: „Dieser ESRS deckt die Berichterstattungsbereiche ab, die in Abschnitt 1.2 *Generelle Standards und Berichterstattungsbereiche* des ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* festgelegt sind.“

muss es heißen: „Dieser ESRS deckt die Berichterstattungsbereiche ab, die in Abschnitt 1.2 *Berichterstattungsbereiche und Mindestinhalt der Angaben in Bezug auf Strategien, Maßnahmen, Ziele und Parameter* des ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* festgelegt sind.“

11. Seite 52, Anhang I, ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Absatz 53 Buchstabe c Ziffer ii:

Anstatt: „wie das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit, das Ausmaß und die Art der Auswirkungen des ermittelten Risikos und der ermittelten Chancen bewertet (z. B. die qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und andere Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.3 *Finanzielle Wesentlichkeit* verwendet werden),“

muss es heißen: „wie das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit, das Ausmaß und die Art der Auswirkungen des ermittelten Risikos und der ermittelten Chancen bewertet (z. B. die qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und andere Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.5 *Finanzielle Wesentlichkeit* verwendet werden),“

12. Seite 66, Anhang I, ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Anlage B „Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben“, Tabelle, Spalte 1, Zeile 32:

Anstatt: „ESRS 2 — IRO-1 — E4 Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i“

muss es heißen: „ESRS 2 — SBM 3 — E4 Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i“.

Stand: 30.04.2026

13. Seite 66, Anhang I, ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Anlage B, Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben“, Tabelle, Spalte 1, Zeile 33:

Anstatt: „ESRS 2 — IRO-1 — E4 Absatz 16 Buchstabe b“

muss es heißen: „ESRS 2 — SBM-3 — E4 Absatz 16 Buchstabe b“.

14. Seite 66, Anhang I, ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Anlage B, Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben“, Tabelle, Spalte 1, Zeile 34:

Anstatt: „ESRS 2 — IRO-1 — E4 Absatz 16 Buchstabe c“

muss es heißen: „ESRS 2 — SBM-3 — E4 Absatz 16 Buchstabe c“.

15. Seite 68, Anhang I, ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Anlage B „Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben“, Tabelle, Spalte 1, Zeile 54:

Anstatt: „ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 104 Buchstabe a“

muss es heißen: „ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 104 Buchstabe a“.

16. Seite 69, Anhang I, ESRS 2 „Allgemeine Angaben“, Anlage B „Liste der Datenpunkte in generellen und themenbezogenen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben“, Tabelle, Spalte 1, Zeile 63:

Anstatt: „ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 17“

muss es heißen: „ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien der IAO oder der OECD-Leitlinien Absatz 17“.

17. Seite 74, Anhang I, ESRS E1 „Klimawandel“, Absatz 12:

Anstatt: „Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben in der **Nachhaltigkeitserklärung** dargestellt, mit Ausnahme des ESRS 2 SBM-3 *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*, bei dem das Unternehmen im Einklang mit ESRS 2 Absatz 46 die Angaben zusammen mit den anderen gemäß diesem themenbezogenen Standard erforderlichen Angaben übermitteln kann.“

muss es heißen: „Die sich daraus ergebenden Angaben werden zusammen mit den nach dem ESRS 2 vorgeschriebenen Angaben in der ***Nachhaltigkeitserklärung*** dargestellt, mit Ausnahme des ESRS 2 SBM-3 *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*, bei dem das Unternehmen im Einklang mit ESRS 2 Absatz 49 die Angaben zusammen mit den anderen gemäß diesem themenbezogenen Standard erforderlichen Angaben übermitteln kann.“

18. Seite 87, Anhang I, ESRS E1„Klimawandel“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 5:

Anstatt: „Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe f erforderlichen Informationen erklärt das Unternehmen, ob es gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g[46] und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel)[47] genannten Kriterien von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist.“

Stand: 30.04.2026

muss es heißen: „Bei der Angabe der nach Absatz 16 Buchstabe g erforderlichen Informationen erklärt das Unternehmen, ob es gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g[46] und Artikel 12 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel)[47] genannten Kriterien von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist."

19. Seite 90, Anhang I, ESRS E1„Klimawandel", Anlage A „Anwendungsanforderungen", Absatz AR 17:

Anstatt: „Die Anforderung nach Absatz 14 kann sich auf eigenständige Klimaschutzstrategien sowie auf einschlägige Strategien in anderen Bereichen beziehen, die indirekt den Klimaschutz unterstützen, einschließlich Schulungsstrategien sowie Strategien in Bezug auf Beschaffung, **Lieferketten**, Investitionen oder Produktentwicklung."

muss es heißen: „Die Anforderung nach Absatz 22 kann sich auf eigenständige Klimaschutzstrategien sowie auf einschlägige Strategien in anderen Bereichen beziehen, die indirekt den Klimaschutz unterstützen, einschließlich ***Schulung***sstrategien sowie Strategien in Bezug auf Beschaffung, ***Lieferketten***, Investitionen oder Produktentwicklung."

20. Seite 95, Anhang I, ESRS E1„Klimawandel", Anlage A „Anwendungsanforderungen", Absatz AR 33:

Anstatt: „Die Angaben nach Absatz 37 Buchstabe a sind erforderlich, wenn das Unternehmen in mindestens einem **klimaintensiven** Sektor tätig ist."

muss es heißen: „Die Angaben nach Absatz 38 sind erforderlich, wenn das Unternehmen in mindestens einem ***klimaintensiven*** Sektor tätig ist."

Stand: 30.04.2026

21. Seite 96, Anhang I, ESRS E1„Klimawandel", Anlage A „Anwendungsanforderungen", Absatz AR 34, Tabelle, Spalte 1, letzte Zeile:

Anstatt: „**Gesamtenergieverbrauch (MWh)**

(Summe der Zeilen 6 und 11)"

muss es heißen: „**Gesamtenergieverbrauch (MWh)**

(Summe der Zeilen 6, 7 und 11)"

22. Seite 108, Anhang I, ESRS E1„Klimawandel", Anlage A „Anwendungsanforderungen", Absatz AR 72 Buchstabe b:

Anstatt: „sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein wesentliches **Übergangsrisiko** besteht, auf das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Absatz 20 Buchstabe c und Abschnitt AR 11 und zur Festlegung von **Szenarien** gemäß den Abschnitten AR 12 und AR 13 stützt oder Teil dieses Verfahrens ist."

muss es heißen: „sich die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein wesentliches ***Übergangsrisiko*** besteht, auf das Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen Übergangsrisiken gemäß Absatz 20 Buchstabe c und Abschnitt AR 12 und zur Festlegung von ***Szenarien*** gemäß den Abschnitten AR 12 bis AR 15 stützt oder Teil dieses Verfahrens ist."

23. Seite 116, Anhang I, ESRS E2 „Umweltverschmutzung“, Absatz 40:

Anstatt: „Die gemäß Absatz 38 Buchstabe a bereitgestellten Informationen umfassen“

muss es heißen: „Die gemäß Absatz 39 Buchstabe a bereitgestellten Informationen umfassen“.

24. Seite 118, Anhang I, ESRS E2 „Umweltverschmutzung“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 12:

Anstatt: „Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 11 kann das Unternehmen Hintergrundinformationen über die Zusammenhänge zwischen den von ihm umgesetzten Strategien und der Art und Weise aufnehmen, wie sie zum EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ beitragen können, z. B. Informationen darüber, wie“

muss es heißen: „Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 12 kann das Unternehmen Hintergrundinformationen über die Zusammenhänge zwischen den von ihm umgesetzten Strategien und der Art und Weise aufnehmen, wie sie zum EU-Aktionsplan „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ beitragen können, z. B. Informationen darüber, wie“.

25. Seite 132, Anhang I, ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 29:

Anstatt: „Bei der Angabe von Hintergrundinformationen über den Wasserverbrauch gemäß Absatz 26 erläutert das Unternehmen die Berechnungsmethoden und insbesondere die Anteile der Messergebnisse, die sich aus direkten Messungen, Probenahmen und Extrapolationen bzw. bestmöglichen Schätzungen ergeben.“

muss es heißen: „Bei der Angabe von Hintergrundinformationen über den Wasserverbrauch gemäß Absatz 28 Buchstabe e erläutert das Unternehmen die Berechnungsmethoden und insbesondere die Anteile der Messergebnisse, die sich aus direkten Messungen, Probenahmen und Extrapolationen bzw. bestmöglichen Schätzungen ergeben.“

26. Seite 132, Anhang I, ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 34:

Anstatt: „Die Quantifizierung der ***erwarteten finanziellen Auswirkungen*** in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 39 Buchstabe a kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden.“

muss es heißen: „Die Quantifizierung der ***erwarteten finanziellen Auswirkungen*** in monetärer Hinsicht gemäß Absatz 33 Buchstabe a kann in Form eines Einzelbetrags oder einer Spanne angegeben werden.“

27. Seite 147, Anhang I, ESRS E4 „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 19 Buchstabe a:

Anstatt: „Vermeidung durch Standortauswahl (Verlegung des gesamten Projekts an einen Standort außerhalb von Gebieten, die anerkanntermaßen über wichtige Werte für die biologische Vielfalt verfügen),“

muss es heißen: „Vermeidung durch Standortauswahl (Verlegung des gesamten Projekts an einen Standort außerhalb von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität),“

Stand: 30.04.2026

28. Seite 147, Anhang I, ESRS E4 „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 19 Buchstabe b:

Anstatt: „Vermeidung durch Projektgestaltung (Konfiguration der Infrastruktur in einer Weise, dass Flächen mit wichtigen Werten für die biologische Vielfalt am Projektstandort erhalten werden), und“

muss es heißen: „Vermeidung durch Projektgestaltung (Konfiguration der Infrastruktur in einer Weise, dass Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität am Projektstandort erhalten werden), und“.

29. Seite 164, Anhang I, ESRS S1 „Eigene Belegschaft“, Inhaltsverzeichnis, Angabepflichten:

Anstatt: „Angabepflicht S1-2 — Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen“

muss es heißen: „Angabepflicht S1-2 — Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen“.

30. Seite 164, Anhang I, ESRS S1 „Eigene Belegschaft“, Inhaltsverzeichnis, Angabepflichten:

Anstatt: „Angabepflicht S1-3 — Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können“

muss es heißen: „Angabepflicht S1-3 — Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die eigene Belegschaft Bedenken äußern kann“.

31. Seite 164, Anhang I, ESRS S1 „Eigene Belegschaft“, Inhaltsverzeichnis, Angabepflichten:

Anstatt: „Angabepflicht S1-4 — Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze“

muss es heißen: „Angabepflicht S1-4 — Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen“.

32. Seite 165, Anhang I, ESRS S1 „Eigene Belegschaft“, Inhaltsverzeichnis, Anwendungsanforderungen:

Anstatt: „Angabepflicht S1-2 — Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen“

muss es heißen: „Angabepflicht S1-2 — Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen“.

33. Seite 165, Anhang I, ESRS S1 „Eigene Belegschaft“, Inhaltsverzeichnis, Anlage A: Anwendungsanforderungen:

Anstatt: „Angabepflicht S1-4 — Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze“

Stand: 30.04.2026

muss es heißen: „Angabepflicht S1-4 — Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen".

34. Seite 165, Anhang I, ESRS S1 „Eigene Belegschaft", Inhaltsverzeichnis, Anlage A.3:

Anstatt: „Anlage A.3: Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-4 — Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze"

muss es heißen: „Anlage A.3: Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-4 — Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen".

35. Seite 167, Anhang I, ESRS S1 „Eigene Belegschaft", Absatz 10:

Anstatt: „Die Berichterstattung im Rahmen dieses Standards ist einheitlich, kohärent und gegebenenfalls eindeutig mit der Berichterstattung über **die eigene Belegschaft** des Unternehmens im Rahmen des ESRS S2 verknüpft, um eine wirksame Berichterstattung zu gewährleisten."

muss es heißen: „Die Berichterstattung im Rahmen dieses Standards ist einheitlich, kohärent und gegebenenfalls eindeutig mit der Berichterstattung über ***die Arbeitskräfte*** des Unternehmens ***in der Wertschöpfungskette*** im Rahmen des ESRS S2 verknüpft, um eine wirksame Berichterstattung zu gewährleisten."

36. Seite 174, Anhang I, ESRS S1 „Eigene Belegschaft", Absatz 58:

Anstatt: „**Das Unternehmen hat Informationen darüber anzugeben, inwieweit die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen seiner Beschäftigten durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden und inwieweit seine Beschäftigten im sozialen Dialog im EWR auf betrieblicher und europäischer Ebene repräsentiert werden.**"

muss es heißen: „**Das Unternehmen hat anzugeben, inwieweit die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen seiner Beschäftigten durch Tarifverträge bestimmt oder beeinflusst werden und inwieweit seine Beschäftigten im sozialen Dialog auf EWR-Ebene repräsentiert werden.**"

37. Seite 176, Anhang I, ESRS S1 „Eigene Belegschaft", Absatz 79:

Anstatt: „Das Unternehmen gibt den Prozentsatz der **Menschen mit Behinderungen** unter seinen **Beschäftigten** an, für die rechtliche Einschränkungen bei der Erhebung von Daten gelten."

muss es heißen: „Das Unternehmen hat vorbehaltlich rechtlicher Beschränkungen für die Erhebung von Daten anzugeben, wie hoch der Prozentsatz der ***Menschen mit Behinderungen*** unter seinen ***Beschäftigten*** ist."

38. Seite 178, Anhang I, ESRS S1 „Eigene Belegschaft", Absatz 100:

Anstatt: „**Das Unternehmen hat die Zahl der arbeitsbezogenen Vorfälle und/oder Beschwerden sowie schwerwiegende Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte innerhalb seiner eigenen Belegschaft sowie alle damit verbundenen wesentlichen Geldbußen, Sanktionen oder Entschädigungen für den Berichtszeitraum anzugeben.**"

muss es heißen: „**Das Unternehmen hat die Zahl der arbeitsbezogenen Vorfälle und/oder Beschwerden sowie schwerwiegende Auswirkungen in Bezug auf Menschenrechte innerhalb seiner eigenen Belegschaft sowie alle damit verbundenen Geldbußen, Sanktionen oder Entschädigungen für den Berichtszeitraum anzugeben.**"

Stand: 30.04.2026

39. Seite 182, Anhang I, ESRS S1„Eigene Belegschaft“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 13:

Anstatt: „Bei der Erläuterung, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für eigene Arbeitskräfte relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit.“

muss es heißen: „Bei der Erläuterung, wie extern ausgerichtete Strategien einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Strategien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für die eigene Belegschaft relevanten Maßnahmen berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit.“

40. Seite 184, Anhang I, ESRS S1„Eigene Belegschaft“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Angabepflicht S1-3, Titel:

Anstatt: „Angabepflicht S1-3 — ***Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können***“

muss es heißen: „Angabepflicht S1-3 — ***Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die eigene Belegschaft Bedenken äußern kann***“.

41. Seite 185, Anhang I, ESRS S1„Eigene Belegschaft“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Angabepflicht S1-4, Titel:

Anstatt: „Angabepflicht S1-4 — ***Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze***“

muss es heißen: „Angabepflicht S1-4 — ***Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen***“.

42. Seite 187, Anhang I, ESRS S1„Eigene Belegschaft“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 49:

Anstatt: „Bei der Angabe von Informationen über **Ziele** gemäß Absatz 46 kann das Unternehmen Folgendes angeben:“

muss es heißen: „Bei der Angabe von Informationen über ***Ziele*** gemäß Absatz 44 kann das Unternehmen Folgendes angeben:“

43. Seite 197, Anhang I, ESRS S1„Eigene Belegschaft“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 104:

Anstatt: „Wenn das Unternehmen die in AR 105 beschriebenen Informationen zusammenstellt, berücksichtigt es Folgendes:“

muss es heißen: „Wenn das Unternehmen die in AR 103 beschriebenen Informationen zusammenstellt, berücksichtigt es Folgendes:“

Stand: 30.04.2026

44. Seite 200, Anhang I, ESRS S1 „Eigene Belegschaft“, Anlage A.3, Titel:

Anstatt: „*Anlage A3*: „**Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-4 — Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze**“

muss es heißen: „*Anlage A3*: **Anwendungsanforderungen für den ESRS S1-4 — Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen**“.

45. Seite 202, Anhang I, ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“, Inhaltsverzeichnis:

Anstatt: „Angabepflicht S2-4 — Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze“

muss es heißen: „Angabepflicht S2-4 — Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen“.

46. Seite 215, Anhang I, ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 40 Buchstabe d:

Anstatt: „unternehmerische Chancen im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette können eine nachhaltige Versorgung mit einem Rohstoff in der Zukunft umfassen, indem sichergestellt wird, dass Kleinbauern ausreichend verdienen, um künftige Generationen davon zu überzeugen, die Landwirtschaft weiter zu betreiben.“

muss es heißen: „Chancen im Zusammenhang mit den Abhängigkeiten des Unternehmens von Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette können eine nachhaltige Versorgung mit einem Rohstoff in der Zukunft umfassen, indem sichergestellt wird, dass Kleinbauern ausreichend verdienen, um künftige Generationen davon zu überzeugen, die Landwirtschaft weiter zu betreiben.“

47. Seite 223, Anhang I, ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“, Absatz 33:

Anstatt: „In Bezug auf Absatz 29 beschreibt das Unternehmen Folgendes:“

muss es heißen: „In Bezug auf Absatz 30 beschreibt das Unternehmen Folgendes:“

48. Seite 223, Anhang I, ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“, Absatz 37:

Anstatt: „Bei der Angabe der nach Absatz 31 Buchstabe c erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen den ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*, wenn es die Wirksamkeit einer Maßnahme durch die Festlegung eines Ziels bewertet.“

muss es heißen: „Bei der Angabe der nach Absatz 32 Buchstabe d erforderlichen Informationen berücksichtigt das Unternehmen den ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*, wenn es die Wirksamkeit einer Maßnahme durch die Festlegung eines Ziels bewertet.“

Stand: 30.04.2026

49. Seite 227, Anhang I, ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 15:

Anstatt: „Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 20 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:“

muss es heißen: „Bei der Erstellung der Angaben nach Absatz 21 Buchstaben b und c können die folgenden Veranschaulichungen berücksichtigt werden:“

50. Seite 230, Anhang I, ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 38 Buchstabe c:

Anstatt: „unternehmerische Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf **betroffene Gemeinschaften** können leichter zu finanzierende Projekte und die Tatsache umfassen, dass das Unternehmen der erste Ansprechpartner für Gemeinschaften, Regierungen und andere Unternehmen ist, und“

muss es heißen: „Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf ***betroffene Gemeinschaften*** können leichter zu finanzierende Projekte und die Tatsache umfassen, dass das Unternehmen der erste Ansprechpartner für Gemeinschaften, Regierungen und andere Unternehmen ist, und“.

51. Seite 230, Anhang I, ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 39:

Anstatt: „Bei der Angabe der in AR 41 genannten Informationen kann das Unternehmen Erläuterungen zu Risiken und Chancen berücksichtigen, die sich aus umweltbezogenen Auswirkungen oder **Abhängigkeiten** ergeben (weitere Einzelheiten siehe AR 31), einschließlich damit zusammenhängender Auswirkungen auf die Menschenrechte (oder sozialer Auswirkungen).“

muss es heißen: „Bei der Angabe der in AR 38 genannten Informationen kann das Unternehmen Erläuterungen zu Risiken und Chancen berücksichtigen, die sich aus umweltbezogenen Auswirkungen oder ***Abhängigkeiten*** ergeben (weitere Einzelheiten siehe AR 28), einschließlich damit zusammenhängender Auswirkungen auf die Menschenrechte (oder sozialer Auswirkungen).“

52. Seite 231, Anhang I, ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 44:

Anstatt: „Bei der Angabe von Informationen über **Ziele** gemäß Absatz 38 kann das Unternehmen Folgendes angeben:“

muss es heißen: „Bei der Angabe von Informationen über ***Ziele*** gemäß Absatz 39 kann das Unternehmen Folgendes angeben:“

53. Seite 232, Anhang I, ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“, Inhaltsverzeichnis:

Anstatt: „Angabepflicht S4-4 — Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze“

muss es heißen: „Angabepflicht S4-4 — Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen“.

Stand: 30.04.2026

54. Seite 238, Anhang I, ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“, Absatz 36:

Anstatt: „Bewertet das UnternBonjoutehmen die Wirksamkeit einer Maßnahme, indem es ein Ziel festlegt, so berücksichtigt es bei der Angabe der nach Absatz 32 Buchstabe c erforderlichen Informationen den ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben*.“

muss es heißen: „Bewertet das Unternehmen die Wirksamkeit einer Maßnahme, indem es ein Ziel festlegt, so hat es bei der Angabe der nach Absatz 31 Buchstabe d erforderlichen Informationen den ESRS 2 MDR-T *Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben* zu berücksichtigen.“

55. Seite 244, Anhang I, ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 35:

Anstatt: „Bei der Angabe der beabsichtigten positiven Ergebnisse seiner **Maßnahmen** für **Verbraucher** und/oder **Endnutzer** ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Tätigkeiten stattgefunden haben (z. B. dass x Verbraucher Informationen über gesunde Ernährungsgewohnheiten erhalten haben), und dem Nachweis tatsächlicher Ergebnisse für Verbraucher und/oder Endnutzer (z. B. dass x Verbraucher gesündere Ernährungsgewohnheiten angenommen haben) zu unterscheiden.“

muss es heißen: „Bei der Angabe der beabsichtigten positiven Ergebnisse der ***Maßnahmen*** des Unternehmens für ***Verbraucher*** und/oder ***Endnutzer*** ist zwischen dem Nachweis, dass bestimmte Tätigkeiten stattgefunden haben (z. B. dass x Verbraucher Informationen über gesunde Ernährungsgewohnheiten erhalten haben), und dem Nachweis tatsächlicher Ergebnisse für Verbraucher und/oder Endnutzer (z. B. dass x Verbraucher gesündere Ernährungsgewohnheiten angenommen haben) zu unterscheiden.“

56. Seite 245, Anhang I, ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 37 Buchstabe c:

Anstatt: „unternehmerische Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Verbraucher und/oder Endnutzer können eine Marktdifferenzierung und eine größere Kundenanziehung durch das Angebot sicherer Produkte oder datenschutzfreundlicher Dienstleistungen umfassen und“

muss es heißen: „Chancen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Unternehmens auf Verbraucher und/oder Endnutzer können eine Marktdifferenzierung und eine größere Kundenanziehung durch das Angebot sicherer Produkte oder datenschutzfreundlicher Dienstleistungen umfassen und“.

57. Seite 245, Anhang I, ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“, Anlage A „Anwendungsanforderungen“, Absatz AR 42 Buchstabe c:

Anstatt: „Verweise auf Standards oder Verpflichtungen, auf denen die **Ziele** beruhen, müssen in der Berichterstattung klar definiert werden (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes).“

muss es heißen: „Die Standards oder Verpflichtungen, auf denen die ***Ziele*** beruhen, müssen in der Berichterstattung klar definiert werden (z. B. Verhaltenskodizes, Beschaffungsstrategien, globale Rahmen oder Industriekodizes).“

58. Seite 246, Anhang I, ESRS G1 „Unternehmenspolitik“, Inhaltsverzeichnis:

Anstatt: „Angabepflicht G1-4 — Bestätigte Korruptions- oder Bestechungsfälle“

muss es heißen: „Angabepflicht G1-4 — Korruptions- oder Bestechungsfälle“.

59. Seite 255, Anhang II Tabelle 1 — Akronyme, Spalte 2, Zeile CRR

Anstatt: „Verordnung (EU) 757/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) (Eigenkapital-Verordnung — Capital Requirements Regulation)

Stand: 30.04.2026

(*) Verordnung (EU) Nr. 757/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).“

muss es heißen: „Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) (Eigenkapital-Verordnung — Capital Requirements Regulation)

(*) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).“

Stand: 30.04.2026

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

CSRD

Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Stand: 7. Januar 2026

„Q&A CSRD“
CSRD: Fragen und Antworten zur Anwendung und Umsetzung der WPK vom 07.01.2026 (9 Seiten, PDF)

https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Wissen/Nachhaltigkeit/WPK_Nachhaltigkeit_CSRD_Fragen_Antworten_Anwendung_Umsetzung_07-01-2026.pdf

#RV0611

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

CSRD

Fragen und Antworten zur Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland

Stand: 7. Januar 2026

Stand: 30.04.2026

Foto: © metamorworks/Shutterstock.com

Zweck dieser Veröffentlichung ist es, prinzipienbasierte Lösungsansätze zu häufig gestellten Anwendungs- und Umsetzungsfragen im Hinblick auf die CSRD zu erarbeiten, welche dem Berufsstand in Form von Fragen und Antworten als Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. In erster Linie werden Fragen von berufspolitischer und berufsrechtlicher Relevanz behandelt. Die Erarbeitung fachlicher Standards zur Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen obliegt den Berufsverbänden.

Inhaltlich werden die Verpflichtungen der CSRD in Deutschland durch ein Umsetzungsgesetz in das nationale Recht übertragen. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren wurde vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 nicht abgeschlossen und wurde daher im 21. Bundestag wieder aufgenommen.

Am 3. September 2025 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung veröffentlicht (nachfolgend Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025). Der Regierungsentwurf entspricht im Wesentlichen dem zuvor veröffentlichten Referentenentwurf vom 10. Juli 2025.

Die Überlegungen in diesen Fragen und Antworten beruhen auf diesem Regierungsentwurf des Umsetzungsgesetzes sowie den derzeit geltenden Regelungen der CSRD (veröffentlicht am 14. Dezember 2022). Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 Vorschläge für eine Änderung beziehungsweise Vereinfachung der Bestimmungen der CSRD veröffentlicht (sogenanntes Omnibus-Paket I). Die sogenannte „Stop-the-Clock-Richtlinie" zur zeitlichen Verschiebung der Anwendung der CSRD und CSDDD wurde am 16. April 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und bereits in den vorliegenden Fragen und Antworten berücksichtigt. Die weiteren Vorschläge der Europäischen Kommission zur inhaltlichen Anpassung der CSRD durchlaufen noch das vorgesehene Verfahren in der EU, bevor sie (gegebenenfalls nach weiteren Änderungen) in Kraft treten können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt ein Kompromissvorschlag aus den Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vor, der am 16. Dezember 2025 bereits vom Europäischen Parlament angenommen wurde.

Soweit sich aus diesen weiteren Vorschlägen Auswirkungen auf die Fragen und Antworten dieser Veröffentlichung ergeben können, werden diese in einer Anmerkung in kursiver Form unter der jeweiligen Antwort kurz dargestellt.

Stand: 30.04.2026

Foto: © Pressmaster/Shutterstock.com

Inhalt

0. Überlegungen zur zeitlichen Unsicherheit beim Gesetzgebungsverfahren für das CSRD-Umsetzungsgesetz 5

0.1. Welche Bedeutung hat ein CSRD-Umsetzungsgesetz für die Wirksamkeit der Bestimmungen der CSRD in Deutschland? 5

0.2. Welche Bedeutung hat das im Februar 2025 vorgestellte Omnibus-Paket I der EU-Kommission zur Änderung der CSRD für die Verabschiedung eines deutschen CSRD-Umsetzungsgesetzes? 5

1. Fragen und Antworten zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung 7

1.1. Welche Verpflichtungen ergeben sich aus der CSRD? 7

1.2. Wie viele Unternehmen werden voraussichtlich von der CSRD betroffen sein? 7

1.3. Wo soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung verortet sein? 9

1.4. Welche Unternehmen werden nach der CSRD konkret zur Erstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein? 8

1.5. Welche Pflichten zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten bestehen nach der CSRD für Konzerne? 8

2. Fragen und Antworten zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung 10

2.1. Gab es in Deutschland bereits vor Inkrafttreten der CSRD eine etablierte Praxis, Nachhaltigkeitsberichterstattungen prüfen zu lassen? 10

2.2. Wie wird die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig geregelt sein? 10

2.3. Wieso ist in den Entwürfen des CSRD-Umsetzungsgesetzes vorgesehen, dass in Deutschland nur Wirtschaftsprüfer den Nachhaltigkeitsbericht prüfen dürfen und nicht auch sogenannte unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen? 11

2.4. Welche Prüfungsstandards können zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten im Einklang mit der CSRD angewendet werden? 11

2.5. Wie ist das Verhältnis der Prüfung des Lageberichts zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts? 12

2.6. Kann der Nachhaltigkeitsprüfer die Arbeitsergebnisse von Sachverständigen oder anderen Prüfern nutzen? 13

2.7. Kann bereits vor Verabschiedung des deutschen Umsetzungsgesetzes zur CSRD der Abschlussprüfer mit der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts beauftragt werden? 13

2.8. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Wirtschaftsprüfer eine freiwillige Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen durchführen? 13

2.9. Wer darf in dem Fall, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Nachhaltigkeitsprüfer bestellt wurde, den Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht unterschreiben? 14

2.10. Werden auch vereidigte Buchprüfer gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsprüfungen durchführen? 14

2.11. Dürfen der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht auch zusammengefasst werden, wenn der Abschlussprüfer gleichzeitig auch der Nachhaltigkeitsprüfer ist? 14

2.12. Dürfen sich der Abschlussprüfer und ein anderer, gesondert beauftragter Nachhaltigkeitsprüfer über die Ergebnisse ihrer Prüfungen austauschen? Was ist dabei hinsichtlich ihrer Verschwiegenheitspflicht zu beachten? 15

2.13. Wie kann der Abschlussprüfer reagieren, wenn sein Mandant nicht die notwendigen Schritte ergreift, um einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen, in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen und prüfen zu lassen, obwohl er dazu gesetzlich verpflichtet ist? 15

3. Fragen und Antworten zur Registrierung sowie zur Aus- und Fortbildung von Nachhaltigkeitsprüfern 17

3.1. Was sind die gesetzlichen Anforderungen an den Nachhaltigkeitsprüfer (Examen, Bestandsschutzregelung, Registereintrag)? 17

3.1.1. Ergeben sich aus dem Omnibus-Paket Änderungen für die Fristen der Bestandsschutzregelung? 17

3.1.2. Ist es für potenzielle neue Examenskandidaten sinnvoll, die Verabschiedung des deutschen CSRD-Umsetzungsgesetzes abzuwarten, bevor sie sich zum Wirtschaftsprüfungsexamen anmelden? 18

3.1.3. Welche Regelungen enthält der Regierungsentwurf vom 3. September 2025 für die künftigen Examenskandidaten? 18

3.2. Wie kann sich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Nachhaltigkeitsprüfer registrieren lassen? 18

Stand: 30.04.2026

Foto: © Pressmaster/Shutterstock.com

3.3. Welche inhaltlichen Anforderungen sind hinsichtlich der Fortbildung im Zusammenhang mit der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer vorgesehen? 19

3.4. Gibt es Vorgaben zum zeitlichen Umfang der Fortbildung im Zusammenhang mit der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer (Bestandsschutzregelung)? 20

3.5. Ab wann ist die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer bei der WPK möglich? 20

3.6. Aus welchem Grund sieht der Gesetzgeber es als sachgerecht an, dass die Fortbildungsnachweise bis zu 18 Monate nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes erbracht werden können? 20

3.7. Wie ist die Durchführung der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer bei der WPK geplant? 21

3.8. Können bereits jetzt Anträge für die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer bei der WPK gestellt werden? 21

3.9. Kann eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die für sie tätigen Wirtschaftsprüfer die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer beantragen? 21

3.10. Kann der Antrag auf Registrierung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Nachhaltigkeitsprüfer zusammen mit dem Antrag des ersten im Namen der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfers gestellt werden? 22

3.11. Können sich Wirtschaftsprüfer auch als Nachhaltigkeitsprüfer eintragen lassen, falls sie nur freiwillige Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen möchten? Steht diese Möglichkeit auch vereidigten Buchprüfern zur Verfügung? 22

3.12. Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen, falls ein vorab als Nachhaltigkeitsprüfer registrierter Berufsangehöriger den erforderlichen Fortbildungsnachweis nicht innerhalb der Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes bei der WPK erbringt? 22

3.13. Sofern Berufsangehörige in eigener Praxis oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowohl als gesetzliche Abschlussprüfer als auch als Nachhaltigkeitsprüfer im Berufsregister eingetragen sind, unterliegen diese dann hinsichtlich ihres Qualitätssicherungssystems einer „doppelten" Qualitätskontrolle? 23

3.14. Entsteht die Verpflichtung, sich dem Qualitätskontrollverfahren zu unterziehen, bereits durch die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer oder erst mit der Durchführung einer gesetzlichen Nachhaltigkeitsprüfung? 23

3.15. Ist die sogenannte Bestandsschutzregelung befristet? 23

3.16. Wie ist die Bestandsschutzregelung in Bezug auf Wirtschaftsprüfer auszulegen, die wiederbestellt werden? 23

4. Weiterführende Informationen 25

Stand: 30.04.2026

Foto: © Photo Contributor/Shutterstock.com

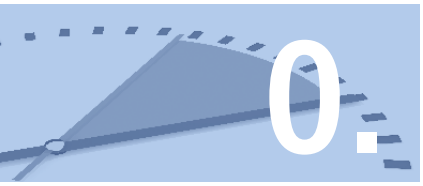

Überlegungen zur zeitlichen Unsicherheit beim Gesetzgebungsverfahren für das CSRD-Umsetzungsgesetz

0.1. Welche Bedeutung hat ein CSRD-Umsetzungsgesetz für die Wirksamkeit der Bestimmungen der CSRD in Deutschland?

Die in der CSRD enthaltenen Berichterstattungs- und Prüfungspflichten entfalten in Deutschland keine unmittelbare Rechtswirksamkeit. Sie werden erst wirksam, nachdem sie durch ein entsprechendes Umsetzungsgesetz in deutsches Recht übertragen werden.

Am 3. September 2025 wurde ein entsprechender Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vorgelegt.

0.2. Welche Bedeutung hat das im Februar 2025 vorgestellte Omnibus-Paket I der EU-Kommission zur Änderung der CSRD für die Verabschiedung eines deutschen CSRD-Umsetzungsgesetzes?

Am 26. Februar 2025 hat die EU-Kommission mehrere Vorschläge zur Änderung beziehungsweise Vereinfachung der CSRD-Bestimmungen (sogenanntes Omnibus-Paket I) veröffentlicht, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Verschiebung der Erstanwendung der CSRD:
  Die zeitliche Verschiebung der Erstanwendung der CSRD für die ursprünglich ab 2025 berichts- und prüfungspflichtigen großen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personengesellschaften sowie die ab 2026 berichts- und prüfungspflichtigen kapitalmarktorientierten KMU um jeweils zwei Jahre wurde im Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 bereits aufgegriffen (Art. 96 Abs. 3 und 4 EGHGB).

Im Anschluss sollen die inhaltlichen Vereinfachungen der CSRD (Änderungsvorschlag COM(2025) 81 final) spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Diese betreffen insbesondere:

- Reduzierung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen
- Anpassung der Wertschöpfungsketten-Obergrenze („Value-Chain Cap")
- Erlass von Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME-Standards) als Delegierter Rechtsakt
- Streichung der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von kapitalmarktorientierten KMU (LSME) und der sektorspezifischen Standards
- Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten mit begrenzter Sicherheit
- Erleichterungen hinsichtlich der ESRS

Diese vorgenannten Vorschläge der EU-Kommission zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchlaufen derzeit das vorgesehene Verfahren zur Rechtsetzung in der EU, bevor sie in Kraft treten können.

Im Dezember 2025 wurde im Rahmen des Trilogverfahrens eine vorläufige Einigung erzielt. Diese sieht insbesondere vor, dass Unternehmen beziehungsweise Konzerne dann verpflichtet sind, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und prüfen zu lassen, wenn die Schwellenwerte von 1.000 Beschäftigen und Umsatzerlösen von mehr als 450 Mio. Euro überschritten werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich bis zur endgültigen Verabschiedung der Richtlinie weitere Änderungen an den vorgenannten Punkten ergeben können. Es bleibt ferner abzuwarten, welche zeitlichen Wechselwirkungen sich zwischen den geplanten Änderungen der CSRD und dem Gesetzgebungsverfahren für ein deutsches CSRD-Umsetzungsgesetz ergeben.

Stand: 30.04.2026

Foto: © Imilian/Shutterstock.com

Soweit sich aus den absehbaren Änderungen der CSRD durch das Omnibus-Verfahren Auswirkungen auf die folgenden Fragen und Antworten dieser WPK-Veröffentlichung ergeben können, werden diese in einer Anmerkung in kursiver Form unter der jeweiligen Antwort dargestellt.

Stand: 30.04.2026

1. Fragen und Antworten zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1.1. Welche Verpflichtungen ergeben sich aus der CSRD?

Die CSRD als Teil des „Green Deal" der EU, mit dem die EU-Kommission beabsichtigt, die Treibhausgas-Emissionen in der Europäischen Union bis 2050 auf null zu reduzieren, stellt eine Weiterentwicklung der bestehenden nichtfinanziellen Berichterstattung (NFRD) dar und ist mit einer deutlichen Ausweitung der Berichtspflichten (unter anderem Berücksichtigung der EU-Taxonomie-Verordnung und der ESRS) und des Kreises der hiervon betroffenen Unternehmen verbunden.

Darüber hinaus wird erstmals eine Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt.

1.2. Wie viele Unternehmen werden voraussichtlich von der CSRD betroffen sein?

Derzeit sind schätzungsweise 500 Unternehmen (kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sowie Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Arbeitnehmern) in Deutschland verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung als Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts beziehungsweise einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts abzugeben. Demgegenüber sieht die CSRD eine erhebliche Ausweitung der Berichtspflichten in Form eines Nachhaltigkeitsberichts vor, von der schätzungsweise 15.000 Unternehmen in Deutschland betroffen sein würden. Unter die Berichtspflicht fallen dann alle großen Kapitalgesellschaften beziehungsweise haftungsbeschränkten Personengesellschaften sowie Banken und Versicherungen und kapitalmarktorientierte KMU mit Ausnahme von Kleinstunternehmen. Hinzu kommen auch Unternehmen, die nicht die Größenkriterien erfüllen, aber aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen oder des Gesellschaftsvertrags beziehungsweise der Satzung ihren Jahresabschluss einschließlich Lagebericht wie große Kapitalgesellschaften aufstellen müssen, darunter beispielsweise viele Unternehmen der öffentlichen Hand.

Europaweit unterliegen künftig schätzungsweise rund 50.000 (statt bisher 11.000 Unternehmen) den neuen Berichtspflichten.

Anmerkung:
Die nach dem gegenwärtigen Stand des Trilogverfahrens zur Anpassung der CSRD vorgeschlagene Anhebung der Zahl der Beschäftigten von 250 auf 1.000 sowie der Umsatzerlöse von 50 Mio. Euro auf 450 Mio. Euro würde zu einer erheblichen Reduzierung des Kreises der betroffenen Unternehmen führen. Die EU-Kommission hatte geschätzt, dass allein mit der Anhebung der Beschäftigtenzahl ca. 80 % der derzeit von der CSRD betroffenen Unternehmen aus der Berichtspflicht fallen würden. Laut Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 würden danach in Deutschland nur noch bis zu 3.900 Unternehmen betroffen sein.

1.3. Wo soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung verortet sein?

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat gemäß der CSRD innerhalb des Lageberichts beziehungsweise Konzernlageberichts zu erfolgen, und zwar in einem separaten, eigens dafür vorgesehenen Abschnitt. Damit wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung stets integraler Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts sein und kann nicht (mehr) in eine separate Berichterstattung ausgelagert werden.

Gemäß § 289b HGB-E des Regierungsentwurfs des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 hat eine zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Kapitalgesellschaft beziehungsweise haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu

Stand: 30.04.2026

Foto: © NDAB Creativity/Shutterstock.com

erweitern. Gleiches gilt gemäß § 315b HGB-E für berichtspflichtige Mutterunternehmen im Hinblick auf den Konzernlagebericht.

Sofern eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern auf freiwilliger Grundlage erstellt werden soll, gibt es keine Vorschriften, in welcher Form und an welcher Stelle dies geschehen soll. Daher kann dies sowohl innerhalb des Lageberichts als auch in einem gesonderten Bericht außerhalb der Finanzberichterstattung erfolgen. In letzterem Fall könnte die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch zu einem späteren Zeitpunkt als der Jahresabschluss und Lagebericht erstellt und veröffentlicht werden.

1.4. Welche Unternehmen werden nach der CSRD konkret zur Erstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein?

Folgende Unternehmen werden zeitlich gestaffelt zur Erstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD verpflichtet sein:

- alle Unternehmen, die bereits bisher zur Berichterstattung nach der NFRD verpflichtet sind,
- große Unternehmen im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB (Bilanzsumme > 25 Mio. Euro, Umsatzerlöse > 50 Mio. Euro, über 250 Beschäftigte),
- kapitalmarktorientierte kleine und mittelständische Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen,
- nichteuropäische Unternehmen, die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. Euro erzielen und mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben.

Es können weitere Unternehmen betroffen sein, zum Beispiel wenn deren Satzung eine Anwendung der Regelungen für große Kapitalgesellschaften vorschreibt.

Dessen ungeachtet bleibt die Konkretisierung der CSRD durch das nationale Umsetzungsgesetz abzuwarten.

Anmerkung:
Die Berichtspflicht soll nach dem gegenwärtigen Stand des Trilogverfahrens nur noch für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mehr als 450 Mio. Euro gelten. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Kapitalmarktorientierung soll nicht mehr stattfinden.

Der Schwellenwert für den Nettoumsatz nichteuropäischer Unternehmen soll nach dem gegenwärtigen Stand des Trilogverfahrens von 150 Mio. Euro auf 450 Mio. Euro angehoben werden.

1.5. Welche Pflichten zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten bestehen nach der CSRD für Konzerne?

Mutterunternehmen, die zur Aufstellung eines Konzernabschlusses sowie eines Konzernlageberichts verpflichtet sind, haben eine Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Konzernebene durchzuführen und in den Konzernlagebericht aufzunehmen.

Die Berichterstattung auf Konzernebene befreit Tochterunternehmen von der eigenen Berichtspflicht, sofern der Lagebericht des befreiten Tochterunternehmens alle folgenden Informationen enthält (Art. 19a Abs. 9 Unterabsatz 2 Bilanz-RL):

- Namen und Sitz des Mutterunternehmens, das über Informationen auf Gruppenebene gemäß dem vorliegenden Artikel oder in einer Weise Bericht erstattet

Stand: 30.04.2026

- die Weblinks zum konsolidierten Lagebericht des Mutterunternehmens oder gegebenenfalls zu der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung des Mutterunternehmens und zu dem Bestätigungsurteil (das heißt Prüfungsvermerk des Nachhaltigkeitsprüfers) nach Art. 34 Bilanz-RL
- die Information, dass das Unternehmen von der Aufstellung eines eigenen Nachhaltigkeitsberichts befreit ist.

Auch hierzu sei darauf hingewiesen, dass die Konkretisierung der CSRD durch das nationale Umsetzungsgesetz abzuwarten bleibt.

Anmerkung:
Nach dem gegenwärtigen Stand des Trilogverfahrens soll die Berichtspflicht nur noch für Konzerne mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 450 Mio. Euro gelten.

Stand: 30.04.2026

Foto: © NDAB Creativity/Shutterstock.com

2. Fragen und Antworten zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

2.1. Gab es in Deutschland bereits vor Inkrafttreten der CSRD eine etablierte Praxis, Nachhaltigkeitsberichterstattungen prüfen zu lassen?

Ja, in Deutschland gab es bereits vor Inkrafttreten der CSRD eine etablierte Praxis, Nachhaltigkeitsberichterstattungen zu erstellen und prüfen zu lassen.

Bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen waren seit 2017 zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung nach der NFRD verpflichtet. Unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung war auch ein Teil der in Deutschland tätigen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet. Zwar bestand keine gesetzliche Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung dieser Erklärungen, rund 63 Prozent der in Deutschland nach der NFRD zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen ließen sie aber laut einer IFAC-Studie[1] freiwillig prüfen.

Unabhängig von den Anforderungen der NFRD gibt es in Deutschland eine Reihe von mittelständischen, nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, die bereits seit Jahren freiwillig Nachhaltigkeitsberichterstattungen veröffentlichen und gegebenenfalls prüfen lassen.

Die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärungen beziehungsweise der freiwillig erstellten Nachhaltigkeitsberichterstattungen wird in Deutschland in der Regel vom Abschlussprüfer des Unternehmens oder einem anderen Wirtschaftsprüfer auf Grundlage des ISAE 3000 (Revised) durchgeführt[2].

2.2. Wie wird die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung künftig geregelt sein?

Kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie große Unternehmen, unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung, werden verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD zu erstellen und inhaltlich prüfen zu lassen. Berechtigt zur Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen wird in Deutschland (wie in den anderen EU-Ländern) der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sein. Ob auch andere unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zur Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen in Deutschland befugt sein werden, kann erst nach Vorliegen des CSRD-Umsetzungsgesetzes beantwortet werden.

Auch der am 3. September 2025 veröffentlichte Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes sieht vor, dass ausschließlich Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Durchführung von gesetzlichen Nachhaltigkeitsprüfungen in Deutschland befugt sein werden. Dies kann sowohl der Abschlussprüfer als auch ein anderer Wirtschaftsprüfer beziehungsweise eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

Die Prüfung soll zunächst mit begrenzter Sicherheit erfolgen. Sofern die Europäische Kommission zu der Einschätzung gelangt, dass hinreichende Prüfungssicherheit für Prüfer und Unternehmen umsetzbar ist, besteht die Möglichkeit, dass die Prüfung voraussichtlich ab 2028 mit hinreichender Sicherheit durchgeführt werden soll.

Gemäß der CSRD ist die Europäische Kommission verpflichtet, bis zum 1. Oktober 2026 europäische Standards für die Prüfung mit begrenzter Sicherheit sowie, falls möglich, bis zum 1. Oktober 2028 sol-

[1] IIAC, Benchmarking Global Practice, The State of Play in Sustainability Accounting, Juni 2023, Seite 7 www.ifac.org/knowledge-gateway/contributing-global-economy/publications/state-play-sustainability-assurance.
[2] Ebenda, Seite 15 und Seite 18.

Foto: © Artem Pachkovskyi/iShutterstock.com

Stand: 30.04.2026

che für die Prüfung mit hinreichender Sicherheit anzunehmen. Die CSRD sieht außerdem ein Mitgliedstaatenwahlrecht hinsichtlich der Anwendung nationaler Prüfungsstandards vor, bis die europäischen Standards von der Kommission angenommen worden sind. Falls weder die Europäische Kommission noch der deutsche Gesetzgeber tätig werden, erfolgt die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten vergleichbar zur Situation bei der Abschlussprüfung nach berufsständischen Prüfungsgrundsätzen.

Anmerkung:
Nach dem gegenwärtigen Stand des Trilogverfahrens ist eine wesentliche Reduzierung des Kreises der zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichteten Unternehmen vorgesehen. Ferner soll auch ab 2028 eine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts mit begrenzter Sicherheit ausreichen. Die Frist für die Annahme von Standards für die Prüfung mit begrenzter Sicherheit soll auf den 1. Juli 2027 verschoben werden.

2.3. Wieso ist in den Entwürfen des CSRD-Umsetzungsgesetzes vorgesehen, dass in Deutschland nur Wirtschaftsprüfer den Nachhaltigkeitsbericht prüfen dürfen und nicht auch sogenannte unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen?

Im begleitenden Informationspapier des Bundesministeriums der Justiz zum Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes (Juli 2024) wurde zu dieser Frage Folgendes ausgeführt:

„Nach der EU-Richtlinie dürfen unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen nur zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zugelassen werden, wenn sie Anforderungen unterliegen, die mit den Anforderungen an Wirtschaftsprüfer ‚gleichwertig' sind. Relevant sind hierbei insbesondere Fragen der Ausbildung und Eignungsprüfung, Qualitätssicherungssysteme, Sanktionsregime, Haftung und Aufsicht.

In Deutschland gibt es bislang keine derart gleichwertigen rechtlichen Anforderungen für Umweltgutachter oder andere unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen. Daher ist eine Erstreckung der Nachhaltigkeitsprüfung auf unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen nach gegenwärtiger Rechtslage nicht möglich."

Zudem wird im Informationspapier des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz zum Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 ausgeführt, dass durch die voraussichtliche Verringerung der Anzahl der berichts- und prüfungspflichtigen Unternehmen der voraussichtliche Bedarf an Prüfern erheblich sinken werde und damit eine Erweiterung des Kreises der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht geboten scheine.

2.4. Welche Prüfungsstandards können zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten im Einklang mit der CSRD angewendet werden?

Solange weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte festgelegt sind, ist der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichte nicht an die Anwendung bestimmter Standards gebunden, sondern muss mit dem Auftraggeber die Anwendung geeigneter Standards vereinbaren. Bisher findet für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattungen durch den Berufsstand in den meisten Fällen ISAE 3000 (Revised), Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information, Anwendung. Für die freiwillige Prüfung von CO_2-Bilanzen steht derzeit ergänzend auch ISAE 3410 zur Verfügung.

Foto: © Artem Pachkovskyi/iShutterstock.com

Das IDW hat drei Standardentwürfe für die Prüfung auf dem Gebiet der nichtfinanziellen Berichterstattung veröffentlicht:

- IDW EPS 352 Inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung im Rahmen der Abschlussprüfung (08.2022),
- IDW EPS 990 Inhaltliche Prüfung mit hinreichender Sicherheit der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung (11.2022) und
- IDW EPS 991 Inhaltliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung außerhalb der Abschlussprüfung (11.2022).

Aufgrund des zeitlich eng begrenzten erwarteten Anwendungszeitraums bis zur Annahme europäischer Prüfungsstandards hat das IDW die Arbeit an den Standardentwürfen inzwischen eingestellt. Nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes werden die drei genannten Standardentwürfe voraussichtlich keine Anwendung mehr finden.

Das IAASB hat am 20. September 2024 die finale Textfassung des International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 verabschiedet und nach deren Freigabe durch das Public Interest Oversight Board (PIOB) auf seiner Webseite veröffentlicht. Dieser Standard wird ISAE 3000 (Revised) und ISAE 3410 für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf internationaler Ebene ablösen. ISSA 5000 soll für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten für nach dem 15. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein; eine vorzeitige freiwillige Anwendung des Standards ist zulässig.

Das IDW hat im Dezember 2025 einen Entwurf des ISSA [DE] 5000 veröffentlicht, sodass damit nun auch eine deutschsprachige Fassung des internationalen Standards zur Verfügung steht, in der zudem in Form von D-Textziffern auf deutsche Besonderheiten eingegangen wird.

Stand: 30.04.2026

2.5. Wie ist das Verhältnis der Prüfung des Lageberichts zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts?

Der Nachhaltigkeitsbericht ist künftig in den Lagebericht zu integrieren. Allerdings müssen die Nachhaltigkeitsangaben mittels eines dafür vorgesehenen Abschnitts klar erkennbar sein (vgl. Art. 19a Abs. 1 Bilanz-RL).

Hinsichtlich der Prüfung regelt die CSRD durch eine Anpassung von Art. 34 (1) Bilanz-RL:

> „Der/die Abschlussprüfer beziehungsweise die Prüfungsgesellschaft(en) hat/haben ferner
> a) ein Urteil darüber abzugeben, […]
> ii) ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, **ausgenommen der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Art. 19a dieser Richtlinie**, aufgestellt wurde […]".

Die Prüfung des Lageberichts wird künftig in zwei Teilen erfolgen. Die finanzielle Berichterstattung im Lagebericht bleibt Prüfungsgegenstand der Abschlussprüfung. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht wird Gegenstand einer gesonderten Prüfung.

Sofern der Lagebericht einen Nachhaltigkeitsbericht enthält, wird dieser im Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung als „Sonstige Informationen" gemäß ISA [DE] 720 zu berücksichtigen sein.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts kann somit grundsätzlich unabhängig von der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts erfolgen. In der praktischen Umsetzung werden allerdings Bestandteile des Lageberichts sowohl der Finanzberichterstattung als auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugeordnet werden können. Diese enge Verzahnung beider Berichtsbestandteile spricht für eine Prüfung aus einer Hand.

Foto: © Summit Art Creations/Shutterstock.com

2.6. Kann der Nachhaltigkeitsprüfer die Arbeitsergebnisse von Sachverständigen oder anderen Prüfern nutzen?

Ja, der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann wie bei der Abschlussprüfung auch die Arbeitsergebnisse Dritter nutzen. Es besteht einerseits die Möglichkeit, Arbeiten von Sachverständigen zu nutzen. Gleichermaßen ist es möglich, auf die Arbeitsergebnisse anderer Prüfer zurückzugreifen.

Entsprechende Überlegungen finden sich beispielsweise im ISAE 3000 (Revised) in Tz. 52 bis 54. Auch ISSA 5000 enthält mit den Tz. 43, 46 ff. und 50ff. beziehungsweise 56 ff. sowie den zugehörigen Anwendungshinweisen (A.103 ff., A.111 ff. und A.123 ff. beziehungsweise A.136 ff.) Regelungen zur Nutzung der Arbeitsergebnisse von Sachverständigen des Prüfers beziehungsweise von anderen Prüfern.

In Tz. A.136 des ISSA 5000 wird ferner hervorgehoben, dass der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die alleinige Verantwortung für das Bestätigungsurteil trägt und diese nicht durch die Nutzung der Arbeiten Dritter verringert wird. Auch dieses Prinzip ist aus der Abschlussprüfung bekannt und in berufsständischen Standards verankert.

2.7. Kann bereits vor Verabschiedung des deutschen Umsetzungsgesetzes zur CSRD der Abschlussprüfer mit der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts beauftragt werden?

Ja. Solange mangels eines deutschen CSRD-Umsetzungsgesetzes keine Pflicht für eine Nachhaltigkeitsprüfung besteht, können Unternehmen wie bereits vor Inkrafttreten der CSRD jederzeit einen Wirtschaftsprüfer damit beauftragen, eine freiwillige Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durchzuführen und hierüber einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Die Berichterstattungs- und Prüfungspraxis für das Geschäftsjahr 2024 hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen solche freiwilligen Prüfungsaufträge erteilt haben (vgl. Frage 0.3.).

2.8. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Wirtschaftsprüfer eine freiwillige Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen durchführen?

Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 behandelt ausschließlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Wirtschaftsprüfer gesetzliche Pflichtprüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen darf. Es enthält keine Vorgaben zur Durchführung freiwilliger Prüfungen von Nachhaltigkeitsinformationen. Ein Wirtschaftsprüfer kann in Deutschland daher unverändert nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes freiwillige Prüfungen von Nachhaltigkeitsinformationen durchführen, unabhängig davon, ob er als Nachhaltigkeitsprüfer registriert wurde oder nicht.

Beispiele von Situationen, bei denen eine freiwillige Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen in der Praxis gewünscht sein kann, sind:

- Unternehmen, die nicht nach der CSRD berichts- und prüfungspflichtig sind und freiwillig eine Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlichen und prüfen lassen möchten.
- Unternehmen in der Lieferkette, die nicht nach der CSRD berichts- und prüfungspflichtig sind, die auf Wunsch oder Anforderung ihrer Abnehmer für ihre Leistungserbringung relevante Nachhaltigkeitsinformationen erstellen und prüfen lassen. Diese Abnehmer können so gegebenenfalls bestehende eigene Berichtspflichten nach der CSRD im Hinblick auf ihre Lieferkette leichter erfüllen.
- Banken können potenzielle Darlehensnehmer, die nicht nach der CSRD berichts- und prüfungspflichtig sind, auffordern, freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen zu erstellen und prüfen zu lassen, um auf dieser Grundlage über die Kreditvergabe zu entscheiden.

Stand: 30.04.2026

Auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sind befugt, freiwillige Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen (vgl. Frage 2.10.).

2.9. Wer darf in dem Fall, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Nachhaltigkeitsprüfer bestellt wurde, den Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht unterschreiben?

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 4 WPO-E gilt derjenige, der den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht unterzeichnet, als verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner. Da gemäß § 43 Abs. 6 Satz 3 WPO-E als für die Durchführung der Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts verantwortliche Nachhaltigkeitsprüfungspartner nur Wirtschaftsprüfer ausgewählt werden dürfen, die nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g WPO-E als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten eingetragen sind, sind somit auch nur diese berechtigt, den Prüfungsvermerk zu unterzeichnen.

Die Aussage des § 32 WPO-E, dass der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden darf, ist vor diesem Hintergrund nicht so zu interpretieren, dass auch Wirtschaftsprüfer ohne Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer den Prüfungsvermerk für gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsprüfungen unterzeichnen dürfen.

2.10. Werden auch vereidigte Buchprüfer gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsprüfungen durchführen?

Gegenwärtig sollen nur Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften gesetzlich zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet werden, die groß im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 5 HGB oder kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB sind, wobei letztere gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB ebenfalls stets als groß gelten (§ 289b beziehungsweise § 315b HGB-E sowie § 324b HGB-E). Da hinsichtlich der Auswahl des Nachhaltigkeitsprüfers auf § 319 HGB verwiesen wird, sind nach dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland für gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsprüfungen nicht vorgesehen.

Selbstverständlich sind vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften befugt, freiwillige Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen.

Anmerkung:
Nach dem gegenwärtigen Stand des Trilogverfahrens ist vorgesehen, dass künftig nur noch Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften mit mehr als 1.000 Beschäftigten und Umsatzerlösen von mehr als 450 Mio. Euro zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet sein sollen.

2.11. Dürfen der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht auch zusammengefasst werden, wenn der Abschlussprüfer gleichzeitig auch der Nachhaltigkeitsprüfer ist?

Bei der Abschlussprüfung und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts handelt es sich nach dem Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes um zwei voneinander getrennte Prüfungen. Ferner regelt das Gesetz durch zwei unterschiedliche Paragrafen die Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit

Stand: 30.04.2026

Foto: © Gorodenkoff/Shutterstock.com

über diese beiden Prüfungen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abschlussprüfer zugleich als Nachhaltigkeitsprüfer bestellt ist oder nicht.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung ist unverändert in Form eines Bestätigungsvermerks gemäß § 322 HGB zu berichten. Im Fall der Nachhaltigkeitsprüfung ist im Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vorgesehen, einen Prüfungsvermerk gemäß § 324i HGB-E zu erteilen. Eine Zusammenfassung der beiden Vermerke ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Dessen ungeachtet steht es dem Mandanten frei, den Bestätigungsvermerk zur Abschlussprüfung und den Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsprüfung innerhalb des Geschäftsberichts in räumlicher Nähe zueinander wiederzugeben.

2.12. Dürfen sich der Abschlussprüfer und ein anderer, gesondert beauftragter Nachhaltigkeitsprüfer über die Ergebnisse ihrer Prüfungen austauschen? Was ist dabei hinsichtlich ihrer Verschwiegenheitspflicht zu beachten?

Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass sich der Abschlussprüfer und der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts über die (Zwischen-)Ergebnisse ihrer Prüfungen austauschen, da in der Regel ein Bezug zum Prüfungsgegenstand des jeweils anderen Prüfers besteht oder die Informationen für dessen Urteilsfindung nützlich oder notwendig sein können.

Auch die Europäische Kommission geht in Frage 67 der Draft Commission Notice davon aus, dass beide Prüfer in der Lage sein sollten, Informationen über die laufenden Prüfungen auszutauschen, um ihre Tätigkeiten koordinieren zu können.

Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 sieht allerdings weder eine Pflicht zum Informationsaustausch noch eine entsprechende gesetzliche Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht vor. § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB und § 324j HGB-E i.V.m. § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB regeln, dass der Abschlussprüfer und der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts mit Blick auf die Durchführung der Abschlussprüfung beziehungsweise der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wobei gesetzliche Mitteilungspflichten unberührt bleiben.

Vor diesem Hintergrund besteht im Verhältnis zwischen Abschlussprüfer und Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eine beiderseitige Schweigepflicht. Somit ist vor dem Austausch von Informationen zwischen beiden Prüfern eine jeweilige Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch das geprüfte Unternehmen erforderlich.

2.13. Wie kann der Abschlussprüfer reagieren, wenn sein Mandant nicht die notwendigen Schritte ergreift, um einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen, in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen und prüfen zu lassen, obwohl er dazu gesetzlich verpflichtet ist?

Der Nachhaltigkeitsbericht gehört nicht zum Prüfungsgegenstand der Abschlussprüfung, sondern ist gemäß dem Regierungsentwurf des CRSD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 Gegenstand eines gesonderten Prüfungsauftrages. Aus diesem Grund kann die Abschlussprüfung, also die Prüfung eines Jahres- oder Konzernabschlusses sowie (des finanziellen Teils) des entsprechenden (Konzern-)Lageberichts, auch bei Fehlen eines gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsberichts durchgeführt werden. Die Nichtaufstellung eines gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsberichts allein führt demzufolge auch nicht zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks für die Abschlussprüfung.

Gleichwohl ist die Verletzung der gesetzlichen Aufstellungs- und Prüfungspflicht für den Nachhaltigkeitsbericht mit einer Reihe potenzieller negativer Auswirkungen und Risiken verbunden, auf die der Ab-

Stand: 30.04.2026

schlussprüfer die gesetzlichen Vertreter des Mandanten sowie die für die Überwachung Verantwortlichen im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht hinweisen sollte. Beispiele hierfür sind:

- Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 sieht bei einem Verstoß gegen die Aufstellungs- beziehungsweise die Offenlegungspflicht die mögliche Festsetzung einer Geldbuße beziehungsweise eines Ordnungsgeldes vor. Diese betragen bis zu 50.000 Euro bei unterlassener Aufstellung beziehungsweise bis zu 25.000 Euro bei unterlassener Offenlegung. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen kann der Betrag deutlich darüber hinausgehen.
- Es ist nicht auszuschließen, dass das Unternehmensregister nicht bereit sein wird, einen (Konzern-)Lagebericht (und infolgedessen auch den entsprechenden Abschluss) zur Offenlegung anzunehmen, der aufgrund des fehlenden verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichts offensichtlich unvollständig ist.
- Der Abschlussprüfer hat in Betracht zu ziehen, ob er im Rahmen seiner Redepflicht nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auf die Nichtaufstellung des Nachhaltigkeitsberichts in seinem Prüfungsbericht als schwerwiegenden sonstigen Gesetzesverstoß hinzuweisen hat.
- Es bleibt abzuwarten, ob der Abschlussprüfer auch im Bestätigungsvermerk, ohne diesen einzuschränken, auf eine Nichtaufstellung des Nachhaltigkeitsberichts eingehen wird. So wurde im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsverfahrens der Vorschlag eingebracht, den Abschlussprüfer mit einer formellen Prüfung des Vorhandenseins des Nachhaltigkeitsberichts zu betrauen und eine entsprechende Regelung in § 317 Abs. 2 HGB vorzusehen.

Der Abschlussprüfer kann ferner darauf hinweisen, dass die Aufstellung und Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts mit wichtigen Vorteilen verbunden ist, wie zum Beispiel:

- Verbesserung der Absatzmöglichkeiten, da die Öffentlichkeit beziehungsweise potenzielle Kunden Nachhaltigkeitsaspekte in steigendem Maße in ihre Kaufentscheidungen einbeziehen.
- Potenzielle Abnehmer, die selbst einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen müssen, benötigen verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen ihrer Zulieferer, um ihren eigenen Berichterstattungspflichten in Bezug auf die Lieferkette nachkommen zu können.
- Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten, da Kreditinstitute zunehmend Nachhaltigkeitsinformationen bei der Kreditgewährung berücksichtigen.
- Das Vorliegen von Nachhaltigkeitsinformationen wird zunehmend Voraussetzung für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen sein.
- Auch für die Gewinnung neuer Mitarbeiter oder das öffentliche Ansehen des Unternehmens insgesamt wird die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen zunehmend wichtiger.

Stand: 30.04.2026

3. Fragen und Antworten zur Registrierung sowie zur Aus- und Fortbildung von Nachhaltigkeitsprüfern

Vorbemerkung:
Nach dem gegenwärtigen Stand des Trilogverfahrens zum Omnibus-Paket I sind keine Änderungen hinsichtlich der Registrierung sowie der Aus- und Fortbildung als Nachhaltigkeitsprüfer ersichtlich. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich durch das künftige Gesetz zur Umsetzung der CSRD in Deutschland bezüglich dieser Fragen noch Änderungen ergeben könnten.

3.1. Was sind die gesetzlichen Anforderungen an den Nachhaltigkeitsprüfer (Examen, Bestandsschutzregelung, Registereintrag)?

Im Berufsregister der WPK ist zu erfassen, ob ein Wirtschaftsprüfer auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen ist (Art. 16 Abs. 1 AP-RL). In der CSRD sowie im Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 werden dabei zwei Fälle unterschieden:

Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer

Bislang bestellte Wirtschaftsprüfer (§ 13d Abs. 3 WPO-E in Verbindung mit § 140 Abs. 1 WPO-E)	Neu bestellte Wirtschaftsprüfer (§ 13d Abs. 1 WPO-E in Verbindung mit § 140 Abs. 1 WPO-E)
Bestellung als WP vor dem 1. Januar 2026, sofern das Prüfungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht nach dem 31. Dezember 2023 begonnen wurde	Bestellung als WP ab dem 1. Januar 2026 oder Beginn des Prüfungsverfahrens zum Wirtschaftsprüfungsexamen nach dem 31. Dezember 2023

Bislang bestellte Wirtschaftsprüfer:
Für bislang bestellte Wirtschaftsprüfer gilt eine Bestandsschutzregelung (sogenanntes Grandfathering). Demnach ist im Zusammenhang mit der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer, gegebenenfalls auch nachträglich bis zu 18 Monaten nach Inkrafttreten des CSRD-UG, bei der WPK ein Fortbildungsnachweis zu erbringen. Zu den Inhalten der Fortbildung vgl. Frage 3.3. Zum zeitlichen Umfang der Fortbildung vgl. Frage 3.4.

Neu bestellte Wirtschaftsprüfer:
Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 sieht vor, die WPO um einen § 13c „Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte" zu ergänzen. Wer künftig das Wirtschaftsprüferexamen ablegen und nach seiner Bestellung als Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen will, muss zusätzlich zum bisherigen Umfang des Wirtschaftsprüferexamens eine schriftliche und mündliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte ablegen. Weitere Details zur künftigen Ausgestaltung des Wirtschaftsprüferexamens stehen erst nach der Verabschiedung des CSRD-Umsetzungsgesetzes fest.

3.1.1. Ergeben sich aus dem Omnibus-Paket Änderungen für die Fristen der Bestandsschutzregelung?

Nein, die Anwendungsfristen für die Bestandsschutzregelung sind in der bereits gültigen Fassung der CSRD festgeschrieben. Aus dem Omnibus I-Paket sind keine Änderungen hinsichtlich der Registrierung der Nachhaltigkeitsprüfer, einschließlich der entsprechenden Fristen der Bestandsschutzregelung ersichtlich. Insofern ist derzeit davon auszugehen, dass das deutsche CSRD-Umsetzungsgesetz an diese Fristen gebunden ist. Im Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 wird ebenfalls an diesen Fristen festgehalten.

Foto: © fizkes/Shutterstock.com

Stand: 30.04.2026

3.1.2. Ist es für potenzielle neue Examenskandidaten sinnvoll, die Verabschiedung des deutschen CSRD-Umsetzungsgesetzes abzuwarten, bevor sie sich zum Wirtschaftsprüfungsexamen anmelden?

Nicht von der Bestandsschutzregelung erfasste Personen, die zur Durchführung von Nachhaltigkeitsprüfungen zugelassen werden möchten, müssen gemäß den Vorschriften der CSRD die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden, im Rahmen des Wirtschaftsprüfungsexamens nachweisen. Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September 2025 sieht weiterhin vor, dass dies durch das Ablegen einer zusätzlichen (Modul-) Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte erfolgen soll. Wegen der verzögerten Umsetzung der CSRD kann diese zusätzliche Prüfung mangels Rechtsgrundlage bis auf Weiteres nicht durchgeführt werden.

Potenziellen neuen Examenskandidaten empfiehlt es sich, sich bereits jetzt (nach bestehender Rechtslage) zum Wirtschaftsprüfungsexamen anzumelden, um dann nach Vorliegen eines deutschen Umsetzungsgesetzes durch Ablegen der zusätzlichen (Modul)-Prüfung auch die Qualifikation als Nachhaltigkeitsprüfer zu erwerben.

3.1.3. Welche Regelungen enthält der Regierungsentwurf vom 3. September 2025 für die künftigen Examenskandidaten?

Der Regierungsentwurf für das Umsetzungsgesetz sieht vor, die Wirtschaftsprüferordnung um eine „Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte" zu ergänzen. Wer künftig das Wirtschaftsprüferexamen ablegen und nach seiner Bestellung als Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen will, soll zusätzlich zum Wirtschaftsprüferexamen diese zusätzliche Prüfung ablegen müssen. Sie soll einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfassen.

Die zusätzliche Prüfung soll im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens als freiwillige weitere Modulprüfung oder nach dem Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens als gesonderte Prüfung abgelegt werden können. Die erfolgreiche Teilnahme an der zusätzlichen Prüfung soll eine der Voraussetzungen für die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer sein. Sie wird aber nicht für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin erforderlich sein.

Weitere Details finden sich unter „Neu auf WPK.de" vom 9. September 2025.

3.2. Wie kann sich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Nachhaltigkeitsprüfer registrieren lassen?

Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 3. September2025 sieht vor, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert und in das Berufsregister eingetragen werden, wenn mindestens einer der im Namen der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen ist. In der Praxis bedeutet dies, dass eine WPG so lange nicht als Nachhaltigkeitsprüfer registriert werden kann, bis nicht zumindest einer der für sie tätigen Berufsträger als Nachhaltigkeitsprüfer registriert ist.

Foto: © fizkes/Shutterstock.com

Stand: 30.04.2026

3.3. Welche inhaltlichen Anforderungen sind hinsichtlich der Fortbildung im Zusammenhang mit der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer vorgesehen?

Bei den inhaltlichen Anforderungen ist davon auszugehen, dass sich diese an den Gebieten der Eignungsprüfung (Art. 8 Abs. 1 AP-RL) orientieren werden, die nach dem im September 2025 veröffentlichten Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes auch in § 24b Abs. 2 WiPrPrüfV-E übernommen werden sollen:

Die dort aufgeführten vier Themengebiete können inhaltlich wie folgt ausgestaltet werden:

1. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

- Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EGHGB
- Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und Inhalte wesentlicher Einzelstandards (insbesondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)
- Überblick über die Kerninhalte der EU-Taxonomie-Verordnung
- Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF

2. Nachhaltigkeitsanalyse

- Analyse der Strategie (Ist-Zustand und Zielvorstellung) und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
- Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit); Begriff der Auswirkungen, Risken und Chancen (impacts, risks and opportunities – IRO)
- Übergangsplan im Bereich Klimaschutz; gegebenenfalls ergänzend Resilienzanalyse

3. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

- Verfahren, mit denen das Unternehmen ermittelt, wie es mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgeht, sie verhindert, mindert und darüber Rechenschaft ablegt (Sorgfaltspflicht)
- Ausgestaltung und Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht
- Due-Diligence-Prozess des Unternehmens im Hinblick auf die Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen und die Bewertung von deren Wesentlichkeit
- Prozess der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte

4. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

- Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EGHGB
- bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (zum Beispiel ISAE 3000 Revised)
- ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards beziehungsweise als in der Zwischenzeit zu verwendender Standard
- Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit, Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers.

Aus dem Omnibus I-Paket sind keine Änderungen an den Ausbildungsinhalten ersichtlich.

Stand: 30.04.2026

3.4. Gibt es Vorgaben zum zeitlichen Umfang der Fortbildung im Zusammenhang mit der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer (Bestandsschutzregelung)?

In der Begründung zum Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes, der am 3. September 2025 veröffentlicht wurde, finden sich zu dieser Frage folgende Aussagen:

„Zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung geeignet und ausreichend sein dürfte eine Fortbildung dann, wenn ihr Umfang mindestens 40 Stunden beträgt. Die allgemeine Verpflichtung zur laufenden Fortbildung nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO bleibt von der Verpflichtung nach § 13d Abs. 1 Satz 2 WPO-E unberührt und gilt auch für als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragene Berufsangehörige; für diese besteht zusätzlich die Verpflichtung, sich auch zu Nachhaltigkeitsthemen in angemessenem Umfang laufend fortzubilden."

Der Vorstand der WPK vertritt bis auf weiteres die Auffassung, dass Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Nachhaltigkeit für Zwecke der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte auch dann Berücksichtigung finden sollten, wenn zwischen Fortbildung und Registrierung ein längerer Zeitraum liegt, der auf die nicht fristgerechte Umsetzung der CSRD in deutsches Recht zurückzuführen ist. Diese Auffassung stützt der Vorstand darauf, dass die CSRD keine diesbezüglichen zeitlichen Vorgaben enthält. Die konkreten Voraussetzungen für die Registrierung werden im CSRD-Umsetzungsgesetz geregelt werden.

Die WPK wird hierzu in Form weiterer Erläuterungen zu gegebener Zeit Stellung nehmen.

3.5. Ab wann ist die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer bei der WPK möglich?

Die Registrierung bei der WPK ist erst nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes möglich. Nach aktuellem Stand des Gesetzgebungsverfahrens (Regierungsentwurf vom 3. September 2025) ist eine Registrierung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes auch ohne Fortbildungsnachweis möglich. Die Fortbildung ist dann jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführen und der WPK gegenüber nachzuweisen.

3.6. Aus welchem Grund sieht der Gesetzgeber es als sachgerecht an, dass die Fortbildungsnachweise bis zu 18 Monate nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes erbracht werden können?

In der Begründung zum Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes, der am 3. September 2025 veröffentlicht wurde, finden sich zu dieser Frage folgende Aussagen:

Die Übergangsregelung in § 140 Abs. 2 WPO-E (das heißt die nachträgliche Fortbildung) ist erforderlich, um sicherzustellen, dass bald nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes genügend eingetragene Prüfer für die dann prüfungspflichtigen Nachhaltigkeitsberichte zur Verfügung stehen. Die Übergangsregelung ermöglicht, dass bestehende Wirtschaftsprüfer (vgl. Tz. 3.1), die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, sich unmittelbar nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eintragen lassen können, selbst wenn sie noch nicht an einer Fortbildung nach § 13d Abs. 3 WPO-E teilgenommen oder eine solche Fortbildung noch nicht voll-

Foto: © Pressmaster/Shutterstock.com

Stand: 30.04.2026

ständig absolviert haben. Damit wird einem drohenden Engpass an Prüfern entgegengewirkt, falls im ersten Jahr nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes noch nicht genügend Fortbildungsveranstaltungen nach § 13d Abs. 3 WPO-E für alle Wirtschaftsprüfer, die Nachhaltigkeitsberichte prüfen und eine solche Fortbildung absolvieren wollen, angeboten werden. Um zugleich sicherzustellen, dass die aufgrund dieser Übergangsregelung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte im Berufsregister eingetragenen Wirtschaftsprüfer sobald wie möglich die Teilnahme an der vorgeschriebenen speziellen Fortbildung zu Nachhaltigkeitsthemen nachholen, ist vorgesehen, dass ihre Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte gelöscht wird, wenn sie nicht bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes die Teilnahme an der Fortbildung nachgewiesen haben.

Die WPK wird zur Registrierung der Nachhaltigkeitsprüfer und zu den Fortbildungsnachweisen in Form weiterer Erläuterungen Stellung nehmen.

3.7. Wie ist die Durchführung der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer bei der WPK geplant?

Nach Inkrafttreten eines CSRD-Umsetzungsgesetzes können Berufsangehörige bei der WPK einen Antrag auf Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer stellen. Hierfür ist geplant, im Mitgliederbereich der WPK (Login Meine WPK) ein Antragsformular zur Verfügung zu stellen, über das die Antragstellung und die anschließende Bearbeitung durch die WPK effizient erfolgen können. Darüber hinaus ist es selbstverständlich möglich, den Antrag auch per Post, Fax oder E-Mail zu stellen. Ansprechpartner innerhalb der WPK ist die Abteilung Qualitätskontrolle. Die WPK empfiehlt, die Anträge zur Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer in digitaler Form zu stellen, da diese Anträge voraussichtlich deutlich zügiger bearbeitet werden können als papierbasierte Anträge.

3.8. Können bereits jetzt Anträge für die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer bei der WPK gestellt werden?

Vor dem Hintergrund, dass bisher nur ein neuer Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vorliegt und sich möglicherweise noch Änderungen bei den Registrierungsvoraussetzungen ergeben, können Anträge auf Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer erst nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes gestellt und bearbeitet werden. Wir empfehlen den Mitgliedern, sich für den Newsletter der WPK (www.wpk.de) anzumelden. Hier werden wir Sie zeitnah über die weiteren Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren informieren und bekanntgeben, wann das Formular für die Registrierung zur Verfügung gestellt werden wird.

Vgl. hierzu auch „Mitglieder fragen – WPK antwortet" vom 5. August 2025.

3.9. Kann eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die für sie tätigen Wirtschaftsprüfer die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer beantragen?

Vor dem Hintergrund, dass sich aus der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer Rechte und Pflichten ergeben, die den Nachhaltigkeitsprüfer unmittelbar treffen, muss jeder Berufsangehörige den Antrag selbst stellen.

Stand: 30.04.2026

Foto: © d.ee_angelo/Shutterstock.com

3.10. Kann der Antrag auf Registrierung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Nachhaltigkeitsprüfer zusammen mit dem Antrag des ersten im Namen der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfers gestellt werden?

Die Eintragung kann für den Wirtschaftsprüfer und die Berufsgesellschaft auch gemeinsam beantragt werden. Solche Anträge können allerdings nur papierbasiert gestellt und zusammen in einem Umschlag eingereicht werden. Die WPK wird auch in diesen Fällen zuerst den Wirtschaftsprüfer und danach die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eintragen.

Da digitale Anträge voraussichtlich deutlich schneller bearbeitet werden können (vgl. Frage 3.7.) empfiehlt es sich, zunächst die Registrierung des Wirtschaftsprüfers in digitaler Form zu beantragen und nach dessen erfolgter Eintragung den Antrag für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ebenfalls in digitaler Form zu stellen.

3.11. Können sich Wirtschaftsprüfer auch als Nachhaltigkeitsprüfer eintragen lassen, falls sie nur freiwillige Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen möchten? Steht diese Möglichkeit auch vereidigten Buchprüfern zur Verfügung?

Eine Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte ist nicht Voraussetzung für die Durchführung einer freiwilligen Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts (vgl. Gesetzesbegründung zu § 13c WPO-E Nr. 16 [S. 194)] „… freiwillige Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten dürfen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen auch ohne die Ablegung der zusätzlichen Prüfung nach § 13c Abs. 1 WPO-E durchführen." – vgl. auch Frage 2.8.). Eine Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer ist allerdings auch dann möglich, wenn ein Wirtschaftsprüfer voraussichtlich keine gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsprüfungen durchführen wird.

Die Möglichkeit einer Eintragung als Nachhaltigkeitsprüfer steht über die Bestandsschutzregelung auch vereidigten Buchprüfern zur Verfügung (§§ 13d Abs. 3, 130 Abs. 1 WPO-E) – vgl. hierzu auch Frage 2.10.

3.12. Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen, falls ein vorab als Nachhaltigkeitsprüfer registrierter Berufsangehöriger den erforderlichen Fortbildungsnachweis nicht innerhalb der Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes bei der WPK erbringt?

Werden die Fortbildungsnachweise nicht binnen 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erbracht, ist der Berufsangehörige aus dem Register zu löschen (§ 140 Abs. 2 letzter Satz WPO-E). Zuvor wird den betroffenen WP/vBP rechtliches Gehör zur anstehenden Löschung gewährt. Danach wird die Kommission für Qualitätskontrolle über die Löschung entscheiden, wobei sie kein Ermessen hat, das heißt dass sie auf Löschung entscheiden muss. Über die Löschung erhält die Praxis einen Bescheid.

Hinsichtlich der bis zur Bekanntgabe der Löschung unterzeichneten Prüfungsvermerke für Nachhaltigkeitsberichte sind keine Konsequenzen zu erwarten, denn die Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte lag vor.

Nach Bekanntgabe der Löschung der Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte ist der Berufsangehörige nicht mehr registriert und erfüllt damit nicht mehr die Voraussetzungen des § 324e HGB-E für die Prüfung von gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichten. Somit fällt er als gesetzlicher Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte ab diesem Zeitpunkt weg, da auf die Anwendung von § 319 HGB-E verwiesen wird. Sofern er zuvor mit der gesetzlichen Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts beauftragt wurde und diese

Stand: 30.04.2026

noch nicht abgeschlossen hat, ist in entsprechender Anwendung von § 319 Abs. 1 Satz 4 HGB analog der Mandant unverzüglich über die Löschung der Eintragung zu informieren.

3.13. Sofern Berufsangehörige in eigener Praxis oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowohl als gesetzliche Abschlussprüfer als auch als Nachhaltigkeitsprüfer im Berufsregister eingetragen sind, unterliegen diese dann hinsichtlich ihres Qualitätssicherungssystems einer „doppelten" Qualitätskontrolle?

Nein. Die Grundgesamtheit „gesetzliche Abschlussprüfungen" erweitertet sich lediglich um Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten. Dennoch ist die erstmalige Annahme von solchen Prüfungen der WPK anzuzeigen (§ 57a Abs. 1 Satz 2 WPO-E). Danach ist eine erneute Risikoanalyse hinsichtlich des Termins für die Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle durchzuführen. Eine Doppelbelastung durch zwei Qualitätskontrollen soll jedoch nicht stattfinden; vielmehr gibt es eine Übergangsregelung (§ 140 Abs. 3 WPO-E), die dies sicherstellt. Allerdings kann bei Praxen, die bisher noch keiner Qualitätskontrolle unterlagen, eine kürzere Frist bis zur nächsten Qualitätskontrolle angeordnet werden.

3.14. Entsteht die Verpflichtung, sich dem Qualitätskontrollverfahren zu unterziehen, bereits durch die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer oder erst mit der Durchführung einer gesetzlichen Nachhaltigkeitsprüfung?

Eine Qualitätskontrolle kann erst dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn in Form tatsächlich durchgeführter Prüfungsaufträge eine Grundgesamtheit für die auftragsbezogene Funktionsprüfung vorhanden ist. Daher ist auch die Anzeige der Annahme des ersten Mandats als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (wie auch bei gesetzlichen Abschlussprüfungen) erforderlich. Danach findet die Risikoanalyse der Kommission für Qualitätskontrolle zur Anordnung der ersten Qualitätskontrolle statt.

3.15. Ist die sogenannte Bestandsschutzregelung befristet?

Nein. Die Befreiung des von der Bestandsschutzregelung betroffenen Personenkreises von der Verpflichtung nach § 13d Abs. 1 WPO-E, zum Zwecke der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eine zusätzliche Prüfung zum Wirtschaftsprüfungsexamen abzulegen und eine achtmonatige praktische Ausbildung nachzuweisen, ist nicht befristet.

Allerdings ist die Möglichkeit, eine Registrierung auch ohne den vorherigen Nachweis der erforderlichen Fortbildung zu erreichen und die Fortbildung bis zu 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes nachträglich nachzuweisen, nur auf Anträge anzuwenden, bei denen eine Eintragung bis zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt (vgl. § 140 Abs. 2 WPO-E). Danach muss die Fortbildungsverpflichtung vor der Registrierung erfüllt werden.

3.16. Wie ist die Bestandsschutzregelung in Bezug auf Wirtschaftsprüfer auszulegen, die wiederbestellt werden?

Die Bestandsschutzregelung des § 13d Abs. 3 WPO-E gilt selbstverständlich auch im Falle einer Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer. Die Formulierung „vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige"

Stand: 30.04.2026

Foto: © Diyana Dimitrova/Shutterstock.com

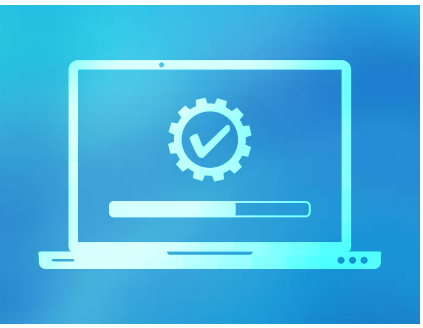

ist dabei so zu verstehen, dass die ursprüngliche Bestellung zum Wirtschaftsprüfer vor diesem Datum erfolgt sein muss. Auf den Zeitpunkt der Wiederbestellung kommt es somit nicht an. Gegebenenfalls ist die Übergangsregelung des § 140 Abs. 1 WPO-E zu beachten, nach der das Prüfungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen, auf dessen Grundlage die ursprüngliche Bestellung erfolgte, nicht nach dem 31. Dezember 2023 begonnen haben darf.

Stand: 30.04.2026

Bild: © Ground Picture/Shutterstock.com

4. Weiterführende Informationen

Nachfolgend stellt die WPK ausgewählte Informationen zur CSRD zur Verfügung.

- EUR-Lex: Umsetzung der CSRD in der EU
- Accountancy Europe: Umsetzung der CSRD in der EU
- Verlautbarungen des IDW zur Nachhaltigkeit
- Zur Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung 2024 (DRSC in Kooperation mit Deloitte) und weiteren Dokumenten
- Informationspapier des Bundesministeriums der Justiz zum Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes (Juli 2024)
- Informationspapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes (September 2025)

Stand: 30.04.2026

Bild unten: © Ivan Marc/Shutterstock.com; Bild oben: © Sergey Nivens/Shutterstock.com

Nachhaltigkeitskompass (WPK)®

Der Nachhaltigkeitskompass der WPK gibt einen Überblick über die regulatorischen Anforderungen sowie nützliche Hinweise aus Berater- beziehungsweise Prüfersicht zur Erstellung und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Stand: 30.04.2026

Wirtschaftsprüferkammer
Ansprechpartner: WP Jan Langosch, WP/StB Steffen Branz
Postfach 30 18 82
10746 Berlin
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-326/-117
Telefax +49 30 726161-287
E-Mail nachhaltigkeit@wpk.de
www.wpk.de

Kompass: © Coloures-Pic/stock.adobe.com; Grafik: © j-mel/stock.adobe.com

EFRAG SR TEG meeting
25 April 2024
Paper 05-02
EFRAG Secretariat

This paper has been prepared by the EFRAG Secretariat for discussion at a public meeting of EFRAG SR TEG. The paper forms part of an early stage of the development of a potential EFRAG position. Consequently, the paper does not represent the official views of EFRAG or any individual member of the EFRAG SRB or EFRAG SR TEG. The paper is made available to enable the public to follow the discussions in the meeting. Tentative decisions are made in public and reported in the EFRAG Update. EFRAG positions, as approved by the EFRAG SRB, are published as comment letters, discussion or position papers, or in any other form considered appropriate in the circumstances.

ID 177 – Links between AR16 and Disclosure requirements

Question asked

1. Is there a mapping link between the sustainability matters listed in AR 16 and the disclosure requirements in the topical standards or must judgement be used in deciding the disclosures required for a material sustainability matter?

Relevant background and fact pattern from the submitter

2. The submitter tries "to understand the link between identifying material sustainability matters and arriving at the associated disclosure requirements".
3. According to the submitter "many people will use the topic/sub/sub-sub topics in AR 16 as a completeness check of all sustainability matters when carrying out their double materiality assessment. Then they will consult the relevant topical standard for the relevant disclosures when a matter is deemed to be material. The question relates to

„Link von Long-list zu DR"
EFRAG-Links between AR16 and Disclosure requirements vom 25.04.2024 (5 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/system/files/sites/webpublishing/Meeting%20Documents/2404030731439122/05-02%20Draft%20ID%20177%20EFRAG%20SR%20TEG%20Meeting%20240425.pdf

EFRAG SR TEG meeting
25 April 2024
Paper 05-02
EFRAG Secretariat

This paper has been prepared by the EFRAG Secretariat for discussion at a public meeting of EFRAG SR TEG. The paper forms part of an early stage of the development of a potential EFRAG position. Consequently, the paper does not represent the official views of EFRAG or any individual member of the EFRAG SRB or EFRAG SR TEG. The paper is made available to enable the public to follow the discussions in the meeting. Tentative decisions are made in public and reported in the EFRAG Update. EFRAG positions, as approved by the EFRAG SRB, are published as comment letters, discussion or position papers, or in any other form considered appropriate in the circumstances.

ID 177 – Links between AR16 and Disclosure requirements

Question asked

1. Is there a mapping link between the sustainability matters listed in AR 16 and the disclosure requirements in the topical standards or must judgement be used in deciding the disclosures required for a material sustainability matter?

Relevant background and fact pattern from the submitter

2. The submitter tries "to understand the link between identifying material sustainability matters and arriving at the associated disclosure requirements".

3. According to the submitter "many people will use the topic/sub/sub-sub topics in AR 16 as a completeness check of all sustainability matters when carrying out their double materiality assessment. Then they will consult the relevant topical standard for the relevant disclosures when a matter is deemed to be material. The question relates to whether there is a mapping link between the sustainability matter in AR 16 and the relevant disclosure requirement. For example, paragraph 42 of the implementation guidance for materiality assessment lists Health and Safety as a sustainability matter deemed material and then links this to S1-1, S1-4, S1-5 and S1-14. Is the conclusion that these 4 disclosures are required based on a mapping link or is it based on judgement/application of the preparer? "

Key terms:

4. Correspondence between sustainability matters to disclosure requirements.

ESRS reference

5. Summary of references

ESRS 1 Definition of materiality of information (paragraph 31)

ESRS 1 General requirements AR16

ESRS 1 Appendix E: Flowchart for determining disclosures under ESRS (and related par 33 (on PAT) and 34 (on metrics))

DRAFT IG1 2.2 Understanding key concepts for the materiality assessment

DRAFT IG1 2.3 Criteria to determine the materiality of information

Stand: 30.04.2026

Detailed references

6. ESRS 1

Para 31 The applicable information prescribed within a Disclosure Requirement, including its datapoints, or an entity-specific disclosure, shall be disclosed when the undertaking assesses, as part of its assessment of material information, that the information is relevant from one or more of the following perspectives:

> *(a) the significance of the information in relation to the matter it purports to depict or explain; or*
>
> *(b) the capacity of such information to meet the users' decision-making needs, including the needs of primary users of general-purpose financial reporting described in paragraph 48 and/or the needs of users whose principal interest is in information about the undertaking's impacts.*

Para 33. When disclosing information on policies, actions and targets in relation to a sustainability matter that has been assessed to be material, the undertaking shall include the information prescribed by all the Disclosure Requirements and datapoints in the topical and sector-specific ESRS related to that matter and in the corresponding Minimum Disclosure Requirement on policies, actions, and targets required under ESRS 2. If the undertaking cannot disclose the information prescribed by either the Disclosure Requirements and datapoints in the topical or sector-specific ESRS, or the Minimum Disclosure Requirements in ESRS 2 on policies, actions and targets, because it has not adopted the respective policies, implemented the respective actions or set the respective targets, it shall disclose this to be the case and it may report a timeframe in which it aims to have these in place.

Para 34 When disclosing information on metrics for a material sustainability matter according to the Metrics and Targets section of the relevant topical ESRS, the undertaking:

> *(a) shall include the information prescribed by a Disclosure Requirement if it assesses such information to be material; and*
>
> *(b) may omit the information prescribed by a datapoint of a Disclosure Requirement if it assesses such information to be not material and concludes that such information is not needed to meet the objective of the Disclosure Requirement.*

7. Other sources- Draft IG1 MAIG

2.2 Understanding key concepts for the materiality assessment

Para 41. Sustainability matters are defined in the Annex 2 of the delegated act as environmental, social and human rights, and governance factors, including sustainability factors defined in Article 2, point (24), of Regulation (EU) 2019/2088 (i.e., SFDR).

Stand: 30.04.2026

Para 43. As described in ESRS 1 paragraph 8, the three levels of granularity (i.e., topics, sub-topics and sub-sub-topics) are collectively called sustainability matters. To recap:

(a) the goal of the assessment is to identify the material IROs related to matters to be reported (ESRS 2 SBM 3);

(b) the matter is assessed as material when material impacts and/or material risks or opportunities arise from it (ESRS 1 paragraph 43 and 49); and

(c) for each material matter, the undertaking determines the information to be reported in accordance with the cross-cutting or topical standards (ESRS 1 paragraph 30).

2.3 Criteria to determine the materiality of information

Para 49. Determining the materiality of information is a step that follows the MA leading to the identification of material matters to be reported on (see chapter 3 Materiality assessment- how is it performed?) and it is applied at the more granular level of DRs or datapoints. ESRS 1 paragraphs 31, 33-35 set requirements on how to assess materiality of information

Para 50. The criteria to determine the materiality of information are based on relevance (ESRS 1 paragraph31):

(a) the significance of the information in relation to the matter it depicts or its (b) decision-usefulness.
This is relevant for the primary users of general-purpose financial information (i.e., financial materiality focused) and/or for other users whose interest is on the undertaking's impacts (i.e., impact materiality). In practice, information that is relevant under perspective

(b) (decision-usefulness) is in most cases also relevant under perspective (a) (significance). However, there could be cases where a piece of information is significant to depict the impacts of the undertaking on people or the environment, without necessarily being a relevant input for the users of the sustainability statement in its decision-making. When a matter is material from both an impact and a financial perspective, the information needs of the two groups of users (investors and others) will highly likely be the same in practice. In other cases, the information may differ (refer to FAQ 21 If a matter is material from the financial (or impact) perspective only, should disclosures cover all the requirements, or only information about the relevant perspective?*)*.

Stand: 30.04.2026

Answer

8 When performing its materiality assessment, the undertaking shall consider the list of sustainability topics, sub-topics and sub-sub-topics covered by the topical standards (ESRS E1, E2, E3, E4, E5, S1, S2, S3, S4, G1) and illustrated in the list of matters in ESRS 1 AR 16. This list is a tool to support materiality assessment: it can be used as a starting point, or for a completeness check; in both cases the undertaking shall also consider any entity-specific matter, not included in the list, in particular any sub-topic or sub-sub topic, when appropriate.

9 As per ESRS 1 para 33, once a matter from the list in ESRS 1 AR16 is assessed to be material, the undertaking shall disclose information according to the Disclosure Requirements related to that specific sustainability matter in the corresponding topical standard. In doing so:

10 when reporting on policies, actions and targets, the undertaking shall include the information required by the corresponding disclosure requirements in topical standards and the information required by ESRS 2 Minimum Disclosure Requirements on policies, actions and targets; and

11 when reporting on metrics, the undertaking applies ESRS 1 para 34 and reports on those metrics that are assessed to be material.

12 The general rule is that for a given topic, all sub-topics and sub-sub-topics listed in ESRS 1 AR16, all the disclosure requirements in the topical standard are relevant and applicable, subject to the requirements of ESRS 1 paragraphs 33 and 34.

13 However, there is a number of exceptions due to some peculiarities of the architecture of the topical standards, whereby the metrics only relate to one or a few sub-topics or sub-sub-topics. For example, in ESRS S1, the metrics were designed to be related to a sub-sub-topics rather than apply to all of them. Also to note that there are no metrics on ESRS S2 to ESRS S4.

14 The table below list the exceptions of metrics that relate only to one or some sub-topic or sub-sub-topics but not all the sub-topics/sub-sub-topics of a topical standard. Therefore, the metrics prescribed in a topical standard, and not included in this table, are to be understood as relevant and applicable to all the matters covered by that standard:

Stand: 30.04.2026

ESRS	Topical metric	Related sub-topic /sub-sub-topic
ESRS E1 Climate Change	E1-7 GHG removals and GHG mitigation projects financed through carbon credits	Financing through carbon credits
	E1-8 Internal carbon pricing	Internal carbon pricing schemes
ESRS E2 Pollution	E2-5 Substances of concern and substances of very high concern	Substances of concern Substances of very high concern
ESRS E5 Circular Economy	E2-5 Resources inflows	Resources inflows, including resource use
ESRS S1 Own workforce	S1-8 Bargaining coverage and social dialogue	Social dialogue; freedom of association; an collective bargaining
	S1-9 Diversity metrics	Diversity
	S1-10 Adequate wages	Adequate wages
	S1-11 Social protection	Working conditions
	S1-12 Persons with disabilities	Persons with disabilities
	S1-13 Training and skills development metrics	Training and skills development
	S1-14 Health and safety metrics	Health and safety
	S1-15 Work-life balance metrics	Work-life balance
	S1-16 Compensation metrics (pay gap and total compensation)	Gender equality and equal pay for equa value; adequate wages.

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

„Q&A ESRS“
EFRAG Implementation Q&A Platform-Explanations 1/2024
Mai 2024 (24 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/ESRS%20Implementation%20QA%20platform%20%E2%80%93%20Explanations%201-2024.pdf

#RV0644

EFRAG
sustainability reporting

ESRS IMPLEMENTATION Q&A PLATFORM

Compilation of Explanations

Stand: 30.04.2026

JANUARY–MAY 2024

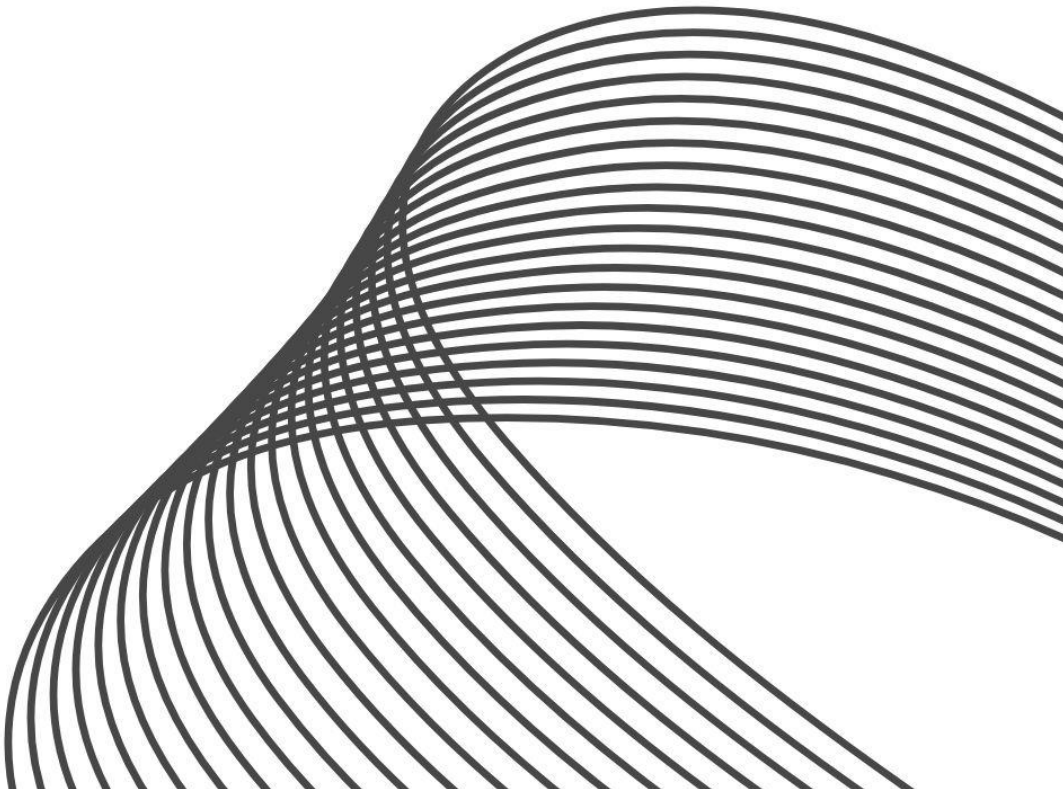

Disclaimer

This Compilation of Explanations by EFRAG provides non-authoritative and accompanies the European Sustainability Reporting Standards (ESRS), as stipulated in Article 19a and 29a of Directive 2013/34/EU (the Accounting Directive). This means that if anything in this guidance appears to contradict any requirement or explanation in ESRS, ESRS take precedence. This Compilation of Explanations is issued following EFRAG's due process for such non-authoritative documents and under the sole responsibility of EFRAG.

EFRAG assumes no responsibility or liability whatsoever for the content or any consequences or damages directly, indirectly or incidentally arising from following the advice or guidance contained in this document. Users of this document are advised to exercise their own judgment in applying ESRS. Information contained in this document should not be substituted for the services of an appropriately qualified professional.

This Compilation of Explanations has been developed for use by large listed and unlisted companies that are subject to ESRS. It is therefore not intended for use by non-listed small- and medium-sized enterprises (SMEs), which may use the upcoming Voluntary SME standard.

This Compilation of Explanations relates to the sector agnostic ESRS as adopted by the European Commission on 31 July 2023. Sector-specific standards may add sector specifications to be followed by specific sectors.

The content of each Explanation has been drafted to provide an answer to a specific technical question and cannot be directly extended by analogy to a different fact pattern.

About EFRAG

EFRAG's mission is to serve the European public interest in both financial and sustainability reporting by developing and promoting European views in the field of corporate reporting. EFRAG builds on and contributes to progress in corporate reporting. In its sustainability reporting activities, EFRAG provides technical advice to the European Commission in the form of draft European Sustainability Reporting Standards (ESRS) elaborated under a robust due process and supports the effective implementation of ESRS. EFRAG seeks input from all stakeholders and obtains evidence about specific European circumstances throughout the standard-setting process. Its legitimacy is built on excellence, transparency, governance, due process, public accountability and thought leadership. This enables EFRAG to speak convincingly, clearly, and consistently, and be recognised as the European voice in corporate reporting and a contributor to global progress in corporate reporting.

EFRAG is funded by the European Union through the Single Market Programme in which the EEA-EFTA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein), as well as Kosovo participate. Any views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union, the European Commission or of countries that participate in the Single Market Programme. Neither the European Union, the European Commission nor countries participating in the Single market Programme can be held responsible for them.

© 2024 EFRAG All rights reserved. Reproduction and use rights are strictly limited. For further details please contact efragsecretariat@efrag.org

Stand: 30.04.2026

Table of content

Introduction ***6***

Questions related to ESRS General requirements and general disclosures ***7***

ESRS 1 General requirements **7**

ESRS 1 chapter 1 Categories of ESRS standards, reporting areas, and drafting conventions 7

Question ID 106 - Entity-specific guidance and examples **7**

Question ID 109 - Bold text and ESRS E1 Disclosure Requirement E1-6 ..... **8**

Question ID 157 - ESRS 2 Disclosure Requirement GOV, and specification in the topical ESRS **12**

Question ID 442 – Entity-specific metrics **14**

ESRS 1 chapter 2 Qualitative characteristics of information 15

Question ID 337 – Metrics calculation – same level of precision **15**

ESRS 1 chapter 3 Double materiality as the basis for sustainability disclosures 17

Question ID 37 - Positive impact only **17**

Question ID 162 - Minimum number of material matters **18**

Question ID 172 – Materiality assessment – private equity structures **19**

Question ID 185 – Objective evidence and stakeholders' opinion **20**

Question ID 461 - Sustainability statement – ESRS 1 flowchart E and disclosure of transition plans **22**

ESRS 1 chapter 5 Value chain 24

Question ID 41 - Financial institutions – scope of reporting boundary **24**

Question ID 148 - Scope of consolidation for non-EU and unconsolidated subsidiaries **25**

Question ID 217 - Prudential consolidation **26**

ESRS 1 chapter 6 Time horizons 28

Question ID 180 - Time horizon: impact versus financial materiality **28**

Question ID 286 - Financial year different from calendar year **29**

ESRS 1 chapter 7 preparation and presentation of sustainability information 31

Question ID 552 – Comparative information **31**

ESRS 1 chapter 8 Structure of sustainability statement 32

Question ID 38 - Structure of the sustainability statement **32**

Question ID 296 – Location of ESRS 2-related Disclosure Requirements in topical standards **33**

Question ID 401 - Include quantitative information in qualitative information **34**

Question ID 426 – Structure of the sustainability statement **35**

ESRS 1 chapter 9 Linkages with other parts of corporate reporting and connected information 37

Question ID 243 - Reference to financial statements **37**

ESRS 1 chapter 10 Transitional provisions 38

Question ID 204 - Phase-in for first-time large undertakings **38**

Question ID 291 - Phase-in 750 employees and topical standards **39**

ESRS 2 General disclosures **41**

ESRS 2 BP-2 Disclosure in relation to specific circumstances 41

Question ID 58 - Transitional provisions 750 employees **41**

Question ID 504 – Disclosure Requirements on material metrics when information is not available **44**

ESRS 2 GOV-1 The role of administrative, management and supervisory bodies 45

Question ID 171 & ID 358 – Administrative, management and supervisory bodies **45**

ESRS 2 SBM-1 Strategy, business model and value chain 46

Question ID 39 – SBM-1 sector breakdown and phase-in **46**

Question ID 293 - Relationship of strategy and policy **47**

Question ID 482 – Breakdown of total revenue – financial institutions **48**

ESRS 2 SBM 3 Material impacts, risks and opportunities and their interaction with strategy and business model 50

Question ID 67 - ESRS 2 Disclosure Requirement SBM-3 vocabulary/grammar used **50**

Stand: 30.04.2026

ESRS 2 IRO-1 Description of the processes to identify and assess material impacts, risks and opportunities ... 51
Question ID 517 – Disclosure of thresholds ... **51**
ESRS 2 IRO-2 Disclosure Requirements in ESRS covered by the undertaking's sustainability statement ... 53
Question ID 335 - Applicability of EU data points – Appendix B ... **53**
Question ID 628 – Content index ... **54**
ESRS 2 Minimum disclosure requirement on policies and actions ... 55
Question ID 306 - Location of MDR in the report during phase-in 750 employees ... **55**

Questions related to Environment ... ***57***

ESRS E1 Climate change ... **57**
ESRS E1 Disclosure Requirement related to ESRS 2 IRO-1 ... 57
Question ID 350 - Gross risk ... **57**
ESRS E1-4 Targets related to climate change mitigation and adaptation ... 58
Question ID 206 - Climate-related targets ... **58**
ESRS E1-5 Energy consumption and mix ... 60
Question ID 36 - Energy mix ... **60**
ESRS E1-6 Gross scopes 1, 2, 3 and total GHG emissions ... 61
Question ID 81 - Subsidiaries and holding company – alignment for GHG protocol ... **61**
Question ID 43 - Scope 3 GHG emissions for insurance companies ... **63**
Question ID 167 - GHG protocol scope 3; sector ... **64**
Question ID 208 - GHG emission calculation ... **65**
Question ID 251 - Emission factors disclosure ... **67**

ESRS E2 Pollution ... **67**
ESRS E2-1 Policies related to pollution ... 67
Question ID 186 – Substances of very high concern ... **67**
ESRS E2-4 Pollution of air, water and soil ... 69
Question ID 201 – Oil spills – Chemical spills ... **69**
Question ID 440 - Pollutants emissions – disaggregation ... **71**
Question ID 441 - Microplastics ... **73**
ESRS E2-5 Substances of concern and substances of very high concern ... 74
Question ID 226 and 301– Substances of (very high) concern and hazard classes ... **74**

Questions related to Social ... ***78***

ESRS S1 Own workforce ... **78**
ESRS S1-4 Taking action on material impacts and approaches to mitigating material risks and pursuing material opportunities related to own workforce, and effectiveness of those actions and approaches ... 78
Question ID 214 - Resources to manage material impacts ... **78**
ESRS S1-6 Characteristics of the undertaking's employees ... 79
Question ID 31 - Breakdown of temporary, permanent, and non-guaranteed hours employees ... **79**
Question ID 32 – Methodology for presenting information on employees ... **80**
Question ID 365 - Significant employment ... **82**
ESRS S1-7 Characteristics of non-employee workers in the undertakings' own workforce ... 83
Question ID 33 - Definition of non-employees ... **83**
ESRS S1-8 Collective bargaining coverage and social dialogue ... 84
Question ID 215 - Social dialogue global percentage ... **84**
Question ID 376 - Definition of collective bargaining ... **85**
ESRS S1-14 Health and safety metrics ... 86
Question ID 352 - Work-related ill health and fatalities from ill health ... **86**
ESRS S1-15 Work-life balance ... 87
Question ID 340 – Entitlement to family-related leave ... **87**
Question ID 341 - Conditions for paternity, maternity, parental leave ... **88**
ESRS S1-16 Remuneration metrics (pay gap and total remuneration) ... 90

Stand: 30.04.2026

Question ID 132 - Gender pay gap 90
Question ID 387 - Scope of ESRS S1-16 91

ESRS S2 Policies related to value chain workers 92
Question ID 356 – Sub-contractors Scope S1, S2 92

Are subcontractors included in own workforce, or are they to be included within the S2-disclosures? 92

Questions related to Governance ***94***

ESRS G1 Business conduct 94
Question ID 479 – Minimum disclosure requirements and ESRS G1 94
ESRS G1-4 Incidents of corruption or bribery 95
Question ID 417 - Convictions 95
ESRS G1-5 Political influence and lobbying activities 96
Question ID 510 - Indirect political contributions and lobbying activities 96
Question ID 560 – Beneficiary of political contributions 97
ESRS G1-6 Payment practices 98
Question ID 419 – Legal proceedings currently outstanding for late payments 98
Question ID 444 - Payment practices 98

Questions related to XBRL and datapoints ***100***
Question ID 326 – Implementation of datapoints 100

Table of ID release date ***102***

Key word index ***105***

Stand: 30.04.2026

The Questions in this document are identified by the progressive number (ID) that they receive at the beginning of the submission to the Q&A Platform. The system attributes identification numbers also to partial submissions. For this reason, the ID number is not indicative of how many questions EFRAG has finally received.

Introduction

EFRAG has started the collection of questions related to ESRS through the EFRAG ESRS Q&A Platform on 24 October 2023. It has since then released in February and March 2024 two batches of 12 answers to questions each that were categorized by the Sustainability Reporting Board as Explanations (Explanation Batch 1/2024 and Explanation Batch 2/2024). Explanations are non-authoritative in nature, answer technical questions on ESRS by showing where in the standards the content is provided and how to navigate them accordingly.

Since March 2024 the Sustainability Reporting Board has approved further 44 explanations. This document now contains the first two batches from February and March plus the further explanations approved up to May 2024 on a consolidated basis, to facilitate the access to the overall implementation material that is made available by EFRAG on a systematic basis. Explanations approved by the SRB subsequently will also be consolidated as an update to this document. To inform when an explanation has been included in this document a release date is provided for each explanation. Furthermore, a Table of ID release date is added as an appendix to this document, showing when an explanation has been released.

Explanations are grouped by topical area:

(a) ESRS general requirements and general disclosures ;

(b) environmental ESRS;

(c) social ESRS; or

(d) governance ESRS.

In addition to order the explanations in a systematic manner and to increase usability for those looking for an explanation, they were allocated to ESRS Disclosure Requirements respectively in the case of ESRS 1 to its chapters.

A key word index at the end of the documents supports the search of questions.

The questions are identified by a progressive identification number (ID) that they received when submitted to the Q&A Platform.

Stand: 30.04.2026

Questions related to ESRS General requirements and general disclosures

ESRS 1 General requirements

ESRS 1 chapter 1 Categories of ESRS standards, reporting areas, and drafting conventions

Question ID 106 - Entity-specific guidance and examples

Release date

February 2024

Question asked

What are concrete examples of potential entity-specific sustainability matters and any guidance related to finding and dealing with such?

ESRS references

ESRS 1 chapter 10.1 and paragraphs 10, AR 4 and AR 5

Key terms

Entity-specific disclosures

Background

ESRS 1 chapter 10.1 'Transitional provision related to entity-specific disclosures' states in its paragraphs the following:

'130. The extent to which sustainability matters are covered by ESRS is expected to evolve as further Disclosure Requirements are developed. Therefore, the need for entity-specific disclosures is likely to decrease over time, in particular as a result of the future adoption of sector specific standards.

131. When defining its entity-specific disclosures, the undertaking may adopt transitional measures for their preparation in the first three annual sustainability statements under which it may as a priority:

(a) introduce in its reporting those entity-specific disclosures that it reported in prior periods, if these disclosures meet or are adapted to meet the qualitative characteristics of information referred to under chapter 2 of this Standard; and

(b) complement its disclosures prepared on the basis of the topical ESRS with an appropriate set of additional disclosures to cover sustainability matters that are material for the undertaking in its sector(s), using available best practice and/or available frameworks or reporting standards, such as IFRS industry-based guidance and GRI Sector Standards.'

ESRS 1 paragraph AR 4 and 5 state:

'AR 4. When developing its entity-specific disclosures, the undertaking shall carefully consider: comparability between undertakings, while still ensuring relevance of the information provided, recognising that comparability may be limited for entity-specific disclosures. The undertaking shall consider whether the available and relevant frameworks, initiatives, reporting standards and benchmarks (such as technical material issued by the International Sustainability Standards Board or the Global Reporting Initiative) provide elements that can support comparability to the maximum extent possible.

AR 5. Further guidance for developing entity-specific disclosures can be found by considering the information required under topical ESRS that addresses similar sustainability matters.'

Answer

At this stage, it is not possible to provide concrete examples as this will depends on facts and circumstances of the reporting undertaking, including the sector(s) it is operating in. Sector-specific sustainability matters will be addressed in the future sector standards still to be finalized.

When developing entity-specific disclosures (ESRS 1, paragraph 11), ESRS 1 points to 'available and relevant frameworks, initiatives, standards, benchmarks'. Two examples are provided as possible sources of relevant entity-specific disclosures (see ESRS 1 paragraph 131(b)): the IFRS industry-based guidance and the GRI Sector Standards.

The IFRS industry-based guidance is the former SASB standards; they can be found here: https://sasb.org/standards/download/ and GRI Sector Standards can be downloaded from https://www.globalreporting.org/standards/sector-program/

These two sources offer examples of sector-specific information that could complement on an entity-specific basis the information required in sector-agnostic ESRS depending on the relevant sector.

In general, there are two types of instances that will give rise to entity-specific information:

(a) when the undertaking identifies a material matter that is not covered by Disclosure Requirements in ESRS; and

(b) when, for a matter that is covered by Disclosure Requirements in ESRS, the undertaking concludes that in order to provide information that meets the qualitative characteristics of the information (Appendix B of ESRS 1) additional disclosures need to be included. This may be the case for a specific aspect of a sub-subtopic (see AR 16 of ESRS 1) when such a sub-subtopic is covered in ESRS but the specific aspects (i.e., an additional level of granularity) is not covered. This may also be the case for a specific metric that is not included in ESRS, but considering the specific facts and circumstances of the undertaking, this metric is necessary in order to provide the appropriate quality of information.

The entity-specific information may relate to the description of a material impact, risk or opportunity (along the lines of ESRS 2 SBM 3), it may relate to policies, actions and targets that the undertaking has set, or it may relate to metrics.

Question ID 109 - Bold text and ESRS E1 Disclosure Requirement E1-6

Release date

February 2024

Stand: 30.04.2026

Question asked

Is the 'bolded paragraph' following each ESRS Disclosure Requirement a disclosure that the undertaking has to respond to? Or is it simply a 'headline' that prescribes what the paragraph will contain once all the individual datapoints are completed? Reference is made to ESRS E1 Disclosure Requirement E1-6.

ESRS references

ESRS 1 and all topical ESRS, especially ESRS E1 Disclosure Requirement E1-6

Key terms

'Bolded paragraph'; ESRS E1 Disclosure Requirement E1-6

Background

In ESRS 2 and in the topical ESRS, Disclosure Requirements are generally followed by a 'bold paragraph' stating 'The undertaking shall disclose . . .' with a general statement of the information that needs to be disclosed under the respective Disclosure Requirement.

The 'bold paragraph' is followed by an objective paragraph, which is followed by more detailed paragraphs containing the datapoints that must be disclosed under the respective Disclosure Requirement and further specifications of the information being requested.

In the case of ESRS E1 Disclosure Requirement E1-6, this is as follows:

ESRS E1 paragraph 44 provides a 'bold paragraph' with the general statement of the requirement that needs to be satisfied under ESRS E1 Disclosure Requirement E1-6.;

ESRS E1 paragraph 45 outlines the objective of the disclosure requirement; and

ESRS E1 paragraphs 46-52 further specify information to be included when disclosing on ESRS E1 paragraph 44.

This is illustrated as follows:

Stand: 30.04.2026

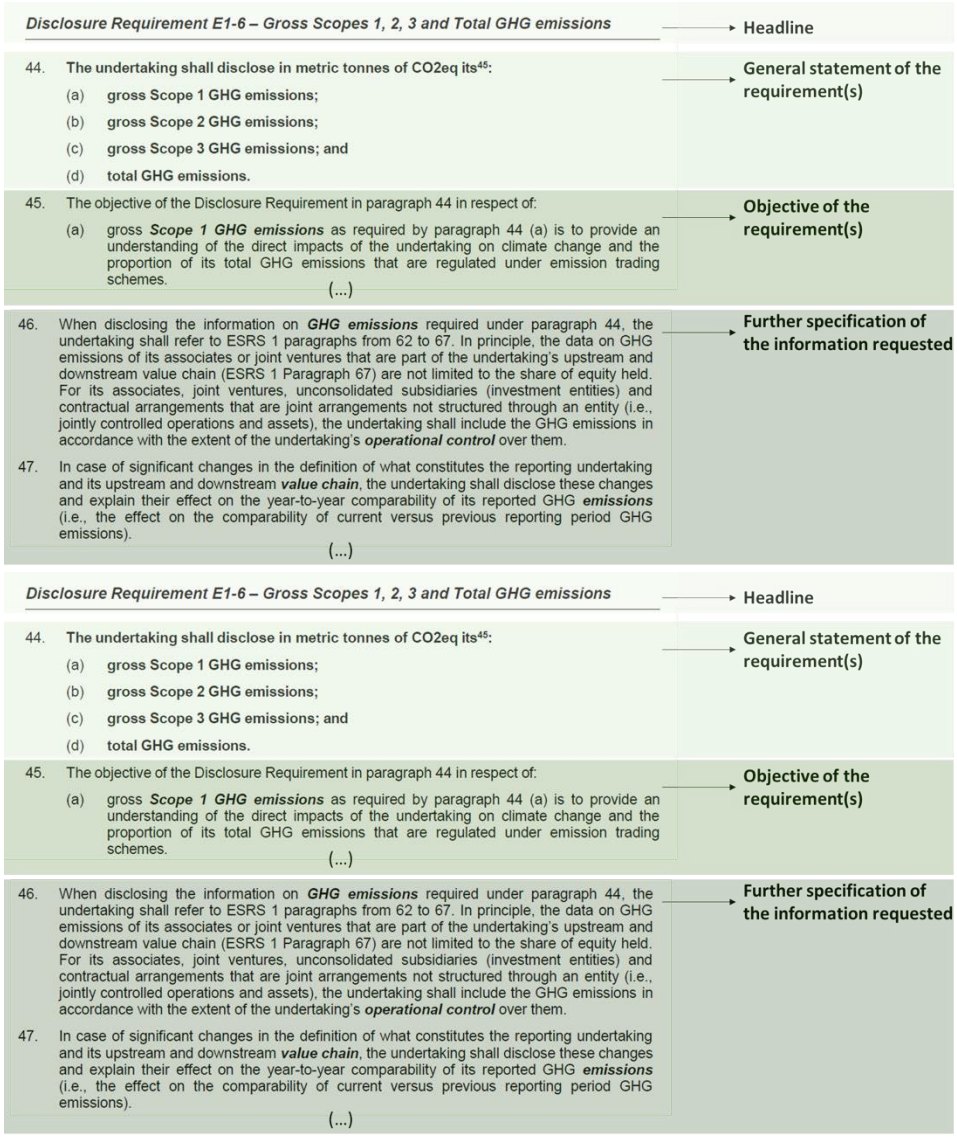

Stand: 30.04.2026

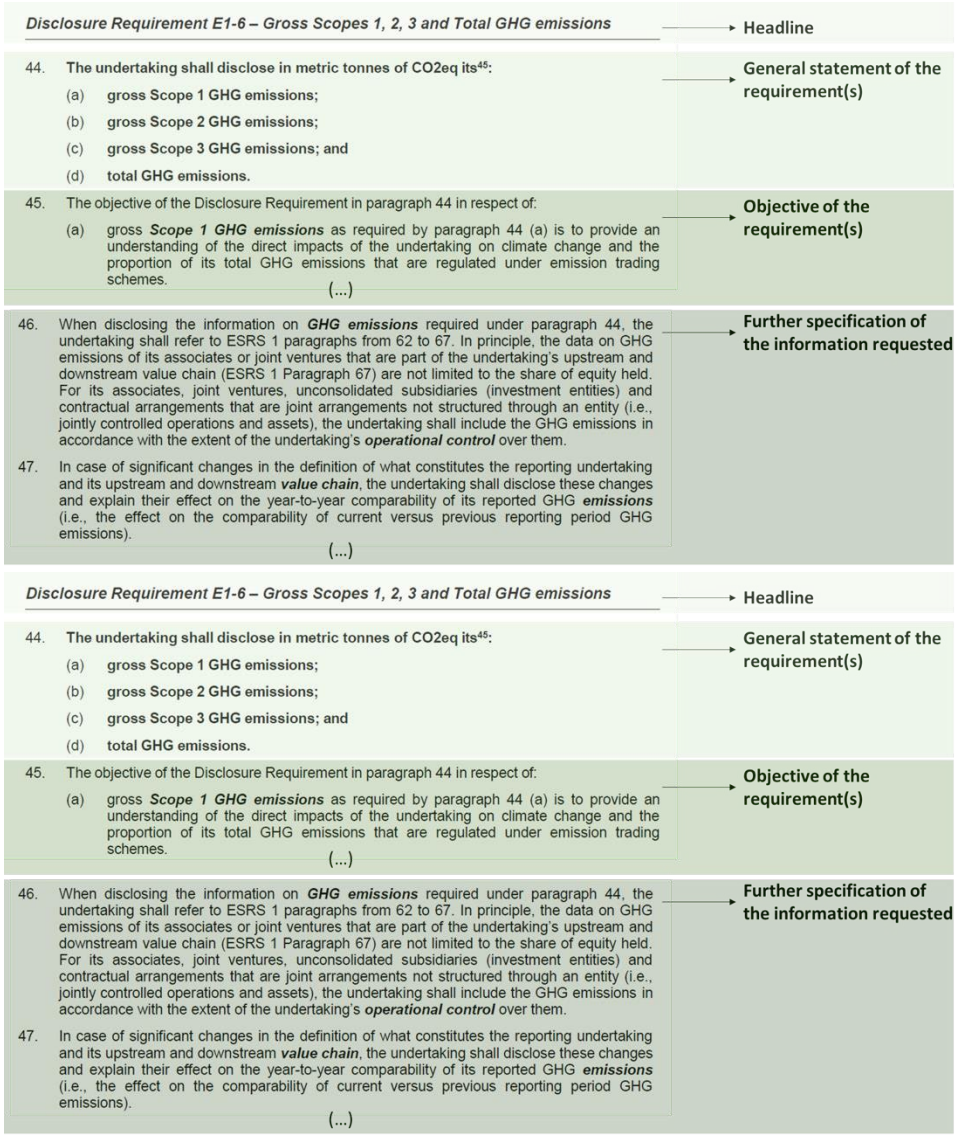

Answer

The 'bold paragraph' that introduces each Disclosure Requirement is not simply a headline. It is a general statement of what needs to be disclosed under the respective Disclosure Requirement.

The information provided under a Disclosure Requirement should satisfy the overall objective of it, as stated in the paragraph following the bold paragraph ('the objective of this Disclosure Requirement is . . .').

The subsequent paragraphs include a list of datapoints ('the disclosure provided under paragraph XXX shall include . . .'). This list is generally sufficient to meet the disclosure requirements; however, such a list cannot be assumed to be exhaustive, as meeting the disclosure requirement takes precedent over the list of datapoints.

In providing the disclosure that corresponds to the list of individual datapoints (if applicable per the related Application Requirements), it is assumed that both the following are met:

(a) requirements of the 'bold paragraph'; and

(b) objective as stated in the subsequent paragraph.

Stand: 30.04.2026

The 'bold paragraph' of ESRS E1 Disclosure Requirement E1-6 (i.e., ESRS E1 paragraph 44) covers Scope 1, 2 and 3 and total GHG emissions. The objective of the Disclosure Requirements also covers Scope 1, 2 and 3 and total GHG emissions. ESRS E1 paragraph 52 mentions the total GHG emissions. The total GHG emissions shall be reported as it is included in both the bold paragraph and the objective.

Question ID 157 - ESRS 2 Disclosure Requirement GOV, and specification in the topical ESRS

Release date

February 2024

Question asked

When a topical standard does not include Disclosure Requirements that are applicable jointly with ESRS 2 (ref. to Appendix C of ESRS 2), are ESRS 2 requirements applicable in relation to that topic?

ESRS references

ESRS 1 paragraphs 9 and 29; ESRS 2 GOV 1 to 5; ESRS E1 paragraph 13

Key terms

ESRS 2 related disclosures in topical standards

Background

[The original question received was reworded to the above; the original question was: 'If there is no additional guidance, then do the other disclosure requirements do not apply to the topical standard (meaning GOV 1 and GOV 2 do not apply)? Or do they all still apply, but there is just more guidance to follow (such that there is more specific guidance for GOV 3 specifically when reporting on E1)?']

In the architecture of the ESRS, the two cross-cutting standards ESRS 1 General Requirements and ESRS 2 General Disclosures are complemented by ten topical standards (E, S and G). ESRS 1 paragraph 9 states: 'Topical ESRS can include specific requirements that complement the general level Disclosure Requirements of ESRS 2. ESRS 2 Appendix C *Disclosure/Application Requirements in topical ESRS that are applicable jointly with ESRS 2 General Disclosures* provides a list of the additional requirements in topical ESRS that the undertaking shall apply in conjunction with the general level disclosure requirements of ESRS 2.'

ESRS 2 disclosure requirements are 'cross-cutting in nature', so they do not refer to a specific topic, but some of them also have topical specifications in the topical standards as explained in ESRS 2 Appendix C. An example is ESRS 2 GOV-3 'Integration of sustainability-related performance in incentive schemes': this disclosure requirement (paragraphs 27-29) has a specification in the climate topical standard ESRS E1 paragraph 13.

ESRS E1 paragraph 13: 'The undertaking shall disclose whether and how climate-related considerations are factored into the remuneration of members of the ***administrative,***

management and supervisory bodies , including if their performance has been assessed against the ***GHG emission reduction targets*** reported under Disclosure Requirement E1-4 and the percentage of the remuneration recognised in the current period that is linked to climate related considerations, with an explanation of what the climate considerations are.'

A basic principle is that the requirements in the topical standards should be read and applied in conjunction with the cross-cutting standards.

Furthermore, all topical standards are subject to materiality assessment.

Answer

Disclosure Requirements (DRs), including their datapoints, in the cross-cutting standard ESRS 2 General Disclosures are to be reported irrespective of the outcome of the materiality assessment (for example, GOV-1, GOV-2, GOV-3, GOV-4, and GOV-5), see ESRS 1 paragraph 29. The content of ESRS 2 (with the exception of MDR – P, A, T) is not intended to provide a content to be followed in each and every topic, but it provides content that is to be provided at corporate/general level (across all the topics).

All topical standards should be read in conjunction with the cross-cutting standards ESRS 1 and ESRS 2, as these apply to the sustainability statement as a whole.

There are datapoints related to the ESRS 2 DRs in some of the topical standards. These are outlined in the table in ESRS 2 Appendix C, Disclosure and Application Requirements in topical ESRS that are applicable in conjunction with ESRS 2 General disclosures. They include GOV-1 in ESRS G1 'Business conduct', paragraph 5, and GOV-3 in ESRS E1 'Climate change', paragraph 13.

The topical specifications of ESRS 2 DRs listed in Appendix C of ESRS 2 provide additional datapoints that shall be included and/or additional considerations that the undertaking has to take into account when preparing the respective ESRS 2 Disclosure Requirements.

In terms of the scope of the materiality assessment:

(c) ESRS 1 paragraph 29 specifies the Disclosure Requirements always to be included irrespective of the outcome of materiality. These include the ESRS 2 IRO-1 requirements (listed in Appendix C of ESRS 2) that are located in the topical standards, which are to be applied also if the respective topic is not material.

(d) Other ESRS 2 specifications (listed in Appendix C of ESRS 2) and the other disclosure requirements located in topical standards are subject to materiality assessment. This implies that the undertaking only has to report on them when the respective topic is considered material. This avoids having to report, for example, on GOV-1 'Business conduct' (topical standard) if the topic 'Business conduct' has been determined not to be material to the undertaking.

(e) All narrative disclosures including those in ESRS 2 should be applied with consideration to paragraph 31 of ESRS 1, which sets the criteria for assessing the materiality of information to be provided and ultimately affect the granularity of the reported information.

When a Disclosure Requirement in ESRS 2 does not have topical specifications, ESRS 2 has to be applied as specified in ESRS 2 Disclosure Requirement. No additional datapoints to those in ESRS 2 or considerations at topical level apply in these cases. If ESRS 2 does not set topical specifications for a given topic, ESRS SBM-3 requires nevertheless to disclose material impacts, risks and opportunities for that material topic.

Stand: 30.04.2026

Question ID 442 – Entity-specific metrics

Release date

May 2024

Question asked

Do entity-specific metrics need to be developed for a topic that is covered in the standards but is only for a specific part of the value chain?

ESRS Reference

ESRS 1 paragraphs 11, 30, AR 1-5 and AR 16; ESRS 2 paragraphs 48(h) and 51; and ESRS 2 MDR

Key terms

Entity-specific disclosure on matters not covered by ESRS Disclosure Requirements

Background

The submitter provided the following background for the question: '... for example, a company has identified a matter as material for which the topic of water is relevant in the value chain. In the ESRS E3 standard, the topic of water in the value chain is covered by datapoints in the areas of Policies, Targets and Actions. However, the associated metric relates exclusively to the company's own business activities (ESRS E3 paragraph 28-29). Can it now be deduced from paragraph 30(b) in ESRS 1 that the company must develop an entity-specific metric for this matter because there is insufficient "granularity" here, or has the EU deliberately limited the metric to its own business activities so that no metric for water use in the value chain has to be explicitly developed?'

ESRS 1 paragraph 11 states: 'In addition to the disclosure requirements laid down in the three categories of ESRS, when an undertaking concludes that an impact, risk or opportunity is not covered or not covered with sufficient granularity by an ESRS but is material due to its specific facts and circumstances, it shall provide additional entity-specific disclosures to enable users to understand the undertaking's sustainability-related impacts, risks or opportunities. Application requirements AR 1 to AR 5 provide further guidance regarding entity-specific disclosures.'

ESRS 1 paragraphs AR 1 and AR 2 state: 'AR 1. The entity-specific disclosures shall enable users to understand the undertaking's impacts, risks and opportunities in relation to environmental, social or governance matters.

AR 2. When developing entity-specific disclosures, the undertaking shall ensure that:

(a) the disclosures meet the qualitative characteristics of information as set out in chapter 2 Qualitative characteristics of information; and

Stand: 30.04.2026

(b) its disclosures include where applicable all material information related to the reporting areas of governance; strategy; impact, risk and opportunity management; and metrics and targets (see ESRS 2 chapters 2 to 5).'

ESRS 1 paragraph 65 states: 'The undertaking shall include material value chain information when this is necessary to:

(a) allow users of sustainability statements to understand the undertaking's material impacts, risks and opportunities; and/or

(b) produce a set of information that meets the qualitative characteristics of information (see Appendix B of this Standard).'

Answer

Entity-specific disclosure shall be provided in addition to the Disclosure Requirements laid down in the three categories of ESRS (i.e., cross-cutting, topical and sector-specific standards) when an undertaking concludes that an impact, risk or opportunity is not covered or not covered with sufficient granularity by an ESRS but is material due to its specific facts and circumstances (ESRS 1 paragraph 11).

If an undertaking has concluded that a topic is material in its value chain, but the relevant topical standard only requires to disclose metrics related to own operations, the provision of metrics that cover specifically the value chain shall be considered and provided if such metrics are necessary according to paragraph 11 of ESRS 1. Sector ESRS may introduce additional metrics, including on the value chain.

Stand: 30.04.2026

ESRS 1 chapter 2 Qualitative characteristics of information

Question ID 337 – Metrics calculation – same level of precision

Release date

May 2024

Question asked

When calculating metrics for sustainability matters that are material for a group, do the data of all subsidiaries have to be considered with the same level of accuracy even if the matter is not material for some subsidiaries of the group?

ESRS reference

ESRS 1 chapter 2 Qualitative characteristics of information

Key terms

Metrics calculation – same level of accuracy

Background

The submitter provided the following background for his question: 'The following example refers to metrics in the context of water and marine resources. However, it should be noted that the question raised similarly applies to all sustainability matters and metrics and that the subtopic "water" was chosen for illustration purposes only.

Example: The main business of a group is manufacturing and selling a specific product, which is produced in a water-intensive production process in various own facilities. The group further owns and operates several sales corporations abroad, with a limited number of employees working in offices not being involved in production-related activities. The group determines that all topics and subtopics mentioned in ESRS E3 on water and marine resources are material and concludes that all metrics governed by ESRS E3 need to be disclosed.

Furthermore, based on a preliminary estimate, the group notes that its production facilities will bear the vast majority of the amounts of all metric data on this topic, whereas the sales corporations would account for a marginal portion of those metrics, which consequently the group considers not to be material. However, the group is aware of the requirement to calculate the metrics based on own operations, i.e., including the parent company and all the subsidiaries of the group. Therefore, it has established processes and procedures to measure directly and with precision the part of the metrics attributable to the group's production facilities, whereas it continues to determine the part of the metrics attributable to its sales corporations based on estimations such as average per capita figures. The total metrics disclosed is therefore the total of the portion directly measured and a respective estimate.'

ESRS 1 paragraph 87 states: 'When quantitative metrics and monetary amounts including upstream and downstream value chain information (see chapter 5 of this Standard) cannot be measured directly and can only be estimated, measurement uncertainty may arise.'

ESRS 1 paragraph 89 states: 'The use of reasonable assumptions and estimates including scenario or sensitivity analysis is an essential part of preparing sustainability-related information and does not undermine the usefulness of that information, provided that the assumptions and estimates are accurately described and explained. Even a high level of measurement uncertainty would not necessarily prevent such an assumption or estimate from providing useful information or meeting the qualitative characteristics of information (see Appendix B of this Standard).'

Answer

When providing metrics data, the undertaking is expected to comply with the text of ESRS by providing the metric as defined in the Disclosure Requirement:

(a) data from all subsidiaries need to be included (unless the Disclosure Requirement of the metric provides otherwise; see IG 1 *Materiality assessment*: FAQ 22 – *Is a multi-sector group required to include metrics for the entire group or only data related to the material IRO?*); and

(b) the use of estimates is subject to conditions (see ESRS 1 paragraphs 87 and 89), including the need to consider the qualitative characteristics (ESRS 1 chapter 2).

In the example mentioned by the submitter, the undertaking will have to consider whether precisely measuring the portion of the metrics attributable to the production facility – and using

Stand: 30.04.2026

an estimate for the portion attributable to the sales corporation – will result in a degree of accuracy for the entire metric that is consistent with the characteristics of information quality.

Reference is made to IG 1 *Materiality assessment* – FAQ 18: *Does the undertaking use the same criteria when defining the level of disaggregation across all IROs?* which deals with related issues.

ESRS 1 chapter 3 Double materiality as the basis for sustainability disclosures

Question ID 37 - Positive impact only

Release date

March 2024

Question asked

Can a sustainability matter be material from a positive impact perspective only?

ESRS reference

ESRS 1 chapter 3.4; ESRS 1 paragraph 43 and 46

Key terms

Materiality, positive impact only material

Background

[The question received by the submitter: 'Can an impact be material if it is material from a positive impact perspective only?' was reworded to the above to be clearer.]

Background as provided by the submitter:

'It is essential that when I have evaluated and qualitatively assessed the actual/potential negative and positive effects on human beings and the environment, I have concluded that the topic is irrelevant in terms of actual negative impacts and also irrelevant in terms of actual positive impacts. However, it is critical from the perspective of potential positive impacts. Is my topic then considered significant?'

ESRS 1 paragraph 43 states: 'A sustainability matter is material from an impact perspective when it pertains to the undertaking's material actual or potential, positive or negative impacts on people or the environment over the short-, medium- or long-term.'

ESRS 1 paragraph 46 states the criteria on which positive impacts materiality are based:

'For positive impacts, ***materiality*** is based on:

(a) the scale and scope of the impact for actual impacts; and

(b) the scale, scope and likelihood of the impact for potential impacts.'

Stand: 30.04.2026

Answer

Yes, a sustainability matter can be material from a positive impact perspective only.

Based on the definition in ESRS 1 paragraph 43, a sustainability matter is material when it pertains:

(a) to material actual or potential impacts or

(b) to material positive or negative impacts.

Positive impacts can be either actual or potential.

ESRS 1 chapter 3.4 defines the criteria used to assess materiality. For actual positive impacts, the criteria are scale and scope. In addition, for potential positive impacts likelihood is considered.

ESRS 1 paragraph 45 describes the relationship between negative impacts and the due diligence process defined in international instruments (i.e., the UN Guiding Principles on Business and Human Rights and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises). In particular, due diligence focuses on negative or adverse impacts on people and the environment, but this does not mean that impact materiality is limited to negative impacts under ESRS reporting.

Question ID 162 - Minimum number of material matters

Stand: 30.04.2026

Release date

February 2024

Question asked

Is there a minimum number of material sustainability matters to be disclosed in the sustainability statement of the undertaking?

ESRS references

ESRS 1 chapter 3

Key terms

Minimum number of material sustainability matters

Background

ESRS 1 paragraph 28 states: 'A sustainability matter is "material" when it meets the criteria defined for impact materiality . . . or financial materiality . . . or both.'

IG 1 *Materiality assessment* paragraph 1 states: 'The ESRS sustainability statement shall include relevant and faithful information about all impacts, risks and opportunities (also referred to as IROs) across environmental, social and governance matters determined to be material from the impact materiality perspective, the financial materiality perspective or both. The materiality assessment is the process by which the undertaking determines material information on sustainability IROs. This is achieved by the determination of material matters and material information to be reported. The performance of a materiality assessment based on objective

criteria is pivotal to sustainability reporting. The undertaking will use judgement when applying the criteria, and the related explanations are expected to provide transparency from the undertaking to the users of the sustainability statement.'

The Application Requirements in Appendix A of ESRS include a list of sustainability matters covered in ESRS.

Answer

There is no minimum (or maximum) number of material sustainability matters required by ESRS, as materiality is based on the undertaking's specific facts and circumstances.

Materiality is a principles-based concept. IG 1 *Materiality assessment* provides non-authoritative guidance on how to conduct the materiality assessment. Materiality of a sustainability matter for an undertaking depends on the specific facts and circumstances related to its strategy, business model, own operations and value chain. Based on those specific facts and circumstances, a number of material impacts, risks and opportunities will be identified as a result of the materiality assessment.

Question ID 172 – Materiality assessment – private equity structures

Release date

May 2024

Question asked

Which material sustainability matters must be identified and assessed in private equity structures having general and limited partners?

ESRS Reference

ESRS 1 chapters 5.1 *Reporting undertaking and value chain* and 7.6 *Consolidated reporting and subsidiary exemption*

Key terms

Materiality assessment; private equity structures; general and limited partner

Background

Private equity (PE) structures usually have a general partner (GP) and limited partners (LPs). GP refers to the PE firm that manages a private equity fund. These funds are usually set up as general partnerships with the third-party investors being the limited partners and the PE firm acting as the GP. In addition to raising the funds and administering the daily operations of the fund, the GP is responsible for identifying and closing on investments in portfolio companies of the private equity fund, assisting the portfolio company management teams in maximising value and liquidating investments so distributions can be made from the partnership to the LPs. LPs are the ones who have arranged and invested the capital for the private equity fund but who are not really concerned about the daily maintenance of the fund, whereas GPs are investment

professionals who are vested with the responsibility of making decisions with respect to the investments.

To answer the question above, it is assumed that neither the GP nor the LPs consolidate the portfolio company in their respective financial statements as neither of them financially control the portfolio company.

ESRS 1 paragraph 62: 'The sustainability statement shall be for the same reporting undertaking as the financial statements.'

ESRS 1 paragraph 63: 'The information about the reporting undertaking provided in the sustainability statement shall be extended to include information on the material impacts, risks and opportunities connected with the undertaking through its direct and indirect business relationships in the upstream and/or downstream value chain ("value chain information"). …'

Answer

General and limited partners of private equity structures must identify and assess material sustainability matters in their own operations and in their value chain.

If neither the general partner nor the limited partner/s consolidate the portfolio company/ies in their respective financial statements because neither of them exercises financial control over the portfolio company/ies, then impacts, risks and opportunities of the portfolio company/ies are not part of the own operations of the general partner nor of the limited partner/s for the purposes of the sustainability statement (Reference is made to IG 2 *Value chain* chapter 2.3 *From own operations to value chain*).

The general partner typically provides management services to the portfolio company/ies through the private equity fund. Therefore, in the absence also of financial control, the portfolio company/ies are considered business relationships in the general partner's value chain. Accordingly, the general partner shall identify and assess material impacts, risks and opportunities connected to the portfolio company in its downstream value chain.

The limited partner typically provides funds for its investments in portfolio companies. Please refer to IG 2 *Value Chain*: FAQ 2: *Are financial assets (loans, equity, and debt instruments) considered business relationships that trigger value chain information?*

To note: More detailed guidance is expected in future sector standards. ID 285 *Asset managers, investment entities, scope of sustainability statement* deals with a question about the scope of the sustainability statement assuming that the portfolio company is controlled by the asset manager / the holding company.

Question ID 185 – Objective evidence and stakeholders' opinion

Release date

May 2024

Question asked

When assessing the materiality of a sustainability matter, is the focus on stakeholder opinions or on objective evidence?

Stand: 30.04.2026

ESRS reference

IG 1 *Materiality assessment* chapter 3.5 *Role and approach to stakeholders in the materiality assessment process*; FAQ 10 *Should the assessment of IROs rely on quantitative information?*; FAQ 15 *Do the ESRS mandate to actively engage in dialogue with affected stakeholders for the materiality assessment process?*; and FAQ 16 *Can the undertaking prioritise some categories of stakeholders for the materiality assessment process? How?*

Key terms

Materiality assessment; stakeholder opinion; objective evidence

Background

[To note: To better address the issue mentioned by the submitter, it was agreed to change the question that was received from 'When evaluating sustainability matters, is the focus on stakeholder opinions or on objective evidence?' to the question above.]

ESRS 1 paragraph 24 states: 'Engagement with affected stakeholders is central to the undertaking's ongoing due diligence process … and sustainability materiality assessment.'

IG 1 *Materiality assessment* - FAQ 10 *Should the assessment of IROs rely on quantitative information?* (paragraphs 180 to 183) states:

'180. Where possible, yes, as quantitative measures of IROs are objective evidence of their materiality. The emphasis on objective and quantitative information does not mean to imply that the information from affected stakeholders should be disregarded.

181. The level of comfort sought by the undertaking from quantitative information depends on whether there is scientific validated data and on consensus reached on the given impact. For example, global reports or industry information on a given topic, such as negative impacts on biodiversity loss, could provide the quantitative information needed without the need for the undertaking to incur in additional research or data collection costs.

182. Quantitative information is not always available or may result in additional costs. Whenever a qualitative analysis is sufficient for the undertaking to reasonably conclude that a matter is "not material" or is "material", additional quantitative information would not add value to the materiality assessment. As the materiality assessment process evolves over time, the undertaking may redefine the balance between qualitative or quantitative information.

183. Quantitative information would, however, be of interest where a topic is on the edge of being material/non-material based on qualitative information and/or where there are diverse views. In that case, quantification could corroborate the conclusion.'

IG 1 *Materiality assessment* FAQ 15 *Do the ESRS mandate to actively engage in dialogue with affected stakeholders for the materiality assessment process?* states: 'The ESRS require disclosure on the materiality assessment and its outcomes but do not mandate specific behaviour on stakeholder engagement or the due diligence process.'

IG 1 *Materiality assessment* FAQ 16 *Can the undertaking prioritise some categories of stakeholders for the materiality assessment process? How?* states: 'Engagement with affected stakeholders helps the undertaking to understand which sustainability matters are sources of

Stand: 30.04.2026

concern for the respective stakeholders and how they are affected. This information may be useful input for the assessment.'

Answer

When assessing the materiality of a sustainability matter, there is no conflict between consideration of views of affected stakeholders and objective evidence. The purpose of both is to get an understanding of the severity (and likelihood) of impacts to present them faithfully in the sustainability statement. Depending on the circumstances, this may or may not require engagement with affected stakeholders.

The materiality analysis should be driven as much as possible by objective data and evidence. Scientific evidence is the focus in some cases depending on the type of topic and availability of such evidence. Quantitative/scientific data on the impact may or may not also be available. Widespread/systemic impacts often tend to be well documented, and there is often a consensus on their severity.

In other cases, depending on the topic the views of affected stakeholders are a source of supporting evidence for impact materiality. However, not all stakeholder opinions are equally relevant for the materiality analysis. Relevance depends on how much the stakeholders are affected (severity – and likelihood – of impacts). Understanding entity-specific impacts and/or the manifestation of widespread/systemic impacts in particular contexts and situations requires more careful consideration of specific circumstances, including whether and how people or the environment are affected.

Elements useful to address this question can be found in IG 1 *Materiality assessment* chapters 3.5 *Role and approach to stakeholders in the materiality assessment process* and 5.4 *FAQ on stakeholder engagement – impact materiality.*

Stand: 30.04.2026

Question ID 461 - Sustainability statement – ESRS 1 flowchart E and disclosure of transition plans

Release date

May 2024

Question asked

Why in the Flowchart in Appendix E of ESRS 1 are transition plans mentioned together with policies, actions and targets?

ESRS Reference

ESRS 2 paragraphs 62 and 72; and Appendix E: *Flowchart for determining disclosures under ESRS*; ESRS E1 Disclosure Requirement E1-1: *Disclosure Requirements related to climate change transition plan*

(Note: the disclosure of the transition plan related to biodiversity is voluntary (ESRS E4 Disclosure Requirement E4-1); as such it is not in the scope of this explanation).

Key terms

Disclosure of transition plans, minimum disclosure requirements, ESRS 1 Appendix E

Background

[The question received: 'What is the logic according to Flowchart E of ESRS 1 for determining Disclosure Requirements for transition plans and processes?' has been reworded to the above to be clearer.]

ESRS 1 Appendix E – *Flowchart for determining disclosures under ESRS* presents the reasoning to determine disclosures when a topic covered by a topical standard is material. In such case, the related policies, actions and targets shall be disclosed, or it shall be stated that the undertaking does not have policies, actions and/or targets related to the material sustainability matter. The undertaking may report a timeframe in which it aims to have these in place (ESRS 1 paragraph 33).

ESRS 1 Appendix E – *Flowchart for determining disclosures under ESRS* states: '… Disclosure Requirements in relation to action plans, targets, policies, scenario analysis and transition plans are proportionate because they are contingent on the undertaking having these, …'

ESRS 1 Appendix E – *Flowchart for determining disclosures under ESRS* does not include information on the Disclosure Requirements related to transitions plans (E1-1 and E4-1). It does not include, either, information on the Disclosure Requirements related to the processes in the ESRS S1 to S4: Processes for engaging with stakeholders about impacts (S1-2, S2-2, S3-2 and S4-2) and processes to remediate negative impacts and channels for stakeholders to raise concerns (S1-3, S2-3, S3-3 and S4-3).

ESRS E1-1 paragraph 17 states: 'In case the undertaking does not have a transition plan in place, it shall indicate whether and, if so, when it will adopt a transition plan.'

The Annex II Acronyms and Glossary of Terms defines 'Actions' as: 'Actions refer to (i) actions and action plans (including transition plans) that are undertaken to ensure that the undertaking delivers against targets set and through which the undertaking seeks to address material impacts, risks and opportunities; and (ii) decisions to support these with financial, human or technological resources.'

The Annex II Acronyms and Glossary of Terms defines 'Transition plan' as: 'A specific type of action plan that is adopted by the undertaking in relation to a strategic decision and that addresses:

(a) a public policy objective; and/or

(b) an entity-specific action plan organised as a structured set of targets and actions, associated with a key strategic decision, a major change in business model, and/or particularly important actions and allocated resources.'

Answer

The flowchart in Appendix E of ESRS 1 provides an illustration of the provisions in ESRS on materiality.

The Flowchart refers to actions (as well as policies and targets) which by definition also comprises transition plans.

Stand: 30.04.2026

Transition plans are an area of disclosure that have characteristics in common with policies, targets, and actions. Climate transition plans for example are effectively action plans to achieve the targets for carbon emissions.

ESRS 1 chapter 5 Value chain

Question ID 41 - Financial institutions – scope of reporting boundary

Release date

May 2024

Question asked

What is the scope of own operations for an insurance company under ESRS? Is it the same as under Solvency II, i.e. do the ESRS standards relate only to insurers' non-life insurance activities (fire, health, damage to vehicles, third part liability, assistance, legal expenses etc.), or also to investment activities? How should the sustainability report address Insurance with profit participation?

ESRS reference

ESRS 1, chapter 5.1, paragraphs 62 and 63.

Key terms

Insurance companies, financial Institutions, own operations, investment activities, reporting boundary

Background

Articles 19(a)(3) and 29(a)(3) of the Accounting Directive (Directive 2013/34/EU) require that reported information relates to the undertaking's own operations and its upstream and downstream value chain.

ESRS do not define an undertaking's 'own operations.'

ESRS paragraph 62 states that: 'The ***sustainability statement*** shall be for the same reporting undertaking as the financial statements. For example, if the reporting undertaking is a parent company required to prepare consolidated financial statements, the sustainability statement will be for the group. This requirement does not apply where the reporting undertaking is not required to draw-up financial statements or where the reporting undertaking is preparing consolidated sustainability reporting pursuant to Article 48i of Directive 2013/34/EU.'

ESRS paragraph 63 states that: 'The information about the reporting undertaking provided in the ***sustainability statement*** shall be extended to include information on the material ***impacts, risks*** and ***opportunities*** connected with the undertaking through its direct and indirect ***business relationships*** in the upstream and/or downstream ***value chain*** ("value chain information"). In extending the information about the reporting undertaking, the undertaking shall include material impacts, risks and opportunities connected with its upstream and downstream value chain:

(a) following the outcome of its due diligence process and of its ***materiality*** assessment; and

(b) in accordance with any specific requirements related to the value chain in other ESRS.'

Answer

ESRS 1 paragraph 62 clarifies that the sustainability statement shall be prepared for the same reporting undertaking as the financial statements. Therefore, the scope of own operations for an insurance company is guided by the financial reporting requirements, which reflect the business model, and is not necessarily the same as under Solvency II. Reference is made also to IG 2 *Value chain* chapter 2.3).

Following the definition of business relationship in Annex 2 of the ESRS Delegated Act, the investments (including those related to insurances with profit participation) fall under the scope of an undertaking's business relationships. Therefore, investments are considered part of the value chain and are subject to consideration in the materiality assessment of impacts, risks and opportunities as established in ESRS 1 paragraph 63. Also refer to IG 2 *Value chain* FAQ 2. When the undertaking has identified material impacts, risks or opportunities that are connected to an investment business relationship, it must disclose them (ESRS 1 chapter 5 Value chain).

Regarding investment activities, the sector-agnostic ESRS do not provide Disclosure Requirements concerning specific metrics apart from GHG Scope 3. For GHG Scope 3, Category 15 (Investments) is to be provided, if it is determined to be a significant category in accordance with ESRS E1 paragraphs 44(c), AR 39(a), AR 46 and AR 48.

EFRAG expects to add more guidance on these aspects in the forthcoming sector ESRS.

Stand: 30.04.2026

Question ID 148 - Scope of consolidation for non-EU and unconsolidated subsidiaries

Release date

May 2024

Question asked

Shall the (consolidated) sustainability statement of a parent company include all its subsidiaries even if some of them:

(a) are located outside of the EU; and/or

(b) if some are not consolidated for financial statements purposes?

ESRS reference

ESRS 1 paragraph 62

Key terms

Non-EU subsidiaries, non-consolidated subsidiaries

Background

[The following question was received: 'Does the (consolidated) sustainability statement of a parent company have to include all its subsidiaries even if some of them are located outside of the EU and/or if some are not (financially/legally) consolidated?' and changed it to the above for clarity.]

ESRS 1 paragraph 62 states: 'The sustainability statement shall be for the same reporting undertaking as the financial statements. For example, if the reporting undertaking is a parent company required to prepare consolidated financial statements, the sustainability statement will be for the group.'

ESRS 1 paragraph 90 states: 'Data and assumptions used in preparing the sustainability statement shall be consistent to the extent possible with the corresponding financial data and assumptions used in the undertaking's financial statements.'

ESRS 1 paragraph 102 states: 'When the undertaking is reporting at a consolidated level, it shall perform its assessment of material impacts, risks and opportunities for the entire consolidated group regardless of its group legal structure.'

The scope of consolidation of financial statements for undertakings organised as a group is determined by either IFRS or national accounting laws, considering the requirements of the Accounting Directive (Directive 2013/34/EU, specifically Article 21). Exemptions from the consolidation of subsidiaries in the financial statements are provided under Article 23(9) and (10) of the Accounting Directive.

In addition to these provisions in practise subsidiaries sometimes may not be included in the financial consolidation, based on materiality considerations, even though the legal obligation to consolidate them exists.

Stand: 30.04.2026

Answer

The starting point of the sustainability statement is the perimeter used for financial reporting.

The consolidated sustainability statement of a parent company must include all its subsidiaries in line with the scope of consolidation in financial reporting, even if some of them are located outside of the EU.

The undertaking performs its assessment of material impacts, risks and opportunities based on the business model for the entire consolidated group. Subsidiaries that are immaterial for financial statements and therefore are excluded from the consolidated perimeter when preparing financial statements on an exceptional basis for practical considerations, or in line with national accounting law from, may still be material from a double materiality point of view. When this happens, they shall be included in the reporting boundaries of the consolidated sustainability statement, despite them being deemed immaterial for the consolidated financial statements.

See also IG 1 *Materiality assessment* FAQ 22: *Is a multi-sector group required to include metrics for the entire group or only data related to the material IRO?*

Question ID 217 - Prudential consolidation

Release date

March 2024

Question asked

Should an undertaking prepare its ESRS consolidated sustainability statement following the requirements relating to prudential consolidation laid down in Part One, Title II, chapter 2 of the Capital Requirements Regulation (EU) 575/2013?

ESRS reference

ESRS 1 paragraph 62

Key Terms

Prudential consolidation

Background

ESRS 1 paragraph 62 states: 'The sustainability statement shall be for the same reporting undertaking as the financial statements. For example, if the reporting undertaking is a parent company required to prepare consolidated financial statements, the sustainability statement will be for the group.'

In its answer to ID 2013-310 for Regulation (EU) No 575/2013 (CRR), the European Banking Authority states the following:

'Article 18(1) of Regulation (EU) No. 575/2013 (CRR) requires institutions to carry out a full consolidation of all institutions and financial institutions which are its subsidiaries for the application of prudential requirements on a consolidated basis.

Undertakings, other than institutions and financial institutions which neither acquire holdings nor pursue any of the activities listed in points 2 to 12 and point 15 of Annex I to Directive 2013/36/EU (CRD), are excluded from the scope of prudential consolidation irrespective of whether or not these undertakings are directly or indirectly held by the parent entity. As a result:

(a) Non-financial subsidiaries are excluded from the scope of prudential consolidation regardless of whether these subsidiaries are fully held by a holding company. On the other hand, the holding company is included for prudential consolidation purposes;

(b) Conversely, any holding company needs consolidating even when it holds no participation in a financial subsidiary. However, all its participations are excluded for prudential consolidation purposes.'

Answer

In accordance with ESRS 1 paragraph 62, sustainability statements shall be prepared for the consolidated group; therefore, they shall not be grounded in a consolidation based on prudential requirements. The reported information shall meet the qualitative characteristics of information and the requirements in ESRS 1 paragraphs 54, 57 on level of disaggregation: on this basis, if applicable and helpful to produce more understandable and relevant reporting, the undertaking could disaggregate the reported disclosures between those related to the scope of financial consolidation and those related to the scope of prudential consolidation. This is particularly relevant if the undertaking uses the option to incorporate by reference information presented in its Pillar 3 reports (ESRS 1 paragraphs 119/122).

Stand: 30.04.2026

ESRS 1 chapter 6 Time horizons

Question ID 180 - Time horizon: impact versus financial materiality

Release date

February 2024

Question asked

Is there a difference between the time horizon as defined in ESRS 1 for impact materiality and for financial materiality?

ESRS references

ESRS 1 chapter 6.4 *Definition of short-, medium- and long-term for reporting purposes*

Key terms

Financial materiality; impact materiality; time horizon

Stand: 30.04.2026

Background

ESRS 1 paragraph 77 states: 'When preparing its sustainability statement, the undertaking shall adopt the following time intervals as of the end of the reporting period:

(a) for the short-term time horizon: the period adopted by the undertaking as the reporting period in its financial statements;

(b) for the medium-term time horizon: from the end of the short-term reporting period defined in (a) up to five years; and

(c) for the long-term time horizon: more than five years.'

ESRS 1 paragraph 80 states: 'There may be circumstances where the use of the medium- or long-term time horizons defined in paragraph 77 results in non-relevant information, as the undertaking uses a different definition for *(i)* its processes of identification and management of material impacts, risks and opportunities or *(ii)* the definition of its actions and setting targets. These circumstances may be due to industry-specific characteristics, such as cash flow and business cycles, the expected duration of capital investments, the time horizons over which the users of sustainability statements conduct their assessments or the planning horizons typically used in the undertaking's industry for decision-making. In these circumstances, the undertaking may adopt a different definition of medium- and/or long-term time horizons (see ESRS 2 BP-2, paragraph 9).'

ESRS 1 Basis of Conclusions paragraph 124 states: 'The SRB discussed whether to prescribe mandatory time horizons for short-, medium- and long-term for reporting purposes or whether they should be entity-specific based on its business model, industry-characteristics, and its planning horizon. Feedback from public consultation in that respect was ambiguous. Preparers generally preferred an entity-specific approach to be able to use already existing data consistent with their managerial processes, whereas users a more standardized approach for better

comparability across undertakings. Noticing that many of the forthcoming first-time sustainability reporters need guidance, to increase comparability the SRB decided to prescribe conventional time periods but to allow deviations from the medium- and long- term time horizons based on entity-specific circumstances, acknowledging also that – depending on the sustainability matter and sector concerned – other time horizons within the long-term horizon might be useful and therefore prevail at topical level.'

Answer

Time horizons are defined in ESRS 1 chapter 6.4, setting fixed time horizons for the short-, medium- and long-term with no distinction being made between impact and financial materiality.

However, ESRS 1 paragraph 80 acknowledges that there may be circumstances in which the undertaking uses a different definition of its time horizons compared to the fixed time horizons set in ESRS 1 paragraph 77. This exception to the general rule has been granted to take into account entity-specific circumstances to manage sustainability-related impacts, risks and opportunities.

When applying either the predefined time horizons or when the exception is used and as a result another entity-specific time horizon is used instead of the predefined time horizon, potential or actual impacts may have a different time horizon than risks or opportunities arising from the same sustainability matter (and their related financial effects). Similarly, actions put in place to address impacts may have a different time horizon than actions put in place to address risks or opportunities. Transparency about time horizons is required in connection with impacts and anticipated financial effects, as stated in ESRS 2 SBM-3 paragraph 48 (c) and (e).

Stand: 30.04.2026

Question ID 286 - Financial year different from calendar year

Release date

May 2024

Question asked

Is it possible to report some metrics on a (deviating) financial year and other metrics on a calendar year basis? For example, if the financial year is from 1 July to 30 June, can the reporting of the energy consumption in metrics be based on the energy bill on a calendar year basis (i.e. from 1 January to 31 December) rather than the financial year?

ESRS reference

ESRS 1 chapters 2; 1 chapter 6.1; and 7.2; ESRS 2 BP-2 – *Disclosures in relation to specific circumstances* (paragraphs 6 and 8)

Key terms

Financial year, calendar year, metrics

Background

ESRS 1 paragraph 73 states: 'The reporting period for the undertaking's sustainability statement shall be consistent with that of its financial statements.'

ESRS 1 paragraph 90 states: 'Data and assumptions used in preparing the sustainability statement shall be consistent to the extent possible with the corresponding financial data and assumptions used in the undertaking's financial statements.'

When making estimates, the qualitative characteristics of information shall be considered (see ESRS 1 chapter 2 and Appendix B). Faithful representation requires information to be (i) complete, (ii) neutral and (iii) accurate. Information can be accurate without being perfectly precise in all respects. Accurate information implies that the undertaking has implemented adequate processes and internal controls to avoid material errors or material misstatements. As such, estimates shall be presented with a clear emphasis on their possible limitations and associated uncertainty.

ESRS 1 paragraph 88 states: 'An undertaking shall disclose information to enable users to understand the most significant uncertainties affecting the quantitative metrics and monetary amounts reported in its sustainability statement.'

ESRS 1 paragraph 69 states: 'There are circumstances where the undertaking cannot collect the information about its upstream and downstream value chain as required by paragraph 63 after making reasonable efforts to do so. In these circumstances, the undertaking shall estimate the information to be reported about its upstream and downstream value chain by using all reasonable and supportable information, such as sector-average data and other proxies.'

ESRS E1 paragraph AR 42 states with respect to Disclosure Requirements E1-6 - *Gross Scopes 1, 2, 3, and Total GHG emissions*: 'An undertaking might have a different reporting period from some or all of the entities in its value chain. In such circumstances, the undertaking is permitted to measure its GHG emissions in accordance with paragraph 44 using information for reporting periods that are different from its own reporting period if that information is obtained from entities in its value chain with reporting periods that are different from the undertaking's reporting period, on the condition that:

(a) the undertaking uses the most recent data available from those entities in its value chain to measure and disclose its greenhouse gas emissions;

(b) the length of the reporting periods is the same; and

(c) the undertaking discloses the effects of significant events and changes in circumstances (relevant to its GHG emissions) that occur between the reporting dates of the entities in its value chain and the date of the undertaking's general purpose financial statements.'

Answer

No, it is not possible to report metrics for a period which deviates from the financial year.

The reporting period for the undertaking's sustainability statement shall be consistent with that of its financial statements. Accordingly, the undertaking shall use consistent assumptions adopted in the preparation of the financial statements for all metrics.

When reporting for a financial year from 1 July to 30 June, an undertaking starting for example from the calendar year energy bill as a basis to calculate the energy consumption, shall make

Stand: 30.04.2026

appropriate adjustments to the data when this is necessary to properly depict the effective usage during the period running from 1 July to 30 June.

There are special provisions for ESRS E1 Disclosure Requirement E1-6 dealing with situations where an undertaking has a different reporting period from some or all of the entities in its value chain.

ESRS 1 chapter 7 preparation and presentation of sustainability information

Question ID 552 – Comparative information

Release date

May 2024

Question asked

Does the company need to report data from previous years?

Reference

ESRS 1 chapters 7.1, 10.3 and 6.3

Key terms

Comparative information; base year

Background

ESRS 1 paragraph 83 states: 'The undertaking shall disclose comparative information in respect of the previous period for all quantitative **metrics** and monetary amounts disclosed in the current period. When relevant to an understanding of the current period's sustainability statement, the undertaking shall also disclose comparative information for narrative disclosures.'

ESRS 1 paragraph 85 states: 'Sometimes it is impracticable to adjust comparative information for one or more prior periods to achieve comparability with the current period. For example, data might not have been collected in the prior period(s) in a way that allows for either retrospective application of a new definition of a metric or target or retrospective restatement to correct a prior period error and it may be impracticable to recreate the information (see ESRS 2 BP-2). When it is impracticable to adjust comparative information for one or more prior periods, the undertaking shall disclose this fact.'

ESRS 1 paragraph 86 states: 'When an ESRS requires the undertaking to present more than one comparative period for a metric or datapoint, the requirements of that ESRS shall prevail.'

Some requirements (i.e., targets) provide the disclosure of the **base year** (see chapter 6.3 of ESRS 1), defined as the historical reference date or period for which information is available and against which subsequent information can be compared over time. In this context, comparative information is required in respect of the base year for amounts reported in the current period

Stand: 30.04.2026

when reporting the developments and progress towards a target unless the relevant Disclosure Requirement already defines how to report on progress.

ESRS 1 paragraph 136 states: 'To ease the first-time application of this Standard, the undertaking is not required to disclose the comparative information required by section 7.1 Presenting comparative information in the first year of preparation of the sustainability statement under the ESRS.'

Answer

Yes, the undertaking shall always report comparative information in respect of the previous period for all quantitative metrics and monetary amounts disclosed in the current period. Narrative disclosures shall only be disclosed for previous periods when relevant to an understanding of the current period's sustainability statement.

Special provisions apply when it is impracticable to disclose comparative information (ESRS 1 paragraph 85).

Some requirements (e.g., targets) request the disclosure of the base year when reporting on progress towards a target. Comparative information is required in respect of the base year for amounts reported in the current period when reporting the developments and progress towards a target (ESRS 1 chapter 6.3).

A phase-in provision exists exempting undertakings for the first year of preparation of the sustainability statement to provide comparative information (ESRS 1 paragraph 136).

Stand: 30.04.2026

ESRS 1 chapter 8 Structure of sustainability statement

Question ID 38 - Structure of the sustainability statement

Release date

March 2024

Question asked

Separating HR policies (ESRS S1-1), action plans (ESRS S1-4), targets (ESRS S1-5) and metrics (ESRS S1-9 to S1-17) is not efficient for the understanding of users. Can we put into one chapter, for each material issue (e.g., health and safety), the policy with the targets, the action plan, and the metrics?

ESRS reference

ESRS S1 paragraph 11, ESRS 1 chapter 8, ESRS 1 Appendix F

Key Terms

Structure of the sustainability statement

Background

ESRS 1 chapter 8 provides the basis for the presentation of information about sustainability matters prepared in compliance with Articles 19a and 29a of Directive 2013/34/EU (i.e., the sustainability statement) within the undertaking's management report.

ESRS 2 paragraph 49 states that 'The undertaking may disclose the descriptive information required in paragraph 46 – ESRS 2 SBM-3 – alongside the disclosures provided under the corresponding topical ESRS, in which case it shall still present a statement of its material impacts, risks and opportunities alongside its disclosures prepared under this chapter of ESRS 2.'

ESRS S1 paragraph 11 specifies that the ESRS 2 General disclosures in topical standards shall be presented alongside the disclosures required by ESRS 2 except for ESRS 2 SBM-3 *Material impacts, risks and opportunities and their interaction with strategy and business model*, for which the undertaking has an option to present the disclosures alongside the topical disclosures.

Answer

In relation to the presentation of information required by a topical standard, flexibility is provided to the undertaking as there are no specific requirements defining how an undertaking shall present the reported information related to a specific topic required by a given topical standard.

Therefore, for a given material matter (for example, health and safety) the undertaking may present the applicable disclosures on policies, actions, targets and metrics all together and does not have to follow the structure of the disclosure requirements within the topical standard, such as ESRS S1 Own workforce.

Regarding the overall sustainability reporting, ESRS 1 paragraph 115 clarifies that the sustainability statement must be structured in four parts: 'general information, environmental information, social information and governance information'. A particular treatment is anticipated for ESRS 2 General disclosures required by topical standards, which can be either presented alongside the other ESRS 2 General disclosures or alongside the respective topical disclosures (environmental, social and governance). In case the ESRS 2 General disclosures required by topical standards are presented alongside other topical disclosures, the undertaking still has to present a statement of its material impacts, risks and opportunities alongside its disclosures prepared under ESRS 2 SBM-3. Appendix F of ESRS 1 provides a non-binding structure for a sustainability statement.

Question ID 296 – Location of ESRS 2-related Disclosure Requirements in topical standards

Release date

May 2024

Question asked

Do the ESRS 2-related Disclosure Requirements in topical standards have to be reported in the general section of the sustainability statement or in the respective topical section?

ESRS Reference

All topical ESRS

Stand: 30.04.2026

Key terms

ESRS 2-related Disclosure Requirements in topical standards

Background

ESRS 1 paragraph 115 states: 'The undertaking shall structure its sustainability statement in four parts in the following order: general information, environmental information (including disclosures pursuant to Article 8 of Regulation (EU) 2020/852), social information and governance information. Respecting the provision in section 3.6 Material impacts or risks arising from actions to address sustainability matters of this Standard, when information provided in one part contains information to be reported in another part, the undertaking may refer in one part to information presented in another part, avoiding duplications.'

ESRS 2 paragraph 49 states: 'The undertaking may disclose the descriptive information required in paragraph 46 (reference to ESRS 2 SBM-3 Disclosure Requirement) alongside the disclosures provided under the corresponding topical ESRS, in which case it shall still present a statement of its material impacts, risks and opportunities alongside its disclosures prepared under this chapter of ESRS 2.'

ESRS 2-related disclosures in topical standards are identified by reference to ESRS 2 Disclosure Requirements as follows: 'Disclosure Requirement related to ESRS 2 GOV-1 … ESRS 2 GOV-3 … ESRS 2 SBM-2 … ESRS 2 SBM-3 … and … ESRS 2 IRO-1'.

Answer

ESRS 2-related Disclosure Requirements in topical standards must be reported in the general section of the sustainability statement as they are part of the general disclosures of ESRS 2. They are presented alongside the relevant ESRS 2 disclosure (e.g., ESRS 2 Disclosure Requirement IRO-1-related).

For the descriptive information required in ESRS 2 paragraph 46 (ESRS 2 Disclosure Requirement SBM-3-related disclosures), there is an option to present them alongside the relevant topical disclosure if the undertaking elects to follow the option in ESRS 2 paragraph 49.

Question ID 401 - Include quantitative information in qualitative information

Release date

May 2024

Question asked

When completing the narrative response for the 'Description of the key products and materials that come out of the undertaking's production process', can the quantitative metrics that are also required to be disclosed be included (i.e., the total waste generated in mass)? Additionally, can derivative metrics that are not required but that provide additional detail such as total waste to revenue or total waste to enterprise value be included in the narrative response?

ESRS Reference

ESRS E5 Disclosure Requirement E5-5

Key terms

Quantitative metrics, resource outflows, ESRS E5 Disclosure Requirement E5-5

Background

ESRS E5-5 states that an undertaking shall disclose information on its resource inflows, including waste, related to its material impacts, risks and opportunities.

ESRS 1 paragraph 19 states that: 'When preparing its ***sustainability statement***, the undertaking shall apply:

(a) the fundamental qualitative characteristics of information, i.e. relevance and faithful representation; and

(b) the enhancing qualitative characteristics of information, i.e. comparability, verifiability and understandability.'

ESRS 1 paragraph 11 states: 'In addition to the disclosure requirements laid down in the three categories of ESRS, when an undertaking concludes that an impact, risk or opportunity is not covered or not covered with sufficient granularity by an ESRS but is material due to its specific facts and circumstances, it shall provide additional entity-specific disclosures to enable users to understand the undertaking's sustainability-related ***impacts, risks*** or ***opportunities*** . Application requirements AR 1 to AR 5 provide further guidance regarding entity-specific disclosures.'

ESRS 2 paragraph 73 states: 'The undertaking shall apply the requirements for the content of disclosures in this provision when it discloses on the ***metrics*** it has in place with regard to each material ***sustainability matter***.'

ESRS 2 paragraph 75 states that: 'The undertaking shall disclose any ***metrics*** that it uses to evaluate performance and effectiveness, in relation to a material ***impact, risk*** or ***opportunity.'***

Answer

Yes, it is allowed, or even required, on an entity-specific basis following ESRS 1 paragraph 11, to include quantitative data in the description of resource inflows, and to disclose additional non-standardised metrics when such quantitative data are needed to enable users to understand the undertaking's material sustainability-related impacts, risks or opportunities. This approach is not only valid for the disclosures in E5-5 but in general for all the qualitative disclosures in ESRS.

Question ID 426 – Structure of the sustainability statement

Release date

May 2024

Stand: 30.04.2026

Question asked

I wish to know the structure of the sustainability statement that needs to be published in the management report. While you have provided a structure in ESRS 1 Appendix F, it seems to not be detailed. Are we meant to follow the exact format as given under each ESRS? Is there a template that can be provided to effectively disclose information?

ESRS Reference

ESRS 1 chapter 8, ESRS 1 Appendix F

Key terms

Structure of ESRS the sustainability statement

Background

ESRS 1 paragraph 111 states: 'Sustainability information shall be presented:

(a) in a way that allows for a distinction between information required by disclosures in ESRS and other information included in the management report; and

(b) under a structure that facilitates access to and understanding of the sustainability statement in a format that is both human-readable and machine-readable.'

ESRS 1 paragraph 115 states: 'The undertaking shall structure its sustainability statement in four parts in the following order: general information, environmental information (including disclosures pursuant to Article 8 of Regulation (EU) 2020/852), social information and governance information. Respecting the provision in section 3.6 Material impacts or risks arising from actions to address sustainability matters of this Standard, when information provided in one part contains information to be reported in another part, the undertaking may refer in one part to information presented in another part, avoiding duplications. The undertaking may apply the detailed structure illustrated in Appendix F of this Standard.'

Answer

No, there is no requirement in ESRS to follow the exact format as given under each ESRS.

The only ESRS requirement is the following: 'The undertaking shall structure its sustainability statement in four parts in the following order: general information, environmental information (including disclosures pursuant to Article 8 of Regulation (EU) 2020/852), social information and governance information.' In addition, the undertaking may consider incorporation by reference subject to the requirements in ESRS 1 chapter 9.1 *Incorporation by reference*.

ESRS 1 Appendix F provides an example on how to structure the sustainability statement aligned with the general requirements under chapter 8 of ESRS 1 without further limiting the flexibility of the preparers when presenting the related disclosures.

To note:

Stand: 30.04.2026

The structure of the sustainability statement shall meet the qualitative characteristics of information (see ESRS 1 Appendix B).

The digital ESRS XBRL Taxonomy may help to prepare the sustainability statement in a structured way. Starting to prepare the mapping of the information to be reported with the digital ESRS XBRL Taxonomy will facilitate the subsequent tagging of the ESG information required by the machine-readable format. Therefore, EFRAG encourages to take inspiration from the digital ESRS XBRL Taxonomy to structure the sustainability disclosures. IG 3 *List of ESRS Data Points* offers a useful tool to perform this exercise.

Currently, there is no detailed template for the sustainability statement. EFRAG might consider providing a template in the future.

ESRS 1 chapter 9 Linkages with other parts of corporate reporting and connected information

Question ID 243 - Reference to financial statements

Release date

March 2024

Question asked

Can you explain and give more context to the datapoint in ESRS S1 paragraph 50(f)?

ESRS reference

ESRS 1 chapter 9; ESRS S1 paragraph 50(f)

Key Terms

Cross-reference to financial statements, ESRS S1 Disclosure Requirement S1-6

Background

ESRS S1-6 paragraph 50(f) requires undertakings to disclose: 'a cross-reference of the information reported under (a) above to the most representative number in the financial statements.'

ESRS S1-6 paragraph 50(a) requests the 'total number of employees by head count and breakdowns by gender and by country for countries in which the undertaking has 50 or more employees representing at least 10% of its total number of employees.'

ESRS 1 paragraph 124 addresses the matter of connectivity with financial statements and states: 'when the sustainability statement includes monetary amounts or other quantitative datapoints that exceed a threshold of materiality and that are presented in the financial statements (direct connectivity between information disclosed in sustainability statements and information disclosed in financial statements), the undertaking shall include a reference to the relevant paragraph of its financial statements where the corresponding information can be found.'

Stand: 30.04.2026

Directive 2013/34/EU, Article 16 describes the 'Content of the notes to the financial statements relating to all undertakings' and requires the disclosure of (1)(h) 'the average number of employees during the financial year.'

Answer

This datapoint requirement is based on the principle of connectivity between the sustainability statement and the financial statement, which is described in ESRS 1 chapter 9.2. In paragraphs 124 and 125 of this chapter, a distinction is made between direct connectivity (paragraph 124) and indirect connectivity (paragraph 125). In both cases, the principle is that monetary or quantitative amounts that exceed the threshold of materiality shall be cross-referenced from the sustainability statement to the financial statements; for indirect connectivity, this means explaining how these amounts relate to the most relevant amounts presented in the financial statements. Where appropriate, a reconciliation may be provided, and it may be presented in tabular form.

On this basis, the objective of ESRS 1 S1-6 paragraph 50(f) is to cross-check the number of employees required by paragraph 50(a) against the most appropriate amount disclosed in the financial statements. This includes the average number of employees during the year, disclosed according to Article 16 of the Directive 2013/34/EU as transposed into the laws of each EU Member State, and other relevant data if they are disclosed in the financial statements.

Given that ESRS S1-6 provides some flexibility in terms of methodology for calculating the head count number of employees (i.e., average or at the end of the year), the undertaking is required to disclose the methodology used as per paragraph 50(d)(ii). If an undertaking uses a different methodology for calculating the head count between the note to the financial statements and this datapoint in ESRS S1-6 (e.g., average for the former, end of the year for the latter), it shall explain the difference in the basis for calculation following the principle of connectivity defined in ESRS 1.

Stand: 30.04.2026

ESRS 1 chapter 10 Transitional provisions

Question ID 204 - Phase-in for first-time large undertakings

Release date

March 2024

Question asked

Companies that become 'large undertakings' for the first time: do they benefit from the Phase-In Requirements?

[Note by the EFRAG Secretariat: the only question by the submitter marked as '1: explanation' is answered here. The submitter also had a second question: 'Are the ESRS requirements applicable from the year they exceed the thresholds?' which is considered to fall outside the scope of the Q&A platform and will be forwarded to the European Commission.]

ESRS reference

ESRS 1 paragraph 137 and Appendix C: List of phased-in Disclosures Requirements

Key terms

Phase-in requirements, first-time large undertaking

Background

ESRS 1 section 10.4 paragraph 137 states: 'Appendix C List of phased-in Disclosure Requirements in this Standard sets phase-in provisions for the Disclosure Requirements or datapoints of Disclosure Requirements in ESRS that may be omitted or that are not applicable in the first year(s) of preparation of the sustainability statement under the ESRS.'

In setting phase-ins, ESRS 1 Appendix C uses the wording '. . . for the first year (for the first two years/for the first three years) of preparation of its sustainability statement . . .'

Answer

As stated in ESRS 1 Appendix C, the phase-in requirements apply to the first year, to the first two years or to the first three years 'of preparation of its sustainability report'. All undertakings meeting the criteria of the Accounting Directive (Directive 2013/34/EU) Article 3 of large undertakings (groups) may benefit from the phase-in requirements listed in ESRS 1 Appendix 1, including undertakings that become 'large undertakings' for the first time.

Question ID 291 - Phase-in 750 employees and topical standards

Release date

May 2024

Question asked

Are the ESRS 2 related Disclosure Requirements in topical standards also subject to the one- / two-year phase-in of ESRS 1 for 750 or less employee undertakings?

ESRS reference

ESRS 1 Appendix C: List of phase-in Disclosure Requirements

Key terms

Phase-in less than 750 employees, ESRS 2 related disclosures in topical standards

Background

For the topical standards of ESRS E4, S1, S2, S3 and S4, ESRS 1 Appendix C has the following phase-in provision for **all disclosure requirements** of the respective ESRS:

'Undertakings or groups not exceeding on their balance sheet dates the average number of 750 employees during the financial year (on a consolidated basis where applicable) may omit the information specified in the disclosure requirements of ESRS (reference of the standard, see

Stand: 30.04.2026

above) for the first two years (for ESRS S1, "first year") of preparation of their sustainability statement.'

ESRS 2 paragraph 2 states: 'In the preparation of disclosures under this Standard, the undertaking shall apply the Disclosure Requirements (including their datapoints) set in topical ESRS, as listed in Appendix C of this Standard Disclosure/Application Requirements in topical ESRS that are applicable jointly with ESRS 2 General Disclosures. The undertaking shall apply the requirements listed in Appendix C: (a) in all instances for the requirements in topical standards related to Disclosure Requirement IRO-1 Description of the processes to identify and assess material impacts, risks and opportunities; and (b) for all other requirements listed in Appendix C only if the sustainability topic is material based on the undertaking's materiality assessment (see ESRS 1 chapter 3 *Double materiality* as the basis for sustainability disclosures).'

ESRS 2 paragraph 17 states: 'If an undertaking or group not exceeding on its balance sheet date the average number of 750 employees during the financial year decides to omit the information required by ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 or ESRS S4 in accordance with Appendix C of ESRS 1, it shall nevertheless disclose whether the sustainability topics covered respectively by ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 and ESRS S4 have been assessed to be material as a result of the undertaking's materiality assessment. In addition, if one or more of these topics has been assessed to be material, the undertaking shall, for each material topic:

(a) disclose the list of matters (i.e., topic, subtopic or sub-subtopic) in AR16 ESRS 1 Appendix A that are assessed to be material and briefly describe how the undertaking's **business model** and strategy take account of the impacts of the undertaking related to those matters. The undertaking may identify the matter at the level of topic, subtopic or sub-subtopic;

(b) briefly describe any time-bound **targets** it has set related to the matters in question, the progress it has made towards achieving those targets, and whether its targets related to **biodiversity** and **ecosystems** are based on conclusive scientific evidence;

(c) briefly describe its **policies** in relation to the matters in question;

(d) briefly describe **actions** it has taken to identify, monitor, prevent, mitigate, remediate or bring an end to actual or potential adverse impacts related to the matters in question, and the result of such actions; and;

(e) disclose **metrics** relevant to the matters in question.'

Answer

Yes.

ESRS 1 Appendix C states that the phase-in provisions relate to all disclosure requirements of the topical standards. The term 'all disclosure requirements' also includes Disclosure Requirements in the respective chapters in 'ESRS 2 General Disclosures' of the topical standards ESRS E4, S1, S2, S3 and S4.

However, the provisions of ESRS 1 Appendix C in relation to phase-in are to be read in conjunction with ESRS 2 paragraph 17, which establishes minimum disclosures for the topics that have been phased-in and that are material to the undertaking. To comply with these minimum disclosures, a materiality analysis at the topical level is therefore needed to identify the material topics of ESRS E4, S1, S2, S3 or S4. Reference is made to ID 58 – Transitional provisions 750 employees explaining the requirements of ESRS 2 paragraph 17.

Stand: 30.04.2026

ESRS 2 General disclosures

ESRS 2 BP-2 Disclosure in relation to specific circumstances

Question ID 58 - Transitional provisions 750 employees

Release date

February 2024

Question asked

If Appendix C of ESRS 1 allows companies under 750 employees to omit E4 and S1-4 for the first three years, why does ESRS 2 paragraph 17 then say that the information still needs to be disclosed if considered material? Is there a difference in granularity of information disclosed?

ESRS references

ESRS 1 Appendix C; ESRS 2 paragraph 17

Key terms

Phase-in 750 employees

Background

ESRS 2 paragraph 17 states the following: 'If an undertaking or group not exceeding on its balance sheet date the average number of 750 employees during the financial year decides to omit the information required by ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 or ESRS S4 in accordance with Appendix C of ESRS 1, it shall nevertheless disclose whether the sustainability topics covered respectively by ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 and ESRS S4 have been assessed to be material as a result of the undertaking's materiality assessment. In addition, if one or more of these topics has been assessed to be material, the undertaking shall, for each material topic:

(a) disclose the list of matters (i.e. topic, sub-topic or sub-sub-topic) in AR 16 ESRS 1 Appendix A that are assessed to be material and briefly describe how the undertaking's business model and strategy take account of the impacts of the undertaking related to those matters. The undertaking may identify the matter at the level of topic, sub-topic or sub-sub-topic;

(b) briefly describe any time-bound targets it has set related to the matters in question, the progress it has made towards achieving those targets, and whether its targets related to biodiversity and ecosystems are based on conclusive scientific evidence;

(c) briefly describe its policies in relation to the matters in question;

(d) briefly describe actions it has taken to identify, monitor, prevent, mitigate, remediate or bring an end to actual or potential adverse impacts related to the matters in question, and the result of such actions; and

(e) disclose metrics relevant to the matters in question.'

ESRS 1 paragraph 137 states: 'Appendix C List of phase-in Disclosure Requirements in this Standard sets phase-in provisions for the Disclosure Requirements or datapoints of Disclosure Requirements in ESRS that may be omitted or that are not applicable in the first year(s) of preparation of the sustainability statement under the ESRS.'

Appendix C of ESRS 1 'List of phase-in Disclosure Requirements' has the following table:

ESRS	Disclosure Requirement	Full name of the Disclosure Requirement	Phase-in or effective date (including the first year)
ESRS E4	All disclosure requirements	All disclosure requirements	Undertakings or groups not exceeding on their balance sheet dates the average number of 750 employees during the financial year (on a consolidated basis where applicable) may omit the information specified in the disclosure requirements of ESRS E4 for the first 2 years of preparation of their sustainability statement.
ESRS S1	All disclosure requirements	All disclosure requirements	Undertakings or groups not exceeding on their balance sheet dates the average number of 750 employees during the financial year (on a consolidated basis where applicable) may omit the information specified in the disclosure requirements of ESRS S1 for the first year of preparation of their sustainability statement.
ESRS S2	All disclosure requirements	All disclosure requirements	Undertakings or groups not exceeding on their balance sheet dates the average number of 750 employees during the financial year (on a consolidated basis where applicable) may omit the information specified in the disclosure requirements of ESRS S2 for the first 2 years of preparation of their sustainability statement.
ESRS S3	All disclosure requirements	All disclosure requirements	Undertakings or groups not exceeding on their balance sheet dates the average number of 750 employees during the financial year (on a consolidated basis where applicable) may omit the information specified in the disclosure requirements of ESRS S3 for the first 2 years of preparation of their sustainability statement.
ESRS S4	All disclosure requirements	All disclosure requirements	Undertakings or groups not exceeding on their balance sheet dates the average number of 750 employees during the financial year (on a consolidated basis where applicable) may omit the information specified in the disclosure requirements of ESRS S4 for the first 2 years of preparation of their sustainability statement.

Stand: 30.04.2026

Answer

The transitional provisions apply to undertakings or groups not exceeding on their balance sheet dates the average number of 750 employees during the financial year (on a consolidated basis where applicable). The option is to omit the information required by all the disclosure requirements in the following topical standards: ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 and ESRS S4.

The regime of these provisions varies depending on the topical standard. The transitional provisions on ESRS S1 only apply to the first year of preparation of the undertaking's sustainability statement. For ESRS E4, ESRS S2, ESRS S3 and ESRS S4, the provisions apply to the first two years of preparation of the sustainability statement.

When information about a topic is omitted, the undertaking is nevertheless required to include the topic in the scope of the materiality assessment. When information required by one of these topical standards is omitted but the topic is assessed to be material, 'de minimis' disclosures shall be reported covering the material topic in question (ESRS 2 paragraph 17).

The materiality assessment covers the environmental, social and governance matters connected to the undertaking as established by the CSRD (i.e., a climate-first approach or an environmental only approach was not the intention of the co-legislators); the sustainability statement is to include a holistic view of sustainability matters regardless of whether social standards are subject to transitional provisions. Hence, the ESRS 2 paragraph 17 provision aims at ensuring that there is a certain level of 'minimal disclosures' that are required regardless of whether the undertaking chooses to apply the transitional provisions.

The transitional provisions allow undertakings to provide less granular information than what is required after the transition period. The information to be provided for the matters are more summarised (i.e., as briefly as referred to in the text) than the requirements set out in the five topical standards mentioned above. The main simplifications in paragraph 17 compared to paragraph 48 of ESRS 2 are the following:

(a) Paragraph 48(a): Under ESRS 2 paragraph 17, the undertaking may choose to disclose at topic, subtopic or sub-subtopic level, and separate disclosure of material impacts, risks and opportunities is not required. The undertaking is not required to disclose where in its business model, its own operations and its upstream and downstream value chain material IROs are concentrated.

(b) Paragraph 48(b) relates to how the undertaking takes into account material impacts on its strategy and business model. This information related to impacts can be disclosed at a summarised level without all the granularity required by the datapoints therein.

(c) Paragraph 48(c) to (h) sets requirements to disclose more detailed information about material IROs. As these are not required to be identified in the transition period, these datapoints do not form part of the 'de minimis' disclosures. While this is not a requirement, in the transitional period it may be helpful to briefly disclose the information on paragraph 48(c) to contextualise the material impacts identified.

ESRS 2 paragraph 17(b) to (e) provides de minimis information corresponding to disclosure requirements in topical standards in case an undertaking elects not to disclose topical information in the transition period. The transitional provision requires a summarised description of the policies, actions and targets and does not require to fulfil the detailed datapoints in MDR (P, T, A) in ESRS 2 and/or topical standards.

Finally, for metrics, the undertaking is to apply judgement to fulfil the requirements of metrics in topical standards. Such judgement relates to the number and nature of metrics disclosed (i.e., the

Stand: 30.04.2026

undertaking may disclose a reduced number of metrics and not all the metrics that are material) and the level of granularity of the metric (for example, the metric may be presented at a global level without breakdowns).

Question ID 504 – Disclosure Requirements on material metrics when information is not available

Release date

May 2024

Question asked

If the undertaking cannot disclose information regarding policies, actions or targets, it shall then disclose this to be the case and may report on a timeframe to have these in place. Is this also the case for metrics?

ESRS Reference

ESRS 2 Disclosure Requirement BP-2 – *Disclosures in relation to specific circumstances*, paragraph 11 *Sources of estimation and outcome uncertainty*

Key terms

Unavailability of information on material metrics

Background

According to ESRS 1 paragraph 33, if the undertaking has not established policies, taken actions or set targets for the topic, then it shall disclose this to be the case and may report a timeframe in which it aims to have these in place (see also ESRS 1 Appendix E: Flowchart for determining disclosures under ESRS).

According to ESRS 1 paragraph 34, the undertaking shall disclose information on metrics if the Disclosure Requirement or the individual datapoints are assessed to be material.

Clarification is needed in the case where the information of a Disclosure Requirement or datapoint on metrics is assessed as material but the undertaking does not have the information available.

ESRS 2 paragraph 11 requires disclosures on sources of estimation and outcome uncertainty.

Answer

No, this is not the case for metrics. The treatment of paragraph 33 of ESRS 1 is limited to policies, actions and targets and cannot be applied by analogy to metrics – to which paragraph 34 applies instead. Material metrics are to be reported. If the metric cannot be determined through direct data collection, it shall be estimated.

Stand: 30.04.2026

The level of measurement uncertainty of metrics is not a reason for omitting them. According to ESRS 2 BP-2, if a metric is subject to a high level of measurement uncertainty, the undertaking shall disclose information about the sources of measurement uncertainty (for example, availability and quality of data) and disclose the assumptions, approximations and judgments that the entity has made in measuring it.

ESRS 2 GOV-1 The role of administrative, management and supervisory bodies

Question ID 171 and ID 358 – Administrative, management and supervisory bodies

Release date

March 2024

Question asked

Please clarify with examples what is meant by 'administrative, management and supervisory bodies' as a collective versus 'management' and 'management-level position' versus 'senior executive management'.

[This explanation also answers question ID 358:] Could you please specify clearly what is to be included in the administrative, management and supervisory bodies? By this, I mean, it refers to only a highest body (Board of Directors) or it refers to another body or other bodies?

ESRS Reference

ESRS 2 paragraph 22(a) and (d)

Key terms

Administrative, management, and supervisory bodies

Background

The Annex II Acronyms and Glossary of Terms defines 'administrative, management and supervisory bodies' as follows:

'The governance bodies with the highest decision-making authority in the undertaking include its committees. If in the governance structure there are no members of the administrative, management or supervisory bodies of the undertaking, the CEO and, if such function exists, the deputy CEO should be included. In some jurisdictions, governance systems consist of two tiers, where supervision and management are separated. In such cases, both tiers are included under the definition of administrative, management and supervisory bodies.'

GRI is also a useful source of complementary guidance: GRI uses 'highest governance body' as well in reference to the 'administrative, management and supervisory bodies'. GRI 102 requires jurisdictions with two tiers of governance bodies to consider both as 'highest governance bodies'.

Stand: 30.04.2026

ESRS do not define the term 'senior executive management'. However, GRI explicitly defines 'senior executive management' in GRI 102 as top-ranking members of the management of an organisation including a Chief Executive Officer (CEO) and individuals reporting directly to the CEO or to the highest governance body. Each organisation defines which members of its management teams are senior executives.

Undertakings might report the identity of their 'management body' and 'governance body' as part of the corporate governance statement as they are key actors in the national corporate governance codes. ESRS 1 paragraph 119 allows an undertaking to incorporate in the sustainability statement information prescribed by a Disclosure Requirement of ESRS, including a specific datapoint prescribed by a Disclosure Requirement by reference to the corporate governance statement (if not part of the management report), provided that the conditions in paragraph 120 are met.

Answer

As defined in Annex II of ESRS, administrative, management and supervisory bodies as a collective have the highest decision-making authority. The governance bodies which are covered under this definition can vary from one jurisdiction to another. This is because some jurisdictions have different bodies for management and supervision, respectively, whereas others have one unique body carrying out both roles.

'Senior executive management' must be understood as a higher position than a 'management-level position'.

In the description of their governance bodies and management, undertakings need to ensure consistency between the sustainability statement and the corporate governance statement as well as other corporate communications in general.

Stand: 30.04.2026

ESRS 2 SBM-1 Strategy, business model and value chain

Question ID 39 – SBM-1 sector breakdown and phase-in

Release date

February 2024

Question asked

What are the 'ESRS sectors' mentioned under the ESRS 2 Disclosure Requirement SBM-1 in paragraph 40 (b)?

ESRS references

ESRS 2 paragraph 40; ESRS 1 paragraph 137 and Appendix C: *List of phased-in Disclosure Requirements*

Key terms

Sector-breakdown

Background

ESRS 2 paragraph 40 states: 'The undertaking shall disclose the following information about the key elements of its general strategy that relate to or affect sustainability matters: . . . (b) a breakdown of total revenue, as included in its financial statements, by significant ESRS sectors.'

ESRS 1 paragraph 137 states: 'Appendix C List of phased-in Disclosure Requirements in this Standard sets phase-in provisions for the Disclosure Requirements or datapoints of Disclosure Requirements in ESRS that may be omitted or that are not applicable in the first year(s) of preparation of the sustainability statement under the ESRS.'

ESRS 1 Appendix C states: 'The undertaking shall report the information prescribed by ESRS 2 SBM-1 paragraph 40(b) (breakdown of total revenue by significant ESRS sector) and 40(c) (list of additional significant ESRS sectors) starting from the application date specified in a Commission Delegated Act to be adopted pursuant to article 29b(1) third subparagraph point (ii), of Directive 2013/34/EU.'

The Accounting Directive Article 29b(1) third subparagraph point (ii) of Directive 2013/34/EU states: 'In the delegated acts referred to in the first subparagraph the Commission shall, by 30 June 2024, specify: . . . (ii) information that undertakings are to report that is specific to the sector in which they operate.'

Answer

The ESRS Sectors will be defined in a future delegated act, following the issuance of a draft ESRS to be prepared by EFRAG.

As the European Commission has not adopted a delegated act specifying the list of ESRS sectors, undertakings are not required to disclose the information referred to in ESRS 2 paragraph 40(b).

Stand: 30.04.2026

Question ID 293 - Relationship of strategy and policy

Release date

May 2024

Question asked

What is developed first: the strategy or the policy related to sustainability matters?

ESRS reference

ESRS 2 Disclosure Requirement SBM-1 and MDR-P of ESRS 2; Annex II Acronyms and Glossary of Terms definition of policies

Key terms

Strategy, policy

Background

ESRS 2 paragraph 38 states: 'The undertaking shall disclose the elements of its strategy that relate to or impact sustainability matters, its business model and its value chain.'

ESRS 2 paragraph 63 states: 'The undertaking shall apply the minimum disclosure requirements defined in this provision when it discloses the policies it has in place with regard to each sustainability matter identified as material.'

A policy according to the Annex II Acronyms and Glossary of Terms is 'A set or framework of general objectives and management principles that the undertaking uses for decision-making. A policy implements the undertaking's strategy or management decisions related to a material sustainability matter.'

Answer

While ESRS set disclosure requirements, they do not prescribe behavioural obligations in respect to strategy and policies.

The development of a strategy or policy related to sustainability matters is determined by the undertaking's governance bodies.

Question ID 482 – Breakdown of total revenue – financial institutions

Release date

May 2024

Question asked

1. How is the total revenue of a credit institution defined?
2. How is it divided into ESRS sectors? Is it the sector 'credit institution' or the sectors for the business portfolio, i.e., the sectors of the financed portfolio?

ESRS Reference

ESRS 2 paragraph 40

Key terms

Breakdown of total revenue; financial institutions

Background

[To note: The submitter asked the following question, which was amended as stated above to align it with the wording of ESRS 2 paragraph 40: 'How is total income of a credit institution defined and how is it divided into ESRS sectors? Is it the sector 'credit institution' or the sectors for the business portfolio, i.e., the sectors of the financed portfolio?']

Stand: 30.04.2026

ESRS 2 paragraph 40 states: 'The undertaking shall disclose the following information about the key elements of its general strategy that relate to or affect sustainability matters … (b) a **breakdown of total revenue**, as included in its financial statements, by significant ESRS sectors.'

ESRS 2 paragraph AR 12 states: 'To provide the information on sectors required by paragraph 40, the undertaking shall map its significant activities in accordance with ESRS sectors. If a code for a subsector does not exist, the caption "others" shall be used.'

ESRS do not use the term 'net turnover' as used by the Accounting Directive (Directive 2013/34/EU Article 2 (5)). The Accounting Directive defines 'net turnover' (Directive 2013/34/EU Article 2 (5)): 'net turnover' means the amounts derived from the sale of products and the provision of services after deducting sales rebates and value added tax and other taxes directly linked to turnover; however, for **insurance undertakings** referred to in point (a) of the first subparagraph of Article 1(3) of this Directive, 'net turnover' shall be defined in accordance with Article 35 and point 2 of Article 66 of Council Directive 91/674/EEC; for **credit institutions** referred to in point (b) of the first subparagraph of Article 1(3) of this Directive, 'net turnover' shall be defined in accordance with point (c) of Article 43(2) of Council Directive 86/635/EEC; …'

Council Directive 86/635/EEC of December 1991 on the annual accounts and consolidated accounts of banks and other financial institutions, Article 43(2) point (c), states: 'The information referred to in the first two indents of Article 9(2) of Directive 83/349/EEC, namely … [that] the net turnover shall be replaced by … the sum of items … B 1, B 2, B 3, B 4 and B 7 in Article 28 of this Directive.'

Council Directive 86/635/EEC Article 28 states:

'B. *Income*

1. Interest receivable and similar income, showing separately that arising from fixed-income securities

2. Income from securities:

   (a) Income from shares and other variable-yield securities

   (b) Income from participating interests

   (c) Income from shares in affiliated undertakings

3. Commissions receivable

4. Net profit on financial operations

(…)

7. Other operating income …'

Stand: 30.04.2026

Answer

1. ***How is total revenue of a credit institution defined?***

Total revenue of a credit institution, according to ESRS 2 paragraph 40, is a proxy for 'net turnover' as defined in the Accounting Directive (Directive 2013/34/EU) Article 2(5).

ESRS use the terms 'revenue', 'total revenue' and 'net revenue' as synonyms. ESRS 2 refers to 'revenue' or 'total revenue' (see ESRS 2 Disclosure Requirement SBM-1 – *Strategy, business model and value chain*) whereas ESRS E1 and the other environmental ESRS refer mostly to 'net revenue'. The three terms are referred to in ESRS in a more generic way as a proxy for 'net turnover' as defined by the Accounting Directive by considering the revenue as defined by the financial reporting framework applicable to the financial statements of the undertaking, acknowledging in whatever way possible revenues that are defined under the applicable GAAP.

2. ***How is it divided into ESRS sectors? Is it the sector 'credit institution' or the sectors for the business portfolio, i.e., the sectors of the financed portfolio?***

Credit institutions should not refer to the sectors of the financed portfolio for the purposes of ESRS 2 paragraph 40. For presenting the revenue breakdown by ESRS sector, they should refer to the sectors in which they directly operate, not the sectors in which their clients operate.

Reference is made to ID 395 *Revenue / net revenue* and ID 39 SBM-*1 Sector breakdown and phase-in.*

ESRS 2 SBM 3 Material impacts, risks and opportunities and their interaction with strategy and business model

Question ID 67 - ESRS 2 Disclosure Requirement SBM-3 vocabulary/grammar used

Release date

March 2024

Question asked

Can you provide a more detailed explanation on how the expression 'as opposed to' is to be interpreted in the context of the Disclosure Requirement SBM-3 of ESRS 2?

ESRS Reference

ESRS 2 paragraph 48(h)

Key terms

n/a

Stand: 30.04.2026

Background

According to ESRS 2 paragraph 48(h), the undertaking shall disclose a specification of those impacts, risks and opportunities that are covered by ESRS Disclosure Requirements as opposed to those covered by the undertaking using additional entity-specific disclosures.

Answer

ESRS 1 chapter 1.1 describes the three categories of ESRS standards (i.e., cross-cutting, topical and sector-specific). ESRS 1 paragraph 11 explains the entity-specific disclosures that complement the disclosures laid out in these three categories of ESRS standards.

In addition, ESRS 1 paragraphs AR1 to AR5 provide further guidance on the requirements that entity-specific disclosures shall fulfil.

ESRS 2 paragraph 48(h) requires undertakings to separately distinguish those material impacts, risks and opportunities whose disclosures follow the ESRS standards (i.e., standardised disclosures) from those that have been specifically designed by the undertaking according to the provision in ESRS 1 paragraph 11 and its related Application Requirements (i.e., entity-specific disclosures).

ESRS 2 IRO-1 Description of the processes to identify and assess material impacts, risks and opportunities

Question ID 517 – Disclosure of thresholds

Release date

May 2024

Question asked

1. How is threshold-setting to be documented?
2. How is one to disclose on threshold-setting? Is it enough to just generally explain how the thresholds for the materiality assessment are set, or is it necessary to explain each threshold separately?

ESRS Reference

ESRS 2 paragraph 59 (IRO-2) and 53 (c) ii (IRO-1)

Key terms

Disclosure of thresholds

Stand: 30.04.2026

Background

[The question received, 'How to document on setting thresholds? Is it enough to just generally explain how the thresholds for the materiality assessment are set or is it necessary to explain each threshold separately?' was reworded for the sake of clarity into the question above.]

ESRS 2 paragraph 53(b) and (c) states: 'The undertaking shall disclose:

(…)

(b) an **overview of the process** to identify, assess, prioritise and monitor the undertaking's potential and actual impacts on people and the environment, informed by the undertaking's due diligence process, including an explanation of whether and how the process:

(…)

(iv) prioritises negative impacts based on their relative severity and likelihood (see ESRS 1 section 3.4 Impact materiality) and, if applicable, positive impacts on their relative scale, scope and likelihood, and determines which sustainability matters are material for reporting purposes, including the qualitative or quantitative **thresholds** and other criteria used as prescribed by ESRS 1 section 3.4 Impact materiality;

(c) **an overview of the process** used to identify, assess, prioritise and monitor risks and opportunities that have or may have financial effects. The disclosure shall include:

(…)

(ii) how the undertaking assesses the likelihood, magnitude and nature of effects of the identified risks and opportunities (such as the qualitative or quantitative **thresholds** and other criteria used as prescribed by ESRS 1 section 3.3 Financial materiality) …'

ESRS 2 paragraph 59 states: 'The undertaking shall provide an explanation of how it has determined the material information to be disclosed in relation to the impacts, risks and opportunities that it has assessed to be material, including the use of thresholds and/or how it has implemented the criteria in ESRS 1 section 3.2 Material matters and materiality of information.'

Answer

1. ***How is threshold-setting to be documented?***

ESRS do not set behavioural requirements. As explained in IG 1 *Materiality Assessment* FAQ 12 *Should the materiality assessment be documented/evidenced?* the ESRS do not prescribe specific documentation. However, it is reasonable to expect that a certain level of documentation will need to be produced. This will probably be used for internal control purposes and requested by the assurance providers of the undertaking's sustainability statement.

2. ***How is one to disclose on threshold-setting? Is it enough to just generally explain how the thresholds for the materiality assessment are set, or is it necessary to explain each threshold separately?***

Disclosing or explaining each threshold separately is not required in all circumstances. ESRS 2 requires disclosing an overview of the process to identify, assess, prioritise and monitor:

Stand: 30.04.2026

(a) impacts … including an explanation of whether and how the process … determines which sustainability matters are material … including the qualitative or quantitative thresholds and other criteria … and

(b) risks and opportunities … including how the undertaking assesses … risks and opportunities such as the qualitative or quantitative thresholds and other criteria …'

Depending on its specific facts and circumstances, the description and disclosure of thresholds may be more or less granular. Information about thresholds, as well as information about the materiality process in general and its components, may be aggregated when this is compatible with paragraphs 54 to 57 of ESRS 1.

ESRS 2 IRO-2 Disclosure Requirements in ESRS covered by the undertaking's sustainability statement

Question ID 335 - Applicability of EU data points – Appendix B

Release date

May 2024

Question asked

Are ESRS 2 Appendix B datapoints (other EU legislation) applicable for all undertakings or for financial institutions only?

ESRS reference

ESRS 2 Appendix B; ESRS 1 chapter 10.2, paragraphs 35 and 133

Key terms

ESRS 2 Appendix B (other EU legislation); EU data-points

Background

[The question initially received by EFRAG from the submitter was referring to ESRS 1 chapter 10.2 paragraph 133 and read as follows: 'What is the rationale for making the exception to the transitional provision for datapoints that have their origin in certain EU legislation (Appendix B of ESRS 2) applying to a very specific set of companies (e.g., financial institutions)? Why not make a separate list of datapoint exceptions with an explanation of why these datapoints are an exception?' As similar questions related to 'other EU legislation datapoints' have been received by EFRAG, the question answered in this explanation was modified to be more generally applicable as stated above.]

ESRS 1 paragraph 133 states: 'For the first 3 years of its sustainability reporting under the ESRS, in order to take account of the difficulties that undertakings may encounter in gathering information from actors throughout their value chain and in order to limit the burden for SMEs in the value chain: . . .

Stand: 30.04.2026

(b) when disclosing metrics, the undertaking is not required to include upstream and downstream value chain information, except for datapoints derived from other EU legislation, as listed in ESRS 2 Appendix B.'

ESRS 2 Appendix B includes the list of datapoints in cross-cutting and topical standards that derive from other EU legislation. These datapoints provide information from all undertakings subject to ESRS for financial institutions to support them in financing the transition according to the 'green deal.'

ESRS 1 paragraph 35 states: 'If the undertaking omits the information prescribed by a datapoint that derives from other EU legislation listed in Appendix B of ESRS 2, it shall explicitly state that the information in question is "not material".'

ESRS 2 paragraph 56 states: 'The undertaking shall also include a table of all the datapoints that derive from other EU legislation as listed in Appendix B of this standard, indicating where they can be found in the sustainability statement and including those that the undertaking has assessed as not material, in which case the undertaking shall indicate "Not material" in the table in accordance with ESRS 1 paragraph 35.'

Answer

Yes, ESRS 2 Appendix B datapoints (other EU legislation) are applicable for all undertakings in the scope of the CSRD/ESRS.

ESRS do not specify that datapoints listed in Appendix B of ESRS 2 are exclusively applicable to undertakings in specific sectors, such as financial institutions. This is because these datapoints provide information from all ESRS-reporters enabling financial institutions to meet their obligations under the SFDR, thereby assisting them in financing the transition in alignment with the EU Green Deal, as they are designed to support the availability of information regarding their investees and clients.

Datapoints that derive from other EU legislation listed in Appendix B of ESRS 2 must be provided irrespective of the materiality assessment if the corresponding requirement is in ESRS 2 (e.g., ESRS 2 Disclosure Requirement GOV-1, Board gender diversity). If the corresponding requirement is in the topical standards, they are subject to the materiality assessment.

In all cases, the undertaking should publish a table containing all the information required by other EU legislations, specifying the page of the sustainability statement where this information is located or indicating 'not material' if the company has deemed it as such, as required by ESRS 2 Disclosure Requirement IRO-2.

Question ID 628 – Content index

Release date

May 2024

Question asked

'Content index': How are companies to format this disclosure? Are companies expected to use reference codes to the DR codes? Is it to be published as a Reference Table/Index or can it be formatted more narratively in the management reports such as in the TCFD's?

Stand: 30.04.2026

ESRS Reference

ESRS 1 chapter 8; ESRS 2 IRO-2

Key terms

Content index

Background

ESRS 2 paragraph 56 states: 'The undertaking shall include a list of the Disclosure Requirements complied with in preparing the sustainability statement following the outcome of the materiality assessment (see ESRS 1 chapter 3), including the page numbers and/or paragraphs where the related disclosures are located in the sustainability statement. This may be presented as a **content index**. The undertaking shall also include a table of all the datapoints that derive from other EU legislation as listed in Appendix B of this Standard, indicating where they can be found in the sustainability statement and including those that the undertaking has assessed as not material, in which case the undertaking shall indicate "not material" in the table in accordance with ESRS 1 paragraph 35.'

Answer

The undertaking shall include:

(a) a list of the Disclosure Requirements complied with, including the page numbers and/or paragraphs where the related disclosures are in the sustainability statement (ESRS 2 paragraph 56). This may be presented as a **content index**;

(b) a table of all the datapoints that derive from other EU legislation as listed in ESRS 2 Appendix B, indicating where they can be found in the sustainability statement and those that the undertaking has assessed as not material, in which case the undertaking shall indicate "not material" in the table in accordance with ESRS 1 paragraph 35.

There is no predefined format for this disclosure or for the content index. To structure the sustainability statement, inspiration can be drawn from the digital ESRS XBRL Taxonomy.

ESRS 2 Minimum disclosure requirement on policies and actions

Question ID 306 - Location of MDR in the report during phase-in 750 employees

Release date

May 2024

Question asked

In the first years of the phase-in 750 employees, where should the disclosures required by ESRS 2 Disclosure Requirement BP-2 (paragraph 17) be reported?

Stand: 30.04.2026

ESRS reference

ESRS 1 paragraph 115; ESRS 2 Minimum Disclosure Requirements paragraphs 61 and 71

Key words

Minimum disclosure requirements; phase-in less than 750 employees; transitional provisions

Background

ESRS 1 paragraph 115 states: 'The undertaking shall structure its sustainability statement in four parts, in the following order: general information, environmental information, social information and governance information . . . When information provided in one part contains information to be reported in another part, the undertaking may refer in one part to information presented in another part, avoiding duplications. The undertaking may apply the detailed structure illustrated in Appendix F . . .' of ESRS 1.

ESRS 2 paragraph 61 states in respect of policies and targets: 'The minimum disclosure requirements on policies and actions shall be located alongside disclosures prescribed by the relevant ESRS. When a single policy or same actions address several interconnected sustainability matters, the undertaking may disclose the required information in its reporting under one topical ESRS and cross-reference to it in its reporting under other topical ESRS.'

ESRS 2 paragraph 71 states in respect of metrics and targets: 'The corresponding disclosures shall be located alongside disclosures prescribed by the topical ESRS.'

Answer

The undertaking shall structure its sustainability statement in four parts (ESRS 1 paragraph 115).

ESRS 2 Disclosure Requirement BP-2 (including its paragraph 17) is part of the general information required by ESRS 2 and as such, on a literal reading of ESRS 1 paragraph 115, could be disclosed as part of the general information, for example, together with the Disclosure Requirement SBM-3 Material impacts, risks and opportunities and their interaction with strategy and business model.

However, based on ESRS 1 paragraph 115, environmental, social and governance related information can – appropriately cross-referenced - also be disclosed with the respective environmental, social and governance related parts of the sustainability statement. This is in line with ESRS 2 paragraph 61 on the minimum disclosure requirement for policies and actions and with ESRS 2 paragraph 71 on metrics and targets, both allowing information to be located alongside disclosures prescribed by the relevant topical ESRS.

Stand: 30.04.2026

Questions related to Environment

ESRS E1 Climate change

ESRS E1 Disclosure Requirement related to ESRS 2 IRO-1

Question ID 350 - Gross risk

Release date

May 2024

Question asked

ESRS E1 paragraph 20 b(ii) and 20 c(ii) make reference to 'Gross' risk, yet 'Gross Risk' (or comparable terms) is not included in the ESRS Glossary (i.e., is not clearly defined). Is it correct to say that climate risk and scenario analysis/assessments processes should be done on an inherent/gross (i.e., pre-control/mitigation strategy) risk (not a residual/net risk post-control/mitigation) basis?

Stand: 30.04.2026

ESRS reference

ESRS E1 paragraphs 20 b(ii), and 20 c(ii)

Key Terms

Gross risk; physical risk; transition risk

Background

ESRS E1 paragraph 20 b(ii) states: 'The undertaking shall describe the process to identify and assess climate-related impacts, risks and opportunities. This description shall include its process in relation to: …

> (a) climate-related physical risks in own operations and along the upstream and downstream value chain, in particular: …
>
> > ii. the assessment of how its assets and business activities may be exposed and are sensitive to these climate-related hazards, creating **gross physical risks** for the undertaking; …
>
> (c) climate-related transition risks and opportunities in own operations and along the upstream and downstream value chain, in particular: …
>
> > ii. the assessment of how its assets and business activities may be exposed to these climate-related transition events, creating **gross transition risks** or opportunities for the undertaking.'

ESRS 2 Disclosure Requirement IRO-1 details the processes to identify and assess climate-related impacts, risks and opportunities. It requires the assessment of gross material risks. This process

allows to respond to ESRS 2 Disclosure Requirement SBM-3, which introduces the description of business resilience in relation to climate change. The actions and resources to mitigate material risks will lead to residual net risks. The climate risk and scenario analysis/assessments processes should be done on a gross basis.

Answer

As stated in ESRS E1 paragraph 20, the undertaking shall describe the process to identify and assess climate-related impacts, risks and opportunities. This assessment refers to gross physical and transition risks. Gross risks means that the undertaking should not consider the effects of the actions and resources to mitigate the material risk when assessing it.

When disclosing the information required under ESRS E1 paragraphs 20(b) and 20(c), the undertaking shall explain how it has used climate-related scenario analysis, including a range of climate scenarios, to inform the identification and assessment of physical risks and transition risks and opportunities over the short-, medium- and long-term.

The assessment of material climate-related impacts, risks and opportunities is performed looking at the gross risk, i.e., before any mitigating actions. The same applies to scenario analysis when it is used to support the identification and materiality assessment of impacts, risks and opportunities.

When disclosing according to ESRS E1 paragraphs 20 b(ii) and c(ii), consideration should be given to ESRS 1 paragraph 31 that relevant information is disclosed only on the material risks.

Reference is made to IG 1 *Materiality assessment* – FAQ 23: *Are remediation and mitigation actions considered in the materiality assessment of environmental impacts?* for further explanation.

ESRS E1-4 Targets related to climate change mitigation and adaptation

Question ID 206 - Climate-related targets

Release date

March 2024

Question asked

Is it an absolute requirement in paragraph 30 that 90-95% of GHG emission reduction needs to be performed before giving the option to work with GHG Removals?

Key Terms

GHG removal, GHG emission reduction

ESRS reference

ESRS E1 paragraphs 30, 34 and 60; Annex II Acronyms and Glossary of Terms: GHG removal and storage, and Carbon credit

Stand: 30.04.2026

Background

ESRS E1 Disclosure Requirement E1-4 refers to 'Targets related to climate change mitigation and adaptation'.

ESRS E1 paragraph 34 (b) states: 'GHG emission reduction targets shall be disclosed for ***Scope 1, 2,*** and ***3 GHG emissions,*** either separately or combined. The undertaking shall specify, in case of combined ***GHG emission reduction targets,*** which GHG emission Scopes (1, 2 and/or 3) are covered by the target, the share related to each respective GHG emission Scope and which GHGs are covered. The undertaking shall explain how the consistency of these targets with its GHG inventory boundaries is ensured (as required by Disclosure Requirement E1-6). The GHG emission reduction targets shall be gross targets, meaning that the undertaking shall not include GHG removals, ***carbon credits*** or avoided emissions as a means of achieving the GHG emission reduction targets;'

ESRS E1 paragraph 60 states: 'In the case where the undertaking discloses a ***net-zero target*** in addition to the gross ***GHG emission reduction targets*** in accordance with Disclosure Requirement E1-4, paragraph 30, it shall explain the scope, methodologies and frameworks applied and how the residual GHG ***emissions*** (after approximately 90-95% of GHG emission reduction with the possibility for justified sectoral variations in line with a recognised sectoral decarbonisation pathway) are intended to be neutralised by, for example, GHG removals in its own operations and upstream and downstream value chain.'

Annex II Acronyms and Glossary of Terms: 'GHG removal and storage – (anthropogenic) removals refer to the withdrawal of GHGs from the atmosphere as a result of deliberate human activities. These include enhancing biological anthropogenic sinks of CO2 and using chemical engineering to achieve long-term removal and storage. Carbon capture and storage (CCS) from industrial and energy-related sources, which alone does not remove CO2 from the atmosphere, can remove atmospheric CO2 if combined with bioenergy production (Bioenergy with Carbon Capture & Storage – BECCS). Removals can be subject to reversals, which are movements of stored GHG out of the intended storage that re-enter the atmosphere. For example, if a forest that was grown to remove a specific amount of CO2 is subject to a wildfire, the emissions captured in the trees are reversed.'

Annex II Acronyms and Glossary of Terms: 'Carbon credit – A transferable or tradable instrument that represents one metric tonne of CO2eq emission reduction or removal issued and verified according to recognised quality standards.'

Answer

ESRS E1 does not mandate undertakings to work, or prevent them from working, with GHG removals. While the (extent of) use of carbon removals remains the undertaking's decision, ESRS E1 aims at ensuring transparency. It requires to differentiate between:

(a) the established GHG emissions reduction targets (that shall not include carbon removals per ESRS E1 Disclosure Requirement E1-4);

(b) targets related to net-zero (ESRS E1 Disclosure Requirement E1-7 paragraph 60, which requires GHG emission reductions of approximately 90-95%); and

(c) the climate neutrality claims involving carbon credits (ESRS E1 Disclosure Requirement E1-7 paragraph 61).

Stand: 30.04.2026

Undertakings can work with GHG removals before achieving 90-95% GHG emission reductions near the point of net-zero. If they claim to have set a net-zero target, however, they need to explain how they expect to neutralise the outstanding residual emissions after a 90-95% of GHG emissions reduction has been achieved.

ESRS E1-5 Energy consumption and mix

Question ID 36 - Energy mix

Release date

February 2024

Question asked

Does disclosure E1-37(b) refer to all forms of energy generated from nuclear sources, such as electricity? Does ESRS E1 paragraph 37(b) also encompass electricity mixes that include fractions of nuclear-generated electricity?

ESRS references

ESRS E1 Disclosure Requirement E1-5, ESRS E1 paragraphs AR 34 - 35

Key terms

Energy consumption; nuclear sources

Background

ESRS E1 paragraphs 35 to 37 state:

‘35. The undertaking shall provide information on its energy consumption and mix.

36. The objective of this Disclosure Requirement is to provide an understanding of the undertaking’s total energy consumption in absolute value, improvement in energy efficiency, exposure to coal, oil and gas-related activities, and the share of renewable energy in its overall energy mix.

37. The disclosure required by ESRS E1 paragraph 35 shall include the total energy consumption in MWh related to own operations disaggregated by

(a) total energy consumption from fossil sources;

(b) total energy consumption from nuclear sources; and

(c) total energy consumption from renewable sources disaggregated by

i. fuel consumption for renewable sources, including biomass (also comprising industrial and municipal waste of biologic origin), biofuels, biogas, hydrogen from renewable sources, etc. …’

ESRS 2 MDR-M paragraph 77 requires the undertakings to disclose the significant assumptions behind the metric, including the limitations of the methodologies used.

Answer

ESRS E1 paragraph 37 (b) requires the disclosure of total energy consumption from nuclear sources.

ESRS E1 paragraph AR32 (d) clarifies that the energy to be reported should refer to 'final energy consumption', which includes energy carriers such as electricity, heat and steam that can be and are frequently derived from nuclear sources.

An undertaking disclosing on the basis of ESRS 1 paragraph 35 should thus report the final energy consumption taking into account its energy mix, which may involve proportions of nuclear-generated electricity, heat, steam, and cooling; fossil-fuel generated electricity, heat, steam, cooling and fuels; or renewable electricity, heat, steam, cooling and fuels.

This disclosure requires the undertaking to understand from its consumption of electricity which portions originate from nuclear, fossil or renewables sources. When electricity, heat and steam are purchased and the mix includes fractions of nuclear-generated electricity, heat, and steam, these fractions are to be included in the disclosures under ESRS E1 paragraph 37(b) on total energy consumption from nuclear sources. The undertaking should use the information available on the electricity, heat and steam mix to reflect its energy consumption breakdown according to ESRS E1 paragraph 35 accurately.

ESRS E1-6 Gross scopes 1, 2, 3 and total GHG emissions

Question ID 81 - Subsidiaries and holding company – alignment for GHG protocol

Release date

February 2024

Question asked

Should all the subsidiaries and the parent company in a consolidated sustainability statement use the same criteria and methodology for GHG emissions?

ESRS references

ESRS 1 Appendix B *Qualitative characteristics of information*; ESRS 2 paragraph 77(a); ESRS E1 paragraphs 50, AR 39(b), AR 42, and AR 46(h).

Key terms

GHG protocol; holding companies; alignment in methodology

Background

[The original question submitted: 'Should the companies of a holding company use the same criteria and methodology for GHG emissions?' has been reworded to the above to be clearer.]

Stand: 30.04.2026

ESRS 1 Appendix B, qualitative characteristics of information shall be applied in the preparation of the ESRS sustainability statement.

ESRS 2 paragraph 77(a) states: 'disclose the methodologies and significant assumptions behind the metric, including the limitations of the methodologies used;'. ESRS E1 paragraph AR 39(b) requires the undertaking to: 'disclose the methodologies, significant assumptions and emissions factors used to calculate or measure GHG emissions accompanied by the reasons why they were chosen, and provide a reference or link to any calculation tools used.' Moreover, ESRS E1 paragraph AR46 (h), on Scope 3 emissions, requires clarity on the boundaries considered and the methods used for estimating emissions: 'for each significant Scope 3 GHG category, disclose the reporting boundaries considered, the calculation methods for estimating the GHG emissions as well as if and which calculation tools were applied. The Scope 3 categories should be consistent with the GHGP and include:

(a) indirect Scope 3 GHG emissions from the consolidated accounting group (the parent and its subsidiaries),

(b) indirect Scope 3 GHG emissions from associates, joint ventures, and unconsolidated subsidiaries for which the undertaking has the ability to control the operational activities and relationships (i.e., operational control),

(c) Scope 1, 2 and 3 GHG emissions from associates, joint ventures, unconsolidated subsidiaries (investment entities) and joint arrangements for which the undertaking does not have ***operational control*** and when these entities are part of the undertaking's upstream and downstream value chain.'

All these requirements point to the advantages of using a uniform approach for ease of understanding and transparency.

Stand: 30.04.2026

Answer

All subsidiaries and their parent undertaking shall apply the requirements of ESRS, including the qualitative characteristics of information in ESRS 1 Appendix B. The GHG Protocol is the reference for the calculation of GHG emissions following ESRS E1. The sustainability statement shall include the methodology and the significant assumptions made by the parent and subsidiaries regarding GHG emissions, as stated in ESRS E1 paragraph AR 39.

ESRS does not exclude flexibility in the methodologies used by different undertakings in the same group, provided that the qualitative characteristics of information are met.

A standardised approach from the onset is advantageous for its consistency, comparability, transparency and the overall integrity of reported GHG emissions.

Deviations from a common methodology can be accepted but should be disclosed, along with the rationale for their use, to meet the transparency requirements set forth by the ESRS.

Using diverging methodologies for similar or comparable fact patterns can result in information that may not comply with the qualitative characteristics of information required by the ESRS (ESRS 1, Appendix B).

Question ID 43 - Scope 3 GHG emissions for insurance companies

Release date

February 2024

Question asked

What is the scope of reporting scope 3 greenhouse gas emissions for insurance companies?

ESRS references

ESRS 1 chapter 3.2 *Material matters and material information*; ESRS E1 Disclosure Requirement E1-6 – *Gross Scopes 1, 2, 3 and Total GHG emissions* and related AR;

Key terms

Materiality assessment, materiality, relevance; scope 3 GHG emissions, insurance companies, financial investment

Stand: 30.04.2026

Background

The determination of which categories of Scope 3 greenhouse gas emissions to include in the sustainability statement is driven by the materiality assessment of the company, namely in the scope of the analysis of ESRS 1 paragraph 31, which states that 'The applicable information prescribed within a Disclosure Requirement, including its datapoints, or an entity-specific disclosure, shall be disclosed when the undertaking assesses, as part of its assessment of material information, that the information is relevant from one or more of the following perspectives: (a) the significance of the information in relation to the matter it purports to depict or explain; or (b) the capacity of such information to meet the users' decision-making needs, including the needs of primary users of general-purpose financial reporting described in paragraph 48 and/or the needs of users whose principal interest is in information about the undertaking's impacts.'

If climate change is considered a material topic by the undertaking, insurance companies are required by ESRS E1 paragraphs 44 and 51 to disclose their gross Scope 3 greenhouse gas (GHG) emissions for each of the Scope 3 categories that they assess to be 'significant', encompassing emissions within their upstream and downstream value chain. This includes emissions over which the company does not have direct control but that may have a significant impact on its overall carbon footprint and transition risks, as outlined in ESRS E1 paragraph 45.

In making its evaluation of the 'significant Scope 3 categories', the company shall consider, in accordance with ESRS E1 AR39(a), the principles, requirements and guidance of the GHG Protocol Corporate Standard. The GHG Protocol also includes a supplement 'GHG protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard' (also referred to in this document as 'GHGP Scope 3 standard'), which makes reference as well to the GHG Protocol 'Technical Guidance for calculating Scope 3 Emissions' (v1.0), a supplement to the GHGP Scope 3 standard.

To be considered: Principle of relevance, as defined in the "GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard" and further articulated in "relevance criteria" by the "GHG protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard", as well as the "Technical Guidance for calculating Scope 3 Emissions".

The GHG Protocol Scope 3 Category 15 is specifically tailored to financial institutions – which includes insurance undertakings – and the following financial investments and services are required to be reported (under the GHG Scope 3 standard, Table 5.9, pp.52): equity investments, debt investments and project finance.

ESRS E1 paragraph AR 46 states that the financial institution shall consider the GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry from the Partnership for Carbon Accounting Financial (PCAF), specifically part A 'Financed Emissions' (version December 2022).

Answer

When reporting on their gross Scope 3 greenhouse gas (GHG) emissions, the undertaking discloses the amounts corresponding to the Scope 3 categories that it considers significant. For investments, this will factor in the scale of the investments and the associated indirect GHG emissions. The company should follow the principles, requirements and guidance laid out in the GHG Protocol Corporate Standard, the GHGP Scope 3 standard as well as the associated Scope 3 calculation guidance. Moreover, as stated in ESRS E1 paragraph AR 46(b), financial institutions shall consider the GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry from the Partnership for Carbon Accounting Financial (PCAF), specifically part A 'Financed Emissions' (version December 2022).

Supporting material

https://ghgprotocol.org/sites/default/files/2022-12/Chapter15.pdf

https://ghgprotocol.org/scope-3-calculation-guidance-2

Question ID 167 - GHG protocol scope 3; sector

Release date

February 2024

Question asked

Is there a requirement for, or guidance around, the methods allowed to calculate Scope 3 emissions from shipping?

Key Terms

Scope 3, value vhain

ESRS references

ESRS 1 Annex B: qualitative characteristics of information; ESRS E1 paragraphs 44 and AR39, AR46

Stand: 30.04.2026

Background

ESRS 1 Annex B, on qualitative characteristics of information, provides important principles and criteria to apply in the assessment of which calculation methodologies and which input data to use in the preparation of ESRS disclosures.

ESRS E1 paragraph 44 requires the disclosure of gross Scope 3 GHG emissions, as well as the other two Scopes regarding GHG emissions, and ESRS E1 AR39(a) states that 'the undertaking shall consider the principles, requirements and guidance provided by the GHG Protocol Corporate Standard (version 2004) … ', which in this case also includes the GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011 mentioned in ESRS E1 AR 46(a)) as well as the 'Technical guidance for calculating Scope 3 emissions' (version 1.0).

ESRS E1 paragraph AR 46 details other requirements related to the reporting of Scope 3 GHG emissions. In particular, ESRS E1 paragraph AR 46(g) highlights the need to disclose the percentage of emissions calculated using primary data obtained from suppliers or other value chain partners by stating that: 'disclose the extent to which the undertaking's Scope 3 GHG emissions are measured using inputs from specific activities within the entity's upstream and downstream value chain, and disclose the percentage of emissions calculated using primary data obtained from ***suppliers*** or other ***value chain*** partners.'

Other methodological details that go beyond the provisions included in the 'Technical guidance for calculating Scope 3 emissions' (version 1.0) are not provided within the ESRS. Additional provisions may be envisaged as part of future ESRS sector standards.

Answer

The ESRS set reporting standards but do not prescribe detailed calculation methodologies. However, when determining the methodology and input to be used, the undertaking shall apply the criteria defined under ESRS 1 Annex B, qualitative characteristics of information, as well as requirements to consider the GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011 mentioned in ESRS E1 paragraph AR 46(a)) and the 'Technical guidance for calculating Scope 3 emissions' (version 1.0). Additional provisions may be envisaged as part of future ESRS sector standards.

Stand: 30.04.2026

Question ID 208 - GHG emission calculation

Release date

May 2024

Question asked

The undertaking shall disclose in metric tonnes of CO2eq its (a) gross Scope 1 GHG emissions, (b) gross Scope 2 GHG emissions, (c) gross Scope 3 GHG emissions and (d) total GHG emissions. The question is, how could this be done? What methodologies should be used and where can they be found? What exactly are the equivalents for the calculation? Offer interesting, concrete examples.

ESRS reference

ESRS E1 paragraphs 44, and AR 39

Key Terms

GHG emission calculation; ISO; IPCC

Background

ESRS E1 paragraph 44 states: 'The undertaking shall disclose in metric tonnes of CO2eq its:

(a) gross Scope 1 GHG emission,

(b) gross Scope 2 GHG emission,

(c) gross Scope 3 GHG emission; and

(d) total GHG emission'.

ESRS E1 Disclosure Requirements E1-6 – *Gross Scopes 1,2,3 and Total GHG emission* give some details on the calculation guidance for GHG emission. ESRS E1 paragraph AR39 states that 'the undertaking shall consider the principles, requirements and guidance provided by the GHG Protocol Corporate Standard (version 2004). The undertaking may consider the Commission Recommendation (EU) 2021/2279 or the requirements stipulated by EN ISO 14064-1:2018 …'

CO2e is a unit used in GHG accounting that reflects the amount of carbon dioxide (CO2) emission that would cause the same integrated radiative forcing or temperature change over a given time horizon as an emitted amount of a greenhouse gas (GHG) or a mixture of GHGs. To calculate emissions in CO2e, the different Global Warming Potential (GWP) of GHGs should be used. GWPs are used to evaluate releasing (or avoid releasing) different greenhouse gases on a common basis – commonly, one tonne of CO2. As per ESRS E1 paragraph AR39, when reporting emissions the undertaking shall 'use the most recent Global Warming Potential (GWP) values published by the IPCC based on a 100-year time horizon to calculate CO2eq emissions of non-CO2 gases'.

Stand: 30.04.2026

Answer

1) How can GHG emissions be calculated and what methodologies can be used?

The undertaking shall consider the principles, requirements and guidance provided by the GHG Protocol Corporate Standard (version 2004). The undertaking may consider Commission Recommendation (EU) 2021/2279 or the requirements stipulated by EN ISO 14064-1:2018. This gives further details on GHG emission calculation guidance.

If further support is needed, the GHG Protocol website also provides further guidance, calculation tools and online training on GHG accounting.

It is to be noted that ESRS are specifying some of the applications of the GHG protocol, in particular in respect of operational control (see ESRS E1 paragraphs 46 and 50).

2) What exactly are the CO2 equivalents used for the calculation?

When expressing its GHG emissions, the preparer shall make it in units of Tco2e, using the latest Global Warming Potential (GWP) values published by the IPCC based on a 100-year time horizon. CO2eq is the universal unit of measurement to indicate the global warming potential (GWP) of each greenhouse gas, expressed in terms of the GWP of one unit of carbon dioxide. It is used to evaluate releasing different greenhouse gases on a common basis. GWP is a factor describing the radiative forcing impact (degree of harm to the atmosphere) of one unit of a given GHG relative to one unit of CO2. The current list is the one in the IPCC's 6th Assessment Report, Chapter 7SM3.

Question ID 251 - Emission factors disclosure

Release date

May 2024

Question asked

Does the disclosure of emission factors include the values in, for example, 500 gCO2e/kWh, or is the description of the emission factor related to the source of the emission factor sufficient? Is the reporting organisation obliged to make the calculation tools publicly accessible or is only the access for auditors and EU/national authorities mandatory?

ESRS reference

ESRS E1 paragraph AR 39 (b)

Key Terms

GHG emission factors

Stand: 30.04.2026

Background

ESRS E1 paragraph AR 39 (b) states: 'The undertaking shall disclose the methodologies, significant assumptions and emissions factors used to calculate or measure GHG emissions accompanied by the reasons why they were chosen and provide a reference or link to any calculation tools used'.

Answer

Users of information should be able to understand how the GHG inventory figures have been determined. For these purposes, it may be sufficient to refer to the sources of emission factors (EF) without providing the actual figures – which could result in too detailed a reporting and potentially obscure the relevant information. Alternatively, where the EF is a key determinant of a significant reported figure, it may be useful to disclose the actual values of an emission factor. It is up to the preparer to make the determination of when it is most appropriate to disclose just the source of EFs or to disclose the EF value.

ESRS E2 Pollution

ESRS E2-1 Policies related to pollution

Question ID 186 – Substances of very high concern

Release date

May 2024

Question asked

One of the requirements in the ESRS E2 Pollution Standard is to describe the phase-out of substances of very high concern (SVHCs). How can undertakings identify SVHCs that are to be phased out?

ESRS reference

ESRS E2 paragraph 6; Disclosure Requirement E2-1 paragraph 15(b)

Key terms

Substances of very high concern; SVHCs

Background

Disclosure Requirement E2-1 mandates that the undertaking disclose how its policies address the substitution and minimisation of substances of concern (SoC) as well as the phase-out of substances of very high concern (SVHCs) within its own operations and throughout its supply chain.

The main goal of the EU policies regarding SVHCs is to ensure a high level of protection for human health and the environment by phasing them out where possible.

As explained in Annex II to Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2772, Substances of Very High Concern (SVHCs) are those that meet the criteria laid down in Article 57 of Regulation (EC) No 1907/2006 (REACH) and that were identified in accordance with Article 59(1) of that Regulation.

The European Chemical Agency (ECHA) website includes a public registry for intentions, which lists the intentions and Annex XV restriction proposals received by the ECHA. Once an Annex XV SVHC dossier has been prepared and the scientific evidence for identifying a substance as a SVHC has been outlined, a consultation of the Member States and interested parties is required, as specified in Article 59 of REACH. Further details on this consultation process are available on the ECHA website at http://echa.europa.eu/proposals-to-identify-substances-of-very-high-concern.

At the end of the process laid down in Article 59 of REACH, the substance may be included in the Candidate List – which is the list relevant for the identification of SVHCs (please see ID 301).

As the inclusion of substances in the Candidate List results in a number of immediate legal obligations on listing substances on their own, in mixtures and in articles, it is an indication that these substances are of concern to authorities and that they might be prioritised for further regulation.

Answer

The requirement in ESRS E2 paragraph 15(b) is to indicate whether and how the undertaking's policy aligns with the public policy objectives of phasing out SVHCs as outlined in REACH and in line with the ambitions of the Chemicals Strategy for Sustainability.

Stand: 30.04.2026

To identify SVHCs, undertakings consult the Candidate List of Substances of Very High Concern managed by the European Chemicals Agency pursuant to Article 59(10) of Regulation (EC) No 1907/2006 (REACH). The Candidate List is provided by the ECHA on its official website and can be directly consulted by undertakings for information purposes.

Please refer also to explanations ID 226 and ID 301 for further information on Substances of (Very High) Concern.

ESRS E2-4 Pollution of air, water and soil

Question ID 201 – Oil spills – Chemical spills

Release date

May 2024

Question asked

Are oil/chemical spills to be reported under DR E2-4 paragraph 28 or elsewhere?

ESRS reference

ESRS E2 Disclosure Requirement E2-4 paragraph 28; ESRS E4 Disclosure requirements IRO-1 paragraph AR 9(b)(i); ESRS S1 Disclosure Requirement SBM-3 paragraph 14(b); ESRS S2 Disclosure Requirement SBM-3 paragraph 11(c); ESRS S3 Disclosure Requirement SBM-3 paragraph 9(b)

Key terms

Oil spill; chemical spill; pollution of air, water and soil; incident

Background

ESRS E2 Disclosure Requirement IRO-1 requires undertakings to explain how they determined the materiality of pollution-related impacts, risks and opportunities.

ESRS 1 paragraph 33 states: 'When disclosing information on policies, actions and targets in relation to a sustainability matter that has been assessed to be material, the undertaking shall include the information prescribed by all the Disclosure Requirements and datapoints in the topical and sector-specific ESRS related to that matter.'

ESRS E2 Disclosure Requirement E2-4 paragraph 28 requires undertakings to disclose pollutants emitted to air, water and soil.

ESRS E2 paragraph 41 states: 'The undertaking shall disclose any relevant contextual information including a description of material incidents and deposits whereby pollution had negative impacts on the environment and/or is expected to have negative effects on the undertaking's financial cash flows, financial position and financial performance with short-, medium- and long-term time horizons.'

Stand: 30.04.2026

ESRS E2 paragraph 28(a) further addresses disclosures on pollutants by referencing relevant regulation: 'disclose the amounts of ... each pollutant listed in Annex II of **Regulation (EC) No 166/2006** ... emitted to air, water and soil.' To this end, the European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR) Regulation mentions 'spilling' as a particular type of pollutant 'release' (Article 2 (10)). Article 5(2) of E-PRTR Regulation specifies that operators have to 'include information on releases and transfers resulting as totals of all deliberate, accidental, routine and non-routine activities.'

Spills are not, however, an issue addressed by ESRS E2 disclosure only. Under the section 'Interaction with other ESRS', ESRS E2 paragraph 7 and 8 make clear its interaction with other environmental and social topics. As an example, ESRS E2 paragraph 7(c) indicates 'Pollution as a direct impact driver of biodiversity loss' (ESRS E4) when considering other environmental impacts, and ESRS E4 (biodiversity and ecosystem) refers to '***Spills of polluting effluents***' as an example of policy transition risk (E4-IRO-1 paragraph AR9(b)(i)).

Oil spills also have social implications, and 'incidents' and 'spills' are referred to in ESRS S1-SBM-3 paragraph 14(b), ESRS S2-SBM-3 paragraph 11(c), and ESRS S3-SBM-3 paragraph 9(b). These paragraphs indicate the requirements to disclose on the social implications of spillages, in addition to the environmental ones in E2, in alignment with the principle that ESRS mutually interact with one another.

ESRS 2 paragraph 61 states: 'The corresponding disclosures shall be located alongside disclosures prescribed by the relevant ESRS. When a single policy or the same actions address several interconnected sustainability matters, the undertaking may disclose the required information in its reporting under one topical ESRS and cross reference to it in its reporting under other topical ESRS.'

Stand: 30.04.2026

Answer

Where spills can result in material pollution-related impacts, undertakings shall provide disclosure in accordance with the provisions of ESRS E2 Disclosure Requirement related to ESRS 2 IRO-1 (materiality assessment) and ESRS E2 Disclosure Requirement E2-1 (policies), E2-2 (actions) and E2-3 (targets).

Concerning quantitative information on oil and chemical spills, undertakings shall also disclose metrics by reporting on chemical releases to air, water and soil as prescribed by ESRS E2 Disclosure Requirement E2-4, referring to the E-PRTR (European Pollutant Release and Transfer Register) Regulation, which mentions 'spilling' as a particular type of pollutant 'release' in Art. 2(10). In this regard, undertakings are also to provide complementary contextual information on incidents if these had negative environmental impacts and whenever they resulted in, or are expected to have, (material) financial effects (ESRS Disclosure Requirement E2-6 paragraph 41). If applicable, undertakings shall develop entity-specific metrics, too, in accordance with ESRS 1 paragraph 11 and ESRS 2 Metrics MDR-M.

Furthermore, spills can have material adverse impacts on water availability, ecosystems and human health. Therefore, undertakings shall report those impacts in accordance with the relevant disclosures under ESRS E3, ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, and ESRS S3 if material.

Reporting the impacts of spills under the several aforementioned ESRS topics may result in undertakings needing to work with different metrics; for example: for pollution, amounts of pollutants; for biodiversity, metrics that measure changes in the number of individuals of a

species; for own workforce, the number of fatalities or number of days lost to work-related injuries or ill health; etc. Currently, there are no specific metrics concerning spills in the sector-agnostic ESRS, nor are there requirements related to the spillage of complex substances that may trigger pollution through different types of pollutants. The forthcoming sector standards may develop sector-specific disclosures related to spills.

In terms of the presentation of disclosures, the undertaking can first provide specific information within the scope of one topical standard (e.g., pollution), then cross-reference this information to other interconnected topical standards (e.g., ESRS E4, S1) when addressing sustainability matters that are interconnected (ESRS 2 paragraph 61).

Supporting material

Regulation (EC) No 166/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 January 2006 concerning the establishment of a European Pollutant Release and Transfer Register.

Question ID 440 - Pollutants emissions – disaggregation

Release date

May 2024

Question asked

The amount of each pollutant to air, water and soil shall be consolidated over the facilities. Does this mean one single/consolidated value for each pollutant into all categories? Or does this mean one value for emissions into air, one value for emissions into water and one for emissions into soil?

ESRS reference

ESRS E2 Disclosure Requirement E2-4 paragraphs 28(a), 29, and AR 22

Key terms

Pollutant disaggregation

Background

ESRS E2-4 paragraph 28(a) states: 'The undertaking shall disclose the **amounts** of . . . **each pollutant listed in Annex II** of Regulation (EC) No 166/2006 of the European Parliament and of the Council (European Pollutant Release and Transfer Register "**E-PRTR Regulation**") emitted to air, water and soil, with the exception of emissions of GHGs which are disclosed in accordance with ESRS E1 Climate Change'.

ESRS E2-4 paragraph 29 states: 'The amounts referred in paragraph 28 shall be **consolidated amounts** including the **emissions from** those **facilities** over which the undertaking has **financial control** and those over which it has **operational control**. The consolidation shall include only the

Stand: 30.04.2026

emissions from facilities for which the applicable threshold value specified in Annex II of Regulation (EC) No 166/2006 is exceeded'.

ESRS E2-4 paragraph AR 22 states: 'The information required under this Disclosure Requirement shall be **provided at the level of the reporting undertaking**. However, the undertaking **may disclose additional breakdown** including information at site level or a breakdown of its emissions by **type of source**, by sector or by geographical area'.

Regulation (EC) No 166/2006, Article 5(1)(a) on '**Reporting by operators**': 'The operator of each facility that undertakes one or more of the activities specified in Annex I above the applicable capacity thresholds specified therein shall report the amounts annually to its competent authority, along with an indication of whether the information is based on measurement, calculation or estimation, of . . . **releases to air, water and land** of **any pollutant** specified in Annex II for which the **applicable threshold value specified in Annex II** is exceeded'.

Answer

In line with the reporting requirements according to the E-PRTR Regulation, undertakings are to disclose the emissions of each pollutant as separate annual amounts for each environmental medium, i.e. released to air, released to water and released to soil. Consolidation refers to the aggregation of pollutant emissions across the different facilities that the undertaking financially or operationally controls (ESRS E2 paragraph 29). The consolidation shall include only the emissions from facilities for which the applicable threshold value specified in Annex II of Regulation (EC) No 166/2006 is exceeded.
The following example illustrates an undertaking that operates two industrial facilities in which the threshold values specified in Annex II of Regulation (EC) No 166/2006 are exceeded:

Pollutant	Releases to air (kg/a)	Releases to water (kg/a)	Releases to soil/land* (kg/a)
…			
Nitrogen oxides (NOx/NO2) (threshold value 100.000 kg/a)	xxx	-	-
…			
Chlorides (as total Cl) (threshold value 2 million kg/a)	-	yyy	zzz
…			

*Please note that ESRS E2 uses the terms "emissions" and "soil" whereas the E-PRTR-Regulation uses the terms "releases" and "land". The terms can be understood interchangeably as regards the disclosures required by ESRS E2 paragraph 28(a).

In the example, the nitrogen oxide and chlorides represent the consolidated amount from the two facilities.

Stand: 30.04.2026

An undertaking may also disclose additional breakdowns of its emissions by type of source, by sector or by geographical area (ESRS E2 paragraph AR22 and ESRS 1 chapter 3.7 Level of disaggregation).

Supporting material

Regulation (EC) No 166/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 January 2006 concerning the establishment of a European Pollutant Release and Transfer Register.

Question ID 441 - Microplastics

Release date

May 2024

Question asked

Is the undertaking required to report on microplastics within the facility ('generated or used')?

ESRS reference

ESRS Disclosure Requirement E2-4 paragraphs 28 (b), and AR 20

Key terms

Microplastics

Background

ESRS E2-4 paragraph 28(b) states: 'The undertaking shall disclose the amounts of . . . microplastics generated or used by the undertaking'.

ESRS E2-4 paragraph AR 20 states: 'The information to be provided on microplastics under paragraph 28(b) shall include microplastics that have been generated or used during production processes or that are procured, and that leave the undertaking's facilities as emissions, as products, or as part of products or services. Microplastics may be unintentionally produced when larger pieces of plastics like car tires or synthetic textiles wear and tear or may be deliberately manufactured and added to products for specific purposes (e.g., exfoliating beads in facial or body scrubs).'

Answer

If material, an undertaking is to provide, as a minimum, information on the microplastics amounts that it generates or uses. These refer to intentional or unintentional generation or use, both through production processes and procurement. For reporting purposes, microplastics leaving the facilities of the undertaking in the form of products, parts of products or services, or emissions are to be considered. Microplastics that stay within the facilities, that are used in production processes and that represent inventory used for business processes need not be reported, as they do not leave the facilities.

Stand: 30.04.2026

Legislation on the matter of microplastics is currently evolving; hence, more defined requirements may be expected in the future.

ESRS E2-5 Substances of concern and substances of very high concern

Question ID 226 and 301– Substances of (very high) concern and hazard classes

Release date

May 2024

Question asked

1. What is the difference between 'substances of concern' (SoCs) and 'substances of very high concern' (SVHCs) in ESRS E2 Disclosure Requirement E2-5?
2. What are the lists of substances of concern (SoC) and substances of very high concern (SVHCs) to be considered?
3. What are their respective main hazard classes?

Stand: 30.04.2026

ESRS Reference

ESRS E2 Disclosure Requirement E2-5 paragraph 34; Annex II Acronyms and Glossary of Terms: 'Substances of Concern (SoC)' and 'Substances of Very High Concern (SVHCs)'

Key terms

Substances of concern; SoC; substances of very high concern; SVHC

Background

[ID 226 and 301 were both on Substances of (Very High) Concern. As they have related answers, they were combined in the questions above. To better answer the questions addressed by the submitters, it was agreed to change the questions received from ID 226 'What is the difference between 'substances of concern' and 'substances of very high concern' in ESRS E2 Disclosure Requirement E2-5?' and ID 301 'What is the list of substances of high concern to be considered? Is the list of substances of Very High Concern the one in Annex XIV of REACH? What are the main hazard classes of substances of concern and very high concern that must be considered for reporting under paragraph 34?' to the questions above.]

As per the definition in ESRS Glossary in Annex II of the Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2772, a substance of concern (SoC) is a 'substance that meets at least one of three criteria:'

1) 'meets the criteria laid down in Article 57 and is identified in accordance with Article 59(1) of Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council (REACH) – this group of substances corresponds to Substances of Very High Concern;

2) is classified in Part 3 (which lists hazardous substances for which harmonised classification and labelling have been established at Community level) of Annex VI (Harmonised classification and labelling for certain hazardous substances) to Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council (Regulation on classification, labelling and packaging (CLP) of substances) in one of the following hazard classes or hazard categories:

   (a) carcinogenicity categories 1 and 2;

   (b) germ cell mutagenicity categories 1 and 2;

   (c) reproductive toxicity categories 1 and 2;

   (d) endocrine disruption for human health;

   (e) endocrine disruption for the environment;

   (f) Persistent, Mobile and Toxic or Very Persistent, Very Mobile properties;

   (g) Persistent, Bioaccumulative and Toxic or Very Persistent, Very Bioaccumulative properties;

   (h) respiratory sensitisation category 1;

   (i) skin sensitisation category 1;

   (j) chronic hazard to the aquatic environment categories 1 to 4;

   (k) hazardous to the ozone layer;

   (l) specific target organ toxicity, repeated exposure categories 1 and 2;

   (m) specific target organ toxicity, single exposure categories 1 and 2;

3) or negatively affects the re-use and recycling of materials in the product in which it is present, as defined in relevant Union product-specific ecodesign requirements.'

The ESRS Glossary defines substances of very high concern (SVHCs) as substances 'that meet the criteria laid down in Article 57 of Regulation (EC) No 1907/2006 (REACH)' and that are 'identified in accordance with Article 59(1) of that Regulation'.

Following Article 57 of REACH, the substances described below may be identified as SVHC:

(a) under the Regulation (EC) No 1272/2008 (CLP) as: (a) carcinogenic of category 1A and 1B; (b) mutagenic category 1A and 1B; (c) toxic for reproduction category 1A and 1B;

(b) under Annex XIII of REACH as: d) persistent, bioaccumulative and toxic; e) very persistent and very bioaccumulative;

(c) other substances for which there is scientific evidence of probable serious effects to human health or the environment, which give rise to an equivalent level of concern to those other substances listed above, and which are identified on a case-by-case basis, such as those having endocrine disrupting properties.

The list that is relevant for the identification of SVHCs is the 'Candidate List of substances of very high concern for Authorisation', which compiles the list of substances that are potential candidates for inclusion in Annex XIV (Authorisation list).

Concerning SoCs, these will include the SVHCs in the lists above (criterion 1) as well as all substances corresponding to criterion 2 – but for which, at this stage, a comprehensive list cannot be presented. Nevertheless, substances regulated under CLP would have information that could allow their assessment as being SoCs. Furthermore, ECHA provides a database to filter Annex VI by specific hazard classes: the C&L Inventory. As to criterion 3, it is still not yet fully regulated and, hence, there is currently no specific list of chemicals for these criteria. However, ESRS 1 paragraph 11 states that '… when an undertaking concludes that an impact, risk or opportunity is not covered or not covered with sufficient granularity by an ESRS but is material due to its specific facts and circumstances, it shall provide additional entity-specific disclosures to enable users to understand the undertaking's sustainability-related impacts, risks or opportunities.' Additionally, existing standard product specification from CEN/CENELEC, academic literature or other sources could provide valuable guidance to assess the risks of use of certain substances in products that may potentially fall within criterion 3; nonetheless, no list can be provided at this stage.

Answer

1. What is the difference between 'substances of concern' (SoCs) and 'substances of very high concern' (SVHCs) in ESRS E2 Disclosure Requirement E2-5?

As per the ESRS Glossary in Annex II of the Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2772, Substances of Concern constitute a broader group of substances, including:

(a) the Substances of Very High Concern meeting the criteria laid down in Art. 57 and 59 of the REACH regulation;

(b) the substances classified in one of the hazard classes or hazard categories, as per point (ii) of the definition of SoC in the ESRS Glossary (see 'Background' information), and as listed in Part 3 (Table 3.1) of Annex VI of CLP;

(c) and substances that negatively affect the reuse and recycling of materials in the products in which they are present, as defined in the relevant EU product-specific ecodesign requirements (forthcoming).

2. What are the lists of substances of concern (SoC) and substances of very high concern (SVHC) to be considered?

The list of substances covered by point (a) is available by consulting the 'Candidate List of substances of very high concern for Authorisation' managed by the European Chemicals Agency (ECHA), pursuant to Article 59(10) of the REACH Regulation.

The list of substances covered by point (b) is available by consulting the table of harmonised entries in Annex VI to CLP, containing all updates[1] to the harmonised classification and labelling of hazardous substances, which are available in Table 3 of Annex VI to the CLP Regulation, managed by the ECHA. The ECHA also provides a database (C&L Inventory) to filter Annex VI by specific hazard classes.

As for point (c), currently there are no Union product-specific ecodesign requirements available; hence, there are no published lists for these substances. Nonetheless, undertakings are to follow

[1] Please note that the most recent updates made to Table 3 of Annex VI to CLP are not necessarily already included in the most recent consolidated version of CLP but can be found in the respective Commission Delegated Regulations amending that Table.

Stand: 30.04.2026

ESRS 1 indications on entity-specific disclosures should they conclude that a related impact, risk or opportunity is material although not explicitly covered by the ESRS.

3. What are their respective main hazard classes?

Undertakings may refer to the regulatory sources – the REACH and CLP regulations – to identify information on the definitions and lists of substances as well as for further indications on hazard classes. Please also see background information.

Please also refer to explanations ID 186 and ID 226 for further information on Substances of (Very High) Concern.

Lastly, please also refer to ID 186 for further information on Substances of (Very High) Concern.

Supporting material

Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH).

Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labelling and packaging of substances and mixtures (CLP).

Stand: 30.04.2026

Questions related to Social

ESRS S1 Own workforce

ESRS S1-4 Taking action on material impacts and approaches to mitigating material risks and pursuing material opportunities related to own workforce, and effectiveness of those actions and approaches

Question ID 214 - Resources to manage material impacts

Release date

March 2024

Question asked

In paragraph 43 of ESRS S1 ('the undertaking shall disclose what resources are allocated to the management of its material impacts, with information that allows users to gain an understanding of how the material impacts are managed'), it is unclear whether 'material impacts' is meant to cover all material impacts or only 'own workforce' material impacts.

ESRS reference

ESRS S1-4 paragraph 43; ESRS S1 paragraph AR48; ESRS S1 paragraph 1.

Key Terms

Resources to manage material impacts

Background

[The original question received has been reworded to the above to be clearer. The original question was: 'When mentioning 'material impacts' in paragraph 43 of ESRS S1-4, it is unclear if you mean 'all' material impacts or 'own workforce' material impacts.']

ESRS S1 paragraph 1 clarifies the objective of ESRS S1, specifying that Disclosure Requirements in this topical standard will 'enable users of the sustainability statement to understand the undertaking's material impacts on its own workforce.'

ESRS S1-4 paragraph 43 states: 'The undertaking shall disclose what resources are allocated to the management of its material impacts, with information that allows users to gain an understanding of how the material impacts are managed.'

ESRS S1 paragraph AR 48 further explains: 'When disclosing the resources allocated to the management of material impacts, the undertaking may explain which internal functions are involved in managing the impacts and what types of action they take to address negative, and advance positive, impacts.'

Stand: 30.04.2026

Answer

'Resources allocated to the management of material impacts' refers only to the disclosure of resources allocated to the management of material matters pertaining to the 'own workforce' topic.

As paragraph 43 of ESRS S1-4 is part of the topical standard on 'own workforce', 'material impacts' in that paragraph is intended to refer specifically to material impacts on own workforce.

ESRS S1-6 Characteristics of the undertaking's employees

Question ID 31 - Breakdown of temporary, permanent, and non-guaranteed hours employees

Release date

March 2024

Question asked

Is this a three-way split or are non-guaranteed hours employees part of temporary/permanent employees?

ESRS Reference

ESRS S1 paragraphs 50 (b), AR 55, and AR56

Key Terms

Employees permanent; employees temporary; employees non-guaranteed hours

Background

ESRS S1 paragraph 50 (b) requires the disclosure of: 'the total number by head count or full-time equivalent (FTE) of:

(d) permanent employees, and breakdown by gender;

(e) temporary employees, and breakdown by gender; and

(f) non-guaranteed hours employees, and breakdown by gender.'

Further information on how to present this information can be found in Table 3 and Table 4 in ESRS S1 paragraph AR 55, while ESRS S1 paragraph AR 56 also provides a definition of non-guaranteed hours employees as following: 'Non-guaranteed hours employees are employed by the undertaking without a guarantee of a minimum or fixed number of working hours. The employee may need to make themselves available for work as required, but the undertaking is not contractually obliged to offer the employee a minimum or fixed number of working hours per day, week, or month. Casual employees, employees with zero-hour contracts, and on-call employees are examples that fall under this category.'

Stand: 30.04.2026

Answer

ESRS S1 paragraph 50 (b) requires a three-way split of employees as the text distinguishes between three datapoints, (i) permanent, (ii) temporary and (iii) non-guaranteed hours employees, and it specifies that a breakdown by gender is required for the three datapoints. In addition, ESRS S1 paragraph AR 55, Table 3 and Table 4 offer further guidance by providing the template for presenting information on employees by contract type.

ESRS S1 paragraph AR 56 specifies that 'the definitions of permanent, temporary, non-guaranteed hours . . . employees differ between countries . . .' and it also provides a definition of non-guaranteed hours employees. While permanent and temporary employment relationships define the duration of a contract, a non-guaranteed hours contract refers mainly to the expected working time. The defining characteristic of non-guaranteed hours contracts is that they do not guarantee a minimum or fixed number of working hours.

In some countries, non-guaranteed hours contracts may be further classified as either permanent or temporary according to national legislation. Hence, in these countries the undertaking reports those non-guaranteed hours employees under paragraph 50 (b)(iii) and also under paragraph 50 (b)(i) or (ii). The provision of contextual information in ESRS S1 paragraph 50 (e) requires explaining how the information is reported; for example, the undertaking would describe if non-guaranteed hours employees are also included within the permanent and temporary datapoints.

Question ID 32 – Methodology for presenting information on employees

Stand: 30.04.2026

Release date

May 2024

Question asked

The question above has been reworded as follows to be clearer:

1. Are both FTE and head count figures to be reported?
2. Can FTE be used as a proxy for head counts if 99% of the workforce is full-time?

ESRS reference

ESRS S1 paragraphs 50(a), (b) and (d); 52(a) and (b); 55(b)(i); AR 55; and 34

Key terms

Methodology to compile data; FTE

Background

[The question received: 'Is there a materiality approach for the people reporting in place (for example, if 99% of the workforce are full-time employees, the difference between our existing FTE reporting and head count is negligible)? Does an additional head count reporting have to be

set up or can we keep FTE reporting and provide background information to users?' has been reworded to the above to be clearer.]

ESRS S1 Disclosure Requirement S1-6 on the characteristics of the undertaking's employees requires information on the number of employees and the number of breakdowns. The objective of S1-6 is for the undertaking to provide insight into its approach to employment, to provide contextual information that facilitates an understanding of the information reported in other disclosures and to serve as the basis for calculating quantitative metrics to be disclosed under other disclosure requirements in this Standard.

ESRS S1 paragraph 50 (a) requires the disclosure of 'the total number of employees by head count, and breakdowns by gender and by country for countries in which the undertaking has 50 or more employees representing at least 10% of its total number of employees'. This requirement on the number of employees is consistent with ESRS 2 SBM-1 paragraph 40(a)(iii) whereby head count data is also required.

ESRS S1 Disclosure Requirement S1-6 (paragraph 50 (b)) allows the undertaking to choose between two methodologies to calculate the number of employees, which are either by head count or full-time equivalent (FTE) of:

'(i) permanent employees and breakdown by gender;

(ii) temporary employees and breakdown by gender; and

(iii) non-guaranteed hours employees and breakdown by gender.'

The voluntary disclosures in ESRS S1 paragraph 52(a) (b) follow the same approach as detailed above whereby there is the option of disclosing information on full-time and part-time employees by either head count or FTE.

ESRS S1 paragraph 50 (d) requires 'a description of the methodologies and assumptions used to compile the data, including whether the numbers are reported:

(i) in head count or full-time equivalent (FTE) (including an explanation of how FTE is defined) …'.

Furthermore, ESRS S1 paragraph AR 55, Table 3 and Table 4 provide the relevant tables to present this information in (Table 3: 'Template for presenting information on employees by contract type, broken down by gender (head count or FTE)'; and Table 4: 'Template for presenting information on employees by contract type, broken down by region (head count or FTE)').

ESRS S1 paragraph AR 60 states: 'Where data is not available for detailed information, the undertaking shall use an estimation of the employee number or ratios, in accordance with ESRS 1, and clearly identify where the use of estimates has taken place.'

Answer

1. ***Are both FTE and head count figures to be reported?***

The datapoint on the total number of employees (ESRS 1 paragraph 50(a)) shall be reported in terms of head count, since head count is the relevant metric for labour law and social policy (as head count triggers many rights in social and labour law), and this is also consistent with the requirements in ESRS 2 SBM-1 paragraph 40(a)(iii).

Stand: 30.04.2026

Recognizing that it is common in some countries to report detailed employee information in full-time equivalent (FTE) terms, S1-6 allows undertakings the option to report other datapoints (permanent, temporary and non-guaranteed hours contract types as well as full- and part-time contract types) in either head count or full-time equivalent (FTE) terms.

According to ESRS S1 paragraph 50(b) and paragraph 52(a)(b), the undertaking has two options to report information on employees by contract type: head count or full-time equivalent. (ESRS S1 paragraph AR 55, tables 3 and 4 contain the templates that undertakings shall use to disclose this information.)

The option to report employee numbers with either head count or FTE metrics is explicitly allowed only in S1-6 and in S1-7 when reporting on non-employees within own workforce. For the other metrics in ESRS S1 (i.e., from ESRS S1-8 to ESRS S1-17), the disclosure requirements and their related application requirements define the methodology to be followed for calculating quantitative information on employees (for example, ESRS S1-14 AR80 on health and safety).

2. ***Can FTE be used as a proxy for head counts if 99% of the workforce is full-time?***

For ESRS S1 paragraph 50(a), there is no option with respect to the unit of account. The undertaking is expected to comply with the text of ESRS by providing a figure according to the unit of account as defined in the Disclosure Requirement. Still, an undertaking may refer to ESRS S1 paragraph AR60 on the use of estimates and ratios.

Question ID 365 - Significant employment

Release date

May 2024

Question asked

Please confirm that ESRS S1-6 paragraph 50 (a) should be read as disclosing on countries with at least 10% of employees, not EITHER 50 OR 10%: 'the total number of employees by head count, and breakdowns by gender and by country for countries in which the undertaking has 50 or more employees representing at least 10% of its total number of employees.'

ESRS Reference

ESRS S1 paragraph 50(a), and AR54

Key terms

Significant employment

Background

ESRS S1-6 paragraph 50(a) requires the disclosure of the following information: 'the total number of employees by head count, and breakdowns by gender and by country for countries in which the undertaking has 50 or more employees representing at least 10% of its total number of employees.' ESRS S1 paragraph AR54 explains that the 'number of employees in each country is

Stand: 30.04.2026

also a key trigger for many information, consultation and participation rights for workers and workers' representatives, both in the Union labour acquis and in national law.' This concept of significant employment is furthermore clarified in Disclosure Requirement S1-8. ESRS S1 paragraph 60(b) defines significant employment as 'at least 50 employees by head count representing at least 10% of its total number of employees.'

Answer

The breakdown by country must be disclosed for countries where at least 10% of the undertaking's employees are employed and the number of employees is at least 50, i.e. both threshold conditions need to be met.

ESRS 1 paragraph 50(a) requires different types of employee information:

(a) the total number of employees by head count; and

(b) breakdowns by gender and by country for countries in which the undertaking has 50 or more employees representing at least 10% of its total number of employees.

As illustrated by Table 1 in ESRS S1 paragraph AR 55, the gender breakdown applies to all employees, i.e., the minimum employment threshold at the country level for reporting does not apply to this. As illustrated in Table 2 in ESRS S1 paragraph AR 55, the number of employees at the country level is to be reported; however, this reporting is mandatory only for countries in which both threshold conditions apply.

Stand: 30.04.2026

ESRS S1-7 Characteristics of non-employee workers in the undertakings' own workforce

Question ID 33 - Definition of non-employees

Release date

February 2024

Question asked

Which groups can be considered as employees or non-employee workers in line with the German HGB respectively other national laws?

ESRS references

ESRS S1 paragraphs 50(a), 55(a), 4, and AR 3

Key terms

Non-employees; employees

Background

ESRS S1 paragraph 4 describes the scope of ESRS S1 and states: 'this Standard covers an undertaking's own workforce, which is understood to include both people who are in an

employment relationship with the undertaking ("employees") and non-employees who are either people with contracts with the undertaking to supply labour ("self-employed people") or people provided by undertakings primarily engaged in "employment activities" (NACE Code N78). See Application Requirement 3 for examples of who falls under own workforce. The information required to be disclosed with regard to non-employees shall not affect their status pursuant to applicable labour law.'

In addition, ESRS S1 paragraph AR3 gives a number of examples of people who fall within the category of non-employees and are included within 'own workforce'; these are (a) contractors (self-employed persons) and '(b) people employed by a third party engaged in "employment activities" which include people who perform the same work that employees carry out.'

Answer

Since there is no definition of 'employee' provided under EU law, the status as an employee is determined at the national level according to national laws and practice (employees are individuals who are 'in an employment relationship with the undertaking according to national law and practice').

The national labour law or practice of each country defines what type of contracts constitute an employment relationship (i.e., an employee) and those that relate to non-employees.

Stand: 30.04.2026

ESRS S1-8 Collective bargaining coverage and social dialogue

Question ID 215 - Social dialogue global percentage

Release date

March 2024

Question asked

Can you clarify the 'global percentage reported at the country level' in ESRS S1 paragraph 63?

ESRS reference

ESRS S1 paragraphs 63; AR 69; and AR 70

Key Terms

Social dialogue; employees - global percentage; significant employment

Background

ESRS S1 paragraph 63 states: 'The undertaking shall disclose the following information in relation to social dialogue: *(a)* the global percentage of employees covered by workers' representatives, reported at the country level for each EEA country in which the undertaking has significant employment . . .'

ESRS S1 paragraph AR 69 specifies that, 'for calculating the information required by paragraph 63(a), the undertaking shall identify in which EEA countries it has significant employment (i.e., at least 50 employees representing at least 10% of its total employees). For these countries it shall report the percentage of employees in that country which are employed in establishments in which employees are represented by workers' representatives.'

ESRS S1 paragraph AR 70 provides a template for reporting on collective bargaining coverage and social dialogue, specifying that it applies to 'EEA countries only.'

Answer

The term 'global' refers to the total or overall percentage of employees in a specific EEA country working in establishments (e.g., factories, branches) with workplace representation, based on the International Labour Organisation's (ILO) definition of workers' representatives. Workplace representation enables social dialogue at the establishment level, which is different from social dialogue at the group, sectoral, national or EU level. As an undertaking may have several establishments in one country, the aim of this metric is to obtain the overall percentage of employees with workplace representation for each EEA country where the undertaking has significant employment (i.e., at least 50 employees representing at least 10% of its total employees).

ESRS S1 paragraph AR 70 provides a template to present this information in. The column under the heading 'Social dialogue' provides an example of how an undertaking with significant employment in two EEA countries (country A and country B) can report this data point.

Stand: 30.04.2026

Question ID 376 - Definition of collective bargaining

Release date

May 2024

Question asked

Please provide a definition of collective bargaining agreement.

ESRS Reference

Disclosure Requirement S1-8

Key terms

Collective bargaining agreement; working conditions

Background

Annex II of the Delegated Regulation defines collective bargaining as follows: 'All negotiations which take place between an employer, a group of employers or one or more employers' organisations, on the one hand, and one or more trade unions or, in their absence, the representatives of the workers duly elected and authorised by them in accordance with national laws and regulations, on the other, for: i. determining working conditions and terms of

employment; and/or ii. regulating relations between employers and workers; and/or regulating relations between employers or their organisations and a worker's organisation or workers' organisations.'

Answer

Annex II Acronyms and Glossary of Terms provides a definition of collective bargaining (see above) based on ILO Convention 154 on Collective Bargaining:

Collective bargaining agreements are understood as written agreements resulting from collective bargaining, as defined above (in line with ILO Collective Agreements Recommendation No. 91).

ESRS S1-14 Health and safety metrics

Question ID 352 - Work-related ill health and fatalities from ill health

Release date

May 2024

Question asked

With regard to the undertaking's employees, the number of days lost to work-related injuries and fatalities from work-related accidents, work-related ill health and fatalities from ill health': Why is 'work-related' not mentioned in the last part of the data point (fatalities from ill health) but is attached to every other breakdown of this data point?

ESRS Reference

ESRS S1 paragraphs 86, and 88(e)

Key terms

Days lost; work-related; fatalities

Background

ESRS S1 paragraph 86 condenses the idea that: 'The undertaking shall disclose information on . . . the number of incidents associated with work-related injuries, ill health and fatalities of its own workforce.'

ESRS S1 paragraph 88 states: 'The disclosure required by paragraph 86 shall include the following information, where applicable broken down between employees and non-employees in the undertaking's own workforce: … (e) with regard to the undertaking's employees, the number of days lost to work-related injuries and fatalities from work-related accidents, work-related ill health and fatalities from ill health.'

The definition for recordable work-related injury or ill health as provided in Annex II of the Delegated Regulation also does not repeatedly refer to 'work-related' ill health: 'work-related injury or ill health that results in any of the following: i. death, days away from work, restricted

Stand: 30.04.2026

work or transfer to another job, medical treatment beyond first aid, or loss of consciousness; or ii. significant injury or ill health diagnosed by a physician or other licensed healthcare professional, even if it does not result in death, days away from work, restricted work or job transfer, medical treatment beyond first aid, or loss of consciousness.'

Answer

The objective of this Disclosure Requirement defines the information to be disclosed under ESRS S1 Disclosure Requirement S1-14 and it describes fatalities to be disclosed that are the result of work-related injuries and work-related ill health. Hence, ESRS S1 paragraph 88(e) refers to work-related ill health.

ESRS S1-15 Work-life balance

Question ID 340 – Entitlement to family-related leave

Release date

May 2024

Question asked

Does the metric 'family-related leave' presume that an employee is entitled to every concept of family-related leave?

ESRS Reference

ESRS S1-15 paragraphs 93, AR96, and AR97

Key terms

Work-life balance; entitlement to take family-related leave

Background

Family-related leave is addressed in ESRS S1 Disclosure Requirement S1-15; specifically, ESRS S1 paragraph 93 requires a disclosure of '(a) the percentage of employees entitled to take family-related leave ...'

The relevant definitions can be found in ESRS S1 paragraph AR96, explaining that 'family-related leave includes maternity leave, paternity leave, parental leave and carer's leave that is available under national law or collective agreements. For the purposes of this Standard, these concepts are defined as:

(a) maternity leave (also called pregnancy leave): employment-protected leave of absence for employed women directly around the time of childbirth (or, in some countries, adoption);

(b) paternity leave: leave from work for fathers or, where and insofar as recognised by national law, for equivalent second parents, on the occasion of the birth or adoption of a child for the purposes of providing care;

Stand: 30.04.2026

(c) parental leave: leave from work for parents on the grounds of the birth or adoption of a child to take care of that child, as defined by each Member State;

(d) carer's leave from work: leave for workers to provide personal care or support to a relative, or a person who lives in the same household, in need of significant care or support for a serious medical reason, as defined by each Member State.'

Furthermore, ESRS S1 paragraph AR97 clarifies: '... employees entitled to family-related leave are those who are covered by regulations, organisational policies, agreements, contracts or collective bargaining agreements that contain family-related leave entitlements and have reported their entitlement to the undertaking or the undertaking is aware of the entitlement.'

Answer

Yes, family-related leave is defined as including maternity leave, paternity leave, parental leave and carer's leave (ESRS S1 paragraph AR 96). The focus of the Disclosure Requirement is family-related leave covered by regulations (for example, government's social protection), organisational policies, agreements, contracts or collective agreements (ESRS S1 paragraph AR97) that contain family-related leave entitlements. Such entitlements may differ at a country level.

Being entitled to take family-related leave would thus mean, based on national law or collective agreements, for female employees to be entitled to take maternity, parental and carer's leave and for male employees to be entitled to paternity, parental and carer's leave. The scope of family leave may vary across countries, and such contextual information may be relevant to users (for example, that employees are entitled to maternity leave but not to paternity leave in a given country). If based on national law or collective agreements female/male employees are not entitled to all the respective female/male types of family-related leave, then they would not qualify to be considered in the nominator of the metric.

Stand: 30.04.2026

Question ID 341 - Conditions for paternity, maternity, parental leave

Release date

May 2024

Question asked

What conditions must be met to consider an employee as being entitled to maternity or paternity or parental leave in the meaning of ESRS S1?

ESRS Reference

ESRS S1-15 paragraphs 92, 93, and AR 97

Key terms

Work-life balance; family-related leave

Background

The objective of Disclosure Requirement S1-15 is two-fold. Firstly, it aims to: 'provide an understanding of the entitlement and actual practices amongst the employees to take family-related leave.' (ESRS S1 paragraph 92). ESRS S1 paragraph 93(a) requires a disclosure of '(a) the percentage of employees entitled to take family-related leave.' ESRS S1 paragraph 94 adds: 'If all of the undertaking's employees are entitled to family-related leave through social policy and/or collective bargaining agreements, it is sufficient to disclose this in order to meet the requirements of paragraph 93(a).'

ESRS S1 paragraph AR 97 explains where the entitlement to family-related leave may derive from:

'. . . employees entitled to family-related leave are those who are covered by regulations, organisational policies, agreements, contracts or collective bargaining agreements that contain family-related leave entitlements and have reported their entitlement to the undertaking or the undertaking is aware of the entitlement.'

The relevant definitions, in line with EU legislation on work-life balance, can be found in ESRS S1 paragraph AR 96, explaining: 'Family-related leave include maternity leave, paternity leave, parental leave, and carers' leave that is available under national law or collective agreements. For the purposes of this Standard, these concepts are defined as:

(a) Maternity Leave (also called pregnancy leave): 'employment-protected leave of absence for employed women directly around the time of childbirth (or, in some countries, adoption);

(b) Paternity Leave: leave from work for fathers or, where and in so far as recognised by national law, for equivalent second parents, on the occasion of the birth or adoption of a child for the purposes of providing care;

(c) Parental Leave: leave from work for parents on the grounds of the birth or adoption of a child to take care of that child, as defined by each Member State;

(d) Carers' Leave from work: leave for workers to provide personal care or support to a relative, or a person who lives in the same household, in need of significant care or support for a serious medical reason, as defined by each Member State.'

Answer

The entitlement to family-related leave does not depend on any triggering conditions (i.e., as otherwise only pregnant employees would be entitled). Whether an employee is entitled to family-related leave depends on family-related leave provisions under national law or collective agreements (ESRS S1 paragraph AR96) where specific thresholds of minimum employment time periods may exist to become entitled.

Employees entitled to family-related leave are those who are covered by regulations, organisational policies, agreements, contracts or collective bargaining agreements that contain family-related leave entitlements. The scope of family leave entitlement may vary across countries, and such contextual information may be relevant to disclose to users.

Stand: 30.04.2026

ESRS S1-16 Remuneration metrics (pay gap and total remuneration)

Question ID 132 - Gender pay gap

Release date

March 2024

Question asked

Can you please specify if for the below indicators: the gender pay gap, defined as the difference of average pay levels between female and male employees, expressed as percentage of the average pay level of male employees; should we include variable components of salary or only gross wage?

ESRS reference

ESRS S1-16 paragraphs 95, 97, and 98

Key Terms

Gender pay gap; gross wage; salary - variable components

Background

Annex II Acronyms and Glossary of Terms states the following:

'PAY: the ordinary basic or minimum wage or salary and any other remuneration, whether in cash or in kind, which the worker receives directly or indirectly ("complementary or variable components") in respect of his/her employment from his/her employer. "Pay level" means gross annual pay and the corresponding gross hourly pay. "Median pay level" means the pay of the employee that would have half of the employees earn more and half less than they do'.

Disclosure Requirement S1-16 includes the following paragraphs on remuneration metrics (pay gap and total remuneration):

'95. The undertaking shall disclose the percentage gap in pay between its female and male employees and the ratio between the remuneration of its highest paid individual and the median remuneration for its employees.'

'97. The disclosure required by paragraph 95 shall include: (a) the gender pay gap, defined as the difference of average pay levels between female and male employees, expressed as a percentage of the average pay level of male employees . . .'

'98. The undertaking may disclose a breakdown of the gender pay gap as defined in paragraph

97(a) by employee category and/or by country/segment. The undertaking may also disclose the gender pay gap between employees by categories of employees broken down by ordinary basic salary and complementary or variable components'.

ESRS S1 paragraph 97 includes additional information in a footnote as follows: 'The gender pay gap information supports the information needs of: financial market participants subject to

Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #12 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Unadjusted gender pay gap"); and benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator "Weighted average gender pay gap" in Section 1 and 2 of Annex II.'

Answer

Complementary and variable components of the employee's remuneration package form part of the calculation. Annex II Acronyms and Glossary of Terms defines 'pay' as the salary and other remuneration in cash or in kind that the employee directly or indirectly receives in respect of his/her employment.

ESRS S1-16 AR 98 describes the methodology to follow when calculating the gender pay gap required by ESRS S1-16 paragraph 97(a). The value to be used in the ratio is the gross hourly pay level.

Question ID 387 - Scope of ESRS S1-16

Release date

May 2024

Question asked

ESRS S1-16 talks about employees but does not specify if it is only those that meet the inclusion criteria (at least 50 employees and 10% of total employment).

ESRS Reference

ESRS S1-6 paragraph 50(a); Disclosure Requirement S1-16

Key terms

Employees; gender pay gap; significant employees

Background

ESRS S1 Disclosure Requirement S1-16 paragraph 95 states: 'The undertaking shall disclose the percentage gap in pay between its female and male employees and the ratio between the remuneration of its highest paid individual and the median remuneration for its employees.'

The key characteristics of the undertaking's employees are to be reported on in ESRS S1 Disclosure Requirement S1-6, which serves as a basis for information required by other disclosure requirements. ESRS S1 paragraph 50(a) requires the disclosure of 'the total number of employees by head count' as well as 'breakdowns by gender and by country for countries in which the undertaking has 50 or more employees representing at least 10% of its total number of employees;'.

Stand: 30.04.2026

Answer

ESRS S1 Disclosure Requirement S1-16 and AR 98-102 specifically refer to including all employees by head count in the calculation. Undertakings may report additional information based on differentiating the pay gap by specific employee groups or country/segment, as specified in paragraph 98; however, there is no employment threshold specified for the voluntary reporting of this additional information.

ESRS S2 Policies related to value chain workers

Question ID 356 – Sub-contractors Scope S1, S2

Release date

May 2024

Question asked

Are subcontractors included in own workforce, or are they to be included within the S2-disclosures?

ESRS Reference

ESRS S1 paragraph 4; ESRS S1 paragraph 5

Key terms

Own workforce; workers in the value chain

Background

[The question received, 'Are sub-consultants included in own workforce, or are they to be included within the ESRS S2-disclosures?' has been reworded into the above question to be clearer.]

ESRS S1 paragraph 4 states: 'This Standard covers an undertaking's own workforce, which is understood to include both people who are in an employment relationship with the undertaking ("employees") and non-employees who are either people with contracts with the undertaking to supply labour ("self-employed people") or people provided by undertakings primarily engaged in "employment activities" (NACE Code N78). See Application Requirement 3 for examples of who falls under own workforce. The information required to be disclosed with regard to non-employees shall not affect their status pursuant to applicable labour law.'

ESRS S1 paragraph 5 states: 'This Standard does not cover workers in the undertaking's upstream or downstream value chain; these categories of workers are covered in ESRS S2 Workers in the value chain.'

Stand: 30.04.2026

Answer

The definition of ‘non-employees’ only includes individual contractors supplying labour to the undertaking (self-employed people) and people provided by undertakings primarily engaged in employment activities (NACE Code N78). If they are not included in this definition, they shall be considered workers in the value chain (ESRS S2).

Stand: 30.04.2026

Questions related to Governance

ESRS G1 Business conduct

Question ID 479 – Minimum disclosure requirements and ESRS G1

Release date

May 2024

Question asked

Do MDRs have to be applied for matters that are to be reported following the ESRS G1?

ESRS Reference

ESRS G1; ESRS 2 Section 4.2 paragraphs 63 to 81

Key terms

Minimum disclosure requirements

Background

ESRS 2 Section 4.2, paragraph 60 states that Minimum Disclosure Requirements (MDR) should '. . . be included when the undertaking discloses information on its policies and actions to prevent, mitigate and remediate actual and potential material impacts, to address material risks and/or to pursue material opportunities (collectively, to "manage material sustainability matters"). They shall be applied together with the Disclosure Requirements, including Application Requirements, provided in the relevant topical and sector-specific ESRS.'

ESRS 2 Section 4.2, paragraph 70 establishes that Minimum Disclosure Requirements 'shall be included when the undertaking discloses information on its metrics and targets related to each material sustainability matter. They shall be applied together with the Disclosure Requirements, including Application Requirements, provided in the relevant topical ESRS.'

All the MDRs that shall be read in conjunction with the relevant topical ESRS, including those affecting Policies, Actions, Targets and Metrics, are established in paragraphs 63 to 81 of ESRS 2.

Answer

The MDRs from paragraphs 63 to 81 in ESRS 2 shall be applied with respect to Policies, Actions, Targets and Metrics in G1 irrespective of the fact that there is no cross-reference in the topical standard.

Stand: 30.04.2026

ESRS G1-4 Incidents of corruption or bribery

Question ID 417 - Convictions

Release date

May 2024

Question asked

What is the definition to be used for 'convictions'? It could be different things: Number of convictions of proceeding that are still open? Or started in the reporting year? Closed in the reporting year? Appeal concluded? Not subject to appeal anymore?

ESRS Reference

ESRS G1-4 paragraph 24(a)

Key terms

Convictions

Background

ESRS G1 paragraph 24 states that: 'The undertaking shall disclose:

(a) the number of convictions and the amount of fines for violation of anti-corruption and anti- bribery laws; and

(b) any actions taken to address breaches in procedures and standards of anti-corruption and anti-bribery.'

Based on EU Law and on the European Criminal Records Information System (ECRIS), the term 'conviction' is defined as 'any final decision of a criminal court against a natural person in respect of a criminal offence, to the extent that the decision is entered in the criminal records of the convicting Member State'.

Answer

ESRS G1 uses the definition of 'convictions' derived from European Law. Based on EU Law and on the European Criminal Records Information System (ECRIS), the term conviction is defined as 'any final decision of a criminal court against a natural person in respect of a criminal offence, to the extent that the decision is entered in the criminal records of the convicting Member State'.

Therefore, the disclosure requirement applies to the number of convictions that fulfil the definition of a final decision of a criminal court. This is understood in the general sense of the term, i.e., that of the court of the first instance. This approach has the advantage of including all the convictions in the reporting while awaiting the outcome of a possible appeal. The reporting undertaking may provide additional information if an appeal is considered, has been lodged or was successful as this would be relevant information to users.

Stand: 30.04.2026

ESRS G1-5 Political influence and lobbying activities

Question ID 510 - Indirect political contributions and lobbying activities

Release date

May 2024

Question asked

In ESRS G1-5, what is the dividing line between 'indirect political contributions', whose financial or in-kind amounts must be disclosed according to paragraph 29(b)(i) and AR 10, and 'lobbying activities', whose financial or in-kind amounts may be disclosed as per AR 12?

Reference

ESRS G1-5 paragraphs 29(b), AR 10, and AR 12

Key terms

Political contributions, lobbying activities

Background

The concept of 'political contributions' is defined in AR 9 of ESRS G1-Business Conduct. This paragraph states that political contributions refer to support provided directly to political parties, their elected representatives or persons seeking political office.

The concept 'indirect political contributions' is defined in AR 10 of ESRS G1-Business Conduct. This paragraph states that these refer to 'those political contributions made through an intermediary organisation such as a lobbyist or charity, or support given to an organisation such as a think tank or trade association linked to or supporting particular political parties or causes.'

GRI, in its standard 415: Public Policy defines 'indirect political contributions' as 'financial or in-kind support to political parties, their representatives, or candidates for office made through an intermediary organization such as a lobbyist or charity, or support given to an organization such as a think tank or trade association linked to or supporting particular political parties or causes.'

The ESRS and GRI refer to 'indirect political contributions' as contributions linked to political parties and political causes.

On the other hand, 'lobbying activities' as defined in Annex II of ESRS refer to 'activities carried out with the objective of influencing the formulation or implementation of policy or legislation, or the decision-making processes of governments, governmental institutions, regulators, European Union institutions, bodies, offices and agencies or standard setters.'

Answer

Political contributions support political parties and/or election campaigns in their respective political causes, and they can be direct or indirect. Indirect political contributions are made on

behalf of a company by an intermediary organisation, such as a think tank, a business association or a charity. While political contributions are most commonly financial, e.g., donations, event sponsorships or purchases of tickets at campaign or fundraising events, they can also be non-financial ('in kind'), e.g., providing certain services like printing of posters, website design or permission to use facilities.

Lobbying, on the other hand, is about influencing policies, political decisions, laws and other regulations, usually when they are being drafted or prepared but also in the implementation stage. The typical targets of lobbying activities are therefore decision-makers in governments and ministries, supervisory authorities and other government agencies as well as members of parliaments and/or their assistants. Lobbying, too, can take direct or indirect forms. In the latter case, the company entrusts the lobbying to a specialised service provider or to a not-for-profit intermediary such as a business association.

Question ID 560 – Beneficiary of political contributions

Release date

May 2024

Question asked

Undertakings are required, for financial or in-kind political contributions, to report the total monetary value of financial and in-kind political contributions made directly and indirectly by the undertaking, aggregated by country or geographical area where relevant, as well as the type of recipient/beneficiary. Does that include a requirement to disclose the exact name of the beneficiary or simply its type?

Stand: 30.04.2026

ESRS Reference

ESRS G1-5 paragraph 29 (b)

Key terms

Political contributions, beneficiary

Background

ESRS G1-5 paragraph 29 states the following: 'The disclosure required by paragraph 27 shall include … (b) for financial or in-kind political contributions: (i) the total monetary value of financial and in-kind political contributions made directly and indirectly by the undertaking, aggregated by country or geographical area where relevant, as well as type of recipient/beneficiary ...'

Answer

The Disclosure Requirement refers to the type of recipient/beneficiary and does not extend to the name of the beneficiary.

ESRS G1-6 Payment practices

Question ID 419 – Legal proceedings currently outstanding for late payments

Release date

May 2024

Question asked

Regarding the number of currently outstanding legal proceedings for late payments, are you referring to 'currently outstanding' that remained opened in the reporting year or also closed in the reporting year?

ESRS Reference

ESRS G1 paragraph 33(c)

Key terms

Late payments; legal proceedings

Background

ESRS G1 paragraph 33(c) refers to the 'number of legal proceedings currently outstanding for late payments' when stating what the disclosure under paragraph 31 shall include, under G1-6 Payment Practices.

Answer

The Disclosure Requirement refers specifically to those legal proceedings that have not been legally resolved at year-end. Further information or additional remarks regarding closed legal proceedings related to late payments during the year may be disclosed under ESRS G1 paragraph 33(d), which states that the undertaking shall disclose 'complementary information necessary to provide sufficient context'.

Question ID 444 - Payment practices

Release date

May 2024

Question asked

Regarding the DR on payment practices in G1-6, is the information on payment practices only expected regarding SMEs or a wider range of suppliers?

Stand: 30.04.2026

ESRS reference

ESRS G1-6

Key terms

Payment practices; late payments

Background

ESRS G1 paragraph 2 presents the list of matters covered in the standard, which are collectively referred to as 'business conduct or business conduct matters'. Paragraph 2(b) clarifies that 'the management of relationships with ***suppliers***, including payment practices, especially with regard to late payments to small and medium-sized undertakings'.

Disclosure Requirement G1-6 paragraph 31 states that 'the undertaking shall provide information on its payment practices'.

ESRS G1 paragraph 32 states that 'The objective of this Disclosure Requirement (G1-6) is to provide insights on the contractual payment terms and on its performance with regard to payment, especially as to how these impact SMEs and specifically with respect to late payments to SMEs.'

Stand: 30.04.2026

Answer

The information on payment practices is not limited to SMEs but regarding all suppliers.

However, the list of 'shall' data points in ESRS G1 paragraph 33 has to be read in the context of the disclosure objective, which refers 'especially' to SMEs. Undertakings are expected, as part of ESRS G1 paragraph 33(d), to provide complementary information, if material, to provide sufficient context, including information on payment practices specific to SMEs; for example, because there are significant differences in payment practices vis-a-vis large and SME business partners.

Questions related to XBRL and datapoints

Question ID 326 – Implementation of datapoints

Release date

May 2024

Question asked

Why are some ESRS paragraphs and Application Requirements (AR) implemented as separate datapoints in IG 3 *List of ESRS Datapoints* and some are not?

ESRS Reference

IG 3 *List of ESRS Data Points*

Key terms

List of datapoints

Stand: 30.04.2026

Background

ESRS 1 paragraph 16 states: 'ESRS structure the information to be disclosed under Disclosure Requirements. Each Disclosure Requirement consists of one or more distinct datapoints. The term "datapoint" can also refer to a narrative sub-element of a Disclosure Requirement.'

ESRS 1 paragraph 18 states: 'ESRS use the following terms to distinguish between different degrees of obligation on the undertaking to disclose information:

(a) "shall disclose" – indicates that the provision is prescribed by a Disclosure Requirement or datapoint;

(b) "may disclose" – indicates voluntary disclosure to encourage good practice.

In addition, ESRS use the term "shall consider" when referring to issues resources or methodologies that the undertaking is expected to take into account or to use in the preparation of a given disclosure if applicable.'

IG 3 *List of ESRS Data Points – Explanatory note* and the ESRS XBRL Taxonomy provide non-authoritative implementation guidance on the datapoints required by ESRS. It supports the application of sector-agnostic ESRS adopted as delegated act on 31 July 2023 (see EFRAG IG 3 *List of ESRS data points – Explanatory note* chapter *Content and objective of this Implementation Guidance*).

ESRS E1 paragraph 36 states: 'The objective of this Disclosure Requirement is to provide an understanding of the undertaking's total energy consumption in absolute value, improvement in energy efficiency, exposure to coal, oil and gas-related activities, and the share of renewable energy in its overall energy mix.'

ESRS E1 paragraph AR36 states: 'When preparing the information on energy intensity required under paragraph 40, the undertaking shall:

(a) calculate the energy intensity ratio using the following formula: …'

ESRS E1 paragraph AR38 states: 'The reconciliation of net revenue from activities in high climate impact sectors to the relevant financial statements line item or disclosure (as required by paragraph 43) may be presented either:

(a) by a cross-reference to the related line item or disclosure in the financial statements; or

(b) if the net revenue cannot be directly cross-referenced to a line item or disclosure in the financial statements, by a quantitative reconciliation using the below tabular format. …'

Answer

IG 3 *List of Data Points – Explanatory note* (as well as the ESRS XBRL Taxonomy) have dedicated and separate items only for the individual datapoints of ESRS Disclosure Requirements. The datapoints are often indicated by terms equal or similar to 'shall disclose', 'shall describe' or 'may disclose'. All paragraphs of ESRS 1, and some paragraphs and Application Requirements of the other topical ESRS, provide objectives, methodological guidance or other guidance that are to be considered when preparing or disclosing sustainability statements according to ESRS. Those paragraphs are not implemented as separate datapoints.

The following examples illustrate when paragraphs in ESRS are considered separate datapoints or not:

(a) ESRS E1 paragraph 36: Not a datapoint because it describes the objective of the disclosure requirement E1-5 on Energy Consumption.
(b) ESRS E1 paragraph AR 36: Not a data point because it provides calculation guidance on the energy consumption.
(c) ESRS E1 paragraph AR 38, implemented as separate data point, due to the character of the Application Requirement which defines how the reconciliation of net revenue from activities in high climate impact sectors to the relevant financial statements line item or disclosure may be presented.
(d) Application Requirements that are part of the narrative disclosure of their associated Disclosure Requirements or datapoint are not designated as separate datapoints. An example would be ESRS E1 paragraph 20(a) and the related AR 9, detailing the information to be provided under ESRS E1 paragraph 20(a).
(e) Application Requirements marked with '*shall consider*' have not been included as separate datapoints, e.g., ESRS 2 paragraph AR 14 relating to ESRS 2 paragraph 42.

Stand: 30.04.2026

Table of ID release date

The date IDs were approved by the SRB is as follows:

February 2024

ID 033 – Definitions of non-employees

ID 036 – Energy mix

ID 039 – SBM-1 sector breakdown and phase-in

ID 043 - Scope 3 GHG emissions for insurance companies

ID 058 – Transitional provisions 750 employees

ID 081 – Subsidiaries, holding company – alignment for GHG protocol

ID 106 – Entity-specific guidance and examples

ID 109 – Disclosure Requirement E1-6

ID 157 – ESRS 2 GOV disclosures and specifications in the topical ESRS

ID 162 - Minimum number of material matters

ID 167 - GHG Protocol Scope 3; Sector

ID 180 – Time horizon: impact versus financial materiality

ID 206 – Climate related targets

March 2024

ID 031 – Breakdown of temporary, permanent, non-guaranteed hours employees

ID 037 – Positive impact only

ID 038 – Structure of the sustainability statement

ID 067 – SBM-3 vocabulary / grammar used

ID 132 – Gender pay gap

ID 171 and ID 358 – Administrative, management and supervisory bodies

ID 204 – Phase-in for first-time large undertakings

ID 214 – Resources to manage material impacts

ID 215 – Social dialogue global percentage

ID 217 – Prudential consolidation

ID 243 – Reference to financial statements

Stand: 30.04.2026

May 2024

ID 032 – Methodology for presenting information on employees

ID 041 – Financial institutions – scope of reporting boundary

ID 148 – Scope of consolidation for non-EU and unconsolidated subsidiaries

ID 172 – Materiality assessment – private equity structures

ID 185 – Objective evidence and stakeholders' opinion

ID 186 – Substances of very high concern

ID 201 – Oil spill – Chemical spill

ID 208 – GHG emission calculation

ID 226 and 301– Substances of (very high) concern and hazard classes

ID 251 – Emission factors disclosure

ID 286 – Financial year different from calendar year

ID 291 – Phase-in 750 employees and topical standards

ID 293 – Relationship of strategy and policy

ID 296 – Location of ESRS 2 related Disclosure Requirement of topical standards

ID 306 – Location of MDR in the report during phase-in 750 employees

ID 326 – Implementation of data points

ID 335 – Applicability of EU datapoints – Appendix B

ID 337 – Metrics calculation – same level of precision

ID 340 – Entitlement family-related leave

ID 341 – Conditions for Paternity, Maternity, Parental Leave

ID 350 – Gross risk

ID 352 – Work-related ill health and fatalities from ill health

ID 356 – Sub-contractors Scope S1, S2

ID 365 – Significant employment

ID 376 – Definition of collective bargaining

ID 387 – Scope of ESRS S1-16

ID 395 – Net Revenue

ID 401 – Include quantitative information in qualitative information

ID 417 – Convictions

ID 419 – Legal proceedings currently outstanding for late payments

ID 426 – Structure of the sustainability statement

ID 440 – Pollutants emissions – disaggregation

Stand: 30.04.2026

ID 441 – Microplastics

ID 442 – Entity-specific metric

ID 444 – Payment practices

ID 461 – Sustainability statement – ESRS 1 Flowchart E and Disclosure of transition plans and processes

ID 479 – Minimum Disclosure Requirements in ESRS G1

ID 482 – Breakdown of total revenue - financial institutions

ID 504 – Disclosure Requirements on material metrics when information is not available

ID 510 – ESRS G1-5 – Political influence and lobbying activities

ID 517 – Disclosure of thresholds

ID 552 – Comparative information

ID 560 – Level of detail of ESRS G1 disclosures

ID 628 – Content Index

Stand: 30.04.2026

Key word index

KEY WORDS	IDs
Accidents, work-related	Question ID 352 - Work-related ill health and fatalities from ill health
Administrative, management, and supervisory bodies	Question ID 171 & ID 358 - Administrative management and supervisory bodies
Alignment in methodology	Question ID 81 - Subsidiaries and holding company - alignment for GHG protocol
Base year	Question ID 552 – Comparative information
Bolded paragraph	Question ID 109 - Bold text and ESRS E1 Disclosure Requirements E1-6
Breakdown of total revenue	Question ID – Breakdown of total revenue – financial institutions
Chemical spills	Question ID 201 – Oil spills – Chemical spills
Financial year different from calendar Year	Question ID 286 - Financial year different from calendar year
Collective bargaining agreement	Question ID 376 - Definition of collective bargaining
Comparative information	Question ID 552 – Comparative information
Content index	Question ID 628 – Content index
Convictions	Question ID 417 - Convictions
Cross-reference to financial statements	Question ID 24 - Reference to financial statements
Datapoints	Question ID 326 – Implementation of datapoints
Days lost	Question ID 352 - Work-related ill health and fatalities from ill health
Disclosure of thresholds	Question ID 517 – Disclosure of thresholds
Disclosure of transition plans	Question ID 461- Sustainability statement - ESRS 1 flowchart E and disclosure of transition plans
Employees	Question ID 33 - Breakdown of temporary, permanent, and non-guaranteed hours employees, Question ID 243 - Reference to financial statements, Question ID 365 -

Stand: 30.04.2026

	Significant employment, Question ID 387 - Scope of ESRS S1-16
Employees, global percentage	Question ID 215 - Social dialogue global parentage
Employees permanent	Question ID 31- Breakdown of temporary, permanent, and non-guaranteed hours employees
Employees temporary	Question ID 31- Breakdown of temporary, permanent, and non-guaranteed hours employees
Energy consumption	Question ID 36 - Energy mix
Entity-specific disclosures	Question ID 106 - Entity-specific guidance examples, Question ID 442 – Entity-specific metrics
ESRS 1 Appendix E	Question ID 461- Sustainability statement - ESRS 1 flowchart E and disclosure of transition plans
ESRS 2 Appendix B (other EU legislation)	Question ID 335 - Applicability of EU data points - Appendix B
ESRS 2 related disclosures in topical standards	Question ID 157 - ESRS 2 Disclosure Requirement GOV, and specification in the topical ESRS , Question ID 291 - Phase-in 750 employees and topical standards, Question ID 296 – Location of ESRS-2 related Disclosure Requirements in topical standards
ESRS E1 Disclosure Requirement E1-6	Question ID 109 - Bold text and ESRS E1 Disclosure Requirement E1-6
ESRS E5 Disclosure Requirement E5-5	Question ID 401- Include quantitative information in qualitative information
ESRS S1 Disclosure Requirement S1-6	Question ID 24 - Reference to financial statements
EU data-points	Question ID 335 - Applicability of EU data points - Appendix B
Family-related leave	Question ID 340 – Entitlement to family-related leave
Fatalities	Question ID 352 - Work-related ill health and fatalities from ill health
Financial institutions	Question ID 41 - Financial institutions - scope of reporting boundary, Question ID 482 – Breakdown of total revenue – financial institutions

Stand: 30.04.2026

Financial investments	Question ID 43 - Scope 3 GHG emissions for insurance companies
Financial materiality	Question ID 180 - Time horizon: impact versus financial materiality
Financial year	Question ID 286 - Financial year different from calendar year
First-time large undertaking	Question ID 204 - Phase-in for first-time large undertakings
FTE	Question ID 32 – Methodology for presenting information on employees
Gender pay gap	Question ID 132 - Gender pay gap, Question ID 387 - Scope of ESRS S1-16
GHG emission calculation	Question ID 208 - GHG emission calculation
GHG emission factors	Question ID 251- Emission factors disclosure
GHG emission reduction	Question ID 206 - Climate-related targets
GHG protocol	Question ID 81 - Subsidiaries and holding company - alignment for GHG protocol
GHG removal	Question ID 206 - Climate-related targets
Gross risk	Question ID 350 - Gross risk
Gross wage	Question ID 132 - Gender pay gap
Holding companies	Question ID 81 - Subsidiaries and holding company - alignment for GHG protocol
Impact materiality	Question ID 180 - Time horizon: impact versus financial materiality
Information to employees	Question ID 32 – Methodology for presenting information on employees
Insurance companies	Question ID 41 - Financial institutions - scope of reporting boundary, Question ID 43 - Scope 3 GHG emissions for insurance companies
Investment activities	Question ID 41 - Financial institutions - scope of reporting boundary
IPCC	Question ID 208 - GHG emission calculation
ISO	Question ID 208 - GHG emission calculation
Late payments	Question ID 419 - Legal proceedings currently outstanding for late payments , Question ID 444 - Payment practices

Stand: 30.04.2026

Leave – family related	Question ID 341 - Conditions for paternity, maternity, parental leave
Level of disclosure	Question ID 560 – Beneficiary of political contributions
Lobbying activities	Question ID 510 - Political influence and lobbying activities
Materiality	Question ID 37 Positive impact only, Question ID 43 - Scope 3 GHG emissions for insurance companies, Question ID 185 - Objective evidence and stakeholders' opinion, Question ID 337 – Metrics calculation – same level of precision
Material metrics	Question ID 504 – Disclosure Requirements on material metrics when information is not available
Matters not covered by ESRS 2 Disclosure Requirements	Question ID 442 – Entity-specific metrics
Metrics	Question ID 286 - Financial year different from calendar year, Question ID 401 - Include quantitative information in qualitative information
Microplastics	Question ID 441 - Microplastics
Minimum number of material sustainability matters	Question ID 162 - Minimum number of material matters
Minimum disclosure requirements	Question ID 306 - Location of MDR in the report during phase-in 750 employees, Question ID 461 - Sustainability statement - ESRS 1 flowchart E and disclosure of transition plans, Question ID 479 - Minimum disclosure requirements in ESRS G1
Non-consolidated subsidiaries	Question ID 148 - Scope of consolidation for non-EU and unconsolidated subsidiaries
Non-employees	Question ID 33 - Definition of non-employees
Non-financial undertakings	Question ID 335 - Applicability of EU data points - Appendix B
Non-graduated employees	Question ID 31 - Breakdown of temporary, permanent, and non-guaranteed hours employees
Non-EU subsidiaries	Question ID 148 - Scope of consolidation for non-EU and unconsolidated subsidiaries
Nuclear sources	Question ID 36 - Energy mix

Stand: 30.04.2026

Objective evidence	Question ID 185 - Objective evidence and stakeholders' opinion
Oil spill	Question ID 201 – Oil spills – Chemical spills
Own operations	Question ID 41 - Financial institutions - scope of reporting boundary
Payment practices	Question ID 444 - Payment practices
Phase-in requirements	Question ID 204 - Phase-in for first time large undertakings
Phase-in less than 750 employees	Question ID 58 - Transitional provisions 750 employees, Question ID 291 - Phase-in 750 employees and topical standards, Question ID 306 - Location of MDR in the report during phase-in 750 employees
Physical risk	Question 350 - Gross risk
Policies	Question ID 293 - Relationship of strategy and policy
Political contributions	Question ID 510 - ESRS G1-5 Political influence and lobbying activities, Question ID 560 – Beneficiary of political contributions
Pollutant disaggregation	Question ID 440 - Pollutants emissions - disaggregation
Positive impact only material	Question ID 37 - Positive impact only
Private equity	Question ID 171 & ID 358 – Administrative, management and supervisory bodies
Prudential consolidation	Question ID 217 - Prudential consolidation
Quantitative metrics	Question ID 401 - Include quantitative information in qualitative information
Relevance	Question ID 43 - Scope 3 GHG emissions for insurance companies
Reporting boundary	Question ID 41 - Financial institutions - scope of reporting boundary
Resource outflows	Question ID 401 - Include quantitative information in qualitative information
Resources to manage material impacts	Question ID 214 - Resources to manage material impacts
Salary - variable components	Question ID 132 - Gender pay gap
Scope S1, S2	Question ID 356 – Sub-contractors Scope S1, S2

Stand: 30.04.2026

Scope 3 GHG emissions	Question ID 43 - Scope 3 GHG emissions for insurance companies, Question ID 167 - GHG protocol scope 3; sector
Sector breakdown	Question ID 39 - SBM-1 sector breakdown and phase-in
Significant employment	Question ID 215 - Social dialogue global percentage, Question ID 365 - Significant employment, Question ID 387 - Scope of ESRS S1-16
SoC	Question ID 226 and 301– Substances of (very high) concern and hazard classes
Social dialogue	Question ID 215 - Social dialogue global percentage
Stakeholder opinion	Question ID 185 - Objective evidence and stakeholders' opinion
Strategy	Question ID 293 - Relationship of strategy and policy
Structure of the sustainability statement	Question ID 38 - Structure of the sustainability statement, Question ID 426 – Structure of the sustainability statement
Substances of concern	Question ID 186 – Substances of very high concern, Question ID 226 and 301– Substances of (very high) concern and hazard classes
SVCHs	Question ID 186 – Substances of very high concern, Question ID 226 and 301– Substances of (very high) concern and hazard classes
Time horizon	Question ID 180 - Time horizon: impact versus financial materiality
Transition risk	Question ID 350 - Gross risk
Transitional provisions	Question ID 58 - Transitional provisions 750 employees, Question ID 204 - Phase-in for first-time large undertakings, Question ID 291 - Phase-in 750 employees and topical standards, Question ID 306 - Location of MDR in the report during phase-in 750 employees
Value chain	Question ID 167 - GHG protocol scope 3; sector
Workers in value chain	Question ID 356 – Sub-contractors Scope S1, S2

Stand: 30.04.2026

Working conditions	Question ID 376 - Definition of collective bargaining
Work-life balance	Question ID 217 - Prudential consolidation, Question ID 341 - Conditions for paternity, maternity, parental leave

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

EFRAG is funded by the European Union through the Single Market Programme in which the EEA-EFTA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein), as well as Kosovo participate. Any views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union, the European Commission or of countries that participate in the Single Market Programme. Neither the European Union, the European Commission nor countries participating in the Single market Programme can be held responsible for them.

© 2024 EFRAG All rights reserved. Reproduction and use rights are strictly limited. For further details please contact efragsecretariat@efrag.org.

ESRS 1 General Requirements. V1 – UNAPPROVED
SR TEG 24 November 2025
SRB 25 November 2025
Paper 03.01

This paper has been prepared by the EFRAG Secretariat for discussion at a public meeting of the EFRAG SRB. The paper does not represent the official views of EFRAG or any individual member of the EFRAG SRB or EFRAG SR TEG. Tentative decisions are made in public and reported in the EFRAG Update. EFRAG positions, as approved by the EFRAG SRB, are published as comment letters, discussion or position papers, or in any other form considered appropriate in the circumstances.

ESRS 1 – *General Requirements* - V1 November 2025

UNAPPROVED DRAFT

[**NOTE:** the EFRAG Secretariat proposes to issue as addendum to IG 3 in December 2025 the following, from NMIG 1: Mapping of sub-topics to disclosures in topical standards (ID 177)]

„ED ESRS 2025“
Exposure Drafts European Sustainability Reporting Standards (ED-ESRS 2025 vom 03.12.2025) (einzelne Standards zum Download)

https://www.efrag.org/en/draft-simplified-esrs

This paper has been prepared by the EFRAG Secretariat for discussion at a public meeting of the EFRAG SRB. The paper does not represent the official views of EFRAG or any individual member of the EFRAG SRB or EFRAG SR TEG. Tentative decisions are made in public and reported in the EFRAG Update. EFRAG positions, as approved by the EFRAG SRB, are published as comment letters, discussion or position papers, or in any other form considered appropriate in the circumstances.

ESRS 1 – *General Requirements* - V1
November 2025

UNAPPROVED DRAFT

[**NOTE:** the EFRAG Secretariat proposes to issue as addendum to IG 3 in December 2025 the following, from NMIG 1: Mapping of sub-topics to disclosures in topical standards (ID 177)]

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

DISCLAIMER

ESRS 1 *General Requirements* is set out in paragraphs 1–132.

Appendix A: List of topics - This Appendix is an integral part of ESRS 1 and provides non-binding guidance to support the application of provisions in this Standard.
30
Appendix B: Qualitative characteristics of information - This Appendix is an integral part of ESRS 1 and has the same authority as the other parts of the Standard.32

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

Table of Contents

Objective 5

1. ESRS Standards and drafting conventions 5

1.1. ESRS standards and entity-specific disclosures 5

1.2. Drafting conventions 6

2. Fair presentation and qualitative characteristics of information 7

3. Double materiality as the basis for sustainability reporting 8

3.1. Assessing topic and information materiality 8

3.1.1. Steps in determining the information to be reported 8

3.1.2. Bases for assessing materiality 9

3.1.3. Periodicity of the double materiality assessment 10

3.2. Double materiality assessment: Impact materiality and financial materiality 11

3.2.1. Impact materiality assessment 11

3.2.2. Financial materiality assessment 14

3.3 Specific circumstances 15

3.3.1 Material impacts or risks arising from actions to address impacts or risks related to other topics 15

3.3.2 Level of aggregation, disaggregation 15

4. Due diligence 16

5. Reporting undertaking and upstream and downstream value chain 17

5.1. Reporting undertaking and own operations 17

5.2. Inclusion of upstream and downstream value chain information 17

5.3. Provisions and exceptions for determining the respective reporting boundaries of own operations and value chain 18

5.4. Relief for acquisitions and disposals 19

6. Reporting period, base year and time horizons 19

6.1. Reporting period and base year 19

6.2. Time horizon: definition of short, medium and long term for reporting purposes 19

7. Preparation of sustainability information 20

7.1. Comparative information 20

7.2. Judgement, measurement uncertainty and outcome uncertainty 20

7.3. Reliefs for preparing the ESRS sustainability statement 21

7.4. Reasonable and supportable information that is available without undue cost or effort 22

7.5. Updating disclosures about events after the end of the reporting period 23

7.6. Reporting errors in prior periods 23

7.7. Omission of information in accordance with applicable Union law and regulations 24

7.8. Reporting on material opportunities 24

8. Presentation requirements and structure of the sustainability statement 25

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

8.1. General presentation requirement, structure and content of the sustainability statement 25

8.2. Presentation of supplementary information included in the sustainability statement 25

8.3. Options for presenting information across parts of the sustainability statement 25

9. Connected information and linkages with other parts of corporate reporting 26

9.1. Connected information 26

9.2. Direct and indirect connectivity with financial statements, including consistency of assumptions 26

9.3. Incorporation by reference 27

10. Transitional provisions 27

10.1. Transitional provision related to Chapter 7.1 Comparative information 27

10.2. Transitional provision: Transitional provision related to Chapter 5 Value Chain 28

10.3. Transitional provision: List of DRs that are phased in 28

Appendix A: List of topics 30

Appendix B: Qualitative characteristics of information 32

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

Objective

1. (1 amended) The European Sustainability Reporting Standards (ESRS) specify the sustainability information that undertakings are required to disclose in accordance with the Accounting Directive (Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council), as amended by the Corporate sustainability Reporting Directive (Directive (EU) 2022/2464 of the European Parliament and of the Council).

2. (2 amended) ESRS require the undertaking to disclose information about its material ***impacts*** on people and the environment and about its material ***sustainability-related risks*** and ***opportunities*** (collectively 'impacts, risks and/or opportunities'). Reporting under these two perspectives constitutes the ***double materiality*** principle (see Chapter 3).

3. (new) The objective of the ***sustainability statement***, taken as whole, is to present fairly (see Chapter 2) all the undertaking's sustainability-related material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** and how the undertaking manages them. The reported information shall be decision-useful for the ***users*** of general-purpose sustainability statements.

4. (22(b) amended) ***Users*** of general-purpose ***sustainability statements*** are:

   (a) primary users of general-purpose financial reports, such as existing and potential investors, lenders and other creditors, including asset managers, credit institutions and insurance undertakings; and

   (b) other users of general-purpose sustainability statements, such as the undertaking's business partners, trade unions and social partners, civil society and non-governmental organisations.

5. (new) In its ***sustainability statement***, the undertaking is required to disclose information about the material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** organised under ***topics*** to which they relate. This information shall cover the following reporting areas: (a) governance, (b) strategy including ***financial effects***, (c) impacts, risks and opportunities management, through ***policies*** and ***actions***, and (d) ***metrics*** and ***targets.***

6. (new) ESRS do not mandate behaviour except for behaviour specifically related to the reporting of sustainability information. Reporting in accordance with ESRS does not exempt the undertaking from other obligations laid down in EU law.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 1 for para. 4 **(General-purpose)**	(new) The terms 'general-purpose financial reports' and 'general-purpose ***sustainability statements***' refer to reports that: (a) are addressed to ***users*** with a reasonable knowledge of the general subject matters of such reports; and (b) consider the information needs of groups of users.

1. ESRS Standards and drafting conventions

1.1. ESRS standards and entity-specific disclosures

7. (6 amended) ESRS 1 *General Requirements* explains drafting conventions and sets out general requirements for identifying the undertaking's material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities***, and for preparing and presenting information to be reported. It also sets out general requirements for the basis of preparation of the ***sustainability statement***.

8. (5 amended) The undertaking shall apply this Standard in conjunction with ESRS 2 *General Disclosures* (both referred to as 'cross-cutting standards') and with the topical standards.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

9. (7 amended) ESRS 2 *General Disclosures* establishes Disclosure Requirements (DRs) on the information that the undertaking shall provide at a general level across all the ***topics*** to which its material ***impacts***, ***risks***, and ***opportunities*** relate, covering the reporting areas listed in paragraph 5.

10. (8 amended) Topical standards address ***topics*** and sub-topics, complementing the requirements provided in ESRS 2 *General Disclosures,* and encompass the reporting areas listed in paragraph 5. The table in Appendix A *List of topics* provides an overview of the topics and sub-topics covered by topical standards.

11. (11 amended) If the undertaking concludes that a ***topic*** related to material ***impact***, ***risk*** or ***opportunity,*** is not covered, or not covered with sufficient granularity, by an ESRS, it shall provide entity-specific disclosures taking account of the provisions on fair presentation in Chapter 2. This may be the case due to sectorial specificities or other facts and circumstances relevant to the undertaking itself.

12. (AR 4(b) amended) When developing its entity-specific disclosures, the undertaking shall consider comparability over time and with other undertakings that operate in the same sector(s).

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 2 for para. 11 **(Entity-specific topics)**	(11 amended) Depending on the undertaking's facts and circumstances, there may be ***topics*** other than those covered in ESRS topical requirements that the undertaking shall cover following its ***materiality*** assessment. This may be the case where its ***business model*** and strategy are associated with material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** that do not correspond to ESRS topics.
AR 3 for para. 11 **(Requirements for entity-specific disclosures)**	(AR 2) When developing entity-specific disclosures, the undertaking shall ensure that they: (a) meet the qualitative characteristics of information set out in Appendix B of this Standard; and (b) for ***topics*** related to material ***impacts***, ***risks*** or ***opportunities*** not covered or covered with sufficient granularity by ESRS, include material information that cover the relevant reporting areas listed in paragraph 5.
AR 4 for para. 11 **(Entity-specific disclosures and metrics)**	(AR 3 amended) When determining the usefulness of ***metrics*** for inclusion in its entity-specific disclosures, the undertaking shall ensure that: (a) its chosen metrics provide relevant information about material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities***; (b) the measurement ensures faithful representation based on information and assumptions that are reasonable, supportable, and verifiable; and (c) it has provided sufficient contextual information.
AR 5 for para. 12 **(Sources for entity-specific disclosures)**	(131(b) amended) In developing its entity-specific disclosures, the undertaking may use available best practices, frameworks or reporting standards, such as IFRS industry-based guidance and GRI Standards (including GRI topic and sector standards).

1.2. Drafting conventions

13. (15) Throughout ESRS, the terms that are defined in the Glossary of Definitions (Annex II of Delegated Regulation (EU) 2023/2772) are denoted in ***bold italic***, except when a defined term is used more than once in the same paragraph.

14. (2 amended) ESRS use the terms sustainability '***topic***' and 'sub-topic' understood as synonymous with the terms 'sustainability matters' or 'sustainability factors' as used in the Accounting Directive (Directive

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

2013/32/EU). Disclosures in ESRS are structured into topics. A topic is further disaggregated into sub-topics. In ESRS, the term 'topic' (in ***bold italic***) is used to indicate either a topic or a sub-topic depending on the most appropriate level of granularity needed to meet the respective disclosure objectives.

15. (14) In all ESRS:

    (a) '***impacts***' refers to actual and potential, positive and negative impacts on people and the environment; and

    (b) '***risks***' and '***opportunities***' refer to the undertaking's ***sustainability-related risks*** and opportunities that affect (or could reasonably be expected to affect) the undertaking's cash flows, access to finance or cost of capital over the short, medium or long term.

16. (new) Material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** reported in the ***sustainability statement*** are understood to be the same as the undertaking's principal impacts, risks and opportunities referred to in the Accounting Directive (Directive 2013/34/EU).

17. (16 amended) The structure of information in ESRS is based on 'Disclosure Requirements' (DRs). Each DR consists of one or more distinct datapoints. DRs are signaled by the terms 'shall disclose', 'shall include', 'shall report', 'shall describe' and 'shall explain' to indicate that an information is prescribed, subject to ***materiality*** of information (see paragraphs 23 and 24).

18. (17 amended) ESRS contain mandatory 'Application Requirements' (ARs) that support the application of, and have the same authority as, the requirements prescribed in the main body of the standards. ARs in ESRS 2 *General disclosures* and in topical standards support the preparation of disclosures that meet the qualitative characteristics of information (see Appendix B) (18 amended). ARs use the term 'shall consider' to indicate issues, resources or methodologies that the undertaking is expected to take into account or to use in the preparation of a given disclosure. ARs also include presentation options, indicating that a given piece of information may be provided in tabular form, as narrative text or in other types of presentation options.

2. Fair presentation and qualitative characteristics of information

19. (new) Fair presentation requires disclosure of relevant information about the undertaking's material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** in accordance with Chapter 3 and their faithful representation in accordance with the requirements set out in this Standard (for relevance and faithful representation see Appendix B). To achieve faithful representation, the undertaking shall provide a complete, neutral and accurate depiction of its material impacts, risks and opportunities.

20. (new) Fair presentation also requires that the undertaking discloses:

    (a) information that is comparable, verifiable and understandable (see Appendix B); and

    (b) entity-specific information when applying ESRS is not sufficient to enable ***users*** to understand the undertaking's material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities***.

21. (new) Applying ESRS, including the ***materiality*** filter as set out in paragraph 24, and with entity-specific disclosures, when necessary (see paragraph 11), is presumed to result in a ***sustainability statement*** that achieves fair presentation.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 6 for paras. 19 – 20 **(Information considered as a whole)**	(new) To meet the objective of its ***sustainability statement*** set out in paragraph 3, the undertaking shall consider the overall picture of the reported information. This can result in the addition of entity-specific information, as well as the implementation of the provision in paragraph 24. Making use of one or more of the provisions in Chapters 5.4, 7.3, 7.4, or 7.7 is not detrimental to fair presentation provided that the undertaking provides explanations that enable ***users*** to understand the consequences on the reported information and the resulting limitations.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

AR 7 for para. 20(b) **(Additional information in other reporting frameworks)**	(new) Other reporting frameworks refer to 'additional information' as the content that an undertaking shall disclose beyond the requirements provided in the standards to ensure a fair presentation. In ESRS, the term 'entity-specific disclosures' serves the same purpose.

3. Double materiality as the basis for sustainability reporting

22. (21) The undertaking determines the material information to be disclosed based on its ***double materiality*** assessment (see paragraph 2) explained in this Chapter.

23. (new) Information is material when omitting, misstating or obscuring that information could reasonably be expected to influence:

    (a) decisions that primary ***users*** of general-purpose financial reports make based on those reports, including financial statements and the ***sustainability statement*****,** relating to providing resources to the undertaking; or

    (b) decisions, including informed assessments, that other users of 'general-purpose' sustainability statements make based on the sustainability statement regarding the undertaking's material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** and how the undertaking manages them.

24. (new) The undertaking is not required to disclose information prescribed by an ESRS DR if that information is not material.

3.1. Assessing topic and information materiality

3.1.1. Steps in determining the information to be reported

25. The undertaking determines the information to be reported in two steps:

    (a) it identifies material ***topics*** on the basis of the related material ***impacts***, ***risks*** or ***opportunities*** (see Chapters 3.2.1 and 3.2.2); and then,

    (b) it determines the information to be reported on each of those ***topics*** (see paragraphs 29, 30 and 31 of this Standard).

26. With respect to the identification of ***topics***, the undertaking shall report material information on a topic when the topic is related to one or more material ***impacts***, ***risks*** or ***opportunities*** identified based on the criteria in Chapters 3.2.1. and 3.2.2.

27. The undertaking may derive a conclusion, without further assessment, on the ***materiality*** or non-materiality of its ***impacts***, ***risks*** or ***opportunities*** for a ***topic*** or sub-topic, on the basis of an analysis of its strategy and ***business model***, taking into account its sector(s) of operations, its **geographies**, and the features of its upstream and downstream ***value chain*** ('top-down' approach to materiality assessment). In this approach, if there is still uncertainty on the materiality conclusion for one or more impacts, risks or opportunities on the basis of the analysis of the strategy and business model, the undertaking shall perform a specific assessment of them.

28. The undertaking may also rely on a ***materiality assessment*** conducted only at the level of ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** ('bottom-up' approach to materiality assessment).

29. (new) The undertaking is required to determine the information to be reported:

    (a) by applying the provision in ESRS 2 *General Disclosures*;

    (b) (30 amended) about a ***topic*** or sub-topic related to its material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** by:

        (i) applying the provisions in ESRS 2 GDR-P, GDR-A, GDR-M, and GDR-T when reporting on material information about ***policies***, ***actions***, ***metrics*** and ***targets***;

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

(ii) disclosing information in accordance with the DRs (including ARs) relevant to that specific topic or sub-topic in the corresponding topical standards; and

(iii) by adding entity-specific information when this is necessary in accordance with paragraph 11.

30. (new) When a material ***impact***, ***risk*** or ***opportunity*** relates to a particular sub-topic, the undertaking is required to report only the material information related to the sub-topic concerned.

31. When the undertaking uses the reliefs that are available under the ESRS, it shall disclose the information prescribed in Sub-Chapters 5.4, 7.3, 7.4, and 7.7.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 8 for para. 27 **(Top-down approach)**	Following the 'top-down approach' to ***materiality assessment***, the conclusion can be drawn at ***topic*** level for the combined ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities***.
AR 9 for paras. 27-28 **(Combining approaches)**	The undertaking may combine a top-down approach for some topics, with an analysis at level of ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** for others.
AR 10 for para. 27 **(Geographies)**	***Geographies*** or geographic contexts can be analysed at different levels, e.g., country, region, county, water basin, ***ecosystem*** or a ***site***, on the basis of the level considered relevant for assessment purposes.
AR 11 for para. 29 **(ESRS 2 DRs)**	(new) The DRs in ESRS 2 are fundamental in nature and therefore likely to result in material information for all undertakings.

3.1.2. Bases for assessing materiality

32. (AR 17 amended) In conducting its ***double materiality*** assessment, the undertaking:

(a) shall use reasonable and supportable evidence that is available at the reporting date without undue cost or effort (see Chapter 7.4);

(b) (39 amended) shall focus on areas of own operations and upstream and downstream ***value chain*** where material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** are deemed likely to arise based on the undertaking's strategy and ***business model***, ***geographies***, sectors, ***business relationships***, nature of the activities, or other factors; and

(c) is not required to assess every possible impact, risk and opportunity across all areas of its operations and upstream and downstream value chain.

33. (new) For the ***geographies*** identified under paragraph 32(b), the undertaking shall consider the specific context to assess the **materiality** of its ***impacts***, ***risks***, and ***opportunities***.

34. (new) The undertaking may be able to conduct the ***materiality*** assessment regarding upstream and downstream ***value chain*** without direct information from ***actors in the value chain***, by using average regional, sector data or generally available information about the existence of ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** in the given context.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

AR 12 for para. 32 **(Reasonable and supportable information and identifying impacts, risks and opportunities)**	In accordance with the use of reasonable and supportable information that is available at the reporting date without undue cost and effort (Chapter 7.4): (a) a qualitative analysis may be sufficient for an undertaking to reasonably conclude whether ***impacts***, ***risks***, and ***opportunities*** are material or not. If a qualitative analysis is not sufficient, using a scoring system may be necessary to determine ***materiality***; and (b) the undertaking is not required to perform an exhaustive search for information to identify material impacts, risks and opportunities.
AR 13 for para. 32 **(Usual internal and external sources)**	(new) The undertaking may consider the following usual internal and external sources to support the ***materiality*** assessment: the undertaking's sustainability due diligence and general ***risk management*** processes; its engagement with affected ***stakeholders***; peer experience; reports and statistics, scientific data, and expert advice.
AR 14 for para. 32 **(Time horizon and charcteristics of severity)**	Unless further assessment is necessary to be able to determine that an ***impact***, ***risk*** or ***opportunity*** is material, the undertaking need not: (a) analyse every time horizon for all impacts, risks and opportunities; and (b) in the case of impacts, analyse separately each characteristic of severity (see Chapter 3.2.1).
AR 15 for para. 33 **(Level of the materiality assessment)**	The following paragraphs support the determination of the level at which the **materiality** assessment takes place. For the determination of the level of aggregation, disaggregation adopted for reporting purposes, see Chapter 3.3.2. For environmental ***topics***, factors that influence the existence of negative ***impacts*** in a specific context of the ***geography*** include: local quality of air, water and soil; water availability in areas at water risk; and the presence of ***threatened species*** and ***ecosystems*** in ***biodiversity sensitive areas***. As it relates to nature-related impacts and ***dependencies***, the first three phases of the LEAP approach (locate, evaluate and assess) provide a valuable reference for how to: (a) locate where, within own operations and upstream and downstream **value chain**, interfaces with nature occur; (b) evaluate the related dependencies and impacts; and (c) assess the associated ***risks*** and ***opportunities***. For social topics, factors that influence the existence of negative impacts in a specific context of the geography include, among others: conflict-affected, high-risk areas and the presence of vulnerable populations such as Indigenous people or migrant workers.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

3.1.3. Periodicity of the double materiality assessment

35. (new) At each reporting date, the undertaking shall consider whether significant changes have occurred that could affect the conclusions of the ***materiality*** assessment conducted in previous reporting periods. If such changes are identified, the materiality assessment shall be reviewed and updated accordingly. Significant changes may relate to the undertaking's activities, structure, ***business relationships***, understanding of ***impacts***, ***risks*** or ***opportunities***, assessment methodologies, or in the external environment.

3.2. Double materiality assessment: Impact materiality and financial materiality

36. ***Double materiality*** has two dimensions: ***impact materiality*** and ***financial materiality*** and the undertaking shall consider how they interact. An impact can be financially material from the start or become financially material, if it is reasonably expected to affect the undertaking's financial performance, financial position, cash flows, its access to finance or the cost of capital over the short, medium or long term. *Impacts* can be material exclusively from an impact perspective, irrespective of whether they are financially material.

37. In general, the starting point is the assessment of ***impacts***. The undertaking shall as well evaluate whether there are material ***risks*** or ***opportunities*** that are not related to the undertaking's impacts, such as **physical risks**.

38. (42 amended) The undertaking shall determine which ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** are material, based on the criteria described in Chapters 3.2.1 and 3.2.2, and supported by appropriate qualitative considerations or quantitative thresholds.

3.2.1. Impact materiality assessment

39. The ***impact*** **materiality** assessment corresponds to the identification of the undertaking's material impacts.

40. The undertaking shall report information about a given ***topic*** from an impact perspective if that topic relates to the undertaking's material actual or potential, positive or negative ***impacts*** on people or the environment over the short, medium or long term. Impacts include those connected with the undertaking's own operations and its upstream and downstream ***value chain***, including through its **products** and services, as well as through its ***business relationships*** in its upstream and downstream value chain. Business relationships are not limited to direct contractual relationships.

41. (45 amended) For actual negative ***impacts***, ***materiality*** shall be assessed based on the severity of the impact. For potential negative impacts, it shall be assessed based on a combination of severity and likelihood. Severity shall be assessed based on the following factors: scale, scope and irremediable character of the impact. In the case of a potential negative human rights impact, the severity of the impact takes precedence over its likelihood.

42. (46) For actual positive ***impacts***, ***materiality*** shall be assessed based on the scale and scope of the impact. For potential positive impacts, materiality shall be assessed based on the scale, scope and likelihood of the impact.

43. (24 amended) The results of engagement with affected ***stakeholders*** carried out in the context of ongoing sustainability due diligence activities is a key input to the ***impact materiality*** assessment. Affected stakeholders are individuals or groups whose interests are affected or could be affected by the undertaking's activities and its direct and indirect ***business relationships*** in its upstream and downstream ***value chain***.

44. The information about how the undertaking manages its material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** through ***policies*** and ***actions*** may be relevant to ***users***, and therefore the corresponding topic may have to be reported, irrespective of how effectively they are managed or irrespective of how effectively the corresponding ***topics*** are regulated, particularly for topics that are identifiable as material based on the analysis of the undertaking's strategy and ***business model***, as described in paragraph 27.

45. (new) Without prejudice to paragraph 44:

    (a) the severity of actual negative ***impacts*** – those that manifest during the reporting year -shall be assessed as they actually manifested during the reporting year. ***Actual impacts*** include those that have originated in the previous reporting periods and continue to exist in the current reporting period. Their severity is assessed based on the current reporting period, i.e. taking into account how they were mitigated in the previous periods. **Remediation** of impacts realised during the reporting period shall not be considered; and

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

(b) the severity and likelihood of potential negative *impacts* – those that may manifest in the future - shall be assessed taking into account only implemented prevention and mitigation ***policies*** and ***actions*** that effectively reduce the severity or likelihood. Actions or policies that have not yet been implemented shall not be considered.

46. (new) The undertaking's ***positive impacts*** shall be assessed in their own right, i.e. without netting off against negative impacts. The results of the undertaking's prevention, mitigation or ***remediation actions*** to address negative impacts to which the undertaking is connected, or the undertaking's compliance with law and regulation, are not positive impacts. Positive impacts include the effects of the undertaking's business activities, **products** and services impacts mitigate or remediate negative impacts of another party, when the undertaking is not connected with those impacts.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 16 for paras. 39 - 40 **(Examples of impacts connected)**	(AR 12) The following are two examples of ***impacts*** that are connected with the undertaking: (a) if the undertaking uses cobalt in its **products**, that is mined by using ***child labour***, the negative impact that arises is connected with the undertaking's products through the tiers of **business relationships** in its upstream **value chain**. These business relationships include **suppliers**, the smelter and minerals trader and the mining enterprise that uses child labour; and (b) if the undertaking provides financial loans to an undertaking for business activities that, in breach of agreed environmental standards, result in the contamination of water and land surrounding the operations, this negative impact is connected with the undertaking through its relationship with the undertaking it provides the loans to.
AR 17 for paras. 39 - 40 **(Qualitative considerations and quantitative thresholds)**	(new) If a conclusion on **materiality** is derived based on the analysis of the undertaking's strategy and ***business model*** as described in paragraph 38, the use of quantitative thresholds is not needed.
AR 18 for paras. 39 - 40 **(Steps in the impact materiality assessment)**	(AR 9) The undertaking shall consider the following steps in the ***impact* materiality** assessment process: (a) understand the context in relation to its *impacts*, including its activities, ***business relationships*** and ***stakeholders***; (b) identify actual and ***potential impacts*** (both negative and positive); and (c) assess the materiality of actual and potential impacts and determine the ***topics*** to be reported.
AR 19 for paras. 39 - 40 **(Terms used in other reporting frameworks)**	(42) The term 'most significant impacts' is used in some existing reporting frameworks to refer to ***impacts*** that are described in ESRS as 'material impacts'.
AR 20 for para. 41	(AR 10) The severity of a negative **impact** is assessed based on its scale, scope and irremediable character:

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

(Scale, scope and irremediable character)	(a) scale: how serious the negative impact is or how beneficial the positive impact is for people or the environment; (b) scope: how widespread the negative or positive impacts are. In the case of environmental impacts, 'scope' may be understood as the extent of environmental damage or as a geographical perimeter. In the case of impacts on people, 'scope' may be understood as the number of people negatively affected; and (c) irremediable character: whether and to what extent the negative impacts could be remediated, i.e. by restoring the environment or affected people to their prior state. (AR 11) Any of the three characteristics (scale, scope and irremediable character) can make a negative impact severe.
AR 21 for para. 43 **(Stakeholders)**	(AR 6) The typical categories of affected ***stakeholders*** of an undertaking are: workers and ***workers' representatives*** in the undertaking's ***own workforce*** and in its upstream and downstream ***value chains***, communities affected by its business operations or upstream and downstream value chain activities, and ***consumers*** and ***end-users*** of its **products** and services. Consideration of affected stakeholders requires particular attention to the stakeholders within these categories who are in particularly vulnerable situations. (AR 7) Nature may be considered a silent affected stakeholder**.**
AR 22 for para. 43 **(Engagement with affected stakeholders)**	(24 and AR 8 amended) If the undertaking engages with affected ***stakeholders*** as part of its due diligence process (if any) to identify, assess and address negative impacts, the results of this engagement provide a valuable input to its ***materiality*** assessment, without necessarily putting in place a separate engagement process for the materiality assessment. However, the undertaking may also seek direct input into its materiality assessment from affected stakeholders or their representatives (such as **employee** representatives or trade unions), as well as ***users*** of sustainability reporting and other experts. This includes feedback on the undertaking's conclusions regarding the identification of material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities***, as well as regarding the ***topics*** to be reported.
AR 23 for para. 43 **(Workers' representatives)**	(new) In accordance with the Accounting Directive (Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council), as amended by the Corporate Sustainability Reporting Directive (Directive (EU) 2022/2464 of the European Parliament and of the Council), the management of the undertaking shall inform ***workers' representatives*** at the appropriate level and discuss with them the relevant information and the means of obtaining and verifying sustainability information. Such a process and, where applicable, the related communication to the relevant ***administrative, management and supervisory bodies*** constitute a valuable element of engagement with ***stakeholders*****.**
AR 24 for para. 45(b) **(Contingency plans)**	(new) Contingency plans, such as those reducing the damage of an industrial accident, may be taken into account.
AR 25 for para. 45(b) **(Policy in isolation)**	(new) If a **policy** implies substantial future **actions** to ensure that it is effective in reducing severity or likelihood, the existence of that policy shall not be considered in assessing the **materiality** of impacts.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

3.2.2. Financial materiality assessment

47. (48 amended) The ***financial materiality*** assessment corresponds to the identification of information that is considered material for primary ***users*** of general-purpose financial reports in making decisions relating to providing resources to the undertaking (see paragraph 23(a)).

48. (47 and 49 amended) The scope of ***financial materiality*** for sustainability reporting is an expansion of the scope of ***materiality*** used in the process of determining which information shall be included in the undertaking's financial statements. The financial materiality of a ***topic*** is not limited to topics that are within the control of the undertaking but includes information on material ***risks*** and ***opportunities*** attributable to ***business relationships*** in the upstream and downstream ***value chain***.

49. The undertaking is required to report information about a given ***topic*** from a ***financial materiality*** perspective, if that topic triggers, or could reasonably be expected to trigger, material ***financial effects*** on the undertaking. This is the case when the ***risks*** or ***opportunities*** related to a topic have, or could reasonably be expected to have, a material influence on its development, financial position, financial performance, cash flows, access to finance or cost of capital over the short, medium or long term.

50. ***Risks*** and ***opportunities*** may arise from past or future events. Material risks and opportunities arise from the undertakings:

    (a) material ***impacts***, as identified through the ***impact materiality*** assessment;

    (b) ***dependencies*** on natural, human and social resources; and

    (c) other factors, such as exposure to climate hazards or changes in regulation that address ***systemic risks***.

51. (40 amended) In identifying ***risks*** and ***opportunities***, the undertaking shall consider its ***dependencies*** as sources of ***financial effects***, either in terms of cash flows or in terms of resources not recognised in financial statements. Dependencies may be sources of risks or opportunities, irrespective of the undertaking's ***potential impacts*** on the natural, human and social resources it relies on.

52. (51) The ***materiality*** of ***risks*** and ***opportunities*** is assessed based on a combination of the likelihood of occurrence and the potential magnitude of the ***financial effects***.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 26 for para. 50 **(Internal risk management)**	(new) The internal risk management framework of the undertaking is a valuable source of input for the ***materiality*** assessment of ***risks*** and ***opportunities***. In case of credit institutions and insurance undertakings, consistency is expected between the materiality assessment of their risks and opportunities, and the applicable prudential regulatory framework.
AR 27 for para. 50 **(Dependencies)**	(50 amended) ***Dependencies*** may influence: (a) the undertaking's ability to continue to use or obtain the resources needed in its business processes; (b) the quality and pricing of those resources; or (c) the ability to rely on acceptable terms on the relationships that are needed in its business processes.
AR 28 for para. 50 **(Contribution to financial effects)**	(AR 15) In assessing the ***materiality*** of ***risks*** and ***opportunities***, the undertaking shall consider their contribution to ***financial effects*** in the short, medium and long term based on: (a) ***scenarios***/forecasts that are deemed likely to materialise; and

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

	(b) ***anticipated financial effects*** that are not (or are not yet) reflected in financial statements and that arise from material risks and opportunities. This may derive from situations that do not yet lead to the recognition of assets and liabilities or income and expenses in financial statements in accordance with the accounting recognition criteria.

3.3 Specific circumstances

3.3.1 Material impacts or risks arising from actions to address impacts or risks related to other topics

53. (52 amended) The ***materiality*** assessment may identify situations where its ***actions*** taken to address certain ***impacts***, ***risks***, or ***opportunities***, related to one ***topic*** may create material negative impacts or material risks for one or more other topics. In such situations, the undertaking is required to present its disclosure in a way that facilitates the understanding of the connections between different topics.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 29 for para. 53 **(Impacts or risks arising from actions)**	(53) The following is an illustration of these situations. The climate-mitigation ***transition plan*** may result in negative material ***impacts*** or ***risks*** related **to own workforce**. In such situations, to promote connected information (refer to Chapter 9.2), the undertaking: (a) discloses under own workforce the negative material impacts or material risks resulting from its transition plan, together with the ***actions*** that cause them, with a cross-reference to the climate disclosure; and (b) provides a description of how the climate-related material negative impacts or material risks are addressed, in its climate disclosure.

3.3.2 Level of aggregation, disaggregation

54. (54 amended) The undertaking shall aggregate or disaggregate the information in a way that reflects the level at which significant variations of material ***impacts***, ***risks*** or ***opportunities*** arise, such as by ***topic***, sector, subsidiary, ***geography***, asset. The undertaking shall consider relevant facts and circumstances, to determine the level of aggregation that supports faithful representation of its impacts, risks or opportunities.

55. (56 amended) The undertaking shall ensure that the level of aggregation and disaggregation does not obscure material information.

56. (55) The disaggregation used to present a given disclosure shall reflect the level that provides the most relevant information to ***users***, i.e. ***topic***, group of ***impacts***, ***risks*** or ***opportunities***, individual impact, risk or opportunity. This should reflect factors such as the nature of the impacts, risks and opportunities in question or the way they are managed.

57. (102) When reporting at a consolidated level, the undertaking shall carry out the assessment of material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** for the consolidated group regardless of the group's legal structure. It shall ensure that the activities of its subsidiaries are covered in a way that allows for the unbiased identification of material impacts, risks and opportunities at group level. (103) If the undertaking identifies significant differences between material impacts, risks or opportunities at group level and material impacts, risks or opportunities of one or more of its subsidiaries, it shall disaggregate and present information in a way that allows an adequate understanding of the material impacts, risks and opportunities, of the subsidiary or subsidiaries concerned. Conversely, if a material impact, risk or opportunity determined at group level is not relevant for all subsidiaries or activities in a group, the

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

information may be provided at a disaggregated level, covering only the subsidiaries or activities for which the impact, risk or opportunity is relevant (see also the reliefs for ***metrics*** in paragraph 94).

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 30 for para. 54 **(Material geographies)**	The undertaking shall consider disaggregating reported information by material ***geographies*** (see paragraph AR 10) at appropriate level, when the severity of the underlying material **impacts** is highly dependent on the characteristics of the context of those geographies, or when there are significant differences in the undertaking's activities affecting those geographies. The adopted level of aggregation shall not obscure systemic interactions or drivers of impacts that exist in specific geographic contexts.
AR 31 for para. 55 **(Inappropriate level of aggregation)**	Information may be obscured where an inappropriate level of aggregation could influence the decision of primary ***users*** of general-purpose financial statements or the decisions including assessments of other users of the general-purpose ***sustainability statements***. An inappropriate level of aggregation of ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** may result from aggregating those which do not have shared characteristics or disaggregating those which have shared characteristics. Information may also be obscured if material information is hidden by immaterial information.

4. Due diligence

58. (59) Due diligence is the process by which the undertaking identifies, prevents, mitigates, remediates and brings to an end actual and potential negative **impacts** on people and the environment connected with its business. The description of such a process is available in the international instruments of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises. Due diligence is an ongoing practice that responds to and may trigger changes in the undertaking's strategy, **business model**, activities, **business relationship**s, operating, sourcing and selling contexts. (58 amended) ESRS do not impose any conduct requirements in relation to due diligence, nor do they extend or modify the role of the ***administrative, management and supervisory bodies*** of the undertaking with regard to the conduct of due diligence. The provisions of ESRS are without prejudice of the provisions of the Corporate Sustainability Due Diligence Directive for undertakings in the scope of it.

59. (58) The outcome of the undertaking's sustainability due diligence process (referred to as 'due diligence' in the international instruments) informs the assessment of its material negative ***impacts***.

60. (60) The international instruments identify a number of steps in the due diligence process. One of these steps is the identification and assessment of negative ***impacts*** connected with the undertaking's own operations, **products** or services, including through ***business relationships*** in the undertaking's upstream and downstream ***value chain***. Where the undertaking cannot address all impacts at once, the due diligence process allows for ***action*** to be prioritised based on the severity and likelihood of impacts. The impact identification and assessment steps in the due diligence process inform the assessment of material impacts for reporting purposes (see Chapter 3.2.1). The identification of material negative impacts also supports the identification of material sustainability ***risks*** and ***opportunities***, which are often a result of such impacts.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 32 for para. 60 **(Due diligence steps)**	(61 amended) The due diligence steps laid out by the international instruments detailed in paragraph 60 are: embedding due diligence in governance, strategy and ***business model***; engaging with affected ***stakeholders***; identifying and assessing negative ***impacts*** on people and the environment; taking ***action*** to

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

	address negative impacts on people and the environment; and tracking the effectiveness of these efforts.

5. Reporting undertaking and upstream and downstream value chain

5.1. Reporting undertaking and own operations

61. (62 amended) The ***sustainability statement*** shall be for the same reporting undertaking as for the financial statements. If the parent undertaking prepares consolidated financial statements, the sustainability statement shall be for the parent and its subsidiaries in accordance with the applicable accounting requirement. This requirement does not apply if the undertaking is not required to prepare financial statements or if its consolidated sustainability reporting is prepared in accordance with Article 48(i) of Directive 2013/34/EU.

62. (new) In the case of group reporting, the reporting undertaking usually - except for specific circumstances, such as leasing and assets that are held by the undertaking's long-term employee benefit scheme - considers as part of own operations: the assets, liabilities, revenues and expenses of the parent undertaking and its subsidiaries, located in or outside the EU, as determined in accordance with the applicable accounting requirements. Paragraphs 63 to 76 provide further provisions and exceptions for determining the reporting boundaries of own operations and upstream and downstream ***value chain***. In addition, the undertaking may exclude from the sustainability reporting boundary a subsidiary that has been excluded from the scope of the consolidated financial statements due to its non-materiality from a financial perspective, unless there are specific facts and circumstances that expose the group to ***impacts*** arising from such subsidiary, that meet the **materiality** thresholds set material for the group.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 33 for para. 62 **(Subsidiary with different reporting period)**	(new) When including subsidiaries with different reporting periods in the consolidated ***sustainability statement***, the undertaking may make use of applicable accounting provisions that deal with those circumstances.
AR 34 for para. 62 **(Joint operations share)**	(new) Without prejudice to the relief in paragraph 93, the undertaking shall classify as '***own operations***' the ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** connected with the share of its joint operation's assets, liabilities, revenues and expenses recognised in the financial statements.

5.2. Inclusion of upstream and downstream value chain information

63. (63 amended) To the extent necessary for an understanding of the undertaking's material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** and to meet the qualitative characteristics of information (see Appendix B), the reported information shall be extended beyond own operations to cover material impacts, risks and opportunities connected with the undertaking through its direct and indirect ***business relationships*** in the upstream and downstream ***value chain*** (value chain information), without prejudice to the relief on acquisitions in Chapter 5.4.

64. (63 amended) The undertaking shall include material upstream and downstream ***value chain*** information in accordance with the outcome of its **double *materiality*** assessment as described in this standard and any specific requirements related to the upstream and downstream value chain in other ESRS.

65. Applying paragraph 64 does not require information on each and every actor in the upstream and downstream ***value chain*** but only the inclusion of material information.

66. (69 amended) To identify material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** that are connected with the undertaking through its ***business relationships*** in the upstream and downstream ***value chain***, and to

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

report on them, the undertaking may use information collected directly from counterparties in the upstream and downstream value chain, or it may use estimates, depending on practicability and reliability considerations related to the necessary input. When developing estimates, the undertaking may use internal and external information, such as data from indirect sources, sector-average data, sample analyses, market and peer groups data, spend-based data or other proxies.

67. (67 amended) When applying paragraph 66, the undertaking is not expected to collect from other undertakings in its upstream and downstream ***value chain*** information that exceeds any limits set by relevant EU law and regulation. This limitation also applies to non-EU undertakings in the upstream and downstream value chain of the reporting undertaking.

68. (64 amended) Different ***impacts***, ***risks*** or ***opportunities*** can be material in relation to different parts of the undertaking's upstream and downstream ***value chain***.

69. (71 amended) The information reported about ***policies***, ***actions*** and ***targets*** shall include upstream or downstream ***value chain*** information only to the extent that the value chain is within the scope of the undertaking's policies, actions and targets.

70. (new) Investments, including shareholding positions in associates and joint ventures, are treated as ***business relationships***.

71. (67 amended) Without prejudice to the relief in paragraph 93, in some cases, associates or joint ventures that are accounted for under the equity method are also part of the undertaking's upstream and downstream ***value chain*** beyond the shareholding relationship, such as when they are also ***suppliers*** or customers. In these cases, the undertaking is required to disclose information related to these supply or customer relationship, in accordance with paragraph 63, consistent with the approach adopted for similar ***business relationships***. In these cases, when determining ***metrics***, the data of the associate or joint venture is not limited to the share of equity held, but it shall reflect the ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** that are connected with the undertaking through the supply or customer relationship. This means that the undertaking considers both its relationship as investor in the associate or joint venture and its supply or customer relationship with them.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 35 for para. 63 **(Metrics and value chain)**	(new) The undertaking is required to include entity-specific metrics to cover its upstream and downstream ***value chain***, when this is necessary in accordance with paragraph 11, as the ***metrics*** defined in ESRS topical standards only cover own operations, with the exception of **GHG** emissions (ESRS E1-8).

5.3. Provisions and exceptions for determining the respective reporting boundaries of own operations and value chain

72. (new) ***Impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** relating to a leased asset might have different sources, depending on whether they result from the use of the asset or from its ownership. The lessee is using the leased asset, and is required to report the impacts connected with the use of the asset in its own operations during the lease period. The lessor provides the right to use the asset to the lessee, and is required to reports the impacts connected with the use of the asset as part of its downstream ***value chain***. Whether risks and opportunities relating to a leased asset, as well as impacts other than those connected with the use of the leased asset, accrue to the lessor or the lessee depends on the provisions of the lease contract, which should be reflected in the reported information.

73. (new) The ***impacts***, ***risks*** or ***opportunities*** arising from assets that are held by the undertaking's long-term employee benefit scheme are connected with the undertaking through its ***business relationships*** in the ***value chain***.

74. (new) The provisions of paragraph 72 and 73 take precedence over topical standards including ESRS E1-8 – *Gross scopes 1, 2, 3 GHG emissions*.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 36 for para. 72 **(Leased assets)**	(new) For example, the lessor is not the one causing **pollution**, using energy or consuming water in a leased factory, but rather the lessee. The lessee therefore assesses the material ***impacts*** connected with the use of the leased assets in its own operations.

5.4. Relief for acquisitions and disposals

75. (new) If the undertaking acquires a subsidiary or a business in the reporting period, it may defer the inclusion of the subsidiary or business in the ***materiality*** assessment and in the ***sustainability statement*** to the subsequent reporting period. If the undertaking loses control over a subsidiary or business in the reporting period, it may adjust the scope of the materiality assessment and the reporting boundaries as from the beginning of the current reporting period.

76. (new) If the undertaking uses the relief of paragraph 75, it is required to use available information to disclose significant events that affected during the reporting period the subsidiary or business acquired or sold since acquisition or until disposal, if this has an effect on the group's exposure to material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities***.

6. Reporting period, base year and time horizons

6.1. Reporting period and base year

77. (73 amended) The reporting period for the undertaking's ***sustainability statement*** – including for the calculation of ***metrics*** – shall be consistent with that of its financial statements.

78. (75) A base year is the historical reference date or period for which information is available and against which subsequent information can be compared over time.

79. (76) The undertaking shall present comparative information in respect of the base year for ***metrics*** reported in the current period when reporting progress towards a ***target*** unless the relevant DR specifically requires otherwise. If milestones between the base year and the reporting period have been reached, reporting about these achievements is useful contextual information.

6.2. Time horizon: definition of short, medium and long term for reporting purposes

80. (77) When preparing its ***sustainability statement***, the undertaking shall adopt the following time intervals as of the end of the reporting period:

    (a) short-term time horizon: the length of the period adopted for its financial statements;

    (b) medium-term time horizon: from the end of the short-term period up to five years; and

    (c) long-term time horizon: more than five years.

81. (78) The undertaking shall use additional breakdowns for a long-term time horizon if ***impacts*** or ***actions*** are expected over a period longer than five years as adding such a breakdown provides relevant information.

82. (80) The undertaking may adopt a different definition for medium- or long-term time horizons if the use of medium- or long-term horizons defined in paragraph 80 results in non-relevant information. This may happen if the undertaking uses a different definition for (a) its processes of identification and management of material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** or (b) its ***actions*** and ***targets***. These circumstances may be due to industry-specific characteristics, such as cash flow and business cycles or planning horizons typically used in the industry for decision-making, the expected duration of capital investments, the time horizons over which ***users*** conduct their assessments.

83. (81) References to 'short term', 'medium term' and 'long term' in ESRS refer to time horizons as determined by the undertaking in accordance with the provisions in paragraphs 80–82.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

7. Preparation of sustainability information

7.1. Comparative information

84. (83) The undertaking is required to disclose comparative information in respect of the previous period for all quantitative ***metrics*** and amounts. If relevant to an understanding of the current period's ***sustainability statement***, it is also required to disclose comparative information for narrative disclosures.

85. (95) The definition and calculation of ***metrics***, including metrics used to set ***targets*** and monitor progress towards those targets, shall be consistent over time. The undertaking shall provide contextual information and restated comparative figures unless it is **impracticable** to do so if it has:

    (a) redefined or replaced a metric or target; or

    (b) identified new information in relation to the estimated figures disclosed in the preceding period, and the new information provides evidence of circumstances that existed in the preceding period.

86. (85 amended) If it is ***impracticable*** to adjust comparative information for ***metrics*** for one or more prior periods, the undertaking is required to disclose this fact.

87. (86) When an ESRS requires the undertaking to present more than one comparative period for a ***metric*** or datapoint, the requirements of that ESRS shall prevail.

88. (84 amended) For ***metrics*** and monetary amounts:

    (a) if the undertaking reports comparative amounts that significantly differ from the information reported in the previous period, it shall provide the reasons for the change and the difference between the amounts reported in the previous period and the revised amounts;

    (b) the undertaking is not required to present comparative information related to reported ***topics*** or new material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities***, and related DRs or datapoints for the reporting period, if they are reported for the first time; and

    (c) without prejudice to the relief on acquisitions (see Chapter 5.4), when necessary to provide an understanding of progress towards meeting a ***target*** following a major acquisition or disposal, the undertaking is required to describe how the transaction affects the progress towards meeting the target.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 37 for para. 85(b) **(Restating comparatives)**	(new) The undertaking is not required to restate the comparative figure for new information received, if the estimation methodology for the relevant ***metric*** relies systematically at the reporting date on an input of the previous period.

7.2. Judgement, measurement uncertainty and outcome uncertainty

89. (88 amended) The undertaking is required to disclose information to enable ***users*** to understand:

    (a) the judgements it makes that have the most significant effect on the reported information;

    (b) the significant uncertainties affecting the information presented, including whether it relies on estimates; and

    (c) significant assumptions and limitations in the estimates.

90. (91) Some ESRS require the disclosure of information that have uncertain outcomes, such as explanations about possible future events. In judging whether information about such possible future events is material, the undertaking shall refer to the criteria in Chapter 3.2.2 and consider:

    (a) the ***anticipated financial effects*** of the events (the possible outcomes);

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

(b) the severity and likelihood of the ***potential impacts*** on people or the environment resulting from possible future events; and

(c) the range of possible outcomes and the likelihood of the possible outcomes within that range.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 38 for para. 89 **(About judgements)**	(26) In preparing its ***sustainability statement***, the undertaking makes various judgements, beyond those involving estimations, that can significantly affect the reported information, such as when: (a) identifying material information to include in the sustainability statement (see paragraph 23); and (b) identifying material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities***, associating them to the relevant ***topic***(s), and assessing whether an update of the ***materiality*** assessment is necessary (see Chapter 3).
AR 39 for para. 89 **(Use of reasonable and supportable assumptions and estimates)**	(89) The use of reasonable estimates, including when developing ***scenario*** or sensitivity analysis, is an essential part of preparing the undertaking's ***sustainability statement***. It does not undermine the usefulness of that information provided that the significant assumptions and estimates are explained. Even a high level of measurement uncertainty would not necessarily prevent such an assumption or estimate from providing useful information or meeting the qualitative characteristics of information (see Appendix B).
AR 40 for para. 89 **(Use of reasonable and supportable assumptions and estimates)**	(new) The requirement in paragraph 89 relates to the estimates that require the most difficult, subjective or complex judgements.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

7.3. Reliefs for preparing the ESRS sustainability statement

91. (new) The undertaking may exclude activities from ***metric*** calculations if, due to their nature, they are not a significant driver of the ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** that the metric purports to represent (see also paragraph 55), and if their exclusion from the calculation is not expected to impair the relevance and faithful representation of the reported information. The undertaking shall specify If this relief is used and include any relevant information to enable ***users*** to understand the scope limitations.

92. (new) With the exception of ESRS E1-8 *GHG Emissions* metrics, if the undertaking can provide without incurring undue cost or effort reliable direct or estimated data only for an objectively defined part of its own operations or its upstream or downstream ***value chain***, it shall specify that it has identified material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** but that the corresponding ***metric*** can currently only be reported on a partial reporting scope or for a subset of the value chain. In this circumstance, the undertaking is required to disclose the **actions** it has taken to increase the coverage and quality of reported information in future periods and the progress made compared to the previous period. The coverage of reported information is expected to increase over time, particularly for metrics in own operations. This paragraph applies without prejudice to the applicability of the provisions in Sub-Chapter 7.4.

93. (new) The undertaking may exclude joint operations over which it does not have operational control from the scope of the calculation for environmental ***metrics*** reported in accordance with ESRS E2 *Pollution*, ESRS E3 *Water*, ESRS E4 *Biodiversity and Ecosystems* and ESRS E5 ***Resource Use*** *and Circular Economy*. The undertaking shall specify if this relief is being used and include any relevant information to allow an understanding of the scope limitations.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 41 for para. 92 **(Relief and Scope 3 GHG emissions)**	(new) The practical expedients applicable to the calculation of Scope 3 in the GHG Protocol are also applicable in this circumstance.

7.4. Reasonable and supportable information that is available without undue cost or effort

94. (89) The undertaking shall use all reasonable and supportable information that is available to the undertaking at the reporting date without undue cost or effort:

    (a) to identify material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities***;

    (b) to determine the scope of its upstream and downstream ***value chain***, including its breadth and composition, in relation to material impacts, risks and opportunities;

    (c) when extending the information to include upstream and downstream value chain information, as required by paragraph 63;

    (d) to prepare information on ***metrics***; and

    (e) to report on current and ***anticipated financial effects.***

95. (new) The assessment of what constitutes undue cost or effort depends on the undertaking's specific circumstances and requires a balanced consideration of the costs for the undertaking and the benefits of the resulting information for ***users***.

96. (new) Reasonable and supportable information that is available without undue cost or effort is subject to reassessment for each reporting period and, reflecting the enhanced reporting experience of the undertaking, may change the result of its ***actions*** to improve data availability or the higher availability of external information. As a result, availability of information is expected to improve over time.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 42 for para. 94 **(Reasonable and supportable information available without undue cost or effort)**	(new) Reasonable and supportable information covers factors that are specific to the undertaking, as well as general conditions in the external environment. Reasonable and supportable information includes information about past events, current conditions and forecasts of future conditions. When assessing whether the preparation of a disclosure would involve undue cost or effort at the reporting date, the undertaking shall consider, individually or jointly, criteria such as: (a) its size, resources and technical readiness in relation to the scale and complexity of its upstream and downstream ***value chain***; and (b) the availability of tools to access and share information, including digital tools. The undertaking is not required to carry out an exhaustive search for such information. In identifying information that is reasonably available, the undertaking: (a) shall use internal and external information that is available to the undertaking at the reporting date, acknowledging that the availability at the reporting date reflects the improvements in data gathering implemented since the previous period; (b) is expected to consider available without undue cost or effort the information deriving from: (i) internal resources, such as the undertaking's risk management processes; information that is used by the undertaking in preparing its financial statements, operating its **business model**, setting its strategy, conducting its sustainability due diligence and managing its **impacts**, **risks** and **opportunities**; and (ii) external resources, such as industry and peer group experience, scientific research.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

7.5. Updating disclosures about events after the end of the reporting period

97. (93) If, after the reporting period but before the management report is authorised for issue, the undertaking receives information providing evidence or insights about conditions that existed at the end of the reporting period, the undertaking shall update its disclosures in light of the new information.

98. (94) The undertaking is required to disclose information about material transactions, other events and conditions that occur after the end of the reporting period but before the date on which the management report is authorised for issue and provide narrative information indicating the existence, nature and potential consequences of these post-year events.

7.6. Reporting errors in prior periods

99. (96) The undertaking shall correct material prior period errors by restating the comparative amounts for the prior period(s) disclosed unless it is **impracticable** to do so. This requirement does not extend to reporting periods before the first year of application of ESRS by the undertaking.

100. (99) Potential reporting period errors discovered in that period are corrected before the ***sustainability statement*** is authorised for issue. However, material errors are sometimes not discovered until a

subsequent period. In case of material errors discovered in a subsequent period, if it is ***impracticable*** to determine the effect of an error on all prior periods presented, the undertaking shall restate the comparative information to correct the error from the earliest date practicable.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 43 for para. 99 **(Prior period errors)**	(97) Prior period errors are omissions from, and misstatements in, the undertaking's ***sustainability statement*** for one or more prior periods. Such errors arise from a failure to use, or the misuse of, reliable information that: (a) was available when the management report that includes the sustainability statement for those periods was authorised for issue; and (b) could reasonably be expected to have been obtained and considered in the preparation of sustainability disclosures included in these reports. (98) Such errors include: the effects of mathematical mistakes, mistakes in applying the definitions for ***metrics*** or ***targets***, oversights or misinterpretations of facts, and fraud. (101) Corrections of errors are distinguished from changes in estimates. Estimates may need to be revised as additional information becomes known.

7.7. Omission of information in accordance with applicable Union law and regulations

101. (new) The undertaking is relieved from disclosing qualitative and quantitative information required by an ESRS if applicable Union law and regulations prohibits the undertaking from disclosing or allows the undertaking to omit such disclosure. If the undertaking omits material information for that reason, it shall identify the type of information not disclosed and explain the source of the restriction.

102. (107) If the undertaking omits information in accordance with paragraph 101, it shall comply with the DR in question by disclosing all other required information. (108) The undertaking shall make every reasonable effort to ensure that beyond this omission, the overall relevance of the disclosure in question is not impaired.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 44 for para. 101 **(Member states option)**	(105-108) The CSRD leaves to the Member States the option to provide the following relief, which is therefore available to undertakings in Member States that have exercised this option: *The undertaking may limit information relating to impending developments or matters in the course of negotiation in exceptional cases where, in the duly justified opinion of the members of the administrative, management and supervisory bodies, acting within the competences assigned to them by national law and having collective responsibility for that opinion, the disclosure of such information would be seriously prejudicial to the commercial position of the undertaking, provided that such omission does not prevent a fair and balanced understanding of the undertaking's development, performance and position, and the impact of its activity.* If the undertaking elects to use this exemption, disclosing this fact provides useful information.

7.8. Reporting on material opportunities

103. (109 amended) When reporting on material ***opportunities***, the disclosure shall consist of descriptive information allowing ***users*** to understand the opportunities. The undertaking shall not report general

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

opportunities for the sector but only opportunities that are currently being pursued or incorporated in its general strategy. The provisions on ***financial effects*** in ESRS 2 apply when reporting on material opportunities.

8. Presentation requirements and structure of the sustainability statement

8.1. General presentation requirement, structure and content of the sustainability statement

104. (110 amended) The undertaking shall present all the disclosures required by ESRS within a dedicated section of the management report identified as the undertaking's ***sustainability statement*** which also includes those incorporated by reference in accordance with Chapter 9.3.

105. (111) Sustainability information shall be presented:

(a) in a way that allows for clear identification of information required by ESRS from other information included in the management report; and

(b) under a structure that facilitates access to and understanding of the ***sustainability statement*** in a format that is both human-readable and machine-readable.

106. (115 amended) The undertaking shall structure its ***sustainability statement*** in four parts in the following order: general information, environmental information, social information and governance information. It may use appendices or separate sub-parts in accordance with paragraphs 108 – 112.

107. (113 amended) If the undertaking prepares disclosures pursuant to Article 8 of Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and the Council and to the Commission Delegated Regulations, it is required to include them in its ***sustainability statement***, and may do so in a separate appendix within the management report. These disclosures are not subject to the provisions of ESRS, with the exception of this paragraph.

8.2. Presentation of supplementary information included in the sustainability statement

108. (114 amended) The undertaking may include in its ***sustainability statement*** supplementary information stemming from (i) other legislation which requires it to disclose sustainability information, or (ii) generally accepted reporting standards or frameworks, including non-mandatory guidance and sector-specific guidance, published by other standard setting bodies (such as by the Global Reporting Initiative), even if that information is not material. Such information shall be clearly identified with an appropriate reference to the related legislation, standard or framework.

109. (new) If needed to meet the data demands of a specific ***user***, the undertaking may include in its ***sustainability statement*** supplementary disclosures that are not material. Such information shall be clearly identified as not resulting from the **materiality** assessment and shall be presented in a way that does not obscure material information.

110. (new) Disclosures made in accordance with paragraphs 108 and 109 shall provide a faithful representation of the phenomena they purport to represent.

8.3. Options for presenting information across parts of the sustainability statement

111. (new) The undertaking may provide an executive summary in the ***sustainability statement*** which includes the key messages about its material environmental, social and governance ***impacts***, ***risks*** or ***opportunities*** and their management. The content and presentation of this executive summary shall meet the qualitative characteristics of information and is an integral part of the sustainability statement prepared in accordance with the provisions of ESRS. Alternatively, the undertaking may incorporate information by reference to an executive summary placed outside its sustainability statement, such as in another section of the management report, provided that it meets the conditions for incorporation by reference (see Sub-Chapter 9.3).

112. (new) The undertaking may use appendices or separate sub-parts in its ***sustainability statement***:

(a) to present more detailed information related to any of the four parts;

(b) to facilitate readability with content indices, tables mapping different disclosures or cross-reference tables; and

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

(c) to present supplementary information prepared in accordance with Sub-Chapter 8.2 above.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 45 for para. 111 **(Presentation of more detailed information)**	(new) The undertaking may use internal references across different parts or subparts (including appendices) in the ***sustainability statement*** to facilitate the understanding of linkages that exist between different items of information. These internal references are not incorporation by reference.

9. Connected information and linkages with other parts of corporate reporting

9.1. Connected information

113. (118 amended) The undertaking shall provide information that enables ***users*** of its ***sustainability statement*** to understand the connections:

(a) within the sustainability statement; and

(b) between the sustainability statement and other corporate reporting documents published by the undertaking, including its financial statements.

114. (new) Repeating the same information within the ***sustainability statement*** may obscure material information and impair the provision of concise and understandable information. If the same information is relevant to more than one DR, the undertaking may present the information where it considers it to be most relevant and cross-refer to that location as appropriate.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 46 for para. 113(a) **(Connections within the sustainability statement)**	(new) Connections within the ***sustainability statement*** include those between the general disclosures on governance and strategy and the disclosures about a specific ***topic***, as well as those between material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** management and the respective ***policies***, ***actions***, ***targets*** and ***metrics***.

9.2. Direct and indirect connectivity with financial statements, including consistency of assumptions

115. (124 amended) If the ***sustainability statement*** includes monetary amounts or other quantitative information also presented in the undertaking's financial statements, the undertaking shall cross-reference to its financial statements ('direct connectivity').

116. (125 amended) If the ***sustainability statement*** includes monetary amounts or other quantitative datapoints that are an aggregation or part of monetary amounts or quantitative data presented in the undertaking's financial statements ('indirect connectivity'), the undertaking shall, explain how these amounts or datapoints relate to the most relevant amounts presented in the financial statements.

117. (90 amended) Data and assumptions used in preparing the ***sustainability statement*** shall, to the extent possible, be consistent with the corresponding data and assumptions used in preparing the financial statements. To support the understanding of significant data and assumptions, the undertaking is required to explain any significant differences in assumptions between those used in preparing the sustainability statements and those used in preparing the financial statements.

APPLICATION REQUIREMENTS – ARs

AR 47 for para. 115 **(Currency to be used)**	(124) For monetary amounts the undertaking shall use the same currency as in the financial statements.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

9.3. Incorporation by reference

118. (119) Provided that the conditions in paragraph 119 are met, information or a specific datapoint prescribed by a DR may be incorporated in the ***sustainability statement*** by cross-reference to:

(a) another section of the management report;

(b) the financial statements;

(c) the corporate governance statement (if not part of the management report);

(d) the remuneration report required by Directive 2007/36/EC of the European Parliament and of the Council;

(e) the universal registration document, as referred to in Article 9 of Regulation (EU) 2017/1129; and

(f) public disclosures under Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and of the Council (Pillar 3 disclosures). In this case, the information shall match the scope of consolidation used for the sustainability statement by complementing the incorporated information with additional elements as necessary.

119. (120 amended) The undertaking may incorporate information by reference to the documents, or part of the documents, listed in paragraph 118, provided that the information incorporated by reference:

(a) constitutes a separate element of information clearly identified in the source document as addressing the relevant ESRS DR or datapoint;

(b) is published before or at the same time as the management report;

(c) is in the same language as the ***sustainability statement***;

(d) is subject to at least the same level of assurance as the rest of the sustainability statement. In this case it is not required that the entire document containing the information is subject to assurance; and

(e) allows the same technical digitalisation requirements as the other information in the sustainability statement.

120. (121) Provided that the conditions established in paragraph 119 are met, information prescribed by an ESRS DR or datapoint may be incorporated in the ***sustainability statement*** by reference to the undertaking's report prepared in accordance with the EU Eco-Management and Audit Scheme Regulation (EU) No 1221/2009. In this case, the undertaking shall ensure that the information incorporated by reference is produced using the same basis for preparation of ESRS information, including scope of consolidation and treatment of upstream and downstream ***value chain*** information.

121. (122 amended) The undertaking shall consider the overall cohesiveness of the reported information and ensure that the incorporation by reference does not impair the readability of the ***sustainability statement***.

10. Transitional provisions

122. (new) Unless otherwise stated, the transitional provisions in this Chapter apply from the first financial year the undertaking is subject to the preparation and publication of a ***sustainability statement*** as required by Directive 2013/34/EU. Accordingly, earlier voluntary application of ESRS does not limit the use the reliefs in this chapter and does not trigger the start of the phase-in provisons. In this chapter financial year refers to the reporting period of an undertaking's sustainability statement starting on or after January 1 of the respective year.

10.1. Transitional provision related to Chapter 7.1 Comparative information

123. (136) To ease the first-time application of this Standard, the undertaking is not required to disclose the comparative information required by Chapter 7.1 in the first year of preparation of the ***sustainability statement*** under ESRS. For DRs listed in Chapter 10.3, this transitional provision applies with reference to the first year of mandatory application of the phased-in DR.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

10.2. Transitional provision: Transitional provision related to Chapter 5 Value Chain

124. (132) For the first 3 years of the undertaking's sustainability reporting under the ESRS, in the event that not all the necessary information regarding its upstream and downstream ***value chain*** is available, the undertaking shall explain the efforts made to obtain the necessary information about its upstream and downstream value chain, the reasons why not all of the necessary information could be obtained, and its plans to obtain the necessary information in the future.

125. (133) For the first 3 years of its sustainability reporting under the ESRS, to take account of the difficulties that undertakings may encounter in gathering information from actors throughout their ***value chain*** and to limit the burden for SMEs in the value chain:

(a) if disclosing information on ***policies***, ***actions*** and ***targets*** in accordance with ESRS 2 and other ESRS, the undertaking may limit upstream and downstream value chain information to information available in-house, such as data already available to the undertaking and publicly available information; and

(b) if disclosing ***metrics***, the undertaking is not required to include upstream and downstream value chain information, except for datapoints derived from other EU legislation, as listed in ESRS 2 Appendix A.

126. (134) Paragraphs 124 and 125 apply irrespective of whether the relevant actor in ***the value chain*** is an SME.

127. (135) Starting from the fourth year of its reporting under the ESRS, the undertaking shall include upstream and downstream ***value chain*** information according to paragraph 63.

128. (new) By way of derogation to paragraphs 124 to 125, undertakings as referred to in Article 5(2), first subparagraph, point (a), and third subparagraph, point (a), of Directive (EU) 2022/2464, cannot use the reliefs in paragraphs 124 to 125 after their financial year 2026.

10.3. Transitional provision: List of DRs that are phased in

129. (new) This chapter sets phase-in provisions for the DRs or datapoints in ESRS that may be omitted or that are not applicable in (a) specific financial years or (b) the first financial year(s) of mandatory application of ESRS in the preparation of the ***sustainability statement*** of the undertaking**.**

130. (new) The phased-in differentiate between 'wave-one' undertakings and the other undertakings that are subject to ESRS. 'Wave-one' undertakings are those that were scheduled to report on sustainability for the first time for financial year 2024, irrespective of whether the corresponding Member State transposed CSRD. They are defined in Article 5(2), first subparagraph, point (a), and third subparagraph, point (a), of Directive (EU) 2022/2464 (CSRD).

131. (new) Wave-one undertakings may omit in their ***sustainability statement***:

(a) all the DRs of ESRS E4, ESRS S2, ESRS S3, and ESRS S4 for their financial year 2026;

(b) all information about ***anticipated financial effects***, required in paragraph 27 of ESRS 2 and in ESRS E1 DR E1-11 *Anticipated financial effects from material physical and transition risks and potential climate-related opportunities* for financial year 2026;

(c) quantitative information about ***anticipated financial effects***, required in paragraph 27 of ESRS 2 and in ESRS E1 DR E1-11 *Anticipated financial effects from material physical and transition risks and potential climate-related opportunities* for financial years 2027, 2028 and 2029;

(d) the quantitative information related to substances of concern (SoC) prescribed by ESRS E2 DR E2-5 *Substances of concern and substances of very high concern,* for financial years 2026, 2027, 2028, and 2029; and

(e) omit ESRS S1 DR S1-6 *Characteristics of non-employee workers in the undertaking's own workforce;* DR S1-7 *Collective bargaining coverage and social dialogue* for non-EEA countries ; DR S1-10 *Social protection*; DR S1-11 *Persons with disabilities;* DR S1-12 *Training and skills development;* DR S1-13 *Health and safety metrics* datapoints paragraph 40(d) and (e) and non-employees datapoints; and DR S1-14 *Work-life balance metrics* for their financial year 2026.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

132. (new) Other undertakings than wave-one may for the first three years of preparation of their ***sustainability statement*** omit:

(a) all the DRs of ESRS E4, ESRS S2, ESRS S3, and ESRS S4;

(b) quantitative information about ***anticipated financial effects***, required in paragraph 27 of ESRS 2 and in ESRS E1 DR E1-11 *Anticipated financial effects from material physical and transition risks and potential climate-related opportunities*;

(c) the quantitative information related to substances of concern (SoC) prescribed by ESRS E2 DR E2-5 *Substances of concern and substances of very high concern;* and

(d) ESRS S1 DR S1-6 *Characteristics of non-employee workers in the undertaking's own workforce;* DR S1-7 *Collective bargaining coverage and social dialogue* for non-EEA countries ; DR S1-10 *Social protection*; DR S1-11 *Persons with disabilities;* DR S1-12 *Training and skills development;* DR S1-13 *Health and safety metrics* datapoints paragraph 40(d) and (e) and non-employees datapoints; and DR S1-14 *Work-life balance metrics.*

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

Appendix A: List of topics

(former AR 16 amended) This Appendix is an integral part of ESRS 1 and provides non-binding guidance to support the application of provisions in this Standard.

The following table provides the list of topics and sub-topics covered by topical standards as one of the inputs to the **double materiality** assessment. The undertaking needs to consider its own specific circumstances when determining the topics or sub-topics to be reported. Where necessary, it shall consider topics or sub-topics not covered by ESRS to develop entity-specific disclosures on material **impacts**, **risks** and **opportunities**, as described in paragraph 11. Chapter 3.2 provides practical considerations to support the materiality assessment process.

Topics	Sub-topics
Climate Change (ESRS E1)	Climate change mitigation
	Climate change adaptation
	Energy
Pollution (ESRS E2)	Pollution of air
	Pollution of water
	Pollution of soil
	Substances of concern, including substances of very high concern
	Microplastics
Water (ESRS E3)	Water use, which include withdrawal, consumption, discharges and storage
Biodiversity and Ecosystems (ESRS E4)	Drivers of biodiversity and ecosystem change (terrestrial and marine habitat change, invasive species)
	State of species
	The extent and condition of terrestrial and marine ecosystems
	Ecosystem services
Circular Economy and Resource Use (ESRS E5)	Resource inflows
	Resource outflows related to products and services
	Resource outflows (waste)

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

Own Workforce and Workers in the Value Chain (ESRS S1/S2) (*)	Working conditions (adequate wages, work-life balance, working time, secure employment, social protection)
	Social dialogue, freedom of association, works councils, participation rights of workers, and collective bargaining
	Health and safety
	Training and skills development
	Diversity and equal treatment (gender equality, equal pay for equal work, employment and inclusion of people with disabilities, non-discrimination, anti-harassment, measures against violence)
	Other labour-related human rights (child labour, forced labour, privacy and adequate housing, water and sanitation)
Affected Communities (ESRS S3)	Communities' economic, social and cultural rights (land-related impacts, security-related impacts, adequate housing and food, water and sanitation)
	Communities' civil and political rights (freedom of expression, freedom of assembly, impacts on human rights defenders)
	Rights of indigenous peoples (free, prior and informed consent (FPIC), self-determination, cultural rights)
Consumers and End-users (ESRS S4)	Information-related impacts for consumers or users (privacy, access to information, freedom of exapression)
	Personal safety of consumers or end-users (health and safety, protection of children, security of a person)
	Social inclusion of consumers or end-users (access to products and services, responsible marketing practices, non-discrimination)
Business Conduct (ESRS G1)	Corporate culture, including anti-corruption and bribery, the protection of whistle-blowers and animal welfare
	Political influence, including **use**
	Management of relationships with suppliers, including payment practices especially late payment to small and medium-sized undertakings (SMEs)

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

(*) Note for ESRS S2 *Workers in the Value Chain*. The level of detail of the materiality assessment for workers in the value chain, compared to that performed for own workforce, depends on the type and quality of data available. This can lead to different levels of depth and granularity in the analysis — especially for impacts and risks in the upstream/downstream value chain. As a result, while sub-topics under S1 *Own Workforce* and S2 *Workers in the Value chain* are aligned, the way the undertaking considers and assesses negative impacts and risks may differ between them.

Appendix B: Qualitative characteristics of information

This Appendix is an integral part of ESRS 1 and has the same authority as the other parts of the Standard. This Appendix defines the qualitative characteristics that the information presented in the ***sustainability statement*** prepared in accordance with ESRS shall meet, as outlined in Chapter 2 of ESRS 1.

Relevance

QC1. Sustainability information is relevant when it may make a difference in the decisions of ***users*** under a ***double materiality*** approach (see Chapter 3).

QC2. Information may make a difference in a decision even if some ***users*** choose not to take advantage of it or are already aware of it from other sources. Sustainability information may **impact** decisions of users if it has predictive value, confirmatory value or both. Information has predictive value if it can be used as an input to processes employed by users to predict future outcomes. Sustainability information need not be a prediction or forecast to have predictive value but rather has predictive value when employed by users in making their own predictions.

QC3. Information has confirmatory value when it provides feedback about (confirms or changes) previous evaluations.

QC4. ***Materiality*** is an entity-specific aspect of relevance based on the nature or magnitude or both of the items to which the information relates, as assessed in the context of the undertaking's sustainability reporting (see Chapter 3)

Faithful representation

QC5. To be useful, the information must not only represent relevant phenomena; it must also faithfully represent the substance of the phenomena that it purports to represent. Faithful representation requires information to be (a) complete, (b) neutral and (c) accurate.

QC6. A complete depiction of an ***impact***, a ***risk*** or an ***opportunity*** includes all material information necessary for the ***users*** to understand that impact, risk or opportunity. This includes how the undertaking has adapted its strategy, risk management and governance in response to that impact, risk or opportunity, as well as the ***metrics*** identified to set ***targets*** and measure performance.

QC7. A neutral depiction is without bias in its selection or disclosure of information. Information is neutral if it is not slanted, weighted, emphasised, de-emphasised or otherwise manipulated to make it more likely that the ***users*** will receive that information favourably or unfavourably. It shall be balanced so as to cover favourable/positive and unfavourable/negative aspects. Both negative and positive material ***impacts*** from an ***impact* materiality** perspective as well as material ***risks*** and ***opportunities*** from a ***financial materiality*** perspective shall receive equal attention. Any aspirational sustainability information, for example, ***targets*** or plans, shall cover both aspirations and factors that could prevent the undertaking from achieving these aspirations in order to have a neutral depiction.

QC8. Neutrality is supported by the exercise of prudence, i.e. caution when making judgements under conditions of uncertainty. Information shall not be netted or compensated to be neutral. The exercise of prudence means that ***opportunities*** are not overstated and ***risks*** are not understated. Equally, the exercise of prudence does not allow for the understatement of opportunities or the overstatement of risks. The undertaking may present net information, in addition to gross values, if such presentation does not obscure relevant information and includes a clear explanation about the effects of the netting and the reasons for the netting.

QC9. Information can be accurate without being perfectly precise in all respects. Accurate information implies that the undertaking has implemented adequate processes and internal controls to avoid material errors or material misstatements. As such, estimates shall be presented with a clear emphasis on their possible limitations and associated uncertainty (see Chapter 7.2). The amount of precision needed and attainable, and the factors that make information accurate, depend on the nature of the information and the nature of the ***topics*** it addresses. For example, accuracy requires that:

(a) factual information is free from material error;

(b) descriptions are precise;

(c) estimates, approximations and forecasts are clearly identified as such;

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

(d) no material errors have been made in selecting and applying an appropriate process for developing an estimate, approximation or forecast, and that the inputs to that process are reasonable and supportable;

(e) assertions are reasonable and based on information of sufficient quality and quantity; and

(f) information about judgements about the future faithfully reflect both those judgements and the information on which they are based.

Comparability

QC10. Sustainability information is comparable when it can be compared with information provided by the undertaking in previous periods and can be compared with information provided by other undertakings, in particular those with similar activities or operating within the same industry. A point of reference for comparison can be a ***target***, a baseline, an industry benchmark, comparable information from either other undertakings or from an internationally recognised organisation, etc.

QC11. Consistency is related to, but is not the same as, comparability. Consistency refers to the use of the same approaches or methods for the same ***topic*** from period to period by the undertaking and other undertakings. Consistency helps to achieve the goal of comparability.

QC12. Comparability is not uniformity. For information to be comparable, like components shall look alike and different components shall look different. Comparability of sustainability information is not enhanced by making unlike things look alike any more than it is enhanced by making like things look different.

Verifiability

QC13. Verifiability helps to give ***users*** confidence that information is complete, neutral and accurate. Sustainability information is verifiable if it is possible to corroborate the information itself or the inputs used to derive it.

QC14. Verifiability means that various knowledgeable and independent observers could reach consensus, although not necessarily complete agreement, that a particular depiction is a faithful representation. Sustainability information shall be provided in a way that enhances its verifiability, for example, by:

(a) including information that can be corroborated by comparing it with other information available to ***users*** about the undertaking's business, about other businesses or about the external environment;

(b) providing information about inputs and methods of calculation used to produce estimates or approximations; and

(c) providing information reviewed and agreed by the ***administrative, management and supervisory bodies*** or their committees.

QC15. Some sustainability information will be in the form of explanations or forward-looking information. Those disclosures can be supportable by faithfully representing on a factual basis, for example, the strategies, plans and risk analyses of the undertaking. To help ***users*** decide whether to use such information, the undertaking is required todescribe the underlying assumptions and methods of producing the information as well as other factors that provide evidence reflecting the actual plans or decisions made by the undertaking.

Understandability

QC16. Sustainability information is understandable when it is clear and concise. Understandable information enables any reasonably knowledgeable ***user*** to readily comprehend the information being communicated.

QC17. For sustainability disclosures to be concise, they need to (a) avoid generic 'boilerplate' information, which is not specific to the undertaking; (b) avoid unnecessary duplication of information, including information also provided in financial statements; and (c) use clear language and well-structured sentences and paragraphs. Concise disclosures is required to include only material information. Supplementary information presented pursuant to Sub-Chapter 8.2 shall be provided in a way that avoids obscuring material information

QC18. Clarity might be enhanced by distinguishing information about developments in the reporting period from 'standing' information that remains relatively unchanged from one period to the next. This can be done, for example, by separately describing features of the undertaking's sustainability-related governance

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

and ***risk*** management processes that have changed since the previous reporting period compared to those that remain unchanged.

QC19. The completeness, clarity and comparability of sustainability disclosures all rely on information being presented as a coherent whole. For sustainability disclosures to be coherent, they shall be presented in a way that explains the context and the connections between the related information. Coherence also requires the undertaking to provide information in a way that allows ***users*** to relate information about its ***sustainability-related impacts***, ***risks*** and ***opportunities*** to information in the undertaking's financial statements

QC20. If ***sustainability-related risks*** and ***opportunities*** discussed in the financial statements have implications for sustainability reporting, the undertaking is required to include in the ***sustainability statement*** the information necessary for ***users*** to assess those implications and present appropriate links to the financial statements (see Chapter 9). The level of information, granularity and technicality shall be aligned with the needs and expectations of users. Abbreviations shall be avoided and the units of measure need to be defined and disclosed.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

„ED ESRS ANNEX II“
Aggregated Acronyms and Glossary of Terms, Draft simplified ESRS, November 2025 (34 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-12/November_2025_ESRS_ANNEX_II.pdf

#RV0792

EFRAG
sustainability reporting

ANNEX II

AGGREGATED ACRONYMS AND GLOSSARY OF TERMS

DRAFT SIMPLIFIED ESRS

NOVEMBER 2025

Stand: 30.04.2026

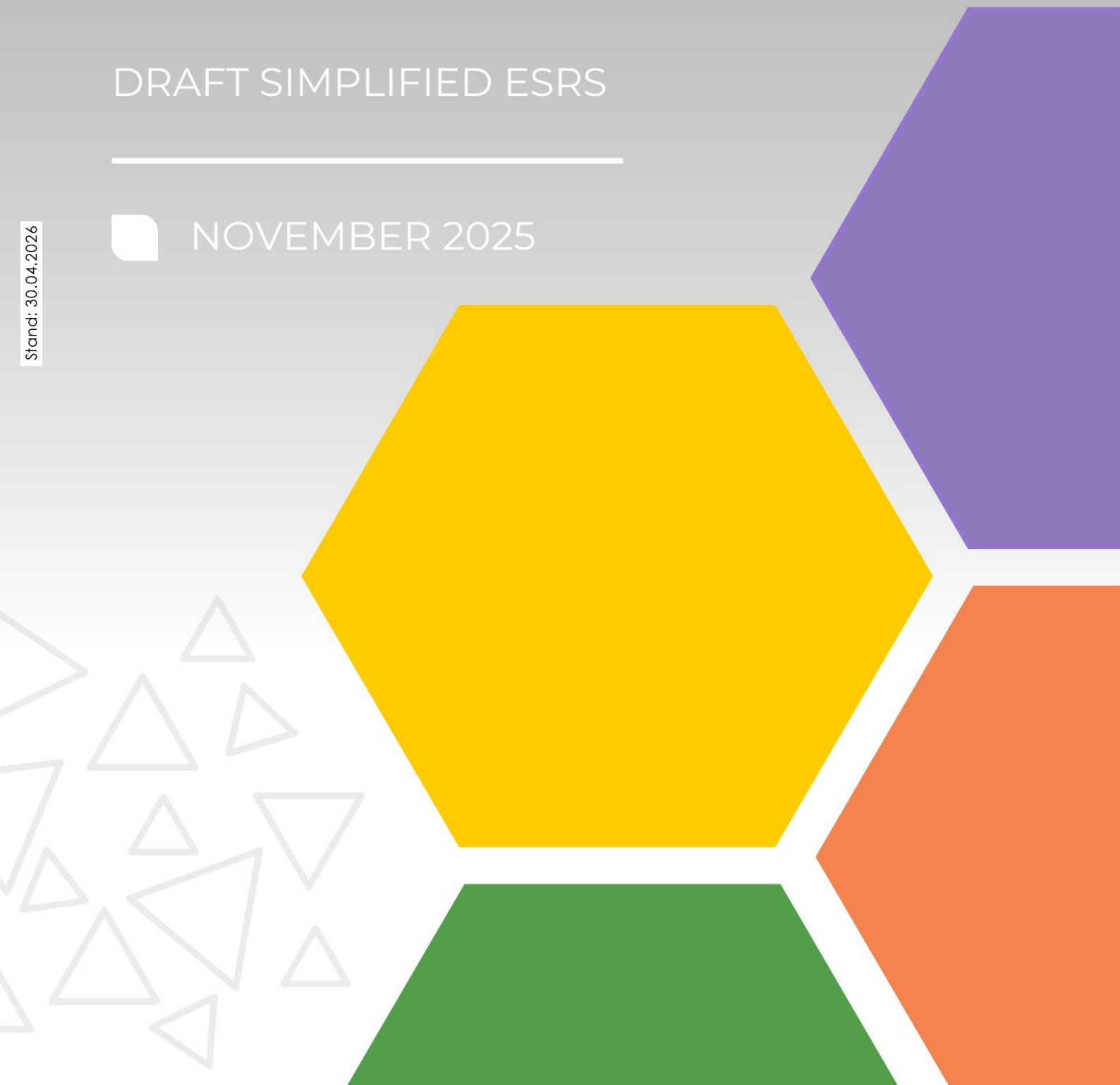

ANNEX II

ACRONYMS AND GLOSSARY OF TERMS

This Annex presents all the acronyms (Table 1) as well as all the terms defined in the Amended ESRS (Table 2).

Table 1

Acronyms

AR	Application Requirements
BP-1	Disclosure Requirement – Basis for preparation of the sustainability statements
BP-2	Disclosure Requirement – Specific information if the undertaking uses phasing-in options
CapEx	Capital Expenditure
CH_4	Methane
CLP	Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures (Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council)
CO_2	Carbon Dioxide
CRR	Capital Requirements Regulation (Regulation (EU) 575/2013 of the European Parliament and of the Council)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive (Directive (EU) 2022/2464 of the European Parliament and of the Council)
DRs	Disclosure Requirements
EC	European Commission
EEA	European Economic Area
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EFRAG SRB	European Financial Reporting Advisory Group – Sustainability Reporting Board
E-PRTR	European Pollutant Release and Transfer Register (Regulation (EC) No 166/2006 of the European Parliament and of the Council)
ESG	Environmental, Social and Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
ESRS 1	European Sustainability Reporting Standard 1 *General Requirements*
ESRS 2	European Sustainability Reporting Standard 2 *General Disclosures*

Stand: 30.04.2026

ESRS E1	European Sustainability Reporting Standard E1 *Climate Change*
ESRS E2	European Sustainability Reporting Standard E2 *Pollution*
ESRS E3	European Sustainability Reporting Standard E3 *Water*
ESRS E4	European Sustainability Reporting Standard E4 *Biodiversity and Ecosystems*
ESRS E5	European Sustainability Reporting Standard E5 *Resource Use and Circular Economy*
ESRS G1	European Sustainability Reporting Standard G1 *Business Conduct*
ESRS S1	European Sustainability Reporting Standard S1 *Own Workforce*
ESRS S2	European Sustainability Reporting Standard S2 *Workers in the Value Chain*
ESRS S3	European Sustainability Reporting Standard S3 *Affected Communities*
ESRS S4	European Sustainability Reporting Standard S4 *Consumers and End-users*
EU	European Union
EU ETS	European Union Emissions Trading System (Directive (EU) 2023/959 of the European Parliament and of the Council)
FPIC	Free, Prior and Informed Consent
FTE	Full-time equivalent
GBF	The Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework
GDR	General Disclosure Requirement
GDR-A	General Disclosure Requirement for actions and resources
GDR-M	General Disclosure Requirement for metrics
GDR-P	General Disclosure Requirement for policies
GDR-T	General Disclosure Requirement for targets
GHG	Greenhouse Gas
GOV-1	Disclosure Requirement – The role of the administrative, management and supervisory bodies in relation to sustainability
GOV-2	Disclosure Requirement – Integration of sustainability-related performance in incentive schemes
GOV-3	Disclosure Requirement – Statement on due diligence
GOV-4	Disclosure Requirement – Risk management and internal controls over sustainability reporting

Stand: 30.04.2026

GRI	Global Reporting Initiative
GWP	Global Warming Potential
HFCs	Hydrofluorocarbons
IEPR	Industrial Emissions Portal Regulation (Regulation (EU) 2024/1244 of the European Parliament and of the Council)
IFRS	International Financial Reporting Standards
ILO	International Labour Organisation
IRO-1	Disclosure Requirement – ESRS 2 IRO-1 Description of the process to identify and assess material impacts, risks and opportunities and material information to be reported
IRO-2	Disclosure Requirement – ESRS 2 IRO-2 Material impacts, risks and opportunities and Disclosure Requirements included in the sustainability statement
ISO	International Organization for Standardization
IUCN	International Union for Conservation of Nature
KBA	Key Biodiversity Areas
LEAP	Locate Evaluate Assess Prepare
MWh	Megawatt-hours
N_2O	Nitrous Oxide
NACE	Statistical Classification of Economic Activities in the European Community
NF_3	Nitrogen trifluoride
NGOs	Non-Governmental Organisations
NOX	Nitrogen oxides
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OpEx	Operating Expenditure
PFCs	Perfluorocarbons
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council)
SBM-1	Disclosure Requirement – ESRS 2 SBM-1 Strategy, business model and value chain
SBM-2	Disclosure Requirement – ESRS 2 SBM-2 Interests and views of stakeholders

Stand: 30.04.2026

SBM-3	Disclosure Requirement – ESRS 2 SBM-3 Interaction of material impacts risks and opportunities with strategy and business model, and financial effects
SDGs	Sustainable Development Goals
SFDR	Sustainable Finance Disclosures Regulation (Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council)
SF_6	Sulphur hexafluoride
SMEs	Small- and medium-sized undertakings
SoC	Substances of concern
SOX	Sulphur oxides
SVHC	Substances of Very High Concern
UN	United Nations
WRI	World Resources Institute

Stand: 30.04.2026

Table 2

Terms defined in ESRS

This table defines the terms to be used as reference for the preparation of the sustainability statements in accordance with ESRS.

Defined term	Definition
Action	***Actions*** refer to: (a) actions and action plans (including ***transition plans***) that are undertaken to ensure that the undertaking delivers against ***targets*** set and through which the undertaking seeks to address material ***impacts***, ***risks*** and ***opportunities***; and (b) decisions to support these with financial, human or technological resources. Actions can be individual actions, taken only by the undertaking, or collective actions, that is, collaborative efforts by a group of ***stakeholders*** – such as undertakings, governments, civil society, or communities – to address shared challenges or achieve common goals, particularly when those goals cannot be effectively achieved by any single actor working alone.
Actual Impact	***Actual impacts*** are those ***impacts*** that have manifested in the reporting period. They include those that have originated in the previous reporting periods and continue to exist in the current reporting period.
Adequate wage	A ***wage*** that provides for the satisfaction of the needs of the worker and their family in light of national economic and social conditions.
Administrative, management and supervisory body	The ***administrative, management and supervisory bodies*** refer to the governance bodies with the highest decision-making authority in the undertaking, including its committees. If in the governance structure, there are no members of the administrative, management or supervisory bodies of the undertaking, the CEO, and if such function exists, the deputy CEO, should be included.
Affected community	People or group(s) living or working in the same area that have been or may be affected by a reporting undertaking's operations or through its upstream and downstream ***value chain***. ***Affected communities*** can range from those living adjacent to the undertaking's operations (local communities) to those living at a distance. Affected communities include actually and potentially affected ***indigenous peoples***.
Annual total remuneration	***Annual total remuneration*** to ***own workforce*** includes salary, bonus, stock awards, option awards, non-equity incentive plan compensation, change in pension value, and nonqualified deferred compensation earnings provided over the course of a year.
Anticipated financial effect	***Financial effects*** that do not meet the recognition criteria for inclusion in the financial statement line items in the reporting period and that are not captured by the ***current financial effects***.
Article	An object, which during production is given a special shape, surface or design that determines its function to a greater degree than does its chemical composition (Regulation (EC) No 1907/2006).

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Banned product	***Banned products*** are goods or materials whose manufacture, sale, distribution, import, export, or use is prohibited by law or regulation due to ***risks*** they pose to health, safety, the environment, or public order.
Banned service	***Banned services*** are services that are prohibited by law or regulation from being offered, provided, or used because they are considered unsafe, illegal, unethical, or otherwise contrary to public interest or ***policy***.
Biodiversity and ecosystems transition plan	A ***biodiversity and ecosystems transition plan*** is an aspect of an organisation's overall business strategy that lays out the organisation's goals, ***targets***, ***actions***, accountability mechanisms and intended resources to respond and contribute to the transition implied by the Global Biodiversity Framework, where: (a) ***biodiversity loss*** is halted and reversed by 2030; and (b) ***biodiversity*** is valued, conserved, restored and wisely used, maintaining ***ecosystem services***, sustaining a healthy planet and delivering benefits essential for all people by 2050. Biodiversity can also be part of an undertaking's broader ***transition plan***. It should respect human rights and, among others, can include the identification and management of synergies and trade-offs with other transition plan objectives, including any response and contribution to the transition implied by the Paris Agreement (***transition plan for climate change mitigation***). See also the definition of 'transition plan.'
Biodiversity / biological diversity	The variability among living organisms from all sources including, inter alia, terrestrial, marine and other aquatic ***ecosystems*** and the ecological complexes of which they are a part; this includes diversity within species, between species and of ecosystems.
Biodiversity loss	The reduction of any aspect of ***biological diversity*** (i.e. diversity at the genetic, species and ***ecosystem*** levels) in a particular area through death (including extinction), destruction or physical removal; it can refer to many scales, from global extinctions to population extinctions, resulting in decreased total diversity at the same scale.
Biodiversity offset	***Biodiversity offsets*** are measurable conservation outcomes designed to compensate for adverse and unavoidable ***impacts*** on ***biodiversity*** and ***ecosystems*** of the undertaking's activities, in addition to prevention and mitigation measures already implemented. In the context of the mitigation hierarchy (i.e. contributing to avoidance, minimisation, restoration and compensation), biodiversity offsets are typically considered a measure of last resort.
Biodiversity-sensitive area	***Biodiversity-sensitive areas*** are: (a) areas protected through legal or other effective means, including Natura 2000, UNESCO World Heritage Sites, Ramsar ***sites***, and other protected areas, for instance defined by national legislation sources; and (b) areas included under ***Key Biodiversity Areas (KBAs)***, Ecologically or Biologically Significant Marine Areas, IUCN Red List of Ecosystems or habitats of species listed in the IUCN Red List of Threatened Species (which are scientifically recognised for their importance for ***biodiversity***).

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Biological materials	Materials that are derived from living organisms, such as plants, animals, or microorganisms, and that can safely return to the biosphere after use without causing harm to the environment. These include both living and dead organic materials, such as trees, crops, grasses, algae, animals, and biological waste like manure. ***Biological materials*** can be virgin/non-virgin and ***renewable***/non-renewable. Materials of biological origin, embedded in geological formations or transformed into fossilized material are not considered biological materials (e.g. fossil fuels).
Bribery	Dishonestly persuading someone to act in your favour by giving them a gift of money or another inducement.
Business model	The undertaking's system of transforming inputs through its activities into outputs and outcomes that aims to fulfil the undertaking's strategic purposes and create value over the short, medium and long term. ESRS use the term '***business model***' in the singular, although it is recognised that undertakings may have more than one business model.
Business relationship	The relationships the undertaking has with business partners, entities in its ***value chain***, and any other non-State or State entity directly linked to its business operations, ***products*** or services. ***Business relationships*** are not limited to direct contractual relationships. They include indirect business relationships in the undertaking's value chain beyond the first tier, and shareholding positions in joint ventures, or associates as well as other investments.
Carbon credit	A transferable or tradable instrument that represents one metric tonne of ***CO2eq emission*** reduction or removal and is issued and verified according to recognised quality standards.
Carbon dioxide (CO_2) equivalent (eq)	The universal unit of measurement to indicate the ***global warming potential*** **(*GWP*)** of each ***greenhouse gas***, expressed in terms of the GWP of one unit of carbon dioxide. It is used to evaluate releasing (or avoiding releasing) different ***greenhouse gases*** on a common basis.
Channel to raise concerns or needs	***Channels to raise concerns or needs*** are formal structures established by the undertaking or a third party (for example, governments, NGOs, industry associations), including its ***business relationships***, with dedicated processes through which affected ***stakeholders*** can raise their concerns or needs. Such structures typically include steps or criteria that are followed to ensure that concerns or needs are adequately addressed. They can also include, if applicable, ***processes to provide or cooperate in remediation*** for ***actual impacts***. Examples of channels to raise concerns or needs include ***grievance mechanisms***, hotlines, trade union or community representatives at workplace or local level, works councils, dialogue processes, community or consumer complaints mechanisms as well as whistleblowing mechanisms, to the extent that they enable people to raise any concerns or needs regarding actual or ***potential impacts*** that affect them or other stakeholders.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Child labour	Work that deprives children of their childhood, their potential and their dignity, and that is harmful to physical and mental development. It refers to work that: (a) is mentally, physically, socially or morally dangerous and harmful to children; and/or (b) interferes with their schooling by depriving them of the opportunity to attend school; obliges them to leave school prematurely; or requires them to attempt to combine school attendance with excessively long and heavy work. A child is defined as a person under the age of 18. Whether or not particular forms of 'work' can be called '***child labour***' depends on the child's age, the type and hours of work performed and the conditions under which it is performed. The answer varies from country to country, as well as among sectors within countries. The minimum age of work should not be less than the minimum age of completion of compulsory schooling, and, in any case, should not be less than 15 years according to International Labour Organization (ILO) Convention No. 138 on Minimum Age. Exceptions can occur in certain countries where economies and educational facilities are insufficiently developed, and a minimum age of 14 years applies. These countries of exception are specified by the ILO in response to a special application by the country concerned and in consultation with representative organisations of employers and workers. National laws may permit the employment of persons aged 13 to 15 in light work as long as it is not likely to be harmful to their health or development and does not prejudice their attendance at school or participation in vocational or ***training*** programmes. The minimum age for admission into work, which by its nature or the circumstances in which it is carried out is likely to jeopardise the health, safety or morals of young persons, shall not be less than 18 years.
Circularity	Degree of alignment with the principles of a circular economy.
Circular economy	An economic system in which the value of resources in the economy is maintained for as long as possible, enhancing the efficiency in production and consumption, thereby reducing the environmental ***impact*** of their use, minimising ***waste*** and the release of hazardous ***substances*** at all stages of their life cycle, including through the application of the waste hierarchy.
Circular economy principle	The ***circular economy principles*** are: (a) eliminate ***waste*** and ***pollution*** by designing ***products*** and materials that can go back into the economy after their use; (b) circulate products and materials (at their highest value) by maintaining, reusing, and refurbishing them; and (c) regenerate nature by focussing on improving natural environments and restoring key ecological functions.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Circular economy service	As per Annex II of the EU Taxonomy (Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2486 supplementing Regulation (EU) 2020/852), the following economic services activities (CEY 5.1 – CEY 5.6) are considered to substantially contribute to the transition towards a ***circular economy***: (a) maintenance and repair; (b) ***reuse*** and redistribution; (c) product-as-a-service; (d) ***recycling*** and resource ***recovery***; (e) sustainable design and consultation services.
Classified information	EU ***classified information*** as defined in Council Decision 2013/488/EU on the security rules for protecting EU classified information or classified by one of the Member States and marked as per Appendix B of that Council decision.
Climate change adaptation	The process of adjustment to actual and expected climate change and its ***impacts***.
Climate change mitigation	The process of reducing ***GHG emissions*** and holding the increase in the global average temperature to 1.5°C above pre-industrial levels, in line with the Paris Agreement.
Climate-related opportunity	Potential positive effects related to climate change for the undertaking. Efforts to mitigate and adapt to climate change can produce ***opportunities*** for undertakings. ***Climate-related opportunities*** will vary depending on the region, market, and industry where an undertaking operates.
Climate-related physical risk (Physical risk from climate change)	***Risks*** resulting from climate change that can be event-driven (acute) or from longer-term shifts (chronic) in climate patterns. Acute ***physical risks*** arise from particular hazards, especially weather-related events such as storms, floods, fires or heatwaves. Chronic physical risks arise from longer-term changes in the climate, such as temperature changes, and their effects on rising sea levels, reduced water availability, ***biodiversity loss*** and changes in land and ***soil*** productivity.
Climate-related transition risk	***Risks*** that arise from the transition to a low-carbon and climate-resilient economy. They typically include ***policy*** risks, legal risks, technology risks, market risks and reputational risks.
Climate resilience	The capacity of an undertaking to adjust to climate changes, and to developments or uncertainties related to climate change. ***Climate resilience*** involves the capacity to manage climate-related risks and benefit from ***climate-related opportunities***, including the ability to respond and adapt to ***transition risks*** and ***physical risks***. An undertaking's climate resilience includes both its strategic resilience and its operational resilience to climate-related changes, developments or uncertainties associated with climate change.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Collective bargaining	All negotiations which take place between an employer, a group of employers or one or more employers' organisations, on the one hand, and one or more trade unions or, in their absence, the representatives of the workers duly elected and authorised by them in accordance with national laws and regulations, on the other, for: (a) determining working conditions and terms of employment; and/or (b) regulating relations between employers and workers; and/or (c) regulating relations between employers or their organisations and a workers' organisation or workers' organisations.
Consumer	Individuals who acquire, consume or use goods and services for personal use, either for themselves or for others, and not for resale, commercial or trade, business, craft or profession purposes.
Corruption	Abuse of entrusted power for private gain, which can be instigated by individuals or organisations. It includes practices such as facilitation payments, fraud, extortion, collusion, and money laundering. It also includes an offer or receipt of any gift, loan, fee, reward, or other advantage to or from any person as an inducement to do something that is dishonest, illegal, or a breach of trust in the conduct of the undertaking's business. This can include cash or in-kind benefits, such as free goods, gifts, and holidays, or special personal services provided for the purpose of an improper advantage, or that can result in moral pressure to receive such an advantage.
Credible proxy	Individuals with sufficiently deep experience in engaging with affected ***stakeholders*** from a particular region or context (for example, women workers on farms, ***indigenous peoples*** or migrant workers) who can help to effectively convey their likely concerns. In practice, this can include development and human rights NGOs, international trade unions and local civil society, including faith-based organisations.
Critical raw materials	***Critical raw materials*** are materials that have high economic importance and are subject to supply risk, due to factors such as geographic concentration, economic or geopolitical limitations, low end-of-life recycling input rates or difficulties in substitution. Critical raw materials are those listed in Annex II, Section 1 in the Critical Raw Materials Acts (2023).
Current financial effect	***Financial effects*** for the current reporting period that are recognised in the primary financial statements.
Decarbonisation lever	Aggregated types of mitigation ***actions*** such as energy efficiency, electrification, fuel switching, use of ***renewable energy***, ***products*** change, and ***supply chain*** decarbonisation that fit with undertakings' specific actions.
Dependency	The situation of an undertaking being dependent on natural, human and/or social resources for its business processes. ***Dependencies*** may be sources of ***risks*** or ***opportunities***, irrespective of the undertaking's ***potential impacts*** on the natural, human and social resources it relies on.
Desertification	***Land degradation*** in arid, semi-arid and dry sub-humid areas resulting from various factors, including climatic variations and human activities. ***Desertification*** does not refer to the natural expansion of existing deserts.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Designed recyclability rate	An indicator which measures the share of the ***resource outflow*** that is designed and manufactured in such a way that it can be processed into recycled material. The ***designed recyclability rate*** can be demonstrated by, for example, the use of materials that are fully recyclable with existing ***recycling*** schemes, selection of fewer material types and increased material homogeneity, ability to dismantle the ***product*** or the suitability of the product parts and materials for recycling into high quality materials and the implementation of adequate guidelines for design for recycling for the product type. The rate is a reporting indicator on how the product and used materials can be recycled by an existing recycling scheme and that 'use phase' does not significantly change the recyclability (e.g. contamination preventing recycling).
Discrimination	***Discrimination*** can occur directly or indirectly. Direct discrimination occurs when an individual is treated less favourably by comparison to how others, who are in a similar situation, have been or would be treated, and the reason for this is a particular characteristic they hold, which falls under a 'protected ground'. Indirect discrimination occurs when an apparently neutral rule disadvantages a person or a group sharing the same characteristics. It must be shown that a group is disadvantaged by a decision when compared to a comparator group.
Double materiality	***Double materiality*** has two dimensions: ***impact materiality*** and ***financial materiality***. A sustainability ***topic*** meets the criterion of double materiality if it is material from the ***impact*** perspective or the financial perspective or both.
Driver of biodiversity and ecosystem change	All the factors that, directly or indirectly, cause changes in nature, anthropogenic assets, nature's contributions to people and a good quality of life. Direct drivers of change can be both natural and anthropogenic. They have direct physical (mechanical, chemical, noise, light etc.) and behaviour-affecting ***impacts*** on nature. They include, inter alia, climate change, ***pollution***, different types of land use change, ***invasive alien species*** and zoonoses, and direct exploitation of organisms. Indirect ***drivers of ecosystem and biodiversity change*** operate diffusely by altering and influencing direct drivers as well as other indirect drivers. They affect the level, direction or rate of direct drivers. Interactions between indirect and direct drivers create different chains of relationship, attribution, and impacts, which may vary according to type, intensity, duration, and distance. These relationships can also lead to different types of spill-over effects. Global indirect drivers include economic, demographic, governance, technological and cultural ones. Special attention is given, among indirect drivers, to the role of institutions (both formal and informal) and impacts of the patterns of production, supply and consumption on nature, nature's contributions to people and good quality of life.
Durability	The ability of a ***product***, component or material to remain functional and relevant under specified conditions of use, maintenance and repair, until the technical end of life. ***Durability*** often refers to the physical capacity of a product to resist wear, damage, or degradation, but it can also encompass technological durability, for instance, the ability to remain effective through software updates.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Eco-design requirement	Performance or information requirements aimed at making a ***product***, including processes taking place throughout the product's ***value chain***, more environmentally sustainable. The requirements include: (a) improving product ***durability***, reusability, upgradability and reparability; (b) enhancing the possibility of product maintenance and refurbishment; (c) making products more energy and resource-efficient; (d) addressing the presence of ***substances*** that inhibit ***circularity***; (e) increasing recycled content; (f) making products easier to remanufacture and recycle; (g) setting rules on carbon and environmental footprints; (h) limiting the generation of ***waste***; (i) improving the availability of information on product sustainability. The complete list is in Regulation (EU) 2024/1781 of the European Parliament and of the Council.
Ecological threshold	The point at which a relatively small change in external conditions causes a rapid change in an ***ecosystem***. When an ***ecological threshold*** has been passed, the ecosystem may no longer be able to return to its previous equilibrium state by means of its inherent resilience.
Ecosystem	A dynamic complex of plant, animal and micro-organism communities and their non-living environment interacting as a functional unit. A typology of ***ecosystems*** is provided by the IUCN Global Ecosystem Typology 2.0.
Ecosystem service	The contributions of ***ecosystems*** to the benefits that are used in economic and other human activities, especially the benefits people obtain from ecosystems. In the Millennium Ecosystem Assessment, ***ecosystem services*** are divided into supporting, regulating, provisioning and cultural. The Common International Classification of Ecosystem Services also classifies types of ecosystems services.
Emission	The direct or indirect release of ***substances***, vibrations, heat or noise from individual or diffuse sources into air, water or ***soil*** (Directive (EU) 2024/1785).
Employee	An individual who is in an employment relationship with the undertaking according to national law or practice.
End-user	Individuals who ultimately use or are intended to ultimately use a particular ***product*** or service.
Environmental accident	An unexpected occurrence, such as a major ***emission***, fire, or explosion, resulting from uncontrolled developments during operation, leading to potential or actual negative ***impacts*** on health or the environment.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Equal treatment	The principle of ***equal treatment*** is a general principle of European law which presupposes that comparable situations or parties in comparable situations are treated in the same way. In the context of ESRS S1 *Own Workforce*, the term 'equal treatment' also refers to the principle of non-discrimination, according to which there shall be no direct or indirect ***discrimination*** based on any ground such as sex, race, colour, ethnic or social origin, genetic features, language, religion or belief, political or any other opinion, membership of a national minority, property, birth, disability, age or sexual orientation.
Extent of terrestrial, freshwater, and marine ecosystem / Ecosystem extent	The size of an ***ecosystem*** asset, where an ecosystem asset is the contiguous space of a specific ecosystem type characterised by a distinct set of biotic and abiotic components and their interactions.
Family-related leave	***Family-related leave*** includes maternity leave, paternity leave, parental leave, and carers' leave that is available under national law or collective agreements. For the purpose of ESRS, these concepts are defined as: (a) maternity leave (also called pregnancy leave): employment-protected leave of absence for employed women directly around the time of childbirth (or, in some countries, adoption) (b) paternity leave: leave from work for fathers or, where and in so far as recognised by national law, for equivalent second parents, on the occasion of the birth or adoption of a child for the purposes of providing care; (c) parental leave: leave from work for parents on the grounds of the birth or adoption of a child to take care of that child, as defined by each Member State; (d) carers' leave from work: leave for workers to provide personal care or support to a relative, or a person who lives in the same household, in need of significant care or support for a serious medical reason, as defined by each Member State.
Financial effect	Effects from ***risks*** and ***opportunities*** that affect the undertaking's financial position, financial performance and cash flows over the short, medium or long term.
Financial materiality	A sustainability ***topic*** is material from a financial perspective if it generates ***risks*** or ***opportunities*** that affect (or could reasonably be expected to affect) the undertaking's financial position, financial performance, cash flows, access to finance or cost of capital over the short, medium or long term.
Forced labour	All work or service which is exacted from any person under the threat of penalty and for which the person has not offered himself or herself voluntarily. The term encompasses all situations in which persons are coerced by any means to perform work and includes both traditional 'slave-like' practices and contemporary forms of coercion where labour exploitation is involved, which may include human trafficking and modern slavery.
Formulator	Any natural or legal person combining ***substances*** into mixtures, often placing them on the market under their own brand label. This definition applies only to entities operating within the chemical industry.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Fossil fuel	Non-renewable carbon-based energy sources such as solid fuels, natural gas and oil.
Free, Prior and Informed Consent (FPIC)	A manifestation of ***indigenous peoples*** right to self-determine their political, social, economic and cultural priorities. It constitutes three interrelated and cumulative rights of indigenous peoples: the right to be consulted; the right to participate; and the right to their lands, territories and resources. ***FPIC*** pertains to indigenous peoples and is recognised under international human rights law, notably the United Nations Declaration on the Rights of Indigenous peoples.
Freshwater	***Groundwater*** and ***surface water*** with a mean annual salinity of < 0.5 ‰ (i.e. the limit mentioned in Annex II of the Water Framework Directive (Directive 2000/60/EC of the European Parliament and of the Council)).
General Disclosure Requirement (GDR)	A ***General Disclosure Requirement*** sets the required content of the information that the undertaking includes when it reports on ***policies***, ***actions***, ***metrics*** or ***targets*** as described in ESRS 2 *General Disclosures*, either pursuant to a Disclosure Requirement in an ESRS or on an entity-specific basis. Its abbreviation is GDR.
GHG emission reduction	Decrease in the undertaking's Scope 1, 2, 3 or total ***GHG emissions*** at the end of the reporting period, relative to emissions in the base year. Emission reductions may result from, among others, energy efficiency, electrification, ***suppliers***' decarbonisation, electricity mix decarbonisation, sustainable ***products*** development or changes in reporting boundaries or activities (e.g. outsourcing, reduced capacities), provided they are achieved within the undertaking's own operations and upstream and downstream ***value chain***. Removals and avoided emissions are not counted as emission reductions.
GHG removal and storage	(Anthropogenic) removals refer to the withdrawal of ***GHGs*** from the atmosphere as a result of deliberate human activities. These include enhancing biological anthropogenic sinks of ***CO_2*** and using chemical engineering to achieve long-term removal and storage. Carbon capture and storage from industrial and energy-related sources, which alone does not remove CO_2 from the atmosphere, can remove atmospheric CO_2 if it is combined with bioenergy production (Bioenergy with Carbon Capture & Storage). Removals can be subject to reversals, which are any movement of stored GHG out of the intended storage that re-enters the atmosphere. For example, if a forest that was grown to remove a specific amount of CO_2 is subject to a wildfire, the ***emissions*** captured in the trees are reversed.
Geographies	***Geographies*** or geographic context can be analysed at different levels, e.g. country, region, county, water basin, ***ecosystem*** or a ***site***, on the basis of the level considered relevant for assessment purposes.
Global Framework Agreement (GFA)	***Global Framework Agreements (GFA***) serve to establish an ongoing relationship between a multinational enterprise and a Global Union Federation to ensure that the undertaking adheres to the same standards in every country in which it operates.
Global warming potential (GWP)	A factor describing the radiative forcing impact (degree of harm to the atmosphere) of one unit of a given ***GHG*** relative to one unit of ***CO_2***.
Greenhouse Gases (GHG)	The gases listed in Part 2 of Annex V of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and of the Council. These include Carbon dioxide (CO_2), Methane (CH_4), Nitrous Oxide (N_2O), Sulphur hexafluoride (SF_6), Nitrogen trifluoride (NF_3), Hydrofluorocarbons (HFCs) and Perfluorocarbons (PFCs).

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Grievance mechanism	Any routinised, state-based or non-state-based, judicial or non-judicial processes through which ***stakeholders*** can raise grievances and seek ***remedy***. Examples of state-based judicial and non-judicial ***grievance mechanisms*** include courts, labour tribunals, national human rights institutions, National Contact Points under the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, ombudsperson offices, ***consumer*** protection agencies, regulatory oversight bodies, and government-run complaints offices. Non-state-based grievance mechanisms include those administered by the undertaking, either alone or together with stakeholders, such as operational-level grievance mechanisms and ***collective bargaining***, including the mechanisms established by collective bargaining. They also include mechanisms administered by industry associations, international organisations, civil society organisations, or multi-stakeholder groups. Operational-level grievance mechanisms are administered by the organisation either alone or in collaboration with other parties and are directly accessible by the organisation's stakeholders. They allow for grievances to be identified and addressed early and directly, thereby preventing both harm and grievances from escalating. They also provide important feedback on the effectiveness of the organisation's due diligence from those who are directly affected. According to UN Guiding Principle 31, effective grievance mechanisms are legitimate, accessible, predictable, equitable, transparent, rights-compatible, and a source of continuous learning. In addition to these criteria, effective operational-level grievance mechanisms are also based on engagement and dialogue. It can be more difficult for the organisation to assess the effectiveness of grievance mechanisms that it participates in compared to those it has established itself.
Groundwater	All water which is below the surface of the ground in the saturation zone and in direct contact with the ground or subsoil. Also defined as water, which is being held in, and can be recovered from, an underground formation.
Harassment	A situation where an unwanted conduct related to a protected ground of ***discrimination*** (for example, gender under Directive 2006/54/EC of the European Parliament and of the Council, or religion or belief, disability, age or sexual orientation under Council Directive 2000/78/EC) occurs with the purpose or effect of violating the dignity of a person, and of creating an intimidating, hostile, degrading, humiliating or offensive environment.
Hazardous waste	***Waste*** which displays one or more of the hazardous properties listed in Annex III of the Waste Framework Directive (2008/98/EC).
Human rights incident	***Human rights incidents*** are those that relate to not respecting internationally recognised human rights as defined in CSRD Article 29b(2)(b)(iii). These incidents are understood as the number of substantiated instances of: (a) judicial and non-judicial proceedings that have been initiated (such as cases before domestic courts and tribunals, mediation, complaints filed with the National Contact Points for OECD Multinational Enterprises); and/or (b) incidents registered by the undertaking, including those identified through its internal processes.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Impact	The effect the undertaking has or could have on the environment and people, including effects on their human rights, connected with its own operations and upstream and downstream ***value chain***, including through its ***products*** and services, as well as through its ***business relationships***. The ***impacts*** can be actual or potential, negative or positive, intended or unintended, and reversible or irreversible. They can arise over the short, medium, or long term. Impacts indicate the undertaking's contribution, negative or positive, to sustainable development.
Impact materiality	A sustainability ***topic*** is material from an ***impact*** perspective when it pertains to the undertaking's material actual or potential, positive or negative impacts on people or the environment over the short, medium and long term. A material sustainability topic from an impact perspective includes impacts connected with the undertaking's own operations and upstream and downstream ***value chain***, including through its ***products*** and services, as well as through its ***business relationships***.
Importer	Any natural or legal person who is responsible for import (i.e. physical introduction into the customs territory). The import of substances on their own or in mixtures includes the wholesale distribution of chemical substances, as per NACE code G46.85 (Rev.2.1).
Impracticable	Applying a requirement is impractical when an undertaking cannot apply it after making every reasonable effort to do so. For example, data might not have been collected in the preceding period in a way that allows for the retrospective application of a new definition of a ***metric*** and it might be ***impracticable*** to re-create the data.
Incident of discrimination	The ***incidents of discrimination*** in scope for this disclosure are those that relate to ***discrimination***. These incidents are understood as the number of substantiated instances of: (a) judicial and non-judicial proceedings that have been initiated (such as cases before domestic courts and tribunals, mediation, complaints filed with the National Contact Points for OECD Multinational Enterprises); and/or (b) incidents registered by the undertaking, including those it identified through its internal processes.
Independent board member	Board members that exercise independent judgment free from any external influence or conflicts of interest. Independence generally means the exercise of objective, unfettered judgement. When used as the measure by which to judge the appearance of independence, or to categorise a non-executive member of the ***administrative, management and supervisory bodies*** or their committees as independent, it means the absence of an interest, position, association or relationship which, when judged from the perspective of a reasonable and informed third party, is likely to influence unduly or cause bias in decision-making.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Indigenous peoples	There is no single definition for ***indigenous peoples*** agreed on at the international level. In practice, there is convergence among international agencies on what groups can be considered indigenous peoples and should enjoy special protection as such. An important criteria for defining indigenous people is related to their connection to a traditional area, as defined in ILO Convention No. 169, Article 1, which states that the convention applies to: *'(a) tribal peoples in independent countries whose social, cultural and economic conditions distinguish them from other sections of the national community, and whose status is regulated wholly or partially by their own customs or traditions or by special laws or regulations; (b) peoples in independent countries who are regarded as indigenous on account of their descent from the populations which inhabited the country, or a geographical region to which the country belongs, at the time of conquest or colonisation or the establishment of present state boundaries and who, irrespective of their legal status, retain some or all of their own **social**, economic, cultural and political institutions*'. ILO Convention 169 also states in Article 1(2) that: *'[s]elf-identification as indigenous or tribal shall be regarded as a fundamental criterion for determining the groups to which the provisions of this Convention apply*'.
Indirect GHG emissions	***GHG emissions*** that are a consequence of the activities of an entity but occur at sources owned or controlled by another entity. Indirect emissions are ***Scope 2 GHG emissions*** and ***Scope 3 GHG emissions*** combined.
Internal carbon pricing scheme	An organisational arrangement that allows an undertaking to apply carbon prices in strategic and operational decision making. Internal carbon price is a price used by an undertaking to assess the financial implications of changes to investment, production, and consumption patterns, and of potential technological progress and future emissions abatement costs. There are two types of internal carbon prices commonly used by undertakings. The first type is a shadow price, which is a theoretical cost or notional amount that the undertaking does not charge but that can be used in assessing the economic implications or trade-offs for such things as risk ***impacts***, new investments, net present value of projects, and the cost-benefit of various initiatives. The second type is an internal tax or fee, which is a carbon price charged to a business activity, ***product*** line, or other business unit based on its ***GHG emissions*** (these internal taxes or fees are similar to intracompany transfer pricing).
Invasive species / Invasive alien species	Species whose introduction and/or spread by human action outside their natural distribution threatens ***biological diversity***, food security, and human health and well-being. 'Alien' refers to the species' having been introduced outside its natural distribution ('exotic', 'non-native' and 'non-indigenous' are synonyms for 'alien'). 'Invasive' means 'tending to expand into and modify ***ecosystems*** to which it has been introduced'. Thus, a species may be alien without being invasive, or, in the case of a species native to a region, it may increase and become invasive, without actually being an alien species.
Key Biodiversity Area (KBA)	***Sites*** contributing significantly to the global persistence of ***biodiversity***, in terrestrial, ***freshwater*** and marine ***ecosystems***. Sites qualify as global ***KBAs*** if they meet one or more of 11 criteria, clustered into five categories: threatened biodiversity; geographically restricted biodiversity; ***ecological integrity***; biological processes; and, irreplaceability. The World Database of KBAs is managed by BirdLife International on behalf of the KBA Partnership.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Key material	Materials, ***substances***, components or ***products*** which are essential for the undertaking's ability to manufacture or deliver its products or services, identified through a structured managerial assessment which considers: (a) internal factors, such as volume, cost, operational criticality, or strategic importance; and (b) external factors, including environmental and social ***impacts*** such as ***stakeholder*** expectations, regulatory demands or reputational relevance. Examples include, but are not limited to, silicon (materials), electrolytes (substances), micro-capacitors (components) and smartphones (products).
Key product	***Products*** that are central to the undertaking's value creation or strategic objectives, identified through a structured managerial assessment which considers: (a) internal factors, such as contribution to revenue, profitability, innovation, or operational continuity; or (b) external factors, including environmental or social ***impacts*** such as ***stakeholder*** perceptions, regulatory demands or reputational significance.
Land degradation	The many processes that drive the decline or loss in ***biodiversity***, ***ecosystem*** functions or their benefits to people and includes the degradation of all terrestrial ecosystems.
Landfill	A ***waste*** disposal ***site*** for the deposit of waste onto or into land (see Council Directive 1999/31/EC on the landfill of waste).
Land-use (change)	The human use of a specific area for a certain purpose (such as residential, agriculture, recreation, industrial etc.). Influenced by, but not synonymous with, land cover. ***Land-use change*** refers to a change in the use or management of land by humans, which may lead to a change in land cover.
Legitimate representative	Individuals recognised as legitimate under law or practice, such as elected trade union representatives in the case of workers, or other similarly freely chosen representatives of affected ***stakeholders***.
Leverage	The ability of the undertaking to effect a change in the wrongful practices of another party that is connected with a negative ***sustainability-related impact***.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Lobbying activity	Activities carried out with the objective of influencing the formulation or implementation of ***policy*** or legislation, or the decision-making processes of governments, governmental institutions, regulators, European Union institutions, bodies, offices and agencies or standard setters. Such activities include (non-exhaustive list): (a) organising or participating in meetings, conferences, events; (b) contributing to/participating in public consultations, hearings or other similar initiatives; (c) organising communication campaigns, platforms, networks or grassroots initiatives; (d) preparing/commissioning policy and position papers, opinion polls, surveys, open letters, research work as per the activities covered by transparency register rules.
Locked-in GHG emissions	Estimates of future ***GHG emissions*** that are likely to be caused by an undertaking's key assets or ***products*** sold within their operating lifetime.
Manufacturer of articles	Any natural or legal person making or assembling an ***article*** (see Regulation (EC) No 1907/2006).
Manufacturer of substances	Any natural or legal person manufacturing ***substances*** (i.e. producing or extracting substances in the natural state) (see Regulation (EC) No 1907/2006).
Marine resource	Biological and non-biological materials found in the seas and oceans. Examples include but are not limited to deep sea minerals, gravels, and seafood ***products***.
Materiality	A sustainability ***topic*** is material if it meets the definition of ***impact materiality***, ***financial materiality***, or both.
Metric	Qualitative and quantitative indicators that the undertaking uses to measure and report on the effectiveness of the delivery of its sustainability-related ***policies*** and against its ***targets*** over time. ***Metrics*** also support the measurement of the undertaking's results in respect of affected people, the environment and the undertaking.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Microplastics	Synthetic polymer microparticles that are solid and which fulfil both of the following conditions: (a) are contained in particles and constitute at least 1% by weight of those particles; or build a continuous surface coating on particles; (b) at least 1% by weight of the particles referred to in point (a) fulfil either of the following conditions: (i) all dimensions of the particles are equal to or less than 5 mm; (ii) the length of the particles is equal to or less than 15 mm and their length to diameter ratio is greater than 3. The following polymers are excluded from this designation: (a) polymers that are the result of a polymerisation process that has taken place in nature, independently of the process through which they have been extracted, which are not chemically modified ***substances***; (b) polymers that are degradable as proved in accordance with Appendix 15 of Commission Regulation (EU) 2023/2055; (c) polymers that have a solubility greater than 2 g/L as proved in accordance with Appendix 16 of Commission Regulation (EU) 2023/2055; and (d) polymers that do not contain carbon atoms in their chemical structure. Please refer to Regulation (EU) 2023/2055 for a list of derogations. ***Microplastics*** are typically categorised into primary and secondary types. Primary microplastics are intentionally produced and added to ***products*** (e.g. microbeads, glitter or stabiliser in cosmetics), resulting in a direct release into the environment during the use phase of the product or at their end-of-life. Secondary microplastics derive from the breakdown of larger pieces of plastics (e.g. plastic ***waste***, such as ***packaging*** or fishing nets).
Nature-based solution	***Actions*** to protect, conserve, restore, sustainably use and manage natural or modified terrestrial, ***freshwater***, coastal and marine ***ecosystems*** which address social, economic and environmental challenges effectively and adaptively, while simultaneously providing human well-being, ***ecosystem services***, resilience and ***biodiversity*** benefits.
Net-zero target	Setting a ***net-zero target*** at the level of an undertaking aligned with meeting societal climate goals means: (a) achieving a scale of ***value chain emissions*** reductions consistent with the abatement required to reach global net-zero in 1.5°C pathways; and (b) neutralising the ***impact*** of any residual emissions (after approximately 90-95% of ***GHG emission reduction*** with the possibility for justified sectoral variations in line with a recognised sectoral pathway) by permanently removing an equivalent volume of CO_2.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Non-employee	***Non-employees*** in an undertaking's ***own workforce*** include both individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') and people provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities' (NACE Code N78).
Non-guaranteed hours employee	***Non-guaranteed hours employees*** are employed by the undertaking without a guarantee of a minimum or fixed number of working hours. The employee may need to make themselves available for work as required, but the undertaking is not contractually obliged to offer the employee a minimum or fixed number of working hours per day, week, or month. Casual employees, employees with zero-hour contracts, and on-call employees are examples that fall under this category.
Non-renewable energy	Energy which cannot be identified as being derived from ***renewable*** sources.
Occupational safety and health management system	A set of interrelated or interacting elements to establish occupational safety and health ***policy*** and objectives, and to achieve those objectives.
Opportunity	***Sustainability-related opportunities*** with positive ***financial effects*** arising from environmental, social or governance matters that may positively affect the undertaking's financial position, financial performance, cash flows, access to finance or cost of capital in the short, medium or long term.
Own workforce	***Employees*** who are in an employment relationship with the undertaking ('employees') and ***non-employees*** who are either individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') or people provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities' (NACE Code N78).
Ozone-depleting substance	***Substances*** listed in the Montreal Protocol on Substances that Deplete the Ozone Layer.
Packaging	***Products*** made of any materials of any nature to be used for the containment, protection, handling, delivery, storage, transport and presentation of goods, from raw materials to processed goods, from the producer to the user or ***consumer*** (see Directive 94/62/EC of the European Parliament and of the Council on packaging and packaging waste).
Pay	The ordinary basic or minimum ***wage*** or salary and any other remuneration, whether in cash or in kind which the worker receives directly or indirectly ('complementary or variable components'), in respect of his/her employment from his/her employer. '***Pay*** level' means gross annual pay and the corresponding gross hourly pay. 'Median pay level' means the pay of the ***employee*** that would have half of the employees earn more and half less than they do.
Person with disability	Persons who have long-term physical, mental, intellectual or sensory impairments which in interaction with various barriers may hinder their full and effective participation in society on an equal basis with others.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Physical risk	All global economic enterprise depends on the functioning of earth systems, such as a stable climate and on ***ecosystem services***, such as the provision of biomass (raw materials). Nature-related ***physical risks*** are a direct result of an organisation's dependence on nature. Physical risks arise when natural systems are compromised, due to the ***impact*** of climatic events (e.g. extremes of weather such as a drought), geologic events (e.g. seismic events such as an earthquake) events or changes in ***ecosystem*** equilibria, such as ***soil*** quality or marine ecology, which affect the ecosystem services organisations depend on. These can be acute, chronic, or both. Nature-related physical risks arise as a result of changes in the biotic (living) and abiotic (non-living) conditions that support healthy, functioning ecosystems. Physical risks are usually location-specific. Nature-related physical risks are often associated with ***climate-related physical risks***.
Placed on the market	Supplying or making available to a third party, whether in return for payment or free of charge Import shall be deemed to be placing on the market (see Regulation (EC) No 1907/2006).
Policy	A set or framework of general objectives and management principles that the undertaking uses for decision-making. A ***policy*** implements the undertaking's strategy or management decisions to address the prevention, mitigation and/or **remediation** of material actual and ***potential impacts***, address material **risks** and pursue material ***opportunities***, either individually or at a higher level (i.e. groups of them or related **topics**). Each policy is under the responsibility of defined person(s), specifies its perimeter of application, and includes one or more objectives (linked when applicable to measurable ***targets***). A policy is validated and reviewed following the undertakings' applicable governance rules. A policy is implemented through ***actions*** or action plans.
Pollutant	A ***substance***, vibration, heat, noise, light or other contaminant present in air, water or ***soil*** which may be harmful to human health and/or the environment, which may result in damage to material property, or which may impair or interfere with amenities and other legitimate uses of the environment (see Regulation (EU) 2020/852).
Pollution	The direct or indirect introduction, as a result of human activity, of ***pollutants*** into air, water or ***soil*** which can be harmful to human health or the quality of the environment, result in damage to material property, or impair or interfere with amenities and other legitimate uses of the environment (see Directive (EU) 2024/1785).
Potential Impact	***Potential impacts*** are those that have not yet occurred but may occur in the future and affect the environment and people.
Process to provide or cooperate in remediation	***Processes to provide or cooperate in remediation*** refer to formalised approaches through which the undertaking responds to harms identified, whether they are identified through formal ***channels for raising concerns or needs*** or through other means. Such processes typically include steps or criteria that are followed to ensure that concerns or needs are adequately addressed and, if applicable, provision or cooperation in remediation for ***actual impacts***. Processes to provide or cooperate in remediation may be connected to one or more channels through which stakeholders are able raise their concerns or needs.
Product	***Products*** are any physical goods that are ***placed on the market*** or put into service (Regulation (EU) 2024/1781 of the European Parliament and of the Council establishing a framework for the setting of eco-design requirements for sustainable products).

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Purchased or acquired electricity, heat, steam, or cooling	When the undertaking has received its electricity, heat, steam, or cooling from a third party. The term 'acquired' reflects circumstances where a company may not directly purchase electricity (e.g. a tenant in a building), but where the energy is brought into the undertaking's facility for use.
Recognised quality standards for carbon credits	Quality standards for ***carbon credits*** that are verifiable by independent third parties, make requirements and project reports publicly available and at a minimum ensure additionality, permanence, avoidance of double counting and provide rules for calculation, monitoring, and verification of the project's ***GHG emissions*** and removals.
Recordable work-related accident	A work-related accident is a discrete occurrence in the course of work which leads to physical or mental harm. Such an occurrence is recordable if it results in any of the following: (a) death, more than three days of absence from work, restricted work or transfer to another job, medical treatment beyond first aid, or loss of consciousness; or (b) significant injury or ill health diagnosed by a physician or other licensed healthcare professional, even if it does not result in death, more than three days of absence from work, restricted work or job transfer, medical treatment beyond first aid, or loss of consciousness.
Recordable work-related ill health	A case of work-related ill health is any illness caused or made worse by workplace factors or caused primarily by exposure at work to a physical, organisational, chemical or biological risk factor or to a combination of these factors. Such a case is recordable if it results in any of the following: (a) death, absence from work, restricted work or transfer to another job, medical treatment beyond first aid, or loss of consciousness; or (b) significant injury or ill health diagnosed by a physician or other licensed healthcare professional, even if it does not result in death, absence from work, restricted work or job transfer, medical treatment beyond first aid, or loss of consciousness.
Recovery (waste)	Any operation of which the principal output is ***waste*** that can serve a useful purpose by replacing other materials which would otherwise have been used to fulfil a particular function, or waste being prepared to fulfil that function, in the plant or in the wider economy (see Waste Framework Directive (2008/98/EC)).
Recycling	Any ***recovery*** operation by which ***waste*** materials are reprocessed into ***products***, materials or ***substances*** whether for the original or other purposes. It includes the reprocessing of organic material but does not include energy recovery and the reprocessing into materials that are to be used as fuels or for backfilling operations (see Waste Framework Directive (2008/98/EC)).
Remedy / remediation	To counteract or make good a ***negative impact***. Examples: apologies, financial or non-financial compensation, injunctions, guarantees of non-repetition, punitive sanctions (whether criminal or administrative, such as fines), restitution, restoration, and rehabilitation.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Renewable energy	Energy from ***renewable*** non-fossil sources, namely wind, solar (solar thermal and solar photovoltaic) and geothermal energy, ambient energy, tide, wave and other ocean energy, hydropower, biomass, ***landfill*** gas, sewage treatment plant gas, and biogas (Article 2(1) Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council on the promotion of the use of energy from renewable sources).
Renewable (material)	Sustainably sourced materials, most often demonstrated by internationally recognised certification schemes, that, after extraction, return to their previous stock levels by natural growth or replenishment processes at a rate in line with use cycles. Therefore, they are replenished or regrown at a faster rate than harvested or extracted.
Repairable	***Product***'s ability to be restored to a functional state through the availability of spare parts over its entire possible life span, the simplicity of disassembly, and the accessibility of repair information.
Resource inflow	Physical materials (e.g. ***substances*** and ***products***) entering an undertaking's operations for production, consumption, maintenance, or service delivery. This includes virgin and non-virgin raw materials (including ***marine resources***, energy carriers used for material purposes), semi-finished goods, and components, regardless of whether they are purchased, reused, or internally recovered. The scope of ***resource inflows*** also reflects the undertaking's reliance on natural resources, its resource efficiency and ***circularity***.
Resource outflow	Physical materials (e.g. ***substances*** and ***products***) that leave an undertaking's operations as a result of its activities, including outputs such as products sold, by-products, ***waste***, ***emissions***, and materials intended for ***reuse***, ***recycling***, or disposal.
Resource use	***Resource use*** refers to the way physical materials, specifically ***technical materials*** and ***biological materials***, are sourced, consumed, transformed, reused, or disposed of by the undertaking across its operations and ***value chain***. It encompasses both: (a) ***resource inflows***: materials entering the undertaking (e.g. materials, ***substances***, components); and (b) ***resource outflows***: materials leaving the undertaking (e.g. ***products***, by-products, ***waste***).
Reuse (waste)	Any operation by which ***products*** or components of products that are not ***waste*** are used again for the same purpose for which they were conceived. This may involve cleaning or small adjustments, so it is ready for the next use without significant pre-processing.
Risk	***Sustainability-related risks*** with negative ***financial effects*** arising from environmental, social or governance factors that may negatively affect the undertaking's financial position, financial performance, cash flows, access to finance or cost of capital in the short, medium or long term.
Scenario	A plausible description of how the future may develop based on a coherent and internally consistent set of assumptions about key driving forces (e.g. rate of technological change, prices) and relationships. Note that ***scenarios*** are neither predictions nor forecasts but are used to provide a view of the implications of developments and ***actions***.
Scenario analysis	A process for identifying and assessing a potential range of outcomes of future events under conditions of uncertainty, using a single or multiple scenarios.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Scope 1 GHG emissions	Direct ***GHG emissions*** from sources that are owned or controlled by the undertaking.
Scope 2 GHG emissions	Indirect ***emissions*** from the generation of ***purchased or acquired electricity, steam, heat or cooling*** consumed by the undertaking.
Scope 3 GHG emissions	All ***indirect GHG emissions*** (not included in ***Scope 2 GHG emissions***) that occur in the ***value chain*** of the reporting undertaking, including both upstream and downstream ***emissions***. ***Scope 3 GHG emissions*** can be broken down into ***Scope 3 categories***.
Scope 3 category	One of the 15 types of ***Scope 3 GHG emissions*** identified by the GHG Protocol Corporate Standard and detailed by the GHG Protocol Corporate ***Value Chain*** (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (adapted from GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard, Glossary (Version 2011). Undertakings that choose to account for their ***Scope 3 emissions*** based on the ***indirect GHG emissions*** categories of ISO 14064-1:2018 may also refer to the category defined in Clause 5.2.4 (excluding indirect GHG emissions from imported energy) of ISO 14064-1:2018.
Secondary resource	Materials previously used (non-virgin: those that are recovered from ***waste*** streams or other sources as well as materials found in used ***products*** or components) and reintroduced into production cycles, reducing reliance on primary resources and minimising environmental ***impacts***. For example, recycled materials as well as re-used, repaired, refurbished, or remanufactured products or components.
Sensitive information	***Sensitive information*** as defined in Regulation (EU) 2021/697 of the European Parliament and of the Council establishing the European Defence Fund.
Site	***Sites*** are physical locations: (a) where an undertaking or ***value chain*** actors operate and where ***dependencies*** and ***impacts*** are likely to occur. Examples include factories, farms, mines, offices or service centres, infrastructure or facilities, or value chain nodes; or (b) with a unique combination of ***soil***, climate, topography, hydrology, and other physical and biological factors.
Social dialogue	All types of negotiation, consultation or simply exchange of information between, or among, representatives of governments, employers, their organisations and ***workers' representatives***, on issues of common interest relating to economic and social ***policy***. It can exist as a tripartite process, with the government as an official party to the dialogue or it may consist of bipartite relations only between workers' representatives and management (or trade unions and employers' organisations).

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Social protection	The set of measures designed to reduce and prevent poverty and vulnerability across the life cycle. The major life events addressed in ESRS in relation to social protection include sickness, unemployment starting from when the own worker is working for the undertaking, employment injury and acquired disability and maternity leave.
Soil	The top layer of the Earth's crust situated between the bedrock and the surface. The ***soil*** is composed of mineral particles, organic matter, water, air and living organisms (see Directive (EU) 2010/75).
Soil sealing	Covering ***soil*** in a way that makes the covered area impermeable (e.g. a road). This non-permeability can create environmental ***impacts*** as described in Commission Regulation (EU) 2018/2026.
Stakeholder	Those who can affect or be affected by the undertaking. There are two main groups of ***stakeholders***: (a) affected stakeholders: individuals or groups whose interests are affected or could be affected – positively or negatively – by the undertaking's activities and its direct and indirect ***business relationships*** across its ***value chain***; and (b) ***users*** of ***sustainability statements***: primary users of general-purpose financial reporting (existing and potential investors, lenders and other creditors including asset managers, credit institutions, insurance undertakings), as well as other users, including the undertaking's business partners, trade unions and social partners, civil society and non-governmental organisations, governments, analysts and academics. Some, but not all, stakeholders may belong to the two groups.
Stakeholder engagement	An ongoing process of interaction and dialogue between the undertaking and its ***stakeholders*** that enables the undertaking to hear, understand and respond to their interests and concerns.
Standard payment terms	***Standard payment terms*** refer to terms which have been formulated in advance for several transactions involving different parties and which have not been individually negotiated by the parties. These terms are usually offered/proposed to ***suppliers***. They may stem from an undertaking's ***policy*** or procedure, or they may be calculated as an average or mean of terms in contracts with suppliers.
Stranded asset	***Stranded assets*** (including 'strandable assets') are those assets or investments (both active or firmly planned) which, at some time prior to the end of their economic life, are no longer able to earn an economic return as a result of changes in regulation, market forces, technological innovation, or environmental factors (including climate change and the transition to a low-carbon economy). These typically include assets that have suffered (or are expected to suffer) from unanticipated or premature write-downs, devaluations, or conversion to liabilities; as well as assets with significant ***locked-in GHG emissions*** over their operating lifetime. The term '***stranded assets***' focuses on what has already occurred at the date of the disclosures and might already be reflected in the financial statements (in which case these can be cross-referenced), while the term 'strandable assets' refers to a forward-looking assessment that takes into account a given future scenario.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Strategic raw materials	A subset of ***critical raw materials*** that are essential for green and digital technologies, defence, and space applications (see Annex I, Section 1, Regulation (EU) 2024/1252 of the European Parliament and of the Council).
Substance	Any chemical element and its compounds, in the natural state or obtained by any manufacturing process, including any additive necessary to preserve its stability and any impurity deriving from the process used, but excluding any solvent which may be separated without affecting the stability of the ***substance*** or changing its composition and with the exception of the following substances: (a) substances as defined in Article 1 of Council Directive 96/29/Euratom laying down basic safety standards for the protection of the health of workers and the general public against the dangers arising from ionising radiation; (b) genetically modified micro-organisms as defined in Article 2(b) of Directive 2009/41/EC of the European Parliament and the Council on the contained use of genetically modified micro-organisms; (c) genetically modified organisms as defined in point 2 of Article 2 of Directive 2001/18/EC of the European Parliament and of the Council on the deliberate release into the environment of genetically modified organisms (Directive 2010/75/EU). Besides substances on their own, there are also substances present in mixtures, which are solutions composed of two or more substances.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Substances of concern (SoC)	A ***substance*** that: (a) meets the criteria laid down in Article 57 of Regulation (EC) No 1907/2006 and is identified in accordance with Article 59(1) of that Regulation; (b) is classified in Part 3 of Annex VI to Regulation (EC) No 1272/2008 in one of the following hazard classes or hazard categories: (i) carcinogenicity categories 1 and 2; (ii) germ cell mutagenicity categories 1 and 2; (iii) reproductive toxicity categories 1 and 2; (iv) endocrine disruption for human health categories 1 and 2; (v) endocrine disruption for the environment categories 1 and 2; (vi) persistent, mobile and toxic or very persistent, very mobile properties; (vii) persistent, bioaccumulative and toxic or very persistent, very bioaccumulative properties; (viii) respiratory sensitisation category 1; (ix) skin sensitisation category 1; (x) hazard to the aquatic environment – categories chronic 1 to 4; (xi) hazardous to the ozone layer; (xii) specific target organ toxicity – repeated exposure categories 1 and 2; (xiii) specific target organ toxicity – single exposure categories 1 and 2.
Substances of very high concern (SVHCs)	***Substances*** that meet the criteria laid down in Article 57 of Regulation (EC) No 1907/2006 (REACH) and were identified in accordance with Article 59(1) of that Regulation.
Supplier	Entity upstream from the undertaking (i.e. in the undertaking's ***supply chain***), which provides a ***product*** or service that is used in the development of the organisation's own products or services. A ***supplier*** can have a direct ***business relationship*** with the undertaking (often referred to as a first-tier supplier) or an indirect business relationship.
Supply chain	The full range of activities or processes carried out by entities upstream or downstream from the undertaking, which provide ***products*** or services that are used in the development and production of the undertaking's own products or services. This includes upstream entities with which the undertaking has a direct relationship (often referred to as a first-tier ***supplier***) and entities with which the undertaking has an indirect ***business relationship***.
Surface water	Inland waters, except ***groundwater***; transitional waters and coastal waters, except in respect of chemical status for which it shall also include territorial waters. Also defined as all water on the surface of the earth, including ***freshwater*** and other water as distinguished from water from the subsurface (groundwater).

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Sustainability-related impact (or **impact)**	The effect the undertaking has or could have on the environment and people, including effects on their human rights, connected with its own operations and upstream and downstream ***value chain***, including through its ***products*** and services, as well as through its ***business relationships***. The ***impacts*** can be actual or potential, negative or positive, intended or unintended, and reversible or irreversible. They can arise over the short, medium, or long term. Impacts indicate the undertaking's contribution, negative or positive, to sustainable development.
Sustainability-related opportunity (or **opportunity)**	Uncertain environmental, social or governance events or conditions that, if they occur, could cause a potential material positive effect on the undertaking's ***business model***, or strategy on its capability to achieve its goals and ***targets*** and to create value, and therefore may influence its decisions and those of its ***business relationship*** partners with regard to sustainability ***topics***. Like any other ***opportunity***, ***sustainability-related opportunities*** are measured as a combination of an ***impact***'s magnitude and the probability of occurrence.
Sustainability-related risk (or **risk)**	Uncertain environmental, social or governance events or conditions that, if they occur, could cause a potential material negative effect on the undertaking's ***business model*** or strategy and on its capability to achieve its goals and ***targets*** and to create value, and therefore may influence its decisions and those of its ***business relationships*** with regard to sustainability ***topics***. Like any other ***risks***, ***sustainability-related risks*** are the combination of an ***impact***'s magnitude and the probability of occurrence.
Sustainability statement	The dedicated section of the undertaking's management report where the information about sustainability ***topics*** and sub-topics prepared in accordance with Directive (EU) 2022/2464 of the European Parliament and of the Council and ESRS is presented.
Systemic risk	***Risks*** arising from the breakdown of the entire system, rather than the failure of individual parts. They are characterised by modest tipping points combining indirectly to produce large failures with cascading of interactions of physical and ***transition risks*** (contagion), as one loss triggers a chain of others, and with systems unable to recover equilibrium after a shock. An example is the loss of a keystone species, such as sea otters, which have a critical role in ***ecosystem*** community structure. When sea otters were hunted to near extinction in the 1900s, the coastal ecosystems flipped, and biomass production was greatly reduced.
Target	Measurable, outcome-oriented and time-bound goals that the undertaking aims to achieve in relation to material ***impacts***, ***risks*** or ***opportunities***. They may be set voluntarily by the undertaking or derive from legal requirements on the undertaking. A ***target*** can encompass not only improvements but also the maintenance of achieved results or the preservation of consistent performance levels.
Technical material	Materials that cannot be processed by the biological cycle and therefore accumulate as ***waste*** because they cannot break down and return to nature as nutrients.
Threatened species or ecosystems	***Threatened species*** refer to endangered species, including flora and fauna, listed in the European Red List or the IUCN Red List of Threatened Species, as referred to in Section 7 of Annex II to Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2139. ***Threatened ecosystems*** refer to the ***ecosystems*** categorised as critically endangered, endangered and vulnerable by the IUCN Red List of Ecosystems.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Topic	ESRS use the terms sustainability '***topic***' and 'sub-topic' understood as synonymous with the terms sustainability matters or 'sustainability factors'. Disclosures in ESRS are structured into topics. A topic is further disaggregated in sub-topics. In ESRS, the term 'topic' is used to indicate either a topic or a sub-topic, depending on the most appropriate level of granularity needed to meet the respective disclosure objective.
Training	Initiatives put in place by the undertaking aimed at the maintenance and/or improvement of skills and knowledge of its ***own workforce*** or other groups of affected ***stakeholders***. It can include different methodologies, such as on-site ***training***, and online training.
Transition plan	A specific type of ***action*** plan that is adopted by the undertaking in relation to a strategic decision and that addresses: (a) a public ***policy*** objective; and/or (b) an entity-specific action plan organised as a structured set of ***targets*** and actions, associated with: (i) a key strategic decision; (ii) a major change in ***business model***; and particularly (iii) important actions and allocated resources.
Transition plan for climate change mitigation	An aspect of an undertaking's overall strategy that lays out the undertaking's ***targets***, ***actions*** and resources for its transition towards a lower-carbon economy, including actions such as reducing its ***GHG emissions*** with regard to the objective of limiting global warming to 1.5°C and climate neutrality.
Transition risk	***Risks*** that result from a misalignment between an organisation's or investor's strategy and management and the changing regulatory, ***policy*** or societal landscape in which it operates. Developments aimed at halting or reversing damage to the climate or to nature, such as government measures, technological breakthroughs, market changes, litigation and changing ***consumer*** preferences can all create or change ***transition risks***.
User	***Users*** of ***sustainability statements*** are primary users of general-purpose financial reporting (existing and potential investors, lenders and other creditors including asset managers, credit institutions, insurance undertakings), as well as other users, including the undertaking's business partners, trade unions and social partners, civil society and non-governmental organisations, governments, analysts and academics.
User of articles	Any natural or legal person who uses an ***article*** during their industrial or professional activities. For the purposes of these standards, the notion of 'user' is adapted from Regulation (EC) No 1907/2006 (REACH) downstream users.
User of substances	Any natural or legal person, other than the manufacturer, ***formulator***, or importer, who uses a ***substance***, either on its own or in a mixture, during their industrial or professional activities, excluding the final consumer. For the purposes of these standards, this notion is adapted from Regulation (EC) No 1907/2006 (REACH) downstream users.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Value chain	The full range of activities, resources and relationships related to the undertaking's ***business model*** and the external environment in which it operates. A ***value chain*** encompasses the activities, resources and relationships the undertaking uses and relies on to create its ***products*** or services from conception to delivery, consumption and end-of-life. Relevant activities, resources and relationships include: (a) those in the undertaking's own operations, such as human resources; (b) those along its supply, marketing and distribution channels, such as materials and service sourcing and product and service sale and delivery; and (c) the financing, geographical, geopolitical and regulatory environments in which the undertaking operates. Value chain includes ***actors*** upstream and downstream from the undertaking. Actors upstream from the undertaking (e.g. ***suppliers***) provide products or services that are used in the development of the undertaking's products or services. Entities downstream from the undertaking (e.g. distributors, customers) receive products or services from the undertaking. ESRS use the term 'value chain' in the singular, although it is recognised that undertakings may have multiple value chains.
Wage	Gross ***wage***, excluding variable components such as overtime and incentive ***pay***, and excluding allowances unless they are guaranteed.
Waste	Any ***substance*** or object which the holder discards, intends to discard, or is required to discard (see Directive 2008/98/EC of the European Parliament and of the Council on waste).
Waste stream	A particular mass flow of ***waste*** from a process, activity, facility or industry, often grouped by material (e.g. plastic, metal, organic), origin (e.g. household, industrial), or hazard (e.g. hazardous vs. non-hazardous).
Wastewater	Water which is of no further immediate value to the purpose for which it was used or in the pursuit of which it was produced because of its quality, quantity, or time of occurrence. ***Wastewater*** from one user can be a potential supply to a user elsewhere.
Water consumption	The amount of water drawn into the boundaries of the undertaking and not discharged back to the water environment or a third party over the course of the reporting period.
Water discharge	The sum of effluents and other water leaving the boundaries of the undertaking and released to ***surface water***, ***groundwater***, or third parties over the course of the reporting period.
Water recycled and reused	Water and ***wastewater*** (treated or untreated) that has been used more than once before being discharged from the undertaking's boundary, so that water demand is reduced. This may be in the same process (recycled) or in a different process within the same facility (own or shared with other undertakings) or in another of the undertaking's facilities (reused).

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Water scarcity	Refers to the volumetric abundance, or lack thereof, of ***freshwater*** resources. Scarcity is human driven; it is a function of the volume of human ***water consumption*** relative to the volume of water resources in a given area. As such, an arid region with very little water but no human water consumption would not be considered scarce, but rather arid. ***Water scarcity*** is a physical, objective reality that can be measured consistently across regions and over time. Water scarcity reflects the physical abundance of freshwater rather than whether that water is suitable for use. For instance, a region may have abundant water resources (and thus not be considered water scarce) but have such severe ***pollution*** that those supplies are unfit for human or ecological uses.
Water stored	Water held in water storage facilities or reservoirs.
Water stress	The ability, or lack thereof, to meet the human and ecological demand for water. ***Water stress*** is an inclusive concept that considers several physical aspects related to water resources, including water availability, water quality, and the accessibility of water (i.e. whether people are able to make use of physically available water supplies), which is often a function of the sufficiency of infrastructure and the affordability of water, among other things.
Water withdrawal	The sum of all water drawn into the boundaries of the undertaking from all sources for any use over the course of the reporting period.
Worker in the value chain	An individual performing work in the ***value chain*** of the undertaking, regardless of the existence or nature of any contractual relationship with the undertaking. In ESRS, the scope of workers in the value chain includes all workers in the undertaking's upstream and downstream value chain who are or can be materially impacted by the undertaking. This includes ***impacts*** that are connected to the undertaking's own operations, and value chain, including through its ***products*** or services, as well as through its ***business relationships***. This includes all workers who are not in the scope of '***Own Workforce***' ('Own workforce' includes people who are in an employment relationship with the undertaking ('***employees***') and ***non-employees*** who are either individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') or people provided by undertakings primarily engaged in employment activities (NACE Code N78).
Workers' representatives	***Workers' representatives*** means: (a) trade union representatives, namely representatives designated or elected by trade unions or by members of such unions in accordance with national legislation and practice; (b) duly elected representatives, namely representatives who are freely elected by the workers of the organisation, not under the domination or control of the employer in accordance with provisions of national laws or regulations or of collective agreements and whose functions do not include activities which are the exclusive prerogative of trade unions in the country concerned and which existence is not used to undermine the position of the trade unions concerned or their representatives.
Work-life balance	Satisfactory state of equilibrium between an individual's work and private life. ***Work-life balance*** in a broader sense encompasses not only the balance between work and private life given family or care responsibilities, but also time allocation between time spent at work and in private life beyond family responsibilities.

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

EFRAG is co-funded by the European Union through the Single Market Programme in which the EEA-EFTA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein), as well as Kosovo participate. This document does not necessarily reflect the views of the European Union, the European Commission or of countries that participate in the Single Market Programme. Neither the European Union, the European Commission nor countries participating in the Single Market Programme can be held responsible for them.

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

EFRAG
sustainability reporting

ESRS 1 Allgemeine Anforderungen. V1 – NICHT GENEHMIGT
SR TEG 24. November 2025
SRB 25. November 2025
Papier 03.01

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS 1 – *Allgemeine Anforderungen* – V1
November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

ED DRAFT

[**HINWEIS:** Das EFRAG-Sekretariat schlägt vor, im Dezember 2025 ... veröff...

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS 1 (2025) Allgemeine Anforderungen“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

#RV0828

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS 1 – *Allgemeine Anforderungen* – V1 November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

[HINWEIS: Das EFRAG-Sekretariat schlägt vor, im Dezember 2025 als Nachtrag zu IG 3 Folgendes aus NMIG 1 zu veröffentlichen: Zuordnung von Unterthemen zu Offenlegungen in themenspezifischen Standards (ID 177)]

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0829

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die allgemeinen Anforderungen gemäß ESRS 1 sind in den Absätzen 1–132 aufgeführt.

Anhang A: Themenliste - Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil von ESRS 1 und bietet unverbindliche Hinweise zur Unterstützung der Anwendung der Bestimmungen in diesem Standard.
30

Anhang B: Qualitative Merkmale von Informationen – Dieser Anhang ist integraler Bestandteil von ESRS 1 und hat die gleiche Gültigkeit wie die anderen Teile des Standards.32

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0830

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung 5

1. ESRS-Standards und Konventionen für die Erstellung von Dokumenten 5

1.1. ESRS-Standards und unternehmensspezifische Offenlegungen.....5

1.2. Konventionen für die Textgestaltung.....6

2. Angemessene Darstellung und qualitative Merkmale der Informationen 7

3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.....8

3.1. Beurteilung der Wesentlichkeit von Thema und Information.....8

3.1.1. Schritte zur Ermittlung der zu meldenden Informationen..... 8

3.1.2. Grundlagen für die Beurteilung der Wesentlichkeit..... 9

3.1.3. Periodizität der doppelten Wesentlichkeitsprüfung..... 10

3.2. Doppelte Wesentlichkeitsbeurteilung: Wirkungswesentlichkeit und finanzielle Wesentlichkeit.....11

3.2.1. Wesentlichkeitsanalyse der Auswirkungen 11

3.2.2. Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit..... 14

3.3 Besondere Umstände.....15

3.3.1 Wesentliche Auswirkungen oder Risiken aus Maßnahmen zur Bewältigung von Auswirkungen oder Risiken im Zusammenhang mit anderen Themen..... 15

3.3.2 Aggregations- und Disaggregationsebene..... 15

4. Sorgfältige Prüfung.....16

5. Berichtspflichten und vorgelagerte sowie nachgelagerte Wertschöpfungskette.....17

5.1. Berichtspflichtige Unternehmen und eigene Geschäftstätigkeiten 17

5.2. Einbeziehung von Informationen zur vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette 17

5.3. Bestimmungen und Ausnahmen zur Festlegung der jeweiligen Berichtsgrenzen des eigenen Geschäftsbetriebs und der Wertschöpfungskette.....18

5.4. Steuererleichterungen für Unternehmenserwerbe und -veräußerungen.....19

6. Berichtszeitraum, Basisjahr und Zeithorizont.....19

6.1. Berichtszeitraum und Basisjahr.....19

6.2. Zeithorizont: Definition von kurz-, mittel- und langfristig für Berichtszwecke.....19

7. Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen.....20

7.1. Vergleichsinformationen 20

7.2. Beurteilungs-, Mess- und Ergebnisunsicherheit.....20

7.3. Erleichterungen bei der Erstellung der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung 21

7.4. Angemessene und nachvollziehbare Informationen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand oder Kosten verfügbar sind 22

7.5. Aktualisierung der Angaben zu Ereignissen nach Ende des Berichtszeitraums 23

7.6. Meldung von Fehlern in früheren Perioden.....23

7.7. Auslassung von Informationen gemäß den geltenden Unionsgesetzen und -vorschriften.....24

7.8. Berichterstattung über wesentliche Chancen.....24

8. Anforderungen an die Darstellung und Struktur der Nachhaltigkeitserklärung 25

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0831

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

8.1. Allgemeine Anforderungen an die Darstellung, Struktur und Inhalt der Nachhaltigkeitserklärung.....25

8.2. Darstellung der im Nachhaltigkeitsbericht enthaltenen ergänzenden Informationen.....25

8.3. Optionen zur Darstellung von Informationen in den verschiedenen Teilen der Nachhaltigkeitserklärung.....25

9. Verknüpfte Informationen und Verbindungen zu anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung.....26

9.1. Verbundene Informationen 26

9.2. Direkter und indirekter Bezug zu Finanzberichten, einschließlich der Konsistenz der Annahmen 26

9.3. Einbeziehung durch Bezugnahme.....27

10. Übergangsbestimmungen 27

10.1. Übergangsbestimmung zu Kapitel 7.1 Vergleichsinformationen.....27

10.2. Übergangsbestimmung: Übergangsbestimmung in Bezug auf Kapitel 5 Wertschöpfungskette 28

10.3. Übergangsbestimmung: Liste der DRs, die schrittweise eingeführt werden 28

Anhang A: Themenliste.....30

Anhang B: Qualitative Merkmale von Informationen.....32

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0832

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Objektiv

1. (1 geändert) Die europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) legen die Nachhaltigkeitsinformationen fest, die Unternehmen gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie offenlegen müssen.
(Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates), geändert durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates).

2. (2 geändert) Gemäß ESRS ist das Unternehmen verpflichtet, Informationen über seine wesentlichen ***Auswirkungen*** auf Mensch und Umwelt sowie über seine wesentlichen ***Nachhaltigkeitsrisiken*** und ***-chancen*** (zusammenfassend „Auswirkungen, Risiken und/oder Chancen“) offenzulegen . Die Berichterstattung unter diesen beiden Gesichtspunkten entspricht dem Prinzip ***der doppelten Wesentlichkeit*** (siehe Kapitel 3).

3. (neu) Das Ziel der ***Nachhaltigkeitserklärung*** als Ganzes ist eine faire Darstellung (siehe Kapitel 2).
Alle wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit sowie deren Management werden dargestellt. Die berichteten Informationen sollen für die ***Adressaten*** allgemeiner Nachhaltigkeitsberichte entscheidungsrelevant sein .

4. (22(b) geändert) ***Nutzer*** allgemeiner ***Nachhaltigkeitserklärungen*** sind:

   (a) Hauptnutzer von allgemeinen Finanzberichten, wie z. B. bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger, einschließlich Vermögensverwalter, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen; und

   b) andere Nutzer allgemeiner Nachhaltigkeitserklärungen, wie etwa die Geschäftspartner des Unternehmens, Gewerkschaften und Sozialpartner, zivilgesellschaftliche Organisationen und Nichtregierungsorganisationen.

5. (neu) Das Unternehmen ist verpflichtet, in seiner ***Nachhaltigkeitserklärung*** Informationen über die wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen, thematisch*** gegliedert, offenzulegen . Diese Informationen müssen folgende Berichtsbereiche umfassen: (a) Unternehmensführung, (b) Strategie einschließlich ***finanzieller Auswirkungen,*** (c) Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen durch ***Richtlinien*** und ***Maßnahmen*** sowie (d) ***Kennzahlen*** und ***Ziele.***

6. (neu) Die ESRS schreiben kein Verhalten vor, außer solches, das sich speziell auf die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen bezieht. Die Berichterstattung gemäß den ESRS befreit das Unternehmen nicht von anderen Verpflichtungen aus dem EU-Recht.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 1 für Absatz 4 **(Allzweck)**	(neu) Die Begriffe „allgemeine Finanzberichte“ und „allgemeine ***Nachhaltigkeitsberichte“*** beziehen sich auf Berichte, die: (a) richten sich an ***Nutzer*** mit angemessenen Kenntnissen über die allgemeinen Themen dieser Berichte; und b) die Informationsbedürfnisse von Nutzergruppen berücksichtigen.

1. ESRS-Standards und Konventionen für die Erstellung von Dokumenten

1.1. ESRS-Standards und unternehmensspezifische Offenlegungen

7. (6 geändert) ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* erläutert Konventionen zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten und legt allgemeine Anforderungen für die Ermittlung der wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** des Unternehmens sowie für die Aufbereitung und Präsentation der zu berichtenden Informationen fest. Darüber hinaus legt ESRS allgemeine Anforderungen an die Grundlage für die Erstellung der ***Nachhaltigkeitserklärung fest.***

8. (5 geändert) Das Unternehmen wendet diesen Standard in Verbindung mit ESRS 2 *Allgemeine Angaben* (beide als „Querschnittsstandards“ bezeichnet) und mit den themenspezifischen Standards an.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0833

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

9. (7 geändert) ESRS 2 *Allgemeine Angaben* legt Offenlegungspflichten (DRs) für die Informationen fest, die das Unternehmen auf allgemeiner Ebene zu allen ***Themen*** bereitzustellen hat , auf die sich seine wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** beziehen, und deckt die in Absatz 5 aufgeführten Berichtsbereiche ab.

10. (8 geändert) Themenbezogene Standards behandeln ***Themen*** und Unterthemen, ergänzen die Anforderungen von ESRS 2 *Allgemeine Angaben* und umfassen die in Absatz 5 aufgeführten Berichtsbereiche. Die Tabelle in Anhang A *Themenliste* bietet einen Überblick über die von den thematischen Standards abgedeckten Themen und Unterthemen.

11. (11 geändert) Kommt das Unternehmen zu dem Schluss, dass ein ***Thema*** wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen hat,*** Wird ein bestimmter Sachverhalt nicht oder nicht ausreichend detailliert durch ein ESRS abgedeckt, so sind unternehmensspezifische Angaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur sachgerechten Darstellung in Kapitel 2 zu machen. Dies kann aufgrund branchenspezifischer Besonderheiten oder anderer für das Unternehmen relevanter Tatsachen und Umstände der Fall sein.

12. (AR 4(b) geändert) Bei der Erstellung ihrer unternehmensspezifischen Offenlegungen muss das Unternehmen Folgendes berücksichtigen: Vergleichbarkeit im Zeitverlauf und mit anderen Unternehmen, die im selben Sektor tätig sind.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 2 zu Absatz 11 **(Entitätsspezifische Themen)**	(11 geändert) Je nach den Gegebenheiten und Umständen des Unternehmens können nach der Wesentlichkeitsprüfung weitere Themenbereiche als die in den ESRS-Themenanforderungen abgedeckten Bereiche relevant sein . ***Dies*** kann der Fall sein, wenn das ***Geschäftsmodell*** und die Strategie des Unternehmens mit wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** verbunden sind, die nicht den ESRS-Themen entsprechen.
AR 3 zu Absatz 11 **(Anforderungen an unternehmensspezifische Offenlegungen)**	(AR 2) Bei der Erstellung unternehmensspezifischer Offenlegungen hat das Unternehmen sicherzustellen, dass diese: a) die in Anhang B dieser Norm aufgeführten qualitativen Merkmale von Informationen erfüllen; und b) Bei ***Themen ,*** die wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen*** betreffen , die nicht oder nicht ausreichend detailliert von ESRS abgedeckt werden, sind wesentliche Informationen aufzunehmen, die die in Absatz 5 aufgeführten relevanten Berichtsbereiche abdecken.
AR 4 zu Absatz 11 **(Unternehmensspezifische Offenlegungen und Kennzahlen)**	(AR 3 geändert) Bei der Beurteilung der Nützlichkeit von ***Kennzahlen*** für die Aufnahme in die unternehmensspezifischen Offenlegungen hat das Unternehmen Folgendes sicherzustellen: a) Die gewählten Kennzahlen liefern relevante Informationen über wesentliche ***Auswirkungen. Risiken*** und ***Chancen;*** b) Die Messung gewährleistet eine getreue Darstellung auf der Grundlage von Informationen und Annahmen, die vernünftig, nachvollziehbar und überprüfbar sind; und c) Es wurden ausreichende Kontextinformationen bereitgestellt.
AR 5 zu Absatz 12 **(Quellen für unternehmensspezifische Angaben)**	(131(b) geändert) Bei der Erstellung unternehmensspezifischer Offenlegungen kann das Unternehmen verfügbare Best Practices, Rahmenwerke oder Berichtsstandards verwenden, wie z. B. die branchenspezifischen IFRS-Leitlinien und die GRI-Standards (einschließlich der GRI-Themen- und Sektorstandards).

1.2. Konventionen für die Textgestaltung

13. (15) In ESRS werden die im Glossar der Definitionen (Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772) definierten Begriffe ***fett kursiv dargestellt,*** es sei denn, ein definierter Begriff wird im selben Absatz mehr als einmal verwendet.

14. (2 geändert) ESRS verwendet die Begriffe Nachhaltigkeitsthema ***und*** -unterthema synonym mit die Begriffe „Nachhaltigkeitsaspekte“ oder „Nachhaltigkeitsfaktoren“, wie sie in der Rechnungslegungsrichtlinie (Richtlinie) verwendet werden

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0834

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

2013/32/EU). Die Offenlegungen in ESRS sind in Themenbereiche gegliedert. Ein Thema wird weiter in Unterthemen unterteilt. In ESRS bezeichnet der Begriff „Thema“ (fett ***kursiv)*** je nach der zur Erreichung der jeweiligen Offenlegungsziele erforderlichen Detaillierungsebene entweder ein Thema oder ein Unterthema.

15. (14) In allen ESRS:

(a) ***Der Begriff „Auswirkungen“*** bezieht sich auf tatsächliche und potenzielle, positive und negative Auswirkungen auf Menschen und die Umwelt; und

(b) Unter ***„Risiken“*** und ***„Chancen“*** versteht man die ***mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken*** und Chancen des Unternehmens, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken (oder vernünftigerweise auswirken könnten).

16. (neu) Die in der ***Nachhaltigkeitserklärung*** ausgewiesenen wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** werden als identisch mit den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) verstanden.

17. (16 geändert) Die Informationsstruktur in ESRS basiert auf „Offenlegungspflichten“ (Disclosure Requirements, DRs). Jede DR besteht aus einem oder mehreren separaten Datenpunkten. DRs werden durch die Begriffe „offenlegen“, „einschließen“, „melden“, „beschreiben“ und „erläutern“ gekennzeichnet, um anzuzeigen, dass eine Information vorgeschrieben ist.
vorbehaltlich der ***Wesentlichkeit*** der Informationen (siehe Absätze 23 und 24).

18. (17 geändert) ESRS enthalten verbindliche „Anwendungsanforderungen“ (ARs), die die Anwendung der im Hauptteil der Normen festgelegten Anforderungen unterstützen und dieselbe Rechtskraft besitzen wie diese. ARs
Die allgemeinen Offenlegungen gemäß ESRS 2 und die themenspezifischen Standards unterstützen die Erstellung von Offenlegungen, die den qualitativen Merkmalen von Informationen entsprechen (siehe Anhang B) (18 geändert). In den ARs wird der Begriff „soll berücksichtigen“ verwendet, um auf Aspekte, Ressourcen oder Methoden hinzuweisen, die das Unternehmen bei der Erstellung einer bestimmten Offenlegung berücksichtigen oder anwenden soll. Die ARs enthalten außerdem Darstellungsoptionen, die angeben, dass eine bestimmte Information tabellarisch, als Fließtext oder in … bereitgestellt werden kann.
andere Präsentationsmöglichkeiten.

2. Faire Darstellung und qualitative Merkmale der Informationen

19. (neu) Eine sachgerechte Darstellung erfordert die Offenlegung relevanter Informationen über die wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** des Unternehmens gemäß Kapitel 3 sowie deren wahrheitsgetreue Darstellung gemäß den Anforderungen dieses Standards (zur Relevanz und wahrheitsgetreuen Darstellung siehe Anhang B). Um eine wahrheitsgetreue Darstellung zu gewährleisten, muss das Unternehmen seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vollständig, neutral und genau darstellen.

20. (neu) Eine faire Darstellung erfordert außerdem, dass das Unternehmen Folgendes offenlegt:

a) vergleichbare, überprüfbare und verständliche Informationen (siehe Anhang B); und

(b) Entitätsspezifische Informationen reichen bei der Anwendung von ESRS nicht aus, um ***den Benutzern*** das Verständnis zu ermöglichen.
die wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** des Vorhabens .

21. (neu) Anwendung der ESRS, einschließlich des ***Wesentlichkeitsfilters*** gemäß Absatz 24, und mit unternehmensspezifischen
Es wird davon ausgegangen, dass die Offenlegung von Informationen, sofern erforderlich (siehe Absatz 11), zu einer ***Nachhaltigkeitserklärung*** führt , die eine angemessene Darstellung gewährleistet.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

6). **(Informationen als Ganzes betrachtet)**	(neu) Um das in Absatz 3 dargelegte Ziel seiner ***Nachhaltigkeitserklärung*** zu erreichen , berücksichtigt das Unternehmen das Gesamtbild des **in den Absätzen 19 und 20 dargestellten sechsten Jahresberichts (AR** Dies kann die Hinzufügung unternehmensspezifischer Informationen sowie die Umsetzung der Bestimmung in Absatz 24 zur Folge haben. Die Inanspruchnahme einer oder mehrerer Bestimmungen der Kapitel 5.4, 7.3, 7.4 oder 7.7 beeinträchtigt die ordnungsgemäße Darstellung nicht, sofern das Unternehmen Folgendes vorsieht: Erläuterungen, die es ***den Nutzern*** ermöglichen , die Konsequenzen der gemeldeten Informationen und die daraus resultierenden Einschränkungen zu verstehen.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0835

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

AR 7 zu Absatz 20(b) **(Weitere Informationen finden sich in anderen Berichtsrahmen)**	(neu) Andere Berichtsrahmenwerke bezeichnen „zusätzliche Informationen" als Inhalte, die ein Unternehmen über die in den Standards festgelegten Anforderungen hinaus offenlegen muss, um eine faire Darstellung zu gewährleisten. In ESRS wird der Begriff „unternehmensspezifische Informationen" verwendet. Die Offenlegung von Informationen dient demselben Zweck.

3. Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

22. (21) Das Unternehmen bestimmt die offenzulegenden wesentlichen Informationen auf Grundlage seiner ***doppelten Informationsverarbeitung . Wesentlichkeitsbeurteilung*** (siehe Absatz 2), die in diesem Kapitel erläutert wird.

23. (neu) Informationen sind wesentlich, wenn das Weglassen, die falsche Angabe oder die Verschleierung dieser Informationen vernünftigerweise die Kenntnis der Sachlage beeinträchtigen könnte. Es wird erwartet, dass sie Einfluss nehmen:

a) Entscheidungen, die die Hauptnutzer ***von*** allgemeinen Finanzberichten auf der Grundlage dieser Berichte, einschließlich des Jahresabschlusses und der ***Nachhaltigkeitserklärung,*** in Bezug auf die Bereitstellung von Ressourcen für das Unternehmen treffen; oder

b) Entscheidungen, einschließlich fundierter Bewertungen, die andere Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen für allgemeine Zwecke auf der Grundlage der Nachhaltigkeitserklärung hinsichtlich der wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** des Unternehmens und der Art und Weise, wie das Unternehmen diese bewältigt, treffen.

24. (neu) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die in einem ESRS DR vorgeschriebenen Informationen offenzulegen, wenn Die Informationen sind nicht wesentlich.

3.1. Beurteilung der Wesentlichkeit von Thema und Information

3.1.1. Schritte zur Ermittlung der zu meldenden Informationen

25. Das Unternehmen legt die zu meldenden Informationen in zwei Schritten fest:

(a) Es identifiziert wesentliche ***Themen*** auf der Grundlage der damit verbundenen wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen.*** (siehe Kapitel 3.2.1 und 3.2.2); und dann,

b) Sie legt fest, welche Informationen zu jedem dieser ***Themen*** berichtet werden sollen (siehe Absätze 29, 30 und 31 dieser Norm).

26. Hinsichtlich der Identifizierung von ***Themen*** hat das Unternehmen wesentliche Informationen zu einem Thema zu melden, wenn das Thema mit einer oder mehreren wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen*** in Zusammenhang steht , die auf der Grundlage der Kriterien in den Kapiteln 3.2.1 und 3.2.2 identifiziert wurden.

27. Das Unternehmen kann ohne weitere Bewertung eine Schlussfolgerung über die ***Wesentlichkeit*** oder Nichtwesentlichkeit seiner ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen*** für ein ***Thema*** oder Unterthema auf der Grundlage einer Analyse seiner Strategie und ***seines Geschäftsmodells*** unter Berücksichtigung seiner Tätigkeitsbereiche, seiner **geografischen Lage** und der Merkmale seiner vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** ziehen ('Top-Down'-Ansatz zur Wesentlichkeitsbewertung).
Bei diesem Ansatz muss das Unternehmen, falls nach der Analyse der Strategie und des Geschäftsmodells noch Unsicherheit hinsichtlich der Wesentlichkeit einer oder mehrerer Auswirkungen, Risiken oder Chancen besteht, eine spezifische Bewertung dieser vornehmen.

28. Das Unternehmen kann sich auch auf eine ***Wesentlichkeitsanalyse*** stützen , die nur auf der Ebene der ***Auswirkungen und Risiken*** durchgeführt wird. und ***Chancen*** (Bottom-up-Ansatz zur Wesentlichkeitsanalyse).

29. (neu) Das Unternehmen ist verpflichtet, die zu meldenden Informationen zu ermitteln:

(a) durch Anwendung der Bestimmung in ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen;*

b) (30 geändert) über ein ***Thema*** oder Unterthema im Zusammenhang mit dessen wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** von:

(i) die Anwendung der Bestimmungen in ESRS 2 GDR-P, GDR-A, GDR-M und GDR-T bei der Berichterstattung über wesentliche Informationen zu ***Richtlinien, Maßnahmen, Kennzahlen*** und ***Zielen;***

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0836

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(ii) Offenlegung von Informationen gemäß den für diesen spezifischen Sachverhalt relevanten Offenlegungsvorschriften (einschließlich der Offenlegungsvorschriften).
Thema oder Unterthema in den entsprechenden thematischen Standards; und

iii) durch Hinzufügen unternehmensspezifischer Informationen, sofern dies gemäß Absatz 1 erforderlich ist.
11.

30. (neu) Wenn eine wesentliche ***Auswirkung, ein wesentliches Risiko*** oder ***eine wesentliche Chance*** mit einem bestimmten Teilthema zusammenhängt, ist das Vorhaben Es ist lediglich erforderlich, die wesentlichen Informationen zu melden, die sich auf den betreffenden Teilbereich beziehen.

31. Wenn das Unternehmen die im Rahmen des ESRS verfügbaren Erleichterungen in Anspruch nimmt, hat es die in den Unterkapiteln 5.4, 7.3, 7.4 und 7.7 vorgeschriebenen Informationen offenzulegen.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 8 zu Absatz 27 **(Von oben nach unten)** **Ansatz)**	Bei Anwendung des „Top-Down-Ansatzes“ zur ***Wesentlichkeitsanalyse*** kann die Schlussfolgerung auf ***Themenebene*** hinsichtlich der kombinierten ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen gezogen werden.***
AR 9 für Abs. 27-28 **(Kombination von Ansätzen)**	Das Vorhaben kann bei einigen Themen einen Top-Down-Ansatz mit einer Analyse der ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** bei anderen Themen kombinieren.
AR 10 zu Absatz 27 **(Geographien)**	***Geographische Gegebenheiten*** oder geographische Kontexte können auf verschiedenen Ebenen analysiert werden, z. B. Land, Region, Landkreis, Wassereinzugsgebiet, ***Ökosystem*** oder ***Standort,*** je nachdem, welche Ebene für die Bewertung als relevant erachtet wird.
AR 11 zu Absatz 29 **(ESRS 2 DRs)**	(neu) Die DRs in ESRS 2 sind fundamentaler Natur und führen daher voraussichtlich zu wesentlichen Informationen für alle Unternehmen.

3.1.2. Grundlagen für die Beurteilung der Wesentlichkeit

32. (AR 17 geändert) Bei der Durchführung ihrer ***doppelten*** Wesentlichkeitsprüfung hat das Unternehmen:

(a) muss angemessene und nachvollziehbare Nachweise verwenden, die zum Stichtag der Berichterstattung verfügbar sind, ohne unangemessener Kosten- oder Arbeitsaufwand (siehe Kapitel 7.4);

b) (39 geändert) konzentriert sich auf die Bereiche der eigenen Geschäftstätigkeit sowie die vorgelagerte und nachgelagerte ***Wertschöpfungskette*** wenn aufgrund der Strategie und des ***Geschäftsmodells des Unternehmens, der geografischen Lage,*** der Sektoren, der ***Geschäftsbeziehungen,*** der Art der Aktivitäten oder anderer Faktoren wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** voraussichtlich entstehen werden; und

(c) ist nicht verpflichtet, alle möglichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in allen Bereichen seiner Tätigkeit zu bewerten.
Betriebsabläufe sowie vorgelagerte und nachgelagerte Wertschöpfungskette.

33. (neu) Für die in Absatz 32 Buchstabe b genannten ***Gebiete*** berücksichtigt das Unternehmen die spezifischen Kontext, um die **Wesentlichkeit** seiner ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen zu beurteilen.***

34. (neu) Das Unternehmen kann die ***Wesentlichkeitsanalyse*** hinsichtlich der vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** ohne direkte Informationen von ***Akteuren der Wertschöpfungskette durchführen,*** indem es durchschnittliche regionale oder sektorale Daten oder allgemein verfügbare Informationen über das Vorhandensein von ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** im gegebenen Kontext verwendet.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0837

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

AR 12 für Absatz 32 **(Angemessene und nachvollziehbare Informationen und Auswirkungen, Risiken und Gelegenheiten)**	In Übereinstimmung mit der Verwendung angemessener und nachvollziehbarer Informationen, die zum Stichtag der Berichterstattung ohne unverhältnismäßigen Aufwand und Kosten verfügbar sind (Kapitel 7.4): (a) Eine qualitative Analyse kann für ein Unternehmen ausreichend sein, um vernünftigerweise festzustellen, ob ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** wesentlich sind oder nicht. Ist eine qualitative Analyse nicht ausreichend, kann die Verwendung eines Bewertungssystems erforderlich sein, um ***die Wesentlichkeit zu bestimmen;*** und b) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, eine umfassende Suche nach Informationen durchzuführen, um wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen zu ermitteln.
AR 13 zu Absatz 32 **(Übliche interne und externe Quellen)**	(neu) Das Unternehmen kann zur Unterstützung der ***Wesentlichkeitsbeurteilung*** folgende übliche interne und externe Quellen heranziehen : die Sorgfaltspflichten des Unternehmens im Bereich Nachhaltigkeit und die allgemeinen ***Risikomanagementprozesse ;*** die Zusammenarbeit mit betroffenen ***Interessengruppen;*** Erfahrungen von Gleichgesinnten; Berichte und Statistiken, wissenschaftliche Daten und Expertenrat.
AR 14 zu Absatz 32 **(Zeithorizont und Merkmale von Schwere)**	Sofern keine weitere Bewertung erforderlich ist, um festzustellen, ob eine ***Auswirkung, ein Risiko*** oder ***eine Chance*** wesentlich ist, muss das Vorhaben nicht: a) jeden Zeithorizont hinsichtlich aller Auswirkungen, Risiken und Chancen zu analysieren; und b) Im Falle von Auswirkungen ist jedes Schweremerkmal separat zu analysieren (siehe Kapitel 3.2.1).
AR 15 zu Absatz 33 **von Die** **(Wesentlichkeitsanalyse der Ebene)**	Die folgenden Abschnitte erläutern die Festlegung der Ebene, auf der die **Wesentlichkeitsprüfung** stattfindet. Zur Bestimmung der für die Berichterstattung verwendeten Aggregations- und Disaggregationsebene siehe Kapitel 3.3.2. Bei ***Umweltthemen*** zählen zu den Faktoren, die das Auftreten negativer ***Auswirkungen*** in einem bestimmten ***geografischen*** Kontext beeinflussen , Folgendes: die lokale Qualität von Luft, Wasser und Boden; die Wasserverfügbarkeit in Gebieten mit Wassergefährdung; und das Vorkommen ***bedrohter Arten*** und ***Ökosysteme*** in ***Gebieten mit hoher Biodiversitätssensibilität.*** Im Hinblick auf naturbezogene Auswirkungen und ***Abhängigkeiten*** bieten die ersten drei Phasen des LEAP-Ansatzes (Lokalisieren, Bewerten und Beurteilen) eine wertvolle Orientierungshilfe für folgendes Vorgehen: (a) den Ort innerhalb der eigenen Betriebsabläufe sowie vorgelagert und nachgelagert festzulegen **Wertschöpfungskette,** Schnittstellen mit der Natur entstehen; b) die damit verbundenen Abhängigkeiten und Auswirkungen bewerten; und c) die damit verbundenen ***Risiken*** und ***Chancen bewerten.*** Bei sozialen Themen zählen zu den Faktoren, die das Auftreten negativer Auswirkungen in einem bestimmten geografischen Kontext beeinflussen, unter anderem: von Konflikten betroffene Gebiete, Hochrisikogebiete und die Anwesenheit gefährdeter Bevölkerungsgruppen wie indigene Völker oder Wanderarbeiter.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

3.1.3. Periodizität der doppelten Wesentlichkeitsbeurteilung

35. (neu) Zum jeweiligen Bilanzstichtag prüft das Unternehmen, ob wesentliche Änderungen eingetreten sind, die die Ergebnisse der ***Wesentlichkeitsanalyse*** aus früheren Berichtsperioden beeinflussen könnten. Werden solche Änderungen festgestellt, ist die Wesentlichkeitsanalyse zu überprüfen und entsprechend zu aktualisieren. Wesentliche Änderungen können die Geschäftstätigkeit, die Struktur, ***die Geschäftsbeziehungen,*** das Verständnis von ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen,*** die Bewertungsmethoden oder das externe Umfeld des Unternehmens betreffen.

#RV0838

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

3.2. Doppelte Wesentlichkeitsbeurteilung: Wirkungswesentlichkeit und finanzielle Wesentlichkeit

36. ***Die doppelte Wesentlichkeit*** hat zwei Dimensionen: ***die Wirkungswesentlichkeit*** und ***die finanzielle Wesentlichkeit .*** Das Unternehmen muss deren Wechselwirkungen berücksichtigen. Eine Auswirkung kann von Anfang an finanziell wesentlich sein oder es werden, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Finanzlage, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens kurz-, mittel- oder langfristig beeinflusst. *Auswirkungen* können auch ausschließlich aus Wirkungssicht wesentlich sein, unabhängig davon, ob sie finanziell wesentlich sind.

37. Ausgangspunkt ist grundsätzlich die Bewertung der ***Auswirkungen.*** Das Unternehmen hat außerdem zu prüfen, ob wesentliche ***Risiken*** oder ***Chancen*** bestehen , die nicht mit den Auswirkungen des Unternehmens zusammenhängen.

wie beispielsweise **physische Risiken.**

38. (42 geändert) Das Unternehmen bestimmt anhand der in den Kapiteln 3.2.1 und 3.2.2 beschriebenen Kriterien und unter Berücksichtigung geeigneter qualitativer Erwägungen oder quantitativer Schwellenwerte, welche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** wesentlich sind.

3.2.1. Wesentlichkeitsbeurteilung der Auswirkungen

39. Die ***Wesentlichkeitsbeurteilung*** entspricht der Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens .

Auswirkungen.

40. Das Unternehmen hat Informationen zu einem bestimmten ***Thema*** aus einer Wirkungsperspektive zu berichten, wenn dieses Thema Bezieht sich auf die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen ***Auswirkungen*** des Unternehmens auf Mensch und Umwelt kurz-, mittel- oder langfristig. Zu den Auswirkungen zählen solche, die mit dem eigenen Geschäftsbetrieb des Unternehmens und seiner vor- und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette zusammenhängen,*** einschließlich seiner **Produkte** und Dienstleistungen sowie seiner ***Geschäftsbeziehungen*** in dieser Wertschöpfungskette. Geschäftsbeziehungen beschränken sich nicht auf direkte Vertragsbeziehungen.

41. (45 geändert) Bei tatsächlichen negativen ***Auswirkungen*** erfolgt die Beurteilung ***der Wesentlichkeit*** anhand der Schwere der Auswirkung. Bei potenziellen negativen Auswirkungen erfolgt die Beurteilung anhand einer Kombination aus Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Schwere wird anhand folgender Faktoren beurteilt: Ausmaß, Tragweite und Unabwendbarkeit der Auswirkung. Im Falle einer potenziellen negativen Auswirkung auf die Menschenrechte hat die Schwere der Auswirkung Vorrang vor ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit.

42. (46) Bei tatsächlichen positiven ***Auswirkungen*** ist ***die Wesentlichkeit*** anhand des Ausmaßes und der Tragweite der Auswirkung zu beurteilen. Bei potenziellen positiven Auswirkungen ist die Wesentlichkeit anhand des Ausmaßes, der Tragweite und der Eintrittswahrscheinlichkeit der Auswirkung zu beurteilen.

43. (24 geändert) Die Ergebnisse der Einbindung betroffener ***Interessengruppen*** im Rahmen laufender Nachhaltigkeitsprüfungen sind ein wesentlicher Bestandteil der ***Wesentlichkeitsbewertung .***
Betroffene Interessengruppen sind Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen durch die Aktivitäten des Unternehmens und seine direkten und indirekten ***Geschäftsbeziehungen*** in der vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten .

44. Informationen darüber, wie das Unternehmen seine wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** steuert.
Richtlinien und ***Maßnahmen*** können für ***Nutzer*** relevant sein , und daher muss das entsprechende Thema möglicherweise gemeldet werden, unabhängig davon, wie effektiv sie verwaltet werden oder wie effektiv die entsprechenden ***Themen*** reguliert werden, insbesondere bei Themen , die auf der Grundlage der Analyse der Strategie und des ***Geschäftsmodells*** des Unternehmens als wesentlich identifiziert werden können , wie in Absatz 27 beschrieben.

45. (neu) Unbeschadet des Absatzes 44:

(a) Die Schwere der tatsächlichen negativen ***Auswirkungen*** – also derjenigen, die sich im Berichtsjahr manifestieren – wird so bewertet, wie sie sich tatsächlich im Berichtsjahr manifestiert haben. Zu ***den tatsächlichen Auswirkungen*** zählen auch solche, die in den vorangegangenen Berichtszeiträumen entstanden sind und im aktuellen Berichtszeitraum fortbestehen. Ihre Schwere wird auf Grundlage des aktuellen Berichtszeitraums bewertet, d. h. unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen in den vorangegangenen Berichtszeiträumen. Maßnahmen **zur Behebung** von Auswirkungen, die im Berichtszeitraum erzielt wurden, bleiben unberücksichtigt.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0839

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

b) Die Schwere und Wahrscheinlichkeit potenzieller negativer *Auswirkungen* – solcher , die sich in der Zukunft manifestieren können – werden ausschließlich unter Berücksichtigung der umgesetzten Präventions- und Minderungsmaßnahmen bewertet , die die Schwere oder Wahrscheinlichkeit wirksam verringern. Maßnahmen oder Richtlinien, die noch nicht umgesetzt wurden, bleiben unberücksichtigt.

46. (neu) Die ***positiven Auswirkungen*** des Vorhabens sind eigenständig zu bewerten, d. h. ohne Verrechnung mit negativen Auswirkungen. Die Ergebnisse der Präventions-, Minderungs- oder ***Sanierungsmaßnahmen*** des Vorhabens.
Maßnahmen zur Behebung negativer Auswirkungen, mit denen das Unternehmen in Verbindung steht, oder die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften durch das Unternehmen gelten nicht als positive Auswirkungen. Positive Auswirkungen umfassen die Effekte der Geschäftstätigkeit, **der Produkte** und Dienstleistungen des Unternehmens sowie die Minderung oder Behebung negativer Auswirkungen Dritter, sofern das Unternehmen mit diesen Auswirkungen nicht in Verbindung steht.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 16 für Abs. 39–40 **(Beispiele für damit verbundene Auswirkungen)**	(AR 12) Nachfolgend zwei Beispiele für ***Auswirkungen ,*** die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen: (a) Verwendet das Unternehmen in seinen **Produkten Kobalt,** das unter Einsatz von ***Kinderarbeit*** abgebaut wird , so sind die daraus resultierenden negativen Auswirkungen über die verschiedenen Stufen der **Geschäftsbeziehungen** in der vorgelagerten **Wertschöpfungskette mit den Produkten des Unternehmens verbunden.** Zu diesen Geschäftsbeziehungen gehören **Zulieferer,** die Hütte, der Mineralienhändler und das Bergbauunternehmen, das Kinderarbeit einsetzt; und b) Gewährt das Unternehmen einem anderen Unternehmen Finanzdarlehen für Geschäftstätigkeiten, die unter Verstoß gegen vereinbarte Umweltstandards zu einer Verunreinigung von Wasser und Boden in der Umgebung der Geschäftstätigkeit führen, so ist diese negative Auswirkung dem Unternehmen aufgrund seiner Beziehung zu dem Unternehmen, dem es die Darlehen gewährt, zuzurechnen.
AR 17 für Abs. 39–40 **(Qualitative Überlegungen und (quantitative Schwellenwerte)**	(neu) Wenn eine Schlussfolgerung zur **Wesentlichkeit** auf der Grundlage der Analyse der Unternehmensstrategie und ***des Geschäftsmodells*** gemäß Absatz 38 gezogen wird, ist die Verwendung quantitativer Schwellenwerte nicht erforderlich.
AR 18 für Abs. 39–40 **(Schritte der Wesentlichkeitsanalyse)**	(AR 9) Das Unternehmen muss bei der Bewertung der ***Auswirkungen*** folgende Schritte berücksichtigen. **Wesentlichkeitsbewertungsprozess :** (a) den Kontext im Hinblick auf seine *Auswirkungen zu verstehen,* einschließlich seiner Aktivitäten, ***Geschäftsbeziehungen*** und ***Interessengruppen;*** b) Ermittlung der tatsächlichen und ***potenziellen Auswirkungen*** (sowohl negativer als auch positiver Art); Und c) die Wesentlichkeit tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen beurteilen und die zu berichtenden ***Themen*** bestimmen.
AR 19 für Abs. 39–40 **(Begriffe, die in anderen Berichtsrahmen verwendet werden)**	(42) Der Begriff „wesentliche Auswirkungen“ wird in einigen bestehenden Berichtsrahmen verwendet, um auf ***Auswirkungen*** hinzuweisen , die in ESRS als „wesentliche Auswirkungen“ beschrieben werden.
AR 20 zu Absatz 41	(AR 10) Die Schwere einer negativen **Auswirkung** wird anhand ihres Ausmaßes, ihrer Reichweite und ihrer Unabwendbarkeit beurteilt:

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0840

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(Ausmaß, Tragweite und Unheilbarkeit)	(a) Skala: wie schwerwiegend die negativen Auswirkungen sind oder wie vorteilhaft die positive Auswirkungen für Menschen oder die Umwelt; b) Umfang: Wie weit verbreitet die negativen oder positiven Auswirkungen sind. Im Falle von Umweltauswirkungen kann der „Umfang“ als das Ausmaß des Umweltschadens oder als geografischer Bereich verstanden werden. Im Falle von Auswirkungen auf Menschen kann der „Umfang“ als die Anzahl der negativ betroffenen Personen verstanden werden; und c) Unheilbarkeit: ob und in welchem Umfang die negativen Auswirkungen behoben werden könnten, z. B. durch die Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt oder der betroffenen Personen. (AR 11) Jede der drei Eigenschaften (Ausmaß, Tragweite und Unheilbarkeit) kann eine negative Auswirkung schwerwiegend machen.
AR 21 zu Absatz 43 **(Interessengruppen)**	(AR 6) Zu den typischen Kategorien betroffener ***Interessengruppen*** eines Unternehmens gehören: Arbeitnehmer und ***Arbeitnehmervertreter*** der ***eigenen Belegschaft*** sowie der vor- und nachgelagerten ***Wertschöpfungsketten*** des Unternehmens , von den Geschäftstätigkeiten oder den Aktivitäten der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten betroffenen Gemeinschaften sowie ***Verbraucher*** und ***Endnutzer*** der **Produkte** und Dienstleistungen des Unternehmens . Bei der Berücksichtigung betroffener Interessengruppen ist denjenigen innerhalb dieser Kategorien, die sich in besonders prekären Situationen befinden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. (AR 7) Die Natur kann als stiller, betroffener Interessensvertreter betrachtet werden.
AR 22 zu Absatz 43 **(Einbindung der betroffenen Interessengruppen)**	(24 und AR 8 geändert) Wenn das Unternehmen mit den betroffenen ***Interessengruppen*** in Kontakt tritt Im Rahmen der gegebenenfalls durchgeführten Due-Diligence-Prüfung zur Identifizierung, Bewertung und Bewältigung negativer Auswirkungen liefern die Ergebnisse dieser Prüfung wertvolle Beiträge zur ***Wesentlichkeitsanalyse ,*** ohne dass hierfür zwingend ein separates Verfahren erforderlich ist. Das Unternehmen kann jedoch auch direkt die betroffenen Interessengruppen oder deren Vertreter (z. B. **Arbeitnehmervertreter** oder Gewerkschaften) sowie ***Nutzer*** von Nachhaltigkeitsberichten und andere Experten in die Wesentlichkeitsanalyse einbeziehen . Dies umfasst Rückmeldungen zu den Schlussfolgerungen des Vorhabens hinsichtlich der Ermittlung wesentlicher ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** sowie zu den zu berichtenden ***Themen .***
AR 23 zu Absatz 43 **(Arbeitnehmervertreter)**	(Neu) Gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) in der Fassung der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates) hat die Unternehmensleitung die ***Arbeitnehmervertreter*** auf der entsprechenden Ebene zu informieren und mit ihnen die relevanten Informationen sowie die Mittel zur Beschaffung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern. Dieser Prozess und gegebenenfalls die damit verbundene Mitteilung an die zuständigen ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsbehörden*** sind ebenfalls zu gewährleisten. ***Gremien*** stellen ein wertvolles Element der Einbindung von ***Interessengruppen dar.***
AR 24 zu Absatz 45(b) **(Notfallpläne)**	(neu) Es können Notfallpläne berücksichtigt werden, beispielsweise solche zur Schadensminderung bei einem Industrieunfall.
AR 25 zu Absatz 45(b) **(Politik isoliert betrachtet)**	(neu) Wenn eine **Richtlinie** erhebliche zukünftige **Maßnahmen** impliziert , um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten Die Existenz einer solchen Maßnahme zur Verringerung der Schwere oder Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen darf bei der Beurteilung der **Wesentlichkeit** der Auswirkungen nicht berücksichtigt werden.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0841

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

3.2.2. Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit

47. (48 geändert) Die Beurteilung ***der finanziellen Wesentlichkeit*** entspricht der Ermittlung von Informationen, die für die primären ***Adressaten*** von allgemeinen Finanzberichten als wesentlich für Entscheidungen über die Bereitstellung von Ressourcen für das Unternehmen angesehen werden (siehe Absatz 23(a)).

48. (47 und 49 geändert) Der Umfang der ***finanziellen Wesentlichkeit*** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert den Wesentlichkeitsumfang, ***der*** bei der Bestimmung der in den Jahresabschluss aufzunehmenden Informationen Anwendung findet. Die finanzielle Wesentlichkeit eines ***Themas*** beschränkt sich nicht auf Themen, die im Einflussbereich des Unternehmens liegen, sondern umfasst auch Informationen über wesentliche ***Risiken*** und ***Chancen.***
die auf ***Geschäftsbeziehungen*** in der vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette zurückzuführen ist.***

49. Das Unternehmen ist verpflichtet, Informationen zu einem bestimmten ***Thema*** aus ***finanzieller*** Wesentlichkeitsperspektive zu melden, wenn dieses Thema wesentliche ***finanzielle Auswirkungen*** auslöst oder vernünftigerweise erwarten lässt, dass es solche auslöst.
Dies ist der Fall, wenn die ***Risiken*** oder ***Chancen*** im Zusammenhang mit einem Thema einen wesentlichen Einfluss auf dessen Entwicklung, Finanzlage, finanzielle Leistungsfähigkeit, Cashflows, Finanzierungsmöglichkeiten oder Kapitalkosten kurz-, mittel- oder langfristig haben oder vernünftigerweise haben könnten.

50. Aus vergangenen oder zukünftigen Ereignissen können ***Risiken*** und ***Chancen*** entstehen. Wesentliche Risiken und Chancen ergeben sich aus den Vorhaben:

(a) wesentliche ***Auswirkungen,*** die im Rahmen der ***Wesentlichkeitsanalyse der Auswirkungen*** ermittelt wurden ;

b) ***Abhängigkeiten*** von natürlichen, menschlichen und sozialen Ressourcen; und

c) andere Faktoren, wie z. B. die Exposition gegenüber Klimarisiken oder Änderungen der Vorschriften, die sich damit befassen ***systemische Risiken.***

51. (40 geändert) Bei der Ermittlung ***von Risiken*** und ***Chancen*** berücksichtigt das Unternehmen seine ***Abhängigkeiten*** als Quellen ***finanzieller Auswirkungen,*** sei es in Form von Zahlungsströmen oder in Form von Ressourcen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Abhängigkeiten können unabhängig von ***den potenziellen Auswirkungen*** des Unternehmens auf die natürlichen, personellen und sozialen Ressourcen, auf die es angewiesen ist, Risiken oder Chancen darstellen .

52. (51) Die ***Wesentlichkeit*** von ***Risiken*** und ***Chancen*** wird anhand einer Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und der Chancen beurteilt. Auftreten und das potenzielle Ausmaß der ***finanziellen Auswirkungen.***

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 26 zu Absatz 50 **(Internes Risikomanagement)**	(neu) Der interne Risikomanagementrahmen des Unternehmens ist ein wertvolles Die Datenquelle dient der Beurteilung der ***Wesentlichkeit*** von ***Risiken*** und ***Chancen.*** Bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen wird eine Übereinstimmung zwischen der Wesentlichkeitsbeurteilung ihrer Risiken und Chancen und dem geltenden aufsichtsrechtlichen Rahmen erwartet.
AR 27 zu Absatz 50 **(Abhängigkeiten)**	(50 geändert) ***Abhängigkeiten*** können Einfluss haben auf: a) die Fähigkeit des Unternehmens, die für seine Geschäftsprozesse benötigten Ressourcen weiterhin zu nutzen oder zu beschaffen; b) die Qualität und die Preise dieser Ressourcen; oder c) die Fähigkeit, sich auf akzeptable Bedingungen für die Beziehungen zu verlassen, die für seine Geschäftsprozesse erforderlich sind.
AR 28 zu Absatz 50 **(Beitrag zu den finanziellen Effekten)**	(AR 15) Bei der Beurteilung der ***Wesentlichkeit*** von ***Risiken*** und ***Chancen*** berücksichtigt das Unternehmen deren Beitrag zu ***den finanziellen Auswirkungen*** kurz-, mittel- und langfristig auf der Grundlage folgender Kriterien: (a) Szenarien/Prognosen, deren Eintreten als wahrscheinlich erachtet wird; und

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0842

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	b) ***erwartete finanzielle Auswirkungen,*** die in den Finanzberichten nicht (oder noch nicht) enthalten sind und die sich aus wesentlichen Risiken ergeben, Chancen. Diese können sich aus Situationen ergeben, die noch nicht zur Erfassung von Vermögenswerten und Schulden oder Erträgen und Aufwendungen in den Finanzberichten gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen führen.

3.3 Besondere Umstände

3.3.1 Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zur Bewältigung von Auswirkungen oder Risiken im Zusammenhang mit anderen Themen ergeben

53. (52 geändert) Die ***Wesentlichkeitsanalyse*** kann Situationen aufzeigen, in denen ***Maßnahmen*** zur Bewältigung bestimmter ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen*** in einem ***Themenbereich*** wesentliche negative Auswirkungen oder wesentliche Risiken für einen oder mehrere andere Themenbereiche nach sich ziehen können. In solchen Fällen ist das Unternehmen verpflichtet, seine Angaben so darzustellen, dass die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Themenbereichen verständlich werden.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 29 zu Absatz 53 **(Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Handlungen ergeben)**	(53) Nachfolgend ein Beispiel für solche Situationen. Der ***Plan zur*** Klimaschutztransformation kann negative materielle ***Auswirkungen*** oder ***Risiken*** für **die eigene Belegschaft nach sich ziehen.** In solchen Fällen sollte das Unternehmen, um den Informationsaustausch zu fördern (siehe Kapitel 9.2), Folgendes tun: (a) legt unter „Eigene Belegschaft" die negativen wesentlichen Auswirkungen oder wesentlichen Risiken seines Übergangsplans sowie die ***Maßnahmen ,*** die diese verursachen, mit einem Querverweis auf die Klimaberichterstattung offen; und (b) gibt in seiner Klimaberichterstattung eine Beschreibung darüber, wie die klimabezogenen wesentlichen negativen Auswirkungen oder wesentlichen Risiken angegangen werden.

3.3.2 Aggregations- und Disaggregationsebene

54. (54 geändert) Das Unternehmen aggregiert oder disaggregiert die Informationen so, dass die Ebene, auf der wesentliche Veränderungen der ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen*** auftreten, widergespiegelt wird, beispielsweise nach ***Thema,*** Sektor, Tochtergesellschaft, ***Region oder*** Vermögenswert. Das Unternehmen berücksichtigt die relevanten Fakten und Umstände, um die Aggregationsebene zu bestimmen, die eine getreue Darstellung seiner Auswirkungen, Risiken oder Chancen gewährleistet.

55. (56 geändert) Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass durch die Aggregation und Disaggregation keine wesentlichen Informationen verdeckt werden.

56. (55) Die zur Darstellung einer bestimmten Offenlegung verwendete Aufschlüsselung muss die Ebene widerspiegeln, die den ***Nutzern*** die relevantesten Informationen liefert , d. h. ***Thema,*** Gruppe von ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen,*** einzelne Auswirkung, einzelnes Risiko oder einzelne Chance. Dies sollte Faktoren wie die Art der betreffenden Auswirkungen, Risiken und Chancen oder die Art ihres Managements berücksichtigen.

57. (102) Bei der Berichterstattung auf Konzernebene hat das Unternehmen die Bewertung wesentlicher ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** für den Konzern unabhängig von dessen Rechtsform durchzuführen. Es hat sicherzustellen, dass die Aktivitäten seiner Tochtergesellschaften so erfasst werden, dass wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen auf Konzernebene unvoreingenommen identifiziert werden können. (103) Stellt das Unternehmen wesentliche Unterschiede zwischen wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen auf Konzernebene und den wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen einer oder mehrerer seiner Tochtergesellschaften fest, so hat es die Informationen so aufzuschlüsseln und darzustellen, dass ein angemessenes Verständnis der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen der betreffenden Tochtergesellschaft(en) ermöglicht wird. Umgekehrt gilt: Ist eine auf Konzernebene ermittelte wesentliche Auswirkung, ein wesentliches Risiko oder eine wesentliche Chance nicht für alle Tochtergesellschaften oder Aktivitäten eines Konzerns relevant, so ist die Bewertung auf Konzernebene zu beschränken.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0843

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Die Informationen können auf einer disaggregierten Ebene bereitgestellt werden und sich nur auf die Tochtergesellschaften oder Aktivitäten beziehen, für die die Auswirkungen, Risiken oder Chancen relevant sind (siehe auch die Erleichterungen bei ***den Kennzahlen*** in Absatz 94).

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 30 zu Absatz 54 **(Materielle Geographien)**	Das Unternehmen erwägt, die gemeldeten Informationen nach wesentlichen ***geografischen Gebieten*** aufzuschlüsseln (siehe Absatz AR 10) auf einer angemessenen Ebene, wenn die Schwere der zugrunde liegenden wesentlichen **Auswirkungen** stark von den Merkmalen des Kontextes dieser geografischen Gebiete abhängt oder wenn es signifikante Unterschiede in den Aktivitäten des Unternehmens gibt, die diese geografischen Gebiete betreffen. Der gewählte Aggregationsgrad darf systemische Wechselwirkungen oder Einflussfaktoren, die in spezifischen geografischen Kontexten auftreten, nicht verschleiern.
AR 31 zu Absatz 55 **(Unangemessene Aggregationsebene)**	Informationen können verfälscht werden, wenn ein unangemessener Aggregationsgrad die Entscheidungen der Hauptnutzer von Jahresabschlüssen oder die Entscheidungen anderer Nutzer von Nachhaltigkeitsberichten, einschließlich deren Beurteilungen, beeinflussen könnte . Ein ***unangemessener*** Aggregationsgrad von ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** kann entstehen, wenn solche zusammengefasst werden, die keine gemeinsamen Merkmale aufweisen, oder solche mit gemeinsamen Merkmalen getrennt werden. Informationen können auch dann verschleiert werden, wenn wesentliche Informationen durch unwesentliche Informationen verdeckt werden.

4. Sorgfältige Prüfung

58. (59) Sorgfaltspflicht ist der Prozess, durch den das Unternehmen tatsächliche und potenzielle negative **Auswirkungen** seiner Geschäftstätigkeit auf Mensch und Umwelt identifiziert, verhindert, mindert, behebt und beendet. Eine Beschreibung dieses Prozesses findet sich in den internationalen Instrumenten der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Sorgfaltspflicht ist eine fortlaufende Praxis, die auf Veränderungen in der Strategie, dem **Geschäftsmodell,** den Aktivitäten, **den Geschäftsbeziehungen sowie** im Betriebs-, Beschaffungs- und Vertriebsumfeld des Unternehmens reagiert und diese auslösen kann. (58 geändert) Die ESRS legen keine Verhaltensanforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht fest und erweitern oder ändern auch nicht die Rolle der ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane*** des Unternehmens hinsichtlich der Durchführung der Sorgfaltspflicht. Die Bestimmungen der ESRS lassen die Bestimmungen der Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich Nachhaltigkeit für Unternehmen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, unberührt.

59. (58) Das Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung des Unternehmens (in den internationalen Übereinkommen als „Due Diligence“ bezeichnet) dient als Grundlage für die Bewertung seiner wesentlichen negativen ***Auswirkungen.***

60. (60) Die internationalen Übereinkommen nennen eine Reihe von Schritten im Rahmen der Sorgfaltsprüfung. Einer dieser Schritte ist die Ermittlung und Bewertung negativer ***Auswirkungen*** im Zusammenhang mit den eigenen Geschäftstätigkeiten, **Produkten** oder Dienstleistungen des Unternehmens , einschließlich solcher, die sich aus ***Geschäftsbeziehungen*** im Umfeld des Unternehmens ergeben.
Die vorgelagerte und nachgelagerte ***Wertschöpfungskette.*** Kann das Vorhaben nicht alle Auswirkungen gleichzeitig angehen, ermöglicht die Sorgfaltsprüfung die Priorisierung von ***Maßnahmen*** auf Grundlage der Schwere und Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen.
Die Schritte zur Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung dienen der Beurteilung wesentlicher Auswirkungen für die Berichterstattung (siehe Kapitel 3.2.1). Die Ermittlung wesentlicher negativer Auswirkungen unterstützt zudem die Identifizierung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken ***und*** -chancen , die häufig eine Folge solcher Auswirkungen sind.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 32 zu Absatz 60 **(Sorgfaltspflichten)**	(61 geändert) Die in den in Absatz 60 aufgeführten internationalen Übereinkommen festgelegten Sorgfaltspflichten umfassen: die Verankerung der Sorgfaltspflicht in Unternehmensführung, Strategie und ***Geschäftsmodell;*** die Einbeziehung betroffener ***Interessengruppen;*** die Ermittlung und Bewertung negativer ***Auswirkungen*** auf Mensch und Umwelt; das Ergreifen ***von Maßnahmen*** zur

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0844

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt angehen und die Wirksamkeit dieser Bemühungen überprüfen.

5. Berichtspflichten und vorgelagerte sowie nachgelagerte Wertschöpfungskette

5.1. Berichtspflichten und eigene Geschäftstätigkeit

61. (62 geändert) Die ***Nachhaltigkeitserklärung*** ist für dasselbe berichtende Unternehmen zu erstellen wie der Jahresabschluss. Erstellt das Mutterunternehmen einen Konzernabschluss, so ist die Nachhaltigkeitserklärung für das Mutterunternehmen und seine Tochtergesellschaften gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn das Unternehmen nicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet ist oder wenn seine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 48 Buchstabe i der Richtlinie 2013/34/EU erstellt wird.

62. (neu) Bei der Konzernberichterstattung betrachtet das berichtende Unternehmen – außer in besonderen Fällen wie Leasingverhältnissen und Vermögenswerten, die von der langfristigen Mitarbeiterbeteiligungseinrichtung des Unternehmens gehalten werden – in der Regel Folgendes als Teil des eigenen Geschäfts: die Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen des Mutterunternehmens und seiner Tochtergesellschaften innerhalb und außerhalb der EU, wie sie nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften ermittelt werden. Die Absätze 63 bis 76 enthalten weitere Bestimmungen und Ausnahmen zur Bestimmung der Berichtsgrenzen des eigenen Geschäfts sowie der vor- und nachgelagerten Geschäftsbereiche.

Wertschöpfungskette. Darüber hinaus kann das Unternehmen eine Tochtergesellschaft, die aufgrund ihrer finanziellen Unwesentlichkeit nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurde, vom Nachhaltigkeitsbericht ausnehmen, es sei denn, es liegen spezifische Tatsachen und Umstände vor, die den Konzern ***Auswirkungen*** dieser Tochtergesellschaft aussetzen und die für den Konzern festgelegten Wesentlichkeitsschwellen **erreichen .**

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 33 zu Absatz 62 **(Tochtergesellschaft mit abweichendem Berichtszeitraum)**	(neu) Bei der Einbeziehung von Tochtergesellschaften mit unterschiedlichen Berichtszeiträumen in den konsolidierten ***Nachhaltigkeitsbericht*** kann das Unternehmen folgende Möglichkeiten nutzen: anwendbare Rechnungslegungsvorschriften, die sich mit diesen Umständen befassen.
AR 34 zu Absatz 62 **(Gemeinschaftliche Operationen teilen)**	(neu) Unbeschadet der Erleichterungen in Absatz 93 stuft das Unternehmen die mit folgenden Punkten verbundenen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** als ***„eigene Geschäftstätigkeit“*** ein: den Anteil an den Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen des gemeinsamen Unternehmens wird in den Finanzberichten erfasst.

5.2. Einbeziehung von Informationen zur vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette

63. (63 geändert) Soweit dies für das Verständnis der wesentlichen ***Auswirkungen des Vorhabens erforderlich ist, Risiken***
Um ***Chancen*** zu nutzen und den qualitativen Anforderungen an Informationen gerecht zu werden (siehe Anhang B), müssen die gemeldeten Informationen über die eigene Geschäftstätigkeit hinaus auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen ausgedehnt werden, die mit dem Unternehmen durch seine direkten und indirekten ***Geschäftsbeziehungen*** in der vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** verbunden sind (Wertschöpfungsketteninformationen), unbeschadet der Erleichterungen bei Unternehmenserwerben in Kapitel 5.4.

64. (63 geändert) Das Vorhaben umfasst wesentliche vorgelagerte und nachgelagerte ***Wertschöpfungsketten.***
Informationen gemäß dem Ergebnis der **doppelten *Wesentlichkeitsprüfung* ,** wie in diesem Standard beschrieben, und allen spezifischen Anforderungen in Bezug auf die vorgelagerte und nachgelagerte Wertschöpfungskette in anderen ESRS.

65. Die Anwendung von Absatz 64 erfordert keine Informationen über jeden einzelnen Akteur in der vorgelagerten Lieferkette und in der nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** wird jedoch nur die Einbeziehung von Materialinformationen berücksichtigt.

66. (69 geändert) Um wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** zu ermitteln , die mit dem Unternehmen durch seine ***Geschäftsbeziehungen*** in der vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette verbunden sind,*** und um

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0845

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Zur Erstellung des Berichts kann das Unternehmen Informationen direkt von Vertragspartnern in der vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette oder Schätzungen verwenden, je nach Praktikabilität und Zuverlässigkeit der benötigten Daten. Bei der Erstellung der Schätzungen kann das Unternehmen interne und externe Informationen nutzen, beispielsweise Daten aus indirekten Quellen, Branchendurchschnittswerte, Stichprobenanalysen, Markt- und Vergleichsgruppendaten, ausgabenbasierte Daten oder andere Näherungswerte.

67. (67 geändert) Bei Anwendung von Absatz 66 wird von dem Unternehmen nicht erwartet, dass es von anderen Unternehmen in seiner vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** Informationen einholt, die die in einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte überschreiten. Diese Beschränkung gilt auch für Nicht-EU-Unternehmen in der vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens.

68. (64 geändert) Unterschiedliche ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen*** können in Bezug auf verschiedene Teile von wesentlich sein.
die vorgelagerte und nachgelagerte ***Wertschöpfungskette*** des Unternehmens .

69. (71 geändert) Die über ***Strategien, Maßnahmen*** und ***Ziele*** gemeldeten Informationen dürfen nur insoweit Informationen über vorgelagerte oder nachgelagerte ***Wertschöpfungsketten*** umfassen , als die Wertschöpfungskette in den Anwendungsbereich der Strategien, Maßnahmen und Ziele des Unternehmens fällt.

70. (neu) Investitionen, einschließlich Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, werden als ***Geschäftsbeziehungen behandelt.***

71. (67 geändert) Unbeschadet der Erleichterungen in Absatz 93 sind assoziierte Unternehmen oder Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, in bestimmten Fällen auch über die reine Beteiligungsbeziehung hinaus Teil der vor- und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** des Unternehmens, beispielsweise wenn sie gleichzeitig ***Lieferanten*** oder Kunden sind. In diesen Fällen ist das Unternehmen verpflichtet, gemäß Absatz 63 Informationen zu diesen Liefer- oder Kundenbeziehungen offenzulegen, und zwar in Übereinstimmung mit dem für vergleichbare ***Geschäftsbeziehungen angewandten Ansatz.*** Bei der Ermittlung von ***Kennzahlen*** beschränken sich die Daten des assoziierten Unternehmens oder Joint Ventures in diesen Fällen nicht auf den gehaltenen Eigenkapitalanteil, sondern müssen die ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** widerspiegeln , die mit dem Unternehmen durch die Liefer- oder Kundenbeziehung verbunden sind. Dies bedeutet, dass das Unternehmen sowohl seine Beziehung als Investor im assoziierten Unternehmen oder Joint Venture als auch seine Liefer- oder Kundenbeziehung zu diesem berücksichtigt.

Stand: 30.04.2026

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 35 zu Absatz 63 **(Kennzahlen und Wertschöpfungskette)**	(neu) Das Unternehmen ist verpflichtet, unternehmensspezifische Kennzahlen zur Abdeckung seiner vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette aufzunehmen,*** wenn dies gemäß Absatz 11 erforderlich ist, da die in den ESRS-Themenstandards definierten ***Kennzahlen*** nur die eigenen Geschäftstätigkeiten abdecken, mit Ausnahme der **Treibhausgasemissionen** (ESRS E1-8).

5.3. Bestimmungen und Ausnahmen zur Festlegung der jeweiligen Berichtsgrenzen des eigenen Geschäftsbetriebs und der Wertschöpfungskette

72. (neu) ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** im Zusammenhang mit einem Leasinggegenstand können unterschiedliche Ursachen haben, je nachdem, ob sie aus der Nutzung oder dem Eigentum des Gegenstands resultieren. Der Leasingnehmer nutzt den Leasinggegenstand und ist verpflichtet, die mit der Nutzung verbundenen Auswirkungen im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit während der Leasingdauer zu melden. Der Leasinggeber räumt dem Leasingnehmer das Nutzungsrecht ein und ist verpflichtet, die mit der Nutzung des Gegenstands verbundenen Auswirkungen als Teil seiner nachgelagerten ***Wertschöpfungskette zu melden.*** Ob Risiken und Chancen im Zusammenhang mit einem Leasinggegenstand sowie sonstige Auswirkungen, die nicht mit der Nutzung des Leasinggegenstands zusammenhängen, dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer zuzurechnen sind, hängt von den Bestimmungen des Leasingvertrags ab, die in den gemeldeten Informationen widerzuspiegeln sind.

73. (neu) Die ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen,*** die sich aus Vermögenswerten ergeben, die von der langfristigen betrieblichen Altersvorsorge des Unternehmens gehalten werden, stehen über die ***Geschäftsbeziehungen*** mit dem Unternehmen in Verbindung.
in der ***Wertschöpfungskette.***

74. (neu) Die Bestimmungen der Absätze 72 und 73 haben Vorrang vor themenspezifischen Standards, einschließlich ESRS E1-8 – *Brutto-Treibhausgasemissionen der Bereiche 1, 2 und 3.*

UNAPPROVED DRAFT

#RV0846

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 36 zu Absatz 72 **(Gemietete Vermögenswerte)**	(Neu) Beispielsweise ist nicht der Leasinggeber für **die Umweltverschmutzung,** den Energieverbrauch oder den Wasserverbrauch in einer gemieteten Fabrik verantwortlich, sondern der Leasingnehmer. Dieser bewertet daher die wesentlichen ***Auswirkungen,*** die mit der Nutzung der geleasten Anlagen im eigenen Betrieb verbunden sind.

5.4. Steuererleichterungen bei Unternehmenserwerben und -veräußerungen

75. (neu) Erwirbt das Unternehmen im Berichtszeitraum eine Tochtergesellschaft oder ein Unternehmen, kann es die Einbeziehung der Tochtergesellschaft oder des Unternehmens in die ***Wesentlichkeitsbeurteilung*** und in den ***Nachhaltigkeitsbericht*** aufschieben. bis zum nachfolgenden Berichtszeitraum. Verliert das Unternehmen im Berichtszeitraum die Kontrolle über eine Tochtergesellschaft oder einen Geschäftsbereich, kann es den Umfang der Wesentlichkeitsbeurteilung und die Berichtsgrenzen ab Beginn des laufenden Berichtszeitraums anpassen.

76. (neu) Nutzt das Unternehmen die Erleichterung nach Absatz 75, so ist es verpflichtet, auf Grundlage der verfügbaren Informationen wesentliche Ereignisse offenzulegen, die sich während des Berichtszeitraums auf die Tochtergesellschaft oder das Unternehmen ausgewirkt haben, das seit dem Erwerb oder bis zur Veräußerung erworben oder veräußert wurde, sofern dies Auswirkungen auf die Exposition des Konzerns gegenüber wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen hat.***

6. Berichtszeitraum, Basisjahr und Zeithorizont

6.1. Berichtszeitraum und Basisjahr

77. (73 geändert) Der Berichtszeitraum für die ***Nachhaltigkeitserklärung*** des Unternehmens – einschließlich des Berichtszeitraums für die Die Berechnung der ***Kennzahlen*** muss mit der Berechnung in den Finanzberichten übereinstimmen.

78. (75) Ein Basisjahr ist der historische Bezugstermin oder -zeitraum, für den Informationen verfügbar sind und mit dem diese verglichen werden. welche nachfolgenden Informationen im Zeitverlauf verglichen werden können.

79. (76) Das Unternehmen legt Vergleichsdaten für ***die Kennzahlen*** im Verhältnis zum Basisjahr vor. im aktuellen Berichtszeitraum bei der Berichterstattung über den Fortschritt in Richtung eines ***Ziels*** gemeldet , es sei denn, der entsprechende DR Sofern nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben. Wurden zwischen dem Basisjahr und dem Berichtszeitraum Meilensteine erreicht, liefert die Berichterstattung über diese Erfolge nützliche Kontextinformationen.

6.2. Zeithorizont: Definition von kurz-, mittel- und langfristig für Berichtszwecke

80. (77) Bei der Erstellung ihrer ***Nachhaltigkeitserklärung*** verwendet das Unternehmen ab dem Ende des Berichtszeitraums folgende Zeitintervalle:

(a) kurzfristiger Zeithorizont: die für die Erstellung des Jahresabschlusses gewählte Periodendauer;

b) mittelfristiger Zeithorizont: vom Ende des kurzfristigen Zeitraums bis zu fünf Jahre; und

(c) langfristiger Zeithorizont: mehr als fünf Jahre.

81. (78) Das Unternehmen verwendet zusätzliche Aufschlüsselungen für einen längeren Zeithorizont, wenn ***Auswirkungen*** oder ***Maßnahmen*** werden über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren erwartet, da die Hinzunahme einer solchen Aufschlüsselung relevante Informationen liefert.

82. (80) Das Unternehmen kann eine abweichende Definition für mittel- oder langfristige Zeithorizonte anwenden, wenn die Verwendung der in Absatz 80 definierten mittel- oder langfristigen Zeithorizonte zu irrelevanten Informationen führt. Dies kann der Fall sein, wenn das Unternehmen eine abweichende Definition für a) seine Prozesse zur Identifizierung und zum Management wesentlicher ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** oder b) seine ***Maßnahmen*** und ***Ziele verwendet.*** Diese Umstände können auf branchenspezifische Merkmale wie Cashflow und Konjunkturzyklen zurückzuführen sein.
Die in der Branche üblicherweise für die Entscheidungsfindung verwendeten Planungshorizonte, die erwartete Dauer von Kapitalinvestitionen, die Zeithorizonte, über die ***die Nutzer*** ihre Bewertungen durchführen.

83. (81) Bezugnahmen auf „kurzfristig“, „mittelfristig“ und „langfristig“ in ESRS beziehen sich auf Zeithorizonte, die vom Unternehmen gemäß den Bestimmungen in den Absätzen 80–82 festgelegt werden.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0847

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

7. Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

7.1. Vergleichsinformationen

84. (83) Das Unternehmen ist verpflichtet, für alle quantitativen ***Kennzahlen*** und Beträge Vergleichsinformationen zum Vorjahreszeitraum offenzulegen . Sofern diese für das Verständnis des ***Nachhaltigkeitsberichts des laufenden Zeitraums relevant sind,*** sind auch Vergleichsinformationen für die beschreibenden Angaben offenzulegen.

85. (95) Die Definition und Berechnung von ***Kennzahlen,*** einschließlich der Kennzahlen zur Festlegung ***von Zielen*** und zur Überwachung des Fortschritts bei der Erreichung dieser Ziele, müssen im Zeitverlauf einheitlich sein. Das Unternehmen hat Kontextinformationen und angepasste Vergleichszahlen bereitzustellen, es sei denn, dies ist aus folgenden Gründen **nicht durchführbar :**

a) eine Kennzahl oder ein Ziel neu definiert oder ersetzt hat; oder

b) neue Informationen im Zusammenhang mit den im vorangegangenen Zeitraum veröffentlichten Schätzwerten identifiziert, und die neuen Informationen liefern Belege für Umstände, die im vorangegangenen Zeitraum bestanden.

86. (85 geändert) Ist es ***nicht praktikabel ,*** Vergleichsinformationen für ***Kennzahlen*** eines oder mehrerer vorheriger Jahre anzupassen, In diesen Zeiträumen ist das Unternehmen verpflichtet, diesen Umstand offenzulegen.

87. (86) Wenn eine ESRS von dem Unternehmen verlangt, mehr als einen Vergleichszeitraum für eine ***Kennzahl*** anzugeben oder Datenpunkt, die Anforderungen dieses ESRS haben Vorrang.

88. (84 geändert) Für ***Maßeinheiten*** und Geldbeträge:

(a) Meldet das Unternehmen Vergleichsbeträge, die sich wesentlich von den im vorangegangenen Zeitraum gemeldeten Beträgen unterscheiden, so hat es die Gründe für die Änderung und die Differenz zwischen den im vorangegangenen Zeitraum gemeldeten Beträgen und den revidierten Beträgen anzugeben;

b) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, vergleichende Informationen zu den gemeldeten ***Themen*** oder neuen wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** sowie den damit verbundenen Meldungen oder Datenpunkten für den Berichtszeitraum vorzulegen, wenn diese zum ersten Mal gemeldet werden; und

(c) Unbeschadet der Erleichterungen bei Unternehmenserwerben (siehe Kapitel 5.4) ist das Unternehmen verpflichtet, nach einem bedeutenden Unternehmenserwerb oder einer bedeutenden Veräußerung zu beschreiben, wie sich die Transaktion auf den Fortschritt bei der Erreichung des ***Ziels*** auswirkt, wenn dies erforderlich ist, um ein Verständnis des Fortschritts bei der Erreichung des Ziels zu vermitteln.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 37 zu Absatz 85(b) **(Wiederholung der Vergleichsformen)**	(neu) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Vergleichszahl aufgrund neu erhaltener Informationen neu anzugeben, wenn die Schätzmethodik für die betreffende ***Kennzahl*** stützt sich zum Stichtag systematisch auf Eingangsdaten der vorangegangenen Periode.

7.2. Beurteilungs-, Mess- und Ergebnisunsicherheit

89. (88 geändert) Das Unternehmen ist verpflichtet, Informationen offenzulegen, damit ***die Nutzer*** Folgendes verstehen können:

a) die Beurteilungen, die den größten Einfluss auf die gemeldeten Informationen haben;

b) die wesentlichen Unsicherheiten, die die präsentierten Informationen beeinflussen, einschließlich der Frage, ob sie auf Folgendem beruhen Schätzungen; und

(c) wesentliche Annahmen und Einschränkungen bei den Schätzungen.

90. (91) Einige ESRS erfordern die Offenlegung von Informationen mit ungewissem Ausgang, wie beispielsweise Erläuterungen zu möglichen zukünftigen Ereignissen. Bei der Beurteilung, ob Informationen über solche möglichen zukünftigen Ereignisse wesentlich sind, hat das Unternehmen die Kriterien in Kapitel 3.2.2 zu berücksichtigen und Folgendes zu beachten:

(a) die ***voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen*** der Ereignisse (die möglichen Ergebnisse);

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0848

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

b) die Schwere und Wahrscheinlichkeit der ***potenziellen Auswirkungen*** auf Mensch und Umwelt durch mögliche zukünftige Ereignisse; und

c) die Bandbreite möglicher Ergebnisse und die Wahrscheinlichkeit der möglichen Ergebnisse innerhalb dieser Bandbreite.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 38 zu Absatz 89 **(Über Urteile)**	(26) Bei der Erstellung ihrer ***Nachhaltigkeitserklärung*** trifft das Unternehmen verschiedene Beurteilungen, die über Schätzungen hinausgehen und die die berichteten Informationen erheblich beeinflussen können, beispielsweise wenn: (a) Identifizierung wesentlicher Informationen, die in die Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen werden sollen (siehe Absatz 23); und b) Ermittlung wesentlicher ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen,*** Zuordnung dieser zu den relevanten ***Themen*** und Beurteilung, ob eine Aktualisierung der ***Wesentlichkeitsanalyse*** erforderlich ist. Eine Beurteilung ist erforderlich (siehe Kapitel 3).
AR 39 zu Absatz 89 **(Verwendung von vernünftigen und nachvollziehbaren Annahmen und Schätzungen)**	(89) Die Verwendung angemessener Schätzungen, auch bei der Entwicklung ***von Szenario-*** oder Sensitivitätsanalysen, ist ein wesentlicher Bestandteil der Erstellung der ***Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens.*** Sie mindert nicht die Aussagekraft dieser Informationen, sofern die wesentlichen Annahmen und Schätzungen erläutert werden. Selbst eine hohe Messunsicherheit schließt nicht zwangsläufig aus, dass eine solche Annahme oder Schätzung nützliche Informationen liefert oder die qualitativen Merkmale von Informationen erfüllt (siehe Anhang B).
AR 40 zu Absatz 89 **(Verwendung von vernünftigen und nachvollziehbaren Annahmen und Schätzungen)**	(neu) Die Anforderung in Absatz 89 bezieht sich auf die Schätzungen, die die schwierigsten, subjektivsten oder komplexesten Beurteilungen erfordern.

7.3. Erleichterungen bei der Erstellung der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung

91. (neu) Das Unternehmen kann Aktivitäten von der Berechnung ***von Kennzahlen*** ausschließen , wenn diese aufgrund ihrer Art keinen wesentlichen Einfluss auf die ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** haben , die die Kennzahl abbilden soll (siehe auch Absatz 55), und wenn ihr Ausschluss die Relevanz und die korrekte Darstellung der berichteten Informationen voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Das Unternehmen hat anzugeben, wenn diese Ausnahme in Anspruch genommen wird, und alle relevanten Informationen bereitzustellen, damit ***die Nutzer*** die Einschränkungen des Anwendungsbereichs verstehen können.

92. (neu) Mit Ausnahme der ESRS E1-8 -Kennzahlen *zu Treibhausgasemissionen* muss ein Unternehmen, das ohne unverhältnismäßigen Aufwand oder Kosten verlässliche direkte oder geschätzte Daten nur für einen objektiv definierten Teil seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder seiner vor- oder nachgelagerten ***Wertschöpfungskette bereitstellen kann,*** angeben, dass es wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** identifiziert hat , die entsprechende ***Kennzahl*** jedoch derzeit nur für einen Teilbereich der Berichtspflicht oder für einen Teil der Wertschöpfungskette berichtet werden kann. In diesem Fall muss das Unternehmen die **Maßnahmen** offenlegen , die es ergriffen hat, um den Umfang und die Qualität der berichteten Informationen in zukünftigen Berichtsperioden zu verbessern, sowie die im Vergleich zur Vorperiode erzielten Fortschritte. Es wird erwartet, dass der Umfang der berichteten Informationen im Laufe der Zeit zunimmt, insbesondere bei Kennzahlen der eigenen Geschäftstätigkeit.
Dieser Absatz gilt unbeschadet der Anwendbarkeit der Bestimmungen in Unterkapitel 7.4.

93. (neu) Das Unternehmen kann Gemeinschaftsprojekte, über die es keine operative Kontrolle ausübt, vom Berechnungsumfang der gemäß ESRS E2 *Verschmutzung,* ESRS E3 *Wasser,* ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme* sowie ESRS E5 ***Ressourcennutzung*** *und Kreislaufwirtschaft zu berichtenden Umweltkennzahlen ausnehmen.* ***Das*** Unternehmen hat anzugeben, ob diese Ausnahme in Anspruch genommen wird, und alle relevanten Informationen bereitzustellen, um die Grenzen des Berechnungsumfangs nachvollziehbar zu machen.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0849

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 41 zu Absatz 92 **(Relief und Umfang 3 Treibhausgasemissionen)**	(neu) Die im Treibhausgasprotokoll für die Berechnung von Scope 3 geltenden praktischen Hilfsmittel sind auch in diesem Fall anwendbar.

7.4. Angemessene und nachvollziehbare Informationen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand oder Kosten verfügbar sind.

94. (89) Das Unternehmen nutzt alle vernünftigen und nachvollziehbaren Informationen, die ihm zur Verfügung stehen. Verpflichtung zum Berichtsstichtag ohne unverhältnismäßigen Aufwand oder Kosten:

a) die Ermittlung wesentlicher ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen;***

b) den Umfang seiner vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** einschließlich ihrer Breite und Zusammensetzung im Hinblick auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen;

c) bei der Erweiterung der Informationen um Informationen zur vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette, wie erforderlich gemäß Absatz 63;

d) Informationen über ***Kennzahlen*** aufzubereiten ; und

e) über aktuelle und ***zu erwartende finanzielle Auswirkungen zu berichten.***

95. (neu) Die Beurteilung, was einen unverhältnismäßigen Aufwand oder Kostenaufwand darstellt, hängt von den spezifischen Gegebenheiten des Vorhabens ab und erfordert eine ausgewogene Abwägung der Kosten für das Vorhaben und des Nutzens der daraus resultierenden Informationen für ***die Nutzer.***

96. (neu) Angemessene und nachvollziehbare Informationen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand oder Kosten verfügbar sind, werden für jeden Berichtszeitraum neu bewertet und können, unter Berücksichtigung der verbesserten Berichtserfahrung des Unternehmens, das Ergebnis seiner ***Maßnahmen*** zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit oder der Verfügbarkeit externer Informationen verändern. Daher wird erwartet, dass sich die Informationsverfügbarkeit im Laufe der Zeit verbessert.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

#RV0850

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

	(neu) Angemessene und nachvollziehbare Informationen umfassen sowohl Faktoren, die spezifisch für das Vorhaben sind, als auch allgemeine Bedingungen im externen Umfeld. Angemessene und nachvollziehbare Informationen umfassen Informationen über vergangene Ereignisse, aktuelle Gegebenheiten und Prognosen zukünftiger Gegebenheiten. Bei der Beurteilung, ob die Erstellung einer Offenlegung zum Stichtag mit unverhältnismäßigen Kosten oder Aufwand verbunden wäre, berücksichtigt das Unternehmen einzeln oder gemeinsam Kriterien wie beispielsweise: a) seine Größe, seine Ressourcen und seine technische Bereitschaft im Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität seiner vor- und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette;*** und b) die Verfügbarkeit von Werkzeugen für den Zugriff auf und die Weitergabe von Informationen, einschließlich digitaler Werkzeuge. Werkzeuge.
AR 42 zu Absatz 94 **(Angemessene und nachvollziehbare Informationen sind ohne unverhältnismäßigen Kosten- oder Arbeitsaufwand verfügbar)**	Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, eine umfassende Suche nach solchen Informationen durchzuführen. Bei der Ermittlung von Informationen, die in angemessener Weise verfügbar sind, gilt Folgendes: (a) verwendet interne und externe Informationen, die dem Unternehmen zum Stichtag der Berichterstattung zur Verfügung stehen, und erkennt an, dass die Verfügbarkeit Der Bericht zum Stichtag spiegelt die seit dem vorherigen Berichtszeitraum umgesetzten Verbesserungen bei der Datenerfassung wider; b) wird erwartet, dass die ohne unverhältnismäßigen Kosten- oder Arbeitsaufwand verfügbaren Optionen berücksichtigt werden Informationen stammen aus: (i) interne Ressourcen, wie beispielsweise die Risikomanagementprozesse des Unternehmens; Informationen, die das Unternehmen bei der Erstellung seiner Finanzberichte, dem Betrieb seines **Geschäftsmodells,** der Festlegung seiner Strategie, der Durchführung seiner Nachhaltigkeitsprüfung und dem Management seiner **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen verwendet;** und (ii) externe Ressourcen, wie z. B. Branchen- und Vergleichsgruppen Erfahrung, wissenschaftliche Forschung.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

7.5. Aktualisierung der Angaben zu Ereignissen nach Ende des Berichtszeitraums

97. (93) Erhält das Unternehmen nach dem Berichtszeitraum, aber vor der Genehmigung des Lageberichts zur Veröffentlichung, Informationen, die Beweise oder Erkenntnisse über die am Ende des Berichtszeitraums bestehenden Verhältnisse liefern, so aktualisiert das Unternehmen seine Angaben im Lichte der neuen Informationen.

98. (94) Das Unternehmen ist verpflichtet, Informationen über wesentliche Transaktionen, sonstige Ereignisse und Umstände offenzulegen, die nach dem Ende des Berichtszeitraums, aber vor dem Datum, an dem der Lagebericht zur Veröffentlichung freigegeben wird, eintreten, und erläuternde Informationen über das Bestehen, die Art und die potenziellen Folgen dieser Ereignisse nach dem Geschäftsjahr bereitzustellen.

7.6. Meldung von Fehlern in früheren Perioden

99. (96) Das Unternehmen hat wesentliche Fehler in früheren Berichtsperioden durch Neuberechnung der Vergleichsbeträge für die betreffenden früheren Berichtsperioden zu korrigieren, es sei denn, dies ist **nicht praktikabel .** Diese Anforderung gilt nicht für Berichtsperioden vor dem ersten Jahr der Anwendung der ESRS durch das Unternehmen.

100. (99) Im Berichtszeitraum entdeckte potenzielle Fehler werden korrigiert, bevor die ***Nachhaltigkeitserklärung*** zur Veröffentlichung freigegeben wird. Wesentliche Fehler werden jedoch mitunter erst im Berichtszeitraum entdeckt.

#RV0851

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

nachfolgende Periode. Im Falle der Entdeckung wesentlicher Fehler in einer nachfolgenden Periode, sofern dies ***nicht durchführbar*** ist
Um die Auswirkungen eines Fehlers auf alle zuvor dargestellten Zeiträume zu ermitteln, muss das Unternehmen die Vergleichsinformationen neu darstellen, um den Fehler ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu korrigieren.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 43 zu Absatz 99 **(Fehler der Vorperiode)**	(97) Fehler aus früheren Berichtsperioden sind Auslassungen und falsche Angaben in der ***Nachhaltigkeitserklärung*** des Unternehmens für eine oder mehrere frühere Berichtsperioden. Solche Fehler entstehen durch die Nichtverwendung oder den Missbrauch verlässlicher Informationen, die: a) war verfügbar, als der Managementbericht, der die Nachhaltigkeitserklärung für diese Zeiträume enthält, zur Veröffentlichung freigegeben wurde; und (b) von denen vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass sie bei der Erstellung der in diesen Berichten enthaltenen Nachhaltigkeitsinformationen eingeholt und berücksichtigt worden wären. (98) Zu diesen Fehlern zählen: die Auswirkungen mathematischer Irrtümer, Fehler bei der Anwendung der Definitionen für ***Kennzahlen*** oder ***Zielvorgaben,*** Übersehen oder Fehlinterpretationen von Tatsachen sowie Betrug. (101) Fehlerkorrekturen sind von Änderungen der Schätzungen zu unterscheiden. Die Schätzungen müssen gegebenenfalls überarbeitet werden, sobald weitere Informationen bekannt werden.

7.7. Auslassung von Informationen gemäß geltendem Unionsrecht und den entsprechenden Vorschriften

101. (neu) Das Unternehmen ist von der Offenlegung qualitativer und quantitativer Informationen gemäß einer ESRS befreit, wenn anwendbares Unionsrecht die Offenlegung untersagt oder die Unterlassung gestattet. Unterlässt das Unternehmen aus diesem Grund wesentliche Informationen, so hat es die Art der nicht offengelegten Informationen anzugeben und die Quelle der Beschränkung zu erläutern.

102. (107) Unterlässt das Unternehmen Informationen gemäß Absatz 101, so hat es die betreffende Offenlegungspflicht durch Offenlegung aller übrigen erforderlichen Informationen zu erfüllen. (108) Das Unternehmen hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtrelevanz der betreffenden Offenlegung trotz dieser Unterlassung nicht beeinträchtigt wird.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 44 zu Absatz 101 **(Option der Mitgliedsstaaten)**	(105-108) Die CSRD überlässt es den Mitgliedstaaten, die folgende Erleichterung vorzusehen, die Unternehmen in den Mitgliedstaaten daher zur Verfügung steht. die diese Option ausgeübt haben: *Das Unternehmen kann Informationen über bevorstehende Entwicklungen oder laufende Verhandlungen in Ausnahmefällen einschränken, wenn die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen ihrer durch nationales Recht zugewiesenen Zuständigkeiten handeln und für diese Einschätzung eine kollektive Verantwortung tragen, der Ansicht sind, dass die Offenlegung dieser Informationen die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ernsthaft beeinträchtigen würde, vorausgesetzt, dass diese Unterlassung ein faires und ausgewogenes Verständnis der Entwicklung, der Leistung und der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert.* Wenn das Unternehmen von dieser Ausnahme Gebrauch macht, liefert die Offenlegung dieser Tatsache nützliche Informationen.

7.8. Berichterstattung über wesentliche Chancen

103. (109 geändert) Bei der Berichterstattung über wesentliche ***Geschäftschancen*** muss die Offenlegung beschreibende Informationen enthalten, die es ***den Nutzern*** ermöglichen , die Geschäftschancen zu verstehen. Das Unternehmen darf keine allgemeinen Informationen offenlegen.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0852

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Es werden nur solche Chancen berücksichtigt, die aktuell verfolgt oder in die Gesamtstrategie des Sektors integriert werden. Die Bestimmungen zu ***finanziellen Auswirkungen*** gemäß ESRS 2 gelten für die Berichterstattung über wesentliche Chancen.

8. Anforderungen an die Darstellung und Struktur der Nachhaltigkeitserklärung

8.1. Allgemeine Anforderungen an die Darstellung, Struktur und Inhalt der Nachhaltigkeitserklärung

104. (110 geändert) Das Unternehmen hat alle nach den ESRS erforderlichen Angaben in einem eigens dafür vorgesehenen Abschnitt des Lageberichts, der als ***Nachhaltigkeitserklärung*** des Unternehmens bezeichnet wird, darzulegen.
umfasst auch solche, die gemäß Kapitel 9.3 durch Bezugnahme einbezogen wurden.

105. (111) Informationen zur Nachhaltigkeit sind vorzulegen:

a) in einer Weise, die eine klare Unterscheidung der von ESRS geforderten Informationen von anderen im Managementbericht enthaltenen Informationen ermöglicht; und

b) im Rahmen einer Struktur, die den Zugang zur und das Verständnis der ***Nachhaltigkeitserklärung*** in einem Ein Format, das sowohl für Menschen als auch für Maschinen lesbar ist.

106. (115 geändert) Das Unternehmen gliedert seine ***Nachhaltigkeitserklärung*** in vier Teile in folgender Reihenfolge: allgemeine Informationen, Umweltinformationen, soziale Informationen und Informationen zur Unternehmensführung. Es kann Anhänge oder separate Unterteile gemäß den Absätzen 108 bis 112 verwenden.

107. (113 geändert) Erstellt das Unternehmen Offenlegungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gemäß den Delegierten Verordnungen der Kommission, so ist es verpflichtet, diese in seine ***Nachhaltigkeitserklärung*** aufzunehmen und kann dies in einem separaten Anhang tun.
Diese Angaben erfolgen im Rahmen des Managementberichts. Sie unterliegen, mit Ausnahme dieses Absatzes, nicht den Bestimmungen der ESRS.

8.2. Darstellung der im Nachhaltigkeitsbericht enthaltenen ergänzenden Informationen

108. (114 geändert) Das Unternehmen kann in seine ***Nachhaltigkeitserklärung*** ergänzende Informationen aufnehmen, die sich aus (i) anderen Rechtsvorschriften ergeben, die die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen vorschreiben, oder (ii) allgemein anerkannten Berichtsstandards oder -rahmenwerken, einschließlich nicht verbindlicher und branchenspezifischer Leitlinien, die von anderen Normungsorganisationen (wie der Global Reporting Initiative) veröffentlicht wurden, selbst wenn diese Informationen nicht wesentlich sind. Solche Informationen sind klar zu kennzeichnen und mit einem entsprechenden Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften, Standards oder Rahmenwerke zu versehen.

109. (neu) Falls erforderlich, um den Datenanforderungen eines bestimmten ***Nutzers gerecht zu werden,*** kann das Unternehmen in seiner ***Nachhaltigkeitserklärung*** ergänzende Angaben aufnehmen, die nicht wesentlich sind. Diese Informationen sind klar als nicht aus der **Wesentlichkeitsprüfung** stammend zu kennzeichnen und so darzustellen, dass wesentliche Informationen nicht verdeckt werden.

110. (neu) Offenlegungen gemäß den Absätzen 108 und 109 müssen ein wahrheitsgetreues Bild vermitteln.
Darstellung der Phänomene, die sie darzustellen vorgeben.

8.3. Optionen zur Darstellung von Informationen in den verschiedenen Teilen der Nachhaltigkeitserklärung

111. (neu) Das Unternehmen kann in seiner ***Nachhaltigkeitserklärung*** eine Zusammenfassung bereitstellen, die die wichtigsten Aussagen zu seinen wesentlichen ***Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, Risiken*** oder ***Chancen*** sowie deren Management enthält. Inhalt und Darstellung dieser Zusammenfassung müssen den qualitativen Merkmalen von Informationen entsprechen und sind integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitserklärung.
Die Informationen wurden gemäß den Bestimmungen des ESRS erstellt. Alternativ kann das Unternehmen Informationen auch durch Bezugnahme auf eine außerhalb der Nachhaltigkeitserklärung platzierte Managementzusammenfassung, beispielsweise in einem anderen Abschnitt des Lageberichts, einbeziehen, sofern diese die Bedingungen für die Einbeziehung durch Bezugnahme erfüllt (siehe Unterkapitel 9.3).

112. (neu) Das Unternehmen kann Anhänge oder separate Unterabschnitte in seiner ***Nachhaltigkeitserklärung verwenden:***

a) detailliertere Informationen zu einem der vier Teile vorzulegen;

b) um die Lesbarkeit durch Inhaltsverzeichnisse, Tabellen zur Zuordnung verschiedener Offenlegungen oder Querverweistabellen zu verbessern; und

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0853

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

c) die gemäß Unterkapitel 8.2 erstellten ergänzenden Informationen vorzulegen.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 45 zu Absatz 111 **(Präsentation detaillierterer Informationen)**	(neu) Das Unternehmen kann in der ***Nachhaltigkeitserklärung*** interne Verweise zwischen verschiedenen Teilen oder Unterteilen (einschließlich Anhängen) verwenden, um das Verständnis der Zusammenhänge zwischen verschiedenen Informationselementen zu erleichtern. Diese internen Verweise stellen keine Einbeziehung durch Bezugnahme dar.

9. Verknüpfte Informationen und Verbindungen zu anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung

9.1. Verbundene Informationen

113. (118 geändert) Das Unternehmen stellt Informationen bereit, die es ***den Nutzern*** ermöglichen , seine ***Nachhaltigkeit*** zu beurteilen. ***Aussage*** zum Verständnis der Zusammenhänge:

a) innerhalb der Nachhaltigkeitserklärung; und

b) zwischen der Nachhaltigkeitserklärung und anderen vom Unternehmen veröffentlichten Unternehmensberichten, einschließlich des Jahresabschlusses.

114. (neu) Die Wiederholung derselben Informationen innerhalb der ***Nachhaltigkeitserklärung*** kann wesentliche Informationen verschleiern und die Bereitstellung prägnanter und verständlicher Informationen beeinträchtigen.
Wenn Informationen für mehr als einen DR relevant sind, kann das Unternehmen die Informationen dort präsentieren, wo es sie für am relevantesten hält, und gegebenenfalls auf diesen Ort verweisen.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 46 zu Absatz 113(a) **(Zusammenhänge innerhalb der Nachhaltigkeitserklärung)**	(Neu) Die Verbindungen innerhalb der ***Nachhaltigkeitserklärung*** umfassen jene zwischen den allgemeinen Angaben zu Unternehmensführung und Strategie und den Angaben zu einem spezifischen ***Thema*** sowie jene zwischen wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen.*** Management und die jeweiligen ***Richtlinien, Maßnahmen, Ziele*** und ***Kennzahlen.***

9.2. Direkter und indirekter Bezug zu Finanzberichten, einschließlich der Konsistenz der Annahmen

115. (124 geändert) Enthält die ***Nachhaltigkeitserklärung*** monetäre Beträge oder andere quantitative Informationen, die auch im Jahresabschluss des Unternehmens enthalten sind, so hat das Unternehmen auf seinen Jahresabschluss zu verweisen („direkte Verbindung“).

116. (125 geändert) Enthält die ***Nachhaltigkeitserklärung*** monetäre Beträge oder andere quantitative Datenpunkte, die eine Zusammenfassung oder ein Teil von monetären Beträgen oder quantitativen Daten sind, die im Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesen sind („indirekte Verbindung“), so hat das Unternehmen zu erläutern, wie diese Beträge oder Datenpunkte mit den relevantesten Beträgen im Jahresabschluss in Beziehung stehen.

117. (90 geändert) Die für die Erstellung der ***Nachhaltigkeitserklärung*** verwendeten Daten und Annahmen müssen, soweit möglich, mit den entsprechenden Daten und Annahmen der Finanzberichterstattung übereinstimmen. Um das Verständnis wesentlicher Daten und Annahmen zu fördern, ist das Unternehmen verpflichtet, alle wesentlichen Unterschiede zwischen den Annahmen der Nachhaltigkeitserklärung und denen der Finanzberichterstattung zu erläutern.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 47 zu Absatz 115 **(Zu verwendende Währung)**	(124) Für Geldbeträge verwendet das Unternehmen dieselbe Währung wie in den Jahresabschlüssen.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0854

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

9.3. Einbeziehung durch Bezugnahme

118. (119) Sofern die Bedingungen in Absatz 119 erfüllt sind, können Informationen oder spezifische Datenpunkte, die von einem DR vorgeschrieben sind, durch Querverweis in die ***Nachhaltigkeitserklärung*** aufgenommen werden:

a) ein weiterer Abschnitt des Managementberichts;

b) die Finanzberichte;

c) die Erklärung zur Unternehmensführung (sofern diese nicht Bestandteil des Lageberichts ist);

d) der gemäß der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und der Rat;

e) das universelle Registrierungsdokument gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1129; und

f) Offenlegungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Offenlegungen nach Säule 3). In diesem Fall müssen die Informationen dem Konsolidierungsrahmen der Nachhaltigkeitserklärung entsprechen und gegebenenfalls durch zusätzliche Elemente ergänzt werden.

119. (120 geändert) Das Unternehmen kann Informationen durch Bezugnahme auf die in Absatz 118 aufgeführten Dokumente oder Teile der Dokumente einbeziehen, vorausgesetzt, dass die durch Bezugnahme einbezogenen Informationen:

a) stellt ein separates Informationselement dar, das im Quelldokument eindeutig als auf den entsprechenden ESRS DR oder Datenpunkt bezogen gekennzeichnet ist;

b) wird vor oder gleichzeitig mit dem Lagebericht veröffentlicht;

c) ist in der gleichen Sprache wie die ***Nachhaltigkeitserklärung verfasst;***

d) unterliegt mindestens dem gleichen Prüfungsniveau wie der Rest der Nachhaltigkeitserklärung. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, dass das gesamte Dokument, das die Informationen enthält, geprüft wird; und

(e) ermöglicht die gleichen technischen Digitalisierungsanforderungen wie die anderen Informationen im Bereich der Nachhaltigkeit Stellungnahme.

120. (121) Sofern die in Absatz 119 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, können die in einem ESRS-Datenpunkt oder -Bericht vorgeschriebenen Informationen durch Bezugnahme auf den gemäß der EU-Verordnung (EU) Nr. 1221/2009 über das Ökosystem-Management- und Auditsystem erstellten Bericht des Unternehmens in die ***Nachhaltigkeitserklärung*** aufgenommen werden . In diesem Fall hat das Unternehmen sicherzustellen, dass die durch Bezugnahme einbezogenen Informationen auf derselben Grundlage wie die ESRS-Informationen erstellt werden, einschließlich des Konsolidierungsumfangs und der Behandlung von Informationen aus der vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette .***

121. (122 geändert) Das Unternehmen hat die allgemeine Kohärenz der berichteten Informationen zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die Einbeziehung durch Bezugnahme die Lesbarkeit der ***Nachhaltigkeitsberichte*** nicht beeinträchtigt.
Stellungnahme.

10. Übergangsbestimmungen

122. (neu) Sofern nicht anders angegeben, gelten die Übergangsbestimmungen dieses Kapitels ab dem ersten Geschäftsjahr, in dem das Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU eine ***Nachhaltigkeitserklärung*** erstellen und veröffentlichen muss. Eine frühere freiwillige Anwendung der ESRS schränkt daher die Inanspruchnahme der Erleichterungen in diesem Kapitel nicht ein und löst die Übergangsbestimmungen nicht aus. In diesem Kapitel bezeichnet „Geschäftsjahr“ den Berichtszeitraum der Nachhaltigkeitserklärung eines Unternehmens, der am oder nach dem 1. Januar des jeweiligen Jahres beginnt.

10.1. Übergangsbestimmung zu Kapitel 7.1 Vergleichsinformationen

123. (136) Um die erstmalige Anwendung dieses Standards zu erleichtern, ist das Unternehmen im ersten Jahr der Erstellung der ***Nachhaltigkeitserklärung*** gemäß ESRS nicht verpflichtet, die in Kapitel 7.1 geforderten Vergleichsinformationen offenzulegen. Für die in Kapitel 10.3 aufgeführten DRs gilt diese Übergangsregelung für das erste Jahr der obligatorischen Anwendung der schrittweise eingeführten DR.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0855

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

10.2. Übergangsbestimmung: Übergangsbestimmung in Bezug auf Kapitel 5 Wertschöpfungskette

124. (132) In den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens gemäß ESRS hat das Unternehmen, falls nicht alle erforderlichen Informationen über seine vorgelagerte und nachgelagerte ***Wertschöpfungskette*** verfügbar sind, die unternommenen Anstrengungen zur Beschaffung der erforderlichen Informationen über seine vorgelagerte und nachgelagerte Wertschöpfungskette, die Gründe dafür, warum nicht alle erforderlichen Informationen beschafft werden konnten, und seine Pläne zur Beschaffung der erforderlichen Informationen in der Zukunft zu erläutern.

125. (133) Für die ersten 3 Jahre der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß ESRS, um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die Unternehmen bei der Informationsbeschaffung von Akteuren entlang ihrer gesamten ***Wertschöpfungskette*** begegnen können , und um die Belastung für KMU in der Wertschöpfungskette zu begrenzen:

(a) Bei der Offenlegung von Informationen über ***Strategien, Maßnahmen*** und ***Ziele*** gemäß ESRS 2 und anderen ESRS kann das Unternehmen die Informationen über die vorgelagerte und nachgelagerte Wertschöpfungskette auf intern verfügbare Informationen beschränken, wie z. B. dem Unternehmen bereits vorliegende Daten und öffentlich zugängliche Informationen;

b) Bei der Offenlegung von ***Kennzahlen*** ist das Unternehmen nicht verpflichtet, Informationen über die vorgelagerte und nachgelagerte Wertschöpfungskette anzugeben, mit Ausnahme von Datenpunkten, die aus anderen EU-Rechtsvorschriften abgeleitet sind und in ESRS 2 Anhang A aufgeführt werden.

126. (134) Die Absätze 124 und 125 gelten unabhängig davon, ob der betreffende Akteur in der ***Wertschöpfungskette*** und KMU.

127. (135) Ab dem vierten Jahr der Berichterstattung nach dem ESRS muss das Unternehmen Folgendes umfassen: Informationen zur vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** gemäß Absatz 63.

128. (neu) Abweichend von den Absätzen 124 und 125 können Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 die Erleichterungen der Absätze 124 und 125 nach ihrem Geschäftsjahr 2026 nicht mehr in Anspruch nehmen.

10.3. Übergangsbestimmung: Liste der DRs, die schrittweise eingeführt werden

129. (neu) Dieses Kapitel legt Übergangsbestimmungen für die DRs oder Datenpunkte in ESRS fest, die in (a) bestimmten Geschäftsjahren oder (b) dem/den ersten Geschäftsjahr(en) der obligatorischen Anwendung von ESRS bei der Erstellung der ***Nachhaltigkeitserklärung*** des Unternehmens weggelassen werden können oder nicht anwendbar sind.

130. (neu) Die schrittweise Einführung unterscheidet zwischen Unternehmen der „ersten Welle“ und den übrigen Unternehmen, die dem ESRS unterliegen. Unternehmen der „ersten Welle“ sind diejenigen, die planmäßig über Nachhaltigkeit berichten sollten.
erstmals für das Finanzjahr 2024, unabhängig davon, ob der jeweilige Mitgliedstaat die CSRD umgesetzt hat. Sie sind in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) definiert.

131. (neu) Projekte der ersten Welle dürfen in ihrer ***Nachhaltigkeitserklärung Folgendes weglassen:***

(a) alle DRs von ESRS E4, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 für ihr Geschäftsjahr 2026;

b) alle Informationen über ***die erwarteten finanziellen Auswirkungen,*** die in Absatz 27 von ESRS 2 und in ESRS gefordert werden. E1 DR E1-11 *Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer und Übergangsrisiken sowie potenzieller klimabedingter Chancen* für das Geschäftsjahr 2026;

c) quantitative Informationen über ***die erwarteten finanziellen Auswirkungen,*** die in Absatz 27 von ESRS 2 und in ESRS E1 DR E1-11 *Erwartete finanzielle Auswirkungen aus wesentlichen physischen und Übergangsrisiken und potenziellen klimabedingten Chancen* für die Geschäftsjahre 2027, 2028 und 2029 gefordert werden;

d) die quantitativen Informationen zu besorgniserregenden Stoffen (SoC) gemäß ESRS E2 DR E2-5. *Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe* für die Geschäftsjahre 2026, 2027, 2028 und 2029; und

(e) Weglassen von ESRS S1 DR S1-6 *Merkmale von Nicht-Angestellten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens;* DR S1-7 *Tarifvertragsabdeckung und sozialer Dialog* für Nicht-EWR-Länder; DR S1-10 *Sozialschutz;* DR S1-11 *Menschen mit Behinderungen;* DR S1-12 *Ausbildung und Kompetenzentwicklung;* DR S1-13 Datenpunkte zu *Gesundheits- und Sicherheitskennzahlen* gemäß Absatz 40(d) und (e) sowie Datenpunkte zu Nicht-Angestellten; und DR S1-14 *Kennzahlen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie* für das Geschäftsjahr 2026.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0856

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

132. (neu) Andere Vorhaben als die erste Welle können in den ersten drei Jahren der Erstellung ihrer ***Nachhaltigkeitserklärung*** Folgendes weglassen:

(a) alle DRs von ESRS E4, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4;

b) quantitative Informationen über ***die erwarteten finanziellen Auswirkungen,*** die in Absatz 27 von ESRS 2 und in ESRS E1 DR E1-11 „ Erwartete *finanzielle Auswirkungen aus wesentlichen physischen und Übergangsrisiken und potenziellen klimabedingten Chancen" gefordert werden;*

c) die quantitativen Informationen zu besorgniserregenden Stoffen (SoC) gemäß ESRS E2 DR E2-5. *Besorgniserregende Stoffe und Stoffe von besonders hoher Besorgnis;* und

(d) ESRS S1 DR S1-6 *Merkmale von Nicht-Angestellten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens;* DR S1-7 *Tarifvertragsabdeckung und sozialer Dialog* für Nicht-EWR-Länder; DR S1-10 *Sozialschutz;* DR S1-11 *Menschen mit Behinderungen;* DR S1-12 *Ausbildung und Kompetenzentwicklung;* DR S1-13 Datenpunkte für *Gesundheits- und Sicherheitskennzahlen* gemäß Absatz 40(d) und (e) sowie Datenpunkte für Nicht-Angestellte; und DR S1-14 *Kennzahlen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.*

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0857

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Anhang A: Themenliste

(ehemalige AR 16 geändert) Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil von ESRS 1 und bietet unverbindliche Hinweise zur Unterstützung der Anwendung der Bestimmungen in diesem Standard.

Die folgende Tabelle enthält die Liste der Themen und Unterthemen, die von den thematischen Standards abgedeckt werden, als eine der Eingangsgrößen für die **doppelte Wesentlichkeitsprüfung .** Das Unternehmen muss seine spezifischen Gegebenheiten bei der Festlegung der zu berichtenden Themen oder Unterthemen berücksichtigen. Gegebenenfalls muss es Themen oder Unterthemen, die nicht von den ESRS abgedeckt werden, in Betracht ziehen, um unternehmensspezifische Angaben zu wesentlichen **Auswirkungen und Risiken** zu erstellen. und **Chancen,** wie in Absatz 11 beschrieben. Kapitel 3.2 enthält praktische Hinweise zur Unterstützung des Wesentlichkeitsbewertungsprozesses.

Themen	Unterthemen
Klimawandel (ESRS E1)	Klimaschutz
	Anpassung an den Klimawandel
	Energie
Umweltverschmutzung (ESRS E2)	Luftverschmutzung
	Wasserverschmutzung
	Bodenverschmutzung
	Besorgniserregende Stoffe, einschließlich besonders besorgniserregender Stoffe
	Mikroplastik
Wasser (ESRS E3)	Wassernutzung, einschließlich Entnahme, Verbrauch, Einleitung und Speicherung
Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4)	Treiber des Biodiversitäts- und Ökosystemwandels (Veränderungen terrestrischer und mariner Lebensräume, invasive Arten)
	Zustand der Art
	Ausmaß und Zustand terrestrischer und mariner Ökosysteme
	Ökosystemleistungen
Kreislaufwirtschaft und Ressourcennutzung (ESRS E5)	Ressourcenzuflüsse
	Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen
	Ressourcenabflüsse (Abfall)

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0858

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Eigene Belegschaft und Arbeiter im Wertschöpfungskette (ESRS S1/S2) (*)	Arbeitsbedingungen (angemessene Löhne, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Arbeitszeit, sichere Beschäftigung, soziale Absicherung)
	Sozialer Dialog, Vereinigungsfreiheit, Betriebsräte, Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer und Tarifverhandlungen
	Gesundheit und Sicherheit
	Ausbildung und Kompetenzentwicklung
	Vielfalt und Gleichbehandlung (Gleichstellung der Geschlechter, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Nichtdiskriminierung, Antibelästigung, Maßnahmen gegen Gewalt)
	Weitere arbeitsbezogene Menschenrechte (Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Privatsphäre und angemessener Wohnraum, Wasser und sanitäre Einrichtungen)
Betroffene Gemeinschaften (ESRS S3)	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Gemeinschaften (Auswirkungen in Bezug auf Landnutzung, Sicherheitsaspekte, angemessenen Wohnraum und Nahrungsmittel, Wasser und sanitäre Einrichtungen)
	Bürgerliche und politische Rechte von Gemeinschaften (Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger)
	Rechte indigener Völker (freie, vorherige und informierte Zustimmung) (FPIC, Selbstbestimmung, kulturelle Rechte)
Verbraucher und Endnutzer (ESRS S4)	Auswirkungen auf Verbraucher bzw. Nutzer im Zusammenhang mit Informationen (Datenschutz, Zugang zu Informationen, Meinungsfreiheit)
	Persönliche Sicherheit von Verbrauchern oder Endnutzern (Gesundheit und Sicherheit, Kinderschutz, Personensicherheit)
	Soziale Inklusion von Konsumenten bzw. Endnutzern (Zugang zu Produkten und Dienstleistungen, verantwortungsvolle Marketingpraktiken, Nichtdiskriminierung)
Geschäftsethik (ESRS G1)	Unternehmenskultur, einschließlich Korruptionsbekämpfung, Schutz von Hinweisgebern und Tierschutz
	Politischer Einfluss, einschließlich **der Nutzung**
	Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich der Zahlungspraktiken, insbesondere der verspäteten Zahlungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

(*) Hinweis zu ESRS S2 *Beschäftigte in der Wertschöpfungskette:* Der Detaillierungsgrad der Wesentlichkeitsanalyse für Beschäftigte in der Wertschöpfungskette hängt im Vergleich zur Analyse der eigenen Belegschaft von Art und Qualität der verfügbaren Daten ab. Dies kann zu unterschiedlichen Analysetiefen und -granularitäten führen – insbesondere bei Auswirkungen und Risiken in der vorgelagerten/nachgelagerten Wertschöpfungskette. Daher werden die Unterthemen unter S1 *Eigene Belegschaft* ebenfalls berücksichtigt.
und S2 *Die Mitarbeiter in der Wertschöpfungskette* sind aufeinander abgestimmt, die Art und Weise, wie das Unternehmen negative Auswirkungen und Risiken betrachtet und bewertet, kann sich zwischen ihnen unterscheiden.

#RV0859

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Anhang B: Qualitative Merkmale von Informationen

Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil von ESRS 1 und hat die gleiche Gültigkeit wie die anderen Teile des Standards.
Dieser Anhang definiert die qualitativen Merkmale, die die in der gemäß ESRS erstellten ***Nachhaltigkeitserklärung*** präsentierten Informationen erfüllen müssen, wie in Kapitel 2 von ESRS 1 beschrieben.

Relevanz

QC1. Nachhaltigkeitsinformationen sind dann relevant, wenn sie im Rahmen eines ***doppelten Wesentlichkeitsansatzes*** einen Unterschied bei den Entscheidungen der ***Nutzer*** ausmachen können (siehe Kapitel 3).

QC2. Informationen können eine Entscheidung beeinflussen, selbst wenn einige ***Nutzer*** sie nicht nutzen oder bereits aus anderen Quellen davon Kenntnis haben. Nachhaltigkeitsinformationen können Entscheidungen von Nutzern **beeinflussen ,** wenn sie einen Vorhersagewert, einen Bestätigungswert oder beides besitzen. Informationen haben einen Vorhersagewert, wenn sie als Input für Prozesse dienen können, die Nutzer zur Vorhersage zukünftiger Ergebnisse einsetzen. Nachhaltigkeitsinformationen müssen keine Vorhersage oder Prognose darstellen, um einen Vorhersagewert zu haben; vielmehr besitzen sie diesen Wert, wenn sie von Nutzern zur Erstellung eigener Prognosen verwendet werden.

QC3. Informationen haben einen bestätigenden Wert, wenn sie Rückmeldungen zu früheren Bewertungen geben (diese bestätigen oder ändern).

QC4. ***Wesentlichkeit*** ist ein unternehmensspezifischer Aspekt der Relevanz, der auf der Art und/oder dem Umfang der Sachverhalte basiert, auf die sich die Informationen beziehen, wie sie im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens bewertet werden (siehe Kapitel 3).

Getreue Darstellung

QC5. Um nützlich zu sein, müssen Informationen nicht nur relevante Phänomene darstellen, sondern auch deren Wesen getreu wiedergeben. Eine getreue Wiedergabe erfordert, dass Informationen (a) vollständig, (b) neutral und (c) korrekt sind.

QC6. Eine vollständige Darstellung einer ***Auswirkung,*** eines ***Risikos*** oder einer ***Chance*** umfasst alle wesentlichen Informationen, die erforderlich sind. Damit die ***Nutzer*** diese Auswirkungen, Risiken oder Chancen verstehen, wird erläutert, wie das Unternehmen seine Strategie, sein Risikomanagement und seine Governance als Reaktion auf diese Auswirkungen, Risiken oder Chancen angepasst hat und welche ***Kennzahlen*** zur Festlegung ***von Zielen*** und zur Leistungsmessung herangezogen wurden.

QC7. Eine neutrale Darstellung ist unvoreingenommen in der Auswahl und Offenlegung von Informationen. Informationen sind neutral, wenn sie nicht verzerrt, gewichtet, hervorgehoben, abgeschwächt oder auf andere Weise manipuliert werden, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die ***Nutzer*** diese Informationen positiv oder negativ aufnehmen. Sie müssen ausgewogen sein und alle relevanten Aspekte abdecken.
Günstige/positive und ungünstige/negative Aspekte. Sowohl negative als auch positive wesentliche ***Auswirkungen*** aus Sicht **der Wirkungswesentlichkeit *sowie*** wesentliche ***Risiken*** und ***Chancen*** aus Sicht der ***finanziellen Wesentlichkeit.***
Jede Perspektive verdient die gleiche Beachtung. Jegliche Informationen zu angestrebter Nachhaltigkeit, beispielsweise ***Ziele ,***
oder Pläne sollten sowohl die angestrebten Ziele als auch die Faktoren umfassen, die das Vorhaben daran hindern könnten, diese Ziele zu erreichen, um eine neutrale Darstellung zu gewährleisten.

QC8. Neutralität wird durch die Anwendung von Vorsicht gewährleistet, d. h. durch sorgfältige Beurteilung unter Unsicherheit. Informationen dürfen nicht saldiert oder kompensiert werden, um Neutralität zu erreichen. Vorsicht bedeutet, dass ***Chancen*** nicht überbewertet und ***Risiken*** nicht unterbewertet werden. Ebenso wenig erlaubt Vorsicht die Unterbewertung von Chancen oder die Überbewertung von Risiken. Das Unternehmen kann neben Bruttowerten auch Nettoinformationen präsentieren, sofern diese Darstellung keine relevanten Informationen verschleiert und eine klare Erläuterung der Auswirkungen der Saldierung sowie der Gründe für die Saldierung enthält.

QC9. Informationen können korrekt sein, ohne in jeder Hinsicht vollkommen präzise zu sein. Korrekte Informationen setzen voraus, dass das Unternehmen angemessene Prozesse und interne Kontrollen implementiert hat, um wesentliche Fehler oder wesentliche Falschdarstellungen zu vermeiden. Daher sind Schätzungen unter deutlicher Hervorhebung ihrer möglichen Einschränkungen und der damit verbundenen Unsicherheit darzustellen (siehe Kapitel 7.2). Der erforderliche und erreichbare Grad an Präzision sowie die Faktoren, die Informationen korrekt machen, hängen von der Art der Informationen und den behandelten ***Themen*** ab . Beispielsweise erfordert Genauigkeit Folgendes:

(a) die sachlichen Informationen sind frei von wesentlichen Fehlern;

b) die Beschreibungen sind präzise;

c) Schätzungen, Näherungen und Prognosen werden klar als solche gekennzeichnet;

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0860

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

d) dass bei der Auswahl und Anwendung eines geeigneten Verfahrens zur Erstellung einer Schätzung, Annäherung oder Prognose keine wesentlichen Fehler unterlaufen sind und dass die Eingangsdaten für dieses Verfahren angemessen und nachvollziehbar sind;

(e) Behauptungen sind vernünftig und basieren auf Informationen von ausreichender Qualität und Quantität; und (f) Informationen über Einschätzungen der Zukunft geben sowohl diese Einschätzungen als auch die Informationen, auf denen sie beruhen, getreu wieder.

Vergleichbarkeit

QC10. Nachhaltigkeitsinformationen sind vergleichbar, wenn sie mit Informationen des Unternehmens aus früheren Berichtszeiträumen und mit Informationen anderer Unternehmen, insbesondere solcher mit ähnlichen Tätigkeiten oder aus derselben Branche, verglichen werden können. Als Vergleichsgrundlage können ein Zielwert , eine Basislinie, ein Branchenstandard, vergleichbare Informationen anderer Unternehmen oder einer international anerkannten Organisation usw. dienen.

QC11. Konsistenz ist mit Vergleichbarkeit verwandt, aber nicht identisch. Konsistenz bedeutet, dass ein Unternehmen und andere Unternehmen über verschiedene Zeiträume hinweg dieselben Ansätze oder Methoden für dasselbe ***Thema*** anwenden . Konsistenz trägt zur Vergleichbarkeit bei.

QC12. Vergleichbarkeit ist nicht gleichzusetzen mit Einheitlichkeit. Damit Informationen vergleichbar sind, müssen ähnliche Komponenten einander ähneln und ungleiche Komponenten sich unterscheiden. Die Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsinformationen wird nicht dadurch verbessert, dass ungleiche Dinge einander ähnlicher sehen, genauso wenig wie dadurch, dass gleiche Dinge sich unterscheiden.

Überprüfbarkeit

QC13. Die Überprüfbarkeit trägt dazu bei, dass ***die Nutzer*** darauf vertrauen können, dass die Informationen vollständig, neutral und korrekt sind. Nachhaltigkeitsinformationen sind überprüfbar, wenn es möglich ist, die Informationen selbst oder die zu ihrer Ableitung verwendeten Eingangsdaten zu bestätigen.

QC14. Verifizierbarkeit bedeutet, dass verschiedene sachkundige und unabhängige Beobachter einen Konsens erzielen können, wenngleich nicht unbedingt eine vollständige Übereinstimmung, dass eine bestimmte Darstellung eine getreue Wiedergabe ist.
Die Informationen zur Nachhaltigkeit sind so bereitzustellen, dass ihre Überprüfbarkeit verbessert wird, beispielsweise durch:

a) einschließlich Informationen, die durch Vergleich mit anderen den ***Nutzern*** zur Verfügung stehenden Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, über andere Unternehmen oder über das externe Umfeld bestätigt werden können;

b) Bereitstellung von Informationen über die zur Erstellung von Schätzungen oder Näherungen verwendeten Eingangsdaten und Berechnungsmethoden; und

c) Bereitstellung von Informationen, die von den ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen*** oder deren Ausschüssen geprüft und genehmigt wurden.

QC15. Einige Informationen zur Nachhaltigkeit werden in Form von Erläuterungen oder zukunftsgerichteten Informationen vorliegen.
Diese Offenlegungen können durch eine wahrheitsgemäße und faktenbasierte Darstellung belegt werden, beispielsweise der Strategien, Pläne und Risikoanalysen des Unternehmens. Um ***Nutzern*** die Entscheidung über die Verwendung dieser Informationen zu erleichtern, ist das Unternehmen verpflichtet, die zugrunde liegenden Annahmen und Methoden der Informationserstellung sowie weitere Faktoren zu beschreiben, die die tatsächlichen Pläne oder Entscheidungen des Unternehmens belegen.

Verständlichkeit

QC16. Nachhaltigkeitsinformationen sind verständlich, wenn sie klar und prägnant formuliert sind. Verständliche Informationen ermöglichen es jedem ausreichend informierten ***Nutzer ,*** die vermittelten Informationen leicht zu erfassen.

QC17. Damit Nachhaltigkeitsberichte prägnant sind, müssen sie (a) allgemeine Standardformulierungen vermeiden, die nicht unternehmensspezifisch sind; (b) unnötige Informationswiederholungen vermeiden, insbesondere solche, die bereits im Jahresabschluss enthalten sind; und (c) eine klare Sprache sowie gut strukturierte Sätze und Absätze verwenden. Prägnante Berichte dürfen nur wesentliche Informationen enthalten. Ergänzend

Die gemäß Unterkapitel 8.2 vorgelegten Informationen müssen so präsentiert werden, dass wesentliche Informationen nicht verdeckt werden.

QC18. Die Klarheit könnte verbessert werden, indem Informationen über Entwicklungen im Berichtszeitraum von „konstanten“ Informationen unterschieden werden, die sich von einem Zeitraum zum nächsten kaum verändern. Dies kann beispielsweise durch eine separate Beschreibung der Merkmale der Nachhaltigkeits-Governance des Unternehmens erfolgen.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0861

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

und ***Risikomanagementprozesse ,*** die sich seit der vorherigen Berichtsperiode geändert haben, im Vergleich zu solchen, die unverändert geblieben sind.

QC19. Vollständigkeit, Klarheit und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten hängen davon ab, dass die Informationen als zusammenhängendes Ganzes dargestellt werden. Für einen kohärenten Nachhaltigkeitsbericht müssen die Informationen so präsentiert werden, dass der Kontext und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Informationen erläutert werden. Kohärenz erfordert zudem, dass das Unternehmen Informationen so bereitstellt, dass ***die Nutzer*** die Informationen über die Auswirkungen, ***Risiken*** und ***Chancen*** im ***Zusammenhang mit Nachhaltigkeit*** mit den Informationen im Finanzbericht des Unternehmens verknüpfen können.

Aussagen

QC20. Sofern die im Jahresabschluss erörterten ***Nachhaltigkeitsrisiken*** und ***-chancen*** Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung haben, muss das Unternehmen die für ***die Adressaten*** notwendigen Informationen in die ***Nachhaltigkeitserklärung*** aufnehmen , um diese Auswirkungen beurteilen zu können, und entsprechende Bezüge zum Jahresabschluss herstellen (siehe Kapitel 9). Informationsumfang, Detaillierungsgrad und technische Ausführungen müssen den Bedürfnissen und Erwartungen der Adressaten entsprechen. Abkürzungen sind zu vermeiden, und die Maßeinheiten sind zu definieren und offenzulegen.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

ESRS 2 Allgemeine Offenlegungen V1
EFRAG SR TEG-Sitzung 24. November 2025 EFRAG SRB 25. November 2025
Papier 04.01

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen – V1*

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS 2 (2025) – ED ESRS 2 Allgemeine Angaben“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

#RV0864
UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen – V1*

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die allgemeinen Offenlegungspflichten gemäß ESRS 2 sind in den Absätzen 1 bis 52 aufgeführt.

Anhang A ist diesem Standard beigefügt und bietet eine unverbindliche Orientierungshilfe zur Veranschaulichung der Liste von Datenpunkten in übergreifenden und themenspezifischen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ableiten.

#RV0865

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

ZIEL..... 3

Offenlegungspflichten..... 3

Offenlegungspflicht BP-1 – Grundlage für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung.....3

Offenlegungspflicht BP-2 – Spezifische Informationen, wenn das Unternehmen schrittweise Einführungsoptionen nutzt.....4

GOVERNANCE 4

Offenlegungspflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Nachhaltigkeit.....4

Offenlegungspflicht GOV-2 – Integration von Nachhaltigkeitsleistungen in Anreizsysteme.....6

Offenlegungspflicht GOV-3 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht.....6

Offenlegungspflicht GOV-4 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.....6

STRATEGIE.....7

Offenlegungspflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette.....7

Offenlegungspflicht SBM-2 – Interessen und Ansichten der Stakeholder 8

Offenlegungspflicht SBM-3 – Wechselwirkung wesentlicher Risiken und Chancen mit Strategie und Geschäftsmodell sowie finanziellen Auswirkungen.....9

Offenlegungspflicht IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie wesentlicher zu meldender Informationen 11

Offenlegungspflicht IRO-2 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Offenlegungspflichten im Nachhaltigkeitsbericht.....12

ALLGEMEINE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN (‚DDR') FÜR RICHTLINIEN, MASSNAHMEN, METRIKEN UND ZIELE.....13

Allgemeine Offenlegungspflicht für Versicherungspolicen – DSGVO-P 14

Allgemeine Offenlegungspflicht für Maßnahmen und Ressourcen – GDR-A.....15

Allgemeine Offenlegungspflicht für Kennzahlen – GDR-M.....16

Allgemeine Offenlegungspflicht für Zielunternehmen – GDR-T.....17

ANHANG A: LISTE DER DATENPUNKTE IN QUERSCHNITTLICHEN UND THEMENSTANDARDS, DIE SICH AUS FOLGENDEM ABLEITEN ANDERE EU-RECHTSVORSCHRIFTEN.....19

Tabelle 1: Datenpunkte im Hauptteil der Norm 19

Tabelle 2: Methodische Spezifikationen in AR entsprechend der EU-Gesetzgebung 26

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0866

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Objektiv

1. (1) ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* legt die Offenlegungspflichten (DRs) fest, die für alle Nachhaltigkeitsthemen gelten (d. h. Querschnittsthemen). Sie umfasst die in ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen,* Absatz 5, definierten Berichtsbereiche.

2. (neu) Das Unternehmen wendet die in diesem Standard definierten DRs an, wenn es Informationen über wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** sowie die damit verbundenen ***Themen*** bereitstellt und diese Informationen gemäß ESRS 1, Absatz 56, darstellt.

Offenlegungspflichten

Offenlegungspflicht BP-1 – *Grundlage für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung*

3. (4 und 7 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis der Grundlagen für die Erstellung der ***Nachhaltigkeitserklärung zu ermöglichen,*** einschließlich der in bestimmten Fällen nach ESRS 1 erforderlichen Angaben.

4. (5 geändert) Das Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:

   a) ob die ***Nachhaltigkeitserklärung*** auf konsolidierter oder Einzelbasis erstellt wurde und, falls der Berichtsrahmen für die eigenen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens von dem im Konzernabschluss angewandten abweicht, eine Beschreibung und die Gründe für diese Abweichung.
   Unterschied; und

   b) einen Überblick darüber, inwieweit die Nachhaltigkeitserklärung die vorgelagerte und nachgelagerte ***Wertschöpfungskette des Unternehmens abdeckt.***

5. Das Unternehmen muss erklären, dass seine ***Nachhaltigkeitserklärung*** in Übereinstimmung mit den zum Ende des Berichtszeitraums geltenden ESRS-Standards erstellt wurde.

6. Das Unternehmen hat alle in ESRS 1 vorgeschriebenen Erleichterungen, Optionen oder sonstigen spezifischen Bestimmungen offenzulegen, die es gilt zusammen mit den dazugehörigen erforderlichen Informationen.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR BP-1

AR 1 für Absatz 6	(neu) Folgende Erleichterungen, Optionen oder sonstige spezifische Bestimmungen sind zu berücksichtigen: (a) Steuererleichterungen für Unternehmenserwerbe und -veräußerungen (ESRS 1, Absätze 75 und 76); b) Abweichung von vordefinierten Zeithorizonten (ESRS 1, Absatz 82); c) Änderungen bei der Aufbereitung oder Präsentation von Nachhaltigkeitsinformationen (ESRS 1, Absätze 85 und 86); d) Anpassungen der Vergleichsinformationen (ESRS 1, Absatz 88); e) Anwendung von Ermessensspielraum und Informationen, die mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind (ESRS 1, Absatz 89); f) Unterlassung der Angabe erforderlicher Informationen, wenn geltende Gesetze oder Vorschriften die Offenlegung solcher Informationen verbieten oder die Unterlassung der Offenlegung zulassen (ESRS 1, Absatz 101); g) Erleichterung, bei der Berechnung einer Kennzahl Aktivitäten auszuschließen, die keine wesentlichen Treiber von Auswirkungen, Risiken und Chancen darstellen (ESRS 1, Absatz 91); (h) Erleichterung bei der Meldung einer teilweisen Berichtsgrenze für eine Kennzahl aufgrund fehlender verlässlicher Daten (ESRS 1, Absatz 92); (i) Erleichterungen hinsichtlich des Ausschlusses von Gemeinschaftsbetrieben von Umweltkennzahlen (ESRS 1, Absatz 93); j) erhebliche Einschränkungen der berichteten Informationen aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands für bestimmte Datenpunkte (ESRS 1, Kapitel 7.4);

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0867

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR BP-1

	k) Aktualisierung der Angaben zu Ereignissen nach Ende des Berichtszeitraums (ESRS 1, Absätze 97 und 98); (l) Meldefehler in früheren Berichtsperioden (ESRS 1, Absätze 99 und 100). Das Unternehmen kann die gemäß Absatz 6 geforderten Informationen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ seiner ***Nachhaltigkeitserklärung*** oder zusammen mit den entsprechenden Offenlegungen, auf die sich die Informationen beziehen, präsentieren.

Offenlegungspflicht BP-2 – *Spezifische Informationen, wenn das Unternehmen schrittweise Einführungsoptionen nutzt*

7. Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis der schrittweisen Einführungsbestimmungen zu ermöglichen, die das Unternehmen hat verwendet.

8. Falls das Unternehmen durch Anwendung der in ESRS 1 Absätze 131(a) und 132(a) vorgesehenen Übergangsbestimmungen die nach den in diesen Absätzen aufgeführten Standards erforderlichen Informationen auslässt, muss es dennoch offenlegen, ob die ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** sowie die damit verbundenen Themen, die diese Standards abdecken, aufgrund der Wesentlichkeitsprüfung des Unternehmens als wesentlich eingestuft wurden.

9. Ergänzend zu Absatz 8 gilt Folgendes: Wenn eines oder mehrere dieser ***Themen*** als wesentlich eingestuft wurden,

Das Unternehmen verpflichtet sich:

(a) Offenlegung des Themas oder Unterthemas, das/die als wesentlich eingestuft wird/werden, und kurze Beschreibung, wie das ***Geschäftsmodell*** und die Strategie des Unternehmens die mit diesen Themen verbundenen ***Auswirkungen*** berücksichtigen . Das Unternehmen kann Informationen auf Themen- oder Unterthemenebene offenlegen;

b) kurz beschreiben, welche zeitlich festgelegten ***Ziele*** es sich in Bezug auf die betreffenden Themen gesetzt hat, welche Fortschritte es bei der Erreichung dieser Ziele erzielt hat und ob seine Ziele in Bezug auf ***Biodiversität*** und ***Ökosysteme*** auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;

c) kurz die ***Politik*** des Unternehmens in Bezug auf die betreffenden Themen beschreiben;

d) kurz ***die Maßnahmen*** zu beschreiben, die sie ergriffen hat, um ***tatsächliche*** oder ***potenzielle*** negative ***Auswirkungen*** im Zusammenhang mit dem betreffenden Thema zu identifizieren, zu überwachen, zu verhindern, abzuschwächen, zu beheben oder zu beenden, sowie das Ergebnis dieser Maßnahmen; und

(e) Offenlegung von ***Kennzahlen,*** die für das betreffende Thema relevant sind.

10. (neu) Falls das Unternehmen durch die Anwendung der anderen Übergangsbestimmungen gemäß ESRS 1 in den Absätzen 131(b)-(e) und 132(b)-(d) die von anderen in diesen Absätzen aufgeführten DRs geforderten Informationen auslässt, muss es diesen Umstand offenlegen.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR BP-2

AR 2 zu Absatz 9	(neu) Das Unternehmen kann die in Absatz 9 geforderten Informationen entweder im allgemeinen Teil seiner ***Nachhaltigkeitserklärung*** oder im entsprechenden themenspezifischen Teil darstellen. Offenlegungen.
AR 3 zu Absatz 10	(neu) Das Unternehmen kann die in Absatz 10 geforderten Informationen entweder im allgemeinen Teil seiner ***Nachhaltigkeitserklärung*** oder im Inhaltsverzeichnis darstellen, wenn es sich dafür entscheidet, wie in IRO-2 AR 29 definiert.

Governance

Offenlegungspflicht GOV-1 – *Die Rolle der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsbehörden in Bezug zur Nachhaltigkeit*

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0868

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

11. (20 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis der Rollen und Verantwortlichkeiten der ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane*** sowie der damit verbundenen Prozesse, Kontrollen und Verfahren bei der Überwachung, Steuerung und Kontrolle wesentlicher ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen zu ermöglichen.***

12. Das Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:

(a)(21(d), (e) und (b)) hinsichtlich der Zusammensetzung seiner ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane,*** der Prozentsatz ***unabhängiger Vorstandsmitglieder1*** , die Darstellung von ***Mitarbeiter*** und sonstige Beschäftigte, sofern vorhanden, sowie der prozentuale Anteil nach Geschlecht und anderen Aspekten der Vielfalt, die das Unternehmen berücksichtigt;

b) (23 geändert) wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane feststellen, ob Die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse sind vorhanden oder werden entwickelt, um Strategien und andere Maßnahmen zur Bewältigung wesentlicher ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen zu steuern oder zu überwachen;***

(c) (22(a)(b), 26(6) geändert) die Identität und Verantwortlichkeiten der Personen, des Vorstandsausschusses oder eines ähnlichen Gremiums innerhalb der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane, die für die Steuerung oder Überwachung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen verantwortlich sind, mit einem Angabe derjenigen Auswirkungen, Risiken und Chancen, die direkt von den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen ohne Delegation an andere Organe oder an das Management behandelt werden;

d) (22(d)) wie die Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane die Festlegung von ***Zielen*** im Zusammenhang mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen steuern oder überwachen und wie sie die Fortschritte bei deren Erreichung überwachen; und

e) (26(b)) wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane wesentliche Sachverhalte berücksichtigen Auswirkungen, Risiken und Chancen bei der Steuerung oder Überwachung der Strategie des Unternehmens, seiner Entscheidungen über wichtige Transaktionen und seines Risikomanagementprozesses und der damit verbundenen ***Richtlinien,*** einschließlich der Frage, ob die Stelle(n) oder die Einzelperson(en) die mit diesen Auswirkungen, Risiken und Chancen verbundenen Abwägungen berücksichtigt haben.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR GOV-1

AR 4 für Abs. 12(a) (21(d))	Die Geschlechtervielfalt des Vorstands wird als durchschnittliches Verhältnis von Frauen an männliche Vorstandsmitglieder2 berechnet.
AR 5 zu Absatz 12(b)	Nachhaltigkeitsbezogene Expertise bezieht sich auf Expertise, die die Stellen direkt besitzen, auf die sie Zugriff haben oder die sie entwickeln können.
AR 6 für Abs. 12(c)	Die Beschreibung der Verantwortlichkeiten muss einen Überblick darüber enthalten, wie die Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe oder Einzelpersonen für wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** sowie damit zusammenhängende ***Themen*** in der Geschäftsordnung, den Mandaten des Vorstands und anderen damit verbundenen ***Richtlinien des Unternehmens berücksichtigt werden.***
AR 7 zu Absatz 12 (Und)	Im Sinne dieser Offenlegung umfasst das Management wesentlicher ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** auch den durchgeführten Due-Diligence-Prozess.

1 Diese Informationen unterstützen die Informationsbedürfnisse von Benchmark-Administratoren hinsichtlich der Offenlegung von ESG-Faktoren gemäß der Verordnung (EU) 2020/1816, wie sie im Indikator „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz unabhängiger Vorstandsmitglieder“ in Abschnitt I von Anhang II dargelegt sind.

2 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf die wichtigsten negativen Auswirkungen bezieht und in Indikator Nr. 13 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und der Europäischen Union aufgeführt ist. Der Rat verpflichtet sich hinsichtlich der Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Gender Diversity im Vorstand“) und der Benchmark-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, wie im Indikator „Gewichtetes Durchschnittsverhältnis von weiblichen zu männlichen Vorstandsmitgliedern“ in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II dargelegt.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0869

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegungspflicht GOV-2 – *Integration von Nachhaltigkeitsleistungen in Anreizsysteme*

13. (28) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis der wichtigsten Merkmale aller Anreizsysteme zu ermöglichen, die mit Nachhaltigkeitsthemen verknüpft sind ***und*** für Mitglieder der ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane*** bestehen .

14. (29) Verfügt das Unternehmen über Anreizsysteme für Mitglieder der ***Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane ,*** die mit Nachhaltigkeitsthemen verknüpft sind , so hat es offenzulegen, wie die Vergütung der Mitglieder mit Nachhaltigkeitsthemen verknüpft ist, insbesondere:

    a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Anreizsysteme;

    b) (29(b)) ***Ziele*** oder ***Kennzahlen ,*** die verwendet werden, wenn die Leistung anhand spezifischer Nachhaltigkeitsziele bewertet wird verwandte Ziele oder Kennzahlen; und

    c) (29(d)) der Anteil der variablen Vergütung, der von Nachhaltigkeitszielen abhängt oder Kennzahlen.

Offenlegungspflicht GOV-3 – *Erklärung zur Sorgfaltspflicht*

15. (31) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis dafür zu ermöglichen, wo innerhalb der ***Nachhaltigkeitserklärung*** die wichtigsten Aspekte und Schritte des Sorgfaltsprozesses (siehe ESRS 1, Kapitel 4) im Hinblick auf Nachhaltigkeitsthemen ***offengelegt*** werden.

16. (32) Das Unternehmen hat darzulegen, wo es die wesentlichen Aspekte und Schritte der gebotenen Sorgfalt anwendet. Der Sorgfaltsprozess spiegelt sich in der ***Nachhaltigkeitserklärung wider[3] .***

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR GOV-3

AR 8 zu Absatz 16	(AR 8) Das Unternehmen kann die in Absatz 16 geforderten Informationen in Form einer Tabelle darstellen und dabei die Kernelemente seines Sorgfaltsprozesses mit den entsprechenden Angaben in seiner ***Nachhaltigkeitserklärung verknüpfen.***

Offenlegungspflicht GOV-4 – Risikomanagement und interne Kontrollen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung

17. (35) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis der ***Risikomanagement-*** und internen Kontrollprozesse und -systeme des Unternehmens im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen.

18. (36(a)) Das Unternehmen legt den Umfang, die Hauptmerkmale und die Bestandteile seines ***Risikomanagements*** offen . und interne Kontrollprozesse und -systeme im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR GOV-4

AR 9 zu Absatz 18	(AR 11) Das Unternehmen berücksichtigt die Vollständigkeit und Integrität der Daten sowie die Genauigkeit der Schätzergebnisse als Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Risiko relevant sind. Management im Zusammenhang mit dem Berichtsprozess.

3 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, wie sie in Indikator Nr. 10 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Mangelnde Sorgfaltspflicht“) aufgeführt sind.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0870

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Strategie

Offenlegungspflicht SBM-1 – *Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette*

19. (39) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis der Schlüsselelemente der allgemeinen Strategie, des ***Geschäftsmodells*** und der vor- und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** des Unternehmens zu ermöglichen, die sich auf wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** beziehen oder diese beeinflussen , um ein Verständnis für die Gefährdung des Unternehmens durch solche wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie deren Ursprung zu vermitteln.

20. (40 geändert) Das Unternehmen legt folgende Informationen über die Schlüsselelemente seiner allgemeinen Strategie und ***seines Geschäftsmodells*** offen , die sich auf die Themen beziehen, die mit seinen ***wesentlichen Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen verbunden sind, oder diese beeinflussen:***

    a) eine Beschreibung seines ***Geschäftsmodells,*** seiner vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** und seiner Position in dieser Wertschöpfungskette;

    b) eine Beschreibung von:

        i. die wesentlichen Gruppen der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die wesentlichen Märkte oder Kundengruppen und deren Bedeutung für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens, einschließlich wesentlicher Änderungen im Berichtszeitraum (z. B. neue/weggenommene Produkte, Dienstleistungen, Märkte oder Kundengruppen);

        ii. gegebenenfalls sowie Materialien, ***Produkte*** und ***Dienstleistungen ,*** die auf bestimmten Märkten verboten sind;

    c) die wesentlichen Sektoren einschließlich konzerninterner Aktivitäten, sofern diese Aktivitäten wesentlich sind oder mit wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Verbindung stehen oder stehen könnten;

    d) gegebenenfalls eine Aufstellung, aus der zusammen mit den entsprechenden Erlösen hervorgeht, ob die Das Unternehmen ist aktiv in folgenden Bereichen:

        i. der Sektor der ***fossilen Brennstoffe*** (Kohle, Öl und Gas) 4 ;

        ii. Chemikalienproduktionÿ , d. h. ob ihre Tätigkeiten unter Abschnitt 20.2 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen;

        iii. die umstrittene Waffenindustrie6 (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen) Waffen oder biologische Waffen);

        iv. Anbau und Produktion von Tabak7 .

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR SBM-1

AR 10 für Absatz 20(c)	(Neu) Die Offenlegung der wesentlichen Sektoren ist für die Nutzer relevant , da sie das Verständnis der wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** fördert , mit denen das Unternehmen verbunden ist, da diese in einem bestimmten Sektor üblich sind. Darüber hinaus unterstützt dies das Verständnis möglicher unternehmensspezifischer Informationen, die in der ***Nachhaltigkeitsberichterstattung*** enthalten sind.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

4 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht und in Indikator Nr. 4 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Engagement gegenüber Unternehmen, die im fossilen Brennstoffsektor tätig sind“) aufgeführt ist.

5 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf der Finanzmarktteilnehmer, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht und in Indikator Nr. 9 in Tabelle II von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen“) aufgeführt ist.

6 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf die wichtigsten negativen Auswirkungen bezieht, die in Indikator Nr. 14 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)“) aufgeführt sind.

7 Diese Informationen unterstützen die Anforderungen von Benchmark-Administratoren hinsichtlich der Offenlegung von ESG-Faktoren gemäß der Verordnung (EU) 2020/1818. festgelegt in Absatz b) von Artikel 12.1.

#RV0871

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR SBM-1

	Die Erklärung soll Aspekte abdecken, die entweder spezifisch für das Unternehmen oder in einem bestimmten Sektor üblich sind.
AR 11 für Absatz 20(c)	Die Sektoren, in denen das Unternehmen aktiv ist, sind diejenigen seiner eigenen Geschäftstätigkeit.
AR 12. zu Absatz 20 (b)(c)	(AR 13 geändert) Ein Sektor, ein Markt und eine Gruppe von ***Produkten,*** Dienstleistungen oder Kunden gelten als bedeutend, wenn: a) sie mehr als 10 Prozent der Einnahmen des Unternehmens ausmacht; oder b) sie steht in Zusammenhang mit den ***tatsächlichen*** oder ***potenziellen*** wesentlichen ***Auswirkungen*** des Vorhabens . Für bedeutende Sektoren, die aus konzerninternen Aktivitäten entstehen, gilt ausschließlich das Kriterium unter Buchstabe b). ESRS 2 schreibt kein bestimmtes Klassifizierungssystem für Geschäftstätigkeiten vor. Bei der Offenlegung seiner wesentlichen Sektoren kann das Unternehmen einen der folgenden Ansätze anwenden: a) das NACE-Klassifikationssystem (Allgemeine Nomenklatur der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften NACE Rev.2.1); b) die in den Finanzberichten offengelegten berichtspflichtigen Segmente gemäß IFRS 8 *Operative Segmente* oder lokale allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze; oder c) verfügbare Best Practices oder Rahmenwerke für die Klassifizierung, wie beispielsweise die branchenbezogenen IFRS-Leitlinien und die in ESRS 1 AR 5 definierten GRI-Standards.
AR 13. zu Abs. 20(d) (i)	(40 d)(i)) Die Berechnung der Einnahmen aus dem Sektor ***der fossilen Brennstoffe*** erfolgt auf Grundlage der Einnahmen aus der Exploration, dem Abbau, der Gewinnung, der Förderung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb fossiler Brennstoffe einschließlich ihres Transports, ihrer Lagerung und ihres Handels im Sinne von Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Unternehmen kann eine Aufschlüsselung der Einnahmen aus Kohle, Erdöl und Erdgas vorlegen.

Offenlegungspflicht SBM-2 – *Interessen und Ansichten der Stakeholder*

21. (44 geändert) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis für die ***Einbindung der Interessengruppen*** des Unternehmens zu ermöglichen und darzulegen, wie die Interessen und Ansichten ***der Interessengruppen*** den ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen*** des Unternehmens zur Kenntnis gebracht werden und in dessen Strategie und ***Geschäftsmodell einfließen.***

22. (45 geändert) Das Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:

a) eine zusammenfassende Beschreibung des ***Stakeholder-Engagements*** einschließlich Informationen über die wichtigsten ***Stakeholder ,*** mit denen es in Kontakt stand, unter Bezugnahme auf die in ESRS 1 AR 21 definierten typischen Kategorien betroffener Stakeholder;

b) sein Verständnis der Interessen und Ansichten seiner wichtigsten Interessengruppen im Zusammenhang mit seiner Strategie und ***Geschäftsmodell;*** und

c) wie die ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane*** über die Ansichten und Interessen der wichtigsten betroffenen Interessengruppen (einschließlich ***der Arbeitnehmervertreter)*** hinsichtlich der wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** informiert werden .

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0872

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegungspflicht SBM-3 – *Wechselwirkung wesentlicher Risiken und Chancen mit Strategie und Geschäftsmodell sowie finanziellen Auswirkungen*

23. (47 geändert) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis der Wechselwirkungen zwischen den wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** des Unternehmens und seiner Strategie und seinem ***Geschäftsmodell zu ermöglichen,*** sowie der damit verbundenen ***finanziellen Auswirkungen.***

24. (48 geändert) Das Unternehmen hat eine allgemeine Beschreibung darüber offenzulegen, wie wesentliche ***Auswirkungen*** aus seiner Strategie und ***seinem Geschäftsmodell entstehen,*** welche Auswirkungen ***Risiken*** und ***Chancen*** auf sein Geschäftsmodell haben und ***Wertschöpfungskette*** und wie das Unternehmen in seiner Strategie und Entscheidungsfindung darauf reagiert hat und reagieren will.

25. Das Unternehmen legt qualitative und quantitative Informationen darüber offen, wie sich wesentliche ***Risiken*** und ***Chancen*** auf seine Finanzlage, seine finanzielle Leistungsfähigkeit und seine Cashflows im Berichtszeitraum ausgewirkt haben ***(laufende finanzielle Auswirkungen).*** Sofern diese Informationen in den Jahresabschluss aufgenommen werden, können sie durch Bezugnahme einbezogen werden (siehe ESRS 1, Kapitel 9.3).

26. Das Unternehmen legt qualitative Informationen über die wesentlichen ***Risiken*** und ***Chancen*** offen.
Die in Absatz 25 genannten Vermögenswerte und Schulden, für die ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte der im zugehörigen Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden innerhalb der nächsten Berichtsperiode besteht, werden in den entsprechenden Finanzberichten aufgeführt. Aussagen.

27. Das Unternehmen legt qualitative und quantitative Informationen darüber offen, wie es erwartet, dass sich seine Finanzlage, seine finanzielle Leistungsfähigkeit und seine Cashflows kurz-, mittel- und langfristig verändern werden, unter Berücksichtigung seiner Strategie zur Steuerung wesentlicher ***Risiken*** und ***Chancen (erwartete finanzielle Auswirkungen).***

28. (neu) Das Unternehmen muss keine quantitativen Angaben zu den ***aktuellen*** oder ***den erwarteten finanziellen*** Auswirkungen machen , wenn es feststellt, dass:

    a) die Auswirkungen sind nicht einzeln identifizierbar; oder

    b) die Messunsicherheit bei der Schätzung dieser Effekte ist so hoch, dass die daraus resultierenden quantitativen Informationen nicht nützlich wären (siehe ESRS 1, Absätze 89 und 90).

29. (neu) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, quantitative Informationen über die ***voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen*** wesentlicher ***Risiken*** oder ***Chancen*** bereitzustellen , wenn es nicht über die Fähigkeiten, die Kapazitäten oder die Ressourcen verfügt, um diese quantitativen Informationen bereitzustellen.

30. (neu) Bei der Erstellung der Angaben zu den ***erwarteten finanziellen Auswirkungen*** verwendet das Unternehmen alle ihm zum Stichtag zur Verfügung stehenden vernünftigen und nachvollziehbaren Informationen ohne unverhältnismäßigen Aufwand oder Kosten (siehe ESRS 1, Absätze 94, 95 und 96).

31. Kann das Unternehmen gemäß den Absätzen 28 und 29 keine quantitativen Informationen über die ***aktuellen*** oder ***die voraussichtlichen finanziellen*** Auswirkungen eines ***Risikos*** oder ***einer Chance*** bereitstellen, so hat es Folgendes zu tun:

    (a) Erläutern Sie, warum keine quantitativen Informationen vorliegen.

    b) Bereitstellung qualitativer Informationen über diese ***finanziellen Auswirkungen,*** einschließlich der Identifizierung von Einzelposten, Summen und Zwischensummen in den zugehörigen Finanzberichten, die voraussichtlich von diesem Risiko oder dieser Chance betroffen sind oder waren; und

    c) Bereitstellung quantitativer Informationen über die kombinierten finanziellen Auswirkungen dieses Risikos oder dieser Chance mit anderen Risiken oder Chancen und anderen Faktoren, es sei denn, das Unternehmen kommt zu dem Schluss, dass quantitative Informationen über die kombinierten finanziellen Auswirkungen nicht nützlich wären. (48(f) geändert)

32. (48(f) geändert) Bei der Bereitstellung quantitativer Informationen kann das Unternehmen Einzelbeträge angeben. oder Bereiche.

33. Das Unternehmen legt qualitative Informationen über die Widerstandsfähigkeit seiner Strategie und ***seines Geschäftsmodells*** im Hinblick auf seine Fähigkeit offen , die gemäß Absatz 24 offengelegten wesentlichen ***Risiken*** zu bewältigen.
Diese Informationen umfassen die Art und Weise der Analyse sowie die berücksichtigten Zeithorizonte.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0873

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR SBM-3

AR 14 zu Absatz 24	Das Unternehmen kann die Verbindungen zwischen Absatz 24 und IROÿ2 berücksichtigen. Absatz 37(a) verpflichtet dazu, den Inhalt so darzustellen, dass Wiederholungen vermieden und das Verständnis der gemäß diesen Absätzen gemeldeten Informationen erleichtert wird. Absatz 24 konzentriert sich auf die Berichterstattung über die Wechselwirkung der wesentlichen Bestandteile des Unternehmens. ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** der Strategie und ***des Geschäftsmodells.*** Absatz 37(a) der IRO-2 beschreibt diese Auswirkungen, Risiken und Chancen und deren voraussichtliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Gemäß IRO-2, Absatz 37(a), ist eine Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens erforderlich. Um Doppelungen zu vermeiden und eine kohärente Darstellung zu gewährleisten, kann das Unternehmen diese Beschreibungen an derselben Stelle wie die Angaben zu den entsprechenden ***Richtlinien, Maßnahmen, Kennzahlen*** und ***Zielen*** veröffentlichen.
AR 15 für Absatz 24	(neu) Informationen darüber, wie das Unternehmen seine wesentlichen Pflichten erfüllt bzw. zu erfüllen plant Der Abschnitt ***über Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** enthält einen Verweis auf die spezifischen ***Richtlinien, Maßnahmen und Ziele ,*** die während des Berichtszeitraums umgesetzt wurden, um diese wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu bewältigen.
AR 16 zu Absatz 27	(48(d) geändert) Bei der Erstellung der Offenlegung der erwarteten ***finanziellen Auswirkungen*** Das Unternehmen muss unter Berücksichtigung seiner Strategie zur Steuerung ***von Risiken*** und ***Chancen*** prüfen, wie sich seine Finanzlage, seine finanzielle Leistungsfähigkeit und seine Cashflows kurz-, mittel- und langfristig voraussichtlich verändern werden : a) seine angekündigten Investitions- und Veräußerungspläne (z. B. Kapitalausgaben, größere Akquisitionen und Veräußerungen, Joint Ventures, Geschäftstransformationen, Innovationen, neue Geschäftsbereiche und Anlagenstilllegungen), einschließlich Pläne, zu denen das Unternehmen nicht vertraglich verpflichtet ist; und b) die geplanten Finanzierungsquellen zur Umsetzung ihrer Strategie.
AR 17 für Abs. 25 und 27	Quantitative Informationen können aus nicht-monetären Daten wie Mengen, Produktanzahl oder Mitarbeiterzahl bestehen.
AR 18 für Abs. 25 und 27	Bei der Darstellung der gemäß den Absätzen 25 und 27 gemeldeten Informationen über ***die aktuellen*** und ***die erwarteten finanziellen Auswirkungen*** kann das Unternehmen den Zusammenhang mit den gemäß GDR-A Absatz 46 Buchstabe b) Buchstabe c) gemeldeten Informationen über die für die wichtigsten ***Maßnahmen bereitgestellten finanziellen Mittel berücksichtigen.***
AR 19 für Abs. 25 und 27	Die Risikoberichte zu ***aktuellen*** und ***erwarteten finanziellen Auswirkungen*** dienen dazu, Informationen bereitzustellen, die die Angaben im Jahresabschluss ergänzen. Siehe Kapitel 9 von ESRS 1 für die Anforderungen, wie das Verständnis der Zusammenhänge zwischen ***Risiken*** und ***Chancen*** und den im Jahresabschluss dargestellten Informationen gefördert werden kann.
AR 20 für Abs. 28 und 29	(neu) Kann das Unternehmen keine quantitativen Informationen gemäß den Absätzen 28 und 29 bereitstellen, wird von ihm erwartet, dass es qualitative Informationen bereitstellt, die gemäß Absatz 23(a) von ESRS 1 für die Entscheidungsfindung nützlich sind. In diesem Fall gilt auch Absatz 24 von ESRS 1.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0874

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegungspflicht IRO-1 – *Beschreibung des Prozesses zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie wesentlicher zu berichtender Informationen*

34. (52) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis des Prozesses zu ermöglichen, durch den das Unternehmen ***Auswirkungen, Risiken, Chancen*** und die damit verbundenen ***Themen*** identifiziert und deren ***Wesentlichkeit*** bewertet , als Grundlage für die Festlegung der in seiner ***Nachhaltigkeitserklärung*** anzugebenden Informationen (siehe ESRS 1, Kapitel 3).

35. (53 geändert) Das Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:

(a) eine kurze Beschreibung des Prozesses und der Entscheidungsschritte, die das Unternehmen befolgt, um ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** sowie die damit verbundenen ***Themen*** zu ermitteln und deren ***Wesentlichkeit zu bewerten,*** einschließlich des Umfangs der eigenen Geschäftstätigkeit und der abgedeckten vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, der wichtigsten angewandten Methoden, Inputs und Annahmen sowie der Wesentlichkeitsniveaus, die bei qualitativen Betrachtungen oder quantitativen Schwellenwerten verwendet werden;

b) die Vorgehensweise zur Beurteilung von Schweregrad und Eintrittswahrscheinlichkeit, einschließlich der Priorisierung von Auswirkungen, der Berücksichtigung von Präventions-, Minderungs- und Sanierungsmaßnahmen und der Durchführung des Unternehmens als Bereiche mit erhöhtem Risiko negativer Auswirkungen oder Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Aktivitäten, Geschäftsbeziehungen oder geografischen Gebieten betrachtet;

c) ob die Bewertung auf der Sorgfaltspflichtprüfung des Unternehmens im Bereich Nachhaltigkeit beruht und, falls sie Konsultationen mit betroffenen ***Interessengruppen*** und externen Experten zur Ermittlung der Auswirkungen umfasst, wie diese durchgeführt wurden;

d) wesentliche Veränderungen im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR IRO-1

AR 21 zu Absatz 35(a)	(neu) Zu den Inputfaktoren können über die allgemeinen Sorgfaltsprüfungsprozesse hinausgehende Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, spezifische Datenquellen, Branchen-Benchmark-Analysen und Risikomanagementprozesse, die Einbeziehung betroffener ***Interessengruppen,*** Branchen- und Peergroup-Erfahrungen, externe Ratings, Berichte, Statistiken und wissenschaftliche Daten sowie die Einbeziehung von Experten gehören.
AR 22 zu Absatz 35(a)	(neu) Die Beschreibung des Prozesses zur Identifizierung und Bewertung wesentlicher ***Risiken*** und ***Chancen*** soll gegebenenfalls auch ***Abhängigkeiten*** umfassen.
AR 23. zu Abs. 35(a)–(d)	(neu) Das Unternehmen konzentriert sich auf Informationen, die für seinen eigenen ***Wesentlichkeitsbewertungsprozess*** relevant sind . Es vermeidet standardisierte, allgemeine Angaben, die mitunter als „Standardformulierungen“ bezeichnet werden, wie beispielsweise detaillierte Informationen darüber, ob es … die in ESRS 1 beschriebenen Kriterien angewendet oder das empfohlene Verfahren befolgt.
AR 24. zu Absatz 35(b)	(Neu) Informationen zur Einbindung betroffener ***Interessengruppen*** finden sich in IRO-1, SBM-2 und ESRS S1-S4. Um Doppelungen zu vermeiden und einen einheitlichen Darstellungsrahmen zu gewährleisten: (a) Zu den relevanten Offenlegungen gemäß IRO-1, Absatz 35(c), gehört auch, wie die ***Wesentlichkeit*** Der Prozess umfasst die Konsultation betroffener Interessengruppen und externer Experten. b) Informationen über die laufende Einbindung der betroffenen Interessengruppen (gemäß der Definition in ESRS 1 AR 21) werden in den jeweiligen Sozialstandards (ESRS S1-2, S2-2, S3-2 und S4-2) behandelt. c) Offenlegungen darüber, wie die Interessen und Ansichten wichtiger betroffener Interessengruppen (einschließlich ***der Arbeitnehmervertreter)*** den ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen*** des Unternehmens zur Kenntnis gebracht werden und dessen Strategie und ***Geschäftsmodell*** im Hinblick auf wesentliche ***Auswirkungen und Risiken*** beeinflussen. und ***Möglichkeiten*** werden unter SBM-2, Absatz 22(c) behandelt.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0875

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR IRO-1

AR 25. zu Absatz 35(b)	Hinweise zur Offenlegung, wie das Unternehmen Bereiche mit erhöhtem ***Risiko*** negativer ***Auswirkungen*** oder Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Aktivitäten, Geschäftsbeziehungen oder Regionen berücksichtigt hat, finden sich in ESRS 1, Absatz 33 und AR 15.
AR 26 zu Absatz 35(d)	Die Offenlegung der Änderungen gegenüber der Vorperiode ermöglicht es ***den Nutzern ,*** die letzte Berichtsperiode zu verstehen, in der eine vollständige doppelte ***Wesentlichkeitsprüfung*** durchgeführt wurde, sowie die Aspekte davon, die in der Berichtsperiode gemäß ESRS 1, Absatz 35, aktualisiert wurden.

Offenlegungspflicht IRO-2 – *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Offenlegungspflichten im Nachhaltigkeitsbericht*

36. (55) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis des Ergebnisses der ***Wesentlichkeit*** zu ermöglichen.
Bewertung hinsichtlich wesentlicher ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** sowie wesentlicher Informationen, die gemäß ESRS gemeldet werden.

37. (56) Das Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:

(a) (48(a) geändert) eine kurze Beschreibung der tatsächlichen und potenziellen, positiven und negativen wesentlichen ***Auswirkungen,*** einschließlich der Art und Weise, wie diese sich auf Menschen oder die Umwelt auswirken oder voraussichtlich auswirken werden, sowie der ***wesentlichen Risiken*** und Chancen, wobei die entsprechenden ***Themen*** und die Art und Weise und der Ort, wie und wo die Auswirkungen, Risiken und Chancen mit den eigenen Geschäftstätigkeiten und der vor- und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** verbunden sind, ***anzugeben sind ;***

b) (57 geändert) die Grundlage für die Feststellung, dass der Klimawandel nicht wesentlich ist, wenn das Unternehmen zu dieser Feststellung gelangt ist und deshalb alle DRs in ESRS E1 *Klimawandel auslässt;*

(c) (48(g) geändert) Änderungen im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Vergleich zu der vorangegangenen Berichtsperiode;

d) eine Liste der bei der Erstellung der ***Nachhaltigkeitserklärung eingehaltenen DRs, aus*** der ***die Benutzer*** erkennen können , wo sich die entsprechenden Offenlegungen in der Nachhaltigkeitserklärung befinden, und die eine separate Kennzeichnung derjenigen enthält, auf die durch Bezugnahme Bezug genommen wird (siehe ESRS 1, Kapitel 9.3);

e) eine Liste der „ergänzenden" Informationen gemäß ESRS 1, Kapitel 8.2;

f) die erhöhte Gefährdung durch ***Vorfälle*** im Zusammenhang mit ***Zwangs-*** oder ***Pflichtarbeit*** und ***Kinderarbeit*** aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit (z. B. Produktionsanlagen) oder aufgrund von Ländern oder Regionen mit Geschäftstätigkeitenÿ , wenn das Unternehmen durch seine eigene Geschäftstätigkeit oder seine vor- und nachgelagerte ***Wertschöpfungskette*** mit wesentlichen negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit Zwangs- oder Pflichtarbeit oder Kinderarbeit verbunden ist; und

f) eine Tabelle mit allen Datenpunkten, die aus anderen EU-Rechtsvorschriften gemäß Anhang A dieser Norm stammen, mit Angabe, wo sie in der Nachhaltigkeitserklärung zu finden sind, oder, im Falle derjenigen, die das Unternehmen als nicht wesentlich eingestuft hat, dass sie „nicht wesentlich" sind.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR IRO-2

AR 27 zu Absatz 37(a)	(neu) Die Beschreibung wesentlicher ***Risiken*** und ***Chancen*** umfasst auch die damit verbundenen Abhängigkeiten, soweit dies für das Verständnis dieser Risiken und Chancen erforderlich ist.

8 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus zusätzlichen Indikatoren abgeleitet werden, die sich auf wesentliche negative Auswirkungen beziehen, wie sie in Indikator Nr. 12 und 13 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Betriebe und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko von Fällen von Zwangs- oder Pflichtarbeit" und „Betriebe und Lieferanten mit einem erheblichen Risiko von Kinderarbeit") aufgeführt sind.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0876

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR IRO-2

	Bei der Darlegung der in dieser DR vorgeschriebenen Offenlegung ist Absatz 51 von ESRS 1 zu beachten.
AR 28 zu Absatz 37(a)	Das Unternehmen kann die Beschreibung seiner wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen*** an derselben Stelle wie die Angaben zu den zugehörigen ***Richtlinien, Maßnahmen, Kennzahlen*** und ***Zielen ,*** mit denen es diese angeht, darstellen, um Doppelungen zu vermeiden und eine kohärente Darstellung zu gewährleisten. Macht das Unternehmen von dieser Option Gebrauch, muss es dennoch zusätzlich zu den gemäß IRO-2 erstellten Angaben eine Kurzbeschreibung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vorlegen.
AR 29 zu Absatz 37(d)	(AR 19) Das Unternehmen kann die Offenlegung als Inhaltsverzeichnis, d. h. als tabellarische Liste der in der ***Nachhaltigkeitserklärung enthaltenen DRs,*** darstellen , um deren Fundort (Seite/Absatz) zu verdeutlichen. Es kann die Liste der durch Bezugnahme einbezogenen Informationen in einem Anhang seiner Nachhaltigkeitserklärung oder durch Aufnahme der erforderlichen Informationen in die Liste der gemeldeten DRs gemäß Absatz 37(d) präsentieren. Alternativ kann das Unternehmen in seinen Unterlagen direkt auf die DR-Nummern verweisen. Nachhaltigkeitserklärung (z. B. in Abschnittsüberschriften oder Absatztiteln), ohne dass eine separate tabellarische Liste der DRs (Inhaltsverzeichnis) erforderlich ist. Das Unternehmen kann die gemäß Absatz 37 Buchstabe e) bereitgestellten „ergänzenden“ Informationen präsentieren, indem es sie in den Abschnittsüberschriften, Absatztiteln oder im oben genannten Inhaltsverzeichnis hervorhebt, wodurch sie eindeutig als ergänzend gekennzeichnet werden.

Allgemeine Offenlegungspflichten (GDR) für Richtlinien, Maßnahmen, Kennzahlen und Ziele

38. (neu) Informationen über ***Strategien, Maßnahmen, Kennzahlen*** und ***Ziele*** müssen es ermöglichen, zu verstehen, auf welcher Ebene das Unternehmen seine wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen angeht,*** d. h. auf ***Themen-*** oder Unterthemenebene. Hat das Unternehmen Strategien, Maßnahmen, Ziele oder Kennzahlen nur für bestimmte Aspekte eines Themas festgelegt, so muss dies in der Art und Weise der Offenlegung zum Ausdruck kommen, damit ***die Nutzer*** die abgedeckten Aspekte nachvollziehen können.

39. (62 und 72 geändert) Hat das Unternehmen keine ***Richtlinien, Maßnahmen, Kennzahlen*** und ***Ziele*** in Bezug auf ein ***Thema*** mit wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen beschlossen,*** so hat es dies offenzulegen.

40. (56) Das Unternehmen hat die nachstehenden Anforderungen anzuwenden, wenn es gemäß einem themenspezifischen Standard oder unternehmensspezifisch über ***Richtlinien, Maßnahmen, Kennzahlen*** und ***Ziele*** berichtet.
im Zusammenhang mit wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen.*** Insbesondere gelten die allgemeinen Offenlegungspflichten in Bezug auf:

a) seine Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung und ***Behebung*** tatsächlicher und ***potenzieller wesentlicher*** negativer ***Auswirkungen*** sowie zur Bewältigung wesentlicher Risiken oder zur Verfolgung tatsächlicher und potenzieller wesentlicher positiver Auswirkungen und wesentlicher Chancen; und

b) die Kennzahlen und Zielvorgaben zur Beurteilung des Fortschritts im Zeitverlauf im Hinblick auf seine wesentlichen Auswirkungen und Risiken und Möglichkeiten.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GDR-PATM

AR 30 zu Absatz 38	(Neu) Wendet das Unternehmen dieselben ***Richtlinien, Maßnahmen, Kennzahlen*** oder ***Ziele*** auf mehrere wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen*** (bzw. ***Themenbereiche) an,*** kann es die Informationen nur einmal in aggregierter Form offenlegen, um den jeweiligen Managementgrad widerzuspiegeln und gleichzeitig den Anwendungsbereich klarzustellen. Es kann gegebenenfalls an anderer Stelle im Bericht auf diese Informationen verweisen. Wenn das Unternehmen seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf der Grundlage von Managementprioritäten, die die Strategie des Unternehmens widerspiegeln und mit ihr übereinstimmen, und

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0877

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GDR-PATM

	Je nach Geschäftsmodell kann das Unternehmen seine Offenlegungen so strukturieren und präsentieren, dass sie den Managementansatz widerspiegeln.
AR 31 zu Absatz 39	(neu) Wenn das Unternehmen seine wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** (IRO-2, Absatz 37(a)) und die damit verbundenen ***Themen*** in tabellarischer Form darstellt, kann es in derselben Tabelle die wesentlichen Themen oder wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, für die es keine ***Richtlinien, Maßnahmen*** oder ***Ziele*** festgelegt hat, durch eine entsprechende Kennzeichnung in der Tabelle angeben.
AR 32 zu Absatz 38	(neu) Der Detaillierungsgrad der bereitgestellten Informationen kann je nach Art der wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** sowie je nach den aktuellen Vorgehensweisen des Unternehmens bei deren Management variieren. Der Detaillierungsgrad sollte dem Schweregrad der Auswirkungen, dem Ausmaß des Risikos oder der Chance bzw. der Bedeutung der Auswirkungen, Risiken und Chancen für die Strategie und das ***Geschäftsmodell des Unternehmens angemessen sein.*** Die Informationen sollten, soweit möglich, auf den Berichtszeitraum bezogen sein. (Neu) Bei der Berichterstattung über ***Richtlinien, Maßnahmen, Kennzahlen*** und ***Ziele*** hat das Unternehmen relevante Informationen anzugeben und dabei Standardinformationen zu vermeiden, die für ***die Nutzer irrelevant sind.*** Übermäßige Details, insbesondere zu gängigen Praktiken, die sachkundigen Nutzern bekannt sind, können wesentliche Informationen verschleiern.
AR 33 zu Absatz 40	(neu) Um Doppelungen zu vermeiden und eine kohärente Darstellung zu gewährleisten, kann das Unternehmen die Beschreibung seiner wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen,*** wie in IRO-2, Absatz 37(a) gefordert, zusammen mit Informationen über die ***Strategien, Maßnahmen, Kennzahlen*** und ***Ziele ,*** mit denen es diese angeht, präsentieren.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

Allgemeine Offenlegungspflicht für Versicherungspolicen – DSGVO

41. (64) Ziel dieses GDR ist es, ein Verständnis der ***Maßnahmen*** zu ermöglichen , die das Unternehmen zur Vermeidung, Minderung oder ***Behebung*** wesentlicher tatsächlicher und potenzieller negativer ***Auswirkungen ergriffen hat,*** sowie zur Bewältigung wesentlicher ***Risiken*** und zur Verfolgung wesentlicher ***Chancen*** oder positiver Auswirkungen.

42. (65 geändert) Das Unternehmen hat folgende Informationen über die beschlossenen ***Richtlinien*** offenzulegen:
die wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** behandeln :

(a) eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte der Richtlinie, einschließlich ihrer allgemeinen Ziele und der wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sie sich bezieht, und, falls während des Berichtszeitraums Änderungen an den verabschiedeten Richtlinien vorgenommen wurden, eine Beschreibung dieser Änderungen;

b) eine Beschreibung des Anwendungsbereichs der Richtlinie oder ihrer Ausschlüsse im Hinblick auf die eigenen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens, seine vorgelagerte oder nachgelagerte ***Wertschöpfungskette*** und seine geografischen Gebiete sowie, falls definiert, die betroffene ***Interessengruppen ;***

c) Wenn die Richtlinie auf Standards oder Initiativen Dritter verweist, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen durch die Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, ist ein Verweis auf den Standard oder die Initiative Dritter anzugeben.
in Frage; und

d) Bei sozialen ***Themen*** eine Beschreibung der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Interessengruppen bei der Festlegung dieser Richtlinie, falls solche Erwägungen berücksichtigt wurden.

#RV0878

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

43. (neu aus S1-S4) Das Unternehmen legt offen, ob es über eine übergreifende Menschenrechtspolitik verfügt .
sich zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verpflichten.
In diesem Fall hat das Unternehmen die in Absatz 42 genannten Informationen offenzulegen und anzugeben, welche Gruppen betroffener ***Interessengruppen*** erfasst sind (z. B. ***eigene Belegschaft,*** Arbeitnehmer in der ***Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, Verbraucher*** und ***Endnutzer).***

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR GDR-P

AR 34 zu Absatz 43 (verschoben von Social) AR wie angegeben in (die Social PAT Version Null)	Bei der Offenlegung von Informationen über seine Menschenrechtspolitik ***zur*** Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte berücksichtigt das Unternehmen die Internationale Menschenrechtscharta, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten besteht, sowie die ILO-Grundsätze zu den in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegten Grundrechten.

Allgemeine Offenlegungspflicht für Maßnahmen und Ressourcen – DSGVO-A

44. (67) Ziel dieses GDR ist es, ein Verständnis der wichtigsten ***Maßnahmen des Unternehmens zu ermöglichen,*** die zur Bewältigung und Steuerung seiner wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** ergriffen wurden und gegebenenfalls zur Erreichung der Ziele der damit verbundenen ***Richtlinien dienen.***

45. (68 geändert) Wenn das Unternehmen wichtige ***Maßnahmen*** zur Steuerung wesentlicher ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen ergreift,*** hat es Folgendes offenzulegen:

a) eine Beschreibung der im Berichtsjahr ergriffenen und der für die Zukunft geplanten Maßnahmen einschließlich ihres Umfangs und Zeitrahmens; und

b) die erwarteten Ergebnisse der wichtigsten Maßnahmen und, falls zutreffend, wie deren Umsetzung zur Erreichung der damit verbundenen ***politischen*** Ziele beiträgt.

46. (69 geändert) Sofern erhebliche finanzielle Mittel (Betriebs- oder Investitionsausgaben) für die Durchführung der wichtigsten ***Maßnahmen bereitgestellt wurden oder voraussichtlich bereitgestellt werden,*** gilt Folgendes:

(a) die Art der gegenwärtigen und zukünftigen bedeutenden finanziellen Ressourcen zu beschreiben, die für die wichtigsten Maßnahmen bereitgestellt werden, und zu erläutern, ob die Durchführung dieser wichtigsten Maßnahmen von bestimmten Voraussetzungen abhängt (z. B. Gewährung finanzieller Unterstützung oder Entwicklungen in der öffentlichen ***Politik*** und auf dem Markt).

b) die Höhe der für die wichtigsten Maßnahmen im Berichtszeitraum bereitgestellten wesentlichen finanziellen Mittel (falls vorhanden) offenzulegen und die entsprechenden Positionen oder Anmerkungen im Jahresabschluss anzugeben, sofern diese enthalten sind; und

c) Angabe einer ungefähren Spanne der künftigen finanziellen Mittel, die voraussichtlich für die Durchführung der wichtigsten Maßnahmen bereitgestellt werden.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GDR-A

AR 35 für Absatz 45	(AR 22) Zu den wichtigsten ***Maßnahmen*** im Rahmen dieser DR zählen solche Maßnahmen, die eine bedeutende Rolle bei der Bewältigung der wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** des Unternehmens spielen , einschließlich Maßnahmen, die zur Unterstützung der Bereitstellung von ***Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.*** Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören solche, die Teil der Geschäftspraktiken des Unternehmens, der Nachhaltigkeits-Due-Diligence-Prüfung und des allgemeinen Geschäfts- und Risikomanagements sind. Wichtige Maßnahmen können in früheren Berichtsperioden eingeleitet worden sein und werden in der aktuellen Berichtsperiode weiterhin umgesetzt oder entfalten dort Wirkung. Zur besseren Übersichtlichkeit können wichtige Maßnahmen gegebenenfalls zusammengefasst werden. Umgekehrt gilt: Wenn wichtige Maßnahmen in früheren Berichtsperioden begonnen wurden, können sie in früheren Berichtsperioden begonnen wurden, in der aktuellen Berichtsperiode umgesetzt werden oder sich in der aktuellen Berichtsperiode auswirken.

[9] (SFDR Tabelle 1 Indikator 11 und SFDR Tabelle 3 Indikator 9).

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0879

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GDR-A

	Wenn Maßnahmen mehrere wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen umfassen, kann dies angegeben und gegebenenfalls Querverweise hergestellt werden.
AR 36 zu Absatz 45	(neu) ***Maßnahmen*** können einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen durchgeführt werden, insbesondere wenn ***die tatsächlichen*** oder ***potenziellen Auswirkungen*** systemischer oder weitreichender Natur sind und nicht von dem Unternehmen allein bewältigt werden können. ***Für die Nutzer*** kann es hilfreich sein zu wissen, ob eine wichtige Aktion eine kollaborative Aktion ist.
AR 37 zu Absatz 45	(neu) In der Beschreibung von ***Umweltschutzmaßnahmen*** können diese gemäß der Minderungshierarchie (d. h. Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung und Kompensation) klassifiziert werden.
AR 38 zu Absatz 45(a)	(68(a)(b) geändert) Der Umfang der wichtigsten ***Maßnahmen*** bezieht sich auf deren Abdeckung hinsichtlich der Aktivitäten im eigenen Betrieb (direkte Maßnahmen), der vor- und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** (indirekte Maßnahmen), der Tochtergesellschaften, der betroffenen Regionen und, sofern definiert, der betroffenen ***Interessengruppen .*** Der Zeitrahmen bezieht sich auf den Zeitraum, in dem das Unternehmen die jeweilige Maßnahme durchführen will.
AR 39 zu Absatz 46	Das Unternehmen kann die Informationen zur Ressourcenallokation in Form einer Tabelle darstellen, aufgeschlüsselt nach (i) Investitionsausgaben und Betriebsausgaben sowie nach (ii) den im laufenden Berichtsjahr eingesetzten Ressourcen und der geplanten Ressourcenallokation über bestimmte Zeithorizonte.
AR 40 zu Absatz 46(b)(c)	(neu). Hat das Unternehmen erhebliche nichtfinanzielle Ressourcen (z. B. Vollzeitäquivalente) zugewiesen, können die Informationen über diese Ressourcen als nichtmonetäre Größen dargestellt werden.
AR 41 für Absatz 46(b)(c)	(neu) Bei der Erstellung von Offenlegungen über bedeutende finanzielle Ressourcen, die für die Durchführung wichtiger Maßnahmen bereitgestellt wurden oder voraussichtlich bereitgestellt werden, kann das Unternehmen die Offenlegung auf Folgendes beschränken: a) seine genehmigten und angekündigten wichtigsten Maßnahmen und Aktionspläne; und b) die geplanten Finanzierungsquellen für die Umsetzung dieser Schlüsselmaßnahmen.

Allgemeine Offenlegungspflicht für Kennzahlen – DSGVO

47. (74) Ziel dieser GDR ist es, die Erstellung der Offenlegungen zu ***Kennzahlen*** durch die Unternehmen.

48. (75 und 76 geändert) Das Unternehmen legt die nach den jeweiligen Standards geforderten ***Kennzahlen*** in Bezug auf wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** sowie unternehmensspezifische Kennzahlen gemäß ESRS 1, Absatz 11, offen. Dies kann auch Kennzahlen umfassen, die das Unternehmen zur Bewertung seiner Leistung und zur Überprüfung der Wirksamkeit seiner ***Maßnahmen*** zur Steuerung seiner wesentlichen ***Auswirkungen verwendet.***
Risiken und ***Chancen.***

49. (77 geändert) Für jede ***Kennzahl*** hat das Unternehmen Folgendes offenzulegen:

(a) die Kennzahl selbst, ihre Maßeinheit, die Berechnungsmethodik und die für die Berechnung verwendeten Quellen (z. B. Eingabeparameter) sowie gegebenenfalls die Schätzmethodik einschließlich wesentlicher Annahmen und Einschränkungen;

b) gegebenenfalls für Kennzahlen ***der Wertschöpfungskette*** die Abhängigkeit von Daten aus indirekten Quellen oder Ersatzdaten sowie die geplanten ***Maßnahmen*** zur Verbesserung der Datenqualität in der Zukunft, sofern solche Maßnahmen geplant sind (siehe ESRS 1, Kapitel 5); und

c) Kontextinformationen über die Metrik; und

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0880

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

d) wesentliche Veränderungen der Leistung im Vergleich zu den vorangegangenen Berichtszeiträumen, einschließlich Informationen über die Fortschritte bei der Erreichung der vom Unternehmen festgelegten ***Ziele*** und, im Falle von größeren Akquisitionen oder Veräußerungen, darüber, wie sich die Transaktion auf die Fortschritte auswirkt.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR GDR-M

AR 42 zu Absatz 48	(76 geändert) Zu ***den Kennzahlen*** gehören die in ESRS definierten Kennzahlen sowie Kennzahlen, die unternehmensspezifisch ermittelt werden, unabhängig davon, ob sie aus anderen Quellen stammen oder vom Unternehmen selbst entwickelt wurden, wie beispielsweise für die ESRS S2-S4-Themenstandards, die keine Kennzahlen auf branchenunabhängiger Ebene enthalten.
AR 43 zu Absatz 49(a)	(neu) Das europäische Einheitensystem basiert auf dem Internationalen Einheitensystem (SI). Die Maßeinheiten werden mit den in der Richtlinie 80/181/EWG, geändert durch die Richtlinie 2009/3/EG, festgelegten Namen und Symbolen angegeben. ***Die Messwerte*** sind in den in den einschlägigen Normen festgelegten und mit dieser Richtlinie abgestimmten Einheiten anzugeben. SI-Präfixe und die zugehörigen Symbole können gegebenenfalls zur Kennzeichnung bestimmter Dezimalvielfacher oder -teilchen verwendet werden, um die Werte auf der vom Unternehmen als angemessen erachteten Ebene darzustellen. Beispielsweise kann das Unternehmen anstelle von 1.200.000 tCOÿe 1,2 Mio. tCOÿe angeben.
AR 44 zu Absatz 49(c)	(neu) Kontextinformationen zu einer ***Kennzahl*** können Folgendes umfassen: a) die Gründe, warum das Unternehmen ein bestimmtes Maß gewählt hat Ansatz sowie die Gründe für die verwendeten Eingangsdaten und Annahmen; und b) für Umweltkennzahlen die spezifischen Umweltbedingungen und Merkmale des Bereichs, in dem die ***Auswirkungen*** auftreten, die notwendig sind, um die betreffende Kennzahl zu verstehen.

Allgemeine Offenlegungspflicht für Zielunternehmen – GDR-T

50. (79 geändert) Ziel dieser GDR ist es, ein Verständnis dafür zu ermöglichen, wie das Unternehmen ***Ziele festlegt,*** die als erwartete Ergebnisse für die Menschen, die Umwelt oder das Unternehmen selbst definiert sind.
und wie es die Wirksamkeit seiner ***Strategien*** und ***Maßnahmen*** im Hinblick auf deren wesentliche ***Auswirkungen und Risiken*** misst.
und ***sich bietende Chancen*** sowie den Gesamtfortschritt und die Effektivität im Hinblick auf die festgelegten Ziele im Zeitverlauf. Dies umfasst – sofern zutreffend – die Frage, ob der Fortschritt mit einem entsprechenden Aktionsplan übereinstimmt oder ob wesentliche Fakten und Umstände im Zusammenhang mit dem Aktionsplan die Zielerreichung beeinflussen.

51. (80 geändert) Das Unternehmen legt die messbaren, zeitgebundenen, ergebnisorientierten qualitativen oder quantitativen ***Ziele*** offen, die es sich in Bezug auf seine wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und Chancen gesetzt hat . Für jedes Ziel legt das Unternehmen Folgendes offen:

a) eine Beschreibung des Verhältnisses des Zielobjekts zu seinen ***politischen*** Zielen und ***Maßnahmen;***

b) der festgelegte Zielwert (bzw. das Zielniveau, wenn es sich um ein qualitatives Ziel handelt), der erreicht werden soll, einschließlich der Angabe, ob es sich um ein absolutes oder relatives Ziel handelt, sofern diese als solches definiert sind, und in welcher Einheit es gemessen wird;

c) der Umfang des Zielobjekts im Hinblick auf die Aktivitäten des Unternehmens im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder seiner vorgelagerte und nachgelagerte ***Wertschöpfungskette*** sowie geografische Grenzen;

d) den Ausgangswert (bzw. das Ausgangsniveau, wenn das Ziel qualitativer Natur ist) und das Basisjahr, ab dem der Fortschritt gemessen wird, sofern dies vom Unternehmen festgelegt wurde;

e) das Zieljahr oder den Zielzeitraum, auf den sich das Ziel bezieht, und falls das Unternehmen Meilensteine oder Zwischenziele festgelegt hat, eine Beschreibung dieser Meilensteine oder Zwischenziele;

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0881

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

f) die Methoden und wesentlichen Annahmen, die zur Festlegung der Ziele verwendet wurden, ob das Ziel gesetzlich vorgeschrieben ist und gegebenenfalls die ausgewählten ***Szenarien ,*** auf denen es basiert, die wichtigsten Datenquellen und der Grad der Vereinbarkeit mit nationalen, EU- oder internationalen politischen Zielen; und

g) ob die Ziele des Unternehmens in Bezug auf Umweltthemen ***auf*** schlüssigen Erkenntnissen beruhen wissenschaftliche Beweise.

52. (81 geändert) Hat das Unternehmen keine messbaren, ergebnisorientierten ***Ziele festgelegt,*** so hat es offenzulegen, ob und gegebenenfalls wie es dennoch die Wirksamkeit seiner ***Strategien*** und ***Maßnahmen*** im Hinblick auf seine wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen überwacht.***

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN FÜR GDR-T

AR 45 zu Absatz 51	(AR 24 geändert) Bei der Offenlegung ***von Zielen*** zur Vermeidung oder Minderung von Umweltauswirkungen ***kann*** klargestellt werden, ob die Ziele zur Reduzierung der Auswirkungen absolut oder relativ zu verstehen sind. Wenn Ziele die Vermeidung oder Minderung wesentlicher potenzieller Auswirkungen gemäß ESRS S1–S4 betreffen, können sie hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen ***Interessengruppen spezifiziert werden.*** „Auf der Grundlage schlüssiger wissenschaftlicher Erkenntnisse“ ist zu verstehen, dass robuste, von Fachkollegen begutachtete oder anderweitig maßgebliche biophysikalische Informationen verwendet werden, die relevante ökologische Schwellenwerte identifizieren oder Bedingungen, Entwicklungspfade und Einschränkungen mithilfe empirischer Daten, Modellen oder anerkannter wissenschaftlicher Rahmenwerke quantifizieren. Solche Erkenntnisse ermöglichen es dem Vorhaben, ökologisch fundierte, kontextspezifische und messbare Ziele festzulegen.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0882

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Anhang A: Liste der Datenpunkte in übergreifenden und themenspezifischen Normen, die aus anderen EU-Rechtsvorschriften abgeleitet sind.

Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil von ESRS 2 und bietet eine unverbindliche Veranschaulichung der Datenpunkte in ESRS 2 sowie themenbezogener Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ableiten.

[DIESE KARTE BERÜCKSICHTIGT NICHT ÄNDERUNGEN AN SÄULE 3, DIE MÖGLICHERWEISE DURCH DIE KONSPEKTATION ZU SÄULE 3 LÄUFT]

Tabelle 1: Datenpunkte im Hauptteil des Standards

Offenlegung Anforderung und zugehöriger Datenpunkt in ESRS	**SFDR10 Referenz**	**Bezug auf Säule 3[11]**	**Benchmark Verordnung 12 Referenz**	**EU Klimagesetz 13 Referenz**
ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der unabhängigen Vorstandsmitglieder			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS 2 GOV-4 Erklärung über die Fälligkeit Fleiß	Indikator Nummer 10 Tabelle Nr. 3 von Anhang 1		Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang I	
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen	Indikatoren Nummer 4 Tabelle Nr. 1 von Anhang 1	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Kommission Durchführungsverordnung (EU) 2022/245314 Tabelle 1: Qualitative Informationen zum Umweltrisiko und Tabelle 2: Qualitative Informationen zum sozialen Risiko	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit chemische Produktion	Indikatornummer 9 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

[10] Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Maßnahmen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung über Offenlegungspflichten im Bereich nachhaltiger Finanzen) (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

[11] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über aufsichtsrechtliche Anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Kapitaladäquanzverordnung „CRR“) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

[12] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über als Benchmarks für Finanzinstrumente und Finanzverträge oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendete Indizes und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

[13] Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung eines Rahmens für die Erreichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimarecht“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

[14] Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsnormen hinsichtlich der Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ABl. L 324 vom 19.12.2022, S. 1).

#RV0883
Machine Translated by Google
UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegung Anforderung und zugehöriger Datenpunkt in ESRS	SFDR10 Referenz	Bezug auf Säule 311	Benchmark Verordnung 12 Referenz	EU Klimagesetz 13 Referenz
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Themen Waffen	Indikator Nummer 14 Tabelle Nr. 1 von Anhang 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/181815 , Artikel 12(1) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit Anbau und Tabakproduktion			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12(1) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS E1-1 Übergangsplan zur Minderung des Klimawandels				Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2(1)
ESRS E1-6 Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen	Indikator Nummer 4 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1	Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Kommission Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 Vorlage 3: Bankbuch – Klimawandel-Übergangsrisiko: Kennzahlen zur Angleichung	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6	
ESRS E1-7 Energieverbrauch aus fossilen Quellen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur Sektoren mit hoher Klimawirkung)	Indikator Nummer 5 Tabelle Nr. 1 und Indikator Nr. 5 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1			
ESRS E1-7 Energieverbrauch und Energiemix	Indikator Nummer 5 Tabelle Nr. 1 von Anhang 1			
ESRS E1-8 Bruttoumfang 1, 2, 3 Treibhausgasemissionen	Indikatoren Nummer 1 und 2 Tabelle Nr. 1 von Anhang 1	Artikel 449a; Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Kommission Durchführungsverordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5(1), 6 und 8(1)	

[15] Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindeststandards für EU-Klimaübergangs-Benchmarks und EU-Paris-konforme Benchmarks (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

UNAPPROVED DRAFT
Stand: 30.04.2026

#RV0884

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegung Anforderung und zugehöriger Datenpunkt in ESRS	SFDR10 Referenz	Bezug auf Säule 311	Benchmark Verordnung 12 Referenz	EU Klimagesetz 13 Referenz
		(EU) 2022/2453 Vorlage 1: Bankbuch – Klimawandel-Übergangsrisiko: Kreditqualität der Engagements nach Sektor, Emissionen und Restlaufzeit		
ESRS E1-9 Treibhausgasentnahmen und CO2-Zertifikate				Verordnung (EU) 2021/11 19, Artikel 2(1)
ESRS E1-11 Exposition des Benchmark-Portfolios gegenüber klimabedingten physischen Risiken			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II Delegiert Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS E1-11 Standort bedeutender Vermögenswerte mit erheblichem physischem Risiko		Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission Absätze 46 und 47; Vorlage 5: Bankbuch - Physisches Risiko des Klimawandels: Positionen, die einem physischen Risiko unterliegen.		
ESRS E1-11 Aufschlüsselung der Buchwert seiner Immobilienbestände nach Energieeffizienzklassen		Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Kommission Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 Absatz 34;Vorlage 2:Bankbuch – Übergangsrisiko durch den Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Kredite - Energieeffizienz der Sicherheiten		
ESRS E1-11 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II	
ESRS E2-4	Indikatornummer 8 Tabelle			

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0885

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegung Anforderung und zugehöriger Datenpunkt in ESRS	SFDR10 Referenz	Bezug auf Säule 311	Benchmark Verordnung 12 Referenz	EU Klimagesetz 13 Referenz
Materialmenge Schadstoffe, die in Luft, Wasser und Boden abgegeben werden	Nr. 1 von Anhang 1 Indikatornummer 2 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1 Indikatornummer 1 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1 Indikatornummer 3 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1			
ESRS E3-1 Wasserbezogene Richtlinien	Indikatornummer 7 Tabelle Nr. 2 des Anhangs 1			
ESRS E3-1 Richtlinien für wassergefährdete Gebiete, einschließlich Gebiete mit hohem Wasserstress	Indikatornummer 8 Tabelle 2 des Anhangs 1			
ESRS E3-4 Gesamtes recyceltes und wiederverwendetes Wasser	Indikatornummer 6.2 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1			
ESRS E4-5 Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensitive Bereiche auswirken Gebiete	Indikatornummer 7 Tabelle Nr. 1 von Anhang 1			
ESRS E4-2 Richtlinien für Standorte in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten Gebiete	Indikator Nummer 14.2 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1			
ESRS E5-5 Nicht recycelter Abfall	Indikator Nummer 13 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1		Richtlinie 2008/98/EG der Europäischen Union Parlament und der Rat der 19 November 2008 über Abfall und die Aufhebung bestimmter Richtlinien	
ESRS E5-5 Gefährliche Abfälle und radioaktive Abfall	Indikator Nummer 9 Tabelle Nr. 1 von Anhang 1		In Übereinstimmung mit Richtlinie des Rates 2011/70/Euratom von 19. Juli 2011 Gründung einer	

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0886

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegung Anforderung und zugehöriger Datenpunkt in ESRS	SFDR10 Referenz	Bezug auf Säule 311	Benchmark Verordnung 12 Referenz	EU Klimagesetz 13 Referenz
			Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle.	
ESRS 2- IRO-2 Risiko von Fällen von Zwangsarbeit	Indikator Nummer 13 Tabelle Nr. 3 von Anhang I			
ESRS 2- IRO-2 Risiko von Fällen von Kinderarbeit	Indikator Nummer 12 Tabelle Nr. 3 von Anhang I			
ESRS 2 DDR-P Menschenrechtspolitische Verpflichtungen	Indikator Nummer 9 Tabelle Nr. 3 und Indikator Nummer 11 Tabelle Nr. 1 von Anhang I		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS S1-1 Prozesse und Maßnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels	Indikator Nummer 11 Tabelle Nr. 3 von Anhang I			
ESRS S1-1 Richtlinie oder Managementsystem zur Prävention von Arbeitsrisiken	Indikatornummer 1 Tabelle Nr. 3 des Anhangs I			
ESRS S1-2 Beschwerde Mechanismus, einschließlich Angelegenheiten im Zusammenhang mit Mitarbeitern	Indikatornummer 5 Tabelle Nr. 3 von Anhang I und Indikator Nummer 11 Tabelle Nr. 1 von Anhang I			
ESRS S1-13 Rate der Arbeitsunfälle	Indikatornummer 2 Tabelle Nr. 3 von Anhang I		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS S1-13	Indikatornummer 3 Tabelle Nr. 3 des Anhangs I			

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0887

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegung Anforderung und zugehöriger Datenpunkt in ESRS	SFDR10 Referenz	Bezug auf Säule 311	Benchmark Verordnung 12 Referenz	EU Klimagesetz 13 Referenz
Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle und Krankheit verlorenen Tage				
ESRS S1-15 Unkorrigiertes Geschlecht Lohnlücke	Indikator Nummer 12 Tabelle Nr. 1 von Anhang I		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS S1-15 Jährliche Gesamtsumme Vergütungsverhältnis	Indikator Tabelle Nr. 8 Nr. 3 von Anhang I			
ESRS S1-16 Vorfälle von Diskriminierung	Indikator Tabelle Nr. 7 Nr. 3 von Anhang I			
ESRS S1-16 Menschenrechtsvorfälle	Indikator Nummer 10 Tabelle Nr. 1 und Indikator Nr. 14 Tabelle Nr. 3 von Anhang I		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS S2-1 Prozesse und Maßnahmen für Verhinderung des Menschenhandels	Indikator Nummer 11 Tabelle Nr. 3 von Anhang I			
ESRS S2-1 Verhaltenskodex	Indikator Nummer 4 Tabelle Nr. 3 von Anhang 1			
ESRS S3-2 Beschwerde Mechanismus	Indikator Nummer 11 Tabelle Nr. 1 von Anhang I			
ESRS S2-3 Menschenrechtsvorfälle	Indikator Nummer 10 Tabelle Nr. 1 von Anhang I und Indikator Nr. 14 Tabelle Nr. 3 von Anhang I		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0888

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegung Anforderung und zugehöriger Datenpunkt in ESRS	SFDR10 Referenz	Bezug auf Säule 311	Benchmark Verordnung 12 Referenz	EU Klimagesetz 13 Referenz
ESRS S3-3 Menschenrechtsvorfälle	Indikator Nummer 14 Tabelle Nr. 3 des Anhangs I und Indikator Nr. 14 Tabelle Nr. 3 von Anhang I		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS S4-2 Beschwerde Mechanismus	Indikator Nummer 11 Tabelle Nr. 1 von Anhang I			
ESRS S4-3 Menschenrechtsvorfälle	Indikator Nummer 14 Tabelle Nr. 3 des Anhangs I und Indikator Nr. 14 Tabelle Nr. 3 von Anhang I		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II	
ESRS G1-1 Politiken im Einklang mit den Vereinten Nationen Übereinkommen gegen Korruption	Indikatornummer 15 Tabelle Nr. 3 von Anhang 1		Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288	
ESRS G1-1 Schutz von Whistleblower	Indikator Tabelle Nr. 6 Nr. 3 von Anhang 1		Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288	
ESRS G1-4 Verurteilungen und Geldstrafen bei Verstoß gegen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze	Indikatornummer 17 Tabelle Nr. 3 von Anhang 1		Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288	
ESRS G1-4 ***Maßnahmen*** zur Bewältigung Verstöße gegen Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Indikator Nummer 16 Tabelle Nr. 3 von Anhang 1		Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288	

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0889
Machine Translated by Google
UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Tabelle 2: Methodische Spezifikationen in AR entsprechend der EU-Gesetzgebung

Anwendung Anforderung in [Entwurf] Geändert ESRS	**SFDR16 Referenz**	**Bezug auf Säule 317**	**Benchmark Verordnung 18 Referenz**	**EU Klimagesetz 2019 Referenz**
ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt im Vorstand	Indikator Nummer 13 von Tabelle Nr. 1 von Anhang 1		Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288	
ESRS E4-5 „Landdegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung“	Indikator Nummer 10 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1			
ESRS E4-5 Natürliche Arten und Schutzgebiete	Indikatornummer 14 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1			
ESRS E4-2 Nachhaltige Land- und Landwirtschaftspraktiken oder Richtlinien	Indikator Nummer 11 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1			
ESRS E4-2 Praktiken oder Richtlinien für nachhaltige Ozeane/ Meere	Indikator Nummer 12 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1			
ESRS E4-2 Maßnahmen zur Bewältigung Entwaldung	Indikatornummer 15 Tabelle Nr. 2 von Anhang 1			

Stand: 30.04.2026
UNAPPROVED DRAFT

16 Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Maßnahmen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung über Offenlegungspflichten im Bereich nachhaltiger Finanzen) (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

17 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über aufsichtsrechtliche Anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Kapitaladäquanzverordnung „CRR“) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

18 Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über als Benchmarks für Finanzinstrumente und Finanzverträge oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendete Indizes und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

19 Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung eines Rahmens für die Erreichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimarecht“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Machine Translated by Google

ESRS E1 Klimawandel – V1 – NICHT GENEHMIGT
SR TEG 24. November 2025
SRB 25. November 2025
Papier 07.01

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

NICHT GENEHMIGT [Entwurf] ESRS E1 *Klimawandel*

November 2025 – V.1

ED DRAFT

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS E1 (2025) – Klimawandel“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

#RV0892

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

NICHT GENEHMIGT [Entwurf] ESRS E1 *Klimawandel*

November 2025 – V.1

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0893

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0894

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung ***.....4***

Interaktion mit anderen ESRS ***.....4***

Offenlegungspflichten ***.....5***

Strategie 5

Offenlegungspflicht E1-1 – Übergangsplan zur Minderung des Klimawandels 5

Offenlegungspflicht E1-2 – Identifizierung klimabedingter Risiken und Szenarioanalyse 7

Offenlegungspflicht E1-3 – Resilienz im Zusammenhang mit dem Klimawandel.....7

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement.....9

Offenlegungspflicht E1-4 – Richtlinien zur Minderung des Klimawandels und zur Anpassung an ihn.....9

Offenlegungspflicht E1-5 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Klimaschutz und Klimaanpassung.....9

Kennzahlen und Zielvorgaben.....9

Offenlegungspflicht E1-6 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel.....9

Offenlegungspflicht E1-7 – Energieverbrauch und Energiemix 12

Offenlegungspflicht E1-8 – Brutto-Treibhausgasemissionen der Bereiche 1, 2 und 3.....13

Offenlegungspflicht E1-9 – Treibhausgasentnahme- und Treibhausgasminderungsprojekte, die durch CO2-Zertifikate finanziert werden 18

Offenlegungspflicht E1-10 – Interne CO2-Bepreisung 19

Offenlegungspflicht E1-11 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer und Übergangsrisiken sowie potenzieller klimabedingter Chancen.....19

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0895

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Objektiv

1. Die ***Nachhaltigkeitserklärung*** muss Informationen zu ESRS E1 *Klimawandel enthalten,* sofern dieses ***Thema wesentliche Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** für alle in Absatz 5 von ESRS 1 aufgeführten Berichtsbereiche betrifft . Ist nur ein bestimmtes, in diesem Standard vorgeschriebenes Unterthema wesentlich, gilt Absatz 30 von ESRS 1.

2. Ziel dieses Standards ist die Festlegung von Offenlegungspflichten (DRs) für die in Absatz 1 genannten Berichtsbereiche, die nicht in [Entwurf] ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen enthalten sind.* Dieser Standard ist in Verbindung mit ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und ESRS 2 Allgemeine Offenlegungen anzuwenden .

3. In diesem Standard wird jede DR durch ein Offenlegungsziel eingeleitet, mit Ausnahme von ***Richtlinien, Maßnahmen*** und ***Zielvorgaben,*** für die die Bestimmungen in ESRS 2 GDR-P, GDR-A und GDR-T den notwendigen Rahmen für die jeweiligen DRs vorgeben.

4. Dieser Standard legt die DRs im Zusammenhang mit dem Klimawandel fest, insbesondere in Bezug auf die folgenden Unterpunkte: Themen: ***Klimaschutz, Klimaanpassung*** und Energie.

5. ***Die Minderung des Klimawandels*** bezieht sich auf die Bemühungen des Unternehmens, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur im Einklang mit dem Pariser Abkommen und den Zielen des europäischen Klimarechts (Verordnung (EU) 2021/1119) auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dieser Standard umfasst DRs in Bezug darauf, wie das Unternehmen seine ***Treibhausgasemissionen*** sowie die damit verbundenen ***Übergangsrisiken angeht.***

6. ***Die Anpassung an den Klimawandel*** bezieht sich auf den Anpassungsprozess des Unternehmens an den tatsächlichen und erwarteten Klimawandel. Dieser Standard umfasst die Risikobewertungen im Zusammenhang mit klimabedingten Gefahren, die zu physischen Klimarisiken für das Unternehmen führen können, ***sowie*** seine Anpassungslösungen zur Minderung dieser Risiken. Er umfasst auch ***die Übergangsrisiken,*** die sich aus der Notwendigkeit der Anpassung an klimabedingte Gefahren ergeben.

7. Die DRs im Energiebereich umfassen alle Arten der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs.

8. Der ESRS-E1- Standard *zum Klimawandel* spiegelt die kontextuelle Übereinstimmung mit den EU-Regulierungen wider. Rahmenwerke und andere relevante Rahmenwerke, einschließlich des EU-Klimagesetzes, der Verordnung über Klima-Benchmark-Standards, der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzinformationen (SFDR), der Taxonomie-Verordnung und der sogenannten „Säule 3"-Offenlegungen gemäß der Kapitaladäquanzverordnung.

Interaktion mit anderen ESRS

9. Soziale und ökologische ***Themen*** stehen in engem Zusammenhang. Die wichtigsten Berührungspunkte zwischen ESRS E1 und den anderen thematischen Standards sind folgende:

   (a) Dieser Standard umfasst unter anderem die sieben Treibhausgase: CO2, CH4, N2O, HFKW, PFC, SF6 und NF3. ESRS E2 *Umweltverschmutzung* befasst sich unter anderem mit ozonabbauenden Substanzen (ODS), Stickoxiden (NOx) und Schwefeloxiden (SOx) sowie anderen Luftemissionen, die mit dem Klimawandel in Zusammenhang stehen.

   (b) ***Klimaschutz*** und ***Klimaanpassung*** stehen in engem Zusammenhang mit ***den Themen,*** die insbesondere in ESRS E3 *Wasser* und ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme behandelt werden.* Dieser Standard befasst sich unter anderem mit akuten und chronischen physikalischen Risiken, die von wasser- und ozeanbezogenen Gefahren ausgehen. Er behandelt außerdem ***Treibhausgasemissionen*** aus der Nutzung natürlicher Ressourcen, der Landnutzung und ***Landnutzungsänderung*** sowie die Entfernung von Treibhausgasen aus der Atmosphäre, beispielsweise durch ***naturbasierte Lösungen ,*** die positive Nebeneffekte für Biodiversität und Ökosysteme mit sich bringen können.
   Der durch den Klimawandel verursachte oder beschleunigte ***Verlust der biologischen Vielfalt*** und die Degradierung von Ökosystemen werden in ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme behandelt.*

   (c) ***Auswirkungen*** auf Menschen, die sich aus dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ergeben können, werden unter ESRS S1 *Eigene Arbeitskräfte,* ESRS S2 *Beschäftigte in der Wertschöpfungskette,* ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* und ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer abgedeckt.*

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0896

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegungspflichten

Strategie

Offenlegungspflicht E1-1 – *Übergangsplan zur Minderung des Klimawandels*

10. (15 geändert) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis der vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Minderungsbemühungen des Unternehmens zu ermöglichen, um sicherzustellen, dass seine Strategie und sein ***Geschäftsmodell*** mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Pariser Abkommen und den Zielen des europäischen Klimarechts (Verordnung (EU) 2021/1119), einschließlich der Erreichung der Klimaneutralität bis 2050, vereinbar sind.

11. (16 geändert) Die Informationen über den ***Übergangsplan zur Minderung des Klimawandels*** müssen Folgendes umfassen:

(A) Eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale. Dazu gehören ***die Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen,*** die ***Hebel zur Dekarbonisierung,*** wichtige ***Maßnahmen,*** Investitionen und die zur Unterstützung der Umsetzung des Plans erforderlichen Finanzmittel, die Genehmigung des Plans durch die ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsbehörden*** sowie die Einbettung und Abstimmung des Plans mit der Gesamtgeschäftsstrategie des Unternehmens. Sie enthält außerdem Informationen darüber, wie die Strategie und das ***Geschäftsmodell*** des Unternehmens im Zuge der Umsetzung des Plans mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Pariser Abkommen und dem Ziel der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, vereinbar sein werden;

b) Offenlegung der im Berichtszeitraum getätigten Investitionen in Höhe von Kapitalausgaben im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten im Bereich Kohle, Öl und Gas[1], falls das Unternehmen über sie verfügt;

c) Angaben zu den wichtigsten Annahmen und Abhängigkeiten, auf denen der Plan beruht;

d) eine qualitative Bewertung und Erläuterung, wie potenzielle ***gebundene Treibhausgasemissionen*** aus wichtigen Sachanlagen und Produkten die Erreichung des Plans gefährden und ***Übergangsrisiken verursachen könnten;*** und

e) eine Erläuterung der Fortschritte des Unternehmens bei der Umsetzung des Übergangsplans.

12. (17 geändert) Verfügt das Unternehmen nicht über einen ***Übergangsplan zur Minderung des Klimawandels,*** der die in Absatz 11 Buchstabe a aufgeführten wesentlichen Merkmale enthält, so hat es dies offenzulegen und anzugeben, ob und gegebenenfalls wann es einen solchen Plan voraussichtlich annehmen wird.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 1 zu Absatz 11 **(Übergangsplan zur Minderung des Klimawandels)**	(AR 1 geändert) Ein ***Übergangsplan zur Minderung des Klimawandels*** legt dar, wie das Unternehmen seine Strategie und ***sein Geschäftsmodell*** an den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft anpassen will. Er umfasst die in Absatz 11 aufgeführten Kernpunkte. Der Übergangsplan des Unternehmens zur Minderung des Klimawandels kann entweder eigenständig oder in einen umfassenderen ***Übergangsplan*** integriert sein , der sowohl Minderungs- als auch Anpassungsaspekte abdeckt. Umfasst der Übergangsplan des Unternehmens auch Anpassungsmaßnahmen, ist dies in den Angaben zu vermerken und auf die gemäß E1-3 und E1-5 bereitgestellten Informationen zu verweisen.

1 Die berücksichtigten Investitionsausgaben beziehen sich auf die folgenden NACE-Codes: (a) B.05 Kohle- und Braunkohleabbau, B.06 Erdöl- und Erdgasgewinnung (beschränkt auf Erdöl), B.09.1 Unterstützungsleistungen für die Erdöl- und Erdgasgewinnung (beschränkt auf Erdöl), (b) C.19 Herstellung von Koks und raffinierten Erdölprodukten, (c) D.35.1 – Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung, (d) D.35.3 – Dampf- und Klimaversorgung (beschränkt auf kohle- und ölbefeuerte Strom- oder Wärmeerzeugung), (e) D.46.81 - Großhandel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und verwandten Produkten (beschränkt auf feste und flüssige Brennstoffe).

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0897

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

AR 2 zu Absatz 11(a) **(Beschreibung der wichtigsten Merkmale)**	(Neu) Bei der Offenlegung der in Absatz 11(a) genannten Kernmerkmale muss das Unternehmen gegebenenfalls auf anderweitig veröffentlichte Angaben zu ***Richtlinien, Maßnahmen, Ressourcen*** und ***Zielen*** verweisen (z. B. ESRS E1-5 und E1-6 sowie ESRS 2). Die Offenlegung des Übergangsplans fasst die Kernmerkmale des Unternehmensplans in einer kohärenten Beschreibung zusammen, die deren strategische Ausrichtung auf die Transformation des Unternehmens verdeutlicht. Die für diesen Absatz relevanten Angaben sind: (a) (AR 2 geändert) eine Erklärung darüber, ob die ***Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen*** wissenschaftlich fundiert und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C vereinbar sind (unter Bezugnahme auf ESRS E1-6 Absatz 23 und die damit verbundenen Anwendungsanforderungen). b) (16(b) geändert) identifizierte ***Dekarbonisierungshebel*** (unter Bezugnahme auf ESRS E1-5), einschließlich Änderungen im Produkt- und Dienstleistungsportfolio des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien im eigenen Betrieb, in der vorgelagerten oder nachgelagerten Wertschöpfungskette; (c) (16(c) geändert) Höhe der wesentlichen finanziellen Mittel (Betriebs- oder Investitionsausgaben), die für die Umsetzung des ***Übergangsplans zur Minderung des Klimawandels bereitgestellt wurden oder voraussichtlich bereitgestellt werden,*** einschließlich einer Richtspanne der erwarteten zukünftigen finanziellen Mittel (unter Bezugnahme auf ESRS E1-5 und ESRS 2 GDR-A). Diese Offenlegung kann beschränkt werden auf (a) die angekündigten Schlüsselmaßnahmen und Aktionspläne, zu denen sich das Unternehmen vertraglich verpflichtet hat, und (b) die geplanten Finanzierungsquellen für die Umsetzung dieser Maßnahmen (ESRS 2 AR 41). (Neu) Die in Absatz 11(a) geforderte Offenlegung konzentriert sich auf die Bereitstellung der wichtigsten, geprüften Elemente, die erforderlich sind, um die Kohärenz und Glaubwürdigkeit des ***Übergangsplans des Unternehmens zur Minderung des Klimawandels nachzuweisen.*** Dies ist nicht als Verpflichtung zu verstehen, detaillierte interne Informationen, die zur Steuerung des Übergangsplans des Unternehmens zur Minderung des Klimawandels verwendet werden, über den Rahmen dieser Offenlegung hinaus offenzulegen.
AR 3 für Absatz 11(c) **(Wichtige Annahmen und Abhängigkeiten)**	(Neu) Informationen zu Abhängigkeiten beziehen sich beispielsweise auf den Einsatz bestimmter Technologien, die Verfügbarkeit von Arbeitskräften oder die Fähigkeit, Änderungen in der ***Wertschöpfungskette umzusetzen.*** Gegebenenfalls muss das Unternehmen auch Informationen gemäß ESRS 2, GDR-A, zu Abhängigkeiten von künftigen Finanzmitteln angeben . und andere Ressourcen und wie diese die Umsetzung des ***Übergangsplans für Klimaschutzmaßnahmen einschränken können.*** Informationen zu Annahmen beziehen sich beispielsweise auf Erwartungen hinsichtlich regulatorischer Anforderungen oder der Fähigkeit eines Unternehmens, geplante Änderungen innerhalb seiner Wertschöpfungskette umzusetzen.
AR 4 zu Absatz 11(d) **(Bewertung der fixen Emissionen)**	(AR 3 geändert) Die qualitative Bewertung der ***fixierten Emissionen*** soll sicherstellen, dass diese Emissionen vom Unternehmen in seinem ***Übergangsplan zur Minderung des Klimawandels*** angemessen berücksichtigt werden . Dabei wird erläutert, wie das Ausmaß der fixierten Emissionen die letztendliche Umsetzung des Übergangsplans zur Minderung des Klimawandels gefährden kann – oder auch nicht.
AR 5 zu Absatz 11(e)	(Neu) Bei der Erläuterung der Fortschritte bei der Umsetzung des ***Übergangsplans zur Minderung des Klimawandels*** muss das Unternehmen quantitative und

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0898

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(Fortschrittserläuterung) qualitative Komponenten wie der Einsatz von ***Ressourcen,*** die ***Maßnahmen***	und die erreichten bzw. voraussichtlich zu erreichenden ***Treibhausgasemissionsreduktionen .*** Die Informationen über den Fortschritt umfassen gegebenenfalls sektorspezifische ***Kennzahlen ,*** anhand derer der Fortschritt im Hinblick auf die vom Unternehmen festgelegten spezifischen Klimaziele unter Verwendung anerkannter sektoraler Dekarbonisierungsstandards ***verfolgt*** werden kann.

Offenlegungspflicht E1-2 – *Identifizierung klimabedingter Risiken und Szenarioanalyse*

13. (Neu) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis dafür zu ermöglichen, wie das Unternehmen identifiziert und bewertet klimabedingte ***Risiken*** und ***Chancen*** hinsichtlich ihrer finanziellen ***Wesentlichkeit.***

14. (18 geändert) Das Unternehmen hat für jedes identifizierte klimabezogene wesentliche ***Risiko*** (gemäß ESRS 2, Absatz 37) zu erläutern, ob es das Risiko als ***klimabezogenes physisches Risiko*** oder als ***klimabezogenes Übergangsrisiko einstuft.***

15. (20 geändert) Zusätzlich zu den gemäß dem geänderten ESRS 2 IRO-1 erforderlichen Angaben legt das Unternehmen die wichtigsten Elemente der Methodik offen, die es zur Beurteilung der Gefährdung seiner Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten im eigenen Betrieb sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verwendet.
empfindlich kurz-, mittel- und langfristig gegenüber:

a) klimabedingte Gefahren; und

b) klimabedingte Übergangsereignisse und -trends.

16. (21 geändert) Wird eine klimabezogene ***Szenarioanalyse*** verwendet, hat das Unternehmen Folgendes offenzulegen: die Bandbreite der angewandten Szenarien – einschließlich mindestens eines Szenarios mit hohen Emissionen für physikalische Klimarisiken und mindestens eines Szenarios für Klimaübergangsrisiken, das mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C ohne oder mit nur geringfügiger Überschreitung vereinbar ist; die zugehörige globale Durchschnittstemperaturprojektion der Szenarien und die Gründe für deren Relevanz; den Anwendungsbereich der Analysen (z. B. Betriebsstandorte, Geschäftseinheiten); die wichtigsten getroffenen Annahmen (z. B. politische Maßnahmen, makroökonomische Trends, nationale oder regionale Variablen, Energienutzung und -mix, technologische Entwicklungen); den Zeitraum, in dem die Analysen durchgeführt wurden.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 6 zu Absatz 15 **(Schlüsselelemente der Methodik)**	(AR 11 und AR 12 geändert) Bei der Durchführung ihrer klimabezogenen Risikoanalyse hat das Unternehmen Folgendes zu beachten: a) Identifizierung klimabedingter Gefahren (bei klimabedingten physikalischen Risiken) oder Übergangsereignisse (bei klimabedingten Übergangsrisiken) kurz-, mittel- und langfristig und Prüfung, ob die Vermögenswerte und Geschäftsaktivitäten des Unternehmens diesen ausgesetzt sind; und b) Beurteilung, inwieweit seine Vermögenswerte und Geschäftsaktivitäten den identifizierten klimabedingten Gefahren oder dem Klimawandel ausgesetzt und von diesen betroffen sind. Ereignisse, unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, des Ausmaßes und der Dauer dieser Ereignisse sowie der Standorte der Vermögenswerte und der geschäftlichen Abhängigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette (bei klimabedingten Gefahren).

Offenlegungspflicht E1-3 – Resilienz im Zusammenhang mit dem Klimawandel

17. Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit die Strategie und das ***Geschäftsmodell*** des Unternehmens auf klimabedingte ***Risiken vorbereitet sind und sich an diese anpassen können.***

18. (19 geändert) Zusätzlich zu den Angaben gemäß ESRS 2 SBM-3 muss das Unternehmen folgende Informationen über die Widerstandsfähigkeit seiner Strategie und seines ***Geschäftsmodells*** gegenüber klimabedingten ***Risiken offenlegen:***

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0899

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

a) die Ergebnisse seiner Analyse der ***Klimaresilienz*** im Hinblick auf klimabedingte Risiken. Das Unternehmen erläutert: i) die etwaigen Auswirkungen der Bewertung seiner Strategie und seines Geschäftsmodells; ii)

iii) wie die im Rahmen der klimabezogenen ***Szenarioanalyse ermittelten Auswirkungen,*** sofern sie genutzt werden, die potenziellen Maßnahmen des Unternehmens beeinflussen; iv) wie die aktuellen und geplanten Maßnahmen zur Minderung der Klimafolgen und zur Anpassung an die Klimafolgen aussehen. ***Maßnahmen*** (gemäß DR E1-5), einschließlich aller Maßnahmen, die im Rahmen des Unternehmensvertrags enthalten sind ***Der Übergangsplan (gemäß*** DR E1-1), sofern vorhanden, trägt zur Widerstandsfähigkeit gegenüber klimabedingten Risiken bei;

b) erhebliche Unsicherheiten bei der Bewertung seiner ***Klimaresilienz;*** und

c) seine Fähigkeit, seine Strategie und sein Geschäftsmodell kurzfristig an den Klimawandel anzupassen, mittel- und langfristig.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 7 zu Absatz 18	Die Analyse der ***Klimaresilienz*** baut auf der in E1-2, Absatz 15, beschriebenen Identifizierung klimabedingter Risiken auf. Daher entspricht der Umfang der Analyse der ***Klimaresilienz*** dem der wesentlichen klimabedingten Risiken des Unternehmens und wird gegebenenfalls durch eine Klimaszenarioanalyse ergänzt. Wird eine Klimaszenarioanalyse speziell zur Bewertung der Klimaresilienz durchgeführt, hat das Unternehmen die in Absatz 18 geforderten Angaben zu machen.
AR 8 für Absatz 18 **(Resilienz der Strategie)**	Bei der Bewertung der ***Klimaresilienz*** seiner Strategie und seines Geschäftsmodells muss das Unternehmen die Auswirkungen der Bewertungen gemäß DRs E1-2 (mit seiner Bewertung der Exposition gegenüber verschiedenen Klimagefahren und Übergangsereignissen) und E1-11 ***(voraussichtliche finanzielle Auswirkungen)*** auf seine Strategie und sein ***Geschäftsmodell berücksichtigen,*** einschließlich ***der Maßnahmen,*** die erforderlich sind, um auf die durch klimabezogene ***Szenarioanalysen*** ermittelten klimabedingten ***Risiken*** und ***Chancen*** zu reagieren.
AR 9 zu Absatz 18(a) **(Resilienz der Strategie)**	(AR 8 geändert) Bei der Offenlegung der Ergebnisse und Auswirkungen ihrer Analyse der ***Klimaresilienz*** gemäß Absatz 18(a) hat das Unternehmen Folgendes zu beachten: Das Unternehmen muss seine Bewertung der ***Klimaresilienz*** zum Stichtag vorlegen. Eine jährliche Analyse der Klimaresilienz ist nicht erforderlich . Hat das Unternehmen seine Bewertung der klimabedingten Auswirkungen, Risiken und Chancen (gemäß E1-2) aktualisiert, muss es auch seine Resilienzanalyse aktualisieren. Bei der Offenlegung gemäß Absatz 18 können Finanzinstitute auf den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Rahmen zurückgreifen, wenn dieser Verweise auf Resilienzanalysen oder auf verwandte Konzepte wie die Verwendung von Szenarien im Kontext von Nachhaltigkeitsrisikoplänen enthält.
AR 10 für Absatz 18(c) **(Resilienz der Strategie)**	(AR 8 geändert) Bei der Offenlegung seiner Fähigkeit zur Anpassung seiner Strategie und ***seines Geschäftsmodells*** gemäß Absatz 18(c) hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen: a) die Verfügbarkeit und Flexibilität der vorhandenen finanziellen ***Ressourcen*** zur Bewältigung der finanziellen ***Auswirkungen*** klimabedingter ***Risiken*** und zur Nutzung ***klimabedingter Chancen;*** b) seine Fähigkeit, bestehende Anlagen als Reaktion auf klimabedingte Veränderungen umzunutzen, ***umzufunktionieren,*** zu modernisieren oder stillzulegen; c) die Auswirkungen der gegenwärtigen und geplanten Investitionen in ***Klimaschutzmaßnahmen,*** Anpassungsmaßnahmen und ***Übergangsmöglichkeiten*** zur ***Stärkung der Klimaresilienz;***

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0900

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	d) Querverweise auf seine offengelegten Maßnahmen ***zur Anpassung an den Klimawandel*** in E1-5.

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement

Offenlegungspflicht E1-4 – Richtlinien zur Minderung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel

19. (24 geändert) Das Unternehmen hat seine Maßnahmen ***zur Minderung des Klimawandels*** und ***zum Klimawandel*** offenzulegen. ***Anpassungspolitiken*** gemäß den Bestimmungen der ESRS 2 GDR-P.

Offenlegungspflicht E1-5 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung

20. (28 geändert) Das Unternehmen legt seine wichtigsten Maßnahmen ***zur Minderung des Klimawandels*** und ***zur Anpassung an den Klimawandel*** sowie die für deren Umsetzung bereitgestellten Ressourcen gemäß den Bestimmungen von ESRS 2 GDR-A offen.

21. (29 geändert) Zusätzlich zu ESRS 2 GDR-A gilt bei der Offenlegung laufender und geplanter ***Maßnahmen*** Folgendes :

Das Unternehmen verpflichtet sich:

a) die ***wichtigsten Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels*** anhand ***der Dekarbonisierungshebel darstellen;***

b) Offenlegung der erreichten und erwarteten ***Treibhausgasemissionsreduktion*** durch ***Dekarbonisierungsmaßnahmen.***

Kennzahlen und Ziele

Offenlegungspflicht E1-6 – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel

22. (32 geändert) Das Unternehmen legt seine ***Klimaschutzziele*** gemäß den Bestimmungen der ESRS 2 GDR-T offen.

23. (34 geändert) Das Unternehmen legt die von ihm festgelegten ***Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen*** offen, einschließlich:

a) absolute Treibhausgasemissionsreduktionsziele für Scope 1, 2 und 3, entweder einzeln oder kombiniert und gegebenenfalls in Intensitätswerten. Das Unternehmen legt im Falle kombinierter Treibhausgasemissionsreduktionsziele fest, welche ***Treibhausgasemissionsbereiche*** (1, 2 und/oder 3) von dem Ziel abgedeckt werden und welchen Anteil jeder jeweilige Treibhausgasemissionsbereich hat;

b) (AR 24 geändert) Weicht der Anwendungsbereich (Geografie, erfasste Treibhausgase, einbezogene Einrichtungen) des Ziels zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen vom Anwendungsbereich des Treibhausgasinventars (gemeldet gemäß DR E1-8) ab, so sind die prozentualen Anteile der vom Ziel abgedeckten Bereiche 1, 2 und 3 sowie die erfassten Treibhausgase anzugeben; und

(C) Eine Erklärung darüber, ob die Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen wissenschaftlich fundiert und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C vereinbar sind. Das Unternehmen muss darlegen, welcher Rahmen und welche Methodik zur Festlegung dieser Ziele verwendet wurden, einschließlich der Frage, ob sie mithilfe eines sektoralen Dekarbonisierungspfads und der zugrunde liegenden Klima- und Politikszenarien abgeleitet wurden. Im Rahmen der kritischen Annahmen, die der Festlegung der Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen zugrunde liegen, muss das Unternehmen kurz erläutern, wie es zukünftige Entwicklungen (z. B. Änderungen der Absatzmengen, Verschiebungen der Kundenpräferenzen und der Nachfrage, regulatorische Faktoren und neue Technologien) berücksichtigt hat und wie diese sich potenziell sowohl auf seine Treibhausgasemissionen als auch auf seine Emissionsreduktionen auswirken werden.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 11 zu Absatz 22	(60 geändert) Wenn das Unternehmen ein ***Netto-Null-Ziel*** getrennt von seinen festgelegten ***Treibhausgasemissionsreduktionszielen*** offenlegt, muss es dies in Übereinstimmung mit den Bestimmungen tun.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0901

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(Klimaschutzziele)	von ESRS 2 GDR-T und erläutern Sie, wie es beabsichtigt, etwaige verbleibende Treibhausgasemissionen dauerhaft zu neutralisieren.
AR 12 für Abs. 23 (Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen)	(AR 34(b) geändert) Die ***Treibhausgasemissionsreduktionsziele*** sind Bruttoziele, was bedeutet, dass das Unternehmen keine Treibhausgasentnahmen, ***Kohlenstoffgutschriften*** oder vermiedene Emissionen als Mittel zur Erreichung der Treibhausgasemissionsreduktionsziele einbeziehen darf.
AR 13 für Abs. 23 (Treibhausgasemissionen) Reduktion Ziele)	(AR 23 geändert) Legt das Unternehmen Intensitätsziele offen, sind diese als Verhältnis der ***Treibhausgasemissionen*** zu einer Einheit physischer Aktivität oder Wirtschaftsleistung anzugeben. Hat das Unternehmen lediglich ein Ziel zur Reduzierung der Treibhausgasintensität festgelegt, muss es dennoch die zugehörigen absoluten Werte für das Zieljahr und die Zwischenzieljahre offenlegen – mit Ausnahme von Finanzinstituten, Scope 3, Kategorie 15 (siehe unten). Dies kann dazu führen, dass das Unternehmen einen Anstieg der absoluten Treibhausgasemissionen für das Zieljahr und die Zwischenzieljahre offenlegen muss, beispielsweise aufgrund eines erwarteten organischen Geschäftswachstums. Finanzinstitute sind von der Umrechnung ihrer Emissionsintensitätsziele der Kategorie 15 (Scope 3) in absolute Ziele befreit, sofern sie: a) Verwendung physischer oder finanzieller Kennzahlen als Nenner für Intensitätsziele und konsequente Offenlegung der absoluten finanzierten Emissionen für die Zielsektoren (z. B. wesentliche Sektoren mit hoher Auswirkung); und b) Bereitstellung von Kontextinformationen für Sektoren und Emissionsbereiche, für die Ziele festgelegt wurden, wobei die wichtigsten Faktoren, die die erwarteten Veränderungen der absoluten finanzierten Emissionen im Zeitverlauf beeinflussen, sowie deren Zusammenhang mit den beobachteten Veränderungen beschrieben werden. Trends der letzten 3 bis 5 Jahre.
AR 14 für Abs. 23 (Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen)	(AR 25(b), AR 25(c) geändert) Bei Anwendung der DDR-T: (a) Der Basiswert und das Basisjahr dürfen nur dann geändert werden, wenn wesentliche Änderungen eintreten entweder im ***Zielgebiet*** oder im Meldegebiet; und b) Das Unternehmen wählt ein aktuelles und repräsentatives Basisjahr. Vor 2030 kann das gewählte Basisjahr entweder das derzeit für bestehende Ziele geltende Basisjahr oder das erste Jahr der Anwendung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten sein.
AR 15 für Abs. 23 (Präsentation von Zielen und Maßnahmen)	(AR 31 geändert) Das Unternehmen kann seine ***Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen*** zusammen mit seinen ***Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels*** (siehe Absatz 21) darstellen. ***Hebel zur Dekarbonisierung*** und ihre quantitativen Beiträge zur Erreichung der Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen als Tabelle (siehe z. B. Abbildung 1) oder Grafik im Zeitverlauf (siehe z. B. Abbildung 2). Abbildung 2).

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0902
Machine Translated by Google
UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	Base year (e.g., 2025)	2030 target	2035 target	…	Up to 2050 target
GHG emissions (ktCO2eq)	100	60	40		
Energy efficiency and consumption reduction	-	-10	-4		
Material efficiency and consumption reduction	-	-5	-		
Fuel switching	-	-2	-		
Electrification	-	-	-10		
Use of renewable energy	-	-10	-3		
Phase out, substitution or modification of product	-	-8	-		
Phase out, substitution or modification of process	-	-5	-3		
Other	-	-			

Abbildung 1: ESRS E1 – Tabelle 1

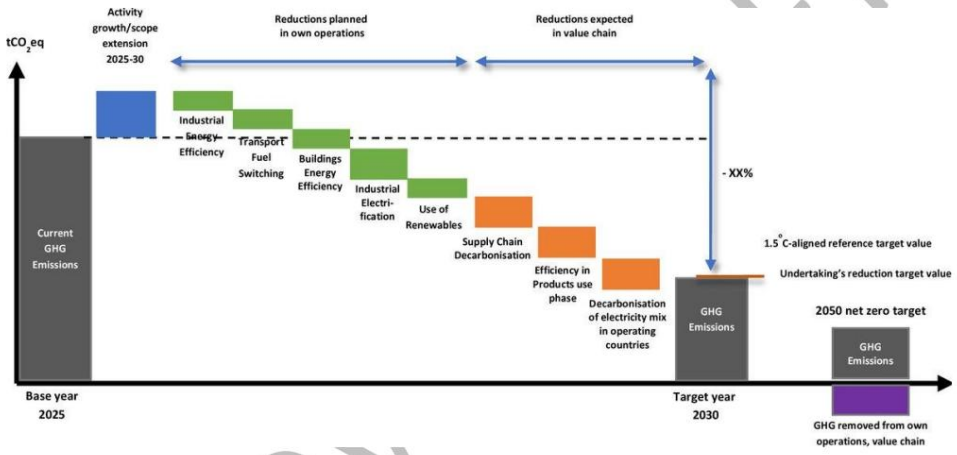

Abbildung 2: ESRS E1 – Grafik 1

AR 16 für Abs. 23 (Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen)

(Neu) Das Unternehmen, das gemäß DR E1-8 über eine operative Kontrollgrenze berichtet, kann über Scope-1- und ***Scope-2-Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen*** berichten , die sich auf diese Organisationsgrenze beziehen.

AR 17 zu Absatz 23 (c) (Treibhausgasemissionen) Reduktion Ziele kompatibel mit 1,5°C)

(AR 26 geändert) Bei der Offenlegung der nach Absatz 23(c) erforderlichen Informationen vergleicht das Unternehmen seine Zielwerte mit einem sektorspezifischen (sofern verfügbar) oder einem sektorübergreifenden Emissionspfad, der mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C vereinbar ist. Zu diesem Zweck berechnet das Unternehmen einen auf 1,5 °C ausgerichteten Referenzzielwert für Scope 1 und 2 (sowie einen separaten für Scope 3, falls es Scope-3- ***Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen hat),*** mit dem seine eigenen Treibhausgasemissionsreduktionsziele oder Zwischenziele in den jeweiligen Scopes verglichen werden können.

Die Kompatibilität der Zielwerte wird durch einen Vergleich des Zielwerts mit dem Referenzzielwert erläutert. Eine Validierung durch einen unabhängigen Dritten, einschließlich Informationen über den Dritten, die angewandte Methodik/den Standard und den verwendeten Entwicklungspfad, kann wertvolle Beiträge zu dieser Erläuterung liefern.

Stand: 30.04.2026
UNAPPROVED

#RV0903

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegungspflicht E1-7 – Energieverbrauch und Energiemix

24. (36 geändert) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis des Energieverbrauchs und des Energiemixes des Unternehmens zu vermitteln.

25. (37 geändert) Das Unternehmen hat seinen Gesamtenergieverbrauch in MWh im Zusammenhang mit seinen eigenen Anlagen offenzulegen. Operationen, aufgeschlüsselt nach:

(a) Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen2 ;

b) Gesamtenergieverbrauch aus Kernenergiequellen; und

(c) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen.

26. (38 geändert) Unternehmen, die in ***Sektoren mit hohem Klimaeinfluss*** tätig sind , müssen ihren Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen weiter aufschlüsseln:

(a) Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen;

b) Kraftstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölprodukten;

c) Brennstoffverbrauch aus Erdgas;

d) Brennstoffverbrauch aus anderen fossilen Quellen; und

(e) Verbrauch von ***gekauftem oder erworbenem Strom, Wärme, Dampf oder Kälte*** aus fossilen Quellen.

27. (39 geändert) Produziert das Unternehmen Energie, so hat es auch seine ***nicht erneuerbare Energieproduktion*** und seine ***erneuerbare Energieproduktion*** in Megawattstunden (MWh)3 separat auszuweisen und offenzulegen .

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 18 für Absatz 25 **(Energieverbrauch und Energiemix)**	(AR 32 geändert) Bei der Aufstellung der gemäß Absatz 25 erforderlichen Informationen zum Energieverbrauch hat das Unternehmen folgende Berechnungsansätze anzuwenden: (a) (AR 32(b) geändert) Ausgenommen sind Rohstoffe und Brennstoffe, die nicht zu Energiezwecken verbrannt werden (z. B. Erdgas zur Herstellung von Polymeren). Das Unternehmen, das Brennstoffe als Rohstoffe verbraucht, kann Informationen über diesen Verbrauch getrennt von den vorgeschriebenen Angaben veröffentlichen; b) (AR 32(c) geändert) Megawattstunden (MWh) im unteren Heizwert oder Nettobrennwert für alle quantitativen Angaben im Zusammenhang mit der Verbrennung verwenden; (C) (AR 32(d) geändert) alle quantitativen energiebezogenen Informationen basieren auf Endenergieverbrauch, d. h. die tatsächlich vom Unternehmen verbrauchte Energiemenge; (d) (AR 32(e) geändert) Vermeidung der Doppelzählung des Brennstoffverbrauchs bei der Offenlegung des Eigenenergieverbrauchs. Wenn das Unternehmen Strom aus einer nicht erneuerbaren oder erneuerbaren Brennstoffquelle erzeugt und dann

2 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088, da sie aus einem obligatorischen Indikator zu den wichtigsten negativen Auswirkungen abgeleitet sind, wie er in Indikator Nr. 5 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zu Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien“) aufgeführt ist. Die Aufschlüsselung dient als Referenz für einen weiteren Indikator zu den wichtigsten negativen Auswirkungen, wie er in Indikator Nr. 5 in Tabelle II desselben Anhangs („Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen“) aufgeführt ist.

3 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf der Finanzmarktteilnehmer, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem obligatorischen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, wie sie in Indikator Nr. 5 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energien“) aufgeführt sind.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0904

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	wird der erzeugte Strom verbraucht, der Energieverbrauch wird jedoch nur einmal unter Brennstoffverbrauch gezählt; (e) (AR 32(f) geändert) Energieverbrauch nicht ausgleichen, selbst wenn er vor Ort erzeugt wird Die Energie wird an einen Dritten verkauft und von diesem genutzt; (F) (AR 32(g) geändert) Energie, die innerhalb der Organisationsgrenzen bezogen wird, zählt nicht unter „gekaufte oder erworbene“ Energie; g) (AR 32(h) geändert) Dampf, Wärme oder Kälte, die als „Abfallenergie“ aus industriellen Prozessen Dritter empfangen werden, unter „gekaufter oder erworbener“ Energie zu berücksichtigen; (h) (AR 32(i) geändert) erneuerbaren Wasserstoff als erneuerbaren Brennstoff berücksichtigen. Wasserstoff, der nicht vollständig aus erneuerbaren Quellen gewonnen wird, wird unter „Brennstoffverbrauch aus anderen nicht erneuerbaren Quellen“ erfasst; und (ich) (AR 32(j) geändert) Bei der Aufteilung von Strom, Dampf, Wärme oder Kälte zwischen erneuerbaren und nicht erneuerbaren Quellen ist ein konservativer Ansatz anzuwenden. Es ist anzugeben, ob der Anteil erneuerbarer Energien marktbasiert oder standortbasiert ermittelt wird. Unternehmen, die einen marktbasierten Ansatz wählen, dürfen den Energieverbrauch nur dann als aus erneuerbaren Quellen stammend betrachten, wenn die Art des erworbenen Umweltmerkmals in den vertraglichen Vereinbarungen mit ihren ***Lieferanten*** klar definiert ist (z. B. Stromabnahmevertrag für erneuerbare Energien, standardisierter Ökostromtarif, Marktinstrumente wie Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien in Europaÿ oder ähnliche Instrumente wie Zertifikate für erneuerbare Energien in den USA und Kanada usw.).

Offenlegungspflicht E1-8 – Brutto-Treibhausgasemissionen der Bereiche 1, 2 und 3

28. (45 geändert) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis der direkten und indirekten ***Auswirkungen*** des Unternehmens auf den Klimawandel infolge seiner eigenen Geschäftstätigkeit und seiner Aktivitäten innerhalb seiner Wertschöpfungskette (vorgelagert und nachgelagert).

29. (44 geändert) Das Unternehmen hat die absoluten Brutto ***-Treibhausgasemissionen*** offenzulegen, die während der Berichtszeitraum, ausgedrückt in metrischen Tonnen CO2eq, klassifiziert als:

(a) (44(a) geändert) ***Scope-1-Treibhausgasemissionen,*** einschließlich des Prozentsatzes der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus dem EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS), sofern Emissionen aus diesem System vorliegen;

b) (44(b) geändert) ***Treibhausgasemissionen des Bereichs 2*** (standortbezogen und marktbezogen); und

(c) (44(c) geändert) ***Scope-3-Treibhausgasemissionen*** aus jeder bedeutenden ***Scope-3-Kategorie*** als Summe und pro Kategorie.

30. (AR 43(c) geändert) Das Unternehmen muss seine direkten biogenen CO2- Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von ***den Treibhausgasemissionen des Bereichs 1 ausweisen.***

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 19 für Absatz 29	Kapitel 5 von ESRS 1 definiert die anzuwendende Berichtsgrenze. Der Ausgangspunkt dieser Grenze entspricht der Finanzkontrolle gemäß dem GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (2004). Darüber hinaus

4 Aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0905

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(Emissionsberichterstattung) Grenze)	Das Unternehmen wendet die Bestimmungen in den Absätzen 72 (geleaste Vermögenswerte), 73 (Leistungsregelungen) und AR 34 für Absatz 62 (gemeinsame Geschäftstätigkeiten) von ESRS 1 an. Reichen die in Absatz 29(a)(b) genannten Informationen aufgrund bestimmter Tatsachen und Umstände nicht aus, um die Emissionen aus betriebenen Anlagen außerhalb des Berichtsgebiets darzustellen, so hat das Unternehmen zusätzliche Informationen bereitzustellen. In diesem Fall hat es die Treibhausgasemissionen der Bereiche 1 und 2 offenzulegen, die auf Grundlage seines betrieblichen Kontrollbereichs gemäß dem GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (2004) berechnet wurden.
AR 20 für Fallschirmjäger. 28 und 29 **(Emissionsberichterstattung)**	(AR 39 geändert) Bei der Aufbereitung der Informationen für die Berichterstattung ***über Treibhausgasemissionen*** hat das Unternehmen Folgendes zu beachten: (a) (AR 39(a) geändert) das Unternehmen kann den GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (2004) berücksichtigen. Alternativ kann es die Empfehlung (EU) 2021/22795 der Kommission oder EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen. In allen Fällen haben die Anforderungen des ESRS Vorrang vor den Anforderungen der oben genannten Treibhausgasbilanzierungsstandards (z. B. hinsichtlich der Berichtsgrenzen). b) (AR 39(c) geändert) umfassen Emissionen von CO2, CH4, N2O, HFCs, PFCs, SF6 und NF3. Weitere Treibhausgase können berücksichtigt werden, wenn sie von erheblicher Bedeutung sind; (c) (AR 39(d) geändert) Verwendung des aktuellsten ***globalen Erwärmungspotenzials (GWP)*** vom Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) veröffentlichte Werte auf der Grundlage eines 100-jährigen Zeithorizonts zur Berechnung der CO2eq- Emissionen von Nicht-CO2 Gase. Sind Emissionsfaktoren, die auf älteren GWP-Werten basieren, am besten geeignet oder verfügbar, kann das Unternehmen diese verwenden und gemäß ESRS 2 GDR-M, Absatz 49, erläutern, auf welchen GWP-Werten das Treibhausgasinventar basiert; (d) (AR 43(d), AR 45(f), AR 46(k) in geänderter Fassung) dürfen keine Entnahmen, gekaufte, verkaufte oder übertragene ***Kohlenstoffgutschriften*** oder Treibhausgaszertifikate in die Berechnung der Treibhausgasemissionen einbeziehen; und (e) (AR 43(c), AR 45(e), AR 46(j) in geänderter Fassung) Biogene COÿ-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse sind in den Anwendungsbereich 1, 2 und 3 nicht einzuschließen. Nicht-COÿ-Treibhausgasemissionen wie CHÿ und NÿO sind hingegen in den relevanten Anwendungsbereich einzuschließen. Zielfernrohre.
AR 21 für Absatz. 29(a) **(Scope-1-Emissionen des EU-ETS)**	(AR 43(e) geändert) Für Tätigkeiten, die unter das EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) fallen, muss das Unternehmen die Emissionen gemäß der EU-ETS-Methodik über den Bereich 1 melden. Die EU-ETS-Methodik kann auch auf Tätigkeiten in Gebieten und Sektoren angewendet werden, die nicht unter das EU-ETS fallen, sofern die Methodik mit den lokalen Rechtsvorschriften übereinstimmt und für das Unternehmen relevant ist.
	(AR 44 geändert) Bei der Aufbereitung der Informationen über den prozentualen Anteil des ***Anwendungsbereichs 1*** Für die gemäß Absatz 29 Buchstabe a) erforderlichen ***Treibhausgasemissionen*** aus dem EU-ETS gilt Folgendes:

5 Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 über die Verwendung der Methoden des ökologischen Fußabdrucks zur Messung und Kommunikation der ökologischen Leistung von Produkten und Organisationen über ihren gesamten Lebenszyklus (ABl. L 471 vom 30.12.2021, S. 1).

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0906

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

AR 22 für Absatz. 29(a) **(Scope-1-Emissionen)** **Berichterstattung)**	a) Berücksichtigung ***der Treibhausgasemissionen*** aus den Emissionsquellen, die dem EU-ETS unterliegen; b) Sicherstellen, dass für die Brutto-Scope-1-Treibhausgasemissionen und die Treibhausgasemissionen derselbe Abrechnungszeitraum gilt. Emissionen, die dem ETS unterliegen; und (c) Berechnen Sie den Anteil mithilfe der folgenden Formel: % = Treibhausgasemissionen (tCO2eq) aus Emissionsquellen, die dem EU-ETS unterliegen / Scope-1-Treibhausgasemissionen (tCO2eq)
AR 23 für Absatz. 29(b) **(Berichterstattung über Scope-2-Emissionen)**	(AR 45 geändert) Bei der Aufbereitung der Informationen zu den Brutto- ***Treibhausgasemissionen (Scope 2)*** Die nach Absatz 29 geforderten ***Emissionen*** hat das Unternehmen wie folgt zu berücksichtigen: (a) (AR 45(a) geändert) die Leitlinien zum Anwendungsbereich 2 des Treibhausgasprotokolls (Version 2015), insbesondere die Qualitätskriterien für den Anwendungsbereich 2 in Kapitel 7.1 in Bezug auf Vertragsinstrumente, zu berücksichtigen. Das Unternehmen kann auch die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die einschlägigen Anforderungen für die Quantifizierung ***indirekter Treibhausgasemissionen*** aus importierter Energie in EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen; und b) (AR 45(d) geändert) gemäß den Bestimmungen der GDR-M Informationen über alle vertraglichen Instrumente bereitzustellen, die erforderlich sind, um den Nutzern ein Verständnis der Scope-2-Markt-basierten Treibhausgasemissionen des Unternehmens zu vermitteln.
AR 24 für Absatz. 29(c) **(Scope-3-Emissionen)** **Berichterstattung)**	(AR 46 geändert) Bei der Aufbereitung der gemäß Absatz 29 erforderlichen Informationen über die Brutto ***-Treibhausgasemissionen des Bereichs 3*** hat das Unternehmen Folgendes zu beachten: (a) (AR 46(a) geändert) den Rechnungslegungs- und Berichtsstandard für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) gemäß dem GHG-Protokoll (Version 2011) berücksichtigen. Das Unternehmen kann auch die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die einschlägigen Anforderungen für die Quantifizierung ***indirekter Treibhausgasemissionen*** aus EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen; b) (AR 46(c) geändert) die gesamten Scope-3-Treibhausgasemissionen anhand der 15 Scope-3-Kategorien des GHG Protocol Corporate Standard und des GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011) unter Verwendung relevanter Schätzungen zu bewerten. Alternativ kann das Unternehmen seine ***indirekten Treibhausgasemissionen*** anhand der Kategorien gemäß EN ISO 14064-1:2018, Abschnitt 5.2.4 (ohne indirekte Treibhausgasemissionen aus importierter Energie) bewerten; (c) (AR 46(d) geändert) Identifizierung und Offenlegung der wesentlichen Scope-3-Kategorien auf der Grundlage der Höhe ihrer geschätzten Treibhausgasemissionen und anderer Kriterien, die im GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011, S. 61 und 65-68) oder EN ISO 14064- festgelegt sind. 1:2018, Anhang H.3.2, wie z. B. finanzielle Ausgaben, Einflussnahme, damit verbundene Übergangsrisiken und -chancen oder Ansichten von Interessengruppen; (d) (AR 46(g) geändert) Priorisierung der Eingaben und Annahmen auf der Grundlage der Eigenschaften der Daten (z. B. Daten aus spezifischen Aktivitäten innerhalb der vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens, zeitnahe Daten, die die Zuständigkeit und die für die vorgelagerte und nachgelagerte Wertschöpfungskettenaktivität und ihre Treibhausgasemissionen verwendete Technologie getreu wiedergeben, und Daten, die verifiziert wurden); (e) (AR 46(e) geändert) Aktualisierung der Treibhausgasemissionen des Bereichs 3 in jedem bedeutenden Die Kategorie wird jedes Jahr auf Grundlage der aktuellen Aktivitätsdaten aktualisiert und vollständig angepasst.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0907

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Treibhausgasinventar (Scope 3) mindestens alle drei Jahre oder beim Eintritt eines bedeutenden Ereignisses oder einer bedeutenden Änderung der Umstände;

(f) (AR 46(b) geändert) Berücksichtigung des Treibhausgasbilanzierungs- und Berichtsstandards für die Finanzbranche der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF), insbesondere Part A *Financed Emissions* (Version Dezember 2022), falls es sich um ein Finanzinstitut handelt; und

g) (AR 51 geändert) Sofern anwendbar, sind die Treibhausgasemissionen aus gekauften Cloud-Computing- und Rechenzentrumsdienstleistungen als Teilmenge der übergeordneten Kategorie 1 des Bereichs 3 „vorgelagert gekaufte Waren und Dienstleistungen“ anzugeben.

AR 25 für Fallschirmjäger. 28 und 29

(Aufschlüsselung der Emissionen)

(AR 49 geändert) Das Unternehmen hat seine ***Treibhausgasemissionen*** gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen von ESRS 1, Kapitel 3.3.2, aufzuschlüsseln. Es kann seine Treibhausgasemissionen beispielsweise nach Land oder Region, Geschäftsbereichen, Wirtschaftstätigkeit, Tochtergesellschaft, Treibhausgas (COÿ, CHÿ, NÿO, HFKW, PFC, SFÿ, NFÿ und anderen vom Unternehmen berücksichtigten Treibhausgasen) oder Quellentyp (stationäre Verbrennung, mobile Verbrennung, Prozessemissionen und diffuse Emissionen) aufschlüsseln.

AR 26 für Fallschirmjäger. 28 und 29

(Aufschlüsselung der Emissionen)

(AR 52 geändert) Das Unternehmen kann seine ***Treibhausgasemissionen*** gemäß der nachstehenden Tabelle darstellen und die Zeilen entsprechend seinen Angaben nach Absatz 29 ausfüllen. Ein Vergleich der Emissionen des Unternehmens im Zeitverlauf kann durch Vergleich der Emissionen des laufenden Jahres mit einem aussagekräftigen Vergleichsjahr, z. B. einem Basisjahr für ein ***Treibhausgasemissionsreduktionsziel ,*** erfolgen, wobei die prozentuale Veränderung (Reduzierung/Anstieg) in der entsprechenden Spalte angegeben wird.

	Vergleichend		**Aktuell Jahr**	**% Ändern**
	Jahr	**Emissionen**	**Emissionen**	
Scope-1-Treibhausgasemissionen				
Brutto-Treibhausgasemissionen (tCO2eq)				
Prozentsatz der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (%)				
Scope-2-Treibhausgasemissionen				
Brutto standortbezogener Umfang 2 Treibhausgasemissionen (tCO2eq)				
Bruttomarktbezogener Umfang 2 Treibhausgasemissionen (tCO2eq)				

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0908
Machine Translated by Google
UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen				
Gesamtbrutto indirekt (Umfang) 3) Treibhausgasemissionen (tCO2eq)				
1. Gekaufte Waren und Dienstleistungen				
[Unterkategorie: Cloud-Computing- und Rechenzentrumsdienste]				
2. Investitionsgüter				
3. Brennstoff- und energiebezogene Tätigkeiten (nicht in Anwendungsbereich 1 oder Anwendungsbereich 2 enthalten)				
4. Transport und Verteilung flussaufwärts				
5. Im Betrieb entstehende Abfälle				
6. Geschäftsreisen				
7. Arbeitsweg der Mitarbeiter				
8. Upstream-Leasingvermögen				
9. Nachgelagert Transport				
10. Verarbeitung der verkauften Produkte				
11. Verwendung der verkauften Produkte				
12. Behandlung am Lebensende von verkaufte Produkte				
13. Downstream geleast Vermögenswerte				
14. Franchise-Unternehmen				
15. Investitionen				
Direkte biogene Scope-1-Emissionen				

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0909

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegungspflicht E1-9 – Treibhausgasentnahme- und Treibhausgasminderungsprojekte, die durch CO2-Zertifikate finanziert werden

31. (57 geändert) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis für ***die Maßnahmen*** des Unternehmens zur Reduzierung und dauerhaften Entfernung von Treibhausgasen aus der Atmosphäre sowie für die Menge und Qualität der ***Kohlenstoffzertifikate*** zu vermitteln , die es auf dem freiwilligen Markt erworben hat oder zu erwerben beabsichtigt.

32. (58 geändert) Hat das Unternehmen Projekte ***zur Treibhausgasentfernung und -speicherung*** durchgeführt , so hat es Informationen über die Projekte offenzulegen, die es im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit entwickelt oder zu denen es in seiner vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette beigetragen hat, einschließlich:

(a) (AR 57 geändert) eine kurze Beschreibung der Projekte zur Entfernung und Speicherung von Treibhausgasen;

b) (58(a) geändert) die Menge der Treibhausgasentnahmen und -speicherungen, die sich aus jedem Projekt ergeben;

(c) (AR 57(d) geändert) wie das Risiko der Nichtdauerhaftigkeit gehandhabt wird, einschließlich Annahmen und gegebenenfalls Leckage- und Umkehrereignisse ermitteln und überwachen; und

(d) (AR 60 geändert) etwaige Umkehrungen (in tCO2eq) , die im Berichtszeitraum aufgetreten sind, offenzulegen und die Menge des entfernten und gespeicherten CO2 um denselben Betrag zu verringern.

33. (59 geändert) Das Unternehmen ist verpflichtet, Informationen über alle Projekte außerhalb seiner eigenen Geschäftstätigkeit und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette offenzulegen, die es durch den Kauf von ***CO2-Zertifikaten finanziert hat oder zu finanzieren beabsichtigt,*** einschließlich:

(a) (59 (a) geändert) die Menge der CO2-Zertifikate, die anhand ***anerkannter Qualitätsstandards*** verifiziert wurden ***Standards für CO2-Zertifikate*** und im Berichtszeitraum aufgehoben;

b) (Artikel 59 Buchstabe b) geändert) die Menge der im Berichtszeitraum gekauften CO2-Zertifikate und nicht noch nicht abgesagt; und

(c) (AR 62(a)(b) geändert) der Anteil (Prozentsatz des Volumens) der Sanierungsprojekte, mit einem Erläuterung, ob sie aus natürlichen oder technologischen Quellen stammen.

34. (61 geändert) Im Falle, dass das Unternehmen öffentlich Behauptungen über ***Treibhausgasneutralität*** aufgestellt hat , Wenn die Verwendung von ***CO2-Zertifikaten erforderlich ist,*** wird Folgendes erläutert:

a) ob und wie diese Ansprüche und die Inanspruchnahme von CO2-Zertifikaten weder behindern noch untergraben die Erreichung seiner ***Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen;*** und

b) die Glaubwürdigkeit und Integrität der verwendeten CO2-Zertifikate, indem ***anerkannte Qualitätsstandards für CO2-Zertifikate*** und alle anderen Faktoren herangezogen werden, die erforderlich sind, um die Glaubwürdigkeit und Integrität der CO2-Zertifikate zu verstehen, die das Unternehmen zu verwenden plant.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 27 zu Absatz 32 **(Entfernung und Lagerung von Treibhausgasen)**	(AR 58 geändert) Die Entfernung und Speicherung von Treibhausgasen umfasst sowohl ***naturbasierte*** als auch technologische Lösungen. Bei der Erstellung von Informationen zu seinen Projekten muss das Unternehmen Folgendes beachten: (a) (AR 58(b) geändert) Konsensmethoden zur Bilanzierung von Treibhausgasentnahmen anzuwenden, sobald diese verfügbar sind, wie beispielsweise die EU-Kohlenstoffentnahme- und Verordnung zur Zertifizierung der Kohlenstofflandwirtschaft (CRCF) 6 ; b) (AR 58(d) geändert) in die Berechnung die Emissionen aus Betrieben einzubeziehen, die sich im Besitz des Unternehmens befinden, von ihm kontrolliert werden oder zu denen es einen Beitrag leistet, die nicht über ***CO2-Zertifikate*** an einen anderen Vertragspartner verkauft wurden und die nicht doppelt gezählt oder gemeldet werden;

[6] Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Einführung einer Unionszertifizierung Rahmen für die dauerhafte Kohlenstoffentfernung, Kohlenstofflandwirtschaft und Kohlenstoffspeicherung in Produkten

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0910

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	c) (AR 58 (f) geändert) Berücksichtigung der mit einer Entfernungsmaßnahme verbundenen ***Treibhausgasemissionen ,*** einschließlich Transport und Lagerung, gemäß DR E1-8; und (d) (AR 59 geändert) die Entfernungstätigkeiten in die Berechnung einzubeziehen Wertschöpfungskette, zu der das Unternehmen aktiv beiträgt, z. B. durch ein Kooperationsprojekt mit einem ***Lieferanten.***
AR 28 zu Absatz 33 **(Kohlenstoffzertifikate)**	(AR 63 geändert) Bei der Aufbereitung der Informationen über ***CO2-Zertifikate*** hat das Unternehmen Folgendes zu beachten: (a) (AR 63(a) geändert) ***anerkannte Qualitätsstandards für Kohlenstoff*** berücksichtigen ***Credits;*** b) (AR 63(c) geändert) um eine Doppelzählung zu vermeiden, dürfen CO2-Zertifikate, die aus Projekten ***zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen*** oder aus Projekten zur Entfernung von Treibhausgasemissionen im Rahmen des eigenen Betriebs oder der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette stammen, nicht berücksichtigt werden; und (c) (AR 63(g) geändert) Die Menge der künftig zu stornierenden CO2-Zertifikate berechnet sich aus der Summe der CO2-Zertifikate in metrischen Tonnen CO2eq über die Laufzeit bestehender vertraglicher Vereinbarungen.

Offenlegungspflicht E1-10 – Interne CO2-Bepreisung

35. (Neu) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis für die Rolle der internen CO2-Bepreisung bei der Steuerung der strategischen und operativen Entscheidungsfindung des Unternehmens zur Reduzierung ***der Treibhausgasemissionen zu vermitteln.***

36. (63 geändert) Das Unternehmen legt Informationen über die Anwendung seiner ***internen CO2-Bepreisung*** offen. ***Programme,*** nämlich:

a) eine Erläuterung, ob und wie das Unternehmen die CO2-Bepreisung bei Entscheidungen anwendet (z. B. bei Investitionsentscheidungen, Verrechnungspreisen und ***Szenarioanalysen)*** und inwieweit die verwendeten Preise mit den im Jahresabschluss für Wertminderungstests verwendeten Preisen übereinstimmen; und

b) der durchschnittliche CO2-Preis pro Tonne ***Treibhausgasemissionen*** für jedes interne Preissystem.

Offenlegungspflicht E1-11 – Erwartete finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer und Übergangsrisiken sowie potenzieller klimabedingter Chancen

37. (64 geändert) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie sich die identifizierten klimabedingten wesentlichen physischen und Übergangsrisiken sowie ***klimabedingten Chancen*** voraussichtlich auf die Finanzlage und die zukünftige Performance des Unternehmens auswirken werden. Die für diesen DR erforderlichen Informationen ergänzen die gemäß ESRS 2 SBM-3, Absätze 25 und 27, erforderlichen Informationen zu den aktuellen und erwarteten finanziellen Auswirkungen.

38. (66 geändert) Das Unternehmen hat die ***voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen*** wesentlicher ***physischer Ereignisse*** offenzulegen. ***Risiken,*** einschließlich:

a) der Buchwert der Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, vor Berücksichtigung ***von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel*** zum Stichtag;

b) der Prozentsatz der (Buchwert-)Vermögenswerte mit wesentlichem physischem Risiko, die durch Anpassungsmaßnahmen zum Stichtag abgedeckt werden ; und

c) der Geldbetrag der Einnahmen aus seinen Geschäftstätigkeiten, die mit einem wesentlichen physischen Risiko verbunden sind.

39 (67 geändert) Das Unternehmen hat die ***voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen*** wesentlicher Sachverhalte offenzulegen. ***Übergangsrisiken,*** einschließlich:

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0911

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(a) der Buchwert der Vermögenswerte mit wesentlichem Übergangsrisiko sowie eine Bandbreite geschätzter potenzieller ***gestrandeter Vermögenswerte*** vom Berichtsjahr bis zum mittel- und langfristigen Zeithorizont, basierend auf einem Szenario, das auf die Begrenzung des Klimawandels auf 1,5 °C ausgerichtet ist.

b) der Prozentsatz der (Buchwert-)Vermögenswerte, die einem wesentlichen Übergangsrisiko ausgesetzt sind und für die zum Stichtag ***Minderungsmaßnahmen*** getroffen wurden;

(C) eine Aufschlüsselung des Buchwerts der als Kreditsicherheiten verwendeten Immobilien nach Energieeffizienzklassen;

d) die geschätzten potenziellen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die zum Stichtag die Kriterien für die Bilanzierung nicht erfüllen, die aber in künftigen Perioden in den Abschlüssen erfasst werden müssen, unter Bezugnahme auf die Abschlüsse, sofern sie in diesen Abschlüssen ausgewiesen sind;

e) der monetäre Nettoertrag aus seinen Geschäftstätigkeiten mit einem wesentlichen Übergangsrisiko und gegebenenfalls der Nettoertrag von seinen Kunden, die in der Kohle-, Öl- und Gasbranche tätig sind; und

40. (AR 69 und AR 72 geändert) Das Unternehmen legt die Methodik zur Quantifizierung der gemäß den Absätzen 38 und 39 offengelegten Beträge offen, einschließlich des Anwendungsbereichs, der Zeithorizonte, der kritischen Annahmen, der Parameter und der Einschränkungen, einschließlich der Frage, ob die Berechnung auf dem Prozess (z. B. Szenarioanalyse) basiert, der zur Identifizierung und Bewertung von Übergangsrisiken verwendet wurde.

41. (69 geändert) Das Unternehmen legt die Höhe der Vermögenswerte oder Erträge aus seinen Geschäftstätigkeiten offen, die mit den identifizierten klimabezogenen Chancen in Zusammenhang stehen, einschließlich der damit verbundenen Zeithorizonte.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 29 für Abs. 38-41 **(Berechnungsansätze)**	(AR 69 geändert) Bei der Offenlegung der nach den Absätzen 38 bis 41 erforderlichen Informationen hat das Unternehmen folgende Vorgehensweise anzuwenden: (a) die Zeithorizonte (kurz-, mittel- und langfristig) zu berücksichtigen, über die mit den Auswirkungen ***klimabedingter Risiken und Chancen*** vernünftigerweise zu rechnen ist; b) einschließlich aller Arten von eigenen Sachanlagen des Unternehmens, einschließlich Finanzierungsleasing-Vermögenswerten und den zugrunde liegenden Vermögenswerten der Nutzungsrechte; c) die Geldbeträge (oder Prozentsätze) entweder als einen einzelnen Betrag oder als einen Bereich anzugeben; d) Gemäß Absatz 39(c) ist die Energieeffizienzklasse entweder anhand der Energieverbrauchsbereiche in kWh/m² oder der Klasse des Energieausweises (EPC) anzugeben. Kann das Unternehmen diese Informationen nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand beschaffen, hat es den gesamten Buchwert der Immobilien, auf denen der Energieverbrauch basiert, auf Grundlage interner Schätzungen offenzulegen; und e) die Angaben zum (Netto-)Ertrag und zum Buchwert der Vermögenswerte muss mit dem Jahresabschluss übereinstimmen.
AR 30 für Abs. 38 (c), 39 (a) und 39 (e) **(Brutto vs. Netto)**	Bei der Offenlegung gemäß Absatz 38 (c), 39 (a) und 39 (e) hat das Unternehmen offenzulegen, ob der Betrag vor oder nach den Minderungsmaßnahmen ermittelt wurde .

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0912

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

AR 31 zu Absatz 40 **(Analyse der Resilienz)**	Die Ergebnisse der Szenarioanalyse, die als Grundlage für die Analyse der Klimaresilienz des Geschäftsmodells des Unternehmens dienen, sollten die Bewertung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer und Übergangsrisiken unterstützen.
AR 32 für Absatz 40 **(Standort der Vermögenswerte)**	Bei der Offenlegung der zur Quantifizierung der gemäß den Absätzen 38 und 39 offengelegten Beträge angewandten Methodik hat das Unternehmen gegebenenfalls relevante Angaben zu machen. die Standorte seiner Vermögenswerte, die ***wesentlichen physischen Risiken ausgesetzt sind,*** aggregiert gemäß ESRS 1, Absatz 54.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 07.02

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS E2 – *Umweltverschmutzung*

November 2025 – V1

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS E2 (2025) – Umweltverschmutzung“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

#RV0915
UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 07.02

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS E2 – *Umweltverschmutzung*

November 2025 – V1

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0916

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung.....3

Interaktion mit anderen ESRS 3

Offenlegungspflichten 4

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement.....4

Offenlegungspflicht E2-1 – Richtlinien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung 4

Offenlegungspflicht E2-2 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit **Umweltverschmutzung**.....4

Kennzahlen und Zielvorgaben.....4

Offenlegungspflicht E2-3 – Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung 4

Offenlegungspflicht E2-4 – Verschmutzung von Luft, Wasser und **Boden**.....4

Offenlegungspflicht E2-5 – Besorgniserregende und besonders **besorgniserregende Stoffe**.....5

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0917

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Objektiv

1. Die ***Nachhaltigkeitserklärung*** muss Informationen in Bezug auf ESRS E2 *Umweltverschmutzung enthalten,* sofern dieses ***Thema*** wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** betrifft, um alle in Absatz 5 von ESRS 1 aufgeführten Berichtsbereiche abzudecken. Absatz 30 von ESRS 1 ist nur dann anwendbar, wenn ein bestimmtes, in diesem Standard vorgeschriebenes Unterthema wesentlich ist.

2. Ziel dieses Standards ist die Festlegung von Offenlegungspflichten (DRs) für die in Absatz 1 genannten Berichtsbereiche, die nicht unter ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen fallen.* Dieser Standard ist in Verbindung mit *den allgemeinen Anforderungen* von ESRS 1 und ESRS 2 Allgemeine Offenlegungen anzuwenden .

3. In diesem Standard wird jede Offenlegungsanforderung durch ein Offenlegungsziel eingeleitet, mit Ausnahme von ***Richtlinien, Maßnahmen*** und ***Zielvorgaben,*** für die die Bestimmungen in ESRS 2 GDR-P, GDR-A und GDR-T den notwendigen Rahmen für die jeweiligen Offenlegungsanforderungen vorgeben.

4. Dieser Standard legt die DRs in Bezug auf ***Umweltverschmutzung*** und in Bezug auf die folgenden Unterthemen fest: Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung und Bodenverschmutzung ; ***Mikroplastik;*** und ***besorgniserregende Stoffe (SoC),*** einschließlich ***besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC).***

5. (3, 4, 5 geändert) ***Luftverschmutzung ,*** Wasserverschmutzung und Bodenverschmutzung ***beziehen*** sich auf ***die Emissionen*** des Unternehmens in die Luft, ins Wasser und in den Boden sowie auf die Verhütung, Kontrolle und Reduzierung solcher Emissionen.
   Zu den Emissionen in Gewässer gehören Emissionen in ***Süßwasser*** und in Meerwasser.

6. Die DRs zu ***besorgniserregenden Stoffen,*** einschließlich ***besonders besorgniserregender Stoffe,*** geben ***den Nutzern*** ein Verständnis der damit verbundenen ***tatsächlichen*** oder ***potenziellen Auswirkungen und*** berücksichtigen dabei auch mögliche Beschränkungen ihrer Herstellung, Verwendung, ihres Vertriebs und ihrer Vermarktung.

7. Die ESRS E2- *Verschmutzung* bezieht sich auf EU-Rechtsvorschriften und -Rahmenwerke, darunter: EU-Aktionsplan „Auf dem Weg zu null Verschmutzung für Luft, Wasser und Boden"; Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit „Auf dem Weg zu einer giftfreien Umwelt"; Kiewer Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und -transferregister; Verordnung (EG) Nr. 166/2006
   des Europäischen Parlaments und des Rates (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -transferregister „E-PRTR") und Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1244 des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissionsportal und Aufhebungsverordnung „IEPR"); Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrieemissionsrichtlinie „IED") und Änderungen der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates (Industrie- und Tierhaltungsemissionen „IED 2.0"); Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe „REACH") und Änderungen zu ***Mikroplastik*** in der Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission (Mikropartikel aus synthetischen Polymeren „SPM"); und Verordnung (EG)

   Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen – CLP-Verordnung).

8. Kontextbezogene Überlegungen sind insbesondere im Zusammenhang mit ***Umweltverschmutzung von Bedeutung.*** Wenn wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen*** mit bestimmten ***geografischen Gebieten*** zusammenhängen , ist es wichtig, eine angemessene Aggregation oder Disaggregation der gemeldeten Informationen zu berücksichtigen, z. B. nach ***Standort,*** Gebiet mit hoher ***Wasserknappheit*** oder anderer Ebene gemäß ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen,* Kapitel 3.3.2 Aggregations- und Disaggregationsebene.

Interaktion mit anderen ESRS

9. (7 geändert) Soziale und ökologische ***Themen*** stehen in engem Zusammenhang. Die wichtigsten Berührungspunkte zwischen ESRS E2 *Umweltverschmutzung* und den anderen themenspezifischen Standards sind folgende:

   (a) [Geänderter Entwurf] ESRS E1 *Klimawandel* behandelt ***Emissionen*** der folgenden sieben ***Treibhausgase in die Luft: Kohlendioxid (COÿ),*** Methan (CHÿ), Lachgas (NÿO), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), Perfluorkohlenwasserstoffe (PFK), Schwefelhexafluorid (SFÿ) und Stickstofftrifluorid (NFÿ). Diese Treibhausgasemissionen werden in ESRS E2 *Umweltverschmutzung nicht behandelt.*

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0918

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(b) ESRS E3 *Wasser* befasst sich mit der Nutzung von Wasserressourcen, unter anderem durch die Menge des ***abgeleiteten Wassers. Schadstoffe,*** einschließlich ***Mikroplastik,*** die in Gewässer gelangen, werden jedoch in ESRS E2 *Umweltverschmutzung behandelt.*

(c) ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme* befasst sich mit ***der Verschmutzung*** als direkter ***Triebkraft für Veränderungen der Biodiversität und der Ökosysteme und*** geht auf die ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** der Verschmutzung auf die Biodiversität und die Ökosysteme ein, während ***Schadstoffemissionen*** in ESRS E2 Verschmutzung behandelt werden .

(d) ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* befasst sich mit der Ressourcennutzung und dem Übergang zu einer ***Kreislaufwirtschaft ,*** jedoch nicht mit den Emissionen von Schadstoffen, die durch ***Abfall*** oder durch Rohstoffgewinnung, -umwandlung und -nutzung entstehen; diese werden von ESRS E2 *Umweltverschmutzung abgedeckt.*

(e) (8 geändert) ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* befasst sich mit ***den umweltbezogenen*** Auswirkungen des Unternehmens , soweit diese Menschen und Gemeinschaften betreffen können. Das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt wird in ESRS S1 *Eigene Belegschaft,* ESRS S2 *Beschäftigte in der Wertschöpfungskette,* ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* und ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer abgedeckt.*

Offenlegungspflichten

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement

Offenlegungspflicht E2-1 – *Richtlinien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung*

10. (14 geändert) Das Unternehmen hat seine ***umweltbezogenen Richtlinien*** gemäß den geltenden Bestimmungen offenzulegen. Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-P.

Offenlegungspflicht E2-2 – *Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung*

11. (18 geändert) Das Unternehmen legt seine wichtigsten ***umweltbezogenen Maßnahmen*** und die für die Durchführung dieser Maßnahmen bereitgestellten Ressourcen gemäß den Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* offen. DDR-A.

Kennzahlen und Ziele

Offenlegungspflicht E2-3 – *Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung*

12. (22 geändert) Das Unternehmen legt seine ***umweltbezogenen Ziele*** gemäß den Bestimmungen offen. Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-T.

Offenlegungspflicht E2-4 – *Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden*

13. (27 geändert) Ziel dieser DR ist es, ***den Nutzern*** ein Verständnis der ***Emissionen*** von ***Schadstoffen*** in Luft, Wasser und ***Boden*** durch das Unternehmen sowie seiner Herstellung, Verwendung und Freisetzung von ***Mikroplastik in die Umwelt zu ermöglichen.***

14. (28 geändert) Das Unternehmen hat die Mengen ***der*** materiellen ***Schadstoffemissionen*** in Luft, Wasser und ***Boden*** aus seinen eigenen Tätigkeiten, einschließlich ***Umweltunfällen,*** im Berichtszeitraum offenzulegen .

15. Das Unternehmen hat hinsichtlich ***Mikroplastik*** Folgendes offenzulegen:

(a) die Mengen an primären Mikroplastikpartikeln, die hergestellt, in ***Produkten verwendet oder*** direkt in die Umwelt freigesetzt werden Umwelt; und

b) Informationen über sekundäre Mikroplastikpartikel.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 1 zu Abs. 14, 15	Die ***Schadstoffe*** und primären ***Mikroplastikpartikel*** sind in entsprechenden Masseneinheiten, z. B. Tonnen oder Kilogramm, anzugeben.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0919

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden)	
AR 2 zu Absatz 14 **(Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden)**	Die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (E-PRTR), der Verordnung (EU) 2024/1244 (IEPR) und deren nachfolgenden Änderungen aufgeführten ***Schadstoffe*** sowie weitere Schadstoffe, die das Unternehmen misst oder überwacht, bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der wesentlichen Schadstoffemissionen. Bei der Feststellung, ob die ***Emission*** eines bestimmten Schadstoffs wesentlich ist, kann das Unternehmen die in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1244 festgelegten Schwellenwerte für Emissionen berücksichtigen.
AR 3 zu Absatz 14 **(Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden)**	Die Übertragung von Wasserverschmutzungen ***an*** externe Kläranlagen gilt als ***Verschmutzung*** in der nachgelagerten ***Wertschöpfungskette.*** Sofern diese Übertragungen wesentlich sind, muss das Unternehmen darüber als unternehmensspezifische Angaben berichten (siehe ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen,* Absätze 11 und 12).
AR 4 zu Absatz 15 (b) **(Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden)**	Sekundäre ***Mikroplastikpartikel*** können beispielsweise durch den Zerfall größerer Kunststoffteile aus den ***Produkten*** des Unternehmens in seiner nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** entstehen (z. B. Abnutzung von Autoreifen oder synthetischen Textilien) oder unbeabsichtigt während des Produktlebenszyklus freigesetzt werden. Die gemäß Absatz 15 Buchstabe b) anzugebenden Informationen über sekundäre Mikroplastikpartikel können qualitativer Natur sein.

Offenlegungspflicht E2-5 – Besorgniserregende und besonders besorgniserregende Stoffe

16. (33 geändert) Ziel dieser DR ist es, ***den Nutzern*** zu helfen, die wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** des Unternehmens im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Handel oder der Verwendung von ***besorgniserregenden Stoffen (SoC)*** und ***besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) zu verstehen,*** einschließlich der Risiken, die sich aus Änderungen der Vorschriften ergeben.

17. (34 geändert) ***Hersteller, Formulierer*** oder ***Importeure von Stoffen,*** ob allein oder in Gemischen, müssen das Gesamtgewicht der Stoffe mit besonderer ***Bedeutung (SoCs)*** und gesondert das Gesamtgewicht der Stoffe mit besonderer ***Bedeutung (SVHCs) offenlegen,*** die folgende Kriterien erfüllen:

    a) als Stoffe allein oder in Gemischen beschafft;

    b) hergestellt als Stoffe, die entweder allein oder in Gemischen vorliegen;

    c) als Stoffe allein oder in Gemischen ***auf dem Markt in Verkehr gebracht ;*** und

    d) direkt in die Umwelt (Luft, Wasser und ***Boden) freigesetzt,*** einschließlich unbeabsichtigter Freisetzung

    Freisetzungen durch Leckagen oder Verschüttungen.

18. (34 geändert) ***Die Nutzer von Stoffen,*** sowohl von Einzelstoffen als auch von Stoffgemischen, sind verpflichtet, Folgendes offenzulegen:

    (a) das Gesamtgewicht der ***SVHC ,*** die sie während der Produktion und während der Lieferung verwenden

    Dienstleistungen; und

    b) das Gesamtgewicht der SVHC, die sie direkt in die Umwelt freisetzen.

19. (35 geändert) ***Hersteller, Importeure*** oder ***Anwender von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten,*** müssen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung die Namen der ***Stoffe ,*** die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent (w/w) vorhanden sind, in folgender Form angeben:

    a) beschaffte Komponenten oder Artikel; und

    b) Komponenten oder Artikel, ***die auf dem Markt in Verkehr gebracht werden.***

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 5 für Abs. 17, 18	Die Anforderungen in Absatz 17 gelten nur für Unternehmen, die im Chemiesektor tätig sind, nämlich für Hersteller chemischer ***Stoffe*** (z. B. NACE).

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0920

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe)	Rev.2.1 C20 und gegebenenfalls C21), die chemische Gemische herstellen (z. B. NACE Rev.2.1 C20.3, C20.4, C20.5) oder im Großhandel mit chemischen Stoffen tätig sind (z. B. NACE Rev.2.1 G46.85). Diese Anforderungen gelten nicht für Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung von Nicht-Chemikalienprodukten ist . Die Anforderungen in Absatz 18 gelten nur für das Unternehmen, das nicht unter Absatz 17 fällt.
AR 6 für Abs. 17, 18 **(Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe)**	Das Unternehmen, das gemäß den Absätzen 17 und 18 Bericht erstattet, muss besonders besorgniserregende ***Stoffe (SVHC)*** nach Gefahrenklassen gruppiert melden (gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG). Dies bedeutet, dass ein einzelner ***Stoff*** in allen zutreffenden Gefahrenklassen erfasst werden muss. Doppelte Zählungen sind jedoch bei den Gesamtmengen der beschafften/hergestellten, verkauften und freigegebenen Stoffe zu vermeiden.
AR 7 für Abs. 17, 18 **(Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe)**	Die ***Stoffe*** sind in Tonnen oder Kilogramm oder anderen Masseneinheiten anzugeben, die für die Menge und Art der freigesetzten ***Schadstoffe*** relevant sind.
AR 8 für Abs. 17, 18, 19 **(Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe)**	Die im Rahmen dieser DR bereitgestellten Informationen können sich auf Informationen beziehen, die das Unternehmen bereits nach anderen Rechtsvorschriften melden muss (z. B. Richtlinie 2024/1785/EU, Verordnung 2024/1244/EU „IEPR“ usw.).

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

Machine Translated by Google

EFRAG sustainability reporting

ESRS E3 – Wasser V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 07.03

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS E3 – *Wasser* V1

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

ED DRAFT

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS E3 (2025) – Wasser“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

#RV0923

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS E3 – *Wasser* V1

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0924

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung..... 3

Interaktion mit anderen ESRS 3

Offenlegungspflichten 3

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement.....3

Offenlegungspflicht E3-1 – Richtlinien im Zusammenhang mit Wasser 3

Offenlegungspflicht E3-2 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Wasser.....4

Kennzahlen und Zielvorgaben.....4

Offenlegungspflicht E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser.....4

Offenlegungspflicht E3-4 – Wasserkennzahlen.....4

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0925

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Objektiv

1. Die ***Nachhaltigkeitserklärung*** muss Informationen zu ESRS E3 *Wasser* enthalten, sofern dieses ***Thema*** wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** betrifft , um alle in Absatz 5 von ESRS 1 aufgeführten Berichtsbereiche abzudecken. *Allgemeine Anforderungen.* Wenn nur ein bestimmtes, in diesem Standard vorgeschriebenes Unterthema wesentlich ist, gilt Absatz 30 der *Allgemeinen Anforderungen* von ESRS 1.

2. Ziel dieses Standards ist die Festlegung von Offenlegungspflichten (DRs) für die in Absatz 1 genannten Berichtsbereiche, die nicht unter ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen fallen.* Dieser Standard ist in Verbindung mit ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und ESRS 2 Allgemeine Offenlegungen anzuwenden .

3. In diesem Standard wird jede DR durch ein Offenlegungsziel eingeleitet, mit Ausnahme von ***Richtlinien, Maßnahmen*** und ***Zielvorgaben,*** für die die Bestimmungen in ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-P, GDR-A und GDR-T den notwendigen Rahmen für die jeweiligen DRs vorgeben.

4. Dieser Standard legt DRs im Zusammenhang mit Wasser fest, insbesondere in Bezug auf die folgenden Unterthemen: Wassernutzung, einschließlich ***Wasserentnahme; Wasserverbrauch; Wasserableitung*** und ***Wasserspeicherung.***

5. (2 geändert) Die DRs in Bezug auf *Wasser* umfassen ***Süßwasser*** und andere Wasserarten, zum Beispiel Brackwasser, aus verschiedenen Quellen, wie ***Oberflächenwasser, Grundwasser,*** Meerwasser, Produktionswasser und Wasser von Dritten.

6. Die ESRS E3 *Wasser* bezieht sich auf EU-Rechtsrahmen und andere relevante Rahmenwerke, einschließlich, EU Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie 2020/2184/EU), Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU), EU-Strategie zur Stärkung der Wasserresilienz und die Verordnung über das Öko-Management- und Auditsystem (EMAS) (Verordnung 1221/2009/EG), UN-Übereinkommen über Wasserläufe (1997) und UNECE-Wasserübereinkommen (1992).

7. Kontextspezifische Überlegungen sind insbesondere im Zusammenhang mit Wasser von Bedeutung. Wenn wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen*** mit bestimmten ***geografischen Gebieten*** verbunden sind , ist es wichtig, eine angemessene Aggregation oder Disaggregation der gemeldeten Informationen zu berücksichtigen, z. B. nach ***Standort,*** Einzugsgebiet, Gebiet mit ***Wasserknappheit*** oder einer anderen Ebene gemäß ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen,* Kapitel 3.3.2 *Aggregations- und Disaggregationsebene.*

Interaktion mit anderen ESRS

8. (4, 5 geändert) Soziale und ökologische ***Themen*** stehen in engem Zusammenhang. Die Hauptpunkte von Die Wechselwirkungen zwischen ESRS E3 *Water* und den anderen thematischen Standards sind folgende:

   (a) ESRS E1 *Klimawandel* befasst sich mit akuten und chronischen ***physikalischen Risiken ,*** die aus wasser- und ozeanbezogenen Gefahren entstehen , ***welche durch den Klimawandel*** verursacht oder verschärft werden , einschließlich steigender Wassertemperaturen, sich ändernder Niederschlagsmuster und -arten, Niederschlags- oder hydrologischer Variabilität, Ozeanversauerung, Salzwasserintrusion, Meeresspiegelanstieg, Dürre, Wasserstress, Starkniederschlägen, Überschwemmungen und Gletscherseeausbrüchen;

   b) ESRS E2 *Umweltverschmutzung* befasst sich mit ***Emissionen*** in Gewässer, einschließlich Emissionen in Meerwasser, sowie mit der Herstellung, Verwendung und Freisetzung von ***Mikroplastik;***

   (c) ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme* befasst sich mit ***den Auswirkungen*** der Wassernutzung auf marine und ***Süßwasserökosysteme*** und die Biodiversität;

   (d) ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* befasst sich mit der Art und ***der Kreislauffähigkeit*** der ***Ressourcenzuflüsse.*** einschließlich ***Meeresressourcen;*** und

   (e) Der Abschnitt ESRS S3 „ Betroffene *Gemeinschaften* “ befasst sich mit wesentlichen Auswirkungen auf Menschen und Gemeinschaften, die sich aus den Aktivitäten des Unternehmens im Zusammenhang mit Wasser ergeben, einschließlich Veränderungen der Wasserverfügbarkeit, der Wasserqualität oder des Zugangs zu Wasser.

Offenlegungspflichten

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement

Offenlegungspflicht E3-1 – Richtlinien im Zusammenhang mit Wasser

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0926

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

9. (11 geändert) Das Unternehmen legt seine wasserbezogenen ***Richtlinien*** gemäß den Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-P.

10. (13 geändert) Besitzt das Unternehmen ***Standorte*** in Gebieten mit ***Wasserknappheit,*** die nicht unter seine wasserbezogenen ***Richtlinien fallen,*** so hat es dies offenzulegen.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 1 für Abs. 10, 12, 13, 15(b) **(Richtlinien, Maßnahmen und Kennzahlen in Bereiche am Wasser Stress)**	Wasserstress umfasst neben Wassermenge und -verfügbarkeit (Wasserknappheit) auch Wasserqualität und Zugänglichkeit und bietet ein umfassenderes Maß für die Belastung eines Einzugsgebiets. Das Verständnis von Wasserstress ist notwendig, um wasserbezogene Risiken zu interpretieren. Diese entstehen, wenn solche Belastungen – allein oder in Kombination mit anderen Faktoren wie Überschwemmungen, Dürre oder mangelhafter Regierungsführung – Ökosysteme, Gemeinschaften oder wirtschaftliche Aktivitäten beeinträchtigen können. Wasserbezogene Risiken können physischer, reputationsbezogener oder regulatorischer Natur sein.
GB 2 zu Abs. 10, 12, 13,15 (b) **(Richtlinien, Maßnahmen und Kennzahlen in Bereiche am Wasser Stress)**	Zu den globalen Indikatoren (mit zugehörigen Datensätzen) und den entsprechenden Schwellenwerten zur Beurteilung, ob ein Gebiet von ***Wasserstress*** betroffen ist , gehören: • Ausgangswasserstress - gleich oder größer als „Hoch“: 40-80 % (WRI); • Wasserknappheit – größer als „Hoch“ 25–75 % (saisonal) (Brauman et al.) al.,); • Ausgangswasserverlust - gleich oder größer als „Hoch“: 50-75 % (WRI); Und • WEI+ (Wassernutzungsindex plus) – gleich oder größer als 40 % (EWR). Diese globalen Indikatoren berücksichtigen den Wasserstress im Hinblick auf die Menge der verfügbaren Wasserressourcen ***(Wasserknappheit),*** was neben der Wasserverfügbarkeit und der Wasserqualität eine Dimension des Wasserstresses darstellt. Die Beurteilung, ob ein Gebiet von Wasserstress betroffen ist, erfolgt in der Regel mindestens auf Beckenebene.

Offenlegungspflicht E3-2 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Wasser

11. (17 geändert) Das Unternehmen legt seine wichtigsten wasserbezogenen ***Maßnahmen*** und die ihm zugewiesenen Ressourcen offen. Die Umsetzung erfolgt gemäß den Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-A.

12. (19 geändert) Die Verpflichtungserklärung legt die wichtigsten ***Maßnahmen*** und Ressourcen im Zusammenhang mit Gebieten mit ***Wasserknappheit fest.***

Kennzahlen und Ziele

Offenlegungspflicht E3-3 – Ziele im Zusammenhang mit Wasser

13. (22 geändert) Das Unternehmen legt seine wasserbezogenen ***Ziele*** gemäß den Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-T.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 3 zu Absatz 13 **(Ziele auf dem Wasser)**	Im Einklang mit den in ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-T Absatz 51(c) dargelegten Erwägungen zum Anwendungsbereich müssen die Unternehmen gegebenenfalls wasserbezogene ***Ziele*** unter Bezugnahme auf bestimmte geografische Gebiete, wie z. B. Gebiete mit ***Wasserknappheit, zum Ausdruck bringen.***

Offenlegungspflicht E3-4 – Wasserkennzahlen

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0927

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

14. (27 geändert) Ziel dieser DR ist es, ***den Nutzern*** das Wasser des Unternehmens verständlich zu machen.
    Leistung.

15. (28 geändert) Das Unternehmen legt Wasserkennzahlen ***für*** seine eigenen Tätigkeiten offen:

    (a) ***Gesamtwasserverbrauch;***

    b) ***Gesamtwasserverbrauch*** in Gebieten mit ***Wasserknappheit;***

    c) ***Gesamtwasserentnahme;***

    d) ***Gesamtwasserabfluss;***

    e) Gesamtmenge ***des recycelten und wiederverwendeten Wassers;*** und

    (f) Gesamtmenge ***des gespeicherten Wassers.***

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 4 zu Absatz 15 (Wasserkennzahlen)	***Der Wasserverbrauch*** (C) kann direkt gemessen, modelliert, geschätzt oder durch Subtraktion der gesamten ***Wasserabflüsse*** (D) von der gesamten ***Wasserentnahme*** berechnet werden. (W) während des Berichtszeitraums: C = W - D.
AR 5 zu Absatz 15 (Wasserkennzahlen)	***Die*** Wasserkennzahlen gemäß Absatz 15(a)-(f) können in Kubikmetern (m3) angegeben werden. oder Vielfache davon.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

Machine Translated by Google

EFRAG sustainability reporting

ESRS E4 – Biodiversität und Ökosysteme V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 07.04

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS E4 – *Biodiversität und Ökosysteme*

November 2025 – V1

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

DRAFT

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS E4 (2025) – Biodiversität und Ökosysteme“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

#RV0930

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ESRS E4 – Biodiversität und Ökosysteme V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 07.04

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS E4 – *Biodiversität und Ökosysteme*

November 2025 – V1

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0931

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung **3**

Interaktion mit anderen ESRS **3**

Offenlegungspflichten **4**

Strategie 4

Offenlegungspflicht E4-1 – Übergangsplan für Biodiversität und Ökosysteme 4

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement 4

Offenlegungspflicht E4-2 – Richtlinien in Bezug auf Biodiversität und Ökosysteme 4

Offenlegungspflicht E4-3 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen 5

Kennzahlen und Zielvorgaben 5

Offenlegungspflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen 5

Offenlegungspflicht E4-5 – Kennzahlen im Zusammenhang mit Veränderungen der Biodiversität und Ökosysteme 6

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0932

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Objektiv

1. (1 geändert) Die ***Nachhaltigkeitserklärung*** muss Informationen in Bezug auf E4 *Biodiversität* und *Ökosysteme müssen,* sofern dieses ***Thema*** wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** betrifft , alle in Absatz 5 der ESRS 1 *Allgemeinen Anforderungen* aufgeführten Berichtsbereiche abdecken . Ist nur ein bestimmtes, in diesem Standard vorgeschriebenes Unterthema wesentlich, gilt Absatz 30 der ESRS 1 *Allgemeinen Anforderungen* .

2. (1 geändert) Ziel dieses Standards ist die Festlegung von Offenlegungspflichten (DRs) für die in Absatz 1 genannten Berichtsbereiche, die nicht unter ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen fallen.* Dieser Standard ist in Verbindung mit ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* anzuwenden .

3. In diesem Standard wird jede DR durch ein Offenlegungsziel eingeleitet, mit Ausnahme von ***Richtlinien, Maßnahmen*** und ***Zielvorgaben,*** für die die Bestimmungen in ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-P, GDR-A und GDR-T den notwendigen Rahmen für die jeweiligen DRs vorgeben.

4. Dieser Standard legt die Anforderungen an ***die Biodiversität*** und ***Ökosysteme fest,*** insbesondere im Hinblick auf die folgenden eng miteinander verknüpften Teilthemen: ***Triebkräfte des Biodiversitäts- und Ökosystemwandels;*** der Zustand der Arten; der Zustand und ***die Ausdehnung terrestrischer, Süßwasser- und mariner Ökosysteme;*** und ***Ökosysteme Dienstleistungen.***

5. (3 geändert) Die Begriffe ***„Biodiversität“*** und ***„biologische Vielfalt“*** beziehen sich auf die Variabilität der Lebewesen aus allen Quellen, einschließlich unter anderem terrestrischer, ***Süßwasser-,*** Meeres- und anderer aquatischer ***Ökosysteme*** sowie der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören.

6. (1(c) geändert) ESRS E4 *Biodiversität* und *Ökosysteme* bezieht sich auf EU-Rechtsrahmen und andere relevante Rahmenwerke, einschließlich der Vision des Globalen Biodiversitätsrahmens Kunming-Montreal und seiner relevanten Ziele und ***Vorgaben,*** relevanter Aspekte der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (EU-Vogelschutzrichtlinien und EU-Habitatrichtlinien), der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie), des EU-Meeresaktionsplans 2023, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments (EU-Wasserrahmenrichtlinie) und der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates (Naturwiederherstellungsverordnung).

7. Kontextspezifische Überlegungen sind insbesondere im Hinblick auf ***Biodiversität*** und ***Ökosysteme von großer Bedeutung.*** Wenn Wenn wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen*** mit bestimmten ***geografischen Gebieten in Zusammenhang stehen,*** ist es wichtig, eine angemessene Aggregation oder Disaggregation der gemeldeten Informationen zu berücksichtigen, z. B. nach ***Standort,*** Ökosystem oder einer anderen Ebene gemäß ESRS 1, *Allgemeine Anforderungen,* Kapitel 3.3.2 Ebene der Aggregation, Disaggregation.

Interaktion mit anderen ESRS

8. (4, 5(a) geändert) Soziale und ökologische ***Themen*** stehen in engem Zusammenhang. Direkte ***Treiber des*** Wandels von Biodiversität und Ökosystemen sind beispielsweise ***Klimawandel, Umweltverschmutzung,*** Landnutzungsänderungen, veränderte ***Süßwasser-*** und Meeresnutzung, die direkte Nutzung von Organismen und ***invasive Arten.*** Diese Treiber werden in diesem Standard behandelt, mit Ausnahme von Klimawandel und Umweltverschmutzung, die in ESRS E1 *Klimawandel* und ESRS E2 *Umweltverschmutzung behandelt werden.* Die wichtigsten Berührungspunkte zwischen ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme* und den anderen themenspezifischen Standards sind die folgenden:

   (a) (5(a) geändert) ESRS E1 *Klimawandel* befasst sich mit ***Klimaschutz, Klimaanpassung*** und Energie, während ***die Auswirkungen*** der Aktivitäten des Unternehmens im Zusammenhang mit Klimaschutz und Klimaanpassung auf die ***Biodiversität*** und ***Ökosysteme*** in ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme;*

   (b) (5(b) geändert) ESRS E2 *Umweltverschmutzung* befasst sich mit der ***Emission*** von ***Schadstoffen*** in Luft, Wasser und ***Boden*** sowie mit der Herstellung, Verwendung und Freisetzung von ***Mikroplastik,*** während die Auswirkungen der Verschmutzung auf die Biodiversität und Ökosysteme in ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme* behandelt werden ;

   (c) (5(c) geändert) ESRS E3 *Wasser* befasst sich mit der Nutzung von Wasser, während die Auswirkungen der Wassernutzung auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme in ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme behandelt werden;*

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0933

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(d) (5(d) geändert) ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* befasst sich mit der Art und ***Kreislauffähigkeit*** der ***Ressourcenzuflüsse,*** einschließlich ***Meeresressourcen, Abfällen*** und der Umsetzung der ***Grundsätze der Kreislaufwirtschaft,*** während die Auswirkungen auf die Biodiversität und die Ökosysteme im Zusammenhang mit diesen Themen in ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme behandelt werden;* und

(e) (6 geändert) ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* behandelt wesentliche negative Auswirkungen auf **betroffene Gemeinschaften Gemeinschaften,** die aus den durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Biodiversität und die Ökosysteme entstehen.

Offenlegungspflichten

Strategie

Offenlegungspflicht E4-1 – Übergangsplan für Biodiversität und Ökosysteme

9. (12 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis für die Reaktion und den Beitrag des Unternehmens zu dem durch den Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework (GBF) implizierten Übergang zu ermöglichen, sofern es über einen ***Biodiversitäts- und Ökosystem-Übergangsplan verfügt und diesen veröffentlicht hat.***

10. (15 geändert) Wenn das Unternehmen einen Plan ***für den Übergang zu biologischer Vielfalt und Ökosystemen*** eingeführt und veröffentlicht hat ***Wenn das Unternehmen plant,*** sein ***Geschäftsmodell*** und seine Strategie so zu verändern , dass sie zum globalen Ziel der Eindämmung und Umkehrung ***des Biodiversitätsverlustes beitragen,*** wie im GBF dargelegt, wird es die wichtigsten Merkmale dieses Plans offenlegen.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 1 für Absatz. 10 (Plan zum Übergang in die Biodiversität und Ökosysteme)	***Biodiversität*** kann auch Teil eines umfassenderen ***Transformationsplans*** eines Unternehmens sein , der sich beispielsweise mit dem Klimawandel befasst. ***Transformationspläne für Biodiversität und Ökosysteme*** oder Pläne, die Biodiversität integrieren, enthalten Informationen zu ***Zielen,*** Schlüsselmaßnahmen, Finanzplanung und Governance. Sie sollen außerdem klar darlegen, wie sich die Strategie und ***das Geschäftsmodell*** des Unternehmens weiterentwickeln, um zum globalen Ziel der Eindämmung und Umkehr des globalen Biodiversitätsverlusts gemäß dem Globalen ***Biodiversitätsrahmen*** (GBF) beizutragen. Darüber hinaus können sie die Identifizierung und das Management von Synergien und Zielkonflikten mit anderen Transformationsplanzielen umfassen, einschließlich jeglicher Reaktion und jeglichen Beitrags zum Transformationsprozess gemäß dem Pariser Abkommen.
AR 2 für Absatz. 10 (Übergangsplan für Biodiversität und Ökosysteme)	„Hat veröffentlicht“ bedeutet, dass das Unternehmen seinen ***Plan für den Übergang zu biologischer Vielfalt und Ökosystemen*** vor oder zum Zeitpunkt der Veröffentlichung seiner ***Nachhaltigkeitserklärung*** über zugängliche öffentliche Kanäle wie seine Website oder Berichte zur Verfügung gestellt hat.

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement

Offenlegungspflicht E4-2 – Richtlinien im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen

11. (22 geändert) Das Unternehmen legt seine ***Biodiversitäts-*** und ***Ökosystempolitiken*** gemäß den Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-P offen.

12. Zusätzlich zu den Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-P muss das Unternehmen den Inhalt beschreiben seiner ***Biodiversitäts-*** und ***Ökosystempolitik*** in Bezug auf :

(a) (23(d) geändert) Unterstützung der Rückverfolgbarkeit von ***Produkten,*** Komponenten und ***Rohstoffen ,*** die ***tatsächliche*** oder ***potenzielle*** materielle ***Auswirkungen*** auf die Biodiversität und die Ökosysteme in ihrer ***Wertschöpfungskette*** haben ; und

b) (24(a) geändert) ***Standorte, die*** sich im eigenen Betrieb in oder in der Nähe eines ***für die biologische Vielfalt sensiblen Gebiets befinden.***

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 3 zu Absatz 11	Bei der Beschreibung des Inhalts seiner ***Richtlinien*** muss das Unternehmen angeben, wo anwendbar, ob sie sich mit (24(b) geänderten) nachhaltigen Land-/Landwirtschaftspraktiken; (24(c) geänderten) nachhaltigen Ozean-/Meerespraktiken; und (24(d) geänderten) Entwaldung befassen.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0934

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

AR 4 zu Absatz 11 **(Politiken im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen)**	(18 geändert) ***Szenarioanalysen zu Biodiversität*** und Ökosystemen können zur Identifizierung, Bewertung und zum Management wesentlicher ***Risiken*** und ***Chancen*** beitragen. über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte hinweg. Das Unternehmen kann bei der Festlegung seiner ***Strategien, Maßnahmen*** und ***Ziele die Anwendung von Szenarioanalysen in Betracht ziehen.***
AR 5 zu Absatz 12 (a) **(Politiken im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen)**	Absatz (12(a)) bezieht sich auf materielle oder physische ***Produkte*** und gilt nicht für Finanzprodukte.
AR 6 zu Absatz 12 (a) **(Politiken im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen)**	Befindet sich der ***Standort*** des Unternehmens in oder in der Nähe eines ***Gebiets mit hoher Biodiversitätsempfindlichkeit,*** ist es wahrscheinlich, dass seine Aktivitäten erhebliche negative ***Auswirkungen*** auf das Gebiet haben . Ob sich der Standort eines Unternehmens außerhalb eines solchen Gebiets in der Nähe befindet, ist zu prüfen. Die Bestimmung erfolgt durch die Festlegung des Einzugsbereichs des Standorts. Dieser Einzugsbereich kann durch Anwendung von Pufferzonen, die für die jeweilige Aktivität spezifisch sind, unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen, wissenschaftlicher Empfehlungen und bewährter Branchenpraktiken ermittelt werden.

Offenlegungspflicht E4-3 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen

13. (27 geändert) Das Unternehmen legt seine wichtigsten ***Maßnahmen*** im Zusammenhang mit ***biologischer Vielfalt*** und ***Ökosystemen*** sowie die für deren Umsetzung bereitgestellten Ressourcen gemäß den Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* offen.
DDR-A.

14. (28 geändert) Zusätzlich zu den Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Angaben* GDR-A muss das Unternehmen alle im Rahmen seiner ***Maßnahmen*** eingesetzten ***Biodiversitätsausgleichsmaßnahmen*** beschreiben, einschließlich des Ziels der Ausgleichsmaßnahmen, der finanziellen Auswirkungen in monetären Werten, des Gebiets, der Art, der angewandten Qualitätskriterien und der Standards, mit denen die

Die Maßnahmen zur Kompensation der Biodiversität werden eingehalten.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 7 zu Absatz 13 **(Maßnahmen im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen)**	(AR 23 geändert) Bei den nach Absatz 13 offenzulegenden ***Maßnahmen*** ist das Recht ***indigener Völker*** auf freie, vorherige und informierte Zustimmung zu berücksichtigen (siehe auch ESRS S3-2).

Kennzahlen und Zielvorgaben

Offenlegungspflicht E4-4 – Ziele im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen

15. (31 geändert) Das Unternehmen legt seine Ziele in Bezug auf ***Biodiversität*** und ***Ökosysteme*** gemäß den Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-T offen.

16. (Abschnitte 31 und 32(e) geändert) Nutzt das Unternehmen ***Biodiversitätsausgleichsmaßnahmen*** zur Festlegung seiner ***Ziele,*** so hat es offenzulegen, wie dies geschieht.
Diese Offsets wurden verwendet.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 8 zu Absatz 15 **Ziele im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemen)**	***Ziele im Zusammenhang mit der Biodiversität :*** • Typischerweise befassen sie sich mit dem „Druck“ auf die Natur und zielen darauf ab, die ***Ursachen für Veränderungen der Biodiversität und der Ökosysteme*** zu reduzieren (z. B. durch Vermeidung ***von Landnutzungsänderungen*** aufgrund der Umwandlung von Waldflächen) sowie den „Zustand der Natur“ zu verbessern und die Ausdehnung und den Zustand der ***Ökosysteme*** sowie die Artenvielfalt zu erhöhen (z. B. durch …). Erhöhung der Populationsgröße von vom Aussterben ***bedrohten*** Arten oder Wiederherstellung eines Landschaftszustandes im Vergleich zu einem Ausgangsniveau);

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0935

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	• sind am effektivsten, wenn sie wissenschaftlich fundiert und ***ökologisch*** ausgerichtet sind. ***Schwellenwerte*** und tragen zu den Zielen des GBF bei; • kann auf verschiedenen Ebenen festgelegt werden (siehe ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* Abs. 51(c)). z. B. auf ***Standort-,*** Landschafts-, Unternehmens- oder vorgelagerter ***Wertschöpfungskettenebene ,*** abhängig vom Ziel der Zielsetzung und der Fähigkeit des Vorhabens, dessen Erreichung zu beeinflussen; • werden typischerweise gemäß der Schadensminderungshierarchie umgesetzt: Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung und Kompensation.

Offenlegungspflicht E4-5 – Kennzahlen im Zusammenhang mit Veränderungen der Biodiversität und Ökosysteme

17. (34 geändert) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis der Leistung des Unternehmens im Hinblick auf wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** im Zusammenhang mit Veränderungen der ***biologischen Vielfalt*** und ***der Ökosysteme*** zu ermöglichen.

18. (16(a), 19(a) und 35 geändert) Das Unternehmen hat für wesentliche Informationen die folgenden Angaben offenzulegen. ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen*** im Zusammenhang mit Veränderungen ***der Biodiversität*** und ***der Ökosysteme :***

(a) (16(a)(ii) geändert) die Standorte im eigenen Betrieb, auf die sich die wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen beziehen;

b) (16(a)(iii) geändert) für diese Standorte eine Liste der ***biodiversitätssensiblen Gebiete*** (Name und Art) etwaige wesentliche negative Auswirkungen des Vorhabens; und

c) (16(a)(i) geändert) die Tätigkeiten des Unternehmens, die mit wesentlichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt verbunden sind sensible Bereiche, die oben unter (b) beschrieben wurden.

19. (33, 36, 38-41 geändert) Zusätzlich zu Absatz 18 und in Übereinstimmung mit ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-M berichtet das Unternehmen über ***Kennzahlen*** im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen auf ***die biologische Vielfalt*** und ***die Ökosysteme.***

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 9 zu Absatz 18 **(Kennzahlen im Zusammenhang mit Veränderungen der Biodiversität und Ökosysteme)**	Zur Festlegung der Prioritäten für die Offenlegung und des Umfangs der Offenlegungsaggregation berücksichtigt das Unternehmen Standorte, an denen die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens mit wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sensible Gebiete verbunden sind. Es wird nicht unbedingt erwartet, dass das Unternehmen diese Informationen für jeden einzelnen Standort offenlegt, sondern kann die Informationen zu relevanten Standortgruppen zusammenfassen. im Zusammenhang mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, beispielsweise basierend auf demselben biodiversitätssensiblen Gebiet oder einer Gruppe von Gebieten in einer Region, die von mehreren Standorten betroffen sind, gemäß ESRS 1 Allgemeine Anforderungen Abschnitt 3.3.2.
AR 10 für Absatz. 19 (Kennzahlen im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemveränderungen)	Bei der Beschreibung wesentlicher ***Auswirkungen*** gemäß ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* IRO-2 muss das Unternehmen angeben, welche wesentlichen Auswirkungen (16(b) geändert) ***Bodendegradation, Wüstenbildung*** oder ***Bodenversiegelung*** und (16(c) geändert) Betriebsabläufe betreffen, die ***bedrohte Arten oder Ökosysteme beeinträchtigen.***
AR 11 für Absatz 19 **(Kennzahlen im Zusammenhang mit Veränderungen der Biodiversität und Ökosysteme)**	Je nachdem, welches Teilthema als wesentlich eingestuft wird, muss das Vorhaben ***Kennzahlen*** in Bezug auf Folgendes enthalten: (a) ***Triebkräfte des Biodiversitäts- und Ökosystemwandels;*** b) der Zustand der ***Arten*** (z. B. im Zusammenhang mit dem Aussterberisiko); c) Zustand und ***Ausdehnung terrestrischer, Süßwasser- und Meeresökosysteme*** (z. B. in Bezug auf ***Standort-*** und Landschaftsbeschaffenheit); und (d) ***Ökosystemleistungen.***
AR 12 für Absatz. 19 (Kennzahlen im Zusammenhang mit Biodiversität und Ökosystemveränderungen)	Primärdaten zu Naturzustandsindikatoren, ***die*** vor Ort oder mittels Fernerkundung erhoben werden, sind das beste Mittel, um ***Auswirkungen*** auf die ***Biodiversität*** und ***Ökosysteme zu ermitteln.*** Die Verwendung von Primärdaten zum Naturzustand ist besonders relevant, wenn sich die ***Standorte*** des Vorhabens in oder in der Nähe ***von biodiversitätssensiblen Gebieten befinden.***

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0936

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	Das Unternehmen kann seine Auswirkungen auch abschätzen, indem es Primärdaten zu den Einflussfaktoren oder Sekundärdaten zum Zustand der Natur verwendet.
AR 12 für Absatz 19 **(Kennzahlen im Zusammenhang mit Veränderungen der Biodiversität und Ökosysteme)**	Bei der Festlegung der offenzulegenden ***Kennzahlen*** hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen: (a) (27(f) geändert) die Häufigkeit der Überwachung und die Ausgangslage Zustand/Wert und Basisjahr/-zeitraum; und b) ob die Kennzahlen es ***den Nutzern*** ermöglichen zu verstehen, wie sie sich auf die materielle ***Auswirkungen.***

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft - V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 07.05

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS E5 – *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* - V1
November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

DRAFT

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS E5 (2025) – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

#RV0939

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS E5 – *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* - V1
November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0940

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

ZIEL **3**

Interaktion mit anderen ESRs **3**

Offenlegungspflichten **4**

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement 4

Offenlegungspflicht E5-1 – Richtlinien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft *4*

Offenlegungspflicht E5-2 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft *4*

Kennzahlen und Zielvorgaben 4

Offenlegungspflicht E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft *4*

Offenlegungspflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse *4*

Offenlegungspflicht E5-5 – Ressourcenabflüsse *5*

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0941

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Objektiv

1. Die ***Nachhaltigkeitserklärung*** muss Informationen zu ESRS E5 *Ressourcennutzung* und *Kreislaufwirtschaft* enthalten, sofern dieses ***Thema wesentliche Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** betrifft , um alle in Absatz 5 der *Allgemeinen Anforderungen* von ESRS 1 aufgeführten Berichtsbereiche abzudecken . Ist nur ein bestimmtes, in diesem Standard vorgeschriebenes Unterthema wesentlich, gilt Absatz 30 von ESRS 1.

2. Ziel dieses Standards ist die Festlegung von Offenlegungspflichten (DRs) für die in Absatz 1 genannten Berichtsbereiche, die nicht unter ESRS 2 *Allgemeine Offenlegung fallen.* Dieser Standard ist in Verbindung mit ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und ESRS 2 *Allgemeine Offenlegung* anzuwenden .

3. Dieser Standard legt die Anforderungen für ***Ressourcennutzung*** und ***Kreislaufwirtschaft fest,*** insbesondere in Bezug auf die folgenden Unterthemen: ***Ressourcenzuflüsse; Ressourcenabflüsse*** im Zusammenhang mit ***Produkten*** und Dienstleistungen; Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit ***Abfall.***

4. ***Die Kreislaufwirtschaft*** ist eine zentrale Säule des Europäischen Deals für eine saubere Industrie (2025), der die EU-Vorgaben festlegt. Ziel ist es, bis 2030 ein weltweit führender Anbieter von Kreislaufwirtschaftspraktiken zu werden.

5. ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* bezieht sich auf EU-Rechtsrahmen, einschließlich der EU Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (2020), Verordnung über Ökodesign für nachhaltige Produkte (Verordnung (EU) 2024/1781), die Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) und die Richtlinie über das Recht auf Reparatur (EU) 2024/1799).

Interaktion mit anderen ESRS

6. Umwelt-, Sozial- und Governance- ***Themen*** (ESG) stehen in engem Zusammenhang. Die wichtigsten Berührungspunkte zwischen ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* und den anderen thematischen Standards sind nachfolgend aufgeführt:

   (a) ESRS E1 *Klimawandel befasst sich mit* ***Treibhausgasemissionen*** und Energieverbrauch, während ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* sich mit Materialzuflüssen (einschließlich ***fossiler Brennstoffe ,*** die nicht zur Energiegewinnung genutzt werden), Ressourcengewinnung und ***Kreislaufwirtschaftspraktiken*** befasst , die den Energieverbrauch reduzieren können. Treibhausgasemissionen (Kohlenstoff-Fußabdruck) und Energieintensität.

   (b) ESRS E2 *Umweltverschmutzung* befasst sich mit Emissionen von ***Schadstoffen*** in Luft, Wasser und ***Boden*** sowie mit ***besorgniserregenden Stoffen (SoC),*** einschließlich ***besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC),*** während ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* sich mit **Ressourcennutzungs-** und ***Abfallmanagementpraktiken*** befasst , die solche Emissionen in der ***Wertschöpfungskette*** erzeugen oder mindern können .

   (c) ESRS E3 *Wasser* befasst sich mit der Nutzung und Bewirtschaftung von Wasser als physischer Ressource sowie mit dem Betrieb des Unternehmens in Gebieten mit hoher ***Wasserknappheit,*** während ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* sich mit ***Meeresressourcen*** und wasserintensiven Prozessen befasst .
   Welche Kreislaufmaßnahmen können den Verbrauch reduzieren und die Effizienz verbessern?

   (d) ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme* befasst sich mit den Auswirkungen auf ***die Biodiversität*** und ***die Ökosysteme,*** während ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* sich mit der Ressourcennutzung, der Abfallbewirtschaftung und Aktivitäten der Kreislaufwirtschaft befasst, die zu solchen Auswirkungen beitragen oder diese mindern können.

   (e) ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften* befasst sich mit den wesentlichen ***Auswirkungen*** der Unternehmenstätigkeit auf Menschen und Gemeinschaften, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung, ***Produkten*** und Dienstleistungen sowie Abfällen, während ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* diese Aktivitäten aus technischer Sicht im Hinblick auf **Ressourcenzuflüsse, Ressourcenabflüsse,** Abfälle und Praktiken der Kreislaufwirtschaft behandelt .

   (f) ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer* befasst sich mit den Auswirkungen von Informationen auf ***Verbraucher*** oder ***Endnutzer,*** deren persönliche Sicherheit und deren soziale Integration, während ESRS E5 die Ressourcennutzung behandelt. Abfallmanagement und Kreislaufwirtschaftsaspekte dieser Produkte und Dienstleistungen, einschließlich ihrer Gestaltung und ihres Managements im Einklang mit ***den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft.***
   Offenlegungen gemäß ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* zu diesen Aspekten sind relevant.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0942

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

zum Verständnis der informationsbezogenen, sicherheitsrelevanten und inklusivitätsbezogenen Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer, die unter ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer gemeldet werden.*

(g) ESRS G1 *Geschäftsethik* befasst sich mit den Beziehungen zu ***Lieferanten und*** der Frage, wie Unternehmen ESG-Leistungsfaktoren bei der Lieferantenauswahl und -betreuung berücksichtigen. ESRS E5 *Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft* konzentriert sich hingegen auf Ressourcennutzung, Abfallmanagement und Kreislaufwirtschaftspraktiken im eigenen Betrieb. Viele Aspekte der Kreislaufwirtschaft sind eng mit Wertschöpfungskettenaktivitäten verknüpft, beispielsweise die Sicherstellung einer nachhaltigen Beschaffung ***biologischer Materialien*** gemäß ***den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft.***

Offenlegungspflichten

Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen

Offenlegungspflicht E5-1 – Richtlinien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

7. (14 geändert) Das Unternehmen legt seine ***Ressourcennutzungs-*** und ***Kreislaufwirtschaftspolitik*** offen in in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-P.

8. (35 geändert) Zusätzlich zu den in ESRS 2 *Allgemeine Angaben* GDR-P geforderten Informationen, wenn das Unternehmen ***die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft*** oder ***Anforderungen an das Ökodesign*** in seine ***wichtigsten Produkte*** integriert. und ***Dienstleistungen im Bereich der Kreislaufwirtschaft,*** es soll erläutern, wie dies geschieht.

Offenlegungspflicht E5-2 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

9. (19 geändert) Das Unternehmen legt seine wichtigsten Maßnahmen ***zur Ressourcennutzung*** und ***zur Kreislaufwirtschaft*** offen in in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-A.

Kennzahlen und Zielvorgaben

Offenlegungspflicht E5-3 – Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

10. (23 geändert) Das Unternehmen legt seine Ziele für ***Ressourcennutzung*** und ***Kreislaufwirtschaft*** offen in in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen* GDR-T.

Offenlegungspflicht E5-4 – Ressourcenzuflüsse

11. (29 geändert) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis der ***Ressourcenzuflüsse des Unternehmens zu vermitteln.*** Dies umfasst Informationen über die Art und ***den Kreislauf*** der dem Unternehmen zugeführten Ressourcen.

12. (30 und 31 geändert) Das Unternehmen hat folgende Informationen offenzulegen:

(a) die ***wichtigsten*** verwendeten Materialien, wobei für jedes Material eine kurze Beschreibung und alle ***kritischen*** und Es enthält ***strategische Rohstoffe ;***

b) das Gesamtgewicht aller Schlüsselmaterialien;

c) eine Aufschlüsselung jedes Schlüsselmaterials, ausgedrückt in Gewicht oder als Prozentsatz des Gesamtgewichts aller wichtigen Materialien;

d) die verwendeten ***Sekundärrohstoffe ,*** ausgedrückt in Gewicht oder als Prozentsatz des Gesamtgewichts von Schlüsselmaterialien.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0943

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

AR 1 für Absatz 12(a) **(Ressourcenzuflüsse)**	Bei der Berichterstattung über Absatz 12(a): a) Das Unternehmen muss eine kurze Beschreibung jedes ***Schlüssels*** enthalten. ***Das Material*** muss seine Rolle und Relevanz im Kontext der Geschäftstätigkeit des Unternehmens widerspiegeln. Diese Beschreibung sollte die Funktion, Bedeutung und ***Auswirkungen*** des Schlüsselmaterials klar darlegen , basierend auf der strukturierten Managementbewertung, die zur Einstufung als Schlüsselmaterial verwendet wurde (siehe Anhang II für „Schlüsselmaterialien“). b) Sofern die Unterscheidung zwischen ***technischem*** und ***biologischem Material*** ein Auslöser für ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen ist,*** hat das Unternehmen dies entsprechend zu beschreiben.
AR 2 für Absatz 12(a) **(Ressourcenzuflüsse)**	***Kritische*** und ***strategische Rohstoffe*** gemäß Anhang I und II des Gesetzes über kritische Rohstoffe (Verordnung (EU) 2024/1252) können zu den ***Schlüsselmaterialien eines Unternehmens gehören.*** In diesem Fall muss das Unternehmen dies angeben. Beispielsweise kann ein Unternehmen eine Batterie als Schlüsselmaterial für seine Geschäftstätigkeit einstufen und angeben, dass sie Lithium enthält, welches als kritischer und strategischer Rohstoff gilt.

Offenlegungspflicht E5-5 – *Ressourcenabflüsse*

13. (34 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, wie das Unternehmen zur ***Kreislaufwirtschaft*** beiträgt, indem es ***Produkte*** und Dienstleistungen im Einklang mit ***den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft*** entwirft, herstellt und anbietet und Abfälle effektiv bewirtschaftet .

Produkte

14. (36 geändert) Das Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:

a) qualitative oder quantitative Informationen über die zu erwartende ***Lebensdauer*** seiner ***wichtigsten Produkte;***

b) qualitative oder quantitative Informationen darüber, inwieweit die wichtigsten Produkte des Unternehmens ***reparierbar sind;***

c) die ***geplante Recyclingfähigkeit*** seiner wichtigsten Produkte und deren ***Verpackungen.***

Abfall

15. (37-38 geändert) Das Unternehmen hat folgende Informationen über ***Abfälle*** aus eigener Produktion offenzulegen. Operationen:

a) eine Beschreibung der ***Abfallströme des Unternehmens;***

b) das Gesamtgewicht der erzeugten Abfälle;

c) der Anteil der nicht der Entsorgung zugeführten Abfälle, ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten erzeugten Abfälle, aufgeschlüsselt nach ***gefährlichen Abfällen*** und ***nicht gefährlichen Abfällen*** sowie nach den folgenden Betriebsarten:

i. ***Wiederverwendung;***

ii. ***Recycling;***

iii. sonstige ***Verwertungsverfahren*** (einschließlich Verbrennung mit Energierückgewinnung);

d) der Anteil der zur Entsorgung bestimmten Abfälle, ausgedrückt als Prozentsatz der gesamten erzeugten Abfälle, aufgeschlüsselt nach gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen sowie nach den folgenden Betriebsarten:

i. Verbrennung ohne Energierückgewinnung;

ii. ***Mülldeponie;***

iii. sonstige Entsorgungsvorgänge;

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0944

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(e) (neu) der Anteil der Abfälle, deren endgültiger Verbleib unbekannt ist, ausgedrückt als Prozentsatz des gesamten erzeugten Abfalls.

16. (39 geändert) Das Unternehmen legt die Gesamtmenge aller von ihm erzeugten radioaktiven Abfälle gemäß der Definition radioaktiver Abfälle in Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates offen.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 3 zu Absatz 14 (c) **(Produkte)**	Bei der Offenlegung von Informationen gemäß Absatz 14(c) verwendet das Unternehmen folgende Gleichung: Für ***Produkte:*** ÿ ÿ = ÿ ÿ × 100 Für ***die Verpackung:*** ÿ ÿ = ÿ ÿ × 100
AR 4 zu Absatz 15(a) **(Abfall)**	Bei der Berichterstattung gemäß Absatz 15 Buchstabe a über ***Abfallströme*** genügt es, eine Bezeichnung (z. B. gemäß der Europäischen Abfallliste durch Beschluss 2000/532/EG der Kommission) und eine Angabe der ***wichtigsten*** in dem Abfallstrom enthaltenen Materialien, wie z. B. Biomasse, Metalle, nichtmetallische Mineralien, Kunststoffe, Textilien, ***kritische Rohstoffe,*** Seltene Erden usw., anzugeben.
AR 5 für Abs. 15(b), (c), (d) und 16 **(Abfall)**	Bei der Berichterstattung gemäß Absatz 15(b), (c), (d) und 16 müssen die Daten das Gewicht des Materials im Originalzustand widerspiegeln und dürfen nicht weiter manipuliert werden, z. B. durch Angabe des „Trockengewichts“.
AR 6 zu Absatz 15(c)(iii) **(Abfall)**	Eine Liste der ***Verwertungsmaßnahmen*** findet sich in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über ***Abfälle*** und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie).
AR 7 starker Stopp. 15(d)(iii) **(Abfall)**	Eine Liste der Entsorgungsvorgänge findet sich in Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie).

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

ESRS S1 – Eigene Belegschaft V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 06.01

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, als angemessen erachteten Form veröffentlicht. Umstände.

ESRS S1 – *Eigene Belegschaft* - V1

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS S1 (2025) – Eigene Belegschaft“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

#RV0947

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ESRS S1 – Eigene Belegschaft V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 06.01

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, als angemessen erachteten Form veröffentlicht. Umstände.

ESRS S1 – *Eigene Belegschaft* - V1

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0948

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung 3

Wechselwirkung mit anderen topischen ESRS 4

Offenlegungspflichten.....4

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement 4

Offenlegungspflicht S1-1 – Richtlinien in Bezug auf die eigene Belegschaft.....4

Offenlegungspflicht S1-2 – Einbindung der eigenen Belegschaft und der Arbeitnehmervertreter, Vorhandensein von Kanälen für die eigene Belegschaft zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen sowie Ansätze zur Behebung 5

Offenlegungspflicht S1-3 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft 5

Kennzahlen und Zielvorgaben..... 6

Offenlegungspflicht S1-4 – Ziele im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft.....6

Offenlegungspflicht S1-5 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens.....6

Offenlegungspflicht S1-6 – Merkmale von Nicht-Angestellten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens 9

Offenlegungspflicht S1-7 – Tarifvertragsdeckung und sozialer Dialog 9

Offenlegungspflicht S1-8 – Diversitätskennzahlen.....11

Offenlegungspflicht S1-9 – Angemessene Löhne 12

Offenlegungspflicht S1-10 – Sozialschutz.....13

Offenlegungspflicht S1-11 – Personen mit Behinderungen 13

Offenlegungspflicht S1-12 – Kennzahlen zur Aus- und Weiterbildung.....13

Offenlegungspflicht S1-13 – Gesundheits- und Sicherheitskennzahlen.....14

Offenlegungspflicht S1-14 – Kennzahlen zur Work-Life-Balance.....16

Offenlegungspflicht S1-15 – Vergütungskennzahlen.....16

Offenlegungspflicht S1-16 – Diskriminierungsvorfälle und andere Menschenrechtsverletzungen 17

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0949

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Objektiv

1. Die ***Nachhaltigkeitserklärung*** muss Informationen in Bezug auf ESRS S1 *Eigene Belegschaft* enthalten , wenn dieses ***Thema*** wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** betrifft , und die in Absatz 5 von ESRS 1 aufgeführten Berichtsbereiche abdecken. Wenn nur ein bestimmtes, in diesem Standard vorgeschriebenes Unterthema wesentlich ist, Absatz 30 von ESRS 1 gilt vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen:

   (a) Die Offenlegungspflicht ('DR') ESRS S1-5 gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass ***die eigene Belegschaft*** ein wesentliches Thema ist, und

   (b) DR ESRS S1-6 ist erfüllt, wenn ***Nicht-Angestellte*** in der eigenen Belegschaft des Unternehmens als wesentlich eingestuft werden.

   Der in ESRS 1 Absatz 23 definierte Filter der Wesentlichkeit von Informationen ist auf diese beiden DRs anwendbar.

2. Ziel dieses Standards ist es, die Offenlegungspflichten (DRs) festzulegen, die Informationen zu den oben genannten Berichtsbereichen bereitstellen und die übergreifenden Bestimmungen von ESRS 1 *(Allgemeine Anforderungen)* und ESRS 2 *(Allgemeine Offenlegungen) umsetzen und ergänzen.* Dieser Standard soll ***Nutzern*** außerdem ermöglichen , zu verstehen, inwieweit das Unternehmen mit internationalen und europäischen Menschenrechtsinstrumenten und -konventionen übereinstimmt bzw. diese einhält. Dazu gehören die Internationale Menschenrechtscharta, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die grundlegenden Übereinkommen der ILO, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Europäische Menschenrechtskonvention, die revidierte Europäische Sozialcharta, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU), die politischen Prioritäten der EU gemäß der Europäischen Säule sozialer Rechte sowie das EU-Recht, einschließlich des EU-Arbeitsrechts.

3. In diesem Standard wird jede Offenlegungsinformation durch ein Offenlegungsziel eingeleitet, mit Ausnahme von ***Richtlinien und Maßnahmen.*** und ***Ziele,*** für die die Bestimmungen in ESRS 2 GDR-P, GDR-A und GDR-T den notwendigen Rahmen für die entsprechenden Offenlegungen vorgeben.

4. Dieser Standard legt die DRs (Distributed Requirements) für die ***eigene Belegschaft des Unternehmens fest,*** insbesondere in Bezug auf die folgenden ***Unterthemen:***

   (a) Arbeitsbedingungen (einschließlich ***angemessener Löhne, Vereinbarkeit von Beruf und Familie,*** Arbeitszeit, Sicherheit) Beschäftigung, ***Sozialschutz);***

   b) ***sozialer Dialog,*** Vereinigungsfreiheit, Betriebsräte, Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer und ***Tarifverhandlungen;***

   c) Gesundheit und Sicherheit;

   d) ***Ausbildung*** und Kompetenzentwicklung;

   e) Vielfalt und ***Gleichbehandlung*** (einschließlich Geschlechtergleichstellung, gleicher ***Lohn*** für gleiche Arbeit, Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Nichtdiskriminierung, Bekämpfung von Belästigung); und

   f) sonstige arbeitsbezogene Menschenrechte (einschließlich ***Kinderarbeit, Zwangsarbeit,*** Privatsphäre und angemessenes Wohnen).

5. Die ***eigenen Mitarbeiter*** eines Unternehmens umfassen (i) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen stehen ***(„Beschäftigte"),*** und (ii) Personen, die im Rahmen der Meldung nach ESRS als ***Nicht-Beschäftigte*** der eigenen Mitarbeiter des Unternehmens gelten. Letztere umfassen Personen mit einem Arbeitsvertrag mit dem meldenden Unternehmen („Selbstständige") oder Personen, die von Unternehmen gestellt werden, die hauptsächlich in der „Beschäftigungstätigkeit" (NACE-Code N78) tätig sind.

   Informationen über Personen, die gemäß dieser Norm als Nicht-Angestellte im eigenen Personalbestand des Unternehmens bezeichnet werden, haben keinen Einfluss auf ihren Status nach geltendem Arbeitsrecht. Diese Norm gilt nicht für Beschäftigte in der vorgelagerten oder nachgelagerten ***Wertschöpfungskette des Unternehmens.*** Diese Beschäftigten fallen unter ESRS S2 „ Beschäftigte *in der Wertschöpfungskette".*

6. Die Definitionen von Selbstständigen und von Personen, die von Unternehmen mit überwiegender Beschäftigungstätigkeit verwendet werden, basieren auf nationalen Rechtsvorschriften. Beispiele für ***Nicht-Angestellte*** innerhalb der ***eigenen Belegschaft*** des Unternehmens , die unter den Begriff „eigene Belegschaft" fallen könnten, sind:

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0950

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(a) Selbstständige (auch als Auftragnehmer bezeichnet) in der eigenen Belegschaft des Unternehmens, wozu gehören beispielsweise:

i. Selbstständige, die vom Unternehmen mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt werden, die andernfalls von einem ***Mitarbeiter*** oder im öffentlichen Raum (z. B. auf der Straße) durchgeführt werden ; und

ii. Selbstständige, die vom Unternehmen beauftragt werden, die Arbeit/Dienstleistung direkt zu erbringen der Arbeitsplatz eines Kunden des Unternehmens.

b) Personen, die von einem Dritten beschäftigt werden und „Beschäftigungstätigkeiten" ausüben, wozu auch Personen zählen, die die gleiche Arbeit verrichten wie Arbeitnehmer, wie zum Beispiel Vertretungen für vorübergehend abwesende Arbeitnehmer oder vorübergehende Entsendungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Arbeit für das Unternehmen („entsandte Arbeitnehmer").

Wechselwirkung mit anderen topischen ESRS

7. Soziale und ökologische ***Themen*** stehen in engem Zusammenhang. Die wichtigsten Interaktionspunkte. Zwischen ESRS S1 und den anderen thematischen Standards bestehen folgende Unterschiede:

(a) Alle sozialen Standards, d. h. ESRS S1 *Eigene Belegschaft,* ESRS S2 *Beschäftigte in der Wertschöpfungskette,* ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften,* ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer,* sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und Die Struktur und die Aspekte stehen in engem Zusammenhang. ESRS S2 „ Beschäftigte *in der Wertschöpfungskette"* behandelt dieselben Unterthemen wie ESRS S1 *„Eigene Belegschaft"* für jene Beschäftigten in der vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette ,*** die nicht zur eigenen Belegschaft des Unternehmens gehören . Die Offenlegungen in den Sozialstandards umfassen wesentliche Informationen, die für die Berichterstattung über ***Auswirkungen*** auf Menschen, ***Risiken*** und ***Chancen*** im Zusammenhang mit jeder ***Interessengruppe*** erforderlich sind , insbesondere im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsprüfung.

(b) Dieser Standard steht in Wechselwirkung mit ESRS E1 *Klimawandel ,* soweit der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft eine Quelle von Auswirkungen, Risiken und Chancen für ESRS S1 *Eigene Belegschaft ist.*

Offenlegungspflichten

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement

Offenlegungspflicht S1-1 – Richtlinien in Bezug auf die eigene Belegschaft 8. (19 geändert) Das Unternehmen beschreibt seine ***Richtlinien*** für den Umgang mit wesentlichen ***Auswirkungen und Risiken*** und ***Möglichkeiten*** im Zusammenhang mit der ***eigenen Belegschaft*** gemäß ESRS 2 GDR-P. Es muss angeben, ob diese Richtlinien bestimmte Gruppen innerhalb der eigenen Belegschaft abdecken (z. B. ***Mitarbeiter) .*** in einer bestimmten Fabrik oder Region oder bei Selbstständigen) oder der gesamten eigenen Belegschaft.

9. (22 geändert) Das Unternehmen hat darzulegen, ob seine ***Richtlinien*** in Bezug auf seine ***eigenen Arbeitskräfte*** den Menschenhandel1 , ***Zwangsarbeit*** oder Pflichtarbeit und ***Kinderarbeit betreffen.***

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 1 für Absatz 8 **(Richtlinien in Bezug auf die eigene Belegschaft)**	(AR 14 geändert) Die Kommunikationsmittel, die das Unternehmen verwendet, um seine ***Richtlinien*** denjenigen Einzelpersonen, Personengruppen oder Organisationen mitzuteilen, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. die ***Mitarbeiter,*** Auftragnehmer und ***Lieferanten des Unternehmens),*** oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. die ***eigene Belegschaft,*** Investoren), sind Beispiele für offenzulegende Aspekte der Unternehmenspolitik.

[1] Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, wie sie in Indikator Nr. 11 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Mangel an Prozessen und Maßnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels") aufgeführt sind.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0951

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegungspflicht S1-2 – Einbindung der eigenen Belegschaft und der Arbeitnehmervertreter, Vorhandensein von Kanälen für die eigene Belegschaft zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen und Vorgehensweisen zur Behebung

10. (26 geändert) Ziel dieser Offenlegungspflicht ist es, ein Verständnis für den allgemeinen Ansatz des Unternehmens im Umgang mit seiner eigenen Belegschaft zu ermöglichen , einschließlich der Verfügbarkeit von Kanälen zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen, wie z. B. ***Beschwerdemechanismen,*** und der Vorgehensweise zur ***Behebung.***

11. (27 geändert) Das Unternehmen legt offen, wie es direkt mit seinen ***eigenen Beschäftigten*** oder ***deren Vertretern*** zusammenarbeitet und wie die Perspektiven seiner eigenen Beschäftigten seine Entscheidungen oder Maßnahmen zur Bewältigung der ***tatsächlichen*** und ***potenziellen Auswirkungen*** auf seine eigenen Beschäftigten im Berichtsjahr beeinflussen. Dies umfasst Folgendes:

(a) (28 geändert) wie das Unternehmen Einblick in die Perspektiven von Personen in seiner eigenen Belegschaft gewinnt, die besonders anfällig für Auswirkungen sind und/oder marginalisiert werden (z. B. Frauen, Migranten, ***Menschen mit Behinderungen),*** wenn das Unternehmen Maßnahmen ergreift, um diese Perspektiven zu verstehen; und

b) (27d geändert) die Globalen Rahmenabkommen („GFA“) oder sonstige Ergebnisse, die das Unternehmen mit Arbeitnehmervertretern im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte seiner eigenen Belegschaft erzielt hat, sofern solche Abkommen oder Ergebnisse vorliegen.

12. (Abschnitte 32b, c und e wurden geändert) Das Unternehmen beschreibt die seinen ***eigenen Mitarbeitern*** zur Verfügung stehenden Kommunikationswege. Sie sollen ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt an die Behörde richten und diese bearbeiten lassen können. Insbesondere muss sie angeben, ob ein ***Beschwerdemechanismus*** eingerichtet ist. 2. Darin ist auch zu erläutern, wie die Effektivität dieser Kanäle beurteilt wird.

13. (32a geändert) Das Unternehmen beschreibt seine allgemeine Vorgehensweise und seine Prozesse zur Bereitstellung oder Mitwirkung an ***Wiedergutmachungsmaßnahmen ,*** wenn es einen wesentlichen negativen ***Einfluss*** auf Personen in seiner eigenen Belegschaft verursacht oder dazu beigetragen hat .

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 2 zu Absatz 11 **(Engagement)**	(AR 19 geändert) Die Einbindung der ***eigenen Belegschaft*** des Unternehmens kann verschiedene Formen annehmen, wie z. B. Information, Konsultation oder Beteiligung, und in unterschiedlicher Häufigkeit erfolgen.
AR 3 zu Absatz 12 **(Beschwerdemechanismus)**	(AR 32 geändert) Die in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, insbesondere Prinzip 31, festgelegten „Effektivitätskriterien für außergerichtliche ***Beschwerdemechanismen“*** können zur Beurteilung der Effektivität der Kanäle herangezogen werden. (33 geändert) Verfügt das Unternehmen über ***Richtlinien*** zum Schutz von Personen, die diese Kanäle nutzen, vor Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich ***Arbeitnehmervertretern,*** und sind diese gemäß DR ESRS G1-1 offengelegt, so kann das Unternehmen auf diese Offenlegung verweisen.

Offenlegungspflicht S1-3 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

14. (37 geändert) Das Unternehmen beschreibt die wichtigsten ***Maßnahmen*** und Ressourcen, die es zur Steuerung seiner wesentlichen positiven und negativen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** im Zusammenhang mit seiner ***eigenen Belegschaft*** einsetzt , gemäß ESRS 2 GDR-A.

15. (38a, b und d geändert) In Bezug auf wesentliche negative ***Auswirkungen*** auf die eigene ***Belegschaft***

Das Unternehmen muss Folgendes beschreiben:

2 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet werden, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, wie sie in Indikator Nr. 5 in Tabelle III von Anhang I und in Indikator Nr. 11 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fehlende Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden in Bezug auf Mitarbeiterangelegenheiten“) und („Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Wettbewerb und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) aufgeführt sind.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0952

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(a) wesentliche ***Maßnahmen*** zur ***Behebung*** tatsächlicher wesentlicher negativer Auswirkungen oder Maßnahmen, die ergriffen, geplant oder im Gange sind, um potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf die eigene Belegschaft zu verhindern und abzumildern, einschließlich des Vorgehens in Situationen, in denen Spannungen zwischen solchen Maßnahmen und anderen geschäftlichen Zwängen entstehen; und

b) wie das Unternehmen die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hinsichtlich der erzielten Ergebnisse für seine eigenen Beschäftigten erfasst und bewertet. Diese Angabe kann entfallen, wenn das Unternehmen offenlegt, wie es die Wirksamkeit seiner Maßnahmen gemäß ESRS 2 GDR-T oder GDR-M erfasst. In diesem Fall genügt ein Verweis auf diese Angabe.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 4 zu Absatz 14 **(Wichtige Aktionen)**	(AR 34 und AR 35 geändert) Die vom Unternehmen ergriffenen ***Maßnahmen*** unterscheiden sich je nach seiner Verbindung zu den ***Auswirkungen*** (Ursache, Beitrag, direkter Zusammenhang) und danach, wie es die Maßnahmen als geeignet zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen identifiziert hat. Zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung von Auswirkungen gehören der Einsatz verschiedener ***Hebel*** und/oder kollektive Maßnahmen im Rahmen von Multi-Stakeholder- und/oder Brancheninitiativen.
AR 5 zu Absatz 14 **(Klimawandel)**	(AR 43 geändert) Das Unternehmen muss seine ***Maßnahmen*** so darstellen, dass die Zusammenhänge zwischen verschiedenen ***Themenbereichen*** gemäß Kapitel 3.2 und 9.1 der *Allgemeinen Anforderungen* von ESRS 1 verständlich werden . Dies gilt für Maßnahmen zur Minderung negativer ***Auswirkungen*** auf die ***eigene Belegschaft.*** die sich aus dem Übergang zu einer grüneren, klimaneutralen Wirtschaft ergeben; beispielsweise kann es bei der Schließung eines Werks zu Personalabbau oder Massenentlassungen kommen. Dies könnte Maßnahmen wie konzerninterne Versetzungen oder Vorruhestandsregelungen nach sich ziehen, die Auswirkungen auf die ***Mitarbeiter haben.*** Weitere Beispiele sind aktuelle und/oder erwartete externe Entwicklungen, die ***Abhängigkeiten*** beeinflussen. die Quellen von ***Risiken für einen gerechten Übergang sind.***

Kennzahlen und Ziele

Offenlegungspflicht S1-4 – Ziele in Bezug auf die eigene Belegschaft

16. (46 geändert) Das Unternehmen legt qualitative und/oder quantitative ***Ziele*** im Zusammenhang mit seinen ***eigene Belegschaft*** gemäß ESRS 2 GDR-T.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 6 zu Absatz 16 **(Überwachung der Leistung im Vergleich zu den Zielvorgaben)**	(Abschnitte 47b und c geändert) Die Einbeziehung der ***eigenen Belegschaft*** oder ***der Arbeitnehmervertreter*** kann die Entscheidungsfindung des Unternehmens beeinflussen. Die Wirksamkeit der gemäß Absatz 15(b) offengelegten ***Maßnahmen*** wird verfolgt und bewertet , einschließlich der Entwicklung von Zielvorgaben, ***Kennzahlen*** und/oder der Überwachung der Zielerreichung . Insbesondere im Hinblick auf die Leistungsüberwachung kann diese Vorgehensweise zum Verständnis der Wirksamkeit der Maßnahmen des Unternehmens beitragen. Management der wesentlichen negativen ***Auswirkungen*** und Ermittlung der gewonnenen Erkenntnisse oder Verbesserungsmöglichkeiten.

Offenlegungspflicht S1-5 – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

17. (49 geändert) Ziel dieses Berichts ist es, Einblick in die Vorgehensweise des Unternehmens in Bezug auf Beschäftigungspraktiken, einschließlich der Arbeitsplatzsicherheit seiner ***eigenen Belegschaft, zu geben.*** Er dient außerdem als Grundlage für die Berechnung bestimmter quantitativer ***Kennzahlen,*** die in anderen Berichten dieses Standards gefordert werden, und liefert Kontextinformationen zu diesen Kennzahlen.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0953

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

18. (50 geändert) Das Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:

(a) die Gesamtzahl der ***Beschäftigten*** nach Kopfzahl sowie Aufschlüsselungen nach Geschlecht und nach Land für die Länder, in denen das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat und die die zehn größten Länder in Bezug auf die Anzahl der Beschäftigten sind;

b) die Gesamtzahl nach Kopfzahl oder Vollzeitäquivalent (VZÄ) von:

i. Festangestellte und Aufschlüsselung nach Geschlecht;

ii. Zeitarbeiter und Aufschlüsselung nach Geschlecht;

iii. ***Mitarbeiter mit nicht garantierten Arbeitsstunden;***

c) die Mitarbeiterfluktuation im Berichtszeitraum; und

d) eine qualitative Erläuterung im Falle eines Widerspruchs zwischen den unter Punkt 1 genannten Informationen. (a) oben und die repräsentativste Zahl in den Finanzberichten.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 7 zu Absatz 18(b) **(Definition der verschiedenen Mitarbeitertypen)**	(AR 56 geändert) Die Definitionen von unbefristet, befristet und ***nicht garantierten Arbeitsstunden*** variieren je nach Land. Hat das Unternehmen Beschäftigte in mehreren Ländern, verwendet es die Definitionen gemäß den nationalen Gesetzen der Länder, in denen die Beschäftigten ihren Sitz haben, um die länderspezifischen Daten zu berechnen. Die länderspezifischen Daten werden anschließend addiert, um die Gesamtzahlen zu ermitteln.
AR 8 für Absatz 18 **(Methodische Kontextinformationen)**	(NEU) Gemäß ESRS 2 GDR-M Absatz 49 legt das Unternehmen die Methode offen, mit der die Mitarbeiterdaten berechnet und zusammengestellt werden ***(z.*** B. am Ende des Berichtsjahres oder als Durchschnitt), und stellt Kontextinformationen bereit.
AR 9 zu Absatz 18(a) **(Mitarbeiterzählung in den Präsentationstabellen)**	(AR 55 geändert) Das Unternehmen hat die angeforderten Angaben entweder in Textform oder in den folgenden Tabellenformaten vorzulegen: *Tabelle 1: Vorlage zur Darstellung von Informationen über* ***die Mitarbeiterzahl*** *nach Geschlecht.*

Geschlecht	**Anzahl der Beschäftigten (Kopfzahl) – aktueller Berichtszeitraum**	**Anzahl der Beschäftigten (Kopfzahl) – vorheriger Berichtszeitraum**
Männlich		
Weiblich		
Andere		
Nicht gemeldet		
Gesamt Mitarbeiter		

In einigen Mitgliedstaaten können sich Personen rechtlich als Angehörige eines dritten Geschlechts registrieren lassen, was in der obigen Tabelle unter „Sonstige“ aufgeführt ist. Wenn ein Unternehmen jedoch Daten über Beschäftigte offenlegt, bei denen dies nicht möglich ist, kann es dies erläutern und angeben, dass die Kategorie „Sonstige“ nicht zutrifft.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0954

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Tabelle 2: Vorlage zur Darstellung der Mitarbeiterzahl in den zehn größten Ländern nach Mitarbeiterzahl, in denen das Unternehmen mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigt.

Land	Anzahl der Beschäftigten (Kopfzahl) – aktueller Berichtszeitraum	Anzahl der Beschäftigten (Kopfzahl) – vorherige Berichtsperiode
Land A		
Land B		
Land C		
Land D		

AR 10 für Absatz 18(b)

(Aufschlüsselung der Mitarbeiteranzahl in der Präsentationstabelle)

(AR 55 geändert) Das Unternehmen hat die Informationen entweder als Fließtext oder mithilfe der folgenden Tabelle darzustellen.

*Tabelle 3: Vorlage zur Darstellung von Mitarbeiterinformationen **nach** Vertragsart, aufgeschlüsselt nach Geschlecht (Anzahl der Mitarbeiter oder Vollzeitäquivalente)*

WEIBLICH	MÄNNLICH	ANDERE*	NICHT GEMELDET	GESAMT
Anzahl der festangestellten Mitarbeiter (Kopfzahl / Vollzeitäquivalente) – Aktueller Berichtszeitraum				
Anzahl der festangestellten Mitarbeiter (Kopfzahl / Vollzeitäquivalente) – Vorherige Berichtsperiode				
Anzahl der Zeitarbeiter (Kopfzahl / Vollzeitäquivalent) – Aktueller Berichtszeitraum				
Anzahl der Zeitarbeiter (Kopfzahl / Vollzeitäquivalent) – Vorheriger Berichtszeitraum				
* In einigen Mitgliedstaaten können sich Personen rechtlich als Angehörige eines dritten Geschlechts registrieren lassen, was in der obigen Tabelle als „andere“ kategorisiert ist. Wenn das Unternehmen jedoch Daten über Beschäftigte offenlegt Wo dies nicht möglich ist, wird dies gegebenenfalls erläutert und darauf hingewiesen, dass die Kategorie „Sonstige“ nicht zutrifft.				

In einigen Ländern können Verträge ohne garantierte Arbeitsstunden je nach nationaler Gesetzgebung als unbefristete oder befristete Verträge gelten.

AR 11 Zu Absatz 18(c)

(Berechnung der Mitarbeiterfluktuation)

(AR 59 geändert) Zur Berechnung der ***Mitarbeiterfluktuation*** teilt das Unternehmen die Zahl der Mitarbeiter, die freiwillig ausscheiden oder aufgrund von Entlassung, Ruhestand oder Tod im Dienst ausscheiden, durch die durchschnittliche Mitarbeiterzahl.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0955

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegungspflicht S1-6 – Merkmale von Nicht-Angestellten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens

19. (54 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, in welchem Umfang das Unternehmen setzt auch externe ***Arbeitskräfte*** ein .

20. (55a geändert) Das Unternehmen hat die Gesamtzahl der ***Nicht-Angestellten*** in seiner ***eigenen Belegschaft offenzulegen.***

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 12 zu Absatz 20 (Wesentlichkeitserwägungen für Nicht-Angestellte)	(NEU) Diese Risikobewertung ist anwendbar, wenn ***Nicht-Angestellte*** innerhalb der ***Belegschaft*** des Unternehmens mit erheblichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** in Verbindung stehen. Bezogen auf die eigene Belegschaft. Diese Situation entsteht, wenn externe Dienstleister ein wesentlicher Bestandteil des ***Geschäftsmodells des Unternehmens sind,*** beispielsweise wenn sie als flexible Arbeitskräfte eingesetzt werden oder in Schlüsselprozessen mitwirken. ***Abhängigkeiten*** Die Abhängigkeit von externen Mitarbeitern aufgrund des Geschäftsmodells kann ein Risiko für das Unternehmen darstellen, insbesondere wenn diese Abhängigkeit zunimmt, beispielsweise aufgrund von Änderungen der Arbeitsmarktregulierung. Der Einsatz externer Mitarbeiter kann auch erhebliche negative Auswirkungen haben, wenn externe Mitarbeiter einen wesentlichen Anteil der Belegschaft ausmachen oder wenn Potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen sind in Bezug auf Nicht-Beschäftigte von wesentlicher Bedeutung.
AR 13 zu Absatz 20 (Berechnungsmethode und Verwendung von Schätzwerten)	(55b geändert) Die Gesamtzahl der ***nicht angestellten Personen*** ist entweder als Anzahl der Beschäftigten oder als Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu berechnen und entweder zum Ende des Berichtszeitraums oder als Durchschnitt über den gesamten Berichtszeitraum anzugeben. Die Erläuterung, welche dieser Optionen das Unternehmen gewählt hat, kann wesentliche Kontextinformationen darstellen. (AR 63 geändert) Kann das Unternehmen keine genauen Zahlen angeben, so hat es die Bestimmungen des ESRS 1 hinsichtlich Schätzungen anzuwenden.

Offenlegungspflicht S1-7 – Tarifvertragsdeckung und sozialer Dialog

21. (59 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis des Geltungsbereichs der ***kollektiven*** Versicherung zu ermöglichen. ***Tarifverträge*** und ***sozialer Dialog*** für die Beschäftigten des Unternehmens .

22. (60 geändert) Das Unternehmen hat in Bezug auf ***kollektive Daten*** folgende Informationen offenzulegen.
Verhandlungen:

a) der Prozentsatz der Gesamtbelegschaft, ***die*** unter Tarifverträge fällt;

b) im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR"), unabhängig davon, ob es einen oder mehrere Tarifverträge gibt Vereinbarungen und, falls zutreffend, den Gesamtprozentsatz der von solchen Vereinbarungen erfassten Beschäftigten für jedes Land, in dem das Unternehmen eine bedeutende Anzahl von Beschäftigten hat, d. h. die EWR-Länder, die offengelegt wurden in Absatz 18(a) oben; und

c) außerhalb des EWR der Prozentsatz der Arbeitnehmer, die unter Tarifverträge fallen. nach Region.

23. (63 geändert) Das Unternehmen legt im Zusammenhang mit ***dem sozialen Dialog*** folgende Informationen offen. für EWR-Länder:

(a) der Prozentsatz der von ***Arbeitnehmervertretern*** vertretenen ***Arbeitnehmer ,*** der auf der Tagesordnung steht Länderebene für jedes EWR-Land, in dem das Unternehmen eine bedeutende Beschäftigungsquote hat. wie in Übereinstimmung mit Absatz 22(b) oben berechnet; und

b) das Bestehen von Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern über die Vertretung durch einen Europäischen Betriebsrat (EWC), einen Betriebsrat der Societas Europaea (SE) oder einen Betriebsrat der Societas Cooperativa Europaea (SCE).

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0956
Machine Translated by Google
UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 14 für Absatz 22(a) (Berechnung der Tarifvertragsdeckung)

(AR 66 geändert) Der Prozentsatz der ***Arbeitnehmer ,*** die unter ***Tarifverhandlungen*** fallen Die Vereinbarungen werden anhand der Mitarbeiterzahl nach folgender Formel berechnet.

$$\frac{\qquad\qquad}{\qquad\qquad} \quad 100$$

(AR 67 geändert) Die unter einen Tarifvertrag fallenden ***Beschäftigten*** des Unternehmens sind diejenigen, auf die das Unternehmen den Tarifvertrag anwenden muss. Das bedeutet, dass der angegebene Prozentsatz null beträgt, wenn kein Beschäftigter unter einen Tarifvertrag fällt. Ein Beschäftigter, der unter mehr als einen Tarifvertrag fällt, wird nur einmal gezählt.

AR 15 für Abs. 22 und 23

(Präsentationstabelle: Tarifvertragsabdeckung)

(AR 70 geändert) Das Unternehmen hat die Informationen in Form eines Fließtextes oder gemäß der nachstehenden Tabelle darzustellen.

Tabelle 1. Berichtsvorlage für Tarifverhandlungsberichterstattung und sozialen Dialog

	Geltungsbereich von Tarifverhandlungen				**Sozialer Dialog**	
Abdeckung Rate	Beschäftigte – EWR (für Länder mit mehr als 50 Beschäftigten, die zu den zehn größten Ländern gehören)		Mitarbeiter – nicht-EWR		Arbeitnehmervertretung (nur EWR) (für die EWR-Länder mit mehr als 50 Beschäftigten, die zu den zehn größten Ländern gehören)	
	Aktuell Berichtszeitraum	Vorherige Berichtszeitraum	Aktuell Berichtszeitraum	Vorherige Berichtszeitraum	Aktuell Berichtszeitraum	Vorherige Berichtszeitraum
0-19%			Region A			
20-39%	Land A		Region B			
40-59%	Land B				Land A	
60-79%					Land B	
80-100%						

AR 16 zu Absatz 23(a)

(Berechnung der Berichterstattung über den sozialen Dialog)

(AR 69 geändert) Zur Berechnung der in Absatz 23(a) geforderten Informationen muss das Unternehmen angeben, in welchen EWR-Ländern es bedeutende Beschäftigungszahlen aufweist. Für jedes dieser Länder muss es den Prozentsatz der ***Beschäftigten*** melden , die in Betrieben beschäftigt sind, in denen die Arbeitnehmer durch ***Arbeitnehmervertreter vertreten werden.***

Eine Betriebsstätte ist definiert als jeder Ort, an dem ein Unternehmen eine nicht vorübergehende wirtschaftliche Tätigkeit mit menschlichen Ressourcen und Gütern ausübt. Beispiele hierfür sind:

UNAPPROVED DRAFT
Stand: 30.04.2026

#RV0957

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	Fabrik, Filiale einer Einzelhandelskette oder Hauptsitz eines Unternehmens. In Ländern mit nur einer Niederlassung ist der angegebene Prozentsatz entweder 100 % oder 0 %. ÿ ÿ _____ *x* 100

Offenlegungspflicht S1-8 – Diversitätskennzahlen

24. (65 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis für die Geschlechtervielfalt in Führungspositionen zu ermöglichen. Managementebene.

25. (66a geändert) Das Unternehmen hat die Geschlechterverteilung in absoluten Zahlen (Kopfzahl) offenzulegen und Prozentsatz auf oberster Managementebene.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0958

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 17 zu Absatz 25 (Berechnung der Geschlechterverteilung in der obersten Führungsebene)	(AR 71 geändert) Zur Berechnung der Geschlechterverteilung in der obersten Führungsebene gelten als „oberste Führungsebene“ die beiden Ebenen unterhalb der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane. Das Unternehmen kann jedoch eine eigene Definition von „oberster Führungsebene“ verwenden; in diesem Fall muss es die verwendete Definition offenlegen.

Offenlegungspflicht S1-9 – Angemessene Löhne

26. (68 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis dafür zu ermöglichen, ob die ***Arbeitnehmer*** des Unternehmens einen ***angemessenen Lohn*** erhalten und welchen Maßstab das Unternehmen dafür anwendet. seine Bewertung.

27. (69 und 70 geändert) Das Unternehmen legt offen, ob seine ***Beschäftigten*** einen ***angemessenen Lohn*** erhalten und welche Vergleichswerte es zur Bestimmung eines angemessenen Lohns unter Berücksichtigung des jeweiligen Landeskontexts heranzieht. Werden Beschäftigte nicht angemessen entlohnt, so sind die betroffenen Länder und der prozentuale Anteil der betroffenen Beschäftigten anzugeben.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 18 für Absatz 27 (Angemessene Löhne)	(69 geändert) Wenn alle ***Arbeitnehmer*** einen ***angemessenen Lohn*** erhalten , genügt es, dies und die für die Lohnberechnung verwendeten Kriterien anzugeben, um diese Anforderung zu erfüllen. Erfordernis.
AR 19 für Absatz 27 (Berechnung des angemessenen Lohns)	(AR 72 geändert) Grundlage dieser Berechnung ist der niedrigste ***Lohn*** der ***Beschäftigten des Unternehmens,*** ausgenommen Praktikanten und Auszubildende. Dies bedeutet Grundlohn zuzüglich aller festen Zulagen, die allen Beschäftigten garantiert werden. Der niedrigste Lohn ist für jedes Land, in dem das Unternehmen tätig ist, gesondert zu ermitteln, es sei denn, der entsprechende Mindestlohn ist auf subnationaler Ebene festgelegt.
AR 20 zu Absatz 27 (Angemessene Lohnhierarchie)	(AR 73 geändert) Der ***angemessene Lohnrichtwert ,*** der für den Vergleich mit dem niedrigsten ***Lohn*** herangezogen wird , darf nicht niedriger sein als: a) in der EU: das durch ***Tarifverhandlungen*** festgelegte Lohnniveau oder der gesetzliche Mindestlohn gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Übereinkommens über die Gleichstellung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmern (EU) 2022/2041 Parlament und Rat3 über angemessene Mindestlöhne in der EU; b) außerhalb der EU: i. der durch Gesetz oder Tarifverhandlungen festgelegte angemessene Mindestlohn, der einen menschenwürdigen Lebensstandard gewährleistet, wie durch eine Berechnung gemäß den ILO-Grundsätzen bestätigt. Schätzung eines existenzsichernden Lohns; oder ii. jede Schätzung des Existenzminimumslohns, einschließlich Schätzungen erstellt von einer Institution, die von den öffentlichen Behörden des Landes, in dem die Arbeitnehmer ansässig sind, beauftragt wurde und die ILO-Grundsätze zur Schätzung eines existenzsichernden Lohns berücksichtigt.

3Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0959

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegungspflicht S1-10 – Sozialschutz 28. (73 geändert) Ziel

dieser Offenlegungspflicht ist es, ein Verständnis dafür zu ermöglichen, ob die ***Arbeitnehmer*** des Unternehmens durch ***einen Sozialschutz*** gegen Einkommensverluste aufgrund wichtiger Lebensereignisse abgesichert sind und, falls nicht, in welchen Ländern dies nicht der Fall ist.

29. (74 geändert) Wenn die ***Arbeitnehmer*** des Unternehmens keinen ***sozialen Schutz*** durch öffentliche Programme oder durch vom Unternehmen selbst angebotene Leistungen genießen, hat das Unternehmen die Länder offenzulegen, in denen es tätig ist und in denen die folgenden wichtigen Lebensereignisse nicht durch bestehende Sozialschutzprogramme abgedeckt sind:

(a) Krankheit;

b) Arbeitslosigkeit ab dem Zeitpunkt, an dem der ***Arbeitnehmer*** für das Unternehmen tätig ist;

c) Arbeitsunfall und erworbene Behinderung; und

(d) Mutterschaftsurlaub.

Offenlegungspflicht S1-11 – Personen mit Behinderungen

30. (78 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis dafür zu ermöglichen, in welchem Umfang ***Personen Auch Menschen mit Behinderungen*** gehören zu den ***Mitarbeitern des Unternehmens.***

31. (79 geändert) Das Unternehmen hat den Prozentsatz der ***Menschen mit Behinderungen*** unter den seine ***Mitarbeiter,*** vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen hinsichtlich der Datenerhebung.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 21 zu Absatz 31 (Datenerhebung für Menschen mit Behinderungen)	(NEU) Die Datenschutzerklärung für ***Menschen mit Behinderungen*** verpflichtet Unternehmen lediglich zur Meldung von Daten, die rechtmäßig erhoben werden dürfen. Der Status der Behinderung hängt von nationalen Rechtsdefinitionen ab; das Unternehmen kann jedoch in allen Ländern, in denen es tätig ist, dieselbe Definition verwenden oder die jeweils geltenden nationalen Definitionen anwenden. (AR 76 geändert) Gemäß ESRS 2 GDR-M Absatz 49(a), Das Unternehmen legt die Berechnungsmethodik, die Datentypen und die als Eingangsdaten verwendeten Quellen offen. Dies kann beispielsweise aus freiwilligen Angaben bestehen. ***Mitarbeiterbefragungen*** oder Informationen aus den vom Unternehmen gemeldeten obligatorischen Behindertenquoten.

Offenlegungspflicht S1-12 – Kennzahlen für Aus- und Weiterbildung 32. (82 geändert) Ziel dieser Offenlegungspflicht ist es, ein Verständnis der ***Aus-*** und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, die den ***Mitarbeitern*** im Rahmen der kontinuierlichen beruflichen Weiterentwicklung angeboten wurden, um ihre Fähigkeiten zu verbessern und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten.

33. (83 geändert) Das Unternehmen hat für den Berichtszeitraum folgende Informationen offenzulegen:

(a) der Prozentsatz der ***Mitarbeiter ,*** die an formalisierten Leistungs- und Karriereentwicklungsgesprächen teilgenommen haben;

b) die durchschnittliche Anzahl der ***Schulungsstunden*** pro Mitarbeiter.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 22 zu Absatz 33(a) **(Überprüfung der Berechnungsleistung)**	(AR 77 geändert) Eine formalisierte Leistungs- und Karriereentwicklung Eine Leistungsbeurteilung ist definiert als eine Überprüfung anhand von Kriterien, die dem ***Mitarbeiter*** und seinem Vorgesetzten bekannt sind und die mindestens einmal jährlich mit dem Wissen des Mitarbeiters durchgeführt wird. Die Beurteilung kann eine Bewertung durch den/die Vorgesetzte/n des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin beinhalten.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0960

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	Die Überprüfung kann durch den direkten Vorgesetzten, Kollegen oder einen größeren Mitarbeiterkreis erfolgen. Auch die Personalabteilung kann in die Überprüfung einbezogen werden. Um die in Absatz 33(a) geforderten Informationen offenzulegen, verwendet das Unternehmen die Mitarbeiterzahlen aus DR ESRS S1-5 im Nenner wie folgt: (# ÿ / # 1 ÿ 5) ÿ 100.
AR 23 zu Absatz 33(b) **(Berechnung der durchschnittlichen Trainingsstunden)**	(AR 78 geändert) Die durchschnittliche Anzahl der gemäß Absatz 33(b) erforderlichen ***Schulungsstunden*** wird wie folgt berechnet: Gesamtzahl der den ***Beschäftigten*** angebotenen und von ihnen absolvierten Schulungsstunden dividiert durch die Gesamtzahl der Beschäftigten. Für die Berechnung der durchschnittlichen gesamten Schulungsstunden sind die in DR ESRS S1-5 gemeldeten Personalzahlen für die Gesamtbeschäftigung heranzuziehen.

Offenlegungspflicht S1-13 – Kennzahlen für Gesundheit und Sicherheit

34. (87 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis für den Umfang, die Qualität und die Leistungsfähigkeit des zur Verhütung ***von arbeitsbedingten Unfällen,*** Erkrankungen und Todesfällen eingerichteten ***Arbeitsschutzmanagementsystems*** zu ermöglichen.

35. (88 geändert) Das Unternehmen hat für den Berichtszeitraum folgende Informationen offenzulegen: Soweit zutreffend, aufgeschlüsselt nach ***Mitarbeitern*** und ***Nicht-Mitarbeitern*** im Unternehmen. ***eigene Belegschaft:***

(a) der Prozentsatz der Mitarbeiter des Unternehmens, die unter das Arbeitsschutzmanagementsystem des Unternehmens fallen, das auf gesetzlichen Vorgaben und/oder anerkannten Normen oder Richtlinien basiert ;

b) vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen die Summe aus:

i. die Zahl der Todesopfer durch ***Arbeitsunfälle*** unter allen Personen sowohl in der eigenen Belegschaft des Unternehmens als auch bei anderen Arbeitnehmern, die auf dessen ***Baustellen tätig sind;*** und

ii. die Zahl der Todesfälle aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen unter seinen Mitarbeitern Mitarbeiter;

c) die Anzahl und die Rate der meldepflichtigen Arbeitsunfälle; [5]

d) die Anzahl der Fälle von ***meldepflichtigen arbeitsbedingten Erkrankungen*** bei den Beschäftigten des Unternehmens, vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen der Datenerhebung; und

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

[4] Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen.

weil es von einem zusätzlichen Indikator abgeleitet ist, der sich auf die wesentlichen negativen Auswirkungen bezieht, wie in Indikator Nr. 1 in Tabelle III aufgeführt.

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen

(„Investitionen in Unternehmen ohne Richtlinien zur Verhütung von Arbeitsunfällen“).

5 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, wie in Indikator Nr. 2 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unfallrate“) dargelegt, und Benchmark-Administratoren, die ESG-Faktoren gemäß der Verordnung (EU) 2020/1816 offenlegen müssen, wie im Indikator „Gewichtetes Durchschnittsverhältnis von Unfällen, Verletzungen und Todesfällen“ in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II dargelegt.

#RV0961

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

e) hinsichtlich der Beschäftigten des Unternehmens die Anzahl der durch arbeitsbedingte Krankheit verlorenen Tage Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. 6

Ist DR ESRS S1-6 für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung, so hat es die Informationen gemäß den Punkten (b) und (c) des vorhergehenden Unterabsatzes auch für seine Nicht-Beschäftigten zu melden.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 24 zu Absatz 35(a) (Abdeckung des Arbeitsschutzmanagementsystems)	(AR 80 geändert) Der Prozentsatz der ***eigenen Belegschaft*** des Unternehmens , der unter sein Arbeitsschutzmanagementsystem fällt, ist auf Basis der Kopfzahl und nicht auf Basis der Vollzeitäquivalente anzugeben.
AR 25 zu Absatz 35(c) (Berechnung arbeitsbedingter Unfälle)	(AR 89 geändert) Bei der Berechnung der Arbeitsunfallrate ***teilt*** das Unternehmen die Anzahl der Fälle durch die Gesamtzahl der von seinen ***Mitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden und*** multipliziert das Ergebnis mit 1.000.000. Dies entspricht der Anzahl der Fälle pro eine Million geleisteter Arbeitsstunden und in etwa der Gesamtzahl der Arbeitsstunden von 500 Vollzeitbeschäftigten pro Jahr. Wenn das nationale Recht in den Ländern, in denen die ***Beschäftigten*** des Unternehmens arbeiten, den Begriff „Arbeitsunfälle“ anders definiert als die Definition im ESRS-Glossar, kann das Unternehmen die nationale Definition verwenden. In diesem Fall muss es dies offenlegen. (AR 90 geändert) Verwendet das Unternehmen Schätzungen, so sind die regulären Arbeitszeiten unter Berücksichtigung der Ansprüche auf bezahlte Freistellungszeiten (z. B. bezahlter Urlaub, bezahlte Krankheitstage, gesetzliche Feiertage) zu verwenden und dies in seinen Angaben zu erläutern.
AR 26 zu Absatz 35(c) (Todesfälle durch Arbeitsunfälle)	(AR 91 geändert) In dieser Zahl sind auch Todesfälle enthalten , die auf meldepflichtige ***Arbeitsunfälle*** zurückzuführen sind.
AR 27 zu Absatz 35(d) (Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen)	(AR 93 und 94 geändert) Der Begriff „Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen“ in Absatz 35(d) bezieht sich auf Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen, über die das Unternehmen von Betroffenen, Entschädigungsstellen oder medizinischem Fachpersonal informiert wurde oder die es im Berichtszeitraum im Rahmen der arbeitsmedizinischen Überwachung festgestellt hat. In diesem Zusammenhang fallen arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen unter arbeitsbedingte Erkrankungen (und nicht unter Arbeitsunfälle).
AR 28 zu Absatz 35(e) **(Verlorene Tage)**	(AR 95 geändert) Die Anzahl der Ausfalltage umfasst den ersten vollen Arbeitstag und den letzten Tag der Abwesenheit. Für die Berechnung werden Kalendertage herangezogen. Tage, an denen die betroffene Person nicht zur Arbeit eingeteilt ist (z. B. Wochenenden, Feiertage), zählen daher ebenfalls als Ausfalltage.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

6 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen.

weil es von einem zusätzlichen Indikator abgeleitet ist, der sich auf die wichtigsten negativen Auswirkungen bezieht, wie in Indikator Nr. 3 in Tabelle III aufgeführt.

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen

(„Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheit verlorenen Tage“).

#RV0962

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegungspflicht S1-14 – Kennzahlen zur Work-Life-Balance

36. (92 geändert) Ziel dieser Richtlinie ist es, ein Verständnis für den Anspruch der ***Arbeitnehmer*** des Unternehmens auf ***familienbezogene Freistellung zu schaffen,*** einschließlich Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternzeit und Pflegeurlaub.

37. (93a geändert) Das Unternehmen gibt den Prozentsatz der ***Arbeitnehmer*** an, die während des Berichtszeitraums Anspruch auf ***familienbezogenen Urlaub*** haben.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 29 zu Absatz 37 (Anspruch auf Familienurlaub)	(94 geändert) Wenn alle ***Arbeitnehmer*** des Unternehmens aufgrund sozialpolitischer Bestimmungen und/ oder ***Tarifverhandlungen*** Anspruch auf alle vier Arten von ***familienbezogenem Urlaub*** haben Bei Vereinbarungen genügt es, den Gesamtprozentsatz gemäß Absatz 37 offenzulegen. Kontextbezogene Informationen können gemäß ESRS 2 GDR-M die Arten von familienbezogenen Urlaubsansprüchen behandeln, beispielsweise wenn die Beschäftigten des Unternehmens nur Anspruch auf zwei der vier Arten haben.
AR 30 zu Absatz 37 (Mitarbeiter mit Anspruch auf Familienurlaub)	(AR 97 geändert) Für die Zwecke von Absatz 37 sind ***Arbeitnehmer ,*** die Anspruch auf ***familienbezogene Freistellung*** haben, diejenigen, die unter Vorschriften, Organisationsrichtlinien , Vereinbarungen, Verträge oder ***Tarifverträge*** fallen, die Ansprüche auf familienbezogene Freistellung enthalten.

Offenlegungspflicht S1-15 – Vergütungskennzahlen

38. (96 geändert) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis für die Lohnlücke ***zwischen*** Frauen und Männern unter den ***Beschäftigten*** des Unternehmens und für das Ausmaß der Vergütungsungleichheit innerhalb des Unternehmens zu ermöglichen.

39. (97a und b geändert) Das Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:

a) die geschlechtsspezifische ***Lohnlücke ,*** definiert als die Differenz der durchschnittlichen Lohnniveaus zwischen weiblichen und männlichen ***Beschäftigten,*** ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Lohnniveaus der männlichen Beschäftigten;7 und

b) das Verhältnis der ***jährlichen Gesamtvergütung*** der bestbezahlten Person zum Median Jährliche Gesamtvergütung aller Mitarbeiter (ohne den bestbezahlten Mitarbeiter).8

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 31 für Absatz 39(a) **(Berechnung der geschlechtsspezifischen Lohnlücke)**	(AR 98 geändert) Die Offenlegung der geschlechtsspezifischen ***Lohnlücke*** gemäß Absatz 39(a) umfasst den Bruttostundenlohn aller männlichen und weiblichen ***Beschäftigten*** und wird wie folgt berechnet: $\left(\bar{y}_{\text{Gehaltsstufe F}} - \bar{y}_{\text{Gehaltsstufe M}}\right) / \bar{y}_{\text{Gehaltsstufe M}} \times 100$

7 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von: Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem obligatorischen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, wie in Indikator Nr. 12 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle") dargelegt, und Benchmark-Administratoren, die ESG-Faktoren gemäß der Verordnung (EU) 2020/1816 offenlegen müssen.
wie im Indikator „Gewichtete durchschnittliche geschlechtsspezifische Lohnlücke" in den Abschnitten 1 und 2 von Anhang II dargelegt.

8 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf der Finanzmarktteilnehmer, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, wie sie in Indikator Nr. 8 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Übermäßiges Verhältnis der CEO-Vergütung") aufgeführt sind.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0963

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	ÿ Gehaltsstufe
AR 32 zu Absatz 39(a) (Berechnung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles)	(NEU) Bei der Zusammenstellung der in Absatz 39(a) geforderten Informationen hat das Unternehmen Folgendes zu beachten: (a) alle männlichen und weiblichen ***Angestellten einschließen;*** b) einschließlich des regulären Grundgehalts; und c) Berücksichtigung und sonstiger Vergütungen, die allen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden, sei es in bar oder in Sachleistungen, die der Arbeitnehmer direkt oder indirekt (ergänzende oder variable Bestandteile) im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis von seinem Arbeitgeber erhält.
AR 33 zu Absatz 39(a) (Unbereinigter geschlechtsspezifischer Lohnunterschied)	(NEU) Absatz 39(a) verlangt die Offenlegung des unbereinigten geschlechtsspezifischen Lohngefälles, das den Gesamtunterschied im durchschnittlichen ***Gehalt*** zwischen männlichen und weiblichen ***Angestellten*** misst , aber nicht Berücksichtigen Sie spezifische Faktoren, die diese Gehaltsunterschiede weiter erklären können. Die bereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke nach Mitarbeiterkategorie und/oder aufgeschlüsselt nach Land kann zusätzliche Kontextinformationen liefern, die die unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke ergänzen.
AR 34 für Absatz 39(a) und (b) (Methodischer Kontext) **Information)**	(AR 99 geändert) Gemäß ESRS 2 GDR-M Absatz 49(a) legt das Unternehmen die Methodik und/oder die Art und Weise der Datenerhebung offen.
AR 35 zu Absatz 39(b) (Jährliche Gesamtvergütung) Berechnung)	(AR 101 geändert) Bei der Zusammenstellung der in Absatz 39(b) geforderten Informationen hat das Unternehmen Folgendes zu beachten: (a) alle ***Mitarbeiter einschließen;*** b) einschließlich des Grundgehalts, welches die Summe aus garantierten, kurzfristigen und nicht variablen Barzahlungen ist Entschädigung c) Je nach ***Vergütungspolitik*** des Unternehmens sollten Sie alle folgenden Punkte berücksichtigen: i. Leistungen in bar, wie z. B. Barzulagen, Boni, Provisionen, Gewinnbeteiligungen in bar und andere Formen variabler Barzahlungen; ii. Sachleistungen wie Autos, private Krankenversicherung, Lebensversicherung, Wellnessprogramme; und iii. Gesamtwert aller jährlichen langfristigen Anreize (z. B. Aktienoptionszuweisungen, Restricted Stock Shares oder Units, Performance Stock Shares oder Units, Phantom Stock Shares, Aktienwertsteigerungsrechte und langfristige Barzuschüsse). (d) Anwendung der folgenden Formel zur Berechnung der ***jährlichen Gesamtvergütungsquote :*** Vergütung ÿ ÿ ÿ ÿ Vergütung (ÿ ÿ ÿ ÿ)

Offenlegungspflicht S1-16 – Vorfälle von Diskriminierung und anderen Menschenrechtsverletzungen

40. (101 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis dafür zu ermöglichen, in welchem Umfang ***Diskriminierungsfälle*** und andere ***Menschenrechtsverletzungen*** betreffen auch die eigene Belegschaft des Unternehmens .

41. (103a, c und 104a, b geändert) Das Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0964

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

(a) vorbehaltlich der einschlägigen Datenschutzbestimmungen die Anzahl der im Berichtszeitraum ***festgestellten Diskriminierungsfälle am Arbeitsplatz*** aufgrund des Geschlechts, der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder anderer relevanter Formen der ***Diskriminierung, einschließlich Belästigung ;*** 9

b) vorbehaltlich der einschlägigen Datenschutzbestimmungen die Anzahl der im Berichtszeitraum festgestellten ***Menschenrechtsvorfälle*** im Zusammenhang mit den ***eigenen Beschäftigten ,*** mit Ausnahme derjenigen , die sich auf Diskriminierung beziehen und gemäß Absatz 41(a) gemeldet werden;10 und

c) die Gesamtsumme der im Berichtszeitraum in den Finanzberichten ausgewiesenen Bußgelder, Strafen und Schadensersatzzahlungen für ***Diskriminierungsvorfälle*** und sonstige

Menschenrechtsvorfälle.

Die im vorstehenden Unterabsatz genannten Vorfälle beziehen sich auf Unterthemen, die vom Unternehmen als wesentlich eingestuft wurden.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 36 zu Absatz 41(b) (Menschenrechtsvorfälle)	(NEU) Die von dieser Offenlegung erfassten ***Menschenrechtsvorfälle*** beziehen sich auf Verstöße gegen international anerkannte Menschenrechte im Sinne von Art. 29b Abs. 2 Buchst. b Ziff. iii der CSRD. Als diese Vorfälle gelten die Anzahl der nachgewiesenen Fälle von: a) eingeleitete gerichtliche und außergerichtliche Verfahren (wie etwa Verfahren vor nationalen Gerichten und Schiedsgerichten, Mediationsverfahren, Beschwerden bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale OECD-Unternehmen); und/oder b) Vorfälle, die vom Unternehmen registriert wurden, einschließlich solcher, die es im Rahmen seiner internen Prozesse identifiziert hat.
AR 37 zu Absatz 41(a) **(Diskriminierungsfälle)**	(NEU) Die von dieser Offenlegung erfassten ***Diskriminierungsvorfälle*** sind solche, die sich auf ***Diskriminierung beziehen.*** Diese Vorfälle werden als die Anzahl der Fälle verstanden, die auf Diskriminierung zurückzuführen sind. von nachgewiesenen Fällen von: a) eingeleitete gerichtliche und außergerichtliche Verfahren (wie etwa Verfahren vor nationalen Gerichten und Schiedsgerichten, Mediationsverfahren, Beschwerden bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale OECD-Unternehmen); und/oder b) Vorfälle, die vom Unternehmen registriert wurden, einschließlich solcher, die es im Rahmen seiner internen Prozesse identifiziert hat.
AR 38 für Absatz 41(a) und (b) **(Menschenrechtsvorfälle) und Fälle von Diskriminierung)**	(NEU) Bei Anwendung des Filters der Informationswesentlichkeit ***(Absatz*** 23 von ESRS 1) auf die in Absatz 41 genannten Informationen über Vorfälle (a) und (b) basiert die Bewertung des Unternehmens in erster Linie auf der Schwere der ***Auswirkungen*** auf die ***eigene Belegschaft.***

9 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf der Finanzmarktteilnehmer, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, wie sie in Indikator Nr. 7 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Diskriminierungsfälle“) aufgeführt sind.

10 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088, da sie aus einem obligatorischen und zusätzlichen Indikator zu wesentlichen negativen Auswirkungen abgeleitet werden, wie in Indikator Nr. 10 in Tabelle I von Anhang I und in Indikator Nr. 14 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zu Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Verstöße gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Innovation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und „Anzahl der festgestellten Fälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und -vorfälle“) dargelegt, sowie aus dem Informationsbedarf von Benchmark-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren gemäß der Verordnung (EU) 2020/1816, wie im Indikator „Anzahl der Benchmark-Bestandteile, die sozialen Verstößen unterliegen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Benchmark-Bestandteile), wie sie in internationalen Verträgen und Übereinkommen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls im nationalen Recht genannt werden“ in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II dargelegt.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0965

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

AR 39 zu Absatz 41 (Kontextinformationen)	(NEU) Gemäß ESRS 2 GDR-M Absatz 49(d) können zur besseren Beurteilung der wesentlichen Leistungsänderungen auch Kontextinformationen darüber bereitgestellt werden, ob eine Zunahme der von oder an das Unternehmen gemeldeten Vorfälle eine Verbesserung der Effektivität und Verfügbarkeit von Kanälen zur Äußerung von Bedenken, einschließlich ***Beschwerdemechanismen,*** widerspiegelt. Darüber hinaus muss sie die Methodik offenlegen, die sie zur Zusammenstellung der Daten über die in Absatz 41(a) und (b) genannten Vorfälle verwendet hat.
AR 40 für Absatz 41(a) und (b) **(Abhilfemaßnahmen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit den offengelegten Vorfällen)**	(NEU) Die Art und Weise, wie das Unternehmen mit Vorfällen umgegangen ist bzw. umgeht Die in Absatz 41(a) und (b) genannten Punkte können mit DR ESRS S1-3 abgeglichen werden.
AR 41 für Absatz 41(c) (Verknüpfung mit Daten aus Finanzberichten)	(NEU) Diese Kennzahl leitet sich vom in den Finanzberichten ausgewiesenen Geldbetrag ab; eine formale Überleitung oder ein Querverweis mit den Finanzberichten ist im ***Nachhaltigkeitsbericht jedoch nicht erforderlich.*** „Geldstrafen, Sanktionen und Entschädigungen“ beziehen sich auf solche, die dem Unternehmen im Rahmen gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren auferlegt wurden.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

ESRS S2 – Arbeiter in der Wertschöpfungskette V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 06.02

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, als angemessen erachteten Form veröffentlicht. Umstände.

ESRS S2 – *Arbeiter in der Wertschöpfungskette* – V1

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

DRAFT

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS S2 (2025) – Beschäftigte in der Wertschöpfungskette“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

#RV0968
UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ESRS S2 – Arbeiter in der Wertschöpfungskette V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 06.02

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, als angemessen erachteten Form veröffentlicht. Umstände.

ESRS S2 – *Arbeiter in der Wertschöpfungskette* – V1

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0969

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung.....3

Wechselwirkung mit anderen topischen ESRS.....4

Offenlegungspflichten 4

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement 4

Offenlegungspflicht S2-1 – Richtlinien in Bezug auf Beschäftigte in der Wertschöpfungskette.....4

Offenlegungspflicht S2-2 – Einbindung der Beschäftigten in die Wertschöpfungskette, Vorhandensein von Kanälen für Beschäftigte in der Wertschöpfungskette zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen und Ansätze zur Behebung.....4

Offenlegungspflicht S2-3 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette 5

Kennzahlen und Zielvorgaben 7

Offenlegungspflicht S2-4 – Ziele im Zusammenhang mit Beschäftigten in der Wertschöpfungskette.....7

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0970

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Objektiv

1. Die ***Nachhaltigkeitserklärung*** muss Informationen zu *den Beschäftigten in der Wertschöpfungskette* gemäß ESRS S2 enthalten , sofern dieses ***Thema*** wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** betrifft , und die in Absatz 5 von ESRS 1 aufgeführten Berichtsbereiche abdecken. Ist nur ein bestimmtes, in diesem Standard vorgeschriebenes Unterthema wesentlich, gilt Absatz 30 von ESRS 1.

2. Ziel dieses Standards ist es, die Offenlegungspflichten (DRs) festzulegen, die Informationen zu den oben genannten Berichtsbereichen bereitstellen und die übergreifenden Bestimmungen von ESRS 1 *(Allgemeine Anforderungen)* und ESRS 2 *(Allgemeine Offenlegungen) umsetzen und ergänzen.* Dieser Standard soll ***Nutzern*** außerdem ermöglichen , zu verstehen, inwieweit das Unternehmen mit internationalen und europäischen Menschenrechtsinstrumenten und -konventionen übereinstimmt bzw. diese einhält. Dazu gehören die Internationale Menschenrechtscharta, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die ILO-Grundsatzübereinkommen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Europäische Menschenrechtskonvention, die revidierte Europäische Sozialcharta und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

3. In diesem Standard wird jede Offenlegungsinformation durch ein Offenlegungsziel eingeleitet, mit Ausnahme von ***Richtlinien und Maßnahmen.*** und ***Ziele,*** für die die Bestimmungen in ESRS 2 GDR-P, GDR-A und GDR-T den notwendigen Rahmen für die entsprechenden Offenlegungen vorgeben.

4. Dieser Standard legt die Anforderungen an **Arbeitnehmer in der *Wertschöpfungskette fest,*** insbesondere im Hinblick auf die folgenden ***Unterthemen:***

   (a) Arbeitsbedingungen (einschließlich ***angemessener Löhne, Vereinbarkeit von Beruf und Familie,*** Arbeitszeit, Sicherheit) Beschäftigung, ***Sozialschutz);***

   b) ***sozialer Dialog,*** Vereinigungsfreiheit, Betriebsräte, Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer und ***Tarifverhandlungen;***

   c) Gesundheit und Sicherheit;

   d) ***Ausbildung*** und Kompetenzentwicklung;

   e) Vielfalt und ***Gleichbehandlung*** sowie Diversität (einschließlich Geschlechtergleichstellung, gleicher ***Lohn*** für gleiche Arbeit, Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Nichtdiskriminierung, Bekämpfung von Belästigung); und

   f) sonstige Arbeit im Zusammenhang mit Menschenrechten (einschließlich ***Kinderarbeit, Zwangsarbeit,*** Verletzung der Privatsphäre, angemessenes Arbeitsverhältnis) Wohnraum sowie Wasser- und Sanitärversorgung).

5. Dieser Standard gilt für alle Beschäftigten in der vorgelagerten und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** des Unternehmens, die von dem Unternehmen wesentlich betroffen sind oder sein können. Diese ***Auswirkungen*** können mit dem eigenen Geschäftsbetrieb des Unternehmens oder seiner vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette zusammenhängen. Sie umfassen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens sowie mit seinen ***Geschäftsbeziehungen.***
   Dieser Standard umfasst Arbeitnehmer, die nicht unter den Begriff ***„eigene Belegschaft“*** gemäß ESRS S1 fallen (Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen stehen ***(„Beschäftigte“)*** und Personen, die für die Zwecke der ESRS-Berichterstattung als ***Nicht-Beschäftigte*** in der eigenen Belegschaft des Unternehmens bezeichnet werden).

6. Beispiele für Arbeitnehmer, die unter den Anwendungsbereich dieser Norm fallen könnten, sind:

   (a) Arbeitnehmer von externen Dienstleistern, die am Arbeitsplatz des Unternehmens tätig sind (z. B. Drittanbieter). Catering- oder Sicherheitspersonal);

   b) Arbeitnehmer eines vom Unternehmen beauftragten ***Lieferanten ,*** die auf dem Gelände des Lieferanten unter Anwendung der Arbeitsmethoden des Lieferanten arbeiten, oder Arbeitnehmer eines nachgelagerten Unternehmens, das Waren oder Dienstleistungen vom Unternehmen bezieht;

   c) Arbeitnehmer eines Ausrüstungslieferanten des Unternehmens, die an einem vom Unternehmen kontrollierten Arbeitsplatz regelmäßige Wartungsarbeiten an den Geräten des Lieferanten (z. B. Fotokopierer) gemäß dem Vertrag zwischen dem Ausrüstungslieferanten und dem Unternehmen durchführen; und

   (d) (AR 3 geändert) Arbeiter, die weiter unten in der ***Lieferkette*** stehen und Rohstoffe gewinnen, die dann zu Komponenten verarbeitet werden, die in die Produkte des Unternehmens eingebaut werden.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0971

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Wechselwirkung mit anderen topischen ESRS

7. Soziale und ökologische ***Themen*** stehen in engem Zusammenhang. Die wichtigsten Interaktionspunkte. Zwischen ESRS S2 und den anderen thematischen Standards bestehen folgende Unterschiede:

(a) Alle Sozialstandards, d. h. ESRS S1 Eigene Belegschaft, ESRS S2 Beschäftigte in der Wertschöpfungskette, ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften, ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer, sind inhaltlich und strukturell aufeinander abgestimmt und eng miteinander verknüpft. ESRS S2 Beschäftigte in der Wertschöpfungskette deckt dieselben Unterthemen wie ESRS S1 Eigene Belegschaft ab und bezieht sich dabei auf Beschäftigte in der vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette, die nicht zur eigenen Belegschaft des Unternehmens gehören. Die Angaben in den Sozialstandards enthalten wesentliche Informationen, die für die Berichterstattung über Auswirkungen auf Menschen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den einzelnen Interessengruppen erforderlich sind, insbesondere im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung.

(b) Dieser Standard steht in Wechselwirkung mit ESRS E1 *Klimawandel ,* soweit der Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft eine Quelle von Auswirkungen, Risiken und Chancen für ESRS S2 *Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette darstellt.*

Offenlegungspflichten

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement

Offenlegungspflicht S2-1 – Richtlinien in Bezug auf Beschäftigte in der Wertschöpfungskette

8. (16 geändert) Das Unternehmen beschreibt seine ***Richtlinien*** für den Umgang mit den wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** im Zusammenhang mit ***den Beschäftigten in der Wertschöpfungskette*** gemäß ESRS 2 GDR-P. Es gibt an, ob diese Richtlinien bestimmte Gruppen von Beschäftigten in der Wertschöpfungskette (z. B. bestimmte Altersgruppen oder Beschäftigte in einem bestimmten Werk oder Land) oder alle Beschäftigten in der Wertschöpfungskette umfassen.

9. (18 geändert) Das Unternehmen hat darzulegen, ob seine ***Richtlinien*** in Bezug auf ***die Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette*** gelten. Menschenhandel1 , ***Zwangsarbeit*** oder Pflichtarbeit und ***Kinderarbeit angehen.***

10. (18 geändert) Das Unternehmen hat außerdem anzugeben, ob es über einen Verhaltenskodex für ***Lieferanten*** verfügt.[2]

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 1 für Absatz 8 **(Arbeitnehmerbezogene Richtlinien)** **(in der Wertschöpfungskette)**	(AR 16 geändert) Die Kommunikationsmittel, die das Unternehmen verwendet, um seine ***Richtlinien*** denjenigen Einzelpersonen, Personengruppen oder Organisationen mitzuteilen, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. die ***Mitarbeiter,*** Auftragnehmer und ***Lieferanten des Unternehmens),*** oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben, sind Beispiele für offenzulegende Aspekte der Richtlinien.

Offenlegungspflicht S2-2 – Einbindung der Beschäftigten in der Wertschöpfungskette, Vorhandensein von Kanälen für Beschäftigte in der Wertschöpfungskette zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen sowie Ansätze zur Abhilfe

11. (21 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis für den allgemeinen Ansatz des Unternehmens im Umgang mit ***den Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette zu ermöglichen,*** einschließlich der Verfügbarkeit von Kanälen zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen, wie z. B. ***Beschwerdemechanismen,*** und des Ansatzes zur ***Behebung von Problemen.***

1 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, weil sie abgeleitet von einem zusätzlichen Indikator, der sich auf die wichtigsten negativen Auswirkungen bezieht, wie in Indikator Nr. 11 in Tabelle III von Anhang I aufgeführt. Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Mangel an Prozessen und Maßnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels).

2 Diese Informationen dienen der Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen. weil es von einem zusätzlichen Indikator abgeleitet ist, der sich auf die wichtigsten negativen Auswirkungen bezieht, wie in Indikator Nr. 4 in Tabelle III aufgeführt. Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Mangel an Offenlegungsvorschriften") eines Verhaltenskodex für Lieferanten').

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0972

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

12. (22 geändert) Das Unternehmen legt offen, wie es im Rahmen seiner laufenden Sorgfaltsprüfung direkt mit ***Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette,*** deren ***rechtmäßigen Vertretern*** oder ***glaubwürdigen*** Dritten in Kontakt tritt. ***Stellvertreter*** und wie die Perspektiven der Beschäftigten in der Wertschöpfungskette die Entscheidungen oder Aktivitäten zur Bewältigung der ***tatsächlichen*** und ***potenziellen Auswirkungen*** auf die Beschäftigten in der Wertschöpfungskette im Berichtsjahr beeinflussen. Dies umfasst:

(a) (23 geändert) wie das Unternehmen Einblick in die Perspektiven von Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette gewinnt, die besonders anfällig für ***Auswirkungen*** sind und/oder marginalisiert werden (z. B. Arbeitnehmerinnen, Wanderarbeiter, Arbeitnehmer mit Behinderungen), wenn das Unternehmen Maßnahmen ergreift, um diese Perspektiven zu verstehen; und

b) (22d geändert), die ***Globalen Rahmenabkommen („GFA“)*** oder andere Ergebnisse, die das Unternehmen mit Vertretern der Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte der Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette erzielt hat, sofern solche Abkommen oder Ergebnisse vorliegen.

13. (Abschnitte 27b und d geändert) Das Unternehmen beschreibt die Kanäle, die den ***Arbeitnehmern entlang der Wertschöpfungskette*** zur Verfügung stehen, um ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt an das Unternehmen zu richten und deren Bearbeitung zu erwirken. Insbesondere gibt es an, ob ein ***Beschwerdemechanismus*** eingerichtet ist . 3. Darin wird auch erläutert, wie die Effektivität dieser Kanäle beurteilt wird.

14. (27a geändert) Das Unternehmen muss seine allgemeine Vorgehensweise und seine Prozesse zur Bereitstellung oder Mitwirkung an ***Wiedergutmachungsmaßnahmen*** beschreiben, wenn es einen wesentlichen negativen ***Einfluss*** auf ***Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette*** verursacht oder dazu beigetragen hat .

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 2 zu Absatz 12 **(Engagement)**	(AR 18 geändert) Die Einbindung der ***Arbeitnehmer in die Wertschöpfungskette*** kann verschiedene Formen annehmen, wie z. B. Information, Konsultation oder Beteiligung, und in unterschiedlicher Häufigkeit erfolgen.
AR 3 zu Absatz 13 **(Beschwerdemechanismus)**	(AR 27 geändert) Die in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, insbesondere Prinzip 31, festgelegten „Effektivitätskriterien für außergerichtliche ***Beschwerdemechanismen“*** können zur Beurteilung der Effektivität der Kanäle herangezogen werden. (28 geändert) Wenn das Unternehmen ***Richtlinien*** zum Schutz von Personen, die diese Kanäle nutzen, vor Vergeltungsmaßnahmen hat und diese gemäß DR offengelegt werden ESRS G1-1, die Verpflichtung kann auf diese Offenlegung Bezug nehmen.

Offenlegungspflicht S2-3 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette

15. (31 geändert) Das Unternehmen beschreibt die wichtigsten ***Maßnahmen*** und Ressourcen, die zur Steuerung seiner wesentlichen positiven und negativen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** im Zusammenhang mit ***den Beschäftigten in der Wertschöpfungskette*** eingesetzt werden. in Übereinstimmung mit ESRS 2 GDR-A.

16. (32a, b und d geändert) In Bezug auf wesentliche negative ***Auswirkungen*** auf Arbeitnehmer in der ***Wertschöpfungskette,***

Das Unternehmen muss Folgendes beschreiben:

(a) wesentliche ***Maßnahmen*** zur ***Behebung*** tatsächlicher wesentlicher negativer Auswirkungen oder Maßnahmen, die ergriffen, geplant oder im Gange sind, um potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf die Beschäftigten zu verhindern und zu mindern in der Wertschöpfungskette, einschließlich des Vorgehens in Situationen, in denen Spannungen zwischen solchen Maßnahmen und anderen geschäftlichen Zwängen (z. B. im Einkauf oder Vertrieb) entstehen; und

b) wie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hinsichtlich der Erzielung von Ergebnissen für die Beschäftigten erfasst und bewertet wird. in der Wertschöpfungskette. Diese Angabe kann entfallen, wenn das Unternehmen offenlegt, wie es die

[3] Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen.

weil es von einem zusätzlichen Indikator abgeleitet ist, der sich auf die wichtigsten negativen Auswirkungen bezieht, wie in Indikator Nr. 11 in Tabelle I aufgeführt.

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Mangel an Offenlegungsvorschriften“)

von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Verbraucherschutz und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Unternehmen).

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0973

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Wirksamkeit seiner Maßnahmen gemäß ESRS 2 GDR-T oder GDR-M. In diesem Fall genügt ein Verweis auf diese Offenlegung.

17. (36 geändert) Vorbehaltlich der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ist das Unternehmen verpflichtet, die im Berichtszeitraum festgestellten ***Menschenrechtsvorfälle*** im Zusammenhang mit ***Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette*** offenzulegen.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN (AR

AR 4 zu Absatz 16 **(Wichtige Aktionen)**	29 und AR 30 geändert) Die vom Unternehmen ergriffenen ***Maßnahmen*** unterscheiden sich je nach seiner Verbindung zu den ***Auswirkungen*** (Ursache, Beitrag, direkter Zusammenhang) und danach, wie es die Maßnahmen als geeignet zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen identifiziert hat. Zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung von Auswirkungen gehören die Verwendung von verschiedene Arten von ***Hebelwirkung*** und/oder kollektiven Aktionen, die durch Multi-Stakeholder- und/oder Brancheninitiativen ergriffen werden.
AR 5 zu Absatz 16 **(Klimawandel)**	(11c geändert) Das Unternehmen muss seine ***Maßnahmen*** so darstellen, dass die Zusammenhänge zwischen verschiedenen ***Themenbereichen*** gemäß Kapitel 3.2 und 9.1 der ESRS 1 nachvollziehbar sind. Dies gilt für Maßnahmen zur Minderung negativer ***Auswirkungen*** des Übergangs zu einer grüneren, klimaneutralen Wirtschaft auf seine ***Beschäftigten in der Wertschöpfungskette .*** Beispielsweise können Innovationen und Umstrukturierungen zur Schließung von Bergwerken oder zum verstärkten Abbau von Mineralien führen, die für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft benötigt werden. Umgekehrt können Initiativen wie die Aktualisierung von Einkaufspraktiken oder die Schulung von Beschäftigten ***in der Lieferkette*** positive Auswirkungen haben . Weitere Beispiele sind aktuelle und/oder erwartete externe Entwicklungen, die ***Abhängigkeiten*** beeinflussen , welche Risiken für einen gerechten Übergang darstellen .
AR 6 zu Absatz 17 **(Menschenrechtsvorfälle)**	(NEU) Die von dieser Offenlegung erfassten ***Menschenrechtsvorfälle*** beziehen sich auf Verstöße gegen international anerkannte Menschenrechte im Sinne von Art. 29b Abs. 2 Buchst. b Ziff. iii der CSRD. Als diese Vorfälle gelten die Anzahl der nachgewiesenen Fälle von: a) eingeleitete gerichtliche und außergerichtliche Verfahren (wie etwa Verfahren vor nationalen Gerichten und Schiedsgerichten, Mediationsverfahren, Beschwerden bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale OECD-Unternehmen); und/oder b) Vorfälle, die vom Unternehmen registriert wurden, einschließlich solcher, die es im Rahmen seiner internen Prozesse identifiziert hat.
AR 7 zu Absatz 17 **(Menschenrechtsvorfälle)**	(NEU) Bei Anwendung des Filters der Informationswesentlichkeit ***(Absatz*** 23 von ESRS 1) auf die in Absatz 17 genannten Informationen über Vorfälle stützt sich die Bewertung des Unternehmens primär auf die Schwere des ***Auswirkungen*** auf die ***Beschäftigten in der Wertschöpfungskette.***
AR 8 zu Absatz 17 **(Kontextinformationen)**	(NEU) Gemäß GDR-M Absatz 49 Buchstabe c) ist, um ein angemessenes Verständnis der wesentlichen Leistungsänderungen zu ermöglichen, zu prüfen, ob eine Zunahme der von oder an das Unternehmen gemeldeten Vorfälle Verbesserungen in der Effektivität und Verfügbarkeit der Meldekanäle widerspiegelt.

4 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen.

weil es sich von einem obligatorischen und zusätzlichen Indikator ableitet, der sich auf die wichtigsten negativen Auswirkungen bezieht, wie im Indikator festgelegt.

Nr. 10 in Tabelle I von Anhang I, nach Indikator Nr. 14 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf

zu Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Verstöße gegen die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen")

Unternehmen" und „Anzahl der identifizierten Fälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und -vorfälle" sowie der Informationsbedarf von

Benchmark-Administratoren müssen ESG-Faktoren gemäß der Verordnung (EU) 2020/1816 offenlegen, wie im Indikator „Anzahl der

Vergleichsgruppen, die sozialen Verstößen unterliegen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Vergleichsgruppen), als

in internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, im nationalen Recht in Abschnitt

1 und 2 von Anhang II.

Stand: 30.04.2026

#RV0974

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	Bedenken, einschließlich ***Beschwerdemechanismen,*** können als Kontextinformationen bereitgestellt werden. Darüber hinaus muss die Behörde die Methodik offenlegen, die sie zur Zusammenstellung der Daten über die in Absatz 17 genannten Vorfälle verwendet hat.
AR 9 zu Absatz 17 **(Abhilfemaßnahmen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit den offengelegten Vorfällen)**	(NEU) Die Art und Weise, wie das Unternehmen mit den in Absatz 17 genannten Vorfällen umgegangen ist bzw. umgeht, kann mit Absatz 16 abgeglichen werden.

Kennzahlen und Zielvorgaben

Offenlegungspflicht S2-4 – Ziele im Zusammenhang mit Beschäftigten in der Wertschöpfungskette

18. (41 geändert) Das Unternehmen legt qualitative und/oder quantitative ***Ziele*** im Zusammenhang mit ***Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette*** gemäß ESRS 2 GDR-T.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 10 für Absatz 18 **(Überwachung der Leistung im Vergleich zu den Zielvorgaben)**	(42b und c geändert) Die Einbeziehung der ***Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette,*** ihrer ***legitimen Vertreter*** oder ***glaubwürdiger Stellvertreter*** kann die Nachverfolgung und Bewertung der Wirksamkeit der ***Maßnahmen*** des Unternehmens unterstützen. offengelegt gemäß Absatz 16(b), einschließlich der Entwicklung von Zielsetzungen, ***Kennzahlen*** und/oder der Nachverfolgung der Leistung im Vergleich zu diesen ***Zielen.*** Insbesondere im Hinblick auf die Leistungsverfolgung kann ein solches Engagement zum Verständnis der Effektivität des Unternehmens beitragen. Management der wesentlichen negativen ***Auswirkungen*** und Ermittlung der gewonnenen Erkenntnisse oder Verbesserungsmöglichkeiten.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

Machine Translated by Google

EFRAG
sustainability reporting

ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 06.03

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS S3 – *Betroffene Gemeinden* – V1

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

DRAFT

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS S3 (2025) – Betroffene Gemeinschaften“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

#RV0977
UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 06.03

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS S3 – *Betroffene Gemeinden* – V1

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0978

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung *3*

Wechselwirkung mit anderen topischen ESRS *3*

Offenlegungspflichten *3*

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement **3**

Offenlegungspflicht S3-1 – Richtlinien in Bezug auf betroffene Gemeinschaften *3*

Offenlegungspflicht S3-2 – Einbindung betroffener Gemeinschaften, Vorhandensein von Kanälen für betroffene Gemeinschaften zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen und Ansätze zur Behebung *4*

Offenlegungspflicht S3-3 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften 5

Kennzahlen und Zielvorgaben **6**

Offenlegungspflicht S3-4 – Ziele im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften 6

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0979

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Objektiv

1. Die ***Nachhaltigkeitserklärung*** muss Informationen zu den von ESRS S3 ***betroffenen Gemeinschaften*** enthalten , wenn dieses ***Thema*** wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** betrifft , und die in Absatz 5 von ESRS 1 aufgeführten Berichtsbereiche abdecken. Wenn nur ein bestimmtes, in diesem Standard vorgeschriebenes Unterthema wesentlich ist, gilt Absatz 30 von ESRS 1.

2. Ziel dieses Standards ist es, die Offenlegungspflichten (DRs) festzulegen, die Informationen zu den oben genannten Berichtsbereichen bereitstellen und die übergreifenden Bestimmungen von ESRS 1 *(Allgemeine Anforderungen)* und ESRS 2 *(Allgemeine Offenlegungen) umsetzen und ergänzen.* Darüber hinaus soll dieser Standard den ***Nutzern*** verdeutlichen, inwieweit das Unternehmen mit internationalen und europäischen Menschenrechtsinstrumenten und -konventionen, einschließlich der Internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker, übereinstimmt bzw. diese einhält.

3. In diesem Standard wird jede Offenlegungsinformation durch ein Offenlegungsziel eingeleitet, mit Ausnahme von Richtlinien und ***Maßnahmen.*** und ***Ziele,*** für die die Bestimmungen in ESRS 2 GDR-P, GDR-A und GDR-T den notwendigen Rahmen für die entsprechenden Offenlegungen vorgeben.

4. Dieser Standard legt die DRs (Distributionsregeln) für ***betroffene Gemeinschaften fest,*** insbesondere im Hinblick auf die folgende Unterthemen:

   (a) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Gemeinschaften (Auswirkungen im Zusammenhang mit Land , Auswirkungen im Zusammenhang mit Sicherheit, angemessener Wohnraum und Nahrung, Wasser und sanitäre Einrichtungen);

   b) bürgerliche und politische Rechte der Gemeinschaften (Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger); und

   c) Rechte ***indigener Völker (freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC)),*** Selbstbestimmung, kulturelle Rechte).

Wechselwirkung mit anderen topischen ESRS

5. Soziale und ökologische ***Themen*** stehen in engem Zusammenhang. Die wichtigsten Interaktionspunkte. Zwischen ESRS S3 und den anderen thematischen Standards bestehen folgende Unterschiede:

   (A) Alle Sozialstandards (ESRS S1 ***Eigene Belegschaft,*** ESRS S2 Beschäftigte in der ***Wertschöpfungskette,*** ESRS S3 ***Betroffene Gemeinschaften,*** ESRS S4 ***Verbraucher*** und ***Endnutzer)*** sind inhaltlich und strukturell aufeinander abgestimmt und eng miteinander verknüpft. Die Angaben in den Sozialstandards enthalten wesentliche Informationen, die für die Berichterstattung über ***Auswirkungen*** auf Menschen, ***Risiken*** und ***Chancen*** in Bezug auf die einzelnen ***Interessengruppen*** erforderlich sind , insbesondere im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung.

   (B) Dieser Standard steht in Zusammenhang mit den Umweltstandards (ESRS E1 bis E5), da Auswirkungen auf ***betroffene Gemeinschaften*** aus den Umweltauswirkungen, Risiken und Chancen resultieren können, die das Unternehmen gemäß diesen Standards offenlegt. Beispielsweise kann der Klima- oder Biodiversitäts ***-Übergangsplan*** des Unternehmens die Ländereien, Gebiete und natürlichen Ressourcen ***indigener Völker beeinträchtigen.***

Offenlegungspflichten

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement

Offenlegungspflicht S3-1 – Richtlinien in Bezug auf betroffene Gemeinschaften

6. (14 geändert) Das Unternehmen beschreibt seine Richtlinien für den Umgang mit den wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** im Zusammenhang mit ***betroffenen Gemeinschaften*** gemäß ESRS 2 GDR-P. Es gibt an, ob diese Richtlinien bestimmte betroffene Gemeinschaften (z. B. eine ***indigene*** Gemeinschaft oder eine Gemeinschaft, die in der Nähe eines ***Standorts lebt)*** oder alle betroffenen Gemeinschaften umfassen.

7. (15 geändert) Die Verpflichtungserklärung legt alle besonderen ***politischen*** Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung ***von Auswirkungen*** auf ***indigene Völker offen.***

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0980

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 1 für Absatz 6 **(Politiken in Bezug auf betroffene Gemeinschaften)**	(AR 11 geändert) Die Kommunikationsmittel, die das Unternehmen verwendet, um seine Richtlinien denjenigen Einzelpersonen, Personengruppen oder Organisationen mitzuteilen, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. die ***Mitarbeiter,*** Auftragnehmer und ***Lieferanten des Unternehmens),*** oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben, sind Beispiele für zu veröffentlichende Aspekte ***der Richtlinien .***

Offenlegungspflicht S3-2 – Einbindung betroffener Gemeinschaften, Vorhandensein von Kanälen für betroffene Gemeinschaften zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen sowie Ansätze zur Abhilfe

8. (20 geändert) Ziel dieses DR ist es, ein Verständnis für den allgemeinen Ansatz des Unternehmens im Umgang mit ***betroffenen Gemeinschaften zu ermöglichen,*** einschließlich der Verfügbarkeit von Kanälen zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen, wie z. B. ***Beschwerdemechanismen,*** und des Ansatzes zur ***Abhilfe.***

9. (Abschnitte 21 und 22 geändert) Das Unternehmen legt offen, wie es direkt mit ***betroffenen Gemeinschaften,*** deren ***legitimen Vertretern*** oder ***glaubwürdigen Stellvertretern*** zusammenarbeitet und wie die Perspektiven der betroffenen Gemeinschaften seine Entscheidungen oder Aktivitäten zur Bewältigung der tatsächlichen und ***potenziellen Auswirkungen*** beeinflussen. ***Auswirkungen*** auf die betroffenen Gemeinschaften im Berichtsjahr. Dies umfasst auch, wie das Vorhaben Gewinnt Einblick in die Perspektiven betroffener Gemeinschaften, die besonders anfällig für Auswirkungen sind und/oder marginalisiert werden (z. B. Frauen, Mädchen, Migranten, ***Menschen mit Behinderungen),*** wenn das Unternehmen Maßnahmen ergreift, um diese Perspektiven zu verstehen.

10. (23 geändert) Sofern es sich bei ***den betroffenen Gemeinschaften*** um ***indigene Völker handelt,*** hat das Unternehmen auch offenzulegen, wie es deren besondere Rechte an seinen ***Interessen*** berücksichtigt und deren Achtung gewährleistet. ***Der Beteiligungsansatz*** umfasst auch ihr Recht auf ***freie, vorherige und informierte Zustimmung (FPIC)*** in Bezug auf: (i) ihr kulturelles, geistiges, religiöses und spirituelles Eigentum; (ii) Aktivitäten, die ihr Land und ihre Gebiete betreffen; und (iii) sie betreffende legislative oder administrative Maßnahmen. Insbesondere bei der Einbindung indigener Völker ist offenzulegen, ob und wie diese hinsichtlich Art und Umfang der Einbindung (z. B. bei der Festlegung der Agenda, der Art und des Zeitpunkts der Einbindung) konsultiert wurden.

11. (Abschnitte 27b und d geändert) Die Verpflichtungserklärung muss die den ***betroffenen Gemeinschaften*** zur Verfügung stehenden Kanäle beschreiben. Sie sollen ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt an sie herantragen und diese bearbeiten lassen können. Insbesondere muss sie angeben, ob sie über einen ***Beschwerdemechanismus*** verfügt[1] . Sie muss außerdem erläutern, wie sie die Effektivität dieser Kanäle bewertet.

12. (27a geändert) Das Unternehmen muss seine allgemeine Vorgehensweise und seine Prozesse zur Bereitstellung oder Mitwirkung an ***der Sanierung*** beschreiben, wenn es einen wesentlichen negativen ***Einfluss*** auf ***betroffene Gemeinschaften*** verursacht oder dazu beigetragen hat .

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 2 zu Absatz 9 **(Engagement)**	(AR 15 geändert) Die Einbindung der ***betroffenen Gemeinschaften*** kann verschiedene Formen annehmen, wie z. B. Information, Konsultation oder Beteiligung, und in unterschiedlicher Häufigkeit erfolgen.
AR 3 zu Absatz 10 **(Einbindungsprozess mit indigenen Bevölkerungsgruppen)**	(AR 13 geändert) Beispiele für die Offenlegung des Auftrags gemäß Absatz 10 Dazu gehört auch das Verfahren zur Einholung der Zustimmung ***indigener Völker*** und zur Sicherstellung von Verhandlungen in gutem Glauben, wenn das Vorhaben Land, Gebiete oder Ressourcen durch Umsiedlung oder Besetzung betrifft.
AR 4 zu Absatz 11 **(Beschwerdemechanismus)**	(AR 24 geändert) Die „Effektivitätskriterien für außergerichtliche ***Beschwerden“ Mechanismen,*** wie sie in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Handel dargelegt sind

1 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, wie sie in Indikator Nr. 11 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Mangelnde Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Innovation und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) aufgeführt sind.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0981

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	Menschenrechte, insbesondere Prinzip 31, können zur Beurteilung der Effektivität der Kanäle herangezogen werden. (28 geändert) Verfügt das Unternehmen über Richtlinien zum Schutz von Personen, die diese Kanäle nutzen, vor Vergeltungsmaßnahmen und sind diese gemäß DR ESRS G1-1 offengelegt, kann das Unternehmen auf diese Offenlegung verweisen.

Offenlegungspflicht S3-3 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

13. (31 geändert) Das Unternehmen beschreibt die wichtigsten ***Maßnahmen*** und Ressourcen, die es zur Bewältigung seiner wesentlichen positiven und negativen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** in Bezug auf ***betroffene Gemeinschaften*** einsetzt , gemäß ESRS 2 GDR-A.

14. (32a, b und d geändert) In Bezug auf wesentliche negative ***Auswirkungen*** auf betroffene ***Gemeinschaften,***

Das Unternehmen muss Folgendes beschreiben:

(a) wesentliche ***Maßnahmen*** zur ***Behebung*** tatsächlicher ***wesentlicher*** negativer Auswirkungen oder Maßnahmen, die zur Verhinderung und Minderung potenzieller wesentlicher negativer Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften ergriffen, geplant oder im Gange sind, einschließlich des Vorgehens in Situationen, in denen Spannungen zwischen solchen Maßnahmen und anderen geschäftlichen Zwängen entstehen (z. B. die Praktiken in Bezug auf Planung und Landerwerb oder in Bezug auf die Gewinnung und Finanzierung von Rohstoffen); und

b) wie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hinsichtlich der erzielten Ergebnisse für die betroffenen Gemeinschaften erfasst und bewertet wird. Diese Angabe kann entfallen, wenn das Unternehmen offenlegt, wie es die Wirksamkeit seiner Maßnahmen gemäß ESRS 2 GDR-T oder GDR-M erfasst. In diesem Fall genügt ein Verweis auf diese Angabe.

15. (36 geändert) Vorbehaltlich der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ist das Unternehmen verpflichtet, die im Berichtszeitraum festgestellten ***Menschenrechtsvorfälle*** in Bezug auf ***betroffene Gemeinschaften*** offenzulegen.2

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 5 zu Absatz 14 **(Wichtige Aktionen)**	(AR 26 und AR 27 geändert) Die vom Unternehmen ergriffenen ***Maßnahmen*** unterscheiden sich je nach seiner Verbindung zu den ***Auswirkungen*** (Ursache, Beitrag, direkter Zusammenhang) und danach, wie es die Maßnahmen als geeignet zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen identifiziert hat. Zu den wichtigsten ***Maßnahmen*** zur Verhinderung, Minderung oder Behebung ***von Auswirkungen*** gehören die Verwendung von verschiedene Arten von ***Hebelwirkung*** und/oder kollektiven Aktionen, die durch Multi-Stakeholder- und/oder Brancheninitiativen ergriffen werden.
AR 6 zu Absatz 14 **(Klimawandel)**	(9b geändert) Das Unternehmen muss seine ***Maßnahmen*** so darstellen, dass die Zusammenhänge zwischen verschiedenen ***Themenbereichen*** gemäß Kapitel 3.2 und 9.1 der Allgemeinen Anforderungen von ESRS 1 verständlich werden. Dies gilt für Maßnahmen zur Minderung negativer ***Auswirkungen*** des Übergangs zu einer grüneren, klimaneutralen Wirtschaft auf ***betroffene Gemeinschaften .*** Beispiele hierfür sind Innovation und

2 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, weil sie abgeleitet von einem obligatorischen und zusätzlichen Indikator in Bezug auf wesentliche negative Auswirkungen, wie in Indikator Nr. 10 in Tabelle I des Anhangs dargelegt. Ich, gemäß Indikator Nr. 14 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Verstöße gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Wettbewerb und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und „Anzahl der identifizierten Verstöße“) Fälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und -vorfälle) sowie der Informationsbedarf von Benchmark-Administratoren hinsichtlich der Offenlegung von ESG-Faktoren vorbehaltlich der Verordnung (EU) 2020/1816, wie im Indikator „Anzahl der von sozialen Verstößen betroffenen Vergleichsgruppen (absolut)“ festgelegt. Anzahl und relative Anteile geteilt durch alle Bezugsgrößen), wie in internationalen Verträgen und Konventionen der Vereinten Nationen angegeben. Grundsätze und, soweit anwendbar, nationales Recht“ in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0982

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	Eine Umstrukturierung kann zur Schließung von Bergwerken oder zu einem verstärkten Abbau von Mineralien führen, die für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft benötigt werden.
AR 7 zu Absatz 15 **(Menschenrechtsvorfälle)**	(NEU) Die von dieser Offenlegung erfassten ***Menschenrechtsvorfälle*** beziehen sich auf Verstöße gegen international anerkannte Menschenrechte im Sinne von Art. 29b Abs. 2 Buchst. b Ziff. iii der CSRD. Als diese Vorfälle gelten die Anzahl der nachgewiesenen Fälle von: a) eingeleitete gerichtliche und außergerichtliche Verfahren (wie etwa Verfahren vor nationalen Gerichten und Schiedsgerichten, Mediationsverfahren, Beschwerden bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale OECD-Unternehmen); und/oder b) Vorfälle, die vom Unternehmen registriert wurden, einschließlich solcher, die es im Rahmen seiner internen Prozesse identifiziert hat.
AR 8 zu Absatz 15 **(Menschenrechtsvorfälle)**	(AR 12 geändert) Bei der Feststellung von ***Menschenrechtsvorfällen*** Im Zusammenhang mit ***den betroffenen Gemeinschaften*** wird das Unternehmen alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Landrechten und der ***freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC)*** indigener ***Völker berücksichtigen.***
AR 9 zu Absatz 15 **(Menschenrechtsvorfälle)**	(NEU) Bei der Anwendung des Filters der Informationswesentlichkeit (***Absatz*** 23 von ESRS 1) auf die in Absatz 15 genannten Informationen über Vorfälle stützt sich die Bewertung des Unternehmens in erster Linie auf die Schwere der ***Auswirkungen*** auf ***die betroffenen Gemeinschaften.***
AR 10 zu Absatz 15 **(Kontextinformationen)**	(NEU) Gemäß GDR-M Absatz 49 Buchstabe c können zur besseren Verständlichkeit der wesentlichen Leistungsänderungen auch Kontextinformationen darüber bereitgestellt werden, ob eine Zunahme der von oder an das Unternehmen gemeldeten Vorfälle eine Verbesserung der Effektivität und Verfügbarkeit von Kanälen zur Äußerung von Bedenken, einschließlich ***Beschwerdemechanismen,*** widerspiegelt . Darüber hinaus muss die Behörde die Methodik offenlegen, die sie zur Zusammenstellung der Daten über die in Absatz 15 genannten Vorfälle verwendet hat.
AR 11 zu Absatz 15 **(Abhilfemaßnahmen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit den offengelegten Vorfällen)**	(NEU) Die Art und Weise, wie das Unternehmen mit den in Absatz 15 genannten Vorfällen umgegangen ist bzw. umgeht, kann mit Absatz 14 abgeglichen werden.

Kennzahlen und Zielvorgaben

Offenlegungspflicht S3-4 – Ziele im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

16. (41 geändert) Das Unternehmen legt qualitative und/oder quantitative Ziele in Bezug auf ***die betroffenen Unternehmen*** offen. ***Gemeinschaften*** gemäß ESRS 2 GDR-T.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 12 zu Absatz 16 **(Überwachung der Leistung im Vergleich zu den Zielvorgaben)**	(Abschnitte 42b und c wurden geändert) Die Einbeziehung ***betroffener Gemeinschaften,*** ihrer ***legitimen Vertreter*** oder ***glaubwürdiger Stellvertreter*** kann die Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit der ***Maßnahmen*** des Unternehmens unterstützen. offengelegt gemäß Absatz 14(b), einschließlich der Entwicklung von Zielsetzungen, ***Kennzahlen*** und/oder der Nachverfolgung der Leistung im Vergleich zu diesen ***Zielen.*** Insbesondere im Hinblick auf die Erfolgskontrolle kann ein solches Engagement dazu beitragen, die Effektivität des Umgangs des Unternehmens mit wesentlichen negativen ***Auswirkungen*** zu verstehen und daraus gewonnene Erkenntnisse oder Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

Machine Translated by Google

ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 06.04

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS S4 – *Verbraucher und Endnutzer* – V1

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

DRAFT

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS S4 (2025) – Verbraucher und Endnutzer“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

#RV0985

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 06.04

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ESRS S4 – *Verbraucher und Endnutzer* – V1

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0986

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

Zielsetzung *3*

Wechselwirkung mit anderen topischen ESRS *3*

Offenlegungspflichten *3*

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement **3**

Offenlegungspflicht S4-1 – Richtlinien in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer 3

Offenlegungspflicht S4-2 – Interaktion mit Verbrauchern und Endnutzern, Vorhandensein von Kanälen für Verbraucher und Endnutzer sollen Bedenken oder Bedürfnisse äußern und Lösungsansätze vorschlagen 4

Offenlegungspflicht S4-3 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern 4

Kennzahlen und Zielvorgaben **6**

Offenlegungspflicht S4-4 – Zielgruppen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern 6

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0987

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Objektiv

1. Die ***Nachhaltigkeitserklärung*** muss Informationen in Bezug auf ESRS S4 *Verbraucher* und *Endnutzer* enthalten.
wenn dieses ***Thema*** wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** betrifft und die in Absatz 5 von ESRS 1 aufgeführten Berichtsbereiche abdeckt. Wenn nur ein bestimmtes, in diesem Standard vorgeschriebenes Unterthema wesentlich ist, Absatz 30 von ESRS 1 findet Anwendung.

2. Ziel dieses Standards ist es, DRs festzulegen, die Informationen zu den oben genannten Berichtsbereichen bereitstellen und die übergreifenden Bestimmungen von ESRS 1 *Allgemeine Anforderungen* und ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen umsetzen und ergänzen.*

3. In diesem Standard wird jede Offenlegungsinformation durch ein Offenlegungsziel eingeleitet, mit Ausnahme von ***Richtlinien und Maßnahmen.*** und ***Ziele,*** für die die Bestimmungen in ESRS 2 GDR-P, GDR-A und GDR-T den notwendigen Rahmen für die entsprechenden Offenlegungen vorgeben.

4. Dieser Standard legt DRs in Bezug auf ***Verbraucher*** und/oder ***Endnutzer fest,*** insbesondere im Hinblick auf die folgenden ***Unterthemen:***

(a) ***Auswirkungen*** im Zusammenhang mit Informationen für Verbraucher und/oder Endnutzer (Datenschutz, Zugang zu Informationen, Meinungsfreiheit);

b) persönliche Sicherheit der Verbraucher und/oder Endnutzer (Gesundheit und Sicherheit, Schutz von Kindern, Sicherheit von Personen); und

c) soziale Einbeziehung der Verbraucher und/oder Endnutzer (Zugang zu Produkten und Dienstleistungen, verantwortungsvolle Marketingpraktiken, Nichtdiskriminierung).

5. Die unrechtmäßige Nutzung oder der Missbrauch der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens durch ***Verbraucher*** und/oder ***Endnutzer*** fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Norm.

Wechselwirkung mit anderen topischen ESRS

6. Soziale und ökologische ***Themen*** stehen in engem Zusammenhang. Die wichtigsten Interaktionspunkte.
Zwischen ESRS S4 und den anderen thematischen Standards bestehen folgende Unterschiede:

(A) Alle Sozialstandards, d. h. ESRS S1 *Eigene Belegschaft,* ESRS S2 *Beschäftigte in der Wertschöpfungskette,* ESRS S3 *Betroffene Gemeinschaften,* ESRS S4 *Verbraucher und Endnutzer,* sind inhaltlich und strukturell aufeinander abgestimmt und eng miteinander verknüpft. Die Offenlegungen in den Sozialstandards
Die Angaben müssen wesentliche Informationen enthalten, die für die Berichterstattung über ***Auswirkungen*** auf Menschen, ***Risiken*** und ***Chancen*** im Zusammenhang mit den einzelnen ***Interessengruppen*** erforderlich sind , insbesondere im Hinblick auf die Nachhaltigkeits-Due-Diligence.

Offenlegungspflichten

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement

Offenlegungspflicht S4-1 – Richtlinien in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer

7. (15 geändert) Das Unternehmen beschreibt seine ***Richtlinien*** für den Umgang mit den wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** in Bezug auf ***Verbraucher*** und/oder ***Endnutzer*** gemäß ESRS 2 GDR-P. Es gibt an, ob diese Richtlinien bestimmte Gruppen (z. B. bestimmte Altersgruppen) oder alle Verbraucher umfassen.
und/oder Endnutzer.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 1 zu Absatz 7 **(Richtlinien in Bezug auf Verbraucher und Endnutzer)**	(AR 13 geändert) Die Kommunikationsmittel, die das Unternehmen verwendet, um seine ***Richtlinien*** denjenigen Einzelpersonen, Personengruppen oder Organisationen mitzuteilen, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. die ***Mitarbeiter,*** Auftragnehmer und ***Lieferanten des Unternehmens),*** oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben, sind Beispiele für zu veröffentlichende Aspekte der Richtlinien.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0988

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Offenlegungspflicht S4-2 – Einbindung von Verbrauchern und Endnutzern, Vorhandensein von Kanälen für Verbraucher und Endnutzer zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen sowie Ansätze zur Behebung

8. (19 geändert) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis für den allgemeinen Ansatz des Unternehmens im Umgang mit ***Verbrauchern*** und/oder ***Endnutzern zu ermöglichen,*** einschließlich der Verfügbarkeit von Kanälen zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen, wie z. B. ***Beschwerdemechanismen,*** und des Vorgehens zur ***Behebung von Mängeln.***

9. (20 und 21 geändert) Das Unternehmen hat offenzulegen, wie es direkt mit ***Verbrauchern*** in Kontakt tritt und/oder Die ***Perspektiven der Endnutzer,*** ihrer ***legitimen Vertreter*** oder ***glaubwürdigen Bevollmächtigten*** sowie die Art und Weise, wie die Perspektiven der Verbraucher und/oder Endnutzer die Entscheidungen und Maßnahmen des Unternehmens zur Bewältigung der ***tatsächlichen*** und ***potenziellen Auswirkungen*** auf Verbraucher und/oder Endnutzer im Berichtsjahr beeinflussen, sind offenzulegen. Dies umfasst auch, wie das Unternehmen Einblicke in die Perspektiven von Verbrauchern und/oder Endnutzern gewinnt, die besonders anfällig für Auswirkungen sind und/oder marginalisiert werden (z. B. ***Menschen mit Behinderungen,*** Kinder), sofern das Unternehmen Maßnahmen ergreift, um diese Perspektiven zu verstehen.

10. (Abschnitte 25b und d geändert) Das Unternehmen beschreibt die Kanäle, die ***Verbrauchern*** und/oder ***Endnutzern*** zur Verfügung stehen , um ihre Anliegen oder Bedürfnisse direkt an das Unternehmen zu richten und deren Bearbeitung zu veranlassen. Insbesondere gibt es an, ob ein ***Beschwerdemechanismus*** eingerichtet ist.[1] Es erläutert außerdem, wie es die Wirksamkeit dieser Kanäle bewertet.

11. (25a geändert) Das Unternehmen muss seine allgemeine Vorgehensweise und ***seine Prozesse*** zur Bereitstellung oder Mitwirkung an ***der Wiedergutmachung*** beschreiben, wenn es eine wesentliche negative ***Auswirkung*** auf ***Verbraucher*** und/oder ***Endnutzer*** verursacht oder dazu beigetragen hat .

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 2 zu Absatz 9 **(Engagement)**	(AR 16 geändert) Die Interaktion mit ***Verbrauchern*** und/oder ***Endnutzern*** kann verschiedene Formen annehmen, wie z. B. Information, Beratung oder Beteiligung, und in unterschiedlicher Häufigkeit erfolgen.
AR 3 zu Absatz 10 **(Beschwerdemechanismus)**	(AR 24 geändert) Die in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, insbesondere Prinzip 31, festgelegten „Effektivitätskriterien für außergerichtliche ***Beschwerdemechanismen“*** können zur Beurteilung der Effektivität der Kanäle herangezogen werden. (26 geändert) Verfügt das Unternehmen über ***Richtlinien*** zum Schutz von Personen, die diese Kanäle nutzen, vor Vergeltungsmaßnahmen, und sind diese in DR ESRS G1-1 offengelegt, kann das Unternehmen auf diese Offenlegung verweisen.

Offenlegungspflicht S4-3 – Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

12. (30 geändert) Das Unternehmen beschreibt die wichtigsten ***Maßnahmen*** und Ressourcen, die zur Steuerung seiner wesentlichen positiven und negativen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** in Bezug auf ***Verbraucher*** und/oder ***Endnutzer*** eingesetzt werden. in Übereinstimmung mit ESRS 2 GDR-A.

13. (Abschnitte 31a, b und d geändert) Hinsichtlich der wesentlichen negativen ***Auswirkungen*** auf ***Verbraucher*** und/oder ***Endnutzer*** hat das Unternehmen Folgendes zu beschreiben:

(A) wesentliche ***Maßnahmen*** zur ***Behebung*** tatsächlicher wesentlicher negativer Auswirkungen oder Maßnahmen, die ergriffen, geplant oder im Gange sind, um potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer zu verhindern und abzumildern, einschließlich des Vorgehens in Situationen, in denen Spannungen zwischen solchen Maßnahmen und anderen geschäftlichen Zwängen entstehen (z. B. Praktiken im Zusammenhang mit Marketing, Vertrieb und Datennutzung); und

b) wie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen hinsichtlich der erzielten Ergebnisse für Verbraucher und/oder Endnutzer erfasst und bewertet wird. Diese Angabe kann entfallen, wenn das Unternehmen offenlegt, wie dies geschieht.

1 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, wie sie in Indikator Nr. 11 in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Mangelnde Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Innovation und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) aufgeführt sind.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0989

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Es überwacht die Wirksamkeit seiner Maßnahmen gemäß ESRS 2 GDR-T oder GDR-M.

In diesem Fall genügt ein Verweis auf diese Offenlegung.

14. (35 geändert) Vorbehaltlich der einschlägigen Datenschutzbestimmungen ist das Unternehmen verpflichtet, die ***Menschenrechte*** offenzulegen. ***Vorfälle*** im Zusammenhang mit ***Verbrauchern*** und/oder ***Endnutzern,*** die im Berichtszeitraum festgestellt wurden.[2]

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 4 zu Absatz 13 **(Wichtige Aktionen)**	(AR 26 und AR 27 geändert) Die vom Unternehmen ergriffenen ***Maßnahmen*** unterscheiden sich je nach seiner Verbindung zu den ***Auswirkungen*** (Ursache, Beitrag, direkter Zusammenhang) und je nachdem, wie es die Maßnahmen als geeignet zur Behebung der Auswirkungen identifiziert hat. materielle Auswirkungen. Zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder ***Behebung*** von Auswirkungen gehören die Verwendung von verschiedene Arten von ***Hebelwirkung*** und/oder kollektiven Aktionen, die durch Multi-Stakeholder- und/oder Brancheninitiativen ergriffen werden.
AR 5 zu Absatz 14 **(Menschenrechtsvorfälle)**	(NEU) Die von dieser Offenlegung erfassten ***Menschenrechtsvorfälle*** beziehen sich auf Verstöße gegen international anerkannte Menschenrechte im Sinne von Art. 29b Abs. 2 Buchst. b Ziff. iii der CSRD. Als diese Vorfälle gelten die Anzahl der nachgewiesenen Fälle von: a) eingeleitete gerichtliche und außergerichtliche Verfahren (wie etwa Verfahren vor nationalen Gerichten und Schiedsgerichten, Mediationsverfahren, Beschwerden bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale OECD-Unternehmen); und/oder b) Vorfälle, die vom Unternehmen registriert wurden, einschließlich solcher, die es im Rahmen seiner internen Prozesse identifiziert hat.
AR 6 zu Absatz 14 **(Menschenrechtsvorfälle)**	(NEU) Bei der Anwendung des Filters der Informationswesentlichkeit ***(Absatz*** 23 von ESRS 1) auf die in Absatz 14 genannten Informationen über Vorfälle stützt sich die Bewertung des Unternehmens in erster Linie auf die Schwere der ***Auswirkungen*** auf ***Verbraucher*** und ***Endnutzer.***
AR 7 zu Absatz 14 **(Kontextinformationen)**	(NEU) Gemäß GDR-M Absatz 49 Buchstabe c können zur besseren Verständlichkeit der wesentlichen Leistungsänderungen auch Kontextinformationen darüber bereitgestellt werden, ob eine Zunahme der von oder an das Unternehmen gemeldeten Vorfälle eine Verbesserung der Effektivität und Verfügbarkeit von Kanälen zur Äußerung von Bedenken, einschließlich ***Beschwerdemechanismen,*** widerspiegelt . Darüber hinaus muss die Behörde die Methodik offenlegen, die sie zur Zusammenstellung der Daten über die in Absatz 14 genannten Vorfälle verwendet hat.
AR 8 Abs. 14 **(Abhilfemaßnahmen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit den offengelegten Vorfällen)**	(NEU) Die Art und Weise, wie das Unternehmen mit Vorfällen umgegangen ist bzw. umgeht Auf den in Absatz 14 Bezug genommen wird, kann in Absatz 13 verwiesen werden.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

2 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088, da sie aus einem obligatorischen Zusatzindikator zu wesentlichen negativen Auswirkungen abgeleitet werden, wie im Indikator festgelegt. Nr. 10 in Tabelle I von Anhang I, nach Indikator Nr. 14 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf zu Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Verstöße gegen die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“) Unternehmen“ und „Anzahl der identifizierten Fälle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und -vorfälle“) sowie der Informationsbedarf von Benchmark-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren gemäß Verordnung (EU) 2020/1816, wie im Indikator „Anzahl der Benchmark-Bestandteile, die sozialen Verstößen unterliegen (absolute Zahl und relative Zahl, dividiert durch alle Benchmark-Bestandteile)“ dargelegt, in internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, im nationalen Recht in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II.

#RV0990

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Kennzahlen und Zielvorgaben

Offenlegungspflicht S4-4 – Zielgruppen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

15. (40 geändert) Das Unternehmen legt qualitative und/oder quantitative ***Ziele*** im Zusammenhang mit ***Verbraucher*** und/oder ***Endnutzer*** gemäß ESRS 2 GDR-T.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

AR 9 zu Absatz 15 **(Überwachung der Leistung im Vergleich zu den Zielvorgaben)**	(41b und c geändert) Die Einbindung von ***Verbrauchern*** und/oder ***Endnutzern,*** ihren ***legitimen Vertretern*** oder ***glaubwürdigen Stellvertretern*** kann die Nachverfolgung und Bewertung der Wirksamkeit der gemäß Absatz 13 b offengelegten ***Maßnahmen*** des Unternehmens, einschließlich der Entwicklung, unterstützen. Zielsetzung, ***Kennzahlen*** und/oder Nachverfolgung der Leistung im Vergleich zu diesen ***Zielen.*** Insbesondere im Hinblick auf die Erfolgskontrolle kann ein solches Engagement dazu beitragen, die Effektivität des Umgangs des Unternehmens mit wesentlichen negativen ***Auswirkungen*** zu verstehen und daraus gewonnene Erkenntnisse oder Verbesserungsmöglichkeiten zu ermitteln.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

Machine Translated by Google

EFRAG sustainability reporting

ESRS G1 – Geschäftsethik V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 05.01

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, als angemessen erachteten Form veröffentlicht. Umstände.

ESRS G1 – *Geschäftsethik* – V1

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS G1 (2025) – Unternehmenspolitik“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

#RV0993

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ESRS G1 – Geschäftsethik V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025
Papier 05.01

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, als angemessen erachteten Form veröffentlicht. Umstände.

ESRS G1 – *Geschäftsethik* – V1

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0994

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Inhaltsverzeichnis

ZIEL 3

Offenlegungspflichten 3

Auswirkungen-, Risiko- und Chancenmanagement.....*3* Offenlegungspflicht G1-1 – Richtlinien zum Geschäftsgebaren..... 3 Offenlegungspflicht G1-2 – Maßnahmen zum Geschäftsgebaren 4

Kennzahlen und Ziele 4

Offenlegungspflicht G1-3 – Zielvorgaben im Zusammenhang mit Geschäftspraktiken.....

4 Offenlegungspflicht G1-4 – Kennzahlen im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung.....

4 Offenlegungspflicht G1-5 – Kennzahlen im Zusammenhang mit politischem Einfluss, einschließlich Lobbyarbeit 5

Offenlegungspflicht G1-6 – Kennzahlen im Zusammenhang mit Zahlungspraktiken..... 6

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0995

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Objektiv

1. Die ***Nachhaltigkeitserklärung*** muss Informationen in Bezug auf ESRS G1 – *Geschäftsethik* enthalten , wenn dieses ***Thema*** wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** betrifft und die in Absatz 5 von ESRS 1 aufgeführten Berichtsbereiche abdeckt. Absatz 30 von ESRS 1 ist nur dann anwendbar, wenn ein bestimmtes, in diesem Standard vorgeschriebenes Unterthema wesentlich ist.

2. Ziel dieses Standards ist es, Offenlegungspflichten (DRs) in Bezug auf die oben genannten Berichtsbereiche festzulegen, die die übergreifenden Bestimmungen von ESRS 1 umsetzen und ergänzen. *Allgemeine Anforderungen* und ESRS 2 *Allgemeine Offenlegungen.*

3. In diesem Standard wird jede DR durch ein Offenlegungsziel eingeleitet, mit Ausnahme von ***Richtlinien, Maßnahmen*** und ***Zielvorgaben,*** für die die Bestimmungen in ESRS 2 GDR-P, GDR-A und GDR-T den notwendigen Rahmen für die jeweiligen DRs vorgeben.

4. Dieser Standard legt die Verhaltensregeln für Geschäftspraktiken fest, insbesondere in Bezug auf Folgendes: Unterthemen:

   (a) Unternehmenskultur, einschließlich ***Antikorruptions-*** und ***Antibestechungsmaßnahmen,*** der Schutz von Whistleblower und Tierschutz;

   b) die Pflege der Beziehungen zu ***Lieferanten,*** einschließlich der Zahlungspraktiken, insbesondere Zahlungsverzug gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);

   c) politischer Einfluss, einschließlich ***Lobbytätigkeiten.***

Offenlegungspflichten

Wirkungs-, Risiko- und Chancenmanagement

Offenlegungspflicht G1-1 – *Richtlinien zum Geschäftsgebaren*

5. (7) Das Unternehmen legt seine Geschäftsethikrichtlinien ***gemäß*** den Bestimmungen von ESRS 2 GDR-P.

6. Zusätzlich zu den in ESRS 2 DSGVO geforderten Informationen hat das Unternehmen Folgendes offenzulegen:

   (a) (10(b)) ob es über ***Antikorruptions-*** und ***Antibestechungsrichtlinien*** verfügt , die mit den Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption1 ;

   b) (10(d)) ob es ***Richtlinien*** zum Schutz von Hinweisgebern hat ; und

   c) (10(h) geändert) die Funktionen oder Rollen innerhalb des Unternehmens, die am stärksten gefährdet sind in Achtung vor ***Korruption*** *oder* ***Bestechung.***

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 1 für Absatz 6(b) **(Whistleblower)**	(11) Unternehmen, die aufgrund nationaler Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 oder gleichwertiger gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz von Hinweisgebern rechtlichen Anforderungen unterliegen, können die in Absatz 6 Buchstabe b genannte Offenlegungspflicht erfüllen, indem sie erklären, dass sie diesen rechtlichen Anforderungen unterliegen.

1 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, wie sie in Indikator Nr. 15 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Mangel an Antikorruptions- und Antibestechungsrichtlinien") aufgeführt sind.

[2] Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, wie sie in Indikator Nr. 6 in Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission über Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unzureichender Schutz von Hinweisgebern") aufgeführt sind.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0996

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

AR 2 für Absatz 6(c) **(Korruption oder Bestechung)**	(AR4) Bei der Offenlegung von Informationen gemäß Absatz 6(c) sind die Funktionen oder Rollen, die am häufigsten offengelegt werden, zu berücksichtigen. „gefährdet" bedeutet jene Funktionen oder Rollen, die als am stärksten von ***Korruption*** bedroht gelten , oder ***Bestechung*** aufgrund ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens, wie beispielsweise bei Tätigkeiten in Hochrisikoländern oder bei der Interaktion mit Behörden und Regierungen.

Offenlegungspflicht G1-2 – *Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Geschäftsgebaren*

7. Das Unternehmen legt seine ***Maßnahmen*** im Zusammenhang mit ***der Geschäftstätigkeit*** gemäß den Bestimmungen von ESRS 2 GDR-A offen.

8. Zusätzlich zu den in ESRS 2 GDR-A geforderten Informationen muss das Unternehmen Informationen über die folgenden Maßnahmen offenlegen:

(a) (12 geändert) die Verwaltung der Beziehungen zu ***Lieferanten,*** einschließlich: (15(b) geändert) falls das

i. Unternehmen bei der Auswahl seiner Lieferanten Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistungsfaktoren (ESG) berücksichtigt, wie dies geschieht;

ii. (AR 2(b) geändert) Gegebenenfalls wird dem Beschaffungsteam eine ESG-Schulung angeboten; und

iii. (AR 2(b) geändert) Zusammenarbeit mit Lieferanten zur Verbesserung ihrer ESG-Leistungen Leistung;

b) (18(a)) die Verfahren des Unternehmens zur Verhinderung, Aufdeckung, Untersuchung und Reaktion auf Vorwürfe oder Vorfälle im Zusammenhang mit ***Korruption*** oder ***Bestechung,*** einschließlich:

i. (21 b) und c) Schulungen zur Korruptionsbekämpfung und zur Bekämpfung von Bestechung für die im Unternehmen am stärksten gefährdeten Funktionen oder Rollen, einschließlich der Mitglieder der ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane ;***

ii. (24(b)) alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um Verstöße gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu beheben3 .

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 3 zu Absatz 8(a) **(Beziehungen zu Lieferanten)**	Bei der Darstellung der Informationen gemäß Absatz 8(a) kann das Unternehmen einen Querverweis auf die Informationen über das Vorhandensein eines ***Lieferanten*** in Betracht ziehen. Verhaltenskodex gemäß ESRS S2 Absatz 10.

Kennzahlen und Zielvorgaben

Offenlegungspflicht G1-3 – *Ziele im Zusammenhang mit dem Geschäftsverhalten*

9. Das Unternehmen legt seine ***Ziele*** für das Geschäftsgebaren gemäß den Bestimmungen von ESRS offen. 2 DDR-T.

Offenlegungspflicht G1-4 – *Kennzahlen im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung*

10. (23) Ziel dieses DR ist es, Transparenz hinsichtlich der Verurteilungen und Bußgelder im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung während des Berichtszeitraums und die damit verbundenen Folgen.

3 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf wesentliche negative Auswirkungen bezieht, die in Indikator Nr. 16 der Tabelle III des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Fälle unzureichender Maßnahmen zur Bekämpfung von Verstößen gegen die Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung") aufgeführt sind.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV0997

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

11. (24(a)) Das Unternehmen hat die Anzahl der Verurteilungen und die Gesamthöhe der Geldbußen offenzulegen für Verstöße gegen ***Antikorruptions-*** und ***Antibestechungsgesetze4*** während des Berichtszeitraums .

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 4 zu Absatz 11 **(Korruption oder Bestechung – Verurteilungen)**	Verurteilungen wegen Verstoßes gegen ***Antikorruptions-*** und ***Antibestechungsgesetze*** beziehen sich auf rechtskräftige Entscheidungen eines Strafgerichts gegen eine Person oder ein Unternehmen wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Korruption oder Bestechung, sofern diese Gerichtsentscheidungen in das Strafregister des verurteilenden EU-Mitgliedstaates oder, falls dieser außerhalb der EU liegt, in das entsprechende Register oder die entsprechende Aufzeichnung der betreffenden Gerichtsbarkeit eingetragen werden. Diese Auslegung steht im Einklang mit dem Begriff der „Verurteilung“ im Sinne des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS).
AR 5 zu Absatz 11 **(Korruption oder Bestechung – Geldstrafen)**	Bei Geldbußen, die wegen Verstößen gegen ***Antikorruptions-*** und ***Antibestechungsgesetze*** verhängt werden , handelt es sich um obligatorische Geldstrafen, die aufgrund von Verstößen gegen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze verhängt werden und von einem Gericht, einer Kommission oder einer anderen Regierungsbehörde an eine öffentliche Kasse gezahlt werden. Diese Geldbußen werden in den Jahresabschlüssen des Unternehmens während des Berichtszeitraums ausgewiesen. Die Gesamtzahl der gemeldeten Geldstrafen muss nicht direkt mit der Anzahl der gemeldeten Verurteilungen übereinstimmen, da der Umfang beider ***Kennzahlen*** nicht unbedingt gleichwertig ist.
AR 6 zu Absatz 11 **(Korruption oder Bestechung – Definition)**	Für die Zwecke dieses Standards wendet das Unternehmen die ESRS-Definition von ***Korruption*** und ***Bestechung*** an (siehe ESRS-Glossar), die allgemein gehalten ist, um die unterschiedlichen Definitionen in lokalen Gesetzen oder in Gesetzen, die im Zuständigkeitsbereich der Muttergesellschaft gelten, zu überwinden und die Vergleichbarkeit zwischen den berichtspflichtigen Unternehmen zu gewährleisten.

Offenlegungspflicht G1-5 – *Kennzahlen im Zusammenhang mit politischem Einfluss, einschließlich Lobbytätigkeiten*

12. (28) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis der Aktivitäten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses durch politische Beiträge und ***Lobbyarbeit*** zu vermitteln. ***Aktivitäten.***

13. (29(b)) Das Unternehmen legt den gesamten Geldwert der finanziellen und materiellen politischen Zuwendungen offen, die es während des Berichtszeitraums direkt und indirekt geleistet hat.
aggregiert nach Land oder geografischem Gebiet, sofern relevant, sowie nach Art des Empfängers/Begünstigten.

14. (29(c)) Das Unternehmen legt kurz die Hauptthemen ***seiner*** Lobbytätigkeiten ***und*** die wichtigsten Positionen dar, einschließlich Erläuterungen darüber, wie seine Lobbytätigkeiten mit seinen wesentlichen ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen zusammenhängen.***

15. (30) Das Unternehmen legt Informationen über die Ernennung von Mitgliedern der ***Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane*** während des laufenden Berichtszeitraums offen, die in den beiden vorangegangenen Berichtszeiträumen eine vergleichbare Position in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Regulierungsbehörden) innehatten.
Jahre.

4 Diese Informationen unterstützen den Informationsbedarf von: Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie aus einem zusätzlichen Indikator abgeleitet sind, der sich auf die wichtigsten negativen Auswirkungen bezieht, die in Indikator Nr. 17 der Tabelle III von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldbußen wegen Verstößen gegen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze“) aufgeführt sind; und Benchmark-Administratoren zur Offenlegung von ESG-Faktoren gemäß der Verordnung (EU) 2020/1816, wie im Indikator „Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldbußen wegen Verstößen gegen Antikorruptions- und Antibestechungsgesetze“ in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II aufgeführt.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV0998

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 7 zu Absatz 13 **(politische Spenden)**	(AR 9) Im Sinne dieser Norm bezeichnet „politische Zuwendung“ finanzielle oder materielle Unterstützung, die direkt an politische Parteien, deren gewählte Vertreter oder Kandidaten für ein politisches Amt geleistet wird. Finanzielle Zuwendungen umfassen Spenden, Darlehen, Sponsoring, Vorauszahlungen für Dienstleistungen, den Kauf von Eintrittskarten für Spendenveranstaltungen und ähnliche Praktiken. Materielle Zuwendungen umfassen Werbung, die Nutzung von Einrichtungen, Design- und Druckleistungen, Sachspenden, die Bereitstellung von Vorstandsmandaten, Beschäftigung oder Beratungsleistungen für gewählte Politiker oder Kandidaten für ein politisches Amt.
AR 8 zu Absatz 13 **(indirekter politischer Beitrag)**	(AR 10) Im Sinne dieses Standards bezeichnet der Begriff „indirekter politischer Beitrag“ politische Beiträge, die über eine zwischengeschaltete Organisation wie einen Lobbyisten oder eine Wohltätigkeitsorganisation geleistet werden, oder Unterstützung für eine Organisation wie eine Denkfabrik oder einen Wirtschaftsverband, die mit bestimmten politischen Parteien oder Anliegen verbunden sind oder diese unterstützen.
AR 9 zu Absatz 15 **(politischer Einfluss)**	(AR 11) Bei der Ermittlung einer „vergleichbaren Position“ im Sinne dieses Standards muss das Unternehmen den Verantwortungsgrad und den Umfang der von ihm ausgeübten Tätigkeiten berücksichtigen.

Offenlegungspflicht G1-6 – *Kennzahlen zu Zahlungspraktiken*

16. (32) Ziel dieser DR ist es, ein Verständnis der üblichen Zahlungsbedingungen und der Leistung des Unternehmens im Hinblick auf die Zahlung, insbesondere auf verspätete Zahlungen an KMU, zu vermitteln.

17. Das Unternehmen hat Folgendes offenzulegen:

(a) (33(b) geändert) eine Beschreibung der ***Standardzahlungsbedingungen*** des Unternehmens in Tagen nach Hauptkategorie der ***Lieferanten,*** wobei diejenigen, die für KMU gelten, nur dann anzugeben sind, wenn sie von den allgemein geltenden Bedingungen abweichen;

b) (33(b)) den Prozentsatz seiner Zahlungen, der diesen Standardbedingungen entspricht; und

(c) (33(c)) die Anzahl der derzeit anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzugs.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN – ARs

AR 10 für Absatz 17(b) **(Zahlungspraktiken)**	Ist die verspätete Zahlung an KMU ein wesentliches ***Thema*** für das Unternehmen, so findet Absatz 11 von ESRS 1 Anwendung; daher muss das Unternehmen gegebenenfalls eine unternehmensspezifische Kennzahl bereitstellen.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

Machine Translated by Google

Anhang II – Zusammengefasste Akronyme und Glossar der Begriffe V1
EFRAG SR TEG – 24. November 2025
EFRAG SRB - 25. November 2025

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ANHANG II – ZUSAMMENGESTELLTE ABKÜRZUNGEN UND GLOSSAR DER BEGRIFFE

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

ED DRAFT

Hinweis:
Bei diesem Dokument handelt es sich um eine nicht autorisierte maschinelle KI-Übersetzung.
Diese Übersetzung dient ausschließlich Fortbildungszwecken.
Es wird keinerlei Haftung oder Gewähr z. B. für Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Eignung übernommen.
Übersetzt wurde ein nicht genehmigter Entwurf der ESRS; maßgeblich ist ausschließlich die Originalfassung.
Bitte beachten Sie die Kennzeichnungen auf den nachfolgenden Seiten.

„ED ESRS (2025) – Anhang II – Abkürzungen und Glossar“

(unautorisierte deutsche Übersetzung mit KI)

Die vorangegangenen und nachfolgenden Texte wurden ganz oder teilweise mithilfe Künstlicher Intelligenz aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Diese Übersetzungen dienen der Unterstützung der fachlichen Wissensvermittlung. Bei deren Verwendung sind von Ihnen als Teilnehmer und Leser folgende Hinweise zwingend zu beachten.

1. **Ungeprüfte Übernahme / Eigenverantwortung**
   Die KI-Übersetzungen wurden ungeprüft übernommen und können sprachliche sowie inhaltliche Fehler, u.a. durch unzutreffende Übersetzungen, irreführende Interpretationen und fehlerhafte Aussagen, auch fehlerhafte Bezeichnungen von Urteilen und Gesetzen, enthalten. Der Teilnehmer und Nutzer dieses Dokuments prüft Inhalte vor jeder Form von Nutzung, Speicherung oder Weitergabe eigenständig und nimmt bei Bedarf eine eigenständige Übersetzung ausgehend vom englischen Quelltext vor.

2. **Haftungsausschluss des Fortbilders**
   Der Fortbilder/Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgen aus Nutzung, Interpretation, Weiterverwendung und fehlerhaften Schlussfolgerungen dieser KI-übersetzten Inhalte. Die Verwendung erfolgt von Ihnen als Nutzer und Leser auf eigene Verantwortung.

3. **Risiko von Halluzinationen, Falschaussagen und fehlerhaftem Wording**
   KI kann Halluzinationen (plausibel klingende, aber falsche Inhalte), Falschaussagen sowie terminologisch unpräzises oder missverständliches Wording erzeugen. Der Teilnehmende ist bzw. Sie als Nutzer sind sich dieses Risikos bewusst und verifizieren daher alle Aussagen der KI-übersetzten Texte.

4. **Besonderes Gefahrenpotenzial in sensiblen Kontexten**
   Bei entscheidungs- oder compliance-relevanten Anwendungen (z. B. Reporting, Prüfung, rechtliche Bewertung) dürfen KI-generierte Inhalte und -Übersetzungen nicht als alleinige Grundlage genutzt werden. Maßgeblich ist alleine der Originaltext bzw. die von Ihnen vorgenommene qualifizierte Prüfung und Beurteilung der Quelle.

Mit der Nutzung der KI-übersetzten Dokumente erkennen die Teilnehmenden diese Hinweise an.

Stand: 30.04.2026

#RV1001

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Dieses Papier wurde vom EFRAG-Sekretariat zur Diskussion in einer öffentlichen Sitzung des EFRAG SRB erstellt. Es spiegelt nicht die offizielle Meinung von EFRAG oder einzelner Mitglieder des EFRAG SRB oder der EFRAG SR TEG wider. Vorläufige Entscheidungen werden öffentlich getroffen und im EFRAG Update veröffentlicht. Die vom EFRAG SRB verabschiedeten Positionen von EFRAG werden als Stellungnahmen, Diskussionspapiere oder Positionspapiere oder in einer anderen, unter den gegebenen Umständen als angemessen erachteten Form veröffentlicht.

ANHANG II – ZUSAMMENGESTELLTE ABKÜRZUNGEN UND GLOSSAR DER BEGRIFFE

November 2025

NICHT GENEHMIGTER ENTWURF

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1002

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ANHANG II

Akronyme und Glossar

Dieser Anhang enthält alle in den geänderten ESRS-Standards verwendeten Akronyme (Tabelle 1) sowie alle in den geänderten ESRS-Standards definierten Begriffe (Tabelle 2).

Tabelle 1

Akronyme

MIT	**[GEWARTET]** Bewerbungsvoraussetzungen
BP-1	**[GEWARTET]** Offenlegungspflicht – Grundlage für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte
BP-2	**[GEWARTET]** Offenlegungspflicht – Spezifische Informationen, wenn das Unternehmen schrittweise Einführungsoptionen nutzt
Investitionsausgaben	**[GEWARTET]** Investitionsausgaben
CH4	**[GEWARTET]** Methan
CLP	**[NEU]** Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates)
CO2	**[GEWARTET]** Kohlendioxid
CRR	**[GEWARTET]** Kapitaladäquanzverordnung (Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates)
CSRD	**[NEU]** Richtlinie zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeit von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2464 der Europäischen Union) Parlament und Rat)
DRs	**[NEU]** Offenlegungspflichten
EG	**[GEWARTET]** Europäische Kommission

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1003

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

EWR	**[GEWARTET]** Europäischer Wirtschaftsraum
EFRAG	**[GEWARTET]** Europäische Beratungsgruppe für Finanzberichterstattung
EFRAG SRB	**[GEWARTET]** Europäischer Beratungsgremium für Finanzberichterstattung – Nachhaltigkeitsberichterstattungsausschuss
E-PRTR	**[NEU]** Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -transferregister (Verordnung (EG) Nr. 166/2006 der Europäisches Parlament und Rat)
ESG	**[NEU]** Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
ESRS	**[GEWARTET]** Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung
ESRS 1	**[GEWARTET]** Europäischer Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung 1 Allgemeine Anforderungen
ESRS 2	**[GEWARTET]** Europäischer Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung 2 Allgemeine Angaben
ESRS E1	**[GEWARTET]** Europäischer Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung E1 Klimawandel
ESRS E2	**[GEWARTET]** Europäischer Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung E2 Umweltverschmutzung
ESRS E3	**[GEWARTET]** Europäischer Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung E3 Water
ESRS E4	**[GEWARTET]** Europäischer Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung E4 Biodiversität und Ökosysteme
ESRS E5	**[GEWARTET]** Europäischer Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
ESRS G1	**[GEWARTET]** Europäischer Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung G1 Geschäftsethik
ESRS S1	**[GEWARTET]** Europäischer Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung S1 Eigene Belegschaft

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1004
Machine Translated by Google
UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

ESRS S2	**[GEWARTET]** Europäischer Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung S2: Beschäftigte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3	**[GEWARTET]** Europäischer Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung S3 Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4	**[GEWARTET]** Europäischer Standard für Nachhaltigkeitsberichterstattung S4 Verbraucher und Endnutzer
EU	**[GEWARTET]** europäische Union
EU-ETS	**[GEWARTET]** Europäisches Emissionshandelssystem (Richtlinie (EU) 2023/959 der Europäischen Union) Parlament und Rat)
FPIC	**[GEWARTET]** Freie, vorherige und informierte Einwilligung
Vollzeitäquivalent	**[GEWARTET]** Vollzeitäquivalent
GBF	**[NEU]** Das globale Biodiversitätsrahmenwerk Kunming-Montreal
DDR	**[NEU]** Allgemeine Offenlegungspflicht
DDR-A	**[GEWARTET]** Allgemeine Offenlegungspflicht für Maßnahmen und Ressourcen
DDR-M	**[GEWARTET]** Allgemeine Offenlegungspflicht für Kennzahlen
DDR-P	**[GEWARTET]** Allgemeine Offenlegungspflichten für Policen
DDR-T	**[GEWARTET]** Allgemeine Offenlegungspflicht für Zielunternehmen
Treibhausgase	**[GEWARTET]** Treibhausgas
GOV-1	**[GEWARTET]**

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1005

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	Offenlegungspflicht – Die Rolle der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Nachhaltigkeit
GOV-2	**[GEWARTET]** Offenlegungspflicht – Integration von Nachhaltigkeitsleistungen in Anreizsysteme
GOV-3	**[GEWARTET]** Offenlegungspflicht – Erklärung zur Sorgfaltspflicht
GOV-4	**[GEWARTET]** Offenlegungspflicht – Risikomanagement und interne Kontrollen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung
GRAU	**[GEWARTET]** Globale Berichtsinitiative
GWP	**[GEWARTET]** Globales Erwärmungspotenzial
HFKW	**[GEWARTET]** Fluorkohlenwasserstoffe
IEPR	**[GEÄNDERT]** Verordnung über das Portal für Industrieemissionen (Verordnung (EU) 2024/1244 der Europäischen Union) Parlament und Rat)
IFRS	**[GEWARTET]** Internationale Rechnungslegungsstandards
ILO	**[GEWARTET]** Internationale Arbeitsorganisation
HUND-1	**[GEWARTET]** Offenlegungspflicht – ESRS 2 IRO-1 Beschreibung des Prozesses zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie wesentlicher zu berichtender Informationen
HUND-2	**[GEWARTET]** Offenlegungspflicht – ESRS 2 IRO-2 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und Offenlegungspflichten, die in der Nachhaltigkeitserklärung enthalten sind
ISO	**[GEWARTET]** Internationale Organisation für Normung
IUCN	**[GEWARTET]** Internationale Union für Naturschutz

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1006

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

KBA	**[GEWARTET]** Wichtige Biodiversitätsgebiete
SPRUNG	**[GEWARTET]** Lokalisieren, Bewerten, Einschätzen, Vorbereiten
MWh	**[GEWARTET]** Megawattstunden
N2O	**[GEWARTET]** Lachgas
BESTEHEN	**[GEWARTET]** Statistische Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
NF3	**[GEWARTET]** Stickstofftrifluorid
NGOs	**[GEWARTET]** Nichtregierungsorganisationen
NOX	**[GEWARTET]** Stickoxide
OECD	**[GEWARTET]** Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Betriebskosten	**[GEWARTET]** Betriebskosten
PCFs	**[GEWARTET]** Perfluorcarbone
ERREICHEN	**[GEÄNDERT]** Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates)
SBM-1	**[GEWARTET]** Offenlegungspflicht – ESRS 2 SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
SBM-2	**[GEWARTET]** Offenlegungspflicht – ESRS 2 SBM-2 Interessen und Ansichten der Stakeholder
SBM-3	**[GEWARTET]**

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1007

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

	Offenlegungspflicht – ESRS 2 SBM-3 Wechselwirkung wesentlicher Risiken und Chancen mit Strategie und Geschäftsmodell sowie finanziellen Auswirkungen
SDGs	**[GEWARTET]** Ziele für nachhaltige Entwicklung
SFDR	**[GEWARTET]** Verordnung über Offenlegungspflichten im Bereich nachhaltiger Finanzen (Verordnung (EU) 2019/2088 der Europäischen Union) Parlament und Rat)
SFÿ	**[NEU]** Schwefelhexafluorid
KMU	**[NEU]** Kleine und mittlere Unternehmen
SoC	**[NEU]** Besorgniserregende Stoffe
SOX	**[GEWARTET]** Schwefeloxide
SVHC	**[GEWARTET]** Stoffe von besonders hoher Besorgnis
UND	**[GEWARTET]** Vereinte Nationen
WRI	**[GEWARTET]** Weltressourceninstitut

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1008

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Tabelle 2

In ESRS definierte Begriffe

Diese Tabelle definiert die Begriffe, die als Referenz für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte gemäß ESRS zu verwenden sind.

Definierter Begriff	Definition
Aktion	**[GEWARTET]** ***Aktionen*** beziehen sich auf: (a) Maßnahmen und Aktionspläne (einschließlich ***Übergangspläne)*** **,** die ergriffen werden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen die festgelegten ***Ziele*** erreicht und mit denen das Unternehmen wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** und ***Chancen*** angehen will ; und b) Entscheidungen, diese mit finanziellen, personellen oder technologischen Ressourcen zu unterstützen. Bei den Maßnahmen kann es sich um Einzelmaßnahmen handeln, die nur von dem Unternehmen ergriffen werden, oder um kollektive Maßnahmen, d. h. um gemeinsame Anstrengungen einer Gruppe von ***Interessengruppen*** – wie z. B. Unternehmen, Regierungen, der Zivilgesellschaft oder Gemeinschaften –, um gemeinsame Herausforderungen anzugehen oder gemeinsame Ziele zu erreichen, insbesondere wenn diese Ziele von einem einzelnen Akteur allein nicht effektiv erreicht werden können.
Tatsächliche Auswirkungen	**[GEÄNDERT]** ***Tatsächliche Auswirkungen*** sind solche ***Auswirkungen*** **,** die bereits im Berichtszeitraum oder in früheren Berichtszeiträumen eingetreten sind.
Angemessener Lohn	**[GEÄNDERT]** Ein ***Lohn*** **,** der die Bedürfnisse des Arbeitnehmers und seiner Familie unter Berücksichtigung der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen befriedigt.
Leitungs- und Aufsichtsorgan	**[GEÄNDERT]** Die ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane*** bezeichnen die Leitungsorgane , **wobei die Verwaltungsorgane** die höchste Entscheidungsgewalt im Unternehmen darstellen, einschließlich ihrer Ausschüsse. Falls in der Führungsstruktur keine Mitglieder der Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgane des Unternehmens vorhanden sind, sollte der CEO und, falls eine solche Funktion existiert, der stellvertretende CEO einbezogen werden.
Betroffene Gemeinschaft	**[GEWARTET]** Personen oder Gruppen, die im selben Gebiet leben oder arbeiten und die von den Tätigkeiten eines berichtenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette betroffen sind oder sein könnten.*** ***Die betroffenen Gemeinschaften*** reichen von Anwohnern in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes (lokale Gemeinschaften) bis hin zu solchen, die weiter entfernt leben. Zu den betroffenen Gemeinschaften gehören auch tatsächlich und potenziell betroffene ***indigene Völker.***

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1009

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Jährliche Gesamtvergütung	**[GEWARTET]** ***Die jährliche Gesamtvergütung*** der ***eigenen Belegschaft*** umfasst Gehalt, Bonus, Aktienzuwendungen, Optionszuwendungen, Vergütungen aus nicht aktienbasierten Anreizprogrammen, Veränderungen des Pensionswerts und nicht qualifizierte aufgeschobene Vergütungserträge, die im Laufe eines Jahres gewährt werden.
Erwartete finanzielle Auswirkungen	**[GEWARTET]** ***Finanzielle Effekte ,*** die die Kriterien für die Erfassung in den einzelnen Posten des Jahresabschlusses der Berichtsperiode nicht erfüllen und die nicht unter den ***kurzfristigen finanziellen Effekten fallen.***
Artikel	**[NEU]** Ein Gegenstand, der während der Herstellung eine besondere Form, Oberfläche oder Gestaltung erhält, die seine Funktion stärker bestimmt als seine chemische Zusammensetzung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).
Verbotenes Produkt	**[NEU]** ***Verbotene Produkte*** sind Waren oder Materialien, deren Herstellung, Verkauf, Vertrieb, Einfuhr, Ausfuhr oder Verwendung aufgrund von ***Risiken*** für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder die öffentliche Ordnung gesetzlich oder durch Verordnung verboten ist.
Verbotener Dienst	**[NEU]** ***Verbotene Dienstleistungen*** sind Dienstleistungen, deren Angebot, Bereitstellung oder Nutzung durch Gesetze oder Verordnungen untersagt ist, weil sie als unsicher, illegal, unethisch oder anderweitig dem öffentlichen Interesse oder ***der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend gelten.***
Übergangsplan für Biodiversität und Ökosysteme	**[NEU]** Ein ***Plan zum Übergang in den Bereich Biodiversität und Ökosysteme*** ist ein Bestandteil der Gesamtstrategie einer Organisation und legt deren Ziele, ***Vorgaben, Maßnahmen,*** Verantwortlichkeitsmechanismen und die vorgesehenen Ressourcen fest, um auf den durch die globale Agenda 2000 implizierten Übergang zu reagieren und dazu beizutragen. Rahmenkonzept für Biodiversität, wobei: (a) ***Der Verlust der biologischen Vielfalt*** wird bis 2030 gestoppt und umgekehrt; und (b) ***die biologische Vielfalt*** wird bis 2050 geschätzt, erhalten, wiederhergestellt und weise genutzt, wodurch ***Ökosystemleistungen aufrechterhalten,*** ein gesunder Planet erhalten und Vorteile geschaffen werden, die für alle Menschen unerlässlich sind. Biodiversität kann auch Teil eines umfassenderen ***Transformationsplans sein.*** Dieser sollte die Menschenrechte achten und kann unter anderem die Identifizierung und das Management von Synergien und Zielkonflikten mit anderen Zielen des Transformationsplans umfassen, einschließlich jeglicher Reaktion und jeglichen Beitrags zum Transformationsprozess gemäß dem Pariser Abkommen ***(Transformationsplan zur Minderung des Klimawandels).*** Siehe auch die Definition von „Transformationsplan“.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1010

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Verlust der biologischen Vielfalt	**[GEWARTET]** Die Verringerung jeglicher Aspekte der ***biologischen Vielfalt*** (d. h. Vielfalt auf genetischer, Arten- und ***Ökosystemebene)*** in einem bestimmten Gebiet durch Tod (einschließlich Aussterben), Zerstörung oder physische Entfernung; sie kann sich auf viele Skalen beziehen, vom globalen Aussterben bis zum Populationsaussterben, was zu einer Verringerung der Gesamtvielfalt auf der gleichen Skala führt.
Biodiversität / biologische Vielfalt	**[GEÄNDERT]** Die Variabilität unter lebenden Organismen aller Herkunft, einschließlich unter anderem terrestrischer, mariner und anderer aquatischer ***Ökosysteme*** sowie der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Diversität innerhalb von Arten, zwischen Arten und von Ökosystemen.
	[NEU] ***Biodiversitätsausgleichsmaßnahmen*** sind messbare Naturschutzergebnisse, die dazu dienen, negative und unvermeidbare ***Auswirkungen*** auf ***die Biodiversität*** und ***die Ökosysteme*** des Vorhabens **auszugleichen.** Zusätzlich zu den bereits umgesetzten Präventions- und Minderungsmaßnahmen werden weitere Aktivitäten durchgeführt. Im Rahmen der Minderungshierarchie (d. h. Beitrag zur Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung und Kompensation) werden Biodiversitätsausgleichsmaßnahmen in der Regel als letztes Mittel betrachtet; in bestimmten Fällen sind sie möglicherweise nicht angemessen.
Biodiversitätsempfindliches Gebiet	**[GEWARTET]** ***Zu den biodiversitätssensiblen Gebieten*** gehören: (a) Gebiete, die durch rechtliche oder andere wirksame Mittel geschützt sind, einschließlich Natura 2000, UNESCO-Welterbestätten, Ramsar- ***Gebiete*** und andere ***Schutzgebiete,*** die beispielsweise durch nationale Rechtsvorschriften definiert sind; und b) Gebiete, die unter ***Schlüsselgebiete der Biodiversität (Key Biodiversity Areas, KBAs),*** ökologisch oder biologisch bedeutsame Meeresgebiete, die Rote Liste der Ökosysteme der IUCN oder Lebensräume von Arten, die in der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN aufgeführt sind (und deren Bedeutung für die ***Biodiversität wissenschaftlich anerkannt ist), fallen.***
Biologische Materialien	**[GEÄNDERT]** Materialien, die aus lebenden Organismen wie Pflanzen, Tieren oder Mikroorganismen gewonnen werden und nach ihrer Nutzung gefahrlos in die Biosphäre zurückgeführt werden können, ohne die Umwelt zu schädigen. Dazu gehören sowohl lebende als auch tote organische Materialien wie Bäume, Nutzpflanzen, Gräser, Algen, Tiere und biologische Abfälle wie Dung. Biologische Materialien können neuwertig/nicht neuwertig und erneuerbar/nicht erneuerbar sein. Materialien biologischen Ursprungs, die in geologischen Formationen eingebettet oder zu fossilen Stoffen umgewandelt wurden, gelten nicht als biologische Materialien (z. B. fossile Brennstoffe).
Bestechung	**[GEWARTET]** Jemanden unredlich dazu zu bewegen, in Ihrem Interesse zu handeln, indem Sie ihm ein Geldgeschenk oder einen anderen Anreiz bieten.

Stand: 30.04.2026

APPROVED DRAFT

#RV1011

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Geschäftsmodell	**[GEWARTET]** Das System des Unternehmens zur Umwandlung von Inputs durch seine Aktivitäten in Outputs und Ergebnisse zielt darauf ab, die strategischen Ziele des Unternehmens zu erreichen und kurz-, mittel- und langfristig Wert zu schaffen. ESRS verwendet den Begriff ***„Geschäftsmodell“*** im Singular, obwohl anerkannt wird, dass Unternehmen mehrere Geschäftsmodelle haben können.
Geschäftsbeziehung	**[GEÄNDERT]** Die Beziehungen des Unternehmens zu Geschäftspartnern, Unternehmen seiner ***Wertschöpfungskette*** und allen anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Einrichtungen, die in direktem Zusammenhang mit seinen Geschäftstätigkeiten, ***Produkten*** oder Dienstleistungen stehen. ***Geschäftsbeziehungen*** beschränken sich nicht auf direkte Vertragsbeziehungen. Sie umfassen auch indirekte Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette des Unternehmens jenseits der ersten Ebene sowie Beteiligungen an Joint Ventures oder assoziierten Unternehmen und sonstige Investitionen.
CO2-Gutschrift	**[GEWARTET]** Ein übertragbares oder handelbares Instrument, das eine Tonne ***CO2-Äquivalent-Emissionen*** repräsentiert. Reduzierung oder Entfernung und wird gemäß anerkannten Qualitätsstandards ausgestellt und geprüft.
Kohlendioxid (CO2) -Äquivalent (Äq.)	**[GEWARTET]** Die universelle Maßeinheit zur Angabe des ***Treibhauspotenzials (GWP)*** jedes ***Treibhausgases,*** ausgedrückt als GWP einer Einheit Kohlendioxid. Sie dient dazu, die Freisetzung (oder Vermeidung) verschiedener ***Treibhausgase*** auf einer gemeinsamen Basis zu bewerten.
Kanal für Bedenken oder Bedürfnisse äußern	**[NEU]** ***Kanäle zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen*** sind formale Strukturen, die vom Unternehmen oder einem Dritten (z. B. Regierungen, NGOs, Branchenverbänden) – einschließlich seiner ***Geschäftspartner –*** eingerichtet werden und über festgelegte Prozesse verfügen, über die die ***Mitarbeiter*** des Unternehmens ihre Bedenken oder Bedürfnisse äußern können. Solche Strukturen beinhalten typischerweise Schritte oder Kriterien, die sicherstellen, dass Bedenken oder Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden. Sie können gegebenenfalls auch ***Prozesse zur Bereitstellung oder Mitwirkung an der Behebung*** tatsächlicher ***Auswirkungen umfassen.*** Beispiele für Kanäle zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen gemäß ESRS S1 sind ***Beschwerdemechanismen,*** Hotlines, Gewerkschafts- oder Personalvertreter am Arbeitsplatz, Betriebsräte, Dialogprozesse sowie Hinweisgebersysteme, sofern diese es den Beschäftigten ermöglichen, Bedenken oder Bedürfnisse hinsichtlich tatsächlicher oder ***potenzieller Auswirkungen,*** die sie selbst oder andere Mitglieder der eigenen Belegschaft betreffen, zu äußern.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1012

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Kinderarbeit	**[GEWARTET]** Arbeit, die Kindern ihre Kindheit, ihr Potenzial und ihre Würde raubt und die ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung schadet. Dazu gehört Arbeit, die: a) für Kinder geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich ist; und/oder b) ihre Schulbildung beeinträchtigt, indem ihnen die Möglichkeit zum Schulbesuch entzogen wird; sie gezwungen werden, die Schule vorzeitig zu verlassen; oder sie gezwungen werden, den Schulbesuch mit übermäßig langer und schwerer Arbeit zu vereinbaren. Als Kind gilt, wer unter 18 Jahre alt ist. Ob bestimmte Formen von Arbeit ***als Kinderarbeit*** gelten, hängt vom Alter des Kindes, der Art und Dauer der Arbeit sowie den Arbeitsbedingungen ab. Die Antwort variiert von Land zu Land und auch innerhalb eines Landes je nach Branche. Das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung sollte nicht unter dem Mindestalter für den Abschluss der Schulpflicht liegen und gemäß Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Mindestalter für die Beschäftigung in keinem Fall unter 15 Jahren betragen. In Ländern mit unzureichend entwickelter Wirtschaft und unzureichendem Bildungswesen können Ausnahmen gelten; dort gilt ein Mindestalter von 14 Jahren. Diese Ausnahmeländer werden von der ILO auf besonderen Antrag des betreffenden Landes und in Absprache mit repräsentativen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen festgelegt. Nationale Gesetze können die Beschäftigung von 13- bis 15-Jährigen in leichten Tätigkeiten gestatten, sofern diese nicht deren Gesundheit oder Entwicklung gefährden und ihren Schulbesuch oder die Teilnahme an Berufs- oder Ausbildungsprogrammen nicht beeinträchtigen . Das Mindestalter für die Aufnahme einer Tätigkeit, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände ihrer Ausführung die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit junger Menschen gefährden kann, darf nicht unter 18 Jahren liegen. Jahre.
Zirkularität	**[NEU]** Das Ausmaß, in dem Materialien in der Wirtschaft im Gebrauch bleiben, anstatt entsorgt zu werden, insbesondere durch die Nutzung von ***Sekundärrohstoffen.***
	[GEÄNDERT] Ein Wirtschaftssystem, in dem der Wert der Ressourcen so lange wie möglich erhalten bleibt – **Kreislaufwirtschaft.** so weit wie möglich, um die Effizienz in Produktion und Verbrauch zu steigern und dadurch die Umweltauswirkungen ***ihrer*** Verwendung zu verringern, ***Abfall*** und die Freisetzung gefährlicher ***Stoffe*** zu minimieren. in allen Phasen ihres Lebenszyklus, unter anderem durch die Anwendung der Abfallhierarchie.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1013

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Prinzip der Kreislaufwirtschaft	**[GEÄNDERT]** Die ***Prinzipien der Kreislaufwirtschaft*** lauten: (a) ***Abfall*** und ***Umweltverschmutzung*** durch die Entwicklung ***von Produkten*** und Materialien vermeiden, die wiederverwertet werden können in den Wirtschaftskreislauf nach ihrer Verwendung; b) Produkte und Materialien (in ihrer wertvollsten Form) durch Instandhaltung, Wiederverwendung und Aufarbeitung im Kreislauf zu halten; und c) die Natur regenerieren, indem man sich auf die Verbesserung natürlicher Umgebungen und die Wiederherstellung wichtiger Ökosysteme konzentriert. ökologische Funktionen.
	[NEU] Gemäß Anhang II der EU-Taxonomie (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852) tragen die folgenden wirtschaftlichen Dienstleistungsaktivitäten (CEY 5.1 – CEY 5.6) wesentlich zum Übergang zu einer ***Kreislaufwirtschaft*** bei . ***Wirtschaft:*** (a) Wartung und Reparatur; (b) ***Wiederverwendung*** und Weiterverteilung; (c) Produkt als Dienstleistung; (d) ***Recycling*** und Rohstoffrückgewinnung ; (e) nachhaltige Planung und Beratungsleistungen.
Geheime Informationen	**[GEWARTET]** EU- ***Verschlussinformationen*** im Sinne des Beschlusses 2013/488/EU des Rates über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussinformationen oder von einem der Mitgliedstaaten als Verschlusssache eingestufte und gemäß Anhang B dieses Beschlusses gekennzeichnete Informationen.
Anpassung an den Klimawandel	**[GEWARTET]** Der Prozess der Anpassung an den tatsächlichen und erwarteten Klimawandel und seine ***Auswirkungen.***
Klimaschutz	**[GEWARTET]** Der Prozess der Reduzierung ***der Treibhausgasemissionen*** und der Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau, im Einklang mit dem Pariser Abkommen.
Klimaresilienz	**[GEÄNDERT]** Die Fähigkeit eines Unternehmens, sich an Klimaveränderungen und damit verbundene Entwicklungen oder Unsicherheiten anzupassen. ***Klimaresilienz*** umfasst die Fähigkeit, klimabedingte Risiken zu bewältigen und von klimabedingten ***Chancen zu profitieren,*** einschließlich der Fähigkeit, auf ***Übergangsrisiken*** und physische Risiken zu reagieren und sich daran anzupassen . Die Klimaresilienz eines Unternehmens umfasst sowohl seine strategische als auch seine operative Widerstandsfähigkeit gegenüber klimabedingten Veränderungen, Entwicklungen oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1014

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel	**[GEWARTET]** Potenzielle positive Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen. Maßnahmen zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung an ihn können ***Chancen*** für Unternehmen eröffnen. Diese *klimabedingten* ***Chancen*** variieren je nach Region, Markt und Branche, in der ein Unternehmen tätig ist.
Klimabedingt (**insbesondere** **sind auf den Klimawandel zurückzuführen**.	**[GEWARTET]** ***Risiken,*** die sich aus dem Klimawandel ergeben und entweder ereignisbedingt (akut) oder durch längerfristige Veränderungen der Klimamuster (chronisch) entstehen können . Akute ***physikalische Risiken*** resultieren aus bestimmten Gefahren wetterbedingten Ereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Bränden oder Hitzewellen). Chronische physikalische **Risiken** Risiken verursachen durch längerfristige Klimaveränderungen, wie z. B. Temperaturveränderungen, und deren Auswirkungen auf den Anstieg des Meeresspiegels, die Verringerung der Wasserverfügbarkeit, ***den Verlust der Artenvielfalt*** und Veränderungen der Land- und ***Bodenproduktivität .***
Klimabedingtes Übergangsrisiko	**[GEWARTET]** ***Risiken ,*** die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft ergeben. Typischerweise umfassen sie ***politische*** Risiken, rechtliche Risiken, Technologierisiken, Marktrisiken und Reputationsrisiken.
Tarifverhandlungen	**[GEWARTET]** Sämtliche Verhandlungen zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften oder, in deren Abwesenheit, den von ihnen gemäß den nationalen Gesetzen und Vorschriften ordnungsgemäß gewählten und bevollmächtigten Arbeitnehmervertretern andererseits, mit folgendem Zweck: a) Festlegung der Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsbedingungen; und/oder b) Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; und/oder Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer Arbeitnehmerorganisation oder Arbeitnehmervertretung Organisationen.
Verbraucher	**[GEWARTET]** Personen, die Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch erwerben, verbrauchen oder nutzen, entweder für sich selbst oder für andere, und nicht zum Weiterverkauf, für gewerbliche oder geschäftliche Zwecke, für handwerkliche oder berufliche Zwecke.
Korruption	**[GEWARTET]** Der Missbrauch anvertrauter Macht zum persönlichen Vorteil kann von Einzelpersonen oder Organisationen ausgehen. Dazu gehören Praktiken wie Schmiergeldzahlungen, Betrug, Erpressung, Absprachen und Geldwäsche. Ebenfalls darunter fällt das Anbieten oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen an oder von einer Person, um diese zu einer unehrlichen, illegalen oder treuwidrigen Handlung im Rahmen der Geschäftstätigkeit zu verleiten. Dies umfasst Geld- oder Sachleistungen wie kostenlose Waren, Geschenke und Urlaubsreisen oder besondere persönliche Dienstleistungen, die zum Zweck eines unrechtmäßigen Vorteils oder zur Erzeugung von moralischem Druck zur Annahme eines solchen Vorteils erbracht werden.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1015
Machine Translated by Google
UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Glaubwürdiger Stellvertreter	**[GEWARTET]** Personen mit ausreichend fundierter Erfahrung im Umgang mit betroffenen ***Interessengruppen*** aus einer bestimmten Region oder einem bestimmten Kontext (z. B. Arbeiterinnen in der Landwirtschaft, ***indigene Bevölkerungsgruppen*** oder Wanderarbeiter), die dazu beitragen können, deren Anliegen wirksam zu vermitteln. In der Praxis können dies Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Entwicklung und Menschenrechte, internationale Gewerkschaften und die lokale Zivilgesellschaft, einschließlich religiöser Organisationen, sein.
Kritische Rohstoffe	**[GEÄNDERT]** ***Kritische Rohstoffe*** sind Materialien von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, die aufgrund von Faktoren wie geografischer Konzentration, wirtschaftlichen oder geopolitischen Beschränkungen oder Schwierigkeiten bei der Substitution einem Versorgungsrisiko unterliegen (siehe Anhang II, Abschnitt 1, Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates).
Aktuelle Finanzlage Wirkung	**[GEWARTET]** ***Finanzielle Auswirkungen*** für die laufende Berichtsperiode, die im Primärabschluss erfasst werden Aussagen.
Dekarbonisierungshebel	**[GEWARTET]** Aggregierte Arten von ***Minderungsmaßnahmen*** wie Energieeffizienz, Elektrifizierung, Brennstoffwechsel, Nutzung ***erneuerbarer Energien, Produktänderungen*** und Dekarbonisierung ***der Lieferkette ,*** die zu den spezifischen Maßnahmen der Unternehmen passen.
Abhängigkeit	**[GEÄNDERT]** Die Situation eines Unternehmens, das für seine Geschäftsprozesse auf natürliche, menschliche und/oder soziale Ressourcen angewiesen ist. ***Abhängigkeiten*** können ***Risiken*** oder ***Chancen*** bergen , unabhängig von ***den potenziellen Auswirkungen*** des Unternehmens auf die von ihm genutzten natürlichen, menschlichen und sozialen Ressourcen.
Wüstenbildung	**[GEWARTET]** ***Die Bodendegradation*** in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten wird durch verschiedene Faktoren verursacht, darunter Klimaschwankungen und menschliche Aktivitäten. ***Desertifikation*** bezeichnet nicht die natürliche Ausbreitung bestehender Wüsten.
Entwickelte Recyclingfähigkeit Rate	**[NEU]** Indikator, der den Anteil des ***Ressourcenabflusses*** misst , der so konzipiert und hergestellt wird, dass er zu Recyclingmaterial verarbeitet werden kann. Die beabsichtigte Konstruktion kann beispielsweise durch die Verwendung von Materialien, die mit bestehenden Recyclingsystemen vollständig recycelbar sind , die Auswahl weniger Materialarten und eine erhöhte Materialhomogenität, die Möglichkeit der Demontage des ***Produkts*** oder die Eignung der Produktteile und -materialien für das Recycling zu hochwertigen Materialien sowie die Umsetzung geeigneter Richtlinien für die recyclinggerechte Konstruktion für den jeweiligen Produkttyp demonstriert werden. Die Recyclingquote ist ein Indikator dafür, wie gut das Produkt und die verwendeten Materialien durch ein bestehendes Recyclingsystem recycelt werden können und dass die „Nutzungsphase“ die Recyclingfähigkeit nicht wesentlich verändert (z. B. durch Verunreinigungen, die das Recycling verhindern).

UNAPPROVED DRAFT
Stand: 30.04.2026

#RV1016

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Diskriminierung	**[GEWARTET]** ***Diskriminierung*** kann direkt oder indirekt erfolgen. Direkte Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person im Vergleich zu anderen in einer ähnlichen Situation benachteiligt wird, und zwar aufgrund eines bestimmten Merkmals, das unter einen „geschützten Grund“ fällt. Indirekte Diskriminierung liegt vor, wenn eine scheinbar neutrale Regel eine Person oder eine Gruppe mit denselben Merkmalen benachteiligt. Es muss nachgewiesen werden, dass eine Gruppe durch eine Entscheidung im Vergleich zu einer Kontrollgruppe benachteiligt wird.
Doppelte Materialität	**[GEÄNDERT]** ***Doppelte Wesentlichkeit*** hat zwei Dimensionen: ***die Wirkungswesentlichkeit*** und ***die finanzielle Wesentlichkeit.*** Ein Nachhaltigkeitsthema ***erfüllt*** das Kriterium der doppelten Wesentlichkeit, wenn es sich aus den ***Auswirkungen*** ergibt. Perspektive oder die finanzielle Perspektive oder beides.
Fahrer von Biodiversität aus, diffus auf **die Ökosystemveränderungen.**	**[GEÄNDERT]** Alle Faktoren, die direkt oder indirekt Veränderungen in der Natur, anthropogenen Ressourcen, den Beiträgen der Natur zum Wohle des Menschen und einer hohen Lebensqualität verursachen. Direkte Treiber von Veränderungen können sowohl natürlichen als auch anthropogenen Ursprungs sein. Sie haben direkte physikalische (mechanische, chemische, Lärm-, Licht- usw.) und verhaltensbezogene ***Auswirkungen*** auf die Natur. Dazu gehören unter anderem Klimawandel, ***Umweltverschmutzung,*** verschiedene Arten der Landnutzungsänderung, ***invasive Arten*** und Zoonosen sowie die direkte Nutzung von Organismen. Indirekte ***Treiber von Ökosystem- und Biodiversitätsveränderungen*** wirken sich Die Stärke, Richtung und Intensität direkter Einflussfaktoren werden betrachtet. Wechselwirkungen zwischen direkten und indirekten Einflussfaktoren erzeugen unterschiedliche Beziehungsketten, Wirkungszusammenhänge und Effekte, die je nach Art, Intensität, Dauer und Entfernung variieren können. Diese Beziehungen können auch verschiedene Arten von Folgeeffekten nach sich ziehen. Zu den globalen indirekten Einflussfaktoren zählen wirtschaftliche, demografische, politische, technologische und kulturelle Faktoren. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Rolle von Institutionen (formellen wie informellen) und den Auswirkungen von Produktions-, Angebots- und Konsummustern auf die Natur, ihren Beitrag zum Wohl der Menschen und eine hohe Lebensqualität.
Haltbarkeit	**[GEÄNDERT]** Die Fähigkeit eines ***Produkts,*** Bauteils oder Materials, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch über einen längeren Zeitraum funktionsfähig und relevant zu bleiben. ***Langlebigkeit*** bezieht sich oft auf die physikalische Widerstandsfähigkeit eines Produkts gegen Verschleiß, Beschädigung oder Abnutzung, kann aber auch technologische Aspekte umfassen. Langlebigkeit, zum Beispiel die Fähigkeit, auch nach Software-Updates leistungsfähig zu bleiben.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1017

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Ökodesign-Anforderung	**[NEU]** Leistungs- oder Informationsanforderungen, die darauf abzielen, ein ***Produkt,*** einschließlich der Prozesse entlang seiner gesamten ***Wertschöpfungskette,*** umweltverträglicher zu gestalten. Zu diesen Anforderungen gehören: (a) Verbesserung ***der Haltbarkeit,*** Wiederverwendbarkeit, Aufrüstbarkeit und Reparierbarkeit des Produkts. b) Verbesserung der Möglichkeiten zur Produktwartung und -aufbereitung; c) Herstellung energie- und ressourceneffizienterer Produkte; d) die Bekämpfung des Vorhandenseins von ***Substanzen ,*** die die Kreislaufbildung hemmen ; e) Erhöhung des Recyclinganteils; f) die Wiederaufbereitung und das Recycling von Produkten zu erleichtern; g) Festlegung von Regeln für den CO2-Fußabdruck und die Umweltbilanz; h) Begrenzung der Abfallerzeugung ; (i) Verbesserung der Verfügbarkeit von Informationen zur Nachhaltigkeit von Produkten. Die vollständige Liste findet sich in der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates.
Ökologische Schwelle	**[GEWARTET]** Der Punkt, an dem eine relativ geringe Veränderung der äußeren Bedingungen eine rasche Veränderung in einem ***Ökosystem auslöst.*** Ist ein ***ökologischer Schwellenwert*** überschritten, kann das Ökosystem möglicherweise nicht mehr durch seine natürliche Widerstandsfähigkeit in seinen vorherigen Gleichgewichtszustand zurückkehren.
Ökosystemdienstleistungen	**[GEWARTET]** Die Beiträge von ***Ökosystemen*** zu den Vorteilen, die in wirtschaftlichen und anderen menschlichen Aktivitäten genutzt werden. Nutzen, den Menschen aus Ökosystemen ziehen. Im Rahmen der Millennium Ecosystem Assessment werden ***Ökosystemleistungen*** in unterstützende, regulierende, bereitstellende und kulturelle Leistungen unterteilt. Die Gemeinsame Internationale Klassifikation von Ökosystemleistungen (CICS) klassifiziert verschiedene Arten von Ökosystemleistungen.
Ökosystem	**[GEWARTET]** Ein dynamischer Komplex aus Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer unbelebten Umwelt, die als funktionelle Einheit interagieren. Eine Typologie von ***Ökosystemen*** gemäß der IUCN Global Ecosystem Typology 2.0.
Emission	**[GEWARTET]** Die direkte oder indirekte Freisetzung von ***Stoffen,*** Vibrationen, Wärme oder Lärm aus einzelnen oder diffusen Quellen in Luft, Wasser oder ***Boden*** (Richtlinie (EU) 2024/1785).
Mitarbeiter	**[GEWARTET]** Eine Person, die nach nationalem Recht oder nationaler Praxis in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen steht.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1018

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Endbenutzer	**[GEWARTET]** Personen, die ein bestimmtes ***Produkt*** oder eine bestimmte Dienstleistung letztendlich nutzen oder nutzen sollen .
Umweltunfall	**[NEU]** Ein unerwartetes Ereignis, wie beispielsweise eine größere ***Emission,*** ein Brand oder eine Explosion, das durch unkontrollierte Entwicklungen während des Betriebs verursacht wird und zu potenziellen oder tatsächlichen negativen ***Auswirkungen*** führt. im Bereich Gesundheit oder Umwelt.
Gleichbehandlung	**[GEWARTET]** Der Grundsatz der ***Gleichbehandlung*** ist ein allgemeiner Grundsatz des europäischen Rechts, der voraussetzt, dass vergleichbare Sachverhalte oder Parteien in vergleichbaren Sachverhalten gleich behandelt werden. Im Kontext von ESRS S1 bezieht sich der Begriff „Gleichbehandlung“ auch auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wonach es keine direkte oder indirekte ***Diskriminierung*** aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung geben darf.
Ausdehnung terrestrischer, Süßwasser- und ist, **der** durch eine **Ausmaß**	**[GEÄNDERT]** ***Meeresökosysteme .*** Die Größe eines Ökosystemguts, wobei ein Ökosystemgut der zusammenhängende Raum eines spezifischen Ökosystemtyps besondere Menge biotischer und abiotischer Komponenten und deren Wechselwirkungen gekennzeichnet **ist .**
Familienbedingter Urlaub	**[GEWARTET]** ***Familienbezogener Urlaub*** umfasst Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternzeit und Pflegeurlaub, die nach nationalem Recht oder Tarifverträgen gewährt werden. Im Sinne des ESRS werden diese Begriffe wie folgt definiert: (a) Mutterschaftsurlaub (auch Schwangerschaftsurlaub genannt): Arbeitnehmerschutz für eine unbezahlte Freistellung unmittelbar um den Zeitpunkt der Geburt (oder in einigen Ländern um den Zeitpunkt der Adoption) herum. b) Vaterschaftsurlaub: Freistellung von der Arbeit für Väter oder, sofern und soweit dies nach nationalem Recht vorgesehen ist, für gleichwertige zweite Elternteile anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zum Zwecke der Betreuung; c) Elternzeit: Freistellung von der Arbeit für Eltern aufgrund der Geburt oder Adoption eines Kindes zur Betreuung dieses Kindes, wie von jedem Mitgliedstaat definiert; (d) Pflegeurlaub: Urlaub für Arbeitnehmer zur persönlichen Pflege oder Unterstützung eines Angehörigen oder einer im selben Haushalt lebenden Person, die aus einem schwerwiegenden medizinischen Grund, wie von jedem Mitgliedstaat definiert, erheblicher Pflege oder Unterstützung bedarf.
Finanzielle Auswirkungen	**[GEWARTET]** Auswirkungen von ***Risiken*** und ***Chancen ,*** die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens auswirken.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1019

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Finanzielle Wesentlichkeit	**[GEWARTET]** Ein Nachhaltigkeitsthema ***ist*** aus finanzieller Sicht wesentlich, wenn es ***Risiken*** oder ***Chancen*** birgt , die die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens kurz-, mittel- oder langfristig beeinflussen (oder vernünftigerweise beeinflussen könnten).
Zwangsarbeit	**[GEWARTET]** Jegliche Arbeit oder Dienstleistung, die unter Androhung von Strafe von einer Person erzwungen wird und zu der diese Person sich nicht freiwillig angeboten hat. Der Begriff umfasst alle Situationen, in denen Personen auf irgendeine Weise zur Arbeit gezwungen werden, und schließt sowohl traditionelle, sklavenähnliche Praktiken als auch moderne Formen der Nötigung ein, die mit Arbeitsausbeutung einhergehen, einschließlich Menschenhandel und moderner Sklaverei.
Formulierer	**[NEU]** Jede natürliche oder juristische Person, ***die Stoffe*** zu Gemischen mischt und diese häufig unter eigener Marke in Verkehr bringt. Diese Definition gilt nur für Unternehmen der chemischen Industrie.
Fossile Brennstoffe	**[GEWARTET]** Nicht erneuerbare, auf Kohlenstoff basierende Energiequellen wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl.
kulturellen Recht auf Konsultation,	**[GEWARTET]** Prioritäten. Eine Manifestation des Rechts ***indigener Völker*** auf Selbstbestimmung ihrer politischen, sozialen, wirtschaftlichen **und** Es umfasst drei miteinander verbundene und kumulative Rechte indigener Völker **auf informierter Zustimmung :** das das Recht auf Beteiligung und das Recht auf ihr Land **(FPIC).** Gebiete und Ressourcen. ***FPIC*** bezieht sich auf indigene Völker und ist im internationalen Menschenrechtsrecht, insbesondere in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (UNDRIP), anerkannt.
Süßwasser	**[GEÄNDERT]** ***Grundwasser*** und ***Oberflächenwasser*** mit einem mittleren jährlichen Salzgehalt von < 0,5 ‰ (d. h. dem in Anhang II der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) genannten Grenzwert).
Allgemein Offenlegung Erfordernis (DDR)	**[GEWARTET]** Eine ***allgemeine Offenlegungspflicht*** legt den erforderlichen Inhalt der Informationen fest, die das Unternehmen bei der Berichterstattung über ***Richtlinien, Maßnahmen, Kennzahlen*** oder ***Ziele*** gemäß ESRS 2 entweder aufgrund einer Offenlegungspflicht in einem ESRS oder auf unternehmensspezifischer Basis angeben muss. Die Abkürzung lautet DDR.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1020

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Reduzierung der Treibhausgasemissionen	**[GEWARTET]** Die Reduzierung der ***Treibhausgasemissionen*** des Unternehmens ***(Scope 1, 2, 3*** oder Gesamtemissionen) zum Ende des Berichtszeitraums im Vergleich zum Basisjahr. Emissionsreduktionen können unter anderem durch Energieeffizienzmaßnahmen, Elektrifizierung, Dekarbonisierung ***der Lieferanten ,*** Dekarbonisierung des Strommixes, Entwicklung nachhaltiger ***Produkte*** oder Änderungen der Berichtsbereiche oder -aktivitäten (z. B. Outsourcing, Kapazitätsreduzierungen) erzielt werden, sofern sie im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette*** des Unternehmens erreicht werden . Emissionsentfernungen und vermiedene Emissionen werden nicht als Emissionsreduktionen angerechnet.
Treibhausgasneutralität	**[NEU]** Ein Zustand, in dem ***die Treibhausgasemissionen*** einer Organisation innerhalb eines bestimmten Zeitraums so weit wie möglich reduziert wurden und alle verbleibenden Emissionen durch nachgewiesene Entnahmen oder Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.
Treibhausgasentfernung und Lagerung	**[GEWARTET]** Anthropogene COÿ-Entnahme bezeichnet die Entfernung von ***Treibhausgasen*** aus der Atmosphäre infolge gezielter menschlicher Aktivitäten. Dazu gehört die Stärkung biologischer anthropogener ***COÿ-*** Senken. und durch den Einsatz chemischer Verfahrenstechnik zur langfristigen Entfernung und Speicherung. Die COÿ-Abscheidung und -Speicherung (CCS) aus industriellen und energiebezogenen Quellen, die allein kein COÿ aus der Atmosphäre entfernt, kann atmosphärisches COÿ binden, wenn sie mit der Bioenergieerzeugung kombiniert wird (Bioenergie mit COÿ-Abscheidung und -Speicherung (BECCS)). Die COÿ-Entnahme kann jedoch rückgängig gemacht werden, d. h. jede Freisetzung von gespeichertem Treibhausgas aus dem vorgesehenen Speicher in die Atmosphäre. Beispielsweise kann ein Wald, der zur Bindung einer bestimmten Menge COÿ angelegt wurde, wieder in die Atmosphäre gelangen. Wird ein Waldbrand ausgebrochen, werden die in den Bäumen gespeicherten ***Emissionen*** umgekehrt.
Geographien	**[NEU]** ***Geographische Gegebenheiten*** oder geographische Kontexte können auf verschiedenen Ebenen analysiert werden, z. B. Land, Region, Landkreis, Wassereinzugsgebiet, ***Ökosystem*** oder ***Standort,*** je nachdem, welche Ebene für die Bewertung als relevant erachtet wird.
Globale *Rahmenabkommen*	**[GEWARTET]** ***(GFA)*** dienen dazu, eine dauerhafte Beziehung zwischen einem **Abkommen (GFA)** herzustellen multinationales Unternehmen und ein globaler Gewerkschaftsverband, um sicherzustellen, dass das Unternehmen in jedem Land, in dem es tätig ist, die gleichen Standards einhält.
Globales Erwärmungspotenzial (GWP)	**[GEWARTET]** Ein Faktor, der den Strahlungsantrieb (Grad der Schädigung der Atmosphäre) einer Einheit eines bestimmten ***Treibhausgases*** im Verhältnis zu einer Einheit ***CO2 beschreibt.***
aufgeführten Gase	**[GEWARTET]** Die in Teil 2 von Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments **über Treibhausgase (THG)** und des Rates. Dazu gehören Kohlendioxid ***(CO2),*** Methan (CH4), Lachgas (N2O), Schwefelhexafluorid (SF6), Stickstofftrifluorid (NF3), Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) und Perfluorkohlenwasserstoffe (PFK).

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1021

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Beschwerdemechanismus	**[GEWARTET]** Alle routinemäßigen, staatlichen oder nichtstaatlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, durch die ***Interessengruppen*** Beschwerden vorbringen und ***Abhilfe suchen können.*** Beispiele für staatliche gerichtliche und außergerichtliche ***Beschwerdemechanismen*** sind Gerichte, Arbeitsgerichte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Kontaktstellen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Ombudsstellen, ***Verbraucherschutzbehörden ,*** Aufsichtsbehörden und staatliche Beschwerdestellen. Nichtstaatliche Beschwerdemechanismen Dazu gehören solche, die vom Unternehmen selbst oder gemeinsam mit Interessengruppen verwaltet werden, wie beispielsweise Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene und ***Tarifverhandlungen,*** einschließlich der im Rahmen von Tarifverhandlungen festgelegten Mechanismen. Ebenso zählen dazu Mechanismen, die von Branchenverbänden, internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Multi-Stakeholder-Gruppen verwaltet werden. Die Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene werden von der Organisation entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Parteien verwaltet und sind für die Stakeholder der Organisation direkt zugänglich. Sie ermöglichen es, Beschwerden frühzeitig und direkt zu erkennen und zu bearbeiten, wodurch Schäden und eine Eskalation von Beschwerden verhindert werden. Zudem liefern sie wichtiges Feedback von den direkt Betroffenen zur Effektivität der Sorgfaltspflichten der Organisation. Gemäß UN-Leitprinzip 31 sind wirksame Beschwerdemechanismen legitim, zugänglich, vorhersehbar, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar und dienen dem kontinuierlichen Lernen. Zusätzlich zu diesen Kriterien basieren wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene auch auf Einbindung und Dialog. Es kann für die Organisation schwieriger sein, die Wirksamkeit von Beschwerdemechanismen zu beurteilen, an denen sie teilnimmt, als die von ihr selbst eingerichteten.
Grundwasser	**[GEÄNDERT]** Jegliches Wasser, das sich unterhalb der Erdoberfläche in der Sättigungszone befindet und in direktem Kontakt mit dem Erdreich oder Untergrund steht. Auch definiert als Wasser, das in einer unterirdischen Formation gespeichert ist und aus dieser gewonnen werden kann.
Belästigung	**[GEWARTET]** Eine Situation, in der ein unerwünschtes Verhalten im Zusammenhang mit einem geschützten Diskriminierungsgrund ***(zum*** Beispiel Geschlecht gemäß Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung gemäß Richtlinie 2000/78/EG des Rates) mit dem Zweck oder der Wirkung auftritt, die Würde einer Person zu verletzen und ein einschüchterndes, feindseliges, erniedrigendes, demütigendes oder beleidigendes Umfeld zu schaffen.
Gefährliche Abfälle	**[GEWARTET]** ***Abfälle,*** die eine oder mehrere der in Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1022

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Menschenrechtsvorfall	**[GEÄNDERT]** ***Menschenrechtsvorfälle*** sind solche, die sich auf die Nichtbeachtung international anerkannter Menschenrechte im Sinne von Artikel 29b(2)(b)(iii) der CSRD beziehen. Diese Vorfälle werden als die Anzahl der nachgewiesenen Fälle verstanden, in denen: (a) eingeleitete gerichtliche und außergerichtliche Verfahren (wie z. B. Verfahren vor nationalen Gerichten und Tribunalen, Mediationsverfahren, Beschwerden, die bei der Nationalen Kontaktstelle eingereicht wurden). Punkte für multinationale OECD-Unternehmen); und/oder b) Vorfälle, die vom Unternehmen registriert werden, einschließlich solcher, die durch interne Prozesse identifiziert wurden.
Auswirkungen	**[GEWARTET]** Die Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt und Bevölkerung, einschließlich der Auswirkungen auf deren Menschenrechte, im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und der vor- und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette,*** insbesondere durch seine ***Produkte*** und Dienstleistungen sowie seine ***Geschäftsbeziehungen.*** Die ***Auswirkungen*** können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, beabsichtigt oder unbeabsichtigt und reversibel oder irreversibel sein. Sie können kurz-, mittel- oder langfristig auftreten. Begriff. Auswirkungen geben den Beitrag des Vorhabens zur nachhaltigen Entwicklung an, sei er negativ oder positiv.
Auswirkungen bezieht.	**[GEWARTET]** Ein Nachhaltigkeitsthema ***ist*** aus ***Wirkungsperspektive*** wesentlich , wenn es sich auf die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen oder die **Wesentlichkeit der** Umweltaspekte kurz-, mittel- und langfristig. Ein wesentliches Nachhaltigkeitsthema aus Wirkungsperspektive umfasst die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der vor- und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette des Unternehmens,*** einschließlich seiner ***Produkte*** und Dienstleistungen sowie seiner ***Geschäftsbeziehungen.***
Einführer des Stoffes	**[NEU]** Jede natürliche oder juristische Person, die für die physische Einfuhr von ***chemischen Stoffen (SoC)*** und ***besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC)*** in das Zollgebiet sowie deren Großhandel durch Lagerung und Inverkehrbringen für Dritte verantwortlich ist. Diese Definition gilt nur für Unternehmen der chemischen Industrie (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).
Importeur eines Artikels, der besonders besorgniserregende Stoffe enthält	**[NEU]** Jede natürliche oder juristische Person, die für die physische Einfuhr von besonders besorgniserregenden ***Stoffen (SVHC)*** in das Zollgebiet sowie für deren Großhandel durch Lagerung und Inverkehrbringen für Dritte verantwortlich ist (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).
Undurchführbar	**[NEU]** Die Anwendung einer Anforderung ist unpraktisch, wenn ein Unternehmen sie trotz aller zumutbaren Anstrengungen nicht umsetzen kann. Beispielsweise könnten Daten im vorangegangenen Zeitraum nicht so erhoben worden sein, dass eine nachträgliche Anwendung einer neuen Definition einer ***Kennzahl*** möglich wäre , und es könnte sich ***als unpraktikabel*** erweisen , die Daten neu zu erheben.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1023

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Diskriminierungsvorfall	**[NEU]** Die von dieser Offenlegung erfassten ***Diskriminierungsfälle*** sind solche, die sich auf ***Diskriminierung beziehen.*** Unter diesen Vorfällen versteht man die Anzahl der nachgewiesenen Fälle von: (A) eingeleitete gerichtliche und außergerichtliche Verfahren (wie etwa Verfahren vor nationalen Gerichten und Schiedsgerichten, Mediationsverfahren, Beschwerden bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale OECD-Unternehmen); und/oder (B) Vorfälle, die vom Unternehmen registriert wurden, einschließlich derjenigen, die es im Rahmen seiner internen Prozesse identifiziert hat.
Unabhängiges Vorstandsmitglied	**[GEWARTET]** Vorstandsmitglieder, die unabhängig und frei von jeglichem externen Einfluss oder Interessenkonflikten urteilen. Unabhängigkeit bedeutet im Allgemeinen die Ausübung eines objektiven und unvoreingenommenen Urteilsvermögens. Wenn Unabhängigkeit als Maßstab für den Anschein von Unabhängigkeit oder zur Einstufung eines nicht-exekutiven Mitglieds der ***Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane*** oder ihrer Ausschüsse herangezogen wird, bedeutet sie das Fehlen eines Interesses, einer Position, einer Verbindung oder einer Beziehung, die – aus der Sicht eines vernünftigen und informierten Dritten – die Entscheidungsfindung wahrscheinlich unangemessen beeinflussen oder zu Voreingenommenheit führen könnte.
indigene Völker	**[GEWARTET]** Es gibt keine international anerkannte Definition für ***indigene Völker .*** In der Praxis besteht jedoch zwischen internationalen Organisationen Einigkeit darüber, welche Gruppen als indigene Völker gelten und daher besonderen Schutz genießen sollten. Ein wichtiges Kriterium für die Definition indigener Völker ist ihre Verbindung zu einem traditionellen Gebiet, wie in Artikel 1 des Übereinkommens Nr. 169 der ILO definiert. Dieser Artikel besagt, dass das Übereinkommen gilt für: *„(a) Stammesvölker in unabhängigen Staaten, deren soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedingungen sie von anderen Teilen der nationalen Gemeinschaft unterscheiden und deren Status ganz oder teilweise durch ihre eigenen Gebräuche oder Traditionen oder durch besondere Gesetze oder Verordnungen geregelt ist; (b) Völker in unabhängigen Staaten, die aufgrund ihrer Abstammung von den Bevölkerungsgruppen, die das Land oder eine geografische Region, zu der das Land gehört, zum Zeitpunkt der Eroberung oder Kolonisierung oder der Festlegung der heutigen Staatsgrenzen bewohnten, als indigen gelten und die, unabhängig von ihrem Rechtsstatus, einige oder alle ihrer eigenen **sozialen,** wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Institutionen beibehalten haben."* In Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 169 der ILO heißt es außerdem: *„Die Selbstidentifizierung als indigene oder Stammesangehörige ist ein grundlegendes Kriterium für die Bestimmung der Gruppen, auf die die Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung finden."*
Indirekte Treibhausgasemissionen	**[GEWARTET]** ***Treibhausgasemissionen ,*** die als Folge der Aktivitäten eines Unternehmens entstehen, aber in Quellen auftreten, die einem anderen Unternehmen gehören oder von diesem kontrolliert werden. Indirekte Emissionen umfassen ***die Treibhausgasemissionen der Kategorien Scope 2*** und ***Scope 3*** zusammen.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1024

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Interner Kohlenstoff Preissystem	**[GEÄNDERT]** Eine Organisationsstruktur, die es einem Unternehmen ermöglicht, COÿ-Preise in strategische und operative Entscheidungen einzubeziehen. Der interne COÿ-Preis dient Unternehmen zur Bewertung der finanziellen Auswirkungen von Änderungen der Investitions-, Produktions- und Konsummuster sowie potenzieller technologischer Fortschritte und zukünftiger Kosten für Emissionsminderungsmaßnahmen. Unternehmen verwenden üblicherweise zwei Arten von ***internen COÿ-Preisen .*** Die erste Art ist der Schattenpreis. Dabei handelt es sich um theoretische Kosten oder einen fiktiven Betrag, den das Unternehmen nicht erhebt, der aber zur Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen oder Abwägungen von Risiken , Neuinvestitionen, dem Nettobarwert von Projekten und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis verschiedener Initiativen herangezogen werden kann. Die zweite Art ist eine interne Steuer oder Gebühr. Dabei handelt es sich um einen COÿ-Preis, der einer Geschäftstätigkeit, einer Produktlinie oder einer anderen Geschäftseinheit auf Basis ihrer Treibhausgasemissionen in Rechnung gestellt wird ***(diese internen*** Steuern oder Gebühren ähneln konzerninternen Verrechnungspreisen).
werden **als invasive Arten** „nicht heimisch“ und **Spezies**	**[GEWARTET]** Arten, deren Einführung und/oder Ausbreitung durch menschliches Handeln außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets erfolgt, bezeichnet. Sie bedrohen ***die biologische Vielfalt,*** die Ernährungssicherheit sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlergehen. Der Begriff „fremd“ bezieht sich auf Arten, die außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets eingeführt wurden (die **Begriffe** „exotisch“, „invasiv“ sind Synonyme für „fremd“). „Invasiv“ bedeutet, dass eine Art dazu neigt, sich in ***die Ökosysteme,*** in die sie eingeführt wurde, auszubreiten und diese zu verändern. Eine Art kann also fremd sein, ohne invasiv zu sein, oder, im Falle einer in einer Region heimischen Art, kann sie sich vermehren und invasiv werden, ohne tatsächlich eine fremdartige Art zu sein.
Schlüssel zur Biodiversität Bereich (KBA)	**[GEWARTET]** ***Gebiete,*** die wesentlich zum weltweiten Erhalt der ***Biodiversität*** in terrestrischen, ***Süßwasser-*** und Meeresökosystemen beitragen . Gebiete gelten als globale Schlüsselgebiete für biologische Vielfalt ***(KBAs) ,*** wenn sie eines oder mehrere von elf Kriterien erfüllen, die in fünf Kategorien unterteilt sind: bedrohte Biodiversität; geografisch begrenzte Biodiversität; ***ökologische Integrität;*** biologische Prozesse; und Unersetzlichkeit. Die Weltdatenbank der KBAs wird von BirdLife International im Auftrag der KBA-Partnerschaft verwaltet.
Hauptprodukt	**[GEÄNDERT]** ***Produkte ,*** die für die Wertschöpfung und die strategischen Ziele des Unternehmens von zentraler Bedeutung sind, werden durch eine strukturierte Managementbewertung ihres Einflusses auf die Leistung identifiziert. Diese Bewertung berücksichtigt: (a) interne Faktoren wie Umsatzbeitrag, Rentabilität, Innovation oder Betriebskontinuität; und b) externe Faktoren, einschließlich ökologischer und sozialer ***Auswirkungen, Interessengruppen*** Wahrnehmungen und regulatorische oder reputationsbezogene Bedeutung.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1025

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Schlüsselmaterial	**[GEÄNDERT]** Materialien, ***Stoffe,*** Komponenten oder ***Produkte ,*** die für die Fähigkeit des Unternehmens zur Herstellung und Lieferung seiner Produkte und Dienstleistungen unerlässlich sind und durch eine strukturierte Managementbewertung ihres Einflusses auf die Leistung identifiziert wurden. Diese Bewertung berücksichtigt: (a) interne Faktoren wie Volumen, Kosten, operative Kritikalität oder strategische Bedeutung; Und b) externe Faktoren, einschließlich Umwelt- und Sozialauswirkungen , Erwartungen ***der Interessengruppen*** sowie regulatorische oder reputationsbezogene Relevanz. Beispiele hierfür sind unter anderem Silizium (Materialien), Elektrolyte (Substanzen), Mikrokondensatoren (Komponenten) und Smartphones (Produkte).
Bodendegradation	**[GEWARTET]** Die vielen Prozesse, die den Rückgang oder Verlust der ***Biodiversität, der Ökosystemfunktionen*** oder ihres Nutzens für den Menschen verursachen, umfassen auch die Degradierung aller terrestrischen Ökosysteme.
Mülldeponie	**[GEÄNDERT]** Eine ***Abfallentsorgungsanlage*** zur Ablagerung von Abfällen auf oder in Boden (siehe ***Richtlinie*** 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien).
Landnutzungsänderung)	**[GEWARTET]** Die menschliche Nutzung eines bestimmten Gebiets für einen bestimmten Zweck (z. B. Wohnen; Landwirtschaft; (Erholung; Industrie usw.). Beeinflusst von, aber nicht gleichbedeutend mit Landnutzungsänderung. ***Landnutzungsänderung*** bezeichnet eine Veränderung der Nutzung oder Bewirtschaftung von Land durch den Menschen, die zu einer Veränderung der Landbedeckung führen kann.
Legitimer Vertreter	**[GEWARTET]** Personen, die nach dem Gesetz oder der Praxis als legitim anerkannt sind, wie zum Beispiel gewählte Gewerkschaftsvertreter im Falle von Arbeitnehmern oder andere in ähnlicher Weise frei gewählte Vertreter der betroffenen ***Interessengruppen.***
Hebelwirkung	**[GEWARTET]** Die Fähigkeit des Unternehmens, eine Änderung der rechtswidrigen Praktiken einer anderen Partei herbeizuführen, die mit negativen ***Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit verbunden sind.***

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1026

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Lobbytätigkeit	**[GEWARTET]** Aktivitäten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, die Formulierung oder Umsetzung von ***Politik*** oder Gesetzgebung oder die Entscheidungsprozesse von Regierungen, staatlichen Institutionen, Regulierungsbehörden, Institutionen, Gremien, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union oder Normungsorganisationen zu beeinflussen. Zu diesen Aktivitäten gehören (nicht abschließende Liste): (a) Organisation oder Teilnahme an Treffen, Konferenzen, Veranstaltungen; b) Beitrag zu/Teilnahme an öffentlichen Konsultationen, Anhörungen oder ähnlichen Veranstaltungen Initiativen; c) Organisation von Kommunikationskampagnen, Plattformen, Netzwerken und Basisinitiativen; d) Erstellung/Beauftragung von Grundsatz- und Positionspapieren, Meinungsumfragen, Erhebungen, offenen Briefen und Forschungsarbeiten gemäß den in den Transparenzregistervorschriften aufgeführten Aktivitäten.
Festgeschriebene Treibhausgasemissionen	**[GEWARTET]** Schätzungen der zukünftigen ***Treibhausgasemissionen ,*** die voraussichtlich durch die wichtigsten Vermögenswerte oder ***Produkte*** eines Unternehmens während ihrer Betriebsdauer verursacht werden.
Hersteller von Artikeln, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten	**[NEU]** Jede natürliche oder juristische Person, die einen ***Gegenstand*** herstellt oder zusammenbaut, der besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthält (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).
Hersteller von Substanzen	**[NEU]** Jede natürliche oder juristische Person, die ***Stoffe*** im natürlichen Zustand herstellt oder gewinnt. Diese Definition gilt nur für Unternehmen, die in der chemischen Industrie tätig sind (siehe Verordnung (EG)). Nr. 1907/2006).
Meeresressourcen	**[GEÄNDERT]** Biologische und nicht-biologische Materialien, die in den Meeren und Ozeanen vorkommen. Beispiele hierfür sind unter anderem Tiefseemineralien, Kies und Meeresfrüchte .
Materialität	**[GEWARTET]** Ein Nachhaltigkeitsthema ***ist*** wesentlich, wenn es die Definition der ***Wesentlichkeit der Auswirkungen und der finanziellen Auswirkungen*** erfüllt. ***Materialität,*** oder beides.
Metrisch	**[GEWARTET]** Qualitative und quantitative Indikatoren, die das Unternehmen verwendet, um die Wirksamkeit der Umsetzung seiner Nachhaltigkeitspolitik und seiner Ziele zu messen und darüber ***zu*** berichten . im Laufe der Zeit. ***Kennzahlen*** unterstützen auch die Messung der Ergebnisse des Vorhabens in Bezug auf die betroffenen Personen, die Umwelt und das Vorhaben selbst.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1027

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Mikroplastik	**[GEÄNDERT]** Synthetische Polymermikropartikel, die fest sind und beide folgenden Bedingungen erfüllen: (a) Sie sind in Partikeln enthalten und machen mindestens 1 Gew.-% dieser Partikel aus oder bilden eine durchgehende Oberflächenbeschichtung auf den Partikeln; (b) mindestens 1 Gew.-% der unter Punkt (a) genannten Partikel erfüllen eine der folgenden Bedingungen: (i) Alle Abmessungen der Partikel sind gleich oder kleiner als 5 mm; (ii) die Länge der Partikel ist gleich oder kleiner als 15 mm und ihr Längen-Durchmesser-Verhältnis ist größer als 3. Folgende Polymere sind von dieser Bezeichnung ausgenommen: (a) Polymere, die das Ergebnis eines in der Natur stattgefundenen Polymerisationsprozesses sind, unabhängig vom Verfahren ihrer Gewinnung, und die keine chemisch modifizierten ***Stoffe sind;*** (b) Polymere, die gemäß Anhang 15 der Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission abbaubar sind. c) Polymere, deren Löslichkeit größer als 2 g/L ist, wie in Anhang 16 der Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission nachgewiesen; d) Polymere, die in ihrer chemischen Struktur keine Kohlenstoffatome enthalten. Eine Liste der Ausnahmen entnehmen Sie bitte der Verordnung (EU) 2023/2055. ***Mikroplastik*** wird üblicherweise in primäres und sekundäres Mikroplastik unterteilt. Primäres Mikroplastik wird gezielt hergestellt und ***Produkten*** zugesetzt (z. B. Mikroperlen, Glitzer oder Stabilisatoren in Kosmetika), wodurch es während der Nutzungsphase oder am Ende der Produktlebensdauer direkt in die Umwelt gelangt. Sekundäres Mikroplastik entsteht durch den Zerfall größerer Kunststoffteile (z. B. Kunststoffabfälle ***wie*** Verpackungen ***oder*** Fischernetze).
Naturbasierte Lösung	**[GEWARTET]** ***Maßnahmen*** zum Schutz, zur Erhaltung, zur Wiederherstellung, zur nachhaltigen Nutzung und zur Bewirtschaftung natürlicher oder veränderter terrestrischer, ***Süßwasser-,*** Küsten- und ***Meeresökosysteme ,*** die soziale, wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen effektiv und anpassungsfähig angehen und gleichzeitig das menschliche Wohlbefinden, ***Ökosystemleistungen,*** die Widerstandsfähigkeit und ***die Biodiversität*** fördern .
Netto-Null-Ziel	**[GEWARTET]** Die Festlegung eines ***Netto-Null-Ziels*** auf der Ebene eines Vorhabens, das mit der Erreichung gesellschaftlicher Klimaziele im Einklang steht, bedeutet: a) Erreichen eines Umfangs der ***Wertschöpfungsketten-Emissionsreduktionen,*** der mit der Minderung im Einklang steht erforderlich, um im Rahmen der 1,5°C-Pfade globale Klimaneutralität zu erreichen; und b) Neutralisierung der ***Auswirkungen*** etwaiger Restemissionen (nach ***einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen*** um ca. 90-95 % , wobei gerechtfertigte sektorale Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektoralen Pfad möglich sind) durch die dauerhafte Entfernung eines äquivalenten CO2-Volumens .
Nicht-Angestellter	**[GEWARTET]** Zu ***den Nicht-Angestellten*** in ***der eigenen Belegschaft*** eines Unternehmens zählen sowohl einzelne Auftragnehmer, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen („Selbstständige“), als auch Personen, die von Unternehmen gestellt werden, die hauptsächlich mit „Beschäftigungstätigkeiten“ befasst sind (NACE-Code N78).

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1028

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Mitarbeiter mit nicht garantierten Arbeitsstunden	**[NEU]** ***Beschäftigte ohne garantierte Arbeitszeit*** werden vom Unternehmen ohne Garantie einer Mindest- oder festen Stundenzahl angestellt. Sie müssen sich gegebenenfalls für die Arbeit zur Verfügung stellen, das Unternehmen ist jedoch vertraglich nicht verpflichtet, ihnen eine Mindest- oder feste Stundenzahl pro Tag, Woche oder Monat zu garantieren. Beispiele für diese Kategorie sind Aushilfskräfte, Beschäftigte mit Null-Stunden-Verträgen und Abrufkräfte.
Nicht erneuerbar Energie	**[GEWARTET]** Energie, die nicht als aus ***erneuerbaren*** Quellen stammend identifiziert werden kann .
Arbeitsschutzmanagementsystem	**[NEU]** Ein Satz von miteinander verbundenen oder interagierenden Elementen zur Festlegung von ***Richtlinien*** und Zielen für Sicherheits und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und zur Erreichung dieser Ziele.
Gelegenheit	**[GEÄNDERT]** ***Nachhaltigkeitsbezogene Chancen*** mit positiven ***finanziellen Auswirkungen,*** die sich aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten ergeben und die sich kurz-, mittel- oder langfristig positiv auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken können.
Eigene Arbeitskräfte	**[GEÄNDERT]** ***Arbeitnehmer,*** die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Arbeitnehmer“), und ***Nicht-Arbeitnehmer ,*** die entweder Einzelunternehmer sind, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen gestellt werden, die hauptsächlich in der „Beschäftigungstätigkeit“ tätig sind (NACE-Code N78).
Ozonabbauende Substanz	**[GEWARTET]** ***Stoffe,*** die im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.
Verpackung	**[GEÄNDERT]** ***Produkte*** aus beliebigen Materialien jeglicher Art, die zur Aufbewahrung, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung, zur Lagerung, zum Transport und zur Präsentation von Waren, von Rohstoffen bis zu verarbeiteten Waren, vom Hersteller bis zum Benutzer oder ***Verbraucher verwendet werden (siehe*** Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle).
Zahlen	**[GEWARTET]** Der übliche Grundlohn bzw. Mindestlohn ***und*** alle sonstigen Vergütungen, ob in bar oder in Sachleistungen, die der Arbeitnehmer direkt oder indirekt („ergänzende oder variable Bestandteile“) im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis von seinem Arbeitgeber erhält. ***„Gehaltsniveau*** “ bezeichnet das jährliche Bruttogehalt und den entsprechenden Bruttostundenlohn. „Median-Gehaltsniveau“ bezeichnet das Gehalt des ***Arbeitnehmers ,*** bei dem die Hälfte der Arbeitnehmer mehr und die andere Hälfte weniger verdient.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1029

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Person mit Behinderung	**[GEWARTET]** Personen, die über einen längeren Zeitraum körperliche, geistige, intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigungen haben, welche in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft auf gleichberechtigter Basis mit anderen behindern können.
Physisches Risiko	**[GEWARTET]** Alle globalen Wirtschaftsunternehmen sind auf das Funktionieren von Erdsystemen angewiesen, beispielsweise auf ein stabiles Klima und ***Ökosystemleistungen*** wie die Bereitstellung von Biomasse (Rohstoffen). Naturbedingte ***physikalische Risiken*** sind eine direkte Folge der Abhängigkeit einer Organisation von der Natur. Sie entstehen, wenn natürliche Systeme durch klimatische Ereignisse (z. B. extreme Wetterereignisse wie Dürre), geologische Ereignisse (z. B. seismische Ereignisse wie Erdbeben) oder Veränderungen des Ökosystemgleichgewichts, wie etwa der Bodenqualität oder der Meeresökologie, beeinträchtigt werden. Diese Veränderungen wirken sich ***auf*** die ***Ökosystemleistungen*** aus , von denen Organisationen abhängen. Sie können akut, chronisch oder beides sein. Naturbedingte physikalische Risiken entstehen durch Veränderungen der biotischen (lebenden) und abiotischen (nicht-lebenden) Bedingungen, die gesunde, funktionierende Ökosysteme ermöglichen. Physikalische Risiken sind in der Regel standortspezifisch und stehen häufig in Zusammenhang mit ***klimabedingten Risiken .*** ***physische Risiken.***
Auf dem Markt	**[NEU]** Lieferung oder Bereitstellung ***von SoC, SVHC*** oder ***Artikeln ,*** die SVHC enthalten, an Dritte gegen Entgelt (d. h. Verkauf) (z. B. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).
Politik	**[GEÄNDERT]** Eine ***Richtlinie*** ist ein Rahmenwerk allgemeiner Ziele und Managementprinzipien, das dem Unternehmen als Entscheidungsgrundlage dient. Sie setzt die Strategie und Managemententscheidungen des Unternehmens um, um wesentliche tatsächliche und ***potenzielle Auswirkungen*** zu verhindern, abzumildern und/oder **zu beheben ,** wesentliche **Risiken** zu bewältigen und wesentliche ***Chancen zu nutzen –*** entweder einzeln oder auf einer übergeordneten Ebene (z. B. in Gruppen oder thematisch verwandten **Bereichen).** Jede Richtlinie untersteht der Verantwortung einer oder mehrerer definierter Personen, legt ihren Anwendungsbereich fest und umfasst ein oder mehrere Ziele (gegebenenfalls verknüpft mit messbaren ***Zielvorgaben).*** Die Validierung und Überprüfung einer Richtlinie erfolgt gemäß den geltenden Governance-Regeln des Unternehmens. Die Umsetzung einer Richtlinie erfolgt durch ***Maßnahmen*** oder Aktionspläne.
Schadstoff	**[GEÄNDERT]** Eine ***Substanz,*** Vibration, Wärme, Lärm, Licht oder ein anderer Schadstoff, der in Luft, Wasser oder ***Boden*** vorhanden ist die für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt schädlich sein können, die zu Sachschäden führen können oder die die Nutzungsmöglichkeiten und andere legitime Nutzungen der Umwelt beeinträchtigen oder stören können (siehe Verordnung (EU) 2020/852).
Verschmutzung	**[GEÄNDERT]** Die direkte oder indirekte Einbringung von ***Schadstoffen*** in Luft, Wasser oder ***Boden*** durch menschliche Aktivitäten, die für die menschliche Gesundheit oder die Qualität der Umwelt schädlich sein können, zu Sachschäden führen oder die Nutzungsmöglichkeiten und andere legitime Nutzungen der Umwelt beeinträchtigen oder stören können (siehe Richtlinie (EU) 2024/1785).

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1030

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Mögliche Auswirkungen	**[GEÄNDERT]** ***Potenzielle Auswirkungen*** sind solche, die noch nicht eingetreten sind, aber in der Zukunft eintreten und die Umwelt und die Menschen beeinträchtigen können.
Bereitstellung von Maßnahmen **der Wiedergutmachung** festgestellt wurden. **Abhilfemaßnahmen.**	**[NEU]** ***Prozesse zur Bereitstellung oder Mitwirkung an der Wiedergutmachung*** beziehen sich auf formalisierte Ansätze, die im Rahmen **des Verfahrens zur** ergriffen werden, mit denen das Unternehmen auf festgestellte Schäden reagiert, unabhängig davon, ob diese durch Maßnahmen **oder durch Mitwirkung an** Formale ***Kanäle zur Äußerung von Bedenken oder Bedürfnissen*** oder auf anderem Wege. Kanäle zur Einreichung **von** Anliegen oder Bedürfnisse umfassen typischerweise Schritte oder Kriterien, die befolgt werden, um sicherzustellen, dass diese angemessen berücksichtigt werden. Gegebenenfalls können sie auch Prozesse zur Bereitstellung oder Mitwirkung an der Behebung ***tatsächlicher Auswirkungen beinhalten.***
Produkt	**[NEU]** ***Als Produkte*** gelten alle physischen Güter, die ***auf dem Markt in Verkehr gebracht*** oder in Betrieb genommen werden (Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von ***Anforderungen an die Ökogestaltung*** nachhaltiger Produkte).
Strom, Wärme, Dampf oder Kühlung gekauft oder erworben	**[GEWARTET]** Wenn das Unternehmen seinen Strom, seine Wärme, seinen Dampf oder seine Kühlung von einem Dritten bezieht. Der Begriff „erworben“ spiegelt Umstände wider, bei denen ein Unternehmen Strom nicht direkt kauft (z. B. ein Mieter in einem Gebäude), sondern die Energie in die Anlage des Unternehmens zur Nutzung eingebracht wird.
Anerkannte Qualitätsstandards für CO2-Zertifikate	**[GEWARTET]** Qualitätsstandards für ***CO2-Zertifikate ,*** die von unabhängigen Dritten überprüfbar sind, Anforderungen und Projektberichte öffentlich zugänglich machen und mindestens Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit und Vermeidung von Doppelzählungen gewährleisten sowie Regeln für die Berechnung, Überwachung und Verifizierung der ***Treibhausgasemissionen*** und -entnahmen des Projekts vorsehen.
Meldepflichtiger Arbeitsunfall	**[NEU]** Ein Arbeitsunfall ist ein einzelnes Ereignis während der Arbeit, das zu körperlichen oder seelischen Schäden führt. Ein solches Ereignis ist meldepflichtig, wenn es eine der folgenden Folgen hat: (i) Tod, mehr als drei Tage Arbeitsunfähigkeit, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz, medizinische Behandlung über die Erste Hilfe hinaus oder Bewusstlosigkeit; oder (ii) eine erhebliche Verletzung oder Erkrankung, die von einem Arzt oder einer anderen zugelassenen medizinischen Fachkraft diagnostiziert wurde, auch wenn sie nicht zum Tod führt, führt zu einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen. Arbeitsausfall, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsplatzversetzung, medizinische Behandlung über die Erste Hilfe hinaus oder Bewusstseinsverlust.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1031

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
meldepflichtige arbeitsbedingte Krankheit	**[NEU]** Arbeitsunfall oder arbeitsbedingte Erkrankung, die zu einem der folgenden Punkte führt: (iii) Tod, mindestens viertägige Arbeitsunfähigkeit, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, medizinische Behandlung über die Erste Hilfe hinaus oder Bewusstlosigkeit; oder Eine erhebliche Verletzung oder Erkrankung, die von einem Arzt oder einer anderen zugelassenen medizinischen Fachkraft diagnostiziert wird, auch wenn sie nicht zum Tod führt, erfordert mindestens vier Tage Arbeitsunfähigkeit, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder Versetzung, eine über die Erste Hilfe hinausgehende medizinische Behandlung oder Bewusstlosigkeit.
Erholung	**[GEÄNDERT]** Jeder Vorgang, bei dem das Hauptprodukt ***Abfall*** ist , der einem nützlichen Zweck dienen kann, indem er andere Materialien ersetzt, die andernfalls zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder Abfall, der zur Erfüllung dieser Funktion aufbereitet wird, sei es in der Anlage oder in der Gesamtwirtschaft (siehe Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG)).
Recycling	**[GEÄNDERT]** Jegliche ***Verwertungsmaßnahme ,*** bei der ***Abfallstoffe*** zu ***Produkten,*** Materialien oder ***Substanzen*** weiterverarbeitet werden, sei es für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck. Dies umfasst die Wiederaufbereitung organischer Stoffe, jedoch nicht die Energierückgewinnung und die Wiederaufbereitung zu Materialien, die als Brennstoffe oder für Verfüllarbeiten verwendet werden sollen (siehe Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG)).
Abhilfe / Sanierung	**[GEWARTET]** Um einen ***negativen Einfluss*** auszugleichen oder wiedergutzumachen . Beispiele: Entschuldigungen, finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, Schadensverhütung durch Unterlassungsverfügungen oder Garantien der Nichtwiederholung, Strafmaßnahmen (strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche, wie z. B. Geldstrafen), Wiedergutmachung, Wiederherstellung, Rehabilitation.
	[GEÄNDERT] Energie aus ***erneuerbaren ,*** nicht-fossilen Quellen, nämlich Wind-, Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik) und Geothermie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, **erneuerbare Energie** Wasserkraft, Biomasse, ***Deponiegas ,*** Kläranlagengas und Biogas (Artikel 2(1)) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen).
Erneuerbar (Material)	**[NEU]** Nachhaltig gewonnene ***biologische Materialien,*** meist durch international anerkannte Zertifizierungssysteme belegt, regenerieren sich nach ihrer Gewinnung durch natürliche Wachstums- oder Nachzuchtprozesse entsprechend ihren Nutzungszyklen. Sie werden also schneller nachgebildet, als sie geerntet oder gewonnen werden.
Reparierbar	**[NEU]** Die Fähigkeit ***des Produkts ,*** durch die Verfügbarkeit von Ersatzteilen wieder in einen funktionsfähigen Zustand versetzt zu werden über die gesamte mögliche Lebensdauer hinweg, die Einfachheit der Demontage und die Verfügbarkeit von Reparaturinformationen.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1032

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Ressourcenzufluss	**[GEÄNDERT]** Alle physischen Materialien, ***Stoffe*** und ***Produkte,*** die in den Betrieb eines Unternehmens zur Produktion, zum Verbrauch, zur Instandhaltung oder zur Erbringung von Dienstleistungen gelangen. Dies umfasst Primär- und Sekundärrohstoffe (einschließlich ***Meeresressourcen und*** Energieträger für materielle Zwecke), Halbfertigprodukte und Komponenten, unabhängig davon, ob sie zugekauft, wiederverwendet oder intern zurückgewonnen werden. Der Umfang der ***Ressourcenzuflüsse*** spiegelt auch die Abhängigkeit des Unternehmens von natürlichen Ressourcen, seine Ressourceneffizienz und ***seine Kreislaufwirtschaft wider.***
Ressourcenabfluss	**[GEÄNDERT]** Sämtliche physischen Materialien, ***Stoffe*** und ***Produkte ,*** die im Zuge der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens aus diesem herausfallen, einschließlich Outputs wie verkaufte Produkte, Nebenprodukte, ***Abfälle, Emissionen*** und Materialien, die zur ***Wiederverwendung, zum Recycling*** oder zur Entsorgung bestimmt sind.
Ressourcennutzung	**[NEU]** ***Ressourcennutzung*** bezeichnet die Art und Weise, wie physische Materialien, insbesondere ***technische*** und ***biologische Materialien,*** vom Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit und ***Wertschöpfungskette*** beschafft, verbraucht, umgewandelt, wiederverwendet oder entsorgt werden . Sie umfasst beides: (a) ***Ressourcenzuflüsse:*** dem Unternehmen zugeführte Materialien (z. B. Rohstoffe, ***Stoffe,*** Komponenten); und b) ***Ressourcenabflüsse:*** Materialien, die das Unternehmen verlassen (z. B. ***Produkte,*** Nebenprodukte, ***Abfall).***
Wiederverwendung	**[GEÄNDERT]** Jeglicher Vorgang, bei dem ***Produkte*** oder Produktbestandteile, die keine ***Abfälle*** sind , für denselben Zweck wiederverwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Dies kann die Reinigung oder kleinere Anpassungen umfassen, sodass sie ohne aufwändige Vorbearbeitung für den nächsten Einsatz bereit sind.
Risiko	**[GEWARTET]** ***Nachhaltigkeitsbezogene Risiken*** mit negativen ***finanziellen Auswirkungen ,*** die sich aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren ergeben und die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens kurz-, mittel- oder langfristig negativ beeinflussen können.
Szenario	**[GEWARTET]** Eine plausible Beschreibung der möglichen zukünftigen Entwicklung, basierend auf einem kohärenten und in sich schlüssigen Satz von Annahmen über zentrale Triebkräfte (z. B. Geschwindigkeit des technologischen Wandels, Preise) und Zusammenhänge. ***Szenarien*** sind weder Vorhersagen noch Prognosen, sondern dienen dazu, die Auswirkungen von Entwicklungen und Maßnahmen zu verdeutlichen .
Szenarioanalyse	**[GEÄNDERT]** Ein Verfahren zur Identifizierung und Bewertung einer potenziellen Bandbreite von Ergebnissen zukünftiger Ereignisse unter Bedingungen der Unsicherheit, unter Verwendung eines oder mehrerer Szenarien.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1033

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Scope-1-Treibhausgasemissionen	**[GEWARTET]** Direkte ***Treibhausgasemissionen*** aus Quellen, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von diesem kontrolliert werden.
Scope-2-Treibhausgasemissionen	**[GEWARTET]** Indirekte ***Emissionen*** aus der Erzeugung von ***gekauftem oder erworbenem Strom, Dampf, Wärme oder Kälte,*** die vom Unternehmen verbraucht werden.
Scope-3-Treibhausgasemissionen	**[GEWARTET]** Alle ***indirekten Treibhausgasemissionen*** (die nicht in ***den Scope-2-Treibhausgasemissionen enthalten sind)*** , die in der ***Wertschöpfungskette*** des berichtenden Unternehmens auftreten, einschließlich ***der Emissionen sowohl vorgelagerter als auch nachgelagerter Bereich*** ***Die Treibhausgasemissionen des Bereichs 3*** lassen sich in ***verschiedene Kategorien*** unterteilen .
Kategorie des Geltungsbereichs 3	**[GEWARTET]** Eine der 15 Arten von ***Scope-3-Treibhausgasemissionen,*** die im GHG Protocol Corporate Standard definiert und im GHG Protocol Corporate ***Value Chain*** (Scope 3) Accounting and Reporting Standard detailliert beschrieben sind (adaptiert aus dem Glossar des GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard, Version 2011). Unternehmen, die ihre ***Scope-3-Emissionen*** auf Basis der ***indirekten Treibhausgasemissionskategorien*** der ISO 14064-1:2018 erfassen, können auch die in Abschnitt 5.2.4 (ohne indirekte Treibhausgasemissionen aus importierter Energie) der ISO 14064-1:2018 definierte Kategorie heranziehen.
Sekundär Ressource	**[GEÄNDERT]** Zuvor verwendete Materialien werden aus ***Abfallströmen*** zurückgewonnen und wieder in den Produktionskreislauf eingeführt, wodurch die Abhängigkeit von Primärressourcen verringert und ***die Umweltauswirkungen minimiert werden.***
Empfindlich Information	**[GEWARTET]** ***Sensible Informationen*** im Sinne der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung des Europäischen Verteidigungsfonds.
Website	**[GEÄNDERT]** ***Standorte*** sind physische Orte: (a) Orte, an denen ein Unternehmen oder Akteure ***der Wertschöpfungskette*** tätig sind und an denen ***Abhängigkeiten*** und ***Auswirkungen*** wahrscheinlich sind. Beispiele hierfür sind Fabriken, landwirtschaftliche Betriebe, Bergwerke, Büros oder Servicezentren, Infrastruktur oder Einrichtungen oder Knotenpunkte der Wertschöpfungskette; oder (b) Orte mit einer einzigartigen Kombination aus ***Bodenbeschaffenheit,*** Klima, Topographie, Hydrologie und anderen physikalischen Faktoren. und biologischen Faktoren.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1034

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Sozialer Dialog	**[GEWARTET]** Jegliche Art von Verhandlungen, Konsultationen oder einfachem Informationsaustausch zwischen Regierungsvertretern, Arbeitgebern, deren Organisationen und ***Arbeitnehmervertretern*** zu Fragen von gemeinsamem Interesse im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik . Dies kann als dreiseitiger Prozess mit der Regierung als offizieller Dialogpartner erfolgen oder sich ausschließlich auf die Beziehungen zwischen Arbeitnehmervertretern und Management (bzw. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden) beschränken.
Sozialschutz	**[GEWARTET]** Die Maßnahmen, die darauf abzielen, Armut und Anfälligkeit im gesamten Lebenszyklus zu verringern und zu verhindern. Zu den wichtigsten Lebensereignissen, die im ESRS im Zusammenhang mit dem sozialen Schutz behandelt werden, gehören Krankheit, Arbeitslosigkeit ab dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig ist, Arbeitsunfall und erworbene Behinderung sowie Mutterschaftsurlaub.
Boden	**[GEÄNDERT]** Die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Erdoberfläche befindet. Der ***Boden*** besteht aus mineralischen Partikeln, organischer Substanz, Wasser, Luft und lebenden Organismen (siehe Richtlinie (EU) 2010/75).
Bodenversiegelung	**[GEWARTET]** Die Abdeckung ***von Böden ,*** wodurch die bedeckte Fläche undurchlässig wird (z. B. eine Straße), kann Umweltauswirkungen hervorrufen, ***wie*** in der Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission beschrieben.
Stakeholder Engagement	**[GEWARTET]** Ein fortlaufender Prozess der Interaktion und des Dialogs zwischen dem Unternehmen und seinen ***Interessengruppen*** Dadurch wird es dem Unternehmen ermöglicht, ihre Interessen und Anliegen zu hören, zu verstehen und darauf einzugehen.
Stakeholder	**[GEWARTET]** Diejenigen, die das Vorhaben beeinflussen können oder von ihm betroffen sein können. Es gibt zwei Hauptgruppen von ***Interessengruppen:*** (a) betroffene Interessengruppen: Einzelpersonen oder Gruppen, deren Interessen durch die Aktivitäten des Unternehmens und seine direkten und indirekten ***Geschäftsbeziehungen*** entlang seiner ***Wertschöpfungskette*** positiv oder negativ beeinflusst werden oder werden könnten ; und b) ***Nutzer*** von ***Nachhaltigkeitsberichten:*** Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung (bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger einschließlich Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) sowie andere Nutzer, darunter die Geschäftspartner des Unternehmens, Gewerkschaften und Sozialpartner, zivilgesellschaftliche Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Akademiker. Einige, aber nicht alle Interessengruppen gehören möglicherweise zu den beiden Gruppen.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1035

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
zwischen verschiedenen Bedingungen	**[NEU]** ***Standardzahlungsbedingungen*** sind im Voraus festgelegte Bedingungen für mehrere **Standardzahlungstransaktionen** Parteien, die nicht individuell ausgehandelt wurden. Diese Bedingungen werden üblicherweise ***Lieferanten angeboten.*** Sie können sich aus ***den Richtlinien*** oder Verfahren eines Unternehmens ergeben oder als Durchschnitt der Bedingungen in Verträgen mit Lieferanten berechnet werden.
Gestrandeter Vermögenswert	**[GEÄNDERT]** ***Stranded Assets*** (einschließlich Strandable Assets) sind Vermögenswerte oder Investitionen (sowohl aktive als auch fest geplante), die aufgrund von regulatorischen Änderungen, Marktkräften, technologischen Innovationen oder Umweltfaktoren (einschließlich Klimawandel und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft) zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer keine wirtschaftliche Rendite mehr erwirtschaften können. Dazu gehören typischerweise Vermögenswerte, die unerwartete oder vorzeitige Abschreibungen, Wertminderungen oder Umwandlungen in Verbindlichkeiten erlitten haben (oder voraussichtlich erleiden werden), sowie Vermögenswerte mit erheblichen, über ihre Nutzungsdauer ***gebundenen Treibhausgasemissionen .*** Der Begriff ***„Stranded Assets“*** bezieht sich auf das, was zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits geschehen ist und möglicherweise bereits in den Finanzberichten abgebildet ist (in diesem Fall können Querverweise hergestellt werden), während der Begriff „Strandable Assets“ eine zukunftsorientierte Bewertung darstellt, die ein bestimmtes Zukunftsszenario berücksichtigt.
Strategische Rohstoffe	**[GEÄNDERT]** Eine Untergruppe ***kritischer Rohstoffe ,*** die für grüne und digitale Technologien, Verteidigung und Weltraumanwendungen unerlässlich sind (siehe Anhang I, Abschnitt 1, Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates).
Substanz	**[GEÄNDERT]** Alle chemischen Elemente und ihre Verbindungen, im natürlichen Zustand oder nach einem Herstellungsverfahren gewonnen, einschließlich aller zur Erhaltung ihrer Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und aller aus dem verwendeten Verfahren stammenden Verunreinigungen, jedoch mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die abgetrennt werden können, ohne die Stabilität des ***Stoffes*** zu beeinträchtigen oder seine Zusammensetzung zu verändern, und mit Ausnahme der folgenden Stoffe: a) Stoffe im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und der Öffentlichkeit vor den Gefahren ionisierender Strahlung; b) gentechnisch veränderte Mikroorganismen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die eingeschränkte Verwendung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen; c) genetisch veränderte Organismen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (Richtlinie 2010/75/EU). Neben den Stoffen selbst gibt es auch Stoffe, die in Gemischen vorliegen, also Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

#RV1036

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Besorgniserregende Stoffe (SoC)	**[GEWARTET]** Ein ***Stoff ,*** der: a) die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllt und gemäß Artikel 59 Absatz 1 dieser Verordnung identifiziert wurde; b) in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in eine der Kategorien eingestuft ist folgende Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien: (i) Karzinogenitätskategorien 1 und 2; (ii) Keimzellmutagenitätskategorien 1 und 2; (iii) Reproduktionstoxizitätskategorien 1 und 2; (iv) endokrine Störungen der menschlichen Gesundheit Kategorien 1 und 2; (v) endokrine Störungen der Umweltkategorien 1 und 2; (vi) persistente, mobile und toxische oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften; (vii) persistent, bioakkumulative und toxische Stoffe oder sehr persistente und sehr bioakkumulative Stoffe Eigenschaften; (viii) Kategorie 1 der Sensibilisierung der Atemwege; (ix) Hautsensibilisierungskategorie 1; (x) Gefährdung der aquatischen Umwelt – Kategorien chronisch 1 bis 4; (xi) schädlich für die Ozonschicht; (xii) spezifische Zielorgantoxizität – wiederholte Expositionskategorien 1 und 2; (xiii)Spezifische Zielorgantoxizität – Einzelexpositionskategorien 1 und 2.
Substanzen von Sehr besorgniserregende	**[GEWARTET]** ***Stoffe ,*** die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen **(SVHCs)** (REACH) und wurden gemäß Artikel 59(1) dieser Verordnung identifiziert.
Anbieter	**[GEÄNDERT]** Ein Unternehmen, das in der ***Lieferkette*** des Unternehmens vorgelagert ist und ein ***Produkt*** oder eine Dienstleistung liefert , die für die Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet wird. Ein ***Lieferant*** kann eine direkte ***Geschäftsbeziehung*** zum Unternehmen unterhalten (oft als Erstlieferant bezeichnet) oder eine indirekte Geschäftsbeziehung.
Lieferkette	**[GEÄNDERT]** Die Gesamtheit der Aktivitäten und Prozesse von Unternehmen, die vor- oder nachgelagert der Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig sind und ***Produkte*** oder Dienstleistungen für die Entwicklung und Produktion der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens bereitstellen. Dies umfasst sowohl vorgelagerte Unternehmen, mit denen das Unternehmen eine direkte Geschäftsbeziehung unterhält (oft als Erstlieferant bezeichnet), als auch Unternehmen, mit denen das Unternehmen eine indirekte ***Geschäftsbeziehung pflegt.***
Oberflächenwasser	**[GEÄNDERT]** Binnengewässer, ausgenommen ***Grundwasser;*** Übergangsgewässer und Küstengewässer, außer hinsichtlich ihres chemischen Zustands, für den auch Hoheitsgewässer eingeschlossen sind. Ebenfalls definiert als alle Gewässer auf die Erdoberfläche, einschließlich ***Süßwasser*** und anderer Gewässer, im Gegensatz zu Wasser aus dem Untergrund (Grundwasser).

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1037

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Nachhaltigkeit Stellungnahme	**[GEWARTET]** Der eigens dafür vorgesehene Abschnitt des Managementberichts des Unternehmens, in dem die Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen ***und*** Unterthemen gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie dem ESRS präsentiert werden.
Auswirkungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit	**[GEWARTET]** Die Auswirkungen des Unternehmens auf Umwelt und Bevölkerung, einschließlich der Auswirkungen auf deren Menschenrechte, im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und der vor- und nachgelagerten ***Wertschöpfungskette,*** insbesondere durch seine ***Produkte*** und Dienstleistungen sowie seine ***Geschäftsbeziehungen.*** Die ***Auswirkungen*** können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, beabsichtigt oder unbeabsichtigt und reversibel oder irreversibel sein. Sie können kurz-, mittel- oder langfristig auftreten. Begriff. Auswirkungen geben den Beitrag des Vorhabens zur nachhaltigen Entwicklung an, sei er negativ oder positiv.
Nachhaltigkeitsbezogene Chance	**[GEWARTET]** Unsichere Ereignisse oder Bedingungen im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, die, falls sie eintreten, einen potenziell wesentlichen positiven Einfluss auf das ***Geschäftsmodell*** oder die Strategie des Unternehmens, seine Fähigkeit, seine Ziele zu erreichen ***und*** Wert zu schaffen, haben könnten und daher seine Entscheidungen und die seiner ***Geschäftspartner*** in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen beeinflussen könnten . Wie jede andere ***Chance werden auch Chancen im Bereich der Nachhaltigkeit*** anhand einer Kombination aus dem Ausmaß ***ihrer Auswirkungen*** und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens gemessen .
Nachhaltigkeitsbezogenes Risiko	**[GEWARTET]** Unsichere Ereignisse oder Bedingungen im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, die, falls sie eintreten, potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf das ***Geschäftsmodell*** oder die Strategie des Unternehmens sowie auf seine Fähigkeit, seine Ziele zu erreichen ***und*** Wert zu schaffen, haben könnten und daher seine Entscheidungen und die seiner ***Geschäftsbeziehungen*** im Hinblick auf Nachhaltigkeit beeinflussen könnten. ***Themen.*** Wie alle anderen ***Risiken*** sind auch ***Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit*** eine Kombination aus dem Ausmaß ***einer Auswirkung*** und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens.
Systemisches Risiko	**[GEWARTET]** ***Risiken*** entstehen durch den Zusammenbruch des gesamten Systems und nicht durch das Versagen einzelner Teile. Sie zeichnen sich durch geringfügige Kipppunkte aus, die sich indirekt zu großen Ausfällen mit kaskadierenden Wechselwirkungen physikalischer und ***Übergangsrisiken*** (Ansteckungseffekt) verbinden, da ein Verlust eine Kette weiterer auslöst und die Systeme nach einem Schock nicht mehr in der Lage sind, ihr Gleichgewicht wiederherzustellen. Ein Beispiel ist der Verlust einer Schlüsselart wie der Seeotter, die eine entscheidende Rolle in der Struktur von ***Ökosystemgemeinschaften*** spielt . Als die Seeotter im 20. Jahrhundert fast ausgerottet wurden, gerieten die Küstenökosysteme aus dem Gleichgewicht und die Biomasseproduktion ging stark zurück.
Ziel	**[GEÄNDERT]** Messbare, ergebnisorientierte und zeitgebundene Ziele, die das Unternehmen im Hinblick auf wesentliche ***Auswirkungen, Risiken*** oder ***Chancen erreichen will.*** Sie können vom Unternehmen freiwillig festgelegt oder aus gesetzlichen Verpflichtungen abgeleitet werden. Ein ***Ziel*** kann nicht nur Verbesserungen, sondern auch die Aufrechterhaltung erzielter Ergebnisse oder die Sicherung eines gleichbleibenden Leistungsniveaus umfassen.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1038

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Bedrohte Arten oder Ökosysteme	**[NEU]** ***Bedrohte Arten*** bezeichnen gefährdete Arten, einschließlich Pflanzen und Tiere, die in der Europäischen Roten Liste oder der Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN aufgeführt sind, wie in Abschnitt 7 von Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission erwähnt. ***Bedrohte Ökosysteme*** bezeichnen ***Ökosysteme ,*** die von der Roten Liste der Ökosysteme der IUCN als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet eingestuft werden.
Technisches Material	**[NEU]** Materialien, die nicht im biologischen Kreislauf verarbeitet werden können und sich daher als ***Abfall ansammeln,*** weil sie nicht abgebaut werden und als Nährstoffe in den natürlichen Kreislauf zurückkehren können.
Thema	**[GEWARTET]** Die ESRS verwenden die Begriffe ***„Nachhaltigkeitsthema“*** und „Unterthema“, die synonym mit den Begriffen „Nachhaltigkeitsfragen“ oder „Nachhaltigkeitsfaktoren“ verstanden werden. Die Offenlegungen in den ESRS sind in Themen gegliedert. Ein Thema wird weiter in Unterthemen unterteilt. In den ESRS bezeichnet der Begriff „Thema“ je nach der zur Erreichung des jeweiligen Offenlegungsziels erforderlichen Detaillierungsebene entweder ein Thema oder ein Unterthema.
Ausbildung	**[GEÄNDERT]** Die vom Unternehmen ergriffenen Initiativen zielen darauf ab, die Fähigkeiten und Kenntnisse der ***eigenen Belegschaft*** oder anderer betroffener ***Interessengruppen zu erhalten und/ oder zu verbessern.*** Dazu können verschiedene Methoden gehören, wie z. B. ***Schulungen*** vor Ort und Online-Schulungen.
Übergangsplan	**[GEWARTET]** Ein spezifischer ***Aktionsplan ,*** der von dem Unternehmen im Zusammenhang mit einer strategischen Entscheidung verabschiedet wird und Folgendes beinhaltet: a) ein Ziel der öffentlichen ***Politik ;*** und/oder b) ein unternehmensspezifischer Aktionsplan, der als strukturierte Reihe von ***Zielen*** und Maßnahmen organisiert ist und mit (i) einer wichtigen strategischen Entscheidung, (ii) einer wesentlichen Änderung des ***Geschäftsmodells*** und insbesondere (iii) wichtigen Maßnahmen und zugewiesenen Ressourcen verbunden ist.
Übergangsplan für einen Klimawandel und Treibhausgasemissionen	**[GEWARTET]** Aspekt der Gesamtstrategie eines Unternehmens, der die ***Ziele und Maßnahmen*** des Unternehmens festlegt Ressourcen für den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft, einschließlich Maßnahmen wie **der Minderung von** Reduzierung der ***Treibhausgasemissionen*** im Hinblick auf das Ziel, die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen und Klimaneutralität zu erreichen.
Übergangsrisiko	**[GEWARTET]** ***Risiken ,*** die sich aus einer Diskrepanz zwischen der Strategie und dem Management einer Organisation oder eines Investors und dem sich verändernden regulatorischen, ***politischen*** oder gesellschaftlichen Umfeld, in dem sie tätig ist, ergeben. Entwicklungen, die darauf abzielen, Schäden am Klima oder an der Natur zu stoppen oder rückgängig zu machen, wie etwa staatliche Maßnahmen, technologische Durchbrüche, Marktveränderungen, Rechtsstreitigkeiten und sich ändernde ***Verbraucherpräferenzen ,*** können allesamt ***Übergangsrisiken*** schaffen oder verändern .

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1039

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Benutzer	**[GEWARTET]** ***Die Nutzer*** von ***Nachhaltigkeitsberichten*** sind primäre Nutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung (bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger einschließlich Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) sowie andere Nutzer, darunter die Geschäftspartner des Unternehmens, Gewerkschaften und Sozialpartner, zivilgesellschaftliche Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Akademiker.
Konsumenten von Substanzen	**[NEU]** Jede natürliche oder juristische Person, mit Ausnahme des Herstellers, ***Formulierers*** oder Importeurs, die einen ***Stoff*** allein oder in einem Gemisch im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit verwendet, ausgenommen der Verbrauch. Diese Definition gilt nur für Unternehmen der chemischen Industrie (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).
Nutzer der Artikel besorgniserregende Stoffe (SVHC) enthalten.	**[NEU]** Jede natürliche oder juristische Person, mit Ausnahme des Herstellers, ***Formulierers*** oder Importeurs, die Produkte verwendet, **die besonders** Ein ***Artikel ,*** der ***besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)*** enthält, wird im Rahmen der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit verwendet, ausgenommen der Verbrauch (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006).
Wertschöpfungskette	**[GEWARTET]** Die gesamte Bandbreite an Aktivitäten, Ressourcen und Beziehungen, die mit dem ***Geschäftsmodell*** des Unternehmens und seinem externen Umfeld zusammenhängen. Eine ***Wertschöpfungskette*** umfasst die Aktivitäten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es angewiesen ist, um seine ***Produkte*** herzustellen. oder Dienstleistungen von der Empfängnis bis zur Geburt, dem Konsum und dem Lebensende. Relevante Aktivitäten, Ressourcen und Beziehungen umfassen: a) solche, die für den eigenen Geschäftsbetrieb des Unternehmens zuständig sind, wie beispielsweise Personalwesen; b) diejenigen entlang seiner Liefer-, Marketing- und Vertriebskanäle, wie z. B. die Material- und Dienstleistungsbeschaffung sowie der Produkt- und Dienstleistungsverkauf und die -lieferung; und c) das Finanzierungs-, geografische, geopolitische und regulatorische Umfeld, in dem die Das Unternehmen ist tätig. Die Wertschöpfungskette umfasst ***Akteure*** vor- und nachgelagerter Bereiche des Unternehmens. Akteure Zulieferer (z. B. ***Lieferanten)*** stellen Produkte oder Dienstleistungen bereit, die für die Entwicklung der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden. Nachgelagerte Unternehmen (z. B. Händler, Kunden) beziehen Produkte oder Dienstleistungen vom Unternehmen. ESRS verwendet den Begriff „Wertschöpfungskette“ im Singular, obwohl anerkannt wird, dass Unternehmen mehrere Wertschöpfungsketten haben können.
Neuware	**[NEU]** Materialien, die zuvor noch nicht verwendet oder verbraucht wurden (Primärmaterialien).
Lohn	**[GEWARTET]** Bruttolohn , ohne variable Bestandteile wie Überstundenvergütung und Leistungszulagen sowie ohne Zulagen , es sei denn, diese sind garantiert.

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

#RV1040
Machine Translated by Google
UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Abfall	**[GEWARTET]** Jegliche ***Stoffe*** oder Gegenstände, die der Inhaber wegwirft, wegzuwerfen beabsichtigt oder wegzuwerfen verpflichtet ist (siehe Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle).
Abfallstrom	**[GEWARTET]** Ein bestimmter Massenstrom von ***Abfällen*** aus einem Prozess, einer Tätigkeit, einer Anlage oder einem Industriezweig, oft gruppiert nach Material (z. B. Kunststoff, Metall, organische Stoffe), Herkunft (z. B. Haushalt, Industrie) oder Gefährdung (z. B. gefährlich vs. nicht gefährlich).
Wasserstress	**[NEU]** Die Fähigkeit, den menschlichen und ökologischen Wasserbedarf zu decken (oder deren Fehlen). ***Wasserknappheit*** ist ein umfassendes Konzept, das verschiedene physikalische Aspekte im Zusammenhang mit Wasserressourcen berücksichtigt, darunter die Verfügbarkeit von Wasser, die Wasserqualität und die Zugänglichkeit von Wasser (d. h. ob die Menschen in der Lage sind, die physisch verfügbaren Wasservorräte zu nutzen), was unter anderem oft eine Funktion der Angemessenheit der Infrastruktur und der Bezahlbarkeit von Wasser ist.
Abwasser	**[GEÄNDERT]** Wasser, das aufgrund seiner Qualität, Menge oder seines Vorkommenszeitpunkts für den Zweck, für den es verwendet wurde oder zu dessen Verfolgung es gewonnen wurde, keinen unmittelbaren Wert mehr besitzt. ***Das Abwasser*** eines Nutzers kann für einen anderen Nutzer eine potenzielle Wasserquelle darstellen.
Wasser wird recycelt und wiederverwendet	**[GEWARTET]** Wasser und ***Abwasser*** (behandelt oder unbehandelt), das vor der Einleitung aus dem Betriebsgelände mehrfach verwendet wurde, um den Wasserbedarf zu reduzieren. Dies kann im selben Prozess (Recycling) oder in einem anderen Prozess innerhalb derselben Anlage (eigene oder gemeinsam mit anderen Betrieben genutzte Anlage) oder in einer anderen Anlage des Betriebs (Wiederverwendung) erfolgen.
Wasser Verbrauch	**[GEÄNDERT]** Die Wassermenge, die innerhalb der Grenzen des Unternehmens aufgenommen und im Berichtszeitraum nicht wieder in die Gewässer oder an Dritte abgeleitet wurde.
Wasserknappheit	**[NEU]** Wasserknappheit beschreibt das Ausmaß des vorhandenen ***Süßwassers .*** Sie ist menschengemacht und hängt vom Verhältnis des menschlichen ***Wasserverbrauchs*** zum verfügbaren Wasservorrat in einem bestimmten Gebiet ab. Eine aride Region mit sehr wenig Wasser, aber ohne menschlichen Wasserverbrauch, würde daher nicht als knapp, sondern lediglich als arid gelten. ***Wasserknappheit*** ist eine physikalische, objektive Realität, die regions- und zeitübergreifend konsistent gemessen werden kann. Sie spiegelt den tatsächlichen Süßwasservorrat wider, nicht dessen Nutzbarkeit. Beispielsweise kann eine Region über reichlich Wasserressourcen verfügen (und daher nicht als wasserknapp gelten), aber so stark ***verschmutzt*** sein , dass diese Ressourcen für menschliche oder ökologische Zwecke unbrauchbar sind.

Stand: 30.04.2026
UNAPPROVED DRAFT

#RV1041

Machine Translated by Google

UNGEPRÜFTE KI-ÜBERSETZUNG

Definierter Begriff	Definition
Wasserabfluss	**[GEWARTET]** Die Summe der Abwässer und sonstigen Wässer, die die Grenzen des Unternehmens verlassen und im Laufe des Berichtszeitraums in ***Oberflächengewässer, Grundwasser*** oder an Dritte eingeleitet werden.
Wasser gespeichert	**[GEWARTET]** Wasser, das in Wasserspeichern oder Stauseen aufbewahrt wird.
Wasserentnahme	**[GEWARTET]** Die Summe des gesamten Wassers, das im Berichtszeitraum aus allen Quellen innerhalb der Grenzen des Unternehmens für jegliche Verwendung entnommen wurde.
Arbeiter im Wertschöpfungskette	**[NEU]** Eine Person, die in der ***Wertschöpfungskette*** des Unternehmens tätig ist , unabhängig von einer bestehenden oder unüblichen vertraglichen Beziehung zum Unternehmen. Gemäß ESRS umfasst der Begriff „Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette“ alle Arbeitnehmer in der vorgelagerten und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens, die wesentlich von dem Unternehmen betroffen sind oder sein können. Dies schließt ***Auswirkungen*** ein , die mit dem eigenen Geschäftsbetrieb und der Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich seiner ***Produkte*** oder Dienstleistungen, sowie mit seinen ***Geschäftsbeziehungen zusammenhängen.*** Dies umfasst alle Arbeitnehmer, die nicht unter die ***„eigene Belegschaft“*** fallen . (Die „eigene Belegschaft“ umfasst Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Unternehmen stehen ***(„Beschäftigte“) ,*** sowie ***Nicht-Beschäftigte ,*** die entweder als Einzelunternehmer dem Unternehmen Arbeitsleistungen zur Verfügung stellen („Selbstständige“) oder von Unternehmen vermittelt werden, die hauptsächlich in der Beschäftigung tätig sind (NACE-Code N78).
Arbeitnehmervertreter	**[GEWARTET]** ***Arbeitnehmervertreter*** bedeutet: (a) Gewerkschaftsvertreter, nämlich Vertreter, die von Gewerkschaften oder von Mitgliedern solcher Gewerkschaften gemäß den nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten benannt oder gewählt werden; b) ordnungsgemäß gewählte Vertreter, nämlich Vertreter, die von den Arbeitnehmern der Organisation frei gewählt werden, nicht der Herrschaft oder Kontrolle des Arbeitgebers unterliegen und deren Aufgaben nicht Tätigkeiten umfassen, die das ausschließliche Vorrecht der Gewerkschaften im betreffenden Land sind, und deren Existenz nicht dazu benutzt wird, die Position der betreffenden Gewerkschaften oder ihrer Vertreter zu untergraben.
Work-Life-Balance	**[GEWARTET]** Ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben. ***Work-Life-Balance*** im weiteren Sinne umfasst nicht nur das Verhältnis von Berufs- und Privatleben unter Berücksichtigung familiärer oder pflegerischer Verpflichtungen, sondern auch die Zeitaufteilung zwischen Berufs- und Privatleben jenseits familiärer Verpflichtungen.

Stand: 30.04.2026

UNAPPROVED DRAFT

Stand: 30.04.2026

„Basis for Conclusions“
EFRAG Basis for Conclusions – Draft Amended ESRS – December 2025 (190 Seiten, pdf)

https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-12/Draft_Amended_ESRS_Basis_for_Conclusions_2025_December.pdf

#RV1043

EFRAG

BASIS FOR CONCLUSIONS

DRAFT AMENDED ESRS

DECEMBER 2025

Stand: 30.04.2026

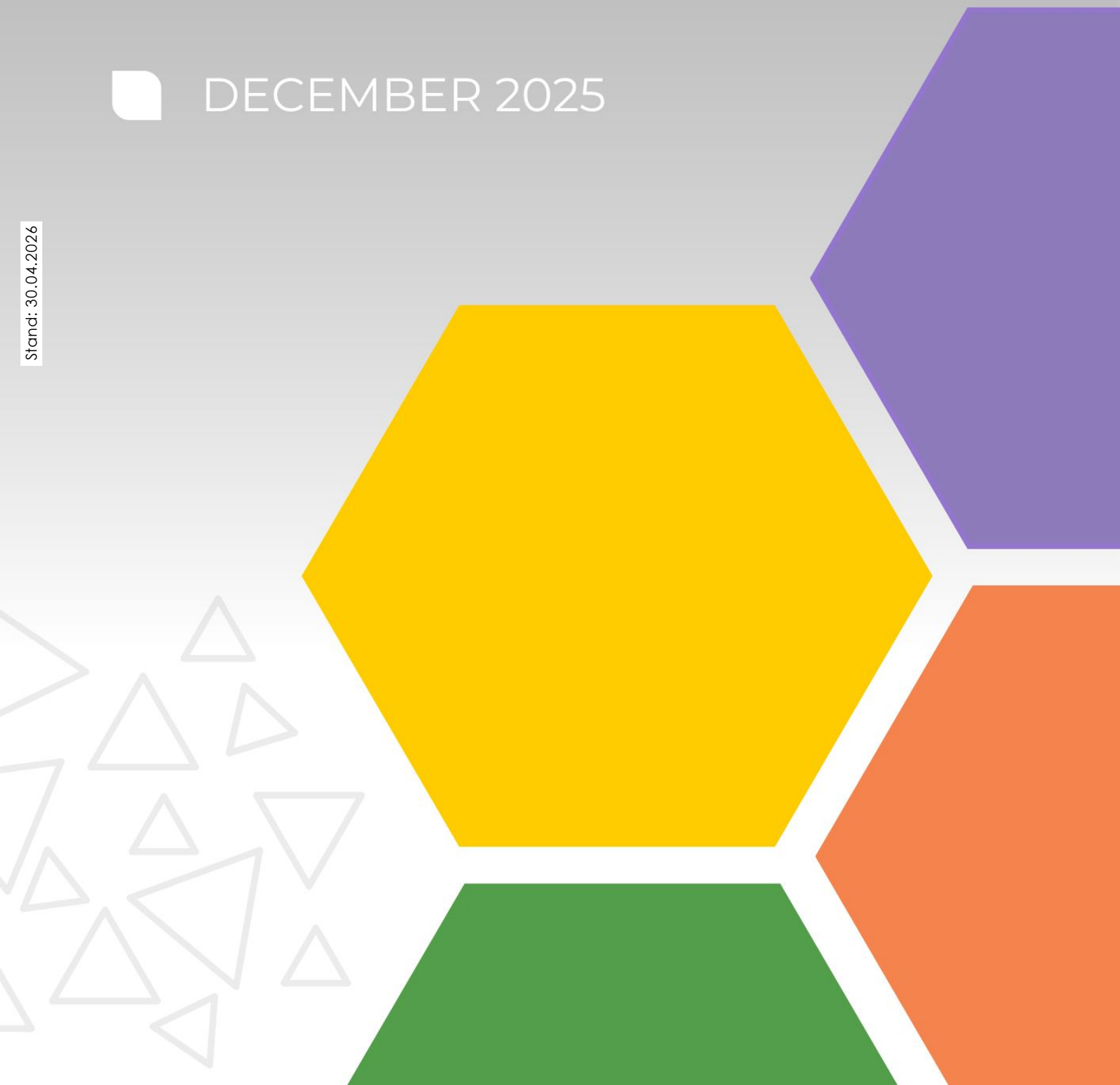

DISCLAIMER

This Basis for Conclusions accompanies but is not part of the 12 draft amended ESRS issued by EFRAG on 3 December 2025. It summarises the considerations of the EFRAG SRB and the EFRAG SR TEG in the standard setting process.

It does not reflect the position of the European Union or the European Commission DG Financial Stability, Financial Services and Capital Markets Union (DG FISMA).

Stand: 30.04.2026

Table of Contents

1. OBJECTIVE, BACKGROUND AND EFRAG MANDATE 4
Objective of this document 4
Background 4
EFRAG mandate and key assumptions 4
2. APPROVAL OF DRAFT AMENDED ESRS 6
SR TEG approval of draft amended ESRS 6
SR TEG recommendations for changes to V.1. 7
SRB approval of draft amended ESRS 9
How the SRB considered SR TEG recommendations 10
3. KEY STEPS IN EFRAG'S DUE PROCESS 10
4. EVIDENCE-BASED STANDARD SETTING 11
Inputs Pre-ED 11
Public call for input 11
Interviews and workshops with stakeholders 11
Benchmarking of reports and market analysis 12
Inputs gathered through the ESRS Q&A platform 12
State of Play Report 2025 12
Inputs Post-EDs 12
Outreach events – key messages from feedback received 12
Public consultation – key messages from feedback received 17
Results of field tests 18
EFRAG drafting and decision-making after the ED 20
5. OVERALL LOGIC AND RESULTS OF THE SIMPLIFICATION 20
Simplification of the Double Materiality Assessment (DMA) and the emphasis on fair presentation 21
Emphasis on better readability/conciseness of the sustainability statements and better inclusion in corporate reporting as a whole 22
Critical modification of the relationship between ESRS 2 including Minimum Disclosure Requirements (MDRs) and topical specifications 22
Improved understandability, clarity and accessibility of the Amended Standards 23
Introduction of burden reduction reliefs 24
Enhancing interoperability 25
Achieving the necessary reduction of mandatory datapoints 26
Requirements not changed in ESRS as pertaining to Level 1 regulation 26
Value chain for financial institutions outside the scope of the Amendments 27
6. OTHER KEY SIMPLIFICATIONS 28
Revised structure and drafting conventions 28
NMIG as possible future guidance 28
Treatment of EU datapoints and datapoints with SFDR PAI relevance 29
Treatment of EU datapoints with Benchmark Regulation reference relevance 30
Reduction in datapoints 31
No new datapoints as a general principle 34
7. OTHER SIGNIFICANT TECHNICAL ISSUES 36
Geographies 36
Fine tuning of list of topics and sub-topics in Amended ESRS 1 General Requirements Appendix A (former AR 16 of ESRS 1 as enacted in 2023) 38

Stand: 30.04.2026

8. EXPLANATION OF THE AMENDMENTS AT STANDARD LEVEL 40
ESRS 1 General Requirements 40
ESRS 2 General Disclosures 60
ESRS E1 Climate Change 67
ESRS E2 Pollution 76
ESRS E3 Water 81
ESRS 4 Biodiversity and Ecosystems 85
ESRS E5 Resource Use and Circular Economy 90
ESRS S1 Own Workforce, ESRS S2 Workers in the Value Chain, ESRS S3 Affected Communities and ESRS S4 Consumers and End-users 93
ESRS G1 Business Conduct 101
9. APPENDICES 105
Appendix 1 – Summary of rationale for SRB members expressing a dissenting vote 105
Appendix 2 – Summary of rationale for SRB members expressing approval with specific reservations 108
Appendix 3 – Overview of the SR TEG vote on the Amended ESRS on 24 November 2025 113
Appendix 4 – Statistics on number of datapoints 121
Appendix 5 – EU datapoints (Appendix B of ESRS 2 Delegated Act – now Appendix A of draft ESRS 2) 123
Appendix 6 – How frequent questions gathered in the ESRS Q&A platform have been addressed in the Amendments 143
Appendix 7 – List of EFRAG SRB and SR TEG (March 2025 – December 2025) 146
Appendix 8 – Key messages from the "State of Play 2025" report 150
Appendix 9 – Mapping of topics and DRs in draft Amended ESRS 151
Appendix 10 – ESRE E1 wording changes for enhanced interoperability 157
Appendix 11 – Public Consultation Survey questionnaire 161

Stand: 30.04.2026

1. Objective, background and EFRAG mandate

Objective of this document

1. On 3 December 2025 EFRAG issued the amended ESRS, which was approved by the EFRAG Sustainability Reporting Board (the EFRAG SRB (hereinafter SRB)) on 28 November 2025 ('draft Amended ESRS'), as a culmination of the simplification of ESRS enacted in 2023. This activity was executed pursuant the mandate received in the letters dated 27 March and 5 May 2025 from Commissioner Albuquerque.

2. The objective of this document is to describe the basis for conclusions and the process followed in the simplification of the ESRS as enacted in 2023, including the methodological approach taken, the rationale leading to the content of the draft Amended ESRS and the key aspects discussed by the SRB and the EFRAG Sustainability Reporting Technical Expert Group (EFRAG SR TEG (hereinafter SR TEG)). This document serves also as feedback statement for the input gathered in the public consultation on the Amended ESRS Exposure Draft and illustrates how that input has been considered in the standard setting process. The content of this document is not authoritative, nor it constitute a binding extension of the draft Amended ESRS. As for some aspects it reflects conflicting positions that emerged in the consultation, in the drafting and in the approval process, it provides a description of the underlying rationale leading to the final approval. It illustrates the trade-offs considered in the standard setting process, as confirmed by the reasoning of the SR TEG and SRB members who expressed reservations and, in some cases, dissented from the draft amended standards. Appendices 1, 2 and 3 of this Basis present the outcome of the vote and illustrate the reasons for dissent and reservations. This document refers often to individual technical issues as 'one of the reasons for dissent', as in general dissents were justified by multiple issues. For more detailed information about the vote and the arguments for dissent or reservations per each standard, refer to those appendices.

3. This document describes the main changes in the Standards. For an exhaustive illustration of the changes that have been made per each paragraph of the 12 Standards and the Aggregated Acronyms and Glossary of Terms (Annex II), refer to the Annexes and a Log of Amendments for each Standard which accompany this Basis for Conclusions. In addition, EFRAG has also issued a 3-column text document that maps the content at paragraph-level for (i) ESRS enacted in 2023, (ii) Exposure Drafts ESRS (EDs) issued in July 2025 and (iii) draft Amended ESRS issued in November 2025; this document can be helpful to understand the amendments performed at a more granular level.

Background

4. In the European Green Deal, the European Union (the EU) set out its ambition to become a decarbonised economy by 2050 and foster sustainable development for European businesses. To support this ambition, several pieces of legislation were adopted, including the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – level 1 regulation – and the ESRS as level 2 regulation. Large public interest entities with more than 500 employees, which include publicly listed companies in the EU, were the first to report in line with the CSRD and ESRS as enacted in 2023 for the reporting year 2024.

5. To increase European competitiveness and reduce the administrative burden placed on companies, the EC decided to review European reporting legislation. This initiative, launched on 26 February 2025, is the first 'Omnibus' package or 'Omnibus I'. The EC tasked EFRAG, who drafted the initial ESRS, to significantly simplify the ESRS without compromising the objectives of the Green Deal or the much-needed quality of reported data.

Stand: 30.04.2026

EFRAG mandate and key assumptions

6. In a 27 March 2025 letter from Commissioner Albuquerque, the EC set out EFRAG's mandate with respect to delivering technical advice on the ESRS simplification. That technical advice had to be delivered by the end of November 2025 and had to consider the objectives outlined below.

7. 'The revision of the Delegated Act will substantially reduce the number of mandatory ESRS datapoints by (i) removing those deemed least important for general purpose sustainability reporting, (ii) prioritising quantitative datapoints over narrative text and (iii) further distinguishing between mandatory and voluntary datapoints, without undermining interoperability with global reporting standards and without prejudice to the materiality assessment of each undertaking. The revision will clarify provisions that are deemed unclear. It will improve consistency with other pieces of EU legislation. It will provide clearer instructions on how to apply the materiality principle, to ensure that undertakings only report material information and to reduce the risk that assurance service providers inadvertently encourage undertakings to report information that is not necessary or dedicate excessive resources to the materiality assessment process. It will simplify the structure and presentation of the standards. It will further enhance the already very high degree of interoperability with global sustainability reporting standards. It will also make any other modifications that may be considered necessary considering the experience of the first application of ESRS' (source: Explanatory Memorandum to the Omnibus, page 5)[1].

8. The Commissioner stressed the need to engage with companies with direct experience implementing ESRS and with the users of sustainability statements to better understand the datapoints that are considered most critical.

9. The ESRS revision work plan and timeline document prepared by EFRAG was submitted to Commissioner Albuquerque on 25 April 2025, following its approval by the SRB.

10. In the 5 May 2025 letter from Commissioner Albuquerque, she suggested several points to be considered when revising the standards. The Commissioner asked to integrate the reliefs available in the IFRS Sustainability Disclosure Standards, developed by the International Sustainability Standards Board (ISSB) – International Financial Reporting Standards (IFRS) S1 and IFRS S2 – into the ESRS. The need to engage with companies and stakeholders that report and use the reported information together with assurance providers of the reporting was also stressed. The Commissioner also requested a written update to be provided describing in more detail the intended modifications to the standards and how and to what extent they would reduce burden on companies.

11. In accordance with this mandate, the simplification exercise has been conducted based on the content of the level 1 regulation as resulting from the EC proposal of the Omnibus Directive issued on 26 February 2025, and without considering any further changes emerging from the finalisation of that Directive, a process that was being conducted in parallel to the simplifications. The text of the draft Amended ESRS is consistent with this assumption.

12. On 13 May EFRAG presented an update to the Legal Affairs Committee of the European Parliament on its ongoing activities related to the ESRS simplification efforts as part of a public hearing panel dedicated to reporting obligations. On 5 June 2025 EFRAG presented its work plan to the Legal Affairs Committee of the European Parliament as part of the annual consultation on the EFRAG work programme with the European Parliament and the Member States stipulated by the CSRD.

13. On 20 June 2025 EFRAG provided an update on the simplification work done to the EC. The update clarified that a 50%+ reduction in the number of mandatory ('shall') datapoints was

[1] CELEX:52025PC0081:EN:TXT.pdf

being achieved and presented the six levers of simplification being implemented next to the datapoints reductions, as explained further below.

14. EFRAG released the EDs containing proposed amended standards for public consultation from 31 July 2025 to 29 September 2025.

15. On 1 July 2025 the EC granted an extension of the initial deadline for the technical advice from 31 October 2025 to 30 November 2025. The EC also recommended that EFRAG:

    a) provide a thorough justification for creating, on an exceptional basis, new datapoints or converting voluntary ('may disclose') datapoints into mandatory datapoints ('shall disclose');

    b) ensure that the Standards are internally consistent, avoid unnecessary repetition, are substantially shorter, and that the drafting is crystal clear and of the highest quality;

    c) avoid multiple categories of disclosures and clarify the advantages and disadvantages of maintaining voluntary disclosures;

    d) only develop new or modified terms and concepts when they contribute to simpler and clearer Standards;

    e) ensure that the reporting focuses on strategically important information, so that companies in principle report less information than was required in the initial standards;

    f) identify cases where interoperability significantly hinders the simplification exercise and seek views of stakeholders on these.

2. Approval of draft Amended ESRS

SR TEG approval of draft Amended ESRS

16. Based on input from the public consultation, outreaches, field tests and individual contributions of some members of the SRB and SR TEG based on their areas of expertise, the EFRAG Secretariat prepared a working draft of the standards (draft Amended ESRS V.0), which was made available only to SR TEG and SRB members and observers for written input in the first week of November 2025. A second draft (draft Amended ESRS V.1 Unapproved) reflecting the outcome of this internal written consultation was made publicly available during the SR TEG meeting on the 24 November 2025 and the SRB meeting on 25 November 2025; this can be found on the EFRAG website[2].

17. The SR TEG agreed on 24 November 2025 to recommend to the SRB the issuance the draft Amended ESRS V.1 Unapproved version of the Standards, subject to selected amendments that were agreed in the approval session. Twenty-six SR TEG members participated and Carlota de Paula Coelho and Luc Hendrickx were absent. Appendix 3 presents the details of the vote and illustrations of the reasons for dissenting and the reservations. The table below summarises the outcome of the vote for each Standard.

[2] An on-demand video of the SR TEG meeting held on 24 November 2025 is available on the EFRAG website

Stand: 30.04.2026

Standard	Total number of TEG Members approving	Number of TEG Members approving with reservations	Number of TEG Members dissenting
ESRS 1	19	14	7
ESRS 2	22	12	4
ESRS E1	20	16	6
ESRS E2	26	9	0
ESRS E3	26	2	0
ESRS E4	25	9	1
ESRS E5	25	7	1
ESRS S1	25	6	1
ESRS S2	26	0	0
ESRS S3	26	0	0
ESRS S4	26	1	0
ESRS G1	25	7	1

18. Critical comments were provided by the observers on the accumulation of reliefs without time limits and on excessive phasing-in (refer to Appendix 3 as their comments were in line with what they provided in the context of the SRB approval).

SR TEG recommendations for changes to V.1

19. Some SR TEG members expressed reservations on the formulation of some paragraphs of ESRS 1. This led the group on a qualified majority basis to agree to recommend to the SRB the following changes to ESRS V.1 Unapproved before finalising the technical advice:

    a) reinstate that analysts, academics and governments are users in paragraph 4;

    b) in paragraph 27, remove the hierarchy between strategy/business model and the other factors;

    c) confirm that in top down you always have to apply the general criteria (paragraph 27);

    d) merge sub-paragraphs (b) and (c) of paragraph 32;

    e) paragraph 22 should mention both steps of the double materiality assessment (DMA);

    f) add to paragraph 30 that interlinkages between different sub-topics are to be considered in the DMA;

    g) invert the order of paragraphs 44 and 45; change the language in paragraph 44 to specify that if the information is material, the topic shall be reported; delete risk and opportunities (as this is needed only for impacts);

    h) delete AR 24;

    i) paragraph 53 or related Application Requirement (AR) replace ‘may’ with ‘shall’;

    j) modify the phasing-in for E1-11, requiring undertakings to report the information prescribed by ESRS 2 paragraphs 38 (a) and (b) and 39 (a) and (b) without phasing-

Stand: 30.04.2026

in, as this information relates to carrying amounts that are available to the undertaking;

k) specify that in paragraph 122 phasing-in is also available for undertakings that apply the Standards on a voluntary basis.

20. In a spirit of consensus, to address the concerns of some SR TEG members on ESRS 1 about excess of reliefs and phasing-in, the group also recommended on a majority basis (five members did not support this recommendation) to eliminate:

    a) chapter 10.2 as value chain reliefs are already offered (partial scope in metrics, undue cost and effort);

    b) phasing-in for wave 2 companies and new reporters.

21. Finally, regarding elements other than changes to the Standards, the group agreed on a qualified majority basis to recommend to the SRB to:

    a) refrain from finalising the Non-Mandatory Illustrative Guidance (NMIG) documents at this stage, waiting for a more mature version of the guidance to be developed in the future;

    b) issue future implementation guidance on DMA explaining how to combine the use of the 'top-down' approach for some topics with the use of a 'bottom-up' approach for others), to avoid green- and social washing (paragraph 27 of ESRS 1);

    c) delete ESRS 1 AR 24 on contingency plans in relation to the consideration of prevention, mitigation and remediation policies and actions in DMA and consider it for future guidance;

    d) include in the *Basis for Conclusions* that the undertaking is expected to have supportable elements for the conclusion of non-materiality when using a top-down approach (paragraph 27 of ESRS 1);

    e) include in the *Basis for Conclusions* that the Locate, Evaluate, Assess, Prepare (LEAP) approach (AR 15 of ESRS 1) is not mandatory;

    f) issue the mapping of sub-topics to disclosures in topical standards, which is part of NMIG to ESRS 1, as part of the package accompanying the draft Amended ESRS.[3]. This mapping in included as Appendix 9 to this Basis of Conclusions.

22. The SR TEG expressed the following recommendation to the SRB for further changes to Standards other than ESRS 1 before their issuance as technical advice:

    a) ESRS E1: delete the term 'greenhouse gas (GHG) neutrality'; addition of provision related to scope and methodologies used to define the target (i.e. either the location-based or market-based method);

    b) ESRS E2: change definition of 'users of substances' by deleting reference in last sentence (exclusive applicability to Chemical companies);

    c) ESRS E4-2: Not include a specification that traceability requirements apply only to physical products, not financial products (see ED ESRS E4 AR 2), as the Glossary already defines 'products' as physical goods; adding this specification could be misleading by implying that financial institutions are exempt from disclosing material nature-related impacts, risks and opportunities (IROs) related to their portfolios or financial products.

[3] In July 2024, EFRAG released the Explanation to the question received through the ESRS implementation Q&A platform n. ID 177, containing the mapping of sub-topics to disclosures in topical standards. That Explanation is still available and applicable when reporting under ESRS as enacted in 2023. A revised version to reflect the changes in the sub-topics in the Amended ESRS will be released in 2026, to support the implementation of the Amended ESRS.

Stand: 30.04.2026

d) ESRS E5: Definitions:

   i) 'secondary resources': the definition was expanded so that it will include various inflow sources and not just from waste;

   ii) 'key materials' definition was expanded in two aspects: 1) including in the 'materials' a variety of ingredients such as substances, compounds and products and 2) presenting two assessment aspects in deciding on 'key', an internal aspect (such as contribution to the business model) and external aspect (such as environmental impacts).

e) ESRS S1-13 paragraph 35 last sub-paragraph: specify non-employees provision only relates to b) i);

f) ESRS S2-S4: DR3 human rights incidents – drafting to be clarified that it's a summary of incidents but not individual descriptions;

g) ESRS S2-S4: Glossary definition of 'channels to raise concerns' to include an example for each social standard rather than being ESRS S1 focussed and deletion of if applicable;

h) ESRS G1: Include sanctions in the disclosure about convictions: 'Convictions and sanctions, including fines' and paragraph 14 delete 'briefly'.

SRB approval of draft Amended ESRS

23. The SRB approved the draft Standards on 28 November 2025, subject to selected amendments that were agreed in the approval session. All the twenty-two members participated either in person or delegating their vote to other members that attended.

24. Appendix 1 and Appendix 2 present the details of the vote and illustrations of the reasons for dissenting and for the reservations, as well as some critical remarks by the observers. The table below summarises the outcome of the vote per each standard.

Stand: 30.04.2026

Standard	Total Number of SRB Members approving	Number of SRB Members approving with reservations	Number of SRB Members dissenting
ESRS 1	17	9	5
ESRS 2	19	5	3
ESRS E1	21	10	1
ESRS E2	21	6	1
ESRS E3	22	1	0
ESRS E4	22	5	0
ESRS E5	22	2	0
ESRS S1	20	6	2
ESRS S2	22	2	0
ESRS S3	22	2	0
ESRS S4	22	2	0
ESRS G1	22	2	0

How the SRB considered SR TEG recommendations

25. In its meeting on the 25 and 28 of November, the SRB received a report on the outcome of the vote of the SR TEG and on the resulting recommended changes to ESRS V.1 Unapproved. They agreed to accept all the SR TEG recommendations, except for the following rejections:

    a) reinstate that analysts, academics and governments are users in paragraph 4. The SRB considered that this would be contrary to the necessity indicated by stakeholders to narrow down the area of potential users' needs, to support more focused reporting. The SRB also noted that the CSRD does not mention these categories of stakeholders as 'primary' users;

    b) add to paragraph 30 that interlinkages between different sub-topics are to be considered in the DMA. The SRB considered that this would add excessive rigidity to the materiality filter, therefore contradicting the new flexibility added by paragraph 30, which instead specifies that when only a sub-topic is material the undertaking is required to cover only that sub-topic. In addition, the linkages between different sub-topics and across topics are already illustrated in the topical standards;

    c) change the language in para. 44 to specify that if the information is material, the topic shall be reported, as follows 'For some of the topics that are identified as to be reported in the top-down approach (paragraph 27), the information about how the undertaking manages them through policies and actions may be decision-useful to users, irrespective of how effectively they are managed or of how effectively the corresponding topics are regulated. In these cases, the severity and likelihood of the impacts for the corresponding topics shall be addressed without considering the policies and actions'. The SRB deviated from this suggested wording in two ways. First, it expanded the scope of 44 (b) beyond the topics identified in the top-down approach, as it considered that the underlying concept of information about impacts being decision-useful irrespective of how they are managed is valid also for impacts identified in a bottom-up approach. Second, it modified the last part of the sentence, to achieve a less prescriptive language, and it added AR 26, to specify that the DMA needs to consider the information needs of users, as described in paragraph 23;

    d) elimination of the phasing-in for wave 2 companies, as the SRB decided not to express advice on the phasing in for companies other than those in wave 1, leaving this aspect to the European Commission.

26. The Draft ESRS were subject to further editorial enhancements after the SR TEG and SRB approval and before their issuance.

27. The SRB will consider at a future meeting the recommendations of SR TEG to issue further guidance. This topic has not been discussed at the day of issuance of this Basis.

3. Key steps in EFRAG's due process

28. In the workplan delivered to the EC on 25 April 2025, EFRAG described the due process envisaged for executing the simplification mandate.

29. EFRAG organised the revision of the Standards in accordance with the following internal timeline and steps:

Stand: 30.04.2026

Activity	Timing
Establishing a vision on actionable levers for substantial simplification. Gathering April to mid-May 2025 evidence from stakeholders, analysis of the issued reports and other sources.	April to mid-May 2025
Drafting and approving the EDs amending ESRS.	Second half of May to July 2025
Publishing the EDs, receiving and analysing feedback (including via public consultation).	August and September 2025
Finalising and delivering the technical advice to the EC.	November 2025

30. In consideration of the tight timeline to execute the entire mandate, the usual standard setting process was adjusted. Input to and supervision of the EFRAG Secretariat in drafting the amendments in line with the SRB strategic directions was delegated to sub-groups, which comprised members of the SRB and of the SR TEG. Sub-groups have reported on a regular basis to the SRB on their progress and have organised appropriate discussions at the SRB level on any critical points identified during the sub-group work. SR TEG has been regularly informed on their progress. The SR TEG and SRB received the same draft of the standards at the same time, as further described above. They received a first draft (V0) which was not made public as still subject to substantial changes and provided written comments. They received a second draft (V1) which was made public and which they were asked to approve.

4. Evidence-based standard setting

Inputs pre-ED

Public call for input

31. EFRAG issued a public call for input on 8 April 2025 which was open for a four-week period, addressed to all interested stakeholders based on an online questionnaire. 823 stakeholders participated, delivering approximately 16,000 comments, which have all been analysed in detail. This number also includes comments received directly by written letter submissions to the Secretariat during the public consultation window.

Interviews and workshops with stakeholders

32. EFRAG held 41 one-on-one interviews with preparers of different sizes, sectors and Member States (including from Member States that had not transposed the CSRD). EFRAG organised 44 workshops with stakeholders (investors and other users, preparers, financial institutions, and civil society organisations (CSOs)). One-on-one interviews between stakeholders and EFRAG's technical leadership and staff, along with workshops, spanned over 110 hours of technical dialogue, involving approximately 600 companies in total.

33. In addition, EFRAG received a joint contribution from the staff of four National Standard Setters (NSS) (ANC, DRSC, ICAC and OIC), a joint industry contribution from four European Industry Associations (Insurance Europe, EBF, EFAMA and Business Europe). During the process leading to the issuance of the EDs, other communications were sent by NSS to emphasise some of the aspects to be further considered by EFRAG, including in some cases, detailed recommendations of drafting.

34. EFRAG also held dedicated interviews with the audit community and individual audit firms in their role as assurance providers for collecting their views.

Stand: 30.04.2026

35. Detailed feedback received from outreach events and the public call for input is included in the '*Consolidated Stakeholder Inputs Report*' which is available on the EFRAG website.

Benchmarking of reports and market analysis

36. The EFRAG secretariat conducted a benchmark analysis of the 2024 ESRS compliant sustainability statements, on a sample basis, to inform the amendments, supporting the identification for each Standard of the requirements that were omitted and of those that were raising challenges based on the observed market practices.

Inputs gathered through the ESRS Q&A platform

37. A detailed analysis of the 887 questions received through the ESRS Q&A Platform from October 2023 to February 2025 also informed the list of most critical provisions that needed to be clarified in the amendments.

38. The EFRAG Secretariat estimated at the end of 2024 that to address all the open issues arising from the Q&A platform, as well as those categorised as future Explanations or Implementation Guidance, EFRAG would have needed two years of work. Accordingly, addressing all the open issues in the amendments was not possible, particularly those which would require the issuance of new Implementation Guidance, which may be beyond the simplification mandate. In the amendments, EFRAG has prioritised the most frequent implementation challenges.

39. The analysis of these inputs has been fed into the simplification of the different ESRS Standards.

State of Play Report 2025

40. EFRAG conducted with the support of a team of experts seconded in-kind an analysis of approximately 650 ESRS sustainability statements prepared for calendar year 2024 and the focus was on 11critical research questions. The results are in the 'State of Play'[4] report issued in July 2025.

41. This analysis of ESRS-compliant reports from 2024 revealed distinct patterns in disclosure practices, with significant challenges and differences in reporting, particularly concerning data granularity, methodologies, and the reporting of financial effects between real economy companies and financial institutions. For additional information see Appendix 8.

Input post-EDs

Outreach events – key messages from feedback received

42. The EFRAG Secretariat conducted 20 targeted outreach events between August and October 2025 which were attended by more than 3,000 participants. These events collected feedback on the EDs in parallel with the public consultation survey (see below).

43. Refer to the section on *key simplifications per standard* in this report where feedback is also noted in relation to specific amendments made.

General comments across standards

44. Improvements to the readability of the standards in the ED were welcomed, and suggestions for further editorial improvements were noted; in particular around the use of ambiguous terms such as 'major', 'significant' and for consistency in the use of terms and language across the standards.

45. There was widespread support for additional flexibility on the structure of the sustainability statement but some concerns about connectivity with financial statements, which was no

[4] Refer to State of Play 2025 report 'Implementation of the Sustainability Reporting (ESRS): Observed Practices statements issued based on European Standards as of 20 April 2025'

Stand: 30.04.2026

longer mandatory in the ED. There was a clear call to reinstate this requirement as mandatory, which was also widely reflected in the feedback from the public consultation.

46. On new datapoints and datapoints moved from 'may' to 'shall' preparers in general were not in favour of new datapoints being added to draft Amended ESRS.

47. The overall reduction in datapoints was welcomed, but it was noted and also reflected in public consultation feedback, that this does not directly translate to a reduction in burden for reporting undertakings. There were mixed views on further reductions with some, in particular preparers and business associations, calling to cut datapoints further whilst others, such as civil society representatives, called to reinstate certain datapoints (mainly in the social Standards).

48. There was strong support to keep NMIG outside of the Delegated Act and support to postpone issuance to a later date, not before the adoption of draft Amended ESRS by the EC. At the time of issuance of this Basis the SRB has not yet agreed in terms of approach and timeline.

49. On interoperability, it was noted that simplification has impacted the level of interoperability, underscoring that for some aspects there is a trade-off between interoperability and simplification (e.g. datapoints reduction and reliefs). Views were mixed on whether more alignment or further simplification should be prioritised. Some suggested that ESRS should not extend beyond IFRS reliefs in general, and that interoperability with the Global Reporting Initiative (GRI) is still important to consider.

50. The restructuring of the relationship between ESRS 2 and topical standards was welcomed and there was support for maintaining Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) principle adverse impact (PAI) indicators, in particular for financial institutions (asset managers) and investors.

51. There was a further call for new guidance on the value chain for financial institutions.

ESRS 1 General Requirements

52. Reliefs were strongly supported by preparers and NSS, but a lack of understanding was noted on what 'undue cost and effort' means, calling for guidance and illustrations in this regard. Users were concerned about reliefs, i.e.: excessive number, interaction between them, absence of a time limit, possible abuse. Some feedback around reliefs contradicting the fair presentation principle was noted and confirmation was sought on how reliefs and fair presentation interact.

53. There was mixed support for the relief for lack of data quality, with some welcoming this relief and others noting that it does not create a level playing field, suggesting a limit to this relief of 3-5 years.

54. In relation to double materiality, feedback related to: the lack of emphasis on materiality of information (and how it relates to financial materiality) and on reporting what is relevant based on the undertaking's business model; lack of guidance on scope with respect to the value chain; how to avoid excessive documentation including for audit purposes; lack of sectoral guidance, in particular, for financial institutions; defining minimum criteria for the top-down versus bottom-up approach; and more emphasis required on the objectives of the DMA and objectives of DRs relating to the DMA.

55. Materiality of information as a general filter was welcomed but there were concerns noted in relation to the option to include non-material information (paragraphs 107 and 108 of the July ED). A recurring concern in particular of preparers related to the lack of clear definition of information needs of other users, which may result in the impracticability of using the filter of 'information materiality' in practice.

Stand: 30.04.2026

56. The explicit statement that ESRS are a Fair Presentation (FP) framework received overall positive, but not consensual, feedback. Concerns were raised and calls for further specifications in certain areas were received, such as how FP interacts with judgements on materiality, how reliefs interact with FP, suggestions to align definitions further with IFRS and to provide audit guidelines around FP versus compliance approach. A phased-in approach was also suggested by stakeholders. One preparers' association and two standard setters opposed the explicit introduction of fair presentation in their feedback to the public survey on the grounds that it undermines simplification.

57. On entity specific disclosures, some noted that a 'threshold' for entity specific information is missing and that it should be restricted to specific exceptions.

Other standards

58. ESRS 2 *General Disclosures*: Feedback received during the outreach events indicated broad support for the approach of centralising and reducing overlaps on policies, actions and targets (PAT) (as well as IRO-1 and SBM-3) between ESRS 2 and the topical Standards. Consistent with the public consultation results, stakeholders expressed divergent views regarding the disclosure of financial effects, including anticipated financial effects. Some participants favoured the disclosure of quantitative information, potentially accompanied by additional guidance and flexibility, while others preferred limiting the disclosure to qualitative information only or fully deleting anticipated financial effects (for additional details, refer to SBM-3 in Chapter 10).

59. ESRS E1 *Climate Change:* The feedback received during outreach events primarily focused on disclosures in ED E1-1, E1-2, E1-5, E1-6, E1-7, E1-8, E1-9, and E1-11. While some participants acknowledged the simplifications introduced in E1, others offered practical suggestions to improve the standard. A recurring theme was the need for additional guidance on the standard's provisions, including sector-specific guidance, transition events, locked-in emissions, and key changes that could trigger a base year adjustment. For E1-1 and E1-6, respondents requested clarification on compatibility and alignment with the 1.5°C target. Specifically, for E1-1, questions were raised about the distinction between a transition plan and an action plan, as well as the need for greater visibility on climate change adaptation. There were also requests for clarification on whether scenario analysis (referenced in E1-2 and E1-3) is mandatory, with opinions divided on whether it should be required. Regarding E1-5, concerns were expressed about the perceived widening of disclosure scope related to Capital Expenditure (CapEx) and Operating Expenditure (OpEx). Discussions also covered the exemption for financial institutions on absolute target disclosures and the alignment with SBTi. For E1-9, stakeholders suggested reinstating net-zero targets. In relation to E1-7, participants regretted the lack of distinction between renewable sources and questioned the usefulness and practicality of detailed energy breakdowns. Feedback on E1-8 focused on GHG boundaries, with concerns about alignment with GHG Protocol, IFRS, GRI, and ISO standards, and additional clarification was requested on biogenic emissions. For E1-11, stakeholders called for further simplification, also in consideration of the less prescriptive approach in IFRS S2. Most comments aligned with responses to Q19 and Q20 regarding anticipated financial effects under Options 1 and 2. While some respondents requested the deletion of additional data points, others raised concerns about interoperability with other standards and regulations.

60. ESRS E2 *Pollution*: Feedback highlighted mixed views on the value chain dimension: civil society organisations (CSOs) noted that the value chain perspective appears weakened or absent in E2, while preparers and industry groups thought that some new datapoints were being introduced (e.g. microplastics, wastewater treatment plant disclosures) and this would be burdensome and contradictory to simplification objectives. The introduction of secondary microplastics as a clearly separated datapoint attracted strong debate: CSOs praised the enhanced clarity of the disclosure requirement but raised concerns about the

Stand: 30.04.2026

current lack of a mature calculation methodology, while preparers and some national standard setters also flagged data collection costs and assurance challenges. There were also comments from preparers on the perceived expansion of pollutant requirements to environmental permits, with requests to simplify the scope. Reporting on substances of concern (SoC) was described as challenging by preparers and auditors, with calls to harmonise definitions with EU law, including for chemical producer and importer in alignment with Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH). Stakeholders also requested clearer scoping and reliefs for these disclosures. Overall, while the idea of a voluntary reporting for anticipated financial effects was welcomed by preparers, users stressed the importance of maintaining decision-useful disclosures on pollution impacts.

61. ESRS E3 *Water*: In the context of an overall agreement with keeping the focus of ESRS E3 only on water, a few stakeholders underlined the importance of referencing explicitly how marine resources are dealt with in ESRS, as they are one of the environmental factors explicitly listed in CSRD. The decision of making the metrics of water withdrawals and discharge mandatory was supported by the majority, although views were split between different types of stakeholders. Several respondents highlighted the absence of clear methodological guidance for water metrics and called for better definitions of water concepts. Particularly regarding water stress and water risk implementation challenges were raised by some national standard setters and public authorities. The shift to ESRS 2 for certain topical provisions, such as LEAP approach, ecological thresholds on targets and site/location-specific disclosures, was perceived by CSOs as reducing the necessary granularity, whereas some preparers still considered the remaining requirements as excessively granular and thus burdensome.

62. ESRS E4 *Biodiversity and Ecosystems*: CSOs and financial institutions expressed strong support for making the disclosure on transition plans (E4-1) mandatory, viewing this requirement as critical for transparency and alignment with global biodiversity goals. Preparers, however, raised concerns that this requirement could discourage voluntary commitments in an evolving area and requested explanation of the conditionality 'if made public', with some advocating for the deletion of such conditionality. Stakeholders also flagged the need for more structured guidance on biodiversity transition plans. On metrics (E4-5), CSOs criticised the lack of specific indicators, arguing that this undermines comparability and transparency. Location-specific disclosures triggered mixed reactions: CSOs considered references to site-level information too weak and called for non-conditional reporting on proximity to biodiversity-sensitive areas, whereas preparers and business associations viewed such granularity as inconsistent with simplification. Finally, the deletion of topical provisions on resilience was noted as a concern by some stakeholders, who fear it limits undertakings' ability to adequately disclose nature-related risks.

63. ESRS E5 *Resource Use and Circular Economy*: The addition of 'key materials' within resource inflows received general support, as stakeholders acknowledged the value of highlighting the most relevant material inputs. However, many preparers noted that the definition lacked practical usability and requested clearer implementation guidance. Several stakeholders, particularly CSOs, proposed anchoring the definition and list of materials in the EU Industrial Portal, using the sector-specific raw materials lists as a baseline and allowing undertakings to add items based on their own circumstances, arguing that such a two-step approach would enhance comparability. At the same time, views diverged on the focus of inflow metrics: while some acknowledged improvements, others cautioned that relying solely on mass-flow indicators may not yield the most meaningful information. Concerns were also raised regarding the addition of the Critical Raw Materials disclosure requirement. On resource outflows, stakeholders asked for clearer guidance on the concepts of durability and repairability, with several preparers questioning whether these

Stand: 30.04.2026

aspects could be described qualitatively rather than quantified. Additionally, the placement of the rate of recycled materials within outflows (E5-5, paragraph 17 (d)) triggered comments, as this metric is commonly tracked as part of inflows in practice.

64. ESRS S1 *Own Workforce:* Topics discussed during the outreach events included the changes explicitly addressed in the public consultation survey, namely the new significant employment threshold in draft Amended ESRS S1-5 and S1-7, the revised adequate wages methodology for non-EU employees and the deletion of the adjusted gender pay gap. There were mixed views on the new significant employment threshold with some stakeholders noting that it may increase the reporting burden, while others argued that the data was already available. Preparers noted that the new references to the International Labour Organisation (ILO) principles in the ED S1-9, primarily the ILO wage setting principles, could be burdensome because they put the responsibility for ensuring the adequacy of minimum wages established by governments or social dialogue on undertakings. They also expressed data collection difficulties with regard to living wage estimates though some also recognised that the benchmarks on living wages were already used. A key suggestion for burden relief was the provision of an authoritative database for non-EU countries with the relevant data. Preparers and users mostly agreed that the unadjusted gender pay gap is not as relevant as entity-specific information as the adjusted gender pay gap (though some preparers also recognised that the methodology for the adjusted gender pay gap may be quite complex) and suggested to replace the unadjusted gender pay gap with the adjusted gender pay gap or to allow undertakings to choose between the two. Besides these three specific topics, stakeholders expressed their support for the consolidation of the human rights policy in ESRS 2 GDR-P and the new AR in ESRS S1-6 explaining that non-employees are only material if they are connected to material impacts, risks and opportunities, for example if they are critical to the undertaking's business model. Concerns were raised regarding the definition and identification of non-employees and the change of scope of the datapoint on human rights incidents, through the deletion of the term ‘severe’.

65. ESRS S2 *Workers in the Value Chain,* ESRS S3 *Affected Communities,* ESRS S4 *Consumers and End-users*: Positive feedback on the reduction of narrative disclosures and Applications requirements together with the consolidation of human rights policy in ESRS 2. A minority of participants noted that reporting on supply chain management in ESRS S2 may overlap with ESRS G1. Some stakeholders, in particular representatives of civil society, disagreed with the revised text whereby the granularity on grievance mechanisms and channels to raise concerns was reduced across the ESRS S2-S4.

66. ESRS G1 *Business Conduct:* On the datapoints moved from ‘may’ to ‘shall’, there were concerns on confirmed incidents of corruption, in particular from preparers, in relation to the potential exposure to self-incrimination and other legal risks. Feedback on G1-6 payment practices was mixed: some argued the remaining datapoints no longer meet the objectives and called for reinstating the average time to pay an invoice metric, while others considered the requirements still too burdensome. Additionally, stakeholders raised issues with redundant supplier datapoints (overlap with other topical standards) and the removal of the datapoint on policy for business conduct training, while requesting clearer guidance on lobbying activities. They supported retaining lobbying disclosures linked to material impacts and appreciate the existing G1-5 Political influence datapoints for transparency. Opinions diverged on the animal welfare sub-topic, and some questioned the necessity of extra G1 requirements beyond ESRS 2.

Stand: 30.04.2026

Public consultation - key messages from feedback received

67. EFRAG held a public consultation for 60 days from 31 July 2025 to 29 September 2025 on the amended Exposure Drafts (EDs). EFRAG received feedback from 717 stakeholders corresponding to over 26,000 comments, which have all been analysed in detail. This number also includes comments received directly by written letter submissions to the Secretariat during the public consultation window.

68. Aspects appreciated in the public consultation included DMA simplification, revision of architecture, more focus on principles and less on granularity, enhanced language and understandability and additional flexibility in the presentation requirements. Aspects that showed more mixed feedback included reliefs, fair presentation, anticipated financial effects (AFE) and interoperability.

Key messages by stakeholder group

69. Among ***national standard setters*** there was some consensus on the main remaining areas for improvement, i.e. simplify the approach to the prevention, mitigation and remediation policies and actions in assessing DMA by adopting a principles-based approach; financial effects, where mixed views were expressed; specify the criterion for materiality of information; fair presentation where mixed views were expressed. More moderate views included that, while the objective to make sustainability reporting manageable while still preserving its relevance has been met, further simplification could be proposed (including on datapoints reduction) and that updated EDs resulted in more concise and improved ESRS. Fundamental concerns from national standard setters did remain and more negative feedback from some of them included that there was an expectation that the simplification would be greater, that various requirements raise new questions due to new concepts and terms, and that some changes include, or are perceived to include, new requirements.

70. ***Preparers*** called for additional simplifications and noted that the reliefs provided remained insufficient for undertakings, that a reduction in datapoints does not translate to a proportionate reduction in effort. Preparers also noted that burdensome datapoints still remained and further cuts in quantitative datapoints were needed, with some preparers suggesting that no new datapoints (or a move from 'may' to 'shall') should be added. They also recommended to delete NMIG which is seen as a potential source of additional datapoints. Other important concerns for preparers included (i) how to consider prevention, mitigation and remediation actions and policies in the DMA for impacts, (ii) specification of the guidance on fair presentation and in some cases opposition to the amendments in this area, (iii) the effectiveness of the materiality filter, (iv) specification of the appropriate level of aggregation, (v) anticipated financial effects and (vi) lack of clarity of some newly introduced concepts.

71. ***Investors*** feedback noted that is essential to preserve the key disclosures and comparability and that current and further reductions in datapoints could decrease the credibility of corporate reporting that includes sustainability disclosures. Investors also noted that quantitative disclosures for anticipated financial effects should remain mandatory, extensive reliefs may jeopardise the reliability of ESRS and that certain deleted datapoints should be reinstated as they are essential for investors. Finally, investors called for further interoperability with IFRS Sustainability Disclosure Standards, Science-based Targets Initiative (SBTi) and Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD) and a full alignment with SFDR. They also noted concerns about the removal of topical policies, actions and target disclosures (PATs), which they believe weakens forward-looking and strategic dimensions which are essential for investors and for alignment with other international frameworks.

72. ***Supervisory bodies*** requested a more balanced approach between simplifying and maintaining the objectives of ESRS, maintaining the usefulness of disclosures needed by

Stand: 30.04.2026

investors, financial institutions/policymakers and warning that some amendments may have adverse effects on the availability of data needed by insurers to assess their risks and may create distorted incentives in the long term. Supervisory bodies also called for a more balanced approach to reliefs to avoid bad incentives (race to the bottom) and supported the preservation of quantitative information for AFE, retaining most data points under ESRS E1 *Climate Change* and the most important data points under ESRS E4 *Biodiversity and Ecosystems* and noted the importance of complete clients' datasets for banks to manage their risks and steer their strategy.

73. Feedback from ***other stakeholders*** including ***users, civil society and standard setting initiatives*** was that the level of simplification overall has been achieved, and no additional cuts were possible without a significant loss of information**.** According to them, the EDs managed to still preserve the core of the ESRS and keeping this core intact is key. They noted that topical standards have been reduced to a minimum viable level at that further reductions would undermine their integrity and meaningfulness. They warned that achievements regarding transparency should not be relinquished, noted that ESRS are now more concise and less demanding than other international standards and that further reductions would create serious quality gaps between the ESRS disclosures and other standards. In addition, ESRS should retain a level of ambition that reflects the leadership, experience and commitment of European companies.

Results of field tests

74. The EFRAG Secretariat conducted two field tests from August to September 2025. The first field test was on impact materiality (ESRS 1 *General Requirements*, Chapter 3.3.1) and the focus was whether pre and post prevention, mitigation and remediation actions and policies were to be considered when performing the materiality assessment. The second field test was developed for a particular disclosure in ESRS S1 *Own Workforce*, this was adequate wages whose methodology and disclosure changed; a specific field test was considered insightful.

Field test on the proposed new guidance on how to consider prevention, mitigation and remediation actions and policies in DMA

75. The objective of this field test was to assess the consequences of the new wording introduced in the ED ESRS 1 *General Requirements (*(July 2025) and its understandability, referring to the new paragraphs 34 and 35 together with their ARs, and Appendix C of the ED of ESRS 1 *General Requirements*.

76. The field test took the form of a specific questionnaire developed for the undertakings; this questionnaire was the basis for the one-to-one interviews that EFRAG Secretariat organised with all respondents. A total of twenty-eight preparers from different geographies and sectors, including high-impact sectors, participated in the test. The key aspects where feedback was sought from undertakings are summarised below:

    a) the 2024 DMA approach by undertakings (i.e. whether the assessment of potential impacts was undertaking before or after prevention or mitigation for potential impacts);

    b) a simulation of the new DMA requirements and whether and how the outcome of the DMA would change in terms of topics/sub-topics/IROs identified versus the 2024 exercise; understandability of the text of the new paragraphs and Appendix C.

77. One of the first points of feedback was the divergence in understanding the concepts of 'gross' (i.e. pre-policies and actions) and 'net' (i.e. post-policies and actions) approach among preparers. This was not the approach that some undertakings have followed, and the terminology was new to them.

Stand: 30.04.2026

78. The results suggest that preparers favour a mixed approach in the impact materiality assessment, i.e. considering the effect of policies and actions for some topics but not for others. Several variables such as the sector they belong to, the nature of topics subject to the assessment or the regulation that they are subject to influence the way the DMA is performed for this specific aspect.

79. For instance, preparers often employed a 'post-policies and actions' approach on environmental issues, while for social topics, such as 'customer or product safety', 'health and safety' or human rights, they implemented a 'pre-policies and actions' approach as these were topics normally relevant in their sector. This variability in approaches is explained by a combination of factors that range from sectorial inherent impacts, Board or strategic priorities to stakeholder expectations; in the case of human rights, the methodology prioritised severity over likelihood. From a governance perspective, there was variety of the approaches undertaken.

80. Undertakings also explained that they consulted with internal and external stakeholders and used benchmarks of peers in their sector as determinant factors in the DMA. This, among other factors, explains why several preparers stated that the results of the materiality assessment would not change by the application of the new provisions of the July ED.

81. A large number of respondents explained that the proposed text on paragraph 35 regarding the consideration of 'significant ongoing prevention and mitigation actions' was misleading and could lead to an excessive number of impacts to be considered material. On the contrary, a significant number of preparers explained that a 'post-policies and actions' approach may lead to under-reporting, due to categorising inherent impacts of the sector as not material and favoured a 'pre-policies and actions' approach for those.

82. In terms of understandability of the new paragraphs included in the ED in July 2025, i.e. the specifications on how to consider prevention, mitigation and remediation actions in the materiality assessment, participating preparers raised several concerns in terms of the text being too complex and difficult to implement.

83. The main concerns were related to paragraphs 35 and Appendix C of the Exposure Draft, which was suggested to be deleted by the majority of participants. The following aspects were raised by preparers:

    a) unaddressed edge cases;

    b) potential additional burden linked to the auditing process of 'supportable evidence' and 'significant and ongoing' actions;

    c) overall lack of clarity of the text; and

    d) the feasibility/decision-usefulness of the 'pre-policies and actions' or 'post-policies and actions' approaches, on which the preparers are split.

'Adequate wages' field test

84. The 'adequate wages' field test was conducted to test the revised method for determining the wage adequacy benchmark for non-EU countries, which had been modified in line with a joint proposal between the ILO, the International Organisation of Employers (IOE) and the International Trade Union Confederation (ITUC). This proposal followed the adoption of the tripartite agreement on *wage policies, including living wages* by the ILO Governing Body from March 2024. As this agreement was not yet in place when the ESRS were enacted in 2023, it was agreed by the SRB that the text should be amended to clarify the adequacy assessment and ensure comparable disclosures; therefore this AR was amended in the ED July 2025.

Stand: 30.04.2026

85. Twenty undertakings that had all published audited ESRS reports for financial year 2024 volunteered to take part in the field test. Their task was to apply the new rules in the ED to their situation in a simulation type exercise. The test consisted of a questionnaire about their experience applying the 'Adequate Wages' DR of ESRS as enacted in 2023 in 2024, and the outcomes of the simulated application of ESRS S1-9 of the ED. After submitting the questionnaire, each preparer participated in an interview with the EFRAG Secretariat.

86. The main concerns expressed by the participants with regard to the proposed hierarchy in the ED were the following:

    a) practical concerns that ascertaining alignment with ILO wage setting principles of a large number of minimum wages set by national or sub-national authorities would, especially for large global corporations, be a burdensome process. Some preparers pointed out that this would be even more difficult for collective bargaining agreements, given that these agreements can be highly localised, down to the establishment level;

    b) the qualitative nature of the wage setting principles and the absence of clear guidelines on how to perform the assessment were seen as a source of uncertainty, even more so when the need for the entire process to be auditable is taken into account; and

    c) in relation to the outcome of the assessment, the room for interpretation for the individual preparer could lead to different conclusions for the same wage benchmark and reduce the comparability of adequate wage disclosures between undertakings.

87. Suggestions for improvements included:

    a) creation of a central repository of reference value of adequate wages benchmarks covering all the potential countries of operation;

    b) applying the same treatment to EU and non-EU countries and disallowing the use of statutory minimum wages without adequacy assessment; a fifth of the participants argued that the assessment of statutory minimum wages against ILO wage-setting principles should be replaced by an assessment against ILO principles for estimating a living wage;

    c) flexibility on the choice of the application on the hierarchy to reduce the compliance requirements and the auditors' engagement; and

    d) requiring transparency about methods, benchmarks and data providers used – along with the requirement to employ only accredited providers and methodology – to enhance comparability.

EFRAG drafting and decision making after the ED

89. As from mid-October 2025 until the approval, the exposed standards have been carefully reviewed by the SRB and SR TEG and substantially improved to respond to the simplification mandate which is to better support relevant and decision-useful general-purpose sustainability statements, in line with the policy objectives of the CSRD, while leading to a substantial reduction of both the reporting effort and the number of mandatory datapoints.

5. Overall logic and results of the simplification

90. Building on the lessons learned in 2024 by 'wave 1' reporters and on extensive multistakeholder evidence gathered from the public consultation, EFRAG has delivering a simplified set of standards, introducing substantial flexibility, reliefs and phasing-in, as well

Stand: 30.04.2026

as reducing mandatory datapoints by 61%, while retaining the core objectives of the EU Green Deal.

91. The focus has not only been on datapoint reduction, but on a comprehensive reduction in efforts required to comply with the Standards. They are now shorter, clearer and easier to apply. At the same time, interoperability with international standards and other European regulation is enhanced to the maximum extent compatible with the simplification objective.

92. Practical considerations and proportionality mechanisms have been introduced in all reporting steps, from DMA process to preparation of disclosures using undue cost or effort and reliefs, to disaggregation (see below),, to use of appendices and executive summary. Value chain requirements benefit now from flexibility in the use of estimates, reducing the pressure for direct data collection. The most challenging area, the materiality assessment, has been simplified to avoid unnecessary administrative efforts, refocus on usefulness of the information and help undertakings and users to disclose only what really matters. Using the draft Amended ESRS, undertakings will be able to better integrate sustainability in their communication to the market, beyond compliance.

93. Based on the cost benefit analysis (CBA) carried out by the external consultants hired by EFRAG for this purpose, , the draft Amended ESRS will generate overall savings (which include cost savings and value chain savings) of 44% compared to ESRS as enacted in 2023. During the discussions at SRB level, some members were sceptical with such numbers because most of the outreach events organised by EFRAG signalled that the expected burden reduction would be lower than this amount. Moreover, the CBA carried out by the contractors outlines that the revision is not expected to significantly affect undertakings' competitiveness or their access to green markets, public procurement, value chains, or green financing. Similarly, according to the CBA, the reduction in data points will not result in different conditions for access to and the cost of credit, equity and green finance. Concerning users, the CBA outlines how the potential downside in the availability of information is mitigated by the improved usability and conciseness of the sustainability statements. Therefore, according to the CBA carried out by the contractors, the draft Amended ESRS effectively achieve tangible cost reductions while preserving key information for users. For more details, please refer to the *Cost-Benefit Analysis*, which is published jointly to this Basis for Conclusions.

Simplification of the Double Materiality Assessment (DMA) and the emphasis on fair presentation

94. As the DMA is pivotal in sustainability reporting and has been identified by many stakeholders as a source of burden, the draft Amended ESRS introduce a substantially clearer and more proportionate approach, aiming to strike a better balance between simplification and reliability. Building on extensive feedback from first-wave reporters and stakeholders, the amendments reinforce the role of materiality of information as an overarching filter, specify the relationship between IROs and reportable topics, and introduce more flexible, principles-based guidance (such as the option to apply a top-down approach, updated definitions of key concepts, simplified provisions for how to consider the effect of prevention, mitigation and remediation actions in the DMA, other proportionality mechanisms) and the possibility to include clearly identified non-material information without obscuring material information. Flexibility is also provided to the undertaking to decide at which level to disaggregate the reported information (topics, sub-topics-groups of IROs, IROs), based on the nature of the IROs and reflecting the managerial approach to them. This is to avoid unnecessary details in the reported information and stay closer to the management approach. Further simplifications include a streamlined list of topics that is no longer mandatory to consider in the DMA (AR 16 of ESRS 1 as enacted in 2023), the ability to report solely on material sub-topics, improved aggregation and

Stand: 30.04.2026

disaggregation criteria, and a specification that a full DMA is not required annually unless significant changes arise. Flexibility is granted to disclose information at aggregate level by topic, whenever disclosure at more granular (IROs) level is not necessary.

95. In conjunction with these changes, the reference to a fair presentation framework has been made explicit, despite the opposing view of a few SRB members, through enhanced emphasis on qualitative characteristics and entity-specific disclosures and the specification that that the undertaking is not required to disclose information prescribed by ESRS that is not material (corresponding in substance to the 'override feature' for financial reporting). New ARs are also introduced to ensure completeness while avoiding obscured or misleading reporting.

96. The purpose of the streamlined DMA process and of the explicit emphasis on fair presentation is to encourage undertakings to focus on what really matters and to avoid unnecessary granular information often associated with a compliance exercise. In doing so the level of alignment with IFRS S1 is further enhanced. This amendment was objected to by some SRB and SR TEG members, who considered it as a new requirement rather than a clarification and did not agree on its positive expected effects on the reported information.

Emphasis on better readability/conciseness of the sustainability statements and better inclusion in corporate reporting as a whole

97. The draft Amended ESRS, in particular ESRS 1 *General Requirements* and ESRS 2 *General Disclosures*, introduce greater flexibility to present information in a clear manner. This is in response to the overwhelming feedback which revealed that the structure and detail of sustainability statements often hindered clear communication and coherence within the broader management report. Specification of the option to include an executive summary at the beginning of the sustainability statement, the option to use appendices for more detailed information and for EU Taxonomy related information, and clearer guidance on the inclusion of supplementary disclosures. The rules on incorporation by reference and the concept of connected information, to avoid fragmentation and duplication, are also clarified.

98. The purpose of these amendments is to enable undertakings to 'tell their story', in a balanced and consistent manner (i.e. in compliance with the qualitative characteristics of information) while also providing access to the related detailed data.

Critical modification of the relationship between ESRS 2 including Minimum Disclosure Requirements (MDRs) and topical specifications

99. In order to address critical concerns on the architecture of the original ESRS as well as overlaps between ESRS 2 *General Disclosures* and topical standards, the minimum disclosure requirements (MDRs) defined in ESRS 2 *General Disclosures* for PATs have been streamlined and renamed General Disclosure Requirements (GDRs). The specifications in the topical standards for the implementation of the former MDRs have been drastically reduced as they were considered by stakeholders far too granular and thus often not or only marginally informative. To complement this approach the draft Amended ESRS do not require anymore the justifications for not having PATs in place and timetables for future adoption (i.e. no behaviour mandated).

100. The purpose of these amendments is to foster more concise, less duplicative and more effective reporting and illustrates the clear willingness to promote a more principles-based reporting framework, with higher focus on the how the undertaking effectively manages its sustainability issues.

101. A similar approach, to avoid overlaps among ESRS 2 *General Disclosures* and the topical standards, has been adopted by centralising and streamlining the requirements related to IRO-1 and SBM-3 (former Appendix C of ESRS 2 *General Disclosures*, which is in fact

Stand: 30.04.2026

eliminated). 62 datapoints (or 77.5%) in topical standards were eliminated only for this reason. This reduction corresponds to the 8.2% of the total reduction of datapoints.

Improved understandability, clarity and accessibility of the Amended Standards

102. The draft Amended ESRS address confusion that arose from the mix of mandatory and non-mandatory ARs by fully separating binding provisions from guidance, eliminating the 'voluntary disclosure' category, and relocating all mandatory ARs directly under their corresponding disclosure requirements. Non-mandatory content has been removed from the standards, with the exception of the table in AR 16 of ESRS 1 *General Requirements* as enacted in 2023 now in Appendix A and will be considered by EFRAG in future non-mandatory guidance. Terminology and structure have been streamlined to enhance clarity and ensure that users can easily identify what must be reported. A comprehensive editorial review has further improved consistency, removed ambiguous language, and ensured objectives accurately reflect their related requirements.

103. In particular, the 'may' datapoints have been a source of significant discussions between preparers and auditors and interpreted by some as a checklist for entity-specific disclosures rather than an encouragement of good practice by more mature preparers. Due to the mix of different elements in the Application Requirement (AR) sections in the ESRS Delegated Act enacted in 2023, it was difficult to identify the requirements to comply with, separately from the non-binding content. It was also unclear how to consider 'may disclose' datapoints in determining the materiality of information, leading to different conclusions. Some used 'may disclose' datapoints as a checklist for entity-specific disclosures to be reported when material, which aggravated the reporting burden including to demonstrate that omitted items were not material. On the contrary, others concluded that the 'may disclose' datapoints were the only items to be reported as 'entity-specific disclosures', limiting the relevance of the reporting.

104. EFRAG has amended the general structure of the draft Standards, separating clearly mandatory and non-mandatory content. The paragraphs on mandatory guidance (still named Application Requirements or 'ARs') have been significantly reduced and relocated under the respective DRs or chapters to which they belong.

105. The purpose of these amendments was to make the Standards simpler as well as easier to read and understand. In the public consultation, these amendments were overall well received and respondents noted that the separation of 'shall report' from methodologies within ARs improved readability and the language had improved. Several suggestions were received to further improve understandability, including an editorial review across the Standards for language and consistency, in addition to a review of the use of 'ambiguous' terms (for example 'major', 'significant', 'if applicable', 'shall consider') and a review of objectives at a DR level, to ensure they are clearly written and reflective of the DR they represent.

106. The mechanics employed in the EDs, including the use of capitalisation and the numbering style followed, were standardised in line with the conventions for such editorial aspects outlined in the European Commission's English Style Guide and the latest version of the Interinstitutional Style Guide. In line with this feedback received, EFRAG has conducted an editorial review for consistency in language and terminology across the standards and eliminated or replaced ambiguous terms with more direct terms. Objectives have been reviewed for consistency with DRs and updated where required.

107. In addition to this, and based on feedback received, EFRAG reviewed the inclusion of examples within DRs and ARs, removing them with few exceptions.

108. The term 'sustainability matters' has been removed and 'sustainability-related material IROs' is used instead. Only IROs are now considered 'material' but not 'topics and sub-

Stand: 30.04.2026

topics'; topics and sub-topics are now labelled as 'to be reported as a result of the materiality assessment' if being related to material IROs.

Introduction of burden reduction reliefs

109. The draft Amended ESRS introduce several reliefs to alleviate the burden on undertakings. In particular, the draft Amended ESRS present the following reliefs:

    a) The draft Amended ESRS introduce the proportionality mechanism *'reasonable and supportable information that is available without undue cost or effort'.* This is subject to reassessment each year and given a constant increase in reporting experience, as a result, availability of information is expected to increase over time.

    b) *Acquisitions and disposals.* This relief allows the inclusion of the subsidiary or business acquired to be deferred both in the materiality assessment and in the sustainability statement by one year. Symmetric relief is provided for disposals, allowing to anticipate the exclusion.

    c) *Relief for metrics due to lack of data:* the undertaking is allowed to report a partial coverage of the scope in calculating metrics in the value chain and own operations, when they lack the necessary information using undue cost or effort approach. When this relief is used, transparency is required on the actions to increase coverage over time.

    d) *Relief for metrics when activities are not drivers of material IROs* This relief allows the undertaking to exclude activities from metric calculations if, due to their nature, they are not a significant driver of the IROs that the metric intends to portray. This relief is only available if their exclusion is not expected to impair the relevance and faithful representation.

    e) *Elimination of the preference for direct data over estimates* in the value chain reporting, as in general direct data cannot principally be considered of higher quality as estimates, contributing to a reduced pressure for direct data collection.

    f) *Exclusion of joint operations* over which no operational control exists from environmental metrics calculation.

    g) To address concerns about *confidentiality and commercially sensitive* nature of the information, the draft Amended ESRS also introduce a generic relief that allows omitting information if the Law of the Union prohibits or allows not to disclose a certain piece of information similar in substance with the one in the Council proposal for the trilogue, which the SRB assumes will be incorporated in Level 1 legislation. The introduction of such relief was deemed fundamental by many SRB members.

    h) *Transitional provisions that are phase-in*. The draft Amended ESRS reflect the update on the phased-ins granted to wave 1 undertakings until 2026, according to the 'quick fix', with the same treatment across countries irrespective of the different delays of local transposition of the CSRD. For wave 1 undertakings an additional significant phased-in (until 2029) is granted for the disclosure of quantitative information about financial effects[5] and substances of concern, given current level of maturity of the market practices. The phased-in provision for value chain information for wave 1 undertakings was deleted as redundant considering the newly introduced reliefs. In consideration of the close linkage that exists between the phased-ins for wave 2 and other future reporting undertakings and the ongoing level 1 negotiations, EFRAG is not expressing a view on wave 2 phased-

[5] Except paragraph 38 (a) and (b) and 39 (a) and (b) of ESRS E1.

Stand: 30.04.2026

ins, leaving it to the next steps of the adoption process, and stands ready to support the EC with this task.

i) *Reliefs on Anticipated Financial Effects (AFE).* The ED did not propose a direction for simplification but explored two possible alternatives: Option 1 corresponding in substance to the IFRS reliefs, with some deviations, while keeping mandatory quantification; and Option 2 maintaining qualitative information only as a requirement and proposing quantified information as voluntary. Views from the consultation were mixed. Concerns on quantification of AFE were mainly related to the data quality, the sensitivity of information, and the difficulties in preparing and auditing this information due to lack of standardised methodologies. The SRB examined how these concerns could be addressed through additional reliefs, including phase-ins, and assessed whether such reliefs, together with future educational material on quantifications, would be sufficient to resolve the issues raised. As such, the draft Amended ESRS include measures that specify when quantifications of AFE can be omitted. These measures not only alleviate the difficulties in preparing this information but also enhance interoperability with ISSB standards as well as flexibility while also addressing concerns related to data quality. All requirements to disclose AFE in the topical standards have been eliminated, to be centralised in ESRS 2 SBM-3, while remaining mandatory if material. In ESRS E1 climate specification to ESRS 2 SBM 3 has been maintained. Refer to Key Simplifications by Standard sections ESRS 1 chapter 10.2 and ESRS 2 SBM-3 for additional information on AFE and the relevant reliefs.

Enhancing Interoperability

110. The revision of the ESRS has continued to place interoperability at the core of its objectives, while explicitly recognising the inherent trade-off between interoperability and simplification, in particular for datapoints reduction and reliefs. In doing so, it aims to reduce complexity for undertakings operating across multiple jurisdictions. As a consequence, the draft Amended ESRS strive to strengthen further interoperability with global standards such as the ISSB Standard*s* and the GRI Standards where the amendments are compatible with the CSRD provisions.

111. With respect to the ISSB Standards, the revision builds on a very high level of interoperability already achieved as illustrated by the joint ESRS-ISSB Standards Interoperability Guidance published on 2 May 2024. In this context, the explicit emphasis on fair presentation enhances the conceptual commonality between the ESRS and ISSB standards. In addition, whenever possible the structure of the draft Amended ESRS was reorganised to emphasise the link between entity-specific information and fair presentation. The boundary for calculation of GHG emissions has been aligned with the financial control approach, which is one of the options in IFRS S2 and GHG protocol. Reliefs, notably the 'undue cost or effort' mechanism also contribute to the level of commonality with respect to practical expedients. Finally, the treatment of anticipated financial effects and the related reliefs introduce a further alignment of the two frameworks. Moreover, several datapoints in the topical standards, as well as the language used for common provisions, have been systematically revised to adopt similar wording. In some instances, the introduction of incremental reliefs that go beyond the corresponding provisions in ISSB Standards is expected to result in the need to adjust such incremental reliefs for undertakings that also intend to comply with the ISSB Standards. The simplification, including the reduction of datapoints, has been achieved without compromising the substantial commonality and interoperability between the two sets of standards.

112. Building on and contributing to the global development of sustainability reporting is and remains a key objective for EFRAG. In this regard, developing a fruitful dialogue with all

Stand: 30.04.2026

international initiatives continues to be one of EFRAG's key objectives as it has been from the beginning.

Achieving the necessary reduction of mandatory datapoints

113. The levers of simplification described above are critical burden reduction factors from a general standpoint. However, the draft Amended ESRS also significantly reduce the number of mandatory datapoints measured by comparison with the number deriving from IG 3 that EFRAG published on the ESRS as adopted in 2023. The draft Amended ESRS reduced the 'shall' datapoints by 61% as compared to the ESRS as enacted in 2023 (71% including the voluntary datapoints), with a slightly higher reduction compared to the ED published in July 2025. This was achieved by eliminating the less relevant datapoints using an agreed-upon 'decision tree'[6] that combined various dimensions of reporting relevance to streamline but still preserving the integrity of the core objectives of the CSRD. The reduction of datapoints was coupled with a revised approach for narrative disclosures, which are now less granular in the area of PATs as described above, as well as in the topical specifications of ESRS 2. In accordance with the simplification mandate received, SRB has adopted a general rule of not increasing the reporting obligations with the exception of 3 new datapoints [7]. Additionally, 3 datapoints were moved from 'may' to 'shall'[8]. In both cases, these 6 datapoints in reality correspond to the more explicit and clearer presentation of already existing requirements. The reduction in number of datapoints represents a compromise between two opposing views, as confirmed by the reasons for dissents and reservations of some SRB members expressed in the approval process: for some the reduction has been excessive, while for others it is still insufficient.

Stand: 30.04.2026

Requirements not changed in ESRS as pertaining to Level 1 regulation

114. The following requirements that were not changed in the draft Amended ESRS as recommended by the EC representatives, as they are subject to ongoing developments on level 1 regulation (i.e. the ongoing legislative process that will amend the CSRD):

    a) Exemption from consolidating subsidiaries by undertakings that are financial holdings (ESRS 1 *General Requirements*) as per input gathered from some stakeholders. Trying to develop this exception would have been beyond the EFRAG mandate, as this issue is being debated in the context of the future level 1 amendments.

    b) Relief for omission of confidential/sensitive information (ESRS 1 *General Requirements*); Phasing-in provisions (ESRS 1 *General Requirements*). This was a recurring suggestion for simplification in the context of the input gathered. EFRAG has been informed that this aspect may give rise to modification of the CSRD (level 1) therefore it was not appropriate for EFRAG to attempt to introduce a relief on this aspect.

    c) Clarify the meaning of 'compatibility with 1.5°C' for the transition plan for climate change mitigation disclosure (ESRS E1 *Climate Change*). This is a particularly

[6] The driving criterion to delete a DP was whether its absence would not impair the achievement of the corresponding disclosure objective, to minimise the risk of possible entity-specific disclosure to compensate for its deletion. Another criterion was whether the DP was necessary to achieve a direct correspondence with other EU regulations, as EFRAG advice needs to take account of the initiatives and legislation listed in Article 1 (8) of CSRD, including the SFDR principle adverse indicators. For the latter, EFRAG assessed their relevance and selectively deleted or amended the datapoints that were causing the most significant issues. For other EU legislation, datapoints with least relevance or only with an indirect correspondence were deleted. Finally, special attention was given to datapoints that are needed to maintain interoperability with other frameworks, including ISSB standards (IFRS S1 and IFRS S2). In this process, merging datapoints was not considered as burden reduction.

[7] The 3 new datapoints are: draft Amended ESRS E1-1 – paragraph 11 (c) AR 3; draft Amended ESRS E5 paragraph 16(e); and draft Amended ESRS S1-9 – paragraph 28.

[8] The 3 datapoints moved from voluntary to required if material are: draft Amended ESRS E3 paragraph 15(c); draft Amended ESRS E3 paragraph 15 (d); draft Amended ESRS E4-1 paragraph 10.

challenging aspect of the standard and the debate about how to interpret the requirement to have transition plans that are compatible with this policy target has been intense already in 2024 when EFRAG worked on a draft implementation guideline on transition plans for climate change mitigation.

Value chain for financial institutions outside the scope of the Amendments

115. The amendments do not cover the definition of value chain for financial institutions (ESRS 1 *General Requirements*), which was a frequently mentioned implementation challenge before the consultation on the ED. ESRS have been written having real economy companies in mind and with a potential bias towards upstream value chain. The challenge is how to apply the own operation and value chain definition by financial institutions, given the relevance that their relationship with customers (i.e. downstream value chain) has in determining their material impacts, risks and opportunities (IROs).

116. The maturity of the reporting practices differs in the three sub-sectors: financed emissions are already reported by banks, they are covered in ESRS by reference to the Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF), they are covered by guidance in IFRS S2 (also applicable for ESRS preparers as a source of entity specific disclosure), by Pillar 3 disclosures and supervisory expectations; for insurers IFRS S2 has been amended in 2025 to confirm financed emissions disclosures are only for insurance-related financial activities associated with an insurer's assets and there is a debate ongoing in the industry on how to improve maturity of methodologies to report on insured emissions, which have been reported already for 2024 reporting period by a number of significant European players; for asset management there is no specific methodological guidance in IFRS S2 nor in ESRS, and there is a clear request from the industry to exempt preparers from reporting facilitated emissions (those managed on behalf of clients).

117. In preparation of the ED and leveraging on input of experts of the EFRAG advisory panels, the EFRAG Secretariat had attempted to draft specific sector guidelines (few paragraphs in the main body and in AR) and tested them with experts in the sector. The feedback indicated the need for more thorough consideration of the issues and potential unintended consequences, in particular as the timing of this consultation did not allow to test properly these new concepts.

118. The feedback received in the public consultation from the relevant industry groups point to a list of remaining concerns, such as on disclosing absolute GHG targets (banks), leasing (insurers), acknowledging the relevance of the prudential practices in how to consider the prevention, mitigation and remediation actions and policies in the DMA. There was not a systematic call to include specific guidance on value chain for financial institutions in the standards, but[9]:

    a) a call from insurers and asset managers to exclude managed assets on behalf of clients from the CSRD scope and making their impact reporting voluntary;

    b) a call from insurers not to add sector guidance in the current environment: reporting practice should be given sufficient time to form under the revised ESRS, based on a mutual understanding of stability in applicable frameworks;

    c) a call from asset managers to exclude Assets under Management from the scope of the CSRD, as clients' investments are not of an asset manager's balance sheet. In the absence of clarity, flexibility should be granted on whether and how to include information on Assets under Management in CSRD reports, in order to avoid lengthy discussions with the auditors;

    d) a call from banks for a general provision in ESRS 1 *General Requirements* that allows financial undertakings to adapt their sustainability reporting, including value chain

[9] Some of these requests may contradict the level 1 provisions and therefore may be outside EFRAG mandate.

Stand: 30.04.2026

reporting, to the specificities of financial institutions, so that their sustainability reporting according to ESRS meets the qualitative criteria of relevance and reliability.

119. In consideration of the above, the SRB decided not to include sector specific provisions for value chain of financial institutions.

6. Other key simplifications

Revised structure and drafting conventions

120. The structure of the standards has been revised and streamlined. In particular:

a) All the 'shall disclose/shall include/shall report/shall describe/shall explain' are presented in the main body of the standards. They have been counted as separate datapoints.

b) Below the text of each DR (section for ESRS 1 *General Requirements*), boxed content presents the corresponding mandatory methodological guidance, which is still named 'Application Requirements' or 'AR'. This includes 'shall consider' as element of methodology for preparing the disclosure, and 'may' for presentation options. In some cases, for metrics, the AR in topical standards include references to ESRS 2 GDR-M in relation to disclosing the methodology used or relevant contextual information.

c) All the 'may disclose' datapoints have been deleted from mandatory material and may be included in future guidance with a few exceptions which have been reformulated as supporting methodological elements in ARs. 3 'may disclose' datapoints have been moved to 'shall disclose' datapoints as a justified exception (see below).

121. Appendix A of Amended ESRS 1 *General Requirements* is the only non-mandatory appendix maintained in the standards, on an exceptional basis, given their importance (former AR 16).

NMIG as possible future guidance

122. As a by-product of the simplification exercise, part of the non-mandatory content (i.e. 'may' datapoints and Application requirements) deleted from the draft standards was moved to a separate document named 'Non-Mandatory Illustrative Guidance' (NMIG) and issued with the EDs. This NMIG did not address all the existing implementation questions on each standard, but it simply gathered part of the content that was in the 2023 Delegated Act, which has now been deleted from the standards and contributes to the overall datapoints reduction. In particular, NMIG included content that was deleted from the ESRS in preparing the Exposure Drafts ESRS. In the Exposure Drafts ESRS EFRAG exposed for comments the recommendation to the EC not to include NMIG in the Delegated Act and included in the consultation a specific question on the usefulness of the content as non-mandatory guidance.

123. The feedback indicated support not to have NMIG as part of the Delegated Act but also indicated that the content was not considered sufficiently mature for issuance. It was not tailored to the Amended ESRS nor was specifically consulted to test its suitability as non-mandatory guidance.

124. The SRB decided not to include the NMIG in the package of documents issued when finalising the Amendments, in consideration of further work that would be needed to bring it to the necessary quality. In addition, its issuance jointly with the Amended ESRS could be misinterpreted as adding new datapoints to be considered as a source of entity-specific guidance and this could contradict the intent of the simplification.

Stand: 30.04.2026

Treatment of EU datapoints and datapoints with SFDR PAI relevance

125. Regarding EU datapoints, EFRAG notes that the Omnibus proposals have not changed the general objectives (i) of supporting the creation of the data infrastructure necessary for implementing the SFDR and (ii) taking into account the different EU regulations that require appropriate information from undertakings. In the ESRS adopted on 31 July 2023, all the related datapoints were added to the ESRS regardless of their relevance, including all optional SFDR PAI Indicators. These 'EU datapoints' (Appendix B of ESRS 2 *General Disclosures* Delegated Act 2023) account for 18% of the overall mandatory datapoints in the 2023 Delegated Act. Input from investors confirms the need to implement the correct flow of information from their investees; however, evidence also suggests that a number of these indicators are not considered relevant in practice. Under the specific mandate received from the EC, EFRAG addressed this question from a general-purpose sustainability reporting standpoint by: (i) reviewing the issues reported by preparers and users regarding the use of SFDR PAI indicators and suggesting modifications when deemed necessary; and (ii) considering the relevance of the datapoints that have a direct correspondence to other EU regulations. As part of the systematic review of the datapoints for their reduction, EFRAG has assessed the relevance of the SFDR PAIs, as well as the level of coverage of them resulting from the general datapoint reduction. Appendix 5 illustrates how the EU datapoints in Appendix A of ESRS 2 *General Disclosures* have been modified. The SFDR approach taken does not take into account potential amendments arising from ongoing revisions to Regulation (EU) 2019/2088.

126. The key changes for **Environmental Standards** (ESRS E1 *Climate Change* - E5 *Resource Use and Circular Economy*) are:

    a) 9 SFDR PAI sensitive datapoints have been deleted because they were either overlapping with other datapoints or could be derived from other information (previous E1-7, para. 40-43; E1-6 para. 44 (total GHG emissions), 53-55; E3 -1, para. 14 (addressed in E4 AR 3); E3-4, para. 29);

    b) 1 SFDR PAI sensitive datapoint in Appendix B (indicator number 12 Table #2 of Annex I) was removed, following EFRAG's approach of reducing the content provisions related to PAT under topical Standards. This refers to the topic of marine resources, which is now not in scope of ESRS E3 *Water*, but is part of Resource Inflows (E5-4) in E5 *Resource Use and Circular Economy*.

127. Key changes to **Social Standards** (ESRS S1 *Own Workforce, S2 Workers in the Value Chain* and S3 Affected C*ommunities*-S4 *Consumers and End-users*):

    a) In ESRS as enacted in 2023 , all four social standards contain DRs concerning human rights policies and alignment with the UN Guiding Principles on Business and Human Rights and OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct. They relate to SFDR PAI number 9 Table #3 and Indicator number 11 Table #1 of Annex 1, and amount to eight datapoints. These have been merged into a single 'human rights policy' DR in ESRS 2 *General Disclosures* GDR-P that covers the four affected stakeholder groups. The indicators in relation to cases of severe human rights incidents (SFDR PAI number 14 of Table #3 and number 10 of Table #1 of Annex 1) have been consolidated into one datapoint and the concept of severity has been clarified by the new ARs of ESRS S1-16. These changes were also replicated in ESRS S2, S3 and S4 in DR 3 Actions where these PAIs are mirrored with an additional flexibility provided in terms of the granularity of the information disclosed for the human rights incidents.

    b) Two changes were made in the ESRS S1 metrics on health and safety. Firstly, the disclosure ESRS S1-13 paragraph 35 (e), which connects to SFDR PAI Indicator 3 of Table #3 ('Number of days lost to injuries, accidents, fatalities or illness'), no longer

Stand: 30.04.2026

requires reporting undertakings to include in the 'days lost' figure the number of days lost to fatalities because of methodological difficulties in calculating how many days are lost when a worker dies. Second, the S1-1 datapoint concerning the existence of a health and safety management system or accident prevention policy, which is connected to indicator #1 in Table III of Annex I of SFDR ('Investments in companies without workplace accident prevention policies'), was deleted post the ED July 2025 because of the new focus on outcome-based metrics. The metric on the coverage of the undertaking's own workforce by its health and safety management system (S1-13 paragraph 35 (a)) is more relevant in that regard.

128. The SFDR PAI were maintained in ESRS 2 *General Disclosures* and ESRS G1 *Business Conduct*, with minor amendments to indicators #10 and #17 in Table III of Annex I.

129. In conclusion, the datapoints identified as corresponding to SFDR PAI in the Delegated Act 2023 have been scrutinised for their relevance and usefulness and amendments were made to remediate to the most relevant issues. As a result, the remaining datapoints with SFDR PAI correspondence are primarily maintained due to their relevance, irrespective of their role as covering SFDR PAI.

Treatment of EU datapoints with Benchmark Regulation reference relevance

130. Except for Paris-aligned Benchmarks, the Amended ESRS E1 datapoints linked to the Benchmark Regulation have been either retained or can be derived. The reference to Paris-aligned Benchmarks has been deleted as they were considered burdensome and these may be determined by users based on information already disclosed under the E1 standard.

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement in ESRS 2023	Benchmark Regulation reference	Disclosure requirement in Simplified ESRS	Comment
ESRS E1-1 Undertakings excluded from Paris-aligned Benchmarks paragraph 16 (g)	Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Article12.1 (d) to (g), and Article 12.2	N/A	Deleted
ESRS E1-4 GHG emission reduction targets paragraph 34	Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Article 6	ESRS E1-6 paragraph 23	Unchanged
ESRS E1-6 Gross Scope 1, 2, 3 and Total GHG emissions paragraph 44	Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Article 5(1), 6 and 8(1)	ESRS E1-8 paragraph 29	Total GHG emissions has been removed as it can be derived
ESRS E1-6 Gross GHG emissions intensity paragraphs 53 to 55	Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Article 8(1)	N/A	It has been deleted but it can still be derived by users
ESRS E1-9 Exposure of the benchmark portfolio to climate-related physical risks paragraph 66	Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Annex II Delegated	ESRS E1-11 paragraph 38	Unchanged

	Regulation (EU) 2020/1816, Annex II		
ESRS E1-9 Degree of exposure of the portfolio to climate related opportunities paragraph 69	Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Annex II	ESRS E1-11 paragraph 41	Amended to strengthen alignment with IFRS S2

Reduction in datapoints

131. EFRAG has systematically reviewed all the mandatory datapoints based on the list previously published by EFRAG in its IG3 to achieve a substantial reduction of their number.

132. The evidence gathered highlighted that narrative datapoints in the ESRS as enacted in 2023 Delegated Act are too granular, that a more principle-based approach would be welcome and that many datapoints could either be deleted or moved to non-binding guidance without hindering the overall objective of yielding high-quality data, by focusing on 'core' information.

133. EFRAG has received several articulated proposals on datapoint reduction that have been carefully considered. They all focus on the idea of 'core' information and emanate from national standard setters as well as from users of information. In line with the Omnibus proposals, most stakeholders highlighted that the fundamental objectives of the CSRD are to be maintained.

134. Narrative information plays a crucial role in sustainability reporting and provides an essential contextual framework to understand performance and targets measured in quantitative terms. However, input from stakeholders clearly indicates that the initially retained granular standard-setting approach to narrative information is one of the most critical areas of perceived unnecessary reporting effort and more boilerplate (i.e. generic) disclosures. To respond to this feedback, in the Amended ESRS EFRAG implemented a less granular approach to narrative disclosures in the area of PATs, as well as in the topical specifications of ESRS 2 (Appendix C of ESRS 2 Delegated Act 2023), where an essential contribution to the overall reduction of ‘shall’ datapoints derives from deletions, reflecting a more principles-based approach to standard setting and reporting.

135. In conjunction with the approach to narrative disclosures described above, the systematic review of datapoints has been performed using a 'decision tree' that combines various dimensions of reporting relevance (e.g. relevance per se with respect to the disclosure objectives, EU regulations on datapoints, ISSB or GRI datapoints, etc.), aiming at preserving the core content required by the CSRD.

136. The key criterion adopted for the reduction of (qualitative and quantitative) datapoints has been to eliminate the least relevant datapoints, i.e. those that are not strictly necessary to meet the disclosure objectives. In a more principle-based system, with the requirement to disclose additional entity-specific information, when an aspect is not sufficiently covered in the ESRS, this step is particularly critical. The deletions are intended to make future reporting efforts easier (e.g. by triggering more entity-specific disclosures).

137. In the context of such a systematic review, merging two distinct datapoints has not been considered a burden reduction, despite the fact that when the merged datapoints consist in granular aspects of the same narrative disclosure, merging them and redrafting the resulting provisions with less granular content may contribute to streamlining the reporting.

Stand: 30.04.2026

138. The activation of the levers described above, and the systematic review performed, achieved a substantial reduction in the number of 'shall' datapoints, i.e. 61% of shall datapoints and 71% including also the 'may' that have been all deleted, while preserving the integrity of the core objectives of the CSRD. This takes as a reference the mandatory ('shall') datapoint count published by EFRAG as IG 3 in 2024 and considers as reduction the datapoints that are (i) deleted and (ii) redrafted as methodology illustration and moved to the Application Requirement section.

139. When considering how to reduce the granularity of the narrative disclosure without eliminating the essential elements of it, EFRAG considered different alternatives of drafting conventions for narrative detailed datapoints. This included a possible transfer to some form of guidance to illustrates the main disclosure requirement, without imposing a mandatory list of detailed items. EFRAG concluded that a clear cut is necessary, to avoid that these elements would still be treated as a list of possible items to cover if material. For this reason, the essential elements of the list of 'shall' datapoints to report in narrative disclosure have been maintained in the main body of the Standard as mandatory, while whenever possible other items have been deleted.

Statistics on datapoint reduction and calculation methodology

140. The reduction table and its statistics do not constitute new Implementation Guidance and should not be considered for anything else other than as an overview on the Amended ESRS. Its sole purpose is to illustrate the reduction of datapoints in the Amended Standards.

141. The statistics have been produced using the same counting methodology of the ESRS as enacted in 2023. The methodology can be consulted through the EFRAG IG3 *List of ESRS Datapoints Explanatory Note* available on EFRAG's website. The information about datapoint statistics in this document represent the best information available at the moment it is issued. However, the final count of datapoints of the simplified ESRS can only be assessed with a new IG3 List of Datapoints, which is still not complete at this stage. Accordingly, changes may occur which however are not expected to result in a significant different overall conclusion.

142. The statistics have been divided in three main groups, related to the 'shall' datapoints, voluntary 'may' datapoints and MDR/GDR. While 'merged' could be considered as reduced datapoints according to the old methodology[10], they are not counted as deleted in the following statistics. MDR/GDR requirements are counted separately, as they have a different regime, i.e. they are to be reported only if the undertaking has adopted PATs.

Datapoint reduction in ESRS 2 and topical standards other than GDR – total for all data types

Datapoints (excluding MDR/GDR)	ESRS as enacted in 2023[11]	Amended ESRS Revision 2025	Overall reduction
Total 'shall'	803	314	-60.9%
Total 'may'	270	0	-100.0%
Total	1073	314	-70.7%

Datapoint reduction in ESRS 2 General Disclosure Requirements PAT– total for all data types

[10] See EFRAG IG3: List of ESRS Datapoints Explanatory Note, published on 30 May 2024

[11] Including EFRAG IG 3 addendum and 7 datapoints related to BP 2 paragraph 17 phasing in, excluding datapoints with data type 'Table'

Stand: 30.04.2026

Datapoints	ESRS as enacted in 2023	Amended ESRS Revision 2025	Overall reduction
MDR-P[12] (now GDR-P)	6	4	-33.3%
MDR-A (now GDR-A)	12	10	-16.7%
MDR-T (now GDR-T)	13	11	-15.4%
MDR-M (now GDR-M)	3	3	0%
Total GDR, if policies, actions or targets are adopted	34	28	-17.6%
Total GDR, if no policies, actions or targets are adopted	14	5	-64.3%

143. The share of 'shall' qualitative datapoints (with narrative and semi-narrative data types) was equal to the 71.5% of all the datapoints in the ESRS Delegated Act 2023. After reduction this number has been reduced to 53.8%, counting merged datapoints as unchanged.

Datapoint reduction in ESRS 2 and topical standards other than GDR – narrative and semi-narrative

Datapoints by data type (excluding MDR/GDR)	ESRS enacted in 2023 narrative and semi-narrative	Amended ESRS Revision 2025	Reduction of narrative and semi-narrative data types
Total 'shall'	572	168	-70.6%
Total 'may'	220	0	-100.0%
Total	792	168	-78.8%

144. According to an internal assessment of the 'shall' datapoints in ESRS 2023 Delegated Act had, in most cases (92%), some correspondence to various sources, including IFRS S1, IFRS S2 and SASB, GRI, EU legislation, international regulation and frameworks (TNFD, CDP, OECD, ILO, etc.). The EFRAG Secretariat estimates, that in the Amended ESRS of November 2025 more than 90% of the remaining datapoints have some correspondence to these sources as well.

[12] After revision MDR was renamed to GDR

Stand: 30.04.2026

Reduction per standard – shall datapoint

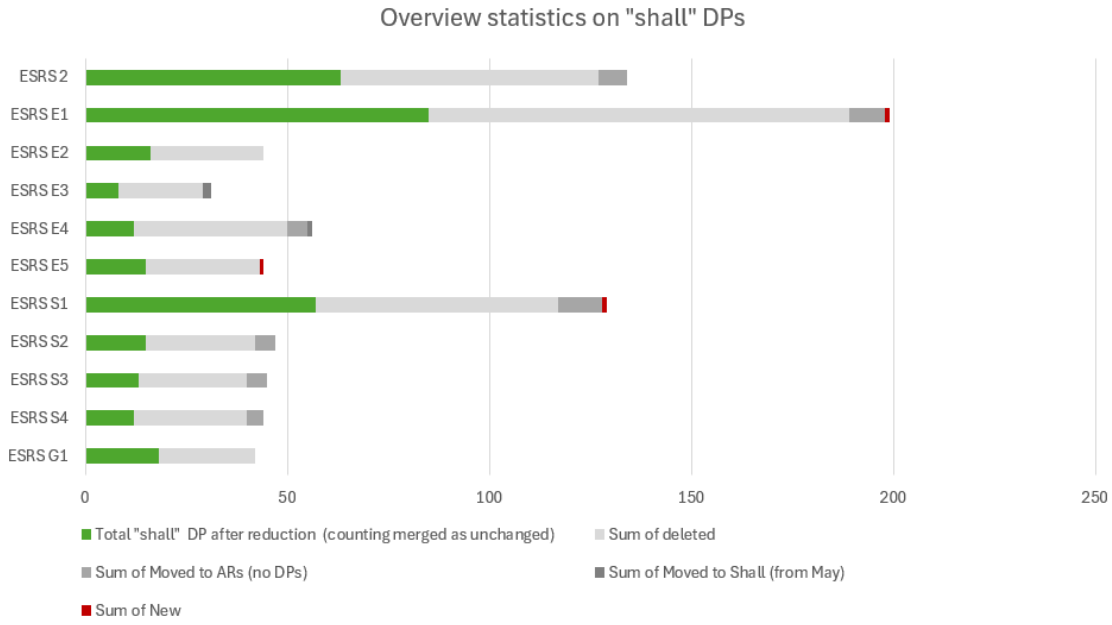

Graph - Reduction per standard – may datapoints

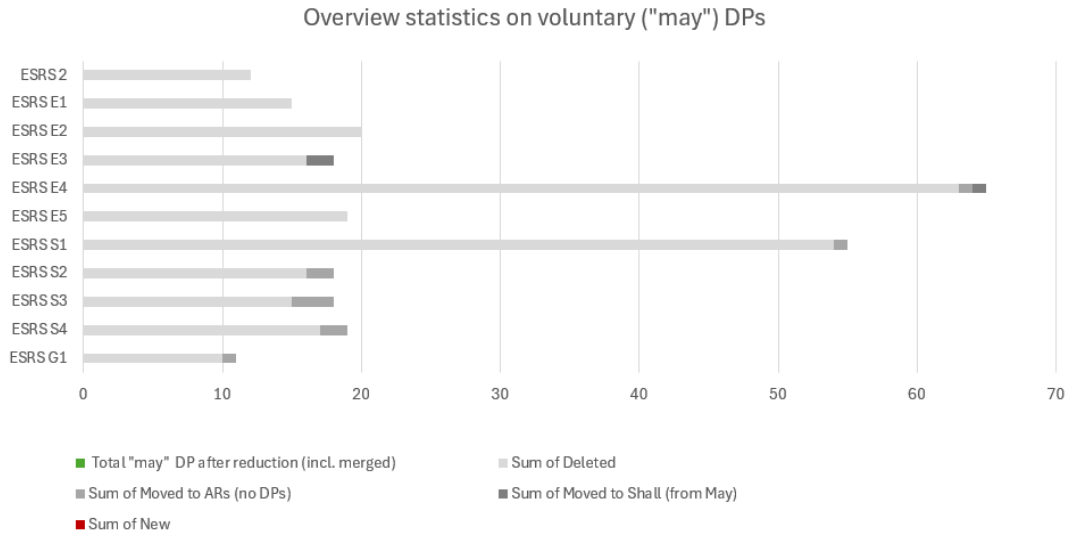

No new datapoints as a general principle

145. In accordance with the simplification mandate received, EFRAG has adopted a general rule of not increasing the reporting obligations. However, to respond to the feedback that asked for a more efficient identification of the reporting obligations and to promote more focused and relevant information, 3 datapoints have been added as an exception to the general rule. This table provides the justification for these exceptions.

Datapoint	Rationale for new datapoint
ESRS E1-1 Information about key assumptions used	This inclusion improves alignment with the ISSB's equivalent disclosure related to transition plan, including key assumptions and dependencies on which it relies (IFRS S2.14(a)(iv)). In ESRS enacted in 2023 this was covered by

Stand: 30.04.2026

	the ESRS 2 paragraph 69 which asked to disclose the financial dependencies, further strengthened by the ESRS E1 AR 21 requiring an explanation of how the ability to implement actions depends on the availability and allocation of resources (financial dependencies). Details in ESRS E1 AR7, AR13 and AR15 covered key assumptions. Accordingly this DP is not entirely new.
ESRS E5-5 The proportion of waste for which the final destination is unknown, expressed as a percentage of total waste generated.	Added to allow mass balance of final destination of waste to be completely disclosed, not forcing undertakings to make unreasonable estimations but instead allowing them to disclose on the figures they have and can reasonably document. This new datapoint has been added to replace a previous disclosure requiring the share of nonrecycled waste, to address concerns about the fact that the undertaking does not know the destination for some of the waste materials. Accordingly this new datapoint is not adding new burden but is instead simplifying the previous requirements.
ESRS S1-9 Disclosure on the benchmark(s) it uses to determine the adequate wages. Whilst ESRS 2 GDR-M in paragraph 49 (a) includes the requirement to disclose the methodology used, this has been made explicit in the DR and prudently counted as an additional datapoint.	Added in response to feedback from the public consultation and the field test on the adequate wages methodology for non-EU countries. S1-9 previously did not include a disclosure on the methodology and benchmarks used for the calculation of adequate wages, which limited comparability, verifiability and understandability.

Stand: 30.04.2026

146. In addition to the above and in accordance with the simplification mandate received, EFRAG has adopted a general rule of not increasing the reporting obligations. Accordingly, 'may disclose' datapoints have not been transformed into mandatory ones. However, to support a more effective identification of the already existing reporting obligations and avoid so called hidden datapoints, 3 datapoints have been moved from 'may disclose' to 'shall disclose'.

147. These new datapoints refer to an already existing disclosure objective and make explicit a separate element of required information. In consideration of their very low number, when compared to the overall datapoint reduction, they are not considered to jeopardise the achieved substantial simplification. Their change of status improves the clarity of the reporting requirements. The table below presents the respective justifications.

Datapoint	Rationale for moving from 'may' to 'shall'
ESRS E3-4 *Water* – Own operations total [water] withdrawal	This requirement should not create an additional burden, as reporting water consumption already relies on understanding the water balance, including both withdrawals and discharges. Given this, the change from optional ('may') to mandatory ('shall') reflects the

	importance of these metrics in completing the water balance equation and ensuring fair presentation of material IROs. Water withdrawal—defined as the volume of water removed from ecosystems—is a key indicator for assessing pressure on local water resources, particularly in water-stressed regions
ESRS E3-4 *Water* – Own operations total [water] discharge	This requirement should not impose an additional burden, as reporting water consumption already depends on understanding the water balance, including both withdrawal and discharge. Accordingly, the change from optional ('may') to mandatory ('shall') reflects the importance of these metrics in completing the water balance equation and supporting the fair presentation of material IROs. Water discharge, in particular, serve as a complementary indicator to water withdrawals, providing a fuller picture of pressure on water resources.
ESRS E4-1 *Biodiversity and Ecosystems* – Biodiversity and ecosystems transition plan	Changing this disclosure to mandatory is considered highly decision-useful for users, particularly for undertakings operating in certain sectors. Disclosing information on a transition plan (TP) is required only if such a plan is in place and its key features have been publicly released elsewhere. This does not create additional burden, as the plan, or key features of it, are already public and the information normally available. The implementation and disclosure of TPs is an area that is becoming normal practice and is expected to grow in importance in the coming years.

Stand: 30.04.2026

7. Other significant technical issues

148. This section is dedicated to the basis for conclusions on amendments that are transversal to more than one standard. Amendments that pertain a single standard are explained in Chapter 5 Key Simplifications by Standard.

Geographies

149. EFRAG identified the need, as part of the simplification process, to consolidate the location-specific provisions in the Delegated Act addressing two connected, but separate aspects: on the one hand the location-specific level at which the double materiality assessment needs to take place; on the other hand the level of aggregation or disaggregation required for reporting purposes, e.g. by region, ecosystem or site. This was connected with the restructuring of the topical standards, where IRO specifications were eliminated and this created an issue of incorporating in cross cutting standards the essential provisions formerly in IRO topical specification.

150. On the first aspect, SR TEG and SRB members acknowledged during the review process the relevance of considering location-specific context when identifying IROs, particularly, but not only, in relation to environmental topics, where local factors can strongly influence the existence of negative impacts. Specifications on this aspect existed in ESRS 2 IRO 1 when describing the DMA approach, and in environmental standards, but were not explicit in ESRS 1 as part of the DMA guidance itself. In the Amended ESRS 1, a reference to geographies is therefore added in paragraph 27 (top-down approach to DMA), in paragraph 32 (b) (focus area in the DMA) and 33 (specific geographic context), in AR 15 which consolidates content previously placed in topical standards and maintain a non-mandatory

reference to the LEAP approach. The LEAP approach corresponds to the four-stage framework from the Taskforce on Nature-related Financial Disclosures (TNFD). These amendments do not introduce a requirement to perform systematically the DMA at a granular level (e.g. by site or at other levels described in AR 10 of ESRS 1), however they emphasise the role of the geographic context in DMA, when there are factors that influence the existence of negative impacts in a specific context of the geography.

151. On the second aspect, several SR TEG and SRB members stressed the need for preparers to disaggregate, where appropriate, reported material information by specific location, including by site, in order to faithfully represent material impacts and thus produce decision-useful information, e.g. in relation to impacts on biodiversity-sensitive areas. This was also supported by stakeholders through the public survey. Other SR TEG and SRB members, particularly preparers, emphasised the burden that excessive disclosure granularity could create to preparers, potentially also obscuring material information, and warned against requirements to provide information by each individual site. The provisions included in Amended ESRS 1 Level of aggregation, disaggregation aim to enable preparers to faithfully represent material impacts and report at the right level for decision-usefulness.

152. ESRS 1 as enacted in 2023 already foresaw the disaggregation of reported information by 'significant site or significant asset' when needed for a proper understanding of its material impacts, risks and opportunities (section 3.7 Level of Disaggregation as enacted in 2023). ESRS E4 as enacted in 2023 also included specific datapoints related to the disclosure of material sites (paragraph 16(a)). In addition, some topical standards of the ESRS as enacted in 2023 also included specific IRO-1-related disclosure requirements about whether and how sites were screened to identify material IROs[13]. In this context, a considerable number of datapoints and paragraphs were deleted as part of the simplification.

153. EFRAG decided to strengthen a principle-based approach to identify the right level of assessment as well as the right level of disclosure reflected, among others, in the following simplified and clarified provisions in the amended ESRS:

    a) 'ESRS 1 Level of aggregation, disaggregation' clarifies that the reported information shall be done based on the level at which significant variations of material impacts, risks or opportunities arise. In this context, Amended ESRS 1 emphasizes the equal importance of reporting at the appropriate level of aggregation or disaggregation, in alignment also with other standards such as IFRS. In relation to location-specific aggregation and disaggregation the new defined term 'geography' is introduced, covering sites, but also other geographical dimensions like country or ecosystem to convey that individual site disclosure is not necessarily a requirement.

    b) In relation to the DMA, an application requirement (ESRS 1 AR 15) was included to emphasize the importance of geographical context to assess negative impacts, an approach well established in practice and aligned with the approach of other standards and frameworks, such as TNFD and GRI. This AR streamlines and consolidates related provisions previously addressed in topical standards as enacted in 2023.

    c) revised ESRS 2 IRO-1 maintains the disclosure of how the undertaking considered areas of heightened risks of negative impacts related to geographies, formerly in ESRS 2 paragraph 53 (b) (i) as enacted in 2023.

    d) At topical level, with the exception of ESRS E4, no specific disclosure requirements are kept in relation to the disaggregation of reported information by relevant geographies, also to avoid redundancies with ESRS 1 and 2. However, a paragraph

[13]List of IRO-1 specifications in ESRS as enacted in 2023. AR content was also deleted in addition to the datapoints: ESRS E1 paragraphs 20 and 21, ESRS E2 paragraph 11; ESRS E3 paragraph 8; ESRS E4 paragraphs 17 and 19; ESRS E5 paragraph 11.

Stand: 30.04.2026

in the Objective sections in the environmental standards E2-E4 has been included, without introducing new requirements, to reference the general principles outlined in Amended ESRS 1 on the relevance of context-specific considerations particularly in relation to pollution, water and biodiversity and the aggregation or disaggregation of reported information along geographies, as appropriate.

e) The reviewed ESRS E4 consolidates previously site-specific disclosure requirements in one section (ESRS E4-5, see more details in the section on ESRS E4), introducing more flexibility than in ESRS E4 as enacted in 2023, as no individual site-specific disclosures are necessarily required anymore and aggregation is allowed. A compromise by the SRB was achieved to use the term 'location' (not explicitly defined in the Glossary) in the disclosure requirement E4-5, rather than the term 'geography' used in ESRS 1 and 2, as the latter one could lead undertakings to aggregate information on negative impacts at an inappropriate, non-decision-useful level (e.g. by country or ecosystem type), according to some SRB members. At the same time the term 'site', which was used in ESRS E4 as enacted in 2023 was avoided in Amended ESRS E4-5, as per the request by some SR TEG and SRB members, and additionally it was specified that disclosures by each individual site is not necessarily expected. Through the public consultation, some stakeholders criticized that the simplification of ESRS E4 as enacted in 2023 in relation to location-specific provisions would deprive users from relevant information. While approving the standard, some SR TEG and SRB members still expressed reservations stating that amended ESRS E4 provides excessive flexibility that can lead to obscuring site-specific information related to material negative impacts. On the other hand, other SRB members expressed reservations about excessive granularity. Also to be noted is that some stakeholders suggested in the public consultation the inclusion in E4 of an explicit requirement for site-specific disclosure in relation to the value chain, a suggestion not implemented by EFRAG.

154. In conclusion, the Amended ESRS reflect a compromise, with opposing views, where some members consider the language on local considerations for DMA and aggregation or disaggregation still too imprecise with a risk of loss of information, while others on the contrary think that there is still excessive focus on this aspect, potentially triggering the expectation of an excessive granularity in DMA and reporting (see reasons for dissent in SR TEG in Appendix 3). The compromise was supported in the final approval by the SRB, with no dissents and only two reservations.

Fine tuning of list of topics and sub-topics in Amended ESRS 1 General Requirements Appendix A (former AR 16 of ESRS 1 as enacted in 2023)

155. Several challenges were identified in the public feedback with the list of topics/sub-topics/sub-sub-topics in ESRS 1 as enacted in 2023, for paragraph AR 16. Among these challenges were:

a) Inconsistent nature of the topics, sub-topics and sub-sub-topics: Seen in the differing levels of granularity among the topical Standards, where Environmental topics mirrored the EU Taxonomy and Social and Governance topics reflected the CSRD's level of granularity for social and human rights factors and for governance factors. Overlapping and interdependent topics could lead to duplication or omission of critical issues, depending upon whether AR 16 and IRO-1 outcomes are connected in the DMA process.

b) Absence of a reconciliation between disclosures and topics: The lack of clear mapping between specific datapoints and sustainability matters has led to over-disclosure when sub-topics are material. Clarification via the EFRAG Q&A Platform ID 177 *Mapping of sustainability matters to topical disclosures*, was issued too late

Stand: 30.04.2026

to be implemented by most preparers who had already finalised their reports for the 2024 year-end.

c) Ambiguity on role of AR 16 and IRO 1 in DMA: There was confusion about the relationship between IROs and sustainability matters, in part due to different structuring across topical Standards; this led, sometimes, to burdensome one-to-one mapping exercises before ID 177 was released. In addition, questions arose as to whether ESRS 1 as enacted in 2023 AR 16 was mandatory or merely a reference point for identifying material IROs.

156. Some undertakings may have incorrectly treated AR 16 in ESRS 1 enacted in 2023 as a mandatory checklist rather than a reference guide, potentially missing entity-specific material IROs. The Standards needed clarification that IROs and sustainability matters have a 'many-to-many' relationship where matters guide reporting requirements for relevant material IROs. This has been clarified in Amended ESRS 1 *General requirements* Chapter 3 and Appendix A.

157. When mapping IROs to sustainability matters, one material IRO linked to one sub-topic could be interpreted as triggering the materiality of the rest of the sub-topics of the topical standard, leading to potentially disproportionate and irrelevant reporting. This has been remediated by specifying in ESRS 2 *General Disclosures* that only the requirements related to the material sub-topic are to be reported subject to conditions. In addition, to alleviate these challenges and meet the objectives of the Omnibus proposal, EFRAG has clarified the relationship between IROs and topics. The layer of sub-sub-topics is eliminated and their content aggregated at the level of sub-topic.

158. EFRAG has intentionally limited the extent of changes to Amended ESRS 1 Appendix A (ESRS as enacted in 2023 AR 16) so as not to disrupt the implementation investments made so far by ESRS preparers.

159. EFRAG is issuing an update to ID 177 as Appendix 9 to this Basis for Conclusions.

Stand: 30.04.2026

10. Explanations of the amendments at Standard level

160. This section covers the Amendments at the Standard level. It illustrates the reasons for the changes, how they address the challenges and suggestions of the respondents to the consultation, and includes frequent suggestions that were rejected, including the reasons for rejection.

ESRS 1 – *General Requirements*

Amendments to Objective

161. Fair presentation has been introduced as a new section (for details see ESRS 1 Chapter 2).

162. In describing the objective of the sustainability statement, the word 'all' has been introduced for a better alignment with IFRS language (IFRS S1, paragraph 11) on fair presentation now stating *'all the undertaking's sustainability-related material impacts, risks and opportunities'*. This was considered an important component for clarity on fair presentation, i.e. if an IRO is material, it cannot be omitted. However, 'all' should not be read as requiring burdensome, detailed documentation exercises; it is intended to express the overall purpose that applying the ESRS results in covering the undertaking's material IROs, consistent with the overarching fair presentation principle.

163. The definition of primary users and other users has been moved to paragraph 4 and maintained in the main body of the Standards despite already being in the Glossary, given its importance. Compared to ESRS as enacted in 2023 'governments, analysts and academics' were deleted from the list of 'other users' as they are seen as indirect beneficiaries of the information. While approving the Standard, several SRB and SR TEG members had reservations with this deletion from the list of other users.

164. In draft Amended ESRS 1 paragraph 4 an emphasis is put on the 'general-purpose' sustainability statement in line with double materiality. In addition, AR 1 specifies this notion, with reference to the characteristics of the users (having a reasonable knowledge of the general subject matter) and with reference to 'the information needs of groups of users'. This simplification is intended to clarify who the users are and that sustainability reporting should be focused on the information needs of users as a group.

165. Draft Amended ESRS 1 paragraph 5 introduces the reporting areas of (a) governance, (b) strategy including financial effects, (c) IRO management, through policies and actions, and (d) metrics and targets. This helps streamline the drafting of several paragraphs that refer to paragraph 5, including in the topical standards. This is also to clarify the expectation of inclusion covering all these areas for the material IROs, subject to the information materiality filter (paragraph 23 of ESRS 1). Financial effects are considered metrics, although they are not presented as part 'metrics' (MDR-M is applicable to them), and they are treated centrally in SBM-3 (strategy). Therefore, the specification 'financial effects' as part of the strategy was added in paragraph 5 to avoid ambiguities, in particular following the deletion of the corresponding DRs in the topical standards except E1-11. This does not add to previously existing obligations in the 2023 Delegated Act.

166. An explicit statement that ESRS do not mandate behaviour (in addition to reporting behaviour) has been added, responding to questions received on the EFRAG Q&A platform indicating that this was not always clear for preparers.

167. Stakeholders suggested that ESRS should provide clear guidance on auditors' role and mandate in providing assurance on the sustainability statement. EFRAG notes that this is

Stand: 30.04.2026

beyond the mandate given by the EC to provide advice on sustainability disclosure standards.

Amendments to Chapter 1: ESRS standards, reporting areas and drafting

168. References to sector-specific standards have been removed, with greater emphasis on entity-specific disclosures that should capture material sector-specific information. In the absence of sector standards, AR 5 to ESRS 1 paragraph 12 now includes a permanent reference to best practices and available frameworks (e.g., IFRS industry guidance and GRI Sector Standards, including GRI topics—newly added to support interoperability). While entity-specific disclosures under ESRS 1 paragraph 11 remain mandatory, the use of GRI/IFRS/SASB as sources is optional ('may use') and does not, by itself, discharge the obligation to provide entity-specific disclosures sufficient to understand material IROs; undertakings must apply management judgement to ensure fair presentation. Paragraph 12 retains the requirement to consider comparability ('shall consider'), while keeping external frameworks non-mandatory to avoid automatic incorporation of future changes (in the absence of an EU endorsement mechanism) and to prevent an expansion of mandatory datapoints, consistent with the simplification objective. This also preserves flexibility to use other relevant frameworks or industry practice. Explanations on General Disclosure Requirements (GDRs) (formerly Minimum Disclosure Requirements (MDRs)), policies, actions, targets, and metrics and impacts, risks, and opportunities have been moved to draft Amended ESRS 2 *General Requirements* to streamline the Standard.

169. Language in draft Amended ESRS 1 *General Requirements* has been streamlined, with due care taken not to disrupt the implementation efforts of Wave 1 companies. At the same time, new language has been avoided for the most critical, general requirements.

170. In terms of drafting conventions, along with the 'shall consider' and 'may consider' terminology, another convention has been introduced for non-mandatory sources of input and methodology: the 'valuable input'. Examples of where this is used include the LEAP approach in draft Amended ESRS 1 *General Requirements*, and E-PRTR list of pollutants in draft Amended ESRS E2 *Pollution*.

171. These amendments are expected to facilitate readability and understandability.

Amendments to Chapter 2: Fair Presentation and qualitative characteristics of information

172. It has been clarified that ESRS are a system based on 'fair presentation', as a principles-based, overarching approach, following the public feedback received. This is anchored in the CSRD and aligned in principle with IFRS financial and sustainability disclosures while extending the concept to cover impact materiality as well. However, some SRB and SR TEG members considered that the draft Amended ESRS have introduced fair presentation as a new concept, not simply as a clarification of a pre-existing concept.

173. The emphasis is put on ESRS being a fair presentation framework, to reinforce the effectiveness of the materiality principle to provide the overall picture of reported information. This is expected to avoid unnecessary reported information and unnecessary documentation, such as to show that omitted datapoints are not material. Therefore this is expected to avoid excessive documentation efforts due to a compliance or checklist approach to the list of datapoints (DPs). An explicit statement of compliance with ESRS, including entity-specific disclosures, is now required in draft Amended ESRS 2 *General Requirements* BP-1. A few SRB and SR TEG members indicated their opposition to this amendment as one of the reasons to dissent from draft Amended ESRS 1 *General Requirements*. Others had reservations while approving the standard. They feared there would be a risk of inconsistent application of this principle across countries and different level of maturity of sustainability reporting compared to financial reporting. They also

Stand: 30.04.2026

indicated that a comparable auditing approach across the European Union is a prerequisite to efficient application of this principle.

174. The alignment with IFRS S1 has been strengthened through the revision of draft Amended ESRS 1 Chapter 2, which includes a reorganisation of the related paragraphs to emphasise the qualitative characteristics of information and the relevance of entity-specific disclosures to meet users' needs. A clear link between entity-specific information and fair presentation has been established by introducing a direct reference to Chapter 2 in paragraph 11, and an additional reference to paragraph 11 in paragraph 21.

175. Paragraph 21 introduces a presumption that applying ESRS including the materiality filter of paragraph 24 and entity specific information, when necessary, is presumed to result in a sustainability statement that meets fair presentation requirements. Two additional application requirements in draft Amended ESRS 1 (AR 6 and AR 7) have been introduced to provide guidance on implementing fair presentation, by requiring undertakings to consider whether additional disclosures are needed and whether all the reported information is material, when looking at the overall balance, to avoid misleading, incomplete or excessively granular reporting. Linking this provision to the overall objective reinforces the expectation that undertakings exercise management judgment in determining the information that would satisfy users' needs.

176. Draft Amended ESRS 1 AR 6 explains how the reliefs are compatible with a fair presentation system. In particular, the emphasis should not be on providing an exact figure when calculating a metric, but on fairly presenting the limitations of the reported information, including the reliefs applied, the estimates used and the resulting level of accuracy and completeness.

177. Additionally, draft Amended ESRS 1 AR 7 clarifies that the concept of 'entity-specific information' in ESRS is equivalent to the term 'additional information' used in other Standards, such as IFRS Sustainability Disclosure Standards. This is to avoid ambiguity on the concept that EFRAG intends to promote, that is entirely aligned with the ones in IFRS S1, with the due consideration of the difference between double versus single materiality, which underpins the materiality mechanism in the two cases.

178. SR TEG and SRB considered whether to introduce an 'override provision' that would allow departures from ESRS requirements where strict compliance would not result in a fair presentation. In line with the overarching intention not to create an ESRS fair presentation concept that differs from IFRS S1, emphasis is now placed on ESRS 1 paragraph 11 (relating to entity specific disclosures) and paragraph 24 (relating to undertakings not being required to disclose information prescribed by an ESRS DR if that information is not material), which serve a similar function as the override. Paragraph 24 is aligned with IFRS S1, to avoid market confusion on such a fundamental element of reporting, which also has significant auditing ramifications. If necessary, paragraph 24 results in omitting a datapoint required by ESRS, and paragraph 11 requires introducing entity-specific information, thus in practice achieving a result similar to the override.

179. The full alignment to IFRS literature on fair presentation language avoids ambiguity on the use of faithful representation, which is one of the qualitative characteristics of the information in Appendix B of ESRS 1 and was already present in ESRS as enacted in 2023. While faithful representation is a concept that works at a single disclosure level, fair presentation is a more holistic concept, to be assessed at the level of the ESRS statement as a whole. Stakeholders expressed mixed views on introducing fair presentation, and feedback to EFRAG highlighted the need for further clarification to avoid divergent interpretations by preparers and auditors of the provisions in ESRS as enacted in 2023.

Stand: 30.04.2026

Amendments to Chapter 3: Double materiality as a basis for sustainability reporting

180. The double materiality assessment (DMA) is central to the preparation of sustainability statements under ESRS. Conducting the DMA has been challenging for undertakings and burdensome in practice, with a significant revision of provisions required as also indicated by the stakeholder feedback received. There was a need to focus more on the objective of DMA and to eliminate ambiguities or potentially misleading provisions in ESRS, to avoid the DMA process being seen as merely a compliance exercise and to avoid unnecessary, overly formalistic approaches.

181. The input gathered from first wave reporters, public consultation, outreaches and SR TEG and SRB discussions confirmed that the determination of topics to be reported upon has been particularly challenging, including for audit purposes. While there have been benefits from the DMA exercise and the involvement of various internal stakeholders, including those at board level, frequent comments noted challenges in relation to an excessive focus on process rather than outcome, lack of consideration for the undertaking's strategic context, the list of matters (in former ESRS 1 AR 16) being used as a checklist to document the non-materiality of each and every item, the use of quantitative scoring at the level of single impact, risk or opportunity (IRO) as a starting point, and the absence of guidelines for: sectors, thresholds and the level of aggregation or disaggregation.

182. Divergence in practice was observed as to whether negative impacts were to be assessed before or after prevention, mitigation and remediation actions. Such divergence affects comparability and relevance of information.

183. The filter of materiality of information was not well understood, resulting in reporting that was excessively granular. In some cases, the framework has been interpreted as a mere compliance exercise, using the list of datapoints in IG 3 as a checklist, leading to the systematic inclusion of individual datapoints without the flexibility needed to focus on information relevant to the specific circumstances of the undertaking.

184. The Explanatory memorandum accompanying the EC Omnibus Proposal identified the following objectives for the DMA: '[the simplification] will provide clearer instructions on how to apply the materiality principle, to ensure that undertakings only report material information and to reduce the risk that assurance service providers inadvertently encourage undertakings to report information that is not necessary or dedicate excessive resources to the materiality assessment process'.

185. To meet this objective, EFRAG has introduced the following key changes to strike a balance between simplification and the necessary reliability of the DMA:

    a) ESRS 1 Chapter 3 has been entirely restructured for better flow, readability, and understandability of the materiality assessment process. As part of this restructuring:

        i) the sub-section on material impacts and risks arising from actions has been relocated and is no longer presented as a distinct step within the description of the DMA; and

        ii) considerations related to geographies, including their link to the level of disaggregation, have been streamlined and consolidated in a limited number of dedicated sections.

    b) More prominence has been given to materiality of information as a general filter; all requirements are subject to this filter. The list of users has been refocused, on the two groups that the CSRD recital 9 identifies as being 'the two primary groups of users', with the elimination of governments, analysts and academics. The notion

Stand: 30.04.2026

of a general-purpose sustainability statement has been introduced, to specify that (i) addressed users are expected to have a 'reasonable knowledge of the general subject matters' covered in the sustainability statement and (ii) the objective is not to satisfy individual interests, but to address the information needs of groups of users (AR 1). The filter of materiality of information for users other than primary users of general-purpose financial reports, formerly based on providing an understanding of material IROs, is now based on decision usefulness, which includes 'informed assessment', in order to foster more focused reporting and considers that a similar concept is used in impact materiality under GRI. The inclusion of 'informed assessment' in paragraph 23 (b) has generated reservations and, in some cases, has been one of the reasons for dissent from SRB and SR TEG members as the concept of 'informed assessment' in ESRS 1 paragraph 23 (b) was perceived as creating interpretative difficulties and being a new concept beyond ESRS as enacted in 2023. Furthermore, it was perceived at risk of reducing the effectiveness of the 'materiality of information' filter and consequently, potentially resulting in more (if not excessive) information to be considered material and therefore to be reported. On the other hand, other SR TEG and SRB members were concerned that 'decision useful' without emphasis on informed assessment would overly drive a financial materiality based interpretation of information materiality. These members proposed a more extensive definition, including the expression 'decisions and informed assessments', and specifying concrete users categories and purpose for which they need the information in the AR. Unlike in 23 (a), the 'decisions' under 23 (b) are not necessarily legal acts in a sense of buy/sell decisions as in the case for the first group of users. Therefore, the expression 'decisions including informed assessments' aims to specify what users information needs the undertaking shall take into account. SRB and SR TEG tried to develop AR specifications on the nature of the informed assessment of paragraph 23 (b), along the lines of the text in recital 9 of the CSRD. However, their inclusion was opposed by other members. Eventually, the agreed compromise was deemed acceptable to everyone, albeit with reservations from both sides.

c) To reduce the overall complexity of the DMA process, a 'top-down' approach to materiality assessments has been introduced (ESRS 1 paragraph 27), meaning that a detailed assessment at IRO level is only necessary if a higher level of assessment (topical level) does not result in clear (meaning evident) conclusions on materiality. Also, it has been explicitly clarified that undertakings have the flexibility to use one approach or the other or take a combined approach (ESRS 1 paragraphs 27, 28 and AR 8, 9). To streamline the main body of the Standard, methodological and illustrative elements specific to the bottom-up approach have been consistently moved to the Application Requirements, such as the characteristics of severity, in specific cases, the precedence of severity over likelihood, and detailed elements on dependencies. The top-down approach is anchored in an analysis of the undertaking's strategy and business, including sector(s) of operations, geographies, and features of upstream and downstream value chain. This amendment has often been identified in comment letters from respondents to the consultation as the single most effective simplification in all the proposed amendments. Some SR TEG and SRB members suggested the need to specify the evidence that is expected to support the conclusions of the top-down approach (on the materiality or non-materiality of impacts, risks or opportunities for a topic or sub-topic), to avoid that the top-down approach results in weakening the robustness of the analysis. This has not been specified, as EFRAG considered that this would be detrimental to

Stand: 30.04.2026

simplification. However, EFRAG notes that in accordance with the qualitative characteristics (Appendix B of ESRS 1), reported information should be verifiable.

d) The relationship of IROs and topics to be reported has been clarified. The term 'matters' is no longer used, to reduce the number of similar terms. The terminology 'material topics' is also not used, to specify that 'topics' are reported when their associated IROs are material. Similarly, 'topics' are not managed, but their related IROs are. To avoid unnecessary granularity of reporting and foster more relevant information, flexibility has been introduced to report each of the disclosures at topic of sub-topic level (, at group of IROs level, or at single IRO level, depending on what provides the most relevant information.

e) Stakeholders suggested that disclosure on positive impacts and on opportunities be made optional. EFRAG notes that it is often difficult to determine the dividing line between positive and negative impacts. An opportunity missed by the undertaking could create a risk for the undertaking. Conversely, a risk that does not materialise could create an opportunity for the undertaking. Making reporting on positive impacts and opportunities optional would therefore create additional complexity contrary to the objectives of the Omnibus proposal in addition to being contrary to interoperability with IFRS. EFRAG also notes that for undertakings it is important to report on their opportunities and positive impacts. Ultimately, under the draft Amended ESRS, positive impacts are included in the definition of impacts for reporting purposes. To support this, new guidance has been introduced to prevent the misleading overstatement of positive impacts and to promote relevant and comparable reporting (paragraph 45).

f) Key concepts like 'actual'/'potential' and 'positive'/'negative' impacts have been clarified in the glossary and definitions aligned with the text are included in the main body of ESRS 1.

g) To avoid divergence of interpretation on how to factor into the DMA the prevention, mitigation and remediation policies and actions, and to respond to the findings of the field test and of the public consultation, ESRS 1 paragraph 44 and the related ARs have been introduced. Appendix C of the ED, which included detailed guidance for different fact patterns, has been eliminated as it was judged too complex. Its core principles, which were broadly supported in the consultation, have been retained in a more principles-based approach. The SR TEG and SRB intend with this amendment to avoid under-reporting (associated with a net approach, i.e. post-actions and policies) and over-reporting (associated with a gross approach, i.e. pre-actions and policies). The explicit fair presentation as a general framework offers a useful support for this purpose, as the objective of the sustainability statement is to present fairly both the impacts and how they are managed. It is expected therefore that neither of the two elements dominate the other, i.e. to avoid excessive emphasis:

    i) on the impacts still to be mitigated in a net approach (where there is risk of under-reporting of successfully implemented policies and actions); and

    ii) in a gross approach on impacts that are below materiality levels following successfully implemented policies and actions (where there is a risk that too many IROs are reported also when they are not material).

h) The following are other important considerations regarding paragraph 44.

    i) ESRS 1 Paragraph 44 (a) and (b) require considering the effect of policies and actions that are implemented (i.e. not only planned) if those policies and actions are reasonably expected to be effective in reducing severity and

Stand: 30.04.2026

likelihood below the materiality thresholds. Divergent views were expressed. Some SRB members would have preferred to adopt a pre-policies and actions approach as a general principle, in order to avoid the risk of additional documentation burden arising from proving the effectiveness of the policies and actions. In response to these concerns, the qualifier 'reasonably assumed to' has been introduced. With regard to the proof of effectiveness, EFRAG notes that policies and actions that are not effective do not have an impact and accordingly, do not reduce severity or likelihood. Also, important to note here that the use of the terms gross and net was intentionally avoided in the technical advice as it was seen confusing, particularly due to overlaps with business risk assessment terminology.

ii) The SRB and SR TEG wanted to avoid the under-reporting associated with a 'post-policies and actions' approach. As also confirmed by the field test, there are IROs and associated topics that tend to be material for users in a given sector, irrespective of how effective the implemented policies and actions are. For this reason ESRS 1 paragraph 44 (c) has been introduced, which covers what some would call 'inherent impacts'. Examples in high impact sectors include (i) climate mitigation, as reducing the corresponding impact requires multi-year transition actions and policies (e.g., GHG emission reduction trajectory); and (ii) health and safety, as corresponding impacts can never be fully eliminated. Possible sources of inspiration are peers' practices, items of strategic importance from the administrative, management and supervisory bodies or their key stakeholders. This concept is rooted into the general filter of information materiality as highlighted in AR 26 and in this way, it stays at principles-based level, allowing for the flexibility necessary to reflect the undertaking's specific circumstances. EFRAG notes that one SRB member and one SR TEG members indicated the provisions in paragraph 44 of ESRS 1 as one of the reasons to dissent. They oppose the introduction of para. 44(c) as they consider it as introducing a 'conceptual flaw' in the architecture of the ESRS whereby the 'materiality of information' takes precedence over 'materiality of matter', i.e. it does not define the circumstances of when an impact is material but defines that an impact is material depending on the information needs. In their opinion, 44(c) introduces a circular reasoning contradicting 44(b) and it is not in line with the original intention of the DMA, which first identifies material (IROs - including material impacts beyond 'net perspective') and at the next level considers - for these identified material IROs - the materiality of information.

iii) EFRAG considered an alternative formulation of paragraph 44 (c) that would consist in complementing the 'post-actions and policies' general approach with a special focus on reporting on policies and actions for inherent impacts that have been addressed and therefore are not material, but without triggering the materiality of the corresponding impact for reporting purposes. This would result in a mixed reporting approach, where only the implemented actions and policies are reported for inherent impacts, but not the metrics, targets, etc., as the impact would not be considered material for reporting purposes. This alternative was discarded as it would result in an additional complexity to the overall ESRS architecture.

iv) In consideration of the level of judgement associated with this approach, emphasis is put on reporting as part of ESRS 2 IRO 2 the approach adopted to consider the prevention, remediation and mitigation and actions in the DMA.

Stand: 30.04.2026

v) Feedback from stakeholders suggested to also address risks and opportunities as part of this guidance on how to consider policies and actions in DMA. Some also noted that while written with reference to impacts, in the absence of a specific treatment dedicated to risks and opportunities, the guidance could be interpreted as being applicable by analogy to the risks and opportunities, which is contrary to EFRAG's intentions. EFRAG considered such a specification unnecessary, as the entire chapter on impact materiality is dedicated to impacts and therefore not applicable to risks and opportunities. EFRAG also considered it preferable to avoid the introduction of new guidance on financial materiality, which has not been tested in practice. In addition, introducing new guidance in this area could result in interoperability issues with IFRS.

vi) Considering the specific context of credit institutions and insurance undertakings, a specification has been added in ESRS 1 AR 27 in relation to internal risk management within the context of financial materiality assessment and the expected consistency with the applicable prudential regulatory frameworks. When credit institutions perform the materiality assessment, the starting point may be the risks and opportunities that arise from their clients. Accordingly, the DMA process of credit institutions is expected to be consistent with the EBA (European Banking Authority) Guidelines on the management of ESG risks (EBA/GL/2025/01), along with other relevant regulatory prudential elements, to support effective implementation. For insurances, the DMA process is expected to be consistent with their internal risk management procedures that are in line with Solvency II (2009/138/EC) requirements and also consider when appropriate all accompanying level 2 and level 3 framework, when preparing the financial materiality assessment. On this provision (AR 27), it is important also to note that one SR TEG member suggested expanding the reference related to the relevance of internal risk management frameworks as a key input for the materiality assessment to allow undertakings to rely more on internal risk management. However, the text was not further amended as the current wording is considered sufficient to convey such a message.

vii) EFRAG is acutely aware of the complexity of factoring into the DMA the prevention, mitigation and remediation policies and actions, which has been debated at length during the simplification work, and of the necessity to accompany the new provisions with appropriate illustrations and non-binding guidance, at sector level when appropriate, in the future.

i) 'List of topics' in former ESRS 1 AR 16 (now Appendix A) has been streamlined by eliminating the most detailed sub-sub-topic level. Appendix A is an integral part of ESRS 1 *General Requirements* and provides non-binding guidance to support the application of provisions in the Standard.

j) To avoid unnecessary reporting, ESRS 1 paragraph 30 clarified that if only a sub-topic is material, the information to be reported is limited to that sub-topic, without triggering reporting on the entire topic. The introduction of this clarification caused concern for certain SRB and SR TEG members who believe this will reduce reporting on areas such as ESRS S1 metrics and could be interpreted as a contradiction to the to be updated EFRAG Q&A ID 177 *Links between AR 16 and Disclosure Requirements*, issued in July 2024, where a set of ESRS S1 metrics was identified to be reported if ESRS S1 as a whole was considered material. A suggestion was put forward to delete this paragraph, but it was rejected as the strong need to clarify this point for preparers emerged from both pre-ED and post-ED consultations. This concern was mentioned as one of the reasons for dissent by

Stand: 30.04.2026

one SRB member and one SR TEG member, as well as one of the reservations by other members.

k) As stated also above, EFRAG decided to strengthen a principle-based approach. The change from ESRS as enacted in 2023 put more but equal emphasis on the aggregation and disaggregation criteria for reporting information at the right level, leveraging on relevance, faithful representation, and aligned with IFRS Guidance has been provided with respect to the consideration of geographies (as defined in ESRS 1 AR 10 and in the glossary) for the DMA and reported information, to avoid long lists of sites being included in the sustainability statement. The new AR in the ESRS 1 replaces large volume of text and AR paragraphs across E standards. At the same time, the importance of considering geographies at the appropriate level of granularity has been reinforced both in the DMA and in level of aggregation and disaggregation. ESRS 1 does not require excessive disaggregation of DMA process or results, but rather the determination of the appropriate level at which critical factors should be considered. At the DMA level, this is based on focus areas identified by the undertaking as being heightened risk, as per paragraph 32. EFRAG notes that concerns remain on this point for several SRB and SR TEG members: for some, the text included in the technical advice attributes an excessive focus on geography and disaggregation, leading to an expectation gap regarding the level at which the DMA is conducted and at which level disaggregation is needed for reporting. For others, the text is perceived as not precise enough regarding the definition of geographies for DMA and disaggregation, negatively impacting topical disclosures, and increasing risk that critical information will be obscured. One additional element to mention for the DMA (ESRS 1 AR 15) is the reference to the LEAP approach as outlined by the guidelines of the Taskforce on Nature-related financial disclosures (TNFD).This has been maintained, as a valuable reference. A 'valuable input' is understood to be a non-mandatory source. Moreover, reference has been retained also to ensure interoperability with TNFD. Important to note that references to LEAP were originally included in E2-E5 standards in a large number of ARs and a high level of details. They were also connected to explicit datapoints on whether and how the sites, assets, and activities, including in value chains were screened. These have been all removed, no explicit DPs have been left and all ARs were consolidated to a single one in ESRS 1. It has been explicitly clarified that undertakings are not expected to conduct a full DMA every year. At each reporting year, the undertakings shall update their DMA in the case of any significant changes.

l) As part of the discussion on how to promote more concise and focused reporting, one SRB member proposed anchoring the concept of materiality of information to what is strategically important. The SRB did not accept this suggestion, as it would risk introducing an additional threshold of materiality and departing from corresponding GRI and IFRS concepts. However, emphasis was put on the level of granularity of the information provided on the different IROs. For example, AR 33 was added to ESRS 2 to avoid boilerplate disclosures and to specify the particular characteristics of the undertaking's management approach. EFRAG notes that the information reported for material IROs should reflect the specific characteristics of the IROs to ensure it provides decision-useful information. In addition, the information provided in the sustainability statement should put more emphasis on qualitative and quantitative characteristics of IROs that are more important to the entity's strategy rather than on those of lesser importance to avoid obscuring the balance and the description of the individual IROs compared to one another.

187. Stakeholders suggested adding new guidance on thresholds for severity, scope, irremediability. ESRS is a principle-based system. Sectors, undertakings, and fact patterns

Stand: 30.04.2026

differ in many respects. Providing thresholds for some or all DRs would be too detailed and bound to be not applicable for some situations or too low or too high for some others. In addition, there will be no sector standards and sector guidance is outside EFRAG's simplification mandate.

188. Stakeholders suggested deleting the requirement to disclose subsidiaries' specific information where significant differences are identified between material IRO at group level to those at subsidiary level. EFRAG notes that this provision has been directly taken from the CSRD and that (a) IROs of the subsidiary are also those of the group as the subsidiary forms part of the group and (b) must be material from a group level perspective in order for it to be reported in the sustainability statement of the group.

189. In revising the impact materiality and financial materiality assessment requirements, an important objective was to preserve – and, where possible, further enhance – interoperability with other relevant standards, including GRI and ISSB. Accordingly, suggestions that would have resulted in misalignment or excessive divergence from these standards were not taken forward.

190. Feedback from the public consultation indicated that the definition of affected stakeholders, the nature of engagement with them, and the required engagement process (whether mandatory or not) were unclear. The undertakings' responsibility regarding engagement with workers' representatives was also the subject of extensive discussions. These points have been clarified through amendments in paragraphs and new ARs (see draft Amended ESRS 1 paragraph 43, and related AR 22 and AR 23).

Amendments to Chapter 4: Due diligence

191. Chapter 4 Due diligence acknowledges the new EU regulation on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDDD) that is applicable to certain undertakings also in scope of the CSRD. Hence, the following sentence has been added as the CSDDD is now applicable: 'The provisions of ESRS are without prejudice of the provisions of the Corporate Sustainability Due Diligence Directive for undertakings in the scope of it.' Aside from this change, a full review of the applicable CSDDD provisions or definitions has not been performed for the draft Amended ESRS and suggestions of re-drafting this chapter by SRB and SR TEG members, including additional reference to the implementation of the CSDDD, have been rejected, especially since this Chapter was not subject to significant comments in the public consultation.

192. No other changes in substance were made. The steps of due diligence were relocated to ARs. The provision that 'ESRS do not impose any conduct requirements in relation to due diligence' has been retained, but because of its importance in the objective section of draft Amended ESRS 1 a general statement that ESRS do not 'mandate behaviour except for behaviour specifically related to the reporting of sustainability information' has been added, as it was perceived as not always clear, based on questions received. Mapping reporting requirements on due diligence may be considered for inclusion in future guidance.

Amendments to Chapter 5: Reporting undertaking and upstream and downstream value chain

193. One of the implementation challenges in applying ESRS as enacted in 2023 related to the absence of a definition of what constitutes 'own operations' and how to address financial reporting for unconsolidated subsidiaries. To address this issue, it is now explicitly stated in Chapter 5.1 for group reporting that the sustainability statement is for '*the parent and its subsidiaries in accordance with the applicable accounting requirements'.* In the case of group reporting, the reporting undertaking 'usually - except for specific circumstances, such as leasing and assets that are held by the undertaking's long-term employee benefit schemes' – considers as part of own operations as outlined in Chapter 5, paragraph 62: '*the assets, liabilities, revenues and expenses of the parent undertaking and its subsidiaries … as*

Stand: 30.04.2026

determined in accordance with the applicable accounting requirements'. In line with this and feedback received for joint operations, it is now specified that only the share of the joint operation's assets, liabilities, revenues and expenses recognised in the financial statements are own operations. A definition of 'own operations' was missing in ESRS 1 as enacted in 2023. The objective of the added phrase *'parent undertaking and its subsidiaries … as determined in accordance with the applicable accounting requirements'* is to clarify that in principle in the sustainability statement all subsidiaries must be included. EFRAG considered feedback that a subsidiary not included in financial consolidation (for any reason) should also be excluded from the sustainability statement. EFRAG rejected that suggestion but considered it necessary to clarify that: a financially non-material subsidiary may however be excluded from the sustainability statement, 'unless there are specific facts and circumstances that expose the group to impacts arising from such subsidiary, that meet the group's materiality thresholds.'

194. The following challenges were also identified in relation to ESRS boundaries:

    a) consideration of employee pension funds / plan assets in the sustainability statement;

    b) lessor treatment of leased assets;

    c) treatment of investment entities (not addressed following the EC recommendation that the possible option to consolidate subsidiaries by financial holding undertakings will be directly addressed in the amendment of the CSRD).

195. In the draft Amended ESRS 1 *General Requirements*, EFRAG has addressed additional challenges as follows:

    a) Draft Amended ESRS 1 *General Requirements* in paragraph 62 has introduced a definition for 'own operations', which 'usually' correspond to the assets/liabilities, revenues and expenses of the entities in the perimeter of financial consolidation.

    b) In paragraph 62 the word 'usually' is justified by the exceptions already introduced in the EDs (leasing and pension plans) and by the treatment of IROs associated to clients' relationships, such as the loans for a bank, which give rise to Scope 3 emissions (value chain), despite being on balance-sheet. EFRAG debated whether this will unduly be open to misuses and the reference to specific circumstances helps to mitigate this concern. At the same time, draft Amended ESRS 1 does not offer an exhaustive list of exceptions ('such as' in paragraph 62). Transparency on exceptions is granted by the requirement in draft Amended ESRS 2 paragraph 4 (a) and this also helps to mitigate those concerns.

    c) Consideration of employee pension funds / plan assets in the sustainability statement: In draft Amended ESRS 1 it is clarified that the IROs associated with assets held by long-term employee benefit funds are connected to the undertaking's value chain, and they are not part of the own operations.

    d) Leasing: In the draft Amended ESRS 1, it is stated that 'IROs arising from the use of a leased asset do not depend on whether the asset is legally owned or leased'. The lessee is causing and contributing to the impacts of the leased asset; therefore, it reports the impacts and associated risks and opportunities in its own operations. The lessor is directly connected to the impacts of the leased asset; therefore, it reports the impacts and associated risks and opportunities as part of its downstream value chain. Leasing is a very widespread activity in all industries. All kinds of assets are leased, from vehicles to real estate, machines and other equipment, power plants, wind or industrial parks, etc. ESRS as enacted in 2023 were silent on how to treat leasing both from the lessor or from the lessee perspective and this generated implementation challenges in some sectors. Risks

Stand: 30.04.2026

or opportunities of an asset leased-in are different compared to an asset owned. For example, the risk of an asset becoming stranded after the lease period accrues to the lessor not the lessee. Who is exposed to which risk or opportunities in respect of the asset leased is stipulated in the leasing contract. Impacts questions were received in respect of the treatment of assets both from the lessor or the lessee perspective in the sustainability statement. EFRAG considers that an impact pertaining to the use of an asset does not depend on whether the asset is legally owned or 'only' used during the lease period, but on who is causing the impact. It must also be noted that the impact is generally caused by the energy used while driving a leased vehicle or using a leased office space, water is used in the leased building and not by the asset being leased. Therefore, it is important to distinguish between the use of the asset itself and the energy, water, and pollution from within or beyond own operations. If electricity is used by a leased asset it - the electricity - is in the reporting boundary and in own operations of the lessee (also in its financial statement as part of operational expense) and not the lessor. The solution proposed avoids the differentiation for both: the lessee between operational or finance lease (national Generally Accepted Accounting Principles) respectively the right-of use model (IFRS accounting Standards); and the lessor between finance and operational lease. Lastly, impacts connected to an undertaking are considered agnostic to accounting conventions.

e) EFRAG is of the view that this same reasoning used for leasing can also be applied to leased out 'investment properties'. This relates to situations whereby a building owned by the undertaking and leased out under one or more operating leases (see International Accounting Standards 40 paragraph 8 (c) as an example of an investment property), as those investment properties would also be considered downstream value chain. It should be noted that buildings leased out under a finance lease are not considered investment properties.

196. One SRB member had reservations when approving draft Amended ESRS 1 as 'an exception to exclude from the scope of reporting the Assets under Management managed on behalf of clients' was not included.

197. The same relief as the one existing for financial reporting for subsidiaries with different reporting periods has been added for sustainability reporting as noted in AR 34 (subsidiaries with different reporting periods).

198. Chapter 5.2 has been streamlined. The elements related to materiality assessment of that chapter in ESRS as enacted in 2023 have been moved to draft Amended ESRS 1 Chapter 3, so all requirements are in the same location.

199. Unlike joint operations, which assets, liabilities, revenues and expenses are part of the parent and its subsidiaries and therefore own operations (draft Amended ESRS 1 paragraph 62), associates and joint ventures accounted for under the equity method are treated as business relationships, as investments (draft Amended ESRS 1 paragraph 70). In addition to the investment relationship, they might be part of the upstream or downstream value chain as supplier to or customer of the group (draft Amended ESRS 1 paragraph 71). If they are, the same provisions apply to them as to any other supplier or customer relationship.

200. AR 36 for paragraph 63 on metrics and value chain has been added to draft Amended ESRS 1, to illustrate the requirements in paragraph 11 on entity specific disclosures and the expectations of coverage of metrics in the value chain. Given that, with the exception of GHG emission (ESRS E1-8), the metrics defined in ESRS topical standards only cover own operations, this AR emphasises the requirement in draft Amended ESRS 1 paragraph 11, i.e. to cover on entity specific basis the metrics if this is necessary according to that paragraph.

Stand: 30.04.2026

201. In Chapter 5.2 of ESRS as enacted in 2023 *Estimates using sector averages and proxies*, estimates regarding value chain could only be made 'where the undertaking cannot collect the information about its upstream and downstream value chain after making reasonable effort to do so.' This chapter has been largely reduced, as estimated information is sometimes of a higher quality than information collected directly from actors in the value chain. As such, estimates and information collected directly from value chain partners are now considered at par. This responds to concerns of excessive burden and pressure for collection of direct data. Undertakings have now the flexibility to use estimates or collect direct data, depending on practicability and reliability considerations, with the data collection processes also possibly evolving over time.

202. Draft Amended ESRS 1 Chapter 5.4 includes a relief for acquisitions and disposals of a subsidiary of a business. It was flagged to EFRAG early in the process that it is burdensome and sometimes impossible (especially if the transaction took place close to the end of the reporting year) to integrate newly acquired or exclude disposed subsidiaries or businesses in the undertaking's sustainability statement. This relief allows the inclusion of the subsidiary or business acquired to be deferred both in the materiality assessment and in the sustainability statement by one year; respectively and in the case of a disposal from the beginning of the year of which it is disposed.

203. Stakeholders, particularly preparers, suggested limiting upstream and downstream reporting to tier 1. This proposal was rejected because it would be contrary to the provisions in the CSRD and the objectives of the Green Deal.

Value chain cap

204. In draft Amended ESRS 1 *General Requirements* paragraph 67, which explicitly takes onboard the principle of limiting the burden on the value chain, the following has been included: 'the undertaking is not expected to collect from other undertakings in its upstream and downstream value chain information that exceeds any limits set by relevant EU law and regulation'. This change intends to embed in the text of ESRS the CSRD level 1 provision regarding the value chain cap[14].

205. ESRS for Listed Small and Medium Enterprises[15] (LSME) is no longer the reference content for the value chain cap following the Omnibus I package (February 2025), but the Voluntary Sustainability Reporting Standards for non-listed small and medium enterprises (VSME) must now be used for this purpose[16]. EFRAG has analysed the requirements in ESRS as enacted in 2023 and draft Amended ESRS against the differences in value chain coverage that exist between LSME and VSME, to assess whether any of the requirements in ESRS as enacted in 2023 would need to be amended to reflect this change. EFRAG concluded that no adjustments were needed at the level of specific disclosure. The following elements explain why:

[14] Omnibus EC proposal February 2026, Article 19a paragraph 3, first paragraph is replaced by the following: *Where applicable, the information referred to in paragraphs 1 and 2 shall contain information about the undertaking's own operations and about its value chain, including its products and services, its business relationships and its supply chain. Member States shall ensure that, for the reporting of sustainability information as required by this Directive, undertakings do not seek to obtain from undertakings in their value chain which, on their balance sheet dates, do not exceed the average number of 1000 employees during the financial year any information that exceeds the information specified in the standards for voluntary use referred to in Article 29ca, except for additional sustainability information that is* ***commonly shared between undertakings in the sector concerned****. Undertakings that report the necessary value chain information without reporting from undertakings in their value chain which, on their balance sheet dates, do not exceed the average number of 1000 employees during the financial year any information that exceeds the information specified in the standards for voluntary use referred to in Article 29ca, except for additional sustainability information that is commonly shared between undertakings in the sector concerned, shall be deemed to have complied with the obligation to report value chain information set out in this paragraph.*

[15] EFRAG was tasked to develop LSME by the European Commission, issued an Exposure Draft in 2024 and was close to the finalisation but never issued the final version, as the February 2026 Omnibus proposal eliminated LSME.

[16] EFRAG technical advice is based on the content of the EC Omnibus proposal of February 2025.

Stand: 30.04.2026

a) For the DMA, the identification of IROs in the value chain is still possible without the collection of primary data from counterparts in the value chain.

b) For policies, actions and targets (PAT), the undertaking is required to report only the PAT that it has adopted and to cover value chain only if and to the extent that they cover value chain counterparts.

c) The only quantitative metric that requires coverage of value chain is the amount of Scope 3 GHG emissions, in addition to metrics reported on entity-specific basis. For Scope 3, paragraph 10 of VSME notes that depending on the sector, disclosing Scope 3 emissions is appropriate, but does not mandate the reporting of Scope 3. EFRAG notes an undertaking that reports in accordance with draft Amended ESRS can produce an estimate of its own Scope 3 emissions without collecting the information about the Scope 3 emissions of the counterparts in its upstream and downstream value chain, relying on secondary data.

d) For the following items, the standardised metric in ESRS is limited to own operations, however the disclosure is able to inform about aspects of the value chain: removals of GHG (draft Amended ESRS E1 *Climate Change*, paragraph 32), secondary microplastics (draft Amended ESRS E2 *Pollution,* paragraph 15 (b)), substances of very high concern contained in procured/supplied articles (draft Amended ESRS E2 *Pollution* paragraph 19), waste (draft Amended ESRS E5 *Resource Use and Circular economy*, paragraph 16). Reporting on these elements leverages managerial information and does not trigger data requests solely for reporting purposes. Managerial information is one of the examples of information available without undue cost or effort, therefore it can be used for reporting purposes.

e) When necessary, in accordance with draft Amended ESRS 1 *General Requirements* paragraph 11, the undertaking shall on an entity-specific basis, include upstream and downstream value chain data when disclosing on metrics. In case reporting of this entity-specific information would require collection of data from undertakings in the value chain, these items will be covered by information 'commonly shared in the sector', in the sectors where they are material. Therefore, Amended ESRS are consistent with the provisions in the CSRD as amended by Omnibus I.

Amendments to Chapter 6: Reporting period, base year and time horizons

206. Chapters 6.1 *Reporting period and base year* and 6.2 *Time horizon* have not changed significantly but got further aligned with IFRS S1. As IFRS S1 has the provisions on 'appropriate linkages' under 'connected information', those provisions of paragraph 74 of ESRS 1 as enacted in 2023 were moved to Chapter 9.2 *Direct and indirect connectivity with financial statements, including consistency of assumptions* in draft Amended ESRS 1.

Amendments to Chapter 7: Preparation and presentation of sustainability information

207. Chapter 7.1 *Comparative information* in draft Amended ESRS 1 *General Requirements* has three new provisions EFRAG considered necessary based on feedback received (refer to (a) and (c) below) respectively as a consequential amendment to the new relief on acquisitions and disposal (b):

a) no comparative information is required if a topic or a material IRO is reported for the first time (paragraph 88 (b));

b) if necessary to provide an understanding of progress towards meeting a target following a major acquisition or disposal, the undertaking is required to describe how the transaction affects the progress towards meeting the target (paragraph 88 (c));

Stand: 30.04.2026

c) if the estimation methodology for a relevant metric systematically relies on an input of the previous period at the reporting date, this will not trigger a revision of a comparative period metric previously reported (i.e. in the previous year's sustainability statement) as the current year metric. This provision was added to avoid unintended consequences, as EFRAG has noted that in certain sectors some current year metrics that are being estimated are systematically being based on prior year data inputs; revisions in those situations are not considered appropriate (AR 38 for paragraph 85 (b)).

208. Feedback suggested that the requirement to include comparative information for narrative disclosures was unfeasible. EFRAG considered this feedback but rejected it as ESRS now also have multiple reliefs and proportionality mechanisms and such information is also required under IFRS S1 paragraph 70.

209. Initially EFRAG considered the following requirement (see paragraph 84 (c) of the ESRS 1 as enacted in 2023): '… (c) if necessary to provide an understanding of the progresses against a target, following a major acquisition or disposal, the undertaking shall adjust the base year and the comparative information provided.' Considering the feedback received, EFRAG concluded that this requirement was behavioural and therefore removed it from draft Amended ESRS 1.

210. The provisions on when something is 'impracticable' were moved from the main body of Chapter 7.1 of the ESRS 1 as enacted in 2023 to the draft Amended Acronyms and Glossary of Terms (Annex II), to have definitions in one location in ESRS.

211. Chapter 7.2 *Amendments to align provisions on judgements, measurement and outcome uncertainties* and 7.3 *Use of reasonable and supportable information that is available without undue cost or effort* of draft Amended ESRS 1 have amendments and new provisions to align more closely with IFRS S1. Chapter 7.3 now also has the IFRS provisions on information that is available without undue cost or effort. The sequence of sub-chapters 7.3 *Reliefs for preparing the ESRS sustainability statement* and 7.4 *Reasonable and supportable information that is available without undue cost or effort* has been updated to align with IFRS structure and language (IFRS S1 Appendix B *Identifying sustainability-related risks and opportunities* and *Reasonable and supportable information*).

212. Chapter 7.3 on reliefs for preparing the ESRS sustainability statement of draft Amended ESRS 1 includes the following reliefs, which were heavily debated and their inclusion was one of the reasons for dissent of one SRB member and of three SR TEG members, in addition to reservations of four SRB and five SR TEG members. They were also criticised by the observers. The possibility to include a time limit for the reliefs was also intensively debated and finally discarded. This responds to the willingness to avoid anti-abuse provisions and to the expectation that there will be market discipline, promoted by the necessary transparency about the use of the reliefs and the actions put in place to reduce reliance on them (by increasing data quality and coverage overtime).

a) The undertaking may exclude activities from metric calculations if, due to their nature, they are not a significant driver of the *impacts*, *risks* and *opportunities* that the metric purports to represent. This relief is only available if their exclusion is not expected to impair relevance and faithful representation. The relief was considered necessary to address data quality concerns and reduce unnecessary reporting burden. It addresses concerns raised via the EFRAG Q&A platform regarding the need to unnecessarily justify the exclusion of immaterial activities when calculating a metric.

b) If the undertaking can provide, without undue cost or effort, reliable direct or estimated data only for an objectively defined part of its own operations or its upstream or downstream *value chain*, it shall specify that it has identified material

Stand: 30.04.2026

impacts, *risks* and *opportunities* but that the corresponding *metric* can currently only be reported on a partial reporting scope or for a subset of the value chain. This relief was intensively discussed in EFRAG. To provide transparency, it was decided that if this relief is used, the undertaking shall include the actions it has taken to increase the coverage and quality of the reported information. EFRAG expects that due to this transparency, over time the coverage of the metrics will increase, and the relief will no longer be required. For that reason, a phase-out for this relief - as demanded by some - was not incorporated. This relief is not available for ESRS E1-8 *GHG emissions* as it is considered that GHG reporting is sufficiently mature and that this information can be generated and is already generated by undertakings in their practical application of the GHG Protocol, which provides flexibility regarding data availability, quality, and methods used to develop an estimate when the data is unavailable. EFRAG also wanted to avoid interoperability issues by introducing a relief on this important datapoint. On the exclusion of ESRS E1-8 *GHG emissions*, a reservation was expressed by a preparer from the SR TEG who suggested that the relief should also be applicable to GHG emissions.

c) The undertaking may exclude joint operations over which no operational control exists from environmental metrics calculation, again except for draft Amended ESRS E1 *Climate Change*. As metrics calculations for joint operations were considered too burdensome in certain industries, this 'may' relief was granted - though ESRS follow the financial control concept - together with the requirement to provide transparency if this relief is used.

213. Chapter 7.4 *Reasonable and supportable information that is available without undue cost or effort* of draft Amended ESRS 1introduces 'undue cost or effort' from IFRS S1, but it expands its scope of application beyond the IFRS corresponding scope. It applies to:

a) identifying material IROs;

b) determining the upstream and downstream value chain;

c) preparation of metrics including own operations (in IFRS this is limited to value chain); and

d) reporting on current and anticipated financial effects as required by ESRS 2 SBM-3 and ESRS E1-11.

214. This proportionality mechanism is subject to reassessment each year and, given that reporting experience, availability of information is expected to increase over time. Chapter 7.4 on 'reasonable and supportable information' also has extensive ARs explaining how to determine the information that is not available with undue cost or effort. This respond to feedback from the consultation that this concept is not clear and requires more guidance. The content of this AR is inspired by IFRS material, including the recent educational material on financial effects and Basis for Conclusions of IFRS S1.

215. In line with feedback received from some stakeholder groups to have a phase-out for all or some of the items in the scope of undue cost or effort213, EFRAG discussed whether this proportionality mechanism, when coupled with reliefs, was too far reaching. This especially relates to the metrics relief. EFRAG concluded to not have phase-outs as IFRS S1 also does not have them. This is related to the necessity to meet simplification expectations, in consideration that while the share of datapoints that have been deleted is significant, the reduction in effective burden is less than proportional. A significant reduction in effort is expected to derive from reliefs and proportionality mechanism meeting in this way the simplification expectations, in particular in the first years of application when companies will still be progressing toward the necessary completeness and quality of data.

Stand: 30.04.2026

216. For metrics EFRAG considers that the hurdle for the relief to be available to the preparation of metrics especially for own operations is high. Own operations information generally should be available to the undertaking without undue cost or effort.

217. There was a reservation by one SR TEG member requesting that 'the undue cost or effort mechanism should not be available for information that is already required by other European Regulation.' This request was not actioned as EFRAG considered that for information that has already been or needs to be generated due to other European Regulations it is hard to argue that generating that information for sustainability reporting would incur undue cost or effort for the undertaking.

218. The entire content of former chapter 7.4 *Changes in preparation or presentation of sustainability information* of ESRS 1 as enacted in 2023 on the consistency of information over time has been added to Chapter 7.1 *Comparative information* in draft Amended ESRS 1, as it was considered more appropriate to be placed there.

219. Chapter 7.5 *Updating disclosures about events after the end of the reporting period of draft Amended ESRS 1* only has editorial amendments.

220. The former chapter 7.6 *Consolidated reporting and subsidiary exemption* of ESRS 1 as enacted in 2023 was integrated in Chapter 3.3.2 *Level of aggregation and disaggregation* as part of Chapter 3 *Double materiality as the basis for sustainability reporting* of draft Amended ESRS 1 to streamline, increase consistency and improve logical flow.

221. Chapter 7.6 *Reporting errors in prior periods of draft Amended ESRS 1* has only editorial amendments along with an AR *Prior period errors* to further align with IFRS S1 paragraph 83 et seq.

222. Chapter 7.7 *Omission of information in accordance with applicable Union law and regulations* in draft Amended ESRS 1 has been introduced to allow to make use of the expected relief for prejudicial information that is expected to be introduced in CSRD Level 1. The SRB approved the standards on the assumption that CSRD Level 1 will have a relief aligned with the one proposed in the Council negotiation proposal for the Omnibus trilogue.

223. AR 45 has been maintained in Amended ESRS; it was previously in 7.7 labelled *Classified and sensitive information, and information on intellectual property, know-how or results of innovation* of ESRS 1 as enacted in 2023.

224. A clarification has been added in line with feedback received on Chapter 7.8 *Reporting on opportunities* of ESRS 1 as enacted in 2023, which states that reporting shall only be for material opportunities. This shall help to avoid the risk of obscuring information when reporting on opportunities.

Amendments to Chapter 8: Presentation requirements and structure of the sustainability statement

225. Many ESRS sustainability statements have been perceived as too granular and mixing critical information with excessively detailed datapoints, whilst at the same time some studies suggest that, on average, the length of reports has not substantially increased as compared to previous practice. While different cultures exist for standardised reporting by undertakings (as illustrated by financial reporting practices in the EU), and while the observed number of 'pages' for published sustainability statements varies considerably (the average in different countries ranging from 70 to more than 200), the general sentiment is that undertakings had difficulties in 'telling their story' with respect to sustainability topics and in sharing their views with their stakeholders, and as a result, the perception of sustainability reporting as a compliance exercise has developed.

226. From the input gathered, some considered that the content of the sustainability statement was too detailed and comprehensive to be assimilated into the executive communication

Stand: 30.04.2026

approach usually adopted in a management report. In addition, the sequence of disclosures in the Standard was rigidly interpreted as an index, limiting the possibility of structuring sustainability statements in a way that would reflect the undertaking's circumstances, and sometimes resulting in the duplication of content.

227. To address these issues, without contradicting existing reporting cultures and being overly prescriptive, EFRAG has included amendments to draft Amended ESRS 1 *General Requirements* (Chapter 8 and Chapter 9) and draft Amended ESRS 2 *General Disclosures* to clarify the following available areas of flexibility:

    a) Chapter 8.3 paragraph 111 now includes an option to include an 'executive summary' in the sustainability statement to include ‘key messages’ in a flexible format allowing undertakings to ‘tell their story’. The executive summary should meet the qualitative characteristics of information.

    b) Chapter 8.3 paragraph 112 emphasises the option to use appendices or separate sub-parts in the sustainability statement for disclosure of more granular information, such as calculation methodologies for metrics or other supplementary information prepared in accordance with the requirements of Chapter 8.2. AR 46 has been added to clarify cross referencing can be used to illustrate linkages including between sub-parts or appendices used.

    c) Chapter 8.2 paragraph 107 includes the option to present disclosures pursuant to Article 8 of Regulation (EU) 2020/852 (EU Taxonomy-related information) in a specific appendix within the management report.

    d) Chapter 8.2 paragraph 108 specifies the option to include ‘supplementary’ information, even if not material, which stems from other legislation or other generally accepted reporting frameworks and standards which require the undertaking to make disclosures, as long as such information is clearly identified. This option was already present in the ESRS 1 as enacted in 2023 . In addition to that, paragraph 109 of Amended ESRS 1 expands the scope of the option to present non-material information. It explicitly allows inclusion of non-material ‘supplementary’ information. The reason for this provision in paragraph 109 is to accommodate the case of data requests of specific users, and the case of reporting within the same report of disclosures stemming from other legislation and reporting frameworks. In both cases (paragraph 108 and 109) information should provide faithful representation and be presented in a way that does not obscure material information. Paragraph 112 (c) allows the use of a separate appendix or sub-part of the sustainability report for the presentation of non-material information in accordance with paragraphs 108 and 109.

    e) Paragraphs 116 and 117 from ESRS 1 as enacted in 2023 were removed as they related to sector specific ESRS which are now not applicable and to entity specific disclosures that are already covered in Chapter 3 in draft Amended ESRS 1.

    f) Stakeholders suggested to provide a template for the sustainability statement and illustrative examples for disclosures. This was not compatible with the content and timeline of the simplification mandate and may be considered for future guidance.

228. Stakeholders also called for guidance or a template on what to present as part of an optional executive summary and suggested that the content of the executive summary should be cross referenced to full disclosures within the sustainability statement to avoid cherry picking of information. In addition to this, there were frequent suggestions both in the public call for input and the public consultation to provide examples including the type of information that maybe included in appendices or sub-parts to the sustainability statement. EFRAG may consider these suggestions for potential future guidance documents.

Stand: 30.04.2026

229. The option to include Article 8 disclosures (EU Taxonomy) within a dedicated appendix was widely welcomed with some reservations from financial institutions who were concerned that this may be seen as downgrading of information which is important for investors and users.

230. There were multiple suggestions for a requirement to include quantitative information or KPIs within an executive summary to allow year on year comparisons and transparent data. As the format of the executive summary is already flexible undertakings may include these elements.

231. There was mixed feedback in relation to the four-part structure with some suggestions to allow undertakings to structure the report by material IROs instead of in the four parts. Overall, stakeholders did welcome the structure so additional flexibility was not included.

Amendments to Chapter 9: Connected information and linkages with other parts of corporate reporting

232. Former Chapter 9.2 of ESRS 1 as enacted in 2023 has been split into two in draft Amended ESRS 1: 9.1 *Connected information* and 9.2 Direct/indirect connectivity with financial statements and consistency of assumptions to clarify both concepts separately. At the same time, former Chapter 9.1 *Incorporation by reference* of ESRS 1 as enacted in 2023 is now Chapter 9.3 in draft Amended ESRS 1 to improve flow and readability. Other amendments to Chapter 9 are as follows:

    a) Chapter 9.1 clarifies the concept of connected information and discourages fragmentation or repetition of information pertaining to the same topics, in policies, actions and targets (PAT). Reinforcing flexibility and readability of the report, by clarifying (i) that there should be no duplication of content on the same PATs in different parts of the sustainability statement, and (ii) that a policy covering different topics should only be described once.

    b) In Chapter 9.2 paragraphs 115 and 116, it is clarified that cross-referencing and other connectivity mechanisms with the financial statements is mandatory.

    c) AR 48 has been added for paragraph 115, which specifies the currency to be used is the same as for the financial statements.

    d) Chapter 9.3 *Incorporation by reference* paragraph 119 (d) was clarified, after questions received by adding the sentence: 'In this case it is not required that the entire document containing the information is subject to assurance.' EFRAG notes that information incorporated by reference is still a piece of the full set of information as required by ESRS. ESRS do not require that the full document in which the information incorporated by reference is located is subject to assurance. Only the information addressing ESRS provisions need to be subject to the same assurance as required by the CSRD (in Article 34 of the Accounting Directive 2013/34/EU).

    e) Chapter 9.2 paragraph 119 (e) clarifies with respect to digitalisation that information incorporated from the documents listed in paragraph 118 are subject to the same digitalisation requirements as the rest of the sustainability statement.

    f) Other amendments to Chapter 9 were editorial or structural in nature as outlined in a) above.

233. There was a frequent suggestion to require a 'visual tagging', i.e. for the name of the DR to be clearly visible next to the corresponding disclosure, to facilitate electronic reading. This was not implemented or included in Chapter 9 as a requirement. However, in draft Amended ESRS 2 *General Disclosures* AR 30, an additional provision is included which states that the undertaking may directly reference DR numbers within its sustainability statement (e.g. in section headings or paragraph titles).

Stand: 30.04.2026

Amendments to Chapter 10: Transitional provisions

234. To address concerns raised - including those raised via the EFRAG Q&A platform - it is specified that the phase-in provisions apply (unless otherwise stated) from the first financial year the undertaking is subject to the preparation and publication of a sustainability statement, as required by the Accounting Directive.

235. Paragraph 123 of draft Amended ESRS 1 defines so-called 'Wave 1' reporting undertakings as those that were scheduled to report on sustainability for the first time for financial year 2024, irrespective of whether the corresponding Member State transposed the Directive (EU) 2022/2464 (CSRD). The definition is necessary as the phase-ins are for (a) 'Wave 1' undertakings and (b) other undertakings.

236. Former Chapter 10.1 Transitional provisions on entity-specific disclosures of ESRS 1 as enacted in 2023 was deleted, as sector-specific ESRS are no longer foreseen and ESRS are not expected to be complemented by them.

237. Also, former Chapter 10.2 Transitional provision related to chapter 5 value chain of ESRS 1 as enacted in 2023 was deleted as the transitional provisions are considered largely redundant: the newly added reliefs of chapter 7.4 and the deletion of the preference for direct data are without time limit.

238. To address concerns raised, including via the EFRAG Q&A platform, Chapter 10.1 Transitional provision related to chapter 7.1 Presenting comparative information in draft Amended ESRS 1 (chapter 10.3 of ESRS 1 as enacted in 2023) confirms the relief for first-time reporters, namely that they do not need to present comparative information differentiating for (a) Wave 1 undertakings, for which this relates to financial period 2024 only and (b) for other undertakings in their first reporting period under ESRS.

239. The other phase-in reliefs in Chapter 10.2 Transitional provision of draft Amended ESRS 1: List of DRs that are phased in (former Chapter 10.4 of ESRS 1 as enacted in 2023) can be split in those that are applicable to undertakings already subject to ESRS reporting (the so-called Wave 1 undertakings) and those that will become subject to ESRS in later financial years or might want to start applying ESRS on a voluntary basis:

    a) for Wave 1 undertakings, the reliefs of the so-called 'quick-fix' regulation are confirmed to extend to financial year 2026. In addition, quantitative information about anticipated financial effects and substances of concern can be omitted for financial years up to 2029 due to implementation challenges; and

    b) for the other undertakings ESRS does not give a recommendation to the EC, but it states: [CONSIDERING THE CLOSE LINKAGE OF THE PHASING IN FOR UNDERTAKINGS OTHER THAN WAVE 1 UNDERTAKINGS - INCLUDING FUTURE NEW REPORTERS - WITH THE LEVEL 1 PROVISIONS IN COURSE OF NEGOTIATION AND FINALISATION, EFRAG LEAVES TO THE EUROPEAN COMMISSION THE DECISION ON WHICH PHASING IN TREATMENT IS APPROPRIATE FOR THEM. ACCORDINGLY THIS CHAPTER ONLY DEALS WITH WAVE 1 UNDERTAKINGS.]. This decision raised a reservation from one SRB member which would have preferred to include a recommendation to the EC for new reporters including wave 2. At the same time one SR TEG member would have preferred to clearly exclude additional phased in provisions for such companies. The conclusion was to leave the decision on the most appropriate treatment for this group of reporters to the European Commission as outlined in the final technical advice.

240. To be more concise and to contribute to simplification the table on phase-ins in the former appendix was dropped. The content is now all in the main body.

Stand: 30.04.2026

241. The current list of phase-ins included in Chapter 10 of draft Amended ESRS 1 has raised concerns among several SRB and SR TEG members who expressed reservations and in certain cases indicated this being one of the reasons they dissented on draft Amended ESRS 1 due to the fact that the cumulative number of the phasing-in provisions and reliefs that are currently being granted with no time-limits bears the risk of undermining comparability and delay decision-useful disclosures for users.

ESRS 2 – General Disclosures

242. The revised Standard represents a 53% reduction in the number of datapoints and an overall word count reduction of 30%.

General

243. To prevent duplication and ensure consistency, draft Amended ESRS 2 paragraph 2 now includes a reference to the required level of aggregation and disaggregation of disclosed information defined in draft Amended ESRS 1. This is expected to prevent the inclusion of unnecessary details.

BP-1 Basis for preparation of the sustainability statement

244. BP-1 particularly has been significantly simplified to reflect the suggestions provided in the public call for input such as a streamlined approach on scope of consolidation. In addition, BP-1 includes a statement that the sustainability statement has been prepared in accordance with ESRS, added in conjunction with the explicit use of the fair presentation assumption.

245. Furthermore, BP-1 introduces a streamlined approach that refers to the applied reliefs and options in draft Amended ESRS 1 *General Requirements*. This amendment concentrates in a single requirement a series of datapoints included in ESRS as enacted in 2023 as the undertaking need only disclose any relief, option or other specific provision prescribed in ESRS 1 *General Requirements* that it applies. The list of all those reliefs, options and other provisions were previously part of the main body of the ED – the list is now, however, provided in AR of draft Amended ESRS 2 and also includes references to acquisitions and disposals and incorporation by reference tables, issues which were frequently asked in the ESRS Q&A platform, public call and targeted interviews.

BP-2 Specific information if the undertaking uses phasing-in options

246. BP-2 has been updated for the ESRS 1 phase-in provisions and the 'quick fix' Delegated Act. The AR also includes presentation options when phase-ins are applied (except for those phase-ins that are applied for a topical standard) either as part of IRO-2 descriptions (through the content index), or as part of the general part of the sustainability statement. These changes lead to increased transparency on the application of the phase-in defined in draft Amended ESRS 1.

GOV-1-The role of the administrative, management and supervisory bodies in relation to sustainability, GOV-2-Integration of sustainability-related performance in incentive schemes, GOV-3- Statement on due diligence and GOV-4 Risk management and internal controls over sustainability reporting

247. A substantial amount of narrative DRs has been deleted in response to frequent stakeholder requests, while retaining core reporting elements and key information for users. The revision resulted in four (instead of five) main disclosure requirements.

248. In particular, the amended text of GOV-1 consolidates former datapoints related to ESRS GOV-1 and GOV-2 as enacted in 2023, into a more compact format that reduces granularity. A similar simplification exercise is done for ESRS GOV-3 and GOV-5 as enacted in 2023.

Stand: 30.04.2026

249. Despite differing opinions being expressed, the due diligence statement remains mandatory if applicable , though simplified and allowing more flexibility in presenting the required information.

250. Throughout the consultation process, stakeholders frequently raised challenges relating to the duplication of information already reported in other public reports with a varying degree of assurance. After careful consideration, the provision on 'incorporation by reference' was retained, as it constitutes a key principle in the ESRS. Moreover, EFRAG notes that ESRS 2 GOV DRs are not fully covered by other legal requirements (e.g. national corporate governance codes) and that not all undertakings under the scope of the CSRD are legally required to publish corporate governance statements and remuneration reports.

251. Stakeholders pointed to the lack of clarity of some definitions and calculation methodologies. Datapoints are in alignment with CSRD Art. 29(c)(i) and definitions are included in Aggregated acronyms and glossary of terms (Annex II) of the ESRS as enacted in 2023 Delegated Act, whereas some of the datapoints concerned have been deleted.

252. Additionally, the glossary definition for 'administrative, management and supervisory bodies' was simplified, keeping a generic definition, to overcome the differing definitions or practices found in national jurisdictions.

SBM-1- Strategy, business model and value chain

253. SBM-1 was also significantly reduced, clarified and simplified throughout, as detailed in the following paragraphs.

254. Reference to the ESRS sector classification system has been eliminated and undertakings have now the possibility to choose the system for their sector reporting.

255. Criteria for determining significant sectors have been maintained, including for internal activities. The indication of the significant sectors is maintained but the corresponding revenues no longer need to be reported. Some feedback considered sector information superfluous, as undertakings already disclose sector information elsewhere (e.g. in financial reports through segment reporting). However, this information has been retained because it helps users understand the material IROs to which the undertaking is exposed, particularly those common to a given sector, and supports the understanding of entity-specific information.

256. Stakeholders suggested deleting SBM-1 value chain disclosures entirely, as they were perceived to be burdensome for preparers. This was debated, but EFRAG decided to follow a different direction: though the complexity of these requirements was reduced, the disclosures were not fully eliminated as value chain information remains essential for understanding and linking IROs within a sustainability statement. Finally, to avoid the confusion between the use of ‘goals’ and target setting at the IRO or at topic level and in an effort to clarify the requirement, the term ‘sustainability-related goals’ has been replaced with ‘sustainability-related overall objectives’.

SBM-2- Interests and views of stakeholders

257. SBM-2 is now significantly reduced and focuses on key stakeholders. The requirements are now 'lighter' compared to ESRS 2 as enacted in 2023 – for instance, elements such as amendments to strategy and/or business model based on stakeholder engagement have been deleted.

SBM-3- Interaction of material impacts and opportunities with strategy and business model, and financial effects

258. Regarding SBM-3, the requirements now only focus on the interactions between material IROs with the strategy and business model and the financial effects (current and

Stand: 30.04.2026

anticipated). The general description of the material IROs has been moved to IRO-2 *Material impacts, risks and opportunities and disclosure requirements included in the sustainability statement* of draft Amended ESRS 2 which now focuses on the materiality outcome. The split of the original content of SBM 3 between SBM 3 and IRO 2 responds to the necessity to discourage unnecessary granularity, by keeping SBM 3 at strategic level, therefore at topical level unless more granularity is necessary, while the details at IRO level would be disclosed in IRO 2. AR 15 in draft Amended ESRS2 explains the interlinkages that exist between SMB 3, IRO 2 and PAT topical disclosure.

259. Stakeholders, particularly preparers and associations who represent them, expressed concerns about both the complexity and the sensitivity of quantitative information about anticipated financial effects. They also suggested several alternative options including (i) fully aligning to IFRS reliefs, or (ii) making this information fully voluntary, in addition to some suggestions to remove the requirements entirely. Other stakeholders, mainly users and European public authorities, stressed that having an approach more closely aligned with Option 1 (aligning with IFRS reliefs) was essential for their needs. On this basis, the SRB and SR TEG debated and decided on including two options in the ED for the required type of disclosure for anticipated financial effects. The members also agreed on including a specific question in the public consultation survey to receive feedback on both options which were both considerably more simplified compared to ESRS as enacted in 2023:

    Option 1: Focus on quantitative disclosures with addition of a relief to give more flexibility; this option allows undertakings which cannot quantify the financial effects to provide only qualitative disclosures (this option better supports ISSB interoperability).

    Option 2: Focus on qualitative disclosure with the opportunity, on a voluntarily basis, to quantify the anticipated financial effects is (this option is less interoperable with the ISSB Standards but responds to preparers' concerns regarding the disclosure of sensitive information associated with the quantification).

260. Following the public consultation and some discussions as part of outreach events on the EDs, the SRB reviewed and carefully considered feedback received. While several views were expressed as described above, it was clear that a majority expressed support for Option 1 (aligning with IFRS reliefs). This assessment of the feedback received included several preliminary proposals drafted by the Secretariat, including different scenarios and levels of reliefs and phasing-in options that were informed by the consultation and other feedback received.

261. SRB members recognised the importance of all the feedback, discussed the importance for investors of having quantitative information, and thoroughly reviewed all the different scenarios and reliefs to be considered for anticipated financial effects. A critical factor in deciding which option the SRB should pursue was the detailed review of the concerns raised mainly by preparers, including business associations about the challenges of providing quantitative information. These concerns relate to data quality, sensitivity of information, and difficulties in preparing this information due to lack of standardised methodologies. Some also noted lack of clear definitions and the need for additional guidance in the ESRS regarding these disclosures. . The SRB examined how these concerns could be addressed through additional reliefs, including phase-ins, and assessed whether such reliefs, together with future educational material or non-binding guidance on quantifications, would be sufficient to resolve the issues raised. In addition, the Secretariat discussed the applicability of the reliefs through practical examples in a dedicated workshop with auditors.

Stand: 30.04.2026

262. Through multiple meetings of the SRB Working Group[17], the SRB, and the SR TEG, and through successive drafting iterations of the anticipated financial effects requirements that reflected those discussions, the SRB ultimately agreed[18] on the following key elements, which are reflected in the main body of the Standard and the ARs:

    a) The content previously concentrated in a single paragraph that covered (i) current financial effects, (ii) risks and opportunities with a significant risk of material adjustment and (iii) anticipated financial effects, has now been divided into three clearer, separate paragraphs (see paragraphs 25-27 of draft Amended ESRS 2). This structure clarifies the information required and it also enhances the interoperability with ISSB standards.

    b) The main body of the Standard includes reliefs that were not included in ESRS 2 as enacted in 2023, specifying when quantifications of anticipated financial effects may be omitted. The resulting provisions are aligned with IFRS S1. These new reliefs refer to:

        i) the possibility to omit quantitative information about current and anticipated financial effects when the undertaking cannot separately identify the effects or when the measurement uncertainty is so high that it hinders the usefulness of the information (enhanced ISSB Interoperability and to reduce the concerns expressed related to preparation and reporting burdens).

        ii) the possibility to omit quantitative information about anticipated financial effects if the undertaking does not have the skills, capabilities or resources to provide quantitative information (enhanced ISSB Interoperability and to address data quality concerns).

        iii) the possibility to disclose ranges instead of single amounts when disclosing quantitative information about current and anticipated financial effects (additional flexibility provided).

    c) The main body of the Standard also includes a paragraph that covers the scenario in which the undertaking cannot provide quantitative information in relation to current and anticipated financial effects (after applying the reliefs). In this case, the undertaking is asked to explain why the quantifications were not provided, to provide qualitative information and connect it with relevant line items likely to be or that have, in fact, been affected by those risks and opportunities. In addition, the undertaking is asked to provide quantifications about combined effects with other risks or opportunities, unless these combined effects are considered not useful (enhanced ISSB Interoperability and to address data quality concerns).

    d) The introduction of several new ARs to further specify the requirements in the main body of the Standard and create a better linkage with other parts of ESRS.

    e) Additionally:

        i) included a paragraph to highlight that when preparing information about anticipated financial effects the undertaking shall use all reasonable and supportable information available at the reporting date without undue cost

[17] The SRB established working groups to address specific topics where differing views had emerged. One working group focused on the disclosure of anticipated financial effects.

[18] As noted in Appendix 1, three SRB members noted as one of the reasons for dissent on the ESRS 2 the requirement to disclose quantitative information on AFE. In addition, as specified in Appendix 2, five SRB members expressed reservations regarding the accumulation of reliefs and the phase-in of AFE. Similarly, as noted in Appendix 3, four SRT members expressed a dissenting vote on the ESRS for the same reason. Furthermore, as specified in Appendix 4, three SRT members expressed reservations due to the complexity of disclosing quantitative information, and nine SRT members expressed reservations regarding the accumulation of reliefs and the phase-in of AFE.

Stand: 30.04.2026

or effort (proportionality mechanism defined in draft Amended ESRS 1, paragraphs 94, 95 and 96).

ii) added an AR to specify that when it is not possible to provide quantitative information after applying the reliefs, it is expected to provide qualitative information that is decision-useful (see draft Amended ESRS 1, paragraph 23). This was added to emphasise that the requirement cannot result in companies being forced to disclose information – including qualitative - that lack the basic characteristics for being reported.

iii) added an AR to address concerns received from preparers, specifying that quantitative information may consist of non-monetary information. This is to clarify that undertakings may comply with the requirement to disclose quantitative information without disclosing financial projections (revenues, costs, cash flows, assets, liabilities, etc.) that are developed solely for ESRS reporting purposes, for time horizons that go beyond the ones adopted for financial and business planning reasons. Disclosing on volumes, number of FTEs, etc. provides useful information, when disclosing such financial projections would fail to meet the conditions in paragraph 28 of draft Amended ESRS 2.

f) To respond to the concerns echoed by some stakeholders regarding the confidentiality and commercially sensitive nature of the information, the Standard assumes that in Level 1 (CSRD) there will be a provision similar in substance with the one in the Council proposal for the trilogue. Consequently, draft Amended ESRS 1 paragraph 101 includes a generic relief that allows omitting information if the Law of the Union prohibits or allows not to disclose a certain piece of information. Considering the lack of methodologies and established reporting practices, the SRB decided to allow the omission of quantitative information on anticipated financial effects for an additional three years (phase-in in draft Amended ESRS 1). EFRAG is aware of the remaining challenges and of the need to develop non-mandatory and educational material to support readiness in time for the end of the phasing-in.

263. Stakeholders also suggested making resilience a voluntary only disclosure. Resilience analysis was simplified but the requirement was not deleted, with disclosure of qualitative information in SBM-3 only in relation to risks and their interactions with strategy and business model. This reflects the fact that the CSRD explicitly requires information about resilience. More guidance has also been included in ESRS topical Environmental Standards for climate resilience analysis.

IRO-1- Description of the process to identify and assess material impacts, risks and opportunities and material information to be reported

264. Simplifications were also implemented in IRO-1, as its granularity was perceived as too burdensome by the preparers, and to reflect the simplified DMA approach in draft Amended ESRS 1. Therefore, the provisions on the DMA process were reduced either by aggregating the granularity or by deleting content that is not strictly necessary to meet the objective and understand the undertaking's approach. Paragraph 35 includes simplified requirements on the periodicity of the DMA addressing the feedback received, while still ensuring that the information provided explains how the DMA process has been performed and preserves a high degree of interoperability with ISSB requirements. New ARs have been added on inputs (and what may be included when disclosing them), on dependencies, on avoiding 'boilerplate' information, and on potential overlaps with other DRs (stakeholder engagement embedded in IRO-1 compared to SBM-2 and ESRS S1-S4).

265. Topical specifications have been deleted. At topical level and specifically for ESRS E2-E5, SR TEG and SRB agreed on major simplifications in the requirements related to site assessments

Stand: 30.04.2026

and the LEAP approach. In the ED, these E2-E5 specifications were included in the AR of IRO-1. In the deliberation of the standards however and following the public consultation results, the SR TEG and SRB agreed to reflect those E2-E5 specifications in draft Amended ESRS 1. Draft Amended ESRS 2 IRO-1 now only contains a link between these specifications and the reference to 'location context' through the presence of 'geographies' in paragraph 35 (b). For IRO-1 and MDR-A, stakeholders had also suggested to produce sector guidance and examples. As this is not compatible with the simplification mandate, the proposals could not be implemented in the standards.

IRO-2- Material impacts, risks and opportunities and Disclosure Requirements included in the sustainability statement

266. IRO-2 has been redesigned to clearly reflect the distinction between the process and the outcome of DMA. To complement this new approach, the description of IROs is also moved from SBM-3 to IRO-2. Finally, the requirement to include a list of DRs the undertaking complied with, as well as the EU DPs list, are maintained. This is mainly because this information is deemed meaningful for users, while the ESRS reports issued to date did not indicate any signs of non-compliance with these requirements. Finally, paragraph 37 (e) also requires the list of 'supplementary' information provided per ESRS 1, Chapter 8.2. This has been specified here as a necessary amendment to former paragraph 15 of ESRS 2 BP-1 of ESRS as enacted in 2023. Including it here ensures clear identification and mapping of the supplementary information introduced in ESRS 1, clearly distinguishing it as supplementary.

GDR-P, -A, -T, -M – General Disclosure Requirements (DRs) for Policies, Actions, Targets and Metrics

267. The relabelling of ESRS 2 Minimum Disclosure Requirements (MDRs) as General Disclosure Requirements (GDRs) has been made as part of the restructuring exercise to simplify the disclosure requirements, including the topical standards. The combination of these GDRs in ESRS 2, with detailed mandatory specifications of PAT in topical standards was perceived as burdensome, leading to unnecessary duplication/repetition of the requirements, which were too granular, ambiguous, and which could result in excessively detailed and systematic information. The evidence collected showed that the architecture of the ESRS was a source of complexity in their implementation, due to the overlaps between GDRs (for PATs) in ESRS 2, on the one hand, and topical mandatory datapoints, on the other.

268. The datapoints in the narrative disclosures of PATs in the topical standards were considered too granular and for this reason not always informative. In addition, the provisions related to PATs have been perceived as requiring a granular description at an IRO level in all cases. Finally, not all preparers and auditors concluded that it was possible to structure the disclosures around PATs in a more aggregated level than that of a single topic or matter (e.g. all environmental topics in the same policy).

269. To address these issues, EFRAG implemented the following changes:

a) Maintaining cross-cutting GDRs in ESRS 2 *General Disclosures* as mandatory ('shall' datapoints) but streamlining them by revising and reducing the number of datapoints. At the same time, reducing the mandatory PAT specifications ('shall' datapoints) in the topical standards to the strictly essential ones, with all other items either removed or treated as possible future guidance material. This is a key factor for the reduction of mandatory datapoints (see below) and reflects a different, more principle-based standard-setting approach to narrative disclosures. 'Minimum' DRs were renamed to 'General' DRs, reflecting the fact that they are the reference point for the required disclosure and there are no (or very limited) datapoints in topical Standards for PAT.

Stand: 30.04.2026

b) Clarifying that PATs are only to be reported if you have them (i.e. no behaviour mandated). Centralising around a single datapoint the list of material topics for which there are no PATs (see ESRS 2 *General Disclosures* paragraph 39), without requiring the disclosure of reasons for not having them nor requiring a timeline for implementing them. EFRAG considers the above as supporting a substantial reduction of datapoints (mainly in topical standards) and more concise, less duplicative, and more effective reporting.

c) The requirement to disclose additional information in case the undertaking did not adopt a policy for a material IRO/ topic has been deleted.

270. In addition, regarding policies, actions, targets and metrics, and to respond to frequent feedback received, the text now clarifies the possibility to disclose PATM information at different levels of aggregation. A specification was also added in case of adoption of PAT that applies only for certain aspects. AR 34 also makes clear that the description of material IROs may be presented alongside information on PATM.

General Disclosure Requirement for policies – GDR-P

271. The GDR for policies (GDR-P) was also streamlined. As an example, the following datapoints have been deleted: the specifications of senior accountability and the public availability of the policies. and additional information in case the undertaking did not adopt a policy for a material IRO/ topic (same concept was implemented for Actions and Targets).

General Disclosure Requirement for actions – GDR-A

272. On GDR-A, the provisions on financial resources are simplified (current financial resources only if allocated during the reporting period / range for future financial resources, distinction between CapEx and OpEx as a presentation option) and guidance related to the scope of key actions and transition plans is added. Even though sector-specific guidance has frequently appeared as a suggestion in consultations with constituents, this could not be envisaged as part of this mandate.

273. Following the public consultation, and to respond to additional concerns of preparers requesting more simplified disclosures of financial resources related to actions, a simplification is added in GDR-A paragraph 69 which allows undertakings to limit the information on financial resources to their approved and announced actions and their planned sources. Additionally, guidance is added in AR about the use of other non-financial resources (FTE), collaborative actions, and presentation actions.

General Disclosure Requirement for metrics – GDR-M

274. Finally, for metrics on GDR-M, the provision on the validation of metrics, metric labels and definitions by an external body are deleted. To better articulate the link between GDR-M and the provisions in ESRS 1, provisions were included for the reliance on data from indirect sources or proxies and for contextual information about the metric used. Topical ESRS specifications about an environmental metric used are now moved to AR through guidance when disclosing contextual information. Despite frequent requests from several stakeholders to delete GDR-M entirely, doing so was deemed not possible as these provisions aim to standardise what is expected from undertakings when disclosing metrics in topical ESRS, including the ones developed on an entity-specific basis. An additional application requirement was included to emphasise the relevance of entity-specific metrics for the ESRS S2–S4 topical standards, which do not include metrics. GDR-M also serve the purposes of interoperability with IFRS S1 and S2.

General Disclosure Requirement for targets – GDR-T

275. On GDR-T, stakeholders suggested to remove stakeholder engagement in target-setting. This was debated but EFRAG decided to follow a different direction – instead, this

Stand: 30.04.2026

requirement was moved to ESRS Social standards as a topical specification. Information about progress and effectiveness towards the adopted targets is disclosed under GDR-M. In addition, a reference to qualitative targets is added and the requirement on scientific evidence is better linked and explained with the reference to ecological thresholds for environmental matters being made in AR.

ESRS E1 – Climate Change

276. The revised E1 Standard achieves a 57% reduction in the number of datapoints and an overall word count reduction of 60%. This was achieved thanks to the changes described in the following sections.

General

277. The simplification to the E1 standard builds on EFRAG's broader ESRS revision levers, emphasising stronger reliance on cross-cutting requirements (policies, actions, and targets), removing non-essential datapoints and overall streamlining of the provisions, such as (but not limited to) transition plan, scenario analysis and climate resilience. Essential information has been maintained for targets, while an exemption from translating intensity targets into absolute has been introduced for financial institutions. The draft Amended ESRS E1 introduces important simplifications and enhances alignment with established standards (i.e. IFRS S2, GHG Protocol, GRI). It also provides greater flexibility, particularly in the disclosure in E1-11, offering the possibility of disclosing exposure at risk in either gross or net terms and additional phase-in for estimated potential liabilities. Important simplifications were also introduced for energy consumption and mix, GHG removals, internal carbon pricing.

E1-1 Transition plan for climate change mitigation

278. The revised provisions streamline the expectations around transition plan for climate change mitigation disclosure. The text consolidates ESRS E1 as enacted in 2023 into a more compact format that emphasises a high-level description of the key features of a transition plan, while retaining the core disclosure elements. In response to public feedback, a paragraph was added in ESRS E1 AR2 to ensure that undertakings are not expected to disclose all detailed internal information used to manage the plan beyond the scope of this disclosure. Guidance is also delivered on how to present related disclosures in a unified format, referencing related information from other disclosures without duplication.

279. While noting the feedback received, the requirement to disclose when no transition plan exists was preserved to maintain transparency. The sector-agnostic content of disclosure was also retained, notwithstanding the comments received, highlighting that provisions should be made more specific to certain sectors.

280. To enhance the alignment with IFRS S2 Climate-related disclosures, a new datapoint has been added on key assumptions used. Additionally, the datapoint on EU Paris-aligned Benchmarks has been deleted as it can be derived from existing required information, albeit some feedback from public consultation suggested the need for its reinstatement.

281. Following a recommendation by the EC, there has been no attempt to clarify what compatibility with 1.5°C means as this is being considered for amendments in level 1 regulation. One SRB member expressed a reservation regarding the feasibility of 1.5°C compatibility while a SR TEG member expressed a reservation on the lack of definition of 1.5°C compatibility in the standards.

282. Some stakeholders advocated for the removal of the locked-in emissions disclosure, but others underlined the importance of preserving it, with several TEG members strongly opposing its deletion. This led to the decision to retain it. Finally, the consultation pointed

Stand: 30.04.2026

to the need to maintain the requirement related to the approval of the plan by undertaking's governance, which was implemented in the draft Amended ESRS E1.

283. Some datapoints in E1 that aimed to foster interoperability with the EU-Taxonomy were deleted, acknowledging that some of the stakeholders pointed out to challenges and applicability. This included the provision to reference taxonomy-aligned KPIs when disclosing CapEx amounts allocated to climate change mitigation actions, and the disclosure of any plans to align economic activities with the technical screening criteria in the EU-Taxonomy regulation.

E1-2 and E1-3 Climate-related risks, scenario analysis and climate resilience

284. Disclosures previously named SBM-3 and IRO-1 were reformulated in response to stakeholder feedback indicating that their expectations were unclear and burdensome. Although some feedback suggested these disclosures should be voluntary or include only 'own operations', it was decided to maintain the mandatory provisions and focus on streamlining opportunities, given the strategic importance of climate change for undertakings and the needs of investors and other users. Additionally, amendments have ensured closer alignment with IFRS S2.22 on climate resilience and climate-related scenario analysis, with enhancements and residual differences summarised below.

285. Key revisions included renaming and reordering the original sections for a more coherent flow. These sections now start with the identification of IROs (E1-2), followed by the assessment of resilience in relation to the climate-related risks identified (E1-3). Some of the stakeholder feedback addressed indicated the need to clarify whether the use of scenario analysis was required to identify risks. The provisions were revised to emphasise an expectation that undertakings report on key elements of the methodology to assess climate risks, while at the same time clarifying that the scenario analysis is not required by ESRS. The decision to not make scenario analysis mandatory is a deliberate deviation from IFRS S2, which requires it. On this point, three SRB members expressed reservations, three SR TEG members noted this issue as one of the reasons for dissent and some SR TEG members had reservations. In some cases they considered the requirement still excessive, while in other cases the opposition derives from absence of a requirement to use scenario analysis. Accordingly, the provisions related to scenario-analysis rely on conditional wording such as 'if' and 'whether'. Moreover, methodological requirements on the identification of IROs and use of scenario analysis have been consolidated in a single datapoint, improving clarity (E1, paragraph 16). The wording as also been more closely aligned with IFRS S2.

286. For E1-3 (Resilience in relation to climate change) overall alignment with language of IFRS S2 has been improved, in particular in areas of uncertainty related to climate resilience, which now aligns closer with IFRS.S2.22(a)(ii) (para. 18(b)). This DR triggered reservations by one SRB member and one SR TEG member that considered its content as going beyond the scope defined in the 2023 Delegated Act.

287. As requested by stakeholders responding to public consultation, the relationship between E1-2 and E1-3 has also been clarified. Moreover, a methodological provision was added which clarifies that financial institution may leverage on applicable prudential frameworks.

288. In addition to the streamlining of language and overall datapoint reduction, a number of detailed narrative datapoints related to the risk identification process were deleted or consolidated into an overarching narrative. Referencing requirements in ESRS 2 IRO-1 and IRO-2 was introduced to avoid redundancies. Finally, while exposure to climate-related hazards and events is still required in the explanation of the IRO assessment methodology, the related examples have been deleted and may be considered in future guidance.

Stand: 30.04.2026

E1-4 Policies related to climate change

289. The original requirement has been almost entirely deleted and is now limited to the reference to general ESRS requirements. This is consistent with the restructuring of the architecture. The requirement on 'whether and how policies address' specific climate sub-topics was deleted, following public feedback that questioned its relevance. To foster alignment with IFRS S2, a distinction between climate change mitigation and climate change adaptation policies was added.

E1-5 Actions and resources related to climate change

290. The revised version streamlines and organises the content for increased clarity, while reducing specific examples, detailed connectivity requirements and contextual information to a minimum. Key requirements such as presenting actions by decarbonisation lever or expected GHG emission reductions were preserved, while acknowledging that some stakeholders in the public consultation proposed their deletion. At the same time, a link to financial statements or explanation of dependency on resources was removed, and the reference to EU Taxonomy, requested in the public consultation to be reinstated by some stakeholders, was deleted. Following the calls received in public consultation to delete breakdowns of CapEx/OpEx per time horizons and align with ESRS 2, the disclosure was streamlined to build on the cross-cutting requirements to the maximum extent.

E1-6 Targets related to climate change

291. The streamlined content adopts a clearer, principle-based approach and articulates more concisely key requirements, while preserving core assumptions of the disclosure. The revised text focuses on disclosure of the climate change targets (paragraph 22) and, as a subset of those, more specific requirement for disclosure of GHG reduction targets the undertaking has set. For GHG emission reduction targets, the key provisions regarding the consistency with inventory boundaries, and alignment of targets with the objective of limiting global warming to 1.5°C have been retained.

292. The concept of disclosing gross GHG emission reduction targets that do not include GHG removals, carbon credits or avoided emissions as means to achieve targets was maintained, while noting the mixed stakeholder feedback on the issue. Following the feedback of public consultation, the provision on 'net zero targets' was reintroduced, along with an associated definition for this term, which remains in line with the glossary in the Delegated Act. The provision clarifies that net-zero target is disclosed separately from GHG emission reduction targets.

293. The requirement to translate GHG emission reduction targets, when disclosed as intensity targets, into absolute values was also preserved, with a decision to allow an exemption for financial institutions after extensive stakeholder feedback and discussions during and after the public consultation. A conditional exemption for financial institutions was introduced in AR, allowing for Scope 3 category 15 targets reporting only in intensity value, without the need to disclose the associated absolute values, under specific conditions necessary to ensure transparency. While financial institutions are exempt from disclosing such targets in absolute value, they will have to provide other information to support transparency and the needs of investors and data users. Some SRB and SR TEG members expressed reservations on the exemption introduced, while four SR TEG members noted this issue as one of the reasons to dissent , as it creates an unlevel playing field between different types of companies. More details related to this specific matter is summarised in the chapter dedicated to significant technical issues.

294. Suggestions to eliminate the redundancies with E1-1 transition plan disclosures on target compatibility were considered and implemented. While the compatibility with a 1.5°C trajectory remains a key element for coherence with EU legislation, the requirements on

Stand: 30.04.2026

demonstrating target compatibility through benchmarking were revised following the feedback received.

295. The revised disclosure no longer requires normalising baseline values (e.g. 3-year averages), or updates to targets every 5 years after 2030, acknowledging stakeholder feedback on the need to provide more flexibility on how the base year and targets are established. To avoid redundancies with ESRS 2 GDR-T (now referenced in paragraph 22), additional simplifications included deleting a sentence that specified undertakings shall analogously apply certain requirements at the level of subsidiaries, as well as the paragraph containing examples of non-quantitative targets. Some SR TEG members expressed reservation and regretted the absence of past reduction target definition, as well as 5 years targets period, which are needed for comparability.

296. Overall, the changes led to an important reduction of mandatory datapoints, simplification of narratives and more flexibility in reporting. A possible trade-off may be less transparency on how targets are set and monitored, which may result in less comparability of information for users.

E1-7 Energy consumption and mix

297. The revised content of the DR follows a clearer structure, while preserving the minimum necessary datapoints on energy consumption and energy production.

298. The reference to high climate impact sectors, initially proposed to be deleted in the ED, was kept in the draft Amended ESRS E1, due to feedback that the removal may have been perceived as broadening the scope of the requirement.

299. Intensity metrics were deleted together with the disaggregation of energy consumption from renewable sources, in line with the feedback received.

300. Finally, the tabular formats in ARs, which in ESRS E1 as enacted in 2023 were provided as a possible format to be followed, were also removed to simplify the content. The wording of AR 18 (i) was improved to reflect both market-based and location-based approach, enhancing interoperability with GRI 102.

E1-8 Scope 1, 2 and 3 Greenhouse Gas ('GHG') Emissions

301. The Amended standard maintains the requirement to report Scope 1, 2 and 3 GHG emissions, in line with the requirements of the CSRD, but reflects a more streamlined and user-friendly structure while maintaining reference and alignment with Standards such as the GHG Protocol.

302. Critical elements of disclosure, such as disaggregation by scopes, or disclosure of both location-based and market-based Scope 2 were maintained.

Definition of the organisational boundaries for the GHG inventory

303. A disclosure requirement that received substantial and wide-ranging commentary was that related to the reporting boundary for GHG emission disclosures. Stakeholders raised concerns that the proposed approach of the Delegated Act that combines financial and operational control layer is complex and potentially misaligned with the GHG Protocol (2004) and IFRS, due to the mix of financial and operational control used in ESRS E1 as enacted in 2023. Concerns also related to not allowing the undertakings to use single organisational boundary of its choice (financial control, operational control, or equity share), differently from the GHG Protocol and IFRS. This challenge was further emphasised in feedback received in public outreaches and public consultation. The feedback also pointed out the need for further clarity on how the boundary in GHG emissions disclosure interacts with other E1 disclosures, specifically on targets and energy consumption.

304. Suggestions received in public consultation varied extensively, with most frequent feedback requesting an allowance for full flexibility on boundary selection that would

Stand: 30.04.2026

ensure an undertaking that starts from IFRS S2 reporting to comply with ESRS E1 without adjustments; maintaining only financial control; maintaining only operational control, reverting to the previous layered approach (as per the ESRS E1 as enacted in 2023), as well as various other combinations. Stakeholders also sought guidance on the application of fair presentation in the context of emissions reporting, as well as expectations for specific cases such as leased assets and joint operations.

305. EFRAG recognises that according to EU accounting rules, the undertaking's sustainability statements should be the same as the financial statements. Additionally, there is a need to ensure connectivity between disclosed financial and sustainability data. Finally, there is also a need to ensure comparability of sustainability statements that would be undermined by optionality of choice with regards to the GHG boundary.

306. Considering the feedback and arguments above, EFRAG revised the approach to GHG organisational boundary by emphasising that its provisions follow ESRS 1 boundary of consolidated scope aligned with financial statements. This will result in better interoperability, as the amended boundary corresponds to one of the options in the GHG Protocol (financial control), with few exceptions. The reference to 'financial control' is used as a conceptual starting point, consistent with the GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (2004) but is operationalised through the reporting boundary defined in Chapter 5 of ESRS 1 General Requirements. Accordingly, where the application of 'financial control' under the GHG Protocol would lead to a different perimeter, the ESRS 1 consolidated scope prevails, with specific situations (such as joint operations, leased assets and benefit schemes) addressed through the relevant provisions of ESRS 1. In response to the need of operational control boundary, a provision was added that speaks to additional disclosure of Scope 1 and 2 according to operational control, when specific facts and circumstances make the financial control insufficient to portray the undertaking's emissions profile.

307. This approach simplifies reporting boundaries for undertakings, as the financial control concept as applied under the ESRS supports connectivity with financial reporting and comparability across undertakings in scope, by promoting a single primary boundary instead of the multiple boundary options available under the GHG Protocol. The feedback from the stakeholders indicated differing interpretations as to whether the reference to financial control implied the direct application of the GHG Protocol boundary where it diverges from the consolidated perimeter; the amendment above aims to remove that ambiguity. The feedback also highlighted concerns about undertakings having to implement and maintain two different consolidation approaches, one based on the ESRS 1 reporting boundary and another based on operational control SRB considered this perspective but concluded that on balance the approach in the draft Amended ESRS meets a reasonable compromise of costs for undertakings and benefits for users, as the additional disclosure based on operational control in Amended ESRS E1 applies only where relevant to the understanding of the undertaking's emissions profile. While approving the final standard, one SRB member expressed reservation about this provision, as in his opinion this goes beyond the ESRS as enacted in 2023 Delegated Act. Similarly, one SR TEG member noted this provision as one of the reasons for dissent on E1, considering the inclusion of operational control boundary inappropriate (as it should be disclosed on an entity-specific basis). Another SR TEG member expressed a reservation due to lack of coverage of Scope 3 in the proposed boundary for operational control.

Other changes to E1-8

308. To simplify the content, the requirement to disclose total GHG emissions was removed, while acknowledging that some feedback included calls to reinstate it. Additionally, the requirements related to disclose biogenic CO2 emissions separately from the GHG

Stand: 30.04.2026

inventory, previously in AR and applicable to all GHG scopes, have been moved to the main body, but was limited to Scope 1. While this change deviates from the GHG Protocol requirements, it corresponds to the public consultation outcome, where number of stakeholders requested to limit or delete the provisions. One SRB member indicated this issue as one of the reasons for dissent, pointing out the need to cover all the scopes. Some SR TEG members expressed reservation on the biogenic emissions limitation only to direct emissions, pointing to it as preventing full alignment with GHGP.

309. Pursuant to feedback from public consultation, the disclosure requiring percentage of Scope 1 GHG emissions from emission trading systems was also narrowed down to EU ETS only.

310. Based on feedback, GHG intensity per net revenue (previously introduced to feed SFDR PAI) was deleted. This datapoint can be calculated from existing data in the annual report. Furthermore, its relevance as indicator of GHG performance was questionable, with considerable volatility given that generically, net revenue does not correlate well with GHG intensity. There was consideration of introducing physical GHG intensities, in particular for certain GHG intensity sectors, but as this would constitute a new datapoint, it was not included. When needed in accordance with ESRS 1 paragraph 11, undertakings will report GHG intensities on an entity-specific basis.

311. With regards to the ARs, the references to the GHG Protocol and PCAF A were maintained. Requests received from stakeholders to include reference to PCAF B and C were not incorporated given their early development stage, lack of endorsement by the GHG Protocol and mixed feedback received on the matter. The tabular format related to presentation of GHG emissions was simplified following multiple comments. Additional flexibility was introduced with respect to GWP use, allowing undertakings to use emission factors not based on the most recent GWP values (while requiring this to be noted and explained), as per previous EFRAG discussions on Q&A received. At the same time, several provisions were streamlined and consolidated, including that the ESRS reporting boundary prevails over the GHG Protocol boundary approaches, while the GHG Protocol continues to be used for methodological aspects related to data availability, data quality and estimation where data is unavailable. These adjustments are expected to significantly reduce the reporting burden while maintaining alignment with ambition of EU Green Deal. Some SR TEG members expressed reservation due to the lack of clarity on how to treat category 15 for asset managers.

Stand: 30.04.2026

E1-9, E1-10 Other metrics (carbon removals and credits, internal carbon pricing)

312. With reference to carbon removals developed or contributed to in the undertaking's value chain and GHG mitigation projects (outside its value chain) financed through carbon credits, the revised content follows a more streamlined format. It retains its original objective, with two distinct components (i) carbon removals in value chain and (ii) carbon credits outside value chain, both still with associated ARs to maintain clarity. Key requirements related to GHG removal projects in the value chain, use of carbon credits outside its value chain and public claims of GHG neutrality have been maintained. Net-zero targets' provisions were deleted from this DR and are included in E1-6 disclosure related to targets, as per public consultation feedback. The disclosure of reversals was maintained, despite acknowledging some feedback from public consultation suggesting its deletion, given its importance to guarantee the integrity of any claims to GHG removals.

313. Requirements for descriptive information on the type of carbon pricing scheme and scope of application were changed to a narrative requirement to explain whether and how the undertaking applies carbon pricing in decision-making. The requirement to disclose the carbon prices applied has been specified to ease practical implementation. These simplifications improve interoperability with IFRS S2 paragraph 29(f)(i)(ii) CapEx mentions were deleted, together with the Scopes

covered by the schemes. The requirement to explain the consistency of the prices used in internal carbon pricing schemes versus the prices used in the financial statements for impairment tests received multiple requests for deletion during the public consultation, but was preserved in the standard, as per suggestion of TEG members highlighting its relevance for connectivity. In addition, reflecting stakeholder input on the need for simplification, all AR have been removed.

E1-11 Anticipated financial effects

314. The relationship of this DR with the requirement to disclose AFE in accordance with SBM 3 has been clarified: in E1-11 there are topical specification of AFE, so E1-11 is part of the disclosure on AFE. As such it is also subject to the reliefs in paragraphs 28 to 32 of ESRS 2. Some of the SRB and SR TEG members that expressed reservations providing quantitative information on anticipated financial effects in ESRS 2 or noted this issue as one of the reasons for dissent on ESRS 2, also noted their opposition on E1-11 for the same reasons.

315. The revised version of the DR E1-11 focused on the data needed by users, particularly by lenders to manage their indirect exposures to ESG risks and meet the supervisory expectations, as well as to be able to meet their own reporting requirements (e.g. Pillar 3).

316. Overall, content has been streamlined, and it covers (in 3 different paragraphs) the anticipated financial effects of physical risk, transition risk and climate-related opportunities. Compared to the 2023 DA, it is clarified that asset-related disclosures are based on carrying amounts recognised at the reporting date. The related ARs allows flexibility in terms of disclosure (a range or single amount for the quantitative figures) and the methodology details the type of assets in scope. The approach allows undertakings to aggregate or disaggregate information by asset class, as appropriate, when this provides a faithful and decision-useful representation of exposure to climate-related risks and opportunities. The new structure seeks to be clearer, making it easier to read, while the DR has been simplified and the number of data points reduced. The text has been streamlined in line with IFRS S2 language on climate-related risks and opportunities. For the avoidance of doubt, references in the disclosure requirements to ‘estimated potential liabilities’ are intended to capture anticipated financial effects associated with climate transition risks, where the existence, timing or amount of the liability remains subject to uncertainty and the liability does not meet the accounting recognition at the reporting date. The use of the term ‘potential’ reflects this uncertainty and does not imply that the effects are hypothetical or unrelated to expected future outcomes. One SRB member and two SR TEG members indicated as one of the reasons for dissent on the E1 standard that the DR goes beyond IFRS S2 requirements and is still too granular. Some SRB and SR TEG members while approving the standard had reservations on the DR, considering it was still too granular. At the same time, some other SRB members had reservations considering that substantial information was lost in the process of simplification, regretting the deletion of location of the key assets, as well as general gross approach, which according to them represents a major loss of information to users and investors

317. Many stakeholders questioned the approach on the disclosure of asset at material physical and transition risk regarding disclosure before or after risk mitigation actions. It has been decided to keep the approach of disclosing before mitigation actions for exposure at physical risk to respond to users’ needs. For the exposure at transition risk undertakings may report before or after mitigation, as no specification is provided. This respond to preparers feedback asking for flexibility and as decoupling the exposure from actions is not relevant in all cases. One SR TEG member had reservation on this approach, considering that all reporting should be before risk mitigation actions which are not yet implemented.

318. It has been clarified that the amounts at risk (assets and revenues) are reported as of the reporting date. Specification of the relevant horizon of the forward-looking events that may put at risk assets and revenues is however required.

Stand: 30.04.2026

319. The datapoints on the reconciliations to the relevant line items or notes in the financial statements have been removed. It is expected that such reconciliations can be drawn by the data users and when needed they will be produced in accordance with the general requirement on connectivity in draft Amended ESRS 1.

320. Based on stakeholder feedback, the datapoint on location has been considered as having lower priority and moved to AR requiring inclusion as part of the description of the methodology for calculation of amounts disclosed under paragraph 38 and 39, where relevant, of the location of its assets at material physical risks aggregated in a way that supports faithful representation of its risks. Several SRB and SR TEG observers flagged this information was relevant for their use cases.

321. To address the challenges raised by this DR, additional phase-in provisions have been introduced in accordance with draft Amended ESRS 1, Chapter 10.2. Wave 1 undertakings may omit, in their sustainability statement, quantitative information on anticipated financial effects required in ESRS E1-11 for their financial years up to 2029., Exceptionally, the quantitative datapoints specified in paragraphs 38 (a)(b) and 39 (a)(b) are not subject to this phase-in, as they relate to carrying amounts recognised on the balance sheet at the reporting date, subject to forward looking events. One SR TEG member noted the excessive phasing-in for E1-11 as one of the reasons to dissent.

Other significant technical issues

Scenario and resilience analysis

322. Many stakeholders asked for less redundancy between ESRS 2 and the topical standards in their feedback for the public call. Likewise, most respondents asked for a clarification on the relationship between E1-2 and E1-3. Consequently, it has been decided to rename former IRO-1 by E1-2 and former SBM-3 by E1-3 to highlight that they are additions specific to the E1 topics. Moreover, it has been decided to introduce the DR on scenario analysis before the DR on resilience analysis to better reflect the actual chronology of those processes when performed by the undertaking. When it comes to the content, the language of the DRs have been better aligned with the wording of IFRS S2.

323. The disclosures refer directly to climate-related scenario analysis and during the public consultation, many stakeholders requested the clarification on whether climate-related scenario analysis is required by the standard. Some of the feedback received by EFRAG suggested that scenario analysis should be considered a prerequisite. This includes using at least one 1.5°C scenario to identify activities, assets, and liabilities that may be affected by transition events, as well as at least one high-emission scenario to assess activities and assets potentially exposed due to their geographic location. According to these views, scenario analysis should therefore be required as an indispensable part of the process. Conversely, other stakeholders argued that the use of scenario analysis—and particularly the specification of which scenarios to apply—should not be mandated, as the ESRS should avoid prescribing behaviour. On this point, the current standard clarifies under E1-2 that undertakings are expected to report on key elements of the methodology to assess climate risks and scenario analysis (if used), but that scenario analysis is not required by ESRS.

324. There was also a discussion if using one (single) scenario to assess risks and resilience can already be considered a ‘scenario analysis’ or if scenario analysis would imply using a range of scenarios. Upon discussion a majority view was that ‘scenario analysis’ required the use of at least one scenario, which was considered in line with other standards (e.g. TCFD). This fact was reflected in the definition of scenario analysis in the Glossary.

325. Consequently, it was decided to adjust the wording to further ensure the disclosure requirements correspond to whether and how the undertaking performed the scenario analysis. In contrast with IFRS S2, ESRS E1 is not requiring performing a scenario analysis to identify its risks or assess resilience of the business model and strategy towards these risks.

Stand: 30.04.2026

AR7 and AR8 explains how the resilience analysis relies on the climate scenario analysis, if performed.

Target exemption

326. One of the implementation challenges for financial institutions (FI) concerned the provision of ESRS related to GHG emission targets which required, in cases where the undertaking has only set a GHG intensity reduction target, to nevertheless disclose the associated absolute values for the target year and interim target year(s).

327. This obligation was regarded by some as inappropriate for financial institutions, because of available methodologies being relevant for them only in specific conditions. According to this views, absolute targets are only useful for sectors where decommissioning is envisaged. At the same time, the greatest need for transition financing is in the most emissions-intensive sectors, which means absolute targets may be deceptive. In addition to that, transposing intensity targets into absolute terms requires multiple assumptions (for example, static portfolio composition, clients' future production or sales mix, future enterprise value or capital ratios, etc.). According to the input received by EFRAG, the outcome of such assumptions would not meet the qualitative requirements of ESRS information and would not be comparable.

328. It can be noted that EFRAG issued in December 2024 an explanation indicating that under transitional provisions for value-chain information, FIs could disclose intensity targets without associated absolute figures in circumstances where data were not available.[19]

329. This provision was extensively discussed in initial phase of revision (public outreach), with some stakeholders requesting to introduce an exemption for financial institutions that would ensure no obligation to disclose associated absolute values when the intensity targets are set (further referred to as 'exemption'). Due to the highly diverse views received on the matter, it was decided that public consultation of EFRAG EDs would include a dedicated consultation question (Q26) related to this challenge.

330. Specific feedback received on whether financial institutions should be exempt from disclosing absolute emission targets when they have only set intensity targets (public consultation Q26) highlighted a diversity of views. Stakeholders, primarily from the financial sector, argued that the exemption should be granted as intensity targets are the primary tool for managing the sector's decarbonisation. They further argued that absolute targets may be business sensitive and, in the context of financed emissions, unreliable and impractical. Examples provided by banks showed that translating physical intensity metrics for Scope 3 into absolute values presented key challenges, including the risk of double counting when aggregating different portfolios, which prevents faithful representation, and significant uncertainties in assumptions used (e.g. composition of the portfolio over time, rhythm of decarbonisation of the client and its growth). Some stakeholders underlined that for similar reasons, exemption should be granted to all sectors and not only FI. This argument was also reflected in one SRB member's reservation.

331. On the other hand, a large group of stakeholders disagreed with the exemption pointing out that all reporting undertakings should operate in a level playing field and that the existing obligation of translating intensity targets to absolute values does not prevent FI from managing their decarbonisation using the intensity targets. Some SRB members shared their reservation on this exemption based on the argument of it creating an unlevel playing field. Some stakeholders pointed out that the exemption will be highly detrimental to the assessments of transition risk performed by investors and supervisors. Moreover, granting the exemption might lead to data quality disruption across the value chain to which the FI belongs. One observer in SRB and SR TEG noted that ccomplementing the disclosure of an intensity target with information on the associated absolute figure as per

[19] EFRAG, *Explanations December 2024* (December 2024).

Stand: 30.04.2026

ESRS as enacted in 2023 is necessary to achieve a fair presentation, and to prevent misleading users, and hence should apply regardless of the sector. When it comes to alignment with prudential regulatory framework, the EBA Guidelines on ESG risk management include absolute GHG emissions among the list of metrics over which banks should consider setting targets while banks have already set and are disclosing absolute targets under Pillar 3 templates in Europe.

332. Finally, some members recommended a middle ground approach that granted an exemption while accompanied with obligations to ensure transparency, such as using physical intensity targets and accompanying disclosure with expected decarbonisation trends or benchmarking the intensity targets against business as usual GHG intensity reduction pathways.

333. These inputs informed EFRAG subsequent work and development of dedicated provision for financial institutions that balances the views of the stakeholders involved. The conditional exemption introduced addresses the lack of methodological robustness in converting Scope 3 category 15 intensity targets into absolute values, while preserving transparency by requiring undertakings to disclose absolute financed emissions covering the same emissions as the intensity targets. This allows users, based on historical data, to assess whether the intensity targets are associated with stable, increasing, or decreasing absolute emission trajectories. The absolute emissions information may be disclosed either as part of the target-related disclosures or within the GHG emissions inventory section, provided that it is clear that such information exists and can be linked to the emissions of the target. In addition, the contextual information required to accompany intensity targets shall provide a narrative explanation of the observed and expected emission trajectories, and this narrative is to be presented together with the targets. This exemption for financial institutions is not applicable for other sectors.

ESRS E1 wording enhancements for interoperability

334. Please refer to Appendix 9 for ESRS E1 wording enhancements for interoperability. To note that the content of the table in Appendix 9 has not been validated with the ISSB staff and reflects views of EFRAG Secretariat only, at this stage.

ESRS E2 – Pollution

335. The revised Standard represents 64% reduction in the number of datapoints and an overall word count reduction of 64%.

General

336. **Objectives and Interactions with other ESRS:** These sections have been streamlined in alignment with the changes made across the topical Standards. The legal references have been updated. Despite disagreement from some preparers and business associations expressed through the public consultation, a new paragraph was introduced to explicitly address the potential relevance of location-specific impacts in the context of pollution. This was considered an important aspect to maintain given the local nature of environmental impacts and the related disaggregation requirements in ESRS 1 *General requirements, section 3.3.2*. The paragraph, in any case, does not introduce any new obligations in relation to draft Amended ESRS 1 nor to the ESRS as enacted in 2023. One SR TEG member expressed reservations on the excessive focus on location-based and disaggregation considerations. On the other hand, several TEG members expressed reservations related to the aspect that aggregated disclosures omitting site specific issues would not allow a fair presentation of information at site level and that more precise language around sites is needed.

Stand: 30.04.2026

337. The request from stakeholders to delete EU law references were not incorporated given that these represent key policy sources underpinning EU objectives on pollution, which the disclosures in E2 support. However, the introductory sentence was clarified to avoid conveying that any new disclosure requirements were added, which is not the case.

338. **Former ESRS E2 IRO-1 - Processes to identify material IROs related to pollution-related IROs**: This section has been removed from ESRS E2 *Pollution* in alignment with EFRAG's approach of listing IRO-1 DRs under ESRS 2 *General Disclosures* and outside of the topical Standards. For reduction purposes, the guidance formerly contained in the AR on how the different phases of the LEAP approach can inform the materiality assessment of pollution, and its disclosure, has been deleted. The LEAP approach is, furthermore, mentioned only in ESRS 1 AR 15.

339. The concept of affected communities is now addressed under the broader category of affected stakeholders in AR 21 of ESRS 1 *General Requirements* to ensure applicability across sectors.

340. Additionally, the removal of the information on whether site locations have been screened was particularly requested and driven by the lack of observed reporting practices.

341. In public feedback there were also requests for further guidance on material IROs and pollution, which could not be addressed in the scope of the simplification (to be considered as future non-mandatory guidance).

E2-1 – Policies related to pollution

342. Policy disclosures are now limited to references to ESRS 2 *General Disclosures* GDR-P.

343. A minority of users expressed a preference for maintaining the pollution-related specifications in former ESRS E2 paragraph 15 as enacted in 2023, noting the link to the broader EU priorities of mitigating impacts, substituting and minimising use of substances and avoiding accidents and emergency situations. Nonetheless, pollution-related policy elements were deleted from the ED as considered illustrative examples (to be considered as future non-mandatory guidance).

344. The introductory and objective paragraphs were deleted as redundant with disclosure content and not well aligned with EU policy goals.

345. The former ESRS E2 AR 10 as enacted in 2023 on the integration into broader environmental or sustainability policies was deleted for simplification purposes. It is understood that an undertaking can disclose only once a policy that addresses several environmental topics and sub-topics.

346. The requirements in former ESRS E2 AR 11 as enacted in 2023 on the description of pollutants and substances covered in a policy, as well as the alignment with the EU Action Plan in the former ESRS E2 AR 12 as enacted in 2023 were deleted from the standard (to be considered as future non-mandatory guidance).

E2-2 – Actions and resources related to pollution

347. Similarly to the DR on policies, this DR significantly streamlines the content of the introductory paragraph, objective, and pollution-specific requirements on the mitigation hierarchy, directing the focus to the general requirements in ESRS 2 *General Disclosures* GDR-A, improving the clarity of requirements on actions related to pollution.

348. Voluntary mitigation hierarchy disclosures were removed from the topical level (similar to all ESRS E2 to ESRS E5 standards). Although a minority of users preferred to keep them, they were deleted because they were illustrative best practice examples, which topical ESRS no longer include.

Stand: 30.04.2026

349. Draft Amended ESRS E2 AR 13 on value chain engagements was considered redundant with ESRS 2 *General Disclosures* AR 39 content, and the draft Amended ESRS E2 AR 14 on resources was deleted.

350. The site-level voluntary provision (ESRS E2, AR 15 as enacted in 2023) was deleted and a related paragraph added to the Objective sections of the environmental Standards (see paragraph 230 above), referencing the overarching principle of disaggregation from ESRS 1 *General Requirements*, section 3.3.2.

E2-3 – Targets related to pollution

351. The disclosure requirement on targets was reduced to a reference to ESRS 2 *General Disclosures* GDR-T, with pollution-specific requirements removed, as some users saw them as lower priority; they may be considered as future non-mandatory guidance. The introductory paragraph, objective and ecological thresholds requirements were also deleted at topical level (consistent with ESRS E3 through ESRS E5). Ecological threshold are now referred to in draft Amended ESRS 2, AR 48.

352. Former ESRS E2 paragraph 25 on the mandatory or voluntary nature of targets and former ESRS E2 AR 17 on the EU Taxonomy were removed for burden reduction and the request of stakeholders. The value chain coverage (former ESRS E2 AR 19) was deleted due to redundancies with ESRS 2 *General Disclosures*.

353. A minority of preparers requested the de-prioritisation of the former ESRS E2 AR 18 on site-level targets, which was, therefore, removed (to be considered for future non-mandatory guidance).

E2-4 – Metrics related to pollution of air, water and soil

354. The revised content of this disclosure requirement follows a clearer structure that focuses on the main indicators.

355. The introductory paragraph was removed as redundant with the content in the main requirements, while the objective was streamlined to align with the main datapoint content of ESRS E2-4.

356. Datapoints on pollutants now generally refer to material emissions to air, water and soil, for greater clarity and simplification. Stakeholders broadly supported retaining these metrics, as they are already monitored by many undertakings under the E-PRTR framework and are also consistent with the content of VSMEs. The reference to the E-PRTR was removed from the mandatory requirements, despite some requests from stakeholders and SR TEG members to maintain it, in response to feedback on the challenges in applying EU-specific provisions to non-EU locations. Further flexibility in terms of methodology and scope was introduced to reflect differences between ESRS E2 and the E-PRTR, including differences in reporting perimeter (EU-only scope versus global activities), level of reporting (facility-level versus consolidated reporting) and sectoral coverage. Reference to E-PRTR was moved to the ARs as a methodological indication for undertakings already reporting under the E-PRTR and to address stakeholder suggestions to better reflect the alignment with EU law. Requests to allow incorporation by reference of E-PRTR results were not accepted, as E-PRTR data is at facility-level, whereas ESRS requires corporate level reporting. Suggestions to use E-PRTR thresholds as a methodological requirement (i.e. exempting emissions below these thresholds) were not accepted, because facilities below the threshold—especially when located near one another — can still generate local impacts. Financial users also indicated that consolidated exceedances of EU facility-level thresholds would not be decision-useful, and recommended disclosure of total gross emissions instead. Relevant information on thresholds was therefore

Stand: 30.04.2026

streamlined into the AR using non-prescriptive wording. In response to preparers' concerns about the burden of disclosing immaterial substances, the datapoints focus on material pollutants rather than requiring disclosure of all substances listed under the E-PRTR. Civil society stakeholders called for clearer materiality considerations, while public authorities suggested that materiality assessments could consider threshold exceedances ('can') and pollution-specific factors such as quantities, toxicity and population exposure, on an entity-specific basis. Some undertakings also proposed removing references to operational control and aligning the reporting boundary with the financial consolidation perimeter; however, these suggestions were not retained. One SR TEG and one SRB member expressed reservations on whether the E-PRTR facility thresholds could be used to assess materiality. One SRB member noted as one of the reasons for dissent on the list of pollutants, which includes the E-PRTR list but also other pollutants that the undertaking measures or monitors.

357. A new AR on transfers of water pollutants was added to address stakeholders' requests for guidance. Despite split views, with some stakeholders and one SR TEG and one SRB member pondering on whether transfers constitute pollution or not, and one SRB member suggesting to rather delete this aspect entirely and focus on own operations only, these transfers were ultimately considered value-chain relevant. The AR therefore recalls that ESRS 1 *General Requirements* principles apply, meaning transfers are disclosed only if material, with reference to the entity-specific provisions in ESRS 1 (paragraph 63 and AR 36).

358. ESRS E2 AR 22 to AR 25 as enacted in 2023 were deleted due to the general decision to remove voluntary datapoints. Appropriate disaggregation of reported information, e.g. by site, is now referred in Amended paragraph 8.

359. Former ESRS E2 AR 26 on methodologies and data collection processes were deleted to avoid redundancies with ESRS 2 *General Disclosures*. Information on inferior methodologies was deemed confusing by many stakeholders and, therefore, entirely deleted. The requirements on changes over time, prioritisation of quantification approaches, contextual information, and non-compliance incidents (the latter being former ESRS E2 AR 25 (b)) were deemed to represent illustrative guidance or entity-specific elements and, therefore, deleted (to be considered for future non-mandatory guidance).

360. The requirements on microplastics were split into the categories primary and secondary microplastics. Secondary microplastics, previously addressed only implicitly in draft Amended ESRS E2 AR 20, are now made explicit and elevated to the DR level to specify the requirement . Placing secondary microplastics in a standalone disclosure requirement enabled their separation from primary microplastics and the formulation of a more flexible reporting approach. Suggestions to delete or phase-in these requirements were not accepted, given stakeholder feedback emphasizing the severity of impacts and the need to retain coverage. This was noted as one of the reasons to dissent by one SRB member and as reservation by another SRB members. The definition of microplastics was aligned with the REACH Regulation, and specification on the primary and secondary categories were added to improve understanding. Requests to replace primary microplastics disclosures (in particular amounts manufactured or used in products) with general 'microplastics releases to the environment' were not taken onboard as this would not reflect exposure: the generation or use of primary microplastics serves as a proxy for understanding an undertaking's dependencies within its business model and value chain. This exposure often translates in downstream value-chain releases that are, otherwise, not properly captured. Former ESRS E2 AR 20 as enacted in 2023 was fully revised to reflect the new information on secondary microplastics and to require qualitative reporting, given the lack of a mature methodology for measuring the introduction of secondary microplastics to the environment. This represents a simplification, and relief for undertakings, compared to the

Stand: 30.04.2026

requirements as enacted in 2023. One SR TEG member expressed a reservation regarding the focus on qualitative disclosures only, stating that an optional quantitative disclosure could rather support undertakings in starting to address the issue of secondary microplastics. However, the provisions in Amended para. 15 (b) and AR allow to provide quantitative or qualitative information.

E2-5 – Metrics related to substances of concern (SoC) and substances of very high concern (SVHC)

361. The revised content of this disclosure requirement follows a clearer structure, with a more explicit breakdown of the indicators to improve the understanding of the requirements. The introductory paragraph was removed as redundant with the content in the main requirements, while the objective was streamlined to align with the main datapoint content of ESRS E2-5.

362. Requirements on SoC now target undertakings on the supply side of chemicals, namely manufacturers, formulators and importers of substances, with scope clarified through NACE codes (ESRS E2 AR 5), while undertakings on the demand side of chemicals (users of substances) focus on SVHC only, which are easier to identify. This refinement reflects a clearer distinction between actors that place substances on the market and those that primarily use them. In the consultation, a number of undertakings argued that disclosures on SoC should be removed, or limited to a narrower subset of strategic substances, citing the absence of a sufficiently clear definition and challenges in implementation. These requests were not accepted, given the relevance of the information. However, a phase-in has been introduced for SoC in draft Amended ESRS 1 in response to these challenges, allowing undertakings additional time to adapt. At the same time, the definition of SoC was narrowed by deleting the criterion related to substances subject to ongoing regulatory processes. Split views were noted: some stakeholders, including some SR TEG (one reservation) and SRB members (one who noted this issue as one of the reasons for dissent and some others that noted it as a source of reservations), argued that SoC are not yet mature for disclosure, that undertakings do not have systems in place to collect this information, and that the approach risked introducing sector-specific requirements in a non-sectoral standard. Conversely, others stressed that although SoC are generally less hazardous than SVHC, their extensive use and exposure justify transparency – an importance reinforced by positive and meaningful reporting examples from ESRS as enacted in 2023 practices. To reduce granularity information is reported by hazard class rather than substance, and requests to make reporting of SoC voluntary, or restricted to 'material substances', were not accepted, given the need for transparency across the chemicals value chain, the general removal of voluntary ('may') requirements, and the fact that ESRS 1 generic principles and reliefs apply. Due to time constraints, EFRAG could not develop dedicated methodological guidance as part of the simplification work, for reporting on substances and pollutants outside the EU.

363. SVHC in articles are addressed separately, qualitatively and in alignment with the thresholds and requirements in the REACH Regulation to minimise burden. Requests to delete SoC requirements or to remove the E2-5 DR entirely were not integrated due to, on the one hand, the significant potential health and environmental impacts associated by these substances, underscoring the need for transparency and the topic's strong legislative underpinning. On the other hand because the use of SoC and SVHC is also a risk indicator, as undertakings heavily depending on it can be financially affected in case of further use restrictions. Some SR TEG and SRB members expressed reservations about the phase-in allowed for SoC disclosures, considered excessive, while one SRB member, on the other hand, expressed reservations on the seemingly sector-specific requirements in E2-5.

364. Information on the split into hazard classes was moved to ESRS E2 AR 6 as a methodological provision and has been limited to SVHC for simplicity and burden reduction. Additional

Stand: 30.04.2026

indications were added to address double counting. The relevance of individual hazard classes depends on entity-specific factors, such as the quantity of substances used or released, the frequency of their use or emission, their potential impacts (including nuisance or toxicity).

E2-6 Anticipated financial effects from material pollution-related risks and opportunities.

365. In line with the amendments made across the environmental standards and in ESRS 2, this DR has been deleted in its entirety from ESRS E2 *Pollution,* but the corresponding requirement is still valid as part of ESRS 2 SBM 3. During the consultation, some users of sustainability statements noted that the deleted anticipated financial effects (AFE) datapoints in ESRS E2 as enacted in 2023 were particularly useful for ensuring financial materiality and connectivity with financial statements, notably (a) material operating and capital expenditures related to major incidents and deposits, and (b) material provisions for environmental protection and remediation costs, which are generally readily available from financial reporting. Users also highlighted that (c) the description of material incidents and deposits occurring during the reporting year was important to reflect impact materiality and its linkage to financial materiality. EFRAG notes that despite the absence of topical specifications to SBM 3 for financial effects, the requirement to disclose them is still valid in accordance with Paragraphs 25 to 27 of Amended ESRS 2 and this prevents loss of information.

Glossary definitions

366. The term ‘incidents’ in ESRS E2-4 has been replaced with the more appropriate ‘environmental accidents’, with its definition adapted from the European Environmental Agency and the Seveso III Directive (Directive 2012/18/EU). Definitions of ‘Article’, ‘Formulator’, ‘Importer’, 'Manufacturer of articles’, ‘Manufacturer of substances’, ‘Placed on the market’, ‘User of substances’, and ‘User of articles’ were added to the Glossary following public consultation request and to align with REACH where possible. The definitions of ‘Substances’ and ‘Microplastics’ were also refined for clarity.

Stand: 30.04.2026

ESRS E3 – Water

367. The revised Standard represents 70% reduction in the number of datapoints and an overall word count reduction of 76%.

General

368. **Objective and Interactions with other ESRS:** These sections have been streamlined in alignment with the changes made across the topical Standards. The legal references have been updated. Despite the disagreement from some preparers and business associations expressed through the public consultation, a new paragraph was introduced to explicitly address the potential relevance of location-specific impacts in the context of water. This was considered an important aspect to maintain given the local nature of environmental impacts and the related disaggregation requirements in ESRS 1 General requirements, section 3.3.2. The paragraph, in any case, does not introduce any new obligations in relation to draft Amended ESRS 1 nor to the ESRS as enacted in 2023.

369. 'Marine resources' has been deleted from draft Amended ESRS E3 topics - together with the related sub-topics and related provisions. As required by stakeholders the section on interactions with other standards explains where aspects related to the ocean, including marine resources, are now addressed: pollution of the marine environment, namely emissions to seawater, is addressed under draft Amended ESRS E2; impacts and dependencies on marine ecosystem and biodiversity, under draft Amended ESRS E4; and aspects related to biotic or abiotic marine resources under draft Amended ESRS E5.

Disclosures related to the use of seawater (e.g. related to desalination) are still in scope of draft Amended ESRS E3.

370. As suggested and supported by several TEG members, the only topic in draft Amended ESRS E3 is now 'water use', and its connection with water metrics has been explicitly outlined encompassing water consumption, water withdrawal, water discharge, and water stored. The classification of sources and types of water (e.g. surface water, groundwater, , produced water, third-party water; freshwater, other types of water, such as brackish water) was clarified, in response to requests from preparers and business associations, and aligned with other relevant water standards (GRI, CDP).

371. The legal references have been updated, removing some that were linked to 'marine resources' and adding other relevant ones for water, such as the EU Water Resilience Strategy and the Industrial Emissions Directive (Directive 2010/75/EU).

372. **Former E3 IRO-1 - Description of processes to identify and assess the materiality of water-related IROs** This section has been removed from draft Amended ESRS E3 in alignment with EFRAG's approach of listing IRO-1 DRs under draft Amended ESRS 2 *General Disclosures* and outside of the topical Standards. For reduction purposes, the guidance formerly contained in the AR on how the different phases of the LEAP approach can inform the materiality assessment of water, and its disclosure, has been deleted. The LEAP approach is, furthermore, mentioned only in draft Amended ESRS 1 *General Requirements* para. AR 15.

373. The concept of affected communities is now addressed under the broader category of affected stakeholders in para. AR 21 of draft Amended ESRS 1 to ensure applicability across sectors.

374. Additionally, the removal of the information on whether site locations have been screened was particularly requested and driven by the lack of observed reporting practices.

375. In public feedback there were also requests for further guidance on material IROs related to water, which could not be addressed in the scope of the simplification (to be considered as future non-mandatory guidance).

Stand: 30.04.2026

E3-1 (Policies), E3-2 (Actions), E3-3 (Targets)

376. Topical, narrative DRs on water: the topical datapoints on water-related policies, actions and targets have been mostly deleted for reduction purposes and to avoid redundancies with ESRS 2.

377. Some limited narrative, topic-specific datapoints have been maintained for draft Amended ESRS E3-1 (Policies) and E3-2 (Actions) in relation to areas with water stress. An AR (AR 3) in draft Amended ESRS E3-3 (Targets) explains how the specification regarding areas with water stress are implicitly covered when referencing to geographic areas under the general provisions for Targets in draft Amended ESRS 2 GRD-T; this ensures consistency with the requirements on areas with water stress in policies and actions, as suggested particularly by auditors, and references relevant disclosures already present in cross-cutting, therefore reinforcing the internal consistency of ESRS and avoiding redundancies between its sections.

378. Voluntary mitigation hierarchy disclosures were moved from the topical level (including in all ESRS E2 to ESRS E5 standards) to draft Amended ESRS 2 GDR-A paragraph AR 38, which applies to all environmental actions. Although a minority of users preferred to keep them, they were deleted because they were illustrative best practice examples, which topical draft Amended ESRS no longer include (and are to be considered as future non-mandatory guidance).

379. The term 'areas with water stress' replaced 'areas at water risk, including areas of high-water stress' throughout the Standard (DRs, ARs) and in Glossary. This change reflects improvements to the definition of 'areas at water risk' in Annex II of ESRS E3 as enacted in 2023. The concept of areas at water risk was complex to be used as an operational disclosure concept, as water-related risk may depend on a wide range of factors, including company-specific circumstances. For this reason, water risk considerations remain relevant at the level of the DMA to determine whether an undertaking faces material water-related risks, but the concept is not used in connection with location-specific disclosure. One SR TEG member expressed a generic reservation over the redrafted definition of water stress. A new AR (para. AR 1) was added to explain the connection between water stress, water risk, and water scarcity. One SR TEG member expressed reservation regarding the components of quality and availability not being sufficiently highlighted in the assessment of areas with water stress. Additionally, para. AR 2, developed from the definition of 'areas of high-water stress' in Annex II of ESR E3 as enacted in 2023, was included to provide methodological guidance on the assessment of areas with water stress. A set of indicators was provided, linked to datasets to make the provision tool-agnostic, overcoming the challenges encountered with embedding a reference to the WRI Aqueduct tool in the definition of 'areas of high-water stress' in Annex II of ESRS as enacted in 2023. One SR TEG member expressed reservation over the threshold chosen ('high') for areas with water stress, particularly for the WEI+ indicator. Flexibility in the assessment is enhanced: the indicators list is not exhaustive, focuses on water scarcity (recognised as only one component of water stress) in alignment with major water standards (CDP, GRI, TNFD), and allows undertakings to apply tailored methodologies suited to their context. These revisions address stakeholder requests for clearer terminology, stronger interoperability and reduced implementation challenges.

380. Regarding water-related targets, References to EU Taxonomy criteria (substantial contribution and Do No Significant Harm (DNSH') in para. AR 27 of ESRS E3 as enacted in 2023 were deleted for burden reduction purposes. EFRAG considered stakeholder suggestions to reassess the requirements on ecological thresholds, including whether to make them voluntary or remove them, and finally moved the related methodological guidance from the topical standard to draft Amended ESRS 2 GDR-T.

Stand: 30.04.2026

E3-4 Water metrics

381. The revised disclosure requirement retains mandatory disclosures for total water consumption, water recycled and reused (SFDR-derived datapoint and present in other water standards like GRI and CD) and water stored, although changes in water storage was deleted for simplification purposes, as users can easily calculate it themselves based on the retained metric on water stored.

382. 'Water recycled and reused' is now defined as a single term and concept in Amended Annex II, resolving ambiguity over the need to disclose separately or alternatively the two metrics. One SR TEG member expressed reservation regarding the possible confusion of water recycled and reused with water withdrawal from third party sources, especially given the lack of mandatory provisions for a breakdown of withdrawal by source.

383. Importantly, total water withdrawal and total water discharge, previously optional and found in AR, have been moved to mandatory disclosures. Addressing water withdrawals as part of sustainable water management is critical to enhance adaptation to climate change and water security. Water discharges serve as an additional indicator of resource pressure, complementing the disclosure on water withdrawals. Both datapoints are relevant for the calculation of water consumption and, therefore, their elevation to a mandatory disclosure does not represent a significant burden increase to preparers. In draft Amended ESRS E3, the focus is on the volume of water discharges, while issues related to discharge quality

and pollution are addressed under draft Amended ESRS E2. The introduction of previous 'may' data points as 'shall' was subject to split views: while some stakeholders agreed with this move due to the relevance of withdrawals and discharges to good water management, other stakeholders were against changing previous 'may' datapoints into 'shall' as contrary to the principle of simplification. One SRB member expressed a reservation regarding the mandatory nature of the two metrics of water withdrawal and water discharge. More detailed explanation can be found in Section Other key simplifications of this Basis for Conclusions.

384. The metric on water intensity was removed, as some stakeholders considered this information to have limited decision-usefulness and also because it can be derived from other reported data.

385. The requirement of total water consumption in specific areas has been maintained, but the focus adjusted from 'areas at water risk, including of high-water stress' to 'areas with water stress, as explained above'.

386. Guidance was introduced in para. AR 4 and AR 5 to calculate water consumption (outlining the basic water balance equation) and on the units to report water metrics. Para. AR 1 and AR 2 previously mentioned apply also to draft Amended ESRS E3-4. These changes respond to stakeholder requests for consistent water-consumption methods while allowing flexibility for diverse industrial contexts.

387. Contextual disclosures, such as water source type, basin water quality, and seasonal variability, were removed aligning with the overall simplification and burden reduction objective.

388. Metrics have been maintained with a focus on 'water', although one SRB member expressed reservation, preferring a narrower focus on 'freshwater'; the member noted that in his opinion the focus on total water is not decision useful, and that undertakings might be required to additionally report anyways freshwater metrics as in his opinion those represent more relevant KPIs.

389. The provision of additional non-mandatory guidance related to water metrics, as requested by stakeholders, will be considered in the future.

Stand: 30.04.2026

E3-5 Anticipated financial effects from material water-related risks and opportunities*:*

390. In line with the amendments made across the environmental standards and in ESRS 2, this DR has been deleted in its entirety from draft Amended ESRS E3, but the corresponding requirement is still valid as part of draft Amended ESRS 2 SBM 3.

Glossary definitions

391. Glossary definitions now address only the concepts themselves ('water stress', 'water scarcity'), instead of encompassing criteria for assessment – in Annex II of ESRS as enacted in 2023 the definition of 'areas of high-water stress' was linked to a specific tool and threshold. Definitions of 'surface water' and 'groundwater' were expanded with an alternative formulation from other relevant standards (CDP, GRI). Other changes include : terminology inconsistencies within the definitions of 'water withdrawal', 'water discharge' and 'water consumption' were addressed by adopting a single designation, 'the undertaking', for all references to the reporting entity; 'water recycled and reused' is now defined as one single concept; 'water storage' has been changed to 'water stored' – which is now the term used in the Standard. The term 'discharge' was removed, while leaving only 'water discharges' - as used in the Standard.

ESRS E4 – Biodiversity and Ecosystems

392. The revised Standard represents a 78% reduction in the number of datapoints and an overall word count reduction of 76%.

General

393. **Objectives and interactions with other ESRS:** These sections have been streamlined in alignment with the changes made across the topical Standards. In addition, references to 'marine ecosystems' have been made more explicit. The legal references have been updated. Despite the disagreement from some preparers and business associations expressed through the public consultation, a new paragraph was introduced to explicitly address the potential relevance of location-specific impacts on biodiversity and ecosystems. This was considered an important aspect to maintain given the local nature of environmental impacts and the related disaggregation requirements in ESRS 1 *General requirements, section 3.3.2*. The paragraph, in any case, does not introduce any new obligations in relation to draft Amended ESRS 1 nor to the ESRS as enacted in 2023.

Former E4 SBM-3 - Material impacts, risks and opportunities and their interaction with strategy and business model:

394. The topical SBM-3-related section has been removed from E4 and its content edited and moved to other sections, including to the ARs. Former SBM-3 related disclosures related to biodiversity-sensitive areas and disaggregation by locations (also under E4 IRO-1) have been consolidated under the metrics section (E4-5).

395. Provisions addressing impacts related to land degradation or threatened species, which informed previous data points related to SFDR, but were deemed as selecting some biodiversity-related issues over others, have been relocated to the AR section.

Former E4 IRO-1 - Description of processes to identify and assess material biodiversity and ecosystem-related impacts, risks and opportunities:

396. This section has been removed from ESRS E4 in alignment with EFRAG's approach of listing IRO-1 DRs under ESRS 2 only and outside of the topical Standards. Disclosure specifications concerning the undertaking's process for identifying material biodiversity-related IROs, such as descriptions of consultations with affected communities in relation to impacts of raw material use or on ecosystem services or the consideration of systemic risks have been removed.

397. For reduction purposes, the guidance formerly contained in the AR on how the different phases of the LEAP approach can inform the materiality assessment of biodiversity and ecosystems, and its disclosure, has been deleted. The LEAP approach is, furthermore, mentioned only in ESRS 1 AR15.

398. Scenario analysis, already an optional DR in ESRS as enacted in 2023, has been moved to the AR section and formerly optional disclosure specifications deleted.

399. The concept of affected communities is now addressed under the broader category of affected stakeholders in AR 21 ESRS 1 to ensure applicability across sectors, including to financial institutions.

400. Site-related disclosure specifications addressing biodiversity-sensitive areas have been consolidated under the metrics section (E4-5) to allow for one streamlined location-based disclosure requirement. Tables formerly included in ESRS 4 AR 10 providing guidance on the materiality assessment of sites or the disclosure on raw materials have been deleted and are to be considered for future non-mandatory guidance.

E4-1 – Biodiversity and ecosystems transition plan

Stand: 30.04.2026

401. The revised E4-1 focuses solely on the transition plan and removes the provisions related to the resilience of the undertaking's strategy in relation to biodiversity and ecosystems. The latter aspect is now addressed exclusively under ESRS 2 *General Disclosures* SBM-3 to avoid a perceived redundancy between the requirements at the cross-cutting and the topical levels and for reduction purposes. Some stakeholders nevertheless suggested reintroducing this provision to ensure that related insights into nature-specific risks and dependencies are sufficiently disclosed.

402. The DR has been made mandatory due to the relevance for users to access information on the topic, but its application, besides being subject to materiality, is conditional on whether a plan exists and if key features of it have been made public previously. The latter points recognise the current limited maturity in the implementation and disclosure of biodiversity transition plans, highlighted by stakeholders. The DR contains also only one datapoint, therefore avoiding excessive standardization and providing flexibility to preparers in its disclosure.

403. One significantly amended AR (AR 1) highlights that biodiversity does not need to be addressed in a stand-alone transition plan but can be a part of a broader transition plan e.g. addressing climate mitigation and outlines elements that may be covered in the plan; formerly more detailed voluntary specifications on the latter have been deleted.

404. A glossary definition of 'biodiversity and ecosystems transition plan' is introduced, consistent with the climate transition plan definition and aligned with TNFD's language.

405. The AR and the definition were included to respond to stakeholder's demands for more guidance on biodiversity transition plans, though other stakeholders suggested the deletion of any explicit reference to the interconnection between biodiversity and climate mitigation transition plans. Further guidance was not included due to the approach followed by EFRAG of limiting the AR particularly to methodological requirements and is to be considered for future non-mandatory guidance.

406. Not implemented was the recommendation of stakeholders, including one TEG member, to delete the conditionality 'has made public', perceived as inconsistent with the principle of transparency and the need to avoid double reporting. This conditionality was included to address the concern of preparers and some SRB members in relation to the lack of mature methodology and guidance to develop biodiversity transition plans and that preparers could feel pressed to disclose information on transition plans not considered mature enough. Another SRB member expressed reservation to the conditionality related to having made the transition plan public, which according to the member would require auditors to verify plans without having the adequate biodiversity transition-plan-related methodologies to do so.

E4-2 – Policies related to biodiversity and ecosystems

407. Former requirements were almost entirely removed in alignment with EFRAG's approach of significantly reducing the content specifications for policies in the topical Standards and mostly limiting them to a reference to the related DR under ESRS 2 *General Disclosures* GDR-P.

408. The objective paragraph was deleted from this section in line with changes made across topical Standards. E4 maintains two topical specifications in relation to policies, which were identified as particularly relevant by SR TEG and SRB members during the review process to provide decision-useful information in relation to biodiversity and ecosystems and not explicitly addressed under draft Amended ESRS 2 GDR-P, one on traceability and one related to the coverage of sites near BSAs.

Stand: 30.04.2026

409. During the review, EFRAG considered a proposal from a financial institution to clarify in the AR that traceability requirements apply only to physical products, not financial products. EFRAG ultimately decided the clarification was unnecessary, as the Glossary already defines 'products' as physical goods. Adding it was also seen, particularly by several SR TEG members, as potentially misleading, by implying that financial institutions would be exempt from disclosing material nature-related IROs related to their portfolios or financial products.

410. Other topical disclosure specifications and connected ARs, related for instance to how policies address social consequences of biodiversity and ecosystems-related impacts, including on the access of genetic resources and the fair sharing of benefits arising from its use, have been deleted for reduction purposes. These provisions, while still considered relevant by many, where not prioritized by SR TEG and SRB to be maintained in the context of the ESRS simplification process and are implicitly addressed by draft Amended ESRS 1 provisions on entity-specific disclosures or some of them implicitly by draft Amended ESRS S3.

411. Voluntary mitigation hierarchy disclosures were removed from the topical level (similar to all ESRS E2 to ESRS E5 standards). Although a minority of users preferred to keep them, they were deleted because they were illustrative best practice examples, which topical draft Amended ESRS no longer include (and are to be considered as future non-mandatory guidance).

412. Requirements to explicitly disclose whether policies cover certain topics such as agriculture, oceans or deforestation and which inform SFDR disclosures, have been streamlined under ESRS 4 AR3, as the undertaking is expected to disclose this type of information in any case, if material, and a dedicated requirement was not deemed as necessary. While some stakeholders suggested the deletion of this AR, among others because it was perceived as introducing new topics like deforestation that may not be material to all undertakings, EFRAG decided to keep it due to its connection to SFDR and in view that the disclosure on topics not assessed as material is, in any case, not required by the ESRS.

413. Formerly optional disclosure requirements on the use of biodiversity and ecosystem scenario analysis have been moved to ESRS 4 AR 4 and amended, for reduction purposes and following EFRAG's approach of deleting voluntary datapoints. The reference to biodiversity scenario analysis was kept in AR 4 due to its relevance, despite methodological immaturity, in assessing risks.

414. Formerly voluntary disclosure specifications related to the reference in policies of third-party standards of conduct or how the policies connect to the mitigation hierarchy have been deleted and are to be considered for future non-mandatory guidance.

415. ESRS E4-2 AR 5 was added to specify the notion of 'near' a biodiversity-sensitive area , addressing stakeholders demands for more guidance to support consistent application. The added methodological reference to the application of buffer zones was included in a way that addresses preparers' requests to allow for flexibility and individual judgement when defining 'near'. One SRB member expressed a reservation on the reference to buffer distances, perceived as implying a burdensome assessment of different buffer distances for each individual site. One SR TEG member expressed reservation to the use of the term 'near' and also, together with another SRB member, considered that the AR prejudges the outcomes of the materiality assessment.

416. The suggestion by several business associations and preparers to delete or make the provisions of ESRS E4-2 paragraph 12 voluntary to reduce compliance burden for preparers was not implemented, due to the relevance of the information.

Stand: 30.04.2026

E4-3 – Actions and resources related to biodiversity and ecosystems

417. Former disclosure requirements were removed or streamlined in alignment with EFRAG's approach of significantly reducing the content specifications for actions in the topical Standards and mostly limiting them to a reference to the related DR under ESRS 2 General disclosures GDR-A.

418. The objective paragraph was deleted from this section, in line with changes made across topical Standards.

419. On actions, E4 *Biodiversity and Ecosystems* maintains one specification addressing the use of biodiversity offsets in actions plans and consolidating into one paragraph most of the formerly connected disclosure specifications. A definition of biodiversity offsets adapted from IUCN has been added to the Glossary, including a brief reference on how it relates to the mitigation hierarchy, following requests by stakeholders to provide further guidance on offsets.

420. Voluntary mitigation hierarchy disclosures were removed from the topical level (in all ESRS E2 to ESRS E5 standards). Although a minority of users preferred to keep them, they were deleted because they were illustrative best practice examples, which topical ESRS no longer include and are to be considered as future non-mandatory guidance.

421. All the formerly voluntary disclosure specifications on actions located in the AR, including on the need for consultations and how the actions contribute to alter the drivers of ecosystems change, have been deleted. Specifications related to indigenous peoples' knowledge have been deleted.

422. An AR (AR 6) referencing the importance of considering the right to free, prior and informed consent of indigenous peoples (FPIC) was amended, reflecting as per stakeholder feedback that it is not a disclosure requirement, and moved from E4-4 to E4-3, reflecting stakeholders input stating that this AR is more relevant in connection with actions. Some SR TEG members supported the separate mentioning of FPIC but expressed reservations against the deletion of the reference to 'local communities.'

Stand: 30.04.2026

E4-4 – Targets related to biodiversity and ecosystems

423. Former requirements were almost entirely removed in alignment with EFRAG's approach of significantly reducing the content specifications for targets in the topical Standards and mostly limiting them to a reference to ESRS 2 General disclosures GDR-T. The objective paragraph was deleted from this section in line with changes made across topical Standards.

424. On targets, E4 *Biodiversity and ecosystems* maintains one topical specification only, addressing the use of biodiversity offsets in setting targets. A definition of biodiversity offsets adapted from IUCN has been added to the Glossary, including a brief reference on how it related to the mitigation hierarchy, following requests by stakeholders to provide further guidance on offsets.

425. Requirements on how ecological thresholds are applied were deleted at topical level (similar to ESRS E2 to ESRS E5 standards), simplified and consolidated into ESRS 2, AR 48 reflecting the limited methodological maturity in some environmental topics. Connected disclosure specifications on the type of ecological thresholds identified and the methodologies applied were deleted, as well as other disclosure specifications related to targets, such as their allocation to the layers of the mitigation hierarchy.

426. Former ARs have been mostly deleted, e.g. in relation to providing guidance on what targets may express, illustrative tables on how to present targets or the connection to the EU taxonomy regulation.

427. Building on the input received through the consultation (particularly the dedicated survey Question 30) requesting further guidance on biodiversity target-setting and disclosure, AR 7 now substitutes former AR guiding undertakings on the type and scope of biodiversity-related targets. A reference to the Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework (GBF) was kept but not to other frameworks or methodologies such as SBTN, as suggested by many stakeholders and discouraged by others, in alignment with EFRAG's generic approach to avoid referencing third-party frameworks. Two SR TEG members expressed a reservation on the perceived excessive conditionalities in the language of the AR. This was also noted as one of the reasons for dissent by another SR TEG member in SR TEG.

E4-5 – Metrics related to biodiversity and ecosystems

428. Site-specific provisions previously placed in various E4 sections (SBM-3, IRO-1, and E4-5 paragraphs as enacted in 2023) have been streamlined and consolidated under the revised metrics section (E4-5 paragraph 18), keeping the focus on own operations only. The term 'location' in place of 'site' is used to allow for a more appropriate aggregation of the reported information where relevant, providing more flexibility in the disclosures to preparers and stronger reliance on their judgement and assessment. At the same time the defined term 'geography' used in ESRS 1 and ESRS 2 is not used in this DR, as some SRB and SR TEG members considered that it could lead to an inappropriate level of aggregation of reported information in relation to impacts on biodiversity and ecosystems (e.g. aggregation by country could be inappropriate); hence this requirement addresses impacts on biodiversity and ecosystems in specific locations. The requirement to disclose specific metrics related to material impacts, in accordance with draft Amended ESRS 1, is addressed in a separate datapoint under draft Amended ESRS E4-5 (see below). Requirements to disclose material information related to the value chain, both on specific locations or on metrics, are subject to the provisions in draft Amended ESRS 1.An AR (AR 8) was added highlighting the relevance of biodiversity-sensitive areas when considering locations to disclose information on and highlighting, as per request of preparers, that undertakings are not necessarily expected to disclose information for each of its individual sites, which may obscure material information and add unnecessary burden to preparers, but can aggregate as relevant e.g. by group of sites.

429. The recommendation raised by some stakeholders to delete requirements connected to biodiversity-sensitive areas due to methodological challenges in assessing how these are affected by the undertakings activities was not included, as this location-specific information is considered decision-useful by many stakeholders. On the other hand, the inclusion of site-specific disclosure requirements in relation to the value chain suggested by other stakeholders was not implemented by EFRAG, neither. Some SRB and SR TEG members expressed reservations on the agreed approach to reporting on locations, perceived as too flexible and potentially leading to companies obscuring site-specific information on material negative impacts. One SRB and one SR TEG member questioned the usefulness of this location-specific requirement, also in view of the absence of sufficient guidance, and rather suggested the inclusion of some specific metrics.

430. Specifications to disclose metrics, previously addressed through several paragraphs showing indicators or metrics (mostly optional) on E4 sub-topics, have been consolidated into one generic paragraph (paragraph 19) requiring the disclosure of material metrics on biodiversity and ecosystems and maintaining the flexibility for the preparers to choose the adequate ones. The reduction led to the complete removal of indicators that guided undertakings in the identification of metrics to disclose throughout the various E4 sub-topics.

431. This reduction was also made to address stakeholder input, particularly by preparers, related to the difficulty of prescribing metrics that lack reporting practice, methodological maturity or guidance. The recommendation, in this context, by some stakeholders to make

Stand: 30.04.2026

biodiversity metrics completely voluntary was not pursued, in view of the decision-usefulness of these disclosures. The reporting on metrics is, in any case, subject to the reliefs as well as to the provisions related to entity-specific information included in draft Amended ESRS 1.

432. On the other hand, other stakeholders' suggestions to include specific mandatory metrics, e.g. related to land-use change, or explicitly reference frameworks containing metrics were not implemented. The reason was to avoid adding metrics not covered in the Delegated Act and keeping flexibility in the choice also in view of the fast-evolving methodological landscape related to, for instance, the establishment of metrics on the state of nature. Some SR TEG members expressed reservations – for one this was one of the reasons to dissent - with the revised standard due to the lack of specific metrics.

433. An AR (AR 10) was added to highlight the connection of biodiversity metrics with the E4 sub-topics. One SRB and one SR TEG member expressed reservations, perceiving the reference to metrics on ecosystem services an extension of the Delegated Act. The suggestion by stakeholders to provide additional methodological guidance on metrics is to be pursued in future non-mandatory guidance and seeking to align with the work of relevant frameworks.

434. Almost all related ARs covering methodological and contextual specifications to be considered or disclosed when identifying and describing the chosen metrics have been deleted, including how metrics integrate ecological thresholds or the specification to align the metric's baseline with the baseline of the connected target (if existent). Overall contextual and methodological specifications related to metrics are, furthermore, mostly addressed in a streamlined way under ESRS 2 *General Disclosures*. Provisions maintained as AR in E4 refer to the frequency of monitoring and the baseline condition and year of the metrics, considered relevant by stakeholders.

435. An AR (AR 11) highlighting the usefulness of primary data on the state of nature to help determine material impacts on biodiversity was added, based on survey input and building on former AR.

E4-6 – Anticipated financial effects from material biodiversity and ecosystem-related risks and opportunities

436. In line with the amendments made across the environmental standards and in ESRS 2, this DR has been deleted from E4 *Biodiversity and Ecosystems,* but the corresponding requirement is still valid as part of ESRS 2 SBM 3.

Glossary definitions

437. Definitions of 'biodiversity and ecosystems transition plan', 'biodiversity offsets' and of 'threatened ecosystems' (as part of the definition of 'threatened species and ecosystems') have been added to the Glossary for further clarity and completion, as requested by stakeholders.

ESRS E5 – Resource Use and Circular Economy

438. The revised Standard represents 64% reduction in the number of mandatory datapoints and an overall word count reduction of 69%.

General

439. **Objectives and Interactions with other ESRS:** These sections have been streamlined to reflect the revisions made across the topical Standards. Legal references have also been updated to include the Eco-design for Sustainable Products Regulation (Regulation (EU) 2024/1781) and the Critical Raw Materials Act (Regulation (EU) 2024/1252). The

Stand: 30.04.2026

description of interactions with other ESRS has been refined to strengthen and clarify the links between environmental and social standards, with explicit additions highlighting the interconnections with ESRS S4.

440. **Former E5 IRO-1 - Description of processes to identify and assess material resource use and circular economy-related impacts, risks and opportunities**: This section has been removed from ESRS E5 in alignment with EFRAG's approach of listing IRO-1 DRs only under ESRS 2 and outside of the topical Standards. For reduction purposes, the guidance formerly contained in the AR on how the different phases of the LEAP approach can inform the materiality assessment of biodiversity and ecosystems, and its disclosure, has been deleted. The LEAP approach is, furthermore, only mentioned in ESRS 1 AR 15.

E5-1, E5-2, E5-3 Topical, narrative DRs

441. Topical requirements and datapoints on resource use and circular economy-related policies, actions and targets have been mostly deleted for reduction purposes and to avoid redundancies with ESRS 2. Likewise, the paragraphs stating the objective of the DRs were deleted. An exception was made in DR E5-1, where a reference to circular economy principles and eco-design requirements was introduced. This resulted from the evolution of the discussion relative to the former paragraph 35 requiring a description 'of key products and materials that come out of the undertaking's production process and that are design along circular principles, including durability, reusability, repairability (…) or optimisation of the use of the product or material through other circular business models. Overall, it was considered that this would be better positioned within E5-1.

E5-4 Metrics related to resource inflows

442. Building on feedback from the public call and the public consultation, the disclosures on resource inflows have been simplified so it is clear that a full material-flow accounting exercise is not being requested, namely that there is no particular requirement to account for building stock, office equipment and other non-relevant materials stock.

443. Undertakings are required to report only on their 'key materials' (a term newly defined in the Glossary) identified through a structured managerial assessment. Critical and strategic raw materials that constitute or are part of key materials, need to be included when describing key materials, as per ESRS as enacted in 2023. The revised Standard requires disclosure of both the total weight of key materials and a breakdown (weight or percentage) of that total. The overall total weight of products and technical and biological materials used has been deleted. In this way, undertakings can only focus on the physical materials that are most important to them, decreasing accounting and reporting of non-relevant data. While generally in agreement, one SR TEG member continued to express concerns about introducing the term 'key'. In addition, several SRB and SR TGE members raised residual concerns regarding the proposed additional disclosure of breakdowns per key material, considering it too granular and business sensitive. Meanwhile, some SRB members, though also in agreement, still had remaining concerns about reintroducing 'total weight' in place of 'circular inflow'.

444. Additionally, the requirement on secondary resources have been streamlined to reflect the feedback received during the public consultation and the datapoints on weight of recycled components and sustainably sourced biological materials has been removed. The weight of recycled components was redundant to weight of secondary resources (as this includes recycling). The suggestion to characterize recycled content as part of the output, was not adopted, as it was considered as a new datapoint by several stakeholders. As to sustainably sourced biological materials, this was poorly reported during first year of reporting and the reference to 'sustainably sourced' and certification schemes was considered too vague in need of further specification, which could not be done with the time available. EFRAG added a more specific provision in G1 for environmental and social consideration in the

Stand: 30.04.2026

supply chain. This aspect for biological material can be included under this DR. Furthermore, aspects related with sustainable sourcing/supplier engagement are also already covered in ESRS E4-2 paragraph 12 (a) (traceability of products, components and raw materials in value chain) and ESRS G1-2 paragraph 8 (a)(i) (accounting for ESG performance factors in supplier selection). While in agreement, one SRB member still had remaining concerns on 'biological materials' now moved to ESRS G1.

E5-5 Metrics related to resource outflows

445. Disclosure on resource outflows has retained its previous structure, except for renaming the sub-topic 'products and materials' to simply 'products', to better reflect the content of the Standard.

446. Durability and reparability of products can now be disclosed either narratively or quantitatively. In response to feedback from the public consultation, references to industry averages for durability and to established reparability rating systems have been removed, as such guidance is not available across all sectors. In recognition that quantitative figures on durability and repairability are still methodologically challenging, the requirement was made more flexible by allowing narrative disclosures. There were split views with members of SRB and SR TEG questioning if narrative disclosures could be meaningful on these aspects, while other members were asking for the deletion of the requirement based on the quantitative methodological challenges. Examples of ESRS as enacted in 2023 showed that there are meaningful ways of disclosing in narrative format on durability and repairability and which can be used to illustrate good practices.

447. The rate of recyclable content has been renamed 'designed recyclability rate' to ensure closer alignment with externally recognised standards. AR 3 sets out the equation for calculating this rate for both products and packaging. While in agreement, one SR TEG member still had remaining concerns on the inclusion of the 'designed recyclability rate'. In addition, one SRB member raised concerns on the deletion of 'recycled content of materials'.

448. Overall, the disclosures on waste have not undergone major changes, they have primarily been streamlined to ensure better alignment with the Waste Framework Directive. However, one aspect was heavily debated: the inclusion of waste incineration with energy recovery, as a 'other recovery operation'. It was explained that this decision derived from the rules in the Waste Framework Directive and that considerable amount of support to it was received in the public consultation. Consequently, text was added to AR 6 (that specifies how to treat incineration with energy recovery) to paragraph 16 (c)(iii) of DR E5-5 to explain how undertakings should make such disclosures, namely by specifying if relevant, what these 'other recovery operations' are.

449. A new datapoint has been introduced for waste where the final destination is unknown. This addition enables a complete mass balance of waste flow without requiring undertakings to make unreasonable efforts to determine the waste's 'last stop'; instead, they may report the figures they have and can reasonably substantiate. In line with new AR 6, waste data must reflect the material's weight in its original state. Based on feedback from the consultation, a new AR has been added to guide disclosures related to 'recovery operations' (incineration).

E5-6 Anticipated financial effects from material resource use and circular economy-related risks and opportunities

450. In line with the amendments made across the environmental standards and in ESRS 2 *General Disclosures*, this DR has been deleted from ESRS E5, but the corresponding requirement is still valid as part of ESRS 2 SBM 3.

Glossary definitions

Stand: 30.04.2026

451. Definitions of 'biological materials', 'critical raw materials', 'designed recyclability rate', 'eco-design requirements', 'key products', 'key materials', 'packaging', 'resource inflows', 'resource outflows', 'secondary resources' and of 'strategic raw materials' have been amended. While the definitions of 'circularity', 'circular economy principles', 'circular economy services', 'durability', 'product', 'renewable materials', 'repairable', 'resource use', and of 'technical material' have been added to the Glossary.

ESRS S1 – Own Workforce, ESRS S2 – Workers in the Value Chain, ESRS S3 – Affected Communities and ESRS S4 – Consumers and End-users

452. The overall simplification approach for the social standards has been threefold. Firstly, significant reduction (>70%) of narrative disclosures and move towards a principles-based system for the common disclosures across ESRS S1-S4 (i.e. DR 1 to 4). Secondly, reduction of granularity (e.g. breakdowns), prioritisation of datapoints that led to the deletion datapoints on metrics in ESRS S1 *Own Workforce* and increased flexibility for preparers to use standardised tables or narrative text to disclose quantitative information. Thirdly, enhanced clarity in definitions and methodologies for ESRS S1 *Own Workforce* metrics, including the addition of standardised formulas. This exercise was also accompanied by the consolidation and, in a few cases, reformulation of SFDR PAIs across all the social standards. One SRB member noted as one of the issues for dissent the overall simplification on ESRS S1 that led to the deletion of datapoints and gender breakdowns whilst another SRB member had a reservation on the granularity of ESRS S1 and lack of consistency of approach with environmental standards for aggregation or disaggregation of information. In addition, one SRB member noted as one of the reasons to dissent the lack of clarity about how to apply the revised aggregation of sub-topics in ESRS S1. The revised S1 *Own Workforce* Standard reduces the number of datapoints by 56.7% and the word count by 66%.

453. The revised S2 *Workers in the Value Chain* Standard reduces the number of datapoints by 68.1% and the word count by 72%.

454. The revised S3 *Affected Communities* Standard reduces the number of datapoints by 71.1% and the word count by 75%.

455. The revised S4 *Consumers and End-users* Standard reduces the number of datapoints by 72.7% and the word count by 77%.

Amendments to Disclosure Requirements related to ESRS 2 SBM-2 and 3 and DR1 – DR5 for the Social standards

456. ESRS S1 *Own Workforce*, ESRS S2 *Workers in the Value Chain*, ESRS S3 *Affected Communities* and S4 *Consumers and End-users* currently consist of four narrative disclosure requirements (these were five in ESRS as enacted in 2023) that cover key stakeholder-specific aspects of PATs as well as key elements of sustainability due diligence, such as stakeholder engagement or grievance mechanisms. They are largely the same across these four standards, although they take the specificity of those affected stakeholders into account, too.

457. The disclosures related to ESRS 2 *General Disclosures* SBM-2 and SBM-3 were deleted from ESRS S1 *Own Workforce*/ESRS S2 *Workers in the Value Chain*/ESRS S3 *Affected Communities*/ESRS S4 *Consumers and End users* in accordance with EFRAG's decision to simplify the materiality assessment and architecture between cross-cutting and topical standards. The deletion of these specifications related to the outcome of the materiality assessment is driven by the principles-based approach followed which, if not correctly applied, might lead to more generic information. The exception to these deletions were the datapoints regarding the undertaking's exposure to forced or compulsory labour and child labour because they were considered relevant and kept in ESRS 2 IRO-2. The deletion of these specifications related to the outcome of the materiality assessment is driven by

Stand: 30.04.2026

the principles-based approach followed which, if not correctly applied, might lead to more generic information.

458. The majority of datapoints and accompanying application requirements in ESERS S1-S4 as enacted in 2023 DRs 1 -5 were deleted because they overlap with corresponding GDRs (called MDRs in ESRS as enacted in 2023) in ESRS 2 *General Disclosures* or because the information required was more granular and detailed and was not prioritised in the simplification exercise. The goal of this exercise was simplification and reducing the number of required datapoints, while maintaining useful reporting content and specifications for ESRS S1-S4. A minimal number of datapoints about due diligence main steps were kept.

459. DR 1 (Policies) was substantially reduced by consolidating human rights policies datapoints in ESRS 2 GDR-P and by deleting narrative specifications across the topical standards. The datapoints related to whether the policy covers specific groups or addressed specific issues relevant to ESRS S1, S2, S3, S4 topics have been maintained.

460. The disclosure requirement on whether undertakings have a workplace accident prevention policy or management system was deleted from ESRS S1-1 as enacted in 2023 because the outcome-based metric in ESRS S1-13 on coverage of the health and safety management system is more relevant and decision-useful. In draft Amended ESRS S3-1, the datapoint on policies for preventing and addressing impacts on indigenous people has been kept and it is sourced from the UN Declaration on the rights of Indigenous People DR 2 (Processes for engaging on impacts) and DR 3 (Processes to remediate negative impacts and channels to raise concerns) from ESRS S1-S4 enacted in 2023 were consolidated to simplify reporting about the undertakings' engagement with affected stakeholders and their concerns. Besides, the connections that exist between engagement, channels for raising concerns or needs and remedy, as provided in international instruments (UNGPs or OECD MNE) justify this consolidation.

461. The disclosure about the undertaking's general approach to remedy was moved after the datapoints on 'channels for raising concerns' for better alignment with the international instruments The definition of 'channels' was amended to make it explicit that the same channels can also serve to provide or cooperate in remediation for actual impacts. In the case of ESRS S3-2, the datapoint on how the undertaking takes into account and ensures respect of the rights of indigenous people has been kept as topical specification. The number of Application Requirements in DR 2 was also reduced by moving key concepts to the glossary. Some of the specifications in ESRS S1-S4 enacted in 2023 could be used to develop future guidance.

462. DR 3 (Actions and resources) in the draft Amended ESRS is the result of deleting several datapoints and ARs from ESRS S1-S4 DR 4 (Taking actions on impacts and approaches to manage risks and opportunities and effectiveness of those actions) enacted in 2023. The deleted datapoints include those requiring granular reporting on actions and resources and on whether and how the undertaking ensures that its own practices do not cause or contribute to material negative impacts. The remaining datapoints in DR 3 follow the same logic as ESRS 2 GDR-A (General Disclosure Requirement for actions and resources), but also require undertakings to describe their approach if tensions arise between these actions and business pressures as well as how they assess the effectiveness of these actions. Some respondents to the public consultation and some SR TEG members had reservations about the latter requirement, but it was kept because it supports the tracking of actions, which is a step of the due diligence. In ESRS S2-S4, the datapoint on human rights incidents was amended to ensure alignment with ESRS S1-16. This clarifies that human rights incidents shall only be reported for material sub-topics. Moreover, a new AR gives undertakings more flexibility for how to disclose these incidents; one SRB member had reservations about the

Stand: 30.04.2026

clarifications of the definitions in ESRS S2-S4 for incidents as considered potentially misleading.

463. The remaining ARs from ESRS DR 4 enacted in 2023 have been deleted with the exception of one focused on 'key actions' that lays out the involvement framework and one focused on 'climate transition' with examples tailored for the relevant topical standards.

464. Amended DR 4 (Targets) is the result of deleting several datapoints and ARs from ESRS DR 5 (Targets related to managing material negative impacts, advancing positive impacts, and managing material risks and opportunities) enacted in 2023 to simplify reporting and better connect targets and metrics with the tracking and assessment of the effectiveness of actions. The amended DR 4 only refers to ESRS 2 GDR-T (General Disclosure Requirement for targets) and includes no other datapoints. The accompanying AR has been amended to clarify that engagement can inform the tracking and assessment of the effectiveness of actions, including the development of metrics and targets, as well as the tracking of performance against those metrics and targets. This approach is better aligned with international standards, in particular the UNGPs, in relation to tracking progress on actions. It also connects DR 4 more clearly with ESRS 2 GDR-T and DR 3 (Actions).

465. A new section about 'Interaction with other topical standards' was included across ESRS S1-S4 to ensure consistency with the Environmental standards where such interactions with ESRS S1-S4 are made explicit and illustrated with examples, as requested by the public consultation. This section also explains the relationship between the four social standards.

Amendments to Disclosure Requirements 5 to 16 of ESRS S1 (metrics)

Disclosure Requirement S1-5 Characteristics of the undertaking's employees

466. Following a number of comments received, paragraph 1 in the Objective was amended to clarify that this DR is to be fulfilled when its own workforce is material and that the filter of materiality of information remains applicable. A significant number of datapoints were deleted from ESRS S1-6 enacted in 2023 to reduce the reporting effort and prioritise the information to be reported, such as the gender breakdown of non-guaranteed hours employees, the total number of employees who have left the undertaking and the voluntary datapoints on the breakdown by region of contract types or the number of full-time and part-time employees. These and other deletions in draft Amended ESRS S1-6 led one SRB board member to note as one of the reasons for dissent that the simplification was not sufficient whereas another SRB member explained that too many datapoints were cut. The requirements that undertakings describe their methodologies and assumptions for compiling the data and provide contextual information that is necessary to understand the data have also been deleted to avoid duplication with ESRS 2 GDR-M (General Disclosure Requirement for metrics) paragraph 49. The new AR 8 of draft Amended ESRS S1 includes a reference to ESRS 2 and example of contextual information (i.e. being the numbers at the end of the reporting period or as an average).

467. One of the key changes in draft Amended ESRS S1 was the change of the threshold for significant employment to the ten largest countries in terms of employee numbers instead of those countries whose employees represent 10% of the undertaking's own workforce whilst keeping the de minimis to 50 or more employees. The minimum of 50 employees remains unchanged to align with the Information and Consultation of Employees Directive, although some SRB members argued for a higher de minimis. Given its relevance, a specific question was added in the public consultation on this point and the results were that more than half of those that responded agreed with this change. The key argument in favour was that the new threshold improves transparency, given that the previous threshold often resulted in limited country-level information, and that the information is already available. Others argued that the new threshold increases reporting burden, potentially increasing

Stand: 30.04.2026

the number of countries undertakings have to report on, which may result in information that is not decision useful as expressed by one SRB member that noted the new threshold as one of the reasons for dissent .

468. In some cases, stakeholder feedback requested to clarify which type of contracts are included in the calculation of employee turnover. The methodology has not been amended or limited to specific contract types as draft Amended ESRS S1 paragraph 18 (c) includes all employees who have left the undertaking voluntarily or due to dismissal, retirement or death in the employee turnover rate; although practices observed in the 2024 ESRS reports show a diversity of practice with transparency on what types of contracts are included in the ratio and this could be an area for further research in the future. The definition of contract types, as explained in amended AR 7 has not been modified and is based on AR 56 from ESRS S1 enacted in 2023, specifying that the definitions of permanent, temporary and non-guaranteed hours employees differ among countries, which needs to be taken into account for the disclosure in paragraph 18 (b). Other amendments to reduce the reporting burden include flexibility in using the tabular formats or reporting in a narrative format instead (in amended AR 9 and AR 10) as well as a modification of the tables to allow for multi-year reporting.

Disclosure Requirement S1-6 Characteristics of non-employees in the undertaking's own workforce

469. Following frequent requests to reduce non-employee reporting due to data limitations in particular, all voluntary or conditional disclosures about non-employees were deleted, leaving only the total number of non-employees. To emphasise the concept of materiality of information and guide preparers, a new AR in ESRS S1 states that the DR is only material if non-employees are connected to material impacts, risks and opportunities. For example, if they are critical to the undertaking's business model or if the use of non-employees is connected to material negative impacts, which may occur if non-employees make up a substantial proportion of the undertaking's own workforce. On this basis, a new provision in paragraph 1 of the Objective has been introduced about ESRS S1-6 being disclosed when non-employees in the undertaking's workforce are connected to material impacts, risks and opportunities and that this DR remains subject to materiality of information.

470. A couple of technical points were debated at EFRAG. Firstly, whether an explicit mention to the use of estimates for this DR; however, there were opposite views on this regard as this information is also subject to the new reliefs in ESRS 1 Chapter 7. Secondly, a methodological clarification was made in amended AR 13 to explain that the number of people could either be reported in terms of headcount or full-time equivalent and end of the year or as average to seek further alignment with draft Amended ESRS S1-5. Some respondents would have liked to remove non-employee reporting entirely or make it completely voluntary. However, it was decided to keep it because, in its revised form, the amended DR strikes an appropriate balance between reporting effort and information needs of users.

Disclosure Requirement S1-7 Collective bargaining coverage and social dialogue

471. The threshold for 'significant employment' that was introduced for own employee headcount numbers under draft Amended ESRS S1-5 (50 or more employees and 10 largest countries in terms of employee numbers) was mirrored in ESRS S1-7 with SRB members expressing same views as in S1-5 with the revised threshold. Amended paragraph 22(b) specifies that the EEA countries that shall be disclosed are the EEA countries included in the ten largest countries from the significant employment breakdown already reported in draft Amended ESRS S1-5. Outside the EEA, this threshold does not apply, as the breakdown is by region. The draft Amended ESRS have not introduced a specific definition for 'region', undertakings have flexibility in defining 'region'.

Stand: 30.04.2026

472. The voluntary disclosures concerning working conditions for employees that are not covered by collective bargaining agreements and for non-employees were deleted. In line with the changes in amended ESRS S1-5, the tables in draft Amended ESRS S1-7 are no longer mandatory (the disclosures can also be presented in narrative format) and the tables have also been modified to allow for multi-year reporting.

473. The request to clarify the definitions of social dialogue and collective bargaining further was rejected so as not to be overly prescriptive and allow flexibility for national differences.

Disclosure Requirement S1-8 Diversity metrics

474. The requirement to disclose the age distribution of the undertaking's employees was deleted during the simplification exercise performed for the Exposure Draft ESRS. Although, some respondents to the public consultation and a minority of SRB members advocated for keeping this datapoint.

475. The request to grant undertakings the option to use their own definitions was declined because while the only remaining disclosure, i.e. gender distribution at top management level provides a definition for 'top management' it also allows undertakings to use their own definitions and describe those. These two options were maintained to allow undertakings flexibility in choosing either the ESRS definition or their own.

Disclosure Requirement S1-9 Adequate wages

476. The method for assessing the wage adequacy was changed to improve comparability, verifiability and understandability. In the draft Amended ESRS the 'adequacy' needs to be confirmed by a calculation in line with the ILO principles for estimating a living wage, which were issued in March 2024. The new methodology provides flexibility to undertakings by removing the hierarchy from the ESRS as enacted in 2023. The method for employees in the EU was also amended to reflect the fact that the EU Adequate Minimum Wage Directive is now applicable. The transitional provision in the current ESRS S1 was deleted.

477. The Exposure Draft ESRS S1-9 included an amended methodology for determining the wage adequacy benchmark for non-EU countries and amended hierarchy from ESRS S1-10 as enacted in 2023, which was in turn based on a joint proposal between the ILO, the International Organisation of Employers (IOE) and the International Trade Union Confederation (ITUC). The proposed text in July 2025 followed the tripartite agreement on wage policies, including living wages by the ILO Governing Body from March 2024. The public consultation questionnaire included a question on this change in methodology, and EFRAG conducted a field test of the revised methodology with a sample of 20 undertakings.

478. The public consultation included similar feedback. Overall, about a third of respondents agreed with the proposed changes to the methodology for non-EU countries, a third partially agreed and a third disagreed which demonstrates the split views for this DR. Specific concerns included the first step of the hierarchy which referred to the ILO wage-setting principles. Some respondents from civil society organisations commented that statutory adequate wages are in many cases not considered 'adequate' wages and should not be included, without relevant benchmark criteria. The reference to the ILO wage-setting principles was also criticised, respondents found this requirement too burdensome and difficult to implement. Respondents also did not agree with the inclusion of the specific requirement of statutory minimum wages being periodically adjusted every two years. Most preparers requested a publicly available database to ensure the feasibility of this disclosure although it was recognised that it was not under the role of EFRAG to provide such a database. Such databases are currently made available by certain data providers, and it was noted that the 'undue cost and effort' proportionality mechanism as well as the possibility to use the relief on metrics and report partially due to lack of necessary data quality are also available for this disclosure. Besides requests for a database, respondents focused mainly on the adequacy of the benchmarks listed in draft Amended ESRS S1-9.

Stand: 30.04.2026

Some respondents suggested to prioritise living wage estimates over statutory minimum wages or to ensure that statutory minimum wage had to be assessed against the ILO Principles on Estimating a Living Wage, although preparers and business organisation had different views on this matter. Noting that draft Amended ESRS S1-9 did not mandate a disclosure on methodology, several respondents recommended to introduce a disclosure on the methodology used to improve comparability.

479. Taking account of stakeholder feedback from field test and public consultation, the methodology for non-EU countries was revised. AR 20 specifies the methodology for non-EU countries and no longer has the so-called 'adequate wage hierarchy' that was in AR 73(b) of ESRS S1 enacted in 2023, but the following two alternatives based on the ILO Principles of estimating a living wage: These are on the one hand, the use of local minimum wages as their wage adequacy benchmark, provided that those minimum wages comply with the ILO Principles on estimating a living wage. Alternatively, any living wage estimate, including estimates produced by institutions mandated by public authorities, provided that it takes into account the ILO Principles on estimating a living wage. An additional datapoint was introduced, requiring undertakings to disclose the benchmarks they used for the assessment. This is effectively the same requirement as in ESRS 2 GDR-M, but it has been made explicit in ESRS S1-9 and categorised as a new datapoint to err on the side of caution. One SRB and one SR TEG member noted as one of the reasons for dissent the revised adequate wages methodologies and some SR TEG members had reservations about the new obligation on undertakings to test the adequacy of the wage benchmarks.

Disclosure Requirement S1-10 Social protection

480. In response to feedback received, EFRAG reduced the scope of this DR in two ways. First, by eliminating retirement from the list of life events against which social protection can be offered and by changing ‘parental leave’ to ‘maternity leave’; different views were obtained from the public consultation and a minority of SRB members about which life events were to be prioritised. Second, by eliminating the requirement to disclose the types of employees that do not enjoy social protection. There were also editorial enhancements, for example making it clearer that the ‘lack of social protection’ refers to the countries of operation where these major live events are not covered by existing social protection programmes. The lack of social protection through public programmes or through benefits offered by the undertaking is assessed for each of the major life events listed in paragraph 30. Undertakings have to report on the countries that lack social protection coverage for their employees for any of the major life events.

481. More far-reaching feedback to remove completely this DR or make it voluntary were rejected because of the importance of topic and the need to strike a balance between preparers’ concerns and users’ information needs.

Disclosure Requirement S1-11 Persons with disabilities

482. The voluntary datapoint to disclose the percentage of employees with disabilities broken down by gender was deleted. In response to concerns that data collection for this DR might breach privacy laws we strengthened the already existing clause that restricted data collection only to when it is legally possible by adding another paragraph in AR that makes this principle even more explicit, specifying that undertakings only have to report data that can be lawfully collected. The new AR recognises that the definition of ‘persons with disabilities’ is principles-based and that specific legal definitions may vary in different countries. To simplify data collection for this datapoint, AR 21 specifies that undertakings can use one common definition across the group for reporting purposes.

483. Legal concerns were also the reason why some respondents demanded that this DR be made voluntary or reduced even further, but this solution addresses the concerns that also satisfies the information needs of users.

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement S1-12 Training and skills development metrics

484. The gender breakdown for the disclosures on the percentage of employees who had participated in performance reviews and the gender breakdown for the average number of training hours were deleted. The voluntary datapoints to disclose these metrics broken down by employee category and for non-employees were also deleted.

485. In response to stakeholder feedback, the datapoint on performance and career development reviews was changed to 'formalised' performance and career development reviews, instead of 'regular', since the definition in AR 22 already specifies that it typically occurs at least once per year.

486. Taking account of stakeholder feedback and frequent questions from the Q&A online platform, further guidance may address eligibility criteria for these disclosures, for example whether inactive employees can be excluded from the calculations. Furthermore, the definition of training could be revisited in the future to specify the types of training to include (for example, on-the-job training, internal or external training).

Disclosure Requirement S1-13 Health and safety metrics

487. In response to frequent questions EFRAG eliminated from the 'days lost' datapoint the days lost to fatalities, so that now the disclosure only requires days lost due to accidents and ill health. In response to complaints about the difficulty of collecting the relevant data, fatalities due to ill health among non-employees and workers who worked on the undertaking's sites were excluded from the total number of fatalities. Several ARs that provided guidance about what counts as work-related injury or ill health were deleted.

488. In relation to non-employee reporting, a clause that states that health and safety metrics for non-employees are only mandatory if ESRS S1-6 (Characteristics of non-employees in the undertaking's own workforce) is material for the undertaking was added. In addition, the materiality of information filter was made explicit for the breakdown of health and safety metrics between employees and non-employees that are to be provided when relevant and decision useful.

489. Various changes were made in the definitions in response to complaints about overlapping Glossary definitions of terms used in ESRS S1-13. The term 'incidents' is no longer used to avoid confusion with 'incidents of discrimination/corruption' and 'injuries' was deleted because it overlapped with 'accidents'. The definition of 'recordable work-related accidents' was aligned with EU Regulation (EC) No 1338/2008, and 'recordable work-related ill health' was aligned with EU OSHA guidance. Preparers can now also use national definitions if those diverge from the ESRS definition. A definition of 'occupational safety and health management system' that follows the ILO definition it was added; it replaces the term 'health and safety management system'.

Disclosure Requirement S1-14 Work-life balance metrics

490. While the requirement to disclose the percentage of employees who are entitled to family-related leave was maintained, the datapoint on the percentage of entitled employees who actually took such leave was deleted; albeit opposing views were observed in the public consultation and a minority of SRB members requested to keep this datapoint. The definitions of maternity leave, paternity leave etc. were moved to amended Annex II (*Aggregated acronyms and glossary of terms*).

491. In response to stakeholder feedback, the DR was amended slightly to specify that 'family-related leave' includes maternity leave, paternity leave, parental leave and carers' leave. In case undertakings only provide one or two of these four types of leave (excluding maternity and paternity leave, to which only female and male employees are entitled to), this could be explained as contextual information in line with draft Amended ESRS 2 GDR-M. Therefore, undertakings can still report on this disclosure, even if they do not offer all four

Stand: 30.04.2026

types of family-related leaves to their employees or operate in jurisdictions where family-related leave entitlements are available to their employees.

Disclosure Requirement S1-15 Remuneration metrics

492. The general approach of deleting voluntary datapoint led to the deletion of the adjusted gender pay gap by employee category or country/segment. Given the debate held within the SRB prior to the release of the Exposure Draft in July 2025, it was decided to add a specific question in the public consultation questionnaire on this. Respondents in the public consultation emphasised that the unadjusted gender pay gap and the adjusted gender pay gap serve two different purposes. A number of respondents argued that the adjusted gender pay gap is more useful as an entity-specific disclosure and provides more meaningful information on pay equity than the unadjusted gender pay gap. Many also pointed out that undertakings could continue to report on the adjusted gender pay gap as additional contextual information to the unadjusted gender pay gap but this was not made mandatory for all ESRS reporters by changing the methodology and adding datapoints to disclose. The unadjusted gender pay gap has therefore been maintained in the ESRS; hence, no changes in methodology or increase in datapoints for prepares that benefited from the flexibility to provide an adjusted gender pay gap by employee category or location or both. AR 33 explains the differences between the unadjusted and adjusted gender pay gap and points out that the adjusted gender pay gap could be disclosed as entity-specific information, as contextual information to the mandatory datapoint of the unadjusted gender pay gap. This conclusion had some opposing minority views from SRB members who favoured the move to adjusted gender pay gap and deletion of the unadjusted gender pay gap as, in their view, the unadjusted gender pay gap did not provide relevant information.

493. In response to stakeholder feedback, a new AR has been added to highlight the differences in the definitions of 'pay' and 'remuneration.' The definition of 'pay' is based on EU law and is also aligned with the Pay Transparency Directive. AR 35 lays out the components of 'remuneration' and includes examples of remuneration components that have to be included in the calculation of the remuneration ratio, if they are included in the undertaking's remuneration policies.

494. The option of disclosing the total annual remuneration ratio adjusted for purchasing power differences was deleted. Former AR 100 mandating undertakings to disclose the gender pay gap for the current reporting period and, if reported in previous reports, for the previous two reporting periods was deleted as well. The various requirements or options to disclose relevant context information for interpreting the metrics were merged into one very simple AR.

Disclosure Requirement S1-16 Incidents of discrimination and other human rights incidents

495. Half of the datapoints in ESRS S1-17 enacted in 2023were deleted and those that have been kept are amended. A significant number of respondents noted that the concept of 'severe human rights incidents' caused confusion with 'severe human rights impacts'. Therefore, the term 'severe' was deleted and several filters were added to restrict the human rights and discrimination incidents that shall be disclosed.

496. This DR exclusively covers 'human rights incidents', 'incidents of discrimination' and the related fines, penalties and compensation for damages. ARs 36-38 specifically support preparers in assessing the human rights incidents and incidents of discrimination to disclose as part of ESRS S1-16. The filters included are summarised below: (i) the incidents are only to be disclosed for material sub-topics as per new sub-paragraph 42; (ii) subject to legal restrictions from paragraph 42; (iii) the scope of human rights whose incidents are to reported is limited to CSRD Article 29 b (2); (iii) as per new AR 36; (iv) only those incidents that are registered by the undertaking and/ or initiated by judicial and non-judicial proceedings against the undertaking as per AR 36 and 37; (v) incidents that are

Stand: 30.04.2026

substantiated as per AR 36 and 37; and (vi) subject to materiality of information which is primarily based on the severity of the impacts on the affected stakeholders according to the new AR 38. The new AR 38 allows for an emphasis to be placed on the notion of severity of impact in alignment with international standards (such as UNGPs) and consistently with the use of this term across ESRS. In order to enhance the connectivity with the ESRS S1-2 on the channels to raise concerns or needs and their effectiveness and availability, AR 39 has been amended. Despite of the amendments made to clarify the concept of 'severe', one SRB member noted as one of the reasons for dissent the use of term-initiated cases; given that filter (iv) described above is either for those cases registered by the undertaking or with a proceeding in place, the concern is mitigated. The glossary has been amended and a definition of human rights incidents and incidents of discrimination.

497. In relation to the datapoint on fines, penalties and compensation for damages, further connectivity has been sought by clarifying that it relates to those balances and transactions recognised in the financial statements and that the provisions of draft Amended ESRS 1 paragraphs 115 and 116 apply.

498. The changes made in datapoints and ARs for ESRS S1 are reflected, with the necessary relevant adjustments across draft Amended ESRS S2, S3, S4. The new ARs in ESRS S2-S4 allow for a better connection with the effectiveness and availability of channels to raise concerns or needs. They also reflect a different granularity in the reporting of incidents than for ESRS S1-16 where the undertaking is not expected to disclose a list of each human rights incident, but rather can aggregate the information provided according to different criteria provided in the AR.

ESRS G1 – Business Conduct

499. The revised Standard represents a 57% reduction in the number of datapoints and an overall word count reduction of 52%.

500. The DRs in G1-1: Business conduct policies and corporate culture, G1-2: Management of relationship with suppliers and G1-3: Prevention and detection of corruption and bribery of the ESRS as enacted in 2023, were critically reviewed and either removed or reorganized according to the new structure. The revised ESRS G1 *Business Conduct* renamed and restructured G1-1, G1-2 and G1-3 as follows:

    a) G1-1: *Policies related to business conduct*

    b) G1-2: *Actions related to business conduct*

    c) G1- 3: *Targets related to business conduct*

501. The topical requirements also interact more clearly with the provisions GDR-P (Policies), GDR-A (Actions), and GDR-T (Targets) in ESRS 2 General disclosures.

502. It must be noted that G1 *Business Conduct* and the ESRS 2 *General disclosures* GOV chapter both address 'governance' requirements. However, the angle is different. The G1 *Business conduct* topical standard focuses on business conduct matters, while the ESRS 2 *General disclosures* GOV provisions focus on the administrative, management and supervisory bodies in their capacity of managing and overseeing material topics/IRO's.

503. This streamlining results in a significant simplification, avoids duplication and ensures consistency across topical Standards, an issue raised in the ESRS Q&A platform as well as in the public call and targeted interviews.

ESRS G1-1 Policies related to Business Conduct

504. G1-1 was streamlined, focusing on the SFDR DPs on anti-corruption, anti-bribery, and whistleblower policies, and the functions and roles at risk of corruption or bribery.

Stand: 30.04.2026

505. Stakeholders requested clearer guidance on which definitions to use for corruption and bribery, as well as on identifying corruption-prone areas when determining 'functions-at-risk'. In response, the Application Requirements in G1-1 were revised. AR 1 specifies which definition of corruption and bribery should be applied across the Standard, and AR 3 provides further explanation of the 'functions-at-risk' concept.

ESRS G1-2 Actions related to Business Conduct

506. As a result of the new Policy-Action-Targets (PAT) architecture, DR G1-2 now incorporates content from both DR G1-2 of the ESRS as enacted in 2023, which addressed the management of relationships with suppliers, and DR G1-3 of the Delegated Act, which addressed the prevention and detection of corruption and bribery.

507. Key information regarding the management of supplier relationships is retained, but the requirements have been simplified to focus on the most relevant aspects such as the ESG selection criteria of suppliers, the undertaking's engagement with suppliers to improve ESG performance and the ESG training of the undertaking's procurement team.

508. To address feedback on the possible overlap of information in G1-2 on suppliers and ESRS S2 *Workers in the Value Chain*, AR 4 was added. It states that undertakings can also cross-reference the 'Supplier Code of Conduct', which is incorporated in ESRS S2 as a datapoint aligned with SFDR.

509. In a similar spirit, key provisions have been kept regarding the prevention and detection of allegations or incidents of corruption and bribery, including the related SFDR DP as well as a DP on training provided to key actors.

ESRS G1-4 Metrics related to corruption or bribery

510. Voluntary datapoints ('may') on confirmed incidents of corruption or bribery were deleted.

511. In the ED ESRS, two DPs on the number and nature of confirmed incidents of corruption or bribery were moved to mandatory. However, in the draft Amended ESRS these DPs were removed due to concerns from the Public Consultation regarding legal and self-incrimination risk, leaving only SFDR metrics on convictions and fines. The SR TEG argued that corruption metrics should go beyond criminal convictions, as many cases are resolved through non-trial resolutions. To address this gap, G1-4 expands the scope of the metrics on convictions and fines to include sanctions, covering final decisions from administrative or regulatory authorities for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws. While decisions from these bodies were already partly in scope through the disclosure of fines, including the sanctions ensures a more comprehensive coverage. This change improves transparency, completeness, and consistency without requiring disclosure of sensitive or self-incriminatory information.

512. AR 5 and AR 6 were introduced to provide interpretive guidance on legal thresholds (convictions, fines and sanctions), ensuring consistency and comparability across undertakings. This refinement reflects insights gained from stakeholder consultations. The interpretation for conviction in AR 5 is aligned with the concept of a 'conviction' under the European Criminal Records Information System (ECRIS). To address concerns on the status of convictions outside the EU, AR 5 specifies that in these cases, the equivalent register or record of the jurisdiction concerned should be considered.

513. While in agreement, one SRB member had a remaining concern regarding the expansion of the scope of the DRs to sanctions. In contrast, while also in agreement, some SR TEG members had remaining concerns that the scope of reporting is still too narrow (expressed more in Appendix 1 and 2).

ESRS G1-5 Metrics related to political influence, including lobbying activities

Stand: 30.04.2026

514. Several datapoints were deleted to reduce complexity. Following stakeholder input during the ESRS revision process, DR G1-5, which focuses on metrics related to political influence through political contribution and lobbying activities, was refined to enhance clarity and ensure relevance.

ESRS G1-6 Metrics related to payment practices

515. DR G1-6, which addresses payment practices toward suppliers, especially for small medium enterprises (SMEs), was simplified to address stakeholder concerns with respect to data collection, administrative burden and limited comparability. The DP on the average time to pay an invoice was deleted. DR G1-6 now focuses on core metrics, namely standard payment terms and legal proceedings.

516. The feasibility of introducing a standardised metric on late payment was extensively discussed. The CSRD identifies this as a specific governance factor to be covered in the ESRS. Feedback from the business community indicated that this would be contrary to the simplification intent of this exercise. As a compromise, the draft Amended ESRS do not include a standardised metric but emphasise the importance of disclosing a metric defined by the undertaking itself (entity-specific) when material, to preserve the necessary information. EFRAG suggests considering in the future, from a public policy perspective, the priorities between the two objectives, i.e. transparency of late payments to SMEs and reporting simplification.

517. The public consultation included a specific question to assess whether the remaining DPs were sufficient to meet the CSRD objectives on the protection of SMEs. The feedback received was contradicting, with some respondents arguing that the remaining DPs don't meet the objectives, and others stating that the requirements are still too burdensome in terms of data collection and calculation.

518. To address these concerns, the specification for SMEs, which was deleted in the July ED, was reintroduced to the sub-topic of payment practices. In terms of the metrics, efforts were made to find a metric that addresses both sides of the feedback, but no suitable standardised metric was found. Therefore, an AR was added, emphasizing the provisions of draft Amended ESRS 1, that if late payment to SMEs is material, it should be addressed through an entity-specific metric.

519. Additionally, a specification was added to the paragraph on standard payment terms requiring SME specific payment terms to be reported only when they differ from those generally applied.

520. While in agreement, two SRB members still had reservations on the reporting burden of the remaining DPs. In contrast, while also in agreement, several SR TEG members had concerns that the current provisions do not fully meet the CSRD objectives.

Most recurring suggestions not implemented

521. The suggestion to relocate the topic of animal welfare from G1-1 to ESRS E4 (Biodiversity and Ecosystems) was ultimately not adopted. As clarified in Q&A ID 1137, the scope of ESRS E4 *Biodiversity and ecosystems* is specifically centred on the impacts of the undertaking on biodiversity and ecosystems, particularly regarding species not directly controlled by the entity. This includes organisms that are affected indirectly through land use change, habitat degradation, pollution, or similar ecological disruptions. Given this thematic orientation, issues pertaining to animal welfare especially those involving animals under the direct ownership, care, or operational control of the undertaking do not fall within the ambit of ESRS E4. Instead, such matters are appropriately covered by ESRS G1, which addresses business conduct, integrity policies, and responsible practices, including the treatment of

Stand: 30.04.2026

animals within settings such as agriculture, research facilities, or supply chains where control is exercised.

522. The recommendation to broaden the scope of items for which the omission of sensitive or potentially unfavourable information would be allowed was not taken forward, in consideration of the expected relief for prejudicial information in CSRD level 1.

523. Taxation has not been incorporated as a new topic in the revised ESRS. This omission is attributable to the fact that this subject matter does not currently fall within the scope of the CSRD. As such, any decision to formally include tax as a topic would require amendment at CSRD Level 1 of the legislative hierarchy.

524. Cybersecurity has likewise not been introduced as a standalone topic in the ESRS. Still, it constitutes a key sustainability issue and may be reported, depending on the undertaking's circumstances, through existing sub-topics, such as data privacy in the Social topical standards, or via entity-specific disclosures.

525. On the G1 sub-topics, the recurring suggestion to have 'corruption and bribery' as a standalone sub-topic, and not just as a part of corporate culture, was not implemented. The suggestion argued that this separation would better reflect the importance of corruption and bribery, however, the naming and structure of sub-topics are based on the wording of the CSRD.

526. On G1-5, the suggestions to 'simplify' the reporting or to narrow the scope of the reporting were also not implemented. One recurring suggestion was to limit the reporting on lobbying activities to the information logged in the transparency register. Another was to narrow down the geographical scope of G1-5 to EU activities because non-EU jurisdictions may not require by law the mandatory disclosure of lobbying activities. The former suggestion was not retained, as ESRS's scope of reporting goes much beyond the Transparency Register's requirements. The latter is not acceptable, as the lack of legal frameworks outside the EU should not deter reporting under the ESRS.

527. For G1-6 on payment terms, efforts were made to implement the suggestions as much as possible while balancing two opposing perspectives (also mentioned in the section of G1-6): (a) reducing requirements to avoid overburdening preparers, and (b) strengthening requirements to protect SMEs. Stakeholders in group (a) frequently suggested deleting G1-6 or introducing greater flexibility, particularly regarding disaggregation of payments to SMEs. The recurring suggestions from stakeholders in group (b) focus on reinstating the former paragraph 33(a) on average time to pay an invoice or introducing an alternative metric. These suggestions were partly implemented, (a) standard payment terms are not required to be disaggregated for SMEs unless they are different, and (b) AR was added reinforcing that, if the late payment to SMEs is material, it will have to be addressed by entity-specific metrics.

Stand: 30.04.2026

Appendix 1 – Summary of rationale for SRB members expressing a dissenting vote

The following is a verbatim account of the rationale provided by SRB members on their reasons for dissenting as required by EFRAG's Due Process.

ESRS 1 General Requirements

1. The following 5 SRB members expressed a **dissenting vote** and provided the following rationale:

   - **Kerstin Lopatta (DRSC)** on the definition of materiality of information for other users (referring to 'informed assessment')[1], on AR 23 to paragraph 43[2], in relation to geographies, the need for clarification of impact materiality on the gross vs net basis. In addition, general objections to the inclusion of any new datapoint or datapoints that go beyond the Delegated Act.
   - **Cristina Saporetti (BusinessEurope), Marcello Bianchi (OIC) and Luc Vansteenkiste (EuropeanIssuers)** on the introduction of the fair presentation principle, which is considered not compatible with the CSRD, being expected to be subject to different interpretations across countries and triggering additional responsibilities and legal risks for preparers, as well as additional auditing efforts, particularly in the absence of clear audit standards, due to the different level of maturity of sustainability reporting compared to financial reporting. This combined with an insufficient reduction of datapoints versus SET 1 endangers the ambition of the Omnibus simplification objective. Cristina Saporetti also expressed a reservation concerning the extensive focus on geography in the materiality process requirements, especially for paragraph 33, which addresses both own operations and the value chain, which can be extremely burdensome and lead to discussion with auditors.
   - **Isabelle Schömann (ETUC)** on (i) excessive cuts in data points and excessive reliefs without time limits which result in the danger that much information that users need and expect will not be reported[3] (ii) on paragraph 30, which limits reporting by companies to sub-topics that they identify as 'material'[4]; (iii) on the excessive phase-ins granted for Anticipated Financial Effects[5] and (iv) the deletion of 'governments' from the list of users in paragraph 4b[6].

[1] This results in a very vague understanding of the decision-usefulness-concept and the 'materiality of information' concept
[2] Perceived as prescribing behaviour and not disclosure.

[3] In particular, the reliefs granted due to 'undue cost or effort' leave too much to the discretion of management and are open to abuse. The exemption of reporting on activities which do not contribute materially to IROs is open to abuse. At a minimum, the ETUC cannot accept these reliefs without any sort of time limits.
[4] The ETUC believes that this paragraph will lead to even fewer 'own workforce' metrics being reported. The promise to add an ambiguous sentence to paragraph 30 and to provide guidance in the future is not enough to meet this concern.
[5] In particular the granting of three years of relief for the 'non-wave 2' undertakings – on top of the delays they have been granted through the Omnibus initiative – is not justifiable.
[6] In particular, government agencies will play a crucial role as supervisory authorities for CSDDD and will rely on information on Human Rights Due Diligence from the sustainability statements.

Stand: 30.04.2026

ESRS 2 General Disclosures

2. The following 3 SRB members expressed a **dissenting vote** and provided the following rationale:

    - **Cristina Saporetti (BusinessEurope), Marcello Bianchi (OIC) and Luc Vansteenkiste (EuropeanIssuers)** on the requirement to report quantitative information about anticipated financial effects, which despite the reliefs introduced, is highly unpredictable and commercially sensitive and /or endangering the competitive positioning of the company, therefore still too challenging to apply for undertakings, especially due to lack of mature methodologies. In addition, the speculative nature of anticipated financial effects, that are not (or are not yet) reflected in financial statements, could also lead to legal exposure, particularly if disclosures are challenged for reliability or comparability.

ESRS E1 Climate Change

3. The following SRB member expressed a **dissenting vote** and provided the following rationale:

    - **Cristina Saporetti (BusinessEurope)** on the anticipated financial effect disclosure (E1-11) which reduces interoperability with ISSB, as ESRS require more specific disclosures compared to ISSB S2, in particular on the excessive burden for companies when reporting the information prescribed by paragraphs 38 and 39.

ESRS E2 Pollution

4. The following SRB member expressed a **dissenting vote** and provided the following rationale:

    - **Cristina Saporetti (BusinessEurope)** on the disclosure concerning secondary microplastics[7], on the quantification of substances of concern (SoC)[8] and substances of very high concern (SVHC)[9] and on the fact that requirements on pollution are still highly critical as, even though it refers to only material pollutants, it requires undertakings to consider not only the E-PRTR list but also other pollutants that the undertaking measures or monitors (an addition compared to ESRS as enacted in 2023).

ESRS S1 Own Workforce

5. The following 2 SRB members expressed a **dissenting vote** and provided the following rationale:

    - **Cristina Saporetti (BusinessEurope)** on the lack of clarity of how to apply the materiality of information filter to the requirements in S1-5 and S1-6, and the materiality assessment to the sub-topics that include a list in brackets versus those without a list in brackets; privacy and adequate housing should be removed from other labour-related human rights; on the revised significant employment threshold (i.e. top ten countries), which is considered not decision-useful and does not follow a principles-based approach; on the lack of options given to the reporting undertaking between disclosing the unadjusted or the adjusted gender pay gap; on the inclusion of human rights incidents that have been initiated and not only the confirmed ones (AR 37 added from set 1); on the need for further

[7] Perceived as an addition compared to Set 1; might impose a high administrative burden due to the possible involvement of multiple layers down the value chain; unlikely to provide decision-useful information to stakeholders given the high uncertainty of this information.

[8] SoC-related data is still difficult to prepare and SoC are not clearly identifiable.

[9] Total weight of SVHC released to the environment is a new requirement compared to Set 1 (substances leaving facilities as part of products).

guidance to apply the adequacy test, according to the new references to the ILO principles, for the adequate wages disclosure, there is a need for a free reference/database to ease the burden on companies.

- **Isabelle Schömann (ETUC)** on the significant cut of datapoints in this Standard. In particular, the datapoints on: age distribution; gender breakdowns in training and employee contract types; social protection for retirement; % of employees that took family-related leave; contextual info and methodological info on employee characteristics and gender pay gap. In addition, on the deletion of voluntary data points, particularly on part-time employees and non-employee workers as these relate to the precarious workforce; the removal of these data points reduce alignment with GRI and will likely lead to unstandardized entity-specific disclosures on these issues.

Stand: 30.04.2026

Appendix 2 – Summary of rationale for SRB members expressing approval with specific reservations

ESRS 1 General Requirements

1. The following 9 SRB members **approved with specific reservations:**

- **Susana Penarrubia (EFFAS), Mariyan Nikolov (BetterFinance)** on the reliefs without time limits and phase-ins offered, which risk undermining comparability and delaying decision-useful disclosures for users.
- **Filip Gregor (FrankBold) and Ruben Zandvliet (Shift)** on the narrowed definition of users, on the lack of guardrails in Chapter 3 on materiality assessment, and on the combined effects of reliefs and phase ins (in particular those for Anticipated Financial Effects and Substances of Concern phase-in).
- **Laurence Rivat (ANC)** on the 'net approach' in paragraph 44(b), and the resulting introduction of paragraph 44 (c), which makes the materiality assessment principles confused, subject to interpretations, and likely to increase discussions and liability risks in relation to the judgement on the effectiveness of implemented policies and actions; on section 3.3.2 as there is not sufficient guidance to help preparers and auditors understand when it is appropriate to aggregate or disaggregate information with respect to geographies and to subsidiaries.
- **Maria Dolores Urrea Sandoval (ICAC)** on the consistent application of fair presentation.
- **Thomas Roulland (EFAMA)** on the absence of an exception to exclude from the scope of reporting the Assets under Management managed on behalf of clients.
- **Gregoire de Montchalin (Insurance Europe)** on the concept of 'informed assessment' in ESRS 1 par. 23 (b) which creates interpretative difficulties and risks impairing the definition of 'materiality of information'.
- **Kristian Koktvedgaard (Danish Funding Mechanism)** on the lack of phasing-in for wave 2 and new reporters, and on the word 'all' in the objective of paragraph 3 which might drive detailed documentation exercises without adding value and could seem to ignore fair presentation. An additional reservation was expressed on the lack of clarity on what is the minimum requirement to meet the objective of CSRD and what is considered good practice to meet the broad scope of companies.
- **Filip Gregor (FrankBold), Ruben Zandvliet (Shift) and Mariyan Nikolov (BetterFinance)** also expressed a general reservation on the level of reduction in mandatory datapoints: datapoint cuts are excessive. In a context where existing cuts and reliefs already create a significant risk on a balanced and fair presentation, further cuts would endanger the overall quality of the ESRS reporting system. As users, these SRB members are concerned this may weaken consistency, reduce comparability across companies, result in loss of decision-useful information that was previously available or expected under earlier drafts and ultimately impair fair presentation.

ESRS 2 General Disclosures

2. The following 5 SRB members **approved with specific reservations**:

- **Maria Dolores Urrea Sandoval (ICAC)** on the methodology of anticipated financial effects.

Stand: 30.04.2026

- **Mariyan Nikolov (BetterFinance)** on the absence of a principle-based illustrative example guiding when climate may be deemed non-material under paragraph 37(b), given that for most undertakings climate is expected to be material.
- **Susana Penarrubia (EFFAS), Filip Gregor (FrankBold) and Ruben Zandvliet (Shift), Mariyan Nikolov (Better Finance)** on the accumulation of reliefs for Anticipated Financial Effects in SBM-3 under ESRS 2 and for the special phase-in for reporting quantitative information on Anticipated Financial Effects under ESRS 1.

ESRS E1 Climate Change

3. The following 10 members **approved with specific reservations**:
    - **Marcello Bianchi (OIC) and Luc Vansteenkiste (EuropeanIssuers)** on Anticipated Financial Effects in E1-11 being too granular (this in addition to the dissent on AFE see Appendix 1 reason for dissent).
    - **Maria Dolores Urrea Sandoval (ICAC)** on AFE in E1-11 being too granular (see reservation for ESRS 2).
    - **Kerstin Lopatta (DRSC)** concerning E1-3 and E1-8, as they go beyond the Delegated Act.
    - **Monika Brom (AFRAC), Mariyan Nikolov (BetterFinance) and Susana Penarrubia (EFFAS)** on AR 13 for paragraph 23 concerning the financial institutions exemption (absolute values for GHG emissions targets), which can create an unlevel playing field and weaken comparability, as intensity-only targets do not show whether absolute financed emissions are decreasing.
    - **Susanna Penarrubia (EFFAS)** on E1-11, for the deletion of general gross approach which represents a major loss of information to users and investors, and on the elimination of the location of key assets.
    - **Luc Vansteenkiste (EuropeanIssuers)** on the fact that referring to the 1.5 degree compatibility is not realistic because of lack of official methodology, and on the financial institution exemption (absolute values for GHG emissions targets) which should be extended to all preparers.
    - **Filip Gregor (FrankBold) and Ruben Zandvliet (Shift)** on climate risk assessment, due to the non-mandatory nature of scenario analysis, and on the reduction of information in E1-11 on Anticipated Financial Effects.
    - **Isabelle Schömann (ETUC)** on the non-mandatory language on scenarios for climate risk assessment.

ESRS E2 Pollution

4. The following 6 SRB members **approved with specific reservations**:
    - **Laurence Rivat (ANC)** on the granularity of the information for substances of concerns (SoCs) required by ESRS E2 *Pollution*, paragraph 17, which is excessive and extremely burdensome to prepare for the actors concerned.
    - **Luc Vansteenkiste (EuropeanIssuers)** on secondary microplastics[10], on pollutant transfers[11] as well as on the SoC quantification as they are sector specific requirements and not clearly defined even in REACH. Actually, reliability and consistency are not guaranteed neither agreed, due to lack of standardized methodologies.

[10] Even qualitative information can be difficult to obtain given the current lack of a mature methodology.
[11] Only the own operations is the appropriate approach to consider, as in the absence of production there are no emissions. Also, treatment plants are to be considered suppliers, not a downstream VC element.

Stand: 30.04.2026

- **Isabelle Schömann (ETUC)**, **Filip Gregor (FrankBold) and Ruben Zandvliet (Shift)** on the phasing-in for reporting substances of Concern (SoC)[12].
- **Kerstin Lopatta (DRSC)** on the PRTR thresholds[13] and transfer of water pollutants[14] to external treatment plants in E2-4; on E2-5 on the new requirement to disclose the complete REACH lists; on the fact that a large part of E2-5 now becomes sector-specific requirements.

ESRS E3 Water

5. The following SRB member **approved with specific reservations:**
    - **Cristina Saporetti (BusinessEurope)** on the removal of 'freshwater' from E3-4 *Water Metrics*. As such companies will have not only to report on the total water metrics which are now more compared to Set 1, but report all of them twice as they will also need to report with a freshwater breakdown as these are the material KPIs.

ESRS E4 Biodiversity

6. The following 5 SRB members **approved with specific reservations**:
    - **Cristina Saporetti (BusinessEurope)** on the introduction of a mandatory biodiversity transition plan; the concept of the buffer distance, suggesting that can be specific for every site, which would be extremely burdensome;
    - **Laurence Rivat (ANC)** on the fact that there is not sufficient guidance on how the local dimensions shall be reported, for the metrics in ESRS *Biodiversity and ecosystems* E4-5, paragraph 18, which will not provide the most relevant information.
    - **Kerstin Lopatta (DRSC)** on granularity of the Double Materiality Assessment
    - **Luc Vansteenkiste (EuropeanIssuers)** on the transition plan in AR 1, formally made public, as they will be subject to verification by auditors with no methodologies defined at the moment.
    - **Filip Gregor (FrankBold)** on the flexible approach to reporting on locations with negative impacts on biodiversity and ecosystems.

ESRS E5 Resource Use and Circular Economy

7. The following 2 SRB members **approved with specific reservations:**
    - **Cristina Saporetti (BusinessEurope)** on resource inflow and resource outflow, respectively on providing a qualitative explanation as well as the introduction of the term 'key' which add significant uncertainty; and on the new metric 'designed recyclability rate'.
    - **Kerstin Lopatta (DRSC)** on resource inflow, in particular on the additional 'breakdown per key material'.

ESRS S1 Own Workforce

8. The following 6 SRB members **approved with specific reservations**:
    - **Laurence Rivat (ANC)** on the missed further simplification of the Standard and remaining excessive granularity overall (for example, significant threshold de minimis for country disaggregation not raised to 100 employees, gender

[12] This phase-in is considered excessive.
[13] E-PRTR thresholds apply only to releases, not to facilities, so unchanged.
[14] Transfers of water pollutants to external treatment plants are still to be considered pollution.

Stand: 30.04.2026

breakdowns by type of contract, number of events covered by social protection events not limited to two such as unemployment and retirement; unadjusted gender pay gap metric of limited relevance, adjusted pay gap by employee category and at country or geographical level would be more relevant instead.

- **Kristian Koktvedgaard (Danish Funding Mechanism)** on the granularity of S1 overall linked to the lack of consistency on and approach to aggregation/ disaggregation with environmental standards; and the lack of focus on material IROs in the objective section of the Standard.
- **Luc Vansteenkiste (EuropeanIssuers)** on the gender pay gap, requesting flexibility between the two options or only the adjusted gender pay gap, highlighting that the Pay Transparency Directive will mandate reporting in 2027; on health and safety metrics which need further clarifications and specifications and on training and skills development metrics to be updated to present reality.
- **Kerstin Lopatta (DRSC)** on the additional datapoint concerning the benchmark used in the adequate wages disclosure.
- **Filip Gregor (FrankBold) and Ruben Zandvliet (Shift)** on the removal of ill-health fatalities for non-employees and the percentage of employees that took family-related leave; and on the removal of all voluntary datapoints for non-employees reduces interoperability with GRI.

ESRS S2 Workers in the Value Chain

9. The following 2 SRB members **approved with specific reservations**:
    - **Cristina Saporetti (BusinessEurope)** on the human rights incidents to be disclosed as the undertaking is to collect all the cases that were initiated, not only those confirmed as incidents, which could be misleading and burdensome.
    - **Luc Vansteenkiste (EuropeanIssuers)** on the topic of health and safety which should be occupational health and safety; and the burden from the collection of data.

ESRS S3 Affected Communities

10. The following 2 SRB members **approved with specific reservations**:
    - **Cristina Saporetti (BusinessEurope)** on initiated human rights incidents (see S2 above).
    - **Luc Vansteenkiste (EuropeanIssuers)** on the burden from the collection of data.

ESRS S4 Consumers and End-Users

11. The following 2 SRB members **approved with specific reservations**:
    - **Cristina Saporetti (BusinessEurope)** on initiated human rights incidents (see S2 above)
    - **Luc Vansteenkiste (EuropeanIssuers)** on the burden from the collection of data.

ESRS G1 Business Conduct

12. The following 2 SRB members **approved with reservations**:
    - **Cristina Saporetti (BusinessEurope)** on the complexity of the indicator in G1-6 on percentage of payments aligned with standard terms; on the addition of sanctions in G1-4, which is an extension of the ESRS.

Stand: 30.04.2026

Luc Vansteenkiste (EuropeanIssuers) on the disaggregation for 'main suppliers' as payment terms are not based on company size and on the data requested in relation to percentage of payments aligned G1-6 b) for multinationals, which is not relevant.

13. Please note that **Salvador Marin (EFAA for SMEs)** has expressed comments (which are not reservations) concerning ESRS 1 *General Requirements*, ESRS 2 *General Disclosures* and S1 *Own Workforce. See footnotes*[15].

Comments received from some SRB observers:

- Observers representing the ESAs and the ECB, while broadly supporting the simplification efforts by EFRAG, have expressed some concerns that the balance may not be sufficient in the draft revised ESRS between the proposed relief measures (including phase-ins and permanent reliefs) and the level of disclosure deemed necessary to preserve transparency for of investors and other financial market participants, and the availability of information for adequate financial risk management and financial stability purposes. Most notably, these concerns pertain to the accumulation of reliefs, their permanent rather than temporary nature and the proposed expanded application of the 'undue cost or effort' relief, also in light of the knock-on effects of this expansion on the interoperability with international standards.
- ECB also highlighted that quantitative information on anticipated financial effects is needed for a proper assessment and management of the financial impact of ESG risks, for informed decision-making by investors, and is the foundation of the financial materiality perspective at the core of the CSRD. They consider that existing phase-ins in Set 1 and the quick-fix are sufficiently generous, and that further postponing the start of data collection efforts will not be conducive to the CSRD goal of enabling the creation of a reliable data ecosystem that allows for benchmarking and risk differentiation. Similar observations on anticipated financial effects were expressed by the EBA. Finally, regarding the new exemption for financial institutions in E1-6, they considered that complementing the disclosure of an intensity target with information on the associated absolute figure as per Set 1 is necessary to achieve a fair presentation, and to prevent misleading users, and hence should apply regardless of the sector.

14. In addition to the reservations described above, there were two SRB members with an overall reservation. Laurence Rivat and Kristian Koktvedgaard commented on the granularity of this Standard.

Stand: 30.04.2026

[15] On Amended ESRS 1: the articulation and consistent application of fair presentation, we need time and experience (firstly with compliance following the last version and in 2/3 years fair presentation)
- On Amended ESRS 2: the methodology for financial effects (we need methods and time too, phase in) , and
- On Amended ESRS S1: the definition and scope of non-employees.

Appendix 3 – Overview of the SR TEG vote on the Amended ESRS on 24 November 2025

1. The EFRAG TEG approved the Amended ESRS on the 24 November 2025. 26 of the 28 members participated to the vote. ESRS 1, ESRS 2, ESRS E1, ESRS E4, ESRS E5, ESRS S1 and ESRS G1 were approved by a qualified majority. The other standards were approved on a consensual basis. The number of members dissenting per each standard is as follows: 7 members for ESRS 1; 4 members for ESRS 2; 6 members for ESRS E1; 1 member for ESRS E4, E5, S1 and ESRS G1.
2. While approving the standards, some members expressed reservations on specific aspects of the requirements. In particular: 14 members for ESRS 1; 12 members for ESRS 2; 16 members for ESRS E1; 9 members for ESRS E2; 2 members for ESRS E3; 9 members for ESRS E4 ; 7 members for ESRS E5; 6 members for ESRS S1; 1 member for ESRS S4; 7 members for ESRS G1.
3. Critical comments were provided by the observers on the accumulation of reliefs without time limits and on excessive phasing-in.

The following is a verbatim of detailed explanations provided by SR TEG members on their dissenting votes or specific reservations[7].

Rationale for SR TEG members expressing a dissenting vote

4. Unless differently specified, the arguments supporting the dissent on the provisions indicated below are the same as presented in the previous 2 appendices.

ESRS 1 General Requirements

5. The following 7 SR TEG members expressed a **dissenting vote** and provided the following rationale:
    - **Pier Mario Barzaghi (liaison member for Italy)** on fair presentation[16].
    - **Roberta Ceccon (preparer)** on fair presentation and materiality of information (which should not include 'informed assessment');
    - **Kati Beiesrdorf (liaison member for Germany)** on (i) materiality of information (which should not include 'informed assessment'), (ii) still complex gross-net provisions[17], and (iii) excessive focus on geography for DMA and disaggregation which leads to an expectation gap regarding the level of 'geography' at which DMA is conducted and at which disaggregation is required.
    - **Julia Zicke (preparer)** on materiality of information (which should not include 'informed assessment') and on excessive focus on geography for DMA and disaggregation.
    - **Guillaume Bône,** on (i) excessive reliefs without time limits and accumulated with phasing-in that result in loss of information and (ii) on insufficient precision regarding the definition of geographies for DMA and disaggregation, impacting topical disclosures; (iii) Paragraph. 27 (top-down approach) should not allow to conclude on non-materiality of IROs and should not have a hierarchy between strategy and business model and other factors.

[16] Disagreement stems from the stronger emphasis on this principle given the different level of maturity of sustainability reporting compared to financial reporting, the risks associated with this principle in terms of significantly increase the responsibilities for the Board members on one side and for auditors on the other and this concept, while it is clear in the Accounting Directive for financial reporting, it is not equally stated in CSRD for the sustainability reporting.

[17] How to consider the effects of prevention, mitigation and remediation policies and actions when assessing impacts.

Stand: 30.04.2026

- **Piotr Biernacki (preparer)** on (i) general weakness of the standard after the simplification (ii) excessive reliefs without time limits and accumulated with phasing-ins which will result in loss of information; (iii) insufficient focus on geography for DMA and disaggregation; (iv) top down approach to DMA which should not subordinate the other factors to strategy and business model; (v) analysts, academics and governments should be included in the list of users.
- **Sandra Atler (consultancy)** cumulative from a variety of concerns: (i) excessive and accumulated reliefs with no time limit and phase-ins; top-down approach should not allow to conclude on non-material IROs; (iii) not sufficient focus on geographies; (iv) on paragraph 30, which limits reporting by companies to sub-topics that they identify as 'material'.

ESRS 2 General Disclosures

6. The following 4 SR TEG members expressed a **dissenting vote** justified by their concerns about the quantification of AFEs, noting that the area remains complex and not yet mature, particularly given the lack of established methodologies and practices.
   - **Pier Mario Barzaghi (liaison member for Italy)**;
   - **Roberta Ceccon (preparer)**;
   - **Kati Beiesrdorf (liaison member for Germany)** – she added: and the lack of clarity of the requirements in the ESRS;
   - **Julia Zicke (preparer).**

ESRS E1 Climate Change

7. The following 6 SR TEG members expressed a **dissenting vote** and provided the following rationale:
   - **Kati Beiesrdorf (liaison member for Germany)** on (i) effects of current and planned investments (E1-3 on resilience) seen an extension of the Delegated Act; (ii) excessive granularity of E1-11 also in case of phasing-in, (iii) inappropriate inclusion of the operational control boundary in GHG emissions and (iv) important to clarify in ESRS that scenario analysis are not mandatory, including not prescribing the types of scenarios used.
   - **Julia Zicke (preparer)** on concerns about AFE valid also for E1-11.
   - **Guillaume Bône (NGO),** on (i) the exception for financial institutions to reporting absolute values for intensity targets of GHG emissions, (ii) on biogenic emissions currently limited to direct CO2 emissions while they should cover every scope to be aligned with GHG protocol, (iii) on the voluntary nature of scenario analysis.
   - **Piotr Biernacki (preparer)** on (i) the exception for financial institutions to reporting absolute values for intensity targets of GHG emissions and (ii) on the voluntary nature of scenario analysis.
   - **Thierry Langreney (NGO)** on the exception for financial institutions to reporting absolute values for intensity targets of GHG emissions.
   - **Luca Bonaccorsi (consultancy)** on (i) the exemption for financial institutions to reporting absolute values for intensity targets of GHG emissions, (ii) excessive phasing-in for E1-11, and (iii) the voluntary nature of scenario analysis.

Stand: 30.04.2026

ESRS E4 Biodiversity and Ecosystems

- **Guillaume Bône (NGO)** dissented due to excessive conditionalities in the language on target-setting, and the lack of standardised metrics.

ESRS E5 Resource Use and Circular Economy

- **Piotr Biernacki (preparer)** dissented on (i) biological materials now moved to ESRS G1 as it deletes an important part of the circular economy; (ii) weights reintroduced in E5-4 which will not be reported by companies because they will use the relief on prejudicial information noting that weights are more burdensome to report than circular inflow metric; (iii) the DP on recycled materials was deleted.

ESRS S1 Own Workforce

- **Kati Beiersdof (German liaison member)** dissented as she considers the standard not aligned with the mandate of simplification, for (i) S1-9 Adequate wages due to the requirement for undertakings to calculate a living wage benchmark and due to the requirement to check against ILO principles of estimating a living wage; (ii) S1-5 and S1-7, as the new thresholds expand the reporting.

ESRS G1 Business Conduct

- **Piotr Biernacki (preparer)** dissented on the lack of a standardised metric on late payments for SMEs failing to meet CSRD requirements in art. 29b, 2c (v) and recital 50.

Rationale for SR TEG members expressing approval with reservations

8. The vote assumes the incorporation of some recommended changes to selected provisions, which addressed some of the initial reservations. Those reservations are not included below, as they have been solved before the issuance of the Amended ESRS. They will be described in the Basis for Conclusions.

ESRS 1 General Requirements

9. The following reservations were indicated by SR TEG members while approving the standard (excluding reservations finally resolved by changes in the standards):
    - Fair presentation **(Jose Moneva – liaison member for Spain).**
    - Materiality of information, that should not include 'informed assessment' in para. 23 **(Julia Kolzer - preparer, Jannik Leiendecker – consultancy).**
    - Analysts, academics and governments to be maintained in list of users **(Sandra Atler – consultancy, Signe Andreasen Lysgaard – at large, Vanya Rusinova - preparer, Christoph Töpfer – user).**
    - Paragraph. 27 (top-down approach) should not allow to conclude on non-materiality of IROs **(Signe Andreasen Lysgaard – at large).**
    - Paragraph. 27 (top-down approach) should not have a hierarchy between strategy/business model and other factors **(Vanya Rusinova – preparer; Signe Andreasen Lysgaard – at large).**
    - Delete paragraph 30 as it triggers underreporting on metrics for own workforce **(Sigurt Vitols – trade unions).** [18]

[18] Reservation and request for deletion of this para due to concerns that this will reduce reporting on S1 metrics, as it can be read as a step back or a contradiction in relation to ID-177. As a matter of fact, ID-177 list provides a good basis for the 'core' S1 metrics that trade unions and workers' reps look for when they read a sustainability statement, also to

Stand: 30.04.2026

- Add to paragraph 30 that interlinkages between different sub-topics are to be considered in the DMA **(Signe Andreasen Lysgaard – at large).**
- Gross versus net provisions[19] still complex and unclear **(Julia Kolzer – preparer, Eric Duvaud – liaison member ANC).**
- AR 26 should allow companies to rely more on internal risk management **(Vanja Rusinova – preparer).**
- Excessive focus on geography and local considerations as a driver of DMA and of reporting disaggregation **(Julia Kolzer – preparer, Belen Varela Nieto - preparer, Eric Duvaud – French liaison member);**
- Excessive reliefs without time limits and cumulated with phasing-in result in loss of information **(Christoph Töpfer – user, Signe Andreasen Lysgaard – at large, Vanya Rusinova - preparer, Sigurt Vitols – trade unions, Jean François Coppenolle - investor).**
- Relief on metrics (paragraph 92) should be also applicable to GHG emissions **(Belen Varela Nieto – preparer).**
- Paragraphs 94 and 95: the undue cost or effort mechanism should not be available for information that is already required by other European Regulation **(Thierry Langreney – NGO).**
- Wave 2 companies[20] and other new reporters for future years should not have the same phasing in that was available to Wave 1 **(Luca Bonaccorsi – consultancy, Luis Piacenza – SMP, Sigurt Vitol – trade unions, Christoph Töpfer – user).**
- Excessive phasing- in for E1-11 and paragraphs 38 (a) and (b) and 39 (a) and (b) of ESRS E1-11 should not be subject to phasing in **(Olivier Scherer – audit).**

ESRS 2 General Disclosures

10. The following reservations were indicated by SR TEG members while approving the standard (excluding reservations finally resolved by changes in the standards):
    - Quantification of AFE remains complex and not yet mature, particularly given the lack of established methodologies **(Belen Varela - preparer, Jose Moneva – liaison member Spain, Per Tornqvist - preparer).**
    - Excessive of reliefs and long phasing in for quantitative AFE **(Christoph Töpfer - user, Guillaume Bône - NGO, Luca Bonaccorsi - consultancy, Piotr Biernacki - preparer, Signe Andreasen Lysgaard – at large, Vanya Rusinova - preparer, Sigurt Vitols – trade union, Jean-Francois Coppenolle – investor, Thierry Langreney - NGO).**
    - Excessive reliefs for quantitative AFE particularly on skills **(Piotr Biernacki – preparer).**
    - IRO-1 AR 26 implies that a full DMA is not needed every year and this contradicts ESRS 1 **(Piotr Biernacki – preparer).**

compare their undertaking with other undertakings in the sector. When this information is not presented in the sustainability statement, and no explanation is provided for why this is missing, these users feel that the purpose of sustainability reporting has not been fulfilled. For instance, many undertakings do not identify collective bargaining as a material issue but are still reporting S1-8 collective bargaining + social dialogue. Par 30 will legitimate not reporting on this for many undertakings. Similarly, many undertakings do not identify health & safety as a material topic, particularly in the financial sector - but health & safety performance is a key topic to get information on. Even if e.g. the accident rate is low, this is still decision-useful information for trade unions, since they will know that they should focus on other areas covered by their rights.

[19] How to consider the effects of prevention, mitigation and remediation policies and actions when assessing impacts.

[20] Wave 2 are companies that are subject to the ESRS reporting obligations from 2025 onward

Stand: 30.04.2026

- Reinstate the datapoint requiring to disclose reasons not to implement PAT on material IROs **(Thierry Langreney – NGO).**

ESRS E1 Climate Change

11. The following reservations were indicated by SR TEG members while approving the standard (excluding reservations finally resolved by changes in the standards):

    - General concerns on AFE, replicated for E1-11 **(Jose Moneva – liaison member for Spain, Belen Varela Nieto – Preparer, Roberta Ceccon – preparer, Pier Mario Barzaghi – liaison member for Italy).**
    - E1-6: There should be no exception for financial institutions on requirement to report absolute values for intensity targets **(Christoph Töpfer – user, Luis Piacenza – SMP, Sandra Atler – consultancy, Signe Andreasen Lysgaard – at large).**
    - E1-6: The exception on requirement to report absolute values for intensity targets for category 15 should be available to all sectors **(Olivier Scherer, auditor).**
    - E1-6: past reduction targets need to be introduced and defined, E1-6 target years should reintroduce the 5 years periods for comparability reasons; (**Christoph Töpfer – user, Eric Duvaud – liaison member for France**)
    - E1-11 Require gross amounts for paras. 38 (c) (revenues at physical risk), 39 (a) (assets at transition risk), 39 (e) (net revenue at transition risk), delete AR 30 **(Christoph Töpfer – user).**
    - E1-11 excessively granular **(Eric Duvaud – liaison member for France).**
    - E1-2 scenario analysis should be mandatory **(Sigurt Vitols – trade union, Jean-Francois Coppenolle - investor, Sandra Atler - consultancy, Signe Andreasen Lysgaard – at large, Vanya Rusinova – preparer, Luis Piacenza – SMP, Per Anders - preparer).**
    - Lack of clarity on how to treat category 15 for asset managers **(Luca Bonaccorsi – consultancy, Thierry Langreney – NGO, Olivier Scherer - audit).**
    - E1-8: 30/AR20(e) biogenic emissions limited, currently limited to direct CO2 emissions. Disclosure should be required for every scope to be aligned with GHGP **(Sandra Atler – consultancy, Olivier Scherer – audit).**
    - E1-8: expand operational control to scope 3 **(Eric Duvaud – liaison member for France)**
    - The standard fails to address 1.5°C definition **(Luis Piacenza – SMP)**.

ESRS E2 Pollution

12. The following reservations were indicated by SR TEG members while approving the standard (excluding reservations finally resolved by changes in the standards):

    - Aggregate disclosures omitting site specific issues would not allow a fair presentation – need more precise language around sites **(Luca Bonaccorsi – consultancy - strong reservation, Jean-François Coppenolle - investor, Guillaume Bône - NGO, Sandra Atler - consultancy, Sigurt Vitols – trade unions, Piotr Biernacki - preparer).**
    - Excessive focus on location-based considerations and disaggregation **(Kati Beiersdorf – liaison member for Germany).**

- E-PRTR reference (including thresholds) should be mandatory to increase comparability across reporting. It was already in Set 1 and would be a good starting

Stand: 30.04.2026

point for materiality assessment (companies would not have to disclose on the full list) **(Christoph Töpfer – user, Piotr Biernacki - preparer).**

- E-PRTR reference: not clear if the facility thresholds in E-PRTR can be used to assess materiality **(Kati Beiersdorf – liaison member for Germany).**
- Pollutant transfers: transfers of water pollutants to treatment plants should not be considered pollution **(Kati Beiersdorf – liaison member for Germany).**
- Secondary microplastics: emissions of secondary microplastics represent a large part of pollution coming from companies. Noting that the difficulty in measurement and the need for better data in time, the purpose of having the optional quantitative elements would be to get companies to at least start working on the issue **(Guillaume Bône – NGO).**
- Against the phasing-in for SoC: proportionality was already built into this disclosure as it was already deleted from the requirements to users - moving the requirement to 2030 seems excessive **(Christoph Töpfer - user, Luca Bonaccorsi - consultancy, Guillaume Bône - NGO, Sandra Atler – consultancy, Sigurt Vitols – trade unions).**
- Disclosure of SoC is impracticable as scope of substances too broad, frequent changes in suppliers and product references, and the dynamic nature of the lists ('moving targets') **(Eric Duvaud – liaison member for France).**

ESRS E3 Water and Marine Resources

13. The following reservations were indicated by SR TEG members while approving the standard (excluding reservations finally resolved by changes in the standards):
    - Generic reservation over redrafting of definitions, explicitly over 'water risk' **(Luis Piacenza – SMP).**
    - Focus on quantitative aspect of water tress, not enough mention to qualitative aspect of water stress **(Luis Piacenza – SMP).**
    - Indicator thresholds for water stress Indicators are only set on 'high' threshold (e.g. WEI+ threshold 20% is already water stress, 40%, which was chosen, is severe water stress). Suggest either refer explicitly to 'high-water stress' or change thresholds in indicators **(Christoph Töpfer – user).**
    - Need for clarification on sources of water for metrics, particularly related to withdrawal (not meaningful to mix freshwater with seawater; withdrawals also mean reclaimed water from third-parties which can be confused with water recycled and reused) **(Christoph Töpfer – user)**.

ESRS E4 Biodiversity and Ecosystems

14. The following reservations were indicated by SR TEG members while approving the standard (excluding reservations finally resolved by changes in the standards):
    - E4-1: Disagree with conditionality of the transition plan already being published elsewhere. This is against the principle of avoiding double-reporting **(Christoph Töpfer – user).**
    - E4-2 para 12b: Sites 'in or near' BSA: Reservation with reintroduction of 'in or near', it was more appropriate to refer to impacts. AR 5: prejudgement of the DMA; E4-5 para. AR 11: to our understanding this is an extension of the delegated act because of metrics on ecosystem services **(Kati Beiersdorf – liaison member for Germany).**
    - AR 6: Agree with separating FPIC, but not with deletion of reference to local communities/affected communities, which should be kept. **(Signe Andreasen Lysgaard, Sandra Atler - consultancy, Piotr Biernacki - preparer).**

Stand: 30.04.2026

- AR 7: Target-setting: Language is too conditional; undertakings should adhere to methodological quality criteria when setting targets **(Sandra Atler - consultancy).**
- E4-5 para. 18: Location-specific disclosures: Instead of this specific disclosure we support consolidated metrics or information such as '% of area significantly negatively affected by own operations activities' or 'qualitative information on the changes in biodiversity and ecosystem state per ecosystem type and business activity to provide an understanding of the undertaking's contribution to biodiversity loss or restoration in own operation and in value chain' **(Eric Duvaud - liaison member for France).**
- E4-5 para. 19: Lack of standardised metric **(Piotr Biernacki - preparer, Luis Piacenza - SMP, Sandra Atler - consultancy, Sigurt Vitols – trade union)**
- Need more precise language around sites **(Jean-François Coppenolle – investor).**

ESRS E5 Resource Use and Circular Economy

15. The following reservations were indicated by SR TEG members while approving the standard (excluding reservations finally resolved by changes in the standards):

- Replace weight with circular inflow as this would be more relevant **(Christoph Töpfer – user, Eric Duvaud – liaison member for France, Olivier Scherer – audit, Guilaume Bone – NGO, Luca Bonaccorsi – consultancy)**
- Breakdown of key materials by weight is too granular, business sensitive and the information in 12, in particular the breakdowns, is an extension beyond the Delegated Act **(Kati Beiersdorf, liaison member for Germany).**
- (i) biological materials now moved to ESRS G1 as it deletes an important part of the circular economy; (ii) weights reintroduced in E5-4 which will not be reported by companies because they will use the relief on prejudicial information noting that weights are more burdensome to report than circular inflow metric; (iii) the DP on recycled materials was deleted **(Sandra Atler – consultancy)**

ESRS S1 Own Workforce

16. The following reservations were indicated by SR TEG members while approving the standard (excluding reservations finally resolved by changes in the standards):

- Paragraph 38d), effectiveness of actions as it's not a simplification or is not needed **(Belen Varela Nieto – preparer, Eric Duvaud – liaison member for France).**
- Excessive granularity of specific datapoints and missed further simplification: (i) Characteristics of employees - significant threshold de minimis for country disaggregation not raised to 100 employees, gender breakdowns by type of contract; (ii) social protection – number of events covered by social protection events not limited to two such as unemployment and retirement (**Eric Duvaud – liaison member for France**).
- Adequate wages AR20 (b) is contrary to simplification, as asks preparers to get the information on a global basis and the burden of proof that wage level is consistent with ILO is on preparers (**Jannik Leiendecker – consultancy, Julia Zicke - preparer**).
- Paragraph 39 (a): unadjusted gender pay gap should be replaced by adjusted by employee category and at country or geographical level (**Eric Duvaud -liaison member for France; Thierry Lengreney – NGO**).
- Paragraph 39 (a): preparers should have an option to choose disclosing unadjusted or adjusted gender pay gap (**Roberta Ceccon – preparer**).

Stand: 30.04.2026

ESRS S2 Workers in the Value Chain

17. No reservations for this Standard.

ESRS S3 Affected Communities

18. No reservations for this Standard.

ESRS S4 Consumers and End-Users

19. The following reservations were indicated by a SR TEG member while approving the standard (excluding reservations finally resolved by changes in the standards):

    - Lack of a requirement on disclosing class actions**(Thierry Langreney – NGO).**

ESRS G1 Business Conduct

20. The following reservations were indicated by SR TEG members while approving the standard (excluding reservations finally resolved by changes in the standards):

    - G1- 6: lack of a standardised metric on late payments for SMEs failing to meet CSRD requirements in art. 29b, 2c (v) and recital 50 **(Signe Andreasen Lysgaard – at large, Sigurt Vitols – trade unions, Olivier Scherer – audit, Luca Bonaccorsi – consultancy, Vanya Rusinova – preparer, Robert Adamczyk - investor, Thierry Langreney - NGO).**
    - G1-4 on incidents of corruption or bribery should reflect the impact of appeals, since they may lead to no final outcome **(Robert Adamczyk - investor).**
    - Sanctions related to any breach of international applicable laws should be included as disclosure in G1 **(Thierry Langreney – NGO).**

Stand: 30.04.2026

Appendix 4 – Statistics on number of datapoints

Table 1: Reductions per standard – 'shall' datapoints

	ESRS as enacted in 2023 *	Amendments through ESRS Revision 2025							Reduction
	Total 'shall' DPs (excl. tables)	Deleted [-]	Moved to ARs (no DPs) [-]	Deleted from mandatory guidance and included as illustration in NMIG [-]	Moved to 'may' (from 'shall') [+]	Moved to 'shall' (from 'may') [-]	New [+]	Total 'shall' DPs after reduction	Reduction of Total 'shall' DPs
ESRS 2	134	55	7	9	0	0	0	63	**-53.0%**
ESRS E1	197	100	9	4	0	0	1	85	**-56.9%**
ESRS E2	44	20	0	8	0	0	0	16	**-63.6%**
ESRS E3	27	13	0	8	0	2	0	8	**-70.4%**
ESRS E4	54	33	5	5	0	1	0	12	**-77.8%**
ESRS E5	42	28	0	0	0	0	1	15	**-64.3%**
ESRS S1	127	53	11	7	0	0	1	57	**-55.1%**
ESRS S2	47	23	5	4	0	0	0	15	**-68.1%**
ESRS S3	45	23	5	4	0	0	0	13	**-71.1%**
ESRS S4	44	24	4	4	0	0	0	12	**-72.7%**
ESRS G1	42	23	0	1	0	0	0	18	**-57.1%**
Total	**803**	**395**	**46**	**54**	**0**	**3**	**3**	**314**	**-60.9%**

* Including IG3 addendum and 7 DP related to BP-2 paragraph 17 phasing-in, excluding datapoints with 'Table' and 'MDR' data types

Table 2: Reductions per standard – 'may' datapoints

	ESRS as enacted in 2023 *	Amendments through ESRS Revision 2025							Reduction
	Total 'may' DPs (excl. tables)	Deleted [-]	Moved to ARs (no DPs) [-]	Deleted from mandatory guidance and included as illustration in NMIG [-]	Moved to 'may' (from 'shall') [+]	Moved to 'shall' (from 'may') [-]	New [+]	Total 'may' DPs after reduction	Reduction of Total 'may' DPs
ESRS 2	12	12	0	0	0	0	0	0	**-100.0%**
ESRS E1	15	8	0	7	0	0	0	0	**-100.0%**
ESRS E2	20	16	0	4	0	0	0	0	**-100.0%**
ESRS E3	18	13	0	3	0	2	0	0	**-100.0%**
ESRS E4	65	32	1	31	0	1	0	0	**-100.0%**
ESRS E5	19	19	0	0	0	0	0	0	**-100.0%**
ESRS S1	55	46	1	8	0	0	0	0	**-100.0%**
ESRS S2	18	6	2	10	0	0	0	0	**-100.0%**
ESRS S3	18	5	3	10	0	0	0	0	**-100.0%**
ESRS S4	19	7	2	10	0	0	0	0	**-100.0%**
ESRS G1	11	8	1	2	0	0	0	0	**-100.0%**
Total	**270**	**172**	**10**	**85**	**0**	**3**	**0**	**0**	**-100.0%**

* Including IG3 addendum and 7 DP related to BP-2 paragraph 17 phasing-in, excluding datapoints with 'Table' and 'MDR' data types

Stand: 30.04.2026

Appendix 5 – EU datapoints (Appendix B of ESRS 2 Delegated Act – now Appendix A of draft Amended ESRS 2)

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
ESRS 2 GOV-1 Board's gender diversity paragraph 21 (d)	Indicator number 13 of Table #1 of Annex 1		Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II		Moved to AR	Calculation methodology moved in AR	ESRS 2 GOV-1 AR 5
ESRS 2 GOV-1 Percentage of board members who are independent paragraph 21 (e)			Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II		Maintained		ESRS 2 GOV-1 para. 12 (a)
ESRS 2 GOV-4 Statement on due diligence paragraph 32	Indicator number 10 Table #3 of Annex 1				Maintained	Small amendment to meet better the users' needs	ESRS 2 GOV-3 para. 16
ESRS 2 SBM-1 Involvement in activities related to fossil fuel activities paragraph 40 (d) i	Indicator number 4 Table #1 of Annex 1	Article 449a Regulation (EU) No 575/2013; Commission Implementing Regulation	Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II		Maintained	Small amendment to meet better the users' needs	ESRS 2 SBM-1 para. 20 (d) i

[21] Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector (Sustainable Finance Disclosures Regulation) (OJ L 317, 9.12.2019, p. 1).

[22] Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms and amending Regulation (EU) No 648/2012 (Capital Requirements Regulation 'CRR').

[23] Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and of the Council of 8 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending Directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) No 596/2014 (OJ L 171, 29.6.2016, p. 1).

[24] Regulation (EU) 2021/1119 of the European Parliament and of the Council of 30 June 2021 establishing the framework for achieving climate neutrality and amending Regulations (EC) No 401/2009 and (EU) 2018/1999 ('European Climate Law') (OJ L 243, 9.7.2021, p. 1).

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
		(EU) 2022/245325Table 1: Qualitative information on Environmental risk and Table 2: Qualitative information on Social risk					
ESRS 2 SBM-1 Involvement in activities related to chemical production paragraph 40 (c) ii	Indicator number 9 Table #2 of Annex 1		Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II		Maintained	Maintained	ESRS 2 SBM-1 para. 20 (d) ii
ESRS 2 SBM-1 Involvement in activities related to controversial weapons paragraph 40 (c) iii	Indicator number 14 Table #1 of Annex 1		Delegated Regulation (EU) 2020/1818[26], Article 12(1) Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II		Maintained	Maintained	ESRS 2 SBM-1 para. 20 (d) iii
ESRS 2 SBM-1 Involvement in activities related to cultivation and production of tobacco paragraph 40 (d) iv			Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Article 12(1) Delegated		Maintained	Maintained	ESRS 2 SBM-1 para. 20 (d) iv

[25] Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 of 30 November 2022 amending the implementing technical standards laid down in Implementing Regulation (EU) 2021/637 as regards the disclosure of environmental, social and governance risks (OJ L 324,19.12.2022, p.1.).

[26] Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 of 17 July 2020 supplementing Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and of the Council as regards minimum standards for EU Climate Transition Benchmarks and EU Paris-aligned Benchmarks (OJ L 406, 3.12.2020, p. 17).

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
			Regulation (EU) 2020/1816, Annex II				
ESRS E1-1 Transition plan to reach climate neutrality by 2050 paragraph 14				Regulation (EU) 2021/1119, Article 2(1)	Maintained	Maintained	ESRS E1-1 para. 11
ESRS E1-1 Undertakings excluded from Paris-aligned Benchmarks paragraph 16 (g)		Article 449a Regulation (EU) No 575/2013; Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 Template 1: Banking book-Climate Change transition risk: Credit quality of exposures by sector, emissions and residual maturity	Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Article12.1 (d) to (g), and Article 12.2		Deleted	Datapoint on EU Paris-aligned Benchmarks has been deleted as considered burdensome	N/A
ESRS E1-4 GHG emission reduction targets paragraph 34	Indicator number 4 Table #2 of Annex 1	Article 449a Regulation (EU) No 575/2013; Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 Template 3: Banking book – Climate change transition risk: alignment metrics	Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Article 6		Maintained	Maintained	ESRS E1-6 para. 23

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
ESRS E1-5 Energy consumption from fossil sources disaggregated by sources (only high climate impact sectors) paragraph 38	Indicator number 5 Table #2 of Annex 1				Maintained	Disaggregated information on fossil energy was considered relevant information to maintain. High climate impact sectors shall report it if needed under fair presentation.	ESRS E1-7 para. 26
ESRS E1-5 Energy consumption and mix paragraph 37 (a)	Indicator number 5 Table #1 and Indicator n. 5 Table #2 of Annex 1				Maintained	Maintained	ESRS E1-7 para.25 (a)
ESRS E1-5 Energy intensity associated with activities in high climate impact sectors paragraphs 40 to 43	Indicator number 6 Table #1 of Annex 1				Deleted	Deleted as users can already find the information or calculate the ratio. Indicator can still be derived.	N/A
ESRS E1-6 Gross Scope 1, 2, 3 and Total GHG emissions paragraph 44	Indicators number 1 and 2 Table #1 of Annex 1	Article 449a; Regulation (EU) No 575/2013; Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 Template 1: Banking book – Climate change transition risk: Credit quality of exposures by sector, emissions and residual maturity	Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Article 5(1), 6 and 8(1)		Maintained	Scope 1, 2 and 3 emissions maintained. The data points on total emissions have been deleted as information can be derived from reported figures by users (as well as the SFDR carbon footprint, SFDR Indicator 2 of Table 1).	ESRS E1-8 para. 29

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
ESRS E1-6 Gross GHG emissions intensity paragraphs 53 to 55	Indicators number 3 Table #1 of Annex 1	Article 449a Regulation (EU) No 575/2013; Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 Template 3: Banking book – Climate change transition risk: alignment metrics	Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Article 8(1)		Deleted	Deleted as users can already find the information or calculate the ratio. Indicator can still be derived from E1-8 and the financial statement	N/A
ESRS E1-7 GHG removals and carbon credits paragraph 56				Regulation (EU) 2021/1119, Article 2(1)	Maintained	Maintained	ESRS E1-9 para. 32 and 33
ESRS E1-9 Exposure of the benchmark portfolio to climate-related physical risks paragraph 66			Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Annex II Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II		Maintained	Maintained	ESRS E1-11 para. 38
ESRS E1-9 Disaggregation of monetary amounts by acute and chronic physical risk paragraph 66 (a)		Article 449a Regulation (EU) No 575/2013; Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 paragraphs 46 and 47; Template 5: Banking book - Climate change physical risk: Exposures subject to physical risk.			Deleted	The disaggregation between acute and chronic physical risk has been deleted to be in line with the latest development on Pillar 3 disclosure requirements. The exposure at physical risk has been kept.	n/a

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
ESRS E1-9 Location of significant assets at material physical risk paragraph 66 (c).					Moved to AR	Kept location of significant assets at material physical risk, where relevant as considered too granular by respondents of the public consultation.	ESRS E1-11 para. 40 and AR 32
ESRS E1-9 Breakdown of the carrying value of its real estate assets by energy-efficiency classes paragraph 67 (c).		Article 449a Regulation (EU) No 575/2013; Commission Implementing Regulation (EU) 2024/31; Template 2: Banking book -Climate change transition risk: Loans collateralised by immovable property - Energy efficiency of the collateral			Maintained	Maintained	ESRS E1-11 para. 39 (c)
ESRS E1-9 Degree of exposure of the portfolio to climate- related opportunities paragraph 69			Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Annex II		Maintained	Maintained	ESRS E1-11 para. 41
ESRS E2-4 Amount of each pollutant listed in Annex II of the E-PRTR Regulation (European Pollutant Release and Transfer Register) emitted to air, water and soil, paragraph 28	Indicator number 8 Table #1 of Annex 1 Indicator number 2 Table #2 of Annex 1 Indicator number 1 Table #2 of Annex 1 Indicator				Maintained	Previously, DR E2-4 referred to the pollutants listed in the E-PRTR Regulation. This reference was moved in the amended ESRS E2 to the application requirements, and a generic requirement on	ESRS E2-4 para. 14 and AR 2

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
	number 3 Table #2 of Annex 1					amounts of material pollutants emitted to air, water and soil was maintained to support reporting at non-EU locations. This is still in alignment with the originally mapped SFDR PAIs: emissions to water (#8, Table 1); emissions of inorganic pollutants (#1 Table 2); emissions of air pollutants (#2 Table 2); emissions of ozone-depleting substances (#3 Table 2). The disaggregation by sectors, geographical area, type of source, and site location is no longer a characterisation of the related datapoints in IG 3. 3 ESRS datapoints address 4 PAIs (as indicated in the SFDR reference column).	
ESRS E3-1 Water and marine resources paragraph 9	Indicator number 7 Table #2 of Annex 1				Maintained	Users can derive information from disclosures on Policies on the topic 'Water'.	ESRS E3-1 para. 9
ESRS E3-1 Dedicated policy paragraph 13	Indicator number 8 Table #2 of Annex 1				Maintained	Disclosure requirement simplified, but SFDR-	ESRS E3-1 para. 10

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
						related information kept.	
ESRS E3-1 Sustainable oceans and seas paragraph 14	Indicator number 12 Table #2 of Annex 1				Deleted	Removed for reduction purposes following EFRAG's approach of reducing the content provisions related to PAT under topical Standards and because the topic of marine resources is furthermore not addressed under ESRS E3. E4 AR 4 addresses policies on oceans. No information loss.	N/A
ESRS E3-4 Total water recycled and reused paragraph 28 (c)	Indicator number 6.2 Table #2 of Annex 1				Maintained	Maintained from ESRS E3 as enacted in 2023 due to the high relevance of the datapoint, and for interoperability with other water standards/frameworks.	ESRS E3-4 para. 15 (e)
ESRS E3-4 Total water consumption in m^3 per net revenue on own operations paragraph 29	Indicator number 6.1 Table #2 of Annex 1				Deleted	Intensity ratio can be derived from other reported information and not significant for every sector (evidence from the public call, Q&As as well as public call, outreach events, preparers, SR TEG/SRB discussion).	N/A

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
ESRS E4 paragraph 16 (a) i Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas	Indicator number 7 Table #1 of Annex 1				Maintained	Considered decision – useful information by EFRAG and other stakeholders.	ESRS E4-2 para. 12 (b)
ESRS E4 paragraph 16 (b)	Indicator number 10 Table #2 of Annex 1				Moved to AR	Moved from former E4 SBM-3 DR to AR under metrics (E4-5), as per EFRAG's decision not to include SBM-3 sections at the topical level anymore. Edited to reflect that AR 9 in amended ESRS E4 shows specifications of content that the undertaking will provide in connection with ESRS 2 SBM-3 disclosures when material and which do not require a specific disclosure requirement. At the same time, the connection to SFDR datapoints is maintained.	ESRS E4-5 para. AR 9
ESRS E4 paragraph 16 (c)	Indicator number 14 Table #2 of Annex 1				Moved to AR	Moved to AR Moved from former E4 SBM-3 DR to AR under metrics (E4-5), as per EFRAG's decision not to include SBM-3 sections at the topical level anymore. Edited to	ESRS E4-5 AR 9

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
						reflect that AR 9 in amended ESRS E4 shows specifications of content that the undertaking will provide in connection with ESRS 2 SBM-3 disclosures when material and which do not require a specific disclosure requirement. At the same time, the connection to SFDR datapoints is maintained.	
ESRS E4-2 Sustainable land / agriculture practices or policies paragraph 24 (b)	Indicator number 11 Table #2 of Annex 1				Moved to AR	ESRS E4 paragraphs 24 (b) (c) and (d) as enacted in 2023 were streamlined and moved into one AR as considered by EFRAG of limited decision usefulness in its current form ('whether or not') and following EFRAG's approach of reducing topical specifications under PATs. Edited to reflect that this AR does not require disclosure of additional DPs, but that if undertaking identified these topics as material and discloses policies	ESRS E4-2 AR 3

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
						on them, it needs to make these topics recognizable.	
ESRS E4-2 Sustainable oceans / seas practices or policies paragraph 24 (c)	Indicator number 12 Table #2 of Annex 1				Moved to AR	ESRS E4 paragraphs 24 (b) (c) and (d) as enacted in 2023 were streamlined and moved into one AR as considered by EFRAG of limited decision usefulness in its current form ('whether or not') and following EFRAG's approach of reducing topical specifications under PATs. Edited to reflect that this AR does not require disclosure of additional DPs, but that if undertaking identified these topics as material and discloses policies on them, it needs to make these topics recognizable.	ESRS E4-2 AR 3
ESRS E4-2 Policies to address deforestation paragraph 24 (d)	Indicator number 15 Table #2 of Annex 1				Moved to AR	ESRS E4 paragraphs 24 (b) (c) and (d) as enacted in 2023 were streamlined and moved into one AR as considered by EFRAG of limited decision usefulness in its current	ESRS E4-2 AR 3

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
						form ('whether or not') and following EFRAG's approach of reducing topical specifications under PATs. Edited to reflect that this AR does not require disclosure of additional DPs, but that if undertaking identified these topics as material and discloses policies on them, it needs to make these topics recognizable.	
ESRS E5-5 Percentage and total weight of non-recycled waste paragraph 37 (d)	Indicator number 13 Table #2 of Annex 1				Maintained	percentages can be calculated with information requested in new paragraph 16.	ESRS E5-5 para. 16
ESRS E5-5 Hazardous waste and radioactive waste paragraph 39	Indicator number 9 Table #1 of Annex 1				Maintained	Maintained from ESRS as enacted in 2023 (para. 37 and 39).	ESRS E5-5 para. 16 (c), (d) and para. 17
ESRS 2 SBM-3 in ESRS S1 Risk of incidents of forced labour paragraph 14 (f)	Indicator number 13 Table #3 of Annex 1				Moved to ESRS 2	Moved to ESRS 2, in line with the EFRAG decision to move ESRS 2 related DRs to ESRS 2 and merged with the corresponding ESRS S1 and S2 datapoint. No loss of content.	ESRS 2 IRO-2 para. 37 (f)

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
ESRS 2 SBM-3 in ESRS S1 Risk of incidents of child labour paragraph 14 (g)	Indicator number 12 Table #3 of Annex 1				Moved to ESRS 2	Moved to ESRS 2, in line with the EFRAG decision to move ESRS 2 related DRs to ESRS 2 and merged with the corresponding ESRS S1 and S2 datapoint. No loss of content.	ESRS 2 IRO-2 para. 37 (f)
ESRS S1-1 Human rights policy commitment paragraph 20	Indicator number 9 Table #3 and Indicator number 11 Table #1 of Annex 1				Moved from ESRS S1-S4 to ESRS 2	In line with feedback received in the outreach, the disclosure on the human rights policy commitments has been moved from each Social Standard to ESRS 2 as the policy could be overarching and cover more than one Social standard so it is disclosed once only. No loss of content. The grievance mechanism datapoint is included in ESRS S1-2.	ESRS 2 GDR-P para. 43
ESRS S1-1 Due diligence policies on issues addressed by the fundamental International Labor Organisation Conventions 1 to 8, paragraph 21			Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II		Moved to ESRS 2 and merged	Moved to ESRS 2 and merged with SFDR Indicator number 10 Table #3 on 'Lack of due diligence'	ESRS 2 GOV-3 paragraph 16
ESRS S1-1	Indicator number 11 Table #3 of Annex I				Maintained	Maintained.	ESRS S1-1 para. 10

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
Processes and measures for preventing trafficking in human beings paragraph 22							
ESRS S1-1 Workplace accident prevention policy or management system paragraph 23	Indicator number 1 Table #3 of Annex I				Deleted	The outcome-based metric in ESRS S1-13 in relation to coverage of the occupational health and safety management system already covers this sub-topic and it is considered more decision-useful.	ESRS S1-13 para. 36 (a)
ESRS S1-3 Grievance/complaints handling mechanisms paragraph 32 (c)	Indicator number 5 Table #3 and number 11 Table #1 of Annex I				Maintained and reference to Indicator number 11 Table #1 added	Indicator number 11 includes both the policies to monitor compliance with UNGC or OECD or grievance mechanism. The latter element has been mapped to this DR.	ESRS S1-2 para. 13
ESRS S1-14 Number of fatalities and number and rate of work-related accidents paragraph 88 (b) and (c)	Indicator number 2 Table #3 of Annex I		Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II		Maintained	Maintained.	ESRS S1-13 para. 36 (c)
ESRS S1-14 Number of days lost to injuries, accidents, fatalities or illness paragraph 88 (e)	Indicator number 3 Table #3 of Annex I				Amended	Days lost to fatalities deleted as per feedback from the Q&A process related to the lack of methodology in the ESRS to count days lost to fatalities.	ESRS S1-13 para. 36 (e)

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
ESRS S1-16 Unadjusted gender pay gap paragraph 97 (a)	Indicator number 12 Table #1 of Annex I		Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II		Maintained	Unchanged.	ESRS S1-15 para. 40 (a)
ESRS S1-16 Excessive CEO pay ratio paragraph 97 (b)	Indicator number 8 Table #3 of Annex I				Maintained	Unchanged.	ESRS S1-15 para. 40 (b)
ESRS S1-17 Incidents of discrimination paragraph 103 (a)	Indicator number 7 Table #3 of Annex I				Maintained	Unchanged.	ESRS S1-16 para. 42 (a)
ESRS S1-17 Non-respect of UNGPs on Business and Human Rights and OECD Guidelines paragraph 104 (a)	Indicator number 10 Table #1 and Indicator n. 14 Table #3 of Annex I		Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II Delegated Regulation (EU) 2020/1818 Art 12 (1)		Addressed in the datapoint on 'Human rights incidents' in ESRS S1-16	Retained in the footnote reference for the indicator on human rights incidents. Specific datapoint on cases of non-respect deleted, due to overlap with the datapoint on severe human rights incidents and unclarity overall on how to measure cases of non-respect of principle-based frameworks, such as the UNGPs and OECD Guidelines, which outline the due diligence process.	ESRS S1-16 para. 42 (b)
ESRS 2 SBM-3 in ESRS S2 Significant risk of child labour or forced labour in the value chain paragraph 11 (b)	Indicators number 12 and n. 13 Table #3 of Annex I				Moved to ESRS 2	No SBM-3 specificities in topical Standards and hence the move to ESRS 2.	ESRS 2 IRO-2 para. 37 (f)

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
ESRS S2-1 Human rights policy commitments paragraph 17	Indicator number 9 Table #3 and Indicator n. 11 Table #1 of Annex 1				Moved from ESRS S1-S4 to ESRS 2	In line with feedback received in the outreach, the disclosure on the human rights policy commitments has been moved from each Social Standard to ESRS 2 as the policy could be overarching and cover more than one Social standard so it is disclosed once only. No loss of content. The grievance mechanism datapoint, to which Indicator number 11 Table #1 has been mapped, is included in DR 2 of S1-S4.	ESRS 2 GDR-P para. 43
ESRS S2-1 Policies related to value chain workers (i.e. human trafficking and supplier code of conduct) paragraph 18	Indicator number 11 and number 4 Table #3 of Annex 1				Maintained	Unchanged	ESRS S2-1 para. 10 and 11
ESRS S2-1 Non-respect of UNGPs on Business and Human Rights principles and OECD guidelines paragraph 19	Indicator number 10 Table #1 of Annex 1		Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Art 12 (1)		Merged with #14 Table 3	Retained in the footnote reference for the indicator on human rights incidents. Specific datapoint on cases of non-respect deleted, due to overlap with the datapoint on severe human rights incidents and unclarity overall on how to	ESRS S2-3 para. 18

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
						measure cases of non-respect of principle-based frameworks, such as the UNGPs and OECD Guidelines, which outline the due diligence process.	
ESRS S2-1 Due diligence policies on issues addressed by the fundamental International Labor Organisation Conventions 1 to 8, paragraph 19			Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Art 12 (1)		Moved to ESRS 2 and merged	Moved to ESRS 2 and merged with SFDR Indicator number 10 Table #3 on 'Lack of due diligence'	ESRS 2 GOV-3 paragraph 16
ESRS S2-4 Human rights issues and incidents connected to its upstream and downstream value chain paragraph 36	Indicator number 14 Table #3 of Annex 1 andIndicator number 10 table #1 of Annex 1				Maintained and merged	Added reference to Indicator number 10 Table #1 of Annex 1, since the datapoint on cases of non-respect in ESRS S2-1 has been deleted.	ESRS S2-3 para. 18
ESRS S3-1 Human rights policy commitments paragraph 16	Indicator number 9 Table #3 of Annex 1 and Indicator number 11 Table #1 of Annex 1				Moved from ESRS S1-S4 to ESRS 2	In line with feedback received in the outreach, the disclosure on the human rights policy commitments has been moved from each Social Standard to ESRS 2 as the policy could be overarching and cover more than one Social standard so it is disclosed once only. No	ESRS 2 GDR-P para. 43

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
						loss of content. The grievance mechanism datapoint, to which Indicator number 11 Table #1 has been mapped, is included in DR 2 of S1-S4.	
ESRS S3-1 non-respect of UNGPs on Business and Human Rights, ILO principles or OECD guidelines paragraph 17	Indicator number 10 Table #1 Annex 1		Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Art 12 (1)		Merged with #14 Table 3	Retained in the footnote reference for the indicator on human rights incidents. Specific datapoint on cases of non-respect deleted, due to overlap with the datapoint on severe human rights incidents and unclarity overall on how to measure cases of non-respect of principle-based frameworks, such as the UNGPs and OECD Guidelines, which outline the due diligence process.	ESRS S3-3 para. 16
ESRS S3-4 Human rights issues and incidents paragraph 36	Indicator number 14 Table #3 of Annex 1 and Indicator number 10 Table #1 Annex 1				Maintained and merged	Added reference to Indicator number 10 Table #1 of Annex 1, since the datapoint on cases of non-respect in S3-1 has been deleted.	ESRS S3-3 para. 16
ESRS S4-1 Policies related to consumers and end-users	Indicator number 9 Table #3 and Indicator number				Moved from ESRS S1-S4 to ESRS 2	In line with feedback received in the outreach, the	ESRS 2 GDR-P para. 43

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
	11 Table #1 of Annex 1					disclosure on the human rights policy commitments has been moved from each Social Standard to ESRS 2 as the policy could be overarching and cover more than one Social standard so it is disclosed once only. No loss of content. The grievance mechanism datapoint, to which Indicator number 11 Table #1 has been mapped, is included in DR 2 of S1-S4.	
ESRS S4-1 Non-respect of UNGPs on Business and Human Rights and OECD guidelines paragraph 17	Indicator number 10 Table #1 of Annex 1		Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II Delegated Regulation (EU) 2020/1818, Art 12 (1)		Merged with #14 Table 3	Retained in the footnote reference for the indicator on human rights incidents. Specific datapoint on cases of non-respect deleted, due to overlap with the datapoint on severe human rights incidents and unclarity overall on how to measure cases of non-respect of principle-based frameworks, such as the UNGPs and OECD Guidelines, which outline the due diligence process.	ESRS S4-3 para. 14

Stand: 30.04.2026

Disclosure Requirement and related datapoint in ESRS as enacted in 2023	SFDR[21] reference	Pillar 3[22] reference	Benchmark Regulation[23] reference	EU Climate Law[24] reference	Action	Reasoning	Technical Advice - Amended ESRS
ESRS S4-4 Human rights issues and incidents paragraph 35	Indicator number 14 Table #3 of Annex 1, Indicator number 10 Table #1 of Annex 1				Maintained and merged	Added reference to Indicator number 10 Table #1 of Annex 1, since the datapoint on cases of non-respect in S4-1 has been deleted.	ESRS S4-3 para. 14
ESRS G1-1 Policies consistent with United Nations Convention against Corruption paragraph 10 (b)	Indicator number 15 Table #3 of Annex 1				Maintained	Unchanged.	ESRS G1-1 para. 6 (a)
ESRS G1-1 Policies on the protection of whistle-blowers paragraph 10 (d)	Indicator number 6 Table #3 of Annex 1				Maintained	Unchanged.	ESRS G1-1 para. 6 (b)
ESRS G1-4 Convictions and fines for violation of anti-corruption and anti-bribery laws paragraph 24 (a)	Indicator number 17 Table #3 of Annex 1		Delegated Regulation (EU) 2020/1816, Annex II)		Maintained	Small amendment to meet better the users' needs.	ESRS G1-4 para. 11
ESRS G1-4 Actions to address breaches of Standards of anti- corruption and anti- bribery paragraph 24 (b)	Indicator number 16 Table #3 of Annex 1				Maintained	Unchanged	ESRS G1-2 para. 8 (b) ii

Stand: 30.04.2026

Appendix 6 – How frequent questions gathered in the ESRS Q&A platform have been addressed in the Amendments

1. The analysis of the Q&A feedback has been used as an input to the simplification process across the ESRS standards.
2. This table provides an overview of how the most frequent provisions requiring clarification have been addressed in the amended ESRS.

ESRS standard	Q&A suggestion for changes
ESRS 1	• The definition of own operations is now provided. • Treatment of non-EU subsidiaries is clarified as part of the boundary. • Dealing with subsidiaries with different year ends has been addressed. • New guidance is introduced on how to consider implemented actions when assessing impacts for materiality ('Gross versus Net'). • Clarification has been provided on when an impact is positive. • Disclosure Requirements (DRs) if information is not available are addressed through reliefs. • Presentation of non-material information required by rating agencies or similar third parties have been clarified. • Relationship of impacts, risks and opportunities (IROs) with 'topic' / 'sub-topic' has been clarified; the term 'matter' is not used anymore to provide clarity. • The need to assess all components of severity has been clarified (practical considerations). • How to run DMA in groups and dealing with subsidiaries that do / do not contribute to material IROs has been clarified. • Consideration of assets held by an employee pension fund in sustainability statement has been clarified. • Consideration of leasing in sustainability statements has been clarified. • Acquisitions and divestments of subsidiaries during the reporting period have been covered by a relief granted for their inclusion respectively exclusion in the sustainability statement in the year of acquisition or disposal. • The use of operational control as a modification to the reporting boundary has been curtailed to reduce complexity.
ESRS 2	• Interaction with topical Standards has been clarified (including for variable remuneration and financial effects in ESRS E1). • Dealing with target setting.

ESRS standard	Q&A suggestion for changes
	• Clarified better how the DRs in ESRS 2 are prepared with the appropriate level of aggregation (as described in ESRS 1). • Also better clarified the interaction of PATs with IROs to avoid duplications. • Streamlined DPs such as publicly available policies and senior accountability, issues that often appeared in Q&A. • Better clarified financial resources for actions.
E1	• The interaction between ESRS E1 and other Standards has been clarified. • Overall, disclosures have been simplified, namely: transition plan for climate change mitigation; scenario analysis; resilience; policies, actions and targets (PATs), disclosures related to CapEx and OpEx; energy consumption and mix; GHG emissions; GHG removals and carbon credits; carbon pricing; and anticipated financial effects. • Application Requirements (ARs) have been simplified and streamlined and are focused on mandatory methodological requirements. Some aspects related to methodological requirements have been removed, such as the reference table to climate hazards and transition events, methodological requirements on target setting; presentation tables. • The following DRs have been removed: alignment with the Paris-aligned benchmarks; GHG intensities on revenue; total GHG emissions; requirements on acute and chronical physical risk exposure and several non-priority datapoints related to anticipated financial effects (AFE) not considered as priority for banks. • The organisational boundaries for GHG emissions inventory have been clarified and aligned with one of the two options in the GHG Protocol organisational boundaries (financial control).
E2	• Considerations for disclosure of site-level information clarified as a general principle. • AFE centralised in ESRS 2, including reliefs. • Updated regulatory references, including related definitions of substances of concern and microplastics. • Clarified scope and application of DRs related to: (a) pollutants to air, water and soil (beyond the E-PRTR reference); (b) microplastics in own operations versus upstream/downstream value chain; SoC/SVHC (including in articles). • Added a clarification on pollution transfers to third-party plants.
E3	• Included definition of 'water stored'. • Streamlined DRs on contextual information for metrics under ESRS 2 GDR-M. • Deleted disclosure on water intensity.

Stand: 30.04.2026

ESRS standard	Q&A suggestion for changes
E4	• Clarified scope of disclosures (own operations versus value chain), including through specifications in ESRS 1 and 2. • Included methodological guidance to define 'near' biodiversity sensitive area. • Edited the definition of 'impact drivers' to now address the term 'drivers of ecosystem and biodiversity change', still based on Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) definitions.
E5	• 'Key materials' is now well defined • E5 now clarifies whether waste incineration is a disposal operation. • The (explicit) datapoint on non-recycled waste has been removed. • E5 now clarifies the categorisation of waste streams. • Recycling metrics and terms are clarified and aligned with new definitions (added in the Glossary of Terms).
S1	• Revision of the adequate wage benchmark hierarchy for non-EU countries in line with ILO proposal. • The calculation methodology for the percentage of employees that participated in regular performance and career development reviews has been clarified. • The SFDR indicator included in amended ESRS S1- 13 on days lost to injuries, accidents, ill health and fatalities has been reduced in scope, by deleting days lost to fatalities, due to the lack of a methodology on how to count days lost to fatalities. • The scope of 'human rights incidents' has been clarified in amended ESRS S1-16.
S2	The scope of 'human rights incidents' has been clarified in new AR added to amended ESRS S2-3.
S3	• The scope of 'human rights incidents' has been clarified in new AR added to amended ESRS S3-3.
S4	• The scope of 'human rights incidents' has been clarified in new AR for amended ESRS S4-3.
G1	• PAT structure has been implemented in the G1 topical standard. • The concept of political influence has been clarified. • Additional guidance has been added for functions-at-risk of corruption. • Clarification has been added on which definition of corruption and bribery to apply. • Guidance on convictions and fines has been added.

Stand: 30.04.2026

Appendix 7 – List of EFRAG SRB and SR TEG (March 2025 – December 2025)

Meeting	Meeting date (2025)	Closed / Public Sessions
EFRAG SR TEG	04-Mar	Closed
EFRAG SR TEG	06-Mar	Closed
EFRAG SRB &TEG joint	18-Mar	Closed
EFRAG SRB	19-Mar	Closed
EFRAG SR TEG	20-Mar	Closed
EFRAG SRB	26-Mar	Closed
EFRAG SRB &TEG joint	28-Mar	Closed
EFRAG SR TEG	01-Apr	Closed
EFRAG SR TEG	03-Apr	Public
EFRAG SRB	08-Apr	Public
EFRAG SR TEG	14-Apr	Closed
EFRAG SRB Ad Hoc	15-Apr	Public
EFRAG SRB Ad Hoc	23-Apr	Closed
EFRAG SR TEG	24-Apr	Closed
EFRAG SRB	25-Apr	Public
EFRAG SR TEG	28-Apr	Closed
EFRAG SR TEG	29-Apr	Closed
EFRAG SRB	30-Apr	Closed
EFRAG SRB	06-May	Closed
EFRAG SRB	07-May	Closed
EFRAG SR TEG	12-May	Closed
EFRAG SR TEG	15-May	Closed
EFRAG SRB	21-May	Closed
EFRAG SRB &TEG joint	21-May	Public
EFRAG SRB	22-May	Closed
EFRAG SR TEG	26-May	Closed
EFRAG SR TEG	27-May	Closed
EFRAG SRB	27-May	Closed
EFRAG SRB &TEG joint	28-May	Closed

Stand: 30.04.2026

EFRAG SRB	28-May	Closed
EFRAG SRB	4-Jun	Closed
EFRAG SRB &SR TEG (joint)	4-Jun	Closed
EFRAG SR TEG	10-Jun	Closed
EFRAG SR TEG	12-Jun	Closed
EFRAG SR TEG	17-Jun	Closed
EFRAG SR TEG	18-Jun	Closed
EFRAG SRB	18-Jun	Closed
EFRAG SR TEG	19-Jun	Closed
EFRAG SRB	19-Jun	Public
EFRAG SR TEG	20-Jun	Closed
EFRAG SR TEG	23-Jun	Closed
EFRAG SRB (Ad-Hoc)	25-Jun	Closed
EFRAG SRB (Ad-Hoc)	26-Jun	Closed
EFRAG SR TEG	26-Jun	Closed
EFRAG SRB	02-Jul	Closed
EFRAG SRB (Ad-Hoc)	04-Jul	Closed
EFRAG SRB (Ad-Hoc)	07-Jul	Closed
EFRAG SR TEG	09-Jul	Closed
EFRAG SR TEG	10-Jul	Public
EFRAG SRB	14-Jul	Closed
EFRAG SRB & SR TEG (joint)	15-Jul	Closed
EFRAG SRB	15-Jul	Public
EFRAG SRB	16-Jul	Public
EFRAG SRB	25-Jul	Public
EFRAG SRB	03-Sep	Closed
EFRAG FR TEG & SR TEG (joint)	04-Sep	Closed
EFRAG SR TEG	08-Sep	Closed
EFRAG SR TEG	11-Sep	Closed
EFRAG SRB	16-Sep	Public
EFRAG SR TEG	23-Sep	Closed

Stand: 30.04.2026

EFRAG SRB	29-Sep	Closed
EFRAG SRB & SR TEG (joint)	29-Sep	Public
EFRAG SRB	09-Oct	Public
EFRAG SRB & SR TEG (joint)	09-Oct	Public
EFRAG SRB & SR TEG (joint)	14-Oct	Public
EFRAG SRB	14-Oct	Closed
EFRAG SRB	15-Oct	Closed
EFRAG SRB	20-Oct	Closed
EFRAG SR TEG	21-Oct	Closed
EFRAG SR TEG	22-Oct	Closed
EFRAG SRB	29-Oct	Public
EFRAG SR TEG	03-Nov	Closed
EFRAG SRB	05-Nov	Closed
EFRAG SRB	06-Nov	Closed
EFRAG SRB & SR TEG (joint)	06-Nov	Public
EFRAG SR TEG	06-Nov	Closed
EFRAG SRB	12-Nov	Closed
EFRAG SR TEG	12-Nov	Closed
EFRAG SRB	13-Nov	Closed
EFRAG SRB	14-Nov	Closed
EFRAG SRB	17-Nov	Closed
EFRAG SR TEG	18-Nov	Closed
EFRAG SR TEG	20-Nov	Closed
EFRAG SR TEG	24-Nov	Public
EFRAG SRB	25-Nov	Public

Stand: 30.04.2026

EFRAG SRB	28-Nov	Public
EFRAG SRB	02-Dec	Closed
EFRAG SR TEG	03-Dec	Closed
EFRAG SRB	09-Dec	Closed
EFRAG SRB & SR TEG (joint)	10-Dec	Closed
EFRAG SR TEG	18-Dec	Closed

Stand: 30.04.2026

Appendix 8 – Key messages from the 'State of Play 2025' report

1. The most mature and consistent reporting practices were centered on basic information, policy-level, and mandatory quantitative disclosures. For cross-cutting Standards, information based on preparation (ESRS 2 *General Disclosures* BP-1) and the composition and roles of governance bodies (GOV-1) were almost always provided. Governance (G1) reporting was strong, with remarkably high disclosure on anti-corruption policies and near-universal reporting of mandatory metrics like convictions and fines for bribery. E1 *Climate Change* was the most consistently reported environmental topic, with robust disclosure of climate-related policies, GHG emission targets, and energy consumption data. Among Social Standards, S1 *Own Workforce* was consistently deemed material and was well-reported across sectors, particularly its policies and processes for workforce engagement.
2. Practices were still evolving for more nuanced disclosures. An emerging trend, particularly among real economy companies, was the 'clustering' of related metrics, such as reporting all age-related diversity data points together in a single table to improve clarity. Also, the strategic use of phase-in provisions was used consistently by financial institutions for specific social disclosures like training and skills development and work-life balance. Companies were experimenting with different presentation formats for governance information, using a mix of narrative text and diagrams to explain their structures.
3. The least reported areas were consistently those that require forward-looking estimates, complex data collection, or explanations for inaction. The most critical and widespread gap was the reporting of anticipated financial effects. This was a major challenge for impacts, risk and opportunities (IROs) under strategy and business management (SBM-3) and was heavily phased-in or omitted across all environmental Standards (E1-E5). E4 *Biodiversity and Ecosystems* was the least-reported environmental standard, with extremely low disclosure on specific impact metrics like ecosystem conditions and a widespread lack of data on ecological thresholds. Disclosures on microplastics (under E2) were also severely underreported. S3 *Affected Communities* was the least-reported social disclosure regarding policies, actions & targets (PATs) particularly in the financial sector.
4. Evolving practices and challenges differ notably between sectors. Financial institutions show mature disclosure on grievance mechanisms for their own workforce (S1) and consumers (S4) and provide detailed methodologies for gender pay gap calculations. However, they frequently deem S3 *Affected Communities* not material. In contrast, real economy companies show remarkably high disclosure rates for policies on their own workforce and actions taken on negative impacts in the value chain (S2).
5. Generally, based on the findings, EFRAG found a key area for improvement for the real economy sectors is moving beyond generic statements on topics like 'adequate wages' to provide more specific, contextual data. Across all sectors, there is a need to improve benchmarking outside of the European Economic Area (EEA) and enhance reporting on alignment with international instruments such as the United Nations Guiding Principles (UNGP) or International Labour Organisation (ILO) conventions, particularly for social topics. The analysis indicates that while undertakings are successfully reporting on established governance frameworks and high-level topical commitment for E1 *Climate Change*, S1 *Own Workforce* and G1 *Business Conduct*, practices should now evolve to meet more granular and quantitative requirements, within the boundaries of the ESRS simplification exercise.

Stand: 30.04.2026

Appendix 9 – Mapping of topics and DRs in draft Amended ESRS

Introduction

This mapping articulates the relationship between the sub-topics described in draft Amended ESRS 1 Appendix A (mapping) and the Disclosure Requirements in the topical standards (ESRS E1-E5, ESRS S1-S4 and ESRS G1). It is not intended to be used as a tool to support the assessment of the materiality of topics related to impacts, risks and opportunities (draft Amended ESRS 1 Chapter 3). It explains the linkages between Disclosure Requirements and sub-topics in the topical standards according to amended ESRS 1 paragraph 29. Therefore, it does not capture the entity-specific dimension as described in ESRS 1 Chapter 1.1 and ESRS 2 AR 43.

The content of this mapping is provisory and may change reflecting finalisation of draft Amended ESRS by the European Commission in issuing the Delegated Act in 2026.

The mapping below is to be understood in the context of the provisions of information materiality in accordance with amended ESRS 1 paragraph 23. Therefore, it does not suggest an automatism relating to the conclusion on the materiality of a metric, when the related impact, risk or opportunity is assessed as material. It is possible for the undertaking to conclude that a metric is not material to the undertaking despite it pertaining to a sub-topic related to material impacts, risks and opportunities. Conversely, some metrics may be related to more than one material sub-topic. In some cases, there is no established connection between a sub-topic and a Disclosure Requirement; therefore, the mapping may be different Standard by Standard as these have a different structure. The mapping provides an overview of the connections that exist between topics and Disclosure Requirements; and, in some exceptional cases, between sub-topics and datapoints in ESRS E2 and ESRS E5 (for example, in ESRS E2 microplastics at datapoint level).. This mapping does not capture the interrelation between sub-topics (for example, the just transition nexus between ESRS E1 and ESRS S1).

The disclosures in relation to policies, actions and targets have been presented in separate tables for the environmental, social and governance topical standards to provide a complete picture of all the disclosure requirements. The provisions described in ESRS 2 GDR-P, GDR-A and GDR-T apply, in relation to the disclosure of the policies, actions and targets when these are implemented.

For metrics, which can be either quantitative or qualitative, there is no systematic 'one-to-one' relationship between sub-topics (as captured by ESRS 1 Appendix A) and a topical Disclosure Requirement, except for ESRS S1 metrics that can be attributed to particular sub-topics as a general rule.

Stand: 30.04.2026

Environmental standards

It is to be noted that the table below for ESRS E4 has not been split by sub-topic given the way the disclosures of this standard are structured, i.e., metrics are not specific to a sub-topic and apply to any material sub-topic identified.

List of topics and sub-topics		ESRS		Explanatory note
Topic	**Sub-topic**	**Disclosure Requirements on policies , actions and targets**		
ESRS E1 Climate Change **ESRS E2 Pollution** **ESRS E3 Water** **ESRS E4 Biodiversity and ecosystems** **ESRS E5 Resource use and circular economy**	**Any sub-topic**	**Policies related to …**		
		E1-4	… Climate change	
		E2-1	… Pollution	
		E3-1	… Water	
		E4-2	… Biodiversity and ecosystems	
		E5-1	… Resource use and circular economy	
		Actions and resources in relation to …		
		E1-5	… Climate change	
		E2-2	… Pollution	
		E3-2	… Water	
		E4-3	… Biodiversity and ecosystems	
		E5-2	… Resource use and circular economy	
		Targets related to …		
		E1-6	… Climate change	
		E2-3	… Pollution	
		E3-3	… Water	
		E4-4	… Biodiversity and ecosystems	
		E5-3	… Resource use and circular economy	

Stand: 30.04.2026

List of topics and sub-topics		ESRS		Explanatory note
Topic	**Sub-topic**	**Disclosure Requirements on Metrics**		
E1 - Climate change	Any sub-topic (refer to ESRS 1 Appendix A for the list)	E1-2	Identification of climate-related risks and scenario analysis	
		E1-3	Resilience in relation to climate change	
		E1-11	Anticipated financial effects from material physical and transition risks and potential climate-related opportunities	
	Climate change mitigation	E1-1	Transition plan for climate change mitigation	
		E1-7	Energy consumption and mix	E1-7 covers aspects (energy use) linked to climate change mitigation
		E1-8	Gross Scopes 1, 2, 3 GHG emissions	
		E1-9	GHG removals and GHG mitigation projects financed through carbon credits	
		E1-10	Internal carbon pricing	
	Energy	E1-7	Energy consumption and mix	
E2 - Pollution	Pollution of air Pollution of water Pollution of soil Microplastics	E2-4	Pollution of air, water and soil	Pollutant emissions to air, water and soil (Amended ESRS E2 paragraph 15) Amounts of microplastics generated, used or released directly to the environment (Amended ESRS E2 paragraph 15)
	Substances of concern including substances of very high concern	E2-5	Substances of concern and substances of very high concern	
E3 – Water	Water use, which include withdrawal, consumption, discharges and storage	E3-4	Water metrics	
E4 Biodiversity and Ecosystems	Any sub-topic (refer to ESRS 1 Appendix A for the list)	E4-1	Transition plan for biodiversity and ecosystems	
		E4-5	Metrics related to biodiversity and ecosystems change	
E5 – Circular Economy	Resources Inflows	E5-4	Resource Inflows	
	Resources outflows related to products and services	E5-5	Resource outflows	Resource outflows (products) (Amended ESRS E5 Paragraph 15)

Stand: 30.04.2026

	Resources outflows related to waste			Resource outflows (waste) (Amended ESRS E5 Paragraph 16)

Social Standards (S1-S4)

List of topics and sub-topics		ESRS		Explanatory note
Topic	**Sub-topic**	**Disclosure Requirements of narrative nature (including, policies, actions and targets)**		
ESRS S1 Own Workforce **ESRS S2 Workers in the Value Chain** **ESRS S3 Affected Communities** **ESRS S4 Consumers and End-users**	**Any sub-topic (refer to ESRS 1 Appendix A for the list)**	**Policies related to …**		ESRS 2 GDR-P paragraph 43: human rights policy is now consolidated in CCS.
		S1-1	… own workforce	
		S2-1	… value chain workers	
		S3-1	… affected communities	
		S4-1	… consumers and end-users	
		Engagement with …, existence of channels for … to raise concerns or needs and approaches to remedy		
		S1-2	… own workforce (and workers' representatives) …	
		S2-2	… value chain workers …	
		S3-2	… affected communities …	
		S4-2	… consumers and end-users …	
		Actions and resources related to …		
		S1-3	… own workforce	
		S2-3	… value chain workers	
		S3-3	… affected communities	
		S4-3	… consumers and end-users	
		Targets related to …		
		S1-4	… own workforce	
		S2-4	… value chain workers	
		S3-4	… affected communities	
		S4-4	… consumers and end-users	

The topic Own Workforce covers a number of sub-topics related to human rights. Human rights are interrelated, as explained below.

The metrics in ESRS S1 Own Workforce address core principles of the International Labour Organisation (ILO) and relate to the human rights described in the paragraph above: freedom of association and collective bargaining (including social dialogue), adequate wages, social protection, health and safety and

Stand: 30.04.2026

non-discrimination (diversity and persons with disabilities). The metrics that address these core principles are:

- S1-7 Collective bargaining coverage and social dialogue
- S1-9 Adequate wages;
- S1-10 Social protection;
- S1-13 Health and safety metrics; and
- S1-8 Diversity metrics.

S1-11 Persons with disability. ESRS S1 Own workforce – Metrics

List of topics and sub-topics		ESRS		Explanatory note
Topic	**Sub-topic**	**Disclosure Requirements on Metrics**		
ESRS S1 Own Workforce	Any sub-topic	S1-5	Characteristics of the undertaking's employees	The undertaking shall apply the DR if it concludes that its Own Workforce is to be reported following the materiality assessment.
		S1-6	Characteristics of non-employee workers in the undertaking's own workforce	The undertaking shall apply the DR if it concludes that non-employees in its own workforce are connected to material impacts, risks or opportunities. Refer to ESRS S1 AR 12.
	Any material sub-topic from the list below	S1-16	Incidents of discrimination and other human rights incidents	The incidents to be disclosed according to paragraph 42 (b) relate to sub-topics to be reported following the materiality assessment.
	Working conditions (including adequate wages, work-life balance, working time, secure employment, social protection)	S1-10	Social protection	
		S1-9	Adequate wages	
		S1-14	Work-life balance	
	Social dialogue, freedom of association, works councils, participation rights of workers, and collective bargaining	S1-7	Collective bargaining coverage and social dialogue	
	Health and safety	S1-13	Health and safety metrics	Non-employees: If the undertaking assesses ESRS S1-6 to be material, it shall include in the information under 36 (b)(i) and (c) also the cases among the non-employees in its own workforce.
	Training and skills development	S1-12	Training and skills development metrics	
	Diversity and equal treatment (including gender equality,	S1-8	Diversity	
		S1-11	Persons with disabilities	

Stand: 30.04.2026

	equal pay for work of equal value, employment and inclusion of people with disabilities, non-discrimination, anti-harassment)	S1-15	Remuneration metrics (gender pay gap and total annual remuneration ratio)	Incidents of discrimination is a specific datapoint in ESRS S1-16 paragraph 42 (a)
	Other labour-related human rights (including child labour, forced labour, privacy and adequate housing)	S1-16		Incidents in relation to this sub-topic are to be disclosed in accordance with ESRS S1-16 when the sub-topic is material and subject to the provisions defined in ESRS S1 AR 36-38.

Governance Standards

List of topics and sub-topics		**ESRS**		**Explanatory notes**
Topic	**Sub-topic**	**Disclosure Requirement**		
ESRS G1 Business Conduct	Corporate Culture, including anti-corruption and bribery, protection of whistle-blowers and animal welfare	G1-1, G1-2, G1-3	Policies, Actions, and Targets related to business conduct	
		G1-4	Metrics related to corruption or bribery	
	Management of relationships with suppliers, including payment practices, especially late payment to small and medium-sized undertakings (SMEs)	G1-1, G1-2, G1-3	Policies, Actions, and Targets related to business conduct	
		G1-6	Metrics related to payment practices	
	Political influence, including lobbying	G1-1, G1-2, G1-3	Policies, Actions, and Targets related to business conduct	
		G1-5	Metrics related to political influence, including lobbying activities	

Stand: 30.04.2026

Appendix 10 – ESRE E1 wording changes for enhanced interoperability

IFRS reference	draft Amended ESRS reference	Type of change in Revised ESRS
IFRS S2.22(a) IFRS S2.22(b)	**ESRS E1 para. AR 7:** The analysis of climate resilience builds upon the identification of climate-related risks reported in ESRS E1-2, paragraph 15. Therefore, the scope of the analysis of climate resilience is aligned with that of the undertaking's material climate-related risks and informed by climate-related scenario analysis if performed. If climate-related scenario analysis is used specifically for the purpose of assessing climate resilience, the undertaking shall disclose the information prescribed under paragraph 16 and 18.	New AR paragraph
IFRS S2.22(b)(i)(2–4) IFRS S2.22(b)(i)(7) IFRS S2.22(b)(ii)	**ESRS E1 para. 16:** If climate-related scenario analysis is used, the undertaking shall disclose: (a) the ranges of scenarios applied, including (i) whether for physical climate risks at least one high-emission scenario was used, and (ii) whether for climate transition risks at least one scenario in line with limiting global warming to 1.5°C with no or limited overshooting was used, and (iii) the associated global average temperature projection of the scenarios and why they are considered relevant; (b) the scope of operations used (e.g. operating locations, business units); (c) the key assumptions made (e.g. policies, macroeconomic trends, national or regional variables, energy use and mix, technology developments); (d) the time period when it was carried out	Enhancement with IFRS wording
IFRS S2.14(a)(iv)	**ESRS E1 para. 11(c):** The information about the transition plan for climate change mitigation shall include: (c) Information about key assumptions used and dependencies on which the plan relies;	Enhancement with IFRS wording
IFRS Foundation Educational Material	**ESRS E1 para. AR 3:** Information on dependencies relate to, for instance, deployment of certain technologies, workforce availability or ability to implement changes in the value chain. If applicable, the undertaking shall include information in line with ESRS 2 GDR-A regarding dependencies of future financial resources and other resources and how these may constrain the actions of the transition plan for climate change mitigation. Information on assumptions relate to, e.g. expectations about regulatory requirements or the ability of an entity to implement planned changes within its value chain.	New AR
IFRS S2.22(a) (i) – (iii)	**ESRS E1 para. 18, AR9 and AR10:** In addition to the disclosure in ESRS 2 SBM-3, the undertaking shall disclose the following information on the resilience of its strategy and business model to climate-related risks:	Enhancement with IFRS wording

Stand: 30.04.2026

	(a) the results of its analysis of climate resilience in relation to climate-related risks. The undertaking shall explain: (i) the implications of the assessment, if any, on its strategy and business model; (ii) how the effects identified through the climate-related scenario analysis, if used, inform the undertaking's potential response to climate-related risks; (iii) how its transition plan, if existent, and its current and planned mitigation and adaptation actions (ESRS E1-5) contribute to its resilience to climate-related risks; (b) significant areas of uncertainty in the assessment of its climate resilience; and (c) its capacity to adjust or adapt its strategy and business model to climate change over the short, medium and long term.	
IFRS S2.22(a) (iii) (1) to (3)	**ESRS E1 para. AR 10 and para. 18(c):** When disclosing on its capacity to adjust its strategy and business model in accordance with paragraph 18(c), the undertaking shall consider: (a) the availability of, and flexibility in, existing financial resources to manage financial effects of climate-related risks and to capitalise on climate-related opportunities; (b) its ability to redeploy, repurpose, upgrade or decommission existing assets in response to climate-related changes; (c) the effect of current and planned investments in climate change mitigation, adaptation and transition opportunities for climate resilience; (d) cross-referencing to its climate change mitigation and climate change adaptation actions, disclosed in ESRS E1-5.	Enhancement with IFRS wording
IFRS S2.36(a)	**ESRS E1 para. 23 (b):** The undertaking shall disclose the ***GHG emission reduction targets*** it has set, including: (b) if the scope (geography, GHGs covered, entities included) of the GHG emission reduction target diverges from the scope of the GHG inventory (reported under ESRS E1-8), the percentages for scopes 1, 2 and 3 covered by the target, as well as which GHGs are covered;	Enhancement with IFRS wording
IFRS S2.34(a)	**ESRS E1 p**ara. **AR 17:** 'Validation through an independent third party, including information on the third party, the methodology/standard applied, and the trajectory used can be valuable inputs to be considered in this explanation.'	Enhancement with IFRS wording
IFRS S2.29(f)	**ESRS E1 para. 36:** The undertaking shall disclose information related to its use of internal carbon pricing schemes, namely: (a) an explanation of whether and how the undertaking applies carbon pricing in decision-making	Enhancement with IFRS wording

Stand: 30.04.2026

	(for example, investment decisions, transfer pricing and scenario analysis) and the consistency of the prices used versus the prices used in the financial statement for impairment tests; and (b) the average carbon price per metric tonne of GHG emissions for each internal pricing scheme.	
IFRS S2.29(b)	**ESRS E1 para. 39 (a):** The undertaking shall disclose the anticipated financial effects from material transition risks, including: (a) the carrying amount of assets at material transition risk, including the relevant time horizons, …	Enhancement with IFRS wording
IFRS S2.29(d)	**ESRS E1 para. 41:** The undertaking shall disclose the amount of assets or revenue from its business activities related with the identified climate-related opportunities, including their associated time horizons.	Enhancement with IFRS wording
IFRS S2.25(a)(iii).	**ESRS 2. paras. 35(a), ESRS E1. paras. 15 and AR 6:** The undertaking shall disclose: (a) a concise description of the process and decision-making steps it follows to identify impacts, risks and opportunities and the related topics and to assess their materiality, including the approach to cover its own operations and its upstream and downstream value chain covered, the key methodologies, inputs and assumptions adopted, as well as the qualitative considerations or quantitative thresholds;	Enhancement with IFRS wording
IFRS S2.29(a)(iii)(2)	**ESRS 2 para. AR 45:** Contextual information about a metric may include: (a) the reasons why the undertaking has chosen a particular measurement approach, as well as the reasons for the inputs and assumptions it uses; and	New AR
IFRS S2.20	**ESRS 2 para. 29:** The undertaking need not provide quantitative information about the anticipated financial effects of material risks or opportunities if it does not have the skills, capabilities or resources to provide that quantitative information.	Enhancement with IFRS wording
IFRS S2.21(a)-(c)	**ESRS 2 para. 31:** If the undertaking cannot provide quantitative information about the current financial effects or anticipated financial effects of a risk or opportunity in accordance with paragraphs 28 and 29, it shall: (a) explain why it has not provided quantitative information; (b) provide qualitative information about those financial effects, including identifying line items, totals and subtotals within the related financial statements that are likely to be affected, or have been affected, by that risk or opportunity; and (c) provide quantitative information about the combined financial effects of that risk or opportunity with other risks or opportunities and other factors, unless the undertaking determines that quantitative	Enhancement with IFRS wording

Stand: 30.04.2026

	information about the combined financial effects would not be useful.	
IFRS S2.22 (b)	**ESRS 2 para 33 and ESRE E1 paras 18, AR 9 and AR 10.** The undertaking shall disclose qualitative information about the resilience of its strategy and business model regarding its capacity to manage its material risks as disclosed in accordance with paragraph 24. This information shall include how the analysis was conducted and the time horizons considered.	Enhancement with IFRS wording
IFRS S2.34	**ESRS 2 para 49(d).** 'significant changes in the performance compared to the previous reporting periods, including informing about the progress made in achieving the targets set by the undertaking, and in case of major acquisitions or disposals, how the transaction affects the progress.'	Enhancement with IFRS wording

Stand: 30.04.2026

Amended ESRS - Exposure Draft 2025 Public Consultation Survey

This document contains the public consultation survey questions. Please note, that the survey itself is provided with an online tool, which should be used to respond to it:

https://survey.alchemer.eu/s3/90874765/Amended-ESRS-Exposure-Draft-July-2025-Public-Consultation-Survey

All documents and materials are available on the EFRAG webpage:
https://www.efrag.org/en/amended-esrs

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

INTRODUCTION

Welcome to the EFRAG Survey on the Amended ESRS Exposure Drafts 2025! Please submit your answers by 29th September 2025 by clicking on the 'Submit' button at the bottom of the survey.

Please note that you can save the draft survey, and go back to it at a later time, by clicking on the 'Save and continue later' button in the top right corner of the page. EFRAG will only take into consideration surveys where the 'Submit' button has been used.
For any technical queries regarding the survey, please contact efragsecretariat@efrag.org

INTRODUCTION TO ESRS SIMPLIFICATION:

Building on CSRD 'Wave 1' feedback and based on the mandate from the European Commission, EFRAG is proposing a simplified set of European Sustainability Reporting Standards (ESRS), reducing datapoints by 57% while retaining the core objectives of the EU Green Deal.

IN A NUTSHELL: WHY AND HOW IS EFRAG SIMPLIFYING ESRS REPORTING

1. Combining two policy priorities: reducing the administrative burden and ensuring quality sustainability reporting

In the European Green Deal, the EU set out its ambition to become a decarbonised economy by 2050 and foster sustainable development for European businesses. To support this ambition, several pieces of legislation were adopted, including the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) and the related ESRS. Large public interest entities with more than 500 employees, which include publicly listed companies in the EU, were the first to report in line with the CSRD and ESRS for the reporting year 2024. Initial feedback from these companies and from those that will be subject to the CSRD and ESRS in the future, centred around the fact that the information required by the ESRS was too detailed and the reporting processes too complex.

To increase European competitiveness and reduce the administrative burden placed on companies, the European Commission (EC) decided to review European reporting legislation. This initiative, launched on February 26 2025, is also known as the 'Omnibus'. The EC tasked EFRAG, who drafted the initial ESRS, to significantly simplify the ESRS without compromising the objectives of the Green Deal and the much needed quality of reported data.

2. Gathering evidence: capitalising on a wealth of knowledge and experience

During the second quarter of 2025, EFRAG collected feedback to structure its simplification efforts. A survey gathered over 800 responses, many stakeholder events were organised, and interviews were held with a variety of companies, investors, and other stakeholders. The aim was to learn from their experience of implementing the ESRS or using the ESRS as input for decisions. The focus of EFRAG has not only been on datapoint reduction, but on a reduction in efforts required to comply with the CSRD and ESRS.

3. Elaborating simplified standards: levers of simplification and review of datapoints

EFRAG systematically used six 'top-down' levers of simplification to address sources of complexity:

1. Simplification of the Double Materiality Assessment (DMA) – the DMA is the process to prioritise sustainability topics for reporting: the amendments simplify the DMA process and documentation for audit purposes.

2. Better readability and conciseness of the sustainability statements: improved flexibility on how to organise the information, more emphasis on how the company manages its sustainability issues.

Stand: 30.04.2026

Appendix 1

3. Elimination of the overlaps between general disclosures and topical standards: deleting most granular narrative requirements in topical standards.

4. Improved understandability, clarity and accessibility of the ESRS standards: voluntary disclosures eliminated, clarified language, various concepts are simplified, text is shortened.

5. Introduction of several burden-reduction reliefs: new flexibilities and reliefs have been included. For example, information does not have to be reported if it requires undue cost or efforts.

6. Enhanced interoperability with global reporting standards: various changes have been implemented to further enhance interoperability with other standards, in particular the IFRS Sustainability Disclosure Standards.

In parallel, EFRAG performed a critical 'bottom-up' review of all datapoints to prioritise direct relevance and usefulness in decision-making, with a focus on core data. This work results in a reduction of 57% in 'mandatory' datapoints (which are all to reported only if material). In addition, all 'voluntary' datapoints are eliminated. Counting both mandatory and voluntary datapoints, the total number is reduced by 68%. The length of the ESRS is reduced by over 55%.

The simplification will contribute to a significant overall reduction in reporting efforts.

4. Consulting stakeholders on draft simplified standards

As a next step, EFRAG is launching a public consultation today on the draft simplified Standards (exposure drafts) and welcomes your input. The consultation will run until the 29 September, and EFRAG will deliver its technical advice to the EC by the end of November.

INTRODUCTION TO THE QUESTIONNAIRE:

Context

This questionnaire gathers feedback on the 12 Amended ESRS Exposure Drafts ('Amended ESRS' or 'EDs' or 'the Amendments'). In accordance with EFRAG's Due Process Procedures, the purpose of this consultation is to gather feedback and comments from a variety of stakeholders. EFRAG is interested in getting feedback on whether the Amendments proposed in the ED achieve the desired outcomes in terms of simplification and whether EFRAG has appropriately reflected in the Amendments the suggestions collected in the public call for input and outreach program run in April and May 2025.

EFRAG is performing the simplification exercise following a specific mandate from the European Commission (EC) described in the Explanatory Memorandum ('EM') that accompanies the Omnibus proposal. The Amendments assume that the CSRD will be modified according to the Omnibus Proposal issued by the European Commission ('EC') in February 2025. Comments that go beyond the EFRAG simplification mandate, such as questioning the content of the CSRD or asking to modify the ESRS in a way that is not compatible with the simplification mandate, will not be considered.

The EDs are accompanied by a Basis for Conclusions which illustrate the reasoning of the EFRAG Sustainability Reporting Board ('SRB') and EFRAG Sustainability Reporting TEG ('SR TEG') in preparing the Amendments. The rationale for change at paragraph level in the 12 Standards can be found in the 'Log of Amendments per Standard' annex of the Basis for Conclusions ('BfC').

All the Exposure Draft documents and materials are accessible at this link https://www.efrag.org/en/amended-esrs

Call for interest in participating to the cost benefit analysis on the simplification exercise

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

In parallel with the public consultation on the ESRS simplification, EFRAG has launched a cost-benefit analysis ('CBA') conducted by external consultants.
The purpose of this CBA is to assess the potential costs and benefits of the proposed simplifications to the ESRS.
For the analytical purpose of this CBA, in the coming weeks EFRAG will share the external consultants' CBA survey link. We kindly invite you to respond to the CBA survey as your input will be essential for the analysis.

Questionnaire instructions

This invitation to comment includes 30 questions (General feedback), in addition to those necessary to capture the profile of the respondent, and allows the respondent also to provide more detailed comments at level of Disclosure Requirement ('DR') or paragraph of the ED. It is structured in 3 parts:

Part 1. Profile of the respondent (always required)
Part 2. General feedback (respondents can choose the questions to which they reply)
Part 3. Detailed feedback at level of DR or paragraph of the ED (optional).

Each part includes multiple questions. Except for part 1, you can select which questions you want to answer and skip the other questions in each part. Part 3 intends to collect granular feedback and it is optional. You are invited to respond to Part 3 when you intend to comment on the simplifications implemented in a Disclosure Requirement (DR) or even paragraph of the Standards.

Respondents are kindly invited to avoid repeating the same comments in two or more parts/questions.

Each question asks if you AGREE / PARTIALLY AGREE AND PARTIALLY DISAGREE / DISAGREE with the proposals in the ED. In all cases, you are invited in your comments to explain why you agree or disagree and to provide your suggestions for improvements or alternative simplification proposals, if any. The length each comment is of 300 words.

Please note that EFRAG only considers the surveys for which the submission procedure is completed and successful. You will receive an email confirming receipt of your response on the submission. We recommend you to check your spam folder when looking for the confirmation email.

EFRAG assumes that you give consent to publish your responses. Please select NO here if you do not want that your responses are made public.
( ) Yes

( ) No

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

PART 1: Information about the respondent: Q1 – Q10

1) Please enter the following information:*

Name: _____

Surname: _____

Name of organisation: _____

2) Please enter your email*

_____

3) Which of the following stakeholder types do you represent?*

Company (Preparers)

( ) Preparer (non-financial institution preparing a sustainability report)

( ) Business association (other than association of financial institution)

Users

( ) User (analyst, data provider, rating agency, etc.)

( ) National supervisory authority & regulator

( ) User Association

Financial Institutions

( ) Bank

( ) Asset manager/Investor

( ) Insurance

( ) Association of financial institutions

Other stakeholders

( ) Consultant (including software vendor)

( ) Other - please specify (required): _____*

( ) Auditor

( ) (National) standard setter

( ) NGO

( ) Academia

4) Preparers: Please disclose your company's revenue in EUR below (at group level, if applicable)*

Revenue: _____

5) **Preparers: Please disclose your company's total assets in EUR below (at group level, if applicable)***

Total assets: _____

6) Preparers: Please select your company size by employees (at group level, if applicable)*

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

( ) Less than 1000 employees

( ) More than 1000 employees and less than 3000

( ) More than 3000 employees and less than 5000

( ) More than 5000 employees

7) Country of headquarters*

_____

8) Preparers: Is your company in scope for the preparation of ESRS sustainability statements under the CSRD (adopted in 2022)? [Companies in scope: over 250 employees, €50 million in net turnover, or €25 million in total assets]*

( ) Yes – but the CSRD has not been transposed in the jurisdiction

( ) Yes - from 2024 and the relevant jurisdiction has transposed the CSRD

( ) Yes - from 2025 and the relevant jurisdiction has transposed the CSRD

( ) Yes - from 2026 and the relevant jurisdiction has transposed the CSRD

( ) No

( ) No, but it is done/intended to do on voluntary basis

9) Preparers: Did your company prepare a sustainability statement for Financial Year 2024?*

( ) Yes, based on the ESRS Delegated Act published in 2023

( ) Yes, based on another sustainability standards or (national) legislation

( ) No

10) Preparers: Does your company also prepare or intend to prepare a sustainability statement under IFRS S1/S2?*

( ) Yes

( ) No

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

PART 2: GENERAL FEEDBACK: (Q10 – Q31)
This part asks questions about:

(1) the main simplifications implemented,

(2) specific requirements for which EFRAG SRB members expressed reservations and remaining concerns, in the approval of the Exposure Drafts (EDs),

(3) overall feedback at standard level and

(4) any other comments.

The main simplifications implemented are grouped into "Levers" of simplification, as described in the Basis for Conclusions (BfC).

11) Clarifications and simplification of the Double Materiality Assessment (DMA) (ESRS 1 Chapter 3) and materiality of information as the basis for sustainability reporting

Rationale for the changes
The Amendments have clarified **the requirements in ESRS 1 Chapter 3 about** materiality of information and simplified the DMA process. They are described in Lever 1 of simplification in the Basis for Conclusions (see BfC Chapter 4).

Link here to access the Log of Amendments, ESRS 1, Chapter 3 if you would like to review the detailed Amendments and their rationale.

The Explanatory Memorandum **(EM) which accompanies the EC Omnibus proposals (page 5) identified the following objective for this lever: "*[the simplification] will provide clearer instructions on how to apply the materiality principle, to ensure that undertakings only report material information and to reduce the risk that assurance service providers inadvertently encourage undertakings to report information that is not necessary or dedicate excessive resources to the materiality assessment process*."**

Description of the changes
To meet this objective, EFRAG has introduced the following changes which aim to strike a balance between simplification and the necessary robustness of the Double Materiality Assessment (DMA):

1. A **new part presenting practical considerations for the DMA has been drafted, including the option of implementing either a bottom-up or top-down approach (Chapter 3.6 of ESRS 1)**
2. More prominence **has been given to materiality of information as a general filter and all the requirements are subject to it.**
3. Th**e relationship of impacts, risks and opportunities, and topics to be reported has been clarified (ESRS 1, paragraph 2 and 22)**
4. It has been explicitly allowed to include **information about non-material topics (ESRS 1, paragraph 108) if they are presented in a way that avoids obscuring material information**
5. Emphasis is **put on ESRS being a fair presentation framework, to reinforce the effectiveness of the materiality principle and avoid excessive documentation effort due to a compliance and checklist approach to the list of datapoints (DP); an explicit statement of compliance with ESRS is included in (ESRS 1, Chapter 2)**
6. To avoid excessive detail in reported information, it has been clarified that all the disclosures can be produced either at topical level or at impacts, risks and opportunities (**IRO) level, depending on the nature of the IROs and on how they are managed**
7. The list of **topics in AR 16 (now Appendix A) has been streamlined by eliminating the most detailed sub-sub-topic level and has now an illustrative only and non-mandatory status.**
8. More emphasis has been put on the aggregation and disaggregation criteria for reporting information at the right level. **Explanations have been provided with respect to the consideration of sites for the DMA and reported information, to avoid long lists of sites being included in the sustainability statement.**

Please **do not comment here in "Gross versus Net" as it is covered by the next question.**

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

Question
If you intend to provide feedback also on Part 3 of this questionnaire **(at the level of DR or paragraph), please note that by answering this question, you will not be allowed to include comments on Chapter 3 of ESRS 1 in Part 3, to avoid duplication of input. Your comments on Chapter 3 can only be provided here.**

Do you agree that **the proposed amendments have sufficiently simplified the DMA process, reinforced the information materiality filter and have succeeded in striking an acceptable balance between simplification and robustness of the DMA? Do you agree that the wording of Chapter 3 of ESRS 1 is sufficiently simplified?**
( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

12) New guidance in ESRS 1 on how to consider remediation, mitigation and prevention actions in assessing materiality of negative impacts

Rationale for the changes
To address a frequent implementation question **and an area of divergence in practice, new guidance has been introduced (ESRS 1 paragraphs 34 to 36 and Appendix C; Basis for Conclusions (BfC) Chapter 8) on how to consider implemented remediation, mitigation and prevention actions in the Double Materiality Assessment (DMA) (the so called "gross versus net" issue). The EFRAG Sustainability Reporting Board (SRB) has prioritised the guidance on impacts, as in financial materiality there is already reporting experience which can be leveraged.**

Description of the changes
Appendix C, which has the same authority as other parts of the Standard, illustrates how to perform the assessment, i.e. before or after the actions that have been taken and have reduced the severity of the impact. The new guidance specifies how to treat actions in DMA differentiating 'actual' from 'potential' impacts. It also differentiates the current reporting period from the future reporting periods (the latter is relevant as impacts of previous years that are material are also to be reported in the current period). For impacts that are assessed as material, the respective actions are reported (which also include policies implemented through actions). Actual impacts are assessed for materiality before the remediation actions in the reporting period when they occur, while in future periods they are not reported if fully remediated. For potential impacts, when the undertaking must maintain significant ongoing actions to contain severity and/or likelihood below the materiality level, the impact is assessed before the actions are reported. This provision has been introduced to deal with cases such as health and safety negative impacts in highly regulated industries.

Key discussion points at EFRAG SRB level
Some of the EFRAG SRB members consider the added guidelines excessively complex. The approach to disregard implemented actions when assessing materiality of potential impacts, if there are significant ongoing actions, has been the source of split views in the EFRAG SRB. The members that supported the inclusion of this provision considered that it would be inappropriate to conclude that due to the high level of prevention and mitigation standards in a sector**, a given topic is not reported. On the contrary, other members think that this gross approach to potential impacts will result in excessive reporting.**

Question

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

If you intend to provide feedback also on Part 3 of this questionnaire, please note that by **answering this question, you will not be allowed to include comments on Paragraphs 34 to 36 and Appendix C of ESRS 1, in Part 3 to avoid duplication of input. Your comments on Paragraphs 34 to 36 and Appendix C of ESRS 1 can only be provided here.**

Do you agree that the **new guidelines clarify how to consider remediation, mitigation and prevention implemented actions in the DMA, contributing to more relevant and comparable reporting?**
( ) YES
( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

Call for interest in participating to the field test
To address this complexity of this issue, EFRAG will run a targeted field test and is interested in involving a diversified sample of companies. It will entails participating in dedicated working sessions with EFRAG Secretariat. The company is expected to present how the new guidance will affect the outcome and process of the DMA in each case, after having simulated the application of the revised requirements. A questionnaire will be sent directly to the companies participating in the test to allow for their preparation. The working sessions will take place between 8th and 26th September 2025.

To confirm your interest in participating to the field test on 'Gross versus Net' field test, please send an email to this address: grossnetfieldtest@efrag.org by August 18, 2025.

13) Improved readability, conciseness and connectivity of ESRS Sustainability Statements

Rationale for the changes
Starting **with the input gathered from the first-time adopters, EFRAG has introduced several changes to support the production of more readable and concise sustainability statements, that are better connected with corporate reporting as a whole. This corresponds to Lever 2 of simplification in the Basis for Conclusions (BfC) Chapter 4).**

Description of the changes
EFRAG has clarified the flexibility that preparers have in preparing their statements. The Amendments describe the possibility of including an 'executive summary' at the beginning of the sustainability statement and have put greater emphasis on the use of appendices to separate more detailed information from key messages. The amendments have also clarified the concept of 'connected information, **discouraging fragmentation and/or repetition of information (ESRS 1, Chapter 8).**

Question
Do you agree that **these proposed Amendments, when combined with the other changes in the Amended ESRS, provide an appropriate level of flexibility to support more relevant and concise reporting, as well as to promote better connectivity with corporate reporting as a whole?**
( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

14) Restructuring of the architecture and interaction between ESRS 2 and Topical Standards

Rationale for the changes

The Amendments have restructured the architecture of ESRS, focusing on the interaction of ESRS 2 and topical Standards. They have also introduced a more principles-based and less prescriptive approach to the requirements in policies, actions and targets (PAT). These Amendments are described as Lever 3 in the Basis for Conclusions (BfC) (Chapter 4).

The Explanatory Memorandum (EM) (**page 5) identified the following objective for this lever: simplify the structure and presentation of the Standards.**

Description of the changes

To achieve this objective, EFRAG has implemented the **following changes, which aim to strike an appropriate balance between (a) prescriptiveness of the requirements and preparation effort and (b) the users' need for relevant, faithful and comparable information:**

1. Minimum Disclosure Requirements in ESRS 2 (renamed "**General Disclosure Requirements") have been simplified but retained as 'shall' disclose.**
2. A d**rastic reduction of 'shall' datapoints PAT has been achieved, sometimes reformulating them as Application Requirements ('ARs') to support more consistent application.**
3. T**opical specifications to GOV, SBM and IRO (Appendix C of ESRS 2) have been deleted, with a few exceptions maintained as separate Disclosure Requirements in topical Standards (e.g. resilience in ESRS E1).**
4. The requirement to disclose PAT for material IROs**, if adopted ,is maintained. But the requirement to disclose whether the undertaking plans to implement a PAT for material topics and timeline has been eliminated. The indication of which material topics are not covered by PAT is maintained.**
5. The amendments have improved the connectivity between **the disclosure of PAT and the description of IROs (now in ESRS IRO 2) to which they relate. They have also improved the ability to disclose information at a higher aggregation level than the material IROs, if this reflects the way IROs are managed.**

Question

Do you agree that **these proposed amendments strike an appropriate balance between (1) prescriptiveness of the requirements and preparation effort from the one hand, and (2) need for relevant and comparable information from the other?**

( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

_____

15) Improved understandability, clarity and accessibility of the Standards

Rationale for the changes

The Amendments have **reorganised the content of the requirements, clearly separating the mandatory from the non-mandatory ones, and eliminating the "may" disclose provisions, which had a status problematic to understand. These Amendments are described as Lever 4 in the Basis for Conclusions (BfC) (Chapter 4).** The Explanatory Memorandum (**EM) (page 5) identified the following objective for this lever: simplify the structure and presentation of the Standards.**

Description of the changes

To achieve this objective, EFRAG has implemented the **following changes:**

1. "May disclose" datapoints have been all eliminated**.**
2. All the "shall disclose" datapoints are now in the main body of the standard (no more datapoints in AR) and mandatory application requirements are **relocated below the DR to which they belong (and below each Chapter in ESRS 1), covering 'how to disclose' guidelines.**
3. Language of the Standards has been improved for understandability, conciseness and consistency of ESRS.

Question

Please focus your considerations only on the mandatory content of the Exposure Drafts. The following question covers the Non-mandatory Illustrative Guidance ('NMIG').

If you intend also to provide feedback on **Part 3, when providing your comments, please refrain from duplicating the comments that you will provide at Standard or DR level.**

Do you agree **that these proposed amendments achieve the desired level of clarity and accessibility?**

( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

16) Usefulness and status of "Non-Mandatory Illustrative Guidance" (NMIG)

As a result of the simplification process, part of the mandatory content in the 2023 Delegated Act has been moved to "Non-Mandatory Illustrative Guidance" **('NMIG').** NMIG does not address all the existing implementation questions on each standard. It simply gathers the content that:

a) was in the Delegated Act
b) is now deleted; and
c) contributes to the overall datapoints reduction.

It **contains 'how to report' guidelines (methodology) and examples of possible items to cover when disclosing in accordance with a mandatory datapoint, mainly for narrative PAT disclosures. Its content should not be understood as a list of items of information requiring justification when not reported, consistent with the fact that the previous datapoints are deleted. The legal status of the NMIG will be considered by the European Commission (EC) in due course. However, EFRAG recommends that the EC not**

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

include this content in the Delegated Act. On the one hand, NMIG contains helpful support material that may reduce the implementation questions. On the other hand, it could trigger additional efforts of analysis and/or have an ambiguous role as possible additional disclosure with entity-specific relevance if issued within the Delegated Act.

You are invited to provide your comments on the purpose of NMIG, if any.

You can access the NMIG at this **link.**

Select the NMIG from this dropdown menu of NMIG **guidelines:**

Insert dropdown list of 12 NMIG's and an option to pick **'All'**
[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

17) Burden reliefs and other suggested clarifications

Rationale for the changes

The Amendments introduced several horizontal reliefs (i.e. applicable across different requirements) that were suggested in the input gathered from preparers. They are expected to contribute substantially to the reduction in the overall reporting efforts, beyond the datapoints reduction. These Amendments are described as Lever 5 in the Basis for Conclusions (BfC) (Chapter 4).

The Explanatory Memorandum did not explicitly mention the reliefs, but the letter of the EC dated 5 May 2025 recommended including those foreseen in the ISSB's IFRS sustainability disclosure standards (IFRS S1 and S2). The Explanatory Memorandum nevertheless **included the following objective (page 5): [the simplification] will also make any other modifications that may be considered necessary, considering the experience of the first application of ESRS. The revision will clarify provisions that are deemed unclear. It will improve consistency with other pieces of EU legislation.**

Description of the changes

EFRAG **has implemented the following changes:**

1. The relief "**undue cost or effort" has been introduced, including for the calculation of metrics.**
2. A relief for **lack of data quality has been introduced for metrics (ESRS 1 Paragraph 91), allowing to report a partial scope and disclosing actions to improve the coverage in future periods.**
3. The systematic preference for direct **data as input to the calculation of value chain metrics has been removed and undertakings may use direct data or estimates depending on practicability and reliability (ESRS 1, Paragraph 91).**
4. Undertakings may exclude from the calculation of metrics their **activities that are not a significant driver of IROs (ESRS 1, Paragraph 90) and may exclude joint operations on which they do not have operational control when calculating environmental metrics other than climate (ESRS 1, paragraph 60).**
5. Disclosure about resilience is now limited to **risks only and limited to qualitative information only (ESRS 2, Paragraph 24 and ESRS E1, Paragraph 21).**
6. When disclosing financial effects, the information on investments and plans **is now limited to those that are already announced (ESRS 2, AR 16 Paragraph 23(b)).**
7. A n**ew relief for acquisitions (disposals) of subsidiaries has been introduced (ESRS 1, Chapter 5.4) allowing the undertaking to include (exclude) the subsidiary starting from the subsequent (from the beginning of the) period.**

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

8. From October 2024 to February 2025, several implementation issues were identified in the EFRAG ESRS Appendix dedicated to the Q&A implementation platform (Chapter of Basis for Conclusions (BfC)). These issues have now been addressed by clarifying the corresponding provisions.

Following the EC representatives**' recommendation, EFRAG did not include additional relief for commercial sensitive information, pending the changes of level 1 regulation, where this issue is being considered.**

Following the EC representatives' **recommendation, EFRAG did not include additional relief for commercial sensitive information, pending the changes of level 1 regulation, where this issue is being considered.**

Question

EFRAG considered how to improve **consistency with other pieces of regulation. Considering what can be achieved in these Amendments (as opposed to what requires modification by the other regulation) EFRAG gave priority to the SFDR regulation. Please refer to question 28 if you intend to comment on this aspect. Other selected changes to enhance consistency are described in the Log of Amendments for each standard.**

Please note that some of the reliefs described above go beyond the ones in IFRS S1 and S2 described in question 21 below. As interoperability with IFRS S1 and S2 is specifically addressed in question 21 should be commented upon there. Please also refrain here from comments on the options proposed for quantitative financial effects, as question 17 is specifically dealing with them.

Do you agree that these proposed Amendments provide sufficient relief and strike an acceptable balance between (a) responding to the stakeholders' demands for burden reliefs and (b) preserving the transparency needed to achieve the objectives of the EU Green Deal, as well as interoperability with the ISSB's IFRS S1 and S2?

( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

Relief for lack of data quality on metrics (ESRS 1 paragraph 92)

Amended ESRS have introduced the 'undue cost or effort' relief for all the elements of the reporting, from the identification of material IROs to the calculation of metrics (paragraph 89 of ESRS 1), in line with IFRS S1 and S2, extending it to all metrics. In addition, paragraph 92 of ESRS 1 has introduced a provision applicable both to metrics in own operations and in upstream and downstream value chain. This allows an undertaking to report metrics with a partial scope of calculation, when there are no reliable direct or estimated data to be used in the calculation. This relief does not exempt an undertaking from providing a disclosure, but it allows to disclose a calculation that includes only a partial scope. When using this relief, the undertaking shall disclose actions undertaken to improve the coverage of its calculation in next periods. This transparency is expected to provide sufficient incentive to improve the data quality and achieve a more complete scope in the calculation of the metrics. Accordingly, no time limit is included for the use of the relief. On this point, some EFRAG SRB members, while supporting the relief, considered it essential to include a time limit.

If you intend to provide feedback also on Part 3 of this questionnaire, please note that by answering this question, you will not be allowed to include comments on paragraph 92 of ESRS 1 in Part 3 to avoid duplication of input. Your comments on paragraph 92 of ESRS 1 can only be provided here.

Do you agree that the proposed relief for lack of data quality on metrics strikes an acceptable balance between providing the necessary flexibility for preparers and avoiding undue loss of information?

( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

Stand: 30.04.2026

Appendix 1

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

19) Relief for anticipated financial effects

Rationale for the changes

Preparers' feedback to the public call for input indicated that disclosing quantitative information for financial effects is particularly challenging**. This includes issues of lack of mature methodologies and being commercially sensitive (refer to Basis for Conclusions (BfC) Chapter 4 Lever 5). Suggested solutions included the IFRS corresponding relief (IFRS S1 paragraph 37), the deletion of the requirement to report quantitative information, or to report them only on a voluntary basis. The EFRAG SRB is specifically seeking input that would support the determination of the most appropriate relief.**

Description of the changes

The **Amended ESRS currently includes two possible options, which would apply to all topics, including climate (DR E1-11):**

a) Option 1 requires an undertaking to disclose both qualitative and quantitative information but allows omission of quantitative information under certain conditions. Option 1 is substantially aligned with the IFRS relief, despite the fact that it includes some differences compared to it: under Option 1, as in the IFRS relief, the undertaking need not provide quantitative information when it is not able to measure separately the financial effect of a specific topic (or IRO) or when the level of uncertainty is so high that the resulting information would not be useful. Differently from the IFRS relief, Option 1 specifies that the undertaking may use the relief when there is no reasonable and supportable information derived from its business plans to be used as input in the calculation of anticipated long-term financial effects. Different from the IFRS relief, the undertaking cannot omit quantitative information when it does not have the skills, capabilities or resources to provide that quantitative information, as this part of the relief was considered not compatible with the entities that are expected to be in scope of the Amended ESRS.

b) Option 2 limits the requirement to qualitative information only, and leaves companies to choose to report quantitative information on a voluntary basis, without having to meet any conditions. This option is not aligned with the treatment in IFRS S1 and S2.

Some of the **EFRAG SRB members noted that Option 2 would result in undue loss of information important for investors and would fail to provide the correct incentive to build more mature methodologies and reporting practices. Other members, on the contrary, supported the inclusion of Option 2.**

Question

If you intend to provide feedback also on Part 3 of this questionnaire, please note that by answering this question, you will not be allowed to include comments on paragraph 23 of ESRS 2 in Part 3 to avoid duplication of input. Your comments on that paragraph can only be provided here.

Please select **from the alternatives below the one that represents your view:**

( ) I agree with Option 1

( ) I agree with Option 2

( ) I disagree with both Options

[IN ALL CASES, PROVIDE THE RATIONALE FOR YOUR PREFERENCE AND SUGGESTIONS FOR IMPROVEMENTS IF ANY]

[COMMENTS – max 300 words]

Stand: 30.04.2026

Appendix 1

_____

_____

_____

_____

20) ESRS E1: Disclosures on Anticipated Financial Effects

The content of the disclosure requirements on anticipated financial effects (formerly E1-9 now E1-11) has been significantly reduced. Several datapoints are still included, which are considered necessary for investors and lenders to be able to assess the undertaking's exposure to transition and physical risk, including for lenders to be able to meet either supervisory expectations or sector specific disclosure requirements. This question focuses on paragraphs 40 (a) to (d), 41 (a) to (f) and 42 of ESRS E1 and aims at collecting feedback on the feasibility of the remaining datapoints.

If you intend to provide feedback also on Part 3 of this questionnaire, please note that by answering this question, you will not be allowed to include comments on DR E1-11 or paragraphs 40, 41 and 42 of ESRS E1 in Part 3 to avoid duplication of input. Your comments on those provisions can only be provided here.

Do you agree that the amended paragraph 40, 41 and 42 of ESRS E1 **strike an acceptable balance between (i) simplification and reporting effort and (ii) users' needs?**
( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

IF YOU REPLIED NO, SELECT THE PARAGRAPH ON WHICH YOU WANT TO EXPRESS AGREEMENT / DISAGREEMENT [SCROLLING MENU]:

( ) ESRS E1 - 40. (a)

( ) ESRS E1 - 40. (b)

( ) ESRS E1 - 40. (c)

( ) ESRS E1 - 40. (d)

( ) ESRS E1 - 41. (a)

( ) ESRS E1 - 41. (b)

( ) ESRS E1 - 41. (c)

( ) ESRS E1 - 41. (d)

( ) ESRS E1 - 41. (e)

( ) ESRS E1 - 41. (f)

( ) ESRS E1 - 42.

[COMMENTS – max 300 words] – AVAILABLE IN ALL CASES

_____

_____

_____

_____

21) Enhanced interoperability with the ISSB's Standards IFRS S1 and S2

Rationale for the changes

Stand: 30.04.2026

Appendix 1.1

EFRAG has implemented several changes to enhance the level of interoperability with the ISSB's Standards IFRS S1 and S2. These amendments are described in Lever 6 of simplification in the Basis for Conclusions (BfC) (see Chapter 4, Lever 6). At the same time, however, the Amendments implemented for simplification reasons affect the level of interoperability with IFRS S1 and S2, as resulting from the joint EFRAG IFRS interoperability guidelines (May 2024). For example, reliefs beyond those in IFRS S1 and S2, described above, negatively affect interoperability.

One of the Explanatory Memorandum (page 5) objectives is to further enhance the already very high degree of interoperability with global sustainability reporting Standards. EFRAG prioritised the interoperability with IFRS **S1 and S2, following the majority input gathered in the public call for input and outreach.**

Description of the changes

To achieve this objective, EFRAG **implemented the following changes, which aim to achieve a higher level of interoperability while being compatible with the objectives of the Amendments.**

1. In line with **IFRS S1, emphasis has been put on ESRS being a fair presentation framework; materiality of information is now as general filter for the reported information.**
2. To remove one of the main interoperability differences, t**he ESRS E1 GHG emission boundary has been replaced by the financial consolidation approach (ESRS E1 AR 19), aligned with the financial control approach in the GHG Protocol, while a separate disclosure based on operational control is now required (and aligned with the corresponding disclosure in the GHG protocol) only for entities with more complex ownership structures (ESRS E1, AR 20).**
3. The **IFRS reliefs (undue cost or effort, disclosure of ranges for quantitative financial effects) have been implemented, with the exception of the one on omitting commercially sensitive information about opportunities (pending the outcome of Level 1 discussions), the one allowing to omit Scope 3 GHG emissions when impracticable and the one allowing to omit quantitative financial effects when the undertaking does not have the necessary skills (please note that the relief on anticipated financial effects is treated in question 20).**
4. The implementation of reliefs that go beyond the ones in IFRS **S1 and S2 results in new interoperability differences (see question 16).**
5. Language **for requirements that are common to ESRS and IFRS S1 and S2 has been aligned whenever possible with the one in IFRS S1 and S2, in ESRS 1, 2 and E1.**
6. The r**eference to IFRS industry-based guidance and SASB Standards as a source of possible ("may consider") disclosure when reporting entity-specific sector information is now a permanent feature (before it was temporary, i.e. until the issuance of ESRS sector standards).**
7. The datapoint reduction resulted in the e**limination of 7 "shall" datapoints described in Basis for Conclusions (BfC) (Chapter4, Lever 6).**
8. Several changes have been introduced to further advance **interoperability in ESRS E1 (Basis for Conclusions (BfC), Chapter 4, Lever 6).**

Question

Do you agree that the**se proposed Amendments achieve an appropriate balance between increasing interoperability and meeting the simplification objectives?**

( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

22) Reduction in the number of mandatory and voluntary datapoints

Stand: 30.04.2026

Appendix 1

The Amendments have realised a substantial reduction in the number of mandatory (-57%) and voluntary (-100%) datapoints, described in the Basis for Conclusions (BfC), Appendix 3.

The Explanatory Memorandum (page 6) specified that "the revision of the Delegated Act will substantially reduce the number of mandatory ESRS datapoints by (i) removing those deemed least important for general purpose sustainability reporting, (ii) prioritising quantitative datapoints over narrative text and (iii) further distinguishing between mandatory and voluntary datapoints, without undermining interoperability with global reporting standards and without prejudice to the materiality assessment of each undertaking."

To achieve this objective, EFRAG undertook a systematic review of the datapoints, to eliminate the least relevant, i.e. those that are not strictly necessary to meet the disclosure objectives. Most of the deleted datapoints stem from the narrative PAT disclosures, where a less prescriptive and more principles-based approach has been implemented. Therefore, most of the deletions refer to narrative datapoints. In the context of such a systematic review, merging two distinct datapoints was not considered as a reduction.

Do you agree that the proposed **reduction in "shall disclose" datapoints (under materiality) strike an acceptable balance between burden reduction and preserving the information that is necessary to fulfil the objectives of the EU Green Deal?**

( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

( ) I BELIEVE SOME OF THE DELETED CONTENT SHOULD BE MAINTAINED (PLEASE SPECIFY IN THE COMMENTS BY INDICATING THE RELEVANT PARAGRAPH IN THE STANDARD)

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

Stand: 30.04.2026

Appendix 1 f

23) Six datapoints exceptionally moved from "may" to "shall"

In accordance with the simplification mandate received, EFRAG has adopted a general rule of not increasing the reporting obligations. Accordingly, "may disclose" datapoints have not been transformed into mandatory ones (subject to materiality). In the context of the comprehensive revision of some of the DRs, to provide for more focused and relevant information, 6 datapoints have been moved from "may" to "shall" subject to materiality. These exceptions are in the opinion of EFRAG justified. It is important to note that they do not add new obligations, as they refer to an already existing disclosure objective, but they make explicit a separate element of required information. In consideration of their very low number when compared to the overall datapoint reduction, they are not considered to jeopardise the achieved substantial simplification. On the contrary, their change of status improves the clarity of the reporting requirements. More details on these datapoints can be found in the Basis for Conclusions (BfC), Appendix 3).

Datapoint	Rationale for moving from "may" to "shall"
ESRS E3 Water - Own operations total withdrawal (Amended ESRS E3 paragraph 28 (c))	This requirement should not create an additional burden, as reporting water consumption already relies on understanding the water balance, including both withdrawals and discharges. Given this, the change from optional ('may') to mandatory ('shall') reflects the importance of these metrics in completing the water balance equation and ensuring fair presentation of material IROs. Water withdrawal—defined as the volume of water removed from ecosystems—is a key indicator for assessing pressure on local water resources, particularly in water-stressed regions.
ESRS E3 Water – Own operations total discharges	This requirement should not impose an additional burden, as reporting water consumption already depends on understanding the water balance, including both withdrawals and discharges. Accordingly, the

(Amended ESRS E3 paragraph 17)	change from optional ('may') to mandatory ('shall') reflects the importance of these metrics in completing the water balance equation and supporting the fair presentation of material IROs. Water discharges, in particular, serve as a complementary indicator to water withdrawals, providing a fuller picture of pressure on water resources.
ESRS E4 Biodiversity and ecosystems- Disclosure of transition plan for biodiversity and ecosystems	Changed to mandatory as this disclosure is considered highly decision-useful for users in relation to undertakings operating in certain sectors. Disclosing information on a transition plan (TP) is conditional to have one that is publicly released. This does not add burden as the plan is already public and the information normally available. Implementing TPs, and disclosing on them, is an area that is normalizing and expected to become increasingly important in future years.
ESRS G1 Business conduct– Training of procurement team (Amended ESRS G1 paragraph 10 (c))	The revision G1 has consolidated previous scattered datapoints on training in one generic provision, while specifying the target audience considered critical in sustainability (such as the procurement team). This DP is an important information related to management of suppliers' relationship for which several other DPs have been deleted.
ESRS G1 Business conduct confirmed incidents (Amended ESRS G1 paragraph 14) (1) Nature of incidents (2) Number of incidents	ESRS G1 did not include any mandatory metric on incidents of corruption and bribery, except for the SFDR indicators This provision replaces narrative information about corruption and bribery with a quantitative metric. The definition of confirmed incidents is well provided in the Glossary. The required disclosure does not include names or persons involved nor other recognisable characteristics, so that it does not interfere with any legal process.

Do you agree that these exception**s to the general rule are appropriate and justified?**
( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

24) Four new mandatory datapoints (exception)

In accordance with the simplification mandate received, EFRAG has adopted a general rule of not increasing the reporting obligations. Accordingly, no new "shall" datapoints have been added. In the context of the comprehensive revision of some of the DRs, to promote more focused and relevant information, 4 datapoints have been added. These exceptions are in the opinion of EFRAG justified.

It is important to note that they do not add new obligations, as they refer to an already existing disclosure objective, but they make explicit a separate element of required information. **In consideration of their very low number when compared to the overall datapoint reduction, they are not considered to jeopardise the achieved substantial simplification. On the contrary, their change of status improves the clarity of the reporting requirements. More details on these datapoints can be found in the Basis for Conclusions (BfC) Chapter 6).**

Datapoint	**Rationale for new datapoints**
ESRS 2 General disclosures – BP 1 the undertaking shall state that the general requirements of ESRS 1 have been applied for the preparation of its sustainability statement	This may be considered as a new datapoint but replaces several datapoints compared to the Delegated Act. The undertaking now must only state when certain principles were applied and when there is a divergent application from the general requirements, this means that it is not disclosed according to ESRS 1; examples are time horizons or changes in preparation or presentation of sustainability information.
E2-4 Secondary microplastics resulting from the breakdown of larger plastic items or being unintentionally produced through the life cycle of the product.	The amount of secondary microplastics was already required to be reported in ESRS E2 through AR 20, which addressed both primary and secondary microplastics. However, the Q&A process and the outreach analysis highlighted a lack of clarity on the disclosure requirements in relation to primary and secondary microplastics. The

Appendix 1.1

Stand: 30.04.2026

Clarification of former ESRS E2 paragraphs 28(b) and AR 20 leading to new added DP .	addition of a new qualitative datapoint on secondary microplastics, separate from the Set 1 microplastics datapoint, was favoured to improve clarity and simplify the understanding of the microplastics requirements. Secondary microplastics represent the main source of microplastics released into the environment.
E5-4 Percentage of total weight that are critical and strategic raw material Added draft ESRS E5 paragraph 15(c).	Added for better alignment with recent EU regulatory developments, particularly the Eco-design for Sustainable Product Regulation and Critical Raw Materials Act.
E5-5 Percentage and/or total weight for which the final destination is unknown. Added in draft ESRS E5 paragraph 18(e).	Added to allow mass balance of final destination of waste to be completely disclosed, not forcing undertakings to make unreasonable estimations but instead allowing them to disclose on the figures they have and can reasonably document.

Do you agree that these exception**s to the general rule are appropriate and justified?**
( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

25) Emphasis on ESRS being a "fair presentation" reporting framework

The Amendments clarify that ESRS is a fair presentation reporting framework, as it is for IFRS S1 and S2, with the expectation that this will support a more effective functioning of the materiality filter and reduce the check list mentality associated to the adoption of a compliance approach. Adopting fair presentation is expected to support a reduction in the unnecessary reported information and of the documentation needed to show that omitted datapoints are not material. The majority of the EFRAG SRB members consider that ESRS was already conceived as a fair presentation framework and interpret the CSRD as requiring it. A minority of the EFRAG SRB members think that the CSRD does not require fair presentation. They think that adopting fair presentation is not a simplification, due to the difficulty of exercising judgement of what is needed to fulfil the requirement, in particular for impact materiality where there are less established reporting practices. They think that the Amendments may result in increased legal risks and audit costs.

Do you agree that **explicitly requiring to adopt fair presentation in preparing ESRS sustainability statements will support a more effective functioning of the materiality filter, therefore enabling more relevant reporting and reducing the risk of excessive reported information?**
( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

26) Exception for Financial Institutions' Absolute Climate Reduction Targets

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

One of the implementation challenges noted by financial institutions relates to the requirement in ESRS E1 paragraph 26(a). This requires, when the undertaking has adopted GHG emissions intensity targets in conjunction with AR12 ("when only setting intensity targets"), to disclose also the associated absolute values" (refer also to Basis for Conclusions (BfC) Chapter 8). EFRAG SRB and SR TEG discussed whether an exception would be needed for insurance, banking and asset management sectors, but they decided that it would be appropriate to receive specific feedback before concluding. Those that support the exception argue that this information is not useful. They think that while for fossil fuel sectors gradual de-commissioning is foreseen, emphasising the role of absolute targets for lenders and investors in all sectors would provide the wrong incentive, as high-emission sectors are those in need of transition financing. They also consider that estimating the absolute targets would require multiple assumptions (such as about the composition of the portfolios, the production capacity, the market shares and the level of emission intensity), making results unreliable and thus not leading to meaningful disclosures. Those who oppose this exception note that complex estimates are common to all sectors. They also note also that both the information types of intensity and absolute targets are needed for a proper understanding of the undertaking's progress on climate and banks are no exception in this case. Intensity targets, while capturing efficiency, may mask rising emission levels. Absolute targets capture the total impact but fail to take into account the effect of business growth. They finally note that an exception only for financial institutions would result in an unlevel playing position for the other sectors.

( ) I agree that financial institutions should be exempted from disclosing climate absolute GHG emission values targets when they have only set intensity targets (LINK TO TEXT BOX)

( ) I disagree that financial institutions should be exempted from disclosing climate absolute GHG emission values targets when they have only set intensity targets

Explain your reasoning and if you agree, elaborate on how financial institutions will give transparency and foresight to investors about their target setting and the evolution of their emissions [max 300 words].

_____
_____
_____
_____

27) **ESRS S1: New Threshold for Reporting Metrics Disaggregated at Country Level**

Amended ESRS S1 changes the threshold for the requirement to disaggregate the metrics for Characteristics of the undertaking's employees, collective bargaining coverage and social dialogue in the European Economic Area (S1-5 and S1-7 of Amended ESRS S1). Refer also to Basis for Conclusions (BfC) Chapter 8). Instead of being defined based on at least 50 employees by head count representing at least 10% of the total number of employees, the requirement is now to disaggregate the metrics for the top 10 largest countries by employee headcount, to the extent that there are more than 50 employees in those countries. A minority of EFRAG SRB members noted that this change could trigger, in some cases, an increase in the number of countries to report on for these two disclosures, and so an increased burden to prepare the information. The majority of EFRAG SRB members supported the change because the current requirement has led to limited information available by country. In addition, the information is usually easily accessible, so the burden to prepare the information per the new requirement is estimated to be limited.

If you intend to provide feedback also on Part 3 of this questionnaire, please note that by answering this question, to avoid duplication of input, you will not be allowed to include comments on DR ESRS S1-5 and ESRS S1-7 in Part 3. Your comments on those provisions will only be provided here.

Do you agree with the change to the **threshold for country-by-country disclosure for the DRs ESRS S1-5 and ESRS S1-7?**
( ) YES

Stand: 30.04.2026

Appendix 1.1

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

28) ESRS S1: Calculation approach to adequate wages outside the European Union (EU)

The Amended ESRS S1 reflects an amended methodology for the calculation of non-EU adequate wages set out in the Application Requirements (ESRS S1 AR 22). This change draws on language from different parts of the agreement on the issue of wage policies, including living wages, adopted by the ILO Governing Body in 2024, after the ESRS Delegated Act was adopted. A minority of EFRAG SRB members flagged three interrelated concerns: (1) the reference to wage-setting principles risks disclosures of minimum wages that fall well-below an adequate wage standard, (2) the hierarchy requires companies to only assess relevant living wage data sets as a last resort, and (3) the DR/AR does not require companies to disclose which prong of the methodology is used, which leads to lack of comparability.

In consideration of the complexity of this issue, EFRAG is running a targeted field test and is interested in involving a diversified sample of companies. This entails participating in dedicated working sessions with EFRAG Secretariat where the company is expected to present how the revised methodology is feasible and relevant in practice (refer to the non-EU hierarchy described in ESRS S1 paragraph AR 22 b) i) to iii) to ensure transparency and comparability on this issue.

A dedicated questionnaire will be sent directly to the companies participating in the test to allow for their preparation. The working sessions will take place between 8 and 26 September. To confirm your interest in participating in the field test on adequate wages, please send an email to fieldtestadeqwages@efrag.org by August 18, 2025.

***Do you agree with the proposed change to the* methodology for the calculation of non-EU adequate wages in ESRS S1?**

( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

29) SFDR and other EU datapoints in Appendix B of Amended ESRS 2

The Omnibus proposals have not changed the general objective of supporting the creation of the data infrastructure necessary for implementing the Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR). Input from investors confirms the need to implement the correct flow of information from their investee. However evidence also suggests some of the Principal Adverse Indicators (PAI) are not considered relevant in practice. As part of the systematic review of the datapoints for their reduction, EFRAG has assessed the relevance of the SFDR PAIs, as well as the level of coverage of them resulting from the general datapoint reduction.

Stand: 30.04.2026

Appendix 1.1

Appendix 4 in the Basis for Conclusions (BfC) illustrates how the EU datapoints in Appendix B of ESRS 2 (now 1

The key changes for Environmental standards (ESRS E1-E5) are :

a) 8 SFDR PAI sensitive DPs have been deleted but they were either overlapping with other DPs or can be derived from other information (E1-5, para.38, 40-43; E1-6 para44, 53-55; E3-1, para 14; E3-4, para 29; E5-5 para 37 (d) and 39);

b) 1 SFDR PAI sensitive DPs in Appendix B (indicator number 12 Table #2 of Annex) was removed, following EFRAG's approach of reducing the content provisions related to PAT under topical standards. This refers to the topic of marine resources, which is not in scope of ESRS E3.

The key changes for Social Standards (ESRS S1-S4) are:

a) this was a consolidation exercise. Firstly, for the policies related to human rights and for the alignment with UNGP and OECD MNE Guidelines (two SFDR PAI number 9 Table #3 and Indicator number 11 Table #1 of Annex 1), eight datapoints from the four Social Standards have been merged into a "human rights policy" in ESRS 2 GDPR-P, for the four affected stakeholder groups. Secondly, the indicator in relation to severe human rights cases (SFDR PAI number 14 of Table #3 and number 10 of Table #1 of Annex 1) have been merged into one and it is maintained across the four Social Standards.

b) a small number of amendments on the scope has taken place for SFDR PAI Indicator 3 of Table #3 in relation to days lost. Fatalities (ESRS S1-13) has been deleted from its scope. The scope of revised human rights incidents datapoint (ESRS S1-16, S2-3, S3-3, S4-3) is now clarified.

There were no changes in the ESRS G1.

In conclusion, despite the general significant reduction in DPs, the coverage of SFDR PAI has been only marginally reduced and thanks to a limited number of amendments, the relevance of the corresponding information is increased.

Do you agree with the way the SFDR PAI have been incorporated in the Amended ESRS? You are invited to explain the reason why you agree or disagree and to provide your suggestions for improvements or alternative simplification proposals, if any.

( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

_____

30) ESRS E4 DR E4-4

ESRS E4: Application requirement to guide undertakings in setting biodiversity- and ecosystems-related targets
As part of the simplification process, E4-4 (targets) disclosure specifications and application requirements have been mostly removed. In this context, methodological guidance for companies to what biodiversity and ecosystems-related targets can cover would be helpful. ESRS Set 1, E4 AR 26) outlines aspects that targets can address, including in relation to the size of areas protected or restored, the recreation of natural surfaces or the number of company sites whose ecological integrity has been approved. While this AR could be kept in the revised ESRS E4, some stakeholders highlighted that it could be further reviewed to better reflect latest trends in the evolving methodological landscape related to biodiversity and a stronger alignment with relevant content from science-based frameworks such as SBTN.

Do you agree that EFRAG should review AR 26 in Amended ESRS E4? Please provide suggested wording.

( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

Stand: 30.04.2026

Appendix II

( ) NO

You are invited to provide suggestions for improvements, if any. [TEXT BOX – 300 words]

_____

_____

_____

_____

31) ESRS S1 DR15: Gender pay gap

Some of the feedback obtained during the public outreach on the Remuneration metrics (ESRS S1-15), which are derived from the SFDR PAI, was to revisit the gender pay gap ratios and consider replacing it by the adjusted gender pay by employee category or, in some cases, by country. The gender pay gap metric in set 1 is aligned with the Pay Transparency Directive, (EU) 2023/970, where the unadjusted ratio is required as a global percentage and the adjusted gender pay gap by employee category is a voluntary ("may") datapoint.

The voluntary datapoint on adjusted gender pay gap by employee ratio has not been included in Amended ESRS S1, following careful analysis and consideration of the EFRAG SRB where the pros and cons of changing the basis for gender pay gap were weighted. The conclusion reached was to maintain the global unadjusted pay gap and delete the adjusted gender pay gap by employee ratio that is a voluntary datapoint in ESRS Set 1. The deletion of the voluntary datapoint aligns with the general approach in the revised architecture.

If the respondents intend to comment on the respective paragraphs of Section 3, they will not be permitted to do so.

Do you agree with the deletion of the voluntary datapoint on adjusted gender pay gap?

( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

32) ESRS G1 DR G1-2 and G1-6: Payment practices

The revision of ESRS G1 have led - amongst others - to the deletion of former paragraphs 14 and 33(a), addressing "payment practices" (within the context of management of relationship with suppliers). These datapoints have been replaced by the PAT provisions and an additional specification for SMEs in paragraph 33(b). However, this deletion may still reduce visibility on how undertakings engage with and support SMEs.

Is the current replacement/formulation sufficient to meet the objectives of the CSRD in respect to the protection of SMEs?

( ) YES

( ) PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE

( ) NO

[COMMENTS – max 300 words]

_____

_____

_____

Stand: 30.04.2026

Appendix 1

_____

33) Overall feedback per standard

The **12 ESRS Standards have been simplified. The Glossary (Annex II to the 2023 ESRS Delegated Act) has been amended to reflect the changes in the Standards. This includes the reduction of datapoints, the clarification of several provisions that created implementation issues, the enhancement of readability and streamlining of their structure and content. Amendments to the 12 Standards have been designed and implemented to achieve a substantial reduction in reporting efforts, while maintaining the core content that is needed to meet the objectives of the European Green Deal.**
Please note the following requirements that were not changed in the Amended ESRS as recommended by the EC representatives, as they are subject to ongoing developments on level 1 regulation:

1. Definition of value chain for financial institutions **(ESRS 1);**
2. Exemption from consolidating subsidiaries by undertakings that are financial holdings **(ESRS 1);**
3. Relief for omission of confidential/sensitive information **(ESRS 1);**
4. Phasing-in provisions **(ESRS 1);**
5. Clarify the meaning of 'compatibility with 1.5 degrees" for the Transition Plans disclosure (ESRS E1).

In this question you are allowed to provide your overall opinion on the level of simplifications achieved per each standard. You can choose to reply to one or more of the Standards.

If you intend to comment also at level of single DR **in Part 3 of this questionnaire, you are kindly invited not to repeat the same content twice (here and in Part 3).**
You can access the Exposure Drafts of the Revised ESRS and the amended Glossary at this link.

In case you would like to see the rationale behind the amendments, you can access the Log of Amendments and the markup of the Annex II (Glossary) at this link.

***Do you agree that the proposed Amended ESRS* strikes an appropriate balance between the need for significant simplification and meeting the core objectives of the European Green Deal?**

	I agree	I PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE agree	I disagree
ESRS 1	( )	( )	( )
ESRS 2	( )	( )	( )
ESRS E1	( )	( )	( )
ESRS E2	( )	( )	( )
ESRS E3	( )	( )	( )
ESRS E4	( )	( )	( )
ESRS E5	( )	( )	( )
ESRS S1	( )	( )	( )

Stand: 30.04.2026

Appendix 1 1

ESRS S2	( )	( )	( )
ESRS S3	( )	( )	( )
ESRS S4	( )	( )	( )
ESRS G1	( )	( )	( )
Glossary	( )	( )	( )

[IN ALL CASES COMMENTS ALLOWED – each item 300 words]

_____
_____
_____
_____

34) Any other comments

Please provide here any other comments **on the 12 EDs or on the Glossary [max 300 words]**
_____
_____
_____
_____

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

PART 3: Detailed feedback at level of DR or paragraph of the ED (optional)

In this part (optional) you can select to provide your opinion on the level of simplification achieved for one or more DR (or chapter in case of ESRS 1) and to provide your comments on the corresponding paragraphs of the 12 Amended ESRS Standards.

You can access the Exposure Drafts of the **Amended ESRS at this link:** Amended ESRS Exposure Draft July 2025 ESRS E1

In case you would like to see the rationale behind the amendments, you can access the Log of Amendments at this link: Log of Amendments of the ESRS Exposure Draft July 2025 ESRS E1

Do you agree that the proposed Amended ESRS strikes an appropriate balance between the need for significant simplification and meeting the core objectives of the European Green Deal?

When responding on Part 3 you will have the possibility to provide comments at paragraph level, in addition to commenting at DR (Chapter of ESRS 1) level. If you intend to provide comments at paragraph level, you are invited to do so by using the provided Excel Template (XLSX file). Please upload the filled in Excel Template in the designated box at the end of the survey. Be aware that comments provided in a different format than the provided template will create technical issues and EFRAG may not be able to process them.

[PLEASE NOTE THAT THERE WILL BE A**N INTERACTIVE MENU, SO IN THE DIGITAL VERSION OF THE SURVEY THE RESPONDENT WILL SELECT THE TOPIC AND THEN CHOOSE IF THEY WOULD LIKE TO PROVIDE COMMENTS ON THE CORRESPONDING DR.]**

	I agree	I PARTIALLY AGREE/PARTIALLY DISAGREE agree	I disagree	I would like to provide detailed comments on the DR	I would like to provide detailed comments on the paragraphs (via the Excel Template)
Disclosure Requirement E1-1 - Transition plan for climate change mitigation	( )	( )	( )	( )	( )
Disclosure Requirement E1-2 - Climate-related risks and scenario analysis	( )	( )	( )	( )	( )
Disclosure Requirement E1-3 - Resilience in relation to climate change	( )	( )	( )	( )	( )
Disclosure Requirement E1-4 - Policies related to climate change	( )	( )	( )	( )	( )

Stand: 30.04.2026

Appendix 1.1

Disclosure Requirement E1-5 - Actions and resources in relation to climate change	( )	( )	( )	( )	( )
Disclosure Requirement E1-6 - Targets related to climate change	( )	( )	( )	( )	( )
Disclosure Requirement E1-7 - Energy consumption and mix	( )	( )	( )	( )	( )
Disclosure Requirement E1-8 - Gross Scopes 1, 2, 3 emissions	( )	( )	( )	( )	( )
Disclosure Requirement E1-9 - GHG removals and GHG mitigation projects financed through carbon credits	( )	( )	( )	( )	( )
Disclosure Requirement E1-10 - Internal carbon pricing	( )	( )	( )	( )	( )
Disclosure Requirement E1-11 - Anticipated financial effects from material physical and transition risks and potential climate-related opportunities	( )	( )	( )	( )	( )

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

Providing detailed comments on paragraph level using the Excel Template
Excel Template upload

If the respondent wishes to provide comments and suggestions at paragraph level it can do so via an Excel Template, EFRAG recommends to do so by downloading the Template from **here**. The filled in Excel Workbook

can then be uploaded as part of this survey. Please note that submissions of any other file that is not based on the Excel Template will not be processed and considered.

Preview of the downloadable Excel Template:

ESRS ED 2025 Chapter or Disclosure Requirement	Paragraph	Do you agree?	Comments/Suggestion	Validation
				Please select a chapter or DR or the Exposure Draft
				Please select a chapter or DR or the Exposure Draft
				Please select a chapter or DR or the Exposure Draft
				Please select a chapter or DR or the Exposure Draft
				Please select a chapter or DR or the Exposure Draft
				Please select a chapter or DR or the Exposure Draft

Please upload the Excel Template with detailed comments on paragraphs using the Browse button.

End of the survey

This page concludes and submits the survey. Kindly ensure that all questions you intended to answer have been completed before clicking the submit button.

Thank You!

Thank you for taking our survey. Your contribution is very important to us.

You will receive an email with your submission in a few minutes. **Please, check also your spam folder.**

Stand: 30.04.2026

Appendix 11

Stand: 30.04.2026

EFRAG is co-funded by the European Union through the Single Market Programme in which the EEA-EFTA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein), as well as Kosovo participate. This document does not necessarily reflect the views of the European Union, the European Commission or of countries that participate in the Single Market Programme. Neither the European Union, the European Commission nor countries participating in the Single Market Programme can be held responsible for them.

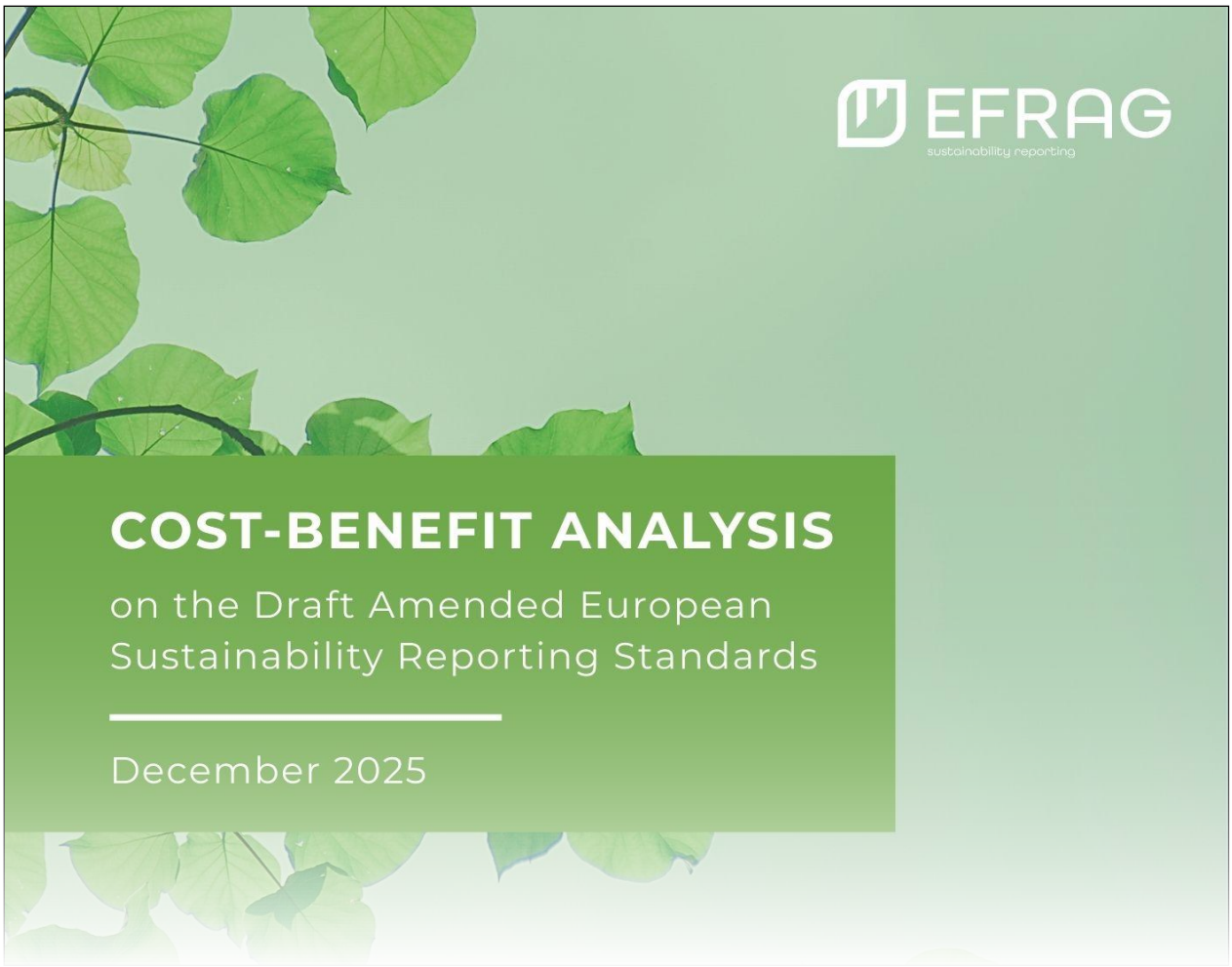

„Kosten-Nutzen-Analyse“
EFRAG Cost-Benefit-Analysis on the Draft Amended European Sustainability Reporting Standards – December 2025 (73 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-12/Cost-benefit%20Analysis%20on%20Draft%20Amended%20ESRS.pdf

#RV1234

EFRAG
sustainability reporting

COST-BENEFIT ANALYSIS

on the Draft Amended European Sustainability Reporting Standards

December 2025

Stand: 30.04.2026

- **Cover Letter** on the Cost-Benefit Analysis for the Draft Amended ESRS
- **Cost-Benefit Analysis** on the Draft Amended ESRS prepared by Prometeia Syntesia

EFRAG SRB Cover Letter on the cost-benefit analysis for the draft Amended European Sustainability Reporting Standards (draft Amended ESRS)

The Corporate Sustainability Reporting Directive[1] (CSRD) requires that EFRAG's Technical Advice is 'accompanied by cost-benefit analyses that include analyses of the impacts of the technical advice on sustainability matters.'

The objective of this cover letter is to explain how EFRAG has discharged this obligation for the Amended ESRS.

EFRAG's Due Process Procedures (paragraph 2.22) states that « the purpose of Cost-Benefit Analyses is to understand the impacts of proposed ESRS and amendments to ESRS from various stakeholders' perspectives on a systematic basis to enable informed judgements about how to balance the needs of competing interests, including costs and benefits but also wider impacts on sustainability matters ».

EFRAG has commissioned Prometeia and Syntesia (hereafter 'the contractors') to conduct an assessment of the costs and benefits of the Amended ESRS (level 2 regulation only). The report is submitted to the EC and published together with this cover letter.

In selecting the contractors, through a public tender process, EFRAG has in particular considered the experience of the contractors in conducting similar work for the European Commission.

Contractors' report on the Cost-benefit analysis of the Amended ESRS

The contractors' report accompanying this cover letter assesses the possible costs and benefits of the Amended ESRS and presents the methodology, evidence and data collected in the context of the costs and benefits analysis to arrive at estimates. The study presents an assessment of the impact of the Amended ESRS across different stakeholder groups, these are mainly EU undertakings (under the scope of the Omnibus proposal as per 26 February 2025 or that form part of their value chain), and users of ESG data (investors, civil society, and society at large). The analysis considers the cost savings for companies as well as the potential loss of information for users of ESG data resulting from the revision of the ESRS, assessing both positive and negative impacts, and distinguishing between direct and indirect effects. The survey design and the contractors' cost calculations followed the EU Standard Cost Model as per Better Regulation guidelines. In particular, the administrative and assurance cost savings were estimated by the contractors by retrieving data from their targeted consultation and interviews carried out in parallel to the public consultation conducted by EFRAG, as well as from the estimates provided in other related studies.

The information and views set out in the contractors' report are those of the authors and do not necessarily reflect the views or opinion of EFRAG. Taking into account the stringent timeline of the Amended ESRS revision, the EFRAG Sustainability Reporting Board (EFRAG SRB) and the EFRAG Sustainability Reporting TEG (EFRAG SR TEG) have been informed of the work and progresses done by the contractors in the following meetings:

- In July 2025, the EFRAG SR TEG and the EFRAG SRB were presented with the cost-benefit analysis methodology and process.
- In a joint EFRAG SR TEG and EFRAG SRB meeting on 9 October 2025, the contractors updated the EFRAG SR TEG and EFRAG SRB members with the cost-benefit analysis conducted based on the Amended ESRS Exposure Drafts published at the end of July 2025.

[1] Directive - 2022/2464 - EN - CSRD Directive - EUR-Lex

Stand: 30.04.2026

- On 28 November 2025, the contractors presented to the EFRAG SRB an updated version of the cost-benefit analysis considering the changes reflected in the versions following the public consultation.

EFRAG has shared with the contractors the feedback received from the public consultation on the Exposure Drafts of the Amended ESRS as well as the working versions to reach the final standard.

EFRAG's consideration on the cost and benefit analysis on the Amended ESRS

EFRAG acknowledges the information in the report and its conclusions. In particular, the analysis, compared to the original ESRS as enacted in 2023, identifies an overall cost reduction trend and benefits for preparers without affecting significantly the costs and benefits for the users of sustainability statements. With respect to the costs for individual undertakings, EFRAG notes that they depend on the undertaking's size and circumstances and may differ widely. With respect to the benefits for users of sustainability statements, EFRAG underlines that, given their nature, they are difficult to quantify and are assessed in the report mainly in qualitative terms.

In conclusion, in its decision process, the EFRAG SRB has taken note that the contractors' report assesses that the Amended ESRS overall strike a balance between costs and benefits that is consistent with the policy objectives of the simplification mandate given to EFRAG.

Yours sincerely,

Patrick de Cambourg, Acting Chair of the EFRAG SRB

Brussels, 22 December 2025

#RV1237

prometeia

syntesia
POLICY & ECONOMICS

Stand: 30.04.2026

COST BENEFIT ANALYSIS OF THE DRAFT AMENDED EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS (DRAFT AMENDED ESRS)

December, 2025

TABLE OF CONTENTS

TABLE OF CONTENTS II
EXECUTIVE SUMMARY III
1. INTRODUCTION 1
1.1. Purpose and Scope of the Study 1
1.2. Summary of Activities 2
2. LEGAL BACKGROUND AND ESRS REVISION 3
3. PREVIOUS STUDIES ON ESRS IMPACT ASSESSMENT 8
4. FINDINGS FROM THE SURVEY AND INTERVIEWS 10
4.1. Wave 1 preparers 14
4.1.1. Challenges and phase-ins 14
4.1.2. Incurred cost structure 16
4.1.3. ESRS Revisions: expected cost reductions and main drivers of impact 18
4.2. Other Waves preparers 22
4.3. Users 24
5. COST-BENEFIT ANALYSIS 31
5.1. Introduction 31
5.1.1. Target groups and impacts considered 31
5.1.2. Administrative activities for ESRS reporting 32
5.1.3. Methodology 33
5.2. Cost-Benefit Analysis of the Amended ESRS 35
5.2.1. Sensitivity analysis 36
5.3. Reporting costs of ESRS as enacted in 2023 37
5.3.1. Wave 1 preparers 37
5.3.2. Wave 2 preparers 42
5.4. Reporting costs and cost savings of the Exposure Draft ESRS 44
5.4.1. Wave 1 preparers 44
5.4.2. Wave 2 preparers 46
5.5. Final reporting costs and cost savings under the Amended ESRS 48
5.6. Other impacts 52
6. EMERGING CONSIDERATIONS 55
6.1. Reporting Form and Accessibility 55
6.2. Assurance and Auditability 56
7. CONCLUSIONS 59
7.1. Stakeholder perspectives 59
7.2. Key findings of the CBA 59
8. REFERENCES 61
LIST OF FIGURES 62
LIST OF TABLES 63
ABBREVIATIONS AND ACRONYMS 64

Stand: 30.04.2026

Executive Summary

The study presents **an assessment of the impact of the Amended ESRS** across different stakeholder groups, namely preparers (Wave 1and future companies) and users of ESG data (i.e., financial institutions, NGOs, consultancies, data and ESG services providers, industry associations, civil society organizations, and research institutions). The Cost–Benefit Analysis considers both negative and positive impacts arising from the Amended ESRS, distinguishes between direct and indirect impacts, and employs a combination of quantitative and qualitative methods. Cost calculations follow the EU Standard Cost Model in line with the Better Regulation guidelines.

The results are based on analyses derived from a stakeholder consultation involving more than 200 responses. The sample is balanced with respect to the country and sectoral distribution of CSRD companies, according to the scope defined in the Omnibus Simplification Package adopted by the European Commission on 26 February 2025.

The Amended ESRS deliver significant positive benefits for preparers. Overall, the cost savings amount to EUR 476 million in 2027, EUR 900 million in 2028, and EUR 747-805 million annually in 2029–2031; **total savings over the period amount to EUR 3.7 billion.** In percentage terms, over the five-year period, savings correspond to **34% of the baseline costs** (namely, 28% in 2027, 38% in 2028, and 33-36% from 2029 onwards).

After accounting for savings across the supply chain, resulting from fewer information requests from preparers to their business counterparts, the total savings would increase by approximately EUR 1.1 billion over the period. Overall savings would therefore rise from **EUR 3.7 billion to EUR 4.7 billion, or from 34% to 44% in percentage terms.**

Table 1. Total reporting costs and costs savings (EUR millions) – Amended ESRS

Year	2027	2028	2029	2030	2031
Baseline – ESRS 2023	1,705	2,370	2,237	2,237	2,237
Amended ESRS	1,229	1,471	1,433	1,491	1,491
Reporting costs	1,068	1,467	1,429	1,487	1,487
Adjustment costs	161	3	3	3	3
Net savings	476	900	805	747	747
	28%	38%	36%	33%	33%

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

The simplifications introduced have improved the readability and usability of sustainability statements, although some users expressed concerns that the reduction in data points and level of detail could, in certain cases, affect the depth of analysis and completeness of the information available.

The revision is not expected to have significant effects on the competitiveness of preparers, e.g. in terms of access to green markets, green public procurement, value chains. Similarly, the reduction in data points will not result in different conditions for access to and the cost of credit, equity and green finance. If any effect can be expected for preparers, with respect to access to green finance, they are likely to be limited, but positive. The only partially negative impact concerns the availability of information for users, given the reduced amount of data points and granularity; however, this is compensated by the improved usability and conciseness of the sustainability statements. Hence, also in this respect, potential downsides are expected to be none or limited.

Overall, the analysis suggests that the simplification—guided by proportionality and interoperability—should generate economic benefits without compromising the fundamental objectives of the CSRD.

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

AUTHORS
Claudio Colacurcio (Prometeia), Team Leader
Alberto Bolognini (Syntesia), Quality Manager
Massimiliano Coluccia (Prometeia)
Tommaso Crescioli (Prometeia)
Sofia Maria Lauriola (Prometeia)
Francesco Lorenzon (Prometeia)
Giacomo Luchetta (Syntesia)
Marta Moretti (Syntesia)

1. INTRODUCTION

This report has been prepared within the scope of the assignment "Developing a cost-benefit analysis for companies involved in the preparation of sustainability disclosures in relation to the Amended ESRS." The revision of the European Sustainability Reporting Standards (ESRS), published in draft form by EFRAG on 3 December 2025, is part of a broader process aimed at simplifying and streamlining reporting obligations under the Omnibus proposal as of 26 February 2025[1]. To support this revision, a Cost-Benefit Analysis (CBA) was conducted with the objective of systematically assessing the effects of the proposed simplification measures. The analysis considers the cost savings resulting from the revision of the ESRS, assessing both positive and negative impacts, and distinguishing between direct and indirect effects. It employs both quantitative methodologies (such as the Standard Cost Model – SCM) and qualitative ones, depending on the nature of the effect and the availability of evidence.

After **Chapter 1** the document is structured as follows:

- **Chapter 2**: Legal background and ESRS revision
- **Chapter 3**: Existing studies and evidence on CSRD reporting costs
- **Chapter 4**: Findings from stakeholder engagement
- **Chapter 5**: Cost-benefit analysis (general approach, methodology, and results)
- **Chapter 6**: Emerging considerations
- **Chapter 7**: Conclusions

Stand: 30.04.2026

1.1. Purpose and Scope of the Study

The study aims to provide a CBA of the **Amended ESRS**, considering the different target populations. The analysis focuses on two main groups of companies:

- **Preparers**, i.e., companies subject to the CSRD according to the perimeter specified in the Omnibus proposal, divided into:
    - *Wave 1*: companies that have already published disclosures under the first set of ESRS;
    - *Other waves (also defined in the document as Wave 2)*: companies that will begin reporting from the 2027 financial year onward.
- **Users**, i.e., users of ESRS information according to definition in ESRS 1 §4 (a) and (b).[2]

The impacts assessed include cost savings in reporting and assurance, benefits along the value chain, improvements in competitiveness and access to capital, as well as adjustment costs and potential loss of information for users.

[1] *The European Commission's 'Omnibus I' package, proposed on February 26, 2025 (COM(2025)080).*

[2] *Users of general-purpose sustainability statements are: (a) primary users of general-purpose financial reports, such as existing and potential investors, lenders and other creditors, including asset managers, credit institutions and insurance companies; and (b) other users of general-purpose sustainability statements, such as the company's business partners, trade unions and social partners, civil society and non-governmental organisations.*

1.2. Summary of Activities

The methodology considered the ESRS as enacted in 2023 (Set 1 or ESRS 2023)[3], the Exposure Draft ESRS of 31 July 2025 and the Amended ESRS published by EFRAG as technical advice to the European Commission on 3 December 2025.

To measure the costs and benefits of the Amended ESRS, that is the final version published by EFRAG to the Commission, a sequential methodology is adopted, that required assessing various 'versions' of the ESRS. The ESRS as enacted in 2023 serve as the baseline to assess the impacts of the revision. Then, the CBA of the Exposure Draft ESRS is carried out. Finally, based on the above preliminary analysis, the CBA of the Amended ESRS as published on 3 December 2025 is presented.

Data for the CBA were mostly retrieved via consultation. Consultation activities were conducted in a targeted and differentiated manner across stakeholder categories:

- Companies (also defined in the document as preparers) within the scope of the Omnibus proposal;
- Providers of ESRS assurance services;
- Users, according to definition in ESRS 1 §4 (a) and (b) (including financial institutions, NGOs, consultancies, data and ESG services providers, industry associations, civil society organizations, and research institutions).

The methodology included:

- **32 semi-structured[4] interviews**, conducted by senior team members using questionnaires with both closed and open-ended questions;
- **An online structured survey** (170 responses), aimed at collecting data from a broader sample of companies and complementing the interview findings. To ensure representative geographic coverage, the consultation involved companies established or listed in the European Economic Area (EU + EFTA), with attention also to smaller or recently acceded Member States.

The work began in July 2025, with an initial meeting between the study team and EFRAG SR TEG and SRB presenting the methodology and operational approach of the CBA. This was followed by further technical meetings and regular follow-ups with EFRAG Secretariat.

The data collection and analysis phase began on 8 August 2025 with the launch of the online survey and concluded at the end of September. It involved European companies, banks and other financial institutions, NGOs, investors, consultancy firms, and academics. The geographic distribution of participants aligns with the scope of companies under the Omnibus proposal.

Preliminary results of the CBA were presented to the EFRAG SRB and SR TEG on 9 October 2025 and discussed with all participants. The final analysis reflects the comments received. The last phase focused on integrating the changes of the ESRS that led from the Exposure Draft ESRS to the Amended ESRS. Results were presented to the EFRAG SRB on 28 November 2025.

Stand: 30.04.2026

[3] *Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2772 of 31 July 2023 supplementing Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council as regards sustainability reporting standards*

[4] *These are interviews guided by a predefined set of questions or themes, while allowing flexibility for follow-up questions and open discussion to explore respondents' views in greater depth*

2. LEGAL BACKGROUND AND ESRS REVISION

In recent years, the growing focus on sustainability has led to a significant evolution in European regulation on non-financial reporting. The 2022 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) expanded the scope of the previous NFRD, strengthening environmental, social and governance (ESG) transparency requirements for a larger number of companies. The CSRD requires the disclosure of detailed and standardised information according to the European Sustainability Reporting Standards (ESRS), developed by EFRAG. The first set of ESRS, adopted as Delegated Act in 2023, includes general standards (ESRS 1 and 2) and thematic standards, with precise parameters to report ESG topics and ensure comparable and reliable information.

In 2024, European institutions and key persons, including Mario Draghi, highlighted the compliance burden stemming from CSRD and CSDDD, calling for simplification of reporting with the aim of reducing obligations by at least 25%. The European Commission confirmed its intention to propose an "omnibus simplification package" in January 2025, aimed at simplifying sustainable financial reporting, due diligence, and the EU taxonomy, focusing the regulatory framework on large companies while reducing costs for SMEs.

On 26 February the Commission therefore adopted a package of so-called "Omnibus" proposals[5] designed to reduce the administrative burden on companies and to boost growth and investment. That included a proposal to amend certain provisions of the CSRD and of Directive (EU) 2024/1760 of the European Parliament and of the Council ('the Corporate Sustainability Due Diligence Directive' or 'CSDDD'). In the case of the CSRD, the proposed amendments include applying the reporting requirements only to large companies with more than 1000 employees, thereby reducing the number of companies subject to the requirements by about 80%. The main measures of the package include:

- Amendments to the CSRD: revision of size thresholds and postponement of certain deadlines ("stop-the-clock"), reducing the initial scope and giving companies more time.
- ESRS adjustments: reduction of mandatory datapoints and refinement of guidance, focusing on information that is decision-useful.

The revision of ESRS foresees: removal of less essential obligations, stronger emphasis on quantitative data, a clear distinction between mandatory and voluntary disclosures, without compromising interoperability with global standards and corporate materiality assessments.

With regard "stop-the-clock", the "omnibus" proposal included a separate legislative proposal which defers by two years the date by which Member States are to apply the measures necessary for wave two and wave three companies to comply with the CSRD reporting requirements. That legislative proposal was adopted by the European Parliament and the Council without significant modifications and entered into force on 17 April 2025. The stop-the-clock proposal, as adopted, does not postpone the reporting requirements for wave one companies.

Delegated Act of the European Commission of 11 July 2025 (Quick-fix). On 11 July 2025, the European Commission adopted a delegated act, known as a "quick fix", for companies already subject to the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) - referred to as wave 1. This intervention forms part of Directive (EU) 2025/794, which is part of the Omnibus I legislative package. It postpones the application of reporting requirements for 'wave two' and 'wave three' companies from the 2025 and 2026 financial years ("stop-the-clock"). Wave 1 companies were not covered by this postponement, which meant they risked having to comply with more stringent reporting requirements without an adequate adjustment period. The delegated act therefore aims to prevent wave one companies from facing an additional regulatory burden during a period of regulatory uncertainty. It postpones the additional reporting requirements for these companies by two years, meaning they will not have to comply with phase-in provisions of ESRS Set 1 for the 2025 and 2026 financial years. It also extends the phase-in provisions relating to ESRS E4 (biodiversity and ecosystems), ESRS S2

[5] https://finance.ec.europa.eu/news/omnibus-package-2025-04-01_en

(workers in the value chain), ESRS S3 (affected communities) and ESRS S4 (consumers and end users). These provisions currently apply only to wave 1 companies with up to 750 employees. The safeguard provision, whereby if a company uses these temporary exemptions for an entire thematic standard, it must report certain summary information on the subject if the theme in question is material, is also extended to all wave 1 companies.

The delegated act proposed by the European Commission must be approved by the Council and the European Parliament before it can enter into force 20 days after its publication in the Official Journal of the European Union. It applies to financial years beginning on 1 January 2025 or thereafter.

Certain exclusions that remain unchanged in the Amended ESRS may be subject to revision by a future delegated act under the CSRD. Specifically, these include: 1) the definition of value chains for financial institutions; 2) the exemption of financial holding company from consolidation of subsidiaries; 3) the exemption of confidential/sensitive information and provisions on phased implementation; 4) the clarification of the meaning of "1.5-degree compatibility" for the disclosure of transition plans under the climate change standard.

ESRS revision. EFRAG's response to the European Commission's mandate for the simplification of the ESRS was presented in a Work Plan on 25 April 2025, which outlines the measures EFRAG would adopt to revise the standards, with the aim of reducing reporting burdens for company without compromising quality. On 31 July 2025, EFRAG published the revised and simplified Exposure Drafts ESRS, launching a 60-day public consultation. The EFRAG SRB had approved these standards on 28 November 2025. On 2 December 2025, EFRAG submitted to the European Commission, as technical advice, the Amended ESRS. In line with the mandate, the letter to Commissioner Albuquerque of 2 December 2025 provides an overview of the Amended ESRS and identifies the strategic simplification levers introduced to make sustainability reporting more proportionate and clearer. The main simplification levers are summarized below:

- **LEVER 1: The simplification of the Double Materiality Assessment (DMA) and the emphasis on fair presentation.** A clearer and more proportionate approach to the Double Materiality Assessment (DMA) is introduced, balancing simplification with robustness. The role of materiality as the primary filter is reinforced, and the relationship between impacts, risks and opportunities (IROs) and reportable topics is clarified. More flexible, principle-based criteria are provided, including the option to include non-material information without obscuring material disclosures. A full DMA is not required annually unless significant changes occur, and the fair presentation principle is emphasized to focus on what truly matters and reduce unnecessary detail.
- **LEVER 2: The emphasis on better readability/conciseness of the sustainability statements and better inclusion in corporate reporting as a whole.** Greater flexibility is introduced for presenting ESG information, particularly in ESRS 1 and 2, to ensure clarity and coherence within the management report. Companies may include an executive summary, use appendices for detailed or EU Taxonomy-related information, and follow clearer guidance on supplementary disclosures. The rules on incorporation by reference and connected information are clarified to avoid fragmentation and duplication. The amendments aim to enable companies to communicate in a balanced and consistent manner while providing access to detailed data without compromising the readability of the main report.
- **LEVER 3: Critical modification of the relationship between Minimum Disclosure Requirements (MDR) and topical specifications.** The Minimum Disclosure Requirements (MDRs) for policies, actions, and targets (PATs) have been streamlined and renamed General Disclosure Requirements (GDRs) to address issues in the original ESRS architecture and overlaps with topical standards. Specifications in the topical standards have been drastically reduced as they were overly detailed and minimally informative. Justifications for not having PATs in place and timetables for future adoption are no longer required. The amendments aim to enable more concise, less duplicative, and effective reporting, with greater focus on how the companies actively manages its sustainability issues.
- **LEVER 4: The focus on improved understandability, clarity and accessibility of the Amended Standards.** The Amended ESRS address confusion caused by the mix of

Stand: 30.04.2026

mandatory and non-mandatory Application Requirements (ARs) by fully separating binding provisions from guidance, eliminating the "voluntary disclosure" category, and placing all mandatory ARs under their corresponding disclosure requirements. Non-mandatory content has been removed and will be considered in future non-mandatory guidance. Terminology and structure have been streamlined to enhance clarity and ease of use. A comprehensive editorial review has removed ambiguity, ensured consistency, aligned drafting with EU guidelines, and confirmed that objectives accurately reflect their related requirements. The purpose is to make the standards shorter, more readable, and easier to understand.

- **LEVER 5: The introduction of burden relief reductions.** The Amended ESRS introduce multiple reliefs to reduce the reporting burden for companies. Key measures include: (a) a proportionality mechanism based on reasonable and supportable information available without undue cost or effort; (b) deferral by one year for including acquisitions and the option to anticipate exclusion for disposals; (c) partial reporting when data are lacking, with transparency on actions to increase coverage; (d) exclusion of activities that are not significant drivers of material impacts, risks, and opportunities (IROs); (e) removal of the preference for direct data over estimates in value chain reporting; (f) exclusion of joint operations without operational control from environmental metrics; (g) relief for confidential or commercially sensitive information when allowed or required by law; (h) transitional phase-in provisions for Wave 1company until 2026 and for certain quantitative data until 2029; and (i) reliefs on Anticipated Financial Effects, allowing omission of quantifications where necessary, enhancing flexibility, interoperability with ISSB standards, and data quality management. **LEVER 6: The constant effort to enhance interoperability.** The Amended ESRS strengthen alignment with global standards such as ISSB and, where compatible with the CSRD, GRI Standards. Emphasis on fair presentation enhances conceptual consistency between ESRS and ISSB, while the restructuring of the standards highlights the connection between entity-specific information and fair presentation. Reliefs, particularly those based on the "undue cost or effort" principle and those related to Anticipated Financial Effects, further support practical alignment between the frameworks. Several datapoints and the language used in topical standards have been revised to improve compatibility, without compromising substantial interoperability. The overall objective remains to contribute to the global development of sustainability reporting while maintaining ongoing dialogue with international initiatives.

The Amended ESRS reduce the "shall" datapoints by 61% as compared to the initial ESRS (71% including the voluntary datapoints).

Figure 1. ESRS as enacted in 2023 (Set 1) vs Amended ESRS: datapoint reductions

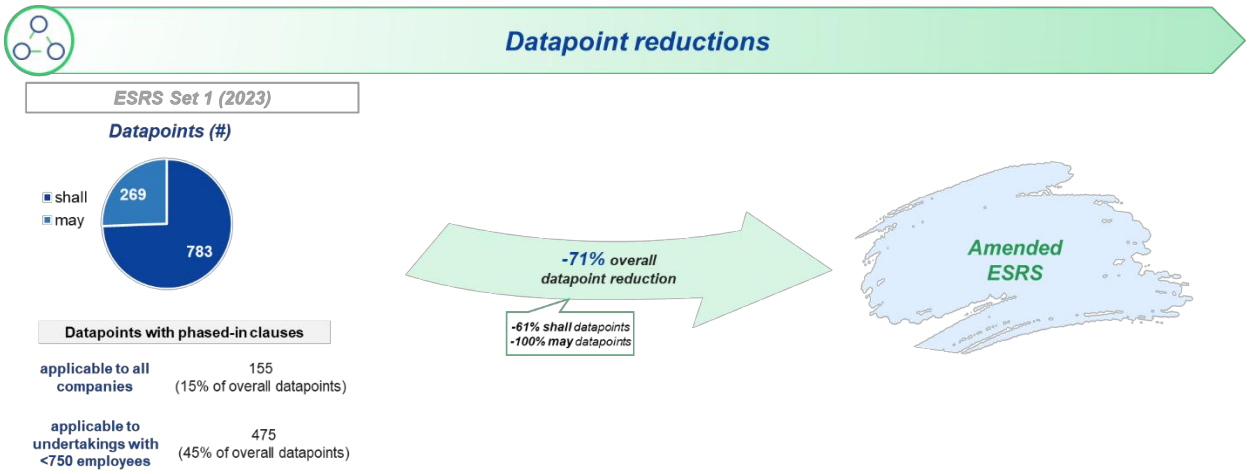

***Source**: EFRAG IG3 List of ESRS datapoints (Appendix B: Statistics on the number of datapoints, May 2024).*
***Note**: In the Exposure Draft ESRS (July 2025) datapoints were reduced by 68% compared to ESRS Set 1 (of which -57% of mandatory datapoints and -100% of voluntary datapoints).*

Stand: 30.04.2026

Box 1. ESRS datapoints reduction

The extent of datapoints reductions varies substantially across topics. As displayed in Figure 2, the largest decreases, in both total and mandatory datapoints, are observed in ESRS 2, E1, E4, and S1. Among these, it is noteworthy that, unlike the others, the reduction in E4 and S1 stems primarily from voluntary rather than mandatory datapoints.

Figure 2. Datapoints reductions by topic "shall" vs. all datapoints

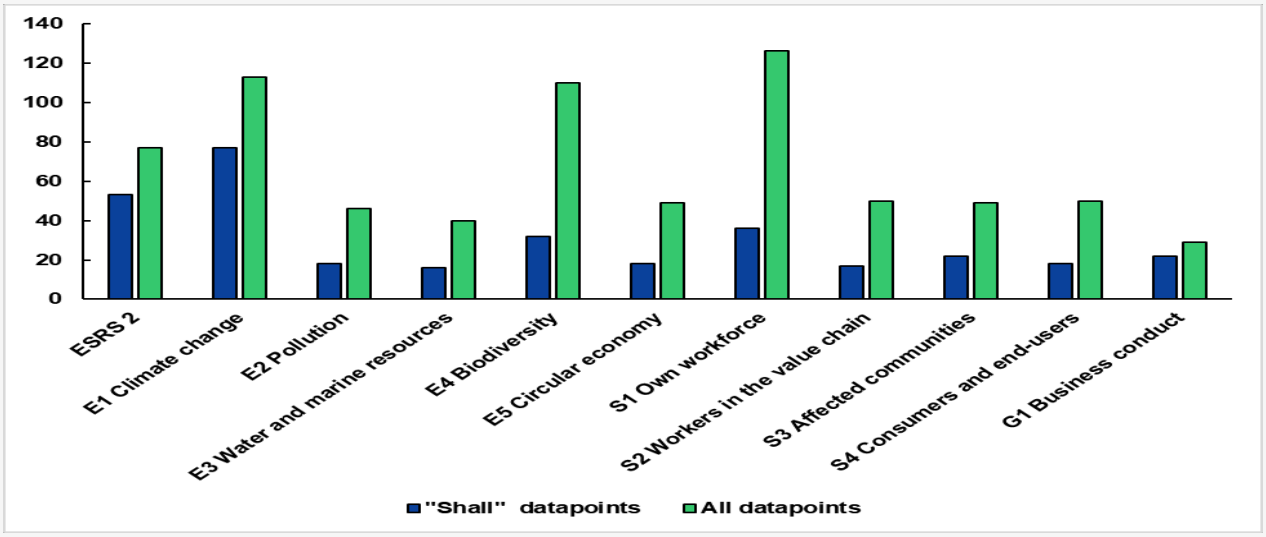

Source: Authors' elaborations on Hamburger et al.[6] ("shall" datapoints) and Kålås[7] (all datapoints)

Another source of variation lies in the reduction of qualitative versus quantitative datapoints. Hamburger et al.[5] find that most of the reduction in mandatory datapoints affects qualitative datapoints, while quantitative ones decrease by only 30%.

Not every ESRS datapoints is equally material for all company. At the same time, users of sustainability reports—such as investors and NGOs—may find certain datapoints more useful than others, depending on the nature of their activities. Hamburger and et al.[5] find that the average company reports on about 600 material datapoints. Similarly, a report by EFRAG[8] highlights that, on average, 6 out of 10 topical standards are deemed material. Regional differences also emerge, with Southern European countries reporting more topics as material than Nordic ones (e.g., Italy 7 and Spain 7 vs. Denmark 6 and Sweden 6).

By combining the information from the EFRAG[7] report with that from Hamburger et al.[5], we can examine how the reduction of datapoints relates to their actual usage. As shown in Figure 3, there appears to be a correlation between the topics companies declare as material and the extent of data point reductions per topic. In fact, E1 and S1—considered material by 98% and 99% of companies respectively—are also the topics that experienced the largest reductions in datapoints. The third topic most frequently considered material, G1, shows a smaller absolute reduction (22

Stand: 30.04.2026

[6] *Hamburger, D., Hombach, K., Meringdal, I. E., Müller, M. A., & Wagner, V. (2025). Which datapoints are cut in the ESRS revision? – New SRN ESRS revised granular datapoint list available! Sustainability Reporting Navigator. https://www.srnav.com/insights/which-datapoints-are-cut-in-the-esrs-revision-new-srn-esrs-revised-granular-datapoint-list srnav.com.*

[7] Kålås, R. (2025). *How much burden has been reduced in #ESRS Exposure Drafts?* [Status update]. LinkedIn. https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7364215729811767296/.

[8] EFRAG. (2025). *State of Play 2025: Implementation of the European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – Observed practices based on statements issued as of 20 April 2025*. https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-07/EFRAG_State%20of%20Play%202025%20Report%20final.pdf

datapoints). However, when viewed in relative terms—i.e., as a percentage of the ESRS Set 1 datapoints within that topic—the reduction is still substantial, at around 52%.

Figure 3. Topic materiality vs. number of mandatory datapoints cut per topic

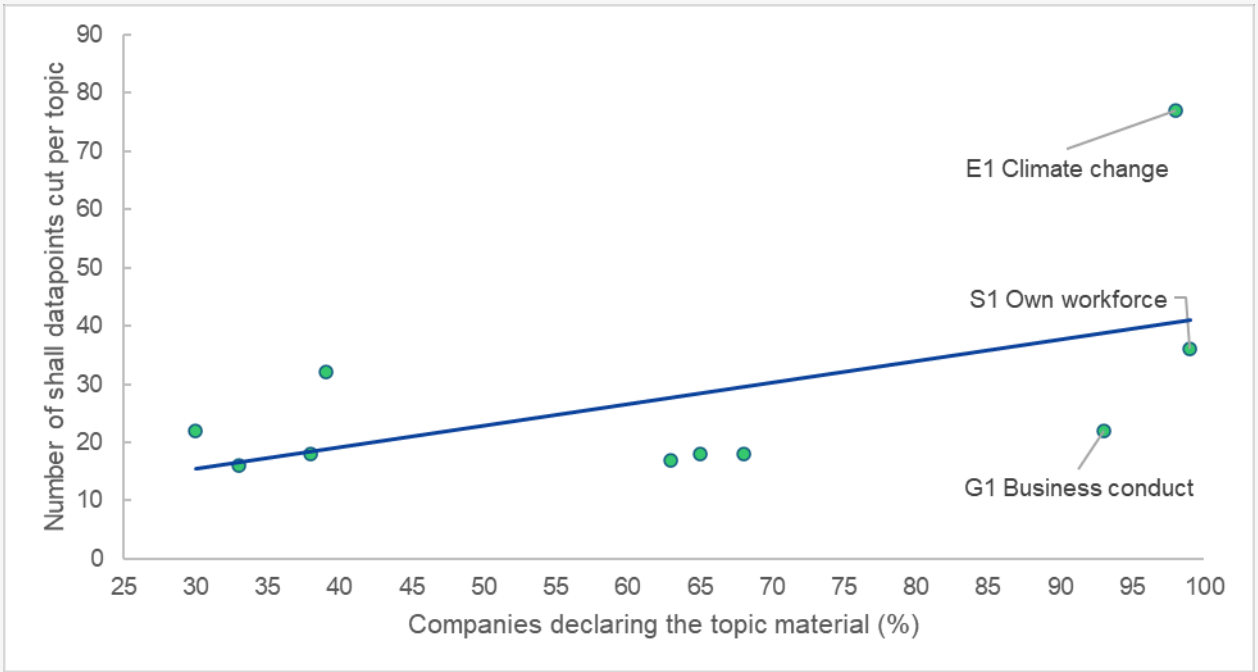

Source: Authors' elaboration based on EFRAG[5] and Hamburger et al.[6]

For what it concerns users of ESG data, Sellhorn[9] shows that the three most frequently searched topics are Climate Change (E1), Own Workforce (S1), and Biodiversity (E4). Notably, two of these—E1 and S1—are also among the topics considered most material by companies and, at the same time, the ones that experienced the largest cuts in datapoints.

Stand: 30.04.2026

Fair presentation. The principle of "fair presentation" has been reinforced in the Amended ESRS 1 (§19-21), aiming to ensure that sustainability information is presented in a complete, neutral and accurate manner, faithfully reflecting the company's material impacts, risks and opportunities (IROs). This principle requires the application of the qualitative characteristics of information defined in Appendix B of Amended ESRS 1. Moreover, when the application of ESRS requirements is not sufficient to enable users to understand the company's material IROs and how they are managed, the company shall also disclose entity-specific information.

Undue cost and effort. The "undue cost and effort" principle – introduced in the General Requirements of ESRS 1 – serves as a relief mechanism to facilitate the implementation of the standards. The company shall use reasonable and supportable information available at the reporting date without undue cost or effort to: a) identify material impacts, risks or opportunities; b) determine the scope of its upstream and downstream value chain, including its breadth and composition, in relation to material impacts, risks or opportunities; c) extend information to include upstream and downstream value chain information; d) prepare information on metrics; e) report on current and anticipated financial effects The assessment of what constitutes undue cost or effort depends on the company's specific circumstances and requires a balanced consideration of the costs for the company and the benefits of the resulting information for users. Reasonable and supportable

[9] *Sellhorn, T. (2025). Cost-Benefit Analysis: ESRS Revision [Presentation]. EFRAG Academic Panel Meeting on ESRS Revision.*

information that is available to the company without undue cost or effort is subject to reassessment for each reporting period.

Anticipated financial effects (AFE). Anticipated Financial Effects represent the expected impacts that material sustainability-related risks and opportunities may have on an company's financial position, financial performance, and cash flows over different time horizons (short, medium, and long term). They reflect how such risks and opportunities are integrated into the company's strategic and financial planning and indicate the potential direction and magnitude of their influence on key financial metrics. The disclosure of AFE enables users of financial statements to understand how sustainability factors may affect future financial outcomes and the carrying amounts of assets and liabilities reported in the financial statements. Under the Amended ESRS 2 (§28-33), several relief mechanisms have been introduced to provide flexibility in AFE disclosure. Companies may omit quantitative disclosures on AFE if the effects are not identifiable, highly uncertain, or if the company lacks the necessary skills, capacity, or resources. In such cases, disclosures must rely on reasonable and supportable information available without undue cost or effort, and the company must provide qualitative explanations, including likely affected financial statement items. Quantitative information, when provided, may be reported as single amounts or ranges. Additionally, a qualitative analysis of the resilience of the business model and strategy, including methodology and time horizons, must always be included.

3. PREVIOUS STUDIES ON ESRS IMPACT ASSESSMENT

Stand: 30.04.2026

The Cost-Benefit Analysis on the revision of the ESRS is in line with a long-standing practice in policy development, which recognises evidence-based assessment as an essential element in designing effective reforms. In 2020 the European Commission conducted an impact assessment of the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)[10], focusing on the additional costs for companies, which relied on the Global Reporting Initiative (GRI) standards as a baseline. The assessment provided a breakdown of estimated burden into three categories: One-off costs, recurring costs and assurance costs. One-off costs, referring to non-recurring expenses for the establishment of reporting systems, data collection procedures, and governance structures, were estimated at a total of EUR 1,134 million, of which EUR 673 million represent incremental costs. Recurring costs, meaning ongoing expenses for the annual preparation and disclosure of sustainability reports, amounted to EUR 3,135 million, including EUR 2,095 million in incremental costs. Finally, the cost of limited assurance over sustainability information was estimated at EUR 1,927 million. These estimates refer to the population of 48,080 non-SME companies believed to fall within the CSRD scope at that time.

In 2022, CEPS and Milieu produced a cost–benefit analysis of the first set of draft ESRS for the European Commission[11]. The report assesses the economic and operational impact of the European Sustainability Reporting Standards (ESRS) as mandated by the CSRD under the first set of draft ESRS. On the cost side, the study distinguishes between indirect and direct costs, the latter includes new administrative (one-off and recurring) and assurance burdens for 47 676 companies in scope. Overall, the estimates of one-off costs amounted to approximately EUR 2.1 billion, of which EUR 1.7 billion are incremental; recurring costs were projected at EUR 2.4 billion (EUR 1.7 billion incremental), and limited assurance costs were expected to range between EUR 2.7 and EUR 4.0 billion.

The comparison between the two studies reveals a distinct pattern across cost categories. One-off costs were projected to be substantially higher under the first set of draft ESRS compared with the

[10] *European Commission (2021) Staff working document, Impact assessment accompanying Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council, amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting.*

[11] *CEPS and Milieu (2022), Cost-benefit analysis of the First Set of draft ESRS, EFRAG.*

earlier assessment, whereas recurring costs were estimated to be lower. Part of the difference can be attributed to the fact that the CSRD Impact Assessment's cost estimates are based on the GRI (Global Reporting Initiative), a different reporting standard from the ESRS. Additionally, a substantial portion of costs for companies stems from labor, whose cost rose by about 8% between 2018 and 2021, the respective reference years for the two analyses. The increase in one-off estimates is accompanied by a larger share of incremental costs: from 60% of total one-off costs in the CSRD Impact Assessment to 81% under the draft ESRS. For recurring costs, the ratio rises from 67% to 81%. This reflects the fact that ESRS include more demanding requirements than those assumed in 2020, with significant upfront investments in reporting capacity that naturally fall into the category of one-off costs. As regards assurance, the divergence is equally marked. Furthermore, the CSRD Impact Assessment had estimated lower limited assurance costs than the ESRS Cost-Benefit Analysis. The difference is consistent with the methodological scope: while the 2020 analysis considered non-financial statements that were often only partially assured, the ESRS estimates assume that the entire sustainability statement is subject to assurance.

At the company level, the presented estimates translate into an annual cost per company ranging from EUR 151,000 to EUR 179,000 according to the 2022 ESRS cost-benefit analysis, compared to EUR 129,000 in the 2020 CSRD Impact Assessment, as better detailed in Table 2 below.

Table 2. Comparison of estimated administrative and assurance costs per company (EUR/Year)

Costs	CSRD Impact assessment 2020	Cost-Benefit Analysis CEPS 2022
Reporting one-off costs	23,586	44,844
Reporting recurring costs (excluding assurance)	65,204	49,962
Assurance	40,058	56,255 - 84,382
Total	**128,848**	**151,061 - 179,189**

Source: European Commission (2020), CEPS (2022).

Stand: 30.04.2026

Regarding benefits, the CBA prepared by CEPS and Milieu consider them in a largely qualitative way and likely to materialize in the medium-long term. Anticipated effects include greater comparability and reliability of sustainability disclosures, a reduction in ad hoc requests to preparers from investors and other stakeholders, cost savings for data providers and rating agencies, and improved capacity of investors to integrate ESG-related risks and opportunities into capital allocation. Other indirect benefits are represented by enhanced accountability towards civil society, a potential reallocation of capital towards more sustainable firms, and a synergic contribution to the achievement of the objectives of the European Green Deal.

4. FINDINGS FROM THE SURVEY AND INTERVIEWS

As part of the Cost-Benefit Analysis, primary evidence was collected through two main data collection methods: an online survey and a series of targeted interviews with companies and users of ESG data. This chapter presents and discusses the main results emerging from the online survey and the interviews conducted. Both activities took place between mid-August and the end of September 2025, in parallel to EFRAGs public consultation on the Exposure Draft ESRS.

The online survey was open to respondents belonging to one of the following categories:

- **Wave 1 preparers:** Companies that have already reported under the CSRD in 2024.
- **Voluntary reporters:** Companies that have reported under the CSRD in 2024 despite not being legally required to do so.
- **Other waves:** Companies that are required to report under the CSRD in subsequent implementation phases, also defined as Wave 2.
- **Users of ESG data:** This category includes financial institutions, NGOs, consultancies, data and ESG services providers, industry associations, civil society organizations, and research institutions.

As shown in Figure 4, the online survey received a total of 170 responses. Of these, 43 responses came from Wave 1 preparers, 14 from voluntary reporters, 74 from other waves preparers, and 39 from users of ESG data. The targeted interviews involved 25 Wave 1, 2 Other waves companies and 5 users of ESG data. It is important to note, however, that 8 of the 25 Wave 1 companies interviewed are banks or insurance companies, and therefore also users of CSRD reports.

Figure 4. Distribution of respondents in the online survey and interviews

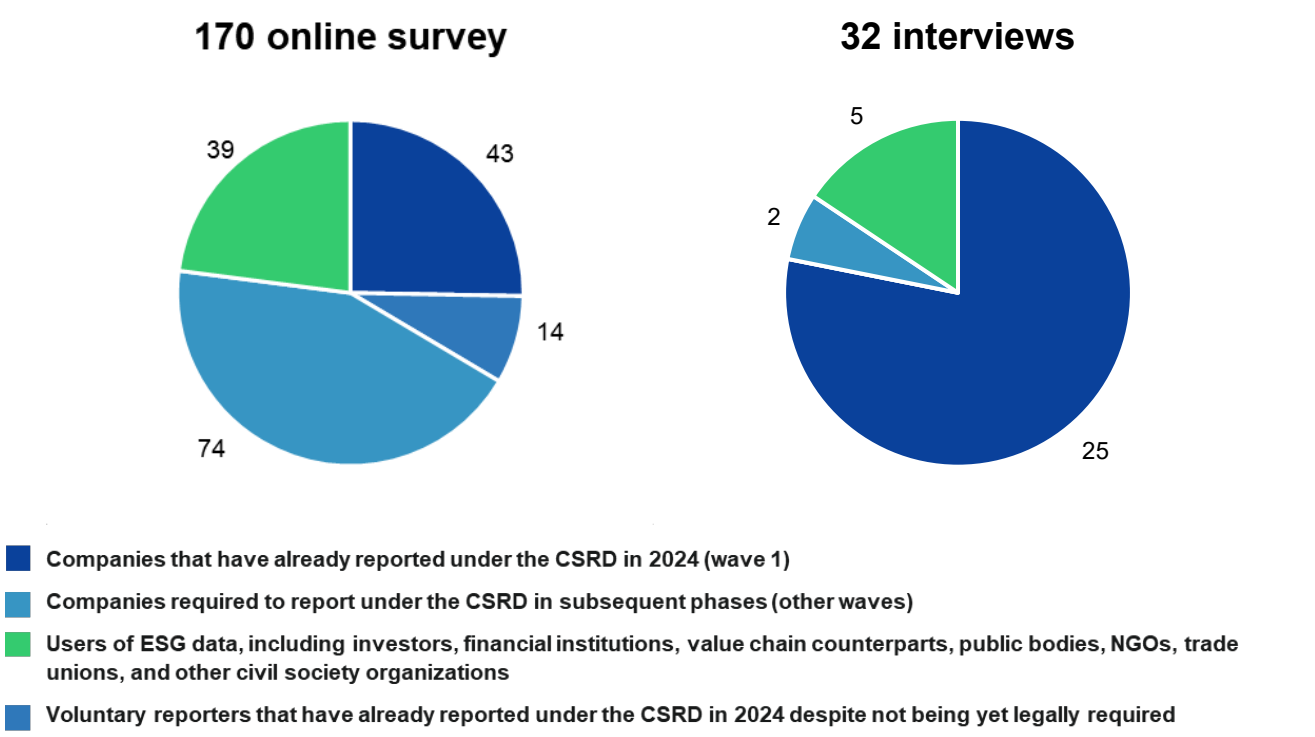

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Figure 5 presents the revenue distribution of survey respondents. The vast majority of companies providing revenues information (92 out of 133) reported revenues of less than EUR 5 billion.

Stand: 30.04.2026

Figure 5. Revenue distribution of respondents (EUR millions)

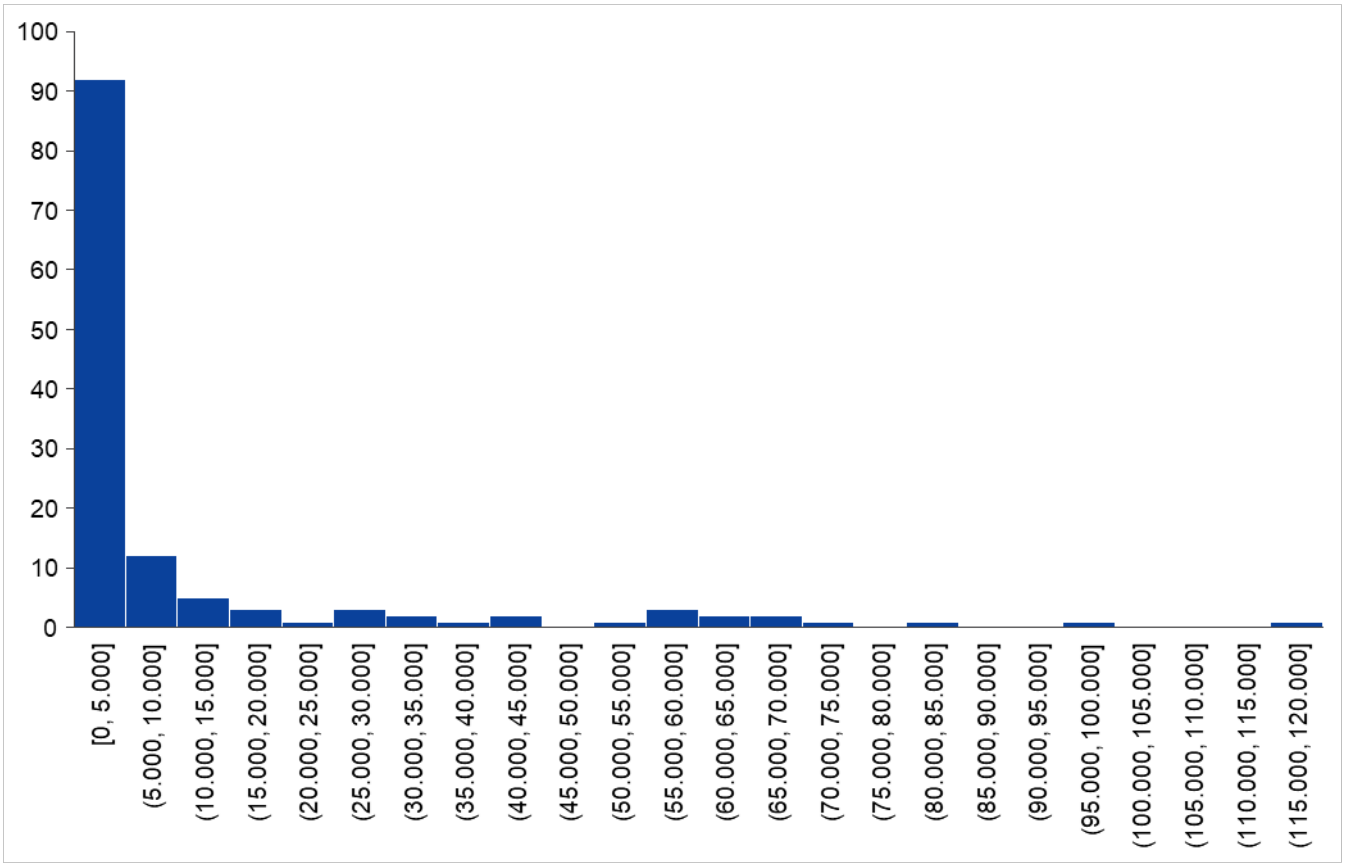

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Stand: 30.04.2026

Overall, there is a widespread sentiment among Wave 1 preparers that the amendment of the ESRS will lead to reduced reporting costs. Nearly 90% of companies expect a reduction in recurring internal costs, while almost 75% anticipate a reduction in recurring external costs. For both internal and external recurring costs, the median expected reduction is 20%. A similar overall expected reduction is also observed for Other Waves preparers. This figure, however, as will be shown in Chapter 5, hides a certain degree of heterogeneity between larger and smaller companies.

One of the main factors driving the expected cost reductions is the reduction in mandatory data points. The vast majority of surveyed and interviewed companies reported that this reduction in data points is a highly significant driver in lowering reporting costs.

In addition to the reduction in data points, companies expressed strong appreciation for the greater clarity introduced by the Amended ESRS. Understanding and interpreting the standards, in fact, was widely regarded as one of the most demanding aspects of implementing the ESRS as enacted in 2023. Difficulties in interpretation could create friction during implementation between internal staff and auditors, leading to increased costs. Therefore, it is not surprising that all amendments aimed at rationalizing the standards and improving their clarity are highly welcomed by companies.

Another important cost-reducing factor that emerged from the stakeholder consultations is the amendment introducing reliefs related to anticipated financial effects. Wave 1 preparers are particularly positive for this amendment, considering it to be the one with the greatest potential for reducing reporting costs. This finding aligns with the fact that phase-ins related to anticipated financial effects were the most frequently used by Wave 1 preparers, with 80% reporting that they had applied them.

The amendment of the ESRS, however, can generate benefits beyond the reduction of reporting costs. Sustainability reporting is a critical factor influencing a company's access to financing, particularly in relation to green and sustainable finance. One potential risk is that the simplification of the ESRS could come at the expense of information quality, thereby affecting how companies are assessed by users of ESG data. As will be shown in the remainder of this section, this does not appear to be the case. In fact, the vast majority of Wave 1 preparers do not foresee any negative impact of the streamlining on their access to or cost of credit and various forms of green financing.

Users of ESG information, by contrast, are less optimistic about the ability of the Amended ESRS to preserve the quality of information – a sentiment which appears to be more widespread among investors and financial institutions. Nonetheless, the large majority share the same view as Wave 1 preparers - that the Amended ESRS will not negatively affect their assessment of companies across a wide range of financing-related dimensions.

Box 2. CSRD Scope and response distribution

The group of companies required to report on sustainability in the EU has changed over the years due to updates in the regulatory framework.

- Under the Non-Financial Reporting Directive (NFRD)—Directive 2014/95/EU—approximately 11,600 large public-interest companies were required to disclose non-financial information. Around 2,000 of these companies fell directly within the Directive's scope, while the remaining companies were included as a result of stricter national transpositions of the Directive into Member States' legislation.
- With the adoption of the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)—Directive (EU) 2022/2464—the scope was set to expand dramatically to around 49,000 companies, as the CSRD extended the obligation to all large companies (meeting two of three thresholds: 250 employees, EUR 40 million in turnover, or EUR 20 million in total assets) and to all listed SMEs (excluding micro-enterprises).
- The Omnibus Proposal presented by the European Commission on 26 February 2025 (COM(2025) 67 final) introduces significant simplification measures, including a narrowing of the scope. Under the new thresholds - applying only to companies with more than 1,000 employees and either EUR 50 million in net turnover or EUR 25 million in total assets - the number of companies subject to mandatory ESRS reporting fall to approximately 10,000, based on the Commission's own estimates. As noted in the proposal, the number of companies subject to sustainability reporting requirements would be reduced by about 80%.

The CSRD scope has been assessed also based on the Simplification Omnibus of 26 February 2025, as well as on the methodology and data source (Orbis) described in the Commission Staff Working Document accompanying the legislative package. As highlighted in that document, it must be stressed that the legal definition of the CSRD cannot be perfectly mapped to the data available in Orbis. Figures presented in this box are then subject to certain assumptions.

The results obtained are broadly consistent with those described in the Commission Staff Working Document. Under the CSRD, a company that is a subsidiary of another company may, with certain exceptions, be exempted from reporting if its parent company prepares a consolidated sustainability report covering the entire group. Accordingly, two sets of estimates have been produced. The lower-bound estimates assume that all eligible subsidiaries make use of this exemption, while the upper-bound estimates represent the total number of companies legally within scope, without accounting for the subsidiary exemption. Based on this approach - as summarised in Table 3 - the CSRD reporting

Stand: 30.04.2026

population is estimated to range between approximately 7,000 companies (lower bound) and 13,000 companies (upper bound).

Table 3. Estimated number of preparers under CSRD scope as proposed in the Omnibus

	Lower bound	Upper bound
Wave 1	~1,500	~2,000
Other waves	~5,500	~11,000
Total	~7,000	~13,000

For the purposes of this report, it is assumed that all subsidiaries eligible for the exemption make use of it, and therefore only parent companies are required to report (lower bound scenario). These data have been used to verify whether the country distribution of the companies directly involved in the interviews and survey aligns with the distribution of companies within the CSRD scope as defined in the Omnibus proposal (Figure 6).

Figure 6. Country distribution of preparers collected data and comparison with CSRD scope as proposed in the Omnibus

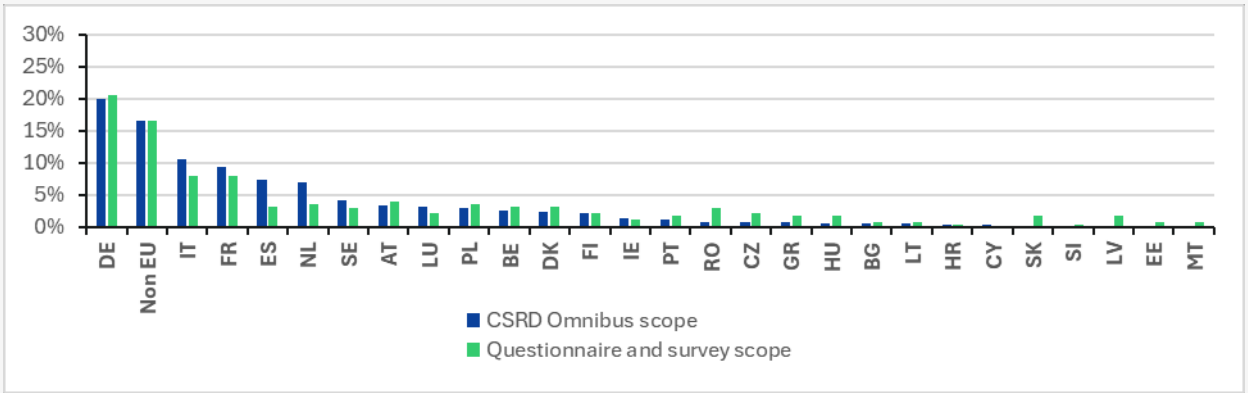

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation and Orbis database

The results indicate a broadly similar distribution between the two datasets, lending credibility to the analysis in terms of country representation. Given that the lower-bound scenario has been adopted, the scope includes a significant share of non-EU companies. In this context, "non-EU" companies are companies operating in the EU whose global ultimate owner is based outside the EU. The Global Ultimate Owner is the top controlling entity in a company's ownership chain.

A similar comparison was performed for sectoral distribution (Figure 7), assessing whether the companies participating in the CBA reflect the sectoral composition of the CSRD scope. Here again, the results show a high degree of alignment, ensuring robust representation across economic sectors.

Stand: 30.04.2026

Figure 7. Sectoral distribution of preparers collected data and comparison with CSRD scope as proposed in the Omnibus

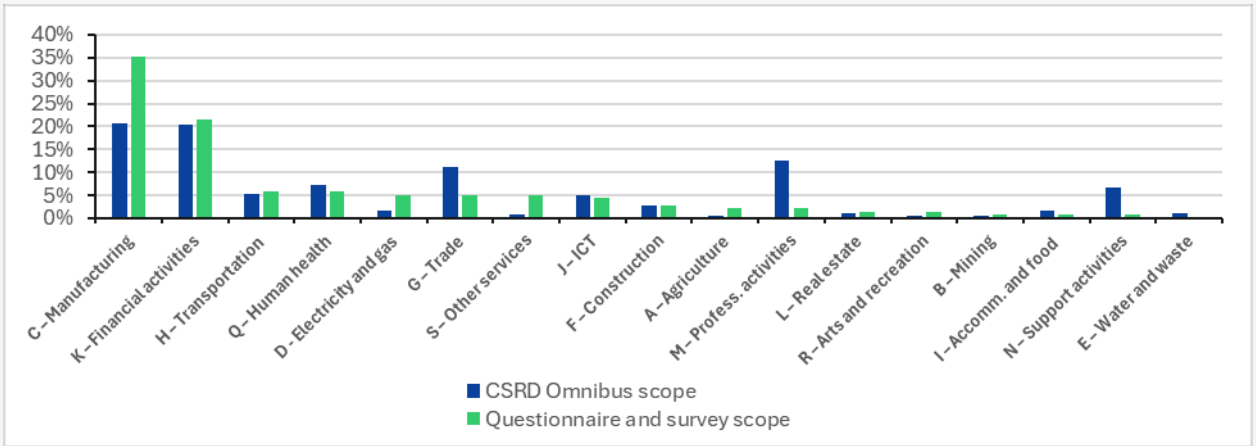

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation and Orbis database

4.1. Wave 1 preparers

In this section, we present the main results for Wave 1 preparers. In this category we include all companies that have already reported under ESRS Set 1, including voluntary reporters. The findings stem from the consultation phase and reflect preparers' experience with sustainability reporting, as well as their expectations based on the Exposure Draft ESRS (July 2025).

4.1.1. Challenges and phase-ins

Nearly 89% of the surveyed companies indicated that the overall level of effort required to implement the ESRS as enacted in 2023 was high or very high. The remaining 11% reported a moderate level of effort, while no company indicated a low or very low effort level.

Figure 8 provides further insight by highlighting the specific areas where companies face the greatest implementation challenges. The first challenge primarily relates to difficulties in interpreting the standards, while the second concerns data collection across the value chain. In the third place is the application of the double materiality assessment and resulting identification of topics, which—as also emerged from the interviews—is considered a particularly demanding aspect of the implementation process.

Stand: 30.04.2026

Figure 8. Areas of greatest effort in implementing ESRS Set 1

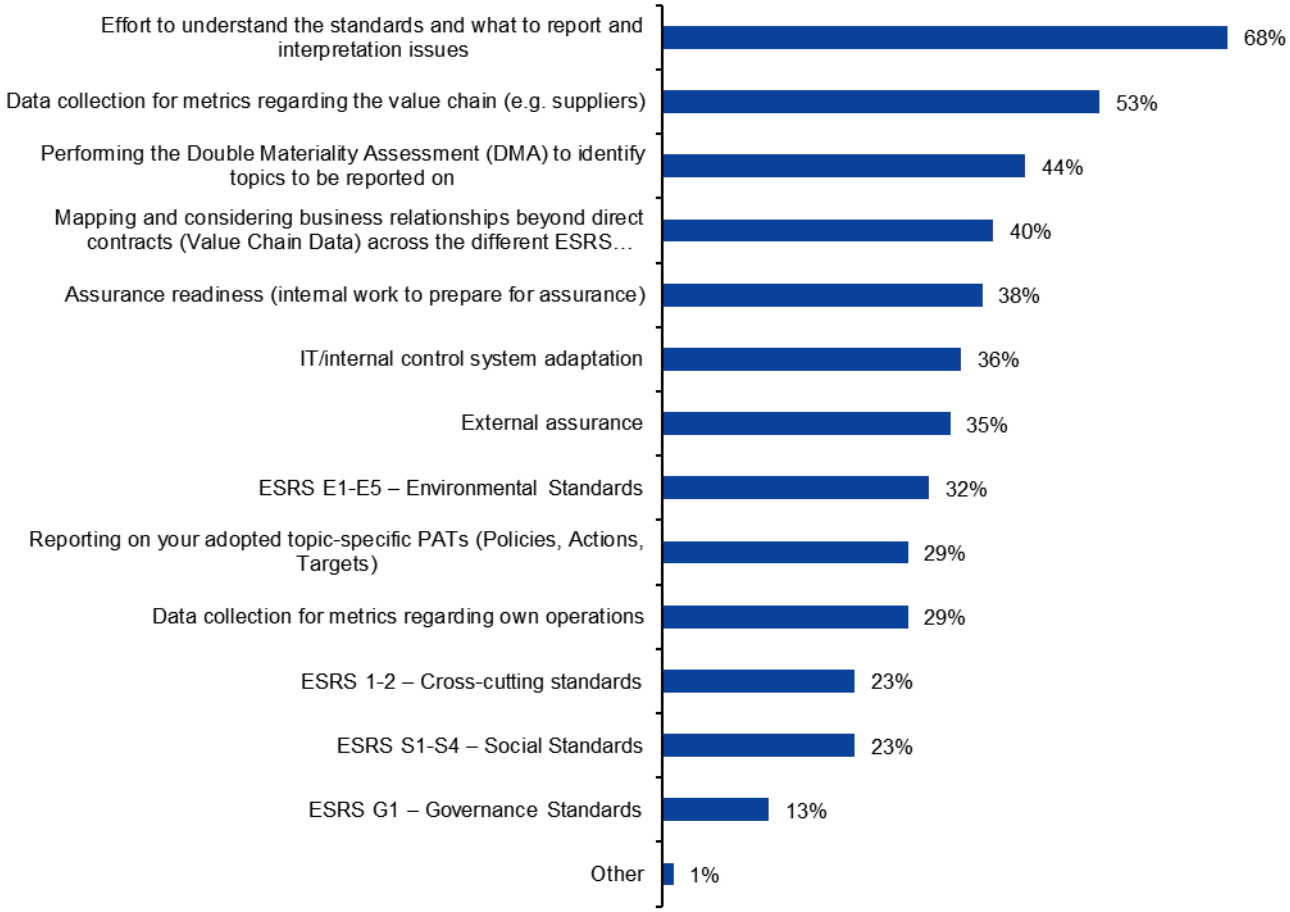

Note: Since multiple responses are allowed percentages do not add up to 100%.

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Wave 1 companies could rely on phase-ins to mitigate the initial burden of ESRS implementation. These were widely adopted: nearly 89% of Wave 1 companies reported having used at least one phase-in.

As shown in Figure 9, the most frequently applied phase-ins concerned anticipated financial effects. From the one-to-one interviews, in fact, it emerged that collecting data points in this area was considered highly challenging. Other frequently used phase-ins, applied by nearly 60% of the companies, related to disclosures on non-employees, social indicators, and the collection of metrics across the value chain.

Stand: 30.04.2026

Figure 9. Phase-ins usage by companies

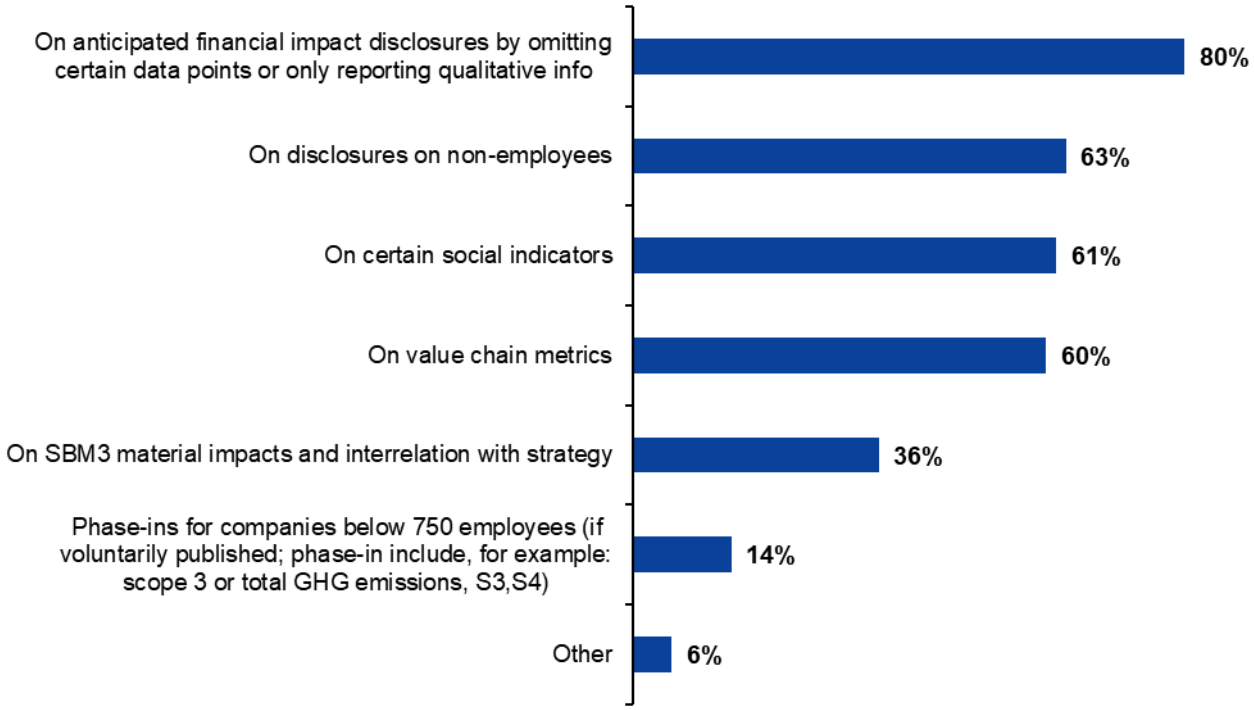

Note: Since multiple responses are allowed percentages do not add up to 100%.

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Stand: 30.04.2026

4.1.2. Incurred cost structure

This section focuses on the costs, both internal and external, incurred by Wave 1 preparers in implementing ESRS Set 1, and provides a breakdown of these costs by activity. Internal costs refer to the monetary value of employees' time dedicated to ESRS-related activities, calculated on the basis of the organisation's labour costs. External costs, by contrast, include expenditures on external IT and digital infrastructure, consultancy or other third-party services, and assurance activities.

With regard to the internal costs incurred for the implementation of ESRS Set 1, respondent companies reported a median level of approximately EUR 500,000. On average, nearly 53% of these internal costs were reported to be recurring in nature. Figure 10 breaks down internal costs by activity. The double materiality assessment (DMA) and the preparation of disclosures account for the largest shares of total internal costs, at 20% each. A considerable share of costs, about 15%, is dedicated to understanding the standards. This result is consistent with what is shown Figure 8 which highlights interpretability issues as one of the areas requiring the greatest effort.

Figure 10. Distribution of internal costs by activity

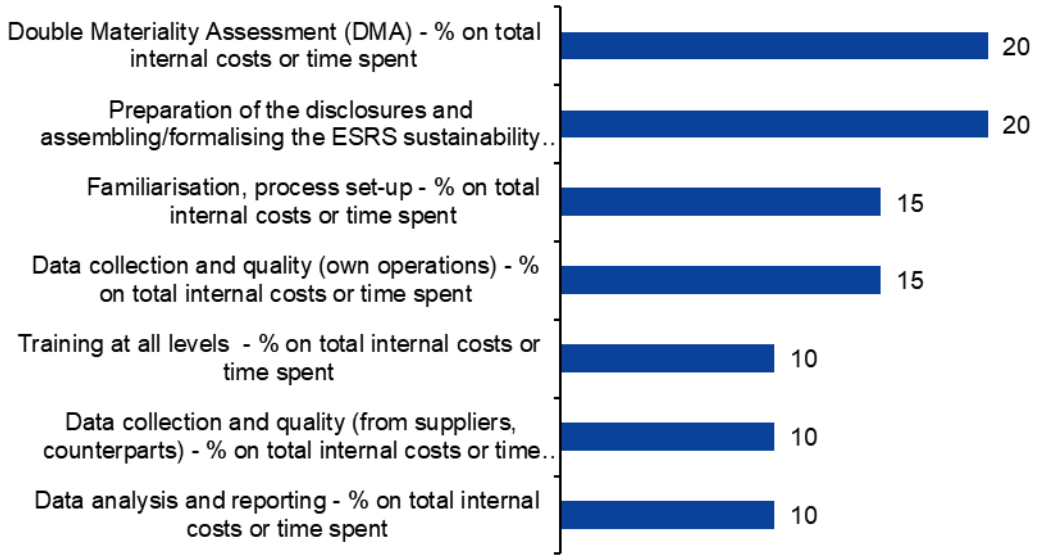

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

With respect to external costs, companies reported a median value of approximately EUR 300,000, with about half of these costs considered to be recurring. Similar to internal expenditures, Figure 11 shows that the largest share of external costs is associated with the double materiality assessment. At the same time, a considerable share of these costs, as for internal costs, relates to familiarisation and process set-up.

Figure 11. Distribution of external costs by activity

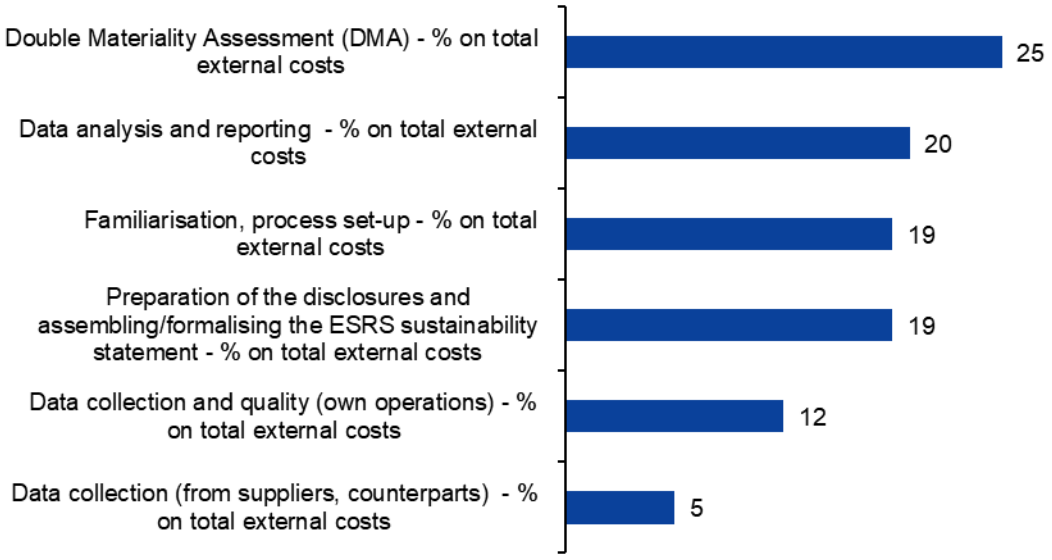

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

From the analysis so far, it has emerged that one of the main areas of effort—and a key driver of costs—concerns the interpretation and understanding of the standards. Ambiguities in the ESRS Set 1 framework not only require significant internal effort but can also create friction between auditors and company staff. This dynamic is reflected in the ratio of internal to external assurance costs, which

Stand: 30.04.2026

stands at approximately 25%. If we restrict the analysis on the interviews, however, it emerges an even larger figure with some companies declaring a 1:1 ratio. Companies, therefore, dedicate a substantial share of their own resources to supporting the assurance process, in addition to the fees paid to external providers.

4.1.3. ESRS Revisions: expected cost reductions and main drivers of impact

To assess the expected impact of the ESRS amendments on companies, respondents were asked to estimate the anticipated effects—both costs and savings—arising from the introduction of the Amended ESRS, for both internal and external costs.

Regarding internal costs, Figure 12 shows that 59% of the sample expect a reduction in the range of 10–30% or higher, while 31% anticipate a reduction of less than 10%, and 10% expect no change at all. When it comes to external costs, Wave 1 preparers tend to be more cautious. In this case, 52% of respondents expect a reduction of 10–30% or more, while 23% anticipate a decrease of less than 10%, and nearly 25% foresee no change at all.

From the interviews, the reasons behind the more pessimistic responses—namely from those who foresee no change at all—appear to stem from company-specific negative experiences with the standards. Several respondents referred to prolonged exchanges marked by misunderstanding with their auditing teams. These experiences seem to have significantly influenced their perceptions, as evidenced in their overall assessment of the standards.

These differences, nonetheless, disappear when considering the median of the expected cost reductions. In fact, when using the midpoints of the ranges shown in Figure 12, the median reduction is about 20% in both cases, with smaller preparers having a more positive view of the expected savings. Furthermore, it is important to emphasize that, for both internal and external costs, nearly 20–25% of the companies consulted expect a quite significant reduction in the range of 30–50%.

Figure 12. Expected reductions in internal and external costs due to Amended ESRS

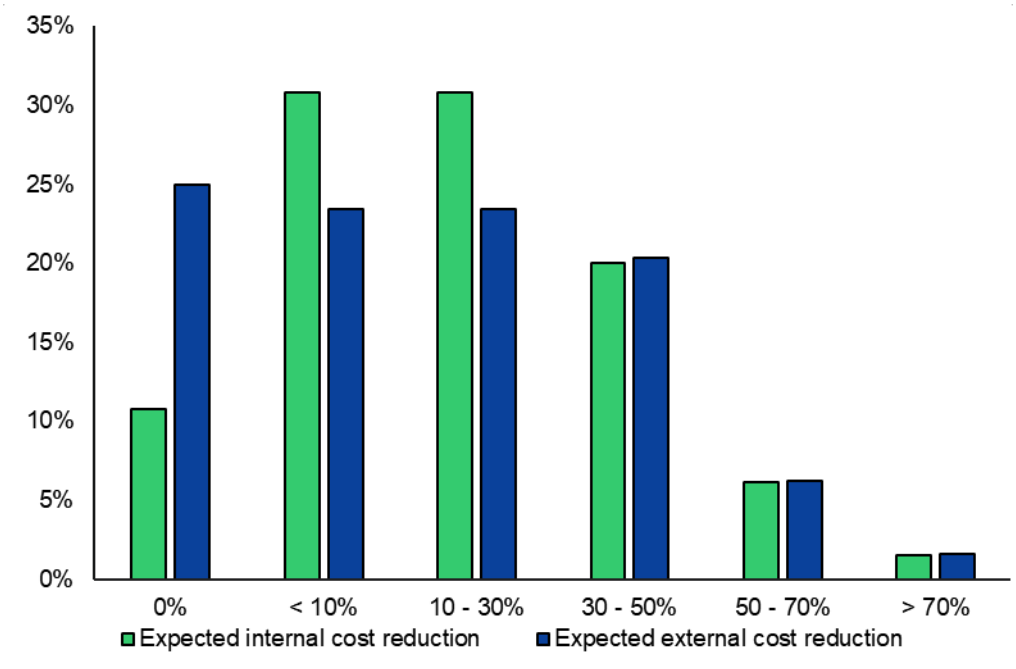

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

After having assessed the expected level of cost reductions, the analysis focuses on identifying the main drivers behind companies' responses. To this end, companies were asked to indicate which of the 22 proposed amendments they considered most important in reducing reporting costs, using a scale ranging from "not at all" (no impact) to "very significant impact."

Stand: 30.04.2026

Figure 13 shows the reported impact of the 22 amendments on cost reduction, ordered by the combined share of companies indicating a very significant or significant effect. Notably, while the reduction in the number of data points is important, it ranks only fourth among the main drivers of cost savings.

The leading factor is the relief on financial effects. This finding confirms the earlier results on the use of phase-ins by Wave 1 companies, which identified anticipated financial effects as one of the most challenging areas. This is followed by the reduction of unnecessary reporting requirements and the rationalization of the standards—both underscoring the importance of greater clarity and streamlining deriving from the amendment of the ESRS.

Stand: 30.04.2026

Figure 13. Importance of the amendments in reducing reporting costs

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Stand: 30.04.2026

While reporting cost reductions are undoubtedly one of the main dimensions for evaluating the revision of the ESRS, the amendments may also generate broader benefits that are not directly captured through cost savings. These benefits may relate to how companies are assessed in terms of their ESG performance by external stakeholders, potentially influencing their access to credit and eligibility for green finance.

A potential risk is that simplification may reduce the quality of disclosed information and, in turn, affect stakeholder assessments. However, as shown by Figure 14, this does not appear to be the case. Most companies believe that the ESRS revisions will not negatively affect the way they are evaluated. It is important to note that a neutral effect is a positive result, as it indicates that the quality of information has been preserved.

Figure 14. Effects of using the Amended ESRS on how a company is evaluated

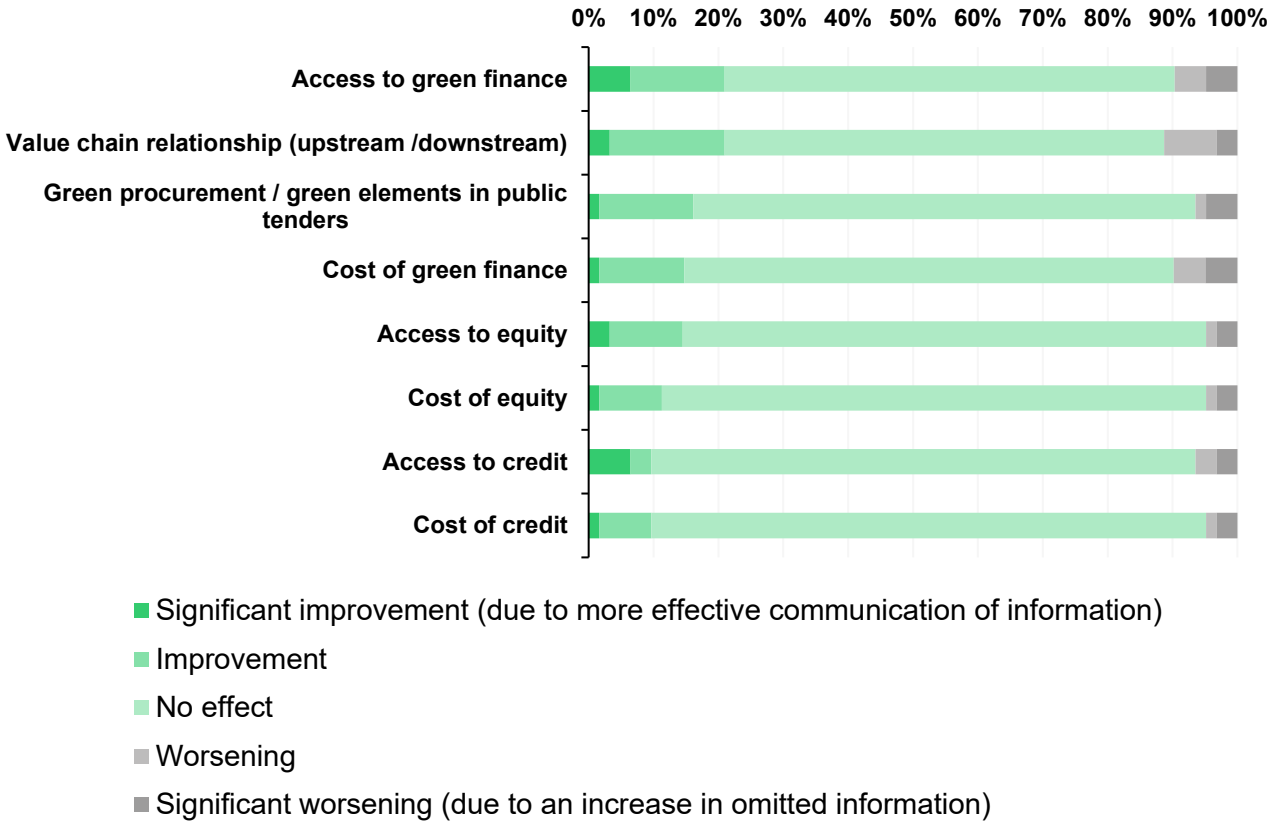

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

The ESRS simplification has not impaired the quality of sustainability reporting, even when evaluated across other benefit dimensions. In fact, as shown, in Figure 15, at least 90% of companies believe that the streamlining of the ESRS will not worsen the awareness of sustainability issues, the synergies with other questionnaires, or their market positioning.

Stand: 30.04.2026

Figure 15. Benefits that the application of the Amended ESRS would bring on specific factors

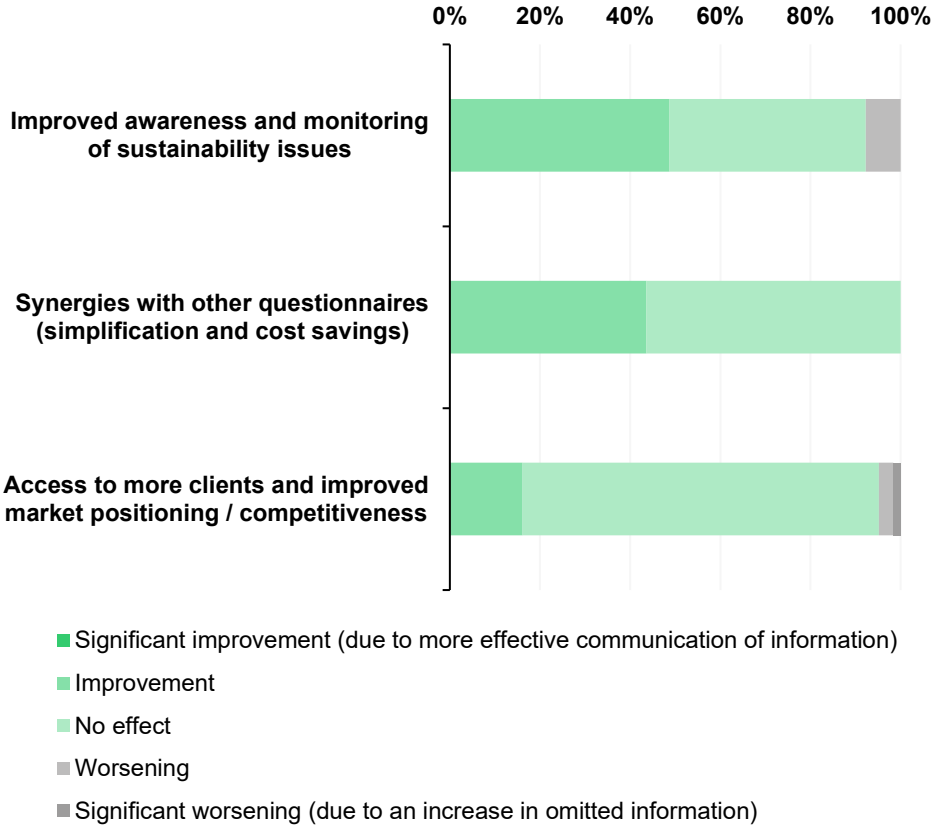

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Stand: 30.04.2026

4.2. Other Waves preparers

Concerning other waves preparers, as shown in Figure 16, the vast majority of respondents (85%) reported being fully or somewhat prepared, meaning that they have begun making the necessary investments and establishing internal procedures to implement the ESRS, although they are not yet fully ready. Meanwhile, 15% of the companies declared that they are not prepared.

Figure 16. Preparedness of other waves companies in the application of the Amended ESRS

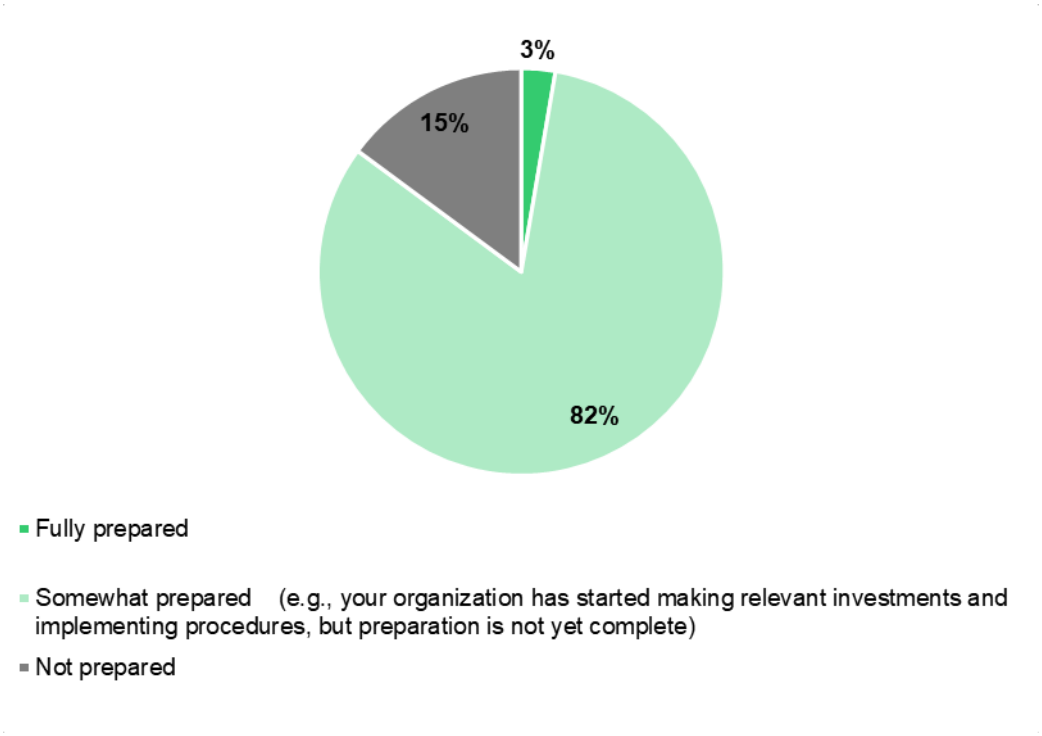

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

In Figure 17, the analysis delves into the aspects of adaptation within current reporting processes (ESRS as enacted in 2023) that preparers expect to require particular effort. At the top of the list there is how the identification of the topics to be reported will be impacted by the revisions. This is followed by the determination of entity-specific data points and the adjustment of internal operational systems to ensure they are suited to the collection of the required data.

Figure 17. Aspects of the adaptation of reporting to the Amended ESRS that other waves preparers anticipate as requiring significant effort

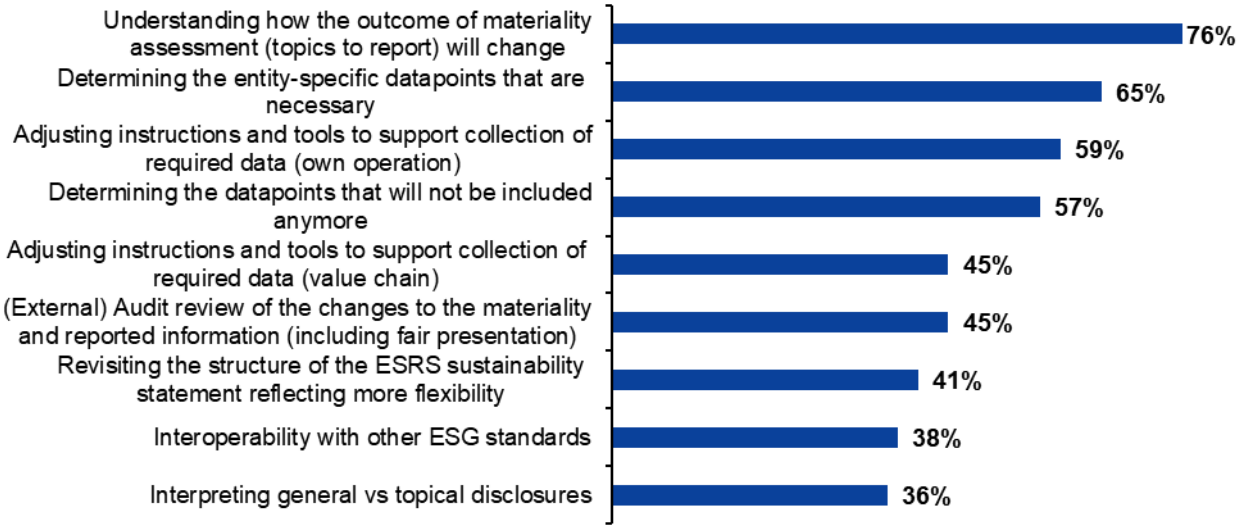

Note: Since multiple responses are allowed percentages do not add up to 100%.

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Stand: 30.04.2026

Figure 18 presents the expectations regarding the cost reductions that preparers from other waves expect from the Amended ESRS. It is important to clarify that, since these companies have not yet implemented the first set of ESRS, these expectations should be interpreted relative to what they had planned to spend if no amendments to the ESRS had been introduced.[12]

As illustrated by Figure 18 the distribution of expectations regarding cost reductions align with those of Wave 1 preparers. Nearly 56% of the sample expect a reduction in the range of 10–30% or higher, while the remaining companies anticipate a decrease of less than 10%. Considering the median of respondents, expectations are largely in line with Wave 1 preparers (i.e., 20%).

Figure 18. Expected total cost reductions for other wave preparers

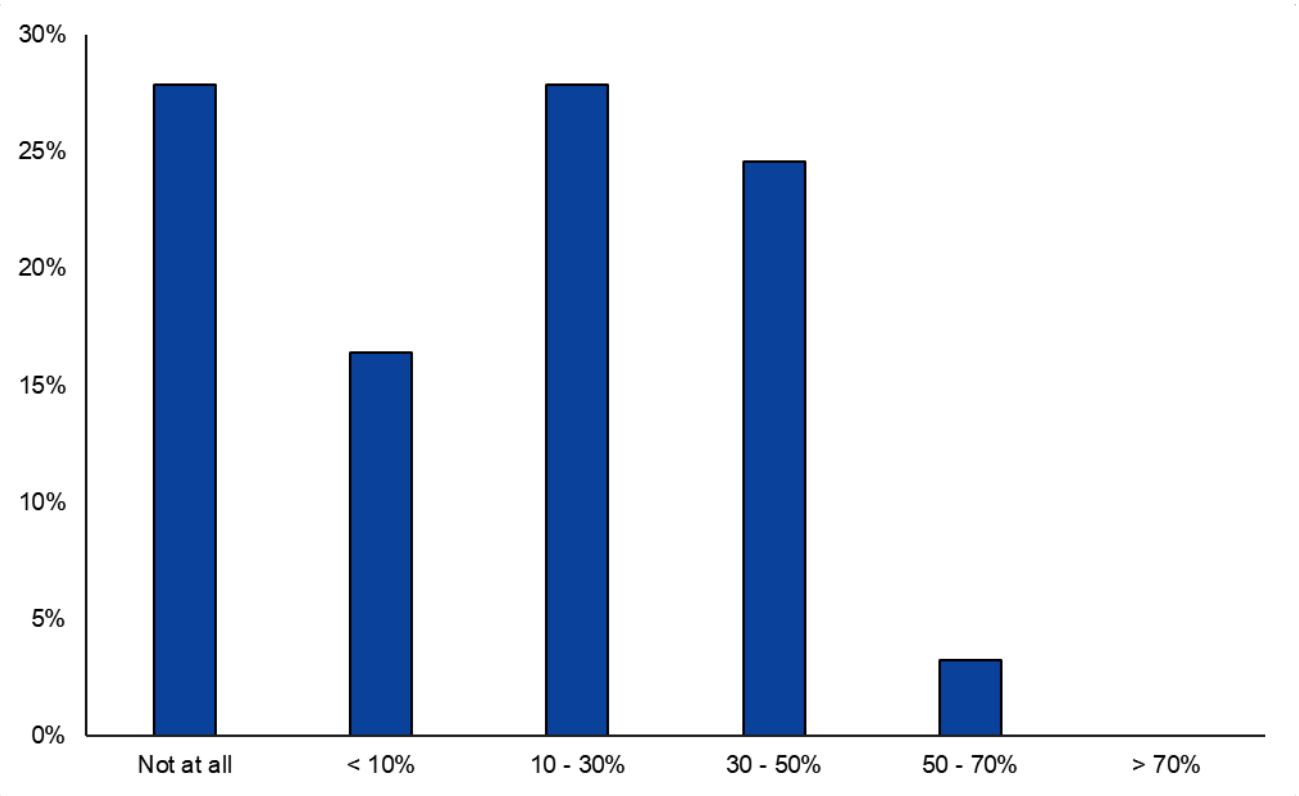

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Regarding the budget that these companies plan to allocate for the implementation of the Amended ESRS, the median value for internal costs is approximately EUR 250,000, with around 50% of these costs being recurring. The median budget for external costs is EUR 125,000—nearly half of the internal budget—with 50% representing recurring expenses. Of these external costs, about 30% are dedicated to assurance activities.

4.3. Users

The analysis also assessed the impact of ESRS amendments on the users of ESG data. As Figure 19 shows, the sample of ESG users is predominantly composed of investors, which represent the largest share—reflecting the central importance of ESG data for investment decisions. NGOs and non-profit organizations follow, underscoring the relevance of ESG information for advocacy and policy engagement. Consultancies also account for a significant portion of the sample.

[12] Since these companies have not yet reported under the ESRS, we asked only about the total expected cost reduction, rather than distinguishing between internal and external costs as was done for Wave 1 preparers.

Stand: 30.04.2026

Figure 19. Distribution of users of ESG information

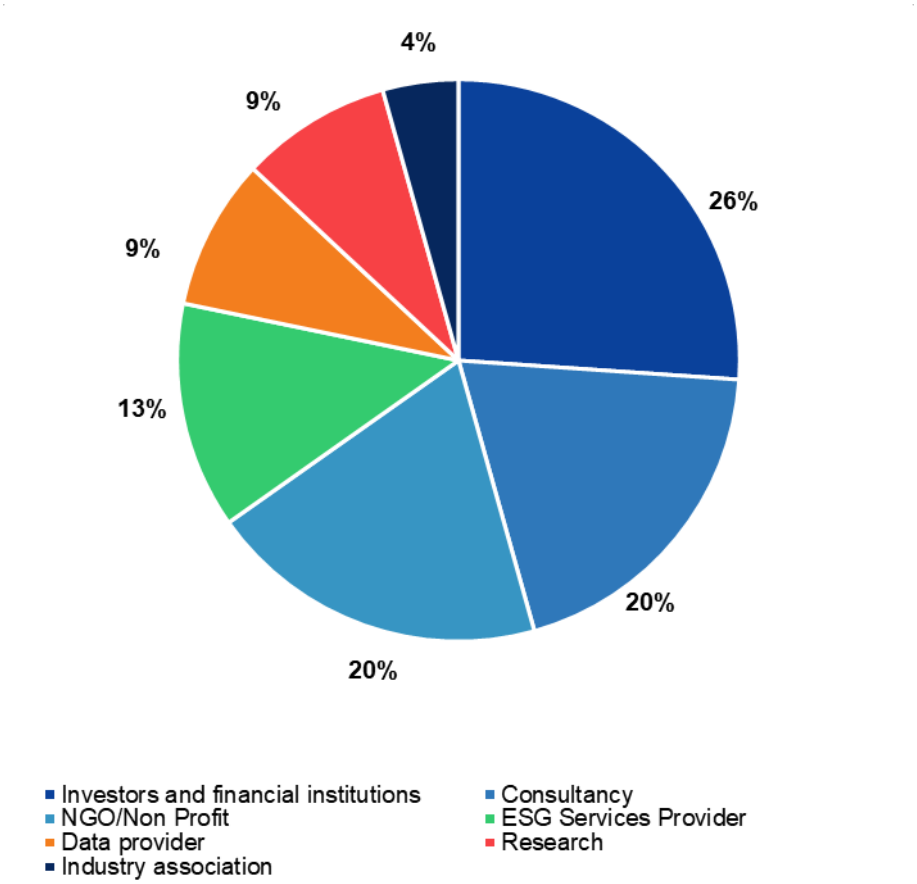

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Figure 20 reports the main reasons why users consider ESG information important. The most frequently cited reason is that ESG standards ensure the comparability of data through the adoption of a common framework. This is followed by their role in providing a strategic assessment of long-term value and risk, as well as enhancing transparency. When focusing on investors and financial institutions, the most important reason why ESRS are important relates to making more informed decisions regarding lending, investing, and procurement.

Stand: 30.04.2026

Figure 20. Reasons why sustainability reporting standards are important to users of ESG information

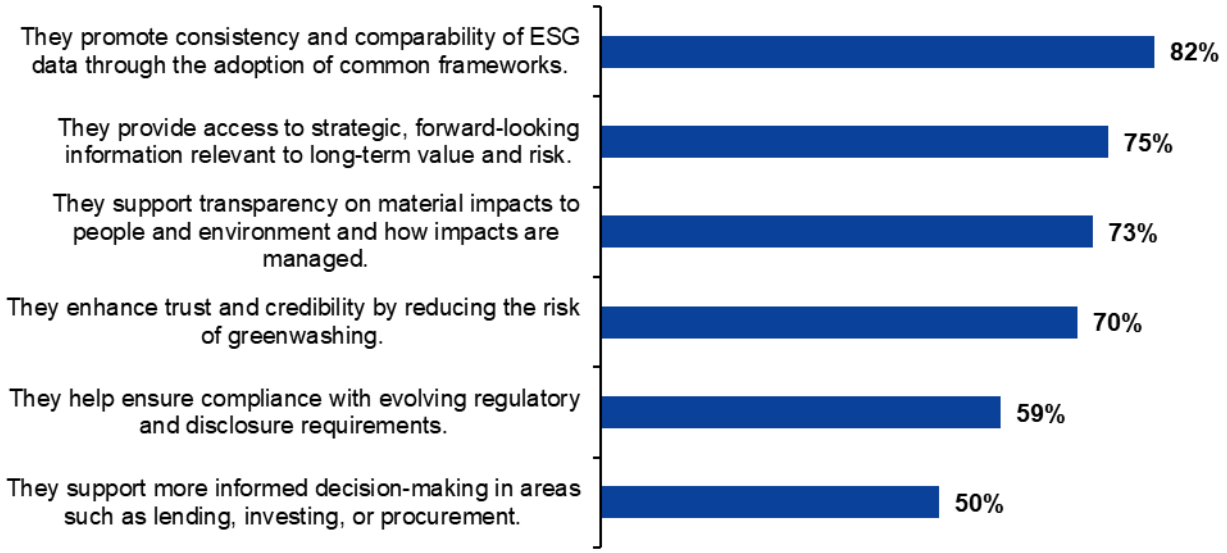

Note: Since multiple responses are allowed percentages do not add up to 100%.

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Figure 21, instead, shows the main ways in which users make use of the ESRS. The most frequently cited purpose is research and advocacy, followed by ESG ratings and scorings, and the selection of business partners. However, it is important to note that the heterogeneity in the use of the ESRS reflects the diverse composition of the sample, which includes a mix of NGOs, financial institutions, consultancies, data and ESG services providers, industry associations, and research institutions which are guided by different objectives. In fact, investment and credit risk assessment which ranks fourth out of five options is the main reason for using ESRS for investors and financial institutions.

Figure 21. Users leverage ESRS-related disclosures

Note: Since multiple responses are allowed percentages do not add up to 100%.

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Stand: 30.04.2026

As highlighted in the previous section on Wave 1 preparers, the surveyed and interviewed companies generally agree that the streamlining introduced by the Amended ESRS does not come at the expense of data quality. Users, however, appear less optimistic about whether the simplification of the ESRS will preserve the quality of information. In fact, Figure 22 shows that 55% of users believe that the ESRS amendments will negatively affect information quality (67% when considering investors and financial institutions only), 24% consider the impact to be unclear, and only 21% believe that the quality will be maintained.

Figure 22. Users beliefs on whether the Amended ESRS will impact the quality of information

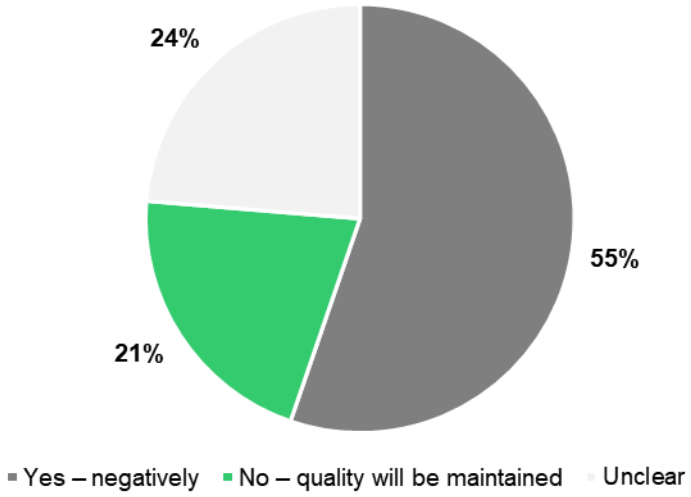

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

In Figure 23, we explore users' concerns about the potential reduction in information quality resulting from the ESRS amendments by breaking down the underlying reasons. The main concern identified is the loss of comparability, followed by the perceived loss of critical climate and environmental related data, and more general worries about the reduced number of metrics.

Stand: 30.04.2026

Figure 23. Users concerns on the effects of the reduction in datapoints

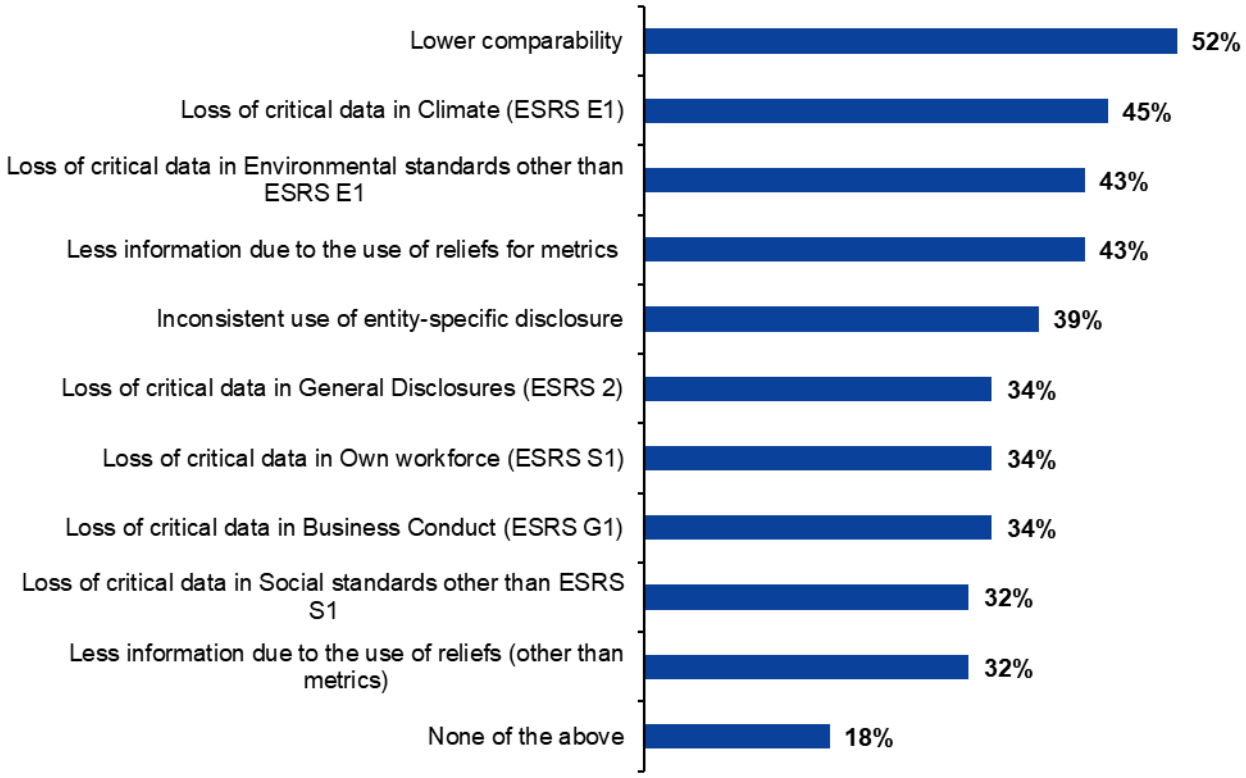

Note: Since multiple responses are allowed percentages do not add up to 100%.

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Users of ESG data, however, also see benefits from the ESRS amendments. As shown in Figure 24, about 68% believe that the streamlining of the ESRS will improve, at least partially, the relevance and usability of sustainability information. However, it is worth noting that none of the financial institutions or investors surveyed or interviewed provided a definitive "yes."

Figure 24. Users beliefs on the effects of the Amended ESRS in improving the relevance and usability of sustainability information

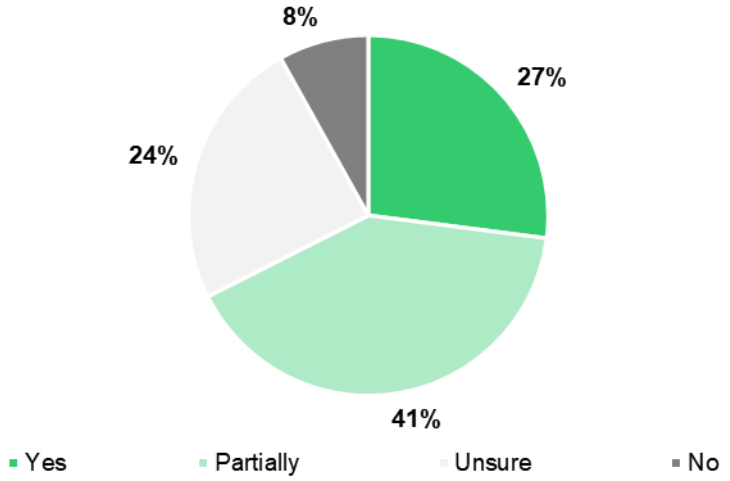

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Stand: 30.04.2026

The reasons behind this positive expected effect on relevance and usability are detailed in Figure 25. Improved readability stands out as one of the main benefits users attribute to the Amended ESRS, explaining their more positive views on the usability of the information. Consistent with this finding, more than one-third of users also believe that the option to use appendices for more detailed and EU Taxonomy-related information is an important factor in enhancing the readability of the ESRS.

Figure 25. Main benefits for users of the Amended ESRS compared to ESRS as enacted in 2023

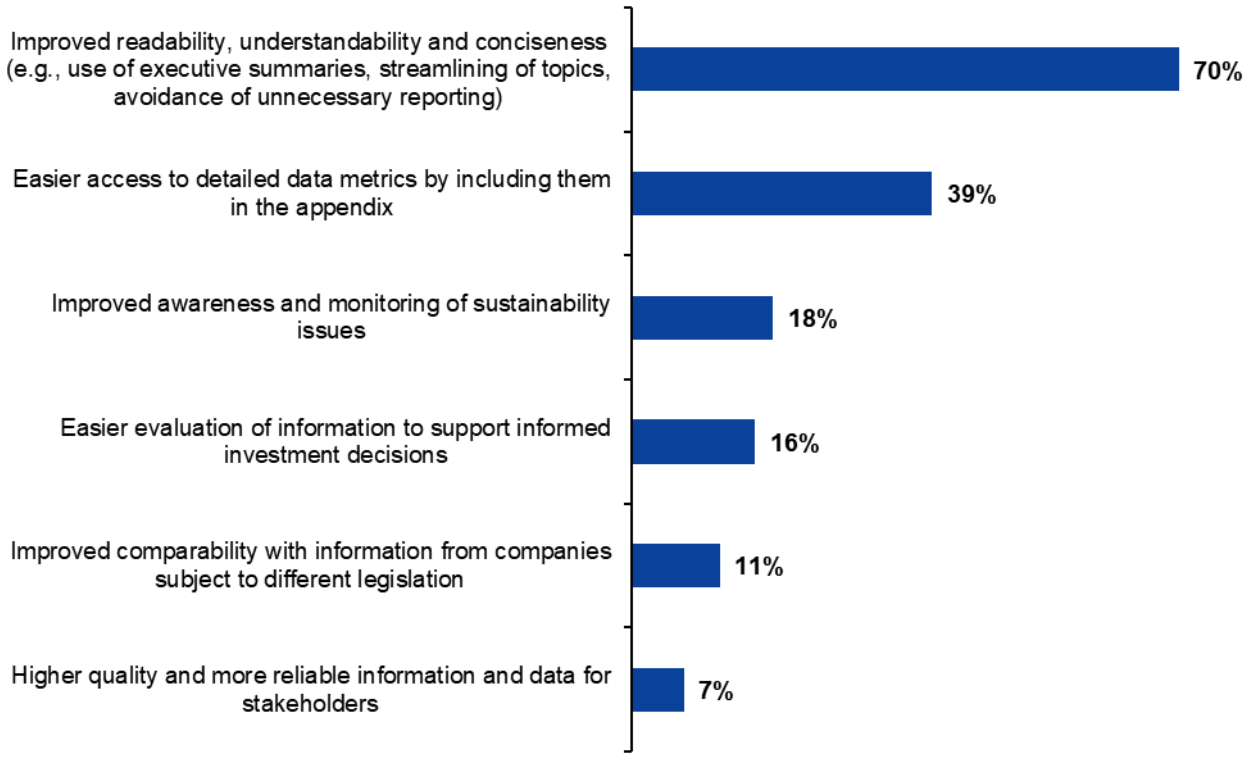

Note: Since multiple responses are allowed percentages do not add up to 100%.

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

In the section dedicated to Wave 1 preparers, we examined how companies believe the streamlining of the ESRS would affect the way they are assessed by users of ESG data. We now explore the same aspect from the users' perspective. As shown in Figure 26, with regard to financially related dimensions—ranging from the cost of credit to the cost of green finance—the results are largely consistent with those observed for Wave 1, as users do not foresee any significant worsening in these areas. On the other hand, users appear more concerned about their ability to evaluate companies' ESG performance in terms of governance, social, and environmental impacts, as well as how these impacts are managed.

Stand: 30.04.2026

Figure 26. Users beliefs on the effect of the Amended ESRS on companies' evaluation

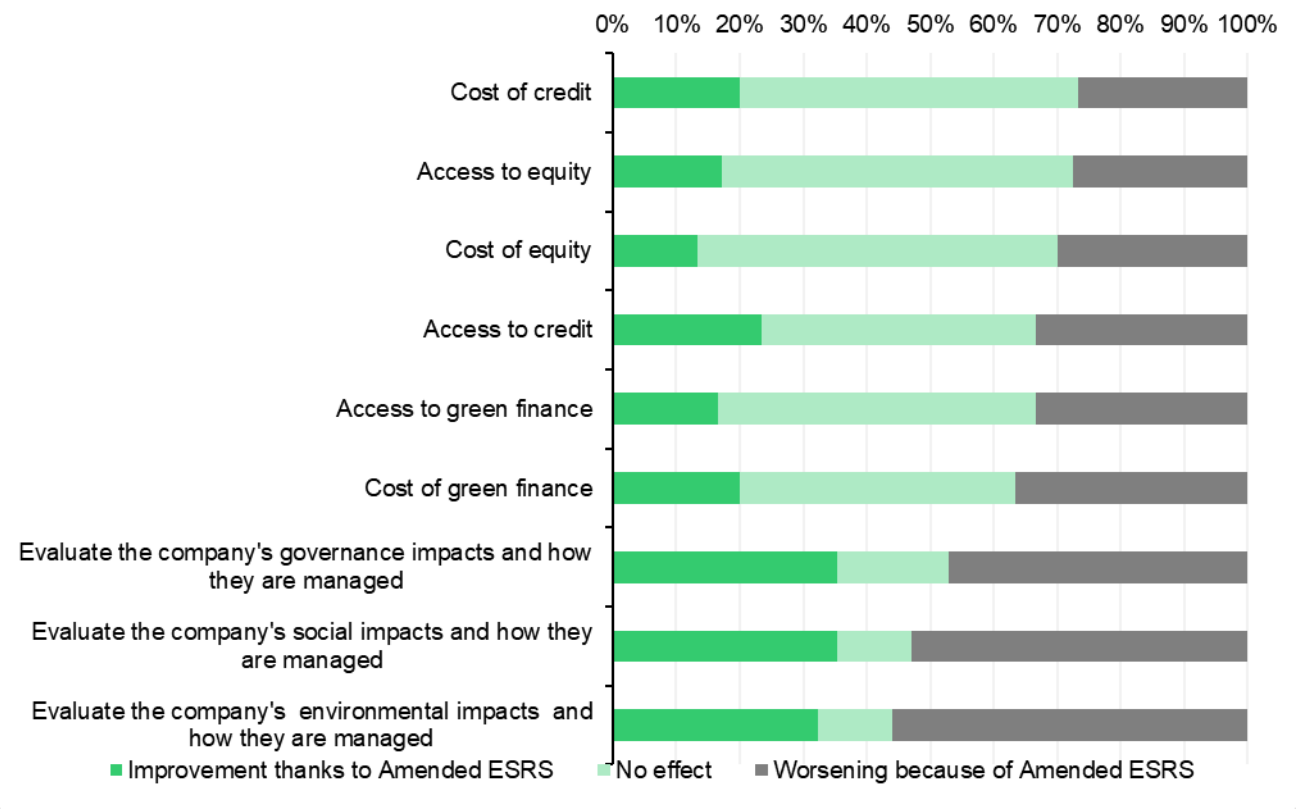

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Stand: 30.04.2026

5. COST-BENEFIT ANALYSIS

5.1. Introduction

The Cost-Benefit Analysis (CBA) of the Amended ESRS is structured to provide a comprehensive assessment of the effects of the simplification measures. The analysis considers both negative and positive impacts arising from the Amended ESRS, distinguishing between direct and indirect impacts, and employs a combination of quantitative and qualitative methods, depending on the nature of the effect and the availability of evidence. The CBA of the amended ESRS is presented in Section 5.2, supported by a sensitivity analysis.

The measurement of the costs and benefits relies on a sequential methodology, that required assessing the preparers' reporting costs and cost savings of the various versions of ESRS:

- The **ESRS as enacted in 2023** served as the baseline to assess the impacts of the revision. Hence, the analysis first identifies the costs in which preparers incurred (or would have incurred in case of Wave 2 preparers), under the initial application of the standards; these impacts are assessed through a combination of quantitative (Standard Cost Model – SCM) and qualitative methods, based on the data reported during the targeted consultation.
- Then, the costs and cost savings generated by the **Exposure Draft (ED) ESRS** were considered. Here, the analysis identifies what changes were proposed compared to the ESRS 2023 and how these translated into changes in costs and cost savings. Indirect benefits for suppliers within the value chain, in the form of fewer, shorter or more standardised requests for information, are also examined. The cost savings are quantified through the SCM, based on the data retrieved during the targeted consultation.
- Finally, the preparers' cost and costs savings of the **Amended ESRS** are estimated identifying changes between the ED and the Amended ESRS and then assessing how these impact the costs and benefits for preparers and users.

Stand: 30.04.2026

5.1.1. Target groups and impacts considered

The CBA focuses on two target groups, and namely.

- **Preparers.** These are the companies expected to remain in scope of the CSRD following the Omnibus proposal[13] and therefore required to apply the Amended ESRS. Preparers are further segmented in:
  - **Wave 1 preparers,** i.e. those companies that have already produced sustainability statements under the original ESRS framework. This includes both so-called Wave 1 preparers, as well as voluntary preparers.
  - **Wave 2 preparers**¸ which have not yet produced sustainability statements according to the ESRS but will have to do so from FY 2027 onwards (publication in 2028).

  The CBA also accounts for certain impacts on the preparers' value chain (trickle down indirect costs due to the preparers' information requests).
- **Users.** These include companies that will use the information provided in ESRS statements, such as:
  - **Financial institutions** that provide credit, equity or related services to ESRS companies, including banks, insurance companies, investors and rating agencies.
  - **Civil society,** such as NGOs and trade unions.

The CBA focuses on several relevant impacts arising from the Amended ESRS, distinguishing between negative (costs) and positive (benefits). Those are listed in Table 4 below, together with information on their type, affected group, and methodology used.

[13] *Cf. note 5 above.*

Table 4. List of costs and benefits

Benefit	Type	Affected stakeholder	Methodology
Reporting cost savings	Direct	Preparers	Quantitative
Assurance cost savings	Direct	Preparers	Quantitative
Trickle down cost savings	Indirect	Preparers' value chain	Quantitative
Administrative cost savings from simplified ESRS	Direct	Users	Qualitative
Improvement of competitiveness, access to finance	Direct	Preparers	Qualitative
Cost	**Type**	**Affected stakeholder**	**Methodology**
Adjustment costs	Direct	Wave 1 Preparers	Quantitative
Administrative costs: from loss of information	Direct	Users	Qualitative
Worsening of competitiveness, access to finance	Direct	Preparers	Qualitative

Stand: 30.04.2026

5.1.2. Administrative activities for ESRS reporting

The administrative activities required to comply with this Information Obligation (IO) are represented in Figure 27.

Figure 27. Administrative activities for ESRS Reporting

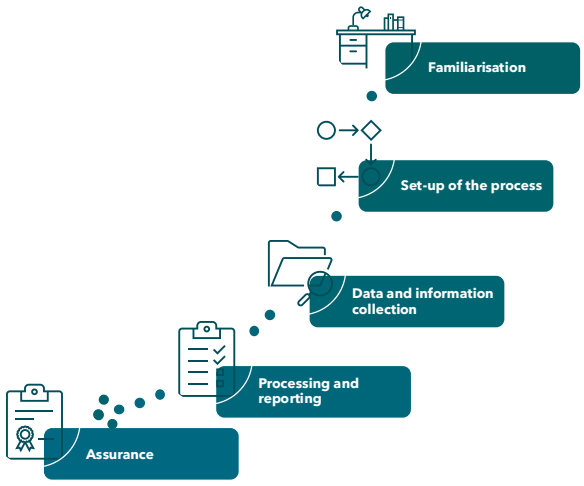

Source: Authors' own elaboration

- **Familiarisation.** The preparer needs to familiarise with the obligations included in the applicable legal framework, that is the CSRD, as well as the ESRS.
- **Set-up of the process.** The requirements of the ESRS must be matched with the needs and activities of the preparers. The applicable requirements must be identified following a double materiality assessment. The company needs to decide whether and to what extent to carry out the activity internally, hire an external consultant or purchase an IT solution. In-house activities

need to be allocated to the various personnel and functions. Internal sources of data should be mapped and gaps identified.

- **Data and information collection.** Preparers have to prepare the data and information requested to issue the statements, in the format and based on the metrics required. The data and the information that are not already available in the required format will have to be collected or processed from existing sources.
- **Processing and reporting.** Once all the necessary data and information are made available, these need to be processed and analysed to produce the ESRS sustainability statements.
- **Assurance.** ESRS reports are subject to limited assurance, which needs to be provided by an independent auditor. The assurance process requires monitoring both the reporting process and its outcomes, including the materiality assessment, and often requires support by internal personnel, in the forms of clarifications and revisions.

5.1.3. Methodology

ESRS reporting costs, including assurance and trickle-down costs, **and cost savings are measured via the SCM,** as recommended under the European Commission's Better Regulation framework[14].

The quantification of cost savings requires defining the proper **baseline**, which allows to compare the projected costs under the Exposure Draft ESRS with the baseline established by the ESRS as enacted in 2023:

- For Wave 2 **preparers**, the standard is used: **the reporting costs of the Amended ESRS, including one-off and recurring, are compared with the reporting costs that would have been borne under the ESRS as enacted in 2023.** The information on potential and perspective costs is retrieved from Wave 2 preparers which have already started the reporting process. Information from Wave 1 preparers is used to fill data gaps.
- The baseline is more complex with respect to **Wave 1 preparers:**
    - One-off implementation costs (e.g. for familiarisation, training, IT costs) and have become 'sunk'. Even though the Amended ESRS have eliminated the need for some of those implementation activities, the Amended ESRS cannot reduce costs which have already been borne.
    - Hence, **the proper comparison needs to compare the recurring costs that Wave 1 preparers would have incurred in the years following that of the first implementation of the ESRS, with the recurring costs of the Amended ESRS.**
    - ESRS recurring costs for FY 2024 are not representative of the full costs of the ESRS, due to the **phase-ins**. Hence, to calculate the savings, the recurring costs once phase-ins cannot be used anymore should be considered as the appropriate baseline.[15]
    - In addition, the one-off costs for adapting to the new standard (e.g. additional familiarisation, training, adjustment to data collection and IT systems) need to be accounted for.

The SCM calculates administrative costs using the formula **Reporting costs = P × Q[16].**

---

[14] European Commission. (2021, November). Better regulation guidelines (SWD (2021) 305 final). Commission Staff Working Document. https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation/better-regulation-guidelines-and-toolbox_en.

European Commission. (2023, July). Better Regulation Toolbox. https://commission.europa.eu/law/law-making-process/better-regulation/better-regulation-guidelines-and-toolbox_en.

[15] For more details, see Box 4 below.

[16] Administrative costs are calculated without differentiating between administrative costs and administrative burdens. This choice is justified by the nature of the intervention under examination, which concerns simplification measures rather than the introduction of new reporting obligations. The distinction between "business-as-usual" activities and costs arising solely from legal requirements is most relevant when assessing the incremental effect of additional obligations. In the present case, the counterfactual consists of the original ESRS framework, which has already been implemented by preparers. The relevant impact of the simplification therefore lies in

Stand: 30.04.2026

In this formula, P (Price) represents the annual cost per company for ESRS reporting. For this CBA, the costs include:

- **Internal costs**, which is the time spent by the preparers' personnel. It is measured in person/days, which are then converted into monetary value by using the standard daily salary, including overheads.[17]
- **External costs,** that are the fees spent for the following activities: (i) consultants' support (e.g. for training, familiarisation, set-up of the data collection process, DMA); (ii) fees paid to auditors; and (iii) IT costs. Those costs are collected and measured directly in monetary terms; when they concern one-off activities, they are annualised by considering the appropriate depreciation period (e.g. 5 years for IT equipment and legal familiarisation activities).

Data to estimate costs were primarily obtained from the interviews and the survey. Respondents included 158 preparers, of which 82 Wave 1 and voluntary preparers, and 76 Wave 2 preparers; 106 respondents (51 and 55 respectively per each group) could provide quantitative estimate on reporting costs and costs savings, well beyond the minimum number of data points recommended for SCM exercises. Secondary sources, like the documents cited in Chapter 4, have been used to assess the validity of estimates. To identify the standard cost for a normally efficient firm, the median value for the various population segments has been used, unless differently indicated.

The population (Q) refers to the enterprises anticipated to fall within the scope of the CSRD, according to the Omnibus proposal. Therefore, this CBA does not estimate the cost savings associated with the reduction in the scope of the CSRD, but only how reporting costs vary for the companies in scope because of the ESRS revision. The number of preparers is estimated in 6,753. Cost data shows that there are significant differences among preparers, depending on their size. In particular, very large and complex multinationals face much higher costs than the 'standard' CSRD companies. Hence, to increase the accuracy of the analysis, preparers are split into two segments: above and below 10,000 employees[18]. The latter includes 5,926 preparers (88% of the total), while 827 preparers have more than 10,000 employees. Population statistics are shown below.

Table 5. Number of Preparers

	Below 10,000 employees	Above 10,000 employees	Total
Wave 1 Preparers	1,062	473	1,535
Wave 2 Preparers	4,864	354	5,218
Total	5,926	827	6,753

Source: NFRD, Omnibus Proposal, Orbis database

Finally, effects on competitiveness, access to credit and impacts on users are assessed qualitatively. This is done in two steps. First, by verifying whether the Amended ESRS is likely to affect such dimensions compared to the baseline, i.e. the ESRS as enacted in 2023. Second, by identifying the direction and magnitude of the change, based on inputs from the interviews and the survey.

the reduction of the overall administrative effort required, regardless of its classification into baseline or burden components. By treating administrative costs in aggregate, the analysis ensures consistency with the focus on cost savings and avoids introducing unnecessary complexity into the quantification exercise.

[17] The salary is calculated based on Eurostat's data series ' Mean annual earnings by sex, age and occupation - NACE Rev. 2, B-S excluding O (2022)'. The following professional figures are considered for ESRS reporting: (i) managers; (ii) professionals; and (iii) clerks. Their contribution to ESRS reporting is as follows: 10% of time spent concerns manager, 40% professionals, and 50% clerks. National salaries are weighted by the company population (number of preparers established in each Member State). This results in an EU average daily salary of EUR 294/day, including 25% overheads.

[18] The threshold has been determined by considering the variance of cost estimates within each segment. The variance of cost estimates within each group is minimised for a threshold of 10,000 and 40,000 employees. The former is chosen to ensure a proper representation of both segments among respondents. Due to data availability, further segmentation cannot be provided.

Stand: 30.04.2026

Data are summarised into a soft, or partial, CBA, in which the analysis of net benefits, as resulting from the algebraic sum of additional costs and cost savings is complemented by a quali-quantitative assessment of the other impacts. The time span for the analysis is over 5 years, from 2027 to 2031.

Finally, the CBA is supported by a sensitivity analysis of the key parameters, to test whether results are robust to changes to the assumptions.

5.2. Cost-Benefit Analysis of the Amended ESRS

The Amended ESRS deliver significant positive benefits for preparers. Overall, the cost savings amount to EUR 476 million in 2027, EUR 900 million in 2028, and EUR 747-805 million annually in 2029–2031; **total savings over the period amount to EUR 3.7 billion.** In percentage terms, over the five-year period, savings correspond to **34% of the baseline costs** (namely, 28% in 2027, 38% in 2028, and 33-36% from 2029 onwards). Results, in total and separately for Wave 1 and Wave 2 preparers, are shown respectively in Table 6, Table 7 and Table 8 below.

Accounting for value chain savings, these would add each year, EUR 97 million of savings from the value chains of Wave 1 preparers, and EUR 146 million for those of Wave 2 preparers. The savings would hence increase by about EUR 1.1 billion over the period. **Total savings would hence increase from EUR 3.7 billion to EUR 4.7 billion that is, in percentage terms, from 34% to 44%.**

Table 6. Total reporting costs and costs savings (EUR millions) – Amended ESRS

Year	2027	2028	2029	2030	2031
Baseline – ESRS 2023	1,705	2,370	2,237	2,237	2,237
Amended ESRS	1,229	1,471	1,433	1,491	1,491
Reporting costs	1,068	1,467	1,429	1,487	1,487
Adjustment costs	161	3	3	3	3
Net savings	476	900	805	747	747
	28%	38%	36%	33%	33%

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Table 7. Total reporting costs and cost savings (EUR millions) – Wave 1 Preparers – Amended ESRS

Year	2027	2028	2029	2030	2031
Baseline – ESRS 2023	1,041	1,041	1,041	1,041	1,041
Amended ESRS	830	672	672	702	702
Reporting costs	669	669	669	699	699
Adjustment costs	161	3	3	3	3
Net savings	211	368	368	338	338
	20%	35%	35%	32%	32%

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Stand: 30.04.2026

Table 8. Total reporting costs and cost savings (EUR millions) – Wave 2 preparers – Amended ESRS

Year	2027	2028	2029	2030	2031
Baseline – ESRS 2023	665	1,330	1,197	1,197	1,197
Amended ESRS	399	799	761	788	788
Reporting costs	399	799	761	788	788
Net savings	266	531	436	409	409
	40%	40%	36%	34%	34%

5.2.1. Sensitivity analysis

This section presents a sensitivity analysis of two key parameters used for the CBA. These are chosen based on their importance and influence to determine the overall CBA results; and the degree of uncertainty associated with their estimation (due to limited, prospective, or uncertain evidence).

The parameters tested are:

- **Impacts of phase-in**. This parameter is crucial to determine the 'true' baseline costs, and hence the savings associated with the Amended ESRS. Its effects are uncertain because they refer to hypothetical future scenarios[19] and also because respondents could not provide detailed quantitative information on the specific savings associated with the various phase-in clauses. To assess this uncertainty, the CBA results are tested under three scenarios derived from the econometric analysis: optimistic (without phase-in, reporting costs would increase by 32%); intermediate (21%) and optimistic (13%).
- **Cost reduction factor of the amended ESRS**. Information from both the survey and the interviews suggests that the simplification of the ESRS is expected to moderately reduce costs. However, the exact magnitude of this reduction is uncertain for two main reasons: first, because quali-quantitative feedback had to be translated into quantitative parameters, and second because respondents may not yet fully perceive the potential cost reductions. Uncertainty is deemed particularly higher for Wave 2 preparers, who have not yet completed a full reporting cycle. To test the robustness factors, three scenarios are built as follows:
  - (i) low-cost reduction: Wave 1 preparers' estimates of savings are decreased by 8 pp; Wave 2 preparers' estimates by 12 pp.;
  - (ii) central reduction: based on the estimates collected from the targeted consultation;
  - (iii) high-cost reduction: Wave 1 preparers' estimates of savings are increased by 8 pp.; Wave 2 preparers' estimates by 12 pp.[20]

Results of the sensitivity analysis are shown in the Table below. Considering the base scenario and the sensitivity scenarios described above, cost savings from the Amended ESRS can be estimated at 24-47% of the current costs, corresponding to EUR 2.6 to 5.0 billion over the five-year period in scope of the analysis. Once indirect benefits for the value chain are considered, the savings increase to 34-57% of the current costs, corresponding to EUR 3.7 to 6.1 billion.

Results are also tested under the most extreme combined scenario, i.e. the one where both the impact of phase-ins and the reduction factor are the lowest. Savings would be reduced by about half compared to the base scenario and would be estimated at about EUR 1.9 billion (18% of current costs), and EUR 3.0 billion (28% of current costs) once the impacts on the value chain are included. However, the CBA continues to be robust, showing a significant and positive impact in terms of cost savings also in this most pessimistic scenario.

[19] *I.e., how much would reporting costs have been were the phase-ins not used / how much would reporting costs be when the phase-ins expired?*

[20] *As explained above, there is considerable uncertainty also on the value chain indirect benefits. However, the impact of this uncertainty on the CBA is limited, considering that they are not accounted in the baseline scenario and only conservatively estimated in the CBA.*

Stand: 30.04.2026

Table 9. Sensitivity analysis – CBA of the Amended ESRS

Scenarios	Savings 2027-2032		Including value chain	
	EUR millions	%	EUR millions	%
Base scenario	3,674	34%	4,745	44%
Phase-in (Optimistic)	4,655	43%	5,727	53%
Phase- in (Pessimistic)	2,961	27%	4,033	37%
Low-cost reduction	2,580	24%	3,652	34%
High-cost reduction	5,037	47%	6,108	57%
Phase-in pessimistic, low-cost reduction	1,917	18%	2,988	28%

Source: Authors' own elaboration

5.3. Reporting costs of ESRS as enacted in 2023

5.3.1. Wave 1 preparers

Table 10 estimates **first-year ESRS implementation costs under ESRS Set 1** for Wave 1 preparers, distinguishing between companies with **fewer than 10,000 employees** and those with **more than 10,000 employees**.

- **Internal costs** (excluding support to assurance) are estimated at **EUR 130,000** for smaller preparers and **EUR 540,000** for larger ones. These correspond to an estimated **2.0 Full-Time Equivalents (FTEs)** and **8.3 FTEs** of staff effort respectively.[21]
- **External consultancy costs** amount to **EUR 40,000** for smaller companies and rise to **EUR 390,000** for larger companies. External consultants can be involved in a wide range of activities with very different costs, among the most frequently cited one can find familiarisation and training, DMA preparation, assistance with report drafting, and emission calculations. Larger companies are more likely to use external consultants, and, when they do, they typically involve them for larger projects.
- **External IT costs** are estimated at **EUR 10,000** and **EUR 210,000** respectively.
- **Assurance costs** are substantial, reaching **EUR 115,000** for smaller companies and **EUR 1 million** for larger ones. Out of total assurance, costs, the **assurance fees** charged by external providers represent **EUR 100,000** and **EUR 800,000**, while **internal assistance** amounts to **EUR 15,000** (0.2 FTEs) and **EUR 200,000** (3.1 FTEs).

Overall, the **total ESRS implementation costs in the first year** are estimated at **EUR 287,000** for preparers below 10,000 employees and **EUR 1.97 million** for those above 10,000 employees (for an explanation of how the 10,000 employees threshold was selected see box 2 below). For larger preparers, the largest cost element is given by assurance costs, which absorb more than 50% of the resources; the figure is slightly lower for smaller preparers (about 40% of total costs).

[21] *In the context of this CBA, full-time equivalent (FTE) is used as a standardised measure of the internal human resources that companies allocate to sustainability reporting activities. An FTE corresponds to the workload of one full-time employee over one year It is calculated by converting the total number of hours worked by all staff involved in reporting-related tasks into the equivalent number of full-time staff positions, considering standard employment values (8 hours per day, 220 working days per year).*

Stand: 30.04.2026

Table 10. ESRS (2023) implementation costs, first year – Wave 1 preparers (EUR/year)

Wave 1 Preparers	Below 10,000	Above 10,000
Internal costs	130,000	540,000
Person days equivalent	2.0	8.3
External costs (consultants)	40,000	390,000
External costs (IT)	10,000	210,000
Annualised	*2,000*	*42,000*
Assurance costs	115,000	1,000,000
of which: Fees	*100,000*	*800,000*
of which: Internal assistance	*15,000*	*200,000*
ESRS (2023) implementation costs, first year	287,000	1,972,000

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

The above estimates, based on real costs borne by companies rather than ex ante forecasts, are higher than those produced at previous stages of the policy process of CSRD and ESRS preparation. The CSRD Impact Assessment[22] estimated total reporting costs of about EUR 130,000, while the CBA of the ESRS[23] conducted by CEPS and Milieu in 2023 estimated costs in the range of EUR 150-180,000[24]. Those costs are not very far from the estimates for smaller preparers, albeit assurance costs were underestimated (EUR 40,000 and EUR 55-85,000 respectively). However, they failed to capture the significantly higher costs that the larger preparers have incurred.[25] By considering two population segments based on firm's size, the current analysis accounts for the complexity of ESRS for very large multinationals.[26]

Stand: 30.04.2026

[22] *European Commission. (2021, April 21). Commission staff working document: Impact assessment: Accompanying the document proposal for a directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting (SWD(2021) 150 final). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021SC0150.*

[23] *Cf. note 24 below*

[24] *Milieu Law & Policy Consulting, & Centre for European Policy Studies. (2022, November). Cost-benefit analysis of the first set of draft European sustainability reporting standards: Final report. EFRAG. https://www.ceps.eu/ceps-publications/cost-benefit-analysis-of-the-first-set-of-draft-european-sustainability-reporting-standards/.*

[25] *Also, because they often operate in countries outside the EU regulatory environment where data and information are to be retrieved from scratch.*

[26] *From the targeted consultation, it emerges that even higher costs, up to EUR 15,000,000 can be incurred by the largest companies with several subsidiaries outside the EU. However, these are not deemed representative of the standard firm, as required by the SCM methodology.*

Box 3. Segmentation of the population by company size and variation of reporting costs across Member States

Following feedback from the EFRAG SRB and SR TEG, the Study Team conducted additional analyses on specific sub-segments of the population of Wave 1 preparers to identify whether further cost-related insights could be identified.

As illustrated in the left-hand graph (Figure 28) below, there is a direct correlation between firm size and reporting costs. The correlation is logarithmic, and it shows that whenever firm size doubles, reporting costs increase by approximately 46%.

Further segmentations in terms of number of employees were analysed, splitting preparers into two different sub-groups. First, as discussed with the EFRAG SRB and TEG, small preparers were split into those with 5,000 employees or less, and those with between 5,000 and 10,000 employees. No significant differences in reporting costs emerged between the two groups. In particular, for each cost category considered (internal costs, external costs, assurance costs), the difference between the two groups was less than 10% of the average costs. Considering the number of data points available, this difference is deemed not significant, and further confirms that the 10,000 threshold is appropriate in dividing the population between smaller and larger preparers.

Other thresholds were tested, and they indeed confirm the positive correlation between company size and reporting costs. The right-hand graph shows the median reporting costs given the four quartiles of the company size distribution. In other words, it uses three thresholds: 1,600 employees, 10,000 employees and about 43,000 employees, which split the company population in four groups of equal size. Similar to the segmentation used in this study, there appear significant differences among the segments, but with the greatest difference below and above 10,000 employees.

For analytical robustness, a two-segment approach was adopted (below and above 10,000 employees), ensuring that each segment contained a sufficient number of data points. This reflects the trade-off between segmentation granularity and statistical reliability across cost categories.

Figure 28. Reporting costs and firms' size

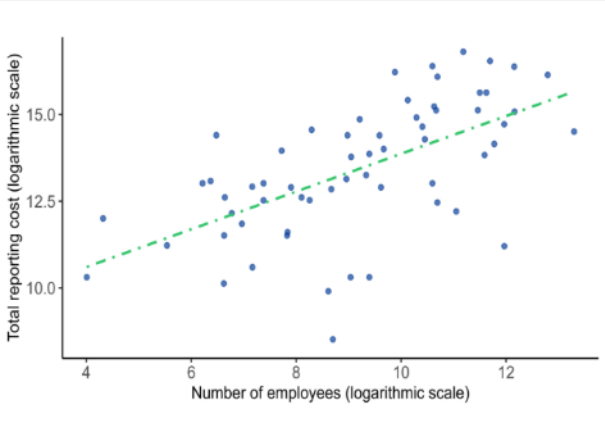

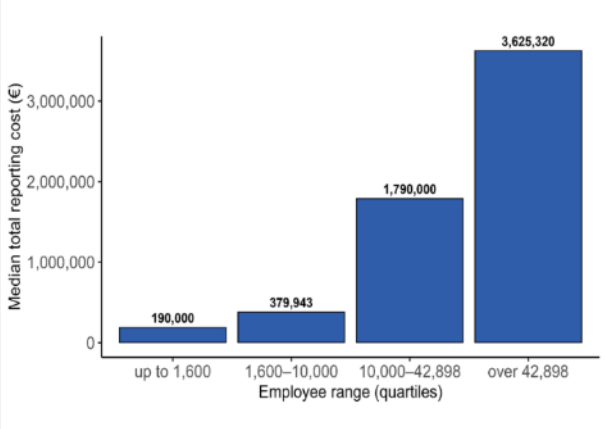

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Stand: 30.04.2026

Company size accounts for most of the variation in reporting costs. This makes it difficult to explore cross-country variation, because the average reporting cost in country A vs. country B will be, first and foremost, influenced by the size of the respondents in each country. In other words, if respondents from country A are, on average, larger than those from country B, the analysis will spuriously attribute higher costs to country A, rather than to the company's size. A joint analysis controlling simultaneously for both country and company size was not feasible due to the limited number of respondents available per country and segment.

Nevertheless, using the information from the targeted consultation, reporting costs have been computed as a share of revenues across several countries. While this is only an imperfect proxy, since revenues vary substantially across industries (e.g., manufacturing versus financial services), it provides a useful indicative overview. In this respect, the analysis shows that German companies in the sample are those that face the largest reporting costs on average. This result does not come as a surprise as it aligns with qualitative evidence from interviews, which suggest that reporting processes in Germany are perceived as more complex – particularly regarding assurance activities.

Differences in assurance costs across Member States appear to mirror long-standing patterns in financial audit costs: interviews highlight that countries where financial auditing is traditionally less expensive tend to show relatively higher ESG assurance costs (as a share of financial audit costs), and vice versa. While the overall magnitude of variation remains smaller in ESG reporting, the underlying country-level cost structures are broadly consistent with those observed in financial auditing. So, we could find interviewees in large multinationals active in high-income countries where financial audit costs are considered comparatively high reporting that ESG auditing costs accounted for less than 4% of financial auditing ones, while others in smaller companies in Eastern Europe where financial audits are less expensive reporting a figure closer to 40%.

Stand: 30.04.2026

During the survey and the interviews preparers were also asked to estimate the share of recurring costs or activities over their first year of effort. On average, larger preparers estimate that one-off costs are higher, and thus recurring costs represent a smaller share of their prospective ESRS costs. Table 11 reports **recurring ESRS reporting costs** for Wave 1 preparers. Percentages shown in brackets indicate the **share of recurring costs relative to total first-year implementation costs**.

- **Recurring internal costs** amount to **EUR 73,000** (56% of first year costs)[27] for smaller preparers and **EUR 270,000** for larger preparers (50%).
- **Recurring external consultancy costs** are **EUR 21,000** (53%) for smaller preparers and **EUR 195,000** (50%) for larger preparers.
- **Assurance costs** include both fees and internal assistance costs. Fees are a recurring cost (they must be paid each year). Internal assistance costs are estimated to be higher in the first year of implementation, mostly because of the legal uncertainty in the interpretation of the standards and because of the expected assurance guidance. Recurring assurance costs are thus estimated at **EUR 108,000** (93%) for smaller preparers and **EUR 900,000** (90%) for larger preparers.[28]

In total, **recurring ESRS costs** are estimated at **EUR 202,000** (70% of first year implementation costs) for smaller preparers and **EUR 1.37 million** (69% of first year implementation costs) for larger preparers.

[27] *Share of recurring costs over total costs is estimated based on the median of respondents to the survey and the interview.*

[28] *IT costs are considered later, when discussing adjustment costs*

Table 11. ESRS (2023) Recurring costs, first year – Wave 1 Preparers

	Below 10,000		Above 10,000	
	Share of recurring costs	*EUR/Year*	*Share of recurring costs*	*EUR/Year*
Recurring internal costs	56%	73,000	50%	270,000
Recurring external costs (consultants)	53%	21,000	50%	195,000
Assurance costs	93%	108,000	90%	900,000
of which: Fees	100%	100,000	100%	800,000
of which: Internal assistance	50%	8,000	50%	100,000
ESRS (2023) recurring costs	**70%**	**202,000**	**69%**	**1,365,000**

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Finally, as mentioned before, to calculate the baseline costs, **the impact of phase-in must be considered**. This is done by looking at cost differentials between companies that have opted in for some or all available phase-in and those which have not. The differential is estimated in a range of 13-32% of additional costs compared to the implementation without phase-in, with a central scenario of 21%. **Baseline recurring costs without the effect of the phase-ins amount to EUR 244,000 for smaller preparers and EUR 1,652,000 for larger ones.**

More details on the quantification of the impact of phase-in and additional qualitative evidence is discussed more in-depth in box 3 below.

Stand: 30.04.2026

Box 3. Qualitative Evidence on the Impact of Phase is and related econometric analysis

In the current version of the ESRS, a considerable number of disclosure requirements—especially within the social standards (such as adequate wages, social protection, unadjusted pay gaps, and value-chain worker information) and in certain environmental topics (including Scope 3 emissions and biodiversity)—were subject **to phase-in provisions**. These provisions enabled Wave 1 preparers to postpone reporting certain datapoints, effectively distributing associated implementation costs over a longer period. For example, a company could delay reporting on the pay gap between male and female employees or defer disclosures about carbon emissions from its value chain, thereby smoothing out the investment in compliance systems. The Amended ESRS **have fundamentally altered this approach**. Some of the datapoints previously subject to phase-in are no longer mandatory, as they have been moved to the non-mandatory illustrative guidance, while others have been narrowed in scope. Where disclosure remains compulsory, preparers typically benefit from additional reliefs, such as the "undue cost and effort" exemption, and the ability to provide qualitative (rather than quantitative) information.

Consequently, only a limited fractions of the costs that companies avoided in 2024–2025 by utilising phase-in provisions is likely to occur in the future. In practical terms, many of these disclosures will not be required at all—either because they have been removed or downgraded—or will be subject to relief clauses. This means that the previous expectation that phased-in datapoints would simply create deferred compliance costs no longer applies. Rather, the revision has flattened the compliance cost curve: **companies will not experience a sudden increase in reporting costs when phase-ins expire**, as the most resource-intensive requirements have been permanently simplified or eliminated

An econometric model was used to estimate the impact of phase-in, i.e. to answer the following question: "Had the company not undertaken the phase-in, what would its costs have been?" This question addresses causal inference problem, where the treatment group consists of firms adopting the phase-ins and the control group is made of firms that do not. The data sample used to estimate the cost consists of Wave 1 preparers and volunteers from the survey and the interview programme. The overall dataset, prior to any data cleaning, includes 78 companies: 57 from the survey and 22 from

the interviews. To remove outliers, the sample was restricted by excluding firms whose total costs (internal + external) fell outside the range of minimum and maximum total costs observed among firms that did not adopt phase-ins. After this cleaning step, and after removing firms with missing data on total costs related to ESRS Set 1 or on employees, our estimation sample consists of 50 companies, 7 of which reported no phase-ins.

The econometric model estimated the relation between whether a company used phase-ins, the number of phase-ins used and its total ESRS implementation costs, controlling for the size (proxied by the number of employees). Several specifications were tested in different scenarios

To account for uncertainty and limitations in the number of available data points, the analysis was carried out over three scenarios:

1) Optimistic scenario. Nearly all phase-in requirements will not be reported by preparers under the Amended ESRS. This approach is likely over-optimistic, since some requirements currently covered by the phase-ins will have to be reported, albeit sometimes in a different (e.g. qualitative) form, but provides a maximum potential effect. In this scenario, ESRS reporting costs would have increased by 32% (median value of the distribution).
2) Conservative scenario. Most of phase-in requirements will be reported by preparers under the Amended ESRS, either because they partly remain in the standard (albeit in a qualitative form or as part of the non-mandatory guidance), or because companies will continue to report what has been reported in the first year. This scenario is likely overly pessimistic and overestimate regulatory costs from voluntary disclosure, but provides a minimum potential effect of phase-ins. In this scenario, ESRS reporting costs would have increased by 13% (median value of the distribution).
3) Intermediate approach. A share of phase-in requirements, corresponding to nearly 64%, (nine phase-ins out of fourteen) will not be reported by preparers under the Amended ESRS. We, therefore, consider only 64% of the value obtained in the optimistic scenario. In this scenario, ESRS reporting costs would have increased by 21%.

Stand: 30.04.2026

5.3.2. Wave 2 preparers

Table 12 reports estimated **first-year ESRS implementation costs** for Wave 2 preparers, again distinguishing between companies with **fewer than 10,000 employees** and those with **more than 10,000 employees**.

- **Internal costs** (excluding support to assurance) are estimated at **EUR 135,000** for smaller preparers and **EUR 624,000** for larger ones. These correspond to approximately **2.1 FTEs** and **9.6 FTEs** of staff effort respectively.
- **External consultancy costs** amount to **EUR 23,000** for smaller companies and **EUR 95,000** for larger companies.
- **External IT costs** are estimated at **EUR 11,000** and **EUR 150,000** respectively.
- **Assurance costs**[29] reach **EUR 83,000** for smaller companies and **EUR 559,000** for larger ones. Within these totals, assurance fees charged by external providers represent **EUR 78,000** and **EUR 500,000**, while **internal assistance** amounts to **EUR 5,000** (0.1 FTEs) and **EUR 59,000** (0.9 FTEs).

Overall, the **total ESRS implementation costs in the first year** are estimated at **EUR 244,000** for preparers below 10,000 employees and **EUR 1,308,000** for those above 10,000 employees. For larger

[29] *Data reported on external costs (assurance costs, IT costs and external consultants' fees) by Wave 2 preparers were less granular compared to Wave 1. Also, prospective assurance costs seemed underestimated, especially for the largest preparers. For this reason, the analysis has been integrated based on Wave 1 data, taking into account that Wave 2 preparers typically face lower costs. When data were missing and uncertain, the following parameters were used: for smaller Wave 2 preparers, 80% of the corresponding Wave 1 costs; for larger Wave 2 preparers, 50% of the corresponding Wave 1 costs.*

preparers, assurance costs represent less than 43**% of the total**, while for smaller preparers they account for around **34%**.

Compared to Wave 1 preparers, total costs are limitedly lower (-15%) for smaller Wave 2 preparers, and significantly so for larger ones (-36%). This can be explained by the more limited size complexity of firms under Wave 2. For larger preparers, the average number of employees among Wave 1 respondents is about 75,000 employees, while it is about 45,000 among Wave 2 preparers.

Table 12. ESRS (2023) Implementation costs, first year – Wave 2 preparers (EUR/Year)

	Below 10,000	Above 10,000
Internal costs	135,000	624,000
Person days equivalent	*2.1*	*9.6*
External costs (consultants)	23,000	95,000
External costs (IT)	11,000	150,000
Annualised	*2,000*	*30,000*
Assurance costs	83,000	559,000
of which: Fees	*78,000*	*500,000*
of which: Internal assistance	*5,000*	*59,000*
ESRS 2023 implementation costs, first year	**244,000**	**1,308,000**

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Table 13 provides estimates of **recurring ESRS reporting costs** for Wave 2 preparers. The percentages in brackets show the share of recurring expenses compared to total first-year implementation costs.

- **Internal recurring costs** are projected at **EUR 51,000 (40%)** for companies with fewer than 10,000 employees and **EUR 203,000 (35%)** for those above this threshold.
- **External consultancy costs** are estimated at **EUR 11,000 (50%)** for smaller preparers and **EUR 45,000 (50%)** for larger ones.
- **Assurance costs** remain a fixed element of yearly expenditures, at **EUR 83,000** for smaller companies and **EUR 559,000** for larger ones.

Taken together, **recurring ESRS costs** are estimated at **EUR 145,000 (59% of first year costs)** for smaller preparers and **EUR 807,000 (62% of first year costs)** for larger ones, showing that even after the initial implementation year, a sizeable portion of the reporting effort translates into ongoing obligation.

Table 13. ESRS (2023) Recurring costs, first year – Wave 2 preparers

	Below 10,000		Above 10,000	
	Share of recurring costs	*EUR/Year*	*Share of recurring costs*	*EUR/Year*
Recurring internal costs	40%	51,000	35%	203,000
Recurring external costs (consultants)	50%	11,000	50%	45,000
Assurance costs	100%	83,000	100%	559,000
of which: Fees	*100%*	*78,000*	*100%*	*500,000*
of which: Internal assistance	*100%*	*5,000*	*100%*	*59,000*
ESRS 2023 recurring costs	**59%**	**145,000**	**62%**	**807,000**

Stand: 30.04.2026

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

As for Wave 1 preparers, cost estimates are revised to account for the effect of the phase-in (13-32% of estimated costs, central scenario of 21%). Finally, to calculate the baseline costs, **the impact of phase-in must be considered**. This is done by looking at cost differentials between companies that have opted in for some or all available phase-in and those which have not. The differential is estimated in a range of 13-32% of additional costs compared to the implementation without phase-in, with a central scenario of 21%. **Baseline recurring costs without the effect of the phase-ins amount to EUR 295,000 for smaller preparers and EUR 1,582,000 for larger ones.** Within these totals, recurring components account **for EUR 175,000 and EUR 976,000 respectively.**

5.4. Reporting costs and cost savings of the Exposure Draft ESRS

5.4.1. Wave 1 preparers

Under the ED of the Amended ESRS, **recurring costs for Wave 1 preparers were estimated by respondents to decrease across all main categories** (table below):[30]

- Recurring internal costs fall to EUR 55,000 (24% reduction) for smaller preparers and to EUR 230,000 (15% reduction) for larger ones.
- External consultancy costs are reduced to EUR 16,000 (23% reduction) for smaller preparers and to EUR 161,000 (17% reduction) for larger ones.
- Assurance costs are estimated at EUR 86,000 (20% reduction) for smaller preparers and EUR 725,000 (19% reduction) for larger ones. Within this, assurance fees amount to EUR 80,000 for smaller preparers and EUR 640,000 for larger ones (20% reduction). Internal assistance for assurance amounts to EUR 6,000 (24% reduction) for smaller companies and EUR 85,000 (15% reduction) for larger ones.

As a result, **total recurring costs for Wave 1 preparers under the ED of the Amended ESRS** were estimated at EUR 158,000 for smaller preparers and EUR 1.12 million for larger preparers. **The cost savings were thus estimated at EUR 86,000 (35%) for smaller preparers and EUR 535,000 (32%) for larger ones, compared to the baseline** (i.e. the recurring costs of the ESRS as enacted in 2023 + phase-in).

Stand: 30.04.2026

[30] *Cost reduction linked to the ED are estimated based on the median of respondents to the survey and the interview.*

Table 14. Reporting cost savings from the ED ESRS – Wave 1 preparers

	Below 10,000		Above 10,000	
ESRS 2023 Recurring cost without phase-ins	244,000		1,652,000	
Cost of Exposure Draft ESRS				
	Below 10,000		**Above 10,000**	
	Cost reduction	*EUR/Year*	*Cost reduction*	*EUR/Year*
Recurring internal costs	24%	55,000	15%	230,000
Recurring external costs (consultants)	23%	16,000	17%	161,000
Assurance costs	20%	86,000	19%	725,000
Of which: Fees	20%	80,000	20%	640,000
Of which: Internal assistance	24%	6,000	15%	85,000
Exposure Draft ESRS recurring costs	158,000		1,116,000	
Cost savings (EUR)	86,000		535,000	
Cost savings (%)	**35%**		**32%**	

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Wave 1 preparers will also incur in **adjustment costs** because of the need to issue sustainability statements according to the Amended ESRS. These mostly consist in familiarisation and training, additional IT investment, adjustments to the data collection systems. Those costs were estimated at EUR 55,000 for smaller preparers and EUR 230,000 for larger preparers. Since these costs concern one-off investment in software and internal knowledge, those have been depreciated over a five-year period.

Finally, **indirect reporting savings concerning data requests to suppliers** also need to be considered. Data on those aspects are more uncertain for a number of reason: (i) the ESRS as enacted in 2023 indicate that data collection is the preferred method; when this is not the case, proxies and sectoral estimates can be used; (ii) under the ED of the Amended ESRS, both direct data collection and the use of proxies and sectoral estimates are considered appropriate methods, and direct collection is subject to the undue effort principle; (ii) most of respondents have either used the phase-in for value chain metrics in their first year, or, in any case, limited data collection from suppliers, mostly for scope 3 emissions data.

Nevertheless, it is reasonable to expect that the reduction in data points introduced by the ED and the equivalence of data collection and other means will lead to a reduction in data requests along the value chain. This could mean that fewer suppliers are requested data (e.g., only the main suppliers, with proxies used for the rest of the value chain), or that suppliers will be required to provide fewer data. The quantification of this effect adopts a conservative approach, which is as follows:

- Only main suppliers are considered, since, as emerging from interviews, further tiers or suppliers of minor importance have not been requested data in the first year of implementation. The number of main suppliers is estimated in 500 for smaller preparers and 2,500 for large preparers. In several cases, companies supply more than one ESRS preparers; the associate costs are not double counted.[31]
- The cost per request is calculated assuming that data are collected based on an automated platform. The associated efforts are as follows: EUR 100 per supplier for the subscription to the platform[32] and 18 hours of personnel's time for data collection and provision, corresponding to EUR 452.[33] Cost per each supplier are thus estimated at EUR 552.

[31] *Considering business relations in the value chain, the standard supplier is estimated to provide data to 3.5 customers.*

[32] *Often paid by the customer.*

[33] *Considering the standard EU salary for a clerk. Based on estimates developed for the CBA of the LSME. Syntesia, & Prometeia (November 2024). Cost-Benefit Analysis of the LSME Listed SMEs [Unpublished manuscript, on file with the authors].*

- The cost reduction factor, either because fewer suppliers are contacted or because fewer data are requested, is conservatively estimated at 25%.

Based on those parameters, indirect savings for suppliers are estimated at EUR 33,000 for the value chain of smaller preparers, and EUR 132,000 for the value chain of a larger preparers.

Reporting cost and cost savings for Wave 1 preparers are summarised in Table 15 detailing reporting cost savings, assurance cost savings, adjustment costs related to the transition to the ED of the Amended ESRS, and indirect savings for the value chain.

Table 15. Reporting costs and cost savings from the ED ESRS –Wave 1 Preparers (EUR/Year)

	Below 10,000	Above 10,000
Exposure Draft ESRS cost savings	86,000	535,000
of which: assurance cost savings	*22,000*	*175,000*
Adjustment costs (annualised)	11,000	50,000
Indirect savings for the value chain	33,000	132,000
Net savings	**108,000**	**617,000**

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

5.4.2. Wave 2 preparers

The reduction cost factor for the recurring costs of Wave 2 preparers was also retrieved from the targeted consultation and found to be at 22% for internal and external costs, and at 20% for assurance fees). As for one-off costs, a larger reduction factor is applied (30%) because of the overall streamlining of the ESRS standard.

With the ED of the Amended ESRS, recurring costs are reduced across all categories:

- **Internal costs** decrease to **EUR 98,000** for smaller companies and **EUR 453,000** (a total 27% reduction) for larger ones. Within this, the recurring portion amounts to **EUR 39,000** and **EUR 159,000** respectively.
- **External consultancy costs** fall to **EUR 17,000** for smaller preparers and **EUR 70,000** (26 reduction) for larger ones. The recurring share is respectively **EUR 8,000** and **EUR 35,000**.
- **Assurance costs** are expected at **EUR 67,000** for smaller companies and **EUR 447,000** (20% reduction) for larger ones. Of these, **fees** represent **EUR 63,000** and **EUR 400,000**.
- **IT costs** amount to **EUR 8,000** for smaller preparers and **EUR 105,000** for larger ones, **corresponding to annualised costs of EUR 2,000 and EUR 21,000;** both categories show a 20% reduction.

As a result, the costs of the ED of Amended ESRS were estimated at EUR 184,000 for smaller preparers and EUR 991,000 for larger ones. This implies overall savings of EUR 111,000 (38%) and EUR 591,000 (37%) compared to the baseline. Looking specifically at recurring costs, the ED of the Amended ESRS lowers costs to EUR 114,000 for smaller preparers and EUR 641,000 for larger ones. The associated recurring savings amount to EUR 61,000 (35%) and EUR 336,000 (34%) respectively.

Stand: 30.04.2026

Table 16. Reporting cost savings from the ED ESRS – Wave 2 preparers (EUR/Year)

	Below 10,000		Above 10,000	
ESRS 2023 Reporting cost without phase-ins	295,000		1,582,000	
Of which: Recurring	175,000		976,000	
Cost of the Exposure Draft ESRS				
	Below 10,000		**Above 10,000**	
	Cost reduction	*EUR/Year*	*Cost reduction*	*EUR/Year*
Internal costs	27%	98,000	27%	453,000
Of which: Recurring	22%	39,000	22%	159,000
External costs (consultants)	26%	17,000	26%	70,000
of which: Recurring	22%	8,000	22%	35,000
Assurance costs	20%	67,000	20%	447,000
Of which: Fees	20%	63,000	20%	400,000
Of which: Internal assistance	22%	4,000	22%	47,000
External costs (IT)	20%	8,000	20%	105,000
Annualised	20%	2,000	20%	21,000
Exposure Draft ESRS costs	184,000		991,000	
Cost savings (EUR)	111,000		591,000	
Cost savings (%)	**38%**		**37%**	
Exposure Draft ESRS recurring costs	**114,000**		**641,000**	
Recurring cost savings (EUR)	**61,000**		**336,000**	
Recurring cost savings (%)	**35%**		**34%**	

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

While adjustment costs for Wave 2 preparers are not relevant, **indirect reporting savings concerning data requests to suppliers** should be considered. The same methodology described for Wave 1 preparers is applied, except for a small number of suppliers (500 for smaller preparers and 2,500 for larger preparers), to account for the lower complexity of these organisations. Based on these parameters, indirect savings for suppliers are estimated at EUR 22,000 for the value chain of smaller preparer, and EUR 110,000 for the value chain of a larger preparer.

Reporting cost and cost savings for Wave 2 preparers are summarised in Table 17, detailing reporting cost savings, assurance cost savings, and indirect savings for the value chain.

Stand: 30.04.2026

Table 17. Reporting cost savings from the ED ESRS - Wave 2 preparers (EUR/Year)

	Below 10,000	Above 10,000
Exposure Draft ESRS cost savings	111,000	991,000
of which: Recurring cost savings	61,000	336,000
of which: Assurance cost savings	16,000	112,000
Indirect savings for the value chain	22,000	110,000
Net savings	**133,000**	**1,101,000**

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

5.5. Final reporting costs and cost savings under the Amended ESRS

This section analyses the **costs for preparers of the Amended ESRS**. It starts from the analysis of the costs and benefits of the ED and considers the effects of changes between the ED and the final Amended ESRS, assessing how these changes impact reporting costs and cost savings. The assessment relies on information extrapolated from the targeted consultation and the Study Team's expert judgment; due to the time schedule of the project and the need to maintain confidentiality of the proposed amendments, no additional stakeholder data collection could be carried out.

The list below covers the changes introduced in the Amended ESRS draft compared to the ED, which are expected to significantly affect reporting costs or generate further savings.

Anticipated financial effects (AFE). Under the ED, anticipated financial effects were reported under two modalities ('options'): quantitatively and qualitatively. Amended ESRS of the Amended ESRS and the subsequent discussion resulted in adoption, from 2030, the "Option 1" approach by retaining quantitative AFE as the default expectation, but with additional reliefs and fallback mechanisms.

Specifically, companies are not required to provide quantitative AFEs if the effects are not separately identifiable, or if the measurement uncertainty is so high that the numbers would not be useful to take decisions (also appliable if no methodology exists for certain effects). Also, to carry out a meaningful quantitative analysis, the company must have underlying plans and action strategies to address risks or opportunities; if no plan is in place, quantitative analysis of AFEs would be hardly ever feasible. Furthermore, both single-value or range-based quantitative disclosures are acceptable. Additionally, the Amended ESRS introduces proportionality safeguards: AFE must be prepared using reasonable information available at the reporting date "without undue cost or effort" and aligned with the entity's capabilities and resource. This means that if a company already measures certain AFEs (e.g. in their business plans, impairment tests or other corporate documents), these should be provided in the ESRS report; if not, it depends on the feasibility of the additional efforts and on the reasonableness and usefulness of the quantitative analysis. When the quantification is not provided, companies should explain the reasoning.

The switch from two options to a quantitative approach, albeit mitigated by reliefs, is expected to lead to an increase in costs for preparers since AFEs had been consistently identified as the most valuable phase-in relief, together with value chain data collection exemptions. One interviewee commented that including quantitative AFEs in the ESRS would have significantly increased the complexity of the reporting, also in terms of additional datapoints required.

In any case the reliefs introduced by the Amended ESRS are expected to reduce the cost of the quantitative disclosures in two ways:

- **Reducing the number of preparers required to quantify AFEs.** Given the reliefs, a number of companies could report AFEs in qualitative terms. The share of companies eventually applying quantitative AFE cannot be precisely estimated and requires scenario assumptions. It will likely be higher among larger groups and sectors already accustomed to modelling climate-related financial impacts (e.g. utilities, oil and gas, infrastructure operators). It is also

Stand: 30.04.2026

likely that the share of preparers will increase with time, following the evolution of available methodologies for quantification, market practices and the reporting behaviours of competitors.

- **Reducing the effort of quantification.** Reliefs allow for proportional disclosures, the use of non-monetary quantitative indicators, reliance on internal estimates and the omission of certain pieces of quantitative information.

Considering that value chain and AFE requirements are worth most of the phase-in simplification, it can be estimated that AFEs are worth between 35 and 50% of the phase-in effects (which amount, overall, to 21% of estimated costs). Having to do a quantitative analysis of AFEs would thus generate an increase in costs of about 7-10%. However, as the quantitative option has been matched with several reliefs, only a fraction of preparers will incur in those costs. Conservatively assuming a share of about 25% of smaller preparers and 50% of larger preparers making the quantitative analysis, AFEs would increase total reporting costs by 2.1 – 2.9%. Importantly, the impact would be marginal for preparers which would eventually use qualitative AFEs, but more significant for those using a quantitative analysis. Those costs would occur only from 2030 onwards, when the new requirements would come into force.

The estimates of the additional costs are subject to a considerable degree of uncertainty, that in turn depends on the limited maturity of the tools used to make these estimates. During the interviews, preparers reported several challenges, such as limited availability of robust modelling frameworks, difficulties in linking ESG drivers to financial metrics, and insufficient internal historical data to support forward-looking assumptions. While the Amended ESRS offers reliefs when the quantification is not feasible, it does not explicitly solve this underlying methodological uncertainty.

Stand: 30.04.2026

Link between fair presentation and assurance. Stakeholder expressed concerns that a stronger emphasis on *fair presentation* could widen the assurance perimeter (e.g., open-ended subjective judgments on the sustainability statement). The Amended ESRS text acknowledges these concerns, noting the potential for additional audit work and the need for guidance to prevent unintended cost increases. To address this risk, the standard requires preparers to document how fair representation is achieved in a proportionate manner and establishes minimum criteria for determining fair representation. By tying fair-presentation judgments to proportionality and allowing non-exhaustive procedures, the standard tries to limit the extent to which assurers can challenge fairness beyond the inclusion of entity-specific disclosures. Overall, this clarification is expected to have a positive impact on assurance costs, which are conservatively estimated 2 pp. lower than the costs estimated for the ED ESRS.

Value chain. The Amended ESRS confirms the streamlining of value-chain disclosures by clarifying that companies are not required to obtain direct data from suppliers or customers when this would entail disproportionate efforts. Instead, companies may rely on sector averages, regional datasets, publicly available studies, and recognised benchmarks to assess impacts, risks and opportunities. The new text also emphasises that materiality assessments should focus only on areas where impacts are likely to arise, avoiding exhaustive mapping of the entire chain. Different from AFEs, no additional costs are thus expected from these areas, since the mandatory value chain requirements which were previously postponed under the phase-ins will not come into force.

Net vs. gross. The Amended ESRS clarifies the treatment of gross versus net figures, particularly for impacts and value chain information. The ED allows for net reporting in cases of mitigation or offsetting and gross reporting for actual impacts and remediation actions. In the Amended ESRS, this requirement is maintained and further clarified (for instance, actual impacts should be reported gross, while net may be appropriate for potential impacts). The clarification is not considered to reduce reporting costs, as compared to what was already envisaged in the ED.

Simplification of certain data requirements. The revision led to clarify and simplify some data requirements which were perceived unclear, too burdensome, or for which it was difficult to design a proper methodology. In particular, the Amended ESRS intervened on adequate wages, payment practices and data on corruption, introducing simpler and more limited disclosures, while maintaining

reference to ILO benchmarks for large multinational groups. The targeted consultation confirmed that these data requirements were indeed costly to implement (e.g. the need to consider all payments to calculate payments in delays, the problem in defining what is an adequate salary in all countries). It is therefore expected that these simplifications will only marginally reduce reporting costs as compared to the ED version (0.5-1.5% of current estimates).

Reporting company and operational boundary. The targeted consultation highlighted how the different scope between ESRS and financial reporting was a source of costs and complexity for preparers. In the Amended ESRS, the use of the financial reporting consolidation perimeter is permitted until 2030, providing a limited cost reliefs (0-1% of current costs) as compared to what envisaged in the ED, until 2030.

DMA. Several clarifications to the DMA have been considered for the Amended ESRS, and namely:

- The Amended ESRS distinguishes between provisions related to the *preparation* of DMA information and those concerning the *consolidated reporting* of impacts, risks, and opportunities (IROs), while consolidating all DMA and aggregation principles within ESRS 1.
- The Amended ESRS clarifies how IRO aggregation levels and geographical aggregation interact with the chosen DMA approach.
- The Amended ESRS emphasises that DMA does not need to be repeated annually in the absence of material changes.

These clarifications primarily aim to streamline the text and reaffirm the simplified DMA structure already introduced in the ED and are likely to result in a reduction of first year costs for Wave 2 preparers (0-1% of reporting costs). No impact is expected for Wave 1 preparers, which have already done their DMA under the original ESRS.

The main changes from the Exposure Draft ESRS and the impacts on reporting costs and cost savings are summarised in Table 18.

Stand: 30.04.2026

Table 18. Main changes introduced in the Amended ESRS and impacts on reporting costs from the ED ESRS

Change in the Amended ESRS	Summary of Revision	Estimated Costs	Estimated Cost savings
Anticipated Financial Effects (AFE)	Mandatory quantitative estimates, with reliefs when data or models not available, or undue costs and efforts required *Estimates considering that most of smaller preparers and a large share of large preparers can continue using qualitative AFEs. Cost impacts are larger for preparers which must use quantitative AFEs*	+2.1 – 2.9% only from 2030[34]	-
Fair Presentation & Assurance	Stronger fair presentation principle; proportionality and minimum criteria to limit audit scope.	-	-2% of assurance costs
Net vs. Gross Reporting	Clarifies distinction between gross and net impact disclosures.	-	-
Value chain	Simplifications confirmed, phase-ins will not come into force.	-	-
Data Requirements Simplification	Simpler disclosures for adequate wages, payment practices, microplastics, corruption accidents.	-	-0.5-1.5%
Reporting Boundary	Allows use of financial consolidation perimeter until 2030.	-	-0-1% until 2030
Double Materiality Assessment (DMA)	Clarifies structure and reduces duplication; no repetition if unchanged.	-	-0-1% of first year costs for Wave 2 preparers
Total cost impacts compared to the ED		+2.1 – 2.9% from 2030	~ 2.5-3.5%

Considering the above changes and their impact, under the Amended ESRS, recurring costs for Wave 1 smaller preparers would amount to about EUR 155,000 per year, with a saving of 35-38% compared to the ESRS 2023; for larger preparers, they would amount to EUR 1.1 million per year, with a saving of 32-35%. For Wave 2 smaller preparers, first year costs are estimated at EUR 177,000 (-40% compared to the ESRS 2023) and recurring costs at EUR 111,000 – 115,000 (-34-37%); for larger preparers, first year and recurring costs would amount to EUR 950,000 and about EUR 620,000 – 645,000 respectively (-40% and -34%-36% compared to the baseline). The estimates of reporting costs and cost savings for preparers under the Amended ESRS are shown in the tables below.

[34] The cost estimated for the Exposure Draft assumed Option 2 for Anticipated Financial Effects.

Stand: 30.04.2026

Table 19. Reporting cost savings from the Amended ESRS – Wave 1 preparers (EUR/Year)

	Below 10,000	Above 10,000
ESRS 2023 Recurring cost without phase-in	244,000	1,652,000
Cost of Amended ESRS		
	Below 10,000	**Above 10,000**
Amended ESRS recurring costs	152,000 - 159,000	1,071,000 – 1,118,000
Cost savings (EUR)	85,000 - 92,000	534,000 – 581,000
Cost savings (%)	38% (up to 2030) 35% (from 2030)	35% (up to 2030) 32% (from 2030)

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

Table 20. Reporting cost savings from the Amended ESRS – Wave 2 preparers (EUR/Year)

	Below 10,000	Above 10,000
ESRS 2023 Reporting cost without phase-in	295,000	1,582,000
Of which: Recurring	175,000	976,000
Cost of Amended ESRS		
	Below 10,000	**Above 10,000**
Amended ESRS costs (first-year)	177,000	950,000
Cost savings (EUR)	118,000	632,000
Cost savings (%)	40%	40%
Amended ESRS recurring costs	111,000 – 115,000	621,000 – 645,000
Recurring cost savings (EUR)	60,000 – 64,000	331,000 – 355,000
Recurring cost savings (%)	37% (up to 2030) 34% (from 2030)	36% (up to 2030) 34% (from 2030)

Source: Authors' own elaboration on targeted consultation

5.6. Other impacts

5.6.1. Competitiveness and access to finance

The analysis assesses whether the Amended ESRS could affect preparers' competitiveness – in particular, their position in the value chain, access to public procurement, and access to and cost of finance. The effect may be either positive or negative. On one hand, by reducing the amount and granularity of information available to financial institutions and customers, the Amended ESRS could limit the visibility of preparers and potentially hinder their competitiveness and/or access to finance. On the other hand, by making reports more focused, readable, and targeted, the Amended ESRS could enhance the relevance and usability of sustainability information, thereby improving how – and how much - financial institutions and customers access and engage with this information. The analysis is conducted by drawing from the feedback provided by preparers (past and prospective) during the targeted consultation.

Stand: 30.04.2026

The Amended ESRS will have no or only limited effects on these dimensions. As already shown in figure 14 of chapter 4, more than three quarters of respondents in each chase expect no effect from the revision. This includes, first and foremost, cost and access to credit, as well as access to public procurement[35].

A more positive view is expressed with respect to access to green finance. In this case, about 20% of respondents consider that the Amended ESRS will either reduce costs or improve access to this form of financing. Preparers expressed similar expectations regarding value chain relationships, noting that the Amended ESRS is likely to provide a more effective framework for communicating ESG information. Importantly, across all dimensions, only a very small share of respondents (around 10% or less in each case) expect that the Amended ESRS could have a negative impact on preparers' competitiveness and access to finance.

Feedback from the interviews confirms that preparers generally do not expect major changes in their competitive positioning or financing conditions as a result of the Amended ESRS. However, several nuances emerged:

- **Value chain positioning.** Some stakeholders, in particular large preparers, highlighted that the simplifications may lead to fewer data requests being passed down to smaller suppliers, thus reducing frictions in value chain relationships. This is seen as potentially positive, since less duplication and more standardised requests should facilitate smoother exchanges with customers and business partners.
- **Access to finance.** Rating agencies and data providers acknowledged that more concise and better structured sustainability statements would improve usability, especially for less technical users. By reducing repetition, the Amended ESRS may improve the clarity of corporate reporting and help retail investors and smaller lenders interpret sustainability information. However, some interviewees cautioned that the reduced level of granularity may limit the depth of analysis possible for certain users.
- **Green public procurement.** Some preparers underlined that simplified reports may be easier to use in public procurement settings, given the improved readability and the clearer articulation of key information. However, civil society stakeholders (e.g. NGOs) warned that the loss of detailed disclosures might reduce the ability of contracting authorities to differentiate between companies, potentially weakening the link between sustainability performance and procurement outcomes.

Stand: 30.04.2026

5.6.2. Impacts on users

The perceptions of users of sustainability information – such as financial institutions, NGOs and consumer organisations – reflect **a balance between recognising the simplifications introduced in the Amended ESRS and expressing concerns about the potential loss of relevant information.** Their views suggest that the effects of the revision are heterogeneous, depending on the type of user and the intended use of the information.

A first group of stakeholders considers that the Amended ESRS achieve a more effective balance between completeness and usability. They note that the original standards contained an excessive number of datapoints, with significant overlaps and redundancies, which made sustainability statements lengthy and difficult to navigate. The new version, by reducing the overall volume of disclosures and consolidating overlapping requirements, is expected to lead to shorter, clearer and more focused reports. In their view, this is likely to improve the accessibility of sustainability information for a broader audience, including retail investors, smaller financial institutions, and civil society representatives with limited analytical capacity. The clearer organisation of the standards, the elimination of redundancies, and the introduction of closed or binary disclosure formats are regarded as positive developments that will enhance the understandability and usability of sustainability statements.

These stakeholders therefore see the Amended ESRS as a "balanced" framework: while the overall volume of information is reduced, the remaining disclosures are considered more targeted and more relevant. For them, the simplification enhances comparability across preparers and lowers the barrier for effective use of sustainability information. From this perspective, the revisions could improve the capacity

[35] *The survey was carried out based on the text of the ED. The draft Amended ESRS is considered not to have altered the effects on competitiveness and access to finance, and hence the analysis remains valid.*

of users to monitor corporate performance and to integrate environmental, social and governance aspects into their decisions.

By contrast, **other stakeholders express more critical views. They are concerned that the removal or downgrading of several disclosure requirements could reduce access to information they consider essential for monitoring corporate sustainability impacts.** Particular emphasis is placed on disclosures related to supply chains, biodiversity, and detailed social indicators, which are seen as crucial for evaluating risks and impacts beyond the reporting entity itself. This concern is reflected in the results from the survey: about half of respondents expect that the Amended ESRS will reduce their capacity to evaluate a company's social, environmental or governance impacts, compared with about one third of respondents who stress the improvement (cf. Figure 29 below).

Figure 29. Stakeholders' view on whether the Amended ESRS will improve or worsen the capacity to evaluate a company

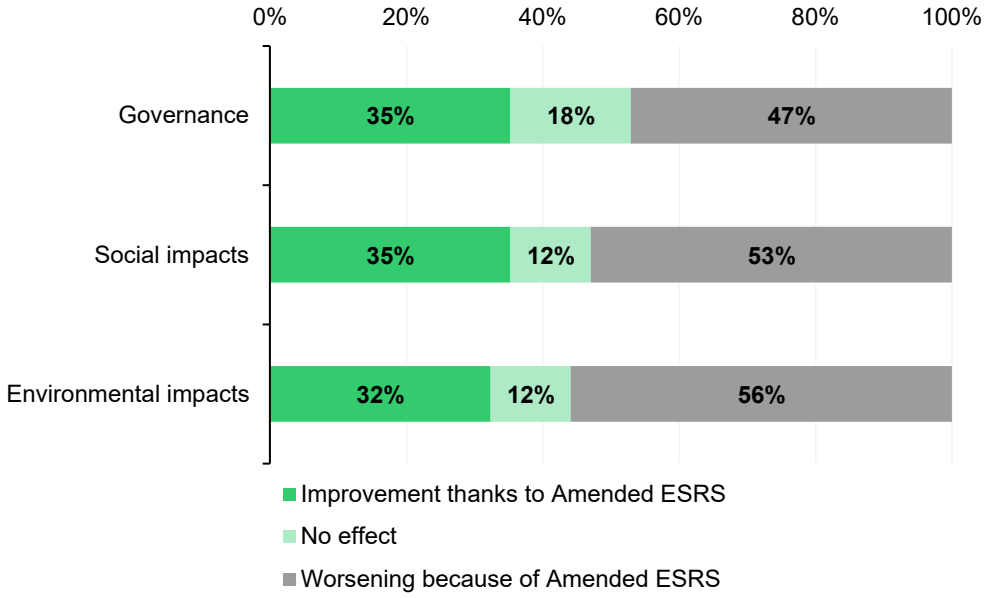

Source: Targeted consultation

Similarly, financial institutions note that, although reports may become clearer, certain datapoints removed or simplified under the Amended ESRS remain necessary to comply with other regulatory frameworks, such as the Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) or the Pillar III requirements for banks. They caution that any missing information may need to be obtained through additional requests to companies, which could offset the intended cost savings for preparers. This, in turn, might increase information asymmetry between larger financial institutions – able to obtain data bilaterally - and smaller investors or civil society organisations, who rely solely on published reports. In this respect, the re-introduction of quantitative AFEs respond to requests from financial institutions and regulatory agencies, alleviating their concerns in terms of loss of information.

Overall, **stakeholder feedback reveals a dual perception.** Some users acknowledge the benefits of simplification and improved readability, viewing the Amended ESRS as a proportionate standard that enhances usability without compromising overall relevance. Others, however, stress the potential drawbacks, warning that reduced disclosure requirements may entail for transparency, comparability, and accountability. **The Amended ESRS are therefore viewed as a compromise solution, albeit with potential downsides:** clearer and more focused for many users yet potentially limiting the breadth of information available for more advanced or specialised analyses.

Stand: 30.04.2026

6. EMERGING CONSIDERATIONS

This chapter summarises the main lessons drawn from the targeted consultation and stakeholder outreach in relation to the Amended ESRS. It identifies additional implementation challenges that may affect reporting costs in the future application cycles and lie outside the strict scope of the ESRS as such. They are presented here as emerged from interviews with preparers. Given the qualitative nature of the analysis, these findings should be considered **illustrative of key recurring themes rather than exhaustive**. The focus is placed on the aspects **most frequently highlighted** by respondents.

The discussion is structured around **two core dimensions**. Section 6.2 deals with **reporting form and accessibility** issues. This section examines how improved drafting, structure, and terminology have increased usability of the Amended ESRS, while also highlighting translation risks and digital tagging costs, and the perceived need to balance them against the value from its long-term potential role in enabling ESAP (the European Single Access Point, namely the European Commission's centralised platform for sustainability disclosures) and AI-driven data use.

Section 6.3 focuses on **assurance and auditability**. It comments on how the absence of harmonised assurance guidelines has fostered uncertainty, conservative auditing practices, and cost escalation, and highlights areas where this is considered as potentially contentious in the future.

6.1. Reporting Form and Accessibility

Enhanced Clarity and Streamlined Structure. The feedback from preparers clearly indicates that the revised drafting conventions and simplified structure of the Amended ESRS represent a **significant improvement**. As also survey results show, the rationalisation of the content of the Amended ESRS and the elimination of duplications is considered one of the most significant drivers of cost savings by 61% of respondents. Interviewees commented that the new version is markedly easier to use and understand, helping to dispel concerns about the previous standards being overly complex and difficult to navigate. The improved organisation of requirements allows companies to readily identify which obligations are mandatory, reducing the likelihood of unnecessary or generic disclosures. This transition towards brevity, logical sequencing, better readability and consistent terminology is also acknowledged.

Preparers also frequently highlight that the language of the Amended ESRS is **more precise and legally coherent**, which is a key step forward in simplification (actually deemed a more significant cost saving driver per se than the simplification of DMA by survey respondents). The more direct and less ambiguous style is reported to enable sustainability, finance, and legal teams to quickly grasp what is required, reducing the need for extensive interpretation or external consultation. The consolidation of terminology—**replacing multiple overlapping terms with one clear expression**—is often cited as a tangible example of improved clarity minimising uncertainty. This accessible language is valued not only because it saves time and lowers costs, but also because it facilitates clearer internal discussions with auditors.

Despite the notable progress in enhancing clarity and structure, several stakeholders have expressed concerns that these gains may be **undermined by translation challenges**. Multiple interviews highlighted that inconsistent interpretations have arisen between national language versions and the English ESRS text. These inconsistencies were also reflected in discussions among assurance teams within the same organisation operating across different jurisdictions. Importantly, EFRAG does not currently produce official translations of the ESRS. Instead, the ESRS are adopted as a Delegated Act of the European Commission under the CSRD, meaning that only the versions published in the *Official Journal of the EU* in all official EU languages are legally binding. In certain cases, national standard setting bodies have made their own translation and shared the feedback on potential mistakes with EFRAG and the Commission, to inform subsequent revisions. However, this typically occurs only after the official text is released. To address these issues, it is advisable to formalise and coordinate this translation process **more systematically**, in close cooperation among EFRAG, the

Stand: 30.04.2026

Commission and national standard setting bodies. This would ensure that preparers, auditors, and stakeholders across all Member States have access to fully accurate and reliable texts already at the point of legal adoption in the Official Journal.

Digital Tagging. The ESRS as enacted in 2023 requires that every datapoint within the sustainability statement—including quantitative figures, narrative disclosures, and tables—is digitally "tagged" using an XBLR taxonomy, harmonised with the ESEF framework applied in financial reporting. The purpose of tagging is to facilitate digital accessibility and enhance comparability of sustainability information[36].

The Amended ESRS introduces a variety of targeted measures designed to simplify the tagging process and ease the compliance burden on companies. In particular, it restricts digital tagging to the mandatory datapoints (as listed in a Datapoint Catalogue), rather than encompassing all narrative content. Companies are instructed to apply "block tagging" for overarching textual sections (such as policies, actions, and targets) and "detail tagging" for specific quantitative metrics. Despite this structured methodology, companies that have participated in pilot testing remain **doubtful about the value of digital tagging, sometimes considered an outdated technology, and expressed concerns on its costs**, often requiring external suppliers. This scepticism is partly due to uncertainty regarding its benefits. As it underpins the future ESAP, the tangible benefits of tagging are expected to become apparent only once ESAP becomes operational.

To further increase the practical benefits of digital tagging and its perceived value for companies, a pragmatic and value-driven approach could be adopted. Specifically, the European Commission might consider establishing **a "core datapoint tagging set"** with a concise selection of the most critical and high-value indicators. Under this model, companies would initially focus their tagging efforts exclusively on these priority datapoints at least in the early years of implementation, allowing more comprehensive tagging requirements to be phased in gradually as reporting processes progress. On the other hand, some stakeholders advocate a more **radical rethink of the entire digital tagging initiative**. These commentators argue that current efforts may be misdirected and suggest that standard setters and preparers should instead focus on making their sustainability statements more compatible with artificial intelligence tools. They raise the provocative question of whether future sustainability reports should continue to be primarily designed for human readers, or whether, conversely, they should be structured from the outset to serve the needs of automated data extraction and analysis by machines.

Stand: 30.04.2026

6.2. Assurance and Auditability

Absence of Auditing Guidelines. Overall, **the assurance process has been perceived as utterly complex and extending well beyond the requirements for "limited assurance"**[37]. One of the most frequent concerns regarding the implementation costs of ESRS relates to **indirect assurance costs**, that is the costs of supporting and clarifying issues with auditors. These are increasing the cost of assurance by 15-25% on top of the auditors' fees, and, for larger preparers, represent more than 10% of total costs. Several factors contribute to this situation, including the evolving nature of the ESRS framework and the frequent need for clarifications, often delivered through Q&A updates.

[36] *The Omnibus proposal intends to postpone the compulsory implementation of digital tagging until the relevant implementing act is formally adopted*

[37] *In the context of financial reporting, "limited assurance" engagements involve auditors expressing moderate confidence in the financial statements, primarily through analytical procedures and management inquiries rather than comprehensive audit testing. Conclusions are generally negative in form (e.g., "nothing has come to our attention…"), and the scope is limited to analytical reviews, management discussions, and selective sample checks. There is minimal direct verification or third-party confirmation, and no exhaustive internal control evaluation. These practices are established in professional standards (ISA, ISQC, and national regulations) and are internationally recognised.*

The **absence of a European reference framework for sustainability assurance** exacerbates these challenges. Some countries[38] have published their own standards, and others have provided non-binding technical guidance or codes of conduct[39] However, these national efforts, though acknowledged as helpful in fostering a degree of internal harmonisation, did not effectively solve the problem. Even companies operating in countries with such national guidelines frequently report frustrations and uncertainties stemming from the lack of clear, consistent European-level guidance. Also, in many instances, these materials are often accessible only to auditors rather than preparers; importantly, in most jurisdictions, no official or informal guidance has been released at all[40]. The lack of detailed guidance leaves auditors and preparers alike uncertain about what constitutes "limited assurance", as well as about the appropriate levels of testing, documentation, and corroboration required. Consequently, auditors often adopt **highly conservative approaches**, such as expanding evidence requests, which in turn drives up costs.

This lack of clarity regarding acceptable evidence for ESRS assurance has prompted companies to **overengineer the assurance process**: implementing extensive internal controls, collecting large volumes of data, and seeking multiple external validations to pre-emptively address potential audit requirements. In few cases, a different audit firm has even been engaged as external consultants to provide guidance on how to relate to and interact with the official ESRS auditors. Such measures have significantly increased internal compliance costs.

Interviewees highlighted that reducing those unnecessary costs requires the **adoption of pan-European assurance guidelines**, to be adopted before the Amended ESRS comes into force. An EU guidance would also solve the challenges for multinational organisations, facing assurance teams in different jurisdictions and with different practices.

Furthermore, to address the assurance fatigue and persistent uncertainty highlighted in the implementation of the ESRS, EFRAG might consider **publishing a consolidated annual Q&A release,** timed to coincide with the commencement of the assurance cycle, rather than providing answers on a continuous basis. This would provide preparers and auditors with a consistent, up-to-date reference point at the outset of each reporting period, thereby reducing the need for repeated clarifications. Such an approach would not only streamline assurance processes by clarifying evolving requirements but also foster greater confidence among assurance teams, ultimately reducing unnecessary costs and improving efficiency throughout the reporting ecosystem.

Anticipated financial effects. In the Amended ESRS, the treatment of anticipated financial effects has been streamlined with a relief — quantitative disclosures may be omitted if reliable, supportable inputs are not available (mirroring ISSB's reliefs). Additional reliefs now include permission to report ranges instead of point estimates, and reliance on "undue cost and effort" to justify partial omission. The obligation to reconcile the disclosures with line items in financial statements was deleted.

Under Option 1, even with the relief, auditors or investors might still expect at least some numbers. Many stakeholders highlighted that there is not a sufficiently developed methodology for quantifying

Stand: 30.04.2026

[38] *France has issued H3C/H2A Guidelines on certification/limited assurance for sustainability reporting (templates, procedures) and Italy made available SSAE Italia – attestazione limitata for sustainability reporting (interim national principle published on MEF site) Portugal released CMVM orientations/clarifications on CSRD implementation and assurance expectations as regulatory communications) also Sweden published SIA/Revisorsinspektionen: CEAOB guideline repost + approval process for sustainability assurance (transitional provisions*

[39] *Spain released CNMV & ICAC statement on sustainability reports in the interim before full CSRD transposition as a form of procedural orientation, Belgium has IBR-IRE materials outlining limited assurance requirements & expectations as a professional body guidance/briefings. In Germany IDW/WPK issued technical notes & commentary on CSRD assurance (no binding national ESRS standard yet, but simply active guidance) and in the Netherlands NBA created CSRD information hub for auditors (orientation rather than a dedicated national ESRS assurance standard.*

[40] *We could not retrieve any such document for Austria, Denmark, Finland, Ireland, Luxembourg, Greece, Cyprus, Malta, Latvia, Lithuania, Estonia, Poland, Czechia, Slovakia, Slovenia, Croatia, Hungary, Romania, Bulgaria.*

anticipated financial effects; this poses significant challenges from an assurance standpoint. Besides, several interviewees noted that assessing climate-related risks and their expected financial impacts demands substantial implementation efforts, often involving the estimation of hundreds of additional data points. Accordingly, these stakeholders **–**called for **robust, and possibly sector-specific methodological guidance** on the topic. Some representatives from the financial sector also requested that clearer guidance are needed to consider such disclosures robust.

Stand: 30.04.2026

7. CONCLUSIONS

The revision of the ESRS represents a major step in the evolution of the European framework for sustainability disclosure. The evidence collected through the CBA, stakeholder engagement, and complementary qualitative assessments indicates that the Amended ESRS generate tangible efficiency gains for preparers, while broadly maintaining the quality and comparability of sustainability information. The simplifications introduced have improved the readability and usability of sustainability statements, even though a number of users expressed concerns that the reduction in data points and level of detail could, in some cases, affect the depth of analysis and the completeness of the information available. Overall, the analysis suggests that the simplification, guided by proportionality and interoperability, should generate significant economic benefits without compromising the fundamental objectives of the CSRD.

7.1. Stakeholder perspectives

The stakeholder engagement involved 170 online survey responses and 32 interviews with companies and users of ESG information. Respondents were classified into four groups: Wave 1 preparers (already reporting under ESRS), voluntary reporters, Wave 2 preparers (those due to report from 2027), and users of ESG data (including financial institutions, investors, NGOs, and rating agencies).

Wave 1 companies reported that the Amended ESRS are expected to reduce both internal and external reporting costs - by a median of around 20% - mainly due to greater clarity and rationalization of requirements. Nearly 90% of companies foresee lower internal efforts, and about 75% expect reduced external costs, without perceiving a deterioration in access to credit or sustainable finance. The simplification is therefore seen as improving usability and interpretability while maintaining overall information quality. Wave 2 preparers, who have not yet reported, anticipate comparable savings relative to what would have occurred under the original standards. Their main challenges concern topic identification, internal data systems, and the integration of ESRS processes into existing reporting frameworks.

While many users of ESG data acknowledge improvements in readability, consistency, and relevance, a significant share - especially financial institutions - remain concerned that the reduction in data points may limit the depth and comparability of disclosures, particularly for climate and social indicators. Roughly 55% of users fear some decline in information quality, though most agree that the Amended ESRS will enhance accessibility and usability for non-specialist audiences.

Overall, the stakeholder consultation highlights a positive reception among preparers, who appreciate the simplification and proportionality introduced, and a more cautious stance among users, who emphasize the need to preserve analytical robustness and completeness in sustainability reporting.

The remaining challenges not strictly covered in the ESRS revision that do represent major cost concerns for preparers lie in:

- ensuring consistent interpretation across Member States through effective translation management and guidance;
- operationalizing EU-level assurance standards to contain costs and enhance audit consistency; and
- providing methodological guidance in areas where this is deemed necessary as the estimate of anticipated financial effects

7.2. Key findings of the CBA

Table 21 below presents the conclusion of the analysis, summarizing the results of the CBA and the evidence from the qualitative analysis. This is done by means of a soft (or partial) CBA, where numerical estimates of the reporting cost savings are assessed together with other non-quantified impact categories.

The Amended ESRS will save about EUR 4.7 billion in reporting costs over the period of the analysis (2027-2031); this corresponds to 44% of the costs that would have incurred under the ESRS as enacted in 2023. Cost savings result from reduced reporting costs (only recurring costs for Wave 1 preparers, implementation costs as well as for other waves); lower assurance costs, lower indirect costs for value

Stand: 30.04.2026

chain data requests, and additional transition costs for Wave 1 preparers. Overall, reporting savings are significant and represent by far the largest expected impact from the Amended ESRS.

The revision is not expected to have significant effects on the competitiveness of preparers, e.g. in terms of access to green markets, green public procurement, value chains. Similarly, the reduction in data points will not result in different conditions for access to and the cost of credit, equity and green finance. If any effect can be expected for preparers, with respect to access to green finance, they are likely to be limited, but positive. The only partially negative impact concerns the availability of information for users, given the reduced amount of data points and granularity; however, this is compensated by the improved usability and conciseness of the sustainability statements. Hence, also in this respect, potential downsides are expected to be none or limited.

Table 21. Soft CBA of the Amended ESRS

	Reporting cost savings 2027-2031	Competitiveness & Access to Finance	Impact on users
Amended ESRS	• +4.7 EUR bn • 44% of baseline costs	0/+	0/-

Note. Qualitative impacts are estimated over the following scale: ++ Very positive; + Positive; 0 Neutral; - Negative; -- Very negative. Source: Authors' own elaboration.

In conclusion, the quantitative evidence gathered through this study substantiates the effectiveness of simplification measures in achieving tangible cost reductions, thereby supporting the broader EU strategy for sustainable growth and regulatory efficiency. By embedding clarity, proportionality, and interoperability at its core, the framework strengthens the transparency and accountability of European companies, facilitates informed capital allocation, and contributes to the EU's overarching environmental and social objectives. At the same time, continuous alignment with emerging international standards, the establishment of EU-wide assurance guidance, and the consolidation of digital disclosure infrastructure will be decisive in sustaining the quality and usefulness of sustainability reporting.

Stand: 30.04.2026

8. REFERENCES

CEPS and Milieu (2022), Cost-benefit analysis of the First Set of draft ESRS, EFRAG.

Ecometis (2025) Décrypter les coûts d'audit CSRD Benchmark des honoraires de certification des informations en matière de durabilité du CAC40.

EFRAG. (2025). *State of Play 2025: Implementation of the European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – Observed practices based on statements issued as of 20 April 2025*. https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2025-07/EFRAG_State%20of%20Play%202025%20Report%20final.pdf.

European Commission (2025) Staff working document accompanying Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Directives 2006/43/EC, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements

Hamburger, D., Hombach, K., Meringdal, I. E., Müller, M. A., & Wagner, V. (2025). *Which datapoints are cut in the ESRS revision? – New SRN ESRS revised granular datapoint list available!* Sustainability Reporting Navigator. Retrieved from https://www.srnav.com/insights/which-datapoints-are-cut-in-the-esrs-revision-new-srn-esrs-revised-granular-datapoint-list srnav.com

Kålås, R. (2025). *How much burden has been reduced in #ESRS Exposure Drafts?* [Status update]. LinkedIn. https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7364215729811767296/
Novata CSRD Survey (2024) From Strategy to Spend: How Companies Are Preparing for CSRD Compliance.

Rasche, A., Cojoianu, T., Hoepner, A. G., & Schneider, F. (2025). Scenarios for CSRD Scope Amendments-Advancing Reporting Scope while Reducing Further Burden.

Sellhorn, T. (2025). *Cost-Benefit Analysis: ESRS Revision* [Presentation]. EFRAG Academic Panel Meeting on ESRS Revision.

European Commission (2021) Staff working document, Impact assessment accompanying Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council, amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting.

Stand: 30.04.2026

LIST OF FIGURES

Figure 1. ESRS as enacted in 2023 (Set 1) vs Amended ESRS (November 2025): datapoint reductions ... 5
Figure 2. Datapoints reductions by topic “shall” vs. all datapoints ... 6
Figure 3. Topic materiality vs. number of mandatory datapoints cut per topic ... 7
Figure 4. Distribution of respondents in the online survey and interviews ... 10
Figure 5. Revenues distribution of respondents (millions of €) ... 11
Figure 6. Country distribution of preparers collected data and comparison with CSRD scope as proposed in the Omnibus ... 13
Figure 7. Sectoral distribution of preparers collected data and comparison with CSRD scope as proposed in the Omnibus ... 14
Figure 8. Areas of greatest effort in implementing ESRS ... 15
Figure 9. Phase-ins usage by companies ... 16
Figure 10 Distribution of internal costs by activity ... 17
Figure 11. Distribution of external costs by activity ... 17
Figure 12. Expected reductions in internal and external costs due to Amended ESRS ... 18
Figure 13. Importance of the amendments in reducing reporting costs ... 20
Figure 14. Effects of using the Amended ESRS on how a company is evaluated ... 21
Figure 15. Benefits that the application of the simplified ESRS would bring on specific factors ... 22
Figure 16. Preparedness of other waves companies in the application of the Amended ESRS ... 23
Figure 17. Aspects of the adaptation of reporting to the Amended ESRS that Wave 2 reporters anticipate as requiring significant effort ... 23
Figure 18. Expected total cost reductions for other wave preparers ... 24
Figure 19. Distribution of users of ESG information ... 25
Figure 20. Reasons why sustainability reporting standards are important to users of ESG information ... 26
Figure 21. Users' leverage ESRS-related disclosures ... 26
Figure 22. Users' beliefs on whether the Amended ESRS will impact the quality of information ... 27
Figure 23. Users' concerns on the effects of the reduction in datapoints ... 28
Figure 24. Users beliefs on the effects of the Amended ESRS in improving the relevance and usability of sustainability information ... 28
Figure 25. Main benefits for users of the Amended ESRS compared to ESRS as enacted in 2023 ... 29
Figure 26. Users beliefs on the effect of the Amended ESRS on companies' evaluation ... 30
Figure 27. Administrative activities for ESRS Reporting ... 32
Figure 28. Reporting costs and firms’ size ... 39
Figure 29. Stakeholders’ view on whether the Amended ESRS will improve or worsen the capacity to evaluate a company ... 54

Stand: 30.04.2026

LIST OF TABLES

Table 1. Total reporting costs and costs savings (EUR millions) – Amended ESRS iii
Table 2. Comparison of estimated administrative and assurance costs per company (EUR/Year) 9
Table 3. Estimated number of preparers under CSRD scope as proposed in the Omnibus 13
Table 4. List of costs and benefits 32
Table 5. Number of Preparers 34
Table 6. Total reporting costs and costs savings (EUR millions) – Amended ESRS 35
Table 7. Total reporting costs and cost savings (EUR millions) – Wave 1 Preparers – Amended ESRS 35
Table 8. Total reporting costs and cost savings (EUR millions) – Wave 2 preparers – Amended ESRS 36
Table 9. Sensitivity analysis – CBA of the Amended ESRS 37
Table 10. ESRS (2023) implementation costs, first year – Wave 1 preparers (EUR/year) 38
Table 11. ESRS (2023) Recurring costs, first year – Wave 1 Preparers 41
Table 12. ESRS (2023) Implementation costs, first year – Wave 2 preparers (EUR/Year) 43
Table 13. ESRS (2023) Recurring costs, first year – Wave 2 preparers 43
Table 14. Reporting cost savings from the ED ESRS – Wave 1 preparers 45
Table 15. Reporting costs and cost savings from the ED ESRS –Wave 1 Preparers (EUR/Year) 46
Table 16. Reporting cost savings from the ED ESRS – Wave 2 preparers (EUR/Year) 47
Table 17. Reporting cost savings from the ED ESRS - Wave 2 preparers (EUR/Year) 48
Table 18. Main changes introduced in the Amended ESRS and impacts on reporting costs from the ED ESRS 51
Table 19. Reporting cost savings from the Amended ESRS – Wave 1 preparers (EUR/Year) 52
Table 20. Reporting cost savings from the Amended ESRS – Wave 2 preparers (EUR/Year) 52
Table 21. Soft CBA of the Amended ESRS 60

Stand: 30.04.2026

ABBREVIATIONS AND ACRONYMS

AC	Administrative Costs
BAU	Business As Usual
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
EBA	European Banking Authority
ECB	European Central Bank
ESG	Environmental, Social, and Governance
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
GHG	Greenhouse Gas
GRI	Global Reporting Initiative
ISMS	Information Security Management System
ISSB	International Sustainability Standards Board
IO	Information Obligation
MCA	Multi-criteria Analysis
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
PRI	Principles for Responsible Investment
SCM	Standard Cost Model
SDGs	Sustainable Development Goals

Stand: 30.04.2026

Prometeia SpA

Piazza Trento e Trieste, 40137 Bologna, Italy

info@prometeia.com

Syntesia Srl

Piazza Duomo 30, 38122 Trento, Italy

syntesia@syntesia.eu

Stand: 30.04.2026

Internal And Trusted Partner Use Only Document owned by Prometeia

Stand: 30.04.2026

EFRAG is co-funded by the European Union through the Single Market Programme in which the EEA-EFTA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein), as well as Kosovo participate. This document does not necessarily reflect the views of the European Union, the European Commission or of countries that participate in the Single Market Programme. Neither the European Union, the European Commission nor countries participating in the Single Market Programme can be held responsible for them.

Stand: 30.04.2026

„OECD-Leitlinien“
OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles und unternehmerisches Handeln; 2018; für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht (104 Seiten, PDF)

https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf

#RV1308

OECD-LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

#RV1310

OECD-LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

Stand: 30.04.2026

OECD

Stand: 30.04.2026

Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien noch den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

OECD (2018), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*

Übersetzung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Design: Peggy King Cointepas

© OECD 2018 Die OECD gestattet das Kopieren, Herunterladen oder Abdrucken von OECD-Inhalten für den eigenen Gebrauch sowie das Einfügen von Auszügen aus OECD-Veröffentlichungen, -Datenbanken und Multimediaprodukten in eigene Dokumente, Präsentationen, Blogs, Websites und Lehrmaterialien, vorausgesetzt die OECD als Quelle und der Urheberrechtsinhaber werden in geeigneter Weise genannt. Sämtliche Anfragen bezüglich Verwendung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Übersetzungsrechte sind zu richten an rights@oecd.org. Die Genehmigung zur Kopie von Teilen dieser Publikation für den öffentlichen oder kommerziellen Gebrauch ist direkt einzuholen beim Copyright Clearance Center (CCC) unter info@copyright.com oder beim Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) unter contact@cfcopies.com.

VORWORT

Ziel des *OECD-Leitfadens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* (der „Leitfaden") ist es, Unternehmen praxisnah bei der Umsetzung der *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* zu unterstützen, indem verständlich formulierte Erklärungen zu den Due-Diligence-Empfehlungen und zugehörigen Bestimmungen der Leitsätze gegeben werden. Die Umsetzung dieser Leitsätze hilft Unternehmen bei Vermeidung und Behebung negativer Effekte bezüglich Arbeitskräften, Menschenrechten, Umwelt, Bestechung, Verbrauchern und Unternehmensführung (Corporate Governance), die im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen stehen können. Der Anhang des Leitfadens enthält zusätzliche Erklärungen, Tipps und erläuternde Beispiele für Due Diligence.

Dieser Leitfaden soll zudem ein gemeinsames Verständnis von Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln unter Regierungen und Stakeholdern fördern. Die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO enthalten ebenfalls Due-Diligence-Empfehlungen, bei deren Umsetzung dieser Leitfaden für Unternehmen hilfreich sein kann.

Der Leitfaden ist eine Antwort auf die von den G7-Staats- und Regierungschefs am 7.-8. Juni 2015 auf Schloss Elmau angenommenen Erklärung, in welcher die Bedeutung der Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses von Due Diligence, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, anerkannt wird und Unternehmen mit Aktivitäten oder Firmensitz in einem G7-Staat ermutigt werden, Due Diligence in ihren Lieferketten einzuführen. In ihrer am 8. Juli 2017 in Hamburg angenommenen Erklärung verpflichteten sich die G20-Staats- und Regierungschefs zur Förderung der Umsetzung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards sowie Menschenrechten im Einklang mit international anerkannten Rahmenwerken, um nachhaltige und integrative Lieferketten zu schaffen, und unterstrichen die Verantwortung von Unternehmen, diesbezüglich Due Diligence durchzuführen.

Die Entwicklung dieses Leitfadens wurde von der OECD-Arbeitsgruppe für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (OECD Working Party on Responsible Business Conduct – WPRBC) überwacht und schloss einen Multi-Stakeholder-Prozess mit OECD- und Nicht-OECD-Mitgliedsstaaten sowie Vertretern aus Wirtschaft, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft mit ein. Ein erster Entwurf wurde der WPRBC und institutionellen Stakeholdern der OECD im Mai 2016 für Rückmeldungen vorgelegt. Eine öffentliche Konsultation zu einem überarbeiteten Entwurf dieses Leitfadens fand im Februar 2017 statt. Im Juni 2017 wurde eine Multi-Stakeholder-Beratergruppe gegründet, um die WPRBC bei der Einarbeitung von Stakeholder-Kommentaren und der Fertigstellung des Leitfadens zu unterstützen. Dieser Prozess fand in umfassender Zusammenarbeit mit dem VN-Menschenrechtsrat statt.

Dieser Leitfaden wurde am 06. März 2018 von der OECD-Arbeitsgruppe Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sowie am 03. April 2018 vom OECD-Investitionsausschuss gebilligt. Eine OECD-Empfehlung zum Leitfaden wurde am 30. Mai 2018 vom Rat auf ministerialer Ebene angenommen.

Die OECD hat zudem Leitfäden entwickelt, um Unternehmen bei der Durchführung von Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in spezifischen Branchen zu unterstützen, namentlich: Mineralien, Landwirtschaft, Bekleidung und Schuhwaren, Rohstoffe und Finanzen.

Stand: 30.04.2026

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EPZ	Exportproduktionszone
HRIA	Menschenrechtsverträglichkeitsprüfung (*human rights impact assessment*)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KYC	Identitäts- und Integritätsprüfung (*know your counterparty*)
MNU	Multinationales Unternehmen
NKS	Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
NMRI	Nationale Menschenrechtsinstitution
OLGM	Beschwerdemechanismus auf Betriebsebene (*operational-level grievance mechanism*)
RBC	Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (*responsible business conduct*)
RBC-Belange	Menschenrechte, einschließlich Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bestechung und Korruption, Offenlegung und Verbraucherinteressen
USVP	Umwelt-und Sozialverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WPRBC	OECD-Arbeitsgruppe für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (OECD Working Party on Responsible Business Conduct)

Stand: 30.04.2026

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG 9

I. ÜBERBLICK ÜBER DUE DILIGENCE FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN 14

Negative Effekte und Risiko 15

Wieso Due Diligence durchführen? 16

Merkmale von Due Diligence – die Grundlagen 16

II. DUE-DILIGENCE-PROZESS 21

1. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und Managementsystemen verankern 23
2. Tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens bestimmen und bewerten 26
3. Negative Effekte beseitigen, vermeiden und mindern 31
4. Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen 34
5. Umgang mit Effekten kommunizieren 35
6. Gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren 36

ANHANG: Fragen zum Überblick über Due Diligencefür verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln 39

F1. Was sind Beispiele für negative Effekte auf von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckte Belange? 40

F2. Wie kann ein Unternehmen Geschlechterfragen in seine Due Diligence integrieren? 43

F3. Wie kann ein Unternehmen Entscheidungen in Bezug auf Priorisierung treffen? 44

F4. In welchen Stadien des Due-Diligence-Prozesses ist Priorisierung relevant? 47

F5. Wie unterscheidet sich Priorisierung bei Menschenrechtsrisiken von anderen negativen Effekten? 47

F6. Wie kann mit begrenzten Ressourcen umgegangen werden? 48

F7. Wie kann Due Diligence den Umständen eines Unternehmens angemessen sein? 48

F8. Wer sind die Stakeholder eines Unternehmens? 50

F9. Was ist „konstruktiver Dialog mit Stakeholdern“? 51

F10. Wann ist Dialog mit Stakeholdern im Kontext von Due Diligence wichtig? 52

Stand: 30.04.2026

F11. Wie kann ein Unternehmen mit potenziell schutzlosen Stakeholdern in Dialog treten? 53
F12. Wie können Unternehmen bei der Durchführung von Due Diligence zusammenarbeiten? 54
F13. Kann Kooperation kartellrechtliche Risiken bergen? 55

Fragen im Zusammenhang mit dem Due-Diligence-Prozess 57

A.1 Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und Managementsystemen verankern

F14. Was beinhaltet eine RBC-Strategie? 58
F15. Auf welche Expertise kann man sich bei der Entwicklung von RBC-Strategien stützen? 58
F16. Welche Teams oder Geschäftseinheiten sind zu berücksichtigen, wenn RBC-Strategien entwickelt und Geschäftsziele an ihnen ausgerichtet werden? 59
F17. Wodurch grenzen sich die Rollen von Board und Geschäftsführung bei der Verankerung von RBC ab? 61
F18. Wie können RBC-Erwartungen in Geschäftsbeziehungen verankert werden? 62

A.2 Tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens bestimmen und bewerten

F19. Was ist mit Risikoanalyse gemeint und wie breit sollte die Risikoanalyse eines Unternehmens angelegt sein? 63
F20. Was ist mit Risiken auf Branchen-, Produkt-, geografischer und Unternehmensebene gemeint? 64
F21. Was sind Beispiele für Informationsquellen zur Sekundärforschung? 65
F22. Wie kann mit Informationsdefiziten umgegangen werden? 67
F23. Wie kann ein Unternehmen Risiken negativer Effekte in den eigenen Aktivitäten bewerten? 67
F24. Wie kann ein Unternehmen Geschäftstätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen zur vorrangigen Überprüfung priorisieren? 68
F25. Wie kann ein Unternehmen die Bewertung von Geschäftsbeziehungen durchführen, die während der Risikoanalyse priorisiert wurden? 69

Stand: 30.04.2026

F26. Was können die Bewertungen von Geschäftsbeziehungen abdecken und wer sollte sie durchführen? 70
F27. Wann sollte eine Geschäftsbeziehung bewertet werden? 70
F28. Wie kann ein Unternehmen Geschäftsbeziehungen bewerten, zu denen es keine vertragliche Beziehung hat? 71
F29. Was ist mit negativen Effekten gemeint, die das Unternehmen „verursacht", zu denen es „beiträgt" oder mit denen seine Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen über eine Geschäftsbeziehung „unmittelbar verbunden" sind? 73
F30. Wieso ist es wichtig, auf welche Art ein Unternehmen an einem negativen Effekt beteiligt ist? 75
F31. Wie kann ein Unternehmen seine Maßnahmen priorisieren, wenn es negative Effekte in seinen Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zu vermeiden und zu mindern sucht? 75

A.3 Negative Effekte beseitigen, vermeiden und mindern

F32. Was ist der Unterschied zwischen der Vermeidung und der Minderung negativer Effekte? 77
F33. Wie sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Effekte, die es verursacht oder zu denen es beigetragen hat, vermeiden und mindern? 77
F34. Wie kann ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Effekte in unmittelbarer Verbindung mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen zu vermeiden und mindern suchen? 80
F35. Wie kann ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeiten oder Aktivitäten anpassen, um negative Effekte in Verbindung mit seinen Geschäftsbeziehungen zu vermeiden und zu mindern? 81
F36. Wie kann ein Unternehmen seine Einflussmöglichkeit nutzen? 81
F37. Wie kann mit mangelnder Einflussmöglichkeit umgegangen werden? 82
F38. Wie kann ein Unternehmen eine Geschäftsbeziehung bei der Vermeidung und Minderung negativer Effekte unterstützen? 83
F39. Wie kann ein Unternehmen den Abbruch von Geschäftsbeziehungen angehen? 84
F40. Wie kann ein Unternehmen die Vermeidung und Minderung negativer Effekte in Verbindung mit einer Geschäftsbeziehung anstreben, zu der keine vertragliche Beziehung besteht? 85

Stand: 30.04.2026

A.4 Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen

F41. Welche Informationen werden unter Due Diligence nachverfolgt? 86
F42. Wie kann ein Unternehmen Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen? 86
F43. Wer ist innerhalb eines Unternehmens an der Nachverfolgung von Umsetzung und Ergebnissen beteiligt? 87
F44. Wie kann ein Unternehmen auf die Ergebnisse seiner Nachverfolgung reagieren? 88
F45. Wie sind Nachverfolgungsaktivitäten zu priorisieren? 88

A.5 Umgang mit Effekten kommunizieren

F46. Was sind angemessene Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und betroffenen Stakeholdern? 89
F47. Wie können relevante Informationen trotz sensibler Geschäftsdaten kommuniziert werden? 90

A.6 Gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren

F48. In welcher Beziehung stehen Wiedergutmachung und Due Diligence? 92
F49. Was ist mit „Wiedergutmachung“ und „Abhilfe“ gemeint? 92
F50. Wie kann ein Unternehmen angemessene Formen der Abhilfe bestimmen? 92
F51. Was sind „legitime Mechanismen zur Wiedergutmachung“? 93
F52. Was bedeutet die „Kooperation mit legitimen Mechanismen zur Wiedergutmachung“? 94
F53. Unter welchen Umständen sind diverse Prozesse zur Wiedergutmachung angemessen? 94
F54. Was ist der Unterschied zwischen einem Frühwarnsystem und einem Prozess zur Wiedergutmachung? 95

EMPFEHLUNGEN DES RATS ZUM OECD-LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN 96

LITERATURVERZEICHNIS 99

Stand: 30.04.2026

EINLEITUNG

GRUNDLAGE

Dieser *Due-Diligence-Leitfaden für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* (der „Leitfaden") basiert auf den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen („OECD-Leitsätze für MNU"). Die *OECD-Leitsätze für MNU* sind unverbindliche Empfehlungen von Regierungen an multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (*responsible business conduct* – RBC). In den Leitsätzen wird anerkannt und dazu ermutigt, dass Unternehmen positiv zu wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Fortschritt beitragen können, sowie auch eingeräumt, dass Unternehmensaktivitäten zu negativen Effekten im Zusammenhang mit Arbeitskräften, Menschenrechten, der Umwelt, Bestechung, Verbrauchern sowie Corporate Governance führen können. Die OECD-Leitsätze für MNU empfehlen daher, dass Unternehmen risikobasierte Due Diligence durchführen, um solche negativen Effekte in Verbindung mit ihren Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen zu vermeiden.

ZWECK

Dieser Leitfaden hilft Firmen („Unternehmen") beim Verstehen und Umsetzen von RBC gemäß den OECD-Leitsätzen für MNU („Due Diligence"). Dieser Leitfaden soll zudem ein gemeinsames Verständnis von Due Diligence für RBC unter Regierungen und Stakeholdern fördern.

Die OECD-Leitsätze für MNU bieten Unternehmen die nötige Flexibilität, um die Merkmale, spezifischen Maßnahmen und Prozesse für Due Diligence an ihre eigenen Umstände anzupassen. Unternehmen sollten diesen Leitfaden als Rahmenwerk für die Entwicklung und Stärkung ihrer eigenen, individuell zugeschnittenen Due-Diligence-Systeme und -Prozesse verwenden und dann bei Bedarf zusätzliche Ressourcen für genauere Informationen zurate ziehen.

Die OECD-Leitsätze für MNU verfügen über einen einzigartigen Förderungs- und Beschwerdemechanismus – die Nationalen Kontaktstellen (NKS). Dieser Leitfaden ist eine nützliche Ressource für NKS, um die OECD-Leitsätze für MNU zu verstehen und zu fördern. (vgl. Kasten 8 für weitere Informationen zu NKS).

GELTUNGSBEREICH

TABELLE 1 GELTUNGSBEREICH DES OECD-LEITFADENS FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT ZUR FÖRDERUNG VON RBC

Unternehmen	● Alle multinationalen Unternehmen (MNU), unabhängig von ihrer Eigentumsstruktur, in allen Branchen und von jeder Größe, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), mit Geschäftstätigkeiten oder Sitz in Ländern, welche die OECD-Leitsätze für MNU einhalten. ● Alle Rechtsträger innerhalb der multinationalen Unternehmensgruppe – Mutterunternehmen und lokale Rechtsträger, einschließlich Tochtergesellschaften. ● Multinationale und einheimische Unternehmen unterliegen den gleichen Erwartungen in Bezug auf ihr Verhalten, wann immer die OECD-Leitsätze für MNU für beide relevant sind.

Stand: 30.04.2026

TABELLE 1 GELTUNGSBEREICH DES OECD-LEITFADENS FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT ZUR FÖRDERUNG VON RBC

Von Due Diligence abgedeckte Themen (RBC-Belange)*	● Menschenrechte *(OECD, 2011, Kapitel IV)* ● Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern *(OECD, 2011, Kapitel V)* ● Umwelt *(OECD, 2011, Kapitel VI)* ● Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung *(OECD, 2011, Kapitel VII)* ● Verbraucherinteressen *(OECD, 2011, Kapitel VIII)* ● Offenlegung *(OECD, 2011, Kapitel III)*
Durch Due Diligence abgedeckte Geschäftsbeziehungen	Alle Arten von Geschäftsbeziehungen des Unternehmens – Lieferanten, Franchisenehmer, Lizenznehmer, Klienten, Auftragnehmer, Kunden, Gutachter, Finanz-, Rechts- und andere Berater sowie alle weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Rechtsträger, die mit Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens in Verbindung stehen.

** Drei Kapitel der OECD-Leitsätze für MNU werden in diesem Leitfaden nicht abgedeckt: Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Besteuerung.*

Stand: 30.04.2026

ZIELPUBLIKUM

Die primäre Zielgruppe für diesen Leitfaden sind praktische Anwender, die mit der Umsetzung von Due Diligence innerhalb eines Unternehmens betraut sind. Da die OECD-Leitsätze für MNU eine große Bandbreite an Themen abdecken und die Einführung von Due Diligence in den vielfältigen Geschäftstätigkeiten und -beziehungen eines Unternehmens von Natur aus bereichsübergreifend ist, sind mit großer Wahrscheinlichkeit mehrere unterschiedliche Geschäftseinheiten, Funktionsbereiche und Einzelpersonen für die Umsetzung von Due Diligence verantwortlich. Dieser Leitfaden kann zudem für andere Parteien nützlich sein, z.B. für branchenweite und Multi-Stakeholder-Initiativen zur erleichterten Kooperation bei Due-Diligence-Aktivitäten, für Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter[1] sowie für zivilgesellschaftliche Organisationen.

STRUKTUR

Der Leitfaden beginnt mit einer kurzen Zusammenfassung aller Kapitel der OECD-Leitsätze für MNU. Anschließend wird ein Überblick über Due Diligence gegeben, einschließlich einiger Schlüsselbegriffe und -merkmale, der dem erleichterten Verständnis des in den OECD-Leitsätzen für MNU empfohlenen Due-Diligence-Ansatzes dient.

Der Hauptteil dieses Leitfadens beschreibt den Due-Diligence-Prozess und unterstützende Maßnahmen Schritt für Schritt, auch wenn Due-Diligence-Prozesse in der Praxis fortlaufend, iterative und nicht notwendigerweise der Reihe nach ablaufen, da mehrere Schritte gleichzeitig ausgeführt werden und ihre Ergebnisse ineinander einfließen können. Für jeden Schritt werden zudem „praktische Maßnahmen" genannt, um zu illustrieren, wie Due-Diligence-Prozesse und unterstützende

1. *Dieser Leitfaden verwendet die Begriffe „Arbeitnehmervertreter", „Gewerkschaften" und „selbst ausgewählte Vertretungsorgane" nach dem Verständnis internationaler Arbeitsstandards: ILO-Übereinkommen Nr. 87 (Vereinigungsfreiheit), Nr. 98 (Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen) und Nr. 135 (Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter).*

Maßnahmen umgesetzt und gegebenenfalls angepasst werden können. Diese praktischen Maßnahmen sollen keine vollständige Due-Diligence-Liste „zum Abhaken" darstellen. Nicht jede praktische Maßnahme ist für jede Situation angemessen und geeignet. Desgleichen erweisen sich für Unternehmen in bestimmten Situationen eventuell zusätzliche Maßnahmen oder Umsetzungspraktiken als hilfreich.

In diesem Leitfaden finden sich durchwegs Bezüge und Querverweise auf ergänzende Erklärungen, Tipps und veranschaulichende Beispiele für Due Diligence. Diese werden im Format „Fragen und Antworten" präsentiert und enthalten Verweise auf die jeweils zugehörigen Abschnitte des Leitfadens.

LINKS ZU WEITEREN PROZESSEN UND WERKZEUGEN

OECD-Branchenleitfäden für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

Die OECD hat branchenspezifische Due-Diligence-Leitfäden für Lieferketten von Mineralien, Landwirtschaft sowie Bekleidungs- und Schuhwaren (vgl. OECD, 2016a; OECD, 2016b; OECD, 2017a) und bewährte Verfahren für den Rohstoff- und den Finanzsektor (vgl. OECD, 2016c; OECD, 2017b) entwickelt. Sie entstanden in enger Zusammenarbeit mit Regierungen, Wirtschaft, Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft. In den Branchenleitfäden angesprochene Ansätze stehen im Einklang mit den Ansätzen dieses Leitfadens, geben jedoch detailliertere Empfehlungen, die auf spezifische Rahmenbedingungen und Branchen zugeschnitten sind. Dieser Leitfaden soll solche Ansätze nicht ersetzen oder anderweitig abändern, sondern kann als Ergänzung zu bestehenden branchenspezifischen oder thematischen OECD-Leitfäden für RBC dienen. Wo Fragen auftreten, sollte ein Unternehmen den Leitfaden mit höchster Entsprechung und Relevanz für seine Geschäftstätigkeiten, Lieferkette oder Branche anwenden.

Weitere OECD-Werkzeuge

Eine Reihe anderer OECD-Instrumente, welche die Verflechtung von RBC und anderen Bereichen bekräftigen, nehmen Bezug auf die OECD-Leitsätze für MNU, dazu zählen: die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance; die Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen; die gemeinsamen Ansätze für offiziell unterstütze Exportkredite sowie Umwelt- und Sozial-Due-Diligence (Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence); die Politikrahmen für Investitionen (Policy Framework for Investment); die Empfehlung des Rats für öffentliche Auftragsvergabe (Recommendation of the Council on Public Procurement); und die Empfehlung des Rats zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Recommendation of the Council for Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions) (vgl. OECD, 2015a; OECD, 2015b; OECD, 2016d; OECD, 2015c; OECD, 2015e; OECD, 2009).

Weitere multilaterale Prozesse und Werkzeuge

Was Belange rund um Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Arbeitnehmern, angeht, so soll dieser Leitfaden im Einklang stehen mit den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den in den OECD-Leitsätzen für MNU erwähnten ILO-Übereinkommen und Empfehlungen sowie der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO (vgl. VN, 2011; ILO, 1998 und ILO, 2017).

Stand: 30.04.2026

KAPITEL DER **OECD-LEITSÄTZE**

I. Begriffe und Grundsätze

Das erste Kapitel der Leitsätze legt Begriffe und Prinzipien fest, welche einen Kontext für alle Empfehlungen in den folgenden Kapiteln schaffen. Diese Begriffe und Grundsätze (z.B. das Einhalten innerstaatlichen Rechts als erste Pflicht von Unternehmen) sind das Rückgrat der Leitsätze und unterstreichen die grundlengenden Gedanken, die hinter den Leitsätzen stehen.

II. Allgemeine Grundsätze

Dieses Kapitel ist das erste, das konkrete Empfehlungen für Unternehmen in Form allgemeiner Grundsätze enthält, die den Ton vorgeben und ein Rahmenwerk allgemeiner Prinzipien für die darauffolgenden Kapitel schaffen. Das Kapitel enthält wichtige Bestimmungen, u. a. zur Umsetzung von Due Diligence, dem Umgang mit negativen Effekten, dem Dialog mit Stakeholdern und anderen Themen.

III. Offenlegung von Informationen

Klare und vollständige Informationen über das Unternehmen sind für verschiedenste Nutzerkreise wichtig. In diesem Kapitel werden Unternehmen zu Transparenz hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeiten sowie zu Reaktionsbereitschaft auf den wachsenden Informationsbedarf der Öffentlichkeit aufgefordert.

IV. Menschenrechte

Unternehmen können auf praktisch alle international anerkannten Menschenrechte Auswirkungen haben. Daher ist es wichtig, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen. Dieses neue Kapitel der Leitsätze nährt sich aus und steht in Einklang mit dem VN-Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ (Schutz, Respekt und Wiedergutmachung) sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, welche dieses Rahmenwerk operationalisieren.

V. Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern

Die ILO ist das zuständige Organ für die Ausarbeitung und Anwendung internationaler Arbeitsstandards sowie für die Förderung der grundlegenden Arbeitsrechte, wie sie in der ILO-Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit anerkannt wurden. Dieses Kapitel konzentriert sich auf die Rolle der Leitsätze dabei, die Einhaltung der von der ILO entwickelten internationalen Arbeitsstandards unter MNU zu fördern.

VI. Umwelt

Das Kapitel Umwelt bietet eine Reihe von Empfehlungen für MNU, um ihre Umweltleistung zu steigern und dabei zu helfen, ihren Beitrag zum Umweltschutz durch verbessertes internes Management und bessere Planung zu maximieren. Es spiegelt grob die Grundsätze und Ziele der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und der Agenda 21 wieder.

Stand: 30.04.2026

FÜR **MULTINATIONALE UNTERNEHMEN**

VII. Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung

Bestechung und Korruption schaden demokratischen Institutionen und der guten Führung von Unternehmen. Bei der Bekämpfung solcher Praktiken kommt Unternehmen eine wichtige Rolle zu. Die OECD leitet globale Bemühungen, durch die Bekämpfung von Bestechung einheitliche Wettbewerbsbedingungen für internationale Unternehmen zu schaffen. Die Empfehlungen in den Leitsätzen basieren auf der umfangreichen Arbeit, die die OECD in diesem Bereich geleistet hat.

VIII. Verbraucherinteressen

Die Leitsätze fordern Unternehmen dazu auf, faire Geschäfts-, Vermarktungs- und Werbepraktiken anzuwenden und die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer angebotenen Produkte sicherzustellen. Dieses Kapitel stützt sich auf die Arbeit des OECD-Ausschusses für Verbraucherpolitik und des Ausschusses für Finanzmärkte sowie weiterer internationaler Organisationen, darunter die Internationale Handelskammer, die Internationale Organisation für Normung und die VN.

IX. Wissenschaft und Technologie

Dieses Kapitel erkennt an, dass MNU die wichtigsten Kanäle für grenzübergreifenden Technologietransfer darstellen. Ziel des Kapitels ist es, Technologietransfer in Gastländer und den Beitrag zu den Innovationskapazitäten dieser Länder zu fördern.

X. Wettbewerb

Dieses Kapitel zeigt auf, wie wichtig es ist, dass MNU ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung aller geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und Regelungen ausüben und dabei auch die wettbewerblichen Bestimmungen all jener Hoheitsgebiete berücksichtigen, in denen ihre Aktivitäten möglicherweise wettbewerbshemmende Effekte haben. Unternehmen haben wettbewerbswidrige Vereinbarungen zu unterlassen, welche die effektive Funktion sowohl inländischer als auch internationaler Märkte untergraben.

XI. Besteuerung

Die Leitsätze decken als erstes internationales Instrument für unternehmerische Verantwortung auch Besteuerung ab, dabei stützen sie sich auf und ergänzen zugleich ein bereits umfangreiches Werk über Besteuerung, insbesondere erwähnenswert sind hier das OECD-Musterabkommen und das VN-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern. Dieses wichtige Kapitel deckt grundlegende Empfehlungen zu Besteuerung ab.

Stand: 30.04.2026

I.

ÜBERBLICK ÜBER DUE DILIGENCE FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

Stand: 30.04.2026

In den OECD-Leitsätzen für MNU wird anerkannt und dazu ermutigt, dass Unternehmen positiv zu wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Fortschritt beitragen können, doch auch eingeräumt, dass Unternehmensaktivitäten zu negativen Effekten im Zusammenhang mit Arbeitskräften, Menschenrechten, der Umwelt, Bestechung, Verbrauchern sowie Corporate Governance führen können. Due Diligence ist der Prozess der Sorgfaltspflicht, den Unternehmen nach den OECD-Leitsätzen für MNU durchführen sollten, um die von ihren Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen ausgehenden tatsächlichen und potenziellen negativen Effekte zu ermitteln, zu vermeiden und zu mindern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen Effekten begegnen. Effektive Due Diligence sollte durch Bemühungen unterstützt werden, RBC in Strategien und Managementsystemen zu verankern, und Unternehmen die Wiedergutmachung negativer Effekte ermöglichen, die sie selbst verursacht oder zu denen sie beigetragen haben. ▶*vgl. Abbildung 1*

NEGATIVE EFFEKTE UND RISIKO

Due Diligence widmet sich tatsächlichen negativen Effekten oder potenziellen negativen Effekten („Risiken") im Zusammenhang mit folgenden von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Themen: Menschenrechte, einschließlich Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bestechung und Korruption, Offenlegung und Verbraucherinteressen (insgesamt „RBC-Belange"). Die Kapitel der OECD-Leitsätze für MNU enthalten detaillierte Bestimmungen für Verhaltensweisen, die für jeden der RBC-Belange empfohlen werden. Die Wahrscheinlichkeit negativer Effekte erhöht sich in Situationen, in denen das Verhalten eines Unternehmens oder die Verhältnisse in seinen Lieferketten oder Geschäftsbeziehungen nicht im Einklang mit den Empfehlungen der OECD-Leitsätze für MNU stehen. Ein Risiko negativer Effekte kann dann besteht, wenn potenziell Verhalten entgegen der Empfehlungen der OECD-Leitsätze für MNU möglich ist, das eventuelle negative Effekte in der Zukunft verursacht oder dazu beiträgt. ▶*vgl. Anhang F1*

KASTEN 1 VERSTÄNDNIS VON RISIKO NACH DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN

Für viele Unternehmen bedeutet der Begriff „Risiko" primär Risiken für das Unternehmen selbst – finanzielles Risiko, Marktrisiko, operatives Risiko, Reputationsrisiko etc. Das Augenmerk von Unternehmen liegt auf ihrer Marktposition im Vergleich zur Konkurrenz, auf ihrem Ruf und langfristigem Fortbestehen. Wenn sie also Risiken analysieren, sind dies typischerweise Risiken für sie selbst. Die Leitsätze befassen sich jedoch mit den Risiken negativer Effekte auf Personen, Umwelt oder Gesellschaft, die das Unternehmen verursacht, zu denen es beiträgt oder mit denen es in unmittelbarer Verbindung steht. Anders gesagt, es handelt sich um einen nach außen gerichteten Ansatz.

Unternehmen können Risiken in Bezug auf RBC-Belange bestimmen, indem sie nach Diskrepanzen zwischen der Empfehlungen in den OECD-Leitsätzen für MNU einerseits und den Verhältnissen in ihren Geschäftstätigkeiten, Lieferketten oder Geschäftsbeziehungen andererseits suchen. ▶*vgl. Anhang F1*

Stand: 30.04.2026

WIESO DUE DILIGENCE DURCHFÜHREN?

Einige Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen sind grundsätzlich risikobehaftet, da sie mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Effekte bezüglich RBC-Belangen verursachen, dazu beitragen oder mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehen. In anderen Kontexten sind Geschäftstätigkeiten eventuell nicht grundsätzlich risikobehaftet, doch die Umstände (z.B. Belange der Rechtsstaatlichkeit, mangelnde Durchsetzung von Standards, Verhalten von Geschäftspartnern) können zu Risiken negativer Effekte führen. Due Diligence soll Unternehmen dabei helfen, diese negativen Effekte vorauszusehen und sie zu vermeiden oder zu mindern. In bestimmten, begrenzten Fällen kann Due Diligence bei der Entscheidung helfen, ob eine Geschäftstätigkeit oder Geschäftsbeziehung fortgeführt oder als letztes Mittel abgebrochen werden muss, da das Risiko eines negativen Effekts zu hoch ist oder Bemühungen zur Minderung erfolglos waren.

Das effektive Vermeiden und Mindern negativer Effekte kann einem Unternehmen wiederum dabei helfen, positive Beiträge zur Gesellschaft zu maximieren, seine Beziehungen zu Stakeholdern zu verbessern und seine Reputation zu schützen. Due Diligence kann Unternehmen bei der Wertschaffung unterstützen, unter anderem durch: Bestimmung von Möglichkeiten zur Kostenersparnis; verbessertes Verständnisses von Märkten und strategischen Versorgungsquellen; Stärkung des Risikomanagements unternehmensspezifischer Geschäfts- und Betriebsrisiken; geringere Wahrscheinlichkeit von Vorfällen im Zusammenhang mit von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Themen; erhöhter Schutz vor systemischen Risiken. Ein Unternehmen kann Due Diligence auch ausführen, um rechtliche Anforderungen hinsichtlich spezifischer RBC-Belange zu erfüllen, z.B. örtliche Gesetzesvorschriften zu Beschäftigung, Umwelt, Corporate Governance, Kriminalität oder Korruption.

Stand: 30.04.2026

MERKMALE VON DUE DILIGENCE – DIE GRUNDLAGEN

- **Due Diligence ist präventiv.**

  Due Diligence dient zuvorderst dazu, das Verursachen von oder Beitragen zu negativen Effekten auf Menschen, Umwelt und Gesellschaft zu vermeiden und negative Effekte, die über Geschäftsbeziehungen in unmittelbarer Verbindung zu Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens stehen, zu verhindern zu suchen. Wo die Verwicklung in negative Effekte nicht vermieden werden kann, soll Due Diligence Unternehmen dazu befähigen, diese Effekte zu mindern, ihr Wiederauftreten zu vermeiden und gegebenenfalls Wiedergutmachung zu leisten.

- **Due Diligence beinhaltet verschiedene Prozesse und Ziele.**

  Das Konzept von Due Diligence nach den OECD-Leitsätzen für MNU beinhaltet ein Paket miteinander zusammenhängender Prozesse, um negative Effekte zu bestimmen, zu vermeiden und zu mindern, die Umsetzung und Ergebnisse der Due Diligence nachzuverfolgen und darüber zu kommunizieren, wie negativen Effekten in Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens begegnet

wird. Due Diligence sollte ein integraler Teil von Entscheidungsfindung und Risikomanagement in Unternehmen sein. Obwohl sie breiter angelegt ist, kann sie diesbezüglich auf traditionelle Due-Diligence-Prozesse für Transaktionen oder nach dem KYC-Prinzip (Identitäts- und Integritätsprüfung) aufbauen. Das Verankern von RBC in Strategien und Managementsystemen hilft Unternehmen, negative Effekte hinsichtlich RBC-Belangen zu vermeiden, und unterstützt zudem effektive Due Diligence, indem die Unternehmensstrategie klar aufgezeigt, Mitarbeiterkompetenz gesteigert, die Verfügbarkeit von Ressourcen gesichert und „von oben" ein klarer Ton kommuniziert wird.

- **Due Diligence ist proportional zum Risiko (risikobasiert).**

  Due Diligence ist risikobasiert. Die Maßnahmen, die ein Unternehmen zur Durchführung von Due Diligence implementiert, sollten proportional zur Schwere und Wahrscheinlichkeit des negativen Effekts sein. Wenn die Wahrscheinlichkeit und Schwere eines negativen Effekts groß ist, sollte umfangreichere Due Diligence durchgeführt werden. Due Diligence sollte auch an die Art des negativen Effekts auf RBC-Belange, wie z.B. Menschenrechte, Umwelt oder Korruption, angepasst werden. Dazu gehört, Ansätze auf spezifische Risiken zuzuschneiden und zu berücksichtigen, wie diese Risiken verschiedene Gruppen betreffen, z.B. durch Berücksichtigung von Geschlechterperspektiven bei Due Diligence. ▶*vgl. Anhang F2*

- **Due Diligence beinhaltet eventuell Priorisierung (risikobasiert).**

  Wo es nicht praktikabel ist, alle festgestellten Effekte sofort und gleichzeitig zu beheben, sollte ein Unternehmen die Reihenfolge der zu ergreifenden Maßnahmen abhängig von der Wahrscheinlichkeit und Schwere des negativen Effekts priorisieren. Sobald die schwerwiegendsten negativen Effekte bestimmt und beseitigt wurden, sollte sich das Unternehmen weniger schwerwiegenden Effekten zuwenden. Wo ein Unternehmen negative Effekte bezüglich RBC-Belangen verursacht oder zu ihnen beiträgt, sollte es stets die Aktivitäten stoppen, welche den negativen Effekt verursachen oder zu ihm beitragen, und Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren. Zudem ist der Prozess der Priorisierung fortlaufend, und in gewissen Situationen können neue oder neu entstehende negative Effekte auftreten, die zu priorisieren sind, bevor sich weniger schwerwiegenden Effekten zugewandt wird. Wenn Risiken auf Menschenrechte priorisiert werden, ist der entscheidende Faktor bei der Priorisierung von Maßnahmen die Schwere eines möglichen negativen Effekts, z.B. wenn eine verzögerte Reaktion den Effekt unumkehrbar machen würde. ▶*vgl. Anhang F3-5*

- **Due Diligence ist dynamisch.**

  Der Due-Diligence-Prozess ist nicht statisch, sondern fortlaufend, reaktionsfähig und veränderlich. Er beinhaltet Feedbackschleifen, damit Unternehmen daraus lernen können, was funktioniert und was nicht funktioniert hat. Unternehmen sollten die sukzessive Verbesserung ihre Systeme und Prozesse zur Vermeidung und Behebung negativer Effekte anstreben.

Stand: 30.04.2026

Durch Due Diligence sollte ein Unternehmen in der Lage sein, angemessen auf potenzielle Änderungen in seinem Risikoprofil zu reagieren, wenn sich neue Umstände ergeben (z.B. Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen eines Landes, neu entstehende Branchenrisiken, Entwicklung neuer Produkte oder Aufbau neuer Geschäftsbeziehungen).

- **Due Diligence erzeugt keine Abwälzung von Verantwortung.**

  Jedes Unternehmen in einer Geschäftsbeziehung trägt seine eigene Verantwortung zur Bestimmung und Behebung negativer Effekte. Die Due-Diligence-Empfehlungen der OECD-Leitsätze für MNU dienen nicht zur Abwälzung von Verantwortung von Regierungen auf Unternehmen oder von Unternehmen, die negative Effekte verursachen oder zu ihnen beitragen, auf Unternehmen, die durch ihre Geschäftsbeziehung in unmittelbarer Verbindung mit solchen Effekten stehen. Stattdessen empfehlen die Leitsätze, dass jedes Unternehmen seine eigene Verantwortung hinsichtlich negativer Effekte wahrnimmt. In Fällen, in denen negative Effekte in unmittelbarer Verbindung mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen eines Unternehmens stehen, sollte das Unternehmen so weit wie möglich bestrebt sein, mittels seiner Einflussmöglichkeiten, entweder individuell oder in Kooperation mit anderen, Änderungen herbeizuführen.

- **Due Diligence betrifft international anerkannte Standards für RBC.**

  Die OECD-Leitsätze für MNU vermitteln Grundsätze und Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Einklang mit geltendem Recht und international anerkannten Standards. Die Leitsätze besagen, dass die erste Pflicht eines Unternehmens das Einhalten innerstaatlichen Rechts des Hoheitsgebiets ist, in dem das Unternehmen operiert und/oder niedergelassen ist. Due Diligence kann Unternehmen dabei helfen, ihren rechtlichen Pflichten hinsichtlich von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Belangen nachzukommen. In Ländern, in denen die nationalen Gesetze und Vorschriften mit den Grundsätzen und Standards der OECD-Leitsätze für MNU in Konflikt stehen, kann Due Diligence für Unternehmen hilfreich sein, um die OECD-Leitsätze für MNU so weit wie möglich einzuhalten, ohne mit dem geltenden Recht des jeweiligen Landes in Konflikt zu geraten. Innerstaatliches Recht kann es für Unternehmen in bestimmen Fällen erforderlich machen, Maßnahmen bezüglich spezifischer RBC-Belange zu ergreifen (z.B. Gesetze zu konkreten RBC-Belangen wie ausländischer Bestechung, moderner Sklaverei oder Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten).

- **Due Diligence ist den Umständen eines Unternehmens angemessen.**

  Natur und Ausmaß von Due Diligence wird von Faktoren wie der Unternehmensgröße, dem Kontext der Geschäftstätigkeiten, seinem Geschäftsmodell, seiner Position in der Lieferkette sowie der Art der jeweiligen Produkte und Dienstleistungen beeinflusst. Um Risiken effektiv bestimmen und steuern zu können, benötigen große Unternehmen mit weitreichenden Geschäftstätigkeiten und einer Vielzahl an Produkten und Dienstleistungen eventuell ein stärker formalisiertes und weitreichenderes System als kleinere Unternehmen mit einer begrenzten Zahl an Produkten und Dienstleistungen. ▶*vgl. Anhang F6-7 und Tabelle 4*

Stand: 30.04.2026

- **Due Diligence kann angepasst werden, um mit den Grenzen in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern umzugehen.**
  Unternehmen können praktische und rechtliche Grenzen dafür gesetzt sein, wie sie ihre Geschäftspartner veranlassen oder dahingehend beeinflussen können, negative Effekte bezüglich RBC-Belangen zu beseitigen, vermeiden oder zu mindern oder dafür Wiedergutmachung zu leisten. Unternehmen, insbesondere KMU, verfügen eventuell nicht über die Marktmacht, um alleine Einfluss auf ihre Geschäftsbeziehungen auszuüben. Unternehmen können sich auf verschieden Arten darum bemühen, diese Schwierigkeiten bei der Einflussnahme auf Geschäftsbeziehungen zu überwinden: vertragliche Regelungen, Bedingungen für Präqualifizierung, Stimmbindung (*voting trusts*), Lizenz- oder Franchiseverträge sowie kollaborative Bemühungen, Einflussmöglichkeiten in Industrieverbänden oder branchenübergreifenden Initiativen zu bündeln.

- **Due Diligence stützt sich auf Dialog mit Stakeholdern.**
  Stakeholder sind Personen oder Gruppen mit Interessen, die von den Aktivitäten eines Unternehmens beeinträchtigt werden könnten.[2] Der Dialog mit Stakeholdern zeichnet sich dadurch aus, dass er in beide Richtungen offen ist. Er beinhaltet, dass Stakeholder zeitnah in einem für sie verständlichen und zugänglichen Format relevante Informationen erhalten, die sie für sachlich fundierte Entscheidungen benötigen. Ein konstruktiver Dialog erfordert guten Glauben (*bona fides*) von allen Parteien. Konstruktiver Dialog mit betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern ist wichtig. Abhängig von der Art des zu behebenden negativen Effekts kann dies z.B. die Teilnahme an Bewertungen vor Ort und das Teilen der Bewertungsergebnisse, Entwicklung von Maßnahmen zur Risikominderung, fortlaufende Überwachung und Entwicklung von Beschwerdemechanismen beinhalten.[3]

- **Due Diligence beinhaltet fortlaufende Kommunikation.**
  Die Kommunikation von Informationen zu Due-Diligence-Prozessen, -Ergebnissen und -Plänen ist Teil des Due-Diligence-Prozesses selbst. Sie ermöglicht es dem Unternehmen, Vertrauen in seine Maßnahmen und Entscheidungsfindungen aufzubauen und guten Willen zu beweisen. Ein Unternehmen sollte Rechenschaft darüber ablegen, wie es tatsächliche oder potenzielle negative Effekte bestimmt und behebt, und dies entsprechend kommunizieren. Informationen sollten für das Zielpublikum (z.B. Stakeholder, Investoren, Verbraucher usw.) zugänglich und ausreichend sein, um zu beweisen, dass die Reaktion des Unternehmens auf Effekte hinreichend ist. Bei der Kommunikation sollten der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und andere wettbewerbs-[4] oder sicherheitsrelevante Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden. Verschiedene Strategien können nützlich dafür sein, im größtmöglichen Umfang zu kommunizieren und gleichzeitig Vertraulichkeit zu wahren. ▶*vgl. Anhang F47*

2. Zu Beispielen von Stakeholdern zählen Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertreter, Gewerkschaften (einschließlich globaler Gewerkschaften), Mitglieder der Gemeinschaft, zivilgesellschaftliche Organisationen, Investoren sowie Branchenverbände und Berufsgenossenschaften.

3. Anhang F8 enthält eine Erklärung der Begriffe „relevante Stakeholder", „betroffene" oder „potenziell betroffene Stakeholder" und „Rechteinhaber". Anhang F8-11 stellt weitere Informationen über Dialog mit Stakeholdern bereit.

4. Wettbewerbsrechtliche Bedenken sollten vor dem Hintergrund geltenden Kartellrechts betrachtet werden..

Stand: 30.04.2026

KASTEN 2 ZUSAMMENARBEIT BEIM DURCHFÜHREN VON DUE DILIGENCE

Unternehmen können im gesamten Due-Diligence-Prozess auf branchen- und branchenübergreifender Ebene sowie mit relevanten Stakeholdern zusammenarbeiten, wobei jedoch die Verantwortung für die effektive Durchführung seiner Due Diligence stets beim Unternehmen bleibt. Z.B. kann Zusammenarbeit angestrebt werden, um Wissen zu aggregieren, Einflussmöglichkeiten zu steigern und effektive Maßnahmen auszuweiten. Das Teilen und Einsparen von Kosten ist oft ein Vorteil von Kooperation und kann besonders für KMU hilfreich sein. ▶*vgl. Anhang F12*

Während Unternehmen in vielen Fällen bezüglich Due Diligence zusammenarbeiten können, ohne Kartellrecht zu verletzen, sind Unternehmen und gemeinsame Initiativen zu proaktiven Schritten ermutigt, um das Kartellrecht in ihrem Hoheitsgebiet zu verstehen und Aktivitäten zu vermeiden, die als Verstoß gegen Kartellrecht angesehen werden können. ▶*vgl. Anhang F13*

Stand: 30.04.2026

II.

DER DUE-DILIGENCE-PROZESS

Stand: 30.04.2026

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Due Diligence proportional zum Risiko und den Umständen und dem Kontext eines Unternehmens angemessen sein sollte, skizziert der folgende Abschnitt Maßnahmen: (1) zur Verankerung von RBC in Strategien und Managementsystemen des Unternehmens; zur Durchführung von Due Diligence durch (2) Bestimmung tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte auf RBC-Belange, (3) Beseitigung, Vermeidung und Minderung dieser negativen Effekte, (4) Nachverfolgung der Umsetzung und Ergebnisse, (5) Kommunikation darüber, wie negativen Effekten begegnet wird, und (6) gegebenenfalls Ermöglichung von Wiedergutmachung. ▶*vgl. Abbildung 1*

Die aufgezeigten praktischen Maßnahmen sollen keine vollständige Due-Diligence-Liste „zum Abhaken" darstellen. Nicht jede praktische Maßnahme ist für jede Situation angemessen und geeignet. Desgleichen erweisen sich in bestimmten Situationen eventuell zusätzliche Maßnahmen oder Umsetzungspraktiken als hilfreich.

ABBILDUNG 1 DUE-DILIGENCE-PROZESSE & UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN

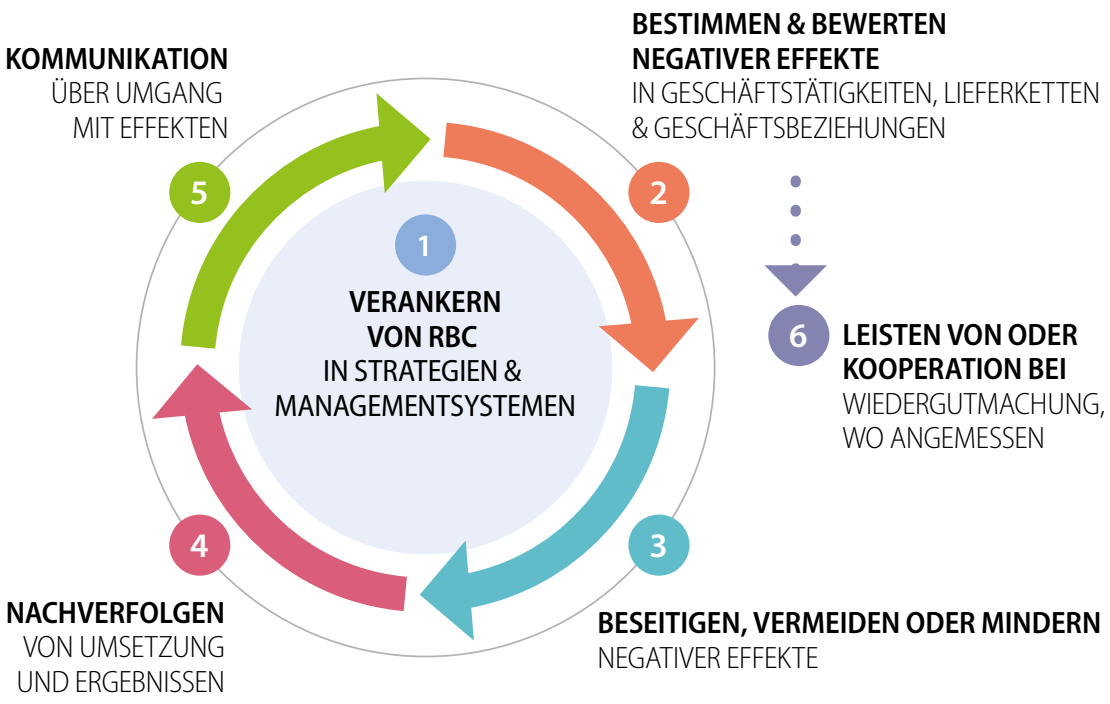

Stand: 30.04.2026

1.

VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN IN STRATEGIEN UND MANAGEMENTSYSTEMEN VERANKERN

1.1 Eine Kombination von Strategien für RBC-Belange ausarbeiten, einführen und verbreiten, welche die Verpflichtung des Unternehmens zu den Grundsätzen und Standards in den OECD-Leitsätzen für MNU und seine Pläne zur Umsetzung von Due Diligence enthält, welche für die eigenen Geschäftstätigkeiten, die Lieferkette und andere Geschäftsbeziehungen des Unternehmens relevant sind. ▶*vgl. Anhang F14-15*

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. Bestehende Strategien zu RBC-Belangen überprüfen und aktualisieren (z.B. Beschäftigung, Menschenrechte, Umwelt, Offenlegung, Verbraucherschutz, Governance, Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung), um diese in Einklang mit den Grundsätzen und Standards der OECD-Leitsätze für MNU zu bringen.

b. Aufbauend auf den Ergebnissen seiner Risikobewertung spezifische Strategien für die erheblichsten Risiken des Unternehmens entwickeln, um Leitfäden für die spezifischen Ansätze zu geben, wie das Unternehmen diesen Risiken begegnet. Aufnahme der Due-Diligence-Pläne des Unternehmens in diese Strategien erwägen.

c. Unternehmensstrategien zu RBC-Belangen öffentlich einsehbar machen, z.B. auf der Unternehmenswebseite oder dem Gelände des Unternehmens, und gegebenenfalls in einheimischen Sprachen zur Verfügung stellen.

d. Mit relevanten eigenen Mitarbeitern und anderen Arbeitskräften über die Strategien kommunizieren, z.B. während der Mitarbeitereinführung oder Einarbeitung und danach in regelmäßigen Abständen, um das Bewusstsein für die Strategien aufzufrischen.

e. Unternehmensstrategien aktualisieren, wenn Risiken in den Geschäftstätigkeiten, der Lieferkette und den Geschäftsbeziehungen neu entstehen oder sich verändern.

Stand: 30.04.2026

1.2 Verankerung der Unternehmensstrategien zu RBC-Belangen in den Aufsichtsorganen des Unternehmens anstreben. RBC-Strategien des Unternehmens in Managementsystemen verankern, sodass sie als Teil der regulären Geschäftsprozesse umgesetzt werden, wobei auf die mögliche Unabhängigkeit, Autonomie und rechtliche Struktur dieser Organe zu achten ist, wie sie eventuell nach nationalen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen ist.

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. Aufsicht über und Verantwortung für Due Diligence auf relevante Personen oder Gruppen der Geschäftsführung übertragen und Verantwortung auf Vorstandsebene breiter gefächert zuweisen. ▶*vgl. Anhang F16*

b. Verantwortung für die Umsetzung verschiedener Aspekte der Strategie auf relevante Abteilungen übertragen, wobei insbesondere Arbeitskräfte berücksichtigt werden sollte, deren Handlungen und Entscheidungen mit größter Wahrscheinlichkeit Risiken erhöhen oder senken. ▶*vgl. Anhang F16*

c. Informations- und Datenhaltungssysteme zum Sammeln von Informationen über Due-Diligence-Prozesse, damit verbundene Entscheidungsfindungen und Reaktionen entwickeln oder bestehende Systeme dementsprechend anpassen.

d. Kommunikationskanäle zwischen relevanten Personen oder Gruppen der Geschäftsführung und den in die Umsetzung involvierten Abteilungen einrichten oder bestehende Kommunikationskanäle nutzen, um Informationen zu Risiken und Entscheidungsfindungen zu teilen und zu dokumentieren.

e. Zu einheitlicher Ausrichtung aller Teams und Geschäftseinheiten bezüglich relevanter Aspekte der RBC-Strategien des Unternehmens anregen. Dies kann z.B. geschehen, indem bereichsübergreifende Gruppen oder Ausschüsse zum Teilen von Informationen und gemeinsamer Entscheidungsfindungen über Risiken eingerichtet werden und indem Geschäftseinheiten mit Einfluss auf die Einhaltung der RBC-Strategien in Entscheidungsfindungen einbezogen werden. ▶*vgl. Anhang F16*

f. Schulungen für Personal anbieten, um Verständnis für relevante Aspekte der RBC-Strategien zu schaffen und bei deren Umsetzung zu helfen, sowie angemessene Ressourcen proportional zur erforderlichen Due Diligence zur Verfügung stellen.

g. Mit den RBC-Strategien des Unternehmens vereinbare Anreize für Arbeitskräfte und Geschäftseinheiten entwickeln.

h. Beschwerdeverfahren entwickeln, auf bestehende Verfahren aufbauen oder diese anpassen, damit Arbeitskräfte Probleme oder Beschwerden bezüglich RBC-Belangen melden können (z.B. Arbeitspraktiken, Korruption, Corporate Governance).

i. Prozesse zur Reaktion auf, oder gegebenenfalls Wiedergutmachung von, Situationen entwickeln, in denen RBC-Strategien nicht eingehalten wurden (z.B. durch zusätzliche Tatsachenfeststellungen, Kapazitätenaufbau oder Disziplinarmaßnahmen/Sanktionen).

Stand: 30.04.2026

1.3 RBC-Erwartungen und -Strategien in den Dialog mit Lieferanten und anderen Geschäftsbeziehungen integrieren. ▶*vgl. Anhang F18*

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. Schlüsselaspekte der RBC-Strategien an Lieferanten und andere relevante Geschäftsbeziehungen kommunizieren.

b. Bedingungen und Erwartungen bezüglich RBC-Belangen in Verträge oder andere Formen schriftlicher Vereinbarungen mit Lieferanten oder Geschäftspartnern aufnehmen.

c. Präqualifizierungsprozesse bezüglich Due Diligence für Lieferanten und andere Geschäftsbeziehungen entwickeln und einführen, und wo praktikabel, solche Prozesse an spezifische Risiken und Umstände anpassen, um RBC-Belange zu fokussieren, die als relevant für den Geschäftspartner und dessen Aktivitäten oder Tätigkeitsbereich(e) bestimmt wurden.

d. Angemessene Ressourcen und Weiterbildungen für Lieferanten und andere Geschäftsbeziehungen bereitstellen, damit diese die relevanten RBC-Strategien verstehen und anwenden sowie Due Diligence umsetzen können.

e. Verständnis und Abbau von Hindernissen anstreben, die aus den Geschäftsmethoden des Unternehmens resultieren und möglicherweise Lieferanten und andere Geschäftspartner an der Umsetzung von RBC-Strategien hindern, z.B. bei den Einkaufspraktiken und wirtschaftlichen Anreize des Unternehmens.

Stand: 30.04.2026

2.

TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

2.1 Breit angelegte Risikoanalyse durchführen, um alle Geschäftsfelder innerhalb aller Geschäftstätigkeiten und -beziehungen, einschließlich der Lieferkette, zu bestimmen, in denen RBC-Risiken am wahrscheinlichsten auftreten und am schwerwiegendsten sind. Zu relevanten Elementen zählen unter anderem Informationen über branchenspezifische, geografische, produkt- und unternehmensbezogene Risikofaktoren, einschließlich bekannter Risiken, denen das Unternehmen bereits begegnet ist oder denen es wahrscheinlich begegnen wird. Die Risikoanalyse sollte das Unternehmen dazu befähigen, die Bereiche mit den schwerwiegendsten Risiken für weitere Evaluierungen zu priorisieren. Für Unternehmen mit weniger breit angelegten Geschäftstätigkeiten, insbesondere kleine Unternehmen, ist eine Risikoanalyse eventuell nicht nötig, bevor sie im nächsten Schritt mit der Bestimmung und Priorisierung spezifischer negativer Effekte fortfahren. ▶*vgl. Anhang F19-22*

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. Einen ersten Überblick über Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und Arten von Geschäftsbeziehungen erstellen, um zu verstehen, welche relevanten Informationen gesammelt werden sollten.

b. Informationen sammeln, um hochrangige Risiken negativer Effekte im Zusammenhang mit der Branche (z.B. Produkte und ihre Lieferketten, Dienstleistungen und andere Aktivitäten) und der geografischen Lage (z. B Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, Konflikte, weitläufige negative Effekte auf Menschenrechte und Umwelt) sowie unternehmensspezifische Risikofaktoren (z.B. bekannte Fälle von Korruption, Fehlverhalten, Einführung von RBC-Standards) zu verstehen. ▶*vgl. Anhang F20* Mögliche Quellen sind unter anderem Berichte von Regierungen, internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften, nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI), Medien und anderen Experten. ▶*vgl. Anhang F21-22*

c. Bei Informationslücken relevante Stakeholder und Experten zurate ziehen.

d. Über Frühwarnsystemen (z.B. Hotlines) und Beschwerdemechanismen gemeldete Informationen berücksichtigen.

e. Die schwerwiegendsten RBC-Risikobereiche bestimmen und diese als Ausgangspunkt für eine eingehendere Bewertung potenzieller und tatsächlicher negativer Effekte priorisieren.

f. Ergebnisse der Risikoanalyse regelmäßig überprüfen.

Stand: 30.04.2026

g. Risikoanalyse mit neuen Informationen aktualisieren, wann immer das Unternehmen wesentliche Änderungen vornimmt, z.B.: Geschäftstätigkeiten in oder Beschaffung aus einem neuen Land; Entwicklung neuer Produktreihen oder Dienstleistungen, die sich erheblich von bestehenden Produkten und Dienstleistungen unterscheiden; Änderung der Inputfaktoren eines Produkts oder einer Dienstleistung; Umstrukturierung oder neue Formen von Geschäftsbeziehungen (z.B. Zusammenschlüsse, Übernahmen, neue Kunden und Märkte).

2.2 Iterative und zunehmend eingehendere Bewertungen der priorisierten Geschäftstätigkeiten, Lieferanten und anderen Geschäftsbeziehungen, beginnend mit den oben bestimmten schwerwiegendsten Risikobereichen, um spezifische tatsächliche und potenzielle negative Effekte auf RBC-Belange zu bestimmen und zu bewerten.

▶*vgl. Anhang F23-28*

✱ PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. Überblick über die für das priorisierte Risiko relevanten Geschäftstätigkeiten, Lieferanten und andere Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, einschließlich mit diesen zusammenhängender Lieferketten, ausarbeiten.

b. Die für das aktuell betrachtete Risiko relevanten RBC-Standards und -Belange katalogisieren, einschließlich relevanter Bestimmungen der OECD-Leitsätze für MNU sowie innerstaatlichen Rechts und internationalen und branchenspezifischen Rahmenwerken für RBC-Belange.

c. Wo angemessen und praktikabel, relevante Informationen zu Geschäftsbeziehungen über vertragliche Beziehungen hinaus einholen (z.B. Unterlieferanten über Tier 1 hinaus). Alleine oder kooperativ Verfahren einführen, um die Risikoprofile auf entfernteren Stufen der Lieferkette einer Geschäftsbeziehung zu bewerten, einschließlich durch Überprüfung vorhandener Bewertungen sowie Dialogaufnahme mit mittig in der Lieferkette gelagerten Akteuren und „Kontrollpunkten" der Lieferkette, um deren Due-Diligence-Praktiken anhand dieses Leitfadens zu bewerten.

d. Art und Umfang tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte im Zusammenhang mit priorisierten Geschäftstätigkeiten, Lieferanten oder anderen Geschäftsbeziehungen bewerten (d.h., welche RBC-Belange betroffen sind, auf welche Weise sie betroffen sind, die Reichweite des negativen Effekts usw.). Wo verfügbar, Informationen aus folgenden Quellen verwenden: vom Unternehmen oder dritten Parteien durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen (USVP), Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen (*human rights impact assessment* – HRIA), juristische Prüfungen, Compliance-Managementsysteme für Korruption, Finanzprüfungen (hinsichtlich Offenlegung) und Arbeitsschutzinspektionen; sowie alle anderen relevanten

Stand: 30.04.2026

Bewertungen von Geschäftsbeziehungen, die vom Unternehmen oder durch die Branche und Multi-Stakeholder-Initiativen durchgeführt wurden, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechtprüfungen, Korruptionsbewertungen und KYC-Prozessen.

e. Aktivitäten bestimmen, die möglicherweise nicht in einem angemessenen legalen und institutionellen Rahmen durchgeführt werden, der ausreicht, um die Rechte aller involvierten Personen und Unternehmen zu schützen.

f. Die RBC-Risiken vor einer in Erwägung gezogenen Aktivität (z.B. Akquisition, Umstrukturierung, Einstieg in einen neuen Markt, Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen) bedenken und kalkulieren, welche negativen Effekte die in Erwägung gezogene Aktivität und damit zusammenhängende Geschäftsbeziehungen auf bestimmte RBC-Belange haben könnten.

g. Negative Effekte nach Bedarf in regelmäßigen Abständen neu bewerten: vor wesentlichen Entscheidungen oder Änderungen der Aktivitäten (z.B. Markteintritt, Produkteinführung, Strategieänderung oder weitreichende Geschäftsänderungen); als Reaktion auf oder in Erwartung von Änderungen im Betriebsumfeld (z.B. zunehmende soziale Spannungen); und in regelmäßigen Abständen über die Dauer einer Aktivität oder Beziehung hinweg.

h. Bei Menschenrechtsverletzungen: Informationen zu negativen Effekten und Risiken durch Rücksprache und Dialog mit betroffenen und potenziell betroffenen Rechteinhaber, einschließlich Arbeitskräften, Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften, sammeln, wobei potenzielle Barrieren für den effektiven Dialog mit Stakeholdern zu bedenken sind. Sinnvolle Alternativen erwägen, wo die direkte Rücksprache mit Rechteinhabern nicht möglich ist, z.B. durch Beratung mit glaubwürdigen, unabhängigen Expertenressourcen, einschließlich Menschenrechtsaktivisten, Gewerkschaften und Gruppen der Zivilgesellschaft. Potenziell betroffene Rechteinhaber sowohl vor als auch während der sie eventuell beeinträchtigenden Projekte oder Aktivitäten zurate ziehen (z.B. durch Bewertungen auf Betriebsebene).
▶*vgl. Anhang F8-11 und F25*

i. Bei der Bewertung negativer Effekte auf Menschenrechte gilt besonderes Augenmerk zum einen potenziellen negativen Effekten auf Personen aus Gruppen oder Bevölkerungsschichten mit erhöhtem Risiko von Schutzlosigkeit oder Ausgrenzung und zum anderen den eventuell unterschiedlichen Risiken für Frauen und Männer.

j. Für Unternehmen mit mehreren Einheiten innerhalb einer Unternehmensgruppe: einheimische Unternehmenseinheiten bei der Durchführung ihrer eigenen Bewertungen unterstützen.

Stand: 30.04.2026

2.3 **Die Verwicklung des Unternehmens in die festgestellten tatsächlichen oder potenziellen negativen Effekte bewerten, um angemessene Reaktionen festzulegen (vgl. 3.1 und 3.3). Insbesondere ist zu bestimmen: ob das Unternehmen den negativen Effekt verursacht hat (oder verursachen würde); zum negativen Effekt beigetragen hat (oder beitragen würde); oder ob der negative Effekt durch eine Geschäftsbeziehung des Unternehmens in unmittelbarer Verbindung mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen steht (oder stehen würde).**

▶*vgl. Anhang F29-30*

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. Geschäftsbeziehungen, andere relevante Unternehmen und andere relevante Stakeholder zurate ziehen.

b. Betroffene Stakeholder und Rechteinhaber oder deren legitime Vertreter zurate ziehen.

c. Nach Bedarf relevante interne oder externe Expertise einholen.

d. Falls betroffene Stakeholder oder Rechteinhaber der Bewertung des Unternehmens hinsichtlich seiner Verwicklung in einen tatsächlichen oder potenziellen negativen Effekt nicht zustimmen, in gutem Glauben mit legitimen Mechanismen kooperieren, welche die Beilegung des Dissenses unterstützen, und Wiedergutmachung leisten.
▶*vgl. Anhang F1-52*

2.4 **Auf Grundlage der gesammelten Informationen zu tatsächlichen und potenziellen negativen Effekten die erheblichsten RBC-Risiken und Effekte basierend auf Schwere und Wahrscheinlichkeit für Maßnahmen priorisieren. Priorisierung wird relevant, wo es nicht möglich ist, alle tatsächlichen und potenziellen negativen Effekte sofort und gleichzeitig zu beheben. Sobald die schwerwiegendsten negativen Effekte bestimmt und beseitigt wurden, sollte sich das Unternehmen weniger schwerwiegenden Effekten zuwenden.**

▶*vgl. Anhang F3-5 und F31*

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. Bestimmen, welche potenziellen und tatsächlichen Effekte sofort zumindest zu einem gewissen Grad behoben werden können (z.B. durch aktualisierte Vertragsbedingungen mit Lieferanten, angepasste Auditprotokolle mit Fokus auf Risiken, die bisher eventuell während Audits übersehen wurden).

b. Basierend auf der Bewertung der Verwicklung des Unternehmens in negative Effekte gemäß 2.3 alle Geschäftsaktivitäten für Maßnahmen priorisieren, die negative Effekte auf RBC-Belange verursachen oder dazu beitragen.

Stand: 30.04.2026

c. Für negative Effekte im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen ist zu bewerten, in welchem Umfang die Geschäftsbeziehung über angemessene Strategien und Prozesse verfügt, um selbst RBC-Risiken zu bestimmen, zu vermeiden und zu mindern.

d. Wo es nicht möglich ist, alle realen und potenziellen negativen Effekte zu beheben, mit denen die Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens über Geschäftsbeziehungen in unmittelbarer Verbindung stehen (oder wo sie nicht im vollen gewünschten Umfang zu beheben sind), die Wahrscheinlichkeit und Schwere der festgestellten negativen Effekte oder Risiken evaluieren, um für Maßnahmen zu priorisierende Probleme zu bestimmen.

e. Geschäftsbeziehungen oder andere relevante Unternehmen und betroffene oder potenziell betroffene Stakeholder und Rechteinhaber bezüglich Priorisierungsentscheidungen zurate ziehen.

f. Nach Bedarf interne oder externe Expertise einholen.

Stand: 30.04.2026

3.

NEGATIVE EFFEKTE BESEITIGEN, VERMEIDEN UND MINDERN

3.1 **Basierend auf der Bewertung der Verwicklung des Unternehmens in negative Effekte gemäß 2.3 Aktivitäten stoppen, die negative Effekte auf RBC-Belange verursachen oder dazu beitragen. Zweckdienliche Pläne entwickeln und umsetzen, um potenzielle (zukünftige) negative Effekte zu vermeiden und zu mindern.** ▶*vgl. Anhang F32-33*

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. Relevante hochrangige Verantwortung zuweisen, um sicherzustellen, dass negative Effekte verursachende oder dazu beitragende Aktivitäten unterbleiben, und um Aktivitäten zu vermeiden, die in Zukunft negative Effekte verursachen oder dazu beitragen könnten.

b Bei komplexen Vorgängen oder aufgrund betrieblicher, vertraglicher oder rechtlicher Hindernisse schwer zu stoppenden Vorgängen einen Fahrplan dafür erstellen, wie die negative Effekte verursachenden oder dazu beitragenden Aktivitäten gestoppt werden können, wobei interne Rechtsberatung und betroffene und potenziell betroffene Stakeholder und Rechteinhaber hinzuzuziehen sind.

c. Die Unternehmensstrategien aktualisieren, um Leitfäden zum künftigen Vermeiden und Beheben der negativen Effekte bereitzustellen und die Umsetzung selbiger zu gewährleisten.

d. Zweckdienliche Schulungen für die relevanten Arbeitskräfte und Führungskräfte des Unternehmens anbieten.

e. Auf die Ergebnisse der Risikoanalyse stützen, um Managementsysteme dahingehend zu aktualisieren und zu stärken, dass Informationen besser nachverfolgt und Risiken vor dem Auftreten negativer Effekte aufgezeigt werden können. ▶*vgl. Abschnitt 1.2*

f. Mit betroffenen und potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern sowie deren Vertretern in Dialog treten und beraten, um angemessene Maßnahmen auszuarbeiten und diese Pläne umzusetzen. ▶*vgl. Anhang F8-11*

g. In Fällen kollektiver oder kumulativer negativer Effekte (d.h. wo das Unternehmen nur einer von mehreren Rechtsträgern ist, die zum auftretenden negativen Effekt beitragen), falls angemessen, den Dialog mit anderen involvierten Parteien anstreben, um die negativen Effekte zu beseitigen und ihr erneutes Auftreten zu verhindern oder das Entstehen von Risiken zu vermeiden, z.B. durch Brancheninitiativen und den Dialog mit Regierungen. ▶*vgl. Anhang Kasten 6*

Stand: 30.04.2026

h. In Fällen, in denen ein Unternehmen zu den von einem anderen Rechtsträger verursachten negativen Effekten oder Risiken beiträgt, sollte es wie oben beschrieben die nötigen Schritte einleiten, um seinen Beitrag zu beenden oder zu vermeiden, sowie Einflussmöglichkeiten aufbauen und nutzen, um alle verbleibenden negativen Effekte im größtmöglichen Maße zu mindern.
▶*vgl. Abschnitt 3.2 (c)-(e) und Anhang F34*

3.2 **Basierend auf der Priorisierung des Unternehmens (vgl. Abschnitt 2.4) Pläne entwickeln und umsetzen, um die Vermeidung oder Minderung tatsächlicher oder potenzieller negativer Effekte auf RBC-Belange anzustreben, die über eine Geschäftsbeziehung in unmittelbarer Verbindung mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen eines Unternehmens stehen. Zu angemessenen Reaktionen auf Risiken im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehung zählen mitunter: das Fortsetzen der Geschäftsbeziehung, während die Bemühungen zur Risikominderung im Gang sind; temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominderung; oder Abbruch der Geschäftsbeziehung, wenn alle Versuche der Risikominderung gescheitert sind, das Unternehmen eine Minderung für nicht machbar erachtet oder die negativen Effekte schwerwiegend sind. Bei der Entscheidung zum Abbruch der Beziehung sollten potenzielle soziale und wirtschaftliche negative Effekte bedacht werden. Die entwickelten Pläne sollten die vom Unternehmen geplanten Maßnahmen sowie seine Erwartungen an seine Lieferanten, Käufer und anderen Geschäftspartner detailliert beschreiben.**
▶*vgl. Anhang F34-40*

Stand: 30.04.2026

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. Verantwortung für die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung dieser Pläne zuweisen.

b. Relevante Geschäftsbeziehungen dabei unterstützen oder mit ihnen dabei zusammenarbeiten, zweckmäßige Pläne zu entwickeln, damit sie festgestellte negative Effekte innerhalb angemessener und klar definierter Zeitrahmen vermeiden und mindern können, wobei Verbesserungen anhand qualitativer und quantitativer Indikatoren definiert und gemessen werden (solche Pläne werden auch als „Abhilfemaßnahmenpläne" bezeichnet). ▶*vgl. Anhang F38*

c. Im größtmöglichen Umfang Einflussmöglichkeiten nutzen, um die Geschäftsbeziehung(en) zur Vermeidung oder Minderung von negativen Effekten und Risiken zu bewegen. ▶*vgl. Anhang F36 und F40*

d. Falls das Unternehmen nicht über ausreichende Einflussmöglichkeiten verfügt, Möglichkeiten für den Aufbau zusätzlichen Einflusses bei der Geschäftsbeziehung erwägen, z.B. unter anderem über Kontaktaufnahme durch die Unternehmensleitung und wirtschaftliche Anreize. Im größtmöglichen Umfang mit

anderen Akteuren zusammenarbeiten, um kollektive Einflussmöglichkeiten aufzubauen und auszunutzen, z.B. mittels kooperativer Ansätze in Branchenverbänden oder durch Dialog mit Regierungen. ▶*vgl. Anhang F37*

e. Aufbau von Einflussmöglichkeiten in neuen und bestehenden Geschäftsbeziehungen anstreben, um potenzielle (künftige) negative Effekte zu vermeiden und tatsächliche negative Effekte zu beheben, z.B. durch Strategien oder Verhaltenskodizes, Verträge, schriftliche Vereinbarungen oder Einsatz von Marktmacht. ▶*vgl. Abschnitt II, 1.3 und Anhang F36*

f. Bei negativen Effekten auf Menschenrechte die diese verursachenden oder dazu beitragenden Rechtsträger im Zuge der Entwicklung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmenplänen zu Beratung und Dialog mit betroffenen und potenziell betroffenen Rechteinhabern oder deren Vertretern ermutigen. ▶*vgl. Anhang F8-11*

g. Relevante Lieferanten und andere Geschäftsbeziehung bei der Vermeidung oder Minderung von negativen Effekten und Risiken unterstützen, z.B. durch Schulungen, Erneuerung von Produktionseinrichtungen oder Stärkung von Managementsystemen, um kontinuierliche Verbesserungen zu erreichen. ▶*vgl. Anhang F38*

h. Als letztes Mittel Abbruch der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten oder anderen Geschäftsbeziehungen, wenn: Versuche zur Vermeidung oder Minderung schwerer negativer Effekte fehlgeschlagen sind; negative Effekte unumkehrbar sind; es keine realistische Aussicht auf Veränderungen gibt; oder schwerwiegende negative Effekte bestimmt wurden und die verursachende Partei keine sofortigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung einleitet. Bei Plänen zum Abbruch einer Geschäftsbeziehung sollten auch die Relevanz des Lieferanten oder der Geschäftsbeziehung für das Unternehmen, die rechtlichen Folgen eines Abbruchs oder Fortführens der Beziehung, mögliche Auswirkungen des Beziehungsabbruchs auf negative Effekte vor Ort sowie glaubhafte Informationen zu potenziell einhergehenden negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen berücksichtigt werden. ▶*vgl. Anhang F39*

i. Wenn sich ein Unternehmen für die Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung entscheidet, sollte es weiterhin Rechenschaft über fortlaufende Bemühungen zur Risikominderung ablegen und der finanziellen, rechtlichen und Reputationsrisiken einer fortgeführten Beziehung gewahr sein.

j. Relevante Behörden im Land, in dem der negative Effekt auftritt, zu Handlungen ermutigen, z.B. in Form von Inspektionen, Durchsetzung und Anwendung bestehender Gesetze und Vorschriften. ▶*vgl. Anhang Kasten 6*

Stand: 30.04.2026

4. UMSETZUNG UND ERGEBNISSE NACHVERFOLGEN

4.1 Die Umsetzung und Effektivität der Due-Diligence-Prozesse des Unternehmens nachverfolgen, d.h. seine Maßnahmen zur Bestimmung, Vermeidung und Minderung negativer Effekte sowie gegebenenfalls Unterstützung von Wiedergutmachung, auch bei Geschäftsbeziehungen, nachverfolgen. Die Erkenntnisse aus der Nachverfolgung sind wiederum anzuwenden, um diese Prozesse für die Zukunft zu verbessern. ▶*vgl. Anhang F41-45*

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. Einführung und Effektivität der unternehmenseigenen internen Verpflichtungen, Aktivitäten und Ziele hinsichtlich Due Diligence überwachen und nachverfolgen, z.B. durch regelmäßige interne oder von Dritten durchgeführte Audits oder Prüfung der erreichten Resultate und Kommunikation über Ergebnisse auf relevanten Ebenen innerhalb des Unternehmens.

b. Regelmäßige Bewertungen von Geschäftsbeziehungen durchführen, um zu bestätigen, dass Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen oder negative Effekte tatsächlich vermieden oder gemindert wurden.

c. Beratung und Dialog mit betroffenen oder potenziell betroffenen Rechteinhabern, einschließlich Arbeitskräften, Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften, anstreben, wenn das Unternehmen negative Effekte auf Menschenrechte tatsächlich oder potenziell verursacht oder dazu beigetragen hat. ▶*vgl. Anhang F8-11*

d. Zu regelmäßiger Überprüfung relevanter Multi-Stakeholder- und Branchen-initiativen, in denen das Unternehmen Mitglied ist, anregen, einschließlich Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit diesem Leitfaden und ihres Nutzens für das Unternehmen beim Bestimmen, Vermeiden und Mindern negativer Effekte im Zusammenhang mit seinen Geschäftstätigkeiten, wobei die Unabhängigkeit dieser Initiativen zu berücksichtigen ist. ▶*vgl. Anhang F12*

e. Negative Effekte und Risiken bestimmen, die eventuell bei vergangenen Due-Diligence-Prozessen übersehen wurden, und diese in künftige Prozesse aufnehmen.

f. Lektionen aus gewonnenen Erkenntnissen in Due Diligence des Unternehmens aufnehmen, um Prozesse und Ergebnisse für die Zukunft zu verbessern. ▶*vgl. Anhang F44*

Stand: 30.04.2026

5. UMGANG MIT EFFEKTEN KOMMUNIZIEREN

5.1 Extern relevante Informationen zu Due-Diligence-Strategien, -Prozessen und -Aktivitäten zur Bestimmung und Behebung tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte, einschließlich der Erkenntnisse und Ergebnisse aus diesen Aktivitäten, kommunizieren.

▶*vgl. Anhang F46-47*

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. Öffentlich, unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und anderen wettbewerbs- oder sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten, über relevante Informationen zu Due-Diligence-Prozessen berichten, z.B. in den Jahresberichten des Unternehmens, Berichten über Nachhaltigkeit oder unternehmerische Verantwortung oder über andere geeignete Formen der Offenlegung. Dabei einzubeziehen sind: RBC-Strategien; Informationen über getroffene Maßnahmen zur Verankerung von RBC in Strategien und Managementsystemen; vom Unternehmen festgestellte erhebliche Risikobereiche; die festgestellten, priorisierten und behobenen erheblichen negativen Effekte und Risiken des Unternehmens sowie die Kriterien für die Priorisierung; die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung dieser Risiken, wo möglich einschließlich der geschätzten Zeitpläne und Vergleichsmaßstäbe für Verbesserungen sowie deren Ergebnisse; Maßnahmen zur Nachverfolgung von Umsetzung und Ergebnissen; und die Bereitstellung von oder Kooperation bei jeglicher Wiedergutmachung durch das Unternehmen.

b. Die oben genannten Informationen auf eine leicht zugängliche und angemessene Art veröffentlichen, z.B. auf der Unternehmenswebseite oder dem Gelände des Unternehmens und in einheimischen Sprachen.

c. Wenn das Unternehmen negative Effekten auf Menschenrechte verursacht oder dazu beiträgt, zur Kommunikation mit betroffenen oder potenziell betroffenen Rechteinhabern bereit sein, wobei diese Kommunikation zeitnah, kulturell feinfühlig und leicht zugänglich sein und die speziell für die Rechteinhaber relevanten obigen Informationen beinhalten sollte, insbesondere wenn relevante Bedenken von oder im Namen von Rechteinhabern geäußert werden.

▶*vgl. Abschnitt II, 2.4 und Abschnitt II, 2.12*

Stand: 30.04.2026

6

GEGEBENENFALLS WIEDERGUTMACHUNG LEISTEN ODER DABEI KOOPERIEREN

6.1 **Wenn das Unternehmen feststellt, dass es tatsächliche negative Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat, diese Effekte durch Leistung von oder Kooperation bei Wiedergutmachung beheben.** ▶*vgl. Abschnitt 2.3 und Anhang F48-50*

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. Die betroffenen Personen wieder in die Lage zu versetzen suchen, in der sie sich ohne Eintritt des negativen Effekts befunden hätten (wo möglich), und Wiedergutmachung proportional zu Erheblichkeit und Grad des negativen Effekts ermöglichen.

b. Gesetze einhalten und, wo verfügbar, internationale Richtlinien zu Wiedergutmachung einhalten, und wo solche Richtlinien nicht verfügbar sind, eine Abhilfe erwägen, die der in ähnlichen Fällen geleisteter Abhilfe gleichkommt. Die angemessene Form der Abhilfe oder Kombination von Abhilfen hängt von Art und Ausmaß des negativen Effekts ab und beinhaltet eventuell Entschuldigungen, Restitution oder Rehabilitierung (z.B. Wiedereinstellung entlassener Arbeitskräfte, Anerkennung von Gewerkschaften zum Zwecke kollektiver Verhandlungen), finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung (z.B. Einrichtung von Ausgleichsfonds für Opfer oder für künftige Informationsarbeit und Bildungsprogramme), Strafsanktionen (z.B. Entlassung der für Fehlverhalten verantwortlichen Angestellten), Maßnahmen zur Vermeidung künftiger negativer Effekte. ▶*vgl. Anhang F50*

c. Bei negativen Effekten auf Menschenrechte: mit betroffenen Rechteinhabern und deren Vertretern beraten und in Dialog treten, um eine geeignete Abhilfe zu bestimmen. ▶*vgl. Anhang F8-F11 und F50*

d. Bewertung des Zufriedenheitsgrads der Beschwerdeführer mit dem angebotenen Verfahren und dessen Ergebnis(sen) anstreben.

Stand: 30.04.2026

6.2 **Gegebenenfalls Bereitstellung von oder Kooperation mit legitimen Mechanismen zur Wiedergutmachung, durch die betroffene Stakeholder und Rechteinhaber gegenüber dem Unternehmen Beschwerden erheben und Klärung selbiger anstreben können. Weiterleitung eines geltend gemachten negativen Effekts an einen Mechanismus zur Wiedergutmachung kann besonders in Situationen hilfreich sein, in denen Unstimmigkeit darüber herrscht, ob das Unternehmen negative Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat (Abschnitt II, 2.3), oder auf welche Art und in welchem Umfang Wiedergutmachung geleistet werden sollte.**

▶*vgl. Abschnitt II, 2.3 und Anhang F51-54*

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

a. In gutem Glauben mit gerichtlichen und außergerichtlichen Mechanismen kooperieren, z.B. wenn eine Beschwerde bezüglich des Verhaltens des Unternehmens als besonderer Fall bei einer NKS eingereicht wird oder durch Initiativen, die andere Arten von Beschwerdemechanismen anbieten, vorgelegt wird. Falls der tatsächlich verursachte negative Effekt eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt, muss das Unternehmen eventuell mit strafrechtlicher Verfolgung oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen rechnen.

b. Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene (*operational-level grievance mechanisms* – OLGMs) einführen, z.B. interne Beschwerdemechanismen für Arbeitskräfte oder Beschwerdesysteme dritter Parteien. Dies beinhaltet eventuell das Einrichten von Beschwerdeprozessen, einschließlich: ein Fahrplan für Wiedergutmachung und Beilegung von Beschwerden; Zeitrahmen für die Beilegung von Beschwerden; Prozesse zur Reaktion auf Beschwerden, falls keine Einigung erreicht wird oder falls negative Effekte besonders schwerwiegend sind; Bestimmung des Umfangs des Mandats für den OLGM; Beratung mit relevanten Stakeholdern hinsichtlich angemessener Formen von OLGMs und kulturell angemessener und zugänglicher Wege zur Beilegung von Beschwerden; Ausstattung des OLGM mit Personal und Ressourcen; und Nachverfolgung und Überwachung der Leistung des OLGM. Bei Menschenrechtsverletzungen: OLGMs an den Schlüsselkriterien von Legitimität, Zugänglichkeit, Berechenbarkeit, Unparteilichkeit, Vereinbarkeit mit den OECD-Leitsätzen für MNU, Transparenz und Dialogbereitschaft ausrichten.

c. In Dialog mit Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften treten, um Verfahren zur Erhebung von Beschwerden gegen das Unternehmen zu etablieren, z.B. über Beschwerdemechanismen, die in beliebigen kollektiven Vereinbarungen festgelegt sind, oder über globale Rahmenvereinbarungen.

Stand: 30.04.2026

#RV1347

Stand: 30.04.2026

ANHANG

FRAGEN ZUM ÜBERBLICK ÜBER DUE DILIGENCE FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

BEISPIELE FÜR UND ERKLÄRUNGEN ZU DUE DILIGENCE FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

Stand: 30.04.2026

Die folgenden Beispiele und Erklärungen dienen der Veranschaulichung einer Auswahl der im OECD-Leitsfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln dargestellten Empfehlungen. Sie enthalten keine neuen oder zusätzlichen Empfehlungen zu Due-Diligence-Ansätzen.

Due Diligence widmet sich tatsächlichen negativen Effekten oder potenziellen negativen Effekten (Risiken) im Zusammenhang mit folgenden von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Themen: Menschenrechte, einschließlich Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bestechung und Korruption, Offenlegung und Verbraucherinteressen.

▶*vgl. Abschnitt I, Negative Effekte und Risiko*

F1. Was sind Beispiele für negative Effekte auf von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckte Belange?

TABELLE 2 BEISPIELE FÜR NEGATIVE EFFEKTE AUF VON DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MNU ABGEDECKTE BELANGE

THEMA	BEISPIELE FÜR NEGATIVE EFFEKTE[1]
Offenlegung[2]	● Vernachlässigung der Offenlegung wesentlicher Informationen zu Finanz- und Betriebsergebnissen des Unternehmens, Unternehmenszielen, wichtigen Kapitalbeteiligungen und Stimmrechten, Vergütungspolitik für Mitglieder der Geschäftsführung und des Boards, Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, vorhersehbaren Risikofaktoren, Problemen in Bezug auf Arbeitskräfte und andere relevante Stakeholder, Governance-Strukturen und Strategien. ● Vernachlässigung der Bereitstellung von zweckdienlichen, messbaren, (gegebenenfalls) überprüfbaren und rechtzeitigen Informationen für Arbeitskräfte und die Öffentlichkeit bezüglich potenzieller negativer Effekte auf Umwelt und Arbeitssicherheit durch die Aktivitäten des Unternehmens.
Menschenrechte	● Zwangsarbeit.[3] ● Lohndiskriminierung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit. ● Geschlechtsspezifische Gewalt oder Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung. ● Unterlassen der Bestimmung von und des angemessenen Dialogs mit indigenen Völkern, wo diese existieren und potenziell von Aktivitäten des Unternehmens betroffen sind. ● Beteiligung an Vergeltungsaktionen gegen die Zivilgesellschaft oder Menschenrechtsaktivisten, die potenzielle oder tatsächliche negative Effekte auf Menschenrechte im Zusammenhang mit Projekten dokumentieren, darüber öffentlich sprechen oder sie auf andere Weise publik machen. ● Einschränkung des Zugangs von Personen zu sauberem Wasser.

Stand: 30.04.2026

TABELLE 2 BEISPIELE FÜR NEGATIVE EFFEKTE AUF VON DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MNU ABGEDECKTE BELANGE

Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern	● Missachtung des Rechts von Arbeitskräften auf Gründung von und Beitritt zu Gewerkschaften oder von der Arbeiterschaft selbst ausgewählten Vertretungsorganen und des Rechts auf die Anerkennung von Gewerkschaften oder von der Arbeiterschaft selbst ausgewählten Vertretungsorganen zum Zweck von Kollektivverhandlungen. *(OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 1.b)* ● Keine Teilnahme an konstruktiven Verhandlungen, entweder individuell oder über Arbeitgeberverbände, mit solchen Arbeitnehmervertretern, um zu Übereinkünften hinsichtlich Arbeitsbedingungen und -modalitäten zu kommen. *(OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 1.b)* ● Kinderarbeit, einschließlich schlimmster Formen von Kinderarbeit. *(OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 1.c)* ● Diskriminierung von Arbeitskräften hinsichtlich Beschäftigung oder Beruf aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Anschauung, nationaler Abstammung, sozialer Herkunft oder eines anderen Status. *(OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 1.e)* ● Unterlassene Anpassung von Maschinen, Ausrüstung, Arbeitszeit, Organisation der Arbeit und Arbeitsabläufe an die physische und geistige Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte. *(OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 1.e; ILO, 1981, Nr. 155)* ● Unterlassung des Austausches gefährlicher Substanzen durch harmlose oder weniger gefährliche Substanzen, wo immer dies möglich ist. *(ILO, 1988, Nr. 167)* ● Zahlung von Löhnen, die nicht die Grundbedürfnisse von Arbeitskräften und ihren Familien decken. *(OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 4.b)* ● Androhung der Verlegung der gesamten oder von Teilen der operativen Einheit, um Arbeitskräfte an der Gründung von oder dem Beitritt zu einer Gewerkschaft zu hindern. *(OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 7)*
Umwelt	● Umweltzerstörung durch Bodendegradation, Erschöpfung von Wasserressourcen und/oder Zerstörung von unberührten Wäldern und Artenvielfalt. ● Gefährliche Konzentrationen von biologischen, chemischen oder physischen Gefahren in Produkten und Dienstleistungen. ● Wasserverschmutzung (z.B. durch Abwasserableitung ohne Rücksicht auf angemessene Abwasserinfrastruktur).

Stand: 30.04.2026

TABELLE 2 BEISPIELE FÜR NEGATIVE EFFEKTE AUF VON DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MNU ABGEDECKTE BELANGE

Bestechung, Bestechungsgeld-forderungen und Schmiergelderpressung	● Bestechung von Amtsträgern, um den Zuschlag für öffentliche Aufträge zu erhalten. ● Bestechung von Amtsträgern, um günstige Besteuerung oder anderweitige bevorzugte Behandlung oder Zugang zu vertraulichen Informationen zu erhalten. ● Bestechung von Amtsträgern, um Zollfreigabe zu erhalten. ● Bestechung von Amtsträgern, um Ermächtigungen oder Genehmigungen zu erhalten. ● Verkauf von Produkten an staatliche Einrichtungen zu erhöhten Preisen, um den Gewinn mit Amtsträgern zu teilen. ● Bestechung von Amtsträgern, damit diese Bestimmungen und Kontrollen ignorieren oder umgehen. ● Bereitstellung von Geschenken, Bewirtung und Unterhaltung für Personen, mit denen das Unternehmen Geschäfte macht, ohne angemessene Kontrollen oder Aufzeichnungen. ● Erhalt von Geschenken von Geschäftspartnern oder Amtsträgern ohne angemessene Kontrollen oder Buchführung.
Verbraucherinteressen	● Produkte und Dienstleistungen erfüllen nicht alle vereinbarten oder rechtlich vorgeschriebenen Standards für Verbraucher-sicherheit, einschließlich Standards zu Warnhinweisen auf Gesund-heitsgefährdung und Sicherheitshinweisen. *(OECD, 2011, Kapitel VIII, Ziffer 1).* ● Mangelnde Bereitstellung exakter, überprüfbarer und klarer Informationen, u. a. über die Preise und gegebenenfalls die Zusam-mensetzung, Anwendungssicherheit, Umwelteigenschaften, Wartung, Lagerung und Entsorgung von Waren und Dienstleistungen, damit Verbraucher sachlich fundierte Entscheidungen treffen können. *(OECD, 2011, Kapitel VIII, Ziffer 2)* ● Darstellungen oder Auslassungen von Informationen oder alle anderen Praktiken, die täuschend, irreführend, betrügerisch oder unfair sind. *(OECD, 2011, Kapitel VIII, Ziffer 4)*

1. *Diese Liste ist exemplarisch und soll nicht als vollständig verstanden werden. Ein Unternehmen kann negative Effekte verursachen, dazu beitragen oder über eine Geschäftsbeziehung in unmittelbarer Verbindung zu ihnen stehen.*
2. *Das Konzept des Risikos negativer Effekte kann besonders schwer zu verstehen sein, wenn es auf das Kapitel über „Offenlegung" in den OECD-Leitsätzen für MNU angewandt wird, welches sich hauptsächlich mit potenziellen Effekten auf Corporate Governance, Finanzmärkte, Investoren und Arbeitskräften beschäftigt. Daher zeigen die OECD-Leitsätze für MNU Grundsätze und Standards auf, an denen Aktivitäten gemessen und nachverfolgt werden können.*
3. *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 4 und 13; ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.*

Stand: 30.04.2026

Due Diligence sollte auch an die Art der negativen Effekte im Bereich RBC-Belange angepasst werden, wie z.B. Menschenrechte, Umwelt und Korruption. Das bedeutet, Ansätze auf konkrete Risiken zuzuschneiden und die Auswirkungen dieser Risiken auf verschiedene Gruppen zu berücksichten, etwa durch die Einbeziehung von Geschlechterfragen im Rahmen der Due Diligence. ▶*Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence – Due Diligence ist proportional zum Risiko (risikobasiert)*

F2. Wie kann ein Unternehmen Geschlechterfragen in seine Due Diligence integrieren?

Anwendung von Geschlechterperspektiven auf Due Diligence bedeutet, zu überlegen, wie sich reale oder potenzielle negative Effekte unterschiedlich oder spezifisch auf Frauen auswirken.

➜ **ZUM BEISPIEL** ist es wichtig, sich Geschlechterfragen und Menschenrechten von Frauen in Situationen bewusst zu sein, wo negative Effekte überproportional Frauen betreffen:

- In Kontexten, in denen Frauen schwerwiegend diskriminiert werden.
- In Kontexten, in denen die Aktivitäten des Unternehmens erheblichen Einfluss auf die örtliche Wirtschaft, Umwelt und den Zugang zu Land und Lebensunterhalt haben.
- In Konflikt- und Post-Konfliktgebieten.
- In Branchen und globalen Lieferketten, die eine große Zahl an Frauen beschäftigen, z.B. Bekleidung, Elektronik, Tourismus, Gesundheits- und Sozialversorgung, Haushaltsarbeiten, Landwirtschaft und frische Schnittblumen.

Zudem gehört dazu, gegebenenfalls die Maßnahmen des Unternehmens zur Bestimmung, Vermeidung, Minderung und Beseitigung dieser negativen Effekte anzupassen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen effektiv und angemessen sind.

➜ **ZUM BEISPIEL**

- Nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten sammeln und bewerten und nachvollziehen, ob Unternehmensaktivitäten unterschiedliche Effekte auf Männer und Frauen haben.
- Geschlechtssensible und gleichstellungsorientierte Strategien und Pläne zur Minderung und Behebung von festgestellten realen und potenziellen negativen Effekte entwerfen, entwickeln und bewerten.
- Überlappende/intersektionelle Gefährdungsmerkmale bestimmen (z.B. indigene, analphabetische, weibliche Arbeitskräfte).
- Geschlechtssensible Warnsysteme und Schutzvorkehrungen für Whistleblower entwickeln.
- Gleichberechtigte und sinnhafte Teilnahme von Frauen an Beratungen und Verhandlungen fördern.
- Bestimmen, ob Frauen gerecht und gleich von Ausgleichszahlungen oder anderen Restitutionsformen profitieren.

Stand: 30.04.2026

- Mit Frauen ohne Anwesenheit von Männern beraten, und Frauen getrennt und separat Raum für Meinungsäußerungen und Input bezüglich Geschäftsentscheidungen geben.
- Geschlechtsspezifische Trends und Muster bei tatsächlichen oder potenziellen negativen Effekten bestimmen, die bisher in Due-Diligence-Prozessen übersehen wurden.
- Bewerten, ob Beschwerdemechanismen geschlechtssensibel sind, und die möglichen Hindernisse für Frauen beim Zugriff auf solche Mechanismen berücksichtigen.

Due Diligence beinhaltet eventuell Priorisierung (risikobasiert) – wo es nicht praktikabel ist, alle festgestellten Effekte sofort und gleichzeitig zu beheben, sollte ein Unternehmen die Reihenfolge der zu ergreifenden Maßnahmen abhängig von der Wahrscheinlichkeit und Schwere des negativen Effekts priorisieren. ▶*vgl. Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence – Due diligence beinhaltet eventuell Priorisierung (risikobasiert)*

F3. Wie kann ein Unternehmen Entscheidungen in Bezug auf Priorisierung treffen?

Wie in den Leitsätzen erwähnt, ist es für Unternehmen eventuell nicht immer möglich, alle mit ihren Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden negativen Effekte sofort zu bestimmen und zu beheben. Dementsprechend stellen die OECD-Leitsätze für MNU auch klar: „In Fällen, in denen Unternehmen zahlreiche Zulieferer haben, werden sie dazu angehalten, globale Tätigkeitsbereiche zu identifizieren, in denen das Risiko des Aufkommens negativer Effekte am bedeutendsten ist, und auf der Grundlage dieser Risikoeinschätzung die Zulieferer für eine Due-Diligence-Prüfung zu priorisieren“[5]. Unternehmen sind dafür verantwortlich, allen negativen Effekten zu begegnen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen.

Die Erheblichkeit eines negativen Effekts ergibt sich in Abhängigkeit zu dessen Wahrscheinlichkeit und Schwere. Die Schwere negativer Effekte wird nach deren Grad, Reichweite und Unumkehrbarkeit bewertet.

Der **Grad** sagt aus, wie schwerwiegend der negative Effekt ist.

Tragweite bezieht sich auf den Umfang des negativen Effekts, z.B. die Zahl der aktuell oder künftig betroffenen Personen oder das Ausmaß der Umweltschäden.

Unumkehrbarkeit bedeutet jedwede Beschränkung der Möglichkeit, beeinträchtigte Personen oder die betroffene Umwelt wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor dem negativen Effekt entspricht.

Schwere ist kein absolutes Konzept und kontextspezifisch. Für Beispiele für Indikatoren von Grad, Tragweite und Unumkehrbarkeit verschiedener negativer Effekte, die von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckt sind, vgl. Tabelle 3. Diese Indikatoren sind exemplarisch und unterscheiden sich je nach operativen Rahmenbedingungen eines Unternehmens.

5. OECD (2011), Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Ziffer 16.

TABELLE 3 BEISPIELE FÜR INDIKATOREN VON GRAD, TRAGWEITE UND UNUMKEHRBARKEIT

NEGATIVER EFFEKT	BEISPIELE FÜR GRAD	BEISPIELE FÜR TRAGWEITE	BEISPIELE FÜR UNUMKEHRBARKEIT
Umwelt	● Ausmaß des Effekts auf menschliche Gesundheit ● Ausmaß der Veränderung im Artenspektrum ● Intensität der Wassernutzung (Verbrauch der insgesamt verfügbaren Ressourcen in %) ● Ausmaß der Abfall- und Chemikalienerzeugung (Tonnen, % der Erzeugung)	● Geografische Reichweite des Effekts ● Zahl der betroffenen Arten	● Maß, in dem Sanierung des Naturgeländes möglich oder praktikabel ist ● Zeitlicher Aufwand einer Wiedergutmachung
Korruption	● Höhe des Geldbetrags der Bestechung ● Durch Bestechung verursachte Todesfälle oder Körperverletzungen ● Strafrechtlicher Charakter der Bestechung ● Ausmaß des Effekts auf Märkte, Personen, Umwelt und Gesellschaft aufgrund von durch Bestechung erwirkter Entscheidungen ● Höhe des Gewinnzuwachses durch Bestechung	● Häufigkeit der Bestechungszahlungen ● Geografische Verbreitung von Bestechung ● Anzahl und/oder Rang der in Bestechung involvierten Amtsträger, Mitarbeiter oder beauftragten Personen ● Ausmaß der mit Bestechung verbundenen Aktivitäten ● Zahl der bestimmbaren Gruppen, die von auf Bestechung basierten Entscheidungen betroffen sind	● Ausmaß des Schadens für Gesellschaft aufgrund von Verlust öffentlicher Mittel ● Ausmaß, in dem durch Bestechung durchgeführte und begünstigte Aktivitäten zu unumkehrbaren negativen Effekten führen werden
Beschäftigung	● Ausmaß des Effekts auf Arbeitssicherheit für Beschäftigte ● Verstoß betrifft ein grundlegendes Arbeitsrecht	● Zahl der betroffenen Arbeitskräfte/Angestellten ● Ausmaß, zu dem ein negativer Effekt systemisch ist (z.B. in einer bestimmten geografischen Region, Branche oder Teilbranche) ● Maß, in dem einige Gruppen überproportional vom Effekt betroffen sind (z.B. Minderheiten, Frauen usw.)	● Maß, zu dem der Effekt behoben werden kann (z.B. durch Kompensation, Restitution usw.) ● Ob betroffenen Arbeitskräften wieder zum bisherigen Genuss des betreffenden Rechts verholfen werden kann ● Ausmaß, in dem Einschüchterung von Arbeitskräften wegen Gründung von oder Beitritt zu einer Gewerkschaft ihnen effektiv das Recht auf Arbeitnehmervertretung verwehrt

Stand: 30.04.2026

TABELLE 3 BEISPIELE FÜR INDIKATOREN VON GRAD, TRAGWEITE UND UNUMKEHRBARKEIT

NEGATIVER EFFEKT	BEISPIELE FÜR GRAD	BEISPIELE FÜR TRAGWEITE	BEISPIELE FÜR UNUMKEHRBARKEIT
Menschenrechte	Ausmaß der Einschränkung des Zugangs zu grundlegenden Lebensbedürfnissen oder Freiheiten (z.B. Bildung, Lebensunterhalt etc.)	• Zahl der betroffenen Personen • In Prozent der bestimmbaren Personengruppen, die betroffen sind	• Maß, zu dem der Effekt behoben werden kann (z.B. durch Kompensation, Restitution usw.) • Ob betroffenen Personen wieder zur bisherigen Ausübung des betreffenden Rechts verholfen werden kann
Offenlegung	• Ausmaß, in dem unzureichende oder falsche Offenlegungen oder Informationen wesentlich sind • Ausmaß der Effekte auf Märkte, Personen, Umwelt und Gesellschaft aufgrund von Entscheidungen basierend auf unzureichender oder falscher Offenlegung	• Ausmaß, in dem Entscheidungen basierend auf unzureichender oder falscher Offenlegung getroffen wurden • Zahl der betroffenen Personen (z.B. Aktionäre) • Zahl der bestimmbaren Gruppen, die von Entscheidungen betroffen sind, welche auf unzureichender oder falscher Offenlegung basieren	Ausmaß, in dem fehlende oder falsche Offenlegung zu irreparablen finanziellen Verlusten oder unumkehrbaren negativen Effekten führt
Verbraucherinteressen	• Ausmaß des Effekts auf menschliche Gesundheit oder Sicherheit • Ausmaß des finanziellen Verlusts für Verbraucher	• Zahl der betroffenen Verbraucher • Zahl der bestimmbaren Verbrauchergruppen, die betroffen sind • In Prozent der bestimmbaren Verbrauchergruppen, die betroffen sind	Ausmaß, in dem der Effekt behoben werden kann (z.B. durch Kompensation oder Restitution)

In den OECD-Leitsätzen für MNU selbst wird nicht versucht, die Schwere negativer Effekte in eine Rangfolge zu bringen. Ein negativer Effekt muss nicht zwingend mehr als eine dieser Eigenschaften (Grad, Tragweite und Unumkehrbarkeit) ausgeprägt aufweisen, um als „schwer" zu gelten, jedoch nimmt häufig mit Grad oder Tragweite auch die Unumkehrbarkeit eines Effekts zu.

Stand: 30.04.2026

Wo das Risiko negativer Effekte am bedeutendsten ist, hängt jeweils spezifisch vom Unternehmen, dessen Branche und seinen Geschäftsbeziehungen ab. In bestimmten Fällen ist dies eventuell eine Ermessensentscheidung. Daher kann es im Interesse von Unternehmen sein, sich mit relevanten Stakeholdern darüber zu beraten, wie sie Priorisierungen vornehmen und das dahinter stehende Prinzip durch ihre RBC-Strategien kommunizieren sollten. Öffentliche Kommunikation der Gründe dafür, wie und wieso Priorisierungen vorgenommen werden, kann dabei helfen, Vertrauen in den Due-Diligence-Ansatz des Unternehmens aufzubauen. In bestimmten Fällen kann sich Priorisierung auch aus innerstaatlichen Rechtspflichten ergeben.

➜ **ZUM BEISPIEL** schreiben bestimmte innerstaatliche Gesetze in bestimmten Hoheitsgebieten Unternehmen die Durchführung von Due Diligence vor, um das Risiko von Menschenhandel in ihren Lieferketten oder den Bezug von Konfliktmineralien zu vermeiden und zu beheben.

Obwohl Unternehmen ihre Due Diligence basierend auf der Erheblichkeit des Risikos priorisieren sollten, unterliegen ihre verfügbaren Optionen bei der Reaktion auf festgestellte Risiken gesetzlichen und praktischen Einschränkungen, z.B. ihrer Fähigkeit, Veränderungen im Verhalten von Geschäftsbeziehungen herbeizuführen oder der Bedeutung eines Lieferanten für das Unternehmen. ▶*vgl. Anhang F7 und F34-40*

F4. In welchen Stadien des Due-Diligence-Prozesses ist Priorisierung relevant?

Priorisierung ist dann notwendig, wenn es für Unternehmen nicht praktikabel ist, alle mit ihren Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden negativen Effekte sofort zu bestimmen und zu beheben. Priorisierung erheblicher Risiken und negativer Effekte ist sowohl dann relevant, wenn das Unternehmen negative Effekte bestimmt, als auch wenn es Effekte zu vermeiden und zu mindern sucht. Negative Effekte, die für Vermeidung und Minderung priorisiert wurden, sollten zudem nachverfolgt werden, um sicherzustellen, dass sie behoben werden. ▶*vgl. Anhang F24, F31, F45 dazu, wie Priorisierung während dieser Schritte praktisch umgesetzt werden kann*

F5. Wie unterscheidet sich Priorisierung bei Menschenrechtsrisiken von anderen negativen Effekten?

Insgesamt reflektiert der Prozess der Priorisierung bei Menschenrechtsrisiken die Empfehlungen in Abschnitt II, 2.4 dieses Leitfadens. Die OECD-Leitsätze für MNU besagen, dass im Falle von Menschenrechten die Schwere bei der Priorisierung ein wichtigerer Faktor als die Wahrscheinlichkeit ist. Wo daher Priorisierung notwendig ist, sollten Unternehmen mit den potenziell schwersten negativen Effekten auf Menschenrechte beginnen, um anzuerkennen, dass eine verzögerte Reaktion die Umkehrbarkeit des Effekts gefährden könnte.

➜ **ZUM BEISPIEL** wird eventuell ein potenzieller negativer Effekt priorisiert, wenn dieser zu Todesfällen führen kann, selbst wenn er weniger wahrscheinlich ist (z.B. Einführen von Maßnahmen zum Schutz vor Personenschäden und Todesfällen im Falle von Naturkatastrophen in einem Kraftwerk).

Stand: 30.04.2026

Due Diligence ist den Umständen eines Unternehmens angemessen – Natur und Ausmaß von Due Diligence wird von Faktoren wie der Unternehmensgröße, dem Kontext der Geschäftstätigkeiten, seinem Geschäftsmodell, seiner Position in der Lieferkette sowie der Art der jeweiligen Produkte und Dienstleistungen beeinflusst *▶vgl. Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence - Due Diligence ist den Umständen eines Unternehmens angemessen*

F6. Wie kann mit begrenzten Ressourcen umgegangen werden?

Due Diligence hat Implikationen für personelle und finanzielle Ressourcen. Während begrenzte Ressourcen eine Herausforderung für alle Unternehmen sein können, verfügen besonders kleine Unternehmen eventuell über weniger personelle und finanzielle Ressourcen zum Durchführen von Due Diligence. Gleichzeitig haben sie oft größere Flexibilität bei Entwicklung und Umsetzung von Strategien und müssen eventuell eine geringere Zahl negativer Effekte und Lieferanten berücksichtigen als größere Unternehmen. Die Größe oder Ressourcenkapazität eines Unternehmens ändert nichts an seiner Verantwortung zur Durchführung von Due Diligence, die dem Risiko angemessen ist, doch wirkt sich eventuell darauf aus, wie das Unternehmen diese durchführt. Unternehmen mit begrenzten Ressourcen stützen sich bei der Durchführung von Due Diligence eventuell stärker auf kooperative Ansätze und müssen im Kontext der Priorisierung möglicherweise sorgfältigere Entscheidungen treffen. Sie können sich auch vorhandene Ressourcen zunutze machen, z.B. Musterstrategien oder öffentliche Informationen zu Risiken in bestimmten Lieferketten, und sich um technische Unterstützung von Branchenverbänden bemühen, in denen sie Mitglieder sind. *▶vgl. Tabelle 4 für weitere Informationen*

F7. Wie kann Due Diligence den Umständen eines Unternehmens angemessen sein?

Wie ein Unternehmen Due Diligence durchführt, kann von Faktoren wie der Unternehmensgröße, dem Kontext der Geschäftstätigkeiten, seinem Geschäftsmodell, seiner Position in der Lieferkette sowie der Art seiner Produkte und Dienstleistungen beeinflusst werden. *▶vgl. Tabelle 4 für Beispiele*

TABELLE 4 BEISPIELE FÜR MÖGLICHKEITEN DER ANGEMESSENEN ANPASSUNG VON DUE DILIGENCE AN DIE UMSTÄNDE DES UNTERNEHMENS

Faktoren	Beispiele
Größe des Unternehmens	● Ein KMU mit begrenzten Einflussmöglichkeiten bei seinen Lieferanten und begrenzten Ressourcen, um bei Lieferanten Kapazitäten zur Erfüllung von RBC-Anforderungen aufzubauen, kann die Einführung solider Präqualifizierungsverfahren in Betracht ziehen, durch die nur Lieferanten verpflichtet werden, die hohe Schwellwerte für RBC erfüllen. Dadurch können KMU den Umfang der Ressourcen verringern, die nach der Verpflichtung des Lieferanten für die Bestimmung, Überwachung oder Vermeidung negativer Effekte nötig sind. ● Ein großes MNU mit zahlreichen Lieferanten und Geschäftsbeziehungen in einer Reihe von Hochrisikokontexten kann sich auf inländische Niederlassungen mit zugewiesenem und ausgebildetem Personal stützen, welches für die Überwachung von Due Diligence vor Ort verantwortlich ist.

Stand: 30.04.2026

TABELLE 4 BEISPIELE FÜR MÖGLICHKEITEN DER ANGEMESSENEN ANPASSUNG VON DUE DILIGENCE AN DIE UMSTÄNDE DES UNTERNEHMENS

Kontext der Unternehmenstätigkeiten	Als Teil seines Dialogs mit Stakeholdern kann ein Unternehmen mit Beschaffung aus unsicheren und Konfliktgebieten den Dialog mit bilateralen Hilfsorganisationen (z.B. Spendenorganisationen), die über Mittel, Zugang und Expertise in diesen Regionen verfügen, oder mit der Zivilgesellschaft in der Region aufnehmen, wohingegen ein Unternehmen mit Tätigkeiten in sichereren Kontexten in direkten Dialog mit betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern treten kann.
Geschäftsmodell des Unternehmens	Für ein Infrastrukturunternehmen mit langfristigen Investitionen in Entwicklungsländern erweist es sich eventuell als effektiv, neben anderen Maßnahmen zur Risikovermeidung und -minderung auch in Dialog mit der Regierung zu treten und sie bei der Behebung systemischer Probleme in der Region mit Geschäftstätigkeiten zu unterstützen, da dies ein Mittel ist, negative Effekte in Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten des Unternehmens langfristig zu vermeiden. Im Gegensatz dazu ist es eventuell nicht angemessen für eine Bank, die ein kurzzeitigeres Projekt (z.B. Ausbau einer Produktionseinrichtung) in einer sich entwickelnden Wirtschaft finanziert, systemische Probleme in der Region zu beheben. Stattdessen kann sie ihre Bemühungen auf die Durchführung solider Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen bezüglich ihrer Finanzierung und angemessen zugeschnittene Bestimmungen für die Finanzierung konzentrieren.
Position des Unternehmens in der Lieferkette	Um Risiken von Kinderarbeit zu bestimmen, kann ein nachgelagertes Unternehmen (z.B. Einzelhändler) eine Bewertung von Lieferanten in der Mitte der Lieferkette durchführen, um festzustellen, wie diese Due Diligence bezüglich ihrer vorgelagerten Lieferanten durchführen. Ein mittig in der Lieferkette operierendes Unternehmen schafft eventuell Rückverfolgbarkeit zu vorgelagerten Geschäftsbeziehungen, die in Bereichen mit höheren Risiken operieren, um Risiken von Kinderarbeit zu bestimmen. In beiden Fällen wird Kinderarbeit priorisiert, doch die Art der Risikobestimmung unterscheidet für die jeweiligen Unternehmen abhängig von ihrer Position in der Lieferkette.
Art der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens	Ein Unternehmen, das eine Online-Plattform für Peer-to-Peer-Dienstleistungen anbietet (z.B. für Übernachtungsmöglichkeiten), kann keine Bewertungen seiner einzelnen Anwender (z.B. Anbieter von Unterkünften) vor Ort durchführen, wie es einem Unternehmen mit traditionelleren Dienstleistungen möglich wäre. Jedoch kann das Unternehmen solide Beschwerdemechanismen und strenge Voraussetzungen für Anwender einführen, die bezüglich aller Verstöße gegen Verhaltenskodex und Benutzerbestimmungen des Unternehmens überwacht werden, um Zuwiderhandler abzuschrecken und schnell auf sie zu reagieren.

Stand: 30.04.2026

Due Diligence stützt sich auf Dialog mit Stakeholdern – Stakeholder sind Personen oder Gruppen mit Interessen, die von den Aktivitäten eines Unternehmens beeinträchtigt werden könnten. ▶*vgl. Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence – Due Diligence stützt sich auf Dialog mit Stakeholdern*

F8. Wer sind die Stakeholder eines Unternehmens?

Stakeholder sind Personen oder Gruppen mit Interessen, die von den Aktivitäten des Unternehmens beeinträchtigt werden oder werden könnten. Nicht alle Einzelpersonen und Gruppen, die als Stakeholder gelten, haben Interessen, die von einer bestimmten Aktivität des Unternehmens betroffen sind oder sein könnten. Daher ist es für das Unternehmen wichtig, zu bestimmen, welche Einzelpersonen und Gruppen Interessen haben, die bei einer spezifischen Aktivität berücksichtigt werden müssen (sog. relevante Stakeholder). Darüber hinaus befasst sich Due Diligence nicht nur mit den Interessen von Stakeholdern, die von einem negativen Effekt betroffen sind (betroffene Stakeholder), sondern auch den Interessen derjenigen, die noch nicht betroffen sind, dies aber sein könnten (potenziell betroffene Stakeholder). Zudem sind nicht alle Interessen von gleicher Wichtigkeit, und es ist nicht nötig, alle Stakeholder auf gleiche Weise zu behandeln. Wo es sich bei dem Interesse um ein individuelles Menschenrecht oder ein kollektives Menschenrecht (von Gruppen wie indigenen Völkern) handelt, können die Stakeholder, deren Menschenrechte beeinträchtigt werden oder werden könnten, auch als „Rechteinhaber" bezeichnet werden.

Stakeholder unterscheiden sich je nach Unternehmen und deren Geschäftsaktivitäten.

➔ **ZUM BEISPIEL** können folgende Personen und Gruppen betroffene und potenziell betroffene Stakeholder und Rechteinhaber sein:

- Gemeinschaften auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene
- Arbeitskräfte und Angestellte in Lieferketten und Gewerkschaften, auch jene in informeller Beschäftigung
- Konsumenten oder Endbenutzer von Produkten

Zudem zählen zu den relevanten Stakeholdern, die eventuell für konstruktiven Dialog wichtig sind:

- NGOs, zivilgesellschaftliche Organisationen vor Ort, NMRI
- vor Ort verankerte Organisationen und lokale Menschenrechtsaktivisten
- vergleichbare Unternehmen innerhalb der Branche
- Regierungen des Standortlands (lokal, regional und national)
- Geschäftspartner
- Investoren/Aktionäre

Es gibt viele Ressourcen, die Unternehmen bei der Bestimmung ihrer Stakeholder unterstützen (z.B. OECD, 2015).

Stand: 30.04.2026

In Situationen mit einer großen Zahl an betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern oder Rechteinhabern kann ein Unternehmen mit seriösen Stakeholder-Vertretern in Dialog treten, insbesondere wenn der Dialog mit Einzelpersonen bestimmte Rechte oder kollektive Interessen untergraben kann.

➜ **ZUM BEISPIEL** kann es bei der Entscheidung über die Umstrukturierung oder Schließung einer Fabrik wichtig sein, in Dialog mit Gewerkschaften anstatt einzelnen Arbeitskräften zu treten, um die Auswirkungen aus Beschäftigung durch die Entscheidung zu mindern, da das Recht von Arbeitskräften auf Gründung von und Beitritt zu Gewerkschaften sowie ihr Recht auf Kollektivverhandlungen international anerkannte Menschenrechte sind.

Unternehmen können die am schwersten betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholder oder Rechteinhaber für den Dialog priorisieren. Der Grad des negativen Effekts auf Stakeholder oder Rechteinhaber kann den Grad des Dialogs bestimmen.

F9. Was ist „konstruktiver Dialog mit Stakeholdern“?

- Dialog mit Stakeholdern beinhaltet wechselwirkende Prozesse zur Auseinandersetzung mit relevanten Stakeholdern. Dialog mit Stakeholdern kann z.B. in Form von Treffen, Anhörungen oder Konsultationen stattfinden. Konstruktiver Dialog mit Stakeholdern zeichnet sich durch in beide Richtungen offene Kommunikation aus und hängt vom guten Glauben (bona fides) aller Teilnehmer ab.[6] Zudem ist er reaktionsfähig, fortlaufend und beinhaltet in vielen Fällen die Aufnahme des Dialogs mit relevanten Stakeholdern, bevor Entscheidungen getroffen werden.
- Wechselseitiger Dialog bedeutet, dass Unternehmen und Stakeholder Meinungen frei äußern, Sichtweisen austauschen und alternative Standpunkte anhören, um zu einer gegenseitigen Übereinkunft zu gelangen. Er bedeutet zudem, dass relevante Stakeholder die Möglichkeit haben, bei der Gestaltung und Durchführung der Dialogaktivitäten mitzuwirken.
- Sowohl von Unternehmen als auch Stakeholdern wird erwartet, dass sie bei den Dialogaktivitäten in gutem Glauben handeln. Das heißt, dass das Unternehmen den Dialog mit dem ernsten Willen aufnimmt, die Auswirkungen seiner Aktivitäten auf die Interessen relevanter Stakeholder zu verstehen. Es bedeutet, das Unternehmen ist zur Beseitigung negativer Effekte bereit, die es verursacht oder zu denen es beigetragen hat, und die Stakeholder stellen ihre Interessen, Absichten und Bedenken auf ehrliche Weise dar.
- Reaktionsfähiger Dialog bedeutet, dass das Unternehmen im Zuge einer Entscheidungsfindung die Ansichten jener Akteure einzuholen sucht, die wahrscheinlich von der Entscheidung betroffen sein werden. Es ist wichtig, in den Dialog mit potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern zu treten, bevor Entscheidungen getroffen werden, die sich auf sie auswirken können.[7] Dazu

6. OECD (2011), Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Ziffer 25.

7. In einigen Fällen ist dies eventuell verpflichtend, wenn z.B. das Recht auf Information Teil der Verwirklichung von Menschenrechten ist.

Stand: 30.04.2026

gehört auch die zeitnahe Bereitstellung aller Informationen, die potenziell betroffene Stakeholder und Rechteinhaber für ein fundiertes Urteil darüber brauchen, wie die Entscheidung des Unternehmens ihre Interessen beeinträchtigen könnte. Zudem bedeutet es, dass vereinbarte Zusagen auch tatsächlich aktiv umgesetzt werden und dass die Behebung negativer Effekte auf betroffene und potenziell betroffene Stakeholder und Rechteinhaber sichergestellt wird, einschließlich durch Bereitstellung von Abhilfen (Wiedergutmachung), wenn das Unternehmen den Effekt oder die Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat.

- Fortlaufender Dialog bedeutet, dass Dialogaktivitäten mit Stakeholdern während der gesamten Dauer einer Geschäftstätigkeit oder Unternehmensaktivität weitergeführt werden und es sich nicht um einmalige Bemühungen handelt.

Konstruktiver Dialog mit Stakeholdern ist eine Schlüsselkomponente in allen Phasen des Due-Diligence-Prozesses.

Dieser Leitfaden soll jedoch nicht als umfassender Überblick zu diesem Thema dienen. Es existieren viele Ressourcen, um Unternehmen bei der Durchführung von und dem Umgang mit häufigen Herausforderungen in Dialogaktivitäten mit Stakeholdern unterstützen (z.B. OECD, 2015c).

Stand: 30.04.2026

F10. Wann ist Dialog mit Stakeholdern im Kontext von Due Diligence wichtig?

Konstruktiver Dialog mit Stakeholdern ist in allen Phasen des Due-Diligence-Prozesses wichtig. Dialog mit betroffenen und potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern ist eventuell besonders relevant, wenn das Unternehmen Folgendes durchführt:

- Bestimmung tatsächlicher oder potenzieller negativer Effekte im Kontext seiner eigenen Aktivitäten
- Bewertung von Geschäftsbeziehungen bezüglich tatsächlicher oder potenzieller negativer Effekte
- Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Reaktion auf Risiken negativer Effekte, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat
- Bestimmung der Formen von Abhilfe für negative Effekte, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat, und Entwicklung von Prozessen zur Ermöglichung von Wiedergutmachung
- Nachverfolgung und Kommunikation konkreter Maßnahmen zur Beseitigung tatsächlicher oder potenzieller festgestellter Effekte auf Menschenrechte im Kontext der eigenen Unternehmensaktivitäten

Zudem ist in manchen Fällen Dialog oder Konsultationen mit Stakeholdern selbst ein Recht.[8]

8. So bestimmt z.B. die VN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, dass Staaten sich in einer Reihe von Situationen mit indigenen Völkern beraten und mit ihnen kooperieren, um ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung zu erhalten, einschließlich der Einwilligung zu Projekten, die ihre Länder, Territorien oder anderen Ressourcen betreffen (vgl. Artikel 19 und 32). Die ILO-Konvention Nr. 169, die in den Ratifikationsstaaten rechtlich bindend ist, verlangt von Vertragsstaaten, dass sie sich mit indigenen Völkern zum Ziel einer Vereinbarung über oder Zustimmung zu vorgeschlagenen Maßnahmen beraten (vgl. Artikel 6).

➔ **ZUM BEISPIEL** sind das Recht von Arbeitnehmern auf Gründung von oder Beitritt zu Gewerkschaften und ihr Recht auf Kollektivverhandlungen international anerkannte Menschenrechte. Aus diesem Grund ist es wichtig, in Dialog mit Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern zu treten, wenn es im Dialog mit Arbeitskräften um diese Belange geht. Zudem ist die Beziehung zwischen den Sozialpartnern eine Form des Dialogs mit Stakeholdern.

Für bestimmte Arten negativer Effekte, die kollektive Schäden verursachen (z.B. Korruption, welche der gesamten Bevölkerung des Hoheitsgebiets schadet, in der sie stattfindet, oder Treibhausgasemissionen, welche zu kollektiven, grenzüberschreitenden Schäden beitragen), ist breit angelegter Dialog mit betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern eventuell nicht möglich. In solchen Fällen kann der Dialog mit seriösen Stakeholder-Vertretern oder Stellvertreter-Organisationen (z.B. NGOs, repräsentative öffentliche Organe etc.) hilfreich sein.

Über den Dialog mit Stakeholdern hinaus möchten Unternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung von Due-Diligence-Aktivitäten eventuell auch den Rat von Experten (z.B. Akademiker, NGOs, lokale Organisationen) einholen.

F11. Wie kann ein Unternehmen mit potenziell schutzlosen Stakeholdern in Dialog treten?

Um die Effektivität des Dialogs mit Stakeholdern zu gewährleisten, ist es wichtig, potenzielle Barrieren zu bestimmen und zu versuchen, diese abzubauen (z.B. Barrieren durch Sprache, Kultur, Geschlecht, Machtungleichgewichte, Spaltungen innerhalb der Gemeinschaft etc.).

➔ **ZUM BEISPIEL** durch die mündliche Verbreitung von Informationen in einer Gemeinschaft mit geringer Alphabetisierung.

Zudem sind bestimmte Einzelpersonen oder Gruppen eventuell erhöhten Risiken der Schutzlosigkeit oder Ausgrenzung ausgeliefert, z.B. aufgrund sozialer Stigmatisierung. Oft sind die schutzlosesten Stakeholder auch diejenigen, die am schwerwiegendsten von Aktivitäten eines Unternehmens betroffen sind. Z.B. sind Stakeholder wie Frauen, Kinder oder sozial ausgegrenzte Gemeinschaften eventuell stärker oder auf unterschiedliche Weise von einer Unternehmensaktivität betroffen und benötigen besondere Aufmerksamkeit im Kontext von Dialogaktivitäten mit Stakeholdern.

Es existieren viele Ressourcen zum Umgang mit potenziellen Barrieren im Dialog mit schutzlosen Stakeholder-Gruppen und zum Dialog mit spezifischen schutzlosen Stakeholder-Gruppen.[9]

9. Vgl. z.B. OECD (2016c), Anhang B-D.

Stand: 30.04.2026

Unternehmen können im gesamten Due-Diligence-Prozess auf branchen- und branchenübergreifender Ebene sowie mit relevanten Stakeholdern zusammenarbeiten, wobei jedoch die Verantwortung für die effektive Durchführung von Due Diligence stets beim Unternehmen verbleibt. ▶*vgl. Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence, Kasten 2*

F12. Wie können Unternehmen bei der Durchführung von Due Diligence zusammenarbeiten?

Viele der Due-Diligence-Empfehlungen in diesem Leitfaden können in Zusammenarbeit mit anderen, z.B. anderen Branchen-Akteuren, in Partnerschaft mit Gewerkschaften oder über Multi-Stakeholder-Initiativen durchgeführt werden.

➜ **ZUM BEISPIEL** können Unternehmen mit Gewerkschaften zusammenarbeiten oder direkte Vereinbarungen abschließen, um die Beteiligung von Arbeitskräften an der Gestaltung und Einführung von Due-Diligence-Prozessen, der Einführung von Standards für Arbeitnehmerrechte und der Erhebung von Beschwerden zu vereinfachen. Vereinbarungen mit Gewerkschaften können verschiedene Formen annehmen und auf Standort-, Unternehmens-, Branchen- oder internationaler Ebene geschlossen werden. Zu ihnen zählen Vereinbarungen aus Kollektivverhandlungen, globale Rahmenvereinbarungen, Protokolle und Absichtserklärungen.

Kollaboration kann vorteilhaft sein, um Wissen über Branchenrisiken und Lösungen zu bündeln, soweit praktikabel Einflussmöglichkeiten bei gemeinsamen Geschäftsbeziehungen zu erhöhen und Due Diligence für alle effizienter zu machen, z.B. durch die Anerkennung existierender Bewertungen von Geschäftsbeziehungen und einen gemeinsamen Berichtsrahmen für Geschäftsbeziehungen. Als Vorteile der Zusammenarbeit auf Branchenebene ergeben sich oft auch Kostenaufteilungen und -einsparungen. ▶*vgl. Anhang F18, F27-28, F37 und Kasten 5*

Durch die Teilnahme an einer Initiative verlagert das Unternehmen keine Verantwortung für negative Effekte, die das Unternehmen verursacht, zu denen es beiträgt oder mit denen es in unmittelbarer Verbindung steht, auf diese Initiative.

Wo ein Unternehmen sich an der gemeinsamen Durchführung von Due Diligence beteiligt, sollte es erst die Qualität der Initiative bewerten. Dies kann beinhalten:

- Die Meinung relevanter Stakeholder zur Seriosität der Initiative einholen.
- Bewerten, ob die Initiative und ihre Prozesse vertrauenswürdig sind, soll heißen, ob sie im Einklang mit den Empfehlungen dieses Leitfadens stehen.
- Sicherstellen, dass kollaborative Ansätze so auf das Unternehmen angewandt und zugeschnitten werden, dass sie ausreichend robuste Due Diligence darstellen.
- Als aktiver Teilnehmer an der Zusammenarbeit mitwirken.
- Prinzipien guter Unternehmensführung anwenden, wenn die Zusammenarbeit über eine formelle Initiative durchgeführt wird. ▶*vgl. Kasten 3*

Stand: 30.04.2026

KASTEN 3 GUTE GESCHÄFTSFÜHRUNG FÜR KOLLABORATIVE DUE-DILIGENCE-INITIATIVEN

Die folgende Liste beinhaltet Beispiele für gute Geschäftsführung, anhand derer ein Unternehmen die Seriosität einer Initiative, an der es teilnimmt, bestimmen kann.

Die Initiative:

- hat einen funktionierenden, zugänglichen und effektiven Beschwerdemechanismus etabliert, der Stakeholdern das Einreichen von Beschwerden bezüglich der Aktivitäten der Initiative selbst ohne Furcht vor Vergeltung ermöglicht. *
- verfügt über Prozesse, welche die Konsultation von Stakeholdern und Experten hinsichtlich der Ziele und Aktivitäten der Initiative ermöglicht.
- verfügt über einen effektiven Prozess zur zeitnahen Kommunikation genauerer Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Effekte an teilnehmende Unternehmen, um diese bei der Durchführung ihrer eigenen Due Diligence zu unterstützen.
- verfügt über einen Prozess für regelmäßige Überprüfungen, wozu auch die Überwachung und Bewertung dessen gehört, ob die Initiative ihre eigenen Ziele erreicht, gegebenenfalls einschließlich der Anpassung ihrer Strategien, Aktivitäten und aller Leitfäden und Orientierungshilfen für teilnehmende Unternehmen.
- hat berücksichtigt, wo es tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen dem Führungspersonal der Initiative und Unternehmen geben könnte, und hat Prozesse zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt.
- publiziert öffentlich Details zu ihrer Personalbesetzung, ihren internen Geschäftsführungsstrukturen, Ressourcen und Aufsichtsmechanismen.
- leistet Berichterstattung über ihre Bewertung dessen, ob sie ihre eigenen Zielsetzungen bezüglich verantwortungsvoller Beschaffungspraktiken erfüllt.
- lässt, vorbehaltlich angemessener Qualitätssicherung, die gegenseitige Anerkennung anderer Due-Diligence-Initiativen zu.

**Dies bezieht sich auf Beschwerdemechanismen hinsichtlich der Aktivitäten der Initiative, nicht auf Beschwerdemechanismen, welche die Initiative eventuell einrichtet, um die Bereitstellung von Abhilfe zwischen betroffenen Stakeholdern oder Rechteinhabern und Mitgliedern der Initiative zu erleichtern..*

F13. Kann Kooperation kartellrechtliche Risiken bergen?

Während Unternehmen in vielen Fällen bezüglich Due Diligence zusammenarbeiten können, ohne damit Kartellrecht zu verletzen, sollten Unternehmen und gemeinsame Initiativen proaktive Schritte unternehmen, um das Kartellrecht in ihrem Hoheitsgebiet zu verstehen und Aktivitäten zu vermeiden, die als Verstoß gegen Kartellrecht angesehen werden können.

Stand: 30.04.2026

ZUM BEISPIEL können Unternehmen und kollaborative Initiativen, an denen sie teilnehmen:

- Rat bei Kartellbehörden einholen, falls sie sich unsicher sind, ob bestimmte Vorgehensweisen oder gemeinschaftliche Aktivitäten als wider geltendem Kartellrecht angesehen werden können und daher regulatorische Risiken bergen.
- Transparenz in Bezug auf gemeinsame Initiativen zeigen, um Kartell- und Wettbewerbsbedenken zu zerstreuen. Kartellbehörden sind eventuell skeptischer gegenüber Initiativen oder Vereinbarungen unter Wettbewerbern, falls diese komplett vertraulich sind. Des Weiteren kann Transparenz dabei helfen, problematische Themen ans Licht zu bringen und somit deren schnelle Behebung zu gewähren.
- Programme zur Einhaltung von Kartellbestimmungen einführen. Empfehlungen für beste Methoden zur Entwicklung und Durchsetzung von Compliance-Programmen werden oft von Kartellbehörden der jeweiligen Hoheitsgebiete bereitgestellt.

Jedes Hoheitsgebiet hat unterschiedliche Regeln hinsichtlich kartellrechtlicher Fragen; jedoch gibt es einige Leitfragen, die Unternehmen bei der Einschätzung kartellrechtlicher Bedenken im Hinblick auf ihre RBC-Initiativen stellen können.

ZUM BEISPIEL

- Beinhaltet die Kooperation oder Initiative eine Vereinbarung unter Wettbewerbern?
- Kann eine Kooperation oder Initiative per se als eine Verletzung von Kartellrecht angesehen werden? (D.h. beinhaltet sie Preisabsprachen, Angebotsmanipulation/Ausschreibungsabsprachen, Produktionsbeschränkungen und Marktaufteilung?)
- Hat die Kooperation oder Initiative einen wettbewerbsschädlichen Effekt (d.h. Effekte auf Verbrauchermärkte wie höhere Preise oder geringere Verfügbarkeit von Gütern/Dienstleistungen), ungeachtet dessen, dass keine Wettbewerbseinschränkung beabsichtigt ist?
- Insgesamt betrachtet, überwiegen die wettbewerbsfördernden Effekte der Kooperation oder Initiative gegenüber den wettbewerbsschädlichen Effekten?
- Erzeugt die Kooperation oder Initiative Vorteile von öffentlichem Interesse, die bei einer Abwägungsprüfung berücksichtigt werden können oder Vorrang haben?
  ▶*vgl. Capobianco, Gillard und Bijelic, 2015*

Stand: 30.04.2026

FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM DUE-DILIGENCE-PROZESS

Stand: 30.04.2026

A.1

VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN IN STRATEGIEN UND MANAGEMENTSYSTEMEN VERANKERN

Eine Kombination von Strategien für RBC-Belange ausarbeiten, einführen und verbreiten, welche die Verpflichtung des Unternehmens zu den Grundsätzen und Standards in den OECD-Leitsätzen für MNU und seine Pläne zur Umsetzung von Due Diligence enthält, welche für die eigenen Geschäftstätigkeiten, die Lieferkette und anderen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens relevant sind. ▶*vgl. Abschnitt II, 1.1*

F14. Was beinhaltet eine RBC-Strategie? ▶*vgl. Abschnitt II, 1.1*

Wie im Leitfaden erwähnt, enthalten die RBC-Strategien eines Unternehmens Verpflichtungen zu Belangen, die von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckt werden, und erläutern Verpflichtungen in Bezug auf die erheblichsten Unternehmensrisiken näher.

Zudem ist es für ein Unternehmen eventuell hilfreich, in seinen RBC-Strategien zu erklären, wie es im Kontext von Due Diligence für RBC Priorisierungen vornimmt (d.h. wieso manche Risiken als wesentlicher als andere eingestuft werden).

RBC-Strategien können auch festlegen, wie ein Unternehmen seine Verantwortungen umsetzt – welche Ansätze es für Due Diligence, Dialog mit Stakeholdern und Wiedergutmachung verfolgt. Diesbezüglich kann es auch die Erwartungen des Unternehmens umreißen, die es bei der Einführung seiner RBC-Strategie hinsichtlich Arbeitskräften (einschließlich seiner Angestellten, temporärer und Leiharbeitskräfte und anderer Personen, die für das Unternehmen Arbeiten durchführen) und bei seinen Geschäftsbeziehungen hat. ▶*vgl. Anhang F18*

Die RBC-Strategien des Unternehmens können auf die lokalen Kontexte und Geschäftstätigkeiten zugeschnitten werden.

Z.B. kann eine Tochtergesellschaft eines großen MNU, die in einem Land mit spezifischen Arbeitsrisiken operiert, die RBC-Strategie ihres Mutterunternehmens anpassen, um auf kontextspezifische Belange einzugehen.

F15. Auf welche Expertise kann man sich bei der Entwicklung von RBC-Strategien stützen? ▶*vgl. Abschnitt II, 1.1*

Es existieren bereits solide Musterstrategien für viele Branchen im Kontext von Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen. Ein Unternehmen kann diese übernehmen oder darauf aufbauen, vorausgesetzt sie erfüllen die Empfehlungen unter Abschnitt II, 1.1 des Leitfadens und sind der Branche oder geografischen Lage des Unternehmens angemessen.[10]

10. *Vgl. z.B. OECD (2016a), „Model Supply Chain Policy for a Responsible Global Supply Chain of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas" („Musterstrategie für eine verantwortungsvolle globale Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten"); vgl. auch OECD (2017a), „Model Enterprise Policy for Responsible Agriculture Supply Chains" („Muster einer Unternehmenspolitik für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten").*

Stand: 30.04.2026

Für die Entwicklung von RBC-Strategien kann die Konsultation relevanter Stakeholder dienlich sein. Dies ist eventuell besonderes relevant in Kontexten, in denen nicht bereits robuste Musterstrategien existieren. Auch bei der Entwicklung von Strategieansätzen kann Beratung durch Arbeitgeberorganisationen, Branchenverbände, relevante NGOs oder Multi-Stakeholder-Initiativen eine Hilfe sein. ▶*vgl. Anhang F8-11*

Die Einbeziehung der relevanten Unternehmenseinheiten in die Strategieentwicklung kann helfen, realistische und effiziente Ansätze zur Umsetzung einer Strategie zu bestimmen. ▶*vgl. Anhang F16*

Verankerung der Unternehmensstrategien zu RBC-Belangen in den Aufsichtsorganen des Unternehmens anstreben. RBC-Strategien in Managementsystemen verankern, sodass sie als Teil der regulären Geschäftsprozesse umgesetzt werden, wobei auf die mögliche Unabhängigkeit, Autonomie und rechtliche Struktur dieser Organe zu achten ist, wie sie eventuell nach nationalen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen ist. ▶*vgl. Abschnitt II, 1.2*

F16. Welche Teams oder Geschäftseinheiten sind zu berücksichtigen, wenn RBC-Strategien entwickelt und Geschäftsziele an ihnen ausgerichtet werden?

▶*vgl. Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence – die Grundlagen; Abschnitt II, 1.2*

Wie Ausrichtung über Teams und Geschäftseinheiten hinweg in der Praxis aussieht, hängt stark von den spezifischen Eigenschaften eines Unternehmens ab, z.B. der Art seiner Aktivitäten, seiner Größe und seinen individuellen Risiken. Unternehmen können prüfen, welche Einheiten ihrer Geschäftstätigkeiten die Einhaltung ihrer RBC-Strategien beeinträchtigen könnten, um zu bestimmen, welche davon für die erfolgreiche Ausrichtung der Geschäftsziele beachtet werden müssen.

Dazu können zählen:

- Entscheidungsträger für hochrangige Entscheidungen über das Unternehmen (z.B. Boards und hochrangige Geschäftsleitung).
- Verantwortliche für Compliance (z.B. Rechts-, Compliance-, Personal-, Umweltabteilungen, Geschäftsleitung vor Ort).
- Entscheidungsträger für neue Geschäftsbeziehungen (z.B. Sourcing-Abteilung, Beschaffungsabteilung, Vertrieb, Investmentfondsmanager). ▶*vgl. Tabelle 5*
- Verantwortliche für die Entwicklung oder Überwachung von Produkten und Geschäftstätigkeiten mit Verbindung zu Risiken (z.B. Produktdesigner, operative oder technische Leiter).
- Verantwortliche für Vertrieb und Marketing von Produkten und Dienstleistungen.

Diese Einheiten sind eventuell auch an der tatsächlichen Durchführung von Schritten eines Due-Diligence-Ansatzes beteiligt (wie die Entwicklung von RBC-Strategien und Einführung von Managementsystemen oder die Bestimmung und Vermeidung negativer Effekte).

Abhängig von der Unternehmensstruktur muss auch die Ausrichtung von Zweigunternehmen, Franchisenehmern oder lokalen Niederlassungen an Kernverpflichtungen und -prozessen sichergestellt werden, auch wenn diese Organe ihre RBC-Strategien eventuell auf den lokalen Kontext zuschneiden können. ▶*vgl. Anhang F14*

Stand: 30.04.2026

TABELLE 5. BEISPIELE FÜR POTENZIELL FÜR DIE UMSETZUNG VON DUE DILIGENCE WICHTIGE ABTEILUNGEN UND FUNKTIONEN

ABTEILUNGEN UND/ODER FUNKTIONEN	BELANGE*
Nachhaltigkeit, CSR, ethische Beschaffung	Potenziell viele/alle Belange nach den OECD-Leitsätzen für MNU, da diese Abteilungen/Funktionen oft als Leitung/Anlaufstellen/ Koordinatoren für RBC-Belange dienen
Umwelt und/oder Soziales	• Umwelt • Gesundheit und Sicherheit • Menschenrechte • andere soziale Belange, wo keine andere Abteilung/Funktion diese abdeckt
Personalabteilung	• Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern • Arbeitsschutz und -sicherheit • Menschenrechte • Personalbeschaffung
Arbeitnehmervertreter, Gewerkschaftsvertreter	• Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern • Arbeitsschutz und -sicherheit • Menschenrechte
Betrieb, Produktion	• Umwelt • Arbeitsschutz und -sicherheit • Menschenrechte • Verbraucherschutz
Rechtsabteilung	• Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen • Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern • Bekämpfung von Bestechung & Korruption • Menschenrechte • Verbraucherschutz • Offenlegung • Vertragsschluss mit Geschäftsbeziehungen
Compliance, Ethik/ Integrität	• Compliance im Allgemeinen • Bekämpfung von Bestechung & Korruption
Beschaffung, Lieferkette, Geschäftsbeziehungen	• gesamte Bandbreite der in den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Belange in der Lieferkette/in Geschäftsbeziehungen • Screening, Vertragsvergabe und Überwachung von Lieferketten/Geschäftsbeziehungen hinsichtlich dieser Belange

Stand: 30.04.2026

TABELLE 5. BEISPIELE FÜR POTENZIELL FÜR DIE UMSETZUNG VON DUE DILIGENCE WICHTIGE ABTEILUNGEN UND FUNKTIONEN

Vertrieb und Marketing	● Menschenrechte ● Verbraucherschutz ● Offenlegung
Kommunale Entwicklung	● Dialog mit Stakeholdern ● Umwelt ● kommunale Gesundheit und Sicherheit ● Menschenrechte ● Offenlegung
Auswärtige Beziehungen, Berichterstattung	● Dialog mit Stakeholdern ● Offenlegung
Risikomanagement	● potenziell alle Belange
Wirtschaftsprüfung	● potenziell alle Belange
Geschäftsleitung	● potenziell alle Belange
Board/Eigentümer	● potenziell alle Belange

** Nicht erschöpfende Liste von Belangen nach den OECD-Leitsätzen für MNU, die insbesondere relevant für die jeweilige Abteilung/Funktion im Zuge der Ausübung ihrer Rolle bei Due Diligence oder des Beisteuerns ihres Fachwissens sind.*

Stand: 30.04.2026

F17. Wodurch grenzen sich die Rollen von Board und Geschäftsführung bei der Verankerung von RBC ab? ▶*vgl. Abschnitt II, 1.2*

Boards sind im Allgemeinen daran beteiligt, die RBC-Strategien eines Unternehmens zu bewilligen. Sie können auch in Entscheidungen über eine Geschäftsstrategie involviert sein, die eventuell Auswirkungen auf RBC hat. Zudem können sie in Fällen einschreiten, wo die RBC-Strategien nicht umgesetzt werden, und die Geschäftsführung zu Maßnahmen auffordern. Es kann hilfreich sein, ein oder mehrere Board-Mitglieder mit Expertise als verantwortliche Person(en) für RBC-Belangen zu benennen. Diesbezüglich wird in den G20/OECD-Grundsätzen der Corporate Governance anerkannt: „Eine wichtige Aufgabe des Boards öffentlicher Unternehmen ist die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems und der Systeme, die gewährleisten sollen, dass das Unternehmen die geltenden Gesetze beachtet, namentlich in den Bereichen Steuern, Wettbewerb, Arbeit, Umwelt, Chancengleichheit, Korruptionsbekämpfung und Gesundheit und Sicherheit“ (OECD, 2015a, VI), Die Geschäftsführung andererseits ist für die Entwicklung von Verfahrensweisen verantwortlich, welche die Einführung der RBC-Strategie sicherstellen.

Während die Rollen von Board und Geschäftsleitung voneinander abgegrenzt sind, sitzen hochrangige Mitglieder der Geschäftsführung eventuell im Board eines Unternehmens und nehmen daher eine duale Rolle ein.

RBC-Erwartungen und -Strategien in den Dialog mit Lieferanten und anderen Geschäftsbeziehungen integrieren. ▶*vgl. Abschnitt II, 1.3*

F18. Wie können RBC-Erwartungen in Geschäftsbeziehungen verankert werden?

▶*vgl. Abschnitt II, 1.3*

Zusätzlich zum klaren Ausdrücken der Erwartungen an Geschäftsbeziehungen in den RBC-Strategien eines Unternehmens können zusätzliche Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass RBC-Erwartungen in Geschäftsbeziehungen verankert sind.

→ **ZUM BEISPIEL** wird auch im Leitfaden vorgeschlagen, dass Erwartungen an neue Geschäftsbeziehungen über formelle Vereinbarungen oder Dokumentationen kommuniziert und vereinbart werden können (z.B. in Verhaltenskodizes für Lieferanten, Joint-Venture-Verträgen, Zusatzvereinbarungen mit Kapitalnehmern etc.). Diese Vereinbarungen können beinhalten:

- Erwartungen, dass Geschäftsbeziehungen die OECD-Leitsätze für MNU und/oder diesen Leitfaden oder damit in Einklang stehende Standards einhalten.
- Erwartungen bezüglich Transparenz, Überwachung und Berichterstattung durch die Geschäftsbeziehungen.
- Spezifikationen zur Erwartung, ob/wie die Geschäftsbeziehungen Anforderungen an ihre eigenen Geschäftsbeziehungen entlang ihren Liefer- oder Wertschöpfungsketten weiterzugeben haben.
- Gründe für die Aufkündigung des Vertrags, wenn die Erwartungen bezüglich der OECD-Leitsätze für MNU nicht erfüllt werden.

Abteilungen, die für Entscheidungen über neue Geschäftsbeziehungen zuständig sind, können vor dem Aufnehmen einer neuen Geschäftsbeziehung RBC-Kriterien berücksichtigen. Dies kann über einen Präqualifizierungsprozess, Ausschreibungskriterien oder Screening-Kriterien, die jeweils RBC-Belange berücksichtigen, erfolgen.

In vielen Fällen hat eine Geschäftsbeziehung (z.B. ein Lieferant) viele Kunden und bietet eventuell Produkte und Dienstleistungen in mehr als einem industriellen Sektor an. Dementsprechend ist es in bestimmten Fällen möglicherweise nicht praktikabel oder zu beschwerlich für ein Unternehmen, seinen Lieferanten/Geschäftsbeziehungen seine eigenen Erwartungen aufzuerlegen, ohne bestehende oder potenziell gegensätzliche Erwartungen zu berücksichtigen, denen Geschäftsbeziehungen wiederum durch ihre eigenen Kunden/Beziehungen unterliegen. Unternehmen können dieser Herausforderung mit Folgendem begegnen:

- Ausrichtung an internationalen und branchenweiten Standards bezüglich Due-Diligence-Erwartungen für Lieferketten.
- Zusammenarbeit mit anderen Branchenakteuren für gemeinsame Erwartungen an Geschäftsbeziehungen, einschließlich durch gemeinsame RBC-Strategien und Berichtsrahmen. ▶*vgl. Anhang F12*
- Dialog mit Geschäftsbeziehungen darüber, wie widersprüchliche Anforderungen gemindert und Anforderungen für alle Kunden vereinheitlicht werden können, sowie Spezifizierung zusätzlicher Initiativen, Strategien oder Programmen, die beidseitig anerkannt werden.

Stand: 30.04.2026

A.2

TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

Breit angelegte Risikoanalyse durchführen, um alle Geschäftsfelder innerhalb aller Geschäftstätigkeiten und -beziehungen, einschließlich der Lieferkette, zu bestimmen, in denen RBC-Risiken am wahrscheinlichsten auftreten und am schwerwiegendsten sind. ▶*vgl. Abschnitt II, 2.1*

F19. Was ist mit Risikoanalyse gemeint und wie breit sollte die Risikoanalyse eines Unternehmens angelegt sein? ▶*vgl. Abschnitt II, 2.1*

Die Risikoanalyse ist ein anfänglicher Prozess zur Bestimmung allgemeiner Bereiche mit erheblichen Risiken in allen eigenen Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens (z.B. Aktivitäten und Produktlinien) sowie in seinen Geschäftsbeziehungen (einschließlich aller Stufen der Liefer- oder Wertschöpfungskette). Die Risikoanalyse soll breit angelegt sein und als einleitende Analyse zur Ermöglichung von Priorisierung dienen. Dahingegen bezeichnet Bewertung (nach Abschnitt II, 2.2) einen ausführlicheren Prozess, der priorisierte Risiken in Zusammenhang mit einer spezifischen Geschäftsaktivität oder Geschäftsbeziehung zu bestimmen und einzuschätzen sucht. ▶*vgl. Anhang F23-28*

Wie die Risikoanalyse in der Praxis durchgeführt wird, insbesondere hinsichtlich Risiken bei Geschäftsbeziehungen, unterscheidet sich je nach den Eigenschaften eines Unternehmens.

➔ **ZUM BEISPIEL** verlässt sich ein institutioneller Investor für die Risikoanalyse hinsichtlich Risiken in seinem Anlageportfolio eventuell auf Marktforschungsdienste oder andere externe Ressourcen (zivilgesellschaftliche Berichte, Medien etc.), wohingegen ein Einzelhandelsunternehmen möglicherweise die Struktur seiner Lieferkette aufzeichnet (sog. „Mapping" der Lieferkette) und allgemeine Risikobereiche basierend auf spezifischen Faktoren bezüglich geografischer Lage, Branche, Produkten oder Unternehmen bestimmt.

Wenn das Unternehmen jedoch darauf aufmerksam gemacht wird (z.B. durch Berichte, Dialog mit Stakeholdern, Beschwerdemechanismen), dass eine Produktlinie oder eine Teilkomponente mit einem bestimmten Risiko verbunden ist, ist es wichtig, diese Information zusammen mit den während der Risikoanalyse gesammelten Informationen zu berücksichtigen.

Stand: 30.04.2026

KASTEN 4 WO FÜGT SICH MAPPING VON LIEFERKETTEN IN DEN RISIKOANALYSE- UND BEWERTUNGSPROZESS EIN?

Während der Risikoanalyse ist es für das Unternehmen wichtig, seine allgemeinen Geschäftstätigkeiten und die Struktur seiner Lieferkette aufzuzeichnen (sog. „Mapping"), um Aktivitäten, geografische Lagen, Produkte oder Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko zu bestimmen. Hat ein Unternehmen diese Bereiche mit erhöhtem Risiko umrissen, kann es ein detaillierteres Mapping seiner tatsächlichen individuellen Geschäftsbeziehungen durchführen, um spezifische Beziehungen für weiterführende Bewertungen zu bestimmen.

Z.B. stellt ein Automobilhersteller eventuell während seiner Risikoanalyse fest, dass, basierend auf bekannten Brancheninformationen, seine Batterien ein erheblicheres Risiko als andere Komponenten bergen. Zu diesem Zeitpunkt ist es unwahrscheinlich, dass das Unternehmen genaue Informationen zu spezifischen Unterlieferanten und Herkunftsländern hat, um eine detaillierte Bewertung seine Batterielieferkette durchzuführen. Stattdessen würde das Unternehmen zuerst anstreben, weitere Informationen zum tatsächlichen Herkunftsort seiner Batterien zu sammeln und dabei die risikoreicheren Stufen in der Lieferkette für diese Produkte aufzuzeichnen sowie Informationen über die wahrscheinlichen Herkunftsländer der Materialien in der Batterie sowie die Qualität und Art jeglicher Due Diligence zu recherchieren, die von Unterlieferanten mit hohem Risiko durchgeführt wurde. Erst dann kann das Unternehmen damit fortfahren, individuelle Geschäftsbeziehungen für eingehende Bewertungen und Maßnahmen zu priorisieren.

Z.B. bestimmt ein Unternehmen in der Schuhwarenbranche nach der Durchsicht seiner Produktlinien eventuell, dass seine Lederschuhwaren in Zusammenhang mit erheblichen Beschäftigungs- und Umweltrisiken während des Gerbungsprozesses stehen. Das Unternehmen kann dann die spezifischen Geschäftsbeziehungen (z.B. Gerbereien) in Verbindung mit der Produktion seiner Lederprodukte aufzeichnen, um einzelne Lieferanten, die in geografischen Risikogebieten operieren, für eingehendere Bewertungen zu priorisieren.

Stand: 30.04.2026

F20. WAS IST MIT RISIKEN AUF BRANCHEN-, PRODUKT-, GEOGRAFISCHER UND UNTERNEHMENSEBENE GEMEINT? ▶*vgl. Abschnitt II, 2.1*

Das Berücksichtigen von Branchenrisiken, Produktrisiken, geografischen Risikofaktoren und Risikofaktoren auf Unternehmensebene kann bei der Risikoanalyse der eigenen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens sowie seiner Geschäftsbeziehungen hilfreich sein. Diese Risikofaktoren ergeben sich aus vergangenen negativen Effekten und aktuell entstehenden Problemen.

- Branchenrisiken sind Risiken, die weltweit innerhalb einer Branche aufgrund der Merkmale der Branche, ihrer Aktivitäten, Produkte und Herstellungsprozesse verbreitet sind. Z.B. steht der Rohstoffsektor oft im Zusammenhang mit Risiken bezüglich erheblicher Umweltauswirkungen und Effekten auf Gemeinschaften vor Ort. In der Bekleidungs- und Schuhwarenbranche treten unter anderem häufig Risiken hinsichtlich der Anerkennung von Gewerkschaftsrechten, Arbeitsschutz und geringer Löhne auf.[11]
- Produktrisiken sind Risiken im Zusammenhang mit Produktionsfaktoren oder -prozessen, die bei der Entwicklung, Herstellung oder Verwendung spezifischer Produkte entstehen. So besteht z.B. ein erhöhtes Risiko informeller Beschäftigung und prekärer Arbeit für Textilprodukte mit Perlen- oder Zierstickerei und ein Risiko von in Konfliktgebieten abgebauten Rohstoffen in Telefon- und Computerkomponenten.
- Geografische Risiken sind Gegebenheiten in einem bestimmen Land, die eventuell die Wahrscheinlichkeit von Branchenrisiken erhöhen. Geografische Risikofaktoren sind im Allgemeinen Risikofaktoren im Zusammenhang mit regulatorischen Rahmenbedingungen (z.B. Einklang mit internationalen Konventionen), Governance (z.B. Stärke von Aufsichtsbehörden, Rechtsstaatlichkeit, Maß an Korruption), sozioökonomischem Kontext (z.B. Armuts- und Ausbildungsraten, Schutzlosigkeit und Diskriminierung spezifischer Bevölkerungsgruppen) und politischem Kontext (z.B. bestehende Konflikte).
- Risiken auf Unternehmensebene sind Risiken im Zusammenhang mit einem spezifischen Unternehmen, z.B. schwache Governance, historisch unzulängliches Verhalten hinsichtlich der Achtung von Menschenrechten, Arbeitsrechten, Antikorruptionsstandards, Umweltstandards oder mangelnde Unternehmenskultur rund um RBC.

F21. Was sind Beispiele für Informationsquellen zur Sekundärforschung?

▶*vgl. Abschnitt II, 2.1*

Die meisten Branchen- und Produktrisiken sowie Situationen in bestimmten Ländern sind hinlänglich bekannt oder einfach mittels leicht zugänglicher Informationen nachzuvollziehen. Z.B. herrscht innerhalb von Branchen im Allgemeinen ausreichendes Verständnis über gefährliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen von technischen Vorgängen und Produkten.

Von internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, NMRI, Behörden, Gewerkschaften und Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden bereitgestellte Berichte können wertvolle Informationen während des Due-Diligence-Prozesses, insbesondere jedoch während der Risikoanalyse, liefern. Auch Medienbeiträge können das Verständnis der lokalen, regionalen, nationalen, sozialen und politischen Situation erleichtern. ▶*vgl. Tabelle 6 für eine Liste dokumentbasierter Ressourcen.*

11. *Vgl. OECD (2017a) für weitere Informationen zu Risiken in der Bekleidungs- und Schuhwarenbranche; vgl. OECD (2016c) für weitere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Rohstoffsektor.*

Stand: 30.04.2026

TABELLE 6 BEISPIELE FÜR DOKUMENTBASIERTE RESSOURCEN ZUR SEKUNDÄRFORSCHUNG

Primärquellen	• Verträge, Lizenzen, relevante Vorschriften und Gesetzgebung, Unternehmensstrategie, die das rechtliche und regulatorische Regelwerk für das Projekt oder die Aktivität beschreibt. • Basisstudien/Verträglichkeitsprüfungen, die von anderen Parteien oder während einer früheren Phase des Projekts in Auftrag gegeben wurden. • Von Regierungsorganen erhobene Daten zu Beschäftigung, Armutsniveau, Gesundheits- und Bildungsstandards, Löhnen, Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit etc. • Volkszählungsdaten, Daten zu Einkommens- und Armutsquoten (diese können im Kontext einiger sich entwickelnder Wirtschaften unzuverlässig sein). • Landkartierung und andere Informationen zum Projekt oder der Aktivität. • Aus Geoinformationssystem-Karten und anderen Quellen gesammelte Schlüsselindikatoren. • Andere existierende Materialien oder übernommene Informationen im Fall einer Akquisition (falls beschaffbar). • Aufzeichnungen über Beschwerden und Forderungen der Gemeinschaft vor Ort.
Sekundärquellen	• Studien und Indizes von Akademikern, NMRI, Regierungsbehörden und Wirtschaftsorganen. • Studien und Berichte von zwischenstaatlichen Organisationen und multi- und bilateralen Entwicklungsinstitutionen. • Studien und Indizes von NGOs und gewerkschaftlichen Organisationen auf Branchen-, nationaler und internationaler Ebene. • Informationen über Investitions- oder Entwicklungsprogramme in der lokalen Gemeinschaft im Zusammenhang mit anderen Branchenprojekten in der Gegend oder Region. • Von Gemeinschaften, z.B. indigenen Völkern oder ihren Vertretungsorganen, durchgeführte Studien zu Schlüsselbelangen, die eventuell für die Projektentwicklung relevant sind. • Verfügbare Berichte, die von anderen in der Gegend oder Region operierenden Unternehmen erstellt wurden.

Stand: 30.04.2026

Für ein Unternehmen ist es wichtig, die Genauigkeit und Glaubhaftigkeit von Ressourcen zu evaluieren, auf die sie sich für Risikoinformationen stützen. Dies gilt insbesondere für übernommene Quellen wie vorangegangene Basisbewertungen und von einem Partner durchgeführte Recherche, Informationen aus akquirierten oder vergleichbaren Unternehmen und anderen Sekundärquellen. Das ist möglich, indem Informationen trianguliert werden, um sie mit anderen Quellen zu vergleichen, indem die Art und Quelle der Information erwogen wird, das Erscheinungsdatum berücksichtigt wird und dritte Parteien wie zivilgesellschaftliche Organisationen zu zweifelhaften Punkten konsultiert werden. Jedoch müssen in externen Berichten präsentierte Informationen nicht restlos verifiziert werden, damit ein Unternehmen sie als Ausgangspunkt für weitere Nachforschungen verwenden kann.

F22. Wie kann mit Informationsdefiziten umgegangen werden?

▶*vgl. Abschnitt II, 2.1-2.2*

Bestimmte Strategien können hilfreich für den Umgang mit Informationsdefiziten zu Risiken in Verbindung mit den eigenen Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens und seinen Geschäftsbeziehungen sein, wobei relevante Umstände und reale Einschränkungen zu berücksichtigen sind.

ZUM BEISPIEL

- Es können Beschwerdemechanismen und andere Überwachungsplattformen (z.B. nationale Überwachungsausschüsse) eingerichtet werden, um Unternehmen auf tatsächliche oder potenzielle negative Effekte aufmerksam zu machen, die sie selbst eventuell nicht ermittelt haben. ▶*vgl. Anhang F54*
- Informationen oder Behauptungen über tatsächliche oder potenzielle negative Effekte müssen nicht vollständig verifiziert werden, um eine weiterführende Bewertung auszulösen.
- Um Branchen-, Produkt- und geografische Risiken besser zu verstehen, können Unternehmen den Dialog mit beteiligten Schlüssel-Stakeholdern und Experten aufnehmen, z.B. über runde Tische.

Iterative und zunehmend eingehendere Bewertungen der priorisierten Geschäftstätigkeiten, Lieferanten und anderen Geschäftsbeziehungen, beginnend mit den oben bestimmten schwerwiegendsten Risikobereichen, um spezifische tatsächliche und potenzielle negative Effekte auf RBC-Belange zu bestimmen und zu bewerten. ▶*Abschnitt II, 2.2*

F23. Wie kann ein Unternehmen Risiken negativer Effekte in den eigenen Aktivitäten bewerten? ▶*vgl. Abschnitt II, 2.2*

In vielen Fällen führen Unternehmen bereits Selbstbewertungen durch oder nehmen an externen Audits oder Inspektionen zu Schlüsselrisiken in ihrer Branche teil, und in bestimmten Kontexten sind

Stand: 30.04.2026

solche Bewertungen durch innerstaatliche Gesetze reguliert. Arbeitsinspektionen, für Lizenzierung benötigte Umweltinspektionen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Managementsysteme für Antikorruptions-Compliance, Identitäts- und Integritätsprüfungen (*know your counterparty* – KYC), Finanzprüfungen, Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen und Produktgenehmigungsverfahren sind Beispiele für gängige Risikobewertungen, die ein Unternehmen eventuell bereits ausführt oder für die es mit relevanten Behörden zusammenarbeitet. Unternehmen können bestehende Bewertungen abändern oder ergänzen, um internationale Standards und RBC-Empfehlungen widerzuspiegeln.

Zusätzlich zu Standardbewertungen, die ein Unternehmen eventuell bereits verwendet, können weitere interne Bewertungen notwendig sein, um die potenziellen Risiken oder tatsächlichen negativen Effekte im Zusammenhang mit den eigenen Unternehmensaktivitäten zu verstehen und die Ausrichtung an den RBC-Erwartungen der OECD-Leitsätze für MNU zu gewährleisten.

→ **ZUM BEISPIEL** kann ein Unternehmen eine externe Überprüfung der Umsetzung seiner Strategien gegen Diskriminierung und sexuelle Belästigung in Auftrag geben.

→ **ZUM BEISPIEL** kann eine Tochtergesellschaft Umweltverträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten durchführen und diese mit dem Mutterunternehmen teilen.

Stand: 30.04.2026

F24. Wie kann ein Unternehmen Geschäftstätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen zur vorrangigen Überprüfung priorisieren? ▶*vgl. Abschnitt II, 2.2*

Für viele, insbesondere größere Unternehmen ist es unmöglich, tatsächliche oder potenzielle negative Effekte in allen Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen zu bewerten. Unternehmen können die Bewertung von Geschäftstätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen priorisieren, bei denen das Risiko negativer Effekte am schwerwiegendsten ist. ▶*vgl. Abschnitt II, 2.4 und Anhang F3 für Orientierungshilfen zu den schwerwiegendsten negativen Effekten.*

Einige Überlegungen zur Festlegung der obigen Priorisierung:

- Die eigenen Geschäftstätigkeiten oder die der Geschäftsbeziehung finden in einem Land mit erhöhtem Risiko statt (z.B. existierende Konflikte, Präsenz schutzloser Gruppen, mangelnde Rechtsstaatlichkeit, hohes Maß an Korruption etc.).
- Die Geschäftstätigkeit oder Geschäftsbeziehung beinhaltet eine Aktivität oder einen Produktionsprozess mit erhöhtem Risiko (z.B. charakterisiert durch hohe Quote informeller Beschäftigung, Verwendung gefährlicher Chemikalien, Einsatz von Schwermaschinen etc.).
- In einer vorangegangenen Bewertungen wurden Risiken bestimmt.

Wichtig ist hierbei, dass Geschäftsbeziehungen basierend auf ihrem Risikoprofil eingestuft und für weiterführende Bewertungen priorisiert werden, nicht aufgrund der Enge ihrer Beziehung zum Unternehmen.

➔ **ZUM BEISPIEL** markiert ein Elektronikunternehmen eventuell in der Lieferkette vorgelagerte Unternehmen, die Mineralabbau in Konflikt- und Hochrisikogebieten betreiben, als „hohes Risiko", auch wenn das Elektronikunternehmen selbst keine direkten vertraglichen Beziehungen zu diesen Geschäftsbeziehungen hat.

Zuweilen ist eventuell weitere Priorisierung innerhalb von Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko nötig. Mit der Absicht, alle bestehenden Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko zu bewerten, kann ein Unternehmen in diesen Fällen die Bewertung solcher risikoreichen Geschäftsbeziehungen priorisieren, die hinsichtlich des Anteils der vom Unternehmen beschafften Produkte am bedeutendsten sind (oder Länder, die hinsichtlich des prozentualen Anteils der Beschaffung überwiegen).

F25. Wie kann ein Unternehmen die Bewertung von Geschäftsbeziehungen durchführen, die während der Risikoanalyse priorisiert wurden?

▶*vgl. Abschnitt II, 2.2*

Während der Risikoanalyse bestimmt das Unternehmen breit angelegte Kategorien von Risiken in Verbindung mit seinen Geschäftsbeziehungen. Eine Bewertung ist die genauere Evaluation priorisierter Risiken, die auf die Risikoanalyse folgt. Zu Beispielen für Formen von Bewertungen zählen unter anderem Selbstbewertungen von Lieferanten, Inspektionen und Audits vor Ort. Die Form der Bewertung, die ein Unternehmen anwendet, wird auf die Art des Risikos zugeschnitten.

➔ **ZUM BEISPIEL**

- Inspektionen vor Ort können angemessen sein, um Risiken in Zusammenhang mit Arbeitsschutz, Produktsicherheit und Umweltleistung (neben anderen Risiken) zu bestimmen.
- Dokumentenprüfungen sind eventuell angemessen, wenn die Einhaltung von Finanzberichterstattungsnormen durch ein Unternehmen geprüft werden soll.
- Gespräche mit Arbeitskräften und Fokusgruppendiskussionen können bei der Bewertung von Arbeits- und Menschenrechtsrisiken angemessen sein, insbesondere in Bezug auf solche Risiken, die sensibel und im Allgemeinen nicht dokumentiert sind. In Anerkennung der Tatsache, dass es für Arbeitskräfte eventuell unangenehm wäre, der Führungsebene ehrliches Feedback zu geben, müssen Gespräche und Gruppendiskussionen in manchen Fällen unter Umständen von vertrauenswürdigen dritten Parteien durchgeführt werden.
- Dialog mit Stakeholdern und Beratungsgespräche mit relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen sind eventuell angemessen, wenn negative Effekte von Unternehmensaktivitäten auf lokale Gemeinschaften bewertet werden.

Stand: 30.04.2026

F26. Was können die Bewertungen von Geschäftsbeziehungen abdecken und wer sollte sie durchführen? ▶*vgl. Abschnitt II, 2.2*

Für die meisten Arten von Risiken deckt eine Bewertung Folgendes ab:

- Tatsächliche negative Effekte oder Risiken negativer Effekte, die eine Geschäftsbeziehung verursacht oder zu denen sie beiträgt (z.B. unsicherer Umgang mit Chemikalien, Bestechung von Amtsträgern), einschließlich Effekten und Risiken in Zusammenhang mit bevorstehenden Projekten und künftigen Aktivitäten.
- Die Kapazität und Bereitschaft der Geschäftsbeziehung zur Durchführung von Due Diligence.
- Die Angemessenheit der durchgeführten Due Diligence, einschließlich der Maßnahmen, die das Unternehmen oder seine Geschäftsbeziehung zur Vermeidung und Minderung negativer Effekte umsetzt (z.B. Strategien, Compliance-Managementsysteme, Bewertung von Unterlieferanten, Erneuerung von Produktionseinrichtungen, Zugang zu Beschwerdemechanismen).

Es ist zweckdienlich, wenn die mit Bewertungen betrauten Personen folgende Kompetenzen haben:

- Expertise zu relevanten Risiken, auf die das Unternehmen prüft (z.B. Menschenrechte, Arbeitsschutz, Korruption), einschließlich Kenntnissen der besten Methodologien zur Bestimmung tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte innerhalb der örtlichen Rahmenbedingungen.
- Fachwissen zu internationalen und nationalen Standards in Zusammenhang mit dem negativen Effekt.
- Fähigkeit zur Durchführung der Bewertung innerhalb der örtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Sprachkenntnisse).

Es ist unwahrscheinlich, dass eine einzige Person über die oben genannten Kompetenzen für alle Risikobereiche und alle Rahmenbedingungen verfügt. Angesichts dieser Herausforderung sollten Bewertungen von Teams durchgeführt werden, die kollektiv über all die oben genannten Kompetenzen verfügen.

F27. Wann sollte eine Geschäftsbeziehung bewertet werden? ▶*vgl. Abschnitt II, 2.2*

Unternehmen sind zur Durchführung von Bewertungen ermutigt:

- bei bestehenden Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko (d.h. Geschäftsbeziehungen, die geografische Regionen, Produkte oder Branchen involvieren, in denen ein hohes Risiko negativer Effekte festgestellt wurde), wenn noch keine Bewertung durchgeführt wurde.
- vor dem Eingehen einer neuen Geschäftsbeziehung mit Tier-1-Lieferanten mit hohem Risiko. ▶*vgl. Anhang F18*
- wenn es wahrscheinlich ist, dass sich die Rahmenbedingungen von Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko geändert haben.

Stand: 30.04.2026

In manchen Fällen sind die Risiken negativer Effekte in einer bestimmten Region so weit verbreitet, dass die Bewertung einzelner Geschäftsbeziehungen keine neuen Erkenntnisse liefern wird. In diesen Situationen kann das Unternehmen beschließen, sich direkt auf die Vermeidung und Minderung negativer Effekte zu konzentrieren.

➔ **ZUM BEISPIEL** erfährt ein Unternehmen eventuell, dass in einer Exportproduktionszone (EPZ) sexuelle Belästigung weit verbreitet ist. Da es schwierig ist, spezifische Vorfälle sexueller Belästigung zu bestimmen, kann sich das Unternehmen dazu entscheiden, nicht zuerst Lieferanten zu bewerten, sondern Lieferanten direkt zu ermutigen, Maßnahmen zur Vermeidung sexueller Belästigung durchzuführen (z.B. Schulung der Führungsebene).

In manchen Fällen existieren eventuell schon glaubhafte Bewertungen von Geschäftsbeziehungen. Wo verfügbar, sind Unternehmen ermutigt, deren Ergebnisse zu prüfen und ihre Bemühungen dann auf die Vermeidung und Minderung der festgestellten negativen Effekte sowie die Überwachung des Fortschritts zu konzentrieren.

F28. Wie kann ein Unternehmen Geschäftsbeziehungen bewerten, zu denen es keine vertragliche Beziehung hat? ▶*vgl. Abschnitt, 2.2*

Es gibt verschiedene Werkzeuge und Ansätze zum Bewerten von Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko, wenn zu diesen keine vertragliche Beziehung besteht, durch die geringe Sichtbarkeit und Einflussmöglichkeit überwunden werden kann.

➔ **ZUM BEISPIEL** können Unternehmen ihre Sichtbarkeit folgendermaßen erhöhen:

- Geschäftsbeziehungen um die Offenlegung von Informationen bitten, die für das Unternehmen zum Bewerten der Risiken in Zusammenhang mit seinen Lieferanten und Geschäftsbeziehungen nötig sind, z.B. Informationen über Unterlieferanten und Subunternehmen oder Herkunftsländer. Unternehmen können innerhalb einer Branche gemeinsame Vorlagen zur Berichterstattung erstellen und verwenden, um eine übermäßige Belastung von Geschäftsbeziehungen zu vermeiden. ▶*vgl. Anhang F12*
- bestehendes Rückverfolgbarkeits- oder Produktkettensystem[12] verwenden, um die Einsicht in ihre in der Lieferkette weiter vorgelagerten Geschäftsbeziehungen zu verbessern. Dies ist besonders relevant für produktorientierte Unternehmen mit physischen Lieferketten.

12. Rückverfolgbarkeit ist der Prozess, durch den Unternehmen Materialien und Produkte entlang der Lieferkette verfolgen können.

Stand: 30.04.2026

Wo möglich, können Unternehmen Folgendes tun, um in der Lieferkette weiter vorgelagerte Geschäftsbeziehungen zu bewerten:

- bereits existierende glaubhafte Bewertungen von weiter vorgelagerten Geschäftsbeziehungen verwenden, z.B. Bewertungen, die von kollaborativen Initiativen geteilt oder über kaskadierende Offenlegung oder Flow-down-Klauseln[13] in schriftlichen Vereinbarungen oder Verträgen weitergegeben werden.
- falls keine glaubhaften Bewertungen existieren, können Geschäftsbeziehungen mit anderen Branchenakteuren über Informationen aus kaskadierender Berichterstattung, Flow-down-Klauseln oder Rückverfolgbarkeit bestimmt werden, um Bewertungen gemeinsamer Geschäftsbeziehungen durchzuführen oder in Auftrag zu geben.
- den Due-Diligence-Prozess von Geschäftsbeziehungen bewerten, die an Kontrollpunkten in der Lieferkette operieren. ▶*vgl. Kasten 5*

KASTEN 5. DIALOG MIT GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN, DIE AN KONTROLLPUNKTEN IN DER LIEFERKETTE OPERIEREN

Unternehmen können Kontrollpunkte in der Lieferkette bestimmen, indem sie Folgendes abwägen:

- Schlüsselpunkte der Transformation in der Lieferkette, an denen Informationen zur Rückverfolgbarkeit oder Produktkette aggregiert werden oder verloren gehen können.
- die Zahl der Akteure, z.B. wo es relativ wenige Unternehmen gibt, die einen Großteil der Ausgangsprodukte verarbeiten oder umschlagen und an die nachgelagerte Lieferkette weitergeben.
- Punkt mit der größten Einflussmöglichkeit auf Unternehmen zum Ende der Lieferkette hin.
- Punkte, an denen bereits Systeme und Auditprogramme bestehen, um diese Systeme zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden.

„Kontrollpunkt-Unternehmen" haben wahrscheinlich größere Sichtbarkeit und/oder Einflussmöglichkeiten bei ihren eigenen Lieferanten und den in der Lieferkette vorgelagerten Geschäftsbeziehungen als Unternehmen, die näher am Kunden oder Endbenutzer operieren. Wird Due Diligence für Kontrollpunkt-Unternehmen durchgeführt, um zu bestimmen, ob diese wiederum Due Diligence im Einklang mit diesem Leitfaden durchführen, schafft dies ein gewisses Maß an Vertrauen, dass Risiken negativer Effekte in unmittelbarer Verbindung mit Lieferanten bestimmt, vermieden und gemindert wurden. Bestimmung von und Dialog mit Kontrollpunkten kann durchgeführt werden: indem Bedingungen in Verträge mit Lieferanten und Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden, Kontrollpunkte zu bestimmen (auf vertraulicher Basis); und durch die Aufforderung von Lieferanten/Geschäftsbeziehungen zur Beschaffung von Kontrollpunkt-Unternehmen, welche die Erwartungen in diesem Leitfaden erfüllen, indem Systeme zum Austausch vertraulicher Informationen und/oder branchenweite Systeme zur Offenlegung von in der Lieferkette vorgelagerten Akteuren verwendet werden.

13. *Kaskadierende Offenlegung bezeichnet die Praxis, Informationen für unmittelbar nachgelagerte Abnehmer offenzulegen, die diese wiederum an ihre nachgelagerten Abnehmer offenlegen; eine Flow-down-Klausel ist eine Klausel in einem Generalunternehmervertrag, die in alle Subunternehmerverträge aufzunehmen ist.*

Die Verwicklung des Unternehmens in die festgestellten tatsächlichen oder potenziellen negativen Effekte bewerten, um angemessene Reaktionen festzulegen. Insbesondere ist zu bestimmen: ob das Unternehmen den negativen Effekt (a) verursacht hat (oder verursachen würde) oder (b) zum negativen Effekt beigetragen hat (oder beitragen würde); oder ob (c) der negative Effekt durch eine Geschäftsbeziehung des Unternehmens in unmittelbarer Verbindung mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen steht (oder stehen würde).
▶*vgl. Abschnitt II, 2.3*

F29. Was ist mit negativen Effekten gemeint, die das Unternehmen „verursacht", zu denen es „beiträgt" oder mit denen seine Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen über eine Geschäftsbeziehung „unmittelbar verbunden" sind? ▶*vgl. Abschnitt II, 2.3*

Verursachung: Ein Unternehmen „verursacht" einen negativen Effekt, falls alleine die Aktivitäten[14] des Unternehmens genügen, um zum negativen Effekt zu führen.

➔ **ZUM BEISPIEL,** wenn ein Unternehmen mit seinen Einstellungspraktiken Frauen oder ethnische Minderheiten diskriminiert oder ein Unternehmen Bestechungsgelder an ausländische Amtsträger zahlt.

Beitrag: Ein Unternehmen „leistet einen Beitrag" zu einem negativen Effekt, wenn seine Aktivitäten in Kombination mit den Aktivitäten anderer Rechtsträger den Effekt verursachen oder wenn die Aktivitäten des Unternehmens dazu führen, es begünstigen oder Anreize dafür schaffen, dass ein anderer Rechtsträger den negativen Effekt verursacht. Der Beitrag muss wesentlich sein, d.h. minimale oder triviale Begünstigungen fallen nicht darunter.

Um die Wesentlichkeit des Beitrags zu verstehen und wann die Handlungen des Unternehmens eventuell dazu führen, es begünstigen oder Anreize dafür schaffen, dass ein anderer Rechtsträger einen negativen Effekt verursacht, können mehrere Faktoren betrachtet werden. Die folgenden Faktoren können berücksichtigt werden:

- das Ausmaß, in dem das Unternehmen eventuell einen negativen Effekt durch einen anderen Rechtsträger fördert oder motiviert, d.h. zu welchem Grad die Aktivität des Unternehmens das Risiko erhöht hat, dass der negative Effekt eintritt.
- das Maß, in dem das Unternehmen um den negativen Effekt oder die Möglichkeit negativer Effekte gewusst haben könnte oder sollte, d.h. der Grad der Vorhersehbarkeit.
- der Grad, zu dem eine Aktivität des Unternehmens den negativen Effekt tatsächlich gemindert hat oder das Risiko des Eintretens des Effekts verringert hat.

Die bloße Existenz von Geschäftsbeziehungen oder Geschäftsaktivitäten, welche die allgemeinen Umstände schaffen, in denen das Auftreten negativer Effekte möglich ist, stellt noch keine beitragende Beziehung zum Effekt dar. Die betreffende Aktivität sollte das Risiko des negativen Effekts wesentlich erhöhen.

14. OECD (2011), Kapitel IV, Ziffer 42 besagt: „‚Aktivitäten' können sowohl Handlungen als auch Unterlassungen umfassen."

Stand: 30.04.2026

➔ **ZUM BEISPIEL** kann man einen Einzelhändler betrachten, der eine sehr kurze Durchlaufzeit für eine Warenlieferung vorgibt, obwohl er durch ähnliche Produkte aus der Vergangenheit weiß, dass eine solche Produktionszeit nicht praktikabel ist, und gleichzeitig die Verwendung präqualifizierter Subunternehmen einschränkt.

- Das Festlegen einer impraktikabel kurzen Durchlaufzeit und das Einschränken der Verwendung von Subunternehmen sind Handlungen, die das Risiko exzessiver Überstunden auf Ebene des Herstellers erhöhen.
- Der Grad der Vorhersehbarkeit kann als hoch angesehen werden, da der Einzelhändler wusste, dass die Durchlaufzeit für ähnliche Produkte in der Vergangenheit nicht machbar war und kurze Durchlaufzeiten in der Branche häufig zu exzessiven Überstunden führen.
- Falls keine Schritte eingeleitet werden, um das Risiko des Eintretens des negativen Effekts zu mindern, trägt der Einzelhändler eventuell zu exzessiven Überstunden auf Ebene des Herstellers bei.

➔ **ZUM BEISPIEL** kann man einen privaten Eigenkapitalinvestor betrachten, der in ein Stahlwerk investiert. Der Investor sitzt im Board des Stahlwerks und interagiert regelmäßig mit dessen Führungsebene. Der Investor stimmt gegen die Installation teurer Anlagen, welche die Abwässer des Werks aufbereiten. Infolge der mangelnden Aufbereitung wird das Trinkwasser einer lokalen Gemeinde durch das Abwasser verschmutzt.

- Die Geschäftsleitung dazu zu ermutigen, keine Technologien zu installieren, welche Umweltauswirkungen auf Wasserquellen vermeiden oder mindern können, erhöht das Risiko negativer Effekte.
- Der Grad der Vorhersehbarkeit ist eventuell hoch, falls es unter Umweltmanagement-Fachleuten in der Stahlindustrie allgemein bekannt ist, dass zum Vermeiden von Trinkwasserverschmutzung Aufbereitungsanlagen notwendig sind.
- Falls der Investor Due Diligence durchgeführt und eine alternative Abwasserbehandlung befürwortet hat, hätte dies das Risiko von Verschmutzung der Wasserversorgung sowie die Vorhersehbarkeit dieses negativen Effekts verringert, wodurch der Investor nicht mehr in einer Beitrag leistenden Beziehung dazu stünde.

Unmittelbare Verbindung: „Verbindung" definiert sich durch die Beziehung eines negativen Effekts zu den Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens über ein anderes Unternehmen (d.h. eine Geschäftsbeziehung). Eine direkte oder „unmittelbare Verbindung" definiert sich nicht über direkte vertragliche Beziehungen, z.B. „Direktbeschaffung".

➔ **ZUM BEISPIEL** kann ein Unternehmen, das durch Kinderarbeit abgebautes Kobalt bezieht und dieses in seinen Produkten verwendet, in unmittelbarer Verbindung zu diesem negativen Effekt (d.h. Kinderarbeit) stehen. In diesem Fall hat das Unternehmen den negativen Effekt nicht selbst verursacht oder zu ihm beigetragen, jedoch besteht trotzdem eine unmittelbare Verbindung zwischen den Produkten des Unternehmens

Stand: 30.04.2026

und dem negativen Effekt durch die Geschäftsbeziehungen mit den Rechtsträgern, die in die Beschaffung des Kobalts involviert sind (d.h. mit dem Verhüttungsbetrieb, Mineralhändler und dem Abbauunternehmen, welches Kinderarbeit verwendet).

Die Beziehung eines Unternehmens zu negativen Effekten ist nicht statisch. Sie kann sich ändern, z.B. wenn sich Situationen weiterentwickeln oder abhängig davon, zu welchem Grad Due Diligence und Maßnahmen zur Behebung festgestellter Risiken und negativer Effekte das Risiko des Eintretens des Effekts gesenkt haben.

Im Allgemeinen verursacht ein Unternehmen einen negativen Effekt mit größter Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten, eine unmittelbare Verbindung besteht am wahrscheinlichsten mit negativen Effekten, die von einer Geschäftsbeziehung verursacht werden. Ein Beitragen zu negativen Effekten kann im Kontext der eigenen Aktivitäten des Unternehmens oder über eine Geschäftsbeziehung stattfinden.

Die obigen Beschreibungen sollen nicht gesetzliche Haftungsfragen außer Kraft setzen. Nach innerstaatlichem Recht gibt es eventuell spezifische Ansätze oder Regeln, um das Verhältnis zum negativen Effekt zum Zwecke der gesetzlichen Haftung zu bestimmen. Wird z.B. ein Unternehmen der Straftat der Bestechung für schuldig befunden, gilt gemäß innerstaatlichen Antikorruptionsgesetzen wahrscheinlich auch, dass es den negativen Effekt verursacht oder dazu beigetragen hat.

F30. Wieso ist es wichtig, auf welche Art ein Unternehmen an einem negativen Effekt beteiligt ist? ▶*vgl. Abschnitt II, 2.3*

Die Bestimmung der Beziehung eines Unternehmens zu einem negativen Effekt (d.h. ob das Unternehmen den Effekt verursacht, zu ihm beiträgt oder über eine Geschäftsbeziehung mit dem Effekt unmittelbar verbunden ist) ist von großer Wichtigkeit, da davon abhängt, wie ein Unternehmen auf einen negativen Effekt reagieren sollte und ob es dafür verantwortlich ist, Wiedergutmachung zu leisten oder dabei zu kooperieren. ▶*vgl. Abbildung 2*

Auf Grundlage der gesammelten Informationen zu tatsächlichen und potenziellen negativen Effekten die erheblichsten RBC-Risiken und -Effekte basierend auf Schwere und Wahrscheinlichkeit für Maßnahmen priorisieren. Priorisierung wird relevant, wo es nicht möglich ist, alle tatsächlichen und potenziellen negativen Effekte sofort und gleichzeitig zu beheben. Sobald die schwerwiegendsten negativen Effekte bestimmt und beseitigt wurden, sollte sich das Unternehmen weniger schwerwiegenden Effekten zuwenden. ▶*vgl. Abschnitt II, 2.4*

F31. Wie kann ein Unternehmen seine Maßnahmen priorisieren, wenn es negative Effekte in seinen Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zu vermeiden und zu mindern sucht? ▶*vgl. Abschnitt I, Merkmale von of Due Diligence – Due diligence beinhaltet eventuell Priorisierung (risikobasiert); Abschnitt II, 2.4*

Bei der Priorisierung von Maßnahmen in Reaktion auf negative Effekte ist die Erheblichkeit des tatsächlichen oder potenziellen Schadens der wichtigste Faktor.[15] Da jedoch auch anerkannt wird,

15. *Bei der Priorisierung von Menschenrechtsrisiken sollte die Schwere eines potenziellen negativen Effekts Vorrang vor der Wahrscheinlichkeit des Eintretens haben..*

dass das Unternehmen eventuell einer Reihe von erheblichen negativen Effekten ausgesetzt ist, kann zweitrangig erwogen werden, wie unmittelbar die Gefahr von Schaden ist.

➔ **ZUM BEISPIEL** wird eventuell in einer Fabrik festgestellt, dass aufgrund gefährlicher elektrischer Anlagen ein unmittelbares Brandrisiko besteht. Dieses Risiko kann priorisiert werden, um sicherzustellen, dass das Gebäude sicher gemacht wird und dass Arbeitskräfte darüber informiert werden, wie sie sich bei Ausbruch eines Feuers verhalten sollten, bevor man sich einem Risiko von Wasserverschmutzung zuwendet, welches potenziell ebenso schwerwiegend ist, jedoch voraussichtlich nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre eintritt.

ABBILDUNG 2 UMGANG MIT NEGATIVEN EFFEKTEN

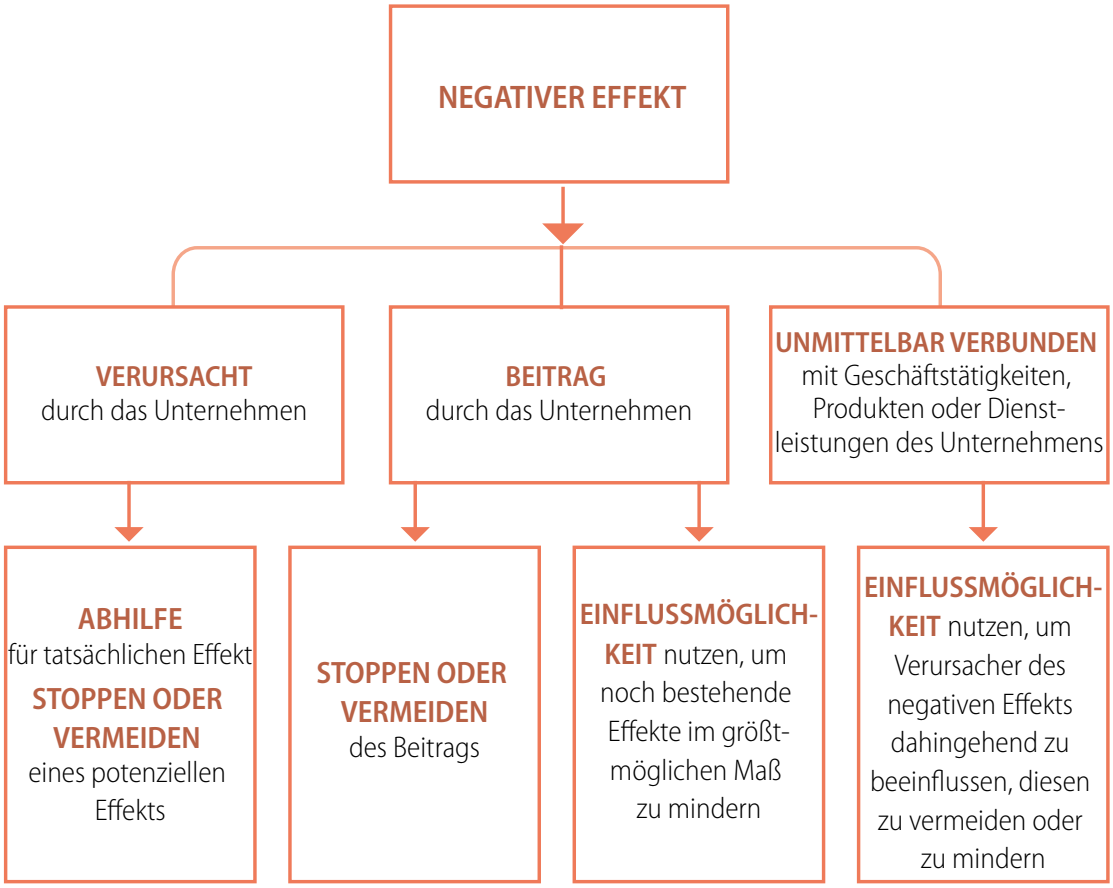

Anmerkung: Genauere Leitlinien zum Beheben negativer Effekte auf Menschenrechte werden in OECD (2011), Kapitel IV aufgelistet.

Stand: 30.04.2026

A.3

NEGATIVE EFFEKTE BESEITIGEN, VERMEIDEN UND MINDERN

Basierend auf der Bewertung der Verwicklung des Unternehmens in negative Effekte solche Aktivitäten stoppen, die negative Effekte auf RBC-Belange verursachen oder dazu beitragen. Zweckdienliche Pläne entwickeln und umsetzen, um potenzielle (zukünftige) negative Effekte zu vermeiden und zu mindern. ▶*vgl. Abschnitt II, 3.1*

F32. Was ist der Unterschied zwischen der Vermeidung und der Minderung negativer Effekte? ▶*vgl. Abschnitt II, 3.1*

Vermeidung bezieht sich auf Maßnahmen, die verhindern sollen, dass ein negativer Effekt überhaupt auftritt (z.B. indem das Risiko eines negativen Effekts verringert wird); dahingegen bezieht sich **Minderung** auf Maßnahmen, die einen negativen Effekt reduzieren sollen, wo dieser bereits auftritt. Das vorrangige Ziel von Due Diligence ist Vermeidung.

➔ **ZUM BEISPIEL**

- In Bezug auf Arbeitssicherheit wird das Beseitigen der Gefahr als in erster Instanz beste Maßnahme zum Vermeiden von Verletzungen oder Erkrankungen angesehen.
- Die Einführung von Wasseraufbereitungsprozessen kann negative Effekte hinsichtlich Wasserverschmutzung mindern, indem das Schmutzwasservolumen im Wasser reduziert werden.

➔ **ZUM BEISPIEL**

- Ergreifen kollektiver Maßnahmen in Hochrisikogebieten, um lokale Rechtsträger im Ablehnen von Bestechungsgeldforderungen zu schulen und lokale Verwaltungskapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung von Antibestechungsgesetzen zu erhöhen, kann bei der zukünftigen Vermeidung von Bestechung helfen.
- Kooperation bei der Strafverfolgung von Bestechung und das ordnungsgemäße Melden von Amtsträgern, die Bestechungsgelder fordern, kann den Effekt von Bestechung mindern.

F33. Wie sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Effekte, die es verursacht oder zu denen es beigetragen hat, vermeiden und mindern?

▶*vgl. Abschnitt II, 3.1*

Zuvorderst sollte ein Unternehmen alle Aktivitäten einstellen, die tatsächliche negative Effekte verursachen oder zu ihnen beitragen.

Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, die ein Unternehmen ergreifen kann, um künftige negative Effekte in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten zu vermeiden oder zu mindern.

➔ **ZUM BEISPIEL**

- Maßnahmen zur Anpassung/Modifkation: Bisweilen ist es eventuell nötig, Aspekte der Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens anzupassen oder zu modifizieren, z.B.: Umverlegung einer Ölpipeline, um potenzielle

Stand: 30.04.2026

Gesundheitsrisiken für lokale Gemeinschaften zu vermeiden; Veränderung von Produktionsprozessen, um die Verwendung von Giftstoffen zu vermeiden.

- Erneuerung von Produktionseinrichtungen: Einige negative Effekte können eventuell nur durch Investition in verbesserte Produktionseinrichtungen und Ausrüstung vermieden werden. Zu solchen Investitionen können gehören: Beleuchtung, Ventilation, Zugänglichkeit von Notausgängen, neue Maschinen, Technologien zur Kontrolle negativer Effekte etc.
- Strategien: Die Entwicklung von Unternehmensstrategien und Begleitprotokollen für ihre Umsetzung kann selbst eine Maßnahme sein, um das Auftreten negativer Effekte zu vermeiden. Z.B. können eine Unternehmensstrategie gegen Diskriminierung in Einstellungsverfahren und begleitende Prozesse dabei helfen, Diskriminierung zu vermeiden. ▶*vgl. Abschnitt II, 1.1-1.2*
- Schulung: Effektive Schulung von Arbeitskräften, Angestellten und Führungskräften kann helfen, das Auftreten negativer Effekte zu vermeiden. Schulungen können ein breites Spektrum an Themen abdecken, einschließlich aber nicht beschränkt auf: Strategien und Protokolle des Unternehmens, Gesetze und Rechtspflichten, sicherer Umgang mit Maschinen, Chemikalien etc. und Sensibilisierung für die Bestimmung von Risiken. ▶*vgl. Abschnitt II, 1.2(f); 1.3(d)*
- Warnsignalsysteme: Dies beinhaltet das Bestimmen von Warnsignalen – oder Risikoindikatoren – und das Festlegen von Verfahren, die das Unternehmen befolgt, falls Risiken des Verursachens von oder Beitrags zu negativen Effekten bestimmt wurden.
- Beheben systemischer Probleme: Die Verantwortung für das Beheben der vom Unternehmen verursachten oder begünstigten negativen Effekte verbleibt beim Unternehmen, selbst wenn es in Kontexten operiert, in denen systemische Probleme weit verbreitet sind. Während es nicht in der Verantwortung des Unternehmens liegt, systemische Probleme auf gesellschaftlicher Ebene zu beheben, kann es sich für Unternehmen als effektiv erweisen, solchen Herausforderungen zu begegnen, um negative Effekte zu vermeiden oder zu mindern. ▶*vgl. Kasten 6 für weitere Informationen zum Beheben systemischer Risiken*

Stand: 30.04.2026

KASTEN 6 UMGANG MIT SYSTEMISCHEN PROBLEMEN

„Systemische Probleme“ bezeichnen Probleme oder Herausforderungen, die in einem bestimmten Kontext allgemein verbreitet sind und durch Grundursachen außerhalb der direkten Kontrolle des Unternehmens ausgelöst werden, aber dennoch das Risiko negativer Effekte innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeiten oder der Lieferkette des Unternehmens erhöhen. Systemische Risiken können entstehen, wenn Führungsstrukturen versagen oder Regierungen nicht ihrer Pflicht nachkommen, Gesetze durchzusetzen und Menschenrechte zu schützen. Beispiele für systemische Probleme sind unter anderem schlechter Zugang zu Schulen und hohe Armutsquoten, was das Risiko von Kinderarbeit erhöhen kann, weitreichende Bestechung und Korruption innerhalb der Regierung, systematische Diskriminierung von Minderheitsgruppen und weit verbreitete Belästigung und Misshandlung von Frauen und Mädchen innerhalb einer Gesellschaft. Obwohl Unternehmen nicht für das Versagen von Regierungen verantwortlich sind, weiten sich durch die Entscheidung für Tätigkeiten in Kontexten mit systemischen Risiken Art und Umfang von Due Diligence aus.

Es gibt eine Reihe von Wegen, auf die Unternehmen den Risiken in Verbindung mit systemischen Problemen begegnen können. Z.B. können Unternehmen:

- **branchenübergreifend zusammenarbeiten** – Systemische Risiken berühren oft viele Branchen innerhalb eines bestimmten Kontexts. Daher können sich Unternehmen zur branchenübergreifenden Koordination und Kooperation entscheiden, um effektive Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auszuweiten. Auf diese Weise wird das Problem nicht nur von einer Branche in eine andere verschoben.*
- **mit Regierungen in Dialog treten** – Eingedenk der rechtlichen und praktischen Einschränkungen können Unternehmen in Kontexten, in denen die Regierung ihrer Schutzpflicht nicht nachkommt, ihre Einflussmöglichkeiten bei der Regierung (auf lokaler oder nationaler Ebene) nutzen, um diese zum Herbeiführen von Veränderungen zu ermutigen, z.B. durch bessere Durchsetzung von Gesetzen und Vorschriften oder die Förderung von RBC. Dialog kann eine Reihe von Maßnahmen beinhalten, darunter offene Briefe an die Regierung, Dialog mittels Multi-Stakeholder-Initiativen, Teilnahme an Dialoggesprächen etc. Zudem können Unternehmen in Dialog mit ihrer Heimatregierung treten, um diese zu ermutigen, sich für RBC einzusetzen.
- **existierende effektive Initiativen bestimmen** – Für gemeinsame Branchenrisiken können sich Unternehmen eventuell auf empfohlene Vermeidungs- und Minderungsansätze stützen, die von Regierungen, Branchenverbänden, Multi-Stakeholder-Initiativen oder vergleichbaren Unternehmen in der Branche entwickelt wurden. Das Bestimmen bestehender Initiativen und ihrer Ziele hilft einem Unternehmen zu verstehen, wie es bestehende Strategien zur Vermeidung und Minderung systemischer Risiken nutzen kann. Z.B. kann ein Unternehmen eventuell auf bestehende Beschwerdemechanismen innerhalb einer Gemeinschaft zurückgreifen.

Stand: 30.04.2026

Bemühungen zur Beseitigung systemischer Probleme können viel Zeit erfordern, bevor konkrete Ergebnisse sichtbar werden, jedoch sollte dies Maßnahmen zur Bekämpfung systemischer Probleme nicht untergraben oder verhindern. Operieren Unternehmen in Kontexten mit systemischen Problemen, die negative Effekte in ihren eigenen Geschäftstätigkeiten oder ihrer Lieferkette auslösen, sollten die Unternehmen nichtsdestotrotz zu Transparenz bezüglich ihrer Entscheidung und Gründen für den Verbleib in den Kontexten bereit sein und abwägen, ob sie weiterhin verantwortungsvoll in solchen Kontexten operieren oder aus ihnen beschaffen können, während eine oder mehrere der obigen Maßnahmen angestrengt werden. In vielen Fällen sind verstärkte Bemühungen nötig, um negative Effekte in den eigenen Geschäftstätigkeiten oder der Lieferkette zu überwachen und zu vermeiden, während gleichzeitig die Behebung systemischerer Probleme angestrebt wird.

** So kann z.B. in Kontexten mit systemischen Risiko von Kinderarbeit die Beseitigung von Kinderarbeit in einer Branche Kinder einfach zur Arbeit in einer anderen Branche treiben. Daher wird zu branchenübergreifenden Ansätzen ermutigt.*

Stand: 30.04.2026

Basierend auf der Priorisierung des Unternehmens Pläne entwickeln und umsetzen, um die Vermeidung oder Minderung tatsächlicher oder potenzieller negativer Effekte auf RBC-Belange anzustreben, die über eine Geschäftsbeziehung in unmittelbarer Verbindung mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens stehen. ▶*vgl. Abschnitt II, 3.2*

F34. Wie kann ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Effekte in unmittelbarer Verbindung mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen zu vermeiden und mindern suchen? ▶*vgl. Abschnitt II, 3.2*

Auch wenn von Unternehmen Bemühungen zur Vermeidung oder Minderung negativer Effekte, die über eine Geschäftsbeziehung unmittelbar mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, erwartet werden, soll dadurch nicht die Verantwortung vom Verursacher eines negativen Effekts auf das Unternehmen verlagert werden, mit dem der Verursacher eine Geschäftsbeziehung unterhält.[16] Die Verantwortung für den negativen Effekt bleibt bei den Rechtsträgern, die den Effekt verursachen oder zu ihm beitragen.[17] Doch auch wenn ein Unternehmen den negativen Effekt eventuell nicht selbst beseitigen kann, sollte es sich darum bemühen, seine Geschäftsbeziehung zur Vermeidung oder Minderung des Effekts zu bewegen. ▶*vgl. Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence – Due Diligence erzeugt keine Abwälzung von Verantwortung*

Insofern können unter anderem folgende Maßnahmen angestrengt werden, um negative Effekte in unmittelbarer Verbindung mit einer Geschäftsbeziehung zu vermeiden und zu mindern:

16. OECD, 2011, Kapitel II, Ziffer 12.
17. Ebd.

- Anpassen von Geschäftstätigkeiten oder Aktivitäten, um negative Effekte in Verbindung mit Geschäftsbeziehungen des Unternehmens zu vermeiden oder zu mindern. ▶*vgl. Anhang F35 für weitere Erläuterung*
- Nutzen von Einflussmöglichkeiten, um im möglichen Rahmen Änderungen in den Praktiken des Verursachers der negativen Effekte herbeizuführen. ▶*vgl. Anhang F36-37 für weitere Erläuterungen*
- Unterstützung von Geschäftsbeziehungen beim Vermeiden oder Mindern negativer Effekte. ▶*vgl. Anhang F38 für weitere Erläuterungen*
- Abbruch der Geschäftsbeziehung. ▶*vgl. Anhang F39 für weitere Erläuterungen*
- Beheben systemischer Probleme. ▶*vgl. Anhang, Kasten 6 für weitere Erläuterungen*

F35. Wie kann ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeiten oder Aktivitäten anpassen, um negative Effekte in Verbindung mit seinen Geschäftsbeziehungen zu vermeiden und zu mindern? ▶*vgl. Abschnitt II, 3.2*

Viele der Managementsysteme, die ein Unternehmen nach Abschnitt II, 1.1 des Leitfadens einführt, haben vermeidende oder mindernde Wirkung auf negative Effekte in seiner Lieferkette, entweder indem die Wahrscheinlichkeit des Eingehens einer risikoreichen Geschäftsbeziehung gesenkt wird oder indem die Einflussmöglichkeit des Unternehmens auf neue Lieferanten/Geschäftsbeziehungen erhöht wird. Dazu gehören Maßnahmen, durch die direkt oder indirekt RBC-Erwartungen in Geschäftsbeziehungen verankert werden, z.B. das Einführen von Präqualifizierungs- oder Ausschreibungskriterien basierend auf RBC-Standards.

Zusätzliche Maßnahmen, die das Unternehmen zur Vermeidung und Minderung negativer Effekte im Zusammenhang mit seinen Geschäftsbeziehungen ergreifen kann, beinhalten das Anpassen oder Abändern von Aspekten seiner Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen.

Z.B. lassen sich künftige Risiken eventuell vermeiden, wenn Due-Diligence-Erwägungen in den Produktplanungsprozess integriert werden, indem potenzielle RBC-Risiken eines Produkts zusammen mit anderen Aspekten (wie Durchführbarkeit, Kosten und Nachfrage) betrachtet werden, und darauf basierend entschieden wird, ob ein Produkt von der Planung in die Entwicklung geht.

F36. Wie kann ein Unternehmen seine Einflussmöglichkeit nutzen?

▶*vgl. Abschnitt II, 3.2(c)-(e)*

Von der Existenz einer Einflussmöglichkeit wird ausgegangen, „wenn das Unternehmen über die Fähigkeit verfügt, in den unrechtmäßigen Aktivitäten des Schadenverursachers einen Wandel herbeizuführen."[18] Was einen angemessener Ansatz zur Nutzung von Einflussmöglichkeiten darstellt, ist abhängig vom jeweiligen negativen Effekt, dem Grad der Einflussmöglichkeit bei der Geschäftsbeziehung sowie anderen Merkmalen, die spezifisch für die Branche und/oder Art der Geschäftsbeziehung sind. Unternehmen können auch eine Kombination mehrerer Ansätze verfolgen, um Einfluss geltend zu machen.

18. OECD (2011), Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Ziffer 19.

➔ **ZUM BEISPIEL** kann das Nutzen von Einflussmöglichkeiten, wie jeweils für die Branche und spezifische Situation angemessen, Folgendes beinhalten:

- Dialog mit Geschäftsbeziehungen, um sie zur Vermeidung und/oder Minderung negativer Effekte aufzufordern, in Form von Briefen, E-Mails, Telefonaten oder persönlichen Gespräche mit der Geschäftsbeziehung auf betrieblicher, Geschäftsführungs- und/oder Board-Ebene, um Ansichten über RBC-Belange zum Ausdruck zu bringen.
- Aufnahme von Erwartungen rund um RBC und speziell Due Diligence in Geschäftsverträge.
- Verknüpfen von Anreizen – wie z.B. Zusicherung langfristiger Verträge und weiterer Bestellungen – mit RBC-Leistung.
- Für Investoren: Besuch von Jahreshauptversammlungen als Teilnehmer und Sprecher sowie Ausübung von Stimmrecht, um Meinungen bezüglich RBC-Belangen zum Ausdruck zu bringen; Anfordern von Informationen von und Dialog mit Beteiligungsnehmern, um relevante Informationen zu erhalten und Erwartungen klar darzulegen.
- Dialog mit Regulierungsinstanzen und Entscheidungsträgern für RBC-Belange, damit diese Änderungen in den unrechtmäßigen Praktiken des Schadensverursachers herbeiführen.
- Kommunikation über die Möglichkeit eines Beziehungsabbruchs, falls Erwartungen rund um RBC nicht respektiert werden (z.B. durch Vertragsklauseln, Unternehmensstrategien, Treffen mit der Führungsebene der Geschäftsbeziehung).

Zuweilen stößt ein Unternehmen beim Geltendmachen von Einflussmöglichkeiten eventuell an Grenzen oder hat alleine keine Einflussmöglichkeit. ▶*vgl. Anhang F37*

F37. Wie kann mit mangelnder Einflussmöglichkeit umgegangen werden?

Wenn ein Unternehmen keine oder ungenügende Einflussmöglichkeiten bei einer Geschäftsbeziehung hat, kann es sich bemühen, seinen Einfluss im möglichen Rahmen zu erhöhen.

➔ **ZUM BEISPIEL** kann das Unternehmen::

- RBC- und Due-Diligence-Erwartungen in Geschäftsverträge einfügen.
- An RBC-Kriterien gekoppelte kommerzielle Anreize schaffen.
- Langfristige Beziehungen mit seinen Lieferanten und Geschäftsbeziehungen aufbauen.

Unternehmen ohne Einflussmöglichkeit bei ihren Geschäftsbeziehungen können diese so weit wie möglich erhöhen, indem sie in Zusammenarbeit gemeinsame Erwartungen kommunizieren und kollaborative Maßnahmen durchführen.

Stand: 30.04.2026

ZUM BEISPIEL

- Unternehmen die vom gleichen Lieferanten beziehen, können gemeinsame Anforderungen an den Lieferanten entwickeln und verwenden. Ebenso können Unternehmen, die vom gleichen Lieferanten beziehen, unter gebührender Berücksichtigung von Kartellrecht ihre kollektive Einflussmöglichkeit nutzen, um den Lieferanten zur Einführung effektiver Korrekturmaßnahmen anzuregen. ▶vgl. *Anhang F13*
- Unternehmen innerhalb der gleichen Branche können auf Branchen- oder regionaler Ebene zusammenarbeiten, um Lieferanten an gemeinsamen Kontrollpunkten in der Branchenlieferkette zu bestimmen und mit diesen in Dialog zu treten.
- Unternehmen können regions- oder themenspezifischen Initiativen beitreten, die negative Effekte in bestimmten Bereichen zu vermeiden oder zu mindern suchen (z.B. Länder-, Waren- oder Branchen-Diskussionsrunden, Multi-Stakeholder-Initiativen und Vor-Ort-Programme).
- Minderheitsinvestoren können ein gemeinsames Schreiben an einen Beteiligungsnehmer verfassen, um Erwartungen hinsichtlich RBC zu signalisieren und das Unternehmen gegebenenfalls zu Vermeidung/Minderung negativer Effekte anzuregen.

Wie in den OECD-Leitsätzen für MNU eingeräumt wird, „sind der Fähigkeit der Unternehmen, Verhaltensänderungen bei ihren Zulieferern zu bewirken, in der Praxis Grenzen gesetzt."[19] Zudem schränken in manchen Fällen eventuell Corporate-Governance-Gesetze die Möglichkeit eines Unternehmens zum Beeinflussen von Verhalten ein, z.B. zwischen Aktionären und Beteiligungsnehmern, Board und Geschäftsverwaltung sowie Unternehmen und ihren Tochtergesellschaften und/oder Joint Ventures. Der Grad der Einflussmöglichkeit, den ein Unternehmen bei einer negative Effekte verursachenden Geschäftsbeziehung hat, hilft bei der Überlegung, wie das Unternehmen den Verursacher zu Maßnahmen bewegen kann, jedoch haben Unternehmen ungeachtet des Grads stets die Pflicht, Due Diligence durchzuführen und bestehenden Einflussmöglichkeiten effektiv zu nutzen.

F38. Wie kann ein Unternehmen eine Geschäftsbeziehung bei der Vermeidung und Minderung negativer Effekte unterstützen? ▶*vgl. Abschnitt II, 3.2(b) und 3.2(g)*

Ein Unternehmen kann seine Geschäftsbeziehungen bei der Umsetzung von Maßnahmen nach Abschnitt II, 3.2 des Leitfadens unterstützen.

ZUM BEISPIEL kann das Unternehmen::

- gemeinsam mit Lieferanten/Geschäftsbeziehungen zeitgebundene und ergebnisorientierte Abhilfemaßnahmenpläne entwickeln.
- technische Beratung für Lieferanten/Geschäftsbeziehungen bereitstellen – z.B. in Form von Schulungen, Upgrade von Managementsystemen etc.

19. OECD (2011), Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Ziffer 21.

Stand: 30.04.2026

- Teilnahme der Lieferanten/Geschäftsbeziehungen an breiter angelegten branchenweiten Initiativen oder regionalen Initiativen zur Vermeidung negativer Effekte erleichtern.
- Vernetzung der Lieferanten/Geschäftsbeziehungen mit Dienstleistern vor Ort erleichtern.
- Zugang der Lieferanten/Geschäftsbeziehungen zu Finanzierung erleichtern, um bei der Umsetzung von Abhilfemaßnahmenplänen zu helfen, z.B. über direkte Finanzierung, zinsgünstige Kredite, Garantien für fortgesetzte Beschaffung und Unterstützung bei der Finanzierungsbeschaffung.

F39. Wie kann ein Unternehmen den Abbruch von Geschäftsbeziehungen angehen? ▶*vgl. Abschnitt II, 3.2 (h)*

Wie im Leitfaden erwähnt, kann der Abbruch einer Geschäftsbeziehung als letztes Mittel angemessen sein: nachdem alle Versuche zur Vermeidung oder Minderung schwerer negativer Effekte fehlgeschlagen sind; wenn negative Effekte unumkehrbar sind; wo es keine realistische Aussicht auf Veränderungen gibt; oder wenn schwerwiegende negative Effekte bestimmt wurden und die verursachende Partei keine sofortigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung einleitet. In vielen Fällen ist die reale Möglichkeit eines Beziehungsabbruchs notwendig, damit ein Unternehmen effektiv Einfluss ausüben kann. In diesen Situationen sollte das Unternehmen auch potenzielle negative Effekte aufgrund der Entscheidung zum Beziehungsabbruch abwägen und beheben. Falls das Unternehmen zum Schluss kommt, dass der Abbruch der Beziehung die angemessenste Maßnahme ist, kann es eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um eine verantwortungsvolle Abwicklung des Abbruchs zu gewährleisten.

➔ **ZUM BEISPIEL** gilt für das Unternehmen:

- dass es innerstaatliche Gesetze, internationale Arbeitsstandards und die Vereinbarungen in Tarifabkommen einhalten sollte.
- dass es der Geschäftsbeziehung im Vorfeld Eskalationsmaßnahmen für den Beziehungsabbruch kommunizieren kann.
- dass es detaillierte Informationen, welche die Entscheidung für den Beziehungsabbruch untermauern, an die Geschäftsleitung und, wo vorhanden, die Gewerkschaft übermittelt.
- dass es, wo möglich, wichtig ist, die Geschäftsbeziehung rechtzeitig im Voraus über den Beziehungsabbruch zu informieren.[20]

20. In Fällen, in denen schwerwiegende negative Effekte bestimmt wurden oder wo das Unternehmen Vermeidung oder Minderung des negativen Effekts als nicht praktikabel erachtet, ist es dem Unternehmen eventuell nicht möglich, die Geschäftsbeziehung ausreichend im Vorfeld zu informieren.

In manchen Fällen ist es eventuell für ein Unternehmen nicht möglich oder praktikabel, eine Geschäftsbeziehung zu beenden.

➔ **ZUM BEISPIEL**

- Wo die Bedingungen der Geschäftsbeziehung durch vertragliche oder praktische Umstände vorgegeben sind (z.B. Investition in ein gebündeltes Portfolio; wo die Kunden eines Investmentmanagers entgegen dessen Meinung Veräußerungen für nicht angemessen erachten; ein befristeter Vertrag).
- Wo der Lieferant eine essenzielle Geschäftsbeziehung[21] ist (z.B. bei einem seltenen Mineral, das für ein Kernprodukt unabdinglich ist und nur von einer kleinen Gruppe von Lieferanten aus einem Hochrisikokontext erhältlich ist).

In diesen Fällen wird empfohlen, dass das Unternehmen intern über die Situation Bericht erstattet, die Geschäftsbeziehung weiter überwacht, z.B. durch die Pflege einer Wissensdatenbank, und seine Entscheidung für das Fortsetzen der Geschäftsbeziehung neu beurteilt, entweder, wenn sich die Umstände verändert haben, oder im Rahmen seiner langfristigen Strategie, systematisch auf alle negativen Effekte zu reagieren. Es kann zudem im Interesse des Unternehmens liegen, öffentlich zu erklären, warum die Entscheidung für das Fortsetzen der Geschäftsbeziehung getroffen wurde, wie diese Entscheidung mit seinen Strategien und Prioritäten übereinstimmt, welche Maßnahmen getroffen werden, um mittels eigener Einflussmöglichkeiten negative Effekte zu mindern, und wie die Geschäftsbeziehung in Zukunft weiterhin überwacht wird.

F40. Wie kann ein Unternehmen die Vermeidung und Minderung negativer Effekte in Verbindung mit einer Geschäftsbeziehung anstreben, zu der keine vertragliche Beziehung besteht? ▶*vgl. Abschnitt II, 3.2*

Es gibt eine Reihe von Wegen, auf die ein Unternehmen die Vermeidung und Minderung negativer Effekte in Verbindung mit einer Geschäftsbeziehung anstreben kann, zu der keine vertragliche Beziehung besteht.

➔ **ZUM BEISPIEL** kann das Unternehmen:

- Vertragliche Geschäftsbeziehungen bitten, ihre Aktivitäten auf präqualifizierte Geschäftsbeziehungen zu verlagern.
- Beschaffung und andere Formen von Geschäftsaktivitäten auf Geschäftsbeziehungen an Kontrollpunkten der Lieferkette verlagern, die vertrauenswürdige Due-Diligence-Prozesse für ihre Lieferanten (im Kontext der Lieferkette) pflegen. ▶*vgl. Kasten 5*
- Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko, zu denen das Unternehmen keine vertragliche Beziehung hat, bestimmen und direkt mit ihnen zusammenarbeiten, um durch ähnliche Aktivitäten wie unter F36 beschrieben negative Effekte zu vermeiden und zu mindern.

21. Eine Geschäftsbeziehung kann als essenziell erachtet werden, wenn über sie Produkte oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, die für die Geschäfte des Unternehmens wesentlich sind und für die keine sinnvolle alternative Bezugsquelle existiert.

Stand: 30.04.2026

A.4

UMSETZUNG UND ERGEBNISSE NACHVERFOLGEN

Die Umsetzung und Effektivität der Due-Diligence-Prozesse des Unternehmens nachverfolgen, d.h. seine Maßnahmen zur Bestimmung, Vermeidung und Minderung negativer Effekte sowie gegebenenfalls Unterstützung von Wiedergutmachung, auch innerhalb von Geschäftsbeziehungen, nachverfolgen. Die Erkenntnisse aus der Nachverfolgung sind wiederum anzuwenden, um diese Prozesse für die Zukunft zu verbessern. ▶*vgl. Abschnitt II, 4.1*

F41. Welche Informationen werden unter Due Diligence nachverfolgt?

▶*vgl. Abschnitt II, 4.1*

Nachverfolgung dient in erster Linie der Bewertung dessen, ob festgestellte negative Effekte effektiv beseitigt wurden. Zusätzlich zur Verlaufskontrolle ihrer Reaktion auf festgestellte negative Effekte können Unternehmen breiter angelegt ihre Due-Diligence-Prozesse oder relevante Multi-Stakeholder- und Brancheninitiativen überprüfen, um deren Effektivität sicherzustellen. Dies kann in regelmäßigen Abständen geschehen oder ausgelöst werden, wenn Nachverfolgungsaktivitäten zeigen, dass negative Effekte nicht effektiv behoben werden.

Auch das Einführen angemessener qualitativer und quantitativer Indikatoren ist gegebenenfalls hilfreich für die Nachverfolgung.

➔ **ZUM BEISPIEL** gehören zu eventuell relevanten Faktoren:

- Prozentsatz der betroffenen Stakeholder, mit denen Dialog aufgenommen wurde und die negative Effekte als angemessen beseitigt betrachten.
- Prozentsatz/Zahl der vereinbarten Aktionspunkte, die innerhalb der geplanten Zeitrahmen umgesetzt wurden.
- Prozentsatz der betroffenen Stakeholder, die Kanäle zum Einreichen von Beschwerden für zugänglich, gerecht und effektiv erachten.
- Häufigkeit wiederkehrender Probleme in Verbindung mit dem/den festgestellen negativen Effekt/en.

Indikatoren können kontextspezifisch sein und variieren eventuell abhängig von den Zielen und Maßnahmen, die mit den Due-Diligence-Prozessen des Unternehmens verbunden sind.

F42. Wie kann ein Unternehmen Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen?

▶*vgl. Abschnitt II, 4.1*

Wie ein Unternehmen seine Umsetzung und Ergebnisse von Due Diligence nachverfolgt, einschließlich dessen, ob negative Effekte angemessen beseitigt wurden, ist abhängig vom Kontext, in dem ein Unternehmen operiert, seiner Größe und den Risiken, denen es durch seine eigenen Aktivitäten und seine Geschäftsbeziehungen ausgesetzt ist. In vielen Fällen wird ein Unternehmen eine Reihe von Informationsinputs betrachten müssen, einschließlich Daten aus Bewertungen und Beschwerdemechanismen sowie Feedback von Stakeholdern, um ein Gesamtbild darüber zu erhalten, ob negative Effekte beseitigt werden.

Stand: 30.04.2026

➔ **ZUM BEISPIEL** kann ein Unternehmen Folgendes betrachten, wenn es nachverfolgen möchte, wie zuverlässig es Kinderarbeit in Verbindung mit seinen Direktlieferanten über mehrere Länder hinweg beseitigt:

- Auf Standortebene kann das Unternehmen:
  - den Fortschritt individueller Lieferanten gemessen an Abhilfemaßnahmenplänen zur Beseitigung von Kinderarbeit nachverfolgen.
  - Feedback von Arbeitskräften, Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften dazu sammeln, ob Kinderarbeit am jeweiligen Standort effektiv behoben wird.
  - festgestellte Fälle von Kinderarbeit und den Umgang mit diesen Fällen (d.h. welche Abhilfe geschaffen wurde) nachverfolgen.
- Auf globaler Ebene kann das Unternehmen auf jährlicher Basis Bewertungsdaten, eingereichte Beschwerden und glaubhafte Berichte für all seine Lieferanten oder geografischen Regionen mit hohem Risiko sammeln, um Entwicklungen und Fortschritte bei der Vermeidung und Minderung von Kinderarbeit zu prüfen.

Wie häufig ein Unternehmen Fortschritte nachverfolgt, hängt gleichfalls von Art und Schwere der tatsächlichen oder potenziellen negativen Effekte ab, die das Unternehmen nachverfolgt. Z.B. muss bei schwereren negativen Effekten dringlicher festgestellt werden, dass negative Effekte effektiv beseitigt werden.

In vielen Fällen kann die Nachverfolgung von Umsetzung und Ergebnissen in relevante, bereits bestehende interne Überwachungs- und Berichterstattungsprozesse integriert werden.

Stand: 30.04.2026

F43. Wer ist innerhalb eines Unternehmens an der Nachverfolgung von Umsetzung und Ergebnissen beteiligt? ▶*vgl. Abschnitt II, 4.1*

Verantwortung für die Nachverfolgung von Umsetzung und Ergebnissen von Due Diligence kann gegebenenfalls einer Reihe von Personen in verschiedenen Geschäftseinheiten oder Niederlassungen innerhalb des Unternehmens zugewiesen werden.

➔ **ZUM BEISPIEL**

- Die Beschaffungsstelle innerhalb eines Unternehmens trägt eventuell die Hauptverantwortung für die Nachverfolgung der Umsetzung von Lieferantenbewertungen und zugehörigen Abhilfemaßnahmenplänen.
- Die Einkaufsabteilung eines Unternehmens trägt eventuell die Hauptverantwortung für die Nachverfolgung der Häufigkeit, mit der Bestellungen verspätet aufgegeben, geändert oder storniert werden – all dies sind Praktiken, die zu Arbeitsrisiken bei Lieferanten beitragen können.
- Personal auf Betriebsebene kann Feedback von betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern dazu erfragen, ob die negativen Effekte behoben wurden (z.B. durch Konsultation lokaler Gemeinschaften, Feedback von Personen, die an Treffen und Foren teilnehmen, Kenntnisnahme von Belangen, die für Wiedergutmachungsverfahren eingereicht wurden).

Überwacht die Geschäftsleitung den Fortschritt des Unternehmens hinsichtlich Umsetzung und Ergebnissen, kann dies ein vollständigeres Bild des Fortschritts in der Organisation im Ganzen geben.

Z.B. kann ein Unternehmen über Systeme Informationen auf lokaler Ebene sammeln (z.B. Daten aus Lieferantenbewertungen) und diese in einer zentralisierten Abteilung (z.B. Firmensitz oder regionale Niederlassung) aggregieren, was bei der Bestimmung weitläufigerer Trends helfen und als Grundlage zur Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse innerhalb des ganzen Unternehmens genutzt werden kann.

F44. Wie kann ein Unternehmen auf die Ergebnisse seiner Nachverfolgung reagieren? ▶*vgl. Abschnitt II, 4.1 (e)-(f)*

Durch Nachverfolgung kann ein Unternehmen nachvollziehen, ob die von ihm eingeführten Systeme es dem Unternehmen effektiv ermöglichen, negative Effekt in seinen eigenen Geschäftsaktivitäten und seiner Lieferkette zu beheben, oder ob Systeme durch Anpassungen effektiver gestaltet werden könnten.

➔ ZUM BEISPIEL

- Falls die Lieferantenbewertung eines Unternehmens keine Sicherheitsrisiken bezüglich Brandschutz ergeben und dann bei einem Lieferanten ein Feuer ausbricht, sollte das Unternehmen eventuell reagieren und überprüfen, wie es Brandschutz bei seinen Lieferanten bewertet.
- Falls ein Unternehmen interne Schulungen und andere Steuerungsmaßnahmen gegen die Zahlung von Bestechungsgeldern zum Erhalt von Lizenzen einführt und das Unternehmen danach durch externe Berichterstattung erfährt, dass weiterhin Bestechungsgeldzahlungen erfolgen, sollte es eventuell seine internen Kontrollen nachbessern, um künftige Verstöße besser zu vermeiden und zu mindern.

Wo die Due-Diligence-Prozesse und -Ansätze eines Unternehmens nicht effektiv sind, kann eine interne Bewertung nützlich sein, um den Grund dafür zu verstehen. Dabei kann es helfen, in die Due-Diligence-Prozesse involvierte Angestellte und externe relevante Stakeholder zu konsultieren. Wird die Nachverfolgung durch die Geschäftsleitung überwacht, hilft dies sicherzustellen, dass gewonnene Erkenntnisse berücksichtigt werden und Due-Diligence-Systeme kontinuierlich verbessert werden können.

F45. Wie sind Nachverfolgungsaktivitäten zu priorisieren? ▶*vgl. Abschnitt II, 4.1*

Priorisierung von Nachverfolgungsaktivitäten sollte im Einklang mit den Entscheidungen zur Priorisierung stehen, die im Kontext von Vermeidung und Minderung getroffen werden. Anders gesagt, Unternehmen sollten die Nachverfolgung jener negativen Effekte priorisieren, die sie als am erheblichsten bewertet und zu deren Vermeidung und Minderung sie Maßnahmen getroffen haben. Eine breiter angelegte Bewertung der Due-Diligence-Prozesse kann in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden oder ausgelöst werden, wenn erhebliche Effekte nicht effektiv behoben werden. ▶*vgl. Anhang F3 und F31*

Stand: 30.04.2026

A.5

UMGANG MIT EFFEKTEN KOMMUNIZIEREN

Extern relevante Informationen zu Due-Diligence-Strategien, -Prozessen und -Aktivitäten zur Bestimmung und Behebung tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte, einschließlich der Erkenntnisse und Ergebnisse aus diesen Aktivitäten, kommunizieren. ▶*vgl. Abschnitt II, 5.1*

F46. Was sind angemessene Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und betroffenen Stakeholdern? ▶*vgl. Abschnitt II, 5.1*

Wie in Abschnitt II, 5.1 des Leitfadens dargestellt wurde, besteht bei der Form öffentlicher Kommunikation Flexibilität, vorausgesetzt, dass die Informationen für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sind. Zusätzlich gelten in manchen Hoheitsgebiete oder Börsen eventuell spezifische Vorschriften zur Berichterstattung hinsichtlich Due Diligence.

Wo ein Unternehmen einen negativen Effekt auf Menschenrechte verursacht oder zu ihm beiträgt, sollte es relevante Informationen zeitnah, kulturell feinfühlig und leicht zugänglich an betroffene oder potenziell betroffene Rechteinhaber kommunizieren. Zugänglichkeit von Informationen bedeutet, dass nicht nur physisch auf sie zugegriffen werden kann, sondern dass sie auch verständlich sind und Zeit, Format, Sprache und Ort der Offenlegung so gewählt werden, um bestmöglich sicherzustellen, dass die angesprochenen Zielgruppen die Informationen zur Kenntnis nehmen und effektiv nutzen können. Dies Informationen sollten ausreichend sein, „um die Angemessenheit der Gegenmaßnahmen eines Unternehmens in Bezug auf die betreffenden menschenrechtlichen Effekte demonstrieren zu können" und „weder betroffene Stakeholder oder Mitarbeiter noch legitime geschäftliche Vertraulichkeitserfordernisse Risiken aussetzen."[22]

Zudem sollte die Form der Kommunikation für das Zielpublikum zugänglich sein.

➔ **ZUM BEISPIEL** können Unternehmen sich für folgende Kommunikationswege entscheiden:

- persönliche Treffen
- Online-Dialoge
- Konsultationen mit betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern
- formelle öffentliche Berichte[23]
- Weitergabe von Audit- oder Bewertungsergebnissen an Gewerkschaften
- über geeignete Intermediäre

Bei der Bestimmung einer angemessenen Form der Kommunikation mit Stakeholdern können folgende Leitfragen von Nutzen sein:

- Wer ist das Publikum?
- Wie kann das Publikum auf Informationen zugreifen?
- Welche Zugänglichkeitsbarrieren existieren eventuell für bestimmte ausgegrenzte oder schutzlose Gruppen?

22. VN (2011), Prinzip 21.
23. VN (2011), Prinzip 21, Kommentar.

Stand: 30.04.2026

- Über welches Aufnahmevermögen verfügt das Publikum (Sprache, Lesekompetenz, Ort, Zeit, Erreichbarkeit, technische Kompetenz)?
- Gibt es Probleme bezüglich Privatsphäre oder Sicherheit?
- Was haben betroffene oder potenziell betroffene Stakeholder und Rechteinhaber als für sie wichtig und hilfreich hinsichtlich Informationsgehalt und Methoden der Informationsweitergabe benannt?

Eventuell möchten Unternehmen auch mit betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern kommunizieren, wenn Geschäftsbeziehungen schwerwiegende negative Effekte verursacht oder zu ihnen beigetragen haben.

Zu angemessenen Kommunikationsformen können in diesen Situationen zählen:

- Weitergabe von Ergebnissen aus Arbeits-, Menschenrechts- oder Umwelt-Audits und -Bewertungen an betroffene oder potenziell betroffene Rechteinhaber unter Berücksichtigung von Vertraulichkeitsauflagen.
- Kommunikation mit betroffenen oder potenziell betroffenen Rechteinhabern in Kooperation mit der/den relevanten Geschäftsbeziehung/en.
- Kommunikation mit betroffenen oder potenziell betroffenen Rechteinhabern über eine Multi-Stakeholder- oder Brancheninitiative, die eventuell in engerem Kontakt mit den Rechteinhabern steht.

Stand: 30.04.2026

F47. Wie können relevante Informationen trotz sensibler Geschäftsdaten kommuniziert werden? ▶*vgl. Abschnitt II, 5.1*

Bei der Kommunikation sollten der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und andere wettbewerbs- oder sicherheitsrelevante Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden.

➔ ZUM BEISPIEL

- In manchen Fällen können innerstaatliche Gesetze bestimmte Offenlegungen verhindern oder Bereiche festlegen, in denen wirtschaftliche Informationen geschützt sind.
- Verträge zwischen dem Unternehmen und seinen Geschäftsbeziehungen können verhindern, dass bestimmte Informationen offengelegt werden (z.B. die Identität von Kunden).
- Die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen kann bestimmte Offenlegungen verhindern (z.B. Preisinformationen, Lieferantenbeziehungen).
- Wo potenzielle Risiken für Stakeholder oder Belegschaft (einschließlich Risiken durch die Offenlegung persönlicher Daten) bestehen, ist vollständige Offenlegung eventuell keine Option.

Jedoch ist die Offenlegung von Informationen unter bestimmten Umständen essenziell für die unternehmerische Verantwortung zur Achtung von Menschenrechten.

ZUM BEISPIEL

- Informieren von Arbeitskräften über ihren Kontakt mit gefährlichen Substanzen.
- Offenlegung der Ergebnisse von Produkt- oder Umweltprüfungen, die für den effektiven Schutz des Rechts auf Leben und Gesundheit notwendig sind.
- Offenlegung von Informationen über gefährliche Substanzen, die für die effektive medizinische Versorgung nach einer Industriekatastrophe notwendig sind.

Bestimmte Strategien können nützlich dafür sein, im größtmöglichen Umfang Informationen zu kommunizieren und gleichzeitig Vertraulichkeit zu wahren.

ZUM BEISPIEL

- Zugang zu vertraulichen Informationen auf Personen/Gruppen beschränken, für die die Informationsquelle ihre Zustimmung erteilt hat.
- Die Informationsquelle anonymisieren.
- Wenn möglich eine stichhaltige Erklärung oder Rechtfertigung dafür geben, warum Informationen nicht weitergegeben werden.
- Dritte Parteien oder innovative Technologien verwenden, welche die Offenlegung zentraler Informationen bei gleichzeitigem Schutz sensibler Geschäftsdaten erlauben, z.B. die Offenlegung bestimmter Informationen in aggregierter Form oder ohne Angabe konkreter Geschäftsbeziehungen.
- Berichterstattung aufschieben, bis Personen nicht mehr in Gefahr sind, z.B. nachdem auf eine Beschwerde oder ein Risiko reagiert wurde.
- Auf andere Arten Gewährleistung geben, z.B. indem eine unabhängige dritte Partei mit der Überprüfung der Due-Diligence-Prozesse des Unternehmens betraut wird und deren Ergebnisse der Öffentlichkeit oder einer relevanten gemeinschaftlichen Initiative mitgeteilt werden.

Stand: 30.04.2026

A.6

GEGEBENENFALLS WIEDERGUTMACHUNG LEISTEN ODER DABEI KOOPERIEREN

F48. In welcher Beziehung stehen Wiedergutmachung und Due Diligence?

▶*vgl. Abschnitt II, 6*

Wiedergutmachung, d.h. die Bereitstellung von Abhilfe, ist keine Komponente von Due Diligence, sondern ein separater, wesentlicher Prozess, der durch Due Diligence ermöglicht und unterstützt werden soll. Beschwerde- und Wiedergutmachungsprozesse interagieren mit, und unterstützen letztendlich eventuell, Due Diligence, indem sie Kanäle bieten, durch die ein Unternehmen auf RBC-Probleme aufmerksam werden und reagieren kann. Beiträge und Feedback aus Wiedergutmachungsprozessen können helfen, die Bestimmung tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte zu verbessern, indem Themen hervorgehoben werden, denen eventuell nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt wurde, und indem Input dazu gegeben wird, wie negative Effekte effektiv beseitigt werden können. Die folgenden Beispiele und Erläuterungen sollen jedoch nicht als erschöpfende Gesamtschau von Abhilfe dienen.

Wenn das Unternehmen feststellt, dass es tatsächliche negative Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat, diese Effekte durch Leistung von oder Kooperation bei Wiedergutmachung beheben. ▶*vgl. Abschnitt II, 6.1*

Stand: 30.04.2026

F49. Was ist mit „Wiedergutmachung“ und „Abhilfe“ gemeint?

▶*vgl. Abschnitt II, 6.1 und 6.2*

Die Begriffe „Wiedergutmachung“ und „Abhilfe schaffen“ bezeichnen sowohl den Prozess, durch den Abhilfe für negative Effekte geleistet wird, als auch die wesentlichen Resultate (d.h. die Abhilfe), welche dem negativen Effekt entgegenwirken oder ihn „gutmachen“.

F50. Wie kann ein Unternehmen angemessene Formen der Abhilfe bestimmen?

▶*vgl. Abschnitt II, 6.1*

Die Art der Abhilfe oder die Kombination der Abhilfen, die angemessen ist, hängt von Art und Umfang des negativen Effekts ab ▶*vgl. Abschnitt II, 6.1(b)*. Angemessene Formen der Abhilfe werden unter Abschnitt II, 6.1(b) des Leitfadens genannt, jedoch kann auch Folgendes bei der Bestimmung angemessener Formen von Abhilfe nützlich sein:

- Bestehende Standards – in manchen Fällen existieren nationale und internationale Standards und Gesetze darüber, was angemessene Formen der Abhilfe darstellt.
- Präzedenzfälle – wo keine nationalen oder internationalen Standards existieren, kann das Unternehmen sich um Konsistenz mit in ähnlichen Fällen geleisteten Abhilfen bemühen.
- Präferenz von Stakeholdern – für negative Effekte auf Menschenrechte zählt stark Meinung der Betroffenen dazu, was eine angemessene Abhilfe darstellt.

Gegebenenfalls Bereitstellung von oder Kooperation mit legitimen Mechanismen zur Wiedergutmachung, durch die betroffene Stakeholder und Rechteinhaber gegenüber dem Unternehmen Beschwerden erheben und Klärung selbiger anstreben können. ▶*vgl. Abschnitt II, 6.2*

F51. Was sind „legitime Mechanismen zur Wiedergutmachung"? ▶*vgl. Abschnitt II, 6.2*

Zu legitimen Mechanismen zur Wiedergutmachung können staatliche und nichtstaatliche Prozesse zählen, durch die Beschwerden über negative Effekte im Zusammenhang mit dem Unternehmen erhoben und Abhilfen verlangt werden können.[24]

➔ ZUM BEISPIEL

- Juristische Verfahren wie Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und Schiedsverfahren sind verbreitete Beispiele für staatliche Prozesse zur Wiedergutmachung.
- Zu außergerichtlichen staatlichen Mechanismen zählen unter anderem spezialisierte Regierungsorgane, Verbraucherschutzzentralen, Regulierungsaufsichtsbehörden und Umweltschutzagenturen.
- Die Nationalen Kontaktstellen für die OECD-Leitsätze für MNU sind staatliche außergerichtliche Mechanismen, über die Probleme bei der Umsetzung der OECD-Leitsätze für MNU in besonderen Fällen zur Sprache gebracht werden können. ▶*vgl. Kasten 8*
- Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene, wo diese folgende Schlüsselkriterien erfüllen: Legitimität, Zugänglichkeit, Berechenbarkeit, Unparteilichkeit, Vereinbarkeit mit den OECD-Leitsätzen für MNU, Transparenz und Basis auf Dialog.
- Beispiele für nichtstaatliche Prozesse, die Wiedergutmachung ermöglichen können, sind globale Rahmenvereinbarungen zwischen Unternehmen und globalen Gewerkschaften, Multi-Stakeholder-Beschwerdemechanismen, Beschwerdemechanismen innerhalb einer Gemeinschaft, Vereinbarungen durch Kollektivverhandlungen sowie Beschwerdemechanismen für die Unternehmenslieferkette.

KASTEN 7 ROLLE DES STAATES BEI DER SICHERSTELLUNG DES ZUGANGS ZU EFFEKTIVER ABHILFE

Im Rahmen ihrer Pflicht zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen müssen Staaten angemessene Schritte einleiten, um durch gerichtliche, administrative, legislative oder andere angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass beim Auftreten solcher Verletzungen in ihrem Territorium und Hoheitsgebiet die Betroffenen Zugang zu effektiver Abhilfe haben. Die OECD-Leitsätze sollen keine Rechtsbegriffe zum Thema Haftung, auch nicht für Unternehmen, festgelegen. Innerstaatliche Gerichte wenden ihre eigenen Konzepte und Tests an, um die Verantwortlichkeit für Schaden und angemessene Abhilfe zu beurteilen. Falls sich ein Unternehmen jedoch zur Aufnahme von Tätigkeiten in Staaten entscheidet, die dieser Schutzpflicht nicht nachkommen, entbindet dies das Unternehmen nicht von seiner Verantwortung zur Bereitstellung von Abhilfe, wo das Unternehmen einen negativen Effekt verursacht oder zu ihm beigetragen hat.

24. OECD (2011), Kapitel IV, Ziffer 46.

KASTEN 8 NATIONALE KONTAKTSTELLEN DER OECD-LEITSÄTZE FÜR MNU

Die OECD-Leitsätze für MNU verfügen mit den Nationalen Kontaktstellen (NKS) über ein eingebautes außergerichtliches Beschwerdeverfahren. NKS werden von Unterzeichnern der OECD-Erklärung über internationale Investitionen eingerichtet. NKS haben den Auftrag, die Effektivität der OECD-Leitsätze für MNU voranzubringen, indem sie die Umsetzung der Leitsätze fördern, Anfragen beantworten und zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Umsetzung der OED-Leitsätze für MNU in besonderen Fällen ergeben.* Jede Einzelperson und Organisation kann bei der NKS eines Landes, in dem ein Unternehmen agiert oder ansässig ist, einen besonderen Fall gegen dieses Unternehmen bezüglich dessen Geschäftstätigkeiten überall in der Welt vorlegen. NKS erleichtern den Zugang zu außergerichtlichen und auf einvernehmliche Lösungen abzielende Verfahren, wie z.B. Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren, um die Parteien bei der Lösung des Problems zu unterstützen. NKS müssen bei Abschluss des Verfahrens für besondere Fälle eine Abschlusserklärung abgeben. Sie können auch Empfehlungen basierend auf den Umständen des besonderen Falls aussprechen.

**„Besondere Fälle" ist der Begriff, der in den Leitsätzen zur Beschreibung praktischer Probleme verwendet wird, die eventuell bei der Umsetzung der OECD-Leitsätze auftreten.*

F52. Was bedeutet die „Kooperation mit legitimen Mechanismen zur Wiedergutmachung"? ▶*vgl. Abschnitt II, 6.2*

Falls ein Unternehmen eventuell einen negativen Effekt verursacht oder zu ihm beigetragen hat, kann es mit einem der verschiedenen Systeme nach Abschnitt II, 6.2(a)-(c) des Leitfadens in Dialog treten, um zu bestimmen, ob es den negativen Effekt verursacht oder zu ihm beigetragen hat, und um in solchen Fällen Abhilfe zu schaffen.

Falls ein Unternehmen einen negativen Effekt nicht verursacht und nicht dazu beigetragen hat, jedoch mit ihm in unmittelbarer Verbindung steht, kann das Unternehmen trotzdem eine Rolle bei der Wiedergutmachung einnehmen, obwohl nicht von ihm erwartet wird, dass es selbst Abhilfe bereitstellt. Z.B. kann das Unternehmen im praktikablen Rahmen seine Einflussmöglichkeit bei seiner Geschäftsbeziehung nutzen, um diese zur Teilnahme an Prozessen zur Wiedergutmachung zu bewegen. Wo relevant, kann das Unternehmen Informationen bereitstellen, welche die Nachforschungen oder den Dialog unterstützen.

F53. Unter welchen Umständen sind diverse Prozesse zur Wiedergutmachung angemessen? ▶*vgl. Abschnitt II, 6.2*

Der angemessene Prozess zur Wiedergutmachung hängt von mehreren Faktoren ab, einschließlich rechtlicher Pflichten, Präferenzen von Stakeholdern, Verfügbarkeit von Mechanismen, Art des negativen Effekts und wo der negative Effekt auftritt (d.h. innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeiten oder der Lieferkette des Unternehmens).

➔ ZUM BEISPIEL

- In manchen Fällen sind Unternehmen eventuell dazu verpflichtet, an staatlichen gerichtlichen Beschwerdeverfahren teilzunehmen, oder müssen sonst mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.
- Innerhalb eines Unternehmens können Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene ein wirksames Mittel sein, um Wiedergutmachung zu leisten, sofern diese Mechanismen folgende Schlüsselkriterien erfüllen: Legitimität, Zugänglichkeit, Berechenbarkeit, Unparteilichkeit, Vereinbarkeit mit den OECD-Leitsätzen für MNU und Transparenz sowie Basis auf Dialog mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen zu finden.[25]
- Werden Beschwerden innerhalb der Lieferkette eines Unternehmens erhoben (d.h. nicht in seinen eigenen Geschäftsaktivitäten), sind die verfügbaren Optionen eventuell eingeschränkt. Unternehmen können praktikable, ihren Umständen angemessene Verfahren einführen oder an ihnen teilnehmen, was die Einführung eines eigenen Beschwerdemechanismus für die Lieferkette, Teilnahme an Multi-Stakeholder-Beschwerdemechanismen oder den Beitritt zu einer globalen Rahmenvereinbarung bedeuten kann.

F54. Was ist der Unterschied zwischen einem Frühwarnsystem und einem Prozess zur Wiedergutmachung? ▶*vgl. Abschnitt II, 6.2*

Das Ziel eines Frühwarnsystems ist das Bestimmen von Risiken (oder tatsächlichen negativen Effekten) im Zusammenhang mit den eigenen Geschäftstätigkeiten oder den Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens.

➔ ZUM BEISPIEL kann ein Unternehmen eine Hotline für Arbeitskräfte einrichten, mittels der diese Bedenken über Belange melden können, die ihre Rechte betreffen, wie etwa Arbeitsschutzbedingungen.

Das Ziel eines Prozesses zur Wiedergutmachung ist es, Abhilfe für geschädigte Personen zu schaffen.

➔ ZUM BEISPIEL kann eine Arbeitskraft eine Beschwerde über das Management aufgrund einer ungerechtfertigten Kündigung einreichen. Die Arbeitskraft und das Management werden an einen Tisch gebracht, um eine angemessene Abhilfe zu bestimmen (z.B. Wiedereinstellung, Kompensation etc.).

Ein einziges System – z.B. ein Beschwerdemechanismus – kann sowohl als Frühwarnsystem dienen als auch Prozesse zur Wiedergutmachung bereitstellen.

25. OECD (2011), Kapitel IV, Ziffer 46.

Stand: 30.04.2026

ANLAGE

EMPFEHLUNGEN DES RATS ZUM OECD-LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

Wie am 30. Mai 2018 angenommen

DER RAT,

GESTÜTZT AUF Artikel 5(b) des Übereinkommens über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960**;**

GESTÜTZT AUF die Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen [C(76)99/FINAL], die Entscheidung des Rats zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen [C(2000)96/FINAL] (nachstehend die „Empfehlung zu den Leitsätzen"), das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die Empfehlung des Rats zum Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten [C/MIN(2011)12/FINAL], die Empfehlung des Rats zum Politikrahmen für Investitionen [C(2015)56/REV1], die Empfehlung des Rats zum OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten [C(2016)83], die Empfehlung des Rats zum Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor [C(2016)100] und die Empfehlung des Rats zum OECD-Leitfaden für Due Diligence zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenbranche [C(2017)63];

IN DER ERWÄGUNG, dass die OECD-Ministerinnen und -Minister die OECD zur Entwicklung eines Pakets von Due-Diligence-Leitlinien ermutigt haben, das auf jede Branche angewandt werden kann [C/MIN(2017)9/FINAL];

EINGEDENK der Tatsache, dass das gemeinsame Ziel der Staaten, welche die Einhaltung der Leitsätze für multinationale Unternehmen (nachstehend die „Leitsätze") empfehlen, darin besteht, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern;

EBENFALLS EINGEDENK der Tatsache, dass die Entscheidung über die Leitsätze vorsieht, dass der Investitionsausschuss in Zusammenarbeit mit den Nationalen Kontaktstellen eine proaktive Agenda gemeinsam mit den Stakeholdern verfolgen soll, um die effektive Einhaltung der in den Leitsätzen enthaltenen Grundsätze und Standards im Hinblick auf bestimmte Produkte, Regionen, Sektoren oder Branchen durch Unternehmen zu fördern;

IN ERWÄGUNG der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns weltweit, um dadurch Standards für Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung zu stärken und ihre Einführung zu harmonisieren und um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu unterstützen, die ihre Effekte auf Gesellschaft um Umwelt berücksichtigen;

Stand: 30.04.2026

IN DER ERKENNTNIS, dass verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln über alle Branchen hinweg entscheidend für nachhaltige Entwicklung ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Leitsätze Unternehmen die Durchführung risikobasierter Due Diligence empfehlen, um tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit Offenlegung, Menschenrechten, Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bestechung und Korruption sowie Verbraucherinteressen in ihren eigenen Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen zu bestimmen, zu vermeiden und zu mindern;

IN DER ERKENNTNIS, dass Regierungen, Unternehmen, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Organisationen und internationale Organisationen sich auf ihre jeweiligen Kompetenzen und Rollen stützen können, um verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, einschließlich in Lieferketten, zu fördern;

GESTÜTZT AUF den *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* [C(2018)42/ADD1] (nachstehend „der Leitfaden"), der wie angemessen vom Investitionsausschuss angepasst werden kann, insbesondere wenn sich Due-Diligence-Praktiken weiterentwickeln und effektiver in der Vermeidung und Minderung negativer Effekte auf Gesellschaft und Umwelt werden;

GESTÜTZT AUF die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), welche Due-Diligence-Empfehlungen enthalten, mit denen dieser Leitfaden in Einklang zu stehen sucht;

IN ANERKENNUNG der wertvollen Zusammenarbeit zwischen der OECD und relevanten zwischenstaatlichen Organisationen bei der Entwicklung und weiteren Umsetzung des Leitfadens;

IN DER ERWÄGUNG, dass Due Diligence fortlaufend und reaktionsfähig ist, verschiedene Prozesse und Ziele beinhaltet, negative Effekte auf Gesellschaft und Umwelt zuvorderst vermeiden sollte und risikobasiert und den Umständen des Unternehmens angemessen sein sollte, so angepasst sein sollte, dass den Einschränkungen bei der Arbeit mit Geschäftsbeziehungen Genüge getan ist, und sich auf konstruktiven Dialog mit Stakeholdern stützen sollte;

Auf Vorschlag des Investitionsausschusses;

I. **EMPFIEHLT,** dass die Mitgliedsstaaten und Nichtmitgliedsstaaten, die dieser Empfehlung beitreten (nachstehend „die Teilnehmer"), und gegebenenfalls ihre Nationalen Kontaktstellen für die Leitsätze (nachstehend „NKS") die Anwendung des Leitfadens durch Unternehmen, die auf ihrem Staatsgebiet tätig sind bzw. von dort aus operieren, aktiv fördern, mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass diese Unternehmen international vereinbarte Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einhalten, um die von ihren Tätigkeiten ausgehenden negativen Effekte zu vermeiden und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen;

Stand: 30.04.2026

II. EMPFIEHLT insbesondere, dass die Unterzeichner Maßnahmen zur aktiven Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des in diesem Leitfaden dargelegten Due-Diligence-Rahmens ergreifen, laut dem Unternehmen, die in oder aus ihren Staatsgebieten heraus agieren, Folgendes tun sollten:

1. verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in ihren Strategien und Managementsystemen verankern;
2. tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen bestimmen und bewerten;
3. negative Effekte beseitigen, vermeiden und mindern;
4. Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen;
5. den Umgang mit Effekten kommunizieren; und
6. gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren;

III. EMPFIEHLT, dass die Unterzeichner und gegebenenfalls ihre NKS, mit Unterstützung des OECD-Sekretariats, die möglichst weite Verbreitung des Leitfadens und seine aktive Anwendung durch Unternehmen sicherstellen sowie die Anwendung des Leitfadens als Ressource für Stakeholder wie Branchenverbände, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Organisationen, Multi-Stakeholder-Initiativen und Brancheninitiativen fördern und dem Investitionsausschuss regelmäßig über alle Überwachungs-, Verbreitungs- und Umsetzungsaktivitäten Bericht erstatten;

IV. ERSUCHT die Teilnehmer und den Generalsekretär, diese Empfehlung einem breiten Kreis zur Kenntnis zu bringen;

V. ERSUCHT die Nichtteilnehmer, der vorliegenden Empfehlung gebührend Rechnung zu tragen und ihr beizutreten;

VI. WEIST den Investitionsausschuss **AN,** die Umsetzung dieser Empfehlung zu verfolgen und dem Rat darüber spätestens fünf Jahre nach ihrer Verabschiedung sowie anschließend nach Bedarf Bericht zu erstatten.

Stand: 30.04.2026

LITERATURVERZEICHNIS

Capobianco, Gillard und Bijelic (2015), "Competition law and responsible business conduct", Hintergrunddokument für das Global Forum on Responsible Business Conduct, OECD, Paris, https://mneguidelines.oecd.org/global-forum/2015GFRBC-Competition-background-note.pdf.

ILO (2017), Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 5. Auflage, www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_579897lang--en/index.htm.

ILO (1998), Erklärung der IAO über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit, https://www.ilo.org/berlin/ziele-aufgaben/verfassung/WCMS_193727lang--en/index.htm.

ILO (1981), Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitswelt, https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::12100:P12100_INSTRUMENT_ID:312300:NO.

OECD (2017a), OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector, https://mneguidelines.oecd.org/responsible-supply-chains-textile-garment-sector.htm.

OECD (2017b), Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren: Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen http://www.bmwi.de/Reaktion/DE/Downloads/V/verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln-fuer-institutionelle-investoren.pdf.

OECD (2016a), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, https://mneguidelines.oecd.org/mining.htm.

OECD (2016b), OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten, https://mneguidelines.oecd.org/rbc-agriculture-supply-chains.htm.

OECD (2016c), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor, http://mneguidelines.oecd.org/stakeholder-engagement-extractive-industries.htm.

OECD (2016d), Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence, www.oecd.org/tad/xcred/environmental-social-due-diligence.htm.

OECD (2015a), G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance, www.oecd.org/corporate/principles-corporate-governance.htm.

OECD (2015b), OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen, Ausgabe 2015, http://www.oecd.org/corporate/guidelines-corporate-governance-soes.htm.

Stand: 30.04.2026

OECD (2015c), Policy Framework for Investment 2015 Edition, www.oecd.org/investment/pfi.htm.

OECD (2015d), OECD Recommendation of the Council on Public Procurement, www.oecd.org/gov/public-procurement/recommendation/.

OECD (2011), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, https://mneguidelines.oecd.org/guidelines/.

OECD (2009), OECD Recommendation of the Council for Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions, www.oecd.org/daf/anti-bribery/oecdantibriberyrecommendation2009.htm.

Vereinte Nationen (2011), Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, https://www.globalcompact.de/wAsssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf..

Stand: 30.04.2026

OECD LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

In den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen wird anerkannt und dazu ermutigt, dass Unternehmen positiv zu wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Fortschritt beitragen können, sowie auch eingeräumt, dass Unternehmensaktivitäten zu negativen Effekten im Zusammenhang mit Arbeitskräften, Menschenrechten, der Umwelt, Bestechung, Verbrauchern sowie Corporate Governance führen können.

Dieser Leitfaden soll Unternehmen beim Verstehen und Umsetzen von Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln unterstützen. Zudem soll er ein gemeinsames Verständnis von Regierungen und Stakeholdern bezüglich verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln fördern.

https://mneguidelines.oecd.org/

Stand: 30.04.2026

OECD

20.9.2023 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 231/1

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2023/1791 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. September 2023

zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

Energieeffizienzrichtlinie der EU
vom 13.09.2024 (111 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023L1791

#RV1413

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2023/1791 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. September 2023

zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Stand: 30.04.2026

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) wurde mehrfach erheblich geändert ([5]). Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.

(2) In ihrer Mitteilung vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren“ (im Folgenden „Klimazielplan“) schlug die Kommission vor, das klimabezogene Ambitionsniveau der Union anzuheben und die Zielvorgabe für die Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 auf mindestens 55 % zu erhöhen. Dies ist eine deutliche Erhöhung gegenüber dem bestehenden Reduktionsziel von 40 %. Mit dem Vorschlag wurde der in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (im Folgenden „europäischer Grüner Deal“) eingegangenen Verpflichtung nachgekommen, einen umfassenden Plan zur Anhebung des Ziels der Union für 2030 auf 55 % in verantwortungsvoller Weise vorzulegen. Der Vorschlag steht ebenfalls im Einklang mit den Zielen des am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommenen Übereinkommens von Paris (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), die Erderwärmung deutlich unter 2 °C zu halten und die Bemühungen um die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C fortzusetzen.

([1]) ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 134.
([2]) ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 139.
([3]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 25. Juli 2023.
([4]) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).
([5]) Siehe Anhang XVI Teil A.

#RV1414

(3) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 10.-11. Dezember 2020 wurde das verbindliche Ziel der Union, die Treibhausgasemissionen bis 2030 intern netto um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren, gebilligt. Der Europäische Rat kam zu dem Schluss, dass die Klimaziele auf eine Weise ehrgeiziger gestaltet werden sollten, die es ermöglicht, nachhaltiges Wirtschaftswachstum anzustoßen, Arbeitsplätze zu schaffen, den Bürgerinnen und Bürgern der Union Nutzen für Gesundheit und Umwelt zu bringen und durch die Förderung von Innovation in grünen Technologien zur langfristigen weltweiten Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union beizutragen.

(4) Zur Umsetzung dieser Ziele kündigte die Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. Oktober 2020 mit dem Titel „Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 – Eine vitale Union in einer fragilen Welt“ ein Gesetzgebungspaket an, das darauf abzielt, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken (im Folgenden „Paket ‚Fit für 55‘“) und bis 2050 eine klimaneutrale Europäische Union zu verwirklichen. Dieses Paket deckt eine Reihe von Politikbereichen ab, darunter Energieeffizienz, erneuerbare Energie, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, Energiebesteuerung, Lastenteilung und Emissionshandel.

(5) Mit dem Paket „Fit für 55“ sollen Arbeitsplätze in der Union gesichert und geschaffen und die Union in die Lage versetzt werden, bei der Entwicklung und Einführung sauberer Technologien im Kontext der globalen Energiewende – auch bei Energieeffizienzlösungen – eine weltweit führende Rolle einzunehmen.

(6) Projektionen zufolge würden bei vollständiger Umsetzung der derzeitigen Strategien die Treibausgasemissionen bis 2030 um rund 45 % niedriger ausfallen als im Jahr 1990, sofern Emissionen und Absorptionen durch die Landnutzung nicht berücksichtigt werden, und um etwa 47 %, wenn diese einbezogen werden. Um diese ehrgeizigeren Klimaziele zu erreichen, sind daher im Klimazielplan eine Reihe von erforderlichen Maßnahmen für alle Wirtschaftssektoren und Überarbeitungen der wichtigsten Rechtsinstrumente vorgesehen.

Stand: 30.04.2026

(7) In ihrer Mitteilung vom 28. November 2018 mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle – Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ erklärte die Kommission, dass Energieeffizienz ein zentraler Maßnahmenbereich ist und dass ohne sie die vollständige Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union nicht erreicht werden kann. Die Notwendigkeit, die Möglichkeiten für kosteneffiziente Energieeinsparungen zu nutzen, hat zu der derzeitigen Energieeffizienzpolitik der Union geführt. Im Dezember 2018 wurde als Teil des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ ein neues übergeordnetes Energieeffizienzziel der Union für 2030 von mindestens 32,5 % gegenüber dem für 2030 projizierten Energieverbrauch aufgenommen, das darauf abzielte, die Energieeffizienz an erste Stelle zu setzen, eine weltweite Führungsrolle im Bereich der erneuerbaren Energien zu erreichen und den Verbrauchern faire Bedingungen zu bieten.

(8) Die Folgenabschätzung zum Klimazielplan hat ergeben, dass erhebliche Energieeffizienzverbesserungen über den aktuellen Wert von 32,5 % hinaus erforderlich sind, damit die ehrgeizigeren Klimaziele erreicht werden können.

(9) Mit einem höheren Energieeffizienzziel der Union für 2030 können die Energiepreise gesenkt werden, und es kann entscheidend zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beigetragen werden, begleitet von einer Verstärkung und Einführung von Elektrifizierung, Wasserstoff, E-Fuels und sonstigen einschlägigen Technologien, die für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft – auch im Verkehrssektor – erforderlich sind. Selbst bei einem raschen Wachstum der Ökostromerzeugung kann die Energieeffizienz den Bedarf an neuen Stromerzeugungskapazitäten und die mit Speicherung, Übertragung und Verteilung verbundenen Kosten verringern. Die Steigerung der Energieeffizienz hat auch für die Sicherheit der Energieversorgung in der Union einen besonderen Stellenwert, da dadurch die Abhängigkeit der Union von Brennstoffeinfuhren aus Drittländern verringert wird. Energieeffizienz ist eine der saubersten und kosteneffizientesten Maßnahmen, um dieser Abhängigkeit zu begegnen.

(10) Die nationalen Beiträge, die die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen gemeldet haben, bleiben in der Summe hinter dem Ziel der Union von 32,5 % zurück. Zusammengenommen würden die Beiträge gegenüber den Projektionen des EU-Referenzszenarios 2007 für 2030 zu einer Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 29,7 % und des Endenergieverbrauchs um 29,4 % führen. Dies würde eine kollektive Lücke von 2,8 Prozentpunkten beim Primärenergieverbrauch und von 3,1 Prozentpunkten beim Endenergieverbrauch für die EU-27 ergeben.

(11) Eine Reihe von Mitgliedstaaten legte ehrgeizige nationale Energie- und Klimapläne vor, die von der Kommission als „ausreichend“ eingestuft wurden und die Maßnahmen enthielten, die es den betreffenden Mitgliedstaaten ermöglichen würden, in einem Verhältnis, das über dem Unionsdurchschnitt liegt, zur Verwirklichung der gemeinsamen Energieeffizienzziele beizutragen. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten „frühzeitige Anstrengungen“ zur Erreichung von Energieeinsparungen dokumentiert, d. h. Energieeinsparungen, die über dem durchschnittlichen Unionszielpfad der vergangenen Jahre lagen. In beiden Fällen handelt es sich um erhebliche Anstrengungen, die anerkannt und in künftige Modellprojektionen der Union aufgenommen werden sollten und die als gute Beispiele dafür dienen können, wie alle Mitgliedstaaten an ihrem Energieeffizienzpotenzial arbeiten können, um erhebliche Vorteile für Wirtschaft und Gesellschaft zu erzielen.

(12) In einigen Fällen unterscheiden sich die von der Kommission in ihrem EU-Referenzszenario 2020 zugrunde gelegten Annahmen von den Annahmen, die einige Mitgliedstaaten den Referenzszenarien zugrunde gelegt haben, auf denen ihre nationalen Energie- und Klimapläne basieren. Dies kann zu Unterschieden bei der Berechnung des Primärenergieverbrauchs führen, doch beide Ansätze sind im Hinblick auf den Primärenergieverbrauch zulässig.

(13) Während das Energieeinsparpotenzial in allen Sektoren nach wie vor groß ist, stellt sich eine besondere Herausforderung im Zusammenhang mit dem Verkehrssektor, auf den mehr als 30 % des Endenergieverbrauchs zurückgehen, und dem Gebäudesektor, da 75 % des Gebäudebestands der Union eine schlechte Energieeffizienz aufweisen. Ein weiterer zunehmend wichtiger Sektor ist der Informations- und Kommunikationstechnologiesektor (IKT-Sektor), auf den 5 bis 9 % des weltweiten Stromverbrauchs und mehr als 2 % der weltweiten Emissionen entfallen. Im Jahr 2018 entfielen auf Rechenzentren 2,7 % des Strombedarfs in der EU-28. In diesem Zusammenhang hob die Kommission in ihrer Mitteilung vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (im Folgenden „Digitalstrategie der Union“) hervor, dass hochgradig energieeffiziente und nachhaltige Rechenzentren und Transparenzmaßnahmen in Bezug auf den ökologischen Fußabdruck von Telekommunikationsbetreibern erforderlich sind. Darüber hinaus sollte auch der mögliche Anstieg des Energiebedarfs der Industrie berücksichtigt werden, der sich durch ihre Dekarbonisierung, insbesondere bei energieintensiven Prozessen, ergeben könnte.

(14) Das höhere Ambitionsniveau erfordert eine stärkere Förderung kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen in allen Bereichen des Energiesystems und in allen Sektoren, deren Tätigkeiten sich auf die Energienachfrage auswirken, etwa im Verkehrssektor, in der Wasserwirtschaft und in der Landwirtschaft. Die Erhöhung der Energieeffizienz in der gesamten Energiekette einschließlich Energieerzeugung, -übertragung, -verteilung und -endverbrauch trägt zum Umweltschutz bei und sorgt für eine verbesserte Luftqualität und bessere öffentliche Gesundheit, geringere Treibhausgasemissionen, eine höhere Energieversorgungssicherheit durch die Verringerung des Bedarfs an Energieeinfuhren – vor allem von fossilen Brennstoffen –, geringere Energiekosten für Haushalte und Unternehmen, weniger Energiearmut, eine höhere Wettbewerbsfähigkeit sowie mehr Beschäftigung und eine verstärkte Wirtschaftstätigkeit. Die Erhöhung der Energieeffizienz würde somit die Lebensqualität der Bürger verbessern und gleichzeitig einen Beitrag zur Umgestaltung der Beziehungen der Union im Energiebereich mit Drittlandspartnern in Richtung Klimaneutralität leisten. Dies entspricht den Zusagen der Union im Rahmen der Energieunion und der globalen Klimaschutzagenda, die mit dem Übereinkommen von Paris ins Leben gerufen wurde. Die Verbesserung der Energieleistung verschiedener Sektoren birgt das Potenzial, die Stadterneuerung, einschließlich der Verbesserung von Gebäuden, und Veränderungen in den Mobilitäts- und Erreichbarkeitsmustern zu fördern und gleichzeitig effizientere, nachhaltigere und erschwinglichere Optionen zu fördern.

(15) Die vorliegende Richtlinie ist ein Schritt in Richtung Klimaneutralität bis 2050, in deren Rahmen die Energieeffizienz wie eine eigene Energiequelle behandelt wird. Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ ist ein übergeordneter Grundsatz, der in allen Sektoren, über das Energiesystem hinaus, auf allen Ebenen, einschließlich im Finanzsektor, Berücksichtigung finden sollte. Bei der Festlegung neuer Bestimmungen für die Angebotsseite und für weitere Politikbereiche sollten Energieeffizienzlösungen als erste Option bei Politik-, Planungs- und Investitionsentscheidungen betrachtet werden. Zwar sollte der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ unbeschadet anderer rechtlicher Verpflichtungen, Ziele und Grundsätze angewandt werden, doch sollten diese Verpflichtungen, Ziele und Grundsätze seine Anwendung auch nicht behindern oder zu Ausnahmen von der Anwendung des Grundsatzes führen. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass Energieeffizienz und die nachfrageseitige Steuerung einen ebenso hohen Stellenwert wie die Erzeugungskapazität erhalten. Energieeffizienzverbesserungen müssen immer dann vorgenommen werden, wenn sie kosteneffizienter sind als gleichwertige angebotsseitige Lösungen. Dies sollte dazu beitragen, die vielfältigen Vorteile der Energieeffizienz für die Union — insbesondere für Bürger und Unternehmen — zu nutzen. Die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung sollte auch bei der Verringerung von Energiearmut Vorrang haben.

Stand: 30.04.2026

#RV1416

(16) Energieeffizienz sollte bei künftigen Entscheidungen über Investitionen in die Energieinfrastruktur der Union als entscheidendes Element und vorrangige Erwägung gelten. Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ sollte unter vorrangiger Berücksichtigung des Konzepts der Systemeffizienz und der gesellschaftlichen und gesundheitlichen Perspektive und unter Beachtung der Versorgungssicherheit, der Integration der Energiesysteme und des Übergangs zur Klimaneutralität angewandt werden. Folglich sollte der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ dazu beitragen, die Effizienz der einzelnen Endverbrauchssektoren und des gesamten Energiesystems zu steigern. Die Anwendung des Grundsatzes sollte auch Investitionen in energieeffiziente Lösungen unterstützen, die zu den Umweltzielen der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) beitragen.

(17) Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ ist in der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) vorgesehen und steht im Mittelpunkt der in der Mitteilung der Kommission vom 8. Juli 2022 festgelegten Strategie zur Integration des Energiesystems. Der Grundsatz beruht zwar auf Kosteneffizienz, seine Anwendung hat jedoch aus gesellschaftlicher Sicht weiter reichende Auswirkungen. Diese Auswirkungen können je nach den Umständen variieren und sollten anhand solider Methoden der Kosten-Nutzen-Analyse, die den vielfältigen Nutzen der Energieeffizienz berücksichtigen, sorgfältig bewertet werden. Die Kommission hat spezielle Leitlinien für die Operationalisierung und Anwendung des Grundsatzes ausgearbeitet, in denen sie spezifische Instrumente vorschlägt und Anwendungsbeispiele in verschiedenen Sektoren aufführt. Die Kommission hat ferner eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, die auf den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen aufbaut und in der spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anwendung des Grundsatzes gefordert werden. Die Mitgliedstaaten sollten dieser Empfehlung weitestgehend Rechnung tragen und sich bei der Umsetzung des Grundsatzes der Energieeffizienz in die Praxis von ihr leiten lassen.

(18) Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ umfasst einen ganzheitlichen Ansatz, bei dem die Gesamteffizienz des integrierten Energiesystems, die Versorgungssicherheit und die Kosteneffizienz berücksichtigt und die effizientesten Lösungen für die Klimaneutralität in der gesamten Wertschöpfungskette – von der Energieerzeugung über den Netztransport bis zum Endenergieverbrauch – gefördert werden, sodass sowohl beim Primärenergieverbrauch als auch beim Endenergieverbrauch Effizienzgewinne erzielt werden. Bei diesem Ansatz sollten die Systemleistung und die dynamische Energienutzung betrachtet werden, wobei nachfrageseitige Ressourcen und Systemflexibilität als Energieeffizienzlösungen in Betracht gezogen werden.

Stand: 30.04.2026

(19) Um eine Wirkung zu erzielen, muss der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ von den nationalen, regionalen, lokalen und sektoralen Entscheidungsträgern bei allen einschlägigen Szenarien und Politik-, Planungs- und größeren Investitionsentscheidungen – d. h. Großinvestitionen mit einem Wert von jeweils mehr als 100 000 000 EUR bzw. 175 000 000 EUR bei Verkehrsinfrastrukturprojekten –, die sich auf den Energieverbrauch oder die Energieversorgung auswirken, konsequent angewandt werden. Die ordnungsgemäße Anwendung des Grundsatzes erfordert die Anwendung der richtigen Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse, die Schaffung der Voraussetzungen für energieeffiziente Lösungen und eine angemessene Überwachung. Kosten-Nutzen-Analysen sollten systematisch entwickelt und durchgeführt werden, sollten auf den aktuellsten Informationen über die Energiepreise beruhen und sollten Szenarien für steigende Preise – etwa aufgrund abnehmender Zahlen von Zertifikaten des Emissionshandelssystems der Union (EU-EHS) nach der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) – einschließen, um einen Anreiz für die Anwendung von Energieeffizienzmaßnahmen zu schaffen. Nachfrageseitigen Lösungen sollte Vorrang eingeräumt werden, wenn sie im Hinblick auf die Erreichung der politischen Ziele kostengünstiger sind als Investitionen in die Energieversorgungsinfrastruktur. Flexibilität auf der Nachfrageseite kann den Verbrauchern und der Gesellschaft insgesamt – einschließlich der lokalen Gemeinschaften – breitere wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Vorteile bringen, die Effizienz des Energiesystems steigern und die Energiekosten senken, zum Beispiel durch Senkung der Kosten für den Netzbetrieb, was zu niedrigeren Tarifen für alle Verbraucher führt. Die Mitgliedstaaten sollten den potenziellen Nutzen der nachfrageseitigen Flexibilität bei der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ berücksichtigen und gegebenenfalls Laststeuerung – sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene –, Energiespeicherung und intelligente Lösungen als Teil ihrer Bemühungen zur Steigerung der Effizienz des integrierten Energiesystems in Erwägung ziehen.

([6]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

([7]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018. S. 1).

([8]) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

#RV1417

(20) Bei der Bewertung des Wertes von Projekten für die Zwecke der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ sollte die Kommission in ihrem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat insbesondere bewerten, ob und auf welche Weise die Schwellenwerte in den einzelnen Mitgliedstaaten wirksam angewandt werden.

(21) Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ sollte stets auf verhältnismäßige Weise angewandt werden, und wenn die Anwendung des Grundsatzes unmittelbar durch andere Rechtsvorschriften sichergestellt wird, sollten sich aus den in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Anforderungen keine sich überschneidenden oder einander widersprechenden Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten ergeben. Dies könnte bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse der Fall sein, die in die Unionsliste gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) aufgenommen wurden, mit der die Anforderungen eingeführt werden, bei der Entwicklung und der Bewertung dieser Vorhaben den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu berücksichtigen.

(22) Ein fairer Übergang zu einer klimaneutralen Union bis 2050 ist das zentrale Element des europäischen Grünen Deals. Energiearmut ist ein zentraler Aspekt im Paket „Saubere Energie für alle Europäer“, das eine faire Energiewende unterstützen soll. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) hat die Kommission in ihrer Empfehlung (EU) 2020/1563 zu Energiearmut ([11]) indikative Leitlinien zu geeigneten Indikatoren für die Erfassung von Energiearmut und zur Definition des Begriffs „erhebliche Anzahl von Energiearmut betroffenen Haushalten“ bereitgestellt. Gemäß der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) und der Richtlinie (EU) 2019/944 müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut ergreifen, wo auch immer sie auftritt; dazu zählen auch Maßnahmen im breiteren Kontext der Armut. Dies ist vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und eines zunehmenden Inflationsdrucks besonders wichtig, wobei sowohl kurz- als auch langfristige Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die systemischen Herausforderungen für das Energiesystem der Union anzugehen.

(23) Menschen, die von Energiearmut betroffen oder bedroht sind, schutzbedürftige Kunden – einschließlich Endnutzern –, Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen und Menschen, die in Sozialwohnungen leben, sollten von der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ profitieren. Energieeffizienzmaßnahmen sollten vorrangig umgesetzt werden, um die Situation dieser Personen und Haushalte zu verbessern und die Energiearmut zu verringern, und sie sollten keinem unverhältnismäßigen Anstieg der Wohn-, Mobilitäts- oder Energiekosten Vorschub leisten. Ein ganzheitlicher Ansatz bei der Politikgestaltung und bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen setzt voraus, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass andere Strategien und Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf jene Personen und Haushalte haben.

(24) Die vorliegende Richtlinie ist Teil eines umfassenderen politischen Rahmens für Energieeffizienzstrategien, um die Energieeffizienzpotenziale in bestimmten Politikbereichen zu heben, darunter die Bereiche Gebäude (Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([13])), Produkte (Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) sowie die Verordnungen (EU) 2017/1369 ([15]) und (EU) 2020/740 ([16]) des Europäischen Parlaments und des Rates) und Governance (Verordnung (EU) 2018/1999). Diese Strategien spielen eine sehr wichtige Rolle, wenn es darum geht, beim Ersatz von Produkten oder beim Bau bzw. bei der Renovierung von Gebäuden Energieeinsparungen zu erzielen.

([9]) Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

([10]) Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

([11]) Empfehlung (EU) 2020/1563 der Kommission vom 14. Oktober 2020 zu Energiearmut (ABl. L 357 vom 27.10.2020, S. 35).

([12]) Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

([13]) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

([14]) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

([15]) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

([16]) Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1).

Stand: 30.04.2026

(25) Damit ein ehrgeiziges Energieeffizienzziel erreicht werden kann, müssen Hindernisse beseitigt werden, um Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu erleichtern. Im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) eingerichteten LIFE-Teilprogramms „Energiewende“ werden Mittel bereitgestellt, um die Erarbeitung europäischer bewährter Verfahren für die Umsetzung von Energieeffizienzstrategien zur Überwindung verhaltensbedingter, marktbezogener und rechtlicher Hindernisse für die Energieeffizienz zu fördern.

(26) Der Europäische Rat befürwortete in seinen Schlussfolgerungen vom 23. und 24. Oktober 2014 für das Jahr 2030 ein Energieeffizienzziel von 27 % auf Unionsebene, das bis 2020 mit Blick auf das Ziel eines Unionsniveaus von 30 % überprüft werden soll. Mit seiner Entschließung vom 15. Dezember 2015 über das Thema „Wege zu einer europäischen Energieunion“ forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, zusätzlich die Machbarkeit eines Energieeffizienzziels von 40 % für denselben Zeitraum zu prüfen.

(27) In ihrer Mitteilung vom 28. November 2018 mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle – Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ prognostiziert die Kommission, dass durch das Energieeffizienzziel der Union von 32,5 % für 2030 und andere politische Instrumente des bestehenden Rahmens die Treibhausgasemissionen bis 2030 um etwa 45 % verringert würden. In der Folgenabschätzung zum Klimazielplan wurde bewertet, welche Anstrengungen bei einem ehrgeizigeren Klimaziel – Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % – in den verschiedenen Politikbereichen erforderlich wären. Die Bewertung ergab, dass für eine kostenoptimale Erreichung des Treibhausgasemissionsziels der Primärenergieverbrauch und der Endenergieverbrauch um mindestens 39 bis 41 % bzw. 36 bis 37 % im Vergleich zur Ausgangsbasis gesenkt werden müssen.

Stand: 30.04.2026

(28) Die Festlegung und Berechnung des Energieeffizienzziels der Union erfolgte ursprünglich unter Verwendung der Projektionen des EU-Referenzszenarios 2007 für 2030 als Ausgangsbasis. Die Änderung der Eurostat-Methode zur Berechnung der Energiebilanz und Verbesserungen bei nachfolgenden Modellprojektionen erfordern eine Änderung der Ausgangsbasis. Unter Verwendung des gleichen Ansatzes für die Festlegung des Ziels, d. h. eines Vergleichs mit den Basisprojektionen für die Zukunft, wird das Ambitionsniveau des Energieeffizienzziels der Union für 2030 daher im Vergleich zu den Projektionen des EU-Referenzszenarios 2020 für 2030 unter Berücksichtigung der nationalen Beiträge aus den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt. Mit dieser aktualisierten Ausgangsbasis muss die Union ihr Energieeffizienzziel für 2030 im Vergleich zu den Anstrengungen gemäß dem EU-Referenzszenario 2020 um mindestens 11,7 % erhöhen. Die neue Art und Weise, das Ambitionsniveau für die Ziele der Union auszudrücken, hat keine Auswirkungen auf die tatsächlich erforderlichen Anstrengungen und entspricht einer Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 40,5 % bzw. des Endenergieverbrauchs um 38 % im Vergleich zu den Projektionen des EU-Referenzszenarios 2007 für 2030.

(29) Die Methode zur Berechnung des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs wurde an die neue Eurostat-Methode angeglichen, allerdings haben die für die Zwecke dieser Richtlinie verwendeten Indikatoren insoweit einen anderen Umfang, als die Umgebungsenergie ausgenommen und der Energieverbrauch im internationalen Luftverkehr für das Primärenergieverbrauchs- und das Endenergieverbrauchsziel einbezogen ist. Die Verwendung neuer Indikatoren bedeutet auch, dass sich Änderungen des Energieverbrauchs von Hochöfen jetzt nur noch im Primärenergieverbrauch niederschlagen.

(30) Die Notwendigkeit, die Energieeffizienz der Union zu verbessern, sollte ausgedrückt werden als der Primärenergieverbrauch und Endenergieverbrauch, der im Jahr 2030 erreicht werden muss, wobei die Anstrengungen, die zusätzlich zu den bestehenden oder in den nationalen Energie- und Klimaplänen geplanten Maßnahmen erforderlich sind, angegeben werden. Das EU-Referenzszenario 2020 projiziert einen bis 2030 zu erreichenden Primärenergieverbrauch von 1 124 Mio. t RÖE und Endenergieverbrauch von 864 Mio. t RÖE (ohne Umgebungsenergie und einschließlich des internationalen Luftverkehrs). Eine zusätzliche Reduzierung von 11,7 % ergibt jeweils 763 Mio. t RÖE und 992,5 Mio. t RÖE in 2030. Verglichen mit dem Niveau von 2005 bedeutet dies, dass der Endenergieverbrauch in der Union um etwa 25 % und der Primärenergieverbrauch um etwa 34 % gesenkt werden sollten. Auf Ebene der Mitgliedstaaten werden für 2020 und 2030 keine verbindlichen Ziele vorgegeben und die Mitgliedstaaten sollten bei der Festlegung ihrer Beiträge zur Erreichung des Energieeffizienzziels der Union

([17]) Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Formel berücksichtigen. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, ihre nationalen Ziele auf der Grundlage des Primärenergieverbrauchs oder Endenergieverbrauchs, der Primärenergieeinsparungen oder Endenergieeinsparungen oder der Energieintensität festzulegen. Mit dieser Richtlinie wird die Art und Weise geändert, wie die Mitgliedstaaten ihre nationalen Beiträge zum Unionsziel ausdrücken sollten. Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Unionsziel sollten als Primärenergieverbrauch und Endenergieverbrauch ausgedrückt werden, um Kohärenz und die Überwachung der Fortschritte zu gewährleisten. Da die Fortschritte bei der Erreichung der Unionsziele für 2030 regelmäßig überprüft werden müssen, wurde in die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates eine entsprechende Verpflichtung aufgenommen.

(31) Bis zum 30. November 2023 sollte die Kommission das EU-Referenzszenario 2020 auf der Grundlage der neuesten Eurostat-Daten aktualisieren. Die Mitgliedstaaten, die das aktualisierte Referenzszenario verwenden möchten, sollten ihre aktualisierten nationalen Beiträge im Rahmen des in der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgesehenen iterativen Prozesses bis zum 1. Februar 2024 übermitteln.

(32) Es wäre wünschenswert, die Energieeffizienzziele würden durch die kumulierte Umsetzung spezifischer Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zur Förderung der Energieeffizienz auf verschiedenen Gebieten erreicht werden. Die Mitgliedstaaten sollten zur Festlegung nationaler Energieeffizienzstrategien und -maßnahmen verpflichtet werden. Diese Strategien und Maßnahmen und die Anstrengungen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Daten über die erzielten Fortschritte sollten von der Kommission evaluiert werden, um die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des Gesamtziels der Union zu bewerten und zu prüfen, inwiefern die Einzelanstrengungen ausreichen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.

(33) Auf den öffentlichen Sektor entfallen etwa 5 % bis 10 % des gesamten Endenergieverbrauchs der Union. Behörden geben jährlich ungefähr 1 800 000 000 000 EUR aus. Dies entspricht etwa 14 % des Bruttoinlandsprodukts der Union. Der öffentliche Sektor stellt daher eine wichtige treibende Kraft dar, wenn es darum geht, die Marktveränderung hin zu effizienteren Produkten, Gebäuden und Dienstleistungen zu fördern und bei Bürgern und Unternehmen Verhaltensänderungen in Bezug auf den Energieverbrauch zu bewirken. Außerdem kann eine Senkung des Energieverbrauchs als Folge von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung öffentliche Gelder für andere Zwecke freisetzen. Nationale, regionale und lokale öffentliche Einrichtungen sollten bei der Energieeffizienz mit gutem Beispiel vorangehen.

Stand: 30.04.2026

(34) Um mit gutem Beispiel voranzugehen, sollte der öffentliche Sektor eigene Dekarbonisierungs- und Energieeffizienzziele festlegen. Energieeffizienzverbesserungen im öffentlichen Sektor sollten die auf Unionsebene erforderlichen Anstrengungen widerspiegeln. Um die Zielvorgabe für den Endenergieverbrauch zu erfüllen, sollte die Union ihren Endenergieverbrauch bis 2030 gegenüber dem durchschnittlichen Energieverbrauch in den Jahren 2017, 2018 und 2019 um 19 % senken. Eine Verpflichtung, den Energieverbrauch im öffentlichen Sektor jährlich um mindestens 1,9 % zu senken, sollte sicherstellen, dass der öffentliche Sektor seine Vorbildfunktion erfüllt. Die Flexibilität der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Wahl der Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, mit denen sie den Endenergieverbrauch verringern, bleibt vollständig erhalten. Die Vorgabe einer jährlichen Verringerung des Endenergieverbrauchs ist mit einem geringeren Verwaltungsaufwand verbunden als die Festlegung von Messmethoden für Energieeinsparungen.

(35) Um ihre Verpflichtung zu erfüllen, sollten die Mitgliedstaaten auf den Endenergieverbrauch aller öffentlichen Dienstleistungen und Anlagen öffentlicher Einrichtungen abzielen. Um den Kreis der Adressaten zu bestimmen, sollten die Mitgliedstaaten die in der vorliegenden Richtlinie enthaltene Definition des Begriffs „öffentliche Einrichtungen“ anwenden; danach bedeutet „direkt von diesen Behörden finanziert“, dass diese Einrichtungen überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, und „von diesen Behörden verwaltet“ dass eine nationale, regionale oder lokale Behörde über die Mehrheit in Bezug auf die Wahl des Managements der Einrichtung verfügt. Die Verpflichtung kann durch die Verringerung des Endenergieverbrauchs in allen Bereichen des öffentlichen Sektors – einschließlich Verkehr, öffentliche Gebäude, Gesundheitsversorgung, Raumplanung, Wasserwirtschaft und Abwasserbehandlung, Abwasser- und Wasseraufbereitung, Abfallwirtschaft, Fernwärme und Fernkälte, Verteilung, Lieferung und Speicherung von Energie, öffentliche Beleuchtung, Infrastrukturplanung, Bildung und Sozialdienste – erfüllt werden. Die Mitgliedstaaten können bei der Umsetzung dieser Richtlinie auch andere Arten von Dienstleistungen miteinbeziehen. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für öffentliche Einrichtungen sollten die Mitgliedstaaten digitale Plattformen oder Instrumente einrichten, um die aggregierten Verbrauchsdaten bei den öffentlichen Einrichtungen zu erheben, sie öffentlich zugänglich zu machen und die Daten an die Kommission zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten Planung und jährliche Berichterstattung in Bezug auf den Verbrauch öffentlicher Einrichtungen für jeden Sektor in aggregierter Form bereitstellen.

#RV1420

(36) Die Mitgliedstaaten sollten energieeffiziente Mobilitätslösungen – auch im Rahmen ihrer öffentlichen Vergabepraxis – wie Schienen-, Fahrrad- und Fußgängerverkehr oder geteilte Mobilität fördern, indem sie Flotten erneuern und dekarbonisieren, zu einer Verkehrsverlagerung ermutigen und diese Verkehrsträger in die Planung der städtischen Mobilität einbeziehen.

(37) Die Mitgliedstaaten sollten mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie dafür sorgen, dass alle Energieleistungsverträge, Energieaudits und Energiemanagementsysteme im öffentlichen Sektor mit europäischen oder internationalen Normen im Einklang stehen oder dass in energieintensiven Bereichen des öffentlichen Sektors weithin Energieaudits zum Einsatz kommen. Die Mitgliedstaaten sollten für den Einsatz dieser Instrumente Leitlinien und Verfahren vorgeben.

(38) Die Behörden werden ermutigt, Unterstützung durch Einrichtungen wie Agenturen für nachhaltige Energie einzuholen, die gegebenenfalls auf regionaler oder lokaler Ebene eingerichtet werden. Die Organisation dieser Agenturen spiegelt in der Regel die individuellen Bedürfnisse der Behörden in einer bestimmten Region oder in einem bestimmten Bereich des öffentlichen Sektors wider. Zentrale Agenturen können den Bedürfnissen besser gerecht werden und auch ansonsten wirksamer arbeiten, beispielsweise in kleineren oder zentralisierten Mitgliedstaaten oder in Bezug auf komplexe oder regionenübergreifende Aspekte wie Fernwärme und Fernkälte. Agenturen für nachhaltige Energie können als einzige Anlaufstellen fungieren. Diese Agenturen sind oft für die Ausarbeitung lokaler oder regionaler Dekarbonisierungspläne, die auch andere Maßnahmen zur Verringerung der CO_2-Emissionen umfassen können, etwa den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln, und die Unterstützung von Behörden bei der Umsetzung energiebezogener Maßnahmen zuständig. Agenturen für nachhaltige Energie oder andere Einrichtungen zur Unterstützung regionaler und lokaler Behörden können klare Zuständigkeiten, Ziele und Ressourcen im Bereich der nachhaltigen Energie haben. Die Agenturen für nachhaltige Energie könnten ermutigt werden, Initiativen im Rahmen des Konvents der Bürgermeister, der lokale Gebietskörperschaften zusammenbringt, die sich freiwillig zur Umsetzung der Klima- und Energieziele der Union verpflichtet haben, sowie andere zu diesem Zweck bestehende Initiativen zu berücksichtigen. Die Dekarbonisierungspläne sollten mit den territorialen Entwicklungsplänen verknüpft sein und der umfassenden Bewertung Rechnung tragen, die die Mitgliedstaaten vornehmen sollten.

(39) Die Mitgliedstaaten sollten öffentliche Einrichtungen bei der Planung und Einführung von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, auch auf regionaler und lokaler Ebene, unterstützen, indem sie Leitlinien bereitstellen und Kompetenzaufbau und Schulungsmöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, auch zwischen Agenturen, fördern. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten für komplexe Themen nationale Kompetenzzentren einrichten, etwa für die Beratung lokaler oder regionaler Energieagenturen zu Fernwärme oder Fernkälte. Die Anforderung, Gebäude in Niedrigstenergiegebäude umzuwandeln, bedeutet nicht, dass eine Differenzierung zwischen verschiedenen Niveaus von Niedrigstenergiegebäuden bei neuen oder renovierten Gebäuden ausgeschlossen oder unzulässig ist. Der Begriff „Niedrigstenergiegebäude“ – einschließlich des kostenoptimalen Niveaus – ist in der Richtlinie 2010/31/EU definiert.

(40) Bis Ende 2026 sollten die Mitgliedstaaten, die in einem beliebigen Jahr mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche ihrer Gebäude renovieren, die Möglichkeit erhalten, den Überschuss auf die jährliche Renovierungsquote eines der drei folgenden Jahre anzurechnen. Ein Mitgliedstaat, der ab dem 1. Januar 2027 mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche seiner Gebäude renoviert, sollte den erzielten Überschuss auf die jährliche Renovierungsquote der folgenden zwei Jahre anrechnen können. Diese Möglichkeit sollte nicht für Zwecke genutzt werden, die nicht im Einklang mit den allgemeinen Zielen und dem Ambitionsniveau dieser Richtlinie stehen.

(41) Die Mitgliedstaaten sollten die öffentlichen Einrichtungen dazu ermutigen, über die Energieeinsparungen hinaus auch die weiteren Vorteile zu berücksichtigen, wie z. B. die bessere Qualität des Innenraums und eine Verbesserung der Lebensqualität der Menschen und den mit renovierten öffentlichen Gebäuden – insbesondere Schulen, Tagesstätten, Pflegeheimen, betreuten Wohnanlagen, Krankenhäusern und Sozialwohnungen – verbundenen Komfortgewinn.

(42) Gebäude und Verkehr sind neben der Industrie die wichtigsten Energieverbraucher und die Hauptquellen von Emissionen. Auf Gebäude entfallen etwa 40 % des gesamten Energieverbrauchs der Union und 36 % ihrer energiebedingten Treibhausgasemissionen. Die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ befasst sich mit der doppelten Herausforderung der Energie- und Ressourceneffizienz und der Erschwinglichkeit im Gebäudesektor und zielt auf eine Verdoppelung der Renovierungsquote ab. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz, auf Energiearmut und auf öffentlichen Gebäuden. Außerdem sind Gebäude entscheidend dafür, dass das Ziel der Union, bis 2050 klimaneutral zu werden, erreicht wird. Gebäude im Eigentum öffentlicher Einrichtungen haben einen erheblichen Anteil am Gebäudebestand

Stand: 30.04.2026

und eine große öffentliche Wahrnehmung. Daher ist es angebracht, eine jährliche Renovierungsquote für die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindlichen Gebäude im Eigentum öffentlicher Einrichtungen festzulegen, um deren Energieeffizienz zu verbessern und sie zumindest in Niedrigstenergiegebäude oder in Nullemissionsgebäude umzugestalten. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, im Einklang mit ihren langfristigen Renovierungsstrategien oder nationalen Renovierungsprogrammen oder beiden eine höhere Renovierungsquote festzulegen, sofern dies im Rahmen der Renovierung ihres Gebäudebestands kosteneffizient ist. Diese Renovierungsquote sollte unbeschadet der in der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Niedrigstenergiegebäude gelten. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, an bestimmte Gebäude, z. B. an Gebäude von besonderem architektonischem oder historischem Wert, weniger strenge Anforderungen zu stellen. Bei der nächsten Überprüfung der Richtlinie 2010/31/EU sollte die Kommission die Fortschritte bewerten, die die Mitgliedstaaten bei der Renovierung von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen erzielt haben. Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Renovierungsquote vorzulegen, wobei sie die von den Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte, wesentliche wirtschaftliche oder technische Entwicklungen oder erforderlichenfalls die Verpflichtungen der Union zur Dekarbonisierung und zum Null-Schadstoff-Ziel berücksichtigt. Die Verpflichtung in der vorliegenden Richtlinie zur Renovierung von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen ergänzt diejenigen in der Richtlinie 2010/31/EU, wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass bei einer größeren Renovierung bestehender Gebäude deren Gesamtenergieeffizienz verbessert wird, damit sie den Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude genügen.

(43) Gebäudeautomatisierungs- und -steuerungssysteme und andere Lösungen für ein aktives Energiemanagement sind wichtige Instrumente für öffentliche Einrichtungen zur Verbesserung und Aufrechterhaltung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie zur Gewährleistung der notwendigen Innenraumbedingungen in den Gebäuden, die sich in ihrem Eigentum befinden oder die sie nutzen, im Einklang mit der Richtlinie 2010/31/EU.

(44) Die Förderung der grünen Mobilität ist ein zentraler Bestandteil des europäischen Grünen Deals. Die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur ist eines der notwendigen Elemente beim Übergang. Aufladeinfrastruktur in Gebäuden ist besonders wichtig, da dort Elektrofahrzeuge regelmäßig und für lange Zeiträume abgestellt werden, was das Aufladen erleichtert und effizienter macht. Öffentliche Einrichtungen sollten sich nach besten Kräften darum bemühen, in Gebäuden, die sich in ihrem Eigentum befinden oder die sie nutzen, gemäß der Richtlinie 2010/31/EU Ladeinfrastrukturen zu errichten.

Stand: 30.04.2026

(45) Um die Renovierungsquote festzulegen, müssen die Mitgliedstaaten einen Überblick über die Gebäude haben, die das Niedrigstenergiegebäude-Niveau nicht erreichen. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen einer allgemeinen Datenbank für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz ein Inventar der öffentlichen Gebäude – gegebenenfalls einschließlich Sozialwohnungen – veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten. Dieses Inventar sollte es auch privaten Akteuren, einschließlich Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO), ermöglichen, Renovierungslösungen vorzuschlagen, die von der Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand aggregiert werden können.

(46) In das Inventar könnten Daten aus bestehenden Inventaren über den Gebäudebestand aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Datenerhebung zu erleichtern und das Inventar privaten Interessenträgern einschließlich Energiedienstleistungsunternehmen, zugänglich zu machen, um ihnen ihre aktive Rolle bei Renovierungslösungen zu ermöglichen. Die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand kann verfügbare und öffentlich zugängliche Daten zu den Merkmalen des Gebäudebestands, zur Gebäuderenovierung und zur Gesamtenergieeffizienz aggregieren, um anhand vergleichbarer Daten ein besseres Verständnis der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudesektors zu gewährleisten.

(47) Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung hat 2020 in städtischen Gebieten gelebt. Bis 2050 dürfte dieser Anteil auf 68 % steigen. Die Hälfte der bis 2050 erforderlichen städtischen Infrastruktur muss jedoch erst noch gebaut werden. Städte und Ballungsgebiete sind Zentren wirtschaftlicher Aktivität, der Wissensgenerierung, der Innovation und neuer Technologien. Städte beeinflussen die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, die in ihnen leben oder arbeiten. Die Mitgliedstaaten sollten Gemeinden technisch und finanziell unterstützen. Einige Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen in den Mitgliedstaaten haben bereits integrierte Konzepte für Energieeinsparungen, für die Energieversorgung und für nachhaltige Mobilität eingeführt, etwa durch Aktionspläne für nachhaltige Energie oder Pläne für nachhaltige städtische Mobilität wie jene, die im Rahmen der Initiative des Konvents der Bürgermeister entwickelt wurden, und durch integrierte städtische Konzepte, die über einzelne Maßnahmen in Gebäuden oder bezüglich bestimmter Verkehrsträger hinausgehen. Bei der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der urbanen Mobilität sind weitere Anstrengungen erforderlich, und zwar sowohl in Bezug auf den Personen- als auch in Bezug auf den Güterverkehr, da dafür etwa 40 % der gesamten Energie im Straßenverkehr verbraucht werden.

#RV1422

(48) Alle Grundsätze der Richtlinien 2014/23/EU ([18]), 2014/24/EU ([19]) und 2014/25/EU ([20]) des Europäischen Parlaments und des Rates gelten im Rahmen der vorliegenden Richtlinie weiterhin uneingeschränkt.

(49) Was die Beschaffung bestimmter Produkte und Dienstleistungen sowie den Kauf und die Anmietung von Gebäuden betrifft, so sollten öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit gutem Beispiel vorangehen und energieeffiziente Beschaffungsentscheidungen treffen sowie den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ anwenden, auch bei jenen öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, für die in der vorliegenden Richtlinie keine besonderen Anforderungen vorgesehen sind. Dies sollte für öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber, die in den Geltungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU oder 2014/25/EU fallen, gelten. Die Mitgliedstaaten sollten Hindernisse für eine gemeinsame Beschaffung innerhalb eines Mitgliedstaats oder grenzübergreifend beseitigen, wenn dies die Kosten senken und den Nutzen des Binnenmarkts durch Schaffung von Geschäftsmöglichkeiten für Lieferanten und Energiedienstleister erhöhen kann.

(50) Alle öffentlichen Stellen, die im Wege der Auftragsvergabe öffentliche Mittel verwenden, sollten bei der Vergabe von Aufträgen und Konzessionen mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie Produkte, Gebäude, Bauleistungen und Dienstleistungen mit der höchsten Energieeffizienz auswählen, auch bei Beschaffungen, die keinen besonderen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2009/30/EG unterliegen. In diesem Zusammenhang muss bei allen Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Konzessionen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU, mit einem Wert, der die Schwellenwerte überschreitet, der Energieeffizienz der Produkte, Gebäude und Dienstleistungen gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht Rechnung getragen werden, indem der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei den Vergabeverfahren vorrangig berücksichtigt wird.

(51) Außerdem ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten überwachen, wie die Energieeffizienzanforderungen von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern bei der Beschaffung von Produkten, Gebäuden, Bauleistungen und Dienstleistungen berücksichtigt werden, indem sie sicherstellen, dass für die erfolgreichen Angebote, die die in den Vergaberichtlinien genannten Schwellenwerte überschreiten, Informationen über die Auswirkungen auf die Energieeffizienz öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies würde es Interessenträgern sowie Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, zu bewerten, inwieweit der öffentliche Sektor bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ auf transparente Art und Weise sicherstellt.

Stand: 30.04.2026

(52) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber nur Produkte, Gebäude, Bauleistungen und Dienstleistungen mit hoher Energieeffizienz erwerben, sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, Güter zu erwerben, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder zur Bewältigung von Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit erforderlich sind.

(53) Im europäischen Grünen Deal wird der Beitrag der Kreislaufwirtschaft zu den allgemeinen Dekarbonisierungszielen der Union anerkannt. Der öffentliche Sektor – und insbesondere der Verkehrssektor – sollte zu diesen Zielen beitragen, indem er seine Kaufkraft etwa dazu nutzt, mittels verfügbarer Instrumente für eine umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge umweltfreundliche Produkte, Gebäude, Bauleistungen und Dienstleistungen auszuwählen, und somit einen wichtigen Beitrag zur Verringerung des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen leistet.

(54) Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten öffentliche Einrichtungen bei der Einführung von Energieeffizienzanforderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und gegebenenfalls bei der umweltgerechten Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützen, indem sie die erforderlichen Leitlinien und Methoden für die Bewertung der Lebenszykluskosten sowie der Umweltauswirkungen und -kosten bereitstellen. Gut konzipierte Instrumente, insbesondere digitale Tools, dürften vor allem in kleineren Mitgliedstaaten, die möglicherweise nicht über ausreichende Kapazitäten für die Vorbereitung von Ausschreibungen verfügen, die Vergabeverfahren erleichtern und die Verwaltungskosten senken. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten die Nutzung digitaler Tools und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, auch grenzübergreifend, zum Zwecke des Austauschs bewährter Verfahren aktiv fördern.

([18]) Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

([19]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

([20]) Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

#RV1423

(55) Da Gebäude bereits vor Beginn sowie nach dem Ende ihrer Nutzungsdauer Treibhausgasemissionen verursachen, sollten die Mitgliedstaaten die CO_2-Emissionen während des gesamten Lebenszyklus von Gebäuden berücksichtigen. Dies sollte im Rahmen der Bemühungen um eine stärkere Berücksichtigung der Lebenszyklusbilanz, der Aspekte der Kreislaufwirtschaft und der Umweltauswirkungen als Teil der Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors geschehen. Die Vergabe öffentlicher Aufträge kann somit die Gelegenheit bieten, die auf den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden zurückgehenden CO_2-Emissionen zu verringern. In dieser Hinsicht sind die öffentlichen Auftraggeber wichtige Akteure, die im Rahmen von Vergabeverfahren tätig werden können, indem sie neue Gebäude erwerben, bei denen das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial berücksichtigt wird.

(56) Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial misst die mit dem Gebäude in verschiedenen Phasen seines Lebenszyklus verbundenen Treibhausgasemissionen. Es gibt somit wieder, inwieweit ein Gebäude mit seinen Emissionen insgesamt zum Klimawandel beiträgt. Dies wird manchmal auch als Bewertung des CO_2-Fußabdrucks („carbon footprint assessment“) oder Lebensdauer-CO_2-Bilanz („whole life carbon measurement“) bezeichnet. Dabei werden sowohl die auf Baustoffe zurückgehenden CO_2-Emissionen sowie die direkten und indirekten CO_2-Emissionen aus der Nutzungsphase berücksichtigt. Da in Gebäuden beträchtliche Mengen an Rohstoffen verbaut und damit jahrzehntelang CO_2-intensive Ressourcen gebunden sind, ist es wichtig, nach Konzepten zu suchen, die die künftige Wiederverwendung und das Recycling am Ende der Lebensdauer im Einklang mit dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft erleichtern. Die Mitgliedstaaten sollten das Kreislaufprinzip, die Langlebigkeit und die Anpassungsfähigkeit von Baumaterialien fördern, um die Nachhaltigkeitsleistung von Bauprodukten zu verbessern.

(57) Das Treibhauspotenzial wird ausgedrückt als numerischer Indikator in kg CO_2-Äq./m^2 (innere Nutzfläche) für jede Lebenszyklusphase, gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren. Die Datenauswahl, die Festlegung des Szenarios und die Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978. Der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung ist in Indikator 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmens der Union festgelegt. Sofern es ein nationales Berechnungsinstrument gibt oder ein solches für die Offenlegung von Informationen oder für die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, sollte es möglich sein, dieses nationale Instrument zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen zu nutzen. Es sollte möglich sein, andere Berechnungsinstrumente zu verwenden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der Union festgelegten Mindestkriterien erfüllen.

Stand: 30.04.2026

(58) Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([21]) legt Vorschriften für Anlagen fest, die zur Energieerzeugung beitragen oder Energie zu Produktionszwecken nutzen, und sieht vor, dass Informationen über die in der Anlage verwendete oder erzeugte Energie gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b jener Richtlinie in den Anträgen auf integrierte Genehmigungen enthalten sein müssen. Darüber hinaus ist in Artikel 11 jener Richtlinie festgelegt, dass die effiziente Nutzung von Energie eines der allgemeinen Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber und eines der Kriterien für die Ermittlung der besten verfügbaren Techniken gemäß Anhang III jener Richtlinie ist. Wie effizient der Betrieb von Energiesystemen zu einem bestimmten Zeitpunkt ist, hängt davon ab, ob Energie aus verschiedenen Quellen mit unterschiedlicher Trägheit und Anlaufzeit reibungslos und flexibel in das Netz eingespeist werden kann. Wenn die Effizienz verbessert wird, wird erneuerbare Energie besser genutzt werden können.

(59) Eine Verbesserung der Energieeffizienz kann zu einer höheren Wirtschaftsleistung beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Union sollten ungeachtet der Wirtschaftswachstumsraten eine Verringerung des Energieverbrauchs anstreben.

(60) Die in dieser Richtlinie festgelegte Energieeinsparverpflichtung sollte erhöht werden und über das Jahr 2030 hinaus gelten. Dies gewährleistet Stabilität für Investoren und wird somit zu langfristigen Investitionen und Energieeffizienzmaßnahmen führen, z. B. zu grundlegenden Gebäudesanierungen mit dem langfristigen Ziel, den kosteneffizienten Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude zu erleichtern. Die Energieeinsparverpflichtung spielt eine wichtige Rolle für die Schaffung von lokalem Wachstum, Beschäftigung und mehr Wettbewerbsfähigkeit sowie für die Verringerung von Energiearmut. Sie sollte sicherstellen, dass die Union ihre Energie- und Klimaschutzziele durch die Schaffung weiterer Möglichkeiten und durch die Unterbrechung der Verbindung zwischen dem Energieverbrauch und dem Wachstum erreichen kann. Die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft ist wichtig, damit beurteilt werden kann, unter welchen Bedingungen sich private Investitionen für Energieeffizienzvorhaben erschließen lassen, und damit neue Ertragsmodelle für Innovationen im Bereich Energieeffizienz entstehen können.

([21]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

#RV1424

(61) Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung wirken sich überdies positiv auf die Luftqualität aus, da mit energieeffizienteren Gebäuden dazu beigetragen wird, dass der Bedarf an Heizstoffen, einschließlich fester Heizstoffe, sinkt. Dadurch tragen Energieeffizienzmaßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität in Gebäuden und im Freien sowie dazu bei, dass die Ziele der Luftqualitätspolitik der Union gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]) kosteneffizient verwirklicht werden können.

(62) Um einen stabilen und vorhersehbaren Beitrag zur Verwirklichung der Energie- und Klimaziele der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 zu gewährleisten, haben die Mitgliedstaaten während des gesamten Verpflichtungszeitraums von 2021 bis 2030 kumulierte Endenergieeinsparungen zu erreichen, die neuen jährlichen Einsparungen in Höhe von mindestens 0,8 % des Endenergieverbrauchs bis zum 31. Dezember 2023 und von mindestens 1,3 % ab dem 1. Januar 2024, 1,5 % ab dem 1. Januar 2026 und 1,9 % ab dem 1. Januar 2028 entsprechen. Dabei besteht die Möglichkeit, diese Anforderung durch neue strategische Maßnahmen zu erfüllen, die im Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 verabschiedet werden, oder durch neue Einzelmaßnahmen, die auf den im vorangegangenen Zeitraum oder bereits davor verabschiedeten strategischen Maßnahmen beruhen, solange die Einzelmaßnahmen, die Energieeinsparungen hervorrufen, im darauffolgenden Zeitraum ergriffen werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, entweder ein Energieeffizienzverpflichtungssystem oder andere strategische Maßnahmen oder beides zu nutzen.

(63) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 sollte von Zypern und Malta gefordert werden, kumulierte Endenergieeinsparungen, die neuen Einsparungen von 0,24 % des jährlichen Endenergieverbrauchs, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019, entsprechen, zu erreichen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2030 sollte von Zypern und Malta gefordert werden, kumulierte Endenergieeinsparungen, die neuen Einsparungen von 0,45 % des jährlichen Endenergieverbrauchs, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019, entsprechen, zu erreichen.

Stand: 30.04.2026

(64) Bei der Verwendung eines Verpflichtungssystems sollten die Mitgliedstaaten unter Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern, Verteilernetzbetreibern, Energieverteilern, Energieeinzelhandelsunternehmen und Verkehrskraftstoffverteilern oder Verkehrskraftstoff-Einzelhandelsunternehmen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien verpflichtete Parteien benennen. Die Benennung oder der Ausschluss von der Benennung bestimmter Kategorien derartiger Einrichtungen sollte nicht als mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung unvereinbar verstanden werden. Daher steht es den Mitgliedstaaten frei, zu entscheiden, ob solche Einrichtungen oder nur bestimmte Kategorien von ihnen als verpflichtete Parteien benannt werden. Um von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu stärken und zu schützen und um strategische Maßnahmen vorrangig bei diesen Menschen umzusetzen, können die Mitgliedstaaten von den verpflichteten Parteien verlangen, Energieeinsparungen so zu erreichen, dass sie diesen Menschen zugutekommen. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten auch Ziele für die Senkung der Energiekosten festlegen. Die verpflichteten Parteien könnten diese Ziele erreichen, indem sie die Durchführung von Maßnahmen fördern, die Energieeinsparungen und finanzielle Einsparungen bei den Energierechnungen bewirken, z. B. Maßnahmen im Bereich Wärmedämmung und Heizung, und indem sie Initiativen zur Energieeinsparung seitens Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften unterstützen.

(65) Bei der Konzeption strategischer Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Energieeinsparverpflichtungen sollten die Mitgliedstaaten die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union achten und den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 einhalten. Die Mitgliedstaaten sollten keine ökologisch nicht nachhaltigen Tätigkeiten wie die Nutzung fossiler Brennstoffe fördern. Die Energieeinsparverpflichtung zielt darauf ab, entschlossener auf den Klimawandel zu reagieren, indem Anreize für die Mitgliedstaaten geschaffen werden, einen nachhaltigen und sauberen Policy-Mix umzusetzen, der resilient ist und zum Klimaschutz beiträgt. Daher können Energieeinsparungen, die sich aus strategischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe ergeben, unter bestimmten Bedingungen und für einen Übergangszeitraum nach der Umsetzung dieser Richtlinie gemäß einem Anhang der vorliegenden Richtlinie als Energieeinsparungen auf die Energieeinsparverpflichtung anrechenbar sein. Dies wird es ermöglichen, die Energieeinsparverpflichtung mit den Zielen des europäischen Grünen Deals, des Klimazielplans und der „Renovierungswelle“ in Einklang zu bringen und den von der Internationalen Energieagentur in ihrem Bericht zur Klimaneutralität ermittelten Handlungsbedarf widerzuspiegeln. Die Beschränkung soll die Mitgliedstaaten anregen, öffentliche Gelder nur für zukunftsfähige, nachhaltige Technologien auszugeben. Es ist

([22]) Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

wichtig, dass die Mitgliedstaaten den Marktteilnehmern einen klaren politischen Rahmen und Investitionssicherheit bieten. Die Umsetzung der Berechnungsmethode für die Energieeinsparverpflichtung sollte es allen Marktteilnehmern ermöglichen, ihre Technologien innerhalb eines angemessenen Zeitraums anzupassen. Unterstützen die Mitgliedstaaten die Einführung effizienter Technologien für fossile Brennstoffe oder den frühzeitigen Ersatz solcher Technologien, beispielsweise durch Subventionsregelungen oder Energieeffizienzverpflichtungssysteme, so sind jegliche sich daraus ergebende Energieeinsparungen möglicherweise nicht mehr auf die Energieeinsparverpflichtung anrechenbar. Energieeinsparungen, die beispielsweise durch die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas erzielt werden, wären zwar nicht im Rahmen der Energieeinsparverpflichtung anrechenbar, aber die Beschränkung würde nicht für die indirekte Nutzung fossiler Brennstoffe gelten, wenn beispielsweise die Stromerzeugung die Erzeugung aus fossilen Brennstoffen einschließt. Strategische Maßnahmen, die Verhaltensänderungen bewirken sollen, um den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern, z. B. durch Informationskampagnen und umweltbewusstes Fahren, sollten weiterhin anrechenbar sein. Strategische Maßnahmen für Gebäuderenovierungen können Maßnahmen wie den Austausch von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlagen in Verbindung mit Verbesserungen der Bausubstanz umfassen. Diese Maßnahmen sollten auf Technologien beschränkt sein, mit denen die erforderlichen Energieeinsparungen gemäß den in einem Mitgliedstaat festgelegten nationalen Bauvorschriften erzielt werden können. Dennoch sollten die Mitgliedstaaten die Modernisierung von Heizungsanlagen im Rahmen umfassender Renovierungen im Einklang mit dem langfristigen Ziel der CO_2-Neutralität fördern, d. h., der Heizbedarf sollte gesenkt und der verbleibende Heizbedarf durch eine CO_2-freie Energiequelle gedeckt werden. Bei der Berechnung der Einsparungen, die erforderlich sind, um einen Teil der Energieeinsparverpflichtung bei den von Energiearmut betroffenen Menschen zu erreichen, können die Mitgliedstaaten ihre klimatischen Verhältnisse berücksichtigen.

(66) Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Energieeffizienzverbesserung im Verkehr können im Hinblick auf die Erreichung ihrer Endenergieeinsparverpflichtung berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen schließen Strategien ein, mit denen unter anderem effizientere Fahrzeuge, eine Verkehrsverlagerung zugunsten von Radfahrern, Fußgängern und Kollektivverkehr oder Mobilitäts- und Stadtplanungslösungen zur Senkung der Transportnachfrage gefördert werden. Außerdem könnten auch Programme zur beschleunigten Verbreitung neuer, effizienterer Fahrzeuge oder strategische Maßnahmen für einen Übergang zu Kraftstoffen mit geringeren Emissionen – ausgenommen Programme und strategische Maßnahmen in Bezug auf die Nutzung der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe –, mit denen sich der Energieverbrauch pro Kilometer senken lässt, berücksichtigt werden, sofern die in dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften betreffend Wesentlichkeit und Zusätzlichkeit erfüllt sind. Strategische Maßnahmen, die die Verbreitung neuer, mit fossilen Kraftstoffen betriebener Fahrzeuge fördern, sollten nicht als im Rahmen der Energieeinsparverpflichtung berücksichtigungsfähige Maßnahmen gelten.

(67) Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/842 EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) ergriffen werden und die zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führen, können als kosteneffiziente Möglichkeit der Mitgliedstaaten betrachtet werden, ihrer Energieeinsparverpflichtung gemäß dieser Richtlinie nachzukommen.

(68) Mitgliedstaaten sollten im Rahmen ihrer Verpflichtungssysteme die Möglichkeit haben, verpflichteten Parteien zu gestatten oder sie verpflichten zu können, in einen nationalen Energieeffizienzfonds einzuzahlen, anstatt sie zur Verwirklichung von kumulierten Endenergieeinsparungen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Energieeinsparverpflichtung zu verpflichten; der Fonds könnte dazu verwendet werden, vorrangig strategische Maßnahmen bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen sowie gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, umzusetzen.

(69) Mitgliedstaaten und verpflichtete Parteien sollten alle zur Verfügung stehenden Mittel und Technologien – ausgenommen solche für die Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe – nutzen, um die festgelegten kumulierten Endenergieeinsparungen zu erreichen, und zwar auch, indem sie intelligente und nachhaltige Technologien für effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme, effiziente Heiz- und Kühlinfrastruktur, effiziente und intelligente Gebäude, Elektrofahrzeuge und Industrien sowie Energieaudits oder gleichwertige Managementsysteme fördern, sofern diese geltend gemachten Energieeinsparungen dieser Richtlinie entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Konzeption und Durchführung alternativer strategischer Maßnahmen ein hohes Maß an Flexibilität anstreben. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen fördern, die über eine lange Lebensdauer hinweg zu Energieeinsparungen führen.

([23]) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

Stand: 30.04.2026

#RV1426

(70) Wenngleich langfristige Energieeffizienzmaßnahmen auch nach 2020 zu Energieeinsparungen führen, sollten sie nach 2020 zusätzliche Einsparungen bewirken, um zum Energieeffizienzziel der Union für 2030 beizutragen. Andererseits sollten Energieeinsparungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erzielt werden, nicht auf die kumulierten Endenergieeinsparungen angerechnet werden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 erforderlich sind.

(71) Zusätzlichkeit ist insoweit ein grundlegendes Prinzip der in dieser Richtlinie vorgesehenen Energieeinsparverpflichtung, als dadurch sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten Strategien und Maßnahmen einführen, die speziell auf die Erfüllung der Energieeinsparverpflichtung ausgerichtet sind. Die neuen Einsparungen sollten über übliche Maßnahmen hinausgehen, weshalb Einsparungen, die ohnehin erzielt worden wären, nicht zur Erfüllung der Anforderungen zur Energieeinsparverpflichtung zählen sollten. Bei der Berechnung der Auswirkungen von eingeführten Maßnahmen sollten nur Netto-Einsparungen, d. h. Änderungen des Energieverbrauchs, die direkt auf die betreffende Energieeffizienzmaßnahme für die Zwecke der in dieser Richtlinie vorgesehenen Energieeinsparverpflichtung zurückzuführen sind, angerechnet werden. Für die Berechnung der Netto-Einsparungen sollten die Mitgliedstaaten ein Grundlagenszenario festlegen, das beschreibt, wie sich die Lage ohne die betreffende Maßnahme entwickeln würde. Die betreffende strategische Maßnahme sollte mit diesem Grundlagenszenario verglichen werden. Die Mitgliedstaaten sollten den in den einschlägigen Rechtsrahmen auf Unionsebene vorgesehenen Mindestanforderungen Rechnung tragen und berücksichtigen, dass in demselben Zeitraum weitere strategische Maßnahmen durchgeführt werden könnten, die sich möglicherweise ebenfalls auf die Energieeinsparungen auswirken, weshalb nicht alle seit Einführung einer speziellen strategischen Maßnahme zu beobachtenden Änderungen allein auf diese Maßnahme zurückzuführen sind. Die Maßnahmen der verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Partei sollten tatsächlich zur Erreichung der geltend gemachten Energieeinsparungen beitragen, damit die Anforderung der „Wesentlichkeit" erfüllt ist.

(72) Bei der Berechnung von Energieeinsparungen müssen – sofern relevant – alle Abschnitte der Energiekette berücksichtigt werden, damit bei der Stromübertragung und -verteilung mehr Energieeinsparungen möglich werden. Studien und Konsultationen der Interessenträger haben ergeben, dass ein erhebliches Potenzial besteht. Die physischen und wirtschaftlichen Bedingungen sind jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und oft innerhalb verschiedener Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, und es gibt eine große Zahl von Netzbetreibern. Diese Umstände sprechen für eine dezentrale Herangehensweise gemäß dem Subsidiaritätsprinzip. Die nationalen Regulierungsbehörden verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, rechtlichen Kompetenzen und Verwaltungskapazitäten, um den Aufbau eines energieeffizienten Stromnetzes zu fördern. Einrichtungen wie der Europäische Verbund der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) und die Europäische Organisation der Verteilernetzbetreiber können ebenfalls nützliche Beiträge leisten und sollten ihre Mitglieder bei der Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen unterstützen.

(73) Ähnliches gilt für die sehr große Zahl von Erdgasnetzbetreibern. Die Rolle, die Erdgas bei der Versorgung spielt, die Versorgungsquote und die geografische Abdeckung sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund sind die nationalen Regulierungsbehörden am besten in der Lage, die Entwicklung des Systems hin zu einer höheren Effizienz zu überwachen und zu steuern, und Einrichtungen wie der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas können nützliche Beiträge leisten und sollten ihre Mitglieder bei der Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen unterstützen.

(74) Energiedienstleistungsunternehmen spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung, der Konzeption, dem Bau und der Finanzierungsbeschaffung von Projekten, die Energie sparen, Energiekosten senken und Betriebs- und Wartungskosten in Bereichen wie etwa Bauwirtschaft, Industrie und Verkehr reduzieren.

(75) Die Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Wasser und Energie ist besonders wichtig, um dem voneinander abhängigen Energie- und Wasserverbrauch und dem zunehmenden Druck auf beide Ressourcen Rechnung zu tragen. Eine effektive Bewirtschaftung von Wasser kann in erheblichem Maße zu Energieeinsparungen beitragen, was nicht nur zu Klimavorteilen, sondern auch zu wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen führt. Der Anteil der Wasser- und Abwasserwirtschaft am Stromverbrauch in der Union liegt bei 3,5 % und dieser Anteil wird voraussichtlich steigen. Gleichzeitig gehen 24 % des gesamten Wasserverbrauchs in der Union auf das Konto unbeabsichtigter Wasserverluste, wobei der größte Anteil am Wasserverbrauch mit 44 % auf die Energiewirtschaft entfällt. Das Potenzial für Energieeinsparungen durch Nutzung intelligenter Technologien und Prozesse in allen industriellen, privaten und gewerblichen Wasserkreisläufen und -anwendungen sollte umfassend ergründet werden, wobei diese, sofern sie kosteneffizient sind, unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle" auch angewendet werden sollten. Außerdem könnten durch fortschrittliche Bewässerungstechnologien sowie Regenwassernutzungs- und Wasserwiederverwendungstechnologien der Wasserverbrauch in der Landwirtschaft, in Gebäuden und in der Industrie und der Energieverbrauch für die Behandlung und den Transport des Wassers erheblich gesenkt werden.

Stand: 30.04.2026

#RV1427

(76) Gemäß Artikel 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollte die Energieeffizienzpolitik der Union die gesamte Bevölkerung einbeziehen und sollte daher sicherstellen, dass Energieeffizienzmaßnahmen für alle Verbraucher, die von Energiearmut betroffen sind, gleichermaßen zugänglich sind. Verbesserungen bei der Energieeffizienz sollten insbesondere vorrangig bei Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftigen Kunden und Endnutzern, Menschen in Haushalten mit geringem oder mittlerem Einkommen, Menschen, die in Sozialwohnungen leben, älteren Menschen und in ländlichen und abgelegenen Gebieten und in Gebieten in äußerster Randlage wohnenden Menschen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollte besonderes Augenmerk auf bestimmte Gruppen gerichtet werden, die ein höheres Energiearmutsrisiko haben oder anfälliger für die negativen Auswirkungen von Energiearmut sind, z. B. Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Menschen, die ethnischen Minderheiten angehören. Die Mitgliedstaaten können verpflichtete Parteien dazu verpflichten, in Energieeinsparmaßnahmen soziale Ziele zur Bekämpfung der Energiearmut aufzunehmen, und diese Möglichkeit wurde bereits auf alternative strategische Maßnahmen und nationale Energieeffizienzfonds ausgeweitet. Dies sollte in eine Verpflichtung umgewandelt werden, um schutzbedürftige Kunden und Endnutzer zu schützen und zu stärken und Energiearmut zu verringern, wobei die Flexibilität der Mitgliedstaaten hinsichtlich Art, Umfang, Anwendungsbereich und Inhalt dieser strategischen Maßnahmen jedoch vollständig erhalten bleiben sollte. Wenn in einem Energieeffizienzverpflichtungssystem keine auf einzelne Energieverbraucher bezogenen Maßnahmen zulässig sind, können Maßnahmen zur Minderung der Energiearmut von dem Mitgliedstaat lediglich durch alternative strategische Maßnahmen ergriffen werden. Innerhalb ihres Policy-Mixes sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass andere strategische Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden, Endnutzer und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, haben. Die Mitgliedstaaten sollten aus öffentlichen Mitteln finanzierte Investitionen in Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung bestmöglich nutzen, einschließlich auf Unionsebene eingerichteter Finanzierungs- und Finanzfazilitäten.

(77) Jeder Mitgliedstaat sollte den Begriff „schutzbedürftiger Kunde“, der auf Energiearmut abstellen und unter anderem auf das Verbot, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen, hinweisen kann, definieren. Für die Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ können die Höhe des Einkommens, der Anteil der Energieausgaben am verfügbaren Einkommen, die Energieeffizienz von Wohnungen, die kritische Abhängigkeit von elektrischen Geräten für gesundheitliche Zwecke, das Alter und weitere Kriterien herangezogen werden. Dies ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen einzubeziehen.

(78) Laut der Empfehlung (EU) 2020/1563 konnten etwa 34 Mio. Haushalte in der Union ihre Wohnung im Jahr 2019 nicht angemessen heizen. Im europäischen Grünen Deal wird durch die Verpflichtung auf den Grundsatz, dass niemand zurückgelassen wird, der sozialen Dimension des Übergangs Vorrang eingeräumt. Der Übergang zu einer grünen Wirtschaft, einschließlich der Energiewende, wirkt sich auf Frauen anders aus als auf Männer und kann für einige benachteiligte Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, besondere Folgen haben. Daher müssen Energieeffizienzmaßnahmen das Kernstück einer jeden kosteneffizienten Strategie gegen Energiearmut und zugunsten schutzbedürftiger Verbraucher sein und sozialpolitische Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten ergänzen. Damit durch Energieeffizienzmaßnahmen tatsächlich bewirkt wird, dass die Energiearmut von Mietern nachhaltig abnimmt, sollte berücksichtigt werden, wie kosteneffizient und erschwinglich diese Maßnahmen für Immobilieneigentümer und Mieter sind, und auf Ebene der Mitgliedstaaten sollte für solche Maßnahmen eine angemessene finanzielle und technische Unterstützung gewährleistet sein. Die Mitgliedstaaten sollten die lokale und die regionale Ebene bei der Feststellung und der Verringerung von Energiearmut unterstützen. Der Gebäudebestand der Union muss langfristig, im Einklang mit den Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris, in Niedrigstenergiegebäude umgerüstet werden. Die derzeitigen Gebäuderenovierungsquoten sind unzureichend, und bei Gebäuden, die von einkommensschwachen, von Energiearmut betroffenen Bürgern bewohnt werden, sind sie besonders schwer zu erzielen. Die Maßnahmen, die in dieser Richtlinie in Bezug auf Energieeinsparverpflichtungen, Energieeffizienzverpflichtungssysteme und alternative strategische Maßnahmen vorgesehen sind, sind daher von besonderer Bedeutung.

(79) Die Mitgliedstaaten sollten darum bemüht sein, sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Förderung oder Begünstigung der Energieeffizienz – insbesondere Maßnahmen, die Gebäude und die Mobilität betreffen – nicht zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Kosten für die diese Maßnahmen betreffenden Dienstleistungen oder zu einer Verschärfung der sozialen Ausgrenzung führen.

(80) Um das Energieeinsparpotenzial in bestimmten Marktsegmenten zu nutzen, in denen Energieaudits in der Regel nicht gewerblich angeboten werden, z. B. kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sollten die Mitgliedstaaten Programme aufstellen, mit denen die KMU dazu ermutigt und dabei unterstützt werden, sich einem Energieaudit zu unterziehen und die sich aus dem jeweiligen Energieaudit ergebenden Empfehlungen umzusetzen. Energieaudits sollten für Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Energieverbrauch oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts verbindlich sein und regelmäßig erfolgen, da die Energieeinsparungen erheblich sein können. Energieaudits sollten die einschlägigen europäischen oder internationalen Normen wie etwa EN ISO 50001 (Energiemanagementsysteme) oder EN 16247-1 (Energieaudits) oder — wenn ein Energieaudit einbegriffen ist — EN ISO 14000 (Umweltmanagementsysteme) berücksichtigen und somit auch dieser Richtlinie, die nicht über die

Stand: 30.04.2026

#RV1428

Anforderungen dieser einschlägigen Normen hinausgeht, entsprechen. Eine spezifische Europäische Norm für Energieaudits wird derzeit ausgearbeitet. Energieaudits können eigenständig durchgeführt werden oder Teil eines umfassenderen Umweltmanagementsystems oder eines Energieleistungsvertrags sein. In all diesen Fällen sollten diese Systeme den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Darüber hinaus können spezifische Mechanismen und Systeme, die zur Überwachung der Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von bestimmten Verkehrsunternehmen eingerichtet wurden, beispielsweise im Rahmen des Unionsrechts das EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS), als mit Energieaudits, einschließlich Energiemanagementsystemen, vereinbar angesehen werden, wenn sie die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen erfüllen. Bei Unternehmen, bei denen die Verpflichtung zu Energieaudits bereits umgesetzt wird, sollten in der Folge die Energieaudits mindestens alle vier Jahre ab dem Datum des vorangegangenen Energieaudits gemäß dieser Richtlinie durchgeführt werden.

(81) Die Mitgliedstaaten könnten Leitlinien für Unternehmen festlegen, die bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erzielung neuer jährlicher Einsparungen, die im Energieaudit ermittelt wurden, zu befolgen sind.

(82) Der durchschnittliche Verbrauch des Unternehmens sollte das Kriterium für die Festlegung der Anwendung von Energiemanagementsystemen und Energieaudits sein, um die Sensitivität dieser Mechanismen bei der Ermittlung einschlägiger Möglichkeiten für kosteneffiziente Energieeinsparungen zu erhöhen. Ein Unternehmen, das unterhalb der für Energiemanagementsysteme und Energieaudits festgelegten Verbrauchsschwellen liegt, sollte ermutigt werden, sich Energieaudits zu unterziehen und die sich aus diesen Audits ergebenden Empfehlungen umzusetzen.

(83) Werden Energieaudits von hausinternen Experten durchgeführt, so sollten sie im Hinblick auf die Wahrung ihrer Unabhängigkeit nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Audit unterzogen wird.

(84) Die Mitgliedstaaten sollten die Umsetzung der Energiemanagementsysteme und der Energieaudits in der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene fördern.

Stand: 30.04.2026

(85) Der IKT-Sektor ist ein weiterer wichtiger Sektor, dem zunehmend Aufmerksamkeit gewidmet wird. Im Jahr 2018 belief sich der Energieverbrauch der Rechenzentren in der Union auf 76,8 TWh. Er dürfte bis 2030 auf 98,5 TWh steigen, was einem Anstieg um 28 % entspricht. Dieser Anstieg in absoluten Zahlen lässt sich auch in relativen Zahlen ausdrücken: Im Jahr 2018 waren 2,7 % des Strombedarfs in der Union auf Rechenzentren zurückzuführen, und dieser Anteil wird bis 2030 auf 3,21 % steigen, wenn die Entwicklung weiter dem derzeitigen Pfad folgt. In der Digitalstrategie der Union wurde bereits hervorgehoben, dass hochgradig energieeffiziente und nachhaltige Rechenzentren erforderlich sind, und es wurden Transparenzmaßnahmen in Bezug auf den ökologischen Fußabdruck von Telekommunikationsbetreibern gefordert. Um die nachhaltige Entwicklung im IKT-Sektor, insbesondere von Rechenzentren, zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorlage der Union die Erhebung und die Veröffentlichung von Daten verlangen, die für die Energieeffizienz, den Wasserfußabdruck und die nachfrageseitige Flexibilität von Rechenzentren von Bedeutung sind. Die Mitgliedstaaten sollten die Erhebung und Veröffentlichung von Daten nur über Rechenzentren mit einem signifikanten Fußabdruck verlangen, bei denen geeignete auslegungs- oder effizienzbezogene Maßnahmen für neue bzw. bestehende Anlagen zu einer beträchtlichen Verringerung des Energie- und Wasserverbrauchs, zu einem Anstieg der Effizienz der Systeme für die Förderung der Dekarbonisierung des Netzes oder zur Wiederverwendung von Abwärme in nahe gelegenen Anlagen und Wärmenetzen führen können. Auf der Grundlage dieser erhobenen Daten könnten Nachhaltigkeitsindikatoren für Rechenzentren festgelegt werden, wobei auch bereits bestehende Initiativen in diesem Sektor berücksichtigt werden.

(86) Die Meldepflicht gilt für diejenigen Rechenzentren, die den in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwert erreichen. In allen Fällen und insbesondere für vor Ort angesiedelte Unternehmensrechenzentren sollte die Meldepflicht so verstanden werden, dass sie sich auf Räume und Ausrüstungen bezieht, die hauptsächlich oder ausschließlich datenbezogenen Funktionen dienen (Serverräume), einschließlich der erforderlichen dazugehörigen Ausrüstung, wie etwa dazugehörige Kühlung, Beleuchtung, Batteriebanken oder unterbrechungsfreie Netzteile. Alle IT-Geräte, die in erster Linie im öffentlichen Zugang, in der gemeinsamen Nutzung oder in Büroräumen aufgestellt oder installiert sind oder andere betriebliche Funktionen unterstützen, wie Arbeitsplätze, Laptops, Fotokopiergeräte, Sensoren, Sicherheitsausrüstung oder weiße Ware und audiovisuelle Geräte, sollten von der Meldepflicht ausgenommen werden. Der gleiche Ausschluss sollte auch für Server, Vernetzung, Speicherung und zugehörige Ausrüstung gelten, die über einen Standort verstreut wären, wie z. B. Einzelserver, Einzelgestelle oder WLAN- und Netzanschlusspunkte.

(87) Die erhobenen Daten sollten verwendet werden, um zumindest einige grundlegende Dimensionen eines nachhaltigen Rechenzentrums zu messen, nämlich die Effizienz der Energienutzung, den Anteil dieser Energie aus erneuerbaren Quellen, die Wiederverwendung der erzeugten Abwärme, die Wirksamkeit der Kühlung, die Wirksamkeit der Verwendung von Kohlenstoff und die Nutzung von Süßwasser. Die erhobenen Daten und die Nachhaltigkeitsindikatoren für Rechenzentren sollten dafür sorgen, dass die Eigentümer und Betreiber von Rechenzentren, Hersteller von Ausrüstungen, Entwickler von Software und Diensten, Nutzer von Rechenzentrumsdiensten auf allen Ebenen sowie Einrichtungen und Organisationen, die Cloud- und Rechenzentrumsdienste einführen, nutzen oder beschaffen, sensibilisiert werden. Die erhobenen Daten und die Nachhaltigkeitsindikatoren sollten auch Vertrauen in die tatsächlichen Verbesserungen schaffen, die sich durch die Anstrengungen und Maßnahmen zur Steigerung der Nachhaltigkeit von neuen oder bestehenden Rechenzentren ergeben. Schließlich sollten diese Daten und Indikatoren als Grundlage für eine transparente und faktengestützte Planung und Entscheidungsfindung dienen. Die Kommission sollte die Effizienz der Rechenzentren auf der Grundlage der von den verpflichteten Rechenzentren übermittelten Informationen bewerten.

(88) Nach einer Bewertung sollte die Kommission bei der Einrichtung der möglichen sektorspezifischen Energieeffizienzpartnerschaften die wichtigsten Interessenträger – einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner – in Bereichen wie IKT, Verkehr, Finanzen und Gebäude auf inklusive und repräsentative Weise zusammenbringen.

(89) Niedrigere Verbraucherausgaben für Energie sollten erzielt werden, indem Verbraucher — durch Senkung des Energiebedarfs von Gebäuden und Verbesserung der Effizienz von Geräten — bei der Senkung ihres Energieverbrauchs unterstützt werden, wobei dies in Verbindung mit der Bereitstellung energiesparender, in den öffentlichen Verkehr, die geteilte Mobilität und die Fahrradinfrastruktur eingebundener Verkehrsträger erfolgen sollte. Die Mitgliedstaaten sollten ebenfalls eine Verbesserung der Konnektivität in ländlichen und abgelegenen Gebieten in Betracht ziehen.

(90) Es ist von entscheidender Bedeutung, alle Unionsbürger für die Vorteile, die mit der Steigerung der Energieeffizienz einhergehen, zu sensibilisieren und ihnen dafür, wie diese erreicht werden kann, korrekte Informationen zur Verfügung zu stellen. Bürgerinnen und Bürger jeden Alters sollten außerdem im Rahmen des europäischen Klimapakts und der Konferenz zur Zukunft Europas in die Energiewende eingebunden werden. Die Steigerung der Energieeffizienz hat auch für die Sicherheit der Energieversorgung in der Union einen hohen Stellenwert, da dadurch ihre Abhängigkeit von Brennstoffen aus Drittländern verringert wird.

(91) Kosten und Nutzen aller ergriffenen Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich der jeweiligen Amortisationsdauer, sollten für Verbraucher vollkommen transparent gestaltet werden.

(92) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie und bei anderen Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz sollten die Mitgliedstaaten ein besonderes Augenmerk auf Synergien zwischen Energieeffizienzmaßnahmen und effizienter Nutzung der natürlichen Ressourcen nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft richten.

(93) Die Mitgliedstaaten sollten durch Nutzung neuer Geschäftsmodelle und Technologien, auch durch innovative Energiedienstleistungen für Groß- und Kleinkunden, darauf hinwirken, dass die Verbreitung von Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt und vorangebracht wird.

(94) Es ist erforderlich, häufige und bessere Rückmeldungen über den Energieverbrauch sicherzustellen, soweit dies in Anbetracht der vorhandenen Messgeräte technisch und kosteneffizient durchführbar ist. Diese Richtlinie stellt klar, dass es für die Kosteneffizienz einer Einzelverbrauchserfassung („Sub-metering“) auschlaggebend ist, ob die damit verbundenen Kosten im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig sind. Bei der Bewertung, ob eine Einzelverbrauchserfassung kosteneffizient ist, können die Auswirkungen anderer konkreter geplanter Maßnahmen in einem bestimmten Gebäude, wie etwa jede anstehende Renovierung, berücksichtigt werden.

(95) Diese Richtlinie stellt auch klar, dass die Rechte im Zusammenhang mit der Abrechnung und den Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen auch dann für die Verbraucher von Wärme- und Kälteenergie sowie von Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch (im Folgenden „Trinkwarmwasser“) aus einer zentralen Quelle gelten sollen, wenn kein direktes, individuelles Vertragsverhältnis zum Energieversorger besteht.

Stand: 30.04.2026

(96) Um die Transparenz der Abrechnung des individuellen Verbrauchs von Wärmeenergie zu erzielen und damit die Einführung der Einzelverbrauchserfassung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass für die Verteilung der Kosten des Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserverbrauchs in Gebäuden mit mehreren Wohnungen und Mehrzweckgebäuden transparente, öffentlich zugängliche nationale Regeln bestehen. Neben Transparenzaspekten könnten die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs bei der Erbringung von Einzelverbrauchserfassungsdiensten in Betracht ziehen, um dazu beizutragen, dass die von den Endnutzern getragenen Kosten der Höhe nach angemessen sind.

(97) Neu installierte Wärmemengenzähler und Heizkostenverteiler sollten fernablesbar sein, damit eine kosteneffiziente und häufige Bereitstellung von Verbrauchsinformationen sichergestellt ist. Die Bestimmungen dieser Richtlinie hinsichtlich der Verbrauchserfassung für Heizung, Kühlung und Trinkwarmwasser, individueller Zähler und Kostenverteilung für Heizung, Kühlung und Trinkwarmwasser, Fernablesungsanforderung, Abrechnung und Verbrauchsinformationen für Heizung, Kühlung und Trinkwarmwasser, Kosten für den Zugang zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung und die Mindestanforderungen an die Abrechnungs- und die Verbrauchsinformationen für Heizung, Kühlung und Trinkwarmwasser, sollten nur für Heiz- und Kühlenergie sowie Trinkwarmwasser aus einer zentralen Quelle gelten. Den Mitgliedstaaten steht es frei, zu entscheiden, ob Walk-by- oder Drive-by-Technologien als fernablesbar gelten oder nicht. Für die Ablesung fernablesbarer Geräte ist kein Zugang zu den einzelnen Wohnungen oder Einheiten erforderlich.

(98) Die Mitgliedstaaten sollten berücksichtigen, dass neue Technologien zur Messung des Energieverbrauchs nur erfolgreich eingeführt werden können, wenn verstärkt in die Aufklärung und die Fähigkeiten sowohl von Verbrauchern als auch von Energieversorgern investiert wird.

Stand: 30.04.2026

(99) Abrechnungsinformationen und Jahresabrechnungen sind ein wichtiges Mittel, durch das die Kunden über ihren Energieverbrauch informiert werden. Verbrauchsdaten und Kosteninformationen können außerdem weitere Anhaltspunkte liefern, die es den Verbrauchern ermöglichen, den laufenden Vertrag mit anderen Angeboten zu vergleichen und Beschwerdemöglichkeiten und alternative Streitbeilegungsverfahren zu nutzen. Da Abrechnungen jedoch oft der Anlass für Beschwerden der Verbraucher und einer der Faktoren sind, die zu einer anhaltend geringen Zufriedenheit und einem mangelnden Engagement der Verbraucher mit ihren Energieversorgern beitragen, müssen die Abrechnungen einfacher, eindeutiger und nachvollziehbarer gestaltet werden, und gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die verschiedenen Instrumente wie Abrechnungsinformationen, Informationsinstrumente und Jahresabrechnungen alle erforderlichen Informationen enthalten, die die Verbraucher benötigen, um ihren Energieverbrauch zu steuern, Angebote zu vergleichen und den Anbieter zu wechseln.

(100) Bei der Konzeption von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung sollten die Mitgliedstaaten der Erforderlichkeit Rechnung tragen, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und die einheitliche Umsetzung des Besitzstands in Einklang mit dem AEUV sicherzustellen.

(101) Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und effiziente Fernwärme- sowie Fernkälteversorgung bergen ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Primärenergie in der Union. Die Mitgliedstaaten sollten eine umfassende Bewertung des Potenzials für hocheffiziente KWK und effiziente Fernwärme- sowie Fernkälteversorgung vornehmen. Diese Bewertungen sollten mit den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten und ihren langfristigen Renovierungsstrategien in Einklang stehen und könnten Zielpfade umfassen, die innerhalb eines Zeitrahmens, der mit der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität vereinbar ist, zu einem auf erneuerbaren Energien und Abwärme basierenden nationalen Wärme- und Kältesektor führen. Neue Stromerzeugungsanlagen und vorhandene Anlagen, die in erheblichem Umfang modernisiert werden oder deren Genehmigung aktualisiert wird, sollten mit hocheffizienten KWK-Blöcken zur Rückgewinnung von Abwärme aus der Stromerzeugung ausgerüstet werden, sofern eine Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt. Ebenso sollten andere Anlagen mit einem erheblichen jährlichen durchschnittlichen Energieinput mit technischen Lösungen für die Nutzung von Abwärme aus der Anlage ausgestattet werden, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt. Diese Abwärme könnte durch Fernwärmenetze dorthin transportiert werden, wo sie gebraucht wird. Bei den Ereignissen, die die Pflicht zur Anwendung von Zulassungskriterien begründen, wird es sich im Allgemeinen um solche Ereignisse handeln, die auch die Genehmigungspflicht nach der Richtlinie 2010/75/EU und nach der Richtlinie (EU) 2019/944 begründen.

(102) Es kann angebracht sein, Stromerzeugungskraftwerke, bei denen eine nach der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) zulässige geologische Speicherung vorgenommen werden soll, dort anzusiedeln, wo die Rückgewinnung von Abwärme durch hocheffiziente KWK oder Einspeisung in ein Fernwärme- oder Fernkältenetz nicht kosteneffizient ist. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diese Anlagen von der Verpflichtung zu befreien, dass vor dem Einbau einer Ausrüstung, die die Abwärmerückgewinnung mittels eines hocheffizienten KWK-Blocks ermöglicht, eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden muss. Es sollte auch möglich sein, Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungskraftwerke, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren weniger als 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen, von der Verpflichtung, auch Wärme liefern zu müssen, freizustellen.

(103) Es ist angebracht, dass die Mitgliedstaaten die Einführung von Maßnahmen und Verfahren zur Förderung von KWK-Anlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von weniger als 5 MW begünstigen, um die dezentrale Energieerzeugung zu fördern.

(104) Zur Umsetzung umfassender nationaler Bewertungen sollten die Mitgliedstaaten die Bewertung des Potenzials für hocheffiziente KWK und effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf regionaler und auf lokaler Ebene fördern. Die Mitgliedstaaten sollten Schritte unternehmen, um die Verwirklichung des ermittelten kosteneffizienten Potenzials für hocheffiziente KWK und effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung zu fördern und zu erleichtern.

(105) Anforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung sollten mit den langfristigen klimapolitischen Zielen und den klima- und umweltpolitischen Standards und den Prioritäten der Union in Einklang stehen sowie dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 Rechnung tragen. Alle Fernwärme- und Fernkältesysteme sollten auf eine verbesserte Fähigkeit zur Interaktion mit anderen Teilen des Energiesystems ausgerichtet sein, um die Energienutzung zu optimieren und Energieverschwendung zu vermeiden, indem das volle Potenzial von Gebäuden zur Speicherung von Wärme oder Kälte genutzt wird, einschließlich überschüssiger Wärme aus Versorgungseinrichtungen und nahe gelegenen Rechenzentren. Aus diesem Grund sollten effiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme die Steigerung der Primärenergieeffizienz und eine schrittweise Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie von Abwärme und -kälte im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]) gewährleisten. Daher werden mit der vorliegenden Richtlinie schrittweise strengere Anforderungen an die Wärme- und Kälteversorgung eingeführt, die für bestimmte festgelegte Zeiträume bzw. ab dem 1. Januar 2050 dauerhaft gelten sollten.

(106) Die Grundsätze für die Berechnung des Anteils der Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen an der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung sollten mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den Eurostat-Methoden für die statistische Berichterstattung im Einklang stehen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 schließt der Bruttoendenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen den Bruttoendenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor ein. Ein Bruttoendenergieverbrauch von Wärme oder Kälte bei der Fernwärme oder Fernkälte entspricht der Wärme- oder Kälteenergieversorgung, die in das Netz gelangt, das die Endkunden oder Energieverteiler beliefert.

(107) Wärmepumpen sind wichtig für die Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung, auch im Fernwärmesektor. Die in Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegte Methode enthält Vorschriften für die Berücksichtigung der durch Wärmepumpen gebundenen Energie als Energie aus erneuerbaren Quellen und verhindert eine Doppelzählung von Strom aus erneuerbaren Quellen. Für die Zwecke der Berechnung des Anteils erneuerbarer Energie in einem Fernwärmenetz sollte die gesamte von der Wärmepumpe stammende und von dort in das Netz gelangende Wärme als erneuerbare Energie angerechnet werden, sofern die Wärmepumpe zum Zeitpunkt ihrer Installation die in Anhang VII der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Mindesteffizienzkriterien erfüllt.

([24]) Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

([25]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Stand: 30.04.2026

#RV1432

(108) Die hocheffiziente KWK wurde anhand der Energieeinsparungen definiert, die durch die kombinierte anstatt der getrennten Erzeugung von Wärme und Strom erzielt werden. Anforderungen an die hocheffiziente KWK sollten mit den langfristigen Zielen der Klimapolitik in Einklang stehen. Die in den Rechtsvorschriften der Union zugrunde gelegten Definitionen der Begriffe „KWK“ und „hocheffiziente KWK“ sollten die Verwendung anderer Definitionen in nationalen Rechtsvorschriften zu anderen Zwecken als denen der infrage stehenden Rechtsvorschriften der Union unberührt lassen. Um möglichst große Energieeinsparungen zu erzielen und um zu vermeiden, dass Energieeinsparmöglichkeiten nicht genutzt werden, sollte den Betriebsbedingungen von KWK-Blöcken die größte Aufmerksamkeit gelten.

(109) Um Transparenz zu gewährleisten und den Endkunden zu ermöglichen, zwischen KWK-Strom und durch andere Verfahren erzeugtem Strom zu wählen, sollte die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK auf der Basis harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte gewährleistet werden. Herkunftsnachweissysteme begründen nicht von sich aus ein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Förderregelungen. Es ist wichtig, dass alle Arten von Strom aus hocheffizienter KWK von Herkunftsnachweisen erfasst werden können. Herkunftsnachweise sollten von handelbaren Zertifikaten unterschieden werden.

(110) Die spezifische Struktur der KWK-, Fernwärme- und Fernkältebranche, der zahlreiche KMU als Erzeuger angehören, sollte insbesondere bei der Überprüfung der Verwaltungsverfahren zur Erteilung der Genehmigung zum Bau von KWK-Anlagen oder dazugehörigen Netzen nach dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ berücksichtigt werden.

(111) Die meisten Unternehmen in der Union sind KMU. Für die Union stellen sie ein enormes Energieeinsparpotenzial dar. Um ihnen bei der Einführung von Energieeffizienzmaßnahmen zu helfen, sollten die Mitgliedstaaten einen günstigen Rahmen schaffen, der darauf abzielt, den KMU technische Hilfe und gezielte Informationen bereitzustellen.

(112) Die Mitgliedstaaten sollten anhand von objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien Regeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sowie Regeln für technische Anpassungen, die zur Einbindung neuer Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK erforderlich sind, unter Berücksichtigung der Netzkodizes und Leitlinien festlegen, die gemäß den Verordnungen (EU) 2019/943 ([26]) und (EG) Nr. 715/2009 ([27]) des Europäischen Parlaments und des Rates entwickelt wurden. Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK sollten eine Ausschreibung für die Anschlussarbeiten durchführen dürfen. Der Netzzugang für Strom aus hocheffizienter KWK, insbesondere für KWK-Klein- und Kleinstanlagen, sollte erleichtert werden. Die Mitgliedstaaten können nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2009/73/EG und nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 den Elektrizitäts- bzw. Gasunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auch in Bezug auf die Energieeffizienz auferlegen.

(113) Es müssen Bestimmungen in Bezug auf Abrechnung, zentrale Anlaufstelle, außergerichtliche Streitbeilegung, Energiearmut und grundlegende vertragliche Rechte festgelegt werden, wobei das Ziel ist, diese gegebenenfalls an die einschlägigen Bestimmungen über Strom gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 anzugleichen, um den Verbraucherschutz zu stärken und die Endkunden in die Lage zu versetzen, häufigere, klarere und aktuellere Informationen über ihren Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwasserverbrauch zu erhalten und ihren Energieverbrauch zu regulieren.

(114) Mit dieser Richtlinie wird der Verbraucherschutz gestärkt, indem grundlegende vertragliche Rechte für Fernwärme-, Fernkälte- und Trinkwarmwasserversorgung eingeführt werden, die dem Niveau der Rechte, des Schutzes und der Stärkung der Endkunden, das mit der Richtlinie (EU) 2019/944 im Elektrizitätssektor eingeführt wurde, entsprechen. Die Verbraucher sollten klar und unmissverständlich über ihre Rechte informiert werden. Mehrere Faktoren erschweren den Verbrauchern den Zugang, das Verständnis und die Nutzung der verschiedenen ihnen zur Verfügung stehenden Quellen von Marktinformationen. Die Einführung grundlegender vertraglicher Rechte kann unter anderem dazu beitragen, dass die Grundlage der Qualität der vom Anbieter im Vertrag angebotenen Dienstleistungen, einschließlich der Qualität und der Merkmale der gelieferten Energie, richtig verstanden wird. Darüber hinaus kann sie zur Minimierung versteckter oder zusätzlicher Kosten beitragen, die sich aus der

([26]) Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

([27]) Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

Stand: 30.04.2026

#RV1433

Einführung verbesserter oder neuer Dienstleistungen nach Vertragsunterzeichnung ergeben könnten, ohne dass der Kunde dies eindeutig verstanden und dem unmissverständlich zugestimmt hat. Diese Dienstleistungen könnten unter anderem Energielieferungen, Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsleistungen, Kauf- und Installations- oder System- und Wartungsdienstleistungen sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Netz, den Zählern und lokalen Wärme- oder Kälteanlagen betreffen. Die Anforderungen werden zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Angebote beitragen und gewährleisten, dass alle Unionsbürger und -bürgerinnen in Bezug auf die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung das gleiche Niveau an grundlegenden vertraglichen Rechten haben, ohne dass damit die nationalen Zuständigkeiten eingeschränkt werden.

(115) Im Falle einer geplanten Versorgungsunterbrechung von Heizung, Kühlung und Trinkwarmwasser sollten die Versorger den betroffenen Kunden angemessene Informationen über alternative Maßnahmen wie etwa Hilfsangebote zur Vermeidung einer Versorgungsunterbrechung, Vorauszahlungssysteme, Energieaudits, Energieberatungsdienste, alternative Zahlungspläne, Schuldnerberatung oder einen Aufschub der Versorgungsunterbrechung bereitstellen.

(116) Ein besserer Verbraucherschutz sollte gewährleistet werden, indem für alle Verbraucher ein Zugang zu wirksamen unabhängigen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren besteht, beispielsweise zu einer Ombudsstelle für Energieangelegenheiten, einer Verbraucherschutzeinrichtung oder einer Regulierungsbehörde. Die Mitgliedstaaten sollten daher Verfahren zur schnellen und wirksamen Behandlung von Beschwerden einrichten.

(117) Der Beitrag von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 und von Bürgerenergiegemeinschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 zu den Zielen des europäischen Grünen Deals und des Klimazielplans sollte anerkannt und aktiv unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften berücksichtigen und fördern. Diese Gemeinschaften können den Mitgliedstaaten dabei helfen, die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, indem sie die Energieeffizienz auf lokaler Ebene oder auf Haushaltsebene sowie in öffentlichen Gebäuden in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden fördern. Sie können Verbraucher stärken und einbeziehen und bestimmte Gruppen von Haushaltskunden, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, in die Lage versetzen, sich an Energieeffizienzprojekten und -maßnahmen zu beteiligen, wobei derartige Maßnahmen mit Investitionen in erneuerbare Energie kombiniert werden können. Energiegemeinschaften können bei der Aufklärung und Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die Maßnahmen, die ergriffen werden können, um Energieeinsparungen zu erzielen, eine wichtige Rolle spielen. Wenn sie von den Mitgliedstaaten angemessen unterstützt werden, können Energiegemeinschaften durch die Förderung von Energieeffizienzprojekten, einen geringeren Energieverbrauch und niedrigere Versorgungstarife zur Bekämpfung von Energiearmut beitragen.

(118) Langfristige Verhaltensänderungen in Bezug auf den Energieverbrauch können durch eine stärkere Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger bewirkt werden. Energiegemeinschaften können zu langfristigen Energieeinsparungen – insbesondere bei den Haushalten – und zu mehr nachhaltigen Investitionen von Bürgerinnen und Bürgern und Kleinunternehmen beitragen. Die Mitgliedstaaten sollten derartige Maßnahmen der Bürgerinnen und Bürger durch die Unterstützung von Gemeinschaftsprojekten und -organisationen im Energiebereich unterstützen. Darüber hinaus können Einbeziehungsstrategien, die alle relevanten Interessenträger auf nationaler und lokaler Ebene in den politischen Entscheidungsprozess einbeziehen, Teil der lokalen oder regionalen Dekarbonisierungspläne oder nationalen Gebäuderenovierungspläne sein, mit dem Ziel, das Bewusstsein zu schärfen, Rückmeldungen zu politischen Maßnahmen zu erhalten und deren Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu verbessern.

(119) Der Beitrag von einzigen Anlaufstellen oder ähnlichen Strukturen als Mechanismen, die es verschiedenen Zielgruppen, einschließlich Bürgerinnen und Bürgern, KMU und Behörden, ermöglichen können, Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energiewende zu konzipieren und umzusetzen, sollte anerkannt werden. Mit einzigen Anlaufstellen kann gerade für besonders schutzbedürftige Kunden ein sehr wichtiger Beitrag geleistet werden, da sie eine zuverlässige und zugängliche Quelle für Informationen über Energieeffizienzverbesserungen darstellen könnten. Dieser Beitrag kann die Bereitstellung technischer, administrativer und finanzieller Beratung und Unterstützung, die Erleichterung der erforderlichen Verwaltungsverfahren oder des Zugangs zu den Finanzmärkten, aber auch Orientierungshilfen zum Rechtsrahmen der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich der Vorschriften und Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge, und zur EU-Taxonomie umfassen.

(120) Die Kommission sollte die Wirkung ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Plattformen oder Foren, welche unter anderem die europäischen Gremien für sozialen Dialog einbeziehen, auf die Förderung von Ausbildungsprogrammen zum Thema Energieeffizienz überprüfen, und sie sollte gegebenenfalls weitere Maßnahmen vorschlagen. Die Kommission sollte auch die europäischen Sozialpartner bei der Erörterung des Themas Energieeffizienz unterstützen, insbesondere mit Blick auf schutzbedürftige Kunden und Endnutzer, einschließlich jener, die von Energiearmut betroffen sind.

Stand: 30.04.2026

#RV1434

(121) Ein fairer Übergang zu einer klimaneutralen Union bis 2050 ist das zentrale Element des europäischen Grünen Deals. Nach der vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 17. November 2017 gemeinsam verkündeten europäischen Säule sozialer Rechte hat jede Person das Recht auf Zugang zu essenziellen Dienstleistungen, zu denen auch die Energieversorgung zählt. Hilfsbedürftigen ist daher Unterstützung für den Zugang zu diesen Dienstleistungen zu gewähren, insbesondere vor dem Hintergrund eines Inflationsdrucks und deutlicher Anstiege bei den Energiepreisen.

(122) Es muss sichergestellt werden, dass Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftige Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, geschützt werden und zu diesem Zweck in die Lage versetzt werden, sich aktiv an den Eingriffen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Energieeffizienzverbesserung sowie damit zusammenhängenden Verbraucherschutz- oder Informationsmaßnahmen zu beteiligen. Es sollten gezielte Sensibilisierungskampagnen entwickelt werden, um die Vorteile der Energieeffizienz zu verdeutlichen und Informationen über die verfügbaren Finanzhilfen bereitzustellen.

(123) Die auf Unionsebene und auf nationaler Ebene verfügbaren öffentlichen Mittel sollten strategisch in Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung investiert werden, insbesondere zugunsten von Energiearmut betroffenen Menschen, von schutzbedürftigen Kunden, von Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls von Menschen, die in Sozialwohnungen leben. Die Mitgliedstaaten sollten die finanziellen Beiträge, die sie aus dem mit der Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates ([28]) eingerichteten Klima-Sozialfonds erhalten könnten, sowie die Einnahmen aus den EU-Emissionshandelszertifikaten nutzen. Diese Einnahmen werden die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, Energieeffizienzmaßnahmen und strategische Maßnahmen im Rahmen der Energieeinsparverpflichtung vorrangig bei von Energiearmut betroffenen Menschen, bei schutzbedürftigen Kunden, bei Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls bei Menschen, die in Sozialwohnungen leben, umzusetzen, wozu auch Menschen zählen können, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben.

(124) Die nationalen Finanzierungssysteme sollten durch geeignete Systeme für bessere Informationen, technische und administrative Unterstützung und einen leichteren Zugang zu Finanzierungsquellen ergänzt werden, damit die verfügbaren Mittel bestmöglich genutzt werden können, insbesondere von Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben.

(125) Die Mitgliedstaaten sollten alle Menschen unabhängig von biologischem Geschlecht, sozialem Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung in gleichem Maße stärken und schützen und sicherstellen, dass diejenigen, die am stärksten von Energiearmut betroffen sind, die das höchste Energiearmutsrisiko haben oder die am stärksten den negativen Auswirkungen von Energiearmut ausgesetzt sind, angemessen geschützt werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Energieeffizienzmaßnahmen bestehende Ungleichheiten, insbesondere in Bezug auf Energiearmut, nicht verschärfen.

(126) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2012/27/EU haben alle Mitgliedstaaten das Energieeffizienzpotenzial ihrer Gas- und Strominfrastruktur bewertet und konkrete Maßnahmen und Investitionen für die Einführung kosteneffizienter Energieeffizienzverbesserungen in der Netzinfrastruktur mit einem Zeitplan für ihre Einführung ermittelt. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen bilden eine solide Grundlage für die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei ihren Netzplanungs-, Netzentwicklungs- und Investitionsentscheidungen.

(127) Die nationalen Energieregulierungsbehörden sollten einen integrierten Ansatz verfolgen, der potenzielle Einsparungen in den Bereichen Energieversorgung und Endverbrauch umfasst. Unbeschadet der Versorgungssicherheit, der Marktintegration und der Vorabinvestitionen in Offshore-Netze, die für den Ausbau erneuerbarer Offshore-Energie erforderlich sind, sollten die nationalen Energieregulierungsbehörden sicherstellen, dass bei Planungs- und Entscheidungsprozessen der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ angewandt wird und dass Netztarife und Netzregelungen Anreize für Verbesserungen bei der Energieeffizienz bieten. Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber und die Verteilernetzbetreiber den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ berücksichtigen. Dies würde dazu beitragen, dass die Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber und die Verteilernetzbetreiber Lösungen für eine Steigerung der Energieeffizienz und

([28]) Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).

Stand: 30.04.2026

inkrementelle Kosten aufgrund der Beschaffung nachfrageseitiger Ressourcen sowie die ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen verschiedener Netzinvestitionen und Betriebspläne berücksichtigen. Ein solcher Ansatz erfordert ein Umdenken, weg von der enggefassten Perspektive der Wirtschaftlichkeit hin zur Maximierung des gesellschaftlichen Wohlergehens. Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ sollte insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung von Szenarien für den Ausbau der Energieinfrastruktur angewandt werden, bei dem nachfrageseitige Lösungen als tragfähige Alternativen angesehen werden könnten und angemessen bewertet werden müssen, und sollte zu einem festen Bestandteil der Bewertung von Netzplanungsvorhaben werden. Seine Anwendung sollte von den nationalen Regulierungsbehörden überprüft werden.

(128) Es sollte eine ausreichende Zahl zuverlässiger Fachleute mit Kompetenz im Bereich der Energieeffizienz verfügbar sein, um für die wirksame und fristgerechte Durchführung dieser Richtlinie zu sorgen, z. B. hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an Energieaudits und der Umsetzung der Energieeffizienzverpflichtungssysteme. Die Mitgliedstaaten sollten daher in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, Ausbildungsanbietern und anderen einschlägigen Interessenträgern Zertifizierungssysteme oder gleichwertige Qualifizierungssysteme – oder beides – und geeignete Ausbildungssysteme für die Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und anderen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung einführen. Diese Systeme sollten ab Dezember 2024 alle vier Jahre bewertet und erforderlichenfalls aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass Energiedienstleister, Energieauditoren, Energiemanager und Installateure von Gebäudekomponenten über die erforderlichen Kompetenzen verfügen.

(129) Der Markt für Energiedienstleistungen muss weiter ausgebaut werden, um sicherzustellen, dass sowohl das Angebot an als auch die Nachfrage nach Energiedienstleistungen vorhanden ist. Transparenz, etwa durch Listen mit zertifizierten Anbietern von Energiedienstleistungen und verfügbare Musterverträge, der Austausch bewährter Verfahren sowie Leitlinien tragen wesentlich zur Nutzung von Energiedienstleistungen und Energieleistungsverträgen bei, und können ebenfalls zur Förderung der Nachfrage beitragen und das Vertrauen in die Energiedienstleister erhöhen. Bei einem Energieleistungsvertrag vermeidet der Begünstigte der Energiedienstleistung Investitionskosten dadurch, dass er einen Teil des finanziellen Werts der Energieeinsparungen dafür nutzt, die von einem Dritten getätigte Investition ganz oder zum Teil zurückzuzahlen. Dies kann dazu beitragen, privates Kapital anzuziehen, das für die Steigerung der Gebäuderenovierungsquoten in der Union von entscheidender Bedeutung ist, Fachwissen in den Markt einzubringen und innovative Geschäftsmodelle zu schaffen. Daher sollte es verpflichtend sein, für Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 750 m^2 zu prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen für Renovierungen machbar ist. Dies ist ein weiterer Schritt, um das Vertrauen in die Energiedienstleistungsunternehmen zu stärken und den Weg für eine künftige Ausweitung solcher Vorhaben zu ebnen.

(130) Aufgrund der ehrgeizigen Renovierungsziele für das nächste Jahrzehnt im Zusammenhang mit der Renovierungswelle ist es notwendig, die Rolle unabhängiger Marktmittler, einschließlich einziger Anlaufstellen oder ähnlicher Unterstützungsmechanismen, zu stärken, um die Marktentwicklung auf der Nachfrage- und der Angebotsseite zu stimulieren und Energieleistungsverträge für die Renovierung privater und öffentlicher Gebäude zu fördern. Lokale Energieagenturen könnten in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle spielen, indem sie mögliche Mittler oder einzige Anlaufstellen ermitteln und deren Einrichtung unterstützen. Diese Richtlinie sollte dazu beitragen, die Verfügbarkeit von Produkten, Dienstleistungen und Beratungsleistungen zu verbessern, unter anderem durch die Förderung des Potenzials der Unternehmer für die Schließung von Marktlücken und für die Schaffung innovativer Wege zur Verbesserung der Energieeffizienz, wobei der Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu wahren ist.

(131) Im Bereich der Energieleistungsverträge gibt es in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor erhebliche verbleibende rechtliche und sonstige Hemmnisse. Daher muss in Bezug auf die Unklarheiten in den nationalen Rechtsrahmen, den Mangel an Fachwissen, insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibungsverfahren, sowie im Hinblick auf konkurrierende Darlehen und Finanzhilfen Abhilfe geschaffen werden.

(132) Die Mitgliedstaaten sollten den öffentlichen Sektor weiterhin bei der Nutzung von Energieleistungsverträgen unterstützen, indem sie Musterverträge bereitstellen, die den verfügbaren europäischen oder internationalen Normen, den Leitlinien für Ausschreibungen und dem im Mai 2018 von Eurostat und der Europäischen Investitionsbank (EIB) veröffentlichten Leitfaden für die statistische Behandlung von Energieleistungsverträgen über die Behandlung von Energieleistungsverträgen in den Staatskonten Rechnung tragen, in denen Möglichkeiten zum Abbau verbleibender rechtlicher Hemmnisse für die betreffenden Verträge in den Mitgliedstaaten aufgezeigt wurden.

Stand: 30.04.2026

(133) Die Mitgliedstaaten haben Maßnahmen ergriffen, um rechtliche und sonstige Hemmnisse zu ermitteln und zu beseitigen. Rechtliche und sonstige Hemmnisse für die Nutzung von Energieleistungsverträgen und Drittfinanzierungen, die beim Erzielen von Energieeinsparungen helfen, müssen jedoch verstärkt beseitigt werden. Zu diesen Hemmnissen gehören Rechnungslegungsvorschriften und -praktiken, die verhindern, dass Kapitalinvestitionen und jährliche finanzielle Einsparungen infolge von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung adäquat über die gesamte Laufzeit der Investition ausgewiesen werden.

(134) Die Mitgliedstaaten haben die nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne 2014 und 2017 genutzt, um über Fortschritte bei der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz zu berichten, die divergierende Anreize zwischen den Eigentümern und den Mietern oder zwischen den Eigentümern eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils betreffen. Die Mitgliedstaaten sollten sich weiterhin damit befassen und das Potenzial für Energieeffizienz im Rahmen der Eurostat-Statistiken von 2016 ausschöpfen; dies gilt insbesondere für den Umstand, dass mehr als vier von zehn Europäern in Wohnungen leben und mehr als drei von zehn Europäern Mieter sind.

(135) Die Mitgliedstaaten, einschließlich der regionalen und lokalen Behörden, sollten dazu ermutigt werden, die verfügbaren EU-Mittel im Rahmen des in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates ([29]) festgelegten mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 und der mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]) eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität sowie die im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]) eingerichteten Programms InvestEU verfügbaren Finanzierungsinstrumente und verfügbare technische Hilfe voll auszuschöpfen, um private und öffentliche Investitionen in Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung auszulösen. Investitionen in Energieeffizienz können zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Innovation und Verringerung der Energiearmut in Haushalten und somit positiv zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie zum grünen Aufschwung beitragen. Potenzielle Finanzierungsbereiche sind u. a. Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden und Wohnungen und Maßnahmen zur Qualifizierung durch die Entwicklung von Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung von Fachkräften, insbesondere bei Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Gebäuderenovierung, zur Förderung der Beschäftigung im Energieeffizienzsektor. Die Kommission wird Synergien zwischen den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten sicherstellen, insbesondere zwischen den Mitteln unter geteilter Mittelverwaltung und den direkt verwalteten – wie den zentral verwalteten Programmen Horizont Europa und LIFE – sowie zwischen Finanzhilfen, Darlehen und technischer Hilfe, um ihre Hebelwirkung auf die private Finanzierung und ihre Auswirkungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik zu maximieren.

(136) Die Mitgliedstaaten sollten auf die Nutzung von Finanzierungsfazilitäten hinwirken, um die Erreichung der Ziele dieser Richtlinie zu fördern. Solche Finanzierungsfazilitäten könnten Folgendes umfassen: finanzielle Beiträge und Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen bestimmte Bestimmungen dieser Richtlinie, Mittel, die nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden und Mittel, die in den europäischen Fonds und Programmen dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden, sowie zweckgebundene europäische Finanzierungsinstrumente wie der Europäische Energieeffizienzfonds.

(137) Grundlage für solche Fazilitäten könnten gegebenenfalls sein: Mittel aus Projektanleihen der Union, die dem Bereich Energieeffizienz zugewiesen wurden, dem Bereich Energieeffizienz zugewiesene Mittel der EIB und anderer europäischer Finanzinstitute, vor allem der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und der Entwicklungsbank des Europarats, Mittel von Finanzinstituten, nationale Mittel, auch solche, die durch die Schaffung gesetzlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen zur Förderung der Durchführung von Energieeffizienzinitiativen und -programmen generiert werden, sowie Einnahmen aus jährlichen Emissionszuweisungen gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]).

([29]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

([30]) Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

([31]) Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU" und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

([32]) Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).

Stand: 30.04.2026

#RV1437

(138) Die Finanzierungsfazilitäten könnten insbesondere Beiträge, Mittel und Einnahmen aus diesen Beiträgen so einsetzen, dass durch Privatkapital finanzierte Investitionen ermöglicht und gefördert werden und vor allem institutionelle Anleger angezogen werden, wobei anhand entsprechender Kriterien sichergestellt wird, dass im Zusammenhang mit der Mittelbereitstellung sowohl die umwelt- als auch die sozialpolitischen Ziele erreicht werden; innovative Finanzierungsmechanismen – einschließlich Kreditgarantien für Privatkapital, Kreditgarantien zur Stützung von Energieleistungsverträgen, Zuschüsse, subventionierte Kredite und zweckgebundene Kreditlinien, Drittfinanzierungen – nutzen, mit denen das Risiko bei Energieeffizienzvorhaben verringert und ermöglicht wird, dass selbst bei Haushalten mit geringem und mittlerem Einkommen kosteneffiziente Renovierungen durchgeführt werden können; an Programme oder Agenturen gekoppelt sein, bei denen Energieeinsparungsvorhaben zusammengeführt und qualitativ bewertet werden, technische Hilfe geleistet wird, der Markt für Energiedienstleistungen unterstützt und dazu beigetragen wird, die Nachfrage der Verbraucher nach Energiedienstleistungen zu fördern.

(139) Die Finanzierungsfazilitäten könnten ferner entsprechende Ressourcen zur Unterstützung von Schulungs- und Zertifizierungsprogrammen zur Verfügung stellen, in deren Rahmen Kompetenzen im Bereich Energieeffizienz verbessert und anerkannt werden, Ressourcen für die Erforschung, Demonstration und Beschleunigung der Verbreitung von Technologien für Klein- und Kleinstanlagen zur Energieerzeugung und die Optimierung der Einbindung dieser Erzeugung in die Netze bereitstellen, an Programme gekoppelt sein, in deren Rahmen Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in allen Haushalten getroffen werden, um Energiearmut zu bekämpfen und Eigentümer, die Wohnraum vermieten, dazu zu bewegen, ihr Eigentum so energieeffizient wie möglich zu gestalten, und entsprechende Ressourcen zur Unterstützung des gesellschaftlichen Dialogs bereitstellen und Standardvorgaben vorsehen, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz und die Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen sowie des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz ausgerichtet sind.

(140) Die verfügbaren Finanzierungsprogramme und Finanzinstrumente der Union und innovative Finanzierungsmechanismen sollten genutzt werden, um das Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in der Praxis zu verwirklichen. Diesbezüglich können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Freiwilligkeit und unter Einhaltung ihrer nationalen Haushaltsvorschriften ihre Einnahmen aus den jährlichen Emissionszuweisungen nach der Entscheidung Nr. 406/2009/EG für den Aufbau derartiger Mechanismen verwenden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die regionalen und lokalen Verwaltungen mit angemessenen Informationen über derartige Finanzierungsprogramme, Finanzinstrumente und innovative Finanzmechanismen der Union versorgen.

Stand: 30.04.2026

(141) Bei der Verwirklichung des Energieeffizienzziels sollte die Kommission die Auswirkungen der einschlägigen Maßnahmen auf die Richtlinie 2003/87/EG beobachten, um die Anreize des EU-EHS beizubehalten, die Investitionen in kohlenstoffarme Technologien zu belohnen und dem EU-EHS unterliegende Wirtschaftszweige auf die künftig benötigten Investitionen vorzubereiten. Sie wird die Auswirkungen auf die Sektoren überwachen müssen, in denen die Gefahr einer Verlagerung von CO_2-Emissionen entsprechend der Auflistung im Anhang des Beschlusses 2014/746/EU der Kommission ([33]) besonders groß ist, um sicherzustellen, dass diese Richtlinie die Entwicklung dieser Sektoren fördert und nicht behindert.

(142) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten durch gut konzipierte und wirksame Finanzierungsinstrumente der Union im Rahmen des Programms „InvestEU“ sowie die Finanzierung durch die EIB und die EBWE unterstützt werden, die Investitionen in Energieeffizienz in allen Abschnitten der Energiekette fördern und auf eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse mit einem Modell differenzierter Abzinsungssätze zurückgreifen sollten. Der Schwerpunkt der finanziellen Förderung sollte auf kosteneffizienten Verfahren zur Steigerung der Energieeffizienz liegen, mit denen sich der Energieverbrauch verringern lässt. Die EIB und die EBWE sollten zusammen mit nationalen Förderbanken auf den Bereich Energieeffizienz zugeschnittene Programme und Projekte — auch für die von Energiearmut betroffenen Haushalte — konzipieren, schaffen und finanzieren.

(143) Das sektorübergreifende Recht bietet eine solide Grundlage für den Verbraucherschutz bei einer großen Bandbreite derzeitiger Energiedienstleistungen und wird sich wahrscheinlich weiterentwickeln. Bestimmte grundlegende vertragliche Rechte der Kunden sollten jedoch eindeutig definiert werden. Die Verbraucher sollten klar und unmissverständlich über ihre Rechte gegenüber der Energiewirtschaft informiert werden.

(144) Zur Bewertung der Wirksamkeit dieser Richtlinie sollte die Anforderung festgelegt werden, diese Richtlinie insgesamt zu überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 28. Februar 2027 darüber einen Bericht vorzulegen. Diese Überprüfung sollte im erforderlichen Maße Angleichungen ermöglichen, wobei auch Entwicklungen in der Wirtschaft und im Innovationsbereich berücksichtigt werden.

([33]) Beschluss 2014/746/EU der Kommission vom 27. Oktober 2014 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie im Zeitraum 2015-2019 einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen ausgesetzt sind, gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 308 vom 29.10.2014, S. 114).

#RV1438

(145) Bei der Erarbeitung und Konzeption, Durchführung und Bewertung der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine führende Rolle innehaben, damit sie ihren jeweiligen klimatischen, kulturellen und gesellschaftlichen Besonderheiten in angemessener Weise Rechnung tragen können.

(146) Angesichts des technischen Fortschritts und des wachsenden Anteils erneuerbarer Energiequellen an der Stromerzeugung sollte der Standardkoeffizient für Einsparungen in kWh Elektrizität überprüft werden, um Änderungen des Primärenergiefaktors für Strom und andere Energieträger widerzuspiegeln. Die Berechnungsmethode steht im Einklang mit den Energiebilanzen und -definitionen von Eurostat, mit Ausnahme der Methode zur Zuweisung des Brennstoffeinsatzes für Wärme und Strom in KWK-Anlagen, für die die für die Zuweisung des Brennstoffverbrauchs erforderliche Effizienz des Referenzsystems an die Eurostat-Daten für 2015 und 2020 angeglichen wurde. Die Berechnungen, die den Energiemix des Primärenergiefaktors für Strom widerspiegeln, beruhen auf jährlichen Durchschnittswerten. Hinsichtlich der Strom- und Wärmeerzeugung aus Kernenergie wird dabei die Wirkungsgradmethode nach Eurostat und IEA und hinsichtlich der Strom- und Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern und Biomasse die Wirkungsgradmethode nach VDI 4600 angewandt. Bei nicht brennbaren erneuerbaren Energieträgern findet das direkte Äquivalent unter Berücksichtigung der „gesamten Primärenergie“ Anwendung. Zur Berechnung des Primärenergieanteils für Strom bei der KWK wird die in dieser Richtlinie dargelegte Methode angewandt. Statt einer marginalen Marktstellung wird dabei jedoch eine durchschnittliche Marktstellung zugrunde gelegt. Es wird angenommen, dass der Umwandlungswirkungsgrad bei nicht brennbaren erneuerbaren Energieträgern 100 %, bei Geothermal-Kraftwerken 10 % und bei Kernkraftwerken 33 % beträgt. Die Berechnung des Gesamtwirkungsgrads der KWK wird auf der Grundlage der neuesten Eurostat-Daten durchgeführt. Die Umwandlungs-, Übertragungs- und Verteilungsverluste werden berücksichtigt. Verteilungsverluste für andere Energieträger als Strom werden in den Berechnungen aufgrund fehlender zuverlässiger Daten und der Komplexität der Berechnung nicht berücksichtigt. Hinsichtlich Systemgrenzen beträgt der Primärenergiefaktor für alle Energiequellen 1. Der gewählte Koeffizient für den Primärenergiefaktor für Strom ist der Durchschnitt der Werte von 2024 und 2025, da ein zukunftsorientierter Primärenergiefaktor einen geeigneteren Indikator als ein historischer Indikator darstellen wird. Die Analyse bezieht sich auf die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen. Der Datensatz für Norwegen beruht auf Daten von ENTSO-E.

(147) Aus der Durchführung von Unionsrecht resultierende Energieeinsparungen sollten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie aus einer Maßnahme resultieren, die über das nach Unionsrecht erforderliche Mindestmaß hinausgeht, indem entweder auf Ebene des Mitgliedstaats ehrgeizigere Energieeffizienzanforderungen festgelegt wurden oder die Verbreitung der Maßnahme beschleunigt wurde. Im Gebäudebereich sind beträchtliche weitere Energieeffizienzsteigerungen möglich, und die Gebäuderenovierungen sind für höhere Energieeinsparungen von wesentlicher und langfristiger Bedeutung und bieten diesbezüglich Größenvorteile. Daher sollte klargestellt werden, dass alle Energieeinsparungen aufgrund von Maßnahmen zur Förderung der Renovierung des Gebäudebestands geltend gemacht werden können, vorausgesetzt sie übersteigen die Einsparungen, die sich auch ohne die strategische Maßnahme ergeben hätten, und vorausgesetzt der Mitgliedstaat weist nach, dass die verpflichtete, teilnehmende oder beauftragte Partei tatsächlich zur Erreichung der Energieeinsparungen beigetragen hat, die geltend gemacht werden.

(148) Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 25. Februar 2015 mit dem Titel „Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie“ und den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung sollte größeres Augenmerk auf Vorschriften zur Überwachung und Überprüfung der Umsetzung von Energieeffizienzverpflichtungssystemen und alternativen strategischen Maßnahmen gelegt werden, auch durch die Anforderung, eine statistisch repräsentative Stichprobe von Maßnahmen zu prüfen.

(149) Energie, die mithilfe von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien an oder in Gebäuden erzeugt wird, trägt dazu bei, den Anteil der aus fossilen Energieträgern gewonnenen Energie zu senken. Die Verringerung des Energieverbrauchs und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Gebäudesektor sind wichtige Maßnahmen zur Verringerung der Energieabhängigkeit der Union und der Treibhausgasemissionen, insbesondere im Rahmen der ehrgeizigen Energie- und Klimaziele für 2030 sowie des globalen Engagements im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von Paris. Für die Zwecke ihrer Energieeinsparverpflichtung können die Mitgliedstaaten im Einklang mit der in dieser Richtlinie festgelegten Berechnungsmethode Energieeinsparungen durch strategische Maßnahmen zur Förderung von Technologien für erneuerbare Energie auf die Erfüllung ihrer kumulierten Energieeinsparanforderungen anrechnen. Energieeinsparungen durch strategische Maßnahmen in Bezug auf die Nutzung der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe sollten nicht angerechnet werden.

Stand: 30.04.2026

(150) Einige der durch diese Richtlinie eingeführten Änderungen erfordern möglicherweise eine anschließende Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999, um die Kohärenz zwischen den beiden Rechtsakten zu gewährleisten. Neue Bestimmungen, die hauptsächlich die Festlegung der nationalen Beiträge, Mechanismen zur Schließung von Lücken und Berichtspflichten betreffen, sollten an die genannte Verordnung angeglichen und in die genannte Verordnung übernommen werden, sobald diese geändert wird. Einige Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1999 müssen möglicherweise auch im Hinblick auf die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Änderungen neu bewertet werden. Die zusätzlichen Berichterstattungs- und Überwachungsanforderungen sollten keine neuen parallelen Berichterstattungssysteme schaffen, sondern dem bestehenden Überwachungs- und Berichterstattungsrahmen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 unterliegen.

(151) Um die praktische Umsetzung dieser Richtlinie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu fördern, sollte die Kommission weiterhin den Erfahrungsaustausch über Verfahrensweisen, Referenzwerte, vernetztes Arbeiten sowie innovative Verfahrensweisen über eine Online-Plattform unterstützen.

(152) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verwirklichung des Energieeffizienzziels der Union sowie die Vorbereitung weiterer Verbesserungen bei der Energieeffizienz und der Klimaneutralität, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Stand: 30.04.2026

(153) Um die Anpassung an den technischen Fortschritt und Änderungen bei der Verteilung der Energiequellen zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Überprüfung der aufgrund dieser Richtlinie festgelegten harmonisierten Energieeffizienz-Referenzwerte, hinsichtlich der Werte, der Berechnungsmethoden, des standardmäßigen Primärenergiekoeffizienten und der Anforderungen in den Anhängen dieser Richtlinie und hinsichtlich der Ergänzung dieser Richtlinie durch die Festlegung eines gemeinsamen Unionssystems für die Bewertung der Nachhaltigkeit der sich in ihrem Gebiet befindlichen Rechenzentren zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([34]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(154) Die Verordnung (EU) 2023/955 sollte geändert werden, um der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Bestimmung des Begriffs „Energiearmut“ Rechnung zu tragen. Dies würde die Konsistenz, Kohärenz, Komplementarität und Synergie zwischen den verschiedenen Instrumenten und Finanzmitteln gewährleisten, insbesondere in Bezug auf von Energiearmut betroffene Haushalte.

(155) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.

(156) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht der in Anhang XVI Teil B aufgeführten Richtlinien unberührt lassen —

([34]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

#RV1440

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ENERGIEEFFIZIENZZIELE

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in der Union geschaffen, um die Verwirklichung der Energieeffizienzziele der Union sicherzustellen, und werden weitere Energieeffizienzverbesserungen ermöglicht. Das Ziel dieses gemeinsamen Rahmens ist, zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([35]) und zur Energieversorgungssicherheit der Union beizutragen, indem ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren, einschließlich fossiler Brennstoffe, verringert wird.

Diese Richtlinie legt Regeln fest, mit denen Energieeffizienz in allen Sektoren Vorrang erhalten soll und Hemmnisse im Energiemarkt und Marktversagen, die der Effizienz bei der Energieversorgung, -übertragung, -speicherung und -nutzung entgegenstehen, beseitigt werden sollen. Außerdem ist die Festlegung indikativer nationaler Energieeffizienzbeiträge bis 2030 vorgesehen.

Diese Richtlinie trägt zur Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und somit auch zur Union als einer alle einbeziehenden, fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft bei.

(2) Bei den Anforderungen dieser Richtlinie handelt es sich um Mindestanforderungen; sie hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen mit dem Unionsrecht im Einklang stehen. Sehen nationale Rechtsvorschriften strengere Maßnahmen vor, so notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission diese Rechtsvorschriften.

Stand: 30.04.2026

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Energie“ Energieerzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]);

2. „Energieeffizienz an erster Stelle“ das „energy efficiency first-Prinzip“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1999;

3. „Energiesystem“ ein System, das in erster Linie für die Erbringung von Energiedienstleistungen zur Deckung der Nachfrage von Endverbrauchssektoren nach Energie in Form von Wärme, Brennstoffen und Strom ausgelegt ist;

4. „Systemeffizienz“ die Auswahl energieeffizienter Lösungen, wenn diese auch einen kosteneffizienten Dekarbonisierungspfad, zusätzliche Flexibilität und die effiziente Nutzung von Ressourcen ermöglichen;

5. „Primärenergieverbrauch“ die verfügbare Bruttoenergie ohne grenzüberschreitenden Seeverkehr (Bunker), nichtenergetischen Endverbrauch und Umgebungsenergie;

([35]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

([36]) Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik (ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1).

6. „Endenergieverbrauch“ die gesamte an die Industrie, den Verkehrssektor, einschließlich des Energieverbrauchs im internationalen Luftverkehr, die Haushalte, den öffentlichen und privaten Dienstleistungssektor, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Fischerei sowie sonstige Endnutzersektoren gelieferte Energie ohne den Energieverbrauch im grenzüberschreitenden Seeverkehr (Bunker), die Umgebungsenergie und Lieferungen an den Umwandlungssektor und den Energiesektor sowie Übertragungs- und Netzverluste im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008);

7. „Umgebungsenergie“ die Umgebungsenergie im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001;

8. „Energieeffizienz“ das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zu Energieeinsatz;

9. „Energieeinsparungen“ die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder Schätzung des Verbrauchs oder beides vor und nach der Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird;

10. „Energieeffizienzverbesserung“ die Steigerung der Energieeffizienz als Ergebnis jeglicher technischer, verhaltensbezogener oder wirtschaftlicher Änderungen;

11. „Energiedienstleistung“ den physischen Nutzeffekt, den Nutzwert oder die Vorteile, die aus einer Kombination von Energie mit energieeffizienter Technologie oder mit Maßnahmen gewonnen werden, die die erforderlichen Betriebs-, Instandhaltungs- und Kontrollaktivitäten zur Erbringung der Dienstleistung beinhalten können; sie wird auf der Grundlage eines Vertrags erbracht und führt unter normalen Umständen erwiesenermaßen zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen oder Primärenergieeinsparungen;

12. „öffentliche Einrichtungen“ nationale, regionale oder lokale Behörden und Stellen, die direkt von diesen Behörden finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind;

13. „Gesamtnutzfläche“ die Fläche von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Energie zur Konditionierung des Innenraumklimas verwendet wird;

14. „öffentliche Auftraggeber“ öffentliche Auftraggeber im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU;

15. „Auftraggeber“ Auftraggeber im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU;

16. „Energiemanagementsystem“ eine Reihe miteinander verbundener oder interagierender Elemente einer Strategie, in der ein Energieeffizienzziel und ein Plan zur Erreichung dieses Ziels festgelegt werden, einschließlich der Überwachung des tatsächlichen Energieverbrauchs, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Messung der Fortschritte;

17. „Europäische Norm“ eine Norm, die vom Europäischen Komitee für Normung, dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung oder dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen verabschiedet und zur öffentlichen Verwendung bereitgestellt wurde;

18. „internationale Norm“ eine Norm, die von der Internationalen Normungsorganisation verabschiedet und zur öffentlichen Verwendung bereitgestellt wurde;

19. „verpflichtete Partei“ einen Energieverteiler, ein Energieeinzelhandelsunternehmen oder einen Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, der bzw. das den nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystemen gemäß Artikel 9 unterliegt;

20. „beauftragte Partei“ eine juristische Person, der von der Regierung oder einer anderen öffentlichen Einrichtung die Befugnis übertragen wurde, im Auftrag dieser Regierung oder dieser anderen öffentlichen Einrichtung eine Finanzierungsregelung auszuarbeiten, zu verwalten und umzusetzen;

21. „teilnehmende Partei“ ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung, die sich verpflichtet hat, im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung bestimmte Ziele zu erreichen, oder die unter ein nationales ordnungsrechtliches Instrument fällt;

Stand: 30.04.2026

#RV1442

22. „durchführende Behörde“ eine Verwaltungseinheit, die für die Anwendung oder Kontrolle in Bezug auf Energie- oder CO_2-Besteuerung, Finanzregelungen und -instrumente, steuerliche Anreize, Standards und Normen, Energiekennzeichnungssysteme, berufliche oder allgemeine Ausbildung zuständig ist;

23. „strategische Maßnahme“ ein in einem Mitgliedstaat förmlich eingerichtetes und verwirklichtes Regulierungs-, Finanz-, Fiskal-, Fakultativ- oder Informationsinstrument zur Schaffung eines unterstützenden Rahmens oder Auflagen oder Anreize für Marktteilnehmer, damit sie Energiedienstleistungen erbringen und kaufen und weitere Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung ergreifen;

24. „Einzelmaßnahme“ eine Maßnahme, die zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führt und infolge einer strategischen Maßnahme ergriffen wird;

25. „Energieverteiler“ eine natürliche oder juristische Person, einschließlich eines Verteilernetzbetreibers, die für den Transport von Energie zur Abgabe an Endkunden oder an Verteilerstationen, die Energie an Endkunden verkaufen, verantwortlich ist;

26. „Verteilernetzbetreiber“ einen Verteilernetzbetreiber gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Bezug auf Strom oder Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2009/73/EG in Bezug auf Gas;

27. „Energieeinzelhandelsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, die Energie an Endkunden verkauft;

28. „Endkunde“ eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Endverbrauch kauft;

29. „Energiedienstleister“ eine natürliche oder juristische Person, die Energiedienstleistungen oder Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung in den Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Endkunden erbringt bzw. durchführt;

30. „kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ([37]);

31. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG;

32. „Energieaudit“ ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs oder einer industriellen oder gewerblichen Anlage in der Industrie oder im Gewerbe oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung von Möglichkeiten für kosteneffiziente Energieeinsparungen, zur Ermittlung des Potenzials für eine kosteneffiziente Erzeugung von erneuerbarer Energie und zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht;

33. „Energieleistungsvertrag“ eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium, wie finanzielle Einsparungen, gezahlt werden;

34. „intelligentes Messsystem“ ein intelligentes Messsystem im Sinne von Artikel 2 Nummer 23 der Richtlinie (EU) 2019/944 oder ein intelligentes Messsystem gemäß der Richtlinie 2009/73/EG;

35. „Übertragungsnetzbetreiber“ bzw. „Fernleitungsnetzbetreiber“ einen Übertragungsnetzbetreiber gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Bezug auf Strom oder einen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG in Bezug auf Gas;

36. „Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK) die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer oder mechanischer Energie in einem Prozess;

37. „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“ einen Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieerzeugungsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;

([37]) Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Stand: 30.04.2026

#RV1443

38. „Nutzwärme“ die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;

39. „in KWK erzeugter Strom“ den Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß den in Anhang II festgelegten allgemeinen Grundsätzen berechnet wird;

40. „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ die KWK, die den in Anhang III festgelegten Kriterien entspricht;

41. „Gesamtwirkungsgrad“ die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;

42. „Kraft-Wärme-Verhältnis“ bzw. „Stromkennzahl“ das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;

43. „KWK-Block“ einen Block, der für den KWK-Betrieb geeignet ist;

44. „KWK-Kleinanlage“ eine KWK-Anlage mit einer installierten Kapazität von weniger als 1 MW_{el};

45. „KWK-Kleinstanlage“ eine KWK-Anlage mit einer Höchstkapazität von weniger als 50 kW_{el};

46. „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung“ ein Fernwärme- oder Fernkältesystem, das die in Artikel 26 festgelegten Kriterien erfüllt;

47. „effiziente Wärme- und Kälteversorgung“ eine Möglichkeit der Wärme- und Kälteversorgung, die – ausweislich der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß dieser Richtlinie – gegenüber einem Ausgangsszenario, das den üblichen Rahmenbedingungen entspricht, die Menge an Primärenergie, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze auf kosteneffiziente Weise messbar reduziert, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird;

48. „effiziente individuelle Wärme- und Kälteversorgung“ eine Möglichkeit der individuellen Wärme- und Kälteversorgung, die gegenüber effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung die Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, die zur Bereitstellung einer Einheit der gelieferten Energie benötigt wird, innerhalb einer maßgeblichen Systemgrenze messbar reduziert oder die gleiche Menge an Primärenergie aus nicht erneuerbaren Quellen, aber zu niedrigeren Kosten benötigt, wobei der für Gewinnung, Umwandlung, Beförderung und Verteilung erforderlichen Energie Rechnung getragen wird;

49. „Rechenzentrum“ ein Rechenzentrum im Sinne von Anhang A Nummer 2.6.3.1.16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008;

50. „erhebliche Modernisierung“ eine Modernisierung, deren Kosten mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen;

51. „Aggregator“ einen unabhängigen Aggregator im Sinne von Artikel 2 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2019/944;

52. „Energiearmut“ den fehlenden Zugang eines Haushalts zu essenziellen Energiedienstleistungen, wenn mit diesen Dienstleistungen ein grundlegendes und angemessenes Maß an Lebensstandard und Gesundheit sichergestellt wird, einschließlich einer angemessenen Versorgung mit Wärme, Warmwasser, Kälte und Beleuchtung sowie Energie für den Betrieb von Haushaltsgeräten, in dem jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden nationalen sozialpolitischen Maßnahmen und anderer einschlägiger nationaler Maßnahmen, wobei diese durch eine Kombination von Faktoren verursacht wird, darunter zumindest Unerschwinglichkeit, unzureichendes verfügbares Einkommen, hohe Energieausgaben und schlechte Energieeffizienz von Wohnungen;

53. „Endnutzer“ eine natürliche oder juristische Person, die Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser für den eigenen Endverbrauch erwirbt, oder eine natürliche oder juristische Person, die ein einzelnes Gebäude oder eine Einheit in einem Gebäude mit mehreren Wohnungen oder einem Mehrzweckgebäude nutzt, das bzw. die von einer zentralen Quelle mit Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser versorgt wird bzw. werden, wobei diese Person keinen direkten oder individuellen Vertrag mit dem Energieversorger hat;

Stand: 30.04.2026

#RV1444

54. „divergierende Anreize“ das Fehlen einer gerechten und angemessenen Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen und Vorteile im Zusammenhang mit Investitionen in die Energieeffizienz zwischen den betroffenen Akteuren, z. B. zwischen den Eigentümern und den Mietern bzw. zwischen den verschiedenen Eigentümern von Gebäudeteilen oder zwischen den Eigentümern und den Mietern bzw. zwischen den verschiedenen Eigentümern von Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder Mehrzweckgebäuden;

55. „Beteiligungsstrategie“ eine Strategie, die Ziele festlegt, Techniken entwickelt und Verfahren einführt, womit alle einschlägigen Interessengruppen auf nationaler oder lokaler Ebene, einschließlich der Vertreter der Zivilgesellschaft, wie z. B. Verbraucherorganisationen, in den politischen Entscheidungsprozess einbezogen werden, um das Bewusstsein für diese Maßnahmen zu schärfen, Rückmeldungen zu diesen Maßnahmen zu erhalten und ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu verbessern;

56. „statistisch signifikanter Anteil und repräsentative Stichprobe der Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung“ einen Anteil und eine Stichprobe, die voraussetzen, dass die Teilmenge der statistischen Grundgesamtheit der betreffenden Energiesparmaßnahmen auf eine Weise festgelegt wird, die die Gesamtheit aller Energiesparmaßnahmen abbildet und es somit möglich ist, hinreichend verlässliche Schlussfolgerungen über das Vertrauen in die Gesamtheit der Maßnahmen zu ziehen.

Artikel 3

Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“

(1) Im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Energieeffizienzlösungen, einschließlich nachfrageseitiger Ressourcen und Systemflexibilitäten, bei Planungs-, Politik- und größeren Investitionsentscheidungen in Höhe von jeweils mehr als 100 000 000 EUR bzw. 175 000 000 EUR im Falle von Verkehrsinfrastrukturprojekten in Bezug auf folgende Sektoren bewertet werden:

a) Energiesysteme und

b) andere Sektoren als der Sektor Energie, sofern diese Sektoren Auswirkungen auf den Energieverbrauch und die Energieeffizienz haben, so z. B. Gebäude, Verkehr, Wasser, Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Landwirtschaft und Finanzen.

(2) Bis zum 11. Oktober 2027 nimmt die Kommission eine Bewertung der in Absatz 1 festgelegten Schwellenwerte mit dem Ziel einer Abwärtskorrektur unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen in der Wirtschaft und auf dem Energiemarkt vor. Die Kommission legt bis zum 11. Oktober 2028 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigefügt sind.

(3) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, bei der Anwendung dieses Artikels die Empfehlung der Kommission (EU) 2021/1749 ([38]) zu berücksichtigen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und gegebenenfalls auch die sektorale Integration und die sektorübergreifenden Auswirkungen überwachen, wenn Politik-, Planungs- und Investitionsentscheidungen Genehmigungs- und Überwachungsanforderungen unterliegen.

(5) Bei der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ müssen die Mitgliedstaaten

a) die Anwendung von Methoden für Kosten-Nutzen-Analysen, die eine angemessene Bewertung der weiter reichenden Vorteile von Energieeffizienzlösungen ermöglichen, fördern und gegebenenfalls, sofern Kosten-Nutzen-Analysen erforderlich sind, die Anwendung solcher Methoden sicherstellen und sie öffentlich zugänglich machen und dabei den gesamten Lebenszyklus und die langfristige Perspektive, die System- und Kosteneffizienz, die Versorgungssicherheit und die Quantifizierung aus gesellschaftlicher, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Sicht und aus Sicht der Klimaneutralität sowie die Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft beim Übergang zur Klimaneutralität berücksichtigen;

b) die Auswirkungen auf die Energiearmut angehen;

([38]) Empfehlung (EU) 2021/1749 der Kommission vom 28. September 2021 zu „Energieeffizienz an erster Stelle: von den Grundsätzen zur Praxis – Leitlinien und Beispiele für die Umsetzung bei der Entscheidungsfindung im Energiesektor und darüber hinaus“ (ABl. L 350 vom 4.10.2021 S. 9).

Stand: 30.04.2026

#RV1445

c) eine Stelle oder Stellen benennen, die für die Überwachung der Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und der Auswirkungen von Regulierungsrahmen, einschließlich Finanzvorschriften, und der in Absatz 1 genannten Planungs-, Politik- und größeren Investitionsentscheidungen auf Energieverbrauch, Energieeffizienz und Energiesysteme zuständig sind;

d) der Kommission im Rahmen ihrer gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte darüber Bericht erstatten, wie der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei nationalen und gegebenenfalls regionalen und lokalen Planungs-, Politik- und größeren Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit den nationalen und regionalen Energiesystemen berücksichtigt wurde, wozu auch zumindest Folgendes gehört:

   i) eine Bewertung der Anwendung und der Vorteile des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ in Energiesystemen, insbesondere in Bezug auf den Energieverbrauch;

   ii) eine Liste der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um unnötige regulatorische oder nicht-regulatorische Hindernisse für die Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ und für nachfrageseitige Lösungen zu beseitigen, einschließlich durch die Ermittlung nationaler Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zuwiderlaufen.

(6) Die Kommission erlässt bis zum 11. April 2024 Leitlinien, in denen ein gemeinsamer allgemeiner Rahmen, der die Aufsicht und das Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren einschließt, enthalten ist, den die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der in Absatz 5 Buchstabe a genannten Kosten-Nutzen-Methoden zum Zwecke der Vergleichbarkeit verwenden können, wobei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gelassen wird, Anpassungen an nationale und lokale Gegebenheiten vorzunehmen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 4

Energieeffizienzziele

(1) Die Mitgliedstaaten stellen gemeinsam eine Verringerung des Energieverbrauchs im Jahr 2030 von mindestens 11,7 % gegenüber den Projektionen des EU-Referenzszenarios 2020 sicher, sodass der Endenergieverbrauch der Union nicht mehr als 763 Mio. t RÖE beträgt. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, gemeinsam einen Beitrag zu dem indikativen Ziel der Union für den Primärenergieverbrauch zu leisten, der im Jahr 2030 nicht mehr als 992,5 Mio. t RÖE betragen soll.

(2) Jeder Mitgliedstaat legt einen indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs fest, um gemeinsam das in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte verbindliche Ziel der Union für den Endenergieverbrauch zu erreichen, und bemüht sich, gemeinsam zu dem im genannten Absatz aufgeführten indikativen Ziel der Union für den Primärenergieverbrauch beizutragen. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Beiträge zusammen mit einem indikativen Zielpfad für diese Beiträge als Teil ihrer aktualisierten und gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und ihrer gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der genannten Verordnung übermittelten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne sowie nach den dort festgelegten Verfahren an die Kommission. Dabei drücken die Mitgliedstaaten ihre Beiträge auch als absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs im Jahr 2030 aus. Bei der Festlegung ihrer indikativen nationalen Energieeffizienzbeiträge berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Anforderungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels und erläutern, wie und auf Grundlage welcher Daten die Beiträge berechnet wurden. Zu diesem Zweck können sie die in Anhang I dieser Richtlinie festgelegte Formel verwenden.

Die Mitgliedstaaten geben die Anteile des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs von Energieendverbrauchssektoren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008, einschließlich Industrie, Wohnsektor, Dienstleistungssektor und Verkehrssektor, an ihren nationalen Energieeffizienzbeiträgen an. Die Mitgliedstaaten geben auch Projektionen für den Energieverbrauch im Bereich IKT an.

(3) Bei der Festlegung ihrer in Absatz 2 genannten indikativen nationalen Energieeffizienzbeiträge berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

a) gemäß Absatz 1 beträgt das Ziel der Union für den Endenergieverbrauch im Jahr 2030 nicht mehr als 763 Mio. t RÖE und das Ziel für den Primärenergieverbrauch nicht mehr als 992,5 Mio. t RÖE,

#RV1446

b) die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen,

c) sonstige Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene,

d) alle relevanten Faktoren, die sich auf die Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz auswirken:

i) frühzeitige Anstrengungen und Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz;

ii) die gerechte Verteilung der Anstrengungen in der Union,

iii) die Energieintensität der Wirtschaft,

iv) das verbleibende Potenzial für kosteneffiziente Energieeinsparungen,

e) sonstige nationale Gegebenheiten, die sich auf den Energieverbrauch auswirken, insbesondere:

i) die Entwicklung und Prognosen in Bezug auf das BIP und die Bevölkerungsentwicklung,

ii) Veränderungen der Energieeinfuhren und -ausfuhren, Entwicklungen in Bezug auf den Energiemix und die Einführung neuer nachhaltiger Brennstoffe,

iii) die Weiterentwicklung aller Quellen für erneuerbare Energien, Kernenergie sowie CO_2-Abscheidung und -Speicherung,

iv) die Dekarbonisierung energieintensiver Industrien,

v) das Ambitionsniveau in den nationalen Dekarbonisierungs- oder Klimaneutralitätsplänen,

vi) das wirtschaftliche Energieeinsparpotenzial,

vii) die derzeitigen Klimabedingungen und die Klimawandelprognosen.

Stand: 30.04.2026

(4) Bei der Anwendung der Anforderungen gemäß Absatz 3 stellt ein Mitgliedstaat sicher, dass sein Beitrag in Mio. t RÖE nicht mehr als 2,5 % über dem Wert liegt, der sich aus der Formel in Anhang I ergeben hätte.

(5) Die Kommission bewertet, ob der gemeinsame Beitrag der Mitgliedstaaten mindestens dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten verbindlichen Ziel der Union für den Endenergieverbrauch entspricht. Gelangt die Kommission im Rahmen ihrer Bewertung der Entwürfe der aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 oder spätestens bis zum 1. März 2024 unter Berücksichtigung des aktualisierten EU-Referenzszenarios 2020 gemäß dem genannten Absatz zu dem Schluss, dass der gemeinsame Beitrag nicht ausreicht, so übermittelt sie jedem Mitgliedstaat einen berichtigten indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag für den Endenergieverbrauch auf Grundlage des Folgenden:

a) der verbleibenden gemeinsamen Verringerung des Endenergieverbrauchs, die erforderlich ist, um das in Absatz 1 festgelegte verbindliche Ziel der Union zu erreichen;

b) der relativen Treibhausgasintensität pro BIP-Einheit im Jahr 2019 in den betroffenen Mitgliedstaaten;

c) das BIP dieser Mitgliedstaaten im Jahr 2019.

Vor Anwendung der Formel in Anhang I für den im vorliegenden Absatz festgelegten Mechanismus und spätestens bis zum 30. November 2023 aktualisiert die Kommission das EU-Referenzszenario 2020 auf der Grundlage der neuesten Eurostat-Daten, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 gemeldet wurden.

Ungeachtet des Artikels 37 der vorliegenden Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten, die ihre indikativen nationalen Energieeffizienzbeiträge gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels unter Verwendung des aktualisierten EU-Referenzszenarios 2020 aktualisieren möchten, ihren aktualisierten indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag bis spätestens 1. Februar 2024. Möchte ein Mitgliedstaat seinen indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag aktualisieren, so stellt er sicher, dass sein Beitrag in Mio. t RÖE nicht mehr als 2,5 % über dem Wert liegt, der sich aus der Formel in Anhang I bei Verwendung des aktualisierten EU-Referenzszenarios 2020 ergeben hätte.

Die Mitgliedstaaten, denen die Kommission einen berichtigten indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag übermittelt hat, aktualisieren ihre indikativen nationalen Energieeffizienzbeiträge gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels mit dem berichtigten indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag für den Endenergieverbrauch zusammen mit einer aktualisierten Fassung ihres indikativen Zielpfads für diesen Beitrag und gegebenenfalls ihren zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Aktualisierung ihrer gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne. Die Kommission verlangt im Einklang mit der genannten Verordnung von den Mitgliedstaaten, dass sie unverzüglich ihren berichtigten indikativen Energieeffizienzbeitrag und gegebenenfalls ihre zusätzlichen Maßnahmen mitteilen, um die Anwendung des in diesem Absatz festgelegten Mechanismus sicherzustellen.

Hat ein Mitgliedstaat einen indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag für den Endenergieverbrauch in Mio. t RÖE übermittelt, der höchstens dem Wert entspricht, der sich bei Verwendung der Formel in Anhang I ergeben hätte, so ändert die Kommission diesen Beitrag nicht.

Bei der Anwendung des in diesem Absatz festgelegten Mechanismus stellt die Kommission sicher, dass keine Differenz zwischen der Summe der nationalen Beiträge aller Mitgliedstaaten und dem in Absatz 1 festgelegten verbindlichen Ziel der Union verbleibt.

(6) Kommt die Kommission auf der Grundlage ihrer Bewertung gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 zu dem Schluss, dass bei der Erfüllung der Energieeffizienzbeiträge unzureichende Fortschritte erzielt wurden, so stellen die Mitgliedstaaten, die über ihren indikativen Zielpfaden für den Endenergieverbrauch gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels liegen, sicher, dass innerhalb eines Jahres nach Eingang der Bewertung der Kommission zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden, um bei der Verwirklichung ihrer Energieeffizienzbeiträge wieder auf Kurs zu kommen. Diese zusätzlichen Maßnahmen umfassen unter anderem mindestens eine der folgenden Maßnahmen:

a) nationale Maßnahmen zur Erzielung zusätzlicher Energieeinsparungen, einschließlich einer stärkeren Projektentwicklungsunterstützung für die Durchführung von Maßnahmen für Investitionen in die Energieeffizienz,

b) Erhöhung der Energieeinsparverpflichtung gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie,

c) Anpassung der Verpflichtung für den öffentlichen Sektor,

d) Leistung eines freiwilligen finanziellen Beitrags zum nationalen Energieeffizienzfonds gemäß Artikel 30 dieser Richtlinie oder zu einem anderen Finanzierungsinstrument für Energieeffizienzinvestitionen, wobei die jährlichen finanziellen Beiträge den Investitionen entsprechen, die erforderlich sind, um den indikativen Zielpfad zu erreichen.

Liegt der Endenergieverbrauch eines Mitgliedstaats über seinem indikativen Zielpfad für den Endenergieverbrauch gemäß Absatz 2 dieses Artikels, so erläutert er in seinem gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsbericht die Maßnahmen, die er zur Schließung der Lücke ergreifen wird, um sicherzustellen, dass er seine nationalen Energieeffizienzbeiträge und die erwartete Höhe an Energieeinsparungen erreicht.

Die Kommission bewertet, ob die in diesem Absatz genannten nationalen Maßnahmen ausreichen, um die Energieeffizienzziele der Union zu erreichen. Werden die nationalen Maßnahmen für unzureichend erachtet, so schlägt die Kommission gegebenenfalls Maßnahmen vor und übt gegebenenfalls ihre Befugnis auf Unionsebene aus, damit insbesondere die Energieeffizienzziele der Union für 2030 erreicht werden.

(7) Die Kommission bewertet bis zum 31. Dezember 2026 etwaige methodische Änderungen der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 gemeldeten Daten sowie Änderungen der Methode zur Berechnung der Energiebilanz und der Energiemodelle für den europäischen Energieverbrauch und schlägt erforderlichenfalls technische Anpassungen bei der Berechnung der Ziele der Union für 2030 vor, um das in Absatz 1 dieses Artikels festgelegte Ambitionsniveau aufrechtzuerhalten.

Stand: 30.04.2026

#RV1448

KAPITEL II

VORBILDFUNKTION DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

Artikel 5

Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen gegenüber dem Jahr 2021 jährlich um mindestens 1,9 % gesenkt wird.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, den öffentlichen Verkehr oder die Streitkräfte von der Verpflichtung nach Unterabsatz 1 auszunehmen.

Für die Zwecke der Unterabsätze 1 und 2 legen die Mitgliedstaaten einen Ausgangswert fest, der den Endenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen, außer in den Bereichen öffentlicher Verkehr oder Streitkräfte, für das Jahr 2021 umfasst. Die Verringerung des Energieverbrauchs im öffentlichen Verkehr und bei den Streitkräften ist indikativ und kann für die Erfüllung der Verpflichtung nach Unterabsatz 1 auch dann berücksichtigt werden, wenn sie vom Ausgangswert gemäß diesem Artikel ausgenommen wurde.

(2) Während eines Übergangszeitraums bis zum 11. Oktober 2027 ist die in Absatz 1 festgelegte Zielvorgabe indikativ. Während dieses Übergangszeitraums können die Mitgliedstaaten Daten über den geschätzten Verbrauch verwenden, und bis zum selben Enddatum passen die Mitgliedstaaten den Ausgangswert an und gleichen den geschätzten Endenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen an den tatsächlichen Endenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen an.

(3) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 umfasst bis zum 31. Dezember 2026 nicht den Energieverbrauch öffentlicher Einrichtungen in lokalen Verwaltungseinheiten mit einer Bevölkerung von weniger als 50 000 Einwohnern und bis zum 31. Dezember 2029 nicht den Energieverbrauch öffentlicher Einrichtungen in lokalen Verwaltungseinheiten mit einer Bevölkerung von weniger als 5 000 Einwohnern.

(4) Ein Mitgliedstaat kann bei der Berechnung des Endenergieverbrauchs seiner öffentlichen Einrichtungen klimatische Unterschiede innerhalb seines Hoheitsgebietes berücksichtigen.

(5) Die Mitgliedstaaten nehmen in die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten Aktualisierungen ihrer gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der genannten Verordnung vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne die von allen öffentlichen Einrichtungen je Sektor zu erzielende Senkung des Energieverbrauchs sowie die Maßnahmen auf, die sie zur Verwirklichung dieser Senkungen zu ergreifen gedenken. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission im Rahmen ihrer gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte über die jedes Jahr erreichte Senkung des Endenergieverbrauchs.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regionalen und lokalen Behörden in ihren langfristigen Planungsinstrumenten wie Dekarbonisierungsplänen oder Plänen für nachhaltige Energie spezifische Energieeffizienzmaßnahmen festlegen, nachdem sie die einschlägigen Interessenträger, einschließlich gegebenenfalls Energieagenturen, und die Öffentlichkeit, einschließlich insbesondere schutzbedürftiger Gruppen, die von Energiearmut bedroht oder anfälliger für deren Auswirkungen sind, konsultiert haben.

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Gestaltung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen Schritte unternehmen, um beträchtliche unmittelbare und mittelbare negative Auswirkungen der Energieeffizienzmaßnahmen auf von Energiearmut betroffene Haushalte, Haushalte mit geringem Einkommen oder schutzbedürftige Gruppen abzumildern.

(7) Die Mitgliedstaaten unterstützen die öffentlichen Einrichtungen. Diese Unterstützung kann, unbeschadet der Vorschriften über staatliche Beihilfen, finanzielle und technische Unterstützung umfassen, um Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung einzuführen und öffentliche Einrichtungen dazu zu ermutigen, über die Energieeinsparungen hinausgehende Vorteile, wie die Qualität des Innenraums, zu berücksichtigen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, indem Leitlinien bereitgestellt und der Kompetenzaufbau, die Aneignung von Fertigkeiten und Schulungsmöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen gefördert werden.

Stand: 30.04.2026

#RV1449

(8) Die Mitgliedstaaten ermutigen die öffentlichen Einrichtungen dazu, die Lebenszyklus-CO_2-Emissionen und die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile ihrer jeweiligen Investitionen und politischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(9) Die Mitgliedstaaten ermutigen die öffentlichen Einrichtungen dazu, die Energieeffizienz von Gebäuden, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von ihnen genutzt werden, u. a. durch den Austausch alter und ineffizienter Heizungsanlagen, zu verbessern.

Artikel 6

Vorbildfunktion der Gebäude öffentlicher Einrichtungen

(1) Unbeschadet des Artikels 7 der Richtlinie 2010/31/EU sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, welche Gebäude in die Renovierungsanforderung von 3 % einbezogen werden sollen, wobei die Kosteneffizienz und die technische Durchführbarkeit bei der Auswahl der zu renovierenden Gebäude gebührend zu berücksichtigen sind.

Die Mitgliedstaaten können Sozialwohnungen von der in Unterabsatz 1 genannten Renovierungspflicht ausnehmen, wenn diese Renovierungen nicht kostenneutral wären oder zu Mieterhöhungen für die Bewohner von Sozialwohnungen führen würden, es sei denn diese Mieterhöhungen sind nicht höher als die wirtschaftlichen Einsparungen bei den Energiekosten.

Nutzen öffentliche Einrichtungen ein Gebäude, das sich nicht in ihrem Eigentum befindet, so nehmen sie mit dem Eigentümer – insbesondere wenn es einen Auslöser wie Verlängerung der Miete, Nutzungsänderung und erhebliche Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten gibt – Verhandlungen mit dem Ziel auf, Vertragsklauseln festzulegen, nach denen das Gebäude mindestens zu einem Niedrigstenergiegebäude oder einem Nullemissionsgebäude wird.

Die Quote von mindestens 3 % wird berechnet nach der Gesamtfläche von Gebäuden, deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m^2 beträgt, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden und die am 1. Januar 2024 keine Niedrigstenergiegebäude sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können bei den folgenden Gebäudekategorien weniger strenge als die in Absatz 1 festgelegten Anforderungen anwenden:

a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;

b) Gebäude, die sich im Eigentum der Streitkräfte oder der Zentralregierung befinden und der Landesverteidigung dienen, mit Ausnahme von Einzelunterkünften oder Bürogebäuden der Streitkräfte und des sonstigen Personals nationaler Verteidigungsbehörden;

c) Gebäude, die für den Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass ein Gebäude, auf das nicht in Unterabsatz 1 dieses Absatzes Bezug genommen wird, nicht bis zu dem in Absatz 1 vorgesehenen Niveau renoviert wird, wenn sie feststellen, dass es technisch, wirtschaftlich oder funktional nicht durchführbar ist, dieses Gebäude in ein Niedrigstenergiegebäude umzubauen. Beschließen sie dies, so dürfen die Mitgliedstaaten die Renovierung dieses Gebäudes nicht auf die Erfüllung der Anforderung gemäß Absatz 1 anrechnen.

(3) Um Energieeinsparungen vorwegzunehmen und Anreize für frühzeitiges Handeln zu schaffen, kann ein Mitgliedstaat, der gemäß Absatz 1 in einem beliebigen Jahr bis zum 31. Dezember 2026 mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche seiner Gebäude renoviert, den Überschuss auf die jährliche Renovierungsrate eines der drei folgenden Jahre anrechnen. Ein Mitgliedstaat, der ab dem 1. Januar 2027 mehr als 3 % der Gesamtnutzfläche seiner Gebäude renoviert, kann den erzielten Überschuss auf die jährliche Renovierungsquote der folgenden zwei Jahre anrechnen.

Stand: 30.04.2026

#RV1450

(4) Die Mitgliedstaaten können auf die jährliche Renovierungsquote von Gebäuden neue Gebäude anrechnen, die in ihr Eigentum übergegangen sind und die als Ersatz für bestimmte, in einem der zwei vorangegangenen Jahre abgerissene Gebäude öffentlicher Einrichtungen dienen. Dies gilt nur, wenn sie, was die erzielten Energieeinsparungen und die erreichte Senkung der Lebenszyklus-CO_2-Emissionen betrifft, im Vergleich zu den Renovierungen solcher Gebäude kosteneffizienter und nachhaltiger wären. Jeder Mitgliedstaat legt die allgemeinen Kriterien, Methoden und Verfahren zur Feststellung, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, eindeutig fest und veröffentlicht diese.

(5) Bis zum 11. Oktober 2025 erstellen die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieses Artikels ein Inventar der beheizten und/oder gekühlten Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden oder von ihnen genutzt werden und eine Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m^2 aufweisen, und machen es öffentlich verfügbar und zugänglich. Die Mitgliedstaaten aktualisieren das Inventar mindestens alle zwei Jahre. Das Inventar wird mit dem Überblick über den Gebäudebestand, der im Rahmen der nationalen Gebäuderenovierungspläne gemäß der Richtlinie 2010/31/EU und den einschlägigen Datenbanken erstellt wird.

Die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand kann öffentlich verfügbare und zugängliche Daten zu den Merkmalen des Gebäudebestands, zur Gebäuderenovierung und zur Gesamtenergieeffizienz aggregieren, um anhand vergleichbarer Daten ein besseres Verständnis der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudesektors zu gewährleisten.

Das Inventar enthält mindestens folgende Angaben:

a) die Gesamtnutzfläche in m^2,

b) der gemessene jährliche Energieverbrauch für Wärme, Kühlung, Strom und Warmwasser, sofern diese Angaben vorliegen,

c) der gemäß der Richtlinie 2010/31/EU ausgestellte Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz jedes Gebäudes.

(6) Die Mitgliedstaaten können beschließen, einen alternativen Ansatz zu der in den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.

Für die Zwecke der Anwendung dieses alternativen Ansatzes gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

a) Sie sorgen dafür, dass jedes Jahr gegebenenfalls ein Renovierungspass für Gebäude vorgelegt wird, die mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, ausmachen. Für diese Gebäude muss der Umbau zu einem Niedrigstenergiegebäude bis spätestens 2040 abgeschlossen sein.

b) Sie schätzen die Energieeinsparungen, die aufgrund der Absätze 1 bis 4 erreicht würden, anhand geeigneter Standardwerte für den Energieverbrauch von Referenzgebäuden öffentlicher Einrichtungen vor und nach der Renovierung, die zu Niedrigstenergiegebäuden gemäß der Richtlinie 2010/31/EU umgewandelt werden.

Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung des alternativen Ansatzes entscheiden, teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 2023 ihre voraussichtlichen Energieeinsparungen mit, um bis 31. Dezember 2030 gleichwertige Energieeinsparungen in den unter Absatz 1 fallenden Gebäuden zu erzielen.

Artikel 7

Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, deren Wert mindestens den in Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Schwellenwerten entspricht, im Einklang mit den in Anhang IV der vorliegenden Richtlinie genannten Anforderungen nur Produkte, Dienstleistungen, Gebäude und Bauleistungen mit hoher Energieeffizienz beschaffen, sofern dies technisch nicht durchführbar ist.

Stand: 30.04.2026

#RV1451

Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, deren Wert mindestens den in Unterabsatz 1 genannten Schwellenwerten entspricht, den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 3 anwenden, einschließlich für jene öffentlichen Aufträge und Konzessionen, für die in Anhang IV keine besonderen Anforderungen vorgesehen sind.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gelten nicht, wenn sie die öffentliche Sicherheit untergraben oder seine Reaktion auf Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit beeinträchtigen. Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt für die Verträge der Streitkräfte nur insoweit, wie ihre Anwendung nicht im Gegensatz zu der Art und dem Hauptziel der Tätigkeiten der Streitkräfte steht. Die Verpflichtungen gilt nicht für Verträge über die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]).

(3) Ungeachtet des Artikels 29 Absatz 4 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die in erheblichem Maße energieverbrauchsrelevant sind, prüfen, ob es durchführbar ist, langfristige Energieleistungsverträge zu schließen, die langfristige Energieeinsparungen erbringen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten bei der Beschaffung eines Produktpakets, das vollständig von einem im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/1369 erlassenen delegierten Rechtsakt erfasst wird, verlangen, dass die Gesamtenergieeffizienz stärker gewichtet wird als die Energieeffizienz der einzelnen Produkte des Pakets, indem das Produktpaket beschafft wird, das das Kriterium der Zugehörigkeit zur höchsten verfügbaren Energieeffizienzklasse erfüllt.

(5) Zur Verwirklichung des Dekarbonisierungsziels und des Null-Schadstoff-Ziels der Union können die Mitgliedstaaten verlangen, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gegebenenfalls übergeordnete Aspekte der Nachhaltigkeit, der sozialen Sicherheit, der Umwelt und der Kreislaufwirtschaft im Rahmen der Vergabepraxis berücksichtigen. Gegebenenfalls verlangen die Mitgliedstaaten im Einklang mit Anhang IV von den öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern, die Kriterien der Union für eine umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge oder verfügbare gleichwertige nationale Kriterien zu berücksichtigen.

Um für Transparenz bei der Anwendung der Energieeffizienzanforderungen im Vergabeverfahren zu sorgen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber die Informationen über die Auswirkungen von Aufträgen, deren Wert mindestens den in Absatz 1 genannten Schwellenwerten entspricht, auf die Energieeffizienz öffentlich zugänglich machen, indem sie diese Informationen in den jeweiligen Bekanntmachungen auf der Website „Tenders Electronic Daily (TED)“ im Einklang mit den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission ([40]) veröffentlichen. Öffentliche Auftraggeber können beschließen, von den Bietern die Offenlegung von Informationen über das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial, die Verwendung kohlenstoffarmer Materialien und die Kreislauffähigkeit der verwendeten Materialien bei einem neuen bzw. einem zu renovierenden Gebäude zu verlangen. Öffentliche Auftraggeber können für die Aufträge diese Informationen öffentlich zugänglich machen, insbesondere für neue Gebäude mit einer Fläche von mehr als 2 000 m^2.

Die Mitgliedstaaten unterstützen öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Einführung von Energieeffizienzanforderungen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, indem sie klare Regeln und Leitlinien, einschließlich Methoden für die Bewertung der Lebenszykluskosten sowie der Umweltauswirkungen und -kosten, bereitstellen, Kompetenzunterstützungszentren einrichten, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern, auch grenzübergreifend, und soweit möglich die Nutzung von Sammelbeschaffungen und der digitalen Auftragsvergabe fördern.

([39]) Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

([40]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare – eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7).

Stand: 30.04.2026

#RV1452

(6) Gegebenenfalls kann die Kommission den nationalen Behörden und den für die Beschaffung zuständigen Bediensteten weitere Leitlinien für die Anwendung von Energieeffizienzanforderungen im Vergabeverfahren zur Verfügung stellen. Diese Unterstützung kann die bestehenden Foren zur Unterstützung der Mitgliedstaaten beispielsweise durch konzertierte Aktionen stärken und ihnen dabei helfen, die Kriterien für eine umweltfreundliche Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.

(7) Die Mitgliedstaaten legen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Verwaltungspraxis im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sowie der jährlichen Haushaltsplanung und des Rechnungswesens fest, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass einzelne öffentliche Auftraggeber nicht von der Durchführung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und von der Inanspruchnahme von Energieleistungsverträgen oder Drittfinanzierungen mit langfristiger Vertragslaufzeit abgehalten werden.

(8) Die Mitgliedstaaten beseitigen alle rechtlichen und sonstigen Hemmnisse für die Energieeffizienz, insbesondere in Bezug auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Verwaltungspraxis im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sowie der jährlichen Haushaltsplanung und des Rechnungswesens, um sicherzustellen, dass einzelne öffentliche Einrichtungen nicht von der Durchführung von Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und von der Inanspruchnahme von Energieleistungsverträgen oder Drittfinanzierungen mit langfristiger Vertragslaufzeit abgehalten werden.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission im Rahmen ihrer gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte Bericht über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Hemmnisse für die Einführung von Energieeffizienzverbesserungen zu beseitigen.

Stand: 30.04.2026

KAPITEL III

EFFIZIENZ BEI DER ENERGIENUTZUNG

Artikel 8

Energieeinsparverpflichtung

(1) Die Mitgliedstaaten müssen kumulierte Endenergieeinsparungen mindestens in folgender Höhe erreichen:

a) neue jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 1,5 % des jährlichen Energieabsatzes an Endkunden, gemessen am Volumen und gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2013. Das Absatzvolumen der im Verkehrswesen genutzten Energie kann ganz oder teilweise aus dieser Berechnung herausgenommen werden;

b) neue jährliche Einsparungen vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 in Höhe von:

   i) 0,8 % des jährlichen Endenergieverbrauchs vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019;

   ii) 1,3 % des jährlichen Endenergieverbrauchs vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019;

   iii) 1,5 % des jährlichen Endenergieverbrauchs vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019;

   iv) 1,9 % des jährlichen Endenergieverbrauchs vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2030, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer i müssen Zypern und Malta vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 neue jährliche Einsparungen in Höhe von 0,24 % des jährlichen Endenergieverbrauchs, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019, erreichen.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv müssen Zypern und Malta vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 neue jährliche Einsparungen in Höhe von 0,45 % des jährlichen Endenergieverbrauchs, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019, erreichen.

#RV1453

Die Mitgliedstaaten entscheiden selbst, wie sich die berechnete Menge neuer Einsparungen zeitlich über jeden der in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Zeiträume verteilt, sofern am Ende jedes Verpflichtungszeitraums die kumulierten Gesamtendenergieeinsparungen erreicht werden.

Die Mitgliedstaaten müssen auch in den Zehnjahreszeiträumen nach 2030 neue jährliche Einsparungen gemäß der Einsparquote in Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iv erzielen.

(2) Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Energieeinsparungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels entweder durch Einrichtung eines Energieeffizienzverpflichtungssystems gemäß Artikel 9 oder durch die Annahme alternativer strategischer Maßnahmen gemäß Artikel 10 erzielen. Die Mitgliedstaaten können Energieeffizienzverpflichtungssysteme mit alternativen strategischen Maßnahmen kombinieren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Energieeinsparungen, die aus strategischen Maßnahmen gemäß den Artikeln 9 und 10 sowie Artikel 30 Absatz 14 resultieren, im Einklang mit Anhang V berechnet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen Energieeffizienzverpflichtungssysteme, alternative strategische Maßnahmen oder eine Kombination aus beidem oder Programme oder Maßnahmen, die im Rahmen eines nationalen Energieeffizienzfonds finanziert werden, vorrangig bei – aber nicht beschränkt auf – von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, um. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß diesem Artikel durchgeführten strategischen Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Personen haben. Gegebenenfalls nutzen die Mitgliedstaaten Finanzmittel, einschließlich öffentlicher Mittel, auf Unionsebene eingerichteter Finanzierungsfazilitäten und Einnahmen aus Zertifikaten gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b, bestmöglich, um nachteilige Auswirkungen zu beseitigen und eine gerechte und alle einbeziehende Energiewende zu gewährleisten.

Stand: 30.04.2026

Zur Erreichung der gemäß Absatz 1 erforderlichen Energieeinsparungen und unbeschadet der Verordnung (EU) 2019/943 und der Richtlinie (EU) 2019/944 berücksichtigen und fördern die Mitgliedstaaten bei der Konzeption dieser strategischen Maßnahmen den Beitrag, den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften bei der Umsetzung dieser strategischen Maßnahmen leisten können.

Die Mitgliedstaaten bestimmen und erreichen einen Anteil der geforderten kumulierten Endenergieeinsparungen unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben. Dieser Anteil entspricht mindestens dem Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte, wie er in ihren gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1999 erstellten nationalen Energie- und Klimaplänen geschätzt wurde. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei ihrer Bewertung des Anteils der Energiearmut in ihren nationalen Energie- und Klimaplänen die folgenden Indikatoren:

a) die Unfähigkeit, die Unterkunft angemessen warm zu halten (Eurostat, SILC [ilc_mdes01]),

b) die Rückstände bei Rechnungen von Versorgungsbetrieben (Eurostat, SILC, [ilc_mdes07]),

c) die Gesamtzahl der Menschen, die in einer Wohnung mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, in den Fußböden, im Fundament oder Fäulnis in den Fensterrahmen oder im Fußboden leben (Eurostat, EU-SILC [ilc_mdho01]),

d) die Quote der von Armut bedrohten Personen (Eurostat, EU-SILC und ECHP-Erhebungen [ilc_li02]) (Schwellenwert: 60 % des Medianäquivalenzeinkommens nach Sozialtransfers).

Hat ein Mitgliedstaat in seinem nationalen Energie- und Klimaplan keine Schätzung des Anteils der von Energiearmut betroffenen Haushalte übermittelt, so entspricht der Anteil der kumulierten Endenergieeinsparungen, die unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu erreichen sind, mindestens dem Anteil der in Unterabsatz 3 genannten Indikatoren für das Jahr 2019 im arithmetischen Mittel oder, falls für 2019 Werte nicht verfügbar sind, der linearen Extrapolation ihrer Werte für die letzten drei Jahre, für die Werte verfügbar sind.

#RV1454

(4) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, in ihre gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der genannten Verordnung übermittelten nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und in die gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung vorgelegten dazugehörigen nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte Informationen über die angewandten Indikatoren, deren Anteil im arithmetischen Mittel und die Ergebnisse der gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegten strategischen Maßnahmen auf.

(5) Die Mitgliedstaaten können Energieeinsparungen aufgrund strategischer Maßnahmen unabhängig davon, ob diese bis zum 31. Dezember 2020 oder nach diesem Tag eingeführt wurden, anrechnen, sofern die Maßnahmen zu neuen Einzelmaßnahmen geführt haben, die nach dem 31. Dezember 2020 durchgeführt werden. In einem Verpflichtungszeitraum erzielte Energieeinsparungen werden nicht auf die gemäß Absatz 1 für die vorangegangenen Verpflichtungszeiträume erforderlichen Energieeinsparungen angerechnet.

(6) Sofern die Mitgliedstaaten zumindest ihre kumulierte Endenergieeinsparungsverpflichtung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer i erreichen, können sie die geforderte Energieeinsparung unter Heranziehung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen berechnen, indem sie

a) eine jährliche Einsparquote auf den Energieabsatz an Endkunden oder auf den Endenergieverbrauch, gemittelt über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019, anwenden;

b) im Verkehrswesen genutzte Energie ganz oder teilweise von der Berechnungsgrundlage ausschließen;

c) eine der Optionen gemäß Absatz 8 nutzen.

Stand: 30.04.2026

(7) Wenn Mitgliedstaaten eine der in Absatz 6 in Bezug auf die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer i erforderlichen Energieeinsparungen vorgesehenen Möglichkeiten nutzen, legen sie Folgendes fest:

a) die eigene jährliche Einsparquote, die bei der Berechnung ihrer kumulierten Endenergieeinsparungen angewendet wird, damit sichergestellt ist, dass die endgültige Menge ihrer Nettoenergieeinsparungen nicht niedriger ausfällt als die gemäß dem genannten Buchstaben vorgeschriebenen Einsparungen,

b) die eigene Berechnungsgrundlage, wobei im Verkehrswesen genutzte Energie ganz oder teilweise von der Berechnungsgrundlage ausgeschlossen werden kann.

(8) Jeder Mitgliedstaat kann vorbehaltlich des Absatzes 9

a) die nach Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a erforderliche Berechnung mit folgenden Werten durchführen: 1 % für 2014 und 2015, 1,25 % für 2016 und 2017 und 1,5 % für 2018, 2019 und 2020;

b) bei der Berechnung das Absatzvolumen der in dem Verpflichtungszeitraum gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genutzten Energie oder den Endenergieverbrauch in dem Verpflichtungszeitraum gemäß Buchstabe b Ziffer i dieses Unterabsatzes bei in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten industriellen Tätigkeiten ganz oder teilweise ausschließen;

c) Energieeinsparungen, die in den Sektoren Energietransformation sowie -verteilung und -übertragung – einschließlich der Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung – aufgrund der Anwendung der Anforderungen nach Artikel 25 Absatz 4 und Artikel 26 Absatz 7 Buchstabe a sowie Artikel 27 Absätze 1, 5 bis 9 und 11 erzielt werden, auf die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i erforderlichen Energieeinsparungen anrechnen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im Rahmen ihrer gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne über die von ihnen beabsichtigten strategischen Maßnahmen gemäß diesem Buchstaben für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen werden gemäß Anhang V berechnet und in diese Pläne einbezogen;

d) Energieeinsparungen, die aufgrund von Einzelmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2008 neu eingeführt wurden und im Jahr 2020 in Bezug auf den Verpflichtungszeitraum gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a sowie nach 2020 in Bezug auf den Zeitraum gemäß Buchstabe b Ziffer i des genannten Unterabsatzes weiterhin eine mess- und nachprüfbare Wirkung entfalten, auf die erforderlichen Energieeinsparungen anrechnen;

e) Energieeinsparungen, die sich aus strategischen Maßnahmen ergeben, auf die erforderlichen Energieeinsparungen anrechnen, sofern diese Maßnahmen nachweislich zu Einzelmaßnahmen führen, die vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 durchgeführt werden und die nach dem 31. Dezember 2020 Einsparungen bewirken;

f) bei der Berechnung der gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i erforderlichen Energieeinsparungen 30 % der nachprüfbaren Menge der Energie ausschließen, die infolge von strategischen Maßnahmen zur Förderung der Neuinstallation von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energie an oder in Gebäuden für den Eigengebrauch erzeugt wurde;

g) Energieeinsparungen, die über die für den Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 erforderlichen Energieeinsparungen hinausgehen, auf die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i erforderlichen Energieeinsparungen anrechnen, sofern diese Einsparungen im Rahmen von strategischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 9 und 10 durch Einzelmaßnahmen erreicht wurden, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne mitgeteilt und in ihren Fortschrittsberichten gemäß Artikel 26 gemeldet haben.

(9) Bei der Anwendung der gemäß Absatz 8 gewählten Optionen und bei der Berechnung ihrer Auswirkungen gehen die Mitgliedstaaten für den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i genannten Zeitraum separat wie folgt vor:

a) bei der Berechnung der erforderlichen Energieeinsparungen in dem in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Verpflichtungszeitraum können die Mitgliedstaaten die in Absatz 8 Buchstaben a bis d aufgeführten Optionen nutzen. Auf alle gemäß Absatz 8 gewählten Optionen dürfen insgesamt höchstens 25 % der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Energieeinsparungen entfallen;

b) bei der Berechnung der erforderlichen Energieeinsparungen in dem in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannten Verpflichtungszeitraum können die Mitgliedstaaten die in Absatz 8 Buchstaben b bis g aufgeführten Optionen nutzen, sofern die Einzelmaßnahmen gemäß Absatz 8 Buchstabe d nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin eine mess- und nachprüfbare Wirkung entfalten. Die Menge der gemäß den Absätzen 6 und 7 berechneten Energieeinsparungen darf durch die gemäß Absatz 8 gewählten Optionen insgesamt nicht um mehr als 35 % vermindert werden.

Unabhängig davon, ob Mitgliedstaaten im Verkehrswesen genutzte Energie ganz oder teilweise von ihrer Berechnungsgrundlage ausschließen oder eine der Optionen gemäß Absatz 8 nutzen, stellen sie sicher, dass die berechnete Nettomenge der neuen Einsparungen, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer i im Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 beim Endenergieverbrauch zu erreichen sind, nicht niedriger ausfällt als die Menge, die sich aus der Anwendung der in diesem Buchstaben genannten jährlichen Einsparquote ergibt.

(10) Die Mitgliedstaaten erläutern in ihren gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, in ihren gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen sowie in den jeweiligen Fortschrittsberichten, wie die Energieeinsparungen berechnet werden, die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 zu erreichen sind, und sie erläutern gegebenenfalls, wie die jährliche Einsparquote und die Berechnungsgrundlage festgelegt wurden und wie, sowie in welchem Umfang, die in Absatz 8 genannten Optionen angewendet wurden.

(11) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission als Teil ihrer gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und als Teil ihrer gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne die erforderlichen Energieeinsparungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 des vorliegenden Artikels, eine Beschreibung der strategischen Maßnahmen, die zur Erreichung der erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen durchzuführen sind, und ihre Berechnungsmethoden gemäß Anhang V der vorliegenden Richtlinie. Die Mitgliedstaaten verwenden hierzu die ihnen von der Kommission bereitgestellte Vorlage.

Stand: 30.04.2026

#RV1456

(12) Kommt die Kommission aufgrund der Bewertung der integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1999 oder des Entwurfs oder der endgültigen aktualisierten Fassung des zuletzt gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans oder der Bewertung der gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten nachfolgenden Entwürfe und endgültigen Fassungen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne zu dem Schluss, dass die strategischen Maßnahmen nicht die Erreichung der erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gewährleisten, kann die Kommission gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten, deren strategische Maßnahmen sie für unzureichend hält, um die Erfüllung ihrer Energieeinsparverpflichtungen sicherzustellen.

(13) Hat ein Mitgliedstaat die bis zum Ende jedes Verpflichtungszeitraums gemäß Absatz 1 erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen nicht erreicht, so erzielt er die ausstehenden Energieeinsparungen zusätzlich zu den kumulierten Endenergieeinsparungen, die bis zum Ende des darauffolgenden Verpflichtungszeitraums erforderlich sind.

Hat ein Mitgliedstaat jedoch kumulierte Endenergieeinsparungen erreicht, die über dem bis zum Ende jedes Verpflichtungszeitraums gemäß Absatz 1 erforderlichen Niveau liegen, so ist er berechtigt, die zulässige Menge von höchstens 10 % dieses Überschusses auf den folgenden Verpflichtungszeitraum zu übertragen, ohne dass die Zielverpflichtung erhöht wird.

(14) Im Rahmen ihrer gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne und ihrer gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung vorgelegten einschlägigen nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte und ihrer gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der genannten Verordnung übermittelten nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimapläne weisen die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls auch durch Nachweise und Berechnungen, nach,

a) dass Energieeinsparungen nicht doppelt angerechnet werden, falls sich strategische Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen in ihrer Wirkung überschneiden;

b) wie die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels erzielten Energieeinsparungen zum Erreichen ihres nationalen Beitrags gemäß Artikel 4 beitragen;

c) dass strategische Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Energieeinsparverpflichtung festgelegt wurden, die im Einklang mit diesem Artikel konzipiert wurden, und dass diese strategischen Maßnahmen anrechenbar und angemessen sind, um die erforderlichen kumulierten Endenergieeinsparungen bis zum Ende jedes Verpflichtungszeitraums zu erreichen.

Artikel 9

Energieeffizienzverpflichtungssysteme

(1) Entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Erreichung von Energieeinsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 mithilfe eines Energieeffizienzverpflichtungssystems zu erfüllen, so sorgen sie dafür, dass die in Absatz 3 dieses Artikels genannten und im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats tätigen verpflichteten Parteien ihre in Artikel 8 Absatz 1 festgelegten kumulierten Endenergieeinsparanforderungen unbeschadet des Artikels 8 Absatz 8 und Absatz 9 erreichen.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls entscheiden, dass verpflichtete Parteien diese Einsparverpflichtungen ganz oder teilweise durch einen gemäß Artikel 30 Absatz 14 geleisteten Beitrag zum Nationalen Energieeffizienzfonds erfüllen.

(2) Entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Erreichung von Energieeinsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 mithilfe eines Energieeffizienzverpflichtungssystems zu erfüllen, so können sie auch eine durchführende Behörde benennen, die das System verwaltet.

Stand: 30.04.2026

#RV1457

(3) Die Mitgliedstaaten benennen unter den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern, Verteilernetzbetreibern, Energieverteilern, Energieeinzelhandelsunternehmen und Verkehrskraftstoffverteilern oder Verkehrskraftstoff-Einzelhandelsunternehmen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien verpflichtete Parteien. Die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Energieeinsparungen müssen durch die verpflichteten Parteien unter den vom Mitgliedstaat benannten Endkunden unabhängig von der nach Artikel 8 Absatz 1 vorgenommenen Berechnung oder, falls die Mitgliedstaaten dies beschließen, durch zertifizierte Einsparungen anderer Parteien gemäß Absatz 11 Buchstabe a des vorliegenden Artikels erzielt werden.

(4) Werden Energieeinzelhandelsunternehmen als verpflichtete Parteien in Absatz 3 benannt, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass diese Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung keine Hindernisse schaffen, die dem Verbraucher einen Anbieterwechsel erschweren.

(5) Die Mitgliedstaaten können von den verpflichteten Parteien verlangen, einen Anteil ihrer Energieeinsparverpflichtung unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können von den verpflichteten Parteien ebenso verlangen, Ziele für die Senkung der Energiekosten zu erreichen, sofern diese Ziele zu Endenergieeinsparungen führen und gemäß Anhang V berechnet werden, und Energieeinsparungen zu erzielen, indem sie Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung fördern, einschließlich finanzieller Unterstützungsmaßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des CO_2-Preises auf KMU und Kleinstunternehmen.

(6) Die Mitgliedstaaten können von den verpflichteten Parteien verlangen, mit Sozialdiensten, regionalen und lokalen Behörden oder Gemeinden zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung bei Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu fördern. Dazu gehören auch die Ermittlung und Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse bestimmter Gruppen, die von Energiearmut bedroht oder für ihre Auswirkungen anfälliger sind. Um Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu schützen, wirken die Mitgliedstaaten darauf hin, dass die verpflichteten Parteien, Maßnahmen wie die Renovierung von Gebäuden, einschließlich Sozialwohnungen, den Austausch von Geräten, finanzielle Unterstützung und Anreize für Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung im Einklang mit nationalen Finanzierungs- und Förderprogrammen oder Energieaudits durchführen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Maßnahmen für einzelne Wohnungen in Wohnblöcken förderfähig sind.

(7) Bei der Anwendung der Absätze 5 und 6 verlangen die Mitgliedstaaten von den verpflichteten Parteien, jährlich über die Energieeinsparungen Bericht zu erstatten, die die verpflichteten Parteien durch Maßnahmen erzielt haben, deren Durchführung bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, gefördert wurde, und verlangen aggregierte statistische Daten über ihre Endkunden unter Angabe von Änderungen bei den Energieeinsparungen gegenüber zuvor übermittelten Informationen sowie über die bereitgestellte technische und finanzielle Hilfe.

(8) Die Mitgliedstaaten geben die von jeder verpflichteten Partei geforderte Energieeinsparung entweder als Primärenergieverbrauch oder als Endenergieverbrauch an. Die für die Angabe der geforderten Energieeinsparung gewählte Methode wird auch für die Berechnung der von den verpflichteten Parteien geltend gemachten Einsparungen verwendet. Bei der Umrechnung der Energieeinsparung gelten die unteren Heizwerte nach Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission ([41]) und der Primärenergiefaktor gemäß Artikel 31, sofern die Verwendung anderer Umrechnungsfaktoren nicht gerechtfertigt werden kann.

(9) Die Mitgliedstaaten richten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme ein, damit zumindest für einen statistisch signifikanten Anteil und eine repräsentative Stichprobe der Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, die von den verpflichteten Parteien ergriffen wurden, eine dokumentierte Prüfung durchgeführt werden kann. Die Messung, Kontrolle und Prüfung erfolgt unabhängig von den verpflichteten Parteien. Handelt es sich bei einer Einrichtung um eine nach einem nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystem gemäß Artikel 9 und nach dem EU-EHS für Gebäude und Straßenverkehr gemäß der Richtlinie 2003/87/EG verpflichtete Partei, so wird durch das Überwachungs- und Prüfsystem sichergestellt, dass der bei der Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr weitergegebene CO_2-Preis bei der Berechnung und Meldung der durch die Energieeinsparmaßnahmen der Einrichtung erzielten Energieeinsparungen berücksichtigt wird.

([41]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1458

(10) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im Rahmen der gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte über die eingerichteten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme, einschließlich der angewandten Methoden, der ermittelten Probleme und wie mit diesen Problemen umgegangen wurde.

(11) Innerhalb des Energieeffizienzverpflichtungssystems können die Mitgliedstaaten den verpflichteten Parteien gestatten,

a) zertifizierte Energieeinsparungen, die von Energiedienstleistern oder sonstigen Dritten erzielt werden, auf ihre Verpflichtung anzurechnen, was auch dann gilt, wenn die verpflichteten Parteien Maßnahmen über andere staatlich zugelassene Einrichtungen oder über Behörden fördern, die gegebenenfalls auch förmliche Partnerschaften umfassen können und in Verbindung mit anderen Finanzierungsquellen stehen können;

b) in einem bestimmten Jahr erzielte Einsparungen so anzurechnen, als ob sie in einem der vier vorangegangenen oder der drei darauffolgenden Jahre erreicht worden wären, sofern der jeweilige Zeitraum nicht über das Ende der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Verpflichtungszeiträume hinausreicht.

Sofern die Mitgliedstaaten es gestatten, stellen sie sicher, dass die Zertifizierung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Energieeinsparungen nach einem Genehmigungsverfahren erfolgt, das in den Mitgliedstaaten eingerichtet wird, klar und transparent ist und allen Marktteilnehmern offen steht und das darauf abzielt, die Zertifizierungskosten gering zu halten.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Auswirkungen der direkten und indirekten Kosten von Energieeffizienzverpflichtungssystemen auf die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industriezweige, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, und ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen, um diese Auswirkungen möglichst gering zu halten.

(12) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährlich die von jeder verpflichteten Partei oder jeder Unterkategorie von verpflichteten Parteien erzielten Energieeinsparungen sowie die im Rahmen des Systems erzielten Gesamtenergieeinsparungen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 10

Alternative strategische Maßnahmen

(1) Entscheiden sich die Mitgliedstaaten dafür, ihre Verpflichtungen zur Erreichung der gemäß Artikel 8 Absatz 1 erforderlichen Einsparungen mithilfe alternativer strategischer Maßnahmen zu erfüllen, so stellen sie unbeschadet des Artikels 8 Absätze 8 und 9 sicher, dass die gemäß Artikel 8 Absatz 1 erforderlichen Energieeinsparungen unter den Endkunden erzielt werden.

(2) Für alle Maßnahmen mit Ausnahme steuerlicher Maßnahmen richten die Mitgliedstaaten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme ein, in deren Rahmen zumindest für einen statistisch signifikanten Anteil und eine repräsentative Stichprobe der Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, die von den teilnehmenden oder beauftragten Parteien ergriffen wurden, eine dokumentierte Prüfung durchgeführt wird. Die Messung, Kontrolle und Prüfung erfolgt unabhängig von den teilnehmenden oder beauftragten Parteien.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im Rahmen der gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte über die eingerichteten Mess-, Kontroll- und Prüfsysteme, einschließlich der angewandten Methoden, der ermittelten Probleme und wie mit diesen umgegangen wurde.

(4) Bei der Meldung einer steuerlichen Maßnahme weisen die Mitgliedstaaten nach, wie bei der Gestaltung der steuerlichen Maßnahme die Wirksamkeit des Preissignals, z. B. des Steuersatzes und der Sichtbarkeit im Zeitverlauf, sichergestellt wurde. Im Falle einer Senkung des Steuersatzes begründen die Mitgliedstaaten, wie die steuerlichen Maßnahmen weiterhin zu neuen Energieeinsparungen führen.

Artikel 11

Energiemanagementsysteme und Energieaudits

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch von mehr als 85 TJ in den vorangegangenen drei Jahren, alle Energieträger zusammengenommen, ein Energiemanagementsystem einrichten. Das Energiemanagementsystem wird von einer unabhängigen Einrichtung im Einklang mit den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen zertifiziert.

#RV1459

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen gemäß Unterabsatz 1 spätestens bis zum 11. Oktober 2027 über ein Energiemanagementsystem verfügen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch von mehr als 10 TJ in den vorangegangenen drei Jahren alle Energieträger zusammengenommen, die kein Energiemanagementsystem einrichten, einem Energieaudit unterzogen werden.

Solche Energieaudits werden entweder

a) in unabhängiger und kosteneffizienter Weise von qualifizierten oder akkreditierten Experten gemäß Artikel 28 durchgeführt oder

b) von unabhängigen Behörden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt und überwacht.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Unternehmen gemäß Unterabsatz 1 spätestens bis zum 11. Oktober 2026 ein erstes Energieaudit durchgeführt wird und die anschließenden Energieaudits mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. Führen diese Unternehmen bereits Energieaudits gemäß Unterabsatz 1 durch, so setzten sie dies gemäß dieser Richtlinie mindestens in Zeitabständen von vier Jahren fort.

Die betreffenden Unternehmen erstellen auf der Grundlage der Empfehlungen, die sich aus diesen Energieaudits ergeben, einen konkreten und durchführbaren Aktionsplan. Der Aktionsplan enthält Maßnahmen zur Umsetzung jeder Auditempfehlung, sofern diese technisch oder wirtschaftlich durchführbar ist. Der Aktionsplan wird der Geschäftsführung des Unternehmens vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aktionspläne und Umsetzungsquote der Empfehlungen im Jahresbericht des Unternehmens aufgeführt und öffentlich zugänglich gemacht werden, vorbehaltlich des Unionsrechts und des nationalen Rechts zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit.

(3) Hat in einem bestimmten Jahr ein Unternehmen gemäß Absatz 1 einen Jahresverbrauch von mehr als 85 TJ und ein Unternehmen gemäß Absatz 2 einen Jahresverbrauch von mehr als 10 TJ, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Informationen den für die Umsetzung dieses Artikels zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten die Nutzung einer neuen oder bestehenden Plattform fördern, um die Erhebung der erforderlichen Daten auf nationaler Ebene zu erleichtern.

(4) Die Mitgliedstaaten können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unternehmen dazu anhalten, in ihrem Jahresbericht Informationen über ihren jährlichen Energieverbrauch in kWh, ihren jährlichen Wasserverbrauch in Kubikmetern und einen Vergleich ihres jährlichen Energie- und Wasserverbrauchs mit den Vorjahren bereitzustellen.

(5) Die Mitgliedstaaten fördern die Verfügbarkeit von hochwertigen Energieaudits für alle Endkunden, die kosteneffizient sind und

a) in unabhängiger Weise von qualifizierten oder akkreditierten Experten nach Qualifikationskriterien durchgeführt werden oder

b) von unabhängigen Behörden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt und überwacht werden.

Die Energieaudits nach Unterabsatz 1 können von hausinternen Experten oder Energieauditoren durchgeführt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat, zu dem gegebenenfalls auch gehört, dass jährlich nach dem Zufallsprinzip mindestens ein statistisch signifikanter Prozentsatz aller von diesen hausinternen Experten oder Energieauditoren durchgeführten Energieaudits ausgewählt wird.

Um die hohe Qualität der Energieaudits und Energiemanagementsysteme zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten im Einklang mit Anhang VI und unter Berücksichtigung einschlägiger europäischer und internationaler Normen transparente und nichtdiskriminierende Mindestkriterien für Energieaudits auf. Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde oder Stelle, um sicherzustellen, dass die Fristen für die Durchführung von Energieaudits gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels eingehalten und die in Anhang VI festgelegten Mindestkriterien korrekt angewandt werden.

Stand: 30.04.2026

#RV1460

Energieaudits enthalten keine Klauseln, die verhindern, dass die Ergebnisse der Audits an qualifizierte oder akkreditierte Energiedienstleister weitergegeben werden, sofern der Kunde keine Einwände erhebt.

(6) Die Mitgliedstaaten entwickeln Programme, um KMU, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, dazu zu ermutigen und technisch dabei zu unterstützen, sich Energieaudits zu unterziehen und anschließend die Empfehlungen aus diesen Audits umzusetzen.

Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien und unbeschadet des Beihilferechts der Union zur Durchführung von Energieaudits Mechanismen wie Energieauditzentren für KMU und Kleinstunternehmen einführen, sofern diese Mechanismen nicht mit privaten Prüfern konkurrieren. Sie können auch andere Förderregelungen für KMU, einschließlich für KMU, die freiwillige Vereinbarungen geschlossen haben, vorsehen, um die Kosten von Energieaudits und der Umsetzung sehr kosteneffizienter Empfehlungen der Energieaudits – soweit die in diesen Empfehlungen vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt werden – zu decken.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 6 genannten Programme die Unterstützung von KMU bei der Quantifizierung der vielfältigen Vorteile von Energieeffizienzmaßnahmen in ihren Betriebsabläufen, bei der Entwicklung von Fahrplänen für die Energieeffizienz und bei der Entwicklung von Energieeffizienz-Netzwerken für KMU, die von unabhängigen Experten unterstützt werden, umfassen.

Die Mitgliedstaaten weisen KMU auch über ihre jeweiligen Verbände auf konkrete Beispiele dafür hin, wie ihre Unternehmen von Energiemanagementsystemen profitieren könnten. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Förderung des Austauschs bewährter Verfahren in diesem Bereich.

Stand: 30.04.2026

(8) Die Mitgliedstaaten entwickeln Programme, um Unternehmen, die keine KMU sind und die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, dazu zu ermutigen, sich Energieaudits zu unterziehen und anschließend die Empfehlungen aus diesen Audits umzusetzen.

(9) Bei Energieaudits ist davon auszugehen, dass sie mit Absatz 2 im Einklang stehen, wenn sie

a) auf unabhängige Weise auf der Grundlage der Mindestkriterien nach Anhang VI vorgenommen werden,

b) im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen zwischen Organisationen von Betroffenen und einer Stelle durchgeführt werden, die von dem betreffenden Mitgliedstaat, einer anderen von den zuständigen Behörden hiermit beauftragten Einrichtung oder der Kommission benannt und beaufsichtigt wird.

Der Zugang von Marktteilnehmern, die Energiedienstleistungen anbieten, erfolgt auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien.

(10) Unternehmen, die einen Energieleistungsvertrag umsetzen, sind von den in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen ausgenommen, sofern der Energieleistungsvertrag die erforderlichen Elemente des Energiemanagementsystems abdeckt und den Anforderungen des Anhangs XV entspricht.

(11) Unternehmen, die ein von einer unabhängigen Einrichtung im Einklang mit den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen zertifiziertes Umweltmanagementsystem einrichten, sind von den in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Anforderungen ausgenommen, sofern das betreffende Umweltmanagementsystem ein Energieaudit anhand von Mindestkriterien nach Anhang VI umfasst.

(12) Energieaudits können eigenständig oder Teil eines umfassenderen Umweltaudits sein. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass eine Bewertung der technischen und der wirtschaftlichen Durchführbarkeit des Anschlusses an ein bestehendes oder geplantes Fernwärme- oder Fernkältenetz Teil des Energieaudits ist.

#RV1461

Unbeschadet des Beihilferechts der Union können die Mitgliedstaaten Anreizsysteme und Förderregelungen für die Durchführung der Empfehlungen aus Energieaudits und ähnlichen Maßnahmen einführen.

Artikel 12

Rechenzentren

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Eigentümer und Betreiber von Rechenzentren mit einem Strombedarf für die installierte Informationstechnologie (IT) von mindestens 500 kW, bis zum 15. Mai 2024 und danach jährlich die in Anhang VII aufgeführten Informationen zu veröffentlichen, mit Ausnahme von Informationen, die dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Rechenzentren, die ausschließlich zum Endzweck der Verteidigung und des Bevölkerungsschutzes genutzt werden oder ihre Dienste erbringen.

(3) Die Kommission richtet eine Europäische Datenbank über Rechenzentren ein, die Informationen enthält, die von den verpflichteten Rechenzentren gemäß Absatz 1 bereitgestellt werden. Die Europäische Datenbank muss auf aggregierter Ebene öffentlich zugänglich sein.

(4) Die Mitgliedstaaten legen den in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Eigentümern und Betreibern von Rechenzentren mit einem Strombedarf für die installierte IT von mindestens 1 MW nahe, die bewährten Verfahren zu berücksichtigen, die in der neuesten Fassung des EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Rechenzentren angegeben sind.

(5) Die Kommission bewertet bis zum 15. Mai 2025 die gemäß den Absätzen 1 und 3 vorgelegten verfügbaren Daten zur Energieeffizienz von Rechenzentren und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge mit weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz beigefügt sind, einschließlich der Festlegung von Mindestleistungsstandards und einer Bewertung der Durchführbarkeit des Übergangs zu einem Sektor von Rechenzentren mit Netto-Null-Emissionen, und zwar in enger Abstimmung mit den einschlägigen Interessenträgern. In diesen Vorschlägen kann ein Zeitrahmen festgelegt werden, innerhalb dessen die bestehenden Rechenzentren Mindestleistungen erreichen müssen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 13

Erdgasverbrauchserfassung

(1) Soweit es technisch möglich, finanziell vertretbar und im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Endkunden im Bereich Erdgas individuelle Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden genau widerspiegeln und Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitstellen.

Ein solcher individueller Zähler zu einem wettbewerbsfähigen Preis ist stets bereitzustellen, wenn:

a) ein bestehender Zähler ersetzt wird, außer in Fällen, in denen dies technisch unmöglich oder im Vergleich zu den langfristig geschätzten potenziellen Einsparungen nicht kosteneffizient ist;

b) neue Gebäude mit neuen Anschlüssen ausgestattet oder Gebäude größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU unterzogen werden.

(2) Wenn und soweit Mitgliedstaaten intelligente Messsysteme und intelligente Zähler für den Erdgasverbrauch gemäß der Richtlinie 2009/73/EG einführen, gilt Folgendes:

a) Sie stellen sicher, dass die Verbrauchserfassungssysteme dem Endkunden Informationen über seine tatsächlichen Nutzungszeiten vermitteln und dass die Ziele der Energieeffizienz und der Vorteile für den Endkunden bei der Festlegung der Mindestfunktionen der Zähler und der den Marktteilnehmern auferlegten Verpflichtungen vollständig berücksichtigt werden.

#RV1462

b) Sie stellen sicher, dass die Sicherheit der intelligenten Zähler und der Datenkommunikation sowie die Wahrung der Privatsphäre der Endkunden im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre.

c) Sie verlangen, dass die Kunden zum Zeitpunkt des Einbaus intelligenter Zähler angemessen beraten und informiert werden, insbesondere über das volle Potenzial dieser Zähler im Hinblick auf die Handhabung der Zählerablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs.

Artikel 14

Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung sowie die Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden im Rahmen der Fernwärme- und Fernkälteversorgung sowie der Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch (im Folgenden „Trinkwarmwasser“) Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen erhalten, die ihren tatsächlichen Energieverbrauch präzise widerspiegeln.

(2) Wird ein Gebäude aus einer zentralen Anlage, die mehrere Gebäude versorgt, oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem mit Wärme, Kälte oder Trinkwarmwasser versorgt, wird am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle ein Zähler installiert.

Stand: 30.04.2026

Artikel 15

Einzelverbrauchserfassung („Sub-metering“) und Kostenverteilung für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

(1) In Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme-/Kälteerzeugung verfügen oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem versorgt werden, werden individuelle Verbrauchszähler installiert, um den Wärme-, Kälte- oder Trinkwarmwasserverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen, wenn dies im Vergleich zu den potenziellen Energieeinsparungen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit technisch durchführbar und kosteneffizient ist.

Wenn der Einsatz individueller Zähler technisch nicht durchführbar ist oder wenn es nicht kosteneffizient ist, den Wärmeverbrauch in jeder Einheit zu messen, werden an den einzelnen Heizkörpern zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs individuelle Heizkostenverteiler verwendet, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass die Installation derartiger Heizkostenverteiler nicht kosteneffizient durchführbar wäre. In diesen Fällen können alternative kosteneffiziente Methoden zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs in Betracht gezogen werden. Jeder Mitgliedstaat legt die allgemeinen Kriterien, Methoden und Verfahren zur Feststellung, ob eine Maßnahme als „technisch nicht durchführbar“ oder „nicht kosteneffizient durchführbar“ anzusehen ist, eindeutig fest und veröffentlicht diese.

(2) In neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und im Wohnbereich neuer Mehrzweckgebäude, die mit einer zentralen Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser ausgestattet sind oder über Fernwärmesysteme versorgt werden, werden ungeachtet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 individuelle Trinkwarmwasserzähler bereitgestellt.

(3) Werden Gebäude mit mehreren Wohnungen und Mehrzweckgebäude mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt oder sind eigene gemeinsame Wärme- oder Kältesysteme für diese Gebäude vorhanden, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass für die Verteilung der Kosten des Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserverbrauchs in diesen Gebäuden transparente, öffentlich zugängliche nationale Regeln gelten, damit die Transparenz und die Genauigkeit der Abrechnung des individuellen Verbrauchs gewährleistet ist. Solche Regeln enthalten gegebenenfalls auch Leitlinien für die Art und Weise der Zurechnung der Kosten für den Energieverbrauch durch:

a) Trinkwarmwasser;

b) von den Verteilungseinrichtungen des Gebäudes abgestrahlte Wärme und für die Beheizung von Gemeinschaftsflächen verwendete Wärme, sofern Treppenhäuser und Flure mit Heizkörpern ausgestattet sind;

c) die Beheizung oder Kühlung von Wohnungen.

#RV1463

Artikel 16

Fernablesungsanforderung

(1) Für die Zwecke der Artikel 14 und 15 müssen neu installierte Zähler und Heizkostenverteiler fernablesbar sein. Es gelten die Bedingungen der technischen und der kosteneffizienten Durchführbarkeit gemäß Artikel 15 Absatz 1.

(2) Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und Heizkostenverteiler müssen bis zum 1. Januar 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass dies nicht kosteneffizient ist.

Artikel 17

Abrechnungsinformationen für Erdgas

(1) Verfügen die Endkunden nicht über intelligente Zähler für den Erdgasverbrauch gemäß der Richtlinie 2009/73/EG, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Abrechnungsinformationen für Erdgas im Sinne von Anhang VIII Abschnitt 1.1 zuverlässig und genau sind und auf dem tatsächlichen Verbrauch beruhen, sofern das technisch möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Diese Verpflichtung kann durch ein System der regelmäßigen Selbstablesung seitens der Endkunden erfüllt werden, bei dem die Endkunden die an ihrem Zähler abgelesenen Werte dem Energieversorger mitteilen. Nur wenn der Endkunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum keine Zählerablesewerte mitgeteilt hat, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung oder eines Pauschaltarifs.

(2) Die nach der Richtlinie 2009/73/EG installierten Zähler müssen die Bereitstellung genauer Abrechnungsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden die Möglichkeit eines leichten Zugangs zu ergänzenden Informationen haben, mit denen sie den historischen Verbrauch detailliert selbst kontrollieren können.

Die ergänzenden Informationen über den historischen Verbrauch enthalten:

a) kumulierte Daten für mindestens die drei vorangegangenen Jahre oder für den Zeitraum seit Beginn des Versorgungsvertrags, falls dieser kürzer ist;

b) ausführliche tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Daten zu den Nutzungszeiten.

Die Daten gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a müssen den Intervallen entsprechen, für die Zwischenabrechnungsinformationen erstellt wurden.

Die Daten gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe b werden dem Endkunden über das Internet oder die Zählerschnittstelle für mindestens die letzten 24 Monate oder für den Zeitraum seit Beginn des Versorgungsvertrags, falls dieser kürzer ist, zugänglich gemacht.

(3) Unabhängig davon, ob intelligente Zähler eingebaut wurden, gilt für die Mitgliedstaaten Folgendes:

a) Sie verlangen, dass auf Wunsch des Endkunden Informationen über die Energieabrechnungen und den historischen Verbrauch – soweit verfügbar – einem vom Endkunden benannten Energiedienstleister zur Verfügung gestellt werden.

b) Sie stellen sicher, dass Endkunden die Möglichkeit eröffnet wird, Abrechnungsinformationen und Abrechnungen in elektronischer Form zu erhalten und dass sie auf Anfrage eine klare und verständliche Erläuterung erhalten, wie ihre Abrechnung zustande gekommen ist, insbesondere dann, wenn nicht auf den tatsächlichen Verbrauch bezogen abgerechnet wird.

c) Sie stellen sicher, dass mit der Abrechnung geeignete Angaben zur Verfügung gestellt werden, damit die Endkunden eine umfassende Darstellung der aktuellen Energiekosten gemäß Anhang VIII erhalten.

Stand: 30.04.2026

#RV1464

d) Sie können festlegen, dass auf Wunsch des Endkunden die in den betreffenden Abrechnungen enthaltenen Informationen nicht als Zahlungsaufforderungen anzusehen sind. In diesen Fällen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Energieversorger flexible Regelungen für die tatsächlich zu leistenden Zahlungen anbieten.

e) Sie verlangen, dass den Verbrauchern auf Anfrage Informationen und Schätzungen in Bezug auf Energiekosten rechtzeitig und in einem leicht verständlichen Format zur Verfügung gestellt werden, das es den Verbrauchern ermöglicht, Angebote unter gleichen Voraussetzungen zu vergleichen.

Artikel 18

Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen zur Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

(1) Wenn Zähler oder Heizkostenverteiler installiert sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei allen Endnutzern die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß Anhang IX Nummern 1 und 2 zuverlässig und präzise sind und auf dem tatsächlichen Verbrauch oder den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen.

Diese Verpflichtung kann, sofern ein Mitgliedstaat dies vorsieht, durch ein System der regelmäßigen Selbstablesung durch den Endkunden oder Endnutzer erfüllt werden, wobei diese die an ihrem Zähler abgelesenen Werte mitteilen, es sei denn, die Einzelverbrauchserfassung basiert auf Heizkostenverteilern gemäß Artikel 15. Nur wenn der Endkunde oder Endnutzer für einen bestimmten Abrechnungszeitraum keine Zählerablesewerte mitgeteilt hat, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung oder eines Pauschaltarifs.

(2) Die Mitgliedstaaten

a) verlangen, dass Informationen über die Energieabrechnungen und den historischen Verbrauch oder Ablesewerte von Heizkostenverteilern – soweit verfügbar – auf Verlangen des Endnutzers einem vom Endnutzer benannten Energiedienstleister zur Verfügung gestellt werden;

b) stellen sicher, dass Endkunden Abrechnungsinformationen und Abrechnungen in elektronischer Form erhalten können;

c) stellen sicher, dass alle Endnutzer klare und verständliche Informationen gemäß Anhang IX Nummer 3 mit ihrer Rechnung erhalten;

d) fördern die Cybersicherheit und sorgen für den Schutz der Privatsphäre und der Daten der Endnutzer im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass auf Wunsch des Endkunden die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen nicht als Zahlungsaufforderung anzusehen ist. In solchen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass flexible Regelungen für die tatsächlich zu leistende Zahlung angeboten werden.

(3) Die Mitgliedstaaten entscheiden, wer dafür zuständig ist, Endnutzern, die keinen direkten oder individuellen Vertrag mit dem Energieversorger haben, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen bereitzustellen.

Artikel 19

Kosten des Zugangs zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsinformationen für Erdgas

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden alle ihre Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen Abrechnungsinformationen kostenfrei erhalten, und dass sie in geeigneter Weise kostenfreien Zugang zu ihren Verbrauchdaten haben.

Artikel 20

Kosten für den Zugang zu Verbrauchserfassungs- und Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen für die Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endnutzer alle ihre Energieverbrauchsabrechnungen und diesbezüglichen Abrechnungsinformationen kostenfrei erhalten und dass sie in geeigneter Weise kostenfreien Zugang zu ihren Verbrauchsdaten haben.

Stand: 30.04.2026

#RV1465

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels werden die Kosten von Abrechnungsinformationen über den individuellen Verbrauch von Wärme, Kälte und Trinkwarmwasser in Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden gemäß Artikel 15 auf nichtkommerzieller Grundlage aufgeteilt. Kosten, die durch die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Dritten – etwa einen Dienstleister oder den örtlichen Energieversorger – entstehen und die die Messung, die Zurechnung und die Abrechnung des tatsächlichen individuellen Verbrauchs in diesen Gebäuden betreffen, können auf die Endnutzer umgelegt werden, soweit diese Kosten der Höhe nach angemessen sind.

(3) Um die Angemessenheit der Kosten für Einzelverbrauchserfassungsdienste gemäß Absatz 2 sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten den Wettbewerb in diesem Dienstleistungsbereich anregen, indem sie geeignete Maßnahmen treffen, wie beispielsweise die Durchführung von Ausschreibungen oder die Nutzung interoperabler Geräte und Systeme, die den Anbieterwechsel erleichtern, empfehlen oder auf andere Weise fördern.

KAPITEL IV

INFORMATION UND STÄRKUNG DER VERBRAUCHER

Artikel 21

Grundlegende vertragliche Rechte bei der Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung

Stand: 30.04.2026

(1) Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([42]) und der Richtlinie 93/13/EWG des Rates ([43]), stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Endkunden und – soweit ausdrücklich vorgesehen – Endnutzer die in den Absätzen 2 bis 9 des vorliegenden Artikels festgelegten Rechte eingeräumt werden.

(2) Endkunden haben Anspruch auf einen Vertrag mit ihrem Versorger, in dem Folgendes festgelegt ist:

a) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Versorgers;

b) zu erbringende Leistungen und beinhaltete Qualitätsstufen;

c) Art der ohne zusätzliche Kosten im Vertrag enthaltenen Wartungsdienste;

d) Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen erhältlich sind;

e) Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung des Vertrags und der Leistungen, einschließlich Produkte oder Leistungen, die mit diesen Leistungen gebündelt sind, und der Frage der Zulässigkeit einer kostenfreien Beendigung des Vertrags;

f) Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Leistungsqualität nicht eingehalten wird, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen;

g) Vorgehen zur Einleitung von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 22;

h) Bereitstellung von Informationen zu den Verbraucherrechten, auch zur Behandlung von Beschwerden und einschließlich aller in diesem Absatz angeführten Informationen, die auf der Abrechnung oder der Website des Unternehmens eindeutig angegeben sind und Kontaktdaten oder einen Link zur Website der in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e genannten zentralen Anlaufstellen enthalten;

([42]) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

([43]) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).

#RV1466

i) Kontaktdaten, anhand deren der Kunde die in Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a genannten zentralen Anlaufstellen ermitteln kann.

Die Bedingungen des Versorgers müssen fair sein und den Endkunden im Voraus mitgeteilt werden. Die in diesem Absatz genannten Informationen werden vor Abschluss oder Bestätigung des Vertrags bereitgestellt. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen diese Informationen vor Vertragsabschluss bereitgestellt werden.

Den Endkunden und den Endnutzern ist eine knappe, leicht verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen, einschließlich Preisen und Tarifen, zur Verfügung zu stellen.

Den Endkunden werden eine Kopie des Vertrags und klare Informationen über die geltenden Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgungsdiensten auf transparente Weise bereitgestellt.

Die Mitgliedstaaten entscheiden, wer dafür zuständig ist, Endnutzern, die keinen direkten oder individuellen Vertrag mit einem Versorger haben, auf Verlangen die in diesem Absatz genannten Informationen in geeigneter Weise und kostenfrei bereitzustellen.

(3) Die Endkunden müssen rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen unterrichtet werden. Die Versorger unterrichten ihre Endkunden direkt und auf transparente und verständliche Weise über jede Änderung des Lieferpreises und deren Gründe, Voraussetzungen und Umfang, zu einem angemessenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen, im Fall von Haushaltskunden einen Monat, vor Eintritt der Änderung. Die Endkunden unterrichten die Endnutzer unverzüglich über die neuen Bedingungen.

(4) Den Endkunden ist von den Versorgern ein breites Spektrum an Zahlungsarten anzubieten. Diese Zahlungsarten dürfen nicht unangemessen einzelne Kunden diskriminieren. Etwaige Unterschiede bei den Zahlungsarten oder Vorauszahlungssystemen müssen objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein und dürfen gemäß Artikel 62 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ([44]) die unmittelbaren Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart oder eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.

(5) Nach Maßgabe von Absatz 4 darf Haushaltskunden mit Zugang zu Vorauszahlungssystemen durch diese Vorauszahlungssysteme kein Nachteil entstehen.

(6) Die Endkunden und gegebenenfalls die Endnutzer müssen Angebote mit fairen und transparenten allgemeinen Vertragsbedingungen erhalten, welche klar und unmissverständlich abgefasst sein müssen und keine außervertraglichen Hindernisse, wie eine übermäßige Zahl an Vertragsunterlagen, enthalten dürfen, durch die die Kunden an der Ausübung ihrer Rechte gehindert werden. Auf Verlangen erhalten die Endnutzer Zugang zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen. Die Endkunden und die Endnutzer müssen vor unfairen oder irreführenden Verkaufsmethoden geschützt sein. Endkunden mit Behinderungen werden alle relevanten Informationen über ihren Vertrag mit ihrem Versorger in barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt.

(7) Die Endkunden und die Endnutzer haben Anspruch auf eine gute Qualität der Dienstleistungserbringung und Behandlung ihrer Beschwerden durch ihren Versorger. Die Versorger müssen Beschwerden auf einfache, faire und zügige Weise behandeln.

(8) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Verbraucherschutzmaßnahmen durchgesetzt werden. Die zuständigen Behörden handeln unabhängig von jeglichen Marktinteressen.

(9) Im Falle einer geplanten Versorgungsunterbrechung werden die betreffenden Endkunden rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor der geplanten Versorgungsunterbrechung ohne zusätzliche Kosten über alternative Maßnahmen angemessen informiert.

([44]) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

Stand: 30.04.2026

#RV1467

Artikel 22

Information und Sensibilisierung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Behörden sicher, dass Informationen zu verfügbaren Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Einzelmaßnahmen sowie Finanz- und Rechtsrahmen transparent und zugänglich sind und umfassend bei allen einschlägigen Marktteilnehmern verbreitet werden, etwa bei Endkunden, Endnutzern, Verbraucherorganisationen, Vertretern der Zivilgesellschaft, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, lokalen und regionalen Behörden, Energieagenturen, Sozialdienstleistern, Bauunternehmern, Architekten, Ingenieuren, Umweltgutachtern und Energieauditoren sowie Installateuren von Gebäudekomponenten im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die effiziente Nutzung von Energie durch Endkunden und Endnutzer zu fördern und zu erleichtern. Diese Maßnahmen müssen Teil einer nationalen Strategie sein wie etwa der in der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgesehenen integrierten nationalen Energie- und Klimapläne oder der gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten langfristigen Renovierungsstrategie.

Für die Zwecke dieses Artikels enthalten diese Maßnahmen eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Förderung von Verhaltensänderungen, beispielsweise:

a) steuerliche Anreize,

b) Zugang zu Finanzierungsquellen, Gutscheinen, Finanzhilfen oder Subventionen,

c) öffentlich geförderte Bewertungen des Energieverbrauchs, Dienste für gezielte Beratung und Unterstützung für Haushaltskunden, insbesondere von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden, und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben,

d) Dienste für gezielte Beratung von KMU und Kleinstunternehmen,

e) Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen in einem barrierefreien Format,

f) Projekte mit Beispielcharakter,

g) Aktivitäten am Arbeitsplatz,

h) Schulungsaktivitäten,

i) digitale Tools,

j) Strategien zur Förderung der Beteiligung.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels müssen die in Absatz 2 genannten Maßnahmen die Schaffung eines unterstützenden Rahmens für Marktteilnehmer wie die in Absatz 1 genannten umfassen, insbesondere für:

a) die Einrichtung einziger Anlaufstellen oder ähnlicher Mechanismen für die Bereitstellung technischer, administrativer und finanzieller Beratung und Unterstützung im Bereich der Energieeffizienz – wie z. B. Energiechecks für Haushalte, die energetische Renovierung von Gebäuden, Informationen über den Austausch alter und ineffizienter Heizsysteme durch moderne und effizientere Anlagen und die Nutzung erneuerbarer Energie und der Energiespeicherung für Gebäude – für Endkunden und Endnutzer, insbesondere Haushalts- und kleine Nichthaushaltskunden und -endnutzer, einschließlich KMU und Kleinstunternehmen,

b) die Zusammenarbeit mit privaten Akteuren, die Dienstleistungen wie Energieaudits und Bewertungen des Energieverbrauchs, Finanzierungslösungen und die Durchführung energetischer Renovierungen erbringen,

c) die Mitteilung kosteneffizienter und leicht umsetzbarer Möglichkeiten zur Änderung des Energienutzungsverhaltens,

d) die Verbreitung von Informationen über Energieeffizienzmaßnahmen und Finanzierungsinstrumente,

Stand: 30.04.2026

#RV1468

e) die Einrichtung zentraler Anlaufstellen, über die die Endkunden und Endnutzer alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und die Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten. Diese zentralen Anlaufstellen können in allgemeine Verbraucherinformationsstellen eingegliedert sein.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels richten die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und gegebenenfalls privaten Akteuren spezielle einzige Anlaufstellen oder ähnliche Mechanismen für die Bereitstellung technischer, administrativer und finanzieller Beratung im Bereich der Energieeffizienz ein. Diese Einrichtungen

a) beraten Haushalte, KMU, Kleinstunternehmen und öffentliche Einrichtungen mit gestrafften Informationen zu technischen und finanziellen Möglichkeiten und Lösungen,

b) leisten ganzheitliche Unterstützung für alle Haushalte – mit besonderem Schwerpunkt auf von Energiearmut betroffenen Haushalten und Gebäuden mit der schlechtesten Energieeffizienz – sowie für akkreditierte Unternehmen und Installateure, die auf verschiedene Wohngebäudetypen und geografische Gebiete angepasste Nachrüstungsdienste anbieten und in den verschiedenen Phasen des Nachrüstungsprojekts Unterstützung leisten, um unter anderem die Einhaltung der Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz zu erleichtern, falls solche Vorgaben in einem Rechtsakt der Union vorgesehen sind,

c) beraten in Bezug auf das Energieverbrauchsverhalten.

(5) Die speziellen einzigen Anlaufstellen gemäß Absatz 4 haben gegebenenfalls folgende Aufgaben:

a) Bereitstellung von Informationen durch qualifizierte Fachkräfte im Bereich der Energieeffizienz;

b) Erhebung aggregierter Typologiedaten aus Energieeffizienzprojekten sowie Austausch und Veröffentlichung von Erfahrungen;

c) Schaffung von Verbindungen zwischen potenziellen Projekten und Marktteilnehmern, insbesondere bei kleineren lokalen Projekten.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten, um den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Bezug auf diese Verfahren zu verbessern.

(6) Die einzigen Anlaufstellen gemäß Absatz 4 bieten spezielle Dienste für von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden und Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen an.

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Entwicklung dieser einzigen Anlaufstellen zur Verfügung, damit ein unionsweit harmonisierter Ansatz verfolgt wird. Die Leitlinien fördern die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen, Energieagenturen und von der Bevölkerung getragenen Initiativen.

(7) Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Bedingungen, damit die Marktteilnehmer die Endkunden, einschließlich von Energiearmut betroffener Menschen, schutzbedürftiger Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen wohnen, KMU und Kleinstunternehmen, angemessen und gezielt über Energieeffizienz informieren und beraten können.

(8) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Endkunden, Endnutzer, von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen wohnen, über einen unabhängigen Mechanismus wie eine Ombudsstelle für Energieangelegenheiten, einen Verbraucherverband oder eine nationale Regulierungsbehörde Zugang zu einfachen, fairen, transparenten, unabhängigen, wirksamen und effizienten Mechanismen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten haben, die sich aus den in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechten und Pflichten ergeben. Handelt es sich bei dem Endkunden um einen Verbraucher im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]), so müssen solche Mechanismen der außergerichtlichen Streitbeilegung den in der genannten Richtlinie festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen. Zu diesem Zweck können außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen, die in den Mitgliedstaaten bereits bestehen, genutzt werden, sofern sie gleichermaßen wirksam sind.

([45]) Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

Stand: 30.04.2026

#RV1469

Die Mitgliedstaaten stellen erforderlichenfalls sicher, dass die Stellen für die außergerichtliche Streitbeilegung zusammenarbeiten, um einfache, faire, transparente, unabhängige, wirksame und effiziente außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren für alle Streitigkeiten anzubieten, die Produkte und Dienstleistungen betreffen, die an unter diese Richtlinie fallende Produkte und Dienstleistungen gebunden sind oder im Paket damit angeboten bzw. erbracht werden.

Die Mitwirkung von Unternehmen an Mechanismen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten für Haushaltskunden ist verbindlich, es sei denn, der jeweilige Mitgliedstaat weist gegenüber der Kommission nach, dass andere Mechanismen gleichermaßen wirksam sind.

(9) Unbeschadet der Grundprinzipien des Eigentums- und Mietrechts der Mitgliedstaaten ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz in Bezug auf divergierende Anreize zwischen den Eigentümern und den Mietern oder zwischen den Eigentümern eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, damit diese Parteien nicht deshalb, weil ihnen die vollen Vorteile der Investition nicht einzeln zugutekommen oder weil Regeln für die Aufteilung der Kosten und Vorteile untereinander fehlen, davon abgehalten werden, Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz vorzunehmen, die sie ansonsten getätigt hätten.

Maßnahmen zur Beseitigung solcher Hemmnisse können die Bereitstellung von Anreizen, die Aufhebung oder Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Verabschiedung von Leitlinien und Auslegungsmitteilungen oder die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, einschließlich nationaler Vorschriften und Maßnahmen zur Regelung der Entscheidungsfindung bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern, sowie die Möglichkeit, Drittfinanzierungslösungen in Anspruch zu nehmen, umfassen. Die Maßnahmen können mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, der Bereitstellung von speziellen Informationen und technischer Hilfe im Bereich der Energieeffizienz für Marktteilnehmer wie die in Absatz 1 genannten kombiniert werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um einen multilateralen Dialog unter den einschlägigen Partnern, z. B. lokale und regionale Behörden, Sozialpartner, Eigentümer- und Mieterverbände, Verbraucherorganisationen, Energieverteiler oder Energieeinzelhandelsunternehmen, Energiedienstleistungsunternehmen, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften, Behörden und Agenturen, mit dem Ziel zu unterstützen, Vorschläge für gemeinsam akzeptierte Maßnahmen, Anreize und Leitlinien zur Anwendung bei divergierenden Anreizen zwischen den Eigentümern und den Mietern oder zwischen den Eigentümern eines Gebäudes oder Gebäudeteils vorzulegen.

Stand: 30.04.2026

Jeder Mitgliedstaat meldet solche Hemmnisse und die im Rahmen seiner gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU und der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegten langfristigen Renovierungsstrategie ergriffenen Maßnahmen.

(10) Die Kommission fördert den Austausch und die Verbreitung von Informationen über gute Energieeffizienzverfahren und -methoden und stellt zur Minderung divergierender Anreize in den Mitgliedstaaten technische Hilfe bereit.

Artikel 23

Partnerschaften für Energieeffizienz

(1) Bis zum 11. Oktober 2024 bewertet die Kommission, ob die Energieeffizienz im Rahmen bestehender Partnerschaften erfasst wird. Ergibt die Bewertung, dass die Energieeffizienz im Rahmen bestehender Partnerschaften nicht ausreichend erfasst wird, so richtet die Kommission sektorspezifische Energieeffizienzpartnerschaften auf Unionsebene mit Unterpartnerschaften für jeden fehlenden Sektor ein, indem sie wichtige Interessenträger – einschließlich der Sozialpartner – aus Sektoren wie IKT, Verkehr, Finanzwesen und Gebäude in inklusiver und repräsentativer Weise zusammenbringt.

Wird eine Partnerschaft eingerichtet, so ernennt die Kommission gegebenenfalls für jede sektorspezifische Energieeffizienzpartnerschaft der Union einen Vorsitzenden.

(2) Die Partnerschaften gemäß Absatz 1 zielen darauf ab, Dialoge über den Klimaschutz und die Energiewende zwischen den einschlägigen Akteuren zu erleichtern und die Sektoren darin zu bestärken, Fahrpläne für Energieeffizienz auszuarbeiten, um die verfügbaren Maßnahmen und technologischen Optionen für Energieeinsparungen zu erfassen, sich auf den Einsatz erneuerbarer Energie vorzubereiten und die Sektoren zu dekarbonisieren.

Diese Fahrpläne werden den Sektoren als wertvolle Unterstützung bei der Planung der für die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2021/1119 erforderlichen Investitionen dienen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Akteuren zur Stärkung des Binnenmarktes erleichtern.

Artikel 24

Stärkung und Schutz schutzbedürftiger Kunden und Verringerung der Energiearmut

(1) Unbeschadet ihrer nationalen Wirtschafts- und Sozialpolitik und ihrer Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu stärken und zu schützen.

Bei der Definition des Begriffs „schutzbedürftiger Kunde“ gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG sowie Artikel 28 Absatz 1der Richtlinie (EU) 2019/944 berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch die Endnutzer.

(2) Unbeschadet ihrer nationalen Wirtschafts- und Sozialpolitik und ihrer Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht setzen die Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Verringerung der Energiearmut Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und damit verbundene Verbraucherschutz- oder Informationsmaßnahmen, insbesondere die in Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 22 dieser Richtlinie genannten, vorrangig bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, um. Die Überwachung dieser Maßnahmen und die Berichterstattung darüber werden im Rahmen der geltenden Berichtspflichten gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1999 durchgeführt.

Stand: 30.04.2026

(3) Zur Unterstützung von Energiearmut betroffener Menschen, schutzbedürftiger Kunden, von Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls von Menschen, die in Sozialwohnungen leben, müssen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls

a) Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung umsetzen, um Verteilungseffekte aufgrund anderer Strategien und Maßnahmen, etwa gemäß Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie umgesetzter steuerlicher Maßnahmen, oder aufgrund der Anwendung des Emissionshandels im Gebäude- und Verkehrssektor gemäß der Richtlinie 2003/87/EG abzumildern;

b) die auf Unionsebene und auf nationaler Ebene verfügbaren öffentlichen Mittel, gegebenenfalls einschließlich des finanziellen Beitrags, den die Mitgliedstaaten aus dem Klima-Sozialfonds gemäß der Artikel 9 und 14 der Verordnung (EU) 2023/955 erhalten, und Einnahmen aus Versteigerungen von Zertifikaten aus dem Emissionshandel im Rahmen des EU-EHS gemäß der Richtlinie 2003/87/EG vorrangig und bestmöglich für Investitionen in Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung nutzen;

c) frühzeitig und vorausschauend in Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung investieren, bevor Verteilungseffekte aufgrund anderer Strategien und Maßnahmen ihre Wirkung entfalten;

d) technische Hilfe und die Einführung von Finanzierungmöglichkeiten und finanziellen Instrumenten fördern, etwa On-Bill-Modelle, lokale Kreditausfallreserven, Garantiefonds, Fonds für umfassende Renovierungen und Renovierungen, die zu Mindestenergiegewinnen führen;

e) technische Hilfe für soziale Akteure fördern, um eine aktive Beteiligung schutzbedürftiger Kunden am Energiemarkt und positive Verhaltensänderungen in Bezug auf ihren Energieverbrauch zu begünstigen;

f) den Zugang zu Finanzierungsquellen, Finanzhilfen oder Subventionen, die an Mindestenergiegewinne gebunden sind, sicherstellen und dadurch den Zugang zu erschwinglichen Bankdarlehen oder zweckgebundenen Kreditlinien erleichtern.

(4) Die Mitgliedstaaten richten ein Netzwerk von Experten aus verschiedenen Bereichen wie dem Gesundheitswesen, dem Bausektor und dem sozialen Sektor ein oder beauftragen ein bestehendes Netzwerk, um Strategien zur Unterstützung lokaler und nationaler Entscheidungsträger bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und technische Hilfe und finanzielle Instrumente zur Verringerung der Energiearmut zu entwickeln. Die Mitgliedstaaten streben eine Zusammensetzung des Expertennetzwerks an, die ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gewährleistet und die Sichtweisen aller widerspiegelt.

#RV1471

Die Mitgliedstaaten können das Expertennetzwerk mit der Beratung in folgenden Bereichen beauftragen:

a) nationale Definitionen, Indikatoren und Kriterien für Energiearmut, energiearme und schutzbedürftige Kunden, einschließlich Endnutzer;

b) Entwicklung oder Verbesserung einschlägiger Indikatoren und Datensätze, die für das Problem der Energiearmut relevant sind und verwendet und gemeldet werden sollten;

c) Methoden und Maßnahmen zur Gewährleistung der Erschwinglichkeit der Lebenshaltungskosten, der Förderung der Wohnkostenneutralität oder von Möglichkeiten, mit denen sichergestellt werden kann, dass die in Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung investierten öffentlichen Mittel sowohl den Eigentümern als auch den Mietern von Gebäuden und Gebäudeteilen zugutekommen, insbesondere im Hinblick auf von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben;

d) Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Situationen, in denen bestimmte Gruppen etwa aufgrund ihres Einkommens, ihres Geschlechts, ihres Gesundheitszustands oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit und ihrer demografischen Merkmale stärker von Energiearmut betroffen sind oder ein höheres Energiearmutsrisiko haben oder anfälliger für die nachteiligen Auswirkungen von Energiearmut sind.

KAPITEL V

EFFIZIENZ BEI DER ENERGIEVERSORGUNG

Stand: 30.04.2026

Artikel 25

Bewertung und Planung der Wärme- und Kälteversorgung

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission im Rahmen seines integrierten nationalen Energie- und Klimaplans und dessen Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 eine umfassende Bewertung der Wärme- und Kälteversorgung. Diese umfassende Bewertung enthält die in Anhang X der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Informationen und wird von der gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001 durchgeführten Bewertung begleitet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von der umfassenden Bewertung gemäß Absatz 1 betroffenen Interessenträger die Möglichkeit erhalten, sich an der Ausarbeitung der Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung, der umfassenden Bewertung und der Strategien und Maßnahmen zu beteiligen, und sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden Handels- und Geschäftsgeheimnisse, die als solche ausgewiesen sind, nicht offenlegen oder veröffentlichen.

(3) Für die Zwecke der umfassenden Bewertung gemäß Absatz 1 führen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der klimatischen Bedingungen, der wirtschaftlichen Durchführbarkeit und der technischen Eignung eine Kosten-Nutzen-Analyse für ihr gesamtes Hoheitsgebiet durch. Die Kosten-Nutzen-Analyse muss es ermöglichen, die ressourcen- und kosteneffizientesten Lösungen zur Deckung des Wärme- und Kälteversorgungsbedarfs unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ zu ermitteln. Diese Kosten-Nutzen-Analyse kann Teil einer Umweltprüfung im Rahmen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([46]) sein.

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden, die für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analysen verantwortlich sind, geben die detaillierten Methoden und Annahmen gemäß Anhang XI vor und stellen die Verfahren für die wirtschaftliche Analyse auf und machen diese öffentlich bekannt.

(4) Ergeben die umfassende Bewertung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels und die Analyse nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels, dass ein Potenzial für den Einsatz hocheffizienter KWK und/oder effizienter Fernwärme- und Fernkälteversorgung aus Abwärme vorhanden ist, dessen Nutzen die Kosten überwiegt, so ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um eine Infrastruktur für effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung auf- und auszubauen, die Entwicklung von Anlagen für die Verwendung der Abwärme auch im Industriesektor anzuregen und/oder der Entwicklung der hocheffizienten KWK und der Nutzung von Wärme und Kälte aus Abwärme und erneuerbaren Energiequellen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 26 Absätze 7 und 9 Rechnung zu tragen.

([46]) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Ergeben die umfassende Bewertung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels und die Analyse nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels, dass kein Potenzial vorhanden ist, bei dem der Nutzen die Kosten – einschließlich der Verwaltungskosten für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 26 Absatz 7 – überwiegt, so können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls zusammen mit den betreffenden lokalen und regionalen Behörden Anlagen von den Anforderungen der Absätze 1 und 3 des vorliegenden Artikels ausnehmen.

(5) Die Mitgliedstaaten beschließen Strategien und Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass das in den gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels durchgeführten umfassenden Bewertungen ermittelte Potenzial genutzt wird. Diese Strategien und Maßnahmen umfassen mindestens die in Anhang X aufgeführten Elemente. Jeder Mitgliedstaat übermittelt diese Strategien und Maßnahmen im Rahmen der Aktualisierung seiner gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, seines gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der genannten Verordnung übermittelten nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplans und der einschlägigen nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte, die gemäß der genannten Verordnung vorgelegt werden.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass regionale und lokale Behörden zumindest in Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von mehr als 45 000 Einwohnern lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung ausarbeiten. Diese Pläne sollten mindestens

a) auf der Grundlage der Informationen und Daten, die in den umfassenden Bewertungen gemäß Absatz 1 bereitgestellt werden, erstellt werden und eine Schätzung und Kartierung des Potenzials für eine Steigerung der Energieeffizienz, auch durch die Vorrüstung für Niedrigtemperatur-Fernwärme, hocheffiziente KWK und die Rückgewinnung von Abwärme, und für die Nutzung erneuerbarer Energie bei der Wärme- und Kälteversorgung in dem betreffenden Gebiet liefern;

b) mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Einklang stehen;

c) eine Strategie für die Nutzung des gemäß Buchstabe a ermittelten Potenzials enthalten;

d) unter Einbeziehung aller relevanten regionalen oder lokalen Interessenträger ausgearbeitet werden und die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit sicherstellen, einschließlich der Betreiber lokaler Energieinfrastrukturen;

e) die relevante bestehende Energieinfrastruktur berücksichtigen;

f) den gemeinsamen Bedürfnissen lokaler Gemeinschaften und mehrerer lokaler oder regionaler Verwaltungseinheiten oder Regionen Rechnung tragen;

g) eine Bewertung der Rolle von Energiegemeinschaften und anderen von den Verbrauchern ausgehenden Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärme- und Kälteversorgung beitragen können;

h) eine Analyse der Heiz- und Kühlgeräte und -systeme im lokalen Gebäudebestand enthalten, wobei die gebietsspezifischen Potenziale für Energieeffizienzmaßnahmen zu berücksichtigen sind und auf die Gebäude mit der schlechtesten Energieeffizienz und die Bedürfnisse schutzbedürftiger Haushalte einzugehen ist;

i) eine Bewertung enthalten, wie die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen finanziert werden kann, und Finanzierungsmechanismen ermitteln, die es den Verbrauchern ermöglichen, auf Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzustellen;

j) einen Pfad zur Erreichung der Ziele der Pläne im Einklang mit der Klimaneutralität und die Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen vorsehen;

k) anstreben, alte und ineffiziente Heiz- und Kühlgeräte in öffentlichen Einrichtungen durch hocheffiziente Alternativen zu ersetzen, wobei auf den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen abgezielt wird;

l) eine Bewertung potenzieller Synergieeffekte mit den Plänen benachbarter regionaler oder lokaler Behörden enthalten, um gemeinsame Investitionen und Kosteneffizienz zu fördern.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle relevanten Parteien, einschließlich öffentlicher und privater Interessenträger, die Möglichkeit erhalten, sich an der Ausarbeitung von Plänen für die Wärme- und Kälteversorgung, der umfassenden Bewertung nach Absatz 1 und der Strategien und Maßnahmen nach Absatz 5 zu beteiligen.

Stand: 30.04.2026

#RV1473

Zu diesem Zweck erarbeiten die Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Behörden bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen für eine energieeffiziente und auf erneuerbaren Energien basierende Wärme- und Kälteversorgung auf regionaler und lokaler Ebene unter Nutzung des ermittelten Potenzials. Die Mitgliedstaaten unterstützen die regionalen und lokalen Behörden so weit wie möglich mit allen Mitteln, einschließlich finanzieller Unterstützung und Programmen zur technischen Unterstützung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung an andere lokale Anforderungen an die Klima-, Energie- und Umweltplanung angepasst werden, um Verwaltungsaufwand für die lokalen und regionalen Behörden zu vermeiden und die wirksame Umsetzung der Pläne zu fördern.

Lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung können von einer Gruppe mehrerer benachbarter lokaler Behörden gemeinsam durchgeführt werden, sofern die geografischen und administrativen Rahmenbedingungen sowie die Wärme- und Kälteinfrastruktur dies zulassen.

Die lokalen Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung werden von einer zuständigen Behörde bewertet, woraufhin erforderlichenfalls geeignete Umsetzungsmaßnahmen folgen.

Artikel 26

Wärme- und Kälteversorgung

(1) Um den effizienteren Verbrauch von Primärenergie zu gewährleisten und den Anteil der in das Netz eingespeisten erneuerbaren Energien an der Wärme- und Kälteversorgung zu steigern, muss ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem folgende Kriterien erfüllen:

a) bis zum 31. Dezember 2027: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 75 % KWK-Wärme oder zu 50 % eine Kombination dieser Energie- bzw. Wärmeformen nutzt;

b) ab dem 1. Januar 2028: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme, zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme, zu 80 % Wärme aus hocheffizienter KWK oder eine Kombination dieser in das Netz eingespeisten Energie- bzw. Wärmeformen nutzt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 % und der Gesamtanteil der erneuerbaren Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 50 % beträgt;

c) ab dem 1. Januar 2035: ein System, das mindestens zu 50 % erneuerbare Energien, zu 50 % Abwärme oder zu 50 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt, oder ein System, bei dem der Gesamtanteil erneuerbarer Energien, der Abwärme oder der Wärme aus hocheffizienter KWK mindestens 80 % und zusätzlich der Gesamtanteil erneuerbarer Energien oder der Abwärme mindestens 35 % beträgt;

d) ab dem 1. Januar 2040: ein System, das mindestens zu 75 % erneuerbare Energien, zu 75 % Abwärme oder zu 75 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt, oder ein System, das mindestens zu 95 % erneuerbare Energien, Abwärme und Wärme aus hocheffizienter KWK nutzt und bei dem zusätzlich der Gesamtanteil erneuerbarer Energien oder der Abwärme mindestens 35 % beträgt;

e) ab dem 1. Januar 2045: ein System, das mindestens zu 75 % erneuerbare Energien, zu 75 % Abwärme oder zu 75 % erneuerbare Energien und Abwärme nutzt;

f) ab dem 1. Januar 2050: ein System, das nur erneuerbare Energien, nur Abwärme oder nur eine Kombination von erneuerbaren Energien und Abwärme nutzt.

(2) Die Mitgliedstaaten können alternativ zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kriterien auch Nachhaltigkeitskriterien wählen, die auf der Menge der Treibhausgasemissionen aus dem Fernwärme- und -kältesystem pro an die Kunden gelieferter Wärme- oder Kälteeinheit beruhen, wobei Maßnahmen zu berücksichtigen sind, die zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Wahl dieser Kriterien dürfen bei einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem seine maximalen Treibhausgasemissionen pro an die Kunden gelieferter Wärme- oder Kälteeinheit die folgenden Mengen nicht überschreiten:

a) bis zum 31. Dezember 2025: 200 g/kWh;

b) ab dem 1. Januar 2026: 150 g/kWh;

c) ab dem 1. Januar 2035: 100 g/kWh;

d) ab dem 1. Januar 2045: 50 g/kWh;

e) ab dem 1. Januar 2050: 0 g/kWh.

Stand: 30.04.2026

#RV1474

(3) Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, die Kriterien für Treibhausgasemissionen pro Wärme- oder Kälteeinheit in einem bestimmten Zeitraum gemäß Absatz 2 Buchstaben a bis e dieses Artikels anzuwenden. Wenn sie sich dafür entscheiden, teilen sie dies der Kommission bis zum 11. Januar 2024 für den in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Zeitraum und mindestens sechs Monate vor Beginn der in Absatz 2 Buchstaben b bis e des vorliegenden Artikels genannten Zeiträume mit. Diese Mitteilung umfasst die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um die Verpflichtung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu erfüllen, wenn sie nicht bereits in der letzten Aktualisierung ihres nationalen Energie- und Klimaplans mitgeteilt wurden.

(4) Damit ein Fernwärme- und Fernkältesystem als effizient eingestuft wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Fernwärme- und Fernkältesystem bei seinem Bau oder bei der erheblichen Modernisierung seiner Versorgungseinheiten die Kriterien des Absatzes 1 oder 2 erfüllt, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem es in Betrieb geht oder nach der Modernisierung wieder in Betrieb genommen wird. Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass beim Bau eines Fernwärme- und -kältesystems oder bei der erheblichen Modernisierung seiner Versorgungseinheiten

a) in bestehenden Wärmequellen die Nutzung anderer fossiler Brennstoffe als Erdgas gegenüber dem Jahresverbrauch, der über die vorangegangenen drei Kalenderjahre des vollen Betriebs vor der Modernisierung gemittelt wurde, nicht zunimmt und

b) in allen neuen Wärmequellen in diesem System außer Erdgas keine fossilen Brennstoffe genutzt werden, wenn es bis 2030 gebaut oder erheblich modernisiert wird.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ab dem 1. Januar 2025 und danach alle fünf Jahre die Betreiber aller bestehenden Fernwärme- und Fernkältesysteme mit einer Gesamtwärme- oder -kälteabgabe von mehr als 5 MW, die die Kriterien gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis e nicht erfüllen, einen Plan zur Gewährleistung eines effizienteren Verbrauchs von Primärenergie, zur Reduzierung von Verteilungsverlusten und zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung erstellen. Der Plan enthält Maßnahmen zur Erfüllung der in Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Kriterien und muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Stand: 30.04.2026

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW die Abwärme oder andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung nutzen, es sei denn, die jeweiligen Rechenzentren können nachweisen, dass dies im Einklang mit der in Absatz 7 genannten Bewertung technisch oder wirtschaftlich nicht durchführbar ist.

(7) Um zu bewerten, ob eine Steigerung der Energieeffizienz der Wärme- und Kälteversorgung wirtschaftlich durchführbar ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf Anlagenebene eine Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang mit Anhang XI durchgeführt wird, wenn die folgenden Anlagen neu geplant oder erheblich modernisiert werden:

a) eine thermische Stromerzeugungsanlage mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 10 MW; zu bewerten sind die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage;

b) eine Industrieanlage mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 8 MW; zu bewerten ist die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts;

c) eine Versorgungseinrichtung mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 7 MW, z. B. eine Abwasserbehandlungsanlage oder eine LNG-Anlage; zu bewerten ist die Nutzung der Abwärme am Standort und außerhalb des Standorts;

d) ein Rechenzentrum mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW; zu bewerten sind die Kosten-Nutzen-Analysen – wozu auch die technische Durchführbarkeit, die Kosteneffizienz und die Auswirkungen auf die Energieeffizienz und den lokalen Wärmebedarf, einschließlich saisonaler Schwankungen, gehören – in Bezug auf die Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs sowie den Anschluss dieser Anlage an ein Fernwärmenetz oder an ein effizientes/auf erneuerbarer Energie beruhendes Fernkältesystem oder an andere Anwendungen für die Wärmerückgewinnung.

Bei der in Unterabsatz 1 Buchstabe d genannten Analyse sind Kühlsystemlösungen zu berücksichtigen, die es ermöglichen, die Abwärme bei Nutztemperatur mit minimalem zusätzlichem Energieinput abzuscheiden oder zu speichern.

#RV1475

Die Mitgliedstaaten streben an, Hemmnisse für die Nutzung von Abwärme zu beseitigen und die Nutzung von Abwärme zu unterstützen, wenn die Anlagen neu geplant oder modernisiert werden.

Der Einbau von Ausrüstungen für die Abscheidung des von einer Verbrennungsanlage erzeugten CO_2 im Hinblick auf seine geologische Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG gilt für die Zwecke der Buchstaben b und c dieses Absatzes nicht als Modernisierung.

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die Kosten-Nutzen-Analyse in Zusammenarbeit mit den für den Betrieb der Anlage zuständigen Unternehmen durchgeführt wird.

(8) Die Mitgliedstaaten können folgende Anlagen von der Anwendung des Absatzes 7 freistellen:

a) Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen; Grundlage hierfür ist ein von dem betreffenden Mitgliedstaat eingerichtetes Verifizierungsverfahren, mit dem sichergestellt wird, dass das Freistellungskriterium erfüllt ist;

b) Anlagen, die in der Nähe einer nach der Richtlinie 2009/31/EG genehmigten geologischen Speicherstätte angesiedelt werden müssen;

c) Rechenzentren, deren Abwärme in einem Fernwärmenetz oder direkt zur Raumheizung, zur Trinkwarmwasserbereitung oder zu anderen Zwecken in dem Gebäude oder der Gebäudegruppe oder den Einrichtungen, in dem bzw. der bzw. denen sich die Rechenzentren befinden, genutzt wird oder genutzt werden soll.

Die Mitgliedstaaten können außerdem Schwellenwerte für die verfügbare Nutzabwärme, für die Wärmenachfrage oder für die Entfernungen zwischen den Industrieanlagen und den Fernwärmenetzen festlegen, um einzelne Anlagen von der Anwendung des Absatzes 7 Buchstaben c und d freizustellen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die nach diesem Absatz gewährten Freistellungen mit.

(9) Die Mitgliedstaaten beschließen Genehmigungskriterien gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 oder gleichwertige Erlaubniskriterien,

a) um den Ergebnissen der umfassenden Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 1 Rechnung zu tragen,

b) um sicherzustellen, dass die in Absatz 7 festgelegten Anforderungen erfüllt sind,

c) um den Ergebnissen der Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels Rechnung zu tragen.

(10) Die Mitgliedstaaten können einzelne Anlagen mittels der in Absatz 9 genannten Genehmigungskriterien oder gleichwertigen Erlaubniskriterien von der Anforderung freistellen, Optionen anzuwenden, deren Nutzen die Kosten überwiegt, wenn es aufgrund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage zwingende Gründe hierfür gibt. In diesen Fällen legen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission einen begründeten Beschluss innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieses Beschlusses vor. Die Kommission kann zu dem Beschluss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang eine Stellungnahme abgeben.

(11) Die Absätze 7, 8, 9 und 10 gelten für Anlagen, die unter die Richtlinie 2010/75/EU fallen, unbeschadet der in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen.

(12) Die Mitgliedstaaten sammeln Informationen über die gemäß Absatz 7 Buchstaben a bis d durchgeführten Kosten-Nutzen-Analysen. Diese Informationen sollten mindestens Daten über die verfügbaren Wärmemengen und Wärmeparameter, die Anzahl der jährlich geplanten Betriebsstunden und die geografische Lage der Standorte enthalten. Diese Daten werden unter gebührender Berücksichtigung ihrer potenziellen Sensibilität veröffentlicht.

(13) Auf der Grundlage der in Anhang III Buchstabe d genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nach von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien nachgewiesen werden kann. Sie stellen sicher, dass dieser Herkunftsnachweis die in Anhang XII festgelegten Anforderungen erfüllt und mindestens die in diesem Anhang genannten Informationen enthält. Die Mitgliedstaaten erkennen die von ihnen ausgestellten Herkunftsnachweise gegenseitig

Stand: 30.04.2026

#RV1476

ausschließlich als Nachweis der in diesem Absatz genannten Informationen an. Jede Verweigerung einer entsprechenden Anerkennung eines Herkunftsnachweises, insbesondere aus Gründen der Betrugsbekämpfung, muss sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Verweigerung mit und erläutern die Gründe hierfür. Wird die Anerkennung eines Herkunftsnachweises verweigert, so kann die Kommission einen Beschluss erlassen, um die verweigernde Partei insbesondere aufgrund objektiver, transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien zur Anerkennung zu verpflichten.

(14) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede verfügbare Förderung der KWK davon abhängig gemacht wird, dass der erzeugte Strom aus hocheffizienter KWK stammt und die Abwärme wirksam zur Erreichung von Primärenergieeinsparungen genutzt wird. Die staatliche Förderung der KWK sowie der Fernwärmeerzeugung und -netze unterliegt gegebenenfalls den Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Artikel 27

Energieumwandlung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung

(1) Die nationalen Energieregulierungsbehörden wenden bei der Erfüllung ihrer Regulierungsaufgaben gemäß den Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 in Bezug auf ihre Beschlüsse zum Betrieb der Gas- und Strominfrastruktur, einschließlich ihrer Beschlüsse zu Netztarifen, den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie an. Zusätzlich zum Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ können die nationalen Energieregulierungsbehörden unter Wahrung der Klimaziele der Union und der Nachhaltigkeit die Kosteneffizienz, die Systemeffizienz und die Versorgungssicherheit sowie die Marktintegration berücksichtigen, wie in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber bei ihrer Netzplanung, ihrer Netzentwicklung und bei Entscheidungen über Investitionen in das Netz den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie anwenden. Die nationalen Regulierungsbehörden oder andere benannte nationale Behörden überprüfen, ob die von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern verwendeten Methoden Alternativen in der Kosten-Nutzen-Analyse bewerten und die weiter reichenden Vorteile von Energieeffizienzlösungen, nachfrageseitiger Flexibilität und Investitionen in Vermögenswerte, die zum Klimaschutz beitragen, berücksichtigen. Bei der Genehmigung, Überprüfung oder Überwachung ihrer Vorhaben und Netzentwicklungspläne gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2009/73/EG und Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 überprüfen die nationalen Regulierungsbehörden und die anderen benannten Behörden auch die Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ durch die Übertragungs- bzw. Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber. Die nationalen Regulierungsbehörden können in enger Zusammenarbeit mit den Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern, die wertvolles Fachwissen zur Verfügung stellen können, Methoden und Leitlinien für die Bewertung von Alternativen in der Kosten-Nutzen-Analyse bereitstellen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber den Gesamtumfang der Netzverluste überwachen und quantifizieren und, soweit dies technisch und finanziell durchführbar ist, die Netze optimieren und die Netzeffizienz verbessern. Die Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber melden diese Maßnahmen und die durch Verringerung der Netzverluste erwarteten Energieeinsparungen der nationalen Energieregulierungsbehörde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf ihre bestehenden Übertragungs- bzw. Fernleitungs- oder Verteilernetze für Gas oder Strom bewerten und die Energieeffizienz in Bezug auf Auslegung und Betrieb der Infrastruktur verbessern, und zwar insbesondere was den Ausbau intelligenter Netze betrifft. Die Mitgliedstaaten bestärken die Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber durch anreizbasierte Regelungen im Einklang mit den Tarifgrundsätzen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009, innovative Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender und künftiger Systeme zu entwickeln.

(4) Die nationalen Energieregulierungsbehörden nehmen in den Jahresbericht gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG und Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie (EU) 2019/944 einen spezifischen Abschnitt über die Fortschritte bei der Energieeffizienzverbesserung beim Betrieb der Gas- und Strominfrastruktur auf. In diesen Berichten legen die nationalen Energieregulierungsbehörden eine Bewertung des Gesamtwirkungsgrads beim Betrieb der Gas- und Strominfrastruktur sowie der von den Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern durchgeführten Maßnahmen vor und geben gegebenenfalls Empfehlungen für Energieeffizienzverbesserungen ab, einschließlich kosteneffizienter Alternativen zur Verringerung der Spitzenlasten und des Gesamtstromverbrauchs.

Stand: 30.04.2026

#RV1477

(5) Für den Strombereich gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die Netzregulierung und die Netztarife die Kriterien des Anhangs XIII erfüllen, wobei die gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 entwickelten Netzkodizes und Leitlinien sowie die in Artikel 59 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 festgelegte Verpflichtung, zu ermöglichen, dass die notwendigen Investitionen in die Netze auf eine Art und Weise vorgenommen werden, die die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet, berücksichtigt werden.

(6) Die Mitgliedstaaten können Systemkomponenten und Tarifstrukturen mit sozialer Zielsetzung für die netzgebundene Energieübertragung bzw. -fernleitung und -verteilung genehmigen, sofern alle störenden Auswirkungen auf das Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetz auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt werden und in keinem unangemessenen Verhältnis zu der sozialen Zielsetzung stehen.

(7) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass Anreize in Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilungstarifen, die sich nachteilig auf die Energieeffizienz der Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung und -lieferung sowie der Gaserzeugung, -fernleitung, -verteilung und -lieferung auswirken, beseitigt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Auslegung der Infrastruktur und der Betrieb der bestehenden Infrastruktur im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/943 effizient sind und die Tarife eine nachfrageseitige Steuerung ermöglichen.

(8) Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber müssen Anhang XIV entsprechen.

(9) Die nationalen Regulierungsbehörden können gegebenenfalls von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern verlangen, dass sie die Ansiedlung hocheffizienter KWK-Anlagen in der Nähe von Wärmebedarfsgebieten fördern, indem sie die Anschluss- und Netznutzungsgebühren senken.

(10) Die Mitgliedstaaten können Erzeugern von Strom aus hocheffizienter KWK, die einen Netzanschluss wünschen, gestatten, für die Anschlussarbeiten eine Ausschreibung durchzuführen.

(11) Bei der Berichterstattung nach der Richtlinie 2010/75/EU prüfen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der genannten Richtlinie, ob Informationen über Energieeffizienzniveaus von Anlagen, die mit einer thermischen Gesamtnennleistung von 50 MW oder mehr Brennstoffe verfeuern, aufgenommen werden, und zwar unter Berücksichtigung der relevanten besten verfügbaren Techniken, die gemäß der Richtlinie 2010/75/EU entwickelt wurden.

Stand: 30.04.2026

KAPITEL VI

HORIZONTALE BESTIMMUNGEN

Artikel 28

Verfügbarkeit von Qualifizierungs-, Akkreditierungs- und Zertifizierungssystemen

(1) Die Mitgliedstaaten errichten ein Netzwerk zur Sicherstellung eines den Markterfordernissen entsprechenden Kompetenzniveaus für Berufe im Bereich Energieeffizienz. Die Mitgliedstaaten stellen in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern sicher, dass Zertifizierungs- oder gleichwertige Qualifizierungssysteme, soweit erforderlich einschließlich geeigneter Ausbildungsprogramme, für Berufe im Bereich Energieeffizienz, darunter Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits, Energiemanager, unabhängige Experten, Installateure von Gebäudekomponenten gemäß der Richtlinie 2010/31/EU und Anbieter integrierter Renovierungsarbeiten, zur Verfügung stehen und zuverlässig sind und zu den nationalen Energieeffizienzzielen und den allgemeinen Dekarbonisierungszielen der Union beitragen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Anbieter von Zertifizierungs- oder gleichwertigen Qualifizierungssystemen, soweit erforderlich einschließlich geeigneter Ausbildungsprogramme, gegebenenfalls im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([47]) akkreditiert oder nach konvergierenden nationalen Rechtsvorschriften oder Normen zugelassen sind.

([47]) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

#RV1478

(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Teilnahme an Zertifizierungs-, Ausbildungs- und Schulungsprogrammen, um ein den Markterfordernissen entsprechendes Kompetenzniveau für Berufe im Bereich Energieeffizienz sicherzustellen.

(3) Bis zum 11. Oktober 2024 geht die Kommission wie folgt vor:

a) Sie bringt in Zusammenarbeit mit einer von den Mitgliedstaaten benannten Expertengruppe einen Rahmen für eine Kampagne auf den Weg oder konzipiert eine Kampagne, um unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung mehr Menschen für Energieeffizienzberufe zu gewinnen.

b) Sie bewertet, ob nach Möglichkeit unter Nutzung bestehender Initiativen die Einrichtung einer zentralen Zugangsplattform zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Maßnahmen durchführbar ist, um sicherzustellen, dass ausreichend qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind, die erforderlich sind, um mit dem Tempo des Fortschritts bei der Energieeffizienz Schritt zu halten, damit die Klima- und Energieziele der Union erreicht werden. Auf der Plattform werden Experten aus den Mitgliedstaaten, die Sozialpartner, Bildungseinrichtungen, Hochschulen und andere einschlägige Interessenträger zusammengebracht, um bewährte Verfahren bei Qualifizierungssystemen und Ausbildungsprogrammen zu fördern und zu unterstützen und so dafür zu sorgen, dass es im Bereich Energieeffizienz mehr Fachkräfte gibt und vorhandene Fachkräfte umgeschult bzw. weitergebildet werden, damit der Bedarf am Markt gedeckt werden kann.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nationale Zertifizierungs- oder gleichwertige Qualifizierungssysteme, soweit erforderlich einschließlich Ausbildungsprogrammen, bestehende europäische oder internationale Normen für die Energieeffizienz berücksichtigen.

(5) Die Mitgliedstaaten machen die Zertifizierungssysteme, die gleichwertigen Qualifizierungssysteme oder die geeigneten Ausbildungsprogramme nach Absatz 1 öffentlich zugänglich und arbeiten sowohl untereinander als auch mit der Kommission bei Vergleichen zwischen den Systemen sowie bei der Anerkennung der Systeme zusammen.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verbraucher gemäß Artikel 29 Absatz 1 auf die Verfügbarkeit der Systeme aufmerksam zu machen.

(6) Die Mitgliedstaaten bewerten bis zum 31. Dezember 2024 und danach mindestens alle vier Jahre, ob die Systeme das erforderliche Maß an Kompetenzen und den gleichberechtigten Zugang aller Einzelpersonen im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung für Energiedienstleister, Energieauditoren, Energiemanager, unabhängige Experten, Installateure von Gebäudekomponenten gemäß Richtlinie 2010/31/EU und Anbieter integrierter Renovierungsarbeiten gewährleisten. Die Mitgliedstaaten bewerten zudem die Differenz zwischen den verfügbaren und den nachgefragten Fachkräften. Die Mitgliedstaaten machen die Bewertung und die sich daraus ergebenden Empfehlungen öffentlich zugänglich und stellen sie über die gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichtete E-Plattform bereit.

Artikel 29

Energiedienstleistungen

(1) Die Mitgliedstaaten fördern den Energiedienstleistungsmarkt und den Zugang zu ihm für KMU, indem sie klare und leicht zugängliche Informationen über Folgendes verbreiten:

a) verfügbare Energiedienstleistungsverträge und Klauseln, die in solche Verträge aufgenommen werden sollten, um Energieeinsparungen sicherzustellen und die Rechte der Endkunden zu wahren;

b) Finanzinstrumente, Anreize, Zuschüsse, Umlauffonds, Garantien, Versicherungssysteme und Darlehen zur Förderung von Dienstleistungsprojekten im Bereich Energieeffizienz;

c) verfügbare qualifizierte oder zertifizierte Energiedienstleister, wie etwa Energiedienstleistungsunternehmen, sowie deren Qualifikationen oder Zertifizierungen gemäß Artikel 28;

d) verfügbare Überwachungs- und Prüfmethoden sowie Qualitätskontrollsysteme.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Entwicklung von gegebenenfalls auf europäischen oder internationalen Normen beruhenden Gütesiegeln, unter anderem durch Fachverbände.

Stand: 30.04.2026

#RV1479

(3) Die Mitgliedstaaten machen eine Liste verfügbarer qualifizierter oder zertifizierter Energiedienstleister sowie ihrer Qualifizierungen oder Zertifizierungen gemäß Artikel 28 öffentlich zugänglich und aktualisieren diese Liste regelmäßig oder sorgen für eine Schnittstelle, über die die Energiedienstleister diese Informationen bereitstellen können.

(4) Die Mitgliedstaaten fördern und gewährleisten, soweit technisch und wirtschaftlich durchführbar, die Nutzung von Energieleistungsverträgen für die Renovierung großer Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden. Bei Renovierungen großer Nichtwohngebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 750 m^2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass öffentliche Einrichtungen prüfen, ob die Nutzung von Energieleistungsverträgen und sonstigen leistungsbasierten Energiedienstleistungen durchführbar ist.

Die Mitgliedstaaten können öffentliche Einrichtungen darin bestärken, Energieleistungsverträge mit erweiterten Energiedienstleistungen, einschließlich Laststeuerung und Speicherung, zu kombinieren, um für Energieeinsparungen zu sorgen und die erzielten Ergebnisse im Lauf der Zeit durch kontinuierliche Überwachung, wirksamen Betrieb und Wartung aufrechtzuerhalten.

(5) Die Mitgliedstaaten unterstützen den öffentlichen Sektor bei der Annahme von Energiedienstleistungsangeboten, insbesondere für Gebäuderenovierungen, indem sie

a) Energieleistungs-Musterverträge bereitstellen, die mindestens die in Anhang XV aufgeführten Punkte enthalten und bestehende europäische und internationale Normen, verfügbare Leitlinien für Ausschreibungen und den Eurostat-Leitfaden für die statistische Behandlung von Energieleistungsverträgen in den Staatskonten berücksichtigen;

b) Informationen über bewährte Verfahren in Bezug auf Energieleistungsverträge bereitstellen, die – sofern verfügbar – eine Kosten-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus beinhalten;

c) eine Datenbank zu umgesetzten und laufenden Vorhaben mit Energieleistungsverträgen fördern und öffentlich zugänglich machen, in der die erwarteten und die erzielten Energieeinsparungen enthalten sind.

Stand: 30.04.2026

(6) Die Mitgliedstaaten unterstützen das ordnungsgemäße Funktionieren des Energiedienstleistungsmarkts, indem sie die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) Benennung und Bekanntmachung einer oder mehrerer Anlaufstellen, bei denen Endkunden die in Absatz 1 genannten Informationen erhalten können;

b) Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse, die die Nutzung von Energieleistungsverträgen und anderen Energieeffizienz-Dienstleistungsmodellen für die Ermittlung oder Durchführung von Energiesparmaßnahmen oder beides erschweren;

c) Einrichtung und Förderung der Rolle von Beratungsstellen und unabhängigen Marktmittlern, einschließlich einziger Anlaufstellen oder ähnlicher Unterstützungsmechanismen zur Förderung der Marktentwicklung auf der Nachfrage- und Angebotsseite, sowie öffentliche und den Marktteilnehmern zugängliche Bereitstellung von Informationen über diese Unterstützungsmechanismen.

(7) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes für Energiedienstleistungen zu unterstützen, können die Mitgliedstaaten einen individuellen Mechanismus einrichten oder eine Ombudsstelle benennen, um die effiziente Bearbeitung von Beschwerden und die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Energiedienstleistungs- und Energieleistungsverträgen sicherzustellen.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Energieverteiler, die Verteilernetzbetreiber und die Energieeinzelhandelsunternehmen sich jeder Tätigkeit enthalten, die die Nachfrage nach und die Bereitstellung von Energiedienstleistungen oder Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung beeinträchtigt oder die Entwicklung von Märkten für solche Dienstleistungen oder Maßnahmen behindern könnte, wozu auch die Abschottung des Markts gegen Wettbewerber oder der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gehören.

Artikel 30

Nationaler Energieeffizienzfonds, Finanzierung und technische Unterstützung

(1) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV ermöglichen die Mitgliedstaaten die Einrichtung von Finanzierungsfazilitäten oder die Nutzung bestehender Fazilitäten für Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, damit der aus mehreren Finanzierungsströmen erwachsende Nutzen maximiert wird, sowie die Kombination von Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumenten und technischer Hilfe.

#RV1480

(2) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten gegebenenfalls direkt oder über Finanzinstitute bei der Einrichtung von Finanzierungsfazilitäten und von Fazilitäten für die Projektentwicklungsunterstützung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit dem Ziel, die Investitionen in Energieeffizienz in verschiedenen Sektoren zu erhöhen und von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu schützen und zu stärken, unter anderem durch Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive, damit niemand zurückgelassen wird.

(3) Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, mit denen besicherte und unbesicherte Kreditprodukte im Bereich Energieeffizienz, z. B. grüne Hypotheken und grüne Darlehen, unterstützt werden und sichergestellt wird, dass sie von Finanzinstituten umfassend und diskriminierungsfrei angeboten werden und für die Verbraucher sichtbar und zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, um die Umsetzung von On-Bill-Modellen oder Programmen zur Finanzierung über Steuern zu erleichtern, wobei sie die gemäß Absatz 10 bereitgestellten Leitlinien der Kommission berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Banken und andere Finanzinstitute über die Möglichkeiten der Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, einschließlich der Schaffung öffentlich-privater Partnerschaften, informiert werden. Die Mitgliedstaaten fördern die Einrichtung von Kreditbürgschaftsfazilitäten für Investitionen in die Energieeffizienz.

(4) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV fördern die Mitgliedstaaten die Festlegung von Regelungen für eine finanzielle Förderung, damit mehr Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung für die umfassende Modernisierung von individuellen Wärme- und Kältesystemen sowie Fernwärme- und Fernkältesystemen eingeführt werden.

(5) Die Mitgliedstaaten unterstützen – gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Netzwerke und Einrichtungen – den Aufbau von lokalem Fachwissen und technischer Hilfe, damit im Hinblick auf die Dekarbonisierung der lokalen Fernwärme- und Fernkälteversorgung Beratung zu bewährten Verfahren, wie z. B. dem Zugang zu finanzieller Unterstützung, bereitgestellt werden kann.

Stand: 30.04.2026

(6) Die Kommission fördert den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden oder Einrichtungen, einschließlich durch jährliche Sitzungen der Regulierungsbehörden, öffentliche Datenbanken mit Informationen zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten und länderübergreifende Vergleiche.

(7) Damit für Energieeffizienzmaßnahmen und energetische Renovierungen private Mittel mobilisiert werden und ein Beitrag zum Erreichen der Energieeffizienzziele der Union, der nationalen Beiträge gemäß Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie und der in der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten Ziele geleistet wird, führt die Kommission einen Dialog mit öffentlichen und privaten Finanzinstituten sowie mit den betreffenden spezifischen Sektoren, um Erfordernisse zu erfassen und mögliche Maßnahmen ihrerseits zu entwickeln.

(8) Zu den in Absatz 7 genannten Maßnahmen gehören die folgenden Elemente:

a) die Mobilisierung von Kapitalinvestitionen in Energieeffizienz durch Berücksichtigung der weiter reichenden Folgen von Energieeinsparungen;

b) die Erleichterung der Einführung spezieller Energieeffizienz-Finanzierungsinstrumente und -Finanzierungssysteme in großem Maßstab, die von Finanzinstituten eingerichtet werden;

c) die Sicherstellung besserer Energie- und Finanzleistungsdaten, indem

   i) genauer untersucht wird, wie der Wert zugrunde liegender Vermögenswerte durch Investitionen in Energieeffizienz verbessert wird;

   ii) Studien unterstützt werden, in deren Rahmen die Monetarisierung der mit Energieeffizienzinvestitionen verbundenen nicht energiespezifischen Vorteile bewertet wird.

(9) Zur Mobilisierung von privaten Mitteln für Energieeffizienzmaßnahmen und energetische Renovierungen haben die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Richtlinie:

a) Möglichkeiten der besseren Nutzung von Energiemanagementsystemen und Energieaudits gemäß Artikel 11 zur Beeinflussung von Entscheidungsprozessen zu prüfen,

b) die im Unionshaushalt bereitgestellten und in der Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“ sowie in der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Renovierungswelle für Europa – umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen“ vorgeschlagenen Möglichkeiten und Instrumente optimal zu nutzen.

(10) Die Kommission legt den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern bis 31. Dezember 2024 Leitlinien zur Mobilisierung privater Investitionen vor.

Die Leitlinien sollen den Mitgliedstaaten und den Marktteilnehmern helfen, ihre Energieeffizienzinvestitionen, auch im Rahmen der verschiedenen Unionsprogramme, zu entwickeln und umzusetzen, und in ihnen sollen geeignete Finanzierungsmechanismen und innovative Finanzierungslösungen mit einer Kombination aus Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumenten und Projektentwicklungsunterstützung vorgeschlagen werden, um bestehende Initiativen auszuweiten und die Unionsprogramme als Katalysator zur Hebelung und Mobilisierung privater Finanzmittel zu nutzen.

(11) Die Mitgliedstaaten können einen nationalen Energieeffizienzfonds einrichten. Dieser Fonds muss darauf ausgerichtet sein, Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen, um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung ihrer nationalen Energieeffizienzbeiträge und ihrer indikativen Zielpfade gemäß Artikel 4 Absatz 2 zu unterstützen. Der nationale Energieeffizienzfonds kann als zweckgebundener Fonds innerhalb einer bereits bestehenden nationalen Fazilität zur Förderung von Kapitalinvestitionen eingerichtet werden. Der nationale Energieeffizienzfonds kann mit Einnahmen aus den Versteigerungen von Zertifikaten gemäß dem EU-EHS für den Gebäude- und den Verkehrssektor finanziert werden.

(12) Richten die Mitgliedstaaten nationale Energieeffizienzfonds gemäß Absatz 11 des vorliegenden Artikels ein, so müssen sie Finanzierungsinstrumente, einschließlich öffentlicher Garantien, einrichten, um die Nutzung privater Investitionen für die Energieeffizienz und die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Kreditprodukte und innovativen Programme im Bereich Energieeffizienz zu erhöhen. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 24 wird durch den nationalen Energieeffizienzfonds die Umsetzung von Maßnahmen vorrangig bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, unterstützt. Diese Unterstützung schließt die Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen von KMU ein, um private Finanzierungen für KMU zu mobilisieren und anzustoßen.

Stand: 30.04.2026

(13) Die Mitgliedstaaten können öffentlichen Einrichtungen gestatten, den Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 dadurch nachzukommen, dass zum nationalen Energieeffizienzfonds Jahresbeiträge geleistet werden, deren Höhe den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Investitionen entspricht.

(14) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die verpflichteten Parteien ihren Verpflichtungen nach Artikel 8 Absätze 1 und 4 dadurch nachkommen können, dass sie zum nationalen Energieeffizienzfonds jedes Jahr einen Beitrag leisten, dessen Höhe den zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Investitionen entspricht.

(15) Die Mitgliedstaaten können ihre Einnahmen aus den jährlichen Emissionszuweisungen nach der Entscheidung Nr. 406/2009/EG für die Entwicklung innovativer Finanzierungen für Energieeffizienzverbesserungen verwenden.

(16) Die Kommission bewertet die Wirksamkeit und Effizienz der Unterstützung der Energieeffizienz mit öffentlichen Mitteln auf Unionsebene und nationaler Ebene und die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, die Nutzung privater Investitionen für die Energieeffizienz zu erhöhen, und berücksichtigt dabei auch den Bedarf an öffentlichen Finanzierungen, der in den nationalen Energie- und Klimaplänen angegeben wird. Die Kommission prüft, ob ein Energieeffizienzmechanismus auf Unionsebene mit dem Ziel, eine Unionsgarantie, technische Hilfe und damit verbundene Finanzhilfen bereitzustellen, um die Umsetzung von Finanzinstrumenten und Finanzierungs- und Fördersystemen auf nationaler Ebene zu ermöglichen, die Verwirklichung der Energieeffizienz- und Klimaziele der Union auf kosteneffiziente Weise unterstützen könnte, und schlägt gegebenenfalls die Einrichtung eines solchen Mechanismus vor.

Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. März 2024 einen Bericht vor, der gegebenenfalls von Gesetzgebungsvorschlägen begleitet wird.

(17) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. März 2025 und danach alle zwei Jahre im Rahmen ihrer gemäß Artikel 17 und im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen energie- und klimabezogenen Fortschrittsberichte die folgenden Angaben:

#RV1482

a) den Umfang der öffentlichen Investitionen in die Energieeffizienz und die durchschnittliche Hebelwirkung, die durch öffentliche Mittel zur Unterstützung von Energieeffizienzmaßnahmen erzielt wird;

b) das Volumen der Kreditprodukte im Bereich Energieeffizienz, wobei zwischen verschiedenen Produkten unterschieden wird;

c) gegebenenfalls die eingerichteten nationalen Finanzierungsprogramme zur Förderung der Energieeffizienz und bewährter Verfahren sowie innovative Finanzierungssysteme für die Energieeffizienz.

Um die Ausarbeitung des in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Berichts zu erleichtern, nimmt die Kommission die in diesem Unterabsatz festgelegten Anforderungen in die gemeinsame Vorlage auf, die in den gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt ist.

(18) Zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 17 Buchstabe b und unbeschadet zusätzlicher nationaler Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die bestehenden Offenlegungspflichten für Finanzinstitute, einschließlich

a) der Offenlegungsregeln für Kreditinstitute gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ([48]);

b) der Offenlegungspflichten betreffend der ESG-Risiken für Kreditinstitute gemäß Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([49]).

Um die Erhebung und Aggregation von Daten über das Volumen der Kreditprodukte im Bereich Energieeffizienz zu erleichtern, damit die Verpflichtung gemäß Absatz 17 Buchstabe b erfüllt wird, stellt die Kommission den Mitgliedstaaten bis zum 15. März 2024 Leitlinien für die Regelungen für den Zugang zu den Daten über das Volumen der Kreditprodukte im Bereich Energieeffizienz und für die Erhebung und Aggregation dieser Daten auf nationaler Ebene zur Verfügung.

Stand: 30.04.2026

Artikel 31

Umrechnungsfaktoren und Primärenergiefaktoren

(1) Zum Vergleich der Energieeinsparungen und zur Umrechnung in vergleichbare Einheiten sind die unteren Heizwerte nach Anhang VI der Verordnung (EU) 2018/2066 und die Primärenergiefaktoren in Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu verwenden, sofern die Verwendung anderer Werte oder Faktoren nicht gerechtfertigt werden kann.

(2) Sofern Energieeinsparungen in Form von Primärenergieeinsparungen unter Verwendung eines Bottom-up-Ansatzes auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs berechnet werden, ist ein Primärenergiefaktor anzuwenden.

(3) Für Einsparungen von elektrischer Energie in kWh wenden die Mitgliedstaaten einen Koeffizienten an, um die sich ergebenden Einsparungen beim Primärenergieverbrauch genau zu berechnen. Die Mitgliedstaaten wenden standardmäßig einen Koeffizienten von 1,9 an, sofern sie nicht von ihrem Spielraum Gebrauch machen, gestützt auf gerechtfertigte nationale Gegebenheiten einen anderen Koeffizienten festzulegen.

(4) Für Einsparungen von anderen Energieträgern in kWh wenden die Mitgliedstaaten einen Koeffizienten an, um die sich ergebenden Einsparungen beim Primärenergieverbrauch genau zu berechnen.

(5) Legen die Mitgliedstaaten ihren eigenen Koeffizienten für einen Standardwert gemäß dieser Richtlinie fest, so bestimmen sie diesen Koeffizienten anhand einer transparenten Methode und gehen von den nationalen, regionalen oder lokalen Gegebenheiten aus, die den Primärenergieverbrauch beeinflussen. Die Gegebenheiten müssen begründet und nachprüfbar sein und auf objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien beruhen.

([48]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

([49]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

#RV1483

(6) Bei der Festlegung eines eigenen Koeffizienten berücksichtigen die Mitgliedstaaten den Energiemix in ihren gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen und ihrer nachfolgenden integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, die der Kommission gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der genannten Verordnung übermittelt werden. Weichen die Mitgliedstaaten vom Standardwert ab, so übermitteln sie der Kommission in diesen Aktualisierungen und den nachfolgenden Plänen zusammen mit der Berechnungsmethode und den zugrunde liegenden Daten den verwendeten Koeffizienten.

(7) Bis zum 25. Dezember 2026 und danach alle vier Jahre passt die Kommission die Standardkoeffizienten auf der Grundlage der tatsächlich erhobenen Daten an. Diese Anpassungen werden unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Unionsrecht, wie die Richtlinie 2009/125/EG und die Verordnung (EU) 2017/1369, durchgeführt.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und diese Maßnahmen bis zum 11. Oktober 2025 mit und melden ihr unverzüglich alle späteren diesbezüglichen Änderungen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 33

Delegierte Rechtsakte

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 34 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in der Verordnung (EU) 2015/2402 festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu überprüfen.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 34 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie zu ändern, indem die Werte, die Berechnungsmethoden, die Standard-Primärenergiekoeffizienten und die Anforderungen gemäß Artikel 31 und den Anhängen II, III, V, VIII bis XII und XIV an den technischen Fortschritt angepasst werden.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 34 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger durch die Festlegung eines gemeinsamen Unionssystems für die Bewertung der Nachhaltigkeit der sich in ihrem Gebiet befindlichen Rechenzentren zu ergänzen. Die Kommission erlässt den ersten derartigen Durchführungsrechtsakt bis zum 31. Dezember 2023. Im gemeinsamen Unionssystem werden die Nachhaltigkeitsindikatoren für Rechenzentren definiert und die wesentlichen Leistungsindikatoren und die Methode zu ihrer Messung festgelegt.

Artikel 34

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 33 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 10. Oktober 2023 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen dieser Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

#RV1484

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 33 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 33 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 35

Überprüfung und Überwachung der Durchführung

Stand: 30.04.2026

(1) Im Rahmen ihres gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten Berichts über die Lage der Energieunion berichtet die Kommission im Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 sowie Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung über das Funktionieren des CO_2-Markts, wobei sie den Auswirkungen der Umsetzung dieser Richtlinie Rechnung trägt.

(2) Bis zum 31. Oktober 2025 und danach alle vier Jahre evaluiert die Kommission die bestehenden Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung. In der Evaluierung wird Folgendes berücksichtigt:

a) Entwicklung der Energieeffizienz und der Treibhausgasemissionen bei der Wärme- und Kälteversorgung, einschließlich Fernwärme und Fernkälte;

b) Zusammenhänge zwischen den ergriffenen Maßnahmen;

c) Änderungen der Energieeffizienz und der Treibhausgasemissionen bei der Wärme- und Kälteversorgung;

d) bestehende und geplante Energieeffizienzstrategien und -maßnahmen sowie bestehende und geplante Strategien und Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene;

e) Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in ihren umfassenden Bewertungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 dieser Richtlinie vorgesehen und gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 mitgeteilt haben.

Bis zum 31. Oktober 2025 und danach alle vier Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über diese Evaluierung vor und schlägt gegebenenfalls Maßnahmen vor, um die Verwirklichung der Klima- und Energieziele der Union sicherzustellen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem 30. April Statistiken gemäß den in Anhang II festgelegten allgemeinen Grundsätzen über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus hocheffizienter und niedrigeffizienter KWK im Vergleich zu der gesamten Wärme- und Stromerzeugung. Außerdem übermitteln sie jährliche Statistiken über die KWK-Wärme- und KWK-Stromerzeugungskapazitäten und die Brennstoffe für die KWK sowie über die Fernwärme- und Fernkälteerzeugung und -kapazitäten im Vergleich zu der gesamten Wärme- und Stromerzeugungskapazität. Ferner übermitteln die Mitgliedstaaten Statistiken nach der in Anhang III festgelegten Methode über die durch KWK erzielten Primärenergieeinsparungen.

#RV1485

(4) Bis zum 1. Januar 2021 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage einer Bewertung des Potenzials für Energieeffizienz bei der Umwandlung, Transformation, Übertragung, Beförderung und Speicherung von Energie einen Bericht vor, dem gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigefügt werden.

(5) Bis zum 31. Dezember 2021 führt die Kommission vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Bestimmungen für Endkundenmärkte der Richtlinie 2009/73/EG eine Bewertung der Bestimmungen über die Verbrauchserfassungs-, Abrechnungs- und Verbraucherinformationen für Erdgas durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor, wobei es darum geht, die Bestimmungen gegebenenfalls an die einschlägigen Bestimmungen für Strom in der Richtlinie (EU) 2019/944 anzugleichen, damit der Verbraucherschutz gestärkt wird und Endkunden häufiger eindeutige und aktuelle Informationen über ihren Erdgasverbrauch erhalten und ihren Energieverbrauch steuern können. Die Kommission erlässt gegebenenfalls möglichst bald nach der Übermittlung dieses Berichts entsprechende Gesetzgebungsvorschläge.

(6) Die Kommission bewertet bis zum 31. Oktober 2022, ob die Union ihre übergeordneten Ziele zur Energieeffizienz für 2020 erreicht hat.

(7) Spätestens bis zum 28. Februar 2027 und danach alle fünf Jahre evaluiert die Kommission die Umsetzung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen entsprechenden Bericht vor.

Diese Evaluierung umfasst:

a) eine Bewertung der allgemeinen Wirksamkeit dieser Richtlinie und der Frage, ob die Politik der Union im Bereich Energieeffizienz nach Maßgabe der Ziele des Übereinkommens von Paris sowie angesichts der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung von Innovationen weiter angepasst werden muss;

b) eine detaillierte Bewertung der aggregierten makroökonomischen Auswirkungen dieser Richtlinie, mit einem Schwerpunkt auf den Auswirkungen auf die Energieversorgungssicherheit der Union, die Energiepreise, die Minimierung der Energiearmut, das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Mobilitätskosten und die Kaufkraft der Haushalte;

c) eine Überprüfung der in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten übergeordneten Ziele der Union zur Energieeffizienz für 2030, mit dem Ziel, diese Zielvorgaben nach oben zu korrigieren, falls sich aufgrund wirtschaftlicher oder technischer Entwicklungen wesentliche Kostensenkungen ergeben oder wenn es nötig ist, um die Dekarbonisierungsziele der Union für 2040 oder 2050 oder die internationalen Verpflichtungen der Union in Bezug auf die Dekarbonisierung zu erfüllen;

d) eine Bewertung, ob die Mitgliedstaaten für die Zehnjahreszeiträume nach 2030 weiterhin neue jährliche Einsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer iv erzielen müssen;

e) im Hinblick auf eine Überarbeitung der Renovierungsquote gemäß Artikel 6 eine Bewertung, ob die Mitgliedstaaten weiterhin gemäß Artikel 6 Absatz 1 dafür sorgen müssen, dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden;

f) eine Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten für die Zehnjahreszeiträume nach 2030 weiterhin gemäß Artikel 8 Absatz 3 einen Anteil der Energieeinsparungen unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, erzielen müssen;

g) eine Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten weiterhin eine Verringerung des Endenergieverbrauchs gemäß Artikel 5 Absatz 1 erreichen müssen;

h) die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Förderung des Wirtschaftswachstums, die Steigerung der Industrieproduktion, die Nutzung erneuerbarer Energien oder die fortgeschrittenen Bemühungen um Klimaneutralität.

Die Evaluierung erstreckt sich auf die Auswirkungen auf die Bemühungen um die Elektrifizierung der Wirtschaft und die Einführung von Wasserstoff, einschließlich der Frage, ob eine Änderung der Behandlung sauberer erneuerbarer Energiequellen gerechtfertigt sein könnte, und enthält gegebenenfalls Lösungsvorschläge für etwaige festgestellte nachteilige Auswirkungen.

Stand: 30.04.2026

#RV1486

Diesem Bericht werden eine detaillierte Bewertung, ob es einer Änderung dieser Richtlinie im Interesse der Vereinfachung von Rechtsvorschriften bedarf, und gegebenenfalls Vorschläge zu weiteren Maßnahmen beigefügt.

(8) Die Kommission bewertet bis zum 31. Oktober 2032, ob die Union ihre übergeordneten Ziele zur Energieeffizienz für 2030 erreicht hat.

Artikel 36

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 1, 2 und 3, Artikel 4 Absätze 1 bis 4, Artikel 4 Absatz 5 Unterabsätze 1, 2, 4, 5, und 6, Artikel 4 Absätze 6 und 7, Artikel 5 bis 11, Artikel 12 Absatz 2 bis 5, Artikel 21 bis 25, Artikel 26 Absätze 1, 2 und 4 bis 14, Artikel 27, Artikel 28 Absätze 1 bis 5, Artikel 29 bis 32 und den Anhängen I, III bis VII, X, XI und XV bis zum 11. Oktober 2025 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 3, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 6 bis zu den dort genannten Zeitpunkten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 37

Änderung der Verordnung (EU) 2023/955

Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/955 erhält folgende Fassung:

„1. ‚Energiearmut' Energiearmut im Sinne von Artikel 2 Nummer 52 der Richtlinie 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(*) Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1)."

Artikel 38

Aufhebung

Die Richtlinie (EU) 2012/27/EU, in der durch die in Anhang XVI Teil A aufgeführten Rechtsakte geänderten Fassung, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang XVI Teil B genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht mit Wirkung vom 12. Oktober 2025 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XVII zu lesen.

#RV1487

Artikel 39

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 und die Anhänge II, VIII, IX, XII, XIII und XIV gelten ab dem 12. Oktober 2025.

Artikel 37 gilt ab dem 30. Juni 2024.

Artikel 40

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 13. September 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	J. M. ALBARES BUENO

Stand: 30.04.2026

#RV1488

ANHANG I

NATIONALE BEITRÄGE ZU DEN ENERGIEEFFIZIENZZIELEN DER UNION FÜR 2030 IM HINBLICK AUF DEN ENDENERGIEVERBRAUCH UND/ODER DEN PRIMÄRENERGIEVERBRAUCH

1. Die Höhe der nationalen Beiträge wird auf der Grundlage der nachstehenden indikativen Formel berechnet:

$$FEC_{C_{2030}} = C_{EU}(1 - Target)\, FEC_{B_{2030}}$$

$$PEC_{C_{2030}} = C_{EU}(1 - Target)\, PEC_{B_{2030}}$$

Dabei gilt: C_{EU} ist ein Korrekturfaktor, Ziel die Höhe der spezifischen nationalen Zielvorgaben und EEV_{B2030} PEV_{B2030} das für 2030 als Ausgangsbasis (baseline) dienende EU-Referenzszenario 2020.

2. Die vorstehende indikative Formel bildet die objektiven Kriterien ab, die die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i bis iv aufgeführten Faktoren widerspiegeln und zur Festlegung der Höhe der spezifischen nationalen Zielvorgaben in % (Ziel) herangezogen werden, wobei sie in der Formel jeweils das gleiche Gewicht (0,25) haben:

   a) einen von frühzeitig getroffenen Maßnahmen abhängigen Beitrag („$F_{\text{frühzeitige Maßnahmen}}$“);

   b) einen auf das Pro-Kopf-BIP gestützten Beitrag („$F_{\text{Wohlstand}}$“);

   c) einen energieintensitätsabhängigen Beitrag („$F_{\text{Intensität}}$“);

   d) einen auf das Potenzial für kosteneffiziente Energieeinsparungen bezogenen Beitrag („$F_{\text{Potenzial}}$“).

3. $F_{\text{frühzeitige Maßnahmen}}$ werden für jeden Mitgliedstaat als Produkt aus seinen Energieeinsparungen und der von den einzelnen Mitgliedstaaten erzielten Verbesserung der Energieintensität berechnet. Die Energieeinsparungen werden für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage seiner Verringerung des Energieverbrauchs (in t RÖE) im Verhältnis zur Verringerung des Energieverbrauchs der Union zwischen dem Dreijahresdurchschnitt im Zeitraum 2007-2009 und dem Dreijahresdurchschnitt im Zeitraum 2017-2019 berechnet. Die Verbesserung der Energieintensität wird für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage einer Verringerung der Energieintensität (in t RÖE/EUR) im Verhältnis zur Verringerung der Energieintensität der Union zwischen dem Dreijahresdurchschnitt im Zeitraum 2007-2009 und dem Dreijahresdurchschnitt im Zeitraum 2017-2019 berechnet.

4. $F_{\text{Wohlstand}}$ wird für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage seines Dreijahresdurchschnitts des Index für das reale Pro-Kopf-BIP von Eurostat im Verhältnis zum Dreijahresdurchschnitt der Union im Zeitraum 2017-2019 berechnet, ausgedrückt in Kaufkraftparitäten (KKP).

5. $F_{\text{Intensität}}$ wird für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage seines Dreijahresdurchschnitts des Index für die Endenergieintensität (EEV oder PEV bezogen auf das reale BIP in KKP) im Verhältnis zum Dreijahresdurchschnitt der Union im Zeitraum 2017-2019 berechnet.

6. $F_{\text{Potenzial}}$ wird für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage der Endenergie- oder Primärenergieeinsparungen im Rahmen des PRIMES-Szenarios MIX-55 % für 2030 berechnet. Die Einsparungen werden im Verhältnis zu den Projektionen des EU-Referenzszenarios 2020 für 2030 angegeben.

7. Für jedes Kriterium gemäß Nummer 2 Buchstaben a bis d gibt es eine Unter- und eine Obergrenze. Für die Zielvorgaben für die Faktoren $F_{\text{Wohlstand}}$, $F_{\text{Intensität}}$ und $F_{\text{Potenzial}}$ gilt eine Obergrenze von 50 % bzw. von 150 % der durchschnittlichen Zielvorgaben der Union bei einem bestimmten Faktor. Für die Zielvorgaben für den Faktor $F_{\text{frühzeitige Maßnahmen}}$ gilt eine Obergrenze von 50 % bzw. von 100 % der durchschnittlichen Zielvorgaben der Union.

8. Die zur Berechnung der Faktoren herangezogenen Eingabedaten stammen von Eurostat, sofern nicht anders angegeben.

Stand: 30.04.2026

#RV1489

9. F_{Gesamt} wird als gewichtete Summe aller vier Faktoren berechnet ($F_{frühzeitige\ Maßnahmen}$, $F_{Wohlstand}$, $F_{Intensität}$ und $F_{Potenzial}$). Das Ziel wird dann als Produkt aus dem Gesamtfaktor F_{Gesamt} und dem Unionsziel berechnet.

10. Die Kommission berechnet einen Primärenergie- und Endenergiekorrekturfaktor C_{EU}, der zur Anpassung der Summe der sich aus den Formeln ergebenden Werte auf alle nationalen Beiträge zu den jeweiligen Unionszielen für 2030 angewandt wird. Der Faktor C_{EU} ist für alle Mitgliedstaaten identisch.

Stand: 30.04.2026

#RV1490

ANHANG II

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER STROMMENGE AUS KWK

Teil I

Allgemeine Grundsätze

Die Werte für die Berechnung des KWK-Stroms sind auf der Grundlage des erwarteten oder tatsächlichen Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbedingungen zu bestimmen. Für KWK-Kleinstanlagen kann die Berechnung auf zertifizierten Werten beruhen.

1. Die Stromerzeugung aus KWK ist mit der jährlichen Gesamtstromerzeugung des Blocks, gemessen am Ausgang der Hauptgeneratoren, gleichzusetzen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

   a) bei KWK-Blöcken der Typen 2, 4, 5, 6, 7 und 8 gemäß Teil II mit einem von den Mitgliedstaaten festgelegten jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 %;

   b) bei KWK-Blöcken der Typen 1 und 3 gemäß Teil II mit einem von den Mitgliedstaaten festgelegten jährlichen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 %.

2. Bei KWK-Blöcken mit einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad unter dem unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Wert (d. h. bei KWK-Blöcken der Typen 2, 4, 5, 6, 7 und 8 gemäß Teil II) oder mit einem jährlichen Gesamtwirkungsgrad unter dem unter Nummer 1 Buchstabe b genannten Wert (d. h. bei KWK-Blöcken der Typen 1 und 3 gemäß Teil II) wird der Strom aus KWK nach folgender Formel berechnet:

$$E_{KWK}=Q_{KWK}*C$$

   Dabei gilt:

   E_{KWK} ist die Strommenge aus KWK;

   C ist die Stromkennzahl;

   Q_{KWK} ist die Nettowärmeerzeugung aus KWK (zu diesem Zweck berechnet als Gesamtwärmeerzeugung, vermindert um eventuelle Wärmemengen, die in getrennten Kesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger vor der Turbine erzeugt werden).

   Bei der Berechnung des KWK-Stroms wird die tatsächliche Stromkennzahl zugrunde gelegt. Ist die tatsächliche Stromkennzahl eines KWK-Blocks nicht bekannt, können, insbesondere zu statistischen Zwecken, die nachstehenden Standardwerte für Blöcke der Typen 1, 2, 3, 4 und 5 gemäß Teil II verwendet werden, soweit der berechnete KWK-Strom die Gesamtstromerzeugung des Blocks nicht überschreitet:

Typ	Standard-Stromkennzahl C
Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)	0,95
Gegendruckdampfturbine	0,45
Entnahme-Kondensationsdampfturbine	0,45
Gasturbine mit Wärmerückgewinnung	0,55
Verbrennungsmotor	0,75

   Verwenden die Mitgliedstaaten Standardwerte für die Stromkennzahl in Blöcken der Typen 6, 7, 8, 9, 10 und 11 gemäß Teil II, so sind diese zu veröffentlichen und der Kommission mitzuteilen.

3. Wird ein Teil des Energieinhalts der Brennstoffzufuhr zum KWK-Prozess in chemischer Form rückgewonnen und verwertet, so kann dieser Anteil von der Brennstoffzufuhr abgezogen werden, bevor der unter den Nummern 1 und 2 genannte Gesamtwirkungsgrad berechnet wird.

Stand: 30.04.2026

#RV1491

4. Die Mitgliedstaaten können die Stromkennzahl als das Verhältnis von Strom zu Nutzwärme bestimmen, wenn der Betrieb im KWK-Modus bei geringerer Leistung erfolgt, und dabei Betriebsdaten des entsprechenden Blocks zugrunde legen.
5. Die Mitgliedstaaten können für die Berechnungen nach den Nummern 1 und 2 andere Berichtszeiträume als jährliche Berichtszeiträume verwenden.

Teil II

KWK-Technologien, die unter diese Richtlinie fallen

1. Gasturbine mit Wärmerückgewinnung (kombinierter Prozess)
2. Gegendruckdampfturbine
3. Entnahme-Kondensationsdampfturbine
4. Gasturbine mit Wärmerückgewinnung
5. Verbrennungsmotor
6. Mikroturbinen
7. Stirling-Motoren
8. Brennstoffzellen
9. Dampfmotoren
10. Rankine-Kreislauf mit organischem Fluidum
11. Jede andere Technologie oder Kombination mit KWK.

Bei der Durchführung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Berechnung der Strommenge aus KWK befolgen die Mitgliedstaaten die in der Entscheidung 2008/952/EG der Kommission ([1]) festgelegten detaillierten Leitlinien.

Stand: 30.04.2026

([1]) Entscheidung 2008/952/EG der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 55).

#RV1492

ANHANG III

VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DER EFFIZIENZ DES KWK-PROZESSES

Die Werte für die Berechnung des Wirkungsgrades der KWK und der Primärenergieeinsparungen sind auf der Grundlage des erwarteten oder tatsächlichen Betriebs des Blocks unter normalen Einsatzbedingungen zu bestimmen.

a) Hocheffiziente KWK

Im Rahmen dieser Richtlinie muss hocheffiziente KWK folgende Kriterien erfüllen:

— Die KWK-Erzeugung in KWK-Blöcken ermöglicht gemäß Buchstabe b berechnete Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung;

— die Erzeugung in KWK-Klein- und -Kleinstanlagen, die Primärenergieeinsparungen erbringen, kann als hocheffiziente KWK gelten;

— für nach der Umsetzung dieses Anhangs gebaute oder erheblich modernisierte KWK-Blöcke betragen die direkten CO_2-Emissionen aus der KWK-Erzeugung mit fossilen Brennstoffen weniger als 270 g CO_2 je 1 kWh Energieertrag aus der kombinierten Erzeugung (einschließlich Wärme/Kälte, Strom und mechanischer Energie);

— KWK-Blöcke, die vor dem 10. Oktober 2023 in Betrieb sind, können bis zum 1. Januar 2034 von dieser Anforderung abweichen, sofern sie über einen Plan zur schrittweisen Verringerung der Emissionen verfügen, um den Schwellenwert von weniger als 270 g CO_2 je 1 kWh bis zum 1. Januar 2034 zu erreichen, und sofern sie die einschlägigen Betreiber und zuständigen Behörden über diesen Plan unterrichtet haben;

Beim Bau oder bei einer erheblichen Modernisierung eines KWK-Blocks stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in bestehenden Wärmequellen die Nutzung anderer fossiler Brennstoffe als Erdgas gegenüber dem Jahresverbrauch, der über die vorangegangenen drei Kalenderjahre des vollen Betriebs vor der Modernisierung gemittelt wurde, nicht zunimmt und dass in allen neuen Wärmequellen in diesem System keine anderen fossilen Brennstoffe als Erdgas genutzt werden.

b) Berechnung der Primärenergieeinsparungen

Die Höhe der Primärenergieeinsparungen durch KWK-Erzeugung gemäß Anhang II ist anhand folgender Formel zu berechnen:

$$\mathrm{PES} = \left(1 - \frac{1}{\frac{\mathrm{CHPH}\eta}{\mathrm{RefH}\eta} + \frac{\mathrm{CHPE}\eta}{\mathrm{RefE}\eta}}\right) \times 100\,\%$$

Dabei gilt:

PEE (PES) ist die Primärenergieeinsparung.

KWK Wη (CHP Hη) ist der Wärmewirkungsgrad-Referenzwert der KWK-Erzeugung, definiert als jährliche KWK-Nutzwärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde.

Ref Wη (Ref Hη) ist der Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Wärmeerzeugung.

KWK Eη (CHP Eη) ist der elektrische Wirkungsgrad der KWK-Erzeugung, definiert als jährlicher KWK-Strom im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von KWK-Nutzwärmeleistung und KWK-Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsnachweise gemäß Artikel 26 Absatz 13 auszustellen.

Ref Eη ist der Wirkungsgrad-Referenzwert für die getrennte Stromerzeugung.

Stand: 30.04.2026

#RV1493

c) Berechnung der Energieeinsparung unter Verwendung alternativer Berechnungsmethoden

Die Mitgliedstaaten können Primärenergieeinsparungen aufgrund der Erzeugung von Wärme und Strom sowie von mechanischer Energie wie nachfolgend dargestellt berechnen, ohne dass – um die nicht im Rahmen von KWK erzeugten Wärme- und Stromanteile des gleichen Prozesses auszunehmen – Anhang II angewendet wird. Diese Erzeugung kann als hocheffiziente KWK gelten, wenn sie den Effizienzkriterien unter Buchstabe a dieses Anhangs entspricht und wenn bei KWK-Blöcken mit einer elektrischen Leistung von über 25 MW der Gesamtwirkungsgrad über 70 % liegt. Die in KWK erzeugte Strommenge aus einer solchen Erzeugung wird jedoch für die Ausstellung eines Herkunftsnachweises und für statistische Zwecke nach Anhang II bestimmt.

Werden die Primärenergieeinsparungen für einen Prozess unter Verwendung der oben genannten alternativen Berechnungsmethoden berechnet, so sind sie gemäß der Formel unter Buchstabe b dieses Anhangs zu berechnen, wobei „KWK Wη“ („CHP Hη“) durch „Wη“ („Hη“) und „KWK Eη“ („CHP Eη“) durch „Eη“ ersetzt wird.

Dabei gilt: Wη (Hη) bezeichnet den Wärmewirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Wärmeerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Erzeugung der Summe von Wärmeerzeugung und Stromerzeugung eingesetzt wurde.

Eη bezeichnet den elektrischen Wirkungsgrad des Prozesses, definiert als jährliche Stromerzeugung im Verhältnis zum Brennstoff, der für die Summe von Wärme- und Stromerzeugung eingesetzt wurde. Wenn ein KWK-Block mechanische Energie erzeugt, so kann der jährlichen KWK-Stromerzeugung ein Zusatzwert hinzugerechnet werden, der der Strommenge entspricht, die der Menge der mechanischen Energie gleichwertig ist. Dieser Zusatzwert berechtigt nicht dazu, Herkunftsnachweise gemäß Artikel 26 Absatz 13 auszustellen.

Die Mitgliedstaaten können für die Berechnung nach den Buchstaben b und c dieses Anhangs andere Berichtszeiträume als jährliche Berichtszeiträume verwenden.

Für KWK-Kleinstanlagen kann die Berechnung von Primärenergieeinsparungen auf zertifizierten Daten beruhen.

d) Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme

Die harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte bestehen aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, und stützen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der Brennstoffmix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien berücksichtigt werden.

Anhand der Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme gemäß der Formel unter Buchstabe b ist der Betriebswirkungsgrad der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme zu ermitteln, die durch KWK ersetzt werden soll.

Die Wirkungsgrad-Referenzwerte werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

i) Beim Vergleich von KWK-Blöcken mit Anlagen zur getrennten Stromerzeugung gilt der Grundsatz, dass die gleichen Kategorien von Brennstoffen verglichen werden;

ii) jeder KWK-Block wird mit der besten im Jahr des Baus dieses KWK-Blocks auf dem Markt erhältlichen und wirtschaftlich vertretbaren Technologie für die getrennte Erzeugung von Wärme und Strom verglichen;

iii) die Wirkungsgrad-Referenzwerte für KWK-Blöcke, die mehr als zehn Jahre alt sind, werden auf der Grundlage der Referenzwerte von Blöcken festgelegt, die zehn Jahre alt sind;

iv) die Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme müssen die klimatischen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten widerspiegeln.

Stand: 30.04.2026

#RV1494

ANHANG IV

ENERGIEEFFIZIENZANFORDERUNGEN FÜR DIE VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen, Gebäuden und Bauleistungen im Rahmen von Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Konzessionen beachten öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber die folgenden Vorschriften:

a) Soweit Produkte von einem gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369, gemäß der Richtlinie 2010/30/EU oder gemäß einem entsprechenden Durchführungsrechtsakt der Kommission erlassenen delegierten Rechtsakt erfasst werden, beschaffen sie nur Produkte, die das in Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung festgelegte Kriterium erfüllen;

b) soweit Produkte, die nicht unter Buchstabe a fallen, von einer Durchführungsmaßnahme gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erfasst werden, beschaffen sie nur Produkte, die die in jener Durchführungsmaßnahme festgelegten Referenzwerte für die Energieeffizienz erfüllen;

c) wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung unter die für die Energieeffizienz des Produkts oder der Dienstleistung relevanten Unionskriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge oder verfügbare gleichwertige nationale Kriterien fällt, bemühen sie sich nach besten Kräften darum, nur Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen, die mindestens den zentralen technischen Spezifikationen entsprechen, die in den einschlägigen Unionskriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge oder verfügbaren gleichwertigen nationalen Kriterien, unter anderem für Rechenzentren, Serverräume und Cloud-Dienste, Straßenbeleuchtung und Verkehrssignale, Computer, Bildschirme, Tablets und Smartphones festgelegt sind;

d) sie beschaffen ausschließlich Reifen, die das Kriterium der Zugehörigkeit zur höchsten Energieeffizienzklasse gemäß der Festlegung durch die Verordnung (EU) 2020/740 erfüllen, was öffentliche Einrichtungen nicht daran hindert, Reifen mit den besten Nasshaftungseigenschaften oder dem geringsten Abrollgeräusch zu beschaffen, sofern dies aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt ist;

e) sie fordern bei der Ausschreibung von Dienstleistungsverträgen, dass Dienstleister für die Zwecke des Erbringens der betreffenden Dienstleistungen ausschließlich Produkte verwenden, die die Buchstaben a, b und d erfüllen, wenn sie die betreffenden Dienstleistungen erbringen. Diese Anforderung gilt nur für neue Produkte, die von Dienstleistern ausschließlich oder teilweise zur Erbringung der betreffenden Dienstleistungen erworben werden;

f) sie erwerben Gebäude bzw. schließen neue Mietverträge für Gebäude, die wenigstens, unbeschadet Artikel 6 dieser Richtlinie, ein Niedrigstenergieniveau erreichen, es sei denn, der Erwerb des Gebäudes dient einem der nachstehend genannten Zwecke:

   i) der Vornahme umfassender Renovierung oder des Abbruchs;

   ii) im Falle von öffentlichen Einrichtungen, dem Weiterverkauf des Gebäudes ohne dessen Nutzung für die Zwecke der öffentlichen Einrichtung; oder

   iii) der Erhaltung als Gebäude, das als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund seines besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt ist.

Die Erfüllung der in Buchstabe f des vorliegenden Anhangs festgelegten Anforderungen wird mittels der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU überprüft.

Stand: 30.04.2026

ANHANG V

GEMEINSAME METHODEN UND GRUNDSÄTZE ZUR BERECHNUNG DER AUSWIRKUNGEN DER ENERGIEEFFIZIENZ-VERPFLICHTUNGSSYSTEME ODER ANDERER STRATEGISCHER MAßNAHMEN NACH DEN ARTIKELN 8, 9 UND 10 UND NACH ARTIKEL 30 ABSATZ 14

1. Methoden zur Berechnung von nicht auf steuerliche Maßnahmen zurückzuführenden Energieeinsparungen für die Zwecke der Artikel 8, 9 und 10 und des Artikels 30 Absatz 14.

   Verpflichtete, teilnehmende oder beauftragte Parteien oder durchführende Behörden können zur Berechnung der Energieeinsparungen auf die folgenden Methoden zurückgreifen:

   a) Angenommene Einsparungen – unter Bezugnahme auf die Ergebnisse früherer unabhängig kontrollierter Energieeffizienzverbesserungen in ähnlichen Anlagen. Der allgemeine Ansatz ist „ex ante“;

   b) gemessene Einsparungen, wobei die Einsparungen aufgrund der Umsetzung einer Maßnahme oder eines Maßnahmenpakets durch Erfassung der tatsächlichen Verringerung der Energienutzung unter gebührender Berücksichtigung von Faktoren, die den Verbrauch beeinflussen können, wie Zusätzlichkeit, Nutzung, Produktionsniveaus und Wetter, festgestellt werden. Der allgemeine Ansatz ist „ex post“;

   c) geschätzte Einsparungen, wobei technische Abschätzungen der Einsparungen verwendet werden. Dieser Ansatz darf nur dann verwendet werden, wenn die Ermittlung belastbarer gemessener Daten für eine bestimmte Anlage schwierig oder unverhältnismäßig teuer ist, wie z. B. Ersatz eines Kompressors oder eines Elektromotors mit anderer kWh-Nennleistung als jener, für die unabhängige Angaben zu gemessenen Einsparungen vorliegen, oder wenn diese Schätzungen anhand national festgelegter Verfahren und Referenzwerte von qualifizierten oder akkreditierten Experten durchgeführt werden, die unabhängig von den verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien sind;

   d) wenn die Mitgliedstaaten für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 3 die Energieeinsparungen berechnen, die für die Erfüllung der Verpflichtung nach diesem Artikel angerechnet werden können, können sie die Energieeinsparungen von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, auf der Grundlage von technischen Abschätzungen anhand der Standardbelegungs- und Wärmekomfortbedingungen oder -parameter, beispielsweise der in den nationalen Bauvorschriften festgelegten Parameter, veranschlagen. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission melden, in welcher Weise der Komfort bei Maßnahmen in Gebäuden berücksichtigt wird, und der Meldung eine Begründung für das von ihnen verwendete Berechnungsverfahren beifügen.

   e) mittels Erhebung bestimmte Einsparungen, bei denen die Reaktion der Verbraucher auf Beratung und Informationskampagnen, auf Kennzeichnungs- oder Zertifizierungssysteme oder auf den Einsatz intelligenter Zähler festgestellt wird. Dieser Ansatz wird nur für Einsparungen verwendet, die sich aus einem veränderten Verbraucherverhalten ergeben. Er wird nicht für Einsparungen verwendet, die sich aus dem Einbau physischer Vorrichtungen ergeben.

2. Für die Feststellung der Energieeinsparungen durch eine Energieeffizienzmaßnahme für die Zwecke der Artikel 8, 9 und 10 und des Artikels 30 Absatz 14 gelten folgende Grundsätze:

   a) Die Mitgliedstaaten weisen nach, dass eines der Ziele der neuen oder bereits bestehenden strategischen Maßnahmen Endenergieeinsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 sind, und legen Nachweise und Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass die Energieeinsparungen auf eine strategische Maßnahme, einschließlich freiwilliger Vereinbarungen, zurückzuführen sind;

   b) es wird nachgewiesen, dass es sich um zusätzliche Einsparungen handelt, die über die Einsparungen hinausgehen, die auch ohne die Tätigkeit der verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien oder durchführenden öffentlichen Stellen in jedem Fall zu verzeichnen gewesen wären. Um festzustellen, welche Einsparungen als zusätzlich geltend gemacht werden können, betrachten die Mitgliedstaaten, wie sich Energienutzung und -nachfrage ohne die betreffende strategische Maßnahme unter Berücksichtigung mindestens folgender Faktoren entwickeln würden: Entwicklungen beim Energieverbrauch, Veränderungen des Verbraucherverhaltens, technischer Fortschritt und Veränderungen aufgrund anderer Maßnahmen, die auf Unions- und nationaler Ebene umgesetzt werden;

Stand: 30.04.2026

#RV1496

c) aus der Durchführung verbindlichen Unionsrechts resultierende Einsparungen gelten als Einsparungen, die in jedem Fall erzielt worden wären, und können daher nicht als Energieeinsparungen für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 geltend gemacht werden. Abweichend von dieser Anforderung können Einsparungen im Zusammenhang mit der Renovierung bestehender Gebäude – einschließlich Einsparungen, die sich aus der Umsetzung der Mindestvorgaben für die Energieeffizienz von Gebäuden gemäß der Richtlinie 2010/31/EU ergeben – für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 als Energieeinsparungen geltend gemacht werden, sofern das Kriterium der Wesentlichkeit gemäß Nummer 3 Buchstabe h dieses Anhangs erfüllt ist. Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienzverbesserungen im öffentlichen Sektor gemäß den Artikeln 5 und 6 sind im Hinblick auf die Erfüllung der Energieeinsparverpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 1 anrechenbar, sofern sie zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Endenergieeinsparungen führen. Die Berechnung der Energieeinsparungen muss diesem Anhang entsprechen;

d) Endenergieeinsparungen, die sich aus der Umsetzung von aufgrund von Dringlichkeitsverordnungen im Einklang mit Artikel 122 AEUV ergriffenen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung ergeben, können für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 geltend gemacht werden, sofern sie zu nachprüfbaren und mess- oder schätzbaren Endenergieeinsparungen führen, mit Ausnahme der Energieeinsparungen, die sich aus Rationierungs- oder Einschränkungsmaßnahmen ergeben;

e) Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 können als wesentlich angesehen werden; die Mitgliedstaaten müssen jedoch nachweisen, dass sie zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Endenergieeinsparungen führen. Die Berechnung der Energieeinsparungen muss diesem Anhang entsprechen;

f) die Mitgliedstaaten rechnen nur Endenergieeinsparungen aufgrund von strategischen Maßnahmen in unter Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG fallenden Sektoren oder Anlagen an, wenn sie sich aus der Umsetzung von Artikel 9 und 10 der vorliegenden Richtlinie ergeben und sie über die in der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Anforderungen oder über die Umsetzung von Maßnahmen in Verbindung mit der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten im Rahmen der genannten Richtlinie hinausgehen. Die Mitgliedstaaten weisen nach, dass die strategischen Maßnahmen zu nachprüfbaren und mess- oder schätzbaren Endenergieeinsparungen führen. Die Berechnung der Energieeinsparungen muss diesem Anhang entsprechen. Handelt es sich bei einer Einrichtung um eine nach einem nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystem gemäß Artikel 9 der vorliegenden Richtlinie, nach dem EU-Emissionshandelssystem für Gebäude und Straßenverkehr und nach Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG verpflichtete Partei, so wird durch das Überwachungs- und Prüfsystem sichergestellt, dass der bei der Überführung von Brennstoffen in den steuerrechtlich freien Verkehr gemäß dem genannten Kapitel weitergegebene CO_2-Preis bei der Berechnung und Meldung der durch die Energieeinsparmaßnahmen der Einrichtung erzielten Energieeinsparungen berücksichtigt wird;

g) es dürfen Einsparungen angerechnet werden, sofern sie über folgende Schwellen hinausgehen:

   i) Emissionsvorgaben der Union für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge aufgrund der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates [1]. Die Mitgliedstaaten müssen Gründe, ihre Annahmen und ihre Berechnungsmethode vorlegen, um die Zusätzlichkeit zu den Anforderungen der Union in Bezug auf die CO_2-Emissionen neuer Fahrzeuge nachzuweisen;

   ii) Anforderungen der Union für energieverbrauchsrelevante Produkte, die aufgrund der Umsetzung von Durchführungsmaßnahmen nach der Richtlinie 2009/125/EG vom Markt zu nehmen sind. Die Mitgliedstaaten müssen Nachweise, ihre Annahmen und ihre Berechnungsmethode vorlegen, um die Zusätzlichkeit nachzuweisen;

h) Strategien, mit denen bei Produkten, Ausrüstung, Verkehrssystemen, Fahrzeugen und Kraftstoffen, Gebäuden und Gebäudekomponenten, Verfahren oder Märkten auf eine Erhöhung der Energieeffizienz hingewirkt werden soll, sind zulässig, ausgenommen strategische Maßnahmen,

   i) die die Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe betreffen und ab dem 1. Januar 2026 neu umgesetzt werden und

   ii) mit denen die Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe in Wohngebäuden ab dem 1. Januar 2026 subventioniert wird;

[1] Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13).

Stand: 30.04.2026

#RV1497

i) Energieeinsparungen aufgrund strategischer Maßnahmen, die die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe in Produkten, Ausrüstung, Verkehrssystemen, Fahrzeugen, Gebäuden oder bei Bauleistungen betreffen und ab dem 1. Januar 2024 neu umgesetzt werden, werden nicht mehr auf die Erfüllung der Energieeinsparverpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b angerechnet. Wenn mit den strategischen Maßnahmen Kombinationen von Technologien gefördert werden, ist der mit der Technologie für die Verbrennung fossiler Brennstoffe verbundene Anteil der Energieeinsparungen ab dem 1. Januar 2024 nicht anrechenbar;

j) Abweichend von Buchstabe i dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2030 Energieeinsparungen, die sich aus der Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe ergeben und durch die in energieintensiven Unternehmen in einem Wirtschaftszweig die Energieeffizienz verbessert wird, für die Zwecke von Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c bis zum 31. Dezember 2030 nur unter den folgenden Bedingungen als Energieeinsparungen angerechnet werden:

   i) Das Unternehmen hat ein Energieaudit gemäß Artikel 11 Absatz 2 und einen Durchführungsplan durchgeführt, die Folgendes einschließen:

      — eine Übersicht aller kosteneffizienten Energieeffizienzmaßnahmen mit Amortisationszeiten von fünf Jahren oder weniger, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Methoden für einfache Amortisationszeiten,

      — einen Zeitraum für die Durchführung aller empfohlenen Energieeffizienzmaßnahmen mit einer Amortisationszeit von fünf Jahren oder weniger,

      — eine Berechnung der aufgrund der empfohlenen Energieeffizienzmaßnahmen erwarteten Energieeinsparungen und

      — Energieeffizienzmaßnahmen, die sich auf die Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe beziehen, mit den einschlägigen Informationen, die benötigt werden, um

         — nachzuweisen, dass die ermittelte Maßnahme nicht dazu führt, dass der benötigte Energiebetrag oder die Kapazität einer Anlage steigt,

         — zu begründen, warum die Einführung nachhaltiger Technologien für die Nutzung nichtfossiler Brennstoffe technisch nicht durchführbar ist,

         — zu demonstrieren, dass die Technologie für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe den aktuellsten einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über die Emissionsleistung entspricht und dass technologische Lock-in-Effekte verhindert werden, indem für die künftige Kompatibilität mit klimaneutralen alternativen nichtfossilen Brennstoffen und Technologien gesorgt wird.

   ii) Die fortgesetzte Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe ist eine Energieeffizienzmaßnahme zur Senkung des Energieverbrauchs mit einer Amortisationszeit von fünf Jahren oder weniger, die auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Methoden für einfache Amortisationszeiten beruht, und wurde infolge eines Energieaudits gemäß Artikel 11 Absatz 2 empfohlen und in den Durchführungsplan aufgenommen.

   iii) Die Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe entspricht den aktuellsten einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über die Emissionsleistung, führt nicht zu technologischen Lock-in-Effekten und gewährleistet die künftige Kompatibilität mit klimaneutralen alternativen Brennstoffen und Technologien.

   iv) Die Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe in dem Unternehmen führt nicht dazu, dass in diesem Unternehmen der Energieverbrauch oder die Kapazität der Anlage steigt.

   v) Es wird nachgewiesen, dass es keine technisch durchführbare alternative, nachhaltige Lösung für die Nutzung nichtfossiler Brennstoffe gab.

   vi) Die Nutzung von Technologien für die direkte Verbrennung fossiler Brennstoffe führt zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Endenergieeinsparungen, die im Einklang mit diesem Anhang berechnet werden.

   vii) Die Nachweise werden für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger auf einer Website veröffentlicht bzw. öffentlich zugänglich gemacht;

Stand: 30.04.2026

#RV1498

k) Maßnahmen zur Förderung der Installation von Kleinanlagen für erneuerbare Energie an oder in Gebäuden sind im Hinblick auf die Erfüllung der Energieeinsparverpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 1 anrechenbar, sofern sie zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Endenergieeinsparungen führen. Die Berechnung der Energieeinsparungen muss diesem Anhang entsprechen;

l) Maßnahmen zur Förderung der Installation solarthermischer Technologien sind im Hinblick auf die Erfüllung der Energieeinsparverpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 1 anrechenbar, sofern sie zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeinsparungen führen. Die mithilfe solarthermischer Technologien aus Sonneneinstrahlung gewonnene Wärme kann vom Endenergieverbrauch dieser Technologien ausgenommen werden;

m) bei Strategien, die den Einsatz effizienterer Produkte und Fahrzeuge beschleunigen, ausgenommen solcher, die ab dem 1. Januar 2024 neu umgesetzt werden und die Nutzung der direkten Verbrennung fossiler Brennstoffe betreffen, ist eine vollständige Anrechnung möglich, wenn nachgewiesen wird, dass ein solcher Einsatz vor Ende der durchschnittlich zu erwartenden Produkt- oder Fahrzeuglebensdauer oder früher als zum üblichen Austauschzeitpunkt erfolgt, und wenn die Einsparungen nur für den Zeitraum bis zum Ende der voraussichtlichen durchschnittlichen Lebensdauer des zu ersetzenden Produkts oder Fahrzeugs geltend gemacht werden;

n) zur Förderung der Verbreitung von Energieeffizienzmaßnahmen stellen die Mitgliedstaaten, sofern relevant, sicher, dass Qualitätsstandards für Produkte, Dienstleistungen und die Durchführung von Maßnahmen beibehalten oder, wenn es solche Standards noch nicht gibt, eingeführt werden;

o) um den klimatischen Unterschieden zwischen den Regionen Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten beschließen, die Einsparungen an einen Standardwert anzupassen oder unterschiedliche Energieeinsparungen entsprechend den Temperaturunterschieden zwischen den Regionen anzugeben;

p) bei der Berechnung der Energieeinsparungen ist die Lebensdauer von Maßnahmen sowie das Tempo, in dem die Einsparwirkung mit der Zeit nachlässt, zu berücksichtigen. Bei dieser Berechnung werden die Einsparungen, die sich aus den Einzelmaßnahmen im Zeitraum zwischen dem Datum ihrer Einführung und dem Ende jedes Verpflichtungszeitraums ergeben, angerechnet. Ersatzweise können sich die Mitgliedstaaten für eine andere Methode entscheiden, bei der davon ausgegangen wird, dass damit Gesamteinsparungen in mindestens gleicher Höhe erreicht werden. Wenden die Mitgliedstaaten eine andere Methode an, so stellen sie sicher, dass die nach dieser Methode berechnete Gesamthöhe der Energieeinsparungen nicht die Höhe der Energieeinsparungen übersteigt, die eine Berechnung ergäbe, bei der die Einsparungen, die sich aus den Einzelmaßnahmen im Zeitraum zwischen dem Datum ihrer Einführung und dem Jahr 2030 ergeben, angerechnet werden. Die Mitgliedstaaten erläutern ausführlich in ihren gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen, welche andere Methode sie angewandt haben und welche Regelungen getroffen wurden, um die Einhaltung dieses verbindlichen Grundsatzes bei der Berechnung zu gewährleisten.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass strategische Maßnahmen nach Artikel 10 und Artikel 30 Absatz 14 die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Die strategischen Maßnahmen und Einzelmaßnahmen bewirken nachprüfbare Endenergieeinsparungen;

b) die Verantwortung jeder teilnehmenden oder beauftragten Partei bzw. durchführenden Behörde wird klar festgelegt;

c) die erzielten bzw. zu erzielenden Energieeinsparungen werden auf transparente Art und Weise festgelegt;

d) die Höhe der Energieeinsparungen, die mit der strategischen Maßnahme vorgeschrieben werden oder erzielt werden sollen, wird unter Verwendung der in Artikel 31 genannten unteren Heizwerte oder Primärenergiefaktoren entweder als Primärenergieverbrauch oder Endenergieverbrauch ausgedrückt;

e) ein Jahresbericht über die von den teilnehmenden oder beauftragten Parteien und durchführenden öffentlichen Stellen erzielten Energieeinsparungen, sowie Angaben zum Jahrestrend bei den Energieeinsparungen, werden vorgelegt und öffentlich zugänglich gemacht;

f) die Ergebnisse werden überwacht, und falls keine zufriedenstellenden Fortschritte erzielt werden, werden geeignete Maßnahmen ergriffen;

g) Energieeinsparungen, die sich aus einer Einzelmaßnahme ergeben, können von höchstens einer Partei für sich beansprucht werden;

Stand: 30.04.2026

#RV1499

h) die Tätigkeiten der teilnehmenden oder beauftragten Partei bzw. durchführenden Behörde sind nachweislich wesentlich für die Erreichung der geltend gemachten Energieeinsparungen;

i) die Tätigkeiten der teilnehmenden oder beauftragten Partei bzw. der durchführenden Behörde haben keine nachteiligen Auswirkungen auf von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben.

4. Bei der Feststellung der Energieeinsparungen durch strategische Maßnahmen im Bereich der Besteuerung, die gemäß Artikel 10 eingeführt wurden, gelten die folgenden Grundsätze:

a) Angerechnet werden nur Energieeinsparungen aus steuerlichen Maßnahmen, die die in der Richtlinie 2003/96/EG ([2]) oder 2006/112/EG ([3]) des Rates vorgegebenen Mindeststeuersätze für Kraftstoffe überschreiten;

b) die für die Berechnung der Auswirkungen der Energiebesteuerungsmaßnahmen verwendeten kurzfristigen Preiselastizitäten bilden die Anpassung der Energienachfrage an Preisänderungen ab und werden auf der Grundlage aktueller und repräsentativer amtlicher Datenquellen geschätzt, die für den Mitgliedstaat gelten und gegebenenfalls auf begleitenden Studien eines unabhängigen Instituts beruhen. Werden andere als kurzfristige Preiselastizitäten verwendet, erläutern die Mitgliedstaaten, wie Energieeffizienzverbesserungen aufgrund der Umsetzung anderer Rechtsvorschriften der Union in die zur Schätzung der Energieeinsparungen herangezogene Ausgangsbasis aufgenommen wurden oder wie eine doppelte Anrechnung von Energieeinsparungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union vermieden wurde;

c) die Energieeinsparungen aus flankierenden steuerpolitischen Instrumenten, einschließlich Steueranreizen oder Einzahlungen in einen Fonds, werden getrennt verbucht;

d) um Überschneidungen mit dem Unionsrecht und anderen strategischen Maßnahmen zu vermeiden, sollten zur Bewertung der Energieeinsparungen durch steuerliche Maßnahmen Schätzungen kurzfristiger Elastizitäten verwendet;

e) die Mitgliedstaaten ermitteln Verteilungseffekte steuerlicher und gleichwertiger Maßnahmen bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, und weisen die Wirkung mildernder Maßnahmen nach, die gemäß Artikel 24 Absätze 1, 2 und 3 umgesetzt wurden;

f) für den Fall, dass sich Energie- oder CO_2-Besteuerungsmaßnahmen oder der Emissionshandel im Einklang mit der Richtlinie 2003/87/EG in ihrer Wirkung überschneiden, legen die Mitgliedstaaten Nachweise, einschließlich Berechnungsmethoden, dafür vor, dass Energieeinsparungen nicht doppelt angerechnet werden.

5. Mitteilung der Vorgehensweise

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 ihre geplante detaillierte Vorgehensweise für die Energieeffizienzverpflichtungssysteme und alternativen Maßnahmen nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach Artikel 30 Absatz 14 der vorliegenden Richtlinie mit. Außer bei Steuern umfasst diese Mitteilung Angaben in Bezug auf folgende Aspekte:

a) Höhe der nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 erforderlichen Energieeinsparungen oder der zu erwartenden Einsparungen, die über den gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030 hinweg angestrebt werden;

b) Art der Verteilung der berechneten erforderlichen Menge neuer Energieeinsparungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder der zu erwartenden Energieeinsparungen über den Verpflichtungszeitraum;

c) verpflichtete, teilnehmende oder beauftragte Parteien oder durchführende Behörden;

d) Zielsektoren;

e) strategische Maßnahmen und Einzelmaßnahmen, einschließlich der erwarteten Gesamthöhe der kumulierten Energieeinsparungen für jede Maßnahme;

([2]) Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51).

([3]) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1500

f) strategische Maßnahmen oder Programme oder Maßnahmen, die im Rahmen eines nationalen Energieeffizienzfonds finanziert werden und vorrangig bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, umgesetzt werden;

g) Anteil und Höhe der zu erzielenden Energieeinsparungen bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben;

h) gegebenenfalls angewandte Indikatoren, ihren Anteil im arithmetischen Mittel und die Ergebnisse der gemäß Artikel 8 Absatz 3 festgelegten strategischen Maßnahmen;

i) gegebenenfalls Folgen und nachteilige Auswirkungen der gemäß Artikel 8 Absatz 3 umgesetzten strategischen Maßnahmen für von Energiearmut betroffene Menschen, schutzbedürftige Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben;

j) Dauer des Verpflichtungszeitraums im Rahmen des Energieeffizienzverpflichtungssystems;

k) gegebenenfalls die Höhe der von den verpflichteten Parteien zu erreichenden Energieeinsparungen oder Ziele für die Senkung der Energiekosten bei von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben;

l) im Rahmen der strategischen Maßnahme vorgesehene Maßnahmen;

m) Berechnungsmethode einschließlich der Angabe, wie die Zusätzlichkeit und die Wesentlichkeit festgestellt wurden und welche Methoden und Referenzwerte für die angenommenen und die geschätzten Einsparungen verwendet werden, sowie gegebenenfalls die verwendeten unteren Heizwerte und Umrechnungsfaktoren;

n) Lebensdauer der Maßnahmen und Angaben dazu, wie sie berechnet werden bzw. worauf sie beruhen;

o) Ansatz, auf den zur Berücksichtigung unterschiedlicher klimatischer Bedingungen in dem Mitgliedstaat zurückgegriffen wird;

p) Überwachungs- und Prüfsysteme für Maßnahmen nach den Artikeln 9 und 10 sowie Methoden zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit von den verpflichteten, teilnehmenden oder beauftragten Parteien;

q) bei Steuern:

   i) Zielsektoren und Steuerzahler-Segment;

   ii) durchführende Behörde;

   iii) erwartete Einsparungen;

   iv) Dauer der steuerlichen Maßnahme;

   v) Berechnungsmethode, einschließlich der verwendeten Preiselastizitäten und der Angabe, wie diese festgelegt wurden, und

   vi) wie Überschneidungen mit dem EU-EHS im Einklang mit der Richtlinie 2003/87/EG vermieden und das Risiko einer doppelten Anrechnung beseitigt wurden.

Stand: 30.04.2026

#RV1501

ANHANG VI

MINDESTKRITERIEN FÜR ENERGIEAUDITS EINSCHLIEßLICH DERJENIGEN, DIE ALS TEIL VON ENERGIEMANAGEMENTSYSTEMEN DURCHGEFÜHRT WERDEN

Für die Energieaudits nach Artikel 11 gilt Folgendes:

a) Sie basieren auf aktuellen, gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und den Lastprofilen (für Strom);

b) sie schließen eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie ein, einschließlich der Beförderung;

c) sie dienen der Ermittlung von Energieeffizienzmaßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs;

d) sie zeigen das Potenzial für die kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung erneuerbarer Energie auf;

e) sie basieren nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf einfachen Amortisationszeiten, um langfristige Einsparungen, Restwerte von langfristigen Investitionen und Abzinsungssätze zu berücksichtigen;

f) sie sind verhältnismäßig und ausreichend repräsentativ, sodass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

Audits müssen detaillierte und validierte Berechnungen für die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen und so klare Informationen über potenzielle Einsparungen liefern.

Die für Energieaudits herangezogenen Daten müssen für historische Analysen und zur Rückverfolgung der Leistung aufbewahrt werden können.

Stand: 30.04.2026

#RV1502

ANHANG VII

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE ÜBERWACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ VON RECHENZENTREN

In Bezug auf die Energieeffizienz von Rechenzentren gemäß Artikel 12 werden folgende Mindestangaben überwacht und veröffentlicht:

a) Name des Rechenzentrums, Name des Eigentümers und des Betreibers des Rechenzentrums, Datum der Inbetriebnahme des Rechenzentrums und Gemeinde, in der sich das Rechenzentrum befindet;

b) Fläche des Rechenzentrums, installierte Leistung, jährlicher eingehender und ausgehender Datenverkehr und Menge der im Rechenzentrum gespeicherten und verarbeiteten Daten;

c) Effizienz des Rechenzentrums im letzten vollen Kalenderjahr entsprechend den wesentlichen Leistungsindikatoren, unter anderem für Energieverbrauch, Stromnutzung, Temperatursollwerte, Abwärmenutzung, Wasserverbrauch und Nutzung erneuerbarer Energien, wobei als Grundlage gegebenenfalls die CEN/CENELEC-Norm EN 50600-4 „Informationstechnik – Einrichtungen und Infrastrukturen von Rechenzentren“ Verwendung findet, bis der gemäß Artikel 33 Absatz 3 angenommene delegierte Rechtsakt in Kraft tritt.

Stand: 30.04.2026

#RV1503

ANHANG VIII

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE ABRECHNUNG UND DIE ABRECHNUNGSINFORMATIONEN AUF DER GRUNDLAGE DES TATSÄCHLICHEN ERDGASVERBRAUCHS

1. Mindestanforderungen an die Abrechnung

1.1. Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs

Um die Endkunden in die Lage zu versetzen, ihren eigenen Energieverbrauch zu steuern, sollte die Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs mindestens einmal jährlich erfolgen; Abrechnungsinformationen sollten, wenn die Verbraucher dies verlangen oder sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben, mindestens vierteljährlich und ansonsten halbjährlich zur Verfügung gestellt werden. Ausschließlich zum Kochen verwendetes Gas kann von dieser Anforderung ausgenommen werden.

1.2. Mindestinformationen in der Rechnung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Endkunden gegebenenfalls in oder zusammen mit den Rechnungen, Verträgen, Transaktionen und an Verteilerstationen ausgestellten Quittungen folgende Informationen auf klare und verständliche Weise zur Verfügung gestellt werden:

a) geltende tatsächliche Preise und tatsächlicher Energieverbrauch;

b) Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Endkunden mit dem Energieverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres, vorzugsweise in grafischer Form;

c) Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte erhalten werden können.

Wo immer dies machbar und zweckmäßig ist, stellen die Mitgliedstaaten außerdem sicher, dass Vergleiche mit den normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsendkunden derselben Nutzerkategorie den Endkunden in oder zusammen mit den Rechnungen, Verträgen, Transaktionen und an Verteilerstationen ausgestellten Quittungen auf klare und verständliche Weise zur Verfügung gestellt bzw. ausgehängt werden.

1.3. Energieeffizienz-Begleitinformationen zu Rechnungen und sonstige Rückmeldungen an die Endkunden

Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen bieten ihren Kunden bei der Übermittlung von Verträgen und Vertragsänderungen sowie in den Rechnungen, die den Kunden zugehen, oder durch an einzelne Kunden gerichtete Internetseiten klare und verständliche Angaben (darunter Internetadressen) zur Kontaktaufnahme mit unabhängigen Verbraucherberatungszentren, Energieagenturen oder ähnlichen Institutionen, bei denen Beratung zu bestehenden Energieeffizienzmaßnahmen, Vergleichsprofile für ihren Energieverbrauch und technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte, die zur Verringerung des Verbrauchs dieser Geräte beitragen können, erhältlich sind.

Stand: 30.04.2026

#RV1504

ANHANG IX

MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE ABRECHNUNGS- UND DIE VERBRAUCHSINFORMATIONEN ZUR WÄRME-, KÄLTE- UND TRINKWARMWASSERVERSORGUNG

1. Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern

Damit die Endnutzer ihren eigenen Energieverbrauch steuern können, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern mindestens einmal jährlich.

2. Mindesthäufigkeit der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

Wenn fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert wurden, werden den Endnutzern bis zum 31. Dezember 2021 Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern – auf Verlangen oder wenn die Endkunden sich für die Zustellung der Abrechnung auf elektronischem Wege entschieden haben – mindestens vierteljährlich und ansonsten zweimal im Jahr bereitgestellt.

Wenn fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert wurden, werden Endnutzern ab dem 1. Januar 2022 Abrechnungs- oder Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern mindestens monatlich bereitgestellt. Diese Informationen können auch über das Internet zur Verfügung gestellt und so oft aktualisiert werden, wie es die eingesetzten Messgeräte und -systeme zulassen. Wärme- und Kälteversorgung können außerhalb der Heiz- oder Kühlperioden von dieser Anforderung ausgenommen werden.

3. Mindestinformationen in der Rechnung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Endnutzern in oder zusammen mit den Rechnungen, wenn diese auf dem tatsächlichen Verbrauch oder auf den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen, folgende Informationen auf klare und verständliche Weise zur Verfügung gestellt werden:

a) geltende tatsächliche Preise und tatsächlicher Energieverbrauch oder Gesamtheizkosten und Ablesewerte von Heizkostenverteilern;

b) eingesetzter Brennstoffmix und die damit verbundenen jährlichen Mengen an Treibhausgasemissionen, auch für Endnutzer, die mit Fernwärme bzw. Fernkälte versorgt werden, und eine Erläuterung der erhobenen Steuern, Abgaben und Zolltarife;

c) Vergleich des gegenwärtigen Energieverbrauchs des Endnutzers mit dem Energieverbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres, vorzugsweise in grafischer Form und mit klimabezogener Korrektur für die Wärme- und Kälteversorgung;

d) Kontaktinformationen, darunter Internetadressen, von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, bei denen Informationen über angebotene Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können;

e) Informationen über damit verbundene Beschwerdeverfahren, Dienste von Ombudsstellen oder alternative Streitbeilegungsverfahren, die in den Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen;

f) Vergleiche mit dem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsendnutzer derselben Nutzerkategorie. Im Fall elektronischer Rechnungen kann ein solcher Vergleich alternativ online bereitgestellt und in der Rechnung entsprechend darauf verwiesen werden.

Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich der Anforderung, Informationen zu den Treibhausgasemissionen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b zur Verfügung zu stellen, auf Lieferungen aus Fernwärmesystemen mit einer thermischen Gesamtnennleistung über 20 MW beschränken.

In Rechnungen, die nicht auf dem tatsächlichen Verbrauch oder auf den Ablesewerten von Heizkostenverteilern beruhen, wird klar und verständlich erklärt, wie der in der Rechnung ausgewiesene Betrag berechnet wurde, und sind mindestens die Informationen gemäß den Buchstaben d und e angegeben.

Stand: 30.04.2026

#RV1505

ANHANG X

POTENZIAL FÜR EINE EFFIZIENTE WÄRME- UND KÄLTEVERSORGUNG

Die umfassende Bewertung des nationalen Wärme- und Kälteversorgungspotenzials gemäß Artikel 25 Absatz 1 muss Folgendes enthalten und sich auf Folgendes stützen:

Teil I

ÜBERSICHT ÜBER DIE WÄRME- UND KÄLTEVERSORGUNG

1. Wärme- und Kältebedarf in Bezug auf die ermittelte Nutzenergie ([1]) und quantifizierter Endenergieverbrauch in GWh pro Jahr ([2]) nach Sektor:

   a) Wohngebäude;

   b) Dienstleistungen;

   c) Industrie;

   d) alle sonstigen Sektoren mit jeweils mehr als 5 % des gesamten nationalen Nutzwärme- und -kältebedarfs.

2. Ermittlung bzw., in dem unter Buchstabe a Ziffer i genannten Fall, Ermittlung oder Schätzung der derzeitigen Wärme- und Kälteversorgung:

   a) nach Technologie in GWh pro Jahr ([3]), möglichst innerhalb der unter Nummer 1 genannten Sektoren, mit einer Unterscheidung zwischen Energie aus fossilen Energieträgern und aus erneuerbaren Quellen:

      i) Bereitstellung vor Ort in Wohngebäuden und an Dienstleistungsstandorten durch:

         — ausschließlich wärmeerzeugende Kesselanlagen;

         — hocheffiziente KWK;

         — Wärmepumpen;

         — sonstige vor Ort befindliche Technologien und Quellen;

      ii) Bereitstellung vor Ort an anderen Standorten als Wohn- und Dienstleistungsstandorten durch:

         — ausschließlich wärmeerzeugende Kesselanlagen;

         — hocheffiziente KWK;

         — Wärmepumpen;

         — sonstige vor Ort befindliche Technologien und Quellen;

      iii) Bereitstellung außerhalb des Standorts durch:

         — hocheffiziente KWK;

         — Abwärme;

         — sonstige außerhalb des Standorts befindliche Technologien und Quellen;

   b) Ermittlung von Anlagen, die Abwärme oder -kälte erzeugen, und ihres Potenzials für die Wärme- und Kälteversorgung in GWh pro Jahr:

      i) Wärmekraftwerksanlagen, die Abwärme mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 50 MW liefern oder dafür nachgerüstet werden können;

      ii) KWK-Anlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, die in Anhang II Teil II genannte Technologien nutzen;

      iii) Abfallverbrennungsanlagen;

([1]) Menge der zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs der Endnutzer erforderlichen Wärmeenergie.
([2]) Es sollten die aktuellsten verfügbaren Daten verwendet werden.
([3]) Es sollten die aktuellsten verfügbaren Daten verwendet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV1506

iv) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr 20 MW, die aus erneuerbaren Energiequellen Wärme oder Kälte erzeugen, mit Ausnahme der unter Ziffern i und ii genannten Anlagen;

v) Industrieanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, die Abwärme erzeugen können;

c) gemeldeter Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen sowie aus Abwärme oder -kälte am Endenergieverbrauch im Fernwärme- und -kältesektor ([4]) während der letzten fünf Jahre im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001.

3. Aggregierte Daten über KWK-Blöcke in bestehenden Fernwärme- und Fernkältenetzen in fünf Kapazitätsbereichen, die Folgendes abdecken:

a) Primärenergieverbrauch;

b) Gesamtwirkungsgrad;

c) Primärenergieeinsparungen;

d) CO_2-Emissionsfaktoren.

4. Aggregierte Daten über bestehende durch KWK versorgte Fernwärme- und Fernkältenetze in fünf Kapazitätsbereichen, die Folgendes abdecken:

a) Primärenergieverbrauch insgesamt;

b) Primärenergieverbrauch von KWK-Blöcken;

c) Anteil der KWK an der Fernwärme- und Fernkälteversorgung;

d) Verluste in Fernwärmesystemen;

e) Verluste in Fernkältesystemen;

f) Anschlussdichte;

g) Anteile der Systeme je Betriebstemperaturgruppe.

5. Landkarte des gesamten Hoheitsgebiets mit folgenden Angaben unter Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen:

a) bei der Analyse gemäß Nummer 1 ermittelte Wärme- und Kältebedarfsgebiete, wobei im Interesse der Konzentration auf energieintensive Gebiete in Städten und Ballungsgebieten einheitliche Kriterien anzuwenden sind;

b) gemäß Nummer 2 Buchstabe b ermittelte bestehende Wärme- und Kälteversorgungspunkte und Fernwärmeübertragungsanlagen;

c) geplante Wärme- und Kälteversorgungspunkte des gemäß Nummer 2 Buchstabe b beschriebenen Typs sowie neu ermittelte Gebiete für Fernwärme und -kälte.

6. Prognose der Trends für den Wärme- und Kältebedarf in GWh im Hinblick auf die nächsten 30 Jahre, insbesondere unter Berücksichtigung der Projektionen für die nächsten zehn Jahre, der Änderung des Bedarfs in Gebäuden und verschiedenen Industriesektoren und der Auswirkungen politischer Maßnahmen und Strategien im Zusammenhang mit dem Bedarfsmanagement, wie z. B. langfristiger Strategien für die Gebäuderenovierung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]).

([4]) Die Ermittlung der Kälteversorgung aus erneuerbaren Quellen ist im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorzunehmen, sobald die Methode zur Berechnung der Menge an erneuerbarer Energie für die Kälteversorgung und die Fernkälteversorgung gemäß Artikel 35 der genannten Richtlinie festgelegt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine geeignete nationale Methode anzuwenden.

([5]) Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).

Stand: 30.04.2026

#RV1507

Teil II

ZIELE, STRATEGIEN UND STRATEGISCHE MAßNAHMEN

7. Geplanter Beitrag des Mitgliedstaats zu seinen nationalen Zielen, Zielvorgaben und Beiträgen zu den fünf Dimensionen der Energieunion gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1999, der durch eine effiziente Wärme- und Kälteversorgung geleistet werden soll, insbesondere in Bezug auf Artikel 4 Buchstabe b Nummern 1 bis 4 und Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung, wobei anzugeben ist, welche dieser Elemente den gemäß Artikel 3 und den Artikeln 7 bis 12 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan ergänzen.

8. Ein allgemeiner Überblick über die bestehenden Strategien und Maßnahmen, die im letzten Bericht gemäß den Artikeln 3, 20 und 21 sowie Artikel 27 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1999 beschrieben werden.

Teil III

ANALYSE DES WIRTSCHAFTLICHEN POTENZIALS FÜR EINE EFFIZIENTE WÄRME- UND KÄLTEVERSORGUNG

9. Für das gesamte nationale Hoheitsgebiet ist anhand der in Artikel 25 Absatz 3 genannten Kosten-Nutzen-Analyse eine Analyse des wirtschaftlichen Potenzials ([6]) verschiedener Wärme- und Kälteversorgungstechnologien durchzuführen; dabei sind alternative Szenarien für auf erneuerbaren Energien basierende oder effizientere Wärme- und Kälteversorgungstechnologien zu ermitteln, wobei gegebenenfalls zwischen Energie aus fossilen Energieträgern und Energie aus erneuerbaren Quellen zu unterscheiden ist.

   Die folgenden Technologien sollten berücksichtigt werden:

   a) Industrieabwärme und -kälte;

   b) Abfallverbrennung;

   c) hocheffiziente KWK;

   d) erneuerbare Energiequellen, z. B. Geothermie, Solarthermie und Biomasse, die nicht für die hocheffiziente KWK genutzt werden;

   e) Wärmepumpen;

   f) Verringerung der Wärme- und Kälteverluste bestehender Fernwärme- bzw. –kältenetze;

   g) Fernwärme- und Fernkältesysteme.

10. Die Analyse des wirtschaftlichen Potenzials umfasst folgende Schritte und Erwägungen:

   a) Erwägungen:

      i) Die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 25 Absatz 3 muss eine wirtschaftliche Analyse, die sozioökonomischen und ökologischen Faktoren ([7]) Rechnung trägt, sowie eine finanzielle Analyse, in der die Projekte aus Investorensicht bewertet werden, umfassen, wobei sowohl bei der wirtschaftlichen als auch bei der finanziellen Analyse der Kapitalwert (Net Present Value) als Bewertungskriterium zu nutzen ist;

      ii) das Grundlagenszenario sollte als Ausgangspunkt dienen und trägt den bestehenden strategischen Maßnahmen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser umfassenden Bewertung ([8]) Rechnung; dabei wird eine Verbindung zu den gemäß Teil I und Teil II Nummer 6 dieses Anhangs erhobenen Daten hergestellt;

([6]) Aus der Analyse des wirtschaftlichen Potenzials sollte die Menge an Energie (in GWh) hervorgehen, die jährlich mit jeder analysierten Technologie erzeugt werden kann. Zudem sollten die Beschränkungen und Wechselbeziehungen innerhalb des Energieversorgungssystems berücksichtigt werden. Bei der Analyse können Modelle angewandt werden, die auf Annahmen hinsichtlich der für gebräuchliche Arten von Technologien oder Systemen repräsentativen Betriebsvorgänge beruhen.

([7]) Einschließlich der Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

([8]) Im Grundlagenszenario sind Maßnahmen zu berücksichtigen, die bis zum Ende des Jahres vor dem Jahr erlassen wurden, bis zu dessen Ende die umfassende Bewertung vorzunehmen ist. Maßnahmen, die innerhalb eines Jahres vor dem Ende der Frist für die Einreichung der umfassenden Bewertung erlassen wurden, brauchen somit nicht berücksichtigt zu werden.

Stand: 30.04.2026

#RV1508

iii) Alternativen zum Grundlagenszenario müssen den Zielen der Verordnung (EU) 2018/1999 in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien Rechnung tragen, wobei jedes Szenario einen Vergleich folgender Elemente mit dem Grundlagenszenario umfasst:

— wirtschaftliches Potenzial der untersuchten Technologien bei Anwendung des Kapitalwerts als Kriterium;

— die Verringerung der Treibhausgasemissionen;

— die Primärenergieeinsparungen in GWh pro Jahr;

— Auswirkungen auf den Anteil der erneuerbaren Energien am nationalen Energieversorgungsmix.

Szenarien, die aus technischen oder finanziellen Gründen oder aufgrund nationaler Rechtsvorschriften nicht durchführbar sind, können in einer frühen Phase der Kosten-Nutzen-Analyse ausgeschlossen werden, falls sorgfältige, ausdrücklich benannte und ausführlich dokumentierte Überlegungen dies rechtfertigen.

Bei der Bewertung und Entscheidungsfindung sollten Kosten und Energieeinsparungen, die sich aus der erhöhten Flexibilität bei der Energieversorgung und aus einem optimierten Betrieb der Elektrizitätsnetze in den analysierten Szenarien ergeben, berücksichtigt werden, einschließlich vermiedener Kosten und Einsparungen durch geringere Infrastrukturinvestitionen;

b) Kosten und Nutzen

Kosten und Nutzen gemäß Buchstabe a müssen mindestens Folgendes umfassen:

i) Kosten:

— Kapitalkosten von Anlagen und Ausrüstungen;

— Kapitalkosten der dazugehörigen Energienetze;

— variable und feste Betriebskosten;

— Energiekosten;

— soweit möglich, Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitskosten;

— soweit möglich, Kosten in den Bereichen Arbeitsmarkt, Energieversorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit;

ii) Nutzen:

— Nutzwert für den Verbraucher (Wärme, Kälte und Strom);

— soweit möglich, externer Nutzen, z. B. mit Blick auf die Umwelt, die Treibhausgasemissionen, die Gesundheit und die Sicherheit;

— soweit möglich, Auswirkungen auf Arbeitsmarkt, Energieversorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit;

c) Relevante Szenarien im Vergleich zum Grundlagenszenario:

Alle relevanten Alternativen zum Grundlagenszenario sind in Betracht zu ziehen, einschließlich der Rolle einer effizienten individuellen Wärme- und Kälteversorgung. Die Kosten-Nutzen-Analyse kann sich auf eine Bewertung eines Projekts oder auf die Bewertung einer Gruppe von Projekten im Hinblick auf eine umfassendere lokale, regionale oder nationale Bewertung erstrecken, um für ein bestimmtes geografisches Gebiet für Planungszwecke die kosteneffizienteste und zweckmäßigste Lösung für die Wärme- oder Kälteversorgung im Vergleich zum Grundlagenszenario zu ermitteln;

d) Grenzen und integrierter Ansatz:

i) Die geografischen Grenzen müssen ein geeignetes und genau definiertes geografisches Gebiet umfassen;

ii) die Kosten-Nutzen-Analyse muss alle innerhalb des Systems und der geografischen Grenzen verfügbaren relevanten zentralen und dezentralen Versorgungsressourcen, einschließlich Technologien gemäß Teil III Nummer 9, sowie Entwicklungen und Merkmale des Wärme- und Kältebedarfs berücksichtigen;

e) Annahmen:

i) Für die Zwecke der Kosten-Nutzen-Analysen treffen die Mitgliedstaaten Annahmen zu den Preisen wichtiger Input- und Output-Faktoren und zum Abzinsungssatz;

Stand: 30.04.2026

#RV1509

ii) der bei der wirtschaftlichen Analyse zur Berechnung des Kapitalwerts verwendete Abzinsungssatz wird gemäß den europäischen oder nationalen Leitlinien ausgewählt;

iii) die Mitgliedstaaten nutzen Prognosen für die nationalen, europäischen oder internationalen Energiepreisentwicklungen, falls dies in ihrem nationalen, regionalen oder lokalen Kontext zweckmäßig ist;

iv) die bei der wirtschaftlichen Analyse verwendeten Preise müssen sozioökonomische Kosten und Vorteile widerspiegeln. Externe Kosten wie die Folgen für Umwelt und Gesundheit sollten berücksichtigt werden, soweit dies möglich ist, d. h., wenn es Marktpreise gibt oder wenn dies bereits in europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist;

f) Sensitivitätsanalyse: Es wird eine Sensitivitätsanalyse einbezogen, um Kosten und Nutzen eines Projekts oder einer Gruppe von Projekten auf der Grundlage variabler Faktoren, die sich erheblich auf das Ergebnis der Berechnungen auswirken, wie z. B. unterschiedlicher Energiepreise, Nachfrageniveaus, Abzinsungssätze und sonstiger variabler Faktoren, zu bewerten.

Teil IV

POTENZIELLE NEUE STRATEGIEN UND STRATEGISCHE MAßNAHMEN

11. Ein Überblick über neue gesetzgeberische und andere strategische Maßnahmen ([9]), mit denen das gemäß den Nummern 9 und 10 ermittelte wirtschaftliche Potenzial erschlossen werden soll, zusammen mit einer Prognose für

a) die Verringerung der Treibhausgasemissionen;

b) die Primärenergieeinsparungen in GWh pro Jahr;

c) die Auswirkungen auf den Anteil der hocheffizienten KWK;

d) die Auswirkungen auf den Anteil der erneuerbaren Energiequellen am nationalen Energieversorgungsmix und am Wärme- und Kälteversorgungssektor;

e) Zusammenhänge mit nationalen Finanzprogrammen und Kosteneinsparungen für den öffentlichen Haushalt und die Marktteilnehmer;

f) etwaige öffentliche Fördermaßnahmen mit ihrem jährlichen Haushalt und der Ermittlung eines möglichen Beihilfeelements.

Stand: 30.04.2026

([9]) Dieser Überblick muss Finanzierungsmaßnahmen und -programme enthalten, die während der umfassenden Bewertung verabschiedet werden könnten, ohne dabei einer separaten Notifizierung der staatlichen Förderregelungen für eine beihilferechtliche Prüfung vorzugreifen.

#RV1510

ANHANG XI

KOSTEN-NUTZEN-ANALYSEN

Die Kosten-Nutzen-Analysen liefern Informationen für die in Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 7 genannten Maßnahmen:

Wird die Errichtung einer reinen Stromerzeugungsanlage oder einer Anlage ohne Wärmerückgewinnung geplant, so wird die geplante Anlage oder die geplante Modernisierung mit einer gleichwertigen Anlage verglichen, bei der dieselbe Menge an Strom oder an Prozesswärme erzeugt, jedoch Abwärme rückgeführt und Wärme mittels hocheffizienter KWK oder Fernwärme- und Fernkältenetze oder beidem abgegeben wird.

Bei der Bewertung werden innerhalb festgelegter geografischer Grenzen die geplante Anlage und etwaige geeignete bestehende oder potenzielle Wärme- oder Kältebedarfspunkte, die über die Anlage versorgt werden könnten, berücksichtigt, wobei den praktischen Möglichkeiten, wie z. B. technische Durchführbarkeit und Entfernung, Rechnung zu tragen ist.

Die Systemgrenze wird so festgelegt, dass sie die geplante Anlage und die Wärme- und Kältelasten umfasst, beispielsweise Gebäude und Industrieprozesse. Innerhalb dieser Systemgrenze sind die Gesamtkosten für die Bereitstellung von Wärme und Strom für beide Fälle zu ermitteln und zu vergleichen.

Die Wärme- oder Kältelasten umfassen bestehende Wärme- oder Kältelasten wie Industrieanlagen oder vorhandene Fernwärme- oder Fernkältesysteme sowie – in städtischen Gebieten – die Wärme- oder Kältelasten und -kosten, die bestehen würden, wenn eine Gebäudegruppe oder ein Stadtteil ein neues Fernwärme- oder Fernkältenetz erhielte oder an ein solches angeschlossen würde oder beidem.

Die Kosten-Nutzen-Analysen stützen sich auf eine Beschreibung der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage(n); diese umfasst gegebenenfalls die elektrische und thermische Kapazität, den Brennstofftyp, die geplante Verwendung und die geplante Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr, den Standort und den Bedarf an Strom und Wärme.

Bei einer Bewertung der Nutzung von Abwärme werden die aktuellen Technologien berücksichtigt. In die Bewertung wird die direkte Nutzung von Abwärme oder ihre Aufbereitung zur Erzielung höherer Temperaturen oder beides einbezogen. Bei Wärmerückgewinnung am Standort werden mindestens der Einsatz von Wärmetauschern, Wärmepumpen und Kraft-Wärme-Kopplung bewertet. Bei Wärmerückgewinnung außerhalb des Standorts werden mindestens Industrieanlagen, landwirtschaftliche Standorte und Fernwärmenetze als potenzielle Nachfragepunkte bewertet.

Für die Zwecke des Vergleichs werden der Wärmeenergiebedarf und die Arten der Wärme- und Kälteversorgung, die von den nahe gelegenen Wärme- oder Kältebedarfspunkten genutzt werden, berücksichtigt. In den Vergleich fließen die infrastrukturbezogenen Kosten der geplanten Anlage und der Vergleichsanlage ein.

Die Kosten-Nutzen-Analyse zum Zwecke von Artikel 26 Absatz 7 beinhaltet eine wirtschaftliche Analyse unter Berücksichtigung einer Finanzanalyse, die Aufschluss über die tatsächlichen Cashflow-Transaktionen gibt, die sich aus Investitionen in einzelne Anlagen und deren Betrieb ergeben.

Ein positives Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse eines Projekts liegt vor, wenn in der wirtschaftlichen Analyse und in der Finanzanalyse der abgezinste Gesamtnutzen die abgezinsten Gesamtkosten übersteigt (positives Kosten-Nutzen-Ergebnis).

Die Mitgliedstaaten legen Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse fest.

Die Mitgliedstaaten können von den Unternehmen, die für den Betrieb von thermischen Stromerzeugungsanlagen, Industrieanlagen sowie Fernwärme- und Fernkältenetzen zuständig sind, oder von anderen Parteien, auf die sich die festgelegte Systemgrenze und geografische Grenze auswirkt, Angaben verlangen, die zur Bewertung von Kosten und Nutzen einzelner Anlagen verwendet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV1511

ANHANG XII

HERKUNFTSNACHWEIS FÜR STROM AUS HOCHEFFIZIENTER KWK

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass

   a) der Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter KWK

      — den Erzeugern den Nachweis ermöglicht, dass der von ihnen verkaufte Strom aus hocheffizienter KWK stammt und auf Antrag des Erzeugers zu diesem Zweck ausgestellt wird;

      — genau, zuverlässig und betrugssicher ist;

      — elektronisch ausgestellt, übermittelt und annulliert wird;

   b) eine Energieeinheit aus hocheffizienter KWK stets nur einmal angerechnet wird.

2. Der Herkunftsnachweis gemäß Artikel 26 Absatz 13 enthält mindestens folgende Angaben:

   a) Bezeichnung, Standort, Typ und (thermische und elektrische) Kapazität der Anlage, in der die Energie erzeugt wurde;

   b) Erzeugungszeitpunkte und -orte;

   c) unterer Heizwert des Primärenergieträgers, aus dem der Strom erzeugt wurde;

   d) Menge und Verwendung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;

   e) Menge an Strom aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt wird;

   f) Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang III auf der Grundlage der in Anhang III Buchstabe d genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind;

   g) elektrischer und thermischer Nennwirkungsgrad der Anlage;

   h) ob und in welchem Umfang die Anlage Gegenstand von Investitionsförderung war;

   i) ob und in welchem Umfang die betreffende Energieeinheit in irgendeiner anderen Weise Gegenstand einer nationalen Förderregelung war, und Art der Förderregelung;

   j) Datum der Inbetriebnahme der Anlage und

   k) Ausstellungsdatum und ausstellendes Land sowie eine eindeutige Kennnummer.

   Der Herkunftsnachweis gilt standardmäßig für 1 MWh. Er bezieht sich auf die an der Außenseite der Anlage gemessene und in das Netz eingespeiste Nettostromerzeugung.

Stand: 30.04.2026

#RV1512

ANHANG XIII

ENERGIEEFFIZIENZKRITERIEN FÜR DIE REGULIERUNG VON ENERGIENETZEN UND FÜR STROMNETZTARIFE

1. Netztarife müssen transparent und nichtdiskriminierend sein und mit Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/943 im Einklang stehen und Kosteneinsparungen in Netzen, die durch nachfrageseitige und Laststeuerungs-Maßnahmen (Demand Response) sowie durch dezentrale Erzeugung erzielt wurden, darunter Einsparungen durch Senkung der Bereitstellungskosten oder durch Netzinvestitionen und optimierten Netzbetrieb, kostenorientiert widerspiegeln.

2. Netzregulierung und Netztarife dürfen Netzbetreiber oder Energieeinzelhändler nicht daran hindern, Systemdienste für Laststeuerungs-Maßnahmen, Nachfragemanagement und dezentrale Erzeugung auf organisierten Strommärkten – auch auf außerbörslichen Märkten und Strombörsen zum Handel mit Energie, Kapazität, Ausgleichs- und Hilfsdiensten in allen Zeitrastern, einschließlich Terminmärkte, Day-Ahead- und Intraday-Märkte – zur Verfügung zu stellen, insbesondere:

   a) Lastverlagerung von Spitzenzeiten in Nebenzeiten durch Endkunden unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Energie aus erneuerbaren Quellen, aus KWK und dezentraler Erzeugung;

   b) Energieeinsparungen infolge der Laststeuerung bezüglich dezentraler Verbraucher durch unabhängige Aggregatoren;

   c) Nachfrageverringerung infolge von Energieeffizienzmaßnahmen seitens Energiedienstleistern, darunter Energiedienstleistungsunternehmen;

   d) Anbindung und Einsatz von Erzeugungsquellen auf niedrigeren Spannungsebenen;

   e) Anbindung von Erzeugungsquellen an verbrauchsnäheren Standorten und

   f) Energiespeicherung.

3. Netz- oder Einzelhandelstarife können einer dynamischen Tarifierung im Hinblick auf Laststeuerung-Maßnahmen seitens der Endkunden förderlich sein, z. B.

   a) nutzungszeitspezifische Tarife;

   b) Tarifierung in kritischen Spitzenzeiten;

   c) Echtzeit-Tarifierung und

   d) Spitzenzeitenrabatte.

Stand: 30.04.2026

#RV1513

ANHANG XIV

ENERGIEEFFIZIENZANFORDERUNGEN AN ÜBERTRAGUNGS- UND VERTEILERNETZBETREIBER

Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet,

a) ihre Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen – wie Netzanschlüsse, Ausbau bestehender und Einrichtung neuer Netze, verbesserten Netzbetrieb und Regeln für die diskriminierungsfreie Anwendung der Netzkodizes, die Voraussetzung für die Einbindung neuer Erzeuger sind, die Strom aus hocheffizienter KWK in das Verbundnetz einspeisen – aufzustellen und zu veröffentlichen;

b) neuen Erzeugern von Strom aus hocheffizienter KWK, die Netzanschluss wünschen, in umfassender Weise die dazu erforderlichen Informationen bereitzustellen, darunter

   i) einen umfassenden und detaillierten Voranschlag der durch den Anschluss entstehenden Kosten;

   ii) einen angemessenen und genauen Zeitplan für die Entgegennahme und die Bearbeitung des Antrags auf Anschluss an das Netz;

   iii) einen angemessenen Richtzeitplan für jeden vorgeschlagenen Netzanschluss. Die Dauer des Gesamtverfahrens zur Erlangung eines Netzanschlusses sollte unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Gleichbehandlung 24 Monate nicht übersteigen;

c) standardisierte und vereinfachte Verfahren für den Anschluss dezentraler Erzeuger von Strom aus hocheffizienter KWK bereitzustellen, um deren Netzanschluss zu erleichtern.

Die unter Absatz 1 Buchstabe a genannten Standardregeln müssen sich auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Kriterien stützen, die insbesondere sämtliche Kosten und Vorteile des Anschlusses jener Erzeuger an das Netz berücksichtigen. Sie können verschiedene Arten von Anschlüssen vorsehen.

Stand: 30.04.2026

#RV1514

ANHANG XV

MINDESTELEMENTE IN ENERGIELEISTUNGSVERTRÄGEN ODER IN DEN ZUGEHÖRIGEN AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

— Ergebnisse und Empfehlungen im Rahmen von vor Vertragsabschluss durchgeführten Analysen und Energieaudits des Energieverbrauchs des Gebäudes im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung.

— Eine klare und transparente Aufstellung der durchzuführenden Effizienzmaßnahmen oder der zu erzielenden Effizienzergebnisse.

— Mittels Durchführung der Vertragsmaßnahmen zu erzielende garantierte Einsparungen.

— Die Vertragslaufzeit und -zwischenziele, Kündigungsbedingungen und -fristen.

— Eine klare und transparente Aufstellung der Verpflichtungen jeder Vertragspartei.

— Für die Ermittlung der erzielten Einsparungen maßgebliche(s) Datum/Daten.

— Eine klare und transparente Aufstellung der zur Durchführung einer Maßnahme oder eines Maßnahmenpakets zu unternehmenden Schritte und, sofern relevant, der dazugehörigen Kosten.

— Eine Verpflichtung zur vollständigen Durchführung der Vertragsmaßnahmen und Dokumentation aller im Laufe des Projekts vorgenommenen Änderungen.

— Vorschriften zur Einbeziehung gleichwertiger Anforderungen in alle Unteraufträge an Dritte.

— Eine klare und transparente Angabe der finanziellen Implikationen des Projekts und Aufteilung der erzielten monetären Einsparungen zwischen den Parteien, d. h. Bezahlung des Dienstleisters.

— Klare und transparente Bestimmungen zur Messung und Überprüfung der erzielten garantierten Einsparungen, Qualitätskontrollen und Garantien.

— Bestimmungen zur Klärung des Verfahrens zum Umgang mit sich wandelnden Rahmenbedingungen, die den Vertragsinhalt und das Vertragsergebnis berühren, d. h. sich ändernde Energiepreise und die Nutzungsintensität der Anlage.

— Detaillierte Informationen zu den Verpflichtungen jeder Vertragspartei und zu den Sanktionen bei Nichteinhaltung.

Stand: 30.04.2026

#RV1515

ANHANG XVI

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen (gemäß Artikel 39)

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1)	
Richtlinie 2013/12/EU des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28)	
Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75)	nur Artikel 2
Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210)	
Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1)	nur Artikel 54
Beschluss (EU) 2019/504 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 85I vom 27.3.2019, S. 66)	nur Artikel 1
Delegierte Verordnung (EU) 2019/826 der Kommission (ABl. L 137 vom 23.5.2019, S. 3)	
Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125)	nur Artikel 70

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht (gemäß Artikel 39)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
2012/27/EU	5. Juni 2014
(EU) 2018/844	10. März 2020
(EU) 2018/2002	25. Juni 2020, ausgenommen Artikel 1 Nummern 5 bis 10 und die Nummern 3 und 4 des Anhangs 25. Oktober 2020 für Artikel 1 Nummern 5 bis 10 und die Nummern 3 und 4 des Anhangs
(EU) 2019/944	31. Dezember 2019 für Artikel 70 Nummer 5 Buchstabe a 25. Oktober 2020 für Artikel 70 Nummer 4 31. Dezember 2020 für Artikel 70 Nummern 1 bis 3, Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6

Stand: 30.04.2026

#RV1516

ANHANG XVII

Entsprechungstabelle

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 einleitender Teil	Artikel 2 einleitender Teil
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Nummer 1
–	Artikel 2 Nummern 2, 3 und 4
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 5
Artikel 2 Nummer 3	Artikel 2 Nummer 6
–	Artikel 2 Nummer 7
Artikel 2 Nummer 4	Artikel 2 Nummer 8
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 9
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 10
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 Nummer 11
Artikel 2 Nummer 8	Artikel 2 Nummer 12
Artikel 2 Nummer 9	–
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 2 Nummer 13
–	Artikel 2 Nummern 14 und 15
Artikel 2 Nummer 11	Artikel 2 Nummer 16
Artikel 2 Nummer 12	Artikel 2 Nummer 17
Artikel 2 Nummer 13	Artikel 2 Nummer 18
Artikel 2 Nummer 14	Artikel 2 Nummer 19
Artikel 2 Nummer 15	Artikel 2 Nummer 20
Artikel 2 Nummer 16	Artikel 2 Nummer 21
Artikel 2 Nummer 17	Artikel 2 Nummer 22
Artikel 2 Nummer 18	Artikel 2 Nummer 23
Artikel 2 Nummer 19	Artikel 2 Nummer 24
Artikel 2 Nummer 20	Artikel 2 Nummer 25
Artikel 2 Nummer 21	Artikel 2 Nummer 26
Artikel 2 Nummer 22	Artikel 2 Nummer 27
Artikel 2 Nummer 23	Artikel 2 Nummer 28
Artikel 2 Nummer 24	Artikel 2 Nummer 29
–	Artikel 2 Nummer 30
–	Artikel 2 Nummer 31
Artikel 2 Nummer 25	Artikel 2 Nummer 32
Artikel 2 Nummer 26	–
Artikel 2 Nummer 27	Artikel 2 Nummer 33
Artikel 2 Nummer 28	Artikel 2 Nummer 34
Artikel 2 Nummer 29	Artikel 2 Nummer 35

Stand: 30.04.2026

#RV1517

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 2 Nummer 30	Artikel 2 Nummer 36
Artikel 2 Nummer 31	Artikel 2 Nummer 37
Artikel 2 Nummer 32	Artikel 2 Nummer 38
Artikel 2 Nummer 33	Artikel 2 Nummer 39
Artikel 2 Nummer 34	Artikel 2 Nummer 40
Artikel 2 Nummer 35	Artikel 2 Nummer 41
Artikel 2 Nummer 36	Artikel 2 Nummer 42
Artikel 2 Nummer 37	Artikel 2 Nummer 43
Artikel 2 Nummer 38	Artikel 2 Nummer 44
Artikel 2 Nummer 39	Artikel 2 Nummer 45
Artikel 2 Nummer 40	–
Artikel 2 Nummer 41	Artikel 2 Nummer 46
Artikel 2 Nummer 42	Artikel 2 Nummer 47
Artikel 2 Nummer 43	Artikel 2 Nummer 48
–	Artikel 2 Nummer 49
Artikel 2 Nummer 44	Artikel 2 Nummern 50
Artikel 2 Nummer 45	Artikel 2 Nummer 51
–	Artikel 2 Nummern 52, 53, 54, 55 und 56
–	Artikel 3
–	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 einleitender Teil	Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 einleitender Teil
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b	Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c	–
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d	Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 einleitender Teil	–
–	Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d einleitender Teil
–	Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe a	Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d Ziffer iv
–	Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e einleitender Teil
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b	Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e Ziffer i

Stand: 30.04.2026

#RV1518

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe c	Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e Ziffer ii
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe d	Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e Ziffer iii
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe e	–
–	Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e Ziffer iv
Artikel 3 Absätze 2 und 3	–
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 35 Absatz 6
Artikel 3 Absätze 5 und 6	–
–	Artikel 4 Absatz 4
–	Artikel 4 Absatz 5
–	Artikel 4 Absatz 6
–	Artikel 4 Absatz 7
–	Artikel 5
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 5
–	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 4
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5	–
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 6 Absatz 2
–	Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 4
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 6 Absatz 5
Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe c
–	Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 5 Absätze 6	Artikel 6 Absatz 6
–	Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2	Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 3	Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3
Artikel 5 Absatz 7	–
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1
	Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2
	–
Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 7 Absätze 2, 3 und 4
–	Artikel 7 Absätze 5, 6, 7 und 8
–	
Artikel 7 Absatz 1 einleitender Teil, Buchstaben a und b	Artikel 8 Absatz 1 einleitender Teil, Buchstaben a und b

Stand: 30.04.2026

#RV1519

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
–	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 8 Absatz 5
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 5
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 4	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4
–	Artikel 8 Absätze 3 und 4
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 7
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 8
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 8 Absatz 9
Artikel 7 Absatz 6	Artikel 8 Absatz 10
Artikel 7 Absatz 7	–
Artikel 7 Absatz 8	–
Artikel 7 Absatz 9	–
Artikel 7 Absatz 10	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 11	–
	Artikel 8 Absätze 11, 12 und 13
Artikel 7 Absatz 12	Artikel 8 Absatz 14
Artikel 7a Absatz 1	Artikel 9 Absätze 1
Artikel 7a Absatz 2	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 7a Absatz 3	Artikel 9 Absatz 4
–	Artikel 9 Absatz 2
–	Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7
Artikel 7a Absätze 4 und 5	Artikel 9 Absätze 8 und 9
–	Artikel 9 Absatz 10
Artikel 7a Absätze 6 und 7	Artikel 9 Absätze 11 und 12
Artikel 7b Absätze 1 und 2	Artikel 10 Absätze 1 und 2
–	Artikel 10 Absätze 3 und 4
–	Artikel 11 Absätze 1 und 2
–	Artikel 11 Absätze 3 und 4
Artikel 8 Absätze 1 und 2	Artikel 11 Absätze 5, 6 und 7
Artikel 8 Absätze 3 und 4	–
–	Artikel 11 Absatz 8
Artikel 8 Absatz 5	Artikel 11 Absatz 9
–	Artikel 11 Absatz 10
Artikel 8 Absatz 6	Artikel 11 Absatz 11
Artikel 8 Absatz 7	Artikel 11 Absatz 12
–	Artikel 12

Stand: 30.04.2026

#RV1520

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 9	Artikel 13
Artikel 9a	Artikel 14
Artikel 9b	Artikel 15
Artikel 9c	Artikel 16
Artikel 10	Artikel 17
Artikel 10a	Artikel 18
Artikel 11	Artikel 19
Artikel 12	Artikel 20
–	Artikel 21
–	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 22 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 2 einleitender Teil und Buchstabe a Ziffern i bis v	Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis g Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe h
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 3
–	Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstaben a und b
Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii	Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstaben c und d
–	Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe e
–	Artikel 22 Absätze 4 bis 9
–	Artikel 23
–	Artikel 24
Artikel 13	Artikel 32
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 25 Absatz 1
–	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 25 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1
–	Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 25 Absatz 4
–	Artikel 25 Absatz 6
–	Artikel 26 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6
Artikel 14 Absatz 5 einleitender Teil und Buchstabe a	Artikel 26 Absatz 7 einleitender Teil und Buchstabe a
Artikel 14 Absatz 5 Buchstaben b, c und d	–
–	Artikel 26 Absatz 7 Buchstaben b, c, d und Unterabsatz 2
Artikel 14 Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 26 Absatz 7 Unterabsätze 3 und 4
Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe a	Artikel 26 Absatz 8 Buchstabe a

Stand: 30.04.2026

#RV1521

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe b	–
Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c	Artikel 26 Absatz 8 Buchstabe b
–	Artikel 26 Absatz 8 Buchstabe c
Artikel 14 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3	Artikel 26 Absatz 8 Unterabsätze 2 und 3
Artikel 14 Absätze 7, 8 und 9	Artikel 26 Absätze 9, 10 und 11
–	Artikel 26 Absatz 12
Artikel 14 Absätze 10 und 11	Artikel 26 Absätze 13 und 14
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3	–
–	Artikel 27 Absätze 2, 3 und 4
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4	Artikel 27 Absatz 5
Artikel 15 Absätze 2 und 2a	–
Artikel 15 Absätze 3 und 4 und Absatz 5 Unterabsatz 1	Artikel 27 Absätze 6, 7 und 8
Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 2	–
Artikel 15 Absatz 6 Unterabsatz 1	–
Artikel 15 Absatz 6 Unterabsatz 2	Artikel 27 Absatz 9
Artikel 15 Absatz 7	Artikel 27 Absatz 10
Artikel 15 Absatz 9 Unterabsatz 1	Artikel 27 Absatz 11
Artikel 15 Absatz 9 Unterabsatz 2	–
Artikel 16 Absätze 1 und 2	–
–	Artikel 28 Absätze 1, 2, 3 und 5
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 28 Absatz 4
Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1	–
Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 30 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 7
Artikel 17 Absatz 3	–
Artikel 17 Absatz 4	–
Artikel 17 Absatz 5	Artikel 22 Absatz 10
Artikel 18 Absatz 1 einleitender Teil	Artikel 29 Absatz 1 einleitender Teil
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii	Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b
–	Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben c und d
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 29 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 29 Absatz 3
–	Artikel 29 Absatz 4
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii	Artikel 29 Absatz 5 Buchstaben a und b

Stand: 30.04.2026

#RV1522

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
–	Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a und b	Artikel 29 Absatz 6 Buchstaben a und b
Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben c und d	–
–	Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe c
–	Artikel 29 Absatz 7
Artikel 18 Absatz 3	Artikel 29 Absatz 8
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 1
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 7 Absatz 7 Unterabsatz 1
Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 22 Absatz 9 Unterabsatz 2
Artikel 19 Absatz 2	–
Artikel 20 Absätze 1 und 2	Artikel 30 Absätze 1 und 2
–	Artikel 30 Absätze 3, 4 und 5
Artikel 20 Absätze 3, 3a, 3b und 3c	Artikel 30 Absätze 6, 7, 8 und 9
Artikel 20 Absatz 3d	Artikel 30 Absatz 10 Unterabsatz 1
–	Artikel 30 Absatz 10 Unterabsatz 2
Artikel 20 Absätze 4, 5, 6 und 7	Artikel 30 Absätze 11, 13, 14 und 15
–	Artikel 30 Absatz 12
–	Artikel 30 Absatz 16
–	Artikel 30 Absätze 17 und 18
Artikel 21	Artikel 31 Absatz 1
Anhang IV Fußnote 3	Artikel 31 Absätze 2, 3 und 4
–	Artikel 31 Absatz 5
Anhang IV Fußnote 3	Artikel 31 Absätze 6 und 7
Artikel 22 Absätze 1 und 2	Artikel 33 Absätze 1 und 2
–	Artikel 33 Absatz 3
Artikel 23	Artikel 34
Artikel 24 Absätze 4a, 5 und 6	Artikel 35 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 24 Absätze 7, 8, 9, 10 und 12	–
Artikel 24 Absätze 13 und 14	Artikel 35 Absätze 4 und 5
Artikel 24 Absatz 15 einleitender Teil	Artikel 35 Absatz 7 einleitender Teil
Artikel 24 Absatz 15 Buchstabe a	–
Artikel 24 Absatz 15 Buchstabe b	Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a
–	Artikel 35 Absatz 7 Buchstaben b, c, d, e, f und h
–	Artikel 35 Absatz 7 Unterabsatz 2
Artikel 24 Absatz 15	Artikel 35 Absatz 7 Unterabsatz 3
Artikel 25	–
Artikel 26	–

Stand: 30.04.2026

#RV1523

Richtlinie 2012/27/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 28	Artikel 36
–	Artikel 37
Artikel 27 Absatz 1	Artikel 38 Absatz 1
Artikel 27 Absatz 2	–
Artikel 27 Absatz 3	Artikel 38 Absatz 2
Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2	–
Artikel 28 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4	Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 28 Absatz 2	Artikel 36 Absatz 2
Artikel 29	Artikel 39
–	Artikel 39 Unterabsatz 2
–	Artikel 39 Unterabsatz 3
Artikel 30	Artikel 40
–	Anhang I
Anhang I	Anhang II
Anhang II	Anhang III
Anhang III	Anhang IV
Anhang IV	–
Anhang V	Anhang V
Anhang VI	Anhang VI
–	Anhang VII
Anhang VII	Anhang VIII
Anhang VIIa	Anhang IX
Anhang VIII	Anhang X
Anhang IX	Anhang XI
Anhang X	Anhang XII
Anhang XI	Anhang XIII
Anhang XII	Anhang XIV
Anhang XIII	Anhang XV
Anhang XV	–
–	Anhang XVI
–	Anhang XVII

Stand: 30.04.2026

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland[1] (Energieeffizienzgesetz - EnEfG)

EnEfG

Ausfertigungsdatum: 13.11.2023

Vollzitat:

"Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309)"

1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU in der jeweils geltenden Fassung.

Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab: 18.11.2023 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
     Umsetzung der
       EURL 27/2012            (CELEX Nr: 32012L0027) +++)
```

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 13.11.2023 I Nr. 309 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Artikel 3 dieses G am 18.11.2023 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

Stand: 30.04.2026

Energieeffizienzgesetz – EnEfG
vom 13.11.2023 (15 Seiten, PDF)

https://www.gesetze-im-internet.de/enefg/BJNR1350B0023.html

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland[1] (Energieeffizienzgesetz - EnEfG)

EnEfG

Ausfertigungsdatum: 13.11.2023

Vollzitat:

"Energieeffizienzgesetz vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309)"

1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU in der jeweils geltenden Fassung.

Fußnote

```
(+++ Textnachweis ab: 18.11.2023 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
     Umsetzung der
       EURL 27/2012            (CELEX Nr: 32012L0027) +++)
```

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 13.11.2023 I Nr. 309 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Artikel 3 dieses G am 18.11.2023 in Kraft getreten.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes, Berichtspflicht

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Energieeffizienzziele

Abschnitt 2
Jährliche Endenergieeinsparverpflichtung des Bundes und der Länder sowie Verpflichtung öffentlicher Stellen

§ 5 Einsparung von Endenergie

§ 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen

§ 7 Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz

Abschnitt 3
Energie- oder Umweltmanagementsysteme und Umsetzungspläne für Unternehmen

§ 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

§ 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

§ 10 Stichprobenkontrolle hinsichtlich der Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und der Umsetzungspläne von Energieeinsparmaßnahmen

Abschnitt 4
Energieeffizienz in Rechenzentren

§ 11 Klimaneutrale Rechenzentren

§ 12 Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren

Stand: 30.04.2026

§ 13 Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik; Verordnungsermächtigung

§ 14 Energieeffizienzregister für Rechenzentren

§ 15 Information und Beratung im Kundenverhältnis

Abschnitt 5
Abwärme

§ 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme

§ 17 Plattform für Abwärme

Abschnitt 6
Klimaneutrale Unternehmen

§ 18 Klimaneutrale Unternehmen; Verordnungsermächtigung

Abschnitt 7
Schlussvorschriften

§ 19 Bußgeldvorschriften

§ 20 Übergangsvorschrift

§ 21 Ausschluss

Anlage 1 Aufteilung der Endenergieeinsparung unter den Ländern

Anlage 2 Erklärung für eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme

Anlage 3 Informationen von Betreibern von Rechenzentren

Stand: 30.04.2026

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes, Berichtspflicht

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Energieeffizienz zu steigern und dadurch zur Reduzierung des Primär- und des Endenergieverbrauchs sowie des Imports und Verbrauchs von fossilen Energien, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels beizutragen. Darüber hinaus ist Zweck des Gesetzes, die Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

(2) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag jeweils zu Beginn seiner Wahlperiode über die Wirkung dieses Gesetzes berichten.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. Ziele in Bezug auf den gesamtdeutschen End- und Primärenergieverbrauch, ohne damit eine Begrenzung des individuellen Verbrauchs von Unternehmen oder privaten Haushalten einzuführen,
2. jährliche Endenergieeinsparverpflichtungen für den Bund und die Länder durch strategische Maßnahmen sowie eine Energieeinsparverpflichtung durch Einzelmaßnahmen für öffentliche Stellen und die Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für öffentliche Stellen,
3. die Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für Unternehmen,
4. die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen von Endenergieeinsparmaßnahmen in Unternehmen,
5. Energieeffizienz- und Abwärmeanforderungen sowie Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren und Betreiber von Informationstechnik und
6. die Vermeidung, Verwendung sowie Auskunft über Abwärme für Unternehmen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. abwärmeführendes Medium: jedes feste, flüssige oder gasförmige Medium inklusive der Strahlung von Oberflächen, die Wärme in Form von Abwärme enthalten oder abgeben,
2. Abwärmequellen der Anlage: alle geführten oder diffusen Quellen einer Anlage für Abwärme,
3. Betreiber eines Rechenzentrums: wer entweder Eigentümer des Rechenzentrums oder der Flächen zur Co-Lokation ist oder vergleichbare Nutzungsrechte hat,
4. Betreiber von Informationstechnik: wer Informationstechnik innerhalb eines Rechenzentrums mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 50 Kilowatt entweder als Eigentümer oder mit vergleichbaren Nutzungsrechten unterhält, ohne selbst Betreiber des Rechenzentrums zu sein, in dem die Informationstechnik unterhalten wird,
5. betriebstechnische Anlage: technische Anlage sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, die dem betrieblichen Zweck dient und diesen direkt unterstützt,
6. Co-Lokation: eine Dienstleistung innerhalb eines Rechenzentrums, die darin besteht, technische Infrastruktur bereitzustellen, innerhalb derer Kunden ihre eigene Informationstechnik betreiben können,
7. Einzelmaßnahme: eine Maßnahme, die zu überprüfbaren und mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führt und infolge einer strategischen Maßnahme ergriffen wird,
8. Endenergie: derjenige Teil der eingesetzten Primärenergie, der den Verbrauchern nach Abzug von Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten zur Verfügung steht, dabei gehören Umgebungswärme oder -kälte sowie Solarthermie nicht zur Endenergie,
9. Endenergieeinsparungen: die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder berechnungsbasierte Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Einzelmaßnahmen ermittelt wird,
10. Endkunde: eine natürliche oder juristische Person, die Endenergie für den eigenen Endverbrauch kauft,
11. Energie: jede handelsübliche Form von Energieerzeugnissen wie Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen und Elektrizität, ausgenommen Bunkeröle für die Seeschifffahrt,
12. Energieaudit: ein systematisches Verfahren, um Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des Energieverbrauchs in einem Unternehmen festzustellen,
    a) zur Erlangung ausreichender Informationen über das Energieverbrauchsprofil eines Unternehmens, seiner Gebäude, des Betriebsablaufs seiner Anlagen,
    b) zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für Endenergieeinsparungen,
    c) zur Ermittlung des Potenzials für die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien und
    d) zur Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht,
13. Energiedienstleistung: jede durch Dritte vertraglich erbrachte Tätigkeit, durch die die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorbereitet, unterstützt, geplant oder durchgeführt wird,
14. Energieeffizienz: das Verhältnis des Ertrags an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zum Energieeinsatz,
15. Energieverbrauchseffektivität: eine Kennzahl für die Energieeffektivität der Infrastruktur eines Rechenzentrums, das das Verhältnis des jährlichen Energiebedarfs des gesamten Rechenzentrums zum Energiebedarf der Informationstechnik beschreibt, im Sinne der DIN EN 50600-4-2, Ausgabe August 2019[2] ,
16. Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018[3] , entspricht,
17. EMAS: das „Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18; L 303 vom 17.9.2020, S. 24) geändert worden ist,
18. Exergiegehalt: den Teil der Gesamtenergie eines Systems, der mechanische Arbeit verrichten kann, wenn dieses in das thermodynamische Gleichgewicht mit seiner Umgebung gebracht wird; die Energieformen

Stand: 30.04.2026

mechanische und elektrische Energie sind vollständig und chemische Energie, enthalten in Brennstoffen und Kraftstoffen zum größten Teil Exergie; Wärme oder Abwärme besitzen geringere Anteile an Exergie und können Arbeit in Bezug zur Umgebungstemperatur verrichten, dabei nimmt der Exergiegehalt der Wärme oder Abwärme mit ihrer Temperatur ab, was als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit zu verstehen ist,

19. Gesamtendenergieverbrauch: ist die Gesamtmenge an Endenergie, die über alle Sektoren in einem vorgegebenen Zeitraum verbraucht wurde,

20. Lebensdauer einer Einzelmaßnahme: der Zeitraum, indem die Maßnahme über das Jahr der Einführung hinaus weiterhin messbare Einsparungen bewirkt,

21. Maßnahme zur Abwärmenutzung: jede Technik zur Rückgewinnung und Wiederverwendung industrieller Abwärme, beispielsweise als Wärme, Kälte sowie mechanische und elektrische Energie, die ansonsten ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird; sie erhöht die Energieeffizienz und reduziert den Energieverbrauch meist am Ort der Wiederverwendung der rückgewonnenen Abwärme,

22. Öffentliche Stellen: Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes oder der Länder sowie deren Vereinigungen; nicht mit einbezogen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter sowie Kommunen. Ebenfalls einbezogen sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die mehrheitlich durch institutionelle Zuwendungen des Bundes und/ oder der Länder finanziert werden.

23. Primärenergie: die Energie, die mit den ursprünglich vorkommenden Energieformen oder Energiequellen zur Verfügung steht,

24. Rechenzentrum:

    a) eine Struktur oder eine Gruppe von Strukturen für die zentrale Unterbringung, die zentrale Verbindung und den zentralen Betrieb von Informationstechnologie- und Netzwerk-Telekommunikationsausrüstungen zur Erbringung von Datenspeicher-, Datenverarbeitungs- und Datentransportdiensten mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung ab 300 Kilowatt sowie

    b) alle Anlagen und Infrastrukturen für die Leistungsverteilung, für die Umgebungskontrolle und für das erforderliche Maß an Resilienz und Sicherheit, das für die Erbringung der gewünschten Dienstverfügbarkeit erforderlich ist, mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung ab 300 Kilowatt,

    c) ausgenommen von den Regelungen sind Rechenzentren, die dem Anschluss oder der Verbindung von anderen Rechenzentren dienen und die überwiegend keine Verarbeitung der Daten vornehmen (Netzknoten),

25. Sektor: ein Teilbereich einer Volkswirtschaft, der Endenergie verbraucht; dazu zählen Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstige,

26. strategische Maßnahme: ein Regulierungs-, Finanz-, Fiskal-, Fakultativ- oder Informationsinstrument zur Schaffung eines unterstützenden Rahmens oder Auflagen oder Anreize für Marktteilnehmer, damit sie Energiedienstleistungen erbringen oder beauftragen und weitere energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen,

27. technisch unvermeidbare Abwärme: der Teil der Abwärme, der aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten entsteht und nicht durch Anwendung des Standes der Technik, mit vertretbarem Aufwand, vermieden oder reduziert werden kann,

28. technisch vermeidbare Abwärme: der Teil der Abwärme, der durch ineffiziente Technik, Steuerung, Prozesse und Verfahren entsteht und deren Entstehung durch Anwendung des Standes der Technik vermieden oder reduziert werden kann,

29. Umweltmanagementsystem: ein System nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009,

30. vereinfachtes Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen von Level 2 der ISO 50005, Ausgabe September 2021[4] , entspricht,

31. Verteilnetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung von Elektrizität oder Gas wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie

Stand: 30.04.2026

erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen.

2 Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

3 Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

4 Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 4 Energieeffizienzziele

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. den Endenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2030 um mindestens 26,5 Prozent auf einen Endenergieverbrauch von 1 867 Terawattstunden zu senken,
2. den Primärenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2030 um mindestens 39,3 Prozent auf einen Primärenergieverbrauch von 2 252 Terawattstunden zu senken.

(2) Für den Zeitraum nach 2030 strebt die Bundesregierung an, den Endenergieverbrauch Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2045 um 45 Prozent zu senken. Die Energieeinspargrößen nach Satz 1 wird die Bundesregierung im Jahr 2027 überprüfen und dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur Fortschreibung der Energieeffizienzziele für den Zeitraum nach 2030 vorlegen.

(3) Die für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 erforderliche Reduzierung der Energieverbräuche soll über den gesamten Zeitraum stetig erfolgen.

(4) Die Bundesregierung kann die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 bei außergewöhnlichen und unerwarteten konjunkturellen Entwicklungen oder außergewöhnlichen und unerwarteten Bevölkerungsentwicklungen anpassen und wird gemäß § 1 Absatz 2 dazu berichten.

Stand: 30.04.2026

Abschnitt 2
Jährliche Endenergieeinsparverpflichtung des Bundes und der Länder sowie Verpflichtung öffentlicher Stellen

§ 5 Einsparung von Endenergie

(1) Der Bund bewirkt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von jeweils mindestens 45 Terawattstunden. Die strategischen Maßnahmen nach Satz 1 sollen die verschiedenen Sektoren in angemessener Weise berücksichtigen. Die Bundesregierung fasst die für die Erfüllung von Satz 1 geplanten strategischen Maßnahmen sektorspezifisch in der Aktualisierung des Energie- und Klimaplans nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73,/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1119 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) geändert worden ist, im Jahr 2024 zusammen.

(2) Die Länder bewirken vom 1. Januar 2024 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 mittels strategischer Maßnahmen jährlich neue Endenergieeinsparungen in Höhe von jeweils mindestens 3 Terawattstunden. Dabei sollen die strategischen Maßnahmen der Länder auf die Bereiche Information, Beratung, Bildung und Förderung konzentriert werden. Der Anteil jedes einzelnen Landes an der Endenergieeinsparung nach Satz 1 bestimmt sich nach den Werten der Anlage 1 Spalte 2. Die absolut zu erreichenden Endenergieeinsparungen jedes einzelnen Landes bestimmen sich nach Anlage 1 Spalte 3.

(3) Strategische Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 müssen zu einem Anteil von je mindestens 5 Prozent dazu beitragen, dass der Endenergieverbrauch von privaten Haushalten sinkt, denen eigene finanzielle Mittel fehlen, um essenzielle Energiedienstleistungen zu bezahlen und Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu

tätigen. Durch die strategischen Maßnahmen darf es nicht zu unverhältnismäßigen Kostenbelastungen bei den von Satz 1 bezeichneten Haushalten kommen.

(4) Strategische Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 müssen den Anforderungen des Anhangs V Nummer 1 bis 4 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 15 vom 20.1.2020, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Einzelmaßnahmen, denen strategische Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu Grunde liegen, sollen mit Blick auf die durch sie bewirkten Endenergieeinsparungen jeweils eine Lebensdauer bis mindestens zum Ende des Jahres 2030 haben.

(5) Endenergieeinsparungen nach den Absätzen 1 und 2 können, soweit sie bis zum Jahr 2029 zu bewirken sind, bis zu einem Umfang von 10 Prozent der jährlich neu zu erbringenden Endenergieeinsparung im jeweiligen Folgejahr bereitgestellt werden. Darüber hinausgehende Mindererbringungen müssen im jeweiligen Folgejahr in 1,5-facher Höhe nachträglich erbracht werden. Werden über strategische Maßnahmen Einsparungen erzielt, die über die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Endenergieeinsparungen hinausgehen, können diese bis zur Höhe des Überschusses im Folgejahr angerechnet werden.

§ 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen

(1) Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von 1 Gigawattstunde oder mehr sind zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 2 Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Als Referenz werden die Endenergieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Bei Verfehlung des Ziels muss die Menge der nicht erbrachten Einsparung in den zwei jeweiligen Folgejahren eingespart werden. Überschreiten die Einsparungen das Ziel in einem Jahr, können die zu viel erbrachten Einsparungen über bis zu fünf Folgejahre angerechnet werden. Öffentliche Stellen können sich zum Zweck der Erreichung des Endenergieeinsparziels nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

Stand: 30.04.2026

(2) Zur Erfüllung der jährlichen Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 setzen öffentliche Stellen Einzelmaßnahmen um. Die jährliche Endenergieeinsparung durch Einzelmaßnahmen nach Absatz 1 gilt für das Jahr als erbracht, in dem die Einzelmaßnahme umgesetzt worden ist.

(3) Die Berechnung der Endenergieeinsparungen nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorgaben der Europäischen Kommission und der Art der Ermittlung der Endenergieeinsparungen gemäß Anhang V Absatz 1 zur Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210), die zuletzt durch die Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu veröffentlicht die nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 zuständige Stelle entsprechende Merkblätter.

(4) Öffentliche Stellen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 von

1. 3 Gigawattstunden oder mehr sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten, und
2. 1 Gigawattstunde bis unter 3 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten.

(5) Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, müssen die betriebstechnischen Anlagen, die unmittelbar der aktiven Suche nach Lösungen wissenschaftlicher Problemstellungen oder dem nuklearen Rückbau dienen, nicht bei den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 berücksichtigen, sofern nachweislich anzunehmen ist, dass die Einhaltung der Pflichten unmittelbar zu einer Reduktion der Forschungsleistung, einer Beschädigung oder Vernichtung von Forschungsanlagen oder Forschungsmaterial führen oder gesetzlichen Vorgaben zum sicheren Betrieb der Anlage widersprechen würde. Unbeschadet von Satz 1 sollen alle zumutbaren und verhältnismäßigen Endenergieeinsparmaßnahmen durch die betroffenen Einrichtungen ergriffen werden.

(6) Wohnungsunternehmen, die öffentliche Stellen sind, sind von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 ausgenommen.

(7) Die Länder stellen sicher, dass auf ihrem Hoheitsgebiet die Vorgaben zur Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich Energieeffizienz in Kapitel 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/

EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125; L 15 vom 20.1.2020, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt wird. Von den Ländern nicht zu erfassen sind die öffentlichen Stellen, die zur unmittelbaren und mittelbaren Staatsgewalt des Bundes zählen. Die Länder ermitteln jeweils den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen und Kommunen in ihren Landesgrenzen und übermitteln diesen bis zum 1. November eines jeden Jahres über das jeweilige Vorjahr an die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 in einer von dieser vorgegebenen elektronischen Vorlage in der folgenden Aufschlüsselung:

1. Gesamtendenergieverbrauch in Petajoule,
2. Endenergieverbrauch gegliedert nach Sektoren und
3. Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern.

(8) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der Länderpflichten gegenüber öffentlichen Stellen und Kommunen nach Absatz 7 zu regeln.

(9) Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, ihre Daten an die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 zu berichten. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Umsetzung der Berichtspflichten gegenüber den öffentlichen Stellen des Bundes zu regeln.

(10) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag im Rahmen der Berichterstattung nach § 1 Absatz 2 über die Umsetzung einer einheitlichen elektronischen Vorlage für das Energieverbrauchsregister nach § 6 für Bund und Länder berichten.

(11) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine höhere Einsparverpflichtung gegenüber der Höhe nach Absatz 1 Satz 1 für öffentliche Stellen festzulegen, sofern Tatsachen bekannt werden, die eine Senkung des durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauchs aller öffentlichen Stellen in Höhe von mindestens 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr als nicht erreichbar erscheinen lassen.

Stand: 30.04.2026

§ 7 Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz

(1) Die der Bundesstelle für Energieeffizienz durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes auf dem Gebiet der Energieeffizienz zugewiesenen, in eigener Zuständigkeit durchzuführenden Aufgaben werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wahrgenommen.

(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat nach diesem Gesetz folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
   a) bei der Berechnung und Überwachung der Energieverbrauchsziele nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Anpassung der hierzu erforderlichen Werte und Berechnungsverfahren an den technischen Fortschritt sowie
   b) bei der Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission;
2. Monitoring der Endenergieeinsparverpflichtungen des Bundes und der Länder nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie Unterstützung der Bundesregierung bei weiteren nationalen Berichtspflichten; dabei stellt sie dafür die elektronischen Vorlagen für die Berichterstattung des Bundes und der Länder zur Verfügung;
3. Monitoring der Energieeinsparverpflichtungen nach § 6 Absatz 1, 2 und 3 sowie Unterstützung der Bundesregierung bei der Zusammenfassung der Informationen nach § 6 Absatz 7 und Unterstützung bei nationalen Berichtspflichten und gegenüber der Europäischen Kommission; dafür stellt sie die elektronischen Vorlagen für die Berichterstattung der öffentlichen Stellen zur Verfügung, unterstützt bei Einrichtung und Betrieb eines Energieverbrauchsregisters des Bundes und koordiniert die Abstimmung mit den Ländern;
4. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bei der Entwicklung, Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung im Bereich Energieeffizienz;
5. wissenschaftliche und konzeptionelle Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Themenfeld Wärme und Kälte sowie Koordination der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission und

6. Aufbau und Betrieb einer Plattform für Abwärme nach § 17 Absatz 2 und 3.

Abschnitt 3
Energie- oder Umweltmanagementsysteme und Umsetzungspläne für Unternehmen

§ 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 7,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem gemäß Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 einzurichten.

(2) Unternehmen, die bis zum Ablauf des 17. November 2023 den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangt haben, müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 18. Juli 2025 eingerichtet haben. Unternehmen, die ab dem 18. November 2023 den Status eines Unternehmens nach Absatz 1 erlangen, müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, eingerichtet haben. Unternehmen im Sinne von Satz 1 und 2 sind bis zum Nachweis der Einrichtung eines Energie- oder *Umweltmanagementsystems* von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen befreit, längstens jedoch bis zum Ablauf der in Satz 1 oder 2 genannten Fristen.

(3) Ein Unternehmen, das nach Absatz 1 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten hat, hat mindestens folgende zusätzliche Anforderungen als Teil des Energie- oder Umweltmanagementsystems zu erfüllen:

1. Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,
2. Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,
3. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021[5] .

[5] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Stand: 30.04.2026

Fußnote

§ 8 Abs. 2 Satz 3 Kursivdruck: Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wird das Wort "Umweltmanagementsytems" durch das Wort "Umweltmanagementsystems" ersetzt

§ 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen in den

1. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1,
2. Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und
3. Energieaudits nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen.

Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021[6] , nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. Zur Bestimmung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden. Die Frist nach Satz 1 beginnt in den Fällen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 mit

Abschluss der Re-Zertifizierung oder der Verlängerungseintragung, in den Fällen nach Satz 1 Nummer 3 mit Fertigstellung des Energieaudits. Unternehmen sind verpflichtet, sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach Satz 1 erstellten Umsetzungspläne vor der Veröffentlichung durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen. Die Bestätigung hat das Unternehmen auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage nachzuweisen. Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Satz 1 sind Informationen, die nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen.

6 Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 10 Stichprobenkontrolle hinsichtlich der Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und der Umsetzungspläne von Energieeinsparmaßnahmen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat die Einrichtung und den Betrieb von Energie- und Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 1 und die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen nach § 9 Absatz 1 durch Stichproben bei den Unternehmen zu kontrollieren. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, zu dem in Satz 1 genannten Zweck von Unternehmen die Vorlage von Nachweisen nach der Anlage 2 innerhalb einer Frist von vier Wochen über eine elektronisch abrufbare Vorlage zu verlangen.

Abschnitt 4
Energieeffizienz in Rechenzentren

§ 11 Klimaneutrale Rechenzentren

(1) Rechenzentren, die vor dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen oder aufgenommen haben, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie

1. ab dem 1. Juli 2027 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,5 und
2. ab dem 1. Juli 2030 eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,3 im Jahresdurchschnitt dauerhaft erreichen.

(2) Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufnehmen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie

1. eine Energieverbrauchseffektivität von kleiner oder gleich 1,2 erreichen und
2. einen Anteil an wiederverwendeter Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020[7] von mindestens 10 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2027 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 15 Prozent aufweisen; Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2028 den Betrieb aufnehmen, müssen einen geplanten Anteil an wiederverwendeter Energie von mindestens 20 Prozent aufweisen.

Die Anforderungen nach Satz 1 sind spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme im Jahresdurchschnitt dauerhaft zu erreichen. Bei der Berechnung der Energieverbrauchseffektivität nach Satz 1 Nummer 1 bleibt der Stromeinsatz von Anlagen, die ausschließlich der Aufwertung der Abwärme des Rechenzentrums dienen, unberücksichtigt.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Betreiber des Rechenzentrums nachweist, dass eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist, dass

1. der Anteil an wiederverwendeter Energie nach Inbetriebnahme, durch nachträgliche Ereignisse, ohne Verschulden des Betreibers des Rechenzentrums, nicht mehr den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 entspricht, oder
2. eine zwischen einer in räumlicher Nähe befindlichen Gemeinde oder dem Betreiber eines Wärmenetzes und dem Betreiber des Rechenzentrums abgeschlossene Vereinbarung zur Abwärmenutzung vorliegt, wonach die Gemeinde oder der Betreiber des Wärmenetzes ihre konkrete Absicht zum Aufbau oder zur Gestattung eines oder mehrerer Wärmenetze erklärt, womit die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 innerhalb von zehn Jahren erfüllt werden können; die Vereinbarung muss einen Investitionsplan sowie eine Regelung zur Tragung der Kosten der Anbindungsleitung sowie zum Preis der Abgabe der Abwärme enthalten oder

Stand: 30.04.2026

3. der Betreiber eines in der Umgebung befindlichen Wärmenetzes ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie zu Gestehungskosten nicht innerhalb von sechs Monaten annimmt, obwohl der Betreiber des Rechenzentrums die notwendige Infrastruktur zur Bereitstellung der Wärme, insbesondere in Form einer Wärmeübergabestation bereithält.

Der Betreiber des Wärmenetzes, dem vom Betreiber des Rechenzentrums ein Angebot zur Nutzung wiederverwendeter Energie nach Satz 1 Nummer 3 unterbreitet wird, ist verpflichtet, den Betreiber des Rechenzentrums über die Kapazität des Wärmenetzes zu informieren.

(4) Die Anforderungen nach § 16 sind für Rechenzentren entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt keine spezielleren Anforderungen gestellt sind.

(5) Betreiber von Rechenzentren decken den Stromverbrauch in ihren Rechenzentren bilanziell

1. ab dem 1. Januar 2024 zu 50 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien und
2. ab dem 1. Januar 2027 zu 100 Prozent durch Strom aus erneuerbaren Energien.

[7] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 12 Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren

(1) Unbeschadet von § 8 sind Betreiber von Rechenzentren verpflichtet, bis zum 1. Juli 2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten.

(2) Im Rahmen der Umsetzung des Energie- oder Umweltmanagementsystems sind

1. kontinuierliche Messungen zur elektrischen Leistung und zum Energiebedarf der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums durchzuführen und
2. Maßnahmen zu ergreifen, die die Energieeffizienz des Rechenzentrums kontinuierlich verbessern.

(3) Für Rechenzentren mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 1 Megawatt und für Rechenzentren, die im Eigentum öffentlicher Träger stehen oder für diese betrieben werden, mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 300 Kilowatt, besteht ab dem 1. Januar 2026 die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems.

(4) Rechenzentren, deren wiederverwendete Energie zur Nutzung über ein Wärmenetz zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent aufgenommen wird, sind von der Pflicht zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach Absatz 1 befreit, wenn ihr jährlicher durchschnittlicher Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre die Schwelle von 7,5 Gigawattstunden nicht überschreitet.

(5) Betreiber von Informationstechnik haben die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend zu erfüllen. Für Betreiber von Informationstechnik mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung der Informationstechnik ab 500 Kilowatt besteht ab dem 1. Januar 2026 die Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems. Für Betreiber von Informationstechnik, die im Auftrag öffentlicher Träger betrieben werden, besteht die Pflicht nach Satz 2 zur Validierung oder Zertifizierung ab einer nicht redundanten Nennanschlussleistung der Informationstechnik ab 300 Kilowatt.

(6) Die Anforderungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 sind nicht anzuwenden auf Rechenzentren oder Informationstechnik, die plangemäß vor dem 1. Juli 2027 außer Betrieb gehen. Entsprechende Nachweise sind vom Betreiber des Rechenzentrums oder der Informationstechnik zu erbringen.

§ 13 Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik; Verordnungsermächtigung

(1) Betreiber von Rechenzentren sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Jahres Informationen über ihr Rechenzentrum nach Maßgabe der Anlage 3 für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen und an den Bund zu übermitteln. Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. Der Bund kann die elektronische Vorlage mit der elektronischen Vorlage nach § 17 Absatz 2 zu einer einheitlichen Vorlage verbinden.

Stand: 30.04.2026

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zusätzliche Informationspflichten zu Absatz 1 festzulegen, soweit diese zum besseren Vergleich der Energieeffizienzleistung von Rechenzentren und Informationstechnik erforderlich sind.

§ 14 Energieeffizienzregister für Rechenzentren

Die Bundesregierung errichtet ein Energieeffizienzregister für Rechenzentren, in dem die von den Rechenzentren nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 übermittelten Informationen gespeichert und in eine europäische Datenbank über Rechenzentren übertragen werden.

§ 15 Information und Beratung im Kundenverhältnis

Bieten Betreiber von Rechenzentren Dienstleistungen für Dritte (Kunden) an, so sind die Betreiber ab dem 1. Januar 2024 dazu verpflichtet, die direkt den Kunden zuzuordnenden Energieverbräuche pro Jahr gegenüber diesen Kunden darzustellen.

Abschnitt 5
Abwärme

§ 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme

(1) Unternehmen sind verpflichtet, die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil der technisch unvermeidbaren Abwärme zu reduzieren, soweit dies möglich und zumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen. Für die Bestimmung des Standes der Technik sind die Anforderungen aus den jeweils aktuell geltenden Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25) in Bezug auf Abwärme zu berücksichtigen.

(2) Unternehmen haben die anfallende Abwärme durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung wiederzuverwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen. Dafür sollen Maßnahmen zur Abwärmenutzung nicht nur auf die jeweilige Anlage beschränkt werden, sondern auch Nutzungsmöglichkeiten der Abwärme auf dem Betriebsgelände sowie bei externen Dritten einbezogen werden. Um größtmögliche Effizienzgewinne zu erzielen, soll die rückgewonnene Abwärme kaskadenförmig, entsprechend ihrem Exergiegehalt, als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit oder in abfallenden Temperaturschritten, mehrfach wiederverwendet werden.

(3) Die Pflicht zur Vermeidung von Abwärme nach Absatz 1 Satz 1 und die Pflicht zur Verwendung von Abwärme nach Absatz 2 Satz 1 sind nicht auf Anlagen anzuwenden, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, genehmigungsbedürftig sind, soweit für diese speziellere Anforderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in einer Verordnung aufgrund einer Ermächtigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme bestehen.

(4) Ausgenommen von der Pflicht zur Vermeidung von Abwärme nach Absatz 1 Satz 1 und der Pflicht zur Verwendung von Abwärme nach Absatz 2 Satz 1 sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre Jahre von 2,5 Gigawattstunden oder weniger haben.

§ 17 Plattform für Abwärme

(1) Unternehmen sind auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme:

1. Name des Unternehmens,
2. Adresse des Standortes oder der Standorte, an dem die Abwärme anfällt,
3. die jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung,

Stand: 30.04.2026

4. die zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf,
5. die vorhandenen Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung,
6. das durchschnittliche Temperaturniveau in Grad Celsius.

(2) Unternehmen sind verpflichtet, unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage die in Absatz 1 aufgeführten Informationen zu anfallender Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt die übermittelten Informationen unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Satz 1 auf einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme übersichtlich bereit.

(3) Von der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 3 ausgenommen sind Informationen, bei deren Veröffentlichung eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen Sicherheit zu befürchten ist und das Interesse am Schutz dieser Informationen gegenüber dem öffentlichen Interesse an deren Bekanntgabe überwiegt. Diese Informationen werden in einem nichtöffentlichen Bereich der Plattform für Abwärme nach Absatz 2 Satz 3 aufgenommen und dürfen nur im Rahmen eines Berichtes über das Abwärmeangebot in einer Region in aggregierter Form veröffentlicht werden.

(4) Ausgenommen von der Auskunftspflicht nach Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von 2,5 Gigawattstunden oder weniger haben.

Abschnitt 6
Klimaneutrale Unternehmen

§ 18 Klimaneutrale Unternehmen; Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten nach den §§ 11 bis 13 und 15 bis 17 für klimaneutrale Unternehmen vorzusehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt die näheren Einzelheiten

1. zu den Anforderungen an klimaneutrale Unternehmen, um sicherzustellen, dass nur solche Unternehmen als klimaneutral gelten, die mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung sowie der Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele im Einklang sind,
2. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen,
3. zu den Nachweispflichten für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen,
4. zur für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen zuständigen Behörde des Bundes,
5. zum Umfang der Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten aus den §§ 11 bis 13 und 15 bis 17 für klimaneutrale Unternehmen.

Abschnitt 7
Schlussvorschriften

§ 19 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 12 Absatz 5, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einrichtet,
2. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 einen Umsetzungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
3. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 einen Umsetzungsplan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigen lässt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 11 Absatz 1 oder 2 Satz 1 ein Rechenzentrum nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,
6. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,

Stand: 30.04.2026

7. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Abwärme nicht vermeidet oder nicht reduziert,
8. entgegen § 17 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder
9. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 5 und 7 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, ausgenommen hiervon ist Absatz 1 Nummer 7.

§ 20 Übergangsvorschrift

(1) Die Länder sind verpflichtet, die Informationen nach § 6 Absatz 7 Satz 1 erstmals im Jahr 2024 und spätestens sechs Monate nach Bereitstellung der elektronischen Vorlage durch die zuständige Stelle nach § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 3 zu übermitteln.

(2) Betreiber von Rechenzentren haben die Informationen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 erstmals

1. ab einer nicht redundanten Nennanschlussleistung von 500 Kilowatt spätestens zum 15. Mai 2024 zu übermitteln und
2. ab einer nicht redundanten Nennanschlussleistung von 200 Kilowatt bis unter 500 Kilowatt spätestens zum 1. Juli 2025 zu übermitteln.

(3) Betreiber von Informationstechnik sind für das Jahr 2023 verpflichtet, dem Bund Informationen nach § 13 Absatz 2 bis zum 31. März 2024 bereitzustellen, hierzu soll die vom Bund bereitgestellte elektronische Vorlage verwendet werden.

(4) Unternehmen sind verpflichtet, die Informationen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 erstmals bis zum 1. Januar 2024 zu übermitteln.

§ 21 Ausschluss

(1) Ausgenommen von den Vorgaben und Bestimmungen dieses Gesetzes sind:

1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst,
2. die Streitkräfte und die unmittelbar für Verteidigungszwecke betriebenen Einrichtungen oder Anlagen, unabhängig davon, ob deren Nutzung und Betrieb durch die Bundeswehr oder durch die verbündeten Streitkräfte erfolgt oder von diesen an Dritte beauftragt wurde,
3. kerntechnische Anlagen, die dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtomG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, unterfallen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung berichtet Endenergieverbräuche und -einsparungen der nach Absatz 1 Nummer 2 nicht ausgenommenen Einrichtungen und Anlagen in aggregierter und anonymisierter Form dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3)
Aufteilung der Endenergieeinsparung unter den Ländern

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 309, S. 14)

Aufteilung im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2030:

Stand: 30.04.2026

Land	Anteil der Endenergieeinsparungen (in Prozent)	Kumulierte Endenergieeinsparungen (in TWh)
Baden-Württemberg	11,53	0,346
Bayern	15,78	0,473
Berlin	2,61	0,078
Brandenburg	3,50	0,105
Bremen	1,25	0,038
Hamburg	1,95	0,059
Hessen	8,92	0,268
Mecklenburg-Vorpommern	1,54	0,046
Niedersachsen	10,01	0,300
Nordrhein-Westfalen	22,94	0,688
Rheinland-Pfalz	5,29	0,159
Saarland	1,84	0,055
Sachsen	4,11	0,123
Sachsen-Anhalt	3,50	0,105
Schleswig-Holstein	2,90	0,087
Thüringen	2,33	0,070
Gesamt	100	3,00

Stand: 30.04.2026

Anlage 2 (zu § 10 Satz 2)
Erklärung für eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 309, S. 15)

Die Erklärung des Unternehmens für nach § 8 Absatz 1 eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben zum Unternehmen,
2. Angaben zur Zertifizierungsgesellschaft,
3. Angaben zum eingeführten System nach ISO 50001 oder nach EMAS,
4. Angaben zum Zeitpunkt der Erst- oder Rezertifizierung (ISO 50001) oder Zeitpunkt des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheids im EMAS-Register,
5. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern,
6. den Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern,
7. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro pro Jahr sowie zur wirtschaftlichen Durchführbarkeit nach § 9 Absatz 1,
8. Angaben bei identifizierten Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung zur Wärmemenge pro Jahr, der maximalen thermischen Leistung, über bestehende Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung, zum Temperaturniveau in Grad Celsius, über den spezifischen Preis in Euro pro Kilowattstunde der Abwärme sowie zu internen oder externen Nutzungsmöglichkeiten,
9. Angaben zu Kosten bei Einrichtung der Systeme oder bei bestehenden Systemen die jährlichen Betriebskosten (intern und extern) und
10. Nachweis über nach § 9 Absatz 1 erstellte Umsetzungspläne.

Anlage 3 (zu § 13 Absatz 1)
Informationen von Betreibern von Rechenzentren

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 309, S. 16)

1. Allgemeine Angaben zum Rechenzentrum:
   a) Bezeichnung des Rechenzentrums,
   b) Name des Eigentümers und Betreibers des Rechenzentrums,
   c) Größenklasse nach Informationstechnik-Anschlussleistung (< 500 kW, < 1 MW, < 5 MW, < 10 MW, < 50 MW, < 100 MW, > = 100 MW),
   d) Postleitzahl, in der sich das Rechenzentrum befindet,
   e) Gesamtgröße der Gebäudefläche,
   f) Nennanschlussleistung der Informationstechnik und die nicht redundante Nennanschlussleistung des Rechenzentrums.
2. Allgemeine Daten zum Betrieb des Rechenzentrums im letzten vollen Kalenderjahr:
   a) Gesamtstromverbrauch inklusive Eigenerzeugung, Gesamtstrombezug und Stromrückspeisung in das Versorgungsnetz,
   b) Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch nach DIN EN 50600-4-3, Ausgabe November 2020[8] ,
   c) Menge und durchschnittliche Temperatur der mess- oder schätzbaren Abwärme, die an Luft, Gewässer oder den Boden abgegeben wurde,
   d) Menge der Abwärme, die durch das Rechenzentrum an Wärmeabnehmer geliefert wurde, in Kilowattstunden pro Jahr und ihre durchschnittliche Temperatur in Grad Celsius,
   e) Menge der im Rechenzentrum gespeicherten und verarbeiteten Daten,
   f) Energieverbrauchseffektivität nach DIN EN 50600-4-2, Ausgabe August 2019[9] , des gesamten Rechenzentrums,
   g) Anteil der wiederverwendeten Energie nach DIN EN 50600-4-6, Ausgabe November 2020[10] ,
   h) Effizienz des Kühlsystems nach DIN EN 50600-4-7, Ausgabe August 2020[11] ,
   i) Effizienzkennzahl der Wassernutzung nach DIN EN 50600-9, Ausgabe Mai 2020[12] .

8 Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

9 Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

10 Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

11 Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

12 Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Stand: 30.04.2026

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

EDL-G

Ausfertigungsdatum: 04.11.2010

Vollzitat:

"Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 13.11.2023 I Nr. 309

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 12.11.2010 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 4.11.2010 I 1483 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Artikel 6 dieses G am 12.11.2010 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf

1. Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzmaßnahmen und Energieunternehmen,
2. Endkunden mit Ausnahme von Anlagenbetreibern nach § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz,
3. die öffentliche Hand einschließlich des Bundesrechts, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht durch Art.

Gesetz über Energiedienstleistungen EDL-G
vom 04.11.2020 (10 Seiten, PDF)

https://www.gesetze-im-internet.de/edl-g/BJNR148310010.html

Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

EDL-G

Ausfertigungsdatum: 04.11.2010

Vollzitat:

"Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 13.11.2023 I Nr. 309

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 12.11.2010 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 4.11.2010 I 1483 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Artikel 6 dieses G am 12.11.2010 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf

1. Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzmaßnahmen und Energieunternehmen,
2. Endkunden mit Ausnahme von Anlagenbetreibern nach § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz,
3. die öffentliche Hand einschließlich der Bundeswehr, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte entgegensteht, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird,
4. Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Drittfinanzierung: eine vertragliche Vereinbarung, an der neben dem Energielieferanten und dem Nutzer einer Energieeffizienzmaßnahme ein Dritter beteiligt ist, der die Finanzmittel für diese Maßnahme bereitstellt und dem Nutzer ein Entgelt berechnet, das einem Teil der durch die Energieeffizienzmaßnahme erzielten Energieeinsparungen entspricht, wobei Dritter auch der Energiedienstleister sein kann;
2. Endkunde: eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Endverbrauch kauft;
3. Energie: alle handelsüblichen Formen von Energieerzeugnissen wie Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen und Elektrizität, ausgenommen Flugzeugtreibstoffe und Bunkeröle für die Seeschifffahrt;
4. Energieaudit: ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht;

Stand: 30.04.2026

5. Energiedienstleister: eine natürliche oder juristische Person, die Energiedienstleistungen oder andere Energieeffizienzmaßnahmen erbringt oder durchführt;
6. Energiedienstleistung: jede durch Dritte vertraglich erbrachte Tätigkeit, durch welche die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorbereitet, unterstützt, geplant oder durchgeführt wird;
7. Energieeffizienz: das Verhältnis von Ertrag an Leistung, Dienstleistungen, Waren oder Energie zum Energieeinsatz;
8. Energieeffizienzmaßnahmen: alle Maßnahmen, die in der Regel zu überprüfbaren und der Höhe nach mess- oder schätzbaren Energieeffizienzverbesserungen führen;
9. Energieeffizienzmechanismen: allgemeine Instrumente zur Schaffung von Rahmenbedingungen oder von Anreizen für Marktteilnehmer bei Erbringung und Inanspruchnahme von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen, die von der öffentlichen Hand, insbesondere von der Bundesstelle für Energieeffizienz eingesetzt werden;
10. Energieeffizienzverbesserung: die Steigerung der Endenergieeffizienz durch technische, wirtschaftliche oder Verhaltensänderungen;
11. Energieeinsparungen: die eingesparte Energiemenge, die durch Messung oder berechnungsbasierte Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer oder mehrerer Energieeffizienzmaßnahmen oder Verhaltensänderungen ermittelt wird, wobei äußere Bedingungen, die den Energieverbrauch negativ beeinflussen, durch Bildung eines Normalwerts zu berücksichtigen sind;
12. Energielieferant: jede natürliche oder juristische Person, die Energie an Endkunden verkauft, es sei denn, die verkaufte Energiemenge liegt entweder unter dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr oder diese beschäftigt weniger als zehn Personen und ihr Jahresumsatz oder ihre Jahresbilanz liegt unter 2 Millionen Euro;
13. Energieunternehmen: Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energielieferanten;
14. Energieverteiler: eine natürliche oder juristische Person, die für den Transport von Energie zur Abgabe an Endkunden und an Energielieferanten verantwortlich ist, ausgenommen Verteilernetzbetreiber gemäß Nummer 16;
15. Finanzinstrumente für Energieeinsparungen: alle Instrumente zur teilweisen oder vollen Deckung der anfänglichen Projektkosten für die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen wie Finanzhilfen, Steuervergünstigungen, Darlehen, Drittfinanzierungen, entsprechend gestaltete Energieleistungsverträge und andere ähnliche Verträge, die auf dem Markt bereitgestellt werden;
16. Verteilernetzbetreiber: eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung, erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes für Elektrizität oder Erdgas in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität oder Erdgas zu befriedigen;
17. Energiemanagementsystem: ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011[1] oder November 2018, entspricht; Zertifikate nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, verlieren ab dem 21. August 2021 ihre Gültigkeit;
18. EMAS-Registrierungsstelle: die nach § 32 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für die Eintragung in das EMAS-Register zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer.

[1] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 3 Energieeinsparziele

(1) Ziel der Maßnahmen nach diesem Gesetz ist es, die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland mit Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen kostenwirksam zu steigern. Dazu legt die Bundesregierung Energieeinsparrichtwerte fest, die als Energieeinsparziel bis zum Mai des Jahres 2017 erreicht werden sollen, sowie eine Strategie zur Erreichung dieser Ziele. Die Berechnung des Richtwerts erfolgt nach den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64).

Stand: 30.04.2026

(2) Die Energieeinsparrichtwerte sollen durch wirtschaftliche und angemessene Maßnahmen erreicht werden. Maßnahmen sind wirtschaftlich, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei Maßnahmen im Bestand ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Zur Erreichung der Energieeinsparrichtwerte sollen insbesondere:

1. die erforderlichen Energieeffizienzmechanismen, Anreize und institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen sowie Markthemmnisse beseitigt werden, die der effizienten Energienutzung durch Endkunden entgegenstehen;
2. die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung eines Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Energieeffizienzmaßnahmen für die Endkunden geschaffen werden.

(3) Der öffentlichen Hand kommt bei der Energieeffizienzverbesserung eine Vorbildfunktion zu. Hierzu nimmt die öffentliche Hand Energiedienstleistungen in Anspruch und führt andere Energieeffizienzmaßnahmen durch, deren Schwerpunkt in besonderer Weise auf wirtschaftlichen Maßnahmen liegt, die zu nachhaltigen Energieeinsparungen führen. Die öffentliche Hand wird insbesondere bei ihren Baumaßnahmen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht unwesentlich über die Anforderungen zur Energieeffizienz im Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehen. Über Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

(4) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 30. April 2017 und bis zum 30. April 2020 jeweils einen Energieeffizienz-Aktionsplan im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/12/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 28) geändert worden ist, vor.

Stand: 30.04.2026

§ 4 Information und Beratung der Endkunden; Verordnungsermächtigung

(1) Energielieferanten unterrichten ihre Endkunden mindestens jährlich in geeigneter Form über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote, die durch

1. Energiedienstleister,
2. Anbieter von Energieaudits, die unabhängig von den Energieunternehmen sind, und
3. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen

mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung durchgeführt werden. Diese Informationen können im Rahmen der Abrechnung des Energieverbrauchs durch ausdrücklichen Hinweis auf die Anbieterliste nach § 7 Absatz 1 Satz 1 oder eine Anbieterliste, auf die die Bundesstelle für Energieeffizienz nach § 7 Absatz 1 Satz 3 hinweist, sowie auf die Berichte nach § 6 Absatz 1 gegeben werden.

(2) Energieunternehmen stellen den Endkunden zusammen mit Verträgen, Vertragsänderungen, Abrechnungen oder Quittungen in klarer und verständlicher Form Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Internetadressen, zur Verfügung, von denen sie Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten erhalten können.

(3) Zur Information der Endkunden über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Art von Informationen und Beratungsangeboten über Energieeffizienz den Endkunden von den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen sind.

§ 5 Verbot der Behinderung oder Beeinträchtigung durch Energieunternehmen

Energieunternehmen haben alle Handlungen zu unterlassen, die

1. die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen behindern,
2. die Erbringung oder Durchführung von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen behindern oder
3. die Entwicklung von Märkten für Energiedienstleistungen und von anderen Energieeffizienzmaßnahmen beeinträchtigen könnten.

§ 6 Information der Marktteilnehmer

(1) Die Bundesstelle für Energieeffizienz sorgt dafür, dass die Informationen über Energieeffizienzmechanismen und die zur Erreichung der Energieeinsparrichtwerte nach § 3 Absatz 1 festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen transparent sind und den Marktteilnehmern umfassend zur Kenntnis gebracht werden. Sie veröffentlicht hierzu fortlaufend, mindestens alle zwei Jahre, Berichte.

(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt auf ihrer Internetseite Informationen über verfügbare Energiedienstleistungsverträge im Bereich Energie-Contracting oder über Musterklauseln, die in solchen Verträgen verwendet werden können, zur Verfügung. Die Informationen müssen verständlich und leicht zugänglich sein. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen wird nicht gehaftet.

§ 7 Anbieterliste und Energieauditorenliste; Verordnungsermächtigung

(1) Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits oder Energieeffizienzmaßnahmen können sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in eine bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste eintragen lassen. Von den Energieunternehmen unabhängige Anbieter sind kenntlich zu machen. Die Angebotseintragung kann auf bestimmte Länder, Landkreise oder kreisfreie Städte beschränkt werden. Die Bundesstelle für Energieeffizienz kann ergänzend zu der nach Satz 1 zu führenden Liste auf nach Zweck und Inhalt vergleichbare Listen qualifizierter Anbieter hinweisen.

(2) Voraussetzung für eine Eintragung nach Absatz 1 ist, dass die Anbieter zuverlässig und fachkundig sind. Die Fachkunde eines Anbieters wird vermutet, wenn er in den letzten drei Jahren Energiedienstleistungen, Energieaudits oder Energieeffizienzmaßnahmen für mindestens zehn Endkunden durchgeführt hat. Anbieter von Energieaudits müssen zudem in unabhängiger Weise beraten.

(3) Personen, die die Voraussetzung nach § 8b zur Durchführung von Energieaudits oder gegebenenfalls nach einer gemäß § 8d Nummer 2 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen, können sich in eine beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle öffentlich geführte Liste für Energieaudits durchführende Personen eintragen lassen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzend zu den Absätzen 2 und 3 festzulegen,

1. welche Anforderungen an Anbieter hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Fachkunde und der Fähigkeit zur unabhängigen Beratung zu stellen sind,
2. welche Nachweise die Anbieter erbringen müssen, um in die Anbieter- und Energieauditorenlisten eingetragen werden zu können,
3. welche Kosten für die Eintragung erhoben werden können und
4. unter welchen Voraussetzungen eine Löschung aus der Anbieter- und Energieauditorenliste erfolgt.

§ 8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung

(1) Alle Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet, ein Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen. Gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des ersten Energieaudits ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Unternehmen, die nach dem 5. Dezember 2015 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt haben. Unternehmen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangen, müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, durchgeführt haben.

(3) Unternehmen sind von der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 freigestellt, wenn sie zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt entweder

1. ein Energiemanagementsystem im Sinne von § 2 Nummer 17 eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben oder
2. ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an

Stand: 30.04.2026

einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist, eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben.

(4) Bei Unternehmen, deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg im Jahr 500 000 Kilowattstunden oder weniger beträgt, steht die Erfüllung der Pflicht nach § 8c Absatz 1 Satz 3 und 4 der Erfüllung der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 gleich. Maßgeblich für die Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs ist dabei der Gesamtenergieverbrauch des letzten vollständigen Abrechnungszeitraums von zwölf Monaten, der dem Kalenderjahr, in dem ein Energieaudit durchgeführt werden müsste, vorausgeht.

§ 8a Anforderungen an Energieaudits; Verfügbarkeit von Energieaudits

(1) Das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 muss

1. den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe November 2022[3] entsprechen, wobei zu diesen Anforderungen gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen beziehungsweise Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits vorsieht,
2. auf aktuellen, kontinuierlich oder zeitweise gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und zu den Lastprofilen basieren, wobei für gängige Geräte, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastkenndaten ermittelt werden kann und für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden kann,
3. eine eingehende Prüfung, Analyse und Dokumentation des Endenergieverbrauchs des Unternehmens und von dessen Standorten, insbesondere von dessen Gebäuden oder Gebäudegruppen, Betriebsabläufen und Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung, mit einschließen,
4. mindestens auf der Methode der Kapitalwertberechnung basieren und
5. verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen; dazu ist der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens zu ermitteln und es sind mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens zu untersuchen.

Stand: 30.04.2026

(2) Die für das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 verwendeten Daten müssen dem Unternehmen durch die das Energieaudit durchführende Person in einer Weise übermittelt werden, die es ihm ermöglicht, die Daten für historische Analysen und für die Rückverfolgung der Leistung aufzubewahren.

(3) Die Bundesstelle für Energieeffizienz wirkt darauf hin, dass allen Endkunden wirksame, hochwertige Energieaudits zur Verfügung stehen, die von Anbietern durchgeführt werden, die den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 genügen. Sofern hierfür keine ausreichende Zahl unabhängiger Anbieter tätig ist, ergreift die Bundesstelle für Energieeffizienz Maßnahmen, um das Tätigwerden unabhängiger Anbieter zu entwickeln und zu fördern.

[3] Die Norm ist bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 8b Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen

(1) Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung, ihrer praktischen Erfahrung und Fortbildungen über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Fachkunde erfordert

1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch
   a) den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
   b) eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss,

2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden,
3. die für die Erbringung von Energieaudits nach DIN 16247-1 erforderlichen Fachkenntnisse und
4. die Teilnahme an einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anerkannten Fortbildung im Umfang von 12 Stunden jährlich.

Der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung nach Satz 2 Nummer 1 ist auch als erbracht anzusehen, wenn ein Abschluss oder eine berufliche Qualifikation durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Personen, die beabsichtigen, ein Energieaudit durchzuführen, haben sich vor der Durchführung ihres ersten Energieaudits nach § 8 Absatz 1 nach dem 26. November 2019 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu registrieren und dabei die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen. Die Registrierungspflicht nach Satz 1 ist nicht für bereits nach § 7 Absatz 3 registrierte Personen anzuwenden.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erforderlichen Fachkenntnisse sind durch regelmäßige Fortbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten. Dies ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gegenüber regelmäßig nachzuweisen.

(4) Das Energieaudit ist in unabhängiger Weise durchzuführen. Die das Energieaudit durchführende Person muss das Unternehmen, das sie beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Die das Energieaudit durchführenden Personen dürfen keine Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden. Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Unternehmensinterne Energieauditoren müssen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein; sie sind der Leitung des Unternehmens unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Energieauditoren nicht benachteiligt werden.

Stand: 30.04.2026

§ 8c Nachweisführung

(1) Unternehmen sind verpflichtet, spätestens zwei Monate nach der Durchführung eines Energieaudits gemäß § 8 Absatz 1 und 2 dieses gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erklären. Hierfür haben sie folgende Angaben aus dem Energieauditbericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über eine dafür vorgesehene elektronische Eingabemaske zu übermitteln:

1. Angaben zum Unternehmen,
2. Angaben zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat,
3. den Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern,
4. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern,
5. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro pro Jahr und
6. die Kosten des Energieaudits aufgeschlüsselt nach unternehmensinternen und unternehmensexternen Kosten.

Satz 1 ist auch für Unternehmen anzuwenden, für die § 8 Absatz 4 gilt, mit der Maßgabe, dass die Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach dem gemäß § 8 Absatz 1 und 2 maßgeblichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Diese haben nur die Angaben nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 zu übermitteln.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat Stichprobenkontrollen zur Durchführung der Energieaudits im Sinne von § 8 Absatz 1 durchzuführen. Dazu hat es Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage des Nachweises aufzufordern, dass das betreffende Unternehmen

1. der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 nachgekommen ist oder
2. nach § 8 Absatz 3 und 4 von der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 freigestellt ist.

(3) Wird ein Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, das nicht in den Anwendungsbereich gemäß § 8 Absatz 1 fällt und demnach nicht zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist, so hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es kein Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 ist.

(4) Der Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits nach § 8 Absatz 1 erfolgt über eine Bestätigung derjenigen Person, die das Energieaudit durchgeführt hat. Fand eine Überprüfung der Fachkunde und Zuverlässigkeit der Person, die das Energieaudit durchgeführt hat, nicht bereits im Rahmen ihrer Eintragung in die Liste nach § 7 Absatz 3 statt, so ist die Fachkunde auf Anforderung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch das auditierte Unternehmen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann von dem Unternehmen im Rahmen der Stichprobenprüfung nach Absatz 2 Satz 1 die Vorlage von im Rahmen des Energieaudits anzufertigenden Unterlagen einschließlich des Energieauditberichts verlangen.

(5) Nachweise im Sinne von Absatz 4 aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn sie gleichwertig sind. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann verlangen, dass die Unterlagen in beglaubigter Kopie und in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(6) Wurde das Energieaudit von einer Organisation durchgeführt, die von der nationalen Akkreditierungsstelle als Konformitätsbewertungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 akkreditiert wurde, genügt als Nachweis der Qualifikation die entsprechende Akkreditierungsurkunde, sofern der als Energieauditor tätige Mitarbeiter der akkreditierten Organisation die Kompetenzanforderungen erfüllt, die nach den einschlägigen Akkreditierungsregeln für eine Berufung als Auditor für Energiemanagementsysteme vorausgesetzt werden. Wurde das Energieaudit von einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation im Sinne der §§ 9, 10 und 18 des Umweltauditgesetzes durchgeführt, genügt als Nachweis der Qualifikation die für den betreffenden Sektor ausgestellte Zulassungsurkunde für die Person, die das Energieaudit durchgeführt hat.

Stand: 30.04.2026

(7) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung erfolgt

1. im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 1 über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Energiemanagementsystems;
2. im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 2 über eine Erklärung des Unternehmens, dass dieses im EMAS-Register eingetragen ist und diese Eintragung mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs abdeckt oder durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines solchen Systems; das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann, soweit erforderlich, darüber hinaus weitere Nachweise anfordern.

Das Unternehmen hat für den Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3 durch den Geschäftsführer schriftlich oder elektronisch die nachfolgenden Punkte anzugeben:

1. das Unternehmen verpflichtet sich oder beauftragt eine der in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 888) geändert worden ist, und § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299; 2018 I S. 126) geändert worden ist, genannten Stellen,
   a) ein Energiemanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 oder
   b) ein Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 2

   einzuführen, und
2. das Unternehmen hat mit der Einführung des Systems (Nummer 1) begonnen und dabei folgende Maßnahmen umgesetzt:
   a) für ein Energiemanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 die Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011 oder November 2018; Zertifikate nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, verlieren am 20. August 2021 ihre Gültigkeit;
   b) für ein Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 mindestens die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle.

Erfolgt die Nachweisführung nach Satz 1 durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3, so muss spätestens nach zwei Jahren ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder ein gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle vorgelegt werden. Bei Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder mehreren Standorten ist es für die Nachweisführung unschädlich, wenn für die einzelnen Unternehmensteile oder Standorte unterschiedliche Systeme nach § 8 Absatz 3 betrieben werden.

(8) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8 Absatz 4 erfolgt durch geeignete Belege.

§ 8d Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu regeln

1. zum Umfang und zu den inhaltlichen Anforderungen an die Fortbildung nach § 8b Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 4,
2. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von den in Nummer 1 genannten Fortbildungen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
3. zu den Angaben zur Nachweisführung für Fortbildungsträger im Rahmen des Verfahrens der Anerkennung von Fortbildungen nach Nummer 1 und
4. zu den Anforderungen an ein Energieaudit sowie an Energieauditorinnen und Energieauditoren nach den §§ 8 bis 8c.

§ 9 Bundesstelle für Energieeffizienz

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nimmt die Aufgaben der Bundesstelle für Energieeffizienz wahr.

(2) Die Bundesstelle für Energieeffizienz erledigt in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Energieeffizienz, die ihr durch dieses Gesetz oder andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Die Bundesstelle für Energieeffizienz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Berechnung der Energieeinsparrichtwerte nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und die Anpassung der hierzu erforderlichen Werte und Berechnungsverfahren an den technischen Fortschritt im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Kommission;
2. Erfassung und Unterstützung der Erreichung der Energieeinsparrichtwerte nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und der Umsetzung der dazu festgelegten Strategie sowie des Erfolgs der Maßnahmen nach § 3 Absatz 3;
3. Vorbereitung der Energieeffizienz-Aktionspläne nach § 3 Absatz 4 für die Bundesregierung;
4. Monitoring der Einsparwirkung von Energieeffizienzmechanismen und sonstiger strategischer Maßnahmen der öffentlichen Hand, die Energieeinsparungen bei Endkunden bewirken sollen sowie die Aufbereitung dieser Einsparungen zur Berichterstattung im Rahmen der nationalen und europäischen Energieeffizienz- und Einsparziele;
5. Beobachtung und Bewertung des Marktes für Energiedienstleistungen, Analyse von Potenzialen zur Entwicklung des EDL-Marktes und von dessen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele sowie Analyse bestehender Hemmnisse für den EDL-Markt (EDL-Marktstudie). Die Bundesstelle für Energieeffizienz führt zu dem Zweck Erhebungen durch und legt der Bundesregierung auf dieser Grundlage einen Bericht vor (EDL-Marktbericht), erstmals 2024 und danach alle zwei Jahre, der jeweils auch konkrete Handlungsempfehlungen enthält;
6. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Maßnahmen, die die öffentliche Hand auf dem Gebiet der Energieeffizienz zur Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion nach § 3 Absatz 3 ergreift;
7. Vermittlung des Erfahrungsaustausches zwischen öffentlichen Stellen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission;
8. Veröffentlichung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben von Energieunternehmen nach § 4 Absatz 1 und 2 und, falls eine Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 erlassen worden ist, hinsichtlich der Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung;
9. (weggefallen)

Stand: 30.04.2026

10. Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Marktteilnehmer über Energieeffizienzmechanismen und die zur Erreichung der Energieeinsparrichtwerte festgelegten Rahmenbedingungen nach § 6 Absatz 1 sowie Veröffentlichung von Informationen über Musterverträge nach § 6 Absatz 2;
11. öffentliches Führen der Anbieterliste nach § 7;
12. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen nach § 8a Absatz 3;
13. Erstellung und Veröffentlichung von Listen mit Energieeffizienzkriterien für technische Spezifikationen verschiedener Produktkategorien, wobei für die Erstellung dieser Listen gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit zugrunde zu legen sind;
14. Unterstützung der in § 99 Nummer 1 bis 3 und § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, bezeichneten Stellen bei der Ergreifung von Energieeffizienzmaßnahmen;
15. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Koordinierung von Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz zwischen Bund und Ländern;
16. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Entwicklung, inhaltlichen Konzeption und Weiterentwicklung der Förderung im Bereich der Energieeffizienz;
17. Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Verbesserung der Datengrundlage im Gebäudebereich;
18. wissenschaftliche Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in allen Angelegenheiten der Energieeinsparung und Energieeffizienz.

(3) Die Bundesstelle für Energieeffizienz untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Stand: 30.04.2026

§ 10 Beirat

(1) Bei der Bundesstelle für Energieeffizienz wird ein Beirat für Fragen der Energieeffizienz gebildet, in dem Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden, Energieunternehmen, Umweltverbände und unabhängige Personen mit besonderer Fachkunde auf dem Gebiet der Energieeffizienz vertreten sind. Der Beirat berät die Bundesstelle für Energieeffizienz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Mitglieder des Beirats für zwei Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Beirats soll 13 Personen nicht überschreiten.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bedarf.

§ 11 Datenerhebung; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesstelle für Energieeffizienz von Energieunternehmen die Übermittlung zusammengefasster Daten über deren Endkunden sowie über die Marktaktivitäten von Energieunternehmen mit Bezug zum Energiedienstleistungsmarkt in anonymisierter Form verlangen, insbesondere zum Verbrauch der Endkunden, zu Art und Umfang der jeweiligen Kundengruppen, zum Kundenstandort und zu Lastprofilen. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, hat das übermittelnde Energieunternehmen als vertraulich zu kennzeichnen.

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Einzelheiten der Datenerhebung nach Absatz 1, insbesondere
   a) welche Datenarten erhoben werden dürfen,
   b) wann und wie die Daten zu übermitteln sind und
2. die Verwendung der Daten.

§ 12 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
2. entgegen § 8b Absatz 2 Satz 1 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig registriert,
3. entgegen § 8c Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erklärt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8c Absatz 2 Satz 2 oder § 11 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b zuwiderhandelt,
5. entgegen § 8c Absatz 3 oder Absatz 7 Satz 2 eine Angabe nicht richtig macht oder
6. entgegen § 13 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

§ 13 Übergangsvorschrift

(1) Der erstmalige Nachweis über die Erfüllung der Anforderung im Sinne von § 8b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist von allen Personen, die beabsichtigen ein Energieaudit durchzuführen, bis zum 26. November 2022 zu erbringen.

(2) Für diejenigen Unternehmen, die ihr Energieaudit zwischen dem 26. November 2019 und dem 31. Dezember 2019 abgeschlossen haben, ist die Pflicht nach § 8c Absatz 1 bis zum 31. März 2020 zu erfüllen.

Stand: 30.04.2026

The Greenhouse Gas Protocol

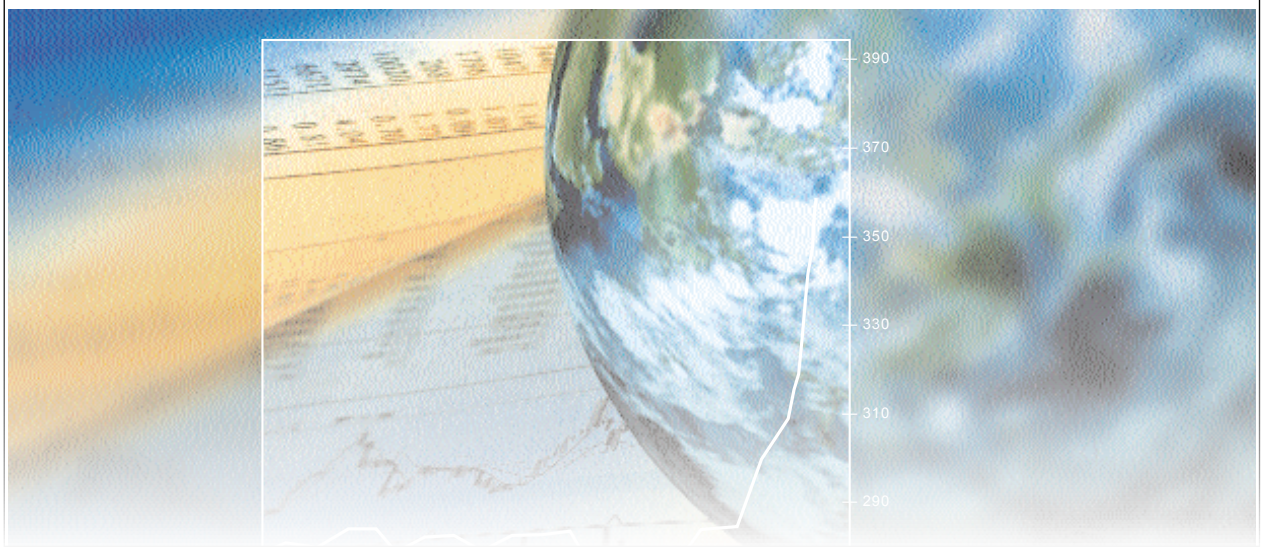

„GHG-Protocol“
The Greenhouse Gas Protocol – A Corporate Accounting and Reporting Standard März 2004 (116 Seiten, PDF)

https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf

Stand: 30.04.2026

The Greenhouse Gas Protocol

#RV1552

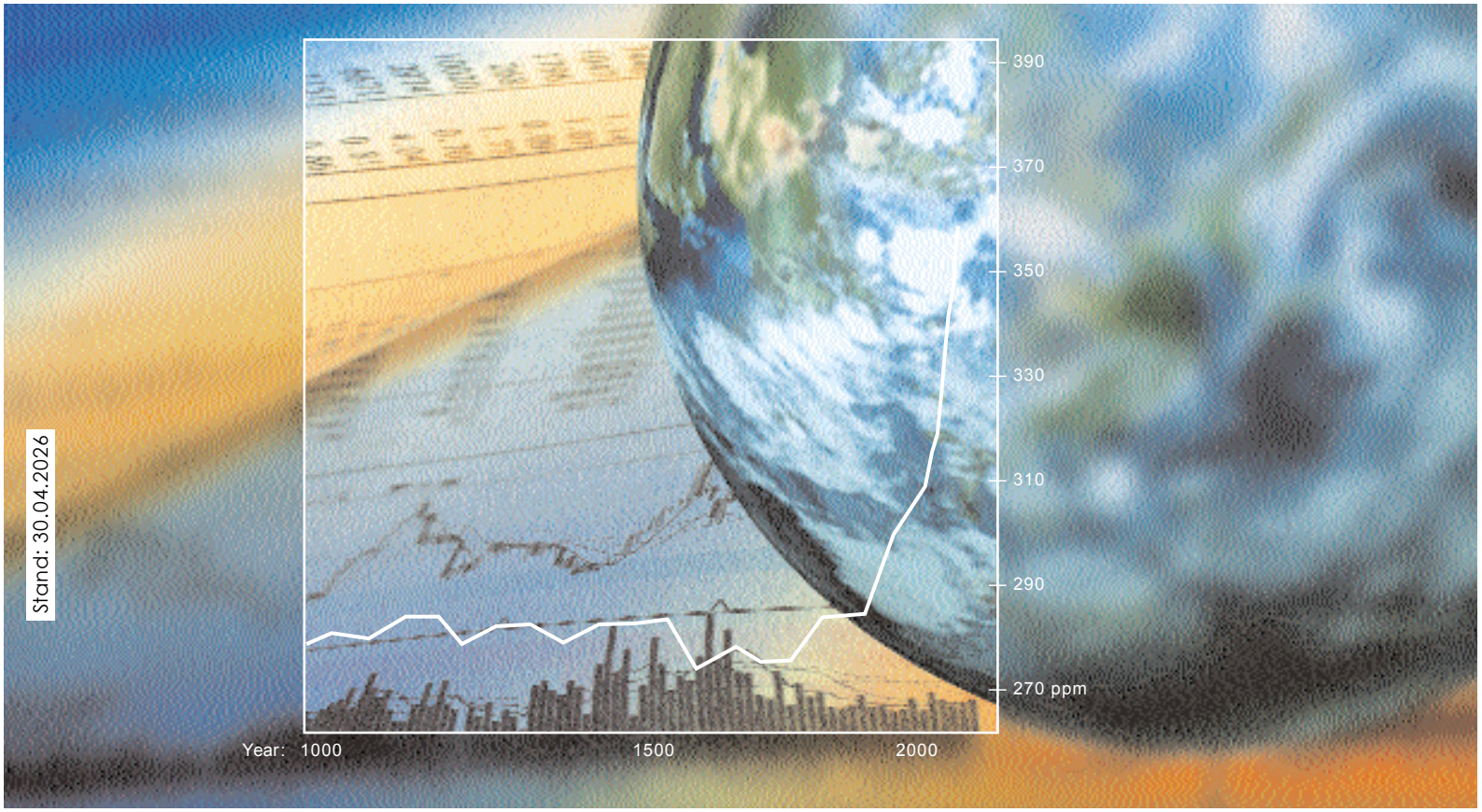

Stand: 30.04.2026

A Corporate Accounting and Reporting Standard

REVISED EDITION

World Business Council for Sustainable Development

WORLD RESOURCES INSTITUTE

GHG Protocol Initiative Team

Janet Ranganathan	World Resources Institute
Laurent Corbier	World Business Council for Sustainable Development
Pankaj Bhatia	World Resources Institute
Simon Schmitz	World Business Council for Sustainable Development
Peter Gage	World Resources Institute
Kjell Oren	World Business Council for Sustainable Development

Revision Working Group

Brian Dawson & Matt Spannagle	Australian Greenhouse Office
Mike McMahon	BP
Pierre Boileau	Environment Canada
Rob Frederick	Ford Motor Company
Bruno Vanderborght	Holcim
Fraser Thomson	International Aluminum Institute
Koichi Kitamura	Kansai Electric Power Company
Chi Mun Woo & Naseem Pankhida	KPMG
Reid Miner	National Council for Air and Stream Improvement
Laurent Segalen	PricewaterhouseCoopers
Jasper Koch	Shell Global Solutions International B.V.
Somnath Bhattacharjee	The Energy Research Institute
Cynthia Cummis	US Environmental Protection Agency
Clare Breidenich	UNFCCC
Rebecca Eaton	World Wildlife Fund

Core Advisors

Michael Gillenwater	Independent Expert
Melanie Eddis	KPMG
Marie Marache	PricewaterhouseCoopers
Roberto Acosta	UNFCCC
Vincent Camobreco	US Environmental Protection Agency
Elizabeth Cook	World Resources Institute

Stand: 30.04.2026

Table of Contents

Introduction	The Greenhouse Gas Protocol Initiative		2
Chapter 1	GHG Accounting and Reporting Principles	STANDARD GUIDANCE	6
Chapter 2	Business Goals and Inventory Design	GUIDANCE	10
Chapter 3	Setting Organizational Boundaries	STANDARD GUIDANCE	16
Chapter 4	Setting Operational Boundaries	STANDARD GUIDANCE	24
Chapter 5	Tracking Emissions Over Time	STANDARD GUIDANCE	34
Chapter 6	Identifying and Calculating GHG Emissions	GUIDANCE	40
Chapter 7	Managing Inventory Quality	GUIDANCE	48
Chapter 8	Accounting for GHG Reductions	GUIDANCE	58
Chapter 9	Reporting GHG Emissions	STANDARD GUIDANCE	62
Chapter 10	Verification of GHG Emissions	GUIDANCE	68
Chapter 11	Setting GHG Targets	GUIDANCE	74
Appendix A	Accounting for Indirect Emissions from Electricity		86
Appendix B	Accounting for Sequestered Atmospheric Carbon		88
Appendix C	Overview of GHG Programs		90
Appendix D	Industry Sectors and Scopes		92
Acronyms			95
Glossary			96
References			103
Contributors			104

Stand: 30.04.2026

Introduction

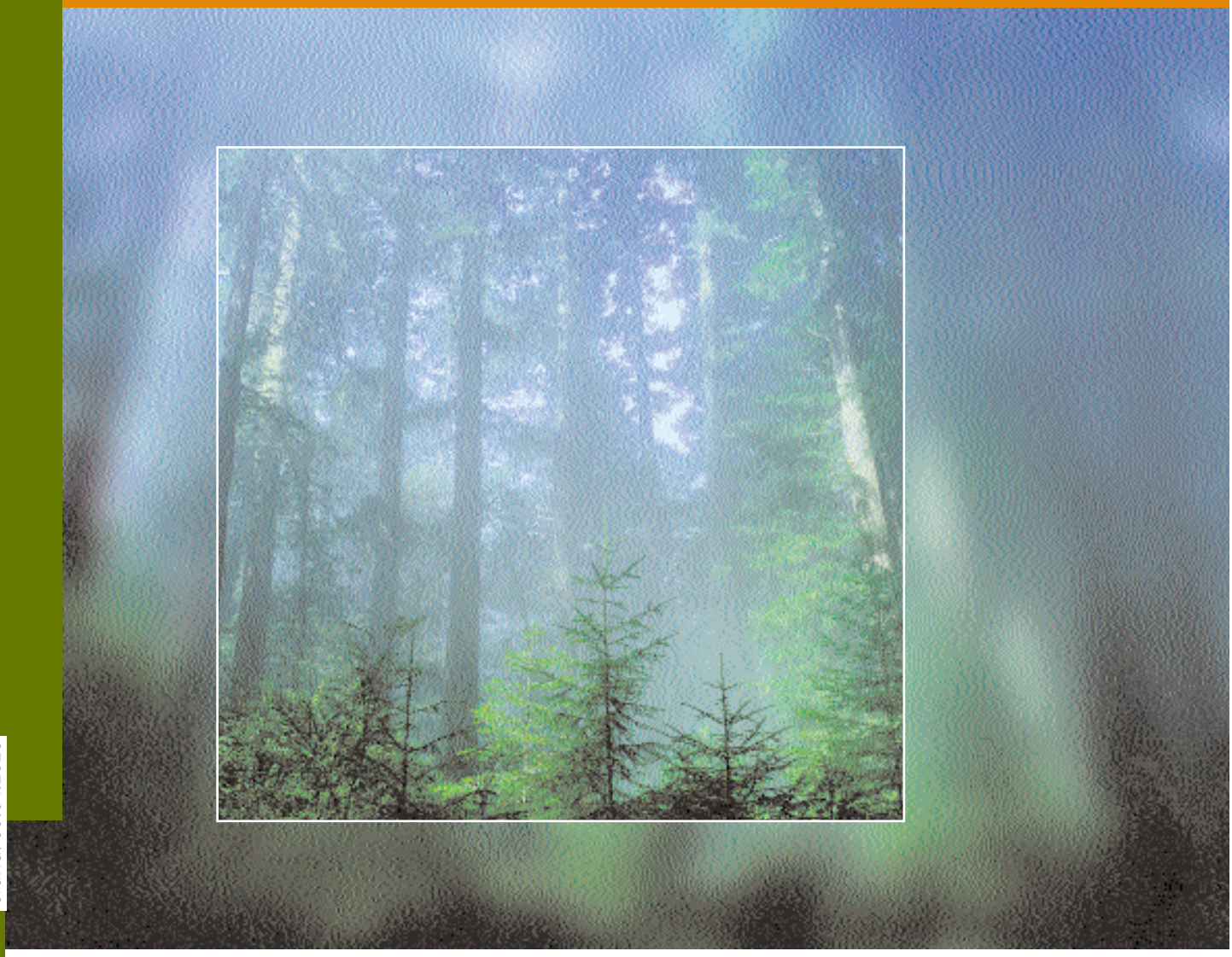

The Greenhouse Gas Protocol Initiative is a multi-stakeholder partnership of businesses, non-governmental organizations (NGOs), governments, and others convened by the World Resources Institute (WRI), a U.S.-based environmental NGO, and the World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), a Geneva-based coalition of 170 international companies. Launched in 1998, the Initiative's mission is to develop internationally accepted greenhouse gas (GHG) accounting and reporting standards for business and to promote their broad adoption.

The GHG Protocol Initiative comprises two separate but linked standards:

- GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (this document, which provides a step-by-step guide for companies to use in quantifying and reporting their GHG emissions)
- GHG Protocol Project Quantification Standard (forthcoming; a guide for quantifying reductions from GHG mitigation projects)

#RV1556

The first edition of the GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard (GHG Protocol Corporate Standard), published in September 2001, enjoyed broad adoption and acceptance around the globe by businesses, NGOs, and governments. Many industry, NGO, and government GHG programs[1] used the standard as a basis for their accounting and reporting systems. Industry groups, such as the International Aluminum Institute, the International Council of Forest and Paper Associations, and the WBCSD Cement Sustainability Initiative, partnered with the GHG Protocol Initiative to develop complementary industry-specific calculation tools. Widespread adoption of the standard can be attributed to the inclusion of many stakeholders in its development and to the fact that it is robust, practical, and builds on the experience and expertise of numerous experts and practitioners.

This revised edition of the GHG Protocol Corporate Standard is the culmination of a two-year multi-stakeholder dialogue, designed to build on experience gained from using the first edition. It includes additional guidance, case studies, appendices, and a new chapter on setting a GHG target. For the most part, however, the first edition of the Corporate Standard has stood the test of time, and the changes in this revised edition will not affect the results of most GHG inventories.

This GHG Protocol Corporate Standard provides standards and guidance for companies and other types of organizations[2] preparing a GHG emissions inventory. It covers the accounting and reporting of the six greenhouse gases covered by the Kyoto Protocol — carbon dioxide (CO_2), methane (CH_4), nitrous oxide (N_2O), hydrofluorocarbons (HFCs), perfluorocarbons (PFCs), and sulphur hexafluoride (SF_6). The standard and guidance were designed with the following objectives in mind:

- To help companies prepare a GHG inventory that represents a true and fair account of their emissions, through the use of standardized approaches and principles
- To simplify and reduce the costs of compiling a GHG inventory
- To provide business with information that can be used to build an effective strategy to manage and reduce GHG emissions
- To provide information that facilitates participation in voluntary and mandatory GHG programs
- To increase consistency and transparency in GHG accounting and reporting among various companies and GHG programs.

Both business and other stakeholders benefit from converging on a common standard. For business, it reduces costs if their GHG inventory is capable of meeting different internal and external information requirements. For others, it improves the consistency, transparency, and understandability of reported information, making it easier to track and compare progress over time.

The business value of a GHG inventory

Global warming and climate change have come to the fore as a key sustainable development issue. Many governments are taking steps to reduce GHG emissions through national policies that include the introduction of emissions trading programs, voluntary programs, carbon or energy taxes, and regulations and standards on energy efficiency and emissions. As a result, companies must be able to understand and manage their GHG risks if they are to ensure long-term success in a competitive business environment, and to be prepared for future national or regional climate policies.

A well-designed and maintained corporate GHG inventory can serve several business goals, including:

- Managing GHG risks and identifying reduction opportunities
- Public reporting and participation in voluntary GHG programs
- Participating in mandatory reporting programs
- Participating in GHG markets
- Recognition for early voluntary action.

Who should use this standard?

This standard is written primarily from the perspective of a business developing a GHG inventory. However, it applies equally to other types of organizations with operations that give rise to GHG emissions, e.g., NGOs, government agencies, and universities.[3] It should not be used to quantify the reductions associated with GHG mitigation projects for use as offsets or credits—the forthcoming GHG Protocol Project Quantification Standard will provide standards and guidance for this purpose.

Policy makers and architects of GHG programs can also use relevant parts of this standard as a basis for their own accounting and reporting requirements.

Stand: 30.04.2026

Relationship to other GHG programs

It is important to distinguish between the GHG Protocol Initiative and other GHG programs. The GHG Protocol Corporate Standard focuses only on the accounting and reporting of emissions. It does not require emissions information to be reported to WRI or WBCSD. In addition, while this standard is designed to develop a verifiable inventory, it does not provide a standard for how the verification process should be conducted.

The GHG Protocol Corporate Standard has been designed to be program or policy neutral. However, many existing GHG programs use it for their own accounting and reporting requirements and it is compatible with most of them, including:

- Voluntary GHG reduction programs, e.g., the World Wildlife Fund (WWF) Climate Savers, the U.S. Environmental Protection Agency (EPA) Climate Leaders, the Climate Neutral Network, and the Business Leaders Initiative on Climate Change (BLICC)
- GHG registries, e.g., California Climate Action Registry (CCAR), World Economic Forum Global GHG Registry
- National and regional industry initiatives, e.g., New Zealand Business Council for Sustainable Development, Taiwan Business Council for Sustainable Development, Association des entreprises pour la réduction des gaz à effet de serre (AERES)
- GHG trading programs,[4] e.g., UK Emissions Trading Scheme (UK ETS), Chicago Climate Exchange (CCX), and the European Union Greenhouse Gas Emissions Allowance Trading Scheme (EU ETS)
- Sector-specific protocols developed by a number of industry associations, e.g., International Aluminum Institute, International Council of Forest and Paper Associations, International Iron and Steel Institute, the WBCSD Cement Sustainability Initiative, and the International Petroleum Industry Environmental Conservation Association (IPIECA).

Since GHG programs often have specific accounting and reporting requirements, companies should always check with any relevant programs for any additional requirements before developing their inventory.

GHG calculation tools

To complement the standard and guidance provided here, a number of cross-sector and sector-specific calculation tools are available on the GHG Protocol Initiative website (www.ghgprotocol.org), including a guide for small office-based organizations (see chapter 6 for full list). These tools provide step-by-step guidance and electronic worksheets to help users calculate GHG emissions from specific sources or industries. The tools are consistent with those proposed by the Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) for compilation of emissions at the national level (IPCC, 1996). They have been refined to be user-friendly for non-technical company staff and to increase the accuracy of emissions data at a company level. Thanks to help from many companies, organizations, and individual experts through an intensive review of the tools, they are believed to represent current "best practice."

Reporting in accordance with the GHG Protocol Corporate Standard

The GHG Protocol Initiative encourages the use of the GHG Protocol Corporate Standard by all companies regardless of their experience in preparing a GHG inventory. The term "shall" is used in the chapters containing standards to clarify what is required to prepare and report a GHG inventory in accordance with the GHG Protocol Corporate Standard. This is intended to improve the consistency with which the standard is applied and the resulting information that is publicly reported, without departing from the initial intent of the first edition. It also has the advantage of providing a verifiable standard for companies interested in taking this additional step.

Overview of main changes to the first edition

This revised edition contains additional guidance, case studies, and annexes. A new guidance chapter on setting GHG targets has been added in response to many requests from companies that, having developed an inventory, wanted to take the next step of setting a target. Appendices have been added on accounting for indirect emissions from electricity and on accounting for sequestered atmospheric carbon.

Stand: 30.04.2026

Changes to specific chapters include:

- CHAPTER 1: Minor rewording of principles.
- CHAPTER 2: Goal-related information on operational boundaries has been updated and consolidated.
- CHAPTER 3: Although still encouraged to account for emissions using both the equity and control approaches, companies may now report using one approach. This change reflects the fact that not all companies need both types of information to achieve their business goals. New guidance has been provided on establishing control. The minimum equity threshold for reporting purposes has been removed to enable emissions to be reported when significant.
- CHAPTER 4: The definition of scope 2 has been revised to exclude emissions from electricity purchased for resale—these are now included in scope 3. This prevents two or more companies from double counting the same emissions in the same scope. New guidance has been added on accounting for GHG emissions associated with electricity transmission and distribution losses. Additional guidance provided on Scope 3 categories and leasing.
- CHAPTER 5: The recommendation of pro-rata adjustments was deleted to avoid the need for two adjustments. More guidance has been added on adjusting base year emissions for changes in calculation methodologies.
- CHAPTER 6: The guidance on choosing emission factors has been improved.
- CHAPTER 7: The guidance on establishing an inventory quality management system and on the applications and limitations of uncertainty assessment has been expanded.
- CHAPTER 8: Guidance has been added on accounting for and reporting project reductions and offsets in order to clarify the relationship between the GHG Protocol Corporate and Project Standards.
- CHAPTER 9: The required and optional reporting categories have been clarified.
- CHAPTER 10: Guidance on the concepts of materiality and material discrepancy has been expanded.
- CHAPTER 11: New chapter added on steps in setting a target and tracking and reporting progress.

Frequently asked questions…

Below is a list of frequently asked questions, with directions to the relevant chapters.

- What should I consider when setting out to account for and report emissions? CHAPTER 2
- How do I deal with complex company structures and shared ownership? CHAPTER 3
- What is the difference between direct and indirect emissions and what is their relevance? CHAPTER 4
- Which indirect emissions should I report? CHAPTER 4
- How do I account for and report outsourced and leased operations? CHAPTER 4
- What is a base year and why do I need one? CHAPTER 5
- My emissions change with acquisitions and divestitures. How do I account for these? CHAPTER 5
- How do I identify my company's emission sources? CHAPTER 6
- What kinds of tools are there to help me calculate emissions? CHAPTER 6
- What data collection activities and data management issues do my facilities have to deal with? CHAPTER 6
- What determines the quality and credibility of my emissions information? CHAPTER 7
- How should I account for and report GHG offsets that I sell or purchase? CHAPTER 8
- What information should be included in a GHG public emissions report? CHAPTER 9
- What data must be available to obtain external verification of the inventory data? CHAPTER 10
- What is involved in setting an emissions target and how do I report performance in relation to my target? CHAPTER 11

NOTES

[1] GHG program is a generic term used to refer to any voluntary or mandatory international, national, sub-national government or non-governmental authority that registers, certifies, or regulates GHG emissions or removals.

[2] Throughout the rest of this document, the term "company" or "business" is used as shorthand for companies, businesses and other types of organizations.

[3] For example, WRI uses the GHG Protocol Corporate Standard to publicly report its own emissions on an annual basis and to participate in the Chicago Climate Exchange.

[4] Trading programs that operate at the level of facilities primarily use the GHG Protocol Initiative calculation tools.

Stand: 30.04.2026

1 GHG Accounting and Reporting Principles

Stand: 30.04.2026

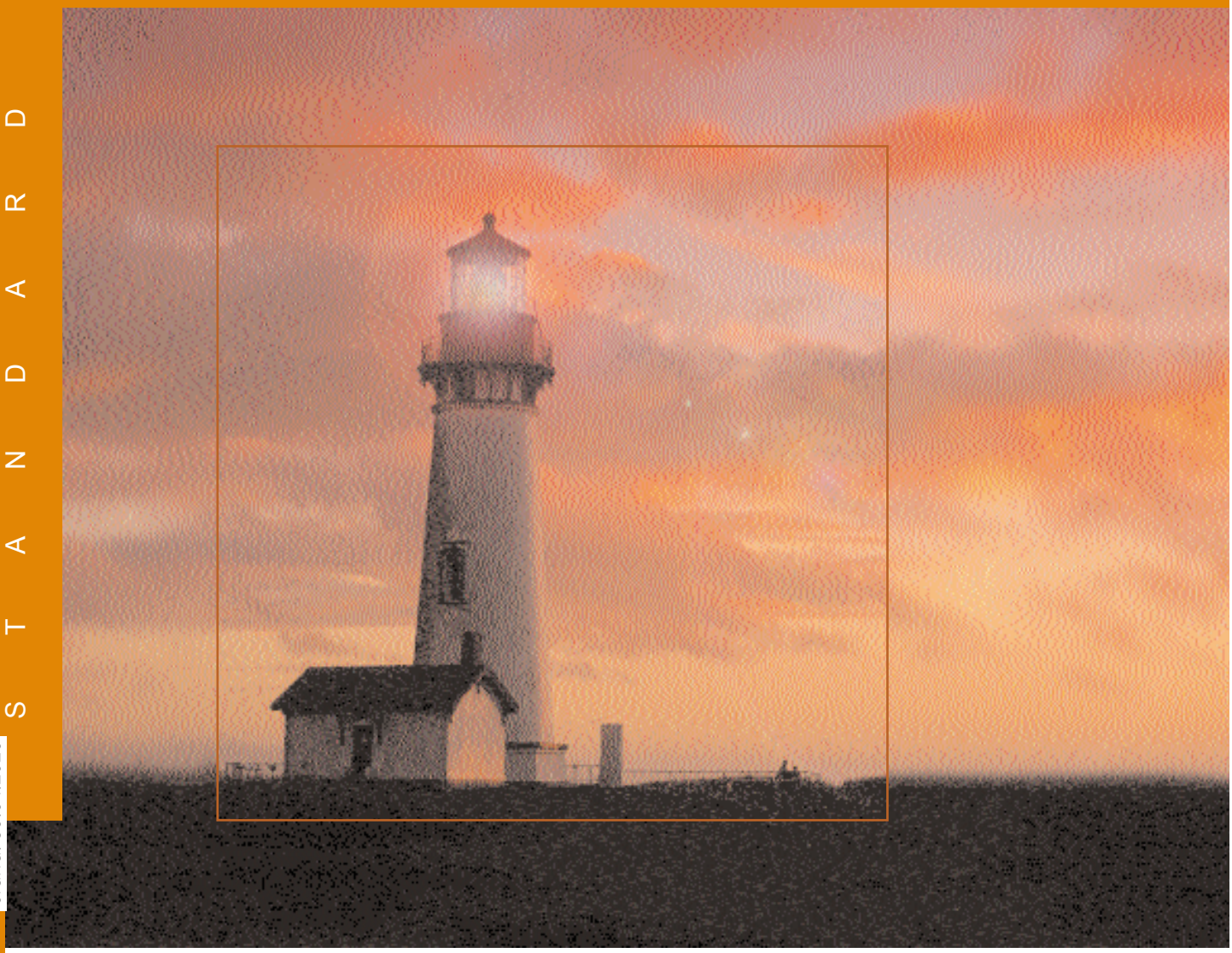

As with financial accounting and reporting, generally accepted GHG accounting principles are intended to underpin and guide GHG accounting and reporting to ensure that the reported information represents a faithful, true, and fair account of a company's GHG emissions.

GHG accounting and reporting practices are evolving and are new to many businesses; however, the principles listed below are derived in part from generally accepted financial accounting and reporting principles. They also reflect the outcome of a collaborative process involving stakeholders from a wide range of technical, environmental, and accounting disciplines.

GHG accounting and reporting shall be based on the following principles:

RELEVANCE

Ensure the GHG inventory appropriately reflects the GHG emissions of the company and serves the decision-making needs of users – both internal and external to the company.

COMPLETENESS

Account for and report on all GHG emission sources and activities within the chosen inventory boundary. Disclose and justify any specific exclusions.

CONSISTENCY

Use consistent methodologies to allow for meaningful comparisons of emissions over time. Transparently document any changes to the data, inventory boundary, methods, or any other relevant factors in the time series.

TRANSPARENCY

Address all relevant issues in a factual and coherent manner, based on a clear audit trail. Disclose any relevant assumptions and make appropriate references to the accounting and calculation methodologies and data sources used.

ACCURACY

Ensure that the quantification of GHG emissions is systematically neither over nor under actual emissions, as far as can be judged, and that uncertainties are reduced as far as practicable. Achieve sufficient accuracy to enable users to make decisions with reasonable assurance as to the integrity of the reported information.

These principles are intended to underpin all aspects of GHG accounting and reporting. Their application will ensure that the GHG inventory constitutes a true and fair representation of the company's GHG emissions. Their primary function is to guide the implementation of the GHG Protocol Corporate Standard, particularly when the application of the standards to specific issues or situations is ambiguous.

Relevance

For an organization's GHG report to be relevant means that it contains the information that users—both internal and external to the company—need for their decision making. An important aspect of relevance is the selection of an appropriate inventory boundary that reflects the substance and economic reality of the company's business relationships, not merely its legal form. The choice of the inventory boundary is dependent on the characteristics of the company, the intended purpose of information, and the needs of the users. When choosing the inventory boundary, a number of factors should be considered, such as:

- Organizational structures: control (operational and financial), ownership, legal agreements, joint ventures, etc.
- Operational boundaries: on-site and off-site activities, processes, services, and impacts
- Business context: nature of activities, geographic locations, industry sector(s), purposes of information, and users of information

More information on defining an appropriate inventory boundary is provided in chapters 2, 3, and 4.

Completeness

All relevant emissions sources within the chosen inventory boundary need to be accounted for so that a comprehensive and meaningful inventory is compiled. In practice, a lack of data or the cost of gathering data may be a limiting factor. Sometimes it is tempting to define a minimum emissions accounting threshold (often referred to as a materiality threshold) stating that a source not exceeding a certain size can be omitted from the inventory. Technically, such a threshold is simply a predefined and accepted negative bias in estimates (i.e., an underestimate). Although it appears useful in theory, the practical implementation of such a threshold is not compatible with the completeness principle of the GHG Protocol Corporate Standard. In order to utilize a materiality specification, the emissions from a particular source or activity would have to be quantified to ensure they were under the threshold. However, once emissions are quantified, most of the benefit of having a threshold is lost.

A threshold is often used to determine whether an error or omission is a material discrepancy or not. This is not the same as a de minimis for defining a complete inventory. Instead companies need to make a good faith effort to provide a complete, accurate, and consistent accounting of their GHG emissions. For cases where emissions have not been estimated, or estimated at an insufficient level of quality, it is important that this is transparently documented and justified. Verifiers can determine the potential impact and relevance of the exclusion, or lack of quality, on the overall inventory report.

More information on completeness is provided in chapters 7 and 10.

Consistency

Users of GHG information will want to track and compare GHG emissions information over time in order to identify trends and to assess the performance of the reporting company. The consistent application of accounting approaches, inventory boundary, and calculation methodologies is essential to producing comparable GHG emissions data over time. The GHG information for all operations within an organization's inventory boundary needs to be compiled in a manner that ensures that the aggregate information is internally consistent and comparable over time. If there are changes in the inventory boundary, methods, data or any other factors affecting emission estimates, they need to be transparently documented and justified.

More information on consistency is provided in chapters 5 and 9.

Volkswagen: Maintaining completeness over time

Volkswagen is a global auto manufacturer and the largest automaker in Europe. While working on its GHG inventory, Volkswagen realized that the structure of its emission sources had undergone considerable changes over the last seven years. Emissions from production processes, which were considered to be irrelevant at a corporate level in 1996, today constitute almost 20 percent of aggregated GHG emissions at the relevant plant sites. Examples of growing emissions sources are new sites for engine testing or the investment into magnesium die-casting equipment at certain production sites. This example shows that emissions sources have to be regularly re-assessed to maintain a complete inventory over time.

Accuracy

Data should be sufficiently precise to enable intended users to make decisions with reasonable assurance that the reported information is credible. GHG measurements, estimates, or calculations should be systemically neither over nor under the actual emissions value, as far as can be judged, and that uncertainties are reduced as far as practicable. The quantification process should be conducted in a manner that minimizes uncertainty. Reporting on measures taken to ensure accuracy in the accounting of emissions can help promote credibility while enhancing transparency.

More information on accuracy is provided in chapter 7.

Transparency

Transparency relates to the degree to which information on the processes, procedures, assumptions, and limitations of the GHG inventory are disclosed in a clear, factual, neutral, and understandable manner based on clear documentation and archives (i.e., an audit trail). Information needs to be recorded, compiled, and analyzed in a way that enables internal reviewers and external verifiers to attest to its credibility. Specific exclusions or inclusions need to be clearly identified and justified, assumptions disclosed, and appropriate references provided for the methodologies applied and the data sources used. The information should be sufficient to enable a third party to derive the same results if provided with the same source data. A " transparent" report will provide a clear understanding of the issues in the context of the reporting company and a meaningful assessment of performance. An independent external verification is a good way of ensuring transparency and determining that an appropriate audit trail has been established and documentation provided.

More information on transparency is provided in chapters 9 and 10.

The Body Shop: Solving the trade-off between accuracy and completeness

As an international, values-driven retailer of skin, hair, body care, and make-up products, the Body Shop operates nearly 2,000 locations, serving 51 countries in 29 languages. Achieving both accuracy and completeness in the GHG inventory process for such a large, disaggregated organization, is a challenge. Unavailable data and costly measurement processes present significant obstacles to improving emission data accuracy. For example, it is difficult to disaggregate energy consumption information for shops located within shopping centers. Estimates for these shops are often inaccurate, but excluding sources due to inaccuracy creates an incomplete inventory.

The Body Shop, with help from the Business Leaders Initiative on Climate Change (BLICC) program, approached this problem with a two-tiered solution. First, stores were encouraged to actively pursue direct consumption data through disaggregated data or direct monitoring. Second, if unable to obtain direct consumption data, stores were given standardized guidelines for estimating emissions based on factors such as square footage, equipment type, and usage hours. This system replaced the prior fragmentary approach, provided greater accuracy, and provided a more complete account of emissions by including facilities that previously were unable to calculate emissions. If such limitations in the measurement processes are made transparent, users of the information will understand the basis of the data and the trade - off that has taken place.

Stand: 30.04.2026

2 Business Goals and Inventory Design

Stand: 30.04.2026

Improving your understanding of your company's GHG emissions by compiling a GHG inventory makes good business sense. Companies frequently cite the following five business goals as reasons for compiling a GHG inventory:

- Managing GHG risks and identifying reduction opportunities
- Public reporting and participation in voluntary GHG programs
- Participating in mandatory reporting programs
- Participating in GHG markets
- Recognition for early voluntary action

#RV1564

Companies generally want their GHG inventory to be capable of serving multiple goals. It therefore makes sense to design the process from the outset to provide information for a variety of different users and uses—both current and future. The GHG Protocol Corporate Standard has been designed as a comprehensive GHG accounting and reporting framework to provide the information building blocks capable of serving most business goals (see Box 1). Thus the inventory data collected according to the GHG Protocol Corporate Standard can be aggregated and disaggregated for various organizational and operational boundaries and for different business geographic scales (state, country, Annex 1 countries, non-Annex 1 countries, facility, business unit, company, etc.).

BOX 1. Business goals served by GHG inventories

Managing GHG risks and identifying reduction opportunities

- Identifying risks associated with GHG constraints in the future
- Identifying cost effective reduction opportunities
- Setting GHG targets, measuring and reporting progress

Public reporting and participation in voluntary GHG programs

- Voluntary stakeholder reporting of GHG emissions and progress towards GHG targets
- Reporting to government and NGO reporting programs, including GHG registries
- Eco-labelling and GHG certification

Participating in mandatory reporting programs

- Participating in government reporting programs at the national, regional, or local level

Participating in GHG markets

- Supporting internal GHG trading programs
- Participating in external cap and trade allowance trading programs
- Calculating carbon/GHG taxes

Recognition for early voluntary action

- Providing information to support "baseline protection" and/or credit for early action

Appendix C provides an overview of various GHG programs—many of which are based on the GHG Protocol Corporate Standard. The guidance sections of chapters 3 and 4 provide additional information on how to design an inventory for different goals and uses.

Managing GHG risks and identifying reduction opportunities

Compiling a comprehensive GHG inventory improves a company's understanding of its emissions profile and any potential GHG liability or "exposure." A company's GHG exposure is increasingly becoming a management issue in light of heightened scrutiny by the insurance industry, shareholders, and the emergence of environmental regulations/policies designed to reduce GHG emissions.

In the context of future GHG regulations, significant GHG emissions in a company's value chain may result in increased costs (upstream) or reduced sales (downstream), even if the company itself is not directly subject to regulations. Thus investors may view significant indirect emissions upstream or downstream of a company's operations as potential liabilities that need to be managed and reduced. A limited focus on direct emissions from a company's own operations may miss major GHG risks and opportunities, while leading to a misinterpretation of the company's actual GHG exposure.

On a more positive note, what gets measured gets managed. Accounting for emissions can help identify the most effective reduction opportunities. This can drive increased materials and energy efficiency as well as the development of new products and services that reduce the GHG impacts of customers or suppliers. This in turn can reduce production costs and help differentiate the company in an increasingly environmentally conscious marketplace. Conducting a rigorous GHG inventory is also a prerequisite for setting an internal or public GHG target and for subsequently measuring and reporting progress.

Stand: 30.04.2026

IBM: The role of renewable energy in reducing GHG emissions

Indirect emissions associated with the consumption of purchased electricity are a required element of any company's accounting and reporting under the GHG Protocol Corporate Standard. Because purchased electricity is a major source of GHG emissions for companies, it presents a significant reduction opportunity. IBM, a major information technology company and a member of the WRI's Green Power Market Development Group, has systematically accounted for these indirect emissions and thus identified the significant potential to reduce them. The company has implemented a variety of strategies that would reduce either their demand for purchased energy or the GHG intensity of that purchased energy. One strategy has been to pursue the renewable energy market to reduce the GHG intensity of its purchased electricity.

IBM succeeded in reducing its GHG emissions at its facility in Austin, Texas, even as energy use stayed relatively constant, through a contract for renewable electricity with the local utility company, Austin Energy. Starting in 2001, this five-year contract is for 5.25 million kWhs of wind-power per year. This zero emission power lowered the facility's inventory by more than 4,100 tonnes of CO_2 compared to the previous year and represents nearly 5% of the facility's total electricity consumption. Company-wide, IBM's 2002 total renewable energy procurement was 66.2 million kWh, which represented 1.3% of its electricity consumption worldwide and 31,550 tonnes of CO_2 compared to the previous year. Worldwide, IBM purchased a variety of sources of renewable energy including wind, biomass and solar.

By accounting for these indirect emissions and looking for associated reduction opportunities, IBM has successfully reduced an important source of its overall GHG emissions.

Public reporting and participation in voluntary GHG programs

As concerns over climate change grow, NGOs, investors, and other stakeholders are increasingly calling for greater corporate disclosure of GHG information. They are interested in the actions companies are taking and in how the companies are positioned relative to their competitors in the face of emerging regulations. In response, a growing number of companies are preparing stakeholder reports containing information on GHG emissions. These may be stand-alone reports on GHG emissions or broader environmental or sustainability reports. For example, companies preparing sustainability reports using the Global Reporting Initiative guidelines should include information on GHG emissions in accordance with the GHG Protocol Corporate Standard (GRI, 2002). Public reporting can also strengthen relationships with other stakeholders. For instance, companies can improve their standing with customers and with the public by being recognized for participating in voluntary GHG programs.

Some countries and states have established GHG registries where companies can report GHG emissions in a public database. Registries may be administered by governments (e.g., U.S. Department of Energy 1605b Voluntary Reporting Program), NGOs (e.g., California Climate Action Registry), or industry groups (e.g., World Economic Forum Global GHG Registry). Many GHG programs also provide help to companies setting voluntary GHG targets.

Most voluntary GHG programs permit or require the reporting of direct emissions from operations (including all six GHGs), as well as indirect GHG emissions from purchased electricity. A GHG inventory prepared in accordance with the GHG Protocol Corporate Standard will usually be compatible with most requirements (Appendix C provides an overview of the reporting requirements of some GHG programs). However, since the accounting guidelines of many voluntary programs are periodically updated, companies planning to participate are advised to contact the program administrator to check the current requirements.

#RV1566

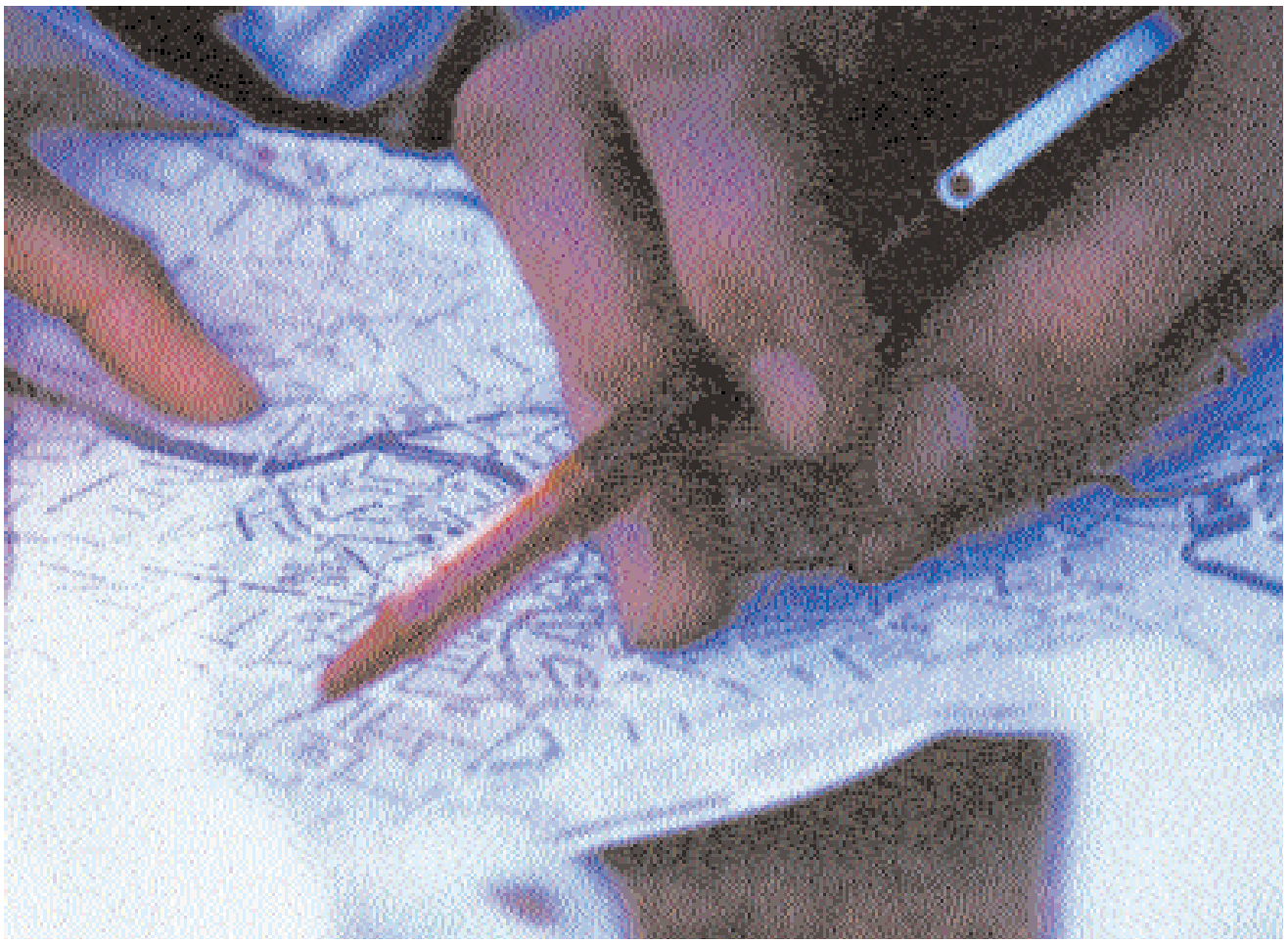

Stand: 30.04.2026

Participating in mandatory reporting programs

Some governments require GHG emitters to report their emissions annually. These typically focus on direct emissions from operations at operated or controlled facilities in specific geographic jurisdictions. In Europe, facilities falling under the requirements of the Integrated Pollution Prevention and Control (IPPC) Directive must report emissions exceeding a specified threshold for each of the six GHGs. The reported emissions are included in a European Pollutant Emissions Register (EPER), a publicly accessible internet-based database that permits comparisons of emissions from individual facilities or industrial sectors in different countries (EC-DGE, 2000). In Ontario, Ontario Regulation 127 requires the reporting of GHG emissions (Ontario MOE, 2001).

Participating in GHG markets

Market-based approaches to reducing GHG emissions are emerging in some parts of the world. In most places, they take the form of emissions trading programs, although there are a number of other approaches adopted by countries, such as the taxation approach used in Norway. Trading programs can be implemented on a mandatory (e.g., the forthcoming EU ETS) or voluntary basis (e.g., CCX).

Although trading programs, which determine compliance by comparing emissions with an emissions reduction target or cap, typically require accounting only for direct emissions, there are exceptions. The UK ETS, for example, requires direct entry participants to account for GHG emissions from the generation of purchased electricity (DEFRA, 2003). The CCX allows its members the option of counting indirect emissions associated with electricity purchases as a supplemental reduction commitment. Other types of indirect emissions can be more difficult to verify and may present challenges in terms of avoiding double counting. To facilitate independent verification, emissions trading

may require participating companies to establish an audit trail for GHG information (see chapter 10).

GHG trading programs are likely to impose additional layers of accounting specificity relating to which approach is used for setting organizational boundaries; which GHGs and sources are addressed; how base years are established; the type of calculation methodology used; the choice of emission factors; and the monitoring and verification approaches employed. The broad participation and best practices incorporated into the GHG Protocol Corporate Standard are likely to inform the accounting requirements of emerging programs, and have indeed done so in the past.

Recognition for early voluntary action

A credible inventory may help ensure that a corporation's early, voluntary emissions reductions are recognized in future regulatory programs. To illustrate, suppose that in 2000 a company started reducing its GHG emissions by shifting its on-site powerhouse boiler fuel from coal to landfill gas. If a mandatory GHG reduction program is later established in 2005 and it sets 2003 as the base against which reductions are to be measured, the program might not allow the emissions reductions achieved by the green power project prior to 2003 to count toward its target.

However, if a company's voluntary emissions reductions have been accounted for and registered, they are more likely to be recognized and taken into account when regulations requiring reductions go into effect. For instance, the state of California has stated that it will use its best efforts to ensure that organizations that register certified emission results with the California Climate Action Registry receive appropriate consideration under any future international, federal, or state regulatory program relating to GHG emissions.

Tata Steel: Development of institutional capacity in GHG accounting and reporting

For Tata Steel, Asia's first and India's largest integrated private sector steel company, reducing its GHG emissions through energy efficiency is a key element of its primary business goal: the acceptability of its product in international markets. Each year, in pursuit of this goal, the company launches several energy efficiency projects and introduces less-GHG-intensive processes. The company is also actively pursuing GHG trading markets as a means of further improving its GHG performance. To succeed in these efforts and be eligible for emerging trading schemes, Tata Steel must have an accurate GHG inventory that includes all processes and activities, allows for meaningful benchmarking, measures improvements, and promotes credible reporting.

Tata Steel has developed the capacity to measure its progress in reducing GHG emissions. Tata Steel's managers have access to on-line information on energy usage, material usage, waste and byproduct generation, and other material streams. Using this data and the GHG Protocol calculation tools, Tata Steel generates two key long-term, strategic performance indicators: specific energy consumption (Giga calorie/tonne of crude steel) and GHG intensity (tonne of CO_2 equivalent/tonne of crude steel). These indicators are key sustainability metrics in the steel sector worldwide, and help ensure market acceptability and competitiveness. Since the company adopted the GHG Protocol Corporate Standard, tracking performance has become more structured and streamlined. This system allows Tata Steel quick and easy access to its GHG inventory and helps the company maximize process and material flow efficiencies.

Ford Motor Company: Experiences using the GHG Protocol Corporate Standard

When Ford Motor Company, a global automaker, embarked on an effort to understand and reduce its GHG impacts, it wanted to track emissions with enough accuracy and detail to manage them effectively. An internal cross-functional GHG inventory team was formed to accomplish this goal. Although the company was already reporting basic energy and carbon dioxide data at the corporate level, a more detailed understanding of these emissions was essential to set and measure progress against performance targets and evaluate potential participation in external trading schemes.

For several weeks, the team worked on creating a more comprehensive inventory for stationary combustion sources, and quickly found a pattern emerging. All too often team members left meetings with as many questions as answers, and the same questions kept coming up from one week to the next. How should they draw boundaries? How do they account for acquisitions and divestitures? What emission factors should be used? And perhaps most importantly, how could their methodology be deemed credible with stakeholders? Although the team had no shortage of opinions, there also seemed to be no clearly right or wrong answers.

The GHG Protocol Corporate Standard helped answer many of these questions and the Ford Motor Company now has a more robust GHG inventory that can be continually improved to fulfill its rapidly emerging GHG management needs. Since adopting the GHG Protocol Corporate Standard, Ford has expanded the coverage of its public reporting to all of its brands globally; it now includes direct emissions from sources it owns or controls and indirect emissions resulting from the generation of purchased electricity, heat, or steam. In addition, Ford is a founding member of the Chicago Climate Exchange, which uses some of the GHG Protocol calculation tools for emissions reporting purposes.

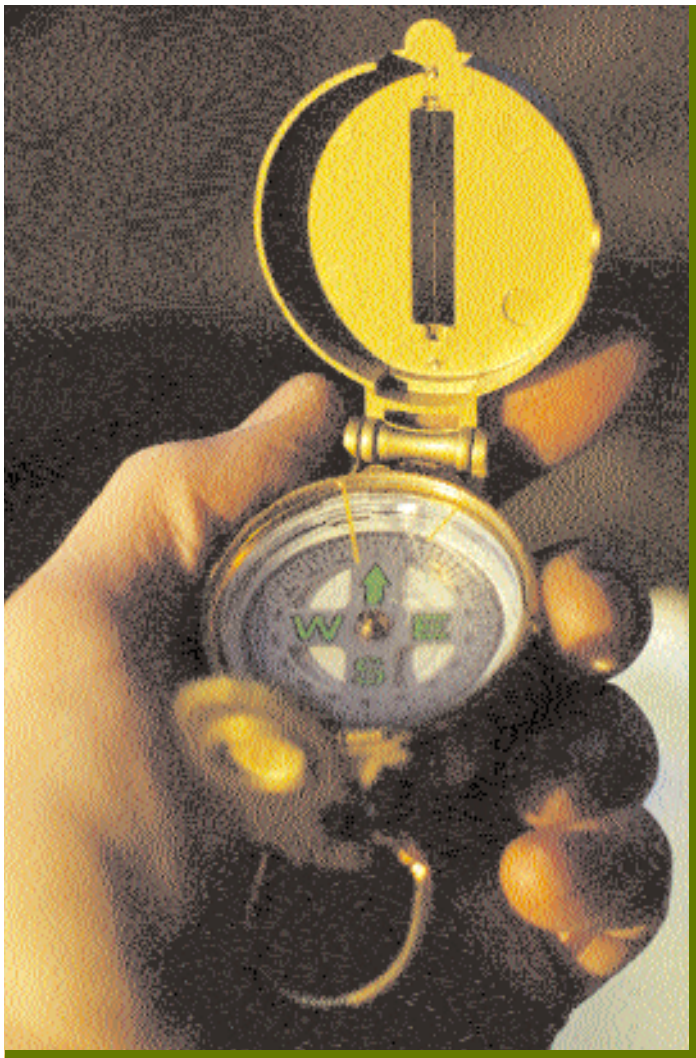

Stand: 30.04.2026

3 Setting Organizational Boundaries

Stand: 30.04.2026

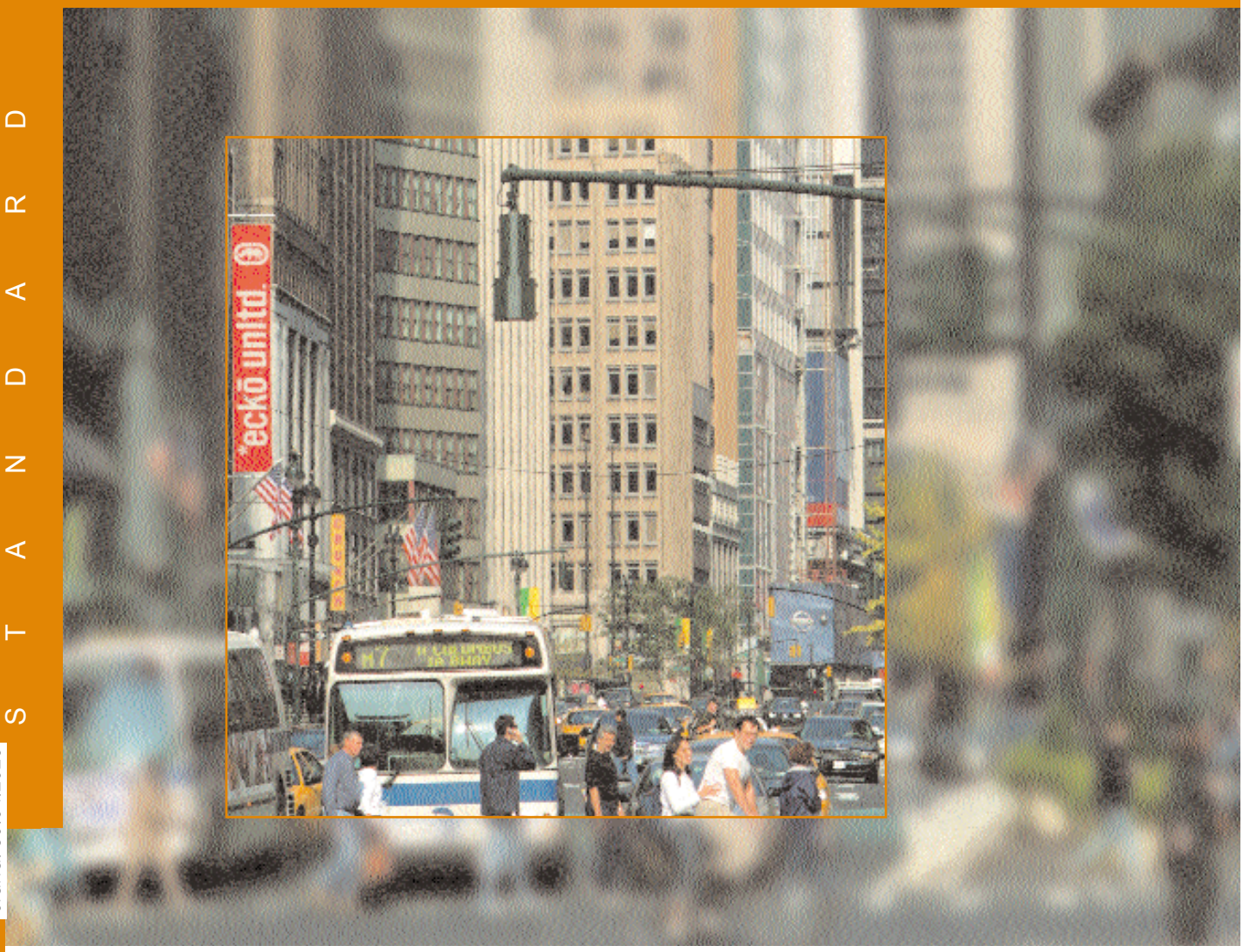

Business operations vary in their legal and organizational structures; they include wholly owned operations, incorporated and non-incorporated joint ventures, subsidiaries, and others. For the purposes of financial accounting, they are treated according to established rules that depend on the structure of the organization and the relationships among the parties involved. In setting organizational boundaries, a company selects an approach for consolidating GHG emissions and then consistently applies the selected approach to define those businesses and operations that constitute the company for the purpose of accounting and reporting GHG emissions.

For corporate reporting, two distinct approaches can be used to consolidate GHG emissions: the equity share and the control approaches. Companies shall account for and report their consolidated GHG data according to either the equity share or control approach as presented below. If the reporting company wholly owns all its operations, its organizational boundary will be the same whichever approach is used.[1] For companies with joint operations, the organizational boundary and the resulting emissions may differ depending on the approach used. In both wholly owned and joint operations, the choice of approach may change how emissions are categorized when operational boundaries are set (see chapter 4).

Equity share approach

Under the equity share approach, a company accounts for GHG emissions from operations according to its share of equity in the operation. The equity share reflects economic interest, which is the extent of rights a company has to the risks and rewards flowing from an operation. Typically, the share of economic risks and rewards in an operation is aligned with the company's percentage ownership of that operation, and equity share will normally be the same as the ownership percentage. Where this is not the case, the economic substance of the relationship the company has with the operation always overrides the legal ownership form to ensure that equity share reflects the percentage of economic interest. The principle of economic substance taking precedent over legal form is consistent with international financial reporting standards. The staff preparing the inventory may therefore need to consult with the company's accounting or legal staff to ensure that the appropriate equity share percentage is applied for each joint operation (see Table 1 for definitions of financial accounting categories).

Control approach

Under the control approach, a company accounts for 100 percent of the GHG emissions from operations over which it has control. It does not account for GHG emissions from operations in which it owns an interest but has no control. Control can be defined in either financial or operational terms. When using the control approach to consolidate GHG emissions, companies shall choose between either the operational control or financial control criteria.

In most cases, whether an operation is controlled by the company or not does not vary based on whether the financial control or operational control criterion is used. A notable exception is the oil and gas industry, which often has complex ownership / operatorship structures. Thus, the choice of control criterion in the oil and gas industry can have substantial consequences for a company's GHG inventory. In making this choice, companies should take into account how GHG emissions accounting and reporting can best be geared to the requirements of emissions reporting and trading schemes, how it can be aligned with financial and environmental reporting, and which criterion best reflects the company's actual power of control.

- Financial Control. The company has financial control over the operation if the former has the ability to direct the financial and operating policies of the latter with a view to gaining economic benefits from its activities.[2] For example, financial control usually exists if the company has the right to the majority of benefits of the operation, however these rights are conveyed. Similarly, a company is considered to financially control an operation if it retains the majority risks and rewards of ownership of the operation's assets.

  Under this criterion, the economic substance of the relationship between the company and the operation takes precedence over the legal ownership status, so that the company may have financial control over the operation even if it has less than a 50 percent interest in that operation. In assessing the economic substance of the relationship, the impact of potential voting rights, including both those held by the company and those held by other parties, is also taken into account. This criterion is consistent with international financial accounting standards; therefore, a company has financial control over an operation for GHG accounting purposes if the operation is considered as a group company or subsidiary for the purpose of financial

Stand: 30.04.2026

consolidation, i.e., if the operation is fully consolidated in financial accounts. If this criterion is chosen to determine control, emissions from joint ventures where partners have joint financial control are accounted for based on the equity share approach (see Table 1 for definitions of financial accounting categories).

- Operational Control. A company has operational control over an operation if the former or one of its subsidiaries (see Table 1 for definitions of financial accounting categories) has the full authority to introduce and implement its operating policies at the operation. This criterion is consistent with the current accounting and reporting practice of many companies that report on emissions from facilities, which they operate (i.e., for which they hold the operating license). It is expected that except in very rare circumstances, if the company or one of its subsidiaries is the operator of a facility, it will have the full authority to introduce and implement its operating policies and thus has operational control.

  Under the operational control approach, a company accounts for 100% of emissions from operations over which it or one of its subsidiaries has operational control.

  It should be emphasized that having operational control does not mean that a company necessarily has authority to make all decisions concerning an operation. For example, big capital investments will likely require the approval of all the partners that have joint financial control. Operational control does mean that a company has the authority to introduce and implement its operating policies.

  More information on the relevance and application of the operational control criterion is provided in petroleum industry guidelines for reporting GHG emissions (IPIECA, 2003).

Sometimes a company can have joint financial control over an operation, but not operational control. In such cases, the company would need to look at the contractual arrangements to determine whether any one of the partners has the authority to introduce and implement its operating policies at the operation and thus has the responsibility to report emissions under operational control. If the operation itself will introduce and implement its own operating policies, the partners with joint financial control over the operation will not report any emissions under operational control.

Table 2 in the guidance section of this chapter illustrates the selection of a consolidation approach at the corporate level and the identification of which joint operations will be in the organizational boundary depending on the choice of the consolidation approach.

Consolidation at multiple levels

The consolidation of GHG emissions data will only result in consistent data if all levels of the organization follow the same consolidation policy. In the first step, the management of the parent company has to decide on a consolidation approach (i.e., either the equity share or the financial or operational control approach). Once a corporate consolidation policy has been selected, it shall be applied to all levels of the organization.

State-ownership

The rules provided in this chapter shall also be applied to account for GHG emissions from industry joint operations that involve state ownership or a mix of private/state ownership.

BP: Reporting on the basis of equity share

BP reports GHG emissions on an equity share basis, including those operations where BP has an interest, but where BP is not the operator. In determining the extent of the equity share reporting boundary BP seeks to achieve close alignment with financial accounting procedures. BP's equity share boundary includes all operations undertaken by BP and its subsidiaries, joint ventures and associated undertakings as determined by their treatment in the financial accounts. Fixed asset investments, i.e., where BP has limited influence, are not included.

GHG emissions from facilities in which BP has an equity share are estimated according to the requirements of the BP Group Reporting Guidelines for Environmental Performance (BP 2000). In those facilities where BP has an equity share but is not the operator, GHG emissions data may be obtained directly from the operating company using a methodology consistent with the BP Guidelines, or is calculated by BP using activity data provided by the operator.

BP reports its equity share GHG emissions every year. Since 2000, independent external auditors have expressed the opinion that the reported total has been found to be free from material misstatement when audited against the BP Guidelines.

#RV1572

TABLE 1. Financial accounting categories

ACCOUNTING CATEGORY	FINANCIAL ACCOUNTING DEFINITION	ACCOUNTING FOR GHG EMISSIONS ACCORDING TO GHG PROTOCOL CORPORATE STANDARD	
		BASED ON EQUITY SHARE	BASED ON FINANCIAL CONTROL
Group companies / subsidiaries	The parent company has the ability to direct the financial and operating policies of the company with a view to gaining economic benefits from its activities. Normally, this category also includes incorporated and non-incorporated joint ventures and partnerships over which the parent company has financial control. Group companies/subsidiaries are fully consolidated, which implies that 100 percent of the subsidiary's income, expenses, assets, and liabilities are taken into the parent company's profit and loss account and balance sheet, respectively. Where the parent's interest does not equal 100 percent, the consolidated profit and loss account and balance sheet shows a deduction for the profits and net assets belonging to minority owners.	Equity share of GHG emissions	100% of GHG emissions
Associated / affiliated companies	The parent company has significant influence over the operating and financial policies of the company, but does not have financial control. Normally, this category also includes incorporated and non-incorporated joint ventures and partnerships over which the parent company has significant influence, but not financial control. Financial accounting applies the equity share method to associated/affiliated companies, which recognizes the parent company's share of the associate's profits and net assets.	Equity share of GHG emissions	0% of GHG emissions
Non-incorporated joint ventures/ partnerships/ operations where partners have joint financial control	Joint ventures/partnerships/operations are proportionally consolidated, i.e., each partner accounts for their proportionate interest of the joint venture's income, expenses, assets, and liabilities.	Equity share of GHG emissions	Equity share of GHG emissions
Fixed asset investments	The parent company has neither significant influence nor financial control. This category also includes incorporated and non-incorporated joint ventures and partnerships over which the parent company has neither significant influence nor financial control. Financial accounting applies the cost/dividend method to fixed asset investments. This implies that only dividends received are recognized as income and the investment is carried at cost.	0%	0%
Franchises	Franchises are separate legal entities. In most cases, the franchiser will not have equity rights or control over the franchise. Therefore, franchises should not be included in consolidation of GHG emissions data. However, if the franchiser does have equity rights or operational/financial control, then the same rules for consolidation under the equity or control approaches apply.	Equity share of GHG emissions	100% of GHG emissions

NOTE: Table 1 is based on a comparison of UK, US, Netherlands and International Financial Reporting Standards (KPMG, 2000).

Stand: 30.04.2026

STANDARD

Setting Organizational Boundaries

When planning the consolidation of GHG data, it is important to distinguish between GHG accounting and GHG reporting. GHG accounting concerns the recognition and consolidation of GHG emissions from operations in which a parent company holds an interest (either control or equity) and linking the data to specific operations, sites, geographic locations, business processes, and owners. GHG reporting, on the other hand, concerns the presentation of GHG data in formats tailored to the needs of various reporting uses and users.

Most companies have several goals for GHG reporting, e.g., official government reporting requirements, emissions trading programs, or public reporting (see chapter 2). In developing a GHG accounting system, a fundamental consideration is to ensure that the system is capable of meeting a range of reporting requirements. Ensuring that data are collected and recorded at a sufficiently disaggregated level, and capable of being consolidated in various forms, will provide companies with maximum flexibility to meet a range of reporting requirements.

Double counting

When two or more companies hold interests in the same joint operation and use different consolidation approaches (e.g., Company A follows the equity share approach while Company B uses the financial control approach), emissions from that joint operation could be double counted. This may not matter for voluntary corporate public reporting as long as there is adequate disclosure from the company on its consolidation approach. However, double counting of emissions needs to be avoided in trading schemes and certain mandatory government reporting programs.

Reporting goals and level of consolidation

Reporting requirements for GHG data exist at various levels, from a specific local facility level to a more aggregated corporate level. Examples of drivers for various levels of reporting include:

- Official government reporting programs or certain emissions trading programs may require GHG data to be reported at a facility level. In these cases, consolidation of GHG data at a corporate level is not relevant
- Government reporting and trading programs may require that data be consolidated within certain geographic and operational boundaries (e.g., the U.K. Emissions Trading Scheme)
- To demonstrate the company's account to wider stakeholders, companies may engage in voluntary public reporting, consolidating GHG data at a corporate level in order to show the GHG emissions of their entire business activities.

Contracts that cover GHG emissions

To clarify ownership (rights) and responsibility (obligations) issues, companies involved in joint operations may draw up contracts that specify how the ownership of emissions or the responsibility for managing emissions and associated risk is distributed between the parties. Where such arrangements exist, companies may optionally provide a description of the contractual arrangement and include information on allocation of CO_2 related risks and obligations (see Chapter 9).

Using the equity share or control approach

Different inventory reporting goals may require different data sets. Thus companies may need to account for their GHG emissions using both the equity share and the control approaches. The GHG Protocol Corporate Standard makes no recommendation as to whether voluntary public GHG emissions reporting should be based on the equity share or any of the two control approaches, but encourages companies to account for their emissions applying the equity share and a control approach separately. Companies need to decide on the approach best suited to their business activities and GHG accounting and reporting requirements. Examples of how these may drive the choice of approach include the following:

- Reflection of commercial reality. It can be argued that a company that derives an economic profit from a certain activity should take ownership for any GHG emissions generated by the activity. This is achieved by using the equity share approach, since this approach assigns ownership for GHG emissions on the basis of economic interest in a business activity. The control approaches do not always reflect the full GHG emissions portfolio of a company's business activities, but have the advantage that a company takes full ownership of all GHG emissions that it can directly influence and reduce.

- Government reporting and emissions trading programs. Government regulatory programs will always need to monitor and enforce compliance. Since compliance responsibility generally falls to the operator (not equity holders or the group company that has financial control), governments will usually require reporting on the basis of operational control, either through a facility level-based system or involving the consolidation of data within certain geographical boundaries (e.g. the EU ETS will allocate emission permits to the operators of certain installations).
- Liability and risk management. While reporting and compliance with regulations will most likely continue to be based directly on operational control, the ultimate financial liability will often rest with the group company that holds an equity share in the operation or has financial control over it. Hence, for assessing risk, GHG reporting on the basis of the equity share and financial control approaches provides a more complete picture. The equity share approach is likely to result in the most comprehensive coverage of liability and risks. In the future, companies might incur liabilities for GHG emissions produced by joint operations in which they have an interest, but over which they do not have financial control. For example, a company that is an equity shareholder in an operation but has no financial control over it might face demands by the companies with a controlling share to cover its requisite share of GHG compliance costs.
- Alignment with financial accounting. Future financial accounting standards may treat GHG emissions as liabilities and emissions allowances/credits as assets. To assess the assets and liabilities a company creates by its joint operations, the same consolidation rules that are used in financial accounting should be applied in GHG accounting. The equity share and financial control approaches result in closer alignment between GHG accounting and financial accounting.
- Management information and performance tracking. For the purpose of performance tracking, the control approaches seem to be more appropriate since managers can only be held accountable for activities under their control.
- Cost of administration and data access. The equity share approach can result in higher administrative costs than the control approach, since it can be difficult and time consuming to collect GHG emissions data from joint operations not under the control of the reporting company. Companies are likely to have better access to operational data and therefore greater ability to ensure that it meets minimum quality standards when reporting on the basis of control.
- Completeness of reporting. Companies might find it difficult to demonstrate completeness of reporting when the operational control criterion is adopted, since there are unlikely to be any matching records or lists of financial assets to verify the operations that are included in the organizational boundary.

Royal Dutch/Shell: Reporting on the basis of operational control

In the oil and gas industry, ownership and control structures are often complex. A group may own less than 50 percent of a venture's equity capital but have operational control over the venture. On the other hand, in some situations, a group may hold a majority interest in a venture without being able to exert operational control, for example, when a minority partner has a veto vote at the board level. Because of these complex ownership and control structures, Royal Dutch/Shell, a global group of energy and petrochemical companies, has chosen to report its GHG emissions on the basis of operational control. By reporting 100 percent of GHG emissions from all ventures under its operational control, irrespective of its share in the ventures' equity capital, Royal Dutch/Shell can ensure that GHG emissions reporting is in line with its operational policy including its Health, Safety and Environmental Performance Monitoring and Reporting Guidelines. Using the operational control approach, the group generates data that is consistent, reliable, and meets its quality standards.

Stand: 30.04.2026

FIGURE 1. Defining the organizational boundary of Holland Industries

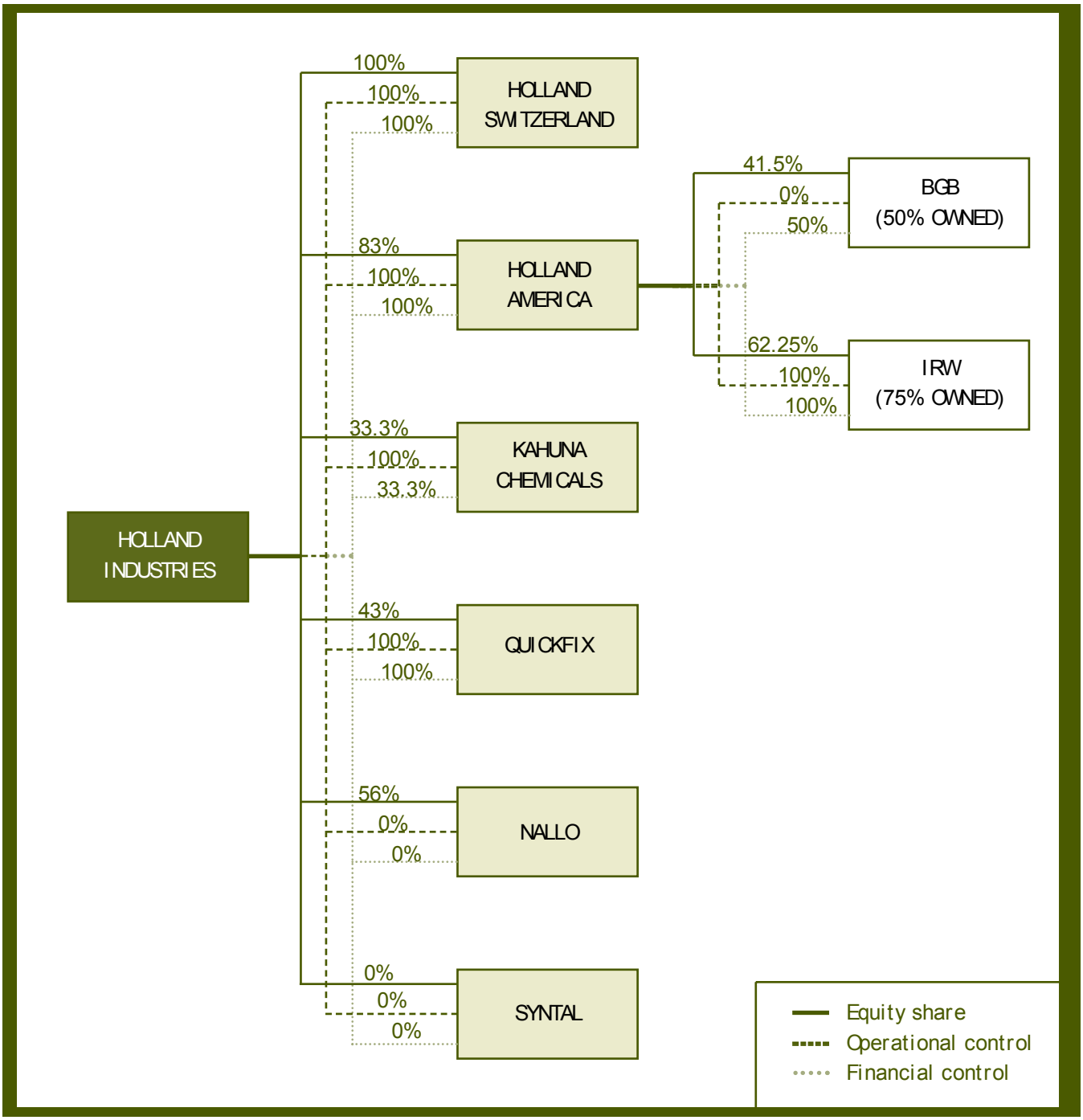

AN ILLUSTRATION:

THE EQUITY SHARE AND CONTROL APPROACHES

Holland Industries is a chemicals group comprising a number of companies/joint ventures active in the production and marketing of chemicals. Table 2 outlines the organizational structure of Holland Industries and shows how GHG emissions from the various wholly owned and joint operations are accounted for under both the equity share and control approaches.

In setting its organizational boundary, Holland Industries first decides whether to use the equity or control approach for consolidating GHG data at the corporate level. It then determines which operations at the corporate level meet its selected consolidation approach. Based on the selected consolidation approach, the consolidation process is repeated for each lower operational level. In this process, GHG emissions are first apportioned at the lower operational level (subsidiaries, associate, joint ventures, etc.) before they are consolidated at the corporate level. Figure 1 presents the organizational boundary of Holland Industries based on the equity share and control approaches.

#RV1576

TABLE 2. Holland Industries - organizational structure and GHG emissions accounting

WHOLLY OWNED AND JOINT OPERATIONS OF HOLLAND	LEGAL STRUCTURE AND PARTNERS	ECONOMIC INTEREST HELD BY HOLLAND INDUSTRIES	CONTROL OF OPERATING POLICIES	TREATMENT IN HOLLAND INDUSTRIES' FINANCIAL ACCOUNTS (SEE TABLE 1)	EMISSIONS ACCOUNTED FOR AND REPORTED BY HOLLAND INDUSTRIES	
					EQUITY SHARE APPROACH	CONTROL APPROACH
Holland Switzerland	Incorporated company	100%	Holland Industries	Wholly owned subsidiary	100%	100% for operational control 100% for financial control
Holland America	Incorporated company	83%	Holland Industries	Subsidiary	83%	100% for operational control 100% for financial control
BGB	Joint venture, partners have joint financial control other partner Rearden	50% by Holland America	Rearden	via Holland America	41.5% (83% x 50%)	0% for operational control 50% for financial control (50% x 100%)
IRW	Subsidiary of Holland America	75% by Holland America	Holland America	via Holland America	62.25% (83% x 75%)	100% for operational control 100% for financial control
Kahuna Chemicals	Non-incorporated joint venture; partners have joint financial control; two other partners: ICT and BCSF	33.3%	Holland Industries	Proportionally consolidated joint venture	33.3%	100% for operational control 33.3% for financial control
QuickFix	Incorporated joint venture, other partner Majox	43%	Holland Industries	Subsidiary (Holland Industries has financial control since it treats Quick Fix as a subsidiary in its financial accounts)	43%	100% for operational control 100% for financial control
Nallo	Incorporated joint venture, other partner Nagua Co.	56%	Nallo	Associated company (Holland Industries does not have financial control since it treats Nallo as an Associated company in its financial accounts)	56%	0% for operational control 0% for financial control
Syntal	Incorporated company, subsidiary of Erewhon Co.	1%	Erewhon Co.	Fixed asset investment	0%	0% for operational control 0% for financial control

In this example, Holland America (not Holland Industries) holds a 50 percent interest in BGB and a 75 percent interest in IRW. If the activities of Holland Industries itself produce GHG emissions (e.g., emissions associated with electricity use at the head office), then these emissions should also be included in the consolidation at 100 percent.

NOTES

[1] The term "operations" is used here as a generic term to denote any kind of business activity, irrespective of its organizational, governance, or legal structures.

[2] Financial accounting standards use the generic term "control" for what is denoted as "financial control" in this chapter.

Stand: 30.04.2026

4 Setting Operational Boundaries

Stand: 30.04.2026

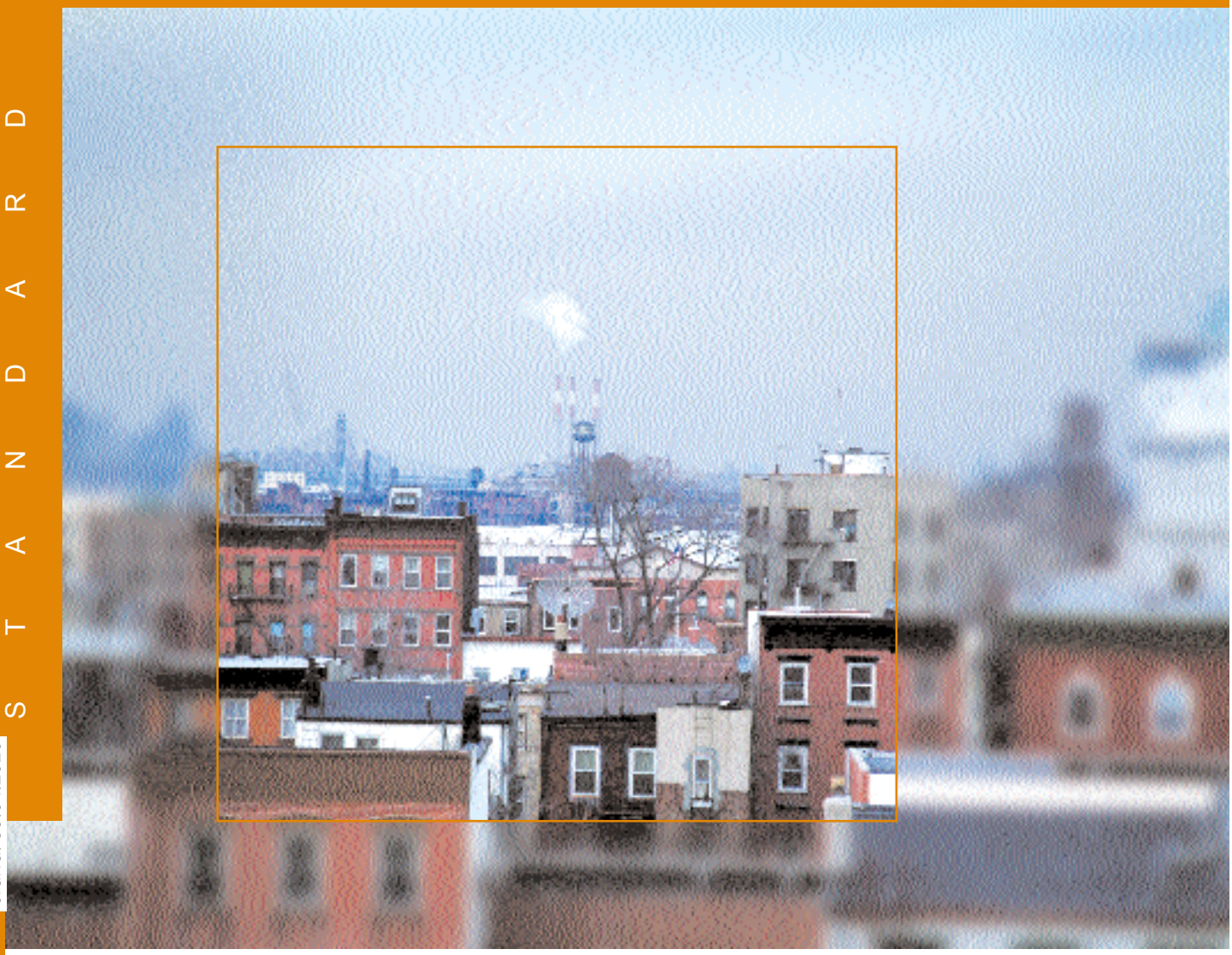

After a company has determined its organizational boundaries in terms of the operations that it owns or controls, it then sets its operational boundaries. This involves identifying emissions associated with its operations, categorizing them as direct and indirect emissions, and choosing the scope of accounting and reporting for indirect emissions.

#RV1578

For effective and innovative GHG management, setting operational boundaries that are comprehensive with respect to direct and indirect emissions will help a company better manage the full spectrum of GHG risks and opportunities that exist along its value chain.

Direct GHG emissions are emissions from sources that are owned or controlled by the company.[1]

Indirect GHG emissions are emissions that are a consequence of the activities of the company but occur at sources owned or controlled by another company.

What is classified as direct and indirect emissions is dependent on the consolidation approach (equity share or control) selected for setting the organizational boundary (see chapter 3). Figure 2 below shows the relationship between the organizational and operational boundaries of a company.

Introducing the concept of "scope"

To help delineate direct and indirect emission sources, improve transparency, and provide utility for different types of organizations and different types of climate policies and business goals, three "scopes" (scope 1, scope 2, and scope 3) are defined for GHG accounting and reporting purposes. Scopes 1 and 2 are carefully defined in this standard to ensure that two or more companies will not account for emissions in the same scope. This makes the scopes amenable for use in GHG programs where double counting matters.

Companies shall separately account for and report on scopes 1 and 2 at a minimum.

Scope 1: Direct GHG emissions

Direct GHG emissions occur from sources that are owned or controlled by the company, for example, emissions from combustion in owned or controlled boilers, furnaces, vehicles, etc.; emissions from chemical production in owned or controlled process equipment.

Direct CO_2 emissions from the combustion of biomass shall not be included in scope 1 but reported separately (see chapter 9).

GHG emissions not covered by the Kyoto Protocol, e.g. CFCs, NOx, etc. shall not be included in scope 1 but may be reported separately (see chapter 9).

Scope 2: Electricity indirect GHG emissions

Scope 2 accounts for GHG emissions from the generation of purchased electricity[2] consumed by the company. Purchased electricity is defined as electricity that is purchased or otherwise brought into the organizational boundary of the company. Scope 2 emissions physically occur at the facility where electricity is generated.

Scope 3: Other indirect GHG emissions

Scope 3 is an optional reporting category that allows for the treatment of all other indirect emissions. Scope 3 emissions are a consequence of the activities of the company, but occur from sources not owned or controlled by the company. Some examples of scope 3 activities are extraction and production of purchased materials; transportation of purchased fuels; and use of sold products and services.

FIGURE 2. Organizational and operational boundaries of a company

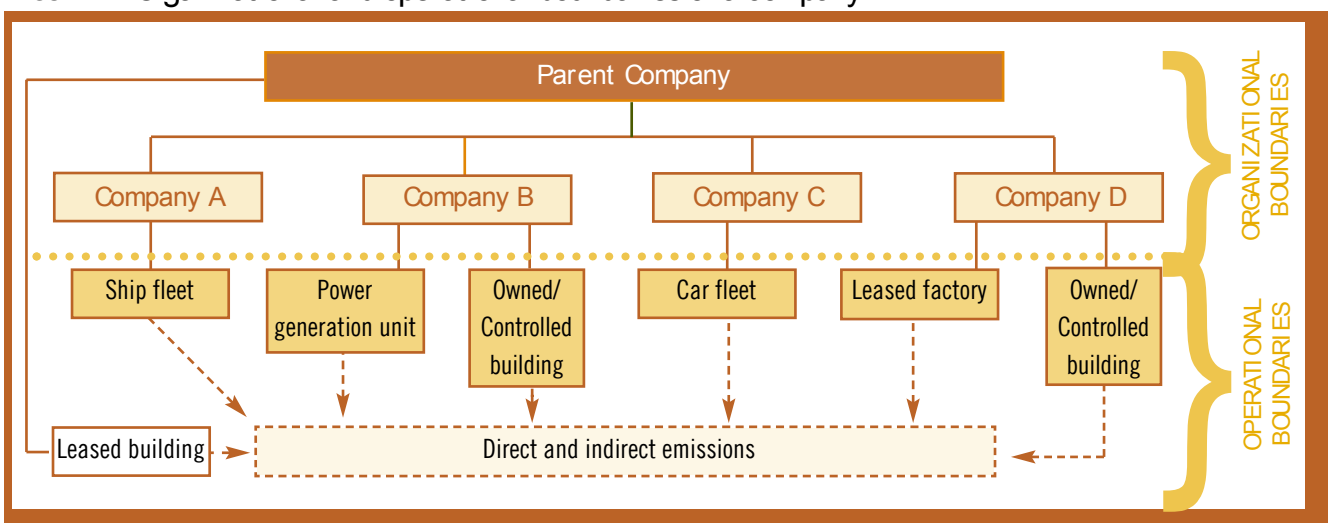

Stand: 30.04.2026

STANDARD

Setting Operational Boundaries

Stand: 30.04.2026

An operational boundary defines the scope of direct and indirect emissions for operations that fall within a company's established organizational boundary. The operational boundary (scope 1, scope 2, scope 3) is decided at the corporate level after setting the organizational boundary. The selected operational boundary is then uniformly applied to identify and categorize direct and indirect emissions at each operational level (see Box 2). The established organizational and operational boundaries together constitute a company's inventory boundary.

BOX 2. Organizational and operational boundaries

Organization X is a parent company that has full ownership and financial control of operations A and B, but only a 30% non-operated interest and no financial control in operation C.

Setting Organizational Boundary: X would decide whether to account for GHG emissions by equity share or financial control. If the choice is equity share, X would include A and B, as well as 30% of C's emissions. If the approach chosen is financial control, X would count only A and B's emissions as relevant and subject to consolidation. Once this has been decided, the organizational boundary has been defined.

Setting Operational Boundary: Once the organizational boundary is set, X then needs to decide, on the basis of its business goals, whether to account only for scope 1 and scope 2, or whether to include relevant scope 3 categories for its operations.

Operations A, B and C (if the equity approach is selected) account for the GHG emissions in the scopes chosen by X, i.e., they apply the corporate policy in drawing up their operational boundaries.

Accounting and reporting on scopes

Companies account for and report emissions from scope 1 and 2 separately. Companies may further subdivide emissions data within scopes where this aids transparency or facilitates comparability over time. For example, they may subdivide data by business unit/facility, country, source type (stationary combustion, process, fugitive, etc.), and activity type (production of electricity, consumption of electricity, generation or purchased electricity that is sold to end users, etc.).

In addition to the six Kyoto gases, companies may also provide emissions data for other GHGs (e.g., Montreal Protocol gases) to give context to changes in emission levels of Kyoto Protocol gases. Switching from a CFC to HFC, for example, will increase emissions of Kyoto Protocol gases. Information on emissions of GHGs other than the six Kyoto gases may be reported separately from the scopes in a GHG public report.

Together the three scopes provide a comprehensive accounting framework for managing and reducing direct and indirect emissions. Figure 3 provides an overview of the relationship between the scopes and the activities that generate direct and indirect emissions along a company's value chain.

A company can benefit from efficiency gains throughout the value chain. Even without any policy drivers, accounting for GHG emissions along the value chain may reveal potential for greater efficiency and lower costs (e.g., the use of fly ash as a clinker substitute in the manufacture of cement that reduces downstream emissions from processing of waste fly ash, and upstream

FIGURE 3. Overview of scopes and emissions across a value chain

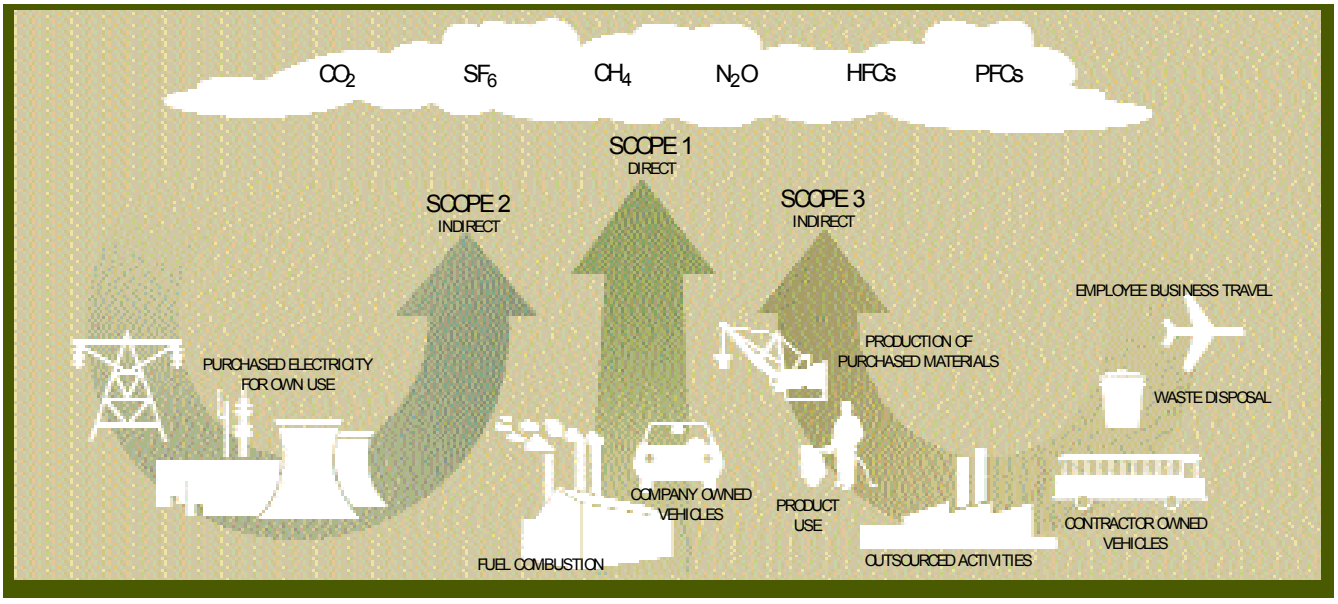

Adopted from NZBCSD, 2002

emissions from producing clinker). Even if such "win-win" options are not available, indirect emissions reductions may still be more cost effective to accomplish than scope 1 reductions. Thus accounting for indirect emissions can help identify where to allocate limited resources in a way that maximizes GHG reduction and return on investment.

Appendix D lists GHG sources and activities along the value chain by scopes for various industry sectors.

Scope 1: Direct GHG emissions

Companies report GHG emissions from sources they own or control as scope 1. Direct GHG emissions are principally the result of the following types of activities undertaken by the company:

- Generation of electricity, heat, or steam. These emissions result from combustion of fuels in stationary sources, e.g., boilers, furnaces, turbines
- Physical or chemical processing.[3] Most of these emissions result from manufacture or processing of chemicals and materials, e.g., cement, aluminum, adipic acid, ammonia manufacture, and waste processing
- Transportation of materials, products, waste, and employees. These emissions result from the combustion of fuels in company owned/controlled mobile combustion sources (e.g., trucks, trains, ships, airplanes, buses, and cars)
- Fugitive emissions. These emissions result from intentional or unintentional releases, e.g., equipment leaks from joints, seals, packing, and gaskets; methane emissions from coal mines and venting; hydrofluorocarbon (HFC) emissions during the use of refrigeration and air conditioning equipment; and methane leakages from gas transport.

SALE OF OWN-GENERATED ELECTRICITY

Emissions associated with the sale of own-generated electricity to another company are not deducted/netted from scope 1. This treatment of sold electricity is consistent with how other sold GHG intensive products are accounted, e.g., emissions from the production of sold clinker by a cement company or the production of scrap steel by an iron and steel company are not subtracted from their scope 1 emissions. Emissions associated with the sale/transfer of own-generated electricity may be reported in optional information (see chapter 9).

Scope 2: Electricity indirect GHG emissions

Companies report the emissions from the generation of purchased electricity that is consumed in its owned or controlled equipment or operations as scope 2. Scope 2 emissions are a special category of indirect emissions. For many companies, purchased electricity represents one of the largest sources of GHG emissions and the most significant opportunity to reduce these emissions. Accounting for scope 2 emissions allows companies to assess the risks and opportunities associated with changing electricity and GHG emissions costs. Another important reason for companies to track these emissions is that the information may be needed for some GHG programs.

Companies can reduce their use of electricity by investing in energy efficient technologies and energy conservation. Additionally, emerging green power markets[4] provide opportunities for some companies to switch to less GHG intensive sources of electricity. Companies can also install an efficient on site co-generation plant, particularly if it replaces the purchase of more GHG intensive electricity from the grid or electricity supplier. Reporting of scope 2 emissions allows transparent accounting of GHG emissions and reductions associated with such opportunities.

INDIRECT EMISSIONS ASSOCIATED WITH TRANSMISSION AND DISTRIBUTION

Electric utility companies often purchase electricity from independent power generators or the grid and resell it to end-consumers through a transmission and distribution (T&D) system.[5] A portion of the electricity purchased by a utility company is consumed (T&D loss) during its transmission and distribution to end-consumers (see Box 3).

Consistent with the scope 2 definition, emissions from the generation of purchased electricity that is consumed during transmission and distribution are reported in scope 2 by the company that owns or controls the T&D operation. End consumers of the purchased electricity do not report indirect emissions associated with T&D losses in scope 2 because they do not own or control the T&D operation where the electricity is consumed (T&D loss).

BOX 3. Electricity balance

GENERATED ELECTRICITY = Purchased electricity consumed by the utility company during T&D + Purchased electricity consumed by end consumers

Stand: 30.04.2026

This approach ensures that there is no double counting within scope 2 since only the T&D utility company will account for indirect emissions associated with T&D losses in scope 2. Another advantage of this approach is that it adds simplicity to the reporting of scope 2 emissions by allowing the use of commonly available emission factors that in most cases do not include T&D losses. End consumers may, however, report their indirect emissions associated with T&D losses in scope 3 under the category " generation of electricity consumed in a T&D system." Appendix A provides more guidance on accounting for emissions associated with T&D losses.

OTHER ELECTRICITY-RELATED INDIRECT EMISSIONS

Indirect emissions from activities upstream of a company's electricity provider (e.g., exploration, drilling, flaring, transportation) are reported under scope 3. Emissions from the generation of electricity that has been purchased for resale to end-users are reported in scope 3 under the category " generation of electricity that is purchased and then resold to end users." Emissions from the generation of purchased electricity for resale to non-end-users (e.g., electricity traders) may be reported separately from scope 3 in " optional information."

The following two examples illustrate how GHG emissions are accounted for from the generation, sale, and purchase of electricity.

Example one (Figure 4): Company A is an independent power generator that owns a power generation plant. The power plant produces 100 MWh of electricity and releases 20 tonnes of emissions per year. Company B is an electricity trader and has a supply contract with company A to purchase all its electricity. Company B resells the purchased electricity (100 MWh) to company C, a utility company that owns / controls the T&D system. Company C consumes 5 MWh of electricity in its T&D system and sells the remaining 95 MWh to company D. Company D is an end user who consumes the purchased electricity (95 MWh) in its own operations. Company A reports its direct emissions from power generation under scope 1. Company B reports emissions from the purchased electricity sold to a non-end-user as optional information separately from scope 3. Company C reports the indirect emissions from the generation of the part of the purchased electricity that is sold to the end-user under scope 3 and the part of the purchased electricity that it consumes in its T&D system under scope 2. End-user D reports the indirect emissions associated with its own consumption of purchased electricity under scope 2 and can optionally report emissions associated with upstream T&D losses in scope 3. Figure 4 shows the accounting of emissions associated with these transactions.

Example two: Company D installs a co-generation unit and sells surplus electricity to a neighboring company E for its consumption. Company D reports all direct emissions from the co-generation unit under scope 1. Indirect emissions from the generation of electricity for export to E are reported by D under optional information separately

Seattle City Light: Accounting for the purchase of electricity sold to end users

Seattle City Light (SCL), Seattle's municipal utility company, sells electricity to its end-use customers that is either produced at its own hydropower facilities, purchased through long-term contracts, or purchased on the short-term market. SCL used the first edition of the GHG Protocol Corporate Standard to estimate its year 2000 and year 2002 GHG emissions, and emissions associated with generation of net purchased electricity sold to end-users was an important component of that inventory. SCL tracks and reports the amount of electricity sold to end-users on a monthly and annual basis.

SCL calculates net purchases from the market (brokers and other utility companies) by subtracting sales to the market from purchases from the market, measured in MWh. This allows a complete accounting of all emissions impacts from its entire operation, including interactions with the market and end-users. On an annual basis, SCL produces more electricity than there is end-use demand, but the production does not match load in all months. So SCL accounts for both purchases from the market and sales into the market. SCL also includes the scope 3 upstream emissions from natural gas production and delivery, operation of SCL facilities, vehicle fuel use, and airline travel.

SCL believes that sales to end-users are a critical part of the emissions profile for an electric utility company. Utility companies need to provide information on their emissions profile to educate end-users and adequately represent the impact of their business, the providing of electricity. End-use customers need to rely on their utility company to provide electricity, and except in some instances (green power programs), do not have a choice in where their electricity is purchased. SCL meets a customer need by providing emissions information to customers who are doing their own emissions inventory.

#RV1582

from scope 3. Company E reports indirect emissions associated with the consumption of electricity purchased from the company D's co-generation unit under scope 2.

For more guidance, see Appendix A on accounting for indirect emissions from purchased electricity.

Scope 3: Other indirect GHG emissions

Scope 3 is optional, but it provides an opportunity to be innovative in GHG management. Companies may want to focus on accounting for and reporting those activities that are relevant to their business and goals, and for which they have reliable information. Since companies have discretion over which categories they choose to report, scope 3 may not lend itself well to comparisons across companies. This section provides an indicative list of scope 3 categories and includes case studies on some of the categories.

Some of these activities will be included under scope 1 if the pertinent emission sources are owned or controlled by the company (e.g., if the transportation of products is done in vehicles owned or controlled by the company). To determine if an activity falls within scope 1 or scope 3, the company should refer to the selected consolidation approach (equity or control) used in setting its organizational boundaries.

- Extraction and production of purchased materials and fuels[6]
- Transport-related activities
  - Transportation of purchased materials or goods
  - Transportation of purchased fuels
  - Employee business travel
  - Employees commuting to and from work
  - Transportation of sold products
  - Transportation of waste
- Electricity-related activities not included in scope 2 (see Appendix A)
  - Extraction, production, and transportation of fuels consumed in the generation of electricity (either purchased or own generated by the reporting company)
  - Purchase of electricity that is sold to an end user (reported by utility company)
  - Generation of electricity that is consumed in a T&D system (reported by end-user)
- Leased assets, franchises, and outsourced activities—emissions from such contractual arrangements are only classified as scope 3 if the selected consolidation approach (equity or control) does not apply to them. Clarification on the classification of leased assets should be obtained from the company accountant (see section on leases below).
- Use of sold products and services
- Waste disposal
  - Disposal of waste generated in operations
  - Disposal of waste generated in the production of purchased materials and fuels
  - Disposal of sold products at the end of their life

ACCOUNTING FOR SCOPE 3 EMISSIONS

Accounting for scope 3 emissions need not involve a full-blown GHG life cycle analysis of all products and operations. Usually it is valuable to focus on one or two major GHG-generating activities. Although it is difficult to provide generic guidance on which scope 3 emissions to include in an inventory, some general steps can be articulated:

FIGURE 4. GHG accounting from the sale and purchase of electricity

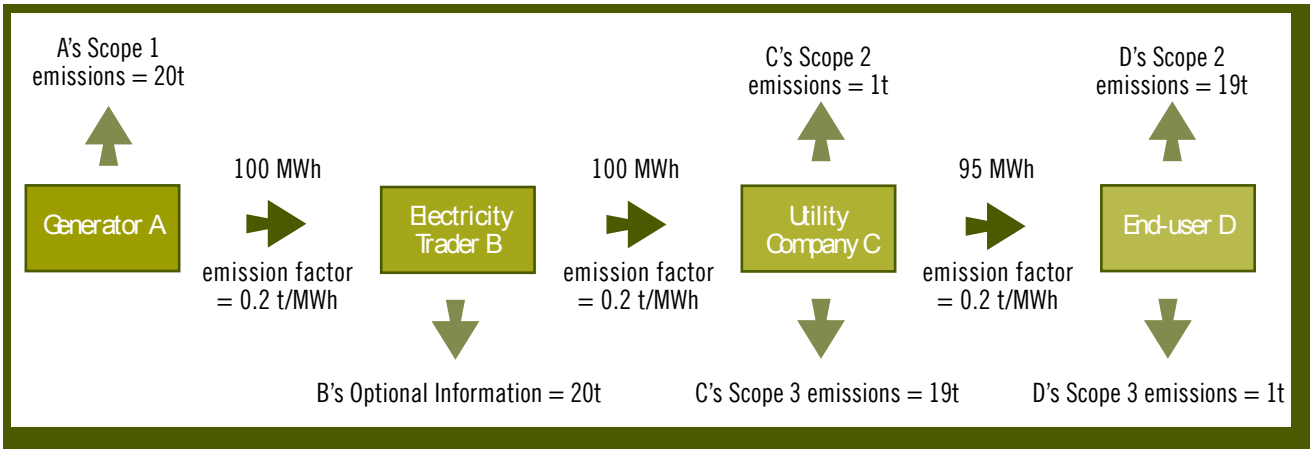

Stand: 30.04.2026

1. Describe the value chain. Because the assessment of scope 3 emissions does not require a full life cycle assessment, it is important, for the sake of transparency, to provide a general description of the value chain and the associated GHG sources. For this step, the scope 3 categories listed can be used as a checklist. Companies usually face choices on how many levels up- and downstream to include in scope 3. Consideration of the company's inventory or business goals and relevance of the various scope 3 categories will guide these choices.

2. Determine which scope 3 categories are relevant. Only some types of upstream or downstream emissions categories might be relevant to the company. They may be relevant for several reasons:

- They are large (or believed to be large) relative to the company's scope 1 and scope 2 emissions
- They contribute to the company's GHG risk exposure
- They are deemed critical by key stakeholders (e.g., feedback from customers, suppliers, investors, or civil society)
- There are potential emissions reductions that could be undertaken or influenced by the company.

The following examples may help decide which scope 3 categories are relevant to the company.

- If fossil fuel or electricity is required to use the company's products, product use phase emissions may be a relevant category to report. This may be especially important if the company can influence product design attributes (e.g., energy efficiency) or customer behavior in ways that reduce GHG emissions during the use of the products.

DHL Nordic Express: The business case for accounting for outsourced transportation services

As a major transportation and logistics company in northern Europe, DHL Express Nordic serves large loads and special transport needs as well as world wide express package and document deliveries and offers courier, express, parcel, systemized and specialty business services. Through participation in the Business Leaders Initiative on Climate Change, the company found that 98 percent of its emissions in Sweden originate from the transport of goods via outsourced partner transportation firms. Each partner is required, as an element of the subcontract payment scheme, to enter data on vehicles used, distance traveled, fuel efficiency, and background data. This data is used to calculate total emissions via a tailored calculation tool for outsourced transportation which gives a detailed picture of its scope 3 emissions. Linking data to specific carriers allows the company to screen individual carriers for environmental performance and affect decisions based on each carrier's emissions performance, which is seen through scope 3 as DHL's own performance.

By including scope 3 and promoting GHG reductions throughout the value chain, DHL Express Nordic increased the relevance of its emissions footprint, expanded opportunities for reducing its impacts and improved its ability to recognize cost saving opportunities. Without scope 3, DHL Express Nordic would have lacked much of the information needed to be able to understand and effectively manage its emissions.

SCOPE	EMISSIONS (tCO_2)
Scope 1	7,265
Scope 2	52
Scope 3	327,634
Total	334,951

FIGURE 5. Accounting of emissions from leased assets

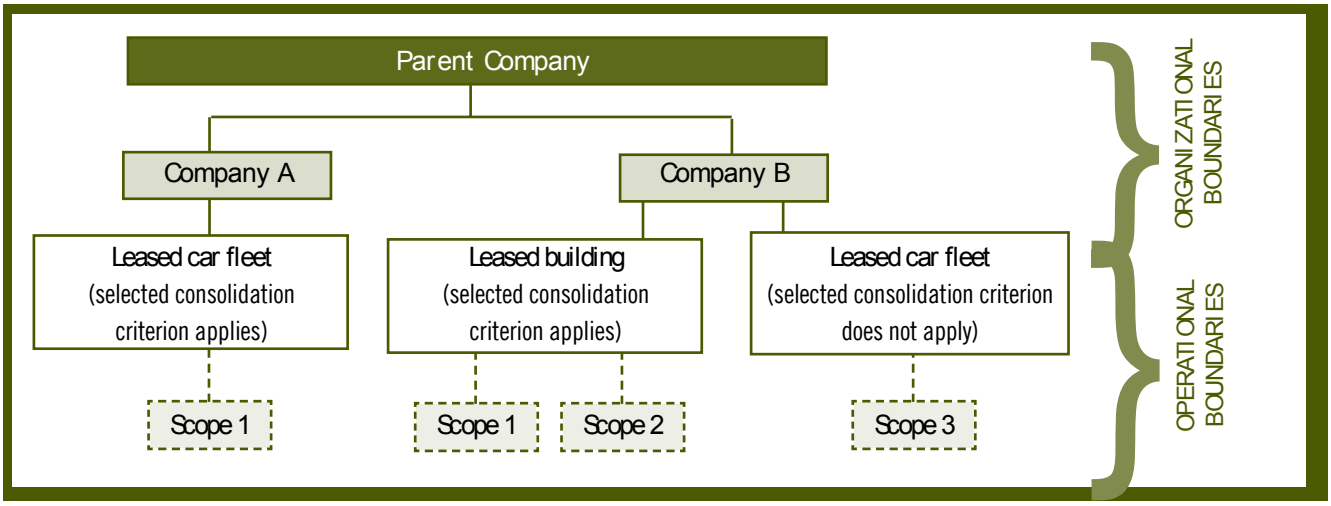

#RV1584

- Outsourced activities are often candidates for scope 3 emissions assessments. It may be particularly important to include these when a previously outsourced activity contributed significantly to a company's scope 1 or scope 2 emissions.
- If GHG-intensive materials represent a significant fraction of the weight or composition of a product used or manufactured (e.g., cement, aluminum), companies may want to examine whether there are opportunities to reduce their consumption of the product or to substitute less GHG-intensive materials.
- Large manufacturing companies may have significant emissions related to transporting purchased materials to centralized production facilities.
- Commodity and consumer product companies may want to account for GHGs from transporting raw materials, products, and waste.
- Service sector companies may want to report on emissions from employee business travel; this emissions source is not as likely to be significant for other kinds of companies (e.g., manufacturing companies).

3. Identify partners along the value chain. Identify any partners that contribute potentially significant amounts of GHGs along the value chain (e.g., customers/users, product designers/manufacturers, energy providers, etc.). This is important when trying to identify sources, obtain relevant data, and calculate emissions.

4. Quantify scope 3 emissions. While data availability and reliability may influence which scope 3 activities are included in the inventory, it is accepted that data accuracy may be lower. It may be more important to understand the relative magnitude of and possible changes to scope 3 activities. Emission estimates are acceptable as long as there is transparency with regard to the estimation approach, and the data used for the analysis are adequate to support the objectives of the inventory. Verification of scope 3 emissions will often be difficult and may only be considered if data is of reliable quality.

IKEA: Customer transportation to and from its retail stores

IKEA, an international home furniture and furnishings retailer, decided to include scope 3 emissions from customer travel when it became clear, through participation in the Business Leaders Initiative on Climate Change (BLICC) program, that these emissions were large relative its scope 1 and scope 2 emissions. Furthermore, these emissions are particularly relevant to IKEA's store business model. Customer travel to its stores, often from long distances, is directly affected by IKEA's choice of store location and the warehouse shopping concept.

Customer transportation emission calculations were based on customer surveys at selected stores. Customers were asked for the distance they traveled to the store (based on home postal code), the number of customers in their car, the number of other stores they intended to visit at that shopping center that day, and whether they had access to public transportation to the store. Extrapolating this data to all IKEA stores and multiplying distance by average vehicle efficiencies for each country, the company calculated that 66 percent of its emissions inventory was from scope 3 customer travel. Based on this information, IKEA will have significant influence over future scope 3 emissions by considering GHG emissions when developing public transportation options and home delivery services for its existing and new stores.

Leased assets, outsourcing, and franchises

The selected consolidation approach (equity share or one of the control approaches) is also applied to account for and categorize direct and indirect GHG emissions from contractual arrangements such as leased assets, outsourcing, and franchises. If the selected equity or control approach does not apply, then the company may account for emissions from the leased assets, outsourcing, and franchises under scope 3. Specific guidance on leased assets is provided below:

- USING EQUITY SHARE OR FINANCIAL CONTROL: The lessee only accounts for emissions from leased assets that are treated as wholly owned assets in financial accounting and are recorded as such on the balance sheet (i.e., finance or capital leases).

Stand: 30.04.2026

- USING OPERATIONAL CONTROL: The lessee only accounts for emissions from leased assets that it operates (i.e., if the operational control criterion applies).

Guidance on which leased assets are operating and which are finance leases should be obtained from the company accountant. In general, in a finance lease, an organization assumes all rewards and risks from the leased asset, and the asset is treated as wholly owned and is recorded as such on the balance sheet. All leased assets that do not meet those criteria are operating leases. Figure 5 illustrates the application of consolidation criteria to account for emissions from leased assets.

Double counting

Concern is often expressed that accounting for indirect emissions will lead to double counting when two different companies include the same emissions in their respective inventories. Whether or not double counting occurs depends on how consistently companies with shared ownership or trading program administrators choose the same approach (equity or control) to set the organizational boundaries. Whether or not double counting matters, depends on how the reported information is used.

Double counting needs to be avoided when compiling national (country) inventories under the Kyoto Protocol, but these are usually compiled via a top-down exercise using national economic data, rather than aggregation of bottom-up company data. Compliance regimes are more likely to focus on the "point of release" of emissions (i.e., direct emissions) and/or indirect emissions from use of electricity. For GHG risk management and voluntary reporting, double counting is less important.

World Resources Institute: Innovations in estimating employee commuting emissions

The World Resources Institute has a long-standing commitment to reduce its annual GHG emissions to net zero through a combination of internal reduction efforts and external offset purchases. WRI's emissions inventory includes scope 2 indirect emissions associated with the consumption of purchased electricity and scope 3 indirect emissions associated with business air travel, employee commuting, and paper use. WRI has no scope 1 direct emissions.

Collecting employee commuting activity data from WRI's 140 staff can be challenging. The method used is to survey employees once each year about their average commuting habits. In the first two years of the initiative, WRI used an Excel spreadsheet accessible to all employees on a shared internal network, but only achieved a 48 percent participation rate. A simplified, web-based survey that downloaded into a spreadsheet improved participation to 65 percent in the third year. Using feedback on the survey design, WRI further simplified and refined survey questions, improved user friendliness, and reduced the time needed to complete the survey to less than a minute. Employee participation rate rose to 88 percent.

Designing a survey that was easily navigable and had clearly articulated questions significantly improved the completeness and accuracy of the employee commuting activity data. An added benefit was that employees felt a certain amount of pride at having contributed to the inventory development process. The experience also provided a positive internal communications opportunity.

WRI has developed a guide consistent with GHG Protocol Corporate Standard to help office-based organizations understand how to track and manage their emissions. Working 9 to 5 on Climate Change: An Office Guide is accompanied by a suite of calculation tools, including one for using a survey method to estimate employee commuting emissions. The Guide and tools can be downloaded from the GHG Protocol Initiative website (www.ghgprotocol.org).

Transportation-related emissions are the fastest growing GHG emissions category in the United States. This includes commercial, business, and personal travel as well as commuting. By accounting for commuting emissions, companies may find that several practical opportunities exist for reducing them. For example, when WRI moved to new office space, it selected a building located close to public transportation, reducing the need for employees to drive to work. In its lease, WRI also negotiated access to a locked bike room for those employees who cycle to work. Finally, telework programs significantly reduce commuting emissions by avoiding or decreasing the need to travel.

#RV1586

For participating in GHG markets or obtaining GHG credits, it would be unacceptable for two organizations to claim ownership of the same emissions commodity and it is therefore necessary to make sufficient provisions to ensure that this does not occur between participating companies (see chapter 11).

SCOPES AND DOUBLE COUNTING

The GHG Protocol Corporate Standard is designed to prevent double counting of emissions between different companies within scope 1 and 2. For example, the scope 1 emissions of company A (generator of electricity) can be counted as the scope 2 emissions of company B (end-user of electricity) but company A's scope 1 emissions cannot be counted as scope 1 emissions by company C (a partner organization of company A) as long as company A and company C consistently apply the same control or equity share approach when consolidating emissions.

Similarly, the definition of scope 2 does not allow double counting of emissions within scope 2, i.e., two different companies cannot both count scope 2 emissions from the purchase of the same electricity. Avoiding this type of double counting within scope 2 emissions makes it a useful accounting category for GHG trading programs that regulate end users of electricity.

When used in external initiatives such as GHG trading, the robustness of the scope 1 and 2 definitions combined with the consistent application of either the control or equity share approach for defining organizational boundaries allows only one company to exercise ownership of scope 1 or scope 2 emissions.

ABB: Calculating product use phase emissions associated with electrical appliances

ABB, an energy and automation technology company based in Switzerland, produces a variety of appliances and equipment, such as circuit breakers and electrical drives, for industrial applications. ABB has a stated goal to issue Environmental Product Declarations (EPDs) for all its core products based on life cycle assessment. As a part of its committment, ABB reports both manufacturing and product use phase GHG emissions for a variety of its products using a standardized calculation method and set of assumptions. For example, product use phase calculations for ABB's 4 kW DriveIT Low Voltage AC drive are based on a 15-year expected lifetime and an average of 5,000 annual operating hours. This activity data is multiplied by the average electricity emission factor for OECD countries to produce total lifetime product use emissions.

Compared with manufacturing emissions, product use phase emissions account for about 99 percent of total life cycle emissions for this type of drive. The magnitude of these emissions and ABB's control of the design and performance of this equipment clearly give the company significant leverage on its customers' emissions by improving product efficiency or helping customers design better overall systems in which ABB's products are involved. By clearly defining and quantifying significant value chain emissions, ABB has gained insight into and influence over its emissions footprint.

NOTES

[1] The terms "direct" and "indirect" as used in this document should not be confused with their use in national GHG inventories where 'direct' refers to the six Kyoto gases and 'indirect' refers to the precursors NOx, NMVOC, and CO.

[2] The term "electricity" is used in this chapter as shorthand for electricity, steam, and heating/cooling.

[3] For some integrated manufacturing processes, such as ammonia manufacture, it may not be possible to distinguish between GHG emissions from the process and those from the production of electricity, heat, or steam.

[4] Green power includes renewable energy sources and specific clean energy technologies that reduce GHG emissions relative to other sources of energy that supply the electric grid, e.g., solar photovoltaic panels, geothermal energy, landfill gas, and wind turbines.

[5] A T&D system includes T&D lines and other T&D equipment (e.g., transformers).

[6] "Purchased materials and fuels" is defined as material or fuel that is purchased or otherwise brought into the organizational boundary of the company.

Stand: 30.04.2026

5 Tracking Emissions Over Time

Stand: 30.04.2026

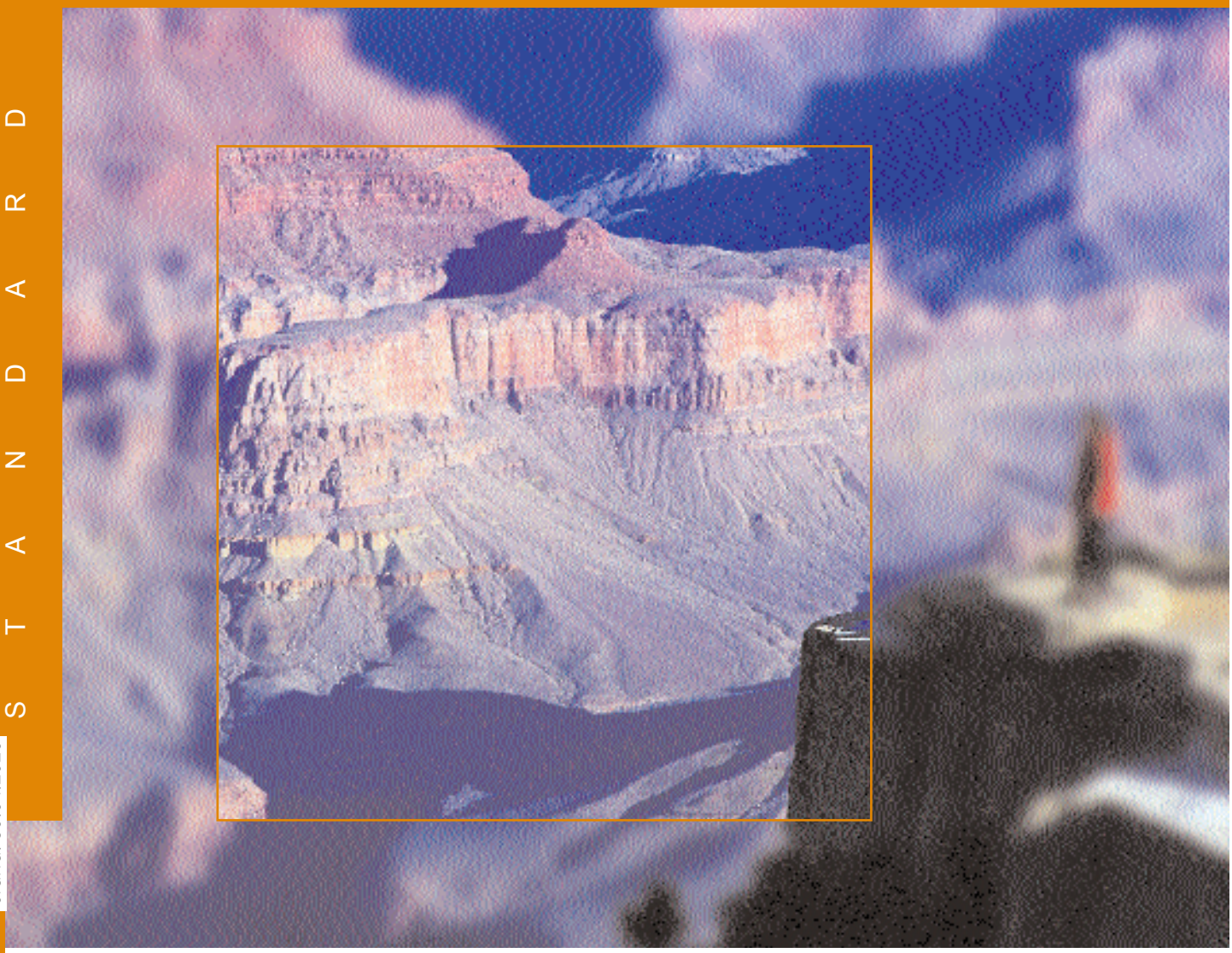

Companies often undergo significant structural changes such as acquisitions, divestments, and mergers. These changes will alter a company's historical emission profile, making meaningful comparisons over time difficult. In order to maintain consistency over time, or in other words, to keep comparing "like with like", historic emission data will have to be recalculated.

#RV1588

Companies may need to track emissions over time in response to a variety of business goals, including:

- Public reporting
- Establishing GHG targets
- Managing risks and opportunities
- Addressing the needs of investors and other stakeholders

A meaningful and consistent comparison of emissions over time requires that companies set a performance datum with which to compare current emissions. This performance datum is referred to as the base year[1] emissions. For consistent tracking of emissions over time, the base year emissions may need to be recalculated as companies undergo significant structural changes such as acquisitions, divestments, and mergers.

The first step in tracking emissions, however, is the selection of a base year.

Choosing a base year

Companies shall choose and report a base year for which verifiable emissions data are available and specify their reasons for choosing that particular year.

Most companies select a single year as their base year. However, it is also possible to choose an average of annual emissions over several consecutive years. For example, the U.K. ETS specifies an average of 1998–2000 emissions as the reference point for tracking reductions. A multi-year average may help smooth out unusual fluctuations in GHG emissions that would make a single year's data unrepresentative of the company's typical emissions profile.

The inventory base year can also be used as a basis for setting and tracking progress towards a GHG target in which case it is referred to as a target base year (see chapter 11).

Recalculating base year emissions

Companies shall develop a base year emissions recalculation policy, and clearly articulate the basis and context for any recalculations. If applicable, the policy shall state any "significance threshold" applied for deciding on historic emissions recalculation. "Significance threshold" is a qualitative and/or quantitative criterion used to define any significant change to the data, inventory boundary, methods, or any other relevant factors. It is the responsibility of the company to determine the "significance threshold" that triggers base year emissions recalculation and to disclose it. It is the responsibility of the verifier to confirm the company's adherence to its threshold policy. The following cases shall trigger recalculation of base year emissions:

- Structural changes in the reporting organization that have a significant impact on the company's base year emissions. A structural change involves the transfer of ownership or control of emissions-generating activities or operations from one company to another. While a single structural change might not have a significant impact on the base year emissions, the cumulative effect of a number of minor structural changes can result in a significant impact. Structural changes include:
  - Mergers, acquisitions, and divestments
  - Outsourcing and insourcing of emitting activities
- Changes in calculation methodology or improvements in the accuracy of emission factors or activity data that result in a significant impact on the base year emissions data
- Discovery of significant errors, or a number of cumulative errors, that are collectively significant.

In summary, base year emissions shall be retroactively recalculated to reflect changes in the company that would otherwise compromise the consistency and relevance of the reported GHG emissions information. Once a company has determined its policy on how it will recalculate base year emissions, it shall apply this policy in a consistent manner. For example, it shall recalculate for both GHG emissions increases and decreases.

Stand: 30.04.2026

Tracking Emissions Over Time

Selection and recalculation of a base year should relate to the business goals and the particular context of the company:

- For the purpose of reporting progress towards voluntary public GHG targets, companies may follow the standards and guidance in this chapter
- A company subject to an external GHG program may face external rules governing the choice and recalculation of base year emissions
- For internal management goals, the company may follow the rules and guidelines recommended in this document, or it may develop its own approach, which should be followed consistently.

Choosing a base year

Companies should choose as a base year the earliest relevant point in time for which they have reliable data. Some organizations have adopted 1990 as a base year in order to be consistent with the Kyoto Protocol. However, obtaining reliable and verifiable data for historical base years such as 1990 can be very challenging.

If a company continues to grow through acquisitions, it may adopt a policy that shifts or "rolls" the base year forward by a number of years at regular intervals. Chapter 11 contains a description of such a "rolling base year," including a comparison with the fixed base year approach described in this chapter. A fixed base year has the advantage of allowing emissions data to be compared on a like-with-like basis over a longer time period than a rolling base year approach. Most emissions trading and registry programs require a fixed base year policy to be implemented.

FIGURE 6. Base year emissions recalculation for an acquisition

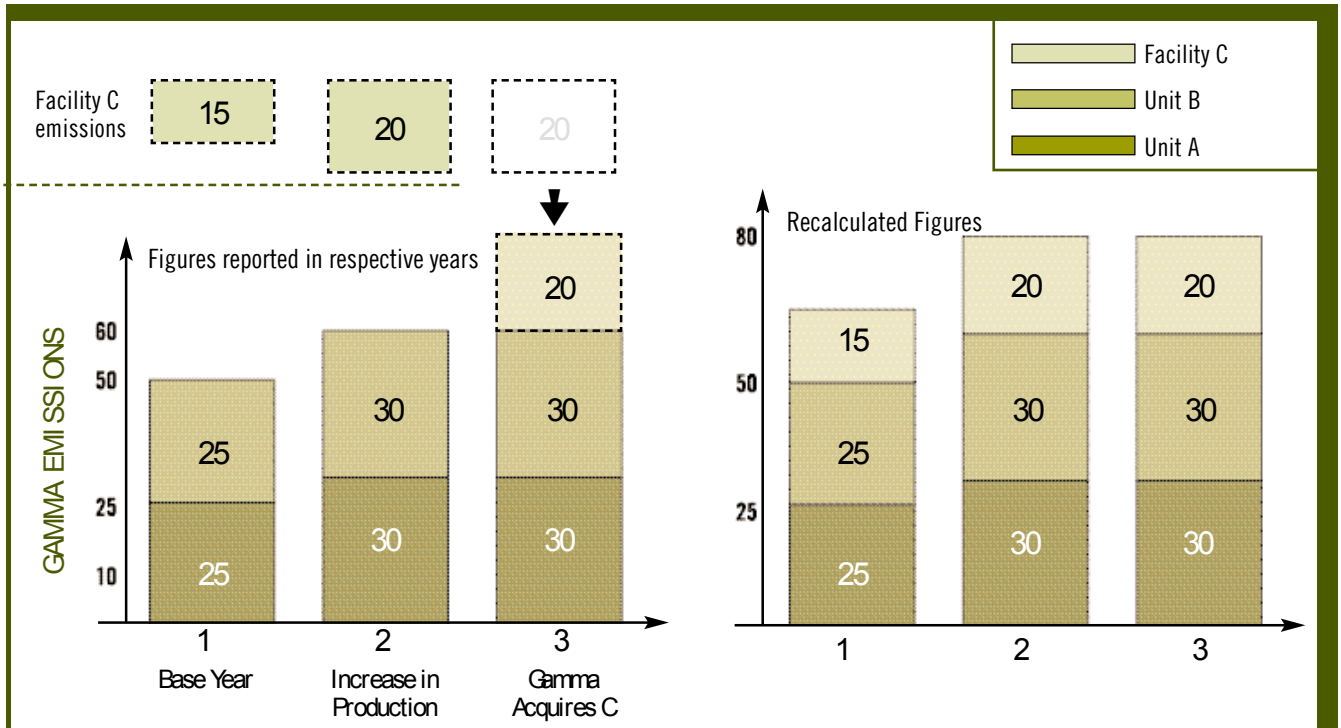

Company Gamma consists of two business units (A and B). In its base year (year one), each business unit emits 25 tonnes CO_2. In year two, the company undergoes "organic growth," leading to an increase in emissions to 30 tonnes CO_2 per business unit, i.e., 60 tonnes CO_2 in total. The base year emissions are not recalculated in this case. At the beginning of year three, the company acquires production facility C from another company. The annual emissions of facility C in year one were 15 tonnes CO_2, and 20 tonnes CO_2 in years two and three. The total emission of company Gamma in year three, including facility C, are therefore 80 tonnes CO_2. To maintain consistency over time, the company recalculates its base year emissions to take into account the acquisition of facility C. The base year emissions increase by 15 tonnes CO_2—the quantity of emissions produced by facility C in Gamma's base year. The recalculated base year emissions are 65 tonnes CO_2. Gamma also (optionally) reports 80 tonnes CO_2 as the recalculated emissions for year two.

#RV1590

FIGURE 7. Base year emissions recalculation for a divestment

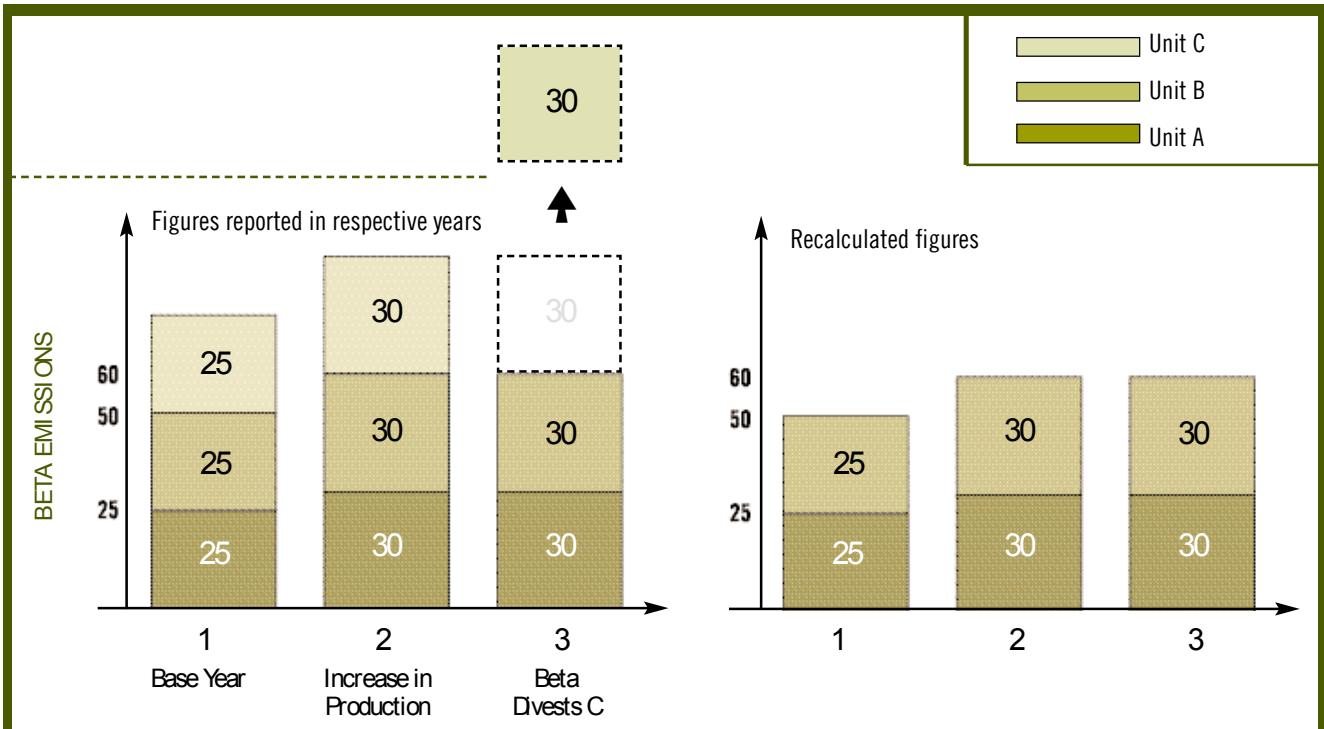

Company Beta consists of three business units (A, B, and C). Each business unit emits 25 tonnes CO_2 and the total emissions for the company are 75 tonnes CO_2 in the base year (year one). In year two, the output of the company grows, leading to an increase in emissions to 30 tonnes CO_2 per business unit, i.e., 90 tonnes CO_2 in total. At the beginning of year three, Beta divests business unit C and its annual emissions are now 60 tonnes, representing an apparent reduction of 15 tonnes relative to the base year emissions. However, to maintain consistency over time, the company recalculates its base year emissions to take into account the divestment of business unit C. The base year emissions are lowered by 25 tonnes CO_2—the quantity of emissions produced by the business unit C in the base year. The recalculated base year emissions are 50 tonnes CO_2, and the emissions of company Beta are seen to have risen by 10 tonnes CO_2 over the three years. Beta (optionally) reports 60 tonnes CO_2 as the recalculated emissions for year two.

Significance thresholds for recalculations

Whether base year emissions are recalculated depends on the significance of the changes. The determination of a significant change may require taking into account the cumulative effect on base year emissions of a number of small acquisitions or divestments. The GHG Protocol Corporate Standard makes no specific recommendations as to what constitutes "significant." However, some GHG programs do specify numerical significance thresholds, e.g., the California Climate Action Registry, where the change threshold is 10 percent of the base year emissions, determined on a cumulative basis from the time the base year is established.

Base year emissions recalculation for structural changes

Structural changes trigger recalculation because they merely transfer emissions from one company to another without any change of emissions released to the atmosphere, for example, an acquisition or divestment only transfers existing GHG emissions from one company's inventory to another.

Figures 6 and 7 illustrate the effect of structural changes and the application of this standard on recalculation of base year emissions.

Timing of recalculations for structural changes

When significant structural changes occur during the middle of the year, the base year emissions should be recalculated for the entire year, rather than only for the remainder of the reporting period after the structural change occurred. This avoids having to recalculate base year emissions again in the succeeding year. Similarly, current year emissions should be recalculated for the entire year to maintain consistency with the base year recalculation. If it is not possible to make a recalculation in the year of the structural change (e.g., due to

Stand: 30.04.2026

lack of data for an acquired company), the recalculation may be carried out in the following year.[2]

Recalculations for changes in calculation methodology or improvements in data accuracy

A company might report the same sources of GHG emissions as in previous years, but measure or calculate them differently. For example, a company might have used a national electric power generation emissions factor to estimate scope 2 emissions in year one of reporting. In later years, it may obtain more accurate utility-specific emission factors (for the current as well as past years) that better reflect the GHG emissions associated with the electricity that it has purchased. If the differences in emissions resulting from such a change are significant, historic data is recalculated applying the new data and/or methodology.

Sometimes the more accurate data input may not reasonably be applied to all past years or new data points may not be available for past years. The company may then have to backcast these data points, or the change in data source may simply be acknowledged without recalculation. This acknowledgement should be made in the report each year in order to enhance transparency; otherwise, new users of the report in the two or three years after the change may make incorrect assumptions about the performance of the company.

Any changes in emission factor or activity data that reflect real changes in emissions (i.e., changes in fuel type or technology) do not trigger a recalculation.

Optional reporting for recalculations

Optional information that companies may report on recalculations includes:

- The recalculated GHG emissions data for all years between the base year and the reporting year
- All actual emissions as reported in respective years in the past, i.e., the figures that have not been recalculated. Reporting the original figures in addition to the recalculated figures contributes to transparency since it illustrates the evolution of the company's structure over time.

No base year emissions recalculations for facilities that did not exist in the base year

Base year emissions are not recalculated if the company makes an acquisition of (or insources) operations that did not exist in its base year. There may only be a recalculation of historic data back to the year in which the acquired company came into existence. The same applies to cases where the company makes a divestment of (or outsources) operations that did not exist in the base year.

Figure 8 illustrates a situation where no recalculation of base year emissions is required, since the acquired facility came into existence after the base year was set.

No recalculation for "outsourcing/insourcing" if reported under scope 2 and/or scope 3

Structural changes due to "outsourcing" or "insourcing" do not trigger base year emissions recalculation if the company is reporting its indirect emissions from relevant outsourced or insourced activities. For example, outsourcing production of electricity, heat, or steam does not trigger base year emissions recalculation, since the GHG Protocol Corporate Standard requires scope 2 reporting. However, outsourcing/insourcing that shifts significant emissions between scope 1 and scope 3 when scope 3 is not reported does trigger a base year emissions recalculation (e.g., when a company outsources the transportation of products).

In case a company decides to track emissions over time separately for different scopes, and has separate base years for each scope, base year emissions recalculation for outsourcing or insourcing is made.

ENDESA: Recalculation of base year emissions because of structural changes

The GHG Protocol Corporate Standard requires setting a base year for comparing emissions over time. To be able to compare over time, the base year emissions must be recalculated if any structural changes occur in the company. In a deal completed January 2002, the ENDESA Group, a power generation company based in Spain, sold its 87.5 percent holding in Viesgo, a part of its Spanish power generation business, to ENEL, an Italian power company. To account for this structural change, historical emissions from the six power plants included in the sale were no longer accounted for in the Endesa GHG inventory and therefore removed from its base year emissions. This recalculation provides ENDESA with a complete and comparable picture of its historical emissions.

FIGURE 8. Acquisition of a facility that came into existence after the base year was set

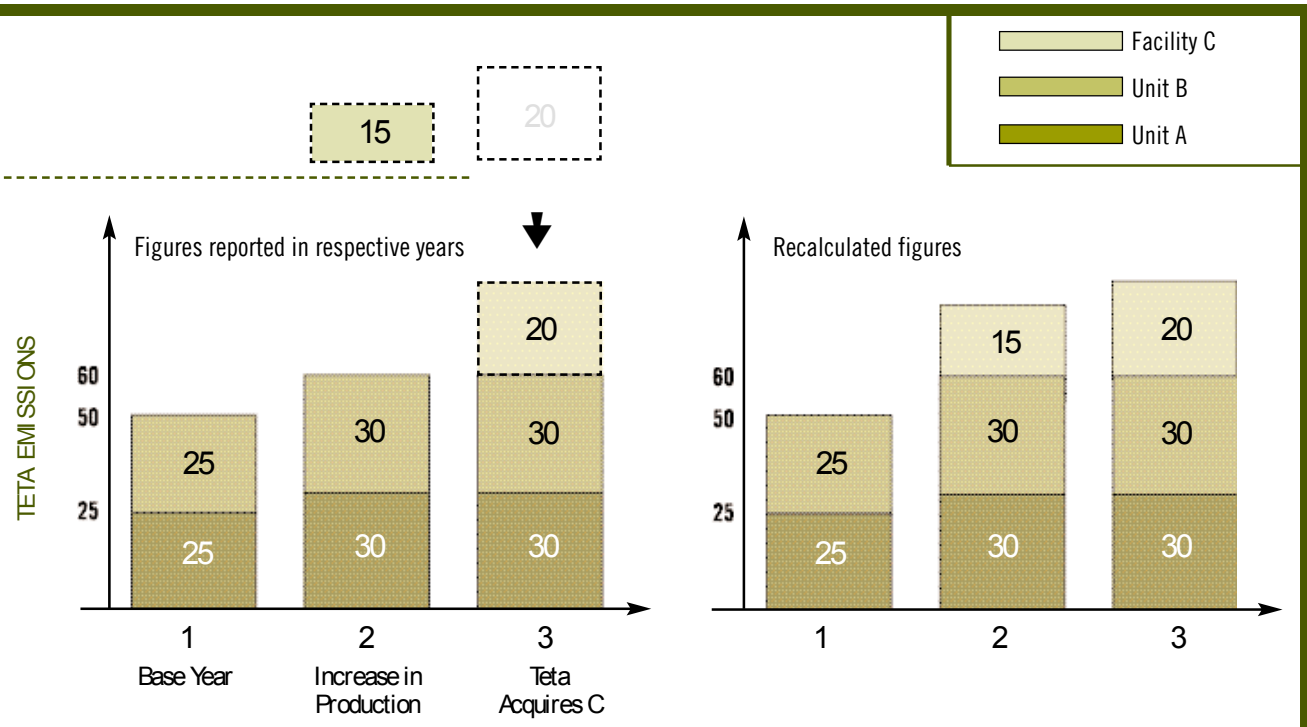

Company Teta consists of two business units (A and B). In its base year (year one), the company emits 50 tonnes CO_2. In year two, the company undergoes organic growth, leading to an increase in emissions to 30 tonnes CO_2 per business unit, i.e., 60 tonnes CO_2 in total. The base year emissions are not recalculated in this case. At the beginning of year three, Teta acquires a production facility C from another company. Facility C came into existence in year two, its emissions being 15 tonnes CO_2 in year two and 20 tonnes CO_2 in year three. The total emissions of company Teta in year three, including facility C, are therefore 80 tonnes CO_2. In this acquisition case, the base year emissions of company Teta do not change because the acquired facility C did not exist in year one when the base year of Teta was set. The base year emissions of Teta therefore remain at 50 tonnes CO_2. Teta (optionally) reports 75 tonnes as the recalculated figure for year two emissions.

No recalculation for organic growth or decline

Base year emissions and any historic data are not recalculated for organic growth or decline. Organic growth/decline refers to increases or decreases in production output, changes in product mix, and closures and openings of operating units that are owned or controlled by the company. The rationale for this is that organic growth or decline results in a change of emissions to the atmosphere and therefore needs to be counted as an increase or decrease in the company's emissions profile over time.

NOTES

[1] Terminology on this topic can be confusing. Base year emissions should be differentiated from the term "baseline," which is mostly used in the context of project-based accounting. The term base year focuses on a comparison of emissions over time, while a baseline is a hypothetical scenario for what GHG emissions would have been in the absence of a GHG reduction project or activity.

[2] For more information on the timing of base year emissions recalculations, see the guidance document "Base year recalculation methodologies for structural changes" on the GHG Protocol website (www.ghgprotocol.org).

6 Identifying and Calculating GHG Emissions

Stand: 30.04.2026

Once the inventory boundary has been established, companies generally calculate GHG emissions using the following steps:

1. Identify GHG emissions sources
2. Select a GHG emissions calculation approach
3. Collect activity data and choose emission factors
4. Apply calculation tools
5. Roll-up GHG emissions data to corporate level.

This chapter describes these steps and the calculation tools developed by the GHG Protocol. The calculation tools are available on the GHG Protocol Initiative website at www.ghgprotocol.org.

To create an accurate account of their emissions, companies have found it useful to divide overall emissions into specific categories. This allows a company to use specifically developed methodologies to accurately calculate the emissions from each sector and source category.

Identify GHG emissions sources

The first of the five steps in identifying and calculating a company's emissions as outlined in Figure 9 is to categorize the GHG sources within that company's boundaries. GHG emissions typically occur from the following source categories:

- Stationary combustion: combustion of fuels in stationary equipment such as boilers, furnaces, burners, turbines, heaters, incinerators, engines, flares, etc.
- Mobile combustion: combustion of fuels in transportation devices such as automobiles, trucks, buses, trains, airplanes, boats, ships, barges, vessels, etc.
- Process emissions: emissions from physical or chemical processes such as CO_2 from the calcination step in cement manufacturing, CO_2 from catalytic cracking in petrochemical processing, PFC emissions from aluminum smelting, etc.
- Fugitive emissions: intentional and unintentional releases such as equipment leaks from joints, seals, packing, gaskets, as well as fugitive emissions from coal piles, wastewater treatment, pits, cooling towers, gas processing facilities, etc.

Every business has processes, products, or services that generate direct and/or indirect emissions from one or more of the above broad source categories. The GHG Protocol calculation tools are organized based on these categories. Appendix D provides an overview of direct and indirect GHG emission sources organized by scopes and industry sectors that may be used as an initial guide to identify major GHG emission sources.

IDENTIFY SCOPE 1 EMISSIONS

As a first step, a company should undertake an exercise to identify its direct emission sources in each of the four source categories listed above. Process emissions are usually only relevant to certain industry sectors like oil and gas, aluminum, cement, etc. Manufacturing companies that generate process emissions and own or control a power production facility will likely have direct emissions from all the main source categories. Office-based organizations may not have any direct GHG emissions except in cases where they own or operate a vehicle, combustion device, or refrigeration and air-conditioning equipment. Often companies are surprised to realize that significant emissions come from sources that are not initially obvious (see United Technologies case study).

FIGURE 9.
Steps in identifying and calculating GHG emissions

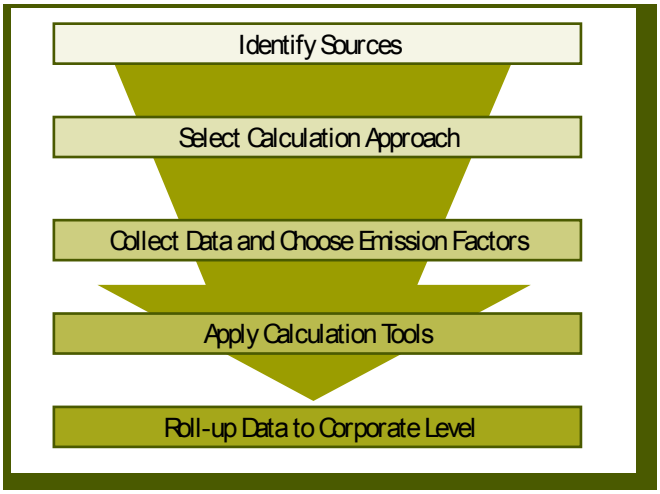

IDENTIFY SCOPE 2 EMISSIONS

The next step is to identify indirect emission sources from the consumption of purchased electricity, heat, or steam. Almost all businesses generate indirect emissions due to the purchase of electricity for use in their processes or services.

IDENTIFY SCOPE 3 EMISSIONS

This optional step involves identification of other indirect emissions from a company's upstream and downstream activities as well as emissions associated with outsourced/contract manufacturing, leases, or franchises not included in scope 1 or scope 2.

The inclusion of scope 3 emissions allows businesses to expand their inventory boundary along their value chain and to identify all relevant GHG emissions. This provides a broad overview of various business linkages and possible opportunities for significant GHG emission reductions that may exist upstream or downstream of a company's immediate operations (see chapter 4 for an overview of activities that can generate GHG emissions along a company's value chain).

Stand: 30.04.2026

Select a calculation approach

Direct measurement of GHG emissions by monitoring concentration and flow rate is not common. More often, emissions may be calculated based on a mass balance or stoichiometric basis specific to a facility or process. However, the most common approach for calculating GHG emissions is through the application of documented emission factors. These factors are calculated ratios relating GHG emissions to a proxy measure of activity at an emissions source. The IPCC guidelines (IPCC, 1996) refer to a hierarchy of calculation approaches and techniques ranging from the application of generic emission factors to direct monitoring.

In many cases, particularly when direct monitoring is either unavailable or prohibitively expensive, accurate emission data can be calculated from fuel use data. Even small users usually know both the amount of fuel consumed and have access to data on the carbon content of the fuel through default carbon content coefficients or through more accurate periodic fuel sampling. Companies should use the most accurate calculation approach available to them and that is appropriate for their reporting context.

United Technologies Corporation: More than meets the eye

In 1996, United Technologies Corporation (UTC), a global aerospace and building systems technology corporation, appointed a team to set boundaries for the company's new Natural Resource Conservation, Energy and Water Use Reporting Program. The team focused on what sources of energy should be included in the program's annual report of energy consumption. The team decided jet fuel needed to be reported in the annual report; jet fuel was used by a number of UTC divisions for engine and flight hardware testing and for test firing. Although the amount of jet fuel used in any given year was subject to wide variation due to changing test schedules, the total amount consumed in an average year was believed to be large and potentially small enough to be specifically excluded. However, jet fuel consumption reports proved that initial belief incorrect. Jet fuel has accounted for between 9 and 13 percent of the corporation's total annual use of energy since the program commenced. Had UTC not included the use of jet fuel in annual data collection efforts, a significant emissions source would have been overlooked.

Collect activity data and choose emission factors

For most small to medium-sized companies and for many larger companies, scope 1 GHG emissions will be calculated based on the purchased quantities of commercial fuels (such as natural gas and heating oil) using published emission factors. Scope 2 GHG emissions will primarily be calculated from metered electricity consumption and supplier-specific, local grid, or other published emission factors. Scope 3 GHG emissions will primarily be calculated from activity data such as fuel use or passenger miles and published or third-party emission factors. In most cases, if source- or facility-specific emission factors are available, they are preferable to more generic or general emission factors.

Industrial companies may be faced with a wider range of approaches and methodologies. They should seek guidance from the sector-specific guidelines on the GHG Protocol website (if available) or from their industry associations (e.g., International Aluminum Institute, International Iron and Steel Institute, American Petroleum Institute, WBCSD Sustainable Cement Initiative, International Petroleum Industry Environmental Conservation Association).

Apply calculation tools

This section provides an overview of the GHG calculation tools and guidance available on the GHG Protocol Initiative website (www.ghgprotocol.org). Use of these tools is encouraged as they have been peer reviewed by experts and industry leaders, are regularly updated, and are believed to be the best available. The tools, however, are optional. Companies may substitute their own GHG calculation methods, provided they are more accurate than or are at least consistent with the GHG Protocol Corporate Standards approaches.

There are two main categories of calculation tools:

- Cross-sector tools that can be applied to different sectors. These include stationary combustion, mobile combustion, HFC use in refrigeration and air conditioning, and measurement and estimation uncertainty.
- Sector-specific tools that are designed to calculate emissions in specific sectors such as aluminum, iron and steel, cement, oil and gas, pulp and paper, office-based organizations.

Most companies will need to use more than one calculation tool to cover all their GHG emission sources. For example, to calculate GHG emissions from an aluminum production facility, the company would use the calculation tools for aluminum production, stationary combustion (for any consumption of purchased electricity, generation of energy on-site, etc), mobile combustion (for transportation of materials and products by train, vehicles employed on-site, employee business travel, etc), and HFC use (for refrigeration, etc). See Table 3 for the full list of tools.

STRUCTURE OF GHG PROTOCOL CALCULATION TOOLS

Each of the cross-sector and sector-specific calculation tools on the website share a common format and include step-by-step guidance on measuring and calculating emissions data. Each tool consists of a guidance section and automated worksheets with explanations on how to use them.

The guidance for each calculation tool includes the following sections:

- Overview: provides an overview of the purpose and content of the tool, the calculation method used in the tool, and a process description
- Choosing activity data and emission factors: provides sector-specific good practice guidance and references for default emission factors
- Calculation methods: describes different calculation methods depending on the availability of site-specific activity data and emission factors
- Quality control: provides good practice guidance
- Internal reporting and documentation: provides guidance on internal documentation to support emissions calculations.

ChevronTexaco: The SANGEA™ accounting and reporting system

ChevronTexaco, a global energy company, has developed and implemented energy utilization and GHG estimation and reporting software consistent with the GHG Protocol Corporate Standard. This software is available free of charge and makes it easier, more accurate, and less costly to institute a corporate-wide GHG accounting and reporting system in the oil and gas sector. Called the SANGEA™ Energy and Greenhouse Gas Emissions Estimating System, it is currently in use at all ChevronTexaco facilities worldwide, comprising more than 70 reporting entities.

The system is an auditable, Excel-and-Visual-Basic-based tool for estimating GHG emissions and energy utilization. It streamlines corporate-level data consolidation by allowing the inventory coordinator at each facility to configure a spreadsheet, enter monthly data, and send quarterly reports to a centralized database.

In practice, the SANGEA™ system employs a variety of strategies to ensure consistent calculation methods and ease company-wide standardization:

- Spreadsheet configuration and material input information for specific facilities can be carried over from year to year. Inventory specialists can easily modify configurations as a facility changes (due to new construction, retirement of units, etc.).
- Updates are efficient. Methodologies for estimating emissions, emission factors, and calculation equations are stored centrally in the software, easing updates when methodologies or default factors change. Updates to this central reference are automatically applied to the existing configuration and input data. Updates will mirror the timing and content of updates to the American Petroleum Institute Compendium of GHG emission estimating methodologies.
- The system is auditable. The software requires detailed audit trail information on data inputs and system users. There is documented accountability of who made any change to the system.
- Using one system saves money. Significant cost savings are achieved by using the same system in all facilities, as compared to conventional, disparate systems.

ChevronTexaco's one-off investment in developing the SANGEA™ system has already shown results: A rough cost estimate for ChevronTexaco's Richmond, California, refinery indicates savings of more than 70 percent over a five-year period compared with the conventional approaches based on locally developed reporting systems. SANGEA™ is expected to reduce the long term expenses of maintaining a legacy system and hiring independent consultants. Employing a combination of the GHG Protocol Corporate Standards and SANGEA™ calculation software to replace a diverse and confusing set of accounting and reporting templates yields significant efficiency and accuracy gains, and allows the company to more accurately manage GHG emissions and institute specific emissions improvements.

TABLE 3. Overview of GHG calculation tools available on the GHG Protocol website

	CALCULATION TOOLS	MAIN FEATURES
CROSS-SECTOR TOOLS	Stationary Combustion	• Calculates direct and indirect CO_2 emissions from fuel combustion in stationary equipment • Provides two options for allocating GHG emissions from a co-generation facility • Provides default fuel and national average electricity emission factors
	Mobile Combustion	• Calculates direct and indirect CO_2 emissions from fuel combustion in mobile sources • Provides calculations and emission factors for road, air, water, and rail transport
	HFC from Air Conditioning and Refrigeration Use	• Calculates direct HFC emissions during manufacture, use and disposal of refrigeration and air-conditioning equipment in commercial applications • Provides three calculation methodologies: a sales-based approach, a life cycle stage based approach, and an emission factor based approach
	Measurement and Estimation Uncertainty for GHG Emissions	• Introduces the fundamentals of uncertainty analysis and quantification • Calculates statistical parameter uncertainties due to random errors related to calculation of GHG emissions • Automates the aggregation steps involved in developing a basic uncertainty assessment for GHG inventory data
SECTOR-SPECIFIC TOOLS	Aluminum and other non-Ferrous Metals Production	• Calculates direct GHG emissions from aluminum production (CO_2 from anode oxidation, PFC emissions from the "anode effect," and SF_6 used in non-ferrous metals production as a cover gas)
	Iron and Steel	• Calculates direct GHG emissions (CO_2) from oxidation of the reducing agent, from the calcination of the flux used in steel production, and from the removal of carbon from the iron ore and scrap steel used
	Nitric Acid Manufacture	• Calculates direct GHG emissions (N_2O) from the production of nitric acid
	Ammonia Manufacture	• Calculates direct GHG emissions (CO_2) from ammonia production. This is for the removal of carbon from the feedstock stream only; combustion emissions are calculated with the stationary combustion module
	Adipic Acid Manufacture	• Calculates direct GHG emissions (N_2O) from adipic acid production
	Cement	• Calculates direct CO_2 emissions from the calcination process in cement manufacturing (WBCSD tool also calculates combustion emissions) • Provides two calculation methodologies: the cement-based approach and the clinker-based approach
	Lime	• Calculates direct GHG emissions from lime manufacturing (CO_2 from the calcination process)
	HFC-23 from HCFC-22 Production	• Calculates direct HFC-23 emissions from production of HCFC-22
	Pulp and Paper	• Calculates direct CO_2, CH_4, and N_2O emissions from production of pulp and paper. This includes calculation of direct and indirect CO_2 emissions from combustion of fossil fuels, bio-fuels, and waste products in stationary equipment
	Semi-Conductor Wafer Production	• Calculates PFC emission from the production of semi-conductor wafers
	Guide for Small Office-Based Organizations	• Calculates direct CO_2 emissions from fuel use, indirect CO_2 emissions from electricity consumption, and other indirect CO_2 emissions from business travel and commuting

In the automated worksheet section, it is only necessary to insert activity data into the worksheets and to select an appropriate emission factor or factors. Default emission factors are provided for the sectors covered, but it is also possible to insert customized emission factors that are more representative of the reporting company's operations. The emissions of each GHG (CO_2, CH_4, N_2O, etc.) are calculated separately and then converted to CO_2 equivalents on the basis of their global warming potential.

Some tools, such as the iron and steel sector tool and the HFC cross-sector tool, take a tiered approach, offering a choice between a simple and a more advanced calculation methodology. The more advanced methods are expected to produce more accurate emissions estimates but usually require collection of more detailed data and a more thorough understanding of a company's technologies.

Roll-up GHG emissions data to corporate level

To report a corporation's total GHG emissions, companies will usually need to gather and summarize data from multiple facilities, possibly in different countries and business divisions. It is important to plan this process carefully to minimize the reporting burden, reduce the risk of errors that might occur while compiling data, and ensure that all facilities are collecting information on an approved, consistent basis. Ideally, corporations will integrate GHG reporting with their existing reporting tools and processes, and take advantage of any relevant data already collected and reported by facilities to division or corporate offices, regulators or other stakeholders.

The tools and processes chosen to report data will depend upon the information and communication infrastructure already in place (i.e., how easy is it to include new data categories in corporate databases). It will also depend upon the amount of detail that corporate headquarters wishes to be reported from facilities. Data collection and management tools could include:

- Secure databases available over the company intranet or internet, for direct data entry by facilities
- Spreadsheet templates filled out and e-mailed to a corporate or division office, where data is processed further
- Paper reporting forms faxed to a corporate or division office where data is re-entered in a corporate database. However, this method may increase the likelihood of errors if there are not sufficient checks in place to ensure the accurate transfer of the data.

BP: A standardized system for internal reporting of GHGs

BP, a global energy company, has been collecting GHG data from the different parts of its operations since 1997 and has consolidated its internal reporting processes into one central database system. The responsibility for reporting environmental emissions lies with about 320 individual BP facilities and business departments, which are termed "reporting units." All reporting units have to complete a standard Excel pro-forma spreadsheet every quarter, stating actual emissions for the preceding three months and updates to forecasts for the current year and the next two years. In addition, reporting units are asked to account for all significant variances, including sustainable reductions. The reporting units all use the same BP GHG Reporting Guidelines "Protocol" (BP, 2000) for quantifying their emissions of carbon dioxide and methane.

All pro-forma spreadsheets are e-mailed automatically by the central database to the reporting units, and the completed e-mail returns are uploaded into the database by a corporate team, who check the quality of the incoming data. The data are then compiled, by the end of the month following each quarter end, to provide the total emission inventory and forecasts for analysis against BP's GHG target. Finally, the inventory is reviewed by a team of independent external auditors to provide assurance on the quality and accuracy of the data.

For internal reporting up to the corporate level, it is recommended that standardized reporting formats be used to ensure that data received from different business units and facilities is comparable, and that internal reporting rules are observed (see BP case study). Standardized formats can significantly reduce the risk of errors.

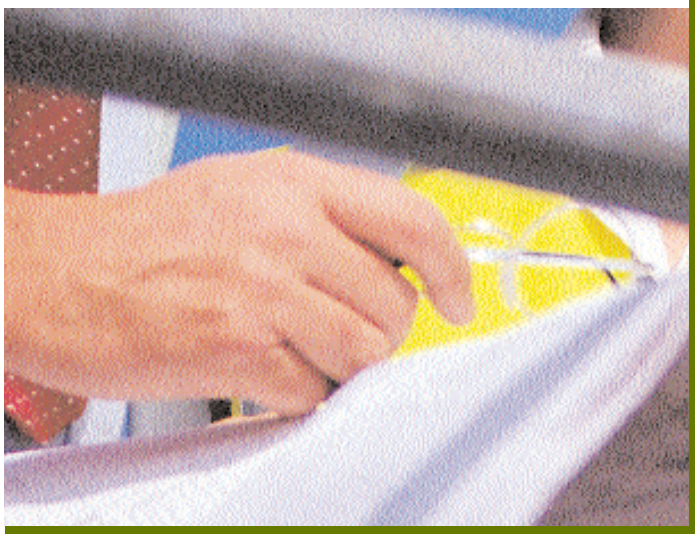

Stand: 30.04.2026

Approaches for rolling up GHG emissions data to corporate level

There are two basic approaches for gathering data on GHG emissions from a corporation's facilities (Figure 10):

- Centralized: individual facilities report activity/fuel use data (such as quantity of fuel used) to the corporate level, where GHG emissions are calculated.
- Decentralized: individual facilities collect activity/fuel use data, directly calculate their GHG emissions using approved methods, and report this data to the corporate level.

FIGURE 10. Approaches to gathering data

	SITE LEVEL	CORPORATE LEVEL
CENTRALIZED	Activity data →	Sites report activity data (GHG emissions calculated at corporate level: activity data x emissions factor = GHG emissions)
DECENTRALIZED	Activity data x emission factor = GHG emissions →	Sites report GHG emissions

The difference between these two approaches is in where the emissions calculations occur (i.e., where activity data is multiplied by the appropriate emission factors) and in what type of quality management procedures must be put in place at each level of the corporation. Facility-level staff is generally responsible for initial data collection under both approaches.

Under both approaches, staff at corporate and lower levels of consolidation should take care to identify and exclude any scope 2 or 3 emissions that are also accounted for as scope 1 emissions by other facilities, business units, or companies included in the emissions inventory consolidation.

CENTRALIZED APPROACH: INDIVIDUAL FACILITIES REPORT ACTIVITY/FUEL USE DATA

This approach may be particularly suitable for office-based organizations. Requesting that facilities report their activity/fuel use data may be the preferred option if:

- The staff at the corporate or division level can calculate emissions data in a straightforward manner on the basis of activity/fuel use data; and
- Emissions calculations are standard across a number of facilities.

DECENTRALIZED APPROACH: INDIVIDUAL FACILITIES CALCULATE GHG EMISSIONS DATA

Asking facilities to calculate GHG emissions themselves will help to increase their awareness and understanding of the issue. However, it may also lead to resistance, increased training needs, an increase in calculation errors, and a greater need for auditing of calculations. Requesting that facilities calculate GHG emissions themselves may be the preferred option if:

- GHG emission calculations require detailed knowledge of the kind of equipment being used at facilities;
- GHG emission calculation methods vary across a number of facilities;
- Process emissions (in contrast to emissions from burning fossil fuels) make up an important share of total GHG emissions;
- Resources are available to train facility staff to conduct these calculations and to audit them;
- A user-friendly tool is available to simplify the calculation and reporting task for facility-level staff; or
- Local regulations require reporting of GHG emissions at a facility level.

The choice of collection approach depends on the needs and characteristics of the reporting company. For example, United Technologies Corporation uses the centralized approach, leaving the choice of emission factors and calculations to corporate staff, while BP uses the decentralized approach and follows up with audits to ensure calculations are correct, documented, and follow approved methods. To maximize accuracy and minimize reporting burdens, some companies use a combination of the two approaches. Complex facilities with process emissions calculate their emissions at the facility level, while facilities with uniform emissions from standard sources only report fuel use, electricity consumption, and travel activity. The corporate database or reporting tool then calculates total GHG emissions for each of these standard activities.

The two approaches are not mutually exclusive and should produce the same result. Thus companies desiring a consistency check on facility-level calculations can follow both approaches and compare the results. Even when facilities calculate their own GHG emissions, corporate staff may still wish to gather activity/fuel use data to double-check calculations and explore opportunities for emissions reductions. These

data should be available and transparent to staff at all corporate levels. Corporate staff should also verify that facility-reported data are based on well defined, consistent, and approved inventory boundaries, reporting periods, calculation methodologies, etc.

Common guidance on reporting to corporate level

Reports from facility level to corporate or division offices should include all relevant information as specified in chapter 9. Some reporting categories are common to both the centralized and decentralized approaches and should be reported by facilities to their corporate offices. These include:

- A brief description of the emission sources
- A list and justification of specific exclusion or inclusion of sources
- Comparative information from previous years
- The reporting period covered
- Any trends evident in the data
- Progress towards any business targets
- A discussion of uncertainties in activity/fuel use or emissions data reported, their likely cause, and recommendations for how data can be improved
- A description of events and changes that have an impact on reported data (acquisitions, divestitures, closures, technology upgrades, changes of reporting boundaries or calculation methodologies applied, etc.).

REPORTING FOR THE CENTRALIZED APPROACH

In addition to the activity/fuel use data and aforementioned common categories of reporting data, facilities following the centralized approach by reporting activity/fuel use data to the corporate level should also report the following:

- Activity data for freight and passenger transport activities (e.g., freight transport in tonne-kilometers)
- Activity data for process emissions (e.g., tonnes of fertilizer produced, tonnes of waste in landfills)
- Clear records of any calculations undertaken to derive activity/fuel use data
- Local emission factors necessary to translate fuel use and/or electricity consumption into CO_2 emissions.

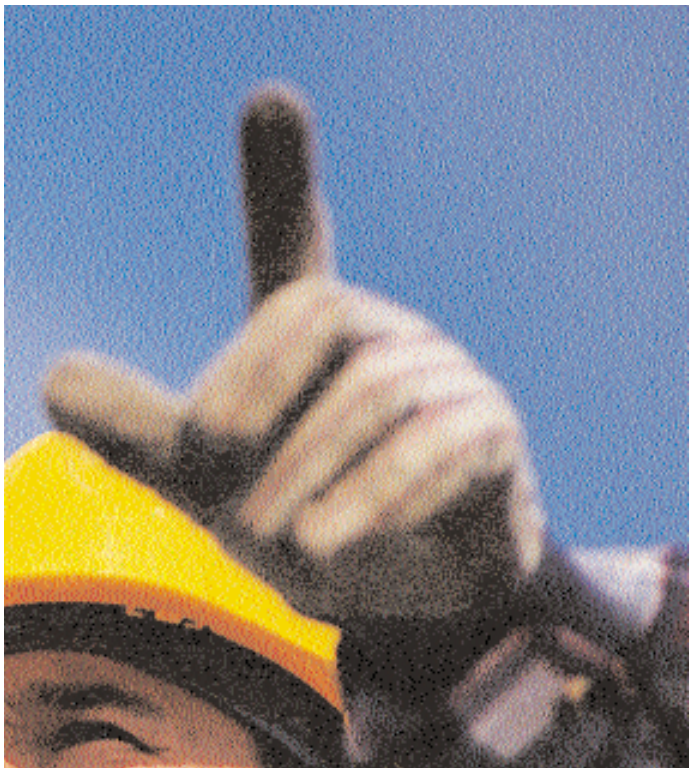

REPORTING FOR THE DECENTRALIZED APPROACH

In addition to the GHG emissions data and aforementioned common categories of reporting data, individual facilities following the decentralized approach by reporting calculated GHG emissions to the corporate level should also report the following:

- A description of GHG calculation methodologies and any changes made to those methodologies relative to previous reporting periods
- Ratio indicators (see chapter 9)
- Details on any data references used for the calculations, in particular information on emission factors used.

Clear records of calculations undertaken to derive emissions data should be kept for any future internal or external verification.

7 Managing Inventory Quality

Stand: 30.04.2026

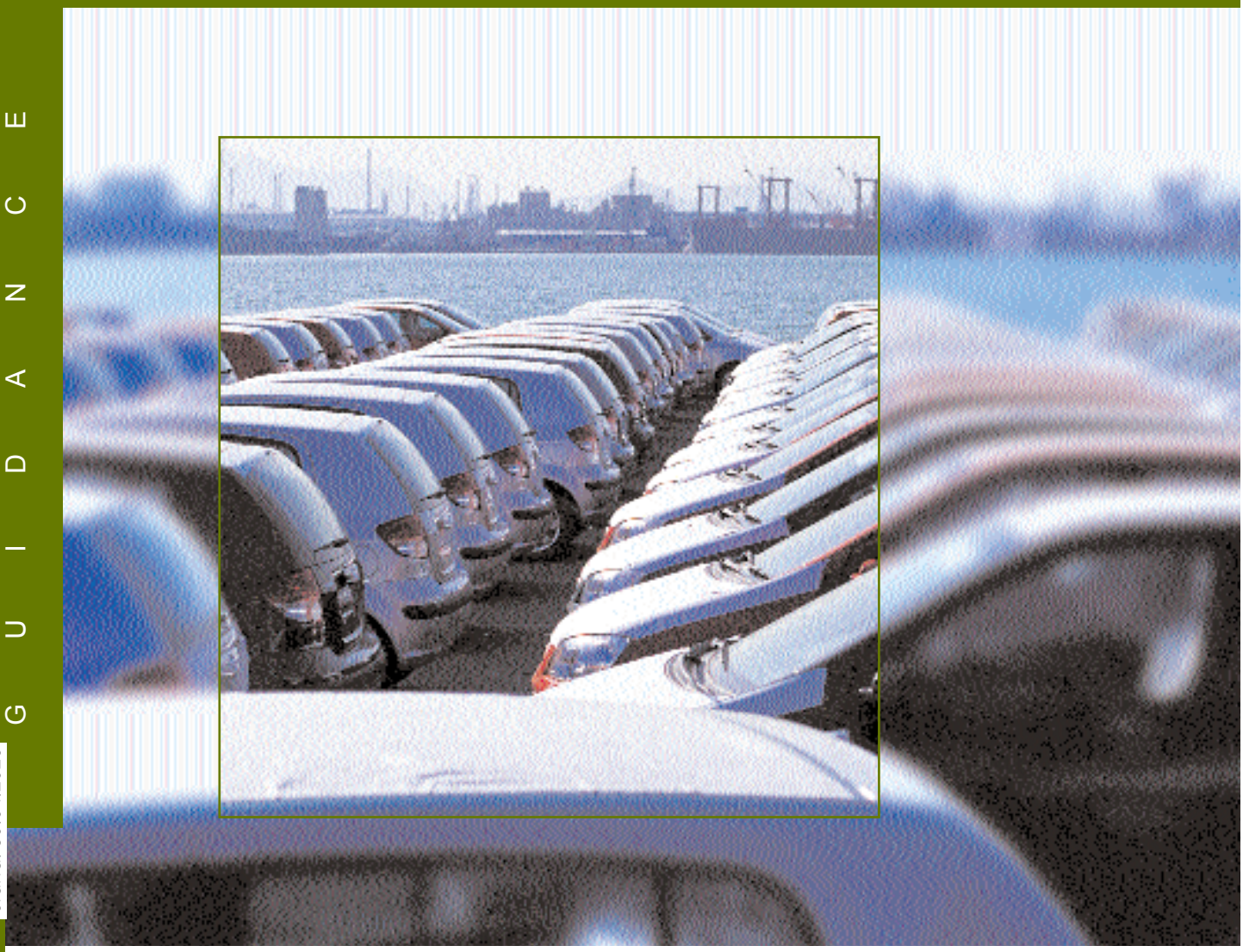

Companies have different reasons for managing the quality of their GHG emissions inventory, ranging from identifying opportunities for improvement to stakeholder demand to preparation for regulation. The GHG Protocol Corporate Standard recognizes that these reasons are a function of a company's goals and its expectations for the future. A company's goals for and vision of the evolution of the GHG emissions issue should guide the design of its corporate inventory, the implementation of a quality management system, and the treatment of uncertainty within its inventory.

#RV1602

A corporate GHG inventory program includes all institutional, managerial, and technical arrangements made for the collection of data, preparation of the inventory, and implementation of steps to manage the quality of the inventory.[1] The guidance in this chapter is intended to help companies develop and implement a quality management system for their inventory.

Given an uncertain future, high quality information will have greater value and more uses, while low quality information may have little or no value or use and may even incur penalties. For example, a company may currently be focusing on a voluntary GHG program but also want its inventory data to meet the anticipated requirements of a future when emissions may have monetary value. A quality management system is essential to ensuring that an inventory continues to meet the principles of the GHG Protocol Corporate Standard and anticipates the requirements of future GHG emissions programs.

Even if a company is not anticipating a future regulatory mechanism, internal and external stakeholders will demand high quality inventory information. Therefore, the implementation of some type of quality management system is important. However, the GHG Protocol Corporate Standard recognizes that companies do not have unlimited resources, and, unlike financial accounting, corporate GHG inventories involve a level of scientific and engineering complexity. Therefore, companies should develop their inventory program and quality management system as a cumulative effort in keeping with their resources, the broader evolution of policy, and their own corporate vision.

A quality management system provides a systematic process for preventing and correcting errors, and identifies areas where investments will likely lead to the greatest improvement in overall inventory quality. However, the primary objective of quality management is ensuring the credibility of a company's GHG inventory information. The first step towards achieving this objective is defining inventory quality.

Defining inventory quality

The GHG Protocol Corporate Standard outlines five accounting principles that set an implicit standard for the faithful representation of a company's GHG emission through its technical, accounting, and reporting efforts (see chapter 1). Putting these principles into practice will result in a credible and unbiased treatment and presentation of issues and data. For a company to follow these principles, quality management needs to be an integral part of its corporate inventory program. The goal of a quality management system is to ensure that these principles are put into practice.

KPMG: The value of integrating GHG management with existing systems

KPMG, a global services company, found that a key factor in the derivation of reliable, verifiable GHG data is the integration of GHG data management and reporting mechanisms with companies' core operational management and assurance processes. This is because:

- It is more efficient to widen the scope of existing embedded management and assurance processes than to develop a separate function responsible for generating and reporting GHG information.
- As GHG information becomes increasingly monetized, it will attract the same attention as other key performance indicators of businesses. Therefore, management will need to ensure adequate procedures are in place to report reliable data. These procedures can most effectively be implemented by functions within the organization that oversee corporate governance, internal audit, IT, and company reporting.

Another factor that is often not given sufficient emphasis is training of personnel and communication of GHG objectives. Data generation and reporting systems are only as reliable as the people who operate them. Many well-designed systems fail because the precise reporting needs of the company are not adequately explained to the people who have to interpret a reporting standard and calculation tools. Given the complexity of accounting boundaries and an element of subjectivity that must accompany source inclusion and equity share, inconsistent interpretation of reporting requirements is a real risk. It is also important that those responsible for supplying input data are aware of its use. The only way to minimize this risk is through clear communication, adequate training and knowledge sharing.

Stand: 30.04.2026

An inventory program framework

A practical framework is needed to help companies conceptualize and design a quality management system and to help plan for future improvements. This framework focuses on the following institutional, managerial, and technical components of an inventory (Figure 11):

METHODS: These are the technical aspects of inventory preparation. Companies should select or develop methodologies for estimating emissions that accurately represent the characteristics of their source categories. The GHG Protocol provides many default methods and calculation tools to help with this effort. The design of an inventory program and quality management system should provide for the selection, application, and updating of inventory methodologies as new research becomes available, changes are made to business operations, or the importance of inventory reporting is elevated.

DATA: This is the basic information on activity levels, emission factors, processes, and operations. Although methodologies need to be appropriately rigorous and detailed, data quality is more important. No methodology can compensate for poor quality input data. The design of a corporate inventory program should facilitate the collection of high quality inventory data and the maintenance and improvement of collection procedures.

INVENTORY PROCESSES AND SYSTEMS: These are the institutional, managerial, and technical procedures for preparing GHG inventories. They include the team and processes charged with the goal of producing a high quality inventory. To streamline GHG inventory quality management, these processes and systems may be integrated, where appropriate, with other corporate processes related to quality.

DOCUMENTATION: This is the record of methods, data, processes, systems, assumptions, and estimates used to prepare an inventory. It includes everything employees need to prepare and improve a company's inventory. Since estimating GHG emissions is inherently technical (involving engineering and science), high quality, transparent documentation is particularly important to credibility. If information is not credible, or fails to be effectively communicated to either internal or external stakeholders, it will not have value.

Companies should seek to ensure the quality of these components at every level of their inventory design.

Implementing an inventory quality management system

A quality management system for a company's inventory program should address all four of the inventory components described above. To implement the system, a company should take the following steps:

1. Establish an inventory quality team. This team should be responsible for implementing a quality management system, and continually improving inventory quality. The team or manager should coordinate interactions between relevant business units, facilities and external entities such as government agency programs, research institutions, verifiers, or consulting firms.

FIGURE 11: Inventory quality management system

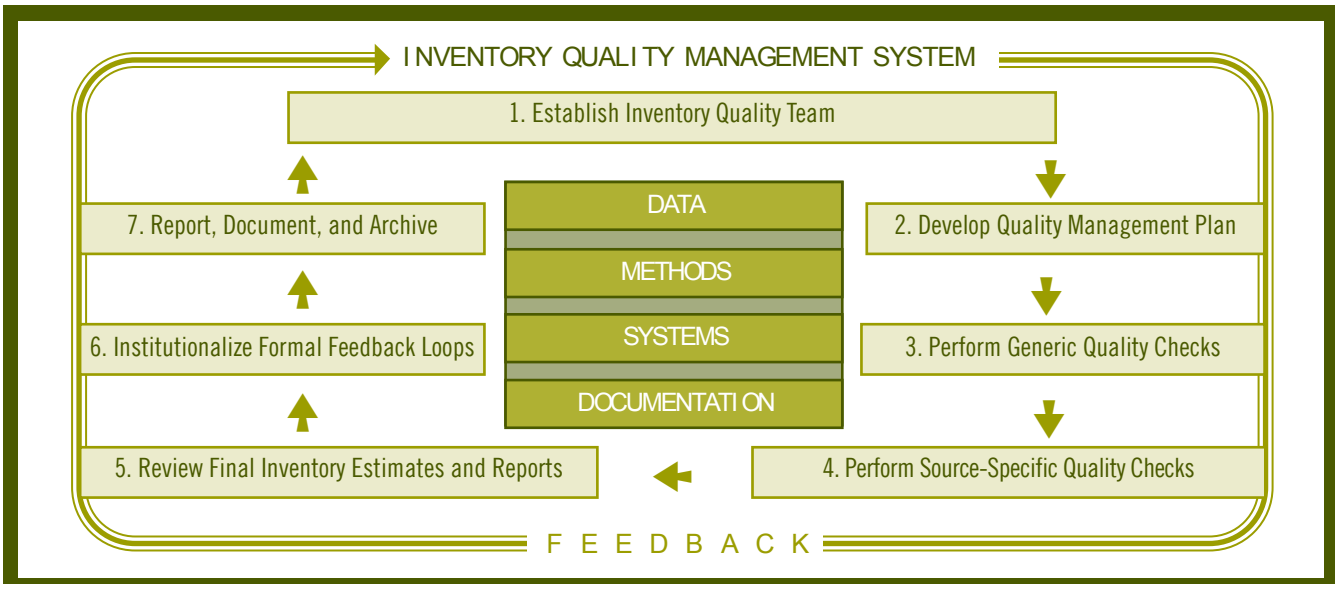

2. Develop a quality management plan. This plan describes the steps a company is taking to implement its quality management system, which should be incorporated into the design of its inventory program from the beginning, although further rigor and coverage of certain procedures may be phased in over multiple years. The plan should include procedures for all organizational levels and inventory development processes—from initial data collection to final reporting of accounts. For efficiency and comprehensiveness, companies should integrate (and extend as appropriate) existing quality systems to cover GHG management and reporting, such as any ISO procedures. To ensure accuracy, the bulk of the plan should focus on practical measures for implementing the quality management system, as described in steps three and four.
3. Perform generic quality checks. These apply to data and processes across the entire inventory, focusing on appropriately rigorous quality checks on data handling, documentation, and emission calculation activities (e.g., ensuring that correct unit conversions are used). Guidance on quality checking procedures is provided in the section on implementation below (see table 4).

TABLE 4. Generic quality management measures

DATA GATHERING, INPUT, AND HANDLING ACTIVITIES
• Check a sample of input data for transcription errors
• Identify spreadsheet modifications that could provide additional controls or checks on quality
• Ensure that adequate version control procedures for electronic files have been implemented
• Others
DATA DOCUMENTATION
• Confirm that bibliographical data references are included in spreadsheets for all primary data
• Check that copies of cited references have been archived
• Check that assumptions and criteria for selection of boundaries, base years, methods, activity data, emission factors, and other parameters are documented
• Check that changes in data or methodology are documented
• Others
CALCULATING EMISSIONS AND CHECKING CALCULATIONS
• Check whether emission units, parameters, and conversion factors are appropriately labeled
• Check if units are properly labeled and correctly carried through from beginning to end of calculations
• Check that conversion factors are correct
• Check the data processing steps (e.g., equations) in the spreadsheets
• Check that spreadsheet input data and calculated data are clearly differentiated
• Check a representative sample of calculations, by hand or electronically
• Check some calculations with abbreviated calculations (i.e., back of the envelope calculations)
• Check the aggregation of data across source categories, business units, etc.
• Check consistency of time series inputs and calculations
• Others

4. Perform source-category-specific quality checks. This includes more rigorous investigations into the appropriate application of boundaries, recalculation procedures, and adherence to accounting and reporting principles for specific source categories, as well as the quality of the data input used (e.g., whether electricity bills or meter readings are the best source of consumption data) and a qualitative description of the major causes of uncertainty in the data. The information from these investigations can also be used to support a quantitative assessment of uncertainty. Guidance on these investigations is provided in the section on implementation below.

5. Review final inventory estimates and reports. After the inventory is completed, an internal technical review should focus on its engineering, scientific, and other technical aspects. Subsequently, an internal managerial review should focus on securing official corporate approval of and support for the inventory. A third type of review involving experts external to the company's inventory program is addressed in chapter 10.

6. Institutionalize formal feedback loops. The results of the reviews in step five, as well as the results of every other component of a company's quality management system, should be fed back via formal feedback procedures to the person or team identified in step one. Errors should be corrected and improvements implemented based on this feedback.

7. Establish reporting, documentation, and archiving procedures. The system should contain record keeping procedures that specify what information will be documented for internal purposes, how that information should be archived, and what information is to be reported for external stakeholders. Like internal and external reviews, these record keeping procedures include formal feedback mechanisms.

A company's quality management system and overall inventory program should be treated as evolving, in keeping with a company's reasons for preparing an inventory. The plan should address the company's strategy for a multi-year implementation (i.e., recognize that inventories are a long-term effort), including steps to ensure that all quality control findings from previous years are adequately addressed.

Practical measures for implementation

Although principles and broad program design guidelines are important, any guidance on quality management would be incomplete without a discussion of practical inventory quality measures. A company should implement these measures at multiple levels within the company, from the point of primary data collection to the final corporate inventory approval process. It is important to implement these measures at points in the inventory program where errors are mostly likely to occur, such as the initial data collection phase and during calculation and data aggregation. While corporate level inventory quality may initially be emphasized, it is important to ensure quality measures are implemented at all levels of disaggregation (e.g., facility, process, geographical, according to a particular scope, etc) to be better prepared for GHG markets or regulatory rules in the future.

Companies also need to ensure the quality of their historical emission estimates and trend data. They can achieve this by employing inventory quality measures to minimize biases that can arise from changes in the characteristics of the data or methods used to calculate historical emission estimates, and by following the standards and guidance of chapter 5.

The third step of a quality management system, as described above, is to implement generic quality checking measures. These measures apply to all source categories and all levels of inventory preparation. Table 4 provides a sample list of such measures.

The fourth step of a quality management system is source category-specific data quality investigations. The information gathered from these investigations can also be used for the quantitative and qualitative assessment of data uncertainty (see section on uncertainty). Addressed below are the types of source-specific quality measures that can be employed for emission factors, activity data, and emission estimates.

EMISSION FACTORS AND OTHER PARAMETERS

For a particular source category, emissions calculations will generally rely on emission factors and other parameters (e.g., utilization factors, oxidation rates, methane conversion factors).[2] These factors and parameters may be published or default factors, based on company-specific data, site-specific data, or direct emission or other measurements. For fuel consumption, published emission factors based on fuel energy content are generally more accurate than those based on mass or volume, except when mass or volume based factors have been measured at the company- or site-specific level. Quality investigations need to assess the representativeness and applicability of emission factors and other parameters to the specific characteristics of a company. Differences between measured and default values need to be qualitatively explained and justified based upon the company's operational characteristics.

ACTIVITY DATA

The collection of high quality activity data will often be the most significant limitation for corporate GHG inventories. Therefore, establishing robust data collection procedures needs to be a priority in the design of any company's inventory program. The following are useful measures for ensuring the quality of activity data:

- Develop data collection procedures that allow the same data to be efficiently collected in future years.
- Convert fuel consumption data to energy units before applying carbon content emission factors, which may be better correlated to a fuel's energy content than its mass.
- Compare current year data with historical trends. If data do not exhibit relatively consistent changes from year to year then the causes for these patterns should be investigated (e.g., changes of over 10 percent from year to year may warrant further investigation).
- Compare activity data from multiple reference sources (e.g., government survey data or data compiled by trade associations) with corporate data when possible. Such checks can ensure that consistent data is being reported to all parties. Data can also be compared among facilities within a company.

Interface: Integration of emissions and business data systems

Interface, Inc., is the world's largest manufacturer of carpet tiles and upholstery fabrics for commercial interiors. The company has established an environmental data system that mirrors its corporate financial data reporting. The Interface EcoMetrics system is designed to provide activity and material flow data from business units in a number of countries (the United States, Canada, Australia, the United Kingdom, Thailand and throughout Europe) and provides metrics for measuring progress on environmental issues such as GHG emissions. Using company-wide accounting guidelines and standards, energy and material input data are reported to a central database each quarter and made available to sustainability personnel. These data are the foundation of Interface's annual inventory and enable data comparison over time in the pursuit of improved quality.

Basing emissions data systems on financial reporting helps Interface improve its data quality. Just as financial data need to be documented and defensible, Interface's emissions data are held to standards that promote an increasingly transparent, accurate, and high-quality inventory. Integrating its financial and emissions data systems has made Interface's GHG accounting and reporting more useful as it strives to be a "completely sustainable company" by 2020.

- Investigate activity data that is generated for purposes other than preparing a GHG inventory. In doing so, companies will need to check the applicability of this data to inventory purposes, including completeness, consistency with the source category definition, and consistency with the emission factors used. For example, data from different facilities may be examined for inconsistent measurement techniques, operating conditions, or technologies. Quality control measures (e.g., ISO) may have already been conducted during the data's original preparation. These measures can be integrated with the company's inventory quality management system.
- Check that base year recalculation procedures have been followed consistently and correctly (see chapter 5).
- Check that operational and organizational boundary decisions have been applied correctly and consistently to the collection of activity data (see chapters 3 and 4).

- Investigate whether biases or other characteristics that could affect data quality have been previously identified (e.g., by communicating with experts at a particular facility or elsewhere). For example, a bias could be the unintentional exclusion of operations at smaller facilities or data that do not correspond exactly with the company's organizational boundaries.
- Extend quality management measures to cover any additional data (sales, production, etc.) used to estimate emission intensities or other ratios.

EMISSION ESTIMATES

Estimated emissions for a source category can be compared with historical data or other estimates to ensure they fall within a reasonable range. Potentially unreasonable estimates provide cause for checking emission factors or activity data and determining whether changes in methodology, market forces, or other events are sufficient reasons for the change. In situations where actual emission monitoring occurs (e.g., power plant CO_2 emissions), the data from monitors can be compared with calculated emissions using activity data and emission factors.

If any of the above emission factor, activity data, emission estimate, or other parameter checks indicate a problem, more detailed investigations into the accuracy of the data or appropriateness of the methods may be required. These more detailed investigations can also be utilized to better assess the quality of data. One potential measure of data quality is a quantitative and qualitative assessment of their uncertainty.

Vauxhall Motors: The importance of accuracy checks

The experience of the U.K. automotive manufacturer Vauxhal Motors illustrates the importance of attention to detail in setting up GHG information collection systems. The company wished to calculate GHG emissions from staff air travel. However, when determining the impact of flight travel, it is important to make sure that the round trip distance is used when calculating emissions. Fortunately, Vauxhall's review of its assumptions and calculation methodologies revealed this fact and avoided reporting emissions that were 50 percent lower than the actual value.

Inventory quality and inventory uncertainty

Preparing a GHG inventory is inherently both an accounting and a scientific exercise. Most applications for company-level emissions and removal estimates require that these data be reported in a format similar to financial accounting data. In financial accounting, it is standard practice to report individual point estimates (i.e., single value versus a range of possible values). In contrast, the standard practice for most scientific studies of GHG and other emissions is to report quantitative data with estimated error bounds (i.e., uncertainty). Just like financial figures in a profit and loss or bank account statement, point estimates in a corporate emission inventory have obvious uses. However, how would or should the addition of some quantitative measure of uncertainty to an emission inventory be used?

In an ideal situation, in which a company had perfect quantitative information on the uncertainty of its emission estimates at all levels, the primary use of this information would almost certainly be comparative. Such comparisons might be made across companies, across business units, across source categories, or through time. In this situation, inventory estimates could even be rated or discounted based on their quality before they were used, with uncertainty being the objective quantitative metric for quality. Unfortunately, such objective uncertainty estimates rarely exist.

TYPES OF UNCERTAINTIES

Uncertainties associated with GHG inventories can be broadly categorized into scientific uncertainty and estimation uncertainty. Scientific uncertainty arises when the science of the actual emission and/or removal process is not completely understood. For example, many direct and indirect factors associated with global warming potential (GWP) values that are used to combine emission estimates for various GHGs involve significant scientific uncertainty. Analyzing and quantifying such scientific uncertainty is extremely problematic and is likely to be beyond the capacity of most company inventory programs.

Estimation uncertainty arises any time GHG emissions are quantified. Therefore all emissions or removal estimates are associated with estimation uncertainty. Estimation uncertainty can be further classified into two types: model uncertainty and parameter uncertainty.[3]

Model uncertainty refers to the uncertainty associated with the mathematical equations (i.e., models) used to characterize the relationships between various parameters and emission processes. For example, model uncertainty may arise either due to the use of an incorrect mathematical model or inappropriate input into the model. As with scientific uncertainty, estimating model uncertainty is likely to be beyond most company's inventory efforts; however, some companies may wish to utilize their unique scientific and engineering expertise to evaluate the uncertainty in their emission estimation models.

Parameter uncertainty refers to the uncertainty associated with quantifying the parameters used as inputs (e.g., activity data and emission factors) into estimation models. Parameter uncertainties can be evaluated through statistical analysis, measurement equipment precision determinations, and expert judgment. Quantifying parameter uncertainties and then estimating source category uncertainties based on these parameter uncertainties will be the primary focus of companies that choose to investigate the uncertainty in their emission inventories.

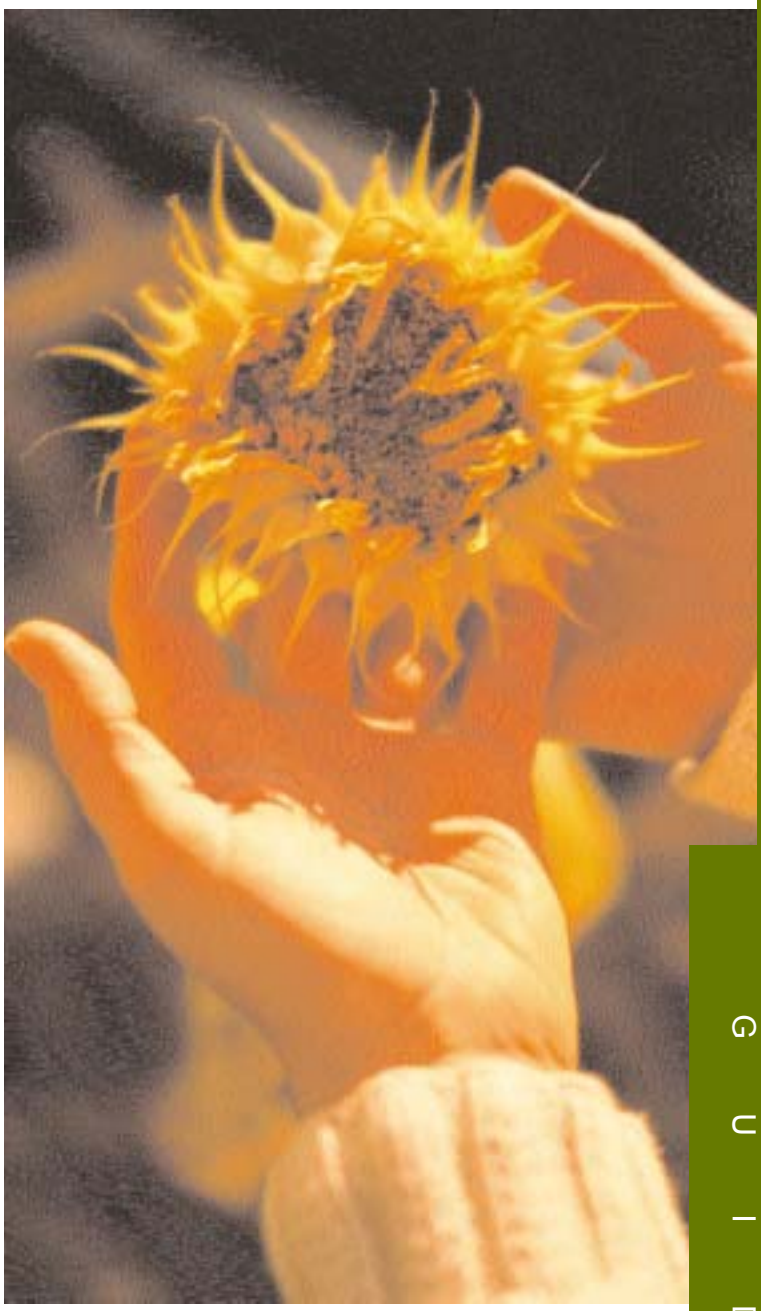

LIMITATIONS OF UNCERTAINTY ESTIMATES

Given that only parameter uncertainties are within the feasible scope of most companies, uncertainty estimates for corporate GHG inventories will, of necessity, be imperfect. Complete and robust sample data will not always be available to assess the statistical uncertainty[4] in every parameter. For most parameters (e.g., liters of gasoline purchased or tonnes of limestone consumed), only a single data point may be available. In some cases, companies can utilize instrument precision or calibration information to inform their assessment of statistical uncertainty. However, to quantify some of the systematic uncertainties[5] associated with parameters and to supplement statistical uncertainty estimates, companies will usually have to rely on expert judgment.[6] The problem with expert judgment, though, is that it is difficult to obtain in a comparable (i.e., unbiased) and consistent manner across parameters, source categories, or companies.

For these reasons, almost all comprehensive estimates of uncertainty for GHG inventories will be not only imperfect but also have a subjective component and, despite the most thorough efforts, are themselves considered highly uncertain. In most cases, uncertainty estimates cannot be interpreted as an objective measure of quality. Nor can they be used to compare the quality of emission estimates between source categories or companies.

Exceptions to this include the following cases in which it is assumed that either statistical or instrument precision data are available to objectively estimate each parameter's statistical uncertainty (i.e., expert judgment is not needed):

- When two operationally similar facilities use identical emission estimation methodologies, the differences in scientific or model uncertainties can, for the most part, be ignored. Then quantified estimates of statistical uncertainty can be treated as being comparable between facilities. This type of comparability is what is aimed for in some trading programs that prescribe specific monitoring, estimation, and measurement requirements. However, even in this situation, the degree of comparability depends on the flexibility that participants are given for estimating emissions, the homogeneity across facilities, as well as the level of enforcement and review of the methodologies used.
- Similarly, when a single facility uses the same estimation methodology each year, the systematic parameter uncertainties—in addition to scientific and model uncertainties—in a source's emission estimates for two years are, for the most part, identical.[7] Because the systematic parameter uncertainties then cancel out, the uncertainty in an emission trend (e.g., the difference between the estimates for two years) is generally less than the uncertainty in total emissions for a single year. In such a situation, quantified uncertainty estimates can be treated as being comparable over time and used to track relative changes in the quality of a facility's emission estimates for that source category. Such estimates of uncertainty in emission trends can also be used as a guide to setting a facility's emissions reduction target. Trend uncertainty estimates are likely to be less useful for setting broader (e.g., company-wide) targets (see chapter 11) because of the general problems with comparability between uncertainty estimates across gases, sources, and facilities.

Given these limitations, the role of qualitative and quantitative uncertainty assessments in developing GHG inventories include:

- Promoting a broader learning and quality feedback process.
- Supporting efforts to qualitatively understand and document the causes of uncertainty and help identify ways of improving inventory quality. For example, collecting the information needed to determine the statistical properties of activity data and emission factors forces one to ask hard questions and to carefully and systematically investigate data quality.
- Establishing lines of communication and feedback with data suppliers to identify specific opportunities to improve quality of the data and methods used.
- Providing valuable information to reviewers, verifiers, and managers for setting priorities for investments into improving data sources and methodologies.

The GHG Protocol Corporate Standard has developed a supplementary guidance document on uncertainty assessments (" Guidance on uncertainty assessment in GHG inventories and calculating statistical parameter uncertainty") along with an uncertainty calculation tool, both of which are available on the GHG Protocol website. The guidance document describes how to use the calculation tool in aggregating uncertainties. It also discusses in more depth different types of uncertainties, the limitations of quantitative uncertainty assessment, and how uncertainty estimates should be properly interpreted.

Additional guidance and information on assessing uncertainty—including optional approaches to developing quantitative uncertainty estimates and eliciting judgments from experts—can also be found in EPA's Emissions Inventory Improvement Program, Volume VI: Quality Assurance/Quality Control (1999) and in chapter 6 of the IPCC's Good Practice Guidance (2000a).

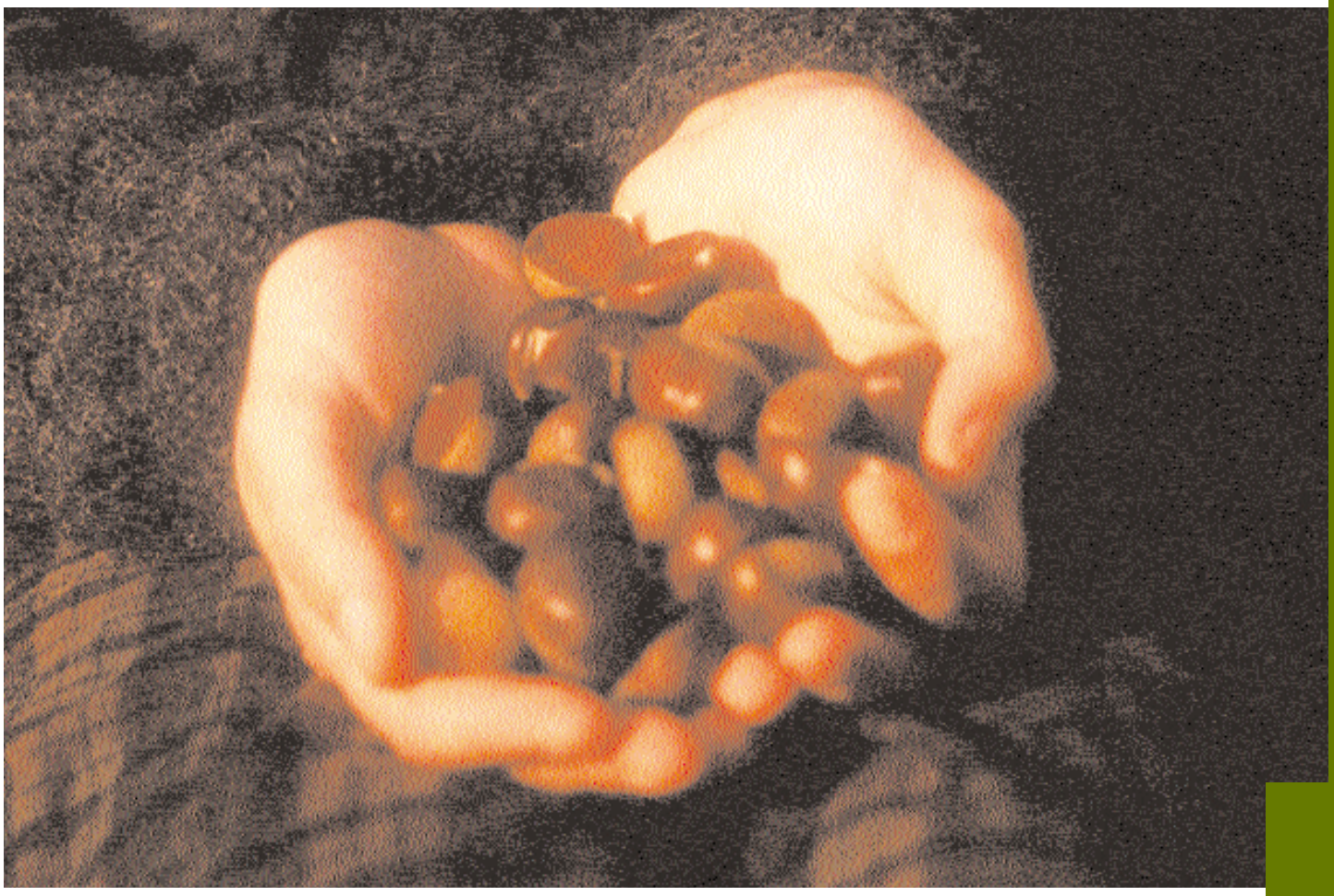

NOTES

[1] Although the term "emissions inventory" is used throughout this chapter, the guidance equally applies to estimates of removals due to sink categories (e.g., forest carbon sequestration).

[2] Some emission estimates may be derived using mass or energy balances, engineering calculations, or computer simulation models. In addition to investigating the input data to these models, companies should also consider whether the internal assumptions (including assumed parameters in the model) are appropriate to the nature of the company's operations.

[3] Emissions estimated from direct emissions monitoring will generally only involve parameter uncertainty (e.g., equipment measurement error).

[4] Statistical uncertainty results from natural variations (e.g., random human errors in the measurement process and fluctuations in measurement equipment). Statistical uncertainty can be detected through repeated experiments or sampling of data.

[5] Systematic parameter uncertainty occurs if data are systematically biased. In other words, the average of the measured or estimated value is always less or greater than the true value. Biases arise, for example, because emission factors are constructed from non-representative samples, all relevant source activities or categories have not been identified, or incorrect or incomplete estimation methods or faulty measurement equipment have been used. Because the true value is unknown, such systematic biases cannot be detected through repeated experiments and, therefore, cannot be quantified through statistical analysis. However, it is possible to identify biases and, sometimes, to quantify them through data quality investigations and expert judgments.

[6] The role of expert judgment can be twofold: First, it can provide the data necessary to estimate the parameter. Second, it can help (in combination with data quality investigations) identify, explain, and quantify both statistical and systematic uncertainties.

[7] It should be recognized, however, that biases may not be constant from year to year but instead may exhibit a pattern over time (e.g., may be growing or falling). For example, a company that continues to disinvest in collecting high quality data may create a situation in which the biases in its data get worse each year. These types of data quality issues are extremely problematic because of the effect they can have on calculated emission trends. In such cases, systematic parameter uncertainties cannot be ignored.

8 Accounting for GHG Reductions

Stand: 30.04.2026

As voluntary reporting, external GHG programs, and emission trading systems evolve, it is becoming more and more essential for companies to understand the implications of accounting for GHG emissions changes over time on the one hand, and, on the other hand, accounting for offsets or credits that result from GHG reduction projects. This chapter elaborates on the different issues associated with the term “GHG reductions.”

The GHG Protocol Corporate Standard focuses on accounting and reporting for GHG emissions at the company or organizational level. Reductions in corporate emissions are calculated by comparing changes in the company's actual emissions inventory over time relative to a base year. Focusing on overall corporate or organizational level emissions has the advantage of helping companies manage their aggregate GHG risks and opportunities more effectively. It also helps focus resources on activities that result in the most cost-effective GHG reductions.

In contrast to corporate accounting, the forthcoming GHG Protocol Project Quantification Standard focuses on the quantification of GHG reductions from GHG mitigation projects that will be used as offsets. Offsets are discrete GHG reductions used to compensate for (i.e., offset) GHG emissions elsewhere, for example to meet a voluntary or mandatory GHG target or cap. Offsets are calculated relative to a baseline that represents a hypothetical scenario for what emissions would have been in the absence of the project.

Corporate GHG reductions at facility or country level

From the perspective of the earth's atmosphere, it does not matter where GHG emissions or reductions occur. From the perspective of national and international policymakers addressing global warming, the location where GHG reductions are achieved is relevant, since policies usually focus on achieving reductions within specific countries or regions, as spelled out, for example, in the Kyoto Protocol. Thus companies with global operations will have to respond to an array of state, national, or regional regulations and requirements that address GHGs from operations or facilities within a specific geographic area.

The GHG Protocol Corporate Standard calculates GHG emissions using a bottom-up approach. This involves calculating emissions at the level of an individual source or facility and then rolling this up to the corporate level. Thus a company's overall emissions may decrease, even if increases occur at specific sources, facilities, or operations and vice-versa. This bottom-up approach enables companies to report GHG emissions information at different scales, e.g., by individual sources or facilities, or by a collection of facilities within a given country. Companies can meet an array of government requirements or voluntary commitments by comparing actual emissions over time for the relevant scale. On a corporate-wide scale, this information can also be used when setting and reporting progress towards a corporate-wide GHG target (see chapter 11).

In order to track and explain changes in GHG emissions over time, companies may find it useful to provide information on the nature of these changes. For example, BP asks each of its reporting units to provide such information in an accounting movement format using the following categories (BP 2000):

- Acquisitions and divestments
- Closure
- Real reductions (e.g., efficiency improvements, material or fuel substitution)
- Change in production level
- Changes in estimation methodology
- Other

This type of information can be summarized at the corporate level to provide an overview of the company's performance over time.

Reductions in indirect emissions

Reductions in indirect emissions (changes in scope 2 or 3 emissions over time) may not always capture the actual emissions reduction accurately. This is because there is not always a direct cause-effect relationship between the activity of the reporting company and the resulting GHG emissions. For example, a reduction in air travel would reduce a company's scope 3 emissions. This reduction is usually quantified based on an average emission factor of fuel use per passenger. However, how this reduction actually translates into a change in GHG emissions to the atmosphere would depend on a number of factors, including whether another person takes the "empty seat" or whether this unused seat contributes to reduced air traffic over the longer term. Similarly, reductions in scope 2 emissions calculated with an average grid emissions factor may over- or underestimate the actual reduction depending on the nature of the grid.

Generally, as long as the accounting of indirect emissions over time recognizes activities that in aggregate change global emissions, any such concerns over accuracy should not inhibit companies from reporting their indirect emissions. In cases where accuracy is more important, it may be appropriate to undertake a more

detailed assessment of the actual reduction using a project quantification methodology.

Project based reductions and offsets/credits

Project reductions that are to be used as offsets should be quantified using a project quantification method, such as the forthcoming GHG Protocol Project Quantification Standard, that addresses the following accounting issues:

- SELECTION OF A BASELINE SCENARIO AND EMISSION. The baseline scenario represents what would have happened in the absence of the project. Baseline emissions are the hypothetical emissions associated with this scenario. The selection of a baseline scenario always involves uncertainty because it represents a hypothetical scenario for what would have happened without the project. The project reduction is calculated as the difference between the baseline and project emissions. This differs from the way corporate or organizational reductions are measured in this document, i.e., in relation to an actual historical base year.
- DEMONSTRATION OF ADDITIONALITY. This relates to whether the project has resulted in emission reductions or removals in addition to what would have happened in the absence of the project. If the project reduction is used as an offset, the quantification procedure should address additionality and demonstrate that the project itself is not the baseline and that project emissions are less than baseline emissions. Additionality ensures the integrity of the fixed cap or target for which the offset is used. Each reduction unit from a project used as an offset allows the organization or facility with a cap or target one additional unit of emissions. If the project were going to happen anyway (i.e., is non-additional), global emissions will be higher by the number of reduction units issued to the project.
- IDENTIFICATION AND QUANTIFICATION OF RELEVANT SECONDARY EFFECTS. These are GHG emissions changes resulting from the project not captured by the primary effect(s).[1] Secondary effects are typically the small, unintended GHG consequences of a project and include leakage (changes in the availability or quantity of a product or service that results in changes in GHG emissions elsewhere) as well as changes in GHG emissions up- and downstream of the project. If relevant, secondary effects should be incorporated into the calculation of the project reduction.
- CONSIDERATION OF REVERSIBILITY. Some projects achieve reductions in atmospheric carbon dioxide levels by capturing, removing and/or storing carbon or GHGs in biological or non-biological sinks (e.g., forestry, land use management, underground reservoirs). These reductions may be temporary in that the removed carbon dioxide may be returned to the atmosphere at some point in the future through intentional activities or accidental occurrences—such as harvesting of forestland or forest fires, etc.[2] The risk of reversibility should be assessed, together with any mitigation or compensation measures included in the project design.
- AVOIDANCE OF DOUBLE COUNTING. To avoid double counting, the reductions giving rise to the offset must occur at sources or sinks not included in the target or cap for which the offset is used. Also, if the reductions occur at sources or sinks owned or controlled by someone other than the parties to the project (i.e., they are indirect), the ownership of the reduction should be clarified to avoid double counting.

Offsets may be converted into credits when used to meet an externally imposed target. Credits are convertible and transferable instruments usually bestowed by an external GHG program. They are typically generated from an activity such as an emissions reduction project and then used to meet a target in an otherwise closed system, such as a group of facilities with an absolute emissions cap placed across them. Although a credit is usually based on the underlying reduction calculation, the conversion of an offset into a credit is usually subject to strict rules, which may differ from program to program. For example, a Certified Emission Reduction (CER) is a credit issued by the Kyoto Protocol Clean Development Mechanism. Once issued, this credit can be traded and ultimately used to meet Kyoto Protocol targets. Experience from the "pre-compliance" market in GHG credits highlights the importance of delineating project reductions that are to be used as offsets with a credible quantification method capable of providing verifiable data.

Reporting project based reductions

It is important for companies to report their physical inventory emissions for their chosen inventory boundaries separately and independently of any GHG trades they undertake. GHG trades[3] should be reported in its public GHG report under optional information—either in relation to a target (see chapter 11) or corporate

#RV1614

inventory (see chapter 9). Appropriate information addressing the credibility of purchased or sold offsets or credits should be included.

When companies implement internal projects that reduce GHGs from their operations, the resulting reductions are usually captured in their inventory's boundaries. These reductions need not be reported separately unless they are sold, traded externally, or otherwise used as an offset or credit. However, some companies may be able to make changes to their own operations that result in GHG emissions changes at sources not included in their own inventory boundary, or not captured by comparing emissions changes over time. For example:

- Substituting fossil fuel with waste-derived fuel that might otherwise be used as landfill or incinerated without energy recovery. Such substitution may have no direct effect on (or may even increase) a company's own GHG emissions. However, it could result in emissions reductions elsewhere by another organization, e.g., through avoiding landfill gas and fossil fuel use.
- Installing an on-site power generation plant (e.g., a combined heat and power, or CHP, plant) that provides surplus electricity to other companies may increase a company's direct emissions, while displacing the consumption of grid electricity by the companies supplied. Any resulting emissions reductions at the plants where this electricity would have otherwise been produced will not be captured in the inventory of the company installing the on-site plant.
- Substituting purchased grid electricity with an on-site power generation plant (e.g., CHP) may increase a company's direct GHG emissions, while reducing the GHG emissions associated with the generation of grid electricity. Depending on the GHG intensity and the supply structure of the electricity grid, this reduction may be over- or underestimated when merely comparing scope 2 emissions over time, if the latter are quantified using an average grid emission factor.

Alcoa: Taking advantage of renewable energy certificates

Alcoa, a global manufacturer of aluminum, is implementing a variety of strategies to reduce its GHG emissions. One approach has been to purchase renewable energy certificates, or RECs, to offset some of the company's GHG emissions. RECs, which represent the environmental benefits of renewable energy unbundled from the actual flow of electrons, are an innovative method of providing renewable energy to individual customers. RECs represent the unbundled environmental benefits, such as avoided CO_2 emissions, generated by producing electricity from renewable rather than fossil sources. RECs can be sold bundled with the electricity (as green power) or separately to customers interested in supporting renewable energy.

Alcoa found that RECs offer a variety of advantages, including direct access to the benefits of renewable energy for facilities that may have limited renewable energy procurement options. In October 2003, Alcoa began purchasing RECs equivalent to 100% of the electricity used annually at four corporate offices in Tennessee, Pennsylvania, and New York. The RECs Alcoa is purchasing effectively mean that the four corporate centers are now operating on electricity generated by projects that produce electricity from landfill gas, avoiding the emission of more than 6.3 million kilograms (13.9 million pounds) of carbon dioxide annually. Alcoa chose RECs in part because the supplier was able to provide RECs to all four facilities through one contract. This flexibility lowered the administrative cost of purchasing renewable energy for multiple facilities that are served by different utilities.

For more information on RECs, see the Green Power Market Development Group's Corporate Guide to Green Power Markets: Installment #5 (WRI, 2003).

These reductions may be separately quantified, for example using the GHG Protocol Project Quantification Standard, and reported in a company's public GHG report under optional information in the same way as GHG trades described above.

NOTES

[1] Primary effects are the specific GHG reducing elements or activities (reducing GHG emissions, carbon storage, or enhancing GHG removals) that the project is intended to achieve.

[2] This problem with the temporary nature of GHG reductions is sometimes referred to as the "permanence" issue.

[3] The term "GHG trades" refers to all purchases or sales of allowances, offsets, and credits.

Stand: 30.04.2026

9 Reporting GHG Emissions

Stand: 30.04.2026

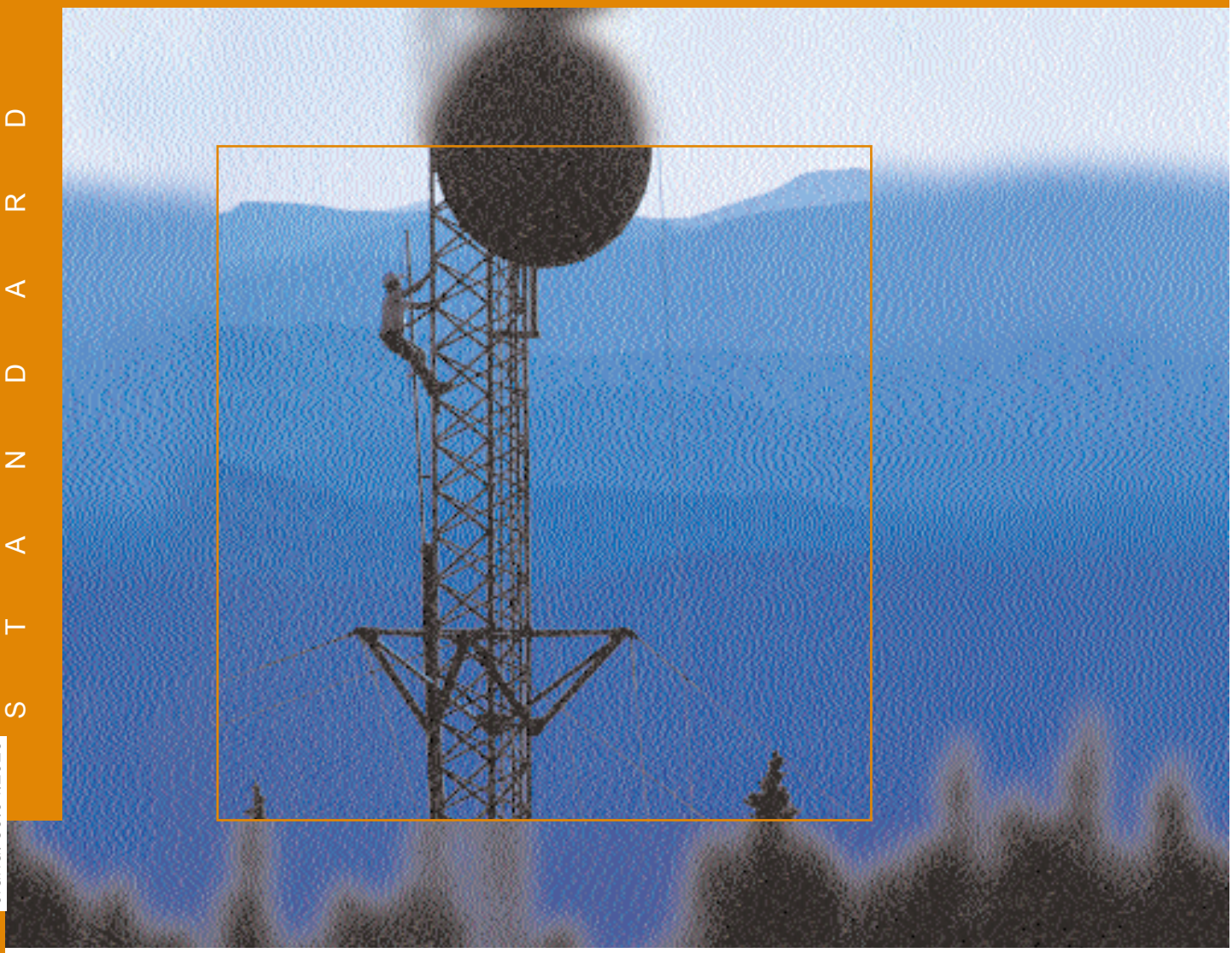

A credible GHG emissions report presents relevant information that is complete, consistent, accurate and transparent. While it takes time to develop a rigorous and complete corporate inventory of GHG emissions, knowledge will improve with experience in calculating and reporting data. It is therefore recommended that a public GHG report:

- Be based on the best data available at the time of publication, while being transparent about its limitations
- Communicate any material discrepancies identified in previous years
- Include the company's gross emissions for its chosen inventory boundary separate from and independent of any GHG trades it might engage in.

Reported information shall be " relevant, complete, consistent, transparent and accurate." The GHG Protocol Corporate Standard requires reporting a minimum of scope 1 and scope 2 emissions.

Required information

A public GHG emissions report that is in accordance with the GHG Protocol Corporate Standard shall include the following information:

DESCRIPTION OF THE COMPANY AND INVENTORY BOUNDARY

- An outline of the organizational boundaries chosen, including the chosen consolidation approach.
- An outline of the operational boundaries chosen, and if scope 3 is included, a list specifying which types of activities are covered.
- The reporting period covered.

INFORMATION ON EMISSIONS

- Total scope 1 and 2 emissions independent of any GHG trades such as sales, purchases, transfers, or banking of allowances.
- Emissions data separately for each scope.
- Emissions data for all six GHGs separately (CO_2, CH_4, N_2O, HFCs, PFCs, SF_6) in metric tonnes and in tonnes of CO_2 equivalent.
- Year chosen as base year, and an emissions profile over time that is consistent with and clarifies the chosen policy for making base year emissions recalculations.
- Appropriate context for any significant emissions changes that trigger base year emissions recalculation (acquisitions/divestitures, outsourcing/insourcing, changes in reporting boundaries or calculation methodologies, etc.).
- Emissions data for direct CO_2 emissions from biologically sequestered carbon (e.g., CO_2 from burning biomass/biofuels), reported separately from the scopes.
- Methodologies used to calculate or measure emissions, providing a reference or link to any calculation tools used.
- Any specific exclusions of sources, facilities, and/or operations.

Optional information

A public GHG emissions report should include, when applicable, the following additional information:

INFORMATION ON EMISSIONS AND PERFORMANCE

- Emissions data from relevant scope 3 emissions activities for which reliable data can be obtained.
- Emissions data further subdivided, where this aids transparency, by business units/facilities, country, source types (stationary combustion, process, fugitive, etc.), and activity types (production of electricity, transportation, generation of purchased electricity that is sold to end users, etc.).
- Emissions attributable to own generation of electricity, heat, or steam that is sold or transferred to another organization (see chapter 4).
- Emissions attributable to the generation of electricity, heat or steam that is purchased for re-sale to non-end users (see chapter 4).
- A description of performance measured against internal and external benchmarks.
- Emissions from GHGs not covered by the Kyoto Protocol (e.g., CFCs, NO_x,), reported separately from scopes.
- Relevant ratio performance indicators (e.g. emissions per kilowatt-hour generated, tonne of material production, or sales).
- An outline of any GHG management/reduction programs or strategies.
- Information on any contractual provisions addressing GHG-related risks and obligations.
- An outline of any external assurance provided and a copy of any verification statement, if applicable, of the reported emissions data.

- Information on the causes of emissions changes that did not trigger a base year emissions recalculation (e.g., process changes, efficiency improvements, plant closures).
- GHG emissions data for all years between the base year and the reporting year (including details of and reasons for recalculations, if appropriate)
- Information on the quality of the inventory (e.g., information on the causes and magnitude of uncertainties in emission estimates) and an outline of policies in place to improve inventory quality. (see chapter 7).
- Information on any GHG sequestration.
- A list of facilities included in the inventory.
- A contact person.

INFORMATION ON OFFSETS

- Information on offsets that have been purchased or developed outside the inventory boundary, subdivided by GHG storage/removals and emissions reduction projects. Specify if the offsets are verified/certified (see chapter 8) and/or approved by an external GHG program (e.g., the Clean Development Mechanism, Joint Implementation).
- Information on reductions at sources inside the inventory boundary that have been sold/transferred as offsets to a third party. Specify if the reduction has been verified/certified and/or approved by an external GHG program (see chapter 8).

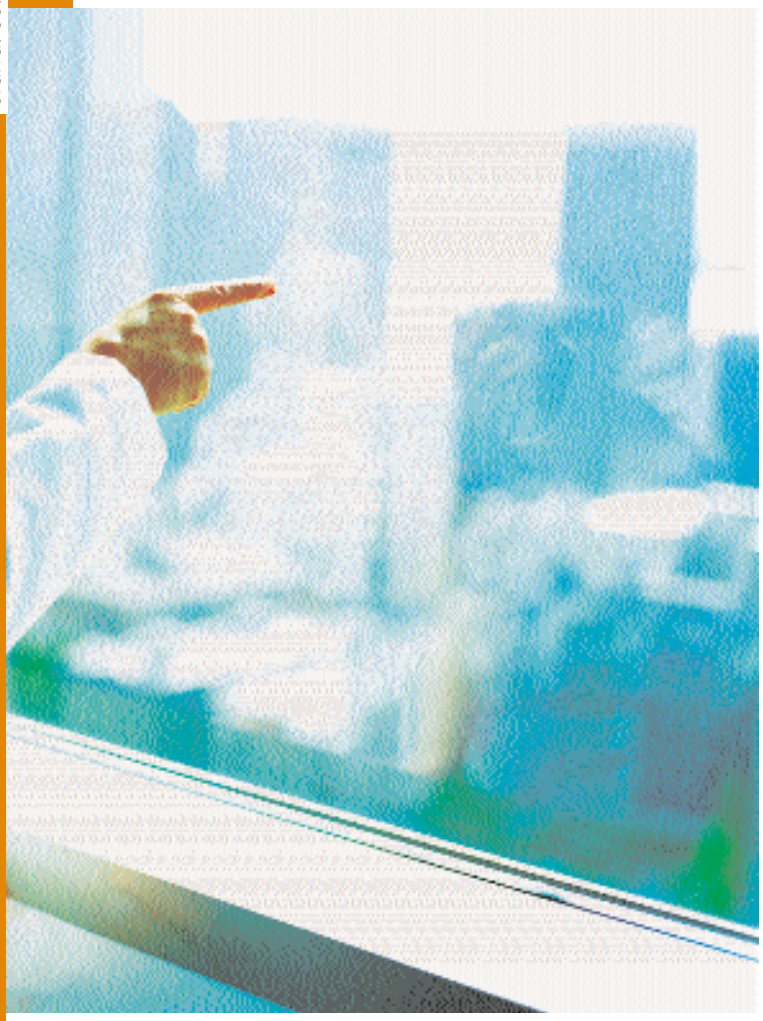

By following the GHG Protocol Corporate Standard reporting requirements, users adopt a comprehensive standard with the necessary detail and transparency for credible public reporting. The appropriate level of reporting of optional information categories can be determined by the objectives and intended audience for the report. For national or voluntary GHG programs, or for internal management purposes, reporting requirements may vary (Appendix C summarizes the requirements of various GHG programs).

For public reporting, it is important to differentiate between a summary of a public report that is, for example, published on the Internet or in Sustainability/ Corporate Social Responsibility reporting (e.g., Global Reporting Initiative) and a full public report that contains all the necessary data as specified by the reporting standard spelled out in this volume. Not every circulated report must contain all information as specified by this standard, but a link or reference needs to be made to a publicly available full report where all information is available.

For some companies, providing emissions data for specific GHGs or facilities/business units, or reporting ratio indicators, may compromise business confidentiality. If this is the case, the data need not be publicly reported, but can be made available to those auditing the GHG emissions data, assuming confidentiality is secured.

Companies should strive to create a report that is as transparent, accurate, consistent and complete as possible. Structurally, this may be achieved by adopting the reporting categories of the standard (e.g., required description of the company and inventory boundary, required information on corporate emissions, optional information on emissions and performance, and optional information on offsets) as a basis of the report. Qualitatively, including a discussion of the reporting company's strategy and goals for GHG accounting, any particular challenges or tradeoffs faced, the context of decisions on boundaries and other accounting parameters, and an analysis of emissions trends may help provide a complete picture of the company's inventory efforts.

Double Counting

Companies should take care to identify and exclude from reporting any scope 2 or scope 3 emissions that are also reported as scope 1 emissions by other facilities, business units, or companies included in the emissions inventory consolidation (see chapter 6).

Use of ratio indicators

Two principal aspects of GHG performance are of interest to management and stakeholders. One concerns the overall GHG impact of a company—that is the absolute quantity of GHG emissions released to the atmosphere. The other concerns the company's GHG emissions normalized by some business metric that results in a ratio indicator. The GHG Protocol Corporate Standard requires reporting of absolute emissions; reporting of ratio indicators is optional.

Ratio indicators provide information on performance relative to a business type and can facilitate comparisons between similar products and processes over time. Companies may choose to report GHG ratio indicators in order to:

- Evaluate performance over time (e.g., relate figures from different years, identify trends in the data, and show performance in relation to targets and base years (see chapter 11).
- Establish a relationship between data from different categories. For example, a company may want to establish a relationship between the value that an action provides (e.g., price of a tonne of product) and its impact on society or on the environment (e.g., emissions from product manufacturing).
- Improve comparability between different sizes of business and operations by normalizing figures (e.g., by assessing the impact of different sized businesses on the same scale).

It is important to recognize that the inherent diversity of businesses and the circumstances of individual companies can result in misleading indicators. Apparently minor differences in process, product, or location can be significant in terms of environmental effect. Therefore, it is necessary to know the business context in order to be able to design and interpret ratio indicators correctly.

Companies may develop ratios that make most sense for their business and are relevant to their decision-making needs. They may select ratios for external reporting that improve the understanding and clarify the interpretation of their performance for their stakeholders. It is important to provide some perspective on issues such as scale and limitations of indicators in a way that users understand the nature of the information provided. Companies should consider what ratio indicators best capture the benefits and impacts of their business, i.e., its operations, its products, and its effects on the marketplace and on the entire economy. Some examples of different ratio indicators are provided here.

PRODUCTIVITY/EFFICIENCY RATIOS.

Productivity/efficiency ratios express the value or achievement of a business divided by its GHG impact. Increasing efficiency ratios reflect a positive performance improvement. Examples of productivity/efficiency ratios include resource productivity (e.g., sales per GHG) and process eco-efficiency (e.g., production volume per amount of GHG).

MidAmerican: Setting ratio indicators for a utility company

MidAmerican Energy Holdings Company, an energy company based in Iowa, wanted a method to track a power plant's GHG intensity, while also being able to roll individual plant results into a corporate "generation portfolio" GHG intensity indicator. MidAmerican also wanted to be able to take into account the GHG benefits from planned renewable generation, as well as measure the impacts of other changes to its generation portfolio over time (e.g., unit retirements or new construction). The company adopted a GHG intensity indicator that specifically measures pounds of direct emissions over total megawatt hours generated (lbs/MWh).

To measure its direct emissions, the company leverages data currently gathered to satisfy existing regulatory requirements and, where gaps might exist, uses fuel calculations. For coal-fired units, that means mainly using continuous emissions monitoring (CEM) data and the U.S. Environmental Protection Agency's emission factors for natural gas- and fuel oil-fired units. Using the GHG Protocol Corporate Standard, the company completes an annual emission inventory for each of its fossil-fired plants, gathering together a) fuel volume and heat input data, b) megawatt production data, c) CEMs data, and d) fuel calculations using appropriate emission factors.

For example, in 2001, using CEM data and fuel calculations, the company's Iowa utility business emitted roughly 23 million tonnes of CO_2, while generating approximately 21 million megawatt hours. Its 2001 GHG intensity indicator calculates to approximately 2,177 lbs/MWh of CO_2, reflecting the Iowa utility company's reliance on traditional coal-fired generation.

By 2008, the Iowa utility company will have constructed a new 790 MW coal-fueled plant, a 540 MW combined-cycle natural gas plant, and a 310 MW wind-turbine farm and added them to its generation portfolio. The utility company's overall CO_2 emissions will increase, but so will its megawatt production. The combined emissions from the new coal- and gas-fired plants will be added to the GHG intensity indicator's numerator, while the megawatt production data from all three facilities will be added to the indicator's denominator. More importantly, and the ratio indicator illustrates this, over time MidAmerican's GHG intensity will decline as more efficient generation is brought online and older power plants are used less or retired altogether.

INTENSITY RATIOS. Intensity ratios express GHG impact per unit of physical activity or unit of economic output. A physical intensity ratio is suitable when aggregating or comparing across businesses that have similar products. An economic intensity ratio is suitable when aggregating or comparing across businesses that produce different products. A declining intensity ratio reflects a positive performance improvement. Many companies historically tracked environmental performance with intensity ratios. Intensity ratios are often called "normalized" environmental impact data. Examples of intensity ratios include product emission intensity (e.g., tonnes of CO_2 emissions per electricity generated); service intensity (e.g., GHG emissions per function or per service); and sales intensity (e.g., emissions per sales).

PERCENTAGES. A percentage indicator is a ratio between two similar issues (with the same physical unit in the numerator and the denominator). Examples of percentages that can be meaningful in performance reports include current GHG emissions expressed as a percentage of base year GHG emissions.

For further guidance on ratio indicators refer to CCAR, 2003; GRI, 2002; Verfaillie and Bidwell, 2000.

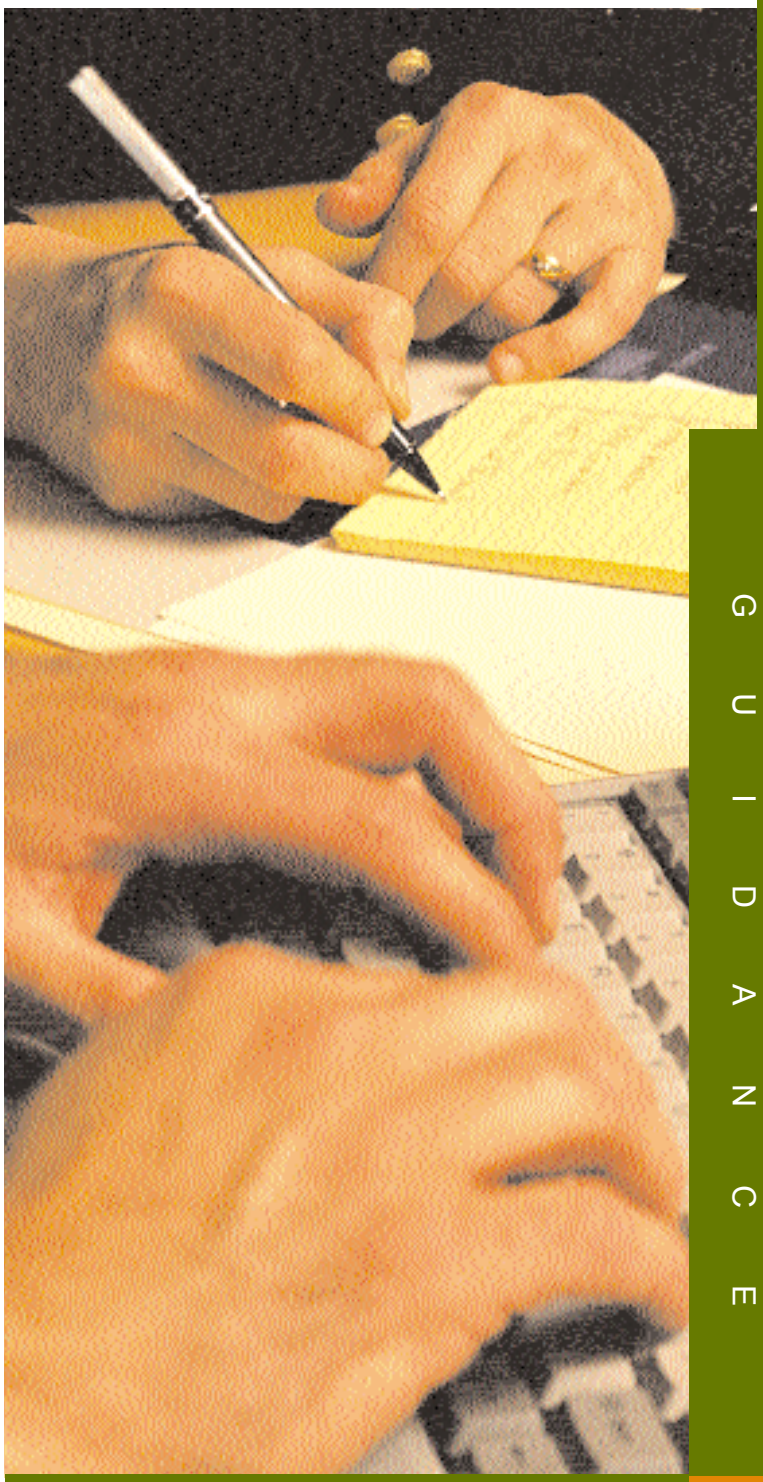

Stand: 30.04.2026

10 Verification of GHG Emissions

Stand: 30.04.2026

Verification is an objective assessment of the accuracy and completeness of reported GHG information and the conformity of this information to pre-established GHG accounting and reporting principles. Although the practice of verifying corporate GHG inventories is still evolving the emergence of widely accepted standards, such as the GHG Protocol Corporate Standard and the forth-coming GHG Protocol Project Quantification Standard, should help GHG verification become more uniform, credible, and widely accepted.

This chapter provides an overview of the key elements of a GHG verification process. It is relevant to companies who are developing GHG inventories and have planned for, or are considering, obtaining an independent verification of their results and systems. Furthermore, as the process of developing a verifiable inventory is largely the same as that for obtaining reliable and defensible data, this chapter is also relevant to all companies regardless of any intention to commission a GHG verification.

Verification involves an assessment of the risks of material discrepancies in reported data. Discrepancies relate to differences between reported data and data generated from the proper application of the relevant standards and methodologies. In practice, verification involves the prioritization of effort by the verifier towards the data and associated systems that have the greatest impact on overall data quality.

Relevance of GHG principles

The primary aim of verification is to provide confidence to users that the reported information and associated statements represent a faithful, true, and fair account of a company's GHG emissions. Ensuring transparency and verifiability of the inventory data is crucial for verification. The more transparent, well controlled and well documented a company's emissions data and systems are, the more efficient it will be to verify. As outlined in chapter 1, there are a number of GHG accounting and reporting principles that need to be adhered to when compiling a GHG inventory. Adherence to these principles and the presence of a transparent, well-documented system (sometimes referred to as an audit trail) is the basis of a successful verification.

Goals

Before commissioning an independent verification, a company should clearly define its goals and decide whether they are best met by an external verification. Common reasons for undertaking a verification include:

- Increased credibility of publicly reported emissions information and progress towards GHG targets, leading to enhanced stakeholder trust
- Increased senior management confidence in reported information on which to base investment and target-setting decisions
- Improvement of internal accounting and reporting practices (e.g., calculation, recording and internal reporting systems, and the application of GHG accounting and reporting principles), and facilitating learning and knowledge transfer within the company
- Preparation for mandatory verification requirements of GHG programs.

Internal assurance

While verification is often undertaken by an independent, external third party, this may not always be the case. Many companies interested in improving their GHG inventories may subject their information to internal verification by personnel who are independent of the GHG accounting and reporting process. Both internal and external verification should follow similar procedures and processes. For external stakeholders, external third part verification is likely to significantly increase the credibility of the GHG inventory. However, independent internal verifications can also provide valuable assurance over the reliability of information.

Internal verification can be a worthwhile learning experience for a company prior to commissioning an external verification by a third party. It can also provide external verifiers with useful information to begin their work.

The concept of materiality

The concept of " materiality" is essential to understanding the process of verification. Chapter 1 provides a useful interpretation of the relationship between the principle of completeness and the concept of materiality. Information is considered to be material if, by its inclusion or exclusion, it can be seen to influence any decisions or actions taken by users of it. A material discrepancy is an error (for example, from an oversight, omission or miscalculation) that results in a reported quantity or statement being significantly different to the true value or meaning. In order to express an opinion on data or information, a verifier would need to form a view on the materiality of all identified errors or uncertainties.

While the concept of materiality involves a value judgment, the point at which a discrepancy becomes material (materiality threshold) is usually pre-defined. As a rule of thumb, an error is considered to be materially misleading

if its value exceeds 5% of the total inventory for the part of the organization being verified.

The verifier needs to assess an error or omission in the full context within which information is presented. For example, if a 2% error prevents a company from achieving its corporate target then this would most likely be considered material. Understanding how verifiers apply a materiality threshold will enable companies to more readily establish whether the omissions of an individual source or activity from their inventory is likely to raise questions of materiality.

Materiality thresholds may also be outlined in the requirements of a specific GHG program or determined by a national verification standard, depending on who is requiring the verification and for what reasons. A materiality threshold provides guidance to verifiers on what may be an immaterial discrepancy so that they can concentrate their work on areas that are more likely to lead to materially misleading errors. A materiality threshold is not the same as de minimis emissions, or a permissible quantity of emissions that a company can leave out of its inventory.

Assessing the risk of material discrepancy

Verifiers need to assess the risk of material discrepancy of each component of the GHG information collection and reporting process. This assessment is used to plan and direct the verification process. In assessing this risk, they will consider a number of factors, including:

- The structure of the organization and the approach used to assign responsibility for monitoring and reporting GHG emissions
- The approach and commitment of management to GHG monitoring and reporting
- Development and implementation of policies and processes for monitoring and reporting (including documented methods explaining how data is generated and evaluated)
- Processes used to check and review calculation methodologies
- Complexity and nature of operations
- Complexity of the computer information system used to process the information
- The state of calibration and maintenance of meters used, and the types of meters used
- Reliability and availability of input data
- Assumptions and estimations applied
- Aggregation of data from different sources
- Other assurance processes to which the systems and data are subjected (e.g., internal audit, external reviews and certifications).

Establishing the verification parameters

The scope of an independent verification and the level of assurance it provides will be influenced by the company's goals and/or any specific jurisdictional requirements. It is possible to verify the entire GHG inventory or specific parts of it. Discrete parts may be specified in terms of geographic location, business units, facilities, and type of emissions. The verification process may also examine more general managerial issues, such as quality management procedures, managerial awareness, availability of resources, clearly defined responsibilities, segregation of duties, and internal review procedures.

The company and verifier should reach an agreement upfront on the scope, level and objective of the verification. This agreement (often referred to as the scope of work) will address issues such as which information is to be included in the verification (e.g., head office consolidation only or information from all sites), the level of scrutiny to which selected data will be subjected (e.g., desk top review or on-site review), and the intended use of the results of the verification). The materiality threshold is another item to be considered in the scope of work. It will be of key consideration for both the verifier and the company, and is linked to the objectives of the verification.

The scope of work is influenced by what the verifier actually finds once the verification commences and, as a result, the scope of work must remain sufficiently flexible to enable the verifier to adequately complete the verification.

A clearly defined scope of work is not only important to the company and verifier, but also for external stakeholders to be able to make informed and appropriate decisions. Verifiers will ensure that specific exclusions have not been made solely to improve the company's performance. To enhance transparency and credibility companies should make the scope of work publicly available.

Site visits

Depending on the level of assurance required from verification, verifiers may need to visit a number of sites to enable them to obtain sufficient, appropriate evidence over the completeness, accuracy and reliability of reported information. The sites visited should be representative of the organization as a whole. The selection of sites to be visited will be based on consideration of a number of factors, including:

- Nature of the operations and GHG sources at each site
- Complexity of the emissions data collection and calculation process
- Percentage contribution to total GHG emissions from each site
- The risk that the data from sites will be materially misstated
- Competencies and training of key personnel
- Results of previous reviews, verifications, and uncertainty analyses.

Timing of the verification

The engagement of a verifier can occur at various points during the GHG preparation and reporting process. Some companies may establish a semi-permanent internal verification team to ensure that GHG data standards are being met and improved on an on-going basis.

Verification that occurs during a reporting period allows for any reporting deficiencies or data issues to be addressed before the final report is prepared. This may be particularly useful for companies preparing high profile public reports. However, some GHG programs may require, often on a random selection basis, an independent verification of the GHG inventory following the submission of a report (e.g., World Economic Forum Global GHG Registry, Greenhouse Challenge program in Australia, EU ETS). In both cases the verification cannot be closed out until the final data for the period has been submitted.

Stand: 30.04.2026

PricewaterhouseCoopers: GHG inventory verification—lessons from the field

PricewaterhouseCoopers (PwC), a global services company, has been conducting GHG emissions verifications for the past 10 years in various sectors, including energy, chemicals, metals, semiconductors, and pulp and paper. PwC's verification process involves two key steps:

1. An evaluation of whether the GHG accounting and reporting methodology (e.g., GHG Protocol Corporate Standard) has been correctly implemented
2. Identification of any material discrepancies.

The GHG Protocol Corporate Standard has been crucial in helping PwC to design an effective GHG verification methodology. Since the publication of the first edition, PwC has witnessed rapid improvements in the quality and verifiability of GHG data reported. In particular the quantification on non-CO_2 GHGs and combustion emissions has dramatically improved. Cement sector emissions verification has been made easier by the release of the WBCSD cement sector tool. GHG emissions from purchased electricity are also easy to verify since most companies have reliable data on MWh consumed and emission factors are publicly available.

However, experience has shown that for most companies, GHG data for 1990 is too unreliable to provide a verifiable base year for the purposes of tracking emissions over time or setting a GHG target. Challenges also remain in auditing GHG emissions embedded in waste fuels, co-generation, passenger travel, and shipping.

Over the past 3 years PwC has noticed a gradual evolution of GHG verification practices from "customized" and "voluntary" to "standardized" and "mandatory." The California Climate Action Registry, World Economic Forum Global GHG Registry and the forthcoming EU ETS (covering 12,000 industrial sites in Europe) require some form of emissions verification. In the EU ETS GHG verifiers will likely have to be accredited by a national body. GHG verifier accreditation processes have already been established in the UK for its domestic trading scheme, and in California for registering emissions in the CCAR.

Selecting a verifier

Some factors to consider when selecting a verifier include their:

- previous experience and competence in undertaking GHG verifications
- understanding of GHG issues including calculation methodologies
- understanding of the company's operations and industry
- objectivity, credibility, and independence.

It is important to recognize that the knowledge and qualifications of the individual(s) conducting the verification can be more important than those of the organization(s) they come from. Companies should select organizations based on the knowledge and qualifications of their actual verifiers and ensure that the lead verifier assigned to them is appropriately experienced. Effective verification of GHG inventories often requires a mix of specialized skills, not only at a technical level (e.g., engineering experience, industry specialists) but also at a business level (e.g., verification and industry specialists).

Preparing for a GHG verification

The internal processes described in chapter 7 are likely to be similar to those followed by an independent verifier. Therefore, the materials that the verifiers need are similar. Information required by an external verifier is likely to include the following:

- Information about the company's main activities and GHG emissions (types of GHG produced, description of activity that causes GHG emissions)
- Information about the company/groups/organization (list of subsidiaries and their geographic location, ownership structure, financial entities within the organization)
- Details of any changes to the company's organizational boundaries or processes during the period, including justification for the effects of these changes on emissions data
- Details of joint venture agreements, outsourcing and contractor agreements, production sharing agreements, emissions rights and other legal or contractual documents that determine the organizational and operational boundaries
- Documented procedures for identifying sources of emissions within the organizational and operational boundaries
- Information on other assurance processes to which the systems and data are subjected (e.g. internal audit, external reviews and certifications)
- Data used for calculating GHG emissions. This might, for example, include:
  - Energy consumption data (invoices, delivery notes, weigh-bridge tickets, meter readings: electricity, gas pipes, steam, and hot water, etc.)
  - Production data (tonnes of material produced, kWh of electricity produced, etc.)
  - Raw material consumption data for mass balance calculations (invoices, delivery notes, weighbridge tickets, etc.)
  - Emission factors (laboratory analysis etc.).
- Description of how GHG emissions data have been calculated:
  - Emission factors and other parameters used and their justification
  - Assumptions on which estimations are based
  - Information on the measurement accuracy of meters and weigh-bridges (e.g., calibration records), and other measurement techniques
  - Equity share allocations and their alignment with financial reporting
  - Documentation on what, if any, GHG sources or activities are excluded due to, for example, technical or cost reasons.
- Information gathering process:
  - Description of the procedures and systems used to collect, document and process GHG emissions data at the facility and corporate level
  - Description of quality control procedures applied (internal audits, comparison with last year's data, recalculation by second person, etc.).

- Other information:
  - Selected consolidation approach as defined in chapter 3
  - list of (and access to) persons responsible for collecting GHG emissions data at each site and at the corporate level (name, title, e-mail, and telephone numbers)
  - information on uncertainties, qualitative and if available, quantitative.

Appropriate documentation needs to be available to support the GHG inventory being subjected to external verification. Statements made by management for which there is no available supporting documentation cannot be verified. Where a reporting company has not yet implemented systems for routinely accounting and recording GHG emissions data, an external verification will be difficult and may result in the verifier being unable to issue an opinion. Under these circumstances, the verifiers may make recommendations on how current data collection and collation process should be improved so that an opinion can be obtained in future years.

Companies are responsible for ensuring the existence, quality and retention of documentation so as to create an audit trail of how the inventory was compiled. If a company issues a specific base year against which it assesses its GHG performance, it should retain all relevant historical records to support the base year data. These issues should be born in mind when designing and implementing GHG data processes and procedures.

Using the verification findings

Before the verifiers will verify that an inventory has met the relevant quality standard, they may require the company to adjust any material errors that they identified during the course of the verification. If the verifiers and the company cannot come to an agreement regarding adjustments, then the verifier may not be able to provide the company with an unqualified opinion. All material errors (individually or in aggregate) need to be amended prior to the final verification sign off.

As well as issuing an opinion on whether the reported information is free from material discrepancy, the verifiers may, depending on the agreed scope of work, also issue a verification report containing a number of recommendations for future improvements. The process of verification should be viewed as a valuable input to the process of continual improvement. Whether verification is undertaken for the purposes of internal review, public reporting or to certify compliance with a particular GHG program, it will likely contain useful information and guidance on how to improve and enhance a company's GHG accounting and reporting system.

Similar to the process of selecting a verifier, those selected to be responsible for assessing and implementing responses to the verification findings should also have the appropriate skills and understanding of GHG accounting and reporting issues.

Stand: 30.04.2026

11 Setting a GHG Target

Stand: 30.04.2026

Setting targets is a routine business practice that helps ensure that an issue is kept on senior management's "radar screen" and factored into relevant decisions about what products and services to provide and what materials and technologies to use. Often, a corporate GHG emission reduction target is the logical follow-up to developing a GHG inventory.

This chapter provides guidance on the process of setting and reporting on a corporate GHG target. Although the chapter focuses on emissions, many of the considerations equally apply to GHG sequestration (see Appendix B). It is not the purpose of this chapter to prescribe what a company's target should be, rather the focus is on the steps involved, the choices to be made, and the implications of those choices.

Why Set a GHG Target?

Any robust business strategy requires setting targets for revenues, sales, and other core business indicators, as well as tracking performance against those targets. Likewise, effective GHG management involves setting a GHG target. As companies develop strategies to reduce the GHG emissions of their products and operations, corporate-wide GHG targets are often key elements of these efforts, even if some parts of the company are or will be subject to mandatory GHG limits. Common drivers for setting a GHG target include:

- MINIMIZING AND MANAGING GHG RISKS
  While developing a GHG inventory is an important step towards identifying GHG risks and opportunities, a GHG target is a planning tool that can actually drive GHG reductions. A GHG target will help raise internal awareness about the risks and opportunities presented by climate change and ensure the issue is on the business agenda. This can serve to minimize and more effectively manage the business risks associated with climate change.
- ACHIEVING COST SAVINGS AND STIMULATING INNOVATION
  Implementing a GHG target can result in cost savings by driving improvements in process innovation and resource efficiency. Targets that apply to products can drive R&D, which in turn creates products and services that can increase market share and reduce emissions associated with the use of products.
- PREPARING FOR FUTURE REGULATIONS
  Internal accountability and incentive mechanisms that are established to support a target's implementation can also equip companies to respond more effectively to future GHG regulations. For example, some companies have found that experimenting with internal GHG trading programs has allowed them to better understand the possible impacts of future trading programs on the company.

FIGURE 12. Steps in setting a GHG target

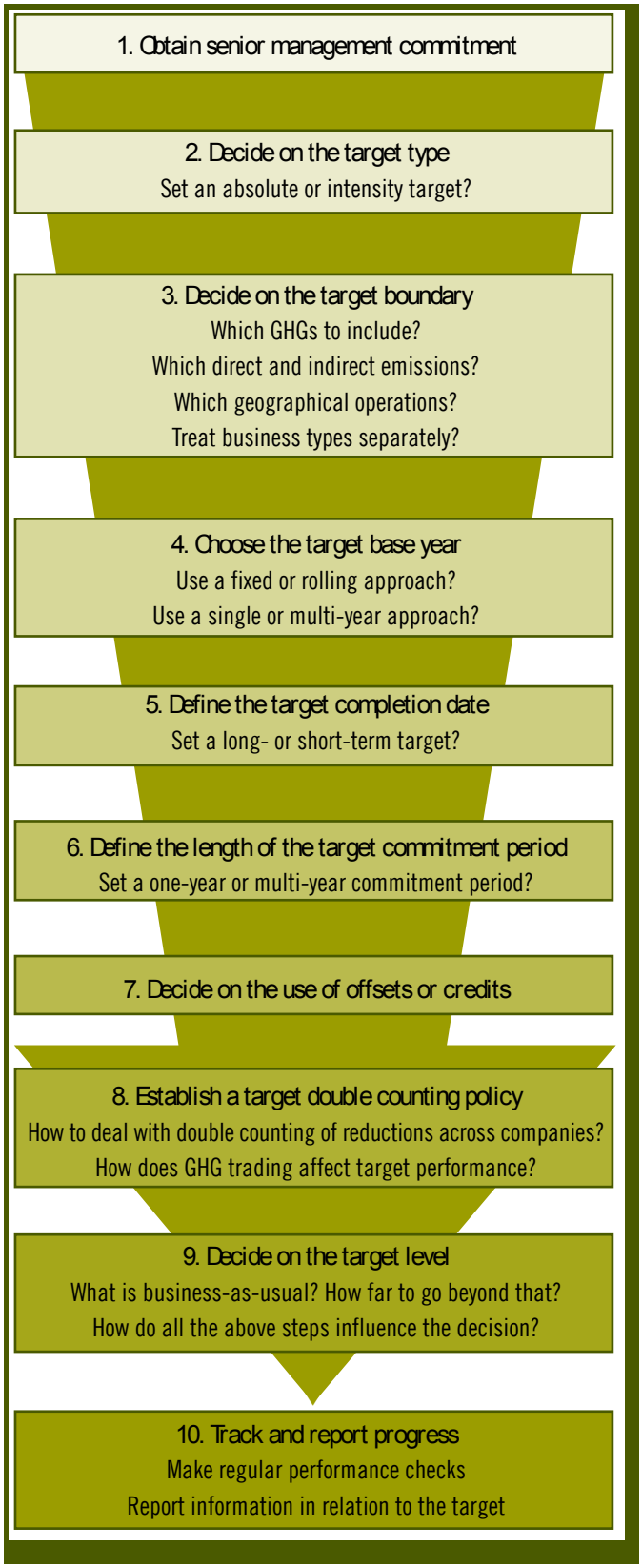

Stand: 30.04.2026

- DEMONSTRATING LEADERSHIP AND CORPORATE RESPONSIBILITY
  With the emergence of GHG regulations in many parts of the world, as well as growing concern about the effects of climate change, a commitment such as setting a public corporate GHG target demonstrates leadership and corporate responsibility. This can improve a company's standing with customers, employees, investors, business partners, and the public, and enhance brand reputation.
- PARTICIPATING IN VOLUNTARY PROGRAMS
  A growing number of voluntary GHG programs are emerging to encourage and assist companies in setting, implementing, and tracking progress toward GHG targets. Participation in voluntary programs can result in public recognition, may facilitate recognition of early action by future regulations, and enhance a company's GHG accounting and reporting capacity and understanding.

Steps in Setting a Target

Setting a GHG target involves making choices among various strategies for defining and achieving a GHG reduction. The business goals, any relevant policy context, and stakeholder discussions should inform these choices.

The following sections outline the ten steps involved. Although presented sequentially, in practice target setting involves cycling back and forth between the steps. It is assumed that the company has developed a GHG inventory before implementing these steps. Figure 12 summarizes the steps.

1. Obtain senior management commitment

As with any corporate wide target, senior management buy-in and commitment particularly at the board/CEO level is a prerequisite for a successful GHG reduction program. Implementing a reduction target is likely to necessitate changes in behavior and decision-making throughout the organization. It also requires establishing an internal accountability and incentive system and providing adequate resources to achieve the target. This will be difficult, if not impossible, without senior management commitment.

BOX 4. Comparing absolute and intensity targets

ABSOLUTE TARGETS reduce absolute emissions over time (Example: reduce CO_2 by 25 percent below 1994 levels by 2010)

Advantages

- Designed to achieve a reduction in a specified quantity of GHGs emitted to the atmosphere
- Environmentally robust as it entails a commitment to reduce GHGs by a specified amount
- Transparently addresses potential stakeholder concerns about the need to manage absolute emissions

Disadvantages

- Target base year recalculations for significant structural changes to the organization add complexity to tracking progress over time
- Does not allow comparisons of GHG intensity/efficiency
- Recognizes a company for reducing GHGs by decreasing production or output (organic decline, see chapter 5)
- May be difficult to achieve if the company grows unexpectedly and growth is linked to GHG emissions

INTENSITY TARGETS reduce the ratio of emissions relative to a business metric over time (Example: reduce CO_2 by 12 percent per tonne of clinker between 2000 and 2008)

Advantages

- Reflects GHG performance improvements independent of organic growth or decline
- Target base year recalculations for structural changes are usually not required (see step 4)
- May increase the comparability of GHG performance among companies

Disadvantages

- No guarantee that GHG emissions to the atmosphere will be reduced—absolute emissions may rise even if intensity goes down and output increases
- Companies with diverse operations may find it difficult to define a single common business metric
- If a monetary variable is used for the business metric, such as dollar of revenue or sales, it must be recalculated for changes in product prices and product mix, as well as inflation, adding complexity to the tracking process

Royal Dutch/Shell: The target cascade

The Royal Dutch/Shell Group, a global energy corporation, discovered when implementing its voluntary GHG reduction target that one of the biggest challenges was to cascade the target down to the actions of all employees who influence target performance. It was concluded that successful implementation required different targets at different levels of the company. This is because each of the components that underlie absolute GHG emissions is influenced by decision-making at various management levels (from the corporate level down to individual businesses and facilities).

Absolute GHG emissions at a plant (tonnes of CO_2-e.) = Function (MP x BPE x PE)

MP Quantity of product manufactured by a facility. This is fundamental to the need to grow and is therefore controlled at corporate level. GHG emissions are typically not managed by limiting this component.

BPE Best process energy use per tonne. The optimal (or theoretical) energy consumed (translates to emissions) by a particular design of plant. The type of plant built is a business-level decision. Significant capital decisions may be involved in building a new plant incorporating new technology. For existing plants, BPE is improved by significant design change and retrofitting. This could also involve large capital expenditure.

PE Plant efficiency index. An index that indicates how the plant is actually performing relative to BPE. PE is a result of day-to-day decisions taken by plant operators and technicians. It is improved also by the Shell Global Solutions Energise™ programme, which typically requires low capital expenditure to implement.

Royal Dutch/Shell found that while this model is probably an oversimplification when it comes to exploration and production facilities, it is suitable for manufacturing facilities (e.g., refineries and chemical plants). It illustrates that an absolute target could only be set at the corporate level, while lower levels require intensity or efficiency targets.

TYPE OF TARGET			ACTIONS THAT REDUCE EMISSIONS	LEVEL OF DECISION-MAKING (IN GENERAL AND ON TARGET)
Reduce absolute emissions			See below	Corporate
	MP: not normally constrained		--------	All levels depending on scale (e.g. new venture, new plant, operational)
	Reduce GHG intensity		See below	Business in consultation with corporate
		Improve BPE (efficiency)	Building new plants with new technology	Business
			Retrofitting and changing design of plants	Business
		Improve PE (efficiency)	Increase plant operating efficiency	Facility, supported by Shell Global Solutions Energise™

2. Decide on the target type

There are two broad types of GHG targets: absolute and intensity-based. An absolute target is usually expressed in terms of a reduction over time in a specified quantity of GHG emissions to the atmosphere, the unit typically being tonnes of CO_2-e. An intensity target is usually expressed as a reduction in the ratio of GHG emissions relative to another business metric.[1] The comparative metric should be carefully selected. It can be the output of the company (e.g. tonne CO_2-e per tonne product, per kWh, per tonne mileage) or some other metric such as sales, revenues or office space. To facilitate transparency, companies using an intensity target should also report the absolute emissions from sources covered by the target.

Box 4 summarizes the advantages and disadvantages of each type of target. Some companies have both an absolute and an intensity target. Box 5 provides examples of corporate GHG targets. The Royal Dutch/Shell case study illustrates how a corporate wide absolute target can be implemented by formulating a combination of intensity targets at lower levels of decision-making within the company.

3. Decide on the target boundary

The target boundary defines which GHGs, geographic operations, sources, and activities are covered by the target. The target and inventory boundary can be identical, or

Stand: 30.04.2026

the target may address a specified subset of the sources included in the company inventory. The quality of the GHG inventory should be a key factor informing this choice. The questions to be addressed in this step include the following:

- WHICH GHGS? Targets usually include one or more of the six major GHGs covered by the Kyoto Protocol. For companies with significant non-CO_2 GHG sources it usually makes sense to include these to increase the range of reduction opportunities. However, practical monitoring limitations may apply to smaller sources.
- WHICH GEOGRAPHICAL OPERATIONS? Only country or regional operations with reliable GHG inventory data should be included in the target. For companies with global operations, it makes sense to limit the target's geographical scope until a robust and reliable inventory has been developed for all operations. Companies that participate in GHG programs involving trading[2] will need to decide whether or not to include the emissions sources covered in the trading program in their corporate target. If common sources are included, i.e., if there is overlap in sources covered between the corporate target and the trading program, companies should consider how they will address any double counting resulting from the trading of GHG reductions in the trading program (see step 8).
- WHICH DIRECT AND INDIRECT EMISSION SOURCES? Including indirect GHG emissions in a target will facilitate more cost-effective reductions by increasing the reduction opportunities available. However, indirect emissions are generally harder to measure accurately and verify than direct emissions although some categories, such as scope 2 emissions from purchased electricity, may be amenable to accurate measurement and verification. Including indirect emissions can raise issues with regard to ownership and double counting of reductions, as indirect emissions are by definition someone else's direct emissions (see step 8).
- SEPARATE TARGETS FOR DIFFERENT TYPES OF BUSINESSES? For companies with diverse operations it may make more sense to define separate GHG targets for different core businesses, especially when using an intensity target, where the most meaningful business metric for defining the target varies across business units (e.g., GHGs per tonne of cement produced or barrel of oil refined).

BOX 5. Selected corporate GHG targets

ABSOLUTE TARGETS

- **ABB** Reduce GHGs by 1 percent each year from 1998 through 2005
- **Alcoa** Reduce GHGs by 25 percent from 1990 levels by 2010, and 50 percent from 1990 levels over same period, if inert anode technology succeeds
- **BP** Hold net GHGs stable at 1990 levels through 2012
- **Dupont** Reduce GHGs by 65 percent from 1990 levels by 2010
- **Entergy** Stabilize CO_2 from U.S. generating facilities at 2000 levels through 2005
- **Ford** Reduce CO_2 by 4 percent over 2003-2006 timeframe based upon average 1998-2001 baseline as part of Chicago Climate Exchange
- **Intel** Reduce PFCs by 10 percent from 1995 levels by 2010
- **Johnson & Johnson** Reduce GHGs by 7 percent from 1990 levels by 2010, with interim goal of 4 percent below 1990 levels by 2005
- **Polaroid** Reduce CO_2 emissions 20 percent below its 1994 emissions by year-end 2005; 25 percent by 2010
- **Royal Dutch/Shell** Manage GHG emissions so that they are still 5 percent or more below the 1990 baseline by 2010, even while growing the business
- **Transalta** Reduce GHGs to 1990 levels by 2000. Achieve zero net GHGs from Canadian operations by 2024

INTENSITY TARGETS

- **Holcim Ltd.** Reduce by the year 2010 the Group average specific[3] net CO_2 emissions by 20 percent from the reference year 1990
- **Kansai Electric Power Company** Reduce CO_2 emissions per kWh sold in fiscal 2010 to approx. 0.34 kg-CO_2/kWh
- **Miller Brewing Company** Reduce GHGs by 18 percent per barrel of production from 2001 to 2006
- **National Renewable Energy Laboratory** Reduce GHGs by 10 percent per square foot from 2000 to 2005

COMBINED ABSOLUTE & INTENSITY TARGETS

- **SC Johnson** GHG emissions intensity reduction of 23 percent by 2005, which represents an absolute or actual GHG reduction of 8 percent
- **Lafarge** Reduce absolute gross CO_2 emissions in Annex I countries 10 percent below 1990 levels by the year 2010. Reduce worldwide average specific net CO_2 emissions 20 percent below 1990 levels by the year 2010[3]

#RV1632

4. Choose the target base year

For a target to be credible, it has to be transparent how target emissions are defined in relation to past emissions. Two general approaches are available: a fixed target base year or a rolling target base year.

- USING A FIXED TARGET BASE YEAR. Most GHG targets are defined as a percentage reduction in emissions below a fixed target base year (e.g., reduce CO_2 emissions 25 percent below 1994 levels by 2010). Chapter 5 describes how companies should track emissions in their inventory over time in reference to a fixed base year. Although it is possible to use different years for the inventory base year and the target base year, to streamline the inventory and target reporting process, it usually makes sense to use the same year for both. As with the inventory base year, it is important to ensure that the emissions data for the target base year are reliable and verifiable. It is possible to use a multi-year average target base year. The same considerations as described for multi-year average base years in chapter 5 apply.

  Chapter 5 provides standards on when and how to recalculate base year emissions in order to ensure like-with-like comparisons over time when structural changes (e.g., acquisitions/divestitures) or changes in measurement and calculation methodologies alter the emissions profile over time. In most cases, this will also be an appropriate approach for recalculating data for a fixed target base year.

- USING A ROLLING TARGET BASE YEAR. Companies may consider using a rolling target base year if obtaining and maintaining reliable and verifiable data for a fixed target base year is likely to be challenging (for example, due to frequent acquisitions). With a rolling target base year, the base year rolls forward at regular time intervals, usually one year, so that emissions are always compared against the previous year.[4] However, emission reductions can still be collectively

TABLE 5. Comparing targets with rolling and fixed base years

	FIXED TARGET BASE YEAR	ROLLING TARGET BASE YEAR
How might the target be stated?	A target might take the form "we will emit X% less in year B than in year A"	A target might take the form of "over the next X years we will reduce emissions every year by Y% compared to the previous year"[5]
What is the target base year?	A fixed reference year in the past	The previous year
How far back is like-with-like comparison possible?	The time series of absolute emissions will compare like with like	If there have been significant structural changes the time series of absolute emissions will not compare like with like over more than two years at a time
What is the basis for comparing emissions between the target base year and completion year? (see also Figure 14)	The comparison over time is based on what is owned/controlled by the company in the target completion year.	The comparison over time is based on what was owned/controlled by the company in the years the information was reported[6]
How far back are recalculations made?	Emissions are recalculated for all years back to the fixed target base year	Emissions are recalculated only for the year prior to the structural change, or ex-post for the year of the structural change which then becomes the base year.
How reliable are the target base year emissions?	If a company with a target acquires a company that did not have reliable GHG data in the target base year; back-casting of emissions becomes necessary, reducing the reliability of the base year	Data from an acquired company's GHG emissions are only necessary for the year before the acquisition (or even only from the acquisition onwards), reducing or eliminating the need for back-casting
When are recalculations made?	The circumstances which trigger recalculations for structural changes etc. (see chapter 5) are the same under both approaches	

Stand: 30.04.2026

stated over several years. An example would be "from 2001 through 2012, emissions will be reduced by one percent every year, compared to the previous year." When structural or methodological changes occur, recalculations only need to be made to the previous year.[7] As a result, like-with-like comparisons of emissions in the "target starting year" (2001 in the example) and "target completion year" (2012) cannot be made because emissions are not recalculated for all years back to the target starting year.

The definition of what triggers a base-year emissions recalculation is the same as under the fixed base year approach. The difference lies in how far back emissions are recalculated. Table 5 compares targets using the rolling and fixed base year approaches while Figure 14 illustrates one of the key differences.

RECALCULATIONS UNDER INTENSITY TARGETS

While the standard in chapter 5 applies to absolute inventory emissions of companies using intensity targets, recalculations for structural changes for the purposes of the target are not usually needed unless the structural change results in a significant change in the GHG intensity. However, if recalculations for structural changes are made for the purposes of the target, they should be made for both the absolute emissions and the business metric. If the target business metric becomes irrelevant through a structural change, a reformulation of the target might be needed (e.g., when a company refocuses on a different industry but had used an industry-specific business metric before).

5. Define the target completion date

The target completion date determines whether the target is relatively short- or long-term. Long-term targets (e.g., with a completion year ten years from the time the target is set) facilitate long-term planning for large capital investments with GHG benefits. However, they might encourage later phase-outs of less efficient equipment. Generally, long-term targets depend on uncertain future developments, which can have opportunities as well as risks, which is illustrated in Figure 13. A five-year target period may be more practical for organizations with shorter planning cycles.

6. Define the length of the commitment period

The target commitment period is the period of time during which emissions performance is actually measured against the target. It ends with the target completion date. Many companies use single-year commitment periods, whereas the Kyoto Protocol, for example, specifies a multi-year "first commitment period" of five years (2008–2012). The length of the target commitment period is an important factor in determining a company's level of commitment. Generally, the longer the target commitment period, the longer the period during which emissions performance counts towards the target.

- EXAMPLE OF A SINGLE YEAR COMMITMENT PERIOD. Company Beta has a target of reducing emissions by 10 percent compared to its target base year 2000, by the commitment year 2010. For Beta to meet its target, it is sufficient for its emissions to be, in the year 2010, no more than 90 percent of year 2000 emissions.
- EXAMPLE OF A MULTI-YEAR COMMITMENT PERIOD. Company Gamma has a target of reducing emissions by 10 percent, compared to its target base year 2000, by the commitment period 2008–2012. For Gamma to meet its target, its sum total emissions from 2008–2012 must not exceed 90 percent of year 2000 emissions times five (number of years in the

FIGURE 13. Defining the target completion date

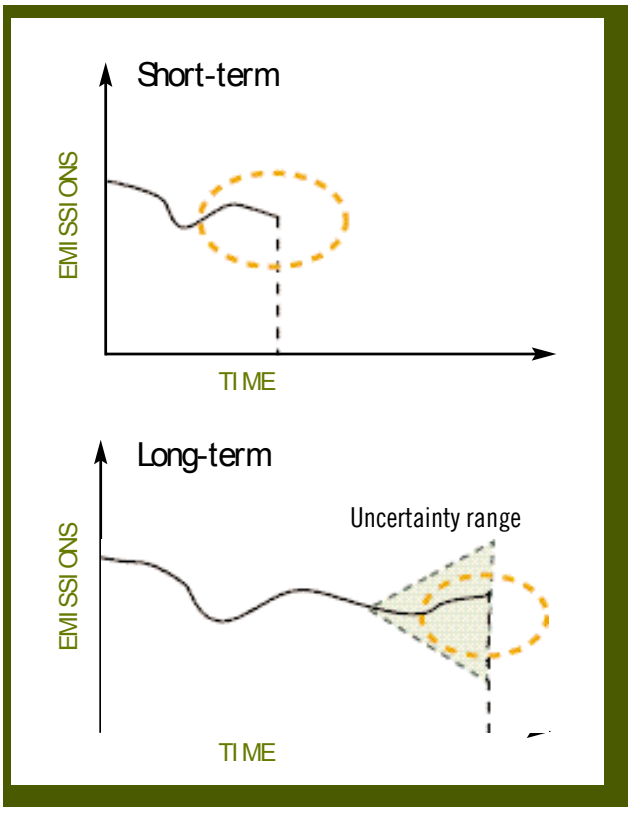

#RV1634

FIGURE 14. Comparing a stabilization target under the fixed and rolling target base year approach

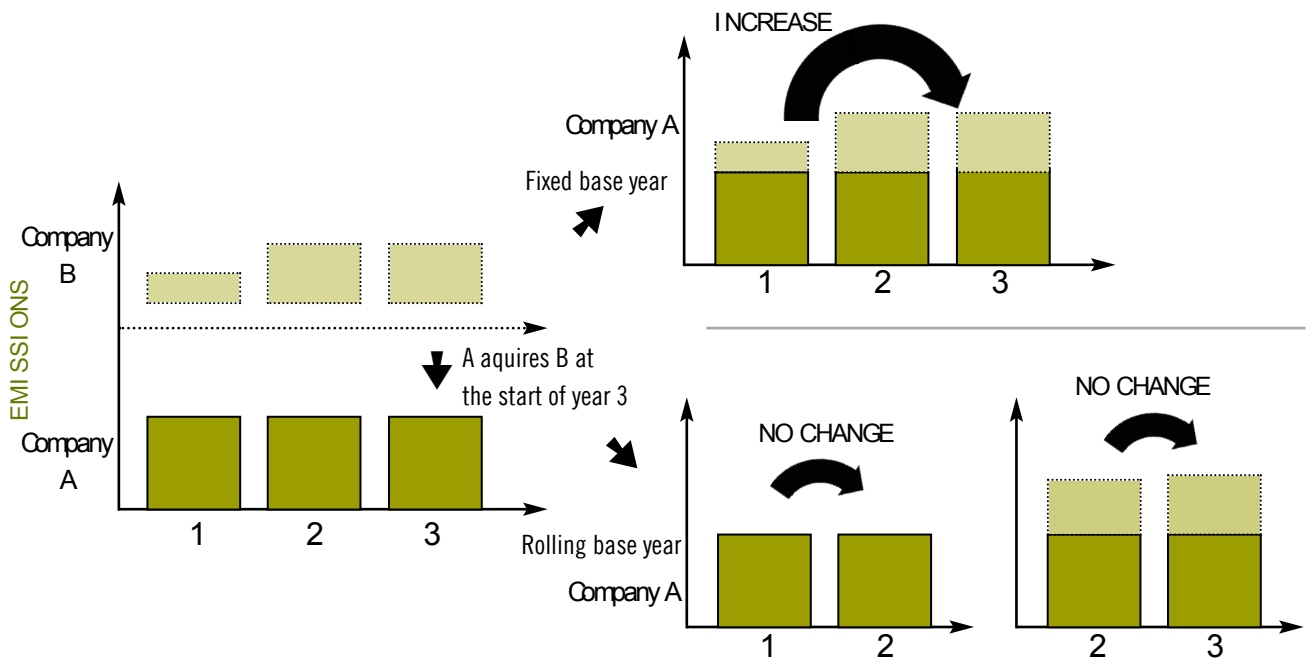

A stabilization target is one that aims to keep emissions constant over time. In this example, company A acquires company B, which has experienced organic GHG growth since the target base year (or "starting" year). Under the rolling approach, emissions growth in the acquired company (B) from year 1 to year 2 does not appear as an emissions increase in relation to the target of the acquiring company (A). Thus company A would meet its stabilization target when using the rolling approach but not when using the fixed approach. In parallel to the example in chapter 5, past GHG growth or decline in divested facilities (GHG changes before the divestment) would affect the target performance under the rolling approach, while it would not be counted under the fixed approach.

Stand: 30.04.2026

commitment period). In other words, its average emissions over those five years must not exceed 90 percent of year 2000 emissions.

Target commitment periods longer than one year can be used to mitigate the risk of unpredictable events in one particular year influencing performance against the target. Figure 15 shows that the length of the target commitment period determines how many emissions are actually relevant for target performance.

For a target using a rolling base year, the commitment period applies throughout: emission performance is continuously being measured against the target every year from when the target is set until the target completion date.

FIGURE 15. Short vs. long commitment periods

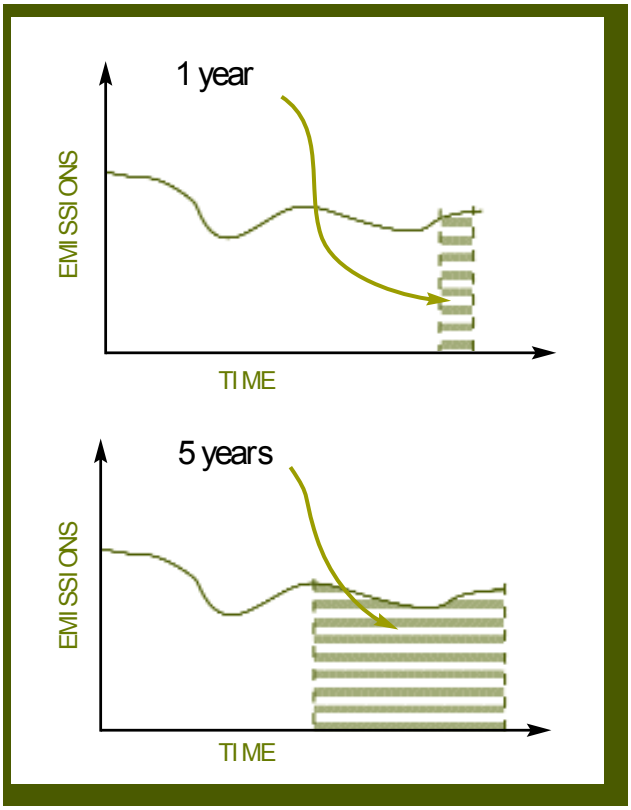

7. Decide on the use of GHG offsets or credits[8]

A GHG target can be met entirely from internal reductions at sources included in the target boundary or through additionally using offsets that are generated from GHG reduction projects that reduce emissions at sources (or enhance sinks) external to the target boundary.[9] The use of offsets may be appropriate when

the cost of internal reductions is high, opportunities for reductions limited, or the company is unable to meet its target because of unexpected circumstances. When reporting on the target, it should be specified whether offsets are used and how much of the target reduction was achieved using them.

CREDIBILITY OF OFFSETS AND TRANSPARENCY

There are currently no generally accepted methodologies for quantifying GHG offsets. The uncertainties that surround GHG project accounting make it difficult to establish that an offset is equivalent in magnitude to the internal emissions it is offsetting.[10] This is why companies should always report their own internal emissions in separate accounts from offsets used to meet the target, rather than providing a net figure (see step 10). It is also important to carefully assess the credibility of offsets used to meet a target and to specify the origin and nature of the offsets when reporting. Information needed includes:

- the type of project
- geographic and organizational origin
- how offsets have been quantified
- whether they have been recognized by external programs (CDM, JI, etc.)

One important way to ensure the credibility of offsets is to demonstrate that the quantification methodology adequately addresses all of the key project accounting challenges in chapter 8. Taking these challenges into account, the forthcoming GHG Protocol Project Quantification Standard aims to improve the consistency, credibility, and rigor of project accounting.

Additionally, it is important to check that offsets have not also been counted towards another organization's GHG target. This might involve a contract between the buyer and seller that transfers ownership of the offset. Step 8 provides more information on accounting for GHG trades in relation to a corporate target, including establishing a policy on double counting.

OFFSETS AND INTENSITY TARGETS

When using offsets under intensity targets, all the above considerations apply. In order to determine compliance with the target, the offsets can be subtracted from the figure used for absolute emissions (the numerator); the resulting difference is then divided by the corresponding metric. It is important, however, that absolute emissions are still reported separately both from offsets and the business metric (see step 9 below).

8. Establish a target double counting policy

This step addresses double counting of GHG reductions and offsets, as well as allowances issued by external trading programs. It applies only to companies that engage in trading (sale or purchase) of GHG offsets or whose corporate target boundaries interface with other companies' targets or external programs.

Given that there is currently no consensus on how such double counting issues should be addressed, companies should develop their own "Target Double Counting Policy." This should specify how reductions and trades related to other targets and programs will be reconciled with their corporate target, and accordingly which types of double counting situations are regarded as relevant. Listed here are some examples of double counting that might need to be addressed in the policy.

- DOUBLE COUNTING OF OFFSETS. This can occur when a GHG offset is counted towards the target by both the selling and purchasing organizations. For example, company A undertakes an internal reduction project that reduces GHGs at sources included in its own target. Company A then sells this project reduction to company B to use as an offset towards its target, while still counting it toward its own target. In this case, reductions are counted by two different organizations against targets that cover different emissions sources. Trading programs address this by using registries that allocate a serial number to all traded offsets or credits and ensuring the serial numbers are retired once they are used. In the absence of registries this could be addressed by a contract between seller and buyer.
- DOUBLE COUNTING DUE TO TARGET OVERLAP.[11] This can occur when sources included under a company's corporate target are also subject to limits by an external program or another company's target. Two examples:
  - Company A has a corporate target that includes GHG sources that are also regulated under a trading program. In this case, reductions at the common sources are used by company A to meet both its corporate target and the trading program target.

- Company B has a corporate target to reduce its direct emissions from the generation of electricity.[12] Company C who purchases electricity directly from company B also has a corporate target that includes indirect emissions from the purchase of electricity (scope 2). Company C undertakes energy efficiency measures to reduce its indirect emissions from the use of the electricity. These will usually show up as reductions in both companies' targets.[13]

These two examples illustrate that double counting is inherent when the GHG sources where the reductions occur are included in more than one target of the same or different organizations. Without limiting the scope of targets it may be difficult to avoid this type of double counting and it probably does not matter if the double counting is restricted to the organizations sharing the same sources in their targets (i.e., when the two targets overlap).

- DOUBLE COUNTING OF ALLOWANCES TRADED IN EXTERNAL PROGRAMS. This occurs when a corporate target overlaps with an external trading program and allowances that cover the common sources are sold in the trading program for use by another organization and reconciled with the regulatory target, but not reconciled with the corporate target. This example differs from the previous example in that double counting occurs across two targets that are not overlapping (i.e., they do not cover the same sources). This type of double counting could be avoided if the company selling the allowances reconciles the trade with its corporate target (see Holcim case study). Whatever the company decides to do in this situation, in order to maintain credibility, it should address buying and selling of allowances in trading programs in a consistent way. For example, if it decides not to reconcile allowances that it sells in a trading program with its corporate target, it should also not count any allowances of the same type that it purchases to meet its corporate target.

Ideally a company should try to avoid double counting in its corporate target if this undermines the environmental integrity of the target. Also, any prevented double counting between two organizations provides an additional incentive for one of these companies to further reduce emissions. However, in practice the avoidance of double counting can be quite challenging, particularly for companies subject to multiple external programs and when indirect GHG emissions are included in the target. Companies should therefore be transparent about their

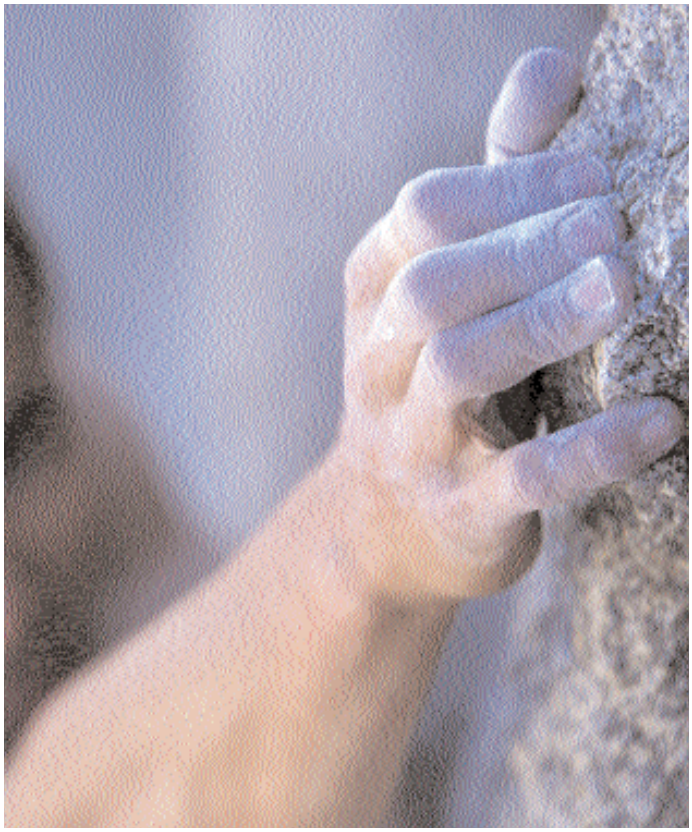

double counting policy and state any reasons for choosing not to address some double counting situations.

The Holcim case study describes how one company has chosen to track performance towards its target and address double counting issues.

9. Decide on the target level

The decision on setting the target level should be informed by all the previous steps. Other considerations to take into account include:

- Understanding the key drivers affecting GHG emissions by examining the relationship between GHG emissions and other business metrics, such as production, square footage of manufacturing space, number of employees, sales, revenue, etc.
- Developing different reduction strategies based on the major reduction opportunities available and examining their effects on total GHG emissions. Investigate how emissions projections change with different mitigation strategies.
- Looking at the future of the company as it relates to GHG emissions.
- Factoring in relevant growth factors such as production plans, revenue or sales targets, and Return on Investment (ROI) of other criteria that drive investment strategy.

Stand: 30.04.2026

Holcim: Using a GHG balance sheet to track performance towards the target

Holcim, a global cement producer, tracks its performance in relation to its voluntary corporate target using a GHG balance sheet. This balance sheet shows, for each commitment period and for each country business, on one side the actual GHG emissions and on the other side the GHG "assets" and "instruments." These assets and instruments consist of the voluntary GHG target itself (the "voluntary cap"; in other words, the allowances that Holcim provides for itself), a regulatory target ("cap") if applicable, plus the CDM credits purchased (added) or sold (subtracted), and any regulatory emissions trading allowances purchased (added) or sold (subtracted). Thus if any country business sells CDM credits (generated at sources inside the voluntary target boundary), it is ensured that only the buying organization counts the credit (see first example of double counting in step 8).

At the end of the commitment period, every country business must demonstrate a neutral or positive balance towards Holcim's target. Those companies whose voluntary cap overlaps with a regulatory cap (e.g., in Europe) must also demonstrate a neutral or positive balance towards the regulatory cap. GHG reductions in Europe are thus reported towards both targets (see second example of double counting in step 8).

Both sides of the country business balance sheets are consolidated to group level. Credits and allowances traded within the group simply cancel out in the asset column of the consolidated corporate level GHG balance sheet. Any credits or allowances traded externally are reconciled with both the voluntary and regulatory caps at the bottom line of the asset column of the balance sheet. This ensures that any sold allowance is only counted by the buying organization (when Holcim's target and that of the buying organization do not overlap). A purchased allowance or credit is counted towards both the voluntary and regulatory targets of the European business (these two targets overlap).

GHG balance sheet (All values in tonnes CO_2-e/year)	
GHG ASSETS & INSTRUMENTS	GHG EMISSIONS
Holcim (country A in Europe)	
Voluntary cap (direct emissions)	Emissions, direct, indirect + biomass
Regulatory cap (direct emissions)	
Reg. allowances purchased (+) or sold (-)	
CDM credits purchased (+) or sold (-)	
Sum of voluntary cap, reg. allowances & credits	Sum of direct emissions
Sum of regulatory cap, reg. allowances & credits	Sum of direct emissions, according to EU ETS
Holcim (country X in Latin America)	
Voluntary cap	Emissions, direct, indirect + biomass
CDM credits purchased (+) or sold (-)	
Sum of voluntary cap & credits	Sum of direct emissions
Holcim Group	
Sum of voluntary cap, reg. allowances & credits	Sum of direct emissions

#RV1638

- Considering whether there are any existing environmental or energy plans, capital investments, product/service changes, or targets that will affect GHG emissions. Are there plans already in place for fuel switching, on site power generation, and/or renewable energy investments that affect the future GHG trajectory?
- Benchmarking GHG emissions with similar organizations. Generally, organizations that have not previously invested in energy and other GHG reductions should be capable of meeting more aggressive reduction levels because they would have more cost-effective reduction opportunities.

10. Track and report progress

Once the target has been set, it is necessary to track performance against it in order to check compliance, and also—in order to maintain credibility—to report emissions and any external reductions in a consistent, complete and transparent manner.

- CARRY OUT REGULAR PERFORMANCE CHECKS. In order to track performance against a target, it is important to link the target to the annual GHG inventory process and make regular checks of emissions in relation to the target. Some companies use interim targets for this purpose (a target using a rolling target base year automatically includes interim targets every year).
- REPORT INFORMATION IN RELATION TO THE TARGET. Companies should include the following information when setting and reporting progress in relation to a target:

1. Description of the target
   - Provide an outline of the target boundaries chosen
   - Specify target type, target base year, target completion date, and length of commitment period
   - Specify whether offsets can be used to meet the target; if yes, specify the type and amount
   - Describe the target double counting policy
   - Specify target level.
2. Information on emissions and performance in relation to the target
   - Report emissions from sources inside the target boundary separately from any GHG trades
   - If using an intensity target, report absolute emissions from within the target boundary separately, both from any GHG trades and the business metric
   - Report GHG trades that are relevant to compliance with the target (including how many offsets were used to meet the target)
   - Report any internal project reductions sold or transferred to another organization for use as an offset
   - Report overall performance in relation to the target.

NOTES

[1] Some companies may formulate GHG efficiency targets by formulating this ratio the other way around.

[2] Examples include the U.K. ETS, the CCX, and the EU ETS.

[3] Holcim's and Lafarge's target have been formulated using the terminology of the WBCSD Cement CO_2 Protocol (WBCSD, 2001), which uses"specific" to denote emissions per tonne of cement produced.

[4] It is possible to use an interval other than one year. However, the longer the interval at which the base year rolls forward, the more this approach becomes like a fixed target base year. This discussion is based on a rolling target base year that moves forward at annual intervals.

[5] Note that simply adding the yearly emissions changes under the rolling base year yields a different result from the comparison over time made with a fixed base year, even without structural changes. In absolute terms, an X% reduction every year over 5 years (compared to the previous year) is not the same as an (X times 5) reduction in year 5 compared to year 1.

[6] Depending on which recalculation methodology is used when applying the rolling base year, the comparison over time can include emissions that occurred when the company did not own or control the emission sources. However, the inclusion of this type of information is minimized. See also the guidance document "Base year recalculation methodologies for structural changes" on the GHG Protocol website (www.ghgprotocol.org).

[7] For further details on different recalculation methodologies, see the guidance document "Base year recalculation methodologies for structural changes" on the GHG Protocol website (www.ghgprotocol.org).

[8] As noted in chapter 8, offsets can be converted to credits. Credits are thus understood to be a subset of offsets. This chapter uses the term offsets as a generic term.

[9] For the purposes of this chapter, the terms "internal" and "external" refer to whether the reductions occur at sources inside (internal) or outside (external) the target boundary.

[10] This equivalence is sometimes referred to as "fungibility." However, "fungibility" can also refer to equivalence in terms of the value in meeting a target (two fungible offsets have the same value in meeting a target, i.e., they can both be applied to the same target).

[11] Overlap here refers to a situation when two or more targets include the same sources in their target boundaries.

[12] Similarly, company A in this example could be subject to a mandatory cap on its direct emissions under a trading program and engage in trading allowances covering the common sources it shares with company B. In this case, the example in the section "Double counting of allowances traded in external programs" is more relevant.

[13] The energy efficiency measures implemented by company C may not always result in an actual reduction of company B's emissions. See chapter 8 for further details on reductions in indirect emissions.

Stand: 30.04.2026

A Accounting for Indirect Emissions from Purchased Electricity

Stand: 30.04.2026

This appendix provides guidance on how to account for and report indirect emissions associated with the purchase of electricity. Figure A–1 provides an overview of the transactions associated with purchased electricity and the corresponding emissions.

Purchased electricity for own consumption

Emissions associated with the generation of purchased electricity that is consumed by the reporting company are reported in scope 2. Scope 2 only accounts for the portion of the direct emissions from generating electricity that is actually consumed by the company. A company that purchases electricity and transports it in a transmission and distribution (T&D) system that it owns or controls reports the emissions associated with T&D losses under scope 2. However, if the reporting company owns or controls the T&D system but generates (rather than purchases) the electricity transmitted through its wires, the emissions associated with T&D losses are not reported under scope 2, as they would already be accounted for under scope 1. This is the case when generation, transmission, and distribution systems are vertically integrated and owned or controlled by the same company.

Purchased electricity for resale to end-users

Emissions from the generation of purchased electricity for resale to end-users, for example purchases by a utility company, may be reported under scope 3 in the category " generation of purchased electricity that is sold to end-users." This reporting category is particularly relevant for utility companies that purchase wholesale electricity supplied by independent power producers for resale to their customers. Since utility companies and electricity suppliers often exercise choice over where they purchase electricity, this provides them with an important

GHG reduction opportunity (see Seattle City Light case study in chapter 4). Since scope 3 is optional, companies that are unable to track their electricity sales in terms of end users and non-end users can choose not to report these emissions in scope 3. Instead, they can report the total emissions associated with purchased electricity that is sold to both end- and non-end-users under optional information in the category " generation of purchased electricity, heat, or steam for re-sale to non-end users."

Purchased electricity for resale to intermediaries

Emissions associated with the generation of purchased electricity that is resold to an intermediary (e.g., trading transactions) may be reported under optional information under the category " Generation of purchased electricity, heat, or steam for re-sale to non-end users." Examples of trading transactions include brokerage/trading room transactions involving purchased electricity or any other transaction in which electricity is purchased directly from one source or the spot market and then resold to an intermediary (e.g., a non-end user). These emissions are reported under optional information separately from scope 3 because there could be a number of trading transactions before the electricity finally reaches the end-user. This may cause duplicative reporting of indirect emissions from a series of electricity trading transactions for the same electricity.

FIGURE A–1. Accounting for the indirect GHG emissions associated with purchased electricity

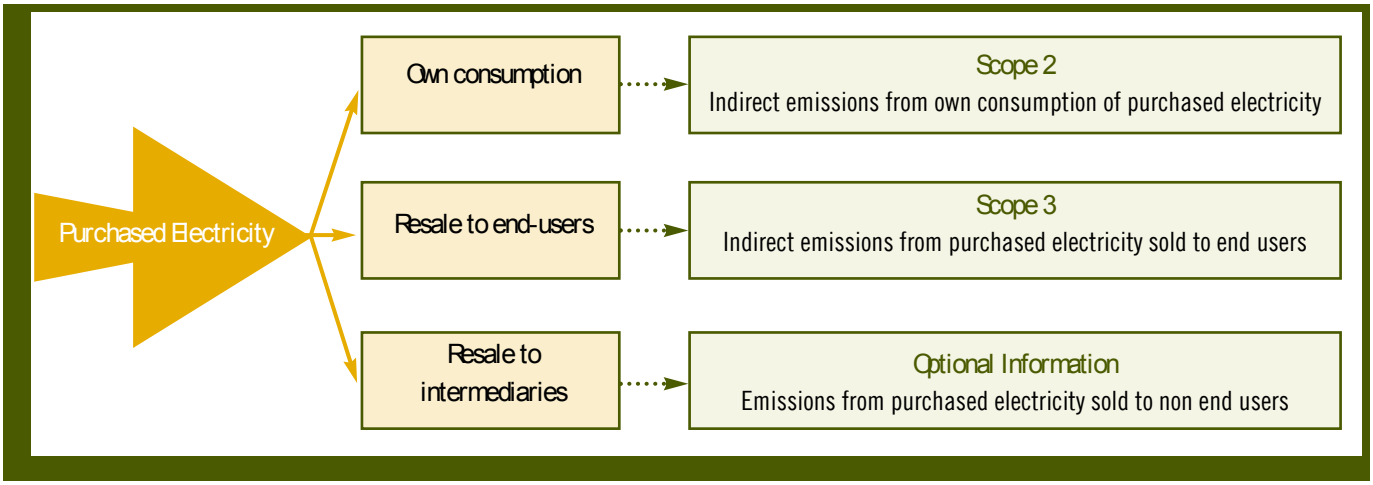

GHG emissions upstream of the generation of electricity

Emissions associated with the extraction and production of fuels consumed in the generation of purchased electricity may be reported in scope 3 under the category "extraction, production, and transportation of fuels consumed in the generation of electricity." These emissions occur upstream of the generation of electricity. Examples include emissions from mining of coal, refining of gasoline, extraction of natural gas, and production of hydrogen (if used as a fuel).

Choosing electricity emission factors

To quantify scope 2 emissions, the *GHG Protocol Corporate Standard* recommends that companies obtain source/supplier specific emission factors for the electricity purchased. If these are not available, regional or grid emission factors should be used. For more information on choosing emission factors, see the relevant GHG Protocol calculation tools available on the GHG Protocol website (www.ghgprotocol.org).

GHG emissions associated with the consumption of electricity in T&D

Emissions from the generation of electricity that is consumed in a T&D system may be reported in scope 3 under the category "generation of electricity that is consumed in a T&D system" by end-users. Published electricity grid emission factors do not usually include T&D losses. To calculate these emissions, it may be necessary to apply supplier or location specific T&D loss factors. Companies that purchase electricity and transport it in their own T&D systems would report the portion of electricity consumed in T&D under scope 2.

Accounting for indirect emissions associated with T&D losses

There are two types of electricity emission factors: Emission factor at generation (EFG) and Emissions factor at consumption (EFC). EFG is calculated from CO_2 emissions from generation of electricity divided by amount of electricity generated. EFC is calculated from CO_2 emissions from generation divided by amount of electricity consumed.

$$EFG = \frac{\text{TOTAL } CO_2 \text{ EMISSIONS FROM GENERATION}}{\text{ELECTRICITY GENERATED}}$$

$$EFC = \frac{\text{TOTAL } CO_2 \text{ EMISSIONS FROM GENERATION}}{\text{ELECTRICITY CONSUMED}}$$

EFC and EFG are related as shown below.

$$\text{EFC} \times \text{ELECTRICITY CONSUMED} = \text{EFG} \times (\text{ELECTRICITY CONSUMED} + \text{T\&D LOSSES})$$

$$EFC = EFG \times \left(1 + \frac{\text{T\&D LOSSES}}{\text{ELECTRICITY CONSUMED}}\right)$$

As these equations indicate, EFC multiplied by the amount of consumed electricity yields the sum of emissions attributable to electricity consumed during end use and transmission and distribution. In contrast, EFG multiplied by the amount of consumed electricity yields emissions attributable to electricity consumed during end use only.

Consistent with the scope 2 definition (see chapter 4), the *GHG Protocol Corporate Standard* requires the use of EFG to calculate scope 2 emissions. The use of EFG ensures internal consistency in the treatment of electricity related upstream emissions categories and avoids double counting in scope 2. Additionally, there are several other advantages in using EFG:

1) It is simpler to calculate and widely available in published regional, national, and international sources.
2) It is based on a commonly used approach to calculate emissions intensity, i.e., emissions per unit of production output.
3) It ensures transparency in reporting of indirect emissions from T&D losses.

The formula to account for emissions associated with T&D losses is the following:

$$\text{EFG} \times \text{ELECTRICITY CONSUMED DURING T\&D} = \text{INDIRECT EMISSIONS FROM CONSUMPTION OF ELECTRICITY DURING T\&D}$$

In some countries such as Japan, local regulations may require utility companies to provide both EFG and EFC to its consumers, and consumers may be required to use EFC to calculate indirect emissions from the consumption of purchased electricity. In this case, a company still needs to use EFG to report its scope 2 emissions for a GHG report prepared in accordance with *GHG Protocol Corporate Standard*.

Stand: 30.04.2026

B Accounting for Sequestered Atmospheric Carbon

A key purpose of the GHG Protocol Corporate Standard is to provide companies with guidance on how to develop inventories that provide an accurate and complete picture of their GHG emissions both from their direct operations as well as those along the value chain.[1] For some types of companies, this is not possible without addressing the company's impacts on sequestered atmospheric carbon.[2]

Sequestered atmospheric carbon

During photosynthesis, plants remove carbon (as CO_2) from the atmosphere and store it in plant tissue. Until this carbon is cycled back into the atmosphere, it resides in one of a number of "carbon pools." These pools include (a) above ground biomass (e.g., vegetation) in forests, farmland, and other terrestrial environments, (b) below ground biomass (e.g., roots), and (c) biomass-based products (e.g., wood products) both while in use and when stored in a landfill.

Carbon can remain in some of these pools for long periods of time, sometimes for centuries. An increase in the stock of sequestered carbon stored in these pools represents a net removal of carbon from the atmosphere; a decrease in the stock represents a net addition of carbon to the atmosphere.

Why include impacts on sequestered carbon in corporate GHG inventories?

It is generally recognized that changes in stocks of sequestered carbon and the associated exchanges of carbon with the atmosphere are important to national level GHG emissions inventories, and consequently, these impacts on sequestered carbon are commonly addressed in national inventories (UNFCCC, 2000). Similarly, for companies in biomass-based industries, such as the forest products industry, some of the most significant aspects of a company's overall impact on atmospheric CO_2 levels will occur as a result of impacts on sequestered carbon in their direct operations as well as along their value chain. Some forest product companies have begun to address this aspect of their GHG footprint within their corporate GHG inventories (Georgia Pacific, 2002). Moreover, WBCSD's Sustainable Forest Products Industry Working Group—which represents a significant cluster of integrated forestry companies operating internationally—is developing a project that will further investigate carbon measurement, accounting, reporting, and ownership issues associated with the forest products value chain.

Information on a company's impacts on sequestered atmospheric carbon can be used for strategic planning, for educating stakeholders, and for identifying opportunities for improving the company's GHG profile. Opportunities may also exist to create value from reductions created along the value chain by companies acting alone or in partnership with raw material providers or customers.

Accounting for sequestered carbon in the context of the GHG Protocol Corporate Standard

Consensus methods have yet to be developed under the GHG Protocol Corporate Standard for accounting of sequestered atmospheric carbon as it moves through the value chain of biomass-based industries. Nonetheless, some issues that would need to be addressed when addressing impacts on sequestered carbon in corporate inventories can be examined in the context of existing guidance provided by the GHG Protocol Corporate Standard as highlighted below.

SETTING ORGANIZATIONAL BOUNDARIES

The GHG Protocol Corporate Standard outlines two approaches for consolidating GHG data—the equity share approach and the control approach. In some cases, it may be possible to apply these approaches directly to emissions/removals associated with sequestered atmospheric carbon. Among the issues that may need to be examined is the ownership of sequestered carbon under the different types of contractual arrangements involving land and wood ownership, harvesting rights, and control of land management and harvesting decisions. The transfer of ownership as carbon moves through the value chain may also need to be addressed. In some cases, as part of a risk management program for instance, companies may be interested in performing value chain assessments of sequestered carbon without regard to ownership or control just as they might do for scope 2 and 3 emissions.

SETTING OPERATIONAL BOUNDARIES

As with GHG emissions accounting, setting operational boundaries for sequestered carbon inventories would help companies transparently report their impacts on sequestered carbon along their value chain. Companies may, for example, provide a description of the value chain capturing impacts that are material to the results of the analysis. This should include which pools are

included in the analysis, which are not, and the rationale for the selections. Until consensus methods are developed for characterizing impacts on sequestered atmospheric carbon along the value chain, this information can be included in the "optional information" section of a GHG inventory compiled using the GHG Protocol Corporate Standard.

TRACKING REMOVALS OVER TIME

As is sometimes the case with accounting for GHG emissions, base year data for impacts on sequestered carbon may need to be averaged over multiple years to accommodate the year-to-year variability expected of these systems. The temporal scale used in sequestered carbon accounting will often be closely tied to the spatial scale over which the accounting is done. The question of how to recalculate base years to account for land acquisition and divestment, land use changes, and other activities also needs to be addressed.

IDENTIFYING AND CALCULATING GHG REMOVALS

The GHG Protocol Corporate Standard does not include consensus methods for sequestered carbon quantification. Companies should, therefore, explain the methods used. In some instances, quantification methods used in national inventories can be adapted for corporate-level quantification of sequestered carbon. IPCC (1997; 2000b) provides useful information on how to do this. In 2004, IPCC is expected to issue Good Practice Guidance for Land Use, Land Use Change and Forestry, with information on methods for quantification of sequestered carbon in forests and forest products. Companies may also find it useful to consult the methods used to prepare national inventories for those countries where significant parts of their company's value chain reside.

In addition, although corporate inventory accounting differs from project-based accounting (as discussed below), it may be possible to use some of the calculation and monitoring methods derived from project level accounting of sequestration projects.

ACCOUNTING FOR REMOVAL ENHANCEMENTS

A corporate inventory can be used to account for yearly removals within the corporate inventory boundary. In contrast, the forthcoming GHG Protocol Project Quantification Standard is designed to calculate project reductions that will be used as offsets, relative to a hypothetical baseline scenario for what would have happened without the project. In the forestry sector, projects take the form of removal enhancements.

Chapter 8 in this document addresses some of the issues that must be addressed when accounting for offsets from GHG reduction projects. Much of this guidance is also applicable to removal enhancement projects. One example is the issue of reversibility of removals — also briefly described in chapter 8.

REPORTING GHG REMOVALS

Until consensus methods are developed for characterizing impacts on sequestered atmospheric carbon along the value chain, this information can be included in the "optional information" section of the inventory (See chapter 9). Information on sequestered carbon in the company's inventory boundary should be kept separate from project-based reductions at sources that are not in the inventory boundary. Where removal enhancement projects take place within a company's inventory boundary they would normally show up as an increase in carbon removals over time, but can also be reported in optional information. However, they should also be identified separately to ensure that they are not double counted. This is especially important when they are sold as offsets or credits to a third party.

As companies develop experience using various methods for characterizing impacts on sequestered carbon, more information will become available on the level of accuracy to expect from these methods. In the early stages of developing this experience, however, companies may find it difficult to assess the uncertainty associated with the estimates and therefore may need to give special care to how the estimates are represented to stakeholders.

NOTES

[1] In this Appendix, "value chain" means a series of operations and entities, starting with the forest and extending through end-of-life management, that (a) supply or add value to raw materials and intermediate products to produce final products for the marketplace and (b) are involved in the use and end-of-life management of these products.

[2] In this Appendix the term "sequestered atmospheric carbon" refers exclusively to sequestration by biological sinks.

Stand: 30.04.2026

C Overview of GHG Programs

NAME OF PROGRAM	TYPE OF PROGRAM	FOCUS (Organization, project, facility)	GASES COVERED	ORGANIZATIONAL PROJECT BOUNDARIES
California Climate Action Registry www.climateregisty.org	Voluntary registry	Organization (Projects possible in 2004)	Organizations report CO_2 for first three years of participation, all six GHGs thereafter.	Equity share or control for California or US operations
US EPA Climate Leaders www.epa.gov/climateleaders	Voluntary reduction program	Organization	Six	Equity share or control for US operations at a minimum
WWF Climate Savers www.worldwildlife.org/climatesavers	Voluntary registry	Organization	CO_2	Equity share or control for worldwide operations
World Economic Forum Global GHG Register www.weforum.org	Voluntary registry	Organization	Six	Equity share or control for worldwide operations
EU GHG Emissions Allowance Trading Scheme www.europa.eu.int/comm/environment/	Mandatory allowance trading scheme	Facility	Six	Facilities in selected sectors
European Pollutant Emission Registry www.europa.eu.int/comm/environment/ippc/eper/index.htm	Mandatory registry for large industrial facilities	Facility	Six Kyoto gases as well as other pollutants	Facilities that fall under EU IPPC directive
Chicago Climate Exchange www.chicagoclimateexchange.com	Voluntary allowance trading scheme	Organization and project	Six	Equity share
Respect Europe BLICC www.respecteurope.com/rt2/blicc/	Voluntary reduction program	Organization	Six	Equity share or control for worldwide operations

OPERATIONAL BOUNDARIES	NATURE/ PURPOSE OF PROGRAM	BASE YEAR	TARGET	VERIFICATION
Scope 1 and 2 required, scope 3 to be decided	Baseline protection, public reporting, possible future targets	Specific to each organization, recalculation consistent with GHG Protocol Corporate Standard required	Encouraged but optional	Required through certified third party verifier
Scope 1 and 2 required, scope 3 optional	Public recognition, assistance setting targets and achieving reductions	Year that organization joins program, recalculation consistent with GHG Protocol Corporate Standard required	Required, specific to each organization	Optional, provides guidance and checklist of components that should be included if undertaken
Scope 1 and 2 required, scope 3 optional	Achieve targets, public recognition, expert assistance	Chosen year since 1990, specific to each organization, recalculation consistent with GHG Protocol Corporate Standard required	Required, specific to each organization	Third party verifier
Scope 1 and 2 required, scope 3 optional	Baseline protection, public reporting, targets encouraged but optional	Chosen year since 1990, specific to each organization, recalculation consistent with GHG Protocol Corporate Standard required	Encouraged but optional	Third party verifier or spot checks by WEF
Scope 1	Achieve annual caps through tradable allowance market, initial period from 2005 to 2007	Determined by member country for allowance allocation	Annual compliance with allocated and traded allowances, EU committed to 8% overall reduction below 1990	Third party verifier
Scope 1 required	Permit individual industrial facilities	Not applicable	Not applicable	Local permitting authority
Direct combustion and process emission sources and indirect emissions optional.	Achieve annual targets through tradable allowance market	Average of 1998 through 2001	1% below its baseline in 2003, 2% below baseline in 2004, 3% below baseline in 2005 and 4% below baseline in 2006	Third party verifier
Scope 1 and 2 required, scope 3 strongly encouraged	Achieve targets, public recognition, expert assistance	Specific to each organization, recalculation consistent with GHG Protocol Corporate Standard required	Mandatory, specific to each organization	Third party verifier

Stand: 30.04.2026

SECTOR	SCOPE 1 EMISSION SOURCES	SCOPE 2 EMISSION SOURCES	SCOPE 3 EMISSION SOURCES[1]
ENERGY			
Energy Generation	• Stationary combustion (boilers and turbines used in the production of electricity, heat or steam, fuel pumps, fuel cells, flaring) • Mobile combustion (trucks, barges and trains for transportation of fuels) • Fugitive emissions (CH_4 leakage from transmission and storage facilities, HFC emissions from LPG storage facilities, SF_6 emissions from transmission and distribution equipment)	• Stationary combustion (consumption of purchased electricity, heat or steam)	• Stationary combustion (mining and extraction of fuels, energy for refining or processing fuels) • Process emissions (production of fuels, SF_6 emissions[2]) • Mobile combustion (transportation of fuels/waste, employee business travel, employee commuting) • Fugitive emissions (CH_4 and CO_2 from waste landfills, pipelines, SF_6 emissions)
Oil and Gas[3]	• Stationary combustion (process heaters, engines, turbines, flares, incinerators, oxidizers, production of electricity, heat and steam) • Process emissions (process vents, equipment vents, maintenance/turnaround activities, non-routine activities) • Mobile combustion (transportation of raw materials/products/waste; company owned vehicles) • Fugitive emissions (leaks from pressurized equipment, wastewater treatment, surface impoundments)	• Stationary combustion (consumption of purchased electricity, heat or steam)	• Stationary combustion (product use as fuel or combustion for the production of purchased materials) • Mobile combustion (transportation of raw materials/products/waste, employee business travel, employee commuting, product use as fuel) • Process emissions (product use as feedstock or emissions from the production of purchased materials) • Fugitive emissions (CH_4 and CO_2 from waste landfills or from the production of purchased materials)
Coal Mining	• Stationary combustion (methane flaring and use, use of explosives, mine fires) • Mobile combustion (mining equipment, transportation of coal) • Fugitive emissions (CH_4 emissions from coal mines and coal piles)	• Stationary combustion (consumption of purchased electricity, heat or steam)	• Stationary combustion (product use as fuel) • Mobile combustion (transportation of coal/waste, employee business travel, employee commuting) • Process emissions (gasification)
METALS			
Aluminum[4]	• Stationary combustion (bauxite to aluminum processing, coke baking, lime, soda ash and fuel use, on-site CHP) • Process emissions (carbon anode oxidation, electrolysis, PFC) • Mobile combustion (pre- and post-smelting transportation, ore haulers) • Fugitive emissions (fuel line CH_4, HFC and PFC, SF_6 cover gas)	• Stationary combustion (consumption of purchased electricity, heat or steam)	• Stationary combustion (raw material processing and coke production by second party suppliers, manufacture of production line machinery) • Mobile combustion (transportation services, business travel, employee commuting) • Process emissions (during production of purchased materials) • Fugitive emissions (mining and landfill CH_4 and CO_2, outsourced process emissions)
Iron and Steel[5]	• Stationary combustion (coke, coal and carbonate fluxes, boilers, flares) • Process emissions (crude iron oxidation, consumption of reducing agent, carbon content of crude iron/ferroalloys) • Mobile combustion (on-site transportation) • Fugitive emission (CH_4, N_2O)	• Stationary combustion (consumption of purchased electricity, heat or steam)	• Stationary combustion (mining equipment, production of purchased materials) • Process emissions (production of ferroalloys) • Mobile combustion (transportation of raw materials/products/waste and intermediate products) • Fugitive emissions (CH_4 and CO_2 from waste landfills)
CHEMICALS			
Nitric acid, Ammonia, Adipic acid, Urea, and Petrochemicals	• Stationary combustion (boilers, flaring, reductive furnaces, flame reactors, steam reformers) • Process emissions (oxidation/reduction of substrates, impurity removal, N_2O byproducts, catalytic cracking, myriad other emissions individual to each process) • Mobile combustion (transportation of raw materials/products/waste) • Fugitive emissions (HFC use, storage tank leakage)	• Stationary combustion (consumption of purchased electricity, heat or steam)	• Stationary combustion (production of purchased materials, waste combustion) • Process emissions (production of purchased materials) • Mobile combustion (transportation of raw materials/products/waste, employee business travel, employee commuting) • Fugitive emissions (CH_4 and CO_2 from waste landfills and pipelines)

SECTOR	SCOPE 1 EMISSION SOURCES	SCOPE 2 EMISSION SOURCES	SCOPE 3 EMISSION SOURCES
MINERALS			
Cement and Lime[6]	• Process emissions (calcination of limestone) • Stationary combustion (clinker kiln, drying of raw materials, production of electricity) • Mobile combustion (quarry operations, on-site transportation)	• Stationary combustion (consumption of purchased electricity, heat or steam)	• Stationary combustion (production of purchased materials, waste combustion) • Process emissions (production of purchased clinker and lime) • Mobile combustion (transportation of raw materials/products/waste, employee business travel, employee commuting) • Fugitive emissions (mining and landfill CH_4 and CO_2, outsourced process emissions)
WASTE[7]			
Landfills, Waste combustion, Water services	• Stationary combustion (incinerators, boilers, flaring) • Process emissions (sewage treatment, nitrogen loading) • Fugitive emissions (CH_4 and CO_2 emissions from waste and animal product decomposition) • Mobile combustion (transportation of waste/products)	• Stationary combustion (consumption of purchased electricity, heat or steam)	• Stationary combustion(recycled waste used as a fuel) • Process emissions (recycled waste used as a feedstock) • Mobile combustion (transportation of waste/products, employee business travel, employee commuting)
PULP & PAPER			
Pulp and Paper[8]	• Stationary combustion (production of steam and electricity, fossil fuel-derived emissions from calcination of calcium carbonate in lime kilns, drying products with infrared driers fired with fossil fuels) • Mobile combustion (transportation of raw materials, products, and wastes, operation of harvesting equipment) • Fugitive emissions (CH_4 and CO_2 from waste)	• Stationary combustion (consumption of purchased electricity, heat or steam)	• Stationary combustion (production of purchased materials, waste combustion) • Process emissions (production of purchased materials) • Mobile combustion (transportation of raw materials/products/waste, employee business travel, employee commuting) • Fugitive emissions (landfill CH_4 and CO_2 emissions)
HFC, PFC, SF_6 & HCFC 22 PRODUCTION[9]			
HCFC22 production	• Stationary combustion(production of electricity, heat or steam) • Process emissions (HFC venting) • Mobile combustion (transportation of raw materials/products/waste) • Fugitive emissions (HFC use)	• Stationary combustion (consumption of purchased electricity, heat or steam)	• Stationary combustion (production of purchased materials) • Process emissions (production of purchased materials) • Mobile combustion (transportation of raw materials/products/waste, employee business travel, employee commuting) • Fugitive emissions(fugitive leaks in product use, CH_4 and CO_2 from waste landfills)
SEMICONDUCTOR PRODUCTION			
Semiconductor production	• Process emissions (C_2F_6, CH_4, CHF_3, SF_6, NF_3, C_3F_8, C_4F_8, N_2O used in wafer fabrication, CF_4 created from C_2F_6 and C_3F_8 processing) • Stationary combustion (oxidation of volatile organic waste, production of electricity, heat or steam) • Fugitive emissions (process gas storage leaks, container remainders/heel leakage) • Mobile combustion (transportation of raw materials/products/waste)	• Stationary combustion (consumption of purchased electricity, heat or steam)	• Stationary combustion (production of imported materials, waste combustion, upstream T&D losses of purchased electricity) • Process emissions (production of purchased materials, outsourced disposal of returned process gases and container remainder/heel) • Mobile combustion (transportation of raw materials/products/waste, employee business travel, employee commuting) • Fugitive emissions (landfill CH_4 and CO_2 emissions, downstream process gas container remainder/heel leakage)
OTHER SECTORS[10]			
Service sector/ Office based organizations[10]	• Stationary combustion (production of electricity, heat or steam) • Mobile combustion (transportation of raw materials/waste) • Fugitive emissions (mainly HFC emissions during use of refrigeration and air-conditioning equipment)	• Stationary combustion (consumption of purchased electricity, heat or steam)	• Stationary combustion (production of purchased materials) • Process emissions (production of purchased materials) • Mobile combustion (transportation of raw materials/products/waste, employee business travel, employee commuting)

Appendix D

Stand: 30.04.2026

NOTES

[1] Scope 3 activities of outsourcing, contract manufacturing, and franchises are not addressed in this table because the inclusion of specific GHG sources will depend on the nature of the outsourcing.

[2] Guidelines on unintentional SF_6 process emissions are to be developed.

[3] The American Petroleum Institute's Compendium of Greenhouse Gas Emissions Methodologies for the Oil and Gas Industry (2004) provides guidelines and calculation methodology for calculating GHG emissions from the oil and gas sector.

[4] The International Aluminum Institute's Aluminum Sector Greenhouse Gas Protocol (2003), in cooperation with WRI and WBCSD, provides guidelines and tools for calculating GHG emissions from the aluminum sector.

[5] The International Iron and Steel Institute's Iron and Steel sector guidelines, in cooperation with WRI and WBCSD, are under development.

[6] The WBCSD Working Group Cement: Toward a Sustainable Cement Industry has developed The Cement CO_2 Protocol: CO_2 Emissions Monitoring and Reporting Protocol for the Cement Industry (2002), which includes guidelines and tools to calculate GHG emissions from the cement sector.

[7] Guidelines for waste sector are to be developed.

[8] The Climate Change Working Group of the International Council of Forest and Paper Associations has developed Calculation Tools for Estimating Greenhouse Gas Emissions from Pulp and Paper Mills (2002), which includes guidelines and tools to calculate GHG emissions from the pulp and paper sector.

[9] Guidelines for PFC and SF_6 production are to be developed.

[10] Businesses in "other sectors" can estimate GHG emissions using cross-sectoral estimation tools—stationary combustion, mobile (transportation) combustion, HFC use, measurement and estimation uncertainty, and waste.

[11] WRI has developed Working 9 to 5 on Climate Change: An Office Guide (2002) and www.Safeclimate.net, which include guidelines and calculation tools for calculating GHG emissions from office-based organizations.

Acronyms

CDM	Clean Development Mechanism
CEM	Continuous Emission Monitoring
CH_4	Methane
CER	Certified Emission Reduction
CCAR	California Climate Action Registry
CCX	Chicago Climate Exchange
CO_2	Carbon Dioxide
CO_2-e	Carbon Dioxide Equivalent
EPER	European Pollutant Emission Register
EU ETS	European Union Emissions Allowance Trading Scheme
GHG	Greenhouse Gas
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
HFCs	Hydrofluorocarbons
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
IPIECA	International Petroleum Industry Environmental Conservation Association
ISO	International Standards Organization
JI	Joint Implementation
N_4O	Nitrous Oxide
NGO	Non-Governmental Organization
PFCs	Perfluorocarbons
SF_6	Sulfur Hexafluoride
T&D	Transmission and Distribution
UK ETS	United Kingdom Emission Trading Scheme
WBCSD	World Business Council for Sustainable Development
WRI	World Resources Institute

Stand: 30.04.2026

Glossary

Absolute target	A target defined by reduction in absolute emissions over time e.g., reduces CO_2 emissions by 25% below 1994 levels by 2010. (Chapter 11)
Additionality	A criterion for assessing whether a project has resulted in GHG emission reductions or removals in addition to what would have occurred in its absence. This is an important criterion when the goal of the project is to offset emissions elsewhere. (Chapter 8)
Allowance	A commodity giving its holder the right to emit a certain quantity of GHG. (Chapter 11)
Annex 1 countries	Defined in the International Climate Change Convention as those countries taking on emissions reduction obligations: Australia; Austria; Belgium; Belarus; Bulgaria; Canada; Croatia; Czech Republic; Denmark; Estonia; Finland; France; Germany; Greece; Hungary; Iceland; Ireland; Italy; Japan; Latvia; Liechtenstein; Lithuania; Luxembourg; Monaco; Netherlands; New Zealand; Norway; Poland; Portugal; Romania; Russian Federation; Slovakia; Slovenia; Spain; Sweden; Switzerland; Ukraine; United Kingdom; USA.
Associated/affiliated company	The parent company has significant influence over the operating and financial policies of the associated/affiliated company, but not financial control. (Chapter 3)
Audit Trail	Well organized and transparent historical records documenting how an inventory was compiled.
Baseline	A hypothetical scenario for what GHG emissions, removals or storage would have been in the absence of the GHG project or project activity. (Chapter 8)
Base year	A historic datum (a specific year or an average over multiple years) against which a company's emissions are tracked over time. (Chapter 5)
Base year emissions	GHG emissions in the base year. (Chapter 5)
Base year emissions recalculation	Recalculation of emissions in the base year to reflect a change in the structure of the company, or to reflect a change in the accounting methodology used. This ensures data consistency over time, i.e., comparisons of like with like over time. (Chapter 5, 11)
Biofuels	Fuel made from plant material, e.g. wood, straw and ethanol from plant matter (Chapter 4, 9, Appendix B)
Boundaries	GHG accounting and reporting boundaries can have several dimensions, i.e. organizational, operational, geographic, business unit, and target boundaries. The inventory boundary determines which emissions are accounted and reported by the company. (Chapter 3, 4, 11)
Cap and trade system	A system that sets an overall emissions limit, allocates emissions allowances to participants, and allows them to trade allowances and emission credits with each other. (Chapter 2, 8, 11)
Capital Lease	A lease which transfers substantially all the risks and rewards of ownership to the lessee and is accounted for as an asset on the balance sheet of the lessee. Also known as a Financial or Finance Lease. Leases other than Capital/Financial/Finance leases are Operating leases. Consult an accountant for further detail as definitions of lease types differ between various accepted financial standards. (Chapter 4)
Carbon sequestration	The uptake of CO_2 and storage of carbon in biological sinks.
Clean Development Mechanism (CDM)	A mechanism established by Article 12 of the Kyoto Protocol for project-based emission reduction activities in developing countries. The CDM is designed to meet two main objectives: to address the sustainability needs of the host country and to increase the opportunities available to Annex 1 Parties to meet their GHG reduction commitments. The CDM allows for the creation, acquisition and transfer of CERs from climate change mitigation projects undertaken in non-Annex 1 countries.

Certified Emission Reductions (CERs)	A unit of emission reduction generated by a CDM project. CERs are tradable commodities that can be used by Annex 1 countries to meet their commitments under the Kyoto Protocol.
Co-generation unit/Combined heat and power (CHP)	A facility producing both electricity and steam/heat using the same fuel supply. (Chapter 3)
Consolidation	Combination of GHG emissions data from separate operations that form part of one company or group of companies. (Chapter 3, 4)
Control	The ability of a company to direct the policies of another operation. More specifically, it is defined as either operational control (the organization or one of its subsidiaries has the full authority to introduce and implement its operating policies at the operation) or financial control (the organization has the ability to direct the financial and operating policies of the operation with a view to gaining economic benefits from its activities). (Chapter 3)
Corporate inventory program	A program to produce annual corporate inventories that are in keeping with the principles, standards, and guidance of the GHG Protocol Corporate Standard. This includes all institutional, managerial and technical arrangements made for the collection of data, preparation of a GHG inventory, and implementation of the steps taken to manage the quality of their emission inventory.
CO_2 equivalent (CO_2-e)	The universal unit of measurement to indicate the global warming potential (GWP) of each of the six greenhouse gases, expressed in terms of the GWP of one unit of carbon dioxide. It is used to evaluate releasing (or avoiding releasing) different greenhouse gases against a common basis.
Cross-sector calculation tool	A GHG Protocol calculation tool that addresses GHG sources common to various sectors, e.g. emissions from stationary or mobile combustion. See also GHG Protocol calculation tools (www.ghgprotocol.org).
Direct GHG emissions	Emissions from sources that are owned or controlled by the reporting company. (Chapter 4)
Direct monitoring	Direct monitoring of exhaust stream contents in the form of continuous emissions monitoring (CEM) or periodic sampling. (Chapter 6)
Double counting	Two or more reporting companies take ownership of the same emissions or reductions. (Chapter 3, 4, 8, 11)
Emissions	The release of GHG into the atmosphere.
Emission factor	A factor allowing GHG emissions to be estimated from a unit of available activity data (e.g. tonnes of fuel consumed, tonnes of product produced) and absolute GHG emissions. (Chapter 6)
Emission Reduction Unit (ERU)	A unit of emission reduction generated by a Joint Implementation (JI) project. ERUs are tradable commodities which can be used by Annex 1 countries to help them meet their commitment under the Kyoto Protocol.
Equity share	The equity share reflects economic interest, which is the extent of rights a company has to the risks and rewards flowing from an operation. Typically, the share of economic risks and rewards in an operation is aligned with the company's percentage ownership of that operation, and equity share will normally be the same as the ownership percentage. (Chapter 3)
Estimation uncertainty	Uncertainty that arises whenever GHG emissions are quantified, due to uncertainty in data inputs and calculation methodologies used to quantify GHG emissions. (Chapter 7)
Finance lease	A lease which transfers substantially all the risks and rewards of ownership to the lessee and is accounted for as an asset on the balance sheet of the lessee. Also known as a Capital or Financial Lease. Leases other than Capital/Financial/Finance leases are Operating leases. Consult an accountant for further detail as definitions of lease types differ between various accepted accounting principles. (Chapter 4)

Glossary

Fixed asset investment	Equipment, land, stocks, property, incorporated and non-incorporated joint ventures, and partnerships over which the parent company has neither significant influence nor control. (Chapter 3)
Fugitive emissions	Emissions that are not physically controlled but result from the intentional or unintentional releases of GHGs. They commonly arise from the production, processing transmission storage and use of fuels and other chemicals, often through joints, seals, packing, gaskets, etc. (Chapter 4, 6)
Green power	A generic term for renewable energy sources and specific clean energy technologies that emit fewer GHG emissions relative to other sources of energy that supply the electric grid. Includes solar photovoltaic panels, solar thermal energy, geothermal energy, landfill gas, low-impact hydropower, and wind turbines. (Chapter 4)
Greenhouse gases (GHG)	For the purposes of this standard, GHGs are the six gases listed in the Kyoto Protocol: carbon dioxide (CO_2); methane (CH_4); nitrous oxide (N_2O); hydrofluorocarbons (HFCs); perfluorocarbons (PFCs); and sulphur hexafluoride (SF_6).
GHG capture	Collection of GHG emissions from a GHG source for storage in a sink.
GHG credit	GHG offsets can be converted into GHG credits when used to meet an externally imposed target. A GHG credit is a convertible and transferable instrument usually bestowed by a GHG program. (Chapter 8, 11)
GHG offset	Offsets are discrete GHG reductions used to compensate for (i.e., offset) GHG emissions elsewhere, for example to meet a voluntary or mandatory GHG target or cap. Offsets are calculated relative to a baseline that represents a hypothetical scenario for what emissions would have been in the absence of the mitigation project that generates the offsets. To avoid double counting, the reduction giving rise to the offset must occur at sources or sinks not included in the target or cap for which it is used.
GHG program	A generic term used to refer to any voluntary or mandatory international, national, sub-national, government or non-governmental authority that registers, certifies, or regulates GHG emissions or removals outside the company. e.g. CDM, EU ETS, CCX, and CCAR.
GHG project	A specific project or activity designed to achieve GHG emission reductions, storage of carbon, or enhancement of GHG removals from the atmosphere. GHG projects may be stand-alone projects, or specific activities or elements within a larger non-GHG related project. (Chapter 8, 11)
GHG Protocol calculation tools	A number of cross-sector and sector-specific tools that calculate GHG emissions on the basis of activity data and emission factors (available at www.ghgprotocol.org).
GHG Protocol Initiative	A multi-stakeholder collaboration convened by the World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development to design, develop and promote the use of accounting and reporting standards for business. It comprises of two separate but linked standards—the GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard and the GHG Protocol Project Quantification Standard.
GHG Protocol Project Quantification Standard	An additional module of the GHG Protocol Initiative addressing the quantification of GHG reduction projects. This includes projects that will be used to offset emissions elsewhere and/or generate credits. More information available at www.ghgprotocol.org. (Chapter 8, 11)
GHG Protocol sector specific calculation tools	A GHG calculation tool that addresses GHG sources that are unique to certain sectors, e.g., process emissions from aluminum production. (see also GHG Protocol Calculation tools)
GHG public report	Provides, among other details, the reporting company's physical emissions for its chosen inventory boundary. (Chapter 9)

GHG registry	A public database of organizational GHG emissions and/or project reductions. For example, the US Department of Energy 1605b Voluntary GHG Reporting Program, CCAR, World Economic Forum's Global GHG Registry. Each registry has its own rules regarding what and how information is reported. (Introduction, Chapter 2, 5, 8, 10)
GHG removal	Absorbtion or sequestration of GHGs from the atmosphere.
GHG sink	Any physical unit or process that stores GHGs; usually refers to forests and underground/deep sea reservoirs of CO_2.
GHG source	Any physical unit or process which releases GHG into the atmosphere.
GHG trades	All purchases or sales of GHG emission allowances, offsets, and credits.
Global Warming Potential (GWP)	A factor describing the radiative forcing impact (degree of harm to the atmosphere) of one unit of a given GHG relative to one unit of CO_2.
Group company/subsidiary	The parent company has the ability to direct the financial and operating policies of a group company/subsidiary with a view to gaining economic benefits from its activities. (Chapter 3)
Heating value	The amount of energy released when a fuel is burned completely. Care must be taken not to confuse higher heating values (HHVs), used in the US and Canada, and lower heating values, used in all other countries (for further details refer to the calculation tool for stationary combustion available at www.ghgprotocol.org).
Indirect GHG emissions	Emissions that are a consequence of the operations of the reporting company, but occur at sources owned or controlled by another company. (Chapter 4)
Insourcing	The administration of ancillary business activities, formally performed outside of the company, using resources within a company. (Chapter 3, 4, 5, 9)
Intensity ratios	Ratios that express GHG impact per unit of physical activity or unit of economic value (e.g. tonnes of CO_2 emissions per unit of electricity generated). Intensity ratios are the inverse of productivity/efficiency ratios. (Chapter 9, 11)
Intensity target	A target defined by reduction in the ratio of emissions and a business metric over time e.g., reduce CO_2 per tonne of cement by 12% between 2000 and 2008. (Chapter 11)
Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)	International body of climate change scientists. The role of the IPCC is to assess the scientific, technical and socio-economic information relevant to the understanding of the risk of human-induced climate change (www.ipcc.ch).
Inventory	A quantified list of an organization's GHG emissions and sources.
Inventory boundary	An imaginary line that encompasses the direct and indirect emissions that are included in the inventory. It results from the chosen organizational and operational boundaries. (Chapter 3, 4)
Inventory quality	The extent to which an inventory provides a faithful, true and fair account of an organization's GHG emissions. (Chapter 7)
Joint Implementation (JI)	The JI mechanism was established in Article 6 of the Kyoto Protocol and refers to climate change mitigation projects implemented between two Annex 1 countries. JI allows for the creation, acquisition and transfer of "emission reduction units" (ERUs).
Kyoto Protocol	A protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC). Once entered into force it will require countries listed in its Annex B (developed nations) to meet reduction targets of GHG emissions relative to their 1990 levels during the period of 2008–12.

Stand: 30.04.2026

Glossary

Leakage (Secondary effect)	Leakage occurs when a project changes the availability or quantity of a product or service that results in changes in GHG emissions elsewhere. (Chapter 8)
Life Cycle Analysis	Assessment of the sum of a product's effects (e.g. GHG emissions) at each step in its life cycle, including resource extraction, production, use and waste disposal. (Chapter 4)
Material discrepancy	An error (for example from an oversight, omission, or miscalculation) that results in the reported quantity being significantly different to the true value to an extent that will influence performance or decisions. Also known as material misstatement.(Chapter 10)
Materiality threshold	A concept employed in the process of verification. It is often used to determine whether an error or omission is a material discrepancy or not. It should not be viewed as a de minimus for defining a complete inventory. (Chapter 10)
Mobile combustion	Burning of fuels by transportation devices such as cars, trucks, trains, airplanes, ships etc. (Chapter 6)
Model uncertainty	GHG quantification uncertainty associated with mathematical equations used to characterize the relationship between various parameters and emission processes. (Chapter 7)
Non-Annex 1 countries	Countries that have ratified or acceded to the UNFCC but are not listed under Annex 1 and are therefore not under any emission reduction obligation (see also Annex 1 countries).
Operation	A generic term used to denote any kind of business, irrespective of its organizational, governance, or legal structures. An operation can be a facility, subsidiary, affiliated company or other form of joint venture. (Chapter 3, 4)
Operating lease	A lease which does not transfer the risks and rewards of ownership to the lessee and is not recorded as an asset in the balance sheet of the lessee. Leases other than Operating leases are Capital/Financial/Finance leases. Consult an accountant for further detail as definitions of lease types differ between various accepted financial standards. (Chapter 4)
Operational boundaries	The boundaries that determine the direct and indirect emissions associated with operations owned or controlled by the reporting company. This assessment allows a company to establish which operations and sources cause direct and indirect emissions, and to decide which indirect emissions to include that are a consequence of its operations. (Chapter 4)
Organic growth/decline	Increases or decreases in GHG emissions as a result of changes in production output, product mix, plant closures and the opening of new plants. (Chapter 5)
Organizational boundaries	The boundaries that determine the operations owned or controlled by the reporting company, depending on the consolidation approach taken (equity or control approach). (Chapter 3)
Outsourcing	The contracting out of activities to other businesses. (Chapter 3, 4, 5)
Parameter uncertainty	GHG quantification uncertainty associated with quantifying the parameters used as inputs to estimation models. (Chapter 7)
Primary effects	The specific GHG reducing elements or activities (reducing GHG emissions, carbon storage, or enhancing GHG removals) that the project is intended to achieve. (Chapter 8)
Process emissions	Emissions generated from manufacturing processes, such as the CO_2 that is arises from the breakdown of calcium carbonate ($CaCO_3$) during cement manufacture. (Chapter 4, Appendix D)
Productivity/efficiency ratios	Ratios that express the value or achievement of a business divided by its GHG impact. Increasing efficiency ratios reflect a positive performance improvement. e.g. resource productivity(sales per tonne GHG). Productivity/efficiency ratios are the inverse of intensity ratios. (Chapter 9)
Ratio indicator	Indicators providing information on relative performance such as intensity ratios or productivity/efficiency ratios. (Chapter 9)

Renewable energy	Energy taken from sources that are inexhaustible, e.g. wind, water, solar, geothermal energy, and biofuels.
Reporting	Presenting data to internal management and external users such as regulators, shareholders, the general public or specific stakeholder groups. (Chapter 9)
Reversibility of reductions	This occurs when reductions are temporary, or where removed or stored carbon may be returned to the atmosphere at some point in the future. (Chapter 8)
Rolling base year	The process of shifting or rolling the base year forward by a certain number of years at regular intervals of time. (Chapter 5, 11)
Scientific Uncertainty	Uncertainty that arises when the science of the actual emission and/or removal process is not completely understood. (Chapter 7)
Scope	Defines the operational boundaries in relation to indirect and direct GHG emissions. (Chapter 4)
Scope 1 inventory	A reporting organization's direct GHG emissions. (Chapter 4)
Scope 2 inventory	A reporting organization's emissions associated with the generation of electricity, heating/cooling, or steam purchased for own consumption. (Chapter 4)
Scope 3 inventory	A reporting organization's indirect emissions other than those covered in scope 2. (Chapter 4)
Scope of works	An up-front specification that indicates the type of verification to be undertaken and the level of assurance to be provided between the reporting company and the verifier during the verification process. (Chapter 10)
Secondary effects (Leakage)	GHG emissions changes resulting from the project not captured by the primary effect(s). These are typically the small, unintended GHG consequences of a project. (Chapter 8)
Sequestered atmospheric carbon	Carbon removed from the atmosphere by biological sinks and stored in plant tissue. Sequestered atmospheric carbon does not include GHGs captured through carbon capture and storage.
Significance threshold	A qualitative or quantitative criteria used to define a significant structural change. It is the responsibility of the company/verifier to determine the "significance threshold" for considering base year emissions recalculation. In most cases the "significance threshold" depends on the use of the information, the characteristics of the company, and the features of structural changes. (Chapter 5)
Stationary Combustion	Burning of fuels to generate electricity, steam, heat, or power in stationary equipment such as boilers, furnaces etc.
Structural change	A change in the organizational or operational boundaries of a company that result in the transfer of ownership or control of emissions from one company to another. Structural changes usually result from a transfer of ownership of emissions, such as mergers, acquisitions, divestitures, but can also include outsourcing/insourcing. (Chapter 5)
Target base year	The base year used for defining a GHG target, e.g. to reduce CO_2 emissions 25% below the target base year levels by the target base year 2000 by the year 2010. (Chapter 11)
Target boundary	The boundary that defines which GHG's, geographic operations, sources and activities are covered by the target. (Chapter 11)
Target commitment period	The period of time during which emissions performance is actually measured against the target. It ends with the target completion date. (Chapter 11)
Target completion date	The date that defines the end of the target commitment period and determines whether the target is relatively short- or long-term. (Chapter 11)

Glossary

Target double counting policy	A policy that determines how double counting of GHG reductions or other instruments, such as allowances issued by external trading programs, is dealt with under a GHG target. It applies only to companies that engage in trading (sale or purchase) of offsets or whose corporate target boundaries interface with other companies' targets or external programs. (Chapter 11)
Uncertainty	1. Statistical definition: A parameter associated with the result of a measurement that characterizes the dispersion of the values that could be reasonably attributed to the measured quantity. (e.g., the sample variance or coefficient of variation). (Chapter 7) 2. Inventory definition: A general and imprecise term which refers to the lack of certainty in emissions-related data resulting from any causal factor, such as the application of non-representative factors or methods, incomplete data on sources and sinks, lack of transparency etc. Reported uncertainty information typically specifies a quantitative estimates of the likely or perceived difference between a reported value and a qualitative description of the likely causes of the difference. (Chapter 7).
United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)	Signed in 1992 at the Rio Earth Summit, the UNFCCC is a milestone Convention on Climate Change treaty that provides an overall framework for international efforts to (UNFCCC) mitigate climate change. The Kyoto Protocol is a protocol to the UNFCCC.
Value chain emissions	Emissions from the upstream and downstream activities associated with the operations of the reporting company. (Chapter 4)
Verification	An independent assessment of the reliability (considering completeness and accuracy) of a GHG inventory. (Chapter 10)

References

API (2004), Compendium of Greenhouse Gas Emissions Methodologies for the Oil and Gas Industry, Final Draft, American Petroleum Institute

BP (2000), Environmental Performance: Group Reporting Guidelines, Version 2.2

CCAR (2003), General Reporting Guidelines, California Climate Action Registry

DEFRA (2003), Guidelines for the Measurement and Reporting of Emissions by direct participants in the UK Emissions Trading Scheme, UK Department for Environment, Food and Rural Affairs, London, UK ETS(01)05rev2

EC-DGE (2000), Guidance Document for EPER Implementation, European Commission Directorate-General for Environment

EPA (1999), Emission Inventory Improvement Program, Volume VI: Quality Assurance/Quality Control, U.S. Environmental Protection Agency

Georgia Pacific (2002), Protocol for the Inventory of Greenhouse Gases in Georgia-Pacific Corporation, Georgia-Pacific Corporation, Atlanta

GRI (2002), Global Reporting Initiative, Sustainability Reporting Guidelines, Global Reporting Initiative

IAI (2003), Aluminum Sector Greenhouse Gas Protocol, International Aluminum Institute

ICFPA (2002), Calculation Tools and for Estimating Greenhouse Gas Emissions from Pulp and Paper Mills, Climate Change Working Group of the International Council of Forest and Paper Associations

IPCC (1996), Revised IPCC Guidelines for National GHG Inventories: Reference Manual, Intergovernmental Panel on Climate Change

IPCC (1997), Revised 1996 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories, Intergovernmental Panel on Climate Change

IPCC (1998), Evaluating Approaches for Estimating Net Emissions of Carbon Dioxide from Forest Harvesting and Wood Products, by S. Brown, B. Lim, and B. Schlamadinger, Intergovernmental Panel on Climate Change

IPCC (2000a), Good Practice Guidance and Uncertainty Management in National Greenhouse Gas Inventories, Intergovernmental Panel on Climate Change

IPCC (2000b), Land Use, Land Use Change, and Forestry: A Special Report of the IPCC, Intergovernmental Panel on Climate Change. Cambridge University Press, Cambridge, UK

IPIECA (2003), Petroleum Industry Guidelines for Reporting Greenhouse Gas Emissions, International Petroleum Industry Environmental Conservation Association, London

ISO (1999), International Standard on Environmental Performance Evaluation, (ISO 14031), International Standard Organization, Geneva

KPMG (2000), Global Accounting: UK, US, IAS and Netherlands Compared, 2nd Edition, KPMG Accountants NV

NZBCSD (2002), The Challenge of GHG Emissions: the "why" and "how" of accounting and reporting for GHG emissions: An Industry Guide, New Zealand Business Council for Sustainable Development, Auckland

Ontario MOE (2001), Airborne Contaminant Discharge Monitoring and Reporting, Ontario Ministry of the Environment, Toronto, Ontario Regulation 127/01

UNFCCC (2000), Synthesis Report on National Greenhouse Gas Information Reported by Annex I Parties for the Land-Use Change and Forestry Sector and Agricultural Soils Category, FCCC/TP/1997/5, United Nations Framework Convention on Climate Change

Verfaillie, H. and R. Bidwell (2000), Measuring Eco-efficiency: A Guide to Reporting Company Performance, World Business Council for Sustainable Development, Geneva

WBCSD (2001), The Cement CO_2 Protocol: CO_2 Emissions Monitoring and Reporting Protocol for the Cement Industry, World Business Council for Sustainable Development: Working Group Cement, Geneva

WRI (2002), Working 9 to 5 on Climate Change: An Office Guide, World Resources Institute, Washington, DC

WRI (2003), Renewable Energy Certificates: An Attractive Means for Corporate Customers to Purchase Renewable Energy, World Resources Institute, Washington, DC

Contributors

Structured Feedback Companies (REVISED EDITION)

AstraZeneca
Birka Energi
Eastman Kodak Co.
ENDESA
IKEA International A/S
Interface, Inc.
Kansai Electric Power Company
Nike, Inc.
Norsk Hydro
N.V. Nuon Renewable Energy
Philips & Yaming Co., Ltd.
Seattle City Light
Simplex Mills Co. Ltd.
Sony Corporation
STMicroelectronics
Tata Iron & Steel Company Ltd.
Tokyo Electric Power Company
Tokyo Gas Co. Ltd.
We Energies

Road Testers (FIRST EDITION)

Baxter International
BP
CODELCO
Duncans Industries
Dupont Company
Ford Motor Company
Fortum Power and Heat
General Motors Corporation
Hindalco Industries
IBM Corporation
Maihar Cement
Nike, Inc.
Norsk Hydro
Ontario Power Generation
Petro-Canada
PricewaterhouseCoopers road tested with European companies in the non-ferrous metal sector
Public Service Electric and Gas
Shree Cement
Shell Canada
Suncor Energy
Tokyo Electric Power Company
Volkswagen
World Business Council for Sustainable Development
World Resources Institute
500 PPM road tested with several small and medium companies in Germany

WRI & WBCSD GHG Protocol Initiative Team (FIRST EDITION)

Janet Ranganathan	World Resources Institute
Pankaj Bhatia	World Resources Institute
David Moorcroft	World Business Council for Sustainable Development
Jasper Koch	World Business Council for Sustainable Development

Project Management Team (FIRST EDITION)

Brian Smith	Innovation Associates
Hans Aksel Haugen	Norsk Hydro
Vicki Arroyo	Pew Center on Climate Change
Aidan J. Murphy	Royal Dutch/Shell
Sujata Gupta	The Energy Research Institute
Yasuo Hosoya	Tokyo Electric Power Company
Rebecca Eaton	World Wildlife Fund

Stand: 30.04.2026

Contributors

Heather Tansey	3M Corporation
Ingo Puhl	500 PPM
Dawn Fenton	ABB
Christian Kornevall	ABB
Paul-Antoine Lacour	AFOCEL
Kenneth Martchek	Alcoa
Vince Van Son	Alcoa
Ron Nielsen	Alcan
Steve Pomper	Alcan
Pat Quinn	Allegheny Energy
Joe Cascio Booz	Allen & Hamilton Inc.
David Jaber	Alliance to Save Energy
Alain Bill	Alstom Power Environment
Robert Greco	American Petroleum Institute
Walter C. Retzsch	American Petroleum Institute
Karen Ritter	American Petroleum Institute
Tom Carter	American Portland Cement Alliance
Dale Louda	American Portland Cement Alliance
Ted Gullison	Anova
J Douglas Akerson	Aon Risk Services of Texas Inc
John Molburg	Argonne National Laboratory
Sophie Jabonski	Arthur Anderson
Fiona Gadd	Arthur Andersen
Christophe Scheitzky	Arthur Andersen
Scot Foster	Arthur D. Little
Mike Isenberg	Arthur D. Little
Bill Wescott	Arthur D. Little
Keith Moore	AstraZeneca
Birgita Thorsin	AstraZeneca
Thomas E. Werkem	Atofina Chemicals
Jean-Bernard Carrasco	Australian Greenhouse Office
David Harrison	Australian Greenhouse Office
Bronwyn Pollock	Australian Greenhouse Office
Linda Powell	Australian Greenhouse Office
James Shevlin	Australian Greenhouse Office
Chris Loreti	Battelle Memorial Institute
Ronald E. Meissen	Baxter International
Göran Andersson	Birka Energi
Sofi Harms-Ringdahl	Birka Energi
Britt Sahlestrom	Birka Energi
David Evans	BP
Nick Hughes	BP
Tasmin Lishman	BP
Mark Barthel	British Standards Institution
JoAnna Bullock	Business for Social Responsibility
Robyn Camp	California Climate Action Registry
Jill Gravender	California Climate Action Registry
Dianne Wittenberg	California Climate Action Registry
David Cahn	California Portland Cement
Paul Blacklock	Calor Gas Limited
Julie Chiaravalli	Cameron-Cole
Connie Sasala	Cameron-Cole
Evan Jones	Canada's Climate Change Voluntary Challenge and Registry Inc.
Alan D. Willis	Canadian Institute of Chartered Accountants
Miguel A Gonzalez	CEMEX
Carlos Manuel Duarte Oliveira	CEMEX
Inna Gritsevich	CENEf (Center for Energy Efficiency)
Ellina Levina	Center for Clean Air Policy
Steve Winkelman	Center for Clean Air Policy
Aleg Cherp	Central European University (Hungary) and ECOLOGIA
Mark Fallon	CH2M Hill
Lisa Nelowet Grice	CH2M Hill
Arthur Lee	ChevronTexaco
William C. McLeod	ChevronTexaco
Susann Nordrum	ChevronTexaco
Alice LeBlanc	Chicago Climate Exchange
Charlene R. Garland	Clean Air-Cool Planet
Donna Boysen	Clean Energy Group
Jennifer DuBose	Climate Neutral Network
Sue Hall	Climate Neutral Network
Karen Meadows	Climate Neutral Network
Michael Burnett	Climate Trust
David Olsen	Clipper Windpower
Marco Bedoya	Cimpor
Jose Guimaraes	Cimpor

Contributors

Elizabeth Arner	CO2e.com/Cantor Fitzgerald
Fernando E. Toledo	CODELCO
Bruce Steiner	Collier Shannon Scott
Lynn Preston	Collins & Aikman
Annick Carpentier	Confederation of European Paper Industries
K.P. Nyati	Confederation of Indian Industry
Sonal Pandya	Conservation International
Michael Totten	Conservation International
Dominick J. Mormile	Consolidated Edison Company
John Kessels	CRL Energy Ltd.
Ian Lewis	Cumming Cockburn Limited
Raymond P. Cote	Dalhousie University
Olivia Hartridge	DEFRA/European Commission
Robert Casamento	Deloitte & Touche
Markus Lehni	Deloitte & Touche
Flemming Tost	Deloitte & Touche
Philip Comer	Det Norske Veritas
Simon Dawes	Det Norske Veritas
Trygve Roed Larsen	Det Norske Veritas
Einar Telnes	Det Norske Veritas
Kalipada Chatterjee	Development Alternatives
Vivek Kumar	Development Alternatives
Samrat Sengupta	Development Alternatives
Francesco Balocco	The Dow Chemical Company
Paul Cicio	The Dow Chemical Company
Frank Farfone	The Dow Chemical Company
Peter Molinaro	The Dow Chemical Company
Scott Noesen	The Dow Chemical Company
Stephen Rose	The Dow Chemical Company
Jorma Salmikivi	The Dow Chemical Company
Don Hames	The Dow Chemical Company
R. Swarup	Duncans Industries
John B. Carberry	DuPont Company
David Childs	DuPont Company
John C. DeRuyter	Dupont Company
Tom Jacob	DuPont Company
Mack McFarland	DuPont Company
Ed Mongan	DuPont Company
Ron Reimer	DuPont Company
Paul Tebo	DuPont Company
Fred Whiting	DuPont Company
Roy Wood	Eastman Kodak Co.
Jochen Harnisch	ECOFYS
Alan Tate	Ecos Corporation
Pedro Moura Costa	EcoSecurities
Justin Guest	EcoSecurities
D. Gary Madden	Emission Credit LLC
Kyle L. Davis	Edison Mission Energy/ MidAmerican Energy Holdings Co.
Maria Antonia Abad Puértolas	ENDESA
David Corregidor Sanz	ENDESA
Elvira Elso Torralba	ENDESA
Joel Bluestein	Energy & Environmental Analysis, Inc.
Y P Abbi	The Energy Research Institute
Girish Sethi	The Energy Research Institute
Vivek Sharma	The Energy Research Institute
Crosbie Baluch	Energetics Pty. Ltd.
Marcus Schneider	Energy Foundation
David Crossley	Energy Futures Australia Pty Ltd
Patrick Nollet	Entreprises pour l'Environnement
James L. Wolf	Envinta
Kenneth Olsen	Environment Canada
Adrian Steenkamer	Environment Canada
Millie Chu Baird	Environmental Defense
Sarah Wade	Environmental Defense
Satish Kumar	Environmental Energy Technologies
John Cowan	Environmental Interface
Edward W. Repa	Environmental Research and Education Foundation
Tatiana Bosteels	Environmental Resources Management
William B. Weil	Environmental Resources Management
Wiley Barbour	Environmental Resources Trust
Barney Brannen	Environmental Resources Trust
Ben Feldman	Environmental Resources Trust
Al Daily	Environmental Synergy
Anita M. Celdran	Environmental Technology Evaluation Center
William E. Kirksey	Environmental Technology Evaluation Center

Stand: 30.04.2026

James Bradbury	EPOTEC
Alan B. Reed	EPOTEC
Daniele Agostini	Ernst & Young
Juerg Fuessler	Ernst Basler & Partners
Stefan Larsson	ESAB
Lutz Blank	European Bank for Reconstruction and Development
Alke Schmidt	European Bank for Reconstruction and Development
Peter Vis	European Commission
Chris Evers	European Commission
Yun Yang	ExxonMobil Research & Engineering Company
Urs Brodmann	Factor Consulting and Management
M.A. J. Jeyaseelan	Federation of Indian Chambers of Commerce & Industry
Anu Karessuo	Finnish Forest Industries Federation
Tod Delaney	First Environment
Brian Glazebrook	First Environment
James D. Heeren	First Environment
James T. Wintergreen	First Environment
Kevin Brady	Five Winds International
Duncan Noble	Five Winds International
Steven Young	Five Winds International
Larry Merritt	Ford Motor Company
Chad McIntosh	Ford Motor Company
John Sullivan	Ford Motor Company
Debbie Zemke	Ford Motor Company
Dan Blomster	Fortum Power and Heat
Arto Heikkinen	Fortum Power and Heat
Jussi Nykanen	Fortum Power and Heat
Steven Hellem	Global Environment Management Initiative
Judith M. Mullins	General Motors Corporation
Terry Pritchett	General Motors Corporation
Richard Schneider	General Motors Corporation
Robert Stephens	General Motors Corporation
Kristin Zimmerman	General Motors Corporation
Mark Starik	George Washington University
Michael Rumberg	Gerling Group of Insurances
Jeffrey C. Frost	GHG Spaces
T. Imai	Global Environment and Energy Group
Joseph Romm	Global Environment and Technology Foundation
Arthur H Rosenfeld	Global Environment and Technology Foundation
Dilip Biswas	Government of India Ministry of Environment & Forests
Matthew DeLuca	Green Mountain Energy
Richard Tipper	Greenergy ECCM
Ralph Taylor	Greenleaf Composting Company
Glenna Ford	GreenWare Environmental Systems
Nickolai Denisov	GRID-Arendal / Hindalco Industries
Y.K. Saxena	Gujarat Ambuja Cement
Mihir Moitra	Hindalco Industries Ltd.
Claude Culem	Holcim
Adrienne Williams	Holcim
Mo Loya	Honeywell Allied Signal
Edan Dionne	IBM Corporation
Ravi Kuchibhotla	IBM Corporation
Thomas A. Cortina	ICCP
Paul E. Bailey	ICF Consulting
Anne Choate	ICF Consulting
Craig Ebert	ICF Consulting
Marcia M. Gowen	ICF Consulting
Kamala R. Jayaraman	ICF Consulting
Richard Lee	ICF Consulting
Diana Paper	ICF Consulting
Frances Sussman	ICF Consulting
Molly Tirpak	ICF Consulting
Thomas Bergmark	IKEA International A / S
Eva May Lawson	IKEA International A / S
Mona Nilsson	IKEA International A / S
Othmar Schwank	INFRAS
Roel Hammerschlag	Institute for Lifecycle Energy Analysis
Shannon Cox	Interface Inc.
Buddy Hay	Interface Inc.
Alyssa Tippens	Interface Inc.
Melissa Vernon	Interface Inc.
Willy Bjerke	International Aluminum Institute
Jerry Marks	International Aluminum Institute
Robert Dornau	International Emissions Trading Association

Stand: 30.04.2026

Contributors

Andrei Marcu	International Emissions Trading Association
Akira Tanabe	International Finance Corporation
George Thomas	International Finance Corporation
Danny L. Adams	International Paper Company
Julie C. Brautigam	International Paper Company
Carl Gagliardi	International Paper Company
Thomas C. Jorling	International Paper Company
Mark E. Bateman	Investor Responsibility Research Center
S.K. Bezbaroa	ITC Ltd.
H.D. Kulkami	ITC Ltd.
Michael Nesbit	JAN Consultants
Chris Hunter	Johnson & Johnson International
Harry Kaufman	Johnson & Johnson International
Daniel Usas	Johnson & Johnson Worldwide Engineering Services
Shintaro Yokokawa	Kansai Electric Power Co.
Iain Alexander	KPMG
Giulia Galluccio	KPMG
Lisa Gibson	KPMG
Jed Jones	KPMG
Sophie Punte	KPMG
Michele Sanders	KPMG
Chris Boyd	Lafarge Corporation
David W. Carroll	Lafarge Corporation
Ed Vine	Lawrence Berkeley National Laboratory
Richard Kahle	Lincoln Electric Service
Michael E. Canes	Logistics Management Institute
Erik Brejla	The Louis Berger Group
Michael J. Bradley	M.J. Bradley & Associates
Brian Jones	M.J. Bradley & Associates
Craig McBernie	McBernie QERL
Tracy Dyson	Meridian Energy Limited
Tim Mealey	Meridian Institute
Maria Wellisch	MWA Consultants
Margriet Kuijper	NAM
Sukumar Devotta	National Chemical Laboratory
Neil B. Cohn	Natsource
Garth Edward	Natsource
Robert Youngman	Natsource
Dale S. Bryk	Natural Resources Defense Council
Jeff Fiedler	Natural Resources Defense Council
Brad Upton	NCASI
Timothy J. Roskelley	NESCAUM
Matthew W. Addison	Nexant
Atulya Dhungana	Nexant
David H. King	Niagara Mohawk Power Corporation
Martin A. Smith	Niagara Mohawk Power Corporation
Jim Goddard	Nike Inc.
Leta Winston	Nike Inc.
Amit Meridor	NILIT
Karina Aas	Norsk Hydro
Jos van Danne	Norsk Hydro
Hans Goosens	Norsk Hydro
Jon Rytter Hasle	Norsk Hydro
Tore K. Jenssen	Norsk Hydro
Halvor Kvande	Norsk Hydro
Bernt Malme	Norsk Hydro
Lillian Skogen	Norsk Hydro
Jostein Soreide	Norsk Hydro
Lasse Nord	Norsk Hydro
Thor Lobben	Norske Skogindustrier ASA
Morton A. Barlaz	North Carolina State University
Geir Husdal	Novatech
Gard Pedersen	Novatech
Ron Oei	Nuon N.V.
Jan Corfee-Morlot	OECD
Stephane Willems	OECD
Anda Kalvins	Ontario Power Generation
Mikako Kokitsu	Osaka Gas Co.
Greg San Martin	Pacific Gas and Electric Company
Ken Humphreys	Pacific Northwest National Laboratory
Michael Betz	PE Europe GmbH
Kathy Scales	Petro-Canada
Judith Greenwald	Pew Center
Naomi Pena	Pew Center
Daniel L. Chartier	PG&E Generating
Zhang Fan	Philips & Yaming Co. Ltd.
Xue Gongren	Philips & Yaming Co. Ltd.
Orestes R. Anastasia	Planning and Development Collaborative International

Robert Hall	Platts Research and Consulting
Neil Kolwey	Platts Research and Consulting
David B. Sussman	Poubelle Associates
Bill Kyte	Powergen
Surojit Bose	PricewaterhouseCoopers
Melissa Carrington	PricewaterhouseCoopers
Rachel Cummins	PricewaterhouseCoopers
Len Eddy	PricewaterhouseCoopers
Dennis Jennings	PricewaterhouseCoopers
Terje Kronen	PricewaterhouseCoopers
Craig McBurnie	PricewaterhouseCoopers
Olivier Muller	PricewaterhouseCoopers
Dorje Mundle	PricewaterhouseCoopers
Thierry Raes	PricewaterhouseCoopers
Alain Schilli	PricewaterhouseCoopers
Hans Warmenhoven	PricewaterhouseCoopers
Pedro Maldonado	PRIEN
Alfredo Munoz	PRIEN
Mark S. Brownstein	PSEG
James Hough	PSEG
Samuel Wolfe	PSEG
Vinayak Khanolkar	Pudumjee Pulp & Paper Mills Ltd.
Federica Ranghieri	Ranghieri & Associates
Jennifer Lee	Resources for the Future
Kaj Embren	Respect Europe
Mei Li Han	Respect Europe
David W. Cross	The RETEC Group
Alan Steinbeck	Rio Tinto
Katie Smith	RMC Group
Rick Heede	Rocky Mountain Institute
Chris Lotspeich	Rocky Mountain Institute
Anita M. Burke	Royal Dutch / Shell
David Hone	Royal Dutch / Shell
Thomas Ruddy	Ruddy Consultants
Julie Doherty	Science Applications Intl. Corp.
Richard Y. Richards	Science Applications Intl. Corp.
Corinne Grande	Seattle City Light
Doug Howell	Seattle City Light
Edwin Aalders	SGS
Irma Lubrecht	SGS
Gareth Phillips	SGS
Antoine de La Rochefordière	SGS
Murray G. Jones	Shell Canada
Sean Kollee	Shell Canada
Rick Weidel	Shell Canada
Pipope Siripatananon	Siam Cement
J.P. Semwal	Simplex Mills Co. Ltd.
Ros Taplin	SMEC Environment
Robert K. Ham	Solid & Hazardous Waste Engineering
Jeremy K. O'Brien	Solid Waste Association of North America
Hidemi Tomita	Sony Corporation
Gwen Parker	Stanford University
Georges Auguste	STMicroelectronics
Ivonne Bertoncini	STMicroelectronics
Giuliano Boccalletti	STMicroelectronics
Eugenio Ferro	STMicroelectronics
Philippe Levavasseur	STMicroelectronics
Geoffrey Johns	Suncor Energy
Manuele de Gennaro	Swiss Federal Institute of Technology, ETH Zurich
Markus Ohndorf	Swiss Federal Institute of Technology, ETH Zurich
Matthias Gysler	Swiss Federal Office for Energy
Christopher T. Walker	Swiss Reinsurance Co.
Gregory A. Norris	Sylvatica
GS Basu	Tata Iron & Steel Company Ltd.
RP Sharma	Tata Iron & Steel Company Ltd.
Robert Graff	Tellus Institute
Sivan Kartha	Tellus Institute
Michael Lazarus	Tellus Institute
Allen L. White	Tellus Institute
Will Gibson	Tetra Tech Em Incorporated
Satish Malik	Tetra Tech Em Incorporated
Fred Zobrist	Tetra Tech Em Incorporated
Sonal Agrawal	Tetra Tech India
Ranjana Ganguly	Tetra Tech India
Ashwani Zutshi	Tetra Tech India
Mark D. Crowdis	Think Energy

Stand: 30.04.2026

Contributors

Tinus Pulles	TNO MEP
Yasushi Hieda	Tokyo Electric Power Co. Ltd
Midori Sasaki	Tokyo Electric Power Co. Ltd.
Tsuji Yoshiyuki	Tokyo Electric Power Co. Ltd.
Hiroshi Hashimoto	Tokyo Gas Co. Ltd.
Takahiro Nagata	Tokyo Gas Co. Ltd
Kentaro Suzawa	Tokyo Gas Co. Ltd.
Satoshi Yoshida	Tokyo Gas Co. Ltd.
Ralph Torrie	Torrie Smith Associates
Manuela Ojan	Toyota Motor Company
Eugene Smithart	Trane Company
Laura Kosloff	Trexler & Associates
Mark Trexler	Trexler & Associates
Walter Greer	Trinity Consultants
Jochen Mundinger	University of Cambridge
Hannu Nilsen	UPM-Kymmene Corporation
Nao Ikemoto	U.S. Asia Environmental Partnership
Stephen Calopedis	U.S. Department of Energy
Gregory H. Kats	U.S. Department of Energy
Dick Richards	U.S. Department of Energy
Arthur Rosenfeld	U.S. Department of Energy
Arthur Rypinski	U.S. Department of Energy
Monisha Shah	U.S. Department of Energy
Tatiana Strajnic	U.S. Department of Energy
Kenneth Andrasko	U.S. Environmental Protection Agency
Jan Canterbury	U.S. Environmental Protection Agency
Ed Coe	U.S. Environmental Protection Agency
Lisa H. Chang	U.S. Environmental Protection Agency
Andrea Denny	U.S. Environmental Protection Agency
Bob Doyle	U.S. Environmental Protection Agency
Henry Ferland	U.S. Environmental Protection Agency
Dave Godwin	U.S. Environmental Protection Agency
Katherine Grover	U.S. Environmental Protection Agency
John Hall	U.S. Environmental Protection Agency
Lisa Hanle	U.S. Environmental Protection Agency
Reid Harvey	U.S. Environmental Protection Agency
Kathleen Hogan	U.S. Environmental Protection Agency
Roy Huntley	U.S. Environmental Protection Agency
Bill N. Irving	U.S. Environmental Protection Agency
Dina Kruger	U.S. Environmental Protection Agency
Skip Laitner	U.S. Environmental Protection Agency
Joseph Mangino	U.S. Environmental Protection Agency
Pam Herman Milmoe	U.S. Environmental Protection Agency
Beth Murray	U.S. Environmental Protection Agency
Deborah Ottinger	U.S. Environmental Protection Agency
Paul Stolpman	U.S. Environmental Protection Agency
Susan Thorneloe	U.S. Environmental Protection Agency
Chloe Weil	U.S. Environmental Protection Agency
Phil J. Wirdzek	U.S. Environmental Protection Agency
Tom Wirth	U.S. Environmental Protection Agency
Michael Savonis	U.S. Federal Highway Administration
M. Michael Miller	U.S. Geological Survey
Hendrik G. van Oss	U.S. Geological Survey
Valentin V. Tepordei	U.S. Geological Survey
Marguerite Downey	U.S. Postal Service
Hussein Abaza	UNEP
Lambert Kuijpers	UNEP
Gary Nakarado	UNEP
Mark Radka	UNEP
Stelios Pesmajoglou	UNFCCC
Alden Meyer	Union of Concerned Scientists
Judith Bayer	United Technologies Corporation
Fred Keller	United Technologies Corporation
Paul Patlis	United Technologies Corporation
Ellen J. Quinn	United Technologies Corporation
Bill Walters	United Technologies Corporation
Gary Bull	University of British Colombia
Zoe Harkin	University of British Columbia
Gerard Alleng	University of Delaware
Jacob Park	University of Maryland
Terri Shires	URS Corporation
Angela Crooks	USAID
Virginia Gorsevski	USAID
Carrie Stokes	USAID
Sandeep Tandon	USAID
A.K. Ghose	Vam Organosys Ltd.
Cyril Coillot	Vivendi Environment
Eric Lesueur	Vivendi Environment

Stand: 30.04.2026

Michael Dillman	Volkswagen
Stephan Herbst	Volkswagen
Herbert Forster	Votorantim
Claude Grinfeder	Votorantim
Mahua Acharya	World Business Council for Sustainable Development
Christine Elleboode	World Business Council for Sustainable Development
Margaret Flaherty	World Business Council for Sustainable Development
Al Fry	World Business Council for Sustainable Development
Susanne Haefeli	World Business Council for Sustainable Development
Kija Kummer	World Business Council for Sustainable Development
Heidi Sundin	World Business Council for Sustainable Development
Donna Danihel	We Energies
Gary Risner	Weyerhauser
Thomas F. Catania	Whirlpool Corporation
Eric Olafson	Williams Company
Johannes Heister	World Bank
Ajay Mathur	World Bank
Richard Samans	World Economic Forum
Andrew Aulisi	World Resources Institute
Kevin Baumert	World Resources Institute
Carey Bylin	World Resources Institute
Florence Daviet	World Resources Institute
Manmita Dutta	World Resources Institute
Suzie Greenhalgh	World Resources Institute
Craig Hanson	World Resources Institute
Fran Irwin	World Resources Institute
David Jhirad	World Resources Institute
Nancy Kete	World Resources Institute
Bill LaRocque	World Resources Institute
Jim MacKenzie	World Resources Institute
Emily Matthews	World Resources Institute
Sridevi Nanjundaram	World Resources Institute
Jim Perkaus	World Resources Institute
Jonathan Pershing	World Resources Institute
Samantha Putt del Pino	World Resources Institute
Anand Rao	World Resources Institute
Lee Schipper	World Resources Institute
Jason Snyder	World Resources Institute
Jennifer Morgan	World Wildlife Fund

WRI and WBCSD would also like to thank the following individuals and organizations for their generous financial support: Energy Foundation, Spencer T. and Ann W. Olin Foundation, John D. and Catherine T. MacArthur Foundation, Charles Stewart Mott Foundation, the US Agency for International Development, the US Environmental Protection Agency, Arthur Lee, Anglo American, Baxter International, BP, Det Norske Veritas, DuPont, Ford, General Motors, Lafarge, International Paper, Norsk Hydro, Ontario Power Generation, Petro-Canada, PowerGen, S.C.Johnson, SGS, Shell, Statoil, STMicroelectronics, Sulzer, Suncor, Swiss Re, Texaco, The Dow Chemical Company, Tokyo Electric Power Company, Toyota, TransAlta and Volkswagen.

Design: Alston Taggart, Barbieri and Green

Stand: 30.04.2026

Ordering publications

WBCSD
WBCSD, c/o Earthprint Limited
Tel: (44 1438) 748 111
Fax: (44 1438) 748 844
wbcsd@earthprint.com

Publications are available at:
www.wbcsd.org
www.earthprint.com

WRI
Hopkins Fulfillment Service
Tel: (1 410) 516 6956
Fax: (1 410) 516 6998
e-mail: hfscustserv@mail.press.jhu.edu

Publications can be ordered from WRI's secure online store: http://www.wristore.com

Disclaimer

This document, designed to promote best practice GHG accounting and reporting, has been developed through a unique multi-stakeholder consultative process involving representatives of reporters and report-users from around the world. While WBCSD and WRI encourage use of the GHG Protocol Corporate Standard by all corporations and organizations, the preparation and publication of reports based fully or partially on the GHG Protocol is the full responsibility of those producing them. Neither the WBCSD and WRI, nor other individuals who contributed to this standard assume responsibility for any consequences or damages resulting directly or indirectly from its use in the preparation of reports or the use of reports based on the GHG Protocol Corporate Standard.

Copyright © World Resources Institute and World Business Council for Sustainable Development, March 2004
ISBN 1-56973-568-9
Printed in USA

Printed on Phoeno Star (20% post consumer waste, chlorine-free pulp processed paper) with soy-based inks.

Stand: 30.04.2026

About WBCSD

The World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) is a coalition of 170 international companies united by a shared commitment to sustainable development via the three pillars of economic growth, ecological balance and social progress. Our members are drawn from more than 35 countries and 20 major industrial sectors. We also benefit from a global network of 48 national and regional business councils and partner organizations involving some 1,000 business leaders globally.

About WRI

World Resources Institute is an independent nonprofit organization with a staff of more than 100 scientists, economists, policy experts, business analysts, statistical analysts, mapmakers, and communicators working to protect the Earth and improve people's lives. The GHG Protocol Initiative is managed by WRI's Sustainable Enterprise Program which for more than a decade, has harnessed the power of business to create profitable solutions to environment and development challenges. WRI is the only organization that brings together four influential forces to accelerate change in business practice: corporations, entrepreneurs, investors, and business schools.

#RV1667

Stand: 30.04.2026

World Business Council for Sustainable Development

4, chemin de Conches
1231 Conches-Geneva
Switzerland

Tel: (41 22) 839 31 00
Fax: (41 22) 839 31 31
E-mail: info@wbcsd.org
Internet: www.wbcsd.org

WORLD RESOURCES INSTITUTE

10 G Street, NE (Suite 800)
Washington, DC 20002
USA

Tel: (1 202) 729 76 00
Fax: (1 202) 729 76 10
E-mail: sepinfo@wri.org
Internet: www.wri.org

ISBN 1-56973-568-9

Stand: 30.04.2026

„ESRS Knowledge Hub“
Zentrale interaktive Plattform mit allen angenommenen Standards, praktischen Umsetzungsleitlinien im interaktiven Modus, neueste Entwürfe von Standards und Unterstützungsmaterialien. *– Kein Skriptbestandteil – nur über Link oder QR-Code abrufbar*

https://knowledgehub.efrag.org/eng

Stand: 30.04.2026

Anwendungsleitfaden für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse
(EFRAG IG 1) (55 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/IG%201%20Materiality%20Assessment_final.pdf

#RV1670

Stand: 30.04.2026

IMPLEMENTATION GUIDANCE

EFRAG IG 1
Materiality Assessment

EFRAG
sustainability reporting

Disclaimer

This implementation guidance is non-authoritative and accompanies the European Sustainability Reporting Standards (ESRS), as stipulated in Articles 19a and 29a of Directive 2013/34/EU (the Accounting Directive), but does not form part of them. This means that if anything in this guidance appears to contradict any requirement or explanation in ESRS, ESRS take precedence. This implementation guidance is issued following EFRAG's due process for such non-authoritative documents and under the sole responsibility of EFRAG.

EFRAG assumes no responsibility or liability whatsoever for the content or any consequences or damages directly, indirectly or incidentally arising from following the advice or guidance contained in this document. Users of this document are advised to exercise their own judgment in applying ESRS. Information contained in this document should not be substituted for the services of an appropriately qualified professional.

This implementation guidance has been developed for use by large listed and unlisted companies that are subject to CSRD. It is therefore not intended for use by listed small and medium-sized enterprises which adopt future LSME standards and other (not listed) SMEs voluntarily reporting based on the future VSME standards.

This implementation guidance relates to the sector-agnostic ESRS as adopted by the European Commission on 31 July 2023, and published in the Official Journal on 22 December 2023. Sector-specific standards may add sector specifications to be followed by specific sectors.

About EFRAG

EFRAG's mission is to serve the European public interest in both financial and sustainability reporting by developing and promoting European views in the field of corporate reporting. EFRAG builds on and contributes to progress in corporate reporting. In its sustainability reporting activities, EFRAG provides technical advice to the European Commission in the form of draft European Sustainability Reporting Standards (ESRS) elaborated under a robust due process and supports the effective implementation of ESRS. EFRAG seeks input from all stakeholders and obtains evidence about specific European circumstances throughout the standard-setting process. Its legitimacy is built on excellence, transparency, governance, due process, public accountability and thought leadership. This enables EFRAG to speak convincingly, clearly, and consistently, and be recognised as the European voice in corporate reporting and a contributor to global progress in corporate reporting.

EFRAG is funded by the European Union through the Single Market Programme in which the EEA-EFTA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein) as well as Kosovo participate. Any views and opinions expressed are, however, those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union, the European Commission or of countries that participate in the Single Market Programme. Neither the European Union, the European Commission nor countries participating in the Single market Programme can be held responsible for them.

Stand: 30.04.2026

Table of contents

Summary in 13 key points 5
1. Introduction 7
Structure of the Guidance 7
Cross-references to IG 2 8
Acronyms and abbreviations used 8
2. The ESRS approach to materiality 9
2.1 Implementing the concept of double materiality 10
2.2 Sustainability matters for the materiality assessment 15
2.3 Criteria to determine the materiality of information 17
2.4 Scope of application of the materiality of information 17
2.5 Datapoints derived from EU legislation 18
2.6 Consideration for upstream/downstream value chain 19
3. How is the materiality assessment performed? 19
3.1 Step A: Understanding the context 20
3.2 Step B: Identification of the actual and potential impacts, risks and opportunities related to sustainability matters 21
3.3 Step C: Assessment and determination of material IROs related to sustainability matters 23
3.3.1 Impact materiality assessment 23
3.3.2 Financial materiality assessment 24
3.3.3 Consolidating impact and financial materiality outcomes, including their interaction 25
3.4 Step D: Reporting 25
3.5 Role and approach to stakeholders in the materiality assessment process 26
3.5.1 Financial materiality considerations 27
3.6 Deep dive into impact materiality – Setting thresholds 28
3.6.1 Actual impacts 29
3.6.2 Potential impacts 30
3.6.3 Consideration for groups and subsidiaries 31
3.7 Deep dive into financial materiality – Setting thresholds 33
4. How can other sources be leveraged? 34
4.1 Leveraging the GRI Standards 34
4.2 Leveraging the ISSB Standards 35
4.3 Leveraging international instruments of due diligence 36
4.4 Leveraging other frameworks or sources 36
5. Frequently asked questions (FAQs) 37
5.1 FAQs on impact materiality 37
FAQ 1: Is impact materiality based on materiality for the undertaking or for stakeholders? 37
FAQ 2: What is meant by the undertaking being 'connected' to an impact? 37
FAQ 3: What are material IROs in the value chain? 38
FAQ 4: Can positive impacts be netted against negative impacts? 38
5.2 FAQs on financial materiality 39

Stand: 30.04.2026

FAQ 5: Is the material information for financial statements the same as for the sustainability statement? 39
FAQ 6: Is financial materiality for sustainability reporting limited to effects presented in financial statements? 40

5.3 FAQs on the materiality assessment process 41

FAQ 7: How frequently should an undertaking update its sustainability materiality assessment? 41
FAQ 8: May the undertaking consider only the sustainability matters in ESRS 1 AR 16? 42
FAQ 9: How to consider time horizon in the double materiality analysis? 43
FAQ 10: Should the assessment of IROs rely on quantitative information? 43
FAQ 11: Should the IRO dimensions of a sustainability matter be aggregated for the materiality assessment? 44
FAQ 12: Should the materiality assessment be documented/evidenced? 44
FAQ 13: Performing the impact materiality assessment when the undertaking operates in different sectors 45
FAQ 14: Will the implementation of sector-specific standards create any new subtopics or sub-subtopics to be considered in the materiality assessment? 46

5.4 FAQs on stakeholder engagement - Impact materiality 46

FAQ 15: Do the ESRS mandate to actively engage in dialogue with affected stakeholders for the materiality assessment process? 46
FAQ 16: Can the undertaking prioritise some categories of stakeholders for the materiality assessment process? How? 46
FAQ 17: What is the role of silent stakeholders and how should they be considered? 47

5.5 FAQs on aggregation/disaggregation 48

FAQ 18: Does the undertaking use the same criteria when defining the level of disaggregation across all IROs? 48
FAQ 19: Is an IFRS or local GAAP segment an appropriate level of disaggregation for the materiality assessment? 49

5.6 FAQs on reporting 50

FAQ 20: Do the ESRS require disclosure of severity for material impacts as well as likelihood and magnitude for material risks and opportunities? 50
FAQ 21: If a matter is material from the financial (or impact) perspective only, shall disclosures cover all the requirements or only information about the relevant perspective? 51
FAQ 22: Is a multi-sector group required to include metrics for the entire group or only data related to the material IROs? 51
FAQ 23: Are remediation and mitigation actions considered in the materiality assessment of environmental impacts? 53
FAQ 24: Shall the undertaking also report on material matters where there are no actions? 54

5.7 FAQ on Art. 8 EU Taxonomy 55

FAQ 25: What is the relationship between taxonomy eligible activities and materiality? 55

Stand: 30.04.2026

Summary in 13 key points

1. The ESRS sustainability statement shall include relevant and faithful information about all impacts, risks and opportunities (also referred to as IROs) across environmental, social and governance matters determined to be material from the impact materiality perspective, the financial materiality perspective or both. The materiality assessment is the process by which the undertaking determines material information on sustainability IROs. This is achieved by the determination of material matters and material information to be reported. The performance of a materiality assessment based on objective criteria is pivotal to sustainability reporting. The undertaking will use judgement when applying the criteria, and the related explanations are expected to provide transparency from the undertaking to the users of the sustainability statement.
2. The assessment considers the undertaking's entire value chain, i.e., it includes the undertaking's upstream and downstream value chain in addition to its own operations.
3. Once the undertaking has identified an impact, risk or opportunity related to a sustainability matter as material, it firstly refers to the related Disclosure Requirements to identify the relevant information to be considered on the matter. Secondly, if the impact, risk or opportunity is not covered or insufficiently covered by the ESRS, the undertaking shall provide entity-specific disclosure on the matter. Relevance is the criterion to identify the information to be disclosed and is based on (a) the significance of the information in relation to the matter it depicts or (b) its decision-usefulness.
4. Disclosure Requirements in ESRS 2 addressing cross-cutting matters are to be reported irrespective of the outcome of the materiality assessment. For policies, actions and targets, information shall either be disclosed according to the Disclosure Requirements or it shall be stated that the undertaking does not have policies, actions or targets related to the material sustainability matter. Metrics are subject to materiality assessment: the information defined in the relevant Disclosure Requirements shall be included when the undertaking has assessed the metrics to be material and it is omitted if this is not the case. Having followed a structured materiality assessment, such an omission indicates to users that a metric is not material. Omissions are useful sustainability-related information, supporting the general coherence of the sustainability statement and, therefore, the fair coverage of sustainability matters. The omission is explicit for datapoints derived from other EU legislation (refer to ESRS 2 Appendix B for the list of these datapoints) and implicit in other cases.
5. The ESRS do not mandate a specific process or sequence of steps to follow when performing the materiality assessment, and so this is left to the judgement of the undertaking. Whichever process is used, it should reflect the undertaking's facts and circumstances.
6. As an illustration, a materiality assessment that would meet the requirements of the ESRS could include the following steps:

    (a) understanding of the context;

Stand: 30.04.2026

(b) identification of actual and potential IROs related to sustainability matters;

(c) assessment and determination of the material IROs related to sustainability matters; and

(d) reporting.

7. Engagement with affected stakeholders informs the materiality assessment process, and it is consistent with the practice suggested by the international instruments of due diligence referenced in the CSRD. This entails seeking input and feedback to understand concerns and evidence about actual and potential impacts of the undertaking on people and the environment. It also helps to substantiate the importance of the sustainability matters from the perspective of the affected stakeholder groups. However, the ESRS do not mandate specific behaviour on stakeholder engagement and do not pre-empt the content of the CSDDD currently under definition in the EU legislative process.

8. The undertaking assesses the materiality of impacts for reporting purposes against criteria of severity and likelihood. This also includes setting appropriate quantitative and/or qualitative thresholds for reporting purposes. Severity is based on the scale, scope and irremediable character of negative impacts and the scale and scope of positive impacts.

9. Material risks and opportunities for the undertaking generally derive either from impacts or from dependencies and other risk factors. Undertakings assess the materiality of their risks and opportunities based on appropriate quantitative and/or qualitative thresholds related to anticipated financial effects on performance, financial position cash flows and access to finance, including cost of capital.

10. The due diligence process, per the related international instruments, can help an undertaking both (a) to identify and assess its actual and potential negative impacts as well as (b) to assess their materiality for reporting purposes based on the criteria of severity and likelihood.

11. When undertakings perform an assessment under the GRI Universal Standards, the GRI assessment constitutes a good basis for the assessment of impacts under the ESRS.

12. An undertaking that applies the ESRS is expected to be able to comply with the identification of sustainability-related information on risks and opportunities under IFRS Sustainability Disclosure Standards (also known as ISSB Standards). This reflects an alignment in scope between financial materiality in ISSB standards and the ESRS.

13. Upon completing the materiality assessment process, the undertaking shall disclose:

(a) the process to identify and assess its material IROs (ESRS 2 IRO-1);

(b) the interaction of its material IROs with its strategy and business model (ESRS 2 SBM-3); and

(c) the Disclosure Requirements under the ESRS covered by its sustainability statement (ESRS 2 IRO-2).

Stand: 30.04.2026

1. Introduction

14. The objective of this non-authoritative Guidance is to support the implementation activities of preparers and others using or analysing ESRS reports with regard to the double materiality assessment (referred to as 'the materiality assessment', 'the assessment' and 'the MA' in this document). Hence, this Guidance does not introduce new provisions to the ESRS as these can only result from future standard-setting activities (e.g., future possible amendments to draft ESRS) conducted in accordance with EFRAG's due process. Where content in this Guidance is seen to contradict the requirements in the ESRS, those requirements supersede.

15. Due to the principles-based nature of the ESRS requirements – particularly on this topic – there is no single solution for all undertakings in respect of designing processes and adopting methodologies. Hence, this Guidance provides tools and mechanisms for undertakings to comply with the ESRS while taking full account of their specific facts and circumstances (including their business model, strategy, legal structure, complexity and governance). Therefore, the illustrations on how to apply the criteria in ESRS 1 *General requirements* and ESRS 2 *General disclosures* in this Guidance, including examples and depictions, do not constitute the only possible approach to implementing the ESRS requirements.

16. The content of this document has been developed by EFRAG on the basis of the July 2023 Delegated Act on the ESRS adopted regulation, in accordance with the requirements of Articles 19a and 29a of the Directive 2013/34/EU (referred to as the 'Accounting Directive') as amended following the Corporate Sustainability Reporting Directive (referred to as 'the CSRD').

17. This Guidance includes responses to FAQs on the interoperability with ISSB and GRI Universal Standards, illustrating the interactions between the corresponding materiality concepts and assessment processes when applicable.

18. This Guidance also includes responses to FAQs related to international instruments and to reporting standards that will be useful when performing the materiality assessment and that are referenced in the CSRD. In the case of due diligence, these are the *Guiding Principles on Business and Human Rights* issued by the United Nations as well as the *OECD Guidelines for Multinational Enterprises* and the *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct,* which have been used as a basis for the preparation of this document. This Guidance acknowledges that market practice is currently developing for double materiality assessment and that there are still no examples of sustainability statements prepared under the ESRS.

Structure of the Guidance

19. This document is organised as follows:

    (a) Chapter 2 explains the ESRS approach to materiality;

    (b) Chapter 3 illustrates how the materiality assessment is performed;

Stand: 30.04.2026

(c) Chapter 4 explains how undertakings could take account of other frameworks/standards or sources; and

(d) Chapter 5 complements chapters 2 to 4 with responses to FAQs on:

i. impact materiality;

ii. financial materiality;

iii. the materiality assessment process;

iv. stakeholder engagement;

v. aggregation/disaggregation; and

vi. reporting.

Cross-references to IG 2

20. To avoid duplication and reduce the length of this document, there is significant reference to the Value Chain Implementation Guidance (IG 2) developed by EFRAG. In-depth analysis and further examples of due diligence aspects related to the materiality assessment (as well as some VC aspects) are covered in that guidance more so than here.

21. Please note that references to IG 2 are made in this blue colour, whereas references in green refer to this document.

Acronyms and abbreviations used

22. The acronyms in this document are used as follows:

Refer to the Delegated Act
Annex II: Acronyms and glossary of terms

CSDDD – Corporate Sustainability Due Diligence Directive

CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive

Delegated Act – Commission Delegated Regulation supplementing Directive 2013/34/EU as regards sustainability reporting standards

DR – disclosure requirement

ESRS – European Sustainability Reporting Standards

GHG – greenhouse gases, or the GHG protocol

GRI – Global Reporting Initiative

IROs – impacts, risks and opportunities

ISSB – International Sustainability Standards Board

MA – materiality assessment

IG 2 – Value Chain Implementation Guidance issued by EFRAG

IG – Implementation Guidance issued by EFRAG

OECD MNE– OECD Guidelines for Multinational Enterprises (also referred to as 'the OECD Guidelines')

Stand: 30.04.2026

SFDR – Sustainable Finance Disclosure Regulation[1]

UNGP – United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights.

2. The ESRS approach to materiality

23. The ESRS require that the sustainability statement include sustainability information related to material IROs identified through a MA process that applies the principles of double materiality.

24. Double materiality covers both impact and financial materiality. Impact materiality pertains to the material information about the undertaking's impacts on people or the environment related to a sustainability matter; financial materiality pertains to the material information about risks and opportunities related to a sustainability matter. The terms 'material' and 'materiality' are used throughout the ESRS to refer to double materiality unless otherwise specified (also referred to in this document as 'materiality').

25. The identification of the material matters is the starting point to determine the material information to be disclosed in the sustainability statement on material IROs related to those matters. Material IROs related to environmental, social and governance matters that are to be reported are those that arise in the undertaking's own operations as well as in its upstream and downstream value chain. If the MA process is not appropriately designed, the undertaking may provide incomplete reporting (with material IROs not being disclosed). Following the provisions in ESRS 1 paragraph 114, in addition to the disclosure of material matters identified during the MA process, the undertaking may provide additional information stemming from other legislation as well as from generally accepted sustainability reporting standards and frameworks (for example, SASB Standards or GRI Standards). This may include additional information that is required by stakeholders.

26. If the undertaking identifies a large number of IROs, it may prioritise them for management purposes. However, for reporting purposes this assessment should not exclude any material IROs, particularly when the undertaking has not addressed or fully addressed these material IROs through its policies, targets and action plans. This is useful information and shall therefore be included irrespective of whether actions have been taken, or are planned to be taken, to address them (refer to ESRS 2 MDR-P, MDR-A and MDR-T).

27. ESRS 1 sets criteria for the materiality assessment but not specific thresholds to determine when a matter or information is material or not. Therefore, the assessment requires the exercise of judgement. The undertaking needs to set thresholds based on ESRS 1 criteria as well as its own specific facts and circumstances. The need for judgement will be higher whenever the information and evidence about the materiality of a given IRO is inconclusive.

28. The sustainability statement shall be prepared according to the qualitative characteristics of information (refer to ESRS 1 and Appendix B). For materiality-assessment-related disclosures, relevance, faithful representation and

[1] Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector (Sustainable Finance Disclosures Regulation) (OJ L 317, 9.12.2019, p. 1).

verifiability of information are particularly important. The materiality assessment should be based upon supportable evidence and rely to the maximum extent possible, on objective information, while implementing the impact materiality and financial materiality criteria specified in the ESRS (ESRS 1 chapters 3.4 and 3.5).

29. The ESRS require undertakings to disclose the materiality assessment process and its outcome. This includes the following information: methodologies and assumptions applied, the focus and extent of the process, and inputs. ESRS 2 IRO-1 and IRO-2 also require transparency on the judgement exercised, i.e. quantitative or qualitative thresholds and other criteria used. Refer to Chapter 3.6 *Deep dive into impact materiality – Setting thresholds* and Chapter 3.7 *Deep dive into financial materiality – Setting thresholds* in this Guidance for more information.

30. To meet the required qualitative characteristics of information (Appendix B of ESRS 1), the MA process (including criteria and thresholds applied as well as conclusions) should be consistent with internal and other external reporting. Consistency with sustainability management policies and actions is also required, including fulfilling sustainability-related laws and regulations.

31. The undertaking may briefly explain the conclusions of its materiality assessment in relation to any omitted topic or topics. However, the undertaking is required to provide explanations if it concludes that it has no material IROs with respect to climate change and therefore omits disclosures required per ESRS E1 *Climate Change*. The undertaking shall also report on material matters that are not covered or that are covered insufficiently in the topical ESRS in the form of entity-specific information (ESRS 1 paragraph 11).

32. Once the undertaking has identified the material matters, it then assesses the information to be reported for each material matter based on the materiality of information (ESRS 1 paragraphs 30, 31, 33 and 34). The concept of materiality of information applies to the requirements at a more granular level, i.e., at the Disclosure Requirement or the datapoint level. Refer to Chapter 2.3 *Criteria to determine the materiality of information* and Chapter 2.4 *Scope of application of the materiality of information.* for more on this granular application of the concept.

2.1 Implementing the concept of double materiality

33. As discussed above, the CSRD requires that sustainability reporting be based on double materiality. A sustainability matter can be material from an impact perspective, from a financial perspective or from both (see ESRS 1 Chapter 3; refer to figure 1 (a) below).

34. The ESRS include definitions of these two materiality dimensions. A sustainability matter is material from:

    (a) 'an impact perspective when it pertains to the undertaking's material actual or potential, positive or negative impacts on people or the environment over the short-, medium- and long-term. Impacts include those connected with the undertaking's own operations and the upstream and downstream value chain, including through its products

Stand: 30.04.2026

and services, as well as through its business relationships' (ESRS 1 paragraph 43); and from

(b) 'a financial perspective if it triggers or could reasonably be expected to trigger material financial effects on the undertaking. This is the case when a sustainability matter generates risks or opportunities that have a material influence or that could reasonably be expected to have a material influence on the undertaking's development, financial position, financial performance, cash flows, access to finance or cost of capital over the short-, medium- or long-term … The financial materiality assessment corresponds to the identification of information that is considered material for primary users of general-purpose financial reports in making decisions relating to providing resources to the entity. In particular, information is considered material for primary users of general-purpose financial reports if omitting, misstating or obscuring that information could reasonably be expected to influence decisions that they make on the basis of the undertaking's sustainability statement' (ESRS 1 paragraphs 49 and 48). In this document, the terms "risks" and "opportunities" are used to identify the financial risks and opportunities that are in the scope of financial materiality.'

35. Impact materiality and financial materiality are often intertwined (refer to figure 1(a) and 1(b) below). The undertaking's impacts on people or the environment, combined with changes to strategy – including in investments – as well as in management decisions made to address such impacts, may give rise to risks and opportunities. Material risks and opportunities generally derive from impacts and dependencies.

Figure 1(a). Double materiality – The scope is reflected by the red outline

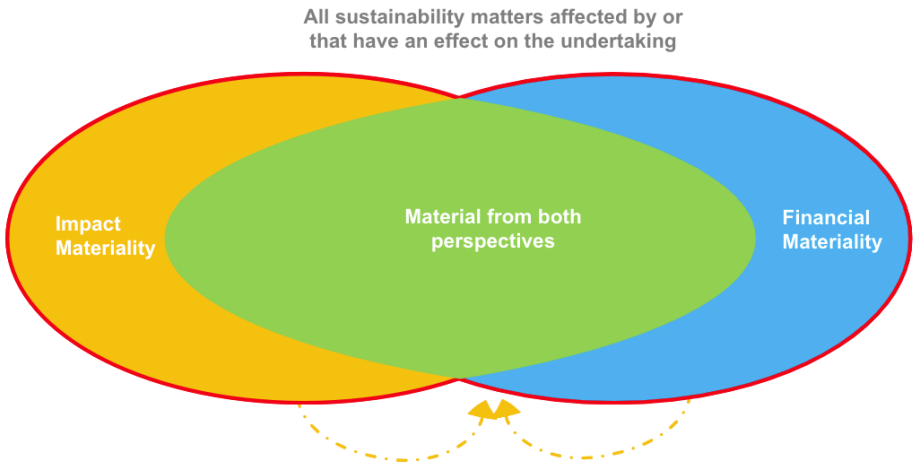

Caveat: for illustration only – the dimensions in the graph do not necessarily represent the expected overlap (green) between financial and impact materiality nor the relative perimeters of impact materiality (orange) versus financial materiality (blue). For most material impacts, a risk or opportunity related to that impact may emerge over time.

Stand: 30.04.2026

Figure 1(b). Relationship between the materiality assessment and the undertaking's business model, strategy and other decisions

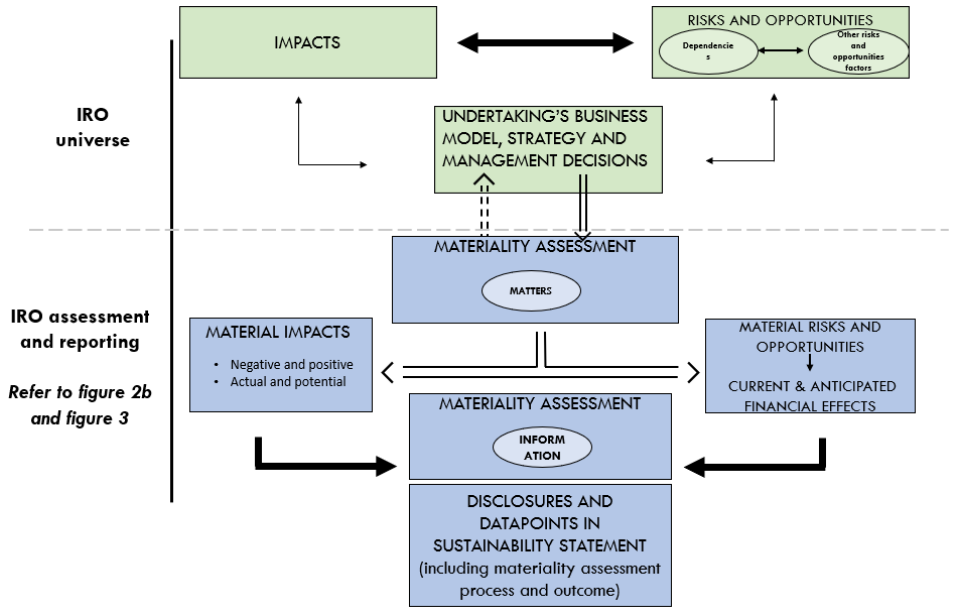

Influence of impacts, dependencies and other R&O factors on undertaking's business model, strategy and decisions, including OPEX, CAPEX, etc.

Materiality assessment inputs and process

Influence of materiality assessment on undertaking's decisions

Materiality assessment outcome in terms of sustainability reporting

Stand: 30.04.2026

Figure 1(c). Interaction between ESRS 1 paragraph AR 16 and the assessment of material impacts, risks and opportunities.

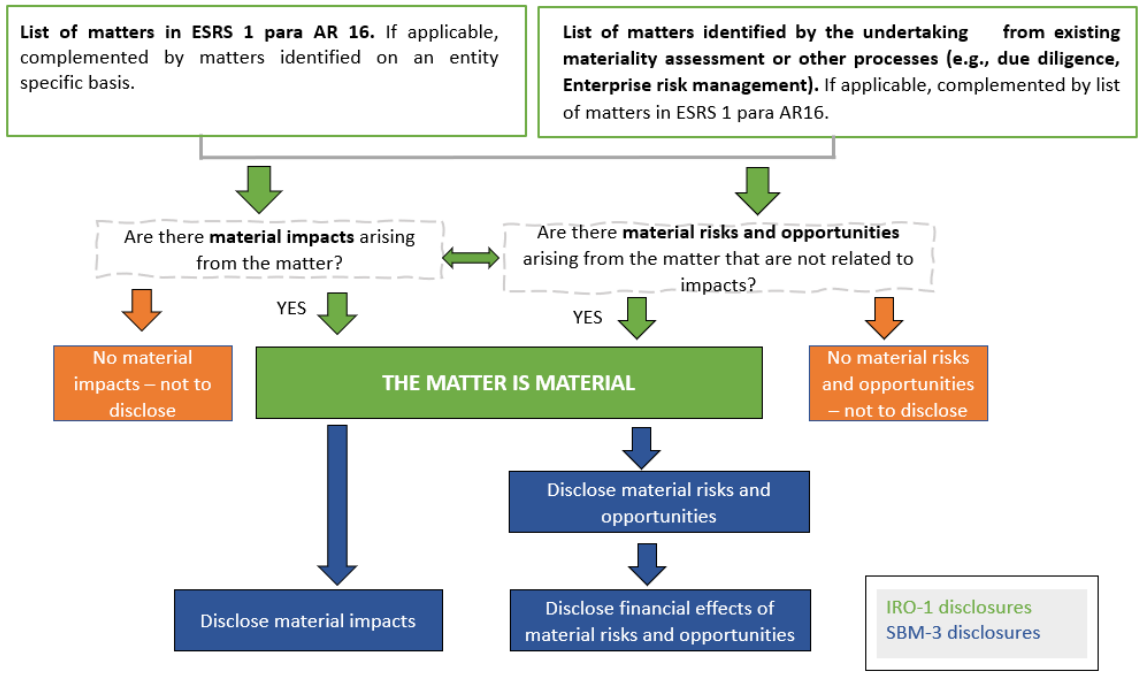

36. A possible practical perspective in the MA process considering both impact and financial materiality is summarised below (refer to figure 1(b) above):

    (a) identification of impacts;

    (b) assessment of whether such impacts lead to risks and opportunities (refer to paragraph 37 below). This includes, but is not limited to, risks and opportunities that derive from dependencies on resources; and

    (c) identification of risks and opportunities not sourced from impacts (refer to paragraph 38 below for examples). This includes, but is not limited to, those risks and opportunities that derive from dependencies, where impacts do not affect that resource[2].

37. For most material impacts, a material risk and/or opportunity may emerge over time. The examples on next page include negative and positive impacts.

[2] The undertaking shall consider how it is affected by its dependencies on the availability of natural, human and social resources at appropriate prices and quality irrespective of its potential impacts on those resources (ESRS 1 paragraph 40).

(a) An oil and gas undertaking identifies a material negative impact from not consulting or reaching an agreement with indigenous people about land use for extraction and relocation of the community. At the reporting date, the undertaking does not expect protests from the indigenous community. However, the community may later protest, halting the production site, causing material costs due to production days lost or the abandonment of the project.

(b) An undertaking has discriminated based on gender when promoting employees during the current reporting year. At the reporting date, the undertaking does not expect that the employees will pursue legal proceedings. However, the group of employees, individually or as a whole, may sue for financial compensation at a later stage on the grounds of gender discrimination and cause reputational damage to the undertaking.

Interaction between impact and financial materiality

Materiality of a matter is determined by either (i) material impacts or (ii) material risks and opportunities. A matter can also be material from both perspectives.

When a matter is material due to impact materiality, the same material matter may or may not result in material risks and/or material opportunities. Most of the material matters also give rise to financial risks and/or opportunities.

It is only when an undertaking identifies that material risks and/or opportunities exist that the undertaking discloses the financial effects relating to the matter.

However, where a matter is material due to its impacts only, the undertaking does not have to disclose risks and opportunities (or its related financial effects) that are not material.

38. Material risks and opportunities also arise in the absence of material impacts connected to the undertaking, such as when they arise from dependencies on natural and human resources. Consider, for example, cases such as the following:

(a) an undertaking is active in organic agriculture, which depends on pollinators. The number of pollinators is decreasing due to pesticide use by other agricultural entities locally;

(b) an undertaking with a factory running on renewable energy producing low GHG emissions. The undertaking is located in a coastal erosion area and is exposed to climate-related physical risks, such as flooding or extreme weather; and

(c) an undertaking that provides legal services to its customers may experience an elevated level of staff turnover caused by a local competitor offering higher salaries, even if both undertakings have adequate working conditions and practices. Therefore, the undertaking dependent on human capital may experience lower income until new staff is recruited.

39. Sustainability-related regulatory developments that address systemic risks may affect the prospects of the undertaking's business. For example, risks can arise from changes in the regulatory environment, such as a new pollution

Stand: 30.04.2026

abatement legislation that requires significant capital expenditure and exposes the undertaking to sanctions.

40. Impact and financial materiality are two different but interrelated concepts, and the interconnections between them shall be considered. This consideration may require the application of judgement when organising the materiality assessment, including on whether or not the two processes should be divided in two or whether, should there be common steps among these processes, . However, there is merit to maximising synergies among the two processes to avoid gaps. Figure 1(c) above illustrates such synergies and how ESRS 1 AR 16 is a common denominator for both impact and financial materiality.

2.2 Sustainability matters for the materiality assessment

41. Sustainability matters are defined in the *Annex 2* of the Delegated Act as environmental, social and human rights as well as governance factors, including sustainability factors defined in Article 2, point (24), of Regulation (EU) 2019/2088 (i.e., SFDR).

42. The level of granularity of the matters to be considered ranges from topic to subtopic level and, in some cases, to sub-subtopic level. The following table is an extract from ESRS 1 AR 16 and sets out the relationship between topics, subtopics and sub-subtopics (refer also to Figure 3 below).

Standard	Topic	Subtopic	Sub-subtopic
ESRS E3	• Water and marine resources	• Water • Marine resources	• Water consumption • Water withdrawals • Water discharges
ESRS S1	• Own workforce	• Other work-related rights	• Child labour • Forced labour • Adequate housing • Privacy
ESRS G1	• Business conduct	• Corruption and bribery	• Prevention and detection • Incidents

43. As described in ESRS 1 paragraph 8, the three levels of granularity (i.e., topics, subtopics and sub-subtopics) are collectively called 'sustainability matters'.

44. To summarise:

(a) the goal of the assessment is to identify the material IROs related to matters to be reported (ESRS 2 SBM 3);

(b) the matter is assessed as material when material impacts and/or material risks or opportunities arise from it (ESRS 1 paragraph 43 and 49); and

(c) for each material matter, the undertaking determines the information to be reported in accordance with the cross-cutting or topical standards (ESRS 1 paragraph 30).

45. The undertaking is required to disclose its material IROs, which are in turn mapped onto sustainability matters (i.e., topics, subtopics or sub-subtopics). In preparing its disclosure according to ESRS 2 SBM-3, the aggregation rules

Stand: 30.04.2026

defined in ESRS 1 Chapter 3.7 also apply, which means that the undertaking may aggregate information to the extent that it does not obscure material content (ESRS 1 chapter 3.7). For more on this, refer to figure 2 below.

Figure 2. Relationships amongst various terms used

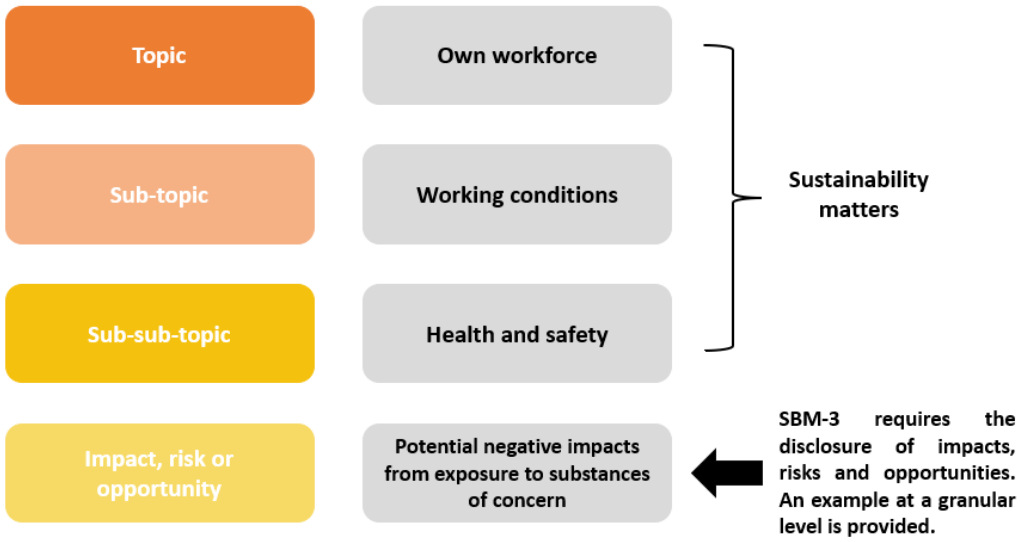

46. The undertaking needs to identify whether a topic, subtopic or sub-subtopic is material from any of these two perspectives because the matter is associated with either an identified material impact, risk or opportunity or both.

47. Once a matter has been identified as material, the undertaking refers to the DR in the respective topical ESRS to identify the information to be disclosed on the matter (ESRS 1 paragraphs 30 and 31). For example, if an undertaking concludes that health and safety of its own workforce is material due to the employees' exposure to harmful chemical substances, it shall provide the required information. This includes the disclosure requirements in ESRS S1-1 *Policies*, S1-4 *Taking action*, S1-5 *Targets*, and S1-14 *Health and safety metrics*. Similarly, if an undertaking concludes that pollution of water is material, it shall provide information under the DR in ESRS E2-1 *Policies*, E2-2 *Actions and resources*, E2-3 *Targets*, E2-4 *Pollution of air, water and soil and* E2-6 *Anticipated financial effects from material polluted-related risks and opportunities*.

48. In addition, as specified in paragraph 31, in some situations where a sustainability matter is identified as material but is not covered by a ESRS (see ESRS 1 paragraph AR 16 for a full list of matters) or not covered with sufficient granularity by it, the undertaking shall provide additional entity-specific disclosures (ESRS 1 paragraph 11).

49. In summary, once a given matter is assessed to be material, the information to be disclosed is identified at the matter level following the datapoints of the relevant DR in the topical standards. However, the outcome of the materiality

Stand: 30.04.2026

assessment (ESRS 2 SBM-3) is to be disclosed at the level of impacts, risks and opportunities (or groups of them).

2.3 Criteria to determine the materiality of information

50. Determining the materiality of information is a step that follows from the identification of material matters to be reported on (see Chapter 3 *Materiality assessment – how is it performed?*), and it is applied at the more granular level of DRs or datapoints. ESRS 1 paragraphs 31 and 33 to 35 set requirements on how to assess the materiality of information.

51. The criteria to determine the materiality of information is based on relevance (ESRS 1 paragraph 31): that is, on (a) the significance of the information in relation to the matter it depicts or its (b) decision-usefulness. This is relevant for the primary users of general-purpose financial information (i.e., financial materiality-focused) and/or for other users whose interest is on the undertaking's impacts (i.e., impact materiality). In practice, information that is relevant under perspective (b) (decision-usefulness) is in most cases also relevant under perspective (a) (significance). However, there could be cases where a piece of information is significant to depict the impacts of the undertaking on people or the environment without necessarily being a relevant input for the users of the sustainability statement in its decision-making. When a matter is material from both an impact and a financial perspective, the information needs from the two groups of users (investors and others) will highly likely be the same in practice. In other cases, the information may differ (refer to FAQ 21 *If a matter is material from the financial (or impact) perspective only, should disclosures cover all the requirements or only information about the relevant perspective?)*.

52. In addition, the undertaking needs to apply the general requirements on fundamental qualitative characteristics of information (relevance and faithful representation) and the enhancing qualitative characteristics of information (comparability, verifiability and understandability) (ESRS 1 Appendix B).

53. ESRS 2 IRO-2 requires an explanation of the determination of the information to be disclosed in relation to the material IROs (i.e., materiality of information), including the use of thresholds and/or how it has implemented the criteria in ESRS 1 Chapter 3.2 *Material matters and materiality of information*.

54. An example of a materiality filter, when assessing which information in a topical standard has to be provided (materiality of information), applies in the case where the undertaking assesses labour rights (including collective bargaining) as material. In this particular case, the undertaking concludes that the datapoint under ESRS S1 paragraph 61 is not material information because all employees are covered by collective bargaining agreements, according to the disclosures of ESRS S1 paragraph 60(a)(b).

2.4 Scope of application of the materiality of information

55. The following paragraphs illustrate how the undertaking shall apply the filter of materiality of information (see ESRS 1 paragraphs 31, 33-35) when disclosing information on material sustainability matters.

Stand: 30.04.2026

56. The determination of the information to be reported for policies, actions and targets in relation to a material matter is set out in the list of Minimum Disclosure Requirements on policies, actions and targets (see Chapter 4.2 *Minimum Disclosure Requirements on policies and actions* and Chapter 5 *Metrics and targets* in ESRS 2); the information is not required for topics, subtopics or sub-subtopics that are not deemed material. The datapoints in the Minimum Disclosure Requirements depict the relevant information to a user to assess the policies, actions and targets in relation to a material matter. In addition, the filter of materiality of information (ESRS 1 paragraph 31) is applied in determining the granularity of the description of the policies, actions and targets. If the undertaking has not adopted policies, actions or targets to manage a given material matter, it has to state this much, but no additional information is required. There is also a voluntary disclosure on the timeline to adopt such policies, actions or targets (ESRS 1 paragraph 33). Reporting that the undertaking does not have policies, actions or targets for a material matter is per se a material piece of information – even if no other information is required.

57. The determination of metrics to be reported is informed by the assessment of material information ('shall include' the information assessed to be material, ESRS 1 paragraph 34). This is performed first at the level of the DR and secondly at the level of the related datapoints located either in the DR[3] or, when applicable, in Application Requirements. When the information required by a DR or a datapoint is assessed to be not material (per ESRS 1 paragraph 31), and for datapoints not needed in order to meet the objective of the Disclosure Requirement, the undertaking 'may omit' such information (ESRS 1 paragraph 34).

58. The criteria to determine the materiality of information (ESRS 1 paragraph 31) are also expected to support the determination of entity-specific disclosures (ESRS 1 paragraph 30(b) and ESRS 1 paragraph 11 and paragraphs AR 1-5). This ensures that entity-specific disclosures meet the qualitative characteristics of information and include all material information.

59. The DRs and datapoints in ESRS 2 are to be reported irrespective of the outcome of the materiality assessment. In this case, the criteria to assess the materiality of information (ESRS 1 paragraph 31) are expected to support the determination of the level of detail of narrative disclosure that is necessary to meet the Disclosure Requirements in ESRS 2 (ESRS 1 paragraph 31 refer to the 'applicable information').

2.5 Datapoints derived from EU legislation

60. When the undertaking omits a datapoint derived from other EU legislation listed in ESRS 2 Appendix B *List of datapoints in cross-cutting and topical standards that derive from other EU legislation* because it is not considered material, the undertaking has to include an explicit statement saying that such a datapoint is 'not material'. ESRS 2 paragraph 56 requires that the undertaking include in the sustainability statement a table of all the datapoints in ESRS 2 Appendix B *List of datapoints in cross-cutting and topical standards*

[3] For ESRS E1, this applies also for datapoints located in Application Requirements.

Stand: 30.04.2026

that derive from other EU legislation. Such table shall specify where the datapoints can be found in the statement, and for those that are omitted as not material, it shall report that the respective datapoint is not material. The majority of these datapoints in Appendix B are derived from the SFDR and are therefore used by financial market participants, who are also users of the sustainability statement. Hence, these datapoints may be relevant for these users and analysts.

61. These datapoints are treated similarly to other datapoints for the purposes of assessing the information to be reported on a material matter – i.e., those related to policies, targets and actions follow ESRS 1 paragraph 33, and those related to metrics are omitted if not material (ESRS 1 paragraph 34).

2.6 Consideration for upstream/downstream value chain

62. The materiality assessment is also used to identify material IROs connected to the undertaking through its direct and indirect business relationships in the upstream and/or downstream value chain (for further details, seeIG 2 *Value Chain Implementation Guidance*).

3. How is the materiality assessment performed?

63. The ESRS do not mandate how the materiality assessment process shall be designed or conducted by an undertaking. This is because no one process would suit all types of economic activity, organisational structure, location of operations or upstream and downstream value chains of all undertakings applying the ESRS.

64. Therefore, an undertaking shall design a process that is fit for these purposes based on its specific facts and circumstances, including consideration of the depth of the assessment, as per the requirements of ESRS 1 Chapter 3 and of the DRs regarding the materiality assessment and its outcome (see ESRS 2 IRO-1, IRO-2 and SBM-3). In any case, an undertaking shall consider the full scope of environmental, social and governance matters (i.e., sustainability matters) as listed in ESRS 1 paragraph AR16 as well as any other matter that is material from an entity-specific perspective.

65. The undertaking's materiality assessment shall reflect both the impact and financial materiality perspectives, as well as interconnections between the two, but need not perform two separate and independent processes. The identification of material impacts is generally a starting point since the financial materiality assessment benefits from the outcome of the impact materiality assessment (see ESRS 1 Chapter 3.3 *Double materiality*). The reason for this is that material impacts trigger in most cases material risks and opportunities. However, the undertaking shall also consider the possible matters that are financially material only and may develop a step or a series of actions that are specific to financial materiality. Finally, there may also be impacts deriving from risks and opportunities and from the way that those risks and opportunities are managed by the undertaking.

66. By way of illustration, a materiality assessment aligned with the ESRS could follow the process outlined below, including four possible steps:

Stand: 30.04.2026

(a) Step A: Understanding the context;

(b) Step B: Identification of the actual and potential IROs related to sustainability matters;

(c) Step C: Assessment and determination of the material IROs related to sustainability matters; and

(d) Step D: Reporting.

Figure 3. Example of a materiality assessment process

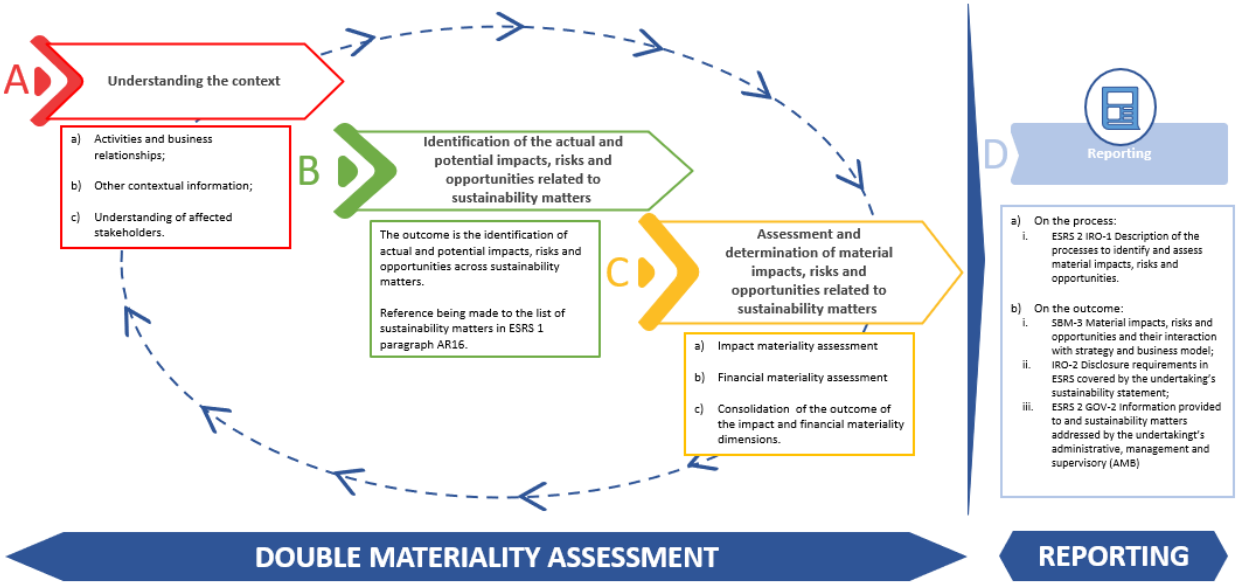

67. Chapter 5.3 *FAQs on the materiality assessment process* provides further guidance, with specific FAQs on the process.

3.1 Step A: Understanding the context

68. In this step, the undertaking develops an overview of its activities and business relationships, the context in which these take place and an understanding of its key affected stakeholders. This overview provides key inputs to identify the undertaking's IROs.

Activities and business relationships

69. Activities and business relationships related to ESRS 2 SBM-1 are approached in terms of:

(a) the analysis of the undertaking's business plan, strategy, financial statements and, when applicable, other information provided to investors;

(b) the undertaking's activities, products/services and the geographic locations of these activities; and

Stand: 30.04.2026

(c) the mapping of the undertaking's business relationships and upstream and/or downstream value chain, including type and nature of business relationships.

Other contextual information

70. There are other factors that can help identify particular sources of IROs, such as:

(a) the analysis of the undertaking's relevant legal and regulatory landscape; and

(b) the analysis of published documentation, such as media reports, analysis of peers, existing sector-specific benchmarks and other publications on general sustainability trends as well as scientific articles.

Understanding of affected stakeholders

71. This is aimed at understanding which stakeholders are or are likely to be affected by the undertaking's own operations and upstream and downstream value chain (see Chapter 3.5 *Role and approach to stakeholders in the materiality assessment process*). It also includes their views and interests (consistent with the disclosures per ESRS 2 SBM-2 *Interests and views of stakeholders*). Based on this, the undertaking can identify its key affected stakeholders. The following can be considered to aid such understanding:

(a) an analysis of the existing stakeholder engagement initiatives (such as via communication, investor relations, business management, sales and procurement teams); and

(b) a mapping of affected stakeholders across the undertaking's activities and business relationships. Separate groups of affected stakeholders may be identified per activity, product or service and are to be prioritised for a particular sustainability matter (this mapping may be reviewed after Step B as needed).

72. Chapter 5.4 FAQ on stakeholder engagement provides further guidance on the role of stakeholders.

3.2 Step B: Identification of the actual and potential impacts, risks and opportunities related to sustainability matters

73. In this step, the undertaking identifies the actual and potential impacts, risks and opportunities (IROs) relating to environmental, social and governance matters across its own operations and in its upstream and downstream value chain. The outcome will be a 'long' list of impacts, risks and opportunities for further assessment and analysis in subsequent steps (see section 3.3).

74. The undertaking should use the list of the sustainability matters in ESRS 1 paragraph AR16 to support this process and to ensure completeness. In some cases, it may also use the actual disclosure requirements and related Application Requirements in the topical standards; for example, the ESRS S1-10 metric on adequate wages and its accompanying calculation methodology

Stand: 30.04.2026

in ESRS S1 paragraph AR73 may help to assess whether the sub-subtopic 'adequate wages' is material. It is equally important for the undertaking to consider entity-specific sustainability matters not covered in that list, if any. Currently, until the sector standards are issued, sector sustainability matters have to be identified and assessed as entity-specific matters. The available best practices, frameworks and/or other reporting standards, such as the IFRS industry-based guidance and GRI Sector Standards (ESRS 1 paragraph 131(b)), are possible resources to be used for the identification of entity-specific matters, especially whilst the sector-specific standards are not issued.

75. *[Draft] EFRAG IG 3 – List of ESRS Datapoints* released by EFRAG is not a checklist to identify material matters or IROs with, as it serves a different purpose. However, it can provide a useful inventory of the range of the sustainability matters covered by the ESRS topical standards at a more granular level (for example, metrics) than ESRS 1 paragraph AR 16.

76. Ultimately, for each identified material IRO that is reported, the undertaking shall disclose whether it relates to either own operations and/or upstream or downstream value chain as well as the relevant time horizon for potential impacts and risks and opportunities, as per ESRS 1 Chapter 6.4 *Definition of short-, medium- and long-term for reporting purposes*.

Approaches

77. The process of identification of the potential matters may start with the screening of the list of matters summarised in ESRS 1 paragraph AR 16 and then be complemented with additional entity-specific matters. These may follow from either internal processes (e.g., due diligence, risk management or grievance mechanisms) or external sources, such as those described in paragraph 69 above and stakeholder engagement.

78. The undertaking may also develop a 'long' list of impacts, risks and opportunities relevant to its business model and upstream/downstream value chain and aggregate them following the structure provided in ESRS 1 paragraph AR 16. The approach detailed in paragraph 75 above could be effective for undertakings new to preparing the sustainability statement. Alternatively, an undertaking could start from the matters as informed by existing processes (e.g., GRI reporting or internal processes such as due diligence and risk management). Then, the undertaking could compare the matters identified with the list in ESRS 1 AR 16 for completeness. The two approaches may be combined.

79. Regardless of the approach chosen to identify material sustainability matters, the purpose is to connect them to the corresponding IROs.

80. The undertaking may aggregate or disaggregate the IROs at the most appropriate level according to its facts and circumstances. It should relate the names it uses (or used before ESRS implementation) for sustainability matters when these differ from the list in ESRS 1 AR 16.

81. Chapter 5.5 *FAQ on aggregation/disaggregation* provides further guidance on aggregation/disaggregation.

Stand: 30.04.2026

3.3 Step C: Assessment and determination of material IROs related to sustainability matters

82. In this step, the undertaking applies criteria for assessing impact and financial materiality in order to determine the material actual and potential impacts and the material risks and opportunities. This then forms the basis for determining material information based on the ESRS topical disclosure requirements.

83. In ESRS 1 and ESRS 2, emphasis is being placed on setting appropriate qualitative or quantitative thresholds to assess the materiality of IROs and related disclosures. In particular, ESRS 2 paragraphs 53 and 59 require disclosing how these thresholds have been set or applied.

3.3.1 Impact materiality assessment

84. ESRS 1 Chapter 3.4 requires that undertakings apply objective criteria, using appropriate quantitative and/or qualitative thresholds to assess the materiality of actual and potential impacts. This is based on severity and, for potential impacts, also likelihood (see Chapter 3.6 *Deep dive into impact materiality – Setting thresholds*).

85. Therefore, the undertaking has to apply the criteria for severity to the list of impacts defined in step B above. The criteria are scale, scope and irremediable character of the impact for actual negative impacts. For potential negative impacts, the undertaking estimates also the likelihood of the impact occurring and maps it onto the relevant time horizon. For actual positive impacts, the criteria are scale and scope, and for potential positive impacts, the undertaking shall also estimate the likelihood of occurrence and map it onto the relevant time horizon.

86. Depending on the kind of impact, it may not always be necessary to assess in depth each of the criteria of severity, based on the undertaking's specific facts and circumstances, to determine whether the impact is material or not. For example, when there is an established scientific consensus about the severity of a particular kind of global or localised environmental impact, the undertaking can conclude that it is indeed material without having conducted an in-depth analysis of its scale, scope and irremediability. Therefore, the undertaking shall exercise judgement, informed by the available evidence, to determine what the appropriate level of the assessment of the severity criteria is.

87. The purpose of engagement with key affected stakeholders (including workers and their representatives) is to help the undertaking understand how they may be impacted, and therefore, it may help the undertaking assess the severity and likelihood of impacts[4]. Internal engagement with the undertaking's business functions and employees on the one hand and external engagement with users of sustainability reporting and other experts on the

[4] Consultation with affected stakeholders helps the undertaking understand how they may be impacted as part of the materiality assessment (refer to ESRS 2 IRO-1 paragraph 53 (b)(iii)). The outcome of the materiality assessment (i.e., ESRS 2 SBM 3 paragraph 48) requires the undertaking to disclose actual and potential impacts; potential impacts are defined as impacts that are likely to affect people or the environment.

Stand: 30.04.2026

other may also help to assess, validate and ensure the completeness of the outcome of the materiality assessment (see ESRS 1 paragraph AR8).

88. Chapter 3.5 Role and approach to stakeholders in the materiality assessment process and Chapter 3.6 Deep dive into impact materiality – Setting thresholds provide detailed guidance on the application of impact materiality criteria and thresholds. The responses to the FAQs on impact materiality in Chapter 5.1 provide further guidance on this matter. See also Chapter 4.3 Leveraging international instruments of due diligence.

3.3.2 Financial materiality assessment

89. Material risks and opportunities for the undertaking generally derive from impacts, dependencies or other factors, such as exposure to climate hazards or changes in regulation that address systemic risks. To assess their materiality, appropriate quantitative and/or qualitative thresholds based upon financial effects in terms of performance, financial position, cash flows and access to and cost of capital are used.

90. Sustainability risks and opportunities are assessed based on their likelihood of occurrence and the potential magnitude of their financial effects in the short-, medium- and long-term. Therefore, the undertaking is required to go through the list of potential material risks and opportunities in step B above and apply a set of objective thresholds for likelihood and magnitude as well as consider the nature of the effects of the identified risks and opportunities.

91. As most impacts give rise to financial risks and opportunities, the undertaking generally will assess whether material financial effects derive from the identified impacts (including the outcome of step B).

92. When applicable, the undertaking may compare the material risks and opportunities per the list prepared in step B to the ones used in its risk management process (for example, ERM[5] processes). However, this is only when the latter also covers sustainability risks. In such a case, the likelihood of the risks and opportunities, or their related financial effects, could be estimated accordingly.

93. It may be appropriate to engage with the undertaking's business functions as well as with investors of the undertaking and other financial counterparties (e.g., banks) to assess, validate and ensure the completeness of the list of material risks and opportunities.

94. Once a matter has been assessed to be material from a financial perspective, the undertaking determines the information to be reported based on its materiality (see Chapter 2.3 *Criteria to determine the materiality of information*). Information is considered financially material if omitting, misstating or obscuring that information could reasonably be expected to influence decisions that primary users of general-purpose financial reports take on the basis of the undertaking's sustainability statement relating to providing resources to the undertaking.

[5] WBCSD. (2018). *Enterprise Risk Management*. Retrieved 31 May 2024 from https://docs.wbcsd.org/2018/10/COSO_WBCSD_ESGERM_Guidance.pdf

95. While the terms 'risks' and 'opportunities' are combined in the ESRS, depending on the specific circumstances there are matters that trigger exposure to risks only, others that trigger exposure to opportunities only and others that trigger exposure to both.

96. Responses to FAQs on financial materiality in Chapter 5.2 and Chapter 3.7 *Deep dive on financial materiality – Setting thresholds* provide further guidance on financial materiality.

3.3.3 Consolidating impact and financial materiality outcomes, including their interaction

97. This step consolidates the results of the previous steps and obtains the list of material IROs, which forms the basis for the preparation of the sustainability statement. Analysis performed at material topic/subtopic or sub-subtopic level is to be converted to IROs if this has not been done yet.

98. Once the undertaking has assessed individual IROs based on appropriate thresholds and methodologies, it may aggregate the resulting IROs for reporting purposes (refer to ESRS 1 paragraph 56). Those in charge of this activity may also validate the aggregated double materiality results with management to assess and validate the completeness of the list of material IROs.

3.4 Step D: Reporting

99. Following the materiality assessment process, the undertaking shall report on the assessment process and its outcome based on:

    (a) ESRS 2 IRO-1 Description of the processes to identify and assess material impacts, risks and opportunities;

    (b) ESRS 2 SBM-3 Material impacts, risks and opportunities and their interaction with strategy and business model; and

    (c) ESRS 2 IRO-2 *Disclosure requirements in ESRS covered by the undertaking's sustainability statement*. The undertaking shall also disclose how it has determined the material information to be disclosed, including thresholds and criteria used to assess such information (ESRS 2 paragraph 59).

100. In addition, ESRS 2 GOV-2 Information provided to and sustainability matters addressed by the undertaking's administrative, management and supervisory (AMB) bodies includes datapoints regarding how the AMB bodies are informed about the material impacts, risks and opportunities (ESRS 2 paragraph 26(a) considers the IROs when overseeing the undertaking's strategy and risk management process and how these material IROs have been addressed during the period. Chapter 5.6 FAQ on reporting provides further guidance on reporting.

Stand: 30.04.2026

3.5 Role and approach to stakeholders in the materiality assessment process

101. Stakeholders are classified into the following two groups: affected stakeholders and users of the sustainability statement[6] (ESRS 1 paragraph 22). Some, but not all, stakeholders may belong to both groups (ESRS 1 paragraph 23).

102. ESRS 2 requires transparency on the undertaking's consultation with affected stakeholders (IRO-1 paragraph 53 (b)(iii)). Even though the ESRS do not mandate behaviour, the undertaking is required to disclose whether and how the materiality assessment process identifies and assesses its impacts, including consultation with affected stakeholders, to understand how they may be impacted.

103. The outcome of the undertaking's ongoing due diligence processes that are in place is generally useful to inform the materiality assessment. However, the ESRS do not impose due diligence processes for the purposes of reporting only.

104. In particular, the ESRS clarify that the materiality assessment process is informed by the due diligence process, per the international due diligence instruments. These are the OECD Guidelines for Multinational Enterprises (MNE Guidelines) and the UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs). The engagement with affected stakeholders is central to the undertaking's due diligence and impact assessment (ESRS 1 paragraph 24). The undertaking may engage with affected stakeholders or experts to provide input or feedback on the conclusions of the materiality assessment (ESRS 1 AR 8). Such engagement may provide evidence or insights into actual or potential impacts on people and the environment connected to the undertaking. Social dialogue with workers' representatives at the undertaking level is regulated at both European Union and national levels. Under the Accounting Directive 2013/34/EU (as amended by the CSRD), Member States have to require undertakings to inform the workers' representatives about sustainability reporting and to discuss with them the relevant information and the means of obtaining and verifying it.

105. Engagement – for example, consulting with affected stakeholders and incorporating their views into the materiality assessment – helps to substantiate their perspectives when determining the relevance of sustainability matters to them. For example, this includes engaging with the undertaking's employees and/or their representatives on health and safety matters. Such engagement also includes feedback received from affected

[6] Stakeholders are those who can affect or be affected by the undertaking. There are two main groups of stakeholders:
(a) affected stakeholders: individuals or groups whose interests are affected or could be affected – positively or negatively – by the undertaking's activities and its direct and indirect business relationships across its value chain; and
(b) users of sustainability statements: primary users of general-purpose financial reporting (existing and potential investors such as lenders and other creditors, including asset managers, credit institutions and insurance undertakings) and other users of sustainability statements, including the undertaking's business partners, trade unions and social partners, civil society and non-governmental organisations, governments, analysts and academics.

Stand: 30.04.2026

stakeholders from ongoing processes of engagement as part of the undertaking's business practices.

106. When performing the materiality assessment, an undertaking may leverage on its regular dialogue with affected stakeholders or may reach out to stakeholders specifically in the context of its reporting process.

107. Dialogue with affected stakeholders may assist during various steps of the materiality assessment. However, separate engagement with affected stakeholders in each step of the materiality assessment is not necessary, as undertakings may already have ongoing engagement with them to use. As mentioned in paragraph 69 of step A, the mapping of affected stakeholders and, where possible, prioritising them could be the first step. As part of step B, the undertaking may engage with them or build on past or ongoing engagement to map the impacts that they experience. Finally, in step C the undertaking may involve affected stakeholders in the assessment of the severity and likelihood of negative impacts that are relevant for them as well as, for example, in the case of particularly severe impacts in validating or providing feedback on impacts that have been assessed by the undertaking as material (refer to ESRS 1 paragraph AR 8).

108. In situations where engagement with affected stakeholders is not possible (for instance, because such engagement would put them at risk), the undertaking may consider appropriate alternatives. This may include consulting credible independent experts (ESRS S3 *Affected communities),* a Non-Governmental Organisation (NGO) representing this affected community, or for environmental matters, scientific articles and reports.

109. A source for impact materiality is scientific research, particularly for environmental matters, where credible scientific reports and other sources may be key to objectively assess the severity and/or likelihood of impacts.

110. Chapter 5.4 *FAQ on stakeholder engagement* provides further guidance on this matter.

3.5.1 Financial materiality considerations

111. Besides the abovementioned activities on impact materiality, engagement with users may also corroborate the evidence that supports financial materiality of sustainability matters and help companies assess financial materiality. The conclusions of the ESRS financial materiality assessment should be based on supportable evidence; this may include the views and interests of users. This is aligned with current practice for the financial reporting materiality processes, where notes to the financial statements and presentations to investors are adjusted regularly to reflect emerging issues and other matters of interest to investors. To this extent, the undertaking may leverage existing mechanisms of dialogue with shareholders, other investors and, in some cases, lenders to support its financial materiality assessment process.

112. In its approach to dialogue with users of sustainability information, the undertaking may consider stakeholders other than investors who may also be interested in general-purpose sustainability-related financial information; as such, information may be useful to assess how the undertaking manages its material impacts.

Stand: 30.04.2026

3.6 Deep dive into impact materiality – Setting thresholds

113. This section illustrates in more detail the methodologies or criteria that could be used for step C on impact materiality. An undertaking shall apply the relevant criteria using appropriate quantitative and/or qualitative thresholds to assess the materiality of impacts connected to its activities as well as those directly linked to its operations, products and services, including through the upstream and downstream value chain (ESRS 1 paragraph 42 and Chapter 3.4). However, ESRS 1 does not prescribe how to set thresholds.

114. ESRS 1 Chapter 3.4 clarifies that, for actual and negative impacts, materiality is based on the severity of the impact, while for positive impacts, materiality is based on the scale and scope. For potential impacts, materiality also includes consideration of their likelihood.

115. The severity of an actual or potential negative impact is assessed from the perspective of the affected people or the environment, and it is determined by the following characteristics that inform the basis for determining the thresholds:

    (a) **Scale**: how grave the impact is (i.e., extent of infringement of access to basic life necessities or freedoms such as education, livelihood, etc.);

    (b) **Scope**: how widespread the impact is (i.e., the number of individuals affected or the extent of the environmental damage); and

    (c) **Irremediable character**: the extent to which the impact can be remediated (e.g., through compensation or restitution, whether the people affected can be restored to their exercise of the right in question, etc.). The underlying question is whether there are any limits to the ability of restoring the environment or those affected to a situation at least the same as, or equivalent to, their situation, before the negative impact.

116. As discussed above, the undertaking may use its ongoing due diligence processes or other risk management processes to inform its threshold-setting and determine whether impacts are material for reporting purposes. In those processes, the undertaking's management of negative impacts is driven by an analysis of severity and/or risk prioritisation, which may inform the assessment of impact materiality.

117. When setting up thresholds, priority should be given to any supportable evidence that provides as much objectivity as possible to the materiality conclusion. However, reasonable quantification of the potential impacts may not always be possible to support the materiality assessment.

118. Any of the three characteristics of severity can make an impact severe, but often the characteristics are interdependent. Irremediable character could impact severity by increasing its scale. In turn, it is often the case that the greater the scale or the wider the scope of an impact, the harder it is to remediate, albeit a case-by-case assessment is to be performed in order to conclude if any of the three characteristics can make the impact severe.

Stand: 30.04.2026

3.6.1 Actual impacts

119. In the application of the concepts described above, **by way of illustration** an undertaking could map its actual impacts onto the three characteristics of severity in columns (figure 4) and could follow the criteria below, which is aligned with paragraph 116 above.

Figure 4: Graphical representation of impact severity for actual impacts in columnar format

Please note that that the graphical representation in this figure serves only as illustration of a possible approach to visualisation of the conclusions of assessment of impact materiality criteria. ESRS 2 IRO-1 also requires the undertaking to explain how it determined the materiality of the impact, including the qualitative and quantitative thresholds used.

Illustration Negative impact	Severity assessment Scale	Scope	Irremediability	Is the impact assessed as material?
Impact 1				No
Impact 2				Yes
Impact 3				Yes
...				
Impact N				Yes

Colour coding:				
Low		Medium		High

Stand: 30.04.2026

3.6.2 Potential impacts

120. For potential impacts, likelihood is to be considered together with the severity of the impacts. However, in the case of human rights impacts, as specified in ESRS 1 paragraph 45, severity takes precedence over likelihood when identifying material matters.

121. By following the illustration above, the methodology would be the same and the likelihood dimension would be added. To this extent, and to simplify its representation, the three factors within severity would be combined along the severity axis, and likelihood of occurrence would be represented along the horizontal axis.

122. In terms of likelihood, the likelihood of a potential negative impact refers to the probability of the impact happening. The likelihood of an impact can be measured or determined qualitatively or quantitatively depending on the available information. It could be described by using general terms (e.g., 'unlikely', 'highly likely'), mathematically by using statistics terms (e.g., '10 in 100', '10 per cent') or by using frequency over a given time-period (e.g., 'once every 10 years').

Example on pollution

Undertaking A has a material pollution matter regarding a river next to its factory due to its scale and irremediable character. In the following year, A is acquired by group B.

The scale of the impact of the pollution in the river to A is not affected by the fact that group B has several subsidiaries with other material environmental matters, some of them classified as medium on scale but higher in scope, as it affects a higher number of factories.

Therefore, the fact that an undertaking is acquired and forms part of a group does not change the severity categorisation of scale or irremediable character. Refer to section 3.6.3 for the consolidated materiality assessment approach.

123. A similar approach to the actual impacts could be applied whereby the threshold for reporting material impacts is defined as the red area in the illustrative graph below. In this illustrative example, the undertaking has assessed that high severity (scale 5) and low likelihood (scale 1) of negative impacts are material for environmental matters; such a decision is based on the undertaking's judgement. Impacts with very low probability may or may not be material depending on their severity if they occur. In the illustration provided in Figure 5, it is assumed that an impact with the lowest level of likelihood could be assessed to pertain to the highest level of materiality, as it would have catastrophic environmental consequences related to environmental hazards.

Stand: 30.04.2026

Figure 5: Thresholds for materiality of potential impacts for illustrative purposes only (the colour coding of the matrix is to be determined by each undertaking following the criteria in ESRS 1 Chapter 3.4 *Impact materiality*)

Please note that that the graphical representation in this figure serves only as illustration of a possible approach to visualisation of the conclusions of assessment of impact materiality criteria. ESRS 2 IRO-1 also requires the undertaking to explain how it determined the materiality of the impact, including the qualitative and quantitative thresholds used.

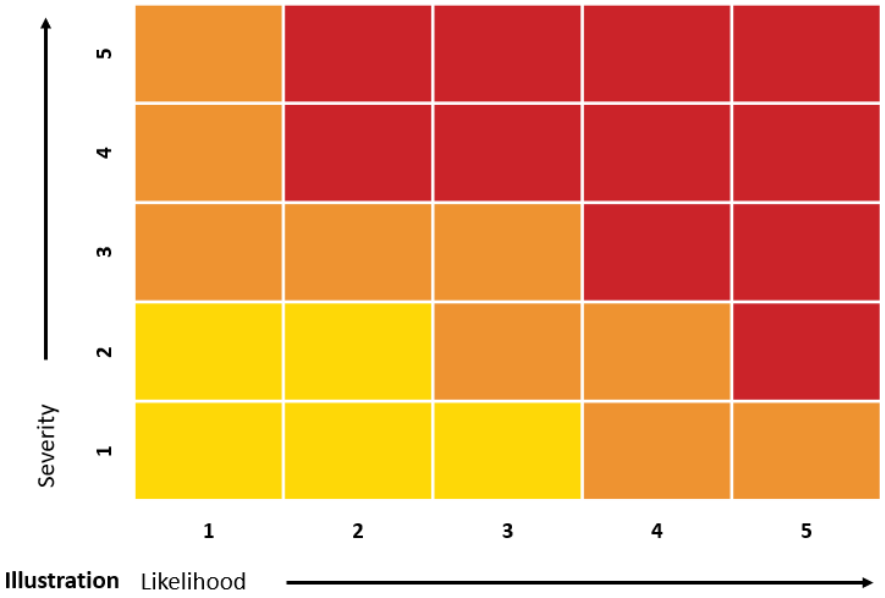

3.6.3 Consideration for groups and subsidiaries

124. ESRS 1 Chapter 7.6 *Consolidated reporting and subsidiary exemptions* states that the 'undertakings reporting at consolidated level shall ensure that all subsidiaries are covered in a way that allows for unbiased identification of material impacts, risks and opportunities' (ESRS 1 paragraph 102).

125. When performing the materiality assessment at a group level, paragraph 103 does not require the adoption for a given sustainability matter of a common threshold that is the same for the group in its entirety but rather to adopt an approach that is at the same time consistent across the whole group and unbiased, i.e., able to capture the specificities that may exist in a specific subsidiary. The response to FAQ 13 describes the top-down and bottom-up group materiality approaches. However, there is also a hybrid option whereby the starting point is to identify those impacts that are common across the group (for example, those related to ESRS E1 Climate change and ESRS S1 Own workforce), and then the bottom-up approach for impacts that are specific to one or more subsidiaries are assessed using the thresholds for the materiality assessment at group level (for more on this, refer to the disaggregation concept referenced in ESRS 1 paragraph 104 and described in section 3.7 *Level of disaggregation*).

Stand: 30.04.2026

126. The example on pollution above illustrates the interplay between materiality at a group level and the impacts that are specific to one subsidiary and not widespread across the group. The severity of a given impact will not change regardless of whether there is a bottom-up or a top-down approach.

127. In a group, a matter may be assessed as material as a result of the aggregation of several impacts derived from different subsidiaries that, if assessed in isolation by each subsidiary, would not be considered material. This is the case where aggregation of the impacts of the same nature across sites or subsidiaries is feasible and meaningful (for example, for environmental matters such as GHG emissions, emissions of pollutants or raw materials for circular economy). In other cases, when negative human rights impacts are occurring in the operations of just one subsidiary within a large corporate group, because the impacts are linked to the country's context, the impacts may still be so severe that they meet the group materiality threshold. This is consistent with ESRS 1 paragraph 55, which states that disaggregation by subsidiary may be necessary (refer to FAQ 13 *Performing the impact materiality assessment when the undertaking operates in different sectors*).

128. Conversely, in addition to disclosing information about matters that are material for the group in its entirety, there may be situations where a matter is assessed to be material for some subsidiaries in isolation but, despite the aggregation of data of such subsidiaries, the matter is assessed as not material for the group in its entirety. In this case following ESRS 1 paragraph 103, the undertaking would provide information about this material matter, in order to provide an adequate understanding of the specific impacts, risks and opportunities of the subsidiaries concerned. In this way, despite the absence of a reporting at subsidiary level due to the application of the subsidiary exemption, an appropriate level of transparency is preserved where the reporting undertaking identifies *significant differences between the IROs of the group and the IROs of one or more of its subsidiary undertakings (refer to CSRD article 29 a, 4)*. This could include, next to other relevant narrative information, metrics covering the amounts of those subsidiaries only. In this case contextual information would be helpful, to support the understanding that despite being material for one or more subsidiaries, the matter is not material for the group in its entirety and of which the entities are included in the disclosures, including in the metrics.

129. Therefore, there is no one single solution to assess the various impacts that arise from one or more subsidiaries across the group when defining the group thresholds and weighing the relevance of a particular subsidiary or group of subsidiaries, as we have illustrated for environmental and social matters above. Different methodologies and, where appropriate, aggregation methods may be used depending on the nature of the impacts.

130. In relation to ESRS 1 paragraph 103, the significant differences between the subsidiaries and the group are linked to the business models and the aspects covered in ESRS 2 IRO-1 paragraph 53 (b)(i)(ii), which are activities, business relationships, geographies and other factors. Similarly, ESRS 1 paragraph 104 clarifies that significant differences have to be assessed considering circumstances such as different sectors and others relevant to the level of disaggregation (ESRS 1 paragraphs 54-57), which include differences among countries or among significant assets/sites. Hence, an undertaking that is a

Stand: 30.04.2026

conglomerate operating in different sectors with different subsidiaries in them may not be able to identify material widespread impacts spanning across the group but rather subsidiary-related material impacts that cannot be aggregated at a group level. Therefore, the thresholds used in the materiality assessment at group level are to be impartially designed to avoid excluding these material impacts at the subsidiary level. For an investment holding company, this would mean looking at the impacts that relate to the investments in different sectors.

3.7 Deep dive into financial materiality – Setting thresholds

131. The ESRS do not prescribe the use of a specific threshold definition for financial materiality. However, ESRS 1 paragraph AR 15 states: 'Once the undertaking has identified its risks and opportunities, it shall determine which of them are material for reporting. This shall be based on a combination of (i) the likelihood of occurrence and (ii) the potential magnitude of financial effects determined in the basis of appropriate thresholds. In this step it shall consider the contribution of those risks and opportunities to financial effects in the short-, medium- and long-term.'

132. The undertaking may refer to absolute monetary thresholds or to relative monetary thresholds such as a percentage of the amount corresponding to a line item of its primary financial statements, its revenues, costs, total assets or net equity. Similar approaches to assessing the materiality of an item for the preparation of financial statements are in practice and may be a source of inspiration. However, the undertaking shall consider that the time horizon for financial materiality assessment in sustainability reporting is longer than the typical time horizon factored in financial statements and management commentary. This may result in the need to consider the cumulative effect of a sustainability matter on revenues, costs, etc., over a lengthy period of time. Similarly, a threshold for likelihood needs to consider the cumulative probability over a period of time to cover the long-term horizon as well.

133. In this context, the materiality assessment cannot be limited to the scope of financial effects that affect (or will affect at some point in the future) items recognised in the financial statements. The undertaking shall also consider financial effects associated with dependencies on natural and social resources that do not (yet) meet the criteria for accounting recognition (ESRS 1 paragraph AR 14 and AR 15).

134. The undertaking should also consider that a sustainability matter may be financially material despite its financial effects not being (reliably) measurable at the reporting date. In this case, the thresholds will rely on qualitative factors and ranges of possible effects (high/medium/low) – as in financial reporting, where materiality is not confined to quantitative aspects, but a transaction may be material due to its nature (i.e., qualitative approach to materiality). In addition, it should also be noted that the phase-in disclosures for anticipated financial effects apply as per ESRS 1 Appendix C ESRS 2 SBM-3.

135. With reference to the qualitative approach to materiality, there are circumstances in which, depending on the sector the undertaking is active in or the characteristics of its business model or operations, the undertaking is exposed to reputational risks that are of interest to investors. In this case, while

Stand: 30.04.2026

an effect on cash flows cannot be quantified, the reputational risk may influence the availability of finance and/or cost of funding and, therefore, may be financially material.

136. When the undertaking has mechanisms of dialogue with its shareholders, investors and lenders in place, it may leverage from this ongoing dialogue to corroborate the determination of its materiality threshold(s) in the context of financial materiality; The purpose is to report on information that, if omitted, misstated or obscured, could reasonably be expected to influence the decisions that those stakeholders make based on its sustainability statement (ESRS 1 paragraph 48).

137. As many sustainability matters that generate material impacts are also sources of material risks and opportunities, the undertaking shall carefully consider the linkages in its financial materiality assessment (refer to Chapter 3 Step B and Step C).

4. How can other sources be leveraged?[7]

4.1 Leveraging the GRI Standards

138. An assessment performed under the GRI is focussed on impact materiality but not on the financial materiality dimension, as the GRI is not based on double materiality the way the ESRS are (see Chapter 2.1 *Implementing the concept of double materiality*). However, the impact dimension is the same under GRI Universal Standards and the ESRS even if the scope of environmental, social and governance matters under the GRI may not be exactly the same as that of the ESRS. Therefore, an assessment performed under GRI Universal Standards constitutes a good basis for the assessment of impacts under the ESRS. The financial materiality dimension is to be added when moving from the GRI Universal Standards reporting framework to that of the ESRS.

139. Several synergies exist for undertakings that are currently reporting under the GRI Universal Standards 2021 framework in terms of:

    (a) the impact materiality assessment process: ESRS 1 Chapter 3.3, ESRS 2 IRO-1 and IRO-2 are aligned in substance with GRI Universal Standards, and the GRI materiality assessment can be the starting point for the ESRS double materiality assessment, with appropriate integration of financial materiality;

    (b) the universe of potential impacts identified using the GRI Universal Standards, which are compatible in principle with the list of matters in ESRS 1 paragraph AR 16 (and therefore also with ESRS architecture). In addition, a GRI materiality assessment can inform the process of identifying the entity-specific impacts; and

    (c) the role of due diligence and stakeholder engagement, which is central to both frameworks in informing the impact materiality assessment.

[7] The content of this chapter reflects the views of EFRAG but has not been validated by the GRI or by the ISSB.

Stand: 30.04.2026

4.2 Leveraging the ISSB Standards

140. As far as EFRAG's intentions and expectations are concerned, the criteria for financial materiality and materiality of information in the ESRS and the corresponding materiality approach in IFRS S1 are aligned. The following paragraphs illustrate this alignment.

141. The financial materiality assessment in ESRS 1 corresponds to the identification of information needed by primary users of general-purpose financial reports when making decisions relating to the provision of resources to the undertaking (ESRS 1 paragraph 48, aligned with IFRS S1 paragraph 1). Between the two standards, the definition of financial materiality is aligned[8].

142. Because the criteria for financial materiality in the two frameworks are aligned, an undertaking that applies the ESRS is expected to comply with the identification of the risks and opportunities under IFRS using the outcome of its ESRS assessment of financial materiality. In other words, the same financial materiality assessment process can support the identification of the risks and opportunities for both IFRS and ESRS purposes.

143. The general criterion for assessing the materiality of information and therefore to support the identification of the information to be reported (ESRS 1 paragraph 31) is expected, in most cases, to rely on decision-usefulness (see Chapter 2.3 *Criteria to determine the materiality of information*); this is also the criterion used in IFRS S1 to identify the information to be reported (as material). While in the ESRS the assessment of what is decision-useful considers both investors and other stakeholders, in IFRS this is limited to the users' needs for investors. However, the financial materiality dimension of the ESRS is focused on investors and, therefore, is also aligned with IFRS S1. This is compatible with the general principle of double materiality, as the information dataset that serves the needs of investors (financial materiality) is expected to be the same that fulfils the potential outside-in[9] information needs of other users (trade unions, academics, etc). The following examples illustrate this concept.

    (a) Affected communities may be interested in whether the provisions set aside to rehabilitate polluted production sites are sufficient to cover the necessary rehabilitation activities.

[8] For both IFRS S1 and ESRS 1, information is considered material for primary users of general-purpose financial reports if omitting, misstating or obscuring that information could reasonably be expected to influence decisions that they make on the basis of the undertaking's sustainability statement (ESRS) or the undertaking's sustainability-related financial disclosures and sustainability statements (IFRS S1). In addition, IFRS S1 requires to disclose information about all sustainability-related risks and opportunities that could reasonably be expected to affect the entity's cash flows, its access to finance or cost of capital over the short-, medium- or long-term. Under ESRS 2 SBM-3, the undertaking shall disclose its material impacts, risks and opportunities. Under ESRS 1, 'A sustainability matter is material from a financial perspective if it generates risks or opportunities that have a material influence or could reasonably be expected to have a material influence, on the undertaking's development, financial position, financial performance, cash flows, access to finance or cost of capital over the short-, medium- or long-term' (ESRS 1 paragraph 49). To note: IFRS S1 does not use the term 'financial materiality' but 'materiality'.

[9] Information necessary to understand how sustainability matters affect the undertaking's development, performance and position.

Stand: 30.04.2026

(b) Current and prospective employees may want to learn about anticipated financial effects that could impact their prospects within the organisation (e.g., pensions or training).

144. Finally, IFRS S1 (paragraph 55) requires a reporting entity to refer to and consider the applicability of the disclosure topics in the SASB Standards. Similarly, following ESRS 1 AR 4 an undertaking shall consider IFRS Standards[10] as a source of possible entity-specific disclosure. In addition, ESRS 1 transitional provisions (paragraph 131 (b)) identify IFRS sector standards as a source of disclosure that an undertaking may use in the definition of its entity-specific disclosures in the absence of ESRS sector-specific standards. While for ESRS preparers the use of SASB standards is optional (as this is a possible source of disclosure but not the only one), the provision of entity-specific disclosure, including sector metrics, is a requirement (see ESRS 1 paragraph 11, AR 1 to AR 5).

4.3 Leveraging international instruments of due diligence

145. The materiality assessment of an undertaking's IROs is informed by the outcome of its due diligence process, when this is in place, as defined in the international instruments of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises (refer to paragraph 102 of this Guidance).

146. The due diligence process includes steps to identify and assess negative impacts caused and contributed to by the undertaking as well as those connected to its own operations, products or services through its business relationships. This can be particularly useful when analysing the undertaking's upstream and downstream value chain and when identifying the impacts originating therein. Additionally, the due diligence instruments provide criteria for management to prioritise actions based on the severity and likelihood of the impacts previously identified.

147. In that sense, the due diligence process can help an undertaking both (a) to identify its negative actual and potential impacts (see step B in Chapter 3.2) and (b) to assess their materiality for reporting purposes based on the criteria of severity and likelihood (see step C in Chapter 3.3.1). The identification of material impacts also supports the identification of material sustainability risks and opportunities, which are often a consequence of such impacts.

148. Through this due diligence process, the undertaking can also identify affected stakeholders whose engagement informs the materiality assessment of IROs.

4.4 Leveraging other frameworks or sources

149. In addition to the other frameworks and international instruments mentioned above, EFRAG has worked together with the TNFD to issue a mapping between the TNFD 2024 framework and the related ESRS environmental disclosures, namely ESRS E3-E5. For the materiality assessment, the LEAP approach embedded within the TNFD disclosure framework may complement and support the identification of environmental matters (refer to ESRS E2

[10] SASB standards are considered to be IFRS standard-setting material.

Stand: 30.04.2026

paragraph AR 1, ESRS E3 paragraph AR 1, ESRS E4 paragraph AR 6 and ESRS E5 AR 1).

150. Another input to use to identify IROs, along with other relevant ones in step B of the materiality assessment process (refer to ESRS 2 paragraph AR 2), could be the European standards approved by the European Standardisation System (ISO/IEC or CEN/CENELEC standards), which the undertakings may have applied (refer to ESRS 2 paragraph AR 2).

5. Frequently asked questions (FAQs)

5.1 FAQs on impact materiality

FAQ 1: Is impact materiality based on materiality for the undertaking or for stakeholders?

151. Impact materiality is based on its impact on people or the environment, which are in turn affected stakeholders for the undertaking.

152. The scope of impact materiality includes impacts on people and/or the environment connected to the undertaking's own operations and upstream and downstream value chain, including through its products and services as well as through its business relationships. For actual or potential impacts, the materiality is assessed by reference to the severity of such impacts on people and/or the environment. To assess impacts, stakeholder engagement is central as described in FAQ 16 *Do ESRS mandate to actively engage with stakeholders?*

153. In contrast, financial materiality focusses on the effects of sustainability matters on the undertaking's cash flows, financial performance and position, access to finance or cost of capital in the short-, medium- or long term, as such effects are material to the undertaking's investors.

154. When material impacts are also associated with material risks and opportunities, they are also material for the undertaking. However, impact materiality is assessed based on severity on people and the environment and not on the basis of the effects it has on the undertaking and its financial prospects.

FAQ 2: What is meant by the undertaking being 'connected' to an impact?

155. As explained above, impact materiality covers impacts connected to the undertaking's own operations and value chain, including through its products and services as well as through its business relationships. An undertaking can be connected to impacts in several ways as described below, according to the international due diligence instruments.

156. The undertaking may be single-handedly responsible for impacts to people or the environment if the **impacts are directly caused** by its operations, products or services. Examples of such cases include:

    (a) exposure of the undertaking's own workers to hazardous working conditions without adequate safety equipment;

Stand: 30.04.2026

(b) being the sole source of pollution in a community's drinking water supply due to chemical effluents from its production processes; and

(c) for a positive impact, an energy producer lowering the cost of renewable energy, allowing more customers to switch to renewable energy, thus contributing to mitigating climate change.

157. **Impacts to which the undertaking has contributed** are those not caused directly and solely by the undertaking's operations, products, or services but in conjunction with a third party. Therefore, any one action or omission from the undertaking does not single-handedly cause the impact but nevertheless does so with a third party's actions or omissions. For example, several factories locally release harmful emissions that are individually below harmful limits. However, together they affect the quality of the air in the local community, leading to a negative impact on the people and the environment.

158. Another example of contributing to an impact is when an undertaking facilitates or incentivises another party to cause or contribute to the impact, such as by changing requirements to suppliers repeatedly without adjusting production deadlines and prices, thus pushing suppliers to breach labour standards in order to deliver.

159. **Impacts directly linked to the undertaking's operations, products and services caused by a business relationship** are those in which the entity causing or contributing to the impact is linked to the undertaking through a business relationship. Business relationships are not limited to contractual relationships and partners with whom the undertaking directly interacts. They also include actors across the entire upstream/downstream value chain, including beyond the first tier – for example, a supplier subcontracting embroidery on clothing to child labourers, contrary to the contractual obligations.

160. The type of involvement (i.e., caused, contribute or directly linked) is important given that it could lead to a different approach when addressing the negative impacts. However, this does not imply that impacts that are directly linked are necessarily less material than those caused or contributed to, as the basis of the materiality assessment is severity.

FAQ 3: What are material IROs in the value chain?

161. See IG 2 FAQ 3: *How should the materiality assessment process be organised to properly capture material IROs that arise in the value chain?*

FAQ 4: Can positive impacts be netted against negative impacts?

162. No – impacts are to be assessed on their own, i.e., without taking into account other impacts. This means that positive impacts on the environment and people cannot be netted against negative impacts.

163. This is based on the following non-exhaustive list of principles:

(a) different nature of impacts: an undertaking shall not net positive impacts with negative impacts of a different nature (in the reporting year or in future years). This is consistent with ESRS 1 paragraph 56: '… The undertaking shall not aggregate material items that differ in

nature' as well as with the qualitative characteristics of information (QC 8 Appendix B of ESRS 1);

(b) timing of impacts: an undertaking shall not net actual negative/positive impacts in the reporting year with positive/negative impacts of the same nature in future years; and

(c) own operations or upstream/downstream value chain: an undertaking shall not net impacts in own operations with impacts in the upstream/downstream value chain.

164. Although netting and compensation/offsetting are different concepts, these are not allowed to be considered in the assessment of impact materiality. Specific requirements on topical standards for compensation/offsetting are included. ESRS E1 *Climate change* and ESRS E4 *Biodiversity and ecosystems* include specific requirements on how to report on carbon credits and biodiversity credits for material matters.

5.2 FAQs on financial materiality

FAQ 5: Is the material information for financial statements the same as for the sustainability statement?

165. No, it is not the same. However, the objective remains the same.

166. The financial materiality assessment of information depends on whether the information is considered to be material for the decision-making of those who provide, or may provide in the future, resources to the undertaking. The scope of financial materiality for the sustainability statement is an expansion of the scope of materiality used to determine the information to be included in the undertaking's financial statements (ESRS 1 paragraph 47). Whilst the concept of materiality does not differ between ESRS and financial reporting standards, the information that is likely to be material following the two sets of standards does. The principles applied for the preparation of the financial statements (under IFRS or local Generally Accepted Accounting Principles (GAAPs)), as illustrated by the financial reporting conceptual framework of IFRS, clearly delineate what should be accounted for on the basis of criteria for recognition of assets and liabilities as well income and expenses. As a result, when defining the thresholds for financial materiality used in the preparation of the sustainability statement, inspiration could be drawn from criteria and thresholds used in the preparation of the financial statements.

167. The differences between information that is likely to be financially material for the financial statements and information that is likely to be financially material for the sustainability statements relate to the following aspects.

(a) Sustainability reporting includes disclosures of anticipated financial effects of material risks or opportunities that are not captured or not yet fully captured by financial reporting at the reporting date. These could be reasonably expected to result in financial effects for the undertaking. Therefore, it is more likely that risks and opportunities that are not yet material for financial statements could be material for the sustainability statement, where there are different underlying principles to provide information on assets and liabilities (or on

Stand: 30.04.2026

resources/opportunities and risks before they meet the accounting definition of assets and liabilities).

(b) The information on the group is expanded in the sustainability statement to include information about material risks and opportunities arising from its business relationships, i.e., in the upstream/downstream value chain. Therefore, it is more likely that information about risks and opportunities arising from the undertaking's upstream/downstream value chain may be material for the sustainability statement but not be included in the financial statement.

(c) Potential future events may trigger current period disclosure about anticipated sustainability-related risks and opportunities in the sustainability statement, while financial statements typically account for risks based upon past events. Therefore, it is more likely that forward-looking information (such as anticipated financial effects) become material in the sustainability statement.

(d) Time horizons may be longer in sustainability reporting as it is not constrained by the horizons used in financial statements (such as useful lives of assets).

FAQ 6: Is financial materiality for sustainability reporting limited to effects presented in financial statements?

168. No – as described in FAQ 5 *Is the material information for financial statements the same as for the sustainability statements?* the basis for preparation and time horizons of financial and sustainability reporting differs. The concept of current and anticipated financial effects defined in Annex 2 of the Delegated Act distinguishes between:

(a) financial effects that have already crystallised and are recognised in the primary financial statements (i.e., current financial effects); and

(b) financial effects that do not meet the recognition criteria for inclusion in the financial statements in the reporting period (i.e., anticipated financial effects).

169. Reporting certain financial effects associated with material sustainability matters in the sustainability statement goes beyond what is required to be recognised and measured in the primary financial statements and disclosed in the notes to financial statements. In particular, financial effects that arise from risks and opportunities are to be reported, irrespective of their accounting treatment, when they have or could reasonably be expected to have a material influence on the undertaking's financial position, financial performance and cash flows over the short-, medium- and long- term. Sustainability risks or opportunities may derive from past or future events and may have financial effects in relation to:

(a) assets and liabilities already recognised in financial reporting. Potential adjustments to the carrying amount that are of interest for users of the sustainability statement may not meet the accounting criteria for recognition in financial statements at the reporting date albeit these anticipated financial effects are reported in the sustainability statement,

Stand: 30.04.2026

given their relevance to users. For example, these adjustments may include impairments that could arise as a result of a potential closure of plants in an area of water shortage;

(b) assets, liabilities, income and expenses that may only be recognised in financial reporting at a later stage but that are useful to users of the sustainability statement – for example, upcoming changes in the labour laws whereby platform workers are classified as employees with the right to the minimum wage and other social protection benefits, and the financial effects are reflected in future financial statements; and

(c) factors of value creation that do not meet the recognition criteria for the financial statements but that contribute to the generation of cash flows and the development of the undertaking. These may include internally generated intangibles, such as human capital, that could be described in sustainability reporting.

5.3 FAQs on the materiality assessment process

FAQ 7: How frequently should an undertaking update its sustainability materiality assessment?

170. The CSRD defines the frequency of sustainability reporting under the ESRS as annual given that the sustainability statement is part of the undertaking's management report. Accordingly, the undertaking is required to determine at each reporting date its material impacts, risks and opportunities as well as the material information to be included in the sustainability statement.

171. However, if the undertaking concludes based on appropriate evidence that the outcome of the prior reporting period's materiality assessment is still relevant at the reporting date, the preparation of the sustainability statement may use the conclusions previously reached. This may be true if the undertaking assesses that there have been no material changes in its organisational and operational structure of the undertaking and that there have been no material changes in the external factors that could generate new or modify existing IROs or that could impact the relevance of a specific disclosure. Examples of changed material facts and circumstances (i.e., triggers) could be:

(a) a major merger and acquisition transaction leading to a new activity, entering a new sector or a significant change in operations;

(b) a significant change of key suppliers or in the supply chain practices (including entering in a new geographical context with significant contextual risks, such as lack of adherence to human rights principles);

(c) a global event, such as a pandemic, or entering in a new material business relationship that is likely to have a severe impact on human rights;

(d) entering in a new market or starting a new line of business, or exiting an existing market and closing an existing line of business; and

(e) a shift in social conventions, scientific evidence or users' needs that could affect the characteristics of severity (e.g., the level of public

Stand: 30.04.2026

scrutiny significantly increases on a matter compared to previous periods or new studies, which provide evidence of the toxicity of a substance).

172. The analysis performed for the preparation of the sustainability statement for each reporting period should be sufficiently robust and proportionate to capture possible changes from the previous period(s), including in the value chain. The undertaking may do an annual update of its previous assessments, focusing on the impacts, risks and opportunities that are affected by the identified changes (e.g., as a result of the changes, some of them may cease to be material and other material impacts risks and opportunities may arise).

173. While it is possible to perform an annual update focused on the consequences of the identified changes, the materiality assessment is a dynamic process subject to the inherent evolution of the undertaking and needs to be considered for an update on an ongoing basis.

FAQ 8: May the undertaking consider only the sustainability matters in ESRS 1 AR 16?

174. No – ESRS 1 paragraph AR 16 states: 'Using this list is not a substitute for the process of determining material matters. This list is a tool to support the undertaking's materiality assessment. The undertaking still needs to consider its own specific circumstances when determining its material matters.' Some undertakings may have a list of material topics from previous impact materiality assessments (for instance, GRI Universal Standards reporting) and use the list from ESRS 1 paragraph AR 16, as described in step B of the Materiality assessment process, Chapter 3.2.

175. The list in ESRS paragraph AR 16 is a good starting point for the identification of sustainability matters, but it should not be used as a checklist substituting a materiality assessment. It is an inventory of the sustainability matters covered in the sector-agnostic topical ESRS. Sector-specific[11] and entity-specific sustainability matters (see ESRS 1 paragraph 11) should also be considered on top of this list.

176. Given that sector-specific ESRS have not been finalised yet, sector-specific sustainability matters shall be identified and assessed on an entity-specific basis until the sector standards are released (see ESRS 1 paragraph 131 (b)).

[11] Future sector specific ESRS will identify, where appropriate, additional sustainability matters.

Stand: 30.04.2026

FAQ 9: How to consider time horizon in the double materiality analysis?

177. A sustainability matter might be material from an impact or financial perspective over the short-, medium- or long-term. As such, time horizon is an essential component of the materiality assessment to be factored into the process. ESRS 1 paragraphs 77 to 81 define the standardised terms for time horizon, and they provide the option to select entity-specific horizons for the medium- and long-term.

178. In the double materiality analysis, the short-, medium- and long-term time horizons may be considered when assessing impacts, risks and opportunities:

    (a) for a proper ***understanding*** of the undertaking's facts and circumstances to set an appropriate time horizon based on the context of the undertaking;

    (b) for a proper ***identification*** of the list of sustainability matters, as the undertaking needs to reflect the entire time horizon (short-/medium-/long-term) to determine whether the IRO may occur or not; and

    (c) for the ***assessment*** of material matters, for which the undertaking may consider whether the financial effects linked to a material impact may crystalise in a different time horizon to another impact. Also, materiality thresholds might be affected by the time horizon.

Example on new regulation

A new regulation bans the use of microplastics within the production processes in the medium-term. The undertaking, using microplastics in its production, has identified a material risk from this issue in the short- and medium-term but not the long-term. The undertaking is adapting its production processes and investing ahead of the new regulation coming into effect.

Example on impaired assets

The financial effects of assets currently used that could become impaired in the long-term due to environmental changes could be not material as the assets will be fully amortised by the medium-term.

FAQ 10: Should the assessment of IROs rely on quantitative information?

179. Where possible, yes, as quantitative measures of IROs are objective evidence of their materiality. However, it is recognised that qualitative information is often valuable in informing the materiality assessment in its own right, including information from affected stakeholders. Qualitative information may provide relevant context for understanding quantitative measures.

180. The level of comfort sought by the undertaking from quantitative information depends on whether there is scientifically validated data and on consensus reached on the given impact. For example, global reports or industry information on a given topic, such as negative impacts on biodiversity loss, could provide the quantitative information needed without the need for the undertaking to incur in additional research or data collection costs.

Stand: 30.04.2026

181. Quantitative information is not always available or may result in additional costs. Whenever a qualitative analysis is sufficient for the undertaking to reasonably conclude that a matter is 'not material' or 'material', additional quantitative information would add no value to the materiality assessment. As the materiality assessment process evolves over time, the undertaking may redefine the balance between qualitative and quantitative information.

Example of severity

If the undertaking concludes, based on qualitative criteria, that an impact connected to the undertaking sits on the edge dividing what is material from what is non-material, it may consider quantitative information on severity (i.e., scale or scope) as described below to assess the materiality of the impacts. For example, it may consider:

1. the amount of water used in a particularly water-stressed area; or
2. the number of people possibly affected in a community where it has a production site.

182. Quantitative information would, however, be of interest where a topic is in between being material and non-material based on qualitative information and/or where there are diverse views on it. In that case, quantification could corroborate the conclusion.

183. In this context, the undertaking may adopt measures of impacts inspired by the indicators in the Metrics and Targets section of the topical ESRS.

FAQ 11: Should the IRO dimensions of a sustainability matter be aggregated for the materiality assessment?

184. No – even if impact and financial materiality are interrelated and the interconnections among the two dimensions shall be considered (see ESRS 1 Chapter 3.3. *Double materiality*), a sustainability matter does not have to be material from both dimensions to be regarded as material for reporting purposes.

185. For example, an undertaking in the extractive industry has assessed health and safety as a material negative impact due to the frequency and severity of work-related accidents in its location. However, the current financial effects are not considered financially material. Therefore, the impacts, risks and opportunities on this matter are not aggregated, and the matter is regarded as material from an impact materiality dimension only.

FAQ 12: Should the materiality assessment be documented/evidenced?

186. The ESRS do not prescribe specific documentation as this is outside its remit, but it is reasonable to expect a certain level of documentation to be needed for internal purposes.

187. Such documentation could inform those in charge of the governance of the process of sustainability reporting (see ESRS 2 GOV- 2) so as to best prepare the ESRS 2 IRO-1 disclosures and help assurance providers to perform their work.

188. The CSRD modifies the Accounting Directive with respect to the definition of the content of the management report in relation to sustainability information and its digitisation (namely Art 19a and Art 29a) and has introduced mandatory

assurance of the sustainability statement (in particular, Art 34). The documentation requirements and level of evidence to support the materiality assessment (i.e., ESRS 2 IRO-1 and 2 as well as ESRS SBM-3) are not described in the ESRS.

FAQ 13: Performing the impact materiality assessment when the undertaking operates in different sectors

189. The ESRS do not prescribe a specific process for the materiality assessment as no one process fits all undertakings, including diversified global undertakings.

190. The parent undertaking (as defined in ESRS 1 Chapter 7.6) performs its materiality assessment for the consolidated group for the group's material impacts, risks and opportunities (according to CSRD Art. 29a) irrespective of its group legal structure and of the aggregation used to prepare the disclosures in the consolidated sustainability statement. Refer to section 3.6.3 of this implementation guidance to understand the conceptual framework and the example offered on pollution for a subsidiary.

191. The parent undertaking may perform its materiality assessment using different approaches or a combination of two. These two are:

    (a) **a top-down approach**, with an assessment performed at the group level while engaging or consulting with subsidiaries, including to receive the necessary information; and/or

    (b) **a bottom-up approach**, with an assessment performed at the subsidiary level and consolidating the results at the group level.

192. An undertaking may have a variety of sustainability matters from different subsidiaries where different levels of severity have been identified in performing its materiality assessment at the group level. For example, it may have a high severity impact from a small revenue stream and a medium severity impact from its main revenue stream. Therefore, in defining thresholds (see step C in chapter 3.3) the parent undertaking of a group operating in different sectors has to consider an appropriate level of consistency in methodologies when setting the appropriate thresholds across the entire group, keeping at the same time in consideration potential differences that exist in the exposure to impacts, risks and opportunities at the level of single subsidiaries where appropriate. For example, in a conglomerate that operates in different sectors, the materiality assessment conducted for each sector will have its own peculiarities. (refer to Chapter 3.7 *Deep dive into impact materiality - Setting thresholds*). Furthermore, the undertaking cannot simply aggregate different impacts across the various subsidiaries or sectors it operates in and apply a group threshold across all of them, as it risks obscuring the information. In some cases, the negative impacts cannot be aggregated, such as when they relate to high severity impacts like the violation of human rights, which are to be considered on an individual basis, i.e., at a subsidiary or country level (refer to ESRS 1 paragraph 103 and levels of disaggregation).

193. The undertaking should consider IROs or matters commonly associated with its sectors, geographic locations or a specific subsidiary (see Step A in Chapter 3.1). Here, the sector standards will help in identifying the impacts, risks and opportunities and in assessing them.

Stand: 30.04.2026

FAQ 14: Will the implementation of sector-specific standards create any new subtopics or sub-subtopics to be considered in the materiality assessment?

194. Yes, it may. The sector-specific standards will add another layer to the sector-agnostic standards and complement them in depth for a given subtopic/sub-subtopic or may increase the number of subtopics/sub-subtopics.

195. Both sets of standards will have a consistent architecture. The sector-specific standards will provide a list and description of sustainability matters common to the sector and build on ESRS 1 paragraph AR 16.

196. As a temporary measure before the adoption of the sector-specific standards, the undertaking may use the transitional provision related to entity-specific disclosures (see ESRS 1 chapter 10.1). This allows undertakings to carry forward their previous sustainability disclosures or to design additional disclosures using best practices or other frameworks (e.g., IFRS industry-based guidance or GRI's) for entity-specific disclosure (per ESRS 1 paragraph 11) as long as this information meets the qualitative characteristics of information laid out in ESRS 1 Appendix B. The transitional provision is applicable for the first three sustainability statements of the undertaking.

5.4 FAQs on stakeholder engagement - Impact materiality

FAQ 15: Do the ESRS mandate to actively engage in dialogue with affected stakeholders for the materiality assessment process?

197. The ESRS require disclosure on the materiality assessment and its outcomes but do not mandate specific behaviour on stakeholder engagement or the due diligence process.

198. However, ESRS 1 paragraph 45 states that the impact materiality assessment is informed by the undertaking's due diligence process. In addition, ESRS 1 paragraph 24 points to affected stakeholders' engagement as central to the materiality assessment. Engagement with affected stakeholders is a tool that supports the undertaking's business processes (for example, due diligence) as well as the management of sustainability matters. The undertaking, when preparing its sustainability statement, can leverage its engagement with affected stakeholders per its due diligence process, if applicable.

199. Stakeholder engagement informs the identification and assessment of material impacts. This can help the assessment of severity, likelihood and time horizons and also ensure the completeness of the material impacts identified. Refer to Chapter 3.5 *Role and approach to stakeholders in the materiality assessment*.

FAQ 16: Can the undertaking prioritise some categories of stakeholders for the materiality assessment process? How?

200. Engagement with affected stakeholders helps the undertaking to understand which sustainability matters are sources of concern for the respective stakeholders and how they are affected. This information may be useful input for the assessment. For further information, see Chapter 3.5 *Role and approach to stakeholders in the materiality assessment*.

201. ESRS 1 paragraph 22(a) states: 'affected stakeholders: the individuals or groups whose interests are affected or could be affected – positively or negatively – by the undertaking's activities and its direct and indirect business relationships across its value chain'. The concept of 'key stakeholders' (or 'relevant stakeholders', per international instruments) rests on the idea that not all stakeholders will be equally affected by the undertaking's activities. Furthermore, the undertaking is to identify which stakeholders' views are to be taken into account in connection with a specific activity. It also builds upon the idea that the degree of impact on stakeholders may inform the degree of engagement specifically for prioritisation.

202. The undertaking may consider engaging stakeholders or their representatives to determine whether they are affected or not if not obvious.

203. The undertaking may not engage with all the stakeholders for all sustainability matters. Engagement with stakeholders who are not affected by the specific sustainability matter is not meaningful. Therefore, the undertaking may engage with different groups of affected stakeholders for different matters.

FAQ 17: What is the role of silent stakeholders and how should they be considered?

204. There may be stakeholders who cannot voice their concerns, and in the ESRS nature has been identified as a silent stakeholder (ESRS 1 paragraph AR 7). Nature is an essential part of the sustainability context of the undertaking and the value chain it operates in. Nature, unlike other stakeholders, cannot voice its concerns on its own, neither verbally nor in writing. Data from scientific sources (e.g., scientific studies on the planetary boundaries or scientifically validated data) may give nature a voice as it may explain the state of nature, such as the health of bird populations, the state of water bodies or the condition of a forest.

205. Channels monitoring the concerns of silent stakeholders can provide valuable input to the materiality assessment for impacts, dependencies and, where applicable, the subsequent risks and opportunities for the undertaking.

206. Examples on considering silent stakeholders could include:

    (a) identifying the silent stakeholders likely to be impacted by the undertaking's activities and the actual and associated potential impacts of the undertaking;

    (b) research to understand the potential or actual impacts on these stakeholders, such as reviews of scientific studies, articles and environmental impact assessments. Such research can be at a global level (e.g., planetary boundaries for biodiversity) or at a local level (e.g., via its impact on stressed water bodies or by identifying the type of species impacted);

    (c) using proxies such as organisations that are legitimate representatives of, or that are considered by the undertaking to appropriately represent, the silent stakeholder. For considerations about nature, the undertaking may consider organisations that assess the current and future state of the ecosystem, water resources or climate; and

Stand: 30.04.2026

(d) testing the results of the estimated potential impacts based on experts' consultation, collaborative partnership with NGOs and other stakeholders.

5.5 FAQs on aggregation/disaggregation

FAQ 18: Does the undertaking use the same criteria when defining the level of disaggregation across all IROs?

207. No – the disaggregation for materiality purposes of the material impacts should fairly reflect the severity of actual impacts or the severity and likelihood of potential impacts and it may be different across the various material impacts. For risks and opportunities, it should reflect the magnitude of current financial effects, while for anticipated financial effects it should reflect the magnitude and likelihood. The principle is to avoid obscuring the specificity and context necessary to interpret the information and to avoid the aggregation of material items of a different nature. This is set out in ESRS 1 paragraph 54: 'When needed for a proper understanding of its material impacts, risks and opportunities, the undertaking shall disaggregate the reported information:

    (a) by country, when there are significant variations of material impacts, risks and opportunities across countries and when presenting the information at a higher level of aggregation (for instance, region) would obscure material information about impacts, risks or opportunities; or

    (b) by significant site or by significant asset, when material impacts, risks and opportunities are highly dependent on a specific location or asset rather than presenting the information at a higher level of aggregation (for instance, countries).'

208. ESRS 1 paragraph 55 clarifies that in defining the approach to disaggregation of reported information the undertaking shall, for consistency reasons, consider the approach adopted for materiality assessment.

Stand: 30.04.2026

Examples on disaggregation criteria

- When assessing the materiality of impacts relating to water usage, a criterion to be considered for disaggregation could be based on the vulnerability to water-stress by geographical area or, if appropriate, site.
- Child labour impacts whose severity can depend on country specific laws and regulations and labour market practices; therefore, country level disaggregation could be the criterion.
- An undertaking in the garment manufacturing industry has subsidiaries in different countries, and adequate wages and collective bargaining have not been considered material impacts overall. However, there is one country with heightened risk of negative impacts due to current working conditions that are well documented in UN human rights reports. The undertaking has subsidiaries with 15% of the group's workforce, who does pay below the adequate wages for the country, and collective bargaining agreements do not take place. The materiality assessment should consider the disaggregation at a country level to identify material negative impacts. Similar disaggregation might be considered for an undertaking that has production sites in different countries or regions for impacts related to pollution or doing business in countries where higher risks of corruption and bribery are observed compared

209. Where the severity of impacts could be obscured by aggregating data, the undertaking should disaggregate per country, site, asset or subsidiary to meet the qualitative characteristics of information, namely relevance and faithful representation. In this way, the undertaking would provide an accurate and truthful representation when disclosing the severity of the related impact. Disaggregation of data should focus on the specific facts and circumstances of the reporting undertaking. Hence, the undertaking could adopt a different level of disaggregation for two separate sustainability matters within the same topic (e.g., own workforce: adequate wages and training and development), and this would be appropriate depending on the circumstances.

210. For risks and opportunities, the focus is whether aggregation could obscure information that could influence the investor's decisions to provide funds to the undertaking.

211. As described in ESRS 1 paragraph 55, the disclosures in the sustainability statement shall consider the level of disaggregation adopted in the corresponding materiality assessment.

FAQ 19: Is an IFRS or local GAAP segment an appropriate level of disaggregation for the materiality assessment?

212. In general, no – the goals of the disaggregation objectives for financial reporting and sustainability reporting are different (also refer to FAQ 5: *Is the material information for financial statements the same as for the sustainability statement?* and FAQ 6: Is financial materiality for sustainability reporting limited to effects presented in financial statements?). In general, the sector classification of the undertaking's activities is more appropriate as a starting point (refer to ESRS 2 IRO-1 paragraph 53(b)(i)).

213. Segment reporting under IFRS is based on a 'management approach' (as explained in the *Basis for Conclusions* for ESRS 2). Local GAAP may be based on the same or a different approach for segment reporting. The core principle of IFRS 8 *Segment Reporting* is to require disclosures to enable users of the financial statements to evaluate the nature and financial effects of the business activities of the undertaking as well as the economic environments in which it operates (IFRS 8 paragraph 1). The level of disaggregation or reportable

Stand: 30.04.2026

segments in IFRS 8 are consistently applied in financial reporting without variation in the reported items.

Example

A multinational group that prepares consolidated accounts bases its segments of financial reporting on products and services offered worldwide.

When performing its sustainability materiality assessment on water, the undertaking determines that the material negative impacts are correlated with the levels of water stress in the geographical areas where the factories are located. Therefore, it determines that the disaggregation is to be performed at the geographical level and concludes that the financial reporting segments are not appropriate.

214. The disaggregation for financial reporting segments is designed for a different purpose and, in general, it is not expected to be the starting point to reflect material IROs across the components of the undertaking's operations. The appropriate disaggregation unit for IROs in the sustainability statement may be a country, site or significant asset when material impacts, risks and opportunities arise in a specific country, location or asset, respectively. In addition, the level of disaggregation should reflect the nature of the different subtopics and, as such, should be adjusted from one subtopic to another when this is necessary to properly portray the material IROs (see ESRS 1 paragraph 54). For more on this, refer to FAQ 18: *Does the undertaking use the same criteria when defining the level of disaggregation across all IROs?*

215. Therefore, a disaggregation following the segments used for financial reporting may not be granular enough or relevant enough for sustainability reporting purposes[12].

5.6 FAQs on reporting

FAQ 20: Do the ESRS require disclosure of severity for material impacts as well as likelihood and magnitude for material risks and opportunities?

216. The ESRS do not require disclosure of the detailed outcome per each criterion; however, an appropriate explanation of criteria and thresholds used shall be included. The undertaking shall report on the processes to identify and assess material IROs, as required by ESRS 2 IRO-1, and on the outcome, as required by ESRS 2 SBM-3 and IRO-2. ESRS 2 SBM-3 paragraph 48(g) requires disclosure on changes to the material IROs since the prior year. For instance, on impact materiality the scale and irremediable character of a particular negative impact could have been assessed as high in the current period versus medium in the prior year and thus become material and in need of disclosure.

217. As explained in FAQ 12 *Should the materiality assessment be documented/evidenced?* the ESRS do not prescribe specific documentation; however, it is reasonable to expect that a certain level of documentation will

[12] ESRS 1 SBM-1 requires the identification of the ESRS sectors in which the undertaking operates (ESRS 2 paragraph (b) and (c)) and requires disclosure of the revenues by ESRS sectors. According to the work programme approved by the EFRAG SRB on 11 October 2023, EFRAG will consult in the last quarter of 2024 on a proposed ESRS sector classification. However, the undertaking has to determine the necessary level of disaggregation of its disclosure following Chapter 3.7 of ESRS 1 and cannot assume that the ESRS sector disaggregation is appropriate for all the disclosures.

Stand: 30.04.2026

be produced. This could be used for internal purposes and for the assurance providers of the undertaking's sustainability statement.

218. Such documentation can also include a description of severity (including scale, scope and irremediable character) and likelihood of material impacts as well as likelihood of occurrence and potential magnitude of material risks and opportunities. This documentation can help the undertaking's management and the assurance provider (i.e., as audit evidence) to better understand the materiality assessment process and the related results.

FAQ 21: If a matter is material from the financial (or impact) perspective only, shall disclosures cover all the requirements or only information about the relevant perspective?

219. The determination of information to be reported for metrics is informed by the assessment of the materiality of information (refer to Chapter 2.3 *Criteria for the determination of the materiality of information*). Hence, if a matter is material due to its impacts and there are no material risks and opportunities arising from the same matter, information disclosed on metrics shall be limited to metrics that are relevant under the impact materiality perspective, and the datapoints related to the risks and opportunities or financial effects are to be omitted[13] (ESRS 1 paragraphs 31 and 34).

220. When a matter is assessed to be material from a financial (or impact) perspective only, the information about policies, actions and targets shall cover all the datapoints in the minimum disclosure requirements[14] and the topical standards (ESRS 1 paragraph 33). The level of detail of such information will reflect the general approach to information materiality (ESRS 1 paragraph 31) The undertaking will describe the content of policies, actions and targets in place connected to the sustainability matters that are material from the impact or financial perspectives or both, according to the materiality assessment.

221. It is also important to note that disclosure that informs about actual or potential impacts is of interest for investors when a matter is financially material. Similarly, financial information is also relevant for stakeholders other than investors when a matter is material from the impact perspective as it supports accountability.

FAQ 22: Is a multi-sector group required to include metrics for the entire group or only data related to the material IROs?

222. Once metrics have been assessed for materiality and determined to be material, the data for the entire group shall be included in the metrics. This is not the case where specified differently in sector-agnostic topical or sector-specific standards (refer to the example below).

[13] A datapoint of a Disclosure Requirement in metrics may be omitted when the corresponding information is assessed to be not material provided that the omitted information is not needed to meet the objective of the Disclosure Requirement (ESRS 1 paragraph 34).
[14] See ESRS 2 Chapter 4.2 *Minimum Disclosure Requirements on policies and actions* and Minimum Disclosure Requirements on targets in Chapter 5 *Metrics and targets*.

223. ESRS 1 stipulates that the sustainability statement shall be for the same reporting undertaking as the financial statements (ESRS 1 paragraph 62). If the undertaking prepares consolidated financial statements, the reporting entity is the entire group (i.e., the parent and its subsidiaries). For the assessment of material IROs, ESRS 1 clarifies that it is performed 'for the entire consolidated group, regardless of the group's legal structure' (ESRS 1 paragraph 102). The group's legal structure is also irrelevant for reporting on metrics, as the reporting should be the same whether an undertaking is conducting its business activities through multiple legal entities or does the same business activities using only one legal entity.

224. ESRS 1 paragraph 57 also stipulates that, 'When a topical or sector-specific ESRS requires that a specific level of disaggregation is adopted in preparing a specific item of information, the requirements in the topical or sector-specific ESRS shall prevail.' Therefore, undertakings can disaggregate the metric information further than providing it at a group level only when this is required by a topical standard or deemed relevant at the entity-specific level.

Example on ESRS E3

Assume that a group is active in sector A and B with two subsidiaries, A and B, respectively. The group has a material IRO in relation to water consumption. The IRO is only material for sector A, i.e., subsidiary A, however given the materiality of such IRO, the matter is considered material for the group in its entirety. ESRS E3-4 requires that:

a. the total water consumption in m^3 be disclosed for own operations – hence, for the entire group (ESRS E3 paragraph 28(a); also, per paragraph 28(c) the total, as well as per paragraph 28(d)); and

b. the total water consumption in areas at water risk (ESRS E3 paragraph 28(b)) be disclosed depending on whether the areas of water risks relate only to sector A or subsidiary A.

According to ESRS E3-1, the undertaking shall describe the policies it has adopted that address the management of its IROs related to water and marine resources. As water consumption is only material for sector A, subsidiary A may have appropriate policies, and the disclosure would cover these as relevant. Similarly, it would be appropriate to only disclose on actions and targets for sector A if actions are taken and targets are set at that level.

225. Disclosure regarding IRO management related to policies, actions and targets will reflect the extent of the activities within the group that are covered by those policies, actions and targets. As such, they may only cover the 'problem area' of the material IRO when appropriate. Likewise, for entity-specific metrics the metric could be focussed on the parts of the group where such material IROs arise.

226. Finally, the ESRS stipulate for the level of disaggregation that, 'when needed for a proper understanding of its material IROs, the undertaking shall disaggregate the reported information …' (ESRS 1 paragraph 54).

227. In addition to disclosing information about matters that are material for the group in its entirety, there may be situations where a matter is assessed to be material for some subsidiaries in isolation but, despite the aggregation of data of such subsidiaries, the matter is assessed as not material for the group in its entirety. In this case following paragraph 103 of ESRS 1, the undertaking would

Stand: 30.04.2026

provide information about this material matter, in order to provide an adequate understanding of the specific impacts, risks and opportunities of the subsidiaries concerned. In this way, despite the absence of a reporting at subsidiary level due to the application of the subsidiary exemption, an appropriate level of transparency is preserved where the reporting undertaking identifies *significant differences between the IROs of the group and the IROs of one or more of its subsidiary undertakings (refer to CSRD article 29 a, 4)*. This could include, next to other relevant narrative information, metrics covering the amounts of those subsidiaries only. In this case contextual information would be helpful, to support the understanding that despite being material for one or more subsidiaries, the matter is not material for the group in its entirety and the undertaking, as well as to disclose which entities are included in the disclosures, including in the metrics.

FAQ 23: Are remediation and mitigation actions considered in the materiality assessment of environmental impacts?

228. As a general principle, environmental impacts are considered before any mitigating actions in the materiality assessment. This is linked to the objective of providing information on the management of impacts by the undertaking over time, and it is mirrored in the ESRS architecture as follows for the potential impacts.

    (a) The description of the impacts before taking into account remediation, prevention or mitigation actions is the basis for the materiality assessment process and its related disclosures (namely, ESRS 2 IRO-1 and SBM-3).

    (b) The management of such impacts – including remediation, prevention and mitigation actions – is part of the policies, actions and targets (i.e., MDR-P, MDR-A and MDR-T).

    (c) The users of the sustainability statement will obtain an understanding of the unmitigated impacts connected to the undertaking and how the undertaking is addressing those – that is, an understanding of the impacts after remediation, mitigation and prevention.

229. Differentiating between actual impacts (i.e., those that have happened or are ongoing in the reporting period) and potential impacts (i.e., those that have a likelihood of occurrence in the short-, medium- or long-term) is relevant, and the illustrations below develop these concepts.

Actual impacts

230. The undertaking is expected to assess the actual impacts that have taken place in the current or previous reporting period(s). The severity of the impact, assessed for the current reporting period, depends on successful mitigation that has taken place before or during the event. This is further illustrated as follows.

    (a) For an accident occurred in the current year, such as an oil spill or the failure of an emission treatment facility and subsequent pollution-related impacts, the undertaking is expected to consider these events in its materiality assessment when identifying actual impacts. Any remediation or rehabilitation activities put in place after the event but

Stand: 30.04.2026

in the same period are not taken into account in the materiality assessment. Likewise, mitigation actions that the undertaking may carry out in the future are not taken into account in the materiality assessment. On the contrary, mitigation activities, such as pollution containment or immediate stopping of operations that were put in place before and during the incident, are considered when assessing the severity of the actual impact as they either worked or did not work to mitigate the impact or its severity.

(b) For material negative impacts that occurred in the past, these are expected to be considered in the materiality assessment as well as whether they are still considered material in the current reporting period. In the example of the oil spill, the aquatic and coastal ecosystems may be materially negatively affected by the oil pollution for many years and remain in the materiality assessment for a number of years.

Potential impacts

231. The undertaking is expected to assess its potential impacts and disclose those that are material. These potential impacts relate to both the existing operations and the planned operations; an example for planned operations is the construction of a new factory or a new production line in an existing factory.

232. The example below illustrates the preceding paragraphs.

(a) If a chemical producer plans to introduce a new production process using a hazardous substance without any available wastewater treatment technique, at the time of preparing the assessment it cannot assume in its materiality assessment that such a technique will be available in the future and neglect the potential impact.

233. Whilst similar concepts and questions apply to social impacts, guidance covering social impacts may be issued in the future to better reflect specific aspects of those matters.

FAQ 24: Shall the undertaking also report on material matters where there are no actions?

234. Yes – the materiality assessment is performed by the undertaking to identify the material IROs to be reported.

235. ESRS 1 paragraph 33 establishes that, for the material matter to be identified, the undertaking shall disclose its policies, actions and targets to manage IROs related to the matter. It also specifies that, if the undertaking has not implemented a policy, action or target, this fact is to be disclosed. The requirements of information to be disclosed for policies, actions and targets are detailed in ESRS 2 Chapter 4.2 and Chapter 5.

Example

A hotel has identified the lack of health and safety training as a material impact. However, it has no formal training policy or actions on this. Health and safety training is a material matter which is disclosed, along with the fact that there are no such policies or actions, at the end of the reporting year. The undertaking may disclose if it is working on drafting and implementing such policies and actions.

Stand: 30.04.2026

5.7 FAQ on Art. 8 EU Taxonomy

FAQ 25: What is the relationship between taxonomy eligible activities and materiality?

236. The EU Taxonomy Regulation and its Delegated Acts define criteria for a number of economic activities (eligible activities) that need to be fulfilled in order to substantially contribute to one of six environmental objectives. In addition, these activities must do no significant harm (DNSH) to the other environmental objectives and fulfil minimum social safeguards to be considered taxonomy aligned. The environmental objectives of the Taxonomy Regulation are fully reflected in the environmental topics covered by the ESRS. If an undertaking engages in activities that are eligible for the EU Taxonomy, this indicates that it impacts the environmental objective for which the Taxonomy defines substantial contribution (SC). To this extent, the following information can be an input to the materiality assessment when identifying IROs (i.e., refer to Chapter 3.2 Step B of this Guidance):

    (a) whether the undertaking has in place activities that do or do not comply with the criteria for substantial contribution, including Capex plans; and

    (b) whether these activities comply or not with one or more of the DNSH criteria.

237. Despite the relationship between the Art. 8 Taxonomy and ESRS, taxonomy-eligibility is no precedent for the ESRS materiality assessment. Reporting taxonomy-eligible activities by an undertaking neither oblige companies to assess those as material nor to explain that they are not. The Art. 8 Taxonomy is a process that can inform the materiality assessment; other processes that can also inform it are due diligence and the enterprise risk management.

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

Anwendungsleitfaden zur Einbeziehung der Wertschöpfungskette
(EFRAG IG 2) (48 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG%20IG%202%20Value%20Chain_final.pdf

#RV1726

Stand: 30.04.2026

IMPLEMENTATION GUIDANCE

EFRAG IG 2

Value chain

EFRAG

sustainability reporting

Disclaimer

This implementation guidance is non-authoritative and accompanies the European Sustainability Reporting Standards (ESRS), as stipulated in Articles 19a and 29a of Directive 2013/34/EU (the Accounting Directive) but does not form part of them. This means that if anything in this guidance appears to contradict any requirement or explanation in ESRS, ESRS take precedence. This implementation guidance is issued following EFRAG's due process for such non-authoritative documents and under the sole responsibility of EFRAG.

EFRAG assumes no responsibility or liability whatsoever for the content or any consequences or damages directly, indirectly, or incidentally arising from following the advice or guidance contained in this document. Users of this document are advised to exercise their own judgment in applying ESRS. Information contained in this document should not be substituted for the services of an appropriately qualified professional.

This implementation guidance has been developed for use by large listed and unlisted companies that are subject to CSRD. It is therefore not intended for use by listed small and medium-sized enterprises which adopt future LSME standards and other (not listed) SMEs voluntarily reporting based on the future VSME standards.

This implementation guidance relates to the sector-agnostic ESRS as adopted by the European Commission on 31 July 2023, and published in the Official Journal on 22 December 2023. Sector-specific standards may add sector specifications to be followed by specific sectors.

About EFRAG

EFRAG's mission is to serve the European public interest in both financial and sustainability reporting by developing and promoting European views in the field of corporate reporting. EFRAG builds on and contributes to progress in corporate reporting. In its sustainability reporting activities, EFRAG provides technical advice to the European Commission in the form of draft European Sustainability Reporting Standards (ESRS) elaborated under a robust due process and supports the effective implementation of ESRS. EFRAG seeks input from all stakeholders and obtains evidence about specific European circumstances throughout the standard setting process. Its legitimacy is built on excellence, transparency, governance, due process, public accountability and thought leadership. This enables EFRAG to speak convincingly, clearly, and consistently, and be recognised as the European voice in corporate reporting and a contributor to global progress in corporate reporting.

EFRAG is funded by the European Union through the Single Market Programme in which the EEA-EFTA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein), as well as Kosovo participate. Any views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union, the European Commission or of countries that participate in the Single Market Programme. Neither the European Union, the European Commission nor countries participating in the Single market Programme can be held responsible for them.

Stand: 30.04.2026

Table of contents

Summary in seven key points 5
1. Introduction 6
Structure of the guidance 6
Cross references to IG 1 7
Acronyms and abbreviations used 7
2. Navigating value chain under CSRD and ESRS 7
General requirements 8
Detailed requirements 8
Value chain coverage map 9
2.1 What is the VC? 10
Should IROs linked to all actors in the VC be considered? 11
How does leverage or influence over the VC impact reporting? 11
2.2 Why does VC matter? 11
2.3 From own operations to value chain 12
The reporting group as a starting point 12
Including value chain information 18
Specific group situations: associates and joint arrangements 19
Entity-specific disclosures 20
2.4 Which IROs in the VC are to be disclosed? 20
2.5 Coverage of the VC for Policies, Actions and/or Targets (PATs) 20
2.6 Coverage of the VC for Metrics Disclosure Requirements 21
2.7 How do the transitional requirements work? 22
Transitional provision with respect to entity-specific disclosures 23
2.8 What is the LSME cap and does it impact one's disclosures? 24
3. Frequently asked questions (FAQ) 24
FAQ 1: Where does the VC begin and end? 24
FAQ 2: Are financial assets (loans, equity and debt investments) considered business relationships that trigger VC information? 25
FAQ 3: How should the MA process be organised to properly capture material IROs in the VC? 26
1. Basic principles 26
2. Materiality assessment steps 26
FAQ 4: How should information about the VC be disclosed in the context of the materiality assessment? 28
BP-1 – General basis for preparation of the sustainability statement 28
SBM-1 – Market position, strategy, business model(s) and VC – 'VC mapping' 28
IRO-1 – VC considerations in MA 29
IRO-1 – MA methods and assumptions 30
SBM-3 – Disclosing the outcome of the MA 30
FAQ 5: How are investees treated under ESRS E1? 31
FAQ 6: Reporting perimeter for ESRS E1 in practice 33
FAQ 7: Numerical example of GHG emissions under ESRS E1 reporting 38
FAQ 8: How should the impacts resulting from business relationships be assessed and quantified? 39

Stand: 30.04.2026

FAQ 9: What is 'reasonable effort' to collect VC data? 40
FAQ 10: How can estimates about the VC be developed? 41
FAQ 11: Is a case of bribery not involving an employee relevant for the reporting entity? 43
4. VC coverage map 43
VC coverage map of ESRS Set 1 44
Appendix A: Names of disclosure requirements 46

Stand: 30.04.2026

Summary in seven key points

This implementation guidance covers the upstream and downstream value chain (VC) of the undertaking and not its own operations; it should be read with IG 1 Materiality Assessment.

1. The undertaking's sustainability statement shall include information about all material impacts, risks and opportunities (IROs) including those that arise or may arise in the context of its business relationships in the upstream and downstream value chain. Business relationships are not limited to direct contractual relationships.
2. The undertaking is not required to include value chain information in all disclosures, but only when it is connected to material IROs beyond its own operations, due to its business relationships, and when specifically required by the disclosure requirement.
3. Therefore, the materiality assessment shall cover the identification of material IROs in the VC, with a focus on where (geographies, activities/sectors, operations, suppliers, customers, other relationships, etc.) in the VC they are likely to materialise. Key disclosures about the undertaking's materiality assessment are SBM-1, SBM-3 and IRO-1 (ESRS 2). They are not limited to but should cover the assessment of IROs in the VC.
4. Topical standards require disclosures about policies, targets and actions (PATs) for material matters. In particular, they require either the disclosure of such PATs or a statement about their absence. Limited to the extent that those policies, actions and targets involve actors in the value chain, when describing the PATs for material matters, the disclosure shall include information about how these address material upstream and/or downstream VC IROs.
5. Topical standards require to include VC data only for a few metrics. However, when the undertaking considers that a material IRO in the VC is not sufficiently covered by the requirements in ESRS, it shall include additional entity-specific disclosures, including metrics on when such information is necessary in order to enable users to understand the undertaking's material impacts, risks or opportunities.
6. When, after making reasonable efforts, it cannot collect primary VC information from actors in its value chain for the materiality assessment or in order to prepare its disclosures of material IROs, the undertaking shall estimate the missing information. When estimating the missing information, it shall use all reasonable and supportable information available without undue cost and effort, including proxies and sector data and other information from indirect sources. The undertaking shall describe in the basis for preparation for the metrics reported using value chain estimation and the resulting level of accuracy. Depending on the circumstances, the materiality assessment may be validly conducted without primary information being collected from actors in the value chain.
7. The inclusion of VC information in the sustainability statement does not affect the reporting boundaries, which correspond to the boundaries of the entities included in the perimeter of its consolidated financial statements. The inclusion of VC information correspond to the extent to which the sustainability statement covers the relationships that all the undertakings in the consolidation perimeter have with their respective VC counterparts, including beyond the first tier. Associates and other investees which are not consolidated in the financial statements are treated as the other business relationships, i.e., as actors in the value chain when this is the case. Refer also to Chapter 2.3 below on operational control which is relevant to ESRS E1 *Climate change*, ESRS E2 *Pollution* and ESRS E4 *Biodiversity and Ecosystems*.

Stand: 30.04.2026

1. Introduction

8. The objective of this guidance is to support the implementation activities of preparers and others using or analysing ESRS reports, specifically on value chain information, in accordance with the requirements of Articles 19a or 29a of the Directive 2013/34/EU (referred to as the 'Accounting Directive') as amended following the Directive (EU) 2022/2464, as regards Corporate Sustainability Reporting (referred to as 'the CSRD').

9. The content of this document has been developed on the basis of the Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2772 of 31 July 2023, supplementing Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council as regards sustainability reporting standards.

10. In its implementation supporting function, EFRAG cannot develop concepts and reporting requirements that go beyond the content of the July 2023 Delegated Act or interpret Union law. The purpose of the implementation support material is to illustrate how the provisions of the Delegated Act (in this document 'Delegated Act' or 'Set 1 ESRS') may be implemented without introducing new provisions. New provisions can only result from future standard setting activities (e.g. future amendments to draft ESRS), if and when applicable, in accordance with the EFRAG due process.

11. As an example, when the implementation supporting documents point to a specific approach or methodology that is not detailed in the delegated act, this has to be framed as one of the possible implementation approaches without excluding other possibilities.

A note on Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

As stated in ESRS 1 paragraph 58: 'ESRS do not impose any conduct requirements in relation to due diligence; nor do they extend or modify the role of the administrative management or supervisory bodies of the undertaking with regard to the conduct of due diligence.'

ESRS requires transparency around the reporting undertaking's due diligence processes but do not assume any compliance with the CSDDD or other behavioural frameworks.

Consistent with the ESRS text in the Delegated Act, this guidance does not reflect the text of the CSDDD, because the disclosure obligations of the CSRD are independent of the CSDDD obligations.

In practice, the CSDDD compliance may be conducive to better CSRD/ESRS reporting. However, even if value chain due diligence obligations do not exist for certain companies under the CSDDD, this does not modify the definition of the value chain for reporting purposes, i.e. the transparency obligations under ESRS.

Structure of the guidance

12. The document is organised in three chapters as follows.

    (a) The next chapter covers how to navigate VC requirements in ESRS, which is the basis for the rest of the document.

    (b) The chapter following it covers how an undertaking may implement VC under ESRS by using frequently asked questions with the aim of providing practical guidance.

Stand: 30.04.2026

(c) The last chapter includes the VC coverage map for Set 1 ESRS explaining the coverage of the upstream and downstream VC as required by ESRS (excluding considerations of entity-specific disclosures and SFDR indicators).

Cross references to IG 1

13. To avoid duplication and reduce the length of this document, there is significant reference to the Materiality Assessment Implementation Guidance (IG 1) developed by EFRAG. For example, the due diligence aspects related to the materiality assessment (and VC aspects) are covered in that guidance rather than here.

14. Please note that references to the IG 1 are made in this blue colour, whereas references in green designate this document.

Acronyms and abbreviations used

15. The acronyms in this document are used as follows.

CSDDD – Corporate Sustainability Due Diligence Directive

CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive

Delegated Act – Commission Delegated Regulation supplementing Directive 2013/34/EU as regards sustainability reporting standards

DR – Disclosure Requirement

ESRS – European Sustainability Reporting Standards

GHG – greenhouse gases or the GHG Protocol

GRI – Global Reporting Initiative

IG 1 – Materiality Assessment Implementation Guidance issued by EFRAG

IG – Implementation guidance issued by EFRAG

IROs – impacts, risks and opportunities

ISSB – International Sustainability Standards Board

LSME – ESRS for Listed Small and Medium Enterprises (SMEs)

MA – materiality assessment; and

PAT – policies, actions and targets

VC – value chain

Annexes to the Delegated Act:

Annex II: Acronyms and glossary of terms

2. Navigating value chain under CSRD and ESRS

16. CSRD Art 19(a)(3) and 29(a)(3) require that reported information relates to an undertaking's own operations and its upstream and downstream VC, including its products and services, its business relationships and its supply chain.

17. ESRS have been developed according to this legal requirement. The CSRD does not provide any additional definitions or guidance on VC. However, with reference to

Stand: 30.04.2026

impacts, the CSRD refers to international instruments of sustainability due diligence which specify how the undertakings are expected to identify, address and report on impacts across their VC.

18. The definitions of 'value chain', 'actors in the value chain' and 'business relationships' are defined in Annex 2 of the July 2023 Delegated Act.

19. Not all Disclosure Requirements (DRs) and datapoints in sector agnostic ESRS require the inclusion of information about the undertaking's upstream and downstream VC. In many cases the undertaking is expected to focus on its own operations.

General requirements

20. The general requirements relating to all disclosures on VC can be found in ESRS 1 *General requirements*:

    (a) the general requirements for reporting on VC are in chapter 5;

    (b) Application Requirements AR 17 set out guidance on 'Estimation using sector averages and proxies';

    (c) ESRS 1 requires the inclusion of material VC information when this is necessary to allow users to understand the undertaking's material IROs and to produce information that meets the qualitative characteristics of information stipulated in Appendix C of ESRS 1 (ESRS 1 paragraph 65). This is a principles-based approach that works on top of the specific datapoints in ESRS that require to include specific VC information. This means that where necessary (i.e. reflecting the outcome of the materiality assessment), the undertaking shall cover the VC; and

    (d) lastly, but importantly, ESRS 1 contains specific transitional provisions with respect to VC in Chapter 10.2.

Detailed requirements

21. Other detailed requirements about value chain can be found in ESRS as follows.

    (a) ESRS requires disclosures concerning the process and outcomes of the materiality assessment which are covered in ESRS 2 *General disclosures* (IRO-1 and SBM-3), accompanied by SBM-1. For more on this, see below FAQ 4 How should information about the VC be disclosed in the context of the MA as well as rows 1 through 3 of the VC coverage map of ESRS. For details about the materiality assessment process, please refer to IG 1 and for the related VC aspects, please see below FAQ 3 How should the MA process be organised to properly capture material IROs in the VC. Please also refer to IG 1 FAQ 10 *Should the assessment of IROs rely on quantitative information?*

    (b) All topical standards require undertakings to disclose their policies, actions and targets for material IROs. To the extent that such policies, actions and targets address material IROs in the VC, this will be reflected in the disclosures. The minimum disclosure requirements with respect to policies, actions and targets require information on scope such as whether it relates to the VC per ESRS 2 paragraphs 65(b), 68(b) and80(c). (See Chapter 2.5 Coverage

> **Alignment with the ISSB and GRI**
> The definitions of value chain under ISSB and GRI frameworks are aligned with ESRS.

Stand: 30.04.2026

of the VC for Policies, Actions or Targets). Within the disclosures about policies, actions and targets, the Social topical standards ESRS S2 *Workers in the value chain*, ESRS S3 *Affected communities* and ESRS S4 *Consumers and end-users* provide a framework for reporting on material IROs related to these groups of people in the VC and their management. As a reminder, the undertaking can comply by disclosing that it has not adopted policies, actions and targets with reference to the relevant material sustainability matter and provide reasons for this. It may also report a timeframe in which it aims to adopt them (ESRS 2 paragraphs 62 and 72). Please refer to rows 4 and 5 of the VC coverage map of ESRS.

(c) There are only few sector-agnostic metrics in topical ESRS that require VC information (see Chapter 2.6 Coverage of the VC for metrics). ESRS S2 to S4 for instance do not include metrics per se. The other metrics do not refer to the value chain. However, this includes some information about procured materials, please refer to rows 6 and 7 of the VC coverage map of ESRS.

(d) Finally, when an undertaking concludes that a material IRO is not sufficiently covered by a ESRS to produce a sustainability statement that meets the qualitative characteristics of information, it shall provide additional disclosures on an entity-specific basis to enable users to understand its IROs (ESRS 1 paragraph 63 and 65 as well as paragraph 11 and AR 1 to 5). These disclosures shall include, where necessary, appropriate metrics covering the relevant parts of the VC related to the relevant material IRO as selected by the undertaking (i.e. there is no standardisation of these metrics in the sector-agnostic standards). While judgement is required in determining whether and what disclosures are required, the entity-specific disclosures dimension is not voluntary but a mandatory requirement.

What is the difference between value chain and supply chain?

In short, the VC includes the supply chain. The supply chain is the actors in the VC upstream from the reporting entity. However, VC also includes downstream entities along with the supply chain.

The supply chain provides products, including raw material, components or services, that are used in the development of the undertaking's products or services. Depending on the position in the VC, an undertaking's supply chain can be part of the downstream VC of another undertaking.

In some industries, upstream or downstream refers to specific points in the chain rather to the reporting undertaking's position in the chain.

However, there are other entities and individuals that are connected to the undertaking's operations, products or services without being 'suppliers', e.g., local police protecting the undertaking's assets, as they may cause an impact by e.g., using excessive force on people trespassing. In this case, there is no business relationship, but there is a value chain impact. It may meet the materiality threshold if it is considered severe enough.

Value chain coverage map

22. Chapter 4 of this document presents the VC coverage map illustrating the type of coverage of VC information that is required by each specific Disclosure Requirement in sector-agnostic ESRS. This also includes which metrics require inclusion of VC data in the actual calculation.

Stand: 30.04.2026

2.1 What is the VC?

23. While the focus of this Implementation Guidance is on upstream and downstream VC, the definition of value chain in Annex 2 of the Delegated Act is broader than the upstream and downstream VC, as it also includes own operations. VC is defined as 'the full range of activities, resources and relationships related to the undertaking's business model and the external environment in which it operates. A value chain encompasses the activities, resources and relationships the undertaking uses and relies on to create its products or services from conception to delivery, consumption and end-of-life. Relevant activities, resources and relationships include: related to the undertaking's business model and the external environment in which it operates. A value chain encompasses the activities, resources and relationships the undertaking uses and relies on to create its products or services from conception to delivery, consumption and end-of-life. Relevant activities, resources and relationships include:

    (a) those in the undertaking's own operations, such as human resources;

    (b) those along its supply, marketing and distribution channels, such as materials and service sourcing and product and service sale and delivery; and

    (c) the financing, geographical, geopolitical and regulatory environments in which the undertaking operates.'

24. ESRS use the term 'value chain' in the singular, although it is recognised that undertakings may have multiple value chains.

25. According to this definition, the VC issues addressed in this implementation guidance include both upstream and downstream actors and their activities. Actors or undertakings upstream from the reporting undertaking (e.g., suppliers) provide products or services that are used in the development of the undertaking's own products or services. Actors downstream from the reporting undertaking (e.g., distributors, customers, waste management) receive or use products or services of the reporting undertaking or waste stream by the customers or end-users.

26. Annex 2 defines 'business relationships' *as* 'The relationships the undertaking has with business partners, entities in its value chain, and any other non-State or State entity directly linked to its business operations, products or services. Business relationships are not limited to direct contractual relationships. They include indirect business relationships in the undertaking's value chain beyond the first tier, and shareholding positions in joint ventures or investments. 'as '[t]he relationships the undertaking has with business partners, entities in its value chain, and any other non-State or State entity directly linked to its business operations, products or services. Business relationships are not limited to direct contractual relationships. They include indirect business relationships in the undertaking's value chain beyond the first tier, and shareholding positions in joint ventures or investments.'

27. Setting out the VC activities may help identify the VC actors[1].

[1] EFRAG has consulted from 21 January to 21 May 2024 on an Exposure Draft of ESRS for listed SMEs (LSME ED). Differently from the sector-agnostic standards that support the preparation of consolidated sustainability statement for the group, consistent with the CSRD, LSME ED has been developed to support the preparation of the individual (i.e., not consolidated) sustainability statement. In the LSME ED material IROs of the subsidiaries are included in the sustainability statement as IROs arising from the parent's business relationship with them, i.e., as part of the value chain.

Stand: 30.04.2026

Should IROs linked to all actors in the VC be considered?

28. ESRS do not require information on each and every actor in the VC, but rather the inclusion of material VC information, i.e., when material IROs arise in the VC (ESRS 1 paragraph 64). When assessing material IROs, all relevant actors (both in direct and indirect relationships) are to be considered. However, the assessment should focus on relationships that are likely to be associated with material IROs, for example relationships with:

    (a) those actors who are associated with 'hot spots' and who likely expose to the likelihood of actual and potential impacts (therefore generating impacts on people and/or environment, which can in turn be sources of risks and opportunities); or

    (b) those actors with respect to whom the business model of the undertaking shows key dependencies in terms of products or services (therefore generating risks and opportunities for the undertaking).

How does leverage or influence over the VC impact reporting?

29. In some cases, an undertaking may have leverage or be able to exert influence over actors in its VC. Examples include cases where the undertaking is a large supplier or customer and thereby exerts influence on its business relationships to manage its impacts.

30. In other cases, its ability to obtain the necessary VC information as well as its capacity to contribute to or influence the management of IROs arising in the VC, may be limited given the nature or the absence of direct contractual arrangements, the level of control that it exercises on the operations outside the consolidation scope and its buying power. Other factors may include customs in the industry, the behaviour of the reporting entity's competitors, and the willingness or ability of suppliers and customers to provide such information.

31. However, leverage is not a factor when it comes to determining whether IROs that arise in the VC are material or not. Leverage may affect the ability of the company to obtain data and/or information from its counterparties in the VC. This may be relevant for the reporting of material impacts as well as for reporting metrics, including entity-specific information (See ESRS 1 AR 1 to AR 5) and may lead the undertaking to use estimates and proxies.

2.2 Why does VC matter?

32. The CSRD and ESRS require that the sustainability statement include material information about the upstream and downstream VC.

33. The reason for this is that the impacts, risks and/or opportunities deriving from impacts or dependencies, of a reporting undertaking often occur in its upstream or downstream VC rather than in its own operations. Therefore, focusing on own operations would provide only a partial picture of the impacts on people and the environment connected to the undertaking's activities, products and services. Furthermore, this would not allow for an appropriate identification of risks and opportunities. Consider the following examples.

Stand: 30.04.2026

(a) A EU garment and apparel company sells basic T-shirts produced in a country outside the EU by an external supplier and reports under ESRS. The company may pay its employees an adequate wage under collective bargaining agreements for its operations in the EU. However, assuming that the external supplier is based in a country outside the EU where the remuneration paid to the supplier's employees is below the adequate wage benchmark for the country and freedom of association in that country may not be allowed, the reporting undertaking would not provide a relevant depiction of its impacts if it was to consider only its own employees when determining the scope of its actual and potential material negative impacts. In other terms, material impacts on working conditions may be identified within the workforce in its upstream VC (for this particular supplier).

(b) With a supplier of wood, a European retailer makes toys in a factory outside the EU, where legal requirements are less stringent. The toy-making process has several environmental and health and safety risks, due to dust and chemicals. There is therefore a significant risk that the workers and the local communities are exposed to severe occupational hazard exposures and health risks – important when considering impact materiality. From a financial materiality perspective, if the officials in that location start upholding laws rather than accepting bribes as is currently the case, it could result in significant fines, possibly even closure for the manufacturer. This could have a direct and significant financial impact on the European retailer.

(c) An electronics producer may have processes in place to control and minimise the packaging and other waste from its own operations, but its products may create electronic waste which may in turn be hazardous to animals and wildlife when discarded. This aspect is connected to the undertaking's downstream value chain, i.e. to impacts deriving from the end use of its products.

(d) As highlighted by Carbon Disclosure Project (CDP), Scope 3 GHG emissions are expected to be material for many or most undertakings.

Stand: 30.04.2026

2.3 From own operations to value chain

The reporting group as a starting point

34. ESRS 1 paragraph 62 states: 'The sustainability statement shall be for the same reporting undertaking as the financial statements.' In the Accounting Directive, a group is defined as '*a parent undertaking and all its subsidiary undertakings*'. As this is derived from financial reporting, sustainability professionals should obtain assistance from the financial reporting function to understand the implications that this has for the ESRS sustainability statement.

35. Sometimes subsidiaries are not included in the financial reporting consolidation on the basis of materiality, for practical reasons. Such subsidiaries may still have material sustainability matters that need to be reported in the consolidated sustainability statement. Therefore, the materiality of their IROs need to be evaluated as well. Please refer to IG 1 Chapter 5.2 *FAQs on financial materiality* for insights into these for the purpose of the sustainability statement.

Internal or intragroup transactions

36. For sustainability reporting purposes, groups must include information about material IROs of the subsidiaries. The elimination of internal transactions in the preparation of

consolidated financial statements has no implications for the identification of IROs. The underlying impacts that occur in the group's operations are in scope of the reporting, when material, as well as the ones identified in the VC. For example, the impacts from the emissions from transport, even if not for external sales, do not disappear merely because they relate to an internal/intragroup transaction. Therefore, groups should consider IROs related to internal transactions where appropriate.

Joint arrangements

37. For undertakings that apply IFRS, effective since 2013, IFRS 11 Joint Arrangements changed the financial reporting treatment under IAS 31 Interests in Joint Ventures as follows:

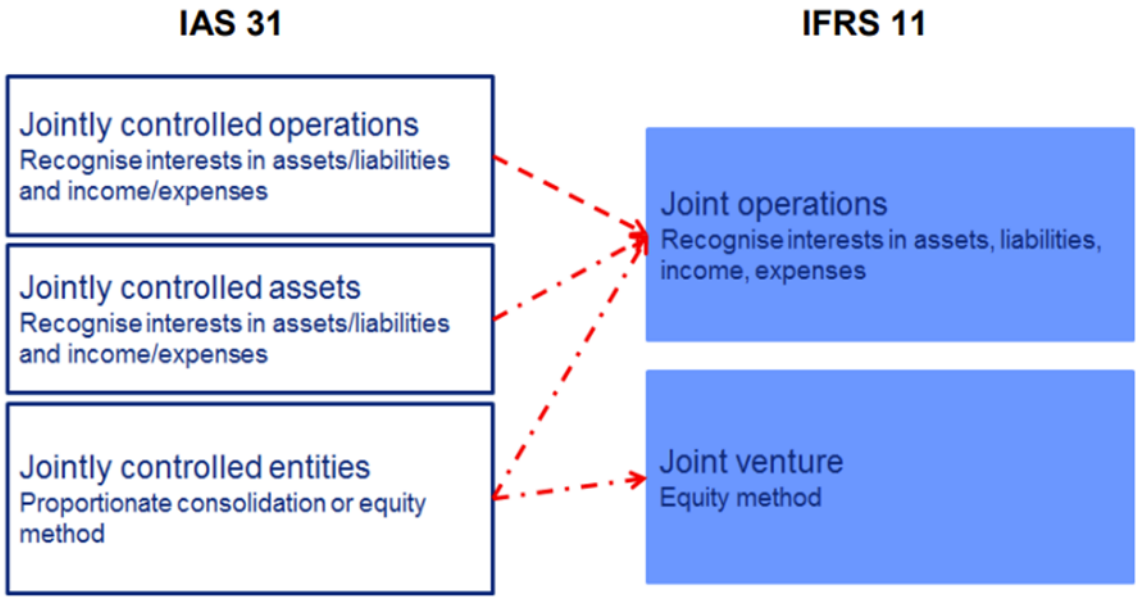

38. This means that rather than proportional consolidation, for joint operations, a joint operator with joint control will recognise in relation to its interest in a joint operation:
    (a) its assets, including its share of any assets held jointly;
    (b) its liabilities, including its share of any liabilities incurred jointly;
    (c) its revenue from the sale of its share of the output arising from the joint operation;
    (d) its share of the revenue from the sale of the output by the joint operation; and
    (e) its expenses, including its share of any expenses incurred jointly.
39. This means that its assets and liabilities forming part of the financial perimeter are own operations rather than value chain.

Operational control

40. For certain environmental matters, ESRS refer to the concept of 'operational control' to identify situations where information about IROs of a site, an asset or an entity under operational control but outside the financial control perimeter have to be reported.

Operational control – definition

41. In alignment with the GHG Protocol, ESRS include the concept of operational control, which is defined in Annex 2 of the Delegated Act as the situation where *'the undertaking has the ability to direct the operational activities and relationships of the entity, site, operation or asset'*. The GHG Protocol adds that this is where the undertaking has the full authority to introduce and implement the operating policies, which often implies also executing such operations.

42. AR 40 of ESRS E1 also explains, in the context of GHG emissions, that this happens 'when the undertaking holds the license - or permit - to operate the assets from these associates, joint ventures, unconsolidated subsidiaries (investment entities) and contractual arrangements.'

43. Operational control may also apply where the undertaking is legally recognised under certain regulations (for example the EU Emissions Trading system) as an 'operator'[2] of a facility. This implies specific legal rights and obligations.

44. The GHG Protocol (page 18) also emphasises that operational control does not mean that an undertaking necessarily has authority to make all the decisions concerning an operation. For example, large capital investments may require approval of all partners that have joint financial control. Not having the authority to make all decisions concerning an operation does not affect the determination of operational control.

45. There is no definition of 'operations' in the CSRD or the ESRS. On Page 23 of the GHG Protocol reads, as follows: 'The term "operations" is used here as a generic term to denote any kind of business activity, irrespective of its organizational, governance, or legal structures.'

46. Assessing whether operational control exists depends on the undertaking's specific facts and circumstances, including the sector(s) where it operates, and on the types of contractual relationships prevailing in that sector(s).

Operational control – ESRS E1, GHG emissions

47. Under ESRS E1, Scope 1 and 2 GHG emissions shall include, in addition to the emissions of the parent and its subsidiaries, also the GHG emissions of sites, assets and entities under operational control, as a separate line item.

48. Supplementing the definition in Annex 2 of the Delegated Act, ESRS E1 paragraph 46 focusses on the treatment of entities related to the reporting group (such as associates, joint ventures and joint arrangements not structured through an entity) under operational control. The treatment means that the reporting is accountable for 100% of the relevant emissions rather than the relevant equity holding.

[2] As explained in the GHG Protocol on page 21: '*Since compliance responsibility generally falls to the operator (not equity holders or the group company that has financial control), governments will usually require reporting on the basis of operational control, either through a facility level-based system or involving the consolidation of data within certain geographical boundaries (e.g. the EU ETS will allocate emission permits to the operators of certain installations).*'

Stand: 30.04.2026

49. ESRS E1 AR 40 clarifies the definition in Annex 2 whereby the undertaking shall include 100% of the GHG emissions of the entities it operationally controls in its disclosures. It provides an example whereby, when an undertaking has a contractually defined part-time operational control, it shall consolidate 100% the GHG emissions emitted during the time of its operational control.

50. This means that the reported GHG emissions will reflect the terms and conditions of the relevant agreements. For example, when the reporting undertaking is the operator of the activities during a certain phase of the production process and its partner is the operator in another phase, the reporting undertaking would report in its scope 1 and 2 the GHG emissions that pertain to the phase that it operationally controls.

Targets and operational control

ESRS E1-4 requires transparency about the reporting undertaking's targets for its emissions. If the undertaking does not set targets for assets, sites or entities under its operational control (as it does not have control over the investment budget to reduce emissions), the disclosure will reflect the target(s) as defined, i.e. only for the consolidated group. However, the disclosure should be clear about the scope of the target(s).

51. ESRS E1 (paragraph 50 (b)) requires disclosing the Scope 1 and 2 emissions of undertakings under operational control separately from the ones related to the consolidated group (presented following ESRS E1 paragraph 50 (a)). The latter correspond to the outcome of the financial control approach in the GHG Protocol. Please note that a literal reading of paragraph 50(b) may make it seem as if this is only applicable to investees (associates, joint arrangements and unconsolidated subsidiaries, etc.) under operational control but this is not the intention. GHG emissions of entities, assets and sites under operational control but without financial control (or without investment relationship) will also be included in the disclosure under paragraph 50(b). Furthermore, for IFRS preparers, any assets, including the undertaking's share of any assets held jointly in joint operations (defined in IFRS11) or its liabilities, including its share of any liabilities incurred jointly in joint operations (defined in IFRS 11) will be part of the balance sheet for financial reporting purposes, i.e., included in disclosures under paragraph 50(a). In addition, where the reporting undertaking has operational control over its joint operators' (defined in IFRS 11) assets, the GHG emissions arising from this will be included in scope 1 and 2 under ESRS E1 paragraph 50(b).

Operational control – Other environmental standards

52. ESRS E2-4 *Pollution of air, water and soil* also specifically includes those emissions from facilities under the operational control of the undertaking. Similarly, ESRS E4 *Biodiversity and ecosystems* in paragraph 16(a) also includes sites under the operational control of the undertaking.

Operational control – ESRS 2, Basis for preparation

53. ESRS 2 BP 1 (paragraph 5) requires that the undertaking discloses to what extent the sustainability statement covers the undertaking's upstream and downstream value chain. When appropriate, the undertaking should describe whether operational control was considered or not.

Stand: 30.04.2026

Compatibility of ESRS E1 and the GHG Protocol

54. As described in paragraph 34 above, ESRS use a financial control approach while the GHG Protocol allows for three possible reporting approaches. The disclosure of scope 1 and 2 under ESRS E1 paragraph 50(a) is aligned with the financial control approach under the GHG Protocol. However, in order to provide further information, ESRS requires separate disclosures about the emissions from items under operational control (ESRS E1 paragraph 50(b)).

55. The intention of this step was to reduce the options under the GHG Protocol and to thus improve comparability, while maintaining compatibility with the GHG Protocol, at level of ESRS E1 paragraph 50 (a). The requirement to disclose emissions separately from items that are not financially controlled but that are under the operational control of the reporting undertaking provides a full picture of the impacts of the undertaking. This additional disclosure requirement also recognises that the environmental regulations often apply to the operator rather than the owner of assets.

56. ESRS E1 does not aim at requiring the full implementation of the operational control approach under the GHG Protocol, as it maintains financial control as the primary selected approach.

57. An undertaking is able to reconcile ESRS reporting with that under a GHG Protocol operational control approach, by deducting the GHG emissions from those assets, sites etc., that are under financial but not operational control from its total Scope 1 and 2 emissions under ESRS E1.

Stand: 30.04.2026

Environmental reporting value chain decision tree

59. The following decision tree summarises some of the important aspects related to the measurement of emissions of GHG in ESRS E1 and of pollutants in ESRS E2. The same approach is also applicable in the preparation of the disclosure of the list of material sites in ESRS E4 paragraph16:

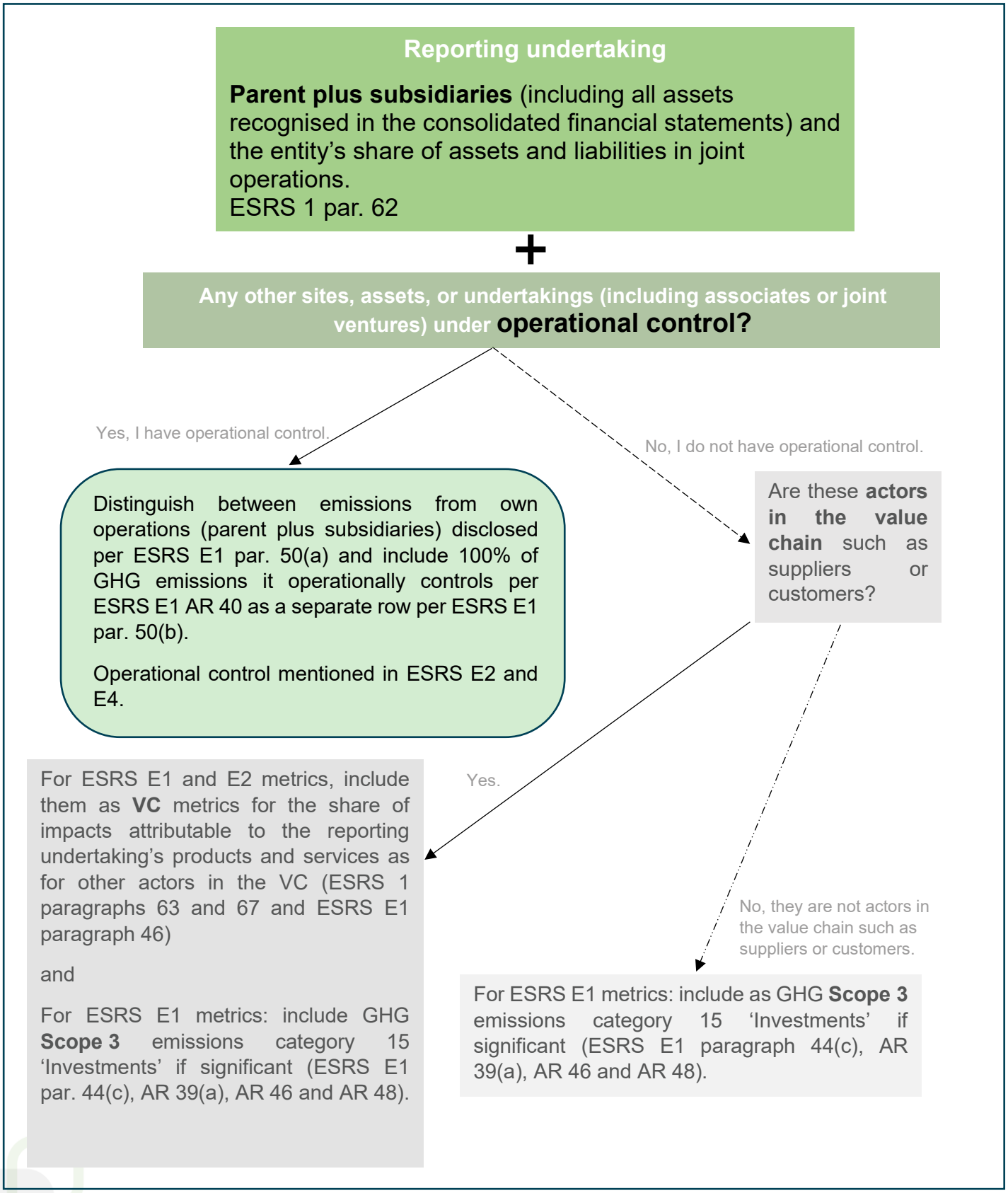

Stand: 30.04.2026

Operational control does not apply to Social standards

60. Definitions used in ESRS S1 *Own workforce* and S2 *Workers in the value chain* focus on the contractual arrangements between the workers and the undertaking. Similarly, the basis for ESRS S3 *Affected communities* and S4 *Consumers and end-users* is the relationship of these stakeholders with the reporting entity.

61. Operational control is not relevant to these standards.

Including value chain information

62. The information about material IROs of the parent and subsidiaries is 'extended' in order to cover VC information. This is defined in ESRS 1 paragraph 63 as information on the material IROs connected to the undertaking through its direct and indirect business relationships in the upstream and/or downstream value chain. This may include associates and joint arrangements where they are also actors in the value chain of the reporting undertaking, such as when they are customers or suppliers as described below.

63. Value chain information is part of the sustainability statement in the following three aspects:

    (a) the materiality assessment – please refer to Chapter 3 FAQ 3 How should the MA process be organised to properly capture material IROs in the VC?

    (b) the description of whether (and if so, the extent to which) the reporting undertaking's policies, actions and targets cover its VC - please refer to Chapter 2.5 *Coverage of the VC for PAT*.

    (c) metrics related to the VC - please refer to Chapter 2.6 *Coverage of the VC for Metrics*.

Stand: 30.04.2026

Specific group situations: associates and joint arrangements

64. Accounting frameworks generally have specific treatments for certain investees, such as associates and joint ventures, to signify a difference in relationship compared to when one has control from a financial reporting perspective resulting in a parent/subsidiary relationship. However, the starting point for ESRS reporting is not equity accounting or proportional consolidation, as one may find under financial reporting.

65. ESRS 1 paragraph 67 states that when associates or joint ventures are part of the undertaking's VC, for example as suppliers or customers, the undertaking shall include information required by ESRS 1 paragraph 63 consistent with the approach adopted for the other business relationships in the VC[3]. Furthermore, when determining impact metrics, the data in relation to the associates or joint ventures are not limited to the share of equity held but shall be considered on the basis of the impacts that are directly linked to the undertaking's products and/or services through its business relationships (ESRS 1 paragraph 67).

Purchase transactions with an associate

An undertaking, P, produces chairs with wood sourced from another undertaking that is classified as an associate (A) for its financial reporting. P holds an equity share in A of 30%. P buys 10 tons of wood from A to produce its chairs. P will treat A in the same way as any other supplier when considering the impacts connected with the wood purchased from A. Therefore, in this case, the impacts related to the 10 tons of wood purchased (i.e. impacts that are directly linked to the undertaking's products and services through its business relationships) rather than limiting its impacts to its equity share in A as a basis for estimating.

66. Where associates and joint ventures do not form part of the value chain as suppliers or customers (also referred to as actors in the value chain), they are treated as investments. Investments form part of the undertaking's business relationships (as defined). As such, they may give rise to impacts that are connected to the undertaking and that are to be considered in the materiality assessment and reported when material. However, topical ESRS do not have specific reporting requirements that indicate how to measure these impacts, apart from GHG Scope 3 Category 15 disclosures where significant, in accordance with ESRS E1 paragraph 44(c), AR 39(a) as explained in AR 46 and AR 48.

Other investments, no further transactions.

67. Business relationships with the investees may give rise to impacts that are connected to the undertaking and that are to be considered in the materiality assessment and reported when material. There are no specific requirements in topical standards on how to measure impacts that are connected to the undertaking through its investments without joint control and/or significant influence, meaning generally below 20%, apart from GHG Scope 3 Category 15 disclosures as explained in paragraph 66.

[3] This is not the case when operational control applies.

Stand: 30.04.2026

Entity-specific disclosures

68. As explained in paragraph 69 below, in the cases above, apart from the materiality assessment process, the undertaking may also have to provide entity-specific information, i.e. more than the specified requirements in ESRS relating to the VC.

2.4 Which IROs in the VC are to be disclosed?

69. The two overarching requirements in ESRS 1 that are applicable here are:

    (a) paragraph 63 requiring information on material IROs connected to the undertaking's upstream and downstream VC; and

    (b) paragraph 11 requiring entity-specific information when a reporting undertaking concludes that a material IRO is not covered sufficiently by an ESRS, to enable users to understand such IRO. Such entity-specific information is expected to cover both IROs in own operations and IROs in the upstream and downstream VC, when they are material.

70. An impact may be material to the reporting undertaking if it arises in any part of the VC, including at any tier of its upstream VC or supply chain. In this regard, in the IRO assessment in the VC, the undertaking has to consider IROs that it may be connected to through its own operations, products or services via business relationships (see also IG 1 FAQ 2 *What is meant by the undertaking being "connected" with an impact?)*.

71. The identification of IROs in the upstream and downstream VC is embedded in the materiality assessment (ESRS 1, Chapter 3 – *Double materiality)* as the basis for sustainability disclosure. For further information about materiality, please consult IG 1.

2.5 Coverage of the VC for Policies, Actions and/or Targets (PATs)

72. To the extent that the undertaking has PAT in place that address VC actors, for material IROs (including those in the VC), it should disclose this (ESRS 2 paragraphs 64(b), 67(b) and 70(b)). Examples could include:

    (a) policies to prevent and control pollution by its VC actors;

    (b) policies against bribery and corruption for VC actors and training for them;

    (c) actions and resources related to pollution as well as targets to reduce pollution generated by a supplier (ESRS E2 Pollution AR 13 and 19);

    (d) clauses regarding the respect of fundamental human rights in contracts with VC actors;

    (e) audits conducted on high-risk suppliers;

    (f) selection criteria for new suppliers such as the existence of effective grievance mechanisms or freedom of association; and

    (g) targets for suppliers on sustainable material use for example X% recycled content or X% less waste.

73. VC information coverage is also important for ESRS E1-1 paragraph 16(b), which requires disclosing the decarbonisation levers identified by the undertaking in setting its targets and defining its actions, including levers in the VC. This type of information

Stand: 30.04.2026

is expected to be primarily needed in order to set and manage the targets and implement the actions. Reporting is expected to use data existing for such purposes.

74. As a reminder, the undertaking can comply by disclosing that it has not adopted policies and/or actions with reference to the relevant sustainability matter and provide reasons for this. It may also report a timeframe in which it aims to adopt them (ESRS 2 paragraph 62). The same applies to targets (ESRS 2 paragraph 72).

75. In addition, the undertaking should always consider the need to provide entity-specific information. Please refer to paragraph 69 (b) above.

76. In ESRS 4 *Biodiversity and ecosystems*, there are specific requirements dealing with value chain information: ESRS 4-1 Transition plan and consideration of biodiversity and ecosystems in strategy and business model, the topical specification ESRS 2 IRO-*1 Description of processes to identify and assess material biodiversity and ecosystem-related impacts, risks, dependencies and opportunities* as well as ESRS E4-4 *Targets related to biodiversity and ecosystems* (paragraph 32(c)). These do not necessarily result in the need to collect VC data from actors in the VC solely for the purpose of reporting. The undertaking is expected to leverage on information that is collected for business purposes, e.g., E4-1 paragraph 13, E4 ESRS 2 IRO 1 paragraph 17(a), and E4-4 paragraph 32(c).

2.6 Coverage of the VC for Metrics Disclosure Requirements

77. All ESRS DRs related to metrics cover only own operations except for:

    (a) Disclosure Requirement ESRS E1-6 Gross Scopes 1, 2, 3 and total GHG emissions;

    (b) Disclosure Requirement ESRS E1-7 GHG removals and GHG mitigation projects financed through carbon credits; and

    (c) entity-specific disclosures where the undertaking determines whether and, if so, what VC information is required (see paragraph 79 below).

78. As described in the VC coverage map in Chapter 4 below, there may be qualitative disclosures required under ESRS. A few examples are listed below:

    (a) Disclosure Requirement ESRS E5-4 *Resource inflows* requires a description of resource inflows where material which may include a description of the IROs in the value chain (ESRS E5 paragraph 30). However, when disclosing the quantification of materials used in the production of the undertaking's products and services, this relates only to own operations (ESRS E5 paragraph 31). The undertaking determines whether additional information on the VC is needed on an entity-specific basis.

    (b) ESRS E5-4 paragraph 30 requires a qualitative description of the undertaking's resource inflows along the upstream value chain. ESRS E2-5 and ESRS E5-5 refer to materials procured and used within the undertaking. While they do not explicitly refer to value chain information, the impacts that arise from the upstream value chain are indirectly covered by the description of the procured material.

Stand: 30.04.2026

(c) With reference to the social standards, ESRS S2 *Workers in the value chain* and S4 *Consumers and end users* cover the VC by definition. ESRS S3 *Affected communities* addresses impacts on communities affected directly by the undertaking as well as by actors in the VC. These standards do not specify any metrics, but the ESRS require the undertaking to consider entity-specific metrics, as explained below.

Affected communities suffer the consequences of the undertaking or its VC's operations. However, they are not necessarily an actor in the VC. For example, an affected community is an actor in the VC where it provides the land on which the mining takes place.

79. Beyond the specific provisions on metrics in the sector-agnostic ESRS, the undertaking shall provide additional VC metrics information or integrate VC data into its metrics, when according to the outcome of its materiality assessment, this is necessary from an entity-specific perspective (ESRS 1 paragraph 11 and AR 1 to 5 read in conjunction with ESRS 1 paragraph 65). In particular, ESRS require the undertaking to consider appropriate entity-specific metrics needed for understanding of the impacts or tracking the effectiveness of companies' actions. Possible examples are the following:

    (a) impact data of suppliers should be included in the reported metrics, when the undertaking depends in its upstream VC or supply chain on activities that have a high impact on the environment;

    (b) the percentage of workers in value chains in high-risk areas covered by social security schemes; and

    (c) the percentage reduction in health and safety incidents compared to incidents in the prior period or as compared to a base period where the quality of the information can be assured.

80. It is important to note that this is relevant only for those activities of VC actors that are associated with material IROs and not for all VC actors. Also, these disclosures are not standardised, and the selection of the appropriate metric is in the purview of the reporting undertaking while considering the needs of users and the qualitative characteristics of information.

81. Sector-specific ESRS will cover the inclusion of VC data in the undertaking's impact metrics when relevant. In the transition period until the ESRS sector standards are available, the undertaking as part of its entity-specific disclosures shall consider this aspect and draw inspiration from the available best reporting practices (see ESRS 1 paragraph 131(b)).

2.7 How do the transitional requirements work?

82. The general transitional provisions in ESRS 1 from paragraph 130 onwards allow for a temporary limit for the information on the VC to be reported during the first three years of reporting under ESRS. Specifically, preparers are required to consider VC in their materiality assessment, but the data gathering aspects, both for qualitative and quantitative information, are limited in their first three years of reporting.

83. The transitional provisions are intended to provide reporting undertakings with more time to prepare for the new reporting regime in case that not all the necessary information regarding VC is available. The transitional requirements are optional, i.e., the undertaking can decide whether it wants to use them or not and they apply regardless of whether the VC actor is an SME.

Stand: 30.04.2026

84. The steps an undertaking can consider during this time may include:

    (a) updating contracts with actors in the VC to reflect the status of new implemented policies or target tracking, such as foreseeing the provision of periodic information;

    (b) Stakeholder engagement and other enhancements to the materiality assessment;

    (c) preparing technological infrastructure as well as other types of infrastructure required for reporting; and

    (d) improving knowledge about the structure of the VC, specific actors involved and associated impacts and dependencies.

85. The transitional requirements (ESRS 1 paragraph 132) foresee that if not all the necessary VC information is available during the first three years of the reporting undertaking's sustainability reporting under ESRS, the undertaking shall explain:

    (a) the efforts it made to obtain the necessary information;

    (b) the reason(s) why it could not obtain the necessary information; and

    (c) its plans to obtain the necessary information in the future.

86. In addition, during the transitional period, reporting undertakings may limit information to in-house data (such as data available to the undertaking and publicly available information) to disclose information on policies, actions and targets for the VC (ESRS 1 paragraph 133 (a)).

87. In addition, with reference to metrics, the undertaking is not required to include upstream and downstream VC information, except for datapoints derived from other EU legislation, as listed in ESRS 2 Appendix B (see ESRS 1 paragraph 133 b)) during the transitional period.

88. Starting from its fourth year of reporting under ESRS, the undertaking shall comply with ESRS 1 paragraph 63 (ESRS 1 paragraph 135) as explained in this document.

89. In addition to the transitional provisions described above, Appendix C of ESRS 1 specifies that for ESRS E1-6 *Gross Scopes 1, 2, 3 and Total GHG emissions*, undertakings or groups with less than an average of 750 employees at balance sheet dates, may omit datapoints on Scope 3 emissions and the total GHG emissions for the first year of preparation of their sustainability statement. Similarly, the disclosure requirements for ESRS S2 *Workers in the value chain*, ESRS S3 *Affected communities* and ESRS S4 *Consumers and end-users* may be omitted for the first two years by undertakings that have 750 or less employees during the financial year.

Transitional provision with respect to entity-specific disclosures

90. The provision of entity-specific disclosure under ESRS 1 paragraph 11 is not optional in the first three annual sustainability statements. It is mandatory. In the first three annual sustainability statements, when the reporting undertaking is defining its entity-specific disclosures, it may as a priority:

    (a) include disclosures it previously reported (where these meet the qualitative characteristics of information per Chapter 2 of ESRS 1); and

    (b) add disclosures to cover those material sustainability matters in its sector(s) using the available best practice and/or available frameworks (such as IFRS or GRI sector-specific requirements).

Stand: 30.04.2026

91. The transitional provision related to value chain (paragraphs 132 to 135 of ESRS 1) covers also the VC information to be covered by entity-specific disclosures. There is no three-year transition with respect to entity-specific disclosures that do not include the VC. Given that entity-specific disclosures may trigger the inclusion of VC information, the transitional provision applying to entity-specific disclosures (ESRS 1 paragraph 131) is also relevant here.

2.8 What is the LSME cap and does it impact one's disclosures?

92. Article 29b (4) of the CSRD limits the VC information that the ESRS shall require undertakings in the scope of the CSRD to obtain from small- and medium-sized enterprises (SMEs) for their reporting under ESRS. ESRS may not require disclosures which will result in reporting undertakings having to request information from the SMEs in their VC (either listed or not listed) if such information goes beyond the disclosures required in the listed SME (LSME) ESRS.

93. This limitation is often referred to as the 'LSME cap' and it aims at limiting the burden for SMEs and to embed proportionality in the ESRS.

94. The LSME ESRS are still under development and are expected to be finalized by EFRAG in December 2024.

3. Frequently asked questions (FAQ)

95. This chapter provides further practical guidance on the VC principles described in the previous chapter.

FAQ 1: Where does the VC begin and end?

96. ESRS requires the undertaking to identify and assess material IROs across its *entire* VC from a double materiality perspective. In this regard:

    (a) relevant impacts are defined as those that are connected to the undertaking, which includes when they are either caused by or contributed to or that are directly linked to the undertaking's operations, products or services through a business relationship. The relevant impacts are not ringfenced by proximity or contractual relationship, but by the fact that they occur in connection to the processes at any stage of the VC that contribute to the undertaking's operations, products or services, or that result from the use or end-use of those products or services. Conversely, the impacts of actors in the value chain not connected to the undertaking's operations, products and services are outside of the scope of impact materiality (see also IG 1 FAQ 2 *What is meant by the undertaking being 'connected' to an impact?*); and

    (b) relevant risks and opportunities are those attributable to business relationships, in particularly with actors in the VC that are beyond the scope of consolidation used for the preparation of financial statements for financial materiality (ESRS 1 paragraph 49).

97. To assess potential and actual impacts, it is important that the undertaking identify in particular:

    (a) the location and characteristics of suppliers including beyond the first tier of their upstream VC or supply chain;

Stand: 30.04.2026

(b) the users of their services and goods;

(c) how the goods are treated in terms of waste at the end of their life; and

(d) who may be affected by their services and goods.

98. See FAQ 7 *How to assess and quantify the impacts of the VC resulting from business relationships?* below for recommendations on how to organise the processes to identify and assess material impacts across the VC.

99. To assess risks and opportunities, the undertaking considers its own dependencies on natural, human and social resources. The undertaking identifies potential changes in the availability, price and quality of such resources, which are sources of risks and opportunities, including those stemming from its upstream and downstream VC. The following three examples illustrate this concept.

(a) A company has a tier-1 supplier, that provides it with the main components of its final products, in a region with water scarcity. To provide the components, the supplier needs minerals from a mining company which is heavily dependent on a supply of water. As such, this supplier would be at risk if one of the mines was no longer able to access sufficient water from its existing sources. Consequently, the supplier may face physical risks in the future due to the water scarcity in the region, which could lead to operational disruptions and increased costs. This situation could lead to discontinuities in the supply of steel with disruptions in production;

(b) If the buying price does not cover the cost of a product bought, it may increase the pressure on the working conditions for the suppliers. If the purchasing department of the reporting entity does not understand lead times or ignores lead times when ordering this, could have a negative effect on the workforce of their contractual partners in terms of overtime, accidents or use of forced labour;

(c) A company active in the food sector needs to be constantly supplied with natural key inputs (such as flours). One of its main suppliers is active in a region at high risk of biodiversity loss and following the request by local authorities to restore damaged habitats it has a more variable production of key natural inputs and higher production costs. This situation could lead to disruptions in the supply of key natural inputs, creating consequences for the production of the company active in the food sector. Active spot markets with delivery close to the company may alleviate the risk of disruption but may have implications for pricing.

FAQ 2: Are financial assets (loans, equity and debt investments) considered business relationships that trigger VC information?

100. Yes- business relationships and VC, as defined in Annex 2 of the July 2023 Delegated Act does not exclude any types of activities or business relationships.

101. ESRS 1 AR 12(b) explains that where the reporting undertaking provides financial loans to another enterprise that ultimately results in the contamination of water and land surrounding the operations of such enterprise, this negative impact is connected to the reporting undertaking by way of the relationship created by the loan agreement.

102. Per paragraph 66, for investments there is currently only a specific disclosure provision under Category 15 of GHG emissions where significant under ESRS E1.

Stand: 30.04.2026

103. EFRAG plans to work on the development of further draft standards or guidelines for financial institutions, and on that occasion, specific solutions will be consulted on for comments.

FAQ 3: How should the MA process be organised to properly capture material IROs in the VC?

1. Basic principles

104. The materiality process is the process by which the undertaking determines material information on sustainability impacts, risks and opportunities and this includes information related to the VC, but not information on each and every actor in the VC. Therefore, for the identification of impacts, risks and opportunities within the materiality assessment, the undertaking should focus on the parts of its value chains where material impacts are most likely to occur. In general, the starting point is the assessment of impacts, although there may also be material risks and opportunities that are not related to the undertaking's impacts. As outlined in IG 1 Chapter 3 *How is the materiality assessment performed?*, the undertaking should design a process that is fit for this purpose, as required by ESRS 1 Chapter 3 and disclose it, per the requirements set out in ESRS 2 IRO-1. An undertaking, shall design a process that is fit for this purpose based on its specific facts and circumstances, factoring in consideration of the depth of the assessment. This principle also applies to the value chain.

105. The ESRS clarify that the materiality assessment process is informed by the due diligence process (where relevant).

2. Materiality assessment steps

106. Guidance on the organisation of the materiality assessment process can be found in IG 1 Chapter 3 *How is the materiality assessment performed?* As explained there (emphasis added): 'ESRS do not mandate how the materiality assessment shall be conducted by an undertaking, or how the process should be designed. No one process would suit all types of economic activities, location(s), business relationships or value chains (upstream and/or downstream) of all the undertakings applying ESRS. An undertaking, based on its specific facts and circumstances, shall design a process that is fit for purpose considering the requirements of ESRS 1 Chapter 3, and what needs to be disclosed regarding the materiality assessment and its outcome (see ESRS 2 IRO-1, IRO-2 and SBM-3). Therefore, the ESRS provide several aspects that an undertaking takes account of when designing the materiality assessment process.'

107. With this caveat, IG 1 provides guidance for the general organisation of the MA process. The guidance included below reflects how VC aspects can be considered in the possible process.

Step A. Understanding the context

108. As explained in IG 1, the first step in the MA process is understanding the context in which the undertaking operates. Therefore, the undertaking needs to understand its VC in terms of the business actors involved, their size, the sectors or nature of their activities, geographical locations, and processes. This is a starting point for the identification of where IROs are likely to arise.

Stand: 30.04.2026

109. The context also includes understanding the undertaking's strategy and business model and how they are connected to possible material IROs.

110. The strategy of the undertaking will influence its business model, which will focus on its own operations but also include aspects around its upstream and downstream value chain. All of this will be considered in its materiality assessment.

111. The undertaking can consider tracing or mapping its VC activities and actors to identify whether and which parts of its value chains are in areas of heightened risks. In some cases, if the undertaking does not have reliable information on the geographical location of its VC (for example beyond the first tier), it may map the IROs associated with global value chains for materials, products and services it uses or produces, to the extent that they are relevant to its VC. For example, a chair manufacturer may use products such as steel, wood, foam and fabric in its business. These raise questions around the origin of their components (e.g. oil used to produce foam and cotton for the fabric) and the transportation used to deliver them to the undertaking. Are there any environmental (deforestation, biodiversity, water usage) or social issues (working conditions, impact on communities) in the countries of origin of the components? What are the sustainability matters pertaining to the consumers? Here the sales channels may be relevant as well as the ability to re-use, re-cycle or up-cycle the furniture at the end of its life.

112. As explained in the general instructions in IG 1, engagement with affected stakeholders can support the assessment and validation of the impacts. The undertaking should also identify (likely) affected stakeholders and consider engaging with them. See also IG 1 FAQ 17 *What is the role of silent stakeholders and how should they be considered?*

Step B. and Step C: Identification of actual and potential IROs as well as assessment and determination of the material IROs

113. Identification and assessment of impacts can be challenging for those parts of the VC where the undertaking is not able to trace materials and products. ESRS 2 paragraph 5 c) requires a description of the extent to which the disclosures cover the undertaking's upstream and downstream VC.

114. The undertaking should aim to gather reliable data from actors in its VC, when inclusion of VC information is needed according to ESRS 1.65. If this is not possible after having made reasonable efforts, it may rely as appropriate on sources of secondary data. Secondary data include information such as publicly available reports and studies, sector proxies, data from local, regional and national authorities, newspaper articles, databases, etc. used to estimate the IROs where this provides relevant and faithfully representative information.

Assessment of the involvement of the undertaking with the VC

115. The undertaking is required to provide a description of the material impacts, risks and opportunities connected to it, as well as those that are directly linked to its operations and services in its upstream or downstream value chain (ESRS 2 SBM-3 paragraph 48 (a)).

116. As explained in IG 1, FAQ 2 *What is meant by the undertaking being 'connected' with an impact?* the undertaking may for instance be involved in a breach of labour standards through its procurement and payment policies and practices, or even by sourcing from suppliers with cases of labour rights abuse.

Stand: 30.04.2026

117. The contribution to the impacts in the VC may concern direct business relationships. However, the undertaking may find itself contributing to impacts that occur in more distant parts of the VC. This may, for instance, be the case when the undertaking or its direct suppliers are using commodities or components whose production is associated with severe systemic impacts, such as palm oil or coltan. Similarly, the undertaking may be contributing to impacts that result from the use of its products, such as oil and gas derived from fossil fuels, plastics contributing to microplastics pollution, cigarettes, or pesticides.

118. An undertaking can cause, contribute or be directly linked to an impact in the value chain. Distinguishing the type of involvement is important given that it could lead to a different assessment or categorisation of the negative impact.

Environmental topical standards on the materiality assessment

119. Environmental standards use the concept of life cycle or life cycle assessment, which also covers value chain, in the context of the materiality assessment. In particular:

    (a) ESRS E2 AR 18: 'In order to assess materiality, the undertaking may consider Commission Recommendation (EU) 2021/2279 on the use of the Environmental Footprint methods to measure and communicate the life cycle environmental performance of products and organisations';

    (b) ESRS E3 AR 14: 'The undertaking may rely on primary, secondary or modelled data collection or other relevant approaches to assess material impacts, dependencies, risks and opportunities, including Commission Recommendation 2021/2279 on the use of the Environmental Footprint methods to measure and communicate the life cycle environmental performance of products and organisations (Annex I – Product Environmental Footprint; Annex III – Organisation Environmental Footprint)';

    (c) ESRS E5: the concept of 'life cycle' is so important that it is part of the objective in paragraph 3 and AR 6, which explain its use in assessing IROs in own operations and the VC.

FAQ 4: How should information about the VC be disclosed in the context of the materiality assessment?

120. The disclosure of information about the VC is required in two steps: as a component of (i) the materiality assessment process and of (ii) the outcome of the materiality assessment.

BP-1 – General basis for preparation of the sustainability statement

121. ESRS 2 paragraph 5(c) requires disclosing to which extent the sustainability statement covers the undertaking's upstream and downstream VC. Therefore, in addition to metrics, this applies to all the steps listed below to the extent that material IROs arise in the upstream and downstream VC.

SBM-1 – Market position, strategy, business model(s) and VC – 'VC mapping'

122. To provide an understanding of where in the undertaking's VC material IROs may arise, ESRS 2 paragraph 42(c) in SBM-1 requires the following in the description of its VC:

Stand: 30.04.2026

(a) the main features of its upstream and downstream VC;

(b) the undertaking's position in its VC; and

(c) the description of the main business actors and their relationship to the undertaking, including:

(i) key suppliers,

(ii) key distribution channels, and

(iii) key customers and/or end users.

123. Identifying the key actors requires judgement to reflect the specific circumstances of the undertaking's VC and should involve consideration of both impact and financial materiality criteria.

124. The mapping of the VC for material impacts is expected to use the sustainability due diligence process when it is in place. However, the due diligence process may go beyond such mapping per se as explained below, looking at the impacts throughout the VC and identifying potential 'hot spots' by cross-referencing countries where materials are produced to social and environmental risk databases (i.e., Type of impact by Country by Actor in the VC). These hotspots may then be further investigated.

IRO-1 – VC considerations in MA

125. Subsequently, the undertaking shall describe its materiality assessment process, including in relation to the VC, and the extent to which it may be informed by the due diligence process.

126. ESRS 2 IRO-1 paragraph 53 (b)(ii) requires an overview of the process to identify, assess and prioritise the impacts that the undertaking is involved in through its own operations or because of its business relationships. Similarly, paragraph 53 requires disclosing an overview of the process used to identify, assess, prioritise and monitor risks and opportunities that have or may have financial effects, which may arise due to the undertaking's business relationships in the VC. In fact, the business relationships in the upstream and downstream VC shall also be considered in the context of assessing the materiality of risks and opportunities and not just for impacts (ESRS 1 paragraph 66).

127. A disclosure that meets these requirements could be structured as follows:

(a) the types of VC relationships that were considered in the materiality assessment;

(b) the methods that the undertaking used; and

(c) the sustainability topics that were evaluated.

128. For impacts, based on the initial mapping the undertaking may focus on areas where actual or potential impacts could arise, which in turn reflect areas where negative impacts are or could be severe. The undertaking will reasonably focus:

(a) on different types of business relationships and VC segments for different sustainability matters; and

(b) on areas of heightened risk of adverse impacts, affected stakeholder engagement and prioritisation based on criteria of severity and likelihood.

Stand: 30.04.2026

129. For risks and opportunities, this should include how the process considered any other factors in the VC that are sources of IROs, including dependencies on natural and social resources.

IRO-1 – MA methods and assumptions

130. ESRS 2 IRO-1 requires information on methods and assumptions applied in the materiality assessment (ESRS 2 paragraph 53(a)), including thresholds, to assess materiality (paragraph 53(b)(iv)). This should account for any specifics related to the VC. As per ESRS 2 BP-1, the undertaking should describe the extent of any limitations on the materiality assessment process with respect to the VC.

SBM-3 – Disclosing the outcome of the MA

131. As a result of the materiality assessment, the undertaking shall disclose the material IROs originating in its VC. ESRS 2 SBM-3 paragraph 48(a) requires disclosing 'where in its business model, its own operations and its upstream and downstream value chain these material impacts, risks and opportunities are concentrated'.

132. The preparation of this disclosure may use evidence of impacts from the due diligence process, such as the concentration of types of impacts by country or operational step.

133. ESRS 2 SBM-3 also requires describing the material impacts identified following the materiality assessment process disclosed under IRO-1, specifying 'whether the undertaking is involved with the material impacts through its activities or because of its business relationships, describing the nature of the activities or business relationships concerned' (ESRS 2 paragraph 48 (c)(iv)).

134. ESRS 2 paragraph 48(b) requires as well disclosure of 'the current and anticipated effects of [the undertaking's] material impacts, risks and opportunities on its business model, value chain, strategy and decision-making, and how it has responded or plans to respond to these effects, including any changes it has made or plans to make to its strategy or business model as part of its actions to address particular material impacts or risks, or to pursue particular material opportunities'.

135. This implies that when strategically important hotspots for VC IROs have been identified, ESRS 2 SBM-3 requires information about discussions of the impacts at the relevant managerial level or governance bodies in charge (paragraph 48(b)).

136. The disclosures should be consistent with the corresponding information on whether and how the VC was considered in the materiality assessment.

137. The information required by ESRS 2 SBM-3 paragraph 48(a)(b) (such as the effects on and changes in the VC, the undertaking's business strategy and how it responds or plans to respond to those effects) should enable an understanding of the undertaking's basic ability to influence those IROs and any potential effects on the undertaking.

138. When providing information required by ESRS SBM-3 on material IROs or PAT, qualitative information may be sufficient (for instance, for human rights policies with respect to the VC). However, quantitative information may be required to help users understand impacts, their severity and their likelihood and/or to track the effectiveness of actions to manage them.

Stand: 30.04.2026

FAQ 5: How are investees treated under ESRS E1?

139. IG 2 refers to the terms associates, joint arrangements, joint operations, control, joint control, investment entity, significant influence and joint ventures, having as a reference the definitions per IFRS Accounting standards. Similar concepts exist in local GAAP in EU countries, but the specifics may differ.

140. The table below illustrates the treatment of impacts arising from investments of the undertaking depending on their accounting treatment in the financial statements.

	Common characteristic(s)	Accounting treatment[4]	Measuring impacts by metrics in E1 standard
Subsidiaries	Control (as defined in IFRS 10) – also referred to in this document as 'financial control'	Include 100% of assets, liabilities, equity, income, expenses and cash flows[5]	Fully included (scope of consolidation is the same as financial reporting)
Associates	Significant influence (as defined in IAS 28)	The investment is recognised as a single line item on balance sheet (cost adjusted for post-acquisition changes in the investor's share of net assets). The investor's profit or loss and other comprehensive income include its share of the investee's profit or loss and other comprehensive income	• operational control: GHG emissions to the extent of operational control (ESRS 1 paragraph 67). • associates that are actors in the value chain (purchases/sales with the investing undertaking): impacts connected to the undertaking's products and services through transactions; *and / or* • associates with other business relationships (i.e., investees) as for investments below.
Joint ventures	Joint control (as defined in IFRS 11) with rights to the net assets of the arrangement	Same as for associates	Same scenario as for associates[6]
Joint operations	Joint control (as defined in IFRS 11) with rights to the assets and	Recognise its assets, liabilities, revenue, expenses, including any	The assets/liabilities of the joint arrangement recognised on balance

[4] Please note that this is a very simplified description of the financial reporting requirements (and may differ between IFRS and local GAAP standards used in European countries) and thus does not capture the nuances involved in classifying investments. For the actual definitions and accountant principles, please refer to the legal texts.

[5] Except for an investment entity (as defined in IFRS 10) which shall measure an investment in a subsidiary at fair value through profit or loss.

[6] Operational control can also apply to assets under joint control. The related GHG emissions then reflects the terms and conditions of the arrangement.

Stand: 30.04.2026

	Common characteristic(s)	Accounting treatment[4]	Measuring impacts by metrics in E1 standard
	obligations for the liabilities relating to the arrangement	share from items held jointly	sheet by the reporting undertaking form part of own operations. In addition, where the reporting undertaking has operational control over its joint operators' assets, these will be included under E1 paragraph 50(b)
Investments	All other investments (in the scope of IFRS 9)	Recognised at fair value; dividends in profit or loss; changes in fair value are recognised in profit or loss or in other comprehensive income	No specific indications in ESRS E1 metrics on how to measure impacts connected with the undertaking through its investments (except for category 15 of GHG Protocol)

Stand: 30.04.2026

FAQ 6: Reporting perimeter for ESRS E1 in practice

141. The following example of the corporate reporting of a fictional group, Seren, has been inspired in the GHG Protocol reporting standard, pages 22 and 23.

142. Seren Group has a number of subsidiaries, joint arrangements and associates who are active in the production and marketing of chemicals. Its group structure and investments are as follows:

(a) A wholly owned subsidiary, Seren UK. As Seren is the parent of Seren UK for financial reporting purposes, it also controls its operational policies.

(b) A subsidiary called Seren US, which has 17% held by outside shareholders. Seren holds 83% of the shares.

(c) Seren US has a 75% stake in Pulsar, its subsidiary for financial reporting purposes. Ultimately, its operational policies are determined by Seren (Seren has operational control).

(d) Galactica, a 50-50 joint arrangement between Seren US and Estrella classified as a joint venture under IFRS 11 Joint Arrangements. Seren's share of Galactica's emissions are regarded as significant for the purposes of the GHG protocol. (Seren does not have operational control).

(e) Seren holds a 43% stake in Sol, which it calls a joint venture with Alexa. However, Sol is classified as a subsidiary of Seren for financial reporting purposes.

(f) Seren has joint control of Comet (33.3% stake) with two other parties. It is classified as a joint operation under IFRS 11. One of the other joint operators has operational control. Seren's share of emissions are regarded as significant. (Seren does not have operational control).

(g) Seren has a 60% stake in Oril but share joint control with its partner. Oril is classified as a joint operation under IFRS 11, and Seren is an operator of Oril. (Seren has operational control).

(h) Seren also has joint control of Cosmos with three other parties. Cosmos is classified as a joint venture under IFRS 11, with Seren sharing the net assets of Cosmos. The emissions are regarded as significant. (Seren does not have operational control).

(i) Seren has joint control of Atom with another party. Atom is classified as a joint venture under IFRS 11, with Seren sharing the net assets of Atom. In this case, Seren has operational control over Atom. (Seren has operational control).

(j) Nebu, an associate for financial reporting (IAS 28 *Investments in Associates and Joint Ventures*) where Seren has operational control. Seren holds 29% stake. (Seren has operational control).

Stand: 30.04.2026

(k) Seren holds 36% of Nova's shares and has classified it as an associate for financial reporting purposes. Nova has control over its own operations. (Seren does not have operational control).

(l) Seren holds 1% of Lumen's shares. Seren's share of emissions are regarded as insignificant (Seren does not have operational control).

(m) Seren is the operator of Company X's subsidiary, Asteri, in which Seren also holds 2.4%. (Seren has operational control.)

(n) Finally, Seren operates the Stea site owned by Company X. (Seren has operational control.)

143. The figure below depicts Seren Group, whereas the table following it sets out the reporting under ESRS and the GHG Protocol as well as how these entities impact Seren's profit before taxation.

Stand: 30.04.2026

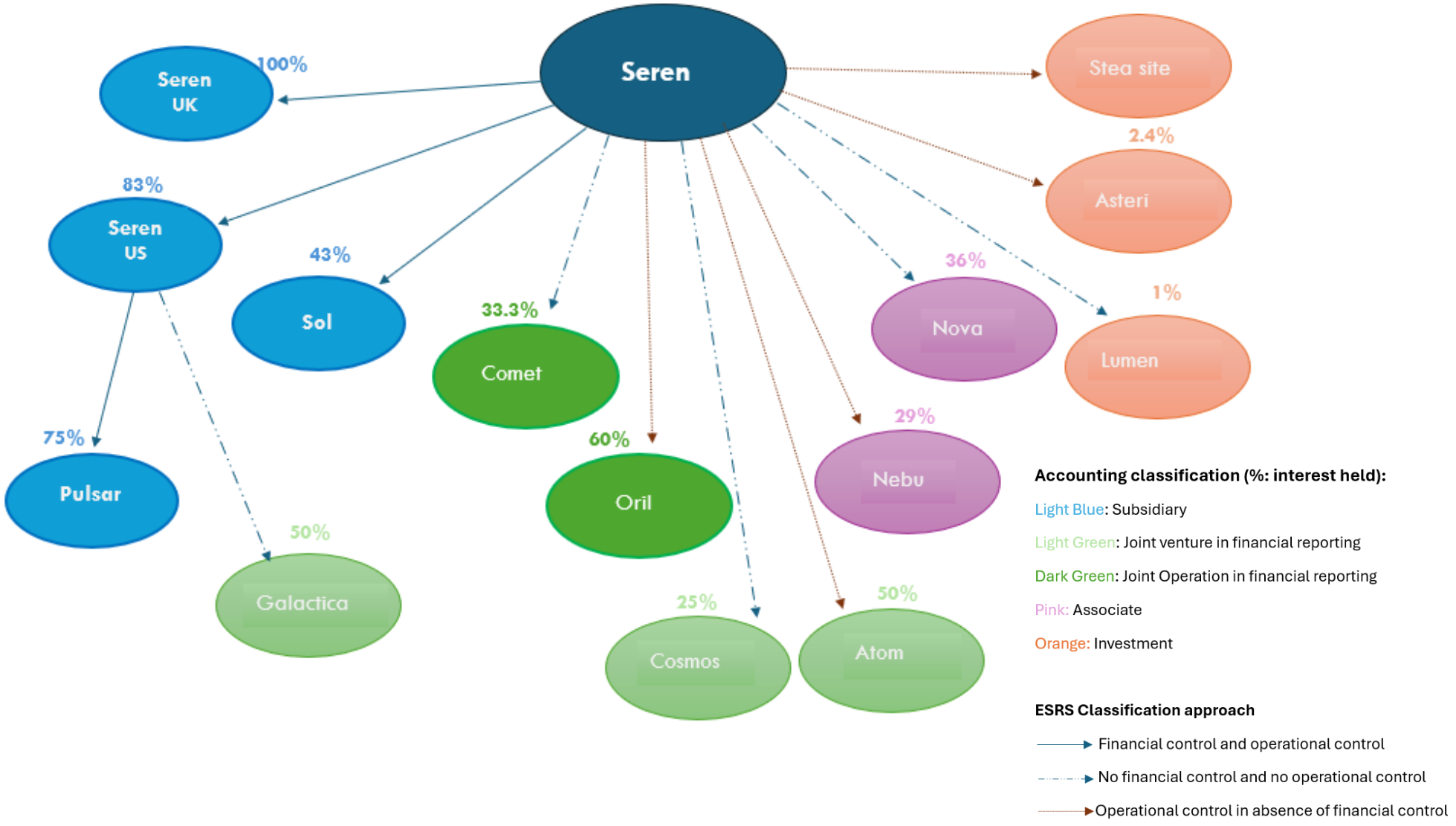

Stand: 30.04.2026

144. The GHG emissions reporting under the GHG Protocol and ESRS would be as follows.

						GHG Protocol emission reporting[6]				
	Entity	**Interest held**	**Control of operational policies**	**Other details**	**Operating profit under IFRS (financial statements)**	**Equity share approach**	**Financial control**	**Operational control**	**ESRS**	**Comment**
a	Seren UK	100%	Seren	Wholly owned subsidiary	100% included	100%	100%	100%	100%	Scope 1 or 2 (E1 par. 50(a))
b	Seren US	83%	Seren	Subsidiary	100% included	83%	100%	100%	100%	
c	Pulsar	75%	Seren	Subsidiary of Seren US	100% included	62.25%[1]	100%	100%	100%	
d	Galactica	50%	Estrella	JV of Seren US with Estrella	50% included as income from JV	41.5%[2]	0	0	50%[3, 9]	Scope 3 Investment
e	Sol	43%	Seren	Subsidiary	100% included	43%	100%	100%	100%	Scope 1 or 2 (E1 par. 50 (a))
f	Comet	33.3%	Rain	Joint operation under joint control	Share of revenue/expenses from its assets/liabilities	33.3%	0	0	33.3%[4]	
g	Oril	60%	Seren	Joint operation under joint control	Share of revenue/expenses from its assets/liabilities	60%	0	100%	100%	Scope 1 or 2[5]
h	Cosmos	25%	Other	Joint venture under joint control	25% as income from JV	25%	0	0	25%[9]	Scope 3 Investment
i	Atom	50%	Seren	Joint venture under joint control	50% as income from JV	50%	0	100%	100%	Scope 1 or 2 (E1 par 50 b)
i	Nebu	29%	Seren	Associate, Seren's OC	29% as income from associate	29%	0	100%	100%	Scope 1 or 2 (E1 par 50 b)
k	Nova	36%	Nova	Associate under IAS 28	36% as income from associate	36%	0	0	36%[9]	Scope 3 Investment
l	Lumen	1%	Quasar	Subsidiary of X	Dividends and fair value changes	0	0	0	0%[7]	
m	Asteri	2.4%	Seren	Subsidiary of X, Seren is operator (i.e. OC)	Revenues from activities as operator and dividends etc.	0[8]	0	100%	100%	Scope 1 or 2 (E1 par 50 b)
n	Stea site	-	Seren	Site where Seren has operational control	Revenues from activities as operator	0	0	100%	100%	

Stand: 30.04.2026

Legend:
1: 83% x 75.
2: 83% x 50.
3: Without transactions between Galactica and Seren, reported as Scope 3 category 15: 100% (reflecting control over Seren US) x 50.
4: Seren will reflect the emissions from its own assets and operations used in the joint operation.
5: Seren will reflect 60% of Oril's emissions as own operations under paragraph 50(a) and 40% under paragraph 50(b) (operational control).
6: Grey cells come from GHG Protocol or are derived from it. For other colours, please refer to paragraph 146 below.
7: Regarded as not significant.
8: Accounted for as Scope 3 (Investment) proportionate to the stake in the company (2.4%).
9: Share of equity of Scope 1 and 2 of the GHG emissions of the investee.

145. On the previous page under 'Comment', where the cells are white, this reflects Scope 1 and Scope 2 emissions as per paragraph 50(a) of ESRS E1. Where the cells are yellow, these are Scope 1 and Scope 2 emissions as per paragraph 50(b) of ESRS E1, i.e., those items not under financial control but under operational control. Lastly, the green cells reflect Scope 3 emissions.

146. On the previous page under 'Comment', where the cells are white, this reflects Scope 1 and Scope 2 emissions as per paragraph 50(a) of ESRS E1. Where the cells are yellow, these are Scope 1 and Scope 2 emissions as per paragraph 50(b) of ESRS E1, i.e., those items not under financial control but under operational control. Lastly, the green cells reflect Scope 3 emissions.

147. With the yellow cells, the emissions will be reported by the owner under paragraph 50(a) of ESRS E1 as well as by the operator or person with operational control under paragraph 50(b) of ESRS E1. Preparers may provide additional context about these emissions, especially in the context of policies, actions and targets.

Stand: 30.04.2026

FAQ 7: Numerical example of GHG emissions under ESRS E1 reporting

148. Company A is a global fashion company.

149. Company B is a producer of fabrics and has a GHG emissions total of 100,000 metric tons (scope 1,2 and 3). How should GHG emissions be accounted for in Company A's consolidated sustainability statement in each of the following circumstances?

    (a) A has operational control over B, and for financial reporting purposes Company B is a subsidiary of Company A. Scope 1 and Scope 2 emissions of B amount to 90,000 metric tons[7];

    (b) A does has no investment in B and does not exercise operational control over B. Company B is a supplier of fabrics, and 80% of the fabrics produced by Company B are supplied to Company A. Therefore, A and B have sales/transactions with each other. It is assumed that category 1 (emissions from purchased goods and services) is significant for company A;

    (c) Company A holds a 30% ownership share in Company B, and for financial reporting purposes, is an associate of Company A. Company A does not have operational control or transactions with B (i.e., only the investment in equity). The Scope 1 and Scope 2 emissions amount to 90,000 metric tons, and it is assumed scope 3 emissions category 15 (emissions from investments) is significant for company A.

150. Company A would report the following in its consolidated sustainability statement with respect to Company B in each of the above scenarios. Note that the scenarios are independent from each other.

Scenario	GHG emissions under ESRS E1	Scope/Category	ESRS reference
a) Operational control	90, 000 metric tons	Scope 1 or Scope 2	ESRS E1 par. 50(a)
	10, 000 metric tons	Scope 3 per category reflecting Company B operations	ESRS E1
b) Transactions (VC)	80,000 metric tons	Scope 3 Category 1: emissions from purchased goods	ESRS 1 par. 67, E1 par. 51
c) Only investments	27,000 metric tons	Scope 3 Category 15: emissions from investments	ESRS E1 par. 51

151. Please note that under any of the other environmental standards (e.g. E2 Pollution), ESRS do not describe how to report under the third scenario.

[7] The outcome would be the same even if Company A did not have operational control over Company B, as in ESRS E1 the emissions of the subsidiaries are included irrespective of having operational control over them.

Stand: 30.04.2026

FAQ 8: How should the impacts resulting from business relationships be assessed and quantified?

152. As set out in IG 1 FAQ 10 *Should the assessment of IROs rely on quantitative information?* where qualitative analysis is sufficient for the undertaking to reasonably conclude that a matter is 'not material', adding quantitative information to the analysis would not bring much value to the materiality assessment, where the undertaking has this data due to its sustainability and management practices as well as its engagement with suppliers.

153. The materiality assessment regarding the upstream value chain may be validly conducted by large undertakings without direct information from specific suppliers. Undertakings reporting under the sector-agnostic standards may typically conduct the assessment using average regional or sector data to characterise the areas of potential impacts and risks associated with their value chain.

154. As mentioned above, the materiality assessment process evolves over time, and the undertaking may be redefining the balance between qualitative and quantitative information. Please refer to IG 1 Chapter 3.6 *Deep dive into impact materiality – Setting thresholds*.

155. For the materiality assessment and for the inclusion of VC data required by metrics (such as for Scope 3 GHG emissions and other entity-specific disclosures when appropriate), the undertaking may either obtain information directly from actors in its VC, use estimates or proxies, or combine both approaches.

156. Obtaining information directly is the most appropriate approach in certain cases, for instance, for major tier 1 suppliers (the direct and substantial contractual relationship is a good basis for organising appropriate flows of data) or for customers of products and services, in particular when they are end users (the undertaking knows the parameters of its products and services). When this is the case, the undertaking may need to ask its suppliers and other relationships for information enabling the quantification of the impacts. The undertaking may use questionnaires, surveys and audits to obtain the information. Its buying power and overall contractual influence may help in this regard.

157. It should be noted that the more severe the impact, the stronger the incentive to omit such sensitive information, and this could impact the reliability of the information provided by such supplier. This may be particularly relevant for incidents of child or forced labour in the VC.

158. Apart from this issue, the reliability of information directly obtained from the VC may improve over time since VC actors may not be able to quantify their impacts yet but may be in the position to do so in the future, given the evolution of sustainability reporting. Therefore, supporting such actors to set up effective systems may be important. It may also be advisable to engage with them and, where relevant, to also encourage them to do the same with their value chains.

159. Generally, the effort placed on actors in the VC should be proportionate and, as mentioned above, undertakings do not have to report on each and all value chain actors.

160. As set out in ESRS 1 paragraph 69 and further explained under FAQ 9 *How can estimates about the VC be developed?* the undertaking shall estimate the impact when it cannot collect the necessary data with the required reliability after reasonable effort

when necessary. Estimates and proxies may be used in combination with information obtained directly as well as when quantification is required. Using estimates, like in financial reporting, is acceptable if organised under a process designed to comply with the qualitative characteristics of information expected from sustainability information. Estimates and proxies may currently be the only available solution to quantify impacts in certain cases due to the unreasonable efforts required to collect data. Examples include tier 2 or tier N suppliers; tier 1 suppliers when they are excessively high in number; and customers when they are not end users (e.g., when the undertaking delivers products or services that are further transformed before contributing to the delivery of products and services to the end users).

161. An example where obtaining primary data may not be possible and estimates may be used is a beverage company that advises its drinks to be served cold, i.e., by using refrigeration capacity, and it has determined energy use as a material matter. This undertaking would find it impossible to precisely measure its impact with each and every customer. However, from its materiality assessment, it assesses that electricity use is a significant part of its impact in the downstream VC. In this case, estimating its impact would involve considering variables such as volumes sold, the average time in which the inventory will be cooled before consumption and an estimate of the average electricity used to cool its products on a unit basis. This may need to also consider the location and related prices. Depending on its assessment of the materiality of electricity use, the undertaking may want to provide a sensitivity analysis of its electricity use depending on reasonably possible changes in the important variables in its calculations. Proxies are often available at sector or product level. In all cases, the undertaking shall clearly explain the basis for its estimates and the proxies used as well as any factor affecting their consistency over time.

162. ESRS 2 paragraph 10 requires the undertaking to disclose the metrics that include VC data estimated using indirect sources, including the basis for preparation, the resulting level of accuracy and the planned actions to improve accuracy in the future.

FAQ 9: What is ‘reasonable effort’ to collect VC data?

163. When inclusion of VC information is necessary under ESRS 1 paragraph 63 or on an entity-specific basis, a reporting entity collects information about its upstream and downstream VC only to the extent that this is compatible with a reasonable effort (ESRS 1 paragraph 69) for use in its sustainability statement. In all other circumstances, it shall estimate the missing information based on ‘all reasonable and supportable information that is available to the undertaking at the reporting date without undue cost or effort’ (ESRS 1 paragraph AR 17). This includes estimates, sector-average data and other proxies. For example, an undertaking could use country and/or sector-statistic-based risk assessment data. If more details are known, such as the specific location of farming and manufacturing processes, more specific data may be made available. Also refer to paragraph 160 on the need to comply with the quality of characteristics requirement.

164. The undertaking should determine the best available way to prepare meaningful VC information and dedicate proportionate resources once the degree of difficulty has been properly assessed.

165. As explained above, the undertaking should report on material IROs in its own operations and in its upstream and downstream VC. In this context, putting the appropriate processes in place is a matter of management decision, internal organisation and allocation of resources. ‘Reasonable effort’ and ‘undue cost or effort’

Stand: 30.04.2026

relate to the processes put in place by the undertaking to collect VC information and the amount of resources dedicated to these processes. 'Reasonable effort' cannot be an excuse for not disclosing. 'Reasonable effort' and 'undue cost and effort' depend on facts and circumstances specific to the undertaking. On the basis of FAQ 7 above, using free and publicly available information may in some cases be considered a reasonable effort. In determining whether an action is beyond 'reasonable effort' and/or beyond 'undue cost and effort', the undertaking shall balance the reporting burden of obtaining direct data and the potential lower quality of the information resulting from not undertaking that action. The estimation procedures adopted by the undertaking when direct data are not used are subject to ESRS 2 paragraph 10.

166. For VC data, a good starting point is a deep understanding of what, where and how inputs for its products and/or services are sourced upstream and/or what, where and how its products and services are brought to market downstream.

167. ESRS 1 paragraph 68 indicates that the undertaking's ability to obtain VC information may vary depending on factors such as its contractual arrangements, the level of control it may exercise beyond the consolidation perimeter and its buying power. Therefore, there are cases where obtaining the information may be more challenging. In such cases, the undertaking may use other sources of information. For example, an undertaking may have a major exposure to forced labour because it is getting significant volumes of agricultural commodities and products from jurisdictions where forced labour in agriculture has been documented by the ILO (the International Labour Organisation) and the FAO (the Food and Agriculture Organization of the UN). For the materiality assessment, it is not necessary for the undertaking to change practices and estimate the number of cases of child or forced labour in its value chain. What is important is that it has enough information to conclude that the impacts are severe (based on scale, severity and irremediability).

168. Similarly, undertakings calculating their full environmental footprint may use estimates not only because it would be unreasonable to get primary data but also because such data would not be reliable.

169. In the context of materiality assessment, the focus on the VC and VC information should be where the undertaking is expected to have a severe negative impact (on people and the environment). This means that general impact assessments could be useful for the initial work on collecting VC information. Examples include general information about the undertaking's region or sectors of sourcing. For example, where an undertaking is sourcing its products mostly indirectly from Country A and Country B, it may look at available general information about the minimum wage in those countries when considering its social impacts. In Country A, the minimum wage is generally 100% to 120% of the living wage, but in Country B the minimum wage is less than 80% of the living wage. Therefore, the exposure to significant impacts is more likely in Country B, all else being equal.

170. For its own governance as well as for purposes of an audit trail for its assurance provider, it would be good for the undertaking to document its efforts, the outcomes of these and how the information has been incorporated in its reporting process. (Refer also to IG 1 FAQ 12 *Should the materiality assessment be documented/evidenced?*)

FAQ 10: How can estimates about the VC be developed?

171. As discussed in paragraph 28 above, primary VC information is not required for all disclosures in the sustainability statement. Where the undertaking determines that VC

Stand: 30.04.2026

information is required and primary data (i.e., directly collected from the actor in the VC) is not available after making reasonable efforts, estimated data can be used.

172. In estimating the missing information, ESRS require using internal and external information. Such estimates can be used either for assessing material IROs or for disclosing metrics in the VC, as outlined in ESRS 1 Chapter 5.2. When assessing material IROs in the VC, a combination of primary data (i.e., directly collected from the actor in the VC) and estimated data (using secondary data as input) can be employed.

173. Secondary data include data from indirect sources, sector-average data, sample analyses, market and peer groups data, other proxies and spend-based data.

Examples of external data sources

- Academic institutions such as the Environmental Performance Index
- Government bodies such as the European Social Progress Index of the European Commission and the US Department of State's Social Progress Index
- ILO social protection by country
- Non-profit organisations such as the World Justice Project and other NGOs

174. The adjacent text box lists some sources of such data. Some of these require a fee and are provided as examples, but ESRS do not require the use of fee-based external sources. These are examples of external sources that help address environmental, social and human rights as well as corruption matters.

175. It is difficult to collect VC information necessary to produce the relevant disclosure about impacts caused by indirect business relationships where the undertaking does not have a direct contractual relationship and enjoys less leverage. If the undertaking cannot collect the necessary data after making reasonable efforts to do so, the undertaking may then need to rely on data from indirect sources, like sector-average data, sample analyses, market and peer groups data, other proxies, etc. For example, for VC workers extracting commodities used as components of the undertaking's products, the undertaking may be able to arrange site audits. However, if those actions to obtain primary data and information are not possible after reasonable effort, the undertaking may rely on sector or country data estimating those impacts (e.g., negative impacts on safety, health; risk of child labour; etc.) in the location of the mining activities.

176. Disclosing quantitative measures of indirect impacts does not produce relevant information about the undertaking's impacts in all circumstances. Consider a manufacturer of bike parts who uses steel in its products and therefore has an issue with pollution generated by its steel production. It is theoretically possible to estimate the volume of pollution/quantify the environmental footprint, as some have done. However, this may not be necessary and would not be conducive to relevant information, as it would fail to disclose on the undertaking's contribution to mitigating the pollution that derives from its products. The undertaking could instead measure its performance in terms of ESRS E5 metrics on circular economy.

177. When a reporting entity does not have data received directly from VC actors after making reasonable efforts, it shall estimate the information to be reported using sector data or similar data as a starting point (ESRS 1 paragraph 69). Examples include Scope 3 emissions or living wage data on facilities in very high-risk countries, including beyond the first tier of business relationships.

178. As set out in AR 73 of ESRS S1 *Own workforce*, the WageIndicator is indicated as a potential source (along with others) for calculating adequate wage benchmarks outside the EEA as the last option in the hierarchy. The WageIndicator provides

Stand: 30.04.2026

information about minimum and living wages for more than 200 countries, which could be an example of applicable benchmarks as referred to under ESRS S1-10 *Adequate wages*. Undertakings can use this information to explain prioritisation of actions and targets in specific countries or regions for both own workforce and workers in the VC. The information from such sources could become part of the undertaking's explanation under ESRS 2 SBM-3 on how it identified and assessed material IROs. The exact living wages may differ in certain facilities and are dependent on the composition of the worker's family; however, these sources can be useful in the context of the materiality assessment. Once wage has been identified as a material risk, more accurate data may be needed to set targets and to report on progress.

179. Where deemed relevant, undertakings need to consider that setting up a reliable data collection system which includes VC partners takes time. They may consider processes and controls to collect the data and report the information. The quantity and quality of VC information is likely to improve over time, but until then sector data or similar sources can be a good starting point. As mentioned in paragraph 28 above, information about each and every actor in the VC is not required.

180. The use of appropriate estimates or proxies is critical for the quality of reported information. The origin of the data may influence the quality of the information provided in the sustainability statement. Therefore, transparent disclosure and explanation of the use of estimates are essential.

181. ESRS 2 BP-2 paragraph 10 requires preparers to:

    (a) identify the metrics for which estimates are used;

    (b) describe the basis for preparation;

    (c) describe the resulting level of accuracy; and,

    (d) where applicable, describe planned actions to improve accuracy in the future.

Stand: 30.04.2026

FAQ 11: Is a case of bribery not involving an employee relevant for the reporting entity?

182. Consider a case where Q, an employee at a customer (XYZ) of the reporting undertaking (ABC), was found to have been bribed by S, an employee at one of XYZ's suppliers. In this case, ABC would not have to disclose this under the metrics of ESRS G1-4 as an employee of the reporting undertaking is not involved in the case, as explained in ESRS G1 paragraph 26. However, ABC would consider this information when it considers the risks around corruption and bribery in the sector/geographical area going forward.

4. VC coverage map

183. The table below maps the disclosure requirements in the sector-agnostic ESRS and that cover the VC.

184. The VC coverage map of Set 1 shown below does not include disclosures that fall under entity-specific disclosures mandated under ESRS 1 paragraph 11. It is the responsibility of the undertaking to determine whether entity-specific VC information is required to offer users an understanding of the undertaking's material IRO's and/or

to meet the qualitative characteristics of information per Appendix B of ESRS 1 (paragraph 65 of ESRS 1)

VC coverage map of ESRS Set 1

Level of VC coverage	Disclosure Requirements with this level of VC coverage				
1. The undertaking shall **assess** its **material IROs** across its VC.				IRO-1	
2.The undertaking shall **describe its VC**.				SBM-1▫	
3.The undertaking shall **describe its material IROs** and report **where in the VC** they arise					SBM-3▫
4.The undertaking shall reflect whether and how **policies, actions or targets** (PAT) cover VC.	BP-1/2▫, SBM-2, GOV-4/5	E1-2 to E1-4 E2-1 to E2-3, E3-1 to E3-3,	E4-1 to E4-4, E5-1 to E5-3, S1-1 to S1-5	S2-1 to S2-5 S3-1 to S3-5 S4-1 to S4-5	G1-1, G1-2, G1-3
5. The standard covers PAT for IROs that are **linked to people in the VC**. The undertaking shall disclose whether and how PAT cover VC.				S2 S3[8]	S4
6.The disclosure only reflects **own operations**, as no coverage of VC is required.	GOV-1/3, IRO-2, E1-5	E1-8 -E1-9, E2-4▫, E2-6,	E3-4/5 E4-5/6 E5-4 par. 31	E5-6 S1-1 to S1-17[9]	G1-4 to G1-6
7.Disclosure of **procured materials**.				E2-5▫	E5-5▫
8.There are specific **quantitative** datapoints in this DR that require VC coverage[10]				E1-6	E1-7
9.There are specific **qualitative** datapoints in this DR that require VC coverage[11].		E1-1 E4-1 par. 13	E4 IRO 1 par 17(a) E4-4 par. 32(c)		E5-4 par. 30
10.**SFDR indicators**[12] listed in ESRS 2 Appendix B.	VC to be covered to the extent contemplated in the relevant technical standards				
11.**Other EU law** (excluding SFDR) in ESRS 2 Appendix B.	VC covered when required by relevant regulation.				

185. The above table should be read with the following additional notes for those DRs marked with the following symbol: ▫

DR	Contents
BP-1	To what extent the sustainability statement covers the undertaking's upstream and downstream VC.
BP-2	When metrics include VC data estimated using indirect sources, such as sector-average data or other proxies, the undertaking shall: i. identify the metrics; ii. describe the basis for preparation, per E4-1 paragraph 13; iii. describe the resulting level of accuracy; and,

[8] The standard ESRS S3 *Affected communities* covers a group of people who may also be part of the undertaking's upstream and downstream VC when they also have business relationships with the undertaking.
[9] Some consider DR S1-7 as requiring information about the VC; however, these employees are part of own workforce and therefore own operations.
[10] Coverage of VC information does not necessarily mean collection of data from actors in the value chain. See paragraphs 156 to 160 above.
[11] Coverage of VC information does not necessarily mean collection of data from actors in the value chain. See paragraphs 156152 to 160 above.
[12] The SFDR regulation has been open for consultation, and changes may follow.

Stand: 30.04.2026

DR	Contents
	iv. where applicable, describe the planned actions to improve the accuracy in the future.
SBM-1	Requires that value chain be covered but is not expected to trigger data requests for actors in the value chain – i.e., can be covered by internal or public information.
SBM-3	For each material IRO identified in the materiality assessment, the undertaking shall report whether the undertaking is involved with the negative or positive impacts through its activities or because of its business relationships.
E2-4	AR 20 refers to procurement of microplastics.
E2-5	Relates to the products/materials and/or substances procured which ends up in products/manufacturing.
E5-5	Includes supplied material but does not expand to suppliers and waste treatment; it may sometimes require information from supplier who treats waste

186. Per paragraph 72, for material IROs where the undertaking has policies, actions and targets in place covering the VC, it should disclose this (ESRS 2 paragraphs 64(b), 67(b) and 70(b)). If not, either because the undertaking does not have such PAT or because these do not cover the VC, the undertaking will comply by indicating this.

187. The names of the disclosure requirements are provided in Appendix A.

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Names of disclosure requirements

188. The list of names of the disclosure requirements below is to help in the use of the VC coverage map.

ESRS 2 – General disclosures
DR 2-BP-1 – General basis for preparation of the sustainability statement
DR 2-BP-2 – Disclosures in relation to specific circumstances
DR 2-GOV-1 – The role of the administrative, management and supervisory bodies
DR 2-GOV-2 – Information provided to and sustainability matters addressed by the undertaking's administrative, management and supervisory bodies
DR 2-GOV-3 – Integration of sustainability-related performance in incentive schemes
DR 2-GOV-4 – Statement on due diligence
DR 2-GOV-5 – Risk management and internal controls over sustainability reporting
DR 2-SBM-1 – Strategy, business model and value chain
DR 2-SBM-2 – Interests and views of stakeholders
DR 2-SBM-3 – Material IROs and their interaction with strategy and business model
DR 2-IRO-1 – Description of the processes to identify and assess material IROs
DR 2-IRO-2 – Disclosure Requirements in ESRS covered by the undertaking's sustainability statement
Policies MDR-P – Policies adopted to manage material sustainability matters
Actions MDR-A – Actions and resources in relation to material sustainability matters
Metrics MDR-M – Metrics in relation to sustainability matters
Targets MDR-T – Tracking effectiveness of policies and actions through targets

ESRS E1- Climate change
DR E1-1 – Transition plan for climate change mitigation
DR E1-2 – Policies related to change mitigation and adaptation
DR E1-3 – Actions and resources in relation to climate change policies
DR E1-4 – Targets related to climate change mitigation and adaptation
DR E1-5 – Energy consumption and mix
DR E1-6 – Gross Scopes 1, 2, 3 and Total GHG emissions
DR E1-7 – GHG removals and GHG mitigation projects financed through carbon credits
DR E1-8 – Internal carbon pricing
DR E1-9 – Anticipated financial effects from material physical and transition risks and potential climate-related opportunities

ESRS E2 - Pollution
DR E2-1 – Policies related to pollution
DR E2-2 – Actions and resources related to pollution
DR E2-3 – Targets related to pollution
DR E2-4 – Pollution of air, water and soil
DR E2-5 – Substances of concern and substances of very high concern
DR E2-6 – Anticipated financial effects from pollution-related IROs

ESRS E3 - Water and marine resources
DR E3-1 – Policies related to water and marine resources
DR E3-2 – Actions and resources related to water and marine resources
DR E3-3 – Targets related to water and marine resources
DR E3-4 – Water consumption
DR E3-5 – Anticipated financial effects from water and marine resources-related IROs

ESRS E4 - Biodiversity and ecosystems
DR E4-1 –Transition plan and consideration of biodiversity and ecosystems in strategy and business model
DR E4-2 – Policies related to biodiversity and ecosystems
DR E4-3 – Actions and resources related to biodiversity and ecosystems
DR E4-4 – Targets related to biodiversity and ecosystems
DR E4-5 – Impact metrics related to biodiversity and ecosystems change
DR E4-6 – Anticipated financial effects from biodiversity and ecosystem-related IROs

Stand: 30.04.2026

ESRS E5 - Resource use and circular economy
DR E5-1 – Policies related to resource use and circular economy
DR E5-2 – Actions and resources related to resource use and circular economy
DR E5-3 – Targets related to resource use and circular economy
DR E5-4 – Resource inflows
DR E5-5 – Resource outflows
DR E5-6 – Anticipated financial effects from material resource use and circular economy-related IROs

ESRS S1 - Own workforce
DR S1-1 – Policies related to own workforce
DR S1-2 – Processes for engaging with own workforce and workers' representatives about impacts
DR S1-3 – Processes to remediate negative impacts and channels for own workforce to raise concerns
DR S1-4 – Taking action on material impacts on own workforce, approaches to mitigating material risks and pursuing material opportunities related to own workforce, and the effectiveness of those actions
DR S1-5 – Targets related to managing material negative impacts, advancing positive impacts and managing material risks and opportunities
DR S1-6 – Characteristics of the undertaking's employees
DR S1-7 – Characteristics of non-employee workers in the undertaking's own workforce
DR S1-8 – Collective bargaining coverage and social dialogue
DR S1-9 – Diversity metrics
DR S1-10 – Adequate wages
DR S1-11 – Social protection
DR S1-12 – Persons with disabilities
DR S1-13 – Training and skills development metrics
DR S1-14 – Health and safety metrics
DR S1-15 – Work-life balance metrics
DR S1-16 – Compensation metrics (pay gap and total compensation)
DR S1-17 – Incidents, complaints and severe human rights impacts

ESRS S2 - Workers in the value chain
DR S2-1 – Policies related to value chain workers
DR S2-2 – Processes for engaging with value chain workers about impacts
DR S2-3 – Processes to remediate negative impacts and channels for value chain workers to raise concerns
DR S2-4 – Taking action on material impacts on value chain workers, approaches to managing material risks and pursuing material opportunities related to value chain workers, and the effectiveness of those actions
DR S2-5 – Targets related to managing material negative impacts, advancing positive impacts and managing material risks and opportunities

ESRS S3 - Affected communities
DR S3-1 – Policies related to affected communities
DR S3-2 – Processes for engaging with affected communities about impacts
DR S3-3 – Processes to remediate negative impacts and channels for affected communities to raise concerns
DR S3-4 – Taking action on material impacts on affected communities, approaches to managing material risks and pursuing material opportunities related to affected communities, and the effectiveness of those actions
DR S3-5 – Targets related to managing material negative impacts, advancing positive impacts and managing material risks and opportunities

ESRS S4 - Consumers and end users
DR S4-1 – Policies related to consumers and end users
DR S4-2 – Processes for engaging with consumers and end users about impacts
DR S4-3 – Processes to remediate negative impacts and channels for consumers and end users to raise concerns
DR S4-4 – Taking action on material impacts on consumers and end users, approaches to managing material risks and pursuing material opportunities related to consumers and end users, and the effectiveness of those actions
DR S4-5 – Targets related to managing material negative impacts, advancing positive impacts and managing material risks and opportunities

Stand: 30.04.2026

ESRS G1 - Business conduct
DR G1-1 – Business conduct policies and corporate culture
DR G1-2 – Management of relationships with suppliers
DR G1-3 – Procedures to address corruption or bribery
DR G1-4 – Incidents of corruption or bribery
DR G1-5 – Political influence and lobbying activities
DR G1-6 – Payment practices

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

Liste der ESRS-Datenpunkte im Excel-Format
(EFRAG IG 3) (Excel-Dokument)
in englischer Sprache verfügbar
– Kein Skriptbestandteil – nur über Link oder QR-Code abrufbar

link: Seite nicht gefunden

https://efrag.sharefile.com/public/share/web-s6e410fb208aa4685bf9c482ee405f48d

Stand: 30.04.2026

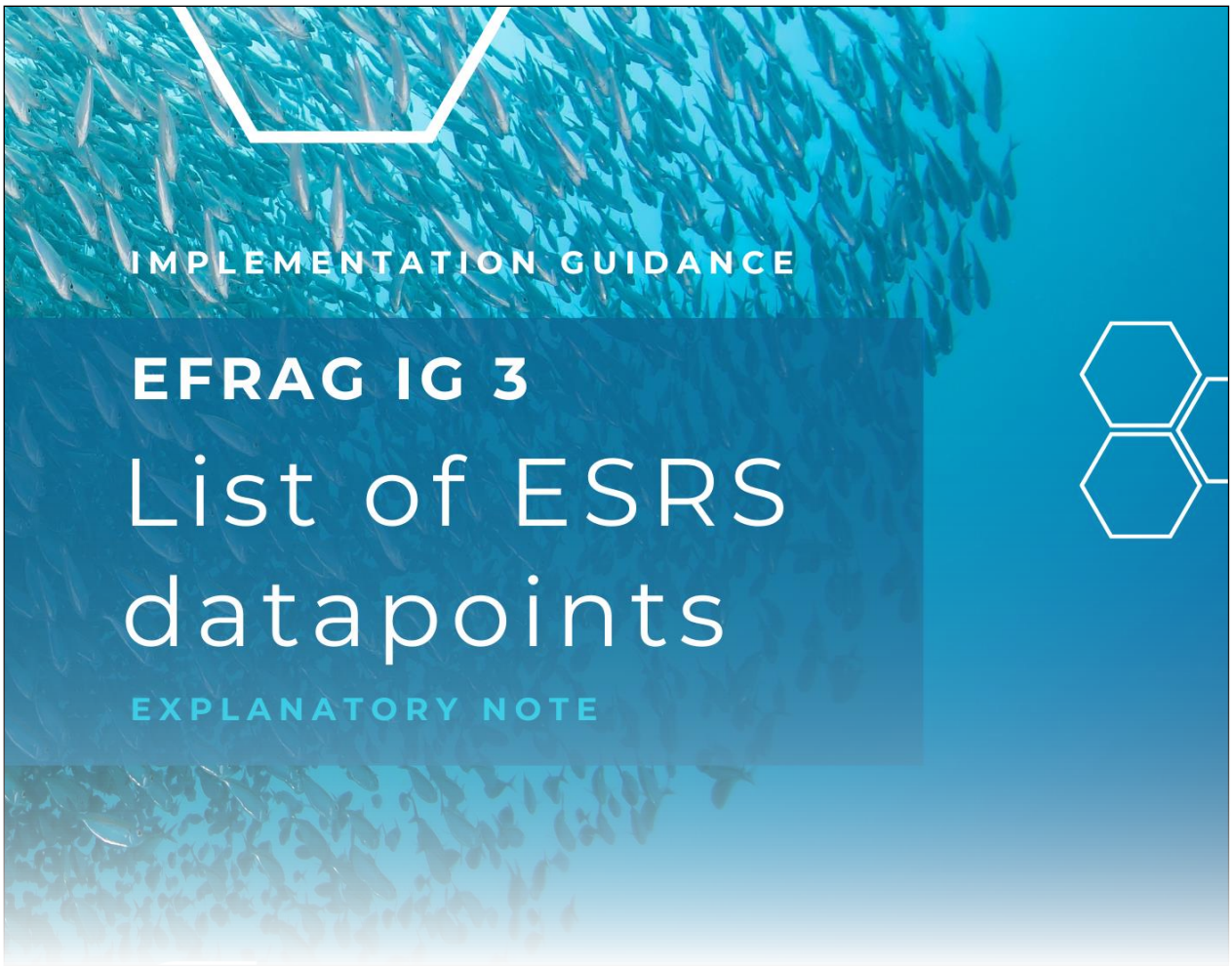

EFRAG IG 3 Erläuterungen zu der ESRS-Datenpunktliste
(13 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG%20IG%203%20List%20of%20ESRS%20Data%20Points%20-%20Explanatory%20Note.pdf

#RV1776

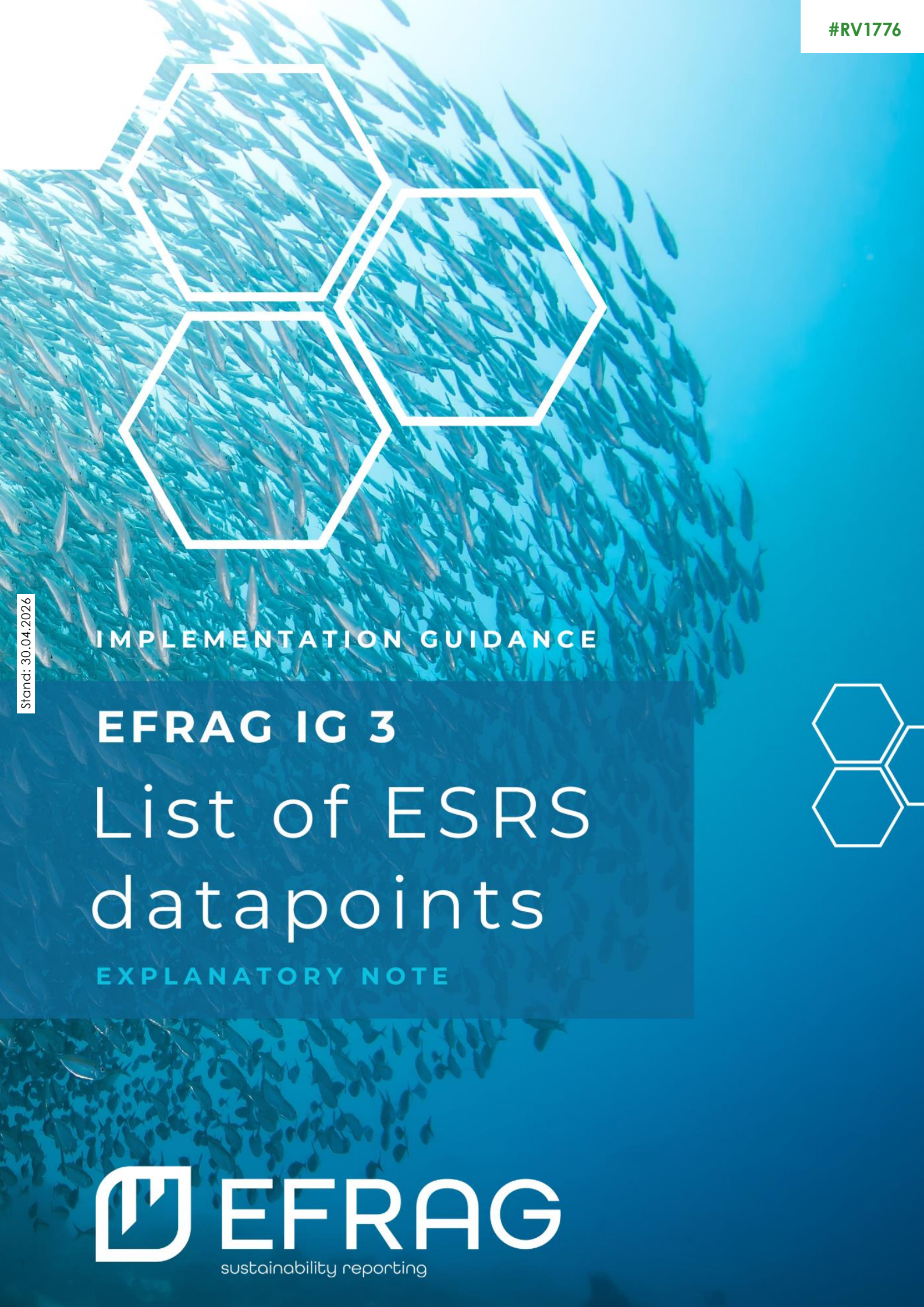

Stand: 30.04.2026

IMPLEMENTATION GUIDANCE

EFRAG IG 3

List of ESRS datapoints

EXPLANATORY NOTE

EFRAG

sustainability reporting

Disclaimer

This implementation guidance is non-authoritative and accompanies the European Sustainability Reporting Standards (ESRS), as stipulated in Articles 19a and 29a of Directive 2013/34/EU (the Accounting Directive), but does not form part of them. This means that if anything in this guidance appears to contradict any requirement or explanation in ESRS, ESRS take precedence. This implementation guidance is issued following EFRAG's due process for such non-authoritative documents and under the sole responsibility of EFRAG.

EFRAG assumes no responsibility or liability whatsoever for the content or any consequences or damages directly, indirectly or incidentally arising from following the advice or guidance contained in this document. Users of this document are advised to exercise their own judgment in applying ESRS. Information contained in this document should not be substituted for the services of an appropriately qualified professional.

This implementation guidance has been developed for use by large listed and unlisted companies that are subject to CSRD. It is therefore not intended for use by listed small and medium-sized enterprises which adopt future LSME standards and other (not listed) SMEs voluntarily reporting based on the future VSME standards.

This implementation guidance relates to the sector-agnostic ESRS as adopted by the European Commission on 31 July 2023, and published in the Official Journal on 22 December 2023. Sector-specific standards may add sector specifications to be followed by specific sectors.

About EFRAG

EFRAG's mission is to serve the European public interest in both financial and sustainability reporting by developing and promoting European views in the field of corporate reporting. EFRAG builds on and contributes to progress in corporate reporting. In its sustainability reporting activities, EFRAG provides technical advice to the European Commission in the form of draft European Sustainability Reporting Standards (ESRS) elaborated under a robust due process and supports the effective implementation of ESRS. EFRAG seeks input from all stakeholders and obtains evidence about specific European circumstances throughout the standard-setting process. Its legitimacy is built on excellence, transparency, governance, due process, public accountability and thought leadership. This enables EFRAG to speak convincingly, clearly, and consistently and to be recognised as the European voice in corporate reporting and a contributor to global progress in corporate reporting.

EFRAG is funded by the European Union through the Single Market Programme in which the EEA-EFTA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein) as well as Kosovo participate. Any views and opinions expressed here are, however, those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union, the European Commission or of countries that participate in the Single Market Programme. Neither the European Union, the European Commission nor the countries participating in the Single Market Programme can be held responsible for them.

Stand: 30.04.2026

Table of contents

1. Content and objective of this implementation guidance 4
2. Relationship between the list of datapoints and ESRS XBRL taxonomy 5
3. How to read the Excel workbook 6
4. Explanation of data types presented in column G (based on the XBRL Data Type Registry) 7

Appendix A: Differences between EFRAG IG 3 and the future digital ESRS XBRL taxonomy 9

Appendix B: Statistics on the number of datapoints 11

General overview 11

Datapoints by type 13

Datapoints subject to phasing-in provisions applicable to all undertakings 14

Datapoints subject to phasing-in provisions applicable to undertakings with less than 750 employees 15

Stand: 30.04.2026

1. Content and objective of this implementation guidance

1. EFRAG releases EFRAG IG 3: *List of ESRS datapoints* as part of its implementation supporting activities, which consist of issuing non-authoritative implementation guidance and other material to support the application of sector-agnostic ESRS 'Set 1' adopted by the European Commission via a delegated act on 31 July 2023 and published in the Official Journal of the European Union on 22 December 2023 ('ESRS').
2. EFRAG IG 3 presents in Excel format the complete list of all disclosure requirements in sector-agnostic standards. The Excel file covers all the standards except for ESRS 1 *General Requirements*, as it does not set disclosure requirements. EFRAG IG 3: *List of ESRS datapoints* is aimed at supporting undertakings in their preparation of the first sustainability statement according to the ESRS.
3. Appendix A in this document explains the differences between this list in Excel format and the ESRS Set 1 Draft XBRL Taxonomy.
4. Appendix B provides statistics on the datapoints: 161 datapoints are mandatory irrespective of the materiality assessment; a further 622 datapoints[1] are subject to the materiality assessment[2].
5. The first group of undertakings in the scope of the CSRD will prepare their sustainability statement under ESRS starting from 1 January 2024. Others will follow from 1 January 2025. For the undertakings that already report their ESG data, this list can be used as a basis to perform a data gap analysis. For them and for the other preparers, this list provides a structure to organise the data requirements in in order to comply with the ESRS.
6. EFRAG IG 3 lists the detailed requirements contained in each Disclosure Requirement and the related Application Requirements, with additional information (columns) useful to navigate and filter the content (i.e., the corresponding paragraph and subparagraphs of each item).
7. The list follows the structure of the detailed requirements in ESRS and as such reflects the architecture of the content corresponding to a given disclosure objective (or Disclosure Requirement – 'DR'): each separable datapoint is presented as a separate item in this list. The goal of the standard setter in drafting ESRS has been to promote comparability on sustainability data across undertakings. Qualitative disclosures within a DR that are conceptually separable, i.e., usable independently from the rest of the narrative text, have been presented separately as different items in the list.
8. A datapoint encompasses a clearly separable and specific piece of information required by the ESRS Disclosure Requirements (DRs), generally at the level of each paragraph, subparagraph and sub-subparagraph. Paragraphs mandating the disclosure of information that is also completely covered in more detail by subsequent subparagraphs are not included as datapoints[3].

[1] Excluding the number of datapoints in ESRS 2 related to the Minimum Disclosure Requirements on Policies, Actions and Targets, which are to be reported on top of the topical disclosures when the undertaking has adopted PAT related to a given material sustainability matter.

[2] In addition, ESRS contain 269 voluntary datapoints marked as 'may disclose'.

[3] The same applies to paragraphs whose only function is that of introducing subsequent ones, which are often identifiable in legal texts with the wording '… shall include the following: …'. Paragraphs providing methodological instructions for the disclosure of other datapoints, identifiable with the wording '… shall consider …' or '… shall take into account …', are also not considered as datapoints.

9. ESRS 1 paragraph 16 remarks that 'each Disclosure Requirement consists of one or more distinct datapoints' and that 'the term "datapoint" can also refer to a narrative sub-element of a Disclosure Requirement.'

10. Application Requirements (ARs) are considered as separate datapoints mainly when they require the disclosure of quantitative information. If they only give instructions for the disclosure of other datapoints, they are only provided as corresponding references.

11. This list covers the full universe of possible datapoints under sector-agnostic ESRS irrespective of the outcome of the materiality assessment to be performed by each undertaking to prepare its sustainability statement, considering EFRAG IG 1: *Materiality Assessment Implementation Guidance* and EFRAG IG 2: *Value Chain Implementation Guidance*. Furthermore, Appendix C of ESRS 1 as well as ESRS 2 *General requirements* BP-2 paragraph 17 define phase-ins for individual datapoints, disclosure requirements or standards based on the number of employees or specific financial years. These phase-ins are also illustrated in the list.

12. Finally, this list does not cover the preparation of entity-specific disclosures (see paragraph 11 of ESRS 1).

2. Relationship between the list of datapoints and ESRS XBRL taxonomy

13. EFRAG has received the mandate to develop a digital taxonomy reflecting the ESRS (and Article 8 disclosures, per the EU environmental Taxonomy Regulation 2020/85) in XBRL format. The digital ESRS XBRL Taxonomy is designed for undertakings to tag their sustainable statements in a structured, machine-readable format. This enables users of ESRS disclosures to analyse the information, avoiding manual and error-prone transformation from a PDF or printed document. The intention is for undertakings to digitally tag (or mark up) sustainability information within their current human-readable reporting format, reflecting the content of the relevant requirements in ESRS.

14. EFRAG launched the public consultation on 8 February 2024 on the ESRS Set 1 Draft XBRL taxonomy. The final ESRS XBRL Taxonomy will then be handed over to the EC and ESMA. The digital tagging will have to be performed in the European Single Electronic Format (ESEF) according to an adjusted Regulatory Technical Standard (RTS) that will be developed by ESMA on the basis of the technical advice on the ESRS Set 1 Draft XBRL Taxonomy that will be released by EFRAG in 2024.

15. This list does not represent the digital ESRS XBRL taxonomy and cannot be used as a basis for the preparation of the machine-readable sustainability reporting (see below). EFRAG IG 3 contains the line items only for tables as a whole, which will be used to further disaggregate datapoints. The structure of the data in EFRAG IG 3 and of the future ESRS XBRL Taxonomy may differ for technical reasons. In particular, the digital modelling of the datapoints requires technical implementation that is not suitable for use with a human-readable tool like the *List of ESRS datapoints* (e.g., avoiding multiple tagging, technical details and attributes for dimensions and tables – see Appendix A). However, beyond technical differences, the two deliverables are based on full consistency.

16. While the list does not represent the ESRS XBRL Taxonomy and cannot be used as a basis for the preparation of the machine-readable sustainability reporting, it may support the preparation of human-readable reports that will be easier to digitalise. In particular, it can be used to organise the reporting in a more structured way to assist the machine-readable format of the reporting, as required by the CSRD.

Stand: 30.04.2026

17. As such, EFRAG IG 3 may be considered an intermediate step on the way to delivering the ESRS XBRL Taxonomy. It may also be used as a useful tool to advance the preparation of the machine-readable sustainability statement. Separating the single disclosure items in the narrative text as illustrated in EFRAG IG 3 may help to streamline the future digital tagging and avoid overlapping and extensive use of so-called 'continuations'[4]. Therefore, EFRAG encourages preparers to use the list of detailed disclosure requirements to prepare the structure of the human-readable ESRS sustainability statements.

3. How to read the Excel workbook

18. The list has been prepared for the detailed requirements embedded in 11 out of 12 standards released in Set 1, which are provided in separate worksheets. ESRS 1 does not include any dedicated DR but only general requirements and therefore has not been included in this list. Nevertheless, some requirements deriving from ESRS 1 will be included in the ESRS Digital Taxonomy (i.e., comparative data). The Excel workbook contains a separate worksheet for each topical standard. It is important to note the corresponding disclaimer and the instructions provided on each worksheet.

19. The short description of each datapoint provided in column F is linked to the respective paragraph in the ESRS text via a hyperlink; by clicking on the name of the datapoint, a browser window will open up with the relevant paragraph highlighted in red.[5]

20. The Minimum Disclosure Requirements (MDRs) of ESRS 2 are presented only once[6], in a separate worksheet, as they have to be disclosed for each sustainability matter. Each topical standard referencing the MDR has a dedicated hyperlink. Hyperlinks allow to navigate from each topical standard to the corresponding MDR worksheet datapoints. If the undertaking does not provide disclosure on policies, targets or actions, it still needs to disclose the reasons for that, as indicated via hyperlinks to the MDR worksheet and the corresponding datapoints of ESRS 2 paragraphs 62 and 81.

21. The following table describes the content of each column provided in the Excel worksheets of EFRAG IG 3: *List of ESRS datapoints*.

    - Column A Unique identifier for each DP, with reference to the corresponding Disclosure Requirement (DR)
    - Column B Reference to the corresponding ESRS (i.e., ESRS 2, E1)
    - Column C Reference to the corresponding Disclosure Requirement (DR)
    - Column D Reference to the corresponding paragraph under each DR
    - Column E Reference to the related Application Requirement
    - Column F Short description of the detailed requirement and the corresponding disclosure (Name), including a hyperlink to the corresponding paragraph of column D in an online version of the ESRS text

[4] 'Continuations' are required when the narrative disclosure referring to an XBRL tag is disseminated in different sections of the Inline XBRL report.

[5] The online version of the ESRS provided through the hyperlinks is a reproduction of the version published in the Official Journal on 22 December 2023. It is made available for use only in conjunction with this implementation guidance.

[6] They are applicable whenever the undertaking discloses on policies, actions and targets in relation to a material sustainability matter following topical standards or on an entity-specific basis.

- Column G Data type classification (Narrative, Semi-Narrative and Numerical Elements)
- Column H Separate identification of the conditional and alternative datapoints ('if applicable', 'where relevant')
- Column I Separate identification of the voluntary datapoints ('may disclose'), additionally highlighted in orange
- Column J Reference to the data reported under Appendix B-ESRS 2 (SFDR, Benchmark and Pillar 3)
- Column K Indicates the years of phase-in for the respective datapoint according to Appendix C of ESRS 1 for undertakings with less than 750 employees
- Column L Indicates the years of phase-in for the respective datapoint according to Appendix C of ESRS 1

4. Explanation of data types presented in column G (based on the XBRL Data Type Registry)

22. Corresponding units per data type can be found in the XBRL Unit Type Registry:

- Table – dimensional table where dimensions are used as breakdowns or as disaggregation of the line items in the list.
- Narrative – used for narrative-formatted disclosures (textblocks) not restricted in any way in formatting, length or content (can contain images or tables; can span over one sentence, one paragraph, five pages or 100 pages; can be 'continued' in the human-readable report).
- MDR-A, MDR-P, MDR-M, MDR-T– references the corresponding datapoints from the ESRS 2 Minimum Disclosure Requirements on Actions, Policies, Metrics and Targets.
- Boolean – Yes or No disclosure (True or False, 1 or 0), subject to paragraph 23.
- Enumeration – Selection menu (multiple selection if appropriate), subject to paragraph 23.
- Integer – integral data type, only non-decimal positive numbers.
- Monetary – decimal number representing currency.
- Percent – percentage.
- Gyear – date (year only).
- Date – date (day, month, year).
- Mass – the mass item type represents the mass of an object that can be measured.
- Area – the area item type is used to indicate that an element represents an area (e.g., hectare).
- Decimal – numbers; might also include intensity rates, which require the disclosure of the corresponding numerator and denominator.
- Intensity – represents a ratio with a numerator and a denominator.

- Volume – the Volume item type is used to indicate that an element represents a volume and can be used to express the volume of any substance, be it solid, liquid or gas.
- Energy – the energy item type represents a unit of energy.

23. When referring to 'numerical' data types, all quantitative types are considered. The term 'semi-narrative' is used to describe data types that can be used to enrich narrative disclosures (textblocks), i.e., Booleans and enumeration.
24. Boolean datapoints relate to disclosures that are either True or False, e.g., 'The undertaking shall disclose … whether it has operations that affect threatened species' (ESRS E4.16 c).
25. Enumeration datapoints relate to disclosures that the undertaking can select from a pre-defined list, e.g., 'The undertaking shall explain for each material climate-related risk it has identified whether the entity considers the risk to be a *climate-related physical risk* or *climate-related transition risk*' (ESRS E1.18). In this case, the undertaking has to disclose one of the two provided options (climate-related physical risk or climate-related transition risk).
26. Datapoints are identified with the data type 'table' when the ESRS require a disaggregation or breakdown of datapoints into different categories. The presentation in an ESRS statement does not necessarily require it to be in tabular format unless a specific ESRS requires it.
27. When the ESRS require the inclusion of quantitative information within narrative disclosures (e.g., 'The undertaking shall … relate significant monetary amounts of CapEx and OpEx required to implement the actions taken or planned to relevant line items in the financial statements' – ESRS E1.29(c)(i)), the respective datapoint is identified with a mixed data type (in this case, narrative/monetary).

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Differences between EFRAG IG 3 and the future digital ESRS XBRL taxonomy

1. EFRAG IG 3: *List of ESRS datapoints* has been prepared by adopting the same methodology as the one used for the development of the draft ESRS Digital taxonomy (see the approved Methodology and Architecture paper – 26 April 2023) in order to ensure consistency. However, given its nature as a tool that supports a human-readable exercise, there are some differences in detailed approaches that are applied when creating this list in contrast to the digital ESRS XBRL taxonomy. These differences are illustrated in this appendix.
2. The term 'item' is used to represent a row in the list of detailed requirements, while the term 'XBRL element' is used to represent a tag in the digital ESRS XBRL taxonomy.

Comparison	Methodology to create EFRAG IG 3	Methodology for ESRS XBRL Taxonomy
Data Type Categories	A. Numerical, quantitative datapoints (percentage, monetary); B. Non-numerical but comparable types (date, year, semi-narrative elements); C. Narrative types (textblocks).	Idem
Data type A [Numerical]	1 entry for each individual detail requirement (irrespective of location)	Idem
Data Type B [Semi-narrative – / Dropdowns and Booleans]	1 item for each semi-narrative data point (e.g., Yes/No, or dropdown for list of ESRS sectors)	1 element for each semi-narrative data point (e.g., Yes/No, or dropdown for list of ESRS sectors)
Data Type C [Narrative]	No item for each Level 1 (representing a DR as a whole) 1 item for each Level 2 (a, b, c) 1 item for each Level 3 (i., ii, iii)	1 element for each Level 1 (DR as a whole) 1 element for each Level 2 (a, b, c) 1 element for each Level 3 (i., ii, iii)
Granularity	Level 2 + Level 3 of the human-readable version of the ESRS.	Level 1 + Level 2 + Level 3 of the human-readable version of the ESRS.
Level of Separability	Idem	Idem
'Whether and how'	Not included as a separate item in case the content has already captured by other elements covering the same paragraph.	1 Boolean element related to 'whether' (Y/N), and 1 item related to 'how' (textblock)
Tables representing multidimensional breakdowns of (mainly quantitative) datapoints (e.g., GHG breakdown by country or gender breakdowns in the social standards)	Line items without dimensions (e.g., Countries or ESRS Sectors). Comparative information and breakdown by time horizon (short-, medium- and long-term), where required by ESRS, are not included in the list.	Line items with all possible dimensions separately implemented (e.g., Countries /ESRS Sectors/GHG categories, etc.). The dimensions include the comparative information in terms of time horizons and targets, where required by ESRS.
Entity-specific aspects	Not included	Implemented as 'typed dimensions' enabling undertakings to digitally tag entity specific aspects of the disclosures (e.g., targets, actions, policies, subsidiaries, operating segments, etc.)
Appendix C (SFDR, Benchmark, Pillar 3) reference	Yes	Yes, including the reference to the corresponding regulation.

Stand: 30.04.2026

3. Finally, the digital XBRL taxonomy reuses XBRL elements whenever possible in the presentation link base. This reduces the total number of XBRL elements compared to EFRAG IG 3: *List of ESRS datapoints*, which includes one entry for each distinct paragraph of the ESRS. For instance, the item 'Disclosure of decarbonisation levers and key action' corresponding to paragraph 16(b) of ESRS E1-1 can be implemented in the XBRL taxonomy by reusing the XBRL elements from ESRS 2, paragraph 68(a) (Disclosure of key actions) and from ESRS E1-4, paragraph 34(f) 'Explanation of decarbonisation levers identified'. Another example is the social standards, which repeat various disclosure requirements for different groups of employees, non-employees, workers in the value chain, affected communities and consumers and end users. While the ESRS XBRL taxonomy reuses single XBRL elements across those standards and uses dimensions to differentiate the topics, the list of datapoints provides one item per standard.

Stand: 30.04.2026

Appendix B: Statistics on the number of datapoints

1. The following statistics provide an overview of the number of datapoints provided in the Excel spreadsheet. It is important to note that the number of datapoints is not equal to the number of disclosed facts in a human-readable and digital report. There are a number of factors that will lead to individual numbers of disclosures of undertakings, such as: comparative information, usage of optional breakdowns for an individual required datapoint, number and structure of individual policies, actions and targets (e.g., one per topic, per matter, per material IRO), entity-specific disclosures and individual circumstances in terms of phase-in provisions and the materiality assessment.

General overview

2. The following table includes a presentation on the number of 'Shall' datapoints and 'May' datapoints for each ESRS that are set out in the application requirements and disclosure requirements. The number of 'Shall' datapoints are separately distributed according to (i) datapoints to be reported irrespective of the materiality assessment and (ii) datapoints subject to the materiality assessment.
3. Datapoints that have to be reported irrespective of the materiality assessment (in short, 'always to be reported') are those in ESRS 2 and those relating to IRO-1 in each topical standard.
4. Minimum Disclosure Requirements (MDR) datapoints are presented in a separate table as they have to be considered for disclosure purposes when the undertaking identifies a sustainability matter as material and when the undertaking discloses policies, actions and/or targets on an entity-specific basis. According to ESRS 1 paragraph 13, the undertaking shall apply the minimum disclosure requirements regarding policies, actions, metrics and targets together with the corresponding Disclosure Requirements in topical and sector-specific ESRS.
5. MDR datapoints are therefore counted separately and excluded from the count of the datapoints in the topical ESRS. Tables' datapoints are also excluded from the count as the line items of such table have been considered instead.

Stand: 30.04.2026

ESRS - DELEGATED ACT (31 JULY 2023)

Number of "shall" DPs (without MDR-PAT&M)				Number of "may" DPs
ESRS	**Irrespective of MA**	**Subject to MA**	**Total**	
ESRS 2	127		127*	12
E1	16	171	187	15
E2	3	41	44	20
E3	2	25	27	18
E4	11	43	54	65
E5	2	40	42	19
S1		127	127	55
S2		47	47	18
S3		45	45	18
S4		44	44	19
G1		39	39	10
TOTAL	**161**	**622**	**783**	**269**
TOTAL DP (%)	21%	79%	100%	

***7 DPs** are excluded from the count as subject to phased in (ESRS 2 BP2 par. 17)

+

ESRS - DELEGATED ACT (31 JULY 2023)
MINIMUM DISCLOSURE REQUIREMENTS (MDR-PAT&M) PER SUSTAINABILITY MATTER AND PER PAT*

	DPs
MDR-P	6
MDR-A	12
MDR-T	13
MDR-M	3

This table illustrates the datapoints in relation with Minimum Disclosure Requirements (MDR) on Policies, Actions, Targets and Metrics (PAT&M) according to ESRS 2 Chapter 4.2. These are considered for the disclosures when the undertaking has adopted PAT related to material sustainability matters.

*Excluded DPs to be reported if the undertaking has not adopted policies and/or actions or set any measurable outcome-oriented targets (ESRS 2 chapter 4.2 MDR)

6. The following table presents the total number of conditional and alternative datapoints[7]. Conditional datapoints are those that only have to be disclosed in certain cases ('if applicable', 'where relevant') while alternative datapoints are instead only alternative to each other and, therefore, only one has to be disclosed (e.g., when disclosing the number of employees in ESRS S1.50 a, undertakings may choose to report it at the end of the reporting period or as an average over the reporting period).

ESRS - DELEGATED ACT (31 JULY 2023)
Conditional and alternative DPs

ESRS	Conditional	Alternative	Total
ESRS 2	79	-	79
E1	64	2	66
E2	11	3	14
E3	2	-	2
E4	41	-	41
E5	1	-	1
S1	29	6	35
S2	11		11
S3	12	-	12
S4	10	-	10
G1	10	-	10
TOTAL	**270**	**11**	**281**
TOTAL DP (%)	96%	4%	100%

[7] 60 DPs (29%) identified as conditional or alternative are also voluntary.

Datapoints by type

7. The following tables set out the number of datapoints by standard and type: seven datapoints have been excluded as they are subject to phase-in (ESRS 2 BP2, paragraph 17).
8. There are specific Minimum Disclosure Requirements (MDR) on Policies, Actions, Targets and Metrics (PAT&M) in ESRS 2 Chapter 4.2 and 5. They have to be considered for disclosure purposes when the undertaking has adopted PAT or reported Metrics related to material sustainability matters.
9. The tables indicate the classification of the 'Shall,' 'MDR' and 'May' datapoints by data type. The category of numerical datapoints includes different types of data (i.e., monetary, volume, percentage, decimal).
10. Only the 'Shall' datapoints in ESRS 2 and DR IRO 1 datapoints in topical standards are always to be reported; all other 'Shall' datapoints are (i) applicable only when the undertaking concludes that the relevant topic is material and (ii) subject to materiality under the provisions of ESRS 1 paragraphs 31 to 35. All MDR datapoints are to be reported only for material matters, per each policy/action/target that the undertaking discloses.
11. The following table provides the required datapoints per standard per data type:

ESRS - DELEGATED ACT (31 JULY 2023)
Data Type of "shall" datapoints

ESRS	Narrative	Semi-Narrative	Numerical	Total
ESRS 2	89	14	24	127
E1	51	25	111	187
E2	18	2	24	44
E3	17	2	8	27
E4	36	14	4	54
E5	24	3	15	42
S1	61	22	44	127
S2	40	7	-	47
S3	40	5	-	45
S4	39	5	-	44
G1	25	6	8	39
TOTAL	**440**	**105**	**238**	**783**
TOTAL DP (%)	56%	13%	30%	100%

12. The following table provides the required datapoints per MDR-PAT&M per sustainability matter per data type:

ESRS - DELEGATED ACT (31 JULY 2023)
Data Type of MDR-PAT&M PER SUSTAINABILITY MATTER AND PER PAT

ESRS	Narrative	Semi-Narrative	Numerical	Total
MDR-P	6	-	-	6
MDR-A	6	1	5	12
MDR-T	6	3	4	13
MDR-M	3	-	-	3
TOTAL	**21**	**4**	**9**	**34**
TOTAL DP (%)	62%	12%	26%	100%

Stand: 30.04.2026

13. The following table shows voluntary ('may') datapoints per standard per data type.

ESRS - DELEGATED ACT (31 JULY 2023) Data Type of "may" datapoints				
ESRS	**Narrative**	**Semi-Narrative**	**Numerical**	Total
ESRS 2	11	1	-	12
E1	4	1	10	15
E2	12	4	4	20
E3	5	7	6	18
E4	49	9	7	65
E5	19	-	0	19
S1	27	13	15	55
S2	13	5	-	18
S3	14	4	-	18
S4	14	4	1	19
G1	3	2	5	10
TOTAL	**171**	**50**	**48**	**269**
TOTAL DP (%)	64%	19%	18%	100%

Datapoints subject to phasing-in provisions applicable to all undertakings

14. The following table indicates the number of datapoints that are subject to phasing-in provisions applicable to all undertakings, as defined in ESRS 1, Appendix C. The table presents different columns corresponding, respectively, to 1, 2 and 3 years of phasing-in.

Number of "shall" DPs phased-in according to Appendix C - ESRS 1 (other than ESRS 2 BP 2 par. 17)					
ESRS	**Subject to phase-in Year 1**	**Subject to phase-in Year 2**	**Subject to phase-in Year 3**	**Subject to ESRS Sectors**	**Total**
ESRS 2	1	-	-	2	127*
E1	34	26	26		187
E2	8	4	4		44
E3	4	1	1		27
E4	3	1	1		54
E5	3	1	1		42
S1	34	-	-		127
S2	-	-	-		47
S3	-	-	-		45
S4	-	-	-		44
G1	-	-	-		39
TOTAL	**87**	**33**	**33**	**2**	**783**
TOTAL %	**11,11%**	**4,21%**	**4,21%**	**0,26%**	

Stand: 30.04.2026

Datapoints subject to phasing-in provisions applicable to undertakings with less than 750 employees

15. The following table indicates the number of datapoints that are subject to phasing-in provisions applicable to undertakings or groups not exceeding on its balance sheet date the average number of 750 employees during the financial year, according to BP 2 paragraph 17 of ESRS 2.

Number of "shall" DPs subject to phase-in for undertakings or groups with < 750 employees according to ESRS 2 BP 2 par 17				
ESRS	**Subject to phase-in < 750 employees Year 1**	**Subject to phase-in < 750 employees Year 2**	**Subject to phase-in < 750 employees Year 3**	**Total**
ESRS 2	-	-	-	127*
E1	14	-	-	187
E2	-	-	-	44
E3	-	-	-	27
E4	54	54	1	54
E5	-	-	-	42
S1	127	-	-	127
S2	47	-	-	47
S3	45	45	-	45
S4	44	44	-	44
G1	-	-	-	39
TOTAL	**331**	**143**	**1**	**783**
TOTAL %	**42%**	**18%**	**0%**	

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B VERORDNUNG (EG) Nr. 1893/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Dezember 2006

zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008	L 97	13	9.4.2008
►M2	Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019	L 198	241	25.7.2019

Stand: 30.04.2026

„NACE-Code-Verordnung“

Verordnung (EG) 1893/2006 vom 20.12.2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik. (48 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1893-20190726&from=LV

#RV1792

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B VERORDNUNG (EG) Nr. 1893/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Dezember 2006

zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008	L 97	13	9.4.2008
►M2	Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019	L 198	241	25.7.2019

Stand: 30.04.2026

#RV1793

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1893/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Dezember 2006

zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik

(Text von Bedeutung für den EWR)

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden als „NACE Rev. 2“ bezeichnet, aufgestellt. Diese Klassifikation gewährleistet die Relevanz der gemeinschaftlichen Klassifikationen für die wirtschaftliche Wirklichkeit und verbessert die Vergleichbarkeit zwischen nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Klassifikationen und somit auch von nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Statistiken.

2. Diese Verordnung gilt nur für die Verwendung der Klassifikation zu statistischen Zwecken.

Artikel 2

NACE Rev. 2

1. Die NACE Rev. 2 besteht aus:

a) einer ersten Ebene, deren Positionen mit einem alphabetischen Kode gekennzeichnet sind (Abschnitte);

b) einer zweiten Ebene, deren Positionen mit einem zweistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Abteilungen);

c) einer dritten Ebene, deren Positionen mit einem dreistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Gruppen); und

d) einer vierten Ebene, deren Positionen mit einem vierstelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Klassen).

2. Die NACE Rev. 2 ist in Anhang I wiedergegeben.

Artikel 3

Verwendung der NACE Rev. 2

Die Kommission verwendet die NACE Rev. 2 für alle Statistiken, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert sind.

Artikel 4

Nationale Wirtschaftszweigklassifikationen

1. Die Statistiken der Mitgliedstaaten, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert dargeboten werden, werden unter Verwendung der NACE Rev. 2 oder einer von ihr abgeleiteten nationalen Klassifikation erstellt.

Stand: 30.04.2026

#RV1794

▼B

2. Die nationalen Klassifikationen können zusätzliche Positionen und Ebenen aufweisen; ebenso kann eine unterschiedliche Kodierung verwendet werden. Jede Ebene außer der höchsten besteht entweder aus denselben Positionen wie die entsprechende Ebene der NACE Rev. 2 oder aus Positionen, die eine genaue Untergliederung dieser Positionen darstellen.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Entwurfsfassungen zur Festlegung oder Änderung ihrer nationalen Klassifikationen vor deren Veröffentlichung zur Genehmigung. Die Kommission prüft binnen zwei Monaten die Übereinstimmung dieser Entwurfsfassungen mit Absatz 2. Die Kommission übermittelt die genehmigten nationalen Klassifikationen den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme. Die nationalen Klassifikationen der Mitgliedstaaten enthalten eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den nationalen Klassifikationen und der NACE Rev. 2.

4. Sollten sich bestimmte Positionen der NACE Rev. 2 als mit der nationalen Wirtschaftsstruktur unvereinbar erweisen, kann die Kommission einem Mitgliedstaat die Genehmigung erteilen, in einem bestimmten Sektor ein Aggregat von Positionen der NACE Rev. 2 zu verwenden.

Um eine solche Genehmigung zu erhalten, muss der betreffende Mitgliedstaat der Kommission alle Angaben bereitstellen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Die Kommission trifft ihre Entscheidung binnen drei Monaten.

Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 berechtigt eine solche Genehmigung den betreffenden Mitgliedstaat jedoch nicht dazu, die aggregierten Positionen anders zu untergliedern als die NACE Rev. 2.

5. Die Kommission überprüft zusammen mit dem betroffenen Mitgliedstaat in regelmäßigen Abständen, ob die gemäß Absatz 4 erteilten Genehmigungen noch gerechtfertigt sind.

Artikel 5

Aufgaben der Kommission

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Verbreitung, Pflege und Förderung der NACE Rev. 2, indem sie insbesondere

a) Erläuterungen zur NACE Rev. 2 abfasst, aktualisiert und veröffentlicht,

b) Anleitungen zur Einordnung statistischer Einheiten gemäß der NACE Rev. 2 erstellt und veröffentlicht,

c) Korrespondenztabellen für die Entsprechungen zwischen der NACE Rev. 1.1 und der NACE Rev. 2 und zwischen der NACE Rev. 2 und der NACE Rev. 1.1 veröffentlicht und

d) auf eine Verbesserung der Kohärenz mit anderen Sozial- und Wirtschaftsklassifikationen hinarbeitet.

Artikel 6

▼M2

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

▼B

1. Die folgenden Maßnahmen zur Umsetzung der NACE Rev. 2 werden nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen:

a) Entscheidungen, die bei Problemen erforderlich sind, die sich aus der Umsetzung der NACE Rev. 2 ergeben, einschließlich der Einreihung von wirtschaftlichen Tätigkeiten in bestimmte Klassen; und

Stand: 30.04.2026

#RV1795

▼B

b) technische Maßnahmen, die einen vollständig koordinierten Übergang von der NACE Rev. 1.1 zur NACE Rev. 2 sicherstellen, insbesondere hinsichtlich der Thematik von Brüchen in Zeitreihen, einschließlich doppelter Berichterstattung und der Rückrechnung von Zeitreihen.

▼M2

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 6a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um die technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen zu berücksichtigen oder den Anhang auf andere Wirtschafts- und Sozialklassifikationen auszurichten.

▼B

3. Der Grundsatz, dass der Nutzen der Aktualisierung der NACE Rev. 2 deren Kosten überwiegen muss, und der Grundsatz, dass die zusätzlichen Kosten und Belastungen innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben müssen, ist zu berücksichtigen.

▼M2

Artikel 6a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juli 2019 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([1]) enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

([1]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Stand: 30.04.2026

#RV1796

▼B

Artikel 7

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom, eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Verfahren der Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

▼M2

_____

▼B

Artikel 8

Durchführung der NACE Rev. 2

1. Die statistischen Einheiten, auf die in gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 eingerichteten Unternehmensregistern Bezug genommen wird, sind gemäß der NACE Rev. 2 einzuordnen.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen Statistiken, die sich auf vom 1. Januar 2008 an durchgeführte Wirtschaftstätigkeiten beziehen, auf der Grundlage der NACE Rev. 2 oder einer von dieser gemäß Artikel 4 abgeleiteten nationalen Klassifikation.

3. Abweichend von Absatz 2 sind Konjunkturstatistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 und der Arbeitskostenindex gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 ab dem 1. Januar 2009 im Einklang mit der NACE Rev. 2 zu erstellen.

4. Absatz 2 gilt nicht für folgende Statistiken:

a) Statistiken der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96;

b) die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 138/2004; und

c) Statistiken der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 184/2005.

ABSCHNITT II

ÄNDERUNG VERBUNDENER RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 9

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90

Die Artikel 3, 10 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 3037/90 werden gestrichen.

Stand: 30.04.2026

#RV1797

▼B

Artikel 10

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91

Die Verordnung (EG) Nr. 3924/91 wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Erhebungsbereich der Statistik nach Artikel 1 umfasst die Tätigkeiten der Abschnitte B und C der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).“

▼M1

———————

▼B

Artikel 12

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Verordnung gilt für alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte B bis N und P bis S der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).“

2) In Artikel 17 werden folgende Buchstaben angefügt:

„k) das erste Basisjahr, das für Zeitreihen gemäß der NACE Rev. 2 anzuwenden ist;

l) für Zeitreihen vor 2009, die gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, die Gliederungstiefe, die Form, den ersten Berichtszeitraum und den Berichtszeitraum.“

3) Die Anhänge werden nach Maßgabe des Anhangs III der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 13

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1172/98

Im gesamten Text und in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 werden „NACE Rev. 1“ und „NACE Rev. 1.1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999

Die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2) In Artikel 3

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Stand: 30.04.2026

#RV1798

▼B

„1. Die Statistik erfasst alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), C (Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren), D (Energieversorgung), E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen), F (Baugewerbe/Bau), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen), H (Verkehr und Lagerei), I (Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie), J (Information und Kommunikation), K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen), L (Grundstücks- und Wohnungswesen), M (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen), N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen), P (Erziehung und Unterricht), Q (Gesundheits- und Sozialwesen), R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) und S (Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).“

b) wird Absatz 2 gestrichen.

Artikel 15

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002

Die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text und in den Anhängen werden „NACE Rev. 1“ und „NACE Rev. 1.1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird nach Maßgabe des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 16

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003

Die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

Erfassungsbereich

1. Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B bis S der NACE Rev. 2.

2. Die Aufnahme der Wirtschaftszweige der Abschnitte O bis S der NACE Rev. 2 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung wird nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren und unter Berücksichtigung der Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 10 festgelegt.“

3) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Stand: 30.04.2026

#RV1799

▼B

„Artikel 5

Häufigkeit und Rückrechnungen

1. Die Daten für den AKI werden erstmals gemäß der NACE Rev. 2 für das erste Quartal 2009 und danach für jedes Quartal (das am 31. März, 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember jedes Jahres endet) erstellt.

2. Rückrechnungen für den Zeitraum vom ersten Quartal 2000 bis zum vierten Quartal 2008 werden von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Rückrechnungen werden für jeden der Abschnitte B bis N der NACE Rev. 2 und für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bestandteile der Arbeitskosten bereitgestellt.“

4) Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die in Artikel 5 genannten rückgerechneten Daten werden der Kommission (Eurostat) gleichzeitig mit dem AKI für das erste Quartal 2009 übermittelt.“

5) Artikel 11 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Aufnahme der Abschnitte O bis S der NACE Rev. 2 (Artikel 3),“

Artikel 17

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 48/2004

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 48/2004 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung bezieht sich auf Daten über die Stahlindustrie, die als Gruppe 24.1 der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) festgelegt ist.“

Artikel 18

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 wird nach Maßgabe des Anhangs V der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 19

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1552/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 wird wie folgt geändert:

1) Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1.1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2) Artikel 2 Absatz 2 wird gestrichen.

3) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Erfassungsbereich der Statistiken

Die Statistiken über die betriebliche Bildung erfassen mindestens alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B bis N und R bis S der NACE Rev. 2.“

Stand: 30.04.2026

#RV1800

▼B

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

▼M1

———————

▼B

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Stand: 30.04.2026

#RV1801

▼B

ANHANG I

NACE REV. 2

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
			ABSCHNITT A — LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	
01			Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	
	01.1		Anbau einjähriger Pflanzen	
		01.11	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten	0111
		01.12	Anbau von Reis	0112
		01.13	Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen	0113
		01.14	Anbau von Zuckerrohr	0114
		01.15	Anbau von Tabak	0115
		01.16	Anbau von Faserpflanzen	0116
		01.19	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen	0119
	01.2		Anbau mehrjähriger Pflanzen	
		01.21	Anbau von Wein- und Tafeltrauben	0121
		01.22	Anbau von tropischen und subtropischen Früchten	0122
		01.23	Anbau von Zitrusfrüchten	0123
		01.24	Anbau von Kern- und Steinobst	0124
		01.25	Anbau von sonstigem Obst und Nüssen	0125
		01.26	Anbau von ölhaltigen Früchten	0126
		01.27	Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken	0127
		01.28	Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke	0128
		01.29	Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen	0129
	01.3		Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	
		01.30	Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	0130
	01.4		Tierhaltung	
		01.41	Haltung von Milchkühen	0141*
		01.42	Haltung von anderen Rindern	0141*
		01.43	Haltung von Pferden und Eseln	0142
		01.44	Haltung von Kamelen	0143
		01.45	Haltung von Schafen und Ziegen	0144
		01.46	Haltung von Schweinen	0145
		01.47	Haltung von Geflügel	0146
		01.49	Sonstige Tierhaltung	0149
	01.5		Gemischte Landwirtschaft	
		01.50	Gemischte Landwirtschaft	0150
	01.6		Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	
		01.61	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau	0161
		01.62	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung	0162
		01.63	Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung	0163
		01.64	Saatgutaufbereitung	0164

Stand: 30.04.2026

#RV1802

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
	01.7		Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	
		01.70	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	0170
02			Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
	02.1		Forstwirtschaft	
		02.10	Forstwirtschaft	0210
	02.2		Holzeinschlag	
		02.20	Holzeinschlag	0220
	02.3		Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)	
		02.30	Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)	0230
	02.4		Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
		02.40	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	0240
03			Fischerei und Aquakultur	
	03.1		Fischerei	
		03.11	Meeresfischerei	0311
		03.12	Süßwasserfischerei	0312
	03.2		Aquakultur	
		03.21	Meeresaquakultur	0321
		03.22	Süßwasseraquakultur	0322
			ABSCHNITT B — BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
05			Kohlenbergbau	
	05.1		Steinkohlenbergbau	
		05.10	Steinkohlenbergbau	0510
	05.2		Braunkohlenbergbau	
		05.20	Braunkohlenbergbau	0520
06			Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
	06.1		Gewinnung von Erdöl	
		06.10	Gewinnung von Erdöl	0610
	06.2		Gewinnung von Erdgas	
		06.20	Gewinnung von Erdgas	0620
07			Erzbergbau	
	07.1		Eisenerzbergbau	
		07.10	Eisenerzbergbau	0710
	07.2		NE-Metallerzbergbau	
		07.21	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0721
		07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	0729
08			Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
	08.1		Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	
		08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0810*
		08.12	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	0810*
	08.9		Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
		08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891
		08.92	Torfgewinnung	0892

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		08.93	Gewinnung von Salz	0893
		08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	0899
09			Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	
	09.1		Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
		09.10	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0910
	09.9		Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	
		09.90	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	0990
			ABSCHNITT C — VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	
10			Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	
	10.1		Schlachten und Fleischverarbeitung	
		10.11	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	1010*
		10.12	Schlachten von Geflügel	1010*
		10.13	Fleischverarbeitung	1010*
	10.2		Fischverarbeitung	
		10.20	Fischverarbeitung	1020
	10.3		Obst- und Gemüseverarbeitung	
		10.31	Kartoffelverarbeitung	1030*
		10.32	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	1030*
		10.39	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	1030*
	10.4		Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten	
		10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)	1040*
		10.42	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	1040*
	10.5		Milchverarbeitung	
		10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	1050*
		10.52	Herstellung von Speiseeis	1050*
	10.6		Mahl- und Schälmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	
		10.61	Mahl- und Schälmühlen	1061
		10.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1062
	10.7		Herstellung von Back- und Teigwaren	
		10.71	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	1071*
		10.72	Herstellung von Dauerbackwaren	1071*
		10.73	Herstellung von Teigwaren	1074
	10.8		Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln	
		10.81	Herstellung von Zucker	1072
		10.82	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	1073
		10.83	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz	1079*

Stand: 30.04.2026

#RV1804

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		10.84	Herstellung von Würzmitteln und Soßen	1079*
		10.85	Herstellung von Fertiggerichten	1075
		10.86	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	1079*
		10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	1079*
	10.9		Herstellung von Futtermitteln	
		10.91	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere	1080*
		10.92	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	1080*
11			Getränkeherstellung	
	11.0		Getränkeherstellung	
		11.01	Herstellung von Spirituosen	1101
		11.02	Herstellung von Traubenwein	1102*
		11.03	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen	1102*
		11.04	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	1102*
		11.05	Herstellung von Bier	1103*
		11.06	Herstellung von Malz	1103*
		11.07	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer	1104
12			Tabakverarbeitung	
	12.0		Tabakverarbeitung	
		12.00	Tabakverarbeitung	1200
13			Herstellung von Textilien	
	13.1		Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	
		13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	1311
	13.2		Weberei	
		13.20	Weberei	1312
	13.3		Veredlung von Textilien und Bekleidung	
		13.30	Veredlung von Textilien und Bekleidung	1313
	13.9		Herstellung von sonstigen Textilwaren	
		13.91	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	1391
		13.92	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	1392
		13.93	Herstellung von Teppichen	1393
		13.94	Herstellung von Seilerwaren	1394
		13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	1399*
		13.96	Herstellung von technischen Textilien	1399*
		13.99	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.	1399*
14			Herstellung von Bekleidung	

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
	14.1		Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)	
		14.11	Herstellung von Lederbekleidung	1410*
		14.12	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung	1410*
		14.13	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung	1410*
		14.14	Herstellung von Wäsche	1410*
		14.19	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör **a. n. g.**	1410*
	14.2		Herstellung von Pelzwaren	
		14.20	Herstellung von Pelzwaren	1420
	14.3		Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	
		14.31	Herstellung von Strumpfwaren	1430*
		14.39	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	1430*
15			Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	
	15.1		Herstellung von Leder und Lederwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	
		15.11	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen	1511
		15.12	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	1512
	15.2		Herstellung von Schuhen	
		15.20	Herstellung von Schuhen	1520
16			Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	
	16.1		Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	
		16.10	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	1610
	16.2		Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	
		16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	1621
		16.22	Herstellung von Parketttafeln	1622*
		16.23	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	1622*
		16.24	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz	1623
		16.29	Herstellung von Holzwaren a.n.g, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	1629
17			Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	
	17.1		Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
		17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	1701*
		17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	1701*
	17.2		Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe	
		17.21	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe	1702
		17.22	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	1709*

Stand: 30.04.2026

#RV1806

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		17.23	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe	1709*
		17.24	Herstellung von Tapeten	1709*
		17.29	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe	1709*
18			Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
	18.1		Herstellung von Druckerzeugnissen	
		18.11	Drucken von Zeitungen	1811*
		18.12	Drucken a. n. g.	1811*
		18.13	Druck- und Medienvorstufe	1812*
		18.14	Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen	1812*
	18.2		Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
		18.20	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1820
19			Kokerei und Mineralölverarbeitung	
	19.1		Kokerei	
		19.10	Kokerei	1910
	19.2		Mineralölverarbeitung	
		19.20	Mineralölverarbeitung	1920
20			Herstellung von chemischen Erzeugnissen	
	20.1		Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen	
		20.11	Herstellung von Industriegasen	2011*
		20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	2011*
		20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	2011*
		20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	2011*
		20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	2012
		20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	2013*
		20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	2013*
	20.2		Herstellung von Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	
		20.20	Herstellung von Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	2021
	20.3		Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten	
		20.30	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten	2022
	20.4		Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen	
		20.41	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln	2023*
		20.42	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen	2023*
	20.5		Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		20.51	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	2029*
		20.52	Herstellung von Klebstoffen	2029*
		20.53	Herstellung von etherischen Ölen	2029*
		20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	2029*
	20.6		Herstellung von Chemiefasern	
		20.60	Herstellung von Chemiefasern	2030
21			Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	
	21.1		Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	
		21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	2100*
	21.2		Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	
		21.20	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	2100*
22			Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	
	22.1		Herstellung von Gummiwaren	
		22.11	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	2211
		22.19	Herstellung von sonstigen Gummiwaren	2219
	22.2		Herstellung von Kunststoffwaren	
		22.21	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	2220*
		22.22	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	2220*
		22.23	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen	2220*
		22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	2220*
23			Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	
	23.1		Herstellung von Glas und Glaswaren	
		23.11	Herstellung von Flachglas	2310*
		23.12	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	2310*
		23.13	Herstellung von Hohlglas	2310*
		23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	2310*
		23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	2310*
	23.2		Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	
		23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	2391
	23.3		Herstellung von keramischen Baumaterialien	
		23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2392*
		23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	2392*
	23.4		Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen	
		23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	2393*
		23.42	Herstellung von Sanitärkeramik	2393*
		23.43	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	2393*
		23.44	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke	2393*

Stand: 30.04.2026

#RV1808

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		23.49	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	2393*
	23.5		Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	
		23.51	Herstellung von Zement	2394*
		23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	2394*
	23.6		Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	
		23.61	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	2395*
		23.62	Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau	2395*
		23.63	Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)	2395*
		23.64	Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)	2395*
		23.65	Herstellung von Faserzementwaren	2395*
		23.69	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.	2395*
	23.7		Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	
		23.70	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	2396
	23.9		Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage sowie sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	
		23.91	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage	2399*
		23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	2399*
24			Metallerzeugung und -bearbeitung	
	24.1		Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	
		24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	2410*
	24.2		Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	
		24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	2410*
	24.3		Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl	
		24.31	Herstellung von Blankstahl	2410*
		24.32	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	2410*
		24.33	Herstellung von Kaltprofilen	2410*
		24.34	Herstellung von kaltgezogenem Draht	2410*
	24.4		Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	
		24.41	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	2420*
		24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	2420*
		24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	2420*
		24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	2420*
		24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	2420*
		24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	2420*
	24.5		Gießereien	
		24.51	Eisengießereien	2431*
		24.52	Stahlgießereien	2431*
		24.53	Leichtmetallgießereien	2432*

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		24.54	Buntmetallgießereien	2432*
25			Herstellung von Metallerzeugnissen	
	25.1		Stahl- und Leichtmetallbau	
		25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen	2511*
		25.12	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall	2511*
	25.2		Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	
		25.21	Herstellung von Heizkörpern und –kesseln für Zentralheizungen	2512*
		25.29	Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall	2512*
	25.3		Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	
		25.30	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	2513
	25.4		Herstellung von Waffen und Munition	
		25.40	Herstellung von Waffen und Munition	2520
	25.5		Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	
		25.50	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	2591
	25.6		Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g.	
		25.61	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	2592*
		25.62	Mechanik a. n. g.	2592*
	25.7		Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	
		25.71	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen	2593*
		25.72	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	2593*
		25.73	Herstellung von Werkzeugen	2593*
	25.9		Herstellung von sonstigen Metallwaren	
		25.91	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall	2599*
		25.92	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall	2599*
		25.93	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn	2599*
		25.94	Herstellung von Schrauben und Nieten	2599*
		25.99	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.	2599*
26			Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	
	26.1		Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten	
		26.11	Herstellung von elektronischen Bauelementen	2610*
		26.12	Herstellung von bestückten Leiterplatten	2610*
	26.2		Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	
		26.20	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	2620

Stand: 30.04.2026

#RV1810

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
	26.3		Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	
		26.30	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	2630
	26.4		Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	
		26.40	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	2640
	26.5		Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren	
		26.51	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	2651
		26.52	Herstellung von Uhren	2652
	26.6		Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	
		26.60	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	2660
	26.7		Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	
		26.70	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	2670
	26.8		Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	
		26.80	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	2680
27			Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	
	27.1		Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	
		27.11	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	2710*
		27.12	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	2710*
	27.2		Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	
		27.20	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	2720
	27.3		Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial	
		27.31	Herstellung von Glasfaserkabeln	2731
		27.32	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln	2732
		27.33	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial	2733
	27.4		Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	
		27.40	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	2740
	27.5		Herstellung von Haushaltsgeräten	
		27.51	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten	2750*
		27.52	Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten	2750*
	27.9		Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.	
		27.90	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.	2790
28			Maschinenbau	
	28.1		Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	
		28.11	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	2811

Stand: 30.04.2026

#RV1811

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		28.12	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen	2812
		28.13	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.	2813*
		28.14	Herstellung von Armaturen a. n. g	2813*
		28.15	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen	2814
	28.2		Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	
		28.21	Herstellung von Öfen und Brennern	2815
		28.22	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	2816
		28.23	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)	2817
		28.24	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	2818
		28.25	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt	2819*
		28.29	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.	2819*
	28.3		Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	
		28.30	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	2821
	28.4		Herstellung von Werkzeugmaschinen	
		28.41	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	2822*
		28.49	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen	2822*
	28.9		Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	
		28.91	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen	2823
		28.92	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	2824
		28.93	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	2825
		28.94	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung	2826
		28.95	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und –verarbeitung	2829*
		28.96	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk	2829*
		28.99	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	2829*
29			Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	
	29.1		Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	
		29.10	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	2910
	29.2		Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	
		29.20	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	2920
	29.3		Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen	

Stand: 30.04.2026

#RV1812

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		29.31	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen	2930*
		29.32	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen	2930*
30			Sonstiger Fahrzeugbau	
	30.1		Schiff- und Bootsbau	
		30.11	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	3011
		30.12	Boots- und Yachtbau	3012
	30.2		Schienenfahrzeugbau	
		30.20	Schienenfahrzeugbau	3020
	30.3		Luft- und Raumfahrzeugbau	
		30.30	Luft- und Raumfahrzeugbau	3030
	30.4		Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen	
		30.40	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen	3040
	30.9		Herstellung von Fahrzeugen a. n. g.	
		30.91	Herstellung von Krafträdern	3091
		30.92	Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen	3092
		30.99	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.	3099
31			Herstellung von Möbeln	
	31.0		Herstellung von Möbeln	
		31.01	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln	3100*
		31.02	Herstellung von Küchenmöbeln	3100*
		31.03	Herstellung von Matratzen	3100*
		31.09	Herstellung von sonstigen Möbeln	3100*
32			Herstellung von sonstigen Waren	
	32.1		Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen	
		32.11	Herstellung von Münzen	3211*
		32.12	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)	3211*
		32.13	Herstellung von Fantasieschmuck	3212
	32.2		Herstellung von Musikinstrumenten	
		32.20	Herstellung von Musikinstrumenten	3220
	32.3		Herstellung von Sportgeräten	
		32.30	Herstellung von Sportgeräten	3230
	32.4		Herstellung von Spielwaren	
		32.40	Herstellung von Spielwaren	3240
	32.5		Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	
		32.50	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	3250
	32.9		Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.	
		32.91	Herstellung von Besen und Bürsten	3290*
		32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	3290*

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
33			Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	
	33.1		Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen	
		33.11	Reparatur von Metallerzeugnissen	3311
		33.12	Reparatur von Maschinen	3312
		33.13	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten	3313
		33.14	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen	3314
		33.15	Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten	3315*
		33.16	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen	3315*
		33.17	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.	3315*
		33.19	Reparatur von sonstigen Ausrüstungen	3319
	33.2		Installation von Maschinen und –Ausrüstungen a. n. g.	
		33.20	Installation von Maschinen und –Ausrüstungen a. n. g.	3320
			ABSCHNITT D — ENERGIEVERSORGUNG	
35			Energieversorgung	
	35.1		Elektrizitätsversorgung	
		35.11	Elektrizitätserzeugung	3510*
		35.12	Elektrizitätsübertragung	3510*
		35.13	Elektrizitätsverteilung	3510*
		35.14	Elektrizitätshandel	3510*
	35.2		Gasversorgung	
		35.21	Gaserzeugung	3520*
		35.22	Gasverteilung durch Rohrleitungen	3520*
		35.23	Gashandel durch Rohrleitungen	3520*
	35.3		Wärme- und Kälteversorgung	
		35.30	Wärme- und Kälteversorgung	3530
			ABSCHNITT E — WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN	
36			Wasserversorgung	
	36.0		Wasserversorgung	
		36.00	Wasserversorgung	3600
37			Abwasserentsorgung	
	37.0		Abwasserentsorgung	
		37.00	Abwasserentsorgung	3700
38			Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	
	38.1		Sammlung von Abfällen	
		38.11	Sammlung nicht gefährlicher Abfälle	3811
		38.12	Sammlung gefährlicher Abfälle	3812
	38.2		Abfallbehandlung und Beseitigung	

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	3821
		38.22	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	3822
	38.3		Rückgewinnung	
		38.31	Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren	3830*
		38.32	Rückgewinnung sortierter Werkstoffe	3830*
39			Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	
	39.0		Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	
		39.00	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	3900
			ABSCHNITT F — BAUGEWERBE/BAU	
41			Hochbau	
	41.1		Erschließung von Grundstücken; Bauträger	
		41.10	Erschließung von Grundstücken; Bauträger	4100*
	41.2		Bau von Gebäuden	
		41.20	Bau von Gebäuden	4100*
42			Tiefbau	
	42.1		Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken	
		42.11	Bau von Straßen	4210*
		42.12	Bau von Bahnverkehrsstrecken	4210*
		42.13	Brücken- und Tunnelbau	4210*
	42.2		Leitungstiefbau und Kläranlagenbau	
		42.21	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau	4220*
		42.22	Kabelnetzleitungstiefbau	4220*
	42.9		Sonstiger Tiefbau	
		42.91	Wasserbau	4290*
		42.99	Sonstiger Tiefbau a. n. g.	4290*
43			Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	
	43.1		Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten	
		43.11	Abbrucharbeiten	4311
		43.12	Vorbereitende Baustellenarbeiten	4312*
		43.13	Test- und Suchbohrung	4312*
	43.2		Bauinstallation	
		43.21	Elektroinstallation	4321
		43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	4322
		43.29	Sonstige Bauinstallation	4329
	43.3		Sonstiger Ausbau	
		43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	4330*
		43.32	Bautischlerei und -schlosserei	4330*
		43.33	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	4330*
		43.34	Malerei und Glaserei	4330*

Stand: 30.04.2026

#RV1815

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		43.39	Sonstiger Ausbau a. n. g.	4330*
	43.9		Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten	
		43.91	Dachdeckerei und Zimmerei	4390*
		43.99	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	4390*
			ABSCHNITT G — HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	
45			Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	
	45.1		Handel mit Kraftwagen	
		45.11	Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	4510*
		45.19	Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	4510*
	45.2		Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	
		45.20	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	4520
	45.3		Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	
		45.31	Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4530*
		45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4530*
	45.4		Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	
		45.40	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	4540
46			Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	
	46.1		Handelsvermittlung	
		46.11	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	4610*
		46.12	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	4610*
		46.13	Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	4610*
		46.14	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	4610*
		46.15	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	4610*
		46.16	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	4610*
		46.17	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	4610*
		46.18	Handelsvermittlung von sonstigen Waren	4610*

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		46.19	Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4610*
	46.2		Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	
		46.21	Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	4620*
		46.22	Großhandel mit Blumen und Pflanzen	4620*
		46.23	Großhandel mit lebenden Tieren	4620*
		46.24	Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder	4620*
	46.3		Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	
		46.31	Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4630*
		46.32	Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4630*
		46.33	Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	4630*
		46.34	Großhandel mit Getränken	4630*
		46.35	Großhandel mit Tabakwaren	4630*
		46.36	Großhandel mit Zucker, Süßwaren und Backwaren	4630*
		46.37	Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	4630*
		46.38	Großhandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln	4630*
		46.39	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4630*
	46.4		Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	
		46.41	Großhandel mit Textilien	4641*
		46.42	Großhandel mit Bekleidung und Schuhen	4641*
		46.43	Großhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen, elektrischen Haushaltsgeräten und Geräten der Unterhaltungselektronik	4649*
		46.44	Großhandel mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln	4649*
		46.45	Großhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4649*
		46.46	Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen	4649*
		46.47	Großhandel mit Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	4649*
		46.48	Großhandel mit Uhren und Schmuck	4649*
		46.49	Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	4649*
	46.5		Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik	
		46.51	Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4651
		46.52	Großhandel mit elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	4652
	46.6		Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	
		46.61	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, und Geräten	4653
		46.62	Großhandel mit Werkzeugmaschinen	4659*
		46.63	Großhandel mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	4659*

Stand: 30.04.2026

#RV1817

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		46.64	Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	4659*
		46.65	Großhandel mit Büromöbeln	4659*
		46.66	Großhandel mit sonstigen Büromaschinen und –einrichtungen	4659*
		46.69	Großhandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen	4659*
	46.7		Sonstiger Großhandel	
		46.71	Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen	4661
		46.72	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug	4662
		46.73	Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik	4663*
		46.74	Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	4663*
		46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	4669*
		46.76	Großhandel mit sonstigen Halbwaren	4669*
		46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen	4669*
	46.9		Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
		46.90	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4690
47			Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	
	47.1		Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	
		47.11	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	4711
		47.19	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	4719
	47.2		Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	
		47.21	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4721*
		47.22	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4721*
		47.23	Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	4721*
		47.24	Einzelhandel mit Back- und Süßwaren	4721*
		47.25	Einzelhandel mit Getränken	4722
		47.26	Einzelhandel mit Tabakwaren	4723
		47.29	Sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	4721*
	47.3		Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	
		47.30	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	4730
	47.4		Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	

Stand: 30.04.2026

#RV1818

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4741*
		47.42	Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten	4741*
		47.43	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	4742
	47.5		Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	
		47.51	Einzelhandel mit Textilien	4751
		47.52	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	4752
		47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	4753
		47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	4759*
		47.59	Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat	4759*
	47.6		Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	
		47.61	Einzelhandel mit Büchern	4761*
		47.62	Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	4761*
		47.63	Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	4762
		47.64	Einzelhandel mit Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln	4763
		47.65	Einzelhandel mit Spielwaren	4764
	47.7		Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	
		47.71	Einzelhandel mit Bekleidung	4771*
		47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren	4771*
		47.73	Apotheken	4772*
		47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	4772*
		47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4772*
		47.76	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	4773*
		47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	4773*
		47.78	Sonstiger Einzelhandel in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwaren)	4773*
		47.79	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren	4774
	47.8		Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	
		47.81	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	4781

Stand: 30.04.2026

#RV1819

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		47.82	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	4782
		47.89	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	4789
	47.9		Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	
		47.91	Versand- und Internet-Einzelhandel	4791
		47.99	Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	4799
			ABSCHNITT H — VERKEHR UND LAGEREI	
49			Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	
	49.1		Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	
		49.10	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	4911
	49.2		Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	
		49.20	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	4912
	49.3		Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	
		49.31	Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)	4921
		49.32	Betrieb von Taxis	4922*
		49.39	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a. n. g.	4922*
	49.4		Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte	
		49.41	Güterbeförderung im Straßenverkehr	4923*
		49.42	Umzugstransporte	4923*
	49.5		Transport in Rohrfernleitungen	
		49.50	Transport in Rohrfernleitungen	4930
50			Schifffahrt	
	50.1		Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
		50.10	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	5011
	50.2		Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
		50.20	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	5012
	50.3		Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	
		50.30	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	5021
	50.4		Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	
		50.40	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	5022
51			Luftfahrt	
	51.1		Personenbeförderung in der Luftfahrt	
		51.10	Personenbeförderung in der Luftfahrt	5110
	51.2		Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport	
		51.21	Güterbeförderung in der Luftfahrt	5120*
		51.22	Raumtransport	5120*
52			Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	
	52.1		Lagerei	

Stand: 30.04.2026

#RV1820

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		52.10	Lagerei	5210
	52.2		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	
		52.21	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr	5221
		52.22	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt	5222
		52.23	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	5223
		52.24	Frachtumschlag	5224
		52.29	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g.	5229
53			Post-, Kurier- und Expressdienste	
	53.1		Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	
		53.10	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	5310
	53.2		Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	
		53.20	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	5320
			ABSCHNITT I — GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	
55			Beherbergung	
	55.1		Hotels, Gasthöfe und Pensionen	
		55.10	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	5510*
	55.2		Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	
		55.20	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	5510*
	55.3		Campingplätze	
		55.30	Campingplätze	5520
	55.9		Sonstige Beherbergungsstätten	
		55.90	Sonstige Beherbergungsstätten	5590
56			Gastronomie	
	56.1		Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	
		56.10	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	5610
	56.2		Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	
		56.21	Event-Caterer	5621
		56.29	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	5629
	56.3		Ausschank von Getränken	
		56.30	Ausschank von Getränken	5630
			ABSCHNITT J — INFORMATION UND KOMMUNIKATION	
58			Verlagswesen	
	58.1		Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		58.11	Verlegen von Büchern	5811
		58.12	Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen	5812
		58.13	Verlegen von Zeitungen	5813*
		58.14	Verlegen von Zeitschriften	5813*
		58.19	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	5819
	58.2		Verlegen von Software	
		58.21	Verlegen von Computerspielen	5820*
		58.29	Verlegen von sonstiger Software	5820*
59			Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	
	59.1		Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb, Kinos	
		59.11	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	5911
		59.12	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik	5912
		59.13	Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)	5913
		59.14	Kinos	5914
	59.2		Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	
		59.20	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	5920
60			Rundfunkveranstalter	
	60.1		Hörfunkveranstalter	
		60.10	Hörfunkveranstalter	6010
	60.2		Fernsehveranstalter	
		60.20	Fernsehveranstalter	6020
61			Telekommunikation	
	61.1		Leitungsgebundene Telekommunikation	
		61.10	Leitungsgebundene Telekommunikation	6110
	61.2		Drahtlose Telekommunikation	
		61.20	Drahtlose Telekommunikation	6120
	61.3		Satellitentelekommunikation	
		61.30	Satellitentelekommunikation	6130
	61.9		Sonstige Telekommunikation	
		61.90	Sonstige Telekommunikation	6190
62			Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
	62.0		Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
		62.01	Programmierungstätigkeiten	6201
		62.02	Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	6202*

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		62.03	Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte	6202*
		62.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	6209
63			Informationsdienstleistungen	
	63.1		Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale	
		63.11	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	6311
		63.12	Webportale	6312
	63.9		Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen	
		63.91	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	6391
		63.99	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.	6399
			ABSCHNITT K — ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	
64			Erbringung von Finanzdienstleistungen	
	64.1		Zentralbanken und Kreditinstitute	
		64.11	Zentralbanken	6411
		64.19	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	6419
	64.2		Beteiligungsgesellschaften	
		64.20	Beteiligungsgesellschaften	6420
	64.3		Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	
		64.30	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	6430
	64.9		Sonstige Finanzierungsinstitutionen	
		64.91	Institutionen für Finanzierungsleasing	6491
		64.92	Spezialkreditinstitute	6492
		64.99	Sonstige Finanzdienstleistungen a. n. g.	6499
65			Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	
	65.1		Versicherungen	
		65.11	Lebensversicherung	6511
		65.12	Nichtlebensversicherungen	6512
	65.2		Rückversicherungen	
		65.20	Rückversicherungen	6520
	65.3		Pensionskassen und Pensionsfonds	
		65.30	Pensionskassen und Pensionsfonds	6530
66			Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
	66.1		Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
		66.11	Effekten- und Warenbörsen	6611

Stand: 30.04.2026

#RV1823

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		66.12	Effekten- und Warenhandel	6612
		66.19	Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	6619
	66.2		Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten	
		66.21	Risiko- und Schadensbewertung	6621
		66.22	Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und -maklern	6622
		66.29	Sonstige mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten	6629
	66.3		Fondsmanagement	
		66.30	Fondsmanagement	6630
			ABSCHNITT L — GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	
68			Grundstücks- und Wohnungswesen	
	68.1		Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	
		68.10	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6810*
	68.2		Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	
		68.20	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6810*
	68.3		Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	
		68.31	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	6820*
		68.32	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	6820*
			ABSCHNITT M — ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN	
69			Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	
	69.1		Rechtsberatung	
		69.10	Rechtsberatung	6910
	69.2		Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	
		69.20	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	6920
70			Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	
	70.1		Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	
		70.10	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	7010
	70.2		Public-Relations- und Unternehmensberatung	
		70.21	Public-Relations-Beratung	7020*
		70.22	Unternehmensberatung	7020*
71			Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	
	71.1		Architektur- und Ingenieurbüros	

Stand: 30.04.2026

#RV1824

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		71.11	Architekturbüros	7110*
		71.12	Ingenieurbüros	7110*
	71.2		Technische, physikalische und chemische Untersuchung	
		71.20	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	7120
72			Forschung und Entwicklung	
	72.1		Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	
		72.11	Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie	7210*
		72.19	Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	7210*
	72.2		Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	
		72.20	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	7220
73			Werbung und Marktforschung	
	73.1		Werbung	
		73.11	Werbeagenturen	7310*
		73.12	Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen	7310*
	73.2		Markt- und Meinungsforschung	
		73.20	Markt- und Meinungsforschung	7320
74			Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	
	74.1		Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	
		74.10	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	7410
	74.2		Fotografie und Fotolabors	
		74.20	Fotografie und Fotolabors	7420
	74.3		Übersetzen und Dolmetschen	
		74.30	Übersetzen und Dolmetschen	7490*
	74.9		Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	
		74.90	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	7490*
75			Veterinärwesen	
	75.0		Veterinärwesen	
		75.00	Veterinärwesen	7500
			ABSCHNITT N — ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	
77			Vermietung von beweglichen Sachen	
	77.1		Vermietung von Kraftwagen	
		77.11	Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	7710*
		77.12	Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	7710*
	77.2		Vermietung von Gebrauchsgütern	
		77.21	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	7721
		77.22	Videotheken	7722
		77.29	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern	7729

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
	77.3		Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	
		77.31	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	7730*
		77.32	Vermietung von Baumaschinen und –geräten	7730*
		77.33	Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	7730*
		77.34	Vermietung von Wasserfahrzeugen	7730*
		77.35	Vermietung von Luftfahrzeugen	7730*
		77.39	Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen a. n. g.	7730*
	77.4		Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	
		77.40	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	7740
78			Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	
	78.1		Vermittlung von Arbeitskräften	
		78.10	Vermittlung von Arbeitskräften	7810
	78.2		Befristete Überlassung von Arbeitskräften	
		78.20	Befristete Überlassung von Arbeitskräften	7820
	78.3		Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	
		78.30	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	7830
79			Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
	79.1		Reisebüros und Reiseveranstalter	
		79.11	Reisebüros	7911
		79.12	Reiseveranstalter	7912
	79.9		Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
		79.90	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	7990
80			Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	
	80.1		Private Wach- und Sicherheitsdienste	
		80.10	Private Wach- und Sicherheitsdienste	8010
	80.2		Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	
		80.20	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	8020
	80.3		Detekteien	
		80.30	Detekteien	8030
81			Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	
	81.1		Hausmeisterdienste	

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		81.10	Hausmeisterdienste	8110
	81.2		Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	
		81.21	Allgemeine Gebäudereinigung	8121
		81.22	Spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen	8129*
		81.29	Reinigung a. n. g.	8129*
	81.3		Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	
		81.30	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	8130
82			Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	
	82.1		Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops	
		82.11	Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste	8211
		82.19	Copy-Shops; Dokumentenvorbereitung und Erbringung sonstiger spezieller Sekretariatsdienste	8219
	82.2		Call Centers	
		82.20	Call Centers	8220
	82.3		Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	
		82.30	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	8230
	82.9		Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	
		82.91	Inkassobüros und Auskunfteien	8291
		82.92	Abfüllen und Verpacken	8292
		82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	8299
			ABSCHNITT O — ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	
84			Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	
	84.1		Öffentliche Verwaltung	
		84.11	Allgemeine öffentliche Verwaltung	8411
		84.12	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen	8412
		84.13	Wirtschaftsförderung, -ordnung und –aufsicht	8413
	84.2		Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege/Justiz, öffentliche Sicherheit und Ordnung	
		84.21	Auswärtige Angelegenheiten	8421
		84.22	Verteidigung	8422
		84.23	Rechtspflege/Justiz	8423*
		84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	8423*
		84.25	Feuerwehren	8423*
	84.3		Sozialversicherung	
		84.30	Sozialversicherung	8430

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
			ABSCHNITT P — ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	
85			Erziehung und Unterricht	
	85.1		Kindergärten und Vorschulen	
		85.10	Kindergärten und Vorschulen	8510*
	85.2		Grundschulen/Volksschulen	
		85.20	Grundschulen/Volksschulen	8510*
	85.3		Weiterführende Schulen	
		85.31	Allgemein bildende weiterführende Schulen	8521
		85.32	Berufsbildende weiterführende Schulen	8522
	85.4		Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	
		85.41	Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	8530*
		85.42	Tertiärer Unterricht	8530*
	85.5		Sonstiger Unterricht	
		85.51	Sport- und Freizeitunterricht	8541
		85.52	Kulturunterricht	8542
		85.53	Fahr- und Flugschulen	8549*
		85.59	Sonstiger Unterricht a. n. g.	8549*
	85.6		Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	
		85.60	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	8550
			ABSCHNITT Q — GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	
86			Gesundheitswesen	
	86.1		Krankenhäuser	
		86.10	Krankenhäuser	8610
	86.2		Arzt- und Zahnarztpraxen	
		86.21	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	8620*
		86.22	Facharztpraxen	8620*
		86.23	Zahnarztpraxen	8620*
	86.9		Gesundheitswesen a. n. g.	
		86.90	Gesundheitswesen a. n. g.	8690
87			Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
	87.1		Pflegeheime	
		87.10	Pflegeheime	8710
	87.2		Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.	
		87.20	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.	8720
	87.3		Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	
		87.30	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	8730

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
	87.9		Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
		87.90	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	8790
88			Sozialwesen (ohne Heime)	
	88.1		Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	
		88.10	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	8810
	88.9		Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)	
		88.91	Tagesbetreuung von Kindern	8890*
		88.99	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.	8890*
			ABSCHNITT R — KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	
90			Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
	90.0		Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
		90.01	Darstellende Kunst	9000*
		90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	9000*
		90.03	Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen	9000*
		90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	9000*
91			Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
	91.0		Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
		91.01	Bibliotheken und Archive	9101
		91.02	Museen	9102*
		91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen	9102*
		91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	9103
92			Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
	92.0		Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
		92.00	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	9200
93			Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	
	93.1		Erbringung von Dienstleistungen des Sports	
		93.11	Betrieb von Sportanlagen	9311*
		93.12	Sportvereine	9312
		93.13	Fitnesszentren	9311*
		93.19	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	9319
	93.2		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung	
		93.21	Vergnügungs- und Themenparks	9321

Stand: 30.04.2026

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	9329
			ABSCHNITT S — ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	
94			Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	
	94.1		Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen	
		94.11	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	9411
		94.12	Berufsorganisationen	9412
	94.2		Arbeitnehmervereinigungen	
		94.20	Arbeitnehmervereinigungen	9420
	94.9		Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	
		94.91	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	9491
		94.92	Politische Parteien und Vereinigungen	9492
		94.99	Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	9499
95			Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	
	95.1		Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten	
		95.11	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	9511
		95.12	Reparatur von Telekommunikationsgeräten	9512
	95.2		Reparatur von Gebrauchsgütern	
		95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik	9521
		95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten	9522
		95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	9523
		95.24	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen	9524
		95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck	9529*
		95.29	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	9529*
96			Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	
	96.0		Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	
		96.01	Wäscherei und chemische Reinigung	9601
		96.02	Frisör- und Kosmetiksalons	9602
		96.03	Bestattungswesen	9603
		96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.	9609*
		96.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.	9609*
			ABSCHNITT T — PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL; HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT	
97			Private Haushalte mit Hauspersonal	

Stand: 30.04.2026

#RV1830

▼B

a. n. g.: anderweitig nicht genannt *Teil von

Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
	97.0		Private Haushalte mit Hauspersonal	
		97.00	Private Haushalte mit Hauspersonal	9700
98			Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
	98.1		Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
		98.10	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9810
	98.2		Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
		98.20	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9820
			ABSCHNITT U — EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	
99			Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	
	99.0		Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	
		99.00	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	9900

▼M1

Stand: 30.04.2026

#RV1831

▼B

ANHANG III

Die Anhänge A, B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 werden wie folgt geändert:

1. Anhang A

1.1. In Anhang A erhält Buchstabe a („Geltungsbereich“) folgende Fassung:

„a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle in den Abschnitten B bis E der NACE Rev. 2 aufgeführten Tätigkeiten bzw. für alle in den Abschnitten B bis E der CPA aufgeführten Produkte. Für die Positionen 37, 38.1, 38.2 und 39 der NACE Rev. 2 sind keine Angaben erforderlich. Die Liste der Tätigkeiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.“

1.2. In Anhang A Buchstabe c („Liste der Variablen“) erhalten die Nummern 6, 7 und 8 folgende Fassung:

„6. Die Daten über die Produktion (Nr. 110) sind für die Abteilung 36 und die Gruppen 35.3 und 38.3 der NACE Rev. 2 nicht erforderlich.

7. Die Daten über den Umsatz (Nrn. 120, 121 und 122) sind für die Abschnitte D und E der NACE Rev. 2 nicht erforderlich.

8. Die Daten über die Aufträge (Nrn. 130, 131 und 132) sind nur für die folgenden Abteilungen der NACE Rev. 2 erforderlich: 13, 14, 17, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30. Die Liste der Tätigkeiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.“

1.3. In Anhang A Buchstabe c („Liste der Variablen“) erhalten die Nummern 9 und 10 folgende Fassung:

„9. Die Daten über die Variablen Nr. 210, 220 und 230 sind für die Gruppe 38.2 der NACE Rev. 2 nicht erforderlich.

10. Die Daten über die Erzeugerpreise und Einfuhrpreise (Nrn. 310, 311, 312 und 340) sind für folgende Gruppen bzw. Klassen der NACE Rev. 2 bzw. der CPA nicht erforderlich: 07.2, 24.46, 25.4, 30.1, 30.3, 30.4 und 38.3. Die Liste der Tätigkeiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.

11. Die Einfuhrpreisvariable (Nr. 340) wird auf der Basis von CPA-Gütern berechnet. Die einführenden fachlichen Einheiten können auch anderen als den Abschnitten B bis E der NACE Rev. 2 angehören.“

1.4. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Alle Variablen mit Ausnahme der Einfuhrpreisvariablen (Nr. 340) sind auf der Ebene der Abschnitte (1 Buchstabe) und der Abteilungen (Zweisteller) der NACE Rev. 2 zu übermitteln. Die Variable Nr. 340 ist auf der Ebene der Abschnitte (1 Buchstabe) und der Abteilungen (Zweisteller) der CPA zu melden.

2. Für den Abschnitt C der NACE Rev. 2 sind außerdem der Produktionsindex (Nr. 110) und der Index der Erzeugerpreise (Nrn. 310, 311, 312) auf der Ebene der Drei- und Viersteller der NACE Rev. 2 zu übermitteln. In die übermittelten Produktions- und Erzeugerpreisindizes auf der Ebene der Drei- und Viersteller müssen bei jedem Mitgliedstaat mindestens 90 % der Wertschöpfung des Abschnitts C der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr eingegangen sein. Mitgliedstaaten, bei denen die Wertschöpfung des Abschnitts C der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, müssen die Variablen nicht in dieser Gliederungstiefe übermitteln.“

1.5. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) wird unter Nummer 3 „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

▼B

1.6. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 4, 5, 6 und 7 folgende Fassung:

„4. Außerdem sind alle Variablen mit Ausnahme der Umsatz- und der Auftragseingangsvariablen (Nrn. 120, 121, 122, 130, 131, 132) für die gesamte Industrie, d. h. für die Abschnitte B bis E der NACE Rev. 2, sowie für die industriellen Hauptgruppen (MIG) zu übermitteln, die in der Verordnung (EG) Nr. 586/2001 der Kommission ([1]) definiert sind.

5. Die Umsatzvariablen (Nrn. 120, 121, 122) sind für die gesamte Industrie, d. h. für die Abschnitte B und C der NACE Rev. 2, sowie für die MIG mit Ausnahme der industriellen Hauptgruppe, die für Tätigkeiten im Energiebereich definiert ist, zu übermitteln.

6. Die Auftragseingangsvariablen (Nrn. 130, 131, 132) sind für das gesamte Verarbeitende Gewerbe/die gesamte Herstellung von Waren, d. h. Abschnitt C der NACE Rev. 2, sowie für einen verkleinerten Satz von MIG zu übermitteln, der so zusammengestellt ist, dass er die Liste der unter Buchstabe c (‚Liste der Variablen‘) Nummer 8 dieses Anhangs aufgeführten Abteilungen der NACE Rev. 2 umfasst.

7. Die Einfuhrpreisvariable (Nr. 340) ist für sämtliche Industriegüter, d. h. die Abschnitte B bis E der CPA, sowie für die MIG, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 586/2001 aus den Gütergruppen der CPA gebildet wurden, zu übermitteln. Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, müssen diese Variable nicht übermitteln.

1.7. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 9 und 10 folgende Fassung:

„9. Die Variablen zum Auslandsmarkt (Nrn. 122, 132 und 312) sind nach Eurozone und Nicht-Eurozone gegliedert zu übermitteln. Diese Gliederung ist für die gesamte Industrie, d. h. die Abschnitte B bis E der NACE, die MIG sowie die Ebenen der Abschnitte (1 Buchstabe) und der Abteilungen (Zweisteller) der NACE Rev. 2 vorzunehmen. Die Variable Nr. 122 ist für die Abschnitte D und E der NACE Rev. 2 nicht erforderlich. Zusätzlich ist die Einfuhrpreisvariable (Nr. 340) nach Eurozone und Nicht-Eurozone gegliedert zu übermitteln. Diese Gliederung ist für die gesamte Industrie, d. h. die Abschnitte B bis E der CPA, die MIG sowie die Ebenen der Abschnitte (1 Buchstabe) und der Abteilungen (Zweisteller) der CPA vorzunehmen. Bei der Gliederung nach Eurozone und Nicht-Eurozone kann die Kommission nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren die Bedingungen für die Anwendung eines europäischen Stichprobenplans im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d festlegen. Der europäische Stichprobenplan kann den Erfassungsbereich der Einfuhrpreisvariablen auf die Einfuhr von Gütern aus Nicht-Eurozone-Ländern beschränken. Die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, müssen die Gliederung der Variablen Nrn. 122, 132, 312 und 340 nach Eurozone und Nicht-Eurozone nicht übermitteln.

10. Die Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in den Abteilungen B, C, D und E der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 1 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, müssen nur Daten zur gesamten Industrie, zu den MIG und zur Ebene der Abschnitte der NACE Rev. 2 bzw. der CPA übermitteln.“

1.8. In Anhang A Buchstabe g („Fristen für die Datenübermittlung“) erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Für Daten zu den Ebenen der Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2 bzw. der CPA kann die Frist um maximal 15 Kalendertage verlängert werden. Für Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in den Abschnitten B, C, D und E der NACE Rev. 2 in dem jeweiligen Basisjahr weniger als 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft

([1]) ABl. L 86 vom 27.3.2001, S. 11.“

Stand: 30.04.2026

#RV1833

▼B

ausmacht, kann die Frist für Daten zur gesamten Industrie, zu den MIG sowie zu den Ebenen der Abschnitte und Abteilungen der NACE Rev. 2 bzw. der CPA um maximal 15 Kalendertage verlängert werden.“

1.9. Dem Anhang A Buchstabe i („Erster Bezugszeitraum“) wird folgender Absatz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 2009 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 2009.“

2. Anhang B

2.1. Anhang B Buchstabe a („Geltungsbereich“) erhält folgende Fassung:

„a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle in Abschnitt F der NACE Rev. 2 aufgeführten Tätigkeiten.“

2.2. In Anhang B Buchstabe e („Bezugszeitraum“) wird „NACE“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2.3. In Anhang B Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Die Variablen Nrn. 110, 210, 220 und 230 sind mindestens auf der Ebene der Abschnitte der NACE Rev. 2 zu übermitteln.

2. Die Variablen für den Auftragseingang (Nrn. 130, 135 und 136) sind nur für die Gruppe 41.2 und die Abteilung 42 der NACE Rev. 2 erforderlich.“

2.4. In Anhang B Buchstabe f („Gliederungstiefe“) wird unter Nummer 6 „NACE“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2.5. In Anhang B Buchstabe g („Fristen für die Datenübermittlung“) wird unter Nummer 2 „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2.6. Dem Anhang B Buchstabe i („Erstes Bezugsjahr“) wird folgender Absatz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 2009 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 2009.“

3. Anhang C

3.1. Anhang C Buchstabe a („Geltungsbereich“) erhält folgende Fassung:

„a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für die in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 aufgeführten Tätigkeiten.“

3.2. In Anhang C Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„1. Die Variablen zum Umsatz (Nr. 120) sowie zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) sind in den unter den Nummern 2 und 3 festgelegten Gliederungstiefen zu übermitteln. Die Variable zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) ist in der unter Nummer 4 festgelegten Gliederungstiefe zu übermitteln.

2. Detaillierte Ebene für folgende Klassen und Gruppen der NACE Rev. 2:

Klasse 47.11;

Klasse 47.19;

Gruppe 47.2;

Gruppe 47.3;

Summe der Klassen 47.73, 47.74 und 47.75;

Summe der Klassen 47.51, 47.71 und 47.72;

Stand: 30.04.2026

#RV1834

▼B

Summe der Klassen 47.43, 47.52, 47.54, 47.59 und 47.63;

Summe der Klassen 47.41, 47.42, 47.53, 47.61, 47.62, 47.64, 47.65, 47.76, 47.77 und 47.78;

Klasse 47.91.

3. Aggregierte Ebenen für folgende Klassen und Gruppen der NACE Rev. 2:

Summe der Klasse 47.11 und der Gruppe 47.2;

Summe der Klasse 47.19 und der Gruppen 47.4, 47.5, 47.6, 47.7, 47.8 und 47.9;

Abteilung 47

Abteilung 47 ohne 47.3

4. Abteilung 47

Abteilung 47 ohne 47.3

5. Die Mitgliedstaaten, deren Umsatz in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 1 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, müssen nur die Umsatzvariable (Nr. 120) sowie die Variablen zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) in der unter Nummer 3 vorgegebenen Gliederungstiefe übermitteln.“

3.3. In Anhang C Buchstabe g („Fristen für die Datenübermittlung“) erhalten die Nummern 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„1. Die Variablen zum Umsatz (Nr. 120) und zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) werden innerhalb von zwei Monaten in der unter Buchstabe f Nummer 2 dieses Anhangs vorgegebenen Gliederungstiefe übermittelt. Für Mitgliedstaaten, deren Umsatz in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, kann die Frist um maximal 15 Tage verlängert werden.

2. Die Variablen zum Umsatz (Nr. 120) und zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) werden innerhalb von einem Monate in der unter Buchstabe f Nummer 3 dieses Anhangs vorgegebenen Gliederungstiefe übermittelt. Bei den Variablen zum Umsatz (Nr. 120) und zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) können sich die Mitgliedstaaten auch entsprechend der jeweiligen Allokation an einem europäischen Stichprobenplan im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d beteiligen. Die Einzelheiten der Allokation werden nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren festgelegt.

3. Die Variable zur Beschäftigtenzahl wird zwei Monate nach Ende des Bezugszeitraums übermittelt. Für Mitgliedstaaten, deren Umsatz in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, kann die Frist um maximal 15 Tage verlängert werden.“

3.4. Dem Anhang C Buchstabe i („Erstes Bezugsjahr“) wird folgender Satz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 2009 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 2009.“

4. Anhang D

4.1. Anhang D Buchstabe a („Geltungsbereich“) erhält folgende Fassung:

„a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle Tätigkeiten, die in den Abteilungen 45 und 46 sowie den Abschnitten H bis N und P bis S der NACE Rev. 2 aufgeführt sind.“

Stand: 30.04.2026

#RV1835

▼B

4.2. In Anhang D Buchstabe c („Liste der Variablen“) wird unter Nummer 4 Buchstabe d „NACE“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

4.3. In Anhang D Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„1. Die Umsatzvariable (Nr. 120) ist in folgenden Gruppierungen der NACE Rev. 2 zu übermitteln:

46 auf der Ebene der Dreisteller;

45, 45.2, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 71, 73, 74, 78, 79, 80, 81.2, 82;

Summe von 45.1, 45.3 und 45.4;

Summe von 55 und 56;

Summe von 69 und 70.2;

2. Die Variable zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) ist für folgende Gruppierungen der NACE Rev. 2 zu übermitteln:

Abteilungen 45, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63;

Summe von 69, 70.2, 71, 73 und 74;

Summe von 55 und 56;

Summe von 78, 79, 80, 81.2 und 82.

3. Für die Abteilungen 45 und 46 der NACE Rev. 2 muss die Umsatzvariable von den Mitgliedstaaten, deren Umsatz in diesen Abteilungen der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nur auf der Ebene der Zweisteller übermittelt werden.

4. Für die Abschnitte H und J der NACE Rev. 2 muss die Variable zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) von den Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in den Abschnitten H und J der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nur auf der Ebene der Abschnitte übermittelt werden.

5. Die Erzeugerpreisvariable (Nr. 310) ist für folgende wirtschaftliche Tätigkeiten und Gruppierungen der NACE Rev. 2 zu übermitteln:

49.4, 51, 52.1, 52.24, 53.1, 53.2, 61, 62, 63.1, 63.9, 71, 73, 78, 80, 81.2;

Summe von 50.1 und 50.2;

Summe von 69.1, 69.2 und 70.2.

Für die Abteilung 78 der NACE Rev. 2 ist der Gesamtpreis der eingestellten Mitarbeiter und des eingesetzten Personals anzugeben.“

4.4. In Anhang D Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„7. Für die Abteilung 63 der NACE Rev. 2 muss die Erzeugerpreisvariable (Nr. 310) von den Mitgliedstaaten, deren Umsatz in dieser Abteilung der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nur auf der Ebene der Zweisteller übermittelt werden.“

4.5. In Anhang D Buchstabe h („Pilotstudien“) erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Beurteilung der Durchführbarkeit und Relevanz der Erhebung von Daten über

i) Beteiligungsgesellschaften, Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben, Gruppen 64.2 und 70.1 der NACE Rev. 2,

ii) Grundstücks- und Wohnungswesen, Abteilung 68 der NACE Rev. 2,

iii) Forschung und Entwicklung, Abteilung 72 der NACE Rev. 2,

Stand: 30.04.2026

#RV1836

▼B

iv) Vermietung von beweglichen Sachen, Abteilung 77 der NACE Rev. 2,

v) Abschnitte K, P, Q, R, S der NACE Rev. 2;“

4.6. Dem Anhang D Buchstabe i („Erster Bezugszeitraum“) wird folgender Absatz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist das 1. Quartal 2009.“

4.7. Anhang D Buchstabe j („Übergangszeitraum“) erhält folgende Fassung:

„j) Übergangszeitraum

Nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren kann für die Variable Nr. 310 ein Übergangszeitraum bis spätestens zum 11. August 2008 gewährt werden. Nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren kann für die Übermittlung der Variablen Nr. 310 für die Abteilungen 52, 69, 70, 71, 73, 78, 80 und 81 der NACE-Rev. 2 ein weiteres Jahr gewährt werden. Zusätzlich zu diesen Übergangszeiträumen kann den Mitgliedstaaten, deren Umsatz in den unter Buchstabe a (‚Geltungsbereich‘) aufgeführten Tätigkeiten der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 1 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren ein weiterer Übergangszeitraum von einem Jahr gewährt werden.“

Stand: 30.04.2026

#RV1837

▼B

ANHANG IV

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Erfassungsbereich

Die Statistiken sind für die Wirtschaftszweige zu erstellen, die unter die Abschnitte A bis U der NACE Rev. 2 fallen. Diese Abschnitte decken alle Wirtschaftszweige ab.

Dieser Anhang erfasst auch

a) Abfälle aus Haushalten,

b) Abfälle, die bei den Verfahren der Abfallverwertung und/oder -beseitigung entstehen.“

2. Abschnitt 8 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1. Die folgenden Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2:

Nummer des Postens	NACE-Rev.-2-Kode	Bezeichnung
1	Abteilung 01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
	Abteilung 02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
2	Abteilung 03	Fischerei und Aquakultur
3	Abschnitt B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
4	Abteilung 10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
	Abteilung 11	Getränkeherstellung
	Abteilung 12	Tabakverarbeitung
5	Abteilung 13	Herstellung von Textilien
	Abteilung 14	Herstellung von Bekleidung
	Abteilung 15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
6	Abteilung 16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	Abteilung 17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
	Abteilung 18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
8	Abteilung 19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
9	Abteilung 20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
	Abteilung 21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	Abteilung 22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
10	Abteilung 23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
11	Abteilung 24	Metallerzeugung und -bearbeitung
	Abteilung 25	Herstellung von Metallerzeugnissen
12	Abteilung 26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
	Abteilung 27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
	Abteilung 28	Maschinenbau
	Abteilung 29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
	Abteilung 30	Sonstiger Fahrzeugbau

Stand: 30.04.2026

#RV1838

▼B

Nummer des Postens	NACE-Rev.-2-Kode	Bezeichnung
13	Abteilung 31	Herstellung von Möbeln
	Abteilung 32	Herstellung von sonstigen Waren
	Abteilung 33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
14	Abschnitt D	Energieversorgung
15	Abteilung 36	Wasserversorgung
	Abteilung 37	Abwasserentsorgung
	Abteilung 39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
16	Abteilung 38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
17	Abschnitt F	Baugewerbe/Bau
18		Dienstleistungen:
	Abschnitt G außer 46.77	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
	Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
	Abschnitt I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
	Abschnitt J	Information und Kommunikation
	Abschnitt K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
	Abschnitt L	Grundstücks- und Wohnungswesen
	Abschnitt M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
	Abschnitt N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
	Abschnitt O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
	Abschnitt P	Erziehung und Unterricht
	Abschnitt Q	Gesundheits- und Sozialwesen
	Abschnitt R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
	Abschnitt S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
	Abschnitt T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	Abschnitt U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
19	Klasse 46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen“

Stand: 30.04.2026

#RV1839

▼B

ANHANG V

Anhang I Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 erhält folgende Fassung:

„b) Erfassungsbereich

In diesem Modul werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte C bis N und des Abschnitts R sowie der Abteilung 95 der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) erfasst. Wenn vorherige Pilotstudien erfolgreich verlaufen, wird auch Abschnitt K erfasst.

Die Statistiken werden für Unternehmenseinheiten erstellt.“

Stand: 30.04.2026

22.6.2020 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 198/13

VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. Juni 2020

über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union stellt auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, mit dem unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt wird.

(2) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“). Die Agenda 2030 hat als Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung und deckt die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ab: die wirtschaftliche, soziale und die Umweltdimension. Die Mitteilung der Kommission vom

„Taxonomie-Verordnung“

Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 18.06.2020 (31 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852

#RV1841

VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. Juni 2020

über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union stellt auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, mit dem unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt wird.

(2) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“). Die Agenda 2030 hat als Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung und deckt die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ab: die wirtschaftliche, soziale und die Umweltdimension. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 hat der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam, in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren, umzusetzen. Die Kommission hat am 11. Dezember 2019 ihre Mitteilung „über den europäischen Grünen Deal“ veröffentlicht.

(3) Am 5. Oktober 2016 wurde das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris von der Union genehmigt ([3]). In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris wird das Ziel festgelegt, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat am 12. Dezember 2019 Schlussfolgerungen zum Klimawandel angenommen. Vor diesem Hintergrund stellt diese Verordnung einen wichtigen Schritt hin zum Ziel, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, dar.

(4) Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer sicheren, klimaneutralen, klimaresilienten, ressourceneffizienteren und stärker kreislauforientierten Wirtschaft sind von zentraler Bedeutung für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union. Nachhaltigkeit steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Unionspolitik, und ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anerkannt.

([1]) ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 103.

([2]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 15. April 2020 (ABl. C 184 vom 3.6.2020, S. 1). Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2020 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

([3]) Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1842

(5) Im Dezember 2016 beauftragte die Kommission eine hochrangige Sachverständigengruppe mit der Ausarbeitung einer übergeordneten und umfassenden Strategie der Union für ein nachhaltiges Finanzwesen. In dem am 31. Januar 2018 veröffentlichten Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe wird gefordert, ein technisch robustes Klassifikationssystem auf Unionsebene einzuführen, um Klarheit darüber zu schaffen, welche Tätigkeiten als „grün“ oder „nachhaltig“ gelten sollen.

(6) In ihrer Mitteilung vom 8. März 2018 veröffentlichte die Kommission ihren Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“, in dem eine ehrgeizige und umfassende Strategie für nachhaltige Finanzierungen in die Wege geleitet wurde. Eines der Ziele dieses Aktionsplans ist die Neuausrichtung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigen Investitionen, um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu schaffen. Die Einführung eines einheitlichen Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten ist die wichtigste und dringlichste Maßnahme, die im Aktionsplan vorgesehen ist. Im Aktionsplan wird anerkannt, dass die Verlagerung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigeren Tätigkeiten durch ein gemeinsames ganzheitliches Verständnis der ökologischen Nachhaltigkeit von Tätigkeiten und Investitionen untermauert werden muss. Als erster Schritt würde den Anlegern anhand klarer Leitlinien über Tätigkeiten, die zu umweltpolitischen Zielen beitragen können, Informationshilfe darüber geboten werden, mit welchen Investitionen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden. Weitere Leitlinien zu den Tätigkeiten, die zu anderen Nachhaltigkeitszielen, einschließlich sozialer Ziele, beitragen, könnten zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet werden.

(7) Angesichts des systemischen Charakters der globalen Umweltprobleme bedarf es eines system- und zukunftsorientierten Ansatzes für die ökologische Nachhaltigkeit, mit dem den zunehmenden negativen Trends wie Klimawandel, Verlust an biologischer Vielfalt, weltweit übermäßige Inanspruchnahme von Ressourcen, Nahrungsknappheit, Ozonabbau, Versauerung der Ozeane, Verschlechterung des Süßwassersystems und Landsystemwandel sowie das Aufkommen neuer Bedrohungen, einschließlich gefährlicher Chemikalien und ihrer kombinierten Wirkungen, begegnet wird.

(8) Im Beschluss 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) wurde eine verstärkte Finanzierung umwelt- und klimabezogener Ausgaben durch den Privatsektor gefordert, insbesondere durch die Schaffung von Anreizen und Methoden, mit denen Unternehmen dazu angeregt werden, die umweltbezogenen Kosten ihres Unternehmens sowie die Vorteile zu bemessen, die sich aus der Nutzung von Umweltdienstleistungen ergeben.

(9) Um die Nachhaltigkeitsziele in der Union zu verwirklichen, müssen die Kapitalflüsse hin zu nachhaltigen Investitionen gelenkt werden. Es ist von zentraler Bedeutung, das Potenzial des Binnenmarkts für die Verwirklichung dieser Ziele voll auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, Hindernisse zu beseitigen für die effiziente Lenkung von Kapital hin zu nachhaltigen Investitionen im Binnenmarkt und die Entstehung neuer Hindernisse zu vermeiden.

(10) Angesichts des Ausmaßes der Herausforderung und der Kosten, die durch Untätigkeit oder verzögertes Handeln entstehen, sollte das Finanzsystem nach und nach angepasst werden, in der es die Wirtschaft so unterstützt, dass diese nachhaltige funktionieren kann. Zu diesem Zweck muss ein nachhaltiges Finanzwesen zum Standard werden, und müssen die Auswirkungen von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen auf die Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

(11) Die Bereitstellung von Finanzprodukten, mit denen ökologisch nachhaltige Ziele verfolgt werden, ist ein wirksames Mittel, um private Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken. Anforderungen an die Vermarktung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen als ökologisch nachhaltige Investitionen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten und der Union festgelegten Anforderungen, die die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten erfüllen müssen, um nationale Kennzeichnungen verwenden zu dürfen, sollen das Anlegervertrauen und das Bewusstsein für die Umweltauswirkungen dieser Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen stärken, die Sichtbarkeit erhöhen und Bedenken in Bezug auf „Greenwashing“ ausräumen. Im Sinne dieser Verordnung wird „Greenwashing“ als die Praxis bezeichnet, durch die die Bewerbung eines Finanzprodukts als umweltfreundlich einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, obwohl den grundlegenden Umweltstandards nicht entsprochen wird. Derzeit haben einige Mitgliedstaaten bereits Kennzeichnungssysteme eingeführt. Diese bestehenden Systeme beruhen auf verschiedenen Klassifizierungssystemen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Vor dem Hintergrund der im Rahmen des Übereinkommens von Paris und auf Unionsebene getroffenen politischen Zusagen dürften immer

([4]) Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

Stand: 30.04.2026

#RV1843

mehr Mitgliedstaaten Kennzeichnungssysteme einführen oder andere Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten für die Bewerbung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, festlegen. Dabei würden die Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Klassifizierungssysteme verwenden, um zu bestimmen, welche Investitionen als nachhaltig eingestuft werden. Wenn solche nationalen Kennzeichnungssysteme oder Anforderungen unterschiedliche Kriterien verwenden, anhand deren Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, so würde das Anleger davon abhalten, grenzüberschreitend zu investieren, da dadurch der Vergleich verschiedener Investitionsmöglichkeiten erschwert wird. Darüber hinaus müssten Wirtschaftsteilnehmer, die Investitionen aus der gesamten Union anziehen möchten, in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten unterschiedliche Kriterien erfüllen, damit ihre Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Ohne einheitliche Kriterien würden daher höhere Kosten und erhebliche Negativanreize für Wirtschaftsteilnehmer beim Zugang auf grenzüberschreitende Kapitalmärkte für nachhaltige Investitionen entstehen.

(12) Die Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch als nachhaltig einzustufen ist, sollten auf Unionsebene harmonisiert werden, um Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts im Hinblick auf die Mobilisierung von Finanzmitteln für nachhaltige Projekte zu beseitigen und das künftige Auftreten von Hindernissen für solche Projekte zu verhindern. Eine derartige Harmonisierung würde es den Wirtschaftsteilnehmern erleichtern, grenzüberschreitend Finanzmittel für ihre ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten zu mobilisieren, da ihre Wirtschaftstätigkeiten dann anhand einheitlicher Kriterien bewertet werden könnten, um als zugrunde liegende Werte für ökologisch nachhaltige Investitionen ausgewählt zu werden. Eine derartige Harmonisierung würde somit grenzüberschreitende nachhaltige Investitionen innerhalb der Union erleichtern.

(13) Erläutern die Finanzmarktteilnehmer den Anlegern nicht, inwiefern die Tätigkeiten, in die sie investieren, zu Umweltzielen beitragen, oder ziehen die Finanzmarktteilnehmer unterschiedliche Konzepte heran, um näher zu bestimmen, was „ökologisch nachhaltige" Wirtschaftstätigkeiten sind, so wird es für die Anleger unverhältnismäßig aufwendig, verschiedene Finanzprodukte zu prüfen und miteinander zu vergleichen. Es wurde festgestellt, dass solche Praktiken Anleger davon abhalten, in ökologisch nachhaltige Finanzprodukte zu investieren. Mangelndes Anlegervertrauen wirkt sich überdies deutlich negativ auf den Markt für nachhaltige Investitionen aus. Zudem hat sich gezeigt, dass nationale Vorschriften und marktgestützte Initiativen, mit denen das Problem auf einzelstaatlicher Ebene angegangen werden soll, zu einer Zersplitterung des Binnenmarkts führen. Legen die Finanzmarktteilnehmer offen, inwiefern und in welchem Umfang die Finanzprodukte, die als „ökologisch nachhaltig" zur Verfügung gestellt werden, in Aktivitäten investieren, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß dieser Verordnung erfüllen, und verwenden die Finanzmarktteilnehmer unionsweit einheitliche Kriterien, so würde das den Anlegern helfen, Investitionsmöglichkeiten grenzüberschreitend miteinander zu vergleichen, und es würde Anreize für Beteiligungsunternehmen schaffen, ihre Geschäftsmodelle ökologisch nachhaltiger zu gestalten. Zudem würden die Anleger mit größerem Vertrauen in ökologisch nachhaltige Finanzprodukte in der gesamten Union investieren, was dazu beiträgt, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.

(14) Um die bestehenden Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts zu beseitigen, und um zu verhindern, dass solche Hindernisse in Zukunft entstehen, sollte vorgeschrieben werden, dass die Mitgliedstaaten und die Union ein gemeinsames Konzept für ökologisch nachhaltige Investitionen verwenden, wenn sie auf nationaler Ebene und auf Unionsebene Anforderungen an die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten zum Zweck der Kennzeichnung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, einführen. Um eine Marktfragmentierung und die Beeinträchtigung von Verbraucher- und Anlegerinteressen infolge unterschiedlicher Vorstellungen davon, was ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sind, zu vermeiden, sollten sich die nationalen Anforderungen, die die Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten erfüllen müssen, um Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen als „ökologisch nachhaltig" zu bewerben, auf die einheitlichen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten stützen. Zu diesen Finanzmarktteilnehmern und Emittenten zählen Finanzmarktteilnehmer, die ökologisch nachhaltige Finanzprodukte bereitstellen, sowie Nichtfinanzunternehmen, die ökologisch nachhaltige Unternehmensanleihen ausgeben.

(15) Die Festlegung von Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten könnte Wirtschaftsteilnehmer, die nicht unter diese Verordnung fallen, dazu veranlassen, auf ihrer Internetseite freiwillig Informationen über ihre ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zu veröffentlichen und offenzulegen. Anhand dieser Informationen werden die Finanzmarktteilnehmer und andere einschlägige Akteure auf den Finanzmärkten jene Wirtschaftsteilnehmer einfach ermitteln können, die ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ausüben; aber die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer könnten auf diese Weise auch leichter Finanzmittel für ihre ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten mobilisieren.

Stand: 30.04.2026

#RV1844

(16) Eine Klassifikation ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten auf Unionsebene dürfte der Entwicklung künftiger politischer Strategien der Union zugunsten eines nachhaltigen Finanzwesens förderlich sein, auch hinsichtlich der Festlegung unionsweiter Standards für ökologisch nachhaltige Finanzprodukte und schließlich der Einführung von Kennzeichnungen, mit denen die Einhaltung dieser Standards in der gesamten Union förmlich anerkannt wird. Diese Klassifikation dürfte ebenfalls die Grundlage für weitere wirtschaftliche und regulatorische Maßnahm bilden. Zur Bestimmung des Grads der ökologischen Nachhaltigkeit von Investitionen bedarf es einheitlicher rechtlicher Anforderungen, die auf einheitlichen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beruhen und auf die sich künftige Rechtsvorschriften der Union stützen können, mit denen die Verlagerung von Investitionen hin zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten erleichtert werden soll.

(17) Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele in der Union haben politische Entscheidungen wie die Schaffung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen wirksam dazu beigetragen, neben öffentlichen Ausgaben auch private Investitionen hin zu nachhaltigen Investitionen zu lenken. In der Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) wurde festgelegt, dass 40 % der im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen durchgeführten Infrastruktur- und Innovationsprojekte zum Klimaschutzziel beitragen sollen. Gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich deren Auswirkungen auf die Umwelt, könnten die Grundlage für künftige ähnliche Initiativen der Union zur Mobilisierung von Investitionen bilden, mit denen klimarelevante oder andere Umweltziele verfolgt werden.

(18) Zur Wahrung der Anlegerinteressen sollten Fondsverwalter und institutionelle Anleger, die Finanzprodukte anbieten, offenlegen, auf welche Weise und in welchem Umfang sie die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten anwenden, um die ökologische Nachhaltigkeit ihrer Investitionen zu ermitteln. Die offengelegten Informationen sollten es den Anlegern ermöglichen, nachzuvollziehen, wie hoch der prozentuale Anteil der Investitionen, die in dem Finanzprodukt zugrunde liegen, in die ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten an der Gesamtheit der Investitionen ist, die dem Finanzprodukt zugrunde liegen und somit den Anlegern ermöglichen, nachzuvollziehen, inwieweit die Investition als ökologisch nachhaltig gilt. Gehen die Investitionen, die dem Finanzprodukt zugrunde liegen, in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, so sollte in den offenzulegenden Informationen angegeben werden, zu welchem Umweltziel oder zu welchen Umweltzielen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beiträgt, sowie ferner, wie und in welchem Umfang mit den dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, und sollte Einzelheiten zu den jeweiligen Anteilen von ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten einschließen. Die Kommission sollte präzisieren, welche Informationen in diesem Zusammenhang offenzulegen sind. Die nationalen zuständigen Behörden sollten anhand dieser Informationen leicht überprüfen können, ob die Offenlegungspflichten eingehalten werden, und deren Einhaltung gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften durchsetzen. Wenn Finanzmarktteilnehmer die Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen nicht berücksichtigen, sollten sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Um die Umgehung der Offenlegungspflicht zu verhindern, sollte diese Pflicht auch dann gelten, wenn Finanzprodukte mit ökologischen Merkmalen beworben werden, einschließlich solcher, die im weitesten Sinne auf den Umweltschutz abzielen.

(19) Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Offenlegungspflichten ergänzen die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]). Um die Transparenz zu erhöhen und einen objektiven Vergleichsmaßstab für Endanleger bereitzustellen, anhand dessen die Finanzmarktteilnehmer den Anteil an Investitionen, mit denen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, angeben, werden mit der vorliegenden Verordnung die Vorschriften zur Transparenz in vorvertraglichen Offenlegungen und regelmäßigen Berichten, die in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegt sind, ergänzt. Die Begriffsbestimmung „nachhaltige Investition" in der Verordnung (EU) 2019/2088 umfasst Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der vorliegenden Verordnung. Darüber hinaus wird in der Verordnung (EU) 2019/2088 eine Investition nur dann als nachhaltige Investition erachtet, wenn diese keine der festgelegten Ziele der genannten Verordnung „erheblich beeinträchtigt".

([5]) Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen(ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

([6]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1845

(20) Um die Zuverlässigkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu gewährleisten, sollten bei Offenlegungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung die bestehenden Nachhaltigkeitsindikatoren so weit herangezogen werden, wie es in der Entschließung des Europäischen Parlaments über ein nachhaltiges Finanzwesen vom 29. Mai 2018 ([7]) vorgeschlagen wurde. In diesem Zusammenhang sollten die technischen Bewertungskriterien so weit wie möglich auf den in der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Nachhaltigkeitsindikatoren beruhen.

(21) Was Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen, die nach der vorliegenden Verordnung nicht zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind, anbelangt, so könnte es Ausnahmefälle geben, in denen Finanzmarktteilnehmer die relevanten Informationen nach vernünftigem Ermessen nicht beschaffen können, die erforderlich sind, um die Angleichung an die technischen Bewertungskriterien, die gemäß dieser Verordnung festgelegt wurden, zuverlässig zu bestimmen. In solchen Ausnahmefällen und nur für die Wirtschaftstätigkeiten, für die keine vollständigen, zuverlässigen und zeitnahen Informationen beschafft werden konnten, sollten Finanzmarktteilnehmer ergänzende Bewertungen und Schätzungen auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen heranziehen können. Solche Bewertungen und Schätzungen sollten nur für begrenzte und spezifische Teile der benötigten Datenelemente ersatzweise herangezogen und umsichtig ausgelegt werden. Um sicherzustellen, dass die Offenlegung für Anleger klar und nicht irreführend ist, sollten Finanzmarktteilnehmer die Grundlage für ihre Schlussfolgerungen sowie die Gründe dafür, warum zum Zwecke der Offenlegung für Endanleger solche ergänzenden Bewertungen und Schätzungen herangezogen werden müssen, schlüssig darlegen.

(22) In ihrer Mitteilung vom 20. Juni 2019 über „Leitlinien für die nichtfinanzielle Berichterstattung: Ergänzung zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen“ empfiehlt die Kommission, dass bestimmte große Unternehmen, auf der Grundlage des durch diese Verordnung geschaffenen Rahmens, über bestimmte wichtigste klimabezogene Leistungsindikatoren Bericht erstatten. Insbesondere Angaben dieser großen Nicht-Finanzunternehmen über den Anteil der Umsatzerlöse der Investitionsausgaben (CapEx) oder der Betriebsausgaben (OpEx), die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, sowie über wichtigste Leistungsindikatoren, die auf große Finanzunternehmen zugeschnitten sind, sind für Anleger nützlich, die an Unternehmen interessiert sind, deren Produkte und Dienstleistungen wesentlich zur Erreichung eines der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen. Es ist daher angebracht, die jährliche Veröffentlichung solcher wichtigster Leistungsindikatoren durch diese großen Unternehmen vorzuschreiben und diese Anforderung in delegierten Rechtsakten, insbesondere in Bezug auf große Finanzunternehmen, näher zu definieren. Es wäre zwar unverhältnismäßig aufwendig, eine solche Anforderung auf kleinere Unternehmen auszuweiten, doch können kleinere Unternehmen freiwillig beschließen, solche Informationen zu veröffentlichen.

(23) Damit die ökologische Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit bestimmt werden kann, sollte eine vollständige Liste von Umweltzielen ausgearbeitet werden. Die sechs Umweltziele, welche diese Verordnung abdecken sollte, lauten: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

(24) Eine Wirtschaftstätigkeit, mit der das Umweltziel des Klimaschutzes verfolgt wird, sollte wesentlich dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen zu stabilisieren, indem sie vermieden oder verringert werden oder der Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird. Die Wirtschaftstätigkeit sollte gemäß dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris stehen. Dieses Umweltziel sollte entsprechend dem einschlägigen Unionsrecht, einschließlich der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]), ausgelegt werden.

(25) Eine Wirtschaftstätigkeit, mit der das Umweltziel der Anpassung an den Klimawandel verfolgt wird, sollte wesentlich dazu beitragen, die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst oder Menschen, die Natur oder Vermögenswerte zu verringern oder zu vermeiden. Dieses Umweltziel sollte entsprechend dem einschlägigen Unionsrecht und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 ausgelegt werden.

([7]) ABl. C 76 vom 9.3.2020, S. 23.

([8]) Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

Stand: 30.04.2026

#RV1846

(26) Das Umweltziel der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes der Wasser- und Meeresressourcen sollte entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgelegt werden, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) und der Richtlinien 2000/60/EG ([10]), 2006/7/EG ([11]), 2006/118/EG ([12]), 2008/56/EG ([13]) und 2008/105/EG ([14]) des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 91/271/EWG ([15]), 91/676/EWG ([16]) und 98/83/EG ([17]) des Rates und des Beschlusses (EU) 2017/848 der Kommission ([18]) sowie der Mitteilungen der Kommission vom 18. Juli 2007 mit dem Titel „Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union“, vom 14. November 2012 mit dem Titel „Ein Blueprint für den Schutz der europäischen Wasserressourcen“, sowie vom 11. März 2019 mit dem Titel „Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt“.

(27) Das Umweltziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft sollte entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Kreislaufwirtschaft, Abfall und Chemikalien ausgelegt werden, einschließlich der Verordnungen (EG) Nr. 1013/2006 ([19]), (EG) Nr. 1907/2006 ([20]) und (EU) 2019/1021 ([21]) des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien, 94/62/EG ([22]), 2000/53/EG ([23]), 2006/66/EG ([24]), 2008/98/EG ([25]), 2010/75/EU, ([26]) 2011/65/EU ([27]), 2012/19/EU ([28])„ (EU) 2019/883 ([29]) und (EU) 2019/904 ([30]) des Europäischen

([9]) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

([10]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

([11]) Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

([12]) Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

([13]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

([14]) Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

([15]) Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

([16]) Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

([17]) Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

([18]) Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meeresgewässern und von Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Überwachung und Bewertung sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/477/EU (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 43).

([19]) Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

([20]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) mit Änderungen.

([21]) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

([22]) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

([23]) Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).

([24]) Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1).

([25]) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

([26]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

([27]) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

([28]) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

([29]) Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

([30]) Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1847

Parlaments und des Rates, der Richtlinie 1999/31/EG des Rates ([31]), der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission ([32]) und der Beschlüsse 2000/532/EG ([33]) und 2014/955/EU ([34]) der Kommission sowie entsprechend den Mitteilungen der Kommission vom 2. Dezember 2015 mit dem Titel „Den Kreislauf schließen — Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ und vom 16. Januar 2018 mit dem Titel „Eine Europäische Strategie für Kunststoffe in einer Kreislaufwirtschaft“.

(28) Eine Wirtschaftstätigkeit kann auf verschiedene Weise wesentlich zum Umweltziel eines Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen. Sie kann beispielsweise die Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten verbessern oder den Ressourcenverbrauch durch Produktgestaltung und Auswahl von Materialien, Umfunktionierung, Demontage und Abbau im Gebäude- und Bausektor verringern, insbesondere um die Verwendung von Baumaterialien zu verringern und deren Wiederverwendung zu fördern. Sie kann wesentlich zum Umweltziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft durch die Entwicklung von Geschäftsmodellen des Typs „Produkt als Dienstleistung“ und von kreislaufgerechten Wertschöpfungsketten, wobei das Ziel ist, Nutzen und Wert von Produkten, Komponenten und Materialien so lange wie möglich auf dem höchsten Stand zu halten, beitragen. Jede Verringerung des Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten während des gesamten Lebenszyklus sollte, unter anderem indem sie durch sicherere Alternativen ersetzt werden, zumindest den Anforderungen des Unionsrechts genügen. Eine Wirtschaftstätigkeit kann auch wesentlich zum Umweltziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen, indem sie die Entstehung von Lebensmittelabfällen in Produktion, Verarbeitung, Herstellung oder Vertrieb von Lebensmitteln verringert.

(29) Die Umweltziele der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sollte entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgelegt werden, einschließlich der Richtlinien 2000/60/EG, 2004/35/EG ([35]), 2004/107/EG ([36]), 2006/118/EG, 2008/50/EG ([37]), 2008/105/EG, 2010/75/EU, (EU) 2016/802 ([38]) und (EU) 2016/2284 ([39]) des Europäischen Parlaments und des Rates.

(30) Die Umweltziele des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme sollte entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union ausgelegt werden, einschließlich der Verordnungen (EU) Nr. 995/2010 ([40]), (EU) Nr. 511/2014 ([41]) und (EU) Nr. 1143/2014 ([42]) des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([43]), der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates ([44]), der Richtlinien 91/676/EWG und 92/43/EWG ([45]) des Rates und der Mitteilungen der Kommission vom

Stand: 30.04.2026

([31]) Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).
([32]) Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 89).
([33]) Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).
([34]) Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 44).
([35]) Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).
([36]) Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3).
([37]) Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).
([38]) Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).
([39]) Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).
([40]) Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).
([41]) Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 59).
([42]) Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).
([43]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).
([44]) Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).
([45]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

#RV1848

21. Mai 2003 mit dem Titel „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)“, vom 3. Mai 2011 mit dem Titel „Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“, vom 6. Mai 2013 mit dem Titel „Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals“, vom 26. Februar 2016 mit dem Titel „Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels“ und vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“.

(31) Eine Wirtschaftstätigkeit kann auf verschiedene Weise wesentlich zum Umweltziel des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beitragen, unter anderem durch Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, und damit auch durch Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen. Solche Dienstleistungen sind in vier Kategorien aufgeteilt, nämlich Versorgungsleistungen wie die Bereitstellung von Lebensmittel und Wasser, Regulierungsleistungen wie Klima und Krankheiten; Unterstützungsdienste wie Nährstoffkreisläufe und Sauerstofferzeugung; kulturelle Dienstleistungen wie das zur Verfügungstellen geistiger Werte und Erholungswert.

(32) Zum Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ so ausgelegt werden, dass die Praktiken und Nutzung von Wäldern und Waldflächen berücksichtigt werden, die dazu beitragen, die Biodiversität zu fördern oder die Degradation von Ökosystemen, Entwaldung und Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern, dass berücksichtigt wird, dass die Pflege und Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art und Intensität erfolgt, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Verjüngungsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt, was der Begriffsbestimmung in der Entschließung H1 der zweiten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa vom 16.–17. Juni 1993 in Helsinki über „Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa“ entspricht; und dass die Verordnungen (EU) Nr. 995/2010, (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates ([46]) und die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([47]) und die Mitteilung der Kommission vom 20. September 2013 mit dem Titel: „Eine neue EU- Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor berücksichtigt werden.

(33) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung wird der Begriff „Energieeffizienz“ im weiteren Sinn verwendet und sollte so ausgelegt werden, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union berücksichtigt werden, einschließlich der Richtlinie (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates ([48]) und der Richtlinien 2012/27/EU ([49]) und (EU) 2018/844 ([50]) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([51]) angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

(34) Für jedes Umweltziel sollten einheitliche Kriterien festgelegt werden, anhand deren geprüft wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu dem betreffenden Ziel beiträgt. Eines der im Rahmen der einheitlichen Kriterien zu berücksichtigenden Elemente sollte sein, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Umweltziele vermieden wird. Dadurch soll vermieden werden, dass Investitionen als ökologisch nachhaltig betrachtet werden, wenn sie in Wirtschaftstätigkeiten fließen, deren umweltschädigende Auswirkungen größer sind als ihr Beitrag zu einem Umweltziel. Solche Kriterien sollten dem Lebenszyklus der durch diese Wirtschaftstätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen — zusätzlich zu den Umweltauswirkungen der Tätigkeit selbst —, einschließlich von Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen, Rechnung tragen, insbesondere indem ihre Produktion, ihre Verwendung und das Ende ihrer Lebensdauer berücksichtigt werden.

([46]) Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

([47]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

([48]) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

([49]) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

([50]) Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75).

([51]) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Stand: 30.04.2026

(35) Unter Hinweis auf die gemeinsame Verpflichtung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der europäischen Säule sozialer Rechte verankerten Grundsätze zur Förderung von nachhaltigem und integrativem Wachstum umzusetzen, und in Anerkennung der Bedeutung internationaler Mindeststandards für Menschenrechte und Arbeitsrechte sollte eine Bedingung dafür, dass Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig betrachtet werden, die Einhaltung von Mindestschutzvorschriften sein. Aus diesem Grund sollten Wirtschaftstätigkeiten nur dann als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, wenn sie gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch die Internationale Arbeitsorganisation (IAO), der acht Kernarbeitsnormen der IAO und der Internationalen Charta der Menschenrechte durchgeführt werden. In den Kernarbeitsnormen der IAO werden Menschen- und Arbeitnehmerrechte definiert, die die Unternehmen achten sollten. Einige dieser internationalen Standards sind in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert, insbesondere das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Dieser Mindestschutz lässt gegebenenfalls die Anwendung von im Unionsrecht festgelegten strengeren Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit, Sicherheit sowie soziale Nachhaltigkeit unberührt. Bei der Einhaltung dieses Mindestschutzes sollten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 halten und die technischen Regulierungsstandards gemäß jener Verordnung zur Präzisierung dieses Grundsatzes berücksichtigen.

(36) Um die Kohärenz zwischen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2019/2088 zu wahren, sollte mit der vorliegenden Verordnung die Verordnung (EU) 2019/2088 dahin gehend geändert werden, dass die, durch die Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 ([52]), (EU) Nr. 1094/2010 ([53]) und (EU) Nr. 1095/2010 ([54]) des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörden (zusammen „Europäische Aufsichtsbehörden“) bevollmächtigt werden, gemeinsam technische Regulierungsstandards auszuarbeiten, mit denen die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen im Zusammenhang mit dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ näher festgelegt werden. Diese technischen Regulierungsstandards sollten mit Inhalt, Methoden und Darstellung von Indikatoren der Nachhaltigkeit für nachteilige Auswirkungen nach Verordnung (EU) 2019/2088 in Einklang stehen. Wirtschaftstätigkeiten sollten auch mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der europäischen Säule sozialer Rechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte einschließlich der Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der acht Kernarbeitsnormen der IAO und der Internationalen Charta der Menschenrechte verankert sind.

(37) Die Verordnung (EU) 2019/2088 sollte weiter geändert werden, um die Europäischen Aufsichtsbehörden zu bevollmächtigen, über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Ergänzung auszuarbeiten, um die Vorschriften über die Transparenz zur Förderung ökologischer Merkmale sowie ökologisch nachhaltiger Investitionen in vorvertraglichen Offenlegungen und regelmäßigen Berichten zu ergänzen.

(38) Angesichts der spezifischen technischen Details, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind, und des raschen Wandels in Wissenschaft und Technologie sollten die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in diesen Bereichen regelmäßig angepasst werden, um solche Änderungen widerzuspiegeln. Damit die Kriterien auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Beiträge von Sachverständigen und einschlägigen Interessenträgern auf dem neuesten Stand sind, sollten die Bedingungen dafür, dass ein wesentlicher Beitrag geleistet oder eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht wird, für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten detaillierter spezifiziert und regelmäßig aktualisiert werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ausgehend von den technischen Beiträgen einer Multi-Stakeholder-Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen detaillierte und kalibrierte technische Bewertungskriterien für die verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten festlegen.

(39) Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen auch darin bestehen, dass solche negativen Auswirkungen verringert werden. Für derartige Wirtschaftstätigkeiten sollten technische Bewertungskriterien festgelegt werden, die auf eine wesentliche Verbesserung der Umweltleistung — unter anderem im Vergleich zum Branchendurchschnitt —

([52]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

([53]) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

([54]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Stand: 30.04.2026

#RV1850

abstellen, gleichzeitig jedoch während der Lebensdauer der finanzierten Wirtschaftstätigkeit umweltschädliche — einschließlich kohlenstoffintensiver — Lock-in-Effekte verhindern. Diese Kriterien sollten auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen.

(40) Eine Wirtschaftstätigkeit sollte nicht als ökologisch nachhaltig gelten, wenn die von ihr verursachten Umweltschäden ihren Nutzen für die Umwelt übersteigen. In den technischen Bewertungskriterien sollten die Mindestanforderungen festgelegt werden, die erforderlich sind, um eine erhebliche Beeinträchtigung anderer Ziele zu vermeiden, unter anderem indem auf gemäß dem Unionsrecht festgelegten Mindestanforderungen aufgebaut wird. Die Kommission sollte bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien sicherstellen, dass diese Kriterien auf verfügbaren wissenschaftlichen Nachweisen beruhen, unter Berücksichtigung von Erwägungen im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus, einschließlich vorhandener Lebenszyklusanalysen, erarbeitet und regelmäßig aktualisiert werden. Lässt sich ein Risiko nicht mit hinreichender Sicherheit anhand einer wissenschaftlichen Bewertung bestimmen, so sollte das Vorsorgeprinzip gemäß Artikel 191 AEUV gelten.

(41) Bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien für das Umweltziel Klimaschutz sollte die Kommission den laufenden und notwendigen Übergang hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft gemäß Artikel 10 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung berücksichtigen und Anreize für diesen schaffen. Neben der Nutzung klimaneutraler Energie und mehr Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren, die bereits „CO_2-arm“ sind, erfordert der Übergang eine erhebliche Verringerung der Treibhausgasemissionen bei anderen Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren, für die es keine technisch und wirtschaftlich durchführbaren CO_2-armen Alternativen gibt. Bei diesen Übergangswirtschaftstätigkeiten sollte davon ausgegangen werden, dass sie einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn ihre Treibhausgasemissionen erheblich unter dem Sektor- oder dem Branchendurchschnitt liegen, wenn sie die Entwicklung und den Einsatz CO_2-armer Alternativen nicht behindern und wenn sie nicht zu Lock-in-Effekten bei Vermögenswerten führen, die mit dem Ziel der Klimaneutralität unvereinbar sind, wobei die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Vermögenswerte zu berücksichtigen ist. Die technischen Bewertungskriterien für diese Übergangswirtschaftstätigkeiten sollten sicherstellen, dass diese Übergangstätigkeiten eine glaubwürdige Entwicklung in Richtung Klimaneutralität haben und sollten in regelmäßigen Abständen entsprechend angepasst werden.

(42) Es sollte davon ausgegangen werden, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der in dieser Verordnung genannten Umweltziele leistet, indem sie unmittelbar ermöglichend darauf hinwirkt, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten. Solche ermöglichenden Tätigkeiten sollten nicht zu Lock-in-Effekten bei Vermögenswerten führen, die den langfristigen Umweltzielen abträglich sind, wobei die wirtschaftliche Lebensdauer dieser Vermögenswerte zu berücksichtigen ist, und sollte auf der Grundlage von Erwägungen im Zusammenhang mit dem Lebenszyklus eine erhebliche positive Auswirkung auf die Umwelt haben.

(43) Bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien sollte die Kommission das einschlägige Unionsrecht berücksichtigen, darunter die Verordnungen (EG) Nr. 1221/2009 ([55]) und (EG) Nr. 66/2010 ([56]) des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission ([57]) und der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2018 mit dem Titel „Vergabe öffentlicher Aufträge für eine bessere Umwelt“. Um unnötige Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit bereits für andere Zwecke bestehenden Klassifikationen von Wirtschaftstätigkeiten zu vermeiden, sollte die Kommission auch die statistischen Klassifikationen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen berücksichtigen, d. h. die Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten (CEPA) und die Klassifikation der Ressourcenmanagementaktivitäten (CReMA) der Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([58]). Die Kommission sollte bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien die bestehenden Umweltindikatoren und Berichterstattungsrahmen, die unter anderem von der Kommission und dem Europäischen Umweltamt entwickelt wurden, sowie die bestehenden internationalen Standards, wie sie unter anderem von der OECD entwickelt wurden, berücksichtigen.

([55]) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

([56]) Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1).

([57]) Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

([58]) Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113).

Stand: 30.04.2026

#RV1851

(44) Zudem sollte die Kommission bei der Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien die Besonderheiten des Infrastruktursektors berücksichtigen und sollte den ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen externen Effekten im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse Rechnung tragen. Hierbei sollte die Kommission einschlägige Rechtsvorschriften der Union, unter anderem die Richtlinien 2001/42/EG ([59]), 2011/92/EU ([60]), 2014/23/EU ([61]), 2014/24/EU ([62]) und 2014/25/EU ([63]) des Europäischen Parlaments und des Rates, die geltenden Normen und Methodik wie auch die Arbeit internationaler Organisationen wie der OECD berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sollten die technischen Bewertungskriterien dazu beitragen, dass geeignete Steuerungsrahmen gefördert werden, die — nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen — Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in allen Phasen des Projektlebenszyklus einbinden.

(45) Die technischen Bewertungskriterien sollten gewährleisten, dass die relevanten Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines bestimmten Sektors als ökologisch nachhaltig angesehen werden können und gleich behandelt werden, wenn sie im selben Maße zu einem oder mehreren der in dieser Verordnung festgelegten Umweltziele beitragen. Die potenzielle Fähigkeit, einen Beitrag zu diesen Umweltzielen zu leisten, kann je nach Sektor variieren, was sich in den Kriterien widerspiegeln sollte. Innerhalb der einzelnen Sektoren sollten diese Kriterien jedoch bestimmte Wirtschaftstätigkeiten nicht in unangemessener Weise gegenüber anderen Wirtschaftstätigkeiten benachteiligen, sofern beide im selben Umfang zu den Umweltzielen beitragen.

(46) Bei der Festlegung und Aktualisierung technischer Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Tätigkeiten sollte die Kommission prüfen, ob durch die Festlegung dieser Kriterien eine Werteverfall von Vermögenswerten, uneinheitliche Anreize oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte entstehen würden.

(47) Um zu vermeiden, dass den Wirtschaftsteilnehmern übermäßig hohe Befolgungskosten entstehen, sollte die Kommission technische Bewertungskriterien festlegen, die ausreichende Rechtsklarheit bieten, praktikabel und leicht anzuwenden sind und deren Befolgung im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses überprüft werden kann, ohne dass ein übermäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Technische Bewertungskriterien könnten die Durchführung einer Lebenszyklusanalyse erfordern, sofern das praktikabel und notwendig ist.

(48) Damit gewährleistet ist, dass die Investitionen zu den Wirtschaftstätigkeiten gelenkt werden, die die größten positiven Auswirkungen auf die Umweltziele haben, sollte die Kommission prioritär für jene Wirtschaftstätigkeiten technische Bewertungskriterien festlegen, die potenziell den größten Beitrag zur Erreichung der Umweltziele leisten.

(49) Es sollten geeignete technische Bewertungskriterien für den Verkehrssektor festgelegt werden, auch für rollendes Material. Diese Bewertungskriterien sollten berücksichtigen, dass der Verkehrssektor, einschließlich des internationalen Seeverkehrs, fast 26 % der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union verursacht. Wie dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ zu entnehmen ist, entfallen etwa 30 % des zusätzlichen jährlichen Investitionsbedarfs für nachhaltige Entwicklung in der Union auf den Verkehrssektor, beispielsweise durch den Ausbau der Elektrifizierung oder durch die Unterstützung beim Übergang zu umweltfreundlicheren Verkehrsträgern im Zuge der Förderung von Verkehrsverlagerung und besseres Verkehrsmanagement.

(50) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei der Entwicklung der technischen Bewertungskriterien angemessene Konsultationen durchführt, die in Einklang mit der Agenda für bessere Rechtsetzung stehen. Am Verfahren zur Festlegung und Aktualisierung der technischen Bewertungskriterien sollten die einschlägigen Interessenträger beteiligt werden, und die Beratung durch Sachverständige, die über nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in den betreffenden Bereichen verfügen, sollte ebenfalls einfließen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission eine Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden „Plattform“) einrichten. Die Plattform

([59]) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

([60]) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

([61]) Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

([62]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

([63]) Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Stand: 30.04.2026

#RV1852

sollte sich aus Sachverständigen aus dem öffentlichen sowie dem privaten Sektor zusammensetzen. Zu den Sachverständigen des öffentlichen Sektors sollten Vertreter der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Aufsichtsbehörden und der Europäischen Investitionsbank sowie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zählen. Zu den Sachverständigen aus dem Privatsektor sollten Finanzmarkt und Nichtfinanzmarktteilnehmer sowie Unternehmen, die einschlägige Branchen repräsentieren, und Personen mit Expertenwissen im Bereich Rechnungslegung und Berichterstattung zählen. Die Plattform sollte auch Sachverständige umfassen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren, auch Experten im Bereich Umwelt, Soziales, Arbeitswelt und Unternehmensführung. Die Finanzmarktteilnehmer sollten dazu angehalten werden, die Kommission zu unterrichten, wenn sie der Auffassung sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht die technischen Bewertungskriterien erfüllt oder für die noch keine derartigen Kriterien festgelegt worden sind, als ökologisch nachhaltig erachtet werden sollte, um der Kommission bei der Bewertung zu helfen, ob die technischen Bewertungskriterien zu ergänzen oder zu aktualisieren sind.

(51) Die Plattform sollte gemäß den geltenden horizontalen Vorschriften für die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission eingerichtet werden, auch im Hinblick auf das Auswahlverfahren. Das Auswahlverfahren sollte darauf abzielen, ein hohes Maß an Expertenwissen, geografische Ausgewogenheit und ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie eine ausgewogene Vertretung des einschlägigen Know-hows unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben der Plattform zu gewährleisten. Während des Auswahlverfahrens sollte die Kommission nach Maßgabe der horizontalen Vorschriften eine Bewertung vornehmen, um festzustellen, ob potenzielle Interessenkonflikte bestehen, und sollte gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Bewältigung solcher Konflikte ergreifen.

(52) Die Plattform sollte die Kommission zur Entwicklung, Analyse und Prüfung der technischen Bewertungskriterien beraten, einschließlich zu den potenziellen Auswirkungen auf die Bewertung von Vermögenswerten, die als ökologisch nachhaltige Vermögenswerte angesehen werden. Darüber hinaus sollte die Plattform die Kommission in der Frage beraten, ob die technischen Bewertungskriterien geeignet sind, um künftig im Rahmen weiterer politischer Initiativen der Union zur Förderung nachhaltiger Investitionen angewandt zu werden, und in der Frage, welche Rolle Standards für die Nachhaltigkeitsrechnungslegung und -berichterstattung bei der Anwendung der technischen Bewertungskriterien spielen könnten. Die Plattform sollte die Kommission bei der Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität beraten, wobei dem Ziel, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, Rechnung zu tragen ist und auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele, sowie das Funktionieren des Mindestschutzes und dessen möglicherweise erforderlichen Ergänzung einzugehen ist.

(53) Die Kommission sollte die bestehende Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen weiterführen und ihr einen formellen Status verleihen. Die Aufgabe dieser Sachverständigengruppe wird u. a. darin bestehen, die Kommission hinsichtlich der Angemessenheit der technischen Bewertungskriterien und des Ansatzes der Plattform zur Entwicklung dieser Kriterien zu beraten. Zu diesem Zweck sollte die Kommission die Mitgliedstaaten im Wege regelmäßiger Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen auf dem Laufenden halten.

(54) Um die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen genauer festzulegen und insbesondere detaillierte und kalibrierte technische Bewertungskriterien für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten festzulegen und zu aktualisieren, anhand deren bestimmt wird, was als „wesentlicher Beitrag“ und was als „erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Umweltziele“ gilt, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten gemäß der vorliegenden Verordnung und hinsichtlich der technischen Bewertungskriterien zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, wie etwa über die Plattform und die Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([64]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

([64]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Stand: 30.04.2026

#RV1853

(55) Die vorliegende Verordnung ergänzt die in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten Offenlegungspflichten. Um eine ordnungsgemäße und wirksame Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung durch die Finanzmarktteilnehmer sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten sich auf die zuständigen Behörden stützen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 benannt sind. Um die Einhaltung durchzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften zu Maßnahmen und Sanktionen festlegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollten. Die nationalen zuständigen Behörden und die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten die gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 ([65]), (EU) Nr. 1286/2014 ([66]) und (EU) 2019/1238 ([67]) des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Produktinterventionsbefugnisse auch in Bezug auf missbräuchliche Verkaufspraktiken oder irreführende Offenlegungen von Informationen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit, einschließlich der Informationspflichten gemäß der vorliegenden Verordnung, ausüben.

(56) Um eine effiziente und nachhaltige Organisation der Arbeits- und Sitzungsgepflogenheiten sowohl bezüglich der Plattform als auch der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen zu gewährleisten und um eine breite Beteiligung und eine effiziente Interaktion innerhalb der Gruppen, deren Untergruppen, der Kommission und der Interessenträger zu ermöglichen, sollte die verstärkte Nutzung digitaler einschließlich virtueller Technologien gegebenenfalls in Erwägung gezogen werden.

(57) Damit den relevanten Beteiligten genügend Zeit eingeräumt wird, sich mit den Kriterien dieser Verordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vertraut zu machen und ihre Anwendung vorzubereiten, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen für jedes Umweltziel zwölf Monate nach Festlegung der einschlägigen technischen Bewertungskriterien anwendbar werden.

(58) Die Bestimmung dieser Verordnung, die sich auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Regelungen für Steueranreize auf der Grundlage von Zertifikaten bezieht, berührt nicht die in den Verträgen festgelegten jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten für Steuervorschriften.

(59) Die Anwendung dieser Verordnung sollte regelmäßig überprüft werden, um unter anderem zu beurteilen: die Fortschritte im Hinblick auf die Entwicklung technischer Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten; die gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Ergänzung jener Kriterien für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig; die Wirksamkeit des Klassifizierungssystems für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, wenn es darum geht, private Investitionen hin zu solchen Tätigkeiten zu lenken, und insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalflüsse hin zu privaten Unternehmen und anderen Rechtsträgern; und die Weiterentwicklung des derzeitigen Klassifizierungssystems einschließlich der Ausweitung ihres Anwendungsbereichs über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten hinaus auf Wirtschaftstätigkeiten, die die Umwelt erheblich beeinträchtigen, sowie auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele.

(60) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit, auf Unionsebene einheitliche Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzuführen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können.

([65]) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

([66]) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

([67]) Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1854

(2) Diese Verordnung gilt für

a) von den Mitgliedstaaten oder der Union verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden;

b) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen;

c) Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a bzw. Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([68]) zu veröffentlichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „ökologisch nachhaltige Investition“ eine Investition, in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß dieser Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten;

2. „Finanzmarktteilnehmer“ einen Finanzmarktteilnehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/2088; darunter fällt auch der Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts, wenn ein Mitgliedstaat beschlossen hat, die genannte Verordnung gemäß ihres Artikels 16 auf diesen Hersteller anzuwenden;

3. „Finanzprodukt“ ein Finanzprodukt im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2088;

4. „Emittent“ einen Emittenten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates ([69]);

5. „Klimaschutz“ die Vorgehensweise, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu seiner Begrenzung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen, wie im Übereinkommen von Paris festgelegt;

6. „Anpassung an den Klimawandel“ den Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen;

7. „Treibhausgas“ ein in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([70]) aufgeführtes Treibhausgas;

8. „Abfallhierarchie“ die in Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG festgelegte Abfallhierarchie;

9. „Kreislaufwirtschaft“ ein Wirtschaftssystem, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und anderen Ressourcen in der Wirtschaft so lange wie möglich erhalten bleibt und ihre effiziente Nutzung in Produktion und Verbrauch verbessert wird, wodurch die Auswirkungen ihrer Nutzung auf die Umwelt reduziert und das Abfallaufkommen sowie die Freisetzung gefährlicher Stoffe in allen Phasen ihres Lebenszyklus minimiert werden, auch durch Anwendung der Abfallhierarchie;

10. „Schadstoffe“ Stoffe, Erschütterungen, Wärme, Lärm, Licht oder andere Kontaminanten in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt schaden, die zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;

11. „Boden“ die oberste Schicht der Erdkruste, die sich zwischen dem Grundgestein und der Oberfläche befindet und die aus Mineralpartikeln, organischem Material, Wasser, Luft und lebenden Organismen besteht;

([68]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

([69]) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

([70]) Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

Stand: 30.04.2026

#RV1855

12. „Verschmutzung“

    a) die durch menschliches Handeln direkt oder indirekt bewirkte Zuführung von Schadstoffen in Luft, Wasser oder Boden;

    b) im Bereich der Meeresumwelt Verschmutzung im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Richtlinie 2008/56/EG;

    c) im Bereich der Wasserumwelt Verschmutzung im Sinne des Artikels 2 Nummer 33 der Richtlinie 2000/60/EG;

13. „Ökosystem“ ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden;

14. „Ökosystemdienstleistungen“ die direkten und indirekten Beiträge von Ökosystemen zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus diesen Ökosystemen ziehen;

15. „Biodiversität“ die Vielfalt unter lebenden Organismen jeder Herkunft, darunter Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören das umfasst auch die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen verschiedenen Arten und die Vielfalt der Ökosysteme;

16. „guter Zustand“ in Verbindung mit einem Ökosystem dass sich das Ökosystem in einem guten physikalischen, chemischen und biologischen Zustand befindet oder von guter physikalischer, chemischer und biologischer Qualität ist, das in der Lage ist, sich selbst zu reproduzieren oder sich selbst zu regenerieren, und bei dem die Artenzusammensetzung, die Ökosystemstruktur und die ökologischen Funktionen nicht beeinträchtigt sind;

17. „Energieeffizienz“ eine effizientere Energienutzung entlang der gesamten Energieversorgungskette von der Erzeugung bis zum Endverbrauch;

18. „Meeresgewässer“ Meeresgewässer im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/56/EG;

19. „Oberflächengewässer“ Oberflächengewässer im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2000/60/EG;

20. „Grundwasser“ Grundwasser im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2000/60/EG;

21. „guter Umweltzustand“ den guten Umweltzustand im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG;

22. „guter Zustand“

    a) im Fall von Oberflächengewässern, sowohl ein „gutes ökologisches Potenzial“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 22 der Richtlinie 2000/60/EG als auch einen „guten chemischen Zustand des Oberflächengewässers“ gemäß Artikel 2 Nummer 24 jener Richtlinie;

    b) im Fall von Grundwasser, sowohl „einen „guten chemischen Zustand des Grundwassers“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 25 der Richtlinie 2000/60/EG als auch einen „guten mengenmäßigen Zustand“ gemäß Artikel 2 Nummer 28 jener Richtlinie;

23. „gutes ökologisches Potenzial“ ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 gemäß der Richtlinie 2000/60/EG;

Stand: 30.04.2026

KAPITEL II

ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN

Artikel 3

Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit:

a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 leistet;

b) nicht zu einer in Artikel 17 bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt;

c) unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird;

d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegt hat, entspricht.

#RV1856

Artikel 4

Anwendung der Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten bei öffentlichen Maßnahmen, Normen und Kennzeichnungen

Die Mitgliedstaaten und die Union bestimmen anhand der Kriterien des Artikels 3, ob eine Wirtschaftstätigkeit als eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit für die Zwecke aller Maßnahmen einzustufen ist, mit denen für Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten Anforderungen an Finanzprodukte oder Unternehmensanleihen festgelegt werden, die als „ökologisch nachhaltig" bereitgestellt werden.

Artikel 5

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei ökologisch nachhaltigen Investitionen

Wird mit einem Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 Absätze 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zu einem Umweltziel im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der genannten Verordnung beiträgt, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) die Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beiträgt; und

b) eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

In der Beschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ist der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen anzugeben.

Stand: 30.04.2026

Artikel 6

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden

Werden mit einem Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische Merkmale beworben, so gilt Artikel 5 der vorliegenden Verordnung entsprechend.

Den gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen wird die folgende Erklärung beigefügt:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten."

Artikel 7

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei anderen Finanzprodukten

Fällt ein Finanzprodukt nicht unter Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088, so wird den Informationen, die gemäß den Bestimmungen der in Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften offenzulegen sind, die folgende Erklärung beigefügt:

„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten."

#RV1857

Artikel 8

Transparenz in nichtfinanziellen Erklärungen bei Unternehmen

(1) Jedes Unternehmen, das verpflichtet ist, nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen, nimmt in seine nichtfinanzielle Erklärung oder konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung Angaben darüber auf, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 und Artikel 9 der vorliegenden Verordnung einzustufen sind.

(2) Insbesondere geben Nicht-Finanzunternehmen Folgendes an:

a) den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen, erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige gemäß Artikel 3 und Artikel 9 einzustufen sind; und

b) den Anteil ihrer Investitionsausgaben und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig gemäß Artikel 3 und Artikel 9 einzustufen sind.

(3) Veröffentlicht ein Unternehmen nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU in einem gesonderten Bericht gemäß Artikel 19a Absatz 4 oder Artikel 29a Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU, so werden die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Angaben in dem gesonderten Bericht veröffentlicht.

(4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels, in dem der Inhalt und die Darstellung der gemäß den genannten Absätzen zu machenden Angaben, einschließlich der Methode näher erläutert wird, die anzuwenden ist, um diesen Absätzen zu entsprechen, und trägt dabei den Besonderheiten sowohl der Finanzunternehmen als auch der Nicht-Finanzunternehmen und den technischen Bewertungskriterien Rechnung, die gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen wurden. Die Kommission erlässt diesen delegierten Rechtsakt bis zum 1. Juni 2021.

Stand: 30.04.2026

Artikel 9

Umweltziele

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt Folgendes als Umweltziel:

a) Klimaschutz;

b) Anpassung an den Klimawandel;

c) die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;

d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;

e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;

f) der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Artikel 10

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

(1) Eine Wirtschaftstätigkeit wird als ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz eingestuft, wenn sie wesentlich dazu beiträgt, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert, indem im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Übereinkommens von Paris Treibhausgasemissionen vermieden oder verringert werden oder die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird, einschließlich durch Prozess- oder Produktinnovationen, durch:

a) Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung oder Nutzung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001, unter anderem durch den Einsatz innovativer Technologien mit Potenzial für erhebliche zukünftige Einsparungen oder durch eine notwendige Netzverstärkung oder -erweiterung;

b) Steigerung der Energieeffizienz; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 19 Absatz 3 genannten Tätigkeiten zur Stromerzeugung;

c) Ausbau sauberer oder klimaneutraler Mobilität;

#RV1858

d) Umstellung auf die Nutzung erneuerbarer Materialien nachhaltiger Herkunft;

e) verstärkte Nutzung umweltverträglicher Technologien der CO_2-Abscheidung und -Nutzung (CCU) bzw. der CO_2-Abscheidung und -Speicherung (CCS), die Nettoemissionsminderungen bei Treibhausgasen bewirken;

f) Stärkung von CO_2-Senken auf dem Land, unter anderem durch Verhinderung von Entwaldung und Waldschädigung, durch Wiederherstellung von Wäldern, durch nachhaltige Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Ackerflächen, Grünflächen und Feuchtgebieten, durch Aufforstung und durch regenerative Landwirtschaft;

g) Einrichtung der Energieinfrastruktur, die für die Ermöglichung der Dekarbonisierung der Energiesysteme erforderlich ist;

h) Erzeugung sauberer und effizienter Kraftstoffe aus erneuerbaren oder CO_2-neutralen Quellen; oder

i) Ermöglichung jeder der in den Buchstaben a bis h dieses Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 leistet eine Wirtschaftstätigkeit, für die es keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare CO_2-arme Alternative gibt, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, wenn sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt, im Einklang mit dem Weg hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau, auch durch die schrittweise Einstellung von Treibhausgasemissionen, insbesondere aus festen fossilen Brennstoffen, und wenn diese Wirtschaftstätigkeit

a) Treibhausgasemissionswerte aufweist, die den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie entsprechen,

b) die Entwicklung und Einführung CO_2-armer Alternativen nicht behindert, und

c) in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von CO_2-intensiven Vermögenswerten nicht zu Lock-in-Effekten bei diesen Vermögenswerten führt.

Für den Zweck dieses Absatzes und die Festlegung technischer Bewertungskriterien gemäß Artikel 19 bewertet die Kommission den potenziellen Beitrag und die Durchführbarkeit aller relevanten bestehenden Technologien.

(3) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um

a) zur Ergänzung der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet; und

b) zur Ergänzung von Artikel 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

(4) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Absatz 3 dieses Artikels genannten technischen Bewertungskriterien.

(5) Die Kommission legt die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.

(6) Die Kommission erlässt den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2020, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2022 zu gewährleisten.

Artikel 11

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

(1) Eine Wirtschaftstätigkeit wird dann als einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistend eingestuft, wenn sie

a) Anpassungslösungen umfasst, die entweder das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf die Wirtschaftstätigkeit selbst erheblich verringern oder diese nachteiligen Auswirkungen erheblich verringern, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen; oder

b) Anpassungslösungen bietet, die zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 16 wesentlich dazu beitragen, das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu vermeiden oder zu verringern, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen.

Stand: 30.04.2026

#RV1859

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anpassungslösungen werden bewertet und unter Heranziehung der besten verfügbaren Klimaprognosen nach Prioritäten gereiht; sie müssen mindestens Folgendes vermeiden oder verringern:

a) die standort- und kontextspezifischen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaftstätigkeit; oder

b) die etwaigen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt, in der die Wirtschaftstätigkeit stattfindet.

(3) Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 23, um

a) in Ergänzung der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet; und

b) in Ergänzung des Artikels 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt worden sind, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

(4) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Absatz 3 dieses Artikels genannten technischen Bewertungskriterien.

(5) Die Kommission legt die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.

(6) Die Kommission erlässt den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2020, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2022 zu gewährleisten.

Stand: 30.04.2026

Artikel 12

Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

(1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, wenn sie entweder wesentlich zur Erreichung des guten Zustands von Gewässern, einschließlich Oberflächenwasser und Grundwasserkörper, oder zur Vermeidung der Verschlechterung von Gewässern, wenn sie sich bereits in gutem Zustand befinden, oder zur Erreichung des guten Umweltzustands von Meeresgewässern oder zur Vermeidung einer Verschlechterung von Meeresgewässern, die sie sich bereits in gutem Umweltzustand befinden, beiträgt durch:

a) Schutz der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser, unter anderem vor zunehmend besorgniserregenden Kontaminanten wie Arzneimittel und Mikroplastik, indem beispielsweise die sachgerechte Sammlung, Behandlung und Entsorgung kommunaler und industrieller Abwässer sichergestellt wird;

b) Schutz der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen einer Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Verbrauch, indem sichergestellt wird, dass es frei von Mikroorganismen, Parasiten und Stoffen ist, die eine potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellen, und indem der Zugang der Bevölkerung zu sauberem Trinkwasser Wasser für den menschlichen Verbrauch für alle, insbesondere für benachteiligte Gruppen und Randgruppen, verbessert oder aufrechterhalten wird;

c) Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Wassereffizienz, auch durch den Schutz und die Verbesserung des Zustands aquatischer Ökosysteme, durch Förderung der nachhaltigen Nutzung von Wasser mithilfe eines langfristigen Schutzes von verfügbaren Wasserressourcen unter anderem durch Nutzung von Maßnahmen wie der Wiederverwendung von Wasser durch die Sicherstellung der schrittweisen Verringerung von Schadstoffemissionen in Oberflächengewässer und Grundwässer, dabei einen Beitrag zur Verringerung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren leistend, oder jede andere Tätigkeit, die den Zustand von Gewässern in qualitativer und quantitativer Hinsicht schützt oder verbessert;

#RV1860

d) Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung der Dienstleistungen von marinen Ökosystemen oder Leistung von Beiträgen zum guten Umweltzustand von Meeresgewässern, unter anderem durch Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Meeresumwelt und durch Vermeidung oder Verringerung von Einträgen in die Meeresumwelt; oder

e) Ermöglichung jeder der in Buchstaben a bis d dieses Absatzes aufgeführten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.

(2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um

a) in Ergänzung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen leistet; und

b) in Ergänzung des Artikels 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

(3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform in Bezug auf die in Absatz 2 dieses Artikels genannten technischen Bewertungskriterien.

(4) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.

(5) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

Stand: 30.04.2026

Artikel 13

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

(1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling, wenn sie:

a) die natürlicher Ressourcen, einschließlich beschaffter biobasierter und anderer Rohstoffe nachhaltiger Herkunft, in der Produktion, effizienter nutzt, unter anderem durch

   i) einen reduzierten Einsatz von Primärrohstoffen oder eine Steigerung der Verwendung von Nebenprodukten und Sekundärrohstoffen; oder

   ii) Ressourcen- und Energieeffizienzmaßnahmen;

b) die Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit oder Wiederverwendbarkeit von Produkten, insbesondere bei den Entwicklungs- und Fertigungstätigkeiten, verbessert;

c) die Recyclingfähigkeit von Produkten, einschließlich der der in diesen Produkten enthaltenen einzelnen Materialien, unter anderem durch die Ersetzung oder eingeschränkte Verwendung von nicht wiederverwendbaren Produkten und Materialien, insbesondere bei den Entwicklungs- und Fertigungstätigkeiten, verbessert;

d) den an gefährlichen Stoffen wesentlich verringert und besonders besorgniserregender Stoffe in Materialien und Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus gemäß den im Unionsrecht festgelegten Zielen ersetzt, unter anderem durch Ersetzung dieser Stoffe durch sicherere Alternativen und durch Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit;

e) die Nutzung von Produkten, unter anderem durch Wiederverwendung, Design für Langlebigkeit, Umfunktionierung, Demontage, Wiederaufarbeitung, Modernisierung und Reparatur sowie gemeinsame Nutzung von Produkten, verlängert;

f) Sekundärrohstoffe verstärkt nutzt und ihre Qualität steigert, unter anderem durch eine hochwertiges Recycling von Abfällen;

g) die Abfallerzeugung, einschließlich der Erzeugung von Abfall bei der Gewinnung von Mineralien sowie bei Bau und Abriss von Gebäuden, vermieden oder verringert;

#RV1861

h) die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen verstärkt vorbereitet;

i) die Infrastruktur für die Abfallbewirtschaftung, die für die Vermeidung, die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling erforderlich ist, stärker ausbaut, wobei gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wiedergewonnenen Materialien als hochwertige Sekundärrohstoffe für die Produktion unter Vermeidung eines Downcycling recycelt werden;

j) die Abfallverbrennung möglichst verringert und die Abfallbeseitigung, einschließlich der Deponierung, vermeidet, gemäß den Grundsätzen der Abfallhierarchie;

k) Abfall vermeidet oder verringert, oder

l) jede der in den Buchstaben a bis k dieses Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16 fördert.

(2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um

a) in Ergänzung des Absatzes 1 dieses Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren festgestellt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer kreislauforientierten Wirtschaft leistet; und

b) in Ergänzung des Artikels 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren festgestellt wird, ob davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

(3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien

(4) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.

(5) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

Stand: 30.04.2026

Artikel 14

Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

(1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn sie wesentlich zum Schutz vor Umweltverschmutzung beiträgt durch:

a) Vermeidung oder, sofern nicht durchführbar, Verringerung von Emissionen, mit Ausnahme von Treibhausgasen, in Luft, Wasser oder Boden;

b) Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, bei gleichzeitiger Minimierung aller nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder Risiken solcher Auswirkungen;

c) Vermeidung oder Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bei der Herstellung, Verwendung oder Beseitigung von Chemikalien;

d) Beseitigung von Abfällen und sonstigen Schadstoffen; oder

e) Ermöglichung jeder der in Buchstaben a bis d des vorliegenden Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.

(2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um

a) zur Ergänzung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung leistet; und

b) zur Ergänzung von Artikel 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

#RV1862

(3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Absatz 2 dieses Artikels genannten technischen Bewertungskriterien

(4) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.

(5) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

Artikel 15

Wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

(1) Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, wenn sie wesentlich zum Schutz, zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Biodiversität oder zur Erreichung des guten Zustands von Ökosystemen oder zum Schutz von Ökosystemen, die sich bereits in gutem Zustand befinden, beiträgt durch:

a) Erhaltung der Natur und der Biodiversität, einschließlich der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Arten oder der Vermeidung einer Verschlechterung, wenn sie sich bereits in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, des Schutzes und der Wiederherstellung von terrestrischen, marinen und anderen aquatischen Ökosystemen, um ihren Zustand und ihre Fähigkeit zur Erbringung von Ökosystemdienstleistungen zu verbessern;

b) nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung, einschließlich eines angemessenen Schutzes der Biodiversität in Böden, Neutralität gegenüber der Landdegradation Bodendegradierung und Sanierung schadstoffbelasteter Standorte;

c) nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren, einschließlich solcher, die dazu beitragen, Biodiversität zu fördern oder Bodendegradierung und die Degradierung anderer Ökosysteme, Entwaldung oder Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern;

d) nachhaltige Waldbewirtschaftung, einschließlich Handhabung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen, die dazu beitragen, die Biodiversität zu fördern oder die Degradation von Ökosystemen, Entwaldung und Verlust von Lebensraum aufzuhalten oder zu verhindern; oder

e) Ermöglichung jeder der unter Buchstaben a bis d dieses Absatzes genannten Tätigkeiten gemäß Artikel 16.

(2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt, um

a) in Ergänzung des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels technische Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet; und

b) in Ergänzung von Artikel 17 technische Bewertungskriterien für jedes relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit, für die gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes technische Bewertungskriterien festgelegt werden, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt.

(3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels konsultiert die Kommission die in Artikel 20 genannte Plattform zu den in Artikel 20 genannten technischen Bewertungskriterien.

(4) Die Kommission legt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten technischen Bewertungskriterien in einem einzigen delegierten Rechtsakt fest und trägt dabei den Anforderungen des Artikels 19 Rechnung.

(5) Die Kommission erlässt den in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 31. Dezember 2021, um seine Anwendung ab dem 1. Januar 2023 zu gewährleisten.

Artikel 16

Ermöglichende Tätigkeiten

Eine Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der in Artikel 9 genannten Umweltziele, indem sie es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele leisten, und wenn diese Wirtschaftstätigkeit

a) in Anbetracht der wirtschaftlichen Lebensdauer von Vermögenswerten, die den langfristigen Umweltzielen abträglich sind, nicht zu Lock-in-Effekten bei diesen Vermögenswerten führt; und

b) auf der Grundlage von Lebenszyklusüberlegungen wesentliche positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Stand: 30.04.2026

#RV1863

Artikel 17

Erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele

(1) Für die Zwecke des Artikels 3 Buchstabe b gilt eine Wirtschaftstätigkeit — unter Berücksichtigung des Lebenszyklus der durch eine Wirtschaftstätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen, darunter auch von Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen, — als erheblich beeinträchtigend für

a) den Klimaschutz, wenn diese Tätigkeit zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt;

b) die Anpassung an den Klimawandel, wenn diese Tätigkeit die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas auf die Tätigkeit selbst oder auf Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verstärkt;

c) die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, wenn diese Tätigkeit

   i) den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Gewässern, einschließlich Oberflächengewässern und Grundwässern; oder

   ii) den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigt;

d) die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Abfallvermeidung und Recycling, wenn

   i) diese Tätigkeit zu einer erheblichen Ineffizienz bei der Materialnutzung oder der unmittelbaren oder mittelbaren Nutzung natürlicher Ressourcen wie nicht erneuerbaren Energiequellen, Rohstoffen, Wasser und Boden in einer oder mehreren Phasen des Lebenszyklus von Produkten führt, unter anderem bei Haltbarkeit, Reparaturfähigkeit, Nachrüstbarkeit, Wiederverwendbarkeit oder Recyclingfähigkeit der Produkte;

   ii) diese Tätigkeit zu einer deutlichen Zunahme bei der Erzeugung, Verbrennung oder Beseitigung von Abfällen — mit Ausnahme der Verbrennung von nicht recycelbaren gefährlichen Abfällen — führt, oder

   iii) die langfristige Abfallbeseitigung eine erhebliche und langfristige Beeinträchtigung der Umwelt verursachen kann;

e) die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn diese Tätigkeit — im Vergleich zur Lage vor Beginn der Tätigkeit — zu einem erheblichen Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt; oder

f) den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, wenn diese Tätigkeit

   i) den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen erheblich schädigt, oder

   ii) den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, schädigt.

(2) Bei der Bewertung einer Wirtschaftstätigkeit anhand der Kriterien des Absatzes 1 ist sowohl den Umweltauswirkungen der Tätigkeit selbst als auch den Umweltauswirkungen der durch diese Tätigkeit bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen während ihres gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen, insbesondere durch Beachtung der Herstellung, der Verwendung und des Endes der Lebensdauer dieser Produkte und Dienstleistungen.

Artikel 18

Mindestschutz

(1) Bei dem in Artikel 3 Buchstabe c genannten Mindestschutz handelt es sich um Verfahren, die von einem eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Unternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.

(2) Bei der Umsetzung der Verfahren gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels halten sich die Unternehmen an den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Stand: 30.04.2026

#RV1864

Artikel 19

Anforderungen an technische Bewertungskriterien

(1) Die gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegten technischen Bewertungskriterien müssen

a) die wichtigsten potenziellen Beiträge zu dem jeweiligen Umweltziel unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität nennen und dabei sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen;

b) die Mindestanforderungen angeben, die erfüllt sein müssen, um eine erhebliche Beeinträchtigung auch nur eines einschlägigen Umweltziele zu vermeiden, und dabei sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Auswirkungen einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen;

c) quantitativer Art sein und Schwellenwerte enthalten, soweit das möglich ist, und andernfalls qualitativer Art sein;

d) gegebenenfalls auf Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen der Union, auf Unionsmethoden für die Bewertung des ökologischen Fußabdrucks und auf statistischen Klassifizierungssystemen der Union aufbauen und dabei einschlägige bestehende Unionsvorschriften berücksichtigen;

e) Nachhaltigkeitsindikatoren nach Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2088, verwenden, soweit das durchführbar ist;

f) sich auf schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse und auf das in Artikel 191 AEUV verankerte Vorsorgeprinzip stützen;

g) dem Lebenszyklus sowie den Erkenntnissen aus vorhandenen Lebenszyklusanalysen Rechnung tragen, indem sowohl die Umweltauswirkung der Wirtschaftstätigkeit selbst als auch die Umwelteinwirkungen der durch sie bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt werden, insbesondere durch Beachtung der Herstellung, der Verwendung und des Endes der Lebensdauer dieser Produkte und Dienstleistungen;

h) Art und Umfang der Wirtschaftstätigkeit berücksichtigen, darunter auch die Frage,

   i) ob es sich um eine ermöglichende Tätigkeit t nach Artikel 16 handelt;

   ii) ob es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 handelt;

i) die potenziellen Auswirkungen des Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft auf den Markt berücksichtigen, einschließlich des Risikos, dass bestimmte Vermögenswerte infolge des Übergangs wertlos werden, sowie des Risikos, widersprüchliche Anreize für nachhaltige Investitionen zu schaffen;

j) alle relevanten Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines bestimmten Sektors abdecken und sicherstellen, dass diese Tätigkeiten gleich behandelt werden, wenn sie in gleichem Maße zur Erreichung der Umweltziele des Artikels 9 der vorliegenden Verordnung beitragen, um eine Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt zu vermeiden; und

k) einfach anzuwenden sein und so festgelegt werden, dass die Überprüfung ihrer Einhaltung erleichtert wird.

Ferner ist in den technischen Bewertungskriterien klar und deutlich anzugeben, ob die Wirtschaftstätigkeit einer der unter Buchstabe h genannten Kategorien angehört.

(2) Die in Absatz 1 genannten technischen Bewertungskriterien umfassen auch Kriterien für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Übergang zu sauberer Energie, der mit dem Weg hin zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau vereinbar ist, insbesondere mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien, soweit diese Tätigkeiten wesentlich zur Erreichung mindestens eines der Umweltziele beitragen.

(3) Die in Absatz 1 genannten technischen Bewertungskriterien müssen sicherstellen, dass Stromerzeugungstätigkeiten, bei denen feste fossile Brennstoffe verwendet werden, nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gelten.

(4) Die in Absatz 1 genannten technischen Bewertungskriterien umfassen auch Kriterien für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Übergang zu sauberer oder klimaneutraler Mobilität, auch durch Verkehrsverlagerung, Effizienzmaßnahmen und alternative Kraftstoffe, soweit diese wesentlich zur Erreichung mindestens eines der Umweltziele beitragen.

Stand: 30.04.2026

#RV1865

(5) Die Kommission überprüft die in Absatz 1 genannten technischen Bewertungskriterien regelmäßig und passt die gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte gegebenenfalls an wissenschaftliche und technische Entwicklungen an.

In diesem Zusammenhang bewertet die Kommission vor der Änderung oder Ersetzung eines delegierten Rechtsakts die Umsetzung dieser Kriterien unter Berücksichtigung des Ergebnisses ihrer Anwendung durch Finanzmarktteilnehmer und ihre Auswirkungen auf die Kapitalmärkte, einschließlich der Lenkung von Investitionen hin zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Um sicherzustellen, dass die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Wirtschaftstätigkeiten beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft auf einem damit vereinbaren glaubwürdigen Weg bleiben, überprüft die Kommission die technischen Bewertungskriterien für diese Tätigkeiten mindestens alle drei Jahre und ändert gegebenenfalls den in Artikel 10 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakt entsprechend den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen.

Artikel 20

Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen

(1) Die Kommission richtet eine Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden „Plattform“) ein. Diese setzt sich in ausgewogener Weise aus folgenden Gruppen zusammen:

a) Vertreter:

   i) der Europäischen Umweltagentur,

   ii) der ESAs,

   iii) der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds,

   iv) der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;

b) Sachverständigen, die einschlägige private Interessenträger vertreten, unter anderem Finanz- und Nichtfinanzmarktteilnehmer und Unternehmen, die einschlägige Wirtschaftszweige repräsentieren, und Personen mit Expertenwissen im Bereich Rechnungslegung und Berichterstattung;

c) Sachverständigen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren, auch Personen mit Expertenwissen im Bereich Umwelt, Soziales, Arbeitswelt und Unternehmensführung;

d) ad personam ernannten Sachverständigen, die nachweislich über Kenntnisse und Erfahrungen in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen verfügen;

e) Sachverständigen, die die akademische Welt einschließlich Universitäten, Forschungsinstituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen repräsentieren, auch Personen mit umfassendem Fachwissen.

(2) Die Plattform

a) berät die Kommission zu den in Artikel 19 genannten technischen Bewertungskriterien sowie zu einer gegebenenfalls erforderlichen Aktualisierung dieser Kriterien;

b) analysiert die Auswirkungen der technischen Bewertungskriterien in Form von potenziellen Kosten und Nutzen ihrer Anwendung;

c) unterstützt die Kommission bei der Prüfung von Anfragen von Interessenträgern in Bezug auf die Ausarbeitung oder Änderung technischer Bewertungskriterien für eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit;

d) berät die Kommission — soweit angemessen — zur möglichen Rolle von Standards für die Nachhaltigkeitsrechnungslegung und -berichterstattung bei der Förderung der Anwendung der technischen Bewertungskriterien;

e) beobachtet bei Kapitalflüssen in nachhaltige Investitionen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten und erstattet der Kommission regelmäßig darüber Bericht;

f) berät die Kommission zu der möglicherweise erforderlichen Entwicklung weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Datenverfügbarkeit und -qualität;

g) berät die Kommission zur Nutzbarkeit der technischen Bewertungskriterien unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden;

Stand: 30.04.2026

#RV1866

h) berät die Kommission zu einer gegebenenfalls erforderlichen Änderung dieser Verordnung;

i) berät die Kommission zu der Bewertung und Entwicklung von politischen Maßnahmen, die auf ein nachhaltiges Finanzwesen ausgerichtet sind, darunter auch zu Fragen der Politikkohärenz;

j) berät die Kommission zu dem Eingehen auf andere Nachhaltigkeitsziele, einschließlich sozialer Ziele;

k) berät die Kommission zur Anwendung des Artikels 18 und einer möglicherweise erforderlichen Ergänzung der Anforderungen des genannten Artikels.

(3) Die Plattform berücksichtigt die Ansichten eines breiten Spektrums von Interessenträgern.

(4) Den Vorsitz der Plattform führt die Kommission, und die Plattform wird entsprechend den horizontalen Regeln der Kommission über die Einsetzung und die Arbeitsweise von Sachverständigengruppen konstituiert. In diesem Zusammenhang kann die Kommission ad hoc Sachverständige mit besonderem Fachwissen einladen.

(5) Die Plattform nimmt ihre Aufgaben gemäß dem Grundsatz der Transparenz wahr. Die Kommission veröffentlicht die Protokolle der Sitzungen der Plattform sowie andere einschlägige Dokumente auf der Internetseite der Kommission.

(6) Falls Finanzmarktteilnehmer der Ansicht sind, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht den gemäß dieser Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien entspricht, oder für die noch keine solchen technischen Bewertungskriterien festgelegt worden sind, als ökologisch nachhaltig gelten sollte, können sie die Plattform davon in Kenntnis setzen.

Artikel 21

Zuständige Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten zuständigen Behörden die Einhaltung der Anforderungen der Artikel 5, 6 und 7 der vorliegenden Verordnung durch die Finanzmarktteilnehmer überwachen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden sämtliche Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse erhalten, die notwendig sind, um ihre Aufgaben gemäß der vorliegenden Verordnung zu erfüllen.

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung arbeiten die zuständigen Behörden zusammen und übermitteln einander unverzüglich die Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung von Bedeutung sind.

Artikel 22

Maßnahmen und Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Artikel 5, 6 und 7 fest. Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 23

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 12. Juli 2020 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Stand: 30.04.2026

#RV1867

(4) Die Kommission holt vor der Annahme und während der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte das gesamte erforderliche Fachwissen ein, unter anderem durch Konsultation der Sachverständigen der in Artikel 24 genannten Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts handelt die Kommission gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen und Verfahren.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 24

Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen

(1) Eine Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen (im Folgenden „Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten“) berät die Kommission über die Angemessenheit der technischen Bewertungskriterien und des Ansatzes, den die Plattform zur Ausarbeitung der Kriterien gemäß Artikel 19 verfolgt.

(2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten im Wege von Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten, um einen raschen Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu erleichtern, insbesondere was die wichtigsten Ergebnisse der Plattform anbelangt, wie z. B. neue technische Bewertungskriterien oder wesentliche Aktualisierungen derselben oder Entwürfe von Berichten.

Stand: 30.04.2026

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Die Verordnung (EU) 2019/2088 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 2a*

Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

(1) Die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten mithilfe des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der vorliegenden Verordnung näher festzulegen, die Inhalt, Methoden und Darstellung von Nachhaltigkeits-Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nach Artikel 4 Absätze 6 und 7 der vorliegenden Verordnung entsprechen.

(2) Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Absatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.“

#RV1868

2. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein Finanzprodukt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) bereit, so nehmen sie die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebenen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf."

_____

(*) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung (EU 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13)"

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der in Absatz 2a des vorliegenden Artikels genannten Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, Änderungsentwürfe der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards:

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021, und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen."

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Finanzmarktteilnehmer nehmen die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf."

b) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„5. Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 4a des vorliegenden Artikels näher festzulegen.

Stand: 30.04.2026

#RV1869

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre/deren? Ziele gemäß Absatz 4a und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, die in Absatz 5 genannten Änderungsentwürfe der technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen."

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

„c) für ein Finanzprodukt, für das Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 gilt, die Informationen gemäß jenem Artikel;

d) für ein Finanzprodukt, für das Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 gilt, die Informationen gemäß jenem Artikel."

b) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„4. Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a und b näher festgelegt werden."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 1 Buchstaben c und d näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und Ziele und die Unterschiede zwischen ihnen und erstellen erforderlichenfalls Änderungsentwürfe der in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung. Die Europäischen Aufsichtsbehörden aktualisieren die technischen Regulierungsstandards unter Berücksichtigung rechtlicher und technischer Entwicklungen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen."

Stand: 30.04.2026

#RV1870

5. Artikel 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 des vorliegenden Artikels gelten:

a) Artikel 4 Absätze 6 und 7, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 2 ab dem 29. Dezember 2019;

b) Artikel 2a Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 5 ab dem 12. Juli 2020;

c) Artikel 8 Absatz 2a und Artikel 9 Absatz 4a

i) für die in Artikel 9 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele ab dem 1. Januar 2022;

ii) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele ab dem 1. Januar 2023.

d) Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3 gelten ab dem 1. Januar 2022.“

Artikel 26

Überprüfung

(1) Die Kommission veröffentlicht spätestens am 13. Juli 2022 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. In diesem Bericht wird Folgendes bewertet:

a) die Fortschritte bei der Durchführung dieser Verordnung bei der Entwicklung technischer Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten;

b) die gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Ergänzung der in Artikel 3 festgelegten Kriterien für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig;

c) die Verwendung der Begriffsbestimmung für ökologisch nachhaltige Investitionen im Unionsrecht und auf Ebene der Mitgliedstaaten, einschließlich der Bestimmungen, die für die Einführung von Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien erforderlich sind;

d) die Wirksamkeit der Anwendung der technischen Bewertungskriterien gemäß dieser Verordnung auf die Lenkung privater Investitionen hin zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Kapitalflüsse — einschließlich Eigenkapital — in private Unternehmen und andere Rechtsträger, sowohl durch Finanzprodukte, die unter diese Verordnung fallen als auch durch andere Finanzprodukte;

e) der Zugang von Finanzmarktteilnehmern im Sinne dieser Verordnung und von Anlegern zu zuverlässigen, raschen und überprüfbaren Informationen und Daten über private Unternehmen und andere Rechtsträger, einschließlich Unternehmen, in die investiert wird, innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, und in beiden Fällen hinsichtlich Eigen- und Fremdkapital, wobei der damit verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen ist, sowie die Verfahren zur Überprüfung der Daten, die zur Bestimmung des Grades der Angleichung an die technischen Bewertungskriterien und zur Gewährleistung von deren Einhaltung erforderlich sind;

f) die Anwendung der Artikel 21 und 22.

(2) Die Kommission veröffentlicht spätestens am 31. Dezember 2021 einen Bericht, in dem die Bestimmungen, die für die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten hinaus notwendig wären, und die erforderlichen Bestimmungen erläutert werden, um Folgendes abzudecken:

a) ökologisch Wirtschaftstätigkeiten, die keine erheblichen Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit haben, sowie Wirtschaftstätigkeiten, die die ökologische Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen, sowie die Überprüfung der Angemessenheit besonderer Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten; und

b) andere Nachhaltigkeitsziele wie soziale Ziele.

(3) Die Kommission bewertet spätestens am 13. Juli 2022 die Wirksamkeit der Beratungsverfahren für die Ausarbeitung der technischen Bewertungskriterien dieser Verordnung.

Stand: 30.04.2026

#RV1871

Artikel 27

Inkrafttreten und Anwendung

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Die Artikel 4, 5, 6 und 7 sowie Artikel 8 Absätze 1, 2 und 3 finden Anwendung:

a) ab dem 1. Januar 2022 auf die Umweltziele nach Artikel 9 Buchstaben a und b;

b) ab dem 1. Januar 2023 auf die Umweltziele nach Artikel 9 Buchstaben c bis f.

(3) Artikel 4 gilt nicht für Steueranreize auf Grundlage von Zertifikaten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen und mit denen Anforderungen an Finanzprodukte festgelegt werden, die zur Finanzierung nachhaltiger Projekte dienen sollen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am 18. Juni 2020.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Die Präsidentin*
D. M. SASSOLI	N. BRNJAC

Stand: 30.04.2026

9.12.2021 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 442/1

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen für die Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete

Stand: 30.04.2026

„Klima-Taxonomie-Verordnung“

Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 04.06.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852… durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand derer bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet. (349 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R2139

#RV1873

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2139 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen für die Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments oder des Rates ([2]) oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a der Richtlinie zu veröffentlichen. Wirtschaftsakteure oder öffentliche Behörden, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen, können diese Verordnung auf freiwilliger Basis anwenden.

(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 bzw. Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/852 muss die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die technischen Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und um technische Bewertungskriterien für jedes in Artikel 9 der Verordnung genannte relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer dieser Umweltziele vermeidet.

(3) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/852 müssen die technischen Bewertungskriterien Art und Umfang der Wirtschaftstätigkeit und des entsprechenden Sektors berücksichtigen sowie, ob es sich bei der Wirtschaftstätigkeit um eine Übergangstätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 oder um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 16 jener Verordnung handelt. Damit die technischen Bewertungskriterien die Anforderungen des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2020/852 wirksam und ausgewogen erfüllen, sollten sie als quantitativer Schwellenwert oder als Mindestanforderung, als relative Verbesserung, als eine Reihe qualitativer Leistungsanforderungen, als verfahrens- oder praxisbezogene Anforderungen oder als präzise Beschreibung der Art der Wirtschaftstätigkeit als solcher festgelegt werden, wenn die Tätigkeit aufgrund ihrer Art wesentlich zum Klimaschutz beitragen kann.

([1]) ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

([2]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Stand: 30.04.2026

#RV1874

(4) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, sollten sicherstellen, dass sich die Wirtschaftstätigkeit positiv auf das Klimaziel auswirkt bzw. dass sie negative Auswirkungen auf das Klimaziel mindert. Diese technischen Bewertungskriterien sollten sich deswegen auf Schwellenwerte oder Leistungsniveaus beziehen, die die Wirtschaftstätigkeit erreichen sollte, damit davon ausgegangen werden kann, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu einem dieser Klimaziele leistet. Die technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" sollten sicherstellen, dass von der Wirtschaftstätigkeit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen. Infolgedessen sollten diese technischen Bewertungskriterien spezifizieren, welche Mindestanforderungen die Wirtschaftstätigkeit erfüllen muss, um als ökologisch nachhaltig eingestuft werden zu können.

(5) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zum Klimaschutz beiträgt und ob sie erhebliche Beeinträchtigungen eines der Umweltziele vermeidet, sollten gegebenenfalls auf geltenden Rechtsvorschriften, bewährten Verfahren, Normen und Methoden der Union sowie auf anerkannten, von international renommierten öffentlichen Gremien entwickelten Normen, Verfahren und Methoden aufbauen. Gibt es für einen bestimmten Politikbereich objektiv keine durchführbaren Alternativen, können die technischen Bewertungskriterien auch auf anerkannten, von international renommierten privaten Gremien entwickelten Standards aufbauen.

(6) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, sollten auf dieselben Kategorien von Wirtschaftstätigkeiten für jedes Umweltziel dieselben technischen Bewertungskriterien angewandt werden. Deswegen müssen sich die technischen Bewertungskriterien soweit wie möglich an der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) orientieren. Damit Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer die Wirtschaftstätigkeiten, für die technische Bewertungskriterien festgelegt werden sollen, leichter ermitteln können, sollten in der jeweiligen Beschreibung einer Wirtschaftstätigkeit auch die mit der betreffenden Tätigkeit verbundenen NACE-Codes angegeben werden. Diese Angaben hätten lediglich Hinweischarakter und sollten keinen Vorrang vor der Definition der Tätigkeit in ihrer Beschreibung haben.

(7) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, sollten der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Entstehung von Treibhausgasemissionen zu vermeiden, solche Emissionen zu mindern oder den Abbau von Treibhausgasen und die langfristige Kohlenstoffspeicherung zu erhöhen. Deswegen sollte der Schwerpunkt zunächst auf den Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren liegen, die über das größte Potenzial zur Verwirklichung dieser Ziele verfügen. Diese Wirtschaftstätigkeiten und -sektoren sollten auf der Grundlage ihres Anteils an den Treibhausgasemissionen insgesamt und von Anhaltspunkten dafür ausgewählt werden, dass sie das Potenzial haben, zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zum Abbau von Treibhausgasen beizutragen oder eine solche Vermeidung, eine solche Verringerung, einen solchen Abbau oder eine langfristige Speicherung bei anderen Tätigkeiten zu ermöglichen.

(8) Die Methode zur Berechnung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen sollte robust und allgemein anwendbar sein, sodass die Vergleichbarkeit von Berechnungen der Treibhausgasemissionen innerhalb der und zwischen Sektoren gefördert wird. Daher sollte für alle Tätigkeiten, für die eine solche Berechnung vorgeschrieben ist, dieselbe Berechnungsmethode vorgeschrieben werden; gleichzeitig sollte Unternehmen, die die Verordnung (EU) 2020/852 anwenden, hinreichende Flexibilität eingeräumt werden. Für die Berechnung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen ist die Empfehlung 2013/179/EU der Kommission hilfreich, wobei alternativ die Normen ISO 14067 oder ISO 14064-1 angewendet werden können. In den Fällen, in denen alternative anerkannte Instrumente oder Normen besonders geeignet sind, um bei der Berechnung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen für einen bestimmten Sektor exakte und vergleichbare Informationen zu liefern, wie z. B. das G-res-Tool für den Wasserkraftsektor oder die ETSI-Norm ES 203 199 für den Informations- und Kommunikationssektor, ist es angezeigt, solche Instrumente und Normen als zusätzliche Alternativen für den betreffenden Sektor aufzunehmen.

(9) Die Methode zur Berechnung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Tätigkeiten im Wasserkraftsektor sollte die für diesen Sektor spezifischen Besonderheiten widerspiegeln, einschließlich neuer Modellierungsmethoden, wissenschaftlicher Erkenntnisse und empirischer Messungen von Speicherbecken in der ganzen Welt. Um exakte Angaben zu den Nettoauswirkungen auf die Treibhausgasemissionen im Wasserkraftsektor zu ermöglichen, ist es daher angezeigt, die Anwendung des G-res-Tools zuzulassen, das kostenfrei öffentlich zugänglich ist und von der International Hydropower Association (Internationalen Wasserkraftvereinigung) in Zusammenarbeit mit dem UNESCO Chair for Global Environmental Change (UNESCO-Lehrstuhl für den globalen ökologischen Wandel) erarbeitet wurde.

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1875

(10) Die Methode zur Berechnung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Tätigkeiten im Informations- und Kommunikationssektor sollte die Besonderheiten des Sektors und insbesondere die einschlägige Arbeit und die entsprechenden Leitlinien des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (European Telecommunications Standards Institute, ETSI) für die Durchführung von Lebenszyklus-Analysen im Informations- und Kommunikationssektor widerspiegeln. Daher sollte die Anwendung der ETSI-Norm ES 203 199 als eine Methode zur exakten Berechnung der Treibhausgasemissionen für diesen Sektor zulässig sein.

(11) Die technischen Bewertungskriterien für bestimmte Tätigkeiten basieren auf technisch sehr komplexen Elementen, und die Bewertung, ob diese Kriterien erfüllt sind, erfordert unter Umständen Fachwissen und könnte für Investoren nicht durchführbar sein. Um diese Bewertung zu erleichtern, sollte von einem unabhängigen Dritten überprüft werden, ob die betreffenden Tätigkeiten diese technischen Bewertungskriterien erfüllen.

(12) Ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852 tragen durch ihre eigene Leistung nicht wesentlich zum Klimaschutz bei. Diese Tätigkeiten spielen eine maßgebliche Rolle bei der Dekarbonisierung der Wirtschaft, indem sie unmittelbar ermöglichen, die CO_2-Bilanz und Umweltleistung anderer Tätigkeiten zu verbessern. Daher sollten für diese Wirtschaftstätigkeiten technische Bewertungskriterien festgelegt werden, da sie maßgeblich dazu beitragen, dass die Tätigkeiten, die sie ermöglichen, CO_2-arm werden, oder zur Verringerung von Treibhausgasen führen. Diese technischen Bewertungskriterien sollten sicherstellen, dass eine Tätigkeit, die die Kriterien erfüllt, insbesondere den Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung (EU) 2020/852 entspricht, wonach die Tätigkeit nicht zu Lock-in-Effekten bei Vermögenswerten führen darf und wesentliche positive Auswirkungen auf die Umwelt haben muss.

(13) Für Übergangstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 gibt es noch keine technisch durchführbaren und wirtschaftlichen CO_2-armen Alternativen, aber sie unterstützen den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Diese Tätigkeiten können beim Klimaschutz eine entscheidende Rolle spielen, indem ihr derzeit großer CO_2-Fußabdruck verringert wird und sie auch dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen schrittweise abzubauen. Für die Wirtschaftstätigkeiten mit dem größten Potenzial für erhebliche Treibhausgasreduktionen, für die es noch keine nahezu CO_2-freien Lösungen gibt bzw. für die nahezu CO_2-freie Alternativen zwar existieren, aber noch nicht in größerem Maßstab durchführbar sind, sollten daher technische Bewertungskriterien festgelegt werden. Diese technischen Bewertungskriterien sollten sicherstellen, dass eine Tätigkeit, die die Kriterien erfüllt, insbesondere den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 entspricht, wonach die Tätigkeit Treibhausgasemissionswerte aufweisen muss, die den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie entsprechen, die Entwicklung und Einführung CO_2-armer Alternativen nicht behindern und nicht zu Lock-in-Effekten bei CO_2-intensiven Vermögenswerten führen darf.

(14) Da die Verhandlungen über die Gemeinsame Agrarpolitik noch andauern und um für mehr Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele des Grünen Deals zu sorgen, sollte die Festlegung der technischen Bewertungskriterien für landwirtschaftliche Tätigkeiten noch aufgeschoben werden.

(15) Durch den Klimawandel, der andere wesentliche Faktoren für Schädigungen wie Schädlinge, Krankheiten, extreme Wetterereignisse und Waldbrände verstärkt, sind Wälder zunehmenden Belastungen ausgesetzt. Weitere Belastungen ergeben sich aus Landflucht, mangelnder Bewirtschaftung und Fragmentierung durch Landnutzungsänderungen, zunehmend intensiver Bewirtschaftung aufgrund der steigenden Nachfrage nach Holz, forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Energie, Infrastrukturentwicklung, Urbanisierung und Flächenverbrauch. Gleichzeitig spielen Wälder eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Union, den Verlust an biologischer Vielfalt umzukehren und das Ambitionsniveau beim Klimaschutz und bei der Anpassung an den Klimawandel anzuheben, das Risiko von Katastrophen namentlich infolge von Überschwemmungen, Dürren oder Waldbränden zu verringern oder zu steuern und eine kreislauforientierte Bioökonomie zu fördern. Um Klimaneutralität und eine gesunde Umwelt zu erreichen, müssen Waldflächen – die größte CO_2-Senke im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) – hochwertiger gestaltet und vergrößert werden. Forstbezogene Tätigkeiten können durch einen stärkeren Abbau von CO_2, durch die Erhaltung von Kohlenstoffbeständen und durch die Bereitstellung von Werkstoffen und erneuerbarer Energie zum Klimaschutz beitragen und positive Nebeneffekte für die Anpassung an den Klimawandel, die biologische Vielfalt, die Kreislaufwirtschaft, die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen sowie die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung erzielen. Deswegen sollten für Tätigkeiten zur Aufforstung, Waldsanierung, Forstbewirtschaftung und Walderhaltung technische Bewertungskriterien festgelegt werden. Diese technischen Bewertungskriterien sollten uneingeschränkt mit den Zielen der Union für die Anpassung an den Klimawandel, die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft im Einklang stehen.

Stand: 30.04.2026

#RV1876

(16) Um die Entwicklung der Treibhausgaseinsparungen und des Kohlenstoffbestands in Waldökosystemen zu messen, ist es angezeigt, dass Waldbesitzer eine Klimanutzenanalyse durchführen. Im Interesse der Verhältnismäßigkeit und zur Minimierung des Verwaltungsaufwands insbesondere für Kleinwaldbesitzer sollten forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von weniger als 13 Hektar nicht verpflichtet werden, eine Klimanutzenanalyse durchzuführen. Um die Verwaltungskosten noch weiter zu reduzieren, sollte den Besitzern kleinerer Forstflächen gestattet werden, zur Zertifizierung ihrer Berechnungen alle zehn Jahre zusammen mit anderen Betrieben eine Gruppenbewertung durchzuführen. Zur Schätzung der Kosten und zur Minimierung der Kosten und des Aufwands für Kleinwaldbesitzer stehen geeignete kostenlose Instrumente zur Verfügung, z. B. das Instrument der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO), das auf Daten des Weltklimarates (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) beruht ([4]). Die Instrumente können an verschiedene Analyseebenen angepasst werden, etwa an die Ebene mit spezifischen Werten und ausführlicher Berechnung für große Betriebe oder die Ebene mit Standardwerten und vereinfachter Berechnung für kleinere Besitzer.

(17) Als Folgemaßnahme zu den Mitteilungen der Kommission vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“ ([5]), vom 20. Mai 2020 „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“ ([6]) und vom 17. September 2020 „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohle der Menschen investieren“ ([7]) sollten die technischen Bewertungskriterien für forstwirtschaftliche Tätigkeiten im Einklang mit den weiter gefassten Biodiversitäts- und Klimaneutralitätszielen, der Mitteilung der Kommission vom 24. Februar 2021 „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ ([8]) und der für 2021 geplanten neuen Strategie für die Forstwirtschaft zum Zeitpunkt der Annahme des delegierten Rechtsakts nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 vervollständigt, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden. Diese technischen Bewertungskriterien sollten überprüft werden, um biodiversitätsfreundlichen Verfahren wie naturnaher Forstwirtschaft besser Rechnung zu tragen.

(18) Die Renaturierung von Feuchtgebieten ist von großer Bedeutung für die Senkung der Treibhausgasemissionen und die Stärkung von landbasierten CO_2-Senken und kann somit erheblich zum Klimaschutz beitragen. Darüber hinaus kann die Renaturierung von Feuchtgebieten unter anderem durch Pufferung der Auswirkungen des Klimawandels für die Anpassung an den Klimawandel hilfreich sein und dazu beitragen, den Verlust an biologischer Vielfalt umzukehren und Wassermenge und -qualität zu erhalten. Um die Kohärenz mit dem europäischen Grünen Deal, mit der Mitteilung über mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 und mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu gewährleisten, sollten auch für die Renaturierung von Feuchtgebieten technische Bewertungskriterien gelten.

(19) Etwa 21 % der direkten Treibhausgasemissionen in der Union entfallen auf das verarbeitende Gewerbe ([9]). Bei diesen Emissionen steht der Sektor in der Union an dritter Stelle und kann somit eine zentrale Rolle beim Klimaschutz übernehmen. Gleichzeitig kann das verarbeitende Gewerbe ein Schlüsselsektor sein, der die Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasemissionen in anderen Wirtschaftszweigen ermöglicht, indem Produkte hergestellt und Technologien entwickelt werden, die diese anderen Sektoren benötigen, um CO_2-arm zu werden oder zu bleiben. Die technischen Bewertungskriterien für das verarbeitende Gewerbe sollten daher sowohl in Bezug auf die Fertigungstätigkeiten, bei denen die meisten Treibhausgasemissionen entstehen, als auch in Bezug auf die Fertigung bzw. Entwicklung von CO_2-armen Produkten und Technologien festgelegt werden.

(20) Fertigungstätigkeiten, für die es keine technisch durchführbaren und wirtschaftlichen CO_2-armen Alternativen gibt, die aber den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen, sollten als Übergangstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 eingestuft werden. Als Anreiz zur Verringerung der Treibhausgasemissionen sollten die Schwellenwerte der technischen Bewertungskriterien für diese Tätigkeiten so festgelegt werden, dass sie lediglich von den leistungsfähigsten Akteuren jedes Sektors erreicht werden können, die zumeist auf Basis der Treibhausgasemissionen je Produktionseinheit ermittelt werden.

([4]) EX-Ante Carbon-balance Tool (EX-ACT, Instrument zur Vorabberechnung der CO_2-Bilanz) (Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/in-action/epic/ex-act-tool/suite-of-tools/ex-act/en/).

([5]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

([6]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

([7]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohle der Menschen investieren (COM(2020) 562 final).

([8]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

([9]) Anteile an den direkten Emissionen je Sektor auf der Basis von Eurostat-Daten für 2018 und 2019 (NACE-Ebene 2), mit Ausnahme des Baugewerbes, für das es keinen speziellen NACE-Code gibt, weshalb dessen Emissionen in verschiedenen anderen Sektoren berücksichtigt werden (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/news/new-rules-greener-and-smarter-buildings-will-increase-quality-life-all-europeans-2019-apr-15_en).

Stand: 30.04.2026

#RV1877

(21) Um sicherzustellen, dass Übergangsfertigungstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 auf einem glaubwürdigen Pfad zur Dekarbonisierung bleiben, und im Einklang mit Artikel 19 Absatz 5 jener Verordnung sollten die technischen Bewertungskriterien für diese Wirtschaftstätigkeiten mindestens alle drei Jahre überprüft werden. Im Rahmen dieser Überprüfung sollte untersucht werden, ob die technischen Bewertungskriterien durch die wichtigsten Normen untermauert werden und ob die Lebenszyklus-Emissionen aus diesen Tätigkeiten hinreichend berücksichtigt werden. Ferner sollte im Rahmen dieser Überprüfung die potenzielle Nutzung von abgeschiedenem CO_2 im Lichte der technologischen Entwicklung bewertet werden. Für die Eisen- und Stahlproduktion sollten auch neue Daten und Fakten über CO_2-arme Pilotproduktionsverfahren unter Einsatz von Wasserstoff berücksichtigt werden, und die Anwendung der Benchmarks des EU-Emissionshandelssystems und anderer möglicher Benchmarks sollte weiter geprüft werden.

(22) Die technischen Bewertungskriterien für Fertigungstätigkeiten, die als ermöglichende Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852 anzusehen sind, sollten hauptsächlich auf der Art der gefertigten Produkte gegebenenfalls in Verbindung mit zusätzlichen quantitativen Schwellenwerten basieren, damit gewährleistet ist, dass die Produkte einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen in anderen Sektoren leisten. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Tätigkeiten mit dem größten Potenzial zur Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zur Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen und der langfristigen Speicherung von CO_2 prioritär sind, sollten sich die ermöglichenden Fertigungstätigkeiten auf die Fertigung solcher Produkte konzentrieren, die für diese Wirtschaftstätigkeiten erforderlich sind.

(23) Die Herstellung elektrischer Ausrüstung für den Stromsektor spielt eine wichtige Rolle für die Aufrüstung der Infrastruktur, die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und den Ausgleich von Schwankungen bei dessen Erzeugung in den Stromnetzen in der Union, das Aufladen emissionsfreier Fahrzeuge und die Einführung intelligenter grüner Anwendungen im Heim. Gleichzeitig ermöglicht die Herstellung elektrischer Ausrüstung für den Stromsektor unter Umständen die Entwicklung des Smart-Housing-Konzepts mit dem Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und den guten Umgang mit Heimtechnik weiter zu fördern. Daher könnte es erforderlich sein, die technischen Bewertungskriterien für das verarbeitende Gewerbe zu ergänzen und das Potenzial der Herstellung elektrischer Ausrüstung, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten, zu bewerten.

Stand: 30.04.2026

(24) Energieeffizienz- und andere Klimaschutzmaßnahmen wie die Einführung von Technologien für erneuerbare Energien vor Ort und der Einsatz bereits bestehender modernster Technologien können zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen im verarbeitenden Gewerbe führen. Daher können diese Maßnahmen erheblich dazu beitragen, dass Wirtschaftstätigkeiten im verarbeitenden Gewerbe, für die technische Bewertungskriterien festgelegt werden sollten, die jeweiligen Leistungsstandards und Schwellenwerte in Bezug auf den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu erreichen.

(25) Auf den Energiesektor entfallen etwa 22 % der direkten Treibhausgasemissionen in der Union bzw. bei Berücksichtigung des Energieverbrauchs in anderen Sektoren rund 75 % dieser Emissionen. Er spielt somit eine zentrale Rolle beim Klimaschutz. Der Energiesektor verfügt über ein erhebliches Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, und verschiedene Tätigkeiten in diesem Sektor fungieren als ermöglichende Tätigkeiten, die den Übergang des Energiesektors zu CO_2-armer oder aus erneuerbaren Quellen gewonnenen Elektrizität oder Wärme erleichtern. Deswegen sollten technische Bewertungskriterien für ein breites Spektrum von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energieversorgungskette festgelegt werden, die von der Strom- oder Wärmeerzeugung aus verschiedenen Quellen, über Übertragungs- und Verteilernetze bis zur Speicherung reichen und auch Wärmepumpen sowie die Erzeugung von Biogas und Biokraftstoffen umfassen.

(26) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob Tätigkeiten zur Erzeugung von Strom oder Wärme, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung, einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sollten gewährleisten, dass Treibhausgasemissionen verringert oder vermieden werden. Technische Bewertungskriterien auf der Grundlage von Treibhausgasemissionen sollten den Dekarbonisierungspfad für diese Tätigkeiten vorgeben. Die technischen Bewertungskriterien für ermöglichende Tätigkeiten, die die Dekarbonisierung auf lange Sicht erleichtern, sollten vorwiegend auf der Art der Tätigkeit oder auf den besten verfügbaren Technologien basieren.

(27) In der Verordnung (EU) 2020/852 wird die Bedeutung von „klimaneutraler Energie“ anerkannt, und gemäß der Verordnung muss die Kommission den potenziellen Beitrag und die Durchführbarkeit aller relevanten bestehenden Technologien bewerten. Für Kernenergie ist diese Bewertung noch nicht abgeschlossen, aber sobald dies der Fall ist, wird die Kommission ausgehend von den Ergebnissen im Kontext dieser Verordnung Folgemaßnahmen ergreifen.

#RV1878

(28) Bei den in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten rechtlichen Grenzen für Übergangstätigkeiten handelt es sich um Einschränkungen für treibhausgasintensive Tätigkeiten mit großem Emissionsreduktionspotenzial. Diese Übergangstätigkeiten sollten in den Fällen in denen es keine technologisch durchführbaren und wirtschaftlichen CO_2-armen Alternativen gibt, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sofern sie mit dem Pfad zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau vereinbar sind, den besten Leistungen des Sektors oder des Wirtschaftszweigs entsprechen, die Entwicklung und Einführung CO_2-armer Alternativen nicht behindern und nicht zu Lock-in-Effekten bei CO_2-intensiven Vermögenswerten führen. Zudem müssen sich die technischen Bewertungskriterien gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2020/852 auf schlüssige wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Erdgastätigkeiten, die diese Anforderungen erfüllen, werden in einen künftigen delegierten Rechtsakt aufgenommen. Für diese Tätigkeiten werden die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird oder erhebliche Beeinträchtigungen anderer Umweltziele vermieden werden, in diesem künftigen delegierten Rechtsakt festgelegt. Bei Tätigkeiten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie mit der Verordnung (EU) 2020/852 vereinbar sind. Um der Bedeutung der Erdgastechnologie für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen Rechnung zu tragen, wird die Kommission spezifische Rechtsvorschriften in Erwägung ziehen, damit Tätigkeiten zur Emissionsreduzierung angemessen finanziert werden können.

(29) Die technischen Bewertungskriterien für Tätigkeiten der Strom- und Wärmeerzeugung sowie für Übertragungs- und Verteilernetze sollten die Kohärenz mit der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen ([10]) gewährleisten. Es kann somit erforderlich sein, diese technischen Bewertungskriterien zu prüfen, zu ergänzen und erforderlichenfalls zu überarbeiten, um künftige Parameter und Anforderungen widerzuspiegeln, die im Rahmen jener Strategie festgelegt werden.

(30) Die technischen Bewertungskriterien für die Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus Bioenergie sowie die Erzeugung von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr sollten mit dem umfassenden Nachhaltigkeitsrahmen für diese Sektoren im Einklang stehen, der mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) aufgestellt wurde und Anforderungen an die nachhaltige Ernte, die Berücksichtigung von CO_2 und die Einsparungen von Treibhausgasemissionen enthält.

(31) Als Folgemaßnahme zum europäischen Grünen Deal, zum Vorschlag für das Europäische Klimagesetz ([12]), zur EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und im Einklang mit dem Biodiversitäts- und dem Klimaneutralitätsziel der Union sollten die technischen Bewertungskriterien für Bioenergietätigkeiten zum Zeitpunkt des Erlasses des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ihrer künftigen Überarbeitungen, ergänzt, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden, um den neuesten Entwicklungen der Faktengrundlage und in der Politik Rechnung zu tragen.

(32) Die Treibhausgasemissionen in der Union aus dem Sektor Wasser, Abwasser, Abfälle und Altlastensanierung sind relativ gering. Dennoch verfügt dieser Sektor über ein großes Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in anderen Sektoren, insbesondere durch die Bereitstellung von Sekundärrohstoffen als Ersatz für neue Rohstoffe, durch die Ersetzung von Produkten, Düngemitteln und Energie, die aus fossilen Rohstoffen gewonnen werden, und durch den Transport und die dauerhafte Speicherung von abgeschiedenem CO_2. Darüber hinaus sind Tätigkeiten wie die anaerobe Vergärung sowie das Kompostieren von getrennt gesammelten Bioabfällen, durch die eine Einlagerung von Bioabfällen in Deponien vermieden wird, besonders wichtig, um Methanemissionen zu verringern. Die technischen Bewertungskriterien für Tätigkeiten der Abfallwirtschaft sollten daher anerkennen, dass diese Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sofern bei diesen Tätigkeiten bestimmte bewährte Verfahren für diesen Sektor angewandt werden. Diese technischen Bewertungskriterien sollten außerdem gewährleisten, dass Abfallbehandlungsoptionen den höheren Ebenen der Abfallhierarchie entsprechen. Die technischen Bewertungskriterien sollten daher anerkennen, dass die Tätigkeiten, bei denen ein einheitlich festgelegter Mindestanteil sortierter getrennt gesammelter nicht gefährlicher Abfälle zu sekundären Rohstoffen verarbeitet wird, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch noch nicht möglich, das Klimaschutzpotenzial einzelner Materialströme anhand technischer Bewertungskriterien auf der Grundlage eines einheitlich festgelegten Zielwerts für die Wiederaufbereitung von Abfällen in vollem Umfang zu erfassen. Deswegen kann es erforderlich sein, diese technischen Bewertungskriterien weiter zu bewerten und zu prüfen. Der einheitlich festgelegte Zielwert sollte unbeschadet der im Unionsrecht über Abfälle festgelegten Abfallbewirtschaftungszielwerte für die Mitgliedstaaten gelten. Für Tätigkeiten zur Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung sowie für

([10]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen (COM(2020) 663 final).

([11]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

([12]) Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz, COM(2020) 563 final).

Stand: 30.04.2026

#RV1879

zentrale Abwasseraufbereitungssysteme sollten diese technischen Bewertungskriterien absolute Zielwerte für die Leistung, relative Zielwerte für die Leistungssteigerung in Bezug auf den Energieverbrauch und gegebenenfalls alternative Messgrößen wie die Leckraten in Wasserversorgungssystemen berücksichtigen.

(33) Auf Verkehrstätigkeiten entfallen ein Drittel des Energieverbrauchs und rund 23 % der gesamten direkten Treibhausgasemissionen in der Union. Die Dekarbonisierung der Verkehrsflotte und -infrastruktur kann daher beim Klimaschutz eine zentrale Rolle spielen. Die technischen Bewertungskriterien für den Verkehrssektor sollten daher darauf fokussiert sein, die Hauptemissionsquellen dieses Sektors zu verringern, und gleichzeitig der Notwendigkeit Rechnung tragen, den Personen- und Güterverkehr auf emissionsärmere Verkehrsträger zu verlagern und eine Infrastruktur aufzubauen, die eine saubere Mobilität ermöglicht. Im Mittelpunkt der technischen Bewertungskriterien für den Verkehrssektor sollte daher die Leistung innerhalb eines Verkehrsträgers stehen, sie sollten gleichzeitig aber auch die Leistung dieses Verkehrsträgers im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern betrachten.

(34) Angesichts des Potenzials des See- und des Luftverkehrs, die Treibhausgasemissionen zu verringern und so einen Beitrag zur Ökologisierung des Verkehrssektors zu leisten, sind diese Sektoren wichtige Verkehrsträger für den Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft. Laut der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ ([13]) erreichen emissionsfreie Schiffe voraussichtlich bis 2030 Marktreife. Dieser Strategie zufolge erreichen große emissionsfreie Flugzeuge auf Kurzstrecken bis 2035 Marktreife, während die Dekarbonisierung auf Langstrecken wahrscheinlich von erneuerbaren und CO_2-armen Kraftstoffen abhängt. Zum Thema nachhaltige Finanzierungskriterien für diese Sektoren wurden ebenfalls Studien durchgeführt. Deshalb sollte der Seeverkehr als Übergangstätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 eingestuft werden. Die Schifffahrt ist eine der am wenigsten CO_2-intensiven Arten des Gütertransports. Um die Gleichbehandlung der Schifffahrt mit anderen Verkehrsträgern zu gewährleisten, sollten technische Bewertungskriterien für den Seeverkehr festgelegt werden und bis Ende 2025 gelten. Der Seeverkehr muss jedoch einer eingehenderen Prüfung unterzogen und gegebenenfalls müssen technische Bewertungskriterien für den Seeverkehr festgelegt werden, die ab 2026 gelten. Auch der Luftverkehr muss eingehender geprüft werden, um einschlägige technische Bewertungskriterien festzulegen. Zudem sollten für bestimmte Verkehrsträger technische Bewertungskriterien für CO_2-arme Verkehrsinfrastruktur festgelegt werden. Angesichts des potenziellen Beitrags von Verkehrsinfrastrukturen zur Verkehrsverlagerung müssen Infrastrukturen wie z. B. Binnenwasserstraßen, die für Verkehrsträger mit geringem CO_2-Ausstoß von grundlegender Bedeutung sind, geprüft werden, und gegebenenfalls müssen einschlägige technische Bewertungskriterien festgelegt werden. Je nach den Ergebnissen der technischen Prüfung sollten auch für die in diesem Erwägungsgrund genannten Wirtschaftstätigkeiten einschlägige technische Bewertungskriterien festgelegt werden, wenn der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassen wird.

(35) Um sicherzustellen, dass als nachhaltig eingestufte Verkehrstätigkeiten nicht den Einsatz fossiler Brennstoffe fördern, sollten die technischen Bewertungskriterien Vermögenswerte, Tätigkeiten und Infrastruktur ausschließen, die dem Transport fossiler Brennstoffe dienen. Bei der Anwendung dieses Kriteriums muss den verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten, Eigentumsverhältnissen, Nutzervereinbarungen und Beimischquoten gemäß den einschlägigen Marktpraktiken Rechnung getragen werden. Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen sollte die Anwendbarkeit dieses Kriteriums im Rahmen ihres Mandats bewerten.

(36) In allen Sektoren in der Union entfallen auf Gebäude 40 % des Energieverbrauchs und 36 % der CO_2-Emissionen. Gebäude können somit beim Klimaschutz eine wichtige Rolle spielen. Deswegen sollten technische Bewertungskriterien für den Bau neuer Gebäude, die Gebäuderenovierung, die Installation verschiedener auf Energieeffizienz ausgerichteter Einrichtungen, vor Ort gewonnene erneuerbare Energie, die Bereitstellung von Energiedienstleistungen sowie den Erwerb von und das Eigentum an Gebäuden festgelegt werden. Diese technischen Bewertungskriterien sollten auf den potenziellen Auswirkungen dieser Tätigkeiten, auf der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und auf den damit verbundenen Treibhausgasemissionen und „grauen“ CO_2-Emissionen (bei der Produktion von Baustoffen anfallende Emissionen) beruhen. Für neue Gebäude könnte es erforderlich sein, die technischen Bewertungskriterien zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese Kriterien weiterhin den Klima- und Energiezielen der Union entsprechen.

(37) Der Bau einer Immobilie oder einer Anlage, die integraler Bestandteil einer Tätigkeit ist, für die technische Bewertungskriterien festgelegt werden sollten, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass diese Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, kann eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit sein. Deswegen empfiehlt es sich, den Bau solcher Immobilien oder Anlagen als Teil der Tätigkeit aufzunehmen, für die dieser Bau relevant ist, insbesondere für Tätigkeiten im Energiesektor, im Sektor Wasser, Abwasser, Abfälle und Altlastensanierung sowie im Verkehrssektor.

([13]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen (COM(2020) 789 final).

Stand: 30.04.2026

#RV1880

(38) Der Informations- und Kommunikationssektor wächst kontinuierlich, und sein Anteil an den Treibhausgasemissionen steigt. Gleichzeitig haben Informations- und Kommunikationstechnologien das Potenzial, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die Treibhausgasemissionen in anderen Sektoren zu verringern, indem sie beispielsweise Lösungen anbieten, die möglicherweise die Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen erleichtern. Deswegen sollten für Datenverarbeitungs- und Hostingtätigkeiten, die große Mengen Treibhausgase freisetzen, und für datengestützte Lösungen, die die Verringerung von Treibhausgasemissionen in anderen Sektoren ermöglichen, technische Bewertungskriterien festgelegt werden. Die technischen Bewertungskriterien für diese Tätigkeiten sollten auf den bewährten Verfahren und Standards in diesem Sektor beruhen. Sie müssen in der Zukunft möglicherweise überprüft und aktualisiert werden, um dem Potenzial für Treibhausgassenkungen, die sich aus der längeren Haltbarkeit von Hardwarelösungen für Informations- und Kommunikationstechnologien ergeben, und der Möglichkeit Rechnung zu tragen, in jedem Sektor direkt digitale Technologien einzusetzen, um die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass beim Einsatz und Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze beträchtliche Mengen an Energie verbraucht werden; hier besteht Potenzial für eine erhebliche Verringerung von Treibhausgasemissionen. Daher könnte eine Prüfung dieser Tätigkeiten erforderlich sein, und gegebenenfalls sollten einschlägige technische Bewertungskriterien festgelegt werden.

(39) Außerdem können Informations- und Kommunikationstechnologielösungen, die integraler Bestandteil derjenigen Wirtschaftstätigkeiten sind, für die technische Bewertungskriterien in Bezug auf den wesentlichen Beitrag ihrer eigenen jeweiligen Leistung zum Klimaschutz festgelegt werden sollten, auch von besonderer Bedeutung sein, um diese verschiedenen Tätigkeiten dabei zu unterstützen, die in den Kriterien festgelegten Standards und Schwellenwerte zu erreichen.

(40) Der Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation kann es anderen Sektoren ermöglichen, ihre jeweiligen Klimaschutzziele zu erreichen. Die technischen Bewertungskriterien für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten sollten daher darauf fokussiert sein, in welchem Maße Lösungen, Verfahren, Technologien und andere Produkte Treibhausgasemissionen verringern können. Forschungsarbeit zu ermöglichenden Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852 kann ebenfalls eine wichtige Rolle dabei spielen zu ermöglichen, dass die Treibhausgasemissionen dieser Wirtschaftstätigkeiten und ihrer Zieltätigkeiten erheblich verringert oder ihre technische Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit verbessert und letztlich ihr Ausbau gefördert werden. Forschungsarbeit kann auch bei der weiteren Dekarbonisierung von Übergangstätigkeiten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 eine wichtige Rolle spielen, indem sie ermöglicht, dass die Treibhausgasemissionen dieser Tätigkeiten die in den technischen Bewertungskriterien für diese Tätigkeiten festgelegten Schwellenwerte für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz erheblich unterschreiten.

Stand: 30.04.2026

(41) Außerdem können Forschung, Entwicklung und Innovation, die integraler Bestandteil derjenigen Wirtschaftstätigkeiten sind, für die technische Bewertungskriterien in Bezug auf den wesentlichen Beitrag ihrer eigenen jeweiligen Leistung zum Klimaschutz festgelegt werden sollten, auch von besonderer Bedeutung sein, um diese verschiedenen Tätigkeiten dabei zu unterstützen, die in den Kriterien festgelegten Standards und Schwellenwerte zu erreichen.

(42) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet, sollten der Tatsache Rechnung tragen, dass der Klimawandel voraussichtlich alle Wirtschaftssektoren trifft. Infolgedessen müssen alle Sektoren an die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas angepasst werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass eine Wirtschaftstätigkeit, die wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt, außerdem erhebliche Beeinträchtigungen der anderen in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele vermeidet. Es ist daher angezeigt, technische Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel zuerst für die Sektoren und Wirtschaftstätigkeiten festzulegen, für die die technischen Bewertungskriterien für den Klimaschutz, einschließlich der einschlägigen Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Umweltziele, gelten. Die Beschreibungen der Wirtschaftstätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, sollten jenen der Wirtschaftstätigkeiten entsprechen, für die geeignete Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen festgelegt werden konnten. Da die Klimaresilienz der Wirtschaft insgesamt erhöht werden muss, sollten in der Zukunft für weitere Wirtschaftstätigkeiten technische Bewertungskriterien, einschließlich einschlägiger Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, entwickelt werden.

(43) Technische Bewertungskriterien sollten sicherstellen, dass möglichst viele kritische Infrastrukturen, einschließlich Infrastrukturen zur Energieübertragung oder -speicherung, und Verkehrsinfrastrukturen, an die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas angepasst werden, um schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger und das wirksame Funktionieren der Regierungen in den Mitgliedstaaten zu verhindern. Es könnte jedoch erforderlich sein, diese technischen Bewertungskriterien zu überprüfen, um den Besonderheiten der Infrastruktur zum Schutz vor Überschwemmungen besser Rechnung zu tragen.

#RV1881

(44) Darüber hinaus sollten technische Bewertungskriterien auch für Tätigkeiten in den Bereichen Bildung, menschliche Gesundheit, Sozialwesen, Kunst, Unterhaltung und Erholung/Freizeit festgelegt werden. Diese Tätigkeiten bieten grundlegende Dienstleistungen und Lösungen zur Stärkung der kollektiven Resilienz der gesamten Gesellschaft, und sie können die Klimakompetenz und das Klimabewusstsein stärken.

(45) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet, weil sie Anpassungslösungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/852 umfasst, sollten darauf abzielen, die Resilienz der Wirtschaftstätigkeiten gegen bekannte, für diese Tätigkeiten maßgebliche Klimarisiken zu stärken. Die technischen Bewertungskriterien sollten vorschreiben, dass die betreffenden Wirtschaftsakteure eine klimawandelbezogene Risikobewertung vornehmen und Anpassungslösungen umsetzen, die die wichtigsten bei dieser Bewertung ermittelten Risiken mindern. Die technischen Bewertungskriterien sollten außerdem der Tatsache Rechnung tragen, dass die Anpassungserfordernisse und -lösungen kontext- und standortabhängig sind. Ferner sollten die technischen Bewertungskriterien die Integrität der Umwelt- und Klimaziele gewährleisten und hinsichtlich der Art der umzusetzenden Lösungen nicht unverhältnismäßig reglementierend sein. Diese technischen Bewertungskriterien sollten dem Erfordernis Rechnung tragen, klima- und wetterbedingte Katastrophen zu vermeiden, das Risiko solcher Katastrophen unter Kontrolle zu bringen und die Resilienz kritischer Infrastruktur zu gewährleisten, und dabei die geltenden Rechtsvorschriften der Union für die Risikobewertung und die Minderung der Folgen solcher Katastrophen einhalten.

(46) Für Ingenieurtätigkeiten und technische Beratung im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel sowie für Tätigkeiten in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation, Nichtlebensversicherung für klimabedingte Risiken und Rückversicherung sollten technische Bewertungskriterien festgelegt werden, anhand deren bestimmt wird, ob eine solche Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet, weil sie Anpassungslösungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 umfasst. Diese Tätigkeiten haben das Potenzial für Anpassungslösungen, die wesentlich dazu beitragen, das Risiko der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu vermeiden oder zu verringern, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen zu erhöhen.

Stand: 30.04.2026

(47) Die technischen Bewertungskriterien sollten der Möglichkeit Rechnung tragen, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten können, weil sie Anpassungslösungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 bieten oder Anpassungslösungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a jener Verordnung umfassen. Die technischen Bewertungskriterien für forstwirtschaftliche Tätigkeiten, die Renaturierung von Feuchtgebieten und Rundfunktätigkeiten sowie für Bildungs-, kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten sollten ebenfalls dieser Möglichkeit Rechnung tragen. Diese Tätigkeiten sollten an die nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas angepasst werden, haben aber auch das Potenzial für Anpassungslösungen, die wesentlich dazu beitragen, das Risiko dieser nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu vermeiden oder zu verringern.

(48) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt, sollten sicherstellen, dass die Wirtschaftstätigkeit klimaresistent gemacht wird oder Lösungen dafür bietet, dass andere Wirtschaftstätigkeiten klimaresistent gemacht werden. Wird eine Wirtschaftstätigkeit klimaresilient gemacht, stellt die Umsetzung der physischen und nicht physischen Lösungen, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, den wesentlichen Beitrag der betreffenden Tätigkeit zur Anpassung an den Klimawandel dar. Daher sollten nur die Investitionsausgaben für die Schritte, die erforderlich sind, um die Tätigkeit klimaresilient zu machen, als Teil der Investitions- und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können, angesehen werden, und bei den Umsatzerlösen aus der Tätigkeit, die klimaresilient gemacht worden ist, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass sie mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können. Wenn jedoch der Kernzweck von Wirtschaftstätigkeiten, die im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 die Anpassung an den Klimawandel ermöglichen, darin besteht, Technologien, Produkte, Dienstleistungen, Informationen oder Verfahrensweisen bereitzustellen mit dem Ziel, die Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten oder anderen Wirtschaftstätigkeiten zu erhöhen, sollten neben den Investitionsausgaben auch die Umsatzerlöse, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die mit diesen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, als Teil der Umsatzerlöse angesehen werden, die mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt werden, die mit als ökologisch nachhaltig eingestuften Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

#RV1882

(49) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob die Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden, sollten darauf abzielen zu gewährleisten, dass der Beitrag zu einem der Umweltziele nicht zulasten anderer Umweltziele geht. Das Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" spielt daher bei der Gewährleistung der Umweltintegrität der Einstufung von ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten eine zentrale Rolle. Das Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" in Bezug auf ein bestimmtes Umweltziel sollte für die Tätigkeiten festgelegt werden, bei denen die Gefahr besteht, dass sie dieses Ziel erheblich beeinträchtigen. Das Kriterium der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" sollte den einschlägigen Anforderungen des geltenden Unionsrechts Rechnung tragen und darauf aufbauen.

(50) Die technischen Bewertungskriterien, die sicherstellen sollen, dass Tätigkeiten, die wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, den Klimaschutz nicht erheblich beeinträchtigen, sollten für diejenigen Tätigkeiten festgelegt werden, bei denen die Gefahr besteht, dass erhebliche Mengen Treibhausgasemissionen entstehen, die aber gleichzeitig wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beitragen können.

(51) Der Klimawandel wird voraussichtlich alle Wirtschaftssektoren treffen. Die technischen Bewertungskriterien, die sicherstellen sollen, dass Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz beitragen, die Anpassung an den Klimawandel nicht erheblich beeinträchtigen, sollten deswegen für alle diese Wirtschaftstätigkeiten gelten. Diese Kriterien sollten dafür sorgen, dass bestehende und künftige Risiken, die für die Tätigkeiten von maßgeblicher Bedeutung sind, ermittelt werden und dass Anpassungslösungen umgesetzt werden, mit denen sich mögliche Verluste oder Auswirkungen auf die Betriebskontinuität minimieren oder vermeiden lassen.

(52) Die technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes von Wasser- und Meeresressourcen sollten für alle Tätigkeiten festgelegt werden, die eine solche nachhaltige Nutzung und einen solchen Schutz gefährden können. Diese Kriterien sollten darauf ausgerichtet sein zu vermeiden, dass Tätigkeiten den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Wasserkörpern, d. h. Oberflächengewässer und Grundwasser, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigen, indem sie verlangen, dass die Risiken einer Umweltschädigung im Einklang mit einem Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz ermittelt und angegangen werden.

(53) Die technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft sollten auf die einzelnen Sektoren zugeschnitten werden, um sicherzustellen, dass Wirtschaftstätigkeiten keine ineffiziente Ressourcennutzung oder Bindung an lineare Produktionsmodelle bewirken, dass Abfälle vermieden und verringert werden und dass Abfälle, die nicht vermieden werden können, im Einklang mit der Abfallhierarchie bewirtschaftet werden. Diese Kriterien sollten außerdem sicherstellen, dass Wirtschaftstätigkeiten nicht das Ziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft untergraben.

(54) Die im Bereich der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung vorgesehenen technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" sollten sektorspezifische Besonderheiten widerspiegeln, damit die relevanten Quellen und Arten von Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) angegangen werden können.

(55) Die im Bereich des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und von Ökosystemen vorgesehenen Kriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" sollten für alle Tätigkeiten festgelegt werden, die den Status von oder die Bedingungen für Lebensräume, Arten oder Ökosysteme gefährden können, und sollten vorsehen, dass gegebenenfalls Umweltverträglichkeitsprüfungen oder sonstige geeignete Prüfungen durchzuführen und die Schlussfolgerungen solcher Prüfungen umzusetzen sind. Diese Kriterien sollten sicherstellen, dass selbst wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder sonstige geeignete Prüfung vorgeschrieben ist, Tätigkeiten nicht bewirken, dass rechtlich geschützte Arten gestört, gefangen oder getötet oder rechtlich geschützte Lebensräume geschädigt werden.

(56) Die technischen Bewertungskriterien sollten die Anforderung, im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegte Bestimmungen in Bezug auf Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und soziale Nachhaltigkeit einzuhalten, bzw. die gegebenenfalls erforderliche Annahme geeigneter Klimaschutzmaßnahmen in diesen Bereichen nicht berühren.

(57) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie Kriterien betreffen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt und ob eine solche Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 aufgeführten Umweltziele vermeidet. Um die Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen, die zeitgleich in Kraft treten sollten, zu gewährleisten, Interessenträgern einen umfassenden Überblick über den Rechtsrahmen zu ermöglichen und die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/852 zu erleichtern, müssen diese Bestimmungen in einer einzigen Verordnung enthalten sein.

([14]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Stand: 30.04.2026

#RV1883

(58) Um sicherzustellen, dass die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/852 technologischen, marktbezogenen und politischen Entwicklungen folgt, sollte diese Verordnung regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls im Hinblick auf Tätigkeiten geändert werden, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, sowie im Hinblick auf die entsprechenden technischen Bewertungskriterien geändert werden.

(59) Zur Einhaltung von Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2020/852 sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2022 anwendbar sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zum Klimaschutz beiträgt, und anhand deren bestimmt wird, dass diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 vermeidet, sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 2

Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beiträgt, und anhand deren bestimmt wird, dass diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 vermeidet, sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 2021

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Mairead McGUINNESS
Mitglied der Kommission

Stand: 30.04.2026

#RV1884

ANHANG I

Technische Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

INHALTSVERZEICHNIS

1. Forstwirtschaft . . . 16

1.1. Aufforstung . . . 16

1.2. Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern, einschließlich Wiederaufforstung und natürlicher Waldverjüngung nach einem Extremereignis . . . 21

1.3. Waldbewirtschaftung . . . 27

1.4. Konservierende Forstwirtschaft . . . 32

2. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung . . . 37

2.1. Wiederherstellung von Feuchtgebieten . . . 37

3. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren . . . 40

3.1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie . . . 40

3.2. Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff . . . 41

3.3. Herstellung von CO_2-armen Verkehrstechnologien . . . 42

3.4. Herstellung von Batterien . . . 45

3.5. Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen . . . 46

3.6. Herstellung anderer CO_2-armer Technologien . . . 48

3.7. Herstellung von Zement . . . 49

3.8. Herstellung von Aluminium . . . 50

3.9. Herstellung von Eisen und Stahl . . . 51

3.10. Herstellung von Wasserstoff . . . 53

3.11. Herstellung von Industrieruß . . . 54

3.12. Herstellung von Soda . . . 55

3.13. Herstellung von Chlor . . . 56

3.14. Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien . . . 57

3.15. Herstellung von wasserfreiem Ammoniak . . . 59

Stand: 30.04.2026

#RV1885

3.16. Herstellung von Salpetersäure 60

3.17. Herstellung von Kunststoffen in Primärformen 61

4. Energie 62

4.1. Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie 62

4.2. Stromerzeugung mittels der Technologie der Solarenergiekonzentration (CSP) 63

4.3. Stromerzeugung aus Windkraft 63

4.4. Stromerzeugung mittels Meeresenergietechnologie 64

4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft 65

4.6. Stromerzeugung aus geothermischer Energie 68

4.7. Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen 69

4.8. Stromerzeugung aus Bioenergie 70

4.9. Übertragung und Verteilung von Elektrizität 72

4.10. Speicherung von Strom 75

4.11. Speicherung von Wärmeenergie 76

4.12. Speicherung von Wasserstoff 77

4.13. Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen 77

4.14. Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO_2-arme Gase 79

4.15. Fernwärme-/Fernkälteverteilung 79

4.16. Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen 80

4.17. Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Solarenergie 81

4.18. Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geothermischer Energie 82

4.19. Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen 83

4.20. Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Bioenergie 84

4.21. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie 85

4.22. Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie 86

4.23. Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen 87

4.24. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie 88

4.25. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme 89

Stand: 30.04.2026

#RV1886

5. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 90

5.1. Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung 90

5.2. Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung 91

5.3. Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel- und -behandlungssystemen 92

5.4. Erneuerung von Abwassersammel- und -behandlungssystemen 93

5.5. Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen in an der Anfallstelle getrennten Fraktionen 95

5.6. Anaerobe Vergärung von Klärschlamm 95

5.7. Anaerobe Vergärung von Bioabfällen 96

5.8. Kompostierung von Bioabfällen 97

5.9. Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen 98

5.10. Abscheidung und Nutzung von Deponiegas 99

5.11. Transport von CO_2 100

5.12. Unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO_2 100

6. Verkehr 101

6.1. Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr 101

6.2. Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr 102

6.3. Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr, Personenkraftverkehr 103

6.4. Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik 104

6.5. Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen 105

6.6. Güterbeförderung im Straßenverkehr 107

6.7. Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt 108

6.8. Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt 109

6.9. Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt 110

6.10. Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten 111

6.11. Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt 114

6.12. Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt 116

6.13. Infrastruktur für persönliche Mobilität, Radverkehrslogistik 117

6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur 119

Stand: 30.04.2026

#RV1887

6.15. Infrastruktur für einen CO_2-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr 120

6.16. Infrastruktur für eine CO_2-arme Schifffahrt 121

6.17. CO_2-arme Flughafeninfrastruktur 123

7. Baugewerbe und Immobilien 124

7.1. Neubau 124

7.2. Renovierung bestehender Gebäude 126

7.3. Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten 128

7.4. Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen) 129

7.5. Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 130

7.6. Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien 131

7.7. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden 132

8. Information und Kommunikation 132

8.1. Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten 132

8.2. Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen 134

9. Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen 135

9.1. Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation 135

9.2. Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der direkten CO_2-Abscheidung aus der Luft 137

9.3. Freiberufliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 138

Anlage A: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel 140

Anlage B: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen 142

Anlage C: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien 143

Anlage D: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme 144

Anlage E: Technische Spezifikationen für sanitärtechnische Geräte 145

Stand: 30.04.2026

#RV1888

1. FORSTWIRTSCHAFT

1.1. **Aufforstung**

Beschreibung der Tätigkeit

Schaffung von Waldflächen durch Pflanzung, gezielte Aussaat oder Naturverjüngung auf Flächen, die bis dahin einem anderen Landnutzungszweck dienten oder nicht genutzt wurden. Aufforstung geht einher mit der Umwandlung der Landnutzung von „Nichtwald" in „Wald" gemäß der Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO) für „Aufforstung" ([1]), wobei „Wald" eine Fläche bezeichnet, die der Definition für „Wald" nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald" ([2]) entspricht. Die Aufforstung kann eine frühere Aufforstung umfassen, solange sie im Zeitraum zwischen der Pflanzung der Bäume und dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Landnutzung als „Wald" anerkannt ist.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code A.2 zugeordnet werden. Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie sind beschränkt auf die NACE-Klassen (Rev. 2) 02.10 Forstwirtschaft, 02.20 Holzeinschlag, 02.30 Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz) und 02.40 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. *Aufforstungsplan und anschließender Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument*

1.1. Für das Gebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, gilt ein vor der Aufnahme der Tätigkeit erstellter Aufforstungsplan mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren oder der nach nationalem Recht vorgeschriebenen Mindestlaufzeit, der fortlaufend aktualisiert wird, bis das Gebiet der Definition für „Wald" nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald" entspricht.

Der Aufforstungsplan umfasst alle Elemente, die nach den nationalen Rechtsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Aufforstung vorgeschrieben sind.

1.2. Vorzugsweise im Aufforstungsplan oder – bei fehlenden Angaben – in einem anderen Dokument werden ausführliche Informationen zu folgenden Punkten bereitgestellt:

(a) Abgrenzung des Gebiets gemäß dem Eintrag im Kataster;

(b) Vorbereitung des Standorts und Auswirkungen auf vorhandene Kohlenstoffbestände in Böden und als oberirdische Biomasse zum Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([3]);

(c) Bewirtschaftungszielen, einschließlich wesentlicher Einschränkungen;

(d) allgemeinen Strategien und geplanten Tätigkeiten zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, einschließlich der voraussichtlichen Eingriffe während des gesamten Waldzyklus;

(e) Festlegung des Lebensraumkontexts des Waldes, einschließlich der wichtigsten vorhandenen und vorgesehenen Waldbaumarten sowie ihrer Ausdehnung und Verbreitung;

(f) Schlägen, Straßen, Wegerechten und sonstigen Zugangsrechten für die Öffentlichkeit, physischen Besonderheiten einschließlich Wasserstraßen sowie Gebieten, für die gesetzliche und sonstige Einschränkungen gelten;

(g) Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung des guten Zustands der Waldökosysteme;

(h) Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen (darunter Landschaftspflege und Konsultation der Interessenträger gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen);

([1]) Die Schaffung von Waldflächen durch Pflanzung oder gezielte Aussaat auf Flächen, die bis dahin einem anderen Landnutzungszweck dienten, geht mit der Umwandlung der Landnutzung von „Nichtwald" in „Wald" einher (FAO *Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([2]) Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff (FAO *Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([3]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand" sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Stand: 30.04.2026

#RV1889

(i) Bewertung forstbezogener Risiken, darunter Waldbrände, Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche, zu Zwecken der Risikoverhütung, -minderung und -beherrschung sowie Maßnahmen zum Schutz vor und zur Anpassung an Restrisiken;

(j) Bewertung der Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit;

(k) allen für die Aufforstung relevanten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

1.3. Bei der Umwandlung des Gebiets zu Wald folgt auf den Aufforstungsplan ein Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument gemäß nationalem Recht oder, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften kein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument festgelegt ist, gemäß der Definition der FAO für „Waldgebiet mit langfristigem Waldbewirtschaftungsplan“ ([4]). Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument gilt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren und wird fortlaufend aktualisiert.

1.4. Zu den folgenden Punkten, die nicht bereits im Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen System dokumentiert sind, werden Informationen bereitgestellt:

(a) Bewirtschaftungszielen, einschließlich wesentlicher Einschränkungen; ([5])

(b) allgemeinen Strategien und geplanten Tätigkeiten zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, einschließlich der voraussichtlichen Eingriffe während des gesamten Waldzyklus;

(c) Festlegung des Lebensraumkontexts des Waldes, einschließlich der wichtigsten vorhandenen und vorgesehenen Waldbaumarten sowie ihrer Ausdehnung und Verbreitung;

(d) Abgrenzung des Gebiets gemäß dem Eintrag im Kataster;

(e) Schlägen, Straßen, Wegerechten und sonstigen Zugangsrechten für die Öffentlichkeit, physischen Besonderheiten einschließlich Wasserstraßen sowie Gebieten, für die gesetzliche und sonstige Einschränkungen gelten;

(f) Maßnahmen zur Erhaltung des guten Zustands der Waldökosysteme;

(g) Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen (darunter Landschaftspflege und Konsultation der Interessenträger gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen);

(h) Bewertung forstbezogener Risiken, darunter Waldbrände, Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche, zu Zwecken der Risikoverhütung, -minderung und -beherrschung sowie Maßnahmen zum Schutz vor und zur Anpassung an Restrisiken;

(i) allen für die Waldbewirtschaftung relevanten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

1.5. Die Tätigkeit entspricht den bewährten Aufforstungsverfahren, die im nationalem Recht festgelegt sind, oder, wenn das nationale Recht keine bewährten Aufforstungsverfahren vorsieht, erfüllt eines der folgenden Kriterien:

(a) Die Tätigkeit steht im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission ([6]);

(b) die Tätigkeit entspricht den paneuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung mit besonderem Schwerpunkt auf den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ([7]).

1.6. Bei der Tätigkeit werden keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([8]) geschädigt.

([4]) Waldgebiet mit einem langfristig (auf mindestens zehn Jahre) ausgelegten dokumentierten Bewirtschaftungsplan, der festgelegte Bewirtschaftungsziele umfasst und regelmäßig überarbeitet wird

(FAO Global Forest Resources Assessment 2020 (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([5]) Dazu gehören eine Analyse i) der langfristigen Nachhaltigkeit der Holzressource, ii) der Auswirkungen auf/Belastungen für die Lebensraumerhaltung und die Vielfalt der verbundenen Lebensräume sowie die Voraussetzungen für eine möglichst bodenschonende Ernte.

([6]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1).

([7]) *Pan-European Guidelines for Afforestation and Reforestation with a special focus on the provisions of the UNFCCC*, angenommen auf der Tagung auf Expertenebene der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa vom 12. und 13. November 2008 sowie vom Vorstand des Rates für die gesamteuropäische Strategie der biologischen und landschaftlichen Vielfalt vom 4. November 2008 (Version vom 4.6.2021): https://www.foresteurope.org/docs/other_meetings/2008/Geneva/Guidelines_Aff_Ref_ADOPTED.pdf).

([8]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“ sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Stand: 30.04.2026

#RV1890

1.7. Das mit der bestehenden Tätigkeit verbundene Bewirtschaftungssystem entspricht den in der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) festgelegten Sorgfaltspflichten und Legalitätsanforderungen.

1.8. Der Aufforstungsplan und der anschließende Waldbewirtschaftungsplan oder das anschließende gleichwertige Instrument sehen eine Überwachung vor, die die Richtigkeit der im Plan enthaltenen Informationen, insbesondere der Daten zu dem betreffenden Gebiet, gewährleistet.

2. *Analyse des Klimanutzens*

2.1. In Bezug auf Gebiete, die den Anforderungen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets entsprechen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gemäß Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 gleich bleiben oder langfristig verbessert werden, erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

(a) Aus der Analyse des Klimanutzens geht hervor, dass die Nettobilanz der durch die Tätigkeit über einen Zeitraum von 30 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit entstehenden Treibhausgasemissionen und abgebauten Treibhausgase unter einem Ausgangwert liegt, der der Bilanz der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen entspricht, die in dem betreffenden Gebiet über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit bei Anwendung der üblichen Verfahren und ohne die Tätigkeit erzielt worden wäre;

(b) der langfristige Klimanutzen gilt durch den Nachweis der Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 als erwiesen.

2.2. In Bezug auf Gebiete, die nicht den Anforderungen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets entsprechen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gemäß Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 gleich bleiben oder langfristig verbessert werden, erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

(a) Aus der Analyse des Klimanutzens geht hervor, dass die Nettobilanz der durch die Tätigkeit über einen Zeitraum von 30 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit entstehenden Treibhausgasemissionen und abgebauten Treibhausgase unter einem Ausgangwert liegt, der der Bilanz der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen entspricht, die in dem betreffenden Gebiet über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit bei Anwendung der üblichen Verfahren und ohne die Tätigkeit erzielt worden wäre;

(b) die prognostizierte langfristige durchschnittliche Nettotreibhausgasbilanz der Tätigkeit liegt unter der für den Ausgangswert gemäß Nummer 2.2. prognostizierten langfristigen durchschnittlichen Treibhausgasbilanz, wobei „langfristig“ einer längeren Dauer zwischen 100 Jahren und der Dauer eines gesamten Waldzyklus entspricht.

2.3. Die Berechnung des Klimanutzens erfüllt alle der folgenden Kriterien:

(a) Die Analyse steht mit der 2019 erfolgten Ergänzung der Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare von 2006 ([10]) im Einklang. Die Analyse des Klimanutzens beruht auf transparenten, genauen, kohärenten, vollständigen und vergleichbaren Informationen, erfasst alle von der Tätigkeit betroffenen Kohlenstoffspeicher, einschließlich oberirdischer und unterirdischer Biomasse, Totholz, Waldstreu und Boden, stützt sich auf die konservativsten Annahmen für die Berechnungen und enthält angemessene Überlegungen zu den Risiken der Nichtdauerhaftigkeit und der Umkehrung der Kohlenstoffbindung sowie dem Sättigungs- und dem Verlagerungsrisiko;

(b) bei den üblichen Verfahren, einschließlich Ernteverfahren, handelt es sich um folgende:

  i) die gegebenenfalls in der neuesten Fassung des Waldbewirtschaftungsplans oder des gleichwertigen Instruments vor Aufnahme der Tätigkeit dokumentierten Bewirtschaftungsverfahren oder

  ii) die vor Aufnahme der Tätigkeit neuesten üblichen Verfahren oder

  iii) die Verfahren im Rahmen eines Bewirtschaftungssystems, mit dem im Einklang mit Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 sichergestellt wird, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gleich bleiben oder langfristig verbessert werden;

(c) die Analysetiefe steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des betreffenden Gebiets, und es werden Werte verwendet, die für das betreffende Gebiet spezifisch sind;

([9]) Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23).

([10]) *2019 Refinement to the 2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories* (Version vom 4.6.2021): https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2019rf/).

Stand: 30.04.2026

(d) Emissionen und Abbau von Treibhausgasen durch natürliche Störungen wie Schädlinge und Krankheiten, Waldbrände, Wind- und Sturmschäden, die sich auf das Gebiet auswirken und ein Leistungsdefizit zur Folge haben, stellen keinen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2020/852 dar, sofern die Analyse des Klimanutzens hinsichtlich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Störungen mit der 2019 erfolgten Ergänzung der Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare von 2006 im Einklang steht.

2.4. Forstbetriebe mit einer Fläche von weniger als 13 ha müssen keine Analyse des Klimanutzens durchführen.

3. *Gewährleistung der Dauerhaftigkeit*

3.1. Nach nationalem Recht wird der Waldstatus des Gebiets, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, durch eine der folgenden Maßnahmen gewährleistet:

(a) Das Gebiet wird als Dauerwaldgebiet gemäß der Definition der FAO ([11]) eingestuft;

(b) das Gebiet wird als Schutzgebiet eingestuft;

(c) für das Gebiet besteht eine rechtliche oder vertragliche Garantie, um sicherzustellen, dass es ein Wald bleibt.

3.2. Im Einklang mit dem nationalen Recht verpflichtet sich der Betreiber der Tätigkeit, dafür zu sorgen, dass mit künftigen Aktualisierungen des Aufforstungsplans und des anschließenden Waldbewirtschaftungsplans oder gleichwertigen Instruments über die finanzierte Tätigkeit hinaus weiterhin der gemäß Nummer 2 ermittelte Klimanutzen angestrebt wird. Darüber hinaus verpflichtet sich der Betreiber der Tätigkeit, jede Verringerung des gemäß Nummer 2 ermittelten Klimanutzens durch einen gleichwertigen Klimanutzen auszugleichen, der sich aus der Durchführung einer Tätigkeit ergibt, die einer der in dieser Verordnung definierten forstwirtschaftlichen Tätigkeiten entspricht.

4. *Prüfung*

Innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle 10 Jahre wird die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Tätigkeit von einer der folgenden Stellen überprüft:

(a) den zuständigen nationalen Behörden;

(b) einem unabhängigen Drittzertifizierer auf Ersuchen der nationalen Behörden oder des Betreibers der Tätigkeit.

Um Kosten zu senken, können die Prüfungen zusammen mit einer Waldzertifizierung, Klimazertifizierung oder einer anderen Prüfung durchgeführt werden.

Der unabhängige Drittzertifizierer darf sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber befinden und nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein.

5. *Gruppenbewertung*

Die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen kann wie folgt überprüft werden:

(a) auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets ([12]) im Sinne von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001;

(b) auf Ebene einer Gruppe von Betrieben, die homogen genug ist, um das Risiko für die Nachhaltigkeit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu bewerten, sofern zwischen all diesen Betrieben eine dauerhafte Beziehung besteht, die Betriebe an der Tätigkeit beteiligt sind und die Gruppe dieser Betriebe bei allen nachfolgenden Prüfungen unverändert bleibt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([11]) Waldgebiet, das für die dauerhafte Landnutzung als Wald ausgewiesen ist, die nicht in eine andere Landnutzung umgewandelt werden darf

(*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([12]) „Gewinnungsgebiet" bezeichnet das geografisch definierte Gebiet, in dem die forstwirtschaftlichen Biomasse-Rohstoffe gewonnen werden, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten.

Stand: 30.04.2026

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2. Buchstabe k enthalten Bestimmungen für die Erfüllung der Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Der Einsatz von Pestiziden wird reduziert, und alternative Methoden oder Verfahren, zu denen auch nicht chemische Alternativen zu Pestiziden gehören können, werden gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) bevorzugt, ausgenommen in den Fällen, in denen der Einsatz von Pestiziden erforderlich ist, um Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche zu bekämpfen. Bei der Tätigkeit wird der Einsatz von Düngemitteln minimiert und kein Dung verwendet. Die Tätigkeit steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) oder den nationalen Vorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke. Es werden gut dokumentierte und überprüfbare Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe, die in Anhang I Teil A ([15]) der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]), im Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel ([17]), im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber ([18]) und im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen ([19]), aufgeführt sind, sowie Wirkstoffe, die unter die Klassifizierung Ia (extrem gefährlich) oder Ib (hochgefährlich) gemäß der von der WHO empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren ([20]) fallen, verwendet werden. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften zu Wirkstoffen. Die Verschmutzung von Wasser und Boden wird verhindert, und bei einer Verschmutzung werden Sanierungsmaßnahmen ergriffen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	In Gebieten, die von der zuständigen nationalen Behörde als Schutzgebiete ausgewiesen wurden, oder in geschützten Lebensräumen steht die Tätigkeit mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete im Einklang. Lebensräume, die für den Verlust an biologischer Vielfalt besonders empfindlich sind oder einen hohen Erhaltungswert aufweisen, oder Gebiete, die entsprechend dem nationalen Recht für die Wiederherstellung solcher Lebensräume vorgesehen sind, werden nicht umgewandelt.

([13]) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

([14]) Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

([15]) Mit dem in der Union das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3) umgesetzt wird.

([16]) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

([17]) Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 29).

([18]) Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 6).

([19]) Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 21).

([20]) *WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard* (Fassung 2019) (Version vom 4.6.2021): https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/332193/9789240005662-eng.pdf?ua=1).

Stand: 30.04.2026

#RV1893

	Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2 Buchstabe k (Aufforstungsplan) und Nummer 1.4 Buchstabe i (Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges System) enthalten Bestimmungen über die Erhaltung und mögliche Verbesserung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den nationalen und lokalen Vorschriften. Diese Bestimmungen umfassen Folgendes: (a) Sicherstellung eines guten Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten sowie Erhaltung typischer Lebensräume/Arten; (b) Verbot der Verwendung oder Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten; (c) Verbot der Verwendung nicht heimischer Arten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass i) die Verwendung des forstwirtschaftlichen Vermehrungsmaterials zu günstigen und angemessenen Ökosystembedingungen führt (z. B. Klima, Bodenkriterien, Vegetationszone, Resilienz gegenüber Waldbränden); ii) die derzeit am Standort vorkommenden heimischen Arten nicht mehr an die projizierten klimatischen und pedo-hydrologischen Gegebenheiten angepasst sind; (d) Sicherstellung der Erhaltung und Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Qualität des Bodens; (e) Förderung biodiversitätsfreundlicher Verfahren zur Verbesserung der natürlichen Prozesse der Wälder; (f) Verbot der Umwandlung von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt in Ökosysteme mit geringerer biologischer Vielfalt; (g) Sicherstellung der Vielfalt der mit dem Wald verbundenen Lebensräume und Arten; (h) Sicherstellung der Vielfalt der Bestandesstrukturen sowie Pflege oder Verbesserung von Altbeständen und Totholz.

1.2. **Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern, einschließlich Wiederaufforstung und natürlicher Waldverjüngung nach einem Extremereignis**

Beschreibung der Tätigkeit

Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern gemäß der Definition im nationalen Recht. Ist im nationalen Recht keine solche Definition vorgesehen, entspricht der Begriff „Sanierung und Wiederherstellung" einer Definition, über die in der von Fachkreisen begutachteten wissenschaftlichen Literatur für bestimmte Länder weitgehende Einigkeit besteht oder einer Definition im Einklang mit dem FAO-Konzept der „Waldwiederherstellung" ([21]) oder einer

([21]) Waldwiederherstellung umfasst:
— Sanierung, d. h. Wiederherstellung der gewünschten Arten, Strukturen oder Prozesse eines bestehenden Ökosystems;
— Rekonstruktion, d. h. Wiederherstellung heimischer Pflanzen auf anderweitig genutzten Flächen;
— Rekultivierung, d. h. Wiederherstellung stark degradierter Flächen ohne Vegetation;
— als radikalste Möglichkeit in Anbetracht sich rasch ändernder klimatischer Bedingungen Ersetzung bestimmter Arten, die für einen bestimmten Ort ungeeignet sind und nicht migrieren können, durch eingeführte Arten.
Modul „Forest restoration" (Waldwiederherstellung) der *„Sustainable Forest Management (SFM) Toolbox"* (Instrumentarium für nachhaltige Waldbewirtschaftung) (Version vom 4.6.2021): http://www.fao.org/sustainable-forest-management/toolbox/modules/forest-restoration/basic-knowledge/en/).

Stand: 30.04.2026

Definition, die mit einer der Definitionen für die „ökologische Wiederherstellung“ ([22]) in Bezug auf Wälder oder der Definition für „Waldsanierung“ ([23]) im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ([24]) im Einklang steht. Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie umfassen auch forstwirtschaftliche Tätigkeiten entsprechend den Definitionen der FAO für „Wiederaufforstung“ ([25]) und „natürliche Waldverjüngung“ ([26]) nach einem Extremereignis, wobei „Extremereignis“ im nationalen Recht definiert ist oder, falls das nationale Recht keine solche Definition enthält, mit der Definition des Weltklimarates für „extremes Wetterereignis“ ([27]) im Einklang steht, oder nach einem Wald- und Flächenbrand gemäß der Definition nach nationalem Recht oder, falls das nationale Recht keine solche Definition enthält, gemäß der Definition des *European Glossary for wildfires and forest fires* (Europäisches Glossar für Wald- und Flächenbrände) ([28]).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie gehen mit keiner Landnutzungsänderung einher und finden auf degradierten Flächen statt, die der Definition für „Wald“ nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald“ ([29]) entsprechen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code A.2 zugeordnet werden. Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie sind beschränkt auf die NACE-Klassen (Rev. 2) 02.10 Forstwirtschaft, 02.20 Holzeinschlag, 02.30 Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz) und 02.40 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag.

Stand: 30.04.2026

([22]) Ökologische Wiederherstellung (Ökosystemwiederherstellung) bezeichnet
- den Prozess der Rückführung eines Ökosystems zu einer natürlichen Struktur und Funktion, die der vor der Störung entspricht;
- den Prozess der Unterstützung der Erholung eines Ökosystems, das sich verschlechtert hat, beschädigt oder zerstört wurde;
- den Prozess der absichtlichen Änderung eines Standorts zur Schaffung eines festgelegten, einheimischen Ökosystems. Ziel dieses Prozesses ist es, Struktur, Funktion, Vielfalt und Dynamik des festgelegten Ökosystems nachzubilden;
- Eingreifen durch den Menschen … mit dem Ziel, die Erholung geschädigter Lebensräume zu beschleunigen oder Ökosysteme möglichst vollständig wieder in ihren Zustand vor der Störung zurückzuversetzen.

Most used definitions/descriptions of key terms related to ecosystem restoration (Meistverwendete Definitionen/Beschreibungen wichtiger Begriffe im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Ökosystemen). 11. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. 2012. UNEP/CBD/COP/11/INF/19 (Version vom 4.6.2021): https://www.cbd.int/doc/meetings/cop/cop-11/information/cop-11-inf-19-en.pdf).

([23]) Waldsanierung ist der Prozess der Wiederherstellung der Fähigkeit eines Waldes zur erneuten Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, wobei der Zustand des sanierten Waldes nicht dem Zustand vor der Verschlechterung entspricht.

Most used definitions/descriptions of key terms related to ecosystem restoration (Meistverwendete Definitionen/Beschreibungen wichtiger Begriffe im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Ökosystemen). 11. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. 2012. UNEP/CBD/COP/11/INF/19 (Version vom 4.6.2021): https://www.cbd.int/doc/meetings/cop/cop-11/information/cop-11-inf-19-en.pdf).

([24]) (Version vom 4.6.2021): https://www.cbd.int/convention/text/).

([25]) Erneuerung eines Waldes durch Pflanzung und/oder gezielte Aussaat auf als Wald eingestuften Flächen

(FAO Global Forest Resources Assessment 2020 (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([26]) Wälder, die vorwiegend aus Bäumen bestehen, die durch Naturverjüngung entstanden sind

(FAO Global Forest Resources Assessment 2020 (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([27]) Ein extremes Wetterereignis ist ein Ereignis, das an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Jahreszeit selten ist. Für „selten“ gibt es zwar verschiedene Definitionen, doch ein extremes Wetterereignis ist in der Regel so selten, dass es am oder unter dem 10. bzw. am oder über dem 90. Perzentil einer aus Beobachtungen geschätzten Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion liegt. Definitionsgemäß können die Merkmale dessen, was als Wetterextrem gilt, im absoluten Sinn von Ort zu Ort unterschiedlich sein. Wenn ein extremes Wettermuster länger anhält, etwa eine Jahreszeit lang, kann es als extremes Klimaereignis eingestuft werden, insbesondere wenn es zu einem Mittelwert oder Gesamtwert führt, der selbst extrem ist (z. B. zu extremer Trockenheit oder starken Regenfällen über die gesamte Jahreszeit). Siehe IPCC, 2018: *Annex I: Glossary* (Version vom 4.6.2021): https://www.ipcc.ch/sr15/chapter/glossary/).

([28]) Jeder unkontrollierte Vegetationsbrand, der eine Entscheidung oder Maßnahme zu seiner Bekämpfung erfordert. *European Glossary for wildfires and forest fires 2012*, erarbeitet im Rahmen des Projekts „EUFOFINET“ innerhalb des Programms „INTERREG IVC“ (Version vom 4.6.2021): https://www.ctif.org/index.php/library/european-glossary-wildfires-and-forest-fires).

([29]) Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. *Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument*

1.1. Die Tätigkeit findet in einem Gebiet statt, für das ein Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument gemäß nationalem Recht oder, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften kein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument festgelegt ist, gemäß der Definition der FAO für „Waldgebiet mit langfristigem Waldbewirtschaftungsplan“ ([30]) gilt.

Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument gilt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren und wird fortlaufend aktualisiert.

1.2. Zu den folgenden Punkten, die nicht bereits im Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen System dokumentiert sind, werden Informationen bereitgestellt:

(a) Bewirtschaftungszielen, einschließlich wesentlicher Einschränkungen; ([31])

(b) allgemeinen Strategien und geplanten Tätigkeiten zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, einschließlich der voraussichtlichen Eingriffe während des gesamten Waldzyklus;

(c) Festlegung des Lebensraumkontexts des Waldes, einschließlich der wichtigsten vorhandenen und vorgesehenen Waldbaumarten sowie ihrer Ausdehnung und Verbreitung;

(d) Abgrenzung des Gebiets gemäß dem Eintrag im Kataster;

(e) Schlägen, Straßen, Wegerechten und sonstigen Zugangsrechten für die Öffentlichkeit, physischen Besonderheiten einschließlich Wasserstraßen sowie Gebieten, für die gesetzliche und sonstige Einschränkungen gelten;

(f) Maßnahmen zur Erhaltung des guten Zustands der Waldökosysteme;

(g) Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen (darunter Landschaftspflege und Konsultation der Interessenträger gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen);

(h) Bewertung forstbezogener Risiken, darunter Waldbrände, Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche, zu Zwecken der Risikoverhütung, -minderung und -beherrschung sowie Maßnahmen zum Schutz vor und zur Anpassung an Restrisiken;

(i) allen für die Waldbewirtschaftung relevanten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

1.3. Die Nachhaltigkeit der in dem Plan gemäß Nummer 1.1 beschriebenen Waldbewirtschaftungssysteme wird durch Auswahl des ehrgeizigsten der folgenden Ansätze sichergestellt:

(a) Die Waldbewirtschaftung entspricht der geltenden nationalen Definition für „nachhaltige Waldbewirtschaftung“;

(b) die Waldbewirtschaftung entspricht der Definition von Forest Europe für „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ ([32]) und steht im Einklang mit den gesamteuropäischen operationellen Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung ([33]);

([30]) Waldgebiet mit einem langfristig (auf mindestens zehn Jahre) ausgelegten dokumentierten Bewirtschaftungsplan, der festgelegte Bewirtschaftungsziele umfasst und regelmäßig überarbeitet wird.
(FAO Global Forest Resources Assessment 2020 (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([31]) Dazu gehören eine Analyse i) der langfristigen Nachhaltigkeit der Holzressource, ii) der Auswirkungen auf/Belastungen für die Lebensraumerhaltung und die Vielfalt der verbundenen Lebensräume sowie die Voraussetzungen für eine möglichst bodenschonende Ernte.

([32]) Die Pflege und Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art und Intensität, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Regenerationsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt. Resolution H1 *General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe* (Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa) (Forest Europe), 16.-17. Juni 1993, Helsinki/Finnland (Version vom 4.6.2021): https://www.foresteurope.org/docs/MC/MC_helsinki_resolutionH1.pdf).

([33]) Anhang 2 der Resolution L2. *Pan-European Operational Level Guidelines for Sustainable Forest Management*. Dritte Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, 2.-4. Juni 1998, Lissabon/Portugal (Version vom 4.6.2021): https://foresteurope.org/wp-content/uploads/2016/10/MC_lisbon_resolutionL2_with_annexes.pdf#page=18).

Stand: 30.04.2026

#RV1896

(c) das Bewirtschaftungssystem entspricht den Nachhaltigkeitskriterien für Wälder gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ab dem Zeitpunkt seiner Anwendung dem gemäß Artikel 29 Absatz 8 der genannten Richtlinie angenommenen Durchführungsrechtsakt mit Empfehlungen für Energie aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

1.4. Bei der Tätigkeit werden keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([34]) geschädigt.

1.5. Das mit der bestehenden Tätigkeit verbundene Bewirtschaftungssystem entspricht den in der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 festgelegten Sorgfaltspflichten und Legalitätsanforderungen.

1.6. Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument sieht eine Überwachung vor, die die Richtigkeit der im Plan enthaltenen Informationen, insbesondere der Daten zu dem betreffenden Gebiet, gewährleistet.

2. *Analyse des Klimanutzens*

2.1. In Bezug auf Gebiete, die den Anforderungen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets entsprechen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gemäß Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 gleich bleiben oder langfristig verbessert werden, erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

(a) Aus der Analyse des Klimanutzens geht hervor, dass die Nettobilanz der durch die Tätigkeit über einen Zeitraum von 30 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit entstehenden Treibhausgasemissionen und abgebauten Treibhausgase unter einem Ausgangwert liegt, der der Bilanz der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen entspricht, die in dem betreffenden Gebiet über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit bei Anwendung der üblichen Verfahren und ohne die Tätigkeit erzielt worden wäre;

(b) der langfristige Klimanutzen gilt durch den Nachweis der Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 als erwiesen.

2.2. In Bezug auf Gebiete, die nicht den Anforderungen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets entsprechen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gemäß Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 gleich bleiben oder langfristig verbessert werden, erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

(a) Aus der Analyse des Klimanutzens geht hervor, dass die Nettobilanz der durch die Tätigkeit über einen Zeitraum von 30 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit entstehenden Treibhausgasemissionen und abgebauten Treibhausgase unter einem Ausgangwert liegt, der der Bilanz der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen entspricht, die in dem betreffenden Gebiet über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit bei Anwendung der üblichen Verfahren und ohne die Tätigkeit erzielt worden wäre;

(b) die prognostizierte langfristige durchschnittliche Nettotreibhausgasbilanz der Tätigkeit liegt unter der für den Ausgangswert gemäß Nummer 2.2. prognostizierten langfristigen durchschnittlichen Treibhausgasbilanz, wobei „langfristig“ einer längeren Dauer zwischen 100 Jahren und der Dauer eines gesamten Waldzyklus entspricht.

2.3. Die Berechnung des Klimanutzens erfüllt alle der folgenden Kriterien:

(a) Die Analyse steht mit der 2019 erfolgten Ergänzung der Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare von 2006 ([35]) im Einklang. Die Analyse des Klimanutzens beruht auf transparenten, genauen, kohärenten, vollständigen und vergleichbaren Informationen, erfasst alle von der Tätigkeit betroffenen Kohlenstoffspeicher, einschließlich oberirdischer und unterirdischer Biomasse, Totholz, Waldstreu und Boden, stützt sich auf die konservativsten Annahmen für die Berechnungen und enthält angemessene Überlegungen zu den Risiken der Nichtdauerhaftigkeit und der Umkehrung der Kohlenstoffbindung sowie dem Sättigungs- und dem Verlagerungsrisiko;

(b) bei den üblichen Verfahren, einschließlich Ernteverfahren, handelt es sich um folgende:

i) die gegebenenfalls in der neuesten Fassung des Waldbewirtschaftungsplans oder des gleichwertigen Instruments vor Aufnahme der Tätigkeit dokumentierten Bewirtschaftungsverfahren oder

([34]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“ sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

([35]) *2019 Refinement to the 2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories* (Version vom 4.6.2021): https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2019rf/).

Stand: 30.04.2026

#RV1897

ii) die vor Aufnahme der Tätigkeit neuesten üblichen Verfahren oder

iii) die Verfahren im Rahmen eines Bewirtschaftungssystems, mit dem im Einklang mit Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 sichergestellt wird, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gleich bleiben oder langfristig verbessert werden;

(c) die Analysetiefe steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des betreffenden Gebiets, und es werden Werte verwendet, die für das betreffende Gebiet spezifisch sind;

(d) Emissionen und Abbau von Treibhausgasen durch natürliche Störungen wie Schädlinge und Krankheiten, Waldbrände, Wind- und Sturmschäden, die sich auf das Gebiet auswirken und ein Leistungsdefizit zur Folge haben, stellen keinen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2020/852 dar, sofern die Analyse des Klimanutzens hinsichtlich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Störungen mit der 2019 erfolgten Ergänzung der Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare von 2006 im Einklang steht.

2.4. Forstbetriebe mit einer Fläche von weniger als 13 ha müssen keine Analyse des Klimanutzens durchführen.

3. *Gewährleistung der Dauerhaftigkeit*

3.1. Nach nationalem Recht wird der Waldstatus des Gebiets, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, durch eine der folgenden Maßnahmen gewährleistet:

(a) Das Gebiet wird als Dauerwaldgebiet gemäß der Definition der FAO ([36]) eingestuft;

(b) das Gebiet wird als Schutzgebiet eingestuft;

(c) für das Gebiet besteht eine rechtliche oder vertragliche Garantie, um sicherzustellen, dass es ein Wald bleibt.

3.2. Im Einklang mit dem nationalen Recht verpflichtet sich der Betreiber der Tätigkeit, dafür zu sorgen, dass mit künftigen Aktualisierungen des Waldbewirtschaftungsplans oder des gleichwertigen Instruments über die finanzierte Tätigkeit hinaus weiterhin der gemäß Nummer 2 ermittelte Klimanutzen angestrebt wird. Darüber hinaus verpflichtet sich der Betreiber der Tätigkeit, jede Verringerung des gemäß Nummer 2 ermittelten Klimanutzens durch einen gleichwertigen Klimanutzen auszugleichen, der sich aus der Durchführung einer Tätigkeit ergibt, die einer der in dieser Verordnung definierten forstwirtschaftlichen Tätigkeiten entspricht.

4. *Prüfung*

Innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle 10 Jahre wird die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Tätigkeit von einer der folgenden Stellen überprüft:

(a) den zuständigen nationalen Behörden;

(b) einem unabhängigen Drittzertifizierer auf Ersuchen der nationalen Behörden oder des Betreibers der Tätigkeit.

Um Kosten zu senken, können die Prüfungen zusammen mit einer Waldzertifizierung, Klimazertifizierung oder einer anderen Prüfung durchgeführt werden.

Der unabhängige Drittzertifizierer darf sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber befinden und nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein.

5. *Gruppenbewertung*

Die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen kann wie folgt überprüft werden:

(a) auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets ([37]) im Sinne von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001;

([36]) Waldgebiet, das für die dauerhafte Landnutzung als Wald ausgewiesen ist, die nicht in eine andere Landnutzung umgewandelt werden darf

(*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([37]) „Gewinnungsgebiet" bezeichnet das geografisch definierte Gebiet, in dem die forstwirtschaftlichen Biomasse-Rohstoffe gewonnen werden, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten.

Stand: 30.04.2026

(b) auf Ebene einer Gruppe von Betrieben, die homogen genug ist, um das Risiko für die Nachhaltigkeit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu bewerten, sofern zwischen all diesen Betrieben eine dauerhafte Beziehung besteht, die Betriebe an der Tätigkeit beteiligt sind und die Gruppe dieser Betriebe bei allen nachfolgenden Prüfungen unverändert bleibt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2. Buchstabe i enthalten Bestimmungen für die Erfüllung der Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die fortwirtschaftliche Veränderung, die durch die Tätigkeit in dem Gebiet bewirkt wird, in dem die Tätigkeit stattfindet, führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Verringerung des nachhaltigen Angebots an primärer forstwirtschaftlicher Biomasse, die für die Herstellung von Holzprodukten mit langfristigem Kreislaufpotenzial geeignet ist. Dieses Kriterium kann durch die unter Nummer 2 genannte Analyse des Klimanutzens nachgewiesen werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Der Einsatz von Pestiziden wird reduziert, und alternative Methoden oder Verfahren, zu denen auch nicht chemische Alternativen zu Pestiziden gehören können, werden gemäß der Richtlinie 2009/128/EG bevorzugt, ausgenommen in den Fällen, in denen der Einsatz von Pestiziden erforderlich ist, um Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche zu bekämpfen. Bei der Tätigkeit wird der Einsatz von Düngemitteln minimiert und kein Dung verwendet. Die Tätigkeit steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1009 oder den nationalen Vorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke. Es werden gut dokumentierte und überprüfbare Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe, die in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 ([38]), im Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber und im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind, sowie Wirkstoffe, die unter die Klassifizierung Ia (extrem gefährlich) oder Ib (hochgefährlich) gemäß der von der WHO empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren fallen, verwendet werden. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften zu Wirkstoffen. Die Verschmutzung von Wasser und Boden wird verhindert, und bei einer Verschmutzung werden Sanierungsmaßnahmen ergriffen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	In Gebieten, die von der zuständigen nationalen Behörde als Schutzgebiete ausgewiesen wurden, oder in geschützten Lebensräumen steht die Tätigkeit mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete im Einklang. Lebensräume, die für den Verlust an biologischer Vielfalt besonders empfindlich sind oder einen hohen Erhaltungswert aufweisen, oder Gebiete, die entsprechend dem nationalen Recht für die Wiederherstellung solcher Lebensräume vorgesehen sind, werden nicht umgewandelt.

([38]) Mit dem in der Union das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3) umgesetzt wird.

Stand: 30.04.2026

#RV1899

	Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2 Buchstabe i enthalten Bestimmungen über die Erhaltung und mögliche Verbesserung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den nationalen und lokalen Vorschriften. Diese Bestimmungen umfassen Folgendes: (a) Sicherstellung eines guten Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten sowie Erhaltung typischer Lebensräume/Arten; (b) Verbot der Verwendung oder Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten; (c) Verbot der Verwendung nicht heimischer Arten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass i) die Verwendung des forstwirtschaftlichen Vermehrungsmaterials zu günstigen und angemessenen Ökosystembedingungen führt (z. B. Klima, Bodenkriterien, Vegetationszone, Resilienz gegenüber Waldbränden); ii) die derzeit am Standort vorkommenden heimischen Arten nicht mehr an die projizierten klimatischen und pedo-hydrologischen Gegebenheiten angepasst sind; (d) Sicherstellung der Erhaltung und Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Qualität des Bodens; (e) Förderung biodiversitätsfreundlicher Verfahren zur Verbesserung der natürlichen Prozesse der Wälder; (f) Verbot der Umwandlung von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt in Ökosysteme mit geringerer biologischer Vielfalt; (g) Sicherstellung der Vielfalt der mit dem Wald verbundenen Lebensräume und Arten; (h) Sicherstellung der Vielfalt der Bestandesstrukturen sowie Pflege oder Verbesserung von Altbeständen und Totholz.

1.3. **Waldbewirtschaftung**

Beschreibung der Tätigkeit

Waldbewirtschaftung gemäß der Definition im nationalen Recht. Ist im nationalen Recht keine solche Definition vorgesehen, entspricht der Begriff „Waldbewirtschaftung“ jeder Wirtschaftstätigkeit, die sich aus einem auf einen Wald anwendbaren System ergibt und sich auf die ökologischen, wirtschaftlichen oder sozialen Funktionen des Waldes auswirkt. Die Tätigkeit geht mit keiner Landnutzungsänderung einher und findet auf Flächen statt, die der Definition für „Wald“ nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald“ ([39]) entsprechen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code A.2 zugeordnet werden. Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie sind beschränkt auf die NACE-Klassen (Rev. 2) 02.10 Forstwirtschaft, 02.20 Holzeinschlag, 02.30 Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz) und 02.40 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag.

([39]) Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

Stand: 30.04.2026

#RV1900

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. *Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument*

1.1. Die Tätigkeit findet in einem Gebiet statt, für das ein Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument gemäß nationalem Recht oder, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften kein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument festgelegt ist, gemäß der Definition der FAO für „Waldgebiet mit langfristigem Waldbewirtschaftungsplan“ ([40]) gilt.

Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument gilt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren und wird fortlaufend aktualisiert.

1.2. Zu den folgenden Punkten, die nicht bereits im Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen System dokumentiert sind, werden Informationen bereitgestellt:

(a) Bewirtschaftungszielen, einschließlich wesentlicher Einschränkungen; ([41])

(b) allgemeinen Strategien und geplanten Tätigkeiten zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, einschließlich der voraussichtlichen Eingriffe während des gesamten Waldzyklus;

(c) Festlegung des Lebensraumkontexts des Waldes, einschließlich der wichtigsten vorhandenen und vorgesehenen Waldbaumarten sowie ihrer Ausdehnung und Verbreitung;

(d) Abgrenzung des Gebiets gemäß dem Eintrag im Kataster;

(e) Schlägen, Straßen, Wegerechten und sonstigen Zugangsrechten für die Öffentlichkeit, physischen Besonderheiten einschließlich Wasserstraßen sowie Gebieten, für die gesetzliche und sonstige Einschränkungen gelten;

(f) Maßnahmen zur Erhaltung des guten Zustands der Waldökosysteme;

(g) Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen (darunter Landschaftspflege und Konsultation der Interessenträger gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen);

(h) Bewertung forstbezogener Risiken, darunter Waldbrände, Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche, zu Zwecken der Risikoverhütung, -minderung und -beherrschung sowie Maßnahmen zum Schutz vor und zur Anpassung an Restrisiken;

(i) allen für die Waldbewirtschaftung relevanten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

1.3. Die Nachhaltigkeit der in dem Plan gemäß Nummer 1.1 beschriebenen Waldbewirtschaftungssysteme wird durch Auswahl des ehrgeizigsten der folgenden Ansätze sichergestellt:

(a) Die Waldbewirtschaftung entspricht der geltenden nationalen Definition für „nachhaltige Waldbewirtschaftung“;

(b) die Waldbewirtschaftung entspricht der Definition von Forest Europe für „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ ([42]) und steht im Einklang mit den gesamteuropäischen operationellen Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung ([43]);

([40]) Waldgebiet mit einem langfristig (auf mindestens zehn Jahre) ausgelegten dokumentierten Bewirtschaftungsplan, der festgelegte Bewirtschaftungsziele umfasst und regelmäßig überarbeitet wird.

(*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([41]) Dazu gehören eine Analyse i) der langfristigen Nachhaltigkeit der Holzressource, ii) der Auswirkungen auf/Belastungen für die Lebensraumerhaltung und die Vielfalt der verbundenen Lebensräume sowie die Voraussetzungen für eine möglichst bodenschonende Ernte.

([42]) Die Pflege und Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art und Intensität, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Regenerationsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt.

Resolution H1 *General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe* (Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa) (Forest Europe), 16.-17. Juni 1993, Helsinki/Finnland (Version vom 4.6.2021): https://www.foresteurope.org/docs/MC/MC_helsinki_resolutionH1.pdf).

([43]) Anhang 2 der Resolution L2. *Pan-European Operational Level Guidelines for Sustainable Forest Management*. Dritte Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, 2.-4. Juni 1998, Lissabon/Portugal (Version vom 4.6.2021): https://foresteurope.org/wp-content/uploads/2016/10/MC_lisbon_resolutionL2_with_annexes.pdf#page=18).

Stand: 30.04.2026

#RV1901

(c) das Bewirtschaftungssystem entspricht den Nachhaltigkeitskriterien für Wälder gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ab dem Zeitpunkt seiner Anwendung dem gemäß Artikel 29 Absatz 8 der genannten Richtlinie angenommenen Durchführungsrechtsakt mit Empfehlungen für Energie aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

1.4. Bei der Tätigkeit werden keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([44]) geschädigt.

1.5. Das mit der bestehenden Tätigkeit verbundene Bewirtschaftungssystem entspricht den in der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 festgelegten Sorgfaltspflichten und Legalitätsanforderungen.

1.6. Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument sieht eine Überwachung vor, die die Richtigkeit der im Plan enthaltenen Informationen, insbesondere der Daten zu dem betreffenden Gebiet, gewährleistet.

2. *Analyse des Klimanutzens*

2.1. In Bezug auf Gebiete, die den Anforderungen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets entsprechen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gemäß Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 gleich bleiben oder langfristig verbessert werden, erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

(a) Aus der Analyse des Klimanutzens geht hervor, dass die Nettobilanz der durch die Tätigkeit über einen Zeitraum von 30 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit entstehenden Treibhausgasemissionen und abgebauten Treibhausgase unter einem Ausgangwert liegt, der der Bilanz der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen entspricht, die in dem betreffenden Gebiet über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit bei Anwendung der üblichen Verfahren und ohne die Tätigkeit erzielt worden wäre;

(b) der langfristige Klimanutzen gilt durch den Nachweis der Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 als erwiesen.

2.2. In Bezug auf Gebiete, die nicht den Anforderungen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets entsprechen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gemäß Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 gleich bleiben oder langfristig verbessert werden, erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

(a) Aus der Analyse des Klimanutzens geht hervor, dass die Nettobilanz der durch die Tätigkeit über einen Zeitraum von 30 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit entstehenden Treibhausgasemissionen und abgebauten Treibhausgase unter einem Ausgangwert liegt, der der Bilanz der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen entspricht, die in dem betreffenden Gebiet über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit bei Anwendung der üblichen Verfahren und ohne die Tätigkeit erzielt worden wäre;

(b) die prognostizierte langfristige durchschnittliche Nettotreibhausgasbilanz der Tätigkeit liegt unter der für den Ausgangswert gemäß Nummer 2.2. prognostizierten langfristigen durchschnittlichen Treibhausgasbilanz, wobei „langfristig“ einer längeren Dauer zwischen 100 Jahren und der Dauer eines gesamten Waldzyklus entspricht.

2.3. Die Berechnung des Klimanutzens erfüllt alle der folgenden Kriterien:

(a) Die Analyse steht mit der 2019 erfolgten Ergänzung der Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare von 2006 ([45]) im Einklang. Die Analyse des Klimanutzens beruht auf transparenten, genauen, kohärenten, vollständigen und vergleichbaren Informationen, erfasst alle von der Tätigkeit betroffenen Kohlenstoffspeicher, einschließlich oberirdischer und unterirdischer Biomasse, Totholz, Waldstreu und Boden, stützt sich auf die konservativsten Annahmen für die Berechnungen und enthält angemessene Überlegungen zu den Risiken der Nichtdauerhaftigkeit und der Umkehrung der Kohlenstoffbindung sowie dem Sättigungs- und dem Verlagerungsrisiko;

(b) bei den üblichen Verfahren, einschließlich Ernteverfahren, handelt es sich um folgende:

i) die gegebenenfalls in der neuesten Fassung des Waldbewirtschaftungsplans oder des gleichwertigen Instruments vor Aufnahme der Tätigkeit dokumentierten Bewirtschaftungsverfahren oder

ii) die vor Aufnahme der Tätigkeit neuesten üblichen Verfahren oder

iii) die Verfahren im Rahmen eines Bewirtschaftungssystems, mit dem im Einklang mit Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 sichergestellt wird, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gleich bleiben oder langfristig verbessert werden;

(c) die Analysetiefe steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des betreffenden Gebiets, und es werden Werte verwendet, die für das betreffende Gebiet spezifisch sind;

([44]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“ sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

([45]) *2019 Refinement to the 2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories* (Version vom 4.6.2021): https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2019rf/).

Stand: 30.04.2026

#RV1902

(d) Emissionen und Abbau von Treibhausgasen durch natürliche Störungen wie Schädlinge und Krankheiten, Waldbrände, Wind- und Sturmschäden, die sich auf das Gebiet auswirken und ein Leistungsdefizit zur Folge haben, stellen keinen Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2020/852 dar, sofern die Analyse des Klimanutzens hinsichtlich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Störungen mit der 2019 erfolgten Ergänzung der Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare von 2006 im Einklang steht.

2.4. Forstbetriebe mit einer Fläche von weniger als 13 ha müssen keine Analyse des Klimanutzens durchführen.

3. *Gewährleistung der Dauerhaftigkeit*

3.1. Nach nationalem Recht wird der Waldstatus des Gebiets, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, durch eine der folgenden Maßnahmen gewährleistet:

(a) Das Gebiet wird als Dauerwaldgebiet gemäß der Definition der FAO ([46]) eingestuft;

(b) das Gebiet wird als Schutzgebiet eingestuft;

(c) für das Gebiet besteht eine rechtliche oder vertragliche Garantie, um sicherzustellen, dass es ein Wald bleibt.

3.2. Im Einklang mit dem nationalen Recht verpflichtet sich der Betreiber der Tätigkeit, dafür zu sorgen, dass mit künftigen Aktualisierungen des Waldbewirtschaftungsplans oder des gleichwertigen Instruments über die finanzierte Tätigkeit hinaus weiterhin der gemäß Nummer 2 ermittelte Klimanutzen angestrebt wird. Darüber hinaus verpflichtet sich der Betreiber der Tätigkeit, jede Verringerung des gemäß Nummer 2 ermittelten Klimanutzens durch einen gleichwertigen Klimanutzen auszugleichen, der sich aus der Durchführung einer Tätigkeit ergibt, die einer der in dieser Verordnung definierten forstwirtschaftlichen Tätigkeiten entspricht.

4. *Prüfung*

Innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle 10 Jahre wird die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Tätigkeit von einer der folgenden Stellen überprüft:

(a) den zuständigen nationalen Behörden;

(b) einem unabhängigen Drittzertifizierer auf Ersuchen der nationalen Behörden oder des Betreibers der Tätigkeit.

Um Kosten zu senken, können die Prüfungen zusammen mit einer Waldzertifizierung, Klimazertifizierung oder einer anderen Prüfung durchgeführt werden.

Der unabhängige Drittzertifizierer darf sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber befinden und nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein.

5. *Gruppenbewertung*

Die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen kann wie folgt überprüft werden:

(a) auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets ([47]) im Sinne von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001;

(b) auf Ebene einer Gruppe von Betrieben, die homogen genug ist, um das Risiko für die Nachhaltigkeit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu bewerten, sofern zwischen all diesen Betrieben eine dauerhafte Beziehung besteht, die Betriebe an der Tätigkeit beteiligt sind und die Gruppe dieser Betriebe bei allen nachfolgenden Prüfungen unverändert bleibt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([46]) Waldgebiet, das für die dauerhafte Landnutzung als Wald ausgewiesen ist, die nicht in eine andere Landnutzung umgewandelt werden darf

(*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([47]) „Gewinnungsgebiet" bezeichnet das geografisch definierte Gebiet, in dem die forstwirtschaftlichen Biomasse-Rohstoffe gewonnen werden, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten.

Stand: 30.04.2026

#RV1903

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2. Buchstabe i enthalten Bestimmungen für die Erfüllung der Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die fortwirtschaftliche Veränderung, die durch die Tätigkeit in dem Gebiet bewirkt wird, in dem die Tätigkeit stattfindet, führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Verringerung des nachhaltigen Angebots an primärer forstwirtschaftlicher Biomasse, die für die Herstellung von Holzprodukten mit langfristigem Kreislaufpotenzial geeignet ist. Dieses Kriterium kann durch die unter Nummer 2 genannte Analyse des Klimanutzens nachgewiesen werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Der Einsatz von Pestiziden wird reduziert, und alternative Methoden oder Verfahren, zu denen auch nicht chemische Alternativen zu Pestiziden gehören können, werden gemäß der Richtlinie 2009/128/EG bevorzugt, ausgenommen in den Fällen, in denen der Einsatz von Pestiziden erforderlich ist, um Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche zu bekämpfen. Bei der Tätigkeit wird der Einsatz von Düngemitteln minimiert und kein Dung verwendet. Die Tätigkeit steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1009 oder den nationalen Vorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke. Es werden gut dokumentierte und überprüfbare Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe, die in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 ([48]), im Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber und im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind, sowie Wirkstoffe, die unter die Klassifizierung Ia (extrem gefährlich) oder Ib (hochgefährlich) gemäß der von der WHO empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren ([49]) fallen, verwendet werden. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften zu Wirkstoffen. Die Verschmutzung von Wasser und Boden wird verhindert, und bei einer Verschmutzung werden Sanierungsmaßnahmen ergriffen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	In Gebieten, die von der zuständigen nationalen Behörde als Schutzgebiete ausgewiesen wurden, oder in geschützten Lebensräumen steht die Tätigkeit mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete im Einklang. Lebensräume, die für den Verlust an biologischer Vielfalt besonders empfindlich sind oder einen hohen Erhaltungswert aufweisen, oder Gebiete, die entsprechend dem nationalen Recht für die Wiederherstellung solcher Lebensräume vorgesehen sind, werden nicht umgewandelt. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2 Buchstabe i enthalten Bestimmungen über die Erhaltung und mögliche Verbesserung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den nationalen und lokalen Vorschriften. Diese Bestimmungen umfassen Folgendes: (a) Sicherstellung eines guten Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten sowie Erhaltung typischer Lebensräume/Arten; (b) Verbot der Verwendung oder Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten;

([48]) Mit dem in der Union das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3) umgesetzt wird.

([49]) *WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard* (Fassung 2019) (Version vom 4.6.2021): https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/332193/9789240005662-eng.pdf?ua=1).

Stand: 30.04.2026

#RV1904

	(c) Verbot der Verwendung nicht heimischer Arten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass i) die Verwendung des forstwirtschaftlichen Vermehrungsmaterials zu günstigen und angemessenen Ökosystembedingungen führt (z. B. Klima, Bodenkriterien, Vegetationszone, Resilienz gegenüber Waldbränden); ii) die derzeit am Standort vorkommenden heimischen Arten nicht mehr an die projizierten klimatischen und pedo-hydrologischen Gegebenheiten angepasst sind; (d) Sicherstellung der Erhaltung und Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Qualität des Bodens; (e) Förderung biodiversitätsfreundlicher Verfahren zur Verbesserung der natürlichen Prozesse der Wälder; (f) Verbot der Umwandlung von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt in Ökosysteme mit geringerer biologischer Vielfalt; (g) Sicherstellung der Vielfalt der mit dem Wald verbundenen Lebensräume und Arten; (h) Sicherstellung der Vielfalt der Bestandesstrukturen sowie Pflege oder Verbesserung von Altbeständen und Totholz.

1.4. **Konservierende Forstwirtschaft**

Beschreibung der Tätigkeit

Waldbewirtschaftungstätigkeiten mit dem Ziel, einen oder mehrere Lebensräume oder eine oder mehrere Arten zu erhalten. Konservierende Forstwirtschaft geht mit keiner Änderung der Landnutzungskategorie einher und findet auf Flächen statt, die der Definition für „Wald“ nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald“ ([50]) entsprechen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code A.2 zugeordnet werden. Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie sind beschränkt auf die NACE-Klassen (Rev. 2) 02.10 Forstwirtschaft, 02.20 Holzeinschlag, 02.30 Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz) und 02.40 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. *Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument*

1.1. Die Tätigkeit findet in einem Gebiet statt, für das ein Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument gemäß nationalem Recht oder, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften kein Waldbewirtschaftungsplan festgelegt ist, gemäß der Definition der FAO für „Waldgebiet mit langfristigem Waldbewirtschaftungsplan“ ([51]) gilt.

Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument gilt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren und wird fortlaufend aktualisiert.

1.2. Zu den folgenden Punkten, die nicht bereits im Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen System dokumentiert sind, werden Informationen bereitgestellt:

(a) Bewirtschaftungszielen, einschließlich wesentlicher Einschränkungen;

(b) allgemeinen Strategien und geplanten Tätigkeiten zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, einschließlich der voraussichtlichen Eingriffe während des gesamten Waldzyklus;

([50]) Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([51]) Waldgebiet mit einem langfristig (auf mindestens zehn Jahre) ausgelegten dokumentierten Bewirtschaftungsplan, der festgelegte Bewirtschaftungsziele umfasst und regelmäßig überarbeitet wird (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

Stand: 30.04.2026

#RV1905

(c) Festlegung des Lebensraumkontexts, einschließlich der wichtigsten vorhandenen und vorgesehenen Waldbaumarten sowie ihrer Ausdehnung und Verbreitung, im Einklang mit dem lokalen Waldökosystemkontext;

(d) Abgrenzung des Gebiets gemäß dem Eintrag im Kataster;

(e) Schlägen, Straßen, Wegerechten und sonstigen Zugangsrechten für die Öffentlichkeit, physischen Besonderheiten einschließlich Wasserstraßen sowie Gebieten, für die gesetzliche und sonstige Einschränkungen gelten;

(f) Maßnahmen zur Erhaltung des guten Zustands der Waldökosysteme;

(g) Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen (darunter Landschaftspflege und Konsultation der Interessenträger gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen);

(h) Bewertung forstbezogener Risiken, darunter Waldbrände, Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche, zu Zwecken der Risikoverhütung, -minderung und -beherrschung sowie Maßnahmen zum Schutz vor und zur Anpassung an Restrisiken;

(i) allen für die Waldbewirtschaftung relevanten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

1.3. Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument

(a) umfasst ein vorrangiges Bewirtschaftungsziel ([52]) (Schutz von Boden und Wasser ([53]), Erhaltung der biologischen Vielfalt ([54]) oder soziale Dienstleistungen ([55])) auf der Grundlage der FAO-Definitionen;

(b) fördert biodiversitätsfreundliche Verfahren zur Verbesserung der natürlichen Prozesse der Wälder;

(c) umfasst eine Analyse der

i) Auswirkungen auf und der Belastungen für die Lebensraumerhaltung und die Vielfalt der verbundenen Lebensräume;

ii) Voraussetzungen für eine möglichst bodenschonende Ernte;

iii) sonstigen Tätigkeiten, die sich auf die Erhaltungsziele auswirken, wie Jagd und Fischerei, Land-, Weide- und Forstwirtschaft, Industrie, Bergbau und Handel.

1.4. Die Nachhaltigkeit der in dem Plan gemäß Nummer 1.1 beschriebenen Waldbewirtschaftungssysteme wird durch Auswahl des ehrgeizigsten der folgenden Ansätze sichergestellt:

(a) Die Waldbewirtschaftung steht mit der nationalen Definition für „nachhaltige Waldbewirtschaftung“, sofern vorhanden, im Einklang;

(b) die Waldbewirtschaftung entspricht der Definition von Forest Europe für „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ ([56]) und steht im Einklang mit den gesamteuropäischen operationellen Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung ([57]);

([52]) Das für eine Bewirtschaftungseinheit vorgesehene vorrangige Bewirtschaftungsziel (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([53]) Wald, dessen Bewirtschaftungsziel im Schutz von Boden und Wasser besteht. (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([54]) Wald, dessen Bewirtschaftungsziel in der Erhaltung der biologischen Vielfalt besteht. Einschließlich, aber nicht ausschließlich Gebiete, die innerhalb der Schutzgebiete für die Erhaltung der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind. (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([55]) Wald, dessen Bewirtschaftungsziel in sozialen Dienstleistungen besteht. (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([56]) Die Pflege und Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art und Intensität, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Regenerationsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt. Resolution H1 *General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe* (Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa) (Forest Europe), 16.-17. Juni 1993, Helsinki/Finnland (Version vom 4.6.2021): https://www.foresteurope.org/docs/MC/MC_helsinki_resolutionH1.pdf).

([57]) Anhang 2 der Resolution L2. *Pan-European Operational Level Guidelines for Sustainable Forest Management*. Dritte Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, 2.-4. Juni 1998, Lissabon/Portugal (Version vom 4.6.2021): https://foresteurope.org/wp-content/uploads/2016/10/MC_lisbon_resolutionL2_with_annexes.pdf#page=18).

Stand: 30.04.2026

#RV1906

(c) das Bewirtschaftungssystem entspricht den Nachhaltigkeitskriterien für Wälder gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ab dem Zeitpunkt seiner Anwendung dem gemäß Artikel 29 Absatz 8 der genannten Richtlinie angenommenen Durchführungsrechtsakt mit Empfehlungen für Energie aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

1.5. Bei der Tätigkeit werden keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([58]) geschädigt.

1.6. Das mit der bestehenden Tätigkeit verbundene Bewirtschaftungssystem entspricht den in der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 festgelegten Sorgfaltspflichten und Legalitätsanforderungen.

1.7. Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument sieht eine Überwachung vor, die die Richtigkeit der im Plan enthaltenen Informationen, insbesondere der Daten zu dem betreffenden Gebiet, gewährleistet.

2. *Analyse des Klimanutzens*

2.1. In Bezug auf Gebiete, die den Anforderungen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets entsprechen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gemäß Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 gleich bleiben oder langfristig verbessert werden, erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

(a) Aus der Analyse des Klimanutzens geht hervor, dass die Nettobilanz der durch die Tätigkeit über einen Zeitraum von 30 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit entstehenden Treibhausgasemissionen und abgebauten Treibhausgase unter einem Ausgangwert liegt, der der Bilanz der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen entspricht, die in dem betreffenden Gebiet über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit bei Anwendung der üblichen Verfahren und ohne die Tätigkeit erzielt worden wäre;

(b) der langfristige Klimanutzen gilt durch den Nachweis der Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 als erwiesen.

2.2. In Bezug auf Gebiete, die nicht den Anforderungen auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets entsprechen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gemäß Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 gleich bleiben oder langfristig verbessert werden, erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

(a) Aus der Analyse des Klimanutzens geht hervor, dass die Nettobilanz der durch die Tätigkeit über einen Zeitraum von 30 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit entstehenden Treibhausgasemissionen und abgebauten Treibhausgase unter einem Ausgangwert liegt, der der Bilanz der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen entspricht, die in dem betreffenden Gebiet über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit bei Anwendung der üblichen Verfahren und ohne die Tätigkeit erzielt worden wäre;

(b) die prognostizierte langfristige durchschnittliche Nettotreibhausgasbilanz der Tätigkeit liegt unter der für den Ausgangswert gemäß Nummer 2.2. prognostizierten langfristigen durchschnittlichen Treibhausgasbilanz, wobei „langfristig“ einer längeren Dauer zwischen 100 Jahren und der Dauer eines gesamten Waldzyklus entspricht.

2.3. Die Berechnung des Klimanutzens erfüllt alle der folgenden Kriterien:

(a) Die Analyse steht mit der 2019 erfolgten Ergänzung der Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare von 2006 ([59]) im Einklang. Die Analyse des Klimanutzens beruht auf transparenten, genauen, kohärenten, vollständigen und vergleichbaren Informationen, erfasst alle von der Tätigkeit betroffenen Kohlenstoffspeicher, einschließlich oberirdischer und unterirdischer Biomasse, Totholz, Waldstreu und Boden, stützt sich auf die konservativsten Annahmen für die Berechnungen und enthält angemessene Überlegungen zu den Risiken der Nichtdauerhaftigkeit und der Umkehrung der Kohlenstoffbindung sowie dem Sättigungs- und dem Verlagerungsrisiko;

(b) bei den üblichen Verfahren, einschließlich Ernteverfahren, handelt es sich um folgende:

i) die gegebenenfalls in der neuesten Fassung des Waldbewirtschaftungsplans oder des gleichwertigen Instruments vor Aufnahme der Tätigkeit dokumentierten Bewirtschaftungsverfahren oder

ii) die vor Aufnahme der Tätigkeit neuesten üblichen Verfahren oder

iii) die Verfahren im Rahmen eines Bewirtschaftungssystems, mit dem im Einklang mit Artikel 29 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2018/2001 sichergestellt wird, dass die Niveaus der Kohlenstoffbestände und -senken in den Wäldern gleich bleiben oder langfristig verbessert werden;

([58]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“ sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

([59]) *2019 Refinement to the 2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories* (Version vom 4.6.2021): https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2019rf/).

Stand: 30.04.2026

(c) die Analysetiefe steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des betreffenden Gebiets, und es werden Werte verwendet, die für das betreffende Gebiet spezifisch sind;

(d) Emissionen und Abbau von Treibhausgasen durch natürliche Störungen wie Schädlinge und Krankheiten, Waldbrände, Wind- und Sturmschäden, die sich auf das Gebiet auswirken und ein Leistungsdefizit zur Folge haben, stellen keinen Verstoß gegen die Kriterien der Verordnung (EU) 2020/852 dar, sofern die Analyse des Klimanutzens hinsichtlich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Störungen mit der 2019 erfolgten Ergänzung der Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare von 2006 im Einklang steht.

2.4. Forstbetriebe mit einer Fläche von weniger als 13 ha müssen keine Analyse des Klimanutzens durchführen.

3. *Gewährleistung der Dauerhaftigkeit*

3.1. Nach nationalem Recht wird der Waldstatus des Gebiets, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, durch eine der folgenden Maßnahmen gewährleistet:

(a) das Gebiet wird als Dauerwaldgebiet gemäß der Definition der FAO ([60]) eingestuft;

(b) das Gebiet wird als Schutzgebiet eingestuft;

(c) für das Gebiet besteht eine rechtliche oder vertragliche Garantie, um sicherzustellen, dass es ein Wald bleibt.

3.2. Im Einklang mit dem nationalen Recht verpflichtet sich der Betreiber der Tätigkeit, dafür zu sorgen, dass mit künftigen Aktualisierungen des Waldbewirtschaftungsplans oder des gleichwertigen Instruments über die finanzierte Tätigkeit hinaus weiterhin der gemäß Nummer 2 ermittelte Klimanutzen angestrebt wird. Darüber hinaus verpflichtet sich der Betreiber der Tätigkeit, jede Verringerung des gemäß Nummer 2 ermittelten Klimanutzens durch einen gleichwertigen Klimanutzen auszugleichen, der sich aus der Durchführung einer Tätigkeit ergibt, die einer der in dieser Verordnung definierten forstwirtschaftlichen Tätigkeiten entspricht.

4. *Prüfung*

Innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle 10 Jahre wird die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Tätigkeit von einer der folgenden Stellen überprüft:

(a) den zuständigen nationalen Behörden;

(b) einem unabhängigen Drittzertifizierer auf Ersuchen der nationalen Behörden oder des Betreibers der Tätigkeit.

Um Kosten zu senken, können die Prüfungen zusammen mit einer Waldzertifizierung, Klimazertifizierung oder einer anderen Prüfung durchgeführt werden.

Der unabhängige Drittzertifizierer darf sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber befinden und nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein.

5. *Gruppenbewertung*

Die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen kann wie folgt überprüft werden:

(a) auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets ([61]) im Sinne von Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001;

(b) auf Ebene einer Gruppe von Forstbetrieben, die homogen genug ist, um das Risiko für die Nachhaltigkeit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu bewerten, sofern zwischen all diesen Betrieben eine dauerhafte Beziehung besteht, die Betriebe an der Tätigkeit beteiligt sind und die Gruppe dieser Betriebe bei allen nachfolgenden Prüfungen unverändert bleibt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([60]) Waldgebiet, das für die dauerhafte Landnutzung als Wald ausgewiesen ist, die nicht in eine andere Landnutzung umgewandelt werden darf

(*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([61]) „Gewinnungsgebiet" bezeichnet das geografisch definierte Gebiet, in dem die forstwirtschaftlichen Biomasse-Rohstoffe gewonnen werden, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten.

Stand: 30.04.2026

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2. Buchstabe i enthalten Bestimmungen für die Erfüllung der Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die fortwirtschaftliche Veränderung, die durch die Tätigkeit in dem Gebiet bewirkt wird, in dem die Tätigkeit stattfindet, führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Verringerung des nachhaltigen Angebots an primärer forstwirtschaftlicher Biomasse, die für die Herstellung von Holzprodukten mit langfristigem Kreislaufpotenzial geeignet ist. Dieses Kriterium kann durch die unter Nummer 2 genannte Analyse des Klimanutzens nachgewiesen werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei der Tätigkeit werden keine Pestizide oder Düngemittel eingesetzt. Es werden gut dokumentierte und überprüfbare Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe, die in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 ([62]), im Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber und im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind, sowie Wirkstoffe, die unter die Klassifizierung Ia (extrem gefährlich) oder Ib (hochgefährlich) gemäß der von der WHO empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren ([63]) fallen, verwendet werden. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften zu Wirkstoffen. Die Verschmutzung von Wasser und Boden wird verhindert, und bei einer Verschmutzung werden Sanierungsmaßnahmen ergriffen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	In Gebieten, die von der zuständigen nationalen Behörde als Schutzgebiete ausgewiesen wurden, oder in geschützten Lebensräumen steht die Tätigkeit mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete im Einklang. Lebensräume, die für den Verlust an biologischer Vielfalt besonders empfindlich sind oder einen hohen Erhaltungswert aufweisen, oder Gebiete, die entsprechend dem nationalen Recht für die Wiederherstellung solcher Lebensräume vorgesehen sind, werden nicht umgewandelt. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2 Buchstabe i enthalten Bestimmungen über die Erhaltung und mögliche Verbesserung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den nationalen und lokalen Vorschriften. Diese Bestimmungen umfassen Folgendes: (a) Sicherstellung eines guten Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten sowie Erhaltung typischer Lebensräume/Arten; (b) Verbot der Verwendung oder Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten; (c) Verbot der Verwendung nicht heimischer Arten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass i) die Verwendung des forstwirtschaftlichen Vermehrungsmaterials zu günstigen und angemessenen Ökosystembedingungen führt (z. B. Klima, Bodenkriterien, Vegetationszone, Resilienz gegenüber Waldbränden); ii) die derzeit am Standort vorkommenden heimischen Arten nicht mehr an die projizierten klimatischen und pedo-hydrologischen Gegebenheiten angepasst sind; (d) Sicherstellung der Erhaltung und Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Qualität des Bodens;

([62]) Mit dem in der Union das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3) umgesetzt wird.

([63]) *WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard* (Fassung 2019) (Version vom 4.6.2021): https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/332193/9789240005662-eng.pdf?ua=1).

Stand: 30.04.2026

	(e) Förderung biodiversitätsfreundlicher Verfahren zur Verbesserung der natürlichen Prozesse der Wälder; (f) Verbot der Umwandlung von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt in Ökosysteme mit geringerer biologischer Vielfalt; (g) Sicherstellung der Vielfalt der mit dem Wald verbundenen Lebensräume und Arten; (h) Sicherstellung der Vielfalt der Bestandesstrukturen sowie Pflege oder Verbesserung von Altbeständen und Totholz.

2. TÄTIGKEITEN IN DEN BEREICHEN UMWELTSCHUTZ UND WIEDERHERSTELLUNG

2.1. **Wiederherstellung von Feuchtgebieten**

Beschreibung der Tätigkeit

„Wiederherstellung von Feuchtgebieten" bezieht sich auf Wirtschaftstätigkeiten, die eine Rückkehr zu den ursprünglichen Bedingungen von Feuchtgebieten fördern, sowie Wirtschaftstätigkeiten, die die Funktionen von Feuchtgebieten verbessern, ohne notwendigerweise eine Rückkehr zu den vor der Störung bestehenden Bedingungen zu fördern, wobei der Begriff „Feuchtgebiete" Flächen bezeichnet, die der internationalen Definition für „Feuchtgebiet" ([64]) oder „Moor" ([65]) gemäß dem Ramsar-Übereinkommen (Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung) ([66]) entsprechen. Das betreffende Gebiet steht mit der Definition der Union für „Feuchtgebiete" gemäß der Mitteilung der Kommission über die sinnvolle Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten ([67]) im Einklang.

Für die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie gibt es keinen spezifischen NACE-Code im Rahmen der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006; sie beziehen sich jedoch auf Klasse 6 der Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten (CEPA) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([68]).

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. *Wiederherstellungsplan*

1.1. Das Gebiet fällt unter einen Wiederherstellungsplan, der den Grundsätzen und Richtlinien des Ramsar-Übereinkommens in Bezug auf die Wiederherstellung von Feuchtgebieten ([69]) entspricht, bis das Gebiet als Feuchtgebiet eingestuft wird und unter einen Bewirtschaftungsplan für Feuchtgebiete gemäß den Richtlinien des Ramsar-Übereinkommens in Bezug auf die Bewirtschaftungsplanung für Ramsar-Gebiete und andere Feuchtgebiete ([70]) fällt. In Bezug auf Moore folgt der Wiederherstellungsplan den Empfehlungen der einschlägigen Resolutionen zum Ramsar-Übereinkommen, unter anderem der Resolution XIII.13.

([64]) *Feuchtgebiete umfassen eine Vielzahl von Lebensräumen im Binnenland wie Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete, Auen, Flüsse und Seen sowie Küstengebiete wie Salzmarschen, Mangroven, Wattflächen und Seegraswiesen, aber auch Korallenriffe und sonstige eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigende Meeresgebiete sowie künstliche, vom Menschen geschaffene Feuchtgebiete wie Staudämme, Speicherbecken, Reisfelder, Abwasserbehandlungsbecken und Lagunen. An Introduction to the Ramsar Convention on Wetlands* (Eine Einführung zum Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete), siebte Auflage (früher *The Ramsar Convention Manual* (Handbuch des Ramsar-Übereinkommens)). *Ramsar Convention Secretariat* (Sekretariat des Ramsar-Übereinkommens), Gland, Schweiz.

([65]) Moore sind Ökosysteme mit Torfboden. Torf besteht zu mindestens 30 % aus toten, teilweise zersetzten Pflanzenresten, die sich vor Ort unter Vernässung und häufig sauren Bedingungen angesammelt haben. Resolution XIII.12 zum Ramsar-Übereinkommen: *Guidance on identifying peatlands as Wetlands of International Importance (Ramsar Sites) for global climate change regulation as an additional argument to existing Ramsar criteria* (Leitlinien zur Identifizierung von Mooren als Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete) für die weltweite Regulierung des Klimawandels als zusätzliches Argument zu den bestehenden Ramsar-Kriterien), 21.-29. Oktober 2018.

([66]) Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Version vom 4.6.2021): https://www.ramsar.org/sites/default/files/documents/library/current_convention_text_e.pdf).

([67]) Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 29. Mai 1995 – „Sinnvolle Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten" (KOM(95) 189 endg.).

([68]) Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1).

([69]) Ramsar-Übereinkommen (2002), *Principles and guidelines for wetland restoration* (Prinzipien und Richtlinien für die Wiederherstellung von Feuchtgebieten). Angenommen durch Resolution VIII.16 (2002) des Ramsar-Übereinkommens (Version vom 4.6.2021): https://www.ramsar.org/sites/default/files/documents/pdf/guide/guide-restoration.pdf).

([70]) Ramsar-Übereinkommen (2002), Resolution VIII.14: *New Guidelines for management planning for Ramsar sites and other wetlands* (Neue Richtlinien für die Bewirtschaftungsplanung in Ramsar-Gebieten und sonstigen Feuchtgebieten) (Version vom 4.6.2021): https://www.ramsar.org/sites/default/files/documents/pdf/res/key_res_viii_14_e.pdf).

Stand: 30.04.2026

#RV1910

1.2. Der Wiederherstellungsplan beinhaltet die sorgfältige Prüfung der lokalen hydrologischen und pedologischen Bedingungen, einschließlich der Dynamik der Bodensättigung und der Veränderung der aeroben und anaeroben Bedingungen.

1.3. Im Wiederherstellungsplan werden alle für die Bewirtschaftung von Feuchtgebieten relevanten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen berücksichtigt.

1.4. Der Wiederherstellungsplan sieht eine Überwachung vor, die die Richtigkeit der im Plan enthaltenen Informationen, insbesondere der Daten zu dem betreffenden Gebiet, gewährleistet.

2. *Analyse des Klimanutzens*

2.1. Die Tätigkeit erfüllt die folgenden Kriterien:

(a) Aus der Analyse des Klimanutzens geht hervor, dass die Nettobilanz der durch die Tätigkeit über einen Zeitraum von 30 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit entstehenden Treibhausgasemissionen und abgebauten Treibhausgase unter einem Ausgangwert liegt, der der Bilanz der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen entspricht, die in dem betreffenden Gebiet über einen Zeitraum von 30 Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit bei Anwendung der üblichen Verfahren und ohne die Tätigkeit erzielt worden wäre;

(b) die prognostizierte langfristige durchschnittliche Nettotreibhausgasbilanz der Tätigkeit liegt unter der für den Ausgangswert gemäß Nummer 2.2. prognostizierten langfristigen durchschnittlichen Treibhausgasbilanz, wobei „langfristig“ einer Dauer von 100 Jahren entspricht.

2.2. Die Berechnung des Klimanutzens erfüllt alle der folgenden Kriterien:

(a) Die Analyse steht mit der 2019 erfolgten Ergänzung der Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare von 2006 ([71]) im Einklang. Insbesondere wenn sich die in dieser Analyse verwendete Definition von Feuchtgebieten von der im nationalen Treibhausgasinventar verwendeten Definition von Feuchtgebieten unterscheidet, umfasst die Analyse eine Identifizierung der verschiedenen Landkategorien, die von dem betreffenden Gebiet abgedeckt werden. Die Analyse des Klimanutzens beruht auf transparenten, genauen, kohärenten, vollständigen und vergleichbaren Informationen, erfasst alle von der Tätigkeit betroffenen Kohlenstoffspeicher, einschließlich oberirdischer und unterirdischer Biomasse, Totholz, Waldstreu und Boden, stützt sich auf die konservativsten Annahmen für die Berechnungen und enthält angemessene Überlegungen zu den Risiken der Nichtdauerhaftigkeit und der Umkehrung der Kohlenstoffbindung sowie dem Sättigungs- und dem Verlagerungsrisiko. Bei Küstenfeuchtgebieten wird bei der Analyse des Klimanutzens Prognosen des erwarteten relativen Anstiegs des Meeresspiegels und der Möglichkeit einer Migration der Feuchtgebiete Rechnung getragen;

(b) bei den üblichen Verfahren, einschließlich Ernteverfahren, handelt es sich um folgende:

i) die gegebenenfalls vor Aufnahme der Tätigkeit dokumentierten Bewirtschaftungsverfahren oder

ii) die vor Aufnahme der Tätigkeit neuesten üblichen Verfahren.

(c) die Analysetiefe steht in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des betreffenden Gebiets, und es werden Werte verwendet, die für das betreffende Gebiet spezifisch sind;

(d) Emissionen und Abbau von Treibhausgasen durch natürliche Störungen wie Schädlinge und Krankheiten, Brände, Wind- und Sturmschäden, die sich auf das Gebiet auswirken und ein Leistungsdefizit zur Folge haben, stellen keinen Verstoß gegen die Kriterien der Verordnung (EU) 2020/852 dar, sofern die Analyse des Klimanutzens hinsichtlich der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Störungen mit der 2019 erfolgten Ergänzung der Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare von 2006 im Einklang steht.

4. *Gewährleistung der Dauerhaftigkeit*

4.1. Nach nationalem Recht wird der Feuchtgebietstatus des Gebiets, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, durch eine der folgenden Maßnahmen gewährleistet:

(a) Das Gebiet ist für die dauerhafte Landnutzung als Feuchtgebiet ausgewiesen, die nicht in eine andere Landnutzung umgewandelt werden darf.

(b) das Gebiet wird als Schutzgebiet eingestuft;

(c) für das Gebiet besteht eine rechtliche oder vertragliche Garantie, um sicherzustellen, dass es ein Feuchtgebiet bleibt.

([71]) *2019 Refinement to the 2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories* (Version vom 4.6.2021): https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2019rf/).

Stand: 30.04.2026

4.2. Im Einklang mit dem nationalen Recht verpflichtet sich der Betreiber der Tätigkeit, dafür zu sorgen, dass mit künftigen Aktualisierungen des Wiederherstellungsplans über die finanzierte Tätigkeit hinaus weiterhin der gemäß Nummer 2 ermittelte Klimanutzen angestrebt wird. Darüber hinaus verpflichtet sich der Betreiber der Tätigkeit, jede Verringerung des gemäß Nummer 2 ermittelten Klimanutzens durch einen gleichwertigen Klimanutzen auszugleichen, der sich aus der Durchführung einer Tätigkeit ergibt, die einer der in dieser Verordnung definierten Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung entspricht.

5. *Prüfung*

Innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle 10 Jahre wird die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Tätigkeit von einer der folgenden Stellen überprüft:

(a) den zuständigen nationalen Behörden;

(b) einem unabhängigen Drittzertifizierer auf Ersuchen der nationalen Behörden oder des Betreibers der Tätigkeit.

Um Kosten zu senken, können die Prüfungen zusammen mit einer Waldzertifizierung, Klimazertifizierung oder einer anderen Prüfung durchgeführt werden.

Der unabhängige Drittzertifizierer darf sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber befinden und nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein.

6. *Gruppenbewertung*

Die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen kann auf Ebene einer Gruppe von Betrieben überprüft werden, die homogen genug ist, um das Risiko für die Nachhaltigkeit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu bewerten, sofern zwischen all diesen Betrieben eine dauerhafte Beziehung besteht, die Betriebe an der Tätigkeit beteiligt sind und die Gruppe dieser Betriebe bei allen nachfolgenden Prüfungen unverändert bleibt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Der Torfabbau wird minimiert.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Der Einsatz von Pestiziden wird minimiert, und alternative Methoden oder Verfahren, zu denen auch nicht chemische Alternativen zu Pestiziden gehören können, werden gemäß der Richtlinie 2009/128/EG bevorzugt, ausgenommen in den Fällen, in denen der Einsatz von Pestiziden erforderlich ist, um Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche zu bekämpfen. Bei der Tätigkeit wird der Einsatz von Düngemitteln minimiert und kein Dung verwendet. Die Tätigkeit steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1009 oder den nationalen Vorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke.

(71) *2019 Refinement to the 2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories* (Version vom 4.6.2021): https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2019rf/).

Stand: 30.04.2026

	Es werden gut dokumentierte und überprüfbare Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe, die in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 ([72]), im Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber und im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind, sowie Wirkstoffe, die unter die Klassifizierung Ia (extrem gefährlich) oder Ib (hochgefährlich) gemäß der von der WHO empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren ([73]) fallen, verwendet werden. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den einschlägigen nationalen Durchführungsvorschriften zu Wirkstoffen. Die Verschmutzung von Wasser und Boden wird verhindert, und bei einer Verschmutzung werden Sanierungsmaßnahmen ergriffen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	In Gebieten, die von der zuständigen nationalen Behörde als Schutzgebiete ausgewiesen wurden, oder in geschützten Lebensräumen steht die Tätigkeit mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete im Einklang. Lebensräume, die für den Verlust an biologischer Vielfalt besonders empfindlich sind oder einen hohen Erhaltungswert aufweisen, oder Gebiete, die entsprechend dem nationalen Recht für die Wiederherstellung solcher Lebensräume vorgesehen sind, werden nicht umgewandelt. Der Plan gemäß Nummer 1 dieses Abschnitts (Wiederherstellungsplan) enthält Bestimmungen über die Erhaltung und mögliche Verbesserung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den nationalen und lokalen Vorschriften. Diese Bestimmungen umfassen Folgendes: (a) Sicherstellung eines guten Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten sowie Erhaltung typischer Lebensräume/Arten; (b) Verbot der Verwendung oder Freisetzung gebietsfremder Arten.

3. VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN

3.1. **Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.25, C.27 und C.28, zugeordnet werden.

Eine Tätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Durch die Wirtschaftstätigkeit werden Technologien für erneuerbare Energien hergestellt.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([72]) Mit dem in der Union das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3) umgesetzt wird.

([73]) *WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard* (Fassung 2019) (Version vom 4.6.2021): https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/332193/9789240005662-eng.pdf?ua=1).

Stand: 30.04.2026

#RV1913

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.2. **Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.25, C.27 und C.28, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit werden Anlagen für die Erzeugung von Wasserstoff hergestellt, die den technischen Prüfkriterien in Abschnitt 3.10 dieses Anhangs entsprechen, sowie Anlagen für die Verwendung von Wasserstoff.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

([72]) Mit dem in der Union das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3) umgesetzt wird.

Stand: 30.04.2026

#RV1914

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.3. **Herstellung von CO_2-armen Verkehrstechnologien**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung, Reparatur, Wartung, Nachrüstung, Umnutzung und Aufrüstung von CO_2-armen Fahrzeugen, Schienenfahrzeugen und Schiffen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.29.1, C.30.1, C.30.2, C.30.9, C.33.15 und C.33.17, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit wird Folgendes hergestellt, repariert, gewartet, nachgerüstet ([74]), umgenutzt oder aufgerüstet:

(a) Züge, Reisezugwagen und Güterwagen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;

(b) Züge, Reisezugwagen und Güterwagen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, wenn sie auf Schienen mit der erforderlichen Infrastruktur betrieben werden, und die einen herkömmlichen Motor einsetzen, wenn eine solche Infrastruktur nicht verfügbar ist (Zweikrafttriebwagen);

(c) Vorrichtungen für die Personenbeförderung im Orts-, Nah- und Straßenverkehr, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;

([74]) Die Kriterien für die Nachrüstung in Bezug auf die Buchstaben j bis m werden in den Abschnitten 6.9 und 6.12 dieses Anhangs behandelt.

Stand: 30.04.2026

(d) bis zum 31. Dezember 2025: Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 ([75]) mit einer als „CA“ (Eindeckfahrzeug), „CB“ (Doppeldeckfahrzeug), „CC“ (Eindeck-Gelenkfahrzeug) oder „CD“ (Doppeldeck-Gelenkfahrzeug) eingestuften Aufbauart ([76]), die der neuesten EURO-VI-Norm entsprechen, d. h. sowohl den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([77]) als auch den Anforderungen von Änderungsrechtsakten zu dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und noch vor ihrem Anwendungsbeginn sowie der neuesten Stufe der EURO-VI-Norm gemäß Anhang I Anlage 9 Tabelle 1 der Verordnung (EU) 582/2011 der Kommission ([78]), wenn die Bestimmungen für diese Stufe bereits in Kraft, für diesen Fahrzeugtyp jedoch noch nicht anwendbar sind ([79]). Ist eine solche Norm nicht verfügbar, sind die direkten CO_2-Emissionen der Fahrzeuge gleich null;

(e) Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, die durch die Muskelkraft des Nutzers, einen emissionsfreien Motor oder eine Kombination aus emissionsfreiem Motor und Muskelkraft angetrieben werden;

(f) als Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge eingestufte Fahrzeuge der Klassen M_1 und N_1 ([80]) mit

i) bis zum 31. Dezember 2025: spezifischen CO_2-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates ([81]) von weniger als 50 g CO_2/km (emissionsarme und emissionsfreie Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge);

ii) ab dem 1. Januar 2026: spezifischen CO_2-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 von null;

(g) Fahrzeuge der Klasse L ([82]) mit CO_2-Abgasemissionen von 0 g CO_2-Äq/km entsprechend der Emissionsprüfung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([83]);

(h) Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 sowie als schwere Nutzfahrzeuge eingestufte Fahrzeuge der Klasse N1, nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt und mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von höchstens 7,5 Tonnen, bei denen es sich um „emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates ([84]) handelt;

(i) Fahrzeuge der Klassen N2 und N3, nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt und mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von mehr als 7,5 Tonnen, bei denen es sich um „emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 oder um „emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung handelt;

Stand: 30.04.2026

([75]) Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

([76]) Gemäß Anhang I Teil C Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/858.

([77]) Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1).

([78]) Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1).

([79]) Bis 31.12.2022 EURO-VI-Norm Stufe E gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009.

([80]) Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2018/858.

([81]) Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13).

([82]) Im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

([83]) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

([84]) Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO_2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202).

#RV1916

(j) Fahrgastbinnenschiffe, die

i) keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;

ii) bis zum 31. Dezember 2025: Hybridschiffe und dual betriebene Schiffe sind, die im Normalbetrieb ihre Energie zu mindestens 50 % aus Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder aus Batteriestrom beziehen;

(k) Güterbinnenschiffe, die nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt sind und die

i) keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;

ii) bis zum 31. Dezember 2025: direkte CO_2-Abgasemissionen pro Tonnenkilometer (g CO_2/tkm) verursachen, die nach der Berechnung (bzw. der Schätzung bei neuen Schiffen) anhand des Energieeffizienz-Betriebsindikators ([85]) 50 % unter dem durchschnittlichen Bezugswert für CO_2-Emissionen für schwere Nutzfahrzeuge (Fahrzeuguntergruppe 5-LH) gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 liegen;

(l) See- und Küstenschiffe für die Güterbeförderung sowie Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten, die nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt sind und

i) keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;

ii) bis zum 31. Dezember 2025: Hybridschiffe oder dual betriebene Schiffe sind, die im Normalbetrieb auf See oder im Hafen ihre Energie zu mindestens 25 % aus Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder aus Batteriestrom beziehen;

iii) bis zum 31. Dezember 2025: direkte CO_2-Abgasemissionen verursachen, die gemäß der Berechnung anhand des Energieeffizienz-Kennwertes (Energy Efficiency Design Index, EEDI) ([86]) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organization, IMO) 50 % unter dem durchschnittlichen Bezugswert für CO_2-Emissionen für schwere Nutzfahrzeuge (Fahrzeuguntergruppe 5-LH) gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 liegen, jedoch nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Schiffe ausschließlich für Küsten- und Kurzstreckenseeverkehrsdienste eingesetzt werden, die eine Verlagerung der derzeit auf dem Landweg beförderten Güter auf den Seeweg ermöglichen;

iv) bis zum 31. Dezember 2025: einen EEDI erreicht haben, der 10 % unter den am 1. April 2022 anwendbaren EEDI-Anforderungen ([87]) liegt, wenn die Schiffe mit Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen ([88]) betrieben werden können.

(m) Fahrgastschiffe in der See- und Küstenschifffahrt, die nicht für den Transport fossiler Brennstoffe eingesetzt werden und die

i) keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;

ii) bis zum 31. Dezember 2025: Hybridschiffe oder dual betriebene Schiffe sind, die im Normalbetrieb auf See oder im Hafen ihre Energie zu mindestens 25 % aus Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder aus Batteriestrom beziehen;

iii) bis zum 31. Dezember 2025: einen EEDI erreicht haben, der 10 % unter den am 1. April 2022 anwendbaren EEDI-Anforderungen liegt, wenn die Schiffe mit Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen ([89]) betrieben werden können.

([85]) Der Energieeffizienz-Betriebsindikator bezeichnet das Verhältnis zwischen der Masse des emittierten CO_2 und der geleisteten Transportarbeit. Er ist ein repräsentativer Wert für die Energieeffizienz des Schiffs über einen gleichbleibenden Zeitraum, der das allgemeine Handelsmuster des Schiffes wiedergibt. Leitlinien zur Berechnung dieses Indikators sind in Dokument MEPC.1/Circ. 684 der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) enthalten.

([86]) Energieeffizienz-Kennwert (Version vom 4.6.2021): http://www.imo.org/fr/MediaCentre/HotTopics/GHG/Pages/EEDI.aspx).

([87]) Die am 1. April 2022 anwendbaren EEDI-Anforderungen wurden vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO auf seiner 74. Tagung vereinbart.

([88]) Kraftstoffe, die die technischen Bewertungskriterien gemäß den Abschnitten 3.10 und 4.13 dieses Anhangs erfüllen.

([89]) Kraftstoffe, die die technischen Bewertungskriterien gemäß den Abschnitten 3.10 und 4.13 dieses Anhangs erfüllen.

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Falls anwendbar, enthalten die Fahrzeuge gemäß der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([90]) kein Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom oder Cadmium.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.4. **Herstellung von Batterien**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von wiederaufladbaren Batterien, Batteriesätzen und Akkumulatoren für den Verkehr, die stationäre und dezentrale Energiespeicherung und andere industrielle Anwendungen. Herstellung entsprechender Bauteile (Aktivmaterialien für Batterien, Batteriezellen, Gehäuse und elektronische Bauteile).

Recycling von Altbatterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes C.27.2 und E.38.32 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit werden unter anderem aus Sekundärrohstoffen wiederaufladbare Batterien, Batteriesätze und Akkumulatoren (und ihre entsprechenden Bauteile) hergestellt, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen im Verkehr, bei der stationären und dezentralen Energiespeicherung und anderen industriellen Anwendungen führen.

([90]) Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).

Stand: 30.04.2026

#RV1918

Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit werden Altbatterien recycelt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Herstellung von neuen Batterien, Bauteilen und Materialien beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte. Recyclingverfahren erfüllen die Bedingungen gemäß Artikel 12 und Anhang III Teil B der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([91]), einschließlich der Verwendung der neuesten einschlägigen besten verfügbaren Techniken (BVT) und der Erzielung der für Blei-Säure- und Nickel-Cadmium-Batterien und andere chemische Stoffe festgelegten Effizienzen. Durch diese Verfahren wird ein Höchstmaß an Recycling des enthaltenen Metalls gewährleistet, das ohne übermäßige Kosten technisch erreichbar ist. Anlagen, die Recyclingverfahren durchführen, erfüllen, falls anwendbar, die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([92]).
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Batterien entsprechen den geltenden Nachhaltigkeitsvorschriften für das Inverkehrbringen von Batterien in der Union, einschließlich Beschränkungen der Verwendung gefährlicher Stoffe in Batterien, darunter der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([93]) und der Richtlinie 2006/66/EG.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.5. **Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen.

([91]) Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1).

([92]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

([93]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.16.23, C.23.11, C.23.20, C.23.31, C.23.32, C.23.43, C.23.61, C.25.11, C.25.12, C.25.21, C.25.29, C.25.93, C.27.31, C27.32, C.27.33, C.27.40, C.27.51, C.28.11, C.28.12, C.28.13 und C.28.14, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit werden eines oder mehrere der folgenden Produkte und ihre wichtigsten Bestandteile hergestellt ([94]):

(a) Fenster mit einem U-Wert von höchstens 1,0 W/m^2K;

(b) Türen mit einem U-Wert von höchstens 1,2 W/m^2K;

(c) Außenwandsysteme mit einem U-Wert von höchstens 0,5 W/m^2K;

(d) Dachsysteme mit einem U-Wert von höchstens 0,3 W/m^2K;

(e) Wärmedämmprodukte mit einem Lambdawert von höchstens 0,06 W/mK;

(f) Haushaltsgeräte, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates ([95]) sowie der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen fallen;

(g) Lichtquellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen eingestuft wurden;

(h) Raumheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen eingestuft wurden;

(i) Kälte- und Lüftungssysteme, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen eingestuft wurden;

(j) Anwesenheitserfassung und Tageslichtsteuerung für Beleuchtungssysteme;

(k) Wärmepumpen, die den technischen Bewertungskriterien in Abschnitt 4.16 dieses Anhangs entsprechen;

(l) Fassaden- und Dachelemente mit Sonnenschutz- oder Sonnenregulierungsfunktion, einschließlich solcher, die das Pflanzenwachstum unterstützen;

(m) energieeffiziente Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung für Wohn- und Nichtwohngebäude;

(n) zonierte Thermostate und Geräte für die intelligente Überwachung der wichtigsten Strom- oder Wärmelasten in Wohngebäuden sowie Sensorgeräte;

(o) Produkte für Wärmemessung und Thermostatregelung in Haushalten, die an Fernwärmesysteme angeschlossen sind, für Wohneinheiten, die an Zentralheizungen für ein ganzes Gebäude angeschlossen sind, und für Zentralheizungsanlagen;

(p) Fernwärmetauscher und -übergabestationen, die sich für die Fernwärme-/Fernkälteverteilung gemäß Abschnitt 4.15 dieses Anhangs eignen;

(q) Produkte für die intelligente Überwachung und Regulierung von Heizungsanlagen, sowie Sensorgeräte.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([94]) Soweit erforderlich wird der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) gemäß den geltenden Normen berechnet, z. B. gemäß EN ISO 10077-1:2017 (Fenster und Türen), EN ISO 12631:2017 (Vorhangfassaden) und EN ISO 6946: 2017 (sonstige Bauteilkomponenten und Bauteile).

([95]) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1920

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.6. Herstellung anderer CO_2-armer Technologien

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Technologien, die auf eine erhebliche Verringerung der Treibhausgasemissionen in anderen Wirtschaftssektoren abzielen, sofern diese Technologien nicht unter die Abschnitte 3.1 bis 3.5 dieses Anhangs fallen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.22, C.25, C.26, C.27 und C.28, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit werden Technologien hergestellt, die auf erhebliche Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen abzielen und diese im Vergleich zu der am Markt verfügbaren leistungsfähigsten alternativen Technologie oder Lösung bzw. zu dem am Markt verfügbaren leistungsfähigsten alternativen Produkt nachweisbar erreichen. Die Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen werden anhand der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission ([96]) oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([97]) oder ISO 14064-1:2018 ([98]) berechnet. Die quantifizierten Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

([96]) Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

([97]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

([98]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/66453.html).

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.7. **Herstellung von Zement**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Zementklinker, Zement oder alternativen Bindemitteln.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.23.51 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Im Rahmen der Tätigkeit wird eines der folgenden Produkte hergestellt: (a) Grauzementklinker, bei dem die spezifischen Treibhausgasemissionen ([99]) unter 0,722 ([100]) t CO_2-Äq/Tonne Grauzementklinker liegen;

([99]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8).

([100]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 29).

Stand: 30.04.2026

#RV1922

(b) Zement aus Grauklinker oder alternative hydraulische Bindemittel, wenn die spezifischen Treibhausgasemissionen ([101]) durch die Herstellung des Klinkers und des Zements oder der alternativen Bindemittel weniger als 0,469 ([102]) t CO_2-Äq je hergestellte Tonne Zement bzw. alternatives Bindemittel betragen.

Wird das CO_2, das ansonsten beim Herstellungsprozess emittiert würde, zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, so wird das CO_2 im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 5.11 und 5.12 dieses Anhangs transportiert und unterirdisch gespeichert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid ([103]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. ([104]) Für die Herstellung von Zement unter Verwendung von gefährlichen Abfällen als alternative Brennstoffe wurden Maßnahmen getroffen, um den sicheren Umgang mit Abfällen zu gewährleisten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.8. **Herstellung von Aluminium**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Aluminium durch Primäraluminiumverfahren (Bauxit) oder von Sekundäraluminium aus Altaluminium.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes C.24.42 und C.24.53 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

([101]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([102]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) für Grauzementklinker gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447, multipliziert mit dem Klinker-Zement-Verhältnis von 0,65.

([103]) Durchführungsbeschluss 2013/163/EU der Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (ABl. L 100 vom 9.4.2013, S. 1).

([104]) Siehe *Best Available Techniques Reference Document (BREF) on Economics and Cross-Media Effects* (Referenzdokument „Ökonomische und medienübergreifende Effekte"), (Version vom 4.6.2021): https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/ecm_bref_0706.pdf).

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Im Rahmen der Tätigkeit wird eines der folgenden Produkte hergestellt: (a) Primäraluminium, wenn die Wirtschaftstätigkeit bis 2025 zwei der folgenden und nach 2025 alle folgenden Kriterien ([105]) erfüllt: i) die Treibhausgasemissionen ([106]) übersteigen nicht 1,484 ([107]) t CO_2-Äq je hergestellte Tonne Aluminium ([108]); ii) die durchschnittliche CO_2-Intensität der indirekten Treibhausgasemissionen ([109]) übersteigt nicht 100 g CO_2-Äq/kWh; iii) der Stromverbrauch für den Herstellungsprozess übersteigt nicht 15,5 MWh/t Al. (b) Sekundäraluminium.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie ([110]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.9. **Herstellung von Eisen und Stahl**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Eisen und Stahl.

([105]) Kombiniert zu einem einheitlichen Schwellenwert, der die Summe der direkten und indirekten Emissionen ergibt, berechnet als der Durchschnittswert der besten 10 % der Anlagen auf der Grundlage der Daten, die im Zusammenhang mit der Festlegung der EU-EHS Benchmarks für die Industrie für den Zeitraum 2021–2026 erhoben wurden, sowie nach der Methode zur Festlegung der Benchmarks gemäß der Richtlinie 2003/87/EG, zuzüglich des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutzkriterium für die Stromerzeugung (100 g CO_2-Äq/kWh), multipliziert mit der durchschnittlichen Energieeffizienz der Aluminiumherstellung (15,5 MWh/t Al).

([106]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([107]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

([108]) Bei dem hergestellten Aluminium handelt es sich um durch Elektrolyse hergestelltes nichtlegiertes flüssiges Aluminium in Rohform.

([109]) Indirekte Treibhausgasemissionen sind die Lebenszyklus-THG-Emissionen, die bei der Erzeugung des für die Herstellung von Primäraluminium verwendeten Stroms entstehen.

([110]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (ABl. L 174 vom 30.6.2016, S. 32).

Stand: 30.04.2026

#RV1924

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.24.10, C.24.20, C.24.31, C.24.32, C.24.33, C.24.34, C.24.51 und C.24.52, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Im Rahmen der Tätigkeit wird eines der folgenden Produkte hergestellt:

(a) Eisen und Stahl, wenn die Treibhausgasemissionen ([111]), vermindert um die Emissionsmenge, die gemäß Anhang VII Nummer 10.1.5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/331 der Erzeugung von Restgasen zugewiesen ist, die folgenden, auf die verschiedenen Fertigungsschritte angewandten Werte nicht überschreiten:

i) Flüssiges Roheisen = 1,331 ([112]) t CO_2-Äq/t Produkt;

ii) Eisenerzsinter = 0,163 ([113]) t CO_2-Äq/t Produkt;

iii) Koks (ausgenommen Braunkohlenkoks) = 0,144 ([114]) t CO_2-Äq/t Produkt;

iv) Eisenguss = 0,299 ([115]) t CO_2-Äq/t Produkt;

v) im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl = 0,266 ([116]) t CO_2-Äq/t Produkt;

vi) im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl = 0,209 ([117]) t CO_2-Äq/t Produkt.

(b) Stahl in Elektrolichtbogenöfen zur Erzeugung von im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenem Kohlenstoffstahl oder im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenem hochlegiertem Stahl im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission, mit einem Stahlschrotteinsatz im Verhältnis zur Produktionsmenge von mindestens:

i) 70 % bei der Erzeugung von hochlegiertem Stahl;

ii) 90 % bei der Erzeugung von Kohlenstoffstahl.

Wird das CO_2, das ansonsten beim Herstellungsprozess emittiert würde, zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, so wird das CO_2 im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 5.11 und 5.12 dieses Anhangs transportiert und unterirdisch gespeichert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([111]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([112]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

([113]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

([114]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

([115]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

([116]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

([117]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

Stand: 30.04.2026

#RV1925

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Eisen- und Stahlerzeugung ([118]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.10. **Herstellung von Wasserstoff**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Wasserstoff oder wasserstoffbasierten synthetischen Brennstoffen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C20.11 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Die Tätigkeit erfüllt analog zu dem in Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ansatz die Anforderung einer Einsparung von Lebenszyklus-THG-Emissionen von 73,4 % für Wasserstoff [ergibt Lebenszyklus-THG-Emissionen von weniger als 3 t CO_2-Äq/t H_2] und von 70 % für wasserstoffbasierte synthetische Brennstoffe gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO_2-Äq/MJ. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-THG-Emissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Methode oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([119]) oder ISO 14064-1:2018 ([120]) berechnet. Die quantifizierten Einsparungen bei den Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gegebenenfalls gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder von einem unabhängigen Dritten überprüft. Wird das CO_2, das ansonsten beim Herstellungsprozess emittiert würde, zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, so wird das CO_2 im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 5.11 bzw. 5.12 dieses Anhangs transportiert und unterirdisch gespeichert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([118]) Durchführungsbeschluss 2012/135/EU der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung (ABl. L 70 vom 8.3.2012, S. 63).

([119]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

([120]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/66453.html).

Stand: 30.04.2026

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) in den BVT-Schlussfolgerungen für die Chloralkaliindustrie ([121]) und den BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([122]); (b) in den BVT-Schlussfolgerungen für das Raffinieren von Mineralöl und Gas ([123]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.11. **Herstellung von Industrieruß**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Industrieruß.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C20.13 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Die Treibhausgasemissionen ([124]) der Verfahren zur Herstellung von Industrieruß betragen weniger als 1,141 ([125]) t CO_2-Äq/t Produkt.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([121]) Durchführungsbeschluss 2013/732/EU der Kommission vom 9. Dezember 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (ABl. L 332 vom 11.12.2013, S. 34).

([122]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (ABl. L 152 vom 9.6.2016, S. 23).

([123]) Durchführungsbeschluss 2014/738/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 38).

([124]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([125]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

Stand: 30.04.2026

#RV1927

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien – Feststoffe und andere“ ([126]); (b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([127]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.12. **Herstellung von Soda**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Dinatriumcarbonat (Soda, Sodaasche, Natriumcarbonat, Kohlensäure, Dinatriumsalz).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C20.13 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Die Treibhausgasemissionen ([128]) der Verfahren zur Herstellung von Soda betragen weniger als 0,789 ([129]) t CO_2-Äq/t Produkt.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.

([126]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals - Solids and Others industry* (Version vom 4.6.2021): https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic-s_bref_0907.pdf).

([127]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

([128]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([129]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

Stand: 30.04.2026

	Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien – Feststoffe und andere“ ([130]); (b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([131]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.13. **Herstellung von Chlor**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Chlor.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C20.13 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Der Stromverbrauch für Elektrolyse und Chlorbehandlung beträgt höchstens 2,45 MWh pro Tonne Chlor. Die durchschnittlichen Lebenszyklus-THG-Emissionen des für die Chlorproduktion verwendeten Stroms betragen höchstens 100 g CO_2-Äq/KWh. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gemäß der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([132]) oder ISO 14064-1:2018 ([133]) berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([130]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals - Solids and Others industry* (Version vom 4.6.2021): https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic-s_bref_0907.pdf).

([131]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

([132]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

([133]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/66453.html).

Stand: 30.04.2026

#RV1929

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) in den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Chloralkali ([134]); (b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([135]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.14. **Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von:

a) chemischen Wertprodukten (CWP):

i) Acetylen;

ii) Ethylen;

iii) Propylen;

iv) Butadien.

b) Aromaten:

i) Alkylbenzol- und Alkylnaphthalin-Gemische (ohne solche der Positionen 2707 und 2902 des Harmonisierten Systems);

ii) Cyclohexan;

iii) Benzol;

iv) Toluol;

v) o-Xylol;

vi) p-Xylol;

vii) m-Xylol und Xylol-Isomerengemische;

viii) Ethylbenzol;

ix) Cumol;

x) Biphenyl, Terphenyle, Vinyltoluole, andere cyclische Kohlenwasserstoffe, ausgenommen Cyclane, Cyclene, Cycloterpene, Benzol, Toluol, Xylole, Styrol, Ethylbenzol, Cumol, Naphthalin, Anthracen;

xi) Benzol, Toluol und Xylol;

xii) Naphthalin und andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe (ohne Benzol, Toluol und Xylol).

c) Vinylchlorid;

d) Styrol;

([134]) Durchführungsbeschluss 2013/732/EU.
([135]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

Stand: 30.04.2026

e) Ethylenoxid;

f) Monoethylenglycol;

g) Adipinsäure.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.20.14 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Die Treibhausgasemissionen ([136]) der Verfahren für die Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien betragen weniger als: (a) CWP: 0,693 ([137]) t CO_2-Äq/t CWP; (b) Aromaten: 0,0072 ([138]) t CO_2Äq/t komplexer gewichteter Durchsatz; (c) Vinylchlorid: 0,171 ([139]) t CO_2-Äq/t Vinylchlorid; (d) Styrol: 0,419 ([140]) t CO_2-Äq/t Styrol; (e) Ethylenoxid/Ethylenglycole: 0,314 ([141]) t CO_2-Äq/t Ethylenoxid/Ethylenglycol; (f) Adipinsäure: 0,32 ([142]) t CO_2-Äq/t Adipinsäure. Wenn die in den Geltungsbereich fallenden organischen Chemikalien ganz oder teilweise aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt werden, sind die Lebenszyklus-THG-Emissionen der fertigen Chemikalie, die ganz oder teilweise aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt wird, niedriger als die Lebenszyklus-THG-Emissionen der aus fossilen Rohstoffen hergestellten gleichwertigen Chemikalie. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gemäß der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([143]) oder ISO 14064-1:2018 ([144]) berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft. Die für die Herstellung von organischen Grundstoffen und Chemikalien verwendete landwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die für die Herstellung von organischen Grundstoffen und Chemikalien verwendete forstwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie.
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen
2) Anpassung an den Klimawandel — Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([136]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([137]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

([138]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

([139]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

([140]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

([141]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

([142]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

([143]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

([144]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/66453.html).

Stand: 30.04.2026

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) in den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von organischen Grundchemikalien ([145]); (b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([146]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.15. **Herstellung von wasserfreiem Ammoniak**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von wasserfreiem Ammoniak.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C20.15 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien: (a) Das Ammoniak wird aus Wasserstoff hergestellt, der die technischen Bewertungskriterien in Abschnitt 3.10 dieses Anhangs (Herstellung von Wasserstoff) erfüllt; (b) das Ammoniak wird aus Abwasser zurückgewonnen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([145]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (ABl. L 323 vom 7.12.2017, S. 1)

([146]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

Stand: 30.04.2026

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel“ ([147]); (b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([148]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.16. **Herstellung von Salpetersäure**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Salpetersäure.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C20.15 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Die Treibhausgasemissionen ([149]) der Verfahren zur Herstellung von Salpetersäure betragen weniger als 0,038 ([150]) t CO_2-Äq/t Salpetersäure.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.

([147]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals – Ammonia, Acids and Fertilisers* (Version vom 4.6.2021): https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic_aaf.pdf).

([148]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

([149]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([150]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

Stand: 30.04.2026

	Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel“ ([151]); (b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([152]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.17. **Herstellung von Kunststoffen in Primärformen**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Harzen, Kunststoffen und nicht vulkanisierbaren thermoplastischen Elastomeren sowie Mischen und Verschneiden von Harzen nach Kundenwunsch und die Herstellung von synthetischen Harzen nach eigener Spezifikation.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.20.16 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

(a) Der Kunststoff in Primärformen wird vollständig durch mechanisches Recycling von Kunststoffabfällen hergestellt;

(b) oder, sofern mechanisches Recycling technisch nicht machbar oder nicht wirtschaftlich ist, vollständig durch chemisches Recycling von Kunststoffabfällen hergestellt, wobei die Lebenszyklus-THG-Emissionen des hergestellten Kunststoffs ohne die rechnerischen Guthaben durch die Erzeugung von Brennstoffen niedriger sind als die Lebenszyklus-THG-Emissionen des gleichwertigen, aus fossilen Rohstoffen hergestellten Kunststoffs in Primärformen. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gemäß der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([153]) oder ISO 14064-1:2018 ([154]) berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

(c) oder ganz oder teilweise aus erneuerbaren Rohstoffen ([155]) hergestellt, wobei die Lebenszyklus-THG-Emissionen niedriger sind als die Lebenszyklus-THG-Emissionen des gleichwertigen, aus fossilen Rohstoffen hergestellten Kunststoffs in Primärformen. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gemäß der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

([151]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals – Ammonia, Acids and Fertilisers* (Version vom 4.6.2021): https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic_aaf.pdf).

([152]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

([153]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

([154]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/66453.html).

([155]) Erneuerbare Rohstoffe bezeichnen Biomasse, industrielle Bioabfälle oder biologische Siedlungsabfälle.

Stand: 30.04.2026

#RV1934

Die für die Herstellung von Kunststoff in Primärformen verwendete landwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die für die Herstellung von Kunststoff in Primärformen verwendete forstwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) im BVT-Merkblatt für die Herstellung von Polymeren ([156]); (b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([157]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4. ENERGIE

4.1. **Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom mittels Fotovoltaik-Technologie erzeugen.

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Im Rahmen der Tätigkeit wird Strom mittels Fotovoltaik-Technologie erzeugt.
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

([156]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document in the Production of Polymers* (Version vom 4.6.2021): https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/pol_bref_0807.pdf).

([157]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

Stand: 30.04.2026

#RV1935

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.2. **Stromerzeugung mittels der Technologie der Solarenergiekonzentration (CSP)**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom mittels CSP-Technologie erzeugen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Im Rahmen der Tätigkeit wird Strom mittels CSP-Technologie erzeugt.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.3. **Stromerzeugung aus Windkraft**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus Windkraft erzeugen.

Stand: 30.04.2026

#RV1936

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Im Rahmen der Tätigkeit wird Strom aus Windkraft erzeugt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Im Falle des Baus von Offshore-Windanlagen behindert die Tätigkeit nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([158]) – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf den in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Deskriptor 11 (Lärm/Energie) zu verhindern oder abzumildern – und des Beschlusses (EU) 2017/848 der Kommission ([159]) in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diesen Deskriptor.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. ([160]) Bei Offshore-Windanlagen behindert die Tätigkeit nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf die in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Deskriptoren 1 (biologische Vielfalt) und 6 (Zustand des Meeresgrunds) zu verhindern oder abzumildern – und des Beschlusses (EU) 2017/848 in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren.

4.4. **Stromerzeugung mittels Meeresenergietechnologie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus Meeresenergie erzeugen.

([158]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

([159]) Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meeresgewässern und von Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Überwachung und Bewertung sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/477/EU (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 43).

([160]) Praktische Hinweise zur Umsetzung dieses Kriteriums enthält die Mitteilung C(2020) 7730 final der Europäischen Kommission „Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU“ (Version vom 4.6.2021): https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/wind_farms_de.pdf).

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Im Rahmen der Tätigkeit wird Strom aus Meeresenergie erzeugt.
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit behindert nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf den in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Deskriptor 11 (Lärm/Energie) zu verhindern oder abzumildern – und des Beschlusses (EU) 2017/848 in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diesen Deskriptor.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es bestehen Maßnahmen zur Minimierung der Toxizität von Antifoulingfarben und Bioziden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([161]), mit der das am 5. Oktober 2001 angenommene Internationale Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen in Unionsrecht umgesetzt wird.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Die Tätigkeit behindert nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf den in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Deskriptor 1 (biologische Vielfalt) zu verhindern oder abzumildern – und des Beschlusses (EU) 2017/848 in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diesen Deskriptor.

4.5. **Stromerzeugung aus Wasserkraft**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus Wasserkraft erzeugen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

([161]) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1938

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien: (a) Bei der Stromerzeugungsanlage handelt es sich um ein Laufwasserkraftwerk ohne künstliches Speicherbecken; (b) die Leistungsdichte der Stromerzeugungsanlage beträgt mehr als 5 W/m^2; (c) die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Stromerzeugung aus Wasserkraft liegen unter 100 g CO_2-Äq/kWh. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden anhand der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([162]), ISO 14064-1:2018 ([163]) oder mit dem G-res-Tool ([164]) berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	1. Die Tätigkeit erfüllt die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere alle Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie. 2. Für den Betrieb bestehender Wasserkraftwerke, einschließlich Modernisierungsarbeiten zur Steigerung des Potenzials für erneuerbare Energien oder Energiespeicherung, erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien: 2.1. Im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere den Artikeln 4 und 11 der genannten Richtlinie wurden alle technisch durchführbaren und ökologisch relevanten Abhilfemaßnahmen umgesetzt, um schädliche Auswirkungen auf Gewässer sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu verringern. 2.2. Zu den Maßnahmen gehören, soweit relevant und abhängig von den natürlichen Ökosystemen in den betroffenen Wasserkörpern: (a) Maßnahmen zur Gewährleistung von Fischabstieg und Fischaufstieg (z. B. fischfreundliche Turbinen, Fischleitstrukturen, moderne voll funktionsfähige Fischpässe, Maßnahmen zur Einstellung oder Minimierung des Betriebs und der Einleitungen während der Wanderungs- oder Laichzeit); (b) Maßnahmen zur Gewährleistung der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen (einschließlich der Abmilderung schneller, kurzfristiger Schwankungen der Durchflussmenge oder des Schwallbetriebs) und Sedimentfracht; (c) Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung von Lebensräumen.

([162]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

([163]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/66453.html).

([164]) Öffentlich zugängliches Online-Tool, das von der Internationalen Wasserkraftvereinigung (International Hydropower Association, IHA) in Zusammenarbeit mit dem UNESCO-Lehrstuhl für den globalen ökologischen Wandel (UNESCO Chair for Global Environmental Change) entwickelt wurde (Version vom 4.6.2021): https://www.hydropower.org/gres).

Stand: 30.04.2026

2.3. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung bzw. Erlaubnis überwacht, in der die Bedingungen festgelegt sind, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder eines guten Potenzials des betroffenen Wasserkörpers abzielen.

3. Für den Bau neuer Wasserkraftwerke erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

3.1. Im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere Absatz 7 des genannten Artikels wird vor dem Bau eine Folgenabschätzung durchgeführt, um alle potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand der Wasserkörper innerhalb desselben Einzugsgebiets sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu bewerten, wobei insbesondere Wanderkorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe ungestörter Bedingungen zu berücksichtigen sind.

Die Bewertung basiert auf aktuellen, umfassenden und genauen Daten, einschließlich Überwachungsdaten zu biologischen Qualitätskomponenten, die besonders empfindlich auf hydromorphologische Veränderungen reagieren, und zum erwarteten Zustand des Wasserkörpers infolge der neuen Tätigkeiten im Vergleich zum aktuellen Zustand.

Es werden insbesondere die kumulierten Auswirkungen dieses neuen Vorhabens mit anderen bestehenden oder geplanten Infrastrukturen im Einzugsgebiet bewertet.

3.2. Auf der Grundlage dieser Folgenabschätzung wurde festgestellt, dass das Kraftwerk nach Auslegung und Standort sowie durch Abhilfemaßnahmen so konzipiert ist, dass es eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

(a) Das Kraftwerk verschlechtert oder beeinträchtigt nicht die Erreichung des guten Zustands oder des guten Potenzials des Wasserkörpers, an den es angeschlossen ist;

(b) wenn die Gefahr besteht, dass das Kraftwerk die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials des Wasserkörpers, an den es angeschlossen ist, verschlechtert oder beeinträchtigt, so ist eine solche Verschlechterung nicht erheblich und wird durch eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse gerechtfertigt, aus der die folgenden beiden Aspekte hervorgehen:

i) die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder die Tatsache, dass der erwartete Nutzen des geplanten Wasserkraftwerks die Kosten aufwiegt, die sich aus der Verschlechterung des Gewässerzustands für Umwelt und Gesellschaft ergeben;

ii) die Tatsache, dass das überwiegende öffentliche Interesse oder der erwartete Nutzen des Kraftwerks aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine bessere Umweltoption darstellen (z. B. Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke oder Einsatz von Technologien, die die Durchgängigkeit von Flüssen nicht beeinträchtigen), erreicht werden kann.

Stand: 30.04.2026

([162]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

	3.3. Alle technisch durchführbaren und ökologisch relevanten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt, um schädliche Auswirkungen auf Gewässer sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu verringern. Zu den Abhilfemaßnahmen gehören, soweit relevant und abhängig von den natürlichen Ökosystemen in den betroffenen Wasserkörpern: (a) Maßnahmen zur Gewährleistung von Fischabstieg und Fischaufstieg (z. B. fischfreundliche Turbinen, Fischleitstrukturen, moderne voll funktionsfähige Fischpässe, Maßnahmen zur Einstellung oder Minimierung des Betriebs und der Einleitungen während der Wanderungs- oder Laichzeit); (b) Maßnahmen zur Gewährleistung der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen (einschließlich der Abmilderung schneller, kurzfristiger Schwankungen der Durchflussmenge oder des Schwallbetriebs) und Sedimentfracht; (c) Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung von Lebensräumen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung bzw. Erlaubnis überwacht, in der die Bedingungen festgelegt sind, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder eines guten Potenzials des betroffenen Wasserkörpers abzielen. 3.4. Das Kraftwerk beeinträchtigt die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials in keinem der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit dauerhaft. 3.5. Neben den oben genannten Abhilfemaßnahmen werden gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Fragmentierung von Wasserkörpern in derselben Flussgebietseinheit durch das Vorhaben nicht verstärkt wird. Dies wird dadurch erreicht, dass die Durchgängigkeit innerhalb derselben Flussgebietseinheit so weit wiederhergestellt wird, dass die Störung der Durchgängigkeit, die das geplante Wasserkraftwerk verursachen kann, ausgeglichen wird. Die Ausgleichsmaßnahmen beginnen vor der Durchführung des Vorhabens.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. ([165])

4.6. **Stromerzeugung aus geothermischer Energie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus geothermischer Energie erzeugen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

([165]) Praktische Hinweise finden sich in der Mitteilung C(2018) 2619 der Kommission „Leitfaden über die Anforderungen für Wasserkraftwerke im Rahmen der EU-Naturschutzrichtlinien“ (ABl. C 213 vom 18.6.2018, S. 1).

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Stromerzeugung aus geothermischer Energie liegen unter 100 g CO_2-Äq/kWh. Die Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen werden anhand der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Für den Betrieb geothermischer Energiesysteme mit hoher Enthalpie sind geeignete Emissionsminderungssysteme vorhanden, um die Erreichung der Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([166]) und der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([167]) nicht zu behindern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.7. **Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus gasförmigen und flüssigen Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen erzeugen. Diese Tätigkeit umfasst nicht die Stromerzeugung aus ausschließlich Biogas und flüssigen Biobrennstoffen (siehe Abschnitt 4.8 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Stromerzeugung aus erneuerbaren gasförmigen und flüssigen Brennstoffen liegen unter 100 g CO_2-Äq/kWh. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden auf der Grundlage projektspezifischer Daten (soweit verfügbar) anhand der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([168]) oder ISO 14064-1:2018 ([169]) berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

([166]) Richtlinie 2004/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 3).

([167]) Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

([168]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

([169]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/66453.html).

Stand: 30.04.2026

#RV1942

2. Erfolgt in den Anlagen eine Form der Emissionsminderung (z. B. durch CO_2-Abscheidung oder Nutzung dekarbonisierter Brennstoffe), so erfüllt die Tätigkeit der Emissionsminderung – sofern zutreffend – die Kriterien des jeweils einschlägigen Abschnitts dieses Anhangs.

Wird das CO_2, das ansonsten beim Stromerzeugungsprozess emittiert würde, zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, so wird das CO_2 im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 5.11 und 5.12 dieses Anhangs transportiert und unterirdisch gespeichert.

3. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

(a) Beim Bau werden Messgeräte zur Überwachung physischer Emissionen, z. B. Methanleckagen, installiert oder es wird ein Programm zur Ortung und Reparatur von Leckagen eingeführt;

(b) im Betrieb werden physische Messungen von Methanemissionen gemeldet, und die Leckage wird beseitigt.

4. Werden erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen bei der Tätigkeit Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt, so erfüllt die für die Herstellung des Biogases oder der flüssigen Biobrennstoffe verwendete landwirtschaftliche Biomasse die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. die verwendete forstwirtschaftliche Biomasse die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 dieser Richtlinie.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([170]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates ([171]) festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.8. **Stromerzeugung aus Bioenergie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom ausschließlich aus Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen erzeugen, ausgenommen Stromerzeugung aus erneuerbaren Brennstoffen, denen Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt werden (siehe Abschnitt 4.7 dieses Anhangs).

([170]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1).

([171]) Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1).

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.11 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die für die Tätigkeit verwendete landwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die für die Tätigkeit verwendete forstwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie.

2. Die durch die Nutzung von Biomasse erzielten Einsparungen an Treibhausgasemissionen betragen – bezogen auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 – mindestens 80 %.

3. Wird in Anlagen das Verfahren der anaeroben Vergärung organischen Materials genutzt, so erfüllt die Erzeugung des Gärrückstandes die Kriterien in Abschnitt 5.6 bzw. die Kriterien 1 und 2 in Abschnitt 5.7 dieses Anhangs.

4. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Stromerzeugungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 2 MW, die gasförmige Biomasse-Brennstoffe verwenden.

5. Im Rahmen der Tätigkeit wird bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 50 bis 100 MW hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie eingesetzt, oder es werden – bei Anlagen, die ausschließlich Strom erzeugen – mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Energieeffizienzwerte erreicht, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([172]), festgelegt sind.

6. Bei Stromerzeugungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW erfüllt die Tätigkeit eines oder mehrere der folgenden Kriterien:

(a) elektrischer Wirkungsgrad von mindestens 36 %;

(b) Einsatz hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungstechnologie (KWK-Technologie) gemäß der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([173]);

(c) Nutzung von CO_2-Abscheidungs- und -Speicherungstechnologie. Wird das CO_2, das ansonsten beim Stromerzeugungsprozess emittiert würde, zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, so wird das CO_2 im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 5.11 bzw. 5.12 dieses Anhangs transportiert und unterirdisch gespeichert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([172]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442.

([173]) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Stand: 30.04.2026

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Anlagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([174]) fallen, liegen die Emissionen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([175]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten. Bei Anlagen in Gebieten oder Teilgebieten, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten werden, werden Maßnahmen umgesetzt, um die Emissionswerte zu senken, wobei gemäß Artikel 6 Absätze 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2015/2193 die Ergebnisse des Informationsaustauschs ([176]) berücksichtigt werden, die von der Kommission veröffentlicht werden. Bei der anaeroben Vergärung organischen Materials erfüllt der anfallende Gärrückstand, sofern er entweder direkt oder nach der Kompostierung oder einer anderen Behandlung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet wird, die Anforderungen an Düngematerialien gemäß den Komponentenmaterialkategorien 4 und 5 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung. Bei anaeroben Vergärungsanlagen, in denen mehr als 100 Tonnen pro Tag behandelt werden, liegen die Emissionen in Luft und Wasser innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([177]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.9. **Übertragung und Verteilung von Elektrizität**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Übertragungsnetzen, die Elektrizität über das Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz transportieren.

Bau und Betrieb von Verteilernetzen, die Elektrizität über Hochspannungs-, Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilernetze transportieren.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.12 und D.35.13, zugeordnet werden.

([174]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

([175]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442.

([176]) Der abschließende Technikbericht, der sich aus dem Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen und Nichtregierungsorganisationen ergibt, enthält technische Informationen über die besten verfügbaren Techniken, die in mittelgroßen Feuerungsanlagen zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen eingesetzt werden, sowie über die mit den besten verfügbaren und neuen Techniken erzielbaren Emissionswerte und die damit verbundenen Kosten (Version vom 4.6.2021): https://circabc.europa.eu/ui/group/06f33a94-9829-4eee-b187-21bb783a0fbf/library/9a99a632-9ba8-4cc0-9679-08d929afda59/details).

([177]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (ABl. L 208 vom 17.8.2018, S. 38).

Stand: 30.04.2026

#RV1945

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

1. Die Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur bzw. -ausrüstung ist Teil eines Stromnetzes, das mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

(a) Bei dem Netz handelt es sich um das europäische Verbundnetz, d. h. die verbundenen Regelzonen der Mitgliedstaaten, Norwegens, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs, und seine nachgeordneten Netze;

(b) über einen gleitenden Zeitraum von fünf Jahren liegen mehr als 67 % der neu geschaffenen Erzeugungskapazität des Netzes unter dem für die Erzeugung geltenden Schwellenwert von 100 g CO_2-Äq/kWh, gemessen auf Lebenszyklusbasis gemäß den Kriterien für die Stromerzeugung;

(c) über einen gleitenden Zeitraum von fünf Jahren liegt der durchschnittliche Netzemissionsfaktor, berechnet als die jährlichen Gesamtemissionen der an das Netz angeschlossenen Stromerzeugung dividiert durch die gesamte jährliche Nettostromerzeugung in dem betreffenden Netz, unter dem Schwellenwert von 100 g CO_2-Äq/kWh, gemessen auf Lebenszyklusbasis gemäß den Kriterien für die Stromerzeugung.

Infrastruktur zur Schaffung eines direkten Anschlusses oder zum Ausbau eines bestehenden direkten Anschlusses zwischen einem Umspannwerk oder Netz und einem Kraftwerk mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO_2-Äq/kWh, gemessen auf Lebenszyklusbasis, erfüllt die Kriterien nicht.

Die Installation von Messinfrastruktur, die nicht die Anforderungen an intelligente Messsysteme gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2019/944 erfüllt, erfüllt die Kriterien nicht.

2. Bei der Tätigkeit handelt es sich um eine der folgenden:

(a) Bau und Betrieb eines direkten Anschlusses oder Ausbaus eines bestehenden direkten Anschlusses für CO_2-arme Stromerzeugung unterhalb des Schwellenwerts von 100 g CO_2-Äq/kWh, gemessen auf Lebenszyklusbasis, an ein Umspannwerk oder Netz;

(b) Bau und Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und unterstützender elektrischer Infrastruktur für die Elektrifizierung des Verkehrs, vorbehaltlich der Erfüllung der technischen Bewertungskriterien im verkehrsbezogenen Abschnitt dieses Anhangs;

(c) Installation von Übertragungs- und Verteilungstransformatoren, die die Anforderungen der Stufe 2 (ab 1. Juli 2021) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission ([178]) und, für Mittelleistungstransformatoren mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel nicht über 36 kV, die Anforderungen der Stufe AAA0 in Bezug auf Leerlaufverluste gemäß der Norm EN 50588-1 ([179]) erfüllen.

(d) Bau/Installation und Betrieb von Ausrüstungen und Infrastrukturen, bei denen das Hauptziel in der Steigerung der Erzeugung oder Nutzung von Strom aus erneuerbaren Quellen besteht;

(e) Installation von Ausrüstungen zur Verbesserung der Kontrollierbarkeit und Beobachtbarkeit des Stromnetzes sowie zur Ermöglichung der Entwicklung und Integration erneuerbarer Energiequellen, einschließlich:

i) Sensoren und Messinstrumente (einschließlich meteorologischer Sensoren zur Vorhersage der Erzeugung erneuerbarer Energien);

ii) Kommunikation und Steuerung (einschließlich fortschrittlicher Software und Leitwarten, Automatisierung von Umspannwerken oder Feedern sowie Spannungsregelungskapazitäten zur Anpassung an eine stärker dezentralisierte Einspeisung erneuerbarer Energie);

([178]) Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission vom 21. Mai 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren (ABl. L 152 vom 22.5.2014, S. 1).

([179]) CEI EN 50588-1 Mittelleistungstransformatoren 50 Hz, mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel nicht über 36 kV.

Stand: 30.04.2026

#RV1946

(f) Installation von Ausrüstungen, wie unter anderem – im Einklang mit Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ([180]) – von künftigen intelligenten Messsystemen oder solchen zur Ersetzung bereits vorhandener intelligenter Messsysteme, die die Anforderungen des Artikels 20 der Richtlinie (EU) 2019/944 erfüllen und Informationen an Nutzer übermitteln können, um aus der Ferne auf den Verbrauch einzuwirken, einschließlich Kundendaten-Hubs;

(g) Bau/Installation von Ausrüstungen, die den Austausch von Strom, insbesondere aus erneuerbaren Quellen, zwischen den Nutzern ermöglichen;

(h) Bau und Betrieb von Verbindungsleitungen zwischen Übertragungsnetzen, sofern eines der Netze die Kriterien erfüllt.

Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt Folgendes:

(a) Der gleitende Zeitraum von fünf Jahren, der zur Feststellung der Einhaltung der Schwellenwerte herangezogen wird, beruht auf fünf aufeinanderfolgenden vorangegangenen Jahren, einschließlich des Jahres, für das die aktuellsten Daten vorliegen;

(b) „Netz" bezeichnet die Regelzone des Übertragungs- oder Verteilernetzes, in der die Infrastruktur oder die Ausrüstung installiert ist bzw. wird;

(c) Übertragungsnetze können Erzeugungskapazitäten umfassen, die an nachgeordnete Verteilernetze angeschlossen sind;

(d) Verteilernetze, die einem Übertragungsnetz nachgeordnet sind, von dem angenommen wird, dass es sich auf dem Weg zur vollständigen Dekarbonisierung befindet, können ebenfalls als auf dem Weg zur vollständigen Dekarbonisierung befindlich betrachtet werden;

(e) um festzustellen, ob die Kriterien erfüllt werden, kann ein Netz betrachtet werden, das mehrere Regelzonen umfasst, die miteinander verbunden sind und zwischen denen ein Energieaustausch in beträchtlichem Umfang stattfindet; in diesem Fall wird der gewichtete durchschnittliche Emissionsfaktor für alle einbezogenen Regelzonen herangezogen, und für einzelne nachgeordnete Übertragungs- oder Verteilernetze innerhalb dieses Netzes muss die Einhaltung nicht getrennt nachgewiesen werden;

(f) es besteht die Möglichkeit, dass ein Netz die Kriterien nicht mehr erfüllt, nachdem es sie zuvor erfüllt hat. Ab dem Zeitpunkt, ab dem Netze nicht mehr den Kriterien entsprechen, erfüllen auch neue Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten die Kriterien nicht, bis das Netz den Schwellenwert wieder erreicht (davon ausgenommen sind die Tätigkeiten, die die Kriterien immer erfüllen, siehe oben). Tätigkeiten in nachgeordneten Netzen können die Kriterien weiterhin erfüllen, wenn die betreffenden nachgeordneten Netze die Kriterien dieses Abschnitts erfüllen;

(g) der direkte Anschluss oder der Ausbau eines bestehenden direkten Anschlusses an Kraftwerke umfasst Infrastrukturen, die für den Transport des entsprechenden Stroms vom Kraftwerk zu einem Umspannwerk oder dem Netz unerlässlich sind.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass am Ende der Lebensdauer gemäß der Abfallhierarchie in größtmöglichem Umfang wiederverwendet oder recycelt wird.

([180]) Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

Stand: 30.04.2026

#RV1947

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Oberirdische Hochspannungsleitungen: (a) Bei Tätigkeiten auf Baustellen entsprechen die Tätigkeiten den Grundsätzen der IFC-Leitlinien für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit ([181]). (b) Die Tätigkeiten entsprechen den geltenden Normen und Vorschriften zur Begrenzung der Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung auf die menschliche Gesundheit wie, bei in der Union ausgeübten Tätigkeiten, der Empfehlung des Rates zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz - 300 GHz) ([182]) und, bei in Drittländern ausgeübten Tätigkeiten, den Leitlinien der Internationalen Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (International Commission on Non-Ionising Radiation Protection, ICNIRP) ([183]) aus dem Jahr 1998. Bei den Tätigkeiten werden keine polychlorierten Biphenyle verwendet.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. ([184])

4.10. **Speicherung von Strom**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen, die Strom speichern und zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Strom wieder abgeben. Bei der Tätigkeit sind Pumpspeicherkraftwerke eingeschlossen.

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie werden keinem speziellen NACE-Code gemäß der durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geschaffenen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige zugeordnet.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Die Tätigkeit umfasst den Bau und den Betrieb von Stromspeichern einschließlich Pumpspeicherkraftwerken. Umfasst die Aktivität die chemische Energiespeicherung, so erfüllt das Speichermedium (z. B. Wasserstoff oder Ammoniak) die Kriterien für die Herstellung des entsprechenden Produkts in den Abschnitten 3.7 bis 3.17 dieses Anhangs. Bei Verwendung von Wasserstoff als Stromspeicher gilt, sofern der Wasserstoff die in Abschnitt 3.10 dieses Anhangs genannten technischen Bewertungskriterien erfüllt, auch die Rückumwandlung des Wasserstoffs in Strom als Teil der Aktivität.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([181]) *Environmental, Health, and Safety (EHS) Guidelines* (Leitlinien für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit) vom 30. April 2007 (Version vom 4.6.2021): https://www.ifc.org/wps/wcm/connect/29f5137d-6e17-4660-b1f9-02bf561935e5/Final%2B-%2BGeneral%2BEHS%2BGuidelines.pdf?MOD=AJPERES&CVID=jOWim3p).

([182]) Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz - 300 GHz) (ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59).

([183]) *ICNIRP Guidelines for limiting exposure to time-varying electric, magnetic and electromagnetic fields (up to 300 GHz)* (ICNIRP-Leitlinien zur Begrenzung der Exposition gegenüber zeitvariablen elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern (bis 300 GHz)) von 1998 (Version vom 4.6.2021): https://www.icnirp.org/cms/upload/publications/ICNIRPemfgdl.pdf).

([184]) Praktische Hinweise zur Umsetzung dieses Kriteriums enthält die Mitteilung C(2018) 2620 der Europäischen Kommission über Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU (ABl. C 213 vom 18.6.2018, S. 62).

Stand: 30.04.2026

#RV1948

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Im Falle von Pumpspeicherkraftwerken, die nicht mit einem Flusskörper verbunden sind, erfüllt die Tätigkeit die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Im Falle von Pumpspeicherkraftwerken, die mit einem Flusskörper verbunden sind, erfüllt die Tätigkeit die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten Kriterien für die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen gemäß Abschnitt 4.5 (Stromerzeugung aus Wasserkraft).
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass am Ende der Lebensdauer gemäß der Abfallhierarchie in größtmöglichem Umfang wiederverwendet oder recycelt wird.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.11. **Speicherung von Wärmeenergie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen, die Wärmeenergie speichern und zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Wärmeenergie oder anderer Energievektoren wieder abgeben.

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie werden keinem speziellen NACE-Code gemäß der durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geschaffenen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige zugeordnet.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Die Tätigkeit umfasst die Speicherung von Wärmeenergie, einschließlich Erdwärmespeicher oder Aquiferwärmespeicher.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Bei Aquiferwärmespeichern erfüllt die Tätigkeit die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass am Ende der Lebensdauer in größtmöglichem Umfang wiederverwendet, wiederaufgearbeitet oder recycelt wird.

([181]) *Environmental, Health, and Safety (EHS) Guidelines* (Leitlinien für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit) vom 30. April 2007 (Version vom 4.6.2021): https://www.ifc.org/wps/wcm/connect/29f5137d-6e17-4660-b1f9-02bf561935e5/Final%2B-%2BGeneral%2BEHS%2BGuidelines.pdf?MOD=AJPERES&CVID=jOWim3p).

Stand: 30.04.2026

#RV1949

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.12. **Speicherung von Wasserstoff**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen, die Wasserstoff speichern und zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgeben.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie werden keinem speziellen NACE-Code gemäß der durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geschaffenen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige zugeordnet.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Bei der Tätigkeit handelt es sich um eine der folgenden:

(a) Bau von Wasserstoffspeicheranlagen;

(b) Umwandlung bestehender unterirdischer Gasspeicheranlagen in Speicheranlagen für Wasserstoff;

(c) Betrieb von Wasserstoffspeicheranlagen, sofern der in der Anlage gespeicherte Wasserstoff die Kriterien für die Herstellung von Wasserstoff in Abschnitt 3.10 dieses Anhangs erfüllt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass am Ende der Lebensdauer in größtmöglichem Umfang wiederverwendet, wiederaufgearbeitet oder recycelt wird.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Speichermengen von mehr als fünf Tonnen steht die Tätigkeit mit der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([185]) im Einklang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.13. **Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Biogas oder Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen.

([185]) Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1950

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.21 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die für die Herstellung von Biogas oder Biokraftstoffen für den Verkehr und für die Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen verwendete landwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die für die Herstellung von Biogas oder Biokraftstoffen für den Verkehr und für die Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen verwendete forstwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie.

Für die Herstellung von Biokraftstoffen für den Verkehr und für die Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen werden keine Nahrungs- und Futtermittelpflanzen verwendet.

2. Die durch die Herstellung von Biokraftstoffen und Biogas für den Verkehr und durch die Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen erzielten Einsparungen an Treibhausgasemissionen betragen – bezogen auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001– mindestens 65 %.

3. Erfolgt die Herstellung von Biogas durch anaerobe Vergärung organischen Materials, so erfüllt die Erzeugung des Gärrückstandes die Kriterien in Abschnitt 5.6 bzw. die Kriterien 1 und 2 in Abschnitt 5.7 dieses Anhangs.

4. Wird das CO_2, das ansonsten beim Herstellungsprozess emittiert würde, zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, so wird das CO_2 im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 5.11 und 5.12 dieses Anhangs transportiert und unterirdisch gespeichert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei der Herstellung von Biogas wird auf dem Gärrestspeicher eine gasdichte Abdeckung angebracht. Bei anaeroben Vergärungsanlagen, in denen mehr als 100 Tonnen pro Tag behandelt werden, liegen die Emissionen in Luft und Wasser innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([186]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Im Falle der anaeroben Vergärung organischen Materials erfüllt der anfallende Gärrückstand, sofern er entweder direkt oder nach der Kompostierung oder einer anderen Behandlung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet wird, die Anforderungen an Düngematerialien gemäß den Komponentenmaterialkategorien 4 und 5 für Gärrückstände oder 3 für Kompost in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([186]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

Stand: 30.04.2026

4.14. **Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO_2-arme Gase**

Beschreibung der Tätigkeit

Umstellung, Umnutzung oder Nachrüstung von Gasnetzen für die Fernleitung und Verteilung erneuerbarer und CO_2-armer Gase.

Bau oder Betrieb von Fern- und Verteilerleitungen für den Transport von Wasserstoff oder anderen CO_2-armen Gasen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.22, F.42.21 und H.49.50, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Tätigkeit umfasst eine der folgenden Aktivitäten:

(a) Bau oder Betrieb von neuen Fernleitungs- und Verteilernetzen für Wasserstoff oder andere CO_2-arme Gase;

(b) Umstellung/Umnutzung bestehender Erdgasnetze auf 100 % Wasserstoff;

(c) Nachrüstung von Gasfernleitungs- und -verteilernetzen, durch die die Integration von Wasserstoff und anderen CO_2-armen Gasen in das Netz möglich wird, einschließlich aller Tätigkeiten im Gasfernleitungs- oder -verteilernetz, die eine höhere Beimischung von Wasserstoff oder anderen CO_2-armen Gasen im Gasnetz ermöglichen.

2. Die Tätigkeit umfasst die Ortung und Reparatur von Leckagen bestehender Gasleitungen und anderer Netzkomponenten zur Verringerung von Methanleckagen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Ventilatoren, Kompressoren, Pumpen und sonstige Geräte, die unter die Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([187]) fallen, erfüllen gegebenenfalls die Anforderungen der obersten Klasse der Energieverbrauchskennzeichnung, entsprechen den Durchführungsverordnungen zu dieser Richtlinie und stellen die beste verfügbare Technik dar.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.15. **Fernwärme-/Fernkälteverteilung**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung und Betrieb von Rohrleitungen und dazugehöriger Infrastrukturen für die Wärme- und Kälteverteilung, die an der Unterstation oder am Wärmetauscher enden.

([187]) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Stand: 30.04.2026

#RV1952

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

(a) Für den Bau und den Betrieb von Rohrleitungen und dazugehörigen Infrastrukturen für die Wärme- und Kälteverteilung entspricht das System der Definition für die „effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung" gemäß Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU;

(b) bei der Modernisierung von Rohrleitungen und der dazugehörigen Infrastruktur für die Wärme- und Kälteverteilung beginnt die Investition, durch die das System zu einem effizienten Fernwärme- oder Fernkälteversorgungssystem im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU wird, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren und basiert auf einer vertraglichen Verpflichtung oder einer gleichwertigen Verpflichtung, wenn die Betreiber sowohl für die Erzeugung als auch für das Netz zuständig sind;

(c) es handelt sich um folgende Tätigkeit:

i) Umstellung auf Profile mit niedrigeren Temperaturen;

ii) fortgeschrittene Pilotsysteme (Steuerungs- und Energiemanagementsysteme, Internet der Dinge).

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Ventilatoren, Kompressoren, Pumpen und sonstige Geräte, die unter die Richtlinie 2009/125/EG fallen, erfüllen gegebenenfalls die Anforderungen der obersten Klasse der Energieverbrauchskennzeichnung, entsprechen ansonsten den Durchführungsverordnungen dieser Richtlinie und stellen die beste verfügbare Technik dar.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.16. **Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen**

Beschreibung der Tätigkeit

Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen.

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien" gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.30 und F.43.22, zugeordnet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV1953

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Die Installation und der Betrieb elektrischer Wärmepumpen erfüllen die beiden folgenden Kriterien: (a) Kältemittelschwellenwert: ein relatives Treibhauspotenzial von 675 wird nicht überschritten; (b) die Energieeffizienzanforderungen, die in den Durchführungsverordnungen ([188]) zur Richtlinie 2009/125/EG festgelegt sind, werden erfüllt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz. Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass am Ende der Lebensdauer in größtmöglichem Umfang wiederverwendet, wiederaufgearbeitet oder recycelt wird.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Luft-Luft-Wärmepumpen mit einer Nennleistung von höchstens 12 kW liegt der Innenraum- bzw. Außen-Schallleistungspegel unter dem in der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission ([189]) festgelegten Schwellenwert.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

4.17. **Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Solarenergie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Solarenergie.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und D.35.30, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

([188]) Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren (ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 7), Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten (ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 136) und Verordnung (EU) 2016/2281 der Kommission vom 30. November 2016 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Hinblick auf Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren (ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 1).

([189]) Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren (ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 7).

Stand: 30.04.2026

#RV1954

Die Tätigkeit besteht in der Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung ([190]) mit Solarenergie.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.18. **Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geothermischer Energie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geothermischer Energie.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und D.35.30, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung ([191]) mit geothermischer Energie liegen unter 100 g CO_2-Äq je 1 kWh Energie-Output der gekoppelten Erzeugung. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden auf der Grundlage projektspezifischer Daten (soweit verfügbar) anhand der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([190]) Der Begriff „Kraft-Wärme-Kopplung“ ist in Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie 2012/27/EU definiert.
([191]) Der Begriff „Kraft-Wärme-Kopplung“ ist in Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie 2012/27/EU definiert.

Stand: 30.04.2026

#RV1955

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Für den Betrieb geothermischer Energiesysteme mit hoher Enthalpie sind geeignete Emissionsminderungssysteme vorhanden, um die Erreichung der Luftqualitätsgrenzwerte gemäß den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG nicht zu behindern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.19. **Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit gasförmigen und flüssigen Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen. Diese Tätigkeit umfasst nicht die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit ausschließlich Biogas und flüssigen Biobrennstoffen (siehe Abschnitt 4.20 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und D.35.30, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung ([192]) mit erneuerbaren gasförmigen und flüssigen Brennstoffen liegen unter 100 g CO_2-Äq je 1 kWh Energie-Output der gekoppelten Erzeugung.

Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden auf der Grundlage projektspezifischer Daten (soweit verfügbar) anhand der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([193]) oder ISO 14064-1:2018 ([194]) berechnet.

Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

2. Erfolgt in den Anlagen eine Form der Emissionsminderung (z. B. durch CO_2-Abscheidung oder Nutzung dekarbonisierter Brennstoffe), so erfüllt die Tätigkeit der Emissionsminderung – sofern zutreffend – die Kriterien des jeweils einschlägigen Abschnitts dieses Anhangs.

Wird das CO_2, das ansonsten beim Kraft-Wärme-Kopplungsprozess emittiert würde, zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, so wird das CO_2 im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 5.11 und 5.12 dieses Anhangs transportiert und unterirdisch gespeichert.

3. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

(a) Beim Bau werden Messgeräte zur Überwachung physischer Emissionen, z. B. Methanleckagen, installiert oder es wird ein Programm zur Ortung und Reparatur von Leckagen eingeführt;

(b) im Betrieb werden physische Messungen von Methanemissionen gemeldet, und die Leckage wird beseitigt.

4. Werden erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen bei der Tätigkeit Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt, so erfüllt die für die Herstellung des Biogases oder der flüssigen Biobrennstoffe verwendete landwirtschaftliche Biomasse die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. die verwendete forstwirtschaftliche Biomasse die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 dieser Richtlinie.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([192]) Der Begriff „Kraft-Wärme-Kopplung“ ist in Artikel 2 Nummer 30 der Richtlinie 2012/27/EU definiert.

([193]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

([194]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/66453.html).

Stand: 30.04.2026

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([195]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.20. **Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Bioenergie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit ausschließlich Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen, und ausgenommen Kraft-Wärme-Kopplung mit erneuerbaren Brennstoffen, denen Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt werden (siehe Abschnitt 4.19 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und D.35.30, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Die für die Tätigkeit verwendete landwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die für die Tätigkeit verwendete forstwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie.
2. Die durch die Nutzung von Biomasse in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzielten Einsparungen an Treibhausgasemissionen betragen – bezogen auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 – mindestens 80 %.
3. Wird in den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen das Verfahren der anaeroben Vergärung organischen Materials genutzt, so erfüllt die Erzeugung des Gärrückstandes die Kriterien in Abschnitt 5.6 bzw. die Kriterien 1 und 2 in Abschnitt 5.7 dieses Anhangs.
4. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 2 MW, die gasförmige Biomasse-Brennstoffe verwenden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

([195]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442.

Stand: 30.04.2026

#RV1957

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Anlagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, liegen die Emissionen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([196]), festgelegt sind, wobei gleichzeitig sichergestellt ist, dass es keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen gibt. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten. Bei Anlagen in Gebieten oder Teilgebieten, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten werden, werden gemäß Artikel 6 Absätze 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2015/2193 die Ergebnisse des Informationsaustauschs ([197]) berücksichtigt, die von der Kommission veröffentlicht werden. Im Falle der anaeroben Vergärung organischen Materials erfüllt der anfallende Gärrückstand, sofern er entweder direkt oder nach der Kompostierung oder einer anderen Behandlung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet wird, die Anforderungen an Düngematerialien gemäß den Komponentenmaterialkategorien 4 und 5 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung. Bei anaeroben Vergärungsanlagen, in denen mehr als 100 Tonnen pro Tag behandelt werden, liegen die Emissionen in Luft und Wasser innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([198]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.21. **Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie.

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet werden.

([196]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442.

([197]) Der abschließende Technikbericht, der sich aus dem Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen und Nichtregierungsorganisationen ergibt, enthält technische Informationen über die besten verfügbaren Techniken, die in mittelgroßen Feuerungsanlagen zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen eingesetzt werden, sowie über die mit den besten verfügbaren und neuen Techniken erzielbaren Emissionswerte und die damit verbundenen Kosten (Version vom 4.6.2021): https://circabc.europa.eu/ui/group/06f33a94-9829-4eee-b187-21bb783a0fbf/library/9a99a632-9ba8-4cc0-9679-08d929afda59/details).

([198]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

Stand: 30.04.2026

#RV1958

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Im Rahmen der Tätigkeit wird Wärme/Kälte durch Solarthermie erzeugt.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.22. **Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Anlagen für die Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie liegen unter 100 g CO_2-Äq/kWh. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden auf der Grundlage projektspezifischer Daten (soweit verfügbar) anhand der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([196]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442.

Stand: 30.04.2026

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Für den Betrieb geothermischer Energiesysteme mit hoher Enthalpie sind geeignete Emissionsminderungssysteme vorhanden, um die Erreichung der Luftqualitätsgrenzwerte gemäß den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG nicht zu behindern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.23. **Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus gasförmigen und flüssigen Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen erzeugen. Diese Tätigkeit umfasst nicht die Erzeugung von Wärme/Kälte aus ausschließlich Biogas und flüssigen Biobrennstoffen (siehe Abschnitt 4.24 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren gasförmigen und flüssigen Brennstoffen liegen unter 100 g CO_2-Äq/kWh.

Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden auf der Grundlage projektspezifischer Daten (soweit verfügbar) anhand der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([199]) oder ISO 14064-1:2018 ([200]) berechnet.

Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

2. Erfolgt in den Anlagen eine Form der Emissionsminderung (z. B. durch CO_2-Abscheidung oder Nutzung dekarbonisierter Brennstoffe), so erfüllt die Tätigkeit der Emissionsminderung – sofern zutreffend – die Kriterien des jeweils einschlägigen Abschnitts dieses Anhangs.

Wird das CO_2, das ansonsten beim Stromerzeugungsprozess emittiert würde, zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, so wird das CO_2 im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 5.11 und 5.12 dieses Anhangs transportiert und unterirdisch gespeichert.

3. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

(a) Beim Bau werden Messgeräte zur Überwachung physischer Emissionen, z. B. Methanleckagen, installiert oder es wird ein Programm zur Ortung und Reparatur von Leckagen eingeführt;

(b) im Betrieb werden physische Messungen von Methanemissionen gemeldet, und die Leckage wird beseitigt.

4. Werden erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen bei der Tätigkeit Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt, so erfüllt die für die Herstellung des Biogases oder der flüssigen Biobrennstoffe verwendete landwirtschaftliche Biomasse die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. die verwendete forstwirtschaftliche Biomasse die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 dieser Richtlinie.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([199]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

([200]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/66453.html).

Stand: 30.04.2026

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([201]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.24. **Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Erzeugung von Wärme/Kälte aus ausschließlich Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen, und ausgenommen die Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren Brennstoffen, denen Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt werden (siehe Abschnitt 4.23 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die im Rahmen der Tätigkeit für die Erzeugung von Wärme und Kälte verwendete landwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die für die Tätigkeit verwendete forstwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie.

2. Die durch die Nutzung von Biomasse erzielten Einsparungen an Treibhausgasemissionen betragen – bezogen auf die Methode zur Einsparung von Treibhausgasemissionen und den Vergleichswert für fossile Brennstoffe gemäß Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 – mindestens 80 %.

3. Wird in Anlagen das Verfahren der anaeroben Vergärung organischen Materials genutzt, so erfüllt die Erzeugung des Gärrückstandes die Kriterien in Abschnitt 5.6 bzw. die Kriterien 1 und 2 in Abschnitt 5.7 dieses Anhangs.

4. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Wärmeerzeugungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von weniger als 2 MW, die gasförmige Biomasse-Brennstoffe verwenden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

([201]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442.

Stand: 30.04.2026

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Anlagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, liegen die Emissionen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([202]), festgelegt sind, wobei gleichzeitig sichergestellt ist, dass es keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen gibt. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten. Bei Anlagen in Gebieten oder Teilgebieten, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten werden, werden gemäß Artikel 6 Absätze 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2015/2193 die Ergebnisse des Informationsaustauschs ([203]) berücksichtigt, die von der Kommission veröffentlicht werden. Bei der anaeroben Vergärung organischen Materials erfüllt der anfallende Gärrückstand, sofern er entweder direkt oder nach der Kompostierung oder einer anderen Behandlung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet wird, die Anforderungen an Düngematerialien gemäß den Komponentenmaterialkategorien 4 und 5 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung. Bei anaeroben Vergärungsanlagen, in denen mehr als 100 Tonnen pro Tag behandelt werden, liegen die Emissionen in Luft und Wasser innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([204]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.25. **Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Wärme-/Kältegewinnung aus Abwärme.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet werden.

([202]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442.

([203]) Der abschließende Technikbericht, der sich aus dem Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen und Nichtregierungsorganisationen ergibt, enthält technische Informationen über die besten verfügbaren Techniken, die in mittelgroßen Feuerungsanlagen zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen eingesetzt werden, sowie über die mit den besten verfügbaren und neuen Techniken erzielbaren Emissionswerte und die damit verbundenen Kosten (Version vom 4.6.2021): https://circabc.europa.eu/ui/group/06f33a94-9829-4eee-b187-21bb783a0fbf/library/9a99a632-9ba8-4cc0-9679-08d929afda59/details).

([204]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

Stand: 30.04.2026

#RV1962

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Im Rahmen der Tätigkeit wird Wärme/Kälte durch Abwärme erzeugt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Pumpen und Geräte, die unter die Vorschriften über die umweltgerechte Gestaltung und die Energieverbrauchskennzeichnung fallen, erfüllen gegebenenfalls die Anforderungen der obersten Klasse der Energieverbrauchskennzeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369, entsprechen den Durchführungsverordnungen zu der Richtlinie 2009/125/EG und stellen die beste verfügbare Technik dar.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5. WASSERVERSORGUNG, ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN

5.1. **Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.36.00 und F.42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Das Wasserversorgungssystem erfüllt eines der folgenden Kriterien:

(a) Der durchschnittliche Nettoenergieverbrauch für Entnahme und Behandlung beträgt höchstens 0,5 kWh je Kubikmeter Wasser für die Wasserversorgung. Beim Nettoenergieverbrauch können Maßnahmen berücksichtigt werden, die den Energieverbrauch senken, z. B. Quellenkontrolle (auf Schadstoffeinträge), und gegebenenfalls die Energieerzeugung (z. B. Wasserkraft, Solar- und Windenergie);

Stand: 30.04.2026

#RV1963

(b) die Wasserverlustrate wird entweder nach der Bewertungsmethode des Infrastruktur-Leckageindex (ILI) ([205]) berechnet und der Schwellenwert beträgt 1,5 oder weniger, oder sie wird nach einer anderen geeigneten Methode berechnet und der Schwellenwert wird gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates ([206]) festgelegt. Diese Berechnung ist auf den gesamten Bereich des Wasserversorgungs- bzw. Wasserverteilungsnetzes anzuwenden, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, d. h. auf Ebene des Wasserversorgungsgebiets, der Messzone(n) (District Metered Areas, DMAs) oder der Druckzone(n) (Pressure Managed Areas, PMAs).

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.2. **Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung**

Beschreibung der Tätigkeit

Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung, einschließlich Erneuerung der Infrastrukturen für die Wassergewinnung, -behandlung und -verteilung für den häuslichen und industriellen Bedarf. Dies ist mit keinen wesentlichen Änderungen des Durchflussvolumens des gewonnenen, behandelten oder bereitgestellten Wassers verbunden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.36.00 und F.42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Die Erneuerung des Wasserversorgungssystems führt auf eine der folgenden Weisen zu einer höheren Energieeffizienz:

(a) durch Senkung des durchschnittlichen Nettoenergieverbrauchs des Systems um mindestens 20 % gegenüber der über drei Jahre gemittelten eigenen Ausgangsleistung, einschließlich Entnahme und Behandlung, gemessen in Kilowattstunden je Kubikmeter Wasser für die Wasserversorgung;

([205]) Der Infrastruktur-Leckageindex (ILI) wird berechnet als reale jährliche Verluste (CARL) bezogen auf die unvermeidbaren jährlichen Verluste (UARL): Als reale jährliche Verluste (CARL = Current Annual Real Losses) werden die Mengen an Wasser bezeichnet, die jährlich im Verteilungsnetz verloren gehen (d. h. die nicht zu den Endverbrauchern gelangen). Die Berücksichtigung der unvermeidbaren jährlichen Verluste (UARL = Unavoidable Annual Real Losses) trägt der Tatsache Rechnung, dass in einem Wasserverteilungsnetz immer gewisse Verluste vorkommen. Die UARL werden aufgrund von Faktoren wie etwa der Länge des Verteilungsnetzes, der Anzahl der Hausanschlüsse und des Betriebsdrucks im Netz ermittelt.

([206]) Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1964

(b) durch Verringerung der Lücke zwischen entweder der über drei Jahre gemittelten, nach der Bewertungsmethode des Infrastruktur-Leckageindex (ILI) berechneten derzeitigen Wasserverlustrate und einem ILI von 1,5 ([207]), oder zwischen der über drei Jahre gemittelten, nach einer anderen geeigneten Methode berechneten derzeitigen Wasserverlustrate und dem gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Schwellenwert um mindestens 20 %. Die über drei Jahre gemittelte derzeitige Wasserverlustrate wird für den gesamten Bereich des Wasserversorgungs- bzw. Wasserverteilungsnetzes berechnet, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, d. h. für das erneuerte Wasserversorgungs- bzw. Wasserverteilungsnetz auf Ebene der Messzone(n) (District Metered Areas, DMAs) oder der Druckzone(n) (Pressure Managed Areas, PMAs).

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.3. **Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel- und -behandlungssystemen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Erweiterung und Betrieb zentralisierter Abwassersysteme, die Abwassersammlung (Kanalnetz) und Abwasserbehandlung umfassen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.37.00 und F.42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Der Nettoenergieverbrauch der Abwasserbehandlungsanlage beträgt höchstens:

(a) 35 kWh je Einwohnerwert (EW) und Jahr bei einer Kapazität der Behandlungsanlage von weniger als 10 000 EW;

(b) 25 kWh je Einwohnerwert (EW) und Jahr bei einer Kapazität der Behandlungsanlage zwischen 10 000 und 100 000 EW;

(c) 20 kWh je Einwohnerwert (EW) und Jahr bei einer Kapazität der Behandlungsanlage von mehr als 100 000 EW.

Beim Nettoenergieverbrauch des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage können Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs im Zusammenhang mit der Quellenkontrolle (Verringerung des Regenwasser- oder Schadstoffeintrags) und gegebenenfalls die Energieerzeugung innerhalb des Systems (z. B. Wasserkraft, Solar-, Wärme- und Windenergie) berücksichtigt werden.

([207]) Der Infrastruktur-Leckageindex (ILI) wird berechnet als reale jährliche Verluste (CARL) bezogen auf die unvermeidbaren jährlichen Verluste (UARL): Als reale jährliche Verluste (CARL = Current Annual Real Losses) werden die Mengen an Wasser bezeichnet, die jährlich im Verteilungsnetz verloren gehen (d. h. die nicht zu den Endverbrauchern gelangen). Die Berücksichtigung der unvermeidbaren jährlichen Verluste (UARL = Unavoidable Annual Real Losses) trägt der Tatsache Rechnung, dass in einem Wasserverteilungsnetz immer gewisse Verluste vorkommen. Die UARL werden aufgrund von Faktoren wie etwa der Länge des Verteilungsnetzes, der Anzahl der Hausanschlüsse und des Betriebsdrucks im Netz ermittelt.

Stand: 30.04.2026

2. Für den Bau und die Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage oder einer Abwasserbehandlungsanlage mit einem Sammelsystem, die treibhausgasintensivere Behandlungssysteme (z. B. Klärgruben, anaerobe Abwasserteiche) ersetzt, wird eine Bewertung der direkten THG-Emissionen vorgenommen ([208]). Die Ergebnisse werden Investoren und Kunden auf Anfrage offengelegt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Wird das Abwasser so behandelt, dass es zur landwirtschaftlichen Bewässerung wiederverwendet werden kann, wurden die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt und umgesetzt. ([209])
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Einleitung von Abwasser in Gewässer entspricht den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG des Rates ([210]) oder nationalen Bestimmungen zu maximal zulässigen Schadstoffgehalten für die Einleitung von Abwasser in Gewässer. Es wurden geeignete Maßnahmen ergriffen, um übermäßigen Abfluss aus Regenüberläufen aus dem Abwassersammelsystem zu vermeiden und einzudämmen, wozu auch naturbasierte Lösungen, getrennte Regenwassersammelsysteme, Rückhaltebecken und die Behandlung des ersten Abflusses gehören können. Die Verwendung von Klärschlamm erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 86/278/EWG des Rates ([211]) oder nationalen Rechtsvorschriften über das Ausbringen von Schlämmen auf dem Boden bzw. jede andere Verwendung von Schlämmen auf und in dem Boden.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.4. **Erneuerung von Abwassersammel- und -behandlungssystemen**

Beschreibung der Tätigkeit

Erneuerung zentralisierter Abwassersysteme, die die Abwassersammlung (Kanalnetz) und Abwasserbehandlung umfassen. Dies ist mit keiner wesentlichen Änderung der Belastung oder des Durchflussvolumens des im Abwassersystem gesammelten oder behandelten Wassers verbunden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code E.37.00 zugeordnet werden.

([208]) Beispielsweise im Einklang mit den Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare betreffend die Abwasserbehandlung (Version vom 4.6.2021): https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2019rf/pdf/5_Volume5/19R_V5_6_Ch06_Wastewater.pdf).

([209]) Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

([210]) Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

([211]) Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6).

Stand: 30.04.2026

#RV1966

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Erneuerung eines Sammelsystems verbessert die Energieeffizienz, indem der durchschnittliche Energieverbrauch gegenüber der über drei Jahre gemittelten eigenen Ausgangsleistung um 20 % gesenkt wird, was jährlich nachgewiesen wird. Diese Senkung des Energieverbrauchs kann auf Ebene des Vorhabens (d. h. der Erneuerung des Sammelsystems) oder der nachgelagerten Abwassergemeinde (d. h. einschließlich des nachgelagerten Sammelsystems, der Behandlungsanlage oder der Abwassereinleitung) betrachtet werden.

2. Die Erneuerung einer Abwasserbehandlungsanlage verbessert die Energieeffizienz, indem der durchschnittliche Energieverbrauch des Systems gegenüber der über drei Jahre gemittelten eigenen Ausgangsleistung um mindestens 20 % gesenkt wird, was jährlich nachgewiesen wird.

3. Für die Zwecke der Nummern 1 und 2 wird der Nettoenergieverbrauch des Systems in kWh je Einwohnerwert und Jahr des gesammelten oder behandelten Abwassers berechnet, wobei Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs im Zusammenhang mit der Quellenkontrolle (Verringerung des Regenwasser- oder Schadstoffeintrags) und gegebenenfalls die Energieerzeugung innerhalb des Systems (z. B. Wasserkraft, Solar-, Wärme- und Windenergie) berücksichtigt werden.

4. Für die Zwecke der Nummern 1 und 2 weist der Betreiber nach, dass es keine wesentlichen Änderungen äußerer Bedingungen, einschließlich Änderungen der Einleitungsgenehmigung(en) oder Änderungen der Belastung in der Gemeinde, gibt, die unabhängig von ergriffenen Effizienzmaßnahmen zu einer Verringerung des Energieverbrauchs führen würden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Wird das Abwasser so behandelt, dass es zur landwirtschaftlichen Bewässerung wiederverwendet werden kann, wurden die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt und umgesetzt. ([212])
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Einleitung von Abwasser in Gewässer entspricht den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG oder nationalen Bestimmungen zu maximal zulässigen Schadstoffgehalten für die Einleitung von Abwasser in Gewässer. Es wurden geeignete Maßnahmen ergriffen, um übermäßigen Abfluss aus Regenüberläufen aus dem Abwassersammelsystem zu vermeiden und einzudämmen, wozu auch naturbasierte Lösungen, getrennte Regenwassersammelsysteme, Rückhaltebecken und die Behandlung des ersten Abflusses gehören können. Die Verwendung von Klärschlamm erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 86/278/EWG oder nationalen Rechtsvorschriften über das Ausbringen von Schlämmen auf dem Boden bzw. jede andere Verwendung von Schlämmen auf und in dem Boden.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([212]) Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

Stand: 30.04.2026

#RV1967

5.5. **Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen in an der Anfallstelle getrennten Fraktionen**

Beschreibung der Tätigkeit

Getrennte Sammlung und Beförderung nicht gefährlicher Abfälle in einzelnen oder gemischten Fraktionen ([213]) zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code E.38.11 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Alle getrennt gesammelten und beförderten nicht gefährlichen Abfälle, die an der Anfallstelle getrennt werden, sind zur Vorbereitung auf die Wiederverwendung oder das Recycling bestimmt.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Getrennt gesammelte Abfallfraktionen werden in Abfalllagern und Umschlaganlagen nicht mit anderen Abfällen oder Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

5.6. **Anaerobe Vergärung von Klärschlamm**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung von Klärschlamm durch anaerobe Vergärung mit der daraus resultierenden Erzeugung und Verwendung von Biogas oder Chemikalien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.37.00 und F.42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Es existiert ein Überwachungs- und Notfallplan, um Methanleckagen in der Anlage zu minimieren.
2. Das erzeugte Biogas wird direkt zur Erzeugung von Strom oder Wärme verwendet oder zu Biomethan zur Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet oder als Fahrzeugkraftstoff oder Ausgangsstoff in der chemischen Industrie verwendet.

([213]) In der Union steht die Tätigkeit im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3) sowie den nationalen Rechtsvorschriften und Abfallbewirtschaftungsplänen.

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([214]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Ist der anfallende Gärrückstand zur Verwendung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt, so wird sein Stickstoffgehalt (mit einer Toleranz von ± 25 %) dem Käufer oder der für die Entnahme des Gärrückstands zuständigen Stelle mitgeteilt.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.7. **Anaerobe Vergärung von Bioabfällen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb spezieller Anlagen für die Behandlung getrennt gesammelter Bioabfälle ([215]) durch anaerobe Vergärung mit der daraus resultierenden Erzeugung und Verwendung von Biogas und Gärrückständen und/oder Chemikalien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.38.21 und F.42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Es existiert ein Überwachungs- und Notfallplan, um Methanleckagen in der Anlage zu minimieren.
2. Das erzeugte Biogas wird direkt zur Erzeugung von Strom oder Wärme verwendet oder zu Biomethan zur Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet oder als Fahrzeugkraftstoff oder Ausgangsstoff in der chemischen Industrie verwendet.
3. Der Bioabfall, der für die anaerobe Vergärung verwendet wird, wird an der Anfallstelle getrennt und getrennt gesammelt.
4. Der anfallende Gärrückstand wird entweder direkt oder nach der Kompostierung oder einer anderen Behandlung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet.
5. In den speziellen Bioabfallbehandlungsanlagen macht der Gewichtsanteil der als Rohstoff eingesetzten Nahrungs- und Futtermittelpflanzen ([216]) im Jahresdurchschnitt höchstens 10 % der eingesetzten Rohstoffe aus.

([214]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

([215]) Im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/98/EG.

([216]) Im Sinne von Artikel 2 Nummer 40 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei anaeroben Vergärungsanlagen, in denen mehr als 100 Tonnen pro Tag behandelt werden, liegen die Emissionen in Luft und Wasser innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([217]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Der anfallende Gärrückstand erfüllt die Anforderungen an Düngematerialien gemäß den Komponentenmaterialkategorien 4 und 5 für Gärrückstände oder 3 für Kompost in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung. Der Stickstoffgehalt (mit einer Toleranz von ± 25 %) des Gärrückstands, der als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet wird, wird dem Käufer oder der für die Entnahme des Gärrückstands zuständigen Stelle mitgeteilt.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.8. **Kompostierung von Bioabfällen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb spezieller Anlagen für die Behandlung getrennt gesammelter Bioabfälle ([218]) durch Kompostierung (aerobe Vergärung) mit der daraus resultierenden Erzeugung und Verwendung von Kompost.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.38.21 und F.42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Der Bioabfall, der kompostiert wird, wird an der Anfallstelle getrennt und getrennt gesammelt.
2. Der erzeugte Kompost wird als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet und erfüllt die Anforderungen an Düngematerialien gemäß der Komponentenmaterialkategorie 3 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([217]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

([218]) Im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/98/EG.

Stand: 30.04.2026

#RV1970

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Kompostieranlagen, in denen mehr als 75 Tonnen pro Tag behandelt werden, liegen die Emissionen in Luft und Wasser innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die aerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([219]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Der Standort verfügt über ein System, das verhindert, dass Sickerwasser ins Grundwasser gelangt. Der erzeugte Kompost erfüllt die Anforderungen an Düngematerialien gemäß der Komponentenmaterialkategorie 3 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.9. **Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen zur Sortierung getrennt gesammelter nicht gefährlicher Abfallströme und zu deren Verwertung zu Sekundärrohstoffen durch mechanische Umwandlung, ausgenommen zu Verfüllungszwecken.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.38.32 und F.42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Im Rahmen der Tätigkeit werden mindestens 50 % des Gewichts der verwerteten, getrennt gesammelten nicht gefährlichen Abfälle in Sekundärrohstoffe umgewandelt, die sich dafür eignen, neue Materialien in Produktionsprozessen zu ersetzen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe

([219]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

Stand: 30.04.2026

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.10. **Abscheidung und Nutzung von Deponiegas**

Beschreibung der Tätigkeit

Installation und Betrieb von Infrastrukturen für die Abscheidung und Nutzung von Deponiegas ([220]) in dauerhaft geschlossenen Deponien oder Deponieabschnitten unter Verwendung neuer oder zusätzlicher spezieller technischer Anlagen und Ausrüstungen, die während oder nach der Stilllegung der Deponie oder des Deponieabschnitts installiert werden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code E.38.21 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Die Deponie wurde nicht nach dem 8. Juli 2020 eröffnet.
2. Die Deponie oder der Deponieabschnitt, in denen das Gasabscheidungssystem neu installiert, erweitert oder nachgerüstet wird, ist dauerhaft geschlossen und nimmt keine weiteren biologisch abbaubaren Abfälle an ([221]).
3. Das erzeugte Deponiegas wird als Biogas ([222]) zur Erzeugung von Strom oder Wärme verwendet oder zu Biomethan zur Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet oder als Fahrzeugkraftstoff oder Ausgangsstoff in der chemischen Industrie verwendet.
4. Methanemissionen aus der Deponie und Leckagen aus den Anlagen zur Sammlung und Nutzung von Deponiegas unterliegen Mess- und Überwachungsverfahren gemäß Anhang III der Richtlinie 1999/31/EG des Rates ([223]).

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die dauerhafte Stilllegung und Sanierung sowie die Nachsorge von Altdeponien mit installiertem Abscheidungssystem für Deponiegas erfolgen im Einklang mit (a) den allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 1999/31/EG; (b) den Mess- und Überwachungsverfahren gemäß Anhang III der vorstehend genannten Richtlinie.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([220]) Der Begriff „Deponie“ ist definiert in Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).
([221]) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 1999/31/EG.
([222]) Der Begriff „Biogas“ ist in Artikel 2 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2018/2001 definiert.
([223]) Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1972

5.11. **Transport von CO_2**

Beschreibung der Tätigkeit

Transport von abgeschiedenem CO_2 mit allen Verkehrsträgern.

Bau und Betrieb von CO_2-Pipelines und Nachrüstung von Gasnetzen, deren Hauptzweck die Integration von abgeschiedenem CO_2 ist.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.21 und H.49.50, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Das von der Abscheideanlage an die Injektionsstelle transportierte CO_2 führt nicht zu CO_2-Leckagen von mehr als 0,5 % der transportierten CO_2-Masse.

2. Das CO_2 wird an eine Stätte für die dauerhafte Speicherung von CO_2 befördert, die die in Abschnitt 5.12 dieses Anhangs festgelegten Kriterien für die unterirdische geologische Speicherung von CO_2 erfüllt, oder zu anderen Transportmitteln, die zu einer Stätte für die dauerhafte Speicherung von CO_2 führen, die diese Kriterien erfüllt.

3. Geeignete Systeme zur Ortung von Leckagen kommen zur Anwendung, und es gibt einen Überwachungsplan, wobei der Bericht von einem unabhängigen Dritten überprüft wird.

4. Die Aktivität kann die Installation von Anlagen umfassen, die die Flexibilität erhöhen und die Verwaltung eines bestehenden Netzes verbessern.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.12. **Unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO_2**

Beschreibung der Tätigkeit

Dauerhafte Speicherung von abgeschiedenem CO_2 in geeigneten unterirdischen geologischen Formationen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code E.39.00 zugeordnet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV1973

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Es wird eine Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Speicherkomplexes und der Umgebung (Exploration im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([224])) durchgeführt, um festzustellen, ob die geologische Formation für die Nutzung als CO_2-Speicherstätte geeignet ist. 2. Für den Betrieb unterirdischer geologischer CO_2-Speicherstätten, einschließlich Schließung und Nachsorgeverpflichtungen, gilt: (a) Es werden geeignete Systeme für die Ortung von Leckagen implementiert, um eine Freisetzung während des Betriebs zu verhindern; (b) es liegt ein Überwachungsplan für die Injektionsanlagen, den Speicherkomplex und gegebenenfalls die Umgebung vor, wobei die regelmäßigen Berichte von der zuständigen nationalen Behörde überprüft werden. 3. Bei der Exploration und dem Betrieb von Speicherstätten in der Union steht die Tätigkeit im Einklang mit der Richtlinie 2009/31/EG. Bei Exploration und Betrieb von Speicherstätten in Drittländern erfüllt die Tätigkeit die Norm ISO 27914:2017 ([225]) für die geologische Speicherung von CO_2.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit steht mit der Richtlinie 2009/31/EG im Einklang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

6. VERKEHR

6.1. **Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb der Personenbeförderung mit Schienenfahrzeugen auf Hauptstrecken des Schienenfernverkehrs, Personenbeförderung im Schienenfernverkehr und Betrieb von Schlaf- oder Speisewagen als Teil der Tätigkeit eines Bahnunternehmens.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.49.10 und N.77.39, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

([224]) Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

([225]) ISO 27914:2017, Kohlenstoffdioxid-Abscheidung, Transport und geologische Speicherung – Geologische Speicherung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/64148.html).

Stand: 30.04.2026

#RV1974

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien: (a) Die Züge und Reisezugwagen verursachen keine direkten CO_2-Abgasemissionen; (b) die Züge und Reisezugwagen verursachen keine direkten CO_2-Abgasemissionen, wenn sie auf Schienen mit der erforderlichen Infrastruktur betrieben werden, und setzen einen herkömmlichen Motor ein, wenn eine solche Infrastruktur nicht verfügbar ist (Zweikrafttriebwagen).

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, insbesondere während der Wartung.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Motoren für den Antrieb von Lokomotiven und von Triebwagen entsprechen den in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates ([226]) festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.2. **Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb der Güterbeförderung auf Hauptverkehrsnetzen und auf Nebenstrecken des Frachtverkehrs.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.49.20 und N.77.39, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Die Tätigkeit erfüllt mindestens eines der beiden folgenden Kriterien: (a) Die Züge und Güterwagen verursachen keine direkten CO_2-Abgasemissionen; (b) die Züge und Güterwagen verursachen keine direkten CO_2-Abgasemissionen, wenn sie auf Schienen mit der erforderlichen Infrastruktur betrieben werden, und setzen einen herkömmlichen Motor ein, wenn eine solche Infrastruktur nicht verfügbar ist (Zweikrafttriebwagen). 2. Die Züge und Güterwagen sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.

([226]) Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53).

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, insbesondere während der Wartung.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Motoren für den Antrieb von Lokomotiven und von Triebwagen entsprechen den in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.3. **Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr, Personenkraftverkehr**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Fahrzeugen für die Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr und für den Personenkraftverkehr.

Bei Kraftfahrzeugen ist der Betrieb von Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 für die Personenbeförderung eingeschlossen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können den Betrieb verschiedener Verkehrsträger zu Lande umfassen, z. B. von Bussen, Straßenbahnen, Oberleitungsbussen, U-Bahnen und Hochbahnen. Dies beinhaltet auch Flughafen- oder Bahnhofzubringerlinien sowie den Betrieb von Zahnrad- und Seilbahnen, soweit diese Teil von Orts- und Nahverkehrssystemen sind.

Zu den Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie gehören auch Fernbusdienste im Linienverkehr, Charter-, Ausflugs- und sonstiger Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen, Flughafen-Shuttles (auch im Flughafenbereich) sowie der Betrieb von Schulbussen und Bussen für die Beförderung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.49.31, H.49.3.9, N.77.39 und N.77.11, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:
(a) Mit der Tätigkeit wird Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr bereitgestellt und es werden keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursacht ([227]);

([227]) Dies umfasst auch Busse mit Aufbauarten, die als „CE“ (Eindeck-Niederflurfahrzeug), „CF“ (Doppeldeck-Niederflurfahrzeug), „CG“ (Eindeck-Niederflur-Gelenkbus), „CH“ (Doppeldeck-Niederflur-Gelenkbus), „CI“ (Offenes Eindeckfahrzeug) oder „CJ“ (Offenes Doppeldeckfahrzeug) gemäß Anhang I Teil C Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/858 eingestuft sind.

Stand: 30.04.2026

#RV1976

(b) bis zum 31. Dezember 2025 wird mit der Tätigkeit Personenbeförderung im Straßenfernverkehr mit Fahrzeugen bereitgestellt, die den Klassen M2 und M3 ([228]) entsprechen, deren Aufbauart ([229]) als „CA“ (Eindeckfahrzeug), „CB“ (Doppeldeckfahrzeug), „CC“ (Eindeck-Gelenkfahrzeug) oder „CD“ (Doppeldeck-Gelenkfahrzeug) eingestuft ist und die der neuesten EURO-VI-Norm entsprechen, d. h. sowohl den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 als auch den Anforderungen von Änderungsrechtsakten zu dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und noch vor ihrem Anwendungsbeginn sowie der neuesten Stufe der EURO-VI-Norm gemäß Anhang I Anlage 9 Tabelle 1 der Verordnung (EU) 582/2011, wenn die Bestimmungen für diese Stufe bereits in Kraft, für diesen Fahrzeugtyp jedoch noch nicht anwendbar sind ([230]). Ist eine solche Norm nicht verfügbar, sind die direkten CO_2-Emissionen der Fahrzeuge gleich null.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer der Flotte bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, unter anderem durch Wiederverwendung und Recycling von Batterien und Elektronik (insbesondere von darin enthaltenen kritischen Rohstoffen).
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Straßenfahrzeugen der Klasse M erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates ([231]) festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können. Die Fahrzeuge entsprechen gegebenenfalls den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.4. **Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik**

Beschreibung der Tätigkeit

Verkauf, Erwerb, Finanzierung Leasing, Vermietung und Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität oder persönlichen Beförderungsmitteln, die durch die Muskelkraft des Nutzers, einen emissionsfreien Motor oder eine Kombination aus emissionsfreiem Motor und Muskelkraft angetrieben werden. Dies schließt auch Gütertransportdienste mit (Lasten-)Fahrrädern ein.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere N.77.11 und N.77.21, zugeordnet werden.

([228]) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/858.
([229]) Gemäß Anhang I Teil C Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/858.
([230]) Bis zum 31.12.2021 EURO-VI-Norm Stufe E gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009.
([231]) Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV1977

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Der Antrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität erfolgt durch die Muskelkraft des Nutzers, einen emissionsfreien Motor oder eine Kombination aus emissionsfreiem Motor und Muskelkraft. 2. Die Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität dürfen in derselben öffentlichen Infrastruktur betrieben werden, die für Fahrräder oder Fußgänger vorgesehen ist.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, unter anderem durch Wiederverwendung und Recycling von Batterien und Elektronik (insbesondere von darin enthaltenen kritischen Rohstoffen).
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.5. **Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen M1 ([232]), N1 ([233]), die beide unter die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates ([234]) fallen, oder L (zwei- und dreirädrige sowie vierrädrige Fahrzeuge) ([235]).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.49.32, H.49.39 und N.77.11, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

([232]) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/858.
([233]) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/858.
([234]) Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1).
([235]) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858.

Stand: 30.04.2026

#RV1978

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Die Tätigkeit erfüllt die folgenden Kriterien: (a) Bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1, die beide unter die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 fallen, i) liegen bis zum 31. Dezember 2025 die spezifischen CO_2-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 bei unter 50 g CO_2/km (emissionsarme und emissionsfreie leichte Nutzfahrzeuge); ii) liegen ab dem 1. Januar 2026 die spezifischen CO_2-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 bei null. (b) Bei Fahrzeugen der Klasse L liegen die CO_2-Abgasemissionen bei 0 g CO_2-Äq/km entsprechend der Emissionsprüfung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 sind sowohl (a) zu wenigstens 85 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder recyclingfähig, als auch (b) zu wenigstens 95 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder verwertbar. ([236]) Sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer der Flotte bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, unter anderem durch Wiederverwendung und Recycling von Batterien und Elektronik (insbesondere der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe).
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Fahrzeuge entsprechen den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen (Euro VI) ([237]) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Die Fahrzeuge entsprechen den Emissionsgrenzwerten für saubere leichte Nutzfahrzeuge gemäß Tabelle 2 im Anhang der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([238]). Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können.

([236]) Gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 10).

([237]) Verordnung (EU) 2018/1832 der Kommission vom 5. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission im Hinblick auf die Verbesserung der emissionsbezogenen Typgenehmigungsprüfungen und -verfahren für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, unter anderem in Bezug auf die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und auf Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und zur Einführung von Einrichtungen zur Überwachung des Kraftstoff- und des Stromverbrauchs (ABl. L 301 vom 27.11.2018, S. 1).

([238]) Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).

Stand: 30.04.2026

#RV1979

	Die Fahrzeuge entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([239]).
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.6. **Güterbeförderung im Straßenverkehr**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen N1, N2 ([240]) oder N3 ([241]) für die Güterbeförderung im Straßenverkehr, die unter die EURO-VI-Norm ([242]) Stufe E oder deren Nachfolger fallen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.49.4.1, H.53.10, H.53.20 und N.77.12, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b oder Buchstabe c Ziffer i dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

(a) Fahrzeuge der Klasse N1 verursachen keine direkten CO_2-Abgasemissionen;

(b) Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von höchstens 7,5 Tonnen sind „emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242;

(c) Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von über 7,5 Tonnen sind

i) „emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 oder

ii) sofern die Erfüllung der Ziffer i technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, „emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der genannten Verordnung.

2. Die Fahrzeuge sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe

([239]) Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).

([240]) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2018/858.

([241]) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) 2018/858.

([242]) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009.

Stand: 30.04.2026

#RV1980

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3 sind sowohl (a) zu wenigstens 85 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder recyclingfähig, als auch (b) zu wenigstens 95 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder verwertbar. ([243]) Sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer der Flotte bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, unter anderem durch Wiederverwendung und Recycling von Batterien und Elektronik (insbesondere der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe).
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können. Die Fahrzeuge entsprechen den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung bezüglich der Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Euro VI) ([244]) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009. Die Fahrzeuge entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.7. **Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Fahrgastbinnenschiffen, die nicht für den Seeverkehr geeignet sind.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code H.50.30 zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien: (a) Die Schiffe verursachen keine direkten CO_2-Abgasemissionen; (b) bis zum 31. Dezember 2025: Hybridschiffe und dual betriebene Schiffe beziehen im Normalbetrieb ihre Energie zu mindestens 50 % aus Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder aus Batteriestrom.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([243]) Gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/64/EG.

([244]) Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1).

Stand: 30.04.2026

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase als auch am Ende der Lebensdauer des Schiffes bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, einschließlich der Kontrolle und des Managements von Gefahrstoffen an Bord von Schiffen sowie der Gewährleistung deren sicheren Recyclings. Bei batteriebetriebenen Schiffen umfassen diese Maßnahmen die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik, einschließlich der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Schiffsmotoren halten die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Emissionsgrenzwerte ein (einschließlich Schiffe, die diese Grenzwerte ohne typgenehmigte Lösungen, etwa durch Nachbehandlung, einhalten).
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.8. **Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Binnenfrachtschiffen, die nicht für den Seeverkehr geeignet sind.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code H.50.4 zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Tätigkeit erfüllt mindestens eines der beiden folgenden Kriterien:

(a) Die Schiffe verursachen keine direkten CO_2-Abgasemissionen;

(b) sofern die Erfüllung des Kriteriums nach Buchstabe a technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, und bis zum 31. Dezember 2025: die anhand des Energieeffizienz-Betriebsindikators ([245]) berechneten (bzw. bei neuen Schiffen geschätzten) direkten CO_2-Abgasemissionen pro Tonnenkilometer (g CO_2/tkm) liegen 50 % unter dem durchschnittlichen Bezugswert für CO_2-Emissionen für schwere Nutzfahrzeuge (Fahrzeuguntergruppe 5-LH) gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1242.

2. Die Schiffe sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([245]) Der Energieeffizienz-Betriebsindikator bezeichnet das Verhältnis zwischen der Masse des emittierten CO_2 und der geleisteten Transportarbeit. Er ist ein repräsentativer Wert für die Energieeffizienz des Schiffs über einen gleichbleibenden Zeitraum, der das allgemeine Handelsmuster des Schiffes wiedergibt. Leitlinien zur Berechnung dieses Indikators sind in Dokument MEPC.1/Circ. 684 der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) enthalten.

Stand: 30.04.2026

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase als auch am Ende der Lebensdauer des Schiffes bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, einschließlich der Kontrolle und des Managements von Gefahrstoffen an Bord von Schiffen sowie der Gewährleistung deren sicheren Recyclings. Bei batteriebetriebenen Schiffen umfassen diese Maßnahmen die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik, einschließlich der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Schiffe halten die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Emissionsgrenzwerte ein (einschließlich Schiffe, die diese Grenzwerte ohne typgenehmigte Lösungen, etwa durch Nachbehandlung, einhalten).
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.9. **Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt**

Beschreibung der Tätigkeit

Nachrüstung und Aufrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung auf Binnengewässern mit Schiffen, die nicht für den Seeverkehr geeignet sind.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.50.4, H.50.30 und C.33.15, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Bis zum 31. Dezember 2025: der Kraftstoffverbrauch des Schiffes verringert sich durch die Nachrüstung um mindestens 10 %, ausgedrückt in Liter Kraftstoff je Tonnenkilometer, was durch eine Vergleichsberechnung für die repräsentativen Navigationsbereiche (einschließlich repräsentativer Lastprofile), in denen das Schiff betrieben werden soll, oder durch die Ergebnisse von Modellversuchen oder Simulationen nachgewiesen wird. 2. Die nach- oder aufgerüsteten Schiffe sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([245]) Der Energieeffizienz-Betriebsindikator bezeichnet das Verhältnis zwischen der Masse des emittierten CO_2 und der geleisteten Transportarbeit. Er ist ein repräsentativer Wert für die Energieeffizienz des Schiffs über einen gleichbleibenden Zeitraum, der das allgemeine Handelsmuster des Schiffes wiedergibt. Leitlinien zur Berechnung dieses Indikators sind in Dokument MEPC.1/Circ. 684 der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) enthalten.

Stand: 30.04.2026

#RV1983

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase als auch am Ende der Lebensdauer des Schiffes bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, einschließlich der Kontrolle und des Managements von Gefahrstoffen an Bord von Schiffen sowie der Gewährleistung deren sicheren Recyclings.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Schiffe halten die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Emissionsgrenzwerte ein (einschließlich Schiffe, die diese Grenzwerte ohne typgenehmigte Lösungen, etwa durch Nachbehandlung, einhalten).
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.10. **Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Charter (mit oder ohne Besatzung) und Betrieb von Schiffen, die für die Güterbeförderung oder die kombinierte Güter- und Personenbeförderung auf See oder in Küstengewässern im Linien- oder Gelegenheitsverkehr konstruiert und ausgerüstet sind. Erwerb, Finanzierung, Vermietung und Betrieb von Schiffen, die für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten erforderlich sind, z. B. Schleppschiffe, Festmacherboote, Lotsenschiffe, Rettungsschiffe und Eisbrecher.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.50.2, H.52.22 und N.77.34, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 1 Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Tätigkeit erfüllt mindestens eines der folgenden Kriterien:

(a) Die Schiffe verursachen keine direkten CO_2-Abgasemissionen;

(b) bis zum 31. Dezember 2025: Hybridschiffe und dual betriebene Schiffe beziehen im Normalbetrieb auf See oder im Hafen ihre Energie zu mindestens 25 % aus Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder aus Batteriestrom;

(c) sofern die Erfüllung des Kriteriums nach Buchstabe a technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, und bis zum 31. Dezember 2025, jedoch nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Schiffe ausschließlich für Küsten- und Kurzstreckenseeverkehrsdienste eingesetzt werden, die eine Verlagerung der derzeit auf dem Landweg beförderten Güter auf den Seeweg ermöglichen: die Schiffe verursachen direkte CO_2-Abgasemissionen, die gemäß der Berechnung anhand des Energieeffizienz-Kennwertes (Energy Efficiency Design Index, EEDI) ([246]) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organization, IMO) 50 % unter dem durchschnittlichen Bezugswert für CO_2-Emissionen für schwere Nutzfahrzeuge (Fahrzeuguntergruppe 5-LH) gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 liegen;

([246]) Energieeffizienz-Kennwert (Version vom 4.6.2021): http://www.imo.org/fr/MediaCentre/HotTopics/GHG/Pages/EEDI.aspx).

Stand: 30.04.2026

#RV1984

(d) sofern die Erfüllung des Kriteriums nach Buchstabe a technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, und bis zum 31. Dezember 2025: die Schiffe haben einen EEDI erreicht, der 10 % unter den am 1. April 2022 ([247]) anwendbaren EEDI-Anforderungen liegt, wenn die Schiffe mit Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen ([248]) betrieben werden können.

2. Die Schiffe sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase als auch am Ende der Lebensdauer des Schiffes bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie. Bei batteriebetriebenen Schiffen umfassen diese Maßnahmen die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik, einschließlich der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Bei Bestandsschiffen mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 500 und den neuen Schiffen, die sie ersetzen, steht die Tätigkeit mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([249]) hinsichtlich des Gefahrstoffinventars im Einklang. Das Abwracken von Schiffen erfolgt in Anlagen, die in der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission ([250]) aufgeführt sind. In Bezug auf den Schutz der Meeresumwelt vor den negativen Auswirkungen des Einbringens von Abfällen von Schiffen steht die Tätigkeit mit der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates ([251]) im Einklang. Das Schiff wird im Einklang mit der Anlage V zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe vom 2. November 1973 (Marpol-Übereinkommen der IMO) betrieben, insbesondere mit dem Ziel, geringere Abfallmengen zu erzeugen und die legalen Einleitungen zu verringern, indem Schiffsabfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet werden.

([247]) EEDI-Anforderungen wie vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO auf seiner 75. Tagung vereinbart. Für Schiffe, die den Schiffstypen gemäß Regel 2 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen entsprechen, jedoch nicht als neue Schiffe gemäß dieser Regel gelten, kann der erreichte, gemäß Anlage VI Kapitel 4 des Marpol-Übereinkommens auf freiwilliger Basis berechnete EEDI angegeben und die Berechnung gemäß Anlage VI Kapitel 2 des Marpol-Übereinkommens überprüft werden.

([248]) Kraftstoffe, die die technischen Bewertungskriterien gemäß den Abschnitten 3.10 und 4.13 dieses Anhangs erfüllen.

([249]) Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1).

([250]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen (ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 119).

([251]) Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

Stand: 30.04.2026

#RV1985

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	In Bezug auf die Verringerung von Schwefeloxidemissionen und Feinstaub stehen die Schiffe mit der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates ([252]) und mit der Regel 14 ([253]) der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Der Massenanteil Schwefel im Kraftstoff beträgt höchstens 0,5 % (globaler Schwefelgrenzwert) bzw. 0,1 % in von der IMO ausgewiesenen Emissions-Überwachungsgebieten in der Nord- und Ostsee ([254]). In Bezug auf NO_x-Emissionen stehen die Schiffe mit der Regel 13 ([255]) der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Die NO_x-Anforderungen der Stufe II gelten für Schiffe, die nach 2011 gebaut wurden. Nur beim Betrieb in nach den Vorschriften der IMO eingerichteten NO_x-Emissions-Überwachungsgebieten entsprechen Schiffe, die nach dem 1. Januar 2016 gebaut wurden, im Hinblick auf die Verringerung von NO_x-Emissionen strengeren Anforderungen an den Motor (Stufe III) ([256]). Einleitungen von Schwarz- und Grauwasser stehen mit der Anlage IV zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Es bestehen Maßnahmen zur Minimierung der Toxizität von Antifoulingfarben und Bioziden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, mit der das am 5. Oktober 2001 angenommene Internationale Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen ([257]) in Unionsrecht umgesetzt wird.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Freisetzung von Ballastwasser, das nicht einheimische Arten enthält, wird im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Kontrolle und Bewirtschaftung von Schiffsballastwasser und Sedimenten verhindert. Es bestehen Maßnahmen, um die Einschleppung nicht einheimischer Arten durch biologischen Bewuchs (Biofouling) von Schiffrümpfen und -nischen unter Berücksichtigung der IMO-Leitlinien für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen ([258]) zu verhindern. Lärm und Vibrationen werden durch geräuschmindernde Schiffsschrauben, Rumpfgestaltung oder Bordaggregate im Einklang mit den IMO-Leitlinien zur Verringerung von Unterwasserlärm ([259]) begrenzt. In der Union behindert die Tätigkeit nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf die in der Richtlinie festgelegten Deskriptoren 1 (biologische Vielfalt), 2 (nicht einheimische Arten), 6 (Zustand des Meeresgrunds), 8 (Schadstoffe), 10 (Abfälle im Meer) und 11 (Lärm/Energie) zu verhindern oder abzumildern – und gegebenenfalls des Beschlusses (EU) 2017/848 der Kommission in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren.

([252]) Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

([253]) (Version vom 4.6.2021): http://www.imo.org/en/OurWork/Environment/PollutionPrevention/AirPollution/Pages/Sulphur-oxides-(SO_x)-%E2%80%93-Regulation-14.aspx).

([254]) In Bezug auf die Ausdehnung der im Emissions-Überwachungsgebiet geltenden Anforderungen auf andere Meeresgebiete der Union erörtern die Mittelmeeranrainerstaaten derzeit die Ausweisung entsprechender Emissions-Überwachungsgebiete im Rahmen des Übereinkommens von Barcelona.

([255]) (Version vom 4.6.2021): http://www.imo.org/en/OurWork/Environment/PollutionPrevention/AirPollution/Pages/Nitrogen-oxides-(NO_x)-–-Regulation-13.aspx).

([256]) In den Meeresgebieten der Union gelten die Anforderungen ab 2021 für die Ostsee und die Nordsee.

([257]) Internationales Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen vom 5. Oktober 2001.

([258]) IMO-Leitlinien für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen zur Minimierung der Übertragung invasiver aquatischer Arten, Entschließung MEPC.207(62).

([259]) Leitlinien der IMO zur Verringerung von Unterwasserlärm durch die gewerbliche Schifffahrt zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die marine Tier- und Pflanzenwelt (MEPC.1/Rundschreiben 833).

Stand: 30.04.2026

#RV1986

6.11. **Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Charter (mit oder ohne Besatzung) und Betrieb von Schiffen, die für die Personenbeförderung auf See oder in Küstengewässern im Linien- oder Gelegenheitsverkehr konstruiert und ausgerüstet sind. Zu den Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie gehören der Betrieb von Fährschiffen, Wassertaxis sowie Ausflugs- und Kreuzfahrtschiffen.

Die Tätigkeit kann gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.50.10, N.77.21 und N.77.34, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Die Tätigkeit erfüllt mindestens eines der folgenden Kriterien:

(a) Die Schiffe verursachen keine direkten CO_2-Abgasemissionen;

(b) sofern die Erfüllung des Kriteriums nach Buchstabe a technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, und bis zum 31. Dezember 2025: Hybridschiffe und dual betriebene Schiffe beziehen im Normalbetrieb auf See oder im Hafen ihre Energie zu mindestens 25 % aus Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder aus Batteriestrom;

(c) sofern die Erfüllung des Kriteriums nach Buchstabe a technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, und bis zum 31. Dezember 2025: die Schiffe haben einen EEDI ([260]) erreicht, der 10 % unter den am 1. April 2022 ([261]) anwendbaren EEDI-Anforderungen liegt, wenn die Schiffe mit Kraftstoffen, die keine direkten Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen ([262]) betrieben werden können.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase als auch am Ende der Lebensdauer des Schiffes bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie. Bei batteriebetriebenen Schiffen umfassen diese Maßnahmen die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik, einschließlich der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Bei Bestandsschiffen mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 500 und den neuen Schiffen, die sie ersetzen, steht die Tätigkeit mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 hinsichtlich des Gefahrstoffinventars im Einklang. Das Abwracken von Schiffen erfolgt in Anlagen, die in der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 aufgeführt sind.

([260]) Energieeffizienz-Kennwert (Version vom 4.6.2021): http://www.imo.org/fr/MediaCentre/HotTopics/GHG/Pages/EEDI.aspx).

([261]) EEDI-Anforderungen wie vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO auf seiner 75. Tagung vereinbart. Für Schiffe, die den Schiffstypen gemäß Regel 2 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen entsprechen, jedoch nicht als neue Schiffe gemäß dieser Regel gelten, kann der erreichte, gemäß Anlage VI Kapitel 4 des Marpol-Übereinkommens auf freiwilliger Basis berechnete EEDI angegeben und die Berechnung gemäß Anlage VI Kapitel 2 des Marpol-Übereinkommens überprüft werden.

([262]) Kraftstoffe, die die technischen Bewertungskriterien gemäß den Abschnitten 3.10 und 4.13 dieses Anhangs erfüllen.

Stand: 30.04.2026

	In Bezug auf den Schutz der Meeresumwelt vor den negativen Auswirkungen des Einbringens von Abfällen von Schiffen steht die Tätigkeit mit der Richtlinie (EU) 2019/883 im Einklang. Das Schiff wird im Einklang mit der Anlage V zum Marpol-Übereinkommen der IMO betrieben, insbesondere mit dem Ziel, geringere Abfallmengen zu erzeugen und die legalen Einleitungen zu verringern, indem Schiffsabfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	In Bezug auf die Verringerung von Schwefeloxidemissionen und Feinstaub stehen die Schiffe mit der Richtlinie (EU) 2016/802 und mit der Regel 14 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Der Massenanteil Schwefel im Kraftstoff beträgt höchstens 0,5 % (globaler Schwefelgrenzwert) bzw. 0,1 % in von der IMO ausgewiesenen Emissions-Überwachungsgebieten in der Nord- und Ostsee ([263]). In Bezug auf NO_x-Emissionen stehen die Schiffe mit der Regel 13 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Die NO_x-Anforderungen der Stufe II gelten für Schiffe, die nach 2011 gebaut wurden. Nur beim Betrieb in nach den Vorschriften der IMO eingerichteten NO_x-Emissions-Überwachungsgebieten entsprechen Schiffe, die nach dem 1. Januar 2016 gebaut wurden, im Hinblick auf die Verringerung von NO_x-Emissionen strengeren Anforderungen an den Motor (Stufe III) ([264]). Einleitungen von Schwarz- und Grauwasser stehen mit der Anlage IV zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Es bestehen Maßnahmen zur Minimierung der Toxizität von Antifoulingfarben und Bioziden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, mit der das am 5. Oktober 2001 angenommene Internationale Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen in Unionsrecht umgesetzt wird.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Freisetzung von Ballastwasser, das nicht einheimische Arten enthält, wird im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Kontrolle und Bewirtschaftung von Schiffsballastwasser und Sedimenten verhindert. Es bestehen Maßnahmen, um die Einschleppung nicht einheimischer Arten durch biologischen Bewuchs (Biofouling) von Schiffrümpfen und -nischen unter Berücksichtigung der IMO-Leitlinien für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen ([265]) zu verhindern. Lärm und Vibrationen werden durch geräuschmindernde Schiffsschrauben, Rumpfgestaltung oder Bordaggregate im Einklang mit den IMO-Leitlinien zur Verringerung von Unterwasserlärm ([266]) begrenzt. In der Union behindert die Tätigkeit nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf die in der Richtlinie festgelegten Deskriptoren 1 (biologische Vielfalt), 2 (nicht einheimische Arten), 6 (Zustand des Meeresgrunds), 8 (Schadstoffe), 10 (Abfälle im Meer) und 11 (Lärm/Energie) zu verhindern oder abzumildern – und gegebenenfalls des Beschlusses (EU) 2017/848 der Kommission in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren.

([263]) In Bezug auf die Ausdehnung der im Emissions-Überwachungsgebiet geltenden Anforderungen auf andere Meeresgebiete der Union erörtern die Mittelmeeranrainerstaaten derzeit die Ausweisung entsprechender Emissions-Überwachungsgebiete im Rahmen des Übereinkommens von Barcelona.

([264]) In den Meeresgebieten der Union gelten die Anforderungen ab 2021 für die Ostsee und die Nordsee.

([265]) IMO-Leitlinien für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen zur Minimierung der Übertragung invasiver aquatischer Arten, Entschließung MEPC.207(62).

([266]) Leitlinien der IMO zur Verringerung von Unterwasserlärm durch die gewerbliche Schifffahrt zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die marine Tier- und Pflanzenwelt (MEPC.1/Rundschreiben 833).

Stand: 30.04.2026

#RV1988

6.12. **Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt**

Beschreibung der Tätigkeit

Nachrüstung und Aufrüstung von Schiffen, die für die Beförderung von Gütern oder Personen auf See oder in Küstengewässern ausgelegt sind, sowie von Schiffen, die für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten erforderlich sind, z. B. von Schleppschiffen, Festmacherbooten, Lotsenschiffen, Rettungsschiffen und Eisbrechern.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes H.50.10, H.50.2, H.52.22, C.33.15, N.77.21 und N.77.34 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Bis zum 31. Dezember 2025: der Kraftstoffverbrauch des Schiffes verringert sich durch die Nachrüstung um mindestens 10 %, ausgedrückt in Gramm Treibstoff pro Tragfähigkeitstonne pro Seemeile, wie durch numerische Strömungsmechanik (CFD), Tankprüfungen oder ähnliche technische Berechnungen belegt.
2. Die Schiffe sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase als auch am Ende der Lebensdauer des Schiffes bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie. Bei batteriebetriebenen Schiffen umfassen diese Maßnahmen die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik, einschließlich der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Bei Bestandsschiffen mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 500 und den neuen Schiffen, die sie ersetzen, steht die Tätigkeit mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 hinsichtlich des Gefahrstoffinventars im Einklang. Das Abwracken von Schiffen erfolgt in Anlagen, die in der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission aufgeführt sind. In Bezug auf den Schutz der Meeresumwelt vor den negativen Auswirkungen des Einbringens von Abfällen von Schiffen steht die Tätigkeit mit der Richtlinie (EU) 2019/883 im Einklang. Das Schiff wird im Einklang mit der Anlage V zum Marpol-Übereinkommen der IMO betrieben, insbesondere mit dem Ziel, geringere Abfallmengen zu erzeugen und die legalen Einleitungen zu verringern, indem Schiffsabfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet werden.

([263]) In Bezug auf die Ausdehnung der im Emissions-Überwachungsgebiet geltenden Anforderungen auf andere Meeresgebiete der Union erörtern die Mittelmeeranrainerstaaten derzeit die Ausweisung entsprechender Emissions-Überwachungsgebiete im Rahmen des Übereinkommens von Barcelona.

Stand: 30.04.2026

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	In Bezug auf die Verringerung von Schwefeloxidemissionen und Feinstaub stehen die Schiffe mit der Richtlinie (EU) 2016/802 und mit der Regel 14 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Der Massenanteil Schwefel im Kraftstoff beträgt höchstens 0,5 % (globaler Schwefelgrenzwert) bzw. 0,1 % in von der IMO ausgewiesenen Emissions-Überwachungsgebieten in der Nord- und Ostsee ([267]). In Bezug auf NO_x-Emissionen stehen die Schiffe mit der Regel 13 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Die NO_x-Anforderungen der Stufe II gelten für Schiffe, die nach 2011 gebaut wurden. Nur beim Betrieb in nach den Vorschriften der IMO eingerichteten NO_x-Emissions-Überwachungsgebieten entsprechen Schiffe, die nach dem 1. Januar 2016 gebaut wurden, im Hinblick auf die Verringerung von NO_x-Emissionen strengeren Anforderungen an den Motor (Stufe III) ([268]). Einleitungen von Schwarz- und Grauwasser stehen mit der Anlage IV zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Es bestehen Maßnahmen zur Minimierung der Toxizität von Antifoulingfarben und Bioziden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, mit der das am 5. Oktober 2001 angenommene Internationale Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen in Unionsrecht umgesetzt wird.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Freisetzung von Ballastwasser, das nicht einheimische Arten enthält, wird im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Kontrolle und Bewirtschaftung von Schiffsballastwasser und Sedimenten verhindert. Es bestehen Maßnahmen, um die Einschleppung nicht einheimischer Arten durch biologischen Bewuchs (Biofouling) von Schiffrümpfen und -nischen unter Berücksichtigung der IMO-Leitlinien für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen ([269]) zu verhindern. Lärm und Vibrationen werden durch geräuschmindernde Schiffsschrauben, Rumpfgestaltung oder Bordaggregate im Einklang mit den IMO-Leitlinien zur Verringerung von Unterwasserlärm ([270]) begrenzt. In der Union behindert die Tätigkeit nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf die in der Richtlinie festgelegten Deskriptoren 1 (biologische Vielfalt), 2 (nicht einheimische Arten), 6 (Zustand des Meeresgrunds), 8 (Schadstoffe), 10 (Abfälle im Meer) und 11 (Lärm/Energie) zu verhindern oder abzumildern – und gegebenenfalls des Beschlusses (EU) 2017/848 der Kommission in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren.

6.13. **Infrastruktur für persönliche Mobilität, Radverkehrslogistik**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Wartung und Betrieb von Infrastruktur für die persönliche Mobilität, einschließlich des Baus von Straßen, Autobahnbrücken und Tunneln sowie anderer Infrastrukturen für Fußgänger und Fahrräder mit oder ohne elektrische Unterstützung.

([267]) In Bezug auf die Ausdehnung der im Emissions-Überwachungsgebiet geltenden Anforderungen auf andere Meeresgebiete der Union erörtern die Mittelmeeranrainerstaaten derzeit die Ausweisung entsprechender Emissions-Überwachungsgebiete im Rahmen des Übereinkommens von Barcelona.

([268]) In den Meeresgebieten der Union gelten die Anforderungen ab 2021 für die Ostsee und die Nordsee.

([269]) IMO-Leitlinien für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen zur Minimierung der Übertragung invasiver aquatischer Arten, Entschließung MEPC.207(62).

([270]) Leitlinien der IMO zur Verringerung von Unterwasserlärm durch die gewerbliche Schifffahrt zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die marine Tier- und Pflanzenwelt (MEPC.1/Rundschreiben 833).

Stand: 30.04.2026

#RV1990

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.11, F.42.12, F.43.21, F.71.1 und F.71.20, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Die gebauten und betriebenen Infrastrukturen sind der persönlichen Mobilität oder der Radverkehrslogistik gewidmet: Gehwege, Fahrradwege und Fußgängerzonen sowie Stromladestationen und Wasserstofftankstellen für Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission ([271]) festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([272]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([271]) Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).

([272]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021): https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_en).

Stand: 30.04.2026

#RV1991

6.14. **Schienenverkehrsinfrastruktur**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Betrieb und Wartung von Bahnverkehrsstrecken und Untergrund-Bahnverkehrsstrecken, Brücken und Tunneln, Bahnhöfen, Terminals, Serviceeinrichtungen ([273]) sowie Sicherheits- und Verkehrsmanagementsystemen, einschließlich Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen, Dienstleistungen für technisches Zeichnen, Gebäudeinspektion, Vermessungs- und Kartierungsleistungen usw. sowie Durchführung physikalischer, chemischer und sonstiger analytischer Tests aller Arten von Materialien und Produkten.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.12, F.42.13, M.71.12, M.71.20, F.43.21 und H.52.21, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

(a) Bei der Infrastruktur (gemäß der Definition in Anhang II Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates ([274])) handelt es sich um:

i) elektrifizierte streckenseitige Infrastruktur und zugehörige Teilsysteme: Infrastruktur, Energie, fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung sowie streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung gemäß Anhang II Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/797;

ii) neue und bestehende streckenseitige Infrastruktur und zugehörige Teilsysteme, wenn dafür ein Plan zur Elektrifizierung der Bahnstrecken, und, sofern für den Einsatz elektrisch betriebener Züge erforderlich, der Nebengleise vorliegt, oder wenn die Infrastruktur innerhalb von 10 Jahren ab Beginn der Tätigkeit für den Einsatz von Zügen ohne direkte CO_2-Abgasemissionen geeignet sein wird: Infrastruktur, Energie, fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung sowie streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung gemäß Anhang II Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/797;

iii) bis 2030: bestehende streckenseitige Infrastruktur und zugehörige Teilsysteme, die nicht Teil des TEN-V-Netzes ([275]), dessen indikativer Ausdehnung auf Drittländer oder eines anderen, national, supranational oder international festgelegten Netzes von Hauptbahnstrecken sind: Infrastruktur, Energie, fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung sowie streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung gemäß Anhang II Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2016/797;

(b) die Infrastruktur und die Anlagen sind für die Umladung von Gütern zwischen den Verkehrsträgern bestimmt: Terminalinfrastruktur und Suprastruktur für das Be- und Entladen sowie das Umladen von Gütern;

(c) die Infrastruktur und Anlagen sind für das Umsteigen von Passagieren von der Schiene auf die Schiene oder von anderen Verkehrsträgern auf die Schiene bestimmt.

2. Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([273]) Im Einklang mit Artikel 3 Nummer 11 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32).

([274]) Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

([275]) Im Einklang mit Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Stand: 30.04.2026

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([276]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	In Anbetracht der Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der betroffenen Bevölkerung, werden Lärm und Vibrationen durch die Nutzung von Infrastrukturen gegebenenfalls durch das Anlegen von offenen Gräben, Schallschutzwänden oder durch andere Maßnahmen gemindert, und die Tätigkeit entspricht in Bezug auf Lärm und Vibrationen der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([277]). Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

Stand: 30.04.2026

6.15. Infrastruktur für einen CO_2-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Wartung und Betrieb von Infrastruktur, die für den Betrieb eines emissionsfreien Straßenverkehrs ohne CO_2-Abgasemissionen erforderlich ist, sowie von Umladeinfrastruktur und von für den Betrieb des Ortsverkehrs erforderlicher Infrastruktur.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.11, F.42.13, F.71.1 und F.71.20, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Die Tätigkeit erfüllt mindestens eines der folgenden Kriterien:
(a) Die Infrastruktur ist für den Betrieb von Fahrzeugen ohne CO_2-Abgasemissionen bestimmt: Stromladestationen, Modernisierung des Netzanschlusses, Wasserstofftankstellen oder elektrische Straßensysteme;

([276]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021): https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_en).

([277]) Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12).

#RV1993

(b) die Infrastruktur und die Anlagen sind für die Umladung von Gütern zwischen den Verkehrsträgern bestimmt: Terminalinfrastruktur und Suprastruktur für das Be- und Entladen sowie das Umladen von Gütern;

(c) die Infrastruktur und die Anlagen sind für die Personenbeförderung im öffentlichen Orts- und Nahverkehr bestimmt, einschließlich zugehöriger Signalgebungssysteme für Untergrundbahn-, Straßenbahn- und Eisenbahnsysteme.

2. Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([278]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Lärm und Vibrationen durch die Nutzung von Infrastrukturen werden gegebenenfalls durch das Anlegen von offenen Gräben, Schallschutzwänden oder durch andere Maßnahmen gemindert, und die Tätigkeit entspricht in Bezug auf Lärm und Vibrationen der Richtlinie 2002/49/EG. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Gegebenenfalls wird durch die Erhaltung der Vegetation entlang der Straßenverkehrsinfrastruktur sichergestellt, dass sich invasive Arten nicht ausbreiten. Zur Vermeidung von Zusammenstößen mit wildlebenden Tieren wurden Abhilfemaßnahmen getroffen.

6.16. **Infrastruktur für eine CO_2-arme Schifffahrt**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Betrieb und Wartung von Infrastruktur, die für den Betrieb von Schiffen ohne CO_2-Abgasemissionen oder für den hafeneigenen Betrieb erforderlich ist, und von Umladeinfrastruktur.

([278]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021): https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_en).

Stand: 30.04.2026

#RV1994

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.91, F.71.1 und F.71.20, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Tätigkeit erfüllt mindestens eines der folgenden Kriterien:

(a) Die Infrastruktur ist für den Betrieb von Schiffen ohne direkte CO_2-Abgasemissionen bestimmt: Stromaufladung, Betankung mit Wasserstoff;

(b) die Infrastruktur ist zur landseitigen Stromversorgung von Schiffen am Liegeplatz bestimmt;

(c) die Infrastruktur ist für den hafeneigenen Betrieb ohne direkte CO_2-Abgasemissionen bestimmt;

(d) die Infrastruktur und die Anlagen sind für die Umladung von Gütern zwischen den Verkehrsträgern bestimmt: Terminalinfrastruktur und Suprastruktur für das Be- und Entladen sowie das Umladen von Gütern.

2. Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([279]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Erschütterungs-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.

([279]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021): https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_en).

Stand: 30.04.2026

#RV1995

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

6.17. **CO_2-arme Flughafeninfrastruktur**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Betrieb und Wartung von Infrastruktur, die für den Betrieb von Luftfahrzeugen ohne CO_2-Abgasemissionen oder für den flughafeneigenen Betrieb und die ortsfeste Versorgung der Luftfahrzeuge mit Bodenstrom und vorkonditionierter Luft erforderlich ist.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.41.20 und F.42.99, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Tätigkeit erfüllt mindestens eines der folgenden Kriterien:

(a) Die Infrastruktur ist für den Betrieb von Luftfahrzeugen ohne CO_2-Abgasemissionen bestimmt: Stromaufladung und Betankung mit Wasserstoff;

(b) die Infrastruktur ist für die ortsfeste Versorgung der Luftfahrzeuge mit Bodenstrom und vorkonditionierter Luft bestimmt;

(c) die Infrastruktur dient der Emissionsneutralität des flughafeneigenen Betriebs: Stromladestationen, Modernisierung des Netzanschlusses, Wasserstofftankstellen.

2. Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([280]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.

([280]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_en).

Stand: 30.04.2026

#RV1996

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Erschütterungs-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

7. BAUGEWERBE UND IMMOBILIEN

7.1. **Neubau**

Beschreibung der Tätigkeit

Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude durch Zusammenführung finanzieller, technischer und materieller Mittel zur Realisierung der Bauprojekte für den späteren Verkauf sowie Bau vollständiger Wohn- oder Nichtwohngebäude auf eigene Rechnung zum Weiterverkauf oder auf Honorar- oder Vertragsbasis.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.41.1 und F.41.2, die auch Tätigkeiten mit dem NACE-Code F.43 umfassen, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Errichtung neuer Gebäude, für die Folgendes gilt:

1. Der Primärenergiebedarf (PEB) ([281]), mit dem die Gesamtenergieeffizienz des errichteten Gebäudes definiert wird, liegt mindestens 10 % unter dem Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude gemäß den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([282]) festgelegt ist. Die Gesamtenergieeffizienz wird anhand eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) zertifiziert.

2. Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5 000 m^2 ([283]) wird das Gebäude bei Fertigstellung auf Luftdichtheit und thermische Integrität ([284]) geprüft, wobei jegliche Abweichungen von der in der Planungsphase festgelegten Effizienz oder Defekte an der Gebäudehülle Investoren und Kunden gegenüber offengelegt werden. Eine andere Möglichkeit sind robuste und nachvollziehbare Verfahren zur Qualitätsprüfung während des Bauvorgangs; dies ist eine annehmbare Alternative zur Prüfung der thermischen Integrität.

3. Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5 000 m^2 ([285]) wurde das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP) ([286]) des errichteten Gebäudes für jede Phase im Lebenszyklus berechnet und wird gegenüber Investoren und Kunden auf Nachfrage offengelegt.

([281]) Die berechnete Energiemenge, die zur Deckung des Energiebedarfs im Zusammenhang mit der typischen Nutzung eines Gebäudes benötigt wird, ausgedrückt durch einen numerischen Indikator für den gesamten Primärenergieverbrauch in kWh/m^2 pro Jahr, auf der Grundlage der einschlägigen nationalen Berechnungsmethode und gemäß dem EPC.

([282]) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

([283]) Bei Wohngebäuden erfolgt die Prüfung anhand einer repräsentativen Auswahl von Wohnraum-/Wohnungstypen.

([284]) Die Prüfung erfolgt gemäß EN 13187 (Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Nachweis von Wärmebrücken in Gebäudehüllen – Infrarot-Verfahren) und EN 13829 (Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden. Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden. Differenzdruckverfahren) oder gleichwertigen Normen, die von der jeweiligen Bauprüfstelle, in deren Gebiet sich das Gebäude befindet, akzeptiert werden.

([285]) Bei Wohngebäuden erfolgen die Berechnung und Offenlegung anhand einer repräsentativen Auswahl von Wohnraum-/Wohnungstypen.

([286]) Das GWP wird als numerischer Indikator für jede Lebenszyklusphase angegeben, ausgedrückt in Kilogramm CO_2-Äquivalent pro Quadratmeter (innere Nutzfläche), gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren. Die Datenauswahl, die Szenariodefinition und die Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978 (BS EN 15978:2011. Nachhaltigkeit von Bauwerken. Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden. Berechnungsmethode). Der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung entspricht der Definition für den Indikator 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU. Sofern ein nationales Berechnungsinstrument vorliegt oder für die Offenlegung oder die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, kann das entsprechende Instrument genutzt werden, um die erforderliche Offenlegung zu ermöglichen. Andere Berechnungsinstrumente können verwendet werden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU festgelegten Mindestkriterien erfüllen (Version vom 4.6.2021): https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/product-groups/412/documents), siehe Leitfaden für den Indikator 1.2.

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Sofern installiert, außer bei Installationen in Wohngebäudeeinheiten, wird der angegebene Wasserverbrauch für die folgenden sanitärtechnischen Geräte durch Produktdatenblätter, ein Bauzertifikat oder eine in der Union bestehende Produktkennzeichnung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage E zu diesem Anhang bescheinigt: (a) Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülenarmaturen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 6 Litern/min; (b) Duschen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern/min; (c) Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, haben ein volles Spülvolumen von höchstens 6 Litern und ein durchschnittliches Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern; (d) Urinale verwenden höchstens 2 Liter/Becken/Stunde. Das volle Spülvolumen von Spülurinalen beträgt höchstens 1 Liter. Um Wechselwirkungen mit der Baustelle zu vermeiden, erfüllt die Tätigkeit die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([287]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen. Durch die Auslegung der Gebäude und die Bautechnik wird die Kreislaufwirtschaft unterstützt und anhand der Norm ISO 20887 ([288]) oder anderer Normen für die Bewertung der Demontage oder der Anpassungsfähigkeit von Gebäuden wird nachgewiesen, dass die Auslegung die Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Demontagefähigkeit erhöht und somit Wiederverwendung und Recycling ermöglicht.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.

([287]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021): https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_en).

([288]) ISO 20887:2020, Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken – Planung der Rückbaubarkeit und Anpassbarkeit – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/69370.html).

Stand: 30.04.2026

	Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können ([289]), emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m^3 Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m^3 Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516 ([290]) oder ISO 16000-3:2011 ([291]) oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden ([292]). Befindet sich der Neubau auf einem potenziell schadstoffbelasteten Standort (brachliegende Flächen), wurde der Standort einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen, z. B. anhand der Norm ISO 18400 ([293]). Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Der Neubau wurde nicht errichtet auf: (a) Acker- und Kulturflächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und unterirdischer biologischer Vielfalt gemäß der in der EU durchgeführten LUCAS-Erhebung ([294]); (b) unbebautem Land mit anerkanntem hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und Flächen, die als Lebensräume gefährdeter Arten (Flora und Fauna) dienen, die auf der Europäischen Roten Liste ([295]) oder der Roten Liste der IUCN ([296]) aufgeführt sind; (c) Flächen, die der im nationalen Treibhausgasinventar verwendeten Definition für „Wald“ nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald“ ([297]) entsprechen.

7.2. **Renovierung bestehender Gebäude**

Beschreibung der Tätigkeit

Hoch- und Tiefbauarbeiten oder deren Vorbereitung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.41 und F.43, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

([289]) Anwendbar auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge, einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen, Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich, z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel.

([290]) CEN/TS 16516: 2013, Bauprodukte – Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft.

([291]) ISO 16000-3:2011, Innenraumluftverunreinigungen – Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und Prüfkammern – Probenahme mit einer Pumpe (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/51812.html).

([292]) Die Emissionsgrenzwerte für krebserregende flüchtige organische Verbindungen beziehen sich auf einen Prüfzeitraum von 28 Tagen.

([293]) ISO 18400-Normenreihe: Bodenbeschaffenheit – Probenahme.

([294]) JRC ESDCA, LUCAS: Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung und -bedeckung (Version vom 4.6.2021): https://esdac.jrc.ec.europa.eu/projects/lucas).

([295]) IUCN, *The IUCN European Red List of Threatened Species* (Europäische Rote Liste gefährdeter Arten der IUCN) (Version vom 4.6.2021): https://www.iucn.org/regions/europe/our-work/biodiversity-conservation/european-red-list-threatened-species).

([296]) IUCN, *The IUCN Red List of Threatened Species* (Rote Liste gefährdeter Arten der IUCN) (Version vom 4.6.2021): https://www.iucnredlist.org).

([297]) Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff, *FAO Global Forest Resources Assessment 2020. Terms and definitions* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO. Begriffsbestimmungen.); (Version vom 4.6.2021): http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Die Gebäuderenovierung entspricht den geltenden Anforderungen an größere Renovierungen ([298]). Alternativ führt sie zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % ([299]).	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Bei Installation im Rahmen der Renovierungsarbeiten, außer Renovierungsarbeiten in Wohngebäudeeinheiten, wird der angegebene Wasserverbrauch für die folgenden sanitärtechnischen Geräte durch Produktdatenblätter, ein Bauzertifikat oder eine in der Union bestehende Produktkennzeichnung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage E zu diesem Anhang bescheinigt: (a) Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülenarmaturen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 6 Litern/min; (b) Duschen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern/min; (c) Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, haben ein volles Spülvolumen von höchstens 6 Litern und ein durchschnittliches Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern; (d) Urinale verwenden höchstens 2 Liter/Becken/Stunde. Das volle Spülvolumen von Spülurinalen beträgt höchstens 1 Liter.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([300]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.

([298]) Gemäß den anwendbaren nationalen und regionalen Bauvorschriften für „größere Renovierungen" zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU. Die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes oder des renovierten Teils entspricht den kostenoptimalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß der genannten Richtlinie.

([299]) Der ursprüngliche Primärenergiebedarf und die geschätzte Verbesserung beruhen auf einer detaillierten Gebäudeaufnahme, einem Energieaudit, das von einem akkreditierten unabhängigen Sachverständigen durchgeführt wird, oder einer anderen transparenten und verhältnismäßigen Methode, und werden mittels eines EPC validiert. Die Verbesserung um 30 % ergibt sich aus einer tatsächlichen Verringerung des PEB (wobei die Verringerung des Nettoprimärenergiebedarfs an Energie aus erneuerbaren Quellen nicht berücksichtigt wird) und kann durch eine Reihe von Maßnahmen innerhalb von höchstens drei Jahren erreicht werden.

([300]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021): https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_en).

Stand: 30.04.2026

#RV2000

	Durch die Auslegung der Gebäude und die Bautechnik wird die Kreislaufwirtschaft unterstützt und anhand der Norm ISO 20887 ([301]) oder anderer Normen für die Bewertung der Demontage oder der Anpassungsfähigkeit von Gebäuden wird nachgewiesen, dass die Auslegung die Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Demontagefähigkeit erhöht und somit Wiederverwendung und Recycling ermöglicht.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Bei der Gebäuderenovierung verwendete Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können ([302]), emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m^3 Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m^3 Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516 oder ISO 16000-3:2011 ([303]) oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden ([304]). Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

7.3. **Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten**

Beschreibung der Tätigkeit

Einzelne Renovierungsmaßnahmen, die in der Installation, Wartung oder Reparatur von energieeffizienten Geräten bestehen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42, F.43, M.71, C.16, C.17, C.22, C.23, C.25, C.27, C.28, S.95.21, S.95.22 und C.33.12, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie umfassen eine der folgenden Einzelmaßnahmen, sofern diese die Mindestanforderungen erfüllen, die in den anwendbaren nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU für einzelne Komponenten und Systeme festgelegt sind, und gegebenenfalls in die zwei höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 und den auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten fallen:

(a) Dämmung vorhandener Hüllenkomponenten wie Außenwände (einschließlich begrünter Mauern), Dächer (einschließlich begrünter Dächer), Dachgeschosse, Untergeschosse und Erdgeschosse (einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Luftdichtheit, zur Verringerung der Auswirkungen von Wärmebrücken und Gerüsten) und Produkte für die Anwendung der Isolierung auf die Gebäudehülle (einschließlich mechanischer Befestigungen und Klebstoffe);

([301]) ISO 20887:2020, Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken – Planung der Rückbaubarkeit und Anpassbarkeit – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/69370.html).

([302]) Anwendbar auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge (einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen), Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich (z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel).

([303]) ISO 16000-3:2011, Innenraumluftverunreinigungen – Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und Prüfkammern – Probenahme mit einer Pumpe (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/51812.html).

([304]) Die Emissionsgrenzwerte für krebserregende flüchtige organische Verbindungen beziehen sich auf einen Prüfzeitraum von 28 Tagen.

Stand: 30.04.2026

#RV2001

(b) Austausch vorhandener Fenster durch neue energieeffiziente Fenster;

(c) Austausch vorhandener Außentüren durch neue energieeffiziente Türen;

(d) Installation und Austausch energieeffizienter Lichtquellen;

(e) Installation, Austausch, Wartung und Reparatur von Heiz-, Lüftungs- und Klimaanlagen (HLK) und Warmwasserbereitungsanlagen, einschließlich Geräten für Fernwärmedienstleistungen, durch hocheffiziente Technologien;

(f) Installation wasser- und energiesparender Küchen- und Sanitärarmaturen, die den technischen Spezifikationen in Anlage E zu diesem Anhang entsprechen, und – im Falle von Duschlösungen, Duschmischern, Duschabläufen und Wasserhähnen – einen maximalen Wasserdurchfluss von höchstens 6 Litern/min aufweisen, bescheinigt durch eine in der Union bestehende Kennzeichnung.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Wird eine bestehende Gebäudehülle mit einer Wärmedämmung versehen, wird von einer für Asbesterkennung geschulten Fachperson eine Gebäudeaufnahme gemäß nationalem Recht durchgeführt. Das Entfernen von Dämmungen, die Asbest enthalten oder enthalten könnten, das Zerbrechen oder mechanische Bohren oder Schrauben oder Entfernen von Isolierplatten, Fliesen und anderen asbesthaltigen Materialien erfolgt durch entsprechend geschultes Personal mit Gesundheitskontrolle vor, bei und nach den Arbeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

7.4. **Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)**

Beschreibung der Tätigkeit

Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42, F.43, M.71, C.16, C.17, C.22, C.23, C.25, C.27 oder C.28, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Installation, Wartung oder Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

([301]) ISO 20887:2020, Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken – Planung der Rückbaubarkeit und Anpassbarkeit – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/69370.html).

Stand: 30.04.2026

#RV2002

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

7.5. **Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

Beschreibung der Tätigkeit

Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42, F.43, M.71 sowie C.16, C.17, C.22, C.23, C.25, C.27 und C.28, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Die Tätigkeit umfasst eine der folgenden Einzelmaßnahmen:

(a) Installation, Wartung und Reparatur zonierter Thermostate, intelligenter Thermostatsysteme und Sensoren, einschließlich Bewegungs- und Tageslichtsteuerung;

(b) Installation, Wartung und Reparatur von Systemen zur Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Systemen für Gebäudeenergiemanagement, Beleuchtungssteuerungs- und Energiemanagementsystemen;

(c) Installation, Wartung und Reparatur intelligenter Zähler für Gas, Wärme, Kälte und Strom;

(d) Installation, Wartung und Reparatur von Fassaden- und Dachelementen mit Sonnenschutz- oder Sonnenregulierungsfunktion, einschließlich solcher, die das Pflanzenwachstum unterstützen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([301]) ISO 20887:2020, Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken – Planung der Rückbaubarkeit und Anpassbarkeit – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/69370.html).

Stand: 30.04.2026

#RV2003

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

7.6. **Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien**

Beschreibung der Tätigkeit

Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien vor Ort.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42, F.43, M.71, C.16, C.17, C.22, C.23, C.25, C.27 oder C.28, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Die Tätigkeit umfasst eine der folgenden Einzelmaßnahmen, sofern eine Installation vor Ort als gebäudetechnisches System erfolgt:

(a) Installation, Wartung und Reparatur von Fotovoltaiksystemen und der dazugehörigen technischen Ausrüstung;

(b) Installation, Wartung und Reparatur von solarbetriebenen Warmwasserpaneelen und der dazugehörigen technischen Ausrüstung;

(c) Installation, Wartung, Reparatur und Modernisierung von Wärmepumpen, die zur Erreichung der Ziele für erneuerbare Energien im Bereich Wärme- und Kälteerzeugung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 beitragen, und der zugehörigen technischen Ausrüstung;

(d) Installation, Wartung und Reparatur von Windturbinen und der dazugehörigen technischen Ausrüstung;

(e) Installation, Wartung und Reparatur von Sonnenkollektoren und der dazugehörigen technischen Ausrüstung;

(f) Installation, Wartung und Reparatur von Wärme- oder Elektroenergiespeichern und der dazugehörigen technischen Ausrüstung;

(g) Installation, Wartung und Reparatur einer hocheffizienten Mikro-KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung);

(h) Installation, Wartung und Reparatur von Wärmetauscher-/rückgewinnungssystemen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe

([301]) ISO 20887:2020, Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken – Planung der Rückbaubarkeit und Anpassbarkeit – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/69370.html).

Stand: 30.04.2026

#RV2004

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

7.7. **Erwerb von und Eigentum an Gebäuden**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb von Immobilien und Ausübung des Eigentums an diesen Immobilien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code L.68 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Gebäude, die vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, besitzen mindestens einen EPC der Klasse A. Alternativ gehört das Gebäude zu den oberen 15 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf im Betrieb und belegt anhand geeigneter Nachweise, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird.

2. Gebäude, die nach dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, erfüllen die Kriterien, die in Abschnitt 7.1 dieses Anhangs festgelegt und zum Zeitpunkt des Erwerbs relevant sind.

3. Handelt es sich bei dem Gebäude um ein großes Nichtwohngebäude (mit einer Nennleistung für Heizungsanlagen, kombinierte Raumheizung und -lüftung, Klimaanlagen oder kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen von mehr als 290 Kilowatt), wird es durch Überwachung und Bewertung der Energieeffizienz effizient betrieben ([305]).

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

8. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

8.1. **Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten**

Beschreibung der Tätigkeit

Speicherung, Manipulation, Verwaltung, Bewegung, Kontrolle, Anzeige, Vermittlung, Austausch, Übertragung oder Verarbeitung von Daten über Rechenzentren ([306]), einschließlich Edge-Computing.

([305]) Dies kann beispielsweise durch das Bestehen eines Energieleistungsvertrags oder eines Systems für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung gemäß Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/31/EU nachgewiesen werden.

([306]) Rechenzentren umfassen Folgendes: IKT-Ausrüstung und -Dienste; Kühlung; Ausrüstung für die Stromversorgung des Rechenzentrums; Ausrüstung für die Stromverteilung im Rechenzentrum; Gebäude des Rechenzentrums; Überwachungssysteme.

Stand: 30.04.2026

#RV2005

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code J.63.11 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Im Rahmen der Tätigkeit wurden alle einschlägigen Verfahren umgesetzt, die in der neuesten Fassung des EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren ([307]) oder im CEN-CENELEC-Dokument CLC TR50600-99-1 „*Data centre facilities and infrastructures – Part 99-1: Recommended practices for energy management*“ (Rechenzentren und Infrastrukturen – Teil 99-1: Empfohlene Verfahren für Energiemanagement) ([308]) als „erwartete Verfahren“ (*expected practices*) aufgeführt sind. Die Umsetzung dieser Verfahren wird von einem unabhängigen Dritten verifiziert und mindestens alle drei Jahre überprüft.
2. Wird ein erwartetes Verfahren aufgrund physischer, logistischer, planungsbedingter oder sonstiger Sachzwänge als nicht relevant erachtet, wird dargelegt, warum das erwartete Verfahren nicht anwendbar oder praktikabel ist. Alternative bewährte Verfahren aus dem EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren oder anderen gleichwertigen Quellen können als direkter Ersatz herangezogen werden, wenn sie zu ähnlichen Energieeinsparungen führen.
3. Das Treibhauspotenzial (GWP) der Kältemittel, die im Kühlsystem des Rechenzentrums verwendet werden, darf den Wert 675 nicht überschreiten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die verwendeten Geräte entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2009/125/EG an Server und Datenspeicherprodukte. Die verwendeten Geräte enthalten keine in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([309]) aufgeführten Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, es sei denn, die im genannten Anhang aufgeführten Konzentrationshöchstwerte in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent werden nicht überschritten. Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der das Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten in größtmöglichem Umfang am Ende ihrer Lebensdauer gewährleistet, unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recycling-Partnern, Berücksichtigung in Finanzprognosen oder offizielle Projektdokumentation.

([307]) Die aktuellste Fassung des EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren ist die neueste auf der Website der Europäischen Energieeffizienzplattform (E3P) der Gemeinsamen Forschungsstelle veröffentlichte Fassung (https://e3p.jrc.ec.europa.eu/communities/data-centres-code-conduct), wobei ab dem Datum der Veröffentlichung ein Übergangszeitraum von sechs Monaten besteht (Ausgabe 2021 auf Englisch abrufbar unter https://e3p.jrc.ec.europa.eu/publications/2021-best-practice-guidelines-eu-code-conduct-data-centre-energy-efficiency).

([308]) Herausgegeben am 1. Juli 2019 vom Europäischen Komitee für Normung (European Committee for Standardization, CEN) und vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (European Committee for Electrotechnical Standardization, CENELEC), (Version vom 4.6.2021): https://www.cenelec.eu/dyn/www/f?p=104:110:508227404055501:::FSP_ORG_ID,FSP_PROJECT,FSP_LANG_ID:1258297,65095,25).

([309]) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

Stand: 30.04.2026

#RV2006

	Am Ende ihrer Lebensdauer werden die Geräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Verwertung oder zum Recycling oder einer ordnungsgemäßen Behandlung, einschließlich der Entfernung aller Flüssigkeiten und einer selektiven Behandlung gemäß Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([310]), unterzogen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

8.2. **Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen**

Beschreibung der Tätigkeit

Entwicklung oder Nutzung von IKT-Lösungen, die auf die Erfassung, Übermittlung, Speicherung, Modellierung und Nutzung von Daten abzielen, wenn diese Tätigkeiten vorwiegend zur Bereitstellung von Daten und Analysen zur Ermöglichung der Senkung der Treibhausgasemissionen bestimmt sind. Zu solchen IKT-Lösungen gehört unter anderem der Einsatz von dezentralen Technologien (d. h. Distributed-Ledger-Technologien), dem Internet der Dinge (IoT), 5G und künstlicher Intelligenz. Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere J.61, J.62 und J.63.11, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Die IKT-Lösung wird hauptsächlich zur Bereitstellung von Daten und Analysen zur Ermöglichung der Senkung der Treibhausgasemissionen eingesetzt.
2. Ist eine alternative Lösung/Technologie bereits am Markt verfügbar, so erzielt die IKT-Lösung im Vergleich zu der leistungsfähigsten alternativen Lösung/Technologie nachweisbar erhebliche Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen und Nettoemissionen werden auf der Grundlage der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ nach ETSI ES 203 199 ([311]), ISO 14067:2018 ([312]) oder ISO 14064-2:2019 ([313]) berechnet. Die quantifizierten Reduktionen der Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft, der auf transparente Weise bewertet, wie die Standardkriterien, einschließlich der Kriterien für eine kritische Überprüfung, bei der Berechnung des Werts eingehalten wurden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([310]) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

([311]) ETSI ES 203 199, *Environmental Engineering* (Ausschuss für Umwelttechnik, EE), *Methodology for environmental Life Cycle Assessment (LCA) of Information and Communication Technology (ICT) goods, networks and services* (Methodik zur Bewertung der Lebenszyklus-Umweltbilanz von Waren, Netzwerken und Diensten der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)), (Version vom 4.6.2021): https://www.etsi.org/deliver/etsi_es/203100_203199/203199/01.03.00_50/es_203199v010300m.pdf). Die ETSI-Norm ETSI ES 203 199 entspricht der ITU-Norm ITU-T L.1410.

([312]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

([313]) ISO 14064-2:2019, Treibhausgase – Teil 2: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung, Überwachung und Berichterstattung von Reduktionen der Treibhausgasemissionen oder Steigerungen des Entzugs von Treibhausgasen auf Projektebene (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/66454.html).

Stand: 30.04.2026

#RV2007

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die verwendeten Geräte entsprechen den im Einklang der Richtlinie 2009/125/EG festgelegten Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte. Die verwendeten Geräte enthalten keine in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, es sei denn, die im genannten Anhang aufgeführten Konzentrationshöchstwerte in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent werden nicht überschritten. Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der das Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten in größtmöglichem Umfang am Ende ihrer Lebensdauer gewährleistet, unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recycling-Partnern, Berücksichtigung in Finanzprognosen oder offizielle Projektdokumentation. Am Ende ihrer Lebensdauer werden die Geräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Verwertung oder zum Recycling oder einer ordnungsgemäßen Behandlung, einschließlich der Entfernung aller Flüssigkeiten und einer selektiven Behandlung, gemäß Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU, unterzogen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

9. ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN

9.1. **Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation**

Beschreibung der Tätigkeit

Forschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich von Lösungen, Prozessen, Technologien, Geschäftsmodellen und anderen Produkten für die Verringerung oder Vermeidung oder den Abbau von Treibhausgasemissionen (FuEuI), bei denen die Eignung zur Verringerung oder Vermeidung oder zum Abbau von Treibhausgasemissionen bei den Wirtschaftstätigkeiten, auf die abgezielt wird, wenigstens in einem einschlägigen Umfeld im Einklang mit mindestens dem Technologie-Reifegrad (TRL) 6 ([314]) nachgewiesen wurde.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere M.71.1.2 und M.72.1, bzw. bei Forschung, die fester Bestandteil einer der Wirtschaftstätigkeiten ist, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt sind, den in anderen Abschnitten dieses Anhangs aufgeführten NACE-Codes zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Im Rahmen der Tätigkeit wird die Erforschung, Entwicklung oder Innovation von Technologien, Produkten oder anderen Lösungen für eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten betrieben, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt sind.

([314]) Gemäß Anhang G der Allgemeinen Anhänge des Arbeitsprogramms 2016-2017 für „Horizont 2020“, S. 29 (Version vom 4.6.2021): https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/wp/2016-2017/annexes/h2020-wp1617-annex-ga_en.pdf).

Stand: 30.04.2026

#RV2008

2. Durch die Ergebnisse dieser Forschung, Entwicklung oder Innovation können eine oder mehrere dieser Wirtschaftstätigkeiten die jeweiligen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz einhalten, wobei zugleich die einschlägigen Kriterien für eine Vermeidung der Beeinträchtigung der übrigen Umweltziele eingehalten werden.

3. Mit der Wirtschaftstätigkeit soll eine Lösung auf den Markt gebracht werden, die noch nicht am Markt verfügbar ist und von der auf der Grundlage von öffentlichen Informationen oder Marktinformationen in Bezug auf die Lebenszyklus-THG-Emissionen eine bessere Leistung zu erwarten ist als von den besten kommerziell verfügbaren Technologien. Die Umsetzung der Technologien, Produkte oder anderen Lösungen, die erforscht werden, führt zu einer allgemeinen Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg.

4. Ermöglichen die erforschten, entwickelten oder innovativen Technologien, Produkte oder anderen Lösungen bereits, dass eine oder mehrere der in diesem Anhang genannten Tätigkeiten die im einschlägigen Abschnitt dieses Anhangs aufgeführten technischen Bewertungskriterien erfüllen, oder ermöglichen diese Technologien, Produkte oder anderen Lösungen, dass eine oder mehrere als ermöglichende oder Übergangstätigkeiten geltenden Wirtschaftstätigkeiten die unter Nummer 5 bzw. 6 genannten Anforderungen erfüllen, so liegt der Schwerpunkt der Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationstätigkeit auf der Bereitstellung von Technologien, Produkten oder sonstigen Lösungen mit ebenso geringen oder geringeren Emissionen und neuen erheblichen Vorteilen wie niedrigeren Kosten.

5. Betrifft eine Forschungstätigkeit eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die als ermöglichende Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852 gelten und für die in diesem Anhang die technischen Bewertungskriterien festgelegt sind, so liefern die Forschungsergebnisse innovative Technologien, Prozesse oder Produkte, durch die bei diesen ermöglichenden Tätigkeiten und den Tätigkeiten, die sie letztendlich ermöglichen, die Treibhausgasemissionen erheblich verringert oder ihre technische Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit deutlich verbessert werden, um ihren Ausbau möglich zu machen.

6. Betrifft eine Forschungstätigkeit eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die als Übergangstätigkeiten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 gelten und für die in diesem Anhang die technischen Bewertungskriterien festgelegt sind, so ermöglichen die erforschten Technologien, Produkte oder anderen Lösungen, dass die Tätigkeiten, auf die sie abzielen, im Vergleich zu den technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß diesem Anhang mit erheblich geringeren erwarteten Emissionen durchgeführt werden können.

Betrifft eine Forschungstätigkeit eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die in den Abschnitten 3.7, 3.8, 3.9, 3.11, 3.12, 3.13, 3.14 und 3.16 diese Anhangs aufgeführt sind, so ermöglichen die Technologien, Produkte oder anderen Lösungen entweder, dass die Tätigkeiten, auf die sie abzielen, mit erheblich geringeren Treibhausgasemissionen durchgeführt werden können, wobei das Ziel einer Verringerung um 30 % gegenüber dem einschlägigen Benchmarkwert oder den einschlägigen Benchmarkwerten im Rahmen des EU-EHS ([315]) besteht, oder sie betreffen die weithin akzeptierten einschlägigen CO_2-armen Technologien oder Prozesse in diesen Sektoren, insbesondere die Elektrifizierung, und besonders in Bezug auf Wärme und Kälte, Wasserstoff als Brennstoff oder als Rohstoff, CO_2-Abscheidung und -Nutzung (CCU), CO_2-Abscheidung und -Speicherung (CCS) und Biomasse als Brennstoff oder als Rohstoff, sofern die Biomasse den einschlägigen Anforderungen gemäß den Abschnitten 4.8, 4.20 und 4.24 diese Anhangs entspricht.

7. Entsprechen die erforschten, entwickelten oder innovativen Technologien, Produkte oder anderen Lösungen dem TRL 6 oder 7, so werden die Lebenszyklus-THG-Emissionen von der forschenden Stelle in vereinfachter Form bewertet. Die Stelle erbringt gegebenenfalls einen der folgenden Nachweise:

(a) ein höchstens zehn Jahre altes Patent im Zusammenhang mit der Technologie, dem Produkt oder der anderen Lösung, sofern Angaben zum Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gemacht wurden;

(b) eine Genehmigung des Betriebs des Demonstrationsstandorts für die innovative Technologie, das innovative Produkt oder die innovative andere Lösung für die Dauer des Demonstrationsvorhabens durch die zuständige Behörde, sofern Angaben zum Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gemacht wurden.

([315]) Entspricht dem Durchschnittswert der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO_2-Äquivalente/t) gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447.

Stand: 30.04.2026

Entsprechen die erforschten, entwickelten oder innovativen Technologien, Produkte oder anderen Lösungen mindestens dem TRL 8, so werden die Lebenszyklus-THG-Emissionen gemäß der Empfehlung 2013/179/EU oder gemäß ISO 14067:2018 ([316]) oder ISO 14064-1:2018 ([317]) berechnet und von einem unabhängigen Dritten überprüft.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die erforschten Technologien, Produkte oder anderen Lösungen erfüllen die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Jegliche Risiken für den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Wasserkörpern, d. h. Oberflächengewässern und Grundwässern, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern, die aus den erforschten Technologien, Produkten oder anderen Lösungen entstehen könnten, werden bewertet und behoben.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Jegliche Risiken für die Ziele der Kreislaufwirtschaft, die aus den erforschten Technologien, Produkten oder anderen Lösungen entstehen könnten, werden unter Berücksichtigung der Arten möglicher erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2020/852 bewertet und behoben.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Jegliche Risiken eines erheblichen Anstiegs der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden, die aus den erforschten Technologien, Produkten oder anderen Lösungen entstehen könnten, werden bewertet und behoben.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Jegliche Risiken für den guten Zustand und die Resilienz von Ökosystemen und den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, die aus den erforschten Technologien, Produkten oder anderen Lösungen entstehen könnten, werden bewertet und behoben.

9.2. **Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der direkten CO_2-Abscheidung aus der Luft**

Beschreibung der Tätigkeit

Forschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich von Lösungen, Prozessen, Technologien, Geschäftsmodellen und anderen Produkten für die direkte CO_2-Abscheidung aus der Luft in der Atmosphäre.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere M.71.1.2 und M.72.1, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Im Rahmen der Tätigkeit wird die Erforschung, Entwicklung oder Innovation von Technologien, Produkten oder anderen Lösungen für die direkte CO_2-Abscheidung aus der Luft in der Atmosphäre betrieben.

([316]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

([317]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/66453.html.)

Stand: 30.04.2026

#RV2010

2. Die Umsetzung der erforschten Technologien, Produkte oder anderen Lösungen für die direkte CO_2-Abscheidung aus der Luft in der Atmosphäre hat das Potenzial, bei Vermarktung zu einer Verringerung der Netto-THG-Emissionen insgesamt zu führen.

3. Entsprechen die erforschten, entwickelten oder innovativen Technologien, Produkte oder anderen Lösungen dem TRL 1 bis 7, so werden die Lebenszyklus-THG-Emissionen von der forschenden Stelle in vereinfachter Form bewertet. Die Stelle erbringt gegebenenfalls einen der folgenden Nachweise:

(a) ein höchstens zehn Jahre altes Patent im Zusammenhang mit der Technologie, dem Produkt oder der anderen Lösung, sofern Angaben zum Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gemacht wurden;

(b) eine Genehmigung des Betriebs des Demonstrationsstandorts für die innovative Technologie, das innovative Produkt oder die innovative andere Lösung für die Dauer des Demonstrationsvorhabens durch die zuständige Behörde, sofern Angaben zum Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen gemacht wurden.

Entsprechen die erforschten, entwickelten oder innovativen Technologien, Produkte oder anderen Lösungen mindestens dem TRL 8, so werden die Lebenszyklus-THG-Emissionen gemäß der Empfehlung 2013/179/EU oder gemäß ISO 14067:2018 ([318]) oder ISO 14064-1:2018 ([319]) berechnet und von einem unabhängigen Dritten überprüft.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die erforschten Technologien, Produkte oder anderen Lösungen erfüllen die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Jegliche Risiken für den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Wasserkörpern, d. h. Oberflächengewässern und Grundwässern, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern, die aus den erforschten Technologien, Produkten oder anderen Lösungen entstehen könnten, werden bewertet und behoben.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Jegliche Risiken für die Ziele der Kreislaufwirtschaft, die aus den erforschten Technologien, Produkten oder anderen Lösungen entstehen könnten, werden unter Berücksichtigung der Arten möglicher erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2020/852 bewertet und behoben.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Jegliche Risiken eines erheblichen Anstiegs der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden, die aus den erforschten Technologien, Produkten oder anderen Lösungen entstehen könnten, werden bewertet und behoben.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Jegliche Risiken für den guten Zustand und die Resilienz von Ökosystemen und den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, die aus den erforschten Technologien, Produkten oder anderen Lösungen entstehen könnten, werden bewertet und behoben.

9.3. **Freiberufliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

Beschreibung der Tätigkeit

Freiberufliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

([318]) ISO 14067:2018, Treibhausgase – Carbon Footprint von Produkten – Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/71206.html).

([319]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021): https://www.iso.org/standard/66453.html).

Stand: 30.04.2026

#RV2011

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code M.71 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz	
Die Tätigkeit umfasst eine der folgenden Aktivitäten: (a) technische Konsultationen (Energieberatungen, Energiesimulationen, Projektmanagement, Erstellung von Energieleistungsverträgen, spezielle Schulungen) im Zusammenhang mit der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; (b) akkreditierte Energieaudits und Bewertungen der Energieeffizienz von Gebäuden; (c) Dienstleistungen für Energiemanagement; (d) Energieleistungsverträge; (e) Energiedienstleistungen, die von Dienstleistungsunternehmen im Energiesektor erbracht werden.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

Stand: 30.04.2026

#RV2012

Anlage A

AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

I. **Kriterien**

Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in der Tabelle in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der Liste in Abschnitt II dieser Anlage die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([1]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([2]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([3]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

Bei bestehenden Tätigkeiten und bei neuen Tätigkeiten, für die vorhandene materielle Vermögenswerte genutzt werden, setzt der Wirtschaftsteilnehmer über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") um, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. Für die Umsetzung dieser Lösungen wird entsprechend ein Anpassungsplan erstellt.

Bei neuen Tätigkeiten und bei bestehenden Tätigkeiten, für die neue materielle Vermögenswerte genutzt werden, integriert der Wirtschaftsteilnehmer die Anpassungslösungen, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, zum Zeitpunkt der Planung und des Baus und setzt sie vor Aufnahme des Betriebs um.

Die umgesetzten Anpassungslösungen führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken; sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien; und der Einsatz von naturbasierten Lösungen ([4]) wird dabei erwogen bzw. sie stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([5]).

([1]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([2]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([3]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([4]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/research/environment/index.cfm?pg=nbs).

([5]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2013

II. **Klassifikation von Klimagefahren** [6]

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

Stand: 30.04.2026

(6) Die Liste der Klimagefahren in dieser Tabelle ist nicht erschöpfend und stellt nur eine indikative Liste der am weitesten verbreiteten Gefahren dar, die in der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung mindestens zu berücksichtigen sind.

#RV2014

Anlage B

AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE NACHHALTIGE NUTZUNG UND DEN SCHUTZ VON WASSER- UND MEERESRESSOURCEN

Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit werden ermittelt und behoben, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1] und einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz zu erzielen.

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [2] durchgeführt, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer gemäß der Richtlinie 2000/60/EG umfasst, so ist keine zusätzliche Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer erforderlich, sofern die festgestellten Risiken behoben wurden.

Stand: 30.04.2026

[1] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).
Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird oder, wenn dies nicht möglich ist, dies 3) durch das Fehlen umweltverträglicherer Alternativen begründet ist, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht durchführbar sind, wobei sämtliche praktikablen Vorkehrungen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper getroffen werden.

[2] Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

#RV2015

Anlage C

AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG UND DAS VORHANDENSEIN VON CHEMIKALIEN

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von:

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]);

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen ([3]);

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie wird vollständig eingehalten;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen;

g) anderen Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen.

Stand: 30.04.2026

([1]) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

([2]) Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).

([4]) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

#RV2016

Anlage D

AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DEN SCHUTZ UND DIE WIEDERHERSTELLUNG DER BIODIVERSITÄT UND DER ÖKOSYSTEME

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung [1] gemäß der Richtlinie 2011/92/EU [2] durchgeführt.

In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt.

Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung [3] durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen [4] ergriffen.

Stand: 30.04.2026

(1) Das Verfahren, nach dem die zuständige Behörde bestimmt, ob in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführte Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie).

(2) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Bewertung erfordern, z. B. Leistungsnorm 1 der IFC: *Assessment and Management of Environmental and Social Risks* (Bewertung und Management ökologischer und sozialer Risiken).

(3) Im Einklang mit den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG. Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die auf die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen abzielen und erfordern, dass 1) ein Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um festzustellen, ob bei einer Tätigkeit eine angemessene Prüfung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten erforderlich ist; 2) eine solche angemessene Prüfung durchgeführt wird, sofern bei der Bewertung die Erforderlichkeit festgestellt wird, z. B. Leistungsnorm 6 der IFC: *Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources* (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen).

(4) Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass das Projekt, der Plan oder die Tätigkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets hat.

#RV2017

Anlage E

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN [1] FÜR SANITÄRTECHNISCHE GERÄTE

1. Die Durchflussrate wird beim Standardreferenzdruck 3 – 0/+ 0,2 bar oder bei Produkten mit niedrigem Druck bei 0,1 – 0/+ 0,02 bar erfasst.
2. Die Durchflussrate bei niedrigerem Druck, 1,5 – 0/+ 0,2 bar, beträgt ≥ 60 % der maximal verfügbaren Durchflussrate.
3. Bei Duschmischern beträgt die Referenztemperatur 38 ± 1 °C.
4. Muss die Durchflussrate kleiner als 6 Liter pro Minute sein, so entspricht sie der Regel unter Nummer 2.
5. Auf Wasserhähne wird das in Abschnitt 10.2.3 der Norm EN 200 beschriebene Verfahren angewandt, mit folgenden Ausnahmen:
   a) bei Wasserhähnen, die nicht auf Niederdruckanwendungen beschränkt sind: In den Heiß- und Kaltwasserzuläufen wird alternativ ein Druck von 3 – 0/+ 0,2 bar angewandt;
   b) bei Wasserhähnen, die auf Niederdruckanwendungen beschränkt sind: In den Heiß- und Kaltwasserzuläufen wird ein Druck von 0,4 – 0/+ 0,02 bar angewandt, und die Durchflussregelung wird vollständig geöffnet.

Stand: 30.04.2026

[1] Die Bezugnahme auf EU-Normen ist auf EU-Ebene möglich, um die technischen Spezifikationen von Produkten zu bewerten: EN 200 zu „Sanitärarmaturen. Auslaufventile und Mischbatterien für Wasserversorgungssysteme vom Typ 1 und Typ 2. Allgemeine technische Spezifikation“; EN 816 „Sanitärarmaturen – Selbstschlussarmaturen PN 10“; EN 817 „Sanitärarmaturen – Mechanisch einstellbare Mischer (PN 10) – Allgemeine technische Spezifikation“; EN 1111 „Sanitärarmaturen – Thermostatische Mischer (PN 10) – Allgemeine technische Spezifikation“; EN 1112 zu „Sanitärarmaturen. Brausen für Sanitärarmaturen für Wasserversorgungssysteme vom Typ 1 und Typ 2 – Allgemeine technische Spezifikation“; EN 1113 zu „Sanitärarmaturen – Brauseschläuche für Sanitärarmaturen für Wasserversorgungssysteme vom Typ 1 und Typ 2 – Allgemeine technische Spezifikation“, einschließlich eines Verfahrens zur Prüfung der Biegefestigkeit des Schlauchs; EN 1287 zu „Sanitärarmaturen. Thermostatische Mischer für die Anwendung im Niederdruckbereich. Allgemeine technische Spezifikation“; EN 15091 „Sanitärarmaturen – Sanitärarmaturen mit elektronischer Öffnungs- und Schließfunktion“.

#RV2018

ANHANG II

Technische Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

1. Forstwirtschaft 151

1.1. Aufforstung 151

1.2. Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern, einschließlich Wiederaufforstung und natürlicher Waldverjüngung nach einem Extremereignis 156

1.3. Waldbewirtschaftung 163

1.4. Konservierende Forstwirtschaft 168

2. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung 173

2.1. Wiederherstellung von Feuchtgebieten 173

3. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren 176

3.1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie 176

3.2. Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff 178

3.3. Herstellung von CO_2-armen Verkehrstechnologien 180

3.4. Herstellung von Batterien 183

3.5. Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen 185

3.6. Herstellung anderer CO_2-armer Technologien 188

3.7. Herstellung von Zement 190

3.8. Herstellung von Aluminium 191

3.9. Herstellung von Eisen und Stahl 193

3.10. Herstellung von Wasserstoff 196

3.11. Herstellung von Industrieruß 198

3.12. Herstellung von Soda 200

3.13. Herstellung von Chlor 202

Stand: 30.04.2026

#RV2019

3.14. Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien 204

3.15. Herstellung von wasserfreiem Ammoniak 207

3.16. Herstellung von Salpetersäure 209

3.17. Herstellung von Kunststoffen in Primärformen 211

4. Energie 213

4.1. Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie 213

4.2. Stromerzeugung mittels der Technologie der Solarenergiekonzentration (CSP) 215

4.3. Stromerzeugung aus Windkraft 216

4.4. Stromerzeugung mittels Meeresenergietechnologie 218

4.5. Stromerzeugung aus Wasserkraft 220

4.6. Stromerzeugung aus geothermischer Energie 223

4.7. Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen 225

4.8. Stromerzeugung aus Bioenergie 227

4.9. Übertragung und Verteilung von Elektrizität 229

4.10. Speicherung von Strom 231

4.11. Speicherung von Wärmeenergie 233

4.12. Speicherung von Wasserstoff 235

4.13. Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen 236

4.14. Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO_2-arme Gase 238

4.15. Fernwärme-/Fernkälteverteilung 240

4.16. Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen 241

4.17. Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Solarenergie 243

4.18. Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geothermischer Energie 244

4.19. Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen 246

Stand: 30.04.2026

#RV2020

4.20. Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Bioenergie 248

4.21. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie 250

4.22. Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie 251

4.23. Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen 253

4.24. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie 255

4.25. Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme 257

5. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 259

5.1. Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung 259

5.2. Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung 260

5.3. Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel- und -behandlungssystemen 262

5.4. Erneuerung von Abwassersammel- und -behandlungssystemen 263

5.5. Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen in an der Anfallstelle getrennten Fraktionen 265

5.6. Anaerobe Vergärung von Klärschlamm 267

5.7. Anaerobe Vergärung von Bioabfällen 268

5.8. Kompostierung von Bioabfällen 270

5.9. Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen 272

5.10. Abscheidung und Nutzung von Deponiegas 273

5.11. Transport von CO_2 275

5.12. Unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO_2 277

6. Verkehr 278

6.1. Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr 278

6.2. Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr 279

6.3. Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr, Personenkraftverkehr 281

6.4. Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik 283

6.5. Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen 284

Stand: 30.04.2026

#RV2021

6.6. Güterbeförderung im Straßenverkehr 287

6.7. Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt 289

6.8. Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt 290

6.9. Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt 292

6.10. Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten 293

6.11. Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt 296

6.12. Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt 298

6.13. Infrastruktur für persönliche Mobilität, Radverkehrslogistik 300

6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur 302

6.15. Infrastruktur für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr 304

6.16. Schifffahrtsinfrastruktur 306

6.17. Flughafeninfrastruktur 309

7. Baugewerbe und Immobilien 311

7.1. Neubau 311

7.2. Renovierung bestehender Gebäude 314

7.3. Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten 316

7.4. Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen) 319

7.5. Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 320

7.6. Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien 321

7.7. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden 323

8. Information und Kommunikation 325

8.1. Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten 325

8.2. Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie 327

Stand: 30.04.2026

#RV2022

8.3. Rundfunktätigkeiten 328

9. Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen 330

9.1. Ingenieurbüros, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel ausführen 330

9.2. Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation 331

10. Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 333

10.1. Nichtlebensversicherungen: Übernahme klimabedingter Risiken 333

10.2. Rückversicherungen 335

11. Erziehung und Unterricht 337

12. Gesundheits- und Sozialwesen 338

12.1. Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime) 338

13. Kunst, Unterhaltung und Erholung 340

13.1. Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten 340

13.2. Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten 341

13.3. Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik 343

Anlage A: Klassifikation von Klimagefahren 346

Anlage B: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen 347

Anlage C: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien 348

Anlage D: Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme 349

Stand: 30.04.2026

#RV2023

1. FORSTWIRTSCHAFT

1.1. **Aufforstung**

Beschreibung der Tätigkeit

Schaffung von Waldflächen durch Pflanzung, gezielte Aussaat oder Naturverjüngung auf Flächen, die bis dahin einem anderen Landnutzungszweck dienten oder nicht genutzt wurden. Aufforstung geht einher mit der Umwandlung der Landnutzung von „Nichtwald" in „Wald" gemäß der Definition der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations, FAO) für „Aufforstung" ([1]), wobei „Wald" eine Fläche bezeichnet, die der Definition für „Wald" nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald" ([2]) entspricht. Die Aufforstung kann eine frühere Aufforstung umfassen, solange sie im Zeitraum zwischen der Pflanzung der Bäume und dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Landnutzung als „Wald" anerkannt ist.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code A.2 zugeordnet werden. Die Tätigkeiten sind beschränkt auf die NACE-Klassen (Rev. 2) 02.10 Forstwirtschaft, 02.20 Holzeinschlag, 02.30 Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz) und 02.40 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.
2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt: (a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können; (b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind; (c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann. Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als (a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird; (b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([3]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([1]) Die Schaffung von Waldflächen durch Pflanzung oder gezielte Aussaat auf Flächen, die bis dahin einem anderen Landnutzungszweck dienten, geht mit der Umwandlung der Landnutzung von „Nichtwald" in „Wald" einher (FAO *Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([2]) Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff (FAO *Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([3]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2024

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([4]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([5]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([6]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([7]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

(a) Sie erhöht bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten das Maß an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie trägt bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu Anpassungsbemühungen bei.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	1. *Aufforstungsplan und anschließender Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument* 1.1. Für das Gebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, gilt ein vor der Aufnahme der Tätigkeit erstellter Aufforstungsplan mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren oder der nach nationalem Recht vorgeschriebenen Mindestlaufzeit, der fortlaufend aktualisiert wird, bis das Gebiet der Definition für „Wald“ nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald“ entspricht. Der Aufforstungsplan umfasst alle Elemente, die nach den nationalen Rechtsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Aufforstung vorgeschrieben sind.

([4]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([5]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([6]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([7]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2025

1.2. Vorzugsweise im Aufforstungsplan oder – bei fehlenden Angaben – in einem anderen Dokument werden ausführliche Informationen zu folgenden Punkten bereitgestellt:

(a) Abgrenzung des Gebiets gemäß dem Eintrag im Kataster;

(b) Vorbereitung des Standorts und Auswirkungen auf vorhandene Kohlenstoffbestände in Böden und als oberirdische Biomasse zum Schutz von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([8]);

(c) Bewirtschaftungszielen, einschließlich wesentlicher Einschränkungen;

(d) allgemeinen Strategien und geplanten Tätigkeiten zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, einschließlich der voraussichtlichen Eingriffe während des gesamten Waldzyklus;

(e) Festlegung des Lebensraumkontexts des Waldes, einschließlich der wichtigsten vorhandenen und vorgesehenen Waldbaumarten sowie ihrer Ausdehnung und Verbreitung;

(f) Schlägen, Straßen, Wegerechten und sonstigen Zugangsrechten für die Öffentlichkeit, physischen Besonderheiten einschließlich Wasserstraßen sowie Gebieten, für die gesetzliche und sonstige Einschränkungen gelten;

(g) Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung des guten Zustands der Waldökosysteme;

(h) Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen (darunter Landschaftspflege und Konsultation der Interessenträger gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen);

(i) Bewertung forstbezogener Risiken, darunter Waldbrände, Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche, zu Zwecken der Risikoverhütung, -minderung und -beherrschung sowie Maßnahmen zum Schutz vor und zur Anpassung an Restrisiken;

(j) Bewertung der Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit;

(k) allen für die Aufforstung relevanten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

1.3. Bei der Umwandlung des Gebiets zu Wald folgt auf den Aufforstungsplan ein Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument gemäß nationalem Recht oder, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften kein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument festgelegt ist, gemäß der Definition der FAO für „Waldgebiet mit langfristigem Waldbewirtschaftungsplan“ ([9]). Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument gilt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren und wird fortlaufend aktualisiert.

1.4. Zu den folgenden Punkten, die nicht bereits im Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen System dokumentiert sind, werden Informationen bereitgestellt:

(a) Bewirtschaftungszielen, einschließlich wesentlicher Einschränkungen; ([10])

(b) allgemeinen Strategien und geplanten Tätigkeiten zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, einschließlich der voraussichtlichen Eingriffe während des gesamten Waldzyklus;

([8]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“ sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

([9]) Waldgebiet mit einem langfristig (auf mindestens zehn Jahre) ausgelegten dokumentierten Bewirtschaftungsplan, der festgelegte Bewirtschaftungsziele umfasst und regelmäßig überarbeitet wird (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([10]) Dazu gehören eine Analyse i) der langfristigen Nachhaltigkeit der Holzressource und ii) der Auswirkungen auf/Belastungen für die Lebensraumerhaltung und die Vielfalt der verbundenen Lebensräume sowie die Voraussetzungen für eine möglichst bodenschonende Ernte.

Stand: 30.04.2026

#RV2026

(c) Festlegung des Lebensraumkontexts des Waldes, einschließlich der wichtigsten vorhandenen und vorgesehenen Waldbaumarten sowie ihrer Ausdehnung und Verbreitung;

(d) Abgrenzung des Gebiets gemäß dem Eintrag im Kataster;

(e) Schlägen, Straßen, Wegerechten und sonstigen Zugangsrechten für die Öffentlichkeit, physischen Besonderheiten einschließlich Wasserstraßen sowie Gebieten, für die gesetzliche und sonstige Einschränkungen gelten;

(f) Maßnahmen zur Erhaltung des guten Zustands der Waldökosysteme;

(g) Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen (darunter Landschaftspflege und Konsultation der Interessenträger gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen);

(h) Bewertung forstbezogener Risiken, darunter Waldbrände, Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche, zu Zwecken der Risikoverhütung, -minderung und -beherrschung sowie Maßnahmen zum Schutz vor und zur Anpassung an Restrisiken;

(i) allen für die Waldbewirtschaftung relevanten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

1.5. Die Tätigkeit entspricht den bewährten Aufforstungsverfahren, die im nationalem Recht festgelegt sind, oder, wenn das nationale Recht keine bewährten Aufforstungsverfahren vorsieht, erfüllt eines der folgenden Kriterien:

(a) Die Tätigkeit steht im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

(b) die Tätigkeit entspricht den paneuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung mit besonderem Schwerpunkt auf den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ([11]).

1.6. Bei der Tätigkeit werden keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([12]) geschädigt.

1.7. Das mit der bestehenden Tätigkeit verbundene Bewirtschaftungssystem entspricht den in der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 festgelegten Sorgfaltspflichten und Legalitätsanforderungen.

1.8. Der Aufforstungsplan und der anschließende Waldbewirtschaftungsplan oder das anschließende gleichwertige Instrument sehen eine Überwachung vor, die die Richtigkeit der im Plan enthaltenen Informationen, insbesondere der Daten zu dem betreffenden Gebiet, gewährleistet.

2. *Prüfung*

Innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle 10 Jahre wird die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Tätigkeit von einer der folgenden Stellen überprüft:

(a) den zuständigen nationalen Behörden;

([11]) *Pan-European Guidelines for Afforestation and Reforestation with a special focus on the provisions of the UNFCCC*, angenommen auf der Tagung auf Expertenebene der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa vom 12. und 13. November 2008 sowie vom Vorstand des Rates für die gesamteuropäische Strategie der biologischen und landschaftlichen Vielfalt vom 4. November 2008 (Version vom 4.6.2021: https://www.foresteurope.org/docs/other_meetings/2008/Geneva/Guidelines_Aff_Ref_ADOPTED.pdf).

([12]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“ sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Stand: 30.04.2026

#RV2027

	(b) einem unabhängigen Drittzertifizierer auf Ersuchen der nationalen Behörden oder des Betreibers der Tätigkeit. Um Kosten zu senken, können die Prüfungen zusammen mit einer Waldzertifizierung, Klimazertifizierung oder einer anderen Prüfung durchgeführt werden. Der unabhängige Drittzertifizierer darf sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber befinden und nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein. 3. *Gruppenbewertung* Die Erfüllung der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen kann wie folgt überprüft werden: (a) auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets ([13]) im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001; (b) auf Ebene einer Gruppe von Forstbetrieben, die homogen genug ist, um das Risiko für die Nachhaltigkeit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu bewerten, sofern zwischen all diesen Betrieben eine dauerhafte Beziehung besteht, die Betriebe an der Tätigkeit beteiligt sind und die Gruppe dieser Betriebe bei allen nachfolgenden Prüfungen unverändert bleibt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2. Buchstabe i enthalten Bestimmungen für die Erfüllung der Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Der Einsatz von Pestiziden wird reduziert, und alternative Methoden oder Verfahren, zu denen auch nicht chemische Alternativen zu Pestiziden gehören können, werden gemäß der Richtlinie 2009/128/EG bevorzugt, ausgenommen in den Fällen, in denen der Einsatz von Pestiziden erforderlich ist, um Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche zu bekämpfen. Bei der Tätigkeit wird der Einsatz von Düngemitteln minimiert und kein Dung verwendet. Die Tätigkeit steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1009 oder den nationalen Vorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke. Es werden gut dokumentierte und überprüfbare Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe, die in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 ([14]), im Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber und im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind, sowie Wirkstoffe, die unter die Klassifizierung Ia (extrem gefährlich) oder Ib (hochgefährlich) gemäß der von der WHO empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren ([15]) fallen, verwendet werden. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften zu Wirkstoffen. Die Verschmutzung von Wasser und Boden wird verhindert, und bei einer Verschmutzung werden Sanierungsmaßnahmen ergriffen.

([13]) „Gewinnungsgebiet“ bezeichnet das geografisch definierte Gebiet, in dem die forstwirtschaftlichen Biomasse-Rohstoffe gewonnen werden, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten.

([14]) Mit dem in der Union das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3) umgesetzt wird.

([15]) *WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard* (Fassung 2019) (Version vom 4.6.2021: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/332193/9789240005662-eng.pdf?ua=1).

Stand: 30.04.2026

#RV2028

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	In Gebieten, die von der zuständigen nationalen Behörde als Schutzgebiete ausgewiesen wurden, oder in geschützten Lebensräumen steht die Tätigkeit mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete im Einklang. Lebensräume, die für den Verlust an biologischer Vielfalt besonders empfindlich sind oder einen hohen Erhaltungswert aufweisen, oder Gebiete, die entsprechend dem nationalen Recht für die Wiederherstellung solcher Lebensräume vorgesehen sind, werden nicht umgewandelt. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2 Buchstabe k (Aufforstungsplan) und Nummer 1.4 Buchstabe i (Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges System) enthalten Bestimmungen über die Erhaltung und mögliche Verbesserung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den nationalen und lokalen Vorschriften. Diese Bestimmungen umfassen Folgendes: (a) Sicherstellung eines guten Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten sowie Erhaltung typischer Lebensräume/Arten; (b) Verbot der Verwendung oder Freisetzung gebietsfremder Arten; (c) Verbot der Verwendung nicht heimischer Arten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass i) die Verwendung des forstwirtschaftlichen Vermehrungsmaterials zu günstigen und angemessenen Ökosystembedingungen führt (z. B. Klima, Bodenkriterien, Vegetationszone, Resilienz gegenüber Waldbränden); ii) die derzeit am Standort vorkommenden heimischen Arten nicht mehr an die projizierten klimatischen und pedo-hydrologischen Gegebenheiten angepasst sind; (d) Sicherstellung der Erhaltung und Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Qualität des Bodens; (e) Förderung biodiversitätsfreundlicher Verfahren zur Verbesserung der natürlichen Prozesse der Wälder; (f) Verbot der Umwandlung von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt in Ökosysteme mit geringerer biologischer Vielfalt; (g) Sicherstellung der Vielfalt der mit dem Wald verbundenen Lebensräume und Arten; (h) Sicherstellung der Vielfalt der Bestandesstrukturen sowie Pflege oder Verbesserung von Altbeständen und Totholz.

1.2. **Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern, einschließlich Wiederaufforstung und natürlicher Waldverjüngung nach einem Extremereignis**

Beschreibung der Tätigkeit

Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern gemäß der Definition im nationalen Recht. Ist im nationalen Recht keine solche Definition vorgesehen, bezieht sich der Begriff „Sanierung und Wiederherstellung“ auf eine Definition, über die in der von Fachkreisen begutachteten wissenschaftlichen Literatur für bestimmte Länder weitgehende Einigkeit besteht oder auf eine Definition im Einklang mit dem FAO-Konzept der „Waldwiederherstellung“ ([16])

([16]) Waldwiederherstellung umfasst:
— Sanierung, d. h. Wiederherstellung der gewünschten Arten, Strukturen oder Prozesse eines bestehenden Ökosystems;
— Rekonstruktion, d. h. Wiederherstellung heimischer Pflanzen auf anderweitig genutzten Flächen;
— Rekultivierung, d. h. Wiederherstellung stark degradierter Flächen ohne Vegetation;
— als radikalste Möglichkeit in Anbetracht sich rasch ändernder klimatischer Bedingungen Ersetzung bestimmter Arten, die für einen bestimmten Ort ungeeignet sind und nicht migrieren können, durch eingeführte Arten.
Modul „Forest restoration“ (Waldwiederherstellung) der *„Sustainable Forest Management (SFM) Toolbox“* (Instrumentarium für nachhaltige Waldbewirtschaftung) (Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/sustainable-forest-management/toolbox/modules/forest-restoration/basic-knowledge/en/).

Stand: 30.04.2026

#RV2029

oder auf eine Definition, die mit einer der Definitionen für die „ökologische Wiederherstellung“ ([17]) in Bezug auf Wälder oder der Definition für „Waldsanierung“ ([18]) im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Einklang steht. Die Wirtschaftstätigkeiten umfassen auch forstwirtschaftliche Tätigkeiten entsprechend den Definitionen der FAO für „Wiederaufforstung“ ([19]) und „natürliche Waldverjüngung“ ([20]) nach einem Extremereignis, wobei „Extremereignis“ im nationalen Recht definiert ist oder, falls das nationale Recht keine solche Definition enthält, mit der Definition des Weltklimarates für „extremes Wetterereignis“ ([21]) im Einklang steht, oder nach einem Wald- und Flächenbrand gemäß der Definition nach nationalem Recht oder, falls das nationale Recht keine solche Definition enthält, gemäß der Definition des *European Glossary for wildfires and forest fires* (Europäisches Glossar für Wald- und Flächenbrände) ([22]).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie gehen mit keiner Landnutzungsänderung einher und finden auf degradierten Flächen statt, die der Definition für „Wald“ nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald“ ([23]) entsprechen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code A.2 zugeordnet werden. Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie sind beschränkt auf die NACE-Klassen (Rev. 2) 02.10 Forstwirtschaft, 02.20 Holzeinschlag, 02.30 Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz) und 02.40 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Stand: 30.04.2026

([17]) Ökologische Wiederherstellung (Ökosystemwiederherstellung) bezeichnet
- den Prozess der Rückführung eines Ökosystems zu einer natürlichen Struktur und Funktion, die der vor der Störung entspricht;
- den Prozess der Unterstützung der Erholung eines Ökosystems, das sich verschlechtert hat, beschädigt oder zerstört wurde;
- den Prozess der absichtlichen Änderung eines Standorts zur Schaffung eines festgelegten, einheimischen Ökosystems. Ziel dieses Prozesses ist es, Struktur, Funktion, Vielfalt und Dynamik des festgelegten Ökosystems nachzubilden;
- Eingreifen durch den Menschen ... mit dem Ziel, die Erholung geschädigter Lebensräume zu beschleunigen oder Ökosysteme möglichst vollständig wieder in ihren Zustand vor der Störung zurückzuversetzen.

Most used definitions/descriptions of key terms related to ecosystem restoration (Meistverwendete Definitionen/Beschreibungen wichtiger Begriffe im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Ökosystemen). 11. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. 2012. UNEP/CBD/COP/11/INF/19 (Version vom 4.6.2021: https://www.cbd.int/doc/meetings/cop/cop-11/information/cop-11-inf-19-en.pdf).

([18]) Waldsanierung ist der Prozess der Wiederherstellung der Fähigkeit eines Waldes zur erneuten Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, wobei der Zustand des sanierten Waldes nicht dem Zustand vor der Verschlechterung entspricht.

Most used definitions/descriptions of key terms related to ecosystem restoration (Meistverwendete Definitionen/Beschreibungen wichtiger Begriffe im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Ökosystemen). 11. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. 2012. UNEP/CBD/COP/11/INF/19 (Version vom 4.6.2021: https://www.cbd.int/doc/meetings/cop/cop-11/information/cop-11-inf-19-en.pdf).

([19]) Erneuerung eines Waldes durch Pflanzung und/oder gezielte Aussaat auf als Wald eingestuften Flächen

(FAO Global Forest Resources Assessment 2020 (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([20]) Wälder, die vorwiegend aus Bäumen bestehen, die durch Naturverjüngung entstanden sind

(FAO Global Forest Resources Assessment 2020 (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([21]) Ein extremes Wetterereignis ist ein Ereignis, das an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Jahreszeit selten ist. Für „selten“ gibt es zwar verschiedene Definitionen, doch ein extremes Wetterereignis ist in der Regel so selten, dass es am oder unter dem 10. bzw. am oder über dem 90. Perzentil einer aus Beobachtungen geschätzten Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion liegt. Definitionsgemäß können die Merkmale dessen, was als Wetterextrem gilt, im absoluten Sinn von Ort zu Ort unterschiedlich sein. Wenn ein extremes Wettermuster länger anhält, etwa eine Jahreszeit lang, kann es als extremes Klimaereignis eingestuft werden, insbesondere wenn es zu einem Mittelwert oder Gesamtwert führt, der selbst extrem ist (z. B. zu extremer Trockenheit oder starken Regenfällen über die gesamte Jahreszeit). Siehe IPCC, 2018: *Annex I: Glossary* (Version vom 4.6.2021: https://www.ipcc.ch/sr15/chapter/glossary/).

([22]) Jeder unkontrollierte Vegetationsbrand, der eine Entscheidung oder Maßnahme zu seiner Bekämpfung erfordert. *European Glossary for wildfires and forest fires 2012*, erarbeitet im Rahmen des Projekts „EUFOFINET“ innerhalb des Programms „INTERREG IVC“ (Version vom 4.6.2021: https://www.ctif.org/index.php/library/european-glossary-wildfires-and-forest-fires).

#RV2030

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([24]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([25]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([26]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

([23]) Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([24]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([25]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([26]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2031

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([27]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([28]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

(a) Sie erhöht bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten das Maß an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie trägt bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu Anpassungsbemühungen bei.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	1. *Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument* 1.1. Die Tätigkeit findet in einem Gebiet statt, für die ein Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument gemäß nationalem Recht oder, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften kein Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument festgelegt ist, gemäß der Definition der FAO für „Waldgebiet mit langfristigem Waldbewirtschaftungsplan“ ([29]) gilt. Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument gilt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren und wird fortlaufend aktualisiert. 1.2. Zu den folgenden Punkten, die nicht bereits im Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen System dokumentiert sind, werden Informationen bereitgestellt: (a) Bewirtschaftungszielen, einschließlich wesentlicher Einschränkungen; ([30]) (b) allgemeinen Strategien und geplanten Tätigkeiten zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, einschließlich der voraussichtlichen Eingriffe während des gesamten Waldzyklus;

([27]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([28]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([29]) Waldgebiet mit einem langfristig (auf mindestens zehn Jahre) ausgelegten dokumentierten Bewirtschaftungsplan, der festgelegte Bewirtschaftungsziele umfasst und regelmäßig überarbeitet wird.

(*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([30]) Dazu gehören eine Analyse i) der langfristigen Nachhaltigkeit der Holzressource, ii) der Auswirkungen auf/Belastungen für die Lebensraumerhaltung und die Vielfalt der verbundenen Lebensräume sowie die Voraussetzungen für eine möglichst bodenschonende Ernte.

Stand: 30.04.2026

#RV2032

(c) Festlegung des Lebensraumkontexts des Waldes, einschließlich der wichtigsten vorhandenen und vorgesehenen Waldbaumarten sowie ihrer Ausdehnung und Verbreitung;

(d) Abgrenzung des Gebiets gemäß dem Eintrag im Kataster;

(e) Schlägen, Straßen, Wegerechten und sonstigen Zugangsrechten für die Öffentlichkeit, physischen Besonderheiten einschließlich Wasserstraßen sowie Gebieten, für die gesetzliche und sonstige Einschränkungen gelten;

(f) Maßnahmen zur Erhaltung des guten Zustands der Waldökosysteme;

(g) Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen (darunter Landschaftspflege und Konsultation der Interessenträger gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen);

(h) Bewertung forstbezogener Risiken, darunter Waldbrände, Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche, zu Zwecken der Risikoverhütung, -minderung und -beherrschung sowie Maßnahmen zum Schutz vor und zur Anpassung an Restrisiken;

(i) allen für die Waldbewirtschaftung relevanten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

1.3. Die Nachhaltigkeit der in dem Plan gemäß Nummer 1.1 beschriebenen Waldbewirtschaftungssysteme wird durch Auswahl des ehrgeizigsten der folgenden Ansätze sichergestellt:

(a) Die Waldbewirtschaftung entspricht der geltenden nationalen Definition für „nachhaltige Waldbewirtschaftung“;

(b) die Waldbewirtschaftung entspricht der Definition von Forest Europe für „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ ([31]) und steht im Einklang mit den gesamteuropäischen operationellen Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung ([32]);

(c) das Bewirtschaftungssystem entspricht den Nachhaltigkeitskriterien für Wälder gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ab dem Zeitpunkt seiner Anwendung dem gemäß Artikel 29 Absatz 8 der genannten Richtlinie angenommenen Durchführungsrechtsakt mit Empfehlungen für Energie aus forstwirtschaftlicher Biomasse.

1.4. Bei der Tätigkeit werden keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([33]) geschädigt.

1.5. Das mit der bestehenden Tätigkeit verbundene Bewirtschaftungssystem entspricht den in der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 festgelegten Sorgfaltspflichten und Legalitätsanforderungen.

1.6. Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument sieht eine Überwachung vor, die die Richtigkeit der im Plan enthaltenen Informationen, insbesondere der Daten zu dem betreffenden Gebiet, gewährleistet.

([31]) Die Pflege und Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art und Intensität, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Regenerationsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt. Resolution H1 *General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe* (Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa) (Forest Europe), 16.-17. Juni 1993, Helsinki/Finnland (Version vom 4.6.2021: https://www.foresteurope.org/docs/MC/MC_helsinki_resolutionH1.pdf.

([32]) Anhang 2 der Resolution L2. *Pan-European Operational Level Guidelines for Sustainable Forest Management*. Dritte Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, 2.-4. Juni 1998, Lissabon/Portugal (Version vom 4.6.2021: https://foresteurope.org/wp-content/uploads/2016/10/MC_lisbon_resolutionL2_with_annexes.pdf#page=18).

([33]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“ sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Stand: 30.04.2026

#RV2033

	2. *Prüfung* Innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle 10 Jahre wird die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Tätigkeit von einer der folgenden Stellen überprüft: (a) den zuständigen nationalen Behörden; (b) einem unabhängigen Drittzertifizierer auf Ersuchen der nationalen Behörden oder des Betreibers der Tätigkeit. Um Kosten zu senken, können die Prüfungen zusammen mit einer Waldzertifizierung, Klimazertifizierung oder einer anderen Prüfung durchgeführt werden. Der unabhängige Drittzertifizierer darf sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber befinden und nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein. 3. *Gruppenbewertung* Die Erfüllung der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen kann wie folgt überprüft werden: (a) auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets ([34]) im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001; (b) auf Ebene einer Gruppe von Betrieben, die homogen genug ist, um das Risiko für die Nachhaltigkeit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu bewerten, sofern zwischen all diesen Betrieben eine dauerhafte Beziehung besteht, die Betriebe an der Tätigkeit beteiligt sind und die Gruppe dieser Betriebe bei allen nachfolgenden Prüfungen unverändert bleibt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2. Buchstabe i enthalten Bestimmungen für die Erfüllung der Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die fortwirtschaftliche Veränderung, die durch die Tätigkeit in dem Gebiet bewirkt wird, in dem die Tätigkeit stattfindet, führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Verringerung des nachhaltigen Angebots an primärer forstwirtschaftlicher Biomasse, die für die Herstellung von Holzprodukten mit langfristigem Kreislaufpotenzial geeignet ist. Dieses Kriterium kann durch die unter Nummer 2 genannte Analyse des Klimanutzens nachgewiesen werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Der Einsatz von Pestiziden wird reduziert, und alternative Methoden oder Verfahren, zu denen auch nicht chemische Alternativen zu Pestiziden gehören können, werden gemäß der Richtlinie 2009/128/EG bevorzugt, ausgenommen in den Fällen, in denen der Einsatz von Pestiziden erforderlich ist, um Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche zu bekämpfen. Bei der Tätigkeit wird der Einsatz von Düngemitteln minimiert und kein Dung verwendet. Die Tätigkeit steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1009 oder den nationalen Vorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke.

([34]) „Gewinnungsgebiet“ bezeichnet das geografisch definierte Gebiet, in dem die forstwirtschaftlichen Biomasse-Rohstoffe gewonnen werden, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten.

Stand: 30.04.2026

#RV2034

	Es werden gut dokumentierte und überprüfbare Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe, die in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 ([35]), im Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber und im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind, sowie Wirkstoffe, die unter die Klassifizierung Ia (extrem gefährlich) oder Ib (hochgefährlich) gemäß der von der WHO empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren fallen, verwendet werden. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften zu Wirkstoffen. Die Verschmutzung von Wasser und Boden wird verhindert, und bei einer Verschmutzung werden Sanierungsmaßnahmen ergriffen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	In Gebieten, die von der zuständigen nationalen Behörde als Schutzgebiete ausgewiesen wurden, oder in geschützten Lebensräumen steht die Tätigkeit mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete im Einklang. Lebensräume, die für den Verlust an biologischer Vielfalt besonders empfindlich sind oder einen hohen Erhaltungswert aufweisen, oder Gebiete, die entsprechend dem nationalen Recht für die Wiederherstellung solcher Lebensräume vorgesehen sind, werden nicht umgewandelt. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2 Buchstabe i enthalten Bestimmungen über die Erhaltung und mögliche Verbesserung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den nationalen und lokalen Vorschriften. Diese Bestimmungen umfassen Folgendes: (a) Sicherstellung eines guten Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten sowie Erhaltung typischer Lebensräume/Arten; (b) Verbot der Verwendung oder Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten; (c) Verbot der Verwendung nicht heimischer Arten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass i) die Verwendung des forstwirtschaftlichen Vermehrungsmaterials zu günstigen und angemessenen Ökosystembedingungen führt (z. B. Klima, Bodenkriterien, Vegetationszone, Resilienz gegenüber Waldbränden); ii) die derzeit am Standort vorkommenden heimischen Arten nicht mehr an die projizierten klimatischen und pedo-hydrologischen Gegebenheiten angepasst sind; (d) Sicherstellung der Erhaltung und Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Qualität des Bodens; (e) Förderung biodiversitätsfreundlicher Verfahren zur Verbesserung der natürlichen Prozesse der Wälder; (f) Verbot der Umwandlung von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt in Ökosysteme mit geringerer biologischer Vielfalt; (g) Sicherstellung der Vielfalt der mit dem Wald verbundenen Lebensräume und Arten; (h) Sicherstellung der Vielfalt der Bestandesstrukturen sowie Pflege oder Verbesserung von Altbeständen und Totholz.

([35]) Mit dem in der Union das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3) umgesetzt wird.

Stand: 30.04.2026

#RV2035

1.3. **Waldbewirtschaftung**

Beschreibung der Tätigkeit

Waldbewirtschaftung gemäß der Definition im nationalen Recht. Ist im nationalen Recht keine solche Definition vorgesehen, bezieht sich der Begriff „Waldbewirtschaftung" auf jede Wirtschaftstätigkeit, die sich aus einem auf einen Wald anwendbaren System ergibt und sich auf die ökologischen, wirtschaftlichen oder sozialen Funktionen des Waldes auswirkt. Die Tätigkeit geht mit keiner Landnutzungsänderung einher und findet auf Flächen statt, die der Definition für „Wald" nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald" ([36]) entsprechen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code A.2 zugeordnet werden. Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie sind beschränkt auf die NACE-Klassen (Rev. 2) 02.10 Forstwirtschaft, 02.20 Holzeinschlag, 02.30 Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz) und 02.40 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. 2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt: (a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können; (b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind; (c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann. Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als (a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird; (b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([37]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen. 3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([38]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([39]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

([36]) Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([37]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([38]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([39]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2036

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([40]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([41]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

(a) Sie erhöht bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten das Maß an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie trägt bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu Anpassungsbemühungen bei.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	1. *Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument* 1.1. Die Tätigkeit findet in einem Gebiet statt, für die ein Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument gemäß nationalem Recht oder, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften kein Waldbewirtschaftungsplan festgelegt ist, gemäß der Definition der FAO für „Waldgebiet mit langfristigem Waldbewirtschaftungsplan“ ([42]) gilt. Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument gilt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren und wird fortlaufend aktualisiert. 1.2. Zu den folgenden Punkten, die nicht bereits im Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen System dokumentiert sind, werden Informationen bereitgestellt: (a) Bewirtschaftungszielen, einschließlich wesentlicher Einschränkungen; ([43]) (b) allgemeinen Strategien und geplanten Tätigkeiten zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, einschließlich der voraussichtlichen Eingriffe während des gesamten Waldzyklus;

([40]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([41]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([42]) Waldgebiet mit einem langfristig (auf mindestens zehn Jahre) ausgelegten dokumentierten Bewirtschaftungsplan, der festgelegte Bewirtschaftungsziele umfasst und regelmäßig überarbeitet wird.

(*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([43]) Dazu gehören eine Analyse i) der langfristigen Nachhaltigkeit der Holzressource, ii) der Auswirkungen auf/Belastungen für die Lebensraumerhaltung und die Vielfalt der verbundenen Lebensräume sowie die Voraussetzungen für eine möglichst bodenschonende Ernte.

Stand: 30.04.2026

#RV2037

	(c) Festlegung des Lebensraumkontexts des Waldes, einschließlich der wichtigsten vorhandenen und vorgesehenen Waldbaumarten sowie ihrer Ausdehnung und Verbreitung; (d) Abgrenzung des Gebiets gemäß dem Eintrag im Kataster; (e) Schlägen, Straßen, Wegerechten und sonstigen Zugangsrechten für die Öffentlichkeit, physischen Besonderheiten einschließlich Wasserstraßen sowie Gebieten, für die gesetzliche und sonstige Einschränkungen gelten; (f) Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung des guten Zustands der Waldökosysteme; (g) Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen (darunter Landschaftspflege und Konsultation der Interessenträger gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen); (h) Bewertung forstbezogener Risiken, darunter Waldbrände, Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche, zu Zwecken der Risikoverhütung, -minderung und -beherrschung sowie Maßnahmen zum Schutz vor und zur Anpassung an Restrisiken; (i) allen für die Waldbewirtschaftung relevanten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen. 1.3. Die Nachhaltigkeit der in dem Plan gemäß Nummer 1.1 beschriebenen Waldbewirtschaftungssysteme wird durch Auswahl des ehrgeizigsten der folgenden Ansätze sichergestellt: (a) Die Waldbewirtschaftung entspricht der geltenden nationalen Definition für „nachhaltige Waldbewirtschaftung“; (b) die Waldbewirtschaftung entspricht der Definition von Forest Europe für „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ ([44]) und steht im Einklang mit den gesamteuropäischen operationellen Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung ([45]); (c) das Bewirtschaftungssystem entspricht den Nachhaltigkeitskriterien für Wälder gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ab dem Zeitpunkt seiner Anwendung dem gemäß Artikel 29 Absatz 8 der genannten Richtlinie angenommenen Durchführungsrechtsakt mit Empfehlungen für Energie aus forstwirtschaftlicher Biomasse. 1.4. Bei der Tätigkeit werden keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([46]) geschädigt. 1.5. Das mit der bestehenden Tätigkeit verbundene Bewirtschaftungssystem entspricht den in der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 festgelegten Sorgfaltspflichten und Legalitätsanforderungen. 1.6. Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument sieht eine Überwachung vor, die die Richtigkeit der im Plan enthaltenen Informationen, insbesondere der Daten zu dem betreffenden Gebiet, gewährleistet.

([44]) Die Pflege und Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art und Intensität, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Regenerationsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt. Resolution H1 *General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe* (Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa) (Forest Europe), 16.-17. Juni 1993, Helsinki/Finnland (Version vom 4.6.2021: https://www.foresteurope.org/docs/MC/MC_helsinki_resolutionH1.pdf).

([45]) Anhang 2 der Resolution L2. *Pan-European Operational Level Guidelines for Sustainable Forest Management*. Dritte Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, 2.-4. Juni 1998, Lissabon/Portugal (Version vom 4.6.2021: https://foresteurope.org/wp-content/uploads/2016/10/MC_lisbon_resolutionL2_with_annexes.pdf#page=18).

([46]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“ sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Stand: 30.04.2026

#RV2038

	2. *Prüfung* Innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle 10 Jahre wird die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Tätigkeit von einer der folgenden Stellen überprüft: (a) den zuständigen nationalen Behörden; (b) einem unabhängigen Drittzertifizierer auf Ersuchen der nationalen Behörden oder des Betreibers der Tätigkeit. Um Kosten zu senken, können die Prüfungen zusammen mit einer Waldzertifizierung, Klimazertifizierung oder einer anderen Prüfung durchgeführt werden. Der unabhängige Drittzertifizierer darf sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber befinden und nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein. 3. *Gruppenbewertung* Die Erfüllung der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen kann wie folgt überprüft werden: (a) auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets ([47]) im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001; (b) auf Ebene einer Gruppe von Betrieben, die homogen genug ist, um das Risiko für die Nachhaltigkeit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu bewerten, sofern zwischen all diesen Betrieben eine dauerhafte Beziehung besteht, die Betriebe an der Tätigkeit beteiligt sind und die Gruppe dieser Betriebe bei allen nachfolgenden Prüfungen unverändert bleibt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2. Buchstabe i enthalten Bestimmungen für die Erfüllung der Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die fortwirtschaftliche Veränderung, die durch die Tätigkeit in dem Gebiet bewirkt wird, in dem die Tätigkeit stattfindet, führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Verringerung des nachhaltigen Angebots an primärer forstwirtschaftlicher Biomasse, die für die Herstellung von Holzprodukten mit langfristigem Kreislaufpotenzial geeignet ist. Dieses Kriterium kann durch die unter Nummer 2 genannte Analyse des Klimanutzens nachgewiesen werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Der Einsatz von Pestiziden wird reduziert, und alternative Methoden oder Verfahren, zu denen auch nicht chemische Alternativen zu Pestiziden gehören können, werden gemäß der Richtlinie 2009/128/EG bevorzugt, ausgenommen in den Fällen, in denen der Einsatz von Pestiziden erforderlich ist, um Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche zu bekämpfen. Bei der Tätigkeit wird der Einsatz von Düngemitteln minimiert und kein Dung verwendet. Die Tätigkeit steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1009 oder den nationalen Vorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke.

([47]) „Gewinnungsgebiet“ bezeichnet das geografisch definierte Gebiet, in dem die forstwirtschaftlichen Biomasse-Rohstoffe gewonnen werden, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten.

Stand: 30.04.2026

#RV2039

	Es werden gut dokumentierte und überprüfbare Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe, die in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 ([48]), im Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber und im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind, sowie Wirkstoffe, die unter die Klassifizierung Ia (extrem gefährlich) oder Ib (hochgefährlich) gemäß der von der WHO empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren ([49]) fallen, verwendet werden. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften zu Wirkstoffen. Die Verschmutzung von Wasser und Boden wird verhindert, und bei einer Verschmutzung werden Sanierungsmaßnahmen ergriffen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	In Gebieten, die von der zuständigen nationalen Behörde als Schutzgebiete ausgewiesen wurden, oder in geschützten Lebensräumen steht die Tätigkeit mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete im Einklang. Lebensräume, die für den Verlust an biologischer Vielfalt besonders empfindlich sind oder einen hohen Erhaltungswert aufweisen, oder Gebiete, die entsprechend dem nationalen Recht für die Wiederherstellung solcher Lebensräume vorgesehen sind, werden nicht umgewandelt. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2 Buchstabe i enthalten Bestimmungen über die Erhaltung und mögliche Verbesserung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den nationalen und lokalen Vorschriften. Diese Bestimmungen umfassen Folgendes: (a) Sicherstellung eines guten Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten sowie Erhaltung typischer Lebensräume/Arten; (b) Verbot der Verwendung oder Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten; (c) Verbot der Verwendung nicht heimischer Arten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass i) die Verwendung des forstwirtschaftlichen Vermehrungsmaterials zu günstigen und angemessenen Ökosystembedingungen führt (z. B. Klima, Bodenkriterien, Vegetationszone, Resilienz gegenüber Waldbränden); ii) die derzeit am Standort vorkommenden heimischen Arten nicht mehr an die projizierten klimatischen und pedo-hydrologischen Gegebenheiten angepasst sind; (d) Sicherstellung der Erhaltung und Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Qualität des Bodens; (e) Förderung biodiversitätsfreundlicher Verfahren zur Verbesserung der natürlichen Prozesse der Wälder; (f) Verbot der Umwandlung von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt in Ökosysteme mit geringerer biologischer Vielfalt; (g) Sicherstellung der Vielfalt der mit dem Wald verbundenen Lebensräume und Arten; (h) Sicherstellung der Vielfalt der Bestandesstrukturen sowie Pflege oder Verbesserung von Altbeständen und Totholz.

([48]) Mit dem in der Union das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3) umgesetzt wird.

([49]) *WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard* (Fassung 2019) (Version vom 4.6.2021: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/332193/9789240005662-eng.pdf?ua=1).

Stand: 30.04.2026

#RV2040

1.4. **Konservierende Forstwirtschaft**

Beschreibung der Tätigkeit

Waldbewirtschaftungstätigkeiten mit dem Ziel, einen oder mehrere Lebensräume oder eine oder mehrere Arten zu erhalten. Konservierende Forstwirtschaft geht mit keiner Änderung der Landnutzungskategorie einher und findet auf Flächen statt, die der Definition für „Wald" nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald" ([50]) entsprechen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code A.2 zugeordnet werden. Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie sind beschränkt auf die NACE-Klassen (Rev. 2) 02.10 Forstwirtschaft, 02.20 Holzeinschlag, 02.30 Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz) und 02.40 Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([51]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([52]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([53]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

([50]) Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([51]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([52]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([53]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2041

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([54]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([55]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

(a) Sie erhöht bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten das Maß an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken; oder

(b) sie trägt bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu Anpassungsbemühungen bei.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	1. *Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument* 1.1. Die Tätigkeit findet in einem Gebiet statt, für die ein Waldbewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument gemäß nationalem Recht oder, wenn in den nationalen Rechtsvorschriften kein Waldbewirtschaftungsplan festgelegt ist, gemäß der Definition der FAO für „Waldgebiet mit langfristigem Waldbewirtschaftungsplan“ ([56]) gilt. Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument gilt für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren und wird fortlaufend aktualisiert. 1.2. Zu den folgenden Punkten, die nicht bereits im Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen System dokumentiert sind, werden Informationen bereitgestellt: (a) Bewirtschaftungszielen, einschließlich wesentlicher Einschränkungen; (b) allgemeinen Strategien und geplanten Tätigkeiten zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, einschließlich der voraussichtlichen Eingriffe während des gesamten Waldzyklus; (c) Festlegung des Lebensraumkontexts, einschließlich der wichtigsten vorhandenen und vorgesehenen Waldbaumarten sowie ihrer Ausdehnung und Verbreitung, im Einklang mit dem lokalen Waldökosystemkontext;

([54]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([55]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([56]) Waldgebiet mit einem langfristig (auf mindestens zehn Jahre) ausgelegten dokumentierten Bewirtschaftungsplan, der festgelegte Bewirtschaftungsziele umfasst und regelmäßig überarbeitet wird (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

Stand: 30.04.2026

#RV2042

(d) Abgrenzung des Gebiets gemäß dem Eintrag im Kataster;

(e) Schlägen, Straßen, Wegerechten und sonstigen Zugangsrechten für die Öffentlichkeit, physischen Besonderheiten einschließlich Wasserstraßen sowie Gebieten, für die gesetzliche und sonstige Einschränkungen gelten;

(f) Maßnahmen zur Erhaltung des guten Zustands der Waldökosysteme;

(g) Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen (darunter Landschaftspflege und Konsultation der Interessenträger gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen);

(h) Bewertung forstbezogener Risiken, darunter Waldbrände, Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche, zu Zwecken der Risikoverhütung, -minderung und -beherrschung sowie Maßnahmen zum Schutz vor und zur Anpassung an Restrisiken;

(i) allen für die Waldbewirtschaftung relevanten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

1.3. Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument

(a) umfasst ein vorrangiges Bewirtschaftungsziel ([57]) (Schutz von Boden und Wasser ([58]), Erhaltung der biologischen Vielfalt ([59]) oder soziale Dienstleistungen ([60])) auf der Grundlage der FAO-Definitionen;

(b) fördert biodiversitätsfreundliche Verfahren zur Verbesserung der natürlichen Prozesse der Wälder;

(c) umfasst eine Analyse der

i) Auswirkungen auf und der Belastungen für die Lebensraumerhaltung und die Vielfalt der verbundenen Lebensräume;

ii) Voraussetzungen für eine möglichst bodenschonende Ernte;

iii) sonstigen Tätigkeiten, die sich auf die Erhaltungsziele auswirken, wie Jagd und Fischerei, Land-, Weide- und Forstwirtschaft, Industrie, Bergbau und Handel.

1.4. Die Nachhaltigkeit der in dem Plan gemäß Nummer 1.1 beschriebenen Waldbewirtschaftungssysteme wird durch Auswahl des ehrgeizigsten der folgenden Ansätze sichergestellt:

(a) Die Waldbewirtschaftung steht mit der nationalen Definition für „nachhaltige Waldbewirtschaftung", sofern vorhanden, im Einklang;

(b) die Waldbewirtschaftung entspricht der Definition von Forest Europe für „nachhaltige Waldbewirtschaftung" ([61]) und steht im Einklang mit den gesamteuropäischen operationellen Leitlinien für die nachhaltige Waldbewirtschaftung ([62]);

([57]) Das für eine Bewirtschaftungseinheit vorgesehene vorrangige Bewirtschaftungsziel (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([58]) Wald, dessen Bewirtschaftungsziel im Schutz von Boden und Wasser besteht. (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([59]) Wald, dessen Bewirtschaftungsziel in der Erhaltung der biologischen Vielfalt besteht. Einschließlich, aber nicht ausschließlich Gebiete, die innerhalb der Schutzgebiete für die Erhaltung der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind. (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([60]) Wald, dessen Bewirtschaftungsziel in sozialen Dienstleistungen besteht. (*FAO Global Forest Resources Assessment 2020* (Globale Waldflächenbilanz 2020 der FAO). *Terms and definitions* (Begriffsbestimmungen); Version vom 4.6.2021: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

([61]) Die Pflege und Nutzung von Wäldern und Waldflächen in einer Art und Intensität, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Regenerationsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt. Resolution H1 *General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe* (Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa) (Forest Europe), 16.-17. Juni 1993, Helsinki/Finnland (Version vom 4.6.2021: https://www.foresteurope.org/docs/MC/MC_helsinki_resolutionH1.pdf).

([62]) Anhang 2 der Resolution L2. *Pan-European Operational Level Guidelines for Sustainable Forest Management*. Dritte Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, 2.-4. Juni 1998, Lissabon/Portugal (Version vom 4.6.2021: https://foresteurope.org/wp-content/uploads/2016/10/MC_lisbon_resolutionL2_with_annexes.pdf#page=18).

Stand: 30.04.2026

#RV2043

	(c) das Bewirtschaftungssystem entspricht den Nachhaltigkeitskriterien für Wälder gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und ab dem Zeitpunkt seiner Anwendung dem gemäß Artikel 29 Absatz 8 der genannten Richtlinie angenommenen Durchführungsrechtsakt mit Empfehlungen für Energie aus forstwirtschaftlicher Biomasse. 1.5. Bei der Tätigkeit werden keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([63]) geschädigt. 1.6. Das mit der bestehenden Tätigkeit verbundene Bewirtschaftungssystem entspricht den in der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 festgelegten Sorgfaltspflichten und Legalitätsanforderungen. 1.7. Der Waldbewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument sieht eine Überwachung vor, die die Richtigkeit der im Plan enthaltenen Informationen, insbesondere der Daten zu dem betreffenden Gebiet, gewährleistet. 2. *Prüfung* Innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle 10 Jahre wird die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Tätigkeit von einer der folgenden Stellen überprüft: (a) den zuständigen nationalen Behörden; (b) einem unabhängigen Drittzertifizierer auf Ersuchen der nationalen Behörden oder des Betreibers der Tätigkeit. Um Kosten zu senken, können die Prüfungen zusammen mit einer Waldzertifizierung, Klimazertifizierung oder einer anderen Prüfung durchgeführt werden. Der unabhängige Drittzertifizierer darf sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber befinden und nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein. 3. *Gruppenbewertung* Die Erfüllung der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen kann wie folgt überprüft werden: (a) auf Ebene des forstwirtschaftlichen Gewinnungsgebiets ([64]) im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001; (b) auf Ebene einer Gruppe von Betrieben, die homogen genug ist, um das Risiko für die Nachhaltigkeit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu bewerten, sofern zwischen all diesen Betrieben eine dauerhafte Beziehung besteht, die Betriebe an der Tätigkeit beteiligt sind und die Gruppe dieser Betriebe bei allen nachfolgenden Prüfungen unverändert bleibt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2. Buchstabe i enthalten Bestimmungen für die Erfüllung der Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

([63]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“ sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

([64]) „Gewinnungsgebiet“ bezeichnet das geografisch definierte Gebiet, in dem die forstwirtschaftlichen Biomasse-Rohstoffe gewonnen werden, zu dem zuverlässige und unabhängige Informationen verfügbar sind und in dem die Bedingungen homogen genug sind, um das Risiko in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Rechtmäßigkeit der forstwirtschaftlichen Biomasse zu bewerten.

Stand: 30.04.2026

#RV2044

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die fortwirtschaftliche Veränderung, die durch die Tätigkeit in dem Gebiet bewirkt wird, in dem die Tätigkeit stattfindet, führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Verringerung des nachhaltigen Angebots an primärer forstwirtschaftlicher Biomasse, die für die Herstellung von Holzprodukten mit langfristigem Kreislaufpotenzial geeignet ist. Dieses Kriterium kann durch die unter Nummer 2 genannte Analyse des Klimanutzens nachgewiesen werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei der Tätigkeit werden keine Pestizide oder Düngemittel eingesetzt. Es werden gut dokumentierte und überprüfbare Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe, die in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 ([65]), im Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber und im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind, sowie Wirkstoffe, die unter die Klassifizierung Ia (extrem gefährlich) oder Ib (hochgefährlich) gemäß der von der WHO empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren ([66]) fallen, verwendet werden. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften zu Wirkstoffen. Die Verschmutzung von Wasser und Boden wird verhindert, und bei einer Verschmutzung werden Sanierungsmaßnahmen ergriffen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	In Gebieten, die von der zuständigen nationalen Behörde als Schutzgebiete ausgewiesen wurden, oder in geschützten Lebensräumen steht die Tätigkeit mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete im Einklang. Lebensräume, die für den Verlust an biologischer Vielfalt besonders empfindlich sind oder einen hohen Erhaltungswert aufweisen, oder Gebiete, die entsprechend dem nationalen Recht für die Wiederherstellung solcher Lebensräume vorgesehen sind, werden nicht umgewandelt. Die ausführlichen Informationen gemäß Nummer 1.2 Buchstabe i enthalten Bestimmungen über die Erhaltung und mögliche Verbesserung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den nationalen und lokalen Vorschriften. Diese Bestimmungen umfassen Folgendes: (a) Sicherstellung eines guten Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten sowie Erhaltung typischer Lebensräume/Arten; (b) Verbot der Verwendung oder Freisetzung invasiver gebietsfremder Arten; (c) Verbot der Verwendung nicht heimischer Arten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass i) die Verwendung des forstwirtschaftlichen Vermehrungsmaterials zu günstigen und angemessenen Ökosystembedingungen führt (z. B. Klima, Bodenkriterien, Vegetationszone, Resilienz gegenüber Waldbränden); ii) die derzeit am Standort vorkommenden heimischen Arten nicht mehr an die projizierten klimatischen und pedo-hydrologischen Gegebenheiten angepasst sind; (d) Sicherstellung der Erhaltung und Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Qualität des Bodens;

([65]) Mit dem in der Union das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3) umgesetzt wird.

([66]) *WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard* (Fassung 2019) (Version vom 4.6.2021: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/332193/9789240005662-eng.pdf?ua=1).

Stand: 30.04.2026

#RV2045

	(e) Förderung biodiversitätsfreundlicher Verfahren zur Verbesserung der natürlichen Prozesse der Wälder; (f) Verbot der Umwandlung von Ökosystemen mit großer biologischer Vielfalt in Ökosysteme mit geringerer biologischer Vielfalt; (g) Sicherstellung der Vielfalt der mit dem Wald verbundenen Lebensräume und Arten; (h) Sicherstellung der Vielfalt der Bestandesstrukturen sowie Pflege oder Verbesserung von Altbeständen und Totholz.

2. TÄTIGKEITEN IN DEN BEREICHEN UMWELTSCHUTZ UND WIEDERHERSTELLUNG

2.1. **Wiederherstellung von Feuchtgebieten**

Beschreibung der Tätigkeit

„Wiederherstellung von Feuchtgebieten" bezieht sich auf Wirtschaftstätigkeiten, die eine Rückkehr zu den ursprünglichen Bedingungen von Feuchtgebieten fördern, sowie Wirtschaftstätigkeiten, die die Funktionen von Feuchtgebieten verbessern, ohne notwendigerweise eine Rückkehr zu den vor der Störung bestehenden Bedingungen zu fördern, wobei der Begriff „Feuchtgebiete" Flächen bezeichnet, die der internationalen Definition für „Feuchtgebiet" ([67]) oder „Moor" ([68]) gemäß dem Ramsar-Übereinkommen (Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung) ([69]), entsprechen. Das betreffende Gebiet steht mit der Definition der Union für „Feuchtgebiete" gemäß der Mitteilung der Kommission über die sinnvolle Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten ([70]) im Einklang.

Für die Wirtschaftstätigkeiten dieser Kategorie gibt es keinen spezifischen NACE-Code im Rahmen der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006; sie beziehen sich jedoch auf Klasse 6 der Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten (CEPA) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. 2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt: (a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können; (b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind; (c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

([67]) *Feuchtgebiete umfassen eine Vielzahl von Lebensräumen im Binnenland wie Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete, Auen, Flüsse und Seen sowie Küstengebiete wie Salzmarschen, Mangroven, Wattflächen und Seegraswiesen, aber auch Korallenriffe und sonstige eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigende Meeresgebiete sowie künstliche, vom Menschen geschaffene Feuchtgebiete wie Staudämme, Speicherbecken, Reisfelder, Abwasserbehandlungsbecken und Lagunen*. *An Introduction to the Ramsar Convention on Wetlands* (Eine Einführung zum Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete), siebte Auflage (früher *The Ramsar Convention Manual* (Handbuch des Ramsar-Übereinkommens)). *Ramsar Convention Secretariat* (Sekretariat der Ramsar-Übereinkommen), Gland, Schweiz.

([68]) Moore sind Ökosysteme mit Torfboden. Torf besteht zu mindestens 30 % aus toten, teilweise zersetzten Pflanzenresten, die sich vor Ort unter Vernässung und häufig sauren Bedingungen angesammelt haben. Resolution XIII.12 zum Ramsar-Übereinkommen: *Guidance on identifying peatlands as Wetlands of International Importance (Ramsar Sites) for global climate change regulation as an additional argument to existing Ramsar criteria* (Leitlinien zur Identifizierung von Mooren als Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete) für die weltweite Regulierung des Klimawandels als zusätzliches Argument zu den bestehenden Ramsar-Kriterien), 21.-29. Oktober 2018.

([69]) Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Version vom 4.6.2021: https://www.ramsar.org/sites/default/files/documents/library/current_convention_text_e.pdf).

([70]) Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 29. Mai 1995 – „Sinnvolle Nutzung und Erhaltung von Feuchtgebieten" (KOM(95) 189 endg.).

Stand: 30.04.2026

#RV2046

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([71]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([72]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([73]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([74]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([75]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

(a) Sie erhöht bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten das Maß an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

([71]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([72]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([73]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([74]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([75]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

(b) sie trägt bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu Anpassungsbemühungen bei.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	1. *Wiederherstellungsplan* 1.1. Das Gebiet fällt unter einen Wiederherstellungsplan, der den Grundsätzen und Richtlinien des Ramsar-Übereinkommens in Bezug auf die Wiederherstellung von Feuchtgebieten entspricht, bis das Gebiet als Feuchtgebiet eingestuft wird und unter einen Bewirtschaftungsplan für Feuchtgebiete gemäß den Richtlinien des Ramsar-Übereinkommens in Bezug auf die Bewirtschaftungsplanung für Ramsar-Gebiete und andere Feuchtgebiete fällt. In Bezug auf Moore folgt der Wiederherstellungsplan den Empfehlungen der einschlägigen Resolutionen zum Ramsar-Übereinkommen, unter anderem der Resolution XIII.13. 1.2. Der Wiederherstellungsplan beinhaltet die sorgfältige Prüfung der lokalen hydrologischen und pedologischen Bedingungen, einschließlich der Dynamik der Bodensättigung und der Veränderung der aeroben und anaeroben Bedingungen. 1.3. Im Wiederherstellungsplan werden alle für die Bewirtschaftung von Feuchtgebieten relevanten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen berücksichtigt. 1.4. Der Wiederherstellungsplan sieht eine Überwachung vor, die die Richtigkeit der im Plan enthaltenen Informationen, insbesondere der Daten zu dem betreffenden Gebiet, gewährleistet. 2. *Prüfung* Innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit und danach alle 10 Jahre wird die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die Tätigkeit von einer der folgenden Stellen überprüft: (a) den zuständigen nationalen Behörden; (b) einem unabhängigen Drittzertifizierer auf Ersuchen der nationalen Behörden oder des Betreibers der Tätigkeit. Um Kosten zu senken, können die Prüfungen zusammen mit einer Waldzertifizierung, Klimazertifizierung oder einer anderen Prüfung durchgeführt werden. Der unabhängige Drittzertifizierer darf sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber befinden und nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein. *Gruppenbewertung* Die Erfüllung der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen kann auf Ebene einer Gruppe von Betrieben überprüft werden, die homogen genug ist, um das Risiko für die Nachhaltigkeit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu bewerten, sofern zwischen all diesen Betrieben eine dauerhafte Beziehung besteht, die Betriebe an der Tätigkeit beteiligt sind und die Gruppe dieser Betriebe bei allen nachfolgenden Prüfungen unverändert bleibt.

Stand: 30.04.2026

#RV2048

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Der Torfabbau wird minimiert.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Der Einsatz von Pestiziden wird minimiert, und alternative Methoden oder Verfahren, zu denen auch nicht chemische Alternativen zu Pestiziden gehören können, werden gemäß der Richtlinie 2009/128/EG bevorzugt, ausgenommen in den Fällen, in denen der Einsatz von Pestiziden erforderlich ist, um Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche zu bekämpfen. Bei der Tätigkeit wird der Einsatz von Düngemitteln minimiert und kein Dung verwendet. Die Tätigkeit steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1009 oder den nationalen Vorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke. Es werden gut dokumentierte und überprüfbare Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe, die in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 ([76]), im Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber und im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind, sowie Wirkstoffe, die unter die Klassifizierung Ia (extrem gefährlich) oder Ib (hochgefährlich) gemäß der von der WHO empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren ([77]) fallen, verwendet werden. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften zu Wirkstoffen. Die Verschmutzung von Wasser und Boden wird verhindert, und bei einer Verschmutzung werden Sanierungsmaßnahmen ergriffen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	In Gebieten, die von der zuständigen nationalen Behörde als Schutzgebiete ausgewiesen wurden, oder in geschützten Lebensräumen steht die Tätigkeit mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete im Einklang. Lebensräume, die für den Verlust an biologischer Vielfalt besonders empfindlich sind oder einen hohen Erhaltungswert aufweisen, oder Gebiete, die entsprechend dem nationalen Recht für die Wiederherstellung solcher Lebensräume vorgesehen sind, werden nicht umgewandelt. Der Plan gemäß Nummer 1 dieses Abschnitts (Wiederherstellungsplan) enthält Bestimmungen über die Erhaltung und mögliche Verbesserung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den nationalen und lokalen Vorschriften. Diese Bestimmungen umfassen Folgendes: (a) Sicherstellung eines guten Erhaltungszustands von Lebensräumen und Arten sowie Erhaltung typischer Lebensräume/Arten; (b) Verbot der Verwendung oder Freisetzung gebietsfremder Arten.

3. VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN

3.1. **Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.25, C.27 und C.28, zugeordnet werden.

([76]) Mit dem in der Union das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3) umgesetzt wird.

([77]) *WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard* (Fassung 2019) (Version vom 4.6.2021: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/332193/9789240005662-eng.pdf?ua=1).

Stand: 30.04.2026

#RV2049

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([78]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([79]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([80]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([81]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([82]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

([78]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([79]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([80]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([81]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([82]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2050

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.2. **Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff, wobei der Wasserstoff, für dessen Erzeugung die Anlagen hergestellt werden, analog zu dem in Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Ansatz die Anforderung einer Einsparung von Lebenszyklus-THG-Emissionen von 73,4 % [ergibt Lebenszyklus-THG-Emissionen von weniger als 3 t CO_2-Äq/t H2] und von 70 % für wasserstoffbasierte synthetische Brennstoffe gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO_2-Äq/MJ erfüllt.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.25, C.27 und C.28, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

Stand: 30.04.2026

#RV2051

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([83]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([84]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([85]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([86]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([87]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten;

([83]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([84]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([85]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([86]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([87]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2052

	(b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.3. **Herstellung von CO_2-armen Verkehrstechnologien**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung, Reparatur, Wartung, Nachrüstung ([88]), Umnutzung und Aufrüstung von CO_2-armen Verkehrstechnologien, bei denen es sich um eines der folgenden Fahrzeuge, Schienenfahrzeuge und Schiffe handelt:

(a) Züge, Reisezugwagen und Güterwagen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;

(b) Züge, Reisezugwagen und Güterwagen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, wenn sie auf Schienen mit der erforderlichen Infrastruktur betrieben werden, und die einen herkömmlichen Motor einsetzen, wenn eine solche Infrastruktur nicht verfügbar ist (Zweikrafttriebwagen);

(c) Vorrichtungen für die Personenbeförderung im Orts-, Nah- und Straßenverkehr, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;

(d) bis zum 31. Dezember 2025: Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 ([89]) mit einer als „CA“ (Eindeckfahrzeug), „CB“ (Doppeldeckfahrzeug), „CC“ (Eindeck-Gelenkfahrzeug) oder „CD“ (Doppeldeck-Gelenkfahrzeug) eingestuften Aufbauart ([90]), die der neuesten EURO-VI-Norm entsprechen, d. h. sowohl den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 als auch den Anforderungen von Änderungsrechtsakten zu dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und noch vor ihrem Anwendungsbeginn sowie der neuesten Stufe der EURO-VI-Norm gemäß Anhang I Anlage 9 Tabelle 1 der Verordnung (EU) 582/2011, wenn die Bestimmungen für diese Stufe bereits in Kraft, für diesen Fahrzeugtyp jedoch noch nicht anwendbar sind ([91]). Ist eine solche Norm nicht verfügbar, sind die direkten CO_2-Emissionen der Fahrzeuge gleich null;

(e) Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, die durch die Muskelkraft des Nutzers, einen emissionsfreien Motor oder eine Kombination aus emissionsfreiem Motor und Muskelkraft angetrieben werden;

(f) als Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge eingestufte Fahrzeuge der Klassen M_1 und N_1 ([92]) mit

i) bis zum 31. Dezember 2025: spezifischen CO_2-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 von weniger als 50 g CO_2/km (emissionsarme und emissionsfreie Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge);

ii) ab dem 1. Januar 2026: spezifischen CO_2-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 von null;

(g) Fahrzeuge der Klasse L ([93]) mit CO_2-Abgasemissionen von 0 g CO_2-Äq/km entsprechend der Emissionsprüfung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013;

([88]) Die Kriterien für die Nachrüstung in Bezug auf die Buchstaben j bis m werden in den Abschnitten 6.9 und 6.12 dieses Anhangs behandelt.
([89]) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/858.
([90]) Gemäß Anhang I Teil C Nummer 3 der Verordnung (EU) 2018/858.
([91]) Bis 31.12.2022 EURO-VI-Norm Stufe E gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009.
([92]) Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2018/858.
([93]) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

Stand: 30.04.2026

#RV2053

(h) Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 sowie als schwere Nutzfahrzeuge eingestufte Fahrzeuge der Klasse N1, nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt und mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von höchstens 7,5 Tonnen, bei denen es sich um „emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 handelt;

(i) Fahrzeuge der Klassen N2 und N3, nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt und mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von mehr als 7,5 Tonnen, bei denen es sich um „emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 oder um „emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung handelt;

(j) Fahrgastbinnenschiffe, die

i) keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;

ii) bis zum 31. Dezember 2025: Hybridschiffe oder dual betriebene Schiffe sind, die im Normalbetrieb ihre Energie zu mindestens 50 % aus Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder aus Batteriestrom beziehen;

(k) Güterbinnenschiffe, die nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt sind und die

i) keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;

ii) bis zum 31. Dezember 2025: direkte CO_2-Abgasemissionen pro Tonnenkilometer (g CO_2/tkm) verursachen, die nach der Berechnung (bzw. der Schätzung bei neuen Schiffen) anhand des Energieeffizienz-Betriebsindikators ([94]) 50 % unter dem durchschnittlichen Bezugswert für CO_2-Emissionen für schwere Nutzfahrzeuge (Fahrzeuguntergruppe 5-LH) gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 liegen;

(l) See- und Küstenschiffe für die Güterbeförderung sowie Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten, die nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt sind und

i) keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;

ii) bis zum 31. Dezember 2025: Hybridschiffe oder dual betriebene Schiffe sind, die im Normalbetrieb auf See oder im Hafen ihre Energie zu mindestens 25 % aus Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder aus Batteriestrom beziehen;

iii) bis zum 31. Dezember 2025: direkte CO_2-Abgasemissionen verursachen, die gemäß der Berechnung anhand des Energieeffizienz-Kennwertes (Energy Efficiency Design Index, EEDI) ([95]) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (International Maritime Organization, IMO) 50 % unter dem durchschnittlichen Bezugswert für CO_2-Emissionen für schwere Nutzfahrzeuge (Fahrzeuguntergruppe 5-LH) gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 liegen, jedoch nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Schiffe ausschließlich für Küsten- und Kurzstreckenseeverkehrsdienste eingesetzt werden, die eine Verlagerung der derzeit auf dem Landweg beförderten Güter auf den Seeweg ermöglichen;

iv) bis zum 31. Dezember 2025: einen EEDI erreicht haben, der 10 % unter den am 1. April 2022 anwendbaren EEDI-Anforderungen liegt ([96]), wenn die Schiffe mit Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen ([97]) betrieben werden können.

(m) Fahrgastschiffe in der See- und Küstenschifffahrt, die nicht für den Transport fossiler Brennstoffe eingesetzt werden und die

i) keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;

ii) bis zum 31. Dezember 2025: Hybridschiffe oder dual betriebene Schiffe sind, die im Normalbetrieb auf See oder im Hafen ihre Energie zu mindestens 25 % aus Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder aus Batteriestrom beziehen;

([94]) Der Energieeffizienz-Betriebsindikator bezeichnet das Verhältnis zwischen der Masse des emittierten CO_2 und der geleisteten Transportarbeit. Er ist ein repräsentativer Wert für die Energieeffizienz des Schiffs über einen gleichbleibenden Zeitraum, der das allgemeine Handelsmuster des Schiffes wiedergibt. Leitlinien zur Berechnung dieses Indikators sind in Dokument MEPC.1/Circ. 684 der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) enthalten.

([95]) Energieeffizienz-Kennwert (Version vom 4.6.2021: http://www.imo.org/fr/MediaCentre/HotTopics/GHG/Pages/EEDI.aspx).

([96]) Wie vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO auf seiner 74. Tagung vereinbart.

([97]) Kraftstoffe, die die technischen Bewertungskriterien gemäß den Abschnitten 3.10 und 4.13 dieses Anhangs erfüllen.

Stand: 30.04.2026

#RV2054

iii) bis zum 31. Dezember 2025: einen EEDI erreicht haben, der 10 % unter den am 1. April 2022 anwendbaren EEDI-Anforderungen liegt, wenn die Schiffe mit Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen ([98]) betrieben werden können.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.29.1, C.30.1, C.30.2, C.30.9, C.33.15 und C.33.17, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([99]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([100]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([101]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

([98]) Kraftstoffe, die die technischen Bewertungskriterien gemäß den Abschnitten 3.10 und 4.13 dieses Anhangs erfüllen.

([99]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([100]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([101]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2055

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([102]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([103]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Falls anwendbar, enthalten die Fahrzeuge gemäß der Richtlinie 2000/53/EG kein Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom oder Cadmium.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.4. **Herstellung von Batterien**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von wiederaufladbaren Batterien, Batteriesätzen und Akkumulatoren für den Verkehr, die stationäre und dezentrale Energiespeicherung und andere industrielle Anwendungen sowie Herstellung entsprechender Bauteile (Aktivmaterialien für Batterien, Batteriezellen, Gehäuse und elektronische Bauteile), die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen im Verkehr, bei der stationären und dezentralen Energiespeicherung und anderen industriellen Anwendungen führen.

Recycling von Altbatterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes C.27.2 und E.38.3.2 zugeordnet werden.

([102]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([103]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2056

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([104]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([105]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([106]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([107]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([108]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

([104]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([105]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([106]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([107]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([108]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2057

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Herstellung von neuen Batterien, Bauteilen und Materialien beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte. Recyclingverfahren erfüllen die Bedingungen gemäß Artikel 12 und Anhang III Teil B der Richtlinie 2006/66/EG, einschließlich der Verwendung der neuesten einschlägigen besten verfügbaren Techniken (BVT) und der Erzielung der für Blei-Säure- und Nickel-Cadmium-Batterien und andere chemische Stoffe festgelegten Effizienzen. Durch diese Verfahren wird ein Höchstmaß an Recycling des enthaltenen Metalls gewährleistet, das ohne übermäßige Kosten technisch erreichbar ist. Anlagen, die Recyclingverfahren durchführen, erfüllen, falls anwendbar, die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Batterien entsprechen den geltenden Nachhaltigkeitsvorschriften für das Inverkehrbringen von Batterien in der Union, einschließlich Beschränkungen der Verwendung gefährlicher Stoffe in Batterien, darunter der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der Richtlinie 2006/66/EG.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.5. **Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung eines oder mehrerer der folgenden Produkte für die Energieeffizienzausrüstung von Gebäuden und ihrer wichtigsten Bestandteile ([109]):

(a) Fenster mit einem U-Wert von höchstens 1,0 W/m2K;

(b) Türen mit einem U-Wert von höchstens 1,2 W/m2K;

(c) Außenwandsysteme mit einem U-Wert von höchstens 0,5 W/m2K;

(d) Dachsysteme mit einem U-Wert von höchstens 0,3 W/m2K;

(e) Wärmedämmprodukte mit einem Lambdawert von höchstens 0,06 W/mK;

(f) Haushaltsgeräte, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen fallen;

([109]) Soweit erforderlich wird der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) gemäß den geltenden Normen berechnet, z. B. gemäß EN ISO 10077-1:2017 (Fenster und Türen), EN ISO 12631:2017 (Vorhangfassaden) und EN ISO 6946: 2017 (sonstige Bauteilkomponenten und Bauteile).

Stand: 30.04.2026

#RV2058

(g) Lichtquellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen eingestuft wurden;

(h) Raumheizungen und Warmwasserbereitungsanlagen, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen eingestuft wurden;

(i) Kälte- und Lüftungssysteme, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte in die beiden höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen eingestuft wurden;

(j) Anwesenheitserfassung und Tageslichtsteuerung für Beleuchtungssysteme;

(k) Wärmepumpen, die den technischen Bewertungskriterien in Abschnitt 4.16 dieses Anhangs entsprechen;

(l) Fassaden- und Dachelemente mit Sonnenschutz- oder Sonnenregulierungsfunktion, einschließlich solcher, die das Pflanzenwachstum unterstützen;

(m) energieeffiziente Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung für Wohn- und Nichtwohngebäude;

(n) zonierte Thermostate und Geräte für die intelligente Überwachung der wichtigsten Strom- oder Wärmelasten in Wohngebäuden sowie Sensorgeräte;

(o) Produkte für Wärmemessung und Thermostatregelung in Haushalten, die an Fernwärmesysteme angeschlossen sind, für Wohneinheiten, die an Zentralheizungen für ein ganzes Gebäude angeschlossen sind, und für Zentralheizungsanlagen;

(p) Fernwärmetauscher und -übergabestationen, die sich für die Fernwärme-/Fernkälteverteilung gemäß Abschnitt 4.15 dieses Anhangs eignen;

(q) Produkte für die intelligente Überwachung und Regulierung von Heizungsanlagen, sowie Sensorgeräte.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.16.23, C.23.11, C.23.20, C.23.31, C.23.32, C.23.43, C.23.61, C.25.11, C.25.12, C.25.21, C.25.29, C.25.93, C.27.31, C.27.32, C.27.33, C.27.40, C.27.51, C.28.11, C.28.12, C.28.13 und C.28.14, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

Stand: 30.04.2026

#RV2059

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([110]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([111]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([112]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([113]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([114]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.

([110]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([111]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([112]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([113]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([114]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2060

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.6. **Herstellung anderer CO_2-armer Technologien**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Technologien, die auf eine erhebliche Verringerung der Treibhausgasemissionen in anderen Wirtschaftssektoren abzielen, sofern diese Technologien nicht unter die Abschnitte 3.1 bis 3.5 dieses Anhangs fallen und im Vergleich zu der am Markt verfügbaren leistungsfähigsten alternativen Technologie oder Lösung bzw. zu dem am Markt verfügbaren leistungsfähigsten alternativen Produkt nachweisbar erhebliche Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen erzielen, wobei die Einsparungen gemäß der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission oder gemäß ISO 14067:2018 ([115]) oder ISO 14064-1:2018 ([116]) berechnet und die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionseinsparungen von einem unabhängigen Dritten überprüft werden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.22, C.25, C.26, C.27 und C.28, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([117]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([115]) ISO 14067: 2018, Treibhausgase - Carbon Footprint von Produkten - Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (https://www.iso.org/standard/71206.html).

([116]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021: https://www.iso.org/standard/66453.html).

([117]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2061

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([118]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([119]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([120]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([121]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: (a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; (b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; (c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; (d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([118]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([119]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([120]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([121]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2062

3.7. **Herstellung von Zement**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Zementklinker, Zement oder alternativen Bindemitteln.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.23.51 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([122]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([123]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([124]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([125]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([126]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

([122]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([123]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([124]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([125]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([126]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2063

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Treibhausgasemissionen ([127]) der Verfahren zur Zementherstellung betragen (a) bei Grauzementklinker weniger als 0,816 ([128]) t CO_2-Äq/Tonne Grauzementklinker; (b) bei Zement aus Grauklinker oder alternativen hydraulischen Bindemitteln weniger als 0,530 ([129]) t CO_2-Äq je hergestellte Tonne Zement bzw. alternatives Bindemittel.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid ([130]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. ([131]) Für die Herstellung von Zement unter Verwendung von gefährlichen Abfällen als alternative Brennstoffe wurden Maßnahmen getroffen, um den sicheren Umgang mit Abfällen zu gewährleisten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.8. **Herstellung von Aluminium**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Aluminium durch Primäraluminiumverfahren (Bauxit) oder von Sekundäraluminium aus Altaluminium.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes C.24.42 und C.24.53 zugeordnet werden.

([127]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([128]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([129]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission für Grauzementklinker erhoben wurden, multipliziert mit dem Klinker-Zement-Verhältnis (0,65), festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([130]) Durchführungsbeschluss 2013/163/EU der Kommission vom 26. März 2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid (ABl. L 100 vom 9.4.2013, S. 1).

([131]) Siehe *Best Available Techniques Reference Document (BREF) on Economics and Cross-Media Effects* (Referenzdokument „Ökonomische und medienübergreifende Effekte"), (Version vom 4.6.2021: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/ecm_bref_0706.pdf).

Stand: 30.04.2026

#RV2064

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([132]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([133]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([134]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([135]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([136]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

([132]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([133]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([134]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([135]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_en/-.

([136]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2065

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Im Rahmen der Tätigkeit wird eines der folgenden Produkte hergestellt: (a) Primäraluminium, wenn die Wirtschaftstätigkeit bis 2025 zwei der folgenden und nach 2025 alle folgenden Kriterien ([137]) erfüllt: i) die Treibhausgasemissionen übersteigen nicht 1,604 ([138]) t CO_2-Äq je hergestellte Tonne Aluminium ([139]); ii) die indirekten Treibhausgasemissionen übersteigen nicht 270 g CO_2Äq/kWh; iii) der Stromverbrauch für den Herstellungsprozess übersteigt nicht 15,5 MWh/t Al; (b) Sekundäraluminium.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie ([140]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.9. **Herstellung von Eisen und Stahl**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Eisen und Stahl.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.24.10, C.24.20, C.24.31, C.24.32, C.24.33, C.24.34, C.24.51 und C.24.52, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

([137]) Kombiniert zu einem einheitlichen Schwellenwert, der die Summe der direkten und indirekten Emissionen ergibt, berechnet als der Medianwert der Daten, die im Zusammenhang mit der Festlegung der EU-EHS Benchmarks für die Industrie für den Zeitraum 2021–2026 erhoben wurden, sowie nach der Methode zur Festlegung der Benchmarks gemäß der Richtlinie 2003/87/EG, zuzüglich des für die Stromerzeugung geltenden Kriteriums für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Klimaschutzes (270 g CO_2-Äq/kWh), multipliziert mit der durchschnittlichen Energieeffizienz der Aluminiumherstellung (15,5 MWh/t Al).

([138]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([139]) Bei dem hergestellten Aluminium handelt es sich um durch Elektrolyse hergestelltes nichtlegiertes flüssiges Aluminium in Rohform.

([140]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (ABl. L 174 vom 30.6.2016, S. 32).

Stand: 30.04.2026

#RV2066

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([141]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([142]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([143]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([144]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([145]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

([141]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([142]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([143]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([144]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([145]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2067

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Im Rahmen der Tätigkeit wird eines der folgenden Produkte hergestellt: (a) Eisen und Stahl, wenn die Treibhausgasemissionen ([146]), vermindert um die Emissionsmenge, die gemäß Anhang VII Nummer 10.1.5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/331 der Erzeugung von Restgasen zugewiesen ist, die folgenden, auf die verschiedenen Fertigungsschritte angewandten Werte nicht überschreiten: i) Flüssiges Roheisen = 1,443 ([147]) t CO_2-Äq/t Produkt; ii) Eisenerzsinter = 0,242 ([148]) t CO_2-Äq/t Produkt; iii) Koks (ausgenommen Braunkohlenkoks) = 0,237 ([149]) t CO_2-Äq/t Produkt; iv) Eisenguss = 0,390 ([150]) t CO_2-Äq/t Produkt; v) im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl = 0,360 ([151]) t CO_2-Äq/t Produkt; vi) im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl = 0,276 ([152]) t CO_2-Äq/t Produkt. (b) Stahl in Elektrolichtbogenöfen zur Erzeugung von im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenem Kohlenstoffstahl oder im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenem hochlegiertem Stahl im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission, mit einem Stahlschrotteinsatz im Verhältnis zur Produktionsmenge von: i) mindestens 70 % bei der Erzeugung von hochlegiertem Stahl; ii) mindestens 90 % bei der Erzeugung von Kohlenstoffstahl.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([146]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([147]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([148]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([149]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([150]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([151]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([152]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

Stand: 30.04.2026

#RV2068

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Eisen- und Stahlerzeugung ([153]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.10. **Herstellung von Wasserstoff**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Wasserstoff oder wasserstoffbasierten synthetischen Brennstoffen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.20.11 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([154]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([153]) Durchführungsbeschluss 2012/135/EU der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung (ABl. L 70 vom 8.3.2012, S. 63).

([154]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2069

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([155]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([156]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([157]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([158]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Tätigkeit erfüllt die Anforderung von Einsparungen der Lebenszyklus-THG-Emissionen von 70 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO_2-Äq/MJ gemäß Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([159]). Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-THG-Emissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Methode oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([160]) oder ISO 14064-1:2018 ([161]) berechnet. Die quantifizierten Einsparungen bei den Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gegebenenfalls gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder von einem unabhängigen Dritten überprüft.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

([155]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([156]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([157]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([158]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([159]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

([160]) ISO 14067:2018, Treibhausgase - Carbon Footprint von Produkten - Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 4.6.2021: https://www.iso.org/standard/71206.html).

([161]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 4.6.2021: https://www.iso.org/standard/66453.html).

Stand: 30.04.2026

#RV2070

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) in den BVT-Schlussfolgerungen für die Chloralkaliindustrie ([162]) und den BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([163]); (b) in den BVT-Schlussfolgerungen für das Raffinieren von Mineralöl und Gas ([164]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.11. **Herstellung von Industrieruß**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Industrieruß.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.20.13 zugeordnet werden.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

([162]) Durchführungsbeschluss 2013/732/EU.
([163]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.
([164]) Durchführungsbeschluss 2014/738/EU.

#RV2071

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([165]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([166]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([167]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([168]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([169]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Treibhausgasemissionen ([170]) der Verfahren zur Herstellung von Industrieruß betragen weniger als 1,615 ([171]) t CO_2-Äq/t Produkt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([165]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([166]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([167]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([168]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([169]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([170]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([171]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

Stand: 30.04.2026

#RV2072

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien – Feststoffe und andere“ ([172]); (b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([173]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.12. **Herstellung von Soda**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Dinatriumcarbonat (Soda, Sodaasche, Natriumcarbonat, Kohlensäure, Dinatriumsalz).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.20.13 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([174]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([172]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals - Solids and Others industry* (Version vom 4.6.2021: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic-s_bref_0907.pdf).

([173]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

([174]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2073

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([175]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([176]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([177]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([178]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Die Treibhausgasemissionen ([179]) der Verfahren zur Herstellung von Soda betragen weniger als 0,866 ([180]) t CO_2-Äq/t Produkt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien – Feststoffe und andere“ ([181]);

([175]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([176]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([177]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([178]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([179]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([180]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([181]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals - Solids and Others industry* (Version vom 4.6.2021: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic-s_bref_0907.pdf).

Stand: 30.04.2026

#RV2074

	(b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([182]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.13. **Herstellung von Chlor**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Chlor.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.20.13 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([183]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([184]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([185]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

([182]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

([183]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([184]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([185]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2075

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([186]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([187]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Der Stromverbrauch für Elektrolyse und Chlorbehandlung beträgt weniger als 2,45 MWh pro Tonne Chlor. Die durchschnittlichen direkten Treibhausgasemissionen des für die Chlorproduktion verwendeten Stroms betragen höchstens 270 g CO_2-Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) in den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Chloralkali ([188]); (b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([189]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.

([186]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([187]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([188]) Durchführungsbeschluss 2013/732/EU.

([189]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

Stand: 30.04.2026

#RV2076

3.14. **Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von:

(a) chemischen Wertprodukten (CWP):

i) Acetylen;

ii) Ethylen;

iii) Propylen;

iv) Butadien.

(b) Aromaten:

i) Alkylbenzol- und Alkylnaphthalin-Gemische (ohne solche der Positionen 2707 und 2902 des Harmonisierten Systems);

ii) Cyclohexan;

iii) Benzol;

iv) Toluol;

v) o-Xylol;

vi) p-Xylol;

vii) m-Xylol und Xylol-Isomerengemische;

viii) Ethylbenzol;

ix) Cumol;

x) Biphenyl, Terphenyle, Vinyltoluole, andere cyclische Kohlenwasserstoffe, ausgenommen Cyclane, Cyclene, Cycloterpene, Benzol, Toluol, Xylole, Styrol, Ethylbenzol, Cumol, Naphthalin, Anthracen;

xi) Benzol, Toluol und Xylol;

xii) Naphthalin und andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe (ohne Benzol, Toluol und Xylol).

(c) Vinylchlorid;

(d) Styrol;

(e) Ethylenoxid;

(f) Monoethylenglycol;

(g) Adipinsäure.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.20.14 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2077

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([190]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([191]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([192]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([193]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([194]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

([190]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([191]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([192]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([193]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([194]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2078

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Treibhausgasemissionen ([195]) der Verfahren für die Herstellung organischer Chemikalien betragen weniger als: (a) CWP: [0,851 ([196])] t CO_2-Äq/t CWP; (b) Aromaten: 0,0300 ([197]) t CO_2Äq/t komplexer gewichteter Durchsatz; (c) Vinylchlorid: 0,268 ([198]) t CO_2-Äq/t Vinylchlorid; (d) Styrol: 0,564 ([199]) t CO_2-Äq/t Styrol; (e) Ethylenoxid/Ethylenglycole: 0,489 ([200]) t CO_2-Äq/t Ethylenoxid/Ethylenglycol; (f) Adipinsäure: 0,76 ([201]) t CO_2-Äq/t Adipinsäure; Wenn die in den Geltungsbereich fallenden organischen Chemikalien ganz oder teilweise aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt werden, sind die Lebenszyklus-THG-Emissionen der fertigen Chemikalie, die ganz oder teilweise aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt wird, niedriger als die Lebenszyklus-THG-Emissionen der aus fossilen Rohstoffen hergestellten gleichwertigen Chemikalie. Die für die Herstellung von organischen Grundstoffen und Chemikalien in Primärformen verwendete landwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die für die Herstellung von organischen Grundstoffen und Chemikalien verwendete forstwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) in den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung organischer Grundchemikalien ([202]);

([195]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([196]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([197]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([198]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([199]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([200]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([201]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([202]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (ABl. L 323 vom 7.12.2017, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2079

	(b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([203]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.15. **Herstellung von wasserfreiem Ammoniak**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von wasserfreiem Ammoniak.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.20.15 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([204]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([203]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

([204]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2080

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([205]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([206]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([207]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([208]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien: (a) Bei der Herstellung von wasserfreiem Ammoniak entstehen Treibhausgasemissionen ([209]) von weniger als 1,948 ([210]) t CO_2-Äq/t wasserfreies Ammoniak; (b) das Ammoniak wird aus Abwasser zurückgewonnen.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel“ ([211]);

([205]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([206]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([207]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([208]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([209]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([210]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([211]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals - Ammonia, Acids and Fertilisers* (Version vom 4.6.2021: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic_aaf.pdf).

Stand: 30.04.2026

#RV2081

	(b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([212]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.16. **Herstellung von Salpetersäure**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Salpetersäure.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.20.15 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([213]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([212]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

([213]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2082

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([214]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([215]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([216]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([217]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Treibhausgasemissionen ([218]) der Verfahren zur Herstellung von Salpetersäure betragen weniger als 0,184 ([219]) t CO_2-Äq/t Salpetersäure.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien – Ammoniak, Säuren und Düngemittel“ ([220]);

([214]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([215]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([216]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([217]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([218]) Berechnet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331.

([219]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([220]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals - Ammonia, Acids and Fertilisers* (Version vom 4.6.2021: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic_aaf.pdf).

Stand: 30.04.2026

#RV2083

	(b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([221]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.17. **Herstellung von Kunststoffen in Primärformen**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Harzen, Kunststoffen und nicht vulkanisierbaren thermoplastischen Elastomeren sowie Mischen und Verschneiden von Harzen nach Kundenwunsch und die Herstellung von synthetischen Harzen nach eigener Spezifikation.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.20.16 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([222]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([223]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([224]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

([221]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

([222]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([223]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([224]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2084

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([225]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([226]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Der Kunststoff in Primärformen wird (a) entweder vollständig durch mechanisches Recycling von Kunststoffabfällen hergestellt; (b) oder, sofern mechanisches Recycling nicht möglich ist, vollständig durch chemisches Recycling von Kunststoffabfällen hergestellt, wobei die Lebenszyklus-THG-Emissionen des hergestellten Kunststoffs ohne die rechnerischen Guthaben durch die Erzeugung von Brennstoffen niedriger sind als die Lebenszyklus-THG-Emissionen des gleichwertigen, aus fossilen Rohstoffen hergestellten Primärkunststoffs. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gemäß der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([227]) oder ISO 14064-1:2018 ([228]) berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft. (c) oder ganz oder teilweise aus erneuerbaren Rohstoffen ([229]) hergestellt, wobei die Lebenszyklus-THG-Emissionen des produzierten Kunststoffs in Primärformen, der ganz oder teilweise aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt wurde, niedriger sind als die Lebenszyklus-THG-Emissionen des gleichwertigen, aus fossilen Rohstoffen hergestellten Kunststoffs in Primärformen. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gemäß der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

([225]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([226]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([227]) ISO 14067: 2018, Treibhausgase - Carbon Footprint von Produkten - Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (https://www.iso.org/standard/71206.html).

([228]) ISO 14064-1:2018, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (https://www.iso.org/standard/66453.html).

([229]) Erneuerbare Rohstoffe bezeichnen Biomasse, industrielle Bioabfälle oder biologische Siedlungsabfälle.

Stand: 30.04.2026

	Die für die Herstellung von Kunststoff in Primärformen verwendete landwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die für die Herstellung von Kunststoff in Primärformen verwendete forstwirtschaftliche Biomasse erfüllt die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem (a) im BVT-Merkblatt für die Herstellung von Polymeren ([230]); (b) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([231]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4. ENERGIE

4.1. **Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom mittels Fotovoltaik-Technologie erzeugen.

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

([230]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document in the Production of Polymers* (Version vom 4.6.2021: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/pol_bref_0807.pdf).

([231]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

Stand: 30.04.2026

#RV2086

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([232]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([233]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([234]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([235]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([236]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe

([232]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([233]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([234]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([235]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([236]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2087

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.2. **Stromerzeugung mittels der Technologie der Solarenergiekonzentration (CSP)**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom mittels CSP-Technologie erzeugen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([237]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([238]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([239]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

([237]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([238]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([239]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2088

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([240]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([241]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

Stand: 30.04.2026

4.3. **Stromerzeugung aus Windkraft**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus Windkraft erzeugen.

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

([240]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([241]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

#RV2089

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([242]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([243]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([244]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([245]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([246]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

([242]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([243]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([244]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([245]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([246]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2090

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Im Falle des Baus von Offshore-Windanlagen behindert die Tätigkeit nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf den in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Deskriptor 11 (Lärm/Energie) zu verhindern oder abzumildern – und des Beschlusses (EU) 2017/848 in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diesen Deskriptor.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. ([247]) Bei Offshore-Windanlagen behindert die Tätigkeit nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf die in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Deskriptoren 1 (biologische Vielfalt) und 6 (Zustand des Meeresgrunds) zu verhindern oder abzumildern – und des Beschlusses (EU) 2017/848 in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren.

4.4. **Stromerzeugung mittels Meeresenergietechnologie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus Meeresenergie erzeugen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

([247]) Praktische Hinweise zur Umsetzung dieses Kriteriums enthält die Mitteilung C(2020) 7730 final der Europäischen Kommission „Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU“ (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/wind_farms_de.pdf).

Stand: 30.04.2026

#RV2091

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([248]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([249]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([250]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([251]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([252]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit behindert nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf den in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Deskriptor 11 (Lärm/Energie) zu verhindern oder abzumildern – und des Beschlusses (EU) 2017/848 in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diesen Deskriptor.

([248]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([249]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([250]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([251]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([252]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es bestehen Maßnahmen zur Minimierung der Toxizität von Antifoulingfarben und Bioziden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, mit der das am 5. Oktober 2001 angenommene Internationale Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen in Unionsrecht umgesetzt wird.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Die Tätigkeit behindert nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf den in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Deskriptor 1 (biologische Vielfalt) zu verhindern oder abzumildern – und des Beschlusses (EU) 2017/848 in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diesen Deskriptor.

4.5. **Stromerzeugung aus Wasserkraft**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus Wasserkraft erzeugen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([253]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([253]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2093

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([254]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([255]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([256]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([257]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2-Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	1. Die Tätigkeit erfüllt die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere alle Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie. 2. Für den Betrieb bestehender Wasserkraftwerke, einschließlich Modernisierungsarbeiten zur Steigerung des Potenzials für erneuerbare Energien oder Energiespeicherung, erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien: 2.1. Im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere den Artikeln 4 und 11 der genannten Richtlinie wurden alle technisch durchführbaren und ökologisch relevanten Abhilfemaßnahmen umgesetzt, um schädliche Auswirkungen auf Gewässer sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu verringern. 2.2. Zu den Maßnahmen gehören, soweit relevant und abhängig von den natürlichen Ökosystemen in den betroffenen Wasserkörpern: (a) Maßnahmen zur Gewährleistung von Fischabstieg und Fischaufstieg (z. B. fischfreundliche Turbinen, Fischleitstrukturen, moderne voll funktionsfähige Fischpässe, Maßnahmen zur Einstellung oder Minimierung des Betriebs und der Einleitungen während der Wanderungs- oder Laichzeit);

([254]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([255]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([256]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([257]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

(b) Maßnahmen zur Gewährleistung der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen (einschließlich der Abmilderung schneller, kurzfristiger Schwankungen der Durchflussmenge oder des Schwallbetriebs) und Sedimentfracht;

(c) Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung von Lebensräumen.

2.3. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung bzw. Erlaubnis überwacht, in der die Bedingungen festgelegt sind, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder eines guten Potenzials des betroffenen Wasserkörpers abzielen.

3. Für den Bau neuer Wasserkraftwerke erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

3.1. Im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere Absatz 7 des genannten Artikels wird vor dem Bau eine Folgenabschätzung durchgeführt, um alle potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand der Wasserkörper innerhalb desselben Einzugsgebiets sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu bewerten, wobei insbesondere Wanderkorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe ungestörter Bedingungen zu berücksichtigen sind.

Die Bewertung basiert auf aktuellen, umfassenden und genauen Daten, einschließlich Überwachungsdaten zu biologischen Qualitätskomponenten, die besonders empfindlich auf hydromorphologische Veränderungen reagieren, und zum erwarteten Zustand des Wasserkörpers infolge der neuen Tätigkeiten im Vergleich zum aktuellen Zustand.

Es werden insbesondere die kumulierten Auswirkungen dieses neuen Vorhabens mit anderen bestehenden oder geplanten Infrastrukturen im Einzugsgebiet bewertet.

3.2. Auf der Grundlage dieser Folgenabschätzung wurde festgestellt, dass das Kraftwerk nach Auslegung und Standort sowie durch Abhilfemaßnahmen so konzipiert ist, dass es eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

(a) Das Kraftwerk verschlechtert oder beeinträchtigt nicht die Erreichung des guten Zustands oder des guten Potenzials des Wasserkörpers, an den es angeschlossen ist;

(b) wenn die Gefahr besteht, dass das Kraftwerk die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials des Wasserkörpers, an den es angeschlossen ist, verschlechtert oder beeinträchtigt, so ist eine solche Verschlechterung nicht erheblich und wird durch eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse gerechtfertigt, aus der die folgenden beiden Aspekte hervorgehen:

i) die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder die Tatsache, dass der erwartete Nutzen des geplanten Wasserkraftwerks die Kosten aufwiegt, die sich aus der Verschlechterung des Gewässerzustands für Umwelt und Gesellschaft ergeben;

ii) die Tatsache, dass das überwiegende öffentliche Interesse oder der erwartete Nutzen des Kraftwerks aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine bessere Umweltoption darstellen (z. B. Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke oder Einsatz von Technologien, die die Durchgängigkeit von Flüssen nicht beeinträchtigen), erreicht werden kann.

Stand: 30.04.2026

#RV2095

	3.3. Alle technisch durchführbaren und ökologisch relevanten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt, um schädliche Auswirkungen auf Gewässer sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu verringern. Zu den Abhilfemaßnahmen gehören, soweit relevant und abhängig von den natürlichen Ökosystemen in den betroffenen Wasserkörpern: (a) Maßnahmen zur Gewährleistung von Fischabstieg und Fischaufstieg (z. B. fischfreundliche Turbinen, Fischleitstrukturen, moderne voll funktionsfähige Fischpässe, Maßnahmen zur Einstellung oder Minimierung des Betriebs und der Einleitungen während der Wanderungs- oder Laichzeit); (b) Maßnahmen zur Gewährleistung der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen (einschließlich der Abmilderung schneller, kurzfristiger Schwankungen der Durchflussmenge oder des Schwallbetriebs) und Sedimentfracht; (c) Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung von Lebensräumen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung bzw. Erlaubnis überwacht, in der die Bedingungen festgelegt sind, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder eines guten Potenzials des betroffenen Wasserkörpers abzielen. 3.4. Das Kraftwerk beeinträchtigt die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials in keinem der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit dauerhaft. 3.5. Neben den oben genannten Abhilfemaßnahmen werden gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Fragmentierung von Wasserkörpern in derselben Flussgebietseinheit durch das Vorhaben nicht verstärkt wird. Dies wird dadurch erreicht, dass die Durchgängigkeit innerhalb derselben Flussgebietseinheit so weit wiederhergestellt wird, dass die Störung der Durchgängigkeit, die das geplante Wasserkraftwerk verursachen kann, ausgeglichen wird. Die Ausgleichsmaßnahmen beginnen vor der Durchführung des Vorhabens.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. ([258])

4.6. **Stromerzeugung aus geothermischer Energie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus geothermischer Energie erzeugen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

([258]) Praktische Hinweise finden sich in der Mitteilung C(2018) 2619 der Kommission „Leitfaden über die Anforderungen für Wasserkraftwerke im Rahmen der EU-Naturschutzrichtlinien“ (ABl. C 213 vom 18.6.2018, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2096

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([259]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([260]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([261]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([262]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([263]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

([259]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([260]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([261]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([262]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([263]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2097

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2-Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Für den Betrieb geothermischer Energiesysteme mit hoher Enthalpie sind geeignete Emissionsminderungssysteme vorhanden, um die Erreichung der Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2004/107/EG und der Richtlinie 2008/50/EG nicht zu behindern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.7. **Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus gasförmigen und flüssigen Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen erzeugen. Diese Tätigkeit umfasst nicht die Stromerzeugung aus ausschließlich Biogas und flüssigen Biobrennstoffen (siehe Abschnitt 4.8 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Stand: 30.04.2026

#RV2098

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([264]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([265]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([266]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([267]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([268]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2-Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([264]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([265]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([266]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([267]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([268]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([269]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.8. **Stromerzeugung aus Bioenergie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom ausschließlich aus Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen erzeugen, ausgenommen Stromerzeugung aus erneuerbaren Brennstoffen, denen Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt werden (siehe Abschnitt 4.7 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.11 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([270]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([269]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1).

([270]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2100

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([271]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([272]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([273]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([274]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Klimaschutz	Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Treibhausgaseinsparungen und Effizienz gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Anlagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([275]) fallen, liegen die Emissionen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([276]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.

([271]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([272]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([273]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([274]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([275]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

([276]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442.

Stand: 30.04.2026

	Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.Bei Anlagen in Gebieten oder Teilgebieten, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten werden, werden Maßnahmen umgesetzt, um die Emissionswerte zu senken, wobei gemäß Artikel 6 Absätze 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2015/2193 die Ergebnisse des Informationsaustauschs ([277]) berücksichtigt werden, die von der Kommission veröffentlicht werden. Bei der anaeroben Vergärung organischen Materials erfüllt der anfallende Gärrückstand, sofern er entweder direkt oder nach der Kompostierung oder einer anderen Behandlung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet wird, die Anforderungen an Düngematerialien gemäß den Komponentenmaterialkategorien 4 und 5 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung. Bei anaeroben Vergärungsanlagen, in denen mehr als 100 Tonnen pro Tag behandelt werden, liegen die Emissionen in Luft und Wasser innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([278]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.9. **Übertragung und Verteilung von Elektrizität**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Übertragungsnetzen, die Elektrizität über das Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz transportieren.

Bau und Betrieb von Verteilernetzen, die Elektrizität über Hochspannungs-, Mittelspannungs- und Niederspannungsverteilernetze transportieren.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.12 und D.35.13, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

([277]) Der abschließende Technikbericht, der sich aus dem Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen und Nichtregierungsorganisationen ergibt, enthält technische Informationen über die besten verfügbaren Techniken, die in mittelgroßen Feuerungsanlagen zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen eingesetzt werden, sowie über die mit den besten verfügbaren und neuen Techniken erzielbaren Emissionswerte und die damit verbundenen Kosten (Version vom 4.6.2021: https://circabc.europa.eu/ui/group/06f33a94-9829-4eee-b187-21bb783a0fbf/library/9a99a632-9ba8-4cc0-9679-08d929afda59/details).

([278]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (ABl. L 208 vom 17.8.2018, S. 38).

Stand: 30.04.2026

#RV2102

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([279]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([280]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([281]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([282]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([283]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

([279]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([280]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([281]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([282]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([283]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2103

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Infrastruktur ist nicht für die Schaffung eines direkten Anschlusses oder den Ausbau eines bestehenden direkten Anschlusses an ein Kraftwerk mit direkten Treibhausgasemissionen von mehr als 270 g CO_2-Äq/kWh bestimmt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass am Ende der Lebensdauer gemäß der Abfallhierarchie in größtmöglichem Umfang wiederverwendet oder recycelt wird.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Oberirdische Hochspannungsleitungen: (a) Bei Tätigkeiten auf Baustellen entsprechen die Tätigkeiten den Grundsätzen der IFC-Leitlinien für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit ([284]). (b) Die Tätigkeiten entsprechen den geltenden Normen und Vorschriften zur Begrenzung der Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung auf die menschliche Gesundheit wie, bei in der Union ausgeübten Tätigkeiten, der Empfehlung des Rates zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz - 300 GHz) ([285]) und, bei in Drittländern ausgeübten Tätigkeiten, den Leitlinien der Internationalen Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (International Commission on Non-Ionising Radiation Protection, ICNIRP) ([286]) aus dem Jahr 1998. Bei den Tätigkeiten werden keine polychlorierten Biphenyle verwendet.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. ([287])

4.10. **Speicherung von Strom**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen, die Strom speichern und zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Strom wieder abgeben. Bei der Tätigkeit sind Pumpspeicherkraftwerke eingeschlossen.

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie werden keinem speziellen NACE-Code gemäß der durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geschaffenen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige zugeordnet.

([284]) *Environmental, Health, and Safety (EHS) Guidelines* (Leitlinien für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit) vom 30. April 2007 (Version vom 4.6.2021: https://www.ifc.org/wps/wcm/connect/29f5137d-6e17-4660-b1f9-02bf561935e5/Final%2B-%2BGeneral%2BEHS%2BGuidelines.pdf?MOD=AJPERES&CVID=jOWim3p).

([285]) Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz - 300 GHz) (ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59).

([286]) *ICNIRP Guidelines for limiting exposure to time-varying electric, magnetic and electromagnetic fields (up to 300 GHz)* (ICNIRP-Leitlinien zur Begrenzung der Exposition gegenüber zeitvariablen elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern (bis 300 GHz)) von 1998 (Version vom 4.6.2021: https://www.icnirp.org/cms/upload/publications/ICNIRPemfgdl.pdf).

([287]) Praktische Hinweise zur Umsetzung dieses Kriteriums enthält die Mitteilung C(2018) 2620 der Europäischen Kommission über Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU (ABl. C 213 vom 18.6.2018, S. 62).

Stand: 30.04.2026

#RV2104

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([288]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([289]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([290]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([291]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([292]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

([288]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([289]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([290]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([291]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([292]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2105

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Bei Pumpspeicherkraftwerken, die nicht mit einem Flusskörper verbunden sind, erfüllt die Tätigkeit die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Bei Speicherkraftwerken, die mit einem Flusskörper verbunden sind, erfüllt die Tätigkeit die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten Kriterien für die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen gemäß Abschnitt 4.5 (Stromerzeugung aus Wasserkraft).
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass am Ende der Lebensdauer gemäß der Abfallhierarchie in größtmöglichem Umfang wiederverwendet oder recycelt wird.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.11. **Speicherung von Wärmeenergie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen, die Wärmeenergie speichern und zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Wärmeenergie oder anderer Energievektoren wieder abgeben.

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie werden keinem speziellen NACE-Code gemäß der durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geschaffenen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige zugeordnet.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

([288]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2106

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([293]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([294]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([295]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([296]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([297]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Bei Aquiferwärmespeichern erfüllt die Tätigkeit die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass am Ende der Lebensdauer in größtmöglichem Umfang wiederverwendet, wiederaufgearbeitet oder recycelt wird.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe

([293]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([294]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([295]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([296]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([297]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2107

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.12. **Speicherung von Wasserstoff**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen, die Wasserstoff speichern und zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgeben.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie werden keinem speziellen NACE-Code gemäß der durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geschaffenen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige zugeordnet.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([298]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([299]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([300]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

([298]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([299]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([300]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2108

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([301]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([302]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass am Ende der Lebensdauer in größtmöglichem Umfang wiederverwendet, wiederaufgearbeitet oder recycelt wird.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Speichermengen von mehr als fünf Tonnen steht die Tätigkeit mit der Richtlinie 2012/18/EU im Einklang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.13. **Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Biogas oder Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.21 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.
2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:
(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

([301]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([302]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2109

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([303]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([304]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([305]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([306]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([307]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Treibhausgaseinsparungen und Effizienz gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

([303]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([304]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([305]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([306]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([307]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2110

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei der Herstellung von Biogas wird auf dem Gärrestspeicher eine gasdichte Abdeckung angebracht. Bei anaeroben Vergärungsanlagen, in denen mehr als 100 Tonnen pro Tag behandelt werden, liegen die Emissionen in Luft und Wasser innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([308]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Im Falle der anaeroben Vergärung organischen Materials erfüllt der anfallende Gärrückstand, sofern er entweder direkt oder nach der Kompostierung oder einer anderen Behandlung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet wird, die Anforderungen an Düngematerialien gemäß den Komponentenmaterialkategorien 4 und 5 für Gärrückstände oder 3 für Kompost in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.14. **Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO_2-arme Gase**

Beschreibung der Tätigkeit

Umstellung, Umnutzung oder Nachrüstung von Gasnetzen für die Fernleitung und Verteilung erneuerbarer und CO_2-armer Gase.

Bau oder Betrieb von Fern- und Verteilerleitungen für den Transport von Wasserstoff und anderen CO_2-armen Gasen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.21, F.42.21 und H.49.50, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

([308]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

Stand: 30.04.2026

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([309]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([310]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([311]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([312]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([313]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Durch die Umnutzung werden die Kapazitäten für die Gasfernleitung und -verteilung nicht erhöht. Durch die Umnutzung wird die Lebensdauer der Netze nicht über ihre vor der Nachrüstung prognostizierte Lebensdauer hinaus verlängert, es sei denn, das Netz ist für Wasserstoff oder andere CO_2-arme Gase bestimmt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Ventilatoren, Kompressoren, Pumpen und sonstige Geräte, die unter die Richtlinie 2009/125/EG fallen, erfüllen gegebenenfalls die Anforderungen der obersten Klasse der Energieverbrauchskennzeichnung, entsprechen den Durchführungsverordnungen zu dieser Richtlinie und stellen die beste verfügbare Technik dar.

([309]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([310]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([311]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([312]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([313]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2112

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.15. **Fernwärme-/Fernkälteverteilung**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung und Betrieb von Rohrleitungen und dazugehöriger Infrastrukturen für die Wärme- und Kälteverteilung, die an der Unterstation oder am Wärmetauscher enden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([314]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([315]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([316]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

([314]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([315]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([316]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2113

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([317]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([318]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Ventilatoren, Kompressoren, Pumpen und sonstige Geräte, die unter die Richtlinie 2009/125/EG fallen, erfüllen gegebenenfalls die Anforderungen der obersten Klasse der Energieverbrauchskennzeichnung, entsprechen ansonsten den Durchführungsverordnungen dieser Richtlinie und stellen die beste verfügbare Technik dar.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.16. **Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen**

Beschreibung der Tätigkeit

Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen.

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.30 und F.43.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

([317]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([318]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2114

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([319]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([320]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([321]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([322]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([323]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe

([319]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([320]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([321]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([322]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([323]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz. Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass am Ende der Lebensdauer in größtmöglichem Umfang wiederverwendet, wiederaufgearbeitet oder recycelt wird.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Luft-Luft-Wärmepumpen mit einer Nennleistung von höchstens 12 kW liegt der Innenraum- bzw. Außen-Schallleistungspegel unter dem in der Verordnung (EU) Nr. 206/2012 festgelegten Schwellenwert.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

4.17. **Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Solarenergie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb einer Anlage für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Solarenergie.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und D.35.30, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([324]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([324]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([325]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([326]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([327]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([328]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.18. **Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geothermischer Energie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geothermischer Energie.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und D.35.30, zugeordnet werden.

([325]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([326]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([327]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([328]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([329]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([330]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([331]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([332]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([333]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

([329]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([330]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([331]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([332]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([333]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2118

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2-Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Für den Betrieb geothermischer Energiesysteme mit hoher Enthalpie sind geeignete Emissionsminderungssysteme vorhanden, um die Erreichung der Luftqualitätsgrenzwerte gemäß den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG nicht zu behindern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.19. **Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit gasförmigen und flüssigen Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen. Diese Tätigkeit umfasst nicht die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit ausschließlich Biogas und flüssigen Biobrennstoffen (siehe Abschnitt 4.20 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und D.35.30, zugeordnet werden.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

([329]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

#RV2119

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([334]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([335]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([336]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([337]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([338]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2-Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([339]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.

([334]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([335]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([336]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([337]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([338]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([339]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442.

Stand: 30.04.2026

#RV2120

	Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.20. **Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Bioenergie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit ausschließlich Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen, ausgenommen Kraft-Wärme-Kopplung mit erneuerbaren Brennstoffen, denen Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt werden (siehe Abschnitt 4.19 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und D.35.30, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([340]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([341]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([342]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

([340]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([341]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([342]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([343]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([344]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Treibhausgaseinsparungen und Effizienz gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Anlagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, liegen die Emissionen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([345]), festgelegt sind, wobei gleichzeitig sichergestellt ist, dass es keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen gibt. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten. Bei Anlagen in Gebieten oder Teilgebieten, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten werden, werden gemäß Artikel 6 Absätze 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2015/2193 die Ergebnisse des Informationsaustauschs ([346]) berücksichtigt, die von der Kommission veröffentlicht werden.

([343]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([344]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([345]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442.

([346]) Der abschließende Technikbericht, der sich aus dem Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen und Nichtregierungsorganisationen ergibt, enthält technische Informationen über die besten verfügbaren Techniken, die in mittelgroßen Feuerungsanlagen zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen eingesetzt werden, sowie über die mit den besten verfügbaren und neuen Techniken erzielbaren Emissionswerte und die damit verbundenen Kosten (Version vom 4.6.2021: https://circabc.europa.eu/ui/group/06f33a94-9829-4eee-b187-21bb783a0fbf/library/9a99a632-9ba8-4cc0-9679-08d929afda59/details).

Stand: 30.04.2026

	Im Falle der anaeroben Vergärung organischen Materials erfüllt der anfallende Gärrückstand, sofern er entweder direkt oder nach der Kompostierung oder einer anderen Behandlung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet wird, die Anforderungen an Düngematerialien gemäß den Komponentenmaterialkategorien 4 und 5 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung. Bei anaeroben Vergärungsanlagen, in denen mehr als 100 Tonnen pro Tag behandelt werden, liegen die Emissionen in Luft und Wasser innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([347]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.21. **Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie.

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([348]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([347]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

([348]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2123

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([349]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([350]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([351]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([352]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.22. **Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet werden.

([349]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([350]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([351]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([352]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2124

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([353]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([354]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([355]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([356]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([357]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

([353]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([354]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([355]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([356]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([357]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2-Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Für den Betrieb geothermischer Energiesysteme mit hoher Enthalpie sind geeignete Emissionsminderungssysteme vorhanden, um die Erreichung der Luftqualitätsgrenzwerte gemäß den Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG nicht zu behindern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.23. **Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus gasförmigen und flüssigen Brennstoffen aus erneuerbaren Quellen erzeugen. Diese Tätigkeit umfasst nicht die Erzeugung von Wärme/Kälte aus ausschließlich Biogas und flüssigen Biobrennstoffen (siehe Abschnitt 4.24 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet werden.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

#RV2126

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([358]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([359]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([360]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([361]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([362]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2-Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([363]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.

([358]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([359]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([360]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([361]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([362]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([363]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442.

Stand: 30.04.2026

	Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.24. **Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Erzeugung von Wärme/Kälte aus ausschließlich Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen, ausgenommen die Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren Brennstoffen, denen Biogas oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt werden (siehe Abschnitt 4.23 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([364]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([365]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([366]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

([364]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([365]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([366]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([367]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([368]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Treibhausgaseinsparungen und Effizienz gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Anlagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, liegen die Emissionen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen ([369]), festgelegt sind, wobei gleichzeitig sichergestellt ist, dass es keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen gibt. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten. Bei Anlagen in Gebieten oder Teilgebieten, in denen die Luftqualitätsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2008/50/EG nicht eingehalten werden, werden gemäß Artikel 6 Absätze 9 und 10 der Richtlinie (EU) 2015/2193 die Ergebnisse des Informationsaustauschs ([370]) berücksichtigt, die von der Kommission veröffentlicht werden.

([367]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([368]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([369]) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442.

([370]) Der abschließende Technikbericht, der sich aus dem Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den betroffenen Industriezweigen und Nichtregierungsorganisationen ergibt, enthält technische Informationen über die besten verfügbaren Techniken, die in mittelgroßen Feuerungsanlagen zur Verringerung ihrer Umweltauswirkungen eingesetzt werden, sowie über die mit den besten verfügbaren und neuen Techniken erzielbaren Emissionswerte und die damit verbundenen Kosten (Version vom 4.6.2021: https://circabc.europa.eu/ui/group/06f33a94-9829-4eee-b187-21bb783a0fbf/library/9a99a632-9ba8-4cc0-9679-08d929afda59/details).

Stand: 30.04.2026

	Bei der anaeroben Vergärung organischen Materials erfüllt der anfallende Gärrückstand, sofern er entweder direkt oder nach der Kompostierung oder einer anderen Behandlung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet wird, die Anforderungen an Düngematerialien gemäß den Komponentenmaterialkategorien 4 und 5 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung. Bei anaeroben Vergärungsanlagen, in denen mehr als 100 Tonnen pro Tag behandelt werden, liegen die Emissionen in Luft und Wasser innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([371]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.25. **Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Wärme-/Kältegewinnung aus Abwärme.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([372]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([371]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

([372]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2130

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([373]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([374]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([375]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([376]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Pumpen und Geräte, die unter die Vorschriften über die umweltgerechte Gestaltung und die Energieverbrauchskennzeichnung fallen, erfüllen gegebenenfalls die Anforderungen der obersten Klasse der Energieverbrauchskennzeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369, entsprechen den Durchführungsverordnungen zu der Richtlinie 2009/125/EG und stellen die beste verfügbare Technik dar.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([373]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([374]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([375]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([376]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2131

5. WASSERVERSORGUNG, ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN

5.1. **Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.36.00 und F.42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([377]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([378]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([379]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

([377]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([378]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([379]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2132

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([380]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([381]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.2. **Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung**

Beschreibung der Tätigkeit

Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung, einschließlich Erneuerung der Infrastrukturen für die Wassergewinnung, -behandlung und -verteilung für den häuslichen und industriellen Bedarf. Dies ist mit keinen wesentlichen Änderungen des Durchflussvolumens des gewonnenen, behandelten oder bereitgestellten Wassers verbunden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.36.00 und F.42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

([380]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([381]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2133

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([382]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([383]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([384]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([385]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([386]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([382]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([383]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([384]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([385]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([386]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2134

5.3. **Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel- und -behandlungssystemen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Erweiterung und Betrieb zentralisierter Abwassersysteme, die Abwassersammlung (Kanalnetz) und Abwasserbehandlung umfassen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.37.00 und F.42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([387]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([388]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([389]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

([387]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([388]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([389]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2135

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([390]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([391]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Es wurde eine Bewertung der direkten Treibhausgasemissionen des zentralisierten Abwassersystems, einschließlich der Abwassersammlung (Kanalnetz) und der Abwasserbehandlung, vorgenommen. ([392]) Die Ergebnisse werden Investoren und Kunden auf Anfrage offengelegt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Wird das Abwasser so behandelt, dass es zur landwirtschaftlichen Bewässerung wiederverwendet werden kann, wurden die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt und umgesetzt. ([393])
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Einleitung von Abwasser in Gewässer entspricht den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG oder nationalen Bestimmungen zu maximal zulässigen Schadstoffgehalten für die Einleitung von Abwasser in Gewässer. Es wurden geeignete Maßnahmen ergriffen, um übermäßigen Abfluss aus Regenüberläufen aus dem Abwassersammelsystem zu vermeiden und einzudämmen, wozu auch naturbasierte Lösungen, getrennte Regenwassersammelsysteme, Rückhaltebecken und die Behandlung des ersten Abflusses gehören können. Die Verwendung von Klärschlamm erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 86/278/EWG oder nationalen Rechtsvorschriften über das Ausbringen von Schlämmen auf dem Boden bzw. jede andere Verwendung von Schlämmen auf und in dem Boden.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.4. **Erneuerung von Abwassersammel- und -behandlungssystemen**

Beschreibung der Tätigkeit

Erneuerung zentralisierter Abwassersysteme, die die Abwassersammlung (Kanalnetz) und Abwasserbehandlung umfassen. Dies ist mit keiner wesentlichen Änderung der Belastung oder des Durchflussvolumens des im Abwassersystem gesammelten oder behandelten Wassers verbunden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code E.37.00 zugeordnet werden.

([390]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([391]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([392]) Beispielsweise im Einklang mit den Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare betreffend die Abwasserbehandlung (Version vom 4.6.2021: https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2019rf/pdf/5_Volume5/19R_V5_6_Ch06_Wastewater.pdf).

([393]) Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

Stand: 30.04.2026

#RV2136

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([394]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([395]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([396]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([397]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([398]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

([394]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([395]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([396]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([397]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([398]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2137

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Es wurde eine Bewertung der direkten Treibhausgasemissionen des zentralisierten Abwassersystems, einschließlich der Abwassersammlung (Kanalnetz) und der Abwasserbehandlung, vorgenommen. ([399]) Die Ergebnisse werden Investoren und Kunden auf Anfrage offengelegt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Wird das Abwasser so behandelt, dass es zur landwirtschaftlichen Bewässerung wiederverwendet werden kann, wurden die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt und umgesetzt. ([400])
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Einleitung von Abwasser in Gewässer entspricht den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG oder nationalen Bestimmungen zu maximal zulässigen Schadstoffgehalten für die Einleitung von Abwasser in Gewässer. Es wurden geeignete Maßnahmen ergriffen, um übermäßigen Abfluss aus Regenüberläufen aus dem Abwassersammelsystem zu vermeiden und einzudämmen, wozu auch naturbasierte Lösungen, getrennte Regenwassersammelsysteme, Rückhaltebecken und die Behandlung des ersten Abflusses gehören können. Die Verwendung von Klärschlamm erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 86/278/EWG oder nationalen Rechtsvorschriften über das Ausbringen von Schlämmen auf dem Boden bzw. jede andere Verwendung von Schlämmen auf und in dem Boden.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.5. **Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen in an der Anfallstelle getrennten Fraktionen**

Beschreibung der Tätigkeit

Getrennte Sammlung und Beförderung nicht gefährlicher Abfälle in einzelnen oder gemischten Fraktionen ([401]) zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code E.38.11 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

([399]) Beispielsweise im Einklang mit den Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare betreffend die Abwasserbehandlung (Version vom 4.6.2021: https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2019rf/pdf/5_Volume5/19R_V5_6_Ch06_Wastewater.pdf).

([400]) Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

([401]) In der Union steht die Tätigkeit im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG sowie den nationalen Rechtsvorschriften und Abfallbewirtschaftungsplänen.

Stand: 30.04.2026

#RV2138

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([402]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([403]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([404]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([405]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([406]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe

([402]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([403]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([404]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([405]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([406]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2139

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Getrennt gesammelte Abfallfraktionen werden in Abfalllagern und Umschlaganlagen nicht mit anderen Abfällen oder Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

5.6. **Anaerobe Vergärung von Klärschlamm**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung von Klärschlamm durch anaerobe Vergärung mit der daraus resultierenden Erzeugung und Verwendung von Biogas oder Chemikalien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.37.00 und F.42.00, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([407]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([408]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([409]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

([407]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([408]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([409]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2140

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([410]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([411]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Es existiert ein Überwachungsplan für Methanleckagen in der Anlage.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([412]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Ist der anfallende Gärrückstand zur Verwendung als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt, so wird sein Stickstoffgehalt (mit einer Toleranz von ± 25 %) dem Käufer oder der für die Entnahme des Gärrückstands zuständigen Stelle mitgeteilt.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.7. **Anaerobe Vergärung von Bioabfällen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb spezieller Anlagen für die Behandlung getrennt gesammelter Bioabfälle ([413]) durch anaerobe Vergärung mit der daraus resultierenden Erzeugung und Verwendung von Biogas und Gärrückständen oder Chemikalien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.38.21 und F.42.99, zugeordnet werden.

([410]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([411]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([412]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

([413]) Im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/98/EG.

Stand: 30.04.2026

#RV2141

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([414]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([415]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([416]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([417]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([418]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

([414]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([415]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([416]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([417]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([418]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2142

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Es existiert ein Überwachungs- und Notfallplan, um Methanleckagen in der Anlage zu minimieren.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei anaeroben Vergärungsanlagen, in denen mehr als 100 Tonnen pro Tag behandelt werden, liegen die Emissionen in Luft und Wasser innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([419]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Der anfallende Gärrückstand erfüllt die Anforderungen an Düngematerialien gemäß den Komponentenmaterialkategorien 4 und 5 für Gärrückstände oder 3 für Kompost in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung. Der Stickstoffgehalt (mit einer Toleranz von ± 25 %) des Gärrückstands, der als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet wird, wird dem Käufer oder der für die Entnahme des Gärrückstands zuständigen Stelle mitgeteilt.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.8. **Kompostierung von Bioabfällen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb spezieller Anlagen für die Behandlung getrennt gesammelter Bioabfälle durch Kompostierung (aerobe Vergärung) mit der daraus resultierenden Erzeugung und Verwendung von Kompost. ([420])

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.38.21 und F.42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. 2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt: (a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

([419]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

([420]) Der Begriff „Bioabfall“ ist in Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2008/98/EG definiert.

Stand: 30.04.2026

#RV2143

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([421]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([422]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([423]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([424]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([425]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([421]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([422]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([423]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([424]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([425]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Kompostieranlagen, in denen mehr als 75 Tonnen pro Tag behandelt werden, liegen die Emissionen in Luft und Wasser innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die aerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung ([426]), festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Der Standort verfügt über ein System, das verhindert, dass Sickerwasser ins Grundwasser gelangt. Der erzeugte Kompost erfüllt die Anforderungen an Düngematerialien gemäß der Komponentenmaterialkategorie 3 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 bzw. den nationalen Rechtsvorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel zur landwirtschaftlichen Verwendung.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.9. **Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen zur Sortierung getrennt gesammelter nicht gefährlicher Abfallströme und zu deren Verwertung zu Sekundärrohstoffen durch mechanische Umwandlung, ausgenommen zu Verfüllungszwecken.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.38.32 und F.42.99, zugeordnet werden.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([427]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([426]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

([427]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

#RV2145

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([428]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([429]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([430]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([431]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.10. **Abscheidung und Nutzung von Deponiegas**

Beschreibung der Tätigkeit

Installation und Betrieb von Infrastrukturen für die Abscheidung und Nutzung von Deponiegas ([432]) in dauerhaft geschlossenen Deponien oder Deponieabschnitten unter Verwendung neuer oder zusätzlicher spezieller technischer Anlagen und Ausrüstungen, die während oder nach der Stilllegung der Deponie oder des Deponieabschnitts installiert werden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code E.38.21 zugeordnet werden.

([428]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([429]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([430]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([431]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([432]) Der Begriff „Deponie" ist definiert in Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2146

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([433]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([434]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([435]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([436]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([437]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

([433]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([434]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([435]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([436]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([437]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2147

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Es existiert ein Überwachungsplan für Methanleckagen in der Anlage.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die dauerhafte Stilllegung und Sanierung sowie die Nachsorge von Altdeponien mit installiertem Abscheidungssystem für Deponiegas erfolgen im Einklang mit (a) den allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie 1999/31/EG; (b) den Mess- und Überwachungsverfahren gemäß Anhang III der vorstehend genannten Richtlinie.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

5.11. **Transport von CO_2**

Beschreibung der Tätigkeit

Transport von abgeschiedenem CO_2 mit allen Verkehrsträgern, Bau und Betrieb von CO_2-Pipelines und Nachrüstung von Gasnetzen, deren Hauptzweck die Integration von abgeschiedenem CO_2 ist, wobei Folgendes gilt:

(a) Das von der Abscheideanlage an die Injektionsstelle transportierte CO_2 führt nicht zu CO_2-Leckagen von mehr als 0,5 % der transportierten CO_2-Masse;

(b) das CO_2 wird an eine Stätte für die dauerhafte Speicherung von CO_2 befördert, die die in Abschnitt 5.12 dieses Anhangs festgelegten Kriterien für die unterirdische geologische Speicherung von CO_2 erfüllt, oder zu anderen Transportmitteln, die zu einer Stätte für die dauerhafte Speicherung von CO_2 führen, die diese Kriterien erfüllt;

(c) es kommen geeignete Systeme zur Ortung von Leckagen zur Anwendung, und es gibt einen Überwachungsplan, wobei der Bericht von einem unabhängigen Dritten überprüft wird;

(d) die Aktivität kann die Installation von Anlagen umfassen, die die Flexibilität erhöhen und die Verwaltung eines bestehenden Netzes verbessern.

Die Tätigkeit kann gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.21 und H.49.50, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

Stand: 30.04.2026

#RV2148

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([438]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([439]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([440]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([441]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([442]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Es existiert ein Überwachungsplan für CO_2-Leckagen.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([438]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([439]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([440]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([441]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([442]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2149

5.12. **Unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO_2**

Beschreibung der Tätigkeit

Dauerhafte Speicherung von abgeschiedenem CO_2 in geeigneten unterirdischen geologischen Formationen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code E.39.00 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([443]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([444]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([445]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([446]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([447]);

([443]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([444]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([445]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([446]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([447]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2150

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Es existiert ein Überwachungsplan für CO_2-Leckagen.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit steht mit der Richtlinie 2009/31/EG im Einklang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

6. VERKEHR

6.1. **Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb der Personenbeförderung mit Schienenfahrzeugen auf Hauptstrecken des Schienenfernverkehrs, Personenbeförderung im Schienenfernverkehr und Betrieb von Schlaf- oder Speisewagen als Teil der Tätigkeit eines Bahnunternehmens.

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.49.10 und N.77.39, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

#RV2151

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([448]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([449]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([450]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([451]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([452]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, insbesondere während der Wartung.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Motoren für den Antrieb von Lokomotiven und von Triebwagen entsprechen den in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.2. **Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb der Güterbeförderung auf Hauptverkehrsnetzen und auf Nebenstrecken des Frachtverkehrs.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.49.20 und N.77.39, zugeordnet werden.

([448]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([449]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([450]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([451]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([452]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([453]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([454]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([455]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([456]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([457]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

([453]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([454]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([455]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([456]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([457]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Züge und Güterwagen sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, insbesondere während der Wartung.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Motoren für den Antrieb von Lokomotiven und von Triebwagen entsprechen den in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.3. **Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr, Personenkraftverkehr**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Fahrzeugen für die Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr und für den Personenkraftverkehr.

Bei Kraftfahrzeugen ist der Betrieb von Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 für die Personenbeförderung eingeschlossen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können den Betrieb verschiedener Verkehrsträger zu Lande umfassen, z. B. von Bussen, Straßenbahnen, Oberleitungsbussen, U-Bahnen und Hochbahnen. Dies beinhaltet auch Flughafen- oder Bahnhofzubringerlinien sowie den Betrieb von Zahnrad- und Seilbahnen, soweit diese Teil von Orts- und Nahverkehrssystemen sind.

Zu den Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie gehören auch Fernbusdienste im Linienverkehr, Charter-, Ausflugs- und sonstiger Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen, Flughafen-Shuttles (auch im Flughafenbereich) sowie der Betrieb von Schulbussen und Bussen für die Beförderung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.49.31, H.49.3.9, N.77.39 und N.77.11, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Stand: 30.04.2026

#RV2154

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([458]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([459]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([460]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([461]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([462]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe ([463])
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer der Flotte bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, unter anderem durch Wiederverwendung und Recycling von Batterien und Elektronik (insbesondere von darin enthaltenen kritischen Rohstoffen).

([458]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([459]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([460]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([461]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([462]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([463]) Die Fahrzeuge müssen die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, auch in Bezug auf die CO_2-Emissionswerte, erfüllen.

Stand: 30.04.2026

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Straßenfahrzeugen der Klasse M erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können. Die Fahrzeuge entsprechen gegebenenfalls den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.4. **Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik**

Beschreibung der Tätigkeit

Verkauf, Erwerb, Leasing, Vermietung und Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität oder persönlichen Beförderungsmitteln, die durch die Muskelkraft des Nutzers, einen emissionsfreien Motor oder eine Kombination aus emissionsfreiem Motor und Muskelkraft angetrieben werden. Dies schließt auch Gütertransportdienste mit (Lasten-)Fahrrädern ein.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere N.77.11 und N.77.21, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([464]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([465]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([466]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

([464]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([465]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([466]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2156

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([467]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([468]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, unter anderem durch Wiederverwendung und Recycling von Batterien und Elektronik (insbesondere von darin enthaltenen kritischen Rohstoffen).
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.5. **Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Leasing und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen M1 ([469]), N1 ([470]), die beide unter die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 fallen, oder L (zwei- und dreirädrige sowie vierrädrige Fahrzeuge) ([471]).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.49.32, H.49.39 und N.77.11, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

([467]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([468]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([469]) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/858.

([470]) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/858.

([471]) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858.

Stand: 30.04.2026

#RV2157

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([472]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([473]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([474]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([475]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([476]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

([472]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([473]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([474]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([475]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([476]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 sind die spezifischen CO_2-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 nicht höher als die EU-weiten CO_2-Emissionsziele für die Gesamtflotte ([477]). Für die Gesamtflotte sind folgende CO_2-Emissionsziele maßgeblich: (a) bis zum 31. Dezember 2024: i) bei den NEFZ-Werten die Zielwerte gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 3 der Verordnung (EU) 2019/631: 95 g CO_2/km für Fahrzeuge der Klasse M1 und 147 g CO_2/km für Fahrzeuge der Klasse N1; ii) bei den WLTP-Werten das EU-weite Flottenziel 2021 gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2019/631 Teil A Nummer 6.0 für Fahrzeuge der Klasse M1 und Teil B Nummer 6.0 für Fahrzeuge der Klasse N1. Bis zur Veröffentlichung des jeweiligen EU-weiten Flottenziels2021 wird auf die Fahrzeuge der Klassen M1 und N1, deren CO_2-Emissionen ausschließlich nach dem WLTP-Prüfverfahren angegeben werden, ein Umrechnungsfaktor von 1,21 bzw. 1,24 angewandt, um dem Übergang von NEFZ zu WLTP Rechnung zu tragen, woraus sich die entsprechenden WLTP-Werte von 115 g CO_2/km für Fahrzeuge der Klasse M1 und 182 g CO_2/km für Fahrzeuge der Klasse N1 ergeben; (b) ab dem 1. Januar 2025 die Zielwerte gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/631.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 sind sowohl (a) zu wenigstens 85 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder recyclingfähig, als auch (b) zu wenigstens 95 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder verwertbar. ([478]) Sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer der Flotte bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, unter anderem durch Wiederverwendung und Recycling von Batterien und Elektronik (insbesondere der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe).
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Fahrzeuge entsprechen den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen (Euro VI) ([479]) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Die Fahrzeuge entsprechen den Emissionsgrenzwerten für saubere leichte Nutzfahrzeuge gemäß Tabelle 2 im Anhang der Richtlinie 2009/33/EG. Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können. Die Fahrzeuge entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014.

([477]) Die Fahrzeuge müssen die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, auch in Bezug auf die CO_2-Emissionswerte, erfüllen.

([478]) Gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/64/EG.

([479]) Verordnung (EU) 2018/1832 der Kommission.

Stand: 30.04.2026

#RV2159

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.6. **Güterbeförderung im Straßenverkehr**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen N1, N2 ([480]) oder N3 ([481]) für die Güterbeförderung im Straßenverkehr, die unter die EURO-VI-Norm ([482]) Stufe E oder deren Nachfolger fallen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.49.4.1, H.53.10, H.53.20 und N.77.12, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([483]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([484]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([485]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

([480]) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2018/858.

([481]) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) 2018/858.

([482]) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009.

([483]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([484]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([485]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2160

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([486]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([487]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	1. Die Fahrzeuge sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt. 2. Bei Fahrzeugen der Klassen N2 und N3, die in unter die Verordnung (EU) 2019/1242 fallen, sind die direkten spezifischen CO_2-Emissionen höchstens so hoch wie der Bezugswert für CO_2-Emissionen aller Fahrzeuge derselben Untergruppe gemäß der Definition in Artikel 3 der genannten Verordnung ([488]).
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Fahrzeuge der Klassen N1, N2 und N3 sind sowohl (a) zu wenigstens 85 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder recyclingfähig, als auch (b) zu wenigstens 95 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder verwertbar. ([489]) Sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer der Flotte bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, unter anderem durch Wiederverwendung und Recycling von Batterien und Elektronik (insbesondere der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe).
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können. Die Fahrzeuge entsprechen den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung bezüglich der Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Euro VI) ([490]) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009. Die Fahrzeuge entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

([486]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([487]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([488]) Die Fahrzeuge müssen die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, auch in Bezug auf die CO_2-Emissionswerte, erfüllen.

([489]) Gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/64/EG.

([490]) Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2161

6.7. **Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Fahrgastbinnenschiffen, die nicht für den Seeverkehr geeignet sind.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.50.30, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([491]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([492]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([493]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([494]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([495]);

([491]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([492]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([493]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([494]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([495]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2162

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase als auch am Ende der Lebensdauer des Schiffes bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, einschließlich der Kontrolle und des Managements von Gefahrstoffen an Bord von Schiffen sowie der Gewährleistung deren sicheren Recyclings. Bei batteriebetriebenen Schiffen umfassen diese Maßnahmen die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik, einschließlich der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Schiffsmotoren halten die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Emissionsgrenzwerte ein (einschließlich Schiffsmotoren, die diese Grenzwerte ohne typgenehmigte Lösungen, etwa durch Nachbehandlung, einhalten).
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.8. **Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Binnenfrachtschiffen, die nicht für den Seeverkehr geeignet sind.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.50.4, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.
2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:
(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;
(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;
(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Stand: 30.04.2026

#RV2163

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([496]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([497]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([498]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([499]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([500]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Schiffe sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase als auch am Ende der Lebensdauer des Schiffes bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, einschließlich der Kontrolle und des Managements von Gefahrstoffen an Bord von Schiffen sowie der Gewährleistung deren sicheren Recyclings. Bei batteriebetriebenen Schiffen umfassen diese Maßnahmen die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik, einschließlich der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Schiffe halten die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Emissionsgrenzwerte ein (einschließlich Schiffe, die diese Grenzwerte ohne typgenehmigte Lösungen, etwa durch Nachbehandlung, einhalten).
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

([496]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([497]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([498]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([499]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([500]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2164

6.9. **Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt**

Beschreibung der Tätigkeit

Nachrüstung und Aufrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung auf Binnengewässern mit Schiffen, die nicht für den Seeverkehr geeignet sind.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.50.4, H.50.30 und C.33.15, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([501]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([502]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([503]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([504]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([505]);

([501]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([502]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([503]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([504]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([505]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Schiffe sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase als auch am Ende der Lebensdauer des Schiffes bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, einschließlich der Kontrolle und des Managements von Gefahrstoffen an Bord von Schiffen sowie der Gewährleistung deren sicheren Recyclings.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Schiffe halten die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Emissionsgrenzwerte ein (einschließlich Schiffe, die diese Grenzwerte ohne typgenehmigte Lösungen, etwa durch Nachbehandlung, einhalten).
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.10. **Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Charter (mit oder ohne Besatzung) und Betrieb von Schiffen, die für die Güterbeförderung oder die kombinierte Güter- und Personenbeförderung auf See oder in Küstengewässern im Linien- oder Gelegenheitsverkehr konstruiert und ausgerüstet sind. Erwerb, Finanzierung, Vermietung und Betrieb von Schiffen, die für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten erforderlich sind, z. B. Schleppschiffe, Festmacherboote, Lotsenschiffe, Rettungsschiffe und Eisbrecher.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.50.2, H.52.22 und N.77.34, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Stand: 30.04.2026

#RV2166

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([506]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([507]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([508]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([509]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([510]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Schiffe sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase als auch am Ende der Lebensdauer des Schiffes bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie. Bei batteriebetriebenen Schiffen umfassen diese Maßnahmen die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik, einschließlich der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Bei Bestandsschiffen mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 500 und den neuen Schiffen, die sie ersetzen, steht die Tätigkeit mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 hinsichtlich des Gefahrstoffinventars an Bord von Schiffen im Einklang. Das Abwracken von Schiffen erfolgt in Anlagen, die in der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission aufgeführt sind.

([506]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([507]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([508]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([509]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([510]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

	In Bezug auf den Schutz der Meeresumwelt vor den negativen Auswirkungen des Einbringens von Abfällen von Schiffen steht die Tätigkeit mit der Richtlinie (EU) 2019/883 im Einklang. Das Schiff wird im Einklang mit der Anlage V zum Marpol-Übereinkommen der IMO betrieben, insbesondere mit dem Ziel, geringere Abfallmengen zu erzeugen und die legalen Einleitungen zu verringern, indem Schiffsabfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	In Bezug auf die Verringerung von Schwefeloxidemissionen und Feinstaub stehen die Schiffe mit der Richtlinie (EU) 2016/802 und mit der Regel 14 ([511]) der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Der Massenanteil Schwefel im Kraftstoff beträgt höchstens 0,5 % (globaler Schwefelgrenzwert) bzw. 0,1 % in von der IMO ausgewiesenen Emissions-Überwachungsgebieten in der Nord- und Ostsee ([512]). In Bezug auf NO_x-Emissionen stehen die Schiffe mit der Regel 13 ([513]) der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Die NO_x-Anforderungen der Stufe II gelten für Schiffe, die nach 2011 gebaut wurden. Nur beim Betrieb in nach den Vorschriften der IMO eingerichteten NO_x-Emissions-Überwachungsgebieten entsprechen Schiffe, die nach dem 1. Januar 2016 gebaut wurden, im Hinblick auf die Verringerung von NO_x-Emissionen strengeren Anforderungen an den Motor (Stufe III) ([514]). Einleitungen von Schwarz- und Grauwasser stehen mit der Anlage IV zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Es bestehen Maßnahmen zur Minimierung der Toxizität von Antifoulingfarben und Bioziden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, mit der das am 5. Oktober 2001 angenommene Internationale Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen in Unionsrecht umgesetzt wird.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Freisetzung von Ballastwasser, das nicht einheimische Arten enthält, wird im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Kontrolle und Bewirtschaftung von Schiffsballastwasser und Sedimenten verhindert. Es bestehen Maßnahmen, um die Einschleppung nicht einheimischer Arten durch biologischen Bewuchs (Biofouling) von Schiffrümpfen und -nischen unter Berücksichtigung der IMO-Leitlinien für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen ([515]) zu verhindern. Lärm und Vibrationen werden durch geräuschmindernde Schiffsschrauben, Rumpfgestaltung oder Bordaggregate im Einklang mit den IMO-Leitlinien zur Verringerung von Unterwasserlärm ([516]) begrenzt. In der Union behindert die Tätigkeit nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf die in der Richtlinie festgelegten Deskriptoren 1 (biologische Vielfalt), 2 (nicht einheimische Arten), 6 (Zustand des Meeresgrunds), 8 (Schadstoffe), 10 (Abfälle im Meer) und 11 (Lärm/Energie) zu verhindern oder abzumildern – und gegebenenfalls des Beschlusses (EU) 2017/848 der Kommission in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren.

([511]) (Version vom 4.6.2021: http://www.imo.org/en/OurWork/Environment/PollutionPrevention/AirPollution/Pages/Sulphur-oxides-(SO_x)-%E2%80%93-Regulation-14.aspx).

([512]) In Bezug auf die Ausdehnung der im Emissions-Überwachungsgebiet geltenden Anforderungen auf andere Meeresgebiete der Union erörtern die Mittelmeeranrainerstaaten derzeit die Ausweisung entsprechender Emissions-Überwachungsgebiete im Rahmen des Übereinkommens von Barcelona.

([513]) (Version vom 4.6.2021: http://www.imo.org/en/OurWork/Environment/PollutionPrevention/AirPollution/Pages/Nitrogen-oxides-(NO_x)-–-Regulation-13.aspx°.

([514]) In den Meeresgebieten der Union gelten die Anforderungen ab 2021 für die Ostsee und die Nordsee.

([515]) IMO-Leitlinien für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen zur Minimierung der Übertragung invasiver aquatischer Arten, Entschließung MEPC.207(62).

([516]) Leitlinien der IMO zur Verringerung von Unterwasserlärm durch die gewerbliche Schifffahrt zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die marine Tier- und Pflanzenwelt (MEPC.1/Rundschreiben 833).

Stand: 30.04.2026

#RV2168

6.11. **Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Charter (mit oder ohne Besatzung) und Betrieb von Schiffen, die für die Personenbeförderung auf See oder in Küstengewässern im Linien- oder Gelegenheitsverkehr konstruiert und ausgerüstet sind. Zu den Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie gehören der Betrieb von Fährschiffen, Wassertaxis sowie Ausflugs- und Kreuzfahrtschiffen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.50.10, N.77.21 und N.77.34, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([517]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([518]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([519]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([520]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([521]);

([517]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([518]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([519]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([520]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021): https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([521]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase als auch am Ende der Lebensdauer des Schiffes bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie. Bei batteriebetriebenen Schiffen umfassen diese Maßnahmen die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik, einschließlich der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Bei Bestandsschiffen mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 500 und den neuen Schiffen, die sie ersetzen, steht die Tätigkeit mit der Anforderung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 hinsichtlich des Gefahrstoffinventars im Einklang. Das Abwracken von Schiffen erfolgt in Anlagen, die in der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission aufgeführt sind. Die Tätigkeit steht mit der Richtlinie (EU) 2019/883 in Bezug auf den Schutz der Meeresumwelt vor den negativen Auswirkungen des Einbringens von Abfällen von Schiffen im Einklang. Das Schiff wird im Einklang mit der Anlage V zum Marpol-Übereinkommen der IMO betrieben, insbesondere mit dem Ziel, geringere Abfallmengen zu erzeugen und die legalen Einleitungen zu verringern, indem Schiffsabfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	In Bezug auf die Verringerung von Schwefeloxidemissionen und Feinstaub stehen die Schiffe mit der Richtlinie (EU) 2016/802 und mit der Regel 14 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Der Massenanteil Schwefel im Kraftstoff beträgt höchstens 0,5 % (globaler Schwefelgrenzwert) bzw. 0,1 % in von der IMO ausgewiesenen Emissions-Überwachungsgebieten in der Nord- und Ostsee ([522]). In Bezug auf NO_x-Emissionen stehen die Schiffe mit der Regel 13 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Die NO_x-Anforderungen der Stufe II gelten für Schiffe, die nach 2011 gebaut wurden. Nur beim Betrieb in nach den Vorschriften der IMO eingerichteten NO_x-Emissions-Überwachungsgebieten entsprechen Schiffe, die nach dem 1. Januar 2016 gebaut wurden, im Hinblick auf die Verringerung von NO_x-Emissionen strengeren Anforderungen an den Motor (Stufe III) ([523]). Einleitungen von Schwarz- und Grauwasser stehen mit der Anlage IV zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Es bestehen Maßnahmen zur Minimierung der Toxizität von Antifoulingfarben und Bioziden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, mit der das am 5. Oktober 2001 angenommene Internationale Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen in Unionsrecht umgesetzt wird.

([522]) In Bezug auf die Ausdehnung der im Emissions-Überwachungsgebiet geltenden Anforderungen auf andere Meeresgebiete der Union erörtern die Mittelmeeranrainerstaaten derzeit die Ausweisung entsprechender Emissions-Überwachungsgebiete im Rahmen des Übereinkommens von Barcelona.

([523]) In den Meeresgebieten der Union gelten die Anforderungen ab 2021 für die Ostsee und die Nordsee.

Stand: 30.04.2026

#RV2170

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Freisetzung von Ballastwasser, das nicht einheimische Arten enthält, wird im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Kontrolle und Bewirtschaftung von Schiffsballastwasser und Sedimenten verhindert. Es bestehen Maßnahmen, um die Einschleppung nicht einheimischer Arten durch biologischen Bewuchs (Biofouling) von Schiffrümpfen und -nischen unter Berücksichtigung der IMO-Leitlinien für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen ([524]) zu verhindern. Lärm und Vibrationen werden durch geräuschmindernde Schiffsschrauben, Rumpfgestaltung oder Bordaggregate im Einklang mit den IMO-Leitlinien zur Verringerung von Unterwasserlärm ([525]) begrenzt. In der Union behindert die Tätigkeit nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf die in der Richtlinie festgelegten Deskriptoren 1 (biologische Vielfalt), 2 (nicht einheimische Arten), 6 (Zustand des Meeresgrunds), 8 (Schadstoffe), 10 (Abfälle im Meer) und 11 (Lärm/Energie) zu verhindern oder abzumildern – und gegebenenfalls des Beschlusses (EU) 2017/848 der Kommission in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren.

6.12. **Nachrüstung von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt**

Beschreibung der Tätigkeit

Nachrüstung und Aufrüstung von Schiffen, die für die Beförderung von Gütern oder Personen auf See oder in Küstengewässern ausgelegt sind, sowie von Schiffen, die für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten erforderlich sind, z. B. von Schleppschiffen, Festmacherbooten, Lotsenschiffen, Rettungsschiffen und Eisbrechern.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes H.50.10, H.50.2, H.52.22, C.33.15, N.77.21 und N.77.34 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([526]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([524]) IMO-Leitlinien für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen zur Minimierung der Übertragung invasiver aquatischer Arten, Entschließung MEPC.207(62).

([525]) Leitlinien der IMO zur Verringerung von Unterwasserlärm durch die gewerbliche Schifffahrt zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die marine Tier- und Pflanzenwelt (MEPC.1/Rundschreiben 833).

([526]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2171

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([527]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([528]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([529]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([530]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Schiffe sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Sowohl in der Nutzungsphase als auch am Ende der Lebensdauer des Schiffes bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie. Bei batteriebetriebenen Schiffen umfassen diese Maßnahmen die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik, einschließlich der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Bei Bestandsschiffen mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 500 und den neuen Schiffen, die sie ersetzen, steht die Tätigkeit mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 hinsichtlich des Gefahrstoffinventars im Einklang. Das Abwracken von Schiffen erfolgt in Anlagen, die in der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission aufgeführt sind. In Bezug auf den Schutz der Meeresumwelt vor den negativen Auswirkungen des Einbringens von Abfällen von Schiffen steht die Tätigkeit mit der Richtlinie (EU) 2019/883 im Einklang. Das Schiff wird im Einklang mit der Anlage V zum Marpol-Übereinkommen der IMO betrieben, insbesondere mit dem Ziel, geringere Abfallmengen zu erzeugen und die legalen Einleitungen zu verringern, indem Schiffsabfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet werden.

([527]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([528]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([529]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([530]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2172

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	In Bezug auf die Verringerung von Schwefeloxidemissionen und Feinstaub stehen die Schiffe mit der Richtlinie (EU) 2016/802 und mit der Regel 14 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Der Massenanteil Schwefel im Kraftstoff beträgt höchstens 0,5 % (globaler Schwefelgrenzwert) bzw. 0,1 % in von der IMO ausgewiesenen Emissions-Überwachungsgebieten in der Nord- und Ostsee ([531]). In Bezug auf NO_x-Emissionen stehen die Schiffe mit der Regel 13 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Die NO_x-Anforderungen der Stufe II gelten für Schiffe, die nach 2011 gebaut wurden. Nur beim Betrieb in nach den Vorschriften der IMO eingerichteten NO_x-Emissions-Überwachungsgebieten entsprechen Schiffe, die nach dem 1. Januar 2016 gebaut wurden, im Hinblick auf die Verringerung von NO_x-Emissionen strengeren Anforderungen an den Motor (Stufe III) ([532]). Einleitungen von Schwarz- und Grauwasser stehen mit der Anlage IV zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Es bestehen Maßnahmen zur Minimierung der Toxizität von Antifoulingfarben und Bioziden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, mit der das am 5. Oktober 2001 angenommene Internationale Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen in Unionsrecht umgesetzt wird.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Freisetzung von Ballastwasser, das nicht einheimische Arten enthält, wird im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen zur Kontrolle und Bewirtschaftung von Schiffsballastwasser und Sedimenten verhindert. Es bestehen Maßnahmen, um die Einschleppung nicht einheimischer Arten durch biologischen Bewuchs (Biofouling) von Schiffrümpfen und -nischen unter Berücksichtigung der IMO-Leitlinien für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen ([533]) zu verhindern. Lärm und Vibrationen werden durch geräuschmindernde Schiffsschrauben, Rumpfgestaltung oder Bordaggregate im Einklang mit den IMO-Leitlinien zur Verringerung von Unterwasserlärm ([534]) begrenzt. In der Union behindert die Tätigkeit nicht die Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG – nach der geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Auswirkungen in Bezug auf die in der Richtlinie festgelegten Deskriptoren 1 (biologische Vielfalt), 2 (nicht einheimische Arten), 6 (Zustand des Meeresgrunds), 8 (Schadstoffe), 10 (Abfälle im Meer) und 11 (Lärm/Energie) zu verhindern oder abzumildern – und gegebenenfalls des Beschlusses (EU) 2017/848 der Kommission in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren.

6.13. **Infrastruktur für persönliche Mobilität, Radverkehrslogistik**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Wartung und Betrieb von Infrastruktur für die persönliche Mobilität, einschließlich des Baus von Straßen, Autobahnbrücken und Tunneln sowie anderer Infrastrukturen für Fußgänger und Fahrräder mit oder ohne elektrische Unterstützung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.11, F.42.12, F.42.13, F.43.21, F.711 und F.71.20, zugeordnet werden.

([531]) In Bezug auf die Ausdehnung der im Emissions-Überwachungsgebiet geltenden Anforderungen auf andere Meeresgebiete der Union erörtern die Mittelmeeranrainerstaaten derzeit die Ausweisung entsprechender Emissions-Überwachungsgebiete im Rahmen des Übereinkommens von Barcelona.

([532]) In den Meeresgebieten der Union gelten die Anforderungen ab 2021 für die Ostsee und die Nordsee.

([533]) IMO-Leitlinien für die Kontrolle und Bekämpfung des Biofouling von Schiffen zur Minimierung der Übertragung invasiver aquatischer Arten, Entschließung MEPC.207(62).

([534]) Leitlinien der IMO zur Verringerung von Unterwasserlärm durch die gewerbliche Schifffahrt zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die marine Tier- und Pflanzenwelt (MEPC.1/Rundschreiben 833).

Stand: 30.04.2026

#RV2173

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([535]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([536]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([537]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([538]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([539]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

([535]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([536]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([537]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([538]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([539]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2174

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([540]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

6.14. **Schienenverkehrsinfrastruktur**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Betrieb und Wartung von Bahnverkehrsstrecken und Untergrund-Bahnverkehrsstrecken, Brücken und Tunneln, Bahnhöfen, Terminals, Serviceeinrichtungen ([541]) sowie Sicherheits- und Verkehrsmanagementsystemen, einschließlich Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen, Dienstleistungen für technisches Zeichnen, Gebäudeinspektion, Vermessungs- und Kartierungsleistungen usw. sowie Durchführung physikalischer, chemischer und sonstiger analytischer Tests aller Arten von Materialien und Produkten.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.12, F.42.13, M.71.12, M.71.20, F.43.21 und H.52.21, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.
2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:
(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;
(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

([540]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_de).

([541]) Gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Richtlinie 2012/34/EU.

Stand: 30.04.2026

#RV2175

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([542]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([543]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([544]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([545]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([546]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt. Bei neuer Infrastruktur oder größeren Renovierungen wird die Infrastruktur einer Klimaanpassungsprüfung nach den geeigneten Verfahren zur Sicherung der Klimaverträglichkeit unterzogen, darunter die Berücksichtigung der CO_2-Bilanz (Carbon Footprinting) sowie eindeutig definierter Schattenkosten der CO_2-Emissionen. Dieses Carbon Footprinting erstreckt sich auf die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen und erbringt den Nachweis, dass sich durch die Infrastruktur die relativen Treibhausgasemissionen – berechnet auf der Grundlage konservativer Annahmen, Werte und Verfahren – nicht erhöhen.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

([542]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([543]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([544]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([545]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([546]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([547]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	In Anbetracht der Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der betroffenen Bevölkerung, werden Lärm und Vibrationen durch die Nutzung von Infrastrukturen gegebenenfalls durch das Anlegen von offenen Gräben, Schallschutzwänden oder durch andere Maßnahmen gemindert, und die Tätigkeit entspricht in Bezug auf Lärm und Vibrationen der Richtlinie 2002/49/EG. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

6.15. **Infrastruktur für den Straßenverkehr und den öffentlichen Verkehr**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Wartung und Betrieb von Autobahnen, Wegen, Straßen, sonstigen Straßen und Wegen für Fahrzeuge und Fußgänger, Bodenarbeiten auf Wegen, Straßen, Autobahnen, Brücken oder in Tunneln sowie Bau von Rollbahnen, einschließlich Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen, Dienstleistungen für technisches Zeichnen, Gebäudeinspektion, Vermessungs- und Kartierungsleistungen usw. sowie Durchführung physikalischer, chemischer und sonstiger analytischer Tests aller Arten von Materialien und Produkten, ausgenommen die Installation von Straßenbeleuchtung und elektrischen Signalen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.11, F.42.13, F.71.1 und F.71.20, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

([547]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_de).

Stand: 30.04.2026

#RV2177

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([548]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([549]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([550]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([551]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([552]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt. Bei neuer Infrastruktur oder größeren Renovierungen wird die Infrastruktur einer Klimaanpassungsprüfung nach den geeigneten Verfahren zur Sicherung der Klimaverträglichkeit unterzogen, darunter die Berücksichtigung der CO_2-Bilanz (Carbon Footprinting) sowie eindeutig definierter Schattenkosten der CO_2-Emissionen. Dieses Carbon Footprinting erstreckt sich auf die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen und erbringt den Nachweis, dass sich durch die Infrastruktur die relativen Treibhausgasemissionen – berechnet auf der Grundlage konservativer Annahmen, Werte und Verfahren – nicht erhöhen.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

([548]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([549]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([550]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([551]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([552]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2178

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([553]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Lärm und Vibrationen durch die Nutzung von Infrastrukturen werden gegebenenfalls durch das Anlegen von offenen Gräben, Schallschutzwänden oder durch andere Maßnahmen gemindert, und die Tätigkeit entspricht in Bezug auf Lärm und Vibrationen der Richtlinie 2002/49/EG. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Gegebenenfalls wird durch die Erhaltung der Vegetation entlang der Straßenverkehrsinfrastruktur sichergestellt, dass sich invasive Arten nicht ausbreiten. Zur Vermeidung von Zusammenstößen mit wildlebenden Tieren wurden Abhilfemaßnahmen getroffen.

6.16. **Schifffahrtsinfrastruktur**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung und Betrieb von Wasserstraßen, Häfen (einschließlich Jachthäfen), Flussbauten, Schleusen, Talsperren und Deichen usw., einschließlich Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen, Dienstleistungen für technisches Zeichnen, Gebäudeinspektion, Vermessungs- und Kartierungsleistungen usw. sowie Durchführung physikalischer, chemischer und sonstiger analytischer Tests aller Arten von Materialien und Produkten, ausgenommen Projektmanagementtätigkeiten in Zusammenhang mit Hoch- und Tiefbau.

Die Nassbaggerei ist aus den Wirtschaftstätigkeiten dieser Kategorie ausgeschlossen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.91, F.71.1 und F.71.20, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

([553]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_de).

Stand: 30.04.2026

#RV2179

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([554]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([555]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([556]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([557]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([558]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt. Bei neuer Infrastruktur oder größeren Renovierungen wird die Infrastruktur einer Klimaanpassungsprüfung nach den geeigneten Verfahren zur Sicherung der Klimaverträglichkeit unterzogen, darunter die Berücksichtigung der CO_2-Bilanz (Carbon Footprinting) sowie eindeutig definierter Schattenkosten der CO_2-Emissionen. Dieses Carbon Footprinting erstreckt sich auf die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen und erbringt den Nachweis, dass sich durch die Infrastruktur die relativen Treibhausgasemissionen – berechnet auf der Grundlage konservativer Annahmen, Werte und Verfahren – nicht erhöhen.

([554]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([555]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([556]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([557]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([558]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG, insbesondere alle Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie. Im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere Absatz 7 des genannten Artikels wird vor der Modernisierung bzw. dem Bau eine Folgenabschätzung durchgeführt, um alle potenziellen Auswirkungen des Projekts auf den Zustand der Wasserkörper innerhalb desselben Einzugsgebiets sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu bewerten, wobei insbesondere Wanderkorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe ungestörter Bedingungen zu berücksichtigen sind. Die Bewertung basiert auf aktuellen, umfassenden und genauen Daten, einschließlich Überwachungsdaten zu biologischen Qualitätskomponenten, die besonders empfindlich auf hydromorphologische Veränderungen reagieren, und zum erwarteten Zustand des Wasserkörpers infolge der neuen Tätigkeiten im Vergleich zum aktuellen Zustand. Es werden insbesondere die kumulierten Auswirkungen dieses neuen Projekts mit anderen bestehenden oder geplanten Infrastrukturen im Einzugsgebiet bewertet. Auf der Grundlage dieser Folgenabschätzung wurde festgestellt, dass das Projekt nach Auslegung und Standort sowie durch Abhilfemaßnahmen so konzipiert ist, dass es eine der folgenden Anforderungen erfüllt: (a) Das Projekt verschlechtert oder beeinträchtigt nicht die Erreichung des guten Zustands oder des guten Potenzials des Wasserkörpers, an den es angeschlossen ist; (b) wenn die Gefahr besteht, dass das Projekt die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials des Wasserkörpers, an den es angeschlossen ist, verschlechtert oder beeinträchtigt, so ist eine solche Verschlechterung nicht erheblich und wird durch eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse gerechtfertigt, aus der die folgenden beiden Aspekte hervorgehen: i) die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder die Tatsache, dass der erwartete Nutzen des geplanten Schifffahrtsinfrastrukturprojekts im Hinblick auf den Klimaschutz bzw. die Anpassung an den Klimawandel die Kosten aufwiegt, die sich aus der Verschlechterung des Gewässerzustands für Umwelt und Gesellschaft ergeben; ii) die Tatsache, dass das überwiegende öffentliche Interesse oder der erwartete Nutzen der Tätigkeit aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine bessere Umweltoption darstellen (z. B. naturbasierte Lösung, alternativer Standort, Sanierung/Modernisierung bestehender Infrastrukturen oder Einsatz von Technologien, die die Durchgängigkeit von Flüssen nicht beeinträchtigen), erreicht werden kann. Alle technisch durchführbaren und ökologisch relevanten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt, um schädliche Auswirkungen auf Gewässer sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu verringern. Zu den Abhilfemaßnahmen gehören, soweit relevant und abhängig von den natürlichen Ökosystemen in den betroffenen Wasserkörpern: (a) Maßnahmen zur Schaffung von Bedingungen, die so weit wie möglich eine ungestörte Durchgängigkeit gewährleisten (einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der longitudinalen und lateralen Durchgängigkeit sowie der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen und Sedimentfracht);

Stand: 30.04.2026

	(b) Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung der morphologischen Bedingungen und der Lebensräume für aquatische Arten; (c) Maßnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen der Eutrophierung. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung bzw. Erlaubnis überwacht, in der die Bedingungen festgelegt sind, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder eines guten Potenzials des betroffenen Wasserkörpers abzielen. Das Projekt beeinträchtigt die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials in keinem der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit dauerhaft. Neben den oben genannten Abhilfemaßnahmen werden gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, um sicherzustellen, dass das Projekt nicht zu einer allgemeinen Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit führt. Dies wird dadurch erreicht, dass die (longitudinale oder laterale) Durchgängigkeit innerhalb derselben Flussgebietseinheit so weit wiederhergestellt wird, dass die Störung der Durchgängigkeit, die die geplante Schifffahrtsinfrastruktur verursachen kann, ausgeglichen wird. Die Ausgleichsmaßnahmen beginnen vor der Durchführung des Projekts.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([559]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Erschütterungs-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

6.17. **Flughafeninfrastruktur**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung und Betrieb von Infrastruktur, die für den Betrieb von Luftfahrzeugen ohne CO_2-Abgasemissionen oder für den flughafeneigenen Betrieb und die ortsfeste Versorgung der Luftfahrzeuge mit Strom und vorkonditionierter Luft erforderlich ist.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.41.20 und F.42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

([559]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_de).

Stand: 30.04.2026

#RV2182

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([560]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([561]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([562]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([563]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([564]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt. Bei neuer Infrastruktur oder größeren Renovierungen wird die Infrastruktur einer Klimaanpassungsprüfung nach den geeigneten Verfahren zur Sicherung der Klimaverträglichkeit unterzogen, darunter die Berücksichtigung der CO_2-Bilanz (Carbon Footprinting) sowie eindeutig definierter Schattenkosten der CO_2-Emissionen. Dieses Carbon Footprinting erstreckt sich auf die Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen und erbringt den Nachweis, dass sich durch die Infrastruktur die relativen Treibhausgasemissionen – berechnet auf der Grundlage konservativer Annahmen, Werte und Verfahren – nicht erhöhen.

([560]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([561]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([562]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([563]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([564]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2183

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([565]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Erschütterungs-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

7. BAUGEWERBE UND IMMOBILIEN

7.1. **Neubau**

Beschreibung der Tätigkeit

Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude durch Zusammenführung finanzieller, technischer und materieller Mittel zur Realisierung der Bauprojekte für den späteren Verkauf sowie Bau vollständiger Wohn- oder Nichtwohngebäude auf eigene Rechnung zum Weiterverkauf oder auf Honorar- oder Vertragsbasis.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.41.1 und F.41.2, die auch Tätigkeiten mit dem NACE-Code F.43 umfassen, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

([565]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_de).

Stand: 30.04.2026

#RV2184

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([566]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([567]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([568]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([569]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([570]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt. Der Primärenergiebedarf (PEB) ([571]), mit dem die Gesamtenergieeffizienz des errichteten Gebäudes definiert wird, übersteigt nicht den Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU festgelegt ist. Die Gesamtenergieeffizienz wird anhand eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) zertifiziert.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Sofern installiert, außer bei Installationen in Wohngebäudeeinheiten, wird der angegebene Wasserverbrauch für die folgenden sanitärtechnischen Geräte durch Produktdatenblätter, ein Bauzertifikat oder eine in der Union bestehende Produktkennzeichnung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage E zum Anhang I der vorliegenden Verordnung bescheinigt: (a) Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülenarmaturen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 6 Litern/min; (b) Duschen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern/min;

([566]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([567]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([568]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([569]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([570]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([571]) Die berechnete Energiemenge, die zur Deckung des Energiebedarfs im Zusammenhang mit der typischen Nutzung eines Gebäudes benötigt wird, ausgedrückt durch einen numerischen Indikator für den gesamten Primärenergieverbrauch in kWh/m_2 pro Jahr, auf der Grundlage der einschlägigen nationalen Berechnungsmethode und gemäß dem EPC.

Stand: 30.04.2026

	(c) Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, haben ein volles Spülvolumen von höchstens 6 Litern und ein durchschnittliches Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern; (d) Urinale verwenden höchstens 2 Liter/Becken/Stunde. Das volle Spülvolumen von Spülurinalen beträgt höchstens 1 Liter. Um Wechselwirkungen mit der Baustelle zu vermeiden, erfüllt die Tätigkeit die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([572]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen. Durch die Auslegung der Gebäude und die Bautechnik wird die Kreislaufwirtschaft unterstützt und anhand der Norm ISO 20887 ([573]) oder anderer Normen für die Bewertung der Demontage- oder Anpassungsfähigkeit von Gebäuden wird nachgewiesen, dass die Auslegung die Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Demontagefähigkeit erhöht und somit Wiederverwendung und Recycling ermöglicht.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können ([574]), emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m^3 Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m^3 Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516 ([575]) oder ISO 16000-3 ([576]) oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden ([577]). Befindet sich der Neubau auf einem potenziell schadstoffbelasteten Standort (brachliegende Flächen), wurde der Standort einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen, z. B. anhand der Norm ISO 18400 ([578]). Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.

([572]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_de).

([573]) ISO 20887:2020, Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken – Planung der Rückbaubarkeit und Anpassbarkeit – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien (Version vom 4.6.2021: https://www.iso.org/standard/69370.html).

([574]) Anwendbar auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge, einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen, Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich, z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel.

([575]) CEN/TS 16516: 2013, Bauprodukte – Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen – Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft.

([576]) ISO 16000-3:2011, Innenraumluftverunreinigungen – Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und Prüfkammern – Probenahme mit einer Pumpe.

([577]) Die Emissionsgrenzwerte für krebserregende flüchtige organische Verbindungen beziehen sich auf einen Prüfzeitraum von 28 Tagen.

([578]) ISO 18400-Normenreihe: Bodenbeschaffenheit – Probenahme.

Stand: 30.04.2026

#RV2186

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Der Neubau wurde nicht errichtet auf: (a) Acker- und Kulturflächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und unterirdischer biologischer Vielfalt gemäß der in der EU durchgeführten LUCAS-Erhebung ([579]); (b) unbebautem Land mit anerkanntem hohen Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und Flächen, die als Lebensräume gefährdeter Arten (Flora und Fauna) dienen, die auf der Europäischen Roten Liste ([580]) oder der Roten Liste der IUCN ([581]) aufgeführt sind; (c) Flächen, die der im nationalen Treibhausgasinventar verwendeten Definition für „Wald“ nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald“ ([582]) entsprechen.

7.2. **Renovierung bestehender Gebäude**

Beschreibung der Tätigkeit

Hoch- und Tiefbauarbeiten oder deren Vorbereitung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.41 und F.43, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([583]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([579]) JRC ESDCA, LUCAS: Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung und -bedeckung (Version vom 4.6.2021: https://esdac.jrc.ec.europa.eu/projects/lucas).

([580]) IUCN, *European Red List of Threatened Species (Version vom 4.6.2021:* https://www.iucn.org/regions/europe/our-work/biodiversity-conservation/european-red-list-threatened-species).

([581]) IUCN, *Red List of Threatened Species (Version vom 4.6.2021:* https://www.iucnredlist.org).

([582]) Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff.

([583]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2187

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([584]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([585]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([586]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([587]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Bei Installation im Rahmen der Renovierungsarbeiten, außer Renovierungsarbeiten in Wohngebäudeeinheiten, wird der angegebene Wasserverbrauch für die folgenden sanitärtechnischen Geräte durch Produktdatenblätter, ein Bauzertifikat oder eine in der Union bestehende Produktkennzeichnung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage E zum Anhang I der vorliegenden Verordnung bescheinigt: (a) Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülenarmaturen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 6 Litern/min; (b) Duschen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern/min; (c) Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, haben ein volles Spülvolumen von höchstens 6 Litern und ein durchschnittliches Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern; (d) Urinale verwenden höchstens 2 Liter/Becken/Stunde. Das volle Spülvolumen von Spülurinalen beträgt höchstens 1 Liter.

([584]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([585]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([586]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([587]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2188

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([588]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen begrenzen die Betreiber das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen, und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken und unter Anwendung selektiver Abbruchverfahren, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling durch die selektive Beseitigung von Materialien zu erleichtern, wobei verfügbare Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zum Einsatz kommen. Durch die Auslegung der Gebäude und die Bautechnik wird die Kreislaufwirtschaft unterstützt und anhand der Norm ISO 20887 ([589]) oder anderer Normen für die Bewertung der Demontage- oder Anpassungsfähigkeit von Gebäuden wird nachgewiesen, dass die Auslegung die Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Demontagefähigkeit erhöht und somit Wiederverwendung und Recycling ermöglicht.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Bei der Gebäuderenovierung verwendete Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können ([590]), emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m^3 Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m^3 Baustoff oder Bestandteil nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516 oder ISO 16000-3:2011 ([591]) oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

7.3. **Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten**

Beschreibung der Tätigkeit

Einzelne Renovierungsmaßnahmen, die in der Installation, Wartung oder Reparatur von energieeffizienten Geräten bestehen. Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie umfassen eine der folgenden Einzelmaßnahmen, sofern diese die Mindestanforderungen erfüllen, die in den anwendbaren nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU für einzelne Komponenten und Systeme festgelegt sind, und gegebenenfalls in die zwei höchsten Produkte enthaltenden Energieeffizienzklassen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 und den auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten fallen:

(a) Dämmung vorhandener Hüllenkomponenten wie Außenwände (einschließlich begrünter Mauern), Dächer (einschließlich begrünter Dächer), Dachgeschosse, Untergeschosse und Erdgeschosse (einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Luftdichtheit, zur Verringerung der Auswirkungen von Wärmebrücken und Gerüsten) und Produkte für die Anwendung der Isolierung auf die Gebäudehülle (einschließlich mechanischer Befestigungen und Klebstoffe);

([588]) *EU Construction and Demolition Waste Protocol* (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_de).

([589]) ISO 20887:2020, Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken – Planung der Rückbaubarkeit und Anpassbarkeit – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien (Version vom 4.6.2021: https://www.iso.org/standard/69370.html).

([590]) Anwendbar auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge (einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen), Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich (z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel).

([591]) ISO 16000-3:2011, Innenraumluftverunreinigungen – Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und Prüfkammern – Probenahme mit einer Pumpe (Version vom 4.6.2021: https://www.iso.org/standard/51812.html).

Stand: 30.04.2026

#RV2189

(b) Austausch vorhandener Fenster durch neue energieeffiziente Fenster;

(c) Austausch vorhandener Außentüren durch neue energieeffiziente Türen;

(d) Installation und Austausch energieeffizienter Lichtquellen;

(e) Installation, Austausch, Wartung und Reparatur von Heiz-, Lüftungs- und Klimaanlagen (HLK) und Warmwasserbereitungsanlagen, einschließlich Geräten für Fernwärmedienstleistungen, durch hocheffiziente Technologien;

(f) Installation wasser- und energiesparender Küchen- und Sanitärarmaturen, die den technischen Spezifikationen in Anlage A zum Anhang I der vorliegenden Verordnung entsprechen, und – im Falle von Duschlösungen, Duschmischern, Duschabläufen und Wasserhähnen – einen maximalen Wasserdurchfluss von höchstens 6 Litern/min aufweisen, bescheinigt durch eine in der Union bestehende Kennzeichnung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42, F.43, M.71, C.16, C.17, C.22, C.23, C.25, C.27, C.28, S.95.21, S.95.22 und C.33.12, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([592]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([593]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([594]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

([592]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([593]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([594]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2190

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([595]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([596]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Wird eine bestehende Gebäudehülle mit einer Wärmedämmung versehen, wird von einer für Asbesterkennung geschulten Fachperson eine Gebäudeaufnahme gemäß nationalem Recht durchgeführt. Das Entfernen von Dämmungen, die Asbest enthalten oder enthalten könnten, das Zerbrechen oder mechanische Bohren oder Schrauben oder Entfernen von Isolierplatten, Fliesen und anderen asbesthaltigen Materialien erfolgt durch entsprechend geschultes Personal mit Gesundheitskontrolle vor, bei und nach den Arbeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

7.4. **Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)**

Beschreibung der Tätigkeit

Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42, F.43, M.71, C.16, C.17, C.22, C.23, C.25, C.27 oder C.28, zugeordnet werden.

([595]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([596]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([597]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([598]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([599]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([600]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([601]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

([597]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([598]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([599]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([600]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([601]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

7.5. **Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

Beschreibung der Tätigkeit

Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, bestehend aus einer der folgenden Maßnahmen:

(a) Installation, Wartung und Reparatur zonierter Thermostate, intelligenter Thermostatsysteme und Sensoren, einschließlich Bewegungs- und Tageslichtsteuerung;

(b) Installation, Wartung und Reparatur von Systemen zur Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Systemen für Gebäudeenergiemanagement, Beleuchtungssteuerungs- und Energiemanagementsystemen;

(c) Installation, Wartung und Reparatur intelligenter Zähler für Gas, Wärme, Kälte und Strom;

(d) Installation, Wartung und Reparatur von Fassaden- und Dachelementen mit Sonnenschutz- oder Sonnenregulierungsfunktion, einschließlich solcher, die das Pflanzenwachstum unterstützen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42, F.43, M.71 sowie C.16, C.17, C.22, C.23, C.25, C.27 und C.28, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Stand: 30.04.2026

#RV2193

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([602]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([603]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([604]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([605]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([606]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

7.6. Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien

Beschreibung der Tätigkeit

Vor-Ort-Installation, -Wartung und -Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien in Form einer der folgenden Einzelmaßnahmen, wenn die Technologien vor Ort als gebäudetechnische Systeme installiert sind:

(a) Installation, Wartung und Reparatur von Fotovoltaiksystemen und der dazugehörigen technischen Ausrüstung;

(b) Installation, Wartung und Reparatur von solarbetriebenen Warmwasserpaneelen und der dazugehörigen technischen Ausrüstung;

([602]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([603]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([604]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([605]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([606]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2194

(c) Installation, Wartung, Reparatur und Modernisierung von Wärmepumpen, die zur Erreichung der Ziele für erneuerbare Energien im Bereich Wärme- und Kälteerzeugung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 beitragen, und der zugehörigen technischen Ausrüstung;

(d) Installation, Wartung und Reparatur von Windturbinen und der dazugehörigen technischen Ausrüstung;

(e) Installation, Wartung und Reparatur von Sonnenkollektoren und der dazugehörigen technischen Ausrüstung;

(f) Installation, Wartung und Reparatur von Wärme- oder Elektroenergiespeichern und der dazugehörigen technischen Ausrüstung;

(g) Installation, Wartung und Reparatur einer hocheffizienten Mikro-KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung);

(h) Installation, Wartung und Reparatur von Wärmetauscher-/rückgewinnungssystemen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42, F.43, M.71, C.16, C.17, C.22, C.23, C.25, C.27 oder C.28, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([607]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([608]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([609]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

([607]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([608]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([609]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([610]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([611]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

7.7. **Erwerb von und Eigentum an Gebäuden**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb von Immobilien und Ausübung des Eigentums an diesen Immobilien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code L.68 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

([610]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([611]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2196

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([612]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([613]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([614]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([615]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([616]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt. Gebäude, die vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, besitzen mindestens einen EPC der Klasse C. Alternativ gehört das Gebäude zu den oberen 30 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf im Betrieb und belegt anhand geeigneter Nachweise, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, übersteigt der PEB ([617]), mit dem die Gesamtenergieeffizienz des errichteten Gebäudes definiert wird, nicht den Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU festgelegt ist. Die Gesamtenergieeffizienz wird anhand eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) zertifiziert.

([612]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([613]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([614]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([615]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([616]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([617]) Die berechnete Energiemenge, die zur Deckung des Energiebedarfs im Zusammenhang mit der typischen Nutzung eines Gebäudes benötigt wird, ausgedrückt durch einen numerischen Indikator für den gesamten Primärenergieverbrauch in kWh/m^2 pro Jahr, auf der Grundlage der einschlägigen nationalen Berechnungsmethode und gemäß dem EPC.

Stand: 30.04.2026

#RV2197

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

8. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

8.1. **Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten**

Beschreibung der Tätigkeit

Speicherung, Manipulation, Verwaltung, Bewegung, Kontrolle, Anzeige, Vermittlung, Austausch, Übertragung oder Empfang einer Vielfalt von Daten über Rechenzentren ([618]), einschließlich Edge-Computing.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code J.63.1.1 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. 2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt: (a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können; (b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind; (c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann. Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als (a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird; (b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([619]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen. 3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([620]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([621]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

([618]) Rechenzentren umfassen Folgendes: IKT-Ausrüstung und -Dienste; Kühlung; Ausrüstung für die Stromversorgung des Rechenzentrums; Ausrüstung für die Stromverteilung im Rechenzentrum; Gebäude des Rechenzentrums; Überwachungssysteme.

([619]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([620]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([621]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2198

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([622]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([623]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Im Rahmen der Tätigkeit wurde sich nachweislich nach besten Kräften bemüht, die einschlägigen Verfahren umzusetzen, die in der neuesten Fassung des EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren ([624]) oder im CEN-CENELEC-Dokument CLC TR50600-99-1 *Data centre facilities and infrastructures – Part 99-1: Recommended practices for energy management* (Rechenzentren und Infrastrukturen – Teil 99-1: Empfohlene Verfahren für Energiemanagement) ([625]) als „erwartete Verfahren" (*expected practices*) aufgeführt sind; ferner wurden im Rahmen der Tätigkeit alle erwarteten Verfahren umgesetzt, denen gemäß der neuesten Fassung des EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren ein Höchstwert von 5 zugewiesen wurde.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die verwendeten Geräte entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2009/125/EG an Server und Datenspeicherprodukte. Die verwendeten Geräte enthalten keine in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, es sei denn, die im genannten Anhang aufgeführten Konzentrationshöchstwerte in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent werden nicht überschritten. Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der das Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten in größtmöglichem Umfang am Ende ihrer Lebensdauer gewährleistet, unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recycling-Partnern, Berücksichtigung in Finanzprognosen oder offizielle Projektdokumentation. Am Ende ihrer Lebensdauer werden die Geräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Verwertung oder zum Recycling oder einer ordnungsgemäßen Behandlung, einschließlich der Entfernung aller Flüssigkeiten und einer selektiven Behandlung gemäß Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU, unterzogen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

([622]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([623]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

([624]) Die aktuellste Fassung des EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren ist die neueste auf der Website der Europäischen Energieeffizienzplattform (E3P) der Gemeinsamen Forschungsstelle veröffentlichte Fassung (https://e3p.jrc.ec.europa.eu/communities/data-centres-code-conduct), wobei ab dem Datum der Veröffentlichung ein Übergangszeitraum von sechs Monaten besteht (Ausgabe 2021 auf Englisch abrufbar unter https://e3p.jrc.ec.europa.eu/publications/2021-best-practice-guidelines-eu-code-conduct-data-centre-energy-efficiency).

([625]) Herausgegeben am 1. Juli 2019 vom Europäischen Komitee für Normung (European Committee for Standardization, CEN) und vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (European Committee for Electrotechnical Standardization, CENELEC), (Version vom 4.6.2021: https://www.cenelec.eu/dyn/www/f?p=104:110:508227404055501::::FSP_ORG_ID,FSP_PROJECT,FSP_LANG_ID:1258297,65095,25).

Stand: 30.04.2026

#RV2199

8.2. **Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie**

Beschreibung der Tätigkeit

Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie: Entwicklung, Anpassung, Testen und Pflege von Software; Planung und Entwurf von Computersystemen, die Hardware-, Software- und Kommunikationstechnologie umfassen; Verwaltung und Betrieb der Computersysteme und/oder Datenverarbeitungsanlagen eines Kunden vor Ort und sonstige fachliche und technische mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code J.62 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([626]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([627]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([628]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([629]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([630]);

([626]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([627]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([628]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([629]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([630]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2200

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

8.3. **Rundfunktätigkeiten**

Beschreibung der Tätigkeit

Zu den Tätigkeiten von Rundfunkveranstaltern gehören die Schaffung von Inhalten und der Erwerb von Rechten zur Verbreitung von Inhalten und deren anschließende Ausstrahlung, z. B. als Hörfunk-, Fernseh- und Datensendungen aus den Bereichen Unterhaltung, Nachrichten, Talk usw. Eingeschlossen ist auch die Datenübertragung, die typischerweise Teil von Hörfunk- und Fernsehausstrahlung ist. Die Übertragung kann mittels verschiedener Technologien erfolgen: drahtlos, über Satellit, Kabel oder das Internet. Eingeschlossen ist auch die Produktion von Spartensendungen (begrenzte Programmstruktur, z. B. Nachrichten, Sport, Erziehung, Sendungen für Jugendliche) auf Abonnements- oder Gebührenbasis, die anschließend von Dritten öffentlich ausgestrahlt werden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code J.60 zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Stand: 30.04.2026

#RV2201

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([631]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([632]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([633]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([634]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([635]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

(a) Erhöhung der Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten;

(b) Beitrag zu Anpassungsbemühungen bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe

([631]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([632]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([633]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([634]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([635]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2202

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

9. ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN

9.1. **Ingenieurbüros, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel ausführen**

Beschreibung der Tätigkeit

Ingenieurtätigkeiten und technische Beratung im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/20061 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code M.71.12 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
Die Wirtschaftstätigkeit ist hauptsächlich auf die Bereitstellung von Beratungsdiensten ausgerichtet, die eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, für die die technischen Bewertungskriterien in diesem Anhang festgelegt sind, dabei unterstützen, die jeweiligen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel zu erfüllen und gleichzeitig die einschlägigen Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anderer Umweltziele einzuhalten. Die Wirtschaftstätigkeit entspricht einem der folgenden Kriterien: (a) Sie stützt sich auf modernste Modellierungstechniken, die i) die Risiken des Klimawandels angemessen widerspiegeln; ii) nicht nur auf historischen Trends beruhen; iii) zukunftsorientierte Szenarien umfassen; (b) sie umfasst die Entwicklung von Klimamodellen und -projektionen, Dienstleistungen und Folgenabschätzungen sowie der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und der damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates und von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Durch die Wirtschaftstätigkeit werden Anpassungshemmnisse in Bezug auf Informationen, Finanzen, Technik und Kapazitäten abgebaut. Das Potenzial zur Verringerung der wesentlichen Auswirkungen aufgrund von Klimarisiken wird durch eine robuste Klimarisikobewertung der angestrebten Wirtschaftstätigkeit ermittelt. Tätigkeiten im Bereich der architektonischen Gestaltung tragen den Leitlinien zur Sicherung der Klimaverträglichkeit und der Modellierung von Klimagefahren Rechnung und ermöglichen die Anpassung von Bau und Infrastruktur, einschließlich Bauvorschriften und integrierter Managementsysteme. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes: (a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken; (b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([636]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([637]);

([636]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([637]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2203

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Tätigkeit dient nicht der Gewinnung oder dem Transport fossiler Brennstoffe.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

9.2. **Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation**

Beschreibung der Tätigkeit

Forschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich von Lösungen, Prozessen, Technologien, Geschäftsmodellen und anderen Produkten für die Anpassung an den Klimawandel.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code M.72 bzw. bei Forschung, die fester Bestandteil einer der Wirtschaftstätigkeiten ist, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt sind, den in anderen Abschnitten dieses Anhangs aufgeführten NACE-Codes zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Im Rahmen der Tätigkeit wird die Erforschung, Innovation oder Entwicklung von Lösungen, Technologien, Produkten, Prozessen oder Geschäftsmodellen, einschließlich naturbasierter oder von der Natur inspirierter Lösungen ([638]), mit dem Ziel betrieben, bei einer oder mehreren Wirtschaftstätigkeiten, deren technische Bewertungskriterien in diesem Anhang festgelegt sind, zur Steigerung von deren Klimaresilienz die Erfüllung der Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen und gleichzeitig die einschlägigen Kriterien für eine Vermeidung der Beeinträchtigung der übrigen Umweltziele einzuhalten.
2. Ermöglichen die erforschten, entwickelten oder innovativen Technologien, Produkte oder anderen Lösungen bereits, dass eine oder mehrere der in diesem Anhang genannten Tätigkeiten die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag erfüllen, so liegt der Schwerpunkt der Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationstätigkeit auf der Bereitstellung von Technologien, Produkten oder sonstigen Lösungen mit neuen erheblichen Vorteilen wie besserer Leistung oder niedrigeren Kosten.
3. Durch die Wirtschaftstätigkeit werden Anpassungshemmnisse in Bezug auf Informationen, Finanzen, Technik und Kapazitäten durch neue oder verbesserte Lösungen, Technologien, Produkte, Prozesse oder Geschäftsmodelle, einschließlich naturbasierter oder von der Natur inspirierter Lösungen, abgebaut.

([638]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

Stand: 30.04.2026

#RV2204

4. Die Wirtschaftstätigkeit verfügt über das Potenzial zur Verringerung der wesentlichen Auswirkungen aufgrund von Klimarisiken, die durch eine robuste Klimarisikobewertung einer anderen Wirtschaftstätigkeit ermittelt wurden, und zwar durch die Entwicklung, Erforschung oder Innovation von Lösungen, Technologien, Produkten, Prozessen oder Geschäftsmodellen, deren Potenzial zur Verringerung von Risiken wenigstens in einem Betriebsumfeld ([639]) in vorkommerziellem Maßstab nachgewiesen wurde und durch mindestens eines der folgenden Elemente weiter untermauert wird:

(a) im Zusammenhang mit der Lösung, der Technologie, dem Produkt, dem Prozess oder dem Geschäftsmodell wird ein höchstens zehn Jahre altes Patent erstmals genutzt;

(b) mit der Lösung, der Technologie, dem Produkt, dem Prozess oder dem Geschäftsmodell sind andere Rechte des geistigen Eigentums, etwa Geschäftsgeheimnisse, Handelsmarken oder Urheberrechte, verbunden;

(c) für die Lösung, die Technologie, das Produkt, den Prozess oder das Geschäftsmodell wurde von einer zuständigen Behörde für die Dauer des Demonstrationsvorhabens eine Genehmigung des Betriebs des Demonstrationsstandorts erteilt.

4. Die Wirtschaftstätigkeit stützt sich bei der Entwicklung der Lösungen, Technologien, Produkte, Prozesse oder Geschäftsmodelle auf die aktuellsten Klimaprojektionen und Folgenabschätzungen, die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und die damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates und von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Tätigkeit dient nicht der Gewinnung, dem Transport oder der Nutzung fossiler Brennstoffe. Die erwarteten Lebenszyklus-THG-Emissionen der erforschten Technologien, Produkte oder anderen Lösungen untergraben weder die THG-Reduktionsziele des Übereinkommens von Paris noch behindern sie den Einsatz von Klimaschutzlösungen.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Jegliche Risiken für den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Wasserkörpern, d. h. Oberflächengewässern und Grundwässern, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern, die aus den erforschten Technologien, Produkten oder anderen Lösungen entstehen könnten, werden bewertet und behoben.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Jegliche Risiken für die Ziele der Kreislaufwirtschaft, die aus den erforschten Technologien, Produkten oder anderen Lösungen entstehen könnten, werden unter Berücksichtigung der Arten möglicher erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2020/852 bewertet und behoben.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Jegliche Risiken eines erheblichen Anstiegs der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden, die aus den erforschten Technologien, Produkten oder anderen Lösungen entstehen könnten, werden bewertet und behoben.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Jegliche Risiken für den guten Zustand und die Resilienz von Ökosystemen und den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, die aus den erforschten Technologien, Produkten oder anderen Lösungen entstehen könnten, werden bewertet und behoben.

([639]) Entspricht mindestens dem Technologie-Reifegrad 7 (*Technology Readiness Level 7*) gemäß Anhang G der Allgemeinen Anhänge des Arbeitsprogramms 2016-2017 für „Horizont 2020", S. 29; mindestens die die angestrebten Tätigkeiten betreffenden Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel werden erfüllt.

Stand: 30.04.2026

#RV2205

10. ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN

10.1. **Nichtlebensversicherungen: Übernahme klimabedingter Risiken**

Beschreibung der Tätigkeit

Erbringung der folgenden Versicherungsdienstleistungen (außer Lebensversicherungen) gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 ([640]) im Zusammenhang mit der Übernahme klimabedingter Risiken gemäß Anlage A zu diesem Anhang:

(a) Krankheitskostenversicherung;

(b) Berufsunfähigkeitsversicherung;

(c) Arbeitsunfallversicherung;

(d) Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung;

(e) Sonstige Kraftfahrtversicherung;

(f) See-, Luftfahrt- und Transportversicherung;

(g) Feuer- und andere Sachversicherungen;

(h) Beistand.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code K.65.12 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. *Führungsrolle bei der Modellierung und Bepreisung von Klimarisiken:*
1.1. Die Versicherungstätigkeit stützt sich auf modernste Modellierungstechniken, die
(a) die Risiken des Klimawandels angemessen widerspiegeln;
(b) nicht nur auf historischen Trends beruhen;
(c) zukunftsorientierte Szenarien umfassen.
1.2. Der Versicherer gibt öffentlich bekannt, wie die Klimawandelrisiken bei der Versicherungstätigkeit berücksichtigt werden.
1.3. Mit Ausnahme von rechtlichen Beschränkungen für Vertragsbedingungen und Versicherungsprämien bietet die Versicherungstätigkeit durch die Festlegung der (Vor-)Bedingungen für den Versicherungsschutz für Risiken und durch die Wirkung als Preissignal für Risiken Anreize zur Risikominderung. Für die Zwecke dieses Kriteriums könnten etwa reduzierte Prämien oder Selbstbehalte, möglicherweise auf der Grundlage unterstützender Informationen über bestehende oder mögliche Maßnahmen, für Versicherungsnehmer, die Vermögenswerte oder Tätigkeiten gegen Schäden durch Naturkatastrophen versichern, als Anreiz zur Risikominderung angesehen werden.
1.4. Nach einem Klimarisikoereignis stellt der Versicherer Informationen über die Bedingungen zur Verfügung, unter denen die Absicherung im Rahmen der Versicherungstätigkeit erneuert oder aufrechterhalten werden könnte, und insbesondere über die Vorteile, dabei für Verbesserungen zu sorgen.
2. *Produktgestaltung:*
2.1. Versicherungsprodukte, die im Rahmen der Versicherungstätigkeit vertrieben werden, bieten den Versicherungsnehmern risikobasierte Boni für das Ergreifen von Präventivmaßnahmen.
Für die Zwecke dieses Kriteriums könnte eine Senkung der Prämie, nachdem ein Versicherungsnehmer in Anpassungsmaßnahmen investiert hat, als risikobasierter Bonus für das Ergreifen von Präventivmaßnahmen durch den Versicherungsnehmer angesehen werden.

([640]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2206

Abweichend hiervon können Versicherer oder Rückversicherer den Kunden stattdessen mit Versicherungsprodukten Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert, einer Tätigkeit oder Personen bereitstellen, die Naturkatastrophen verhindern oder davor schützen, wenn die Rechtsvorschriften für die Vertragsbedingungen und Versicherungsprämien die Gewährung von risikobasierten Boni nicht zulassen. Solche Maßnahmen können in Form von Information oder Beratung der Kunden zu Klimarisiken und Präventivmaßnahmen, die die Kunden ergreifen könnten, bereitgestellt werden.

2.2. Die Vertriebsstrategie für solche Produkte umfasst Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Versicherungsnehmer über die Relevanz von Präventivmaßnahmen, die sie ergreifen könnten, in Bezug auf die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Auswirkungen solcher Maßnahmen auf den Versicherungsschutz oder die Höhe der Versicherungsprämie, informiert werden.

3. *Innovative Versicherungslösungen:*

3.1. Versicherungsprodukte, die im Rahmen der Versicherungstätigkeit vertrieben werden, decken klimabedingte Risiken ab ([641]), wenn die Anforderungen und Bedürfnisse der Versicherungsnehmer dies erfordern.

3.2. Je nach den Anforderungen und Bedürfnissen der jeweiligen Kunden können Produkte spezifische Risikoübertragungslösungen umfassen, z. B. Schutz vor Betriebsunterbrechung, Rückwirkungsschäden, anderen nicht physischen schadenbezogenen Verlustfaktoren, Kaskadeneffekten und Interdependenzen von Risiken (sekundären Risiken), Kettenreaktionen aus der Wechselwirkung zwischen Naturgefahren und technologischen Gefahren oder Ausfällen kritischer Infrastrukturen.

4. *Weitergabe von Daten:*

4.1. Unter angemessener Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([642]) wird ein erheblicher Teil der Verlustdaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Versicherers einer oder mehreren Behörden kostenlos zu Analysezwecken zur Verfügung gestellt. Diese Behörden erklären ihre Absicht, die Daten für Zwecke der Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel durch die Gesellschaft in einer Region, einem Land oder international zu nutzen, und der Versicherer stellt die Daten in einer Granularität zur Verfügung, die für die von den jeweiligen Behörden erklärte Nutzung ausreichend ist.

4.2. Wenn der Versicherer solche Daten noch keiner Behörde für den oben genannten Zweck weitergibt, hat er die Absicht erklärt, seine Daten interessierten Dritten kostenlos zur Verfügung zu stellen, und angegeben, unter welchen Bedingungen diese Daten weitergegeben werden können. Diese Erklärung der Absicht der Weitergabe verfügbarer Daten ist den relevanten Behörden leicht zugänglich, einschließlich auf der Website des Versicherers.

5. *Hohes Leistungsniveau nach einer Katastrophe:*

Ansprüche im Rahmen der Versicherungstätigkeit, sowohl laufende als auch solche aus Großschadensereignissen aufgrund von Klimarisiken, werden nach hohen Abwicklungsstandards, zeitnah, im Einklang mit dem geltenden Recht und den Kunden gegenüber fair bearbeitet, und im Zusammenhang mit jüngsten Großschadensereignissen gab es dahin gehend keine Versäumnisse. Informationen über Verfahren zu zusätzlichen Maßnahmen bei Großschadensereignissen sind öffentlich zugänglich.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Tätigkeit umfasst weder die Versicherung der Gewinnung, der Lagerung, des Transports oder der Herstellung fossiler Brennstoffe noch die Versicherung von Fahrzeugen, Sachanlagen oder anderen Anlagen, die diesen Zwecken dienen.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

([641]) Siehe Anlage A.

([642]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2207

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

10.2. **Rückversicherungen**

Beschreibung der Tätigkeit

Absicherung gegen klimabedingte Risiken gemäß Anlage A zu diesem Anhang, die der Versicherer an den Rückversicherer überträgt. Die Absicherung wird in einer Vereinbarung zwischen Versicherer und Rückversicherer festgelegt, in der das Produkt des Versicherers („zugrunde liegendes Produkt"), aus dem sich die übertragenen Risiken ergeben, bestimmt ist. Ein Rückversicherungsvermittler ([643]) kann an der Vorbereitung oder dem Abschluss der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Rückversicherer beteiligt sein.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code K65.20 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. *Führungsrolle bei der Modellierung und Bepreisung von Klimarisiken:*

1.1. Die Rückversicherungstätigkeit stützt sich auf modernste Modellierungstechniken, die

(a) dazu dienen, die Exposition, Gefährdung und Anfälligkeit gegenüber den Risiken des Klimawandels sowie die vom Versicherungsnehmer des Versicherers ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der versicherten Anlage oder Tätigkeit vor diesen Risiken in der Prämienhöhe angemessen widerzuspiegeln, sofern diese Informationen dem Rückversicherer vom Versicherer zur Verfügung gestellt werden;

(b) nicht nur auf historischen Trends beruhen;

(c) zukunftsorientierte Szenarien umfassen.

1.2. Der Rückversicherer gibt öffentlich bekannt, wie klimabedingte Risiken bei der Rückversicherungstätigkeit berücksichtigt werden.

2. *Unterstützung der Entwicklung und Bereitstellung geeigneter Nichtlebensversicherungsprodukte:*

2.1. Die der Rückversicherungstätigkeit zugrunde liegenden Produkte decken klimabedingte Risiken ab und bieten den Versicherungsnehmern des Versicherers unbeschadet der Rechtsvorschriften für die Vertragsbedingungen und Versicherungsprämien risikobasierte Boni für das Ergreifen von Präventivmaßnahmen.

2.2. Die Rückversicherungstätigkeit erfüllt mindestens eines der folgenden Kriterien:

(a) Auf Wunsch des Versicherers arbeitet der Rückversicherer während der Entwicklung des zugrunde liegenden Produkts direkt oder über einen Rückversicherungsvermittler mit dem Versicherer zusammen, wobei

  i) mögliche Rückversicherungslösungen erörtert werden, die der Rückversicherer in Bezug auf das jeweilige Produkt anzubieten bereit ist. Das Endprodukt wird mittels einer der Rückversicherungslösungen, die in der Produktentwicklungsphase mit dem Rückversicherer erörtert wurden, auf den Markt gebracht;

  ii) der Rückversicherer Daten oder sonstige technische Beratung bereitstellt, um dem Versicherer die Bepreisung der Absicherung gegen klimabedingte Risiken sowie der risikobasierten Boni für von seinen Versicherungsnehmern ergriffene Präventivmaßnahmen zu ermöglichen;

(b) Ohne die Rückversicherungsvereinbarung oder eine gleichwertige Vereinbarung würde der Versicherer die Absicherung durch das zugrunde liegende Produkt wahrscheinlich verringern oder einstellen;

([643]) Gemäß Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Stand: 30.04.2026

#RV2208

(c) Der Rückversicherer stellt im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Versicherer oder dem Rückversicherungsvermittler Daten oder sonstige technische Beratung oder beides bereit, um dem Versicherer zu ermöglichen, eine Absicherung gegen klimabedingte Risiken anzubieten, und die Absicherung umfasst risikobasierte Boni für von den Versicherungsnehmern des Versicherers ergriffene Präventivmaßnahmen.

2.3. Greift ein Rückversicherungsprodukt auf der Ebene eines Portfolios zugrunde liegender Produkte, so kann nur ein Teil der der Rückversicherungstätigkeit zugrunde liegenden Produkte gemäß Abschnitt 2.1 eine Absicherung gegen klimabedingte Risiken umfassen und den Versicherungsnehmern des Versicherers risikobasierte Boni für das Ergreifen von Präventivmaßnahmen bieten. In diesem Fall kann der Rückversicherer den Anteil der Rückversicherungsprämien benennen, der mit diesen zugrunde liegenden Produkten zusammenhängt.

3. *Innovative Rückversicherungslösungen:*

3.1. Die Rückversicherungsprodukte, die im Rahmen der Rückversicherungstätigkeit vertrieben werden, bieten eine Absicherung gegen klimabedingte Risiken, wenn die Anforderungen und Bedürfnisse der Kunden des Versicherers dies, auf Grundlage des zugrunde liegenden Produkts, erfordern. Diese Rückversicherungsprodukte bilden risikobasierte Boni für das Ergreifen von Präventivmaßnahmen durch Kunden des Versicherers angemessen ab.

3.2. Je nach den Anforderungen und Bedürfnissen der jeweiligen Kunden der Versicherer können Rückversicherungsprodukte spezifische Risikoübertragungslösungen umfassen, zu denen der Schutz vor Betriebsunterbrechung, Rückwirkungsschäden, anderen nicht physischen schadenbezogenen Verlustfaktoren, Kaskadeneffekten und Interdependenzen von Risiken (sekundären Risiken), Kettenreaktionen aus der Wechselwirkung zwischen Naturgefahren und technologischen Gefahren oder Ausfällen kritischer Infrastrukturen gehören kann.

4. *Weitergabe von Daten:*

4.1. Unter angemessener Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 wird ein erheblicher Teil der Verlustdaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Rückversicherers einer oder mehreren Behörden kostenlos zu Analysezwecken zur Verfügung gestellt. Die Behörden erklären ihre Absicht, die Daten für Zwecke der Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel durch die Gesellschaft in einer Region, einem Land oder international zu nutzen, und der Rückversicherer stellt die Daten in einer Granularität zur Verfügung, die für die von den jeweiligen Behörden erklärte Nutzung ausreichend ist.

4.2. Wenn der Rückversicherer solche Daten noch keiner Behörde für den oben genannten Zweck weitergibt, hat er die Absicht erklärt, seine Daten interessierten Dritten kostenlos zur Verfügung zu stellen, und angegeben, unter welchen Bedingungen diese Daten weitergegeben werden können. Diese Erklärung der Absicht der Weitergabe verfügbarer Daten ist relevanten Behörden leicht zugänglich, einschließlich auf der Website des Rückversicherers.

5. *Hohes Leistungsniveau nach einer Katastrophe:*

Ansprüche im Rahmen der Rückversicherungstätigkeit, sowohl laufende als auch solche aus Großschadensereignissen aufgrund von klimabedingten Risiken, werden nach hohen Abwicklungsstandards, zeitnah, im Einklang mit dem geltenden Recht und den Kunden gegenüber fair bearbeitet, und im Zusammenhang mit jüngsten Großschadensereignissen gab es dahin gehend keine Versäumnisse. Gegebenenfalls unterstützt der Rückversicherer den Versicherer oder den Rückversicherungsvermittler bei der Bewertung der Ansprüche, die sich aus dem zugrunde liegenden Produkt ergeben. Informationen über Verfahren zu zusätzlichen Maßnahmen des Rückversicherers bei Großschadensereignissen sind öffentlich zugänglich.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die Rückversicherungstätigkeit umfasst weder die Übertragung der Versicherung der Gewinnung, der Lagerung, des Transports oder der Herstellung fossiler Brennstoffe noch die Übertragung der Versicherung von Fahrzeugen, Sachanlagen oder anderen Anlagen, die diesen Zwecken dienen.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

Stand: 30.04.2026

#RV2209

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

11. ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

Beschreibung der Tätigkeit

Erziehung und Unterricht auf allen Stufen und für alle Berufe, sowohl öffentlich als auch privat. Der Unterricht kann mündlich oder schriftlich, über Hörfunk, Fernsehen, Internet oder als Fernkurs erteilt werden. Eingeschlossen sind Erziehung und Unterricht in den verschiedenen Lehranstalten des regulären Schulsystems auf den verschiedenen Stufen sowie die Erwachsenenbildung und Alphabetisierungsprogramme, einschließlich der verschiedenen Stufen von Militärschulen, Akademien und Gefängnisschulen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code P.85 zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([644]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([645]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([646]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

([644]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([645]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([646]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2210

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([647]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([648]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

(a) Erhöhung der Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten;

(b) Beitrag zu Anpassungsbemühungen bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

12. GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN

12.1. **Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)**

Beschreibung der Tätigkeit

Unterbringung in Heimen in Kombination mit Pflege-, Beaufsichtigungs- oder anderen Betreuungsleistungen entsprechend den Anforderungen der Bewohner. In diesen Einrichtungen besteht der Produktionsprozess zu einem erheblichen Teil aus einem Mix von Gesundheits- und Sozialleistungen, wobei die Gesundheitsleistungen vorwiegend in Form pflegerischer Tätigkeiten erbracht werden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code Q.87 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

([647]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([648]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2211

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([649]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([650]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([651]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([652]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([653]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe

([649]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([650]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([651]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([652]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([653]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2212

4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es liegt ein Abfallbewirtschaftungsplan vor, der gewährleistet, dass 1) gefährliche Abfälle (insbesondere giftige und infektiöse Abfälle) und Arzneimittel sicher und umweltverträglich gehandhabt werden und 2) ungefährliche Abfälle in größtmöglichem Umfang wiederverwendet oder recycelt werden, unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recycling-Partnern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

13. KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG

13.1. **Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten**

Beschreibung der Tätigkeit

Zu den kreativen, künstlerischen und unterhaltenden Tätigkeiten gehört die Erbringung von Dienstleistungen zur Befriedigung der kulturellen und Unterhaltungsinteressen ihrer Kunden. Dazu zählt die Produktion und Förderung von und die Teilnahme an Liveauftritten, Veranstaltungen oder Ausstellungen sowie die Bereitstellung künstlerischer, kreativer oder technischer Fachkenntnisse für die Herstellung von Kunstwerken und die Durchführung von Liveauftritten. Der Betrieb von Museen aller Art, botanischen und zoologischen Gärten, historischen Stätten und Gebäuden und Naturparks, das Spiel-, Wett- und Lotteriewesen sowie Sport, Unterhaltung und Erholung gehören nicht zu diesen Tätigkeiten.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code R.90 zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([654]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([654]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

Stand: 30.04.2026

#RV2213

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([655]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([656]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([657]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([658]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

(a) Erhöhung der Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten;

(b) Beitrag zu Anpassungsbemühungen bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

13.2. **Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten**

Beschreibung der Tätigkeit

Zu den Tätigkeiten von Bibliotheken, Archiven, Museen und botanischen und zoologischen Gärten zählt der Betrieb von Bibliotheken und Archiven, von Museen aller Art oder von botanischen und zoologischen Gärten, historischen Stätten und Gebäuden und Naturparks. Eingeschlossen sind auch der Erhalt und die Ausstellung von Gegenständen, Stätten und Naturwundern von historischem, kulturellem oder pädagogischem Interesse, einschließlich Stätten des Weltkulturerbes. Ausgenommen ist die Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung, z. B. der Betrieb von Badestränden und Freizeitparks.

([655]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([656]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([657]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([658]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2214

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code R.91 zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([659]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([660]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([661]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([662]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([663]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

([659]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([660]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([661]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([662]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([663]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

(a) Erhöhung der Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten;

(b) Beitrag zu Anpassungsbemühungen bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

13.3. **Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen, Kinos, Tonstudios und Verlegen von Musik umfasst die Herstellung von Spiel- und anderen Filmen, einschließlich Video- und DVD-Aufnahmen, zur direkten Vorführung in Kinos oder für Fernsehsendungen, Unterstützungstätigkeiten wie Filmmontage, -schnitt und Untertitelung usw., den Verleih und Vertrieb von Filmen an andere Wirtschaftszweige, sowie die Filmvorführung. Eingeschlossen ist ebenfalls der Kauf und Verkauf von Filmrechten. Zu diesen Tätigkeiten gehören auch die Durchführung von Tonaufnahmen, d. h. Herstellung von Masteraufnahmen und die Veröffentlichung, Bewerbung und der Vertrieb von Tonaufnahmen, das Verlegen von Musik sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tonaufnahme in oder außerhalb von Studios.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code J.59 zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2216

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

(a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

(b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

(c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

(a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

(b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([664]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([665]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([666]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

(a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

(b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([667]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([668]);

(c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

(d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

(e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

(a) Erhöhung der Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten; oder

(b) Beitrag zu Anpassungsbemühungen bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten.

([664]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([665]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([666]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([667]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 4.6.2021: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([668]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) – Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2217

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

Stand: 30.04.2026

#RV2218

Anlage A

KLASSIFIKATION VON KLIMAGEFAHREN [1]

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

Stand: 30.04.2026

[1] Die Liste der Klimagefahren in dieser Tabelle ist nicht erschöpfend und stellt nur eine indikative Liste der am weitesten verbreiteten Gefahren dar, die in der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung mindestens zu berücksichtigen sind.

#RV2219

Anlage B

AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE NACHHALTIGE NUTZUNG UND DEN SCHUTZ VON WASSER- UND MEERESRESSOURCEN

Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit werden ermittelt und behoben, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG [1] und einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz zu erzielen.

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer gemäß der Richtlinie 2000/60/EG umfasst, so ist keine zusätzliche Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer erforderlich, sofern die festgestellten Risiken behoben wurden.

Stand: 30.04.2026

[1] Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird oder, wenn dies nicht möglich ist, dies 3) durch das Fehlen umweltverträglicherer Alternativen begründet ist, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht durchführbar sind, wobei sämtliche praktikablen Vorkehrungen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper getroffen werden.

#RV2220

Anlage C

AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG UND DAS VORHANDENSEIN VON CHEMIKALIEN

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von:

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852;

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen;

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie wird vollständig eingehalten;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen;

g) anderen Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen.

Stand: 30.04.2026

#RV2221

Anlage D

AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DEN SCHUTZ UND DIE WIEDERHERSTELLUNG DER BIODIVERSITÄT UND DER ÖKOSYSTEME

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung [1] gemäß der Richtlinie 2011/92/EU [2] durchgeführt.

In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt.

Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung [3] durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen [4] ergriffen.

Stand: 30.04.2026

[1] Das Verfahren, nach dem die zuständige Behörde bestimmt, ob in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführte Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie).

[2] Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Bewertung erfordern, z. B. Leistungsnorm 1 der IFC: *Assessment and Management of Environmental and Social Risks* (Bewertung und Management ökologischer und sozialer Risiken).

[3] Im Einklang mit den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG. Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die auf die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen abzielen und erfordern, dass 1) ein Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um festzustellen, ob bei einer Tätigkeit eine angemessene Prüfung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten erforderlich ist; 2) eine solche angemessene Prüfung durchgeführt wird, sofern bei der Bewertung die Erforderlichkeit festgestellt wird, z. B. Leistungsnorm 6 der IFC: *Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources* (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen).

[4] Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass das Projekt, der Plan oder die Tätigkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets hat.

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022	L 188	1	15.7.2022

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 19 (2021/2178)

Stand: 30.04.2026

„Umwelt-Taxonomie-Offenlegungs-Verordnung“
Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 06.07.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 … durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist. (68 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02021R2178-20230101

#RV2223

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022	L 188	1	15.7.2022

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 19 (2021/2178)

Stand: 30.04.2026

#RV2224

▼B

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/2178 DER KOMMISSION

vom 6. Juli 2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Umweltziel“ eines der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele;

2. „Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht;

3. „Übergangswirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht;

4. „ermöglichende Wirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht;

5. „taxonomiegeeignete Wirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die in den nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten beschrieben ist, unabhängig davon, ob diese Wirtschaftstätigkeit alle in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt;

6. „nicht taxonomiegeeignete Wirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht in den nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852) erlassenen delegierten Rechtsakten beschrieben ist;

7. „Vermögensverwalter“ ein Unternehmen, das den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegt und auf das eine der folgenden Beschreibungen zutrifft:

   a) ein Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]);

([1]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2225

▼B

b) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]);

c) eine gemäß den Artikeln 27, 28 und 29 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, die für ihre Verwaltung keine gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 dieser Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat.

8. „Finanzunternehmen“ ein Unternehmen, das den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegt und ein Vermögensverwalter, ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) oder ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG ist;

9. „Nicht-Finanzunternehmen“ ein Unternehmen, das den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegt und kein Finanzunternehmen im Sinne von Nummer 8 ist;

10. „taxonomiekonforme Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit“ eine Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit, die die in den Abschnitten 10.1. und 10.2. in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 festgelegten Kriterien erfüllt.

Artikel 2

Angaben von Nicht-Finanzunternehmen

(1) Nicht-Finanzunternehmen legen die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Angaben gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung offen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden in Tabellenform unter Verwendung der Meldebögen in Anhang II geliefert.

Artikel 3

Angaben von Vermögensverwaltern

(1) Vermögensverwalter legen die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Angaben gemäß den Anhängen III und XI der vorliegenden Verordnung offen.

([1]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

([2]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

([3]) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2226

▼B

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden in Tabellenform unter Verwendung der Meldebögen in Anhang IV geliefert.

Artikel 4

Angaben von Kreditinstituten

(1) Kreditinstitute legen die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Angaben gemäß den Anhängen V und XI der vorliegenden Verordnung offen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden in Tabellenform unter Verwendung der Meldebögen in Anhang VI geliefert.

Artikel 5

Angaben von Wertpapierfirmen

(1) Wertpapierfirmen legen die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Angaben gemäß den Anhängen VII und XI der vorliegenden Verordnung offen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden in Tabellenform unter Verwendung der Meldebögen in Anhang VIII geliefert.

Stand: 30.04.2026

Artikel 6

Angaben von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

(1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen legen die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Angaben gemäß den Anhängen IX und XI der vorliegenden Verordnung offen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden in Tabellenform unter Verwendung der Meldebögen in Anhang X geliefert.

Artikel 7

Für alle Finanzunternehmen geltende Offenlegungsregeln

(1) Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten werden nicht in die Berechnung von Zähler und Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen.

(2) Derivate werden nicht in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen.

(3) Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, werden nicht in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 werden ökologisch nachhaltige Anleihen oder Schuldverschreibungen, die der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen und von einem Unternehmen, in das investiert wird, ausgegeben werden, bis zum vollen Wert der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, die mit den Erträgen aus diesen Anleihen und Schuldverschreibungen finanziert werden, auf Basis der Informationen, die vom Unternehmen, in das investiert wird, bereitgestellt werden, in den Zähler einbezogen.

#RV2227

▼B

Risikopositionen, die nicht der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen, werden nach der in den Anhängen III, V, VII und IX festgelegten Methode mit dem umsatzbasierten und dem CapEx-basierten KPI des Emittenten gewichtet und dann in den Zähler einbezogen.

Hat ein Unternehmen, in das investiert wird, die ökologisch nachhaltigen Anleihen oder Schuldverschreibungen emittiert, um bestimmte festgelegte Tätigkeiten zu finanzieren, ziehen Finanzunternehmen den KPI des Unternehmens, in das investiert wird, entsprechend ab, um Doppelzählung zu vermeiden.

(5) Bei einer Änderung der technischen Bewertungskriterien, die in den nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, werden die in Absatz 4 genannten Ausleihungen und Instrumente, die einem speziellen Zweck dienen und von Finanzunternehmen gehalten werden, die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanzieren — wenn die finanzierten Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte noch nicht an die geänderten technischen Bewertungskriterien angepasst sind — im Rahmen dieser Verordnung für eine Dauer von fünf Jahren nach Geltungsbeginn der delegierten Rechtsakte, mit denen die technischen Bewertungskriterien geändert werden, als solche gemeldet.

(6) Finanzunternehmen liefern gegebenenfalls für den Zähler und für den Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren eine Aufschlüsselung nach:

a) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen;

b) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Finanzunternehmen;

c) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen, die in der Union niedergelassen sind und nicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind;

d) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an den in Absatz 2 genannten Finanzunternehmen, die in der Union niedergelassen sind und nicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind;

e) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen, die in einem Drittland niedergelassen sind und nicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind;

f) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Finanzunternehmen, die in einem Drittland niedergelassen sind und nicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind;

g) Risikopositionen gegenüber und Investitionen in Derivate;

h) anderen Risikopositionen und Investitionen.

Stand: 30.04.2026

#RV2228

▼B

(7) Finanzunternehmen können zur Beurteilung der Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber den in Absatz 6 Buchstaben e und f genannten Unternehmen Schätzungen verwenden, wenn sie nachweisen können, dass sie abgesehen von dem in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Kriterium alle Kriterien des Artikels 3 der genannten Verordnung erfüllen.

Finanzunternehmen formalisieren, dokumentieren und veröffentlichen die Methode, anhand deren solche Schätzungen vorgenommen werden, wozu auch die Vorgehensweise und Forschungsmethode, die Hauptannahmen und die angewandten Vorsichtsprinzipien zählen.

Hierbei ist von den Finanzunternehmen Folgendes anzugeben:

a) gesondert von ihren nach dieser Verordnung angegebenen wichtigsten Leistungsindikatoren der geschätzte Anteil ihrer taxonomiekonformen Risikopositionen;

b) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Erfüllung der in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterien nachzuweisen, und die Zeit, die für diesen Nachweis benötigt wurde.

Artikel 8

Für alle Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen geltende Offenlegungsregeln

(1) Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen nehmen alle in den Anhängen I, III, V, VII und XI festgelegten zusätzlichen Angaben zu den wichtigsten Leistungsindikatoren in dieselben Teile der nichtfinanziellen Erklärung auf, in denen auch diese Indikatoren enthalten sind, oder sie fügen Querverweise auf die Teile der nichtfinanziellen Erklärungen ein, in denen diese Indikatoren enthalten sind.

(2) Die gemäß dieser Verordnung gelieferten Angaben betreffen den jährlichen Berichtszeitraum des dem Meldetermin vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen geben in der nichtfinanziellen Erklärung die wichtigsten Leistungsindikatoren im vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraum an.

Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der erste jährliche Berichtszeitraum das Jahr 2023.

(4) In ihren Angaben verwenden Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen dieselbe Währung wie in ihren Abschlüssen.

Zur Berechnung ihrer eigenen wichtigsten Leistungsindikatoren ziehen Finanzunternehmen die letzten verfügbaren Daten und wichtigsten Leistungsindikatoren ihrer Gegenparteien heran.

(5) Für zwölf Monate nach Geltungsbeginn der nach Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Verordnungen, die die technischen Bewertungskriterien für die anderen Umweltziele enthalten, beziehen sich die wichtigsten Leistungsindikatoren nur auf die Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Stand: 30.04.2026

#RV2229

▼M1

(6) Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen legen Betrag und Anteil des Folgenden offen:

a) der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner und Zähler ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;

b) der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;

c) der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren.

(7) Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen legen Betrag und Anteil des Folgenden offen:

a) der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner und Zähler ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;

b) der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;

c) der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren.

(8) Die in den Absätzen 6 und 7 genannten Angaben werden unter Verwendung der Meldebögen in Anhang XII in Tabellenform vorgelegt.

▼B

Artikel 9

Überprüfung

(1) Die Kommission überprüft bis zum 30. Juni 2024 die Anwendung dieser Verordnung. Die Kommission untersucht insbesondere, ob weitere Änderungen notwendig sind hinsichtlich der Einbeziehung von:

a) Risikopositionen gegenüber Staaten und Zentralbanken in den Zähler und den Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen;

b) Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die keine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU veröffentlichen, in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen.

(2) Die Überprüfung der Risikopositionen gegenüber KMU wird mit einer Folgenabschätzung einhergehen, bei der der Verwaltungsaufwand, der Zugang zu Finanzmitteln sowie die möglichen Auswirkungen beurteilt werden, die sich für die unter diese delegierte Verordnung fallende KMU oder für KMU, die die betreffenden Angaben freiwillig liefern, aus einer möglichen Ausweitung auf Risikopositionen gegenüber KMU ergeben.

Stand: 30.04.2026

#RV2230

▼B

(3) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Unternehmen, die keine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 veröffentlichen, sondern die entsprechenden Angaben freiwillig liefern, können, sofern die in Absatz 2 genannte Einschätzung positiv ausfällt, ab dem 1. Januar 2025 in die Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen werden.

Artikel 10

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Ab dem 1. Januar 2022 legen Nicht-Finanzunternehmen bis zum 31. Dezember 2022 nur den Anteil der taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an ihrem Gesamtumsatz und ihren Investitions- und Betriebsausgaben offen und liefern nur die für diese Offenlegung relevanten, in Abschnitt 1.2 von Anhang I genannten qualitativen Angaben.

(3) Finanzunternehmen geben ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 nur Folgendes an:

a) den Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen und taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an ihren gesamten Aktiva;

b) den Anteil der in Artikel 7 Absätze 1 und 2 genannten Risikopositionen an ihren gesamten Aktiva;

c) den Anteil der in Artikel 7 Absatz 3 genannten Risikopositionen an ihren gesamten Aktiva;

d) die in Anhang XI genannten qualitativen Angaben.

Kreditinstitute geben auch den Anteil ihres Handelsportfolios und ihrer kurzfristigen Interbankenkredite an ihren gesamten Aktiva an.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geben auch den Anteil ihrer taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nicht-Lebensversicherungsgeschäft an.

(4) Die wichtigsten Leistungsindikatoren von Nicht-Finanzunternehmen, einschließlich etwaiger nach den Anhängen I und II zu liefernder Begleitinformationen werden ab dem 1. Januar 2023 bereitgestellt.

(5) Die wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen, einschließlich etwaiger nach den Anhängen III, V, VII, IX und XI zu liefernder Begleitinformationen werden ab dem 1. Januar 2024 bereitgestellt.

Die Abschnitte 1.2.3. und 1.2.4. von Anhang V gelten ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Stand: 30.04.2026

#RV2231

▼B

ANHANG I

KPI VON NICHT-FINANZUNTERNEHMEN

1. **Inhalt der von Nicht-Finanzunternehmen offenzulegenden KPI**

1.1. *Spezifikation der wichtigsten Leistungsindikatoren (KPI)*

1.1.1. KPI bezogen auf den Umsatz (Umsatz-KPI)

Der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/852 genannte Umsatzanteil wird berechnet als der Teil des Nettoumsatzes mit Waren oder Dienstleistungen, einschließlich immaterieller Güter, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) verbunden sind, geteilt durch den Nettoumsatz (Nenner) im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU. Der Umsatz umfasst die gemäß International Accounting Standard (IAS) 1, Paragraf 82(a) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission [1] ausgewiesenen Einnahmen.

Bei dem im ersten Unterabsatz genannten KPI wird im Zähler der Teil des Nettoumsatzes nicht berücksichtigt, der aus Waren und Dienstleistungen in Verbindung mit Wirtschaftstätigkeiten stammt, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/852 und gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 an den Klimawandel angepasst wurden, es sei denn, solche Tätigkeiten:

a) gelten als ermöglichende Tätigkeiten im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 oder

b) sind selbst taxonomiekonform.

1.1.2. KPI bezogen auf Investitionsausgaben (CapEx)(CapEx-KPI)

Der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 genannte Anteil an den CapEx wird berechnet als Zähler geteilt durch den Nenner gemäß den Nummern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 des vorliegenden Anhangs.

1.1.2.1. Nenner

Der Nenner umfasst die Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten während des betrachteten Geschäftsjahres vor Abschreibungen und Neubewertungen, einschließlich solcher, die sich aus Neubewertungen und Wertminderungen für das betreffende Geschäftsjahr und ohne Änderungen des beizulegenden Zeitwerts ergeben. Im Nenner müssen ebenfalls Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten berücksichtigt werden, die aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren.

Wenden Nicht-Finanzunternehmen die in der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) an, umfassen die Investitionsausgaben Kosten, die auf der Grundlage folgender Standards verbucht werden:

a) IAS 16 Sachanlagen, Paragraf 73, Buchstabe (e), Ziffer (i) und Ziffer (iii);

b) IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte, Paragraf 118, Buchstabe (e), Ziffer (i);

c) IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, Paragraf 76, Buchstaben (a) und (b) (für das Modell des beizulegenden Zeitwerts);

d) IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, Paragraf 79(d), Ziffern (i) und (ii) (für das Anschaffungskostenmodell);

e) IAS 41 Landwirtschaft, Paragraf 50, Buchstaben (b) und (e);

f) IFRS 16 Leasingverhältnisse, Paragraf 53, Buchstabe (h).

[1] Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2232

▼B

Wenden Nicht-Finanzunternehmen nationale allgemein anerkannte Grundsätze der Rechnungslegung (GAAP) an, umfassen die Investitionsausgaben die nach den geltenden GAAP verbuchten Kosten, die den Aufwendungen entsprechen, die bei der Anwendung von IFRS durch Nicht-Finanzunternehmen in den Investitionsausgaben erfasst sind.

Leasingverhältnisse, die nicht zur Anerkennung eines Nutzungsrechts an dem Vermögenswert führen, sind nicht als Investitionsausgaben zu berücksichtigen.

1.1.2.2. Zähler

Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Investitionsausgaben, der:

a) sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, oder

b) Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder zur Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten („CapEx-Plan“) unter den im zweiten Unterabsatz dieser Nummer 1.1.2.2 spezifizierten Bedingungen ist, oder

c) sich auf den Erwerb von Produktion aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und einzelnen Maßnahmen bezieht, durch die die Zieltätigkeiten kohlenstoffarm ausgeführt werden oder der Ausstoß von Treibhausgasen gesenkt wird, insbesondere aus in Anhang I Nummern 7.3 bis 7.6 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie aufgeführten Tätigkeiten, sowie aus anderen Wirtschaftstätigkeiten, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten aufgeführt sind, und sofern diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umgesetzt und einsatzbereit sind.

Der im ersten Absatz dieser Nummer 1.1.2.2 genannte CapEx-Plan muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) der Plan muss entweder darauf abzielen, die taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens auszuweiten oder die taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten so umzustellen, dass sie innerhalb von fünf Jahren taxonomiekonform werden;

b) der Plan muss auf aggregierter Wirtschaftstätigkeitsebene offengelegt werden und entweder direkt vom Leitungsorgan der Nicht-Finanzunternehmen oder in dessen Auftrag gebilligt worden sein.

Werden die relevanten technischen Bewertungskriterien vor Abschluss des CapEx-Plans geändert, aktualisieren die Nicht-Finanzunternehmen den Plan entweder innerhalb von zwei Jahren, um sicherzustellen, dass die unter Buchstabe a genannten Wirtschaftstätigkeiten bei Abschluss des Plans mit den geänderten technischen Bewertungskriterien übereinstimmen, oder sie passen den Zähler des CapEx-KPI an. Mit der Aktualisierung des Plans beginnt der unter Buchstabe a genannte Zeitraum erneut. Der unter Buchstabe a des zweiten Absatzes dieser Nummer 1.1.2.2 genannte Zeitraum darf nur dann länger als fünf Jahre sein, wenn ein längerer Zeitraum aufgrund der Besonderheiten der betreffenden Wirtschaftstätigkeit und der betreffenden Umstellung sachlich begründet ist, wobei die Höchstdauer auf zehn Jahre beschränkt ist. Die Begründung muss im CapEx-Plan selbst und in den unter Nummer 1.2.3 dieses Anhangs genannten Hintergrundinformationen angegeben werden.

Erfüllt der CapEx-Plan die im zweiten Absatz dieser Nummer 1.1.2.2 genannten Bedingungen nicht, werden zuvor veröffentlichte, auf die Investitionsausgaben bezogene KPI angepasst.

Der Zähler muss auch den Teil der CapEx für die Anpassung der Wirtschaftstätigkeiten an den Klimawandel gemäß Anhang II dieses Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie enthalten. Der Zähler muss eine Aufschlüsselung für den Teil der CapEx enthalten, der als wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel vorgesehen ist.

Stand: 30.04.2026

#RV2233

▼B

1.1.3. KPI bezogen auf die Betriebsausgaben (OpEx) (OpEx-KPI)

Der Anteil der OpEx gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 wird als Zähler geteilt durch den Nenner gemäß den Nummern 1.1.3.1 und 1.1.3.2 des vorliegenden Anhangs berechnet.

1.1.3.1. Nenner

Der Nenner umfasst direkte, nicht kapitalisierte Kosten, die sich auf Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing, Wartung und Reparatur sowie sämtliche anderen direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens durch das Unternehmen oder Dritte beziehen, an die Tätigkeiten ausgelagert werden, die notwendig sind, um die kontinuierliche und effektive Funktionsfähigkeit dieser Vermögenswerte sicherzustellen.

Nicht-Finanzunternehmen, die nationale GAAP anwenden und keine Nutzungsrechte an Vermögenswerten kapitalisieren, müssen zusätzlich zu den im ersten Unterabsatz der Nummer 1.1.3.1 dieses Anhangs aufgeführten Kosten auch Leasingkosten in die Betriebsausgaben einbeziehen.

1.1.3.2. Zähler

Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Betriebsausgaben, der:

a) sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, einschließlich Schulungen und sonstiger Anpassungserfordernisse bei den Arbeitskräften sowie direkter nicht kapitalisierter Kosten in Form von Forschung und Entwicklung, oder

b) Teil des CapEx-Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ist oder die Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines vordefinierten Zeitraums ermöglicht, wie im zweiten Absatz dieser Nummer 1.1.3.2 ausgeführt, oder

c) sich auf den Erwerb von Produktion aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und auf einzelne Maßnahmen, durch die die Zieltätigkeiten kohlenstoffarm ausgeführt werden oder der Ausstoß von Treibhausgasen gesenkt wird, sowie auf einzelne Gebäudesanierungsmaßnahmen bezieht, wie sie in den nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, und sofern diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umgesetzt und einsatzbereit sind.

Der im ersten Absatz dieser Nummer 1.1.3.2 genannte CapEx-Plan muss die unter Nummer 1.1.2.2 dieses Anhangs festgelegten Bedingungen erfüllen.

Forschungs- und Entwicklungskosten, die bereits im CapEx-KPI berücksichtigt wurden, werden nicht als OpEx erfasst.

Der Zähler muss auch den Teil der OpEx für die Anpassung der Wirtschaftstätigkeiten an den Klimawandel gemäß Anhang II des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie enthalten. Der Zähler muss eine Aufschlüsselung für den Teil der OpEx enthalten, der als wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel vorgesehen ist.

Sind die Betriebsausgaben für das Geschäftsmodell der Nicht-Finanzunternehmen nicht erheblich, so gilt für diese Unternehmen Folgendes:

a) Sie sind von der Berechnung des Zählers des OpEx-KPI nach Nummer 1.1.3.2 freigestellt und geben diesen Zähler bei der Offenlegung mit null an;

b) sie müssen den gemäß Nummer 1.1.3.1 berechneten Gesamtwert des OpEx-Nenners offenlegen;

c) sie müssen erläutern, warum die Betriebsausgaben in ihrem Geschäftsmodell nicht erheblich sind.

Stand: 30.04.2026

#RV2234

▼B

1.2. *Spezifikation der ergänzenden Offenlegungen zu den KPI von Nicht-Finanzunternehmen*

Nicht-Finanzunternehmen müssen die folgenden ergänzenden Angaben zu den relevanten KPI offenlegen.

1.2.1. Rechnungslegungsmethode

Nicht-Finanzunternehmen müssen erläutern:

a) wie Umsatz, Investitions- und Betriebsausgaben ermittelt und dem Zähler zugeordnet wurden;

b) auf welcher Grundlage der Umsatz sowie die Investitions- und die Betriebsausgaben berechnet wurden, einschließlich jeglicher Bewertung bei der Zuordnung von Einnahmen oder Ausgaben zu verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten.

In Bezug auf Umsatz und Investitionsausgaben müssen die Nicht-Finanzunternehmen Verweise auf die entsprechenden Posten in den nichtfinanziellen Erklärungen einfügen.

Wenn sich die Anwendung jeglicher Berechnungen seit dem vorangegangenen Berichtszeitraum geändert hat, haben Nicht-Finanzunternehmen zu erläutern, warum diese Änderungen zu verlässlicheren und relevanteren Informationen führen, und angepasste Vergleichszahlen vorzulegen.

Nicht-Finanzunternehmen haben alle erheblichen Veränderungen offenzulegen, die während des Berichtszeitraums in Bezug auf die Umsetzung der gemäß Nummer 1.1.2 dieses Anhangs offengelegten CapEx-Pläne aufgetreten sind. Nicht-Finanzunternehmen müssen die folgenden Informationen offenlegen:

a) die erheblichen Veränderungen am CapEx-Plan und die Gründe für diese Veränderungen;

b) die Auswirkungen dieser Veränderungen in Bezug auf das Potenzial, dass die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens taxonomiekonform werden, und auf den Zeitraum, in dem diese Veränderung voraussichtlich eintreten wird;

c) die Anpassung der CapEx- und OpEx-KPI für jedes vergangene Berichtsjahr, für das der Plan gilt, wenn Veränderungen des Plans Auswirkungen auf diese KPI hatten.

1.2.2. Bewertung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2020/852

1.2.2.1. Informationen zur Bewertung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2020/852

Nicht-Finanzunternehmen müssen:

a) die Art ihrer taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten unter Bezugnahme auf die nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakte erläutern;

b) erklären, wie sie die Einhaltung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterien und der damit verbundenen technischen Bewertungskriterien beurteilt haben, die in den unter Buchstabe a genannten delegierten Rechtsakten enthalten sind;

c) erklären, wie sie jegliche Doppelzählung bei der Zuordnung der Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI im Zähler über die Wirtschaftstätigkeiten hinweg vermieden haben.

1.2.2.2. Beitrag zu mehreren Zielen

Wenn eine Wirtschaftstätigkeit zu mehreren Umweltzielen beiträgt, müssen die Nicht-Finanzunternehmen:

Stand: 30.04.2026

#RV2235

▼B

a) die Einhaltung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterien nachweisen, insbesondere der technischen Bewertungskriterien in Bezug auf mehrere Umweltziele;

b) den Umsatz, die CapEx und die OpEx aus dieser Tätigkeit als Beitrag zu mehreren Umweltzielen offenlegen;

c) den Umsatz aus dieser Tätigkeit nur einmal im Zähler der KPI unter Nummer 1.1 dieses Anhangs berücksichtigen, um Doppelzählungen zu vermeiden.

1.2.2.3. Aufschlüsselung von KPI

Wenn die KPI für eine Wirtschaftstätigkeit aufgeschlüsselt werden sollen, insbesondere wenn Produktionsanlagen integriert genutzt werden, müssen Nicht-Finanzunternehmen sicherstellen, dass

a) jegliche Aufschlüsselung auf Kriterien beruht, die für den umgesetzten Produktionsprozess angemessen sind und den technischen Besonderheiten dieses Prozesses entsprechen;

b) den KPI angemessene Informationen über die Grundlage einer solchen Aufschlüsselung beigefügt werden.

1.2.3. Hintergrundinformationen

Die Nicht-Finanzunternehmen erläutern die Zahlen des einzelnen KPI und die Gründe für etwaige Veränderungen dieser Zahlen im Berichtszeitraum.

Die Nicht-Finanzunternehmen können zusätzliche Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI offenlegen, die Anteile an Gemeinschaftsunternehmen einschließen, die gemäß IFRS 11 oder IAS 28 nach der Equity-Methode bilanziert werden, wobei dies anteilig entsprechend ihrem Anteil am Kapital des Gemeinschaftsunternehmens zu erfolgen hat.

1.2.3.1. Hintergrundinformationen zum Umsatz-KPI

Nicht-Finanzunternehmen müssen alle folgenden Informationen offenlegen:

a) eine quantitative Aufschlüsselung des Zählers, um die wichtigsten Faktoren für die Veränderung des Umsatz-KPI im Berichtszeitraum zu veranschaulichen, wie z. B. Einnahmen aus Verträgen mit Kunden, Leasingeinnahmen oder andere Einnahmequellen;

b) Angaben zu den Beträgen für taxonomiekonforme Tätigkeiten, die dem Eigenbedarf der Nichtfinanzunternehmen dienen;

c) eine qualitative Erläuterung der wesentlichen Elemente für die Veränderung des Umsatz-KPI während des Berichtszeitraums.

Nichtfinanzunternehmen, die ökologisch nachhaltige Anleihen oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben, um bestimmte festgelegte taxonomiekonforme Tätigkeiten zu finanzieren, müssen auch den um Doppelzählungen bereinigten Umsatz-KPI offenlegen.

1.2.3.2. Hintergrundinformationen zum CapEx-KPI

Nicht-Finanzunternehmen müssen eine quantitative Aufschlüsselung auf aggregierter Wirtschaftstätigkeitsebene für die im Zähler enthaltenen Beträge und eine qualitative Erläuterung der wesentlichen Elemente für die Veränderung des CapEx-KPI während des Berichtszeitraums vorlegen. Eine solche Aufschlüsselung muss alle folgenden Angaben enthalten:

a) eine Aggregation der Zugänge bei Sachanlagen, bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten, auch im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses oder durch Erwerb, bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die zum Buchwert erworben oder angesetzt wurden, und, sofern zutreffend, bei kapitalisierten Nutzungsrechten an Vermögenswerten;

Stand: 30.04.2026

#RV2236

▼B

b) eine Aggregation der Zugänge, die aus einem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren;

c) eine Aggregation der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten entstanden sind, und der Aufwendungen, die im Rahmen eines unter Nummer 1.1.2 dieses Anhangs genannten CapEx-Plans entstanden sind.

Nicht-Finanzunternehmen müssen die wesentlichen Informationen zu jedem ihrer unter Nummer 1.1.2 dieses Anhangs genannten CapEx-Pläne offenlegen, darunter insbesondere auch alle folgenden Angaben:

a) die verfolgten Umweltziele;

b) die betroffenen Wirtschaftstätigkeiten;

c) die betroffenen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten (sofern relevant);

d) den Zeitraum, in dem jede einzelne taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit voraussichtlich ausgeweitet wird oder in dem jede einzelne Wirtschaftstätigkeit voraussichtlich taxonomiekonform wird; falls der Zeitraum, in dem die Wirtschaftstätigkeit voraussichtlich taxonomiekonform wird, mehr als fünf Jahre beträgt, einschließlich einer sachlichen Begründung dieses längeren Zeitraums auf der Grundlage der Besonderheiten der Wirtschaftstätigkeit und der betreffenden Umstellung;

e) den gesamten Kapitalaufwand, der während des Berichtszeitraums und während der Laufzeit der CapEx-Pläne voraussichtlich anfallen wird.

Nichtfinanzunternehmen, die ökologisch nachhaltige Anleihen oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben, um bestimmte festgelegte taxonomiekonforme Tätigkeiten zu finanzieren, müssen auch den CapEx-KPI offenlegen, der um die mit diesen Anleihen oder Schuldverschreibungen finanzierten taxonomiekonformen Investitionsausgaben bereinigt wurde.

1.2.3.3. Hintergrundinformationen zum OpEx-KPI

Nicht-Finanzunternehmen müssen alle folgenden Informationen offenlegen:

a) eine quantitative Aufschlüsselung des Zählers (gemäß Nummer 1.1.3.2 dieses Anhangs ermittelte Betriebsausgaben), um die wesentlichen Elemente für die Veränderung des OpEx-KPI während des Berichtszeitraums zu veranschaulichen;

b) eine qualitative Erläuterung der wesentlichen Elemente für die Veränderung des OpEx-KPI während des Berichtszeitraumes;

c) eine Erläuterung der sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Sachanlagen, die in die Berechnung der OpEx sowohl für den Zähler als auch den Nenner einbezogen wurden.

Wenn die OpEx Teil eines CapEx-Plans im Sinne der Nummern 1.1.2.2 und 1.1.3.2 dieses Anhangs sind, haben Nicht-Finanzunternehmen die wesentlichen Informationen über jeden ihrer CapEx-Pläne gemäß den Anforderungen unter Nummer 1.2.3.2 dieses Anhangs anzugeben.

2. **Methodik für die Ermittlung der von Nicht-Finanzunternehmen offfenzulegenden KPIS**

Für die Offenlegung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 gelten die folgenden Anforderungen:

a) Nicht-Finanzunternehmen haben jede einzelne Wirtschafstätigkeit, einschließlich einer Untergruppe von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten, anzugeben;

b) Nicht-Finanzunternehmen haben die KPI für jede einzelne Wirtschafstätigkeit und die Gesamt-KPI für alle Wirtschafstätigkeiten auf der Ebene des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Gruppe offenzulegen;

Stand: 30.04.2026

#RV2237

▼B

c) Nicht-Finanzunternehmen müssen die unter den Nummern 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 dieses Anhangs genannten KPI für jedes Umweltziel und die Gesamt-KPI für alle Umweltziele auf der Ebene des Unternehmens oder der Gruppe über alle Umweltziele hinweg offenlegen, wobei Doppelzählungen zu vermeiden sind;

d) Nicht-Finanzunternehmen müssen den Anteil der taxonomiekonformen und den Anteil der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten ermitteln, die die technischen Bewertungskriterien nicht erfüllen. Innerhalb einer taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit haben die Nicht-Finanzunternehmen den taxonomiekonformen Anteil dieser Tätigkeit zu ermitteln.

e) Nicht-Finanzunternehmen haben die nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten zu ermitteln und den Anteil dieser Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des Umsatz-KPI auf Ebene des Unternehmens oder der Gruppe anzugeben;

f) die KPI sind auf der Ebene des einzelnen Unternehmens anzugeben, wenn dieses Unternehmen ausschließlich nichtfinanzielle Einzelerklärungen erstellt, oder auf der Ebene der Gruppe, wenn das Unternehmen konsolidierte nichtfinanzielle Erklärungen erstellt.

Stand: 30.04.2026

#RV2238

▼B

ANHANG II

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON NICHT-FINANZUNTERNEHMEN

Stand: 30.04.2026

▼B

Meldebogen: Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr N

				Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)										
Wirtschaftstätigkeiten (1)	**Code(s) (2)**	**Absoluter Umsatz (3)**	**Umsatzanteil (4)**	**Klimaschutz (5)**	**Anpassung an den Klimawandel (6)**	**Wasser- und Meeresressourcen (7)**	**Kreislaufwirtschaft (8)**	**Umweltverschmutzung (9)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)**	**Klimaschutz (11)**	**Anpassung an den Klimawandel (12)**	**Wasser- und Meeresressourcen (13)**	**Kreislaufwirtschaft (14)**	**Umweltverschmutzung (15)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)**	**Mindestschutz (17)**	**Taxonomiekonformer Umsatzanteil, Jahr N (18)**	**Taxonomiekonformer Umsatzanteil, Jahr N-1 (19)**	**Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten) (20)**	**Kategorie „(Übergangstätigkeiten)“ (21)**
		Währung	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN			%																	
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																				
Tätigkeit 1 [1]				%	%	%	%	%	%		J	J	J	J	J	**J**	%		**E**	
Tätigkeit 2			%	%	%	%	%	%	%	**J**	J		J	J	J	J	%			

Stand: 30.04.2026

▼B

				Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)										
Wirtschaftstätigkeiten (1)	**Code(s) (2)**	**Absoluter Umsatz (3)**	**Umsatzanteil (4)**	**Klimaschutz (5)**	**Anpassung an den Klimawandel (6)**	**Wasser- und Meeresressourcen (7)**	**Kreislaufwirtschaft (8)**	**Umweltverschmutzung (9)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)**	**Klimaschutz (11)**	**Anpassung an den Klimawandel (12)**	**Wasser- und Meeresressourcen (13)**	**Kreislaufwirtschaft (14)**	**Umweltverschmutzung (15)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)**	**Mindestschutz (17)**	**Taxonomiekonformer Umsatzanteil, Jahr N (18)**	**Taxonomiekonformer Umsatzanteil, Jahr N-1 (19)**	**Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten) (20)**	**Kategorie „(Übergangstätigkeiten)“ (21)**
		Währung	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)			**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**%**								**%**			
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																				
Tätigkeit 1			%																	

02021R2178 — DE — 01.01.2023 — 001.001 — 18

Stand: 30.04.2026

▼B

				Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)									
Wirtschaftstätigkeiten (1)	**Code(s) (2)**	**Absoluter Umsatz (3)**	**Umsatzanteil (4)**	**Klimaschutz (5)**	**Anpassung an den Klimawandel (6)**	**Wasser- und Meeresressourcen (7)**	**Kreislaufwirtschaft (8)**	**Umweltverschmutzung (9)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)**	**Klimaschutz (11)**	**Anpassung an den Klimawandel (12)**	**Wasser- und Meeresressourcen (13)**	**Kreislaufwirtschaft (14)**	**Umweltverschmutzung (15)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)**	**Mindestschutz (17)**	**Taxonomiekonformer Umsatzanteil, Jahr N (18)**	**Taxonomiekonformer Umsatzanteil, Jahr N-1 (19)**	**Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten) (20)**	**Kategorie „(Übergangstätigkeiten)“ (21)**
		Währung	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
Tätigkeit 3			%																	
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)			%																	
Total (A.1 + A.2)			%														%		%	
B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																				
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)			%																	
Gesamt (A + B)			%																	

(1) Tätigkeit 1 ist in ihrer Gesamtheit taxonomiefähig. Allerdings ist nur ein Teil davon taxonomiekonform. Daher kann Tätigkeit 1 sowohl unter A.1 als auch unter A.2 erfasst werden. Allerdings darf nur der unter A.1 erfasste Anteil als taxonomiekonform im Umsatz-KPI des Nicht-Finanzunternehmens erfasst werden.

In Spalte 21 sind Übergangstätigkeiten einzutragen, die zum Klimaschutz beitragen.

Für die unter A.2 aufgeführten Tätigkeiten können die Spalten 5 bis 17 von den Nichtfinanzunternehmen auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden.

Stand: 30.04.2026

▼B

Meldebogen: CapEx-Anteil aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr N

				Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)										
Wirtschaftstätigkeiten (1)	**Code(s) (2)**	**Absoluter CapEx (3)**	**Anteil CapEx (4)**	**Klimaschutz (5)**	**Anpassung an den Klimawandel (6)**	**Wasser- und Meeresressourcen (7)**	**Kreislaufwirtschaft (8)**	**Umweltverschmutzung (9)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)**	**Klimaschutz (11)**	**Anpassung an den Klimawandel (12)**	**Wasser- und Meeresressourcen (13)**	**Kreislaufwirtschaft (14)**	**Umweltverschmutzung (15)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)**	**Mindestschutz (17)**	**Taxonomie-konformer CapEx-Anteil, Jahr N (18)**	**Taxonomie-konformer CapEx-Anteil, Jahr N-1 (19)**	**Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten) (20)**	**Kategorie Übergangs-tätigkeiten (21)**
		Währung	%	&	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																				
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																				
Tätigkeit 1 [1]			%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J	%		E	
Tätigkeit 2			%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J	%			

Stand: 30.04.2026

02021R2178 — DE — 01.01.2023 — 001.001 — 20

▼B

				Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)										
Wirtschaftstätigkeiten (1)	**Code(s) (2)**	**Absoluter CapEx (3)**	**Anteil CapEx (4)**	**Klimaschutz (5)**	**Anpassung an den Klimawandel (6)**	**Wasser- und Meeresressourcen (7)**	**Kreislaufwirtschaft (8)**	**Umweltverschmutzung (9)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)**	**Klimaschutz (11)**	**Anpassung an den Klimawandel (12)**	**Wasser- und Meeresressourcen (13)**	**Kreislaufwirtschaft (14)**	**Umweltverschmutzung (15)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)**	**Mindestschutz (17)**	**Taxonomie-konformer CapEx-Anteil, Jahr N (18)**	**Taxonomie-konformer CapEx-Anteil, Jahr N-1 (19)**	**Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten) (20)**	**Kategorie Übergangs-tätigkeiten (21)**
		Währung	%	&	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)			**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**%**								**%**			
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																				
Tätigkeit 1			%																	
Tätigkeit 3			%																	

02021R2178 — DE — 01.01.2023 — 001.001 — 21

Stand: 30.04.2026

▼B

				Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)									
Wirtschaftstätigkeiten (1)	**Code(s) (2)**	**Absoluter CapEx (3)**	**Anteil CapEx (4)**	**Klimaschutz (5)**	**Anpassung an den Klimawandel (6)**	**Wasser- und Meeresressourcen (7)**	**Kreislaufwirtschaft (8)**	**Umweltverschmutzung (9)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)**	**Klimaschutz (11)**	**Anpassung an den Klimawandel (12)**	**Wasser- und Meeresressourcen (13)**	**Kreislaufwirtschaft (14)**	**Umweltverschmutzung (15)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)**	**Mindestschutz (17)**	**Taxonomie-konformer CapEx-Anteil, Jahr N (18)**	**Taxonomie-konformer CapEx-Anteil, Jahr N-1 (19)**	**Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten) (20)**	**Kategorie Übergangs-tätigkeiten (21)**
		Währung	%	&	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)			**%**																	
Total (A.1 + A.2)			**%**														**%**		**%**	
B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																				
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)			**%**																	
Gesamt (A + B)			**%**																	

(1) Tätigkeit 1 ist in ihrer Gesamtheit taxonomiefähig. Allerdings ist nur ein Teil davon taxonomiekonform. Daher kann Tätigkeit 1 sowohl unter A.1 als auch unter A.2 erfasst werden. Allerdings darf nur der unter A.1 erfasste Anteil als taxonomiekonform im CapEx-KPI des Nicht-Finanzunternehmens erfasst werden.

Für die unter A.2 aufgeführten Tätigkeiten können die Spalten 5 bis 17 von den Nichtfinanzunternehmen auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden.

Stand: 30.04.2026

▼B

Meldebogen: OpEx-Anteil von Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr N

				Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)										
Wirtschaftstätigkeiten (1)	**Code(s) (2)**	**Absoluter OpEx (3)**	**Anteil OpEx (4)**	**Klimaschutz (5)**	**Anpassung an den Klimawandel (6)**	**Wasser- und Meeresressourcen (7)**	**Kreislaufwirtschaft (8)**	**Umweltverschmutzung (9)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)**	**Klimaschutz (11)**	**Anpassung an den Klimawandel (12)**	**Wasser- und Meeresressourcen (13)**	**Kreislaufwirtschaft (14)**	**Umweltverschmutzung (15)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)**	**Mindestschutz (17)**	**Taxonomiekonformer OpEx-Anteil, Jahr N (18)**	**Taxonomiekonformer OpEx-Anteil, Jahr N-1 (19)**	**Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten) (20)**	**Kategorie Übergangstätigkeiten (21)**
		Währung	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																				
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																				
Tätigkeit 1 [1]			%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	**J**	%		E	
Tätigkeit 2			%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J	%			

Stand: 30.04.2026

▼B

				Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)										
Wirtschaftstätigkeiten (1)	**Code(s) (2)**	**Absoluter OpEx (3)**	**Anteil OpEx (4)**	**Klimaschutz (5)**	**Anpassung an den Klimawandel (6)**	**Wasser- und Meeresressourcen (7)**	**Kreislaufwirtschaft (8)**	**Umweltverschmutzung (9)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)**	**Klimaschutz (11)**	**Anpassung an den Klimawandel (12)**	**Wasser- und Meeresressourcen (13)**	**Kreislaufwirtschaft (14)**	**Umweltverschmutzung (15)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)**	**Mindestschutz (17)**	**Taxonomie-konformer OpEx-Anteil, Jahr N (18)**	**Taxonomie-konformer OpEx-Anteil, Jahr N-1 (19)**	**Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten) (20)**	**Kategorie Übergangstätigkeiten (21)**
		Währung	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)			%	%	%	%	%	%	%								%			
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																				
Tätigkeit 1			%																	
Tätigkeit 3			%																	

02021R2178 — DE — 01.01.2023 — 001.001 — 24

Stand: 30.04.2026

▼B

Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code(s) (2)	Absoluter OpEx (3)	Anteil OpEx (4)	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag: Klimaschutz (5)	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag: Anpassung an den Klimawandel (6)	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag: Wasser- und Meeresressourcen (7)	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag: Kreislaufwirtschaft (8)	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag: Umweltverschmutzung (9)	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag: Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)	DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“): Klimaschutz (11)	DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“): Anpassung an den Klimawandel (12)	DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“): Wasser- und Meeresressourcen (13)	DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“): Kreislaufwirtschaft (14)	DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“): Umweltverschmutzung (15)	DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“): Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)	Mindestschutz (17)	Taxonomiekonformer OpEx-Anteil, Jahr N (18)	Taxonomiekonformer OpEx-Anteil, Jahr N-1 (19)	Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten) (20)	Kategorie Übergangstätigkeiten (21)
		Währung	%	%	%	%	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
OpEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)			**%**																	
Total (A.1 + A.2)			**%**														**%**		**%**	
B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																				
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)			**%**																	
Gesamt (A + B)			**%**																	

(1) Tätigkeit 1 ist in ihrer Gesamtheit taxonomiefähig. Allerdings ist nur ein Teil davon taxonomiekonform. Daher kann Tätigkeit 1 sowohl unter A.1 als auch unter A.2 erfasst werden. Allerdings darf nur der unter A.1 erfasste Anteil als taxonomiekonform im CapEx-KPI des Nicht-Finanzunternehmens erfasst werden.

Für die unter A.2 aufgeführten Tätigkeiten können die Spalten 5 bis 17 von den Nichtfinanzunternehmen auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden.

Stand: 30.04.2026

02021R2178 — DE — 01.01.2023 — 001.001 — 25

#RV2248

▼B

ANHANG III

KPI VON VERMÖGENSVERWALTERN

1. **Inhalt der von Vermögensverwaltern offenzulegenden KPI**

Der KPI wird berechnet als Zähler geteilt durch den Nenner, wie unter den Nummern 1.1 und 1.2 dieses Anhangs erläutert.

1.1. *Zähler*

Der Zähler besteht aus dem gewichteten Durchschnittswert der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird. Der gewichtete Durchschnittswert der Investitionen basiert auf dem Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, und wird wie folgt ermittelt:

a) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Nicht-Finanzunternehmen handelt, die Umsatz- und CapEx-KPI, wie sie sich aus der Berechnung der KPI des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen I und II ergeben;

b) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Vermögensverwalter handelt, die umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI, wie sie sich aus der Berechnung der KPI des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen III und IV ergeben;

c) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Kreditinstitute handelt, die umsatz- und CapEx-basierte Green Asset Ratio, wie sie sich aus der Berechnung der Green Asset Ratio des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen V und VI ergibt;

d) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Wertpapierfirmen handelt, die Kapitalanlagen und Einnahmen, wie sie sich aus der Berechnung der umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen VII und VIII ergeben, entsprechend dem Anteil der Dienstleistungen und Tätigkeiten des Handels für eigene Rechnung sowie des Handels nicht für eigene Rechnung an den Erträgen der Wertpapierfirma;

e) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt, die Kapitalanlagen, die gebuchten Bruttoprämien oder gegebenenfalls die gesamten Versicherungseinnahmen, wie sie sich aus der Berechnung entweder des umsatz- und CapEx-basierten Investitions-KPI, gegebenenfalls kombiniert mit dem versicherungstechnischen KPI der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, in die investiert wird, im Bereich Nichtleben gemäß den Anhängen IX und X ergeben.

Die Berechnung ermöglicht eine Aufrechnung für die Zwecke der Meldung des Anteils der Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, indem die in Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] festgelegte Methodik zur Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen angewandt wird.

Abweichend vom ersten Unterabsatz dieser Nummer 1.1 werden Schuldverschreibungen, die der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten oder Projekte dienen, oder ökologisch nachhaltige Anleihen, die von einem Unternehmen, in das investiert wird, ausgegeben werden, bis zum Wert der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, die mit den Erträgen aus diesen Anleihen und Schuldverschreibungen finanziert werden, auf Basis der vom Unternehmen, in das investiert wird, bereitgestellten Informationen in den Zähler einbezogen.

[1] Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2249

▼B

1.2. *Nenner*

Der Nenner besteht aus dem Wert aller verwalteten Vermögenswerte (Asset under Management — AuM) ohne die in Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Risikopositionen, die sich aus den kollektiven und individuellen Portfolioverwaltungstätigkeiten der Vermögensverwalter ergeben.

Vermögensverwalter legen einen KPI auf der Grundlage der Umsatz-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, und einen KPI auf der Grundlage der CapEx-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, offen.

2. **Methodik für die Erstellung und Meldung der von Vermögensverwaltern offenzulegenden KPI**

Für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 müssen die Vermögensverwalter:

a) die KPI für jedes Umweltziel und für aggregierte taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten auf der Ebene des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Gruppe offenlegen;

b) eine Untergruppe von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten angeben und die KPI für aggregierte Wirtschaftstätigkeiten auf der Ebene des Unternehmens oder der Gruppe offenlegen;

c) eine Aufschlüsselung des Zählers und Nenners nach Art der Investition vorlegen;

d) die KPI in Bezug auf aggregierte taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten offenlegen;

e) den Anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an den verwalteten Vermögenswerten offenlegen;

f) den Anteil der Investitionen in die in Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Risikopositionen an den Gesamtinvestitionen offenlegen;

g) die KPI auf der Ebene des einzelnen Vermögensverwalters angeben, wenn dieser ausschließlich nichtfinanzielle Einzelerklärungen erstellt, oder auf der Ebene der Gruppe, wenn das Unternehmen konsolidierte nichtfinanzielle Erklärungen erstellt.

Stand: 30.04.2026

#RV2250

▼B

ANHANG IV

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON VERMÖGENSVERWALTERN

Standardmeldebogen für die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebene Offenlegung (Vermögensverwalter)

Der gewichtete Durchschnittswert aller Investitionen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet sind oder mit diesen verbunden sind, **im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden**, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt: umsatzbasiert: % CapEx-basiert: %	Der gewichtete Durchschnittswert aller Investitionen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet sind oder mit diesen verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt: umsatzbasiert: [Geldbetrag] CapEx-basiert: [Geldbetrag]
Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen (Gesamt-AuM). Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen, Deckungsquote: %	Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte. Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen. Deckung: [Geldbetrag]
Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des **Nenners** des KPI	
Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: X %	Der Wert der Derivate als Geldbetrag: [Geldbetrag]
Der Anteil der **Risikopositionen gegenüber EU-Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen**, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva: Für Nicht-Finanzunternehmen: Für Finanzunternehmen:	Der Wert der **Risikopositionen gegenüber EU-Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen**: Für Nicht-Finanzunternehmen: [Geldbetrag] Für Finanzunternehmen: [Geldbetrag]
Der Anteil der **Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht** unterliegen an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva: Für Nicht-Finanzunternehmen: Für Finanzunternehmen:	Der Wert der **Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen**: Für Nicht-Finanzunternehmen: [Geldbetrag] Für Finanzunternehmen: [Geldbetrag]
Der Anteil der **Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen**, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva: Für Nicht-Finanzunternehmen: Für Finanzunternehmen:	Der Wert der **Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen**: Für Nicht-Finanzunternehmen: [Geldbetrag] Für Finanzunternehmen: [Geldbetrag]
Der Anteil der **Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien** an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: X %	Der Wert der **Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien**: [Geldbetrag]
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die **nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten** finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: X %	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die **nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten** finanziert werden: [Geldbetrag]

Stand: 30.04.2026

▼B

Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige, **aber nicht taxonomiekonforme** Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, **im Verhältnis zum Wert** der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: X %	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige**, aber nicht taxonomiekonforme** Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden: [Geldbetrag]
Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des **Zählers** des KPI	
Der Anteil der **taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen**, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva: Für Nicht-Finanzunternehmen: umsatzbasiert: % CapEx-basiert: % Für Finanzunternehmen: umsatzbasiert: % CapEx-basiert: %	Der Wert der **taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen**: Für Nicht-Finanzunternehmen: umsatzbasiert: [Geldbetrag] CapEx-basiert: [Geldbetrag] Für Finanzunternehmen: umsatzbasiert: [Geldbetrag] CapEx-basiert: [Geldbetrag]
Der Anteil der **taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien** an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: % CapEx-basiert: %	Der Wert der **taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien**: umsatzbasiert: [Geldbetrag] CapEx-basiert: [Geldbetrag]

Aufschlüsselung des Zählers des KPI nach Umweltziel		
Taxonomiekonforme Tätigkeiten –:		
(1) Klimaschutz	Umsatz: % CapEx: %	Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx) ermöglichende Tätigkeiten: B % (Umsatz; CapEx)
(2) Anpassung an den Klimawandel	Umsatz: % CapEx: %	Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx) ermöglichende Tätigkeiten: B % (Umsatz; CapEx)
(3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Umsatz: % CapEx: %	Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx) ermöglichende Tätigkeiten: B % (Umsatz; CapEx)
(4) Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Umsatz: % CapEx: %	Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx) ermöglichende Tätigkeiten: B % (Umsatz; CapEx)
(5) Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	Umsatz: % CapEx: %	Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx) ermöglichende Tätigkeiten: B % (Umsatz; CapEx)
(6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Umsatz: % CapEx: %	Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx) ermöglichende Tätigkeiten: B % (Umsatz; CapEx)

Stand: 30.04.2026

#RV2252

▼B

ANHANG V

KPI VON KREDITINSTITUTEN

1. **Inhalt der von Kreditinstituten offenzulegenden KPI**

1.1. *Umfang der KPI*

1.1.1. Konsolidierung

Die Kreditinstitute legen die relevanten KPI auf der Grundlage des gemäß Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmten aufsichtlichen Konsolidierungskreises offen.

1.1.2. Erfasste Gesamtaktiva

Die Berechnung der Green Asset Ratio (GAR) für bilanzwirksame Risikopositionen umfasst die folgenden Rechnungslegungskategorien von finanziellen Vermögenswerten, einschließlich Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Beteiligungen und wieder in Besitz genommene Sicherheiten:

a) zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte;

b) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet werden;

c) Beteiligungen an Tochterunternehmen;

d) Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen;

e) finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden müssen;

f) Immobiliensicherheiten, die von Kreditinstituten durch Inbesitznahme im Austausch gegen den Erlass von Schulden erlangt werden.

Die in Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Risikopositionen sind von der Erfassung für die GAR ausgeschlossen.

Die folgenden Vermögenswerte werden im Zähler der GAR nicht berücksichtigt:

a) zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte;

b) kurzfristige Interbankenkredite;

c) Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind.

Bei der Berechnung der KPI für außerbilanzielle Risikopositionen werden vom Kreditinstitut gewährte Finanzgarantien und verwaltete Vermögenswerte für Bürgschaften und Nicht-Finanzunternehmen, in die investiert wird, berücksichtigt. Andere außerbilanzielle Risikopositionen, wie z. B. Verpflichtungen, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

1.2. *Inhalt der KPI und Methodik*

1.2.1. Green Asset Ratio (GAR)

Die GAR zeigt den Anteil der Vermögenswerte des Kreditinstituts auf, durch den taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden und der in solche investiert wird, an den gesamten erfassten Vermögenswerten gemäß Nummer 1.1.2 dieses Anhangs.

Die GAR basiert auf den Risikopositionen und der Bilanz entsprechend dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis gemäß Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die unter Nummer 1.1.2 des vorliegenden Anhangs genannten Arten von Vermögenswerten und Rechnungslegungsportfolios, einschließlich Informationen über Bestände, Zuflüsse, Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten sowie über Spezialfinanzierungen und allgemeine Kredite.

Stand: 30.04.2026

#RV2253

▼B

Kreditinstitute müssen die folgenden Angaben offenlegen:

a) die aggregierte GAR für erfasste bilanzwirksame Vermögenswerte;

b) die Aufschlüsselung nach Umweltzielen und nach Art der Gegenpartei.

Die Definition der KPI basiert auf den folgenden Komponenten:

a) dem Zähler, der die Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente und wieder in Besitz genommenen Sicherheiten umfasst, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten auf der Grundlage der Umsatz- und CapEx-KPI der zugrunde liegenden Vermögenswerte finanziert werden;

b) dem Nenner, der die gesamten Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente und sowie gesamten wieder in Besitz genommene Sicherheiten sowie alle anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerte umfasst.

Zusätzlich zur GAR geben die Kreditinstitute den Prozentsatz ihrer Gesamtaktiva an, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und Nummer 1.1.2 des vorliegenden Anhangs nicht im Zähler der GAR berücksichtigt werden.

1.2.1.1. GAR für Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen

Die Kreditinstitute legen die GAR für den Bestand an Krediten, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten sowie für den Zufluss an neuen Kredite offen. Die Kreditinstitute gehen bei der Berechnung der GAR für jedes Umweltziel gemäß dem folgenden Schema vor.

Umweltziele	**Stufe eins**	**Stufe zwei**	**Green Asset Ratio (GAR)**
Klimaschutz	Anteil der Darlehen und Kredite/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Krediten an/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumenten von Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten	Anteil der Darlehen und Kredite/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz finanziert werden, im Vergleich zu den Darlehen und Krediten/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumenten, durch die Wirtschaftstätigkeiten in von der Taxonomie erfassten Sektoren zum Klimaschutz finanziert werden.	**Anteil der Darlehen und Kredite/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumenten von Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen bilanzwirksamen Vermögenswerten**
		Davon: ermöglichende Tätigkeiten Davon: ermöglichende Tätigkeiten Davon Übergangstätigkeiten Davon Übergangstätigkeiten	
Bestand und Zuflüsse			
Anpassung an den Klimawandel	Anteil der Darlehen und Kredite/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten zur Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumenten an Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten	Anteil der Darlehen und Kredite/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zur Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, im Vergleich zu den Darlehen und Krediten/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumenten, durch die Wirtschaftstätigkeiten in von der Taxonomie erfassten Sektoren zur Anpassung an den Klimawandel finanziert werden	Anteil **der Darlehen und Kredite/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zur Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/Schuldverschreibungen/Eigenkapitalinstrumenten** von Nicht-Finanzunternehmen und **allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten**

Stand: 30.04.2026

#RV2254

▼B

		Davon: ermöglichende Tätigkeiten Davon ermöglichende Tätigkeiten **Davon Anpassungstätigkeiten Davon Übergangstätigkeiten**
Bestand und Zuflüsse		
Andere ökologische Tätigkeiten		Sobald die technischen Bewertungskriterien definiert sind, sollten die gleichen Quoten für jedes der anderen vier Umweltziele offengelegt werden. Diese sind: die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

i) GAR für Kreditvergaben an Nicht-Finanzunternehmen für *Darlehen und Kredite (GAR L&A)*

Für die Berechnung der GAR für diese Art von Risikopositionen verwenden die Kreditinstitute die folgenden Positionen und legen sie offen:

1) a) Gesamte Darlehen und Kredite an Nicht-Finanzunternehmen, einschließlich Darlehen und Kredite, die in den unter Nummer 1.2 dieses Anhangs genannten Rechnungslegungskategorien erfasst sind, d. h. Bruttobuchwert von:

   i) Darlehen und Krediten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten und erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis bewertet werden;

   ii) nicht zu Handelszwecken gehaltenen Darlehen und Krediten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

1) b) Darlehen und Kredite an Nicht-Finanzunternehmen, durch die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten für jedes einzelne Umweltziel finanziert werden, einschließlich des Bruttobuchwerts von Darlehen und Krediten in den relevanten Rechnungslegungskategorien an Unternehmen, die taxonomiefähige, für jedes einzelne Umweltziel relevante Wirtschaftstätigkeiten (soweit verfügbar, NACE-Codes der Ebene 4 (NACE: Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)) ausüben.

1) c) Darlehen und Kredite an Nicht-Finanzunternehmen, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten für jedes einzelne Umweltziel finanziert werden, einschließlich aller Darlehen und Kredite, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, einschließlich Untergruppen von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Der Betrag für die Zwecke von 1) c) wird nach folgender Formel berechnet: 1 c) = 1) c) 1) + 1) c) 2), wobei:

1) c) 1) für Darlehen und Kredite steht, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, einschließlich Spezialfinanzierungen — Projektfinanzierungsdarlehen im Sinne von Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission ([1]);

1) c) 2) für Darlehen und Kredite steht, bei denen die Verwendung der Erlöse unbekannt ist (allgemeine Kredite).

Für die Zwecke von Nummer 1) c) 1) berücksichtigen die Kreditinstitute den Bruttobuchwert der Projektfinanzierungsrisikopositionen gegenüber dem Nicht-Finanzunternehmen als Anteil und in dem Umfang, wie durch das finanzierte Projekt eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit finanziert wird. Die Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt ist, stützt sich auf die von der Gegenpartei vorgelegten Informationen über das Projekt oder die Tätigkeiten, für die die Erlöse verwendet werden. Die Kreditinstitute müssen Informationen über die Art der finanzierten Wirtschaftstätigkeit vorlegen. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig. Ist dieselbe Spezialfinanzierungsrisikoposition für zwei Umweltziele relevant, ordnen die Kreditinstitute sie dem relevantesten Ziel zu.

([1]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2255

▼B

Für die Zwecke von Nummer 1) c) 2) stützen sich die Kreditinstitute auf den CapEx- und den Umsatz-KPI, den die Gegenpartei für jedes Umweltziel gemäß dieser Verordnung offenlegt. Der Betrag der Darlehen und Kredite an Nicht-Finanzunternehmen ist die Summe des Bruttobuchwerts der gesamten Darlehen und Kredite mit unbekannter Verwendung der Erlöse an Nicht-Finanzunternehmen, gewichtet mit dem Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten mit einer Aufschlüsselung nach Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten für jede Gegenpartei.

Die Kreditinstitute berechnen die KPI für diese Art von Risikopositionen wie folgt:

Stufe eins = 1) b)/1) a).

Stufe zwei = 1) c)/1) b). Die Kreditinstitute legen den Teil des KPI, der sich auf ermöglichende Tätigkeiten bezieht, gegebenenfalls separat offen.

GAR L&A (für jedes Umweltziel) = 1) c)/1) a). Die Kreditinstitute legen die GAR auf der Grundlage des Umsatz-KPI und gegebenenfalls separat den Teil des KPI offen, der sich auf ermöglichende und Übergangstätigkeiten bezieht.

Die KPI sind unter folgenden Aspekten offenzulegen:

a) bezogen auf den Bestand, auf Grundlage des Gesamtbruttobuchwerts der Darlehen und Kredite zum Offenlegungsstichtag;

b) bezogen auf Zuflüsse, auf Grundlage des Bruttobuchwerts neuer Darlehen und Kredite während des Jahres vor dem Offenlegungsstichtag;

c) mit einer gesonderten Aufschlüsselung nach ermöglichenden, Übergangs- und Anpassungstätigkeiten sowie nach Spezialfinanzierungen.

ii) GAR für Schuldverschreibungen von Nicht-Finanzunternehmen („GAR DS“)

Für die Berechnung der GAR für diese Art von Risikopositionen ermitteln die Kreditinstitute die folgenden Positionen und legen sie offen:

2) a) Gesamte Schuldverschreibungen von Nicht-Finanzunternehmen, einschließlich des Bruttobuchwerts von Schuldverschreibungen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten und erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis bewertet werden, sowie von nicht zu Handelszwecken gehaltenen Schuldverschreibungen, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

2) b) Schuldverschreibungen von Nicht-Finanzunternehmen, durch die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten für jedes einzelne Umweltziel finanziert werden, einschließlich des Bruttobuchwerts von Schuldverschreibungen in den relevanten Rechnungslegungskategorien gegenüber Unternehmen, die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten für jedes einzelne Umweltziel ausüben (soweit verfügbar, NACE-Codes der Ebene 4).

2) c) Schuldverschreibungen von relevanten Unternehmen, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, einschließlich aller Schuldverschreibungen, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, einschließlich Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Der Betrag für die Zwecke von 2) c) wird nach folgender Formel berechnet:

2 c) = 2) c) 1) + 2) c) 2), wobei

2) c) 1) für Schuldverschreibungen steht, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist,

2) c) 2) für Schuldverschreibungen steht, bei denen die Verwendung der Erlöse unbekannt ist.

Stand: 30.04.2026

▼B

Für die Zwecke von 2) c) 1) berücksichtigen die Kreditinstitute Folgendes:

2) c) 1) a) Die Kreditinstitute berücksichtigen den Gesamtbruttobuchwert der Risikopositionen an ökologisch nachhaltigen Anleihen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union ausgegeben wurden. Laufende Anleiheemissionen, die die Emittenten als grüne Anleihen qualifizieren und deren Erlöse in taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten investiert werden müssen, sind in Abhängigkeit vom Grad der Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder der finanzierten Projekte auf der Grundlage der vom Emittenten für eine Emission bereitgestellten spezifischen Informationen zu bewerten. Die Kreditinstitute müssen transparente Informationen über die Art der finanzierten Wirtschaftstätigkeit vorlegen. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig. Ist dieselbe grüne Anleihe für zwei Umweltziele relevant, so ordnen die Kreditinstitute sie dem relevantesten Ziel zu.

2) c) 1) b) Die Kreditinstitute berücksichtigen den Bruttobuchwert von Schuldverschreibungen, die in Projektfinanzierungsrisikopositionen investiert sind, sofern es sich bei den Tätigkeiten des finanzierten Projekts um taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten handelt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage spezifischer Informationen, die der Emittent für diese Emission zur Verfügung stellt. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig. Kann dieselbe Spezialfinanzierungsrisikoposition für zwei Umweltziele relevant sein, ordnen die Kreditinstitute sie dem relevantesten Ziel zu. Die Kreditinstitute müssen transparente Informationen über die Art der finanzierten Wirtschaftstätigkeit vorlegen.

Für die Zwecke von 2) c) 2) stützen sich die Kreditinstitute auf die Umsatz- und CapEx-KPI, die die Gegenpartei gemäß Artikel 2 dieser Verordnung offenlegt. Der Betrag der Schuldverschreibungen von Nicht-Finanzunternehmen ist die Summe des Bruttobuchwerts der gesamten Schuldverschreibungen mit unbekannter Verwendung der Erlöse, gewichtet mit dem Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten mit einer Aufschlüsselung nach Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten für jede Gegenpartei.

Die Kreditinstitute berechnen die KPI für diese Art von Risikopositionen nach folgender Formel:

Stufe eins = 2) b)/2) a).

Stufe zwei = 2) c)/2) b). Die Kreditinstitute legen den Teil des KPI, der sich auf ermöglichende und Übergangstätigkeiten bezieht, gegebenenfalls separat offen.

GAR DS = 2) c)/2) a) auf Grundlage des Umsatz-KPI; 2) c)/2) a) auf Grundlage des CapEx-KPI.

Die KPI sind unter folgenden Aspekten offenzulegen:

a) bezogen auf den Bestand, auf Grundlage des Gesamtbruttobuchwerts der Schuldverschreibungen zum Offenlegungsstichtag;

b) bezogen auf Zuflüsse, auf Grundlage des Bruttobuchwerts neuer Schuldverschreibungen während des Jahres vor dem Offenlegungsstichtag;

c) mit einer gesonderten Aufschlüsselung nach ermöglichenden, Übergangs- und Anpassungstätigkeiten sowie nach Spezialfinanzierungen.

iii) Green Asset Ratio für Beteiligungen von Kreditinstituten an Nicht-Finanzunternehmen („GAR EH“)

Die Kreditinstitute müssen Folgendes berechnen und offenlegen:

a) den Anteil der Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen, die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten ausüben, im Vergleich zu den gesamten Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen.

Der Zähler entspricht dem Bruttobuchwert der nicht zu Handelszwecken gehaltenen Beteiligungen, die finanzielle Vermögenswerte umfassen, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis bewertet werden, und nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen von Nicht-Finanzunternehmen, die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten ausüben.

Stand: 30.04.2026

#RV2257

▼B

Der Nenner entspricht dem Gesamtbruttobuchwert der nicht zu Handelszwecken gehaltenen Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen, die finanzielle Vermögenswerte umfassen, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis bewertet werden, und nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen.

b) den Anteil der Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen, die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten ausüben, im Vergleich zu den Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen, die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten ausüben.

Der Zähler entspricht dem Bruttobuchwert der nicht zu Handelszwecken gehaltenen Beteiligungen auf der Grundlage der Umsatz- und CapEx-KPI in Bezug auf taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten des Nicht-Finanzunternehmens, dem die Eigenkapitalinstrumente gehören.

Der Nenner umfasst den Bruttobuchwert der nicht zu Handelszwecken gehaltenen Beteiligungen auf der Grundlage des Umsatz-KPI der Nicht-Finanzunternehmen, die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten ausüben.

c) **GAR EH** = der Anteil der Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen.

Der Zähler entspricht dem Bruttobuchwert der nicht zu Handelszwecken gehaltenen Beteiligungen, gewichtet mit den Umsatz- und CapEx-KPI in Bezug auf taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, wie von dem Nicht-Finanzunternehmen, dem die Eigenkapitalinstrumente gehören, offengelegt.

Der Nenner umfasst den Gesamtbruttobuchwert der nicht zu Handelszwecken gehaltenen Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen.

Die Quoten sind unter folgenden Aspekten offenzulegen:

a) bezogen auf den Bestand, auf Grundlage des Gesamtbruttobuchwerts der Beteiligungen zum Offenlegungsstichtag;

b) bezogen auf Zuflüsse, auf Grundlage des Bruttobuchwerts der Beteiligungen während des Jahres vor dem Offenlegungsstichtag;

c) mit separater Aufschlüsselung nach ermöglichenden und Übergangstätigkeiten.

iv) GAR der Gesamtfinanzierung von Nicht-Finanzunternehmen (Kreditvergabe plus Kapitalbeteiligungen)

Die drei Quoten für jedes Umweltziel sind auf der Grundlage des Umsatz-KPI und bei Schuldverschreibungen und Beteiligungen auf der Grundlage der Umsatz- und CapEx-KPI der zugrunde liegenden Vermögenswerte auf aggregierter Ebene für alle bilanzwirksamen Finanzierungsinstrumente, einschließlich Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen offenzulegen.

Zähler und Nenner der Quoten enthalten den Bruttobuchwert der jeweils relevanten Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Beteiligungen.

1.2.1.2. Green Asset Ratio für Kreditvergaben und Beteiligungen an Finanzunternehmen

Die GAR für Kreditvergaben und Beteiligungen an Finanzunternehmen ist als Anteil der Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Beteiligungen an relevanten Rechnungslegungsportfolios, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten für das Umweltziel finanziert werden, an den gesamten Darlehen und Krediten, Schuldverschreibungen und Beteiligungen an Finanzunternehmen zu berechnen.

Stand: 30.04.2026

#RV2258

▼B

Diese GAR enthält Angaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, wobei eine Aufschlüsselung nach ermöglichenden Tätigkeiten erfolgt. In Bezug auf den Klimaschutz muss die GAR auch Angaben zu Übergangstätigkeiten und Anpassungstätigkeiten enthalten. Bezogen auf die Tätigkeiten, die zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und zu anderen Umweltzielen beitragen, legen die Kreditinstitute auch Angaben zu Bestand und Zuflüssen offen.

Der Zähler der GAR für Finanzunternehmen wird auf der Grundlage der KPI berechnet, die gemäß dieser Verordnung für die Gegenparteien berechnet wurden. Der im Zähler der Quote zu berücksichtigende Betrag der Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Beteiligungen an relevanten Rechnungslegungsportfolios in Finanzunternehmen ist die Summe ihres Bruttobuchwerts, gewichtet mit dem Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, mit Aufschlüsselung nach Übergangs-, Anpassungs- und ermöglichende Tätigkeiten für jede Gegenpartei.

Handelt es sich bei der Gegenpartei um ein anderes Kreditinstitut, sind die verwendeten umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI der Bruttobuchwert der Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite und Beteiligungen an relevanten Rechnungslegungsportfolios, gewichtet mit der „Gesamt-GAR der Gegenpartei gemäß Abschnitt“, d. h. dem Bruttobuchwert multipliziert mit der „Gesamt-GAR“ der Gegenpartei.

Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine Wertpapierfirma, gilt die folgende Berechnung des KPI auf der Grundlage des Anteils der Dienstleistungen an den Erträgen der Wertpapierfirma:

a) bei Wertpapierfirmen, die gemäß Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) für eigene Rechnung handeln, wird der Bruttobuchwert der Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite und Beteiligungen mit der von den Wertpapierfirmen offengelegten umsatz- und Cap-Ex-basierten GAR gewichtet, d. h., der Bruttobuchwert wird mit dem „Wert der in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investierten Vermögenswerte (Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente, Zahlungsmitteläquivalente und Derivate) als Anteil am Wert der gesamten investierten Vermögenswerte“ multipliziert.

b) bei Wertpapierfirmen, die nicht für eigene Rechnung gemäß Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU handeln, wird der Bruttobuchwert der Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite und Beteiligungen mit dem umsatzbasierten und dem CapEx-basierten KPI für die von den Wertpapierfirmen offengelegten Einnahmen, d. h. den Einnahmen an Gebühren, Provisionen und sonstigen monetären Leistungen, gewichtet, d. h., der Bruttobuchwert wird multipliziert mit „Gebühren, Provisionen und sonstige monetäre Leistungen für Dienstleistungen und Tätigkeiten für taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten als Anteil an den Gesamteinnahmen an Gebühren und Provisionen sowie sonstigen monetären Leistungen aus allen Dienstleistungen und Tätigkeiten“.

Handelt es sich bei der Gegenpartei um einen Vermögensverwalter, sind die umsatz- und CapEx-basierten KPI der Bruttobuchwert der Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite und Beteiligungen, gewichtet mit der Quote der Investitionen der Gegenpartei, die in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Anhängen III und IV dieser Verordnung fließen, d. h., der Bruttobuchwert wird mit der Quote der Gesamtinvestitionen des Vermögensverwalters multipliziert.

Bei Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt, sind die Bezugswerte die Kapitalanlagen, die gebuchten Bruttoprämien oder gegebenenfalls die gesamten Versicherungseinnahmen, wie sie sich aus der Berechnung entweder der umsatz- und CapEx-basierten Investitions-KPI oder der versicherungstechnischen KPI des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen XI und X dieser Verordnung ergeben.

([1]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Stand: 30.04.2026

#RV2259

▼B

Der Nenner ist der Gesamtbruttobuchwert der Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Beteiligungen der relevanten Rechnungslegungsportfolios in Finanzunternehmen.

1.2.1.3. Green Asset Ratio für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

Die GAR für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft mit Wohnimmobilien- oder Gebäudesanierungskrediten wird berechnet als Anteil der Kredite an private Haushalte, die durch Wohnimmobilien besichert sind oder die für Gebäudesanierungen gewährt werden, die gemäß den technischen Bewertungskriterien für Gebäude taxonomiekonform sind, d. h. Sanierung und Erwerb bzw. Eigentum gemäß den Nummern 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 bzw. 7.7 des Anhangs I des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie, an der Gesamtsumme der Kredite an private Haushalte, die durch Wohnimmobilien besichert sind oder für Gebäudesanierungen gewährt werden. Diese GAR umfasst Angaben zu Übergangstätigkeiten sowie zu Bestand und Zuflüssen. Diese GAR gilt nur für Investitionen, die für den Klimaschutz relevant sind.

Die GAR für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Bezug auf Kfz-Kredite an Privatkunden wird als Anteil der Kredite zur Finanzierung von Kraftfahrzeugen berechnet, die die technischen Bewertungskriterien gemäß Anhang I Abschnitt 6.5. des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie erfüllen. Diese GAR umfasst Angaben zu Übergangstätigkeiten und Angaben zum Kreditbestand ausschließlich für Kredite, die nach dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] gewährt wurden, und zu Kreditzuflüssen. Diese GAR gilt nur für Investitionen, die für den Klimaschutz relevant sind.

Die KPI für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, gelten ausschließlich für das Ziel des Klimaschutzes.

i) ***Wohnimmobilien-Kreditgeschäft***

Die Offenlegungspflicht der KPI der Kreditinstitute gilt für das Privatkundenkreditportfolio, insbesondere für das Hypothekarkreditportfolio. Dieser KPI wird offengelegt, indem die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien für Gebäude gemäß Anhang I Abschnitte 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 und 7.7 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie berücksichtigt wird.

Die Kreditinstitute legen den KPI für ihr Wohnimmobilien-Kreditgeschäft-Portfolio als Anteil der Kredite an private Haushalte, die durch Wohnimmobilien besichert sind und zum Klimaschutz gemäß Anhang I Abschnitte 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 und 7.7 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie beitragen, im Vergleich zu den gesamten durch Wohnimmobilien besicherten Krediten an private Haushalte offen.

Die Kreditinstitute teilen Informationen über den Kreditbestand zum Offenlegungsstichtag und über die Zuflüsse neuer Kredite während des Offenlegungszeitraums mit.

Im Zähler der Quote steht der Bruttobuchwert der Wohnimmobilienkredite, die den technischen Bewertungskriterien in Anhang I Abschnitt 7.7 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie entsprechen.

Im Zähler der Quote berücksichtigen die Kreditinstitute auch diejenigen Kredite, die für die Sanierung eines Gebäudes oder einer Wohnung gemäß den technischen Bewertungskriterien für Gebäude in Anhang I Abschnitte 7.2, 7.3, 7.4, 7.5 und 7.6 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie gewährt wurden.

Der Nenner umfasst den Gesamtbruttobuchwert von Krediten an private Haushalte, die durch Wohneigentum besichert sind, zuzüglich des Gesamtbruttobuchwerts von Gebäudesanierungskrediten an private Haushalte, wobei eine Doppelzählung von Krediten zu vermeiden ist, falls es sich bei letzteren um besicherte Kredite handelt.

ii) ***Mengengeschäft — Kfz-Kredite an Privatkunden***

Die Kreditinstitute legen einen KPI für Kredite an private Haushalte für den Erwerb eines Kraftfahrzeugs (Kfz-Kredite) offen. Ein KPI ist der Anteil von Krediten in Verbindung mit Kraftfahrzeugen, die den technischen Bewertungskriterien gemäß Anhang I Abschnitt 6.5 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie entsprechen.

Stand: 30.04.2026

#RV2260

▼B

Die Kreditinstitute berücksichtigen sowohl für den Bestands- als auch für den Neukredit-KPI sämtliche Kfz-Kredite, die ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Offenlegungsanforderungen gewährt wurden. Aktualisierungen in Bezug auf den Bestand an Krediten, die vor dem Datum der Anwendung gewährt wurden, werden nicht berücksichtigt.

1.2.1.4. GAR für Darlehen und Kredite zur Finanzierung des öffentlichen Wohnungsbaus und sonstige Spezialfinanzierungen an öffentliche Stellen

Wenn Geschäftsmodelle von Kreditinstituten zu einem großen Teil auf der Finanzierung von öffentlichem Wohnungsbau beruhen, legen sie einen KPI offen, der sich auf den Anteil der durch das Kreditinstitut finanzierten Gebäude bezieht, die den technischen Bewertungskriterien gemäß Anhang I Abschnitt 7.7 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie entsprechen. Diese GAR wird vom Kreditinstitut als Anteil der Kredite an Kommunen geschätzt und offengelegt, durch die öffentlicher Wohnungsbau finanziert wird, der den technischen Bewertungskriterien gemäß Anhang I Abschnitt 7.7 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie entspricht, im Vergleich zu den gesamten Krediten an Kommunen, durch die der öffentliche Wohnungsbau finanziert wird. Das Kreditinstitut legt auch Bestand und Zuflüsse offen.

Die Methodik für die Berechnung des Zählers und des Nenners entspricht der Methodik für Wohnimmobilien-Kreditgeschäfte.

In Bezug auf die Finanzierung anderer Tätigkeiten und Vermögenswerte als des öffentlichen Wohnungsbaus berücksichtigen die Kreditinstitute den Bruttobuchwert der Projektfinanzierungsrisikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen als Anteil und in dem Umfang, wie durch das finanzierte Projekt eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit finanziert wird. Die Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt ist, stützt sich auf die von der betreffenden öffentlichen Stelle vorgelegten Informationen über das Projekt oder die Tätigkeiten, für die die Erlöse verwendet werden. Die Kreditinstitute müssen Informationen über die Art der finanzierten Wirtschaftstätigkeit vorlegen. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig. Ist dieselbe Spezialfinanzierungsrisikoposition für zwei Umweltziele relevant, ordnen die Kreditinstitute sie dem relevantesten Ziel zu.

1.2.1.5. Sonstige bilanzwirksame Risikopositionen — Wieder in Besitz genommene Immobiliensicherheiten

Die Kreditinstitute legen den KPI für den Anteil an ihrem zur Veräußerung gehaltenen Portfolio an wieder in Besitz genommenen gewerblichen und privaten Immobiliensicherheiten, die den technischen Bewertungskriterien gemäß Anhang I Abschnitt 7.7 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie entsprechen, für das Umweltziel des Klimaschutzes als Anteil der wieder in Besitz genommenen gewerblichen und privaten Immobiliensicherheiten offen, die den technischen Bewertungskriterien gemäß Anhang I Abschnitt 7.7 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie entsprechen, im Vergleich zu den gesamten wieder in Besitz genommenen gewerblichen und privaten Immobiliensicherheiten.

Die Kreditinstitute legen Informationen über den Kreditbestand zum Offenlegungsstichtag und über neue Vermögenswerte während des Offenlegungszeitraums offen.

Im Zähler der Quote steht der Bruttobuchwert der wieder in Besitz genommenen gewerblichen und privaten Immobiliensicherheiten, die den technischen Bewertungskriterien in Anhang I Abschnitt 7.7 des Delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie entsprechen.

Der Nenner umfasst den Gesamtbruttobuchwert der zur Veräußerung gehaltenen gewerblichen und privaten Immobiliensicherheiten, die vom Kreditinstitut wieder in Besitz genommen wurden.

Die Kreditinstitute teilen Informationen über den Kreditbestand zum Offenlegungsstichtag und über die Zuflüsse neuer Kredite während des Offenlegungszeitraums mit.

Stand: 30.04.2026

#RV2261

▼B

1.2.1.6. Gesamt-GAR

Die Kreditinstitute legen Informationen über die Gesamt-GAR offen. Diese spiegelt den kumulativen Wert der auf Risikopositionen basierten KPI wider. Dafür werden im Nenner die gesamten erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerte addiert ohne die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Risikopositionen und im Gesamtzähler die Zähler der ökologisch nachhaltigen Risikopositionen der auf Risikopositionen basierten KPI:

a) Gesamt-GAR für Finanzierungstätigkeiten gegenüber Finanzunternehmen, für alle Umweltziele.

b) Gesamt-GAR für Finanzierungstätigkeiten gegenüber Nicht-Finanzunternehmen, für alle Umweltziele.

c) GAR für Wohnimmobilienkredite, einschließlich Gebäudesanierungskredite, für den Klimaschutz.

d) GAR für Kfz-Kredite an Privatkunden mit dem Ziel des Klimaschutzes.

e) GAR für Kredite an lokale Gebietskörperschaften zur Wohnungsbaufinanzierung und andere Spezialfinanzierungen.

f) GAR für zur Veräußerung gehaltene, wieder in Besitz genommene gewerbliche und private Immobiliensicherheiten.

Zusammen mit der Gesamt-GAR geben die Kreditinstitute den Prozentsatz ihrer Vermögenswerte an, die gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 und Abschnitt 1.1.2 des vorliegenden Anhangs im Zähler der GAR nicht berücksichtigt werden.

1.2.2. *KPI für außerbilanzielle Risikopositionen*

Die Kreditinstitute legen eine ergänzende Quote offen in Bezug auf den Grad der Verbundenheit mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen von außerbilanziellen Risikopositionen, die von Kreditinstituten verwaltet werden und Kapitalströme in Richtung von Wirtschaftstätigkeiten lenken oder zu ihrer Lenkung beitragen, deren ökologische Nachhaltigkeit gemäß Verordnung (EU) 2020/852 bewertet werden kann:

a) Finanzgarantien zur Unterlegung von Darlehen und Krediten und anderen Schuldinstrumenten gegenüber Unternehmen; und

b) verwaltete Vermögenswerte.

1.2.2.1. Grüne Quote für Finanzgarantien an Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen (FinGuar-KPI)

Die grüne Quote für Finanzgarantien an Unternehmen ist definiert als Anteil der Finanzgarantien, die Schuldverschreibungen zur Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten stützen, im Vergleich zu allen Finanzgarantien, die Schuldverschreibungen von Unternehmen stützen. Dabei werden auch Bestand und Zuflüsse offengelegt. Beim Klimaschutz umfasst dies ebenfalls die Offenlegung des Anteils der ermöglichenden bzw. Übergangstätigkeiten. Hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel muss dies die Offenlegung des Anteils der ermöglichenden und der Anpassungstätigkeiten umfassen.

Die Methodik für die Berechnung des KPI für Finanzgarantien entspricht der für die KPI für Darlehen und Kredite an und/oder Schuldverschreibungen von Unternehmen festgelegten Methodik, wird jedoch auf die zugrunde liegenden Darlehen und Kredite/Schuldverschreibungen angewandt, die das Kreditinstitut stützt.

1.2.2.2. Grüne Quote für verwaltete Vermögenswerte (AuM-KPI)

Die grüne Quote für verwaltete Vermögenswerte ist der Anteil der verwalteten Vermögenswerte (Eigen- und Fremdkapitalinstrumente) von Unternehmen, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten verwalteten Vermögenswerten (Eigen- und Fremdkapitalinstrumente). Dabei werden auch Bestand und Zuflüsse offengelegt. Beim Klimaschutz umfasst dies ebenfalls die Offenlegung des Anteils der ermöglichenden bzw. Übergangstätigkeiten. Hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel muss dies die Offenlegung des Anteils der ermöglichenden und der Anpassungstätigkeiten umfassen.

Stand: 30.04.2026

▼B

Die Methodik für die Berechnung des AuM-KPI ist dieselbe wie für Vermögensverwalter gemäß Anhang III dieser Verordnung.

1.2.3. *KPI für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe — Gebühren und Provisionen (F&C-KPI)*

Der KPI für Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen verbunden sind, wird definiert als Anteil der Gebühren- und Provisionserträge des Kreditinstituts von Unternehmen, die aus anderen Waren oder Dienstleistungen als der Kreditvergabe in Verbindung mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten stammen, im Vergleich zu den gesamten Gebühren- und Provisionserträgen von Unternehmen aus anderen Waren oder Dienstleistungen als der Kreditvergabe.

Die Kreditinstitute legen die Gebühren- und Provisionserträge für andere Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung offen, einschließlich der folgenden Dienstleistungen (wie von den Instituten gemäß Meldebogen 22.1 „Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten“ in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 gemeldet):

a) Emission oder andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieren Dritter;

b) Entgegennahme, Übertragung und Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Namen von Kunden;

c) Unternehmensberatungsdienste bei Unternehmenszusammenschlüssen und -übernahmen;

d) Dienstleistungen im Bereich Unternehmensfinanzierung im Zusammenhang mit der Kapitalmarktberatung für Firmenkunden oder andere;

e) Gebühren im Zusammenhang mit dem Privatkundengeschäft;

f) Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen;

g) Verwahrung und andere damit verbundene Dienstleistungen;

h) Zahlungsdienstleistungen;

i) Gebühren- und Provisionserträge für den Vertrieb von Produkten, die von Unternehmen außerhalb der Aufsichtsgruppe an ihre derzeitigen Kunden ausgegeben werden;

j) Darlehensbedienung;

k) Devisendienstleistungen und internationale Transaktionen.

Der Zähler des KPI umfasst die Gebühren- und Provisionserträge gemäß Anhang V Absatz 284 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung für Unternehmen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Dies wird geschätzt, indem die Gebühren- und Provisionserträge jeder Gegenpartei gemäß dem Anteil des Umsatzes und der CapEx in Verbindung mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens gewichtet werden, die zu dem jeweiligen Umweltziel beitragen wie von dem Unternehmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 offengelegt. Bei Finanzunternehmen ist für die Gegenpartei die Quote anzuwenden, die auch für die KPI dieser Unternehmen gilt.

Der Nenner ist der Gesamtbetrag der Gebühren- und Provisionserträge von Unternehmen aus anderen Waren oder Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung.

1.2.4. *Sonstige Angaben in der GAR: GAR für den Handelsbestand*

Der Handelsbestand wird aus dem Nenner und dem Erfassungsumfang der Gesamt-GAR ausgeschlossen.

Stand: 30.04.2026

#RV2263

▼B

Die Kreditinstitute geben Erläuterungen zur Anlagepolitik in Bezug auf ihren Handelsbestand, zur Gesamtzusammensetzung und zu einem etwaigen Trend in Bezug auf die vorherrschenden Sektoren und deren Verbindung zu den taxonomiekonformen Wirtschaftszweigen. Sie erläutern auch mögliche Grenzen in Bezug auf Klima- und Umweltrisiken in Bezug auf den Grad der Verbundenheit mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und die Steuerung von Umweltrisiken, die sich auf den Wert des Portfolios auswirken können.

Spielt ein Handelbestand im Geschäftsmodell des Kreditinstituts eine wichtige Rolle, insbesondere wenn Kreditinstitute die Bedingungen gemäß Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 325a Absatz 1 der genannten Verordnung nicht erfüllen, legen die Kreditinstitute quantitative Informationen und KPI offen, aus denen hervorgeht, inwieweit das Institut mit ökologisch nachhaltigen Vermögenswerten handelt und inwieweit es zur Förderung des Handels mit dieser Art von Vermögenswerten beiträgt.

Kreditinstitute veröffentlichen die folgenden Informationen:

a) Gesamthandel mit taxonomiekonformen Instrumenten während des Offenlegungszeitraums, einschließlich der absoluten Käufe plus der absoluten Verkäufe von ökologisch nachhaltigen Wertpapieren;

b) Gesamthandel mit Wertpapieren während des Offenlegungszeitraums, einschließlich der gesamten absoluten Käufe plus der gesamten absoluten Verkäufe von Wertpapieren.

Absolute Käufe plus absolute Verkäufe von ökologisch nachhaltigen Wertpapieren werden in den Zähler der spezifischen Handelsbestands-GAR des Kreditinstituts einbezogen. Die Summe der absoluten Käufe plus die Summe der absoluten Verkäufe von Wertpapieren werden in den Nenner der Handelsbestands-GAR aufgenommen.

Der Teil des Zählers der Handelsbestands-GAR wird geschätzt, indem der Bruttobuchwert der von jeder Gegenpartei gekauften und/oder verkauften Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente mit dem Anteil des Umsatzes und der Investitionsausgaben in Verbindung mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens gewichtet wird, der zu dem jeweiligen Umweltziel beiträgt, wie von dem Unternehmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 offengelegt. Bei Finanzunternehmen ist für die Gegenpartei die Quote anzuwenden, die auch für die einschlägigen KPI dieser Gegenparteien gilt.

Stand: 30.04.2026

▼B

ANHANG VI

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON WERTPAPIERFIRMEN

Meldebogen-Nummer	Bezeichnung
0	Überblick über die KPI
1	Vermögenswerte für die Berechnung der GAR
2	GAR-Sektorinformationen
3	GAR KPI-Bestand
4	GAR KPI-Zuflüsse
5	KPI außerbilanzielle Risikopositionen
6	KPI Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung
7	KPI Handelsbuchbestand

Stand: 30.04.2026

▼B

0. **Überblick über die von Kreditinstituten nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI**

		Gesamte ökologisch nachhaltige Vermögenswerte	KPI****	KPI*****	% Erfassung (an den Gesamtaktiva)***
Haupt-KPI	**Bestand Grüne Aktiva-Quote (GAR)**				

		Gesamte ökologisch nachhaltige Tätigkeiten	KPI	KPI	% Erfassung (an den Gesamtaktiva)
Zusätzliche KPI	*GAR (Zuflüsse)*				
	*Handelsbuch**				
	Finanzgarantien				
	Verwaltete Vermögenswerte (Assets under management)				
	*Gebühren- und Provisionserträge***				

*Für Kreditinstitute, die die Bedingungen von Artikel 94 Absatz 1 oder Artikel 325a Absatz 1 der Kapitaladäquanzverordnung nicht erfüllen

**Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und AuM

Die Institute legen für diese KPI zukunftsgerichtete Informationen offen, einschließlich Informationen in Form von Zielen, zusammen mit relevanten Erläuterungen zur angewandten Methodik.

*** % der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtaktiva der Banken

**** basierend auf dem Umsatz-KPI der Gegenpartei

*****basiert auf dem CapEx-KPI der Gegenpartei, außer für das Kreditgeschäft; für das allgemeine Kreditgeschäft wird der Umsatz-KPI verwendet

Anmerkung 1: Für alle Meldebögen gilt: Schwarze Felder müssen nicht ausgefüllt werden.

Anmerkung 2: Die KPI „Gebühren- und Provisionserträge" (Bogen 6) und „Handelsbuchbestand" (Bogen 7) gelten erst ab 2026. KMU werden erst nach positivem Ergebnis einer entsprechenden Folgenabschätzung in diese KPI einbezogen.

Stand: 30.04.2026

▼B

1. **Vermögenswerte für die Berechnung der GAR**

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	aa	ab	ac	ad	ae	af
		Offenlegungsstichtag T																Offenlegungsstichtag T-1																
	Mio. EUR	Gesamtbruttobuchwert	Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)					GESAMT (CCM + CCA)					Gesamtbruttobuchwert	Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)					GESAMT (CCM + CCA)				
			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)					Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)					Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)						Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)						Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)					Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				
				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)					Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)					Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)						Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)						Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)					Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				
					Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Spezialkredite	Davon Anpassungstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Spezialkredite	Davon Übergangs-/Anpassungstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten				Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Spezialkredite	Davon Anpassungstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Spezialkredite	Davon Übergangs-/Anpassungstätigkeiten	Davon ermöglichenden Tätigkeiten
1	**GAR – Im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte**																																
2	Nicht zu Handelszwecken gehaltene Forderungen, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind																																
3	**Finanzunternehmen**																																
4	Kreditinstitute																																
5	Forderungen																																
6	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																																
7	Eigenkapitalinstrumente				[redacted]					[redacted]					[redacted]						[redacted]					[redacted]					[redacted]		
8	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																																
9	davon Wertpapierfirmen																																
10	Forderungen																																
11	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																																
12	Eigenkapitalinstrumente				[redacted]					[redacted]					[redacted]						[redacted]					[redacted]					[redacted]		
13	davon Verwaltungsgesellschaften																																
14	Forderungen																																
15	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																																
16	Eigenkapitalinstrumente				[redacted]					[redacted]					[redacted]						[redacted]					[redacted]					[redacted]		
17	davon Versicherungsunternehmen																																
18	Forderungen																																
19	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																																
20	Eigenkapitalinstrumente				[redacted]					[redacted]					[redacted]						[redacted]					[redacted]					[redacted]		
21	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**																																
22	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen																																
23	Forderungen																																
24	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																																
25	Eigenkapitalinstrumente				[redacted]					[redacted]					[redacted]						[redacted]					[redacted]					[redacted]		
26	**Private Haushalte**																																
27	davon durch Wohnimmobilien besicherte Kredite																																
28	davon Gebäudesanierungskredite																																
29	davon Kfz-Kredite																																
30	**Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften**																																
31	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien																																
32	Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften																																
33	**Sonstige Vermögenswerte, die nicht im Zähler für die GAR-Berechnung erfasst sind (im Nenner enthalten)**																																
34	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**		[redacted]																														
35	KMUs und Nicht-Finanzunternehmen (die keine KMUs sind), die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen nicht unterliegen																																
36	Forderungen																																
37	davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen																																
38	davon Gebäudesanierungskredite																																
39	Schuldverschreibungen																																
40	Eigenkapitalinstrumente																																
41	Gegenparteien aus Nicht-EU-Ländern, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen nicht unterliegen																																
42	Forderungen																																
43	Schuldverschreibungen																																
44	Eigenkapitalinstrumente																																
45	**Derivate**																																
46	**kurzfristige Interbankenkredite**																																
47	**Zahlungsmittel und zahlungsmittelverwandte Vermögenswerte**																																
48	**Sonstige Vermögenswerte (wie Unternehmenswert, Waren etc.)**																																
49	**GAR-Vermögenswerte insgesamt**																																
50	**Sonstige nicht für die GAR-Berechnung erfasste Vermögenswerte**		[redacted]																														
51	**Staaten**																																
52	**Risikopositionen gegenüber Zentralbanken**																																
53	**Handelsbuch**																																
54	**Gesamtaktiva**																																
Außerbilanzielle Risikopositionen – Unternehmen, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen																																
55	Finanzgarantien																																
56	Verwaltete Vermögenswerte (Assets under management)																																
57	Davon Schuldverschreibungen																																
58	Davon Eigenkapitalinstrumente																																

1. Der vorliegende Meldebogen enthält Informationen zu Forderungen, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten im Anlagebuch gegenüber finanziellen Kapitalgesellschaften, nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (NFG), eines dritteBuch KMU, private Haushalten (eingeschlossen Wohnimmobilien-, Hausanierungs- und lediglich Kfz-Kredite) und Gebietskörperschaften/Kommunen (Wohnraumfinanzierung).

2. Die folgenden Rechnungslegungskategorien von finanziellen Vermögenswerten sind zu berücksichtigen: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte, Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte, und nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden müssen; sowie immobilienähnlichen, die von Kreditinstituten durch Inbesitznahme im Austausch gegen den Erlass von Schulden erlangt werden.

3. Banken mit einer Nicht-EU-Tochtergesellschaft sollten diese Informationen separat für Risikopositionen gegenüber Nicht-EU-Gegenparteien bereitstellen. Für Nicht-EU-Risikopositionen bestehen zwar ausdrückliche Herausforderungen aufgrund fehlender gemeinsamer Offenlegungsanforderungen und methoden, da die EU-Taxonomie und die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen nur auf EU-Ebene gelten, aber angesichts der Relevanz dieser Risikopositionen für Kreditinstitute mit Nicht-EU-Tochtergesellschaften sollte diese Institute eine separate GAR für Nicht-EU-Risikopositionen offenlegen, und zwar nach bestem Bemühen in Form von Schätzungen und Bandbreiten, unter Verwendung von Näherungswerten und unter Erläuterung der Annahmen, Vorbehalte und Einschränkungen.

4. Bei Kfz-Krediten beziehen die Institute nur solche Risikopositionen ein, die nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Offenlegung gewährt wurden.

Stand: 30.04.2026

▼B

2. **GAR-Sektorinformationen**

	a	b	c	e	f	h	i	k	l	n	o	q	r
		Klimaschutz (CCM)				**Anpassung an den Klimawandel (CCA)**				**GESAMT (CCM + CCA)**			
		nichtfinanzielle		SME und andere NFK, die der		nichtfinanzielle		SME und andere NFK, die der		nichtfinanzielle		SME und andere NFK, die der	
	Aufschlüsselung nach Sektoren – NACE 4-Stellen-Ebene (Code und Bezeichnung)	Bruttobuchwert		Bruttobuchwert		Bruttobuchwert		Bruttobuchwert		Bruttobuchwert		Bruttobuchwert	
		Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CCM)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CCM)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CCA)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CCA)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CCM + CCA)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CCM + CCA)
1													
2													
3													
4													
…													

1. Die Kreditinstitute legen in dem vorliegenden Meldebogen Informationen über Risikopositionen im Anlagebuch gegenüber den von der Taxonomie erfassten Sektoren (NACE-Sektor, 4 Ebenen) offen, wobei sie die einschlägigen NACE-Codes gemäß der Haupttätigkeit der Gegenpartei

2. Bei der Sektor-Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Die Zuordnung von gemeinsam eingegangenen Risikopositionen gemäß NACE-Codes richtet sich nach den Merkmalen des relevanteren oder entscheidenderen Schuldners. Die Institute legen die Informationen zu den NACE-Codes gemäß der im Meldebogen geforderten Aufschlüsselungsebene offen.

Stand: 30.04.2026

02021R2178 — DE — 01.01.2023 — 001.001 — 45

▼B

3. GAR KPI-Bestand

1. Das Institut legt in dem vorliegenden Meldebogen die GAR-KPI zum Kreditbestand offen, die auf der Grundlage der in Meldebogen 1 offengelegten Daten zu den erfassten Vermögenswerten und unter Anwendung der in diesem Meldebogen angegebenen Formeln berechnet werden

2. Informationen über die GAR (Green Asset Ratio der „anrechenbaren" Aktivitäten) sind mit Informationen über den Anteil der Gesamtaktiva, die von der GAR erfasst werden, zu versehen

3. Kreditinstitute können zusätzlich zu den in dem vorliegenden Meldebogen enthaltenen Informationen den Anteil der Vermögenswerte aufführen, durch den taxonomierelevante Sektoren finanziert werden, die ökologisch nachhaltig sind (taxonomiekonform). Diese Information würde die Angaben zum KPI bezogen auf ökologisch nachhaltige Vermögenswerte im Vergleich zu den gesamten erfassten Vermögenswerten unterfüttern

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	aa	ab	ac	ad	ae	af
	% (im Vergleich zu den gesamten erfassten Vermögenswerten im Nenner)	Offenlegungsstichtag T																Offenlegungsstichtag T–1															
		Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)					GESAMT (CCM + CCA)						Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)					GESAMT (CCM + CCA)				
		Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)						Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				
			Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)						Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				
				Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte			Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte
1	**GAR – im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte**																																
2	Nicht zu Handelszwecken gehaltene Forderungen, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind																																
3	**Finanzunternehmen**																																
4	Kreditinstitute																																
5	Forderungen																																
6	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																																
7	Eigenkapitalinstrumente																																
8	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																																
9	davon Wertpapierfirmen																																
10	Forderungen																																
11	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																																
12	Eigenkapitalinstrumente																																
13	davon Verwaltungsgesellschaften																																
14	Forderungen																																
15	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																																
16	Eigenkapitalinstrumente																																
17	davon Versicherungsunternehmen																																
18	Forderungen																																
19	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																																
20	Eigenkapitalinstrumente																																
21	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**																																
22	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen																																
23	Forderungen																																
24	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																																
25	Eigenkapitalinstrumente																																
26	**Private Haushalte**																																
27	davon durch Wohnimmobilien besicherte Kredite																																
28	davon Gebäudesanierungskredite																																
29	davon Kfz-Kredite																																
30	**Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften**																																
31	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien																																
32	Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften																																
49	**GAR-Vermögenswerte insgesamt**																																

Stand: 30.04.2026

▼B

4. **GAR KPI-Zuflüsse**

▼C1

„4. GAR KPI-Zuflüsse

1. Das Institut legt in dem vorliegenden Meldebogen die GAR-KPI zu Kreditzuflüssen (neue Kredite auf Nettobasis) offen, die auf der Grundlage der in Meldebogen 1 offengelegten Daten zu den erfassten Vermögenswerten und unter Anwendung der in dem vorliegenden Meldebogen angegebenen Formeln berechnet werden

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
	% (im Vergleich zum Zufluss der gesamten taxonomiefähigen Vermögenswerte)	Offenlegungsstichtag T															
		Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)					GESAMT (CCM + CCA)					
		Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten neuen erfassten Vermögenswerte
			Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				
				Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	
1	**GAR – im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte**																
2	Nicht zu Handelszwecken gehaltene Forderungen, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind																
3	**Finanzunternehmen**																
4	Kreditinstitute																
5	Forderungen																
6	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																
7	Eigenkapitalinstrumente				[redacted]					[redacted]					[redacted]		
8	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																
9	davon Wertpapierfirmen																
10	Forderungen																
11	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																
12	Eigenkapitalinstrumente				[redacted]					[redacted]					[redacted]		
13	davon Verwaltungsgesellschaften																
14	Forderungen																
15	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																
16	Eigenkapitalinstrumente				[redacted]					[redacted]					[redacted]		
17	davon Versicherungsunternehmen																
18	Forderungen																
19	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																
20	Eigenkapitalinstrumente				[redacted]					[redacted]					[redacted]		
21	**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften**																
22	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen																
23	Forderungen																
24	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erträge bekannt ist																
25	Eigenkapitalinstrumente				[redacted]					[redacted]					[redacted]		
26	**Private Haushalte**																
27	davon durch Wohnimmobilien besicherte Kredite																
28	davon Gebäudesanierungskredite																
29	davon Kfz-Kredite																
30	**Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften**																
31	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien																
32	Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften																
49	**GAR-Vermögenswerte insgesamt"**																

Stand: 30.04.2026

▼B

5. **KPI außerbilanzielle Risikopositionen**

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
	% (im Vergleich zu den gesamten anrechenbaren außerbilanziellen Vermögenswerten)	Offenlegungsstichtag T														
		Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)					GESAMT (CCM + CCA)				
		Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				
			Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)			
				Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Spezialkredite	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten
1	Finanzgarantien (FinGar-KPI)															
2	verwaltete Vermögenswerte (AuM-KPI)															

1. Das Institut legt in dem vorliegenden Meldebogen die KPI für außerbilanzielle Risikopositionen (Finanzgarantien und AuM) offen, die auf der Grundlage der in Meldebogen 1 offengelegten Daten zu den erfassten Vermögenswerten und unter Anwendung der in dem vorliegenden Meldebogen angegebenen Formeln berechnet werden

6. **KPI Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung**

		a	b	c	e	f	g	h	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	aa	ab
		F&C-KPI – Offenlegungsstichtag T													F&C-KPI – Offenlegungsstichtag T–1												
		Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)				GESAMT (CCM + CCA)				Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)				GESAMT (CCM + CCA)			
		Gesamt (Mio. EUR)	Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%)(taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%)(taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%)(taxonomiefähig)				Gesamt (Mio. EUR)	Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%)(taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%)(taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%)(taxonomiefähig)			
			Davon ökologisch nachhaltig (%)(taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (%)(taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (%)(taxonomiekonform)					Davon ökologisch nachhaltig (%)(taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (%)(taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (%)(taxonomiekonform)			
				Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten				Davon Anpassungstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Anpassungstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Anpassungstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Übergangs-/Anpassungstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten
1	**Gebühren- und Provisionserträge von Unternehmen, die der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen – Andere Dienstleistungen als Kreditvergabe**																										
2	Dienstleistungen für finanzielle Kapitalgesellschaften																										
3	Kreditinstitute																										
4	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																										
5	davon Wertpapierfirmen																										
6	davon Verwaltungsgesellschaften																										
7	davon Versicherungsunternehmen																										
8	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften																										
9	**Gegenparteien, die nicht der Offenlegungspflicht der NFRD-Richtlinie unterliegen, einschließlich Gegenparteien aus Drittländern**																										

1. Die Institute legen in dem vorliegenden Meldebogen Informationen über den prozentualen Anteil (%) der Gebühren- und Provisionserträge für taxonomierelevante und ökologisch nachhaltige Sektoren (mit Aufschlüsselung nach Übergangs-/Anpassungs- und ermöglichende Tätigkeiten) im Vergleich zu den gesamten Gebühren- und Provisionserträgen von Unternehmen, die der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen, für andere Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung offen

Stand: 30.04.2026

▼B

7. KPI Handelsbuchbestand

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v
			Klimaschutz (CCM)							Anpassung an den Klimawandel (CCA)							GESAMT (CCM + CCA)						
		Beizulegender Zeitwert	Absolute Käufe		Absolute Verkäufe		Absolute Käufe plus absolute Verkäufe		Handels-KPI	Absolute Käufe		Absolute Verkäufe		Absolute Käufe plus absolute Verkäufe		Handels-KPI	Absolute Käufe		Absolute Verkäufe		Absolute Käufe plus absolute Verkäufe		Handels-KPI
				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)			Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)			Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)	
1	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (Schuldverschreibungen und Beteiligungen) – Unternehmen, die der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen**																						
2	Finanzunternehmen																						
3	Kreditinstitute																						
4	Schuldverschreibungen																						
5	Eigenkapitalinstrumente																						
6	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																						
7	davon Wertpapierfirmen																						
8	Schuldverschreibungen																						
9	Eigenkapitalinstrumente																						
10	davon Vermögensverwalter																						
11	Schuldverschreibungen																						
12	Eigenkapitalinstrumente																						
13	davon Versicherungsunternehmen																						
14	Schuldverschreibungen																						
15	Eigenkapitalinstrumente																						
16	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen																						
17	Schuldverschreibungen																						
18	Eigenkapitalinstrumente																						
19	**Gegenparteien, die nicht der Offenlegungspflicht der NFRD-Richtlinie unterliegen, einschließlich Gegenparteien aus Drittländern**																						
20	Schuldverschreibungen																						
21	Eigenkapitalinstrumente																						

Stand: 30.04.2026

#RV2272

▼B

ANHANG VII

KPI VON WERTPAPIERFIRMEN

Inhalt der von Wertpapierfirmen offenzulegenden KPI

1. **Umfang der KPI**

Die Offenlegung der KPI und die Methodik gelten für alle der folgenden in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Dienstleistungen und müssen für diese gesondert konzipiert sein:

a) Tätigkeiten von Wertpapierfirmen im Handel für eigene Rechnung, unabhängig davon, ob die Wertpapierfirmen Haupthändler sind oder gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 3 der Richtlinie 2014/65/EU im Namen ihrer Kunden handeln;

b) Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten von Wertpapierfirmen mit Ausnahme des Handels für eigene Rechnung gemäß Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU, mit Ausnahme von Nummer 3 dieses Abschnitts.

Die in Anhang I Abschnitt B der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Nebendienstleistungen müssen nicht offengelegt werden.

Für die folgenden Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten gelten die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 und der vorliegenden Verordnung:

a) Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten;

b) Auftragsausführung für Kunden;

c) Handel für eigene Rechnung;

d) Portfolioverwaltung;

e) Anlageberatung;

f) Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;

g) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;

h) Betrieb eines MTF;

i) Betrieb eines OTF.

2. **Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung handeln**

Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung handeln, legen die folgenden KPI offen:

2.1. *KPI bezogen auf ihre Vermögenswerte wie:*

— Anteil der Vermögenswerte, die mit taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, an den Gesamtaktiva;

— Anteil der Vermögenswerte, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, an den Vermögenswerten, die mit taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, und

— Anteil der Vermögenswerte, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, an den Gesamtaktiva (GAR).

Für die Berechnung der KPI ist Folgendes zu berücksichtigen:

2.2. *Berücksichtigte Unternehmen, in die investiert wird*

Zu den berücksichtigten Unternehmen, in die investiert wird, gehören Nicht-Finanzunternehmen, Nicht-Finanzunternehmen, die nicht den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2014/95/EU unterliegen, Finanzunternehmen und Finanzunternehmen, die nicht den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2014/95/EU unterliegen.

Stand: 30.04.2026

#RV2273

▼B

Bei Unternehmen, in die investiert wird und die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2014/95/EU unterliegen, verwenden die Wertpapierfirmen diejenigen KPI, die gemäß der vorliegenden Verordnung von den Unternehmen, in die investiert wird, offenzulegen sind. Für Unternehmen, in die investiert wird und die der Richtlinie 2014/95/EU nicht unterliegen, gilt Artikel 8 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung.

2.3. *Berücksichtigte Anlageinstrumente — Vermögenswerte*

Bei Anlageinstrumenten umfasst die Berechnung der KPI Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente, Zahlungsmitteläquivalente gegenüber Unternehmen, in die investiert wird, sowie sämtliche andere Vermögenswerte.

2.4. *Berechnungsmethode*

Bei der Berechnung der GAR für Dienstleistungen und Tätigkeiten von Wertpapierfirmen für eigene Rechnung nutzen die Wertpapierfirmen für jedes Umweltziel die Umsatz- und CapEx-KPI des Unternehmens, in das investiert wird.

Der Zähler ist als der Wert der Kapitalanlagen auszulegen, gewichtet gemäß dem Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten mit einer Aufschlüsselung nach Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten des Unternehmens, in das investiert wird, d. h. nach dem Anteil des Umsatzes und der CapEx des Unternehmens, in das investiert wird, der mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist.

Der gewichtete Durchschnittswert der Investitionen basiert auf dem Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, und wird wie folgt ermittelt:

a) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Nicht-Finanzunternehmen handelt, die Umsatz- und CapEx-KPI, wie sie sich aus der Berechnung der KPI des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen I und II ergeben;

b) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Vermögensverwalter handelt, die Umsatz- und CapEx-KPI, wie sie sich aus der Berechnung der KPI des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen III und IV ergeben;

c) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Kreditinstitute handelt, die umsatz- und CapEx-basierte Green Asset Ratio, wie sie sich aus der Berechnung der Green Asset Ratio des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen V und VI ergibt;

d) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Wertpapierfirmen handelt, die Kapitalanlagen und Erträge, wie sie sich aus der Berechnung der umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen VII und VIII ergeben, entsprechend dem Anteil der Dienstleistungen und Tätigkeiten des Handels für eigene Rechnung sowie des Handels nicht für eigene Rechnung an den Erträgen der Wertpapierfirma;

e) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt, die Kapitalanlagen, die gebuchten Bruttoprämien oder gegebenenfalls die gesamten Versicherungseinnahmen, wie sie sich aus der Berechnung entweder des umsatz- oder CapEx-basierten Investitions-KPI, gegebenenfalls kombiniert mit dem versicherungstechnischen KPI der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, in die investiert wird, im Bereich Nichtleben gemäß den Anhängen IX und X ergeben.

Wenn ein Unternehmen, in das investiert wird, Schuldverschreibungen mit dem Ziel ausgegeben hat, bestimmte Tätigkeiten oder Projekte zu finanzieren, oder wenn das Unternehmen, in das investiert wird, ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben hat, bewerten die Wertpapierfirmen diese Schuldverschreibungen auf der Grundlage der vom Unternehmen, in das investiert wird, bereitgestellten Informationen danach, ob durch sie taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Projekte finanziert wurden.

Stand: 30.04.2026

#RV2274

▼B

Abweichend vom zweiten und dritten Unterabsatz dieser Nummer 2.4 werden Schuldverschreibungen, die der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten oder Projekte dienen, oder ökologisch nachhaltige Anleihen, die von einem Unternehmen, in das investiert wird, ausgegeben werden, bis zum Wert der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, die mit den Erträgen aus diesen Anleihen und Schuldverschreibungen finanziert werden, auf Basis der vom Unternehmen, in das investiert wird, bereitgestellten Informationen in den Zähler einbezogen.

Beim Nenner umfassen die Gesamtaktiva alle von den Wertpapierfirmen für eigene Rechnung angelegten Vermögenswerte.

3. **Wertpapierfirmen, die nicht für eigene Rechnung handeln**

Wertpapierfirmen, die nicht für eigene Rechnung handeln, legen die folgenden KPI offen:

3.1. *KPI bezogen auf Umsätze, einschließlich Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen wie:*

— Anteil der Einnahmen aus Dienstleistungen und Tätigkeiten, die mit taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, an den Gesamteinnahmen aus Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten;

— Anteil der Einnahmen aus Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, an Einnahmen aus Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten, die mit taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind; und

— Anteil der Einnahmen aus Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, an den Gesamteinnahmen aus Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten (GAR).

Für die Berechnung der KPI ist Folgendes zu berücksichtigen:

3.2. *Berücksichtigte Kunden*

Die Wertpapierfirmen berücksichtigen Kunden, die Wertpapierdienstleistungen mit Ausnahme des Handels für eigene Rechnung und Nebendienstleistungen erhalten, Nicht-Finanzunternehmen und sonstige Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2014/95/EU nicht unterliegen, Finanzunternehmen und sonstige Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2014/95/EU nicht unterliegen.

Für Unternehmen, in die investiert wird und die der Richtlinie 2014/95/EU unterliegen, verwenden die Wertpapierfirmen die KPI, die die Unternehmen, in die investiert wird, gemäß der vorliegenden Verordnung offenlegen müssen. Für Unternehmen, in die investiert wird und die der Richtlinie 2014/95/EU nicht unterliegen, gilt Artikel 8 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung.

3.3. *Berechnungsmethode*

Für andere Tätigkeiten von Wertpapierfirmen als den Handel für eigene Rechnung ist der Zähler als gewichteter Durchschnitt der von der Wertpapierfirma erzielten Einnahmen (Gebühren, Provisionen und sonstige monetäre Leistungen) im Verhältnis zum Gesamtwert der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten an den Tätigkeiten ihrer Kunden auszulegen. Es gilt die in Abschnitt 2.4 des vorliegenden Anhangs festgelegte Methodik.

3.4. *Weitere Berücksichtigung*

Die Wertpapierfirmen geben in den Meldebögen die Umweltziele sowie die Art der Tätigkeiten an, unabhängig davon, ob es sich um ermöglichende oder um Übergangstätigkeiten handelt.

Die Offenlegungen erfolgen nach Aufrechnung potenzieller Absicherungen und Verrechnungen, unabhängig von dem gemäß Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] verwendeten Instrument.

[1] Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

Stand: 30.04.2026

▼B

ANHANG VIII

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON WERTPAPIERFIRMEN

Meldebogennummer	Bezeichnung
0	Überblick über die von Wertpapierfirmen nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI
1	KPI IF – Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen
2	KPI IF – Sonstige Dienstleistungen

0. Überblick über die von Wertpapierfirmen nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI

		Gesamte ökologisch nachhaltige Vermögenswerte	KPI***	KPI****	% Erfassung (an den Gesamtaktiva)**
Haupt-KPI (für den Handel für eigene Rechnung)	**Green Asset Ratio**				
		Gesamteinnahmen aus ökologisch nachhaltigen Dienstleistungen und Tätigkeiten	**KPI**	**KPI**	**% Erfassung (an den Gesamteinnahmen)**
Haupt-KPI (für Dienstleistungen und Tätigkeiten außer dem Handel für eigene Rechnung)	**Einnahmen-KPI***				

***Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen)**
**** % der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtaktiva**
*****auf Grundlage des Umsatz-KPIs der Gegenpartei**
******auf Grundlage des CapEx-KPIs der Gegenpartei**

Stand: 30.04.2026

▼B

1. **KPI IF – Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen**

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	m
				Klimaschutz (CCM)				**Anpassung an den Klimawandel (CCA)**				**GESAMT (CCM + CCA)**			
		Gesamt (Mio. EUR)	**Davon: Für den KPI erfasst (Mio. EUR)**	Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)				Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)				Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)			
					Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)				Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)				Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)		
						Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten			Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten			Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten
1	**Summe der angelegten Vermögenswerte im Rahmen der Tätigkeiten von Wertpapierfirmen für eigene Rechnung (gemäß Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU)**														
2	Davon: für eigene Rechnung														
3	Davon: für Kunden														

Stand: 30.04.2026

▼B

2. **KPI IF – Sonstige Dienstleistungen**

		a		b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
				Klimaschutz (CCM)				**Anpassung an den Klimawandel (CCA)**				**GESAMT (CCM + CCA)**			
		Gesamt (Mio. EUR)	Davon: Für den KPI erfasst (Mio. EUR)	Davon: Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)	Davon: Aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)			Davon: Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)	Davon: Aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)			Davon: Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)	Davon: Aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)		
						Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten			Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten			Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten
1	**Einnahmen (d. h. Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Anlagen, Dienstleistungen und anderen Tätigkeiten als dem Handel für eigene Rechnung (gemäß Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU)**														
2	Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten														
3	Auftragsausführung für Kunden														
4	Portfoliomanagement														

Stand: 30.04.2026

▼B

		a		b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
				Klimaschutz (CCM)				Anpassung an den Klimawandel (CCA)				GESAMT (CCM + CCA)			
		Gesamt (Mio. EUR)	Davon: Für den KPI erfasst (Mio. EUR)	Davon: Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)				Davon: Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)				Davon: Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)			
					Davon: Aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)				Davon: Aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)				Davon: Aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)		
						Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten			Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten			Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten
5	Anlageberatung														
6	Emission und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung														
7	Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung														
8	Betrieb eines MTF														
9	Betrieb eines OTF														

Stand: 30.04.2026

#RV2279

▼B

ANHANG IX

KPI VON VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

1. **KPI bezogen auf Kapitalanlagen**

Der KPI für Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen stellt den gewichteten Durchschnitt derjenigen Kapitalanlagen dar, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden oder die hiermit verbunden sind. Der KPI wird sowohl in Prozent im Verhältnis zu den „Gesamtkapitalanlagen“ als auch in absoluten Geldeinheiten angegeben.

Kapitalanlagen sind alle direkten und indirekten Investitionen, eingeschlossen Kapitalanlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, Beteiligungen, Darlehen, Hypotheken, Sachanlagen sowie gegebenenfalls immaterielle Vermögenswerte.

Bei den zusätzlichen Offenlegungen unterscheiden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zwischen dem Anteil der Kapitalanlagen in Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, und dem Anteil der übrigen Kapitalanlagen. Die für die Quote in Bezug auf die Bilanzsumme erfassten Risikopositionen enthalten nicht die in Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Risikopositionen.

Die Angaben sind nach Umweltzielen in Prozent und, soweit verfügbar, in Geldeinheiten aufzuschlüsseln.

Der gewichtete Durchschnittswert der Kapitalanlagen basiert auf dem Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, der wie folgt ermittelt wird:

a) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Nicht-Finanzunternehmen handelt, die Umsatz- und CapEx-KPI, wie sie sich aus der Berechnung der KPI des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen I und II ergeben;

b) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Vermögensverwalter handelt, die Umsatz- und CapEx-KPI, wie sie sich aus der Berechnung der KPI des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen III und IV ergeben;

c) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Kreditinstitute handelt, die umsatz- und CapEx-basierte Green Asset Ratio, wie sie sich aus der Berechnung der Green Asset Ratio des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen V und VI ergibt;

d) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Wertpapierfirmen handelt, die Kapitalanlagen und Erträge, wie sie sich aus der Berechnung der Umsatz- und CapEx-KPI des Unternehmens, in das investiert wird, gemäß den Anhängen VII und VIII ergeben, entsprechend dem Anteil der Dienstleistungen und Tätigkeiten des Handels für eigene Rechnung sowie des Handels nicht für eigene Rechnung an den Erträgen der Wertpapierfirma;

e) für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt, die Kapitalanlagen, die gebuchten Bruttobeiträge oder gegebenenfalls die gesamten Versicherungseinnahmen, wie sie sich aus der Berechnung entweder des umsatz- und CapEx-basierten Investitions-KPI (d. h. Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird — die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind) gegebenenfalls verbunden mit der Versicherungs-KPI der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen des Unternehmens, in das investiert wird, im Bereich Nichtleben gemäß den Anhängen XI und X ergeben.

Stand: 30.04.2026

#RV2280

▼B

Abweichend vom ersten und vierten Absatz dieser Nummer 1 werden Schuldverschreibungen, die der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten oder Projekte dienen, oder ökologisch nachhaltige Anleihen, die von einem Unternehmen, in das investiert wird, ausgegeben werden, bis zum Wert der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, die mit den Erträgen aus diesen Anleihen und Schuldverschreibungen finanziert werden, auf Basis der vom Unternehmen, in das investiert wird, bereitgestellten Informationen in den Zähler einbezogen.

2. **KPI bezogen auf versicherungstechnische Tätigkeiten**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die keine Lebensversicherungsunternehmen sind, berechnen den KPI bezogen auf versicherungstechnische Tätigkeiten und legen die Einnahmen aus „den gebuchten Bruttobeiträgen“ aus dem Nichtlebensversicherungsgeschäft oder gegebenenfalls die Einnahmen aus dem Rückversicherungsgeschäft vor, die den taxonomiekonformen Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten gemäß Anhang II Abschnitte 10.1 und 10.2 des Delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie entsprechen. Der KPI wird als Prozentsatz im Verhältnis zu einer der folgenden Größen dargestellt, sofern zutreffend:

a) gesamte gebuchte Nichtlebensversicherungs-Bruttoprämien;

b) gesamte gebuchte Rückversicherungs-Bruttoprämien;

c) Gesamteinnahmen aus dem Nichtlebensversicherungsgeschäft;

d) Gesamteinnahmen aus dem Rückversicherungsgeschäft.

Die Angaben sind nach Umweltzielen in Prozent und, soweit verfügbar, in Geldeinheiten aufzuschlüsseln.

In den ergänzenden Offenlegungen ist zu erläutern, inwieweit ökologisch nachhaltige Versicherungstätigkeiten einem Rückversicherungsunternehmen überlassen werden und inwieweit nachhaltige Versicherungstätigkeiten Rückversicherungstätigkeiten darstellen, die von anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen übernommen werden.

Stand: 30.04.2026

▼B

ANHANG X

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Meldebogen: Der versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen

Wirtschaftstätigkeiten (1)	Absolute Prämien, Jahr T (3)	Anteil der Prämien, Jahr T (4)	Anteil Prämien, Jahr T - 1 (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Keine erhebliche Beeinträchtigung (DNSH)						Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten (T)) (13)	Kategorie (ermöglichende Tätigkeiten (T)) (14)
					Klimaschutz (7)	Wasser- und Meeresressourcen (8)	Kreislaufwirtschaft (9)	Umweltverschmutzung (10)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (11)	Mindestschutz (12)		
	Währung	%	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	E	T
A.1. Taxonomiekonformes Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)											**E**	
A.1.1 Davon rückversichert											E	
A.1.2 Davon aus der Rückversicherungstätigkeit stammend											E	
A.1.2.1 Davon rückversichert (Retrozession)											E	
A.2 Nicht unter A.1 enthaltene Tätigkeiten											-	
Total (A.1 + A.2)											-	

„Prämien“ in den Spalten 3 und 4 sind als gebuchte Bruttobeiträge oder gegebenenfalls als Umsatz in Bezug auf Nichtlebens- oder Rückversicherungstätigkeiten zu melden.

Die Angaben in Spalte 5 sind mit den Offenlegungen im Jahr 2024 und danach zu melden.

Nichtlebens- und Rückversicherungen können nur als Tätigkeit, die eine Anpassung an den Klimawandel ermöglicht, an die Verordnung (EU) 2020/852 angepasst werden. Die Angaben in Spalte 5 sind daher für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Nichtlebens- und/oder Rückversicherungstätigkeiten gleich.

Stand: 30.04.2026

#RV2282

▼B

Schließt die Rückversicherungstätigkeit eines Unternehmens Produkte ein, die für ein Portfolio zugrunde liegender Direktversicherungsprodukte gelten, und beurteilt das Unternehmen die Übereinstimmung der Tätigkeit mit den technischen Bewertungskriterien und dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gemäß Anhang II Nummer 10.2 Absatz 2.3 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie für einen Teil der der Rückversicherungstätigkeit zugrunde liegenden Produkte, („Pro-rata-Ansatz“), so sollte bei sämtlichen Angaben in den Spalten der Zeile A.1.2. ebenfalls nach diesem Ansatz verfahren werden.

Meldebogen: Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, im Verhältnis zu den gesamten Kapitalanlagen

Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, **im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden**, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt: umsatzbasiert: % CapEx-basiert: %	Der gewichtete Durchschnittswert aller Kapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind, mit folgenden Gewichtungen von Beteiligungen an Unternehmen wie unten aufgeführt: umsatzbasiert: [Geldbetrag] CapEx-basiert: [Geldbetrag]
Der Prozentsatz der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen (Gesamt-AuM). Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen. Erfassungsquote: %	Der Geldwert der für den KPI erfassten Vermögenswerte. Ohne Kapitalanlagen in staatliche Einrichtungen. Erfassungsbereich: [Geldbetrag]
Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des **Nenners** des KPIs	
Der Prozentsatz der Derivate im Verhältnis zu den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden. X %	Der Wert der Derivate als Geldbetrag. [Geldbetrag]
Der Anteil der **Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen**, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva: Für Nicht-Finanzunternehmen: Für Finanzunternehmen:	Der Wert der **Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen**: Für Nicht-Finanzunternehmen: [Geldbetrag] Für Finanzunternehmen: [Geldbetrag]
Der Anteil der **Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen**, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva: Für Nicht-Finanzunternehmen: Für Finanzunternehmen:	Der Wert der **Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen aus Nicht-EU-Ländern, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU nicht unterliegen**: Für Nicht-Finanzunternehmen: [Geldbetrag] Für Finanzunternehmen: [Geldbetrag]
Der Anteil der **Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen**, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva: Für Nicht-Finanzunternehmen: X % Für Finanzunternehmen: X %	Der Wert der **Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen**: Für Nicht-Finanzunternehmen: [Geldbetrag] Für Finanzunternehmen: [Geldbetrag]
Der Anteil der **Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien an** den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: X %	Der Wert der **Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien**: [Geldbetrag]

Stand: 30.04.2026

#RV2283

▼B

Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, **bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird** — die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind: X %	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, **bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird** — die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind: [Geldbetrag]
Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die **nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten** finanziert werden, im Verhältnis zum Wert der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: X %	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die **nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten** finanziert werden: [Geldbetrag]
Der Wert aller Kapitalanlagen durch die taxonomiefähige, **aber nicht taxonomiekonforme** Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, **im Verhältnis zum Wert** der Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: X %	Der Wert aller Kapitalanlagen, durch die taxonomiefähige**, aber nicht taxonomiekonforme** Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden: [Geldbetrag]
Zusätzliche, ergänzende Offenlegungen: Aufschlüsselung des **Zählers** des KPI	
Der Anteil der **taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen**, an den für den KPI erfassten Gesamtaktiva: Für Nicht-Finanzunternehmen: umsatzbasiert: % CapEx-basiert: % Für Finanzunternehmen: umsatzbasiert: % CapEx-basiert: %	Der Wert der**taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen, die den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen**: Für Nicht-Finanzunternehmen: umsatzbasiert: [Geldbetrag] CapEx-basiert: [Geldbetrag] Für Finanzunternehmen: umsatzbasiert: [Geldbetrag] CapEx-basiert: [Geldbetrag]
Der Anteil der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, **bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird** — die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind: umsatzbasiert: % CapEx-basiert: %	Der Wert der Kapitalanlagen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens — mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, **bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird** — die auf die Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet oder hiermit verbunden sind: umsatzbasiert: [Geldbetrag] CapEx-basiert: [Geldbetrag]
Der Anteil der **taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien an** den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: % CapEx-basiert: %	Der Wert der **taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien an** den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: [Geldbetrag] CapEx-basiert: [Geldbetrag]
Aufschlüsselung des Zählers des KPIs nach Umweltziel	
Taxonomiekonforme Aktivitäten — sofern „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) und soziale Sicherung positiv bewertet werden:	

1. Klimaschutz	Umsatz: % CapEx: %	Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx) Ermöglichende Tätigkeiten: B % (Umsatz; CapEx)
2. Anpassung an den Klimawandel	Umsatz: % CapEx: %	Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx) Ermöglichende Tätigkeiten: B % (Umsatz; CapEx)

Stand: 30.04.2026

#RV2284

▼B

3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Umsatz: % CapEx: %	Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx) Ermöglichende Tätigkeiten: B % (Umsatz; CapEx)
4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Umsatz: % CapEx: %	Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx) Ermöglichende Tätigkeiten: B % (Umsatz; CapEx)
5. Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	Umsatz: % CapEx: %	Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx) Ermöglichende Tätigkeiten: B % (Umsatz; CapEx)
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Umsatz: % CapEx: %	Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx) Ermöglichende Tätigkeiten: B % (Umsatz; CapEx)

Stand: 30.04.2026

#RV2285

▼B

ANHANG XI

QUALITATIVE ANGABEN FÜR VERMÖGENSVERWALTER, KREDITINSTITUTE, WERTPAPIERFIRMEN SOWIE VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Zusätzlich zu den quantitativen KPI werden die folgenden qualitativen Angaben geliefert, um die Erläuterungen der Finanzunternehmen und das Verständnis der Märkte in Bezug auf diese KPI zu untermauern:

— Hintergrundinformationen zur Untermauerung der quantitativen Indikatoren, einschließlich des Umfangs der für den KPI erfassten Vermögenswerte und Tätigkeiten, Informationen über Datenquellen und Beschränkungen;

— Erläuterungen zu Art, Zielen der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und zur ihrer Entwicklung im Laufe der Zeit, beginnend mit dem zweiten Jahr der Implementierung, wobei zwischen geschäftsbezogenen, methodischen und datenbezogenen Aspekten unterschieden wird;

— Beschreibung der Einhaltung der Verordnung (EU) 2020/852 in der Geschäftsstrategie des Finanzunternehmens, bei den Produktgestaltungsprozessen und der Zusammenarbeit mit Kunden und Gegenparteien;

— für Kreditinstitute, die keine quantitativen Angaben zu Handelskrediten offenlegen müssen, qualitative Angaben zur Anpassung der Handelsbestände an die Verordnung (EU) 2020/852, einschließlich der Gesamtzusammensetzung, beobachteten Trends, Ziele und Leitlinien;

— zusätzliche oder ergänzende Angaben zur Untermauerung der Strategien des Finanzunternehmens und zur Bedeutung der Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten in ihrer Gesamttätigkeit.

Stand: 30.04.2026

#RV2286

▼M1

ANHANG XII

Standardmeldebögen für die Offenlegung nach Artikel 8 Absätze 6 und 7

Die in Artikel 8 Absätze 6 und 7 genannten Angaben werden für jeden anwendbaren wichtigsten Leistungsindikator (KPI) auf folgende Weise vorgelegt.

Meldebogen 1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA/NEIN
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA/NEIN
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA/NEIN
	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA/NEIN
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA/NEIN
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA/NEIN

Meldebogen 2 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						

Stand: 30.04.2026

▼M1

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						
7.	**Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI**						
8.	**Anwendbarer KPI insgesamt**						

Meldebogen 3 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		(CCM + CCA)		Klimaschutz		Anpassung an den Klimawandel	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI						

Stand: 30.04.2026

#RV2288

▼M1

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		(CCM + CCA)		Klimaschutz		Anpassung an den Klimawandel	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI						
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI						
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI						
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI						
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI						
7.	**Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI**						
8.	**Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI**		**100 %**				

Meldebogen 4 Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		(CCM + CCA)		Klimaschutz		Anpassung an den Klimawandel	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						

Stand: 30.04.2026

#RV2289

▼M1

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		(CCM + CCA)		Klimaschutz		Anpassung an den Klimawandel	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						
3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						
7.	**Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI**						
8.	**Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI**						

Stand: 30.04.2026

#RV2290

▼**M1**

Meldebogen 5 Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag	Prozentsatz
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI		
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI		
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI		
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI		
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI		
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI		
7.	**Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI**		
8.	**Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI**		

Stand: 30.04.2026

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1214 DER KOMMISSION

vom 9. März 2022

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

„Spezial-Klima-Taxonomie-Verordnung (Kernenergie/fossiles Gas)“
Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 vom 09.03.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (45 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1214

Stand: 30.04.2026

#RV2292

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1214 DER KOMMISSION

vom 9. März 2022

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

Stand: 30.04.2026

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([2]) sind technische Bewertungskriterien für mehrere Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten festgelegt, die das Potenzial haben, zu den Zielen der Union in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel beizutragen. Diese Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten wurden aufgrund ihres Anteils an den Gesamttreibhausgasemissionen und ihres nachgewiesenen Potenzials, zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zum Abbau von Treibhausgasen beizutragen, ausgewählt. Zudem können diese Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten eine solche Vermeidung oder Verringerung, einen solchen Abbau oder eine langfristige Speicherung bei anderen Sektoren und Tätigkeiten nachweislich ermöglichen.

(2) Etwa 75 % der direkten Treibhausgasemissionen in der Union entfallen auf den Gesamtenergieverbrauch. Der Energiesektor ist somit für die weitere Verringerung der Treibhausgasemissionen von entscheidender Bedeutung. Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 festgelegten technischen Bewertungskriterien umfassen daher ein breites Spektrum von Wirtschaftssektoren und -tätigkeiten im Zusammenhang mit der Energieversorgungskette — von der Strom- oder Wärmeerzeugung aus verschiedenen Quellen über Übertragungs-/Fernleitungs- und Verteilernetze bis hin zur Speicherung — sowie Wärmepumpen und die Erzeugung von Biogas und Biokraftstoffen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 enthält jedoch keine technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, obwohl auch sie das Potenzial haben, zur Dekarbonisierung der Wirtschaft in der Union beizutragen.

(3) Wie in der Mitteilung der Kommission vom 21. April 2021 („EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken“) und in der Mitteilung der Kommission vom 6. Juli 2021 („Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“) dargelegt, wurde die Festlegung technischer Bewertungskriterien für die Energieerzeugung aus fossilem Gas verschoben, da eine weitere technische Bewertung erforderlich war,

([1]) ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

#RV2293

insbesondere zur Übergangsrolle von fossilem Gas bei der Dekarbonisierung der Wirtschaft ([3]). Die Festlegung technischer Bewertungskriterien für Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie wurde ebenfalls verschoben, um das Ergebnis einer 2020 eingeleiteten eingehenden Sachverständigenprüfung zu der Frage abzuwarten, ob anzunehmen ist, dass der kerntechnische Lebenszyklus und insbesondere kerntechnische Abfälle mit der Anforderung des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852, wonach eine Tätigkeit andere Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigen darf, vereinbar sind. Auf der Grundlage dieser Bewertungen ist anzuerkennen, dass Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie zur Dekarbonisierung der Wirtschaft in der Union beitragen können.

(4) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 über Wirtschaftstätigkeiten, die einen Beitrag zum Übergang leisten, ist es erforderlich, technische Bewertungskriterien für die Stromerzeugung, die hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung und die Erzeugung von Wärme/Kälte aus fossilem Gas in effizienten Fernwärme- und -kältesystemen festzulegen, soweit die Treibhausgasemissionen aus fossilem Gas unter einem angemessenen Schwellenwert liegen. Zudem müssen technische Bewertungskriterien auch für die Nutzung von fossilem Gas für die Stromerzeugung, die hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung und die Erzeugung von Wärme/Kälte in effizienten Fernwärme- und -kältesystemen festgelegt werden, wenn der angemessene Schwellenwert bei dieser Stromerzeugung, hocheffizienten Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung und Erzeugung von Wärme/Kälte in effizienten Fernwärme- und -kältesystemen noch nicht erreicht wird, da für den Übergang — neben der Nutzung klimaneutraler Energie und verstärkten Investitionen in bereits CO_2-arme Wirtschaftstätigkeiten — auch die Treibhausgasemissionen anderer Wirtschaftstätigkeiten und -sektoren erheblich verringert werden müssen, für die es noch keine technisch machbaren und wirtschaftlichen CO_2-armen Alternativen gibt. Alle diese Wirtschaftstätigkeiten sollten als Übergangstätigkeiten im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 eingestuft werden, da technisch machbare und wirtschaftliche CO_2-arme Alternativen möglicherweise noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, um den Energiebedarf kontinuierlich und zuverlässig zu decken. Insbesondere sollte für die Stromerzeugung eine Alternative zur direkten Begrenzung der Treibhausgasemissionen vorgesehen werden. Nach diesem alternativen Ansatz, der über einen Zeitraum von zwanzig Jahren zu ähnlichen Ergebnissen führen sollte, können Anlagen diese Ergebnisse durch Beschränkung der Zahl ihrer Betriebsstunden oder durch die beschleunigte Umstellung auf erneuerbare oder CO_2-arme Gase erreichen. Die technischen Bewertungskriterien sollten einen beschleunigten Ausstieg aus emissionsintensiveren Energiequellen wie festen fossilen Brennstoffen erleichtern. Angesichts der Anforderungen des Artikels 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2020/852 sollten die technischen Bewertungskriterien für die Nutzung von fossilem Gas auch sicherstellen, dass zuverlässige Nachweise dafür vorliegen, dass dieselbe Energieerzeugungskapazität mit erneuerbaren Quellen nicht erreichbar wäre, und dass für jede Anlage im Einklang mit der besten Leistung in diesem Sektor wirksame Pläne erstellt werden, um bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vollständig zu erneuerbaren oder CO_2-armen Gasen überzugehen. Darüber hinaus sollten die technischen Bewertungskriterien eine befristete Anerkennung des Beitrags dieser Tätigkeiten zur Dekarbonisierung vorsehen.

(5) Erneuerbare Energien werden bei der Umsetzung der Klima- und Umweltziele der Union eine grundlegende Rolle spielen. Es sind daher zusätzliche Investitionen in erneuerbare Energien erforderlich, um den höheren Bedarf des Energiemarkts der Union an erneuerbarer und sauberer Energie zu decken.

(6) Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie sind CO_2-arme Tätigkeiten und fallen nicht in den Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) und gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/852; sie gehören auch nicht zu den unter den Buchstaben b bis i dieser Bestimmung aufgeführten weiteren Kategorien von Wirtschaftstätigkeiten. Diese Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie sollten nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 eingestuft werden, solange noch keine technisch machbaren und wirtschaftlichen CO_2-arme Alternativen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, um den Energiebedarf kontinuierlich und zuverlässig zu decken. Ferner wurde im Abschlussbericht der Sachverständigengruppe für nachhaltiges Finanzwesen vom März 2020 ([5]) darauf hingewiesen, dass die Kernenergie in der Phase der Stromerzeugung nahezu keine Treibhausgasemissionen verursache und dass zahlreiche und eindeutige Nachweise für einen potenziell wesentlichen Beitrag der Kernenergie zu Klimaschutzzielen vorlägen. Zudem zählt die Kernenergie in den Plänen einiger Mitgliedstaaten neben erneuerbaren Energien zu den Energiequellen, die genutzt werden sollen, um die

([3]) Mitteilung der Kommission vom 21. April 2021 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Taxonomie, Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, Nachhaltigkeitspräferenzen und treuhänderische Pflichten: Finanzielle Mittel in Richtung des europäischen Grünen Deals lenken (COM(2021) 188 final) und Mitteilung der Kommission vom 6. Juli 2021 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (COM(2021) 390 final).

([4]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

([5]) Der TEG-Bericht ist verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf.

Stand: 30.04.2026

#RV2294

Klimaziele einschließlich des Dekarbonisierungsziels für 2050 aus der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) zu erreichen. Darüber hinaus erleichtert die Kernenergie die Einbeziehung intermittierender erneuerbarer Quellen, da sie eine stabile Grundlastversorgung sicherstellt, und steht deren Ausbau somit im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 nicht im Weg. Für Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie sollte daher die Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 angenommen werden.

(7) Wie wissenschaftliche Prüfungen durch Sachverständige ([7]) ergeben haben, sollten technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie sicherstellen, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung anderer Umweltziele aufgrund potenzieller Risiken im Zusammenhang mit der Langzeit- und Endlagerung kerntechnischer Abfälle nach sich ziehen. Diese technischen Bewertungskriterien sollten daher höchsten Standards entsprechen, was die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz und die Entsorgung radioaktiver Abfälle betrifft, und sich auf die Anforderungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) und der im Rahmen dieses Vertrags erlassenen Rechtsvorschriften stützen, insbesondere auf die Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates ([8]). Die genannte Richtlinie enthält ein übergeordnetes Ziel für ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit, das alle Phasen des Lebenszyklus jeder kerntechnischen Anlage umfasst, einschließlich Standortwahl, Auslegung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung dieser Anlagen. Insbesondere werden in der genannten Richtlinie erhebliche Sicherheitsverbesserungen bei der Auslegung neuer Reaktoren gefordert, darunter die sogenannten Reaktoren der Generation III+, für die unter Berücksichtigung der neuesten internationalen Sicherheitsanforderungen Erkenntnisse und Technologien auf dem neuesten Stand genutzt werden sollten. Diese Anforderungen sehen eine wirksame Umsetzung des Ziels für die nukleare Sicherheit vor, einschließlich der Anwendung eines gestaffelten Sicherheitskonzepts und einer effektiven Sicherheitskultur. Die Anforderungen stellen sicher, dass die Auswirkungen vom Menschen verursachter oder natürlicher Extremereignisse, wie Erdbeben und Hochwasser, minimiert werden und dass Unfälle, abnormale Betriebszustände und Fehlfunktionen oder der Ausfall von Steuerungssystemen verhindert werden, unter anderem durch Schutzstrukturen oder Reservesysteme für die Kühlung und Stromversorgung.

(8) Unfalltolerante Brennstoffe für Kernkraftwerke, die einen zusätzlichen Schutz bei Unfällen aufgrund struktureller Schäden an Brennelementen oder Reaktorkomponenten aufweisen, sind heute auf dem Markt verfügbar. Angesichts dieser neuen technischen Entwicklungen sollte die Verwendung dieser Art von Brennstoffen als Anforderung in den technischen Bewertungskriterien festgelegt werden, soweit sie in der Union zugelassen sind.

(9) Weltweit laufen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Entwicklung neuer Kernreaktortechnologien, die unter anderem geschlossene Brennstoffkreisläufe oder Konzepte für sich selbst erhaltende Brennstoffkreisläufe nutzen und die Erzeugung hochradioaktiver Abfälle minimieren (im Folgenden „Reaktoren der IV. Generation“). Wenngleich die Reaktoren der IV. Generation noch nicht wirtschaftlich sind, sollten für diese Reaktoren technische Bewertungskriterien festgelegt werden, da sie potenziell zum Dekarbonisierungsziel und zur Minimierung radioaktiver Abfälle beitragen können.

(10) Im Rahmen ihrer Dekarbonisierungsbemühungen setzen mehrere Mitgliedstaaten auf Kernenergie als eine ihrer künftigen Energiequellen. Die von der Kommission bewerteten Szenarien führen zu einem dekarbonisierten Energiesystem, das zu einem sehr großen Teil auf erneuerbaren Energien und auf Kernenergie mit einer im Vergleich zum derzeitigen Stand stabilen installierten Kapazität beruht. Angesichts der Alterung der derzeit genutzten kerntechnischen Anlagen ist es erforderlich, vor einer Laufzeitverlängerung sicherheitstechnische Verbesserungen vorzunehmen und veraltete Anlagen durch neue kerntechnische Anlagen zu ersetzen. Dieser kontinuierliche Prozess sollte sicherstellen, dass die erforderliche Kapazität für die Dekarbonisierung des Energiesystems bis 2050 und erforderlichenfalls auch danach noch zur Verfügung steht. Daher werden im gesamten Zeitraum bis 2050 und darüber hinaus erhebliche Investitionen in die Kernenergie erforderlich. Dabei ist sicherzustellen, dass neue Kernkraftwerke die modernsten Lösungen nutzen, die durch den technischen Fortschritt verfügbar werden. Die technischen Bewertungskriterien für diese neuen Kernkraftwerke sollten daher regelmäßige Überprüfungen jedes Investitionsvorhabens vorsehen und technische Parameter umfassen, die vor dem Hintergrund der Ergebnisse kontinuierlicher Forschung und Entwicklung der besten verfügbaren Technologie und kontinuierlichen technischen Verbesserungen entsprechen. Es sollten konkrete Zeitpunkte festgelegt werden, um sicherzustellen, dass neue mit einer nachhaltigen Dekarbonisierung zu vereinbarenden Technologien eingeführt werden, sobald sie verfügbar werden.

([6]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

([7]) JRC-Bericht: Technische Bewertung der Kernenergie im Hinblick auf die Kriterien der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“); abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/file/210329-jrc-report-nuclear-energy-assessment_en.

([8]) Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

Stand: 30.04.2026

#RV2295

(11) In Anhang II des Euratom-Vertrags und der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates ([9]) sind Schwellenwerte und andere Anforderungen in Bezug auf die Meldung von Investitionen in die Kernenergie an die Kommission festgelegt. Damit bei der Verwirklichung der Ziele der Taxonomie die Grundsätze und Anforderungen der Euratom-Rechtsvorschriften, einschließlich des Ziels der nuklearen Sicherheit, so weit wie möglich berücksichtigt werden, sollte die Kommission eine Stellungnahme zu diesen Investitionen abgeben, unabhängig davon, ob nach Anhang II des Euratom-Vertrags und der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 eine Meldung erforderlich ist. Aus demselben Grund sollten alle von der Kommission in ihrer Stellungnahme genannten Punkte im Zusammenhang mit der Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie der technischen Bewertungskriterien ausreichend berücksichtigt werden.

(12) Angesichts der langen Vorlaufzeiten für Investitionen in neue kerntechnische Erzeugungskapazitäten kann die Dekarbonisierung des Energiesystems durch eine Verlängerung der Laufzeit ausgewählter vorhandener kerntechnischer Anlagen auf kurze bis mittlere Sicht unterstützt werden. Die technischen Bewertungskriterien für diese Verlängerungen sollten jedoch die Verpflichtung umfassen, Änderungen und sicherheitstechnische Verbesserungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass diese kerntechnischen Anlagen den höchsten erreichbaren Sicherheitsstandards und allen sicherheitsbezogenen Anforderungen der im Rahmen des Euratom-Vertrags erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen.

(13) Angesichts der erwarteten technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen sollten Investitionen in den Bau und den sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen, die die besten verfügbaren Technologien nutzen und bis zu einem angemessenen Zeitpunkt im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genehmigt werden, technischen Bewertungskriterien und Fristen unterliegen, die dazu anregen, Reaktoren der IV. Generation mit geschlossenem Brennstoffkreislauf oder sich selbst erhaltenden Brennstoffkreisläufen zu entwickeln und einzusetzen, sobald sie kommerziell verfügbar sind. Diese Fristen sollten vor dem Hintergrund der Fortschritte bei der Entwicklung dieser Technologien auf geeignete Weise überprüft werden.

(14) Die technischen Bewertungskriterien, die den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel betreffen, sollten sicherstellen, dass Wirtschaftstätigkeiten keine erhebliche Beeinträchtigung eines der anderen Umweltziele verursachen. Speziell für Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie ist es erforderlich, gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU) 2020/852 sicherzustellen, dass die langfristige Entsorgung von Abfällen nicht mit einer erheblichen und langfristigen Umweltbeeinträchtigung verbunden ist. Die technischen Bewertungskriterien sollten daher — im Einklang mit dem Grundsatz, dass die Erzeuger von Abfällen auch die Kosten für deren Entsorgung tragen sollten — spezielle Verpflichtungen zur Einrichtung eines Fonds für die Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie eines Fonds für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen, die miteinander kombiniert werden können, umfassen; eine weitere Bedingung sollte darin bestehen, dass betriebsbereite Endlager für alle radioaktiven Abfälle vorhanden sind, um die Ausfuhr radioaktiver Abfälle zur Entsorgung in Drittländern zu verhindern. In mehreren Mitgliedstaaten werden schwach- und mittelradioaktive Abfälle derzeit bereits in oberflächennahen Endlagern entsorgt, und beim jahrzehntelangen Betrieb dieser oberflächennahen Endlager konnten umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Abfallentsorgung gewonnen werden. Für hochradioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente ist die Endlagerung in tiefen geologischen Formationen nach aktuellem Kenntnisstand die beste Lösung und bei Sachverständigen weltweit allgemein als sicherste und nachhaltigste Option für die Endphase der Entsorgung hochradioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente anerkannt. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin selbst die Verantwortung für ihre Strategie bei der Entsorgung abgebrannten Brennelemente und schwach-, mittel- oder hochradioaktiver Abfälle tragen und die Planung und Umsetzung von Endlagerungsoptionen in ihre nationalen Strategien aufnehmen, insbesondere im Rahmen der nationalen Programme für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, wobei alle Arten abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie alle Phasen des Umgangs mit abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen — von der Erzeugung bis hin zur Endlagerung — zu berücksichtigen sind. Der Inhalt der nationalen Programme ist in der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates ([10]) festgelegt und umfasst Leistungskennzahlen für eine transparente Überwachung der Fortschritte. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung der nationalen Programme Bericht erstatten. Wie die Berichte der Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2021 zeigen, kommen sie bei der Errichtung der ersten Endlager in tiefen geologischen Formationen im Gebiet der Union gut voran. Es erscheint daher realistisch, dass diese Anlagen in den Mitgliedstaaten bis 2050 entwickelt und in Betrieb genommen werden können. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Anforderung in die technischen Bewertungskriterien wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt somit vermieden.

([9]) Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates vom 2. Dezember 1999 zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind (ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 1).

([10]) Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

Stand: 30.04.2026

(15) Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen müssen in Bezug auf ihre Investitionen in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie für ein hohes Maß an Transparenz für die Anleger sorgen; daher sollten dafür technische Bewertungskriterien festgelegt werden. Zur Gewährleistung dieser Transparenz sollten besondere Offenlegungspflichten für Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen festgelegt werden. Im Interesse der Vergleichbarkeit der den Anlegern offengelegten Informationen sollten diese Informationen in einem Meldebogen bereitgestellt werden, aus dem der Anteil der Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie im Nenner und gegebenenfalls im Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren dieser Unternehmen klar hervorgeht. Damit für Anleger, die in die in den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte investieren, ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet ist, was Risikopositionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie betrifft, für die technische Bewertungskriterien gelten, wird die Kommission den Offenlegungsrahmen für diese Finanzprodukte erforderlichenfalls ändern oder Änderungen vorschlagen, um während der gesamten Lebensdauer dieser Finanzprodukte die Transparenz vollständig sicherzustellen. Damit die Endanleger diese Informationen klar erkennen können, wird die Kommission Änderungen der Vorschriften zu der von den Anbietern angebotenen Anlage- und Versicherungsberatung in Erwägung ziehen.

(16) Um das Vertrauen der Anleger zu stärken, sollte von einem unabhängigen Dritten überprüft werden, ob Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas diese technischen Bewertungskriterien erfüllen. Damit eine unparteiische und sorgfältige Überprüfung der Einhaltung sichergestellt ist, sollte der unabhängige Dritte über die dafür erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnisse verfügen, unabhängig sein, um Interessenkonflikte mit dem Eigentümer oder Geldgeber zu vermeiden, und nicht an der Entwicklung oder am Betrieb dieser Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas beteiligt sein. Neben dem Überprüfungsmechanismus können Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen bestimmten Überprüfungsanforderungen unterliegen, die in anderen Rechtsvorschriften der Union für ein nachhaltiges Finanzwesen vorgesehen sind und die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien umfassen. Nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2020/852 sollte die Kommission die Bestimmungen überprüfen, die für die Einführung von Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der in der genannten Verordnung festgelegten Kriterien erforderlich sind.

(17) Die Bereiche fossiles Gas und Kernenergie sind durch eine rasche technische Entwicklung gekennzeichnet. Daher ist es erforderlich, die technischen Bewertungskriterien für Energieerzeugungstätigkeiten in diesen Bereichen gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2020/852 regelmäßig zu überprüfen. Auf der Grundlage der in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Bedingungen sollte bei dieser Überprüfung auch die Angemessenheit der in den technischen Bewertungskriterien festgelegten Fristen bewertet werden.

(18) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 und die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ([11]) sollten daher entsprechend geändert werden. Mit den Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 wird keine Verpflichtung zu Investitionen eingeführt; vielmehr sollen sie den Finanzmärkten und Anlegern dabei helfen, unter strengen Bedingungen relevante Tätigkeiten in den Bereichen Gas und Kernenergie zu ermitteln, die für die Umstellung der Energiesysteme der Mitgliedstaaten auf Klimaneutralität im Einklang mit den Klimazielen und Verpflichtungen der Union erforderlich sind.

(19) Die in der vorliegenden delegierten Verordnung vorgesehenen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 sind eng miteinander verknüpft. Damit diese Bestimmungen, die zeitgleich in Kraft treten sollten, kohärent sind und Interessenträger einen umfassenden Überblick über den Rechtsrahmen erhalten und die Verordnung (EU) 2020/852 leichter anwenden können, sollten diese Bestimmungen in eine einzige Verordnung aufgenommen werden.

(20) Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen benötigen ausreichend Zeit, um die Übereinstimmung ihrer Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie mit den technischen Bewertungskriterien der vorliegenden Verordnung zu prüfen und auf dieser Grundlage gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 Bericht zu erstatten. Die vorliegende Verordnung sollte daher erst am 1. Januar 2023 anwendbar werden —

([11]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

Stand: 30.04.2026

#RV2297

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„*Artikel 2a*

Überprüfung

Bei der Überprüfung gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2020/852 überprüft und bewertet die Kommission auch die Notwendigkeit, die in Anhang I Abschnitt 4.27, Abschnitt 4.28, Abschnitt 4.29 Nummer 1 Buchstabe b, Abschnitt 4.30 Nummer 1 Buchstabe b und Abschnitt 4.31 Nummer 1 Buchstabe b genannten Daten zu ändern.

Bei jeder Überprüfung des in Anhang I Abschnitt 4.27 Nummer 2 und Abschnitt 4.28 Nummer 2 genannten Datums ist der technische Fortschritt bei der kommerziellen Einführung unfalltoleranter Brennstoffe in der Union und weltweit zu berücksichtigen."

2. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

3. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Stand: 30.04.2026

Artikel 2

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 angefügt:

„(6) Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen legen Betrag und Anteil des Folgenden offen:

a) der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner und Zähler ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;

b) der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;

c) der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Bereich der Kernenergie im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren.

(7) Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen legen Betrag und Anteil des Folgenden offen:

a) der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner und Zähler ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;

b) der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;

c) der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren.

(8) Die in den Absätzen 6 und 7 genannten Angaben werden unter Verwendung der Meldebögen in Anhang XII in Tabellenform vorgelegt."

2. Der Wortlaut von Anhang III der vorliegenden Verordnung wird als Anhang XII angefügt.

#RV2298

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Stand: 30.04.2026

#RV2299

ANHANG I

In Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 werden die folgenden Abschnitte 4.26, 4.27, 4.28, 4.29, 4.30 und 4.31 eingefügt:

„4.26. **Vorkommerzielle Phasen fortgeschrittener Technologien zur Erzeugung von Energie aus Nuklearprozessen bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf**

Beschreibung der Tätigkeit

Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht genehmigt wurden und bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen.

Die Tätigkeit wird gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes M.72 und M.72.1 zugeordnet.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie alle im vorliegenden Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Allgemeine Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1. Das Projekt im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit (im Folgenden „Projekt“) wird in einem Mitgliedstaat durchgeführt, der alle folgenden Anforderungen erfüllt:

   a) Der Mitgliedstaat hat die Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates *[1] und die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates *[2] vollständig umgesetzt;

   b) der Mitgliedstaat hält den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Vertrag“) und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften ein, insbesondere die Richtlinie 2009/71/Euratom, die Richtlinie 2011/70/Euratom und die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates *[3], sowie die nach Artikel 192 AEUV erlassenen geltenden Umweltvorschriften der Union, insbesondere die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates *[4] und die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates *[5];

   c) der Mitgliedstaat verfügt zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts über einen Fonds für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und einen Fonds für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen, die miteinander kombiniert werden können;

   d) der Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass er am Ende der geschätzten Nutzungsdauer des Kernkraftwerks über Ressourcen verfügen wird, die den geschätzten Kosten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und für die Stilllegung gemäß der Empfehlung 2006/851/Euratom der Kommission *[6] entsprechen;

   e) der Mitgliedstaat verfügt über betriebsbereite Endlager für alle sehr schwach-, schwach- und mittelradioaktiven Abfälle, die der Kommission gemäß Artikel 41 Euratom-Vertrag oder Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates gemeldet und in das gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom aktualisierte nationale Programm aufgenommen wurden;

   f) der Mitgliedstaat verfügt über einen dokumentierten Plan mit detaillierten Schritten für die Inbetriebnahme eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle bis 2050, in dem alle folgenden Elemente beschrieben sind:

      i) die Konzepte oder Pläne und die technischen Lösungen für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle von der Erzeugung bis zur Endlagerung;

      ii) die Konzepte oder Pläne für den Zeitraum nach dem Verschluss innerhalb der Lebensdauer der Anlage zur Endlagerung, einschließlich des Zeitraums, in dem geeignete Kontrollen beibehalten werden, sowie der vorgesehenen Maßnahmen, um das Wissen über die Anlage längerfristig zu bewahren;

Stand: 30.04.2026

#RV2300

iii) die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Plans und die wichtigsten Leistungsindikatoren für die Überwachung der Fortschritte;

iv) Kostenabschätzungen und Finanzierungsregelungen.

Für die Zwecke von Buchstabe f können die Mitgliedstaaten Pläne verwenden, die im Rahmen des gemäß den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 2011/70/Euratom erforderlichen nationalen Programms erstellt wurden.

2. Das Projekt ist Teil eines von der Union finanzierten Forschungsprogramms oder wurde der Kommission gemäß Artikel 41 Euratom-Vertrag oder Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates — sofern eine dieser Bestimmungen anwendbar ist — gemeldet, die Kommission hat gemäß Artikel 43 Euratom-Vertrag dazu Stellung genommen und alle in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen, die für die Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 relevant sind, sowie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien wurden in zufriedenstellender Weise berücksichtigt.

3. Der betreffende Mitgliedstaat hat sich verpflichtet, der Kommission für jedes Projekt alle fünf Jahre über alle folgenden Punkte Bericht zu erstatten:

a) die Angemessenheit der unter Nummer 1 Buchstabe c genannten kumulierten Ressourcen;

b) die tatsächlichen Fortschritte bei der Umsetzung des unter Nummer 1 Buchstabe f genannten Plans.

Die Kommission überprüft auf der Grundlage der Berichte die Angemessenheit der kumulierten Ressourcen des unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Fonds für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und des ebenfalls dort genannten Fonds für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des unter Nummer 1 Buchstabe f genannten dokumentierten Plans und kann eine Stellungnahme an den betreffenden Mitgliedstaat richten.

4. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die unter Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Rechtsvorschriften umgesetzt werden, auch in Bezug auf die insbesondere in Form von Stresstests erfolgende Bewertung der Resilienz der im Gebiet der Union gelegenen Kernkraftwerke gegenüber extremen Naturgefahren, einschließlich Erdbeben. Dementsprechend wird die Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt, wenn der Betreiber einer kerntechnischen Anlage

a) einen Nachweis der nuklearen Sicherheit vorgelegt hat, dessen Umfang und Detaillierungsgrad dem potenziellen Ausmaß und der Art der Gefahr, die für die kerntechnische Anlage und ihren Standort maßgeblich ist, angepasst sind (Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie 2009/71/Euratom);

b) gestaffelte Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, um unter anderem sicherzustellen, dass die Auswirkungen extremer externer natürlicher und durch den Menschen verursachter unbeabsichtigter Gefahren auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom);

c) bei Beantragung einer Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb eines Kernkraftwerks eine angemessene standort- und anlagenspezifische Bewertung durchgeführt hat (Artikel 8c Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom).

5. Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom, die durch die neuesten internationalen Leitlinien der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und des Verbands der westeuropäischen Atomaufsichtsbehörden (WENRA) gestützt werden und dazu beitragen, bei neuen und bestehenden Kernkraftwerken die Resilienz und die Fähigkeit zum Umgang mit extremen Naturgefahren, einschließlich Überschwemmungen und extremer Wetterbedingungen, zu erhöhen.

6. Die unter Nummer 1 Buchstaben e und f genannten radioaktiven Abfälle werden in dem Mitgliedstaat entsorgt, in dem sie entstanden sind, es sei denn, es besteht gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom ein Abkommen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Bestimmungsmitgliedstaat. In diesem Fall verfügt der Bestimmungsmitgliedstaat über Programme für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie über eine geeignete in Betrieb befindliche Anlage zur Endlagerung, die den Anforderungen der Richtlinie 2011/70/Euratom entspricht.

Stand: 30.04.2026

#RV2301

Zusätzliche Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz

Im Rahmen der Tätigkeit wird Strom aus Kernenergie erzeugt oder soll Strom aus Kernenergie erzeugt werden. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Stromerzeugung aus Kernenergie liegen unter 100 g CO_2-Äq/kWh.
Die Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen werden anhand der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet.
Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

Zusätzliche Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang. Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 Buchstabe b, Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8c Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom. Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom, die im Einklang mit den internationalen Leitlinien der IAEO und des WENRA zu extremen Naturgefahren, einschließlich Überschwemmungen und extremer Wetterbedingungen, umgesetzt wurden.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Im Einklang mit einem unter Einbeziehung betroffener Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz werden Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit ermittelt und behoben. Um thermische Anomalien im Zusammenhang mit der Ableitung von Abwärme zu begrenzen, müssen die Betreiber von im Inland gelegenen Kernkraftwerken, die für die Durchlaufnasskühlung Wasser aus einem Fluss oder See entnehmen, Folgendes überwachen: a) die Höchsttemperatur des aufnehmenden Süßwasserkörpers nach dem Vermischen und b) die maximale Temperaturdifferenz zwischen dem abgeleiteten Kühlwasser und dem aufnehmenden Süßwasserkörper. Die Temperaturüberwachung wird gegebenenfalls im Einklang mit den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge oder anhand der nach Unionsrecht geltenden Schwellenwerte durchgeführt. Die Tätigkeit entspricht den IFC-Normen (Industry Foundation Classes standards). Bei kerntechnischen Tätigkeiten müssen die für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Anforderungen aus der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 2013/51/Euratom zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch eingehalten werden.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Plan für die Entsorgung sowohl nicht radioaktiver als auch radioaktiver Abfälle vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass diese Abfälle am Ende der Lebensdauer gemäß der Abfallhierarchie in größtmöglichem Umfang wiederverwendet oder recycelt werden. Während des Betriebs und während der Stilllegung wird gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und unter Einhaltung der Strahlenschutzanforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom die Menge radioaktiver Abfälle minimiert und die Menge der Freigabeabfälle maximiert.

Stand: 30.04.2026

#RV2302

	Es ist eine Finanzierungsregelung vorhanden, die eine angemessene Finanzierung aller Stilllegungstätigkeiten und der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und der Empfehlung 2006/851/Euratom gewährleistet. Vor dem Bau eines Kernkraftwerks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. Die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Die relevanten Elemente dieses Abschnitts werden in den Berichten der Mitgliedstaaten behandelt, die der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom vorgelegt werden.
5) Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die nichtradioaktiven Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionswerte, die in den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Kernkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten. Radioaktive Ableitungen in die Luft, in Gewässer und in den Boden entsprechen gegebenenfalls den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge oder den nationalen Schwellenwerten im Einklang mit der Richtlinie 2013/51/Euratom *[7] und der Richtlinie 2013/59/Euratom. Abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle werden gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und der Richtlinie 2013/59/Euratom verantwortungsvoll und sicher entsorgt. Für das Projekt ist eine ausreichende Zwischenlagerkapazität verfügbar, und es sind nationale Pläne für die Endlagerung vorhanden, um die Dauer der Zwischenlagerung im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom zu minimieren, nach der die Lagerung radioaktiver Abfälle, einschließlich der Langzeitlagerung, als Übergangslösung, aber nicht als Alternative zur Endlagerung angesehen wird.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Vor dem Bau eines Kernkraftwerks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. Die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Für Standorte/Betriebstätigkeiten in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten, die voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf die biodiversitätssensiblen Gebiete (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) haben werden, wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die Standorte/Betriebstätigkeiten dürfen den Erhaltungszustand der in Schutzgebieten vorhandenen Lebensräume oder Arten nicht schädigen.

Stand: 30.04.2026

#RV2303

4.27. **Bau und sicherer Betrieb neuer Kernkraftwerke zur Erzeugung von Strom oder Wärme, einschließlich zur Erzeugung von Wasserstoff, unter Verwendung der besten verfügbaren Technologien**

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „beste verfügbare Technologien" Technologien, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom in vollem Umfang entsprechen und mit den neuesten technischen Parametern der IAEO-Normen sowie den WENRA-Sicherheitszielen und -referenzwerten uneingeschränkt im Einklang stehen.

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und sicherer Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen, für die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften bis 2045 eine Baugenehmigung erteilt haben, zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme, auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung, sowie deren sicherheitstechnische Verbesserungen.

Die Tätigkeit wird gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes D.35.11 und F.42.22 zugeordnet.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie alle im vorliegenden Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Allgemeine Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1. Das Projekt im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit (im Folgenden „Projekt") wird in einem Mitgliedstaat durchgeführt, der alle folgenden Anforderungen erfüllt:

   a) Der Mitgliedstaat hat die Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates und die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vollständig umgesetzt;

   b) der Mitgliedstaat hält den Euratom-Vertrag und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften ein, insbesondere die Richtlinie 2009/71/Euratom, die Richtlinie 2011/70/Euratom und die Richtlinie 2013/59/Euratom, sowie die nach Artikel 192 AEUV erlassenen geltenden Umweltvorschriften der Union, insbesondere die Richtlinie 2011/92/EU und die Richtlinie 2000/60/EG;

   c) der Mitgliedstaat verfügt zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts über einen Fonds für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und einen Fonds für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen, die miteinander kombiniert werden können;

   d) der Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass er am Ende der geschätzten Nutzungsdauer des Kernkraftwerks über Ressourcen verfügen wird, die den geschätzten Kosten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und für die Stilllegung gemäß der Empfehlung 2006/851/Euratom entsprechen;

   e) der Mitgliedstaat verfügt über betriebsbereite Endlager für alle sehr schwach-, schwach- und mittelradioaktiven Abfälle, die der Kommission gemäß Artikel 41 Euratom-Vertrag oder Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2587/1999 des Rates gemeldet und in das gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates aktualisierte nationale Programm aufgenommen wurden;

   f) der Mitgliedstaat verfügt über einen dokumentierten Plan mit detaillierten Schritten für die Inbetriebnahme eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle bis 2050, in dem alle folgenden Elemente beschrieben sind:

      i) die Konzepte oder Pläne und die technischen Lösungen für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle von der Erzeugung bis zur Endlagerung;

      ii) die Konzepte oder Pläne für den Zeitraum nach dem Verschluss innerhalb der Lebensdauer der Anlage zur Endlagerung, einschließlich des Zeitraums, in dem geeignete Kontrollen beibehalten werden, sowie der vorgesehenen Maßnahmen, um das Wissen über die Anlage längerfristig zu bewahren;

      iii) die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Plans und die wichtigsten Leistungsindikatoren für die Überwachung der Fortschritte;

      iv) Kostenabschätzungen und Finanzierungsregelungen.

Stand: 30.04.2026

#RV2304

Für die Zwecke von Buchstabe f können die Mitgliedstaaten die Pläne verwenden, die im Rahmen des gemäß den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 2011/70/Euratom erforderlichen nationalen Programms erstellt wurden.

2. Bei dem Projekt wird die beste verfügbare Technologie vollumfänglich genutzt, und ab 2025 wird unfalltoleranter Brennstoff eingesetzt. Die Technologie wird von der nationalen Aufsichtsbehörde zertifiziert und genehmigt.

3. Das Projekt wurde der Kommission gemäß Artikel 41 Euratom-Vertrag oder Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2587/1999 des Rates — sofern eine dieser Bestimmungen anwendbar ist — gemeldet, die Kommission hat gemäß Artikel 43 Euratom-Vertrag dazu Stellung genommen und alle in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen, die für die Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 relevant sind, sowie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien wurden in zufriedenstellender Weise berücksichtigt.

4. Der betreffende Mitgliedstaat hat sich verpflichtet, der Kommission für jedes Projekt alle fünf Jahre über alle folgenden Punkte Bericht zu erstatten:

   a) die Angemessenheit der unter Nummer 1 Buchstabe c genannten kumulierten Ressourcen;

   b) die tatsächlichen Fortschritte bei der Umsetzung des unter Nummer 1 Buchstabe f genannten Plans.

   Die Kommission überprüft auf der Grundlage der Berichte die Angemessenheit der kumulierten Ressourcen des unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Fonds für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und des ebenfalls dort genannten Fonds für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des unter Nummer 1 Buchstabe f genannten dokumentierten Plans und kann eine Stellungnahme an den betreffenden Mitgliedstaat richten.

5. Die Kommission überprüft ab 2025 und mindestens alle zehn Jahre die technischen Parameter, die der besten verfügbaren Technologie entsprechen, auf der Grundlage der Bewertung durch die Gruppe der europäischen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit (ENSREG).

6. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die unter Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Rechtsvorschriften umgesetzt werden, auch in Bezug auf die insbesondere in Form von Stresstests erfolgende Bewertung der Resilienz der im Gebiet der Union gelegenen Kernkraftwerke gegenüber extremen Naturgefahren, einschließlich Erdbeben. Dementsprechend wird die Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt, wenn der Betreiber einer kerntechnischen Anlage

   a) einen Nachweis der nuklearen Sicherheit vorgelegt hat, dessen Umfang und Detaillierungsgrad dem potenziellen Ausmaß und der Art der Gefahr, die für die kerntechnische Anlage und ihren Standort maßgeblich ist, angepasst sind (Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie 2009/71/Euratom);

   b) gestaffelte Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, um unter anderem sicherzustellen, dass die Auswirkungen extremer externer natürlicher und durch den Menschen verursachter unbeabsichtigter Gefahren auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom);

   c) bei Beantragung einer Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb eines Kernkraftwerks eine angemessene standort- und anlagenspezifische Bewertung durchgeführt hat (Artikel 8c Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom).

7. Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom, die durch die neuesten internationalen Leitlinien der IAEO und des WENRA gestützt werden und dazu beitragen, bei neuen und bestehenden Kernkraftwerken die Resilienz und die Fähigkeit zum Umgang mit extremen Naturgefahren, einschließlich Überschwemmungen und extremer Wetterbedingungen, zu erhöhen.

8. Die unter Nummer 1 Buchstaben e und f genannten radioaktiven Abfälle werden in dem Mitgliedstaat entsorgt, in dem sie entstanden sind, es sei denn, es besteht gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom ein Abkommen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Bestimmungsmitgliedstaat. In diesem Fall verfügt der Bestimmungsmitgliedstaat über Programme für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie über eine geeignete in Betrieb befindliche Anlage zur Endlagerung, die den Anforderungen der Richtlinie 2011/70/Euratom entspricht.

Stand: 30.04.2026

#RV2305

Zusätzliche Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz

Im Rahmen der Tätigkeit wird Strom aus Kernenergie erzeugt. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Stromerzeugung aus Kernenergie liegen unter 100 g CO_2-Äq/kWh.
Die Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen werden anhand der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet.
Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

Zusätzliche Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang. Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 Buchstabe b, Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8c Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom. Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom, die im Einklang mit den internationalen Leitlinien der IAEO und des WENRA zu extremen Naturgefahren, einschließlich Überschwemmungen und extremer Wetterbedingungen, umgesetzt wurden.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Im Einklang mit einem unter Einbeziehung betroffener Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz werden Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit ermittelt und behoben. Um thermische Anomalien im Zusammenhang mit der Ableitung von Abwärme zu begrenzen, müssen die Betreiber von im Inland gelegenen Kernkraftwerken, die für die Durchlaufnasskühlung Wasser aus einem Fluss oder See entnehmen, Folgendes überwachen: a) die Höchsttemperatur des aufnehmenden Süßwasserkörpers nach dem Vermischen und b) die maximale Temperaturdifferenz zwischen dem abgeleiteten Kühlwasser und dem aufnehmenden Süßwasserkörper. Die Temperaturüberwachung wird gegebenenfalls im Einklang mit den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge oder anhand der nach Unionsrecht geltenden Schwellenwerte durchgeführt. Die Tätigkeit entspricht den IFC-Normen (Industry Foundation Classes standards). Bei kerntechnischen Tätigkeiten müssen die für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Anforderungen aus der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 2013/51/Euratom zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch eingehalten werden.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Plan für die Entsorgung sowohl nicht radioaktiver als auch radioaktiver Abfälle vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass diese Abfälle am Ende der Lebensdauer gemäß der Abfallhierarchie in größtmöglichem Umfang wiederverwendet oder recycelt werden. Während des Betriebs und während der Stilllegung wird gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und unter Einhaltung der Strahlenschutzanforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom die Menge radioaktiver Abfälle minimiert und die Menge der Freigabeabfälle maximiert.

Stand: 30.04.2026

#RV2306

	Es ist eine Finanzierungsregelung vorhanden, die eine angemessene Finanzierung aller Stilllegungstätigkeiten und der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und der Empfehlung 2006/851/Euratom gewährleistet. Vor dem Bau eines Kernkraftwerks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. Die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Die relevanten Elemente dieses Abschnitts werden in den Berichten der Mitgliedstaaten behandelt, die der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom vorgelegt werden.
5) Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die nichtradioaktiven Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionswerte, die in den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Kernkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten. Radioaktive Ableitungen in die Luft, in Gewässer und in den Boden entsprechen gegebenenfalls den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge oder den nationalen Schwellenwerten im Einklang mit der Richtlinie 2013/51/Euratom und der Richtlinie 2013/59/Euratom. Abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle werden gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und der Richtlinie 2013/59/Euratom verantwortungsvoll und sicher entsorgt. Für das Projekt ist eine ausreichende Zwischenlagerkapazität verfügbar, und es sind nationale Pläne für die Endlagerung vorhanden, um die Dauer der Zwischenlagerung im Einklang mit der Richtlinie 2011/70/Euratom zu minimieren, nach der die Lagerung radioaktiver Abfälle, einschließlich der Langzeitlagerung, als Übergangslösung, aber nicht als Alternative zur Endlagerung angesehen wird.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Vor dem Bau eines Kernkraftwerks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. Die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Für Standorte/Betriebstätigkeiten in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten, die voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf die biodiversitätssensiblen Gebiete (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) haben werden, wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die Standorte/Betriebstätigkeiten dürfen den Erhaltungszustand der in Schutzgebieten vorhandenen Lebensräume oder Arten nicht schädigen.

Stand: 30.04.2026

#RV2307

4.28. **Stromerzeugung aus Kernenergie in bestehenden Anlagen**

Beschreibung der Tätigkeit

Von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht bis 2040 genehmigte Änderung bestehender kerntechnischer Anlagen für die Zwecke einer Verlängerung der Zeit des sicheren Betriebs kerntechnischer Anlagen, die Strom oder Wärme aus Kernenergie erzeugen (im Folgenden „Kernkraftwerke").

Die Tätigkeit wird gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes D.35.11 und F.42.22 zugeordnet.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie alle im vorliegenden Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Allgemeine Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1. Das Projekt im Zusammenhang mit der Wirtschaftstätigkeit (im Folgenden „Projekt") wird in einem Mitgliedstaat durchgeführt, der alle folgenden Anforderungen erfüllt:

   a) Der Mitgliedstaat hat die Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates und die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vollständig umgesetzt;

   b) der Mitgliedstaat hält den Euratom-Vertrag und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften ein, insbesondere die Richtlinie 2009/71/Euratom, die Richtlinie 2011/70/Euratom und die Richtlinie 2013/59/Euratom, sowie die nach Artikel 192 AEUV erlassenen geltenden Umweltvorschriften der Union, insbesondere die Richtlinie 2011/92/EU und die Richtlinie 2000/60/EG;

   c) der Mitgliedstaat verfügt zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts über einen Fonds für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und einen Fonds für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen, die miteinander kombiniert werden können;

   d) der Mitgliedstaat hat nachgewiesen, dass er am Ende der geschätzten Nutzungsdauer des Kernkraftwerks über Ressourcen verfügen wird, die den geschätzten Kosten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und für die Stilllegung gemäß der Empfehlung 2006/851/Euratom entsprechen;

   e) der Mitgliedstaat verfügt über betriebsbereite Endlager für alle sehr schwach-, schwach- und mittelradioaktiven Abfälle, die der Kommission gemäß Artikel 41 Euratom-Vertrag oder Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2587/1999 des Rates gemeldet und in das gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates aktualisierte nationale Programm aufgenommen wurden;

   f) für nach 2025 genehmigte Projekte verfügt der Mitgliedstaat über einen dokumentierten Plan mit detaillierten Schritten für die Inbetriebnahme eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle bis 2050, in dem alle folgenden Elemente beschrieben sind:

      i) die Konzepte oder Pläne und die technischen Lösungen für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle von der Erzeugung bis zur Endlagerung;

      ii) die Konzepte oder Pläne für den Zeitraum nach dem Verschluss innerhalb der Lebensdauer der Anlage zur Endlagerung, einschließlich des Zeitraums, in dem geeignete Kontrollen beibehalten werden, sowie der vorgesehenen Maßnahmen, um das Wissen über die Anlage längerfristig zu bewahren;

      iii) die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Plans und die wichtigsten Leistungsindikatoren für die Überwachung der Fortschritte;

      iv) Kostenabschätzungen und Finanzierungsregelungen.

   Für die Zwecke von Buchstabe f können die Mitgliedstaaten die Pläne verwenden, die im Rahmen des gemäß den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie 2011/70/Euratom erforderlichen nationalen Programms erstellt wurden.

Stand: 30.04.2026

#RV2308

2. Bei dem Modernisierungsprojekt werden alle nach vernünftigem Ermessen durchführbaren Sicherheitsverbesserungen umgesetzt, und ab 2025 wird unfalltoleranter Brennstoff eingesetzt. Die Technologie wird von der nationalen Aufsichtsbehörde zertifiziert und genehmigt.

3. Das Projekt wurde der Kommission gemäß Artikel 41 Euratom-Vertrag oder Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2587/1999 des Rates — sofern eine dieser Bestimmungen anwendbar ist — gemeldet, die Kommission hat gemäß Artikel 43 Euratom-Vertrag dazu Stellung genommen und alle in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragen, die für die Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 relevant sind, sowie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien wurden in zufriedenstellender Weise berücksichtigt.

4. Der betreffende Mitgliedstaat hat sich verpflichtet, der Kommission für jedes Projekt alle fünf Jahre über alle folgenden Punkte Bericht zu erstatten:

   a) die Angemessenheit der unter Nummer 1 Buchstabe c genannten kumulierten Ressourcen;

   b) die tatsächlichen Fortschritte bei der Umsetzung des unter Nummer 1 Buchstabe f genannten Plans.

   Die Kommission überprüft auf der Grundlage der Berichte die Angemessenheit der kumulierten Ressourcen des unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Fonds für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und des ebenfalls dort genannten Fonds für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des unter Nummer 1 Buchstabe f genannten dokumentierten Plans und kann eine Stellungnahme an den betreffenden Mitgliedstaat richten.

5. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die unter Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Rechtsvorschriften umgesetzt werden, auch in Bezug auf die insbesondere in Form von Stresstests erfolgende Bewertung der Resilienz der Kernkraftwerke der Union gegenüber extremen Naturgefahren, einschließlich Erdbeben. Dementsprechend wird die Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt, wenn der Betreiber einer kerntechnischen Anlage

   a) einen Nachweis der nuklearen Sicherheit vorgelegt hat, dessen Umfang und Detaillierungsgrad dem potenziellen Ausmaß und der Art der Gefahr, die für die kerntechnische Anlage und ihren Standort maßgeblich ist, angepasst sind (Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie 2009/71/Euratom);

   b) gestaffelte Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, um unter anderem sicherzustellen, dass die Auswirkungen extremer externer natürlicher und durch den Menschen verursachter unbeabsichtigter Gefahren auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom);

   c) bei Beantragung einer Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb eines Kernkraftwerks eine angemessene standort- und anlagenspezifische Bewertung durchgeführt hat (Artikel 8c Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom).

6. Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom, die durch die neuesten internationalen Leitlinien der IAEO und des WENRA gestützt werden und dazu beitragen, bei neuen und bestehenden Kernkraftwerken die Resilienz und die Fähigkeit zum Umgang mit extremen Naturgefahren, einschließlich Überschwemmungen und extremer Wetterbedingungen, zu erhöhen.

7. Die unter Nummer 1 Buchstaben e und f genannten radioaktiven Abfälle werden in dem Mitgliedstaat entsorgt, in dem sie entstanden sind, es sei denn, es besteht gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom ein Abkommen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Bestimmungsmitgliedstaat. In diesem Fall verfügt der Bestimmungsmitgliedstaat über Programme für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie über eine geeignete in Betrieb befindliche Anlage zur Endlagerung, die den Anforderungen der Richtlinie 2011/70/Euratom entspricht.

Zusätzliche Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz

Im Rahmen der Tätigkeit wird Strom aus Kernenergie erzeugt. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Stromerzeugung aus Kernenergie liegen unter 100 g CO_2-Äq/kWh.
Die Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen werden anhand der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet.
Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

Stand: 30.04.2026

#RV2309

Zusätzliche Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang. Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 Buchstabe b, Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 8c Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom. Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom, die im Einklang mit den internationalen Leitlinien der IAEO und des WENRA zu extremen Naturgefahren, einschließlich Überschwemmungen und extremer Wetterbedingungen, umgesetzt wurden.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Im Einklang mit einem unter Einbeziehung betroffener Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz werden Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit ermittelt und behoben. Um thermische Anomalien im Zusammenhang mit der Ableitung von Abwärme zu begrenzen, müssen die Betreiber von im Inland gelegenen Kernkraftwerken, die für die Durchlaufnasskühlung Wasser aus einem Fluss oder See entnehmen, Folgendes überwachen: a) die Höchsttemperatur des aufnehmenden Süßwasserkörpers nach dem Vermischen und b) die maximale Temperaturdifferenz zwischen dem abgeleiteten Kühlwasser und dem aufnehmenden Süßwasserkörper. Die Temperaturüberwachung wird gegebenenfalls im Einklang mit den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge oder anhand der nach Unionsrecht geltenden Schwellenwerte durchgeführt. Die Tätigkeit entspricht den IFC-Normen (Industry Foundation Classes standards). Bei kerntechnischen Tätigkeiten müssen die für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Anforderungen aus der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 2013/51/Euratom zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch eingehalten werden.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Plan für die Entsorgung sowohl nicht radioaktiver als auch radioaktiver Abfälle vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass diese Abfälle am Ende der Lebensdauer gemäß der Abfallhierarchie in größtmöglichem Umfang wiederverwendet oder recycelt werden. Während des Betriebs und während der Stilllegung wird gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und unter Einhaltung der Strahlenschutzanforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom die Menge radioaktiver Abfälle minimiert und die Menge der Freigabeabfälle maximiert. Es ist eine Finanzierungsregelung vorhanden, die eine angemessene Finanzierung aller Stilllegungstätigkeiten und der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und der Empfehlung 2006/851/Euratom gewährleistet.

Stand: 30.04.2026

#RV2310

	Vor dem Bau eines Kernkraftwerks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. Die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Die relevanten Elemente dieses Abschnitts werden in den Berichten der Mitgliedstaaten behandelt, die der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom vorgelegt werden.
5) Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die nichtradioaktiven Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionswerte, die in den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Kernkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten. Radioaktive Ableitungen in die Luft, in Gewässer und in den Boden entsprechen gegebenenfalls den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge oder den nationalen Schwellenwerten im Einklang mit der Richtlinie 2013/51/Euratom und der Richtlinie 2013/59/Euratom. Abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle werden gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und der Richtlinie 2013/59/Euratom verantwortungsvoll und sicher entsorgt. Für das Projekt ist eine ausreichende Zwischenlagerkapazität verfügbar, und es sind nationale Pläne für die Endlagerung vorhanden, um die Dauer der Zwischenlagerung im Einklang mit der Richtlinie 2011/70/Euratom zu minimieren, nach der die Lagerung radioaktiver Abfälle, einschließlich der Langzeitlagerung, als Übergangslösung, aber nicht als Alternative zur Endlagerung angesehen wird.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Vor dem Bau eines Kernkraftwerks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. Die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Für Standorte/Betriebstätigkeiten in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten, die voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf die biodiversitätssensiblen Gebiete (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) haben werden, wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die Standorte/Betriebstätigkeiten dürfen den Erhaltungszustand der in Schutzgebieten vorhandenen Lebensräume oder Arten nicht schädigen.

Stand: 30.04.2026

#RV2311

4.29. **Stromerzeugung aus fossilen gasförmigen Brennstoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen. Diese Tätigkeit umfasst nicht die Erzeugung von Strom aus ausschließlich erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen gemäß Abschnitt 4.7 dieses Anhangs und aus ausschließlich Biogas und flüssigen Biobrennstoffen gemäß Abschnitt 4.8 dieses Anhangs.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:
   a) Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Stromerzeugung aus fossilen gasförmigen Brennstoffen liegen unter 100 g CO_2-Äq/kWh.
   Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden auf der Grundlage projektspezifischer Daten (soweit verfügbar) anhand der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet.
   Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.
   Erfolgt in den Anlagen eine Form der Emissionsminderung (z. B. durch CO_2-Abscheidung oder Nutzung erneuerbarer oder CO_2-armer Gase), so erfüllt die Tätigkeit der Emissionsminderung — sofern zutreffend — die Kriterien des jeweils einschlägigen Abschnitts dieses Anhangs.
   Wird das CO_2, das ansonsten beim Stromerzeugungsprozess emittiert würde, zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, so wird das CO_2 im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 5.11 und 5.12 dieses Anhangs transportiert und unterirdisch gespeichert.
   b) Anlagen, für die die Baugenehmigung bis zum 31. Dezember 2030 erteilt wird, erfüllen alle folgenden Anforderungen:
      i) die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit liegen unter 270 g CO_2-Äq je kWh Energie-Output, oder die jährlichen direkten THG-Emissionen der Tätigkeit übersteigen über 20 Jahre gemittelt nicht 550 kg CO_2-Äq je kW der Anlagenkapazität;
      ii) auf der Grundlage eines Vergleichs mit der kosteneffizientesten technisch machbaren erneuerbaren Alternative für dieselbe Kapazität kann die zu ersetzende Leistung nicht mit erneuerbaren Energiequellen erreicht werden; das Ergebnis dieses Vergleichs wird veröffentlicht und den Interessenträgern zur Konsultation vorgelegt;
      iii) die Tätigkeit ersetzt eine mit hohen Emissionen verbundene vorhandene Stromerzeugungstätigkeit, bei der feste oder flüssige fossile Brennstoffe eingesetzt werden;
      iv) die neu installierte Erzeugungskapazität übersteigt die Kapazität der ersetzten Anlage nicht um mehr als 15 %;
      v) die Anlage ist für den Einsatz erneuerbarer und/oder CO_2-armer gasförmiger Brennstoffe ausgelegt und gebaut, und die Umstellung auf die volle Nutzung erneuerbarer und/oder CO_2-armer gasförmiger Brennstoffe erfolgt bis zum 31. Dezember 2035 über eine Verpflichtung und einen überprüfbaren Plan, die vom Leitungsorgan des Unternehmens genehmigt wurden;
      vi) die Ersetzung führt über die Lebensdauer der neu installierten Erzeugungskapazität zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 %;
      vii) wird die Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt, in dem Kohle zur Energieerzeugung genutzt wird, so hat sich dieser Mitgliedstaat verpflichtet, die Nutzung der Energieerzeugung aus Kohle schrittweise einzustellen, und hat dies in seinem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates *[8] oder im Rahmen eines anderen Instruments gemeldet.

Die Einhaltung der unter Nummer 1 Buchstabe b genannten Kriterien wird von einem unabhängigen Dritten überprüft. Der überprüfende unabhängige Dritte verfügt über die für die Durchführung dieser Überprüfung erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnisse. Der überprüfende unabhängige Dritte befindet sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber und ist nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt. Der überprüfende unabhängige Dritte überprüft sorgfältig, ob die technischen Bewertungskriterien erfüllt sind. Insbesondere veröffentlicht der unabhängige Dritte jährlich einen Bericht, den er der Kommission übermittelt und in dem er

a) die Höhe der direkten Treibhausgasemissionen gemäß Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i bescheinigt;

Stand: 30.04.2026

#RV2312

b) gegebenenfalls bewertet, ob sich die jährlichen direkten Treibhausgasemissionen der Tätigkeit auf einem glaubhaften Pfad zur Einhaltung des unter Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i genannten über 20 Jahre gemittelten Schwellenwerts befinden;
c) bewertet, ob sich die Tätigkeit auf einem glaubhaften Pfad zur Einhaltung von Nummer 1 Buchstabe b Ziffer v befindet.

Bei der unter Nummer 1 Buchstabe b genannten Bewertung berücksichtigt der überprüfende unabhängige Dritte insbesondere die geplanten jährlichen direkten Treibhausgasmissionen für jedes Jahr des Zielpfads, die tatsächlichen direkten jährlichen Treibhausgasemissionen, die geplanten und tatsächlichen Betriebsstunden sowie die geplante und tatsächliche Nutzung erneuerbarer oder CO_2-armer Gase.
Auf der Grundlage der ihr übermittelten Berichte kann die Kommission den betreffenden Betreibern eine Stellungnahme übermitteln. Die Kommission berücksichtigt diese Berichte bei der in Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Überprüfung.

2. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:
   a) Beim Bau werden Messgeräte zur Überwachung physischer Emissionen, z. B. aufgrund von Methanleckagen, installiert oder es wird ein Programm zur Ortung und Reparatur von Leckagen eingeführt;
   b) im Betrieb werden physische Emissionsmessungen gemeldet, und die Leckage wird beseitigt.
3. Werden fossilen gasförmigen Brennstoffe bei der Tätigkeit gasförmige oder flüssige Biobrennstoffe beigemischt, so erfüllt die für die Herstellung des Biogases oder der flüssigen Biobrennstoffe verwendete landwirtschaftliche Biomasse die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. die verwendete forstwirtschaftliche Biomasse die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

Stand: 30.04.2026

#RV2313

4.30. **Hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung und Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen. Diese Tätigkeit umfasst nicht die hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit ausschließlich erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen gemäß Abschnitt 4.19 dieses Anhangs und mit ausschließlich Biogas und flüssigen Biobrennstoffen gemäß Abschnitt 4.20 dieses Anhangs.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes D.35.11 und D.35.30 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

   a) Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit gasförmigen Brennstoffen liegen unter 100 g CO_2-Äq je 1 kWh Energie-Output der gekoppelten Erzeugung.

      Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden auf der Grundlage projektspezifischer Daten (soweit verfügbar) anhand der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet.

      Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

      Erfolgt in den Anlagen eine Form der Emissionsminderung (z. B. durch CO_2-Abscheidung oder Nutzung erneuerbarer oder CO_2-armer Gase), so erfüllt die Tätigkeit der Emissionsminderung — sofern zutreffend — die Anforderungen des jeweils einschlägigen Abschnitts dieses Anhangs. Wird das bei der Stromerzeugung emittierte CO_2 abgeschieden, so muss es den in Nummer 1 dieses Abschnitts festgelegten Emissionsgrenzwert einhalten und so transportiert und unterirdisch gespeichert werden, dass die technischen Bewertungskriterien für den Transport und die Speicherung von CO_2 gemäß den Abschnitten 5.11 und 5.12 dieses Anhangs erfüllt sind.

   b) Anlagen, für die die Baugenehmigung bis zum 31. Dezember 2030 erteilt wird, erfüllen alle folgenden Anforderungen:

      i) Bei der Tätigkeit werden im Vergleich zu den Referenzwerten einer getrennten Erzeugung von Wärme und Strom Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % erzielt; die Primärenergieeinsparungen werden anhand der in der Richtlinie 2012/27/EU vorgesehenen Formel berechnet;

      ii) die direkten Treibhausgasmissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2-Äq je kWh Energie-Output;

      iii) auf der Grundlage eines Vergleichs mit der kosteneffizientesten technisch machbaren erneuerbaren Alternative für dieselbe Kapazität kann die zu ersetzende Leistung und oder Wärme/Kälte nicht mit erneuerbaren Energiequellen erreicht werden; das Ergebnis dieses Vergleichs wird veröffentlicht und den Interessenträgern zur Konsultation vorgelegt;

      iv) die Tätigkeit ersetzt eine vorhandene Tätigkeit der gekoppelten Kraft-Wärme/Kälte-Erzeugung, eine vorhandene Tätigkeit zur gesonderten Wärme-/Kälteerzeugung oder eine vorhandene Tätigkeit zur gesonderten Energieerzeugung, die mit hohen Emissionen verbunden ist und bei der feste oder flüssige fossile Brennstoffe eingesetzt werden;

      v) die neu installierte Erzeugungskapazität übersteigt nicht die Kapazität der ersetzten Anlage;

      vi) die Anlage ist für den Einsatz erneuerbarer und/oder CO_2-armer gasförmiger Brennstoffe ausgelegt und gebaut, und die Umstellung auf die volle Nutzung erneuerbarer und/oder CO_2-armer gasförmiger Brennstoffe erfolgt bis zum 31. Dezember 2035 über eine Verpflichtung und einen überprüfbaren Plan, die vom Leitungsorgan des Unternehmens genehmigt wurden;

      vii) die Ersetzung führt zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % je kWh Energie-Output;

      viii) die Modernisierung der Anlage führt nicht zu einer Erhöhung der Erzeugungskapazität der Anlage;

Stand: 30.04.2026

#RV2314

ix) wird die Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt, in dem Kohle zur Energieerzeugung genutzt wird, so hat sich dieser Mitgliedstaat verpflichtet, die Nutzung der Energieerzeugung aus Kohle schrittweise einzustellen, und hat dies in seinem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 oder im Rahmen eines anderen Instruments gemeldet.

Die Einhaltung der unter Nummer 1 Buchstabe b genannten Kriterien wird von einem unabhängigen Dritten überprüft. Der überprüfende unabhängige Dritte verfügt über die für die Durchführung dieser Überprüfung erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnisse. Der überprüfende unabhängige Dritte befindet sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber und ist nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt. Der überprüfende unabhängige Dritte überprüft sorgfältig, ob die technischen Bewertungskriterien erfüllt sind. Insbesondere veröffentlicht der unabhängige Dritte jährlich einen Bericht, den er der Kommission übermittelt und in dem er

a) die Höhe der direkten Treibhausgasemissionen gemäß Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii bescheinigt;
b) bewertet, ob sich die Tätigkeit auf einem glaubhaften Pfad zur Einhaltung von Nummer 1 Buchstabe b Ziffer vi befindet.

Auf der Grundlage der ihr übermittelten Berichte kann die Kommission den betreffenden Betreibern eine Stellungnahme übermitteln. Die Kommission berücksichtigt diese Berichte bei der in Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Überprüfung.

2. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:
   a) Beim Bau werden Messgeräte zur Überwachung physischer Emissionen, z. B. aufgrund von Methanleckagen, installiert oder es wird ein Programm zur Ortung und Reparatur von Leckagen eingeführt;
   b) im Betrieb werden physische Messungen von Methanemissionen gemeldet, und eine etwaige Leckage wird beseitigt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

4.31. **Erzeugung von Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen in einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung und Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen und an eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU angeschlossen sind. Diese Tätigkeit umfasst nicht die Erzeugung von Wärme/Kälte in einem effizienten Fernwärmesystem aus ausschließlich erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen gemäß Abschnitt 4.23 dieses Anhangs und aus ausschließlich Biogas und flüssigen Biobrennstoffen gemäß Abschnitt 4.24 dieses Anhangs.

Die Tätigkeit wird gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Stand: 30.04.2026

#RV2315

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

1. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

   a) Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Erzeugung von Wärme/Kälte aus gasförmigen Brennstoffen Energie liegen unter 100 g CO_2-Äq/kWh. Die Einsparungen an Lebenszyklus-THG-Emissionen werden anhand der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet.
   Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.
   Erfolgt in den Anlagen eine Form der Emissionsminderung (z. B. durch CO_2-Abscheidung oder Nutzung erneuerbarer oder CO_2-armer Gase), so erfüllt die Tätigkeit der Emissionsminderung — sofern zutreffend — die Anforderungen des jeweils einschlägigen Abschnitts dieses Anhangs. Wird das bei der Stromerzeugung emittierte CO_2 abgeschieden, so muss es den in Nummer 1 dieses Abschnitts festgelegten Emissionsgrenzwert einhalten und so transportiert und unterirdisch gespeichert werden, dass die technischen Bewertungskriterien für den Transport und die Speicherung von CO_2 gemäß den Abschnitten 5.11 und 5.12 dieses Anhangs erfüllt sind.

   b) Anlagen, für die die Baugenehmigung bis zum 31. Dezember 2030 erteilt wird, erfüllen alle folgenden Anforderungen:

      i) die durch die Tätigkeit erzeugte Wärmeenergie wird in einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU genutzt;

      ii) die direkten Treibhausgasmissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2-Äq je kWh Energie-Output;

      iii) auf der Grundlage eines Vergleichs mit der kosteneffizientesten technisch machbaren erneuerbaren Alternative für dieselbe Kapazität kann die zu ersetzende Wärme/Kälte nicht mit erneuerbaren Energiequellen erreicht werden; das Ergebnis dieses Vergleichs wird veröffentlicht und den Interessenträgern zur Konsultation vorgelegt;

      iv) die Tätigkeit ersetzt eine mit hohen Emissionen verbundene vorhandene Tätigkeit der Wärme-/Kälteerzeugung, bei der fester oder flüssiger fossiler Brennstoff eingesetzt wird;

      v) die neu installierte Erzeugungskapazität übersteigt nicht die Kapazität der ersetzten Anlage;

      vi) die Anlage ist für den Einsatz erneuerbarer und/oder CO_2-armer gasförmiger Brennstoffe ausgelegt und gebaut, und die Umstellung auf die volle Nutzung erneuerbarer und/oder CO_2-armer gasförmiger Brennstoffe erfolgt bis zum 31. Dezember 2035 über eine Verpflichtung und einen überprüfbaren Plan, die vom Leitungsorgan des Unternehmens genehmigt wurden;

      vii) die Ersetzung führt zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % je kWh Energie-Output;

      viii) die Modernisierung der Anlage führt nicht zu einer Erhöhung der Erzeugungskapazität der Anlage;

      ix) wird die Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt, in dem Kohle zur Energieerzeugung genutzt wird, so hat sich dieser Mitgliedstaat verpflichtet, die Nutzung der Energieerzeugung aus Kohle schrittweise einzustellen, und hat dies in seinem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 oder im Rahmen eines anderen Instruments gemeldet.

Die Einhaltung der unter Nummer 1 Buchstabe b genannten Kriterien wird von einem unabhängigen Dritten überprüft. Der überprüfende unabhängige Dritte verfügt über die für die Durchführung dieser Überprüfung erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnisse. Der überprüfende unabhängige Dritte befindet sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber und ist nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt. Der überprüfende unabhängige Dritte überprüft sorgfältig, ob die technischen Bewertungskriterien erfüllt sind. Insbesondere veröffentlicht der unabhängige Dritte jährlich einen Bericht, den er der Kommission übermittelt und in dem er

a) die Höhe der direkten Treibhausgasemissionen gemäß Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii bescheinigt;
b) bewertet, ob sich die Tätigkeit auf einem glaubhaften Pfad zur Einhaltung von Nummer 1 Buchstabe b Ziffer vi befindet.

Auf der Grundlage der ihr übermittelten Berichte kann die Kommission den betreffenden Betreibern eine Stellungnahme übermitteln. Die Kommission berücksichtigt diese Berichte bei der in Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Überprüfung.

Stand: 30.04.2026

#RV2316

2. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien: a) Beim Bau werden Messgeräte zur Überwachung physischer Emissionen, z. B. aufgrund von Methanleckagen, installiert oder es wird ein Programm zur Ortung und Reparatur von Leckagen eingeführt; b) im Betrieb werden physische Messungen von Methanemissionen gemeldet, und eine etwaige Leckage wird beseitigt.	
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

(*1) Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

(*2) Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

(*3) Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

(*4) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

(*5) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

(*6) Empfehlung 2006/851/Euratom der Kommission vom 24. Oktober 2006 für die Verwaltung der Finanzmittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 330 vom 28.11.2006, S. 31).

(*7) Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

(*8) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1)."

Stand: 30.04.2026

#RV2317

ANHANG II

In Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 werden die folgenden Abschnitte 4.26, 4.27, 4.28, 4.29, 4.30 und 4.31 eingefügt:

„4.26. **Vorkommerzielle Phasen fortgeschrittener Technologien zur Erzeugung von Energie aus Nuklearprozessen bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf**

Beschreibung der Tätigkeit

Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht genehmigt wurden und bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen.

Die Tätigkeit wird gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes M.72 und M.72.1 zugeordnet.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

   a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

   b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

   c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

   Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

   a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

   b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([1]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([2]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([3]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

   a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

([1]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([2]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: Impacts, Adaptation and Vulnerability (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([3]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2318

b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([4]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([5]);
c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;
d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;
e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Die Tätigkeit erfüllt die Bestimmungen des Euratom-Vertrags und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2013/59/Euratom, der Richtlinie 2009/71/Euratom und der Richtlinie 2011/70/Euratom, sowie die Bestimmungen der nach Artikel 192 AEUV erlassenen geltenden Umweltvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2011/92/EU und der Richtlinie 2000/60/EG.
6. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die Richtlinie 2009/71/Euratom umgesetzt wird, auch in Bezug auf die in Form von Stresstests erfolgende Bewertung der Resilienz der Kernkraftwerke der Union gegenüber extremen Naturgefahren, einschließlich Erdbeben. Dementsprechend wird die Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt, wenn der Betreiber einer kerntechnischen Anlage
   a) einen Nachweis der nuklearen Sicherheit vorgelegt hat, dessen Umfang und Detaillierungsgrad dem potenziellen Ausmaß und der Art der Gefahr, die für die kerntechnische Anlage und ihren Standort maßgeblich ist, angepasst ist (Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie 2009/71/Euratom);
   b) gestaffelte Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, um unter anderem sicherzustellen, dass die Auswirkungen extremer externer natürlicher und durch den Menschen verursachter unbeabsichtigter Gefahren auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom);
   c) bei Beantragung einer Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb eines Kernkraftwerks eine angemessene standort- und anlagenspezifische Bewertung durchgeführt hat (Artikel 8c Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom).

Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom, die durch die neuesten internationalen Leitlinien der IAEO und des WENRA gestützt werden und dazu beitragen, bei neuen und bestehenden Kernkraftwerken die Resilienz und die Fähigkeit zum Umgang mit extremen Naturgefahren, einschließlich Überschwemmungen und extremer Wetterbedingungen, zu erhöhen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2 -Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Im Einklang mit einem unter Einbeziehung betroffener Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz werden Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit ermittelt und behoben. Um thermische Anomalien im Zusammenhang mit der Ableitung von Abwärme zu begrenzen, müssen die Betreiber von im Inland gelegenen Kernkraftwerken, die für die Durchlaufnasskühlung Wasser aus einem Fluss oder See entnehmen, Folgendes überwachen: a) die Höchsttemperatur des aufnehmenden Süßwasserkörpers nach dem Vermischen und b) die maximale Temperaturdifferenz zwischen dem abgeleiteten Kühlwasser und dem aufnehmenden Süßwasserkörper.

([4]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom [Datum der Annahme]: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([5]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2319

	Die Temperaturüberwachung wird gegebenenfalls im Einklang mit den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge oder anhand der gemäß dem EU-Rechtsrahmen geltenden Schwellenwerte durchgeführt. Die Tätigkeit entspricht den IFC-Normen (Industry Foundation Classes standards). Bei kerntechnischen Tätigkeiten müssen die für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Anforderungen aus der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 2013/51/Euratom zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch eingehalten werden.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Plan für die Entsorgung sowohl nichtradioaktiver als auch radioaktiver Abfälle vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass diese Abfälle am Ende der Lebensdauer gemäß der Abfallhierarchie in größtmöglichem Umfang wiederverwendet oder recycelt wird. Während des Betriebs und während der Stilllegung wird gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und unter Einhaltung der Strahlenschutzanforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom die Menge radioaktiver Abfälle minimiert und die Menge der Freigabeabfälle maximiert. Es ist eine Finanzierungsregelung vorhanden, die eine angemessene Finanzierung aller Stilllegungstätigkeiten und der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und der Empfehlung 2006/851/Euratom gewährleistet. Vor dem Bau eines Kernkraftwerks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. Die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Die relevanten Elemente dieses Abschnitts werden in den Berichten der Mitgliedstaaten behandelt, die der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom vorgelegt werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die nichtradioaktiven Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionswerte, die in den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Kernkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten. Radioaktive Ableitungen in die Luft, in Gewässer und in den Boden entsprechen gegebenenfalls den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge und/oder den nationalen Schwellenwerten im Einklang mit der Richtlinie 2013/51/Euratom und der Richtlinie 2013/59/Euratom. Abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle werden gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und der Richtlinie 2013/59/Euratom verantwortungsvoll und sicher entsorgt. Für das Projekt ist eine ausreichende Zwischenlagerkapazität verfügbar, und es sind nationale Pläne für die Endlagerung vorhanden, um die Dauer der Zwischenlagerung im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom zu minimieren, nach der die Lagerung radioaktiver Abfälle, einschließlich der Langzeitlagerung, als Übergangslösung, aber nicht als Alternative zur Endlagerung angesehen wird.

Stand: 30.04.2026

#RV2320

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Vor dem Bau eines Kernkraftwerks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. Die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Für Standorte/Betriebstätigkeiten in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten, die voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf die biodiversitätssensiblen Gebiete (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) haben werden, wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die Standorte/Betriebstätigkeiten dürfen den Erhaltungszustand der in Schutzgebieten vorhandenen Lebensräume oder Arten nicht schädigen.

4.27. **Bau und sicherer Betrieb neuer Kernkraftwerke zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme, einschließlich zur Erzeugung von Wasserstoff, unter Verwendung der besten verfügbaren Technologien**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und sicherer Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen, für die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht bis 2045 eine Baugenehmigung erteilt haben, zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme, auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung, sowie deren sicherheitstechnische Verbesserungen.

Die Tätigkeit wird gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes D.35.11 und F.42.22 zugeordnet.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

   a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;
   b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;
   c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

   a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

   b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([6]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

([6]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

#RV2321

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([7]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([8]) oder Bezahlmodellen Rechnung.
4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:
   a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;
   b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([9]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([10]);
   c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;
   d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;
   e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
5. Die Tätigkeit erfüllt die Bestimmungen des Euratom-Vertrags und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2013/59/Euratom, der Richtlinie 2009/71/Euratom und der Richtlinie 2011/70/Euratom, sowie die Bestimmungen der nach Artikel 192 AEUV erlassenen geltenden Umweltvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2011/92/EU und der Richtlinie 2000/60/EG.
6. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die Richtlinie 2009/71/Euratom umgesetzt wird, auch in Bezug auf die in Form von Stresstests erfolgende Bewertung der Resilienz der Kernkraftwerke der Union gegenüber extremen Naturgefahren, einschließlich Erdbeben. Dementsprechend wird die Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt, wenn der Betreiber einer kerntechnischen Anlage
   a) einen Nachweis der nuklearen Sicherheit vorgelegt hat, dessen Umfang und Detaillierungsgrad dem potenziellen Ausmaß und der Art der Gefahr, die für die kerntechnische Anlage und ihren Standort maßgeblich ist, angepasst ist (Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie 2009/71/Euratom);
   b) gestaffelte Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, um unter anderem sicherzustellen, dass die Auswirkungen extremer externer natürlicher und durch den Menschen verursachter unbeabsichtigter Gefahren auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom);
   c) bei Beantragung einer Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb eines Kernkraftwerks eine angemessene standort- und anlagenspezifische Bewertung durchgeführt hat (Artikel 8c Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom).

Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom, die durch die neuesten internationalen Leitlinien der IAEO und des WENRA gestützt werden und dazu beitragen, bei neuen und bestehenden Kernkraftwerken die Resilienz und die Fähigkeit zum Umgang mit extremen Naturgefahren, einschließlich Überschwemmungen und extremer Wetterbedingungen, zu erhöhen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2 -Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

([7]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: Impacts, Adaptation and Vulnerability (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([8]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([9]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom [Datum der Annahme]: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([10]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2322

	Im Einklang mit einem unter Einbeziehung betroffener Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz werden Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit ermittelt und behoben. Um thermische Anomalien im Zusammenhang mit der Ableitung von Abwärme zu begrenzen, müssen die Betreiber von im Inland gelegenen Kernkraftwerken, die für die Durchlaufnasskühlung Wasser aus einem Fluss oder See entnehmen, Folgendes überwachen: a) die Höchsttemperatur des aufnehmenden Süßwasserkörpers nach dem Vermischen und b) die maximale Temperaturdifferenz zwischen dem abgeleiteten Kühlwasser und dem aufnehmenden Süßwasserkörper. Die Temperaturüberwachung wird gegebenenfalls im Einklang mit den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge und/oder anhand der gemäß dem EU-Rechtsrahmen geltenden Schwellenwerte durchgeführt. Die Tätigkeit entspricht den IFC-Normen (Industry Foundation Classes standards). Bei kerntechnischen Tätigkeiten müssen die für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Anforderungen aus der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 2013/51/Euratom zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch eingehalten werden.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Plan für die Entsorgung sowohl nichtradioaktiver als auch radioaktiver Abfälle vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass diese Abfälle am Ende der Lebensdauer gemäß der Abfallhierarchie in größtmöglichem Umfang wiederverwendet oder recycelt wird. Während des Betriebs und während der Stilllegung wird gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und unter Einhaltung der Strahlenschutzanforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom die Menge radioaktiver Abfälle minimiert und die Menge der Freigabeabfälle maximiert. Es ist eine Finanzierungsregelung vorhanden, die eine angemessene Finanzierung aller Stilllegungstätigkeiten und der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und der Empfehlung 2006/851/Euratom gewährleistet. Vor dem Bau eines Kernkraftwerks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. Die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Die relevanten Elemente dieses Abschnitts werden in den Berichten der Mitgliedstaaten behandelt, die der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom vorgelegt werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die nichtradioaktiven Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionswerte, die in den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.

Stand: 30.04.2026

#RV2323

	Bei Kernkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten. Radioaktive Ableitungen in die Luft, in Gewässer und in den Boden entsprechen gegebenenfalls den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge und/oder den nationalen Schwellenwerten im Einklang mit der Richtlinie 2013/51/Euratom und der Richtlinie 2013/59/Euratom. Abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle werden gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und der Richtlinie 2013/59/Euratom verantwortungsvoll und sicher entsorgt. Für das Projekt ist eine ausreichende Zwischenlagerkapazität verfügbar, und es sind nationale Pläne für die Endlagerung vorhanden, um die Dauer der Zwischenlagerung im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom zu minimieren, nach der die Lagerung radioaktiver Abfälle, einschließlich der Langzeitlagerung, als Übergangslösung, aber nicht als Alternative zur Endlagerung angesehen wird.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Vor dem Bau eines Kernkraftwerks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. Die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Für Standorte/Betriebstätigkeiten in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten, die voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf die biodiversitätssensiblen Gebiete (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) haben werden, wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die Standorte/Betriebstätigkeiten dürfen den Erhaltungszustand der in Schutzgebieten vorhandenen Lebensräume oder Arten nicht schädigen.

Stand: 30.04.2026

4.28. **Stromerzeugung aus Kernenergie in bestehenden Anlagen**

Beschreibung der Tätigkeit

Von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit dem geltenden nationalen Recht bis 2040 genehmigte Änderung bestehender kerntechnischer Anlagen für die Zwecke einer Verlängerung der Zeit des sicheren Betriebs kerntechnischer Anlagen, die Strom oder Wärme aus Kernenergie erzeugen (im Folgenden „Kernkraftwerke“).

Die Tätigkeit wird gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes D.35.11 und F.42.2 zugeordnet.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. 2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt: a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können; b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

#RV2324

c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([11]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([12]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([13]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([14]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([15]);

c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Die Tätigkeit erfüllt die Bestimmungen des Euratom-Vertrags und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2013/59/Euratom, der Richtlinie 2009/71/Euratom und der Richtlinie 2011/70/Euratom, sowie die Bestimmungen der nach Artikel 192 AEUV erlassenen geltenden Umweltvorschriften der Union, insbesondere der Richtlinie 2011/92/EU und der Richtlinie 2000/60/EG.

6. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die Richtlinie 2009/71/Euratom umgesetzt wird, auch in Bezug auf die in Form von Stresstests erfolgende Bewertung der Resilienz der Kernkraftwerke der Union gegenüber extremen Naturgefahren, einschließlich Erdbeben. Dementsprechend wird die Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt, wenn der Betreiber einer kerntechnischen Anlage

a) einen Nachweis der nuklearen Sicherheit vorgelegt hat, dessen Umfang und Detaillierungsgrad dem potenziellen Ausmaß und der Art der Gefahr, die für die kerntechnische Anlage und ihren Standort maßgeblich ist, angepasst ist (Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie 2009/71/Euratom);

Stand: 30.04.2026

([11]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([12]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: Impacts, Adaptation and Vulnerability (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([13]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([14]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom [Datum der Annahme]: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([15]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

#RV2325

b) gestaffelte Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, um unter anderem sicherzustellen, dass die Auswirkungen extremer externer natürlicher und durch den Menschen verursachter unbeabsichtigter Gefahren auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom);
c) bei Beantragung einer Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb eines Kernkraftwerks eine angemessene standort- und anlagenspezifische Bewertung durchgeführt hat (Artikel 8c Buchstabe a der Richtlinie 2009/71/Euratom).

Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/71/Euratom, die durch die neuesten internationalen Leitlinien der IAEO und des WENRA gestützt werden und dazu beitragen, bei neuen und bestehenden Kernkraftwerken die Resilienz und die Fähigkeit zum Umgang mit extremen Naturgefahren, einschließlich Überschwemmungen und extremer Wetterbedingungen, zu erhöhen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2 -Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Im Einklang mit einem unter Einbeziehung betroffener Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz werden Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit ermittelt und behoben. Um thermische Anomalien im Zusammenhang mit der Ableitung von Abwärme zu begrenzen, müssen die Betreiber von im Inland gelegenen Kernkraftwerken, die für die Durchlaufnasskühlung Wasser aus einem Fluss oder See entnehmen, Folgendes überwachen: a) die Höchsttemperatur des aufnehmenden Süßwasserkörpers nach dem Vermischen und b) die maximale Temperaturdifferenz zwischen dem abgeleiteten Kühlwasser und dem aufnehmenden Süßwasserkörper. Die Temperaturüberwachung wird gegebenenfalls im Einklang mit den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge oder anhand der nach Unionsrecht geltenden Schwellenwerte durchgeführt. Die Tätigkeit entspricht den IFC-Normen (Industry Foundation Classes standards). Bei kerntechnischen Tätigkeiten müssen die für Wasser für den menschlichen Gebrauch geltenden Anforderungen aus der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 2013/51/Euratom zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch eingehalten werden.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es liegt ein Plan für die Entsorgung sowohl nichtradioaktiver als auch radioaktiver Abfälle vor, der unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Abfallbewirtschaftungspartnern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation gewährleistet, dass diese Abfälle am Ende der Lebensdauer gemäß der Abfallhierarchie in größtmöglichem Umfang wiederverwendet oder recycelt wird. Während des Betriebs und während der Stilllegung wird gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und unter Einhaltung der Strahlenschutzanforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom die Menge radioaktiver Abfälle minimiert und die Menge der Freigabeabfälle maximiert. Es ist eine Finanzierungsregelung vorhanden, die eine angemessene Finanzierung aller Stilllegungstätigkeiten und der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und der Empfehlung 2006/851/Euratom gewährleistet.

Stand: 30.04.2026

#RV2326

	Vor dem Bau eines Kernkraftwerks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. Die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Die relevanten Elemente dieses Abschnitts werden in den Berichten der Mitgliedstaaten behandelt, die der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom vorgelegt werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die nichtradioaktiven Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionswerte, die in den BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Kernkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten. Radioaktive Ableitungen in die Luft, in Gewässer und in den Boden entsprechen gegebenenfalls den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge und/oder den nationalen Schwellenwerten im Einklang mit der Richtlinie 2013/51/Euratom und der Richtlinie 2013/59/Euratom. Abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle werden gemäß der Richtlinie 2011/70/Euratom und der Richtlinie 2013/59/Euratom verantwortungsvoll und sicher entsorgt. Für das Projekt ist eine ausreichende Zwischenlagerkapazität verfügbar, und es sind nationale Pläne für die Endlagerung vorhanden, um die Dauer der Zwischenlagerung im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom zu minimieren, nach der die Lagerung radioaktiver Abfälle, einschließlich der Langzeitlagerung, als Übergangslösung, aber nicht als Alternative zur Endlagerung angesehen wird.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Vor dem Bau eines Kernkraftwerks wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt. Die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. Für Standorte/Betriebstätigkeiten in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten, die voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf die biodiversitätssensiblen Gebiete (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) haben werden, wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die Standorte/Betriebstätigkeiten dürfen den Erhaltungszustand der in Schutzgebieten vorhandenen Lebensräume oder Arten nicht schädigen.

4.29. **Stromerzeugung aus fossilen gasförmigen Brennstoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen, die die Kriterien in Anhang I Abschnitt 4.29 Nummer 1 Buchstabe a erfüllen. Diese Tätigkeit umfasst nicht die Erzeugung von Strom aus ausschließlich erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen gemäß Abschnitt 4.7 des Anhangs I und aus ausschließlich Biogas und flüssigen Biobrennstoffen gemäß Abschnitt 4.8 des Anhangs I.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV2327

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.
2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:
   a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;
   b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;
   c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

   Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als
   a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;
   b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([16]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.
3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([17]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([18]) oder Bezahlmodellen Rechnung.
4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:
   a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;
   b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([19]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([20]);
   c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;
   d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;
   e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Stand: 30.04.2026

([16]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([17]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: Impacts, Adaptation and Vulnerability (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([18]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([19]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom [Datum der Annahme]: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([20]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

#RV2328

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2 -Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

Stand: 30.04.2026

4.30. **Hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung und Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen, die die Kriterien in Anhang I Abschnitt 4.30 Nummer 1 Buchstabe a erfüllen. Diese Tätigkeit umfasst nicht die hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit ausschließlich erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen gemäß Abschnitt 4.19 des Anhangs I und mit ausschließlich Biogas und flüssigen Biobrennstoffen gemäß Abschnitt 4.20 des Anhangs I.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige den NACE-Codes D.35.11 und D.35.30 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.
2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:
   a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;
   b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;
   c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

   Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als
   a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

#RV2329

b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([21]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([22]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([23]) oder Bezahlmodellen Rechnung.
4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:
   a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;
   b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([24]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([25]);
   c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;
   d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;
   e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2 -Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([21]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([22]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: Impacts, Adaptation and Vulnerability (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([23]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([24]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom [Datum der Annahme]: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([25]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2330

4.31. **Erzeugung von Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen in einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung und Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, an eine effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung im Sinne des Artikels 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU angeschlossen sind und die Kriterien in Anhang I Abschnitt 4.31 Nummer 1 Buchstabe a erfüllen. Diese Tätigkeit umfasst nicht die Erzeugung von Wärme/Kälte in einem effizienten Fernwärmesystem aus ausschließlich erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen gemäß Abschnitt 4.23 des Anhangs I und aus ausschließlich Biogas und flüssigen Biobrennstoffen gemäß Abschnitt 4.24 des Anhangs I.

Die Tätigkeit wird gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code D.35.30 zugeordnet.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.
2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:
   a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;
   b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;
   c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

   Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als
   a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;
   b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([26]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.
3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([27]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([28]) oder Bezahlmodellen Rechnung.
4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:
   a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;
   b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen ([29]) bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([30]);
   c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;
   d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;
   e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

([26]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([27]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: Impacts, Adaptation and Vulnerability (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([28]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([29]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom [Datum der Annahme]: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

([30]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

#RV2331

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Die direkten THG-Emissionen der Tätigkeit betragen weniger als 270 g CO_2 -Äq/kWh.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen. Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, aber weniger als die Schwellenwerte für die Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, liegen die Emissionen unter den in Anhang II Teil 2 der Richtlinie (EU) 2015/2193 festgelegten Emissionsgrenzwerten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.“

Stand: 30.04.2026

#RV2332

ANHANG III

„ANHANG XII

Standardmeldebögen für die Offenlegung nach Artikel 8 Absätze 6 und 7

Die in Artikel 8 Absätze 6 und 7 genannten Angaben werden für jeden anwendbaren wichtigsten Leistungsindikator (KPI) auf folgende Weise vorgelegt.

Meldebogen 1 Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas

Zeile	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie	
1.	Das Unternehmen ist im Bereich Erforschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz innovativer Stromerzeugungsanlagen, die bei minimalem Abfall aus dem Brennstoffkreislauf Energie aus Nuklearprozessen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA/NEIN
2.	Das Unternehmen ist im Bau und sicheren Betrieb neuer kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung mithilfe der besten verfügbaren Technologien tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA/NEIN
3.	Das Unternehmen ist im sicheren Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Prozesswärme — auch für die Fernwärmeversorgung oder industrielle Prozesse wie die Wasserstofferzeugung — sowie bei deren sicherheitstechnischer Verbesserung tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA/NEIN
	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas	
4.	Das Unternehmen ist im Bau oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA/NEIN
5.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA/NEIN
6.	Das Unternehmen ist im Bau, in der Modernisierung und im Betrieb von Anlagen für die Wärmegewinnung, die Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen erzeugen, tätig, finanziert solche Tätigkeiten oder hält Risikopositionen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten.	JA/NEIN

Meldebogen 2 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Nenner)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		CCM + CCA		Klimaschutz (CCM)		Anpassung an den Klimawandel (CCA)	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						

Stand: 30.04.2026

#RV2333

2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI			
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI			
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI			
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI			
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI			
7.	**Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI**			
8.	**Anwendbarer KPI insgesamt**			

Stand: 30.04.2026

Meldebogen 3 Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten (Zähler)

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag und Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		(CCM + CCA)		Klimaschutz		Anpassung an den Klimawandel	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI						

#RV2334

2.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI				
3.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI				
4.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI				
5.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI				
6.	Betrag und Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Zähler des anwendbaren KPI				
7.	**Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI**				
8.	**Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Zähler des anwendbaren KPI**		**100 %**		

Meldebogen 4 Taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Anteil (Angaben in Geldbeträgen und in Prozent)					
		(CCM + CCA)		Klimaschutz		Anpassung an den Klimawandel	
		Betrag	%	Betrag	%	Betrag	%
1.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						
2.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI						

Stand: 30.04.2026

#RV2335

3.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI			
4.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI			
5.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI			
6.	Betrag und Anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner des anwendbaren KPI			
7.	**Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter taxonomiefähiger, aber nicht taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI**			
8.	**Gesamtbetrag und -anteil der taxonomiefähigen, aber nicht taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI**			

Stand: 30.04.2026

#RV2336

Meldebogen 5 Nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten

Zeile	Wirtschaftstätigkeiten	Betrag	Prozentsatz
1.	Betrag und Anteil der in Zeile 1 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.26 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI		
2.	Betrag und Anteil der in Zeile 2 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.27 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI		
3.	Betrag und Anteil der in Zeile 3 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI		
4.	Betrag und Anteil der in Zeile 4 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.29 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI		
5.	Betrag und Anteil der in Zeile 5 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.30 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI		
6.	Betrag und Anteil der in Zeile 6 des Meldebogens 1 genannten, gemäß Abschnitt 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit im Nenner des anwendbaren KPI		
7.	**Betrag und Anteil anderer, in den Zeilen 1 bis 6 nicht aufgeführter nicht taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI**		
8.	**Gesamtbetrag und -anteil der nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner des anwendbaren KPI**“		

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2485

21.11.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2485 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2023

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen, anhand dessen bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a jener Richtlinie zu

„Überarbeitung der Klima-Taxonomie-Verordnung“
Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 vom 27.06.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden
(69 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302485

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2485

21.11.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2485 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2023

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen, anhand dessen bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a jener Richtlinie zu veröffentlichen. Wirtschaftsakteure oder öffentliche Behörden, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen, können diese Verordnung auf freiwilliger Basis anwenden.

(2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([3]) sind die technischen Bewertungskriterien festgelegt, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet. Die technischen Bewertungskriterien beziehen sich auf Wirtschaftstätigkeiten aus neun Wirtschaftssektoren, die aufgrund ihres Anteils an den Gesamttreibhausgasemissionen und ihres nachgewiesenen Potenzials, zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zum Abbau von Treibhausgasen beizutragen, ausgewählt wurden. Zudem können diese Wirtschaftstätigkeiten eine solche Vermeidung oder Verringerung, einen solchen Abbau oder eine langfristige Speicherung bei anderen Sektoren und Tätigkeiten nachweislich ermöglichen.

(3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 deckt nicht alle Wirtschaftstätigkeiten ab, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten können. Zur weiteren Erleichterung ökologisch nachhaltiger Investitionen ist es erforderlich, zusätzliche technische Bewertungskriterien für diejenigen Wirtschaftstätigkeiten festzulegen, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten können, ohne die übrigen Umweltziele erheblich zu beeinträchtigen, derzeit aber nicht unter die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 fallen. Die zusätzlichen Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz beitragen, erstrecken sich weitgehend auf den Verkehrssektor und seine Wertschöpfungskette. Die zusätzlichen

([1]) ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

([2]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

Stand: 30.04.2026

Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, umfassen weitgehend Tätigkeiten, die die Anpassung an die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels ermöglichen, einschließlich Entsalzung und Diensten zur Verhütung und Bewältigung klimabedingter Katastrophen und Notfälle.

(4) Die technischen Bewertungskriterien für diese zusätzlichen Wirtschaftstätigkeiten sollten sich so weit wie möglich an der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) orientieren. Damit Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer die Wirtschaftstätigkeiten, für die technische Bewertungskriterien festgelegt werden sollen, leichter ermitteln können, sollten in der jeweiligen Beschreibung einer Wirtschaftstätigkeit auch die mit der betreffenden Tätigkeit verbundenen NACE-Codes angegeben werden. Diese Angaben haben lediglich Hinweischarakter und sollten keinen Vorrang vor der Definition der Wirtschaftstätigkeit in ihrer Beschreibung haben.

(5) Durch die technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, sollte sichergestellt werden, dass sich die betreffende Wirtschaftstätigkeit positiv auf den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel auswirkt bzw. dass sie negative Auswirkungen auf den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel mindert. Diese technischen Bewertungskriterien sollten sich deswegen auf Schwellenwerte oder Leistungsniveaus beziehen, die die Wirtschaftstätigkeit erreichen sollte, damit davon ausgegangen werden kann, dass sie einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet. Durch die technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sollte sichergestellt werden, dass von der Wirtschaftstätigkeit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich klimabedingter Auswirkungen, ausgehen. Infolgedessen sollte in diesen technischen Bewertungskriterien spezifiziert werden, welche Mindestanforderungen die Wirtschaftstätigkeit erfüllen muss, um als ökologisch nachhaltig eingestuft werden zu können.

(6) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beiträgt und ob sie erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, sollten gegebenenfalls auf geltenden Rechtsvorschriften, bewährten Verfahren, Normen und Methoden der Union sowie auf anerkannten, von international renommierten öffentlichen Gremien entwickelten Normen, Verfahren und Methoden aufbauen. Sofern solche Normen, Verfahren und Methoden in einem bestimmten Politikbereich nicht bestehen, sollten die technischen Bewertungskriterien auf anerkannten, von international renommierten privaten Gremien entwickelten Standards aufbauen.

(7) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/852 haben die technischen Bewertungskriterien Art und Umfang der Wirtschaftstätigkeit und des entsprechenden Sektors zu berücksichtigen sowie die Frage, ob es sich bei der Wirtschaftstätigkeit um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 16 jener Verordnung oder eine Übergangstätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 jener Verordnung handelt. Damit die technischen Bewertungskriterien die Anforderung des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2020/852 wirksam und ausgewogen erfüllen, sollten sie als quantitativer Schwellenwert oder als Mindestanforderung, als relative Verbesserung, als eine Reihe qualitativer Leistungsanforderungen, als verfahrens- oder praxisbezogene Anforderungen oder als präzise Beschreibung der Art der Wirtschaftstätigkeit als solcher festgelegt werden, wenn die Tätigkeit aufgrund ihrer Art wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen kann. Durch technische Bewertungskriterien für ermöglichende Tätigkeiten sollte ferner sichergestellt werden, dass die Tätigkeiten, durch die unmittelbar ermöglicht wird, dass sich die Umweltleistung bei anderen Tätigkeiten verbessert, eine erhebliche positive Auswirkung auf die Umwelt haben und nicht zu Lock-in-Effekten bei umweltschädlichen Vermögenswerten führen. Um dafür zu sorgen, dass Übergangstätigkeiten auf einem glaubwürdigen Pfad bleiben, der mit einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar ist, sollten die technischen Bewertungskriterien für Übergangstätigkeiten gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2020/852 alle drei Jahre überprüft werden, wobei Änderungen des Unionsrechts gebührend zu berücksichtigen sind.

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Stand: 30.04.2026

(8) Die Herstellung elektrischer Betriebsmittel spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, indem sie insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in den Stromnetzen der Union fördert und Ladeanlagen für emissionsfreie Fahrzeuge und intelligente Energienutzungsinstrumente für Haushalte entwickelt. Um das Potenzial der Elektrifizierung in der Union weiter zu erschließen und Investitionen in die Herstellung elektrischer Betriebsmittel weiter zu beschleunigen, ist es erforderlich, technische Bewertungskriterien für die Herstellung elektrischer Betriebsmittel festzulegen.

(9) Die Fertigung von CO_2-armen Fahrzeugen, Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität sowie Schienenfahrzeugen und -infrastrukturen hängt von Komponenten ab, die eine Schlüsselrolle bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen spielen oder, im Falle des Schienenverkehrs, für die Umweltleistung, den Betrieb und das Funktionieren über die Lebensdauer taxonomiekonformer Züge und Schieneninfrastruktur wesentlich sind, aber häufig von Unternehmen gefertigt werden, die diese Fahrzeuge oder andere Verkehrsmittel nicht zusammenbauen. Um sicherzustellen, dass die Rolle dieser Unternehmen und der von ihnen gefertigten Komponenten beim Klimaschutz gebührende Anerkennung erfährt, sollte die Fertigung von Komponenten, die für die Erreichung und Verbesserung der Umweltleistung eines CO_2-armen Fahrzeugs oder anderen Verkehrsmittels wesentlich sind, als eigenständige Wirtschaftstätigkeit in die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 aufgenommen werden. Es sollten technische Bewertungskriterien für Komponenten aufgenommen werden, die für die Umweltleistung entscheidend sind. Bei Fahrzeugen zählen dazu insbesondere Steuereinheiten, Transformatoren, Elektromotoren, Ladeanschlüsse und Ladegeräte, Gleichspannungswandler, Wechselrichter, Generatoren, Bedienteile, regenerative Bremssysteme, Bremsen mit Technologien zur Verringerung des Widerstands, Wärmemanagementsysteme, Übertragungssysteme, Wasserstoffspeicher- und -betankungssysteme, für den Betrieb von Antriebssträngen erforderliche Elektronik, Antriebe, „klassenbeste“ Aufhängungssysteme, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz führen, Hilfseinrichtungen, wenn sie für CO_2-arme Fahrzeuge notwendig und wesentlich energieeffizienter als Alternativen sind, aktive Aerodynamikmerkmale von CO_2-armen Fahrzeugen, die den Luftwiderstand verringern, und Anhänger, die energiesparende Technologien wie eine Kombination aus regenerativen Bremsen oder aerodynamischen Verbesserungen enthalten. Für den Schienenverkehr gehören dazu insbesondere Schienenverkehrskomponenten gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]).

(10) Auf die Reifen entfallen 20 % des Energieverbrauchs eines Fahrzeugs, und somit birgt die Reifenherstellung das Potenzial für eine Verringerung der Treibhausgasemissionen, die der gesamte Verkehrssektor durch Innovationen anstrebt. Reifen können zudem einen Beitrag zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft leisten. Auch wenn die Herstellung von Reifen nicht unter die Tätigkeit der Fertigung von Komponenten fällt, die für die Erreichung und Verbesserung der Umweltleistung CO_2-armer Fahrzeuge wesentlich sind, wird es dementsprechend notwendig sein, die Reifenherstellung weiter zu bewerten, um spezifische technische Bewertungskriterien für diese Tätigkeit festzulegen, wobei die rechtlichen Anforderungen im Rahmen der jüngsten Vorschläge für Rechtsvorschriften der Union sowie bewährte Verfahren, insbesondere in Bezug auf Freisetzung von Mikroplastik, Luftverschmutzung, Lärm, direkte Treibhausgasemissionen und das Ende der Lebensdauer, gebührend zu berücksichtigen sind. In der Zwischenzeit ist die Reifenherstellung weiterhin eine taxonomiefähige Tätigkeit nach Abschnitt 3.6 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 über andere CO_2-arme Technologien. Insbesondere bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N sollten die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können, erfüllen. Darüber hinaus sollten die Reifen dem Euro-7-Vorschlag für Anforderungen an den Reifenabrieb entsprechen.

(11) In ihrer Mitteilung vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ ([7]) weist die Kommission darauf hin, dass alle Verkehrsträger für die Mobilität unverzichtbar sind und dass der Luftverkehr eine entscheidende Rolle bei der Stärkung des Zusammenhalts, der Konnektivität und des Binnenmarktzugangs für alle Regionen spielt. Der Luftverkehr verfügt über ein erhebliches Potenzial zur Verringerung seiner Treibhausgasemissionen und zur Dekarbonisierung des Verkehrs und kann somit wesentlich zum Klimaschutz beitragen. Es ist daher notwendig, technische Bewertungskriterien für die Fertigung von Luftfahrzeugen, das Leasing, die Beförderung von Personen und Fracht und die

([5]) Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

([6]) Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1).

([7]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM (2020) 789 final).

Stand: 30.04.2026

Bodenabfertigungsdienste im Luftverkehr festzulegen. Ein emissionsfreier gewerblicher Luftverkehr, bei dem keine direkten CO_2-Emissionen anfallen oder ausschließlich nachhaltige Flugkraftstoffe eingesetzt werden, ist technologisch noch nicht möglich. Bis ein solcher emissionsfreier gewerblicher Luftverkehr technologisch möglich ist, sollte der Luftverkehr als Übergangstätigkeit betrachtet werden, wobei die technischen Bewertungskriterien auf den besten verfügbaren Technologien für die Kraftstoffeffizienz von Luftfahrzeugzellen und Triebwerken sowie auf dem Potenzial beruhen, die Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus von Luftfahrzeugen durch die schrittweise Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe erheblich zu verringern. Um die Finanzierung von effizienteren und umweltfreundlichen klassenbesten Luftfahrzeugen zu erleichtern, gleichzeitig aber Lock-in-Effekte bei CO_2-intensiveren Vermögenswerten zu vermeiden und die Entwicklung des emissionsfreien gewerblichen Luftverkehrs nicht zu behindern, sollte die Ersatzrate, die den Anteil der dauerhaft aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeuge an weltweit ausgelieferten Luftfahrzeugen erfasst, nur für die Einnahmen aus Tätigkeiten gelten, die den technischen Bewertungskriterien entsprechen. Die Kommission kann mit Unterstützung der durch die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) errichteten Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit die Ersatzrate veröffentlichen, um die Wirtschaftsakteure bei der Offenlegung zu unterstützen. Im Einklang mit dem Übergangscharakter der Tätigkeiten und zur Berücksichtigung der Marktentwicklung von Luftfahrzeugtechnologien sollten die technischen Bewertungskriterien für die Fertigung von Luftfahrzeugen bis 2032 gelten und bis dahin überprüft werden, um die Einhaltung von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 entsprechend den technologischen Entwicklungen sicherzustellen. Darüber hinaus sollte der in den technischen Bewertungskriterien angegebene Umfang der Verwendung oder Beimischung nachhaltiger Flugkraftstoffe alle drei Jahre überprüft werden, um den neuen Technologien für nachhaltige Flugkraftstoffe und der derzeitigen und erwarteten künftigen Verfügbarkeit nachhaltiger Flugkraftstoffe auf dem Markt Rechnung zu tragen. Jedoch können im Bereich der Anpassung an den Klimawandel bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Katastrophenrisikomanagement nur durch speziell konstruierte und ausgerüstete Luftfahrzeuge unterstützt werden. Daher könnte es erforderlich sein, für die Fertigung dieser Luftfahrzeuge in einem späteren Schritt gesonderte technische Bewertungskriterien festzulegen.

Stand: 30.04.2026

(12) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 sind technische Bewertungskriterien für wichtige Tätigkeiten im Bereich Schifffahrt festgelegt. Die nach 2025 geltenden technischen Bewertungskriterien für Binnenschiffe spiegeln beruhend auf der Bewertung der Treibhausgasintensität der von Binnenschiffen verbrauchten Energie auf der Grundlage der Well-to-Wake-Emissionen eine schrittweise Verringerung der Emissionen bis 2050 wider. Um die Anwendbarkeit der geltenden technischen Bewertungskriterien für die Beförderung von Fracht und Personen im Seeverkehr zu gewährleisten und diese technischen Bewertungskriterien an die kürzlich angenommenen internationalen und EU-Referenzwerte anzupassen, sollten die technischen Bewertungskriterien aktualisiert werden. Zu diesen Referenzwerten gehören die ab dem 1. Januar 2025 geltende Phase 3 des Energieeffizienz-Kennwerts der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation ([9]) (International Maritime Organisation, IMO), der IMO-Energieeffizienz-Kennwert für Bestandsschiffe ([10]), der am 1. Januar 2023 in Kraft trat, und die Grenzwerte für die Treibhausgasintensität der an Bord verbrauchten Energie gemäß einer Verordnung (EU) 2023/1805 ([11]) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG, die ab dem 1. Januar 2025 gilt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen mit dem Schienenverkehr sicherzustellen, sollten die technischen Bewertungskriterien für Binnenschifffahrtsinfrastrukturen überarbeitet werden und deren Modernisierung einschließen, da diese Infrastrukturen für die Gewährleistung der Schifffahrt mit emissionsfreien Schiffen auf den Wasserstraßen unerlässlich sind. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen mit den Schienen-, Straßen- und Wasserverkehrsinfrastrukturen sicherzustellen, sollten die technischen Bewertungskriterien für CO_2-arme Flughafeninfrastrukturen dahin gehend überarbeitet werden, dass der Umschlag zwischen den Verkehrsträgern einbezogen wird.

([8]) Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

([9]) IMO Energy Efficiency Design Index (Version vom 27.6.2023: https://www.imo.org/fr/ourwork/environment/pages/technical-and-operational-measures.aspx).

([10]) IMO Energy Efficiency Existing Ship Index (Version vom 27.6.2023: https://www.imo.org/en/MediaCentre/HotTopics/Pages/EEXI-CII-FAQ.aspx).

([11]) Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48).

(13) In der Mitteilung der Kommission vom 24. Februar 2021 über die EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel ([12]) wird darauf hingewiesen, dass die Häufigkeit und Schwere von Klima- und Wetterextremen zunehmen, was wiederum die Zahl der klimabedingten Katastrophen und die daraus resultierenden Schäden in den letzten zwanzig Jahren massiv hat ansteigen lassen.

(14) Notfalldienste retten Leben, schützen Eigentum und Umwelt, unterstützen von Katastrophen betroffene Gemeinschaften und helfen beim Wiederaufbau in Notfällen. Durch die zunehmende Häufigkeit von Naturkatastrophen infolge des Klimawandels gewinnen die Notfalldienste einmal mehr an Bedeutung. Notfalldienste sind jedoch nicht unbedingt auf das Ausmaß, die Art und die Häufigkeit von Notfällen unter den veränderten klimatischen Bedingungen vorbereitet. Notfalldienste müssen daher über Anpassungslösungen verfügen, um sich selbst an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, und nach ihrer Anpassung Anpassungslösungen bereitzustellen, um die allgemeine Widerstandsfähigkeit eines Gebiets und einer Gesellschaft zu verbessern. Um Investitionen in diese Notfalldienste, die die allgemeine Widerstandsfähigkeit erhöhen, weiter zu beschleunigen, ist es erforderlich, technische Bewertungskriterien für die entsprechenden Wirtschaftstätigkeiten festzulegen.

(15) Die Erderwärmung wird voraussichtlich zu einer höheren Niederschlagsintensität und längeren Trockenperioden in Europa führen. ([13]) Starke Regenfälle führen in der gesamten Union regelmäßig zu Hochwasser. Um Anreize für weitere Investitionen in Anpassungslösungen zum Schutz vor Hochwasser zu schaffen, ist es erforderlich, technische Bewertungskriterien für die Vermeidung von Hochwasserrisiken und den Schutz von Gemeinschaften vor den Folgen von Hochwasser festzulegen.

(16) Die Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich erhöhter Evapotranspiration und häufigerer Dürreperioden, können die Wasserknappheit verstärken, was die Wasserversorgung gefährden kann, was wiederum zu einer Übernutzung der Grundwasser- und Oberflächenwasserressourcen und einem verstärkten Wettbewerb um diese Ressourcen führen kann. Im Einklang mit den Abhilfemaßnahmen gemäß der Hierarchie der Lösungsansätze für das Wasserproblem müssen vor Maßnahmen zur Wasserentsalzung durchführbare Maßnahmen für eine effiziente Wassernutzung und anschließend durchführbare Wasserwiederverwendungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Gleichzeitig müssen Anreize für Investitionen in die Entsalzung von Meer- oder Brackwasser geschaffen werden, die die Übernutzung vorhandener Wasserressourcen verringern und zudem einen stabilisierenden Puffer für die Verknappung der Süßwasserversorgung bieten kann. Es ist daher erforderlich, technische Bewertungskriterien für die Entsalzung von Meer- oder Brackwasser festzulegen.

(17) Beratung und Software für das Klimarisikomanagement haben das Potenzial, Anpassungslösungen zu liefern, die Unternehmen bei der Vorhersage, Projektion, Bewältigung und Überwachung aktueller oder erwarteter künftiger Klimarisiken unterstützen. Daher ist es erforderlich, für diese Tätigkeiten die technischen Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet, weil sie Anpassungslösungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 umfasst.

(18) In Anlage C zu den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 (im Folgenden „Anlage C“) sind auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine technische Bewertungskriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung festgelegt, die für verschiedene Tätigkeiten gelten. Diese Anlage enthält Kriterien für die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien. Bislang sind gemäß dieser Anlage Ausnahmen in bestimmten Fällen vorgesehen, in denen die Verwendung dieser Chemikalien nachweislich für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist. Diese Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Überprüfung für Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer bedenklich, da der Begriff „wesentliche Verwendung“ nicht klar definiert ist. In Erwartung zusätzlicher Leitlinien zur Klärung der Frage, wie von den Betreibern festgestellt und dokumentiert werden sollte, dass sie die künftigen bereichsübergreifenden Grundsätze der Kommission für die wesentliche Verwendung von Chemikalien einhalten, sollten daher gezielte Änderungen an dieser Anlage vorgenommen werden, und das Konzept der „für die Gesellschaft wesentlichen Verwendung“ sollte durch Kriterien ersetzt werden, die mehr Rechtssicherheit bieten und deren Einhaltung leichter überprüft werden kann. Bis diese zusätzlichen Leitlinien vorliegen, sollte das Konzept der „für die Gesellschaft wesentlichen Verwendung“ daher durch die Anforderung ersetzt werden, dass keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien auf dem Markt verfügbar sind und dass die Stoffe unter kontrollierten Bedingungen verwendet werden.

([12]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Ein klimaresilientes Europa aufbauen — Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2021) 82 final).

([13]) Sonderbericht des Weltklimarates — *Managing the Risks of Extreme Events and Disasters to Advance Climate Change Adaptation* (Bewältigung der Risiken von Extremereignissen und Katastrophen zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel).

Stand: 30.04.2026

(19) Um die Anwendbarkeit von Anlage C weiter zu verbessern, sollten zusätzliche gezielte Änderungen an Buchstabe f dieser Anlage vorgenommen werden, um einen Konzentrationsgrenzwert für besonders besorgniserregende Stoffe in einem Produkt und einen Stichtag für die Bewertung der Einhaltung der in diesem Buchstaben genannten Anforderung festzulegen. Darüber hinaus sollte Buchstabe g der Anlage C gestrichen und durch einen neuen Absatz ersetzt werden, in dem ein Konzentrationsgrenzwert und der Anwendungsbereich der in jenem Absatz genannten Anforderung festgelegt sind.

(20) Da der Klimawandel voraussichtlich alle Wirtschaftssektoren trifft, müssen alle Sektoren an die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas angepasst werden. Daher sind künftig für alle Sektoren und Wirtschaftstätigkeiten, die unter die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß dieser Verordnung fallen, technische Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel festzulegen.

(21) Zur Beseitigung bestimmter technischer und rechtlicher Unstimmigkeiten, die seit der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 festgestellt wurden, sollten gezielte Änderungen an der genannten Verordnung vorgenommen werden.

(22) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 sollte daher entsprechend geändert werden.

(23) Diese Verordnung steht mit dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) festgelegten Ziel der Klimaneutralität in Einklang und gewährleistet Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung.

(24) Um den Geltungsbeginn dieser Verordnung mit der Berichterstattung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ([15]) zu synchronisieren, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2024 gelten, ausgenommen die Änderung von Anlage C Buchstabe g. Um den Unternehmen ausreichend Zeit zu geben, jener Änderung nachzukommen, sollte sie ab dem 1. Januar 2025 gelten —

Stand: 30.04.2026

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Anhang I Nummer 28 und Anhang II Nummer 26 gelten jedoch ab dem 1. Januar 2025.

([14]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

([15]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Stand: 30.04.2026

ANHANG I

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS I DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2021/2139

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 3.3 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ wird wie folgt geändert:

a) Der Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ wird wie folgt geändert:

i) in Buchstabe l wird folgende Ziffer v angefügt:

„v) ab dem 1. Januar 2026: Schiffe, die mit Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen[*1] betrieben werden können, haben einen Energieeffizienz-Kennwert (EEDI) erreicht, der einer Verringerung der EEDI-Bezugslinie um mindestens 20 Prozentpunkte unter den am 1. April 2022 geltenden EEDI-Anforderungen[*2] entspricht, und

a) können den Landstromanschluss am Liegeplatz nutzen;

b) für gasbetriebene Schiffe: weisen den Einsatz modernster Maßnahmen und Technologien zur Minderung von Methanemissionen nach.“

ii) in Buchstabe m wird folgende Ziffer iv angefügt:

„iv) ab dem 1. Januar 2026: Schiffe, die mit Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen[*3] betrieben werden können, haben einen Energieeffizienz-Kennwert (EEDI) erreicht, der einer Verringerung der EEDI-Bezugslinie um mindestens 20 Prozentpunkte unter den am 1. April 2022 geltenden EEDI-Anforderungen[*4] entspricht, und

a) können den Landstromanschluss am Liegeplatz nutzen;

b) für gasbetriebene Schiffe: weisen den Einsatz modernster Maßnahmen und Technologien zur Minderung von Methanemissionen nach.“

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Falls anwendbar, enthalten die Fahrzeuge kein Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom oder Cadmium.

[*1] Kraftstoffe, die die technischen Bewertungskriterien gemäß den Abschnitten 3.10 und 4.13 dieses Anhangs erfüllen.

[*2] EEDI-Anforderungen sind als prozentualer Reduktionsfaktor festgelegt, der auf den EEDI-Bezugswert anzuwenden ist, wie vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO auf seiner 75. Tagung vereinbart. Die in den technischen Bewertungskriterien für EEDI festgelegten Prozentpunkte werden dem prozentualen EEDI-Reduktionsfaktor hinzugefügt.

[*3] Kraftstoffe, die die technischen Bewertungskriterien gemäß den Abschnitten 3.10 und 4.13 dieses Anhangs erfüllen.

[*4] EEDI-Anforderungen sind definiert als prozentualer Reduktionsfaktor, der auf den EEDI-Bezugswert anzuwenden ist, wie vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO auf seiner 75. Tagung vereinbart. Die in den technischen Bewertungskriterien für EEDI festgelegten Prozentpunkte werden dem prozentualen EEDI-Reduktionsfaktor hinzugefügt.“

Stand: 30.04.2026

2. Die folgenden Abschnitte 3.18, 3.19, 3.20 und 3.21 werden angefügt:

„3.18. **Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung, Reparatur, Wartung, Nachrüstung, Umnutzung und Aufrüstung von Mobilitätskomponenten für emissionsfreie Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität sowie von Automobil- und Mobilitätssystemen und -komponenten, von selbstständigen technischen Einheiten, Teilen und Ersatzteilen im Sinne von Artikel 3 Nummern 18 bis 21 und 23 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates[*1], die nur zur Verwendung in Fahrzeugen und Bussen der Klassen M1, M2, M3, N1, N2 und N3 typgenehmigt, konzipiert und gebaut werden, sowie im Sinne von Artikel 3 Nummern 15 bis 18 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[*2], die nur zur Verwendung in Fahrzeugen der Klasse L typgenehmigt, konzipiert und gebaut werden, die die in diesem Abschnitt festgelegten Kriterien erfüllen und für die Bereitstellung und Verbesserung der Umweltleistung des Fahrzeugs von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie sind von den Abschnitten 3.3 und 3.6 dieses Anhangs ausgenommen.

Sind die Abschnitte 3.2 und 3.4 dieses Anhangs anwendbar, so sind die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie von diesem Abschnitt ausgenommen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.22.2, C.26.1, C.26.2, 26.3, 26.4, C.28.14, C.28.15, C.29.2, C.29.3 und C.33.17, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit werden Komponenten hergestellt, repariert, gewartet, nachgerüstet, umgenutzt oder aufgerüstet, die für die Bereitstellung und Verbesserung der Umweltleistung der folgenden Fahrzeuge von wesentlicher Bedeutung sind:
a) Vorrichtungen für die Personenbeförderung im Orts-, Nah- und Straßenverkehr, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;
b) Fahrzeuge der Klassen M2 und M3[*3], die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen;
c) als leichte Nutzfahrzeuge[*4] eingestufte Fahrzeuge der Klassen M1 und N1, die keine spezifischen CO_2-Abgasemissionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates[*5] verursachen;
d) Fahrzeuge der Klasse L[*6] mit CO_2-Abgasemissionen von 0 g CO_2-Äq/km entsprechend der Emissionsprüfung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013;
e) Fahrzeuge der Klassen N2 und N3 sowie als schwere Nutzfahrzeuge eingestufte Fahrzeuge der Klasse N1, nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt und mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von höchstens 7,5 Tonnen, bei denen es sich um ‚emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge' im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates[*7] handelt.
2. Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit werden Mobilitätskomponenten für Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, die durch die Muskelkraft des Nutzers, einen emissionsfreien Motor oder eine Kombination aus emissionsfreiem Motor und Muskelkraft angetrieben werden, hergestellt, repariert, gewartet, nachgerüstet, umgenutzt oder aufgerüstet.
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Stand: 30.04.2026

2)	Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Falls anwendbar, enthalten die Komponenten und Teile kein Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom oder Cadmium.
6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

Stand: 30.04.2026

3.19. **Herstellung von Schienenfahrzeugkomponenten**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung und Installation von, technische Beratung zu, Nachrüstung, Aufrüstung, Reparatur, Wartung und Umnutzung von Produkten, Ausrüstungen, Systemen und Software im Zusammenhang mit den in Anhang II Nummer 2.7 der Richtlinie (EU) 2016/797 beschriebenen Schienenverkehrskomponenten.

Diese Komponenten und Dienstleistungen sind von wesentlicher Bedeutung für die Umweltleistung, den Betrieb und das Funktionieren über die Lebensdauer von Schienenfahrzeugen, die mit Abschnitt 3.3 dieses Anhangs übereinstimmen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.30.2, C.27.1 und C.27.9, zugeordnet werden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie sind von den Abschnitten 3.3 und 3.6 dieses Anhangs ausgenommen.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit werden Produkte, Ausrüstungen, Systeme und Software im Zusammenhang mit den folgenden in Anhang II Nummer 2.7 der Richtlinie (EU) 2016/797 beschriebenen Schienenverkehrskomponenten hergestellt, installiert, nachgerüstet, repariert, gewartet, aufgerüstet oder umgenutzt oder entsprechende technische Beratungsdienstleistungen erbracht:

Diese Komponenten und Dienstleistungen sind von wesentlicher Bedeutung für die Umweltleistung, den Betrieb und das Funktionieren über die Lebensdauer einer oder mehrerer der im Folgenden aufgeführten Technologien:

a) Züge, Reisezugwagen und Güterwagen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen und mit Anhang I Abschnitt 3.3 dieser Verordnung übereinstimmen;

b) Züge, Reisezugwagen und Güterwagen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, wenn sie auf Schienen mit der erforderlichen Infrastruktur betrieben werden, und die einen herkömmlichen Motor einsetzen, wenn eine solche Infrastruktur nicht verfügbar ist (Zweikrafttriebwagen), und mit Anhang I Abschnitt 3.3 dieser Verordnung übereinstimmen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2)	Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Falls anwendbar, enthalten die Fahrzeuge kein Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom oder Cadmium.
6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

Stand: 30.04.2026

3.20. **Herstellung, Installation und Überholung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbetriebsmitteln für die elektrische Übertragung und Verteilung, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten oder ermöglichen**

Beschreibung der Tätigkeit

Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit werden elektrische Produkte, Ausrüstungen, Systeme oder Software, die auf eine erhebliche Verringerung der Treibhausgasemissionen in Hoch-, Mittel- und Niederspannungsübertragungs- und -verteilernetzen durch Elektrifizierung, Energieeffizienz, Integration erneuerbarer Energien oder effiziente Energieumwandlung abzielen, entwickelt, hergestellt, installiert, gewartet oder überholt.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst Systeme zur Integration erneuerbarer Energiequellen in das Stromnetz, zur Verbindung untereinander oder zur Verbesserung der Netzautomatisierung, -flexibilität und -stabilität, zur Laststeuerung, zur Entwicklung eines CO_2-armen Verkehrs oder von CO_2-armer Wärme oder zur Einführung intelligenter Messtechnologien zur wesentlichen Verbesserung der Energieeffizienz.

Die Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie umfasst keine Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung sowie keine elektrischen Geräte.

Fällt eine Wirtschaftstätigkeit unter diesen Abschnitt und Abschnitt 4.9 dieses Anhangs, so gilt Abschnitt 4.9 dieses Anhangs.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.26.51, C.27.1, C.27.3, C.27.9, C.33.13, C.33.14 und C.33.2, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
1. Im Rahmen der Tätigkeit werden eines oder mehrere der folgenden Elemente hergestellt, installiert oder gewartet oder Wartungs-, Reparatur- und technische Beratungsdienstleistungen erbracht, die für deren Funktionieren über ihre Lebensdauer wesentlich sind:
a) Ladestationen für Elektrofahrzeuge und unterstützende elektrische Infrastruktur für die Elektrifizierung des Verkehrs, die in erster Linie installiert wird, um das Aufladen von Elektrofahrzeugen zu ermöglichen. Alle in Abschnitt 7.4 genannten Tätigkeiten sind von dieser Nummer ausgenommen;
b) stromführendes und nicht stromführendes elektrisches Installationsmaterial zur Übertragung und Verteilung für die Verkabelung von elektrischen Stromkreisen und Transformatoren, die die Anforderungen der Stufe 2 (1. Juli 2021) für Großleistungstransformatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission[*8] erfüllen, und von Mittelleistungstransformatoren mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel von nicht über 36 kV, die die Anforderungen der Stufe AA0 in Bezug auf Leerlaufverluste gemäß der Normenreihe EN 50708 erfüllen, sofern diese Geräte und Transformatoren zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien beitragen oder die Energieeffizienz verbessern;
c) elektrische Niederspannungsprodukte, -ausrüstungen und -systeme, die die Steuerbarkeit des Stromsystems verbessern und zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien beitragen oder die Energieeffizienz verbessern, d. h. i) Niederspannungsschalter, Schaltgeräte, Schalttafeln, Kontrollpanele oder Schaltanlagen, die anschlussfähig, automatisiert oder mit Strom- oder Energiezählern ausgerüstet sind und der Norm IEC TR 63196 ‚Niederspannungsschaltgeräte und deren Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen — Energieeffizienz‘ entsprechen;

ii) elektrische Systemtechnik für Heim und Gebäude (ESHG) gemäß der Normenreihe EN IEC 63044, sofern die Produkte und Systeme zur Messung, Steuerung und Verringerung des Energieverbrauchs benötigt werden;

iii) Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz von Niederspannungsanlagen, nach HD 60364-8-1: Errichten von Niederspannungsanlagen — Teil 8-1: Energieeffizienz und HD 60364-8-82: Errichten von Niederspannungsanlagen — Teil 8-82: Funktionale Aspekte — Kombinierte Erzeugungs-/Verbrauchsanlagen, einschließlich Energie- und Leistungszählern, externes Kundendisplay, Stromausgleich, Phasenausgleich und Filterung sowie effiziente motorbetriebene Systeme;

d) elektrische Hoch- und Mittelspannungsschaltgeräte und -schaltanlagen, die die Steuerbarkeit des Stromsystems verbessern, zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien integriert sind oder die Energieeffizienz verbessern.
Die unter Buchstabe d genannte Ausrüstung entspricht der Norm EN 62271-1 ‚Hochspannungs-Schaltgeräte und -Schaltanlagen — Teil 1: Gemeinsame Bestimmungen für Wechselstrom-Schaltgeräte und -Schaltanlagen' und der Norm EN 62271-200 ‚Hochspannungs- Schaltgeräte und -Schaltanlagen — Teil 200: Metallgekapselte Wechselstrom-Schaltanlagen für Bemessungsspannungen über 1 kV bis einschließlich 52 kV' oder der Norm EN 62271-203 ‚Hochspannungs-Schaltgeräte und -Schaltanlagen — Teil 203: Gasisolierte metallgekapselte Schaltanlagen für Bemessungsspannungen über 52 kV';

e) Laststeuerungs- und Lastverlagerungsausrüstung, -systeme und -dienste, die die Flexibilität des Stromnetzes erhöhen und die Netzstabilität fördern, darunter

i) Lösungen für die Übermittlung von Informationen an die Nutzer, um in Bezug auf die Versorgung oder den Verbrauch aus der Ferne tätig zu werden, einschließlich Kundendaten-Hubs;

ii) automatische Laststeuerungsanlagen und deren Kernkomponenten (Schalttafeln, Stromschließer, Relais, Schalter, automatische Netzumschalter).
Kernkomponenten werden als Teil der Schaltanlagen installiert;

iii) soweit nicht in Abschnitt 8.2 aufgeführt, fortschrittliche Software und Analysen zur Maximierung der Effizienz und Automatisierung von Stromnetzen oder zur Integration dezentraler Energieressourcen auf der Ebene des Stromnetzes oder einer Industrie, die Folgendes umfassen:

a) fortschrittliche Leitwarten, Automatisierung elektrischer Umspannwerke, Spannungsregelungskapazitäten;

b) Betriebssoftware, die es den Betreibern ermöglicht, den Netzbetrieb zu simulieren, um die Netzstabilität zu gewährleisten, dezentrale Energieressourcen zu verwalten oder die Netzleistung zu verbessern.

Die Software unterstützt dynamische Netzmerkmale, die für den Übergang zu erneuerbaren Energien erforderlich sind. Sie ist in der Lage, Daten aus echtzeitnahen Netzmessungen zu verarbeiten, um zu beobachten, wie die Stromübertragung und -verteilung sowie der Stromverbrauch tatsächlich erfolgen, und diese Informationen zu nutzen, um Simulationsstudien und Betriebstätigkeiten zu verbessern, einschließlich der Vermeidung von Ausfällen, Blackouts und Abfällen;

iv) sofern nicht in Abschnitt 8.2 aufgeführt, Software zur Unterstützung der Konzeption und der Planung neuer Netze oder Netzmodernisierungen.
Die Software unterstützt dynamische Netzmerkmale, die für den Übergang zu erneuerbaren Energien erforderlich sind, einschließlich volatiler Stromerzeugung auf Verteilungsebene (‚Prosumenten'), Änderung der Energieflussrichtungen und Nutzung von Netzspeichereinheiten;

v) meteorologische Sensoren zur Vorhersage der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen;

vi) eigenständige oder eingebettete anschlussfähige Steuereinheiten und Relais, die eine effiziente Nutzung elektrischer Quellen und Lasten ermöglichen;

vii) Lastabwurf- und Lastverlagerungseinrichtungen für Anlagen zur Laststeuerung und Quellumschaltung, sofern die Ausrüstung den Anforderungen der Norm EN IEC 62962:2019 ‚Besondere Anforderungen an Lastabwurfeinrichtungen' entspricht;

Stand: 30.04.2026

f) soweit nicht in Abschnitt 8.2 aufgeführt, Kommunikationssysteme, Software und Steuereinrichtungen, Produkte, Systeme und Dienstleistungen für Energieeffizienz oder Integration erneuerbarer Energien:

i) Ausrüstungen, die den Austausch von Strom, insbesondere aus erneuerbaren Quellen, zwischen Nutzern ermöglichen;

ii) Batterieaustauschtechnologien oder -dienste zur Unterstützung der Elektrifizierung des Verkehrs;

iii) Mikronetzmanagementsysteme;

iv) Energie- oder Strommanagementsysteme, Energie- oder Stromsteuerungssysteme und SCADA-Systeme für das Strommanagement;

v) Stromschließer, Motorstarter und Motorsteuerungen, die anschlussfähig oder automatisiert sind und eine Fernsteuerung oder automatisierte Steuerung des Stromverbrauchs und die Optimierung der Lastschwankungen ermöglichen;

vi) Drehzahlregelungen und andere entsprechende Lösungen, ausgenommen Sanftstarter, die die Energieeffizienz in elektrischen Motoranwendungen ermöglichen, sofern die Geräte den Normen EN 61800-9-1: ‚Drehzahlveränderbare elektrische Antriebe — Teil 9-1: Energieeffizienz für Antriebssysteme, Motorstarter, Leistungselektronik und deren angetriebene Einrichtungen — Allgemeine Anforderungen für die Erstellung von Normen zur Energieeffizienz von Ausrüstungen mit Elektroantrieb nach dem erweiterten Produktansatz (EPA) und semi-analytischen Modellen (SAM)‘ und EN 61800-9-2: ‚Drehzahlveränderbare elektrische Antriebe — Teil 9-2: Ökodesign für Antriebssysteme, Motorstarter, Leistungselektronik und deren angetriebene Einrichtungen — Indikatoren für die Energieeffizienz von Antriebssystemen und Motorstartern‘ entsprechen;

vii) Niederspannungselektromotoren mit einer Energieeffizienzklasse (gemäß EN 60034-30-1: ‚Drehende elektrische Maschinen — Teil 30-1: Wirkungsgrad-Klassifizierung von netzgespeisten Drehstrommotoren (IE-Code)), die über die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1781[*9] hinausgeht, insbesondere

a) Einphasenmotoren mit einer Nennausgangsleistung von mindestens 0,12 kW und mindestens einer Effizienzklasse IE3;

b) Ex-eb-Motoren mit erhöhter Sicherheit mit einer Nennausgangsleistung von mindestens 0,12 kW und höchstens 1 000 kW, die 2, 4, 6 oder 8 Pole aufweisen, und mindestens einer Effizienzklasse IE3;

c) Dreiphasenmotoren mit einer Nennausgangsleistung von mindestens 0,75 kW und höchstens 1 000 kW, die 2, 4, 6 oder 8 Pole aufweisen und bei denen es sich nicht um Ex-eb-Motoren mit erhöhter Sicherheit handelt, sowie i) für Motoren mit 2, 4 oder 6 Polen mit einer Energieeffizienzklasse IE5 und einer Nennausgangsleistung von mindestens 75 kW und höchstens 200 kW bzw. ii) für alle anderen Motoren mit mindestens einer Energieeffizienzklasse IE4;

d) Dreiphasenmotoren mit einer Nennausgangsleistung von mindestens 0,12 kW und höchstens 0,75 kW, die 2, 4, 6 oder 8 Pole aufweisen und bei denen es sich nicht um Ex-eb-Motoren mit erhöhter Sicherheit handelt, und mindestens einer Effizienzklasse IE3;

e) Dreiphasenmotoren ausschließlich mit drehzahlvariablem Antrieb mit einer Nennausgangsleistung von mindestens 0,75 kW und höchstens 1 000 kW, die 2, 4, 6 oder 8 Pole aufweisen und nach EN IEC TS 60034-30-2 eingestuft sind, und einer Effizienzklasse IE5;

viii) Mittel- und Hochspannungsmotoren mit einer Nennausgangsleistung von über 1 000 kW und mindestens einer Energieeffizienzklasse IE4 gemäß dem Entwurf der Norm IEC 60034-30-3.

2. Die folgenden Elemente erfüllen die Kriterien nicht:

a) Infrastruktur zur Schaffung eines direkten Anschlusses oder zum Ausbau eines bestehenden direkten Anschlusses zwischen einem Umspannwerk oder Netz und einem Kraftwerk mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO_2-Äq/kWh, gemessen auf Lebenszyklusbasis. Dieser Ausschluss gilt nur für Ausrüstung, die direkt zum Anschluss oder zur Verstärkung des Anschlusses an ein Kraftwerk mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO_2-Äq/kWh, gemessen auf Lebenszyklusbasis, verwendet wird;

Stand: 30.04.2026

b) Produkte, Ausrüstung, Systeme und Software, die in einer Infrastruktur für die Gewinnung, den Transport, die Verteilung, die Lagerung, die Herstellung oder die Umwandlung fossiler Brennstoffe installiert sind.

3. Schaltgeräte mit Isolier- oder Schaltmedien, die Gase mit einem GWP von 10 oder mehr nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind nicht konform.

In allen Leistungsbereichen sind Schaltgeräte mit SF_6 nicht konform.

4. Alle Produkte, Ausrüstungen und Systeme erfüllen die verbindlichen Anforderungen an die Energie- und Materialeffizienz gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[*10]. Die Hersteller verweisen auf die neuesten in der Union geltenden Leistungsanforderungen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2)	Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.21. **Herstellung von Luftfahrzeugen**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung, Reparatur, Wartung, Instandhaltung, Nachrüstung, Konzeption, Umnutzung und Aufrüstung von Luftfahrzeugen sowie Luftfahrzeugbauteilen und -ausrüstungen[*11]

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige einem NACE-Code, insbesondere C.30.3 und C.33.16, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Im Rahmen der Tätigkeit wird Folgendes hergestellt, repariert, gewartet, instandgehalten, nachgerüstet, konzipiert, umgenutzt oder aufgerüstet:

a) Luftfahrzeug ohne direkte CO_2-Abgasemissionen;

b) bis zum 31. Dezember 2027: Luftfahrzeug, das nicht für die private oder gewerbliche Geschäftsreiseluftfahrt hergestellt wird, die nachstehend angegebenen Margen einhält und durch die Ersatzrate begrenzt ist, um sicherzustellen, dass die Auslieferung die weltweite Flottenzahl nicht erhöht:

   i) mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5,7 t und höchstens 60 t und einem zertifizierten metrischen CO_2-Emissionswert, der mindestens 11 % unter dem Grenzwert für neue Muster gemäß dem Standard der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)[*12] liegt;

   ii) mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 60 t und höchstens 150 t und einem zertifizierten metrischen CO_2-Emissionswert, der mindestens 2 % unter dem Grenzwert für neue Muster gemäß dem ICAO-Standard liegt;

   iii) mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 150 t und einem zertifizierten metrischen CO_2-Emissionswert, der mindestens 1,5 % unter dem Grenzwert für neue Muster gemäß dem ICAO-Standard liegt.
   Der Anteil der Taxonomiekonformität der in Betracht kommenden Luftfahrzeuge wird durch die Ersatzrate begrenzt. Die Ersatzrate wird auf der Grundlage des Anteils der dauerhaft aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeuge an Luftfahrzeugen berechnet, die weltweit ausgeliefert werden, gemittelt über die vorangegangenen zehn Jahre, wie aus überprüften Daten unabhängiger Datenanbieter hervorgeht.
   Liegt keine Bescheinigung über die metrischen Werte der CO_2-Emissionen vor, die die erforderliche Marge bis zum Grenzwert für neue Muster des ICAO-Standards bestätigt, legt der Luftfahrzeughersteller eine Erklärung vor, dass das Luftfahrzeug das geforderte Leistungsniveau und die erforderlichen Verbesserungsmargen erfüllt, sofern das Luftfahrzeug bis zum 11. Dezember 2026 zertifiziert wird;

c) vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2032: Luftfahrzeug, das die technischen Bewertungskriterien gemäß Buchstabe b dieses Unterabschnitts erfüllt und für den Betrieb mit einer 100%igen Mischung nachhaltiger Flugkraftstoffe zertifiziert ist.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2)	Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.

Stand: 30.04.2026

		Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen.
5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Das Luftfahrzeug entspricht Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139. Die in den Buchstaben b und c dieses Abschnitts genannten Luftfahrzeuge entsprechen den folgenden Standards: a) Änderung 13 von Band I (Lärm), Kapitel 14 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago, wonach die Summe der Differenzen zwischen den Lärmhöchstpegeln und den in 14.4.1.1, 14.4.1.2 und 14.4.1.3 angegebenen zulässigen Lärmhöchstpegeln an allen drei Messpunkten mindestens 22 EPNdB betragen muss; b) Änderung 10 von Band II (Motoremissionen), Kapitel 2 und 4 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago.
6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

[*1] Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

[*2] Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

[*3] Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/858.

[*4] Im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2018/858.

[*5] Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (Neufassung) (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13).

[*6] Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

[*7] Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO_2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202).

Stand: 30.04.2026

[*8] Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission vom 21. Mai 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren (ABl. L 152 vom 22.5.2014, S. 1).

[*9] Verordnung (EU) 2019/1781 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Elektromotoren und Drehzahlregelungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 74).

[*10] Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

[*11] Die Tätigkeit umfasst die Herstellung von Teilen und Ausrüstungen, die Erbringung damit verbundener Dienstleistungen sowie Wartung, Reparatur und Instandhaltung, soweit diese mit einem in Betracht kommenden Luftfahrzeugmuster in Verbindung gebracht werden können und die Effizienz des Luftfahrzeugs verbessern oder aufrechterhalten.

[*12] Band 3 (CO_2-Emissionen) des Umweltschutzstandards der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Anhang 16 des Abkommens von Chicago, erste Ausgabe."

3. Abschnitt 4.4 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es bestehen Maßnahmen zur Minimierung der Toxizität von Antifoulingfarben und Bioziden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[*1].

[*1] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1)."

4. Abschnitt 4.9 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Installation von Übertragungs- und Verteilungstransformatoren, die die Anforderungen der Stufe 2 (1. Juli 2021) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission und, für Mittelleistungstransformatoren mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel nicht über 36 kV, die Anforderungen der Stufe AA0 in Bezug auf Leerlaufverluste gemäß der Norm EN 50588-1[*1] erfüllen.

[*1] CEI EN 50588-1 Mittelleistungstransformatoren 50 Hz, mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel nicht über 36 kV."

5. Abschnitt 4.26 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Zusätzliche Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Im Einklang mit einem unter Einbeziehung betroffener Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz werden Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit ermittelt und behoben. Um thermische Anomalien im Zusammenhang mit der Ableitung von Abwärme zu begrenzen, müssen die Betreiber von im Inland gelegenen Kernkraftwerken, die für die Durchlaufnasskühlung Wasser aus einem Fluss oder See entnehmen, Folgendes überwachen:

Stand: 30.04.2026

	a) die Höchsttemperatur des aufnehmenden Süßwasserkörpers nach dem Vermischen und b) die maximale Temperaturdifferenz zwischen dem abgeleiteten Kühlwasser und dem aufnehmenden Süßwasserkörper. Die Temperaturüberwachung wird gegebenenfalls im Einklang mit den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge oder anhand der nach Unionsrecht geltenden Schwellenwerte durchgeführt. Die Tätigkeit entspricht den IFC-Normen (International Finance Corporation standards). Bei kerntechnischen Tätigkeiten müssen die Anforderungen aus der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 2013/51/Euratom zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch eingehalten werden.“

6. Abschnitt 4.27 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Zusätzliche Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Im Einklang mit einem unter Einbeziehung betroffener Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz werden Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit ermittelt und behoben. Um thermische Anomalien im Zusammenhang mit der Ableitung von Abwärme zu begrenzen, müssen die Betreiber von im Inland gelegenen Kernkraftwerken, die für die Durchlaufnasskühlung Wasser aus einem Fluss oder See entnehmen, Folgendes überwachen: a) die Höchsttemperatur des aufnehmenden Süßwasserkörpers nach dem Vermischen und b) die maximale Temperaturdifferenz zwischen dem abgeleiteten Kühlwasser und dem aufnehmenden Süßwasserkörper. Die Temperaturüberwachung wird gegebenenfalls im Einklang mit den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge oder anhand der nach Unionsrecht geltenden Schwellenwerte durchgeführt. Die Tätigkeit entspricht den IFC-Normen (International Finance Corporation standards). Kerntechnische Tätigkeiten werden in Bezug auf Wasserkörper, die zur Entnahme von Trinkwasser genutzt werden, im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG und im Einklang mit der Richtlinie 2013/51/Euratom zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch durchgeführt.“

Stand: 30.04.2026

7. Abschnitt 4.28 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Zusätzliche Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Im Einklang mit einem unter Einbeziehung betroffener Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz werden Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit ermittelt und behoben. Um thermische Anomalien im Zusammenhang mit der Ableitung von Abwärme zu begrenzen, müssen die Betreiber von im Inland gelegenen Kernkraftwerken, die für die Durchlaufnasskühlung Wasser aus einem Fluss oder See entnehmen, Folgendes überwachen: a) die Höchsttemperatur des aufnehmenden Süßwasserkörpers nach dem Vermischen und b) die maximale Temperaturdifferenz zwischen dem abgeleiteten Kühlwasser und dem aufnehmenden Süßwasserkörper. Die Temperaturüberwachung wird gegebenenfalls im Einklang mit den jeweiligen Genehmigungsbedingungen für die spezifischen Arbeitsvorgänge oder anhand der nach Unionsrecht geltenden Schwellenwerte durchgeführt. Die Tätigkeit entspricht den IFC-Normen (International Finance Corporation standards). Bei kerntechnischen Tätigkeiten müssen in Bezug auf Wasserkörper, die zur Entnahme von Trinkwasser genutzt werden, die Anforderungen aus der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 2013/51/Euratom zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch eingehalten werden.“

8. In Abschnitt 6.3 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Straßenfahrzeugen der Klasse M erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können. Die Fahrzeuge entsprechen gegebenenfalls den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009.“

Stand: 30.04.2026

9. In Abschnitt 6,5 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Fahrzeuge entsprechen den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen (Euro VI)[*1] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Die Fahrzeuge entsprechen den Emissionsgrenzwerten für saubere leichte Nutzfahrzeuge gemäß Tabelle 2 im Anhang der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[*2]. Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können. Die Fahrzeuge entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[*3].

[*1] Verordnung (EU) 2018/1832 der Kommission vom 5. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission im Hinblick auf die Verbesserung der emissionsbezogenen Typgenehmigungsprüfungen und -verfahren für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, unter anderem in Bezug auf die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und auf Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und zur Einführung von Einrichtungen zur Überwachung des Kraftstoff- und des Stromverbrauchs (ABl. L 301 vom 27.11.2018, S. 1).

[*2] Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).

[*3] Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).“

10. In Abschnitt 6.6 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können. Die Fahrzeuge entsprechen den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung bezüglich der Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Euro VI)[*1] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009. Die Fahrzeuge entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014.

[*1] Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1).“

11. Abschnitt 6.7 wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ wird folgender Buchstabe c angefügt:

Stand: 30.04.2026

„c) sofern die Einhaltung von Buchstabe a technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, darf die jährliche durchschnittliche Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes während eines Berichtszeitraums[*1] verbrauchten Energie ab dem 1. Januar 2026 folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

a) 76,4 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029;

b) 61,1 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2034;

c) 45,8 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2035 bis zum 31. Dezember 2039;

d) 30,6 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2040 bis zum 31. Dezember 2044;

e) 15,3 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2045 bis zum 31. Dezember 2049;

f) 0 g CO_2-Äq/MJ ab dem 1. Januar 2050."

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen. Es bestehen Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Abfällen in der Nutzungsphase (Wartung, Verkehrsbetrieb in Bezug auf Küchen- und Speiseabfälle) und zur Bewirtschaftung aller verbleibenden Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie.

[*1] Die Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes verbrauchten Energie wird von einem unabhängigen Dritten überprüft und als Menge der Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit gemäß der Methode und den Standardwerten berechnet, die in einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und CO_2-armer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG festgelegt sind."

12. Abschnitt 6.8 wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz" Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) sofern die Einhaltung von Buchstabe a technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, darf die jährliche durchschnittliche Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes oder der Flotte eines Unternehmens während eines Berichtszeitraums[*1] verbrauchten Energie ab dem 1. Januar 2026 folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

a) 76,4 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029;

b) 61,1 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2034;

c) 45,8 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2035 bis zum 31. Dezember 2039;

d) 30,6 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2040 bis zum 31. Dezember 2044;

Stand: 30.04.2026

e) 15,3 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2045 bis zum 31. Dezember 2049;

f) 0 g CO_2-Äq/MJ ab dem 1. Januar 2050."

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:

„4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Schiffsmotoren halten die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Emissionsgrenzwerte ein (einschließlich Schiffe, die diese Grenzwerte ohne typgenehmigte Lösungen, etwa durch Nachbehandlung, einhalten).

[*1] Die Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes verbrauchten Energie wird von einem unabhängigen Dritten überprüft und als Menge der Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit gemäß der Methode und den Standardwerten berechnet, die in einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und CO_2-armer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG festgelegt sind."

13. Abschnitt 6.9 wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz" erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Die Nachrüstung erfüllt mindestens eines der folgenden Kriterien:

a) Verringerung des Kraftstoffverbrauchs des Fahrgastbinnenschiffes um mindestens 15 %, ausgedrückt als Energieeinheit pro gesamter Fahrt (vollständige Fahrgastfahrt), was durch eine Vergleichsberechnung für die repräsentativen Navigationsbereiche (einschließlich repräsentativer Lastprofile und Anlegen), in denen das Schiff betrieben werden soll, oder durch die Ergebnisse von Modellversuchen oder Simulationen nachgewiesen wird;

b) Verringerung des Kraftstoffverbrauchs des Güterbinnenschiffes um mindestens 15 %, ausgedrückt als Energieeinheit pro Tonnenkilometer, was durch eine Vergleichsberechnung für die repräsentativen Navigationsbereiche (einschließlich repräsentativer Lastprofile), in denen das Schiff betrieben werden soll, oder durch die Ergebnisse von Modellversuchen oder Simulationen nachgewiesen wird."

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:

„4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen.

Stand: 30.04.2026

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Schiffsmotoren halten die in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1628 festgelegten Emissionsgrenzwerte ein (einschließlich Schiffe, die diese Grenzwerte ohne typgenehmigte Lösungen, etwa durch Nachbehandlung, einhalten).“

14. Abschnitt 6.10 wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ Nummer 1 werden folgende Buchstaben e und f angefügt:

„e) sofern die Einhaltung von Buchstabe a technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, haben Schiffe, die mit Kraftstoffen, die keine direkten CO_2-Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen[*1] betrieben werden können, ab dem 1. Januar 2026 einen Energieeffizienz-Kennwert (EEDI) erreicht, der einer Verringerung der EEDI-Bezugslinie um mindestens 20 Prozentpunkte unter den am 1. April 2022 geltenden EEDI-Anforderungen[*2] entspricht, und

a) können den Landstromanschluss am Liegeplatz nutzen;

b) für gasbetriebene Schiffe: weisen den Einsatz modernster Maßnahmen und Technologien zur Minderung von Methanemissionen nach.

f) sofern die Erfüllung des Kriteriums nach Buchstabe a technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, darf die jährliche durchschnittliche Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes in einem Berichtszeitraum[*4] verbrauchten Energie ab dem 1. Januar 2026 zusätzlich zu einem erreichten Energieeffizienz-Kennwert für Bestandsschiffe (EEXI), der einer Verringerung der EEDI-Bezugslinie um mindestens 10 Prozentpunkte unter den am 1. Januar 2023[*3] geltenden EEXI-Anforderungen entspricht, folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

a) 76,4 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029;

b) 61,1 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2034;

c) 45,8 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2035 bis zum 31. Dezember 2039;

d) 30,6 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2040 bis zum 31. Dezember 2044;

e) 15,3 g CO_2-Äq/MJ ab dem 1. Januar 2045.“

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:

„4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen.

Stand: 30.04.2026

	Bei Bestandsschiffen mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 500 und den neuen Schiffen, die sie ersetzen, steht die Tätigkeit mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[*5] im Einklang. Das Abwracken von Schiffen erfolgt in Anlagen, die in der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission[*6] aufgeführt sind. In Bezug auf den Schutz der Meeresumwelt vor den negativen Auswirkungen des Einbringens von Abfällen von Schiffen steht die Tätigkeit mit der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates[*7] im Einklang. Das Schiff wird im Einklang mit der Anlage V zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe vom 2. November 1973 (Marpol-Übereinkommen der IMO) betrieben, insbesondere damit geringere Abfallmengen erzeugt und die legalen Einleitungen verringert werden, indem Schiffsabfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	In Bezug auf die Verringerung von Schwefeloxidemissionen und Feinstaub stehen die Schiffe mit der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates[*8] und mit der Regel 14[*9] der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Der Massenanteil Schwefel im Kraftstoff beträgt höchstens 0,5 % (globaler Schwefelgrenzwert) bzw. 0,1 % in von der IMO ausgewiesenen Emissions-Überwachungsgebieten für Schwefeloxide in der Nord- und Ostsee sowie im Mittelmeer (ab 2025)[*10]. In Bezug auf NO_x-Emissionen stehen die Schiffe mit der Regel 13[*11] der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Die NO_x-Anforderungen der Stufe II gelten für Schiffe, die nach 2011 gebaut wurden. Nur beim Betrieb in nach den Vorschriften der IMO eingerichteten NO_x-Emissions-Überwachungsgebieten entsprechen Schiffe, die nach dem 1. Januar 2016 gebaut wurden, im Hinblick auf die Verringerung von NO_x-Emissionen strengeren Anforderungen an den Motor (Stufe III)[*12]. Einleitungen von Schwarz- und Grauwasser stehen mit der Anlage IV zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Es bestehen Maßnahmen zur Minimierung der Toxizität von Antifoulingfarben und Bioziden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[*1] Kraftstoffe, die die technischen Bewertungskriterien gemäß den Abschnitten 3.10 und 4.13 dieses Anhangs erfüllen.

[*2] EEDI-Anforderungen sind definiert als prozentualer Reduktionsfaktor, der auf den EEDI-Bezugswert anzuwenden ist, wie vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO auf seiner 75. Tagung vereinbart. Die in den technischen Bewertungskriterien für EEDI festgelegten Prozentpunkte werden dem prozentualen EEDI-Reduktionsfaktor hinzugefügt.

[*3] EEXI-Anforderungen sind definiert als prozentualer Reduktionsfaktor, der auf den EEDI-Bezugswert anzuwenden ist, wie vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO auf seiner 76. Tagung vereinbart. Die in den technischen Bewertungskriterien der Taxonomie für EEXI festgelegten Prozentpunkte müssen dem prozentualen EEXI-Reduktionsfaktor hinzugefügt werden (erreichter Energieeffizienz-Kennwert für Bestandsschiffe (EEXI), obligatorisch ab dem 1. Januar 2023 für alle Schiffe im Seefracht-/Fahrgastverkehr, um ihre Energieeffizienz zu messen und die Erhebung von Daten für die Meldung ihres jährlichen CO_2-Intensitätsindikators (CII) und CII-Rating einzuleiten) (Version vom 27.6.2023: https://www.imo.org/en/MediaCentre/HotTopics/Pages/EEXI-CII-FAQ.aspx).

[*4] Die Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes verbrauchten Energie wird von einem unabhängigen Dritten überprüft und als Menge der Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit gemäß der Methode und den Standardwerten berechnet, die in einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und CO_2-armer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG festgelegt sind.

[*5] Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1).

Stand: 30.04.2026

[*6] Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission vom 19. Dezember 2016 zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen (ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 119).

[*7] Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

[*8] Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 58).

[*9] (Version vom 27.6.2023: http://www.imo.org/en/OurWork/Environment/PollutionPrevention/AirPollution/Pages/Sulphur-oxides-(SOx)-%E2 %80 %93-Regulation-14.aspx).

[*10] In Bezug auf die Ausdehnung der im Emissions-Überwachungsgebiet geltenden Anforderungen auf andere Meeresgebiete der Union erörtern die Mittelmeeranrainerstaaten derzeit die Ausweisung entsprechender Emissions-Überwachungsgebiete im Rahmen des Übereinkommens von Barcelona.

[*11] (Version vom 27.6.2023: http://www.imo.org/en/OurWork/Environment/PollutionPrevention/AirPollution/Pages/Nitrogenoxides-(NOx)-–-Regulation-13.aspx).

[*12] In den Meeresgebieten der Union gelten die Anforderungen ab 2021 für die Ostsee und die Nordsee."

15. Abschnitt 6.11 wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz" werden folgende Buchstaben d und e angefügt:

„d) sofern die Einhaltung von Buchstabe a technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, haben Schiffe, die mit Kraftstoffen, die keine direkten Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen[*1] betrieben werden können, ab dem 1. Januar 2026 einen Energieeffizienz-Kennwert (EEDI) erreicht, der einer Verringerung der EEDI-Bezugslinie um mindestens 20 Prozentpunkte unter den am 1. April 2022 geltenden EEDI-Anforderungen[*2] entspricht, und

a) können den Landstromanschluss am Liegeplatz nutzen;

b) für gasbetriebene Schiffe: weisen den Einsatz modernster Maßnahmen und Technologien zur Minderung von Methanemissionen nach.

e) sofern die Einhaltung von Buchstabe a technisch und wirtschaftlich nicht machbar ist, darf die jährliche durchschnittliche Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes in einem Berichtszeitraum[*4] verbrauchten Energie ab dem 1. Januar 2026 zusätzlich zu einem erreichten Energieeffizienz-Kennwert für Bestandsschiffe (EEXI), der einer Verringerung der EEDI-Bezugslinie um mindestens 10 Prozentpunkte unter den am 1. Januar 2023[*3] geltenden EEXI-Anforderungen entspricht, folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

a) 76,4 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029;

b) 61,1 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2034;

c) 45,8 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2035 bis zum 31. Dezember 2039;

d) 30,6 g CO_2-Äq/MJ vom 1. Januar 2040 bis zum 31. Dezember 2044;

e) 15,3 g CO_2-Äq/MJ ab dem 1. Januar 2045."

Stand: 30.04.2026

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:

„4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen. Es bestehen Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Abfällen in der Nutzungsphase (Wartung, Verkehrsbetrieb in Bezug auf Küchen- und Speiseabfälle) und zur Bewirtschaftung aller verbleibenden Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie. Bei Bestandsschiffen mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 500 und den neuen Schiffen, die sie ersetzen, steht die Tätigkeit mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 im Einklang. Das Abwracken von Schiffen erfolgt in Anlagen, die in der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission aufgeführt sind. In Bezug auf den Schutz der Meeresumwelt vor den negativen Auswirkungen des Einbringens von Abfällen von Schiffen steht die Tätigkeit mit der Richtlinie (EU) 2019/883 im Einklang. Das Schiff wird im Einklang mit der Anlage V zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe vom 2. November 1973 (Marpol-Übereinkommen der IMO) betrieben, insbesondere damit geringere Abfallmengen erzeugt und die legalen Einleitungen verringert werden, indem Schiffsabfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	In Bezug auf die Verringerung von Schwefeloxidemissionen und Feinstaub stehen die Schiffe mit der Richtlinie (EU) 2016/802 und mit der Regel 14 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Der Massenanteil Schwefel im Kraftstoff beträgt höchstens 0,50 % (globaler Schwefelgrenzwert) bzw. 0,10 % in von der IMO ausgewiesenen Emissions-Überwachungsgebieten für Schwefeloxide in der Nord- und Ostsee sowie im Mittelmeer (ab 2025)[*5]. In Bezug auf NO_x-Emissionen stehen die Schiffe mit der Regel 13 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Die NO_x-Anforderungen der Stufe II gelten für Schiffe, die nach 2011 gebaut wurden. Nur beim Betrieb in nach den Vorschriften der IMO eingerichteten NO_x-Emissions-Überwachungsgebieten entsprechen Schiffe, die nach dem 1. Januar 2016 gebaut wurden, im Hinblick auf die Verringerung von NO_x-Emissionen strengeren Anforderungen an den Motor (Stufe III)[*6]. Einleitungen von Schwarz- und Grauwasser stehen mit der Anlage IV zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Es bestehen Maßnahmen zur Minimierung der Toxizität von Antifoulingfarben und Bioziden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

Stand: 30.04.2026

[*1] Kraftstoffe, die die technischen Bewertungskriterien gemäß den Abschnitten 3.10 und 4.13 dieses Anhangs erfüllen.

[*2] EEDI-Anforderungen sind definiert als prozentualer Reduktionsfaktor, der auf den EEDI-Bezugswert anzuwenden ist, wie vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO auf seiner 75. Tagung vereinbart. Die in den technischen Bewertungskriterien für EEDI festgelegten Prozentpunkte werden dem prozentualen EEDI-Reduktionsfaktor hinzugefügt.

[*3] EEXI-Anforderungen sind definiert als prozentualer Reduktionsfaktor, der auf den EEDI-Bezugswert anzuwenden ist, wie vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der IMO auf seiner 76. Tagung vereinbart. Die in den technischen Bewertungskriterien der Taxonomie für EEXI festgelegten Prozentpunkte müssen dem prozentualen EEXI-Reduktionsfaktor hinzugefügt werden (erreichter Energieeffizienz-Kennwert für Bestandsschiffe (EEXI), obligatorisch ab dem 1. Januar 2023 für alle Schiffe im Seefracht-/Fahrgastverkehr, um ihre Energieeffizienz zu messen und die Erhebung von Daten für die Meldung ihres jährlichen CO_2-Intensitätsindikators (CII) und CII-Rating einzuleiten) (Version vom 27.6.2023: https://www.imo.org/en/MediaCentre/HotTopics/Pages/EEXI-CII-FAQ.aspx).

[*4] Die Treibhausgasintensität der an Bord eines Schiffes verbrauchten Energie wird von einem unabhängigen Dritten überprüft und als Menge der Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit gemäß der Methode und den Standardwerten berechnet, die in einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und CO_2-armer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG festgelegt sind.

[*5] In Bezug auf die Ausdehnung der im Emissions-Überwachungsgebiet geltenden Anforderungen auf andere Meeresgebiete der Union erörtern die Mittelmeeranrainerstaaten derzeit die Ausweisung entsprechender Emissions-Überwachungsgebiete im Rahmen des Übereinkommens von Barcelona.

[*6] In den Meeresgebieten der Union gelten die Anforderungen ab 2021 für die Ostsee und die Nordsee."

16. Abschnitt 6.12 wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz" erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Die Tätigkeit erfüllt mindestens eines der folgenden Kriterien:

a) Der Kraftstoffverbrauch des Schiffes verringert sich durch die Nachrüstung um mindestens 15 %, ausgedrückt in Gramm Treibstoff pro Tragfähigkeitstonne pro Seemeile für Güterschiffe oder pro Bruttoraumzahl pro Seemeile für Fahrgastschiffe, wie durch numerische Strömungsmechanik (CFD), Tankprüfungen oder ähnliche technische Berechnungen belegt.

b) Sie ermöglicht es den Schiffen, den Energieeffizienz-Kennwert für Bestandsschiffe (EEXI) zu erreichen, der mindestens 10 % unter den am 1. Januar 2023 geltenden EEXI-Anforderungen liegt, sofern die Schiffe mit Kraftstoffen, die keine direkten Abgasemissionen verursachen, oder mit Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen[*1] betrieben werden und den Landstromanschluss am Liegeplatz nutzen können sowie mit Batterietechnologie ausgestattet sind."

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:

„4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen.

Stand: 30.04.2026

	Bei Bestandsschiffen mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 500 und den neuen Schiffen, die sie ersetzen, steht die Tätigkeit mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 im Einklang. Das Abwracken von Schiffen erfolgt in Anlagen, die in der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 aufgeführt sind. In Bezug auf den Schutz der Meeresumwelt vor den negativen Auswirkungen des Einbringens von Abfällen von Schiffen steht die Tätigkeit mit der Richtlinie (EU) 2019/883 im Einklang. Das Schiff wird im Einklang mit der Anlage V zum Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe vom 2. November 1973 (Marpol-Übereinkommen der IMO) betrieben, insbesondere damit geringere Abfallmengen erzeugt und die legalen Einleitungen verringert werden, indem Schiffsabfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet werden.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. In Bezug auf die Verringerung von Schwefeloxidemissionen und Feinstaub stehen die Schiffe mit der Richtlinie (EU) 2016/802 und mit der Regel 14 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Der Massenanteil Schwefel im Kraftstoff beträgt höchstens 0,50 % (globaler Schwefelgrenzwert) bzw. 0,10 % in von der IMO ausgewiesenen Emissions-Überwachungsgebieten für Schwefeloxide in der Nord- und Ostsee sowie im Mittelmeer (ab 2025)[*2]. In Bezug auf NO_x-Emissionen stehen die Schiffe mit der Regel 13 der Anlage VI zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Die NO_x-Anforderungen der Stufe II gelten für Schiffe, die nach 2011 gebaut wurden. Nur beim Betrieb in nach den Vorschriften der IMO eingerichteten NO_x-Emissions-Überwachungsgebieten entsprechen Schiffe, die nach dem 1. Januar 2016 gebaut wurden, im Hinblick auf die Verringerung von NO_x-Emissionen strengeren Anforderungen an den Motor (Stufe III)[*3]. Einleitungen von Schwarz- und Grauwasser stehen mit der Anlage IV zum Marpol-Übereinkommen der IMO im Einklang. Es bestehen Maßnahmen zur Minimierung der Toxizität von Antifoulingfarben und Bioziden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

[*1] Kraftstoffe, die die technischen Bewertungskriterien gemäß den Abschnitten 3.10 und 4.13 dieses Anhangs erfüllen.

[*2] In Bezug auf die Ausdehnung der im Emissions-Überwachungsgebiet geltenden Anforderungen auf andere Meeresgebiete der Union erörtern die Mittelmeeranrainerstaaten derzeit die Ausweisung entsprechender Emissions-Überwachungsgebiete im Rahmen des Übereinkommens von Barcelona.

[*3] In den Meeresgebieten der Union gelten die Anforderungen ab 2021 für die Ostsee und die Nordsee."

17. In Abschnitt 6.13 Unterabschnitt „Beschreibung der Tätigkeit" erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.11, F.42.12, F.42.13, F.43.21, M.71.12 und M.71.20, zugeordnet werden."

Stand: 30.04.2026

18. Abschnitt 6.14 wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt „Beschreibung der Tätigkeit“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Herstellung und Installation von, technische Beratung zu, Nachrüstung, Aufrüstung, Reparatur, Wartung und Umnutzung von Produkten, Ausrüstungen, Systemen und Software im Zusammenhang mit einem der folgenden Elemente:

a) montiertes ortfestes Gleismaterial;

b) Schienenverkehrskomponenten gemäß Anhang II Nummern 2.2 bis 2.6 der Richtlinie (EU) 2016/797.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.25.99, C.27.9, C.30.20, F.42.12, F.42.13, M.71.12, M.71.20, F.43.21 und H.52.21, zugeordnet werden.“

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) digitale Instrumente ermöglichen eine Steigerung der Effizienz, der Kapazität oder der Energieeinsparungen.“

c) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhalten die Nummern 4, 5 und 6 folgende Fassung:

„4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Betreiber begrenzen das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen und berücksichtigen die besten verfügbaren Techniken. Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses genannt sind) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen[*1] für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Die Betreiber wenden selektive Abbruchverfahren an, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling zu erleichtern. Für die Herstellung von Komponenten beinhaltet die Tätigkeit die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	In Anbetracht der Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der betroffenen Bevölkerung, werden Lärm und Vibrationen durch die Nutzung von Infrastrukturen gegebenenfalls durch das Anlegen von offenen Gräben, Schallschutzwänden oder durch andere Maßnahmen gemindert, und sie entsprechen in Bezug auf Lärm und Vibrationen der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[*2].

Stand: 30.04.2026

	Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern. Für die Herstellung von Komponenten erfüllt die Tätigkeit die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Darüber hinaus ist Folgendes sicherzustellen: a) in der Union in Bezug auf Natura-2000-Gebiete: Die Tätigkeit hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete im Hinblick auf ihre Erhaltungsziele auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates[*3]; b) in der Union in allen Gebieten: Die Tätigkeit beeinträchtigt nicht die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[*4] geschützten Arten. Ferner beeinträchtigt die Tätigkeit nicht die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützt sind; c) außerhalb der Union werden Tätigkeiten im Einklang mit den für die Erhaltung von Lebensräumen und Arten geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt.

[*1] EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen, September 2016: https://ec.europa.eu/docsroom/documents/20509/.

[*2] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm — Erklärung der Kommission im Vermittlungsausschuss zur Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12).

[*3] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

[*4] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).“

19. In Abschnitt 6.15 Unterabschnitt „Beschreibung der Tätigkeit“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.11, F.42.13, M.71.12 und M.71.20, zugeordnet werden.“

20. Abschnitt 6.16 wird wie folgt geändert:

a) Der Unterabschnitt „Beschreibung der Tätigkeit“ erhält folgende Fassung:

„*Beschreibung der Tätigkeit*

Bau, Modernisierung, Betrieb und Wartung von Infrastruktur, die für den Betrieb von Schiffen ohne CO_2-Abgasemissionen oder für den hafeneigenen Betrieb erforderlich ist, und von Infrastruktur zur Umladung und Verlagerung, von Serviceeinrichtungen sowie Sicherheits- und Verkehrsmanagementsystemen.

Die Nassbaggerei ist aus den Wirtschaftstätigkeiten dieser Kategorie ausgeschlossen.

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.91, M.71.12 und M.71.20, zugeordnet werden. Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt."

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz" Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Modernisierung der bestehenden Infrastruktur, die erforderlich ist, um die Verkehrsverlagerung zu ermöglichen und Schiffe ohne direkte CO_2-Abgasemissionen zu nutzen, und die einer überprüften Bewertung der Sicherung der Klimaverträglichkeit gemäß der Bekanntmachung der Kommission ‚Technische Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027' (2021/C 373/01) unterzogen wurde."

c) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" erhalten die Nummern 3, 4, 5 und 6 folgende Fassung:

„3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2000/60/EG. Im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere Absatz 7 des genannten Artikels ist eine Folgenabschätzung durchzuführen, um alle potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand der Wasserkörper innerhalb desselben Einzugsgebiets sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu bewerten, wobei insbesondere Wanderkorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe ungestörter Bedingungen zu berücksichtigen sind. Die Bewertung basiert auf aktuellen, umfassenden und genauen Daten, einschließlich Überwachungsdaten zu biologischen Qualitätskomponenten, die besonders empfindlich auf hydromorphologische Veränderungen reagieren, und zum erwarteten Zustand des Wasserkörpers infolge der neuen Tätigkeiten im Vergleich zum aktuellen Zustand. Es werden insbesondere die kumulierten Auswirkungen dieses neuen Projekts mit anderen bestehenden oder geplanten Infrastrukturen im Einzugsgebiet bewertet. Auf der Grundlage dieser Folgenabschätzung wurde festgestellt, dass das Projekt nach Auslegung und Standort sowie durch Abhilfemaßnahmen so konzipiert ist, dass es eine der folgenden Anforderungen erfüllt: a) Das Projekt verschlechtert oder beeinträchtigt nicht die Erreichung des guten Zustands oder des guten Potenzials des Wasserkörpers, an den es angeschlossen ist; b) wenn die Gefahr besteht, dass das Projekt die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials des Wasserkörpers, an den es angeschlossen ist, verschlechtert oder beeinträchtigt, so ist eine solche Verschlechterung nicht erheblich und wird durch eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse gerechtfertigt, aus der die folgenden beiden Aspekte hervorgehen: i) die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder die Tatsache, dass der erwartete Nutzen des geplanten Schifffahrtsinfrastruktur-projekts im Hinblick auf den Klimaschutz bzw. die Anpassung an den Klimawandel die Kosten aufwiegt, die sich aus der Verschlechterung des Gewässerzustands für Umwelt und Gesellschaft ergeben;

Stand: 30.04.2026

	ii) die Tatsache, dass das überwiegende öffentliche Interesse oder der erwartete Nutzen der Tätigkeit aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine bessere Umweltoption darstellen (z. B. naturbasierte Lösungen, alternativer Standort, Sanierung/Modernisierung bestehender Infrastrukturen oder Einsatz von Technologien, die die Durchgängigkeit von Flüssen nicht beeinträchtigen), erreicht werden kann. Alle technisch durchführbaren und ökologisch relevanten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt, um schädliche Auswirkungen auf Gewässer sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu verringern. Zu den Abhilfemaßnahmen gehören, soweit relevant und abhängig von den natürlichen Ökosystemen in den betroffenen Wasserkörpern, a) Maßnahmen zur Schaffung von Bedingungen, die so weit wie möglich eine ungestörte Durchgängigkeit gewährleisten, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der longitudinalen und lateralen Durchgängigkeit sowie der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen und Sedimentfracht; b) Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung der morphologischen Bedingungen und der Lebensräume für aquatische Arten; c) Maßnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen der Eutrophierung. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung bzw. Erlaubnis überwacht, in der die Bedingungen festgelegt sind, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder eines guten Potenzials des betroffenen Wasserkörpers abzielen. Das Projekt beeinträchtigt die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials in keinem der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit dauerhaft. Neben den Abhilfemaßnahmen werden gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, um sicherzustellen, dass das Projekt nicht zu einer allgemeinen Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit führt. Dies wird dadurch erreicht, dass die (longitudinale oder laterale) Durchgängigkeit innerhalb derselben Flussgebietseinheit so weit wiederhergestellt wird, dass die Störung der Durchgängigkeit, die die geplante Schifffahrtsinfrastruktur verursachen kann, ausgeglichen wird. Die Ausgleichsmaßnahmen beginnen vor der Durchführung des Projekts.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Betreiber begrenzen das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen und berücksichtigen die besten verfügbaren Techniken. Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Die Betreiber wenden selektive Abbruchverfahren an, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling zu erleichtern. Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten;

Stand: 30.04.2026

	b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Erschütterungs-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung[*1] gemäß der Richtlinie 2011/92/EU[*2] durchgeführt. In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt. Die Tätigkeit hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Schutzgebiete (Unesco-Welterbestätten, Biodiversitätsschwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete als Natura-2000-Gebiete) und geschützte Arten auf der Grundlage einer Bewertung ihrer Auswirkungen unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Kenntnisse[*3]. Darüber hinaus ist Folgendes sicherzustellen: a) in der Union in Bezug auf Natura-2000-Gebiete: Die Tätigkeit hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete im Hinblick auf ihre Erhaltungsziele auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates; b) in der Union in allen Gebieten: Die Tätigkeit beeinträchtigt nicht die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten. Ferner beeinträchtigt die Tätigkeit nicht die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützt sind; c) in der Union wird die Einschleppung invasiver gebietsfremder Arten verhindert oder ihrer Ausbreitung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[*4] begegnet. d) außerhalb der Union werden Tätigkeiten im Einklang mit den für die Erhaltung von Lebensräumen, Arten und das Management invasiver gebietsfremder Arten geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt.

[*1] Das Verfahren, nach dem die zuständige Behörde bestimmt, ob in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführte Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie).

[*2] Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Bewertung erfordern, z. B. Leistungsnorm 1 der IFC: *Assessment and Management of Environmental and Social Risks* (Bewertung und Management ökologischer und sozialer Risiken).

Stand: 30.04.2026

[*3] Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die auf die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen abzielen und erfordern, dass 1) ein Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um festzustellen, ob bei einer Tätigkeit eine angemessene Prüfung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten erforderlich ist; 2) eine solche angemessene Prüfung durchgeführt wird, sofern bei der Bewertung die Erforderlichkeit festgestellt wird, z. B. Leistungsnorm 6 der IFC: *Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources* (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen).

[*4] Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).“

21. Abschnitt 6.17 wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt „Beschreibung der Tätigkeit“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„*Beschreibung der Tätigkeit*

Bau, Modernisierung, Betrieb und Wartung von Infrastruktur, die für den Betrieb von Luftfahrzeugen ohne CO_2-Abgasemissionen oder für den flughafeneigenen Betrieb und die ortsfeste Versorgung der Luftfahrzeuge mit Bodenstrom und vorkonditionierter Luft erforderlich ist, und von Infrastruktur für die Umladung auf Schienen- und Schiffsverkehr.“

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) die Infrastruktur und die Anlagen sind für die Umladung von Gütern auf Schienen- und Schiffsverkehr bestimmt: Terminalinfrastruktur und Suprastruktur für das Be- und Entladen sowie das Umladen von Gütern.“

22. Die folgenden Abschnitte 6.18, 6.19 und 6.20 werden angefügt:

„6.18. **Leasing von Luftfahrzeugen**

Beschreibung der Tätigkeit

Vermietung und Leasing von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugbauteilen und -ausrüstungen[*1].

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige einem NACE-Code, insbesondere N.77.35, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Die Tätigkeit umfasst die Vermietung oder das Leasing von einem der folgenden Luftfahrzeuge:
a) Luftfahrzeug ohne direkte CO_2-Abgasemissionen;
b) Luftfahrzeug, das vor dem 11. Dezember 2023 ausgeliefert wurde und die technischen Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 3.21 Unterabschnitt ‚Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz‘ Buchstabe b oder c erfüllt;
c) Luftfahrzeug, das nach dem 11. Dezember 2023 ausgeliefert wurde und die technischen Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 3.21 Unterabschnitt ‚Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz‘ Buchstabe b oder c erfüllt sowie der Verpflichtung entspricht, dass ein anderes nicht konformes Luftfahrzeug in der Flotte entweder
i) innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs dauerhaft aus dem Verkehr gezogen wird; in diesem Fall findet die Ersatzrate keine Anwendung; oder

Stand: 30.04.2026

ii) innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs dauerhaft aus der Flotte ausscheidet; in diesem Fall wird der Anteil der Taxonomiekonformität der in Betracht kommenden Luftfahrzeuge durch die Ersatzrate gemäß Abschnitt 3.21 begrenzt;

das Luftfahrzeug, das dauerhaft aus dem Verkehr gezogen wird oder aus der Flotte ausscheidet,

i) hält die in Abschnitt 3.21 Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz" Buchstabe b festgelegten Margen nicht ein;

ii) hat mindestens 80 % der höchstzulässigen Startmasse des konformen Luftfahrzeugs;

iii) war für mindestens 12 Monate vor dem Ausscheiden Teil der Flotte;

iv) verfügt über einen Lufttüchtigkeitsnachweis, der weniger als sechs Monate vor der Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs ausgestellt wurde.

Der Leasinggeber stellt sicher, dass Luftfahrzeuge nach Buchstabe b oder c im Einklang mit den in Abschnitt 6.19 Buchstabe d und Absatz 2 dieses Anhangs genannten Kriterien durchgängig mit nachhaltigen Flugkraftstoffen betrieben werden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2)	Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Abfällen in der Nutzungsphase (Wartung) und zur Bewirtschaftung aller verbleibenden Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie. Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte. Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen.

Stand: 30.04.2026

5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Das Luftfahrzeug entspricht den einschlägigen Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139. Die im Unterabschnitt ‚Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz' Buchstaben b bis c genannten Luftfahrzeuge erfüllen die folgenden Standards: a) für andere Luftfahrzeuge als Frachtflugzeuge: Änderung 13 von Band I (Lärm), Kapitel 14 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago, wonach die Summe der Differenzen zwischen den Lärmhöchstpegeln und den in 14.4.1.1, 14.4.1.2 und 14.4.1.3 angegebenen zulässigen Lärmhöchstpegeln an allen drei Messpunkten mindestens 22 EPNdB betragen muss; für Frachtflugzeuge: Änderung 13 von Band I (Lärm), Kapitel 14 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago; b) Änderung 10 von Band II (Motoremissionen), Kapitel 2 und 4 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago.
6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.19. **Personen- und Frachtluftverkehr**

Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung und Betrieb von Luftfahrzeugen, einschließlich Beförderung von Fluggästen und Gütern.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht das Leasing von Luftfahrzeugen gemäß Abschnitt 6.18.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.51.1 und H.51.21, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Bei der Tätigkeit kommt eines der folgenden Elemente zum Einsatz: a) Luftfahrzeug ohne direkte CO_2-Abgasemissionen; b) bis zum 31. Dezember 2029: Luftfahrzeug, das vor dem 11. Dezember 2023 erworben wurde und die technischen Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 3.21 Unterabschnitt ‚Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz' Buchstabe b oder c erfüllt; c) bis zum 31. Dezember 2029: Luftfahrzeug, das nach dem 11. Dezember 2023 erworben wurde und die technischen Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 3.21 Unterabschnitt ‚Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz' Buchstabe b oder c erfüllt sowie der Verpflichtung entspricht, dass ein anderes nicht konformes Luftfahrzeug in der Flotte entweder i) innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs dauerhaft aus dem Verkehr gezogen wird; in diesem Fall findet die Ersatzrate keine Anwendung; oder

Stand: 30.04.2026

ii) innerhalb von sechs Monaten nach Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs dauerhaft aus der Flotte ausscheidet; in diesem Fall wird der Anteil der Taxonomiekonformität der in Betracht kommenden Luftfahrzeuge durch die Ersatzrate gemäß Abschnitt 3.21 begrenzt;

das Luftfahrzeug, das dauerhaft aus dem Verkehr gezogen wird oder aus der Flotte ausscheidet,

i) hält die in Abschnitt 3.21 Unterabschnitt „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz" Buchstabe b festgelegten Margen nicht ein;

ii) hat mindestens 80 % der höchstzulässigen Startmasse des konformen Luftfahrzeugs;

iii) war für mindestens 12 Monate vor dem Ausscheiden Teil der Flotte;

iv) verfügt über einen Lufttüchtigkeitsnachweis, der weniger als sechs Monate vor der Auslieferung des konformen Luftfahrzeugs ausgestellt wurde.

d) ab dem 1. Januar 2030: Luftfahrzeug, das die technischen Bewertungskriterien gemäß Buchstabe b oder c erfüllt und mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Flugkraftstoffen betrieben wird, der im Jahr 2030 15 % entspricht und sich danach jährlich um 2 Prozentpunkte erhöht;

e) Luftfahrzeug, das mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Flugkraftstoffen betrieben wird, der im Jahr 2022 5 % entspricht und sich danach jährlich um 2 Prozentpunkte erhöht.

Die Anforderung für die Verwendung nachhaltiger Flugkraftstoffe gemäß den Buchstaben d und e wird unter Bezugnahme auf den von den konformen Luftfahrzeugen insgesamt verbrauchten Flugkraftstoff und die auf Flottenebene verbrauchten nachhaltigen Flugkraftstoffe berechnet. Die Betreiber berechnen die Einhaltung der Vorschriften als Verhältnis der auf Flottenebene gekauften Menge nachhaltiger Flugkraftstoffe (ausgedrückt in Tonnen), dividiert durch den von den konformen Luftfahrzeugen insgesamt verbrauchten Flugkraftstoff, multipliziert mit 100. Nachhaltige Flugkraftstoffe sind in einer Verordnung zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr definiert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen		
2)	Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Abfällen in der Nutzungsphase (Wartung, Verkehrsbetrieb in Bezug auf Küchen- und Speiseabfälle) und zur Bewirtschaftung aller verbleibenden Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie. Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen.

Stand: 30.04.2026

5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Das Luftfahrzeug entspricht den einschlägigen Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139. Das Luftfahrzeug, das die technischen Bewertungskriterien der Buchstaben b bis e erfüllt, erfüllt die folgenden Standards: a) für andere Luftfahrzeuge als Frachtflugzeuge: Änderung 13 von Band I (Lärm), Kapitel 14 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago, wonach die Summe der Differenzen zwischen den Lärmhöchstpegeln und den in 14.4.1.1, 14.4.1.2 und 14.4.1.3 angegebenen zulässigen Lärmhöchstpegeln an allen drei Messpunkten mindestens 22 EPNdB betragen muss; für Frachtflugzeuge: Änderung 13 von Band I (Lärm), Kapitel 14 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago; b) Änderung 10 von Band II (Motoremissionen), Kapitel 2 und 4 von Anhang 16 des Abkommens von Chicago.
6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

6.20. **Bodenabfertigungsdienste im Luftverkehr**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung, Reparatur, Wartung, Instandhaltung, Nachrüstung, Konzeption, Umnutzung und Aufrüstung, Erwerb, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Ausrüstungen und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr (Bodenabfertigung), einschließlich Bodenabfertigungsdienste in Flughäfen und Frachtumschlag, einschließlich Be- und Entladen von Gütern aus Luftfahrzeugen.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst Folgendes:

a) Fahrzeuge für das Rangieren von Luftfahrzeugen und andere Dienste innerhalb des Vorfelds;

b) Ausrüstung für das Boarding von Fluggästen, einschließlich Shuttlebus, mobile Treppe;

c) Ausrüstung für Gepäck- und Frachtumschlag, einschließlich Bandlader, Gepäckschlepper, Palettenhubwagen, Unterdecklader, Hauptdecklader;

d) Catering-Ausrüstung, einschließlich mobile Kühlcontainer, ausgenommen Geräte mit von einem Verbrennungsmotor angetriebenen Kühlaggregaten;

e) Wartungsausrüstung, einschließlich Wartungsstände und -plattformen;

f) Pushback-Schlepper;

g) Ausrüstung zur Enteisung von Luftfahrzeugen und Triebwerken;

h) Schneepflüge und andere Schneeräum- und Oberflächenenteisungsausrüstungen;

i) nicht autonome Rollvorgänge.

Die wirtschaftliche Tätigkeit umfasst keine auf dem Flughafen für die Beförderung von Passagieren und Besatzungen sowie für die Betankung von Luftfahrzeugen verwendeten Fahrzeuge, die unter die Abschnitte 3.3, 6.3 und 6.6 dieses Anhangs fallen.

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.52.23, H.52.24 und H.52.29, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Bodenabfertigungsdienste verursachen keine direkten CO_2-Abgasemissionen. Alle Bodenabfertigungsgeräte und -ausrüstungen werden durch emissionsfreie Motoren angetrieben.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen		
2)	Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Im Hinblick auf die Enteisung wurden Maßnahmen getroffen, um die erforderlichen Einleitungskontrollen auf Flughafenebene sicherzustellen und die Umweltauswirkungen auf Wasserläufe zu verringern, unter anderem durch Einsatz ökologisch nachhaltigerer Chemikalien, Glykol-Rückgewinnung und Oberflächenwasserbehandlung.
4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Abfällen in der Nutzungsphase (Wartung, Verkehrsbetrieb in Bezug auf Küchen- und Speiseabfälle) und zur Bewirtschaftung aller verbleibenden Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie. Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen.
5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

[*1] Die Tätigkeit umfasst das Leasing von Teilen und Ausrüstungen, soweit sie mit einem in Betracht kommenden Luftfahrzeugmuster in Verbindung gebracht werden können und die Effizienz des Luftfahrzeugs verbessert oder aufrechterhält.“

Stand: 30.04.2026

23. In Abschnitt 7.1 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können[*1], emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m³ Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m³Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516[*2] oder ISO 16000-3:2011[*3] oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden[*4]. Befindet sich der Neubau auf einem potenziell schadstoffbelasteten Standort (brachliegende Flächen), wurde der Standort einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen, z. B. anhand der Norm ISO 18400[*5]. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.

[*1] Anwendbar auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge, einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen, Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich, z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel.

[*2] CEN/TS 16516: 2013, Bauprodukte — Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen — Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft.

[*3] ISO 16000-3:2011, Innenraumluftverunreinigungen — Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und Prüfkammern — Probenahme mit einer Pumpe (Version vom 4.6.2021: https://www.iso.org/standard/51812.html).

[*4] Die Emissionsgrenzwerte für krebserregende flüchtige organische Verbindungen beziehen sich auf einen Prüfzeitraum von 28 Tagen.

[*5] ISO 18400-Normenreihe: Bodenbeschaffenheit — Probenahme.“

24. In Abschnitt 7.2 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Bei der Gebäuderenovierung verwendete Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können[*1], emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m³ Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m³Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516 oder ISO 16000-3:2011[*2] oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden[*3]. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.

[*1] Anwendbar auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge (einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen), Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich (z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel).

Stand: 30.04.2026

[*2] ISO 16000-3:2011, Innenraumluftverunreinigungen — Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und Prüfkammern — Probenahme mit einer Pumpe (Version vom 4.6.2021: https://www.iso.org/standard/51812.html).

[*3] Die Emissionsgrenzwerte für krebserregende flüchtige organische Verbindungen beziehen sich auf einen Prüfzeitraum von 28 Tagen."

25. In Anlage B wird folgender Absatz angefügt:

„Weder behindert die Tätigkeit die Erreichung eines guten Umweltzustands der Meeresgewässer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[*1, *2] noch trägt sie zur Verschlechterung des Zustands von Meeresgewässern bei, der bereits gut ist, wobei der Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission[*3] in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren zu berücksichtigen ist.

[*1] Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

[*2] Die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG sieht insbesondere vor, dass der gute Umweltzustand anhand der in Anhang I der genannten Richtlinie genannten qualitativen Deskriptoren festzulegen ist.

[*3] Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission vom 17. Mai 2017 zur Festlegung der Kriterien und methodischen Standards für die Beschreibung eines guten Umweltzustands von Meeresgewässern und von Spezifikationen und standardisierten Verfahren für die Überwachung und Bewertung sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/477/EU (ABl. L 125 vom 18.5.2017, S. 43)."

26. In Anlage C erhält Buchstabe f folgende Fassung:

„f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet[*1].

[*1] Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Verwendung der unter Buchstabe f genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze für die wesentliche Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat."

27. Anlage C Buchstabe g wird gestrichen.

28. In Anlage C wird nach Buchstabe f folgender Absatz angefügt:

„Darüber hinaus führt die Tätigkeit nicht zur Herstellung, zum Vorliegen im Enderzeugnis bzw. Output oder zum Inverkehrbringen anderer Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für eine der in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet[*1].

[*1] Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Vorliegens im Enderzeugnis bzw. Output oder des Inverkehrbringens der in diesem Absatz genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze zur wesentlichen Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat."

Stand: 30.04.2026

#RV2380

ANHANG II

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS II DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2021/2139

Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 3.13 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhält Nummer 6 folgende Fassung:

„6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.“

2. In Abschnitt 4.14 Unterabschnitt „Beschreibung der Tätigkeit“ erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.22, F.42.21 und H.49.50, zugeordnet werden.“

3. In Abschnitt 4.14 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1) Klimaschutz	Durch die Umstellung, Umnutzung oder Nachrüstung werden die Kapazitäten für die Gasfernleitung und -verteilung nicht erhöht. Durch die Umstellung, Umnutzung oder Nachrüstung wird die Lebensdauer der Netze nicht über ihre vor der Umstellung, Umnutzung oder Nachrüstung prognostizierte Lebensdauer hinaus verlängert, es sei denn, das Netz ist für Wasserstoff oder andere CO_2-arme Gase bestimmt.“

4. In Abschnitt 5.6 Unterabschnitt „Beschreibung der Tätigkeit“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.37.00 und F.42.99, zugeordnet werden.“

5. Folgender Abschnitt 5.13 wird eingefügt:

„5.13. **Entsalzung**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Betrieb, Modernisierung, Erweiterung und Erneuerung von Entsalzungsanlagen zur Erzeugung von Wasser, das in Trinkwasserversorgungssystemen verteilt werden soll.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst die Entnahme von Meeres- oder Brackwasser, die Vorbehandlung (z. B. Behandlung zur Entfernung von Verunreinigungen, Kalkablagerungen oder Membranfouling), die Behandlung (z. B. Umkehrosmose mit Membrantechnologie), die Nachbehandlung (Desinfektion und Konditionierung) und die Speicherung von aufbereitetem Wasser. Die Wirtschaftstätigkeit umfasst auch die Entsorgung von verdünnter Sole (Abwasser) über Hochseeleitungen oder -abflüsse oder durch andere Soleeinleitungstechniken bei Anlagen, die sich an weiter im Binnenland gelegenen Standorten befinden (z. B. zur Entsalzung von Brackwasser).

Die Wirtschaftstätigkeit kann auf Gewässer mit unterschiedlichem Salzgehalt angewandt werden, sofern diese Gewässer nicht als Süßwasser im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2000/60/EG gelten.

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.36.00 und F.42.9, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden ‚Anpassungslösungen') umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

   a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

   b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

   c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

   Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

   a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

   b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien[*1] durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates[*2], von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source-[*3] oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

   a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

   b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen[*4] bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur[*5];

   c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

   d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

   e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Stand: 30.04.2026

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

   a) Erhöhung der Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten;

   b) Beitrag zu Anpassungsbemühungen bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1)	Klimaschutz	Die Treibhausgasemissionen aus der Entsalzungsanlage betragen höchstens 1 080 g CO_2-Äq/m^3 erzeugten Süßwassers (einschließlich der Behandlungen, des Pumpens, der Soleentsorgung und des damit zusammenhängenden Energieverbrauchs).
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit werden ermittelt und behoben, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG[*6] und einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz zu erzielen. Das Projekt wurde von der zuständigen Behörde im Rahmen der integrierten Wasserbewirtschaftung genehmigt, wobei in Abstimmung mit den Wasserbewirtschaftungsbehörden vorrangig alle anderen tragfähigen Wasserversorgungsoptionen, Wassernachfragesteuerung und Effizienzmaßnahmen berücksichtigt wurden. Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung durchgeführt, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf Süßwasser und Meeresgewässer gemäß den Richtlinien 2000/60/EG und 2008/56/EG umfasst. Weder behindert die Tätigkeit die Erreichung eines guten Umweltzustands der Meeresgewässer im Sinne von Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2020/852 und im Einklang mit der Richtlinie 2008/56/EG noch trägt sie zur Verschlechterung des Zustands von Meeresgewässern bei, der bereits gut ist; dazu sind insbesondere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen in Bezug auf die in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Deskriptoren zu verhindern oder abzumildern, wobei der Beschluss (EU) 2017/848 in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren zu berücksichtigen ist. Die Tätigkeit steht mit der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[*7] im Einklang. Um thermische Anomalien im Zusammenhang mit der Ableitung von Abwärme zu begrenzen, muss der Betreiber von Entsalzungsanlagen Folgendes überwachen: a) die Höchsttemperatur des aufnehmenden Meeresgewässers nach dem Vermischen; b) die maximale Temperaturdifferenz zwischen der eingeleiteten Sole und dem aufnehmenden Meeresgewässer.

Stand: 30.04.2026

		Die Temperaturüberwachung wird im Einklang mit den im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Schwellenwerten durchgeführt.
4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Soleentsorgung erfolgt auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsstudie, einschließlich einer standortspezifischen Folgenabschätzung bezüglich der Entsorgung von Sole im Meer, unter Berücksichtigung folgender Elemente: a) Beschreibung und Verständnis der lokalen Ausgangsbedingungen wie Meerwasserqualität, Topografie, hydrodynamische Merkmale und Meeresökosysteme auf der Grundlage von Feldmessungen und -erhebungen; b) Analyse der Auswirkungen der Soleeinleitung auf der Grundlage von Dispersionsmodellen der Soleableitung und Toxizitätstests im Labor, mit dem Ziel, sichere Einleitungsbedingungen unter Berücksichtigung der Salzkonzentration, der Gesamtalkalität, der Temperatur und toxischer Metalle zu definieren. Der für die Bewertung erforderliche Detaillierungsgrad ist der Größe, dem Verfahren und den Rückgewinnungsquoten der Entsalzungsanlage sowie ihrem Standort angemessen. Die Umweltverträglichkeitsstudie zeigt, dass die Auswirkungen der Soleeinleitung die Integrität des Ökosystems nicht beeinträchtigen. Auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie werden bei der Tätigkeit Kriterien für die sichere Einleitung von Sole angewendet, einschließlich standortspezifischer Mindestziele für die Soleverdünnung, auf der Grundlage einer angemessenen Beschreibung der lokalen Wasserverhältnisse, Ökosysteme, Arten und Lebensräume, um die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Soleentsorgung abzumildern.
6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine Bewertung[*8] gemäß den nationalen UVP-Rechtsvorschriften[*9] durchgeführt. In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe-, Wiederherstellungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt. Die Tätigkeit hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Schutzgebiete (Unesco-Welterbestätten, Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete als Natura-2000-Gebiete) und geschützte Arten auf der Grundlage einer Bewertung ihrer Auswirkungen unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Kenntnisse[*10].

[*1] Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

[*2] Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

[*3] Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

Stand: 30.04.2026

[*4] Naturbasierte Lösungen sind definiert als ‚von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.' Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

[*5] Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

[*6] Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird oder, wenn dies nicht möglich ist, dies 3) durch das Fehlen umweltverträglicherer Alternativen begründet ist, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht durchführbar sind, wobei sämtliche praktikablen Vorkehrungen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper getroffen werden.

[*7] Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135).

[*8] Das Verfahren, nach dem die zuständige Behörde bestimmt, ob in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführte Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie).

[*9] Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Bewertung erfordern, z. B. Leistungsnorm 1 der IFC: *Assessment and Management of Environmental and Social Risks* (Bewertung und Management ökologischer und sozialer Risiken).

[*10] Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die auf die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen abzielen und erfordern, dass 1) ein Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um festzustellen, ob bei einer Tätigkeit eine angemessene Prüfung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten erforderlich ist, 2) eine solche angemessene Prüfung durchgeführt wird, sofern bei der Bewertung die Erforderlichkeit festgestellt wird, z. B. Leistungsnorm 6 der IFC: *Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources* (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen)."

6. In Abschnitt 6.3 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Straßenfahrzeugen der Klasse M erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können. Die Fahrzeuge entsprechen gegebenenfalls den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009."

Stand: 30.04.2026

7. Die Überschrift von Abschnitt 6.5 erhält folgende Fassung:

„6.5. Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen".

8. Abschnitt 6.5 wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt „Beschreibung der Tätigkeit" erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Erwerb, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen M1[*1], N1[*2], die beide unter die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 fallen, oder L (zwei- und dreirädrige sowie vierrädrige Fahrzeuge)[*3]."

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Fahrzeuge entsprechen den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen (Euro VI)[*4] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Die Fahrzeuge entsprechen den Emissionsgrenzwerten für saubere leichte Nutzfahrzeuge gemäß Tabelle 2 im Anhang der Richtlinie 2009/33/EG. Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können. Die Fahrzeuge entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014.

[*1] Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/858.

[*2] Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) 2018/858.

[*3] Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858.

[*4] Verordnung (EU) 2018/1832 der Kommission."

9. In Abschnitt 6.6 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können. Die Fahrzeuge entsprechen den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung bezüglich der Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Euro VI)[*1] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 595/2009. Die Fahrzeuge entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014.

[*1] Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und zur Änderung der Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1)."

Stand: 30.04.2026

#RV2386

10. Abschnitt 6.12 wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ wird die Überschrift „Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz“ durch die Überschrift „Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel“ ersetzt.

b) Im Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„1) Klimaschutz	Die Schiffe sind nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt.“

11. In Abschnitt 6.13 Unterabschnitt „Beschreibung der Tätigkeit“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.11, F.42.12, F.42.13, F.43.21, M.71.12 und M.71.20, zugeordnet werden.“

12. In Abschnitt 6.15 Unterabschnitt „Beschreibung der Tätigkeit“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.11, F.42.13, M.71.12 und M.71.20, zugeordnet werden.“

13. In Abschnitt 6.16 Unterabschnitt „Beschreibung der Tätigkeit“ erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.42.91, M.71.12 und M.71.20, zugeordnet werden.“

14. In Abschnitt 7.1 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können[*1], emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m^3 Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m^3 Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516[*2] oder ISO 16000-3[*3] oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden[*4]. Befindet sich der Neubau auf einem potenziell schadstoffbelasteten Standort (brachliegende Flächen), wurde der Standort einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen, z. B. anhand der Norm ISO 18400[*5]. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.

[*1] Anwendbar auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge, einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen, Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich, z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel.

[*2] CEN/TS 16516: 2013, Bauprodukte — Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen — Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft.

Stand: 30.04.2026

[*3] ISO 16000-3:2011, Innenraumluftverunreinigungen — Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und Prüfkammern — Probenahme mit einer Pumpe.

[*4] Die Emissionsgrenzwerte für krebserregende flüchtige organische Verbindungen beziehen sich auf einen Prüfzeitraum von 28 Tagen.

[*5] ISO 18400-Normenreihe: Bodenbeschaffenheit — Probenahme."

15. In Abschnitt 7.2 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Bei der Gebäuderenovierung verwendete Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können[*1], emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m^3 Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m^3 Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516[*2] oder ISO 16000-3:2011[*3] oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden[*4]. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.

[*1] Anwendbar auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge (einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen), Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich (z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel).

[*2] CEN/TS 16516: 2013, Bauprodukte — Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen — Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft.

[*3] ISO 16000-3:2011, Innenraumluftverunreinigungen — Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und Prüfkammern — Probenahme mit einer Pumpe (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/51812.html).

[*4] Die Emissionsgrenzwerte für krebserregende flüchtige organische Verbindungen beziehen sich auf einen Prüfzeitraum von 28 Tagen."

16. In Abschnitt 7.3 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„1) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt."

17. In Abschnitt 7.4 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„1) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt."

18. In Abschnitt 7.5 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien" Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„1) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt."

Stand: 30.04.2026

19. In Abschnitt 7.6 Unterabschnitt „Technische Bewertungskriterien“ Unterabschnitt „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„1) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt.“

20. Folgender Abschnitt 8.4 wird eingefügt:

„8.4. **Software für das Management von physischen Klimarisiken und die Anpassung an diese Risiken**

Beschreibung der Tätigkeit

Softwareentwicklungs- oder Programmierungstätigkeiten zur Bereitstellung von Software für

a) Vorhersage, Projektion und Überwachung von Klimarisiken;

b) Frühwarnsysteme für Klimarisiken;

c) Klimarisikomanagement.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht die Softwareentwicklung und -programmierung im Rahmen von Ingenieurtätigkeiten und technischer Beratung im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel (siehe Abschnitt 9.1 dieses Anhangs), marktnaher Forschung, Entwicklung und Innovation (siehe Abschnitt 9.2 dieses Anhangs) und im Rahmen der Beratung im Bereich Management von physischen Klimarisiken und Anpassung an diese Risiken (siehe Abschnitt 9.3 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code J.62.01 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Tätigkeit werden Anpassungshemmnisse in Bezug auf Informationen, Technik bzw. Kapazitäten abgebaut.

2. Die Tätigkeit stützt sich auf eine Methode und Daten, die

a) auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien beruhen und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für Vulnerabilität, Risikoanalyse und damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates[*1], von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source-[*2] oder Bezahlmodellen Rechnung tragen;

b) mit Normen und Leitlinien für die Anpassung an den Klimawandel, das Risikomanagement und die Katastrophenvorsorge in Einklang stehen, darunter z. B. EN ISO 14090[*3] für das Verständnis von Klimaauswirkungen und Unsicherheiten und deren Verwendung in Entscheidungsprozessen sowie EN ISO 14091[*4] über Klimavulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung, die Technischen Leitlinien zur umfassenden Risikobewertung und -planung im Kontext des Klimawandels[*5] und der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge[*6].

3. Für die entwickelte Software gilt Folgendes:

a) Sie ist darauf ausgerichtet, das Management von physischen Klimarisiken zu ermöglichen, die mit den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Gefahren zusammenhängen;

b) sie führt bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

c) sie umfasst nach Möglichkeit vorzugsweise naturbasierte Lösungen[*7];

Stand: 30.04.2026

d) sie deckt sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsstrategien und -plänen;

e) sie wird anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1)	Klimaschutz	Keine Angabe
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

[*1] Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

[*2] Beispielsweise Copernicus-Dienste und der Galileo-Frühwarndienst, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

[*3] ISO-Norm 14090:2019, Anpassung an den Klimawandel — Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/68507.html).

[*4] ISO 14091:2021, Anpassung an den Klimawandel — Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/68508.html).

[*5] *Technical Guidance on Comprehensive Risk Assessment and Planning in the Context of Climate Change*, https://www.undrr.org/publication/technical-guidance-comprehensive-risk-assessment-and-planning-context-climate-change.

[*6] Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, https://www.undrr.org/publication/sendai-framework-disaster-risk-reduction-2015-2030.

[*7] Naturbasierte Lösungen sind definiert als ‚von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.‘ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).“

Stand: 30.04.2026

21. Folgender Abschnitt 9.3 wird eingefügt:

„9.3. **Beratung im Bereich Management von physischen Klimarisiken und Anpassung an diese Risiken**

Beschreibung der Tätigkeit

Bereitstellung oder Vergabe von Beratungstätigkeiten, die Unternehmen oder Organisationen in die Lage versetzen, mit physischen Klimarisiken umzugehen.

Die Wirtschaftstätigkeit wird mit mindestens einem der folgenden Ziele durchgeführt:

a) Bereitstellung von oder Unterstützung bei der Durchführung von Bewertungen der Klimaauswirkungen, der Vulnerabilität oder der Risiken;

b) Entwicklung, Umsetzung, Überwachung oder Evaluierung von Strategien, Plänen oder Maßnahmen für den Umgang mit physischen Klimarisiken.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht die technische Beratung im Rahmen von Ingenieurtätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel (siehe Abschnitt 9.1 dieses Anhangs), marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation (siehe Abschnitt 9.2 dieses Anhangs) und die Beratung als Teil der Entwicklung oder Programmierung von Software für das Management von physischen Klimarisiken und die Anpassung an diese Risiken (siehe Abschnitt 8.4 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code M.74.90 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Tätigkeit werden Anpassungshemmnisse in Bezug auf Informationen, Technik bzw. Kapazitäten abgebaut.

2. Die Tätigkeit stützt sich auf eine Methode und Daten, die

   a) auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien beruhen und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für Vulnerabilität und Risikoanalyse und damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates[*1], von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Open-Source-[*2] oder Bezahlmodellen Rechnung tragen;

   b) mit Normen und Leitlinien für die Anpassung an den Klimawandel, das Risikomanagement und die Katastrophenvorsorge in Einklang stehen, darunter z. B. EN ISO 14090:2019[*3] für das Verständnis von Klimaauswirkungen und Unsicherheiten und deren Verwendung in Entscheidungsprozessen sowie ISO 14091:2021[*4] über Klimavulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung, die Technischen Leitlinien zur umfassenden Risikobewertung und -planung im Kontext des Klimawandels[*5] und der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge[*6].

3. Für die entwickelten Klimarisikomanagementstrategien, -pläne und -maßnahmen gilt Folgendes:

   a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

   b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen[*7] bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur[*8];

   c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

   d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen		
1)	Klimaschutz	Die Tätigkeit erfolgt nicht zu Anlagen, die der Gewinnung, der Lagerung, der Beförderung oder der Herstellung fossiler Brennstoffe dienen.
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

[*1] Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

[*2] Beispielsweise Copernicus-Dienste und der Galileo-Frühwarndienst, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

[*3] ISO-Norm 14090:2019, Anpassung an den Klimawandel — Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/68507.html).

[*4] ISO 14091:2021, Anpassung an den Klimawandel — Vulnerabilität, Auswirkungen und Risikobewertung (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/68508.html).

[*5] *Technical Guidance on Comprehensive Risk Assessment and Planning in the Context of Climate Change*, https://www.undrr.org/publication/technical-guidance-comprehensive-risk-assessment-and-planning-context-climate-change.

[*6] Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, https://www.undrr.org/publication/sendai-framework-disaster-risk-reduction-2015-2030.

[*7] Naturbasierte Lösungen sind definiert als ‚von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.‘ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/info/research-and-innovation/research-area/environment/nature-based-solutions_de/).

[*8] Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).“

Stand: 30.04.2026

22. Folgende Überschrift für Abschnitt 14 wird eingefügt:

„14. **KATASTROPHENRISIKOMANAGEMENT“**.

23. Folgende Abschnitte 14.1 und 14.2 werden eingefügt:

„14.1. **Notfalldienste**

Beschreibung der Tätigkeit

1. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Notfalldiensten, darunter

a) Koordinierung der Katastrophenbewältigung für die Einrichtung und den Betrieb von Evaluierungs-, Koordinierungs- oder Vorsorgeeinrichtungen und -teams wie ständigen Zentren für die Koordination von Notfallmaßnahmen oder Vor-Ort-Einsatz-Koordinierungszentren am Ort eines Notfalls. Die operative Durchführung von Notfallmaßnahmen umfasst Führung, Beurteilung oder Analyse, Planung, Verbindung oder Koordination, Kommunikation und Medienberichterstattung;

b) medizinische Notfallversorgung, d. h. erste Hilfe bei Notfällen und medizinische Versorgung von Patienten im Feld, in vorübergehend eingerichteten Feldlazaretten, einschließlich Militärkrankenhäusern oder medizinischen Einrichtungen, die stationär und ambulant Patienten behandeln, die von einem Gefahrennotfall betroffen sind, wobei anerkannte internationale Leitlinien für den Einsatz von Feldlazaretten berücksichtigt werden*1. Dies umfasst Folgendes:

i) Aufnahme, Screening und Sichtung (Triage) von Patienten am Ort der Katastrophe oder in einer Gesundheitseinrichtung;

ii) Leistung von erster Hilfe;

iii) Stabilisierung und Überweisung bei schweren Trauma- und sonstigen Notfällen, gegebenenfalls Vorbereitung des Patienten auf den Transport zu einer Gesundheitseinrichtung für die abschließende Behandlung;

iv) erweiterte lebensrettende Maßnahmen;

v) Dienste in den Bereichen Anästhesie, Bildgebung, Sterilisierung, Labor und Bluttransfusion im Zusammenhang mit gesundheitlichen Notlagen;

vi) Durchführung von lebensrettender Sofortchirurgie, allgemeiner Notfallchirurgie;

vii) definitive Versorgung bei leichten Trauma- und sonstigen Notfällen;

viii) medizinische Evakuierung von Katastrophenopfern, einschließlich per Boden-, Wasser- und Lufttransport;

c) Katastrophenhilfe, d. h. Ad-hoc-vor-Ort-Hilfsmaßnahmen nach einer Katastrophe, z. B. Einrichtung und Verwaltung von Evakuierungszentren in Abstimmung mit bestehenden Strukturen, lokalen Behörden und internationalen Organisationen bis zur Übergabe an lokale Behörden oder humanitäre Organisationen und Lieferungen lebenswichtiger Bedarfsgüter (z. B. Medikamente, Nahrungsmittel, Wasser, warme Kleidung, Decken für die von der Katastrophe betroffenen Personen) während und unmittelbar nach der Katastrophe. Dies umfasst Folgendes:

i) vorbereitende Benennung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft von behelfsmäßigen Katastrophenhilfezentren, z. B. Gemeinschaftsevakuierungszentren, Stellen für die Ausgabe von Wasser, Nahrungsmitteln und Hilfe und Ähnliches;

ii) Schulung des Katastrophenhilfepersonals, wenn eine Übergabe stattfindet;

d) Suche und Rettung, z. B. Suche nach, Ortung und Bergung von Opfern, die sich in Not oder in unmittelbarer Gefahr befinden, aufgrund einer Überschwemmung eingeschlossen sind, verschüttet wurden, sich verirrt haben, gestrandet oder isoliert sind und keine Möglichkeiten oder Mittel zur Evakuierung haben, an Land oder im Wasser vermisst werden oder verschollen sind. Die Tätigkeiten werden im Einklang mit internationalen Leitlinien*2 durchgeführt. Dies umfasst Folgendes:

i) Suche am Boden, zu Wasser und in der Luft, auch mit Suchhunden oder technischer Suchausrüstung;

ii) Bergung, einschließlich Heben und Bewegen;

iii) lebensrettende Hilfe und Lieferung lebenswichtiger Bedarfsgüter;

iv) Brechen, Durchbrechen und Schneiden;

Stand: 30.04.2026

v) Seilrettung;

vi) Abstützen;

e) Maßnahmen gegen gefährliche Stoffe, z. B. Nachweis und Isolierung von gefährlichen Stoffen, beschränkt auf den Ort, an dem sie während oder unmittelbar nach einem Vorfall mit gefährlichen Stoffen zur sofortigen Risikominderung durchgeführt werden, darunter Dekontaminierung von Böden und Grundwasser am Ort der Verschmutzung, entweder in situ oder ex situ, mit mechanischen, chemischen oder biologischen Methoden; Dekontaminierung von Industrieanlagen oder -standorten, einschließlich Kernkraftwerken und Kernkraftwerksstandorten; Dekontaminierung und Reinigung von Oberflächengewässern nach unbeabsichtigter Verschmutzung, z. B. durch die Entfernung von Schadstoffen oder die Anwendung von Chemikalien; Reinigung von Ölverschmutzungen und anderen Verschmutzungen an Land, in Oberflächengewässern, in Ozeanen und Meeren, einschließlich Küstengebieten; Beseitigung von Asbest, Bleifarbe und anderen toxischen Stoffen. Dies umfasst Folgendes:

i) Erkennung chemischer Gefahren und Nachweis strahlungsbedingter Gefährdung durch kombinierte Anwendung transportabler, mobiler und laborgestützter Geräte;

ii) Entnahme biologischer, chemischer und radiologischer Proben sowie Handhabung und Aufbereitung derselben für weitere Analysen andernorts;

iii) Anwendung eines geeigneten wissenschaftlichen Modells für die Gefährdungsprognose;

iv) sofortige Risikominderung, einschließlich Eindämmung der Gefährdung, Neutralisierung der Gefährdung und Behandlung oder Dekontaminierung von Personen, Tieren und Ausrüstungen vor Ort, wozu auch sofortige Sanierungstätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[*3] gehören können;

f) Brandbekämpfung und Brandschutz, z. B. die Verwaltung und der Betrieb von Berufsfeuerwehren und freiwilligen Feuerwehren bei Brandschutz und -bekämpfung sowie die Brandbekämpfung am Boden, zu Wasser und aus der Luft;

g) technische Schutzmaßnahmen und Hilfe bei einer Klimagefahr, wenn sie während und unmittelbar nach einem Notfall durchgeführt werden. Dies umfasst Folgendes:

i) Hochleistungspumpen, z. B. für Pumparbeiten in Überschwemmungsgebieten und zur Unterstützung der Brandbekämpfung durch das Pumpen von Wasser;

ii) Wasseraufbereitung, -speicherung und -bereitstellung durch mobile Wasseraufbereitungsanlagen und Wassertanks;

iii) Transport von Notfalleinsatzkräften und Nothilfelieferungen;

iv) Einrichtung, Wartung und Betrieb von Notfallkommunikationssystemen, um die Kommunikation während und nach Notfällen zu gewährleisten;

v) Einrichtung, Wartung und Betrieb von Notstromerzeugungssystemen während und nach Notfällen;

vi) Bekämpfung von Überschwemmungen durch Stärkung bestehender Strukturen und Aufbau neuer Barrieren, um weitere Überschwemmungen durch Flüsse, Wasserbecken und Wasserwege mit steigenden Wasserständen zu verhindern.

2. Zu den Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie gehören auch Vorsorgetätigkeiten[*4], die in unmittelbarem Zusammenhang mit Notfalldiensten stehen, beispielsweise

a) Ausarbeitung und Aktualisierung einschlägiger Pläne, um die Bereitschaft zum Ergreifen von Notfallmaßnahmen zu gewährleisten;

b) Schulung und Kapazitätsaufbau von Personal und Sachverständigen sowie gegebenenfalls von Freiwilligen und Diensttieren;

c) Einrichtung von Schulungseinrichtungen, die für Schulungen in Bezug auf die Bewältigung von Klimagefahren eingesetzt werden;

d) Erwerb, Lagerung, Modernisierung und Wartung der materiellen Mittel, einschließlich Teile der Module[*5] im Rahmen der Katastrophenhilfe[*6], die zur Abmilderung der unmittelbaren Folgen einer Katastrophe erforderlich sind;

e) Erwerb, Installation, Reparatur, Betrieb, Wartung und Fernüberwachung von Feueralarm- und Frühwarnsystemen;

Stand: 30.04.2026

f) Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Katastrophenrisiken, die von Notfalldienstträgern in der Gemeinschaft durchgeführt werden oder sich an ausgewählte Interessenträger oder Zielgruppen richten.

3. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Wirtschaftstätigkeiten sind eingeschlossen, wenn sie zur Bewältigung von Katastrophen oder deren Auswirkungen, die mit Klimagefahren zusammenhängen, eingesetzt werden können.

4. Tätigkeiten und Vermögenswerte, deren vorrangiges Ziel nicht die Bereitstellung ziviler Notfalldienste ist, können nur dann einbezogen werden, wenn sie zivile Notfallmaßnahmen bei Katastrophen unterstützen, die als klimabedingte Katastrophen angesehen werden können.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie umfassen keine Tätigkeiten, die im Rahmen der Tätigkeit ‚Infrastruktur zur Vermeidung von Hochwasserrisiken und zum Schutz vor Hochwasser' (siehe Abschnitt 14.2 dieses Anhangs) durchgeführt werden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie umfassen keine Tätigkeiten, die von einem Betreiber durchgeführt werden, der gemäß der Richtlinie 2004/35/EG für Umweltschäden haftet.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere A.2.40, B.9.10, E.39.00, H.52.23, N.80.20, Q.84, O.84.25, Q.86.10, Q.86.90 und Q.88.99, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel
1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden ‚Anpassungslösungen') umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.
2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:
a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;
b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;
c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann. Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer, sodass a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird; b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien[*7] durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates[*8], von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source-[*9] oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen[*10] bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur[*11];

c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

a) Erhöhung der Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten;

b) Beitrag zu Anpassungsbemühungen bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	1. Der Betreiber dieser Tätigkeit hat einen Klimaschutz- und Umweltschutzplan entwickelt und umgesetzt, in dessen Rahmen a) die wichtigsten schädlichen Klimaauswirkungen der Vermögenswerte und Betriebstätigkeiten, die für den Klimaschutz relevant sind, ermittelt werden, einschließlich der Auswirkungen folgender Faktoren: i) Scope-1-Treibhausgasemissionen[*12]; ii) Scope-2-Treibhausgasemissionen[*13]; iii) Scope-3-Treibhausgasemissionen[*14]; b) die erforderlichen Maßnahmen festgelegt sind, um die festgestellten schädlichen Auswirkungen der Tätigkeit auf das Klima so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig den Hauptzweck des Notfalldienstes zu erreichen; c) der mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erreichbare Verbesserungsgrad erläutert und ein Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt wird; d) die Umsetzung der ermittelten Maßnahmen im Einklang mit dem Zeitplan und der Grad der erzielten Verbesserungen überwacht und dokumentiert werden. 2. Der Klimaschutz- und Umweltschutzplan a) beruht auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, die öffentlich verfügbar sind;

Stand: 30.04.2026

		b) wurde in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Umweltschutzbehörden, entwickelt; c) wird aktualisiert, wenn sich die Merkmale und der Betrieb der Tätigkeit in einer Weise wesentlich ändern, die die Art oder das Ausmaß der Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt verändert; d) erfüllt bei Brandbekämpfungstätigkeiten Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[*15].
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	1. Der Betreiber dieser Tätigkeit hat einen Klimaschutz- und Umweltschutzplan entwickelt und umgesetzt, in dessen Rahmen a) die wichtigsten schädlichen Umweltauswirkungen der Vermögenswerte und Betriebstätigkeiten, die für den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen relevant sind, ermittelt werden, einschließlich der Auswirkungen auf Wasser- und Meeresressourcen in den Gebieten, die in den Verzeichnissen der Schutzgebiete gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/60/EG oder anderen gleichwertigen nationalen oder internationalen Klassifikationen oder Definitionen aufgeführt sind, einschließlich der negativen Auswirkungen schädlicher Stoffe (z. B. per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS)) in Feuerlöschschäumen, Feuerlöschmitteln und Brandschutzmitteln auf Wasserressourcen; b) die erforderlichen Maßnahmen festgelegt sind, um die festgestellten schädlichen Auswirkungen der Tätigkeit auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig den Hauptzweck des Notfalldienstes zu erreichen, wobei die Grundsätze der gezielten Anwendung (in zeitlicher und räumlicher Hinsicht) und der Bereitstellung auf angemessenen Ebenen (unter Bevorzugung physikalischer oder anderer nichtchemischer Methoden, soweit möglich) in die Notfallmaßnahmenplanung einbezogen werden; c) der mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erreichbare Verbesserungsgrad erläutert und ein Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt wird; d) die Umsetzung der ermittelten Maßnahmen im Einklang mit dem Zeitplan und der Grad der erzielten Verbesserungen überwacht und dokumentiert werden. 2. Der Klimaschutz- und Umweltschutzplan a) beruht auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, die öffentlich verfügbar sind; b) wurde in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Umweltschutzbehörden, entwickelt; c) wird aktualisiert, wenn sich die Merkmale und der Betrieb der Tätigkeit in einer Weise wesentlich ändern, die die Art oder das Ausmaß der Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt verändert.

Stand: 30.04.2026

4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	1. Der Betreiber dieser Tätigkeit hat einen Klimaschutz- und Umweltschutzplan entwickelt und umgesetzt, in dessen Rahmen a) die wichtigsten schädlichen Umweltauswirkungen der Vermögenswerte und Betriebstätigkeiten, die für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft relevant sind, ermittelt werden, einschließlich der Auswirkungen auf die Erzeugung, Bewirtschaftung und Behandlung von Abfällen[*16], einschließlich der negativen Auswirkungen einer umfangreichen oder häufigen Verwendung nicht recyclingfähiger Einwegprodukte und einer unsachgemäßen Abfallbewirtschaftung (sowohl gefährlicher als auch nicht gefährlicher Abfälle) und Lagerung und Entsorgung chemischer Arbeitsstoffe[*17] und medizinischer Abfälle[*18]; b) die erforderlichen Maßnahmen festgelegt sind, um die festgestellten schädlichen Auswirkungen der Tätigkeit auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig den Hauptzweck des Notfalldienstes zu erreichen, gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[*19], einschließlich Maßnahmen zur Minimierung der Vernichtung nicht genutzter Güter und bewährter Branchenverfahren für die Entfernung vorübergehender Infrastrukturen gemäß dem EU-Protokoll über Bau- und Abbruchabfälle[*20]; c) der mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erreichbare Verbesserungsgrad erläutert und ein Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt wird; d) die Umsetzung der ermittelten Maßnahmen im Einklang mit dem Zeitplan und der Grad der erzielten Verbesserungen überwacht und dokumentiert werden. 2. Der Klimaschutz- und Umweltschutzplan a) beruht auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, die öffentlich verfügbar sind; b) wurde in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Umweltschutzbehörden, entwickelt; c) wird aktualisiert, wenn sich die Merkmale und der Betrieb der Tätigkeit in einer Weise wesentlich ändern, die die Art oder das Ausmaß der Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt verändert.
5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	1. Der Betreiber dieser Tätigkeit hat einen Klimaschutz- und Umweltschutzplan entwickelt und umgesetzt, in dessen Rahmen a) die wichtigsten schädlichen Umweltauswirkungen der Vermögenswerte und Betriebstätigkeiten, die für die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung relevant sind, ermittelt werden, einschließlich der Auswirkungen von Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[*21], einschließlich der negativen Auswirkungen schädlicher Stoffe in Feuerlöschschäumen, Feuerlöschmitteln und Brandschutzmitteln auf das Niveau der Umweltverschmutzung und der negativen Auswirkungen der Verwendung von Halonen im Hinblick auf den Abbau der Ozonschicht; b) die erforderlichen Maßnahmen festgelegt sind, um die festgestellten schädlichen Auswirkungen der Tätigkeit auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig den Hauptzweck des Notfalldienstes zu erreichen;

Stand: 30.04.2026

		c) der mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erreichbare Verbesserungsgrad erläutert und ein Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt wird; d) die Umsetzung der ermittelten Maßnahmen im Einklang mit dem Zeitplan und der Grad der erzielten Verbesserungen überwacht und dokumentiert werden. 2. Der Klimaschutz- und Umweltschutzplan a) beruht auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, die transparent offengelegt werden; b) wurde in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Umweltschutzbehörden, entwickelt; c) wird aktualisiert, wenn sich die Merkmale und der Betrieb der Tätigkeit wesentlich ändern und möglicherweise die Art oder das Ausmaß der Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt verändern; d) erfüllt bei Brandbekämpfungstätigkeiten Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates*[22].
6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	1. Der Betreiber dieser Tätigkeit hat einen Klimaschutz- und Umweltschutzplan entwickelt und umgesetzt, in dessen Rahmen a) die wichtigsten schädlichen Umweltauswirkungen der Vermögenswerte und Betriebstätigkeiten, die für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme relevant sind, ermittelt werden, einschließlich der Auswirkungen auf i) biodiversitätssensible Gebiete, z. B. Natura-2000-Gebiete*[23] gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG oder anderen gleichwertigen nationalen oder internationalen Klassifikationen/Definitionen*[24]; ii) Landverbrauch und die Anwendung der ‚Flächenverbrauchshierarchie' gemäß der EU-Bodenstrategie für 2030, einschließlich Auswirkung aufgrund der Einrichtung und des mittel- bis langfristigen Betriebs von Katastrophenhilfelagern; b) die erforderlichen Maßnahmen festgelegt sind, um die festgestellten schädlichen Auswirkungen der Tätigkeit auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig den Hauptzweck des Notfalldienstes zu erreichen, einschließlich geplanter Maßnahmen zur Minimierung der Risiken für biodiversitätssensible Gebiete, z. B. durch die Einbeziehung von Geodaten über biodiversitätssensible Gebiete und des Sorgfaltsprinzips in die Notfallmaßnahmenplanung; c) der mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erreichbare Verbesserungsgrad erläutert und ein Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt wird; d) die Umsetzung der ermittelten Maßnahmen im Einklang mit dem Zeitplan und der Grad der erzielten Verbesserungen überwacht und dokumentiert werden.

Stand: 30.04.2026

	2. Der Klimaschutz- und Umweltschutzplan a) beruht auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, die öffentlich verfügbar sind; b) wurde in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Umweltschutzbehörden, entwickelt; c) wird aktualisiert, wenn sich die Merkmale und der Betrieb der Tätigkeit wesentlich ändern und möglicherweise die Art oder das Ausmaß der Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt verändern.

14.2. **Infrastruktur zur Vermeidung von Hochwasserrisiken und zum Schutz vor Hochwasser**

Beschreibung der Tätigkeit

Die Tätigkeit bezieht sich auf bauliche*[25] und nicht bauliche*[26] Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwasser und zum Schutz von Menschen, Ökosystemen, Kulturerbe und Infrastruktur vor Überschwemmungen gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*[27].

1. Zu den baulichen Maßnahmen gehören
   a) Deiche, Flussuferbefestigungen;
   b) Küstenschutzdeiche, Sperrwerke, Brandungsmauern, Buhnen und Wellenbrecher;
   c) Rückhaltebecken im Hauptschluss und im Nebenschluss für das Zurückhalten und die Kontrolle von Hochwasser in natürlichen und künstlichen Entwässerungsnetzen;
   d) Hochwasserschutzmaßnahmen durch Erhöhung der Rückhaltekapazität von Einzugsgebieten, z. B. Einrichtung von verteilten Rückhaltebecken oder Regenüberlaufstrukturen;
   e) hydraulische Strukturen zur Regulierung des Wasserflusses wie Pumpstationen, Schleusen, Tore;
   f) Strukturen zur Sedimentkontrolle.
2. Zu den nicht baulichen Maßnahmen gehören
   a) Sensibilisierungskampagnen zum Thema Hochwasser;
   b) Hochwassermodellierung und -vorhersage, Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokartierung;
   c) Raumplanung in hochwassergefährdeten Gebieten zur Verringerung des Hochwasserrisikos, z. B. durch die Anwendung von Beschränkungen der Landnutzung und die Durchsetzung von Schutzkriterien durch Bauvorschriften;
   d) Hochwasser-Frühwarnsysteme.

   Die Tätigkeit umfasst die Planung, den Bau, die Erweiterung, die Sanierung, die Modernisierung und den Betrieb baulicher oder nicht baulicher Maßnahmen.

   Die Tätigkeiten in dieser Kategorie umfassen nicht die Planung, den Bau, die Erweiterung und den Betrieb groß angelegter Maßnahmen zum naturbasierten Hochwasser- und Dürremanagement sowie zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten, die unter die Tätigkeit ‚Naturbasierte Lösungen für die Vermeidung von Hochwasser und Dürren und zum Schutz davor' fallen (siehe Abschnitt 3.1 in Anhang I der Delegierten Verordnung 2023/2486). Die Tätigkeit umfasst ferner keine Infrastruktur für die Schifffahrt wie Wasserstraßen, Häfen und Jachthäfen (siehe Abschnitt 6.16 des vorliegenden Anhangs), Notfallmaßnahmen im Falle eines Hochwasserereignisses (siehe Abschnitt 14.1 des vorliegenden Anhangs), Beratung im Bereich Management von physischen Klimarisiken und Anpassung an diese Risiken (siehe Abschnitt 9.3) und Software für das Management von physischen Klimarisiken und die Anpassung an diese Risiken (siehe Abschnitt 8.4).

   Die Tätigkeiten in dieser Kategorie umfassen nicht den Bau, die Änderung oder die Entfernung von Wasserrückhaltestrukturen im Hauptschluss, die in erster Linie für die Zwecke der Nutzung von Wasserkraft oder der Bewässerung zu einer Aufstauung führen.

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code F.42.91 zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. Durch die Wirtschaftstätigkeit wurden physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden ‚Anpassungslösungen') umgesetzt, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden.

2. Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus Anlage A zu diesem Anhang die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Anlage A zu diesem Anhang aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und

ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien[*28] durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

3. Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates[*29], von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source-[*30] oder Bezahlmodellen Rechnung.

4. Für die umgesetzten Anpassungslösungen gilt Folgendes:

a) Sie führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken;

b) sie umfassen vorzugsweise naturbasierte Lösungen[*31] bzw. stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur[*32];

c) sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien;

d) sie werden anhand vordefinierter Indikatoren überwacht und gemessen, und es werden Abhilfemaßnahmen erwogen, wenn diese Indikatoren nicht erfüllt sind;

e) ist die umgesetzte Lösung physisch und besteht sie in einer Tätigkeit, für die in diesem Anhang technische Bewertungskriterien festgelegt wurden, entspricht sie den für diese Tätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Stand: 30.04.2026

5. Damit eine Tätigkeit als ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 angesehen werden kann, weist der Wirtschaftsteilnehmer anhand einer auf der Grundlage belastbarer Daten durchgeführten Bewertung aktueller und künftiger Klimarisiken (einschließlich Unsicherheit) nach, dass die Tätigkeit eine Technologie, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Information oder eine Praxis bietet oder deren Nutzung fördert und dabei eins der folgenden vorrangigen Ziele verfolgt:

a) Erhöhung der Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten;

b) Beitrag zu Anpassungsbemühungen bei Menschen, Natur, Kulturerbe, Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1)	Klimaschutz	Keine Angabe
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Weder behindert die Tätigkeit die Erreichung eines guten Umweltzustands der Meeresgewässer im Sinne von Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2020/852 und im Einklang mit der Richtlinie 2008/56/EG noch trägt sie zur Verschlechterung des Zustands von Meeresgewässern bei, der bereits gut ist; dazu sind insbesondere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Auswirkungen in Bezug auf die in Anhang I der genannten Richtlinie festgelegten Deskriptoren zu verhindern oder abzumildern, wobei der Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren zu berücksichtigen ist. Die Tätigkeit erfüllt die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG[*33], insbesondere alle Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie. Im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und insbesondere Absatz 7 des genannten Artikels wird eine Folgenabschätzung durchgeführt, um alle potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand der Wasserkörper innerhalb desselben Einzugsgebiets sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu bewerten, wobei insbesondere Wanderkorridore, frei fließende Flüsse oder Ökosysteme in der Nähe ungestörter Bedingungen zu berücksichtigen sind. Die Bewertung basiert auf aktuellen, umfassenden und genauen Daten, einschließlich Überwachungsdaten zu biologischen Qualitätskomponenten, die besonders empfindlich auf hydromorphologische Veränderungen reagieren, und zum erwarteten Zustand des Wasserkörpers infolge der neuen Tätigkeiten im Vergleich zum aktuellen Zustand. Bei der Bewertung werden insbesondere die kumulierten Auswirkungen des Projekts mit anderen bestehenden oder geplanten Infrastrukturen im Einzugsgebiet berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Folgenabschätzung wurde festgestellt, dass das Projekt nach Auslegung und Standort sowie durch Abhilfemaßnahmen so konzipiert ist, dass es eine der folgenden Anforderungen erfüllt: a) Das Projekt verschlechtert oder beeinträchtigt nicht die Erreichung des guten Zustands oder des guten Potenzials des Wasserkörpers, an den es angeschlossen ist; b) wenn die Gefahr besteht, dass das Projekt die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials des Wasserkörpers, an den es angeschlossen ist, verschlechtert oder beeinträchtigt, so ist eine solche Verschlechterung nicht erheblich und wird durch eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse gerechtfertigt, aus der die folgenden beiden Aspekte hervorgehen:

Stand: 30.04.2026

		i) die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder die Tatsache, dass der erwartete Nutzen des geplanten Schifffahrtsinfrastrukturprojekts im Hinblick auf den Klimaschutz bzw. die Anpassung an den Klimawandel die Kosten aufwiegt, die sich aus der Verschlechterung des Gewässerzustands für Umwelt und Gesellschaft ergeben; ii) die Tatsache, dass das überwiegende öffentliche Interesse oder der erwartete Nutzen der Tätigkeit aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine bessere Umweltoption darstellen (z. B. naturbasierte Lösungen, alternativer Standort, Sanierung/Modernisierung bestehender Infrastrukturen oder Einsatz von Technologien, die die Durchgängigkeit von Flüssen nicht beeinträchtigen), erreicht werden kann. Alle technisch durchführbaren und ökologisch relevanten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt, um schädliche Auswirkungen auf Gewässer sowie auf geschützte Lebensräume und Arten, die direkt vom Wasser abhängen, zu verringern. Zu den Abhilfemaßnahmen gehören, soweit relevant und abhängig von den natürlichen Ökosystemen in den betroffenen Wasserkörpern: a) Maßnahmen zur Schaffung von Bedingungen, die so weit wie möglich eine ungestörte Durchgängigkeit gewährleisten, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der longitudinalen und lateralen Durchgängigkeit sowie der ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen und Sedimentfracht; b) Maßnahmen zum Schutz oder zur Verbesserung der morphologischen Bedingungen und der Lebensräume für aquatische Arten; c) Maßnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen der Eutrophierung. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung bzw. Erlaubnis überwacht, in der die Bedingungen festgelegt sind, die auf die Erreichung eines guten Zustands oder eines guten Potenzials des betroffenen Wasserkörpers abzielen. Das Projekt beeinträchtigt die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials in keinem der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit dauerhaft. Neben den oben genannten Abhilfemaßnahmen werden gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, um sicherzustellen, dass das Projekt nicht zu einer allgemeinen Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper in derselben Flussgebietseinheit führt. Dies wird dadurch erreicht, dass die (longitudinale oder laterale) Durchgängigkeit innerhalb derselben Flussgebietseinheit so weit wiederhergestellt wird, dass die Störung der Durchgängigkeit, die die geplante Schifffahrtsinfrastruktur verursachen kann, ausgeglichen wird. Die Ausgleichsmaßnahmen beginnen vor der Durchführung des Projekts.
4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Betreiber begrenzen das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen und berücksichtigen die besten verfügbaren Techniken. Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen[*34] für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Die Betreiber wenden selektive Abbruchverfahren an, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffe zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling zu erleichtern.

Stand: 30.04.2026

5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um schädlichen Abfluss aus Regenüberläufen aus dem kombinierten Abwassersammelsystem zu vermeiden und einzudämmen, wozu auch SUDS, getrennte Regenwassersammelsysteme, Rückhaltebecken und die Behandlung des ersten Abflusses gehören können.
6)	Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Darüber hinaus ist Folgendes sicherzustellen: a) in der EU in Bezug auf Natura-2000-Gebiete: Die Tätigkeit hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete im Hinblick auf ihre Erhaltungsziele auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates; b) in der EU in allen Gebieten: Die Tätigkeit beeinträchtigt nicht die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten. Ferner beeinträchtigt die Tätigkeit nicht die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützt sind; c) in der EU wird die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten verhindert oder ihrer Ausbreitung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 begegnet; d) außerhalb der EU werden Tätigkeiten im Einklang mit den für die Erhaltung von Lebensräumen, Arten und das Management invasiver gebietsfremder Arten geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt.

[*1] Beispielsweise die WHO-Leitlinien *WHO guidance for climate resilient and environmentally sustainable health care facilities*, 2020, abrufbar unter: https://www.who.int/publications/i/item/9789240012226, Weltgesundheitsorganisation, 2020. Lizenz: CC BY-NC-SA 3.0 IGO, und Weltgesundheitsorganisation, *Smart Hospitals Toolkit*, Panamerikanische Gesundheitsorganisation, 2017, abrufbar unter: https://cdn.who.int/media/docs/default-source/climate-change/smart-hospital-toolkit-paho.pdf.

[*2] Beispielsweise den Leitlinien der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste (INSARAG) aus dem Jahr 2020, *Volume II*: *Preparedness and response* und *Volume III: Operational Field Guidance*, Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), abrufbar unter: www.insarag.org.

[*3] Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

[*4] ‚Vorsorge' bezeichnet das Maß an Bereitschaft und an Fähigkeit personeller und materieller Mittel sowie von Strukturen, Gemeinschaften und Organisationen zu einer wirksamen und raschen Katastrophenbewältigung, erzielt durch vorab durchgeführte Maßnahmen.

[*5] Ein ‚Modul' für die Zwecke dieses Anhangs ist abgeleitet von der Definition auf der Grundlage von Artikel 4 Nummer 6 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, d. h. ‚eine autarke und autonome, vorab festgelegte aufgaben- und bedarfsorientierte Zusammenstellung ... oder ein mobiles operatives Team ..., das personelle und materielle Mittel umfasst und durch seine Fähigkeit zum Einsatz oder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gekennzeichnet ist'. Zu den materiellen Mitteln gehört gegebenenfalls der zur Unterstützung des Notfalleinsatzes erforderliche Transport. Beispiele erforderlicher materieller Mittel für verschiedene Arten von Notfallmodulen sind in den Durchführungsbeschlüssen 2014/762/EU und (EU) 2019/570 (Katastrophenschutzverfahren der Union) aufgeführt, z. B. die materiellen Mittel im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung aus der Luft oder am Boden wie Hubschrauber, Luftfahrzeuge und Fahrzeuge, Rettungsboote und Luftfahrzeuge für medizinische Evakuierungen.

Stand: 30.04.2026

[*6] ‚Katastrophenhilfe' bezeichnet den Einsatz von Katastrophenschutzteams, Experten oder Modulen mit ihren Ausrüstungen sowie Hilfsgütern oder Lieferungen zur Milderung der unmittelbaren Folgen einer Katastrophe. Artikel 2 Nummer 2 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union und zur Aufhebung der Entscheidungen 2004/277/EG, Euratom und 2007/606/EG, Euratom (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 7489) (2014/762/EU).

[*7] Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

[*8] Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

[*9] Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

[*10] Naturbasierte Lösungen sind definiert als ‚von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.' Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 27.6.2023: https://research-and-innovation.ec.europa.eu/research-area/environment/nature-based-solutions_de).

[*11] Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

[*12] Der Ausdruck ‚Scope-1-Treibhausgasemissionen' bezeichnet die direkten Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Eigentum des Betreibers befinden oder von ihm kontrolliert werden, einschließlich Treibhausgasemissionen aus Notfalltransporten an Land, zu Wasser und in der Luft.

[*13] Der Ausdruck ‚Scope-2-Treibhausgasemissionen' bezeichnet die indirekten Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung des vom Betreiber verbrauchten Stroms.

[*14] Der Ausdruck ‚Scope-3-Treibhausgasemissionen' bezeichnet alle indirekten Treibhausgasemissionen, die nicht unter Scope 2 fallen. Siehe Klimacharta, *Humanitarian Carbon Calculator*, 2023, für Leitlinien zur Berechnung des CO_2-Fußabdrucks humanitärer Organisationen, https://www.climate-charter.org/humanitarian-carbon-calculator/.

[*15] Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

[*16] Gemäß der Definition in der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission.

[*17] Beispielsweise solcher in Feuerlöschschäumen, Feuerlöschmitteln, Brandschutzmitteln.

[*18] Siehe Internationales Komitee vom Roten Kreuz, *Medical Waste Management*, 2011, abrufbar unter: https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/publications/icrc-002-4032.pdf.

[*19] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

[*20] EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen und entsprechende Leitlinien — Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, abrufbar unter: https://single-market-economy.ec.europa.eu/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_en.

Stand: 30.04.2026

[*21] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

[*22] Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).

[*23] Aufgeführt im ‚Natura 2000 Viewer', siehe Europäische Umweltagentur, *Natura 2000 Network Viewer*, https://natura2000.eea.europa.eu/.

[*24] Einschließlich der Auswirkungen, die sich aus der Einrichtung und dem Betrieb von Katastrophenhilfelagern ergeben, Auswirkungen auf Gebiete mit hohem Wert für die biologische Vielfalt aufgrund des unbeabsichtigten Einbringens/Austretens von gefährlichen Stoffen oder des fehlenden Schutzes während der Maßnahmen gegen gefährliche Stoffe.

[*25] Maßnahmen, die Tiefbauwerke umfassen.

[*26] Maßnahmen, die keine Tiefbauwerke umfassen.

[*27] Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

[*28] Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

[*29] Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

[*30] Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

[*31] Naturbasierte Lösungen sind definiert als ‚von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.' Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 27.6.2023: https://research-and-innovation.ec.europa.eu/research-area/environment/nature-based-solutions_de).

[*32] Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

[*33] Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird oder, wenn dies nicht möglich ist, dies 3) durch das Fehlen umweltverträglicherer Alternativen begründet ist, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht durchführbar sind, wobei sämtliche praktikablen Vorkehrungen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper getroffen werden.

[*34] EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen und entsprechende Leitlinien — Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (europa.eu) https://single-market-economy.ec.europa.eu/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_en."

Stand: 30.04.2026

24. In Anlage B wird folgender Absatz angefügt:

„Weder behindert die Tätigkeit die Erreichung eines guten Umweltzustands der Meeresgewässer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG[*1] noch trägt sie zur Verschlechterung des Zustands von Meeresgewässern bei, der bereits gut ist, wobei der Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren zu berücksichtigen ist.

[*1] Die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG sieht insbesondere vor, dass der gute Umweltzustand anhand der in Anhang I der genannten Richtlinie genannten qualitativen Deskriptoren festzulegen ist.“

25. In Anlage C erhält Buchstabe f folgende Fassung:

„f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet[*1].

[*1] Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Verwendung der unter Buchstabe f genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze zur wesentlichen Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat.“

26. Anlage C Buchstabe g wird gestrichen.

27. In Anlage C wird nach Buchstabe f folgender Absatz angefügt:

„Darüber hinaus führt die Tätigkeit nicht zur Herstellung, zum Vorliegen im Enderzeugnis bzw. Output oder zum Inverkehrbringen anderer Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für eine der in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet[*1].

[*1] Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Vorliegens im Enderzeugnis bzw. Output oder des Inverkehrbringens der in diesem Absatz genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze zur wesentlichen Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat.“

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2486

21.11.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2486 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen, anhand dessen bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten

Stand: 30.04.2026

„Verordnung für vier übrige, nicht-klimabezogene Umweltziele“

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 vom 27.6.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852… durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag
1 zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,
2 zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
3 zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder
4 zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (164 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302486

#RV2408

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2486

21.11.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2486 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

Stand: 30.04.2026

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen, anhand dessen bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a jener Richtlinie zu veröffentlichen. Wirtschaftsakteure oder öffentliche Behörden, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen, können diese Verordnung auf freiwilliger Basis anwenden.

(2) Gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 muss die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, um die technischen Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer kreislauforientierten Wirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bzw. zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und um technische Bewertungskriterien für jedes in Artikel 9 der Verordnung genannte relevante Umweltziel festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer dieser Umweltziele vermeidet.

(3) In der Mitteilung der Kommission vom 6. Juli 2021 mit dem Titel „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ ([3]) wurde die Festlegung technischer Bewertungskriterien für Umweltziele angekündigt, die die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der

([1]) ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

([2]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

([3]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ (COM(2021) 390 final).

Biodiversität und der Ökosysteme betreffen. Diese technischen Bewertungskriterien sollten zusätzlich zu den in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([4]) festgelegten technischen Bewertungskriterien angenommen werden.

(4) Die technischen Bewertungskriterien für Umweltziele, die die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme betreffen, sollten sich — wie die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 festgelegten technischen Bewertungskriterien — so weit wie möglich an der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) orientieren. Damit Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer die Wirtschaftstätigkeiten, für die technische Bewertungskriterien festgelegt werden sollen, leichter ermitteln können, sollten in der jeweiligen Beschreibung einer Wirtschaftstätigkeit auch die mit der betreffenden Tätigkeit verbundenen NACE-Codes angegeben werden. Diese Angaben haben lediglich Hinweischarakter und sollten keinen Vorrang vor der Definition der Wirtschaftstätigkeit in ihrer Beschreibung haben.

(5) Durch die technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beitragen, sollte sichergestellt werden, dass sich die betreffende Wirtschaftstätigkeit positiv auf eines dieser Ziele auswirkt. Diese technischen Bewertungskriterien sollten sich deswegen auf Schwellenwerte oder Leistungsniveaus beziehen, die die Wirtschaftstätigkeit erreichen sollte, damit davon ausgegangen werden kann, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu einem dieser Ziele leistet. Durch die technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sollte sichergestellt werden, dass von der Wirtschaftstätigkeit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich klimabedingter Auswirkungen, ausgehen. Infolgedessen sollte in diesen technischen Bewertungskriterien spezifiziert werden, welche Mindestanforderungen die Wirtschaftstätigkeit erfüllen muss, um als ökologisch nachhaltig eingestuft werden zu können.

(6) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zur Verwirklichung eines der Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beiträgt und ob sie erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, sollten gegebenenfalls auf geltenden Rechtsvorschriften, bewährten Verfahren, Normen und Methoden der Union sowie auf anerkannten, von international renommierten öffentlichen Gremien entwickelten Normen, Verfahren und Methoden aufbauen. Sofern solche Normen, Verfahren und Methoden in einem bestimmten Politikbereich nicht bestehen, sollten die technischen Bewertungskriterien auf anerkannten, von international renommierten privaten Gremien entwickelten Standards aufbauen.

(7) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/852 sollten die technischen Bewertungskriterien Art und Umfang der Wirtschaftstätigkeit und des entsprechenden Sektors berücksichtigen sowie die Frage, ob es sich bei der Wirtschaftstätigkeit um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 16 jener Verordnung handelt. Damit die technischen Bewertungskriterien die Anforderungen des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2020/852 wirksam und ausgewogen erfüllen, sollten sie als quantitativer Schwellenwert oder als Mindestanforderung, als relative Verbesserung, als eine Reihe qualitativer Leistungsanforderungen, als verfahrens- oder praxisbezogene Anforderungen oder als präzise Beschreibung der Art der Wirtschaftstätigkeit als solcher festgelegt werden, wenn die Tätigkeit aufgrund ihrer Art wesentlich zu den Umweltzielen beitragen kann.

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Stand: 30.04.2026

(8) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen leistet, sollten der Notwendigkeit Rechnung tragen, einen guten Zustand aller Wasserkörper und einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu erreichen und die Verschlechterung von Wasserkörpern, die sich bereits in einem guten Zustand befinden, oder von Meeresgewässern, die sich bereits in einem guten Umweltzustand befinden, zu verhindern. Deswegen sollte der Schwerpunkt zunächst auf den Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren liegen, die über das größte Potenzial zur Verwirklichung dieser Ziele verfügen.

(9) Mit dem Unionsrahmen für den Gewässerschutz ([6]) wird ein integriertes Konzept für die Wasserbewirtschaftung gewährleistet, bei dem die Integrität der gesamten Ökosysteme geachtet wird. Daher sollten die technischen Bewertungskriterien darauf abzielen, die nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von kommunalem und industriellem Abwasser anzugehen, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen einer Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu schützen, die Wasserbewirtschaftung und die Effizienz der Wassernutzung zu verbessern, die nachhaltige Nutzung der Dienstleistungen von marinen Ökosystemen zu gewährleisten, einen Beitrag zum guten Umweltzustand der Meeresgewässer und zur allgemeinen Erreichung und Erhaltung eines guten Zustands oder eines guten Potenzials von Wasserkörpern, einschließlich Oberflächen- und Grundwasserkörpern, zu leisten. Die technischen Bewertungskriterien für die Behandlung von kommunalem Abwasser als Tätigkeit, die einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leistet, sollten überprüft und erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Richtlinie 91/271/EWG des Rates ([7]), überarbeitet werden.

(10) In Bezug auf von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten und zum Resilienzaufbau beitragen, sollten die technischen Bewertungskriterien darauf abzielen, Hochwasser oder Dürren vorzubeugen und vor ihnen zu schützen und gleichzeitig die natürliche Wasserrückhaltung, die Biodiversität und die Wasserqualität zu verbessern.

(11) Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ist ein Wegbereiter für ökologische Nachhaltigkeit, der erhebliche Vorteile für die nachhaltige Wasserbewirtschaftung, den Schutz und die Erhaltung der Biodiversität, die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und den Klimaschutz mit sich bringt. In der Kreislaufwirtschaft spiegelt sich die Notwendigkeit für Wirtschaftstätigkeiten wider, die effiziente Nutzung von Ressourcen durch eine angemessene Wiederverwendung und ein angemessenes Recycling von Ressourcen zu fördern. Daher sollten die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft leistet, sicherstellen, dass der Betreiber in der Entwicklungs- und Herstellungsphase die langfristige Werterhaltung und Abfallminderung des Produkts während seines gesamten Lebenszyklus berücksichtigt. Das Produkt sollte während der Nutzungsphase gewartet werden, um seine Lebensdauer zu verlängern und gleichzeitig die Abfallmenge zu verringern. Nach seiner Verwendung sollte das Produkt zerlegt oder behandelt werden, um sicherzustellen, dass es für die Herstellung eines anderen Produkts wiederverwendet oder recycelt werden kann. Dieser Ansatz kann die Abhängigkeit der Wirtschaft der Union von aus Drittländern eingeführten Materialien begrenzen, was in Bezug auf kritische Rohstoffe besonders wichtig ist. Deswegen sollte der Schwerpunkt zunächst auf den Wirtschaftstätigkeiten und Sektoren liegen, die über das größte Potenzial zur Verwirklichung dieser Ziele verfügen.

([6]) Insbesondere Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG des Rates sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84), Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19), Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435, 23.12.2020, S. 1), Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19), Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37) und Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

([7]) Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

Stand: 30.04.2026

(12) Bei der Berücksichtigung der Kreislauffähigkeit eines Produkts sind die Entwicklungs- und die Herstellungsphase von entscheidender Bedeutung, um die Haltbarkeit und potenzielle Wiederverwendung des Produkts sowie dessen Recyclingfähigkeit zu gewährleisten. Diese Phasen sind auch unerlässlich, um den Gehalt an gefährlichen Stoffen zu verringern und besonders bedenkliche Stoffe während ihres gesamten Lebenszyklus in Materialien und Produkten zu ersetzen. Daher sollten mit den technischen Bewertungskriterien für Fertigungstätigkeiten, die wesentlich zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen, Gestaltungsanforderungen an die Langlebigkeit, Reparierbarkeit und Wiederverwendung von Produkten sowie Anforderungen an die Verwendung von Materialien, Stoffen und Verfahren festgelegt werden, die ein hochwertiges Recycling des Produkts ermöglichen. Die Verwendung gefährlicher Stoffe sollte so gering wie möglich gehalten werden. Soweit möglich, sollten die Kriterien auch die Verwendung recycelter Materialien für die Herstellung des Produkts selbst vorschreiben.

(13) Im Anschluss an die Mitteilungen der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ ([8]), vom 11. März 2020 über einen neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft ([9]), vom 16. Januar 2018 über eine europäische Strategie für Kunststoffe ([10]) und vom 30. November 2022 über einen EU-Politikrahmen für biobasierte, biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe ([11]) sollten die technischen Bewertungskriterien für die Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen ergänzt, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden, wobei die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) und ihrer künftigen Überarbeitungen, zu berücksichtigen sind.

(14) Da es keine rechtlich vereinbarten Nachhaltigkeitskriterien für die Rolle von Biomasse in Kunststoffverpackungen gibt, konzentrieren sich die technischen Bewertungskriterien für die Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen, die einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft leistet, auf die Verwendung von Bioabfall als Rohstoff. Unter Berücksichtigung künftiger technologischer und politischer Entwicklungen, einschließlich der Überprüfung der Richtlinie 2018/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]), sowie eines möglichen Beitrags zu anderen Umweltzielen müssen diese Kriterien möglicherweise überprüft werden.

(15) Gute Abfallbewirtschaftung ist ein Baustein der Kreislaufwirtschaft, um negative Auswirkungen von Abfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Die Rechtsvorschriften der Union über Abfälle ([14]) verbessern die Abfallbewirtschaftung durch Festlegung einer „Abfallhierarchie“, in der Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling die bevorzugten Optionen sind, gefolgt von anderweitiger Verwertung, einschließlich der energetischen Verwertung, und nur als letztes Mittel der Beseitigung wie Verbrennung ohne energetische Verwertung oder Deponierung. Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft leistet, sollten daher darauf abzielen, das Abfallaufkommen zu vermeiden oder zu verringern, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen zu verbessern und ein Downcycling und die Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Materialien, die zur Wiedereinführung in die Kreislaufwirtschaft geeignet sind, wie Metalle und anorganische Salze, aus Verbrennungsprodukten, insbesondere aus der Rostasche aus der Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle, recycelt werden können, sollte für diese Recyclingtätigkeit die Festlegung technischer Bewertungskriterien erwogen werden.

([8]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

([9]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020) 98 final).

([10]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final).

([11]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „EU-Politikrahmen für biobasierte, biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststoffe“ (COM(2022) 682 final).

([12]) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

([13]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

([14]) Siehe insbesondere Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Stand: 30.04.2026

(16) 37 % der Abfälle in der Union gehen auf den Bau- und Abbruchsektor zurück ([15]). Sicherzustellen, dass die Materialien, die für den Bau und die Instandhaltung von Gebäuden und anderen Hoch- und Tiefbauwerken verwendet werden, hauptsächlich aus wiederverwendeten oder rezyklierten (Sekundärrohstoffen) Materialien stammen und zur Wiederverwendung oder zum Recycling vorbereitet werden, wenn das errichtete Objekt abgebrochen wird, kann daher beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft eine wichtige Rolle spielen. Folglich sollten technische Bewertungskriterien für den Bau neuer Gebäude, die Renovierung bestehender Gebäude, den Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken, die Wartung von Straßen und Autobahnen und für die Verwendung von Beton in Hoch- und Tiefbauprojekten festgelegt werden. Überlegungen zur Kreislauffähigkeit der Materialien und des errichteten Objekts müssen von der Entwurfs- bis zur Abbruchphase berücksichtigt werden. Daher sollten sich die technischen Bewertungskriterien an den Grundsätzen der kreislauforientierten Gestaltung und Herstellung des errichteten Objekts sowie an der kreislauforientierten Verwendung von Materialien zur Errichtung des Objekts orientieren.

(17) Eine ganze neue Palette von nachhaltigen Dienstleistungen, Geschäftsmodellen des Typs „Produkt als Dienstleistung“ und digitalen Lösungen wird zu mehr Lebensqualität, innovativen Arbeitsplätzen und verbesserten Kenntnissen und Kompetenzen führen. Im Einklang mit der Mitteilung mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ bietet die Kreislaufwirtschaft hochwertige, funktionelle und sichere Produkte, die effizient und erschwinglich, langlebiger und auf Wiederverwendung und Reparatur sowie ein hochwertiges Recycling ausgelegt sind. Daher sollten die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen innovative nachhaltige Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft leisten, für Tätigkeiten festgelegt werden, die zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten beitragen.

(18) Digitale Lösungen, einschließlich der Verwendung digitaler Produktpässe, können Echtzeitdaten über den Standort, den Zustand und die Verfügbarkeit eines Gegenstands liefern und die Rückverfolgbarkeit von Materialien sowie auf diese Weise bei jeder Konzeptions-, Herstellungs- und Verbraucherentscheidung die Werterhaltung verbessern. Dies wiederum ermöglicht es den Wirtschaftsakteuren, zu kreislauforientierten Geschäftsmodellen überzugehen, einschließlich des Geschäftsmodells „Produkt als Dienstleistung“, wodurch Wirtschaftstätigkeiten letztlich von der Nutzung natürlicher Ressourcen entkoppelt und die Umweltauswirkungen einer Wirtschaftstätigkeit verbessert werden. Daher sollten technische Bewertungskriterien für neue digitale Lösungen festgelegt werden, die die Transparenz und Effizienz bei der Umweltüberwachung und der Rechtsdurchsetzung, einschließlich der Entscheidungsfindung im Rahmen der integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen, verbessern können.

(19) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung leistet, sollten der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Verschmutzung von Luft, Wasser, Boden, lebenden Organismen und Lebensmittelressourcen zu beseitigen. Umweltverschmutzung kann Krankheiten verursachen und folglich zu vorzeitigen Todesfällen führen. Die schädlichsten Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die menschliche Gesundheit haben meist die schwächsten Gruppen zu tragen ([16]). Umweltverschmutzung bedroht auch die Biodiversität und trägt zu massivem Artensterben bei. Wie in der Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ ([17]) dargelegt ist, sind die wirtschaftlichen Vorteile der Bekämpfung der Verschmutzung beträchtlich, und der Nutzen für die Gesellschaft überwiegt die erforderlichen Kosten bei Weitem.

(20) Im Einklang mit dem Ziel der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt“ ([18]) ist es im Hinblick auf die Vermeidung und Verminderung von Verschmutzungen besonders wichtig, die Verwendung der schädlichsten Stoffe in Produkten, die für den Verbraucher oder die gewerbliche Verwendung bestimmt sind, schrittweise auslaufen zu lassen, es sei denn, ihre Verwendung hat sich als wesentlich für die Gesellschaft erwiesen, und die Herstellung und Verwendung bedenklicher Stoffe so weit wie möglich zu ersetzen oder zu minimieren.

([15]) Eurostat-Datenbank „Statistics Explained“ mit Daten, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik erfasst wurden (ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1).

([16]) Europäische Umweltagentur, Bericht Nr. 22/2018: Unequal exposure and unequal impacts: social vulnerability to air pollution, noise and extreme temperatures in Europe (Ungleiche Belastung und ungleiche Auswirkungen: Soziale Anfälligkeit für Luftverschmutzung, Lärm und extreme Temperaturen in Europa).

([17]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

([18]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020) 667 final).

Stand: 30.04.2026

(21) Wie in der Mitteilung der Kommission vom 11. März 2019 mit dem Titel „Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt“ ([19]) dargelegt, kann die durch einige Arzneimittel verursachte Umweltverschmutzung eine Gefahr für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen. Daher sollten technische Bewertungskriterien für die Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen und für die Herstellung von Arzneimitteln darauf abzielen, die Herstellung und Verwendung von Inhaltsstoffen zu fördern, die natürlich vorkommende Substanzen oder als leicht biologisch abbaubar eingestuft sind.

(22) Die Vermeidung und Verringerung der Emission von Schadstoffen am Ende der Lebensdauer von Produkten und die Beseitigung bestehender Verschmutzungen bieten ein erhebliches Potenzial für den Schutz der Umwelt vor Verschmutzung und für die Verbesserung des Zustands der Umwelt. Daher sollten technische Bewertungskriterien für die Sammlung, Beförderung und Behandlung gefährlicher Abfälle, die ein größeres Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen als nicht gefährliche Abfälle, sowie für die Sanierung nichtkonformer Deponien und stillgelegter oder illegaler Müllhalden und schadstoffbelasteter Standorte und Gebiete festgelegt werden.

(23) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, sollten der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Biodiversität zu schützen, zu erhalten oder wiederherzustellen, um einen guten Zustand von Ökosystemen oder den Schutz von Ökosystemen zu erreichen, die sich bereits in gutem Zustand befinden. Der Verlust an Biodiversität und der Zusammenbruch von Ökosystemen gehören zu den größten Bedrohungen der Menschheit im nächsten Jahrzehnt ([20]).

(24) Die Erhaltung der Biodiversität hat für viele Wirtschaftszweige direkte wirtschaftliche Vorteile. Daher sollten die technischen Bewertungskriterien darauf abzielen, den Zustand und die Trends von Land-, Süßwasser- und Meereslebensräumen, Ökosystemen und Populationen verwandter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder zu verbessern.

(25) Der Wert der Biodiversität und der damit verbundenen Dienstleistungen gesunder Ökosysteme ist für den Tourismus von Bedeutung, da diese erheblich zur Attraktivität und Qualität von Reisezielen und damit zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Daher sollten technische Bewertungskriterien für Tätigkeiten zur Beherbergung von Touristen so festgelegt werden, dass gewährleistet ist, dass diese Tätigkeiten angemessenen Grundsätzen und Mindestanforderungen Rechnung tragen, um die Biodiversität und die Ökosysteme zu schützen und zu erhalten und zu ihrer Erhaltung beizutragen.

(26) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob die Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zu einem der Umweltziele beitragen, erhebliche Beeinträchtigungen eines der anderen Umweltziele vermeiden, sollten darauf abzielen zu gewährleisten, dass der Beitrag zu einem der Umweltziele nicht zulasten anderer Umweltziele geht. Die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen spielen daher bei der Gewährleistung der Umweltintegrität der Einstufung von ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten eine zentrale Rolle. Die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf ein bestimmtes Umweltziel sollten für die Tätigkeiten festgelegt werden, bei denen die Gefahr besteht, dass sie dieses Ziel erheblich beeinträchtigen. Diese Kriterien sollten den einschlägigen Anforderungen des geltenden Unionsrechts Rechnung tragen und darauf aufbauen.

(27) Die technischen Bewertungskriterien, mit denen sichergestellt werden soll, dass Tätigkeiten, die wesentlich zu einem der Umweltziele beitragen, den Klimaschutz nicht erheblich beeinträchtigen, sollten gewährleisten, dass Wirtschaftstätigkeiten, die das Potenzial haben, einen wesentlichen Beitrag zu anderen Umweltzielen als dem Klimaschutz zu leisten, nicht zu erheblichen Treibhausgasemissionen führen.

(28) Der Klimawandel wird voraussichtlich alle Wirtschaftssektoren treffen. Folglich sollten die technischen Bewertungskriterien, mit denen sichergestellt werden soll, dass Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zu einem der Umweltziele beitragen, die Anpassung an den Klimawandel nicht erheblich beeinträchtigen, für alle diese Wirtschaftstätigkeiten gelten. Diese Kriterien sollten dafür sorgen, dass bestehende und künftige Risiken, die für die Wirtschaftstätigkeit von maßgeblicher Bedeutung sind, ermittelt werden und dass Anpassungslösungen umgesetzt werden, mit denen sich mögliche Verluste oder Auswirkungen auf die Betriebskontinuität minimieren oder vermeiden lassen.

([19]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: „Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt“ (COM(2019) 128 final).

([20]) Weltwirtschaftsforum (2020), The Global Risks Report 2020 (Bericht über weltweite Risiken 2020).

Stand: 30.04.2026

(29) Die technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ der nachhaltigen Nutzung und des Schutzes von Wasser- und Meeresressourcen sollten für alle Tätigkeiten festgelegt werden, die eine solche nachhaltige Nutzung und einen solchen Schutz behindern könnten. Diese Kriterien sollten darauf ausgerichtet sein zu vermeiden, dass Wirtschaftstätigkeiten den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Wasserkörpern, d. h. Oberflächengewässern und Grundwasser, oder den guten Umweltzustand von Meeresgewässern schädigen, indem sie verlangen, dass die Risiken einer Umweltschädigung im Einklang mit einem Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz oder den Meeresstrategien der Mitgliedstaaten ermittelt und angegangen werden.

(30) Die technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft sollten auf die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten zugeschnitten werden, damit gewährleistet ist, dass diese Wirtschaftstätigkeiten keine ineffiziente Ressourcennutzung oder Bindung an lineare Produktionsmodelle bewirken, dass Abfälle vermieden und verringert werden und dass Abfälle, die nicht vermieden werden können, im Einklang mit der Abfallhierarchie bewirtschaftet werden. Diese Kriterien sollten außerdem sicherstellen, dass Wirtschaftstätigkeiten nicht das Ziel des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft untergraben.

(31) Die im Bereich der Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung vorgesehenen technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sollten sektorspezifische Besonderheiten widerspiegeln, damit die relevanten Quellen und Arten von Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([21]) angegangen werden können.

(32) Die im Bereich des Schutzes und der Wiederherstellung der Biodiversität und von Ökosystemen vorgesehenen Kriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sollten für alle Tätigkeiten festgelegt werden, die den Status von oder die Bedingungen für Lebensräume, Arten oder Ökosysteme gefährden können, und sollten vorsehen, dass gegebenenfalls Umweltverträglichkeitsprüfungen oder sonstige geeignete Prüfungen durchzuführen und die Schlussfolgerungen solcher Prüfungen umzusetzen sind. Ferner sollten diese Kriterien sicherstellen, dass selbst wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder sonstige geeignete Prüfung vorgeschrieben ist, Tätigkeiten nicht bewirken, dass rechtlich geschützte Arten gestört, gefangen oder getötet oder rechtlich geschützte Lebensräume geschädigt werden.

(33) Da der Klimawandel voraussichtlich alle Wirtschaftssektoren trifft, müssen alle Sektoren an die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas angepasst werden. Daher sind künftig technische Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel für alle Sektoren und Wirtschaftstätigkeiten festzulegen, die unter die in dieser Verordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme fallen.

(34) Durch die Einbeziehung neuer Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen, gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 wird der Geltungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung erweitert. Daher sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ([22]), die auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassen wurde, geändert werden, um diesem erweiterten Anwendungsbereich Rechnung zu tragen. Zur Beseitigung bestimmter technischer und rechtlicher Unstimmigkeiten, die seit der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 festgestellt wurden, sollten auch an der genannten Verordnung gezielte Änderungen vorgenommen werden.

(35) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 sollte daher entsprechend geändert werden.

([21]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

([22]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

Stand: 30.04.2026

(36) Die vier in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 und in den Artikeln 12, 13, 14 und 15 jener Verordnung genannten Umweltziele sind hinsichtlich der Mittel, mit denen ein Ziel erreicht wird, und des Nutzens, den die Erreichung eines dieser Ziele für andere Ziele haben kann, eng miteinander verknüpft. Folglich sind die Bestimmungen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beiträgt, eng miteinander verbunden und stehen in engem Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Offenlegungspflichten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 auszuweiten. Damit diese Bestimmungen, die zeitgleich in Kraft treten sollten, kohärent sind und Interessenträger einen umfassenden Überblick über den Rechtsrahmen erhalten und die Verordnung (EU) 2020/852 leichter anwenden können, müssen diese Bestimmungen in eine einzige Verordnung aufgenommen werden.

(37) Um sicherzustellen, dass die Anwendung der Verordnung (EU) 2020/852 wissenschaftlichen, technologischen, marktbezogenen und politischen Entwicklungen folgt, sollte diese Verordnung regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls im Hinblick auf Tätigkeiten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie wesentlich zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beitragen, sowie im Hinblick auf die entsprechenden technischen Bewertungskriterien geändert werden.

(38) Diese Verordnung steht mit dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) festgelegten Ziel der Klimaneutralität im Einklang und sorgt gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung für kontinuierliche Fortschritte bei der Anpassung. Die Kommission hat gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1119 bewertet, ob die technischen Bewertungskriterien, die sicherstellen sollen, dass Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zu einem der Umweltziele beitragen, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel nicht erheblich beeinträchtigen, mit dem Ziel und den Vorgaben der genannten Verordnung vereinbar sind.

(39) Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen benötigen ausreichend Zeit, um die Übereinstimmung ihrer Wirtschaftstätigkeiten mit den technischen Bewertungskriterien der vorliegenden Verordnung zu prüfen und auf dieser Grundlage gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 Bericht zu erstatten. Der Geltungsbeginn dieser Verordnung sollte daher verschoben werden, wobei mit den Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 sichergestellt werden sollte, dass Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen ausreichend Zeit haben, um ihren Berichtspflichten gemäß der genannten Verordnung nachzukommen —

Stand: 30.04.2026

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Technische Bewertungskriterien im Zusammenhang mit der nachhaltigen Nutzung und dem Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen beiträgt, und anhand deren bestimmt wird, dass diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 vermeidet, sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 2

Technische Bewertungskriterien im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beiträgt, und anhand deren bestimmt wird, dass diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 vermeidet, sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthalten.

([23]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Artikel 3

Technische Bewertungskriterien im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung beiträgt, und anhand deren bestimmt wird, dass diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 vermeidet, sind in Anhang III der vorliegenden Verordnung enthalten.

Artikel 4

Technische Bewertungskriterien im Zusammenhang mit dem Schutz und der Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme beiträgt, und anhand deren bestimmt wird, dass diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Umweltziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 vermeidet, sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung enthalten.

Stand: 30.04.2026

Artikel 5

Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 wird Absatz 5 gestrichen.

2. In Artikel 10 werden die folgenden Absätze 6 und 7 hinzugefügt:

„(6) Vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 legen Nicht-Finanzunternehmen nur den Anteil der taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 und der Abschnitte 3.18 bis 3.21, der Abschnitte 6.18 bis 6.20 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und der Abschnitte 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 an ihrem Gesamtumsatz sowie ihren Investitions- und Betriebsausgaben offen und machen nur die für diese Offenlegung relevanten, in Abschnitt 1.2 des Anhangs I genannten qualitativen Angaben.

Ab dem 1. Januar 2025 müssen die zentralen Leistungsindikatoren von Nicht-Finanzunternehmen die Wirtschaftstätigkeiten abdecken, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 und den Abschnitten 3.18 bis 3.21, den Abschnitten 6.18 bis 6.20 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und den Abschnitten 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 festgelegt sind.

(7) Finanzunternehmen geben vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 nur Folgendes an:

a) den Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen und taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 und den Abschnitten 3.18 bis 3.21, den Abschnitten 6.18 bis 6.20 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und den Abschnitten 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 an ihren erfassten Vermögenswerten;

b) die qualitativen Angaben gemäß Anhang XI in Bezug auf die unter Buchstabe a genannten Wirtschaftstätigkeiten.

Ab dem 1. Januar 2026 müssen die zentralen Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen die Wirtschaftstätigkeiten abdecken, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 und den Abschnitten 3.18 bis 3.21, den Abschnitten 6.18 bis 6.20 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und den Abschnitten 5.13, 7.8, 8.4, 9.3, 14.1 und 14.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 festgelegt sind.“

3. Die Anhänge I, II, III, IV, V, VII, IX und X werden gemäß Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.

4. Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs VI der vorliegenden Verordnung.
5. Anhang VIII erhält die Fassung des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Stand: 30.04.2026

ANHANG I

Technische Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren 11

1.1. Herstellung und Montage von Technologien zur Leckagekontrolle und damit verbundene Dienstleistungen zur Verringerung und Vermeidung von Leckagen in Wasserversorgungssystemen 11

2. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 12

2.1. Wasserversorgung 12

2.2. Behandlung von kommunalem Abwasser 15

2.3. Nachhaltige Siedlungsentwässerungssysteme 16

3. Katastrophenvorsorge 18

3.1. Naturbasierte Lösungen für die Vermeidung von Hochwasser und Dürren und den Schutz davor 18

4. Information und Kommunikation 21

4.1. Bereitstellung datengesteuerter IT-/OT-Lösungen für die Leckageverringerung 21

Stand: 30.04.2026

1. *Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren*

1.1. Herstellung und Montage von Technologien zur Leckagekontrolle und damit verbundene Dienstleistungen zur Verringerung und Vermeidung von Leckagen in Wasserversorgungssystemen

Beschreibung der Tätigkeit

Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit werden Technologien zur Leckagekontrolle hergestellt oder installiert oder damit verbundene Dienstleistungen bereitgestellt, um Leckagen in Wasserversorgungssystemen zu verringern und zu vermeiden.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E36 und F42.99, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
1. Im Rahmen der Tätigkeit werden Technologien zur Leckagekontrolle in neuen oder bestehenden Wasserversorgungssystemen hergestellt oder installiert oder entsprechende Wartungs-, Reparatur- und professionelle Dienstleistungen erbracht, um den Druck in den Messzonen (District Metered Areas, DMAs) des Wasserversorgungssystems auf einen Mindestdruck zu begrenzen. Zu den Technologien zur Leckagekontrolle gehören insbesondere Druckregelventile, Druckgeber, Durchflussmesser und Kommunikationsgeräte sowie spezielle Bauarbeiten, einschließlich Schächte zur Wartung der Druckregelventile.

2. Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit werden ermittelt und behoben, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummern 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG ([1]) und im Einklang mit einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz zu erzielen.

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) durchgeführt und umfasst diese Prüfung eine Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer gemäß der Richtlinie 2000/60/EG, so ist keine zusätzliche Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer erforderlich, sofern die festgestellten Risiken behoben wurden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Keine Angabe
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; d) Informationen über bedenkliche Stoffe und Rückverfolgbarkeit dieser Stoffe während des gesamten Lebenszyklus der hergestellten Produkte.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

2. ***Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen***

2.1. **Wasserversorgung**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Erweiterung, Betrieb und Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung für den menschlichen Gebrauch, die auf der Entnahme natürlicher Wasserressourcen aus Oberflächen- oder Grundwasserquellen beruhen.

([1]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird.

([2]) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst die Wasserentnahme aus der Wasserressource, die erforderliche Aufbereitung des Wassers, um die Wasserqualität mit den geltenden Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen, sowie die Verteilung des Wassers an die Bevölkerung und Lebensmittelunternehmer über Rohrleitungssysteme.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst weder die Bewässerung noch die Wasserentnahme aus Wasserressourcen für die Entsalzung von Meeres- oder Brackwasser.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E36.00 und F42.9, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

1. Für den Betrieb eines bestehenden Wasserversorgungssystems, über das Verbraucher mit Wasser in ausreichender Menge und gesunder Qualität versorgt werden und das zur Effizienz der Wasserressourcen beiträgt, erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

a) Das Wasserversorgungssystem steht mit der Richtlinie (EU) 2020/2184, dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/679 der Kommission ([3]) und den im Rahmen dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten Einklang.

b) Die Wasserverlustrate des Systems wird entweder nach der Bewertungsmethode des Infrastruktur-Leckageindex (ILI) ([4]) berechnet und der Schwellenwert beträgt 2,0 oder weniger, oder sie wird nach einer anderen geeigneten Methode berechnet und der Schwellenwert wird gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegt. Diese Berechnung ist auf einen bestimmten Teil des Wasserversorgungs- bzw. Wasserverteilungsnetzes anzuwenden, d. h. auf Ebene des Wasserversorgungsgebiets, der Messzone(n) oder der Druckzone(n) (Pressure Managed Areas, PMAs).

c) Die Wasserversorgungssysteme umfassen die Messung auf Ebene des Verbrauchers, wo das Wasser an eine vertraglich festgelegte Lieferstelle des eigenen Trinkwasserversorgungssystems des Verbrauchers geliefert wird.

2. Für den Bau und den Betrieb eines neuen Wasserversorgungssystems oder die Erweiterung eines bestehenden Wasserversorgungssystems, über das neue Gebiete mit Wasser versorgt werden oder die Wasserversorgung in bestehenden Gebieten verbessert wird, erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

a) Das Wasserversorgungssystem steht mit der Richtlinie (EU) 2020/2184, einschließlich der Anforderungen in Artikel 13 Absatz 8 der genannten Richtlinie, dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/679 und den im Rahmen dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Einklang.

b) Die Wasserverlustrate des neuen oder erweiterten Systems wird entweder nach der Bewertungsmethode des Infrastruktur-Leckageindex (ILI) berechnet und der Schwellenwert beträgt 1,5 oder weniger, oder sie wird nach einer anderen geeigneten Methode berechnet und der Schwellenwert wird gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegt. Diese Berechnung ist auf den gesamten betreffenden und festgelegten Bereich des Wasserversorgungssystems bzw. des Wasserverteilungsnetzes anzuwenden, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, d. h. auf Ebene des Wasserversorgungsgebiets, der Messzone(n) oder der Druckzone(n).

c) Das Wasserversorgungssystem umfasst die Messung auf Ebene der Verbraucher, wo das Wasser an eine vertraglich festgelegte Lieferstelle des eigenen Trinkwasserversorgungssystems des Verbrauchers geliefert wird.

3. Für die Erneuerung bestehender Wasserversorgungssysteme erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/679 der Kommission vom 19. Januar 2022 zur Erstellung einer Beobachtungsliste der für Wasser für den menschlichen Gebrauch bedenklichen Stoffe und Verbindungen gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 124 vom 27.4.2022, S. 41).

([4]) Der Infrastruktur-Leckageindex (ILI) wird berechnet als reale jährliche Verluste (Current Annual Real Losses, CARL) bezogen auf die unvermeidbaren jährlichen Verluste (Unavoidable Annual Real Losses, UARL). Als reale jährliche Verluste werden die Mengen an Wasser bezeichnet, die jährlich im Verteilungsnetz verloren gehen (d. h., die nicht zu den Endverbrauchern gelangen). Die Berücksichtigung der unvermeidbaren jährlichen Verluste trägt der Tatsache Rechnung, dass in einem Wasserverteilungsnetz immer gewisse Verluste vorkommen. Die UARL werden aufgrund von Faktoren wie etwa der Länge des Verteilungsnetzes, der Anzahl der Hausanschlüsse und des Betriebsdrucks im Netz ermittelt.

Stand: 30.04.2026

a) Die Tätigkeit verringert die Lücke zwischen entweder der über drei Jahre gemittelten, nach der Bewertungsmethode des Infrastruktur-Leckageindex (ILI) berechneten derzeitigen Wasserverlustrate und einem ILI von 1,5 oder zwischen der über drei Jahre gemittelten, nach einer anderen geeigneten Methode berechneten derzeitigen Wasserverlustrate und dem gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Schwellenwert um mindestens 20 %. Die über drei Jahre gemittelte, derzeitige Wasserverlustrate wird für den gesamten Bereich des betreffenden oder festgelegten Teils des Wasserversorgungssystems bzw. Wasserverteilungsnetzes berechnet, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, d. h. für das erneuerte Wasserversorgungssystem bzw. Wasserverteilungsnetz auf Ebene der Messzone(n) oder der Druckzone(n).

b) Der Wasserversorger erstellt einen Plan mit Zielen und Zeitvorgaben für die Umsetzung der Verbrauchsmessung auf Ebene der Verbraucher, der von den zuständigen Behörden genehmigt wird.

4. Die Wasserentnahme über das Wasserversorgungssystem wurde entsprechend genehmigt. Diese Entnahmen werden gemäß der Richtlinie 2000/60/EG in das Register der Wasserentnahmen aufgenommen. Es wurde eine Bewertung des tatsächlichen Entnahmepotenzials durchgeführt, um sicherzustellen, dass die verfügbare Grundwasserressource nicht von der langfristigen mittleren jährlichen Entnahme überschritten wird oder dass das Oberflächengewässer, aus dem Wasser entnommen wird, nicht daran gehindert wird, einen guten ökologischen Zustand und ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, und dass die Entnahmen den Zustand oder das Potenzial dieser Wasserkörper nicht verschlechtern.

Der Betrieb des Wasserversorgungssystems führt weder zu einer Verschlechterung des Zustands der betreffenden Wasserkörper noch wird durch ihn verhindert, dass der Wasserkörper einen guten Zustand und ein gutes ökologisches Potenzial gemäß der Richtlinie 2000/60/EG ([5]) erreicht.

Die Informationen über die Entnahmen, das Register der Wasserentnahmen, den Zustand der Wasserkörper und die Belastungen und Auswirkungen auf diese sind in einem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet oder, bei Tätigkeiten in Drittländern, in einem gleichwertigen Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz enthalten.

Bei der Tätigkeit werden keine neuen Versorgungssysteme gebaut oder bestehende Versorgungssysteme erweitert, wenn diese möglicherweise einen oder mehrere Wasserkörper betreffen, die sich aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen nicht in einem guten Zustand befinden oder kein entsprechendes Potenzial aufweisen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Keine Angabe
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([5]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird.

Stand: 30.04.2026

2.2. **Behandlung von kommunalem Abwasser**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Erweiterung, Modernisierung, Betrieb und Erneuerung der kommunalen Abwasserinfrastruktur, einschließlich Abwasserbehandlungsanlagen, Kanalisationsnetze, Regenwasserbewirtschaftungsanlagen, Anschlüsse an die Abwasserinfrastruktur, dezentrale Abwasseraufbereitungsanlagen, einschließlich individueller und anderer geeigneter Systeme, sowie Einleitungsstrukturen für behandeltes Abwasser. Die Tätigkeit kann innovative und fortschrittliche Behandlungen umfassen, einschließlich der Entfernung von Mikroverunreinigungen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E37.00 und F42.9, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

1. Das Abwasserbehandlungssystem führt zu keiner Verschlechterung des guten Zustands und des guten ökologischen Potenzials eines der betreffenden Wasserkörper und trägt im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG ([6]) erheblich zur Erreichung eines guten Zustands und Potenzials der betreffenden Wasserkörper bei.

Die Informationen zum Zustand der Wasserkörper, zu den Tätigkeiten, die sich möglicherweise auf den Zustand auswirken, und zu den Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Verminderung dieser Auswirkungen ergriffen werden, sind in einem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet oder — bei Tätigkeiten in Drittländern — in einem gleichwertigen Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz enthalten. Das Abwasserbehandlungssystem erfüllt die von den zuständigen lokalen Behörden festgelegten Einleitungsbedingungen. Das Abwasserbehandlungssystem trägt ferner dazu bei, den guten Umweltzustand der Meeresgewässer gemäß der Richtlinie 2008/56/EG zu erreichen oder zu erhalten, wo immer dies möglich ist.

2. Das Abwasserbehandlungssystem besteht aus einem Sammelsystem und der Bereitstellung einer Zweitbehandlung. Das Abwasserbehandlungssystem erfüllt die einschlägigen größenspezifischen Anforderungen für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die in der Richtlinie 91/271/EWG, insbesondere in den Artikeln 3 bis 8 und Artikel 13 sowie in Anhang I der Richtlinie, festgelegt sind.

3. Bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 100 000 Einwohnerwerten (EW) ([7]) oder einem täglichen Zufluss mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von 6 000 kg wird eine Klärschlammbehandlung wie die anaerobe Vergärung oder eine Technologie mit demselben oder einem geringeren Nettoenergiebedarf (unter Berücksichtigung von Energieerzeugung und -verbrauch) eingesetzt, um den Klärschlamm zu stabilisieren.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Es wurde eine Bewertung der direkten Treibhausgasemissionen des zentralisierten Abwassersystems, einschließlich der Abwassersammlung (Kanalnetz) und der Abwasserbehandlung, vorgenommen. Die Ergebnisse werden Investoren und Kunden auf Anfrage offengelegt ([8]). Für die anaerobe Vergärung von Klärschlamm existiert ein Überwachungsplan für Methanleckagen in der Anlage.

([6]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird.

([7]) Der Begriff „Einwohnerwert“ (EW) bezeichnet die organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von 60 g Sauerstoff pro Tag.

([8]) Beispielsweise im Einklang mit den Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare betreffend die Abwasserbehandlung (Version vom 27.6.2023, abrufbar unter: https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2019rf/pdf/5_Volume5/19R_V5_6_Ch06_Wastewater.pdf).

Stand: 30.04.2026

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Einleitung von Abwasser in Gewässer entspricht den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG oder nationalen Bestimmungen zu maximal zulässigen Schadstoffgehalten für die Einleitung von Abwasser in Gewässer. Es wurden Maßnahmen ergriffen, um schädliche Regenwasserüberläufe aus dem Abwassersammelsystem zu vermeiden und einzudämmen, wozu auch naturbasierte Lösungen, getrennte Regenwassersammelsysteme, Rückhaltebecken und die Behandlung des ersten Abflusses gehören können. Die Verwendung von Klärschlamm erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 86/278/EWG des Rates ([9]) oder nationalen Rechtsvorschriften über das Ausbringen von Schlämmen auf dem Boden bzw. jede andere Verwendung von Schlämmen auf und in dem Boden.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

Stand: 30.04.2026

2.3. **Nachhaltige Siedlungsentwässerungssysteme**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Erweiterung, Betrieb und Erneuerung von Siedlungsentwässerungsanlagen, die die Verschmutzung und die Hochwassergefahr durch die Einleitung unbehandelter Siedlungsabflüsse verringern und die Qualität und Quantität des städtischen Wassers verbessern, indem natürliche Prozesse wie Versickerung und Rückhaltung zum Einsatz kommen.

Die Tätigkeit umfasst nachhaltige Siedlungsentwässerungssysteme, die die Versickerung, Verdunstung und andere Regenwasserbehandlungen fördern (einschließlich Wassertonnen, Geländegestaltung und -bewirtschaftung, durchlässige Beläge, Filterdrainagen, Mulden, Filterstreifen, Teiche, Feuchtgebiete, Sickergräben, Versickerungsgräben und -becken, Gründächer, Bioretentionsflächen und Regenwasservorbehandlungsanlagen, einschließlich Sandfilter oder Schlammbeseitigungsanlagen ([10])), sowie andere innovative Systeme.

Die Tätigkeit umfasst keine naturbasierten Lösungen für die Vermeidung von Hochwasser und Dürren und den Schutz davor (siehe Abschnitt 3.1 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E.36.00, E.37.00 und F.42.9, zugeordnet werden.

([9]) Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6).

([10]) Wie im Archiv der Veröffentlichungen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) *Best Environmental Management Practice for the Public Administration Sector* (Bewährte Umweltmanagementpraktiken für die öffentliche Verwaltung) (europa.eu) festgelegt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Die Tätigkeit führt zu einer Rückhaltung von Regenwasser in einem bestimmten Gebiet oder zur Verbesserung der Wasserqualität, indem sie die folgenden Kriterien erfüllt:

a) Der Bau und der Betrieb des nachhaltigen Siedlungsentwässerungssystems ist in das städtische Entwässerungs- und Abwasserbehandlungssystem integriert; dies wird durch einen Hochwasserrisikomanagementplan oder andere einschlägige Stadtplanungsinstrumente nachgewiesen. Die Tätigkeit trägt wesentlich zur Erreichung des guten Zustands und eines guten ökologischen Potenzials von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern oder zur Vermeidung der Verschlechterung von Gewässern, wenn sie sich bereits in gutem Zustand befinden und ein gutes Potenzial aufweisen, bei und wird durchgeführt, um die Einhaltung der Richtlinie 2000/60/EG ([11]) und der Richtlinie 2008/56/EG sicherzustellen.

b) Es werden Informationen über den prozentualen Anteil eines bestimmten Gebiets, z. B. eines Wohn- oder Gewerbegebiets, bereitgestellt, bei dem das Regenwasser nicht direkt versickert, sondern innerhalb des Geländes zurückgehalten wird.

c) Durch die Gestaltung des nachhaltigen Siedlungsentwässerungssystems wird mindestens eine der folgenden Auswirkungen erzielt:

   i) ein festgelegter Prozentsatz des Regenwassers im Einzugsgebiet des Entwässerungssystems wird zurückgehalten und zeitversetzt in die aufnehmenden Wasserkörper eingeleitet;

   ii) ein festgelegter Prozentsatz der Schadstoffe, darunter Öl, Schwermetalle, gefährliche Chemikalien und Mikroplastik, wird aus den Siedlungsabflüssen entfernt, bevor sie in die Wasserkörper eingeleitet werden;

   iii) der maximale Abfluss mit einem Wiederkehrintervall, das den Anforderungen von Hochwasserrisikomanagementplänen oder anderen lokalen Bestimmungen entspricht, wird um einen bestimmten Prozentsatz verringert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Keine Angabe
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Je nach Herkunft des aufgenommenen Wassers und der unterschiedlichen Schadstoffbelastung, z. B. Niederschlagswasser, Niederschlagswasserabfluss von Dächern oder Straßen oder Ablaufwasser, wird dieses Wasser in nachhaltigen Siedlungsentwässerungssystemen behandelt, bevor es in andere Umweltmedien eingeleitet wird oder versickert.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten wird im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) verhindert bzw. ihre Ausbreitung gesteuert.

([11]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird.

([12]) Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

Stand: 30.04.2026

3. ***Katastrophenvorsorge***

3.1. **Naturbasierte Lösungen für die Vermeidung von Hochwasser und Dürren und den Schutz davor**

Beschreibung der Tätigkeit

Planung, Bau, Erweiterung und Betrieb groß angelegter Maßnahmen zum naturbasierten Hochwasser- und Dürremanagement sowie zur Wiederherstellung von Küsten-, Übergangs- oder Binnengewässerökosystemen, die zur Vermeidung von Hochwasser und Dürren und zum Schutz davor beitragen und die natürliche Wasserrückhaltung, die Biodiversität und die Wasserqualität verbessern.

Diese groß angelegten Maßnahmen zum naturbasierten Hochwasser- und Dürremanagement werden in stadtnahen, ländlichen und küstennahen Gebieten angewandt und auf der Ebene der Flusseinzugsgebiete, Regionen oder Kommunen koordiniert.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst

a) Maßnahmen im Zusammenhang mit Flüssen oder Seen, einschließlich

   i) Entwicklung von Ufer- oder Auenvegetation oder die Wiederherstellung von Auen, einschließlich der erneuten Verbindung eines Flusses oder Sees mit seinem Überschwemmungsgebiet oder der Verbesserung von Vernetzungen außerhalb des Flusses/der Aue, um die Rückhaltekapazität der Aue und die Funktion des Ökosystems wiederherzustellen,

   ii) Wiederherstellung mäandrierender Flussläufe durch die Schaffung eines neuen mäandrierenden Verlaufs oder die erneute Verbindung abgeschnittener Mäander oder die erneute Verbindung eines Sees oder einer Gruppe von Seen mit einem Fluss,

   iii) Wiederherstellung der longitudinalen und lateralen Vernetzung von Flüssen (einschließlich Altwässer) durch die Beseitigung veralteter Barrieren, einschließlich Dämmen und Wehren oder kleiner Barrieren über den Fluss oder daran entlang,

   iv) Ersatz künstlicher Uferbefestigungen durch naturbasierte Lösungen zur Stabilisierung von Fluss- bzw. Seeufern und -sohlen als Fluss- bzw. Seesanierungsmaßnahmen,

   v) Maßnahmen zur Verbesserung der Diversifizierung der Tiefe und Breite eines Flusses oder Sees, um die Lebensraumvielfalt zu steigern;

b) Maßnahmen für Feuchtgebiete, darunter

   i) Anlegen von Gräben zur Wiederbefeuchtung, Entfernen von Entwässerungsanlagen, Ersetzen durch Anlagen zur Kontrolle der Ableitung oder Zurücksetzen von Deichen, um Überflutungen zu ermöglichen,

   ii) Bau technischer Feuchtgebiete zur Wasserrückhaltung und -behandlung, sowohl an Land als auch an Wasserkörpern ohne Pflanzenwachstum, in ländlichen und städtischen Gebieten,

   iii) Auffang- und Rückhaltebecken;

c) küstenbezogene Maßnahmen, darunter

   i) Erhaltung oder Wiederherstellung von Küstenfeuchtgebieten wie Mangrovenwäldern oder Seegraswiesen, die als natürliche Barriere wirken,

   ii) Maßnahmen, die aus morphologischen Veränderungen und der Beseitigung von Barrieren bestehen, um den Bedarf an künstlicher Aufschüttung der Strände auf ein Mindestmaß zu verringern und die Bedingungen für die Küstenökosysteme zu verbessern, die auf der Grundlage einer Studie des Geschiebehaushalts begründet werden,

   iii) Verstärkung und Wiederherstellung der Dünen, einschließlich der Anpflanzung von Dünenvegetation,

   iv) Schutz oder Wiederherstellung von Küstenriffen,

   v) Aufsandung im Küstengebiet;

d) flusseinzugsgebietsweite Bewirtschaftungsmaßnahmen, darunter

   i) Maßnahmen zur Bodenbewirtschaftung, einschließlich der Aufforstung von Einzugsgebieten von Stauseen, Quell- oder Brunnenschutzgebieten und allgemein von Oberläufen von Flusseinzugsgebieten,

   ii) Wiederherstellung der natürlichen Versickerung zur Grundwasseranreicherung durch Verbesserung oder Erhöhung der Rückhaltekapazität und Versickerung im Boden,

   iii) gesteuerte Grundwasserauffüllung (Managed Aquifer Recharge, MAR) ([13]).

([13]) Die gesteuerte Grundwasserauffüllung ist der Prozess, bei dem ein Grundwasserleiter gezielt zur späteren Wiedergewinnung oder zugunsten der Umwelt mit Wasser von einem anderen Ort aufgefüllt wird.

Stand: 30.04.2026

Die Tätigkeit umfasst keine klein angelegten naturbasierten Lösungen für die Vermeidung von Hochwasser und Dürren, einschließlich grüner und blauer Lösungen, die in einem städtischen Umfeld angewandt werden, wie begrünte Dächer, Mulden, durchlässige Oberflächen und Versickerungsbecken für die städtische Regenwasserbewirtschaftung oder nachhaltige Siedlungsentwässerungssysteme (siehe Abschnitt 2.3 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code F42.91 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
1. Bei der Tätigkeit handelt es sich um eine quantifizierbare und zeitlich begrenzte Maßnahme zur Erreichung der Ziele zur Verringerung des Hochwasserrisikos in Übereinstimmung mit einem auf Ebene der Einzugsgebiete koordinierten Hochwasserrisikomanagementplan gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]). Im Hinblick auf die Verringerung des Dürrerisikos ist die Tätigkeit eine quantifizierbare und zeitlich begrenzte Maßnahme, mit der die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG in Übereinstimmung mit einem Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete oder einem Dürremanagementplan, der Teil eines Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete ist, erreicht werden sollen. Bei Tätigkeiten in Drittländern wird die Tätigkeit als Maßnahme zur Verringerung des Hochwasserrisikos oder des Dürrerisikos entweder in einem Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz auf Ebene der Flusseinzugsgebiete oder in einem Plan für das integrierte Küstenzonenmanagement entlang einer Küste ausgewiesen. Mit diesen Plänen werden die Ziele für die Bewältigung von Hochwasser- und Dürrerisiken verfolgt, um schädliche Auswirkungen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und Wirtschaftstätigkeiten zu verringern. 2. Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit und einer Verschlechterung des Zustands der betreffenden Wasserkörper werden ermittelt und angegangen, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG und einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete zu erzielen. Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Meeresumwelt werden ermittelt und angegangen, um einen guten Umweltzustand gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG zu erreichen oder zu erhalten. 3. Die Tätigkeit umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung oder zum Schutz der Natur, die spezifische positive Nebeneffekte für das Ökosystem aufweisen und zur Erreichung des guten Zustands oder Potenzials der Gewässer gemäß der Richtlinie 2000/60/EG, des guten Umweltzustands gemäß der Richtlinie 2008/56/EG und der in der Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 über die „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“ ([15]) genannten Ziele zur Wiederherstellung und zum Schutz der Natur beitragen. Die Tätigkeit umfasst klare und verbindliche Ziele für die Wiederherstellung oder den Schutz der Natur in einem klar definierten Zeitrahmen, einschließlich Beschreibungen der Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Lokale Interessenträger werden von Beginn an in die Planungs- und Gestaltungsphase einbezogen. Die Tätigkeit beruht auf den Grundsätzen des globalen Standards für naturbasierte Lösungen der Weltnaturschutzunion (IUCN). Bei Tätigkeiten in Drittländern werden die nationalen Strategien und Aktionspläne zum Schutz der Biodiversität bei der Festlegung der Ziele für den Schutz und die Wiederherstellung der Natur sowie bei der Beschreibung der Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele berücksichtigt. 4. Es existiert ein Überwachungsprogramm, mit dem die Wirksamkeit eines naturbasierten Lösungskonzepts bei der Verbesserung des Zustands des betreffenden Wasserkörpers, der Erreichung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele und der Anpassung an die sich ändernden Klimabedingungen bewertet wird. Das Programm wird in Übereinstimmung mit dem Ansatz der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete (gegebenenfalls einschließlich Dürremanagementplänen) und der Hochwasserrisikomanagementpläne regelmäßig überprüft.

([14]) Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

([15]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final).

Stand: 30.04.2026

Bei Tätigkeiten in Drittländern wird das Programm mindestens einmal pro Programmplanungszeitraum und in jedem Fall alle zehn Jahre überprüft. Das Programm steht im Einklang mit den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und die rechtlichen Zuständigkeiten und Haftungen sind klar definiert. Die lokalen Gemeinden und andere betroffene Interessenträger werden aktiv in das Programm einbezogen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Bei der Tätigkeit werden keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand an Land und auf See geschädigt ([16]).
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Betreiber begrenzen das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen und berücksichtigen die besten verfügbaren Techniken. Ein Massenanteil von mindestens 70 % der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([17]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet. Die Betreiber wenden selektive Abbruchverfahren an, um die Beseitigung und die sichere Handhabung von gefährlichen Stoffen zu ermöglichen und die Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling zu erleichtern.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es werden möglichst wenig Pestizide eingesetzt, und alternative Methoden oder Verfahren, zu denen auch nicht chemische Alternativen zu Pestiziden gehören können, werden gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) bevorzugt, ausgenommen in den Fällen, in denen der Einsatz von Pestiziden erforderlich ist, um Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche zu bekämpfen. Bei der Tätigkeit wird der Einsatz von Düngemitteln minimiert und kein Dung verwendet.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Darüber hinaus ist Folgendes sicherzustellen: a) in der EU in Bezug auf Natura-2000-Gebiete: Die Tätigkeit hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete im Hinblick auf ihre Erhaltungsziele auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([19]);

([16]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“ sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

([17]) EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen, September 2016: https://ec.europa.eu/docsroom/documents/20509/?locale=de.

([18]) Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

([19]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Stand: 30.04.2026

	b) in der EU in allen Gebieten: Die Tätigkeit beeinträchtigt nicht die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]) geschützten Arten. Ferner beeinträchtigt die Tätigkeit nicht die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützt sind; c) in der EU wird die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten verhindert oder ihrer Ausbreitung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 begegnet; d) außerhalb der EU werden Tätigkeiten im Einklang mit den für die Erhaltung von Lebensräumen, Arten und das Management invasiver gebietsfremder Arten geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt.

4. ***Information und Kommunikation***

4.1. **Bereitstellung datengesteuerter IT-/OT-Lösungen für die Leckageverringerung**

Beschreibung der Tätigkeit

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst die Herstellung, Entwicklung, Installation, Bereitstellung, Wartung, Reparatur oder Erbringung professioneller Dienstleistungen, einschließlich technischer Beratung in Bezug auf Konzeption oder Überwachung sowie datengesteuerte Lösungen ([21]) der Informationstechnologie (IT) oder Betriebstechnologie (Operational Technology, OT), um Leckagen in Wasserversorgungssystemen zu kontrollieren, zu bewältigen, zu verringern und einzudämmen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E36, F42.99 und J62, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
1. Die Wirtschaftstätigkeit umfasst die Herstellung, Entwicklung, Installation, Bereitstellung, Wartung, Reparatur oder Erbringung professioneller Dienstleistungen, einschließlich technischer Beratung für die Gestaltung oder Überwachung, für eine oder mehrere der folgenden datengesteuerten IT-/OT-Lösungen, um Leckagen in neuen oder bestehenden Wasserversorgungssystemen zu kontrollieren, zu bewältigen, zu verringern und einzudämmen. a) Überwachungssysteme, einschließlich ganzheitlicher IT-/OT-Suiten bzw. -Tools oder Add-ons/Erweiterungen zu solchen Tools, mit denen sich Wasserverluste identifizieren, verfolgen und aufspüren lassen; b) IT-/OT-Lösungen oder Add-ons/Erweiterungen zu solchen Tools, mit denen sich Wasserverluste kontrollieren, bewältigen und eindämmen lassen; c) IT-/OT-Lösungen oder Add-ons/Erweiterungen zu solchen Tools, die die Interoperabilität der Systeme in Messzonen sicherstellen, wenn neue Überwachungssysteme und IT-/OT-Lösungen installiert werden.

([20]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

([21]) „Datengesteuerte IT- oder OT-Lösungen" schließen verbindungsfähige Produkte, Sensoren, Analytik und andere Software sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für die Übertragung, Speicherung und Anzeige von Daten und Systemverwaltung ein.

Stand: 30.04.2026

2. Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit werden ermittelt und behoben, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummern 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG ([22]) und im Einklang mit einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz zu erzielen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Keine Angabe
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Verwertung oder zum Recycling oder die ordnungsgemäße Behandlung, einschließlich der Entfernung aller Flüssigkeiten und einer selektiven Behandlung, werden gemäß Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) durchgeführt.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die verwendeten Geräte entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) an Server und Datenspeicherprodukte. Die verwendeten Geräte enthalten keine in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]) aufgeführten Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, es sei denn, die im genannten Anhang aufgeführten Konzentrationshöchstwerte in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent werden nicht überschritten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

([22]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird.

([23]) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

([24]) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

([25]) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel

I. **Kriterien**

Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in der Tabelle in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der Liste in Abschnitt II dieser Anlage die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([1]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([2]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([3]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

Bei bestehenden Tätigkeiten und bei neuen Tätigkeiten, für die vorhandene materielle Vermögenswerte genutzt werden, setzt der Wirtschaftsteilnehmer über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) um, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. Für die Umsetzung dieser Lösungen wird entsprechend ein Anpassungsplan erstellt.

Bei neuen Tätigkeiten und bei bestehenden Tätigkeiten, für die neue materielle Vermögenswerte genutzt werden, integriert der Wirtschaftsteilnehmer die Anpassungslösungen, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, zum Zeitpunkt der Planung und des Baus und setzt sie vor Aufnahme des Betriebs um.

Die umgesetzten Anpassungslösungen führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken; sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien; und der Einsatz von naturbasierten Lösungen ([4]) wird dabei erwogen bzw. sie stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([5]).

([1]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([2]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([3]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([4]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der Biodiversität und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/research/environment/index.cfm?pg=nbs).

([5]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

II. **Klassifikation von Klimagefahren** [6]

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürmen)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

Stand: 30.04.2026

(6) Die Liste der Klimagefahren in dieser Tabelle ist nicht erschöpfend und stellt nur eine indikative Liste der am weitesten verbreiteten Gefahren dar, die in der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung mindestens zu berücksichtigen sind.

Anlage C

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]);

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen;

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie wird vollständig eingehalten;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet ([5]).

Darüber hinaus führt die Tätigkeit nicht zur Herstellung, zum Vorliegen im Enderzeugnis bzw. Output oder zum Inverkehrbringen anderer Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für eine der in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet ([6]).

Stand: 30.04.2026

([1]) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

([2]) Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

([5]) Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Verwendung der unter Buchstabe f genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze zur wesentlichen Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat.

([6]) Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Vorliegens im Enderzeugnis bzw. Output oder des Inverkehrbringens der in diesem Absatz genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze zur wesentlichen Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat.

Anlage D

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung ([1]) gemäß der Richtlinie 2011/92/EU ([2]) durchgeführt.

In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt.

Für Standorte/Betriebstätigkeiten in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung ([3]) durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ([4]) ergriffen.

Stand: 30.04.2026

([1]) Das Verfahren, nach dem die zuständige Behörde bestimmt, ob in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführte Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie).

([2]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Bewertung erfordern, z. B. Leistungsnorm 1 der IFC: *Assessment and Management of Environmental and Social Risks* (Bewertung und Management ökologischer und sozialer Risiken).

([3]) Im Einklang mit der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die auf die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen abzielen und erfordern, dass 1) ein Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um festzustellen, ob bei einer Tätigkeit eine angemessene Prüfung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten erforderlich ist; 2) eine solche angemessene Prüfung durchgeführt wird, sofern bei der Bewertung die Erforderlichkeit festgestellt wird, z. B. Leistungsnorm 6 der IFC: *Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources* (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen).

([4]) Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass das Projekt, der Plan oder die Tätigkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets hat.

#RV2434

ANHANG II

Technische Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren 28
   1.1. Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen 28
   1.2. Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten 32
2. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 39
   2.1. Phosphorrückgewinnung aus Abwasser 39
   2.2. Erzeugung alternativer Wasserressourcen für andere Zwecke als den menschlichen Verbrauch 40
   2.3. Sammlung und Transport nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle 42
   2.4. Behandlung gefährlicher Abfälle 44
   2.5. Verwertung von Bioabfällen durch anaerobe Vergärung oder Kompostierung 46
   2.6. Beseitigung von Schadstoffen und Zerlegung von Altprodukten 47
   2.7. Sortierung und stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Abfälle 49
3. Baugewerbe und Immobilien 51
   3.1. Neubau 51
   3.2. Renovierung bestehender Gebäude 55
   3.3. Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken 59
   3.4. Wartung von Straßen und Autobahnen 61
   3.5. Verwendung von Beton im Tiefbau 63
4. Information und Kommunikation 67
   4.1. Bereitstellung von datengesteuerten IT-/OT-Lösungen 67
5. Dienstleistungen 71
   5.1. Reparatur, Wiederaufarbeitung und Wiederaufbereitung 71
   5.2. Verkauf von Ersatzteilen 73
   5.3. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altprodukten und Produktkomponenten 74
   5.4. Verkauf von Gebrauchtwaren 76
   5.5. Produkt als Dienstleistung und andere kreislauf- und ergebnisorientierte Dienstleistungsmodelle 79
   5.6. Markt für den Handel mit zur Wiederverwendung bestimmten Gebrauchtwaren 81

Stand: 30.04.2026

1. ***Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren***

1.1. **Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C.22.22 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

a) Verwendung kreislauforientierter Rohstoffe: Bis 2028 bestehen bei nicht kontaktempfindlichen Verpackungen mindestens 35 % des Verpackungsprodukts (nach Gewicht) aus recyceltem Abfall nach Gebrauch und bei kontaktempfindlichen Verpackungen mindestens 10 % ([1]). Ab 2028 bestehen bei nicht kontaktempfindlichen Verpackungen mindestens 65 % des Verpackungsprodukts (nach Gewicht) aus recyceltem Abfall nach Gebrauch und bei kontaktempfindlichen Verpackungen mindestens 50 %;

b) wiederverwendungsgerechte Konzeption: Die Verpackung wurde so konzipiert, dass sie im Rahmen eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar ist ([2]) und erfüllt die Anforderungen für die Verwendung kreislauforientierter Rohstoffe gemäß Nummer 1 Buchstabe a, wobei ab 2028 Zielvorgaben von 35 % und 10 % und ab 2032 Zielvorgaben von 65 % und 50 % für recycelte Rohstoffe gelten. Das Wiederverwendungssystem wird so ausgestaltet, dass die Möglichkeit der Wiederverwendung in einem geschlossenen oder offenen Kreislaufsystem gewährleistet ist, das

   i) eine festgelegte Governance-Struktur aufweist und Aufzeichnungen über die Anzahl der Befüllungen und Wiederverwendungen sowie über Ausschuss, Sammelquoten, die Menge der wiederverwendbaren Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, und über Verkaufseinheiten oder äquivalente Einheiten führt;

   ii) Vorschriften über die Produktabdeckung und Verpackungsformate sowie über die Sammlung wiederverwendbarer Verpackungen, einschließlich Anreizen für die Verbraucher, umfasst;

([1]) „Kontaktempfindliche Verpackungen“ bezeichnen Verpackungen, die zur Verwendung in Verpackungsanwendungen bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich folgender Rechtsakte fallen: Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003 S. 29), Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4), Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59), Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1), Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über *In-vitro*-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176), Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 1), Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43), Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67) oder Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

([2]) Die Begriffe „wiederverwendbar“ und „Wiederverwendungssystem“ werden im Einklang mit den Anforderungen für Verpackungswiederverwendungssystemen nach den Rechtsvorschriften der Union für Verpackungen und Verpackungsabfälle, einschließlich aller Normen in Bezug auf die Anzahl der Rotationen in einem Wiederverwendungssystem, definiert und umgesetzt.

Stand: 30.04.2026

iii) einen offenen und gleichberechtigten Zugang und entsprechende Bedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer gewährleistet, die Teil des Systems werden möchten, einschließlich einer proportionalen Verteilung von Kosten und Nutzen für alle Systemteilnehmer ([3]);

c) Verwendung von Bioabfall-Rohstoffen: Mindestens 65 % des Verpackungsprodukts (nach Gewicht) bestehen aus nachhaltigen Bioabfall-Rohstoffen ([4]). Die für die Herstellung von Kunststoffverpackungen verwendeten landwirtschaftlichen Bioabfälle erfüllen die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die für die Herstellung von Kunststoffverpackungen verwendeten forstwirtschaftlichen Bioabfälle erfüllen die Kriterien gemäß Artikel 29 Absätze 6 und 7 der genannten Richtlinie.

2. Die Verpackung ist in der Praxis und im großen Maßstab recycelbar. Die hergestellte Verpackung weist in der Praxis und im großen Maßstab Recyclingfähigkeit auf, indem sie alle nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllt ([5]).

2.1. Die Verpackungseinheit ([6]) ist so konzipiert, dass sie recycelbar ist, sodass sie am Ende ihrer Lebensdauer sortiert und recycelt werden kann und das daraus gewonnene recycelte Material so beschaffen ist, dass es wieder in Verpackungsanwendungen verwendet werden kann. Farben, Zusatzstoffe oder Gestaltungselemente der Verpackung, die den Recyclingstrom verunreinigen, wenn Verpackungen zu Abfall werden, und die die Qualität der entstehenden Rezyklate erheblich verringern, werden nicht verwendet. Die Verpackungseinheit wird bestenfalls aus demselben Material (Monomaterial-Lösung) hergestellt, oder die in der Verpackung enthaltenen Materialien sind zumindest mit den bestehenden Recyclingströmen und Sortierungsverfahren kompatibel. Sind alle Verpackungskomponenten nicht mit den bestehenden Recyclingströmen und -verfahren kompatibel, so muss es möglich sein, dass die nicht recycelbaren Komponenten der Verpackung entweder manuell von den Verbrauchern oder im Rahmen der bestehenden Sortierungs- und Recyclingverfahren getrennt werden können.

2.2. Darüber hinaus wird die Verpackung als im großen Maßstab recycelbar bewertet, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllt:

a) Sammlung, Sortierung und Recycling haben sich in der Praxis und im großen Maßstab bewährt: Das Kunststoffverpackungsmaterial der Verpackungseinheit erreicht die in der Richtlinie 94/62/EG festgelegte Zielvorgabe für die Mindestrecyclingquote ([7]) für Verpackungsabfälle aus Kunststoff, und zwar entweder in dem Hoheitsgebiet, in dem die Verpackung in Verkehr gebracht wird, unabhängig von der Größe des Hoheitsgebiets, oder in Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens 100 Mio. Einwohner haben;

b) Sammlung, Sortierung und Recycling sind nachweislich so ausgelegt, dass sie in der Praxis und im größeren Maßstab funktionieren: Sortierungs- und Recyclingverfahren sind mit dem Technologie-Reifegrad Stufe 9 gemäß ISO 16290:2013 verfügbar. ([8])

3. Bei der Herstellung des Verpackungsmaterials werden die folgenden Stoffe, die die nachstehend aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen, dem Rohstoff nicht zugesetzt:

a) Stoffe, die die in Artikel 57 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ermittelt wurden;

b) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als karzinogen der Kategorie 1 oder 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) erfüllen;

c) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als mutagen der Kategorien 1 oder 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen;

([3]) Die Kommission wird diese Bedingungen überprüfen, sobald die Überarbeitung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10) angenommen wurde.

([4]) Nachhaltige Bioabfall-Rohstoffe beziehen sich auf industrielle Bioabfälle und biologische Siedlungsabfälle, wobei primäre Biomasse mangels rechtlich vereinbarter Nachhaltigkeitskriterien ausgeschlossen ist.

([5]) Die Kommission wird diese Bedingungen überprüfen, sobald die Überarbeitung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10) angenommen wurde.

([6]) „Verpackungseinheit“ bezeichnet eine vollständige Einheit mit integrierten oder separaten Bestandteilen, die zusammen eine Verpackungsfunktion erfüllen, d. h. beispielsweise als Behältnis, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung, zur Lagerung, zum Transport oder zur Darbietung von Produkten dienen, einschließlich eigenständiger Einheiten von Um- oder Transportverpackungen, wenn sie entsorgt werden, bevor sie in der Verkaufsstelle zum Verkauf angeboten werden.

([7]) Die „Recyclingquote“ ist der Anteil des anfallenden Abfalls, der recycelt wird.

([8]) ISO 16290:2013, Raumfahrtsysteme — Definition des Technologie-Reifegrades (TRL) und der Beurteilungskriterien (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/obp/ui/#iso:std:iso:16290:ed-1:v1:en).

([9]) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Stand: 30.04.2026

d) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als reproduktionstoxisch der Kategorie 1 oder 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen;

e) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 1 oder als endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Umwelt der Kategorie 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen;

f) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen;

g) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen;

h) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als persistent, mobil und toxisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen;

i) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als sehr persistent und sehr mobil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen;

j) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als Inhalationsallergen der Kategorie 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen;

k) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als Hautallergen der Kategorie 1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen;

l) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als chronisch gewässergefährdend der Kategorien 1, 2, 3 oder 4 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen;

m) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als die Ozonschicht schädigend gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen;

n) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung einer spezifischen Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition der Kategorie 1oder 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen;

o) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung einer spezifischen Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition der Kategorie 1oder 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen.

4. Kompostierbare Kunststoffmaterialien in Verpackungsanwendungen werden nur für sehr leichte Kunststofftragetaschen, Tee-, Kaffee- oder andere Getränkebeutel, Tee-, Kaffee- oder andere Getränkepads und Aufkleber an Obst und Gemüse verwendet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Für Kunststoff, der vollständig aus chemisch recycelten Rohstoffen hergestellt wird, sind die Lebenszyklus-THG-Emissionen des hergestellten Kunststoffs ohne die rechnerischen Guthaben durch die Erzeugung von Brennstoffen niedriger als die Lebenszyklus-THG-Emissionen des gleichwertigen, aus fossilen Rohstoffen hergestellten Primärkunststoffs. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gemäß der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission ([10]) oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([11]) oder ISO 14064-1:2018 ([12]) berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

([10]) Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (ABl. L 471 vom 30.12.2021, S. 1).

([11]) ISO-Norm 14067:2018, Treibhausgase — Carbon Footprint von Produkten — Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/71206.html).

([12]) ISO-Norm 14064-1:2018, Treibhausgase — Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/66453.html).

Stand: 30.04.2026

	Die Lebenszyklus-THG-Emissionen von Kunststoff, der aus erneuerbaren Bioabfall-Rohstoffen hergestellt wurde, sind niedriger als die Lebenszyklus-THG-Emissionen des gleichwertigen, aus fossilen Rohstoffen hergestellten Primärkunststoffs. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gemäß der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission ([13]) oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 oder ISO 14064-1:2018 berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Für Produkte, die aus Kunststoffmaterialien in Primärform hergestellt wurden, liegen die Emissionen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, unter anderem a) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([14]), für Einleitungen ins Wasser, sofern entsprechende Schwellenwerte gelten; b) in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche ([15]) für Emissionen neuer Anlagen in die Luft (oder für bestehende Anlagen innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen), sofern einschlägige Bedingungen gelten; c) im BVT-Merkblatt für die Herstellung von Polymeren ([16]) für die Produktionsprozesse unter Bedingungen, die nicht unter die oben genannten BVT-Schlussfolgerungen fallen; d) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien — Feststoffe und andere“ ([17]); e) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien — Ammoniak, Säuren und Düngemittel“ ([18]);

([13]) Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

([14]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission vom 30. Mai 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (ABl. L 152 vom 9.6.2016, S. 23).

([15]) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (ABl. L 318 vom 12.12.2022, S. 157).

([16]) BVT-Merkblatt für die Herstellung von Polymeren (Version vom 27.6.2023: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/pol_bref_0807.pdf)

([17]) BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien — Feststoffe und andere“ (Version vom 27.6.2023: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic-s_bref_0907.pdf).

([18]) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien — Ammoniak, Säuren und Düngemittel“ (Version vom 27.6.2023: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic_aaf.pdf).

Stand: 30.04.2026

	f) im BVT-Merkblatt für die Herstellung organischer Feinchemikalien ([19]); g) im BVT-Merkblatt für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC) ([20]). Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

1.2. **Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten für Industrie, Gewerbe und Verbraucher.

Diese Tätigkeit umfasst die Herstellung von wiederaufladbaren und nicht wiederaufladbaren Gerätebatterien ([21]). Die Tätigkeit umfasst nicht die Herstellung anderer Batteriekategorien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.26 und C.27, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Wenn im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit Elektro- und Elektronikgeräte hergestellt werden, die alle auf diese spezifische Produktkategorie anwendbaren Kriterien für das EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]) erfüllen, legt der Betreiber der Tätigkeit den Nachweis der Erfüllung aller aufgeführten Anforderungen gemäß den Prüfkriterien vor, die von den Kriterien für das EU-Umweltzeichen vorgesehen sind.

2. Bestehen keine produktspezifischen Kriterien für das EU-Umweltzeichen oder hat der Betreiber der Tätigkeit sie nicht angewandt, so erfüllt die Wirtschaftstätigkeit zur Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten alle der folgenden Kriterien, die für das jeweilige Produkt zutreffen:

2.1. Konzeption für lange Lebensdauer

2.1.1. Enthält das Produkt Software, die aktualisiert werden muss, werden den Nutzern für die Lebensdauer eines Gegenstands im Sinne der Richtlinie 2009/125/EG und der gemäß jener Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakte alle Versionen von Softwarekomponenten, Softwareunterstützung und Software/Firmware, einschließlich Aktualisierungen, zur Verfügung gestellt. Ist die Verfügbarkeit von Software-Aktualisierungen nicht geregelt, so beträgt die Verfügbarkeit mindestens acht Jahre. Funktionalität und Lebensdauer des Produkts werden nicht durch Software-Aktualisierungen oder fehlende Software-Aktualisierungen eingeschränkt.

([19]) BVT-Merkblatt für die Herstellung organischer Feinchemikalien (Version vom 27.6.2023: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/ofc_bref_0806.pdf).

([20]) BVT-Merkblatt für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC) (Version vom 27.6.2023: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/production-speciality-inorganic-chemicals).

([21]) „Gerätebatterie" bezeichnet eine Batterie, die versiegelt ist, höchstens 5 kg wiegt und nicht für industrielle Zwecke konzipiert ist. Eine Gerätebatterie ist weder eine Traktionsbatterie noch eine Starterbatterie.

([22]) Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen (ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1).

Stand: 30.04.2026

2.1.2. Bei Produkten, die Gerätebatterien enthalten, ist sichergestellt, dass diese Batterien vom Endnutzer während der Lebensdauer des Produkts jederzeit leicht entfernt und ausgetauscht werden können, ohne dass Spezialwerkzeuge (sofern diese nicht kostenlos mit dem Produkt bereitgestellt werden), proprietäre Werkzeuge, thermische Energie oder Lösungsmittel zur Zerlegung benötigt werden, es sei denn, die Batterien sind in den folgenden Fällen so konzipiert, dass sie nur von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden können:

a) bei Geräten, die speziell für den Betrieb in einer Umgebung ausgelegt sind, die regelmäßig Spritzwasser, Strahlwasser oder Wasserimmersion ausgesetzt ist, und die dazu bestimmt sind, waschbar bzw. spülbar zu sein, und bei denen die Sicherheit des Nutzers und des Geräts gewährleistet werden muss;

b) bei professionellen Geräten für die medizinische Bildgebung und Radiotherapie im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) und *In-vitro*-Diagnostika im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]);

c) wenn die Kontinuität der Stromversorgung erforderlich ist und eine dauerhafte Verbindung zwischen dem Produkt und der jeweiligen Gerätebatterie erforderlich ist, um die Sicherheit des Nutzers und des Geräts zu gewährleisten, oder — bei Produkten, die als Hauptfunktion Daten sammeln und liefern — aus Gründen der Datenintegrität.

2.1.3. Es wird keine Software verwendet, die sich negativ auf die Kreislauffähigkeit des Produkts auswirkt, einschließlich des Austauschs einer Gerätebatterie, und ein ordnungsgemäßer Batterieaustausch beeinträchtigt nicht die Funktionsweise des Produkts.

2.2. Konzeption für Reparatur und Garantie

2.2.1. Wird ein produktspezifisches System für die Bewertung der Reparierbarkeit im Einklang mit dem Unionsrecht eingerichtet, so stellt der Betreiber der Tätigkeit sicher, dass die Produkte die höchste Reparierbarkeitsklasse ([25]), in der Produkte verfügbar sind, aufweisen.

2.2.2. Der Betreiber der Tätigkeit gewährt fachlich kompetenten Reparateuren ([26]) während der gesamten Lebensdauer des Produkts Zugang zu Informationen. Diese Informationen umfassen gegebenenfalls die folgenden Angaben:

a) die eindeutige Gerätekennung,

b) einen Zerlegungsplan oder eine Explosionsansicht,

c) eine Liste der erforderlichen Reparatur- und Prüfgeräte,

d) technische Einzelheiten der Komponenten und Diagnoseinformationen, z. B. untere und obere theoretische Grenzwerte für Messungen,

e) Verdrahtungs- und Anschlusspläne,

f) Diagnosefehler- und Fehlercodes, einschließlich herstellerspezifischer Codes,

g) Aufzeichnungen über gemeldete Störungen, die im Produkt gespeichert sind,

h) technisches Handbuch für die Reparatur des Produkts, einschließlich einfacher elektronischer Schaltpläne, in dem die einzelnen Schritte aufgeführt sind;

i) Anleitungen zu einschlägiger Software und Firmware, einschließlich Reset-Software,

j) Informationen, wie auf Datenaufzeichnungen über gemeldete und auf dem Gerät abgespeicherte Fehler zugegriffen werden kann (gegebenenfalls und mit Ausnahme identifizierbarer personenbezogener Daten, z. B. zu Nutzerverhalten und Standort).

([23]) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

([24]) Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

([25]) „Reparierbarkeitsklasse“ bezeichnet eine Klasse, die die Reparierbarkeit einer Ware auf der Grundlage einer nach Unionsrecht festgelegten Methode zum Ausdruck bringt [Platzhalter: Artikel XX des Rechtsakts über die Energieverbrauchskennzeichnung].

([26]) „Fachlich kompetenter Reparateur“ bezeichnet eine Person oder ein Unternehmen, die bzw. das Reparatur- und fachgerechte Wartungsdienstleistungen für Produkte im Rahmen dieser Tätigkeit erbringt.

Stand: 30.04.2026

2.2.3. Wichtige neue oder gebrauchte Ersatzteile ([27]) wie Motoren, Batterien, Leiterplatten und alle Teile oder Komponenten, die für das einwandfreie Funktionieren des Produkts wesentlich sind, stehen fachlich kompetenten Reparateuren und Endnutzern nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars des Modells im Vergleich zu den Anforderungen an die Verfügbarkeit von Ersatzteilen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG und den gemäß der genannten Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakten für ein weiteres Jahr zur Verfügung. Ist die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für die betreffenden Produkte nicht geregelt, stehen wichtige Ersatzteile für mindestens acht Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars des Modells zur Verfügung.

2.2.4. Sind mit der Produktreparatur keine erheblichen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken verbunden, so stellt der Betreiber der Tätigkeit eine klare Anleitung für die Zerlegung und Reparatur zur Verfügung, auch in papiergestützter oder elektronischer Form oder in Form eines Videos, und machen diese während der Lebensdauer des Produkts öffentlich zugänglich, um eine zerstörungsfreie Zerlegung von Produkten für den Austausch wichtiger Komponenten oder Teile zu Nachrüstungs- oder Reparaturzwecken zu ermöglichen. Bestehen erhebliche Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit der Reparatur des Produkts, so gewährleistet der Betreiber den Zugang zu unabhängigen zertifizierten fachlich kompetenten Reparateuren. Auf der Website des Betreibers ist angegeben, wie sich fachlich kompetente Reparateure für den Zugang zu relevanten Informationen registrieren oder die Informationen auf einer öffentlich und kostenlos zugänglichen Website weitergeben können.

2.2.5. Für Elektro- und Elektronikgeräte, die zur Verwendung durch Verbraucher konzipiert sind, bietet der Betreiber der Tätigkeit im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates ([28]) eine gewerbliche Garantie für mindestens drei Jahre ohne zusätzliche Kosten.

2.3. Wiederverwendungs- und wiederaufbereitungsgerechte Konzeption

2.3.1. Wenn die Produkte in der Lage sind, Daten zu speichern, und die Daten verschlüsselt sind, ist eine Softwarefunktion erforderlich, die das Gerät auf seine Werkseinstellungen zurücksetzt und den Verschlüsselungsschlüssel standardmäßig löscht.

2.3.2. Wenn Produkte gespeicherte Daten übertragen können, können die gespeicherten Daten leicht und vollständig auf ein anderes Produkt übertragen werden, das den Datenschutz und die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet.

2.4. Zerlegungsfreundliche Konzeption

2.4.1. Informationen über das End-of-Life-Management des Produkts, einschließlich aller gemäß der Richtlinie 2012/19/EU erforderlichen Informationen, sind für die gesamte Lebensdauer des Produkts öffentlich zugänglich. Für jeden Typ neuer Produkte, die erstmals in der Union in Verkehr gebracht werden, teilt der Betreiber der Tätigkeit gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2012/19/EU über die Plattform „Information for Recyclers“ ([29]) oder über einen anderen relevanten Kanal einschlägige Informationen kostenlos mit Einrichtungen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und den Behandlungs- und Recyclinganlagen. Zu den Informationen für die Zerlegung gehören die Abfolge der Zerlegungsschritte sowie die Werkzeuge und Techniken, die für den Zugriff auf die betreffenden Komponenten erforderlich sind.

2.4.2. Bei Elektro- und Elektronikgeräten, die Leiterplatten, Festplattenlaufwerke (HDD), Elektromotoren, Dauermagnete, Batterien, fluoreszierendes Pulver oder andere Komponenten enthalten, die nach den Rechtsvorschriften der Union ein hohes Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe aufweisen, umfassen die unter Nummer 2.4.1 genannten Informationen über das End-of-Life-Management des Produkts eine Angabe der in den Komponenten in der Regel enthaltenen kritischen Rohstoffe ([30]), Informationen über die Platzierung dieser Komponenten und die für deren getrennte Entfernung erforderlichen Schritte.

([27]) Wichtige Ersatzteile sind Ersatzteile, die zur Reparatur oder Wiederaufarbeitung eines defekten Produkts verwendet werden. Bei Produkten, die unter die Anforderungen an die Verfügbarkeit von Ersatzteilen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG und den gemäß jener Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakten fallen, gelten die wichtigsten Ersatzteile als diejenigen, die im Anhang des neuesten Durchführungsrechtsakts für jede Produktgruppe aufgeführt sind.

([28]) Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).

([29]) I4R Platform (Version vom 27.6.2023: https://i4r-platform.eu/about/).

([30]) Kritische Rohstoffe sind definiert als die Elemente, die in der Liste kritischer Rohstoffe der EU (festgelegt in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken (COM(2020) 474 final)) oder in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union aufgeführt sind.

Stand: 30.04.2026

2.4.3. Die Tätigkeit liefert Informationen zur Nachverfolgung von Stoffen, die als besonders besorgniserregend (SVHC) ermittelt wurden, und von Stoffen, die die Kriterien für besonders besorgniserregende Stoffe erfüllen, indem mindestens einer der beiden nachstehend aufgeführten Offenlegungsrahmen eingehalten wird:

a) Produktinformationen über Stoffe sind öffentlich zugänglich, und zwar in der SCIP-Datenbank ([31]) für Produkte, die > 0,1 % Massenanteil eines bestimmten besonders besorgniserregenden Stoffes enthalten, oder in einem vom Unternehmen bereitgestellten speziellen öffentlichen Instrument;

b) Produktinformationen über Stoffe sind nach IEC62474 ([32]) (für Elektro- und Elektronikgeräte) und der künftigen Norm IEC82474-1 ([33]) (Projekt der dualen Logos) öffentlich zugänglich.

2.5. Recyclingfreundliche Konzeption

Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit werden Produkte hergestellt, die nachweislich über eine höhere Recyclingfähigkeit verfügen. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit stützt sich auf die Norm EN 45555:2019 ([34]) oder auf eine produktspezifische EN-Norm auf der Grundlage der Norm EN 45555:2019. Die Wirtschaftstätigkeit entspricht den folgenden Anforderungen:

a) es werden einzelne Polymere oderrecycelbare Polymergemische verwendet,

b) Kunststoffummantelungen dürfen keine eingeformten oder angeklebten Metallkörper enthalten,

c) Materialien, die nicht zusammen recycelt werden können, sind leicht zugänglich und können getrennt werden,

d) die Verbesserung der Recyclingfähigkeit beeinträchtigt nicht die Haltbarkeit des Systems selbst,

e) Teile des Produkts, die Stoffe, Gemische und Komponenten enthalten, die während der Schadstoffbeseitigung entfernt werden sollen, sind leicht zu identifizieren, z. B. durch eine vom Hersteller für die Sortierung bereitgestellte Kennzeichnung, und auf dem Produkt sichtbar,

f) Leiterplatten, Festplattenlaufwerke (HDD), Elektromotoren, Dauermagnete, Batterien, fluoreszierendes Pulver oder andere Komponenten, die nach den Rechtsvorschriften der Union ein hohes Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe aufweisen, sind leicht zugänglich und aus dem Produkt zu entfernen;

g) Teile, die die Recyclingfähigkeit gemäß dem Referenzszenario für die Behandlung am Ende des Lebenszyklus von Produkten verringern, wie Kunststoffe mit bestimmten Füllstoffen oder bestimmten Flammschutzmitteln, sind leicht zugänglich und zu entfernen,

h) Verbindungs-, Befestigungs- oder Abdichtungstechniken verhindern nicht, dass die in der Richtlinie 2012/19/EU oder in der Verordnung 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien ([35]) genannten Komponenten, soweit vorhanden, sicher und ohne Weiteres entfernt werden können.

2.6. Proaktive Substitution gefährlicher Stoffe

2.6.1. Im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit werden Produkte hergestellt, die eine proaktive Substitution gefährlicher Stoffe belegen.

2.6.2. Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe, die in Anhang XIV der Verordnung 1907/2006/EG aufgeführt sind.

2.6.3. Ausnahmen von Beschränkungen für gefährliche Stoffe sind auf folgende Fälle beschränkt:

a) Blei in hochschmelzenden Loten, die unter den Ausnahmeeintrag 7a in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU fallen,

b) Blei enthaltende elektrische und elektronische Bauteile in Glas oder Keramikwerkstoffen, für die die Ausnahmeeinträge unter Nummer 7c in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU gelten.

([31]) Version vom 16. Juni 2023: https://echa.europa.eu/scip-database.
([32]) IEC 62474 — Materialdeklaration für Produkte der elektrotechnischen Industrie und für die elektrotechnische Industrie.
([33]) IEC 82474 — Materialdeklaration — Teil 1: Allgemeine Anforderungen
([34]) EN 45555:2019 — Allgemeines Verfahren zur Bewertung der Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit energieverbrauchsrelevanter Produkte.
([35]) Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).

Stand: 30.04.2026

2.6.4. Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten gefährlichen Stoffe werden den genannten Baugruppen und Komponenten nicht in einer Konzentration zugefügt oder darin gebildet, die den festgelegten Konzentrationsgrenzwert erreicht oder übersteigt.

Stoffgruppe	Umfang der Beschränkung	Konzentrationsgrenzwerte (soweit zutreffend)
i) Polymer-Stabilisatoren, Farbstoffe und Kontaminanten	Die folgenden zinnorganischen Verbindungen sind nicht als Stabilisatoren in externen Kabeln enthalten: Dibutylzinnoxid Dibutylzinndiacetat Dibutylzinndilaurat Dibutylzinnmaleat Dioctylzinnoxid Dioctylzinndilaurat Außengehäuse enthalten folgende Farbstoffe nicht: Azofarbstoffe, die eines der in Anlage 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten karzinogenen Acrylamine freisetzen können, oder Farbstoffverbindungen, die in der Liste deklarationspflichtiger Stoffe in IEC 62474 aufgeführt sind.	Keine Angabe
ii) Polymer-Stabilisatoren, Farbstoffe und Kontaminanten	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind in externen Kunststoff- oder Synthetikkautschukoberflächen nicht in einer Konzentration enthalten, die den Einzel- oder Gesamtgrenzwert erreicht oder überschreitet. Das Vorliegen und die Konzentrationen der folgenden PAK werden überprüft: PAK, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Beschränkungen unterliegen: Benzo[a]pyren Benzo[e]pyren Benzo(a)anthracen Chrysen Benzo(b)fluoranthen Benzo[j]fluoranthen Benzo(k)fluoranthen Dibenzo(a, h)anthracen Weitere beschränkte PAK: Acenaphthen Acenaphthylen Anthracen Benzo[ghi]perylen Fluoranthen Fluoren	Die Konzentrationsgrenzwerte jedes einzelnen gemäß Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 Beschränkungen unterliegenden PAK betragen 1 mg/kg. Der Grenzwert für die Gesamtkonzentration der 18 PAK in der Liste liegt unter 10 mg/kg.

Stand: 30.04.2026

	Indeno[1,2,3-cd]pyren Naphthalin Phenanthren Pyren	
iii) Biozidprodukte	Biozidprodukte mit antibakterieller Wirkung Ausnahme für Materialien, die in Krankenhäusern verkauft werden, und für Anwendungen im Gesundheitswesen	Keine Angabe
v) Läutermittel für die Glasherstellung	Arsen und seine Verbindungen werden bei der Herstellung von LCD-Anzeigegeräten und -Glasabdeckungen nicht verwendet.	Massenanteil 0,0050 %
vi) Chlorbasierte Kunststoffe	Kunststoffteile > 25 g dürfen keine chlorierten Polymere enthalten. Anmerkung: Für diese spezifische Teilanforderung gilt die Kunststoffummantelung des Kabels nicht als „Kunststoffteil“.	Keine Angabe

2.6.5. Die Produkte enthalten Halogene nicht über den Grenzwerten, die gemäß den in den geltenden Normen festgelegten Messungen für alle Komponenten nachgewiesen werden können: Kabel (EN IEC 60754-3), Kunststoffteile (EN50642), elektronische Komponenten (EN IEC 61249-2-21 oder JS709C), Verbrauchsmaterialien (EN IEC 61249-2-21 und IPC J-STD-004B).

2.6.6. Die Produkte enthalten kein Fluorgas.

2.6.7. Die Verwendung von Tetrabrombisphenol-A (TBBPA) ist nur als reaktive Komponente für gedruckte Schaltungen zulässig.

2.7. Kundeninformation:

2.7.1. Der Betreiber der Tätigkeit informiert die Kunden über Optionen zur Nutzung des Produkts unter Berücksichtigung des Nutzens für die Umwelt, insbesondere über die Verlängerung der Lebensdauer der Produkte, die mit den verschiedenen Modi des Produkts in Verbindung stehen.

2.7.2. Der Betreiber der Tätigkeit stellt den Kunden Informationen über Rückkauf-, Verkaufs- und Rücknahmeoptionen für das Produkt, Informationen über getrennte Sammlung und Sammelstellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG) sowie Informationen über Wiederverwendungsoptionen zur Verfügung. Für Gerätebatterien werden Informationen über getrennte Sammlung und Sammelstellen für Altbatterien bereitgestellt.

2.7.3. Bei Elektro- und Elektronikgeräten ist das Produkt vom Betreiber der Tätigkeit entsprechend mit dem Symbol für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang IX der Richtlinie 2012/19/EU gekennzeichnet. Der Betreiber der Tätigkeit stellt dem Verbraucher sachdienliche Informationen über die Kosten der Sammlung, Behandlung und umweltgerechten Beseitigung des Produkts gemäß Artikel 14 Absatz 1 der genannten Richtlinie zur Verfügung.

2.8. Herstellerverantwortung:

2.8.1. Der Betreiber der Tätigkeit benennt beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten in den Mitgliedstaaten ein individuelles System der erweiterten Herstellerverantwortung oder beteiligt sich an kollektiven Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung in allen Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, und zwar im Einklang mit der Richtlinie 2012/19/EU. Die finanziellen Beiträge zu den kollektiven Systemen basieren auf Öko-Modulation und decken die Kosten der getrennten Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ab.

Stand: 30.04.2026

2.8.2. Für Gerätebatterien richtet der Hersteller in allen Mitgliedstaaten, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird, Rücknahme- und Sammelsysteme, einschließlich Sammelstellen, ein.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Enthält das hergestellte Produkt Kältemittel, so erfüllt es den in der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]) festgelegten GWP-Wert. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden keine Produkte hergestellt, die SF6 Schwefel-Hexafluorid enthalten. Soweit zutreffend weist das hergestellte Produkt keinen niedrigeren Wert auf als die dritte Energieeffizienzklasse ([37]), in denen eine wesentliche Zahl von Produkten verfügbar ist, gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates ([38]) sowie den auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Im Hinblick auf die Herstellung von Gerätebatterien entsprechen Batterien den geltenden Nachhaltigkeitsvorschriften für das Inverkehrbringen von Batterien in der Union, einschließlich Beschränkungen der Verwendung gefährlicher Stoffe in Batterien, darunter der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]).
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([36]) Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

([37]) Die Anforderung zielt auf die drei höchsten Energieeffizienzklassen ab, in denen Produkte verfügbar sind, d. h., in denen zumindest einige Produkte auf dem Markt erhältlich sind. Die höchsten Energieeffizienzklassen, in denen zumindest einige Produkte auf dem Markt sind, können anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung ermittelt werden, die (auf der Grundlage amtlicher Daten) einen Überblick über die auf dem Markt verfügbaren Produkte bietet.

([38]) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

([39]) Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1).

Stand: 30.04.2026

2. ***Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen***

2.1. **Phosphorrückgewinnung aus Abwasser**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Betrieb und Erneuerung von Anlagen zur Rückgewinnung von Phosphor aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen (wässrige Phase und Schlamm) und aus Materialien (d. h. Asche) nach thermischer Oxidation (d. h. Verbrennung) von Klärschlamm.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nur die Anlagen und Verfahren, die die Phosphorrückgewinnung ermöglichen, nicht aber die vorangegangenen Schritte wie Anlagen zur Abwasserbehandlung oder Verbrennung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E37.00, E38.32 und F42.99, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Bei dem in die Abwasserbehandlungsanlage integrierten Prozess, der in der Regel Phosphorsalze wie Struvit (Ammoniummagnesiumphosphat) ($NH_4MgPO_4 \cdot 6H_2O$) abdeckt, werden bei der Phosphorrückgewinnung mindestens 15 % der eingehenden Phosphorbelastung zurückgewonnen. Bei der Berechnung dieses Schwellenwerts wird nur das gewonnene Material wie Struvit berücksichtigt.

2. Für die nachgelagerte Rückgewinnung nach thermischer Oxidation des Klärschlamms mit chemischer Phosphorrückgewinnung oder nach thermischer Oxidation des Klärschlamms mit thermochemischer Phosphorrückgewinnung werden mindestens 80 % der Phosphorbelastung aus dem jeweiligen Eingangsmaterial wie Klärschlammasche zurückgewonnen.

3. Der aus dem System extrahierte Phosphor wird entweder als Komponentenmaterial in einem Düngeprodukt, das der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([40]) oder den nationalen Düngemittelvorschriften, sofern diese strenger sind, entspricht, oder in einem anderen Anwendungsbereich verwendet, in dem der zurückgewonnene Phosphor im Einklang mit den jeweiligen Verordnungen bestimmte Funktionen erfüllt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Keine Angabe
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die wichtigsten Leistungsparameter, einschließlich einer Massenbilanz für Phosphorpentoxid (P_2O_5) und der wichtigsten Umweltparameter in Bezug auf die Identität und Menge der erzeugten Emissionen und Abfallströme, werden überwacht.

([40]) Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

Stand: 30.04.2026

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

2.2. **Erzeugung alternativer Wasserressourcen für andere Zwecke als den menschlichen Verbrauch**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Erweiterung, Betrieb und Erneuerung von Anlagen zur Gewinnung von aufbereitetem Wasser ([41]), von Anlagen zur Regenwasser- und Abflusswassergewinnung sowie von Anlagen zur Sammlung und Aufbereitung von Grauwasser ([42]).

Diese alternativen Wasserressourcen dienen zur Ersetzung von Wasser aus Entnahmen oder Trinkwasserversorgungssystemen und können für die Grundwasserauffüllung, Bewässerung, industrielle Wiederverwendung, Freizeitaktivitäten und jede andere kommunale Nutzung eingesetzt werden.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nur die Anlagen und Verfahren, die die Wiederverwendung des Wassers ermöglichen, etwa Anlagen zum Auffüllen der Grundwasserleiter oder Oberflächenwasserspeicher, und nicht die vorangegangenen Schritte, wie die primären und sekundären Stufen der Abwasserbehandlungsanlage oder die nachfolgenden Schritte, die für die endgültige Wiederverwendung dieser alternativen Wasserressourcen erforderlich sind, wie Bewässerungssysteme.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht die Entsalzung (siehe Anhang II Abschnitt 5.13 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139).

Diese Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht die Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (siehe Anhang I Abschnitt 2.1).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E37.00 und F42.9, zugeordnet werden.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Für die Herstellung von aufbereitetem Wasser erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

a) Das aufbereitete Wasser ist für die Wiederverwendung geeignet. Für die Verwendung in der Landwirtschaft erfüllt das aufbereitete Wasser die EU-Anforderungen, wie sie in der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates ([43]) und in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die endgültige Qualität des aufbereiteten Wassers ist für andere Verwendungszwecke als die landwirtschaftliche Bewässerung zweckmäßig und entspricht den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und Normen.

b) Das Projekt für die Wasserwiederverwendung wurde von der zuständigen Behörde im Rahmen der integrierten Wasserbewirtschaftung genehmigt, wobei vorrangig eine tragfähige Steuerung der Wassernachfrage und Effizienzmaßnahmen in Abstimmung mit den für die Wasserwirtschaft zuständigen Behörden berücksichtigt wurden. Dies kann durch die Aufnahme in einen Wasserbewirtschaftungs- oder einen Dürremanagementplan nachgewiesen werden. Zur Wiederverwendung in der Landwirtschaft werden die Bewertungen der Umweltrisiken, auch im Zusammenhang mit dem quantitativen Zustand von Gewässern, in den gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 vorgeschriebenen Risikomanagementplänen in vollem Umfang berücksichtigt.

([41]) „Aufbereitetes Wasser" bezeichnet kommunales Abwasser, das gemäß den Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG behandelt und in einer Aufbereitungsanlage weiterbehandelt wurde.

([42]) „Grauwasser" bezeichnet unbehandeltes Abwasser, das nicht durch Toilettenentleerung mit Schadstoffen belastet wurde. Grauwasser umfasst Abwässer aus Badewannen, Duschen, Badezimmerwaschbecken, Waschmaschinen und Waschbecken in Waschküchen.

([43]) Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

2. Bei Anlagen zur Regenwasser- und Abflusswassergewinnung erfüllt die Tätigkeit folgende Kriterien:

a) Die Ressource (Regen- oder Abflusswasser) wird an der Quelle getrennt und umfasst keine Abwässer.

b) Das Wasser ist für die Verwendung nach ordnungsgemäßer Behandlung in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad und der späteren Verwendung geeignet.

c) Die Anlage ist Teil eines Instruments der Stadtplanung oder Genehmigung, z. B. Masterplan oder Stadtplanung.

3. Bei Anlagen zur Gewinnung und Behandlung von Grauwasser erfüllt die Tätigkeit folgende Kriterien:

a) Die Ressource (Grauwasser) wird an der Quelle getrennt.

b) Das Wasser ist für die Wiederverwendung nach ordnungsgemäßer Behandlung in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad und der späteren Wiederverwendung geeignet.

c) Die Leistung wird durch eine Gebäudezertifizierung bescheinigt oder ist in der technischen Entwurfsdokumentation enthalten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Für die Erzeugung von aufbereitetem Wasser wurde eine Bewertung der direkten THG-Emissionen aus der Wiederverwendungsbehandlung durchgeführt ([44]). Die Ergebnisse werden Investoren und Kunden auf Anfrage offengelegt.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Für die in der EU-Verordnung (EU) 2020/741 vorgeschriebenen Verwendungen steht die Tätigkeit im Einklang mit der genannten Verordnung oder mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, soweit diese strenger sind. Die Grundwasserauffüllung und Versickerung von Oberflächenablaufwasser entspricht der Richtlinie 2006/118/EG bzw. den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, soweit diese strenger sind.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([44]) Beispielsweise im Einklang mit den Leitlinien des Weltklimarates für nationale Treibhausgasinventare betreffend die Abwasserbehandlung (Fassung vom 27.6.2023: https://www.ipccnggip.iges.or.jp/public/2019rf/pdf/5_Volume5/19R_V5_6_Ch06_Wastewater.pdf)

Stand: 30.04.2026

2.3. **Sammlung und Transport nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle**

Beschreibung der Tätigkeit

Getrennte Sammlung und Beförderung nicht gefährlicher und gefährlicher ([45]) Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung ([46]) oder zum Recycling ([47]), einschließlich Bau, Betrieb und Modernisierung von Anlagen, z. B. Wertstoffhöfen und Abfallumschlagstationen, die für eine stoffliche Verwertung in die Sammlung und Beförderung solcher Abfälle eingebunden sind.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E38.11, E38.12 und F42.9, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Alle getrennt gesammelten und transportierten Abfälle, die an der Anfallstelle getrennt werden, sind zur Vorbereitung auf die Wiederverwendung oder das Recycling bestimmt.

2. An der Anfallstelle getrennter Abfall, bestehend aus i) Papier und Pappe, ii) Textilien ([48]), iii) Bioabfall, iv) Holz, v) Glas, vi) Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder vii) gefährlichen Abfällen beliebiger Art, wird getrennt (d. h. in einzelnen Fraktionen) gesammelt und nicht mit anderen Abfallströmen vermischt.

Für an der Anfallstelle getrennte nicht gefährliche Abfälle mit Ausnahme der oben genannten Fraktionen erfolgt die Sammlung in gemischten Fraktionen nur, wenn sie eine der Bedingungen gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a, b oder c der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([49]) erfüllen.

Verschiedene Arten gefährlicher Abfälle können in einem Behälter für gefährliche Abfälle, einem Schrank oder einer ähnlichen Lösung unter der Bedingung zusammengelegt werden, dass jede Abfallart ordnungsgemäß verpackt ist, um die Abfälle in dem Behälter oder Schrank getrennt zu halten, und dass gefährliche Abfälle nach der Sammlung bei Haushalten nach Abfallarten sortiert werden.

3. Bei Siedlungsabfallströmen erfüllt die Tätigkeit eines der folgenden Kriterien:

a) Die Tätigkeit umfasst die Sammlung fester Siedlungsabfälle hauptsächlich über Haus-zu-Haus-Sammlungssysteme oder überwachte Sammelstellen, um ein hohes Maß an getrennter Sammlung und geringe Kontaminationsraten zu gewährleisten.

b) Bei der Tätigkeit wird die getrennte Abfallsammlung im Rahmen öffentlich organisierter Abfallbewirtschaftungssysteme durchgeführt, bei denen Abfallerzeuger zumindest für die Restabfälle auf der Grundlage eines verursacherbezogenen Mechanismus („Pay-As-You-Throw", PAYT) Gebühren zahlen, oder es bestehen andere Arten wirtschaftlicher Instrumente, die Anreize für die Trennung von Abfällen an der Anfallstelle bieten ([50]).

([45]) „Gefährliche Abfälle" sind Abfälle, die eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3) aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen. Hierzu gehören Abfallströme wie gefährliche Abfallfraktionen aus Haushalten, Altöl, Batterien, nicht schadstoffentfrachtete Elektro- und Elektronik-Altgeräte, nicht schadstoffentfrachtete Altfahrzeuge, medizinische Abfälle usw. Eine umfassende Einstufung gefährlicher Abfälle ist im Europäischen Abfallverzeichnis zu finden (Entscheidung 2000/532/EG).

([46]) „Vorbereitung zur Wiederverwendung" bezeichnet jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Komponenten von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.

([47]) „Recycling" bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

([48]) Dazu gehören Textilien, Kleidung/Bekleidung, Schuhe und Zubehör wie Gürtel oder Hüte.

([49]) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

([50]) Siehe den Leitfaden der Europäischen Kommission *Guidance for separate collection of municipal waste* (Leitfaden für die getrennte Sammlung von Siedlungsabfällen), Abschnitt 3.1 (Economic incentives), abrufbar unter: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/bb444830-94bf-11ea-aac4-01aa75ed71a1.

Stand: 30.04.2026

c) Die Tätigkeit umfasst die getrennte Abfallsammlung außerhalb öffentlich organisierter Abfallbewirtschaftungssysteme mit Pfand- und Erstattungssystemen oder anderen Arten wirtschaftlicher Instrumente, die direkt Anreize für die Abfalltrennung an der Anfallstelle bieten.

4. Im Rahmen der Tätigkeit wird die Menge und Qualität der gesammelten Abfälle auf der Grundlage vorab festgelegter zentraler Leistungsindikatoren (KPI) kontinuierlich überwacht und bewertet, um alle folgenden Kriterien zu erfüllen:

a) Einhaltung der Berichtspflichten gegenüber einschlägigen Interessenträgern wie Behörden, Programmen für die erweiterte Herstellerverantwortung;

b) regelmäßige Übermittlung einschlägiger Informationen an die Abfallerzeuger und die Öffentlichkeit im Allgemeinen in Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie Behörden und Programmen der erweiterten Herstellerverantwortung;

c) Ermittlung des Bedarfs an Abhilfemaßnahmen und Durchführung von Abhilfemaßnahmen, wenn die KPI von geltenden Zielen oder Benchmarks abweichen, und zwar in Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie Behörden, Programmen der erweiterten Herstellerverantwortung und Partnern in der Wertschöpfungskette.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Keine Angabe
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	1. Bei der Tätigkeit werden Abfallsammelfahrzeuge eingesetzt, die mindestens den Euro-V-Normen entsprechen ([51]). 2. Gefährliche Abfälle werden getrennt von nicht gefährlichen Abfällen gesammelt, um Kreuzkontamination zu vermeiden. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle während der getrennten Sammlung und des getrennten Transports weder mit anderen Kategorien gefährlicher Abfälle noch mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien vermischt werden. Die Vermischung schließt die Verdünnung gefährlicher Stoffe ein. 3. Durch die ordnungsgemäße Sammlung und Handhabung wird verhindert, dass gefährliche Abfälle während der Sammlung, des Transports, der Lagerung und Verbringung in die Behandlungsanlage, die zur Behandlung gefährlicher Abfälle zugelassen ist, austreten. 4. Gefährliche Abfälle werden gemäß den für die Sammlung, den Transport und die zeitweilige Lagerung geltenden internationalen Normen und Unionsnormen verpackt und gekennzeichnet. 5. Betreiber, die gefährliche Abfälle sammeln, erfüllen die in den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten festgelegten Aufzeichnungspflichten, unter anderem in Bezug auf Menge, Art, Ursprung, Bestimmungsort, Häufigkeit der Sammlung, die Transportart und die Behandlungsmethode. 6. Für Elektro- und Elektronik-Altgeräte gilt: a) Die wichtigsten Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die in Anhang III der Richtlinie 2012/19/EU aufgeführt sind, werden getrennt gesammelt;

([51]) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

Stand: 30.04.2026

	b) Sammlung und Transport erhalten die Integrität von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und verhindern, dass gefährliche Stoffe wie ozonabbauende Stoffe, fluorierte Treibhausgase oder Quecksilber, die in Leuchtstofflampen enthalten sind, austreten. 7. Der Betreiber der Sammlung und Logistik richtet ein Managementsystem ein, um Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu steuern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

2.4. **Behandlung gefährlicher Abfälle**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung und Betrieb spezieller Anlagen für die Behandlung gefährlicher Abfälle als Mittel zur stofflichen Verwertung.

Diese Wirtschaftstätigkeit umfasst sowohl die stoffliche In-situ- als auch die Ex-situ-Verwertung von Abfällen, die gemäß dem mit der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission ([52]) aufgestellten Europäischen Abfallverzeichnis und gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Dazu gehören folgende Abfallströme:

a) Rückgewinnung bzw. Regenerierung von Lösungsmitteln;

b) Regenerierung von Säuren und Basen;

c) Verwertung bzw. Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen;

d) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;

e) Wiedergewinnung von Katalysatorenkomponenten;

f) erneute Raffination von Schmierölen und anderen industriellen Altölen (ausgenommen zur Verwendung als Brennstoff oder zur Verbrennung).

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht die Wiederverwendung von Stoffen, die nicht als Abfall gelten, wie Nebenprodukten oder Rückständen aus Produktionstätigkeiten, gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2008/98/EG.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht die Rückgewinnung von Stoffen aus Batterien, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altfahrzeugen, anorganischen Stoffen aus Verbrennungsprozessen wie Aschen, Schlacken oder Staub. Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht die Behandlung und Verwertung von Nuklearabfällen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E38.22, E38.32 und F42.9, zugeordnet werden.

([52]) Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Die Tätigkeiten bestehen in der Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen (einschließlich chemischer Stoffe und kritischer Rohstoffe) aus an der Anfallstelle getrennten gefährlichen Abfällen.

2. Die zurückgewonnenen Materialien ersetzen Primärrohstoffe, einschließlich kritischer Rohstoffe, oder Chemikalien in Produktionsprozessen ([53]).

3. Die rückgewonnenen Materialien entsprechen den geltenden Branchenspezifikationen, harmonisierten Normen oder Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft sowie den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Die Tätigkeit führt auf der Grundlage des Lebenszyklus zu keiner Erhöhung der THG-Emissionen im Vergleich zur Produktion auf der Grundlage des/der äquivalenten Primärrohstoffe(s). Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gemäß der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([54]) oder ISO 14064-1:2018 ([55]) berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Es werden einschlägige Techniken zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen eingesetzt, wie in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung ([56]) dargelegt.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Alle zurückgewonnenen Stoffe und Gemische entsprechen den geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften wie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EU) 2019/1021, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Richtlinie 2008/98/EG. Im Rahmen der Tätigkeit werden einschlägige Techniken für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung eingesetzt, wie in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung dargelegt ([57]). Die Tätigkeit hält die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte ein.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([53]) Produktionsprozesse beziehen sich auf jede Art von Wirtschaftstätigkeit, durch die ein Material, ein Produkt oder ein Vermögenswert erzeugt wird; rückgewonnene Materialien beziehen sich auf das Ergebnis des Rückgewinnungsverfahrens.

([54]) ISO-Norm 14067:2018, Treibhausgase — Carbon Footprint von Produkten — Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/obp/ui#iso:std:iso:14067:ed-1:v1:en).

([55]) ISO 14064-1:2018(en), Treibhausgase — Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/obp/ui/#iso:std:iso:14064:-1:en).

([56]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (ABl. L 208 vom 17.8.2018, S. 38).

([57]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

Stand: 30.04.2026

2.5. **Verwertung von Bioabfällen durch anaerobe Vergärung oder Kompostierung**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau und Betrieb von Anlagen für die Behandlung getrennt gesammelter Bioabfälle durch anaerobe Vergärung oder Kompostierung mit der daraus resultierenden Erzeugung und Verwendung von Biogas, Biomethan, Gärrückständen, Kompost oder Chemikalien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E38.21 und F42.9, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Der Bioabfall, der für die anaerobe Vergärung oder Kompostierung verwendet wird, wird an der Anfallstelle getrennt und getrennt gesammelt. Werden Bioabfälle in biologisch abbaubaren Beuteln gesammelt, besitzen die Beutel die entsprechende Zertifizierungsnorm für Kompostierung EN 13432:2000 ([58]).

2. In diesen Anlagen zur anaeroben Vergärung machen getrennte Bioabfälle aus der getrennten Sammlung im Jahresdurchschnitt gemessen am Gewicht mindestens 70 % des Einsatzmaterials aus. Die Co-Vergärung kann bis zu 30 % des Einsatzmaterials der in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten fortschrittlichen Bioenergie-Rohstoffe abdecken, wobei schadstoffbelastete Rohstoffe, die aus dem Biomasse-Anteil gemischter Siedlungs- und Industrieabfälle stammen, nicht enthalten sein dürfen. Das Einsatzmaterial enthält keine Rohstoffe, die gemäß Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2019/1009 ausgeschlossen sind, für die Komponentenmaterialkategorie (CMC) 3 (Kompost) gemäß Buchstabe c dieser Kategorie und für die Komponentenmaterialkategorie (CMC) 5 (andere Gärrückstände als frische Gärrückstände) gemäß Buchstabe c dieser Kategorie.

3. Im Rahmen der Tätigkeit wird eines der folgenden Produkte erzeugt:

a) Kompost oder Gärrückstände, die der Verordnung (EU) 2019/1009, insbesondere den Anforderungen des Anhangs II über die Komponentenmaterialkategorien (CMC), insbesondere in Bezug auf CMC 3 (Kompost) und CMC 5 (andere Gärrückstände als frische Gärrückstände), oder nationalen Vorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel entsprechen, wobei gleiche oder strengere Anforderungen gelten als in der Verordnung (EU) 2019/1009;

b) Chemikalien durch Umwandlung organischer Abfälle in Carboxylate, Carbonsäuren oder Polymere durch Fermentation mit Mischkulturen.

4. Die Qualitätssicherung des Produktionsprozesses erfolgt anhand von Modul D1 gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.

5. Kompost und Gärrückstände, die der Verordnung (EU) 2019/1009 oder gleichwertigen nationalen Vorschriften entsprechen, werden nicht auf Deponien abgelagert.

Der Gärrückstand wird vorzugsweise nach anaerober Vergärung kompostiert, um den Nutzen für den Boden zu maximieren, auf den er anschließend ausgebracht wird, und hält bestimmte potenzielle agrarökologische Probleme wie die Freisetzung von Ammoniak und Nitraten so gering wie möglich.

6. Wenn eine anaerobe Vergärung durchgeführt wird, wird das erzeugte Biogas direkt für die Erzeugung von Strom oder Wärme verwendet oder zu Biomethan für die Verwendung als Brennstoff umgewandelt, direkt in das Gasnetz eingespeist und als Ersatz für Erdgas für Energiezwecke weiterverwendet, als industrieller Rohstoff zur Herstellung anderer Chemikalien genutzt oder in Wasserstoff für die Verwendung als Brennstoff umgewandelt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Es existiert ein Überwachungs- und Notfallplan zur Minimierung von Methanleckagen in der Anlage.

([58]) EN 13432:2000 Verpackung — Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau — Prüfschema und Bewertungskriterien für die Einstufung von Verpackungen.

Stand: 30.04.2026

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei anaeroben Vergärungsanlagen, in denen mehr als 100 Tonnen pro Tag behandelt werden, und bei Kompostieranlagen, in denen mehr als 75 Tonnen pro Tag behandelt werden, entspricht die Tätigkeit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung ([59]) oder gleichwertigen oder strengeren nationalen Vorschriften, um die Emissionen in die Luft zu verringern und die Umweltleistung insgesamt zu verbessern, den Abfallinput auszuwählen und die wichtigsten Abfall- und Prozessparameter zu überwachen oder zu kontrollieren. Die Emissionen in Luft und Wasser liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die für die anaerobe bzw. aerobe Behandlung von Abfällen in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung, festgelegt sind ([60]). Bei der anaeroben Vergärung wird der Stickstoffgehalt der Gärrückstände, die als Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel verwendet werden, dem Käufer oder der für die Entnahme des Gärrückstands zuständigen Stelle entweder im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1009 oder mit einer Toleranz von ± 25 % mitgeteilt.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

Stand: 30.04.2026

2.6. **Beseitigung von Schadstoffen und Zerlegung von Altprodukten**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Betrieb und Modernisierung von Anlagen für die Zerlegung und Schadstoffbefreiung komplexer Altprodukte, beweglicher Güter und ihrer Bestandteile zwecks Materialrückgewinnung oder der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Komponenten.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst die Zerlegung von Altprodukten und beweglichen Gütern und deren Komponenten jeglicher Art, wie Kraftfahrzeugen und Schiffen sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten zur stofflichen Verwertung.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht die Behandlung von Batterien, die aus der getrennten Sammlung stammen oder bei Vorgängen für die Zerlegung und Schadstoffbefreiung entfernt wurden, sowie den Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken (siehe Abschnitt 3.3 dieses Anhangs).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E38.31, E38.32 und E42.99, zugeordnet werden.

([59]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.
([60]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Mit der Wirtschaftstätigkeit werden getrennt gesammelte Abfälle aus komplexen Altprodukten wie Kraftfahrzeugen, Elektro- und Elektronikgeräten oder Schiffen in modernsten Anlagen zerlegt und von Schadstoffen befreit, um

a) Teile und Komponenten, die für die Wiederverwendung geeignet sind, auszubauen;

b) nicht gefährliche und gefährliche Abfallfraktionen, die für die stoffliche Verwertung geeignet sind, einschließlich der Rückgewinnung kritischer Rohstoffe, zu trennen;

c) gefährliche Stoffe, Gemische und Komponenten zu entfernen, sodass diese im Behandlungsprozess in einem unterscheidbaren ([61]) Strom erhalten werden oder einen unterscheidbaren Teil eines Stromes bilden, und sie in Anlagen zu verbringen, die für die ordnungsgemäße Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle zugelassen sind;

d) Unterlagen den Materialien beizufügen, die zur weiteren Behandlung oder Wiederverwendung verbracht werden.

2. Die Wirtschaftstätigkeit zur Zerlegung und Schadstoffbeseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten entspricht den Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 2012/19/EU und der Anhänge VII und VIII der genannten Richtlinie. Die Wirtschaftstätigkeit zur Zerlegung und Schadstoffbeseitigung von Altfahrzeugen entspricht den Anforderungen der Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2000/53/EG und des Anhangs I der genannten Richtlinie.

3. Was die Demontage und Schadstoffbeseitigung von Schiffen angeht, so ist die Anlage in der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission ([62]) aufgeführt. Für den Bau einer neuen Anlage oder die Modernisierung einer bestehenden Anlage, die noch nicht in der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen aufgeführt ist, erfüllt die Anlage alle Anforderungen des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([63]) und hat die Aufnahme in die europäische Liste von Abwrackeinrichtungen beantragt.

4. Bei der Zerlegung und Schadstoffbefreiung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altfahrzeugen stammen die Abfälle von Sammelstellen, die die geltenden Anforderungen des Unionsrechts ([64]) und der nationalen Rechtsvorschriften erfüllen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Keine Angabe
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

([61]) Stoffe, Gemische oder Komponenten gelten dann als unterscheidbar, wenn sie überwacht werden können, um ihre umweltgerechte Behandlung zu überprüfen.

([62]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2323 der Kommission zur Aufstellung der europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen (ABl. L 345 vom 20.12.2016, S. 119).

([63]) Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1).

([64]) Auf Unionsebene sind die geltenden Anforderungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte in der Richtlinie 2012/19/EU und für Altfahrzeuge in der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34) festgelegt.

Stand: 30.04.2026

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	1. Die Anlage ist so konzipiert, dass gefährliche Stoffe, Gemische und Komponenten, die während der Schadstoffbeseitigung entfernt wurden, sicher und umweltverträglich gehandhabt und gelagert werden können. 2. Bei Altfahrzeugen erfüllt die Anlage die Anforderungen an Standorte für die Lagerung, Behandlung, Schadstoffbeseitigung und Behandlungstätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 2000/53/EG. 3. Bei Elektro- und Elektronik-Altgeräten erfüllt die Anlage die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Behandlung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/19/EU, insbesondere die Anforderungen an die selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU und an Lagerung und Behandlungstätigkeiten gemäß Anhang VIII der Richtlinie 2012/19/EU. Die Anlage erfüllt die normativen Anforderungen, die für ihre Tätigkeiten zur Schadstoffbeseitigung in den Normen EN 50625-1:2014 ([65]), EN 50625-2-1:2014 ([66]), EN 50625-2-2:2015 ([67]), EN 50625-2-3:2017 ([68]) und EN 50625-2-4:2017 ([69]) festgelegt sind. Die Umsetzung solcher Maßnahmen kann auch durch die Einhaltung regulatorischer Anforderungen nachgewiesen werden, die denen der oben genannten EN-Normen gleichwertig sind. Bei der Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die flüchtige Fluorkohlenwasserstoffe und flüchtige Kohlenwasserstoffe enthalten, und von quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten liegen die Emissionen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung festgelegt sind ([70]). 4. Beim Schiffsrecycling erfüllt die Anlage die Anforderungen des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 und ist in der gemäß der genannten Verordnung erstellten europäischen Liste von Abwrackeinrichtungen aufgeführt. Die Anlage erfüllt die Anforderungen des Artikels 7 der genannten Verordnung in Bezug auf die Aufstellung eines Schiffrecyclingplans für das jeweilige Schiff.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

2.7. **Sortierung und stoffliche Verwertung nicht gefährlicher Abfälle**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung und Betrieb von Anlagen zur Sortierung oder stofflichen Verwertung nicht gefährlicher Abfallströme zu hochwertigen Sekundärrohstoffen durch mechanische Umwandlung.

([65]) EN 50625-1:2014 Anforderungen an Sammlung, Logistik und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten — Teil 1: Allgemeine Anforderungen an die Behandlung.

([66]) EN 50625-2-1:2014 Anforderungen an Sammlung, Logistik und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten — Teil 2-1: Anforderungen an die Behandlung von Lampen.

([67]) EN 50625-2-2:2015 Anforderungen an Sammlung, Logistik und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten — Teil 2-2: Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die Röhrenbildschirme und Flachbildschirmmodule enthalten.

([68]) EN 50625-2-3:2017 Sammlung, Logistik und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE) — Teil 2-3: Anforderungen an die Behandlung von Wärmeüberträgern und anderen Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die VFC und/oder VHC enthalten.

([69]) EN 50625-2-4:2017 Sammlung, Logistik und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE) — Teil 2-4: Anforderungen an die Behandlung von Photovoltaik-Modulen.

([70]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht die Sortierung und stoffliche Verwertung brennbarer Fraktionen aus gemischten Restabfällen für die Herstellung von Brennstoff aus Abfällen, z. B. in Anlagen zur mechanischen und biologischen Behandlung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E38.32 und F42.9, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Herkunft des Rohstoffmaterials

Die nicht gefährlichen Rohstoffabfälle stammen aus einer oder mehreren der folgenden Quellen:

a) getrennt gesammelten und transportierten Abfällen, auch in vermischten Fraktionen ([71]);

b) nicht gefährlichen Abfallfraktionen, die aus der Zerlegung und der Schadstoffbeseitigung von Altprodukten stammen;

c) Bau- und Abbruchabfällen aus selektivem Rückbau oder anderweitig an der Anfallstelle getrennt;

d) nicht gefährlichen Abfallfraktionen, die aus der Sortierung gemischter Abfälle stammen, die für das Recycling bestimmt sind, wenn die Anlage bestimmte Leistungsqualitätskriterien erfüllt und die Abfälle aus Gebieten kommen, die den Verpflichtungen zur getrennten Sammlung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG entsprechen.

2. Stoffliche Verwertung

Die Tätigkeit erreicht oder übertrifft bestehende anlagenspezifische Verwertungsquoten zuständiger Behörden, die in den geltenden Abfallbewirtschaftungsplänen, -genehmigungen oder -verträgen oder im Rahmen von Programmen der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt sind. Die Anlage setzt intern festgelegte zentrale Leistungsindikatoren (KPI) um, um die Leistung oder das Erreichen der anwendbaren Verwertungsquoten zu verfolgen.

Bei Stoffen, die einer Verpflichtung zur getrennten Sammlung unterliegen, werden im Rahmen der Tätigkeit mindestens 50 % des Gewichts der verwerteten, getrennt gesammelten nicht gefährlichen Abfälle in Sekundärrohstoffe umgewandelt, die sich dafür eignen, Primärrohstoffe in Produktionsprozessen zu ersetzen.

3. Ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung

Die Anlage zur Verwertung nicht gefährlicher Abfälle hat die besten verfügbaren Techniken (BVT) auf der Grundlage von BVT2 zur Verbesserung der Gesamtumweltleistung der Anlage eingeführt, die in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung ([72]) dargelegt sind, darunter:

a) ein Verfahren für Abfallcharakterisierung und ein strenges Abfallannahmeverfahren in Bezug auf die Qualität der eingehenden Abfälle;

b) ein Nachverfolgungssystem und Kataster, um Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen;

c) ein Output-Qualitätsmanagementsystem, mit dem sichergestellt wird, dass der Output der Abfallbehandlung den geltenden Qualitätsanforderungen oder Normen entspricht, z. B. unter Verwendung bestehender EN- oder ISO-Normen;

d) die einschlägigen Abfalltrennungsmaßnahmen oder -verfahren, um sicherzustellen, dass Abfälle nach der Trennung entsprechend ihren Eigenschaften getrennt gehalten werden, um eine einfachere und umweltverträglichere Lagerung und Behandlung zu ermöglichen;

([71]) Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3) sowie mit den nationalen Rechtsvorschriften und Abfallbewirtschaftungsplänen.

([72]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

Stand: 30.04.2026

e) die einschlägigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verträglichkeit von Abfällen vor dem Mischen oder Vermengen;

f) die Anlage hat die Technologien und Verfahren für die Sortierung und stoffliche Verwertung installiert, um die einschlägigen technischen Spezifikationen, Qualitätsnormen oder Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft zu erfüllen. Bei der Tätigkeit werden modernste Technologien eingesetzt, die für die verarbeiteten Abfallfraktionen geeignet sind, einschließlich optischer Trennung durch Nah-Infrarot-Spektroskopie oder Röntgensysteme, Dichtetrennung, magnetische Trennung oder Größentrennung.

4. Qualität der Sekundärrohstoffe

Durch die Tätigkeit wird Abfall in Sekundärrohstoffe — einschließlich kritischer Rohstoffe, die sich für die Substitution von Primärrohstoffen in Produktionsprozessen eignen — umgewandelt oder diese Umwandlung ermöglicht.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Keine Angabe
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Bei Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung ([73]) fallen, werden mit der Tätigkeit die einschlägigen Techniken zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung umgesetzt und die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsgrenzwerte eingehalten. Kunststoffrecyclinganlagen haben vor dem Einleiten des Waschwassers ein Filtersystem installiert, das mindestens 75 % von Mikroplastik > 5 µm entfernen kann.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3. ***Baugewerbe und Immobilien***

3.1. **Neubau**

Beschreibung der Tätigkeit

Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude durch Zusammenführung finanzieller, technischer und materieller Mittel zur Realisierung der Bauprojekte für den Verkauf bei Übergabe oder später sowie Bau vollständiger Wohn- oder Nichtwohngebäude auf eigene Rechnung zum Weiterverkauf oder auf Honorar- oder Vertragsbasis.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F41.1, F41.2 und F43, zugeordnet werden.

([73]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft
1. Alle anfallenden Bau- und Abbruchabfälle werden im Einklang mit dem Abfallrecht der Union und der vollständigen Checkliste des EU-Protokolls über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen behandelt, insbesondere durch die Festlegung von Sortierungssystemen und vorgeschalteten Prüfungen ([74]). Mindestens 90 % (Massenanteil in Kilogramm) der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle werden für die Wiederverwendung ([75]) oder das Recycling ([76]) vorbereitet, mit Ausnahme der Verfüllung ([77]). Davon ausgenommen sind natürlich vorkommende Materialien der Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG aufgestellten Europäischen Abfallverzeichnisses. Der Betreiber der Tätigkeit weist die Einhaltung des Schwellenwerts von 90 % nach, indem er über den Level(s)-Indikator 2.2 ([78]) unter Verwendung des Berichtsformats L2 für verschiedene Abfallströme Bericht erstattet.
2. Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP) des errichteten Gebäudes wurde für jede Phase im Lebenszyklus berechnet und wird gegenüber Investoren und Kunden auf Nachfrage offengelegt ([79]).
3. Bauentwürfe und -techniken unterstützen die Kreislauffähigkeit durch die Integration von Entwurfskonzepten für die Anpassungsfähigkeit und den Rückbau gemäß den Level(s)-Indikatoren 2.3 bzw. 2.4. Die Einhaltung dieser Anforderung wird durch die Berichterstattung über die Level(s)-Indikatoren 2.3 ([80]) und 2.4 ([81]) auf Ebene 2 nachgewiesen.

Stand: 30.04.2026

([74]) EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen, Anlage F (Version vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/docsroom/documents/20509/).

([75]) „Vorbereitung zur Wiederverwendung" bezeichnet jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Komponenten von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können. Dazu gehört beispielsweise die Vorbereitung zur Wiederverwendung bestimmter Gebäudeteile wie Dachelemente, Fenster, Türen, Ziegel, Steine oder Betonteile. Voraussetzung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Gebäudekomponenten ist in der Regel der selektive Rückbau von Gebäuden oder anderen Bauten.

([76]) „Recycling" bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

([77]) „Verfüllung" bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

([78]) Siehe Level(s)-Indikator 2.2: Bau- und Abbruchabfälle und -materialien, Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2023-02/2.2.ENV-2020-00027-01-01-DE-TRA-00.pdf. Für die Berichterstattung ist die Excel-Tabelle auf der Website der Kommission zu verwenden: *Construction and Demolition Waste (CDW) and materials excel template: for estimating (Level 2) and recording (Level 3) amounts and types of CDW and their final destinations (version 1.1)* (Excel-Vorlage für Bau- und Abbruchabfälle (CDW) und Materialien: zur Schätzung (Ebene 2) und Erfassung (Ebene 3) von Mengen und Arten von Bau- und Abbruchabfällen und deren Endbestimmung (Version 1.1)), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/product-groups/412/documents.

([79]) Das GWP wird als numerischer Indikator für jede Lebenszyklusphase angegeben, ausgedrückt in Kilogramm CO_2-Äquivalent pro Quadratmeter (innere Nutzfläche), gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren. Die Datenauswahl, die Szenariodefinition und die Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978 (BS EN 15978:2011). Der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung entspricht der Definition für den Indikator 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU. Gemäß dem Berichtsformat für den Level(s)-Indikator 1.2 wird der Indikator als GWP fossil, GWP biogen, GWP Landnutzung und Landnutzungsänderung sowie als Summe dieser Werte (GWP insgesamt) übermittelt. Sofern ein nationales Berechnungsinstrument vorliegt oder für die Offenlegung oder die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, kann das entsprechende Instrument genutzt werden, um die erforderliche Offenlegung zu ermöglichen. Andere Berechnungsinstrumente können verwendet werden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU festgelegten Mindestkriterien erfüllen, siehe Level(s)-Indikator 1.2: Erderwärmungspotenzial (GWP) entlang des Lebenszyklus, Benutzerhandbuch: Einleitende Informationen, Anleitungen und Leitlinien (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2021-11/1.2.ENV-2020-00029-02-01-DE-TRA-00.pdf.

([80]) Siehe Level(s)-Indikator 2.3: Entwurf für Anpassungsfähigkeit und Umbau, Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2023-02/2.3.ENV-2020-00027-01-02-DE-TRA-00.pdf.

([81]) Siehe Level(s)-Indikator 2.4: Entwurf für den Rückbau — Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2023-02/2.4.ENV-2020-00027-01-03-DE-TRA-00_v1.1_clean.pdf.

4. Die Verwendung von Primärrohstoffen beim Bau des Gebäudes wird durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen ([82]) minimiert. Der Betreiber der Tätigkeit stellt sicher, dass die drei schwersten Materialkategorien, die für den Bau des Gebäudes verwendet werden, gemessen als Masse in Kilogramm, folgende Höchstmengen des verwendeten Primärrohstoffs einhalten:

a) bei der Summe aus Beton ([83]), Naturwerkstein oder Agglomeratstein dürfen höchstens 70 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen;

b) bei der Summe aus Ziegeln, Fliesen und Keramik dürfen höchstens 70 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen;

c) bei biobasiertem Kunststoff ([84]) dürfen höchstens 80 % des gesamten Materials aus Primärrohstoffen bestehen;

d) bei der Summe aus Glas und Dämmstoffen aus Mineralwolle dürfen höchstens 70 % des gesamten Materials aus Primärrohstoffen bestehen;

e) bei nicht biobasiertem Kunststoff dürfen höchstens 50 % des gesamten Materials aus Primärrohstoffen bestehen;

f) bei Metallen dürfen höchstens 30 % des gesamten Materials aus Primärrohstoffen bestehen;

g) bei Gips dürfen höchstens 65 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen.

Die Höchstmengen werden berechnet, indem der Sekundärrohstoff von der Gesamtmenge jeder für das Werk verwendeten Materialkategorie, gemessen als Masse in Kilogramm, abgezogen wird. Liegen keine Informationen über den Rezyklatanteil eines Bauprodukts vor, so ist davon auszugehen, dass dieses zu 100 % aus Primärrohstoffen besteht. Um der Abfallhierarchie Rechnung zu tragen und damit die Wiederverwendung gegenüber dem Recycling zu begünstigen, wird bei wiederverwendeten Bauprodukten, einschließlich solcher, die vor Ort aufbereitetes Nicht-Abfallmaterial enthalten, davon ausgegangen, dass sie keinen Primärrohstoff enthalten. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird durch eine Berichterstattung gemäß dem Level(s)-Indikator 2.1 ([85]) nachgewiesen.

5. Der Betreiber der Tätigkeit verwendet elektronische Werkzeuge zur Beschreibung der Merkmale des Gebäudes in seiner erbauten Form, einschließlich der verwendeten Werkstoffe und Komponenten, für die Zwecke der künftigen Wartung, Rückgewinnung und Wiederverwendung, z. B. unter Verwendung der Norm EN ISO 22057:2022 für die Bereitstellung von Umweltproduktdeklarationen ([86]). Die Informationen werden in digitaler Form gespeichert und Investoren und Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sorgt der Betreiber für die langfristige Aufbewahrung dieser Informationen über die Nutzungsdauer des Gebäudes hinaus, indem er die Informationsverwaltungssysteme nutzt, die von nationalen Instrumenten wie Katastern oder öffentlichen Registern bereitgestellt werden.

Stand: 30.04.2026

([82]) Für die Zwecke des delegierten Rechtsakts bezeichnet der Ausdruck „Sekundärrohstoffe“ Materialien, die gemäß Artikel 3 der Abfallrahmenrichtlinie zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurden und gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

([83]) Dies betrifft das Material Beton, einschließlich seiner Bestandteile (z. B. Gesteinskörnung). Eine etwaige Stahlarmierung ist ausgenommen, da es sich um einen anderen Werkstoff handelt, der unter Metalle verbucht werden kann.

([84]) Biobasierte Materialien werden unter Verwendung biologischer Ressourcen (Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen und daraus gewonnene Biomasse, einschließlich organischer Abfälle) gemäß COM(2018) 673 hergestellt. Dazu gehören herkömmliche biobasierte Materialien, die traditionell aus Biomasse hergestellt werden (wie Holz, Kork, Naturkautschuk, Papier, Textilien, Holzbaumaterialien) und in jüngerer Zeit entwickelte Materialien wie biobasierte Chemikalien oder biobasierte Kunststoffe.

([85]) Siehe Level(s)-Indikator 2.1: Leistungsverzeichnisse, Materialien und Lebensdauern, Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2023-02/2.1.ENV-2020-00027-01-00-DE-TRA-00.pdf. Für die Berichterstattung ist die Excel-Tabelle auf der Website der Kommission zu verwenden: *Bill of Quantities, materials and lifespans excel template: for estimating (Level 2) and recording (Level 3) purchases of material quantities and costs (version 1.2)*, https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/product-groups/412/documents.

([86]) ISO-Norm 22057:2022, Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken — Datenvorlagen für die Verwendung von Umweltproduktdeklarationen (EPDs) für Bauprodukte in der Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/72463.html).

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt. Der Primärenergiebedarf (PEB) ([87]), mit dem die Gesamtenergieeffizienz des errichteten Gebäudes definiert wird, liegt unter dem Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([88]) festgelegt ist. Die Gesamtenergieeffizienz wird anhand eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz (Energy Performance Certificate, EPC) zertifiziert.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Sofern installiert, außer bei Installationen in Wohngebäudeeinheiten, wird der angegebene Wasserverbrauch für die folgenden sanitärtechnischen Geräte durch Produktdatenblätter, ein Bauzertifikat oder eine in der Union bestehende Produktkennzeichnung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage E zum Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 bescheinigt: a) Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülenarmaturen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 6 Litern/min; b) Duschen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern/min; c) Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, haben ein volles Spülvolumen von höchstens 6 Litern und ein durchschnittliches Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern; d) Urinale verwenden höchstens 2 Liter/Becken/Stunde. Das volle Spülvolumen von Spülurinalen beträgt höchstens 1 Liter. Um Wechselwirkungen mit der Baustelle zu vermeiden, erfüllt die Tätigkeit die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können ([89]), emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m^3 Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m^3 Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516 ([90]) oder ISO 16000-3:2011 ([91]) oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden ([92]).

([87]) Die berechnete Energiemenge, die zur Deckung des Energiebedarfs im Zusammenhang mit der typischen Nutzung eines Gebäudes benötigt wird, ausgedrückt durch einen numerischen Indikator für den gesamten Primärenergieverbrauch in kWh/m^2 pro Jahr, auf der Grundlage der einschlägigen nationalen Berechnungsmethode und gemäß dem EPC.

([88]) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

([89]) Anwendbar auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge, einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen, Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich, z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel.

([90]) CEN/TS 16516: 2013, Bauprodukte — Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen — Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft.

([91]) ISO 16000-3:2011, Innenraumluftverunreinigungen — Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und Prüfkammern — Probenahme mit einer Pumpe.

([92]) Die Emissionsgrenzwerte für krebserregende flüchtige organische Verbindungen beziehen sich auf einen Prüfzeitraum von 28 Tagen.

Stand: 30.04.2026

	Befindet sich der Neubau auf einem potenziell schadstoffbelasteten Standort (brachliegende Flächen), wurde der Standort einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen, z. B. anhand der Norm ISO 18400 ([93]). Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Der Neubau wurde nicht errichtet auf: a) Acker- und Kulturflächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und unterirdischer biologischer Vielfalt gemäß der in der EU durchgeführten LUCAS-Erhebung ([94]); b) unbebautem Land mit anerkanntem hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und Flächen, die als Lebensräume gefährdeter Arten (Flora und Fauna) dienen, die auf der Europäischen Roten Liste ([95]) oder der Roten Liste der IUCN ([96]) aufgeführt sind; c) Flächen, die der im nationalen Treibhausgasinventar verwendeten Definition für „Wald“ nach nationalem Recht oder, falls keine solche Definition vorliegt, der Definition der FAO für „Wald“ ([97]) entsprechen.

3.2. **Renovierung bestehender Gebäude**

Beschreibung der Tätigkeit

Hoch- und Tiefbauarbeiten oder deren Vorbereitung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F.41 und F.43, zugeordnet werden.

([93]) ISO 18400-Normenreihe: Bodenbeschaffenheit — Probenahme.
([94]) JRC ESDCA, LUCAS: Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung und -bedeckung (Version vom 27.6.2023: https://esdac.jrc.ec.europa.eu/projects/lucas).
([95]) IUCN, *European Red List of Threatened Species* (Version vom 27.6.2023: https://www.iucn.org/regions/europe/our-work/biodiversity-conservation/european-red-list-threatened-species).
([96]) IUCN, *Red List of Threatened Species* (Version vom 27.6.2023: https://www.iucnredlist.org).
([97]) Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff, FAO Global Forest Resources Assessment 2020. Terms and definitions (Begriffsbestimmungen): (Version vom 27.6.2023: http://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf).

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft
1. Alle anfallenden Bau- und Abbruchabfälle werden im Einklang mit dem Abfallrecht der Union und der vollständigen Checkliste des EU-Protokolls über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen behandelt, insbesondere durch die Festlegung von Sortierungssystemen und vorgeschalteten Prüfungen ([98]). Mindestens 70 % (Massenanteil in Kilogramm) der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle werden für die Wiederverwendung ([99]) oder das Recycling ([100]) vorbereitet, mit Ausnahme der Verfüllung ([101]). Davon ausgenommen sind natürlich vorkommende Materialien der Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG aufgestellten Europäischen Abfallverzeichnisses. Der Betreiber der Tätigkeit weist die Einhaltung des Schwellenwerts von 70 % nach, indem er über den Level(s)-Indikator 2.2 ([102]) unter Verwendung des Berichtsformats L2 für verschiedene Abfallströme Bericht erstattet.
2. Das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP) ([103]) der Renovierungsarbeiten des Gebäudes wurde für jede Phase im Lebenszyklus ab Beginn der Renovierung berechnet und wird gegenüber Investoren und Kunden auf Nachfrage offengelegt.
3. Bauentwürfe und -techniken unterstützen die Kreislauffähigkeit durch die Integration von Entwurfskonzepten für die Anpassungsfähigkeit und den Rückbau gemäß den Level(s)-Indikatoren 2.3 bzw. 2.4. Der Betreiber weist die Einhaltung dieser Anforderung durch die Berichterstattung über die Level(s)-Indikatoren 2.3 ([104]) und 2.4 ([105]) auf Ebene 2 nach.

Stand: 30.04.2026

([98]) EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen, Anlage F (Version vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/docsroom/documents/20509/).

([99]) „Vorbereitung zur Wiederverwendung" bezeichnet jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Komponenten von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können. Dazu gehört beispielsweise die Vorbereitung zur Wiederverwendung bestimmter Gebäudeteile wie Dachelemente, Fenster, Türen, Ziegel, Steine oder Betonteile. Voraussetzung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Gebäudekomponenten ist in der Regel der selektive Rückbau von Gebäuden oder anderen Bauten.

([100]) „Recycling" bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

([101]) „Verfüllung" bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

([102]) Siehe Level(s)-Indikator 2.2: Bau- und Abbruchabfälle und -materialien, Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2023-02/2.2.ENV-2020-00027-01-01-DE-TRA-00.pdf. Für die Berichterstattung ist die Excel-Tabelle auf der Website der Kommission zu verwenden: *Construction and Demolition Waste (CDW) and materials excel template: for estimating (Level 2) and recording (Level 3) amounts and types of CDW and their final destinations (version 1.1)* (Excel-Vorlage für Bau- und Abbruchabfälle (CDW) und Materialien: zur Schätzung (Ebene 2) und Erfassung (Ebene 3) von Mengen und Arten von Bau- und Abbruchabfällen und deren Endbestimmung (Version 1.1)), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/product-groups/412/documents.

([103]) Das GWP wird als numerischer Indikator für jede Lebenszyklusphase angegeben, ausgedrückt in Kilogramm CO_2-Äquivalent pro Quadratmeter (innere Nutzfläche), gemittelt für ein Jahr eines Bezugszeitraums von 50 Jahren. Die Datenauswahl, die Szenariodefinition und die Berechnungen erfolgen gemäß EN 15978 (BS EN 15978:2011. Nachhaltigkeit von Bauwerken. Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden. Berechnungsmethode). Der Umfang der Gebäudekomponenten und der technischen Ausrüstung entspricht der Definition für den Indikator 1.2 des gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU. Sofern ein nationales Berechnungsinstrument vorliegt oder für die Offenlegung oder die Erteilung von Baugenehmigungen erforderlich ist, kann das entsprechende Instrument genutzt werden, um die erforderliche Offenlegung zu ermöglichen. Andere Berechnungsinstrumente können verwendet werden, wenn sie die im gemeinsamen Level(s)-Rahmen der EU festgelegten Mindestkriterien erfüllen, siehe Level(s)-Indikator 1.2: Erderwärmungspotenzial (GWP) entlang des Lebenszyklus, Benutzerhandbuch: Einleitende Informationen, Anleitungen und Leitlinien (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2021-11/1.2.ENV-2020-00029-02-01-DE-TRA-00.pdf.

([104]) Siehe Level(s)-Indikator 2.3: Entwurf für Anpassungsfähigkeit und Umbau, Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2023-02/2.3.ENV-2020-00027-01-02-DE-TRA-00.pdf.

([105]) Siehe Level(s)-Indikator 2.4: Entwurf für den Rückbau — Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2023-02/2.4.ENV-2020-00027-01-03-DE-TRA-00_v1.1_clean.pdf.

4. Mindestens 50 % des ursprünglichen Gebäudes bleiben erhalten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der vom ursprünglichen Gebäude erhaltenen Bruttofläche nach der anwendbaren nationalen oder regionalen Messmethode, alternativ unter Verwendung der Definition von „IPMS 1“ gemäß den International Property Measurement Standards ([106]) (internationale Flächenermittlungsstandards).

5. Die Verwendung von Primärrohstoffen bei der Renovierung des Gebäudes wird durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen ([107]) minimiert. Der Betreiber der Tätigkeit stellt sicher, dass bei den drei schwersten Materialkategorien, die bei der Renovierung des Gebäudes neu hinzugefügt wurden, gemessen als Masse in Kilogramm, folgende Höchstmengen des verwendeten Primärrohstoffs eingehalten werden:

a) bei der Summe aus Beton ([108]), Naturwerkstein oder Agglomeratstein dürfen höchstens 85 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen;

b) bei der Summe aus Ziegeln, Fliesen und Keramik dürfen höchstens 85 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen;

c) bei biobasiertem Kunststoff ([109]) dürfen höchstens 90 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen;

d) bei der Summe aus Glas und Dämmstoffen aus Mineralwolle dürfen höchstens 85 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen;

e) bei nicht biobasiertem Kunststoff dürfen höchstens 75 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen;

f) bei Metall dürfen höchstens 65 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen;

g) bei Gips dürfen höchstens 83 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen.

Die Höchstmengen werden berechnet, indem der Sekundärrohstoff von der Gesamtmenge jeder für das Werk verwendeten Materialkategorie, gemessen als Masse in Kilogramm, abgezogen wird. Liegen keine Informationen über den Rezyklatanteil eines Bauprodukts vor, so ist davon auszugehen, dass dieses zu 100 % aus Primärrohstoffen besteht. Um der Abfallhierarchie Rechnung zu tragen und damit die Wiederverwendung gegenüber dem Recycling zu begünstigen, wird bei wiederverwendeten Bauprodukten, einschließlich solcher, die vor Ort aufbereitetes Nicht-Abfallmaterial enthalten, davon ausgegangen, dass sie keinen Primärrohstoff enthalten. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird durch eine Berichterstattung gemäß dem Level(s)-Indikator 2.1 ([110]) nachgewiesen.

Stand: 30.04.2026

([106]) *International Property Measurement Standards: All Buildings* (Internationale Flächenermittlungsstandards: Alle Gebäude). Veröffentlicht von der International Property Measurement Standards Coalition (IPMSC), https://ipmsc.org/.

([107]) Für die Zwecke des delegierten Rechtsakts bezeichnet der Ausdruck „Sekundärrohstoffe“ Materialien, die gemäß Artikel 3 der Abfallrahmenrichtlinie zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurden und gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

([108]) Dies betrifft das Material Beton, einschließlich seiner Bestandteile (z. B. Gesteinskörnung). Eine etwaige Stahlarmierung ist ausgenommen, da es sich um einen anderen Werkstoff handelt, der unter Metalle verbucht werden kann.

([109]) Biobasierte Materialien werden unter Verwendung biologischer Ressourcen (Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen und daraus gewonnene Biomasse, einschließlich organischer Abfälle) gemäß COM(2018) 673 hergestellt. Dazu gehören herkömmliche biobasierte Materialien, die traditionell aus Biomasse hergestellt werden (wie Holz, Kork, Naturkautschuk, Papier, Textilien, Holzbaumaterialien) und in jüngerer Zeit entwickelte Materialien wie biobasierte Chemikalien oder biobasierte Kunststoffe.

([110]) Siehe Level(s)-Indikator 2.1: Leistungsverzeichnisse, Materialien und Lebensdauern, Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2023-02/2.1.ENV-2020-00027-01-00-DE-TRA-00.pdf. Für die Berichterstattung ist die Excel-Tabelle auf der Website der Kommission zu verwenden: *Bill of Quantities, materials and lifespans excel template: for estimating (Level 2) and recording (Level 3) purchases of material quantities and costs (version 1.2)*, https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/product-groups/412/documents.

6. Der Betreiber der Tätigkeit verwendet elektronische Werkzeuge zur Beschreibung der Merkmale des Gebäudes in seiner erbauten Form, einschließlich der verwendeten Werkstoffe und Komponenten, für die Zwecke der künftigen Wartung, Rückgewinnung und Wiederverwendung, z. B. unter Verwendung der Norm EN ISO22057:2022 für die Bereitstellung von Umweltproduktdeklarationen ([111]). Die Informationen werden in digitaler Form gespeichert und Investoren und Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sorgt der Betreiber der Tätigkeit für die langfristige Aufbewahrung dieser Informationen über die Nutzungsdauer des Gebäudes hinaus, indem er die Informationsverwaltungssysteme nutzt, die von nationalen Instrumenten wie Kataster oder öffentlichen Registern bereitgestellt werden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Bei Installation im Rahmen der Renovierungsarbeiten, außer Renovierungsarbeiten in Wohngebäudeeinheiten, wird der angegebene Wasserverbrauch für die folgenden sanitärtechnischen Geräte durch Produktdatenblätter, ein Bauzertifikat oder eine in der Union bestehende Produktkennzeichnung gemäß den technischen Spezifikationen in Anlage E zum Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 bescheinigt: a) Wasserhähne an Handwaschbecken und Spülenarmaturen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 6 Litern/min; b) Duschen haben einen maximalen Wasserdurchfluss von 8 Litern/min; c) Toiletten, einschließlich WC-Anlagen, Becken und Spülkästen, haben ein volles Spülvolumen von höchstens 6 Litern und ein durchschnittliches Spülvolumen von höchstens 3,5 Litern; d) Urinale verwenden höchstens 2 Liter/Becken/Stunde. Das volle Spülvolumen von Spülurinalen beträgt höchstens 1 Liter.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Baubestandteile und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können ([112]), emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m^3 Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m^3 Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß EN 16516 oder ISO 16000-3:2011 ([113]) oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.

([111]) ISO-Norm 22057:2022, Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken — Datenvorlagen für die Verwendung von Umweltproduktdeklarationen (EPDs) für Bauprodukte in der Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) (Version von April 2022), https://www.iso.org/standard/72463.html.

([112]) Anwendbar auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge (einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen), Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich (z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel).

([113]) ISO 16000-3:2011, Innenraumluftverunreinigungen — Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und Prüfkammern — Probenahme mit einer Pumpe (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/51812.html).

Stand: 30.04.2026

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

3.3. **Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken**

Beschreibung der Tätigkeit

Abriss von Gebäuden, Straßen und Start- und Landebahnen, Eisenbahnen, Brücken, Tunneln, Abwasserbehandlungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Rohrleitungen, Brunnen und Bohrlöchern, Kraftwerken, Chemieanlagen, Stauwerken und Speicherbecken, Bergwerken und Steinbrüchen, Offshore-Konstruktionen, küstennahen Strukturen, Häfen, Arbeiten an Wasserstraßen oder Landbildung und Rekultivierung ([114]).

Für Projekte im Zusammenhang mit den Tätigkeiten „Bau neuer Gebäude" oder „Renovierung bestehender Gebäude" (siehe Abschnitte 3.1 und 3.2 dieses Anhangs), bei denen die Abbruch- und die Bau- oder Renovierungsarbeiten im Rahmen desselben Auftrags vergeben werden, gelten die technischen Bewertungskriterien für Bau- oder Renovierungstätigkeiten.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht den Abriss von Gebäuden und anderen Bauwerken im Rahmen der Tätigkeit „Sanierung schadstoffbelasteter Standorte und Gebiete" (siehe Anhang III Abschnitt 2.4).

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code F43.1 zugeordnet werden.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Vor Beginn der Abbruchtätigkeit werden mindestens die folgenden Aspekte aus der Checkliste für das Entwurfskonzept L1 der Level(s)-Indikator 2.2 ([115])-Checkliste erörtert und mit dem Kunden abgestimmt:

a) Festlegung der wesentlichen Leistungsindikatoren und der Zielvorgaben;

b) Ermittlung projektspezifischer Sachzwänge, die die Zielvorgaben beeinträchtigen können (z. B. Zeit, Arbeit und Raum), und Möglichkeiten zur Minimierung dieser Sachzwänge;

c) Einzelheiten des Prüfverfahrens vor dem Abbruch;

d) Rahmen-Abfallbewirtschaftungsplan, in dem der selektive Rückbau, die Dekontamination und die Quellentrennung von Abfallströmen Vorrang haben. Werden diese Maßnahmen nicht priorisiert, wird erläutert, warum der selektive Rückbau, die Dekontamination oder die Quellentrennung von Abfallströmen im Rahmen des Projekts technisch nicht machbar sind. Kosten oder finanzielle Erwägungen sind kein akzeptabler Grund für die Nichterfüllung dieser Anforderung.

([114]) Siehe die Tätigkeiten, die im International Cost Management Standard im ICMS aufgeführt sind: *Global Consistency in Presenting Construction Life Cycle Costs and Carbon Emissions*, 3. Auflage, Tabelle 1: *ICMS Projects with their corresponding codes*, https://icmscblog.files.wordpress.com/2021/11/icms_3rd_edition_final.pdf

([115]) Siehe Level(s)-Indikator 2.2: Bau- und Abbruchabfälle und -materialien, Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2023-02/2.2.ENV-2020-00027-01-01-DE-TRA-00.pdf.

2. Der Betreiber der Tätigkeit führt im Einklang mit dem EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ein vorgeschaltetes Audit vor dem Abbruch durch ([116]).

3. Alle bei der Abbruchtätigkeit anfallenden Abbruchabfälle werden im Einklang mit dem Abfallrecht der Union und der vollständigen Checkliste des EU-Protokolls über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([117]) behandelt.

4. Mindestens 90 % (Massenanteil in Kilogramm) der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle werden für die Wiederverwendung ([118]) oder das Recycling ([119]) vorbereitet, mit Ausnahme der Verfüllung ([120]). Davon ausgenommen sind natürlich vorkommende Materialien der Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG aufgestellten Europäischen Abfallverzeichnisses. Der Betreiber der Tätigkeit weist die Einhaltung des Schwellenwerts von 90 % nach, indem er über den Level(s)-Indikator 2.2 ([121]) unter Verwendung des Berichtsformats L3 für verschiedene Abfallströme Bericht erstattet. Alternativ werden mindestens 95 % der mineralischen ([122]) Fraktion und 70 % der nicht mineralischen Fraktion für nicht gefährliche Abbruchabfälle getrennt gesammelt und zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Stand: 30.04.2026

([116]) Leitlinien für Abbruch- und Umbauarbeiten an Gebäuden vorgeschaltete Abfallaudits. Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen in der EU, Mai 2018: https://ec.europa.eu/docsroom/documents/31521/attachments/1/translations/de/renditions/native. Für die Meldung der Schätzungen für L2-Abbruchabfälle ist die Excel-Tabelle auf der Website der Kommission zu verwenden: *Construction and Demolition Waste (CDW) and materials excel template: for estimating (Level 2) and recording (Level 3) amounts and types of CDW and their final destinations (version 1.1)* (Excel-Vorlage für Bau- und Abbruchabfälle (CDW) und Materialien: zur Schätzung (Ebene 2) und Erfassung (Ebene 3) von Mengen und Arten von Bau- und Abbruchabfällen und deren Endbestimmung (Version 1.1)), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/product-groups/412/documents.

([117]) Leitlinien für Abbruch- und Umbauarbeiten an Gebäuden vorgeschaltete Abfallaudits. Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen in der EU, Mai 2018: https://ec.europa.eu/docsroom/documents/31521/attachments/1/translations/de/renditions/native. Für die Meldung der Schätzungen für Bau- und Abbruchabfälle von Ebene 3 ist die Excel-Tabelle auf der Website der Kommission zu verwenden: *Construction and Demolition Waste (CDW) and materials excel template: for estimating (Level 2) and recording (Level 3) amounts and types of CDW and their final destinations (version 1.1)* (Excel-Vorlage für Bau- und Abbruchabfälle (CDW) und Materialien: zur Schätzung (Ebene 2) und Erfassung (Ebene 3) von Mengen und Arten von Bau- und Abbruchabfällen und deren Endbestimmung (Version 1.1)), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/product-groups/412/documents. Zu diesem Zweck wird jede Art von Abbruchabfällen mit dem entsprechenden sechsstelligen Code des mit der Entscheidung 2000/532/EG aufgestellten Europäischen Abfallverzeichnisses gekennzeichnet. Bei der Aufnahme der Art der Abfallbehandlung in die Excel-Tabelle (d. h. Vorbereitung für Wiederverwendung, Recycling, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung oder Beseitigung) wird nachgewiesen, dass die Wirtschaftsteilnehmer, die die Abfälle erhalten, über die technische Fähigkeit zur Durchführung dieser Behandlung verfügen. Ein solcher Nachweis kann in einem Link zu den Webseiten des Unternehmens, auf denen dies dokumentiert ist, oder in einer unterzeichneten Erklärung eines Vertreters des Unternehmens bestehen. Findet die Behandlung am Abbruchort statt, z. B. durch Wiederverwendung oder Recycling vor Ort, kann ein annehmbarer Nachweis in einer unterzeichneten Erklärung eines Vertreters des Unternehmens bestehen.

([118]) „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ bezeichnet jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Komponenten von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können. Dazu gehört beispielsweise die Vorbereitung zur Wiederverwendung bestimmter Gebäudeteile wie Dachelemente, Fenster, Türen, Ziegel, Steine oder Betonteile. Voraussetzung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Gebäudekomponenten ist in der Regel der selektive Rückbau von Gebäuden oder anderen Bauten.

([119]) „Recycling“ bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

([120]) „Verfüllung“ bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

([121]) Siehe Level(s)-Indikator 2.2: Bau- und Abbruchabfälle und -materialien, Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2023-02/2.2.ENV-2020-00027-01-01-DE-TRA-00.pdf.

([122]) Siehe Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 849/2010 der Kommission für eine Kategorisierung nicht gefährlicher mineralischer Bau- und Abbruchabfälle, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R0849&from=EN.

1) Klimaschutz	Der Gebäudeeigentümer oder der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei Renovierungs-, Umbau- oder Abrissarbeiten, die mit der Entfernung von in Hohlräumen oder geschlossenen Strukturen verbauten Schaumstoffplatten oder laminierten Platten verbunden sind, die Schaumstoffe mit fluorierten Treibhausgasen, gesättigten und ungesättigten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen und ozonabbauenden Stoffen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 1005/2009 enthalten, Emissionen so weit wie möglich vermieden werden, indem die darin enthaltenen Schaumstoffe oder Gase mit Blick auf die Wiederverwendung oder Zerstörung der Schaumstoffplatten oder der in den Schaumstoffen enthaltenen Gase gehandhabt werden. Die Rückgewinnung der in den Schaumstoffen enthaltenen Gase erfolgt durch entsprechend geschultes Personal. Ist die Rückgewinnung der Schaumstoffe technisch nicht möglich, so weist der Betreiber anhand einer Dokumentation nach, dass die Rückgewinnung im konkreten Fall nicht durchführbar ist. Diese Dokumentation wird fünf Jahre lang aufbewahrt und auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Abbrucharbeiten zu verringern.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.4. **Wartung von Straßen und Autobahnen**

Beschreibung der Tätigkeit

Wartung von Wegen, Straßen und Autobahnen, sonstigen Straßen und Wegen für Fahrzeuge und Fußgänger, Bodenarbeiten auf Wegen, Straßen, Autobahnen, Brücken oder in Tunneln sowie Bau von Flugplatzstart- und -landebahnen, Rollbahnen und Vorfeldern, definiert als alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit ([123]) und des Leistungsniveaus von Straßen ([124]) ergriffen werden. Bei Brücken und Tunneln umfasst die Wirtschaftstätigkeit nur die Wartung der Straße, die auf der Brücke oder durch den Tunnel verläuft. Sie umfasst nicht die Wartung der Brücke oder des Tunnels selbst.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst routinemäßige Wartungsarbeiten, die regelmäßig geplant werden können. Die Wirtschaftstätigkeit umfasst auch die vorbeugende Wartung und Sanierung, die als Arbeit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit und zur Verlängerung der Lebensdauer ([125]) einer bestehenden Straße definiert ist. Die Wartungsarbeiten dienen hauptsächlich dem Management für die Straßenerhaltung und betreffen nur die folgenden Hauptkomponenten der Straße: Binderschicht, Fahrbahndeckenschicht und Betonplatten. Die Straßen im Rahmen dieser Wirtschaftstätigkeit bestehen aus Asphalt, Beton oder einer Kombination von beidem.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code F42.11 zugeordnet werden.

([123]) „Gebrauchstauglichkeit“ bezieht sich auf die Bedingungen, unter denen die Nutzung einer gebauten Anlage noch als sicher zu betrachten ist.

([124]) „Leistungsniveau“ bezieht sich auf eine qualitative oder quantitative Maßnahme zur Bewertung der Fähigkeit der Infrastruktur, dem damit verbundenen Verkehrsbedarf gerecht zu werden.

([125]) „Lebensdauer“ bezieht sich auf die Nutzungsdauer, d. h. vom Bau bis zum Zeitpunkt des Wiederaufbaus oder Abrisses.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Bei Abriss oder Entfernen der wichtigsten Straßenelemente (Binderschicht, Fahrbahndeckenschicht oder Betonplatten) werden 100 % (gemessen als Masse in Kilogramm) des vor Ort anfallenden nicht gefährlichen Abfalls für die Wiederverwendung ([126]) oder das Recycling ([127]) vorbereitet, mit Ausnahme der Verfüllung ([128]). Davon ausgenommen sind natürlich vorkommende Materialien der Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG aufgestellten Europäischen Abfallverzeichnisses.

2. Werden die Straßenelemente (Binderschicht, Fahrbahndeckenschicht und Betonplatten) nach dem Abriss oder der Entfernung neu angelegt, einschließlich Straßen, die vorübergehend für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten gebaut werden, so sind mindestens 50 % (Massenanteil in Kilogramm) der verwendeten strukturellen Straßenelemente wiederverwendete oder recycelte Materialien oder nicht gefährliche industrielle Nebenprodukte.

3. Die wiederverwendeten oder recycelten Materialien werden nicht über Entfernungen befördert, die mehr als das 2,5-Fache der Entfernung zwischen der Baustelle und der nächstgelegenen Produktionsstätte für gleichwertige Primärrohstoffe betragen, um zu vermeiden, dass die Verwendung wiederverwendeter oder recycelter Materialien zu höheren CO_2-Emissionen führt als die Verwendung von Primärrohstoffen.

4. Ist die Binderschicht neu installiert, sollte ihre Lebensdauer nicht kürzer sein als 20 Jahre ([129]).

5. Die Verwendung von Primärrohstoffen für Straßenmobiliar wird durch die Verwendung von Sekundärrohstoffen ([130]) minimiert. Der Betreiber der Tätigkeit stellt sicher, dass bei Metallen wie Stahl-Rückhaltesystemen höchstens 30 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen. Die Höchstmenge wird berechnet, indem der Sekundärstoff von der Gesamtmenge jeder für das Werk verwendeten Materialkategorie, gemessen als Masse in Kilogramm, abgezogen wird. Liegen keine Informationen über den Rezyklatanteil eines Bauprodukts vor, so ist davon auszugehen, dass dieses zu 100 % aus Primärrohstoffen besteht. Um der Abfallhierarchie Rechnung zu tragen und damit die Wiederverwendung gegenüber dem Recycling zu begünstigen, wird bei wiederverwendeten Bauprodukten, einschließlich solcher, die vor Ort aufbereitetes Nicht-Abfallmaterial enthalten, davon ausgegangen, dass sie keinen Primärrohstoff enthalten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Es wird ein Plan zur Begrenzung der Verkehrsüberlastung vorgelegt, der während der Wartungsarbeiten umzusetzen ist.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.

([126]) „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ bezeichnet jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Komponenten von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können. Dazu gehört beispielsweise die Vorbereitung zur Wiederverwendung bestimmter Gebäudeteile wie Dachelemente, Fenster, Türen, Ziegel, Steine oder Betonteile. Voraussetzung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Gebäudekomponenten ist in der Regel der selektive Rückbau von Gebäuden oder anderen Bauten.

([127]) „Recycling“ bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

([128]) „Verfüllung“ bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

([129]) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen. EU-Kriterien für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung auf die Planung, den Bau und die Unterhaltung von Straßen (SWD(2016) 203), 2016, S. 17, Spalte „Umfassende Kriterien“ (Version vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/roads/DE.pdf).

([130]) Für die Zwecke des delegierten Rechtsakts bezeichnet der Ausdruck „Sekundärrohstoffe“ Materialien, die gemäß Artikel 3 der Abfallrahmenrichtlinie zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurden und gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

Stand: 30.04.2026

3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Erschütterungs-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern. Bei der Wahl der Straßenbeläge werden gemäß dem umfassenden Kriterium B7 „Mindestanforderungen in Bezug auf die Planung von lärmarmen Fahrbahnbefestigungen“ der EU-Kriterien für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung auf die Planung, den Bau und die Unterhaltung von Straßen ([131]) lärmarme Straßenbeläge bevorzugt, und lärmarme Straßenbeläge werden für alle Straßen im Geltungsbereich der Richtlinie 2002/49/EG als Priorität betrachtet.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

3.5. **Verwendung von Beton im Tiefbau**

Beschreibung der Tätigkeit

Verwendung von Beton für den Neubau, den Wiederaufbau oder die Wartung ([132]) von Ingenieurbauwerken, mit Ausnahme von Betonbelägen auf den folgenden Elementen: Straßen, Autobahnen, sonstigen Straßen und Wegen für Fahrzeuge und Fußgänger, Brücken, Tunneln und Flugplatzstart- und -landebahnen, Rollbahnen und Vorfeldern, die unter die Wirtschaftstätigkeit „Wartung von Straßen und Autobahnen“ fallen (siehe Abschnitt 3.4 dieses Anhangs).

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie kann gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere F42.12, F42.13, F42.2 und F42.9, zugeordnet werden.

Stand: 30.04.2026

([131]) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen. EU-Kriterien für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung auf die Planung, den Bau und die Unterhaltung von Straßen (SWD(2016) 203), 2016, S. 15, Spalte „Umfassende Kriterien“ (Version vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/toolkit/roads/DE.pdf).

([132]) „Wartung von Ingenieurbauwerken“ bezeichnet alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit und des Leistungsniveaus von Straßen durchgeführt werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Alle anfallenden Bau- und Abbruchabfälle werden im Einklang mit dem Abfallrecht der Union und der vollständigen Checkliste des EU-Protokolls über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen behandelt, insbesondere durch die Festlegung von Sortierungssystemen ([133]). Mindestens 90 % (Massenanteil in Kilogramm) der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle werden für die Wiederverwendung ([134]) oder das Recycling ([135]) vorbereitet, mit Ausnahme der Verfüllung ([136]). Davon ausgenommen sind natürlich vorkommende Materialien der Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG aufgestellten Europäischen Abfallverzeichnisses. Der Betreiber der Tätigkeit weist die Einhaltung des Schwellenwerts von 90 % nach, indem er über den Level(s)-Indikator 2.2 unter Verwendung des Berichtsformats L2 für verschiedene Abfallströme Bericht erstattet.

2. Bauentwürfe und -techniken unterstützen die Kreislauffähigkeit durch die Integration von Entwurfskonzepten für die Anpassungsfähigkeit und den Rückbau gemäß den Level(s)-Indikatoren 2.3 bzw. 2.4. Die Einhaltung dieser Anforderung wird durch die Berichterstattung über die Level(s)-Indikatoren 2.3 ([137]) und 2.4 ([138]) auf Ebene 2 nachgewiesen.

3. Die Verwendung von Primärrohstoffen wird durch die Verwendung von Sekundärrohstoffen ([139]) minimiert. Bei Beton dürfen höchstens 70 % des Materials aus Primärrohstoffen bestehen. Dieses Kriterium gilt für vor Ort gegossenen Beton, Vorgusserzeugnisse und alle Bestandteile, einschließlich Bewehrungen. Die Höchstmenge wird berechnet, indem der Sekundärstoff von der Gesamtmenge des verwendeten Materials, gemessen als Masse in Kilogramm, abgezogen wird. Liegen keine Informationen über den Rezyklatanteil eines Bauprodukts vor, so ist davon auszugehen, dass dieses zu 100 % aus Primärrohstoffen besteht. Um der Abfallhierarchie Rechnung zu tragen und damit die Wiederverwendung gegenüber dem Recycling zu begünstigen, wird bei wiederverwendeten Bauprodukten, einschließlich solcher, die vor Ort aufbereitetes Nicht-Abfallmaterial enthalten, davon ausgegangen, dass sie keinen Primärrohstoff enthalten.

4. Die Sekundärrohstoffe werden nicht über Entfernungen befördert, die mehr als das 2,5-Fache der Entfernung zwischen der Baustelle und der nächstgelegenen Produktionsstätte für gleichwertige Primärrohstoffe betragen, um zu vermeiden, dass die Verwendung wiederverwendeter oder recycelter Materialien zu höheren CO_2-Emissionen führt als die Verwendung von Primärrohstoffen.

Stand: 30.04.2026

([133]) EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen, Anlage F (Version vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/docsroom/documents/20509/).

([134]) „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ bezeichnet jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Komponenten von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können. Dazu gehört beispielsweise die Vorbereitung zur Wiederverwendung bestimmter Gebäudeteile wie Dachelemente, Fenster, Türen, Ziegel, Steine oder Betonteile. Voraussetzung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Gebäudekomponenten ist in der Regel der selektive Rückbau von Gebäuden oder anderen Bauten.

([135]) „Recycling“ bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

([136]) „Verfüllung“ bezeichnet jedes Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

([137]) Siehe Level(s)-Indikator 2.3: Entwurf für Anpassungsfähigkeit und Umbau, Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2023-02/2.3.ENV-2020-00027-01-02-DE-TRA-00.pdf.

([138]) Siehe Level(s)-Indikator 2.4: Entwurf für den Rückbau — Benutzerhandbuch: Einführende Informationen, Anweisungen und Anleitungen (Veröffentlichungsversion 1.1), https://susproc.jrc.ec.europa.eu/product-bureau/sites/default/files/2023-02/2.4.ENV-2020-00027-01-03-DE-TRA-00_v1.1_clean.pdf.

([139]) Für die Zwecke des delegierten Rechtsakts bezeichnet der Ausdruck „Sekundärrohstoffe“ Materialien, die gemäß Artikel 3 der Abfallrahmenrichtlinie zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurden und gemäß Artikel 6 der genannten Richtlinie nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

5. Der Betreiber der Tätigkeit verwendet elektronische Werkzeuge zur Beschreibung der Merkmale des Gebäudes in seiner erbauten Form, einschließlich der verwendeten Werkstoffe und Komponenten, für die Zwecke der künftigen Wartung, Rückgewinnung und Wiederverwendung, z. B. unter Verwendung der Norm EN ISO 22057:2022 für die Bereitstellung von Umweltproduktdeklarationen ([140]). Die Informationen werden in digitaler Form gespeichert und Investoren und Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sorgt der Betreiber für die langfristige Aufbewahrung dieser Informationen über die Nutzungsdauer des Gebäudes hinaus, indem er die Informationsverwaltungssysteme nutzt, die von nationalen Instrumenten wie Katastern oder öffentlichen Registern bereitgestellt werden.

6. Brücken, Tunnel, Deiche und Schleusen werden regelmäßig von einem national zugelassenen Inspektor kontrolliert, und die Daten werden zur Vorhersage des Instandhaltungsbedarfs verwendet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Die errichtete Anlage ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt. Für den bei dieser Tätigkeit verwendeten Beton entsprechen die Treibhausgasemissionen ([141]) aus den Produktionsprozessen folgenden Werten: a) bei Grauzementklinker weniger als 0,816 ([142]) t CO_2-Äq/Tonne Grauzementklinker; b) bei Zement aus Grauklinker oder alternativen hydraulischen Bindemitteln weniger als 0,530 ([143]) t CO_2-Äq je hergestellte Tonne Zement bzw. alternatives Bindemittel.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

([140]) ISO-Norm 22057:2022, Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken — Datenvorlagen für die Verwendung von Umweltproduktdeklarationen (EPDs) für Bauprodukte in der Bauwerksinformationsmodellierung (BIM) (Version von April 2022), https://www.iso.org/standard/72463.html.

([141]) Berechnet gemäß der Verordnung (EU) 2019/331.

([142]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission erhoben wurden, festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

([143]) Entspricht dem für die Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 geltenden Medianwert (t CO_2-Äquivalente/t) der Daten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission für Grauzementklinker erhoben wurden, multipliziert mit dem Klinker-Zement-Verhältnis (0,65), festgelegt auf der Grundlage von gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG übermittelten geprüften Angaben zur Treibhausgaseffizienz von Anlagen.

Stand: 30.04.2026

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Komponenten und Baustoffe erfüllen die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Komponenten und Baustoffe, mit denen Bewohner in Berührung kommen können ([144]), emittieren weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m^3 Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß den Bedingungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und weniger als 0,001 mg andere krebserregende flüchtige organische Verbindungen der Kategorien 1A und 1B pro m^3 Luft in der Prüfkammer nach Prüfung gemäß CEN/EN 16516 ([145]) oder ISO 16000-3:2011 ([146]) oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und -methoden ([147]). Befindet sich der Neubau auf einem potenziell schadstoffbelasteten Standort (brachliegende Flächen), wurde der Standort einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen, z. B. anhand der Norm ISO 18400. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Erschütterungs-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern. In Anbetracht der Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Tierwelt, werden Lärm und Vibrationen durch den Bau, die Nutzung und die Wartung von Infrastrukturen gegebenenfalls durch akustische Planung mit offenen Gräben, Schallschutzwänden oder durch andere angemessene Maßnahmen im Einklang mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([148]) gemindert.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Darüber hinaus ist Folgendes sicherzustellen: a) in der EU in Bezug auf Natura-2000-Gebiete: Die Tätigkeit hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete im Hinblick auf ihre Erhaltungsziele auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG; b) in der EU in allen Gebieten: Die Tätigkeit beeinträchtigt nicht die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten. Ferner beeinträchtigt die Tätigkeit nicht die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützt sind; c) außerhalb der EU werden Tätigkeiten im Einklang mit den für die Erhaltung von Lebensräumen und Arten geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt.

([144]) Anwendbar auf Farben und Lacke, Deckenfliesen, Bodenbeläge, einschließlich zugehöriger Klebstoffe und Dichtungsmassen, Innenisolierung und Oberflächenbehandlung im Innenbereich, z. B. zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel.

([145]) CEN/TS 16516: 2013, Bauprodukte — Bewertung der Freisetzung von gefährlichen Stoffen — Bestimmung von Emissionen in die Innenraumluft.

([146]) ISO 16000-3:2011, Innenraumluftverunreinigungen — Teil 3: Messen von Formaldehyd und anderen Carbonylverbindungen in der Innenraumluft und Prüfkammern — Probenahme mit einer Pumpe.

([147]) Die Emissionsgrenzwerte für krebserregende flüchtige organische Verbindungen beziehen sich auf einen Prüfzeitraum von 28 Tagen.

([148]) Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm — Erklärung der Kommission im Vermittlungsausschuss zur Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12).

Stand: 30.04.2026

4. ***Information und Kommunikation***

4.1. **Bereitstellung von datengesteuerten IT-/OT-Lösungen**

Beschreibung der Tätigkeit

Im Rahmen der Tätigkeit werden freiberufliche Dienstleistungen hergestellt, entwickelt, installiert, eingesetzt, gewartet, repariert oder erbracht, einschließlich technischer Beratung für die Konzeption oder Überwachung von

a) Systemen für Software ([149]) und Informationstechnologie (IT) oder operative Technologie (OT) ([150]), einschließlich Lösungen auf der Grundlage künstlicher Intelligenz (KI), z. B. für automatisiertes maschinelles Lernen, die zum Zwecke der Fernüberwachung und der prädiktiven Instandhaltung konzipiert wurden, darunter auch Systeme für

   i) Fernerfassung, -verarbeitung, -übertragung und -speicherung von Daten von Geräten, Produkten oder Infrastrukturen während ihrer Nutzung oder ihres Betriebs;

   ii) Auswertung der Daten und Gewinnung von Erkenntnissen über die operative Leistung und den Zustand der Geräte, des Produkts oder der Infrastruktur;

   iii) Gewährung von Fernwartung und Empfehlungen zu Maßnahmen, die erforderlich sind, um Funktionsausfälle zu vermeiden und die Geräte, das Produkt oder die Infrastruktur in einem optimalen Betriebszustand zu halten, ihre Nutzungsdauer zu verlängern und den Ressourcenverbrauch und den Abfall zu verringern;

b) Software zur Verfolgung und Ortung sowie IT- oder OT-Systeme, die zum Zweck der Identifizierung, Verfolgung und Ortung von Materialien, Produkten und Vermögenswerten über ihre jeweiligen Wertschöpfungsketten (einschließlich digitaler Material- und Produktpässe) mit dem vorrangigen Ziel entwickelt wurden, die Kreislauffähigkeit von Materialströmen und Produkten oder andere in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegte Ziele zu unterstützen;

c) Software zur Lebenszyklusbewertung zur Unterstützung der Lebenszyklusbewertung und der damit verbundenen Berichterstattung für Produkte, Geräte oder Infrastrukturen;

d) Design- und Engineering-Software zur Unterstützung des Ökodesigns von Produkten, Geräten und Infrastrukturen, einschließlich Abfallbewirtschaftung und Ressourceneffizienz;

e) Software für Lieferantenverwaltung zur Unterstützung der umweltgerechten Beschaffung von Materialien, Produkten und Dienstleistungen mit geringen Umweltauswirkungen, jedoch unter Ausschluss des Betriebs von Märkten, die den Handel mit solchen Waren unterstützen;

f) Software für Lebenszyklusleistungsmanagement zur Unterstützung der Überwachung und Bewertung der Kreislaufleistung von Produkten, Geräten oder Infrastrukturen während ihres Lebenszyklus.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondereC.26, C.27, J.58.29, J.61, J.62 und J.63.1, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

([149]) „Software“ schließt vor Ort verfügbare und cloud-basierte Software ein.

([150]) „IT- oder OT-Systeme“ schließen verbindungsfähige Produkte, Sensoren, Analytik und andere Software sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für die Übertragung, Speicherung und Anzeige von Daten und Systemverwaltung ein.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Im Rahmen der Tätigkeit werden freiberufliche Dienstleistungen für eine oder mehrere der folgenden datengesteuerten IT-/OT-Lösungen mit den nachfolgend aufgeführten Eigenschaften hergestellt, entwickelt, installiert, eingesetzt, gewartet, repariert oder erbracht, einschließlich technischer Beratung für die Konzeption oder Überwachung. Solche datengesteuerten IT-/OT-Lösungen umfassen Sensoren (z. B. für Leistung, Temperatur, Vibrationen, Video, Ton, Viskosität), Datenerfassungs- und -übermittlungsausrüstung, Datenregister (Edge oder Cloud) und Software. Wenn diese Kompetenzen Teil einer umfassenderen Software oder eines IT-/OT-Angebots sind, fallen nur spezifische Software-Add-ons zur Umsetzung dieser Kompetenzen unter diese Tätigkeit.

2. Bei Systemen für die Fernüberwachung und prädiktive Instandhaltung sind mindestens zwei der folgenden unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Eigenschaften in vollem Umfang gegeben:

a) Unterrichtung der Nutzer über anormale Sensorwerte und Bewertung des Zustands des Produkts, der Geräte oder der Infrastruktur, Ermittlung von Verschleiß oder Problemen mit der Elektrik und Gewinnung von Erkenntnissen über die genaue Art anormaler Betriebsbedingungen mittels erweiterter Analysemethoden;

b) Vorhersage der voraussichtlichen Restlebensdauer eines Produkts, von Geräten oder einer Infrastruktur und Empfehlung von Maßnahmen zur Verlängerung der verbleibenden Lebensdauer;

c) Vorhersage eines drohenden Ausfalls von Produkten, Geräten oder Infrastrukturen und Empfehlung von Maßnahmen zur Verhinderung eines solchen Ausfalls;

d) Empfehlungen zum nächsten Nutzungskreislauf mit dem höchsten Wert, z. B. Wiederverwendung, Rückgewinnung von Komponenten durch Ausbau von Teilen für Wiederaufarbeitung oder Recycling, unter Berücksichtigung einer Kombination von Faktoren in Bezug auf den Zustand des Produkts.

IT-/OT-Systeme mit dem Zweck, i) den Austausch von Verbrauchsmaterialien ([151])wie Druckerfarbe zu überwachen, ii) Kraftwerke, die treibhausgasintensiver sind als 100 g CO_2Äq/kWh, zu fernüberwachen und zu -warten, oder iii) alle Arten von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Motoren zu überwachen und fernzusteuern, fallen nicht unter die Tätigkeit.

3. Bei Software zur Verfolgung und Ortung sowie IT- oder OT-Systemen sind mindestens zwei der folgenden unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Eigenschaften in vollem Umfang gegeben:

a) Identifizierung, Verfolgung und Ortung von Materialien, Produkten und Vermögenswerten über Wertschöpfungsketten, um strukturierte Daten (wie Materialgehalt, Stoffe, Umweltinformationen) bereitzustellen, die für Lebenszyklusbewertungen oder Materialdeklarationen nach einschlägigen Normen wie der Empfehlung (EU) 2021/2279, ISO 14067:2018 ([152]) oder ISO 14040:2006 ([153])erforderlich sind, sowie der Austausch dieser Daten mit Partnern in der Wertschöpfungskette, Verbrauchern und anderen Wirtschaftsakteuren im Einklang mit den einschlägigen Normen für Datenmodellierung, Interoperabilität, Datenschutz und Datensicherheit;

b) Bereitstellung und gemeinsame Nutzung von Dokumenten und Daten, die die Reparatur und Wartung von Produkten und Geräten unmittelbar unterstützen, z. B. Reparaturanweisung, Prüfausrüstung, Verdrahtungs- und Anschlusspläne, Diagnosefehler und Fehlercodes, Zerlegungsanleitungen;

c) Unterstützung der Rückführungslogistik, einschließlich der Rücknahme von Produkten für Wiederaufbereitung, Wiederaufarbeitung oder Recycling, durch die Verwaltung von Phasen und Transaktionen im Rücknahmeprozess, wie die Platzierung von Abholaufträgen, die Überwachung von Daten von Verkaufstransaktionen, die Aufspaltung von Produkten in Materialien, die wieder in Materialkreisläufe eingebracht werden sollen, und durch die Optimierung von Entscheidungen zur Verhinderung von Downcycling und zur Maximierung der Wiedergewinnung. Digitale Produktpässe, die die Mindestanforderungen des Unionsrechts erfüllen, gelten nicht als taxonomiekonform;

([151]) „Verbrauchsgüter“ sind nicht langlebige Waren, die dazu bestimmt sind, verwendet, aufgebraucht oder ersetzt zu werden. Sie können für das Funktionieren eines Konsumguts erforderlich sein oder bei der Herstellung verwendet werden, ohne in das Enderzeugnis eingebaut zu werden.

([152]) ISO-Norm 14067:2018, Treibhausgase — Carbon Footprint von Produkten — Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/71206.html).

([153]) ISO-Norm 14040:2006, Umweltmanagement — Ökobilanz — Grundsätze und Rahmenbedingungen (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/37456.html).

Stand: 30.04.2026

d) Unterstützung der Optimierung und Intensivierung der Nutzung von Produkten durch kreislauforientierte Geschäftsmodelle wie die Bereitstellung von Produkten als Dienstleistung oder Peer-to-Peer-Austausch.

4. Bei Software zur Lebenszyklusbewertung sind mindestens zwei der folgenden unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Eigenschaften in vollem Umfang gegeben:

a) Unterstützung der Lebenszyklusbewertung von Produkten, Geräten oder Infrastrukturen durch softwareimplementierte Methoden und Algorithmen gemäß einschlägigen Normen wie der Empfehlung (EU) 2021/2279, ISO 14067:2018 ([154]) oder ISO 14040:2006 ([155]);

b) Bereitstellung von Daten, die für die Lebenszyklusbewertung erforderlich sind, z. B. Standard-CO_2-Emissionswerte und andere Umweltauswirkungen für häufig verwendete Produkte und Materialien oder Produktionsschritte;

c) Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Konzeption eines Produkts, eines Geräts oder einer Infrastruktur, um deren Material- und CO_2-Fußabdruck möglichst gering zu halten.

5. Bei Design- und Engineering-Software sind mindestens zwei der folgenden unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Eigenschaften in vollem Umfang gegeben:

a) Unterstützung der Nutzer bei Formulierung, Dokumentation und Verwaltung der produktspezifischen Kreislauffähigkeit und anderer umweltbezogener Konzeptionsziele und -anforderungen, z. B. Konzeption für Wiederaufbereitbarkeit, Konzeption für Gebrauchstauglichkeit, minimale Umweltauswirkungen durch die Verwendung oder den Betrieb des Produkts, minimale Abfälle während der Herstellung oder des Baus und maßgeschneiderte Herstellung, um Überspezifikationen zu vermeiden und Materialinputs zu verringern;

b) Unterstützung der Nutzer bei der Auslotung von Produktkonzeption zum Zwecke der Bewertung und Optimierung von Produktauslegungen im Hinblick auf bestimmte kreislauforientierte oder andere umweltbezogene Ziele oder Ermittlung des besten Kompromisses bei widersprüchlichen Konzeptionszielen, z. B. Robustheit gegenüber Materialnutzung, umweltfreundlicheres Material gegenüber Kosten- oder Installationszeitplan oder Kosten nachgelagerter Wiederverwendungs- und Recyclingsysteme;

c) Validierung einer Konzeption durch Analyse und Simulation anhand einer festgelegten Kreislauffähigkeit und anderer umweltbezogener Konzeptionsziele und -anforderungen;

d) Unterstützung des computergestützten Produktdesignprozesses — einschließlich der mechanischen, elektrischen, elektronischen oder rezepturspezifischen Konzeption — mit Daten und Informationen über die Auswirkungen von Konzeptions- und Bauentscheidungen auf die Kreislauffähigkeit und die Umweltleistung;

e) Unterstützung der Auswahl von Materialien und Komponenten mit geringen Umweltauswirkungen durch Bereitstellung von Daten über marktverfügbare Materialien und Bauteile und deren Kosten.

6. Bei Software für Lieferantenverwaltung sind mindestens zwei der folgenden unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Eigenschaften in vollem Umfang gegeben:

a) Bereitstellung von Informationen für den Nutzer über Lieferanten und Lieferungen von kreislauforientierten Produkten, unmittelbaren Produkten, Komponenten und Werkstoffen, die für geschlossene Kreislaufsysteme, Wiederverwendung, Wiederaufbereitung oder Umnutzung ausgelegt sind. Die bereitgestellten Informationen gehen über die Mindestanforderungen des geltenden Unionsrechts hinaus ([156]);

b) Unterstützung des Managements und Überwachung der Einhaltung von Normen und Zertifizierungen durch die Lieferanten im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher Materialien, Produkte und Komponenten;

c) Unterstützung des Austauschs von Daten, die zur Überprüfung der Umweltleistung von gelieferten Materialien, Produkten und Komponenten erforderlich sind, mit Lieferanten;

d) Unterstützung des Handels mit und der Vermittlung von kreislauforientierten, umweltverträglichen oder anderweitig umweltfreundlichen Produkten, Materialien und Komponenten zwischen Lieferanten und Käufern;

([154]) ISO-Norm 14067:2018, Treibhausgase — Carbon Footprint von Produkten — Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/71206.html).

([155]) ISO-Norm 14040:2006, Umweltmanagement — Ökobilanz — Grundsätze und Rahmenbedingungen (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/37456.html).

([156]) Zu den Mindestinformationen gehören die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung gemäß der Verordnung über den Rahmen für die Energieverbrauchskennzeichnung der Union, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 fallenden Informationen, Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solchen oder in komplexen Gegenständen (Produkten) gemäß der Richtlinie 2008/98/EG oder Informationen über Sicherheit oder Garantien.

Stand: 30.04.2026

e) Unterstützung der Rückführungslogistik.

7. Bei Software für Lebenszyklusleistungsmanagement sind mindestens zwei der folgenden unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Eigenschaften in vollem Umfang gegeben:

a) Unterstützung der Überwachung und Bewertung der Kreislaufleistung ([157]) eines Produkts, eines Geräts oder einer Infrastruktur während ihres Lebenszyklus im Laufe der Zeit;

b) Vergleich der Kreislaufleistung mit den ursprünglichen Konzeptionszielen in Bezug auf die Kreislauforientierung, Untersuchung von Abweichungen und deren Ursachen;

c) Unterstützung der Planung und Dokumentation von Maßnahmen, die zur Verlängerung der Nutzungsdauer des Produkts, der Geräte oder der Infrastruktur erforderlich sind, wie Wartung, Nachrüstung oder andere Dienstleistungen;

d) Unterstützung der Folgenabschätzung solcher Maßnahmen in Bezug auf die Kreislaufleistung;

e) Bereitstellung von Daten für den Nutzer, die benötigt werden, um Entscheidungen über die künftige Nutzung des Produkts, der Geräte oder der Infrastruktur treffen zu können, z. B. Nachrüstung, Nutzungsänderung, Stilllegung und Recycling.

8. Alle datengesteuerten IT-/OT-Lösungen sollten folgende Kriterien erfüllen:

a) Es werden Techniken eingeführt, die die Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten fördern, und die Lösungen werden für eine hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Zerlegung, Anpassungsfähigkeit und Nachrüstbarkeit konzipiert.

b) Es bestehen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Recycling von Abfällen am Ende der Lebensdauer unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen mit Recyclingdienstleistern, die Berücksichtigung in Finanzprognosen oder die offizielle Projektdokumentation. Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Komponenten und Materialien getrennt und behandelt werden, um das Recycling und die Wiederverwendung im Einklang mit der Abfallhierarchie, den Grundsätzen des EU-Abfallrechts und den geltenden Vorschriften zu maximieren, insbesondere durch die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien und Elektronik sowie der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe. Diese Maßnahmen umfassen auch die Kontrolle und das Management von Gefahrstoffen.

c) Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Verwertung oder zum Recycling oder die ordnungsgemäße Behandlung, einschließlich der Entfernung aller Flüssigkeiten und einer selektiven Behandlung, wird gemäß Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU durchgeführt.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Keine Angabe
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.

([157]) Die „Kreislaufleistung“ ist anhand folgender Parameter zu bewerten: i) Haltbarkeit, Zuverlässigkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit, Leichtigkeit der Wartung und Wiederaufarbeitung in Bezug auf das Produkt; ii) Vorhandensein von Stoffen, die die Kreislauffähigkeit von Produkten und Materialien behindern; iii) Energieverbrauch oder -effizienz von Produkten; iv) Ressourcennutzung oder -effizienz von Produkten; v) Rezyklatanteil in Produkten; vi) leichte Zerlegung, Wiederaufbereitung und Recycling von Produkten und Materialien; vii) Umweltauswirkungen von Produkten über den gesamten Lebenszyklus, einschließlich ihres CO_2-Fußabdrucks und ihres ökologischen Fußabdrucks; viii) Vermeidung und Verringerung von Abfällen, einschließlich Verpackungsabfällen.

Stand: 30.04.2026

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die zur Nutzung der Software verwendeten Geräte entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2009/125/EG an Server und Datenspeicherprodukte. Die verwendeten Geräte enthalten keine in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, es sei denn, die im genannten Anhang aufgeführten Konzentrationshöchstwerte in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent werden nicht überschritten.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

5. *Dienstleistungen*

5.1. **Reparatur, Wiederaufarbeitung und Wiederaufbereitung**

Beschreibung der Tätigkeit

Reparatur ([158]), Wiederaufarbeitung ([159]) und Wiederaufbereitung ([160]) von Waren, die zuvor von einem Kunden (natürliche oder juristische Person) bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht den Austausch von Verbrauchsmaterialien ([161]) wie Druckertinte, Tonerkartuschen, Schmierstoffen für bewegliche Teile oder Batterien.

Die Wirtschaftstätigkeit bezieht sich auf Produkte, die durch folgenden NACE-Codes zugeordnete Wirtschaftstätigkeiten hergestellt werden: C.13 Herstellung von Textilien, C.14 Herstellung von Bekleidung, C.15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen, C.16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren, C.22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, C.23.3 Herstellung von keramischen Baumaterialien, C.23.4 Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen, C.25.1 Stahl- und Leichtmetallbau, C.25.2 Herstellung von Metalltanks und -behältern, C.25.7 Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen, C.25.9 Herstellung von sonstigen Metallwaren, C.26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, C.27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen, C.28.22 Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln, C.28.23 Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte), C.28.24 Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb, C.28.25 Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt, C.28.93 Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung, ausgenommen Maschinen für die Tabakverarbeitung, C.28.94 Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung, C.28.95 Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung, C.28.96 Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk, C.31 Herstellung von Möbeln und C.32 Herstellung von sonstigen Erzeugnissen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie werden keinem speziellen NACE-Code gemäß der durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geschaffenen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige zugeordnet.

([158]) „Reparatur“ bezeichnet das Verfahren, bei dem ein fehlerhaftes Produkt in einem Zustand wiederhergestellt wird, in dem es den vorgesehenen Verwendungszweck erfüllen kann, entweder als Dienstleistung oder im Hinblick auf den anschließenden Weiterverkauf des reparierten Produkts.

([159]) „Wiederaufarbeitung“ bezeichnet die Prüfung und erforderlichenfalls die Reparatur, Reinigung oder Änderung eines gebrauchten Produkts zur Steigerung oder Wiederherstellung seiner Leistung oder Funktionalität oder zur Erfüllung geltender technischer Normen oder rechtlicher Anforderungen mit dem Ergebnis, dass ein voll funktionsfähiges Produkt für einen Zweck verwendet werden soll, der mindestens dem ursprünglich vorgesehenen Zweck entspricht, und um seine Übereinstimmung mit den geltenden technischen Normen oder rechtlichen Anforderungen, die ursprünglich in der Konzeptionsphase festgelegt wurden, aufrechtzuerhalten.

([160]) „Wiederaufbereitung“ bezeichnet ein standardisiertes industrielles Verfahren, das in industriellen oder fabrikspezifischen Umfeldern erfolgt und bei dem Produkte mit ihrem ursprünglichen Neuzustand und ihrer ursprünglichen Leistung oder besser wiederhergestellt und in der Regel mit einer gewerblichen Garantie in Verkehr gebracht werden.

([161]) Waren, Komponenten oder Materialien, die regelmäßig ausgetauscht werden müssen, weil sie entweder verschleißen oder aufgebraucht werden.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Die Wirtschaftstätigkeit besteht in der Verlängerung der Lebensdauer von Produkten durch Reparatur, Wiederaufarbeitung oder Wiederaufbereitung von Produkten, die bereits von einem Kunden (natürliche oder juristische Person) bestimmungsgemäß verwendet wurden.

2. Die Wirtschaftstätigkeit entspricht den folgenden Kriterien:

a) Die ersetzten Teile, die wiederaufgearbeiteten Produkte oder die wiederaufbereiteten Produkte sind gegebenenfalls Gegenstand eines Kaufvertrags im Einklang mit den Bestimmungen über die Konformität des Produkts, die Haftung des Verkäufers ([162]) (einschließlich der Option einer kürzeren Haftungs- oder Verjährungsfrist für gebrauchte Produkte), die Beweislast, die Abhilfen bei mangelnder Konformität, die Modalitäten für die Inanspruchnahme dieser Abhilfen, die Reparatur oder den Ersatz der Waren und die gewerblichen Garantien.

b) Mit der Wirtschaftstätigkeit wird ein Abfallbewirtschaftungsplan umgesetzt, mit dem sichergestellt wird, dass die Materialien des Produkts, insbesondere kritische Rohstoffe, und Komponenten, die nicht in demselben Produkt wiederverwendet wurden, anderweitig wiederverwendet oder, wenn eine Wiederverwendung nicht möglich ist (wegen Beschädigung, Verschlechterung oder gefährlicher Stoffe), recycelt oder — nur wenn Wiederverwendung und Recycling nicht rentabel sind — im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten entsorgt werden. Für die Wiederaufbereitung ist der Abfallbewirtschaftungsplan der Öffentlichkeit zugänglich.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Wenn die Tätigkeit die Erzeugung von Wärme/Kälte vor Ort oder die Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich Strom umfasst, sind die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) der Tätigkeit geringer als 270 g CO_2-Äq/kWh.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Durch Reparatur, Wiederaufarbeitung oder Wiederaufbereitung eingebaute Ersatzteile entsprechen allen einschlägigen Unionsvorschriften für die Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe allgemeiner Art oder mit besonderer Bedeutung für diese Produktkategorie, wie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Richtlinie 2011/65/EU und der Richtlinie (EU) 2017/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates ([163]). Für Reparatur- oder Wiederaufarbeitungstätigkeiten gelten diese Anforderungen nicht für die Originalbauteile, die im Produkt verbleiben. Bei Anlagen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU fallen, liegen die Emissionen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) festgelegt sind, während gleichzeitig sichergestellt ist, dass keine erheblichen medienübergreifenden Effekte entstehen.

([162]) Die Konformität des Produkts und der Haftungszeitraum des Verkäufers werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/771 festgelegt.

([163]) Richtlinie (EU) 2017/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 305 vom 21.11.2017, S. 8).

Stand: 30.04.2026

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

5.2. **Verkauf von Ersatzteilen**

Beschreibung der Tätigkeit

Verkauf von Ersatzteilen ([164]).

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht den Austausch von Verbrauchsmaterialien wie Druckertinte, Tonerkartuschen, Schmierstoffen für bewegliche Teile oder Batterien und Wartung.

Die Wirtschaftstätigkeit bezieht sich auf Ersatzteile in Produkten, die durch folgenden NACE-Codes zugeordnete Wirtschaftstätigkeiten hergestellt werden: C.26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, C.27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen, C.28.22 Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln, C.28.23 Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte), C.28.24 Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb und C31 Herstellung von Möbeln.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere G46 und G47, zugeordnet werden.

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Die Wirtschaftstätigkeit besteht im Verkauf von Ersatzteilen, die über rechtliche Verpflichtungen hinausgehen.

2. Die Wirtschaftstätigkeit entspricht den folgenden Kriterien:

a) Jedes verkaufte Ersatzteil ist Gegenstand eines Kaufvertrags im Einklang mit den Bestimmungen über die Konformität des Produkts, die Haftung des Verkäufers ([165]) (einschließlich der Option einer kürzeren Haftungs- oder Verjährungsfrist für gebrauchte Produkte), die Beweislast, die Abhilfen bei mangelnder Konformität, die Modalitäten für die Inanspruchnahme dieser Abhilfen, die Reparatur oder den Ersatz der Waren und die gewerblichen Garantien.

b) Jedes verkaufte Ersatzteil eines Produkts ersetzt ein bestehendes Teil oder beabsichtigt, es in Zukunft zu ersetzen, um die Funktionstüchtigkeit des Produkts wiederherzustellen oder zu verbessern, insbesondere wenn das bestehende Teil beschädigt ist.

3. Wenn die Wirtschaftstätigkeit die Lieferung verpackter Produkte an Kunden (natürliche oder juristische Person) umfasst, auch wenn die Tätigkeit als elektronischer Handel ([166]) betrieben wird, erfüllt die Verkaufs- und Umverpackung des Produkts eines der folgenden Kriterien:

([164]) „Ersatzteil" bezeichnet ein Einzelteil eines Produkts, das einen Bestandteil eines Produkts mit derselben oder einer ähnlichen Funktion ersetzen kann. Das Produkt kann ohne diesen Bestandteil nicht ordnungsgemäß funktionieren. Die Funktionstüchtigkeit eines Produkts wird wiederhergestellt oder verbessert, wenn der Bestandteil durch ein Ersatzteil gemäß der Richtlinie 2011/65/EU ersetzt wird. Ersatzteile können gebrauchte Teile sein.

([165]) Die Konformität des Produkts und der Haftungszeitraum des Verkäufers werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/771 festgelegt.

([166]) Der Begriff „elektronischer Handel" kann allgemein definiert werden als der Verkauf oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zwischen Unternehmen, Haushalten, Einzelpersonen oder privaten Organisationen über elektronische Transaktionen über das Internet oder andere computergestützte (Online-Kommunikations-)Netze, siehe Eurostat-Glossar „Statistics Explained", abrufbar unter https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Category:Glossary.

a) Die Verpackung besteht zu mindestens 65 % aus recyceltem Material. Besteht die Verpackung aus Papier oder Pappe, ist der verbleibende Primärrohstoff vom Forest Stewardship Council (FSC), vom Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung (Programm for the Endorsement of Forest Certification Schemes, PEFC International) oder gleichwertigen anerkannten Programmen zertifiziert. Beschichtungen mit Kunststoff oder Metall werden nicht verwendet. Bei Kunststoffverpackungen werden nur Einzelwerkstoffe ohne Beschichtung und keine halogenhaltigen Polymere verwendet. Es wird eine Konformitätserklärung vorgelegt, in der die Materialzusammensetzung der Verpackung und der Anteil des recycelten Rohstoffs und des Primärrohstoffs angegeben sind;

b) die Verpackung wurde so konzipiert, dass sie im Rahmen eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar ist ([167]). Das Wiederverwendungssystem wird so ausgestaltet, dass die Möglichkeit der Wiederverwendung in einem geschlossenen oder offenen Kreislaufsystem gewährleistet ist.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Wenn die Tätigkeit die Erzeugung von Wärme/Kälte vor Ort oder die Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich Strom umfasst, sind die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) der Tätigkeit geringer als 270 g CO_2-Äq/kWh. Im Rahmen der Tätigkeit wird eine Strategie entwickelt, um die THG-Emissionen durch den Transport über die Wertschöpfungskette hinweg, einschließlich Versand und Rücksendung, im Rahmen der Rückverfolgbarkeit zu erfassen und zu verringern.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Ersatzteile entsprechen allen einschlägigen Unionsvorschriften für die Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe allgemeiner Art oder mit besonderer Bedeutung für diese Produktkategorie, wie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Richtlinie 2011/65/EU und der Richtlinie (EU) 2017/2102.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

5.3. **Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altprodukten und Produktkomponenten**

Beschreibung der Tätigkeit

Vorbereitung zur Wiederverwendung von Produkten und Komponenten am Ende der Lebensdauer ([168]).

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst keine Reparaturtätigkeiten, die während der Nutzungsphase des Produkts durchgeführt werden.

([167]) Die Begriffe „wiederverwendbar“ und „Wiederverwendungssystem“ werden im Einklang mit den Anforderungen für Verpackungswiederverwendungssystemen nach den Rechtsvorschriften der Union für Verpackungen und Verpackungsabfälle, einschließlich aller Normen in Bezug auf die Anzahl der Rotationen in einem Wiederverwendungssystem, definiert und umgesetzt.

([168]) „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ bezeichnet ein Verfahren oder eine Reihe von Verfahren, bei dem/denen Erzeugnisse oder Komponenten von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können. Dies ist die höchste Abfallbehandlungslösung in der Abfallhierarchie (nach Abfallvermeidung).

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeit bezieht sich auf Produkte und ihre Komponenten, die durch folgenden NACE-Codes zugeordnete Wirtschaftstätigkeiten hergestellt werden: C.13 Herstellung von Textilien, C.14 Herstellung von Bekleidung, C15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen, C.16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren, C.18 Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern, C.22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, C.23.3 Herstellung von keramischen Baumaterialien, C.23.4 Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen, C.25.1 Stahl- und Leichtmetallbau, C.25.2 Herstellung von Metalltanks und -behältern, C.25.7 Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen, C.25.9 Herstellung von sonstigen Metallwaren, C.26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, C.27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen, C.28.22 Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln, C.28.23 Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte), C.28.24 Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb, C.28.25 Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt, C.28.93 Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung, ausgenommen Maschinen für die Tabakverarbeitung, C.28.94 Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung, C.28.95 Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung, C.28.96 Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk, C.29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen, C.30.1 Schiffs- und Bootsbau, C.30.2 Schienenfahrzeugbau, C.30.3 Luft- und Raumfahrzeugbau, C.30.9 Herstellung von Fahrzeugen a.n.g., C.31 Herstellung von Möbeln und C.32 Herstellung von sonstigen Erzeugnissen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie werden keinem speziellen NACE-Code gemäß der durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geschaffenen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige zugeordnet.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Mit der Tätigkeit werden Produkte oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, zur Wiederverwendung vorbereitet, sodass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.

2. Die Rohstoffabfälle der Tätigkeit stammen aus getrennt gesammelten und transportierten Abfällen in an der Anfallstelle getrennten oder gemischten Fraktionen ([169]).

3. Im Rahmen der Tätigkeit wurden Abnahme-, Sicherheits- und Inspektionsverfahren durchgeführt, die folgende Kriterien erfüllen:

a) Es kann mit einem Verfahren überprüft werden, ob die Eignung für die Vorbereitung zum Recycling besteht und im Rahmen der Tätigkeit ein öffentlich zugänglicher Abfallbewirtschaftungsplan umgesetzt wird, mit dem sichergestellt wird, dass entsorgte Altprodukte, die nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind (aufgrund von Beschädigung, Verschlechterung oder gefährlichen Stoffen), dem Recycling zugeführt oder — nur wenn Wiederverwendung und Recycling nicht rentabel sind — entsorgt werden;

b) das Verfahren, das auf einer visuellen oder manuellen externen Kontrolle anhand vorab festgelegter Kriterien beruhen kann, ist für die Kategorie der entsorgten Altprodukte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden, geeignet;

c) es werden angemessene Schulungen angeboten, mit denen sichergestellt wird, dass die Einrichtungen für die Wiederverwendung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung der betreffenden entsorgten Altprodukte qualifiziert sind.

4. Bei der Tätigkeit werden die Werkzeuge und Geräte verwendet, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung entsorgter Altprodukte geeignet sind.

5. Im Rahmen der Tätigkeit besteht ein System zur Meldung der Verwertungsquote und gegebenenfalls der Zielvorgaben für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling, die in Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegt sind.

([169]) In der Union steht die Tätigkeit mit Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3) oder sektoralen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf Abfälle sowie mit den nationalen Rechtsvorschriften und Abfallbewirtschaftungsplänen.

Stand: 30.04.2026

6. Die Tätigkeit erfüllt die folgenden Kriterien:

a) Der Output der Tätigkeit beinhaltet Produkte oder Produktkomponenten, die ohne weitere Verarbeitung für die Wiederverwendung geeignet sind.

b) Verkaufte Waren sind Gegenstand eines Kaufvertrags im Einklang mit den Bestimmungen über die Konformität des Produkts, die Haftung des Verkäufers ([170]) (einschließlich der Option einer kürzeren Haftungs- oder Verjährungsfrist für gebrauchte Produkte), die Beweislast, die Abhilfen bei mangelnder Konformität, die Modalitäten für die Inanspruchnahme dieser Abhilfen, die Reparatur oder den Ersatz der Waren und die gewerblichen Garantien.

7. Für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten erlaubt die Wirtschaftstätigkeit die Behandlung von Abfällen und wendet ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015 ([171]), das EU-Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([172]) oder ein gleichwertiges System sowie ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 ([173]) an.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Wenn die Tätigkeit die Erzeugung von Wärme/Kälte vor Ort oder die Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich Strom umfasst, sind die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) der Tätigkeit geringer als 270 g CO_2-Äq/kWh.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Im Rahmen der Tätigkeit werden Sicherheitsverfahren umgesetzt, die zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, die Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, erforderlich sind.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

5.4. **Verkauf von Gebrauchtwaren**

Beschreibung der Tätigkeit

Verkauf von Gebrauchtwaren, die zuvor von einem Kunden (natürliche oder juristische Person) bestimmungsgemäß verwendet wurden, gegebenenfalls nach Reparatur, Wiederaufarbeitung oder Wiederaufbereitung.

([170]) Die Konformität des Produkts und der Haftungszeitraum des Verkäufers werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/771 festgelegt.
([171]) ISO 14001:2015 Umweltmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/60857.html).
([172]) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).
([173]) ISO 9001:2015 Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (Version vom 27.6.2023: https://www.iso.org/standard/62085.html).

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeit bezieht sich auf Produkte, die durch folgenden NACE-Codes zugeordnete Wirtschaftstätigkeiten hergestellt werden: C.13 Herstellung von Textilien, C.14 Herstellung von Bekleidung, C.15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen, C.16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren, C.18 Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern, C.22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, C.23.3 Herstellung von keramischen Baumaterialien, C.23.4 Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen, C.25.1 Stahl- und Leichtmetallbau, C.25.2 Herstellung von Metalltanks und -behältern, C.25.7 Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen, C.25.9 Herstellung von sonstigen Metallwaren, C.26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, C.27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen, C.28.22 Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln, C.28.23 Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte), C.28.24 Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb, C.28.25 Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt, C.28.93 Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung, ausgenommen Maschinen für die Tabakverarbeitung, C.28.94 Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung, C.28.95 Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung, C.28.96 Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk, C.29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen, C.31 Herstellung von Möbeln und C.32 Herstellung von sonstigen Erzeugnissen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere G46 und G47, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Die Wirtschaftstätigkeit besteht im Verkauf eines gebrauchten Produkts, das von einem Kunden (natürliche oder juristische Person) bestimmungsgemäß verwendet wurde, möglicherweise nach dessen vorheriger Reinigung, Reparatur, Wiederaufarbeitung oder Wiederaufbereitung.

2. Das verkaufte Produkt ist Gegenstand eines Kaufvertrags im Einklang mit den Bestimmungen über die Konformität des Produkts, die Haftung des Verkäufers ([174]) (einschließlich der Option einer kürzeren Haftungs- oder Verjährungsfrist für gebrauchte Produkte), die Beweislast, die Abhilfen bei mangelnder Konformität, die Modalitäten für die Inanspruchnahme dieser Abhilfen, die Reparatur oder den Ersatz der Waren und die gewerblichen Garantien.

3. Wurde das Produkt vor dem Wiederverkauf repariert, wiederaufgearbeitet oder wiederaufbereitet, wird im Rahmen der Tätigkeit ein Abfallbewirtschaftungsplan umgesetzt, mit dem sichergestellt wird, dass die Materialien und Bestandteile des Produkts, die nicht in demselben Produkt wiederverwendet wurden, anderweitig wiederverwendet oder, wenn eine Wiederverwendung nicht möglich ist (z. B. aufgrund von Beschädigung, Verschlechterung oder gefährlichen Stoffen), recycelt oder — nur wenn Wiederverwendung und Recycling nicht rentabel sind — entsorgt werden. Für die Wiederaufbereitung ist der Abfallbewirtschaftungsplan der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Wenn die Wirtschaftstätigkeit die Lieferung verpackter Produkte an Kunden (natürliche oder juristische Person) umfasst, auch wenn die Tätigkeit als elektronischer Handel ([175]) betrieben wird, erfüllt die Verkaufs- und Umverpackung des Produkts eines der folgenden Kriterien:

a) Die Verpackung besteht zu mindestens 65 % aus recyceltem Material. Besteht die Verpackung aus Papier oder Pappe, ist der verbleibende Primärrohstoff vom Forest Stewardship Council (FSC), vom Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung (Programm for the Endorsement of Forest Certification Schemes, PEFC International) oder gleichwertigen anerkannten Programmen zertifiziert. Beschichtungen mit Kunststoff oder Metall werden nicht verwendet. Bei Kunststoffverpackungen werden nur Einzelwerkstoffe ohne Beschichtung und keine halogenhaltigen Polymere verwendet. Es wird eine Konformitätserklärung vorgelegt, in der die Materialzusammensetzung der Verpackung und der Anteil des recycelten Rohstoffs und des Primärrohstoffs angegeben sind;

([174]) Die Konformität des Produkts und der Haftungszeitraum des Verkäufers werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/771 festgelegt.

([175]) Der Begriff „elektronischer Handel“ kann allgemein definiert werden als der Verkauf oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zwischen Unternehmen, Haushalten, Einzelpersonen oder privaten Organisationen über elektronische Transaktionen über das Internet oder andere computergestützte (Online-Kommunikations-)Netze, siehe Eurostat-Glossar „Statistics Explained“, abrufbar unter https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Category:Glossary.

Stand: 30.04.2026

b) die Verpackung wurde so konzipiert, dass sie im Rahmen eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar ist ([176]). Das Wiederverwendungssystem wird so ausgestaltet, dass die Möglichkeit der Wiederverwendung in einem geschlossenen oder offenen Kreislaufsystem gewährleistet ist.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Wenn die Tätigkeit die Erzeugung von Wärme/Kälte vor Ort oder die Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich Strom umfasst, sind die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) der Tätigkeit geringer als 270 g CO_2-Äq/kWh. Im Rahmen der Tätigkeit wird eine Strategie entwickelt, um die THG-Emissionen durch den Transport über die Wertschöpfungskette hinweg, einschließlich Versand und Rücksendung, im Rahmen der Rückverfolgbarkeit zu erfassen und zu verringern. Wird das verkaufte Produkt zunächst durch Tätigkeiten unter dem NACE-Code C.29 hergestellt und handelt es sich um ein Fahrzeug, eine Mobilitätskomponente, ein System, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder ein Ersatzteil im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 und wird es nach 2025 und vor 2030 auf dem Sekundärmarkt verkauft, gelten folgende Kriterien: a) Als leichte Nutzfahrzeuge eingestufte Fahrzeuge der Klassen M_1 und N_1 halten die Grenzwerte für spezifische CO_2-Emissionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates ([177]) von weniger als 50 g CO_2/km (emissionsarme und emissionsfreie Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge) ein; b) Fahrzeuge der Klasse L ([178]) mit CO_2-Abgasemissionen von 0 g CO_2-Äq/km entsprechend der Emissionsprüfung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([179]); c) als schwere Nutzfahrzeuge eingestufte Fahrzeuge der Klassen N_2, N_3 und N_1, die nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt sind, mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von höchstens 7,5 Tonnen, bei denen es sich um „emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 handelt; d) Fahrzeuge der Klassen N_2 und N_3, nicht für den Transport fossiler Brennstoffe bestimmt und mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand von mehr als 7,5 Tonnen, bei denen es sich um „emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242 oder um „emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung handelt. Wenn das Produkt, das ursprünglich im Rahmen der Tätigkeiten unter dem NACE-Code C.29 hergestellt wurde und bei dem es sich um ein Fahrzeug, eine Mobilitätskomponente, ein System, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder ein Ersatzteil im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 handelt, nach 2030 auf dem Sekundärmarkt verkauft wird, betragen die spezifischen CO_2-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 null.

([176]) Die Begriffe „wiederverwendbar“ und „Wiederverwendungssystem“ werden im Einklang mit den Anforderungen für Verpackungswiederverwendungssystemen nach den Rechtsvorschriften der Union für Verpackungen und Verpackungsabfälle, einschließlich aller Normen in Bezug auf die Anzahl der Rotationen in einem Wiederverwendungssystem, definiert und umgesetzt.

([177]) Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13).

([178]) Im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

([179]) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

Stand: 30.04.2026

	Wird das verkaufte Produkt zunächst im Rahmen von Tätigkeiten hergestellt, die unter die NACE-Codes C.26 oder C.27 fallen, so entspricht das Produkt der Richtlinie 2009/125/EG und den gemäß dieser Richtlinie erlassenen Durchführungsverordnungen.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Wird das verkaufte Produkt zunächst im Rahmen von Tätigkeiten unter dem NACE-Code C.29 hergestellt und handelt es sich um ein Fahrzeug, eine Mobilitätskomponente, ein System, eine selbstständige technische Einheit, ein Teil oder ein Ersatzteil im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858, so entspricht es den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typgenehmigung bezüglich der Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Euro VI) nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 oder den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe hinsichtlich der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen (Euro VI) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder ihren Nachfolgeverordnungen. Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N sollten die Reifen (es sei denn, sie sind runderneuert) gegebenenfalls die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können, erfüllen. Reifen entsprechen den Nachfolgeverordnungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 595/2009.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

Stand: 30.04.2026

5.5. **Produkt als Dienstleistung und andere kreislauf- und ergebnisorientierte Dienstleistungsmodelle**

Beschreibung der Tätigkeit

Bereitstellung des Produktzugangs von Kunden (natürliche oder juristische Personen) durch Dienstleistungsmodelle, bei denen es sich entweder um nutzungsorientierte Dienstleistungen handelt, bei denen das Produkt nach wie vor zentral ist, aber im Eigentum des Anbieters verbleibt und das Produkt geleast, geteilt, gemietet oder gebündelt wird, oder um ergebnisorientierte Dienstleistungen, bei denen die Zahlung im Voraus festgelegt und das vereinbarte Ergebnis (d. h. Bezahlung pro Dienstleistungseinheit) erbracht wird.

Die Wirtschaftstätigkeit bezieht sich auf Produkte, die durch folgenden NACE-Codes zugeordnete Wirtschaftstätigkeiten hergestellt werden: C.13 Herstellung von Textilien, C.14 Herstellung von Bekleidung, C.15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen, C.16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren, C.22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, C.23.3 Herstellung von keramischen Baumaterialien, C.23.4 Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen, C.25.1 Stahl- und Leichtmetallbau, C.25.2 Herstellung von Metalltanks und -behältern, C.25.7 Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen, C.25.9 Herstellung von sonstigen Metallwaren, C.26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, C.27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen, C.28.22 Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln, C.28.23 Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte), C.28.24 Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb, C.28.25 Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt, C.28.93 Herstellung von

Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung, ausgenommen Maschinen für die Tabakverarbeitung, C.28.94 Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung, C.28.95 Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung, C.28.96 Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk, C.31 Herstellung von Möbeln und C.32 Herstellung von sonstigen Erzeugnissen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere G.46, G.47 und N.77, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Mit der Tätigkeit wird Kunden (natürlichen oder juristischen Personen) der Zugang zu und die Nutzung von Produkten ermöglicht, wobei sichergestellt wird, dass das Eigentum in dem Unternehmen verbleibt, das die Dienstleistung erbringt, z. B. einem Hersteller, einem Fachmann oder einem Einzelhändler. Mit den Vertragsbedingungen ist sichergestellt, dass alle folgenden Unterkriterien erfüllt sind:

a) Der Anbieter ist verpflichtet, das gebrauchte Produkt bei Ablauf der vertraglichen Vereinbarung zurückzunehmen.

b) Der Kunde ist verpflichtet, das gebrauchte Produkt bei Ablauf der vertraglichen Vereinbarung zurückzugeben.

c) Der Erbringer der Dienstleistung bleibt Eigentümer des Produkts.

d) Der Kunde zahlt für den Zugang zu dem Produkt und dessen Nutzung oder für das Ergebnis des Zugangs zu diesem Produkt und seiner Nutzung.

2. Die Tätigkeit führt in der Praxis zu einer längeren Lebensdauer oder einer erhöhten Nutzungsintensität des Produkts.

3. Wenn die Wirtschaftstätigkeit die Lieferung verpackter Produkte an Kunden (natürliche oder juristische Person) umfasst, auch wenn die Tätigkeit als elektronischer Handel ([180]) betrieben wird, erfüllt die Verkaufs- und Umverpackung des Produkts eines der folgenden Kriterien:

a) Die Verpackung besteht zu mindestens 65 % aus recyceltem Material. Besteht die Verpackung aus Papier oder Pappe, ist der verbleibende Primärrohstoff vom Forest Stewardship Council (FSC), vom Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung (Programm for the Endorsement of Forest Certification Schemes, PEFC International) oder gleichwertigen anerkannten Programmen zertifiziert. Beschichtungen mit Kunststoff oder Metall werden nicht verwendet. Bei Kunststoffverpackungen werden nur Einzelwerkstoffe ohne Beschichtung und keine halogenhaltigen Polymere verwendet. Es wird eine Konformitätserklärung vorgelegt, in der die Materialzusammensetzung der Verpackung und der Anteil des recycelten Rohstoffs und des Primärrohstoffs angegeben sind;

b) die Verpackung wurde so konzipiert, dass sie im Rahmen eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar ist. ([181]) Das Wiederverwendungssystem wird so ausgestaltet, dass die Möglichkeit der Wiederverwendung in einem geschlossenen oder offenen Kreislaufsystem gewährleistet ist.

4. In Bezug auf das Tragen von Bekleidung entspricht die Tätigkeit einem Typ-I-Umweltzeichen nach ISO oder einem gleichwertigen Zeichen, sofern die Wirtschaftstätigkeit das Waschen und die chemische Reinigung gebrauchter Bekleidung umfasst.

([180]) Der Begriff „elektronischer Handel“ kann allgemein definiert werden als der Verkauf oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen zwischen Unternehmen, Haushalten, Einzelpersonen oder privaten Organisationen über elektronische Transaktionen über das Internet oder andere computergestützte (Online-Kommunikations-)Netze, siehe Eurostat-Glossar „Statistics Explained“, abrufbar unter https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Category:Glossary.

([181]) Die Begriffe „wiederverwendbar“ und „Wiederverwendungssystem“ werden im Einklang mit den Anforderungen für Verpackungswiederverwendungssystemen nach den Rechtsvorschriften der Union für Verpackungen und Verpackungsabfälle, einschließlich aller Normen in Bezug auf die Anzahl der Rotationen in einem Wiederverwendungssystem, definiert und umgesetzt.

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	
1) Klimaschutz	Wenn die Tätigkeit die Erzeugung von Wärme/Kälte vor Ort oder die Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich Strom umfasst, sind die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) der Tätigkeit geringer als 270 g CO_2-Äq/kWh. Im Rahmen der Tätigkeit wird eine Strategie zur Berücksichtigung und Verringerung der THG-Emissionen entwickelt, die sich aus den der Wertschöpfungskette vor- und nachgelagerten Dienstleistungen ergeben, darunter: a) Zwischenerzeugnisse und Rohstoffe; b) Transport entlang der Wertschöpfungskette, einschließlich Versand und Rücksendung; c) Wartung und Betrieb, einschließlich Wäsche und Reinigung; d) End-of-Life-Management, einschließlich Abfallbewirtschaftung.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

Stand: 30.04.2026

5.6. **Markt für den Handel mit zur Wiederverwendung bestimmten Gebrauchtwaren**

Beschreibung der Tätigkeit

Entwicklung und Betrieb von Marktplätzen ([182]) und Anzeigenplattformen ([183]) für den Handel (Verkauf oder Tausch) mit gebrauchten Produkten, Materialien oder Komponenten zur Wiederverwendung, wobei die Marktplätze und Anzeigenplattformen als Vermittler fungieren, um Käufer, die eine Dienstleistung oder ein Produkt suchen, mit Verkäufern oder Anbietern dieser Produkte oder Dienstleistungen zusammenzubringen.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst Marktplätze und Anzeigenplattformen, die B2B- und B2C-Käufe und Verkäufe zwischen Kunden (C2C) fördern. Die Tätigkeit umfasst Dienstleistungen wie das Zusammenbringen von Käufer und Verkäufer sowie Zahlungs- oder Zustelldienste.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht den Groß- und Einzelhandel mit Gebrauchtwaren.

Die Wirtschaftstätigkeit bezieht sich auf Produkte, die durch folgenden NACE-Codes zugeordnete Wirtschaftstätigkeiten hergestellt werden: C.10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, C.11 Getränkeherstellung, C.13 Herstellung von Textilien, C.14 Herstellung von Bekleidung, C.15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen, C.16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren, C.17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus, C.18 Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern, C.22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, C.23.3 Herstellung von keramischen Baumaterialien, C.23.4 Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen, C.24 Metallerzeugung und -bearbeitung, C.25.1 Stahl- und Leichtmetallbau, C.25.2 Herstellung von Metalltanks und -behältern, C.25.7 Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen, C.25.9 Herstellung von sonstigen Metallwaren, C.26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen, C.27

([182]) „Marktplätze“ sind Plattformen, die Käufer und Verkäufer zusammenbringen und Transaktionen über technologische Funktionen oder Dienste, wie Zahlungs-Gateway oder Logistikdienste, ermöglichen.

([183]) „Anzeigenplattformen“ sind Plattformen, die Käufer und Verkäufer zusammenbringen.

Herstellung von elektrischen Ausrüstungen, C.28.22 Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln, C.28.23 Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte), C.28.24 Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb, C.28.25 Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt, C.28.93 Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung, ausgenommen Maschinen für die Tabakverarbeitung, C.28.94 Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung, C.28.95 Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung, C.28.96 Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk, C.31 Herstellung von Möbeln und C.32 Herstellung von sonstigen Erzeugnissen.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere J58.29, J61, J62 und J63.1, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe L der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Übergang zur Kreislaufwirtschaft

1. Die Wirtschaftstätigkeit besteht in der Entwicklung und dem Betrieb von Marktplätzen oder Anzeigenplattformen zur Förderung des Verkaufs oder der Wiederverwendung gebrauchter Produkte, Komponenten oder Materialien.

Die Tätigkeit ermöglicht den Handel (Verkauf oder Tausch) zur Wiederverwendung gebrauchter Güter gemäß der Beschreibung der Tätigkeit, die bereits zuvor von einem Verbraucher oder einer Organisation bestimmungsgemäß verwendet wurden, und zwar mit oder ohne Reparatur.

2. Wenn Server und Datenspeicherprodukte verwendet werden,

a) entsprechen die verwendeten Geräte den Anforderungen an Server und Datenspeicherprodukte gemäß der Richtlinie 2009/125/EG;

b) enthalten die verwendeten Geräte keine in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, es sei denn, die im genannten Anhang aufgeführten Konzentrationshöchstwerte in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozent werden nicht überschritten;

c) besteht ein Abfallbewirtschaftungsplan, um die Wiederverwendung als Priorität und das Recycling am Ende der Lebensdauer von Elektro- und Elektronikgeräten zu fördern, wie vertragliche Vereinbarungen mit Recycling-Partnern;

d) werden Geräte am Ende ihrer Lebensdauer einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Verwertung oder zum Recycling oder einer ordnungsgemäßen Behandlung, einschließlich der Entfernung aller Flüssigkeiten und einer selektiven Behandlung, gemäß Anhang VII der Richtlinie 2012/19/EU, unterzogen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Wenn Rechenzentren verwendet und betrieben werden, wurde sich im Rahmen der Tätigkeit nach besten Kräften bemüht, alle einschlägigen Verfahren umzusetzen, die in der neuesten Fassung des EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren oder im CEN-Cenelec-Dokument CLC TR50600-99-1 „Data centre facilities and infrastructures — Part 99-1: Recommended practices for energy management“ (Rechenzentren und Infrastrukturen — Teil 99-1: Empfohlene Verfahren für Energiemanagement) ([184]) als „erwartete Verfahren“ (expected practices) aufgeführt sind; ferner wurden alle erwarteten Verfahren umgesetzt, denen gemäß der neuesten Fassung des EU-Verhaltenskodex für die Energieeffizienz von Datenzentren der Höchstwert von 5 zugewiesen wurde.

([184]) Herausgegeben am 1. Juli 2019 vom Europäischen Komitee für Normung (European Committee for Standardization, CEN) und vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (European Committee for Electrotechnical Standardization, Cenelec), (Version vom 27.6.2023: https://www.cenelec.eu/dyn/www/f?p=104:110:508227404055501::::FSP_ORG_ID,FSP_PROJECT,FSP_LANG_ID:1258297,65095,25).

Stand: 30.04.2026

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel

I. **Kriterien**

Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in der Tabelle in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der Liste in Abschnitt II dieser Anlage die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([1]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([2]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([3]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

Bei bestehenden Tätigkeiten und bei neuen Tätigkeiten, für die vorhandene materielle Vermögenswerte genutzt werden, setzt der Wirtschaftsteilnehmer über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) um, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. Für die Umsetzung dieser Lösungen wird entsprechend ein Anpassungsplan erstellt.

Bei neuen Tätigkeiten und bei bestehenden Tätigkeiten, für die neue materielle Vermögenswerte genutzt werden, integriert der Wirtschaftsteilnehmer die Anpassungslösungen, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, zum Zeitpunkt der Planung und des Baus und setzt sie vor Aufnahme des Betriebs um.

Die umgesetzten Anpassungslösungen führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken; sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien; und der Einsatz von naturbasierten Lösungen ([4]) wird dabei erwogen bzw. sie stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([5]).

([1]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([2]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([3]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([4]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der biologischen Vielfalt und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/research/environment/index.cfm?pg=nbs).

([5]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

II. **Klassifikation von Klimagefahren** ([6])

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürmen)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

Stand: 30.04.2026

([6]) Die Liste der Klimagefahren in dieser Tabelle ist nicht erschöpfend und stellt nur eine indikative Liste der am weitesten verbreiteten Gefahren dar, die in der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung mindestens zu berücksichtigen sind.

Anlage B

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit werden ermittelt und behoben, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG ([1]) und einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz zu erzielen.

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer gemäß der Richtlinie 2000/60/EG umfasst, so ist keine zusätzliche Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer erforderlich, sofern die festgestellten Risiken behoben wurden.

Weder behindert die Tätigkeit die Erreichung eines guten Umweltzustands der Meeresgewässer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG ([2]) noch trägt sie zur Verschlechterung des Zustands von Meeresgewässern bei, der bereits gut ist, wobei der Beschluss (EU) 2017/848 der Kommission in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren zu berücksichtigen ist.

Stand: 30.04.2026

([1]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird oder, wenn dies nicht möglich ist, dies 3) durch das Fehlen umweltverträglicherer Alternativen begründet ist, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht durchführbar sind, wobei sämtliche praktikablen Vorkehrungen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper getroffen werden.

([2]) Die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG sieht insbesondere vor, dass der gute Umweltzustand anhand der in Anhang I der genannten Richtlinie genannten qualitativen Deskriptoren festzulegen ist.

Anlage C

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von:

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852;

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen;

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie wird vollständig eingehalten;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet ([1]);

Darüber hinaus führt die Tätigkeit nicht zur Herstellung, zum Vorliegen im Enderzeugnis bzw. Output oder zum Inverkehrbringen anderer Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für eine der in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet ([2]).

Stand: 30.04.2026

([1]) Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Verwendung der unter Buchstabe f genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze zur wesentlichen Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat.

([2]) Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Vorliegens im Enderzeugnis bzw. Output oder des Inverkehrbringens der in diesem Absatz genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze zur wesentlichen Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat.

Anlage D

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Bewertung ([1]) gemäß der Richtlinie 2011/92/EU ([2]) durchgeführt.

In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt.

Für Standorte/Betriebstätigkeiten in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung ([3]) durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ([4]) ergriffen.

Stand: 30.04.2026

([1]) Das Verfahren, nach dem die zuständige Behörde bestimmt, ob in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführte Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie).

([2]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Bewertung erfordern, z. B. Leistungsnorm 1 der IFC: *Assessment and Management of Environmental and Social Risks* (Bewertung und Management ökologischer und sozialer Risiken).

([3]) Im Einklang mit den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG. Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die auf die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen abzielen und erfordern, dass 1) ein Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um festzustellen, ob bei einer Tätigkeit eine angemessene Prüfung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten erforderlich ist; 2) eine solche angemessene Prüfung durchgeführt wird, sofern bei der Bewertung die Erforderlichkeit festgestellt wird, z. B. Leistungsnorm 6 der IFC: *Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources* (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen).

([4]) Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass das Projekt, der Plan oder die Tätigkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets hat.

ANHANG III

Technische Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren 89

1.1. Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen 89

1.2. Herstellung von Arzneimitteln 94

2. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 99

2.1. Sammlung und Beförderung gefährlicher Abfälle 99

2.2. Behandlung gefährlicher Abfälle 101

2.3. Sanierung rechtlich nicht konformer Deponien und stillgelegter oder illegaler Müllhalden 104

2.4. Sanierung verunreinigter Standorte und Gebiete 108

Stand: 30.04.2026

1. *Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren*

1.1. Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C21.1 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
1. Die Tätigkeit erfüllt alle der nachstehend aufgeführten Anforderungen in Bezug auf die Produktsubstitution.
1.1. Der pharmazeutische Wirkstoff erfüllt eine der folgenden Anforderungen:
a) Der pharmazeutische Wirkstoff ist ein natürlich vorkommender Stoff, wie Vitamine, Elektrolyte, Aminosäuren, Peptide, Proteine, Nukleotide, Kohlenhydrate und Lipide, und gilt gemäß der Leitlinie der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zur Umweltrisikobewertung von Humanarzneimitteln (EMA-Leitlinie zur Umweltrisikobewertung) ([1]) im Allgemeinen als in der Umwelt abbaubar ([2]).

([1]) Europäische Arzneimittel-Agentur, *Guidelines on the environmental risk assessment of medicinal products for human use* (Leitlinien zur Umweltrisikobewertung von Humanarzneimitteln), Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter https://www.ema.europa.eu/en/environmental-risk-assessment-medicinal-products-human-use-scientific-guideline.

([2]) Hauptmetaboliten sind menschliche Stoffwechselprodukte, die wahrscheinlich in die Umwelt ausgeschieden werden. Diese Metaboliten werden in (nicht-)klinischen Studien zum Metabolismus von Arzneimitteln, die in den Zulassungsanträgen enthalten sind, identifiziert. Sie werden gemäß dem Dokument EMA/CPMP/ICH/286/1995, Seite 8, identifiziert. Wichtige Umwandlungsprodukte dieser menschlichen Hauptmetaboliten der Ausgangsverbindung (pharmazeutischer Wirkstoff) sind diejenigen, die mehr als 10 % des gelösten organischen Kohlenstoffs oder des gesamten organischen Kohlenstoffs der Ausgangsverbindung ausmachen.

b) Erfüllt der pharmazeutische Wirkstoff nicht die unter Buchstabe a genannten Anforderungen, erfüllen der pharmazeutische Wirkstoff, seine Hauptmetaboliten und seine wichtigsten Umwandlungsprodukte in der Umwelt eine der folgenden Bedingungen:

i) Sie werden als leicht abbaubarer Stoff eingestuft, basierend auf mindestens einer der Prüfungsmethoden der *OECD Guidelines for the Testing of Chemicals* (OECD-Prüfrichtlinien für Chemikalienprüfungen), Prüfung 301 (A-F), leichte biologische Abbaubarkeit ([3]), in Übereinstimmung mit dem Grenzwert für die leichte biologische Abbaubarkeit, wie in dieser Richtlinie festgelegt.

ii) Sie können als mineralisiert eingestuft werden, und zwar auf der Grundlage einer spezifischen Prüfung Nr. 308: *Aerobic and Anaerobic Transformation in Aquatic Sediment Systems* (aerobe und anaerobe Transformation in Wassersedimentsystemen; OECD 308) ([4]) der *OECD Guidelines for the Testing of Chemicals* ([5]) im Vergleich zu den Persistenzkriterien, wie sie in der EMA-Leitlinie zur Umweltrisikobewertung festgelegt sind.

1.2. Der pharmazeutische Wirkstoff ist ein geeigneter Ersatz für einen anderen pharmazeutischen Wirkstoff innerhalb desselben therapeutischen Bereichs oder derselben Stoffklasse, der auf dem Markt erhältlich ist oder während der letzten fünf Jahre auf dem Markt erhältlich war und der die in Nummer 1.1 beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt.

Der Nachweis für die Einhaltung dieser Anforderung wird durch eine öffentlich zugängliche Analyse erbracht, die von einem unabhängigen Dritten überprüft wird.

1.3. Bei der Herstellung des pharmazeutischen Wirkstoffs werden keine Stoffe als solche oder in Gemischen verwendet, die die Kriterien von Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, es sei denn, der Betreiber hat festgestellt und dokumentiert, dass keine anderen geeigneten alternativen Stoffe oder Technologien auf dem Markt verfügbar sind, und sie werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet ([6]).

2. Die Tätigkeit erfüllt die folgenden Anforderungen hinsichtlich der Emission von Schadstoffen:

2.1. Sofern die Tätigkeit in ihren Anwendungsbereich fällt, liegen die Emissionswerte unter dem mittleren Wert der Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte ([7]), die festgelegt sind:

a) in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche für Emissionen neuer Anlagen in die Luft (oder für bestehende Anlagen innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen), sofern einschlägige Bedingungen gelten ([8]);

b) im BVT-Merkblatt für die Herstellung organischer Feinchemikalien ([9]) für die Herstellungstätigkeit unter Bedingungen, die nicht unter die oben genannten BVT-Schlussfolgerungen fallen;

Stand: 30.04.2026

([3]) *OECD, Guidelines for the Testing of Chemicals* (Prüfrichtlinien für Chemikalienprüfungen), Prüfung 301 (A-F), leichte biologische Abbaubarkeit, Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter https://www.oecd.org/chemicalsafety/risk-assessment/1948209.pdf. Die OECD-Prüfung 301 (A-F) wird verwendet, um Stoffe zu identifizieren, von denen angenommen wird, dass sie schnell und vollkommen biologisch abgebaut werden, d. h. unter aeroben Umweltbedingungen mineralisiert werden.

([4]) Höherstufige Prüfungen (OECD 308) ergeben sogenannte Halbwertszeiten, die die Zeit angeben, nach der 50 % des Stoffes biologisch abgebaut wurden. Es gelten Halbwertszeiten, die hinnehmbar sind, um eine ausreichend schnelle biologische Abbaubarkeit, d. h. Nichtpersistenz, gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, auf den auch in der EMA-Leitlinie zur Umweltrisikobewertung verwiesen wird, nachzuweisen.

([5]) *OECD Guidelines for the Testing of Chemicals* (OECD-Prüfrichtlinie für Chemikalienprüfungen), Prüfung Nr. 308: *Aerobic and Anaerobic Transformation in Aquatic Sediment Systems* (aerobe und anaerobe Transformation in Wassersedimentsystemen), Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter: https://www.oecd-ilibrary.org/environment/test-no-308-aerobic-and-anaerobic-transformation-in-aquatic-sediment-systems_9789264070523-en.

([6]) Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Verwendung der unter den Buchstaben f und g genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze zur wesentlichen Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat.

([7]) Die Anforderungen unter dieser Nummer gelten für die Schadstoffe, die in den wichtigsten Umweltaspekten der einzelnen Referenzdokumente für die besten verfügbaren Technologien (BVT-Merkblätter) oder in den BVT-assoziierten Emissionswerten der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen und Durchführungsbeschlüsse der Kommission genannt werden. In den Fällen, in denen bei den BVT-assoziierten Emissionswerten zwischen „bestehenden" und „neuen Anlagen" unterschieden wird, weisen die Betreiber die Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionswerte für neue Anlagen nach. Wenn es keinen Bereich für BVT-assoziierte Emissionswerte, sondern nur einen einzigen Wert gibt, liegen die Emissionswerte unter diesem Wert. Wird der Bereich für BVT-assoziierte Emissionswerte ausgedrückt als „<x-y Einheit" (d. h., das untere Ende des Bereichs der BVT-assoziierten Emissionswerte wird als „niedriger als" ausgedrückt), wird der mittlere Wert anhand von x und y berechnet. Die Mittelungszeiträume sind dieselben wie für die BVT-assoziierten Emissionswerte der oben genannten BVT-Merkblätter.

([8]) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (ABl. L 318 vom 12.12.2022, S. 157).

([9]) *The Best Available Techniques Reference Document (BREF) for Manufacture of Organic Fine Chemicals* (BVT-Merkblatt für die Herstellung organischer Feinchemikalien), abrufbar unter https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/ofc_bref_0806.pdf.

c) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([10]);

d) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien — Feststoffe und andere“ ([11]);

e) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien — Ammoniak, Säuren und Düngemittel“ ([12]);

f) im BVT-Merkblatt für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC) ([13]); für die Herstellungstätigkeit unter Bedingungen, die nicht unter das vorstehend genannte BVT-Merkblatt fallen.

Anlagen innerhalb des Bereichs/der Bereiche der BVT-assoziierten Emissionswerte, die sich auf das Ziel des mittleren Werts zubewegen, lösen keine nennenswerten medienübergreifenden Auswirkungen aus. Anlagen, für die eine Ausnahmeregelung gemäß dem in Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Verfahren gewährt wurde, gelten für den Zeitraum der Ausnahmeregelung nicht als Anlagen, die die technischen Bewertungskriterien erfüllen.

2.2. Wenn für einen bestimmten Schadstoff eine Methode für kontinuierliche Messungen verfügbar ist, wendet der Betreiber Systeme der kontinuierlichen Emissionsüberwachung (Continuous Emission Monitoring Systems, CEMS), Systeme zur kontinuierlichen Überwachung der Abwasserqualität (Continuous Effluent Quality Monitoring Systems, CEQMS) und andere Maßnahmen an, um sicherzustellen, dass regelmäßig überprüft wird, dass sich der Umweltzustand nicht verschlechtert.

2.3. Der Betreiber wendet die Trennung von Lösungsmittelabfällen zur Rückgewinnung von Lösungsmitteln aus konzentrierten Abfallströmen an, sofern dies technisch machbar ist.

Lösungsmittel, die in Tabelle 1 der ICH-Leitlinie Q3C (R8) der EMA über Verunreinigungen — Leitlinie für Lösungsmittelreste ([14]) enthalten sind, werden vermieden.

Der maximale Verlust von Lösungsmitteln aus dem Gesamteinsatz übersteigt nicht den Wert von 3 %. Die Rückgewinnungseffizienz für flüchtige organische Verbindungen (Volatile Organic Compound, VOC) liegt bei mindestens 99 %.

Der Betreiber prüft, dass keine diffusen VOC-Emissionen über die unten angegebenen Kriterien für die Schwellenwerte von Teilen pro Million Volumenbasis (ppmV) hinausgehen, indem er mindestens alle drei Jahre Arbeiten zur Leckageortung und -reparatur durchführt. Es werden Investitionen für den Einsatz von hochwirksam abgedichteten Ausrüstungen empfohlen, sofern diese in bestehenden Anlagen für die unter BVT 23 Buchstabe b der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche genannten Fälle installiert werden, während die Druckschwelle auf 200 bar angehoben wird. Der Zeitplan für die Mindestüberprüfung kann in den Fällen verkürzt werden, in denen die quantifizierten gesamten VOC-Emissionen aus der Anlage regelmäßig mit Tracer Correlation (TC) oder mit optischen absorptionsbasierten Techniken wie Differential Absorption Light Detection and Ranging (DIAL) oder Solar Occultation Flux (SOF) oder anderen ähnlich leistungsfähigen Messungen genauer bestimmt werden.

Diffuse Emissionen von Stoffen oder Gemischen, die als CMR (Cancerogen Mutagen Reprotoxic) 1A oder 1B eingestuft sind, aus undichten Geräten überschreiten nicht eine Konzentration von 100 ppmV ([15]).

([10]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (ABl. L 152 vom 9.6.2016, S. 23).

([11]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals — Solids and Others industry* (BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien — Feststoffe und andere“) (Fassung vom 27.6.2023: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic-s_bref_0907.pdf).

([12]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals — Ammonia, Acids and Fertilisers* (BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien — Ammoniak, Säuren und Düngemittel“) (Fassung vom 27.6.2023: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic_aaf.pdf).

([13]) *The Best Available Techniques Reference Document (BREF) for the production of speciality inorganic chemicals (SIC)* (BVT-Merkblatt für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC)) (Fassung vom 27.6.2023: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/production-speciality-inorganic-chemicals).

([14]) Europäischen Arzneimittel-Agentur, *ICH Guideline Q3C (R8) on Impurities: Guideline for Residual Solvents* (ICH-Leitlinie Q3C (R8) über Verunreinigungen — Leitlinie für Lösungsmittelreste), Schritt 5, 2022, Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter: https://www.ema.europa.eu/en/documents/scientific-guideline/international-conference-harmonisation-technical-requirements-registration-pharmaceuticals-human-use_en-33.pdf.

([15]) Sofern die Ausnahme gemäß Kriterium 1.3 gilt.

Stand: 30.04.2026

Die Arbeiten zur Leckageortung und -reparatur weisen die in der BVT 19 der BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche beschriebenen Merkmale auf, zu denen die Ortung von Leckagen, die Reparatur und die Wartung innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung und ein Leckage-Schwellenwert von höchstens 5 000 ppmV für andere als die als CMR 1A oder 1B eingestuften Stoffe oder Gemische gehören, die zur kontinuierlichen Verbesserung der Anlage überprüft und aktualisiert werden. Verluste von Lösungsmitteln und die Rückgewinnungseffizienz für VOC werden auf der Grundlage einer Lösungsmittelbilanz überwacht, die eine Massenbilanz zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Kapitel V der Richtlinie 2010/75/EU umfasst.

2.4. Abwasser, Unrat und andere Abfälle (einschließlich Feststoffen, Flüssigkeiten oder gasförmiger Nebenprodukte aus der Herstellung) werden sicher, rechtzeitig und auf hygienische Weise entsorgt. Behälter oder Rohre für Abfallstoffe sind eindeutig gekennzeichnet. Analytische Daten, die als Nachweis für die Umwandlung dieser Stoffe und ihrer Rückstände in nicht gefährliche Abfallstoffe gelten, sind in der Anlage verfügbar und werden auf dem neuesten Stand gehalten.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Wenn die Tätigkeit die Erzeugung von Wärme/Kälte vor Ort oder die Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich Strom umfasst, sind die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) der Tätigkeit geringer als 270 g CO_2-Äq/kWh. Das Treibhauspotenzial für den Kältemittelschwellenwert beträgt bei der Kühlung des Stoffes nicht mehr als 150. Werden pharmazeutische Wirkstoffe aus Stoffen hergestellt, die in den Abschnitten 3.10 bis 3.16 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 aufgeführt sind, überschreiten die THG-Emissionen nicht die Grenzwerte, die in den jeweiligen auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Klimaschutzes ausgerichteten Kriterien festgelegt sind. Die Substitution führt nicht zu einem Anstieg der Lebenszyklus-THG-Emissionen. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gemäß der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([16]) oder ISO 14064-1:2018 ([17]) berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	1. Abwasserbehandlung: Die von der oder im Auftrag der Herstellungsanlage durchgeführten Abwasserbehandlungsverfahren führen nicht zu einer Verschlechterung der Wasserkörper und Meeresressourcen. Fallen Tätigkeiten in ihren Anwendungsbereich, erfüllen sie die Anforderungen der Richtlinien 91/271/EWG, 2008/105/EG, 2006/118/EG, 2010/75/EU, 2000/60/EG, (EU) 2020/2184, 76/160/EWG, 2008/56/EG und 2011/92/EU.

([16]) Norm ISO 14067:2018 (en), Treibhausgas — Carbon Footprint von Produkten — Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung, Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter: https://www.iso.org/standard/71206.html.

([17]) Norm ISO 14064-1:2018, Treibhausgase — Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene, Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter: https://www.iso.org/standard/66453.html.

Stand: 30.04.2026

	Mit der Tätigkeit werden die bewährten Umweltmanagementpraktiken in der öffentlichen Verwaltung der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ([18]) umgesetzt. Wird die Abwasseraufbereitung von einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage im Auftrag des Herstellungsbetriebs durchgeführt, so ist Folgendes sichergestellt: a) Die vom Herstellungsbetrieb freigesetzte Schadstoffbelastung wirkt sich nicht negativ auf die Abwasserbehandlung in der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage aus. b) Die Belastung durch und die Eigenschaften der Schadstoffe gefährden nicht die Gesundheit der in den Abwasserbehandlungsanlagen tätigen Beschäftigten. c) Die kommunale Abwasserbehandlungsanlage ist für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet. d) Die Gesamtbelastung durch die in den Wasserkörper eingeleiteten Schadstoffe ist im Vergleich zu der Situation, in der die Emissionen der betreffenden Anlage die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet, nicht höher. e) Die Nutzbarkeit des Klärschlamms für das Recycling von Nährstoffen bzw. den Nährstoffkreislauf wird nicht beeinträchtigt. Für Anlagen, für die in der Umweltgenehmigung zusätzliche Schadstoffgrenzwerte oder strengere Auflagen im Vergleich zu den Anforderungen der oben genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden, gelten diese strengeren Auflagen. 2. Boden- und Grundwasserschutz: Es bestehen angemessene Maßnahmen zur Vermeidung der Bodenverschmutzung und es wird eine regelmäßige Überwachung durchgeführt, damit ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen sowie Störfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtung und während der Lagerung vermieden werden. 3. Wasserverbrauch: Die Betreiber bewerten den Wasser-Fußabdruck der chemischen Herstellungsprozesse gemäß ISO 14046:2014 ([19]) und stellen sicher, dass sie nicht zur Wasserknappheit beitragen. Anhand dieser Bewertung geben die Betreiber eine Erklärung ab, dass sie nicht zur Wasserknappheit beitragen, die von einem unabhängigen Dritten überprüft wird. 4. Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte;

([18]) Gemeinsame Forschungsstelle, Best Environmental Management Practice for the Public Administration Sector (bewährte Umweltmanagementpraktiken in der öffentlichen Verwaltung), 2019, Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/6063f857-7789-11e9-9f05-01aa75ed71a1/language-en.

([19]) ISO 14046:2014 Umweltmanagement — Wasser-Fußabdruck — Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien, Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter: https://www.iso.org/standard/43263.html.

Stand: 30.04.2026

	c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; d) Informationen über die Inhaltsstoffe der Produkte entlang der Lieferkette.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

1.2. **Herstellung von Arzneimitteln**

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Arzneimitteln.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code C21.2 zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

1. Die Tätigkeit erfüllt eine der folgenden, in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Anforderungen in Bezug auf die Produktsubstitution. In jedem Fall erfüllt die Tätigkeit die Anforderungen in Nummer 1.3.

1.1. Das Arzneimittel erfüllt die folgenden, in den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 genannten Anforderungen:

1.1.1. Das Arzneimittel erfüllt eine der folgenden Anforderungen:

a) Die Inhaltsstoffe, aus denen die Formulierung des Arzneimittels besteht, sind natürlich vorkommende Stoffe wie Vitamine, Elektrolyte, Aminosäuren, Peptide, Proteine, Nukleotide, Kohlenhydrate und Lipide und gelten gemäß der Leitlinie der EMA zur Umweltrisikobewertung von Humanarzneimittel ([20]) im Allgemeinen als in der Umwelt abbaubar ([21]).

b) Erfüllen die Inhaltsstoffe, aus denen die Formulierung des Arzneimittels besteht, nicht die unter Buchstabe a genannten Anforderungen, so erfüllen diese Inhaltsstoffe, ihre Hauptmetaboliten und ihre wichtigsten Umwandlungsprodukte in der Umwelt eine der folgenden Bedingungen:

   i) Sie werden als leicht abbaubarer Stoff eingestuft, basierend auf mindestens einer der Prüfungsmethoden der *OECD Guidelines for the Testing of Chemicals* (OECD-Prüfrichtlinien für Chemikalienprüfungen), Prüfung 301 (A–F), leichte biologische Abbaubarkeit ([22]), in Übereinstimmung mit dem Grenzwert für die leichte biologische Abbaubarkeit, wie in dieser Richtlinie festgelegt.

([20]) Europäische Arzneimittel-Agentur, *Guidelines on the environmental risk assessment of medicinal products for human use* (Leitlinien zur Umweltrisikobewertung von Humanarzneimitteln), Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter https://www.ema.europa.eu/en/environmental-risk-assessment-medicinal-products-human-use-scientific-guideline.

([21]) Hauptmetaboliten sind menschliche Stoffwechselprodukte, die wahrscheinlich in die Umwelt ausgeschieden werden. Diese Metaboliten werden in (nicht-)klinischen Studien zum Metabolismus von Arzneimitteln, die in den Zulassungsanträgen enthalten sind, identifiziert. Sie werden gemäß dem Dokument EMA/CPMP/ICH/286/1995, Seite 8, identifiziert. Wichtige Umwandlungsprodukte dieser menschlichen Hauptmetaboliten der Ausgangsverbindung (pharmazeutischer Wirkstoff) sind diejenigen, die mehr als 10 % des gelösten organischen Kohlenstoffs oder des gesamten organischen Kohlenstoffs der Ausgangsverbindung ausmachen.

([22]) *OECD, Guidelines for the Testing of Chemicals* (Prüfrichtlinien für Chemikalienprüfungen), Prüfung 301 (A-F), leichte biologische Abbaubarkeit, Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter https://www.oecd.org/chemicalsafety/risk-assessment/1948209.pdf. Die OECD-Prüfung 301 (A-F) wird verwendet, um Stoffe zu identifizieren, von denen angenommen wird, dass sie schnell und vollkommen biologisch abgebaut werden, d. h. unter aeroben Umweltbedingungen mineralisiert werden.

Stand: 30.04.2026

ii) Sie können als mineralisiert eingestuft werden, und zwar auf der Grundlage einer spezifischen Prüfung Nr. 308: *Aerobic and Anaerobic Transformation in Aquatic Sediment Systems* (aerobe und anaerobe Transformation in Wassersedimentsystemen; OECD 308) ([23]) *OECD Guidelines for the Testing of Chemicals* ([24]) im Vergleich zu den Persistenzkriterien, wie sie in der EMA-Leitlinie zur Umweltrisikobewertung festgelegt sind.

1.1.2. Das Arzneimittel ist ein geeigneter Ersatz für ein anderes auf dem Markt erhältliches Arzneimittel innerhalb desselben therapeutischen Bereichs oder derselben Stoffklasse, die auf dem Markt erhältlich ist oder während der letzten fünf Jahre auf dem Markt erhältlich war und die die in Nummer 1.1.1 beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt.

Der Nachweis für die Einhaltung dieser Anforderung wird durch eine öffentlich zugängliche Analyse erbracht, die von einem unabhängigen Dritten überprüft wird.

1.2. Der Hersteller weist nach, dass es keine Inhaltsstoffe gibt, aus denen ein alternatives Arzneimittel hergestellt werden kann, das als Ersatz innerhalb desselben therapeutischen Bereichs oder derselben Stoffklasse in Frage kommt und die die in Nummer 1.1.1 beschriebenen Anforderungen erfüllen. Die Tätigkeit erfüllt alle in den Nummern 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Anforderungen.

1.2.1. Der Hersteller führt eine Analyse durch, aus der hervorgeht, dass es keinen geeigneten Ersatz für das hergestellte Arzneimittel gibt, veröffentlicht die wichtigsten Ergebnisse dieser Analyse und weist nach, dass er Initiativen zur Entwicklung dieser Alternative eingeleitet hat.

1.2.2. Das im Rahmen der Umweltrisikobewertung ermittelte PEC/PNEC-Verhältnis für das Arzneimittel liegt im Einklang mit den EMA-Leitlinien zur Umweltrisikobewertung unter 1.

1.2.3. Verpackungs- und Vertriebssysteme ermöglichen die Anpassung der verkauften Menge an die von der/den Behandlung(en) benötigte Menge unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

1.2.4. Öffentliche Informationen über Dosierung und Dosierungsmethoden, wie Beipackzettel oder Websites, die nach dem neuesten Stand der Technik aktualisiert werden, werden bereitgestellt, um eine Überdosierung des pharmazeutischen Wirkstoffs zu vermeiden.

1.2.5. Die Verpackungs- und Vertriebssysteme ermöglichen den Einsatz des effizientesten Dosierungssystems, das nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Art der Verabreichung, z. B. durch medizinisches Fachpersonal oder zu Hause, verfügbar ist. Der Hersteller veröffentlicht die wichtigsten Ergebnisse dieser Analyse.

1.2.6. Der Hersteller trägt dazu bei, die Umweltauswirkungen einer unsachgemäßen Entsorgung nicht verwendeter Arzneimittel zu verringern, indem er u. a. den nachgeschalteten Anwendern einschlägige Informationen über die angemessene Entsorgung nicht verwendeter Arzneimittel zur Verfügung stellt.

1.3. Bei der Herstellung werden keine Stoffe als solche oder in Gemischen verwendet, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen, es sei denn, der Betreiber hat festgestellt und dokumentiert, dass keine anderen geeigneten alternative Stoffe oder Technologien auf dem Markt verfügbar sind und dass sie unter kontrollierten Bedingungen verwendet werden ([25]).

2. Die Tätigkeit erfüllt die folgenden Anforderungen hinsichtlich der Emission von Schadstoffen:

([23]) Höherstufige Prüfungen (OECD 308) ergeben sogenannte Halbwertszeiten, die die Zeit angeben, nach der 50 % des Stoffes biologisch abgebaut wurden. Es gelten Halbwertszeiten, die hinnehmbar sind, um eine ausreichend schnelle biologische Abbaubarkeit, d. h. Nichtpersistenz, gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, auf den auch in der EMA-Leitlinie zur Umweltrisikobewertung verwiesen wird, nachzuweisen.

([24]) *OECD Guidelines for the Testing of Chemicals* (OECD-Prüfrichtlinie für Chemikalienprüfungen), Prüfung Nr. 308: *Aerobic and Anaerobic Transformation in Aquatic Sediment Systems* (aerobe und anaerobe Transformation in Wassersedimentsystemen), Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter: https://www.oecd-ilibrary.org/environment/test-no-308-aerobic-and-anaerobic-transformation-in-aquatic-sediment-systems_9789264070523-en.

([25]) Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Verwendung der unter den Buchstaben f und g genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze zur wesentlichen Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat.

Stand: 30.04.2026

2.1. Sofern die Tätigkeit in ihren Anwendungsbereich fällt, liegen die Emissionswerte unter dem mittleren Wert der Spannen der BVT-assoziierten Emissionswerte ([26]), die festgelegt sind:

a) in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche ([27]) für Emissionen neuer Anlagen in die Luft (oder für bestehende Anlagen innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen), sofern einschlägige Bedingungen gelten;

b) im BVT-Merkblatt für die Herstellung organischer Feinchemikalien ([28]) für die Herstellungstätigkeit unter Bedingungen, die nicht unter das vorstehend genannte BVT-Merkblatt fallen;

c) in den BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche ([29]);

d) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien — Feststoffe und andere“ ([30]);

e) im BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien — Ammoniak, Säuren und Düngemittel“ ([31]);

f) im BVT-Merkblatt für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC) für die Herstellungstätigkeit unter Bedingungen, die nicht unter das vorstehend genannte BVT-Merkblatt ([32]) fallen.

Anlagen innerhalb des Bereichs/der Bereiche der BVT-assoziierten Emissionswerte, die sich auf das Ziel des mittleren Werts zubewegen, lösen keine nennenswerten medienübergreifenden Auswirkungen aus.

Anlagen, für die eine Ausnahmeregelung gemäß dem in Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Verfahren gewährt wurde, gelten für den Zeitraum der Ausnahmeregelung nicht als Anlagen, die die technischen Bewertungskriterien erfüllen.

2.2. Wenn für einen bestimmten Schadstoff eine Methode für kontinuierliche Messungen verfügbar ist, wendet der Betreiber Systeme der kontinuierlichen Emissionsüberwachung (Continuous Emission Monitoring Systems, CEMS), Systeme zur kontinuierlichen Überwachung der Abwasserqualität (Continuous Effluent Quality Monitoring Systems, CEQMS) und andere Maßnahmen an, um sicherzustellen, dass regelmäßig überprüft wird, dass sich der Umweltzustand nicht verschlechtert.

2.3. Der Betreiber wendet die Trennung von Lösungsmittelabfällen zur Rückgewinnung von Lösungsmitteln aus konzentrierten Abfallströmen an, sofern dies technisch machbar ist.

Lösungsmittel, die in Tabelle 1 der ICH-Leitlinie Q3C (R8) der EMA über Verunreinigungen enthalten sind, wie in der Leitlinie für Lösungsmittelreste ([33]) dargelegt, werden in Arzneimitteln vermieden.

Stand: 30.04.2026

([26]) Die Anforderungen unter dieser Nummer gelten für die Schadstoffe, die in den wichtigsten Umweltaspekten der einzelnen Referenzdokumente für die besten verfügbaren Technologien (BVT-Merkblätter) oder in den BVT-assoziierten Emissionswerten der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen und Durchführungsbeschlüsse der Kommission genannt werden. In den Fällen, in denen bei den BVT-assoziierten Emissionswerten zwischen „bestehenden“ und „neuen Anlagen“ unterschieden wird, weisen die Betreiber die Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionswerte für neue Anlagen nach. Wenn es keinen Bereich für BVT-assoziierte Emissionswerte, sondern nur einen einzigen Wert gibt, liegen die Emissionswerte unter diesem Wert. Wird der Bereich für BVT-assoziierte Emissionswerte ausgedrückt als „<x-y Einheit“ (d. h., das untere Ende des Bereichs der BVT-assoziierten Emissionswerte wird als „niedriger als“ ausgedrückt), wird der mittlere Wert anhand von x und y berechnet. Die Mittelungszeiträume sind dieselben wie für die BVT-assoziierten Emissionswerte der oben genannten BVT-Merkblätter.

([27]) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427.

([28]) *The Best Available Techniques Reference Document (BREF) for Manufacture of Organic Fine Chemicals* (BVT-Merkblatt für die Herstellung organischer Feinchemikalien) (Fassung vom 27.6.2023: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/ofc_bref_0806.pdf).

([29]) Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902.

([30]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals — Solids and Others industry* (BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien — Feststoffe und andere“) (Fassung vom 27.6.2023: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic-s_bref_0907.pdf).

([31]) *Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Manufacture of Large Volume Inorganic Chemicals — Ammonia, Acids and Fertilisers* (BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien — Ammoniak, Säuren und Düngemittel“) (Fassung vom 27.6.2023: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/sites/default/files/2019-11/lvic_aaf.pdf).

([32]) *The Best Available Techniques Reference Document (BREF) for the production of speciality inorganic chemicals (SIC)* (BVT-Merkblatt für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC)) (Fassung vom 27.6.2023: https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/production-speciality-inorganic-chemicals).

([33]) Europäischen Arzneimittel-Agentur, *ICH Guideline Q3C (R8) on Impurities: Guideline for Residual Solvents* (ICH-Leitlinie Q3C (R8) über Verunreinigungen — Leitlinie für Lösungsmittelreste), Schritt 5, 2022 (Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter: https://www.ema.europa.eu/en/documents/scientific-guideline/international-conference-harmonisation-technical-requirements-registration-pharmaceuticals-human-use_en-33.pdf).

Der maximale Verlust von Lösungsmitteln aus dem Gesamteinsatz übersteigt nicht den Wert von 3 %. Die Rückgewinnungseffizienz für flüchtige organische Verbindungen (Volatile Organic Compound, VOC) liegt bei mindestens 99 %.

Der Betreiber prüft, dass keine diffusen VOC-Emissionen über die unten angegebenen Kriterien für die Schwellenwerte von Teilen pro Million Volumenbasis (ppmV) hinausgehen, indem er mindestens alle drei Jahre Arbeiten zur Leckageortung und -reparatur durchführt. Es werden Investitionen für den Einsatz von hochwirksam abgedichteten Ausrüstungen empfohlen, sofern diese in bestehenden Anlagen für die unter BVT 23 Buchstabe b der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche genannten Fälle installiert werden, während die Druckschwelle auf 200 bar angehoben wird. Der Zeitplan für die Mindestüberprüfung kann in den Fällen verkürzt werden, in denen die quantifizierten gesamten VOC-Emissionen aus der Anlage regelmäßig mit Tracer Correlation (TC) oder mit optischen absorptionsbasierten Techniken wie Differential Absorption Light Detection and Ranging (DIAL) oder Solar Occultation Flux (SOF) oder anderen ähnlich leistungsfähigen Messungen genauer bestimmt werden.

Diffuse Emissionen von Stoffen oder Gemischen, die als CMR (Cancerogen Mutagen Reprotoxic) 1A oder 1B eingestuft sind, aus undichten Geräten überschreiten nicht eine Konzentration von 100 ppmV ([34]).

Die Arbeiten zur Leckageortung und -reparatur weisen die in der BVT 19 der BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche beschriebenen Merkmale auf, zu denen die Ortung von Leckagen, die Reparatur und die Wartung innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung und ein Leckage-Schwellenwert von höchstens 5 000 ppmV für andere als die als CMR 1A oder 1B eingestuften Stoffe oder Gemische gehören, die zur kontinuierlichen Verbesserung der Anlage überprüft und aktualisiert werden. Verluste von Lösungsmitteln und die Rückgewinnungseffizienz für VOC werden auf der Grundlage einer Lösungsmittelbilanz überwacht, die eine Massenbilanz zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Kapitel V der Richtlinie 2010/75/EU umfasst.

2.4. Abwasser, Unrat und andere Abfälle (einschließlich Feststoffen, Flüssigkeiten oder gasförmiger Nebenprodukte aus der Herstellung) werden sicher, rechtzeitig und auf hygienische Weise entsorgt. Behälter oder Rohre für Abfallstoffe sind eindeutig gekennzeichnet. Analytische Daten, die als Nachweis für die Umwandlung dieser Stoffe und ihrer Rückstände in nicht gefährliche Abfallstoffe gelten, sind in der Anlage verfügbar und werden auf dem neuesten Stand gehalten.

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Wenn die Tätigkeit die Erzeugung von Wärme/Kälte vor Ort oder die Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich Strom umfasst, sind die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) der Tätigkeit geringer als 270 g CO_2-Äq/kWh. Das Treibhauspotenzial für den Kältemittelschwellenwert beträgt bei der Kühlung des Stoffes nicht mehr als 150. Werden Arzneimittel aus Stoffen hergestellt, die den Abschnitten 3.10 bis 3.16 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 aufgeführt sind, überschreiten die THG-Emissionen nicht die Grenzwerte, die in den jeweiligen technischen Bewertungskriterien der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Klimaschutzes festgelegt sind. Die Substitution führt nicht zu einem Anstieg der Lebenszyklus-THG-Emissionen. Die Lebenszyklus-THG-Emissionen werden gemäß der Empfehlung 2013/179/EU oder alternativ gemäß ISO 14067:2018 ([35]) oder ISO 14064-1:2018 ([36]) berechnet. Die quantifizierten Lebenszyklus-THG-Emissionen werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.

([34]) Sofern die Ausnahme gemäß Kriterium 1.3 gilt.

([35]) Norm ISO 14067:2018 (en), Treibhausgas — Carbon Footprint von Produkten — Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung, Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter: https://www.iso.org/standard/71206.html.

([36]) Norm ISO 14064-1:2018, Treibhausgase — Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene, Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter: https://www.iso.org/standard/66453.html.

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	1. Abwasserbehandlung Die von der oder im Auftrag der Herstellungsanlage durchgeführten Abwasserbehandlungsverfahren führen nicht zu einer Verschlechterung der Wasserkörper und Meeresressourcen. Fallen Tätigkeiten in ihren Anwendungsbereich, erfüllen sie die Anforderungen der Richtlinien 91/271/EWG, 2008/105/EG, 2006/118/EG, 2010/75/EU, 2000/60/EG, (EU) 2020/2184, 76/160/EWG, 2008/56/EG und 2011/92/EU. Mit der Tätigkeit werden die bewährten Umweltmanagementpraktiken in der öffentlichen Verwaltung der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ([37]) umgesetzt. Wird die Abwasseraufbereitung von einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage im Auftrag des Herstellungsbetriebs durchgeführt, so ist Folgendes sichergestellt: a) Die vom Herstellungsbetrieb freigesetzte Schadstoffbelastung wirkt sich nicht negativ auf die Abwasserbehandlung in der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage aus. b) Die Belastung durch und die Eigenschaften der Schadstoffe gefährden nicht die Gesundheit der in den Abwasserbehandlungsanlagen tätigen Beschäftigten. c) Die kommunale Abwasserbehandlungsanlage ist für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet. d) Die Gesamtbelastung durch die in den Wasserkörper eingeleiteten Schadstoffe ist im Vergleich zu der Situation, in der die Emissionen der betreffenden Anlage die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet, nicht höher. e) Die Nutzbarkeit des Klärschlamms für das Recycling von Nährstoffen bzw. den Nährstoffkreislauf wird nicht beeinträchtigt. Für Anlagen, für die in der Umweltgenehmigung zusätzliche Schadstoffgrenzwerte oder strengere Auflagen im Vergleich zu den Anforderungen der oben genannten Rechtsvorschriften festgelegt wurden, gelten diese strengeren Auflagen. 2. Boden- und Grundwasserschutz Es bestehen angemessene Maßnahmen zur Vermeidung der Bodenverschmutzung und es wird eine regelmäßige Überwachung durchgeführt, damit ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen sowie Störfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtung und während der Lagerung vermieden werden. 3. Wasserverbrauch Die Betreiber bewerten den Wasser-Fußabdruck der chemischen Herstellungsprozesse gemäß ISO 14046:2014 ([38]) und stellen sicher, dass sie nicht zur Wasserknappheit beitragen. Anhand dieser Bewertung geben die Betreiber eine Erklärung ab, dass sie nicht zur Wasserknappheit beitragen, die von einem unabhängigen Dritten überprüft wird.

([37]) Gemeinsame Forschungsstelle, Best Environmental Management Practice for the Public Administration Sector (bewährte Umweltmanagementpraktiken in der öffentlichen Verwaltung), 2019, Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/6063f857-7789-11e9-9f05-01aa75ed71a1/language-en.

([38]) ISO 14046:2014 Umweltmanagement — Wasser-Fußabdruck — Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien, Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter: https://www.iso.org/standard/43263.html.

Stand: 30.04.2026

	4. Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Die Tätigkeit beinhaltet die Bewertung der Verfügbarkeit und falls möglich die Anwendung von Verfahren, die Folgendes unterstützen: a) Wiederverwendung und Verwendung von Sekundärrohstoffen und wiederverwendeten Komponenten in den hergestellten Produkten; b) Design für hohe Haltbarkeit, Recyclingfähigkeit, leichte Demontage und Anpassungsfähigkeit der hergestellten Produkte; c) Abfallbewirtschaftung, bei der im Herstellungsprozess dem Recycling Vorrang vor der Entsorgung eingeräumt wird; d) Informationen über die Inhaltsstoffe der Produkte entlang der Lieferkette.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

2. ***Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen***

2.1. **Sammlung und Beförderung gefährlicher Abfälle**

Beschreibung der Tätigkeit

Getrennte Sammlung und Beförderung gefährlicher Abfälle ([39]) vor der Behandlung, der stofflichen Verwertung oder der Beseitigung, einschließlich Bau, Betrieb und Modernisierung von Anlagen, z. B. Umschlagstationen für gefährliche Abfälle, die für eine geeignete Behandlung in die Sammlung und Beförderung solcher Abfälle eingebunden sind.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E38.12 und F42.9, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

1. Gefährliche Abfälle werden getrennt von ungefährlichen Abfällen gesammelt, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle während der getrennten Sammlung und der getrennten Beförderung weder mit anderen Kategorien gefährlicher Abfälle noch mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien vermischt oder verdünnt werden.

2. Durch die ordnungsgemäße Sammlung und Handhabung wird verhindert, dass gefährliche Abfälle während der Sammlung, der Beförderung, der Lagerung und Verbringung in die Behandlungsanlage, die gemäß der nationalen Gesetzgebung zur Behandlung gefährlicher Abfälle zugelassen ist, austreten.

3. Sind bestimmte als gefährlich eingestufte Abfälle auch als Gefahrgut im Sinne des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road, ADR) ([40]) eingestuft, entspricht die Beförderung den einschlägigen Anforderungen des ADR.

([39]) Gefährlicher Abfall ist Abfall, der eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist. Hierzu gehören Abfallströme wie gefährliche Abfallfraktionen aus Haushalten, Altöl, Batterien, nicht schadstoffentfrachtete Elektro- und Elektronik-Altgeräte, nicht schadstoffentfrachtete Altfahrzeuge, bestimmte Abfälle aus dem Gesundheitswesen, z. B. infektiöse und zytotoxische Abfälle usw. Eine umfassende Einstufung gefährlicher Abfälle ist im Europäischen Abfallverzeichnis zu finden (festgelegt in der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission).

([40]) Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter https://unece.org/transport/standards/transport/dangerous-goods/adr-2023-agreement-concerning-international-carriage.

Stand: 30.04.2026

4. Bei der Tätigkeit werden Abfallsammelfahrzeuge eingesetzt, die mindestens den Euro-V-Normen entsprechen ([41]).

5. Während der Sammlung und Beförderung werden gefährliche Abfälle gemäß den geltenden internationalen Normen und Unionsnormen verpackt und gekennzeichnet.

6. Betreiber, die gefährliche Abfälle sammeln, erfüllen die in den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten festgelegten Aufzeichnungspflichten, unter anderem in Bezug auf Menge, Art, Ursprung, Bestimmungsort, Häufigkeit der Sammlung, Beförderungsart und Behandlungsmethode.

7. Für Elektro- und Elektronik-Altgeräte gilt:

a) Die wichtigsten Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die in Anhang III der Richtlinie 2012/19/EU aufgeführt sind, werden getrennt gesammelt.

b) Sammlung und Beförderung erhalten die Integrität von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und verhindern, dass gefährliche Stoffe wie ozonabbauende Stoffe, fluorierte Treibhausgase oder Quecksilber, die in Leuchtstofflampen enthalten sind, austreten.

c) Der Betreiber der Sammlung und Logistik richtet ein Managementsystem ein, um Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu steuern.

Die Einhaltung der normativen Voraussetzungen an die Sammlung und Logistik gemäß CLC/EN 50625-1:2014 ([42]) und CLC/TS 50625-4:2017 ([43]) oder der regulatorischen Anforderungen, die denen von CLC/EN 50625-1 und CLC/TS 50625-4 gleichwertig ist, stellt einen Nachweis für die Einhaltung der Anforderung, dass die Sammlung und die Beförderung die Integrität von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Batterien erhalten und das Auslaufen gefährlicher Stoffe verhindern, dar.

8. Bei der Lagerung der Abfälle erfüllt die Tätigkeit die Anforderungen, die in der BVT 4 der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung ([44]) festgelegt sind.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Keine Angabe
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Getrennt gesammelte Abfälle werden in Abfalllagern und Umschlaganlagen nicht mit anderen Abfällen oder Materialien mit andersartigen Eigenschaften vermischt. Recyclingfähige Abfälle ([45]) werden nicht deponiert, verbrannt oder mitverbrannt.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([41]) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/858.
([42]) CLC/EN 50625-1:2014 Anforderungen an Sammlung, Logistik und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten — Teil 1: Allgemeine Anforderungen an die Behandlung.
([43]) Sammlung, Logistik und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Waste of Electrical and Electronic Equipment, WEEE) — Teil 4: Spezifikationen für die Sammlung und Logistik von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.
([44]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.
([45]) „Recyclingfähige Abfälle“ sind Abfälle, die gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG recycelt werden können.

Stand: 30.04.2026

2.2. **Behandlung gefährlicher Abfälle**

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Umnutzung, Modernisierung und Betrieb spezieller Anlagen für die Behandlung gefährlicher Abfälle, einschließlich der Verbrennung nicht recyclingfähiger gefährlicher Abfälle ([46]) (Verfahren D10), der biologischen Behandlung gefährlicher Abfälle (Verfahren D8) und der chemisch-physikalischen Behandlung (Verfahren D9) ([47]).

Die Tätigkeit umfasst weder

a) Beseitigungsverfahren (gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG) für gefährliche Abfälle wie die Deponierung oder dauerhafte Lagerung,

b) noch die Verbrennung recyclingfähiger gefährlicher Abfälle und die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle,

c) noch die Behandlung und Entsorgung toxischer lebender oder toter Tiere und anderer verunreinigter Abfälle,

d) noch die Behandlung und Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E38.22, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

1. Für alle Abfallbehandlungsverfahren erfüllt die Tätigkeit die folgenden Kriterien:

1.1. Je nach Art der Tätigkeit erfüllt die Tätigkeit die Anforderungen, die entweder in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung ([48]) oder in den Schlussfolgerungen zu den BVT für die Abfallverbrennung ([49]) festgelegt sind.

Anlagen, für die eine Ausnahmeregelung gemäß dem in Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Verfahren gewährt wurde, gelten nicht als konform mit den technischen Bewertungskriterien.

1.2. Während der Verfahren zur Vorabkontrolle werden mindestens die folgenden Informationen gesammelt:

a) vorgesehenes Datum der Ankunft in der Abfallbehandlungsanlage,

b) Kontaktdaten des Abfallerzeugers, Sektor, aus dem der Abfall stammt, und Art des Verfahrens, durch das der Abfall erzeugt wird, einschließlich der Variabilität des Verfahrens,

c) geschätzte Menge, die pro Lieferung und Jahr an den Betreiber geliefert werden soll,

d) Beschreibung des Abfalls, einschließlich Zusammensetzung der gefährlichen Eigenschaften des Abfalls, des Abfallcodes und des geeigneten Behandlungswegs.

1.3. Während der Annahmeverfahren sind die folgenden Elemente vorhanden:

a) eine Aufnahmeeinrichtung, die mit einem Labor zur Analyse von Proben vor Ort ausgestattet ist und über dokumentierte analytische Standardarbeitsverfahren verfügt, wobei die Möglichkeit besteht, akkreditierte externe Vertragslabore mit Analysen zu beauftragen;

([46]) „Nicht recyclingfähige Abfälle“ sind Abfälle, die nicht gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG recycelt werden können.
([47]) Gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/98/EG.
([48]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.
([49]) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 55).

Stand: 30.04.2026

b) ein dokumentiertes Probenahmeverfahren in Übereinstimmung mit den einschlägigen Normen, z. B. EN 14899:2005 ([50]),

c) eine dokumentierte Analyse der einschlägigen physikalisch-chemischen Parameter für die Behandlung,

d) ein spezifischer Lagerbereich für Quarantäneabfälle sowie schriftliche Verfahren für den Umgang mit nicht angenommenen Abfällen.

Das Personal, das mit der Vorabnahme und Annahme von Abfällen befasst ist, ist aufgrund seines Berufs oder seiner Erfahrung in der Lage, alle erforderlichen Fragen zur Behandlung der Abfälle in der Abfallbehandlungsanlage zu beantworten. Die Verfahren sind nur dann für die Vorabnahme und Annahme von Abfällen in der Abfallbehandlungsanlage vorgesehen, wenn ein geeigneter Behandlungsweg zur Verfügung steht und der Entsorgungs- oder Verwertungsweg für das Ergebnis der Behandlung festgelegt ist.

Bei der „Vermengung oder Vermischung" (gemäß Anhang I Abschnitt 5.1 Buchstabe c der Richtlinie 2010/75/EU) setzt der Betreiber die Verdünnung nicht ein, um die Konzentration eines oder mehrerer gefährlicher Stoffe in den Abfällen zu senken, mit dem Ziel, dass das resultierende Abfallgemisch als „nicht gefährliche Abfälle" eingestuft wird und somit in Anlagen behandelt werden kann, die nicht für die Behandlung gefährlicher Abfälle vorgesehen sind. Die Verdünnung wird nicht als „Ersatz" für eine angemessene Abfallbehandlung verwendet.

2. Für die physikalisch-chemische Behandlung fester oder pastöser Abfälle gilt, dass jede Behandlung zum Zweck der Abfallbehandlung vor der endgültigen Beseitigung, z. B. auf Deponien für gefährliche Abfälle, so konzipiert ist, dass sie die folgenden Anforderungen erfüllt:

a) Begrenzung der maximalen Konzentration des gesamten organischen Kohlenstoffs (Total Organic Carbon, TOC) in den einzelnen Abfällen, die auf die Deponie gelangen, auf 6 %,

b) Begrenzung des Gehalts an gelöstem organisch gebundenem Kohlenstoff (Dissolved Organic Carbon, DOC) in der Trockenmasse auf 1 000 mg/kg nach einem Auslaugungstest mit L/S = 10 l/kg auf der Grundlage der EU-Norm EN 12457-2:2002 ([51]).

3. Bei der physikalisch-chemischen Behandlung von heizwertreichen Abfällen werden Maßnahmen ergriffen, um eine Verdünnung und Verbreitung gefährlicher Stoffe zu vermeiden und um zu verhindern, dass durch eine unsachgemäße abschließende Behandlung von heizwertreichen Abfällen hohe Mengen an Schadstoffen in die Luft gelangen. Jede Behandlungsanlage, die der abschließenden thermischen Behandlung (Verbrennung oder Mitverbrennung) vorausgeht, ist so zu konzipieren, dass der Gehalt an Gefahrstoffen (und anderen damit zusammenhängende Kriterien) für jeden einzelnen in der Anlage für die chemisch-physikalische Behandlung behandelten Abfall begrenzt wird, sodass das Akzeptanzniveau beim Eintritt in die Anlage für die abschließende thermische Behandlung eingehalten wird.

4. Bei der Behandlung von wässrigem Flüssigabfall wird die biologische Behandlungsfähigkeit des Abwassers, das bei der Behandlung des wässrigen Flüssigabfalls in einer biologischen Kläranlage entsteht, anhand des folgenden Kriteriums beurteilt:

Elimination des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC) von > 70 % in sieben Tagen (> 80 %, wenn ein adaptiertes Inokulum verwendet wird) gemäß EN ISO 9888 ([52]) (Zahn Wellens) oder anderen allgemein anerkannten, gleichwertigen Industrienormen und Methoden, die zur Bewertung der biologischen Elimination und der damit verbundenen Leistungen verwendet werden.

5. Alle Abfälle, die persistente organische Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants, POP) enthalten, die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgeführt sind, werden bei ihrer Behandlung gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2008/98/EG als gefährliche Abfälle überwacht und nachverfolgt. Es gelten die besonderen Anforderungen der Artikel 7 Absatz 4, 17, 18 und 19 der Richtlinie 2008/98/EG. Im Falle einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen gelten die Anforderungen von Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([53]).

([50]) EN 14899:2005 Charakterisierung von Abfällen — Probenahme von Abfällen — Rahmen für die Erstellung und Anwendung eines Probenahmeplans.

([51]) EN 12457-2:2002 Charakterisierung von Abfällen — Auslaugung; Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen — Teil 2: Einstufiges Schüttelverfahren mit einem Flüssigkeits-/Feststoffverhältnis von 10 l/kg und einer Korngröße unter 4 mm (ohne oder mit Korngrößenreduzierung)

([52]) EN ISO 9888:1999 Wasserbeschaffenheit — Bestimmung der vollständigen biologischen Abbaubarkeit organischer Substanzen im wässrigen Medium — Statischer Test (Zahn-Wellens-Test) (Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter: https://www.iso.org/standard/28121.html).

([53]) Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

Stand: 30.04.2026

Das in den Anlagen vorhandene Nachverfolgungssystem, das auf den oben genannten bewährten Praktiken beruht, ermöglicht die Überwachung

a) der wirksamen Trennung jedes Teils eines Produkts oder Abfalls, z. B. Altgeräte, die POP über den in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 festgelegten Schwellenwerten enthalten oder damit verunreinigt sind,

b) der tatsächlichen Zerstörung oder unumkehrbaren Umwandlung der POP-Abfälle gemäß Artikel 7 Absätze 2 bis 4 und Anhang V der Verordnung (EU) 2019/1021.

6. In allen Anlagen, in denen voraussichtlich Abfälle behandelt werden, die aus Quecksilber oder Quecksilberverbindungen (gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 11 des Minamata-Übereinkommens) bestehen, diese enthalten oder damit verunreinigt sind ([54]), muss das Rückverfolgbarkeitssystem gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/852 oder ein ähnliches Rückverfolgbarkeitssystem eingeführt werden. Auf der Grundlage dieses Rückverfolgbarkeitssystems wird in den Anlagen, in denen quecksilberhaltige Abfälle behandelt werden, der tatsächlich sichere Verbleib von Quecksilber und Quecksilberverbindungen am jeweiligen Endbestimmungsort überwacht.

7. Für die Behandlung von Abfällen aus dem Gesundheitswesen (ohne Verbrennung) werden in der Anlage die bewährten Verfahren angewendet, die im WHO-Handbuch über die sichere Entsorgung von Abfällen aus dem Gesundheitswesen ([55]) beschrieben sind.

Für eine Abfallbehandlungsanlage für Abfälle aus dem Gesundheitswesen ohne Verbrennung gilt ein spezielles Annahmeverfahren und es wird überwacht und kann nachgewiesen werden, dass die folgenden Arten von Abfällen aus dem Gesundheitswesen nicht zur Behandlung angenommen werden:

a) zytotoxische Abfälle,

b) Pharmaabfälle,

c) chemische Abfälle,

d) radioaktive Abfälle.

Die verwendeten Technologien sind von einer unabhängigen Zertifizierungsorganisation zertifiziert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Keine Angabe
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Es werden einschlägige Techniken zum Schutz der Wasser- und Meeresressourcen eingesetzt, wie in den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung ([56]) dargelegt.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

([54]) Quecksilberhaltige Abfälle sind Abfälle, die aus Quecksilber oder Quecksilberverbindungen bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind.

([55]) WHO, *Safe management of wastes from health-care activities* (Sichere Entsorgung von Abfällen aus dem Gesundheitswesen), 2. Ausgabe, 2014 (Fassung vom 27.6.2023 abrufbar unter: https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0012/268779/Safe-management-of-wastes-from-health-care-activities-Eng.pdf).

([56]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147.

Stand: 30.04.2026

2.3. **Sanierung rechtlich nicht konformer Deponien und stillgelegter oder illegaler Müllhalden**

Beschreibung der Tätigkeit

Sanierung rechtlich nicht konformer Deponien ([57]) und stillgelegter oder illegaler Müllhalden ([58]), die geschlossen wurden und keine weiteren Abfälle annehmen, außer möglicherweise inerte oder biostabilisierte Abfälle, die als Deckmaterial für die Deponie verwendet werden (soweit dies gemäß der Umweltgenehmigung für das Sanierungsprojekt zulässig ist).

Die Tätigkeit kann eine der folgenden Sanierungsstrategien und Untertätigkeiten umfassen, die typischerweise im Rahmen von Projekten zur Beseitigung, Kontrolle, Eindämmung oder Verringerung von Schadstoffemissionen ([59]) aus nicht konformen Deponien und stillgelegten oder illegalen Müllhalden durchgeführt werden:

a) Sanierung durch ökologische Isolierung von nicht konformen oder illegalen Deponien am derzeitigen Standort, einschließlich:

   i) physischer Isolierung, Konzentration, struktureller Stabilisierung und Schutz der nicht konformen oder illegalen Deponie oder des Deponiegeländes, einschließlich der Anwendung von hydraulischen Barrieren, Abdichtungen, Drainagen und Abdeckschichten,

   ii) Installation, Betrieb und Wartung von Drainage- und separaten Sammlungs- und Behandlungsanlagen für Sicker- und Abflusswasser vor der Einleitung,

   iii) Installation, Betrieb und Wartung von Systemen zur Sammlung, Reduzierung und Kontrolle von Deponiegasen, einschließlich Brunnen, Rohrleitungen und Abfackelanlagen,

   iv) Aufbringung von Oberboden und Vegetationsdecke zum Zwecke der Renaturierung;

b) Sanierung durch Aushub und Beseitigung von nicht konformen oder illegalen Deponien mit anschließender Behandlung, Verwertung oder Entsorgung der ausgehobenen Abfälle, einschließlich:

   i) selektivem Aushub der auf dem Gelände abgelagerten Abfälle, Verladung und Beförderung zu bestehenden genehmigten Behandlungs-, Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen mit getrennter Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen,

   ii) Aussortierung und Verwertung von Materialien und Brennstoffen aus dem Aushub nicht gefährlicher Abfälle, einschließlich der Installation, des Betriebs und der Wartung spezieller Anlagen und Geräte für die Dauer des Sanierungsprojekts;

c) Sanierung durch die Dekontaminierung von Boden, Oberflächen- und Grundwasser am Ort der Verschmutzung, einschließlich der folgenden Maßnahmen:

   i) selektiver Aushub, Verladung, Beförderung, Zwischenlagerung, Verfüllung des Bodens, mit getrennter Bewirtschaftung nicht verunreinigten und verunreinigten Bodens,

   ii) On-site- oder Off-site-Behandlung von verunreinigtem Boden oder Wasser, insbesondere mit physikalischen, chemischen oder biologischen Methoden, einschließlich der Installation, des Betriebs und der Wartung spezieller Anlagen für die Dauer des Sanierungsprojekts,

   iii) Anwendung von hydraulischen, aktiven und passiven Barrieren zur Begrenzung/Verhinderung des Austritts von Schadstoffen.

([57]) Der Begriff „Deponie“ wird in der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1) definiert als „eine Abfallbeseitigungsanlage für die Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche (d. h. unter Tage)“, einschließlich nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle.
Eine „rechtlich nicht konforme“ Deponie ist eine Deponie, die nicht den betrieblichen und technischen Anforderungen entspricht, die in den einschlägigen EU- oder nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

([58]) Eine „Müllhalde“ ist ein Ort, der für die Entsorgung von Abfällen genutzt wird und nicht mit Systemen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung ausgestattet ist.

([59]) „Emission“ bezeichnet die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten (wie in Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56) festgelegt).

Stand: 30.04.2026

Die Tätigkeit umfasst auch alle nachfolgenden Untertätigkeiten, die zur Vorbereitung, Planung, Überwachung und Nachbereitung der zuvor genannten Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind:

a) vorbereitende Untersuchungen, einschließlich Datenerfassung und Vermessung (insbesondere geologischer oder hydrologischer Art), technische Machbarkeits- und Umweltverträglichkeitsstudien, die zur Bestimmung des Sanierungsprojekts erforderlich sind;

b) Vorbereitung des Standorts, einschließlich Erdbewegungs- und Nivellierungsarbeiten, Bau oder Verstärkung von Umfassungsmauern oder Zäunen, Hauptzufahrten und internen Straßen, Abriss von Gebäuden oder anderen Bauten auf dem Deponiegelände;

c) Überwachung und Kontrolle der Sanierungsmaßnahmen, einschließlich:

   i) Probenahme von Boden, Wasser, Sediment, Biota oder anderen Materialien,

   ii) Laboranalyse von Proben, um die Art der Schadstoffe und deren Konzentration zu ermitteln,

   iii) Installation, Betrieb und Wartung von Überwachungseinrichtungen und -geräten, z. B. zur Überwachung verwendete Grundwassermessstellen innerhalb und außerhalb des Deponiegeländes;

d) Durchführung sonstiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltverschmutzung, um die in der Umweltgenehmigung für das Sanierungsprojekt auferlegten Bedingungen zu erfüllen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit des Betriebs vor Ort und der Gesundheit der Beschäftigten, z. B. Brandschutz, Hochwasserschutz und Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle.

Die Tätigkeit umfasst weder

a) die endgültige Schließung, Sanierung und Nachsorge bestehender oder neuer Deponien im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG des Rates ([60]) oder — für Tätigkeiten in Drittländern — im Sinne gleichwertiger nationaler Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften, die auf andere Weise an anerkannte internationale Industrienormen angeglichen sind ([61]),

b) noch die Umwandlung von Deponiegas zur Nutzung als Energieträger oder Industrierohstoff,

c) noch die Neugestaltung des sanierten Geländes für eine andere wirtschaftliche Nutzung, z. B. als Erholungs-, Wohn- oder Gewerbegebiet oder für die Installation von Photovoltaikanlagen (PV),

d) noch Ausgleichsmaßnahmen für die durch die Deponie verursachte Umweltverschmutzung, wie die Entwicklung und der Betrieb alternativer Wasserversorgungssysteme für die betroffene Bevölkerung in der Umgebung.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere E39, E38.2, E38.32 und F42.9, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

1. Die Tätigkeit entspricht allen der folgenden Kriterien:

a) Die Sanierungstätigkeit wird nicht vom Betreiber ([62]), der die Verschmutzung verursacht hat, oder einem Abfallerzeuger oder einer Person, die im Namen dieses Betreibers oder Erzeugers handelt, durchgeführt, um der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([63]) oder — bei Tätigkeiten in Drittländern — gleichwertigen nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen zu genügen, nach denen das Verursacherprinzip auf die Sanierung der durch wirtschaftliche Tätigkeiten verursachten Umweltverschmutzung angewendet wird.

([60]) Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).
([61]) Auf internationaler Ebene sind dies beispielsweise die von der International Solid Waste Association (ISWA) veröffentlichten Richtlinien für den Betrieb von Deponien.
([62]) Im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2004/35/EG.
([63]) Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

Stand: 30.04.2026

b) Einschlägige Schadstoffe werden mit physikalischen, chemischen, biologischen oder anderen Methoden entfernt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert, um dafür Sorge zu tragen, dass die Deponie und das verunreinigte Gebiet (Land, Wasserkörper usw.) unter Berücksichtigung der Nutzung zum Zeitpunkt des Schadens oder der genehmigten künftigen Nutzung des Gebiets kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt mehr darstellen, wie in nationalen Regulierungsstandards oder, falls solche Standards nicht verfügbar sind, in einer internen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Merkmale und der Ausdehnung des betroffenen Gebiets (Land, Wasserkörper usw.), der Art, der Eigenschaften (Persistenz, Mobilität und Toxizität) und der Konzentration der Stoffe, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen, möglicher Austrittsmöglichkeiten und der Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung festgelegt ([64]).

2. Die Tätigkeit wird im Einklang mit bewährten Verfahren der Industrie vorbereitet und durchgeführt und umfasst alle folgenden Elemente:

a) Die zu sanierende nicht konforme oder illegale Deponie wurde geschlossen und nimmt keine weiteren Abfälle an, außer möglicherweise inerte oder biostabilisierte Abfälle, die als Deckmaterial für die Deponie verwendet werden (soweit dies in der Umweltgenehmigung für das Sanierungsprojekt zulässig ist).

b) Vorbereitende Untersuchungen, einschließlich standortspezifischer Erhebungen und der Sammlung physikalischer, chemischer oder mikrobiologischer Daten, werden in Übereinstimmung mit bewährten Verfahren der Industrie und den besten verfügbaren Techniken durchgeführt, um Folgendes zu ermitteln:

   i) Standort, Merkmale und Ausdehnung der Deponie und des verunreinigten Gebiets,

   ii) zugrunde liegende geologische und hydrologische Bedingungen,

   iii) wahrscheinliche Menge, Zusammensetzung und Herkunft der deponierten Abfälle,

   iv) davon ausgehende Boden- und Wasserverschmutzung sowie die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

c) Die Ergebnisse solcher Sanierungsuntersuchungen dienen als Grundlage für eine Machbarkeitsstudie, in der die Ziele und der Umfang der Sanierung definiert und alternative Sanierungsoptionen bewertet werden.

d) Die Sanierungsoptionen werden gemäß den Anforderungen in Anhang II der Richtlinie 2004/35/EG und in den Anhängen I und III der Richtlinie 1999/31/EG bzw. bei Tätigkeiten in Drittländern gemäß gleichwertigen nationalen Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannten internationalen Normen ([65]) analysiert und in einer für das Deponiesanierungsprojekt erstellten Machbarkeitsstudie beschrieben, in der überzeugend dargelegt wird, wie die gewählte Sanierungsoption die insgesamt beste Lösung zur Erreichung der festgelegten Sanierungsziele darstellt.

e) Das Deponiesanierungsprojekt, einschließlich des dazugehörigen Überwachungs- und Kontrollplans, wird von der zuständigen Behörde genehmigt und mit den Interessenträgern vor Ort gemäß den nationalen rechtlichen Anforderungen abgestimmt.

f) Sämtliche Materialien und Brennstoffe, die aus deponierten Abfällen zurückgewonnen werden, entsprechen den einschlägigen Qualitätsstandards oder Nutzerspezifikationen für die vorgesehenen Verwertungsverfahren und stellen keine Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit dar.

g) Gefährliche Abfälle, die im Rahmen der Sanierungstätigkeit erzeugt werden oder anderweitig anfallen, werden von einem zugelassenen Betreiber in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften gesammelt, befördert, behandelt, verwertet oder beseitigt.

h) Boden- und Grundwassersanierungsmethoden, die ausschließlich auf der Verringerung der Schadstoffkonzentration durch Verdünnung oder Verwässerung beruhen, werden nicht angewandt.

([64]) Siehe Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2004/35/EG. Für Sanierungsmaßnahmen außerhalb der EU wird auf die Leitlinien des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) für den Umgang mit verunreinigten Standorten verwiesen, es sei denn, in der nationalen Gesetzgebung sind gleichwertige oder strengere Normen vorgeschrieben.

([65]) Siehe Anhang II Nummer 1.3.1 der Richtlinie 2004/35/EG. Für Sanierungsmaßnahmen außerhalb der EU wird auf die UNEP-Leitlinien für den Umgang mit verunreinigten Standorten und die von der International Solid Waste Association veröffentlichten Normen und Leitfäden für das Deponiemanagement verwiesen, darunter die *International Guidelines für Landfill Evaluation* (2011), die *Roadmap for Closing Waste Dumpsites* (2016) und die *Landfill Operational Guidelines* (2014, 2019).

Stand: 30.04.2026

i) Es wird ein Kontroll- und Überwachungsplan umgesetzt, der Maßnahmen zur Kontrolle der Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen und zur Überprüfung der Verwirklichung der Sanierungsziele enthält, die im Falle des Aushubs und der Beseitigung der Deponie oder der Müllhalde mindestens 10 Jahre und im Falle der ökologischen Isolierung der Deponie oder der Müllhalde mindestens 30 Jahre gelten, es sei denn, in den nationalen Rechtsvorschriften oder von der zuständigen Regulierungsbehörde wird für das spezifische Sanierungsprojekt eine andere Dauer festgelegt, durch die eine langfristige Risikokontrolle gewährleistet wird.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Enthält der Deponiekörper erhebliche Mengen biologisch abbaubarer Abfälle, besteht ein System zur Abscheidung und Beseitigung von Deponiegas sowie ein Plan zur Überwachung von Deponiegasleckagen gemäß den betrieblichen und technischen Anforderungen der Richtlinie 1999/31/EG bzw. für Tätigkeiten in Drittländern gemäß gleichwertigen nationalen Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannten internationalen Industrienormen ([66]).
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang. Die Abhilfemaßnahmen schützen die Wasser- und Meeresressourcen, wobei bewährte Industrieverfahren und Technologien ([67]) eingesetzt werden, um a) die Entstehung von Sickerwasser aus der Deponie einzudämmen und den Abfluss oder die Infiltration von Sickerwasser in den umliegenden Boden sowie eine mögliche Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden, b) das abfließende Wasser und das Sickerwasser vor der Einleitung getrennt zu sammeln und angemessen zu behandeln, c) in der Nachsorgephase durch geeignete Kontroll- und Überwachungssysteme und -verfahren die Menge des entstehenden Sickerwassers sowie die Konzentration und Zusammensetzung des Sickerwassers zu erfassen und zu analysieren, d) den verunreinigten Boden in und um die Deponie getrennt zu sammeln und angemessen zu behandeln, damit der Weg von der Deponie hin zu Wasserkörpern durch stark durchnässten Boden blockiert wird.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ist im Rahmen des Sanierungsprojekts der Aushub und die Beseitigung der bestehenden Deponie oder Müllhalde vorgesehen, werden die ausgehobenen Abfälle nach dem Grundsatz der Abfallhierarchie behandelt, wobei der Wiederverwertung Vorrang vor anderen Arten der stofflichen Verwertung, der Verbrennung und der Beseitigung eingeräumt wird, soweit dies technisch machbar ist und die Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit nicht erhöht werden.

([66]) Für Sanierungsmaßnahmen außerhalb der EU wird auf die UNEP-Leitlinien für den Umgang mit verunreinigten Standorten und die von der International Solid Waste Association veröffentlichten Normen und Leitfäden für das Deponiemanagement verwiesen, darunter die *International Guidelines for Landfill Evaluation* (2011), die *Roadmap for Closing Waste Dumpsites* (2016) und die *Landfill Operational Guidelines* (2014, 2019).

([67]) Für Sanierungsmaßnahmen außerhalb der EU wird auf die UNEP-Leitlinien für den Umgang mit verunreinigten Standorten und die von der International Solid Waste Association veröffentlichten Normen und Leitfäden für das Deponiemanagement verwiesen, darunter die *International Guidelines for Landfill Evaluation* (2011), die *Roadmap for Closing Waste Dumpsites* (2016) und die *Landfill Operational Guidelines* (2014, 2019).

Stand: 30.04.2026

6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Gegebenenfalls wird die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verhindert bzw. ihre Ausbreitung wird gesteuert.

2.4. **Sanierung verunreinigter Standorte und Gebiete**

Beschreibung der Tätigkeit

Die Tätigkeit umfasst Folgendes:

a) Dekontaminierung oder Sanierung von Böden und Grundwasser in dem verunreinigten Gebiet, entweder On-site oder Off-site, insbesondere durch physikalische, chemische oder biologische Verfahren;

b) Dekontaminierung oder Sanierung von verunreinigten Industrieanlagen oder -standorten;

c) Dekontaminierung oder Sanierung von Oberflächengewässern und ihren Ufern nach einer unfallbedingten Verunreinigung, z. B. durch Auffangen von Schadstoffen oder durch physikalische, chemische oder biologische Verfahren;

d) Beseitigung von Ölaustritten und anderen Verschmutzungen:

   i) auf oder in Oberflächengewässern wie Flüssen, Seen, Küstengewässern oder Übergangsgewässern,

   ii) im Grundwasser im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG,

   iii) auf oder in Meeresgewässern im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG,

   iv) auf oder in Sedimenten (für alle Arten von Oberflächengewässern),

   v) in aquatischen Ökosystemen,

   vi) auf oder in Gebäuden,

   vii) auf dem oder im Boden,

   viii) in Landökosystemen;

e) Beseitigung von gefährlichen Stoffen, Gemischen oder Produkten, wie Asbest oder bleihaltiger Farbe;

f) sonstige spezialisierte Tätigkeiten zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung;

g) Aufräumarbeiten nach Naturkatastrophen wie Überschwemmungen oder Erdbeben;

h) Sanierung stillgelegter Bergbaustandorte oder Altlasten, die nicht mit Einnahmen aus der Rohstoffförderung im Zusammenhang stehen;

i) Einschließungsmaßnahmen, hydraulische Barrieren, aktive und passive Barrieren zur Begrenzung oder Verhinderung des Austritts von Schadstoffen.

Die Tätigkeit umfasst ferner alle Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Planung, Überwachung und Nachbereitung der Dekontaminierungs- oder Sanierungstätigkeiten selbst erforderlich sind, z. B.:

a) vorbereitende Untersuchungen, einschließlich Datenerfassung und Vermessung (insbesondere geologischer oder hydrologischer Art), technische Machbarkeits- und Umweltverträglichkeitsstudien, die zur Bestimmung des Sanierungsprojekts erforderlich sind;

b) Überwachung und Kontrolle der Sanierungsmaßnahmen, einschließlich:

   i) Probenahme von Boden, Wasser, Sediment, Biota oder anderen Materialien,

   ii) Laboranalyse von Proben, um die Art der Schadstoffe und deren Konzentration zu ermitteln,

Stand: 30.04.2026

iii) Installation, Betrieb und Wartung von Überwachungseinrichtungen und -geräten, z. B. zur Überwachung verwendete Grundwassermessstellen innerhalb und außerhalb des sanierten Standorts;

c) Abriss von verunreinigten Gebäuden oder anderen Bauwerken, Demontage von großen Maschinen und Anlagen (d. h. Stilllegung) und Entfernung von Oberflächenversiegelung und Betonierung;

d) Erdbewegungen oder Baggerarbeiten, einschließlich Aushub, Aufschüttung, Nivellierung, Bau oder Verstärkung von Begrenzungsmauern oder Zäunen, Hauptzugangs- und internen Straßen sowie alle anderen für die Sanierung erforderlichen Tätigkeiten;

e) Durchführung sonstiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltverschmutzung, um die in der Umweltgenehmigung für das Sanierungsprojekt auferlegten Bedingungen zu erfüllen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit des Betriebs vor Ort und der Gesundheit der Beschäftigten (z. B. Brandschutz, Hochwasserschutz und Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle), Schutz der Beschäftigten, Zugangskontrollen zum Gelände, Management invasiver Arten vor oder während der Dekontaminierung oder Sanierung, Verstärkungsmaßnahmen, die vor oder während der Dekontaminierung durchgeführt werden.

Diese Tätigkeit umfasst nicht:

a) die Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft,

b) die Reinigung von Wasser für die Wasserversorgung,

c) die Dekontaminierung oder Sanierung von kerntechnischen Anlagen und Standorten,

d) die Behandlung und Beseitigung gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle, die mit der Verunreinigung des Standorts nicht zusammenhängen,

e) die morphologische Sanierung,

f) die Sanierung rechtlich nicht konformer Deponien und stillgelegter oder illegaler Müllhalden, die mit dem verunreinigten Standort nicht zusammenhängen (siehe Abschnitt 2.3 dieses Anhangs),

g) die Notdienste (siehe Anhang II Abschnitt 14.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139),

h) das Kehren und Bewässern von Straßen im Freien.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere 39, 33.20, 43.11, 43.12, 71.12, 71.20, 74.90 und 81.30, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

1. Sanierungsmaßnahmen werden weder von dem Betreiber ([68]), der die Verunreinigung verursacht hat, noch von einer Person, die im Namen dieses Betreibers handelt, durchgeführt, um den Anforderungen der Richtlinie 2004/35/EG oder — bei Tätigkeiten in Drittländern — den Vorschriften zur Umwelthaftung auf der Grundlage des Verursacherprinzips nach nationalem Recht zu entsprechen.

2. Die betreffenden Schadstoffe werden mit mechanischen, chemischen, biologischen oder anderen Methoden beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert, sodass von dem verunreinigten Gebiet (Land, Wasserkörper usw.) unter Berücksichtigung der Nutzung zum Zeitpunkt des Schadens oder der zugelassenen künftigen Nutzung des Gebiets kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt mehr ausgeht, ([69]) wie in nachfolgenden Elementen dargelegt:

([68]) Im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2004/35/EG.
([69]) Siehe Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2004/35/EG.

Stand: 30.04.2026

a) den nationalen Regulierungsstandards,

b) soweit diese Standards nicht verfügbar sind, der internen standortspezifischen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der Ausdehnung des betroffenen Gebiets (Land, Wasserkörper usw.), der Art, der Eigenschaften (Persistenz, Mobilität und Toxizität) und der Konzentration der Stoffe, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen, möglicher Migrationswege und der Wahrscheinlichkeit der Verbreitung ([70]).

3. Die Sanierungstätigkeiten werden im Einklang mit bewährten Verfahren der Industrie durchgeführt und umfassen alle folgenden Elemente:

a) Vor der Durchführung einer Bewertung oder einer Sanierungstätigkeit wird sichergestellt, dass die ursprüngliche betriebliche Tätigkeit oder die fehlerhafte Anlage oder Hilfsausrüstung, die zu der Verunreinigung geführt hat, eingestellt bzw. beseitigt wurde, sodass sie keine potenzielle Quelle für eine weitere Verunreinigung darstellt (ausgenommen weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung oder andere nicht identifizierbare diffuse Quellen).

b) Im Rahmen von vorbereitenden Untersuchungen, einschließlich standortspezifischer Erhebungen und der Sammlung physikalischer, chemischer oder mikrobiologischer Daten, werden in Übereinstimmung mit bewährten Verfahren der Industrie und den besten verfügbaren Techniken die folgenden Elemente ermittelt, um die Umweltziele für die Sanierung festzulegen und die Sanierungsoptionen zu bewerten:

   i) Standort, Beschaffenheit und Ausdehnung des verunreinigten Standorts,

   ii) zugrunde liegende geologische und hydrologische Bedingungen,

   iii) wahrscheinliche Menge, Zusammensetzung und Herkunft der Verunreinigung,

   iv) davon ausgehende Boden- und Wasserverschmutzung sowie die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

c) Die Sanierungsoptionen werden gemäß Anhang II der Richtlinie 2004/35/EG ([71]) analysiert, woraufhin die geeignetsten Sanierungsmaßnahmen in einem speziellen Sanierungsplan, einschließlich Überwachungsanforderungen und -plan, festgelegt werden.

d) Gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle oder verunreinigte Böden, die im Rahmen der Sanierungstätigkeit erzeugt werden oder anderweitig anfallen, werden von einem zugelassenen Betreiber in Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen gesammelt, befördert, behandelt, verwertet oder beseitigt, und es wird dafür Sorge getragen, dass ausgehobene verunreinigte Böden und nicht verunreinigte Böden nicht vermischt werden.

e) Die Sanierungsmethoden umfassen keine Verringerung der Schadstoffkonzentration durch Verdünnung oder Verwässerung, es sei denn, im Sanierungsplan ist eine umfassende Begründung enthalten, die nicht auf Kostenerwägungen beruht.

f) In der Nachsorgephase werden für eine Dauer von mindestens 10 Jahren Kontroll-, Überwachungs- oder Wartungsmaßnahmen durchgeführt, es sei denn, in den nationalen Rechtsvorschriften oder im Sanierungs- und Überwachungsplan ist eine andere Dauer festgelegt, durch die eine langfristige Risikokontrolle gewährleistet wird (siehe Nummer 4).

4. Der spezifische Sanierungs- und Überwachungsplan wird von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und nach Konsultation der Interessenträger vor Ort genehmigt.

([70]) Siehe Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 2004/35/EG. Bei Tätigkeiten in Drittländern werden die UNEP-Leitlinien für den Umgang mit verunreinigten Standorten (UNEP/MC/COP.3/8/Rev.1 (Guidance_Contaminated_Sites_EN.pdf); mercuryconvention.org) angewandt, es sei denn, in der nationalen Gesetzgebung sind strengere Normen vorgeschrieben.

([71]) Siehe Anhang II Nummer 1.3.1 der Richtlinie 2004/35/EG.
Bei Tätigkeiten in Drittländern sind im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen (z. B. den UNEP-Leitlinien für den Umgang mit verunreinigten Standorten (UNEP/MC/COP.3/8/Rev.1 (Guidance_Contaminated_Sites_EN.pdf); mercuryconvention.org)) Sanierungsmaßnahmen auf der Grundlage eines alternativen, transparent beschriebenen Verfahrens- und Bewertungsansatzes durchzuführen, um eine geeignete Strategie festzulegen, die primäre Sanierungsmaßnahmen (einschließlich Überwachungsanforderungen) sowie ergänzende und ausgleichende Sanierungsmaßnahmen in einem speziellen Sanierungsplan umfasst.

Stand: 30.04.2026

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Bei der Tätigkeit werden keine Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([72]) geschädigt. Im Sanierungsplan sind Maßnahmen zur Verringerung der Scope-1- und Scope-2-THG-Emissionen ([73]) im Rahmen des vollständigen Abscheidungs- und Behandlungsverfahrens enthalten.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Ein Massenanteil von mindestens 70 % der am Standort der Sanierungsmaßnahmen anfallenden nicht gefährlichen Bau-, Abbruch- oder sonstigen Abfälle (ausgenommen natürlich vorkommende Materialien, die in Kategorie 17 05 04 des mit der Entscheidung 2000/532/EG festgelegten europäischen Abfallverzeichnisses fallen) wird gemäß der Abfallhierarchie und des EU-Protokolls über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen ([74]) für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet, es sei denn, der genehmigte Sanierungsplan enthält eine eindeutige Begründung, die auf technischen oder ökologischen Gründen und nicht auf Kostenerwägungen beruht.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang. Folgendes ist sicherzustellen: a) in der Union in Bezug auf Natura-2000-Gebiete: Die Tätigkeit hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete im Hinblick auf ihre Erhaltungsziele auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG; b) in der Union in allen Gebieten: Die Tätigkeit beeinträchtigt nicht die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten. Ferner beeinträchtigt die Tätigkeit nicht die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der betreffenden Lebensraumtypen, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG geschützt sind; c) die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten wird verhindert oder ihrer Ausbreitung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 begegnet.

([72]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“ sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete, Grünland, Mangroven und Seegraswiesen im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

([73]) „Scope-1-THG-Emissionen“ sind die direkten Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Betreibers befinden. „Scope-2-THG-Emissionen“ sind die indirekten Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung des vom Betreiber verbrauchten Stroms.

([74]) EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen, September 2016: https://ec.europa.eu/docsroom/documents/20509/.

Stand: 30.04.2026

Anlage A

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel

I. **Kriterien**

Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in der Tabelle in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der Liste in Abschnitt II dieser Anlage die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([1]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([2]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source-Modellen ([3]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

Bei bestehenden Tätigkeiten und bei neuen Tätigkeiten, für die vorhandene materielle Vermögenswerte genutzt werden, setzt der Wirtschaftsteilnehmer über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen") um, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. Für die Umsetzung dieser Lösungen wird entsprechend ein Anpassungsplan erstellt.

Bei neuen Tätigkeiten und bei bestehenden Tätigkeiten, für die neue materielle Vermögenswerte genutzt werden, integriert der Wirtschaftsteilnehmer die Anpassungslösungen, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, zum Zeitpunkt der Planung und des Baus und setzt sie vor Aufnahme des Betriebs um.

Die umgesetzten Anpassungslösungen führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken; sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien; der Einsatz von naturbasierten Lösungen ([4]) wird dabei erwogen bzw. sie stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([5]).

([1]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([2]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([3]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([4]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich." Naturbasierte Lösungen dienen daher der Biodiversität und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Fassung vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/research/environment/index.cfm?pg=nbs).

([5]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

II. **Klassifikation von Klimagefahren** ([6])

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürmen)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

Stand: 30.04.2026

([6]) Die Liste der Klimagefahren in dieser Tabelle ist nicht erschöpfend und stellt nur eine indikative Liste der am weitesten verbreiteten Gefahren dar, die in der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung mindestens zu berücksichtigen sind.

Anlage B

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit werden ermittelt und behoben, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG ([1]) und einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz zu erzielen.

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer gemäß der Richtlinie 2000/60/EG umfasst, so ist keine zusätzliche Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer erforderlich, sofern die festgestellten Risiken behoben wurden.

Weder behindert die Tätigkeit die Erreichung eines guten Umweltzustands der Meeresgewässer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG ([2]) noch trägt sie zur Verschlechterung des Zustands von Meeresgewässern bei, der bereits gut ist, wobei der Beschluss (EU) 2017/848 in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren zu berücksichtigen ist.

Stand: 30.04.2026

([1]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird oder, wenn dies nicht möglich ist, dies 3) durch das Fehlen umweltverträglicherer Alternativen begründet ist, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht durchführbar sind, wobei sämtliche praktikablen Vorkehrungen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper getroffen werden.

([2]) Die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG sieht insbesondere vor, dass der gute Umweltzustand anhand der in Anhang I der genannten Richtlinie genannten qualitativen Deskriptoren festzulegen ist.

Anlage D

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung ([1]) gemäß der Richtlinie 2011/92/EU ([2]) durchgeführt.

In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt.

Für Gebiete/Vorhaben in oder in der Nähe von biodiversitätssensiblen Gebieten (darunter das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete) wurde gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung ([3]) durchgeführt, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ([4]) ergriffen.

Stand: 30.04.2026

([1]) Das Verfahren, nach dem die zuständige Behörde bestimmt, ob in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführte Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie).

([2]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Bewertung erfordern, z. B. Leistungsnorm 1 der IFC: *Assessment and Management of Environmental and Social Risks* (Bewertung und Management ökologischer und sozialer Risiken).

([3]) Im Einklang mit den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG. Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die auf die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen abzielen und erfordern, dass 1) ein Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um festzustellen, ob bei einer Tätigkeit eine angemessene Prüfung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten erforderlich ist; 2) eine solche angemessene Prüfung durchgeführt wird, sofern bei der Bewertung die Erforderlichkeit festgestellt wird, z. B. Leistungsnorm 6 der IFC: *Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources* (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen).

([4]) Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass das Projekt, der Plan oder die Tätigkeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets hat.

ANHANG IV

Technische Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung 116

1.1. Erhaltung, einschließlich Wiederherstellung, von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten 116

2. Tätigkeiten im Bereich Beherbergung 120

2.1. Hotels, Ferienunterkünfte, Campingplätze und ähnliche Beherbergungsbetriebe 120

1. *Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung*

1.1. Erhaltung, einschließlich Wiederherstellung, von Lebensräumen [1], Ökosystemen [2] und Arten

Beschreibung der Tätigkeit

Einleitung, Entwicklung und Durchführung, auf eigene Rechnung oder auf Honorar- oder Vertragsbasis, von Erhaltungstätigkeiten, einschließlich Wiederherstellungstätigkeiten, die darauf abzielen, den Zustand und die Entwicklungen von Land-, Süßwasser- und Meereslebensräumen, Ökosystemen und Populationen verwandter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder zu verbessern.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst

a) Tätigkeiten im Bereich In-situ-Erhaltung; im Übereinkommen über die biologische Vielfalt [3] ist „In-situ-Erhaltung" definiert als Erhaltung von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie Bewahrung und Wiederherstellung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung;

b) Tätigkeiten im Bereich Wiederherstellung, d. h. Tätigkeiten zur aktiven oder passiven Unterstützung der Erholung i) eines Ökosystems in Richtung oder zur Erreichung eines guten Zustands [4], ii) eines Lebensraumtyps bis zum besten erreichbaren Zustand gegenüber seinem einen günstigen Zustand aufweisenden Bezugsgebiet oder seiner natürlichen Ausdehnung, iii) eines Lebensraums einer Art [5] in ausreichender Qualität und Quantität oder iv) von Artenpopulationen auf einem zufriedenstellenden Niveau.

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst nicht die Ex-situ-Erhaltung von Bestandteilen der Biodiversität, u. a. in botanischen Gärten, Zoos, Aquarien oder Saatgutbanken.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie werden keinem speziellen NACE-Code zugeordnet, sondern fallen teilweise unter den NACE-Code R.91.04 gemäß der durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 geschaffenen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige. Sie beziehen sich auf Klasse 6 der Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates [6].

---

(1) Gemäß Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG bezeichnet der Ausdruck „Lebensraum" ein durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnetes völlig natürliches oder naturnahes terrestrisches oder aquatisches Gebiet.

(2) Der Ausdruck „Ökosystem" bezeichnet ein komplexes dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt, die eine funktionelle Einheit bilden, und umfasst auch Lebensraumtypen, Habitate von Arten und Artenpopulationen.

(3) Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Version vom 27.6.2023, abrufbar unter https://www.cbd.int/convention/articles/?a=cbd-02).

(4) „Guter Zustand" bezeichnet einen Zustand, in dem die wesentlichen Merkmale eines Ökosystems, nämlich der physikalische, chemische, die Zusammensetzung betreffende, strukturelle und funktionelle Zustand, sowie die Merkmale der Land- und Seegebiete ein hohes Maß an ökologischer Integrität, Stabilität und Widerstandsfähigkeit aufweisen, das erforderlich ist, um die langfristige Erhaltung eines Ökosystems zu gewährleisten; dies gilt unbeschadet spezifischerer Begriffsbestimmungen des Ausdrucks „guter Zustand" in verschiedenen Rechtsrahmen.

(5) „Lebensraum einer Art" bezeichnet einen durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmten Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.

(6) Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1).

Stand: 30.04.2026

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Die Tätigkeit trägt zu mindestens einem der folgenden Punkte bei:

a) Erhaltung eines guten Zustands von Ökosystemen, Arten, Lebensräumen oder Habitaten von Arten;

b) Wiederherstellung von Ökosystemen, Lebensräumen oder Habitaten von Arten in Richtung oder zur Erreichung eines guten Zustands, u. a. durch Erweiterung ihres Gebiets bzw. Verbreitungsgebiets.

1.2. Die Tätigkeit kann unabhängig vom Haupttätigkeitsbereich von jeder Art von Betreibern durchgeführt werden.

2. Ausgangsbeschreibung des von der Erhaltungsmaßnahme erfassten Gebiets

2.1. Die Tätigkeit findet in einem Gebiet statt, für das eine detaillierte Beschreibung der dort herrschenden ökologischen Ausgangsbedingungen vorliegt, die die folgenden Elemente enthält:

a) Kartierung der derzeitigen Lebensräume und ihres Zustands;

b) gegebenenfalls Schutzstatus des Gebiets;

c) Beschreibung der Situation der wichtigsten im Gebiet vorkommenden Arten im Hinblick auf ihre Erhaltungsrelevanz (einschließlich Liste der Arten, ungefähre Größe der Population, ungefähre Größe des Lebensraums der Art und dessen Qualität sowie Zeitraum, in dem das Gebiet von der Art genutzt wird);

d) Bedeutung des Gebiets für die Erreichung eines guten Zustands von Arten, Lebensräumen oder Habitaten von Arten auf regionaler, nationaler bzw. internationaler Ebene;

e) gegebenenfalls Potenzial zur Verbesserung des Zustands von Arten, Lebensräumen oder Habitaten von Arten, die in dem Gebiet vorkommen, oder zur Wiederherstellung von Lebensräumen oder Habitaten von Arten in dem Gebiet oder zur Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen.

3. Bewirtschaftungsplan oder gleichwertiges Instrument

3.1. Für das Gebiet gilt ein Bewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument, z. B. ein Wiederherstellungsplan ([7]), der regelmäßig, in jedem Fall mindestens alle zehn Jahre, aktualisiert wird und Folgendes enthält:

a) eine Beschreibung des erwarteten Beitrags des Gebiets zu den Naturschutzzielen, die von der zuständigen Natur- oder Umweltbehörde unter Berücksichtigung des regionalen, nationalen, unionsrechtlichen und internationalen rechtlichen und politischen Kontextes festgelegt wurden;

b) die Liste der Arten, Lebensräume und Habitate der Arten, die von den Erhaltungsmaßnahmen profitieren (im Folgenden „zu schützende Lebensräume und Arten“);

c) die Laufzeit des Plans und eine klare Beschreibung der Erhaltungsziele für jeden zu schützenden Lebensraum und jede zu schützende Art sowie der entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen, mit denen den festgestellten Belastungen und Bedrohungen begegnet wird, einschließlich der voraussichtlichen Frist für die Erreichung der Erhaltungsziele. Falls die Fristen die Laufzeit des Bewirtschaftungsplans überschreiten, werden die erwarteten Fortschritte (Meilensteine) zur Erreichung festgelegt;

d) eine Beschreibung der Bedrohungen und Belastungen, die dem Erreichen der Erhaltungsziele im Wege stehen könnten, einschließlich der voraussichtlichen Veränderungen von Lebensräumen aufgrund des Klimawandels;

e) die Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass alle auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten Kriterien für diese Tätigkeit erfüllt werden;

f) Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragen (darunter Landschaftspflege und Konsultation der Interessenträger gemäß den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen);

([7]) Der Wiederherstellungsplan kann Teil eines Bewirtschaftungsplans sein. Gilt für das Gebiet ein Bewirtschaftungsplan, so ist kein zusätzlicher Wiederherstellungsplan erforderlich.

Stand: 30.04.2026

g) gegebenenfalls eine Beschreibung der verbesserten Ökosystemleistungen wie Kohlenstoffspeicherung, Wasserreinigung, Hochwasserschutz, Erosionsschutz, Bestäubung und Freizeitmöglichkeiten und des umfassenderen sozioökonomischen Nutzens;

h) ein Überwachungssystem mit spezifischen und relevanten Indikatoren, das es ermöglicht, die Fortschritte bei der Erreichung der Erhaltungsziele zu messen und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen zu ermitteln;

i) die Personen und Organisationen, die an der Bewirtschaftung oder Wiederherstellung des Gebiets beteiligt sind, und gegebenenfalls die zur Erreichung der Erhaltungsziele erforderlichen Kooperationen oder Partnerschaften;

j) die Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz in Bezug auf die Erhaltungsziele, die Erhaltungsmaßnahmen sowie die Überwachung und deren Ergebnisse;

k) die für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen, die Überwachung des Gebiets und dessen Prüfung erforderlichen Mittel.

3.2. Enthält der Bewirtschaftungsplan oder das gleichwertige Instrument nicht alle in Nummer 3.1 genannten Elemente, so werden die Informationen vom Betreiber der Tätigkeit bereitgestellt.

4. Prüfung

4.1. Die Ausgangsbeschreibung des Schutzgebiets und der Bewirtschaftungsplan bzw. das gleichwertige Instrument gemäß den Nummern 2 und 3 werden zu Beginn der Erhaltungstätigkeit von einem unabhängigen Drittzertifizierer überprüft.

4.2. Am Ende der Laufzeit des Bewirtschaftungsplans bzw. des gleichwertigen Instruments und mindestens alle zehn Jahre werden die Erreichung der zu Beginn des Bewirtschaftungsplans festgelegten Ziele und die Einhaltung der auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten Kriterien überprüft.

Die Überprüfung umfasst eine aktualisierte detaillierte Beschreibung der in dem Gebiet herrschenden ökologischen Gegebenheiten gemäß Nummer 2, eine Bewertung der Wirksamkeit der Erhaltungsmaßnahmen und der Erreichung der Erhaltungsziele, eine Bewertung der aktualisierten Fassung des Bewirtschaftungsplans bzw. des gleichwertigen Instruments sowie Empfehlungen für den nächsten Bewirtschaftungsplan oder das nächste gleichwertige Instrument.

4.3. Die Überprüfung gemäß den Nummern 4.1 und 4.2 wird von einer der folgenden Stellen vorgenommen:

a) den zuständigen nationalen Behörden;

b) einem unabhängigen Drittzertifizierer auf Ersuchen der nationalen Behörden oder des Betreibers der Tätigkeit.

Um Kosten zu senken, können die Prüfungen zusammen mit einer Waldzertifizierung, einer Landnutzungszertifizierung, einer Biodiversitätszertifizierung, einer Klimazertifizierung oder einer anderen Prüfung durchgeführt werden.
Der unabhängige Drittzertifizierer darf sich in keinem Interessenkonflikt mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber befinden und nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein.
Als Ergebnis der Überprüfung erstellt der Zertifizierer einen Prüfbericht.

5. Gewährleistung der Dauerhaftigkeit

5.1. Nach nationalem Recht fällt das Gebiet, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, unter eine der folgenden Maßnahmen:

a) Das Gebiet ist als Schutzgebiet gemäß dem System der Schutzgebietskategorien der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) ([8]), als Natura-2000-Gebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder als andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahme ([9]) nach nationalem Recht oder im Rahmen eines internationalen Übereinkommens, das das Land unterzeichnet hat, eingestuft und wird wirksam bewirtschaftet, um eine Verschlechterung zu verhindern und die Erholung von Arten und Lebensräumen oder Habitaten von Arten zu ermöglichen.

([8]) Siehe https://www.iucn.org/theme/protected-areas/about/protected-area-categories (Version vom 27.6.2023).
([9]) Die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahme“ sowie Leitlinien für seine Anwendung sind im von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt angenommenen Beschluss 14/8 (Version vom 27.6.2023) festgelegt (abrufbar unter https://www.cbd.int/doc/decisions/cop-14/cop-14-dec-08-en.pdf).

Stand: 30.04.2026

b) Das Gebiet ist in einem von den zuständigen Behörden genehmigten gesetzlichen Land-, Süßwasser- oder Meeresnutzungsplan für die Wiederherstellung oder die Erhaltung vorgesehen.

c) Das Gebiet ist Gegenstand einer öffentlichen oder privaten vertraglichen Vereinbarung, mit der sichergestellt werden kann, dass die Erhaltungsziele erreicht und aufrechterhalten werden können.

5.2. Der Betreiber des Gebiets, in dem die Erhaltungstätigkeit stattfindet, verpflichtet sich, vor Ablauf des vorherigen Plans einen neuen Bewirtschaftungsplan bzw. ein neues gleichwertiges Instrument im Einklang mit den Erhaltungszielen zu erstellen.

6. Zusätzliche Mindestanforderungen

6.1. Der Ausgleich der Auswirkungen einer anderen Wirtschaftstätigkeit ist bei dieser Tätigkeit ausgeschlossen ([10]). Nur Nettobiodiversitätsgewinne, die sich aus der Erhaltung/Wiederherstellung ergeben, können als wesentlicher Beitrag im Rahmen dieser Tätigkeit verbucht werden ([11]).

6.2. Die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten wird im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verhindert bzw. ihre Ausbreitung gesteuert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Bei der Tätigkeit werden weder Landflächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([12]) noch Meeresflächen mit hohem Kohlenstoffbestand geschädigt.
2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Der Einsatz von Pestiziden wird minimiert, und alternative Methoden oder Verfahren, zu denen auch nicht chemische Alternativen zu Pestiziden gehören können, werden gemäß der Richtlinie 2009/128/EG bevorzugt, ausgenommen in den Fällen, in denen der Einsatz von Pestiziden erforderlich ist, um Schädlingsbefall und Krankheitsausbrüche zu bekämpfen. Die Tätigkeit minimiert den Einsatz von Düngemitteln, einschließlich Dung, um sicherzustellen, dass er nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele des Gebiets erforderlich ist, und den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und den Nitrataktionsplänen in nitratgefährdeten Gebieten gemäß der Richtlinie 91/676/EWG des Rates ([13]) entspricht. Die Tätigkeit steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1009 oder den nationalen Vorschriften über Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke.

([10]) Ausgleiche für Biodiversitätsschäden sind messbare Erhaltungsergebnisse, die sich aus Maßnahmen ergeben, mit denen die verbleibenden, unvermeidbaren, nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ausgeglichen werden sollen, die sich aus einer Tätigkeit oder einem Projekt ergeben, nachdem geeignete Präventions- und Minderungsmaßnahmen ergriffen wurden. Das Ziel der Ausgleiche für Biodiversitätsschäden besteht darin, die Biodiversitätswerte (Lebensräume, Arten oder Ökosysteme) auf demselben Niveau zu erhalten, auf das sich die Tätigkeit oder das Projekt negativ auswirken.

([11]) Dies kann zusätzliche Erhaltungs-/Wiederaufbauergebnisse umfassen, die über Ausgleichsmaßnahmen hinausgehen.

([12]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand" sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

([13]) Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

Stand: 30.04.2026

	Es werden gut dokumentierte und überprüfbare Maßnahmen ergriffen, um zu vermeiden, dass Wirkstoffe, die in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 ([14]), im Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber und im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind, sowie Wirkstoffe, die unter die Klassifizierung Ia (extrem gefährlich) oder Ib (hochgefährlich) gemäß der von der WHO empfohlenen Klassifizierung von Pestiziden nach Gefahren ([15]) fallen, verwendet werden. Die Verschmutzung von Wasser und Boden wird verhindert, und bei einer Verschmutzung werden Sanierungsmaßnahmen ergriffen. Die Tätigkeit steht im Einklang mit den einschlägigen nationalen Vorschriften zu Wirkstoffen.

2. ***Tätigkeiten im Bereich Beherbergung***

2.1. **Hotels, Ferienunterkünfte, Campingplätze und ähnliche Beherbergungsbetriebe**

Beschreibung der Tätigkeit

Die Bereitstellung von Unterkunft im Rahmen von Kurzzeittourismus ([16]) mit oder ohne zugehörige Dienstleistungen, einschließlich Reinigung, Bereitstellung von Speisen und Getränken, Parkplätzen, Textilreinigung, Schwimmbädern, Trainings- und Erholungseinrichtungen, Versammlungs- und Konferenzräumen.

In diese Kategorie fallen:

a) Hotels und Motels jeglicher Art;

b) Ferienlager;

c) Gästewohnungen und -bungalows, Ferienhäuser und Hütten;

d) Jugendherbergen und Berghütten;

e) Campingplätze und Wohnwagenplätze;

f) Stellplätze und Einrichtungen für Wohnmobile;

g) Freizeitcamps sowie Camps für Fischer und Jäger;

h) Schutzhütten oder einfache Biwakeinrichtungen für das Aufstellen von Zelten oder das Ausbreiten von Schlafsäcken.

Nicht in diese Kategorie fallen:

a) die Bereitstellung von Häusern und möblierten oder unmöblierten Wohnungen oder Apartments zur längerfristigen Nutzung, in der Regel auf monatlicher oder jährlicher Basis;

b) Kreuzfahrtschiffe.

Erhaltungs- oder Wiederherstellungskompensationen für Auswirkungen, die in der Phase der förmlichen Genehmigung der touristischen Tätigkeit festgelegt wurden, werden nicht als Beitrag zu Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen betrachtet.

([14]) Mit dem in der Union das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3) umgesetzt wird.

([15]) WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard (Version 2019) (Version vom 27.6.2023: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/332193/9789240005662-eng.pdf?ua=1).

([16]) „Tourismus" ist die Tätigkeit von Personen, die zu einem Hauptreiseziel außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort weniger als ein Jahr lang zu einem beliebigen Hauptzweck, darunter Geschäft, Urlaub oder ein sonstiger persönlicher Grund, der ein anderer ist als die Beschäftigung bei einer an dem besuchten Ort ansässigen Einheit, aufhalten, siehe Eurostat-Glossar „Statistics Explained" (Version vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Tourism).

Stand: 30.04.2026

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere I55.10, I55.20 und I55.30, zugeordnet werden.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

1. Beitrag zu Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen

1.1. Die Tätigkeit trägt zu Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen bei, die die technischen Bewertungskriterien für die Tätigkeit „Erhaltung, einschließlich Wiederherstellung, von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten“ gemäß Abschnitt 1.1 dieses Anhangs in klar abgegrenzten Gebieten innerhalb oder in der Nähe desselben Tourismusziels ([17]) wie die Beherbergung erfüllen. Bei dem Gebiet kann es sich um jede Art von Gebiet mit hohem Naturschutzwert handeln, für das ein Bewirtschaftungsplan oder ein gleichwertiges Instrument wie ein Wiederherstellungsplan gilt (im Folgenden „Schutzgebiet“).

1.2. Die Tätigkeiten, die zu Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Nummer 1.1 beitragen, werden in einer spezifischen vertraglichen Vereinbarung oder einem spezifischen gleichwertigen Instrument zwischen dem Betreiber der Tätigkeit und der für die Erhaltung oder Wiederherstellung des Gebiets zuständigen Organisation festgelegt. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren und wird regelmäßig, in jedem Fall mindestens alle fünf Jahre, überprüft. In ihr werden klare zeitgebundene Ziele für den Beitrag zum Erhaltungs- oder Wiederherstellungsgebiet festgelegt. Der Beitrag zu Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Nummer 1.1 kann finanzieller Art sein oder als Sachleistungen erfolgen und eine der folgenden Formen annehmen:

a) Angebot oder Organisation von Besuchen des betreffenden Schutzgebiets, für die Eintritts-, Genehmigungs- oder Nutzungsgebühren erhoben werden;

b) Verwendung von Konzessionen und Verpachtungen für Dienstleistungen mit direktem Bezug zu dem betreffenden Schutzgebiet (ausgestellt von der für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständigen Organisation);

c) Betrieb von Beherbergungsbetrieben in dem betreffenden Schutzgebiet, die keiner Konzession unterliegen (im Einvernehmen mit der für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständigen Organisation);

d) Freiwilligenangebote oder Betreuung von Freiwilligen für Tätigkeiten mit direktem Bezug zu Erhaltung (im Einklang mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets);

e) Angebot oder Verwaltung von Bildungsmöglichkeiten mit direktem Bezug zu Erhaltung und angemessenem Verhalten (im Einklang mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets);

f) Erwerb von Produkten jeglicher Art, einschließlich Lebensmitteln, Getränken, Handwerkserzeugnissen, zum Weiterverkauf oder zur unmittelbaren Verwendung, aus nachhaltigen Verfahren im betreffenden Schutzgebiet (im Einvernehmen mit der für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständigen Organisation);

g) Erwerb von Waren aus dem betreffenden Schutzgebiet zum Weiterverkauf (oder andere kommerzielle Vereinbarungen, mit denen garantiert wird, dass die Einnahmen aus dem Verkauf der Waren dem Schutzgebiet zufließen);

h) Zahlung von Urheberrechtsgebühren, u. a. für Bilder oder Namen, direkt an die für die Bewirtschaftung des betreffenden Schutzgebiets zuständige Organisation;

i) Sammlung freiwilliger Spenden von Touristen, die regelmäßig an einen speziellen Fonds oder auf ein Konto der für die Bewirtschaftung des Schutzgebiets zuständigen Organisation überwiesen werden.

1.3. Der in der vertraglichen Vereinbarung festgelegte prozentuale (%) Beitrag entspricht mindestens

a) 1 % des Jahresumsatzes des jeweiligen Beherbergungsbetriebs, wenn die vertragliche Vereinbarung nur einen einzigen Betrieb umfasst;

([17]) Der Ausdruck „Tourismusziel“ bezeichnet in diesem Zusammenhang ein besuchtes geografisches Gebiet, das eine Reihe von Ressourcen und Attraktionen umfasst und von einer Destinationsmanagement-Organisation oder einer lokalen, regionalen oder nationalen Tourismusorganisation gefördert wird.

Stand: 30.04.2026

b) 0,7 % des Jahresumsatzes des jeweiligen Beherbergungsbetriebs, wenn es sich um eine kollektive vertragliche oder gleichwertige Vereinbarung handelt, die eine Gruppe von zwei bis zehn Betrieben umfasst;

c) 0,5 % des Jahresumsatzes des jeweiligen Beherbergungsbetriebs, wenn es sich um eine kollektive vertragliche oder gleichwertige Vereinbarung handelt, die eine Gruppe von mehr als zehn Betrieben umfasst.

Obligatorische finanzielle Beiträge, die im nationalen oder lokalen Rechtsrahmen für die Tätigkeit geleistet werden, einschließlich Ökosteuern oder -tarife, werden nicht als Beitrag zur Erhaltungs- oder Wiederherstellungstätigkeit betrachtet.

2. Aktionsplan als Beitrag zum Naturschutz

2.1. Im Rahmen der Tätigkeit wurde ein Aktionsplan speziell für die touristische Dienstleistung oder das touristische Angebot aufgestellt und umgesetzt, in dem festgelegt ist, wie die Tätigkeit in einer Weise durchgeführt werden kann, die mit dem Bewirtschaftungsplan bzw. dem gleichwertigen Instrument für das Schutzgebiet, zu dem die Tätigkeit beitragen soll, vereinbar ist und zu dessen Umsetzung beiträgt. Der Plan umfasst alle folgenden Maßnahmen, die für die Erhaltungs- oder Wiederherstellungsziele in Bezug auf das Gebiet relevant sind:

a) klare Ziele und Tätigkeiten, die darauf abzielen, direkte negative Auswirkungen auf die Biodiversität zu vermeiden oder zu minimieren, darunter eine Analyse der Tragfähigkeit oder der Grenze der annehmbaren Veränderungen ([18]) des Gebiets, die von der für die Erhaltung oder die Wiederherstellung des Gebiets verantwortlichen Organisation oder vom Betreiber der Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der genannten Organisation ([19]) erstellt wird, einschließlich folgender Elemente ([20]):

   i) für Besuche von Naturgebieten: Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Ökosystemen oder Lebensräumen durch Steuerung der Touristenströme und -bewegungen;

   ii) für die Interaktion mit wild lebenden Tieren und Pflanzen:

      — Vermeidung direkter Beeinträchtigungen und Störungen durch schädliche Handlungen wie Fütterung von Tieren, Zerstörung oder Beschädigung von Eiern und Nestern, Zerstörung oder Entfernung von Pflanzen oder Korallen;

      — Vermeidung indirekter Beeinträchtigungen und Störungen von Arten durch lokale Bewegungen von Touristen wie Vermüllung oder Verschmutzung durch Lärm, Kunststoffe, Chemikalien oder Licht;

      — Prävention und Vermeidung der Einbringung invasiver gebietsfremder Arten ([21]);

   iii) für die Entnahme aus der Wildnis von und den Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen ([22]): Geschützte wild lebende Tier- und Pflanzenarten werden nicht aus der Wildnis entnommen, konsumiert oder verkauft;

([18]) Unter „Tragfähigkeit“ ist in diesem Zusammenhang die maximale Anzahl von Menschen zu verstehen, die ein Tourismusziel gleichzeitig besuchen können, ohne dass es zu einer Zerstörung der physischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Umwelt und zu einer unannehmbaren Verringerung der Zufriedenheit der Besucher kommt (UNEP/MAP/PAP, 1997).

([19]) Die Tragfähigkeit kann auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder der Bewertung gemäß Nummer 4.1 entwickelt werden.

([20]) Im Einklang mit den vom Globalen Rat für nachhaltigen Tourismus aufgestellten Kriterien für Hotels (Version vom 27.6.2023: https://www.gstcouncil.org/gstc-criteria/gstc-industry-criteria-for-hotels/).

([21]) Die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten wird im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) verhindert bzw. ihre Ausbreitung gesteuert. Außerhalb der EU wird auf die nationalen Rechtsvorschriften und die Supplementary Voluntary Guidance for Avoiding Unintentional Introductions of Invasive Alien Species Associated with Trade in Live Organisms (Freiwillige Leitlinien zur Vermeidung der unbeabsichtigten Einbringung invasiver gebietsfremder Arten im Zusammenhang mit dem Handel mit lebenden Organismen, Version vom 27.6.2023) im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, abrufbar unter „14/11. *Invasive alien species*“ (Invasive gebietsfremde Arten) (cbd.int), verwiesen.

([22]) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1), mit denen das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen in der Union umgesetzt wird. Für Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen.

Stand: 30.04.2026

b) gegebenenfalls eine Beschreibung von Partnerschaftsvereinbarungen mit Naturschutzbehörden, lokalen Nichtregierungsorganisationen oder Gemeinschaften, um zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Gebiets beizutragen, zu dem der Plan einen Beitrag leisten soll;

c) einen Informations- und Sensibilisierungsplan für Biodiversität in Bezug auf die spezifischen Auswirkungen touristischer Tätigkeiten ([23]);

d) einen klaren Rahmen für die kontinuierliche Überwachung und Messung der Wirksamkeit des Beitrags, einschließlich eines adaptiven Ansatzes, der erforderlichenfalls die Ermittlung von Korrekturmaßnahmen ermöglicht.

3. Nachhaltiges Lieferketten- und Umweltmanagementsystem

3.1. Der Betrieb verfügt über einen angemessenen Anteil an Produkten, die den bewährten Verfahren des Marktes entsprechen (z. B. Lebensmittel und Getränke, Holz, einschließlich Möbel, Papier, Karton und Kunststoffprodukte), die nach Umweltnormen ([24]) zertifiziert sind. Der Betrieb verpflichtet sich zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Anteils der von einem unabhängigen Dritten zertifizierten Produkte.

3.2. Bei Beherbergungsbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten erfüllt die Tätigkeit eines der folgenden Kriterien:

a) Der Betrieb verfügt über ein Umweltmanagementsystem, das eine Zertifizierung durch einen Dritten erfordert, z. B. das System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung ([25]) (Eco-Management and Audit Scheme, EMAS), ISO 14001:2015 ([26]) oder eine gleichwertige Norm, die sich an bewährten Praktiken und Leistungsmaßstäben im Umweltmanagement orientiert, z. B. das EMAS-Referenzdokument für die Tourismusbranche ([27]) oder eine gleichwertige nationale oder internationale Norm.

b) Der Betrieb wurde mit dem EU-Umweltzeichen für Beherbergungsbetriebe oder einem gleichwertigen Umweltzeichen nach EN ISO 14024:2018 ([28]) Typ I oder einem gleichwertigen freiwilligen Zeichen ausgezeichnet, das gleichwertige Anforderungen erfüllt ([29]).

4. Mindestanforderungen

4.1. Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Bewertung ([30]) gemäß der Richtlinie 2011/92/EU ([31]) durchgeführt. In Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, werden die erforderlichen Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt.

Stand: 30.04.2026

([23]) Gemäß dem Kriterium 26a für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe: Der Beherbergungsbetrieb muss die Gäste über die Biodiversität, die Landschaft und die Naturschutzmaßnahmen vor Ort informieren.

([24]) Wie das EU-Umweltzeichen für Beherbergungsbetriebe gemäß dem Beschluss (EU) 2017/175 der Kommission vom 25. Januar 2017 zur Festlegung von Kriterien für das EU-Umweltzeichen für Beherbergungsbetriebe (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 299) (ABl. L 28 vom 2.2.2017, S. 9), die EU-Zertifizierung für ökologische/biologische Erzeugnisse für Lebensmittel und Getränke gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1), das FSC-Siegel für Holz- und Papiererzeugnisse (Version vom 27.6.2023: https://fsc.org/en) oder die Rainforest Alliance für bestimmte Waren (Version vom 27.6.2023: https://www.rainforest-alliance.org/for-business/2020-certification-program/).

([25]) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

([26]) ISO 14001:2015 Umweltmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung.

([27]) Beschluss (EU) 2016/611 der Kommission vom 15. April 2016 über das Referenzdokument über bewährte Praktiken im Umweltmanagement, branchenspezifische einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung und Leistungsrichtwerte für die Tourismusbranche gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 2137) (ABl. L 104 vom 20.4.2016, S. 27).

([28]) ISO 14024:2018 Umweltzeichen und -deklarationen — Umweltkennzeichnung Typ I — Grundsätze und Verfahren.

([29]) Zu den Anforderungen gehört insbesondere Folgendes: Verfolgung eines Mehrkriterienansatzes; die Kriterien werden in einem unabhängigen, wissenschaftlich fundierten Verfahren entwickelt, sind öffentlich zugänglich und gehen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus; das Zeichen beruht auf einem unparteiischen Kontrollverfahren im Wege der Überprüfung durch einen Dritten.

([30]) Das Verfahren, nach dem die zuständige Behörde bestimmt, ob in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU aufgeführte Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Richtlinie).

([31]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit gleichwertigen geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Bewertung erfordern, z. B. Leistungsnorm 1 der IFC: *Assessment and Management of Environmental and Social Risks* (Bewertung und Management ökologischer und sozialer Risiken).

Die Tätigkeit hat keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Schutzgebiete (Unesco-Welterbestätten, Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete als Natura-2000-Gebiete) und geschützte Arten auf der Grundlage einer Bewertung ihrer Auswirkungen unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Kenntnisse ([32]). Die Tätigkeit wirkt sich nicht nachteilig auf die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der Arten und der Lebensraumtypen aus, die nach nationalem Recht geschützt sind.

Basierend auf einer angemessenen Bewertung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG hat die Tätigkeit in der Union keine erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete im Hinblick auf deren Erhaltungsziele.

In der Union beeinträchtigt die Tätigkeit in keinem Gebiet die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG geschützten Arten. Die Tätigkeit wirkt sich auch nicht nachteilig auf die Wiederherstellung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der nach der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Lebensraumtypen aus.

4.2. Die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten wird im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verhindert bzw. ihre Ausbreitung gesteuert.

4.3. Freizeitjagd und -fischerei sind nur dann zulässig, wenn sie ausdrücklich Teil des von der Bewirtschaftungsstelle für das Schutzgebiet aufgestellten Erhaltungs- oder Bewirtschaftungsplans sind und im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und nationalen Recht durchgeführt werden.

5. Prüfung
Zu Beginn der Tätigkeit und danach mindestens alle fünf Jahre wird die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien von den jeweils zuständigen nationalen Behörden oder — auf Ersuchen der nationalen Behörden oder des Betreibers der Tätigkeit — von einem unabhängigen Drittzertifizierer, z. B. im Rahmen eines speziellen Zertifizierungs- oder Akkreditierungssystem, überprüft.

Der unabhängige Drittzertifizierer darf sich in keinem Interessenkonflikt, insbesondere mit dem Eigentümer oder dem Geldgeber, befinden und nicht an der Entwicklung oder der Durchführung der Tätigkeit beteiligt sein.

Um Kosten zu senken, können die Prüfungen zusammen mit einer anderen Prüfung durchgeführt werden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Gebäude, die vor dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, besitzen mindestens einen EPC der Klasse C. Alternativ gehört das Gebäude zu den oberen 30 % des nationalen oder regionalen Gebäudebestands, ausgedrückt durch den Primärenergiebedarf im Betrieb und belegt anhand geeigneter Nachweise, in denen mindestens die Energieeffizienz der betreffenden Immobilie und die Energieeffizienz des vor dem 31. Dezember 2020 gebauten nationalen oder regionalen Gebäudebestands miteinander verglichen werden und mindestens zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden differenziert wird. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 2020 gebaut wurden, übersteigt der Primärenergiebedarf ([33]), mit dem die Gesamtenergieeffizienz des errichteten Gebäudes definiert wird, nicht den Schwellenwert, der in den Anforderungen für Niedrigstenergiegebäude gemäß den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU festgelegt ist. Die Gesamtenergieeffizienz wird anhand eines Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz zertifiziert.

([32]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die auf die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen abzielen und erfordern, dass 1) ein Bewertungsverfahren durchgeführt wird, um festzustellen, ob bei einer Tätigkeit eine angemessene Prüfung der möglichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten erforderlich ist, 2) eine solche angemessene Prüfung durchgeführt wird, sofern bei der Bewertung die Erforderlichkeit festgestellt wird, z. B. Leistungsnorm 6 der IFC: *Biodiversity Conservation and Sustainable Management of Living Natural Resources* (Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Bewirtschaftung lebender natürlicher Ressourcen).

([33]) Die berechnete Energiemenge, die zur Deckung des Energiebedarfs im Zusammenhang mit der typischen Nutzung eines Gebäudes benötigt wird, ausgedrückt durch einen numerischen Indikator für den gesamten Primärenergieverbrauch in kWh/m² pro Jahr, auf der Grundlage der einschlägigen nationalen Berechnungsmethode und gemäß dem EPC.

Stand: 30.04.2026

		Bei der Tätigkeit werden weder Landflächen mit hohem Kohlenstoffbestand ([34]) noch Meeresflächen mit hohem Kohlenstoffbestand geschädigt.
2)	Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3)	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4)	Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Der Beherbergungsbetrieb a) verwendet keine der in Teil B des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates ([35]) aufgeführten Artikel und bietet sie seinen Gästen nicht an; b) trennt Papier, Metall, Kunststoff, Glas und Bioabfall an der Quelle, wenn in dem Gebiet eine getrennte Sammlung für diese Materialien möglich ist ([36]); c) verfügt über einen Plan zur Lebensmittelabfallvermeidung, der ein spezifisches zeitgebundenes quantitatives Ziel für die Verringerung von Lebensmittelabfall ([37]) enthält.
5)	Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Tätigkeit steht im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates ([38]). Verschmutzung durch Lärm, Kunststoffe, Licht und Chemikalien wird minimiert.

Stand: 30.04.2026

([34]) „Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand“ sind Feuchtgebiete, einschließlich Torfmoorflächen, und kontinuierlich bewaldete Gebiete im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie (EU) 2018/2001.

([35]) Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

([36]) Nur die Materialien, für die es eine getrennte Sammlung gibt, müssen vom Betrieb an der Quelle getrennt werden.

([37]) „Lebensmittelabfall“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 4a der Richtlinie 2008/98/EG.

([38]) Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1).

Anlage A

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel

I. **Kriterien**

Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung aus den in der Tabelle in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten Risiken anhand folgender Schritte ermittelt:

a) Bewertung der Tätigkeit, um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der Liste in Abschnitt II dieser Anlage die Leistung der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können;

b) bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eines oder mehrere der in Abschnitt II dieser Anlage aufgeführten physischen Klimarisiken: eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind;

c) Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte physische Klimarisiko reduziert werden kann.

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung steht insoweit in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit und ihrer voraussichtlichen Lebensdauer als

a) bei Tätigkeiten mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von weniger als zehn Jahren die Bewertung zumindest durch Klimaprojektionen auf der kleinsten geeigneten Skala durchgeführt wird;

b) bei allen anderen Tätigkeiten die Bewertung anhand der höchstauflösenden, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen für die bestehende Reihe von Zukunftsszenarien ([1]) durchgeführt wird, die mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit in Einklang stehen, darunter zumindest Klimaprojektionsszenarien von 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen.

Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse und den damit zusammenhängenden Methoden im Einklang mit den jüngsten Berichten des Weltklimarates ([2]), von Fachkollegen begutachteten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie Open-Source- ([3]) oder Bezahlmodellen Rechnung.

Bei bestehenden Tätigkeiten und bei neuen Tätigkeiten, für die vorhandene materielle Vermögenswerte genutzt werden, setzt der Wirtschaftsteilnehmer über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren physische und nicht physische Lösungen (im Folgenden „Anpassungslösungen“) um, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden. Für die Umsetzung dieser Lösungen wird entsprechend ein Anpassungsplan erstellt.

Bei neuen Tätigkeiten und bei bestehenden Tätigkeiten, für die neue materielle Vermögenswerte genutzt werden, integriert der Wirtschaftsteilnehmer die Anpassungslösungen, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, zum Zeitpunkt der Planung und des Baus und setzt sie vor Aufnahme des Betriebs um.

Die umgesetzten Anpassungslösungen führen bei Menschen und der Natur, dem Kulturerbe sowie bei Vermögenswerten und anderen Wirtschaftstätigkeiten zu keiner Beeinträchtigung der Anpassungsbemühungen oder des Maßes an Resilienz gegenüber physischen Klimarisiken; sie decken sich mit den lokalen, sektoralen, regionalen bzw. nationalen Anpassungsplänen und -strategien; und der Einsatz von naturbasierten Lösungen ([4]) wird dabei erwogen bzw. sie stützen sich nach Möglichkeit auf blaue oder grüne Infrastruktur ([5]).

([1]) Die Zukunftsszenarien umfassen die vom Weltklimarat verwendeten repräsentativen Konzentrationspfade RCP2.6, RCP4.5, RCP6.0 und RCP8.5.

([2]) Sachstandsberichte zum Klimawandel: *Impacts, Adaptation and Vulnerability* (Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit), regelmäßig veröffentlicht vom Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC), dem Gremium der Vereinten Nationen zur Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel: https://www.ipcc.ch/reports/.

([3]) Beispielsweise Copernicus-Dienste, die von der Europäischen Kommission verwaltet werden.

([4]) Naturbasierte Lösungen sind definiert als „von der Natur inspirierte und darauf aufbauende Lösungen, die kosteneffizient sind und gleichzeitig ökologische, soziale und wirtschaftliche Vorteile bieten sowie zum Resilienzaufbau beitragen. Durch lokal angepasste, ressourceneffiziente und systembezogene Eingriffe bringen solche Lösungen mehr und vielfältigere Natur sowie natürliche Merkmale und Prozesse in Städten, terrestrischen und marinen Landschaften mit sich.“ Naturbasierte Lösungen dienen daher der Biodiversität und unterstützen die Erbringung einer Reihe von Ökosystemleistungen (Version vom 27.6.2023: https://ec.europa.eu/research/environment/index.cfm?pg=nbs).

([5]) Siehe die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Grüne Infrastruktur (GI) — Aufwertung des europäischen Naturkapitals (COM(2013) 249 final).

Stand: 30.04.2026

II. **Klassifikation von Klimagefahren** ([6])

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürmen)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

Stand: 30.04.2026

([6]) Die Liste der Klimagefahren in dieser Tabelle ist nicht erschöpfend und stellt nur eine indikative Liste der am weitesten verbreiteten Gefahren dar, die in der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung mindestens zu berücksichtigen sind.

Anlage B

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Risiken einer Umweltschädigung im Zusammenhang mit der Erhaltung der Wasserqualität und der Vermeidung von Wasserknappheit werden ermittelt und behoben, um einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 und 23 der Verordnung (EU) 2020/852 im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG ([1]) und einem gemäß der genannten Richtlinie und unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger für den bzw. die möglicherweise betroffenen Wasserkörper ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplan für die Wassernutzung und den Gewässerschutz zu erzielen.

Wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU durchgeführt, die eine Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer gemäß der Richtlinie 2000/60/EG umfasst, so ist keine zusätzliche Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer erforderlich, sofern die festgestellten Risiken behoben wurden.

Weder behindert die Tätigkeit die Erreichung eines guten Umweltzustands der Meeresgewässer im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG ([2]) noch trägt sie zur Verschlechterung des Zustands von Meeresgewässern bei, der bereits gut ist, wobei der Beschluss (EU) 2017/848 in Bezug auf die einschlägigen Kriterien und methodischen Standards für diese Deskriptoren zu berücksichtigen ist.

Stand: 30.04.2026

([1]) Bei Tätigkeiten in Drittländern im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder internationalen Normen, die im Wege gleichwertiger verfahrens- und materiellrechtlicher Vorschriften gleichwertige Ziele in Bezug auf einen guten Zustand von Gewässern und ein gutes ökologisches Potenzial verfolgen, d. h. im Wege eines unter Einbeziehung einschlägiger Interessenträger ausgearbeiteten Bewirtschaftungsplans für die Wassernutzung und den Gewässerschutz, mit dem gewährleistet wird, dass 1) die Auswirkungen der Tätigkeiten auf den ermittelten Zustand und das ermittelte ökologische Potenzial der möglicherweise betroffenen Wasserkörper bewertet werden und 2) die Verschlechterung oder Verhinderung eines guten Zustands/ökologischen Potenzials vermieden wird oder, wenn dies nicht möglich ist, dies 3) durch das Fehlen umweltverträglicherer Alternativen begründet ist, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht durchführbar sind, wobei sämtliche praktikablen Vorkehrungen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen auf den Wasserkörper getroffen werden.

([2]) Die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG sieht insbesondere vor, dass der gute Umweltzustand anhand der in Anhang I der genannten Richtlinie genannten qualitativen Deskriptoren festzulegen ist.

Anlage C

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852;

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen;

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie wird vollständig eingehalten;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet ([1]);

Darüber hinaus führt die Tätigkeit nicht zur Herstellung, zum Vorliegen im Enderzeugnis bzw. Output oder zum Inverkehrbringen anderer Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für eine der in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet ([2]).

Stand: 30.04.2026

([1]) Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Inverkehrbringens oder der Verwendung der unter Buchstabe f genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze zur wesentlichen Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat.

([2]) Die Kommission wird die Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, des Vorliegens im Enderzeugnis bzw. Output oder des Inverkehrbringens der in diesem Absatz genannten Stoffe überprüfen, sobald sie bereichsübergreifende Grundsätze zur wesentlichen Verwendung von Chemikalien veröffentlicht hat.

ANHANG V

Änderungen der Anhänge I, II, III, IV, V, VII, IX und X der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1.1.2.2 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„Der Zähler muss den in Absatz 1 genannten Teil der CapEx enthalten, der wesentlich zu einem der Umweltziele beiträgt. Der Zähler muss eine Aufschlüsselung für den Teil der CapEx enthalten, der als wesentlicher Beitrag zu dem einzelnen Umweltziel vorgesehen ist.“

b) In Abschnitt 1.1.3.2 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„Der Zähler muss den in Absatz 1 genannten Teil der OpEx enthalten, der wesentlich zu einem der Umweltziele beiträgt. Der Zähler muss eine Aufschlüsselung für den Teil der OpEx enthalten, der als wesentlicher Beitrag zu dem einzelnen Umweltziel vorgesehen ist.“

c) In Abschnitt 1.2.1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„In Bezug auf Umsatz und Investitionsausgaben müssen die Nicht-Finanzunternehmen Verweise auf die entsprechenden Posten in den finanziellen Erklärungen einfügen.“

d) In Abschnitt 2 erhält Buchstabe e folgende Fassung:

„e) Nicht-Finanzunternehmen haben die nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten zu ermitteln und den Anteil dieser Wirtschaftstätigkeiten im Nenner der Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI auf Ebene des Unternehmens oder der Gruppe anzugeben;“.

2. Anhang II erhält folgende Fassung:

Stand: 30.04.2026

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON NICHT-FINANZUNTERNEHMEN

Meldebogen: Anteil des Umsatzes aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr N

Geschäftsjahr N	**Jahr**			**Kriterien für einen wesentlichen Beitrag**						**DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)** [h]									
Wirtschaftstätigkeiten (1)	**Code** [a] **(2)**	**Umsatz (3)**	**Umsatzanteil, Jahr N (4)**	**Klimaschutz (5)**	**Anpassung an den Klimawandel (6)**	**Wasser (7)**	**Umweltverschmutzung (8)**	**Kreislaufwirtschaft (9)**	**Biologische Vielfalt (10)**	**Klimaschutz (11)**	**Anpassung an den Klimawandel (12)**	**Wasser (13)**	**Umweltverschmutzung (14)**	**Kreislaufwirtschaft (15)**	**Biologische Vielfalt (16)**	**Mindestschutz (17)**	**Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) Umsatz, Jahr N-1 (18)**	**Kategorie ermöglichende Tätigkeit (19)**	**Kategorie Übergangstätigkeit (20)**
Text		*Währung*	*%*	*J; N; N/EL* [b] [c]	*J; N; N/EL* [b] [c]	*J; N; N/EL* [b] [c]	*J; N; N/EL* [b] [c]	*J; N; N/EL* [b] [c]	*J; N; N/EL* [b] [c]	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*%*	*E*	*T*
A. **TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN**																			
A.1. **Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)**																			
Tätigkeit 1			%							J	J	J	J	J	J	J	%		
Tätigkeit 1 [d]			%							J	J	J	J	J	J	J	%	E	
Tätigkeit 2			%							J	J	J	J	J	J	J	%		T
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)			**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**J**	**J**	**J**	**J**	**J**	**J**	**J**	**%**		
Davon ermöglichende Tätigkeiten			%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J	%	E	
Davon Übergangstätigkeiten			%	%						J	J	J	J	J	J	J	%		T
A.2. **Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)** [g]																			
				EL; N/EL [f]	*EL; N/EL* [f]	*EL; N/EL* [f]	*EL; N/EL* [f]	*EL; N/EL* [f]	*EL; N/EL* [f]										

Tätigkeit 1 (e)			%	*EL*	*EL*			*EL*		[redacted]	%	[redacted]
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)			%	%	%	%	%	%	%		%	
A. **Umsatz taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)**			%	%	%	%	%	%	%			

B. **NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN**		
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		%
GESAMT		**100 %**

(a) Der Code stellt die Abkürzung des jeweiligen Ziels dar, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann, sowie die Nummer des Abschnitts der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt, d. h.
- Klimaschutz: CCM (Climate Change Mitigation)
- Anpassung an den Klimawandel: CCA (Climate Change Adaptation)
- Wasser- und Meeresressourcen: WTR (Water)
- Kreislaufwirtschaft: CE (Circular Economy)
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: PPC (Pollution Prevention and Control)
- Biologische Vielfalt und Ökosysteme: BIO (Biodiversity and ecosystems)*Die Tätigkeit ‚Aufforstung' würde zum Beispiel den folgenden Code haben: CCM 1.1.*

Bei Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zu mehr als einem Ziel leisten können, sind die Codes für alle Ziele anzugeben.
Wenn beispielsweise der Betreiber meldet, dass die Tätigkeit ‚Neubau' einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Kreislaufwirtschaft leistet, wäre der Code: CCM 7.1./CE 3.1.

In den Abschnitten A.1 und A.2 dieses Meldebogens sollten dieselben Codes verwendet werden.

(b) J — Ja, taxonomiefähige und mit dem relevanten Umweltziel taxonomiekonforme Tätigkeit
N — Nein, taxonomiefähige, aber mit dem relevanten Umweltziel nicht taxonomiekonforme Tätigkeit
N/EL — ‚not eligible', für das jeweilige Umweltziel nicht taxonomiefähige Tätigkeit

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj

(c) Trägt eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu mehreren Umweltzielen bei, so geben Nicht-Finanzunternehmen in Fettdruck das relevanteste Umweltziel für die Berechnung der KPI von Finanzunternehmen an, wobei Doppelzählungen zu vermeiden sind. Wenn die Verwendung der Erlöse aus der Finanzierung nicht bekannt ist, berechnen die Finanzunternehmen in ihren jeweiligen KPI die Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die zu mehreren Umweltzielen beitragen, nach dem relevantesten Umweltziel, das von Nicht-Finanzunternehmen in diesem Meldebogen in Fettdruck angegeben ist. Ein Umweltziel kann in einer Zeile nur einmal in Fettdruck angegeben werden, um eine Doppelzählung von Wirtschaftstätigkeiten in den KPI von Finanzunternehmen zu vermeiden. Dies gilt nicht für die Berechnung der Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2088. Nicht-Finanzunternehmen melden auch den Umfang der Taxonomiefähigkeit und -konformität je Umweltziel, wozu auch die Konformität mit jedem der Umweltziele für Tätigkeiten gehört, die wesentlich zu mehreren Zielen beitragen, unter Verwendung des nachstehenden Musters:

	Umsatzanteil/Gesamtumsatz	
	Taxonomiekonform je Ziel	Taxonomiefähig je Ziel
CCM	%	%
CCA	%	%
WTR	%	%
CE	%	%
PPC	%	%
BIO	%	%

(d) Ein und dieselbe Tätigkeit kann nur mit einem oder mehreren Umweltzielen konform sein, für das bzw. die sie taxonomiefähig ist.

(e) Dieselbe Tätigkeit kann taxonomiefähig und nicht mit den relevanten Umweltzielen konform sein.

(f) EL — Für das jeweilige Ziel taxonomiefähige Tätigkeit.
N/EL — Für das jeweilige Ziel nicht taxonomiefähige Tätigkeit.

(g) Tätigkeiten sind nur dann in Abschnitt A.2 dieses Meldebogens anzugeben, wenn sie nicht mit einem Umweltziel konform sind, für das sie taxonomiefähig sind. Tätigkeiten, die mit mindestens einem Umweltziel konform sind, sind in Abschnitt A.1 dieses Meldebogens anzugeben.

(h) Für die Meldung einer Tätigkeit in Abschnitt A.1 müssen alle DNSH-Kriterien und Mindestschutzanforderungen erfüllt sein. Für die unter A.2 aufgeführten Tätigkeiten können die Spalten 5 bis 17 von den Nicht-Finanzunternehmen auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden. Nicht-Finanzunternehmen können den wesentlichen Beitrag und die DNSH-Kriterien, die sie erfüllen oder nicht erfüllen, in Abschnitt A.2 mit folgenden Codes angeben: a) für den wesentlichen Beitrag: J/N und N/EL anstelle von EL und N/EL sowie b) für DNSH: J/N.

Geschäftsjahr N	**Jahr**			**Kriterien für einen wesentlichen Beitrag**						**DNSH-Kriterien (‚Keine erhebliche Beeinträchtigung') [h]**									
Wirtschaftstätigkeiten (1)	**Code [a] (2)**	**CapEx (3)**	**CapEx-Anteil, Jahr N (4)**	**Klimaschutz (5)**	**Anpassung an den Klimawandel (6)**	**Wasser (7)**	**Umweltverschmutzung (8)**	**Kreislaufwirtschaft (9)**	**Biologische Vielfalt (10)**	**Klimaschutz (11)**	**Anpassung an den Klimawandel (12)**	**Wasser (13)**	**Umweltverschmutzung (14)**	**Kreislaufwirtschaft (15)**	**Biologische Vielfalt (16)**	**Mindestschutz (17)**	**Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) CapEx, Jahr N-1 (18)**	**Kategorie ermöglichende Tätigkeit (19)**	**Kategorie Übergangstätigkeit (20)**
Text		*Währung*	*%*	*J; N; N/EL [b] [c]*	*J; N; N/EL [b] [c]*	*J; N; N/EL [b] [c]*	*J; N; N/EL [b] [c]*	*J; N; N/EL [b] [c]*	*J; N; N/EL [b] [c]*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*%*	*E*	*T*
A. **TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN**																			
A.1. **Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)**																			
Tätigkeit 1			%							J	J	J	J	J	J	J	%		
Tätigkeit 1 [d]			%							J	J	J	J	J	J	J	%	E	
Tätigkeit 2			%							J	J	J	J	J	J	J	%		T
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)			**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**J**	**J**	**J**	**J**	**J**	**J**	**J**	**%**		
Davon ermöglichende Tätigkeiten			%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J	%	E	
Davon Übergangstätigkeiten			%	%						J	J	J	J	J	J	J	%		T
A.2. **Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)** [g]																			
				EL; N/EL [f]	*EL; N/EL [f]*	*EL; N/EL [f]*	*EL; N/EL [f]*	*EL; N/EL [f]*	*EL; N/EL [f]*										
Tätigkeit 1 [e]			%														%		

CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		%	%	%	%	%	%	%		%	
A. **CapEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)**		%	%	%	%	%	%	%			

B. **NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN**		
CapEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		%
GESAMT		**100 %**

([a]) Der Code stellt die Abkürzung des jeweiligen Ziels dar, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann, sowie die Nummer des Abschnitts der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt, d. h.
- Klimaschutz: CCM
- Anpassung an den Klimawandel: CCA
- Wasser- und Meeresressourcen: WTR
- Kreislaufwirtschaft: CE
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: PPC
- Biologische Vielfalt und Ökosysteme: BIO*Die Tätigkeit ‚Aufforstung' würde zum Beispiel den folgenden Code haben: CCM 1.1.*

Bei Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zu mehr als einem Ziel leisten können, sind die Codes für alle Ziele anzugeben.
Wenn beispielsweise der Betreiber meldet, dass die Tätigkeit ‚Neubau' einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Kreislaufwirtschaft leistet, wäre der Code: CCM 7.1./CE 3.1.

In den Abschnitten A.1 und A.2 dieses Meldebogens sollten dieselben Codes verwendet werden.

([b]) J — Ja, taxonomiefähige und mit dem relevanten Umweltziel taxonomiekonforme Tätigkeit
N — Nein, taxonomiefähige, aber mit dem relevanten Umweltziel nicht taxonomiekonforme Tätigkeit
N/EL — ‚not eligible', für das jeweilige Umweltziel nicht taxonomiefähige Tätigkeit

(c) Trägt eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu mehreren Umweltzielen bei, so geben Nicht-Finanzunternehmen in Fettdruck das relevanteste Umweltziel für die Berechnung der KPI von Finanzunternehmen an, wobei Doppelzählungen zu vermeiden sind. Wenn die Verwendung der Erlöse aus der Finanzierung nicht bekannt ist, berechnen die Finanzunternehmen in ihren jeweiligen KPI die Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die zu mehreren Umweltzielen beitragen, nach dem relevantesten Umweltziel, das von Nicht-Finanzunternehmen in diesem Meldebogen in Fettdruck angegeben ist. Ein Umweltziel kann in einer Zeile nur einmal in Fettdruck angegeben werden, um eine Doppelzählung von Wirtschaftstätigkeiten in den KPI von Finanzunternehmen zu vermeiden. Dies gilt nicht für die Berechnung der Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2088. Nicht-Finanzunternehmen melden auch den Umfang der Taxonomiefähigkeit und -konformität nach Umweltziel, wozu auch die Konformität mit jedem der Umweltziele für Tätigkeiten gehört, die wesentlich zu mehreren Zielen beitragen, unter Verwendung des nachstehenden Musters:

	CapEx-Anteil/Gesamt-CapEx	
	Taxonomiekonform je Ziel	Taxonomiefähig je Ziel
CCM	%	%
CCA	%	%
WTR	%	%
CE	%	%
PPC	%	%
BIO	%	%

(d) Ein und dieselbe Tätigkeit kann nur mit einem oder mehreren Umweltzielen konform sein, für die sie taxonomiefähig ist.

(e) Dieselbe Tätigkeit kann taxonomiefähig und nicht mit den relevanten Umweltzielen konform sein.

(f) EL — Für das jeweilige Ziel taxonomiefähige Tätigkeit.
N/EL — Für das jeweilige Ziel nicht taxonomiefähige Tätigkeit.

(g) Tätigkeiten sind nur dann in Abschnitt A.2 dieses Meldebogens anzugeben, wenn sie nicht mit einem Umweltziel konform sind, für das sie taxonomiefähig sind. Tätigkeiten, die mit mindestens einem Umweltziel konform sind, sind in Abschnitt A.1 dieses Meldebogens anzugeben.

(h) Für die Meldung einer Tätigkeit in Abschnitt A.1 müssen alle DNSH-Kriterien und Mindestschutzanforderungen erfüllt sein. Für die unter A.2 aufgeführten Tätigkeiten können die Spalten 5 bis 17 von den Nichtfinanzunternehmen auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden. Nicht-Finanzunternehmen können den wesentlichen Beitrag und die DNSH-Kriterien, die sie erfüllen oder nicht erfüllen, in Abschnitt A.2 mit folgenden Codes angeben: a) für den wesentlichen Beitrag: J/N und N/EL anstelle von EL und N/EL sowie b) für DNSH: J/N.

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj

Meldebogen: OpEx-Anteil von Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr N

Geschäftsjahr N	**Jahr**			**Kriterien für einen wesentlichen Beitrag**						**DNSH-Kriterien (‚Keine erhebliche Beeinträchtigung') (f)**									
Wirtschaftstätigkeiten (1)	**Code (a) (2)**	**OpEx (3)**	**OpEx-Anteil, Jahr N (4)**	**Klimaschutz (5)**	**Anpassung an den Klimawandel (6)**	**Wasser (7)**	**Umweltverschmutzung (8)**	**Kreislaufwirtschaft (9)**	**Biologische Vielfalt (10)**	**Klimaschutz (11)**	**Anpassung an den Klimawandel (12)**	**Wasser (13)**	**Umweltverschmutzung (14)**	**Kreislaufwirtschaft (15)**	**Biologische Vielfalt (16)**	**Mindestschutz (17)**	**Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) OpEx, Jahr N-1 (18)**	**Kategorie ermöglichende Tätigkeit (19)**	**Kategorie Übergangstätigkeit (20)**
Text		*Währung*	*%*	*J; N; N/EL (b) (c)*	*J; N; N/EL (b) (c)*	*J; N; N/EL (b) (c)*	*J; N; N/EL (b) (c)*	*J; N; N/EL (b) (c)*	*J; N; N/EL (b) (c)*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*J/N*	*%*	*E*	*T*
A. **TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN**																			
A.1. **Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)**																			
Tätigkeit 1			%							J	J	J	J	J	J	J	%		
Tätigkeit 1 (')			%							J	J	J	J	J	J	J	%	E	
Tätigkeit 2			%							J	J	J	J	J	J	J	%		T
OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)			**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**%**	**J**	**J**	**J**	**J**	**J**	**J**	**J**	**%**		
Davon ermöglichende Tätigkeiten			%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J	%	E	
Davon Übergangstätigkeiten			%	%						J	J	J	J	J	J	J	%		T
A.2. **Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)** (f)																			
				EL; N/EL (e)	*EL; N/EL (e)*	*EL; N/EL (e)*	*EL; N/EL (e)*	*EL; N/EL (e)*	*EL; N/EL (e)*										
Tätigkeit 1 (d)			%														%		

OpEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		%	%	%	%	%	%	%	[redacted]	%	[redacted]
A. **OpEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)**		%	%	%	%	%	%	%	[redacted]		[redacted]

B. **NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN**		
OpEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		%
GESAMT		**100 %**

([a]) Der Code stellt die Abkürzung des jeweiligen Ziels dar, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann, sowie die Nummer des Abschnitts der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt, d. h.
- Klimaschutz: CCM
- Anpassung an den Klimawandel: CCA
- Wasser- und Meeresressourcen: WTR
- Kreislaufwirtschaft: CE
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: PPC
- Biologische Vielfalt und Ökosysteme: BIO*Die Tätigkeit ‚Aufforstung' würde zum Beispiel den folgenden Code haben: CCM 1.1.*

Bei Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zu mehr als einem Ziel leisten können, sind die Codes für alle Ziele anzugeben.
Wenn beispielsweise der Betreiber meldet, dass die Tätigkeit ‚Neubau' einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Kreislaufwirtschaft leistet, wäre der Code: CCM 7.1./CE 3.1.

In den Abschnitten A.1 und A2 dieses Meldebogens sollten dieselben Codes verwendet werden.

([b]) J — Ja, taxonomiefähige und mit dem relevanten Umweltziel taxonomiekonforme Tätigkeit
N — Nein, taxonomiefähige, aber mit dem relevanten Umweltziel nicht taxonomiekonforme Tätigkeit
N/EL — ‚not eligible', für das jeweilige Umweltziel nicht taxonomiefähige Tätigkeit

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj

(c) Trägt eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu mehreren Umweltzielen bei, so geben Nicht-Finanzunternehmen in Fettdruck das relevanteste Umweltziel für die Berechnung der KPI von Finanzunternehmen an, wobei Doppelzählungen zu vermeiden sind. Wenn die Verwendung der Erlöse aus der Finanzierung nicht bekannt ist, berechnen die Finanzunternehmen in ihren jeweiligen KPI die Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die zu mehreren Umweltzielen beitragen, nach dem relevantesten Umweltziel, das von Nicht-Finanzunternehmen in diesem Meldebogen in Fettdruck angegeben ist. Ein Umweltziel kann in einer Zeile nur einmal in Fettdruck angegeben werden, um eine Doppelzählung von Wirtschaftstätigkeiten in den KPI von Finanzunternehmen zu vermeiden. Dies gilt nicht für die Berechnung der Taxonomiekonformität von Wirtschaftstätigkeiten für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2088. Nicht-Finanzunternehmen melden auch den Umfang der Taxonomiefähigkeit und -konformität nach Umweltziel, wozu auch die Konformität mit jedem der Umweltziele für Tätigkeiten gehört, die wesentlich zu mehreren Zielen beitragen, unter Verwendung des nachstehenden Musters:

	OpEx-Anteil/Gesamt-OpEx	
	Taxonomiekonform je Ziel	Taxonomiefähig je Ziel
CCM	%	%
CCA	%	%
WTR	%	%
CE	%	%
PPC	%	%
BIO	%	%

(*) Ein und dieselbe Tätigkeit kann nur mit einem oder mehreren Umweltzielen konform sein, für die sie taxonomiefähig ist.
(d) Dieselbe Tätigkeit kann taxonomiefähig und nicht mit den relevanten Umweltzielen konform sein.
(e) EL — Für das jeweilige Ziel taxonomiefähige Tätigkeit.
N/EL — Für das jeweilige Ziel nicht taxonomiefähige Tätigkeit.
(f) Tätigkeiten sind nur dann in Abschnitt A.2 dieses Meldebogens anzugeben, wenn sie nicht mit einem Umweltziel konform sind, für das sie taxonomiefähig sind. Tätigkeiten, die mit mindestens einem Umweltziel konform sind, sind in Abschnitt A.1 dieses Meldebogens anzugeben.

(g) Für die Meldung einer Tätigkeit in Abschnitt A.1 müssen alle DNSH-Kriterien und Mindestschutzanforderungen erfüllt sein. Für die unter A.2 aufgeführten Tätigkeiten können die Spalten 5 bis 17 von den Nichtfinanzunternehmen auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden. Nicht-Finanzunternehmen können den wesentlichen Beitrag und die DNSH-Kriterien, die sie erfüllen oder nicht erfüllen, in Abschnitt A.2 mit folgenden Codes angeben: a) für den wesentlichen Beitrag: J/N und N/EL anstelle von EL und N/EL sowie b) für DNSH: J/N.“

3. In Anhang III Abschnitt 1.1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Abweichend vom ersten Unterabsatz dieses Abschnitts werden Immobilieninvestitionen in den Zähler in dem Umfang und dem Verhältnis einbezogen, in denen sie taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanzieren."

4. Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Aufschlüsselung des Zählers des KPI nach Umweltziel" werden aus den Nummern 2 bis 6 die Worte „Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx)" gestrichen.

b) Zeile 8 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil der **Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva** an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: X %	Der Wert der **Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva**: [Geldbetrag]"

c) Zeile 13 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil der **taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva** an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: % CapEx-basiert: %	Der Wert der **taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva**: umsatzbasiert: [Geldbetrag] CapEx-basiert: [Geldbetrag]"

5. Anhang V wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1.1.2 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Die folgenden Vermögenswerte werden im Zähler der GAR nicht berücksichtigt:

a) zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte;

b) kurzfristige Interbankenkredite;

c) Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind;

d) Derivate;

e) Zahlungsmittel und zahlungsmittelverwandte Vermögenswerte,

f) andere Kategorien von Vermögenswerten (wie Geschäfts- oder Firmenwert, Rohstoffe usw.)."

b) In Abschnitt 1.2.1 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„Zusätzlich zur GAR geben die Kreditinstitute den Prozentsatz ihrer Gesamtaktiva an, die gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung und Nummer 1.1.2 des vorliegenden Anhangs nicht im Zähler der GAR berücksichtigt werden."

Stand: 30.04.2026

#RV2548

c) In Abschnitt 1.2.1.1 Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„**Umweltziele**	**Stufe eins**	**Stufe zwei**	**Green Asset Ratio (GAR)**
Klimaschutz (CCM)	Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Krediten an/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten von Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten	Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz finanziert werden, im Vergleich zu den Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten, durch die Wirtschaftstätigkeiten in von der Taxonomie erfassten Sektoren zum Klimaschutz finanziert werden Davon: Verwendung der Erlöse Davon: ermöglichende Tätigkeiten Davon: Übergangstätigkeiten	**Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten an Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten** **Davon: Verwendung der Erlöse** **Davon: ermöglichende Tätigkeiten** **Davon: Übergangstätigkeiten** *Bestand und Zuflüsse*
Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten zur Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten an Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten	Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zur Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, im Vergleich zu den Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten, durch die Wirtschaftstätigkeiten in von der Taxonomie erfassten Sektoren zur Anpassung an den Klimawandel finanziert werden Davon: Verwendung der Erlöse Davon: ermöglichende Tätigkeiten	**Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zur Anpassung an den Klimawandel finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten von Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten** **Davon: Verwendung der Erlöse** **Davon: ermöglichende Tätigkeiten** *Bestand und Zuflüsse*

Stand: 30.04.2026

Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten an Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten	Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen finanziert werden, im Vergleich zu den Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten, durch die Wirtschaftstätigkeiten in von der Taxonomie erfassten Sektoren zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen finanziert werden Davon: Verwendung der Erlöse Davon: ermöglichende Tätigkeiten	**Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten von Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten** **Davon: Verwendung der Erlöse** **Davon: ermöglichende Tätigkeiten** *Bestand und Zuflüsse*
Kreislaufwirtschaft (CE)	Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten an Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten	Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft finanziert werden, im Vergleich zu den Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten, durch die Wirtschaftstätigkeiten in von der Taxonomie erfassten Sektoren zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft finanziert werden Davon: Verwendung der Erlöse Davon: ermöglichende Tätigkeiten	**Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten von Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten** **Davon: Verwendung der Erlöse** **Davon: ermöglichende Tätigkeiten** *Bestand und Zuflüsse*

Stand: 30.04.2026

Umweltverschmutzung (PPC)	Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten an Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten	Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung finanziert werden, im Vergleich zu den Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten, durch die Wirtschaftstätigkeiten in von der Taxonomie erfassten Sektoren zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung finanziert werden Davon: Verwendung der Erlöse Davon: ermöglichende Tätigkeiten	**Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten an Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten** **Davon: Verwendung der Erlöse** **Davon: ermöglichende Tätigkeiten** *Bestand und Zuflüsse*
Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)	Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten an Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten	Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme finanziert werden, im Vergleich zu den Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten, durch die Wirtschaftstätigkeiten in von der Taxonomie erfassten Sektoren zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme finanziert werden Davon: Verwendung der Erlöse Davon: ermöglichende Tätigkeiten	**Anteil der Darlehen und Kredite/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumente, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten Darlehen und Krediten/ Schuldverschreibungen/ Eigenkapitalinstrumenten von Nicht-Finanzunternehmen und allen anderen erfassten bilanzwirksamen Vermögenswerten** **Davon: Verwendung der Erlöse** **Davon: ermöglichende Tätigkeiten** *Bestand und Zuflüsse“*

Stand: 30.04.2026

d) In Abschnitt 1.2.1.1 erhält die Überschrift von Ziffer i folgende Fassung:

„i) GAR für Kreditvergaben an Nicht-Finanzunternehmen *(Darlehen und Kredite — GAR L&A)*“;

e) In Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer i erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Der Betrag für die Zwecke von 1) c) wird nach folgender Formel berechnet: 1 c) = 1) c) 1) + 1) c) 2), wobei:

1) c) 1) für Darlehen und Kredite steht, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, einschließlich Spezialfinanzierungen im Sinne von Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

1) c) 2) für Darlehen und Kredite steht, bei denen die Verwendung der Erlöse unbekannt ist (allgemeine Kredite).“

f) In Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer i erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Für die Zwecke von Nummer 1) c) 1) berücksichtigen die Kreditinstitute den Bruttobuchwert der Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, einschließlich Spezialfinanzierungsrisikopositionen, gegenüber dem Nicht-Finanzunternehmen als Anteil und in dem Umfang, wie durch sie eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit finanziert wird. Die Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt ist, stützt sich auf die von der Gegenpartei vorgelegten Informationen über das Projekt oder die Tätigkeiten, für die die Erlöse verwendet werden. Die Kreditinstitute müssen Informationen über die Art der finanzierten Wirtschaftstätigkeit vorlegen. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig. Ist dieselbe Spezialfinanzierungsrisikoposition für zwei Umweltziele relevant, ordnen die Kreditinstitute sie dem relevantesten Ziel zu.“

g) In Abschnitt 1.2.1.1 erhält Ziffer i Absatz 6 folgende Fassung:

„**GAR L&A (für jedes Umweltziel) = 1) c)/1) a)**. Die Kreditinstitute legen die GAR auf der Grundlage des CapEx- und Umsatz-KPIs und gegebenenfalls separat den Teil des KPIs offen, der sich auf ermöglichende und Übergangstätigkeiten bezieht.“

h) In Abschnitt 1.2.1.1 Ziffer ii erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Für die Zwecke von Nummer 2) c) 1) berücksichtigen die Kreditinstitute Folgendes:

2) c) 1) a) den Gesamtbruttobuchwert der Risikopositionen an ökologisch nachhaltigen Anleihen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union ausgegeben wurden. Laufende Anleiheemissionen, die die Emittenten als grüne Anleihen qualifizieren und deren Erlöse in taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten investiert werden müssen, sind in Abhängigkeit vom Grad der Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 oder der finanzierten Projekte auf der Grundlage der vom Emittenten für eine Emission bereitgestellten spezifischen Informationen zu bewerten. Die Kreditinstitute müssen transparente Informationen über die Art der finanzierten Wirtschaftstätigkeit vorlegen. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig. Ist dieselbe grüne Anleihe für zwei Umweltziele relevant, so ordnen die Kreditinstitute sie dem relevantesten Ziel zu.

2) c) 1) b) den Bruttobuchwert von Schuldverschreibungen, die in Risikopositionen investiert sind, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, einschließlich Spezialfinanzierungsrisikopositionen, sofern es sich bei den finanzierten Tätigkeiten um taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten handelt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage spezifischer Informationen, die der Emittent für diese Emission zur Verfügung stellt. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig. Kann dieselbe Spezialfinanzierungsrisikoposition für zwei Umweltziele relevant sein, ordnen die Kreditinstitute sie dem relevantesten Ziel zu. Die Kreditinstitute müssen transparente Informationen über die Art der finanzierten Wirtschaftstätigkeit vorlegen.“

i) In Abschnitt 1.2.1.2 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„Diese GAR enthält Angaben zu allen Umweltzielen, wobei eine Aufschlüsselung nach ermöglichenden Tätigkeiten erfolgt. In Bezug auf den Klimaschutz muss die GAR auch Angaben zu Übergangstätigkeiten enthalten. Kreditinstitute legen auch Bestand und Zuflüsse offen.

Stand: 30.04.2026

Für Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, berücksichtigen die Kreditinstitute für den Zähler der GAR für Finanzunternehmen den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite sowie Schuldverschreibungen der relevanten Rechnungslegungsportfolios in Finanzunternehmen in dem Umfang und dem Verhältnis, in denen sie taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanzieren. Die Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt ist, stützt sich auf die von der Gegenpartei vorgelegten Informationen. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig. Ist dieselbe Risikoposition für zwei Umweltziele relevant, ordnen die Kreditinstitute sie dem relevantesten Ziel zu.

Für Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse unbekannt ist, wird der Zähler der GAR für Finanzunternehmen auf der Grundlage der KPI berechnet, die gemäß dieser Verordnung für die Gegenparteien berechnet wurden. Der im Zähler der Quote zu berücksichtigende Betrag der Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Beteiligungen an relevanten Rechnungslegungsportfolios in Finanzunternehmen ist die Summe ihres Bruttobuchwerts, gewichtet mit dem Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, mit Aufschlüsselung nach allen Umweltzielen und ermöglichenden Tätigkeiten für jede Gegenpartei. In Bezug auf das Klimaschutzziel muss die Aufschlüsselung auch Übergangstätigkeiten für jede Gegenpartei enthalten.

Handelt es sich bei der Gegenpartei um ein anderes Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und — nur für diese Zwecke — eine multilaterale Entwicklungsbank gemäß Artikel 117 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 117 Absatz 2 der genannten Verordnung, sind die verwendeten umsatzbasierten und CapEx-basierten KPI der Bruttobuchwert der Schuldverschreibungen, Darlehen und Kredite und Eigenkapitalinstrumente an relevanten Rechnungslegungsportfolios, gewichtet mit der ‚Gesamt-GAR der Gegenpartei', d. h. dem Bruttobuchwert multipliziert mit der ‚Gesamt-GAR' der Gegenpartei."

j) In Abschnitt 1.2.1.3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die GAR für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft mit Wohnimmobilien- oder Gebäuderenovierungskrediten wird berechnet als Anteil der Kredite an private Haushalte, die durch Wohnimmobilien besichert sind oder die für Gebäuderenovierungen gewährt werden, die gemäß den relevanten technischen Bewertungskriterien für Gebäude taxonomiekonform sind, insbesondere Renovierung und Erwerb bzw. Eigentum gemäß den Abschnitten 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 bzw. 7.7 des Anhangs I bzw. des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission oder den Abschnitten 3.1 und 3.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/XXX, an der Gesamtsumme der Kredite an private Haushalte, die durch Wohnimmobilien besichert sind oder für Gebäuderenovierungen gewährt werden. Diese GAR umfasst Angaben zu Übergangstätigkeiten sowie zu Bestand und Zuflüssen."

k) In Abschnitt 1.2.1.3 Ziffer i erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Offenlegungspflicht der KPI der Kreditinstitute gilt für das Privatkundenkreditportfolio, insbesondere für das Hypothekarkreditportfolio. Dieser KPI wird offengelegt, indem die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien für Gebäude gemäß den Abschnitten 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 und 7.7 des Anhangs I bzw. des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission oder den Abschnitten 3.1 und 3.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/XXX berücksichtigt wird.

Die Kreditinstitute legen den KPI für ihr Wohnimmobilien-Kreditgeschäft-Portfolio als Anteil der Kredite an private Haushalte, die durch Wohnimmobilien besichert sind und zu den relevanten Umweltzielen gemäß den Abschnitten 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 und 7.7 des Anhangs I bzw. des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission oder den Abschnitten 3.1 und 3.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/XXX beitragen, im Vergleich zu den gesamten durch Wohnimmobilien besicherten Krediten an private Haushalte offen."

l) In Abschnitt 1.2.1.3 Ziffer i erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„Im Zähler der Quote berücksichtigen die Kreditinstitute auch diejenigen Kredite, die für die Renovierung eines Gebäudes oder einer Wohnung gemäß den relevanten technischen Bewertungskriterien für Gebäude insbesondere im Einklang mit den Abschnitten 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5 und 7.6 des Anhangs I bzw. des Anhangs II der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission oder den Abschnitten 3.1 und 3.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/XXX gewährt wurden."

Stand: 30.04.2026

m) In Abschnitt 1.2.1.4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Wenn Geschäftsmodelle von Kreditinstituten zu einem großen Teil auf der Finanzierung von öffentlichem Wohnungsbau beruhen, legen sie einen KPI offen, der sich auf den Anteil der Risikopositionen an Finanzierungstätigkeiten von Behörden bezieht, die den relevanten technischen Bewertungskriterien entsprechen, insbesondere denen gemäß den Abschnitten 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 und 7.7 des Anhangs I bzw. des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission oder den Abschnitten 3.1 und 3.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/XXX. Diese GAR wird vom Kreditinstitut als Anteil der Risikopositionen an Darlehen oder Schuldverschreibungen an Kommunen geschätzt und offengelegt, durch die öffentlicher Wohnungsbau finanziert wird, der den relevanten technischen Bewertungskriterien entspricht, insbesondere denen gemäß den Abschnitten 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 und 7.7 des Anhangs I bzw. des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission oder den Abschnitten 3.1 und 3.2 des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/XXX, im Vergleich zu den Gesamtdarlehen an Kommunen, durch die öffentlicher Wohnungsbau finanziert wird. Das Kreditinstitut legt auch Bestand und Zuflüsse offen.“

n) In Abschnitt 1.2.1.4 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„In Bezug auf die Finanzierung anderer Tätigkeiten und Vermögenswerte als des öffentlichen Wohnungsbaus, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist, berücksichtigen die Kreditinstitute den Bruttobuchwert dieser Risikopositionen, einschließlich Spezialfinanzierungsrisikopositionen, gegenüber öffentlichen Stellen als Anteil und in dem Umfang, wie durch die Finanzierung eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit finanziert wird. Die Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt ist, stützt sich auf die von der betreffenden öffentlichen Stelle vorgelegten Informationen über das Projekt oder die Tätigkeiten, für die die Erlöse verwendet werden. Die Kreditinstitute müssen Informationen über die Art der finanzierten Wirtschaftstätigkeit vorlegen. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig. Ist dieselbe Spezialfinanzierungsrisikoposition für zwei Umweltziele relevant, ordnen die Kreditinstitute sie dem relevantesten Ziel zu.“

o) Abschnitt 1.2.1.6 erhält folgende Fassung:

„**1.2.1.6. Gesamt-GAR**

Die Kreditinstitute legen Informationen über die Gesamt-GAR offen. Diese spiegelt den kumulativen Wert der auf Risikopositionen basierten KPI wider. Dafür werden im Nenner die gesamten bilanzwirksamen Vermögenswerte addiert ohne die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Risikopositionen und im Gesamtzähler die Zähler der ökologisch nachhaltigen Risikopositionen der auf Risikopositionen basierten KPI:

a) Gesamt-GAR für Finanzierungstätigkeiten gegenüber Finanzunternehmen, für alle Umweltziele;

b) Gesamt-GAR für Finanzierungstätigkeiten gegenüber Nicht-Finanzunternehmen, für alle Umweltziele;

c) GAR für Wohnimmobilienkredite, einschließlich Gebäuderenovierungskredite, für die Klimaschutzziele, die Anpassung an den Klimawandel und die Kreislaufwirtschaft;

d) GAR für Kfz-Kredite an Privatkunden mit dem Ziel des Klimaschutzes;

e) GAR für die Verwendung von Erlösen zur Finanzierung lokaler Gebietskörperschaften, für alle Umweltziele;

f) GAR für zur Veräußerung gehaltene, wieder in Besitz genommene gewerbliche und private Immobiliensicherheiten mit dem Ziel des Klimaschutzes;

Zusammen mit der Gesamt-GAR geben die Kreditinstitute den Prozentsatz ihrer Vermögenswerte an, die gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 und Nummer 1.1.2 des vorliegenden Anhangs im Zähler der GAR nicht berücksichtigt werden.“

p) In Abschnitt 1.2.2.1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die grüne Quote für Finanzgarantien an Unternehmen ist definiert als Anteil der Finanzgarantien, die Darlehen und Kredite sowie Schuldverschreibungen zur Finanzierung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten stützen, im Vergleich zu allen Finanzgarantien, die Darlehen und Kredite sowie Schuldverschreibungen von Unternehmen stützen. Dies umfasst die Offenlegung von Bestand und Zuflüssen für alle Umweltziele. Beim Klimaschutz umfasst dies ebenfalls die Offenlegung des Anteils der ermöglichenden bzw. Übergangstätigkeiten. Hinsichtlich der übrigen Umweltziele muss dies die Offenlegung des Anteils der ermöglichenden Tätigkeiten umfassen.“

Stand: 30.04.2026

q) In Abschnitt 1.2.2.2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die grüne Quote für verwaltete Vermögenswerte ist der Anteil der verwalteten Vermögenswerte (Eigen- und Fremdkapitalinstrumente sowie Immobilien) von Unternehmen, durch die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, im Vergleich zu den gesamten verwalteten Vermögenswerten (Eigen- und Fremdkapitalinstrumente sowie andere Vermögenswerte). Dies umfasst die Offenlegung von Bestand und Zuflüssen für alle Umweltziele. Beim Klimaschutz umfasst dies ebenfalls die Offenlegung des Anteils der ermöglichenden bzw. Übergangstätigkeiten. Hinsichtlich der übrigen Umweltziele muss dies die Offenlegung des Anteils der ermöglichenden Tätigkeiten umfassen."

r) In Abschnitt 1.2.3 Absätze 2 und 3 werden die Worte „Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014" durch die Worte „Durchführungsverordnung (EU) 2021/451" ersetzt.

s) In Anhang V wird das Wort „Beteiligungen" durch das Wort „Eigenkapitalinstrumente" ersetzt.

6. In Anhang VII Abschnitt 2.4 wird nach Absatz 5 folgender Absatz eingefügt:

„Abweichend vom zweiten und dritten Unterabsatz dieser Nummer 2.4 werden Immobilieninvestitionen in den Zähler in dem Umfang und dem Verhältnis einbezogen, in denen sie taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanzieren."

7. In Anhang IX Nummer 1 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„Abweichend vom ersten und fünften Absatz dieser Nummer 1 werden Schuldverschreibungen, die der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten oder Projekte dienen, oder ökologisch nachhaltige Anleihen, die von einem Unternehmen, in das investiert wird, ausgegeben werden, bis zum Wert der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, die mit den Erträgen aus diesen Anleihen und Schuldverschreibungen finanziert werden, auf Basis der vom Unternehmen, in das investiert wird, bereitgestellten Informationen in den Zähler einbezogen."

8. In Anhang IX wird am Ende des Abschnitts 1 folgender Absatz angefügt:

„Abweichend vom ersten und fünften Absatz dieser Nummer 1 werden Immobilieninvestitionen in den Zähler in dem Umfang und dem Verhältnis einbezogen, in denen sie taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten finanzieren."

9. In Anhang IX Abschnitt 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die keine Lebensversicherungsunternehmen sind, berechnen den KPI bezogen auf versicherungstechnische Tätigkeiten und legen die Einnahmen aus ‚den gebuchten Bruttobeiträgen' aus dem Nichtlebensversicherungsgeschäft oder gegebenenfalls die Einnahmen aus dem Rückversicherungsgeschäft vor, die den taxonomiekonformen Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten gemäß Anhang II Abschnitte 10.1 und 10.2 des Delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie entsprechen. Der KPI wird als Prozentsatz im Verhältnis zu einer der folgenden Größen dargestellt, sofern zutreffend:

a) gesamte gebuchte Nichtlebensversicherungs-Bruttoprämien;

b) gesamte gebuchte Nichtlebensrückversicherungs-Bruttoprämien;

c) Gesamteinnahmen aus dem Nichtlebensversicherungsgeschäft;

d) Gesamteinnahmen aus dem Nichtlebensrückversicherungsgeschäft."

10. In Anhang X erhält der erste Meldebogen folgende Fassung:

Stand: 30.04.2026

„ANHANG X

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Meldebogen: Der versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen

	Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel			**Keine erhebliche Beeinträchtigung (DNSH)**					
Wirtschaftstätigkeiten (1)	**Absolute Prämien, Jahr T (2)**	**Anteil der Prämien, Jahr T (3)**	**Anteil der Prämien, Jahr T-1 (4)**	**Klimaschutz (5)**	**Wasser- und Meeresressourcen (6)**	**Kreislaufwirtschaft (7)**	**Umweltverschmutzung (8)**	**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (9)**	**Mindestschutz (10)**
	Währung	**%**	**%**	**J/N**	**J/N**	**J/N**	**J/N**	**J/N**	**J/N**
A.1. **Taxonomiekonformes Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)**									
A.1.1. Davon rückversichert									
A.1.2. Davon aus der Rückversicherungstätigkeit stammend									
A.1.2.1. Davon rückversichert (Retrozession)									
A.2. **Taxonomiefähiges, aber nicht ökologisch nachhaltiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)**									
B. **Nicht taxonomiefähiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft**									
Insgesamt (A.1 + A.2 + B)		**100 %**	**100 %**						

‚Prämien' in den Spalten 2 und 3 sind als gebuchte Bruttobeiträge oder gegebenenfalls als Umsatz in Bezug auf Nichtlebens- oder Rückversicherungstätigkeiten zu melden.
Die Angaben in Spalte 4 sind mit den Offenlegungen im Jahr 2024 und danach zu melden.
Nichtlebens- und Rückversicherungen können nur als Tätigkeit, die eine Anpassung an den Klimawandel ermöglicht, mit der Verordnung (EU) 2020/852 konform sein.“

11. In Anhang X zweiter Meldebogen Abschnitt „Aufschlüsselung des Zählers des KPIs nach Umweltziel“ werden aus den Nummern 2 bis 6 die Worte „Übergangstätigkeiten: A % (Umsatz; CapEx)“ gestrichen.

12. In Anhang X zweiter Meldebogen erhält Zeile 8 folgende Fassung:

„Der Anteil der **Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva** an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: X %	Der Wert der **Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva**: [Geldbetrag]“

13. In Anhang X zweiter Meldebogen erhält Zeile 15 folgende Fassung:

„Der Anteil der **taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva** an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: % CapEx-basiert: %	Wert der **taxonomiekonformen Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien und Aktiva** an den Gesamtaktiva, die für den KPI erfasst werden: umsatzbasiert: [Geldbetrag] CapEx-basiert: [Geldbetrag]“

Stand: 30.04.2026

Anhang VI

„ANHANG VI

Meldebogen für die KPI von Kreditinstituten

Melde-bogen-Nummer	Bezeichnung
0	Überblick über die KPI
1	Vermögenswerte für die Berechnung der GAR
2	GAR-Sektorinformationen
3	GAR KPI-Bestand
4	GAR KPI-Zuflüsse
5	KPI außerbilanzielle Risikopositionen
6	KPI Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung
7	KPI Handelsbuchbestand

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj

0. **Überblick über die von Kreditinstituten nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI**

		Gesamte ökologisch nachhaltige Vermögenswerte	**KPI** (****)	**KPI** (*****)	**% Erfassung (an den Gesamtaktiva)** (***)	**% der Vermögenswerte, die nicht in den Zähler der GAR einbezogen werden (Artikel 7 Absätze 2 und 3 sowie Anhang V Abschnitt 1.1.2)**	**% der Vermögenswerte, die nicht in den Nenner der GAR einbezogen werden (Artikel 7 Absatz 1 und Anhang V Abschnitt 1.2.4)**
Haupt-KPI	**Bestand Grüne Aktiva-Quote (GAR)**						
		Gesamte ökologisch nachhaltige Tätigkeiten	KPI	KPI	% Erfassung (an den Gesamtaktiva)	**% der Vermögenswerte, die nicht in den Zähler der GAR einbezogen werden (Artikel 7 Absätze 2 und 3 sowie Anhang V Abschnitt 1.1.2)**	**% der Vermögenswerte, die nicht in den Nenner der GAR einbezogen werden (Artikel 7 Absatz 1 und Anhang V Abschnitt 1.2.4)**
Zusätzliche KPI	*GAR (Zuflüsse)*						
	Handelsbuch (*)						
	Finanzgarantien						
	Verwaltete Vermögenswerte (Assets under management)						
	Gebühren- und Provisionserträge (**)						

(*) Für Kreditinstitute, die die Bedingungen von Artikel 94 Absatz 1 oder Artikel 325a Absatz 1 der Kapitaladäquanzverordnung nicht erfüllen

(**) Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und AuM

Die Institute legen für diese KPI zukunftsgerichtete Informationen offen, einschließlich Informationen in Form von Zielen, zusammen mit relevanten Erläuterungen zur angewandten Methodik.

(***) % der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtaktiva der Banken

(****) basierend auf dem Umsatz-KPI der Gegenpartei

(*****) basiert auf dem CapEx-KPI der Gegenpartei, außer für das Kreditgeschäft; für das allgemeine Kreditgeschäft wird der Umsatz-KPI verwendet

Anmerkung 1: Für alle Meldebögen gilt: Schwarze Felder müssen nicht ausgefüllt werden.

Anmerkung 2: Die KPI ‚Gebühren- und Provisionserträge' (Bogen 6) und ‚Handelsbuchbestand' (Bogen 7) gelten erst ab 2026. KMU werden erst nach positivem Ergebnis einer entsprechenden Folgenabschätzung in diese KPI einbezogen.

1. Vermögenswerte für die Berechnung der GAR

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	z	aa	ab	ac	ad	ae	af
	Mio. EUR		Offenlegungsstichtag T																													
			Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)				Wasser- und Meeresressourcen (WTR)				Kreislaufwirtschaft (CE)				Verschmutzung (PPC)				Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)				GESAMT (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)				
		Gesamt[brutto]-buchwert	Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)					Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				
				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)					Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)								
					Davon Verwendung der Erlöse	Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten
	GAR – im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte																															
1	Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind																															
2	**Finanzunternehmen**																															
3	Kreditinstitute																															
4	Darlehen und Kredite																															
5	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
6	Eigenkapitalinstrumente																															
7	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																															
8	davon Wertpapierfirmen																															
9	Darlehen und Kredite																															
10	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
11	Eigenkapitalinstrumente																															
12	davon Verwaltungsgesellschaften																															
13	Darlehen und Kredite																															
14	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
15	Eigenkapitalinstrumente																															
16	davon Versicherungsunternehmen																															
17	Darlehen und Kredite																															
18	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
19	Eigenkapitalinstrumente																															
20	**Nicht-Finanzunternehmen**																															
21	Darlehen und Kredite																															
22	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
23	Eigenkapitalinstrumente																															
24	**Private Haushalte**																															
25	davon durch Wohnimmobilien besicherte Kredite																															
26	davon Gebäudesanierungskredite																															
27	davon Kfz-Kredite																															
28	**Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften**																															
29	Wohnraumfinanzierung																															
30	Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften																															
31	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien**																															
32	**Vermögenswerte, die nicht in den Zähler für die GAR-Berechnung einbezogen werden (im Nenner enthalten)**																															
33	**Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen**																															
34	KMU und NFK (die keine KMU sind), die nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen																															
35	Darlehen und Kredite																															
36	davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen																															
37	davon Gebäudesanierungskredite																															
38	Schuldverschreibungen																															
39	Eigenkapitalinstrumente																															
40	Gegenparteien aus Nicht-EU-Ländern, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen nicht unterliegen																															
41	Darlehen und Kredite																															
42	Schuldverschreibungen																															
43	Eigenkapitalinstrumente																															
44	**Derivate**																															
45	**Kurzfristige Interbankenkredite**																															
46	**Zahlungsmittel und zahlungsmitteläquivalente Vermögenswerte**																															
47	**Sonstige Vermögenswertkategorien (z. B. Unternehmenswert, Waren usw.)**																															
48	**GAR-Vermögenswerte insgesamt**																															
49	**Nicht für die GAR-Berechnung erfasste Vermögenswerte**																															
50	**Zentralstaaten und supranationale Emittenten**																															
51	**Risikopositionen gegenüber Zentralbanken**																															
52	**Handelsbuch**																															
53	Gesamtaktiva																															
	Außerbilanzielle Risikopositionen – Unternehmen, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen																															
54	Finanzgarantien																															
55	Verwaltete Vermögenswerte (Assets under management)																															
56	Davon Schuldverschreibungen																															
57	Davon Eigenkapitalinstrumente																															

1. Der vorliegende Meldebogen enthält Informationen zu Darlehen und Krediten, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten im Anlagebuch gegenüber finanziellen Kapitalgesellschaften, nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (NFK), einschließlich KMU, privaten Haushalten (einschließlich Wohnimmobilien-, Hausrenovierungs- und lediglich Kfz-Kredite) und Gebietskörperschaften/Kommunen (Wohnraumfinanzierung).

2. Die folgenden Rechnungslegungskategorien von finanziellen Vermögenswerten sind zu berücksichtigen: Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte, Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte, und nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden müssen; sowie Immobiliensicherheiten, die von Kreditinstituten durch Inbesitznahme im Austausch gegen den Erlass von Schulden erlangt werden.

3. Banken mit einer Nicht-EU-Tochtergesellschaft sollten diese Informationen separat für Risikopositionen gegenüber Nicht-EU-Gegenparteien bereitstellen. Für Nicht-EU-Risikopositionen bestehen zwar zusätzliche Herausforderungen aufgrund fehlender gemeinsamer Offenlegungsanforderungen und -methoden, da die EU-Taxonomie und die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen nur auf EU-Ebene gelten, aber angesichts der Relevanz dieser Risikopositionen für Kreditinstitute mit Nicht-EU-Tochtergesellschaften sollen diese Institute eine separate GAR für Nicht-EU-Risikopositionen offenlegen, und zwar nach bestem Bemühen in Form von Schätzungen und Bandbreiten, unter Verwendung von Näherungswerten und unter Erläuterung der Annahmen, Vorbehalte und Einschränkungen.

4. Bei Kfz-Krediten beziehen die Institute nur solche Risikopositionen ein, die nach dem Zeitpunkt der Anwendung der Offenlegung gewährt wurden.

		ag	ah	ai	aj	ak	al	am	an	ao	ap	aq	ar	as	at	au	av	aw	ax	ay	az	ba	bb	bc	bd	be	bf	bg	bh	bi	bj	bk
		Offenlegungsstichtag T-1																														
	Mio. EUR	Ge-samt[brutto]-buchwert	Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)				Wasser- und Meeresressourcen (WTR)				Kreislaufwirtschaft (CE)				Verschmutzung (PPC)				Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)				GESAMT (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIC)				
			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)					Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (taxonomiefähig)				
				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)					Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (taxonomiekonform)				
					Davon Verwendung der Erlöse	Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten
	GAR – im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte																															
1	Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind																															
2	**Finanzunternehmen**																															
3	Kreditinstitute																															
4	Darlehen und Kredite																															
5	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
6	Eigenkapitalinstrumente																															
7	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																															
8	davon Wertpapierfirmen																															
9	Darlehen und Kredite																															
10	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
11	Eigenkapitalinstrumente																															
12	davon Verwaltungsgesellschaften																															
13	Darlehen und Kredite																															
14	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
15	Eigenkapitalinstrumente																															
16	davon Versicherungsunternehmen																															
17	Darlehen und Kredite																															
18	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
19	Eigenkapitalinstrumente																															
20	**Nicht-Finanzunternehmen**																															
21	Darlehen und Kredite																															
22	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
23	Eigenkapitalinstrumente																															
24	**Private Haushalte**																															
25	davon durch Wohnimmobilien besicherte Kredite																															
26	davon Gebäudesanierungskredite																															
27	davon Kfz-Kredite																															
28	**Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften**																															
29	Wohnraumfinanzierung																															
30	Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften																															
31	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien**																															
32	**Vermögenswerte, die nicht in den Zähler für die GAR-Berechnung einbezogen werden (im Nenner enthalten)**																															
33	**Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen**																															
34	KMU und NFK (die keine KMU sind), die nicht der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen																															
35	Darlehen und Kredite																															
36	davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen																															
37	davon Gebäudesanierungskredite																															
38	Schuldverschreibungen																															
39	Eigenkapitalinstrumente																															
40	Gegenparteien aus Nicht-EU-Ländern, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen nicht unterliegen																															
41	Darlehen und Kredite																															
42	Schuldverschreibungen																															
43	Eigenkapitalinstrumente																															
44	**Derivate**																															
45	**Kurzfristige Interbankenkredite**																															
46	**Zahlungsmittel und zahlungsmitteläquivalente Vermögenswerte**																															
47	**Sonstige Vermögenswertkategorien (z. B. Unternehmenswert, Waren usw.)**																															
48	**GAR-Vermögenswerte insgesamt**																															
49	**Nicht für die GAR-Berechnung erfasste Vermögenswerte**																															
50	**Zentralstaaten und supranationale Emittenten**																															
51	**Risikopositionen gegenüber Zentralbanken**																															
52	**Handelsbuch**																															
53	**Gesamtaktiva**																															
	Außerbilanzielle Risikopositionen – Unternehmen, die der Offenlegungspflicht der Richtlinie über die																															
54	Finanzgarantien																															
55	Verwaltete Vermögenswerte (Assets under management)																															
56	Davon Schuldverschreibungen																															
57	Davon Eigenkapitalinstrumente																															

2. **GAR-Sektorinformationen**

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	aa	ab
	Klimaschutz (CCM)				Anpassung an den Klimawandel (CCA)				Wasser- und Meeresressourcen (WTR)				Kreislaufwirtschaft (CE)				Verschmutzung (PPC)				Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)				GESAMT (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)			
Aufschlüsselung nach Sektoren – NACE 4-Stellen-Ebene (Code und Bezeichnung)	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (unterliegen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen)		KMU und andere NFK, die nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (unterliegen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen)		KMU und andere NFK, die nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (unterliegen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen)		KMU und andere NFK, die nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (unterliegen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen)		KMU und andere NFK, die nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (unterliegen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen)		KMU und andere NFK, die nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen		Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (unterliegen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen)		KMU und andere NFK, die nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen	
	[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert		[Brutto] buchwert	
	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CCM)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CCM)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CCA)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CCA)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (WTR)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (WTR)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CE)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CE)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (PPC)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (PPC)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (BIO)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (BIO)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)	Mio. EUR	Davon ökologisch nachhaltig (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)
1																												
2																												
3																												
4																												
...																												

1. Die Kreditinstitute legen in dem vorliegenden Meldebogen Informationen über Risikopositionen im Anlagebuch gegenüber den von der Taxonomie erfassten Sektoren (NACE-Sektor, 4 Ebenen) offen, wobei sie die einschlägigen NACE-Codes gemäß der Hauptaktivität der Gegenpartei verwenden.

2. Bei der Sektor-Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblichen oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Die Zuordnung von gemeinsam eingegangenen Risikopositionen gemäß NACE-Codes richtet sich nach den Merkmalen des relevanten oder entscheidenderen Schuldners. Die Institute legen die Informationen zu den NACE-Codes gemäß der im Meldebogen geforderten Aufschlüsselungsebene offen.

3. **GAR KPI-Bestand**

1.	Das Institut legt in dem vorliegenden Meldebogen die GAR-KPI zum Kreditbestand offen, die auf der Grundlage der in Meldebogen 1 offengelegten Daten zu den erfassten Vermögenswerten und unter Anwendung der in diesem Meldebogen angegebenen Formeln berechnet werden.
2.	Informationen über die GAR (Green Asset Ratio der ‚anrechenbaren' Aktivitäten) sind mit Informationen über den Anteil der Gesamtaktiva, die von der GAR erfasst werden, zu versehen.
3.	Kreditinstitute können zusätzlich zu den in dem vorliegenden Meldebogen enthaltenen Informationen den Anteil der Vermögenswerte aufführen, durch den taxonomierelevante Sektoren finanziert werden, die ökologisch nachhaltig sind (taxonomiekonform). Diese Information würde die Angaben zum KPI bezogen auf ökologisch nachhaltige Vermögenswerte im Vergleich zu den gesamten erfassten Vermögenswerten unterfüttern.
4.	Die Kreditinstitute duplizieren diesen Meldebogen für einnahmen- und für CapEx-basierte Offenlegungen.

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	z	aa	ab	ac	ad	ae	af
	% (im Vergleich zu den gesamten erfassten Vermögenswerten im Nenner)	Offenlegungsstichtag T																														
		Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)				Wasser- und Meeresressourcen (WTR)				Kreislaufwirtschaft (CE)				Verschmutzung (PPC)				Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)				GESAMT (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)					
		Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				
			Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte
				Davon Verwendung der Erlöse	Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglich-ende Tätig-keiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätig-keiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätig-keiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätig-keiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätig-keiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglich-ende Tätig-keiten		
	GAR – im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte																															
1	Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind																															
2	**Finanzunternehmen**																															
3	Kreditinstitute																															
4	Darlehen und Kredite																															
5	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
6	Eigenkapitalinstrumente																															
7	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																															
8	davon Wertpapierfirmen																															
9	Darlehen und Kredite																															
10	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
11	Eigenkapitalinstrumente																															
12	davon Verwaltungsgesellschaften																															
13	Darlehen und Kredite																															
14	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
15	Eigenkapitalinstrumente																															
16	davon Versicherungsunternehmen																															
17	Darlehen und Kredite																															
18	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
19	Eigenkapitalinstrumente																															
20	**Nicht-Finanzunternehmen**																															
21	Darlehen und Kredite																															
22	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen																															
23	Eigenkapitalinstrumente																															
24	**Private Haushalte**																															
25	davon durch Wohnimmobilien besicherte Kredite																															
26	davon Gebäudesanierungskredite																															
27	davon Kfz-Kredite																															
28	**Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften**																															
29	Wohnraumfinanzierung																															
30	Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften																															
31	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien**																															
32	**GAR-Vermögenswerte insgesamt**																															

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj

Stand: 30.04.2026

% (im Vergleich zu den gesamten erfassten Vermögenswerten im Nenner)	ag	ah	ai	aj	ak	al	am	an	ao	ap	aq	ar	as	at	au	av	aw	ax	ay	az	ba	bb	bc	bd	be	bf	bg	bh	bi	bj	bk
	Offenlegungsstichtag T–1																														
	Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)				Wasser- und Meeresressourcen (WTR)				Kreislaufwirtschaft (CE)				Verschmutzung (PPC)				Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)				GESAMT (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)					
	Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					
		Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					
			Davon Verwendung der Erlöse	Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglich-ende Tätig keiten			Davon Spezial-kredite	Davon ermöglich-ende Tätig keiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätig keiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätig keiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätig keiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätig keiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglich-ende Tätig keiten	Anteil der gesamten erfassten Vermögens-werte
GAR – im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte																															
Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind																															
Finanzunternehmen																															
Kreditinstitute																															
Darlehen und Kredite																															
Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
Eigenkapitalinstrumente																															
Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																															
davon Wertpapierfirmen																															
Darlehen und Kredite																															
Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
Eigenkapitalinstrumente																															
davon Verwaltungsgesellschaften																															
Darlehen und Kredite																															
Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
Eigenkapitalinstrumente																															
davon Versicherungsunternehmen																															
Darlehen und Kredite																															
Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																															
Eigenkapitalinstrumente																															
Nicht-Finanzunternehmen																															
Darlehen und Kredite																															
Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen																															
Eigenkapitalinstrumente																															
Private Haushalte																															
davon durch Wohnimmobilien besicherte Kredite																															
davon Gebäudesanierungskredite																															
davon Kfz-Kredite																															
Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften																															
Wohnraumfinanzierung																															
Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften																															
Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien																															
GAR-Vermögenswerte insgesamt																															

4. **GAR KPI-Zuflüsse**

1. Das Institut legt in dem vorliegenden Meldebogen die GAR-KPI zu Kreditzuflüssen (neue Kredite auf Nettobasis) offen, die auf der Grundlage der in Meldebogen 1 offengelegten Daten zu den erfassten Vermögenswerten und unter Anwendung der in dem vorliegenden Meldebogen angegebenen Formeln berechnet werden

2. Die Kreditinstitute duplizieren diesen Meldebogen für einnahmen- und für CapEx-basierte Offenlegungen

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	z	aa	ab	ac	ad	ae	af
% (im Vergleich zum Zufluss der gesamten taxonomiefähigen Vermögenswerte)	Offenlegungsstichtag T																														
	Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)				Wasser- und Meeresressourcen (WTR)				Kreislaufwirtschaft (CE)				Verschmutzung (PPC)				Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)				GESAMT (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)					
	Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					
		Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten neuen erfassten Vermögenswerte
			Davon Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten		
	GAR – im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte																														
1	Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind																														
2	**Finanzunternehmen**																														
3	Kreditinstitute																														
4	Darlehen und Kredite																														
5	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																														
6	Eigenkapitalinstrumente																														
7	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften																														
8	davon Wertpapierfirmen																														
9	Darlehen und Kredite																														
10	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																														
11	Eigenkapitalinstrumente																														
12	davon Verwaltungsgesellschaften																														
13	Darlehen und Kredite																														
14	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																														
15	Eigenkapitalinstrumente																														
16	davon Versicherungsunternehmen																														
17	Darlehen und Kredite																														
18	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																														
19	Eigenkapitalinstrumente																														
20	**Nicht-Finanzunternehmen**																														
21	Darlehen und Kredite																														
22	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																														
23	Eigenkapitalinstrumente																														
24	**Private Haushalte**																														
25	davon durch Wohnimmobilien besicherte Kredite																														
26	davon Gebäudesanierungskredite																														
27	davon Kfz-Kredite																														
28	**Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften**																														
29	Wohnraumfinanzierung																														
30	Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften																														
31	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien**																														
32	**GAR-Vermögenswerte insgesamt**																														

5. **KPI außerbilanzielle Risikopositionen**

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	z	aa	ab	ac	ad	ae
% (im Vergleich zu den gesamten anrechenbaren außerbilanziellen Vermögenswerten)	Offenlegungsstichtag T																													
	Klimaschutz (CCM)					Anpassung an den Klimawandel (CCA)				Wasser- und Meeresressourcen (WTR)				Kreislaufwirtschaft (CE)				Verschmutzung (PPC)				Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)				GESAMT (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)				
	Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiefähig)				
		Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)					Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				Anteil der gesamten erfassten Vermögenswerte, durch die taxonomierelevante Sektoren finanziert werden (taxonomiekonform)				
			Davon Verwendung der Erlöse	Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten			Davon Verwendung der Erlöse	Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglich-ende Tätigkeiten
1 Finanzgarantien (FinGar-KPI)																														
2 Verwaltete Vermögenswerte (AuM-KPI)																														

1. Das Institut legt in dem vorliegenden Meldebogen die KPI für außerbilanzielle Risikopositionen (Finanzgarantien und AuM) offen, die auf der Grundlage der in Meldebogen 1 offengelegten Daten zu den erfassten Vermögenswerten und unter Anwendung der in dem vorliegenden Meldebogen angegebenen Formeln berechnet werden.
2. Die Institute duplizieren diesen Meldebogen, um die Bestands- und die Zufluss-KPI für außerbilanzielle Risikopositionen offenzulegen.

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj

Stand: 30.04.2026

6. **KPI Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung**

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x
	F&C-KPI – Offenlegungsstichtag T																							
	Gesamt (Mio. EUR)	Klimaschutz (CCM)				Anpassung an den Klimawandel (CCA)			Wasser- und Meeresressourcen (WTR)			Kreislaufwirtschaft (CE)			Verschmutzung (PPC)			Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)			GESAMT (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)			
		Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)			
			Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)			Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)			Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)			Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)			Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)			Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)			
				Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten
Gebühren- und Provisionserträge von Unternehmen, die der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen – Andere Dienstleistungen als Kreditvergabe																								
enstleistungen für Finanzunternehmen																								
Kreditinstitute																								
Sonstige Finanzunternehmen																								
davon Wertpapierfirmen																								
davon Verwaltungsgesellschaften																								
davon Versicherungsunternehmen																								
cht-Finanzunternehmen																								
Gegenparteien, die nicht der Offenlegungspflicht der NFRD-Richtlinie unterliegen, einschließlich Gegenparteien aus Drittländern																								

1. Die Institute legen in dem vorliegenden Meldebogen Informationen über den prozentualen Anteil (%) der Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit taxonomierelevanten Sektoren und ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten (mit Aufschlüsselung nach Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) im Vergleich zu den gesamten Gebühren- und Provisionserträgen von Unternehmen, die der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen, für andere Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung offen.

	z	aa	ab	ac	ad	ae	af	ag	ah	ai	aj	ak	al	am	an	ao	ap	aq	ar	as	at	au	av	aw
	F&C-KPI – Offenlegungsstichtag T–1																							
	Gesamt (Mio. EUR)	Klimaschutz (CCM)				Anpassung an den Klimawandel (CCA)			Wasser- und Meeresressourcen (WTR)			Kreislaufwirtschaft (CE)			Verschmutzung (PPC)			Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)			GESAMT (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)			
		Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)				Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)			Davon in taxonomierelevanten Sektoren (%) (taxonomiefähig)			
			Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)				Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)			Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)			Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)			Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)			Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)			Davon ökologisch nachhaltig (%) (taxonomiekonform)			
				Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon ermöglichende Tätigkeiten			Davon Übergangs-tätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten
Gebühren- und Provisionserträge von Unternehmen, die der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen – Andere Dienstleistungen als Kreditvergabe																								
Dienstleistungen für Finanzunternehmen																								
Kreditinstitute																								
Sonstige Finanzunternehmen																								
davon Wertpapierfirmen																								
davon Verwaltungsgesellschaften																								
davon Versicherungsunternehmen																								
Nicht-Finanzunternehmen																								
Gegenparteien, die nicht der Offenlegungspflicht der NFRD-																								

7. **KPI Handelsbuchbestand“**

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	z	aa	ab	ac	ad
		Klimaschutz (CCM)							Anpassung an den Klimawandel (CCA)							Wasser- und Meeresressourcen (WTR)							Kreislaufwirtschaft (CE)						
	Beizulegender Zeitwert	Absolute Käufe		Absolute Verkäufe		Absolute Käufe plus absolute Verkäufe		Handels-KPI	Absolute Käufe		Absolute Verkäufe		Absolute Käufe plus absolute Verkäufe		Handels-KPI	Absolute Käufe		Absolute Verkäufe		Absolute Käufe plus absolute Verkäufe		Handels-KPI	Absolute Käufe		Absolute Verkäufe		Absolute Käufe plus absolute Verkäufe		Handels-KPI
			Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)			Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)			Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)			Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)	
1	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente) – Unternehmen, die der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen**																												
2	**Finanzunternehmen**																												
3	Kreditinstitute																												
4	Schuldverschreibungen																												
5	Eigenkapitalinstrumente																												
6	Sonstige Finanzunternehmen																												
7	davon Wertpapierfirmen																												
8	Schuldverschreibungen																												
9	Eigenkapitalinstrumente																												
10	davon Vermögensverwalter																												
11	Schuldverschreibungen																												
12	Eigenkapitalinstrumente																												
13	davon Versicherungsunternehmen																												
14	Schuldverschreibungen																												
15	Eigenkapitalinstrumente																												
16	**Nicht-Finanzunternehmen**																												
17	Schuldverschreibungen																												
18	Eigenkapitalinstrumente																												
19	**Gegenparteien, die nicht der Offenlegungspflicht der NFRD-Richtlinie unterliegen, einschließlich Gegenparteien aus Drittländern**																												
20	Schuldverschreibungen																												
21	Eigenkapitalinstrumente“																												

	ae	ae	af	ag	ah	ai	aj	ak	al	am	an	ao	ap	aq	ar	as	at	au	av	aw	ax
	Verschmutzung (PPC)							Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)							GESAMT (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)						
	Absolute Käufe		Absolute Verkäufe		Absolute Käufe plus absolute Verkäufe		Handels-KPI	Absolute Käufe		Absolute Verkäufe		Absolute Käufe plus absolute Verkäufe		Handels-KPI	Absolute Käufe		Absolute Verkäufe		Absolute Käufe plus absolute Verkäufe		Handels-KPI
		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)			Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)			Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)		Davon ökologisch nachhaltig (taxonomie-konform)	
1	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente) – Unternehmen, die der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen**																				
2	**Finanzunternehmen**																				
3	Kreditinstitute																				
4	Schuldverschreibungen																				
5	Eigenkapitalinstrumente																				
6	Sonstige Finanzunternehmen																				
7	davon Wertpapierfirmen																				
8	Schuldverschreibungen																				
9	Eigenkapitalinstrumente																				
10	davon Vermögensverwalter																				
11	Schuldverschreibungen																				
12	Eigenkapitalinstrumente																				
13	davon Versicherungsunternehmen																				
14	Schuldverschreibungen																				
15	Eigenkapitalinstrumente																				
16	**Nicht-Finanzunternehmen**																				
17	Schuldverschreibungen																				
18	Eigenkapitalinstrumente																				
19	**Gegenparteien, die nicht der Offenlegungspflicht der NFRD-Richtlinie unterliegen, einschließlich Gegenparteien aus Drittländern**																				
20	Schuldverschreibungen																				
21	Eigenkapitalinstrumente“																				

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj

ANHANG VII

„ANHANG VIII

Meldebogen für die KPI von Wertpapierfirmen

Meldebogen-nummer	Bezeichnung
0	Überblick über die von Wertpapierfirmen nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI
1	KPI IF – Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen
2	KPI IF – Sonstige Dienstleistungen

0. **Überblick über die von Wertpapierfirmen nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI**

		Gesamte ökologisch nachhaltige Vermögenswerte	KPI (***)	KPI (****)	% Erfassung (an den Gesamtaktiva) (**)
Haupt-KPI (für den Handel für eigene Rechnung)	**Green Asset Ratio**				
		Gesamteinnahmen aus ökologisch nachhaltigen Dienstleistungen und Tätigkeiten	**KPI**	**KPI**	**% Erfassung (an den Gesamteinnahmen)**
Haupt-KPI (für Dienstleistungen und Tätigkeiten außer dem Handel für eigene Rechnung)	**Einnahmen-KPI** (*)				

(*) Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen
(**) % der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtaktiva
(***) auf Grundlage des Umsatz-KPIs der Gegenpartei
(****) auf Grundlage des CapEx-KPIs der Gegenpartei

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj

1. **KPI IF – Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen**

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z
			Klimaschutz (CCM)				Anpassungen des Klimawandels (CCA)			Wasser- und Meeresressourcen (WTR)			Kreislaufwirtschaft (CE)			Verschmutzung (PPC)			Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)			GESAMT (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)			
	Gesamt (Mio. EUR)	Davon: Für den KPI erfasst (Mio. EUR)	Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)				Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)			Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)			Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)			Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)			Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)			Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)			
			Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)				Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)			Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)			Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)			Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)			Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)			
				Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)			Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)			Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)			Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)			Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)			Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)			Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)	
Summe der angelegten Vermögenswerte im Rahmen der Tätigkeiten von Wertpapierfirmen für eigene Rechnung (gemäß Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU)																									
: für eigene Rechnung																									
: für Kunden																									

2. **KPI IF – Sonstige Dienstleistungen“**

	a	b	c	d	e	f	g	h	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z
			Klimaschutz (CCM)				**Anpassung an den Klimawandel (CCA)**			**Wasser- und Meeresressourcen (WTR)**			**Kreislaufwirtschaft (CE)**			**Verschmutzung (PPC)**			**Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)**			**GESAMT (CCM + CCA + WTR + CE + PPC + BIO)**			
	Gesamt (Mio. EUR)	Davon: Für den KPI erfasst (Mio. EUR)	Davon: Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)	Davon: Aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)	Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)	Davon: Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)	Davon: Aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)	Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)	Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)	Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)	Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)	Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)	Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)	Davon: Von der EU-Taxonomie erfasste Vermögenswerte (%) (taxonomiefähig)	Davon: In Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)	Davon: Einnahmen (Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Sektoren, die von der EU-Taxonomie erfasst werden (%) (taxonomiefähig)	Davon: Aus Dienstleistungen und Tätigkeiten in Zusammenhang mit Tätigkeiten, die an EU-Taxonomie ausgerichtet sind (%) (taxonomiekonform)	Davon: Übergangstätigkeiten (%)	Davon: Ermöglichende Tätigkeiten (%)
1	**Einnahmen (d. h. Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Anlagen, Dienstleistungen und anderen Tätigkeiten, als dem Handel für eigene Rechnung (gemäß Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU)**																									
2	Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten																									
3	Auftragsausführung für Kunden																									
4	Portfoliomanagement																									
5	Anlageberatung																									
6	Emission und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung																									
7	Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung																									
8	Betrieb eines MTF																									
9	Betrieb eines OTF“																									

ABl. L vom 21.11.2023

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/305

20.10.2023

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission)

(C/2023/305)

Mit der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung") wurde ein einheitliches Klassifikationssystem der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen; ferner wurden in Bezug auf diese Tätigkeiten Transparenzpflichten für bestimmte Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen eingeführt ([1]).

Im Juni 2021 erließ die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie ([2]) zur Durchführung der Taxonomie-Verordnung im Hinblick auf Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel leisten (im Folgenden „taxonomiekonforme Tätigkeiten"). Im März 2022 änderte die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie, indem sie Kriterien für bestimmte neue Tätigkeiten im Energiebereich hinzufügte ([3]).

Im Juli 2021 erließ die Kommission einen delegierten Rechtsakt, in dem die für Unternehmen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung geltenden Offenlegungspflichten in Bezug auf die Taxonomiefähigkeit und -konformität ihrer Tätigkeiten festgelegt sind (im Folgenden „delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten") ([4]).

Die Kommission hat bereits die folgenden drei Leitfäden zum Inhalt des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten veröffentlicht:

— eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen (Frequently Asked Questions, FAQ) zum Thema „What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice?" (Was ist der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie nach Artikel 8 und wie wird er in der Praxis funktionieren?) ([5]);

— eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen dazu, wie Finanz- und Nicht-

Stand: 30.04.2026

„Q&A zu EU-Tax-VO"

Bekanntmachung der Kommission C/2023/305 zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Art. 8 der EU-Tax-VO vom 20.10.2023
(22 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C_202300305

#RV2573

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/305

20.10.2023

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung für die Meldung von taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (zweite Bekanntmachung der Kommission)

(C/2023/305)

Mit der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“) wurde ein einheitliches Klassifikationssystem der EU für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen; ferner wurden in Bezug auf diese Tätigkeiten Transparenzpflichten für bestimmte Nicht-Finanz- und Finanzunternehmen eingeführt ([1]).

Im Juni 2021 erließ die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie ([2]) zur Durchführung der Taxonomie-Verordnung im Hinblick auf Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel leisten (im Folgenden „taxonomiekonforme Tätigkeiten“). Im März 2022 änderte die Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie, indem sie Kriterien für bestimmte neue Tätigkeiten im Energiebereich hinzufügte ([3]).

Im Juli 2021 erließ die Kommission einen delegierten Rechtsakt, in dem die für Unternehmen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung geltenden Offenlegungspflichten in Bezug auf die Taxonomiefähigkeit und -konformität ihrer Tätigkeiten festgelegt sind (im Folgenden „delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten“) ([4]).

Die Kommission hat bereits die folgenden drei Leitfäden zum Inhalt des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten veröffentlicht:

— eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen (Frequently Asked Questions, FAQ) zum Thema „What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice?“ (Was ist der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie nach Artikel 8 und wie wird er in der Praxis funktionieren?) ([5]);

— eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit häufig gestellten Fragen dazu, wie Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen ihre taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten melden sollten ([6]);

— eine Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten ([7]).

Nicht-Finanzunternehmen werden ab dem 1. Januar 2023 ihre wichtigsten Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) zur Taxonomie melden. Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen diesen Nicht-Finanzunternehmen in Form von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Meldung gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten weitere Leitlinien zur Auslegung und Umsetzung an die Hand gegeben werden. Die Kommission kann diese FAQ bei Bedarf aktualisieren.

([1]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

([5]) https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf

([6]) https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-01/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en.pdf

([7]) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (2022/C 385/01) (ABl. C 385 vom 6.10.2022, S. 1).

Stand: 30.04.2026

Finanzunternehmen werden ab dem 1. Januar 2024 ihre jeweilige Green Asset Ratio (GAR)/Green Investment Ratio (GIR) melden. Gegebenenfalls wird zu gegebener Zeit eine weitere Bekanntmachung in Form von Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Meldung durch Finanzunternehmen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten angenommen.

Gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten müssen Finanzunternehmen bei der Berechnung ihrer GAR/GIR die von ihren Gegenparteien (z. B. Nicht-Finanzunternehmen) offengelegten wichtigsten Leistungsindikatoren heranziehen. Darüber hinaus müssen Finanzmarktteilnehmer gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([8]) die wichtigsten Leistungsindikatoren von Unternehmen, in die investiert wird, heranziehen, um die Umweltleistung von vermarkteten Finanzprodukten zu bewerten.

Die vorliegende Bekanntmachung wird zusammen mit einer weiteren Bekanntmachung der Kommission veröffentlicht, in der Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den technischen Bewertungskriterien für im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie festgelegte taxonomiekonforme Tätigkeiten gegeben werden (Bekanntmachung der Kommission zum delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie ([9])).

Mit den in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Antworten auf häufig gestellte Fragen werden die in den geltenden Rechtsvorschriften bereits enthaltenen Bestimmungen erläutert. Die aufgrund dieser Rechtsvorschriften bestehenden Rechte und Verpflichtungen für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten und zuständigen Behörden werden damit in keiner Weise ausgeweitet, und es werden auch keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt. Die Antworten auf häufig gestellte Fragen sollen lediglich dazu dienen, Nicht-Finanzunternehmen bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu unterstützen. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Die in der vorliegenden Bekanntmachung dargelegten Standpunkte können dem Standpunkt, den die Europäische Kommission möglicherweise vor den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten vertritt, nicht vorgreifen.

Inhaltsverzeichnis

Buchseite

Glossar der einschlägigen Begriffe und geltenden Rechtsvorschriften 5

ABSCHNITT I – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU ALLGEMEINEN THEMEN 7

1. Welcher Zeitplan ist für die Anwendung der im ergänzenden delegierten Rechtsakt festgelegten Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie vorgesehen? 7

2. Welcher Ansatz ist für die taxonomiebezogene Berichterstattung in Bezug auf die Umweltziele vorgesehen? 7

3. Wie wirkt sich die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) auf den Umfang der meldenden Unternehmen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten aus? 8

4. Wann und wie sollten die taxonomiebezogenen Angaben von externen Prüfern überprüft werden? Wie wird sich dies mit der Anwendung der CSRD ändern? 9

5. Sind in EWR-Ländern ansässige Unternehmen verpflichtet, die Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten zu melden? 9

6. Wie können Unternehmen sicherstellen, dass ihre freiwillige Berichterstattung zur Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten steht oder dieseverfälscht? 9

7. Wie sollten meldende Unternehmen im Rahmen ihrer Offenlegungen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten Vergleichsinformationen bereitstellen? 10

8. Wie können meldende Unternehmen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten, die zu mehreren Umweltzielen beitragen, eine „Doppelzählung“ vermeiden? 10

Beitrag zum Klimaschutz (CCM) und zur Anpassung an den Klimawandel (CCA) 10

Für Tätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz beitragen, Berücksichtigung von Investitionsausgaben zur Erfüllung der DNSH-Kriterien für nicht klimabezogene Umweltziele 11

Berücksichtigung einer Tätigkeit, die einen wesentlichen Beitrag zu mehreren Umweltzielen (nicht nur zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel) leistet 12

([8]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

([9]) ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/267/oj

Stand: 30.04.2026

9. Welcher Konsolidierungsgrad gilt für KPI eines Mutterunternehmens im Hinblick auf i) seine Tochterunternehmen in Drittländern und ii) seine Tätigkeiten/Vermögenswerte in Drittländern bzw. die Tätigkeiten/Vermögenswerte seiner in der EU ansässigen Tochterunternehmen? Auf welcher Ebene sollten die KPI offengelegt werden? 12

10. Welcher Konsolidierungsgrad gilt für KPI von Gruppen aus Drittstaaten mit einem in der EU ansässigen Tochterunternehmen im Sinne der NFRD? 13

11. Kann ein Tochterunternehmen, das in den Anwendungsbereich der NFRD/CSRD fällt, von der Pflicht zur Offenlegung taxonomiebezogener Informationen befreit werden, wenn sein Mutterunternehmen – gemäß den Anforderungen oder auf freiwilliger Basis – taxonomiebezogene Informationen auf konsolidierter Ebene offenlegt?13

12. Wenn ein meldendes Unternehmen zur Vorlage konsolidierter KPI verpflichtet ist, sollte es dann auch KPI seiner Tochterunternehmen vorlegen? 14

13. Gibt es Mindestschwellen für den Umsatz, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben, unterhalb derer Unternehmen nicht verpflichtet sind, die Taxonomiefähigkeit oder Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten zu melden („Wesentlichkeitsschwellen")? 14

14. Wie sollten Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben von Gemeinschaftsunternehmen im Zusammenhang mit der Meldung taxonomiebezogener KPI berücksichtigt werden? 15

15. Wie sollten meldende Unternehmen Sicherungsinstrumente (einschließlich Terminverkäufe von Strom) bilanzieren? . 15

16. Wie sollten die KPI von Nicht-Finanzunternehmen zur Berücksichtigung der von ihnen ausgegebenen ökologisch nachhaltigen Anleihen bereinigt werden, um eine „Doppelzählung" zu vermeiden? Wie sollte mit ökologisch nachhaltigen Anleihen/Schuldverschreibungen und den damit verbundenen Problemen der Doppelzählung umgegangen werden? 15

17. Wie sollte ein meldendes Unternehmen den Umsatz und die Investitionsausgaben von Veräußerungsgruppen und aufgegebenen Geschäftsbereichen berücksichtigen, auch im Kontext von IFRS 5? 16

18. Wie sollten meldende Unternehmen die Taxonomiefähigkeit von Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung beurteilen? ...16

19. Wie hoch ist der taxonomiekonforme Anteil der Umsatzerlöse und der entsprechenden Investitionsausgaben/Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführten Tätigkeiten? 17

ABSCHNITT II – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM UMSATZ-KPI 18

20. Wann ist ein Unternehmen verpflichtet, gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten eine Wirtschaftstätigkeit zu melden, die nicht vom meldenden Unternehmen selbst, sondern von einem Unterauftragnehmer ausgeführt wurde? 18

21. Wie sollten meldende Unternehmen Umsatzerlöse aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten offenlegen, deren Produktion (Output) intern genutzt wird oder dem Eigenbedarf dient? 19

22. Wie sollten meldende Unternehmen Umsatzerlöse Wirtschaftstätigkeiten zuordnen, mit denen Kunden mehrere Dienstleistungen erbracht bzw. Produkte bereitgestellt werden? 19

ABSCHNITT III – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM CAPEX-KPI 19

23. Wie sollten meldende Unternehmen öffentliche Mittel und Subventionen berücksichtigen, die sie zur Finanzierung ihrer Investitionsausgaben erhalten haben? 19

24. Zu welchem Zeitpunkt beginnt der fünf- bis zehnjährige Zeitraum für den CapEx-Plan von Nicht-Finanzunternehmen für die Zwecke der Berichterstattung? Gilt dieser Zeitraum sowohl für Pläne zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten als auch für Pläne zur Umstellung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten mit dem Ziel ihrer Umwandlung in taxonomiekonforme Tätigkeiten? 20

25. Wann beginnt der 18-monatige Zeitraum für die Umsetzung von einzelnen Maßnahmen gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe c? 20

26. Wie umfassend und präzise sollte ein CapEx-Plan sein, damit er in den Zähler des CapEx-KPI einbezogen werden kann? Würden die Ausgaben, die mit der Ausweitung einer bestehenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit in ein und derselben Anlage verbunden sind, als Investitionsausgaben im Sinne des Anhangs I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe a oder b gelten? 20

Stand: 30.04.2026

27. Wie sollte der taxonomiekonforme Wert der Investitionsausgaben nach Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c dargestellt werden? 20

28. Welchen Umfang haben die in Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe c und Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Investitionsausgaben und Betriebsausgaben, d. h. die Ausgaben für den Erwerb von taxonomiekonformer Produktion und einzelne Maßnahmen? 21

29. Wie sollten innerhalb von Wertschöpfungsketten anfallende Investitionsausgaben und Betriebsausgaben offengelegt werden, wenn das berichtende Unternehmen sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit ausübt? 21

30. Wie sollte die Taxonomiekonformität von Investitionsausgaben bewertet werden, wenn der Vermögenswert, der durch diese Investitionsausgaben finanziert wird, für verschiedene Projekte verwendet werden kann? 21

31. Zählen Vorauszahlungen zu den taxonomiekonformen Investitionsausgaben? 22

ABSCHNITT IV – HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM OPEX-KPI 22

32. Wie sollten Forschung und Entwicklung im Zähler des OpEx-KPI berücksichtigt werden, wenn sie nicht mit spezifischen Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden können? 22

33. Wie sind die in Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Kategorien von Betriebsausgaben (Zähler des OpEx-KPI) zu verstehen und im Zähler und Nenner des OpEx-KPI zu berücksichtigen? 22

34. Auf welche Elemente der Definition des Nenners des OpEx-KPI bezieht sich die Formulierung „Wartung und Reparatur sowie sämtliche anderen direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens“ in Anhang I Abschnitt 1.1.3.1? 22

Stand: 30.04.2026

#RV2577

Glossar der einschlägigen Begriffe und geltenden Rechtsvorschriften

Begriff/Rechtsvorschrift	Verweis
Rechnungslegungsrichtlinie	Richtlinie 2013/34/EU ([10])
Anhang I	Anhang I des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Anhang II	Anhang II des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
CapEx	Investitionsausgaben (Capital expenditure)
CapEx-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf Investitionsausgaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2
Ergänzender delegierter Rechtsakt	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission ([11])
CSRD	Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive) ([12])
Anpassung an den Klimawandel	Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 Buchstabe b der Taxonomie-Verordnung
Klimaschutz	Klimaschutz gemäß Artikel 9 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung
Delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([13])
Delegierter Rechtsakt über die Offenlegungspflichten	Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ([14])
DNSH	Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm)
Ermöglichende Tätigkeiten	Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikels 16 der Taxonomie-Verordnung
Erste Bekanntmachung der Kommission	Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten ([15]).

([10]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

([11]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

([12]) Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

([13]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

([14]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

([15]) Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung für die Meldung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten (2022/C 385/01) (ABl. C 385 vom 6.10.2022, S. 1).

Stand: 30.04.2026

Erste Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen	Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „FAQ: *What is the EU Taxonomy Article 8 delegated act and how will it work in practice?“ (Was ist der delegierte Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie nach Artikel 8 und wie wird er in der Praxis funktionieren?)* ([16])
IAS	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Accounting Standards)
IFRS	International Financial Reporting Standards
Wichtigste Leistungsindikatoren (KPI)	Wichtigste Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, KPI) von Nicht-Finanzunternehmen gemäß Anhang I
Nicht klimabezogene Umweltziele	Die in Artikel 9 Buchstaben c, d, e und f der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme)
Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (Non-Financial Reporting Directive, NFRD)	Richtlinie 2014/95/EU ([17])
OpEx	Betriebsausgaben (Operational expenditure)
OpEx-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf die Betriebsausgaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.3
Meldendes Unternehmen	Nicht-Finanzunternehmen, das gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung einer Meldepflicht unterliegt
Zweite Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen	Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „FAQ: How should financial and non-financial undertakings report Taxonomy-eligible economic activities and assets in accordance with the Taxonomy Regulation Article 8 Disclosures Delegated Act?“ (Häufig gestellte Fragen: Wie sollten Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung melden?) ([18])
Wesentlicher Beitrag	Ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in Artikel 9 genannten Umweltziele im Einklang mit den Artikeln 10 bis 16 der Taxonomie-Verordnung
Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR)	Verordnung (EU) 2019/2088 ([19])
Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Taxonomiegeeignete bzw. taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Nicht taxonomiegeeignete bzw. nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit	Eine Wirtschaftstätigkeit im Sinne des Artikels 1 Nummer 6 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 ([20])
TSC	Technische Bewertungskriterien (Technical screening criteria)
Übergangstätigkeiten	Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikels 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung
Umsatz-KPI	Wichtigster Leistungsindikator bezogen auf den Umsatz gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.1

([16]) https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-07/sustainable-finance-taxonomy-article-8-faq_en.pdf

([17]) Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

([18]) Im Dezember 2021 online veröffentlichte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (aktualisiert im Januar 2022).

([19]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

([20]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Stand: 30.04.2026

ABSCHNITT I

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU ALLGEMEINEN THEMEN

1. **Welcher Zeitplan ist für die Anwendung der im ergänzenden delegierten Rechtsakt ([21]) festgelegten Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie vorgesehen?**

Durch den ergänzenden delegierten Rechtsakt werden folgende Rechtsakte geändert:

— der delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie durch die Aufnahme bestimmter neuer Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas in die EU-Taxonomie;

— der delegierte Rechtsakt über die Offenlegungspflichten durch Festlegung bestimmter Offenlegungspflichten in Bezug auf diese Tätigkeiten in dem neuen Artikel 8 Absätze 6, 7 und 8 des delegierten Rechtsakts.

Nach Artikel 3 des ergänzenden delegierten Rechtsakts gelten die darin enthaltenen Änderungen ab dem 1. Januar 2023. Das bedeutet, dass Nicht-Finanzunternehmen gemäß Artikel 8 Absätze 6, 7 und 8 des geänderten delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten ab dem 1. Januar 2023 offenlegen sollten, inwieweit Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas taxonomiefähig bzw. nicht taxonomiefähig und taxonomiekonform sind ([22]). Der erste Berichtszeitraum betrifft gemäß Artikel 8 Absatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten das (Geschäfts-)Jahr 2022.

2. **Welcher Ansatz ist für die taxonomiebezogene Berichterstattung in Bezug auf die Umweltziele vorgesehen?**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung hatte die Kommission noch keine delegierte Verordnung gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit nicht klimabezogenen Umweltzielen erlassen.

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit den Artikeln 4 bis 8 der Taxonomie-Verordnung sollten die Offenlegungspflichten für meldende Unternehmen in Bezug auf nicht klimabezogene Umweltziele grundsätzlich ab dem 1. Januar 2023 gelten. Meldende Unternehmen können diese Offenlegungsvorschriften zur Taxonomiekonformität und Taxonomiefähigkeit nicht anwenden, wenn es keine delegierte Verordnung gibt, in der diese technischen Bewertungskriterien festgelegt sind. Dies hat folgende Gründe:

— Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten sind definiert als Tätigkeiten, bei denen unter anderem diese Kriterien eingehalten werden, welche die Kommission nach Artikel 3 Buchstabe d der Taxonomie-Verordnung im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung festlegen sollte.

— Taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit sind definiert als die Tätigkeiten, die in den gemäß den vorstehend genannten Artikeln erlassenen delegierten Rechtsakten beschrieben werden.

Dies bedeutet, dass vor der Anwendung einer gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung erlassenen delegierten Verordnung nur die Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit den Klimazielen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten berücksichtigt, bewertet und offengelegt werden können.

([21]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

([22]) In Übereinstimmung mit dem Zeitplan nach Artikel 10 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten legen Finanzunternehmen – auch in Bezug auf Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas – bis zum 31. Dezember 2023 nur die nach Artikel 10 Absatz 3 erforderlichen Angaben zur Taxonomiefähigkeit und Nicht-Taxonomiefähigkeit von Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas in den Meldebögen 1, 4 und 5 des Anhangs XII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten zur Meldung der Taxonomiefähigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 8 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten offen. Ab dem 1. Januar 2024 legen Finanzunternehmen auch die Quoten der Taxonomiekonformität von Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas in den Meldebögen 2 und 3 des Anhangs XII des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 Absatz 8 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten offen. Die Finanzunternehmen ziehen gemäß Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 2 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten zur Berechnung der wichtigsten Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit Tätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas die letzten verfügbaren Daten und wichtigsten Leistungsindikatoren ihrer Gegenparteien heran.

Stand: 30.04.2026

Daher wird von Nicht-Finanzunternehmen nicht erwartet, dass sie im Jahr 2023 die Taxonomiefähigkeit und -konformität in Bezug auf die verbleibenden vier Umweltziele melden.

3. **Wie wirkt sich die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) auf den Umfang der meldenden Unternehmen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten aus?**

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung müssen nur Unternehmen, die verpflichtet sind, nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie (Bestimmungen, die durch die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (NFRD) eingeführt wurden) zu veröffentlichen, ihre wichtigsten Leistungsindikatoren (KPI) gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung und des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten melden ([23]).

Artikel 19a bzw. Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie wurden durch die CSRD geändert. Nach dem Inkrafttreten der CSRD werden folgende Unternehmen der Meldepflicht gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung und des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten unterliegen: ([24])

i) Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen (erste Veröffentlichung im Jahr 2025):

— große Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie (im Folgenden „große Unternehmen“), die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 dieser Richtlinie sind und deren durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten am Bilanzstichtag über 500 liegt;

— Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne des Artikels 3 Absatz 7 der Rechnungslegungsrichtlinie (im Folgenden „große Gruppe“) sind, deren durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten auf konsolidierter Basis am Bilanzstichtag über 500 liegt.

ii) Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen (erste Veröffentlichung im Jahr 2026):

— große Unternehmen und Mutterunternehmen einer großen Gruppe, die nicht unter Ziffer i fallen.

iii) Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen (erste Veröffentlichung im Jahr 2027):

— kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absätze 2 und 3 der Rechnungslegungsrichtlinie, ausgenommen Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 dieser Richtlinie, deren Wertpapiere zum Handel an den geregelten Märkten der EU zugelassen sind (im Folgenden „börsennotierte KMU ausgenommen Kleinstunternehmen“);

— kleine und nicht komplexe Institute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ([25]), sofern es sich um große Unternehmen oder um börsennotierte KMU ausgenommen Kleinstunternehmen handelt;

— firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG ([26]) und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 dieser Richtlinie, sofern es sich um große Unternehmen oder börsennotierte KMU ausgenommen Kleinstunternehmen handelt.

der vorstehend beschriebene abgestufte Ansatz wird auch für Unternehmen aus Drittländern gelten, deren Wertpapiere an den geregelten Märkten der EU notiert sind, da durch die CSRD auch die Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) ([27]) geändert wurde.

([23]) Für weitere Einzelheiten wird auf die Antwort auf Frage 1 der ersten Bekanntmachung der Kommission verwiesen.
([24]) Siehe Artikel 5 zur Umsetzung der CSRD.
([25]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
([26]) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).
([27]) Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

Stand: 30.04.2026

4. **Wann und wie sollten die taxonomiebezogenen Angaben von externen Prüfern überprüft werden? Wie wird sich dies mit der Anwendung der CSRD ändern?**

Derzeit gelten gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie die in den Artikeln 19a und 29a der genannten Richtlinie festgelegten Vorschriften zur Überprüfung ([28]). Ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft sollte in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der NFRD prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht gemäß Artikel 19a Absatz 4 bzw. Artikel 29a Absatz 4 der Rechnungslegungsrichtlinie, die taxonomiebezogene Angaben enthalten, vorgelegt wurde. In den nationalen Rechtsvorschriften kann vorgeschrieben sein, dass diese Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.

Nachdem die CSRD entsprechend dem in Frage 3 beschriebenen abgestuften Zeitplan für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, anwendbar wird, gelten die in ihr enthaltenen Vorschriften über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD gleichermaßen für Offenlegungen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten.

Gemäß der CSRD ([29]) sollte der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft (oder der unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, sofern von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen) ein Urteil auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit darüber abgeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Anforderungen der CSRD übereinstimmt, einschließlich der Frage, ob die Anforderungen an die Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung eingehalten werden.

Darüber hinaus ist im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie ausdrücklich vorgesehen, dass bei einigen Tätigkeiten aufgrund ihrer Komplexität die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien von einem unabhängigen Dritten überprüft werden sollte. So sollten beispielsweise die quantifizierten Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen für verschiedene Wirtschaftstätigkeiten von einem unabhängigen Dritten überprüft werden ([30]).

5. **Sind in EWR-Ländern ansässige Unternehmen verpflichtet, die Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten zu melden?**

Im Binnenmarkt ist der freie Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr gewährleistet. Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) ist ein Raum, in dem freier Handel und freier Personenverkehr herrschen; er besteht aus den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein. Im Grunde gelten im gesamten EWR die gleichen Vorschriften, damit ein homogener Markt gewährleistet ist. Daher sollten auch im Falle der taxonomiebezogenen Berichterstattung dieselben Anforderungen gelten, sofern die entsprechenden Vorschriften in den EWR-Besitzstand übernommen werden.

6. **Wie können Unternehmen sicherstellen, dass ihre freiwillige Berichterstattung zur Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten steht oder diese verfälscht?**

Der Begriff der freiwilligen Berichterstattung ([31]) zur Taxonomiekonformität durch Unternehmen ist ein allgemeiner Ausdruck, der verschiedene Situationen umfassen kann, unter anderem folgende:

— die vorzeitige Berichterstattung zur Taxonomiekonformität durch Unternehmen, die noch nicht zur Berichterstattung zur Taxonomiekonformität verpflichtet sind, sondern lediglich zur Berichterstattung zur Taxonomiefähigkeit (z. B. die Berichterstattung zur Taxonomiekonformität vor dem in Artikel 10 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten vorgesehenen Zeitplan);

— die Berichterstattung durch Unternehmen, die nicht zur taxonomiebezogenen Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung verpflichtet sind, d. h. die Berichterstattung durch Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Angaben gemäß der NFRD/CSRD verpflichtet sind.

([28]) Nach Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung gilt Folgendes: „Jedes Unternehmen, das verpflichtet ist, nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen, nimmt in seine nichtfinanzielle Erklärung oder konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung Angaben darüber auf, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten … einzustufen sind."

([29]) In diesem Zusammenhang sei auf die Antwort auf Frage 3 der vorliegenden Bekanntmachung verwiesen, in der die schrittweise Einführung von Standards für die Berichterstattung im Rahmen der CSRD erläutert wird.

([30]) Siehe beispielsweise Erwägungsgrund 11 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie sowie Anhang I Abschnitte 3.6, 3.10, 3.13, 4.5, 4.6, 4.7, 4.18, 4.19, 4.22 und 4.23 des delegierten Rechtsakts zur EU-Klimataxonomie betreffend das verarbeitende Gewerbe/die Herstellung von Waren und Tätigkeiten im Energiebereich.

([31]) Weitere Informationen zum Begriff der freiwilligen Berichterstattung sind Frage 7 der ersten Bekanntmachung der Kommission zu entnehmen.

Stand: 30.04.2026

Meldende Unternehmen, die Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung unterliegen, sollten in all diesen Fällen Angaben zur Grundlage für die Erstellung der freiwilligen Berichterstattung machen und unter anderem darlegen, dass die vorzeitige Berichterstattung ansonsten den Anforderungen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten entspricht ([32]).

Was meldende Unternehmen betrifft, die nicht Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung unterliegen, so wird diesen Unternehmen empfohlen, auf gleiche Weise vorzugehen wie Unternehmen, die Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung unterliegen (siehe oben).

Wenn ein Unternehmen seine freiwillige Berichterstattung zusätzlich zu den Pflichtangaben (verbindliche Berichterstattung) öffentlich zugänglich macht, sollte deutlich gemacht werden, worin sich die jeweiligen Angaben unterscheiden. Wie in der Antwort auf Frage 7 der ersten Bekanntmachung der Kommission dargelegt, sollte die freiwillige Berichterstattung nicht stärker hervorgehoben werden als die Pflichtangaben, und sie sollte auf einer Grundlage erstellt werden, die nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten steht oder diese verfälscht ([33]).

Beziehen sich Unternehmen im Rahmen ihrer verbindlichen Berichterstattung auf Angaben aus der freiwilligen Berichterstattung zur Taxonomiekonformität, sollten sie, sofern verfügbar, auch die entsprechenden qualitativen und/oder quantitativen Angaben in Bezug auf die verbindliche Berichterstattung liefern.

Bei der Veröffentlichung ihrer freiwilligen taxonomiebezogenen Berichterstattung sollten die Unternehmen zudem den Inhalt der Leitlinien der ESMA zu alternativen Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures, APM) ([34]) sowie die damit verbundenen Fragen und Antworten ([35]) berücksichtigen.

7. **Wie sollten meldende Unternehmen im Rahmen ihrer Offenlegungen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten Vergleichsinformationen bereitstellen?**

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten muss das meldende Unternehmen im Jahr N die in diesem Jahr N veröffentlichten KPI sowie die im Jahr N-1 veröffentlichten KPI bereitstellen. Darüber hinaus wird in Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 klargestellt, dass das erste Jahr N-1, für das die ersten KPI von Nicht-Finanzunternehmen veröffentlicht werden, das Jahr 2023 ist.

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten müssen meldende Nicht-Finanzunternehmen im Jahr 2023 nur die ersten KPI bereitstellen, d. h. die KPI, die sich auf den Berichtszeitraum 2022 beziehen.

Im Jahr 2024 müssen meldende Nicht-Finanzunternehmen die KPI für den Berichtszeitraum 2023 und für Vergleichszwecke (d. h. als Vergleichsinformationen) die im Jahr 2023 veröffentlichten KPI für den Berichtszeitraum 2022 bereitstellen.

Im Jahr 2024 müssen meldende Finanzunternehmen die KPI für den Berichtszeitraum 2023 ohne Vergleichsinformationen bereitstellen. Im Jahr 2025 müssen meldende Finanzunternehmen und meldende Nicht-Finanzunternehmen die KPI für den Berichtszeitraum 2024 zusammen mit den Vergleichs-KPI des Vorjahres, d. h. den im Jahr 2024 veröffentlichten KPI für den Berichtszeitraum 2023 usw., veröffentlichen.

8. **Wie können meldende Unternehmen im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten, die zu mehreren Umweltzielen beitragen, eine „Doppelzählung" vermeiden?**

Beitrag zum Klimaschutz (CCM) und zur Anpassung an den Klimawandel (CCA)

Bevor durch künftige delegierte Rechtsakte technische Bewertungskriterien für den wesentlichen Beitrag von Tätigkeiten zu nicht klimabezogenen Umweltzielen festgelegt werden, kann nur die Taxonomiekonformität in Bezug auf klimabezogene Ziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) bewertet und offengelegt werden.

Der Beitrag einer bestimmten Tätigkeit zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel sollte auf der Grundlage der Art dieser Tätigkeit bewertet werden.

([32]) Für weitere Einzelheiten siehe die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „FAQ: How should financial and non-financial undertakings report Taxonomy-eligible economic activities and assets in accordance with the Taxonomy Regulation Article 8 Disclosures Delegated Act?", insbesondere Fußnote 35 als Teil der Antwort zu Frage 31.

([33]) Weitere Hinweise zur freiwilligen Berichterstattung und zur Verwendung von Schätzungen für die Berichterstattung zur Taxonomiefähigkeit im ersten Jahr bzw. in den ersten Jahren der Berichterstattung enthält die einschlägige Anlage der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2021-12/sustainable-finance-taxonomy-eligibility-reporting-voluntary-information_en.pdf

([34]) ESMA/2015/1415de – Leitlinien der ESMA zu alternativen Leistungskennzahlen (APM).

([35]) ESMA32-51-370 – Fragen und Antworten zu den Leitlinien der ESMA zu alternativen Leistungskennzahlen – 1. April 2022 (es ist zu beachten, dass dieses Dokument aktualisiert werden kann und daher stets auf die jeweils neueste Version auf der ESMA-Website (https://www.esma.europa.eu/) verwiesen werden sollte).

Stand: 30.04.2026

Im Hinblick auf den CapEx-KPI könnten, wie in Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 letzter Absatz des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten erwähnt, Art und Umfang der Investitionsausgaben für eine Tätigkeit, die wesentlich zum Klimaschutz beiträgt, in einigen Fällen von den Investitionsausgaben für die Anpassung dieser Tätigkeit an den Klimawandel unterschieden – und somit leicht abgegrenzt – werden. Dies könnte in Situationen der Fall sein, in denen die Anpassungslösung nicht Teil des in Bezug auf den Klimaschutz taxonomiekonformen Vermögenswerts ist (d. h. in denen eine Maßnahme/ein Projekt gesondert identifizierbar ist und gesondert umgesetzt wird) oder in denen eine Lösung im Anpassungsplan der bestehenden Tätigkeit/des bestehenden Vermögenswerts festgelegt ist. So sollten beispielsweise die Investitionsausgaben für den Bau eines Windparks an Land in Küstennähe, die im Hinblick auf den Klimaschutz bewertet werden sollten, von den Investitionsausgaben für den Schutz dieses Windparks vor dem Anstieg des Meeresspiegels oder der Küstenerosion unterschieden werden, die wiederum im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel bewertet werden sollten.

Ist die Anpassungslösung hingegen ein fester Bestandteil der Auslegung des neuen Vermögenswerts, der selbst in Bezug auf den Klimaschutz taxonomiekonform ist ([36]), könnte es schwierig sein, Investitionsausgaben im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel von Investitionsausgaben im Zusammenhang mit dem Klimaschutz zu unterscheiden. In diesem Fall könnten die Investitionsausgaben im Zusammenhang mit dem Klimaschutz auch die Investitionsausgaben für die Anpassungslösung, die fester Bestandteil ist, umfassen. So müsste beispielsweise ein neuer Offshore-Windpark so ausgelegt sein, dass er den Auswirkungen des steigenden Meeresspiegels standhält (d. h., er muss die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (CNSH) ausgerichteten Kriterien für die Anpassung an den Klimawandel erfüllen), damit er in Bezug auf den Klimaschutz taxonomiekonform ist. Womöglich hat aber der Betreiber Schwierigkeiten, Informationen über vergleichbare Investitionsausgaben eines Offshore-Windparks, der nicht an den Anstieg des Meeresspiegels angepasst ist, zu erlangen. In solchen Fällen sollten die Investitionsausgaben nur im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes gemeldet werden.

Was den Umsatz-KPI betrifft, so dürfen gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.1 zweiter Absatz des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten die Einnahmen aus einer an den Klimawandel angepassten Tätigkeit nicht in den Zähler des Umsatz-KPI des Unternehmens einfließen, es sei denn, diese Tätigkeit

— ist eine Tätigkeit, die die Anpassung an den Klimawandel ermöglicht, ([37]) oder

— ist in Bezug auf den Klimaschutz oder ein nicht klimabezogenes Umweltziel taxonomiekonform.

So können die Umsatzerlöse aus einem an den Klimawandel angepassten Windpark an Land nur dann in den Umsatz-KPI des Unternehmens einfließen, wenn dieser Windpark in Bezug auf den Klimaschutz taxonomiekonform ist, und sollten im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes gemeldet werden. Der Umsatz-KPI für die Anpassung würde nicht für Tätigkeiten gemeldet, die lediglich angepasst sind.

Für angepasste Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel ermöglichen, könnte das Unternehmen den entsprechenden Umsatz in den Zähler des Umsatz-KPI im Rahmen des Ziels der Anpassung an den Klimawandel (Spalte 6) mit einer E-Kennzeichnung (Spalte 20) aufnehmen. In Fällen, in denen eine solche Tätigkeit zusätzlich einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet (z. B. Aufforstung), könnte das Unternehmen den entsprechenden Umsatz in den Zähler des Umsatz-KPI im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes (Spalte 5) aufnehmen ([38]). So könnte ein Nicht-Finanzunternehmen beispielsweise den Umsatz aus einer Aufforstungstätigkeit, bei der an einem für Dürre anfälligen Standort an die klimatischen Bedingungen angepasste Bäume (z. B. dürrebeständige Bäume) gepflanzt werden, im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes (Spalte 5) und den Umsatz aus dem Verkauf von Saatgut und Setzlingen für dürrebeständige Bäume im Rahmen des Ziels der Anpassung an den Klimawandel (Spalte 6) melden. In Bezug auf die Betriebsausgaben sollte das Unternehmen auf ähnliche Weise vorgehen und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Aufforstung im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf von angepasstem Saatgut und angepassten Setzlingen im Rahmen des Ziels der Anpassung an den Klimawandel melden.

Für Tätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz beitragen, Berücksichtigung von Investitionsausgaben ([39]) zur Erfüllung der DNSH-Kriterien für nicht klimabezogene Umweltziele

Für Tätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz beitragen, müssen meldende Unternehmen mitunter Investitionsausgaben tätigen, um die DNSH-Kriterien für nicht klimabezogene Umweltziele zu erfüllen. So muss ein Automobilhersteller, der eine Fabrik zur Herstellung von Elektrofahrzeugen betreibt ([40]), die die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz erfüllen, womöglich Investitionsausgaben tätigen, um die DNSH-Kriterien für die Ziele der

([36]) Nach den auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) ausgerichteten technischen Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel gilt: Bei neuen Tätigkeiten und bei bestehenden Tätigkeiten, für die neue materielle Vermögenswerte genutzt werden, integriert der Wirtschaftsteilnehmer die Anpassungslösungen, mit denen die wichtigsten physischen Klimarisiken, die für diese Tätigkeit wesentlich sind, erheblich reduziert werden, zum Zeitpunkt der Planung und des Baus und setzt sie vor Aufnahme des Betriebs um.

([37]) Bei Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel ermöglichen, etwa bei bestimmten Arten von Ingenieurs-, Versicherungs- und Bildungstätigkeiten, könnte der Umsatz-KPI für die Anpassung an den Klimawandel, nicht aber für den Klimaschutz gemeldet werden, da es für derartige Tätigkeiten keine Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gibt.

([38]) Wenn es sich bei der im vorstehenden Satz genannten Tätigkeit nicht um eine ermöglichende Tätigkeit handelt, sollte der Umsatz-KPI im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes in einer separaten Zeile ohne die E-Kennzeichnung gemeldet werden. In jedem Fall sollte das Unternehmen Doppelzählungen gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.2.2 vermeiden. Der in Spalte 4 gemeldete KPI sollte mit dem in Spalte 18 angegebenen Wert identisch sein.

([39]) Der Umsatz aus einer solchen Tätigkeit würde erst dann im Zähler des Umsatz-KPI berücksichtigt, wenn die Tätigkeit taxonomiekonform wird.

([40]) Siehe delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie, Anhang I Abschnitt 3.3 „Herstellung von CO_2-armen Verkehrstechnologien“.

Stand: 30.04.2026

Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung von Umweltverschmutzung zu erfüllen, damit die Produktion dieser Fahrzeuge taxonomiekonform wird. Diese Investitionsausgaben sollten nicht im Rahmen dieser Umweltziele (Spalte 8 bzw. 9 des Meldebogens in Anhang II) gemeldet werden, da die Tätigkeit für diese Ziele nur das DNSH-Leistungsniveau erfüllt und für diese Ziele noch keine technischen Bewertungskriterien für den wesentlichen Beitrag festgelegt wurden ([41]). Stattdessen sollten diese Investitionsausgaben im Rahmen des Ziels des Klimaschutzes (Spalte 5 des Meldebogens in Anhang II) gemeldet werden, da sie getätigt werden, um eine Tätigkeit, die wesentlich zum Klimaschutz beiträgt, zu einer taxonomiekonformen Tätigkeit zu machen, indem die DNSH-Kriterien für andere Ziele erfüllt werden.

Berücksichtigung einer Tätigkeit, die einen wesentlichen Beitrag zu mehreren Umweltzielen (nicht nur zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel) leistet

Nachdem in einem künftigen delegierten Rechtsakt technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die zu Umweltzielen beitragen, festgelegt wurden, kann der Fall eintreten, dass einige Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu mehreren Umweltzielen und nicht nur zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten.

Weitere Hinweise zur Meldung solcher Tätigkeiten im Rahmen des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten, insbesondere gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.2.2, werden gegebenenfalls folgen, sobald die entsprechenden technischen Bewertungskriterien festgelegt wurden.

9. **Welcher Konsolidierungsgrad gilt für KPI eines Mutterunternehmens im Hinblick auf i) seine Tochterunternehmen in Drittländern und ii) seine Tätigkeiten/Vermögenswerte in Drittländern bzw. die Tätigkeiten/Vermögenswerte seiner in der EU ansässigen Tochterunternehmen? Auf welcher Ebene sollten die KPI offengelegt werden?**

Gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstabe f sind die KPI von Unternehmen auf der Ebene des einzelnen Unternehmens anzugeben, wenn dieses Unternehmen ausschließlich nichtfinanzielle Einzelerklärungen erstellt, oder auf der Ebene der Gruppe, wenn das Unternehmen konsolidierte nichtfinanzielle Erklärungen erstellt.

In den Artikeln 19a und 29a der Rechnungslegungsrichtlinie ist festgelegt, ob meldende Unternehmen eine nichtfinanzielle Einzelerklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung erstellen sollten, die taxonomiebezogene Angaben enthalten müssen ([42]). Ein meldendes Unternehmen erstellt eine nichtfinanzielle Einzelerklärung, es sei denn, sein Mutterunternehmen erstellt eine nichtfinanzielle Erklärung auf konsolidierter Ebene, die das betreffende Unternehmen einschließt. Ein Mutterunternehmen erstellt eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung, es sei denn, sein eigenes Mutterunternehmen bezieht dieses Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen in eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung ein.

Zum Zweck der Bereitstellung konsolidierter KPI sollten Mutterunternehmen daher Folgendes konsolidieren:

— alle ihre Tochterunternehmen, einschließlich der Tochterunternehmen in Drittländern, gemäß Kapitel 6 der Rechnungslegungsrichtlinie;

— alle ihre Tätigkeiten (d. h. Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben) und Vermögenswerte sowie die Tätigkeiten und Vermögenswerte ihrer Tochterunternehmen/Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU, einschließlich in Drittländern.

Dies bedeutet, dass für die auf konsolidierter Gruppenebene offengelegten KPI der konsolidierte Nettoumsatz, die konsolidierten Investitionsausgaben und die konsolidierten Betriebsausgaben im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie verwendet werden sollten, unabhängig davon, ob ein Teil dieses Nettoumsatzes, dieser Investitionsausgaben oder dieser Betriebsausgaben in der EU oder in einem Drittland generiert bzw. getätigt wird.

Dieser Ansatz bezüglich der Konsolidierung wird auch durch die CSRD nicht geändert, nach der ein Tochterunternehmen von der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden kann, wenn dieses Tochterunternehmen und dessen Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Mutterunternehmens einbezogen werden, die gemäß den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU Sustainability Reporting Standards, ESRS) oder gemäß Standards, die in einem Durchführungsrechtsakt der Kommission als gleichwertig betrachtet werden, erstellt wird. Nach Artikel 19a Absatz 10 und Artikel 29a Absatz 9 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie gilt jedoch diese Befreiung ausdrücklich nicht für große Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten in der EU zugelassen sind.

Darüber hinaus müssen Unternehmen gemäß Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem klar gekennzeichneten Abschnitt ihres Lageberichts bzw. konsolidierten Lageberichts offenlegen. Die Unternehmen, die der CSRD unterliegen, müssen ihre taxonomiebezogenen KPI in demselben Abschnitt des Lageberichts bzw. konsolidierten Lageberichts offenlegen. Nach dem neuen Artikel 29d der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie

([41]) Sobald technische Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag im Hinblick auf diese Ziele festgelegt wurden, könnten zusätzliche Investitionsausgaben erforderlich werden, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu diesen Zielen leistet.

([42]) Weitere Einzelheiten sind Frage 1 der ersten Bekanntmachung der Kommission zu entnehmen.

Stand: 30.04.2026

müssen Unternehmen, die der CSRD unterliegen, ihren Lagebericht in einem maschinenlesbaren Format erstellen, das in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission über das einheitliche elektronische Berichtsformat der EU ([43]) (im Folgenden „ESEF-Verordnung") festgelegt ist; zudem müssen sie den die Nachhaltigkeitsberichterstattung enthaltenden Abschnitt ihres Lageberichts – einschließlich ihrer taxonomiebezogenen KPI – gemäß der digitalen Taxonomie auszeichnen, die durch eine Änderung der ESEF-Verordnung angenommen werden soll.

10. **Welcher Konsolidierungsgrad gilt für KPI von Gruppen aus Drittstaaten mit einem in der EU ansässigen Tochterunternehmen im Sinne der NFRD?**

Nach derzeitigem Stand sollte ein meldendes Unternehmen, das ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat ist, gemäß Artikel 19 der Rechnungslegungsrichtlinie einzelne, nicht konsolidierte KPI in seiner nichtfinanziellen Einzelerklärung angeben. Handelt es sich bei einem solchen Tochterunternehmen um ein Mutterunternehmen anderer Tochterunternehmen, sollte es KPI bereitstellen, bei denen seine Tochterunternehmen in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung gemäß Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie konsolidiert sind. Ausnahmen nach Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Rechnungslegungsrichtlinie gelten nur, wenn das oberste Mutterunternehmen aus einem Drittstaat einen konsolidierten Lagebericht oder einen gesonderten Bericht veröffentlicht, der gemäß Artikel 29 und gemäß Artikel 19a bzw. 29a der Rechnungslegungsrichtlinie erstellt wurde und alle relevanten Tochterunternehmen einschließt.

Nach dem Inkrafttreten der CSRD ([44]) wird ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat, das den Artikeln 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegt, seine Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene veröffentlichen müssen, wenn es sich bei diesem Tochterunternehmen auch um ein Mutterunternehmen handelt. Dieses Tochterunternehmen wird von der Pflicht zur Veröffentlichung seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit sein, wenn dieses Tochterunternehmen und dessen Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung des betreffenden Mutterunternehmens aus einem Drittstaat einbezogen werden, die gemäß den EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (EFRS) oder gemäß Standards, die in einem Durchführungsrechtsakt der Kommission als gleichwertig betrachtet werden, erstellt wird. Nach Artikel 19a Absatz 10 und Artikel 29a Absatz 9 der Rechnungslegungsrichtlinie gilt jedoch diese Befreiung ausdrücklich nicht für große Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten in der EU zugelassen sind.

Während eines Übergangszeitraums von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der CSRD kann ein meldendes Unternehmen, das den Artikeln 19a bzw. 29a der Rechnungslegungsrichtlinie unterliegt und Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat ist, KPI vorlegen, bei denen alle EU-Tochterunternehmen des obersten Mutterunternehmens aus einem Drittstaat, die den Artikeln 19a bzw. 29a der genannten Richtlinie unterliegen, in einem konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht konsolidiert sind. Bei diesem meldenden Unternehmen muss es sich um eines der Unions-Tochterunternehmen der Gruppe handeln, die – gegebenenfalls auf konsolidierter Basis – in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre in der Union die größten Umsatzerlöse erzielt haben. Nach diesem Übergangszeitraum kann das meldende EU-Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat ([45]) nur dann von der Pflicht zur Veröffentlichung seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung (auf seiner eigenen konsolidierten Ebene, wenn das betreffende Tochterunternehmen ebenfalls ein Mutterunternehmen ist) befreit werden, wenn sein Mutterunternehmen aus einem Drittstaat eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung auf der Ebene dieses Mutterunternehmens aus einem Drittstaat veröffentlicht (d. h. KPI auf der konsolidierten Ebene dieses Mutterunternehmens aus einem Drittstaat bereitstellt), die gemäß den ESRS oder gleichwertigen Standards erstellt wird.

11. **Kann ein Tochterunternehmen, das in den Anwendungsbereich der NFRD/CSRD fällt, von der Pflicht zur Offenlegung taxonomiebezogener Informationen befreit werden, wenn sein Mutterunternehmen – gemäß den Anforderungen oder auf freiwilliger Basis – taxonomiebezogene Informationen auf konsolidierter Ebene offenlegt?**

Derzeit sind Unternehmen, die gemäß Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Rechnungslegungsrichtlinie von der Pflicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Angaben befreit sind, auch von der Pflicht zur Offenlegung taxonomiebezogener Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung befreit, wenn die in diesen Bestimmungen genannten Bedingungen erfüllt sind (d. h., wenn die taxonomiebezogenen Angaben des befreiten Unternehmens in der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung oder einem gesonderten Bericht eines anderen (Mutter-)Unternehmens enthalten sind).

([43]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF-Verordnung) (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1).

([44]) In diesem Zusammenhang wird auf die Beschreibung der stufenweisen Anwendung in der Antwort auf Frage 3 der vorliegenden Bekanntmachung verwiesen.

([45]) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsatz 3 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie.

Stand: 30.04.2026

Ist das Mutterunternehmen nicht verpflichtet, eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung oder einen gesonderten Bericht zu erstellen, und erstellt es diese Erklärung oder diesen Bericht nur auf freiwilliger Basis, so kann das Tochterunternehmen nur dann von der Pflicht zur Offenlegung taxonomiebezogener Informationen gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten befreit werden, wenn das Mutterunternehmen einen konsolidierten Lagebericht veröffentlicht, der das Tochterunternehmen einschließt und gemäß den Artikeln 29 und 19a oder 29a der Rechnungslegungsrichtlinie erstellt wird.

Ähnliche Ausnahmen sind in Artikel 19a Absatz 9 und Artikel 29a Absatz 8 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie vorgesehen:

— Ein Tochterunternehmen ist befreit, wenn dieses Unternehmen und dessen Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen werden, der gemäß den Bestimmungen der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie erstellt wird, und wenn die in Artikel 19a Absatz 9 genannten zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Befreiung gilt auch für den Fall, dass das Tochterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Unternehmens aus einem Drittstaat ist.

— Ein Mutterunternehmen ist befreit, wenn dieses Mutterunternehmen und dessen Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden, der gemäß den Bestimmungen der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie erstellt wird, und die in Artikel 29a Absatz 8 genannten zusätzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Befreiung gilt auch für den Fall, dass das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Unternehmens aus einem Drittstaat ist.

Diese Befreiung gilt nicht für große Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten der EU zugelassen sind (Artikel 19a Absatz 10 und Artikel 29a Absatz 9 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie).

Stand: 30.04.2026

12. **Wenn ein meldendes Unternehmen zur Vorlage konsolidierter KPI verpflichtet ist, sollte es dann auch KPI seiner Tochterunternehmen vorlegen?**

Nach Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie sind Mutterunternehmen großer Gruppen verpflichtet, eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Ebene der Gruppe zu veröffentlichen. Dadurch sollen Informationen veröffentlicht werden, die für das Verständnis der nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen der Gruppe sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.

Gemäß Artikel 29a Absatz 4 der durch die CSRD geänderten Rechnungslegungsrichtlinie muss das Mutterunternehmen, wenn es signifikante Unterschiede zwischen den Risiken oder Auswirkungen der Gruppe und den Risiken oder Auswirkungen eines oder mehrerer seiner Tochterunternehmen feststellt, ein hinreichendes Verständnis der Risiken und Auswirkungen dieser Tochterunternehmen vermitteln. Die Mutterunternehmen müssen zudem angeben, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen von der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a Absatz 9 bzw. Artikel 29a Absatz 8 befreit sind. In solchen Fällen sollte die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Hintergrundinformationen auch taxonomiebezogene KPI auf Ebene der Tochterunternehmen enthalten.

13. **Gibt es Mindestschwellen für den Umsatz, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben, unterhalb derer Unternehmen nicht verpflichtet sind, die Taxonomiefähigkeit oder Taxonomiekonformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten zu melden („Wesentlichkeitsschwellen“)?**

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung sind Unternehmen, die der NFRD/CSRD unterliegen, verpflichtet, den Anteil ihres Umsatzes, ihrer Investitionsausgaben und ihrer Betriebsausgaben zu melden, der mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist. Im delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten werden Inhalt und Darstellung der zu meldenden einschlägigen Informationen näher erläutert. Eine Befreiung von dieser Meldepflicht ist nicht vorgesehen.

Sind die einschlägigen Unternehmen in Ermangelung von Daten oder Nachweisen nicht in der Lage, festzustellen, ob taxonomiefähige Tätigkeiten, die für ihre Geschäftstätigkeit nicht wesentlich sind, technische Bewertungskriterien einhalten, so melden sie diese Tätigkeiten als nicht taxonomiekonform und nehmen keine weitere Bewertung vor.

Darüber hinaus wird in Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 für die Meldung der OpEx-KPI ein gewisses Maß an Flexibilität eingeräumt, wenn die Betriebsausgaben als „nicht erheblich“ für das Geschäftsmodell eines Nicht-Finanzunternehmens angesehen werden. In diesem Fall gilt für das meldende Unternehmen Folgendes:

— Es ist von der Berechnung des Zählers des OpEx-KPI freigestellt und gibt diesen Zähler bei der Offenlegung mit null an;

— es muss den Gesamtwert des OpEx-Nenners offenlegen;

— es muss erläutern, warum die Betriebsausgaben (d. h. die Gesamtsumme der Betriebsausgaben, die gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten dem Nenner entspricht) in ihrem Geschäftsmodell nicht erheblich sind.

Folglich sollten Unternehmen, die keine oder nur geringe taxonomiefähige Betriebsausgaben (Zähler), aber eine erhebliche Gesamtsumme von Betriebsausgaben (Nenner) haben, die Befreiung nicht in Anspruch nehmen.

Die Befreiung von der Berechnung des OpEx-KPI kommt jedoch nicht einer Befreiung von der Offenlegung sämtlicher Informationen gleich, da die meldenden Unternehmen nach wie vor verpflichtet sind, zu erläutern, warum die Betriebsausgaben in ihrem jeweiligen Geschäftsmodell nicht erheblich sind.

14. **Wie sollten Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben von Gemeinschaftsunternehmen im Zusammenhang mit der Meldung taxonomiebezogener KPI berücksichtigt werden?**

Gemäß IFRS 11 ist ein Gemeinschaftsunternehmen eine gemeinsame Vereinbarung, bei der die Parteien, die gemeinschaftlich die Führung über die Vereinbarung ausüben, Rechte am Nettovermögen der Vereinbarung besitzen. Im Einklang mit IFRS 11 wird eine Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen als Anteil anerkannt und nach der Equity-Methode gemäß IAS 28 („Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“) bilanziert, es sei denn, das betreffende Unternehmen ist gemäß diesem Standard (IFRS 11 Paragraf 24) von der Anwendung der Equity-Methode befreit.

Damit meldende Unternehmen jedoch leichter ein genaues Bild ihrer taxonomiekonformen Anteile vermitteln können, können Nicht-Finanzunternehmen gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3 auf freiwilliger Basis zusätzliche Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI offenlegen, die Anteile an Gemeinschaftsunternehmen einschließen, die gemäß IFRS 11 oder IAS 28 nach der Equity-Methode bilanziert werden, wobei dies anteilig entsprechend ihrem Anteil am Kapital des Gemeinschaftsunternehmens zu erfolgen hat.

15. **Wie sollten meldende Unternehmen Sicherungsinstrumente (einschließlich Terminverkäufe von Strom) bilanzieren?**

Der gemeldete Umsatz sollte mit dem gemäß IAS 1.82(a) bilanzierten Betrag übereinstimmen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Sicherungsinstrumenten, die im Rahmen einer zulässigen Sicherungsbeziehung nach IFRS 9 verwendet werden, können sich auf die Höhe des Umsatzes auswirken, wenn das gesicherte Grundgeschäft der Umsatz ist. Diese Anpassung wird jedoch nicht gemäß IAS 1.82(a) bilanziert, sondern ist ein Gewinn oder Verlust aus einem Sicherungsinstrument und daher nicht Teil des Umsatz-KPI.

16. **Wie sollten die KPI von Nicht-Finanzunternehmen zur Berücksichtigung der von ihnen ausgegebenen ökologisch nachhaltigen Anleihen bereinigt werden, um eine „Doppelzählung“ zu vermeiden? Wie sollte mit ökologisch nachhaltigen Anleihen/Schuldverschreibungen und den damit verbundenen Problemen der Doppelzählung umgegangen werden?**

Gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten müssen Finanzunternehmen die KPI von Nicht-Finanzunternehmen heranziehen, wenn sie Risikopositionen gegenüber diesen Nicht-Finanzunternehmen in ihre GAR/GIR aufnehmen; ausgenommen hiervon sind bestimmte Risikopositionen, bei denen die Verwendung der Erlöse bekanntermaßen taxonomiekonform ist, z. B. von den Nicht-Finanzunternehmen ausgegebene nachhaltige Anleihen. Nachhaltige Anleihen können im Zähler der GAR/GIR bis zur Höhe der taxonomiekonformen Ausgaben, die aus den Anleiheerlösen bezahlt werden, berücksichtigt werden, d. h. über den KPI-Prozentsatz auf Unternehmensebene hinaus und potenziell bis zu 100 % der Risikopositionen in nachhaltigen Anleihen.

Werden die Erlöse aus einer nachhaltigen Anleihe zur Bezahlung von taxonomiekonformen Investitionsausgaben verwendet, sind diese Investitionsausgaben bereits in der GAR/GIR ([46]) des Finanzunternehmens berücksichtigt. Andererseits sind diese Investitionsausgaben Teil der CapEx-KPI des Nicht-Finanzunternehmens würden im Rahmen der Berechnung des KPI des Finanzunternehmens auf der Grundlage der CapEx-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, ein zweites Mal in die GAR/GIR des Finanzunternehmens einfließen. Um eine solche Doppelzählung zu vermeiden, sollten Finanzunternehmen einen bereinigten CapEx-KPI verwenden, den die Nicht-Finanzunternehmen neben ihren nicht bereinigten KPI offenlegen sollten ([47]).

([46]) Das Finanzunternehmen legt die GAR/GIR auf der Grundlage der Umsatz-KPI der Unternehmen, in die investiert wird, und die GAR/GIR auf der Grundlage der CapEx-KPI dieser Unternehmen offen, und zwar gemäß Anhang III Abschnitt 1.2, Anhang V Abschnitt 1.2.1 vierter Absatz Buchstabe a, Anhang VII Abschnitt 2.4 Absatz 1 und Anhang IX Abschnitt 1 Absatz 4.

([47]) Artikel 7 Absatz 4 letzter Absatz des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten.

Stand: 30.04.2026

Diese taxonomiekonformen Investitionsausgaben, die aus den Erlösen der nachhaltigen Anleihe bezahlt wurden, stehen für die Schaffung oder Ergänzung von taxonomiekonformen Vermögenswerten/Sachanlagen, mit denen im Produktionsprozess taxonomiekonforme Produkte hergestellt und somit taxonomiekonforme Umsatzerlöse erzielt werden könnten. Diese taxonomiekonformen Umsatzerlöse wären Teil des Umsatz-KPI des Nicht-Finanzunternehmens. Daraus ergäbe sich folgende Situation: Einerseits wären diese taxonomiekonformen Umsatzerlöse in der GAR/GIR des Finanzunternehmens enthalten, indem die nachhaltige Anleihe direkt in die GAR/GIR einbezogen wird, andererseits würden diese Umsatzerlöse ein zweites Mal in die GAR/GIR einfließen, indem andere Risikopositionen, multipliziert mit dem Umsatz-KPI, gegenüber diesem Nicht-Finanzunternehmen einbezogen werden. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, sollten Finanzunternehmen einen bereinigten Umsatz-KPI heranziehen, den die Nicht-Finanzunternehmen bis zur Fälligkeit der nachhaltigen Anleihe neben ihren nicht bereinigten KPI offenlegen sollten.

Was die Offenlegung von CapEx- und/oder OpEx-KPI betrifft, so sollten Nicht-Finanzunternehmen, die eine oder mehrere nachhaltige Anleihen ausgegeben haben, mit deren Erlösen während des Berichtszeitraums ein Teil oder die Gesamtheit ihrer Investitionsausgaben und/oder gegebenenfalls ihrer Betriebsausgaben finanziert werden, auch bereinigte CapEx- und/oder OpEx-KPI offenlegen, damit Finanzunternehmen eine Doppelzählung dieser Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben im Rahmen ihrer anderen Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen vermeiden können ([48]). Bei den bereinigten CapEx- und OpEx-KPI sollte der Teil der während des Berichtszeitraums entstandenen taxonomiekonformen Investitionsausgaben und/oder Betriebsausgaben, der mit den Erlösen aus der Emission von nachhaltigen Anleihen bezahlt wird, vom Zähler der bereinigten CapEx- und/oder OpEx-KPI abgezogen werden.

Ähnliches gilt für Umsatz-KPI: Nicht-Finanzunternehmen, die eine oder mehrere nachhaltige Anleihen ausgeben, mit deren Erlösen während des Berichtszeitraums ein Teil oder die Gesamtheit der taxonomiekonformen Vermögenswerte (und die damit verbundenen Investitionsausgaben und Betriebsausgaben) finanziert werden, die für die Erzielung von taxonomiekonformen Umsatzerlösen verwendet werden, sollten bis zur Fälligkeit der nachhaltigen Anleihe(n) auch bereinigte Umsatz-KPI offenlegen ([49]). Beim bereinigten Umsatz-KPI sollte der Teil der taxonomiekonformen Umsatzerlöse vom Zähler des Umsatz-KPI abgezogen werden, der dem Anteil der taxonomiekonformen Vermögenswerte entspricht, die mit den Erlösen der nachhaltigen Anleihe(n) finanziert wurden.

17. **Wie sollte ein meldendes Unternehmen den Umsatz und die Investitionsausgaben von Veräußerungsgruppen und aufgegebenen Geschäftsbereichen berücksichtigen, auch im Kontext von IFRS 5?**

Hier sollten die in Anhang I Abschnitte 1.1.1 und 1.1.2 beschriebenen Rechnungslegungsmethoden angewandt werden. Während Einnahmen aus aufgegebenen Geschäftsbereichen getrennt von den Einnahmen aus fortgeführten Geschäftsbereichen auszuweisen sind (IFRS 5.33) und daher nicht in den Einnahmenposten gemäß IAS 1.82(a) aufgenommen werden können, bleiben Einnahmen aus langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, Teil der fortgeführten Geschäftsbereiche und werden daher in den Einnahmenposten gemäß IAS 1.82(a) aufgenommen.

Vermögenswerte, die Teil von als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen oder Teil eines aufgegebenen Geschäftsbereichs sind, sind gemäß IFRS 5 umzugliedern und gemeinsam in einem separaten Bilanzposten auszuweisen. Bis zum Zeitpunkt der Einstufung nach IFRS 5 bzw. im Falle von langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, auch nach diesem Zeitpunkt können Zugänge zur Bilanz, die grundsätzlich der Definition von Investitionsausgaben entsprechen, während des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Im Falle von langfristigen Vermögenswerten oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sowie von aufgegebenen Geschäftsbereichen müssen alle Zugänge, die der Definition von Investitionsausgaben entsprechen, bei der Berechnung des CapEx-KPI berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollten die meldenden Unternehmen gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3 Hintergrundinformationen dazu vorlegen, welche aktuellen und künftigen Auswirkungen langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, sowie aufgegebene Geschäftsbereiche auf den Umsatz-KPI und den CapEx-KPI haben werden.

18. **Wie sollten meldende Unternehmen die Taxonomiefähigkeit von Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung beurteilen?**

Die Taxonomiefähigkeit von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimaschutz oder der Ermöglichung der Anpassung an den Klimawandel (siehe Frage 19 der vorliegenden Bekanntmachung) kann ausschließlich auf der Grundlage der Beschreibung der Tätigkeit beurteilt werden, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Tätigkeit die technischen Bewertungskriterien erfüllt (vgl. auch die Antworten auf die Fragen 3 und 9 der ersten Bekanntmachung der Kommission).

([48]) Siehe Anhang I Abschnitt 1.2.3.2 letzte Absätze.
([49]) Siehe Anhang I Abschnitt 1.2.3.1 letzter Absatz.

Stand: 30.04.2026

Was die Beurteilung der Taxonomiefähigkeit von angepassten Tätigkeiten (siehe Fragen 8 und 19 der vorliegenden Bekanntmachung) im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Taxonomie-Verordnung anbelangt, so ist die Bezeichnung oder Beschreibung der Wirtschaftstätigkeit in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie an sich nicht ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel geleistet wird. Ein meldendes Unternehmen sollte vielmehr die im Rahmen der betreffenden Tätigkeit eingeführten Anpassungslösungen berücksichtigen, durch die die Wirtschaftstätigkeit an den Klimawandel angepasst bzw. widerstandsfähiger gegenüber dem Klimawandel gemacht werden könnte. Gemäß der Antwort auf Frage 5 der ersten Bekanntmachung der Kommission muss ein Unternehmen zum Nachweis der Taxonomiefähigkeit einer Tätigkeit eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung mit Blick auf die wichtigsten physischen Klimarisiken durchführen, die für seine Wirtschaftstätigkeit wesentlich sind. Darüber hinaus muss das Unternehmen einen Plan aufstellen, in dem dargelegt ist, wie und bis wann Anpassungslösungen eingeführt werden, um diesen physischen Risiken zu begegnen. Wenn beispielsweise ein Zementhersteller feststellt, dass seine Produktionsstätte lawinengefährdet ist, so kann er einen Plan für bauliche Lawinenschutzmaßnahmen, z. B. Lawinenschutzdämme oder Schneezäune, aufstellen. Liegt ein solcher Plan vor, der auf einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung beruht, gilt die Wirtschaftstätigkeit als taxonomiefähig im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel. Voraussetzung für diese Taxonomiefähigkeit ist nicht, dass die Wirtschaftstätigkeit alle technischen Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel erfüllt, d. h., dass die Anpassungslösungen bereits umgesetzt wurden.

19. **Wie hoch ist der taxonomiekonforme Anteil der Umsatzerlöse und der entsprechenden Investitionsausgaben/Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführten Tätigkeiten?**

In Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie wird zwischen drei Arten von Wirtschaftstätigkeiten unterschieden, die als taxonomiefähig im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel eingestuft werden:

Stand: 30.04.2026

1) *Angepasste Tätigkeiten*

Dabei handelt es sich um Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten können, indem sie klimaresistent gemacht bzw. an klimatische Bedingungen angepasst werden. Hierfür gilt es, Anpassungslösungen einzuführen, mit denen den wichtigsten physischen Klimarisiken, die eine Bedrohung für die Tätigkeit darstellen und die in einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung ermittelt wurden, begegnet werden kann. Diese Tätigkeiten werden als taxonomiekonform eingestuft, wenn sie die unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten allgemeinen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung erfüllen. Wenn beispielsweise ein Zementhersteller feststellt, dass seine Produktionsstätte lawinengefährdet ist, so kann er einen Plan für bauliche Lawinenschutzmaßnahmen, z. B. Lawinenschutzdämme oder Schneezäune, aufstellen. Bei diesen Tätigkeiten können nur die mit der Umsetzung der Anpassungslösungen verbundenen Investitionsausgaben und Betriebsausgaben als taxonomiekonform gelten. Die Umsatzerlöse aus dieser Tätigkeit können nur dann als taxonomiekonform angesehen werden, wenn die Tätigkeit selbst auch taxonomiekonform in Bezug auf den Klimaschutz ist (siehe Anhang I Abschnitt 1.1.1); in diesem Fall sollten die Umsatzerlöse nur auf das Ziel des Klimaschutzes oder, wenn eine delegierte Verordnung gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung in Kraft tritt, auf ein anderes Umweltziel angerechnet werden (siehe Antworten auf die Fragen 5 und 8 der ersten Mitteilung der Kommission). Andernfalls können diese Tätigkeiten nur im Rahmen der CapEx- und OpEx-KPI gemeldet werden.

2) *Ermöglichende Tätigkeiten*

Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag leisten können, indem sie selbst Anpassungslösungen bieten, die einer anderen Wirtschaftstätigkeit ermöglichen können, einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele zu leisten. Der ermöglichende Charakter dieser Tätigkeiten wird in ihrer Beschreibung ausdrücklich erwähnt ([50]). Darüber hinaus entsprechen sie nicht den allgemeinen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel. Diese Tätigkeiten beschränken sich auf folgende in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführten Tätigkeiten:

— 9.1. Ingenieurtätigkeiten und technische Beratung im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel

— 9.2. Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation

([50]) Die Beschreibung der Tätigkeit wird um folgenden Satz erweitert: „Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt."

— 10.1. Nichtlebensversicherungen: Übernahme klimabedingter Risiken

— 10.2. Rückversicherungen.

Bei diesen Tätigkeiten können der Umsatz, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben, die mit der Erfüllung der in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie dargelegten technischen Bewertungskriterien verbunden sind, als taxonomiekonform gelten.

3) *Angepasste ermöglichende Tätigkeiten*

Diese Wirtschaftstätigkeiten stellen eine Kombination der vorstehend beschriebenen Typen 1 und 2 dar, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten können, indem sie

— selbst angepasst werden (angepasste Tätigkeit) und

— anderen Tätigkeiten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu leisten (ermöglichende Tätigkeit).

Diese Tätigkeiten werden in der Beschreibung der Tätigkeit mit folgendem Satz charakterisiert: „Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag, handelt es sich um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt." Tätigkeiten dieses Typs müssen die allgemeinen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie sowie zusätzliche Kriterien in Bezug auf den ermöglichenden Charakter erfüllen. Wenn die Tätigkeit also die unter den Nummern 1 bis 4 beschriebenen Kriterien für einen wesentlichen Beitrag erfüllt, kann sie als angepasste Tätigkeit eingestuft werden. Erfüllt die Tätigkeit darüber hinaus das unter Nummer 5 beschriebene Kriterium, kann sie zusätzlich als ermöglichende Tätigkeit eingestuft werden. Allerdings muss die Tätigkeit zunächst selbst angepasst sein, bevor sie als ermöglichend gelten kann. So kann beispielsweise eine Schule, bei der ein Absinken des Bodens droht, eine Betonunterfangung einbringen oder ein Düsenstrahlverfahren anwenden, um ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen, was als angepasste Tätigkeit angesehen werden kann. Darüber hinaus kann die Schule Kurse zu klimabezogenen Themen anbieten, die zu individuellen Klimaschutzmaßnahmen anregen können.

Bei diesen Tätigkeiten können die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben, die mit der Umsetzung der Anpassungslösungen zur Erhöhung der Klimaresilienz verbunden sind, als taxonomiekonform im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel gelten ([51]) (im obigen Beispiel die Investitionsausgaben für die Betonunterfangung oder das Düsenstrahlverfahren). Darüber hinaus können der Umsatz und die damit verbundenen Investitionsausgaben und Betriebsausgaben für die Bereitstellung der Anpassungslösung selbst (z. B. Kurse zu klimabezogenen Themen) als taxonomiekonform im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel gelten.

ABSCHNITT II

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM UMSATZ-KPI

20. **Wann ist ein Unternehmen verpflichtet, gemäß dem delegierten Rechtsakt über die Offenlegungspflichten eine Wirtschaftstätigkeit zu melden, die nicht vom meldenden Unternehmen selbst, sondern von einem Unterauftragnehmer ausgeführt wurde?**

Meldende Unternehmen müssen Umsatzerlöse aus Tätigkeiten, die von einem Unterauftragnehmer ausgeführt werden, gemäß der in Anhang I Abschnitt 1.1.1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten beschriebenen Rechnungslegungsmethode melden. Daher sollte das berichtende Unternehmen festlegen, ob es die Einnahmen aus dieser Tätigkeit als seine eigenen Einnahmen gemäß den Grundsätzen des anwendbaren IFRS 15 erfasst. Werden die von einem Unterauftragnehmer erzielten Einnahmen als Einnahmen des meldenden Unternehmens erfasst, müssen sie in die Berechnung des Umsatz-KPI einbezogen werden.

Hierzu folgendes Beispiel: Ein Unternehmen ist in der Logistikbranche tätig und erbringt für seine Kunden Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr (Tätigkeit 6.6 „Güterbeförderung im Straßenverkehr", die im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie folgendermaßen beschrieben wird: „Erwerb, Finanzierung, Leasing, Vermietung und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen …"). Zur Erbringung dieser Beförderungsleistungen nutzt das Unternehmen entweder Fahrzeuge, die sich direkt in seinem Besitz befinden und direkt von ihm betrieben werden, oder es lagert einen Teil seiner Tätigkeiten aus, indem es Verträge mit Unterauftragnehmern oder Drittanbietern von Beförderungsleistungen abschließt, damit diese die Beförderungsleistungen für seine Kunden erbringen, ohne dass das Unternehmen die dafür vorgesehenen Fahrzeuge erwirbt, least oder direkt betreibt.

([51]) Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 letzter Absatz und Abschnitt 1.1.3.2 vierter Absatz.

Stand: 30.04.2026

Der Umsatz wird für die gesamte Tätigkeit der Beförderung erzielt, unabhängig davon, wie (d. h. von wem) die Leistungen erbracht werden; eine ausgelagerte Tätigkeit ist Teil der allgemeinen Tätigkeit 6.6 „Güterbeförderung im Straßenverkehr“, auch wenn das Unternehmen die Fahrzeuge weder erwirbt noch mietet noch direkt betreibt. Für diesen ausgelagerten Teil der Tätigkeiten ist der Umsatz-KPI, der für taxonomiebezogene Angaben zu berücksichtigen ist, derjenige, der sich aus den Abschlüssen gemäß IFRS 15.34 bis B3 ergibt.

Wenn das Unternehmen in den Abschlüssen bei der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen als Prinzipal bestimmt wird, erfasst es als Erlös die Gesamtgegenleistung, die es im Austausch für die Übertragung der spezifischen Güter oder Dienstleistungen erwartet. Wenn ein Unternehmen, das als Agent auftritt, die Leistungsverpflichtung erfüllt, erfasst es als Erlös die Gebühr oder Provision, die es im Austausch für die Beauftragung der anderen Partei mit der Lieferung der speziellen Güter oder der Erbringung der speziellen Dienstleistungen erwartet. Wie in Anhang I Abschnitt 1.1.1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten angegeben, umfasst der Umsatz die gemäß IAS 1.82(a) ausgewiesenen Einnahmen.

21. **Wie sollten meldende Unternehmen Umsatzerlöse aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten offenlegen, deren Produktion (Output) intern genutzt wird oder dem Eigenbedarf dient?**

Die Offenlegung von „Angaben zu den Beträgen für taxonomiekonforme Tätigkeiten, die dem Eigenbedarf der Nichtfinanzunternehmen dienen“, gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3.1 Buchstabe b ist neben den wichtigsten Faktoren und Elementen für die Veränderung des Umsatz-KPI ein Element der Hintergrundinformationen, anhand dessen meldende Unternehmen erläutern können, ob und wie sich die Produktion (Output) aus taxonomiekonformen Tätigkeiten, die intern verkauft werden oder dem Eigenbedarf dienen, während des Berichtszeitraums entwickelt hat ([52]). Anhand dieser Informationen können meldende Unternehmen offenlegen, wo und wie die Produktion (Output) aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (z. B. taxonomiekonforme erneuerbare Energie) womöglich dem Eigenbedarf diente und daher nicht in ihrem Umsatz-KPI erscheint, in dem nur externe Verkäufe erfasst werden.

22. **Wie sollten meldende Unternehmen Umsatzerlöse Wirtschaftstätigkeiten zuordnen, mit denen Kunden mehrere Dienstleistungen erbracht bzw. Produkte bereitgestellt werden?**

Hier ist die in Anhang I Abschnitt 1.1.1 beschriebene Rechnungslegungsmethode anzuwenden. Konkret sind im IFRS 15 Kriterien für die Erfassung von Einnahmen auf der Grundlage der vom meldenden Unternehmen erfüllten Leistungsverpflichtungen festgelegt, unter anderem auch für die Fälle, in denen mehrere Leistungsverpflichtungen ein einziges Bündel bilden, dem die Einnahmen vollständig zugeordnet werden. Für die Zwecke der Meldung des Umsatz-KPI sollten diese Kriterien befolgt werden, um zu bestimmen, wie die Einnahmen verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten zuzuordnen sind, wenn mehrere Leistungsverpflichtungen für denselben Kunden oder dieselbe Gruppe von Kunden erfüllt werden.

Hierzu ein Beispiel: Ein Unternehmen schließt einen Vertrag über die Errichtung einer Infrastruktur zur Erzeugung erneuerbarer Energie für einen Kunden ab. Das Unternehmen ist für die allgemeine Verwaltung des Projekts verantwortlich und ermittelt verschiedene zugesagte Güter oder Dienstleistungen, darunter Ingenieursleistungen, Baustellenräumung, Fundamentlegung, Beschaffungsleistungen, Errichtung der Struktur, Installation von Ausrüstung und Technologie sowie Fertigstellung. Die Zuordnung der aus diesem Projekt erzielten Umsatzerlöse zu verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten beruht auf der Analyse, die gemäß IFRS 15 in den Abschlüssen vorgenommen wurde. Das heißt, sie richtet sich danach, ob die Güter und Dienstleistungen aus buchhalterischer Sicht eigenständig abgrenzbar sind oder nicht. Sind die betreffenden Güter und Dienstleistungen eigenständig abgrenzbar, werden die Umsatzerlöse auf die jeweils zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten aufgeteilt und diesen zugeordnet.

ABSCHNITT III

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM CAPEX-KPI

23. **Wie sollten meldende Unternehmen öffentliche Mittel und Subventionen berücksichtigen, die sie zur Finanzierung ihrer Investitionsausgaben erhalten haben?**

Die Finanzierungsquelle (z. B. öffentlich oder privat, unternehmensextern oder -intern oder eine Kombination aus beidem) der Investitionsausgaben von Nicht-Finanzunternehmen ist für die Bewertung der Taxonomiekonformität dieser Investitionsausgaben nicht relevant. Meldende Unternehmen sollten bei der Bewertung der Taxonomiekonformität ihre gesamten Investitionsausgaben berücksichtigen, unabhängig von der Finanzierungsquelle.

([52]) Die Kosten für interne Verkäufe/die Eigenbedarfsnutzung von taxonomiekonformen Tätigkeiten können gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 Buchstabe c als Betriebsausgaben gelten.

Stand: 30.04.2026

24. **Zu welchem Zeitpunkt beginnt der fünf- bis zehnjährige Zeitraum für den CapEx-Plan von Nicht-Finanzunternehmen für die Zwecke der Berichterstattung? Gilt dieser Zeitraum sowohl für Pläne zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten als auch für Pläne zur Umstellung von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten mit dem Ziel ihrer Umwandlung in taxonomiekonforme Tätigkeiten?**

Der fünf- bis zehnjährige Zeitraum für den CapEx-Plan nach Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 sollte mit der Genehmigung des Plans durch das Leitungsorgan oder durch ein anderes in dessen Auftrag handelndes Gremium beginnen. Der Zeitraum gilt sowohl für Pläne zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens als auch für Pläne zur Umstellung oder Aufnahme von taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten mit dem Ziel ihrer Umwandlung in taxonomiekonforme Tätigkeiten.

25. **Wann beginnt der 18-monatige Zeitraum für die Umsetzung von einzelnen Maßnahmen gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe c?**

Der Beginn der in Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe c genannten einzelnen Maßnahmen sollte dem Zeitpunkt entsprechen, an dem die mit ihnen verbundenen Investitionsausgaben gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften (z. B. den in IAS 16(7) für materielle Vermögenswerte und in IAS 38(21) für immaterielle Vermögenswerte enthaltenen Vorschriften) in den Abschlüssen erfasst werden, und nicht mit dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag über die Lieferung bzw. Bereitstellung der taxonomiekonformen Produktion, Dienstleistung oder Maßnahme geschlossen wird.

26. **Wie umfassend und präzise sollte ein CapEx-Plan sein, damit er in den Zähler des CapEx-KPI einbezogen werden kann? Würden die Ausgaben, die mit der Ausweitung einer bestehenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit in ein und derselben Anlage verbunden sind, als Investitionsausgaben im Sinne des Anhangs I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe a oder b gelten?**

In dem in Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 genannten CapEx-Plan sollten alle geplanten Maßnahmen aufgeführt sein, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung einer Wirtschaftstätigkeit mit den technischen Bewertungskriterien zu gewährleisten. Zudem sollte er eine Beschreibung dieser Maßnahmen sowie Angaben zu den mit ihnen verbundenen Ausgaben und ihrer zeitlichen Planung, einschließlich wichtiger Zwischenziele, enthalten, damit Anleger die Durchführung des Investitionsplans wirksam überwachen können ([53]). Ausgaben, die nicht dazu dienen, die Übereinstimmung der Tätigkeit mit den Kriterien zu gewährleisten (z. B. dekorative Aspekte der Anlage, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, die keinen Einfluss auf die Umweltleistung haben), sollten nicht berücksichtigt werden. Betriebsausgaben, die notwendig sind, um die effektive Funktionsfähigkeit und die tägliche Wartung von taxonomiekonformen Vermögenswerten zu gewährleisten, sollten gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstaben a und b als relevante Ausgaben in den OpEx-Plan aufgenommen werden.

Um festzustellen, ob die mit der Ausweitung einer bestehenden taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit verbundenen Ausgaben als Investitionsausgaben im Sinne des Anhangs I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe a oder b gelten würden, sollte geprüft werden, wann die Ausweitung abgeschlossen wäre und zum Tragen käme, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem die mit der Ausweitung verbundenen Investitionsausgaben anfallen. Wenn die Ausweitung in derselben Rechnungsperiode zum Tragen kommt, in der alle mit ihr verbundenen Investitionsausgaben anfallen, könnte sie gemäß Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt werden (d. h., für die Ausweitung müsste nicht der CapEx-Plan verwendet werden). Erstreckt sich die Ausweitung jedoch über mehrere Rechnungsperioden, so fallen die Investitionsausgaben in Rechnungsperioden an, in denen die Ausweitung noch nicht abgeschlossen ist. Möchte ein Unternehmen diese Investitionsausgaben in der Rechnungsperiode, in der sie angefallen sind, in der jedoch die Ausweitung noch nicht abgeschlossen ist, als taxonomiekonform berücksichtigen, so sollte es den CapEx-Plan gemäß Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe b verwenden. Der Zweck des CapEx-Plans besteht darin, ein gewisses Maß an Sicherheit dahin gehend zu bieten, dass die ausgeweitete Tätigkeit nach Abschluss der Ausweitung taxonomiekonform sein wird. Auf dieser Grundlage sollen Investitionsausgaben auch dann bereits als taxonomiekonform berücksichtigt werden können, wenn sie in den Perioden vor Abschluss der Ausweitung anfallen. In beiden Fällen muss die ausgeweitete Tätigkeit nach Abschluss der Ausweitung die einschlägigen technischen Bewertungskriterien erfüllen.

27. **Wie sollte der taxonomiekonforme Wert der Investitionsausgaben nach Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c dargestellt werden?**

Nach Anhang I Abschnitt 1.2.3.2 „Hintergrundinformationen zum CapEx-KPI“ müssen die verschiedenen Posten der Investitionsausgaben gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, die sich auf taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten beziehen, auf Wirtschaftstätigkeitsebene dargestellt werden. Das bedeutet, dass die relevanten Werte verschiedener Posten der Investitionsausgaben in aggregierter Form in Bezug auf eine Tätigkeit dargestellt werden sollten. Im Falle eines Unternehmens mit mehreren taxonomiefähigen/taxonomiekonformen

([53]) Unternehmen wird empfohlen, ihre CapEx-Pläne in ihre Übergangspläne im Sinne der CSRD zu integrieren.

Stand: 30.04.2026

Wirtschaftstätigkeiten muss aus der Darstellung hervorgehen, auf welche Tätigkeit sich ein bestimmter Ausgabenposten bezieht. In Fällen, in denen einzelne Werte relevanter taxonomiekonformer Investitionsausgaben im Sinne des Anhangs I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c unterschieden werden können, können meldende Unternehmen diese einzelnen Werte im Meldebogen in Anhang II aufgeschlüsselt unter einer relevanten Tätigkeit aufführen. Der Gesamtwert der relevanten taxonomiekonformen Investitionsausgaben für eine relevante Tätigkeit muss der Summe der in Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Posten für alle relevanten taxonomiekonformen Tätigkeiten entsprechen. Darüber hinaus sollten die Werte der verschiedenen Posten im Rahmen der nach Anhang I Abschnitt 1.2 erforderlichen Spezifikationen und Hintergrundinformationen angemessen erläutert werden.

28. **Welchen Umfang haben die in Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe c und Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Investitionsausgaben und Betriebsausgaben, d. h. die Ausgaben für den Erwerb von taxonomiekonformer Produktion und einzelne Maßnahmen?**

In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen in der Antwort auf Frage 11 der ersten Bekanntmachung der Kommission zu den Tätigkeiten/Maßnahmen verwiesen, die im Umfang der in Abschnitt 1.1.2.2 Absatz 1 Buchstabe c bzw. Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführten Investitionsausgaben und Betriebsausgaben enthalten sind ([54]). Für die Zwecke der diesbezüglichen Frage in der vorliegenden Bekanntmachung sind Verweise auf die Taxonomiefähigkeit in dieser Antwort als Verweise auf die Taxonomiekonformität zu verstehen.

Da die Wirtschaftstätigkeiten, die in den gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten aufgeführt sind, nach und nach in die EU-Taxonomie aufgenommen werden, kann sich der Umfang der betreffenden Tätigkeiten/Maßnahmen erweitern.

29. **Wie sollten innerhalb von Wertschöpfungsketten anfallende Investitionsausgaben und Betriebsausgaben offengelegt werden, wenn das berichtende Unternehmen sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit ausübt?**

Wenn eine zwischengeschaltete vorgelagerte Tätigkeit im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie als eigenständige Tätigkeit definiert ist, sollten die mit dieser Tätigkeit verbundenen Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben unabhängig davon bewertet werden, wie die Produktion (Output) aus dieser Tätigkeit für eine andere, nachgelagerte ebenfalls im delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie definierte Tätigkeit verwendet wird. Stellt ein Unternehmen beispielsweise Zement her (eine in Anhang I Abschnitt 3.7 des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie aufgeführte Tätigkeit) und verwendet es diesen Zement für den Bau eines Gebäudes, so sind die mit der Erfüllung der technischen Bewertungskriterien für Zement verbundenen Investitionsausgaben taxonomiekonform, unabhängig davon, ob der Bau des Gebäudes taxonomiekonform ist. In diesem Zusammenhang wird außerdem auf Frage 21 der vorliegenden Bekanntmachung verwiesen, in der es darum geht, wie Unternehmen Umsätze aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten offenlegen sollten, deren Produktion (Output) intern verwendet wird oder dem Eigenbedarf dient.

30. **Wie sollte die Taxonomiekonformität von Investitionsausgaben bewertet werden, wenn der Vermögenswert, der durch diese Investitionsausgaben finanziert wird, für verschiedene Projekte verwendet werden kann?**

Um Grünfärberei (sogenanntes Greenwashing) zu vermeiden und eine präzise Berichterstattung zu gewährleisten, darf nur der Anteil der Investitionsausgaben zugeordnet werden, der tatsächlich zur Unterstützung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten dient. Meldende Unternehmen sollten einen nichtfinanziellen Parameter verwenden, mit dem sich Investitionsausgaben präzise einer taxonomiekonformen Tätigkeit zuordnen lassen. Werden beispielsweise mit einem Vermögenswert, der durch Investitionsausgaben finanziert wird, 100 taxonomiekonforme Produktionseinheiten und 100 nicht taxonomiekonforme Produktionseinheiten hergestellt, könnte das meldende Unternehmen 50 % dieser Investitionsausgaben als taxonomiekonform melden. Die Methode für die Zuordnung von Investitionsausgaben zu taxonomiekonformen Tätigkeiten sollte auf überprüfbaren Beweisen beruhen.

Zudem sollte das meldende Unternehmen Hintergrundinformationen gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.3 zu Folgendem bereitstellen:

— zur Zuordnung der Investitionsausgaben zu verschiedenen Projekten und

— zur Methode für die Zuordnung von Investitionsausgaben zu taxonomiekonformen Tätigkeiten.

([54]) Im dritten Absatz der Antwort auf Frage 11 der ersten Bekanntmachung der Kommission ist der Verweis auf Abschnitt 1.1.3.2 als Verweis auf Anhang I Abschnitt 1.1.2.2 zu verstehen.

Stand: 30.04.2026

31. **Zählen Vorauszahlungen zu den taxonomiekonformen Investitionsausgaben?**

Die Kosten, die für die Einbeziehung in den CapEx-KPI zu berücksichtigen sind, sind in Anhang I Abschnitt 1.1.2 aufgeführt. Die Einbeziehung dieser Kosten erfolgt gemäß den Anforderungen betreffend den Zeitpunkt der Erfassung, die in den einschlägigen Rechnungslegungsstandards festgelegt sind, da derartige Vorauszahlungen erst dann als taxonomiefähige bzw. taxonomiekonforme Kosten berücksichtigt werden sollten, wenn die entsprechenden Elemente der Investitionsausgaben gemäß den einschlägigen Rechnungslegungsstandards erfasst werden.

ABSCHNITT IV

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM OPEX-KPI

32. **Wie sollten Forschung und Entwicklung im Zähler des OpEx-KPI berücksichtigt werden, wenn sie nicht mit spezifischen Tätigkeiten in Verbindung gebracht werden können?**

Nach Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstabe a müssen Betriebsausgaben für Forschung und Entwicklung „mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden" sein, damit sie in den Zähler des OpEx-KPI einbezogen werden können. Das bedeutet: Wenn Forschung und Entwicklung nicht mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten in Verbindung gebracht werden können, dürfen sie nicht in den Zähler des OpEx-KPI einbezogen werden. Wenn Forschung und Entwicklung sowohl für taxonomiekonforme als auch für nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten durchgeführt werden, sollten die Kosten für Forschung und Entwicklung auf der Grundlage ihres anteiligen Beitrags zu den taxonomiekonformen Tätigkeiten in den Zähler des OpEx-KPI einbezogen werden (siehe Antwort auf Frage 26 der vorliegenden Bekanntmachung).

33. **Wie sind die in Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Kategorien von Betriebsausgaben (Zähler des OpEx-KPI) zu verstehen und im Zähler und Nenner des OpEx-KPI zu berücksichtigen?**

Die in Anhang I Abschnitt 1.1.3.2 Absatz 1 Buchstaben a bis c aufgeführten Kategorien von Betriebsausgaben, die Teil des Zählers des OpEx-KPI sind, sollten auch im Nenner des OpEx-KPI berücksichtigt werden.

34. **Auf welche Elemente der Definition des Nenners des OpEx-KPI bezieht sich die Formulierung „Wartung und Reparatur sowie sämtliche anderen direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens" in Anhang I Abschnitt 1.1.3.1?**

Die im Nenner des OpEx-KPI erfassten Kosten für Wartung und Reparatur sowie sämtlichen anderen direkten Ausgaben beziehen sich in erster Linie auf physische Vermögenswerte. Allerdings können Kosten für Wartung und Reparatur oder andere direkte Kosten auch für immaterielle Vermögenswerte (z. B. Nutzungsrechte, Software) relevant sein. Daher sollten alle diese Kosten in den Nenner des OpEx-KPI einbezogen werden.

Stand: 30.04.2026

25.7.2022 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 196/1

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION

vom 6. April 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (1), insbesondere auf Artikel 2a Absatz 3, Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 3, Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 8 Absatz 4

Ergänzung zu Finanzdienstleistungssektor

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 vom 06.04.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 … im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung der Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren ….“ (72 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R1288

#RV2596

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION

vom 6. April 2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten

(Text von Bedeutung für den EWR)

Stand: 30.04.2026

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ([1]), insbesondere auf Artikel 2a Absatz 3, Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 3, Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 und Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 4 und Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen im Finanzdienstleistungssektor sollten hinreichend klar, knapp und deutlich sichtbar sein, damit die Endanleger fundierte Entscheidungen treffen können. Zu diesem Zweck sollten die Endanleger Zugang zu zuverlässigen Daten haben, die sie zeitnah und effizient nutzen und analysieren können. Die in diesen Offenlegungen enthaltenen Informationen sollten daher im Einklang mit den in Artikel 6 Absatz 3 und Absatz 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Richtlinien, Verordnungen und einzelstaatlichen Vorschriften überprüft und überarbeitet werden. Darüber hinaus sollten für Fälle, in denen die Veröffentlichung dieser Informationen auf Internetseiten durch die Verordnung (EU) 2019/2088 vorgeschrieben ist, Vorschriften für eine solche Veröffentlichung festgelegt werden.

(2) Inhalt und Darstellung der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu Finanzprodukten, bei denen ein Korb mit verschiedenen Indizes als Referenzwert bestimmt wurde, sollten den Endanlegern einen umfassenden Überblick über die Merkmale dieser Finanzprodukte vermitteln. Daher müssen sich die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu einem als Referenzwert bestimmten Index, der aus einem Indexkorb besteht, sowohl auf den Korb als auch auf jeden einzelnen Index in diesem Korb beziehen.

(3) Für Endanleger, die ein Interesse an der Nachhaltigkeitsleistung von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern haben, ist es unerlässlich, dass die Informationen, die von Finanzmarktteilnehmern über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und von Finanzberatern über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren bereitgestellt werden, umfassend sind. Diese Informationen sollten daher sowohl direkte als auch indirekte Investitionen in Vermögenswerte umfassen.

([1]) ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1.

#RV2597

(4) Es muss sichergestellt sein, dass die offengelegten Informationen leicht verglichen werden können und dass die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren leicht verständlich sind. Diese Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit würde verbessert, indem bei den Indikatoren unterschieden würde zwischen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die stets die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zur Folge haben, und zusätzlichen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die für die Finanzmarktteilnehmer wichtig sind. Allerdings muss sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf das Klima oder auf andere umweltbezogene Nachhaltigkeitsfaktoren als ebenso wichtig angesehen werden wie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die zusätzlichen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sollten sich daher auf mindestens einen dieser Faktoren beziehen. Um die Kohärenz mit anderen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu gewährleisten, sollten die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gegebenenfalls standardisierte Messgrößen verwenden und auf den in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission ([2]) und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([3]) verwendeten Indikatoren beruhen.

(5) Um die Vergleichbarkeit der offenzulegenden Informationen weiter zu verbessern, sollten sich die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Bezugszeiträume, die jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres reichen, beziehen und zu einem gemeinsamen Datum, dem 30. Juni jedes Jahres, veröffentlicht werden. Es ist jedoch möglich, dass sich bei den Investitionsportfolios der Finanzmarktteilnehmer während dieser Bezugszeiträume regelmäßig Veränderungen ergeben. Die Feststellung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sollte daher an mindestens vier bestimmten Terminen innerhalb eines solchen Bezugszeitraums vorgenommen werden, und das durchschnittliche Ergebnis sollte jährlich offengelegt werden. Damit die Endanleger vergleichen können, wie die Finanzmarktteilnehmer die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über einen bestimmten Zeitraum hinweg berücksichtigt haben, sollten die Finanzmarktteilnehmer — soweit verfügbar — einen historischen Jahresvergleich ihrer Berichte für mindestens die fünf vorhergehenden Bezugszeiträume vorlegen.

(6) Finanzmarktteilnehmer, die in einem bestimmten Kalenderjahr erstmals die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen, sind dabei entsprechend zu behandeln, während zugleich sichergestellt werden sollte, dass die Endanleger ausreichende Informationen erhalten, bevor sie ihre Investitionsentscheidungen treffen. Daher sollten diese Finanzmarktteilnehmer Informationen über die für den darauf folgenden Bezugszeitraum geplanten Maßnahmen oder gesetzten Ziele zur Vermeidung oder Verringerung der festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen offenlegen. Aus demselben Grund sollten sie auch Informationen über ihre Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die internationalen Standards, die sie in diesem darauf folgenden Bezugszeitraum anwenden werden, offenlegen.

(7) Endanleger sollten unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie leben, in der Lage sein, die offengelegten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vergleichen. Die Finanzmarktteilnehmer sollten daher eine Zusammenfassung ihrer Offenlegungen sowohl in einer in der internationalen Finanzwelt üblichen Sprache als auch in einer der Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzprodukte dieser Finanzmarktteilnehmer angeboten werden, zur Verfügung stellen.

(8) Finanzberater greifen auf die von Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zurück. Daher ist in den Informationen der Finanzberater darüber, ob und wie sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung berücksichtigen, klar zu beschreiben, wie die von Finanzmarktteilnehmern stammenden Informationen verarbeitet und in ihre Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden. Insbesondere sollten Finanzberater, die sich bei der Auswahl von Finanzprodukten oder der Beratung zu Finanzprodukten auf Kriterien oder Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren stützen, diese Kriterien oder Schwellenwerte veröffentlichen.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2598

(9) Die Messgrößen für den CO_2-Fußabdruck sind noch nicht ausgereift. Finanzmarktteilnehmer, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2088 in ihren Offenlegungen auf Ebene des Unternehmens auf den Grad der Ausrichtung ihrer Finanzprodukte auf die Ziele des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris verweisen, sollten diese Offenlegungen daher auf zukunftsorientierte Klimaszenarien stützen.

(10) Eine Möglichkeit, mit einem Finanzprodukt ökologische oder soziale Merkmale zu bewerben, besteht in der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen. Bei Finanzprodukten, mit denen ein nachhaltiges Investitionsziel angestrebt wird, müssen im Rahmen der Offenlegungen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auch Nachhaltigkeitsindikatoren für die in Artikel 4 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt werden. Aus diesen Gründen sollten die Finanzmarktteilnehmer im Rahmen ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen angeben, wie sie für diese Finanzprodukte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

(11) Nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 müssen Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, diese Merkmale offenlegen, ohne die Endanleger irrezuführen. Folglich ist zu vermeiden, dass die Finanzmarktteilnehmer ihre Nachhaltigkeitsangaben — auch im Rahmen der Produktkategorisierung — in einer Form offenlegen, die nicht erkennen lässt, inwieweit diese ökologischen oder sozialen Merkmale durch das Finanzprodukt tatsächlich unterstützt werden. Finanzmarktteilnehmer sollten daher nur die Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte offenlegen, die für den Prozess der Investitionsentscheidung verbindlich sind, und keine Kriterien, die sie nach eigenem Ermessen ignorieren oder außer Kraft setzen können.

Stand: 30.04.2026

(12) Mit Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, kann in eine Vielzahl zugrunde liegender Vermögenswerte investiert werden, von denen einige möglicherweise selbst nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden oder zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die mit dem Finanzprodukt beworben werden. Beispiele für solche Investitionen sind Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Investitionen zu Diversifizierungszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Daher sollten Finanzmarktteilnehmer, die diese Finanzprodukte anbieten, in vollem Umfang offenlegen, welche der zugrunde liegenden Investitionen diesen Investitionskategorien zuzurechnen sind.

(13) Die ökologischen oder sozialen Merkmale von Finanzprodukten können auf vielfältige Weise beworben werden, beispielsweise in einem vorvertraglichen oder periodischen Dokument, im Produktnamen oder in Marketingmitteilungen über die Anlagestrategie, Finanzproduktstandards, eingehaltene Gütesiegel oder geltende Bedingungen für die automatische Aufnahme. Um die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu gewährleisten, sollten Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte mit solchen beworbenen Merkmalen anbieten, die diesbezüglichen Informationen in Anhängen der Dokumente oder Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über vorvertragliche und regelmäßige Informationen bestätigen.

(14) Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, weisen hinsichtlich der Nachhaltigkeit ein unterschiedliches Ambitionsniveau auf. Wenn mit diesen Finanzprodukten teilweise nachhaltige Investitionen angestrebt werden, sollten die Finanzmarktteilnehmer diese Tatsache daher in den Anhängen der Dokumente oder Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über vorvertragliche und regelmäßige Informationen bestätigen, sodass die Endanleger die verschiedenen Grade der Nachhaltigkeit einschätzen und fundierte Investitionsentscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit treffen können.

(15) Zwar sollten mit Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, nur nachhaltige Investitionen getätigt werden, bis zu einem gewissen Grad sind aber auch andere Investitionen zulässig, wenn dies im Rahmen sektorspezifischer Anforderungen vorgeschrieben ist. Daher ist es angemessen, Angaben über Höhe und Zweck etwaiger anderer Investitionen zu verlangen, damit überprüft werden kann, ob diese Investitionen nicht dazu führen, dass die nachhaltigen Investitionsziele des Finanzprodukts nicht erreicht werden.

#RV2599

(16) Viele Finanzprodukte beinhalten Strategien zum Ausschluss von Investitionen auf der Grundlage ökologischer oder sozialer Kriterien. Die Endanleger sollten die erforderlichen Informationen erhalten um die Auswirkungen dieser Kriterien auf Investitionsentscheidungen und die Auswirkungen dieser Ausschlussstrategien auf die Zusammensetzung des resultierenden Portfolios beurteilen zu können. Die Marktpraxis zeigt, dass einige Strategien zum Ausschluss von Investitionen als wirksam dargestellt werden, obwohl sie in Wirklichkeit nur zum Ausschluss einer begrenzten Anzahl von Investitionen führen oder auf gesetzlich vorgeschriebenen Ausschlüssen beruhen. Es gilt daher Bedenken in Bezug auf „Greenwashing“ auszuräumen, d. h. insbesondere die Praxis, durch die Empfehlung eines Finanzprodukts als umweltfreundlich oder nachhaltig einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, obwohl das Finanzprodukt grundlegenden Umwelt- oder sonstigen Nachhaltigkeitsstandards nicht entspricht. Um unlautere Verkaufspraktiken und „Greenwashing“ zu verhindern und den Endanlegern die Auswirkungen der von bestimmten Finanzprodukten angewandten Strategien zum Ausschluss von Investitionen besser zu vermitteln, sollten die Finanzmarktteilnehmer eine etwaige Verpflichtung zum Ausschluss von Investitionen — insbesondere als verbindliches Element der Anlagestrategie — in den Informationen über die Vermögensallokation und in den Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Auswirkungen solcher Strategien verwendet werden, bestätigen.

(17) Mit der Verordnung (EU) 2019/2088 sollen Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele abgebaut werden. Zu diesem Zweck sind die Finanzmarktteilnehmer gemäß dieser Verordnung verpflichtet, Endanlegern vorvertragliche Informationen und Informationen auf der Internetseite zur Verfügung zu stellen, wenn sie als Auftragnehmer dieser Endanleger handeln. Damit diese Anforderung ihre volle Wirkung entfalten kann, sollten die Finanzmarktteilnehmer während des gesamten Lebenszyklus eines Finanzprodukts überwachen, inwieweit dieses Produkt den offengelegten ökologischen oder sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Investitionsziel entspricht. Die Finanzmarktteilnehmer sollten daher im Rahmen der Offenlegung auf ihrer Internetseite die internen oder externen Kontrollmechanismen erläutern, die zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften eingeführt wurden.

Stand: 30.04.2026

(18) Nach der Verordnung (EU) 2019/2088 ist die Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ein integraler Bestandteil von Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben oder nachhaltige Investitionen angestrebt werden. Daher sollten Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben oder nachhaltige Investitionen angestrebt werden, Informationen über ihre Strategien zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die sie investieren, offenlegen.

(19) Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2088 müssen Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden und die einen bestimmten Index als Referenzwert verwenden, angeben, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist. Dagegen müssen Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, mit denen eine nachhaltige Investition angestrebt wird und die einen bestimmten Index als Referenzwert verwenden, nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 angeben, wie der bestimmte Index auf das Investitionsziel ausgerichtet ist, und erläutern, warum und wie sich dieser Index von einem breiten Marktindex unterscheidet. Für diese Finanzprodukte sollten die Finanzmarktteilnehmer daher eindeutig darlegen, dass die Zusammensetzung des bestimmten Index für die Erreichung des angegebenen nachhaltigen Investitionsziels geeignet ist und die Strategie des Finanzprodukts eine kontinuierliche Ausrichtung auf diesen Index gewährleistet. Aus diesem Grund sollten die Informationen zu den Methoden für diese Finanzprodukte auf Indexebene offengelegt werden.

(20) Finanzmarktteilnehmer können mittels verschiedener Investitionsmethoden sicherstellen, dass die von ihnen angebotenen Finanzprodukte die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen bzw. das nachhaltige Investitionsziel erreichen. Sie können sowohl direkt in Wertpapiere investieren, die von den Unternehmen, in die investiert wird, ausgegeben werden, als auch indirekte Investitionen tätigen. Dabei sollten sie transparent machen, welcher Anteil ihrer Investitionen direkt und welcher Anteil indirekt gehalten wird. Insbesondere sollten die Finanzmarktteilnehmer erläutern, inwiefern der Einsatz von Derivaten mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen oder dem nachhaltigen Investitionsziel vereinbar ist.

(21) Im Interesse der Transparenz für die Endanleger sollte in den vorvertraglichen Informationen über Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, in einer Erklärung deutlich gemacht werden, dass mit diesen Produkten keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden. Aus demselben Grund und um gleiche Rahmenbedingungen für Finanzprodukte zu schaffen, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, sollte in den vorvertraglichen Informationen, in den auf der Internetseite veröffentlichten Informationen sowie in den regelmäßigen Informationen über Produkte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, auch der Anteil der nachhaltigen Investitionen offengelegt werden.

#RV2600

(22) Nach Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 ist eine nachhaltige Investition eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ist von besonderer Bedeutung für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, da die Einhaltung dieses Grundsatzes ein notwendiges Kriterium ist, um zu beurteilen, ob eine Investition das Ziel der nachhaltigen Investition erreicht. Dieser Grundsatz ist jedoch auch für Finanzprodukte relevant, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, sofern mit diesen auch nachhaltige Investitionen getätigt werden, da die Finanzmarktteilnehmer den Anteil der nachhaltigen Investitionen offenlegen sollten. Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben und mit denen zum Teil nachhaltige Investitionen getätigt werden oder Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, sollten daher Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bereitstellen. Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen steht in Verbindung mit der Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Aus diesem Grund ist bei den Informationen zu Finanzprodukten in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu erläutern, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen berücksichtigt wurden. Da diese Angaben in engem Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) stehen, ist es zudem angezeigt, zusätzliche Informationen über die Ausrichtung der Investitionen an dem in der genannten Verordnung festgelegten Mindestschutz zu verlangen.

(23) Zur Verdeutlichung der angebotenen Anlagestrategien gegenüber den Endanlegern sollten die Finanzmarktteilnehmer die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen auf ihrer Internetseite nutzen, um die in den vorvertraglichen Dokumenten in knapper Form dargelegten Themen zu ergänzen und den betreffenden Endanlegern weitere relevante Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Endanleger sollten vor Vertragsabschluss von den Finanzmarktteilnehmern darauf hingewiesen werden, dass weitere produktspezifische, detaillierte Informationen auf der Internetseite zu finden sind, mit Angabe eines Links zu diesen Informationen.

(24) Die Produktinformationen auf der Internetseite sollten nähere Informationen über die bei dem betreffenden Finanzprodukt angewandte Anlagestrategie enthalten, einschließlich der Strategie zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, und der Methoden, mit denen gemessen wird, ob die ökologischen oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt oder die nachhaltigen Investitionsziele erreicht werden. Darüber hinaus sollten die Finanzmarktteilnehmer auf ihrer Internetseite eine klare, knappe und verständliche Zusammenfassung der im Rahmen der regelmäßigen Berichte bereitgestellten Informationen veröffentlichen.

(25) Inhaltlich sollten die nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 vorgeschriebenen regelmäßigen Informationen der Finanzmarktteilnehmer ein Mindestmaß an standardisierten und vergleichbaren quantitativen und qualitativen Indikatoren umfassen, anhand deren aufgezeigt wird, wie die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale der einzelnen Finanzprodukte erfüllt oder die jeweiligen angestrebten nachhaltigen Investitionsziele erreicht werden. Diese Indikatoren sollten für die in den vorvertraglichen Informationen beschriebene Ausgestaltung und Anlagestrategie des Finanzprodukts relevant sein. Um insbesondere die Kohärenz zwischen den vorvertraglichen Informationen und den regelmäßigen Informationen zu gewährleisten, sollten die Finanzmarktteilnehmer in ihren regelmäßigen Informationen über die in den vorvertraglichen Informationen genannten spezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren berichten, anhand deren gemessen wird, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden oder das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird.

(26) Die Endanleger müssen einen klaren Überblick über die Investitionen des Finanzprodukts erhalten. Finanzmarktteilnehmer sollten daher in den nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 geforderten regelmäßigen Berichten Informationen über die Auswirkungen der fünfzehn Hauptinvestitionen des Finanzprodukts bereitstellen. Als Hauptinvestitionen sollten diejenigen Investitionen gewählt werden, auf die in dem Zeitraum, auf den sich der regelmäßige Bericht bezieht, der größte Anteil der getätigten Investitionen entfällt, wobei die Ermittlung in geeigneten Zeitabständen erfolgt, um für diesen Zeitraum repräsentativ zu sein. Entfällt die Hälfte der getätigten Investitionen auf weniger als fünfzehn Investitionen, sind von den Finanzmarktteilnehmern jedoch nur Informationen über diese Investitionen vorzulegen. Damit eine zeitliche Vergleichbarkeit sichergestellt ist, sollten die Finanzmarktteilnehmer außerdem einen historischen Jahresvergleich ihrer regelmäßigen Berichte für mindestens fünf der vorangegangenen Zeiträume vorlegen, sofern regelmäßige Berichte für diese Zeiträume verfügbar sind.

([4]) Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Stand: 30.04.2026

#RV2601

(27) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, für die im Hinblick auf die Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale oder die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein Referenzwert bestimmt wird, sollten transparent darlegen, inwieweit das Finanzprodukt bei der Erfüllung dieser Merkmale oder der Erreichung dieses Ziels in Einklang mit dem Referenzwert steht. Aus diesem Grund und um die Kohärenz mit den in der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) geforderten Offenlegungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) auf Ebene der Referenzwerte zu fördern, sollten die Finanzmarktteilnehmer in ihren regelmäßigen Berichten die Leistung des betreffenden Finanzprodukts mit derjenigen des bestimmten Referenzwerts für alle Nachhaltigkeitsindikatoren vergleichen, mit denen dargelegt wird, dass der bestimmte Referenzwert im Einklang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen oder dem nachhaltigen Investitionsziel des Finanzprodukts steht. Mit diesem Vergleich sollte es den Endanlegern auch möglich sein, die Nachhaltigkeitsleistung des Finanzprodukts im Vergleich zur Leistung eines Standardprodukts eindeutig zu bestimmen.

(28) Die Endanleger müssen die Möglichkeit haben, die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für ein Finanzproduktangebot eines Finanzmarktteilnehmers aus einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen. Die Finanzmarktteilnehmer sollten daher eine Zusammenfassung ihrer nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen in einer in der internationalen Finanzwelt üblichen Sprache zur Verfügung stellen. Wird ein Finanzprodukt außerhalb des Mitgliedstaats, in dem der Finanzmarktteilnehmer niedergelassen ist, angeboten, sollte die Zusammenfassung auch in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats bereitgestellt werden, in dem das Finanzprodukt angeboten wird.

(29) Die Vergleichbarkeit der gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 erforderlichen Erklärung über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Informationen muss gewährleistet sein, und es muss sichergestellt werden, dass diese Informationen für Endanleger leicht verständlich sind. Es ist daher angezeigt, Standardvorlagen für die Darstellung dieser Informationen festzulegen. Aus dem gleichen Grund sollten die Vorlagen kurze Erläuterungen zu den wichtigsten in den Vorlagen verwendeten Begriffen enthalten.

(30) Bei bestimmten Finanzprodukten kann den Endanlegern eine Reihe von zugrunde liegenden Anlageoptionen angeboten werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Endanleger über die mögliche Nachhaltigkeitsleistung solcher Produkte informiert werden und die Finanzmarktteilnehmer verpflichtet sind, Informationen über diejenigen Optionen bereitzustellen, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben oder nachhaltige Investitionen angestrebt werden. Aus diesen Informationen sollte klar hervorgehen, dass bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, es vom Anteil der vom Endanleger ausgewählten Optionen, mit denen diese Merkmale beworben werden, und vom Zeitraum, in dem der Endanleger in diese Optionen investiert, abhängt, inwieweit diese Produkte diese Merkmale erfüllen. Die Informationen sollten zudem deutlich machen, dass bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, ebenfalls alle zugrunde liegenden Anlageoptionen das Ziel einer nachhaltigen Investition enthalten müssen. Es gibt Finanzprodukte, die den Endanlegern verschiedene zugrunde liegende Anlageoptionen ermöglichen, wobei eine oder mehrere der zugrunde liegenden Anlageoptionen als Finanzprodukte einzustufen sind, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden. Um vollständige Transparenz zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Informationen über diese Finanzprodukte auch diese Optionen abdecken. Außerdem gibt es Finanzprodukte, bei denen eine oder mehrere der zugrunde liegenden Anlageoptionen Finanzprodukte sind, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden. Auch in diesem Fall sollten die Informationen über diese Produkte die betreffenden Optionen abdecken. Zudem gibt es Finanzprodukte, bei denen mit einer oder mehreren der zugrunde liegenden Anlageoptionen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, wobei diese Optionen jedoch keine Finanzprodukte im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 darstellen. Da diese Optionen im Rahmen eines übergeordneten Finanzprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 angeboten werden und dabei nachhaltige Investitionen angestrebt werden, ist es angezeigt, Mindestangaben zu ihrem nachhaltigen Investitionsziel vorzuschreiben.

(31) Vorvertragliche Informationen zu Finanzprodukten, die verschiedene zugrunde liegende Anlageoptionen beinhalten, sollten angemessene nachhaltigkeitsbezogene Informationen zum gesamten Finanzprodukt umfassen. Endanleger sollten eine zusammenfassende Auflistung der zugrunde liegenden nachhaltigkeitsbezogenen Anlageoptionen erhalten, mit einem klaren Hinweis darauf, wo sie nachhaltigkeitsbezogene Informationen über diese Optionen

([5]) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2602

finden können. In der Auflistung sollten die zugrunde liegenden Anlageoptionen hinsichtlich der angestrebten nachhaltigen Investitionen und der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in entsprechende Kategorien unterteilt werden.

(32) Die direkte Aufnahme der nachhaltigkeitsbezogenen Informationen in Form von Anhängen der in der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten vorvertraglichen Informationen kann dazu führen, dass Endanleger keine klaren und knappen Informationen erhalten, da ein Finanzprodukt eine große Bandbreite an zugrunde liegenden Anlageoptionen und eine entsprechende Anzahl an Informationsanhängen umfassen kann. In diesen Fällen sollte es möglich sein, diese Informationen durch eine Bezugnahme auf andere Offenlegungen, die im Rahmen von Richtlinien, Verordnungen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgenommen wurden, bereitzustellen. Ebenso sollten sich die regelmäßigen Informationen zu Finanzprodukten mit verschiedenen zugrunde liegenden Anlageoptionen nur auf die Anlageoptionen beziehen, in die investiert wird, da die Anlageoptionen, in die tatsächlich investiert wird, bestimmen, inwieweit die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt werden oder sein nachhaltiges Investitionsziel erreicht wird.

(33) Mit der Verordnung (EU) 2020/852 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 dahin gehend geändert, dass Finanzmarktteilnehmer verpflichtet wurden, in die vorvertraglichen und regelmäßigen Informationen zu Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden und in eine Wirtschaftstätigkeit investiert wird, die zur Erreichung eines Umweltziels im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 dieser Verordnung beiträgt, Informationen über das Umweltziel gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 sowie eine Beschreibung aufzunehmen, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 dieser Verordnung fließen. Darüber hinaus müssen Finanzmarktteilnehmer in die vorvertraglichen und regelmäßigen Informationen zu Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden, nach der Verordnung (EU) 2019/2088 nun auch Informationen aufnehmen, die für Finanzprodukte erforderlich sind, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden und in eine Wirtschaftstätigkeit investiert wird, die zur Erreichung eines Umweltziels im Sinne der Verordnung beiträgt. Die Endanleger müssen leicht vergleichen können, in welchem Umfang die Investitionen von Finanzprodukten in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen. Die Finanzmarktteilnehmer sollten daher für die Zwecke von Artikel 6 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 grafische Darstellungen dieser Investitionen auf der Grundlage einer standardisierten Messgröße in die Anhänge der Dokumente oder Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung aufnehmen, bei denen der Zähler aus dem Marktwert der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und der Nenner aus dem Marktwert aller Investitionen besteht. Um den Endanlegern zuverlässige Informationen bereitzustellen, sollte der Zähler den Marktwert der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, enthalten, der dem Anteil der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten dieser Unternehmen entspricht, sowie die Erlöse aus Schuldverschreibungen, wenn die Bedingungen für Schuldverschreibungen vorsehen, dass diese Erlöse für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden. Um alle Investitionen zu erfassen, mit denen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden können, sollte es möglich sein, Infrastrukturvermögen, Immobilienvermögen, Verbriefungen von Vermögenswerten und Investitionen in andere Finanzprodukte gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 in den Zähler aufzunehmen. Da es keine zuverlässigen Methoden gibt, um zu bestimmen, inwieweit es sich bei den durch Derivate erzielten Risikopositionen um Risikopositionen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt sollten diese nicht in den Zähler aufgenommen werden. Der Nenner sollte aus dem Marktwert aller Investitionen bestehen.

(34) Derzeit gibt es keine geeignete Methode, um zu berechnen, inwieweit Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten („Risikopositionen gegenüber Staaten“) Risikopositionen gegenüber ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten darstellen. Um den Endanlegern dies bewusst zu machen, sollte das Ausmaß der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten auf zweierlei Weise berechnet und grafisch dargestellt werden. Erstens sollte es bei Anlagen in Schuldverschreibungen, die von Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten begeben werden, möglich sein, diese in den Zähler einzubeziehen, wenn in den Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgeschrieben ist, dass die Erlöse für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden, und sie — unabhängig von der Verwendung der Erlöse — in den Nenner einzubeziehen. Um die Anlageentscheidungen von Endanlegern noch weiter zu untermauern sollten die Finanzmarktteilnehmer erläutern, warum bestimmte Risikopositionen gegenüber Staaten nicht in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, auch wenn dies aufgrund des Fehlens geeigneter Methoden zur Berechnung, inwieweit sie Risikopositionen gegenüber ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten darstellen, der Fall ist. Zweitens sollten Risikopositionen gegenüber Staaten nicht in den Zähler oder Nenner einbezogen werden, wodurch die Vergleichbarkeit zwischen Finanzprodukten weiter verbessert wird und die Endanleger beurteilen können, in welchem Umfang durch die Finanzprodukte in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, ohne dass Risikopositionen gegenüber Staaten einbezogen sind.

Stand: 30.04.2026

#RV2603

(35) Finanzmarktteilnehmer sollten sich auf dritte Datenanbieter verlassen können, wenn Unternehmen der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, Informationen darüber offenzulegen, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die gemäß den Artikeln 3 und 9 der Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Für die Beurteilung von Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird und die nicht den in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebenen Offenlegungen unterliegen, sollten die Finanzmarktteilnehmer die öffentlich gemeldeten Daten beurteilen und verwenden. Nur wenn solche Daten nicht verfügbar sind, sollte es den Finanzmarktteilnehmern gestattet sein, die entweder direkt von den Unternehmen, in die investiert wird, oder von Dritten bezogenen Daten zu verwenden, jeweils unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen solcher Offenlegungen zur Verfügung gestellten Daten den Daten gleichwertig sind, die im Rahmen der Offenlegungen gemäß Artikel 8 zur Verfügung gestellt werden.

(36) Für Finanzprodukte müssen durchgängig Informationen darüber offengelegt werden, in welchem Umfang es sich bei den Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird und die Nicht-Finanzunternehmen sind, um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Artikel 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 handelt. Zu diesem Zweck sollten die Finanzmarktteilnehmer entweder den Anteil der Umsatzerlöse, der Investitionsausgaben oder der Betriebsausgaben für die Berechnung des wichtigsten Leistungsindikators pro Finanzprodukt auswählen, um den Umfang zu ermessen, und sie sollten diese Auswahl in den Anhängen der Dokumente oder Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenlegen. Um die Vergleichbarkeit zwischen Finanzprodukten zu gewährleisten und sie für die Endanleger verständlicher zu machen, sollten die Umsatzerlöse standardmäßig der wichtigste Leistungsindikator sein. Die Investitionsausgaben oder die Betriebsausgaben sollten nur verwendet werden, wenn die Merkmale des Finanzprodukts dies rechtfertigen, vor allem wenn die Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben den Umfang der Investition dieser Finanzprodukte in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten besser darstellen und eine solche Verwendung erläutert wird. Für Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Finanzunternehmen im Sinne des Artikels 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ([6]) handelt, sollte die Vergleichbarkeit durch die Anforderung erreicht werden, dass für dieselbe Art von Finanzunternehmen derselbe wichtige Leistungsindikator zu verwenden ist. Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, sollte es möglich sein, die wichtigsten investitionsbezogenen und versicherungstechnischen Leistungsindikatoren in einem einzigen wichtigen Leistungsindikator zusammenzufassen. Um die Transparenz gegenüber den Endanlegern zu verbessern, müssen die regelmäßigen Informationen darüber, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten getätigt wurden, einen Vergleich mit dem in den vorvertraglichen Informationen aufgeführten angestrebten Anteil der Investitionen in diese Wirtschaftstätigkeiten ermöglichen. Um für Vergleichbarkeit und Transparenz zu sorgen, sollte in den regelmäßigen Informationen angegeben werden, in welchem Umfang die Investitionen — aufgeschlüsselt nach Umsatzerlösen, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben — in diese Wirtschaftstätigkeiten geflossen sind.

(37) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie sich alle auf Informationen beziehen, die von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern im Rahmen der durch die Verordnung (EU) 2019/2088 vorgeschriebenen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bereitgestellt werden müssen. Um die Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, zu gewährleisten und den Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern einen umfassenden Überblick über ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung zu ermöglichen, ist es angemessen, alle technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 2a Absatz 3, Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 3, Artikel 4 Absatz 7 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 4, Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 4, Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4, Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 4 und Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 4 in eine einzige Verordnung aufzunehmen.

(38) Die vorliegende Verordnung beruht auf den Entwürfen technischer Regulierungsstandards, die der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „Europäische Aufsichtsbehörden“) vorgelegt wurden.

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

Stand: 30.04.2026

#RV2604

(39) Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, auf den in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]), in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) und in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) Bezug genommen wird, führte offene öffentliche Anhörungen zu den Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch, auf denen die vorliegende Verordnung beruht, analysierte die möglichen damit verbundenen Kosten und Vorteile und ersuchte die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzte Interessengruppe Bankensektor, die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 eingesetzte Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung und die gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingesetzte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte um Stellungnahme.

(40) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater müssen die Möglichkeit erhalten, sich auf die Anforderungen der vorliegenden Delegierten Verordnung einzustellen. Ihr Geltungsbeginn sollte daher auf den 1. Januar 2023 verschoben werden. Es ist jedoch erforderlich, die Finanzmarktteilnehmer, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a bzw. gemäß Artikel 4 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 berücksichtigt haben, bis zum 31. Dezember 2022 dazu zu verpflichten, die Informationen über diese Auswirkungen bis zum 30. Juni 2023 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 erstmals auf ihren Internetseiten in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Stand: 30.04.2026

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Finanzunternehmen“ einen AIFM im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]), eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]), eine gemäß den Artikeln 27, 28 und 29 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, die für ihre Verwaltung keine gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat, ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1, Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]), eine Wertpapierfirma

([7]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

([8]) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

([9]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

([10]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

([11]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

([12]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

#RV2605

im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]), ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG oder ein Drittlandunternehmen, das ähnliche Tätigkeiten ausübt, den Rechtsvorschriften eines Drittlandes unterliegt und von einer Aufsichtsbehörde eines Drittlandes beaufsichtigt wird;

2. „Nicht-Finanzunternehmen“ ein Unternehmen, das kein Finanzunternehmen im Sinne von Nummer 1 ist;

3. „Risikoposition gegenüber Staaten“ eine Risikoposition gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten;

4. „ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht;

5. „Übergangswirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht;

6. „ermöglichende Wirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze für die Darstellung von Informationen

(1) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater stellen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Informationen kostenlos und in einer Weise zur Verfügung, die leicht zugänglich, nichtdiskriminierend, deutlich sichtbar, einfach, knapp, verständlich, redlich, klar und nicht irreführend ist. Die Darstellung und Aufmachung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Informationen durch die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater erfolgt in leicht lesbarer Form, unter Verwendung von Zeichen in lesbarer Größe und in einem Stil, der das Verständnis erleichtert. Die Finanzmarktteilnehmer können die Größe und Schriftart der Zeichen und Farben, die in den Vorlagen in den Anhängen I bis V dieser Verordnung verwendet werden, anpassen.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater stellen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Informationen in einem durchsuchbaren elektronischen Format zur Verfügung, sofern die sektoralen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 nichts anderes vorschreiben.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater halten die gemäß dieser Verordnung auf ihren Internetseiten veröffentlichten Informationen auf dem neuesten Stand. In den Informationen sind das Datum der Veröffentlichung und das Datum einer etwaigen Aktualisierung deutlich zu vermerken. Falls diese Informationen in Form einer herunterladbaren Datei vorgelegt werden, geben die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Dateinamen die Versionsgeschichte an.

(4) Die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater geben, soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung (LEI) und die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) an, wenn sie in den gemäß dieser Verordnung bereitgestellten Informationen auf Unternehmen oder Finanzprodukte Bezug nehmen.

Artikel 3

Indexkörbe als Referenzwert

Besteht ein als Referenzwert bestimmter Index aus einem Korb mit verschiedenen Indizes, stellen die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die auf diesen Index bezogenen Informationen für diesen Korb und für jeden Index in diesem Korb zur Verfügung.

([13]) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2606

KAPITEL II

TRANSPARENZ BEI NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN

ABSCHNITT 1

Finanzmarktteilnehmer

Artikel 4

Erklärung der Finanzmarktteilnehmer, dass sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen

(1) Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen bis zum 30. Juni jedes Jahres gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 4 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 auf ihren Internetseiten in einem gesonderten Abschnitt mit dem Titel: „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie in den Artikeln 4 bis 10 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen. Diese Informationen müssen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres beziehen und werden gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung in einem Abschnitt mit dem Titel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ veröffentlicht.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen die in Absatz 1 genannte Erklärung nach dem Muster der in Anhang I Tabelle 1 enthaltenen Vorlage.

(3) Bei Finanzmarktteilnehmern, die die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder in Artikel 4 Absätze 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannte Erklärung erstmals veröffentlichen, müssen sich — abweichend von Absatz 1 — die in Absatz 1 genannten Informationen in der Erklärung auf den Zeitraum ab dem Datum, an dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erstmals berücksichtigt wurden, und bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres beziehen. Diese Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen die Informationen in der in Absatz 1 genannten Erklärung bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Stand: 30.04.2026

Artikel 5

Abschnitt „Zusammenfassung“

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Zusammenfassung“ in Anhang I Tabelle 1 alle folgenden Informationen an:

a) Name des Finanzmarktteilnehmers, auf den sich die Erklärung über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bezieht,

b) die Tatsache, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden,

c) den Bezugszeitraum der Erklärung,

d) eine Zusammenfassung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Der Abschnitt „Zusammenfassung“ in Anhang I Tabelle 1 ist in allen folgenden Sprachen abzufassen:

a) in einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates des Finanzmarktteilnehmers und, falls abweichend, in einer weiteren in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache,

b) wenn ein Finanzprodukt des Finanzmarktteilnehmers in einem Aufnahmemitgliedstaat angeboten wird, in einer der Amtssprachen dieses Aufnahmemitgliedstaats.

Der Abschnitt „Zusammenfassung“ darf ausgedruckt maximal zwei Seiten Papier im Format A4 umfassen.

#RV2607

Artikel 6

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

(1) Im Abschnitt „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Anhang I Tabelle 1 füllen die Finanzmarktteilnehmer alle Felder aus, die sich auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen, und machen dabei alle folgenden Angaben:

a) Informationen zu einem oder mehreren zusätzlichen Klima- und sonstigen Umweltindikator(en) gemäß Anhang I Tabelle 2,

b) Informationen zu einem oder mehreren zusätzlichen Indikator(en) in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemäß Anhang I Tabelle 3,

c) Informationen zu allen anderen Indikatoren, die zur Feststellung und Bewertung zusätzlicher wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf einen Nachhaltigkeitsfaktor herangezogen wurden.

(2) Im Abschnitt „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Anhang I Tabelle 1 beschreiben die Finanzmarktteilnehmer die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres ergriffenen Maßnahmen und die für den darauf folgenden Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember geplanten Maßnahmen oder gesetzten Ziele zur Vermeidung oder Verringerung der festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer geben in der Spalte „Auswirkungen“ im Abschnitt „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Anhang I Tabelle 1 jeweils den Durchschnittswert der Auswirkungen am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des jeweiligen Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember an.

Stand: 30.04.2026

Artikel 7

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

(1) Im Abschnitt „Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Anhang I Tabelle 1 beschreiben die Finanzmarktteilnehmer ihre Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Art und Weise, wie diese Strategien auf dem neuesten Stand gehalten und angewandt werden, einschließlich aller folgenden Punkte:

a) das Datum, an dem das Leitungsorgan des Finanzmarktteilnehmers diese Strategien genehmigt hat,

b) die Art und Weise, wie die Verantwortung für die Umsetzung dieser Strategien im Rahmen der organisatorischen Strategien und Verfahren zugewiesen wird,

c) die Methoden zur Auswahl der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Indikatoren und zur Feststellung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 und insbesondere eine Erläuterung, wie bei diesen Methoden die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Schwere dieser wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, einschließlich ihres potenziell irreversiblen Charakters, berücksichtigt werden,

d) alle mit den Methoden gemäß Buchstabe c dieses Absatzes verbundenen Fehlermargen mit einer Erläuterung dieser Marge,

e) die verwendeten Datenquellen.

(2) Sind die Informationen zu einem der verwendeten Indikatoren nicht ohne Weiteres verfügbar, legen die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt „Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Anhang I Tabelle 1 dar, inwieweit sie sich nach besten Kräften bemüht haben, die Informationen entweder direkt von den Unternehmen, in die investiert wird, oder durch zusätzliche Nachforschungen, die Zusammenarbeit mit externen Datenanbietern bzw. Sachverständigen oder durch vertretbare Annahmen zu erhalten.

#RV2608

Artikel 8

Abschnitt „Mitwirkungspolitik“

(1) Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Mitwirkungspolitik“ in Anhang I Tabelle 1 alle folgenden Informationen an:

a) gegebenenfalls kurze Zusammenfassungen ihrer Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]),

b) kurze Zusammenfassungen einer anderen Mitwirkungspolitik zur Verringerung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

(2) Die in Absatz 1 genannten kurzen Zusammenfassungen müssen alle folgenden Angaben enthalten:

a) die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die in der Mitwirkungspolitik gemäß Absatz 1 berücksichtigt werden,

b) eine Beschreibung, wie diese Mitwirkungspolitik angepasst wird, wenn bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über mehrere Berichtszeiträume keine Verringerung festzustellen ist.

Artikel 9

Abschnitt „Bezugnahme auf international anerkannte Standards“

(1) Im Abschnitt „Bezugnahme auf international anerkannte Standards“ in Anhang I Tabelle 1 beschreiben die Finanzmarktteilnehmer, ob und inwieweit sie einen Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung beachten, sowie gegebenenfalls den Grad ihrer Ausrichtung auf die Ziele des Übereinkommens von Paris.

(2) Die in Absatz 1 genannte Beschreibung muss alle folgenden Angaben umfassen:

a) die Indikatoren, die zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 verwendet werden und mit denen die in Absatz 1 genannte Beachtung oder Ausrichtung gemessen wird,

b) die Methode und die Daten, die zur Messung der in Absatz 1 genannten Beachtung oder Ausrichtung verwendet werden, einschließlich einer Beschreibung des Erfassungsbereichs, der Datenquellen und der Art und Weise, wie die verwendete Methode die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, in die investiert wird, prognostiziert,

c) ob ein zukunftsorientiertes Klimaszenario verwendet wird, und wenn ja, den Namen und den Anbieter dieses Szenarios und wann es entwickelt wurde,

d) wenn kein zukunftsorientiertes Klimaszenario verwendet wird, eine Erklärung, warum der Finanzmarktteilnehmer zukunftsorientierte Klimaszenarien nicht für relevant hält.

Artikel 10

Historischer Vergleich

Finanzmarktteilnehmer, die die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für einen Zeitraum beschrieben haben, der dem Zeitraum vorausgeht, für den die Informationen gemäß Artikel 6 offenzulegen sind, legen im Abschnitt „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ in Anhang I Tabelle 1 einen historischen Vergleich des Berichtszeitraums mit dem vorangegangenen Berichtszeitraum und anschließend mit jedem vorangegangenen Berichtszeitraum bis zu den letzten fünf vorangegangenen Zeiträumen vor.

([14]) Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

Stand: 30.04.2026

#RV2609

ABSCHNITT 2

Finanzberater

Artikel 11

Erklärung von Finanzberatern, dass sie in ihrer Versicherungs- oder Anlageberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen

(1) Die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzberater, die Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung anwenden, veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung“ auf ihrer Internetseite.

(2) Die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzberater, die Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung anwenden, veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung“ auf ihrer Internetseite.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Erklärung und genannten Informationen enthalten Einzelheiten zu dem Verfahren, das die Finanzberater bei der Auswahl der Finanzprodukte, zu denen sie beraten, anwenden, einschließlich aller folgenden Angaben:

a) wie die Finanzberater die von den Finanzmarktteilnehmern gemäß der vorliegenden Verordnung veröffentlichten Informationen verwenden,

b) ob die Finanzberater Finanzprodukte auf der Grundlage der in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Indikatoren und etwaiger zusätzlicher Indikatoren einstufen und auswählen, sowie gegebenenfalls eine Beschreibung der verwendeten Einstufungs- und Auswahlmethode,

c) etwaige Kriterien oder Schwellenwerte auf der Grundlage der in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die bei der Auswahl von Finanzprodukten oder der Beratung zu diesen Produkten verwendet werden.

Stand: 30.04.2026

ABSCHNITT 3

Erklärung von Finanzmarktteilnehmern, dass sie nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen, und Erklärung von Finanzberatern, dass sie bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen

Artikel 12

Erklärung von Finanzmarktteilnehmern, dass sie nachteilige Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ auf ihrer Internetseite.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 muss alles Folgende enthalten:

a) eine deutlich sichtbare Erklärung, dass der Finanzmarktteilnehmer nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt,

b) die Gründe, warum der Finanzmarktteilnehmer nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, und gegebenenfalls Informationen darüber, ob der Finanzmarktteilnehmer beabsichtigt, solche nachteiligen Auswirkungen unter Bezugnahme auf die in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Indikatoren zu berücksichtigen, und wenn ja, wann.

#RV2610

Artikel 13

Erklärung von Finanzberatern, dass sie in ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung nachteilige Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigen

(1) Die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzberater, die Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung anwenden, veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung“ auf ihrer Internetseite.

(2) Die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzberater, die Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung anwenden, veröffentlichen die in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung“ auf ihrer Internetseite.

(3) Die Erklärung und die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 müssen alles Folgende enthalten:

a) eine deutlich sichtbare Erklärung, dass der Finanzberater nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlage- oder Versicherungsberatung nicht berücksichtigt,

b) die Gründe, warum der Finanzberater nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei seiner Anlage- oder Versicherungsberatung nicht berücksichtigt, und gegebenenfalls Informationen darüber, ob der Finanzberater beabsichtigt, solche nachteiligen Auswirkungen unter Bezugnahme auf die in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Indikatoren zu berücksichtigen, und wenn ja, wann.

Stand: 30.04.2026

KAPITEL III

VORVERTRAGLICHE PRODUKTINFORMATIONEN

ABSCHNITT 1

Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

Artikel 14

Darstellung der gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden vorvertraglichen Informationen durch Finanzmarktteilnehmer

(1) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen nach dem Muster der in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlage dar. Diese Informationen sind den in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumenten oder Informationen als Anhang beizufügen.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in den Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, dass Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale im Anhang dieser Dokumente bzw. Informationen enthalten sind.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer geben zu Beginn des Anhangs der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen alle folgenden Informationen an:

a) ob mit dem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt werden,

b) ob mit dem Finanzprodukt ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden.

#RV2611

Artikel 15

Informationen über nachhaltige Investitionen im Abschnitt Vermögensallokation bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden

(1) Für die in Artikel 6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte geben die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt „In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?“ in der in Anhang II enthaltenen Vorlage alles Folgende an:

a) eine grafische Darstellung in Form eines Kreisdiagramms,

   i) in welchem Umfang es sich bei den aggregierten Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, berechnet gemäß Artikel 17 Absätze 1 bis 4 der vorliegenden Verordnung,

   ii) in welchem Umfang es sich bei den aggregierten Investitionen ohne die Risikopositionen gegenüber Staaten um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, berechnet gemäß Artikel 17 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung.

b) eine Beschreibung der den Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, einschließlich der Frage, ob die Einhaltung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen durch diese Investitionen von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt oder durch einen oder mehrere Dritte überprüft wird, und, falls ja, deren Namen,

c) eine klare Erläuterung der Gründe, im Fall dass durch die Finanzprodukte in andere Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert wird,

d) in Fällen, in denen die Finanzprodukte Risikopositionen gegenüber Staaten enthalten und der Finanzmarktteilnehmer nicht beurteilen kann, inwieweit diese Risikopositionen zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen, eine erläuternde Beschreibung des Anteils der aus diesen Risikopositionen bestehenden Investitionen an den Gesamtinvestitionen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a verwenden die Finanzmarktteilnehmer

a) denselben wichtigen Leistungsindikator für die aggregierten Investitionen in Nicht-Finanzunternehmen,

b) denselben wichtigen Leistungsindikator für die aggregierten Investitionen bei derselben Art von Finanzunternehmen.

Bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, kann der wichtigste Leistungsindikator aus einer Kombination der wichtigsten Leistungsindikatoren der Investition und Versicherungstätigkeit gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 bestehen.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b umfasst die Beschreibung Folgendes:

a) in Bezug auf Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Nicht-Finanzunternehmen handelt, eine Angabe, ob der Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten an den Umsatzerlösen gemessen wird oder ob der Finanzmarktteilnehmer aufgrund der Merkmale des Finanzprodukts beschlossen hat, eine repräsentativere Berechnung vorzunehmen und den Umfang an den Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben zu messen, sowie eine Begründung dafür und eine Erläuterung, warum diese Entscheidung für die Anleger des Finanzprodukts angemessen ist,

b) wenn aus der Offenlegung der Unternehmen, in die investiert wird, nicht ohne Weiteres hervorgeht, in welchem Umfang die Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, ist anzugeben, ob der Finanzmarktteilnehmer direkt von den Unternehmen, in die investiert wird, oder von Dritten gleichwertige Informationen erhalten hat,

c) eine Aufschlüsselung der Mindestanteile der Investitionen an Übergangswirtschaftstätigkeiten und an ermöglichenden Wirtschaftstätigkeiten, jeweils ausgedrückt als Prozentsatz aller Investitionen des Finanzprodukts.

Stand: 30.04.2026

#RV2612

Artikel 16

Informationen über nachhaltige Investitionen im Abschnitt Vermögensallokation bei Finanzprodukten, mit denen soziale Merkmale beworben werden

Bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden und die eine Verpflichtung zu Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten, geben die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ in der in Anhang II enthaltenen Vorlage den Mindestanteil dieser nachhaltigen Investitionen an.

Artikel 17

Berechnung des Umfangs der Investitionen, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen

(1) Der Umfang der Investitionen, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\textit{Marktwert aller Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten}}{\textit{Marktwert aller Investitionen des Finanzprodukts}}$$

wobei „Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ die Summe der Marktwerte der folgenden Investitionen des Finanzprodukts ist:

a) bei Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumenten der Unternehmen, in die investiert wird, wenn ein Teil der Tätigkeiten dieser Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist, der Marktwert des Anteils dieser Schuldverschreibungen oder Eigenkapitalinstrumente,

b) bei Schuldverschreibungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, wenn ein Teil der Erträge nach den Bedingungen dieser Schuldverschreibungen ausschließlich für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden muss, der Marktwert dieses Anteils,

c) bei Anleihen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen begeben werden, der Marktwert dieser Anleihen,

d) bei Investitionen in Immobilien, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind, der Marktwert dieser Investitionen,

e) bei Investitionen in Infrastrukturanlagen, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind, der Marktwert dieser Investitionen,

f) bei Investitionen in Verbriefungspositionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) mit zugrunde liegenden Risikopositionen aus ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, der Marktwert des Anteils dieser Risikopositionen,

g) bei Investitionen in Finanzprodukte gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852, der Marktwert des Anteils dieser Finanzprodukte, der dem gemäß diesem Artikel berechneten Umfang der Investitionen entspricht, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen.

Der Umfang der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wird anhand der in Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) festgelegten Methodik zur Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen berechnet.

([15]) Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

([16]) Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV2613

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a wird der Anteil der mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbundenen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, auf der Grundlage der am besten geeigneten wichtigsten Leistungsindikatoren für die Investitionen des Finanzprodukts anhand folgender Informationen berechnet:

a) für die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Unternehmen, in die investiert wird, die von diesen Unternehmen gemäß dem Artikel gemachten Angaben,

b) für die übrigen Unternehmen, in die investiert wird, die gleichwertigen Informationen, die der Finanzmarktteilnehmer direkt von diesen Unternehmen oder von Dritten erhält.

(3) Für die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a genannten Angaben werden im Falle von Unternehmen, in die investiert und bei denen es sich um Nicht-Finanzunternehmen handelt, die der Verpflichtung zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 unterliegen, und anderen Nicht-Finanzunternehmen, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen, bei der in Absatz 2 genannten Berechnung die Umsatzerlöse als dieselbe Art von wichtigstem Leistungsindikator für alle Nicht-Finanzunternehmen verwendet.

(4) Wenn aufgrund der Merkmale des Finanzprodukts die Investitionsausgaben oder die Betriebsausgaben eine repräsentativere Berechnung des Umfangs einer Investition in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ermöglichen, kann bei der Berechnung — abweichend von Absatz 3 — der am besten geeignete dieser beiden wichtigen Leistungsindikatoren verwendet werden. Bei Unternehmen, in die investiert wird und bei denen es sich um Finanzunternehmen handelt, die Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 unterliegen, sowie bei anderen Finanzunternehmen, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen, werden bei der Berechnung nach Absatz 2 die in Anhang III Abschnitt 1.1 Buchstaben b bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 genannten wichtigsten Leistungsindikatoren verwendet.

(5) Für die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii genannten Offenlegungen gelten die Absätze 1 bis 4 dieses Artikels mit der Ausnahme, dass die Risikopositionen gegenüber Staaten bei der Berechnung des Zählers und des Nenners der Formel in Absatz 1 nicht berücksichtigt werden.

Stand: 30.04.2026

ABSCHNITT 2

Nachhaltige Investition als Ziel

Artikel 18

Darstellung der gemäß Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden vorvertraglichen Informationen zu Finanzprodukten durch die Finanzmarktteilnehmer

(1) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die gemäß Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und dem vorliegenden Abschnitt offenzulegenden Informationen in einem Anhang der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen dar. Sie legen diese Informationen nach dem Muster der in Anhang III der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlage vor.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in den Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, dass der Anhang Informationen über nachhaltige Investitionen enthält.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen zu Beginn des Anhangs der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine Erklärung auf, dass das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen zum Ziel hat.

#RV2614

Artikel 19

Informationen über nachhaltige Investitionen bei Finanzprodukten mit dem Ziel nachhaltiger Investitionen

(1) Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte geben die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt „Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?“ in der in Anhang III enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

a) eine grafische Darstellung in Form eines Kreisdiagramms:

   i) gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a, Ziffer i dieser Verordnung

   ii) gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a, Ziffer ii dieser Verordnung

b) eine Beschreibung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung,

c) wenn durch die Finanzprodukte in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die zu einem Umweltziel beitragen, und es sich bei den Wirtschaftstätigkeiten nicht um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, eine klare Erläuterung der Gründe hierfür,

d) in Fällen, in denen die Finanzprodukte Risikopositionen gegenüber Staaten enthalten und der Finanzmarktteilnehmer nicht beurteilen kann, inwieweit diese Risikopositionen zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen, eine erläuternde Beschreibung des Anteils der aus diesen Risikopositionen bestehenden Investitionen an den Gesamtinvestitionen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a wenden die Finanzmarktteilnehmer Artikel 15 Absatz 2 an.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b wenden die Finanzmarktteilnehmer Artikel 15 Absatz 3 an.

(4) Bei Finanzprodukten, durch die in eine Wirtschaftstätigkeit investiert wird, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, geben die Finanzmarktteilnehmer im Abschnitt „Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?“ in der in Anhang III enthaltenen Vorlage den Mindestanteil dieser Investitionen an.

Stand: 30.04.2026

ABSCHNITT 3

Finanzprodukte mit Anlageoptionen

Artikel 20

Finanzprodukte mit einer oder mehreren zugrunde liegenden Anlageoptionen, die zu einer Einstufung als Finanzprodukt mit beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen führen

(1) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger Anlageoptionen und führt mindestens eine dieser Anlageoptionen dazu, dass das Finanzprodukt als Finanzprodukt mit beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen eingestuft wird, nehmen die Finanzmarktteilnehmer — abweichend von den Artikeln 14 bis 17 — in den Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, mit der Folgendes bestätigt wird:

a) Mit dem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben.

b) Diese ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Finanzprodukt in mindestens eine der Anlageoptionen investiert wird, die in der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Liste aufgeführt sind, und mindestens eine dieser Optionen während der Haltedauer des Finanzprodukts gehalten wird.

c) Weitere Informationen über diese Merkmale können den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Anhängen oder gegebenenfalls anhand der in Absatz 5 angegebenen Verweise entnommen werden.

#RV2615

(2) Die in Absatz 1 genannte deutlich sichtbare Erklärung wird durch folgende Angaben ergänzt:

a) eine Auflistung der in Absatz 3 genannten Anlageoptionen, geordnet nach den in den Buchstaben a, b und c des Absatzes genannten Kategorien von Anlageoptionen,

b) die Anteile der Anlageoptionen innerhalb der einzelnen in Absatz 3 Buchstaben a, b und c genannten Kategorien im Verhältnis zu den insgesamt mit dem Finanzprodukt angebotenen Anlageoptionen.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen für die folgenden Kategorien von Anlageoptionen alle folgenden Informationen an:

a) für jede Anlageoption, die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, die in den Artikeln 14 und 17 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,

b) für jede Anlageoption, die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in den Artikeln 18 und 19 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,

c) für jede Anlageoption, mit der nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch kein Finanzprodukt darstellt, Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition.

(4) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang II enthaltenen Vorlage und die in Absatz 3 Buchstabe b genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang III enthaltenen Vorlage dar.

(5) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger eine Reihe von Anlageoptionen, zu denen aufgrund der Anzahl der erforderlichen Anhänge die Informationen nicht in klarer und knapper Form in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen angegeben werden können, können die Finanzmarktteilnehmer — abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels — die in Absatz 3 genannten Informationen zur Verfügung stellen, indem sie im Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen Bezug auf die Anhänge der entsprechenden Offenlegungen nehmen, die durch die Richtlinien, Verordnungen und einzelstaatlichen Vorschriften vorgeschrieben sind, auf die in dem Absatz Bezug genommen wird und in denen diese Informationen zu finden sind.

Stand: 30.04.2026

Artikel 21

Finanzprodukte mit zugrunde liegenden Anlageoptionen, mit denen ausnahmslos nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger Anlageoptionen, mit denen ausnahmslos nachhaltige Investitionen angestrebt werden, so bestätigen die Finanzmarktteilnehmer — abweichend von den Artikeln 18 und 19 — in einer deutlich sichtbaren Erklärung im Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen, dass mit dem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt werden und dass die auf dieses Ziel bezogenen Informationen in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen oder gegebenenfalls über die in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Bezugnahmen verfügbar sind.

(2) Die in Absatz 1 genannte deutlich sichtbare Erklärung wird durch folgende Angaben ergänzt:

a) eine Auflistung der in Absatz 3 genannten Anlageoptionen, geordnet nach den in den Buchstaben a und b des Absatzes genannten Kategorien von Anlageoptionen,

b) die Anteile jeder der in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Kategorien von Anlageoptionen innerhalb jeder dieser Kategorien im Verhältnis zu den insgesamt mit dem Finanzprodukt angebotenen Anlageoptionen.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen für die folgenden Kategorien von Anlageoptionen alle folgenden Informationen an:

#RV2616

a) für jede Anlageoption, die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in den Artikeln 18 und 19 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,

b) für jede Anlageoption, mit der nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch kein Finanzprodukt darstellt, Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition.

(4) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang III enthaltenen Vorlage dar.

(5) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger eine Reihe von Anlageoptionen, zu denen aufgrund der Anzahl der erforderlichen Anhänge die Informationen nicht in klarer und knapper Form in den Anhängen der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen angegeben werden können, können die Finanzmarktteilnehmer — abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels — die in Absatz 3 genannten Informationen zur Verfügung stellen, indem sie im Hauptteil der in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen Bezug auf die Anhänge der entsprechenden Offenlegungen nehmen, die durch die Richtlinien, Verordnungen und einzelstaatlichen Vorschriften vorgeschrieben sind, auf die in dem Absatz Bezug genommen wird und in denen diese Informationen zu finden sind.

Artikel 22

Informationen über zugrunde liegende Anlageoptionen, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch selbst keine Finanzprodukte darstellen

Die in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b genannten Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investitionen müssen alle folgenden Angaben enthalten:

a) eine Beschreibung des nachhaltigen Investitionsziels,

b) eine Liste der Indikatoren, mit denen das Erreichen dieses nachhaltigen Investitionsziels gemessen wird,

c) eine Erläuterung, inwiefern die Investitionen keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, einschließlich aller folgenden Angaben:

   i) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt werden,

   ii) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht.

KAPITEL IV

OFFENLEGUNG VON PRODUKTINFORMATIONEN AUF INTERNETSEITEN

Artikel 23

Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen über Finanzprodukte in einem gesonderten Abschnitt der Internetseite

Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen für jedes Finanzprodukt die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Informationen in einem gesonderten Abschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“, der auf demselben Teil ihrer Internetseite wie die anderen Informationen über das Finanzprodukt, darunter auch die Marketingmitteilungen, veröffentlicht wird. Die Finanzmarktteilnehmer müssen das Finanzprodukt, auf das sich die Informationen unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ beziehen, eindeutig identifizieren und die ökologischen oder sozialen Merkmale oder das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts an deutlich sichtbarer Stelle angeben.

Stand: 30.04.2026

#RV2617

ABSCHNITT 1

Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, auf der Internetseite

Artikel 24

Abschnitte für die Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, auf der Internetseite

Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 25 bis 36 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen in der folgenden Reihenfolge und bestehend aus allen wie folgt betitelten Abschnitten:

a) „Zusammenfassung“,

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“,

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“,

d) „Anlagestrategie“,

e) „Aufteilung der Investitionen“,

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“,

g) „Methoden“,

h) „Datenquellen und -verarbeitung“,

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“,

j) „Sorgfaltspflicht“,

k) „Mitwirkungspolitik“,

l) „Bestimmter Referenzwert“, soweit ein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.

Artikel 25

Abschnitt „Zusammenfassung“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

(1) Die Finanzmarktteilnehmer fassen in dem in Artikel 24 Buchstabe a genannten Abschnitt „Zusammenfassung“ der Internetseite alle Informationen über die Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, zusammen, die in den verschiedenen in dem Artikel genannten Abschnitten enthalten sind. Der Abschnitt „Zusammenfassung“ darf ausgedruckt maximal zwei Seiten Papier im Format A4 umfassen.

(2) Der in Artikel 24 Buchstabe a genannte Abschnitt „Zusammenfassung“ der Internetseite muss mindestens in den folgenden Sprachen zur Verfügung gestellt werden:

a) in einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates des Finanzmarktteilnehmers und, falls abweichend und wenn das Finanzprodukt in mehr als einem Mitgliedstaat angeboten wird, in einer weiteren in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache,

b) wenn das Finanzprodukt in einem Aufnahmemitgliedstaat angeboten wird, in einer der Amtssprachen dieses Aufnahmemitgliedstaats.

Stand: 30.04.2026

#RV2618

Artikel 26

Abschnitt „Kein nachhaltiges Investitionsziel“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

(1) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in dem in Artikel 24 Buchstabe b genannten Abschnitt „Kein nachhaltiges Investitionsziel“ der Internetseite die nachstehende Erklärung auf: „Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.“

(2) Bei Finanzprodukten, für die eine Verpflichtung zu mindestens einer nachhaltigen Investition besteht, erläutern die Finanzmarktteilnehmer in dem in Artikel 24 Buchstabe b genannten Abschnitt „Kein nachhaltiges Investitionsziel“ der Internetseite, inwiefern die nachhaltige Investition keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigt, einschließlich aller folgenden Angaben:

a) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt werden,

b) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht.

Artikel 27

Abschnitt „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe c genannten Abschnitt „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“ der Internetseite die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.

Artikel 28

Abschnitt „Anlagestrategie“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

In dem in Artikel 24 Buchstabe d genannten Abschnitt „Anlagestrategie“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer Folgendes:

a) die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendete Anlagestrategie,

b) die Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, u. a. im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Artikel 29

Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

In dem in Artikel 24 Buchstabe e genannten Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“ der Internetseite machen die Finanzmarktteilnehmer die in Artikel 14 genannten Angaben und unterscheiden dabei zwischen direkten Risikopositionen in Unternehmen, in die investiert wird, und allen anderen Arten von Risikopositionen gegenüber diesen Unternehmen.

Stand: 30.04.2026

#RV2619

Artikel 30

Abschnitt „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe f genannten Abschnitt „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ der Internetseite, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand deren die Erfüllung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht werden, sowie die damit verbundenen internen oder externen Kontrollmechanismen.

Artikel 31

Abschnitt „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe g genannten Abschnitt „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“ der Internetseite die Methoden, mit denen gemessen wird, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale erfüllt werden.

Artikel 32

Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

In dem in Artikel 24 Buchstabe h genannten Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer Folgendes:

a) die Datenquellen, die verwendet werden, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen,

b) die zur Sicherung der Datenqualität getroffenen Maßnahmen,

c) die Art und Weise der Datenverarbeitung,

d) den Anteil der Daten, der geschätzt wird.

Artikel 33

Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe i genannten Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“ der Internetseite Folgendes:

a) etwaige Beschränkungen hinsichtlich der in Artikel 24 Buchstabe g genannten Methoden und der in Artikel 24 Buchstabe h genannten Datenquellen,

b) inwieweit diese Beschränkungen keinen Einfluss darauf haben, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Artikel 34

Abschnitt „Sorgfaltspflicht“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 24 Buchstabe j genannten Abschnitt „Sorgfaltspflicht“ der Internetseite die Verfahren, die sie zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten anwenden, einschließlich der internen und externen Kontrollen dieser Sorgfaltspflicht.

Stand: 30.04.2026

#RV2620

Artikel 35

Abschnitt „Mitwirkungspolitik“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

In dem in Artikel 24 Buchstabe k genannten Abschnitt „Mitwirkungspolitik“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer die angewandte Mitwirkungspolitik, soweit diese Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist, einschließlich etwaiger Managementverfahren im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird.

Artikel 36

Abschnitt „Bestimmter Referenzwert“ bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

(1) In dem in Artikel 24 Buchstabe l genannten Abschnitt „Bestimmter Referenzwert“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer, ob ein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde und wie dieser Index auf die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, einschließlich der Eingabedaten, der Methoden für die Auswahl dieser Daten, der Methoden für die Neugewichtung und der Art und Weise der Berechnung des Index.

(2) Werden die in Absatz 1 genannten Informationen vollständig oder teilweise auf der Internetseite des Administrators für den Referenzwert veröffentlicht, muss ein Link zu diesen Informationen angegeben werden.

Stand: 30.04.2026

ABSCHNITT 2

Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, auf der Internetseite

Artikel 37

Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, auf der Internetseite

Die Finanzmarktteilnehmer veröffentlichen für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 und in den Artikeln 38 bis 49 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen in der folgenden Reihenfolge und bestehend aus allen wie folgt betitelten Abschnitten:

a) „Zusammenfassung“,

b) „Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels“

c) „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“

d) „Anlagestrategie“,

e) „Aufteilung der Investitionen“,

f) „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“

g) „Methoden“,

h) „Datenquellen und -verarbeitung“,

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“,

j) „Sorgfaltspflicht“,

k) „Mitwirkungspolitik“,

l) „Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels“.

#RV2621

Artikel 38

Abschnitt „Zusammenfassung“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) In dem in Artikel 37 Buchstabe a genannten Abschnitt „Zusammenfassung“ der Internetseite fassen die Finanzmarktteilnehmer alle Informationen über die Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, zusammen, die in den verschiedenen in dem Artikel genannten Abschnitten enthalten sind. Der Abschnitt „Zusammenfassung“ darf ausgedruckt maximal zwei Seiten Papier im Format A4 umfassen.

(2) Der in Artikel 37 Buchstabe a genannte Abschnitt „Zusammenfassung“ der Internetseite muss mindestens in den folgenden Sprachen zur Verfügung gestellt werden:

a) in einer der Amtssprachen des Herkunftsmitgliedstaates des Finanzmarktteilnehmers und, falls abweichend und wenn das Finanzprodukt in mehr als einem Mitgliedstaat angeboten wird, in einer weiteren in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache,

b) wenn das Finanzprodukt in einem Aufnahmemitgliedstaat angeboten wird, in einer der Amtssprachen dieses Aufnahmemitgliedstaats.

Artikel 39

Abschnitt „Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe b genannten Abschnitt „Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer, ob und weshalb die Investitionen des Finanzprodukts keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, und machen dabei alle nachstehenden Angaben:

a) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt werden,

b) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht.

Artikel 40

Abschnitt „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe c genannten Abschnitt „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts.

Artikel 41

Abschnitt „Anlagestrategie“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe d genannten Abschnitt „Anlagestrategie“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer Folgendes:

a) die Anlagestrategie, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels eingesetzt wird,

b) die Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, u. a. im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Stand: 30.04.2026

#RV2622

Artikel 42

Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe e genannten Abschnitt „Aufteilung der Investitionen“ der Internetseite fügen die Finanzmarktteilnehmer die im Abschnitt „Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?“ genannten Informationen in das Muster der in Anhang III dieser Verordnung enthaltenen Vorlage ein und unterscheiden dabei zwischen direkten Risikopositionen in Unternehmen, in die investiert wird, und allen anderen Arten von Risikopositionen gegenüber diesen Unternehmen.

Artikel 43

Abschnitt „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe f genannten Abschnitt „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“ der Internetseite, wie das nachhaltige Investitionsziel und die Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung dieses nachhaltigen Investitionsziels gemessen wird, während des gesamten Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht werden, sowie die entsprechenden internen oder externen Kontrollmechanismen.

Artikel 44

Abschnitt „Methoden“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe g genannten Abschnitt „Methoden“ der Internetseite, welche Methoden verwendet werden, um das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels zu messen, und wie die Nachhaltigkeitsindikatoren für diese Messung verwendet werden.

Stand: 30.04.2026

Artikel 45

Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

In dem in Artikel 37 Buchstabe h genannten Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“ der Internetseite erläutern die Finanzmarktteilnehmer Folgendes:

a) die Datenquellen, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts verwendet werden,

b) die zur Sicherung der Datenqualität getroffenen Maßnahmen,

c) die Art und Weise der Datenverarbeitung,

d) den Anteil der Daten, der geschätzt wird.

Artikel 46

Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe i genannten Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“ der Internetseite Folgendes:

a) etwaige Beschränkungen hinsichtlich der in Artikel 37 Buchstabe g genannten Methoden und der in Artikel 37 Buchstabe h genannten Datenquellen,

b) warum diese Beschränkungen keine Auswirkungen auf das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels haben.

#RV2623

Artikel 47

Abschnitt „Sorgfaltspflicht“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe j genannten Abschnitt „Sorgfaltspflicht“ der Internetseite die Verfahren, die sie zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten anwenden, einschließlich der internen und externen Kontrollen dieser Sorgfaltspflicht.

Artikel 48

Abschnitt „Mitwirkungspolitik“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe k genannten Abschnitt „Mitwirkungspolitik“ der Internetseite die angewandte Mitwirkungspolitik, soweit diese Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels ist, sowie etwaige Managementverfahren im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird.

Stand: 30.04.2026

Artikel 49

Abschnitt „Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels“ bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) Die Finanzmarktteilnehmer erläutern in dem in Artikel 37 Buchstabe l genannten Abschnitt „Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels“ der Internetseite Folgendes:

a) bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden und für die ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, wie dieser Index auf das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts ausgerichtet ist, unter Angabe der Eingabedaten, der Methoden für die Auswahl dieser Daten, der Methoden für die Neugewichtung und der Methode für die Berechnung des Index,

b) bei Finanzprodukten, mit denen eine Reduzierung der CO_2-Emissionen angestrebt wird, geben sie eine Erklärung ab, dass der Referenzwert als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Artikels 3 Nummern 23a und 23b der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, und geben einen Link zu der Stelle an, an der die für die Berechnung dieser Referenzwerte verwendete Methode zu finden ist.

(2) Werden die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen auf der Internetseite des Administrators für den Referenzwert veröffentlicht, ist abweichend von Absatz 1 Buchstabe a ein Link zu diesen Informationen anzugeben.

(3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b ist, wenn kein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder kein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Artikels 3 Nummern 23a und 23b der Verordnung (EU) 2016/1011 verfügbar ist, in dem in Artikel 38 Buchstabe l der vorliegenden Verordnung genannten Abschnitt „Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels“ der Internetseite auf diesen Umstand hinzuweisen und zu erläutern, wie die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO_2-Emissionen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt werden. Die Finanzmarktteilnehmer erläutern, inwieweit das Finanzprodukt die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 erfüllt.

#RV2624

KAPITEL V

PRODUKTINFORMATIONEN IN REGELMÄßIGEN BERICHTEN

ABSCHNITT 1

Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

Artikel 50

Anforderungen an die Darstellung und den Inhalt von regelmäßigen Berichten für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

(1) Die Finanzmarktteilnehmer stellen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Informationen in einem Anhang der in Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten Dokumente oder Informationen nach dem Muster der in Anhang IV der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlage zur Verfügung.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in den Hauptteil der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, dass jener Anhang Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale enthält.

Stand: 30.04.2026

Artikel 51

Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?“ der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

a) inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale während des Berichtszeitraums erfüllt wurden, einschließlich der Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erfüllung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, und welche Derivate gegebenenfalls zur Erfüllung dieser ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt wurden,

b) für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte eine Nennung der in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beigetragen hat,

c) wenn der Finanzmarktteilnehmer mindestens einen früheren regelmäßigen Bericht gemäß diesem Abschnitt für das Finanzprodukt vorgelegt hat, einen historischen Vergleich zwischen dem von dem regelmäßigen Bericht abgedeckten Zeitraum und den von früheren regelmäßigen Berichten abgedeckten Zeiträumen,

d) bei Finanzprodukten, die eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen beinhalteten, eine Erläuterung, wie diese Investitionen zu den in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten nachhaltigen Investitionszielen beigetragen und keines dieser Ziele während des Berichtszeitraums erheblich beeinträchtigt haben, einschließlich aller folgenden Informationen:

   i) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 jenes Anhangs berücksichtigt wurden,

   ii) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht,

e) Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß dem Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ in der in Anhang II dieser Verordnung enthaltenen Vorlage.

#RV2625

Artikel 52

Hauptinvestitionen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

(1) Im Abschnitt „Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?“ der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage werden in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde, die fünfzehn Investitionen aufgeführt, auf die im Berichtszeitraum der größte Anteil aller getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel.

(2) Entfielen im Berichtszeitraum fünfzig Prozent aller getätigten Investitionen auf weniger als fünfzehn Investitionen, so werden — abweichend von Absatz 1 — diese Investitionen in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde, in dem in Absatz 1 genannten Abschnitt aufgeführt.

Artikel 53

Vermögensallokation bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage eine Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts, einschließlich aller folgenden Informationen an:

a) den Anteil der Investitionen des Finanzprodukts, mit denen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale während des Berichtszeitraums erreicht wurden,

b) den Anlagezweck der übrigen Investitionen während des Berichtszeitraums, einschließlich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen und der Angabe, ob diese Investitionen der Absicherung dienen oder sich auf Barmittel beziehen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder ob es sich um Investitionen handelt, für die keine ausreichenden Daten vorliegen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 54

Anteil der Investitionen in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft

In dem Abschnitt „In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?“ in der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage machen die Finanzmarktteilnehmer Angaben zum Anteil der Investitionen während des Berichtszeitraums in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren, darunter auch Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) erzielen.

Artikel 55

Informationen über Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten für Finanzprodukte, die ökologische Merkmale bewerben

(1) Wenn die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte eine Verpflichtung zur Investition in Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem Umweltziel im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 beitragen, enthalten, so werden in dem Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“ in der in Anhang IV enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen aufgeführt:

([17]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

#RV2626

a) eine Aufschlüsselung des Anteils der Investitionen für jedes der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele, zu dem diese Investitionen beigetragen haben,

b) eine Beschreibung der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums, einschließlich:

i) der Frage, ob die Einhaltung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen durch diese Investitionen von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt oder durch einen oder mehrere Dritte überprüft wurde, und, falls ja, deren Namen,

ii) einer grafischen Darstellung in Form eines Balkendiagramms der aggregierten Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums, berechnet gemäß Artikel 17 Absätze 1 bis 4,

iii) einer grafischen Darstellung in Form eines Balkendiagramms des Umfangs, in dem die aggregierten Investitionen während des Berichtszeitraums in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen, aber ausgenommen Risikoposition gegenüber Staaten und berechnet gemäß Artikel 17 Absatz 5,

iv) den in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b genannten Angaben,

v) einer Aufschlüsselung der Anteile der Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und in ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums, jeweils ausgedrückt als Prozentsatz aller Investitionen des Finanzprodukts,

vi) wenn das Finanzprodukt in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert wurde, bei denen es sich jedoch nicht um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, einer klaren Erläuterung der Gründe hierfür,

vii) wenn der Finanzmarktteilnehmer mindestens einen früheren regelmäßigen Bericht gemäß diesem Abschnitt für das Finanzprodukt vorgelegt hat, einem historischen Vergleich des Umfangs der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums und in früheren Zeiträumen,

viii) wenn der Finanzmarktteilnehmer nicht beurteilen konnte, inwieweit Risikopositionen gegenüber Staaten während des Berichtszeitraums zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beigetragen haben, einer ausführlichen Erläuterung der Gründe hierfür und des Anteils dieser Risikopositionen an den Gesamtinvestitionen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii gilt Folgendes:

a) bei der Aggregation der Investitionen in Nicht-Finanzunternehmen werden die Umsatzerlöse, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben berechnet und in die grafische Darstellung aufgenommen,

b) bei der Aggregation der Investitionen in Finanzunternehmen werden gegebenenfalls die Umsatzerlöse und Investitionsausgaben berechnet und in die grafische Darstellung aufgenommen,

c) bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, kann der wichtigste Leistungsindikator eine Kombination der wichtigsten investitionsbezogenen und versicherungstechnischen Leistungsindikatoren gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 sein.

Artikel 56

Informationen zu Finanzprodukten, mit denen soziale Merkmale beworben werden

Bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden und die eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten, wird im Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“ in der in Anhang IV enthaltenen Vorlage der Anteil dieser nachhaltigen Investitionen angegeben.

Stand: 30.04.2026

#RV2627

Artikel 57

Nachhaltigkeitsleistung des Index, der als Referenzwert für ökologische oder soziale Merkmale bestimmt ist

(1) Die Finanzmarktteilnehmer geben bei Finanzprodukten, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, im Abschnitt „Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?“ in der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

a) bezogen auf den Berichtszeitraum eine Erläuterung, wie sich der als Referenzwert bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex unterscheidet, sowie Angaben zur Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die vom Finanzmarktteilnehmer als relevant erachtet werden, um die Ausrichtung des Index auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale und auf die ESG-Faktoren zu bestimmen, auf die in der vom Referenzwert-Administrator gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 veröffentlichten Referenzwert-Erklärung Bezug genommen wird,

b) einen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und den Indikatoren zur Messung der Nachhaltigkeitsfaktoren des unter Buchstabe a genannten Index während des Berichtszeitraums,

c) einen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und einem relevanten breiten Marktindex während des Berichtszeitraums.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Vergleiche werden gegebenenfalls entweder in Form einer Tabelle oder in Form einer grafischen Darstellung vorgelegt.

Stand: 30.04.2026

ABSCHNITT 2

Nachhaltige Investition als Ziel

Artikel 58

Anforderungen an die Darstellung und den Inhalt von regelmäßigen Berichten für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer stellen bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Informationen in einem Anhang der in Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten Dokumente oder Informationen nach dem Muster der in Anhang V der vorliegenden Verordnung enthaltenen Vorlage zur Verfügung. Die Finanzmarktteilnehmer nehmen in den Hauptteil der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, dass jener Anhang Informationen über nachhaltige Investitionen enthält.

Artikel 59

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?“ der in Anhang V enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

a) inwieweit das nachhaltige Investitionsziel während des Berichtszeitraums erreicht wurde, einschließlich der Leistung

   i) der im Unterabschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“ genannten Nachhaltigkeitsindikatoren des Abschnitts „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“ in der in Anhang III dieser Verordnung enthaltenen Vorlage,

#RV2628

ii) aller im Unterabschnitt „Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?“ des Abschnitts „Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?“ genannten Derivate zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels in der in Anhang III dieser Verordnung enthaltenen Vorlage,

b) für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte eine Nennung der in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beigetragen hat,

c) für die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukte Informationen darüber, wie das Ziel einer Reduzierung der CO_2-Emissionen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmt wurde, mit einer Beschreibung, wie das Finanzprodukt während des Berichtszeitraums zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris beigetragen hat, einschließlich — in Bezug auf EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder auf Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte — der ESG-Faktoren und Kriterien, die der Referenzwert-Administrator gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 berücksichtigt,

d) wenn die Finanzmarktteilnehmer mindestens einen früheren regelmäßigen Bericht gemäß diesem Abschnitt für das Finanzprodukt vorgelegt haben, einen historischen Vergleich zwischen dem von dem regelmäßigen Bericht abgedeckten aktuellen Zeitraum und den von früheren regelmäßigen Berichten abgedeckten Zeiträumen,

e) eine Erläuterung, wie die nachhaltigen Investitionen während des Berichtszeitraums zu einem nachhaltigen Investitionsziel beigetragen und keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigt haben, einschließlich aller folgenden Punkte:

i) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt wurden,

ii) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht,

f) Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß dem Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ in der in Anhang III dieser Verordnung enthaltenen Vorlage.

Stand: 30.04.2026

Artikel 60

Hauptinvestitionen bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?“ der in Anhang V enthaltenen Vorlage in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde, die fünfzehn Investitionen an, auf die im Berichtszeitraum der größte Anteil aller getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel.

(2) Entfielen im Berichtszeitraum fünfzig Prozent aller getätigten Investitionen auf weniger als fünfzehn Investitionen, so werden — abweichend von Absatz 1 — diese Investitionen in absteigender Reihenfolge der Höhe der Investitionen und mit Angabe der Sektoren und Länder, in die investiert wurde, in dem in Absatz 1 genannten Abschnitt aufgeführt.

Artikel 61

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

Die Finanzmarktteilnehmer geben im Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“ der in Anhang V enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

a) den Anteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zum nachhaltigen Investitionsziel beigetragen haben,

#RV2629

b) den Zweck der übrigen Investitionen während des Berichtszeitraums, einschließlich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen, und ob diese Investitionen der Absicherung dienen oder sich auf Barmittel beziehen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden,

c) den Anteil der Investitionen während des Berichtszeitraums in verschiedenen Sektoren und Teilsektoren.

Artikel 62

Informationen über nachhaltige Investitionen in Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte werden im Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“ in der in Anhang V enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen aufgeführt:

a) eine Aufschlüsselung nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a,

b) eine Beschreibung der nachhaltigen Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums, einschließlich:

   i) den Informationen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i,

   ii) einer grafischen Darstellung in Form eines Balkendiagramms gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii,

   iii) einer grafischen Darstellung in Form eines Balkendiagramms gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii,

   iv) den in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b genannten Angaben,

   v) einer Aufschlüsselung nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v,

   vi) wenn das Finanzprodukt in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel investiert wurde, bei denen es sich jedoch nicht um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten handelt, einer klaren Erläuterung der Gründe hierfür,

   vii) wenn der Finanzmarktteilnehmer mindestens einen früheren regelmäßigen Bericht gemäß diesem Abschnitt für das Finanzprodukt vorgelegt hat, einem historischen Vergleich des Umfangs der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten während des Berichtszeitraums und in früheren Zeiträumen,

c) eine erläuternde Beschreibung nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii,

d) bei Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten, wird im Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen während des Berichtszeitraums?“ in der in Anhang V enthaltenen Vorlage auch der Anteil dieser nachhaltigen Investitionen angegeben.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und iii wenden die Finanzmarktteilnehmer Artikel 55 Absatz 2 an.

Artikel 63

Nachhaltigkeitsleistung des Index, der als Referenzwert für das nachhaltige Investitionsziel bestimmt wurde

(1) Die Finanzmarktteilnehmer geben bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden und für die ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, im Abschnitt „Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Nachhaltigkeitsreferenzwert abgeschnitten?“ der in Anhang V enthaltenen Vorlage alle folgenden Informationen an:

Stand: 30.04.2026

#RV2630

a) bezogen auf den Berichtszeitraum eine Erläuterung, wie sich der als Referenzwert bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex unterscheidet, sowie zumindest Angaben zur Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die vom Finanzmarktteilnehmer als relevant erachtet werden, um die Ausrichtung des Index auf das nachhaltige Investitionsziel, einschließlich der ESG-Faktoren, zu bestimmen, auf die in der vom Referenzwert-Administrator gemäß Artikel 27 Absatz 2a der Verordnung (EU) 2016/1011 veröffentlichten Referenzwert-Erklärung Bezug genommen wird,

b) einen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und den Indikatoren zur Messung der Nachhaltigkeitsfaktoren des unter Buchstabe a genannten Index während des Berichtszeitraums,

c) einen Vergleich zwischen der Leistung des Finanzprodukts und einem relevanten breiten Marktindex während des Berichtszeitraums.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Vergleiche werden entweder in Form einer Tabelle oder in Form einer grafischen Darstellung vorgelegt.

ABSCHNITT 3

Historische Vergleiche für regelmäßige Berichte

Artikel 64

Historische Vergleiche für regelmäßige Berichte

(1) Bei den historischen Vergleichen gemäß Artikel 51 Buchstabe c, Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii, Artikel 59 Buchstabe d und Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii vergleichen die Finanzmarktteilnehmer den Berichtszeitraum mit dem vorangegangenen Berichtszeitraum und anschließend mit jedem vorangegangenen Berichtszeitraum bis zu den letzten fünf vorangegangenen Zeiträumen.

(2) Für die Zwecke der in Artikel 51 Buchstabe c und Artikel 59 Buchstabe d genannten historischen Vergleiche geben die Finanzmarktteilnehmer durchgehend über die verschiedenen Zeiträume die Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren mit folgenden Informationen an:

a) bei quantitativen Informationen Kennzahlen mit einer relativen Bezugsgröße, wie beispielsweise Auswirkungen pro investiertem Euro,

b) welche Indikatoren von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt oder von einem unabhängigen Dritten überprüft wurden,

c) den Anteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Finanzprodukts im Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“ in der in Anhang IV dieser Verordnung enthaltenen Vorlage und im Abschnitt „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“ in der in Anhang V dieser Verordnung enthaltenen Vorlage.

ABSCHNITT 4

Finanzprodukte mit Anlageoptionen

Artikel 65

Finanzprodukte mit einer oder mehreren zugrunde liegenden Anlageoptionen, die zu einer Einstufung als Finanzprodukt mit beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen führen

(1) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger Anlageoptionen und führt mindestens eine dieser Anlageoptionen dazu, dass das Finanzprodukt als Finanzprodukt mit beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen eingestuft wird, nehmen die Finanzmarktteilnehmer — abweichend von den Artikeln 50 bis 57 — in den Hauptteil der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen eine deutlich sichtbare Erklärung auf, mit der Folgendes bestätigt wird:

Stand: 30.04.2026

#RV2631

a) Mit dem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben.

b) Die Erfüllung dieser Merkmale setzt voraus, dass in mindestens eine der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels aufgeführten Anlageoptionen investiert wird und dass mindestens eine dieser Optionen während der Haltedauer des Finanzprodukts gehalten wird.

c) Weitere Informationen über diese ökologischen oder sozialen Merkmale können den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Anhängen entnommen werden.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Anhängen der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen alle folgenden Informationen an:

a) für jede Anlageoption, in die investiert wird und die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, die in den Artikeln 50 bis 57 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,

b) für jede Anlageoption, in die investiert wird und die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in den Artikeln 58 bis 63 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen,

c) für jede Anlageoption, in die investiert wird und mit der nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch kein Finanzprodukt darstellt, Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang IV enthaltenen Vorlage und die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen nach dem Muster der in Anhang V enthaltenen Vorlage dar.

Stand: 30.04.2026

Artikel 66

Finanzprodukte mit zugrunde liegenden Anlageoptionen, mit denen ausnahmslos nachhaltige Investitionen angestrebt werden

(1) Beinhaltet ein Finanzprodukt für den Anleger Anlageoptionen, mit denen ausnahmslos nachhaltige Investitionen angestrebt werden, bestätigen die Finanzmarktteilnehmer — abweichend von den Artikeln 58 bis 63 — in einer deutlich sichtbaren Erklärung im Hauptteil der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen, dass mit dem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt werden und dass die auf dieses Ziel bezogenen Informationen in den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Anhängen verfügbar sind.

(2) Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Anhängen der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Dokumente oder Informationen alle folgenden Informationen an:

a) für jede Anlageoption, in die investiert wird und die als Finanzprodukt eingestuft wird, mit dem nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die in den Artikeln 58 bis 63 genannten Informationen,

b) für jede Anlageoption, in die investiert wird und mit der nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch kein Finanzprodukt darstellt, Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition.

(3) Die Finanzmarktteilnehmer stellen die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Informationen nach dem Muster der Vorlage in Anhang V dar.

Artikel 67

Informationen über zugrunde liegende Anlageoptionen, mit denen nachhaltige Investitionen angestrebt werden, die jedoch selbst keine Finanzprodukte darstellen

Die in Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b genannten Informationen über das Ziel der nachhaltigen Investition müssen alle folgenden Angaben enthalten:

a) eine Beschreibung des nachhaltigen Investitionsziels,

#RV2632

b) eine Erläuterung, inwieweit das nachhaltige Investitionsziel während des Berichtszeitraums erreicht wurde, einschließlich der Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen der Optionen mit einem nachhaltigen Investitionsziel herangezogen werden,

c) eine Erläuterung, inwiefern die Investitionen keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen, einschließlich aller folgenden Angaben:

   i) wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in jenem Anhang berücksichtigt werden,

   ii) ob die nachhaltige Investition mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, in Einklang steht.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 68

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

ANHANG I

Vorlage — Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Scope-1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen“ bezeichnet die Kategorie („Scope“) der Treibhausgasemissionen gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe e Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]).

2. „Treibhausgasemissionen“ oder „THG-Emissionen“ bezeichnet Emissionen von Treibhausgas im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]).

3. „Gewichteter Durchschnitt“ bezeichnet das Verhältnis zwischen der Gewichtung der Investition des Finanzmarktteilnehmers in ein Unternehmen, in das er investiert, und dem Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird.

4. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.

5. „Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind“ bezeichnet Unternehmen, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) erzielen.

6. „Erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet erneuerbare, nicht fossile Energiequellen, insbesondere Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

7. „Nicht erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet andere als die in Nummer 6 genannten Energiequellen.

8. „Intensität des Energieverbrauchs“ bezeichnet das Verhältnis des Energieverbrauchs pro Einheit der Tätigkeit, des Outputs oder einer anderen Messgröße des Unternehmens, in das investiert wird, zum Gesamtenergieverbrauch dieses Unternehmens.

9. „Klimaintensive Sektoren“ bezeichnet die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) aufgeführten Sektoren.

10. „Schutzgebiete“ bezeichnet die in der Gemeinsamen Datenbank für ausgewiesene Gebiete (CDDA) der Europäischen Umweltagentur ausgewiesenen Gebiete.

11. „Gebiete mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten“ bezeichnet Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne des Artikels 7b Absatz 3 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]).

([1]) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

([2]) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

([3]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

([5]) Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

Stand: 30.04.2026

12. „Emissionen in Wasser“ bezeichnet direkte Emissionen von prioritären Stoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 30 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) sowie direkte Emissionen von Nitraten, Phosphaten und Pestiziden.

13. „Gebiete mit hohem Wasserstress“ bezeichnet Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80 %) oder extrem hoch (mehr als 80 %) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aqueduct“ des World Resources Institute (WRI) angegeben.

14. „Gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle.

15. „Gefährliche Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]).

16. „Radioaktive Abfälle“ bezeichnet radioaktive Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates ([8]).

17. „Nicht recycelte Abfälle“ bezeichnet alle Abfälle, die nicht im Sinne des Begriffs „Recycling“ in Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG recycelt werden.

18. „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ bezeichnet Tätigkeiten, die durch alle folgenden Merkmale gekennzeichnet sind:

    a) Die Tätigkeiten führen zu einer Verschlechterung natürlicher Lebensräume und der Habitate von Arten sowie zu Störungen der Arten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde.

    b) Für diese Tätigkeiten wurde keine der Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen umgesetzt, die gemäß einer der folgenden Richtlinien oder gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards, die diesen Richtlinien gleichwertig sind, angenommen wurden:

        i) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([9])

        ii) Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([10])

        iii) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([11])

        iv) bei Tätigkeiten in Drittländern Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen, welche gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards angenommen wurden, die den unter den Ziffern i, ii und iii aufgeführten Richtlinien und Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichwertig sind

19. „Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität“ bezeichnet das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([12]).

20. „Bedrohte Arten“ bezeichnet gefährdete Arten, einschließlich Flora und Fauna, die in der Roten Liste der Europäischen Union oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind, wie in Anhang II Abschnitt 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannt.

21. „Entwaldung“ bezeichnet die vorübergehende oder dauerhafte vom Menschen verursachte Umwandlung von bewaldeten in nicht bewaldete Flächen.

22. „UNGC-Grundsätze“ bezeichnet die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen.

([6]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

([7]) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

([8]) Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

([9]) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

([10]) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

([11]) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

([12]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

Stand: 30.04.2026

23. „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“ bezeichnet die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst männlicher und weiblicher Beschäftigter, ausgedrückt in Prozent des durchschnittlichen Bruttostundenverdiensts der männlichen Beschäftigten.

24. „Leitungs- oder Kontrollorgan“ bezeichnet Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens.

25. „Menschenrechtspolitik“ bezeichnet eine auf der Ebene der Leitungs- oder Kontrollorgane beschlossene Grundsatzverpflichtung zu den Menschenrechten, wonach die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens, in das investiert wird, im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen sollen.

26. „Hinweisgeber“ bezeichnet eine „meldende Person“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]).

27. „Anorganische Schadstoffe“ bezeichnet Emissionen, die innerhalb oder unterhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte (BVT-assoziierte Emissionswerte) gemäß Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) für die „Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ liegen.

28. „Luftschadstoffe“ bezeichnet direkte Emissionen von Schwefeldioxiden (SO_2), Stickstoffoxiden (NO_X), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Feinstaub ($PM_{2,5}$) im Sinne des Artikels 3 Nummern 5 bis 8 der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]), von Ammoniak (NH_3) im Sinne der genannten Richtlinie und von Schwermetallen (HM) im Sinne von Anhang I der genannten Richtlinie.

29. „Ozonabbauende Stoffe“ bezeichnet Stoffe, die im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Formeln:

1. „THG-Emissionen“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{n}^{i}\left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_i}{Unternehmenswert\ des\ Unternehmens,\ in\ das\ investiert\ wird_i}\times Scope-(x)-THG-Emissionen\ des\ Unternehmens_i\right)$$

2. „CO_2-Fußabdruck“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\sum_{n}^{i}\left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_i}{Unternehmenswert\ des\ Unternehmens,in\ das\ investiert\ wird_i}\times Scope-1-,2-\ und\ 3-THG-Emissionen_i\right)}{gegenwärtiger\ Wert\ aller\ Investitionen\ (in\ Mio.\ EUR)}$$

3. „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{n}^{i}\left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_i}{gegenwärtiger\ Wert\ aller\ Investitionen\ (in\ Mio.\ EUR)}\times\frac{Scope-1-,2-\ und\ 3-THG-Emissionen\ des\ Unternehmens_i}{Unternehmensumsatz\ in\ Mio.\ EUR_i}\right)$$

([13]) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

([14]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

([15]) Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

Stand: 30.04.2026

4. „THG-Emissionsintensität von Staaten“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{n}^{i}\left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_i}{gegenwärtiger\ Wert\ aller\ Investitionen\ (in\ Mio.EUR)} \times \frac{Scope-1-,2-\ und\ 3-THG-Emissionen\ des\ Landes_i}{Bruttoinlandsprodukt_i\ (\text{in Mio.EUR})}\right)$$

5. „Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\begin{array}{c}((Wert\ der\ vor\ dem\ 31.12.2020\ errichteten\ Immobilien\ mit\ EPC\ von\ höchstens\ C)+\\ (Wert\ der\ nach\ dem\ 31.12.2020\ errichteten\ Immobilien\ mit\ PED\ unter\ NZEB\ in\ Richtlinie\ 2010/31/EU))\end{array}}{Wert\ der\ Immobilien,die\ EPC-\ und\ NZEB-Vorschriften\ unterliegen}$$

Für die Zwecke der Formeln gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Gegenwärtiger Wert der Investition“ bezeichnet den Wert der Investition des Finanzmarktteilnehmers in das Unternehmen, in das investiert wird, in EUR.
2. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
3. „Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“ bezeichnet den Wert aller Investitionen des Finanzmarktteilnehmers in EUR.
4. Die Begriffe „Niedrigstenergiegebäude“ (NZEB), „Primärenergiebedarf“ (PED) und „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ (EPC) haben die Bedeutung gemäß Artikel 2 Nummern 2, 5 und 12 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]).

Tabelle 1:

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Finanzmarktteilnehmer [*Name und ggf. LEI*]

Zusammenfassung

[*Name und ggf. LEI*] berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von [*Name des Finanzmarktteilnehmers*][*ggf. einfügen: „und seinen Tochtergesellschaften, d. h. [Auflistung der einbezogenen Tochtergesellschaften]“*].

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom [*entweder „1. Januar“ oder das Datum, zu dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erstmals berücksichtigt wurden*] bis zum 31. Dezember [*Jahr n*].

[*Zusammenfassung nach Artikel 5 in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Sprachen*]

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

[*Informationen nach Artikel 7 im nachstehenden Format*]

([16]) Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Stand: 30.04.2026

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN						
Treibhausgas-emissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhaus-gasemissionen				
		Scope-2-Treibhaus-gasemissionen				
		Scope-3-Treibhaus-gasemissionen				
		THG-Emissionen insgesamt				
	2. CO_2-Fußabdruck	CO_2-Fußabdruck				
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird				
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind				
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen				
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren				
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken				

Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt				
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt				
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG						
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren				
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben				
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird				
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane				
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind				

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird				
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)				

Indikatoren für Investitionen in Immobilien

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen				
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz				

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

[*Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a nach dem Muster der Tabelle 2*]

[*Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nach dem Muster der Tabelle 3*]

[*Informationen zu sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die zur Ermittlung und Bewertung zusätzlicher wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf einen Nachhaltigkeitsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c herangezogen werden, nach dem Muster der Tabelle 2 oder Tabelle 3*]

Stand: 30.04.2026

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

[*Informationen gemäß Artikel 7*]

Mitwirkungspolitik

[*Informationen gemäß Artikel 8*]

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

[*Informationen gemäß Artikel 9*]

Historischer Vergleich

[*Informationen gemäß Artikel 10*]

Tabelle 2:

Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN		
Emissionen	1. Emissionen von anorganischen Schadstoffen	Tonnen Äquivalent anorganischer Schadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	2. Emissionen von Luftschadstoffen	Tonnen Äquivalent Luftschadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	3. Emissionen ozonabbauender Stoffe	Tonnen Äquivalent ozonabbauender Stoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen

Energieeffizienz	5. Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil der von den Unternehmen, in die investiert wird, genutzten Energie aus nicht erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen nicht erneuerbaren Energiequellen
Wasser, Abfall und Materialemissionen	6. Wasserverbrauch und Recycling	1. Durchschnittlicher Wasserverbrauch (in Kubikmetern) der Unternehmen, in die investiert wird, pro einer Million EUR Umsatz 2. Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz des von den Unternehmen, in die investiert wird, zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers
	7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen
	8. Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen
	9. Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten unter die Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen
	10. Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten zu Bodendegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung führen
	11. Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren
	12. Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere
	13. Anteil nicht verwerteter Abfälle	Tonnen nicht verwerteter Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete	1. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Geschäftstätigkeit sich auf bedrohte Arten auswirkt

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

		2. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Strategien zum Schutz der biologischen Vielfalt für Betriebsstätten in oder in der Nähe von Schutzgebieten oder Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von ihm gemietet oder verwaltet werden
	15. Entwaldung	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung
Grüne Wertpapiere	16. Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Wertpapieren in Anlagen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
Grüne Wertpapiere	17. Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden
Indikatoren für Investitionen in Immobilien		
Treibhausgasemissionen	18. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
		Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
		Scope-3-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
		Gesamte Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
Energieverbrauch	19. Intensität des Energieverbrauchs	Energieverbrauch der Immobilien in GWh pro Quadratmeter
Abfall	20. Abfallerzeugung im Betrieb	Anteil der Immobilien, die nicht mit Einrichtungen zur Abfallsortierung ausgestattet sind und für die kein Abfallverwertungs- oder Recyclingvertrag geschlossen wurde

Stand: 30.04.2026

Ressourcenverbrauch	21. Rohstoffverbrauch für Neubauten und größere Renovierungen	Anteil der Baurohstoffe (ohne zurückgewonnene, recycelte und biologisch gewonnene) im Vergleich zur Gesamtmenge der bei Neubauten und größeren Renovierungen verwendeten Baustoffe
Biodiversität	22. Verbauung	Anteil der nicht begrünten Fläche (nicht begrünte Flächen am Boden sowie auf Dächern, Terrassen und Wänden) im Vergleich zur Gesamtfläche aller Anlagen

Tabelle 3:

Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Soziales und Beschäftigung	1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben
	2. Unfallquote	Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	3. Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die nicht über einen Verhaltenskodex für Lieferanten verfügen (zur Bekämpfung von unsicheren Arbeitsbedingungen, prekärer Beschäftigung, Kinderarbeit und Zwangsarbeit)

Stand: 30.04.2026

	5. Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen eingerichtet haben
	6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in denen es keine Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gibt
	7. Fälle von Diskriminierung	1. Anzahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt 2. Anzahl der Diskriminierungsfälle, die in den Unternehmen, in die investiert wird, zu Sanktionen führten, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane	Durchschnittliches Verhältnis zwischen der jährlichen Gesamtvergütung des höchstbezahlten Mitarbeiters und dem Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Mitarbeiter (ohne den höchstbezahlten Mitarbeiter) in den Unternehmen, in die investiert wird
Menschenrechte	9. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik
	10. Fehlende Sorgfaltspflicht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen
	11. Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet haben
	12. Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Kinder zur Arbeit herangezogen werden, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten oder Art der Tätigkeit

	13. Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Zwangsarbeit eingesetzt wird, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten und/oder Art der Tätigkeit
14. Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen	Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wird	
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	15. Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben
	16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestellt wurden
	17. Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften bei den Unternehmen, in die investiert wird

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Soziales	18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit	Einkommensverteilung und wirtschaftliche Ungleichheit in einer Volkswirtschaft, gemessen anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
	19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	Bewertung des Ausmaßes, in dem politische und zivilgesellschaftliche Organisationen frei agieren können, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
Menschenrechte	20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird

Stand: 30.04.2026

Staatsführung	21. Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
	22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke	Investitionen in Ländern, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke stehen
	23. Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass das derzeitige politische System durch Gewaltanwendung gestürzt wird, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
	24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit	Bewertung des Ausmaßes der Korruption, des Fehlens von Grundrechten und der Mängel in der Zivil- und Strafjustiz anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird

ANHANG II

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen] **Unternehmenskennung (LEI-Code):** [Bitte ausfüllen]

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☒ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben? *[Nennen Sie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und geben Sie an, ob ein Referenzwert benannt wurde, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.]*

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? *[Fügen Sie bei Finanzprodukten, mit denen nachhaltige Investitionen getätigt werden, eine Beschreibung der Ziele hinzu und geben Sie an, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel beitragen. Listen Sie für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Investition beiträgt.]*

Stand: 30.04.2026

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden? *[Fügen Sie eine Beschreibung für das Finanzprodukt hinzu, mit dem nachhaltige Investitionen teilweise getätigt werden sollen.]*

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? *[Fügen Sie eine Erklärung hinzu, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in diesem Anhang berücksichtigt werden.]*

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: *[Fügen Sie eine Erklärung zur Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, hinzu.]*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeu-tendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentsche i-dungen auf Nach-haltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

[Fügen Sie diese Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu.]

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja, _____ *[Falls bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, muss verständlich und nachvollziehbar die Art und Weise erläutert werden, wie diese berücksichtigt werden. Geben Sie an, wo in den gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.]*

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

[Beschreiben Sie die Anlagestrategie und geben Sie an, wie die Strategie im Investitionsprozess kontinuierlich umgesetzt wird.]

Stand: 30.04.2026

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*** *[Geben Sie den Satz an, wenn eine Verpflichtung besteht, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.]*

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*** *[Fügen Sie eine kurze Beschreibung der Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, hinzu.]*

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? *[Fügen Sie eine erläuternde Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts, einschließlich des Mindestanteils der Investitionen des Finanzprodukts hinzu, die zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet werden, und des Mindestanteils der nachhaltigen Investitionen, soweit für dieses Finanzprodukt eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht, sowie des Zwecks des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen.]*

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?** *[Beschreiben Sie für Finanzprodukte, bei denen zur Erreichung der von ihnen beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingesetzt werden, wie diese durch die Derivate erreicht werden.]*

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]

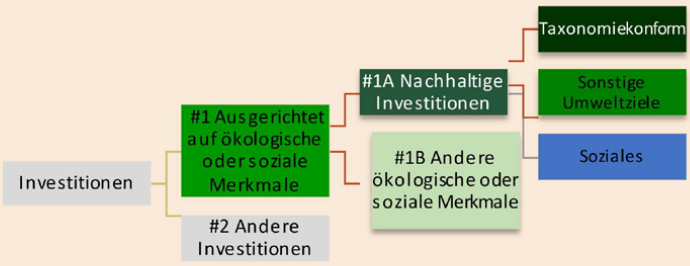

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

[Fügen Sie den nachstehenden Hinweis ein, wenn eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen besteht.]
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Stand: 30.04.2026

[Fügen Sie diesen Hinweis bei Finanzprodukten ein, bei denen ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.]

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *[Fügen Sie einen Abschnitt für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu, einschließlich der grafischen Darstellung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a, der Beschreibung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b, einer klaren Erläuterung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c, einer erläuternden Beschreibung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung sowie der Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung.]*

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

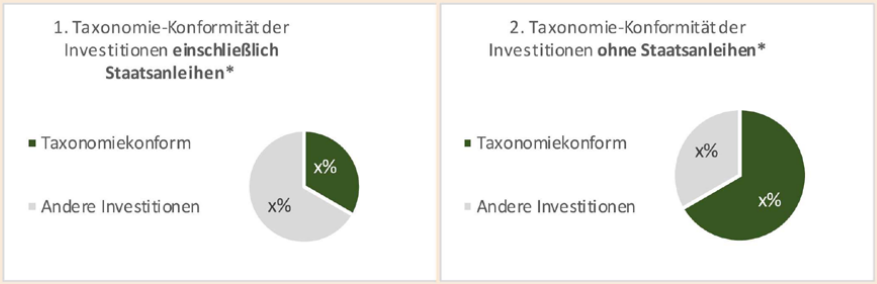

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

[Fügen Sie den Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? *[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]*

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, wenn mit dem Finanzprodukt in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum das Finanzprodukt mit nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigakeiten investiert.]*

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel umfasst.]*

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Stand: 30.04.2026

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist? *[Fügen Sie den Abschnitt ein, wenn ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde, und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]*

[Fügen Sie diesen Hinweis bei Finanzprodukten ein, bei denen ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.]

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: *[Geben Sie den Hyperlink zur Internetseite gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung an.]*

Stand: 30.04.2026

#RV2652

ANHANG III

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen] **Unternehmenskennung (LEI-Code):** [Bitte ausfüllen]

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☒ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt? *[Geben Sie das mit dem Finanzprodukt angestrebte Investitionsziel an, beschreiben Sie, wie die nachhaltigen Investitionen zu einem nachhaltigen Investitionsziel beitragen, und geben Sie an, ob ein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt wurde. Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte führen Sie in Bezug auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beiträgt. Bei Finanzprodukten im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 geben Sie bitte an, dass das Finanzprodukt eine Verringerung der CO_2-Emissionen anstrebt, und erklären Sie, dass der Referenzwert als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Titels III Kapitel 3a der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, und an welcher Stelle die für die Berechnung dieses Referenzwerts verwendete Methode zu finden ist. Wenn es keinen Referenzwert gibt, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, geben Sie dies an und erläutern Sie, wie die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO_2-Emissionen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt werden und inwieweit das Finanzprodukt die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission festgelegten methodischen Anforderungen erfüllt.]*

Stand: 30.04.2026

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

- ***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?***

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? *[Erklären Sie, wie die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I Tabelle 1 und alle relevanten Indikatoren in den Tabellen 2 und 3 in diesem Anhang berücksichtigt werden.]*

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? *[Fügen Sie eine Erklärung zur Konformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, hinzu.]*

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja *[Falls bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, muss verständlich und nachvollziehbar die Art und Weise erläutert werden, wie diese berücksichtigt werden. Geben Sie an, wo in den gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.]*

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? *[Beschreiben Sie die Anlagestrategie und geben Sie an, wie die Strategie im Investitionsprozess kontinuierlich umgesetzt wird.]*

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Stand: 30.04.2026

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus? *[Fügen Sie eine erläuternde Beschreibung der Investitionen des Finanzprodukts hinzu und geben Sie auch den Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts an, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet werden.]*

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]

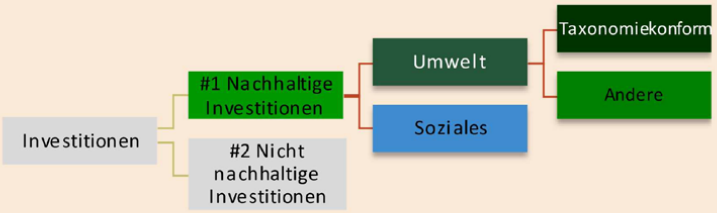

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?
[Beschreiben Sie für Finanzprodukte, bei denen zur Erreichung ihres nachhaltigen Investitionsziels Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzt werden, wie dies mit dem Einsatz dieser Derivate erreicht wird.]

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *[Fügen Sie den Abschnitt für Finanzprodukte nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, einschließlich der grafischen Darstellung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a, der Beschreibung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b, der klaren Erläuterung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c, der erläuternden Beschreibung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung sowie der Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung.]*

Stand: 30.04.2026

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

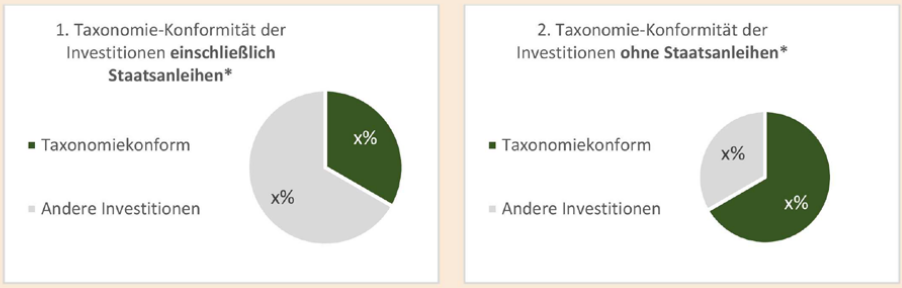

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

[Fügen Sie den Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]

sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? *[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]*

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, wenn mit dem Finanzprodukt in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum das Finanzprodukt mit nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert.]*

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel umfasst.]*

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? *[Beschreiben Sie den Anlagezweck der übrigen Investitionen des Finanzprodukts, u. a. mit einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen und einer Erläuterung, inwiefern die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels durch diese übrigen Investitionen und ihre Verwendung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird und ob diese Investitionen der Absicherung dienen oder sich auf Barmittel beziehen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.]*

Stand: 30.04.2026

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]*

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein.]

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: *[Geben Sie den Hyperlink zur Internetseite gemäß Artikel 23 der vorliegenden Verordnung an.]*

Stand: 30.04.2026

#RV2657

ANHANG IV

Vorlage — Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen] **Unternehmenskennung (LEI-Code):** [Bitte ausfüllen]

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☐ **Ja**

- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ **Nein**

- ☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
  - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt? *[Führen Sie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale an. Für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte in Bezug auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel führen Sie die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Anlage beigetragen hat. Für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen mit sozialen Zielen getätigt wurden, führen Sie bitte die sozialen Ziele an.]*

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?***

Stand: 30.04.2026

- ***… und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?*** *[bei Finanzprodukten hinzufügen, bei denen mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]*

- ***Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*** *[Beschreiben Sie die Ziele für Finanzprodukte, mit denen nachhaltige Investitionen getätigt wurden, sofern diese nicht in der Antwort auf die vorstehende Frage enthalten sind. Beschreiben Sie, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel beigetragen haben. Listen Sie für die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte die in Artikel 9 der Verordnung genannten Umweltziele auf, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende nachhaltige Investition beigetragen hat.]*

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*** *[Fügen Sie dies bei Finanzprodukten hinzu, die nachhaltige Investitionen enthalten.]*

  Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

  Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

[Fügen Sie eine Erklärung für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu.]

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Stand: 30.04.2026

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? *[Abschnitt hinzufügen, wenn bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden]*

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: [Bitte ausfüllen]

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Stand: 30.04.2026

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]

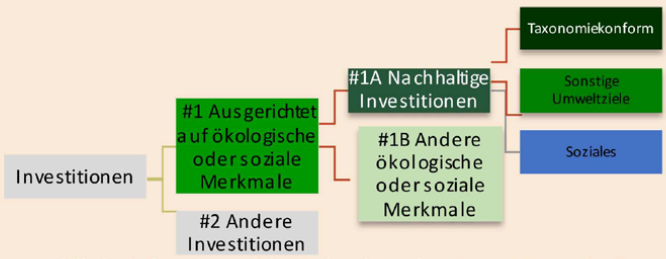

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

[Fügen Sie den nachstehenden Hinweis ein, wenn mit dem Finanzprodukt nachhaltigen Investitionen getätigt wurden.]

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit" der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? *[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie Informationen gemäß Artikel 51 dieser Verordnung ein.]*

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Stand: 30.04.2026

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind? *[Fügen Sie eine Aufschlüsselung der Anteile der Investitionen während des Bezugszeitraums hinzu.]*

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt? *[Hinzufügen, wenn mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]*

[Fügen Sie den Hinweis für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel enthielt, durch die in Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum mit dem Finanzprodukt in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde.]*

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten hat.]*

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen? *[Führen Sie die Maßnahmen auf, die im Berichtszeitraum zur Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ergriffen wurden, einschließlich der Mitwirkung der Aktionäre gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG und sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.]*

Stand: 30.04.2026

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten? *[Fügen Sie den Abschnitt ein, wenn ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde, und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]*

[Fügen Sie diesen Hinweis bei Finanzprodukten ein, bei denen ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wurde.]

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?***
- ***Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?***
- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?***
- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?***

ANHANG V

Vorlage — Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand: 30.04.2026

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen] **Unternehmenskennung (LEI-Code):** [Bitte ausfüllen]

Nachhaltiges Investitionsziel

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

☒ **Ja**	☐ **Nein**
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht? *[Führen Sie das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts an und beschreiben Sie, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel beigetragen haben. Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte geben Sie in Bezug auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele an, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beigetragen hat. Geben Sie für die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukte an, wie das Ziel einer Verringerung der CO_2-Emissionen mit dem Übereinkommen von Paris in Einklang gebracht wurde.]*

○ ***Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?***

… und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen? *[bei Finanzprodukten hinzufügen, bei denen mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]*

Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt? *[Fügen Sie dies bei Finanzprodukten hinzu, die nachhaltige Investitionen enthalten.]*

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? *[Abschnitt hinzufügen, wenn bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden]*

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: [Bitte ausfüllen]

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land

Stand: 30.04.2026

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]

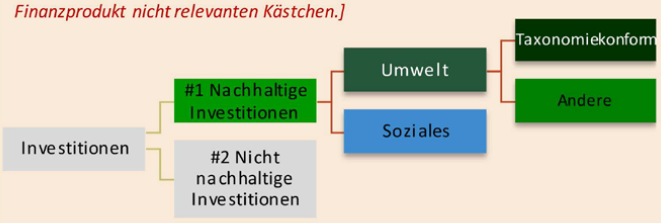

#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

[Fügen Sie diesen Hinweis nur für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern wurden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht? *[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie Informationen gemäß Artikel 59 dieser Verordnung ein.]*

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Stand: 30.04.2026

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[Fügen Sie den Hinweis für die Finanzprodukte gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

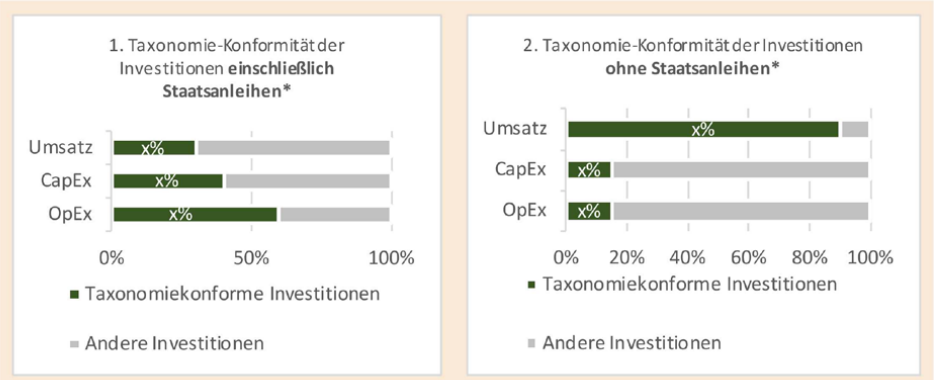

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind? *[Fügen Sie eine Aufschlüsselung der Anteile der Investitionen während des Bezugszeitraums hinzu.]*

Wie hat sich der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt? *[hinzufügen, wenn mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]*

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden? *[Fügen Sie dies nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu, wenn das Finanzprodukt Investitionen mit einem Umweltziel enthielt, durch die in Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum mit dem Finanzprodukt in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde.]*

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten hat.]*

Stand: 30.04.2026

#RV2667

Welche Investitionen fallen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels ergriffen? *[Führen Sie die Maßnahmen auf, die im Berichtszeitraum zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts ergriffen wurden, einschließlich der Mitwirkung der Aktionäre gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG und sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Investitionsziel.]*

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Nachhaltigkeitsreferenzwert abgeschnitten? *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes zu finden ist.]*

[Fügen Sie diesen Hinweis für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein.]

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird ob das nachhaltige Ziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ***Wie unterschied sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?***
- ***Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf das nachhaltige Investitionsziel bestimmt wird?***
- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?***
- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?***

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/73

8.1.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/73 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission [2] sind Inhalt und Darstellung der Informationen festgelegt, die Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen, die einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [3] unterliegen, in ihrem Lagebericht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 offenlegen müssen. Hierzu werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 die in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 [4] und (EU) 2023/2486 [5] der Kommission festgelegten technischen Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in die quantitativ wichtigsten Leistungsindikatoren (Key

„Änderung Taxonomie-Verordnung (nach Omnibus)“
Verordnung (EU) 2026/73 zur Änderung der Del. VO (EU) 2021/2178 im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Del. VO (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien... vom 04.07.2025, veröffentlicht am 08.01.2026
(50 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202600073

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/73

8.1.2026

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2026/73 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 2025

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 im Hinblick auf die Vereinfachung des Inhalts und der Darstellung der in Bezug auf ökologisch nachhaltige Tätigkeiten offenzulegenden Informationen und der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter technischer Bewertungskriterien zur Feststellung, ob Wirtschaftstätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltziele vermeiden

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission ([2]) sind Inhalt und Darstellung der Informationen festgelegt, die Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen, die einer Verpflichtung zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) unterliegen, in ihrem Lagebericht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 offenlegen müssen. Hierzu werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 die in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 ([4]) und (EU) 2023/2486 ([5]) der Kommission festgelegten technischen Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in die quantitativ wichtigsten Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators — KPI) überführt. Diese KPI geben Aufschluss darüber, ob und inwieweit die Wirtschaftstätigkeiten dieser Unternehmen als ökologisch nachhaltig gelten, und helfen so Anlegern und der Öffentlichkeit, die Umweltleistung dieser Unternehmen in Bezug auf die von der Verordnung (EU) 2020/852 und den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 (im Folgenden zusammen „Taxonomie“) erfassten Tätigkeiten und die Fortschritte bei der Angleichung ihrer Tätigkeiten an die Taxonomiekriterien nachzuvollziehen, was wiederum die Finanzierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten und Projekte begünstigt. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 wird somit die Markttransparenz erhöht und Grünfärberei vorgebeugt, indem Anleger über die Umweltleistung eines Unternehmens informiert werden.

([1]) ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2178/oj).

([3]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2139/oj).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2486/oj).

Stand: 30.04.2026

(2) Nicht-Finanzunternehmen melden ihre KPI gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 seit dem 1. Januar 2023 und Finanzunternehmen seit dem 1. Januar 2024. Zwischen dem ersten und dem zweiten Berichtsjahr für Nicht-Finanzunternehmen stiegen der Umsatz und die Investitionsausgaben im Zusammenhang mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten deutlich.

(3) Auch wenn die Taxonomie zunehmend angewandt wird, zeigen die Rückmeldungen und die im Rahmen der Berichterstattung gesammelten Erfahrungen sowohl von Nicht-Finanzunternehmen als auch von Finanzunternehmen, dass Inhalt und Darstellung der gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 offenzulegenden Informationen vereinfacht und verbessert werden sollten, um unnötige und doppelte Berichtspflichten zu verringern. Bei dieser Vereinfachung und Verbesserung sollten jedoch die wesentlichen Aspekte für die Feststellung, inwieweit die Wirtschaftstätigkeiten der berichtenden Unternehmen als ökologisch nachhaltig gelten, nicht wegfallen. Die Vereinfachung und Verbesserung sollte zu einer spürbaren unmittelbaren Entlastung der berichtenden Unternehmen im Hinblick auf die Berichterstattung im Jahr 2026 führen.

(4) Damit die Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verringert werden, sollten sich diese Unternehmen bei Wirtschaftstätigkeiten, die für ihre Geschäftstätigkeit finanziell nicht wesentlich sind, dafür entscheiden können, nicht zu bewerten, ob diese Tätigkeiten mit den in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 festgelegten technischen Bewertungskriterien konform sind. Ebenso sollten Finanzunternehmen die Möglichkeit haben, die Einhaltung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 festgelegten technischen Bewertungskriterien für ihre Risikopositionen, mit denen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte ihrer Gegenparteien finanziert werden, nicht zu bewerten, wenn diese Risikopositionen finanziell nicht wesentlich sind. Wenn die Tätigkeiten von Finanzunternehmen dem allgemeinen Zweck dienen, alle Tätigkeiten ihrer Gegenparteien zu finanzieren, sollten die Finanzunternehmen bei der Berechnung ihrer jeweiligen nicht wesentlichen Finanztätigkeiten die nicht wesentlichen Tätigkeiten dieser Gegenparteien berücksichtigen.

(5) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es erforderlich, für eine Wirtschaftstätigkeit, einen Vermögenswert oder Einnahmen einen Schwellenwert festzulegen, unterhalb dessen sie für die Zwecke der Transparenzpflichten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 als finanziell nicht wesentlich gelten.

(6) Anleger und Öffentlichkeit müssen einen Überblick darüber erhalten, welche Tätigkeiten bei jedem einzelnen KPI als nicht wesentlich gelten. Darüber hinaus sollte vermieden werden, dass nicht wesentliche Tätigkeiten aus dem Nenner der einschlägigen KPI herausgenommen werden oder dass Unternehmen schädliche Tätigkeiten, die die Berichterstattung verzerren und den Zielen der Verordnung (EU) 2020/852 zuwiderlaufen würden, bewusst als nicht wesentliche Tätigkeiten ausweisen. Daher sollten Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen nicht wesentliche Tätigkeiten getrennt in aggregierter Form und in Einzelauflistung melden. In den Erläuterungen zu den Meldebögen sollten die Unternehmen in der Einzelauflistung den Sektor der Wirtschaftstätigkeiten, die als nicht wesentlich erachtet werden, aus Transparenzgründen klar angeben. Dazu können die Bericht erstattenden Unternehmen die mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) aufgestellte statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE) verwenden.

(7) Angesichts des Vorschlags ([7]) der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU, mit der sichergestellt werden soll, dass die Berichtspflichten für taxonomiebezogene Informationen verhältnismäßig bleiben, und damit die Kreditinstitute genügend Zeit haben, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 festgelegten Offenlegungspflichten umzusetzen, sollte die Anwendung der Berichtspflichten für den Handelsbuch-KPI und den KPI „Gebühren und Provisionen“ bis 2028 verschoben werden.

(8) Darüber hinaus ist es angezeigt, einen abgestuften Ansatz für die Wesentlichkeit der verschiedenen zu meldenden Informationskategorien festzulegen. Da Informationen zu Betriebsausgaben für die Beurteilung der Nachhaltigkeit der Tätigkeiten von Unternehmen im Allgemeinen als weniger erheblich und entscheidungsrelevant angesehen werden als Informationen über den Umsatz oder die Investitionsausgaben, sollte Nicht-Finanzunternehmen gestattet werden, keine Angaben zur Taxonomiefähigkeit und -konformität der Betriebsausgaben zu machen, wenn die Betriebsausgaben für ihr Geschäftsmodell nicht wesentlich sind. Durch diese Flexibilität würde die Transparenz der Unternehmen gegenüber Finanzmarktteilnehmern und Anlegern gewahrt und gleichzeitig eine verhältnismäßige Anwendung der Berichtspflichten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 sichergestellt.

([6]) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1893/oj).

([7]) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen, COM (2025) 81 final.

Stand: 30.04.2026

(9) Risikopositionen, bei denen es nicht möglich ist, eine Bewertung der Taxonomiefähigkeit oder der Taxonomiekonformität vorzunehmen, wie Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, kurzfristige Bankkredite, Geschäfts- oder Firmenwert oder Rohstoffe, sollten nicht in den Nenner der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden.

(10) Nach Artikel 7 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 können Finanzunternehmen bei der Berechnung des Zählers ihrer KPI Risikopositionen gegenüber Gegenparteiunternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grund können die KPI von Finanzunternehmen deren Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerten von Gegenparteien, die gemäß den Kriterien in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 als nachhaltig gelten, nicht abbilden. Der Zähler und der Nenner der anwendbaren KPI von Finanzunternehmen müssen angeglichen und die Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber diesen Gegenparteiunternehmen aus dem Nenner der anwendbaren KPI ausgeschlossen werden, um zum einen sicherzustellen, dass die KPI von Finanzunternehmen präzise sind, und zum anderen zu vermeiden, dass diese Gegenparteiunternehmen beim Zugang zu nachhaltigen Finanzmitteln indirekt strengen Taxonomiekriterien unterliegen. Daher sollte der Anwendungsbereich der KPI von Finanzunternehmen alle Finanzierungen und Investitionen in Unternehmen, die den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, und in Tochterunternehmen von Mutterunternehmen, die Artikel 29a der genannten Richtlinie unterliegen, erfassen, da diese Mutterunternehmen individuelle Nachhaltigkeitsinformationen, auch im Rahmen der Taxonomie, über diese Tochterunternehmen melden. Dies bedeutet, dass Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber anderen Gegenparteiunternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, aber Teil einer Unternehmensgruppe sind, die von der konsolidierten Berichterstattung eines Mutterunternehmens gemäß Artikel 29a der genannten Richtlinie erfasst wird, in den Anwendungsbereich des KPI einbezogen werden müssen. Ebenso sollten Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften (SPV), die Unternehmen finanzieren, die den Berichtspflichten nach Artikel 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, und deren jeweilige Tochterunternehmen in den Anwendungsbereich der KPI von Finanzunternehmen einbezogen werden.

(11) Während Risikopositionen von Finanzunternehmen gegenüber Gegenparteiunternehmen, die nicht den Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 unterliegen, aus den KPI von Finanzunternehmen ausgeschlossen werden sollten, können Finanzunternehmen Risikopositionen gegenüber ihren Gegenparteiunternehmen, die auf freiwilliger Basis die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen erfüllen, in ihre KPI einbeziehen. Ebenso können Finanzunternehmen Risikopositionen gegenüber Gegenparteiunternehmen, die bestimmte Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanzieren, in ihre KPI einbeziehen, und zwar auf der Grundlage verfügbarer Informationen über die Übereinstimmung dieser Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte mit den Taxonomiekriterien. Infolge dieser Änderungen werden Artikel 7 Absätze 4 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 hinfällig und sollten daher gestrichen werden.

(12) Das Ziel, den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Berichtspflichten zu vereinfachen, sollte von den laufenden längerfristigen inhaltlichen Überprüfungen der in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 festgelegten Berichtspflichten und der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 festgelegten technischen Bewertungskriterien der Taxonomie unterschieden werden, um die Umsetzung dieser Berichtspflichten und Bewertungskriterien erheblich zu erleichtern. Angesichts der Komplexität der Berichtspflichten von Finanzunternehmen, deren Einhaltung vom Informations- und Datenfluss der von ihnen finanzierten Gegenparteien abhängt, und bis zum Abschluss der Überprüfung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 festgelegten Meldepflichten und technischen Bewertungskriterien sollten Finanzunternehmen die Möglichkeit erhalten, die in den Anhängen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 festgelegten Meldebögen nicht zu verwenden, um ihren Offenlegungspflichten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 nachzukommen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, Risiken von Grünfärberei zu vermeiden und die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sollten diese Unternehmen stattdessen in ihrem Lagebericht eine Standarderklärung veröffentlichen, wonach sie nicht geltend machen, dass ihre Wirtschaftstätigkeiten mit ökologisch nachhaltigen Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 verbunden sind.

(13) Die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 bereitgestellten Meldebögen sollten erheblich gekürzt und vereinfacht werden, um sie weniger komplex und umfangreich zu gestalten und die Berichterstattung der Unternehmen im Rahmen der genannten Delegierten Verordnung erheblich zu vereinfachen, ohne dass dabei die in diesen Meldebögen enthaltenen wesentlichen Informationen darüber, inwieweit die Wirtschaftstätigkeiten der berichtenden Unternehmen als ökologisch nachhaltig gelten, wegfallen. Darüber hinaus sollten die spezifischen Meldebögen in Anhang XII der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 für Tätigkeiten in den Wirtschaftszweigen fossiles Gas und Kernenergie gestrichen werden, um die Berichtspflichten zu reduzieren und Überschneidungen mit

Stand: 30.04.2026

den Angaben von Nicht-Finanzunternehmen in den Meldebögen in Anhang II der genannten Verordnung zu vermeiden. Nicht-Finanzunternehmen sollten in Bezug auf ihre wesentlichen Tätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie dieselben Kategorien von Informationen offenlegen wie für andere Sektoren. Um den Meldeaufwand für Finanzunternehmen zu verringern und die Kohärenz mit den taxonomiekonformen Offenlegungen ihrer Gegenparteien zu gewährleisten, müssen die Anhänge IV, VI, VIII und X der genannten Verordnung geändert werden, um sicherzustellen, dass Finanzunternehmen ihre Risikopositionen gegenüber taxonomiefähigen oder taxonomiekonformen Tätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie kohärent in aggregierter Form offenlegen.

(14) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 sollte daher entsprechend geändert werden.

(15) Eine notwendige Voraussetzung für die Einstufung einer Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig ist die Erfüllung aller Kriterien, die in den Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 festgelegt sind, um zu bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigt. Wird auch nur eines dieser Kriterien nicht erfüllt, kann ein Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeiten nicht als ökologisch nachhaltig ausweisen. Die Unternehmen haben Schwierigkeiten bei der Bewertung und dem Nachweis der Einhaltung einiger dieser Kriterien. Diese Kriterien sollten daher geändert werden, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern.

(16) Die allgemeinen Kriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien nicht erheblich beeinträchtigt, gelten für Tätigkeiten in verschiedenen Wirtschaftszweigen. Die Bewertung der Einhaltung dieser Anforderungen stellt aufgrund ihrer Komplexität eine besondere Belastung für Unternehmen dar. Die Anwendung bestimmter Ausnahmen auf der Grundlage des Unionsrechts, auf die in diesen Kriterien verwiesen wird, sollte präzisiert werden, um mehr Rechtsklarheit und Kohärenz hinsichtlich bestimmter Aspekte dieser allgemeinen Kriterien zu schaffen.

(17) Die Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) ermöglicht eine Reihe eindeutig festgelegter Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen. Die allgemeinen Kriterien für die Feststellung, ob eine Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vermeidet, sollten daher die Anwendung solcher Ausnahmen und die erforderlichen Verwendungen von ozonabbauenden Stoffen ermöglichen, wenn keine Alternativen verfügbar sind.

(18) Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) enthält Ausnahmen von der Beschränkung für bestimmte Werkstoffe oder Bauteile, deren Anwendungsbereich und Dauer begrenzt sind. Diese Ausnahmen tragen dem Fall Rechnung, dass eine Substitution aus wissenschaftlicher und technischer Sicht nicht möglich ist, wenn die umweltschädigende, gesundheitsschädigende und die Sicherheit der Verbraucher gefährdende Wirkung des Ersatzstoffs die Vorteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher überwiegen könnte oder wenn die Zuverlässigkeit der Ersatzstoffe nicht gewährleistet ist. Die allgemeinen Kriterien für die Feststellung, ob eine Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vermeidet, sollten daher die Anwendung dieser Ausnahmen ermöglichen.

(19) Die allgemeinen Kriterien für die Herstellung, das Vorhandensein im Endprodukt oder Output oder das Inverkehrbringen von Stoffen, die die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) für eine der in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen, verpflichten die meldenden Unternehmen, eine sehr große Zahl von Stoffen, einschließlich ihres Vorhandenseins in allen Produkten und

([8]) Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L, 2024/590, 20.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/590/oj).

([9]) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/65/oj).

([10]) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

([11]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).

Stand: 30.04.2026

Ergebnissen ihrer Wirtschaftstätigkeit, zu überprüfen. Gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1272/2008 und (EG) Nr. 1907/2006 müssen die Lieferanten alle erforderlichen Daten über das Vorhandensein dieser Stoffe als solche und in Gemischen sowie — bei besonders besorgniserregenden Stoffen — in Erzeugnissen übermitteln. Es besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Informationen für Stoffe, die die Kriterien für eine der in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien erfüllen, wenn sie in Erzeugnissen enthalten sind. Die Erhebung von Informationen für diese Stoffe in der Lieferkette bringt daher einen zusätzlichen Aufwand für die meldenden Unternehmen mit sich. Um einen solchen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die meldenden Unternehmen zu vermeiden, sollten die horizontalen Kriterien für diese Stoffgruppe daher gestrichen werden.

(20) Die Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 sollten daher entsprechend geändert werden.

(21) Die sechs in Artikel 9 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2020/852 und in den Artikeln 10, 11, 12, 13, 14 und 15 jener Verordnung genannten Umweltziele sind hinsichtlich der Mittel, mit denen ein Ziel erreicht wird, und des Nutzens, den die Erreichung eines dieser Umweltziele für andere Ziele haben kann, eng miteinander verknüpft. Daher sind die Bestimmungen, anhand deren festgestellt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu diesen Umweltzielen beiträgt, eng aufeinander abgestimmt. Diese Bestimmungen stehen ebenfalls in enger Verbindung zu den Offenlegungspflichten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178. Damit die Änderungen dieser Bestimmungen, die zeitgleich in Kraft treten sollten, kohärent sind und Interessenträger einen umfassenden Überblick über den Rechtsrahmen erhalten und die Verordnung (EU) 2020/852 leichter anwenden können, müssen diese Änderungen in eine einzige Verordnung aufgenommen werden.

(22) Diese Verordnung steht mit dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) festgelegten Ziel der Klimaneutralität im Einklang und sorgt gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung für kontinuierliche Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel. Mit der Verordnung werden die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel und die technischen Bewertungskriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, die im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Zielen und Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/1119 gemäß Artikel 6 Absatz 4 der genannten Verordnung bewertet wurden, nicht geändert.

(23) Gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2013/34/EU sind die Lageberichte innerhalb einer angemessenen Frist, die zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, zu veröffentlichen. Um sicherzustellen, dass Unternehmen die in dieser Verordnung festgelegten Änderungen für das Geschäftsjahr 2025 anwenden können, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2026 gelten. Um jedoch unangemessene Kosten für die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Änderungen zu vermeiden, sollten die Unternehmen für das Geschäftsjahr, das zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 beginnt, die Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2178, (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anwenden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die folgenden Absätze 1a bis 1d eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Nicht-Finanzunternehmen für den in Anhang I Abschnitt 1.1.1 dieser Verordnung genannten Umsatz-KPI von der Bewertung absehen, ob einige ihrer Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der kumulierte Umsatz aus diesen Wirtschaftstätigkeiten weniger als 10 % des Nenners dieses in Anhang I Abschnitt 1.1.1 Absatz 1 genannten Umsatz-KPI beträgt.

([12]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj).

Stand: 30.04.2026

(1b) Abweichend von Absatz 1 können Nicht-Finanzunternehmen für den in Anhang I Abschnitt 1.1.2 dieser Verordnung genannten CapEx-KPI von der Bewertung absehen, ob einige ihrer Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn die kumulierten Investitionsausgaben im Zusammenhang mit diesen Wirtschaftstätigkeiten weniger als 10 % des Nenners des in Anhang I Abschnitt 1.1.2.1 genannten CapEx-KPI betragen.

(1c) Abweichend von Absatz 1 können Nicht-Finanzunternehmen für den in Anhang I Abschnitt 1.1.3 dieser Verordnung genannten OpEx-KPI von der Bewertung absehen, ob die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit all ihren Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn die Betriebsausgaben für das Geschäftsmodell dieser Unternehmen nicht wesentlich sind, sofern sie:

a) den Gesamtwert des in Anhang I Abschnitt 1.1.3.1 dieser Verordnung genannten Nenners des OpEx-KPI offenlegen,

b) erläutern, warum die Betriebsausgaben für ihr Geschäftsmodell nicht wesentlich sind.

Sind die Betriebsausgaben für das Geschäftsmodell der Nicht-Finanzunternehmen grundsätzlich wesentlich, können diese Nicht-Finanzunternehmen von der Bewertung absehen, ob einige ihrer Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn die kumulierten Betriebsausgaben im Zusammenhang mit diesen Wirtschaftstätigkeiten weniger als 10 % des in Anhang I Abschnitt 1.1.3.1 genannten Nenners des OpEx-KPI betragen.

(1d) Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, auf die Absätze 1a bis 1c Anwendung finden, sind gesondert als nicht wesentliche Umsätze, Investitionsausgaben oder Betriebsausgaben auszuweisen."

2. In Artikel 3 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Vermögensverwalter von der Bewertung absehen, ob verwaltete Vermögenswerte, deren Erlösverwendung unbekannt ist, taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der kumulierte Wert dieser Vermögenswerte weniger als 10 % aller verwalteten Vermögenswerte beträgt, deren Erlösverwendung bekannt ist und die in dem in Anhang III Abschnitt 1.2 dieser Verordnung genannten Nenner des KPI enthalten sind.

Die Vermögenswerte, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Vermögenswerte auszuweisen."

3. In Artikel 4 werden die folgenden Absätze 1a bis 1f eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Kreditinstitute von der Bewertung absehen, ob die bilanzwirksamen Vermögenswerte, deren Erlösverwendung bekannt ist, taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der kumulierte Wert dieser Vermögenswerte weniger als 10 % aller bilanzwirksamen Vermögenswerte beträgt, deren Erlösverwendung bekannt ist und die im Nenner der in Anhang V Abschnitt 1.1.2 dieser Verordnung genannten Green Asset Ratio für den Bestand bzw. die Zuflüsse enthalten sind.

Die Vermögenswerte, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Vermögenswerte auszuweisen.

(1b) Abweichend von Absatz 1 können Kreditinstitute von der Bewertung absehen, ob die Finanzgarantien zur Unterstützung von kurz-, mittel- und langfristigen Darlehen oder Schuldverschreibungen, deren Erlösverwendung bekannt ist, taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der kumulierte Wert dieser Finanzgarantien weniger als 10 % des Werts aller Finanzgarantien zur Unterstützung von kurz-, mittel- und langfristigen Darlehen oder Schuldverschreibungen beträgt, deren Erlösverwendung bekannt ist, und die im Nenner des in Anhang V Abschnitt 1.2.2.1 dieser Verordnung genannten FinGuar-KPI enthalten sind.

Die Finanzgarantien, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Finanzgarantien auszuweisen.

(1c) Abweichend von Absatz 1 können Kreditinstitute von der Bewertung absehen, ob verwaltete Vermögenswerte, deren Erlösverwendung bekannt ist, taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der kumulierte Wert der verwalteten Vermögenswerte weniger als 10 % aller verwalteten Vermögenswerte beträgt, deren Erlösverwendung bekannt ist und die im Nenner des in Anhang V Abschnitt 1.2.2.2 dieser Verordnung genannten AuM-KPI für den Bestand bzw. die Zuflüsse enthalten sind.

Stand: 30.04.2026

Die verwalteten Vermögenswerte, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche verwaltete Vermögenswerte auszuweisen.

(1d) Abweichend von Absatz 1 können Kreditinstitute von der Bewertung absehen, ob Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig und taxonomiekonform sind, wenn der Gesamtwert dieser Erträge weniger als 10 % des Werts aller Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftstätigkeiten beträgt, die im Nenner des in Anhang V Abschnitt 1.2.3 dieser Verordnung genannten KPI „Gebühren und Provisionen“ (F&C-KPI) enthalten sind.

Die Gebühren- und Provisionserträge, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Gebühren- und Provisionserträge auszuweisen.

(1e) Abweichend von Absatz 1 können Kreditinstitute von der Bewertung absehen, ob zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, deren Erlösverwendung bekannt ist, taxonomiefähig und taxonomiekonform sind, wenn der Gesamtwert dieser Vermögenswerte weniger als 10 % aller zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerte beträgt, deren Erlösverwendung bekannt ist und die im Nenner der in Anhang V Abschnitt 1.2.4 dieser Verordnung genannten GAR für den Handelsbestand enthalten sind.

Die finanziellen Vermögenswerte, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Vermögenswerte auszuweisen.

(1f) Abweichend von Absatz 1 kann ein Kreditinstitut davon absehen, über die in Anhang V genannten KPI Bericht zu erstatten, wenn der Gesamtwert des erzielten Nettoumsatzes aus den Tätigkeiten, die für den KPI erfasst werden, weniger als 10 % des Gesamtumsatzes des Kreditinstituts beträgt.“

4. In Artikel 5 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung handeln, von der Bewertung absehen, ob die Vermögenswerte, deren Erlösverwendung bekannt ist, taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der Gesamtwert dieser Vermögenswerte weniger als 10 % aller Vermögenswerte mit bekannter Erlösverwendung beträgt, die im Nenner der in Anhang VII Abschnitt 2 dieser Verordnung genannten Green Asset Ratio enthalten sind.

Die Vermögenswerte, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Vermögenswerte auszuweisen.

(1b) Abweichend von Absatz 1 können Wertpapierfirmen, die nicht auf eigene Rechnung handeln, von der Beurteilung absehen, ob die Erträge aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten — mit Ausnahme des Handels für eigene Rechnung — im Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftstätigkeiten taxonomiefähig oder taxonomiekonform sind, wenn der kumulierte Wert dieser Erträge weniger als 10 % aller Erträge aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten — mit Ausnahme des Handels für eigene Rechnung — beträgt, die sich auf bestimmte Wirtschaftstätigkeiten beziehen, die im Nenner des in Anhang VII Abschnitt 3 dieser Verordnung genannten Einnahmen-KPI enthalten sind.

Die Erträge, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Erträge auszuweisen.“

5. In Artikel 6 werden die folgenden Absätze 1a und 1b angefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen von der Bewertung absehen, ob die Erträge aus den gebuchten Bruttobeiträgen, aus dem Nichtlebensversicherungsgeschäft oder gegebenenfalls die Erträge aus dem Rückversicherungsgeschäft taxonomiefähig und taxonomiekonform sind, wenn die kumulierten Erträge aus diesen gebuchten Bruttoprämien, dem Nichtlebensversicherungsgeschäft oder gegebenenfalls die Erträge aus dem Rückversicherungsgeschäft weniger als 10 % des Nenners des in Anhang IX Abschnitt 2 genannten auf versicherungstechnische Tätigkeiten bezogenen KPI betragen.

Die gebuchten Bruttobeiträge oder Einnahmen, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind getrennt als gebuchte nicht wesentliche Bruttobeiträge oder nicht wesentliche Einnahmen auszuweisen.

(1b) Abweichend von Absatz 1 können Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen von der Bewertung absehen, ob die Vermögenswerte, deren Erlösverwendung bekannt ist, taxonomiefähig und taxonomiekonform sind, wenn der Gesamtwert dieser Vermögenswerte weniger als 10 % aller Vermögenswerte beträgt, deren Erlösverwendung bekannt ist und die im Nenner des in Anhang IX Abschnitt 1 genannten auf Kapitalanlagen bezogenen KPI enthalten sind.

Stand: 30.04.2026

Die Vermögenswerte, auf die Unterabsatz 1 Anwendung findet, sind gesondert als nicht wesentliche Vermögenswerte auszuweisen."

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Derivate, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, kurzfristige Interbankenkredite und andere in Artikel 7 Absatz 6 nicht genannte Kategorien von Vermögenswerten, einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert und Rohstoffe, werden nicht in den Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen.

(3) Alle Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die im Geschäftsjahr nicht verpflichtet sind, Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU in ihren Lagebericht aufzunehmen, oder die nicht zu Unternehmensgruppen gehören, die gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, im Geschäftsjahr Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Lagebericht aufzunehmen, werden nicht in den Nenner der wesentlichen Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen.

Abweichend von Unterabsatz 1 werden Risikopositionen gegenüber Zweckgesellschaften in den Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen, wenn diese Zweckgesellschaften Folgendes finanzieren:

a) Unternehmen, die Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, oder Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, wenn das Mutterunternehmen der Zweckgesellschaft Artikel 29a der genannten Richtlinie unterliegt,

b) Vermögenswerte, die von Unternehmen betrieben werden, die Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, oder Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe gehören, wenn das Mutterunternehmen der Zweckgesellschaft Artikel 29a der genannten Richtlinie unterliegt.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Finanzunternehmen die folgenden Risikopositionen in den Nenner ihrer wesentlichen Leistungsindikatoren einbeziehen:

a) Risikopositionen gegenüber Unternehmen im Sinne von Unterabsatz 1, wenn diese Unternehmen auf freiwilliger Basis die wesentlichen Leistungsindikatoren gemäß den Anhängen I bis XI dieser Verordnung melden,

b) Risikopositionen gegenüber Unternehmen im Sinne von Unterabsatz 1, deren Erlösverwendung bekannt ist.

Findet Unterabsatz 3 Anwendung, so werden die in jenem Unterabsatz genannten Risikopositionen wie folgt in den Zähler der wesentlichen Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen:

a) die in Unterabsatz 3 Buchstabe a genannten Risikopositionen werden – gewichtet nach den auf freiwilliger Basis laut der in den Anhängen III, V, VII und IX dieser Verordnung festgelegten Methodik von deren Gegenparteien gemeldeten wesentlichen Leistungsindikatoren — in den Zähler der wesentlichen Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen,

b) die in Unterabsatz 3 Buchstabe b genannten Risikopositionen werden auf der Grundlage der von ihren Gegenparteien bereitgestellten Informationen in den Zähler der wesentlichen Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen bis zum vollen Wert der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten einbezogen, die mit diesen Risikopositionen finanziert werden."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Bei einer Änderung der technischen Bewertungskriterien, die in den nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, werden die Darlehen und Finanzinstrumente, deren Erlösverwendung bekannt ist und die von Finanzunternehmen gehalten werden, die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanzieren — wenn die finanzierten Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte noch nicht an die geänderten technischen Bewertungskriterien angepasst sind — im Rahmen dieser Verordnung für eine Dauer von fünf Jahren nach Geltungsbeginn der delegierten Rechtsakte, mit denen die technischen Bewertungskriterien geändert werden, als solche gemeldet.

Stand: 30.04.2026

(6) Finanzunternehmen liefern gegebenenfalls für den Zähler und für den Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren eine Aufschlüsselung nach:

a) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen,

b) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Finanzunternehmen,

c) taxonomiefähige Risikopositionen gegenüber Kleinanlegern,

d) Risikopositionen gegenüber lokalen Gebietskörperschaften,

e) Immobilienvermögen,

f) Risikopositionen gegenüber und Investitionen in Unternehmen im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3."

d) Absatz 7 wird gestrichen.

e) Die folgenden Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Bei der Meldung der wesentlichen Leistungsindikatoren gemäß dieser Verordnung nehmen die Finanzunternehmen in die Meldebögen Folgendes auf:

a) Risikopositionen und Investitionen zur Finanzierung nicht wesentlicher Wirtschaftstätigkeiten ihrer Gegenparteien, bei denen es sich um gemäß Artikel 2 Absätze 1a und 1b gemeldete Nicht-Finanzunternehmen handelt, durch Gewichtung ihrer Risikopositionen gegenüber diesen Gegenparteien mit dem Anteil dieser nicht wesentlichen Wirtschaftstätigkeiten im Nenner der wesentlichen Leistungsindikatoren ihrer Gegenparteien,

b) Risikopositionen gegenüber ihren Gegenparteien, bei denen es sich um Finanzunternehmen handelt, durch Gewichtung dieser Risikopositionen mit dem Anteil der Tätigkeiten, die von diesen Gegenparteien nicht laut diesem Absatz bewertet werden, im Nenner der wesentlichen Leistungsindikatoren dieser Gegenparteien,

c) Tätigkeiten, Risikopositionen und Investitionen, die die meldenden Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 1a, Artikel 4 Absätze 1a bis 1e, Artikel 5 Absätze 1a und 1b, Artikel 6 Absätze 1a und 1b als nicht wesentlich ansehen,

d) Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen und Investitionen in Finanzunternehmen, die gemäß Artikel 7 Absatz 9 dieser Verordnung Bericht erstatten.

(9) Bis zum 31. Dezember 2027 gelten die Artikel 2 bis 8 — mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 2 und dem vorliegenden Absatz 9 — nicht für Finanzunternehmen, die nach den Artikeln 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 keine mit der genannten Verordnung zusammenhängenden Wirtschaftstätigkeiten geltend machen, vorausgesetzt, diese Unternehmen legen die in Artikel 8 Absatz 1 der besagten Verordnung genannten Informationen offen, indem sie in ihren Lagebericht die folgende Erklärung aufnehmen:

‚Es werden keine Tätigkeiten in Verbindung mit Wirtschaftstätigkeiten geltend gemacht, die im Sinne der Artikel 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) als ökologisch nachhaltig gelten.'"

7. In Artikel 8 erhalten die Absätze 6, 7 und 8 folgende Fassung:

„(6) Bei der Ausübung oder Finanzierung der in den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannten Wirtschaftstätigkeiten legen Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen folgende Anteile offen:

a) der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren,

b) der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.26, 4.27 und 4.28 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren.

Stand: 30.04.2026

(7) Bei der Ausübung oder Finanzierung der in den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannten Wirtschaftstätigkeiten legen Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen folgende Anteile offen:

a) der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren;

b) der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten gemäß den Abschnitten 4.29, 4.30 und 4.31 der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 im Nenner ihrer wichtigsten Leistungsindikatoren.

(8) Die in den Absätzen 6 und 7 genannten Angaben werden unter Verwendung der Meldebögen in Anhang II, IV, VI, VIII und X der vorliegenden Verordnung in Tabellenform vorgelegt."

8. Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Abschnitte 1.2.3. und 1.2.4. von Anhang V gelten ab dem 1. Januar 2028."

9. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

10. Anhang II erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.

11. Anhang III wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

12. Anhang IV erhält die Fassung von Anhang IV der vorliegenden Verordnung.

13. Anhang V wird gemäß Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.

14. Anhang VI erhält die Fassung von Anhang VI der vorliegenden Verordnung.

15. Anhang VII wird gemäß Anhang VII der vorliegenden Verordnung geändert.

16. Anhang VIII erhält die Fassung von Anhang VIII der vorliegenden Verordnung.

17. Anhang IX wird gemäß Anhang IX der vorliegenden Verordnung geändert.

18. Anhang X erhält die Fassung von Anhang X der vorliegenden Verordnung.

19. Anhang XI wird gemäß Anhang XI der vorliegenden Verordnung geändert.

20. Anhang XII wird aufgehoben.

Stand: 30.04.2026

Artikel 2

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung geändert.

2. Anhang II wird gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486

Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang XIV der vorliegenden Verordnung geändert.

2. Anhang II wird gemäß Anhang XV der vorliegenden Verordnung geändert.

3. Anhang IV wird gemäß Anhang XVI der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2026.

Für das Geschäftsjahr, das zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 beginnt, können die Unternehmen jedoch die Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2178, (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 in der am 31. Dezember 2025 jeweils geltenden Fassung anwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Stand: 30.04.2026

ANHANG I

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1.1.3.2, letzter Absatz wird gestrichen.
2. In Abschnitt 1.2.3.1 Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

   „d) Informationen über den Wirtschaftszweig, der nach Artikel 2 Absatz 1a als nicht wesentlich gilt, und eine Erläuterung, warum diese Wirtschaftstätigkeiten als nicht wesentlich gelten."
3. In Abschnitt 1.2.3.2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

   „d) Informationen über den Wirtschaftszweig, der nach Artikel 2 Absatz 1b als nicht wesentlich gilt, und eine Erläuterung, warum diese Wirtschaftstätigkeiten als nicht wesentlich gelten."
4. In Abschnitt 1.2.3.3 Absatz 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:

   „d) Informationen über den Wirtschaftszweig, der nach Artikel 2 Absatz 1c als nicht wesentlich gilt, und eine Erläuterung, warum diese Wirtschaftstätigkeiten als nicht wesentlich gelten."

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj

ABl. L vom 8.1.2026

ANHANG II

„ANHANG II

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON NICHT-FINANZUNTERNEHMEN

Meldebogen 1: Anteil des Umsatzes, der CapEx und OpEx aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiefähigen oder taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr (N) (zusammenfassende KPI)

Geschäftsjahr (*N*)															
KPI	Insgesamt	Anteil taxonomiefähiger Tätigkeiten	Taxonomiekonforme Tätigkeiten	Anteil taxonomiekonformer Tätigkeiten	Aufschlüsselung der taxonomiekonformen Tätigkeiten nach Umweltzielen						Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten	Anteil der Übergangstätigkeiten	Nicht bewertete nicht wesentliche Tätigkeiten	Taxonomiekonforme Tätigkeiten im vorangegangenen Geschäftsjahr (*N*-1)	Anteil taxonomiekonformer Tätigkeiten im vorangegangenen Geschäftsjahr (*N*-1)
					Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
Text	*Währung*	%	*Währung*	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	*Währung*	%
Umsatz		%		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%		%
CapEx		%		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%		%
OpEx		%		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%		%

Erläuterungen zu Meldebogen 1:

1. (*N*) Geschäftsjahr, auf das sich die gemeldeten Daten beziehen. Die Spalten (2) bis (14) beziehen sich auf das Geschäftsjahr (*N*). (*N*-1) Das vorangegangene Geschäftsjahr. Wurden im Geschäftsjahr *N*-1 keine Daten gemeldet, bleiben die Spalten (15) und (16) leer.

2. Spalte (2) enthält den Nenner des jeweiligen KPI.

3. Spalte (3) enthält den Anteil des Nenners des jeweiligen KPI, der mit der Gesamtzahl der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten taxonomiekonform sind oder nicht.

4. Spalte (5) enthält den Anteil des Nenners des jeweiligen KPI, der mit der Gesamtzahl der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist.

Stand: 30.04.2026

5. Spalten (6) bis (11) enthalten den Anteil des Nenners des jeweiligen KPI, der mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist, die wesentlich zu dem entsprechenden Umweltziel beitragen. Für die jeweilige KPI entspricht die Summe der in den Spalten (6) bis (11) enthaltenen Anteile dem Wert in Spalte (5).

6. Spalte (12) enthält den Anteil des Nenners des jeweiligen KPI, der mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist, bei denen es sich um ermöglichende Tätigkeiten handelt.

7. Spalte (13) enthält den Anteil des Nenners des jeweiligen KPI, der mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist, bei denen es sich um Übergangstätigkeiten handelt.

8. Spalte (14) enthält den Anteil des Nenners des jeweiligen KPI, der mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist, die im Hinblick auf den jeweiligen KPI als nicht wesentlich gelten und nicht gemäß Artikel 2 Absätze 1a, 1b und 1c auf ihre Taxonomiefähigkeit und Taxonomiekonformität geprüft werden. In Bezug auf eine wirtschaftliche Tätigkeit, die im Hinblick auf einen KPI (Umsatz, CapEx oder OpEx) als wesentlich gilt, so müssen Unternehmen die Taxonomiefähigkeit und -konformität dieses KPI in Bezug auf die entsprechende Tätigkeit vollständig bewerten und dürfen nicht einen Teil dieses KPI, der sich auf die entsprechende Tätigkeit bezieht, als nicht wesentlich betrachten. Spalte (14) darf keinen Teil des Umsatzes, der CapEx oder der OpEx enthalten, der mit wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden ist.

9. Spalte (16) enthält den Anteil des Nenners des jeweiligen KPI, der sich auf das Geschäftsjahr (*N*-1) bezieht und mit den gesamten taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten des Geschäftsjahres (*N*-1) verbunden ist.

10. Spalten (5) bis (11) zur Vermeidung von Doppelzählungen: Enthält der Wert in Spalte (5) taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten, die zu mehr als einem Umweltziel gleichzeitig wesentlich beitragen, dann sollte der wesentliche Beitrag dieser Wirtschaftstätigkeiten zu mehreren Umweltzielen unter den jeweiligen Umweltzielen in den Spalten (6) bis (11) von Meldebogen 2 in den entsprechenden Zeilen für die jeweilige Tätigkeit angegeben werden, jedoch nicht in den Spalten (5) bis (11) von Meldebogen 1 doppelt gezählt werden.

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj

Meldebogen 2: Anteil des Umsatzes, der CapEx und OpEx aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiefähigen oder taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind — Offenlegung für das Jahr (N) (Aufgliederung nach Tätigkeit)

Gemeldeter KPI (Umsatz/CapEx/OpEx)	
Geschäftsjahr (N)	

Wirtschaftstätigkeiten	Code	Taxonomiefähiger KPI (Anteil des/r taxonomiefähigen Umsatzes, CapEx, OpEx)	Taxonomiekonformer KPI (Geldwert des Umsatzes/ der CapEx/ der OpEx)	Taxonomiekonformer KPI (Anteil des/r taxonomiekonformen Umsatzes, CapEx, OpEx)	Umweltziel der taxonomiekonformen Tätigkeiten						Ermöglichende Tätigkeit	Übergangstätigkeit	Taxonomiekonformer Anteil der taxonomiefähigen Tätigkeiten
					Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
Text		*%*	*Währung*	*%*	*%*	*%*	*%*	*%*	*%*	*%*	*(Ggf. E)*	*(Ggf. T)*	*%*
Tätigkeit 1				%	%	%	%	%	%	%			%
Tätigkeit 2				%	%	%	%	%	%	%			%
Summe der Konformität nach Ziel					%	%	%	%	%	%			
KPI-Gesamtwert (Umsatz/CapEx/OpEx)				%	%	%	%	%	%	%	%	%	%

Erläuterungen zu Meldebogen 2:

1. Nicht-Finanzunternehmen duplizieren diesen Meldebogen für die getrennte Offenlegung der Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI, wobei in der Überschrift der jeweiligen Tabelle deutlich anzugeben ist, auf welchen KPI sich diese bezieht. Sofern Nicht-Finanzunternehmen in Meldebogen 1, Spalte 3 keinen taxonomiefähigen KPI (Umsatz, CapEx oder OpEx) angeben, müssen sie für diesen KPI Meldebogen 2 nicht ausfüllen.

2. (N) Geschäftsjahr, auf das sich die gemeldeten Daten beziehen. Die Spalten (2) bis (14) beziehen sich auf das Geschäftsjahr (N).

3. Zeilen für Tätigkeiten, Spalte (2): Der Code stellt die Abkürzung des jeweiligen Ziels dar, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann, sowie die Nummer des Abschnitts der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt, d. h.

   — Klimaschutz: CCM (Climate Change Mitigation),

   — Anpassung an den Klimawandel: CCA (Climate Change Adaptation),

   — Wasser- und Meeresressourcen: WTR (Water and Marine Resources),

— Kreislaufwirtschaft: CE (Circular Economy),

— Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: PPC (Pollution Prevention and Control),

— Biologische Vielfalt und Ökosysteme: BIO (Biodiversity and ecosystems).

Die Tätigkeit „Aufforstung“ würde zum Beispiel den folgenden Code haben: CCM 1.1. Bei Maßnahmen, die einen wesentlichen Beitrag zu mehr als einem Ziel leisten können, sind die Codes für alle Ziele anzugeben.

4. In Bezug auf die Zeilen für Tätigkeiten enthält Spalte (3) den Anteil des Nenners des jeweiligen KPI (gemäß Angabe in Meldebogen 1), der mit einer taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit verbunden ist, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit vollständig, teilweise oder gar nicht taxonomiekonform ist.

5. In Bezug auf die Zeilen für Tätigkeiten enthält Spalte (5) den Anteil des Nenners des jeweiligen KPI (gemäß Angabe in Meldebogen 1), der mit einer taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit oder mit dem taxonomiekonformen Teil einer taxonomiefähigen Tätigkeit verbunden ist.

6. In Bezug auf die Zeilen für Tätigkeiten enthalten die Spalten (6) bis (11) den Anteil des Nenners des jeweiligen KPI (gemäß Angabe in Meldebogen 1), der mit einer taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeit oder einem Teil davon verbunden ist, der wesentlich zu dem jeweiligen Umweltziel, für das die Wirtschaftstätigkeit taxonomiefähig ist, verbunden ist. Spalten, die sich auf Umweltziele beziehen, für die die Wirtschaftstätigkeit nicht taxonomiefähig ist, sind nicht auszufüllen. Trägt eine taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit oder ein Teil davon wesentlich zu mehreren Umweltzielen bei, enthalten die Spalten unter diesen Umweltzielen den entsprechenden Anteil des Nenners des jeweiligen KPI (gemäß Angabe in Meldebogen 1), der mit dieser Aktivität bzw. diesem Teil verbunden ist. D. h., trägt eine Tätigkeit gleichzeitig zu mehreren Umweltzielen wesentlich bei, ist dieser wesentliche Beitrag unter mehreren Umweltzielen in der Zeile für diese Wirtschaftstätigkeit anzugeben.

7. Spalte (14) enthält das Verhältnis des Werts in Spalte (5) geteilt durch den Wert in Spalte (3) in den jeweiligen Zeilen.

8. Zeile „Summe der Konformität nach Ziel“: Die Spalten (6) bis (11) enthalten die Summe der Werte für alle gemeldeten Tätigkeiten in den jeweiligen Spalten. Die Summe der Spalten (6) bis (11) kann unter Umständen mehr als 100 % betragen.

9. Zeile „KPI-Gesamtwert“: Die Spalten (3) bis (13) enthalten die Summe der Werte für alle gemeldeten Tätigkeiten in den jeweiligen Spalten. In Bezug auf die Spalten (4) bis (11) dürfen Nicht-Finanzunternehmen bei der Summierung in der Zeile „KPI-Gesamtwert“ die Beiträge zu mehreren Umweltzielen nicht doppelt zählen, sondern sollten nur das Umweltziel berücksichtigen, das sie für am relevantesten halten. Der Wert in Spalte (5) dieser Zeile, d. h. der Gesamtwert der taxonomiekonformen KPI, muss der Summe der in den Spalten (6) bis (11) dieser Zeile angegebenen Werte entsprechen. Die Werte in der Zeile „KPI-Gesamtwert“ der Spalten (3) bis (13) in Meldebogen 2 entsprechen den in den jeweiligen Spalten (3) bis (13) von Meldebogen 1 angegebenen Werten. Um Doppelzählungen zu vermeiden, müssen Finanzunternehmen bei der Berechnung ihrer eigenen KPI den KPI-Gesamtwert (gemäß Angabe in Meldebogen 1) berücksichtigen.“

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj

ANHANG III

Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Nenner besteht aus dem Wert aller verwalteten Vermögenswerte (Asset under Management — AuM) entsprechend Artikel 7 Absatz 6 dieser Verordnung, die sich aus den kollektiven und individuellen Portfolioverwaltungstätigkeiten der Vermögensverwalter ergeben."

2. Abschnitt 2 Buchstabe e wird gestrichen.

3. In Abschnitt 2 erhält Buchstabe f folgende Fassung:

   „f) den Anteil der gedeckten Investitionen in die in Artikel 7 Absatz 6 dieser Verordnung genannten Risikopositionen an den Gesamtinvestitionen offenlegen;".

Stand: 30.04.2026

ANHANG IV

„ANHANG IV

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON VERMÖGENSVERWALTERN

Standardmeldebogen für die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebene Offenlegung (Vermögensverwalter)

	Offenlegungsstichtag		
	Risikopositionen	%	Mio. EUR
1	**Gesamt-AUM Die Kreditinstitute legen Informationen über die Gesamt-GAR offen.**	100	
2	**Für den KPI erfasste Vermögenswerte**		
	% der erfassten Vermögenswerte	% umsatzbasiert	% CapEx-basiert
3	**Taxonomiefähig**		
4	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie (1)		
5	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas (2)		
6	**Taxonomiekonform**		
7	Unternehmen, die unter die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen		
8	davon Nicht-Finanzunternehmen		
9	davon Finanzunternehmen		
10	Sonstige gedeckte Gegenparteien und Immobilienvermögen		
11	Auf freiwilliger Basis angegebene Risikopositionen (3)		
12	Übergangstätigkeiten		
13	Ermöglichende Tätigkeiten		
14	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie (1)		
15	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas (2)		
	Taxonomiekonform je Ziel	% umsatzbasiert	% CapEx-basiert
16	Klimaschutz (CCM)		
17	Anpassung an den Klimawandel (CCA)		
18	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)		
19	Kreislaufwirtschaft (CE)		
20	Verschmutzung (PPC)		
21	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)		
22	**Nicht bewertete Risikopositionen**		
23	Risikopositionen aus der Finanzierung nicht bewerteter nicht wesentlicher Tätigkeiten von Gegenparteien (4)		
24	Nicht bewertete Risikopositionen, die von der meldenden Stelle als nicht wesentlich angesehen werden (5)		
25	Risikopositionen aus der Finanzierung von Gegenparteien, die gemäß Artikel 7 Absatz 9 dieser Verordnung Meldung erstatten (6)		

Stand: 30.04.2026

	Aufschlüsselung der erfassten Vermögenswerte	%	Mio. EUR
26	Unternehmen, die unter die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen		
27	davon Nicht-Finanzunternehmen		
28	davon Finanzunternehmen		
29	Sonstige gedeckte Gegenparteien und Immobilienvermögen		
30	Auf freiwilliger Basis angegebene Risikopositionen ([3])		

([1]) Bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.26, 4.27 und 4.28 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.
([2]) Bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.29, 4.30 und 4.31 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.
([3]) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.
([4]) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 Buchstaben a und b dieser Verordnung.
([5]) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1a dieser Verordnung. Die Werte sollten in beiden Spalten übereinstimmen.
([6]) Die Werte sollten in beiden Spalten übereinstimmen.“

Stand: 30.04.2026

ANHANG V

Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1.1.2 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
   „Die folgenden Vermögenswerte werden im Zähler und Nenner der GAR nicht berücksichtigt:
   a) zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte;
   b) kurzfristige Interbankenkredite;
   c) Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind;
   d) Derivate;
   e) Zahlungsmittel und zahlungsmittelverwandte Vermögenswerte;
   f) andere Kategorien von Vermögenswerten (wie Geschäfts- oder Firmenwert, Rohstoffe usw.).“
2. In Abschnitt 1.2.4 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
   „Kreditinstitute legen quantitative Informationen und KPI offen, aus denen hervorgeht, inwieweit das Institut mit ökologisch nachhaltigen Vermögenswerten handelt und inwieweit es zur Förderung des Handels mit dieser Art von Vermögenswerten beiträgt.“

Stand: 30.04.2026

ANHANG VI

„ANHANG VI

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON KREDITINSTITUTEN

Meldebogennummer	Bezeichnung
0	Überblick über die KPI
1	Vermögenswerte für die Berechnung der GAR
2	GAR-Sektorinformationen
3	GAR-KPI Bestand
4	GAR-KPI Zuflüsse
5	KPI Außerbilanzielle Risikopositionen
6	KPI Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung
7	KPI Handelsbuchbestand

0. **Überblick über die von Kreditinstituten nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI**

Offenlegungsstichtag/-zeitraum *t*	

		Gesamtrisikoposition aus taxonomiekonformen Tätigkeiten (Währung)		KPI ([1]) (%)	KPI ([2]) (%)	% Erfassung (an den Gesamtaktiva) ([3]) (%)	nicht bewertete Riskopositionen (% der erfassten Vermögenswerte) ([4]) (%)	nicht bewertete Risikopositionen (% der erfassten Vermögenswerte) ([4]) (%)
		umsatzbasiert	CapEx-basiert	umsatzbasiert	CapEx-basiert		umsatzbasiert	CapEx-basiert
Haupt-KPI	**Bestand Grüne Aktiva-Quote (GAR)**							

#RV2690

		Gesamtrisikoposition aus taxonomiekonformen Tätigkeiten (Währung)		KPI (1) (%)	KPI (2) (%)	% Erfassung (an den Gesamtaktiva) (3) (%)	nicht bewertete Risikopositionen der erfassten Vermögenswerte) (4) (%)	(4) der erfassten Vermögenswerte) (4) (%)
		umsatzbasiert	CapEx-basiert	umsatzbasiert	CapEx-basiert		umsatzbasiert	CapEx-basiert
Zusätzliche KPI	*GAR (Zuflüsse)*							
	Handelsbuch							
	Finanzgarantien							
	Verwaltete Vermögenswerte							
	Gebühren- und Provisionserträge (5)							

(1) Basierend auf dem Umsatz-KPI der Gegenpartei.
(2) Auf Grundlage des CapEx-KPI der Gegenpartei.
(3) % der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtaktiva der Banken.
(4) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung.
(5) Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und AuM.

Anmerkung 1: Für alle Meldebögen gilt: Schwarze Felder müssen nicht ausgefüllt werden.

Anmerkung 2: Die KPI „Gebühren- und Provisionserträge" (Bogen 6) und „Handelsbuch" (Bogen 7) gelten erst ab 2028.

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj

ABl. L vom 8.1.2026

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj

Stand: 30.04.2026

ABl. L vom 8.1.2026

1. **Vermögenswerte für die Berechnung der GAR**

Offenlegungsstichtag/-zeitraum *t*																
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
	Bestand/Zufluss Mio. EUR	Gesamt [brutto]-buchwert	davon taxonomiefähig	davon taxonomiekonform	Aufschüsselung nach Umweltziel						Davon: Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Nicht bewertete Risikopositionen	Davon aus der Finanzierung nicht wesentlicher Tätigkeiten von Gegenparteien [1]	Davon Risikopositionen aus der Finanzierung von Gegenparteien, die nach Artikel 7 Absatz 9 Bericht erstatten	Davon nicht bewertete Risikopositionen, die von der meldenden Stelle als nicht wesentlich angesehen werden [2]
					Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)							
1	**GAR — im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte**																
2	**Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind**																
3	**Finanzunternehmen**																
4	Darlehen und Kredite																
5	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																
6	Eigenkapitalinstrumente										[redacted]						
7	**Nicht-Finanzunternehmen**															[redacted]	
8	Darlehen und Kredite																
9	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist																
10	Eigenkapitalinstrumente										[redacted]						

	Bestand/Zufluss Mio. EUR	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
		Gesamt [brutto]-buchwert	davon taxonomiefähig	davon taxonomiekonform	Aufschüsselung nach Umweltziel						Davon: Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Nicht bewertete Risikopositionen	Davon aus der Finanzierung nicht wesentlicher Tätigkeiten von Gegenparteien ([1])	Davon Risikopositionen aus der Finanzierung von Gegenparteien, die nach Artikel 7 Absatz 9 Bericht erstatten	Davon nicht bewertete Risikopositionen, die von der meldenden Stelle als nicht wesentlich angesehen werden ([2])
					Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)							
11	**Private Haushalte**																
12	davon durch Wohnimmobilien besicherte Kredite																
13	davon Gebäudesanierungskredite																
14	davon Kfz-Kredite																
15	**Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften**																
16	Wohnraumfinanzierung																
17	Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften																
18	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien**																
19	**Auf freiwilliger Basis angegebene Risikopositionen** ([3])																
20	**GAR-Vermögenswerte insgesamt**																

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj

Stand: 30.04.2026

	Bestand/Zufluss Mio. EUR	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
		Gesamt [brutto]-buchwert	davon taxonomiefähig	davon taxonomiekonform	Aufschüsselung nach Umweltziel						Davon: Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Nicht bewertete Risikopositionen	Davon aus der Finanzierung nicht wesentlicher Tätigkeiten von Gegenparteien ([1])	Davon Risikopositionen aus der Finanzierung von Gegenparteien, die nach Artikel 7 Absatz 9 Bericht erstatten	Davon nicht bewertete Risikopositionen, die von der meldenden Stelle als nicht wesentlich angesehen werden ([2])
					Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)							
21	**Nicht für die GAR-Berechnung erfasste Vermögenswerte**																
22	**Zentralstaaten und supranationale Emittenten**																
23	**Risikopositionen gegenüber Zentralbanken**																
24	**Handelsbuch**																
25	**Unternehmen und Einrichtungen, die nicht der CSRD unterliegen**																
26	KMU und sonstige Unternehmen (keine KMU), die nicht den Offenlegungspflichten der CSRD unterliegen																
27	Darlehen und Kredite																
28	davon durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen																
29	davon Gebäudesanierungskredite																

	Bestand/Zufluss Mio. EUR	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
		Gesamt [brutto]-buchwert	davon taxonomiefähig	davon taxonomiekonform	Aufschüsselung nach Umweltziel						Davon: Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Nicht bewertete Risikopositionen	Davon aus der Finanzierung nicht wesentlicher Tätigkeiten von Gegenparteien ([1])	Davon Risikopositionen aus der Finanzierung von Gegenparteien, die nach Artikel 7 Absatz 9 Bericht erstatten	Davon nicht bewertete Risikopositionen, die von der meldenden Stelle als nicht wesentlich angesehen werden ([2])
					Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)							
30	Schuldverschreibungen		[redacted]														
31	Eigenkapitalinstrumente																
32	Gegenparteien aus Nicht-EU-Ländern, die nicht den Offenlegungspflichten der CSRD unterliegen																
33	Darlehen und Kredite																
34	Schuldverschreibungen																
35	Eigenkapitalinstrumente																
36	**Derivate**																
37	**Kurzfristige Interbankenkredite**																
38	**Zahlungsmittel und zahlungsmittelverwandte Vermögenswerte**																
39	**Sonstige Vermögenswertkategorien (z. B. Unternehmenswert, Waren usw.)**																
40	**Vermögenswerte insgesamt**																
	Außerbilanzielle Risikopositionen (Bestand) gegenüber Unternehmen, die den Offenlegungspflichten der CSRD unterliegen, und lokalen Gebietskörperschaften																

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj

Stand: 30.04.2026

	Bestand/Zufluss Mio. EUR	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
		Gesamt [brutto]-buchwert	davon taxonomiefähig	davon taxonomiekonform	Aufschüsselung nach Umweltziel						Davon: Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Nicht bewertete Risikopositionen	Davon aus der Finanzierung nicht wesentlicher Tätigkeiten von Gegenparteien (1)	Davon Risikopositionen aus der Finanzierung von Gegenparteien, die nach Artikel 7 Absatz 9 Bericht erstatten	Davon nicht bewertete Risikopositionen, die von der meldenden Stelle als nicht wesentlich angesehen werden (2)
					Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)							
41	Finanzgarantien																
42	Verwaltete Vermögenswerte																
43	davon Schuldverschreibungen																
44	davon Eigenkapitalinstrumente																

(1) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 Buchstaben a und b dieser Verordnung.
(2) Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1a dieser Verordnung.
(3) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.

Erläuterungen:

1. Die folgenden Rechnungslegungskategorien von finanziellen Vermögenswerten sind zu berücksichtigen: Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert über das sonstige Ergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte, Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte, und nicht zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden müssen; sowie Immobiliensicherheiten, die von Kreditinstituten durch Inbesitznahme im Austausch gegen den Erlass von Schulden erlangt werden.

2. Kreditinstitute duplizieren diesen Meldebogen für die Meldung von Beständen für die Berechnung des GAR-Bestands und für die Meldung neuer Vermögenswerte für die Berechnung der GAR-Zuflüsse.

3. Kreditinstitute duplizieren diesen Meldebogen für umsatz- und für CapEx-basierte Offenlegungen.

2. **GAR-Sektorinformationen**

Offenlegungsstichtag/-zeitraum *t*										
a		b	c	d	e	f	g	h	i	j
	Aufschlüsselung nach Sektoren – NACE 4-Stellen-Ebene (Code und Bezeichnung)	Gesamt[brut-to]buchwert	davon taxonomiefä-hig	davon taxonomie-konform	Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresres-sourcen (WTR)	Kreislaufwirt-schaft (CE)	Verschmut-zung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)
1										
2										
3										
…										
10										
11	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie ([1])									
12	Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe ([2])									
13	davon nicht bewertete Risikopositionen ([3])									

([1]) Bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.26, 4.27 und 4.28 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.
([2]) Bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.29, 4.30 und 4.31 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.
([3]) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung.

Erläuterungen:

1. Im vorliegenden Meldebogen müssen die Kreditinstitute ihre zehn größten im Anlagebuch geführten Risikopositionen gegenüber den zehn größten von der Taxonomie erfassten Sektoren (NACE-Sektoren, vier Ebenen) offenlegen, wobei die einschlägigen NACE-Codes ausgehend von der Haupttätigkeit der Gegenpartei zu verwenden sind.

2. Bei der Sektor-Einstufung einer Gegenpartei ist ausschließlich die unmittelbare Gegenpartei zugrunde zu legen. Bei Risikopositionen, die von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangen wurden, erfolgt die Einstufung anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Die Zuordnung von gemeinsam eingegangenen Risikopositionen gemäß NACE-Codes richtet sich nach den Merkmalen des relevanteren oder entscheidenderen Schuldners. Die Institute legen die Informationen zu den NACE-Codes gemäß der im Meldebogen geforderten Aufschlüsselungsebene offen.

3. Kreditinstitute duplizieren diesen Meldebogen für umsatz- und für CapEx-basierte Offenlegungen.

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj

Stand: 30.04.2026

ABl. L vom 8.1.2026

3. **GAR-KPI Bestand**

Offenlegungsstichtag/-zeitraum *t*														
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
	% (im Vergleich zu den entsprechenden erfassten Gesamtaktiva im Nenner)	Taxonomiefähig	Taxonomiekonform	Aufschüsselung nach Umweltziel						Davon: Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Taxonomiekonformer Anteil der taxonomiefähigen Tätigkeiten	Nicht bewertete Risikopositionen [1]
				Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)					
1	**GAR — im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte**													
2	**Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind**													
3	**Finanzunternehmen**													
4	Darlehen und Kredite													
5	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist													
6	Eigenkapitalinstrumente													
7	**Nicht-Finanzunternehmen**													
8	Darlehen und Kredite													
9	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist													
10	Eigenkapitalinstrumente													
11	**Private Haushalte**													
12	davon durch Wohnimmobilien besicherte Kredite													
13	davon Gebäudesanierungskredite													

	% (im Vergleich zu den entsprechenden erfassten Gesamtaktiva im Nenner)	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
		Taxonomiefähig	Taxonomiekonform	Aufschüsselung nach Umweltziel						Davon: Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Taxonomiekonformer Anteil der taxonomiefähigen Tätigkeiten	Nicht bewertete Risikopositionen (1)
				Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)					
14	davon Kfz-Kredite													
15	**Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften**													
16	Wohnraumfinanzierung													
17	Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften													
18	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien**													
19	**Auf freiwilliger Basis angegebene Risikopositionen** (2)													
20	**GAR-Vermögenswerte insgesamt**													

(1) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung.
(2) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.

Erläuterungen:

1. Das Institut legt im vorliegenden Meldebogen die GAR-KPI zum Bestand an Risikopositionen offen, die auf der Grundlage der in Meldebogen 1 offengelegten Daten zu den erfassten Vermögenswerten berechnet werden.

2. Kreditinstitute duplizieren diesen Meldebogen für umsatz- und für CapEx-basierte Offenlegungen.

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj

Stand: 30.04.2026

4. **GAR-KPI Zuflüsse**

Offenlegungszeitraum *t*		

	% (im Vergleich zu den entsprechenden erfassten Gesamtaktiva im Nenner)	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
		Taxonomiefähig	Taxonomiekonform	Aufschüsselung nach Umweltziel						Davon: Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Taxonomiekonformer Anteil der taxonomiefähigen Tätigkeiten	Nicht bewertete Risikopositionen (1)
				Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)					
1	**GAR — im Zähler und im Nenner erfasste Vermögenswerte**													
2	**Nicht zu Handelszwecken gehaltene Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die für die GAR-Berechnung anrechenbar sind**													
3	**Finanzunternehmen**													
4	Darlehen und Kredite													
5	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist													
6	Eigenkapitalinstrumente									[redacted]				
7	**Nicht-Finanzunternehmen**													
8	Darlehen und Kredite													
9	Schuldverschreibungen, einschließlich solcher, bei denen die Verwendung der Erlöse bekannt ist													
10	Eigenkapitalinstrumente									[redacted]				
11	**Private Haushalte**					[redacted]		[redacted]	[redacted]					
12	davon durch Wohnimmobilien besicherte Kredite					[redacted]		[redacted]	[redacted]					
13	davon Gebäudesanierungskredite					[redacted]		[redacted]	[redacted]					

	% (im Vergleich zu den entsprechenden erfassten Gesamtaktiva im Nenner)	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
		Taxonomiefähig	Taxonomiekonform	Aufschüsselung nach Umweltziel						Davon: Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Taxonomiekonformer Anteil der taxonomiefähigen Tätigkeiten	Nicht bewertete Risikopositionen (1)
				Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)					
14	davon Kfz-Kredite													
15	**Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften**													
16	Wohnraumfinanzierung													
17	Sonstige Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften													
18	**Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten: Wohn- und Gewerbeimmobilien**													
19	**Auf freiwilliger Basis angegebene Risikopositionen** (2)													
20	**GAR-Vermögenswerte insgesamt**													

(1) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung.
(2) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.

Erläuterungen:

1. Institute legen in diesem Meldebogen die GAR-KPI für den Zufluss neuer Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente und wieder in Besitz genommener Sicherheiten während des Geschäftsjahres vor dem Offenlegungsstichtag offen, die auf der Grundlage der in Meldebogen 1 offengelegten Daten zu den erfassten Vermögenswerten berechnet werden.

2. Kreditinstitute duplizieren diesen Meldebogen für umsatz- und für CapEx-basierte Offenlegungen.

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj

Stand: 30.04.2026

5. **KPI Außerbilanzielle Risikopositionen**

Offenlegungsstichtag/-zeitraum *t*		

	% (im Vergleich zu den entsprechenden gesamten außerbilanziellen Vermögenswerten)	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
		Taxonomiefähig	Taxonomiekonform	Aufschüsselung nach Umweltziel						Davon: Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Nicht bewertete Risikopositionen (1)
				Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)				
1	Finanzgarantien (FinGuar-KPI)												
2	Verwaltete Vermögenswerte (AuM-KPI)												

(1) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung.

Erläuterungen:

1. Das Institut legt in dem vorliegenden Meldebogen die KPI für außerbilanzielle Risikopositionen (Finanzgarantien und AuM) offen, die auf der Grundlage der in Meldebogen 1 offengelegten Daten zu den erfassten Vermögenswerten berechnet werden.

2. Die Institute duplizieren diesen Meldebogen, um die Bestands- und die Zufluss-KPI für außerbilanzielle Risikopositionen offenzulegen.

3. Kreditinstitute duplizieren diesen Meldebogen für umsatz- und für CapEx-basierte Offenlegungen.

6. **KPI Gebühren- und Provisionserträge aus anderen Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung**

Offenlegungszeitraum *t*													
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
	F&C-KPI	Insgesamt	Taxonomiefähig	Taxonomiekonform	Aufschüsselung nach Umweltziel						Davon: Verwendung der Erlöse	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	davon nicht bewertete Gebühren- und Provisionserträge ([1])
					Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)				
		Mio. EUR	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1	**Gebühren- und Provisionserträge von Unternehmen, die der CSRD unterliegen — andere Dienstleistungen als Kreditvergabe**													
2	**Dienstleistungen für Finanzunternehmen**													
3	**Nicht-Finanzunternehmen**													
4	**Gegenparteien, die nicht den Offenlegungspflichten der CSRD unterliegen, einschließlich Gegenparteien aus Drittländern**													

([1]) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung.

Erläuterungen:

1. Die Institute legen im vorliegenden Meldebogen Informationen über den prozentualen Anteil (%) der Gebühren- und Provisionserträge im Zusammenhang mit taxonomierelevanten Sektoren und taxonomiekonformen Tätigkeiten (mit Aufschlüsselung nach Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) im Vergleich zu den gesamten Gebühren- und Provisionserträgen von Unternehmen, die der CSRD unterliegen, für andere Dienstleistungen als Kreditvergabe und Vermögensverwaltung offen.

2. Kreditinstitute duplizieren diesen Meldebogen für umsatz- und für CapEx-basierte Offenlegungen.

7. **KPI Handelsbuchbestand**

Offenlegungszeitraum *t*																
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
		Absolute Käufe plus absolute Verkäufe (beizulegender Zeitwert)									Handels-KPI						
			davon nicht bewertete Risikopositionen ([1])	davon taxonomiekonform													
					davon CCM	davon CCA	davon WTR	davon CE	davon PPC	davon BIO		davon CCM	davon CCA	davon WTR	davon CE	davon PPC	davon BIO
1	**Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte (Schuldverschreibungen und Beteiligungen) — Unternehmen, die der CSRD unterliegen**																
2	Finanzunternehmen																
3	Schuldverschreibungen																
4	Eigenkapitalinstrumente																
5	Nicht-Finanzunternehmen																
6	Schuldverschreibungen																
7	Eigenkapitalinstrumente																
8	**Gegenparteien, die nicht den Offenlegungspflichten der CSRD unterliegen, einschließlich Gegenparteien aus Drittländern**																
9	Schuldverschreibungen																
10	Eigenkapitalinstrumente																

([1]) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung.

Erläuterungen:

1. Kreditinstitute duplizieren diesen Meldebogen für umsatz- und für CapEx-basierte Offenlegungen.“

ANHANG VII

Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „Zu den Unternehmen, in die investiert wird, gehören sowohl Nicht-Finanzunternehmen als auch Finanzunternehmen."
2. Abschnitt 2.3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Berechnung der KPI umfasst Schuldverschreibungen, Eigenkapitalinstrumente gegenüber Unternehmen, in die investiert wird, sowie alle anderen Vermögenswerte nach Artikel 7 Absatz 6."
3. Abschnitt 3.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „Wertpapierfirmen berücksichtigen Kunden, die Wertpapierdienstleistungen mit Ausnahme des Handels für eigene Rechnung und Nebendienstleistungen erhalten, und Nicht-Finanzunternehmen sowie Nicht-Finanzunternehmen sind."

Stand: 30.04.2026

ANHANG VIII

„ANHANG VIII

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON WERTPAPIERFIRMEN

Meldebogennummer	Bezeichnung
0	Überblick über die von Wertpapierfirmen nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI
1	KPI IF — Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen
2	KPI IF — Sonstige Dienstleistungen

0. **Überblick über die von Wertpapierfirmen nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung offenzulegenden KPI**

Offenlegungsstichtag/-zeitraum *t*	

		Taxonomiekonforme Vermögenswerte insgesamt (Währung)		KPI [1] (%)	KPI [2] (%)	% Erfassung (an den Gesamtaktiva) [3] (%)	Nicht bewertete Risikopositionen (% der erfassten Vermögenswerte) [4] (%)	Nicht bewertete Risikopositionen (% der erfassten Vermögenswerte) [4] (%)
		umsatzbasiert	CapEx-basiert	umsatzbasiert	CapEx-basiert		umsatzbasiert	CapEx-basiert
Haupt-KPI (für den Handel für eigene Rechnung)	**Green Asset Ratio (GAR)**							

		Gesamtumsatz aus taxonomiekonformen Dienstleistungen und Tätigkeiten(Währung)		KPI [1](%)	KPI [2] (%)	% Erfassung (an den Gesamteinnahmen) [3] (%)	Nicht bewertete Einnahmen (% der erfassten Einnahmen) [4] (%)	Nicht bewertete Einnahmen (% der erfassten Einnahmen) [4] (%)
		umsatzbasiert	CapEx-basiert	umsatzbasiert	CapEx-basiert		umsatzbasiert	CapEx-basiert
Haupt-KPI (für Dienstleistungen und Tätigkeiten außer dem Handel für eigene Rechnung)	**Einnahmen-KPI** [5]							

[1] Basierend auf dem Umsatz-KPI der Gegenpartei.
[2] Auf Grundlage des CapEx-KPI der Gegenpartei.
[3] % der für den KPI erfassten Vermögenswerte im Verhältnis zu den Gesamtaktiva.
[4] Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung.
[5] Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen.

1. **KPI IF — Handel für eigene Rechnung Dienstleistungen**

Offenlegungsstichtag *t*																	
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
						Aufschüsselung nach Umweltziel											
		Insgesamt	Davon für den KPI erfasst	Taxonomiefähig [1]	Taxonomiekonform [2]	Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Nicht bewertete Risikopositionen	Davon aus der Finanzierung nicht wesentlicher Tätigkeiten von Gegenparteien [3]	Davon Risikopositionen aus der Finanzierung von Gegenparteien, die nach Artikel 7 Absatz 9 Bericht erstatten	Davon nicht bewertete Risikopositionen, die von der meldenden Stelle als nicht wesentlich angesehen werden [4]
		Währung	*Währung*	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1	**Gesamtvermögenswerte, die im Rahmen der Tätigkeiten der Wertpapierfirma auf eigene Rechnung angelegt sind (nach Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU)**																
2	Davon in eigenem Namen													[redacted]			
3	Davon im Namen von Kunden																
4	Davon auf freiwilliger Basis angegebene Risikopositionen [5]																

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p
						Aufschüsselung nach Umweltziel											
		Insgesamt	Davon für den KPI erfasst	Taxonomiefähig (1)	Taxonomiekonform (2)	Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Nicht bewertete Risikopositionen	Davon aus der Finanzierung nicht wesentlicher Tätigkeiten von Gegenparteien (3)	Davon Risikopositionen aus der Finanzierung von Gegenparteien, die nach Artikel 7 Absatz 9 Bericht erstatten	Davon nicht bewertete Risikopositionen, die von der meldenden Stelle als nicht wesentlich angesehen werden (4)
		Währung	*Währung*	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
5	Davon Tätigkeiten im Bereich Kernenergie (6)																
6	Davon Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe (7)																

(1) % der taxonomiefähigen Vermögenswerte an den gedeckten Vermögenswerten.
(2) % der taxonomiekonformen Vermögenswerte an den gedeckten Vermögenswerten.
(3) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 Buchstaben a und b dieser Verordnung.
(4) Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1a dieser Verordnung.
(5) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.
(6) Bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.26, 4.27 und 4.28 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.
(7) Bezieht sich auf Anhang I und Anhang II, Abschnitte 4.29, 4.30 und 4.31 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 .

Erläuterung:

1. Unternehmen duplizieren diesen Meldebogen für umsatz- und für CapEx-basierte Offenlegungen.

2. **KPI IF Sonstige Dienstleistungen**

Offenlegungszeitraum *t*														
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
		Insgesamt	Davon für den KPI erfasst	Taxonomiefähig [1]	Taxonomiekonform [2]	Aufschüsselung nach Umweltziel						Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Davon nicht bewertete Einnahmen [3]
						Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)			
		Währung	*Währung*	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1	**Erträge (d. h. Gebühren, Provisionen und andere monetäre Leistungen) aus Anlagen, Dienstleistungen und anderen Tätigkeiten als dem Handel für eigene Rechnung (gemäß Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU)**													
2	Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten													
3	Auftragsausführung für Kunden													
4	Portfolioverwaltung													
5	Anlageberatung													
6	Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung													
7	Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung													
8	Betrieb eines MTF													

Stand: 30.04.2026

ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/73/oj

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m
						Aufschüsselung nach Umweltziel								
		Insgesamt	Davon für den KPI erfasst	Taxonomiefähig (1)	Taxonomiekonform (2)	Klimaschutz (CCM)	Anpassung an den Klimawandel (CCA)	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)	Kreislaufwirtschaft (CE)	Verschmutzung (PPC)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)	Davon Übergangstätigkeiten	Davon ermöglichende Tätigkeiten	Davon nicht bewertete Einnahmen (3)
		Währung	*Währung*	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
9	Betrieb eines OTF													
10	Davon auf freiwilliger Basis erfasst (4)													
11	Davon Tätigkeiten im Bereich Kernenergie (5)													
12	Davon Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe (6)													

(1) % der taxonomiefähigen Vermögenswerte an den gedeckten Vermögenswerten.
(2) % der taxonomiekonformen Vermögenswerte an den gedeckten Vermögenswerten.
(3) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung.
(4) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.
(5) Bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.26, 4.27 und 4.28 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.
(6) Bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.29, 4.30 und 4.31 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.

Erläuterung:

1. Unternehmen duplizieren diesen Meldebogen für umsatz- und für CapEx-basierte Offenlegungen.“

ANHANG IX

Anhang IX der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Kapitalanlagen sind alle direkten und indirekten Investitionen und Risikopositionen nach Artikel 7 Absatz 6, eingeschlossen Kapitalanlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, Beteiligungen, Darlehen und Hypotheken."
2. Abschnitt 1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Der Anteil gedeckter Investitionen in Risikopositionen nach Artikel 7 Absatz 6 dieser Verordnung an der Bilanzsumme ist anzugeben."
3. In Abschnitt 2 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

Stand: 30.04.2026

ANHANG X

„ANHANG X

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Meldebogen 1: Der versicherungstechnische KPI

Offenlegungszeitraum *t*				
Wirtschaftstätigkeiten: Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsgeschäft ([1])	Absolute Prämien, Jahr *t*	Anteil der Prämien, Jahr *t*	Absolute Prämien, Jahr *t*-1	Anteil der Prämien, Jahr *t*-1
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Währung	*%*	*Währung*	*%*
Taxonomiekonforme Tätigkeiten				
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie ([2])				
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas ([3])				
Taxonomiefähige Tätigkeiten				
Tätigkeiten im Bereich Kernenergie ([2])				
Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas ([3])				
Nicht bewertete nicht wesentliche Tätigkeiten ([4])				
Insgesamt ([5])		**100**		**100**

([1]) Nichtlebens- und Rückversicherungen können nur dann als fähig oder konform mit der Verordnung (EU) 2020/852 gelten, wenn es sich dabei um eine Tätigkeit handelt, die eine Anpassung an den Klimawandel ermöglicht.
([2]) Bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.26, 4.27 und 4.28 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.
([3]) Bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.29, 4.30 und 4.31 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.
([4]) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 dieser Verordnung.
([5]) Die Gesamtzahl muss eines von Folgenden enthalten: a) gesamte gebuchte Nichtlebensversicherungs-Bruttoprämien; b) gesamte gebuchte Nichtlebensrückversicherungs-Bruttoprämien; c) Gesamteinnahmen aus dem Nichtlebensversicherungsgeschäft; d) Gesamteinnahmen aus dem Nichtlebensrückversicherungsgeschäft.

Erläuterungen zu Meldebogen 1:

1. ‚Prämien' in den Spalten 2 und 3 sind als gebuchte Bruttobeiträge oder gegebenenfalls als Einnahmen in Bezug auf Nichtlebens- oder Rückversicherungstätigkeiten zu melden.

2. Die Angaben in den Spalten (4) und (5) sind im Jahr 2024 und in den Folgejahren mit den Offenlegungen zu melden. (*t*-1): Letztes Geschäftsjahr, in dem Daten zur Taxonomiekonformität gemeldet wurden. Wurden im Jahr *t*-1 keine Daten gemeldet, bleiben die Spalten (4) und (5) leer.

Meldebogen 2: Investitions-KPI

	Risikopositionen	%	Mio. EUR
1	**Gesamt-AUM Die Kreditinstitute legen Informationen über die Gesamt-GAR offen.**	100	
2	**Für den KPI erfasste Vermögenswerte**		
	% der erfassten Vermögenswerte	% umsatzbasiert	% CapEx-basiert
3	**Taxonomiefähig**		
4	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie ([1])		
5	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas ([2])		

Stand: 30.04.2026

6	**Taxonomiekonform**		
7	Unternehmen, die unter die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen		
8	davon Nicht-Finanzunternehmen		
9	davon Finanzunternehmen		
10	Sonstige gedeckte Gegenparteien und Immobilienvermögen		
11	Anlagen mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird		
12	Auf freiwilliger Basis angegebene Risikopositionen ([3])		
13	Übergangstätigkeiten		
14	Ermöglichende Tätigkeiten		
15	Tätigkeiten im Bereich Kernenergie ([1])		
16	Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas ([2])		
	Taxonomiekonform je Ziel	% umsatzbasiert	% CapEx-basiert
17	Klimaschutz (CCM)		
18	Anpassung an den Klimawandel (CCA)		
19	Wasser- und Meeresressourcen (WTR)		
20	Kreislaufwirtschaft (CE)		
21	Verschmutzung (PPC)		
22	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (BIO)		
23	**Nicht bewertete Risikopositionen**		
24	Risikopositionen aus der Finanzierung nicht bewerteter nicht wesentlicher Tätigkeiten von Gegenparteien ([4])		
25	Risikopositionen aus der Finanzierung von Gegenparteien, die gemäß Artikel 7 Absatz 9 dieser Verordnung Meldung erstatten ([5])		
26	Nicht bewertete Risikopositionen, die von der meldenden Stelle als nicht wesentlich angesehen werden ([6])		
	Aufschlüsselung der erfassten Vermögenswerte	%	Mio. EUR
27	Unternehmen, die unter die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen		
28	davon Nicht-Finanzunternehmen		
29	davon Finanzunternehmen		
30	Sonstige gedeckte Gegenparteien und Immobilienvermögen		
31	Anlagen mit Ausnahme der Kapitalanlagen für Lebensversicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird		
32	Auf freiwilliger Basis angegebene Risikopositionen ([3])		

([1]) Bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.26, 4.27 und 4.28 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.
([2]) Bezieht sich auf die Anhänge I und II, Abschnitte 4.29, 4.30 und 4.31 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139.
([3]) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.
([4]) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 8 Buchstaben a und b dieser Verordnung.
([5]) Die Werte sollten in beiden Spalten übereinstimmen.
([6]) Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1b dieser Verordnung. Die Werte sollten in beiden Spalten übereinstimmen.“

Stand: 30.04.2026

ANHANG XI

In Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 wird nach dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— Kontextbezogene Informationen über die von den KPI erfassten Vermögenswerte und Tätigkeiten, die gemäß Artikel 3 Absatz 1a, Artikel 4 Absatz 1a bis 1f, Artikel 5 Absatz 1a und 1b sowie Artikel 6 Absatz 1a und 1b — soweit anwendbar — als nicht wesentlich angesehen werden, einschließlich des Sektors der mit diesen Vermögenswerten und Tätigkeiten verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie einer Erläuterung, warum diese Wirtschaftstätigkeiten als nicht wesentlich gelten."

Stand: 30.04.2026

ANHANG XII

Änderungen des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139

Anhang I Anlage C der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 erhält folgende Fassung:

„Anlage C

AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG UND DAS VORHANDENSEIN VON CHEMIKALIEN

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von:

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates [1];

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, ausgenommen:
   i) der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe entsprechend den gemäß der genannten Verordnung geltenden Bedingungen für Ausnahmen;
   ii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe für Verwendungszwecke, die für Stoffe nach Anhang I dieser Verordnung zulässig sind;
   iii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe, die in Feuerlöschern in Luftfahrzeugen oder in Brandschutzsystemen in Luftfahrzeugen verwendet werden;

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, dies geschieht unter vollständiger Einhaltung der in den Anhängen III und IV der genannten Richtlinie aufgeführten Verwendungen;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet.

[1] Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/852/oj).

[2] Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L, 2024/590, 20.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/590/oj).“

Stand: 30.04.2026

ANHANG XIII

Änderungen des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139

Anhang II Anlage C der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 erhält folgende Fassung:

„Anlage C

AUF DIE VERMEIDUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUSGERICHTETE ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG IN BEZUG AUF DIE VERWENDUNG UND DAS VORHANDENSEIN VON CHEMIKALIEN

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von:

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852;

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2024/590 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, ausgenommen:
   i) der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe entsprechend den gemäß der genannten Verordnung geltenden Bedingungen für Ausnahmen;
   ii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe für Verwendungszwecke, die für Stoffe nach Anhang I dieser Verordnung zulässig sind;
   iii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe, die in Feuerlöschern in Luftfahrzeugen oder in Brandschutzsystemen in Luftfahrzeugen verwendet werden;

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, dies geschieht unter vollständiger Einhaltung der in den Anhängen III und IV der genannten Richtlinie aufgeführten Verwendungen;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet.“

Stand: 30.04.2026

ANHANG XIV

Änderungen des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486

Anhang I Anlage C der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 erhält folgende Fassung:

„*Anlage C*

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von:

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]);

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, ausgenommen:
   i) der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe entsprechend den gemäß der genannten Verordnung geltenden Bedingungen für Ausnahmen;
   ii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe für Verwendungszwecke, die für Stoffe nach Anhang I dieser Verordnung zulässig sind;
   iii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe, die in Feuerlöschern in Luftfahrzeugen oder in Brandschutzsystemen in Luftfahrzeugen verwendet werden;

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, dies geschieht unter vollständiger Einhaltung der in den Anhängen III und IV der genannten Richtlinie aufgeführten Verwendungen;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet;

([1]) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/852/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (ABl. L, 2024/590, 20.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/590/oj).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj).“

Stand: 30.04.2026

ANHANG XV

Änderungen des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486

Anhang II Anlage C der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 erhält folgende Fassung:

„Anlage C

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von:

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852;

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2024/590 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, ausgenommen:
   i) der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe entsprechend den gemäß der genannten Verordnung geltenden Bedingungen für Ausnahmen;
   ii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe für Verwendungszwecke, die für Stoffe nach Anhang I dieser Verordnung zulässig sind;
   iii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe, die in Feuerlöschern in Luftfahrzeugen oder in Brandschutzsystemen in Luftfahrzeugen verwendet werden;

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, dies geschieht unter vollständiger Einhaltung der in den Anhängen III und IV der genannten Richtlinie aufgeführten Verwendungen;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet.“

Stand: 30.04.2026

ANHANG XVI

Änderungen des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486

Anhang IV Anlage C der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 erhält folgende Fassung:

„Anlage C

Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien

Die Tätigkeit führt nicht zur Herstellung, zum Inverkehrbringen oder zur Verwendung von:

a) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, außer als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung vorhandene Stoffe;

b) Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Gemischen daraus und mit Quecksilber versetzten Produkten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/852;

c) in Anhang I oder II der Verordnung (EU) 2024/590 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, ausgenommen:

   i) der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe entsprechend den gemäß der genannten Verordnung geltenden Bedingungen für Ausnahmen;

   ii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe für Verwendungszwecke, die für Stoffe nach Anhang I dieser Verordnung zulässig sind;

   iii) der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe, die in Feuerlöschern in Luftfahrzeugen oder in Brandschutzsystemen in Luftfahrzeugen verwendet werden;

d) in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, dies geschieht unter vollständiger Einhaltung der in den Anhängen III und IV der genannten Richtlinie aufgeführten Verwendungen;

e) in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelisteten Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, es sei denn, die im genannten Anhang festgelegten Bedingungen werden vollständig eingehalten;

f) Stoffen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung ermittelt wurden, für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten, es sei denn, es wird von den Betreibern festgestellt und dokumentiert, dass auf dem Markt keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar sind, und die Stoffe werden unter kontrollierten Bedingungen verwendet.“

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2859

20.12.2023

VERORDNUNG (EU) 2023/2859 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten ist wichtig, damit Entscheidungsträger, professionelle Anleger und Kleinanleger, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozial- und Umweltorganisationen sowie andere Interessenträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte, sachkundige sowie umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ebenso ist die Bereitstellung zuverlässiger und systematisierter Informationsquellen von besonderer Bedeutung für

Stand: 30.04.2026

„ESAP"-Verordnung

Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen euro-päischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen im Amtsblatt der EU vom 13.12.2023 (22 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302859

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2859

20.12.2023

VERORDNUNG (EU) 2023/2859 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten ist wichtig, damit Entscheidungsträger, professionelle Anleger und Kleinanleger, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozial- und Umweltorganisationen sowie andere Interessenträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte, sachkundige sowie umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ebenso ist die Bereitstellung zuverlässiger und systematisierter Informationsquellen von besonderer Bedeutung für Forscher und Praktiker in der Wissenschaft, die empirische oder theoretische Forschung auf dem Gebiet der Finanzmärkte betreiben. Die Sicherstellung eines einfacheren Zugangs zu öffentlichen Informationen, auch zu freiwillig bereitgestellten Informationen, ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Die Einrichtung gemeinsamer unionsweiter Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, dient dem einfachen Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen in diesen Wirtschaftszweigen.

(2) In ihrer Mitteilung vom 24. September 2020 mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen — neuer Aktionsplan“ („Aktionsplan zur Kapitalmarktunion“) schlug die Kommission vor, den Zugang der Öffentlichkeit zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen durch die Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point, ESAP) zu verbessern. In der Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU („Strategie für ein digitales Finanzwesen“) wird allgemein dargelegt, wie die Union den digitalen Wandel des Finanzwesens in den kommenden Jahren unterstützen könnte, und insbesondere, wie ein datengesteuertes Finanzwesen gefördert werden kann. In ihrer Mitteilung vom 6. Juli 2021 mit dem Titel „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ rückte die Kommission schließlich ein nachhaltiges Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems, um mit diesem Schlüsselinstrument im Rahmen des in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 vorgestellten europäischen Grünen Deals den Übergang zu einer grünen Wirtschaft in der Union herbeizuführen.

(3) Damit der Übergang zu einer grünen Wirtschaft in der Union durch ein nachhaltiges Finanzwesen gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit von Unternehmen für Investoren leicht zugänglich sind, damit diese bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesem Zweck muss der öffentliche Zugang zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen und Finanzinstituten verbessert werden. Auf Unionsebene besteht diesbezüglich ein effizientes Mittel in der Einrichtung einer zentralen Plattform, des ESAP, das der Öffentlichkeit elektronischen Zugang zu allen relevanten Informationen bietet.

([1]) ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 58.
([2]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. November 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 27. November 2023.

Stand: 30.04.2026

(4) Das ESAP sollte der Öffentlichkeit einen einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte verschaffen, die veröffentlicht werden und in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte, Nachhaltigkeit und Vielfalt von Belang sind, jedoch keine Vermarktungsinformationen umfassen. Dieser Zugang ist erforderlich, um der steigenden Nachfrage nach investitionsfähigen und diversifizierten Finanzprodukten, die ökologischen und sozialen Kriterien sowie solchen der guten Unternehmensführung genügen, gerecht zu werden und Kapital in diese Produkte zu lenken. Mit dem ESAP soll eine zukunftsorientierte Plattform geschaffen werden, die die Integration öffentlicher Informationen ermöglichen sollte, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte, Nachhaltigkeit und Vielfalt von Belang sind und sich aus künftigen Gesetzgebungsakten der Union wie der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 ergeben.

(5) Investoren, Marktteilnehmer, Berater, Hochschulen und die breite Öffentlichkeit können ein Interesse daran haben, Informationen zu erhalten, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte, Nachhaltigkeit und Vielfalt von Belang sind und die nicht nach Unionsrecht veröffentlicht werden müssen, wenn ein Unternehmen diese Informationen öffentlich zugänglich macht. Insbesondere KMU wollen möglicherweise mehr ihrer Informationen öffentlich zugänglich machen, um für potenzielle Investoren sichtbarer zu werden und dadurch die Finanzierungsmöglichkeiten zu erweitern und zu diversifizieren. Auch Marktteilnehmer möchten unter Umständen mehr Informationen bereitstellen, als in den Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben. Daher sollte das ESAP Zugang zu Informationen bieten, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte, Nachhaltigkeit und Vielfalt von Belang sind und die von einem dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmen freiwillig veröffentlicht werden, wenn sich dieses Unternehmen dafür entscheidet, diese Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. Diese Informationen könnten auf freiwilliger Basis übermittelt werden, sobald die Betriebsstabilität und operative Effizienz des ESAP sichergestellt ist, was in jedem Fall nach der Übermittlung des Berichts der Kommission über die Umsetzung, Funktionsweise und Wirksamkeit des ESAP an das Europäische Parlament und den Rat erfolgen würde. Freiwillig übermittelte Informationen sollten eindeutig als solche gekennzeichnet werden.

(6) Freiwillig übermittelte Informationen sollten möglichst ein einheitliches Format aufweisen und in Bezug auf Inhalt, Wert, Nutzen und Zuverlässigkeit mit den obligatorisch zu übermittelnden Informationen vergleichbar sein. Zwecks Verbesserung der Vergleichbarkeit und Nutzbarkeit der freiwillig über das ESAP zugänglich gemachten Informationen sollten die mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA), die mit der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, EIOPA) und die mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) eingerichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, ESMA) (zusammen als „Europäische Aufsichtsbehörden“ oder „ESA“ bezeichnet) im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen die diesen Informationen beizufügenden Metadaten sowie gegebenenfalls die für die Abfassung dieser Informationen zu verwendenden Formate und Vorlagen festgelegt werden. Der Gemeinsame Ausschuss sollte auch sämtliche in den entsprechenden sektoralen Gesetzgebungsakten der Union verankerten Standards und insbesondere die speziell für KMU konzipierten Standards berücksichtigen.

(7) Das ESAP sollte keine neuen Offenlegungspflichten in Bezug auf Inhalte schaffen, sondern vielmehr auf den bestehenden Pflichten gemäß den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union aufbauen. Es ist wichtig, eine doppelte Berichterstattung zu vermeiden, damit Unternehmen, insbesondere KMU, keine zusätzlichen administrativen und finanziellen Belastungen entstehen.

([3]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

([5]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Stand: 30.04.2026

(8) Auch historische Informationen sollten in das ESAP aufgenommen werden können, damit für eine bessere Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit von Informationen gesorgt ist. Solche historischen Informationen sollten Informationen umfassen, die frühestens fünf Jahre vor dem Zeitpunkt veröffentlicht wurden, zu dem sie an das ESAP übermittelt werden müssen. Damit die Einheitlichkeit und Vollständigkeit historischer Informationen sichergestellt ist, sollte die Möglichkeit, historische Informationen über das ESAP zugänglich zu machen, den Sammelstellen vorbehalten bleiben, bei denen es sich um Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union handelt.

(9) Das ESAP sollte mit einem ehrgeizigen Zeitrahmen eingerichtet werden, wobei seine Betriebsstabilität und operative Effizienz im Wege von Zwischenschritten sichergestellt werden sollten. Insbesondere sollte ausreichend Zeit für die technische Umsetzung des ESAP und für die Sammlung von Informationen in den Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Die Entwicklung des ESAP sollte eine Anfangsphase von zwölf Monaten vorsehen, damit die Mitgliedstaaten und die ESMA genügend Zeit haben, um die IT-Infrastruktur einzurichten und sie anhand der Sammlung einer begrenzten Zahl von Informationsflüssen zu testen. Bei der anschließenden Weiterentwicklung des ESAP sollten im Laufe der Zeit schrittweise zusätzliche Informationsflüsse und Funktionalitäten einbezogen werden, wobei das entsprechende Tempo eine solide und effiziente Weiterentwicklung des ESAP ermöglichen sollte. Die Funktionsweise des ESAP sollte im Laufe seiner Umsetzung und seines Betriebs regelmäßig bewertet werden, um etwaige Anpassungen an die Bedürfnisse seiner Nutzer zu ermöglichen und seine technische Effizienz sicherzustellen.

(10) Die über das ESAP öffentlich zugänglich zu machenden Informationen sollten von Sammelstellen erhoben werden, die für die Sammlung der Informationen benannt wurden, zu deren Veröffentlichung Unternehmen verpflichtet sind, oder von Sammelstellen, die für die Sammlung von Informationen benannt wurden, die von Unternehmen freiwillig übermittelt werden. Um das uneingeschränkte und kosteneffiziente Funktionieren des ESAP sicherzustellen, sollten die Sammelstellen dem ESAP die Informationen automatisch über eine zentrale Programmierschnittstelle (application programming interface, API) zur Verfügung stellen. Damit die Informationen unverzüglich an das ESAP weitergeleitet werden können, sollten die Sammelstellen so weit wie möglich auf auf Unions- und nationaler Ebene bestehende Verfahren und Infrastrukturen für die Erhebung von Informationen zurückgreifen. Es sollte keine Verpflichtung bestehen, die Informationen über das ESAP zugänglich zu machen, bevor diese Informationen gemäß den geltenden sektoralen Gesetzgebungsakten der Union veröffentlicht werden. Damit Informationen über das ESAP zugänglich gemacht werden, sollten die Sammelstellen die von den Unternehmen übermittelten oder von den Sammelstellen selbst generierten Informationen speichern, es sei denn, gemäß dem Unionsrecht sind bereits geeignete alternative Speichermechanismen vorgesehen. Die Sammelstellen sollten nicht verpflichtet sein, neue Speichermechanismen zu schaffen, wenn für die Speicherung von Informationen auf vorhandene Mechanismen der Union oder der Mitgliedstaaten zurückgegriffen werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten mindestens eine Sammelstelle für die Erhebung der von Unternehmen freiwillig übermittelten Informationen benennen, wobei es sich dabei auch um dieselbe Stelle handeln kann, die die von Unternehmen obligatorisch zu übermittelnden Informationen erhebt.

(11) Im Interesse eines kosteneffizienten Funktionierens sollten die Sammelstellen ihre Aufgaben an Dritte übertragen können. Solche Befugnisübertragungen sollten angemessenen Sicherheitsmaßnahmen unterliegen und nicht so weit reichen, dass die Sammelstelle zu einer bloßen „Briefkastenstelle“ wird. Ermessensentscheidungen über die Verwerfung oder Entfernung von Informationen, die offensichtlich ungeeignet oder missbräuchlich sind oder außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung liegen, sollten nicht übertragen werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Befugnisempfänger eine solche Verwerfung oder Entfernung nicht auf der Grundlage einer entsprechenden Ermessensentscheidung der Sammelstelle umsetzen können.

(12) Damit die über das ESAP öffentlich zugänglich gemachten Informationen digital nutzbar sind, sollten die Unternehmen sie in einem datenextrahierbaren Format oder — wenn nach Unionsrecht erforderlich — in einem maschinenlesbaren Format bereitstellen. In datenextrahierbaren Formaten müssen die Informationen nicht unbedingt so strukturiert sein, dass sie maschinenlesbar sind, während es sich bei maschinenlesbaren Formaten um Dateiformate handelt, die so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen, sowie die interne Struktur dieser Daten leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Im Interesse einer möglichst breiten Nutzung sollte es sich bei beiden Formaten um offene Formate handeln. Als offene Formate sollten plattformunabhängige Formate verstanden werden, die der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die einer Weiterverwendung der darin enthaltenen Informationen zuwiderlaufen würden, zugänglich gemacht werden. Die ESA sollten im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten und der Kommission vorlegen, in denen die Merkmale von maschinenlesbaren Formaten und datenextrahierbaren Formaten unter Berücksichtigung neuer technologischer Entwicklungen oder Standards festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass Unternehmen die Informationen im richtigen Format übermitteln, und um etwaigen technischen Problemen der Unternehmen Rechnung zu tragen, sollten die Sammelstellen automatisierte Validierungen gemäß der vorliegenden Verordnung durchführen und den Unternehmen, die Informationen übermitteln, bei Bedarf behilflich sein.

Stand: 30.04.2026

(13) Die Unternehmen, die den Sammelstellen Informationen und Metadaten übermitteln, sollten weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in der Sprache, in der sie übermittelt wurden, sowie für die Zuverlässigkeit dieser Informationen und Metadaten verantwortlich sein. Gemäß den Grundsätzen der Datenminimierung und des Datenschutzes sollten Unternehmen sicherstellen, dass in die übermittelten Informationen keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, es sei denn, diese Daten sind ein notwendiges Element der Informationen über die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Unternehmen, auch im Falle einer Übereinstimmung des Namens des Unternehmens mit dem Namen des Eigentümers. Enthalten die übermittelten Informationen personenbezogene Daten, so sollten die Unternehmen sicherstellen, dass sie sich bei der Offenlegung dieser personenbezogenen Daten auf einen der rechtmäßigen Verarbeitungsgründe gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) berufen können.

(14) Ziel der ESMA ist es, das öffentliche Interesse zu schützen, indem sie zugunsten der Wirtschaft der Union, ihrer Bürger und ihrer Unternehmen zur Stabilität und Wirksamkeit des Finanzsystems beiträgt. In diesem Zusammenhang trägt die ESMA insbesondere dazu bei, für die Integrität, Transparenz, Effizienz und ordnungsgemäße Funktionsweise der Finanzmärkte zu sorgen. Sie hat unter anderem die Aufgabe, den Anlegerschutz zu verbessern. Die ESMA sollte deshalb mit der Einrichtung und dem Betrieb des ESAP beauftragt werden.

(15) Damit die Unternehmen und die Öffentlichkeit die Sammelstellen identifizieren können, die dem ESAP Informationen zur Verfügung stellen, sollte die ESMA auf ihrer Website ein Verzeichnis der Sammelstellen veröffentlichen und dieses fortlaufend aktualisieren. Sind Änderungen an diesem Verzeichnis erforderlich, so sollten diese Änderungen möglichst zeitnah vorgenommen werden.

(16) Das ESAP könnte von Verletzungen des Datengeheimnisses, von Integritätsrisiken sowie von Risiken in Bezug auf seine Verfügbarkeit und die Verfügbarkeit der darin verarbeiteten Informationen betroffen sein. Diese Risiken können Unfälle, Fehler, beabsichtigte Angriffe und Naturereignisse umfassen und müssen als betriebliche Risiken anerkannt werden. Die ESMA und die Sammelstellen sollten durch angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen, darunter regelmäßige Überprüfungen, sicherstellen, dass das ESAP die verarbeiteten Informationen schützt und entsprechend den höchsten relevanten Standards funktioniert.

(17) Um die Suche, das Auffinden, den Abruf und die Nutzung von Daten zu erleichtern, sollte die ESMA sicherstellen, dass das ESAP eine Reihe von Funktionen bietet, darunter eine Suchfunktion, eine Funktion der maschinellen Übersetzung, die Möglichkeit zur Extraktion von Informationen sowie Funktionen für einen barrierefreien elektronischen Zugang für Menschen mit Sehbehinderung und Menschen mit Behinderungen und mit besonderen Bedürfnissen. Die Suchfunktion sollte in allen Amtssprachen der Union angeboten werden und sich zumindest auf die Metadaten stützen, die gemäß den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union bereitgestellt werden. Die Benutzeroberfläche und die Suchfunktion des ESAP sollten so gestaltet sein, dass sie möglichst benutzerfreundlich sind und eine hohe Datenvergleichbarkeit bieten und dass sie einem breiten Spektrum potenzieller Nutzer wie professionellen Anlegern und Kleinanlegern, akademischen Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft gerecht werden.

(18) Durch die Verwendung und Weiterverwendung der über das ESAP öffentlich zugänglichen Informationen kann das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert und die Entwicklung neuer Dienste, die solche Informationen kombinieren und nutzen, gefördert werden. Daher ist es erforderlich, die Verwendung und Weiterverwendung der im ESAP zugänglichen Informationen zu anderen Zwecken als den Zwecken zu gestatten, für die die Informationen erstellt wurden, wenn dies aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Eine derartige Verwendung und Weiterverwendung von Informationen sollte jedoch objektiven und nichtdiskriminierenden Bedingungen unterliegen. Zudem sollten gegebenenfalls Bedingungen gelten, die denen entsprechen, die in offenen Standardlizenzen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) festgelegt sind, und die es ermöglichen sollten, dass jede Person Daten und Inhalte zu jedem Zweck frei abrufen, verwenden, verändern und weitergeben kann. Unternehmen, die ihre Informationen einer Sammelstelle übermitteln, damit diese über das ESAP zugänglich gemacht werden, sollten die Verwendung und Weiterverwendung dieser Informationen für regulatorische und nichtgewerbliche Zwecke nicht auf der Grundlage eines Schutzrechts *sui generis* einschränken, wobei das Unionsrecht im Bereich des Urheberrechts und anderer verwandter Schutzrechte hiervon unberührt bleibt. Unbeschadet der in Artikel 340 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Grundsätze der außervertraglichen Haftung sollten weder die ESMA noch die Sammelstellen für den Zugang, die Verwendung oder die Weiterverwendung von über das ESAP zugänglichen Informationen haftbar gemacht werden.

([6]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

([7]) Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

Stand: 30.04.2026

(19) Die über das ESAP verfügbaren Informationen sollten der Öffentlichkeit zeitnah zugänglich gemacht werden. Daher sollten die von den Sammelstellen an das ESAP übermittelten Informationen unverzüglich und in jedem Fall so rasch wie möglich über das ESAP zugänglich gemacht werden. Um eine einheitliche Qualität der Informationen zu gewährleisten, sollten die Sammelstellen automatisierte Validierungen vornehmen und übermittelte Informationen, die nicht den erforderlichen Anforderungen entsprechen, verwerfen. Die automatisierten Validierungen sollten sich nicht auf den Inhalt der Informationen beziehen. Die Sammelstellen sollten — zusätzlich zu diesen automatisierten Validierungen — Informationen verwerfen oder entfernen, wenn sie beispielsweise nach dem Erhalt von Informationen von einem Interessenträger feststellen, dass diese nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen oder Inhalte umfassen, die offensichtlich ungeeignet oder missbräuchlich sind. Die Sammelstellen sind nicht verpflichtet, manuell oder automatisch zu prüfen, ob Informationen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung liegen oder offensichtlich ungeeignete oder missbräuchliche Inhalte aufweisen. Die Verantwortung für die Inhalte sollte nach wie vor bei den Unternehmen liegen. Sonstige Pflichten, die Sammelstellen womöglich aus anderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts erwachsen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(20) Das ESAP sollte den Nutzern einen kostenlosen und diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen bieten und es ihnen ermöglichen, nach Informationen zu suchen, auf diese zuzugreifen und sie vom ESAP herunterzuladen. Damit die ESMA vor einer übermäßigen finanziellen Belastung durch die Kosten für die Deckung des Bedarfs intensiver Nutzer geschützt ist, sollte es ihr jedoch gestattet sein, Einnahmen zu generieren. Deswegen sollte es der ESMA in Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz, dass Informationen kostenlos zugänglich sein sollten, gestattet sein, für spezifische Dienste Gebühren zu erheben, und zwar auch für Dienste, die aufgrund der Suche nach und des Herunterladens von sehr großen Informationsmengen oder des häufigen Zugangs zu über das ESAP zugänglich gemachten Informationen, insbesondere wenn diese Informationen zu gewerblichen Zwecken verwendet werden sollen, mit hohen Wartungs- und Unterstützungskosten verbunden sind. Die erhobenen Gebühren sollten jedoch die der ESMA durch die Erbringung dieser spezifischen Dienste entstandenen Kosten nicht übersteigen. Die erhobenen Gebühren sollten dem ESAP zu dessen allgemeinem Funktionieren zugewiesen werden. Von einigen Nutzern, einschließlich Hochschulen und Organisationen der Zivilgesellschaft, sollten keine Gebühren erhoben werden. Die Berechnung der Gebühren sollte transparent sein und sich auf klare Grundsätze stützen.

(21) Um datengesteuerte Innovationen im Finanzsektor zu fördern, zur Integration der Kapitalmärkte in der Union beizutragen, Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken und Effizienzgewinne für Verbraucher und Unternehmen zu erzielen, sollte das ESAP den Zugang zu öffentlichen Informationen, die personenbezogene Daten enthalten könnten, verbessern. Allerdings sollte das ESAP nur den Zugang zu solchen personenbezogenen Daten verbessern, die in gemäß einer rechtlichen Verpflichtung veröffentlichten Informationen enthalten sind, oder — wenn die Informationen freiwillig veröffentlicht werden — zu solchen personenbezogenen Daten, die auf der Grundlage rechtmäßiger Gründe gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden. Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten, die damit zusammenhängt, dass Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, sollten die ESMA, in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche des ESAP, und die Sammelstellen sicherstellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) eingehalten werden. Die übermittelnden Unternehmen sollten für die Ermittlung von in den übermittelten Informationen enthaltenen personenbezogenen Daten sowie für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten auf der Grundlage eines der in der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Gründe für eine rechtmäßige Verarbeitung verantwortlich sein. Informationen, die den beigefügten Metadaten zufolge personenbezogene Daten enthalten, sollten von den Sammelstellen oder im ESAP nicht länger als erforderlich und keinesfalls länger als fünf Jahre gespeichert werden, sofern in den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union nichts anderes festgelegt ist.

(22) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 19. Januar 2022 formelle Bemerkungen abgegeben.

(23) Die Europäische Zentralbank hat am 7. Juni 2022 ihre Stellungnahme ([9]) abgegeben.

(24) Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in das ESAP aufzubauen und aufrechtzuerhalten und alle Unternehmen vor unzulässigen Änderungen ihrer Informationen zu schützen, sollten die Sammelstellen die Datenintegrität sowie die Glaubwürdigkeit der Quelle der von den Unternehmen übermittelten Informationen sicherstellen. Insbesondere sollten die Sammelstellen für ein adäquates Maß an Authentizität, Verfügbarkeit, Integrität und Nichtabstreitbarkeit der von Unternehmen übermittelten Informationen sorgen, die dem ESAP bereitgestellt und über das ESAP

([8]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

([9]) ABl. C 307 vom 12.8.2022, S. 3.

Stand: 30.04.2026

zugänglich gemacht werden sollen. Unter „Nichtabstreitbarkeit" von Informationen ist zu verstehen, dass dem Unternehmen hinreichend zugesichert werden sollte, dass die Übermittlung der Informationen erfolgt ist und dass der Empfänger über einen Nachweis über die Identität des Unternehmens verfügt. Diese Ziele könnten durch ein qualifiziertes elektronisches Siegel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) erreicht werden. Eine spezifische Rechtsträgerkennung sollte, falls verfügbar, ein obligatorisches Attribut der übermittelten Informationen sein.

(25) Damit die Informationen auf dem ESAP im Zeitverlauf vergleichbar sind, sollten die Nutzer auch Zugang zu früheren Informationen, einschließlich historischer Informationen, haben. Sofern in den im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union nichts anderes festgelegt ist, sollte das ESAP für einen angemessenen Zeitraum Zugang zu Informationen gewähren. Zu diesem Zweck sollte die ESMA sicherstellen, dass personenbezogene Daten im ESAP nicht länger als gemäß Unionsrecht erforderlich gespeichert oder zugänglich gemacht werden, keinesfalls jedoch länger als fünf Jahre, sofern in den Gesetzgebungsakten der Union, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, nichts anderes festgelegt ist.

(26) Die Sammelstellen sollten die ESMA über wesentliche praktische Schwierigkeiten unterrichten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben feststellen. Die ESMA sollte in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA die Funktionsweise des ESAP überwachen und diesbezüglich jährlich einen Bericht veröffentlichen, damit sichergestellt ist, dass potenzielle Probleme transparent gemacht werden und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Die Erstellung des jährlichen Berichts über die Funktionsweise des ESAP durch die ESMA in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA wird auch dazu beitragen, dass die zuständigen Behörden einbezogen und andere Interessenträger über eine Ad-hoc-Einsatzgruppe oder -Gruppe oder einen Ad-hoc-Ausschuss konsultiert werden, die bzw. der je nach Fall von der ESMA eingerichtet wird.

(27) Angesichts der Bedeutung des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung, Funktionsweise und Wirksamkeit des ESAP für den möglichen Erlass eines delegierten Rechtsakts zum Aufschub der Aufnahme in das ESAP von Informationen, deren Übermittlung an die Sammelstellen gemäß der vorliegenden Verordnung in Anwendung der Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) und der Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) noch nicht erforderlich ist, ist es wichtig, dass die Kommission die von der ESMA jährlich erstellten Berichte über die Funktionsweise des ESAP nutzt und die Sammelstellen und die einschlägigen Expertengruppen, insbesondere die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses, gebührend konsultiert. Dem Europäischen Parlament und dem Rat sollte, wenn sie es für angebracht halten, ausreichend Gelegenheit für die Erörterung des Berichts der Kommission eingeräumt werden.

(28) Damit die Aufnahme bestimmter Informationen, die im ESAP zugänglich gemacht werden sollten, in das ESAP erforderlichenfalls aufgeschoben werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf den Zeitpunkt zu erlassen, ab dem diese Informationen an das ESAP übermittelt und dort zugänglich gemacht werden sollten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([13]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

([10]) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

([11]) Richtlinie (EU) 2023/2864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2864/oj).

([12]) Verordnung (EU) 2023/2869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2869/oj).

([13]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Stand: 30.04.2026

(29) Um eine reibungslose Verarbeitung der von den Sammelstellen erhaltenen oder erstellten Informationen, die auf das ESAP gestellt werden, sicherzustellen, muss über bestimmte klare und ausführliche Anforderungen festgelegt werden, welches Format und welche Metadaten diese Informationen aufweisen müssen und welche Sammelstellen diese erheben sollten. Damit die Qualität der von den Sammelstellen an das ESAP übermittelten Informationen sichergestellt ist, müssen auch die Merkmale der automatisierten Validierungen, die in Bezug auf sämtliche von Unternehmen an die Sammelstellen übermittelten Informationen durchzuführen sind, festgelegt werden, einschließlich der Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels, das diesen Informationen beizufügen ist, wenn die Sammelstellen dies verlangen. Um die Verwendung und Weiterverwendung von ESAP-Daten sicherzustellen, muss eine Liste der benannten offenen Standardlizenzen erstellt werden. Zwecks Erleichterung der Suche, des Auffindens und des rechtzeitigen Abrufs der Daten müssen auch die Merkmale der API und der zu implementierenden Metadaten festgelegt werden. Außerdem sollten zusätzliche Anforderungen in Bezug auf effiziente Suchfunktionen wie die spezifische Rechtsträgerkennung des Unternehmens, die Klassifizierung der Art der von dem Unternehmen übermittelten Informationen und die Größe des Unternehmens nach Kategorie eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollten die ESA im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten. Bei der Ausarbeitung der technischen Durchführungsstandards im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses sollten die ESA im Voraus die Sammelstellen konsultieren und insbesondere eine Analyse des entsprechenden Kosten-Nutzen-Potenzials durchführen. Darüber hinaus sollte die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten können, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen. Solche Entwürfe technischer Durchführungsstandards würden einen globalen und interoperablen Zugang zu den Informationen von Unternehmen ermöglichen. Was die technischen Durchführungsstandards für Nachhaltigkeitsinformationen anbelangt, so sollten die ESA bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe von Standards im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses mit der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) zusammenarbeiten. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(30) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich durch die Bereitstellung eines einfachen zentralisierten Zugangs zu öffentlichen Informationen über Unternehmen und ihre Produkte zur Integration der Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte der Union beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(31) Das ESAP ist die erste Maßnahme im Rahmen des neuen Aktionsplans für die Kapitalmarktunion und ein konkretes Ergebnis der Strategie für ein digitales Finanzwesen. Es stellt somit ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Bereich des digitalen Finanzwesens dar. Insbesondere in den früheren Entwicklungsphasen des ESAP sollten daher im Einklang mit den in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 25. November 2021 angegebenen Beträgen möglichst umfangreiche Mittel über das mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) eingerichtete Programm „Digitales Europa“ abgerufen werden. Diese Mittel werden der Kommission in den früheren Entwicklungsphasen des ESAP zugewiesen, damit sichergestellt ist, dass die ESMA endgültige Eigentümerin jeglicher sich daraus ergebenden Vermögenswerte ist. Nach Ausschöpfung des Beitrags aus dem Programm „Digitales Europa“ sollte die Finanzierung des ESAP nach dem Modell erfolgen, das für die Finanzierung der ESMA bis zum 31. Dezember 2027 vorgesehen ist. Die Beiträge der zuständigen Behörden im Rahmen dieses Finanzierungsmodells sollten einen Gesamtbetrag von 6 968 000 EUR nicht übersteigen. Die Mittelbeiträge der Mitgliedstaaten sind jedoch nicht an eine mögliche Überschreitung der in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 25. November 2021 dargelegten Kostenschätzungen geknüpft. Die Finanzierung des ESAP ab Januar 2028 sollte im Rahmen des entsprechenden Haushaltsverfahrens im Zusammenhang mit dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen erörtert werden, wenn geprüft wird, ob ein höherer Beitrag aus dem Unionshaushalt angemessen wäre —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das zentrale europäische Zugangsportal

(1) Die ESMA richtet ein und betreibt bis zum 10. Juli 2027 ein zentrales europäisches Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das einen zentralisierten elektronischen Zugang zu folgenden Informationen bietet:

a) Informationen, die gemäß den im Anhang aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union oder gemäß anderer verbindlicher Rechtsakte der Union, in denen ein zentralisierter elektronischer Zugang zu Informationen über das ESAP vorgesehen ist, veröffentlicht werden;

([14]) Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

Stand: 30.04.2026

b) Informationen, die ein dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegendes Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 freiwillig über das ESAP zugänglich macht und die in den im Anhang aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union oder in anderen verbindlichen Rechtsakten der Union, in denen ein zentralisierter elektronischer Zugang zu Informationen über das ESAP vorgesehen ist, aufgeführt sind.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels genannten Informationen dürfen den Sammelstellen nicht vor dem Geltungsbeginn der Verpflichtung zur Übermittlung solcher Informationen gemäß den im Anhang aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union oder anderen verbindlichen Rechtsakten der Union, in denen ein zentralisierter elektronischer Zugang zu Informationen über das ESAP vorgesehen ist, übermittelt werden, um sie auf dem ESAP zugänglich zu machen.

(3) Sammelstellen, bei denen es sich um Einrichtungen und sonstige Stellen der Union handelt, können dem ESAP ab dem Geltungsbeginn der Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen an das ESAP gemäß den im Anhang aufgeführten Gesetzgebungsakten der Union oder anderen verbindlichen Rechtsakten der Union, in denen ein zentralisierter elektronischer Zugang zu Informationen über das ESAP vorgesehen ist, historische Informationen bereitstellen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Unternehmen“ jede natürliche oder juristische Person,

   a) die zur Übermittlung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen an eine Sammelstelle verpflichtet ist oder

   b) die einer Sammelstelle Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b freiwillig übermittelt, damit diese Informationen über das ESAP zugänglich gemacht werden können;

2. „Sammelstelle“ eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union oder eine Einrichtung, eine Behörde oder ein Register eines Mitgliedstaats, die bzw. das gemäß einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gesetzgebungsakte der Union oder durch einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 als solche benannt wurde;

3. „datenextrahierbares Format“ ein offenes Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024, das weit verbreitet oder gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Datenextraktion durch eine Maschine ermöglicht und vom Menschen lesbar ist;

4. „maschinenlesbares Format“ ein maschinenlesbares Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024;

5. „qualifiziertes elektronisches Siegel“ ein qualifiziertes elektronisches Siegel im Sinne von Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014;

6. „Programmierschnittstelle“ oder „API“ einen Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch;

7. „Metadaten“ strukturierte Informationen, die den Abruf, die Verwendung oder die Verwaltung einer Informationsquelle erleichtern, unter anderem durch Beschreibung, Erläuterung oder Lokalisierung dieser Informationsquelle;

8. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;

9. „historische Informationen“ die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen, die frühestens fünf Jahre vor dem Geltungsbeginn der Verpflichtung zur Übermittlung dieser Informationen an das ESAP veröffentlicht wurden;

10. „Gemeinsamer Ausschuss“ den in Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Ausschuss.

Stand: 30.04.2026

Artikel 3

Freiwillige Übermittlung von Informationen

(1) Ab dem 10. Januar 2030 können Unternehmen die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen an die Sammelstelle in dem Mitgliedstaat ihres jeweiligen Sitzes übermitteln, damit diese über das ESAP zugänglich gemacht werden.

Bei der Übermittlung dieser Informationen an die Sammelstelle muss das Unternehmen:

a) sicherstellen, dass den Informationen Metadaten beigefügt sind, aus denen hervorgeht, dass die Informationen freiwillig über das ESAP zugänglich gemacht werden;

b) sicherstellen, dass den Informationen Metadaten beigefügt sind, aus denen hervorgeht, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten;

c) sicherstellen, dass den Informationen die für das Funktionieren der ESAP-Suchfunktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 erforderlichen Metadaten beigefügt sind;

d) für die Übermittlung der Informationen ein datenextrahierbares Format verwenden;

e) sicherstellen, dass die übermittelten Informationen unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b fallen;

f) sicherstellen, dass in die Informationen keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, es sei denn, die personenbezogenen Daten sind nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich oder stellen einen notwendigen Bestandteil der Informationen über die wirtschaftlichen Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens dar.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen spätestens am 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle für die Erhebung freiwillig übermittelter Informationen und setzen die ESMA hiervon in Kenntnis.

(3) Die durch die Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „ESA“) arbeiten im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) die Metadaten, die den übermittelten Informationen gemäß Absatz 1 beizufügen sind;

b) gegebenenfalls die spezifischen Formate oder Vorlagen, die für die Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 1 zu verwenden sind.

(4) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 3 genannten technischen Durchführungsstandards berücksichtigen die ESA sämtliche in den entsprechenden sektoralen Gesetzgebungsakten der Union verankerten Standards und insbesondere die speziell für KMU konzipierten Standards.

Die ESA übermitteln der Kommission die Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am 10. Januar 2028.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Die ESA nehmen im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Leitlinien für Unternehmen an, um sicherzustellen, dass die übermittelten Metadaten korrekt sind und auch die Bedingungen für die Aufnahme personenbezogener Daten bei der freiwilligen Übermittlung von Informationen erfüllt sind.

(5) Enthalten die in Absatz 1 genannten Informationen personenbezogene Daten, stellen die Unternehmen sicher, dass sich jedwede Verarbeitung dieser Daten auf einen der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten rechtmäßigen Verarbeitungsgründe stützt. Mit dieser Verordnung wird keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen.

Artikel 4

Verzeichnis der Sammelstellen

Die ESMA veröffentlicht auf dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Webportal ein Verzeichnis der Sammelstellen, das auch den einheitlichen Ressourcenverorter (uniform resource locator, URL) jeder einzelnen Sammelstelle enthält.

Stand: 30.04.2026

Die ESMA stellt sicher, dass dieses Verzeichnis fortlaufend aktualisiert wird, und teilt der Kommission jede Änderung daran mit.

Artikel 5

***Aufgaben der Sammelstellen* und Verantwortlichkeiten der Unternehmen**

(1) Die Sammelstellen erfüllen folgende Aufgaben:

a) Sie sammeln die von Unternehmen übermittelten Informationen;

b) sie speichern die von Unternehmen übermittelten oder von den Sammelstellen selbst generierten Informationen und stützen sich dabei gegebenenfalls auf bestehende Verfahren und Infrastrukturen für die Speicherung von Informationen;

c) sie überprüfen anhand technischer automatisierter Validierungen der von Unternehmen übermittelten Informationen, ob die Informationen folgende Voraussetzungen erfüllen:

i) Sie wurden unter Verwendung eines datenextrahierbaren Formats oder gegebenenfalls des maschinenlesbaren Formats übermittelt, das in einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gesetzgebungsakte der Union, gemäß denen die Informationen übermittelt werden, festgelegt ist;

ii) die Metadaten zu den Informationen gemäß Absatz 10 Buchstabe e dieses Artikels sowie, sofern zutreffend, gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sind verfügbar und vollständig;

iii) ihnen ist erforderlichenfalls ein qualifiziertes elektronisches Siegel beigefügt;

d) sie knüpfen die Verwendung und Weiterverwendung der über das ESAP zugänglichen Informationen nicht an andere Bedingungen als jene, die den in den offenen Standardlizenzen gemäß Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen entsprechen;

e) sie implementieren die API und stellen dem ESAP die Informationen, die Metadaten zu diesen Informationen und erforderlichenfalls das qualifizierte elektronische Siegel kostenlos und innerhalb der geltenden Fristen bereit;

f) sofern dies im Bereich ihrer technischen Zuständigkeit liegt, leisten sie den Unternehmen, die die Informationen übermitteln, zumindest in Bezug auf das Übermittlungs-, Verwerfungs- und Neuübermittlungsverfahren Unterstützung;

g) sie stellen sicher, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen dem ESAP mindestens zehn Jahre lang zur Verfügung stehen, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gesetzgebungsakten der Union nichts anderes festgelegt ist.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe g des vorliegenden Absatzes ergreifen die Sammelstellen im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass, sofern sich die den übermittelten Informationen beigefügten Metadaten auf personenbezogene Daten beziehen, die Informationen nicht länger als fünf Jahre zu Zwecken der Bereitstellung an das ESAP aufbewahrt oder über das ESAP zugänglich gemacht werden, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genannten Gesetzgebungsakten der Union nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Sammelstellen können von Unternehmen übermittelte Informationen verwerfen, wenn diese offensichtlich ungeeignet oder missbräuchlich sind oder außerhalb des Umfangs der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen liegen.

Die Sammelstellen entfernen über das ESAP zugänglich gemachte Informationen, bei denen sie festgestellt haben, dass sie offensichtlich ungeeignet oder missbräuchlich sind oder außerhalb des Umfangs der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen liegen.

(3) Die Sammelstellen verwerfen von Unternehmen übermittelte Informationen, wenn die automatisierten Validierungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels ergeben, dass die Informationen nicht den Anforderungen dieses Buchstabens entsprechen, oder gegebenenfalls auf der Grundlage von gemäß Artikel 10 Absatz 2 erhaltenen Meldungen.

(4) Die Sammelstellen setzen die Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter Angabe der Gründe von der Verwerfung oder Entfernung von Informationen in Kenntnis.

Stand: 30.04.2026

(5) Verwirft oder entfernt eine Sammelstelle die von einem Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a übermittelten Informationen, so berichtigt das betreffende Unternehmen die Informationen und übermittelt sie unverzüglich erneut. Die Sammelstelle unterrichtet die ESMA, wenn Informationen gemäß Absatz 2 verworfen, entfernt oder ersetzt werden.

Unternehmen steht es frei, Informationen nur einmal und nur einer einzigen Sammelstelle zu übermitteln. Die Übermittlung sowie jede erneute Übermittlung von Informationen einschließlich der beigefügten einschlägigen Metadaten haben an dieselbe Sammelstelle zu erfolgen.

(6) Die Unternehmen sind für die Vollständigkeit und Genauigkeit der Informationen in der Sprache, in der sie übermittelt werden, sowie für die den Sammelstellen übermittelten beigefügten einschlägigen Metadaten verantwortlich. Insbesondere sind die Unternehmen dafür verantwortlich auszuweisen, ob personenbezogene Daten in die Informationen aufgenommen wurden, die sie zusammen mit den beigefügten einschlägigen Metadaten, aus denen hervorgeht, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten, der Sammelstelle übermitteln.

(7) In Bezug auf die Informationen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, nehmen die Sammelstellen weder das Recht des Herstellers einer Datenbank gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) noch andere Rechte des geistigen Eigentums in einer Weise in Anspruch, durch die die Verwendung und Weiterverwendung des Inhalts der Datenbank gemäß Artikel 9 verhindert oder eingeschränkt wird.

(8) Eine Sammelstelle kann die in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f und g sowie in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben an eine dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegende juristische Person oder an eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union (im Folgenden „Befugnisempfänger“) übertragen. Jede Übertragung von Aufgaben erfolgt in Form einer schriftlichen Vereinbarung, in der die zu übertragenden Aufgaben sowie die Bedingungen für ihre Ausführung festgelegt sind (im Folgenden „Übertragungsvereinbarung“).

Mit den in der Übertragungsvereinbarung festgelegten Bedingungen wird sichergestellt, dass

a) der Befugnisempfänger sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet,

b) der Befugnisempfänger die erlangten Informationen nicht in unangemessener oder wettbewerbswidriger Weise oder für einen anderen als den in der Übertragungsvereinbarung genannten Zweck verwendet,

c) der Befugnisempfänger im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben den Schutz der Informationen gemäß Artikel 6 sicherstellt,

d) der Befugnisempfänger die Sammelstelle regelmäßig über seine Gesamtbilanz bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben unterrichtet und

e) der Befugnisempfänger die Sammelstelle unverzüglich über jede Verfehlung bei der Erfüllung einer übertragenen Aufgabe unterrichtet.

Die Sammelstelle bleibt für alle von ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich einschließlich der Bereitstellung sämtlicher Informationen an die ESMA, die diese in Bezug auf eine übertragene Aufgabe benötigt.

Die Tatsache, dass eine Sammelstelle Aufgaben an Dritte überträgt, lässt die Haftung dieser Sammelstelle unberührt. Die Sammelstelle darf ihre Aufgaben nicht in einem solchen Umfang an Dritte übertragen, dass sie nicht mehr als Sammelstelle erachtet werden kann.

Die Sammelstelle stellt sicher, dass jede Übertragung von Aufgaben auf kosteneffiziente Weise erfolgt und dass Übertragungen so weit wie möglich dem Zweck dienen, dass bestehende Erhebungsverfahren und -infrastrukturen für die Zwecke des ESAP weiterhin angewandt werden können.

Die Sammelstelle unterrichtet die ESMA über jede abgeschlossene Übertragungsvereinbarung.

(9) Die Sammelstellen sorgen für ein adäquates Maß an Authentizität, Verfügbarkeit, Integrität und Nichtabstreitbarkeit der von Unternehmen übermittelten Informationen, die über das ESAP zugänglich gemacht werden sollen. Zwecks Sicherstellung eines solchen Maßes können die Mitgliedstaaten den Sammelstellen gestatten vorzuschreiben, dass den von Unternehmen übermittelten, über das ESAP zugänglich zu machenden Informationen ein qualifiziertes elektronisches Siegel beigefügt wird.

([15]) Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

Stand: 30.04.2026

(10) Die ESA arbeiten im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) wie die in Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels genannten technischen automatisierten Validierungen für jede Art von Informationen, die von Unternehmen übermittelt werden, vorzunehmen sind;

b) die Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels gemäß Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii dieses Artikels und Absatz 9 dieses Artikels;

c) die offenen Standardlizenzen gemäß Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels;

d) die Merkmale der gemäß Absatz 1 Buchstabe e dieses Artikels zu implementierenden API;

e) die Merkmale der für die ESAP-Suchfunktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 erforderlichen Metadaten, der Metadaten gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels und aller anderen für das Funktionieren des ESAP erforderlichen Metadaten;

f) die in Absatz 1 Buchstabe e dieses Artikels genannten Fristen;

g) die vorläufige Liste sowie die Merkmale der Formate, die als Formate, die eine Extraktion von Daten ermöglichen, bzw. als maschinenlesbare Formate gemäß Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i dieses Artikels zulässig sind.

(11) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 10 genannten Entwürfe technischer Durchführungsstandards berücksichtigen die ESA sämtliche bereits in den entsprechenden sektoralen Gesetzgebungsakten der Union verankerten Standards und insbesondere die speziell für KMU konzipierten Standards.

Die ESA legen der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am 10. September 2024 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(12) Sammelstellen, bei denen es sich um Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union handelt und die dem ESAP gemäß Artikel 1 Absatz 3 historische Informationen bereitstellen, erfüllen folgende Aufgaben:

a) Sie bereiten diese Informationen in einem datenextrahierbaren Format vor;

b) sie fügen diesen Informationen Metadaten bei, aus denen Folgendes hervorgeht:

   i) die Namen des Unternehmens,

   ii) die Art der Informationen gemäß der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c genannten Einstufung,

   iii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b;

c) sie weisen darauf hin, dass es sich bei den Informationen um historische Informationen handelt.

Abweichend von Absatz 1 Buchstabe g dieses Artikels dürfen historische Informationen nicht länger als fünf Jahre über das ESAP zugänglich gemacht werden.

Artikel 6

Cybersicherheit

Die ESMA legt eine wirksame und verhältnismäßige IT-Sicherheitsstrategie für das ESAP fest und gewährleistet ein angemessenes Maß an Authentizität, Verfügbarkeit, Integrität und Nichtabstreitbarkeit der über das ESAP zugänglich gemachten Informationen und ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten. Die ESMA kann die IT-Sicherheitsstrategie und die Cybersicherheitslage des ESAP regelmäßig unter Berücksichtigung der auf internationaler Ebene und in der Union zu beobachtenden neuen Trends und jüngsten Entwicklungen im Bereich der Cybersicherheit überprüfen.

Stand: 30.04.2026

#RV2732

Artikel 7

Funktionen des ESAP

(1) Die ESMA stellt sicher, dass das ESAP mindestens folgende Funktionen aufweist:

a) ein Webportal mit einer benutzerfreundlichen Benutzeroberfläche, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung trägt, um Zugang zu den im ESAP enthaltenen Informationen in allen Amtssprachen der Union zu gewähren;

b) eine API, die einen einfachen Zugang zu den Informationen über das ESAP ermöglicht;

c) eine Suchfunktion in allen Amtssprachen der Union;

d) einen Datenbetrachter;

e) eine Funktion der maschinellen Übersetzung der abgerufenen Informationen;

f) einen Download-Dienst, auch für das Herunterladen großer Datenmengen;

g) einen Benachrichtigungsdienst, der die Nutzer über alle neuen Informationen auf ESAP unterrichtet;

h) eine Darstellung der gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b freiwillig übermittelten Informationen, und zwar auf eine solche Weise, dass

   i) diese klar von gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a obligatorisch übermittelten Informationen unterschieden werden können und

   ii) die Nutzer gegebenenfalls darüber informiert werden, dass die Informationen nicht unbedingt alle Anforderungen für gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a obligatorisch übermittelte Informationen erfüllen und dass sie im Laufe der Zeit nicht unbedingt aktualisiert werden.

(2) Die ESMA stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstaben e und g genannten Funktionen spätestens am 10. Juli 2028 im ESAP verfügbar sind. Die ESMA stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstabe h genannten Funktionen spätestens am 9. Januar 2030 im ESAP verfügbar sind.

(3) Die Suchfunktion nach Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels ermöglicht eine Suche anhand folgender Metadaten:

a) der Namen des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat, sowie der natürlichen oder juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;

b) der Rechtsträgerkennung des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat, sowie der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;

c) der Art der Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 1, die von dem Unternehmen übermittelt wurden, und ob diese Informationen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a obligatorisch oder gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b dieses Absatzes freiwillig übermittelt wurden;

d) des Datums und der Uhrzeit, an dem bzw. zu der die Informationen von dem Unternehmen an die Sammelstelle übermittelt wurden;

e) des Datums oder des Zeitraums, auf das bzw. den sich die Informationen beziehen;

f) der Größe des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat, sowie der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen, nach Kategorie;

g) des Landes des Sitzes der juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;

h) der Branche(n), in der bzw. in denen die natürliche oder juristische Person, auf die sich die Informationen beziehen, ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht;

i) der für die Erhebung der Informationen zuständigen Sammelstelle;

j) der Sprache, in der die Informationen übermittelt wurden.

(4) Die ESA arbeiten im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) die Merkmale der in Absatz 1 Buchstabe b genannten API;

Stand: 30.04.2026

#RV2733

b) die in Absatz 3 Buchstabe b genannte spezifische Rechtsträgerkennung;

c) die Einstufung der Informationen gemäß Absatz 3 Buchstabe c;

d) die Größenkategorien der Unternehmen gemäß Absatz 3 Buchstabe f;

e) die Merkmale der in Absatz 3 Buchstabe h genannten Branchen.

Die ESA übermitteln der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am 10. September 2024.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 8

Zugang zu Informationen über das ESAP

(1) Um Transparenz und das reibungslose Funktionieren der Kapitalmärkte der Union zu fördern, stellt die ESMA sicher, dass der Zugang zu Informationen über das ESAP diskriminierungsfrei gewährt wird und dass Nutzer unmittelbaren und sofortigen kostenlosen Zugang zu Informationen über das ESAP erhalten.

(2) Die ESMA erhebt jedoch Gebühren für bestimmte Dienstleistungen, bei denen hohe Wartungs- oder Unterstützungskosten anfallen oder die die Suche nach und das Herunterladen von sehr großen Informationsmengen umfassen. Diese Gebühren dürfen die Kosten, die der ESMA durch die Erbringung dieser Dienstleistungen unmittelbar entstehen, nicht übersteigen. Die für diese Dienstleistungen erhobenen Gebühren werden dem ESAP zu dessen allgemeinem Funktionieren zugewiesen.

(3) Die ESMA kann von den Nutzern der Dienstleistungen, für die sie gemäß Absatz 2 Gebühren erhebt, verlangen, dass sie eine digitale Erklärung ausfüllen.

(4) Ungeachtet von Absatz 2 gewährt die ESMA den nachstehend genannten Unternehmen in dem Umfang, in dem dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben, Aufträgen und Verpflichtungen erforderlich ist, unmittelbaren und sofortigen kostenlosen Zugang zu Informationen über das ESAP:

a) allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union,

b) allen zuständigen Behörden, die von einem Mitgliedstaat gemäß einem Gesetzgebungsakt der Union benannt wurden;

c) allen Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems gemäß der Definition in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]);

d) allen Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken;

e) den gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) benannten Abwicklungsbehörden;

f) allen Verwaltungsorganen, -einrichtungen oder sonstigen Stellen eines Mitgliedstaats;

g) allen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung ausschließlich zum Zwecke der Forschung, Hochschulen, Nachrichten- und nichtstaatlichen Organisationen, soweit der Zugang zu den Informationen für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist;

h) Unternehmen, die über das ESAP Informationen bereitstellen und nutzen, um ihren regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen.

([16]) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

([17]) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Stand: 30.04.2026

(5) Für die Zwecke von Absatz 2 arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Die ESMA veröffentlicht die Gebührenstruktur, gegebenenfalls die Volumenobergrenzen sowie die Sätze auf der ESAP-Website und macht diese dort leicht zugänglich. Die ESMA überprüft die Volumenobergrenzen und die Sätze jährlich.

Artikel 9

Verwendung und Weiterverwendung von über das ESAP zugänglichen Informationen

(1) Weder die ESMA noch die Sammelstellen haften für den Zugang, die Verwendung oder Weiterverwendung von Informationen, die von Unternehmen an die Sammelstellen übermittelt und über das ESAP zugänglich gemacht werden.

(2) Über das ESAP zugängliche personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet und weiterverwendet. Personenbezogene Daten, die weiterverwendet werden, dürfen nicht länger als erforderlich und keinesfalls länger als fünf Jahre gespeichert werden, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Gesetzgebungsakten der Union nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die ESMA stellt sicher, dass die Verwendung und Weiterverwendung der über das ESAP zugänglichen Informationen keinen Bedingungen unterliegt, es sei denn, diese Bedingungen erfüllen die folgenden Anforderungen:

a) sie sind objektiv und nichtdiskriminierend;

b) sie sind durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt;

c) sie entsprechen je nach Art der Informationen gegebenenfalls den in offenen Standardlizenzen im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 festgelegten Bedingungen und ermöglichen die freie Verwendung, Änderung und Weitergabe dieser Informationen durch jede Person und für jeglichen Zweck.

(4) Die Verwendung und Weiterverwendung von über das ESAP zugänglich gemachten Informationen für regulatorische und nichtgewerbliche Zwecke darf von Unternehmen, die ihre Informationen zur Veröffentlichung übermitteln, nicht auf der Grundlage eines Schutzrechts *sui generis* gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG eingeschränkt werden.

Artikel 10

Qualität der Informationen

(1) Die ESMA überprüft anhand automatisierter Validierungen, ob alle dem ESAP von den Sammelstellen bereitgestellten Informationen den Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c genügen.

Wurden die von der Sammelstelle bereitgestellten Informationen von einem Unternehmen übermittelt, kann die ESMA die automatisierten Validierungen auf der Grundlage von Stichproben vornehmen. Solche automatisierten Validierungen dürfen sich nicht von den von den Sammelstellen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c durchgeführten Validierungen unterscheiden.

(2) Die ESMA setzt geeignete technische Verfahren ein, um eine Sammelstelle automatisch darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen. In Fällen, in denen diese Anforderungen nicht erfüllt werden, liegt die Verantwortung für die Informationen bei den Unternehmen. Die Sammelstelle setzt das Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 4 über die Verwerfung der Informationen sowie über die Gründe dafür in Kenntnis.

(3) Die ESMA kann zusätzliche Prüfungen im Hinblick auf die Datenqualität und -integrität und auf Ursprungsnachweise durchführen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen kann die ESMA den Sammelstellen die festgestellten Mängel mitteilen und den Zugang zu Informationen über das ESAP aussetzen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 11

Aufgaben der ESMA

(1) Die ESMA übernimmt in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA folgende Aufgaben:

a) Sie stellt sicher, dass die von den Sammelstellen nach Übermittlung durch die Unternehmen zugänglich gemachten Informationen unverzüglich über das ESAP zugänglich gemacht werden;

b) sie leistet den Sammelstellen Unterstützung;

c) sie stellt sicher, dass das ESAP mindestens 97 % der Zeit pro Monat zugänglich ist, wobei Fälle von planmäßiger Wartung, Inhaltsaktualisierungen und Seitenerweiterungen nicht einbezogen werden; in diesen Fällen sind die Nutzer eindeutig über die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung der vom ESAP angebotenen Dienstleistungen zu informieren;

d) soweit erforderlich, konsultiert sie die Sammelstellen, um gemeinsame Fragen und gemeinsame Verhaltensgrundsätze sowie insbesondere Folgendes zu erörtern:

   i) die tägliche Verwaltung des ESAP;

   ii) die Entwicklung und Umsetzung einer Qualitätsstrategie und gegebenenfalls von Dienstgütevereinbarungen zwischen der ESMA und den Sammelstellen;

   iii) die Finanzierungsbedingungen des ESAP, einschließlich der Fälle, in denen Gebühren erhoben werden können, und der Berechnung dieser Gebühren;

   iv) bestehende und potenzielle Bedrohungen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit;

   v) die Umsetzung und die Funktionsweise des ESAP im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben gemäß Artikel 5 Absatz 8;

e) sie überwacht die Umsetzung und Funktionsweise des ESAP und erstattet der Kommission jährlich darüber Bericht, wie es in Artikel 12 vorgesehen ist.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 des vorliegenden Artikels stellt die ESMA durch die Einrichtung — je nach Fall — einer Ad-hoc-Einsatzgruppe oder -Gruppe oder eines Ad-hoc-Ausschusses sicher, dass Sachverständige und einschlägige Interessenträger konsultiert werden und Rat und Unterstützung bei der technischen Umsetzung des ESAP bieten. Darüber hinaus kann die ESMA die in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte konsultieren.

(3) Sofern dies nicht für die Erleichterung des Zugangs zu von den Sammelstellen bereitgestellten Informationen und für die Umsetzung der Anforderungen der vorliegenden Verordnung erforderlich ist, speichert die ESMA Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, nur für die automatische übergangsweise Zwischenverarbeitung. Die ESMA ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, damit die Verarbeitung personenbezogener Daten über das ESAP im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgt und Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, nicht länger als in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g vorgesehen gespeichert oder bereitgestellt werden.

(4) Die ESMA stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Rechtsrahmen für den Schutz der durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verarbeiteten personenbezogenen Daten im Einklang steht.

Artikel 12

Überwachung der Umsetzung und Funktionsweise des ESAP

(1) Die ESMA überwacht in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA die Funktionsweise des ESAP zumindest auf der Grundlage der in Absatz 2 festgelegten qualitativen und quantitativen Indikatoren und veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Funktionsweise des ESAP und übermittelt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(2) Bei den in Absatz 1 genannten qualitativen und quantitativen Indikatoren handelt es sich um:

a) die Zahl der Zugriffe, Suchanfragen und Downloads;

b) die Art der aufgerufenen und heruntergeladenen Informationen, anteilig als Prozentsatz;

Stand: 30.04.2026

c) die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Gebühren und die von der ESMA erhobenen Beträge;

d) den Prozentsatz der Suchanfragen, die einen Aufruf oder einen Download nach sich ziehen, nach Art der Informationen und Zugang;

e) die Anzahl und den Prozentsatz der maschinenlesbaren Informationen, die über das ESAP zugänglich sind, sowie die Anzahl und den Prozentsatz der aufgerufenen und heruntergeladenen maschinenlesbaren Informationen;

f) den Anteil der Meldungen gemäß den automatisierten Validierungen nach Artikel 10 Absatz 2;

g) jegliche erheblichen Fehlfunktionen oder Zwischenfälle, die den Betrieb oder die Gesamtleistung des ESAP beeinträchtigen;

h) eine Bewertung der Zugänglichkeit, Qualität, Nutzbarkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität der Informationen auf ESAP;

i) eine Bewertung, ob das ESAP seinen Zielen gerecht wird, wobei die Entwicklung seiner Verwendung und der Informationsfluss innerhalb der Union zu berücksichtigen sind;

j) eine Bewertung der Zufriedenheit der Endnutzer;

k) einen Vergleich mit ähnlichen Systemen in Drittländern.

(3) Vor der Übermittlung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Berichts konsultiert die ESMA die Ad-hoc-Einsatzgruppe oder -Gruppe bzw. den Ad-hoc-Ausschuss, die bzw. der nach Artikel 11 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung einzurichten ist, und kann sie die in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte konsultieren.

Artikel 13

Überprüfung

(1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 10. Januar 2029 einen Bericht über die Umsetzung, die Funktionsweise und die Wirksamkeit des ESAP, der in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und unter Berücksichtigung des in Artikel 12 genannten jährlichen Berichts auszuarbeiten ist.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 deckt Folgendes ab:

a) die technischen Herausforderungen, mit denen die Unternehmen und die Sammelstellen bei der Umsetzung des ESAP konfrontiert sind;

b) die Wirksamkeit des Systems für die Erhebung und Übermittlung von Informationen für die Zwecke des ESAP;

c) die Betriebsstabilität des ESAP gegenüber IKT-Risiken und die Zuverlässigkeit der über das ESAP zugänglich gemachten Informationen, auch durch qualifizierte elektronische Siegel;

d) die den Unternehmen und den Sammelstellen entstehenden Kosten, einschließlich einer Bewertung, ob die Sammelstellen, bei denen es sich um zuständige Behörden handelt, ihre Aufsichtsgebühren infolge der im Zusammenhang mit dem ESAP entstandenen Kosten erhöht haben;

e) die Kosten, die der ESMA als Betreiberin des ESAP entstehen, sowie das System zur Finanzierung des ESAP;

f) die Auswirkungen des ESAP auf den öffentlichen Zugang zu Informationen von Unternehmen in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit;

g) die Auswirkungen des ESAP auf die Sichtbarkeit von Unternehmen, einschließlich KMU, für grenzübergreifend tätige Anleger;

h) die Auswirkungen des ESAP auf die Marktposition privater Datenanbieter in der Union;

i) die Interoperabilität des ESAP mit ähnlichen globalen Plattformen;

j) die Umsetzung und die Funktionsweise des ESAP im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben gemäß Artikel 5 Absatz 8.

(3) Der Bericht nach Absatz 1 umfasst eine Kosten-Nutzen-Analyse — unter Berücksichtigung des Mehrwerts, der technischen Herausforderungen und der voraussichtlichen Kosten — in Bezug auf die künftige Ausweitung des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung auf potenziell relevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch nicht über das ESAP zugänglich sind, was eine Datenlücke zur Folge hat.

Der Bericht enthält auch Empfehlungen zur künftigen Weiterentwicklung des ESAP.

Stand: 30.04.2026

(4) Kommt die Kommission in dem Bericht nach Absatz 1 zu dem Schluss, dass nachweislich schwerwiegende und umfassende Schwierigkeiten in Bezug auf die in Absatz 2 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels aufgeführten Aspekte bestehen, so erlässt sie gemäß Artikel 14 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der in Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes genannten Gesetzgebungsakte der Union, um die Aufnahme von Informationen, deren Übermittlung an das ESAP gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a noch nicht erforderlich oder zulässig ist, in das ESAP um bis zu 36 Monate zu verschieben.

Die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Gesetzgebungsakte der Union umfassen die Folgenden:

— Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Artikel 434b);

— Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Artikel 13a);

— Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (Artikel 23a);

— Verordnung (EU) 2015/760 (Artikel 25a);

— Verordnung (EU) 2015/2365 (Artikel 32a);

— Verordnung (EU) 2017/1131 (Artikel 37a);

— Verordnung (EU) 2019/2033 (Artikel 46a);

— Verordnung (EU) 2023/1114 (Artikel 110a);

— Verordnung (EU) 2023/2631 (Artikel 15a);

— Richtlinie 2002/87/EG (Artikel 30b);

— Richtlinie 2004/25/EG (Artikel 16a);

— Richtlinie 2006/43/EG (Artikel 20a);

— Richtlinie 2007/36/EG (Artikel 14c);

— Richtlinie 2009/138/EG (Artikel 304b);

— Richtlinie 2011/61/EU (Artikel 69b);

— Richtlinie 2013/36/EU (Artikel 116a);

— Richtlinie 2014/59/EU (Artikel 128a);

— Richtlinie 2014/65/EU (Artikel 87a);

— Richtlinie (EU) 2016/97 (Artikel 40a);

— Richtlinie (EU) 2016/2341 (Artikel 63a);

— Richtlinie (EU) 2019/2034 (Artikel 44a);

— Richtlinie (EU) 2019/2162 (Artikel 29a).

Artikel 14

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts nach Artikel 13 Absatz 1 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 13 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Stand: 30.04.2026

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 13. Dezember 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	P. NAVARRO RÍOS

Stand: 30.04.2026

ANHANG

Liste der Gesetzgebungsakte der Union gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung

TEIL A — VERORDNUNGEN

1. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

2. Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

3. Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

4. Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

5. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

6. Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

7. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

8. Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

9. Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

10. Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

11. Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

12. Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

13. Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

14. Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

Stand: 30.04.2026

15. Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

16. Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

17. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

18. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

19. Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermakteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj).

TEIL B — RICHTLINIEN

1. Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

2. Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12).

3. Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

4. Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

5. Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

6. Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

7. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

8. Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

Stand: 30.04.2026

9. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

10. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

11. Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

12. Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

13. Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

14. Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

15. Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

16. Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2869

20.12.2023

VERORDNUNG (EU) 2023/2869 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten, einschließlich zu Informationen, die freiwillig bereitgestellt werden, ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ein derartiger Zugang ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und

„Omnibus-Verordnung“
Verordnung (EU) 2023/2869 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals vom 13.12.2023 (28 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302869

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2869

20.12.2023

VERORDNUNG (EU) 2023/2869 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals

(Text von Bedeutung für den EWR)

Stand: 30.04.2026

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten, einschließlich zu Informationen, die freiwillig bereitgestellt werden, ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ein derartiger Zugang ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Die Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, dient dem einfachen Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen in diesen Wirtschaftszweigen. Der Finanzsektor dürfte in den nächsten Jahren selbst einen digitalen Wandel durchlaufen und die Union sollte diesen Wandel insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus besteht ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in der Union darin, das nachhaltige Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems zu stellen. Damit dieser Übergang zu einer grünen Wirtschaft gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit und sozialpolitische Steuerung von Unternehmen für Investoren leicht zugänglich sind, damit sie bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesen Zwecken muss der öffentliche Zugang zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen sowie zu Informationen im Zusammenhang mit den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance über natürliche oder juristische Personen („Unternehmen"), die selbst zur Veröffentlichung solcher Informationen verpflichtet sind oder solche Informationen freiwillig gegenüber einer Sammelstelle offenlegen, verbessert werden. Auf Unionsebene besteht diesbezüglich ein effizientes Mittel in der Einrichtung einer zentralen Plattform, die elektronischen Zugang zu allen relevanten Informationen bietet.

(2) In ihrer Mitteilung vom 24. September 2020 mit dem Titel „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen – neuer Aktionsplan" schlug die Kommission vor, den Zugang der Öffentlichkeit zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen durch die Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point, ESAP) zu verbessern. In der Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU wird allgemein dargelegt, wie die Union den digitalen Wandel des Finanzwesens in den kommenden Jahren unterstützen könnte, und insbesondere, wie ein datengesteuertes Finanzwesen gefördert werden kann. In ihrer Mitteilung vom 6. Juli 2021 mit dem Titel „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft" rückte die Kommission schließlich ein nachhaltiges Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems, um mit diesem Schlüsselinstrument die Umstellung auf eine grüne Wirtschaft in der Union im Rahmen des europäischen Grünen Deals herbeizuführen, der in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 vorgestellt wird.

([1]) ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 58.
([2]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. November 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 27. November 2023.

(3) Das ESAP wird gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) eingerichtet, um der Öffentlichkeit einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte zu bieten, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind und die Behörden und Unternehmen gemäß den einschlägigen Gesetzgebungsakten der Union veröffentlichen müssen. Diese Veröffentlichung sollte nach dem Grundsatz der „einmaligen Vorlage“ erfolgen und keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Offenlegungspflichten nach sich ziehen. Darüber hinaus sollte jedes nach dem Recht eines Mitgliedstaats geregelte Unternehmen in der Lage sein, einer Sammelstelle auf freiwilliger Basis Informationen über seine Wirtschaftstätigkeiten vorzulegen, die für Finanzdienstleistungen oder Kapitalmärkte relevant sind oder Nachhaltigkeit betreffen, um diese Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 über das ESAP zugänglich zu machen.

(4) Eine Reihe von Verordnungen in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit sollten geändert werden, um das Funktionieren des ESAP zu ermöglichen. Um ein solides und effizientes Funktionieren des ESAP in angemessener Weise zu erreichen, muss die Sammlung und Übermittlung der Informationen schrittweise ausgebaut werden. Die Anforderung, dem ESAP Informationen zur Verfügung zu stellen, soll fester Bestandteil der im Anhang der Verordnung (EU) 2023/2859 aufgeführten sektorspezifischen Gesetzgebungsakte der Union sowie aller sonstigen Gesetzgebungsakte der Union sein, in denen der zentralisierte Zugriff auf Informationen über das ESAP geregelt ist. Die Informationen, die über das ESAP zugänglich gemacht werden sollen, und die für die Sammlung dieser Informationen benannten Sammelstellen könnten im Zuge der Überprüfung dieser sektorspezifischen Gesetzgebungsakte der Union überarbeitet werden, damit sichergestellt ist, dass das ESAP den Marktteilnehmern einen einfachen, zentralisierten Zugriff auf die von ihnen benötigten Informationen bietet und dass das ESAP zum Bezugspunkt wird.

(5) Das ESAP sollte mit einem ehrgeizigen Zeitrahmen eingerichtet werden, wobei seine Betriebsstabilität und operative Effizienz im Wege von Zwischenschritten sichergestellt werden sollten. Insbesondere sollte ausreichend Zeit für die technische Umsetzung des ESAP und für die Aufnahme der Sammlung von Informationen in den Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Die Entwicklung des ESAP sollte eine Anfangsphase von 12 Monaten umfassen, damit die Mitgliedstaaten und die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA) genügend Zeit haben, um die IT-Infrastruktur einzurichten und sie anhand der Sammlung einer begrenzten Zahl von Informationsflüssen zu testen. Bei der anschließenden Weiterentwicklung des ESAP sollten im Laufe der Zeit schrittweise zusätzliche Informationsflüsse und Funktionalitäten einbezogen werden, wobei das entsprechende Tempo eine solide und effiziente Weiterentwicklung des ESAP ermöglichen sollte. Die Funktionsweise des ESAP sollte im Laufe seiner Umsetzung und seines Betriebs regelmäßig bewertet werden, um etwaige Anpassungen an die Bedürfnisse seiner Nutzer zu ermöglichen und seine technische Effizienz sicherzustellen.

(6) Für die Zwecke des Funktionierens des ESAP sollten Sammelstellen benannt werden, die bei Unternehmen für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen erheben. In Ermangelung einer bereits nach Unionsrecht eingerichteten Sammelstelle sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, wie sie die Sammlung von Informationen in ihrem Hoheitsgebiet organisieren, sie sollten mindestens eine Sammelstelle im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2859 für die Erhebung und Speicherung von Informationen benennen, und sie sollten dies der ESMA mitteilen. Damit die Informationen über das ESAP kosteneffizient zugänglich gemacht werden können, sollte die Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Informationen so weit wie möglich auf auf nationaler Ebene bestehenden Erhebungs-, Übermittlungs- und Speicherverfahren und der entsprechenden auf nationaler Ebene bestehenden Infrastruktur sowie auf den Verfahren und der Infrastruktur für die Übermittlung von Informationen von den Sammelstellen an die ESMA beruhen.

(7) Um sicherzustellen, dass das ESAP nach Maßgabe der Verordnung (EU) (EU) 2023/2859 zeitnah Zugang zu Informationen bietet, die für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind, sollten die Unternehmen ihre Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an eine Sammelstelle übermitteln. Im Gegenzug sollten die Sammelstellen die Informationen dem ESAP automatisiert zur Verfügung stellen. Damit die

([3]) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Stand: 30.04.2026

Informationen unverzüglich an die ESMA weitergeleitet werden können, sollten die Sammelstellen so weit wie möglich auf auf Unions- und nationaler Ebene bestehende Verfahren und Infrastruktur für die Erhebung von Informationen zurückgreifen.

(8) Damit die Informationen im ESAP digital verwendbar sind, sollten die Unternehmen diese Informationen den Sammelstellen in einem datenextrahierbaren Datenformat oder – wenn dies nach Unionsrecht erforderlich ist – in einem maschinenlesbaren Format übermitteln. Den von den Unternehmen an die Sammelstellen übermittelten Informationen sollten die Metadaten beigefügt sein, die von diesen Sammelstellen angefordert werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, von der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) errichtet wurde, von der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (EIOPA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) errichtet wurde, oder von der ESMA (zusammen als „Europäische Aufsichtsbehörden" oder „ESA" bezeichnet) ausgearbeitete technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Metadaten für jede Information, die Strukturierung der Daten in den Informationen und die Informationen, für die ein maschinenlesbares Format erforderlich ist, spezifiziert werden sowie, welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist. Was die technischen Durchführungsstandards für Nachhaltigkeitsinformationen betrifft, sollten die ESA bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe von Standards über den Gemeinsamen Ausschuss mit der EFRAG zusammenarbeiten. Die Einführung eines maschinenlesbaren Formats sollte durch eine Analyse gerechtfertigt werden, bei der die Kosten und Nutzen für die Unternehmen und die Nutzer der Informationen sowie für alle anderen Betroffenen, insbesondere die Sammelstellen, die zuständigen Behörden und die ESA, berücksichtigt werden.

(9) Sammelstellen sollten nicht dafür verantwortlich sein, die Richtigkeit des Inhalts der von den Unternehmen übermittelten Informationen zu überprüfen, es sei denn, sie sind gemäß den im Anhang der Verordnung (EU) (EU) 2023/2859 aufgeführten geltenden Gesetzgebungsakten der Union dazu verpflichtet. Unternehmen, die Informationen verpflichtend übermitteln müssen, sollten dafür verantwortlich sein, gemäß ihren rechtlichen Verpflichtungen nach den in diesem Anhang aufgeführten geltenden Gesetzgebungsakten der Union oder nach nationalem Recht die Richtigkeit der übermittelten Informationen sicherzustellen.

(10) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) angehört und hat am 19. Januar 2022 formelle Bemerkungen abgegeben.

(11) Die Europäische Zentralbank hat am 7. Juni 2022 ([8]) ihre Stellungnahme abgegeben.

(12) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Harmonisierung der Anforderungen an die Offenlegung der öffentlichen Informationen, die über das ESAP zugänglich sein sollten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(13) Die folgenden Verordnungen sollten daher entsprechend geändert werden:

— die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]);

— die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]);

([5]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

([6]) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

([7]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

([8]) ABl. C 307 vom 12.8.2022, S. 3.

([9]) Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

([10]) Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1).

Stand: 30.04.2026

— die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]);

— die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]);

— die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]);

— die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]);

— die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]);

— die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]);

— die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]);

— die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]);

— die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]);

— die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]);

— die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates ([21]);

— die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]);

— die Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]);

— die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]);

— die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]);

Stand: 30.04.2026

([11]) Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

([12]) Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

([13]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

([14]) Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

([15]) Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

([16]) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

([17]) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).

([18]) Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

([19]) Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

([20]) Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

([21]) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

([22]) Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8).

([23]) Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 1).

([24]) Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

([25]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

— die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates ([26]);

— die Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates ([27]) —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die ESMA veröffentlicht die einzelnen Ratings, die ihr nach Absatz 1 übermittelt werden, auf einer Website (‚Europäische Ratingplattform').

Der zentrale Datenspeicher gemäß Artikel 11 Absatz 2 wird in die Europäische Ratingplattform integriert.

Die Funktionen der Europäischen Ratingplattform können von dem gemäß der Verordnung (EU) (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichteten zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) ausgeführt werden.

_____

(*) Verordnung (EU) (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 13a*

Zugänglichkeit von Informationen im ESAP

(1) Ab dem 10. Januar 2028 übermitteln Ratingagenturen die in Artikel 8 Absatz 1, Artikel 8 Absätze 6 und 7, Artikel 8a Absätze 1 und 3, Artikel 10 Absätze 1 und 4, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Sammelstelle, um diese Informationen im ESAP zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen der Ratingagentur, auf die sich die Informationen beziehen;

ii) die Rechtsträgerkennung der Ratingagentur gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Größenklasse der Ratingagentur gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

([26]) Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

([27]) Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (ABl. L, 2023/2631, 30.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2631/oj).

Stand: 30.04.2026

v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten;

vi) das Land des Sitzes der Ratingagentur, auf die sich die Informationen beziehen;

vii) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Ratingagentur, auf die sich die Informationen beziehen, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der genannten Verordnung.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Ratingagenturen eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8d Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 11a Absätze 1 und 2, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 36d Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen der Ratingagentur und des bewerteten Unternehmens, auf die bzw. das sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Ratingagentur und des bewerteten Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

In die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 wird folgender Artikel eingefügt:

Stand: 30.04.2026

„*Artikel 11a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Juli 2026 übermitteln natürliche oder juristische Personen die in Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen der natürlichen oder juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;

   ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung der Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse der Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich juristische Personen eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden müssen;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(5) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Stand: 30.04.2026

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 345/2013

In die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 17a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung. Die ESMA bezieht diese Informationen aus den von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung übermittelten Informationen für die Zwecke der Einrichtung der in Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung genannten zentralen Datenbank.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Fonds, auf den sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Fonds gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 346/2013

In die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 18a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 18 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung. Die ESMA bezieht diese Informationen aus den von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung übermittelten Informationen für die Zwecke der Einrichtung der in Artikel 18 Absatz 1 dieser Verordnung genannten zentralen Datenbank.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Fonds, auf den sich die Informationen beziehen;

Stand: 30.04.2026

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Fonds gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 5

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

In die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 434b*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermitteln Institute die in Teil 8 dieser Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Instituts, auf das sich die Informationen beziehen;

ii) die Rechtsträgerkennung des Instituts gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Größenklasse des Instituts gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Institute eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die EBA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden müssen;

Stand: 30.04.2026

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EBA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EBA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(5) Erforderlichenfalls erlässt die EBA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 6

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

In die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 13a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermitteln Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften die in Artikel 13 dieser Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;

   ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Prüfungsgesellschaften, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

Stand: 30.04.2026

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, werden der Kommission im Anschluss an die Konsultation des CEAOB Durchführungsbefugnisse übertragen, um Folgendes festzulegen:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden müssen;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die Kommission die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Stand: 30.04.2026

Artikel 7

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

In die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 21a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2028 übermitteln Emittenten oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate die in Artikel 17 Absätze 1 und 2 und Artikel 19 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Emittenten oder Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate, auf den sich die Informationen beziehen;

   ii) die Rechtsträgerkennung des Emittenten oder Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate, der eine juristische Person ist, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Größenklasse des Emittenten oder des Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate, der eine juristische Person ist, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Emittenten und Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2028 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Wenn eine zuständige Behörde nach nationalem Recht die in Artikel 19 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen selbst veröffentlichen kann, um diese Informationen im ESAP zugänglich zu machen, fungiert die zuständige Behörde ab dem 10. Januar 2028 als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(5) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 34 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Emittenten, auf den sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden müssen;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(7) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Stand: 30.04.2026

Artikel 8

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

In die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 23a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 14 Absatz 6, Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 1, Artikel 34, Artikel 40 Absatz 5, Artikel 42 Absatz 5, Artikel 44 Absatz 2, Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 48 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen über das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtete zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) zugänglich gemacht. Die ESMA fungiert als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen der Wertpapierfirma, auf die sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

Stand: 30.04.2026

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 9

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014

In die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 29a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2028 übermitteln PRIIP-Hersteller das in Artikel 5 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte Basisinformationsblatt gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieses Basisinformationsblatts an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um es im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Dieses Basisinformationsblatt muss die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) es enthält die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des PRIIP-Herstellers, auf den sich die Informationen beziehen;

ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung des PRIIP-Herstellers gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse des PRIIP-Herstellers gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich PRIIP-Hersteller, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit das in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Basisinformationsblatt im ESAP zugänglich gemacht wird, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2028 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 8 der vorliegenden Verordnung als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des PRIIP-Herstellers, auf den sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des PRIIP-Herstellers gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeiten die ESA im Wege des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden müssen;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewerten die ESA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führen zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legen die ESA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Stand: 30.04.2026

(6) Erforderlichenfalls erlassen die ESA im Wege des Gemeinsamen Ausschusses Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 10

Änderung der Verordnung (EU) 2015/760

In die Verordnung (EU) 2015/760 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 25a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung. Die ESMA bezieht diese Informationen aus den von der für den ELTIF zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 dieser Verordnung übermittelten Informationen für die Zwecke der Einrichtung des in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 dieser Verordnung genannten öffentlichen Zentralregisters.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des zugelassenen ELTIF, auf den sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des zugelassenen ELTIF gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 11

Änderung der Verordnung (EU) 2015/2365

In die Verordnung (EU) 2015/2365 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 32a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermitteln Transaktionsregister die in Artikel 12 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Stand: 30.04.2026

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Transaktionsregisters, auf das sich die Informationen beziehen;

ii) die Rechtsträgerkennung des Transaktionsregisters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Größenklasse des Transaktionsregisters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Transaktionsregister eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 26 Absätze 1 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen der Person, auf die sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 8 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 8 und Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Transaktionsregisters, auf das sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Transaktionsregisters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

Stand: 30.04.2026

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden müssen;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(7) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Stand: 30.04.2026

Artikel 12

Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011

In die Verordnung (EU) 2016/1011 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 28a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2028 übermitteln Administratoren die in Artikel 4 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 7, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Administrators, auf den sich die Informationen beziehen;

   ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung des Administrators gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse des Administrators gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Administratoren, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 45 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Administrators, auf den sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Administrators gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 36 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Administrators, auf den sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Administrators gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden müssen;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Stand: 30.04.2026

(7) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 13

Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129

In die Verordnung (EU) 2017/1129 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 21a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Juli 2026 übermitteln Emittenten, Anbieter bzw. die eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstaben f und g, Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben e und f, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 9 und Artikel 23 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Emittenten, Anbieters bzw. der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;

   ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung des Emittenten, Anbieters bzw. der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der genannten Verordnung;

   v) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   vi) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich die Emittenten, Anbieter bzw. die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Personen, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859. Die zuständige Behörde stützt sich so weit wie möglich auf die Verfahren und Infrastrukturen, die in Anwendung von Artikel 25 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung entwickelt und umgesetzt werden.

Stand: 30.04.2026

(4) Damit die in Artikel 42 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde ab dem 10. Juli 2026 als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Emittenten bzw. Anbieters, auf den sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Emittenten bzw. Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden müssen;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

Stand: 30.04.2026

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 14

Änderung der Verordnung (EU) 2017/1131

In die Verordnung (EU) 2017/1131 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 37a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 4 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen über das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtete zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung. Die ESMA bezieht diese Daten aus den Informationen, die gemäß Artikel 4 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung von den zuständigen Behörden für die Zwecke der Einrichtung des in Artikel 4 Absatz 7 der vorliegenden Verordnung genannten öffentlichen Zentralregisters übermittelt werden.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Fonds, auf den sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Fonds gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 15

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1238

In die Verordnung (EU) 2019/1238 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 70a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2028 übermitteln PEPP-Anbieter die in Artikel 26 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des PEPP-Anbieters, auf den sich die Informationen beziehen;

ii) die Rechtsträgerkennung des PEPP-Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Größenklasse des PEPP-Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich PEPP-Anbieter eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2028 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

Stand: 30.04.2026

(4) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 65 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die EIOPA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des PEPP-Anbieters, auf den sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des PEPP-Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2028 werden die in Artikel 63 Absatz 4 und Artikel 69 Absätze 1 und 4 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des PEPP-Anbieters, auf den sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des PEPP-Anbieters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden müssen;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EIOPA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EIOPA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Stand: 30.04.2026

(7) Erforderlichenfalls erlässt die EIOPA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 16

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2033

In die Verordnung (EU) 2019/2033 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 46a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermitteln Wertpapierfirmen die in Teil 6 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen der Wertpapierfirma, auf die sich die Informationen beziehen;

   ii) die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Größenklasse der Wertpapierfirma gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich Wertpapierfirmen eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die EBA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden müssen;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EBA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Stand: 30.04.2026

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EBA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(5) Erforderlichenfalls erlässt die EBA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 17

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

In die Verordnung (EU) 2019/2088 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 18a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2028 übermitteln Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die in Artikel 3 Absätze 1 und 2, Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Finanzmarktteilnehmers oder Finanzberaters, auf den sich die Informationen beziehen;

   ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung des Finanzmarktteilnehmers bzw. Finanzberaters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse des Finanzmarktteilnehmers bzw. Finanzberaters gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich die Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater, die juristische Personen sind, eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2028 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeiten die ESA im Wege des Gemeinsamen Ausschusses Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

Stand: 30.04.2026

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewerten die ESA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führen zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legen die ESA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(5) Erforderlichenfalls erlassen die ESA im Wege des Gemeinsamen Ausschusses Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 18

Änderung der Verordnung (EU) 2023/1114

In die Verordnung (EU) 2023/1114 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 110a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermitteln Emittenten, Anbieter bzw. die Zulassung zum Handel beantragende Personen die in Artikel 88 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Emittenten, des Anbieters bzw. der die Zulassung zum Handel beantragenden Person, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;

   ii) im Falle juristischer Personen die Rechtsträgerkennung des Emittenten, des Anbieters bzw. der die Zulassung zum Handel beantragenden Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) im Falle juristischer Personen die Größenklasse des Emittenten, des Anbieters bzw. der die Zulassung zum Handel beantragenden Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii lassen sich die Emittenten, die Anbieter bzw. die die Zulassung zum Handel beantragenden Personen eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

Stand: 30.04.2026

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 werden die in den Artikeln 109 und 110 der vorliegenden Verordnung genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem maschinenlesbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Emittenten wertreferenzierter Token, des Emittenten von E-Geld-Token und des Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, auf die sich die Informationen beziehen;

   ii) sofern verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Emittenten wertreferenzierter Token, des Emittenten von E-Geld-Token und des Anbieters von Krypto-Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien für Unternehmen, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 19

Änderung der Verordnung (EU) 2023/2631

In die Verordnung (EU) 2023/2631 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 15a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 übermittelt der Emittent:

Stand: 30.04.2026

a) das Informationsblatt, die Voremissionsprüfung im Zusammenhang mit dem Informationsblatt, die jährlichen Allokationsberichte, die Nachemissionsprüfung im Zusammenhang mit einem oder mehreren jährlichen Allokationsberichten, den Wirkungsbericht und die in Artikel 15 genannte Überprüfung des Wirkungsberichts;

b) die in Artikel 20 genannten Offenlegungen vor der Emission und die in Artikel 21 genannten regelmäßigen Offenlegungen nach der Emission;

gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 oder Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannte zuständige Sammelstelle, um sie im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Emittenten, auf den sich die Informationen beziehen;

ii) die Rechtsträgerkennung des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Größenklasse des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffer ii lässt sich der Emittent eine Rechtsträgerkennung ausstellen.

(3) Damit die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Damit die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Stand: 30.04.2026

(6) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien für Unternehmen, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).”

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 13. Dezember 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	P. NAVARRO RÍOS

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2864

20.12.2023

RICHTLINIE (EU) 2023/2864 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50, 53, 62 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten, einschließlich zu Informationen, die freiwillig bereitgestellt werden, ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ein derartiger Zugang ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und

„Omnibus-Richtlinie“
Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals vom 13.12.2023 (27 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302864

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2864

20.12.2023

RICHTLINIE (EU) 2023/2864 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Dezember 2023

zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals

(Text von Bedeutung für den EWR)

Stand: 30.04.2026

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50, 53, 62 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ein einfacher und strukturierter Zugang zu Daten, einschließlich zu Informationen, die freiwillig bereitgestellt werden, ist wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. Ein derartiger Zugang ist ferner erforderlich, um die Möglichkeiten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Hinblick auf Wachstum, Sichtbarkeit und Innovation zu fördern. Die Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, dient dem einfachen Zugang zu zuverlässigen Informationsquellen in diesen Wirtschaftszweigen. Der Finanzsektor dürfte in den nächsten Jahren selbst einen digitalen Wandel durchlaufen und die Union sollte diesen Wandel insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus besteht ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in der Union darin, das nachhaltige Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems zu stellen. Damit dieser Übergang zu einer grünen Wirtschaft gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit und sozialpolitische Steuerung von Unternehmen für Investoren leicht zugänglich sind, damit sie bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesen Zwecken muss der öffentliche Zugang zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen sowie zu Informationen im Zusammenhang mit den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung über natürliche oder juristische Personen („Unternehmen"), die selbst zur Veröffentlichung solcher Informationen verpflichtet sind oder solche Informationen freiwillig gegenüber einer Sammelstelle offenlegen, verbessert werden. Ein effizientes Mittel dafür ist die Einrichtung einer zentralen Plattform, die elektronischen Zugang zu allen relevanten Informationen bietet.

(2) In ihrer Mitteilung vom 24. September 2020 „Eine Kapitalmarktunion für die Menschen und Unternehmen — neuer Aktionsplan" schlug die Kommission vor, den Zugang der Öffentlichkeit zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen durch die Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point, ESAP) zu verbessern. In der Mitteilung der Kommission vom 24. September 2020 über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU wird allgemein dargelegt, wie die Union den digitalen Wandel des Finanzwesens in den kommenden Jahren voranbringen könnte, und insbesondere, wie ein datengesteuertes Finanzwesen vorangebracht werden kann. In ihrer Mitteilung vom 6. Juli 2021 „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft" rückte die Kommission schließlich ein nachhaltiges Finanzwesen in den Mittelpunkt des Finanzsystems, um mit diesem Schlüsselinstrument die Umstellung auf eine grüne Wirtschaft in der Union im Rahmen des europäischen Grünen Deals herbeizuführen, der in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 vorgestellt wird.

[1] ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 58.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. November 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 27. November 2023.

(3) Das ESAP wird gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) eingerichtet, um der Öffentlichkeit einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte zu bieten, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind und die Behörden und Unternehmen gemäß den einschlägigen Gesetzgebungsakten der Union veröffentlichen müssen. Diese Veröffentlichung sollte nach dem Grundsatz der „einmaligen Vorlage" erfolgen und keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Offenlegungspflichten nach sich ziehen. Darüber hinaus sollte jedes nach dem Recht eines Mitgliedstaats geregelte Unternehmen in der Lage sein, einer Sammelstelle auf freiwilliger Basis Informationen über seine Wirtschaftstätigkeiten vorzulegen, die für Finanzdienstleistungen oder Kapitalmärkte relevant sind oder Nachhaltigkeit betreffen, um diese Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 über das ESAP zugänglich zu machen.

(4) Eine Reihe von Richtlinien in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit sollten geändert werden, um das Funktionieren des ESAP zu ermöglichen. Um ein solides und effizientes Funktionieren des ESAP in angemessener Weise zu erreichen, muss die Sammlung und Übermittlung der Informationen schrittweise ausgebaut werden. Die Anforderung, dem ESAP Informationen zur Verfügung zu stellen, soll fester Bestandteil der im Anhang der Verordnung (EU) 2023/2859 aufgeführten sektorspezifischen Gesetzgebungsakte der Union sowie aller sonstigen Gesetzgebungsakte der Union sein, in denen der zentralisierte Zugriff auf Informationen über das ESAP geregelt ist. Die Informationen, die über das ESAP zugänglich gemacht werden sollen, und die für die Sammlung dieser Informationen benannten Sammelstellen könnten im Zuge der Überprüfung dieser sektorspezifischen Gesetzgebungsakte der Union überarbeitet werden, damit sichergestellt ist, dass das ESAP den Marktteilnehmern einen einfachen, zentralisierten Zugriff auf die von ihnen benötigten Informationen bietet und dass das ESAP zum Bezugspunkt wird.

(5) Das ESAP sollte mit einem ehrgeizigen Zeitrahmen eingerichtet werden, und mit Hilfe von Zwischenschritten sollte für seine operative Solidität und seine Effizienz gesorgt werden. Insbesondere sollte ausreichend Zeit für die technische Umsetzung des ESAP und für die Aufnahme der Sammlung von Informationen in den Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Die Entwicklung des ESAP sollte eine Anfangsphase von 12 Monaten umfassen, damit die Mitgliedstaaten und die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA) genügend Zeit haben, um die IT-Infrastruktur einzurichten und sie anhand der Sammlung einer begrenzten Zahl von Informationsflüssen zu testen. Bei der anschließenden Weiterentwicklung des ESAP sollten im Laufe der Zeit schrittweise zusätzliche Informationsflüsse und Funktionalitäten einbezogen werden, wobei das entsprechende Tempo eine solide und effiziente Weiterentwicklung des ESAP ermöglichen sollte. Die Funktionsweise des ESAP sollte im Laufe seiner Umsetzung und seines Betriebs regelmäßig bewertet werden, um etwaige Anpassungen an die Bedürfnisse seiner Nutzer zu ermöglichen und seine technische Effizienz sicherzustellen.

(6) Für die Zwecke des Funktionierens des ESAP sollten Sammelstellen benannt werden, die bei Unternehmen Informationen erheben, die für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind. In Ermangelung einer bereits nach Unionsrecht eingerichteten Sammelstelle sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, wie sie die Sammlung von Informationen in ihrem Hoheitsgebiet organisieren, sie sollten mindestens eine Sammelstelle im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2859 für die Erhebung und Speicherung von Informationen benennen, und sie sollten dies der ESMA mitteilen. Damit die Informationen über das ESAP kosteneffizient zugänglich gemacht werden können, sollte die Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Informationen so weit wie möglich auf auf nationaler Ebene bestehenden Erhebungs-, Übermittlungs- und Speicherverfahren und der entsprechenden auf nationaler Ebene bestehenden Infrastruktur sowie auf den Verfahren und der Infrastruktur für die Übermittlung von Informationen von den Sammelstellen an die ESMA beruhen.

(7) Um sicherzustellen, dass das ESAP nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2859 zeitnah Zugang zu Informationen bietet, die für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind, sollten die Unternehmen ihre Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an eine Sammelstelle übermitteln. Im Gegenzug sollten die Sammelstellen die Informationen dem ESAP automatisiert zur Verfügung stellen. Damit die Informationen unverzüglich an die ESMA weitergeleitet werden können, sollten die Sammelstellen so weit wie möglich auf auf Unions- und nationaler Ebene bestehende Verfahren und Infrastruktur für die Erhebung von Informationen zurückgreifen.

([3]) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Stand: 30.04.2026

(8) Damit die Informationen im ESAP digital verwendbar sind, sollten die Unternehmen diese Informationen den Sammelstellen in einem datenextrahierbaren Datenformat oder — wenn dies nach Unionsrecht erforderlich ist — in einem maschinenlesbaren Format übermitteln. Den von den Unternehmen an die Sammelstellen übermittelten Informationen sollten die Metadaten beigefügt sein, die von diesen Sammelstellen angefordert werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, von der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (EBA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) errichtet wurde, von der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (EIOPA), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) errichtet wurde, oder von der ESMA (zusammen als „Europäische Aufsichtsbehörden“ oder „ESA“ bezeichnet) ausgearbeitete technische Durchführungsstandards zu erlassen, in denen die Metadaten für jede Information, die Strukturierung der Daten in den Informationen und die Informationen, für die ein maschinenlesbares Format erforderlich ist, spezifiziert werden sowie, welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist. Was die technischen Durchführungsstandards für Nachhaltigkeitsinformationen betrifft, sollten die ESA bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe von Standards über den Gemeinsamen Ausschuss mit der EFRAG zusammenarbeiten. Die Einführung eines maschinenlesbaren Formats sollte durch eine Analyse gerechtfertigt werden, bei der die Kosten und Nutzen für die Unternehmen und die Nutzer der Informationen sowie für alle anderen Betroffenen, insbesondere die Sammelstellen, die zuständigen Behörden und die ESA, berücksichtigt werden.

(9) Sammelstellen sollten nicht dafür verantwortlich sein, die Richtigkeit des Inhalts der von den Unternehmen übermittelten Informationen zu überprüfen, es sei denn, sie sind gemäß den im Anhang der Verordnung (EU) 2023/2859 aufgeführten geltenden Gesetzgebungsakten der Union dazu verpflichtet. Unternehmen, die Informationen verpflichtend übermitteln müssen, sollten dafür verantwortlich sein, gemäß ihren rechtlichen Verpflichtungen nach den in diesem Anhang aufgeführten geltenden Gesetzgebungsakten der Union oder nach nationalem Recht die Richtigkeit der übermittelten Informationen sicherzustellen.

(10) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) angehört und hat am 19. Januar 2022 formelle Bemerkungen abgegeben.

(11) Die Europäische Zentralbank hat am 7. Juni 2022 ([8]) ihre Stellungnahme abgegeben.

(12) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Harmonisierung der Anforderungen an die Offenlegung der öffentlichen Informationen, die über das ESAP zugänglich sein sollten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(13) Die folgenden Richtlinien sollten daher entsprechend geändert werden:

— die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]);

([5]) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

([6]) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

([7]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

([8]) ABl. C 307 vom 12.8.2022, S. 3.

([9]) Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

Stand: 30.04.2026

— die Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]);

— die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]);

— die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]);

— die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]);

— die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]);

— die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]);

— die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]);

— die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) ;

— die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]);

— die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]);

— die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]);

— die Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates ([21]);

— die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]);

— die Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]);

— die Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) —

([10]) Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 12).

([11]) Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

([12]) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

([13]) Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

([14]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

([15]) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

([16]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

([17]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

([18]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

([19]) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

([20]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

([21]) Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

([22]) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

([23]) Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

([24]) Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

Stand: 30.04.2026

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2002/87/EG

In die Richtlinie 2002/87/EG wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 30b*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass die beaufsichtigten Unternehmen die in Artikel 9 Absatz 4 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Offenlegung an die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des beaufsichtigten Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;

   ii) die Rechtsträgerkennung des beaufsichtigten Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Größenklasse des beaufsichtigten Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass beaufsichtigte Unternehmen sich eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen müssen.

(3) Damit die Informationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Stand: 30.04.2026

(5) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2004/25/EG

In die Richtlinie 2004/25/EG wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 16a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass Unternehmen die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 5 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 dieses Artikels benannte zuständige Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;

   ii) die Rechtsträgerkennung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Größenklasse des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der genannten Verordnung;

   v) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   vi) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Unternehmen sich eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen müssen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 5 Absatz 4 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie benannte zuständige Stelle für die Beaufsichtigung des Angebotsvorgangs als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Stand: 30.04.2026

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

Stand: 30.04.2026

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 3

Änderungen der Richtlinie 2004/109/EG

Die Richtlinie 2004/109/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21a wird gestrichen.

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 23a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Juli 2026 sicher, dass der Emittent oder die Person, die ohne sein Einverständnis die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt hat, die in Artikel 21 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten vorgeschriebenen Informationen gleichzeitig mit der Offenlegung an die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermittelt, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die vorgeschriebenen Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Emittenten, auf den sich die Informationen beziehen;

   ii) die Rechtsträgerkennung des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Größenklasse des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der genannten Verordnung;

   v) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   vi) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Emittenten sich eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen müssen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert das gemäß Artikel 21 Absatz 2 dieser Richtlinie benannte amtlich bestellte System als Sammelstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Ab dem 10. Juli 2026 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 29 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde gemäß dieser Richtlinie als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen der natürlichen oder juristischen Person, auf die sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der juristischen Person gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten vorgeschriebenen Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) sonstige Metadaten, die den genannten Informationen beizufügen sind, einschließlich des Halbjahresberichts gemäß Artikel 5 Absatz 1,

b) die Strukturierung der Daten und das maschinenlesbare Format, das für die unter Buchstabe a dieses Unterabsatzes genannten Informationen gilt.

Für die Zwecke von Buchstabe b bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Stand: 30.04.2026

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 4

Änderung der Richtlinie 2006/43/EG

In die Richtlinie 2006/43/EG wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 20a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 30c dieser Richtlinie genannten Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde gemäß dieser Richtlinie als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 erstellt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 15 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert das öffentliche Register als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, auf den bzw. die sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

Stand: 30.04.2026

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 5

Änderung der Richtlinie 2007/36/EG

In die Richtlinie 2007/36/EC wird folgendes Kapitel eingefügt:

„**Kapitel IIB**

Zentrales europäisches Zugangsportal

Artikel 14c

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass institutionelle Anleger, Vermögensverwalter, Stimmrechtsberater und Unternehmen die in Artikel 3g Absatz 1, Artikel 3h Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 3j Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 9a Absatz 7, Artikel 9b Absatz 5, Artikel 9c Absatz 2 und Absatz 7 und Artikel 14 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des institutionellen Anlegers, Vermögensverwalters, Stimmrechtsberaters oder Unternehmens, auf den bzw. das sich die Informationen beziehen;

ii) die Rechtsträgerkennung des institutionellen Anlegers, Vermögensverwalters, Stimmrechtsberaters oder Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Größenklasse des institutionellen Anlegers, Vermögensverwalters, Stimmrechtsberaters oder Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

iv) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der genannten Verordnung;

v) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

vi) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass institutionelle Anleger, Vermögensverwalter, Stimmrechtsberater und Unternehmen sich eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen müssen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

Stand: 30.04.2026

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(5) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Stand: 30.04.2026

Artikel 6

Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

In Richtlinie 2009/65/EG, Kapitel IX, wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 4

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Artikel 82a

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2028 sicher, dass Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften die in Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 78 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des OGAW, auf den sich die Informationen beziehen;

   ii) die Rechtsträgerkennung des OGAW gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Größenklasse des OGAW gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich OGAW eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die Informationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Ab dem 10. Januar 2028 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige nationale Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen der Verwaltungsgesellschaft, auf die sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2028 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 99b Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des OGAW, auf den sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des OGAW gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859,

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Stand: 30.04.2026

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(7) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 7

Änderung der Richtlinie 2009/138/EG

In die Richtlinie 2009/138/EG wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 304b*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen die in Artikel 51 Absatz 1 und Artikel 256 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;

   ii) die Rechtsträgerkennung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Größenklasse des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

Stand: 30.04.2026

(4) Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 25a dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die EIOPA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859. Die EIOPA bezieht diese Informationen aus den Informationen, die gemäß Artikel 25a dieser Richtlinie von den zuständigen Behörden für die Zwecke der Erstellung des in Artikel 25a dieser Richtlinie genannten Verzeichnisses übermittelt wurden.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 271 Absatz 1 und Artikel 280 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EIOPA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EIOPA der Kommission vor.

Stand: 30.04.2026

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

(7) Erforderlichenfalls erlässt die EIOPA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 8

Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

In die Richtlinie 2011/61/EU wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 69b*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie genannten Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des nach dieser Richtlinie zugelassenen Verwalters alternativer Investmentfonds und die Liste der durch diesen Verwalter verwalteten oder vertriebenen alternativen Investmentfonds, auf die sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des nach dieser Richtlinie zugelassenen Verwalters alternativer Investmentfonds und die Liste der durch diesen Verwalter gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859 verwalteten oder vertriebenen alternativen Investmentfonds;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Stand: 30.04.2026

Artikel 9

Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

In die Richtlinie 2013/34/EU wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 33a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2028 sicher, dass die in den Artikeln 19a, 29a und 40a dieser Richtlinie genannten Unternehmen den Lagebericht und den konsolidierten Lagebericht — beide einschließlich der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Informationen — sowie den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss, den Bestätigungsvermerk, den Prüfungsvermerk, die Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittlandunternehmen und das entsprechende Bestätigungsurteil, die in Artikel 40a Absatz 2 Unterabsatz 4 dieser Richtlinie genannte Erklärung, den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen und den konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen gemäß den Artikeln 30, 40d und 45 dieser Richtlinie gleichzeitig mit der Veröffentlichung der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Sammelstelle übermitteln, um diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich zu machen.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen, und, wenn es sich bei dem Bericht erstattenden Unternehmen um ein befreites Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 29a Absatz 4 Unterabsatz 2 handelt, den Namen des Mutterunternehmens, das auf Gruppenebene Bericht erstattet;

   ii) die Rechtsträgerkennung des Unternehmens sowie — wenn es sich bei dem Bericht erstattenden Unternehmen um ein befreites Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 29a Absatz 4 Unterabsatz 2 handelt —, soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Mutterunternehmens, das auf Gruppenebene Bericht erstattet, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Größenklasse des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der genannten Verordnung;

   v) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   vi) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Hat ein Unternehmen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen einem amtlich bestellten System gemäß Artikel 23a der Richtlinie 2004/109/EG übermittelt, um diese Informationen über das ESAP zugänglich zu machen, so gelten die Verpflichtungen des Unternehmens gemäß Absatz 1 dieses Artikels als erfüllt, sofern diese Informationen alle in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Anforderungen an Metadaten erfüllen.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Unternehmen eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(4) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2028 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

Stand: 30.04.2026

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die Kommission Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 10

Änderung der Richtlinie 2013/36/EU

In die Richtlinie 2013/36/EU wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 116a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass die in Artikel 68 Absätze 1 und 2 und Artikel 131 Absatz 12 dieser Richtlinie genannten Informationen über das zentrale europäische Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde oder die benannte Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen der natürlichen Person bzw. des Instituts, auf die bzw. das sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Instituts gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Stand: 30.04.2026

Artikel 11

Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

In die Richtlinie 2014/59/EU wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 128a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass das betreffende Unternehmen die in Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 45i Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Sammelstelle übermittelt, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des betreffenden Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;

   ii) die Rechtsträgerkennung des betreffenden Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Größenklasse des betreffenden Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Unternehmen eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des betreffenden Instituts, auf das sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des betreffenden Instituts gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

Stand: 30.04.2026

(5) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 33a Absatz 8, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 83 Absatz 4 und Artikel 112 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die Abwicklungsbehörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des betreffenden Instituts, auf das sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des betreffenden Instituts gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der genannten Verordnung;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EBA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EBA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(7) Erforderlichenfalls erlässt die EBA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

Stand: 30.04.2026

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 12

Änderung der Richtlinie 2014/65/EU

In die Richtlinie 2014/65/EU wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 87a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass Wertpapierfirmen, Marktbetreiber oder Emittenten die in Artikel 27 Absätze 3 und 6, Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben c, d und f sowie Artikel 46 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen der Wertpapierfirma, des Marktbetreibers oder des Emittenten, auf die bzw. den sich die Informationen beziehen;

ii) die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma, des Marktbetreibers oder des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Größenklasse der Wertpapierfirma, des Marktbetreibers oder des Emittenten gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Wertpapierfirmen, Marktbetreiber und Emittenten eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Artikel 27 Absätze 3 und 6 und Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben c, d und f dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

Damit die in Artikel 46 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Informationen gemäß Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 52 Absatz 2 und Artikel 71 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen der Wertpapierfirma oder des Marktbetreibers, auf die bzw. den sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma oder des Marktbetreibers gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Ab dem 10. Januar 2030 werden die in Artikel 5 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 10 Satz 4 und Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht. Für diesen Zweck fungiert die ESMA als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Diese Informationen müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

Stand: 30.04.2026

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen der Wertpapierfirma oder des Marktbetreibers, auf die bzw. den sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma oder des Marktbetreibers gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(6) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 29 Absatz 3 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert das öffentliche Register als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des vertraglich gebundenen Vermittlers, auf den sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des vertraglich gebundenen Vermittlers gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(7) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die ESMA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt zu diesem Zweck geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die ESMA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

(8) Erforderlichenfalls erlässt die ESMA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 8 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Stand: 30.04.2026

Artikel 13

Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97

In die Richtlinie (EU) 2016/97 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 40a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 32 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie genannten Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;

   ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 14

Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341

In die Richtlinie (EU) 2016/2341 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 63a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass die EbAV die in Artikel 23 Absatz 2, Artikel 29 und Artikel 30 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen der EbAV, auf die sich die Informationen beziehen;

Stand: 30.04.2026

ii) die Rechtsträgerkennung der EbAV gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Größenklasse der EbAV gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich EbAV eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 48 Absatz 4 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen der Person, gegen die die Verwaltungssanktion oder andere Maßnahme verhängt wurde und auf die sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Person, gegen die die Verwaltungssanktion oder andere Maßnahme verhängt wurde, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen zu gewährleisten, arbeitet die EIOPA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in solchen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EIOPA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EIOPA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen.

Stand: 30.04.2026

(6) Erforderlichenfalls erlässt die EIOPA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 15

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/2034

In die Richtlinie (EU) 2019/2034 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 44a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass Wertpapierfirmen oder Mutterunternehmen die in Artikel 44 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

   i) alle Namen der Wertpapierfirma oder des Mutterunternehmens, auf die bzw. das sich die Informationen beziehen;

   ii) die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma oder des Mutterunternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

   iii) die Größenklasse der Wertpapierfirma oder des Mutterunternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

   iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

   v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Wertpapierfirmen und Mutterunternehmen eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 20 dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

Stand: 30.04.2026

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen der Wertpapierfirma, auf die sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung der Wertpapierfirma gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EBA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EBA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

(6) Erforderlichenfalls erlässt die EBA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

Stand: 30.04.2026

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 16

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/2162

In die Richtlinie (EU) 2019/2162 wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 26a*

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 10. Januar 2030 sicher, dass Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben dürfen, die in Artikel 14 dieser Richtlinie genannten Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung an die betreffende in Absatz 3 dieses Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Kreditinstituts, das gedeckte Schuldverschreibungen begeben darf und auf das sich die Informationen beziehen;

ii) die Rechtsträgerkennung des Kreditinstituts, das gedeckte Schuldverschreibungen begeben darf, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Größenklasse des Kreditinstituts, das gedeckte Schuldverschreibungen begeben darf, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung;

iv) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

v) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben dürfen, eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der ESMA mit.

(4) Ab dem 10. Januar 2030 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c dieser Richtlinie genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert die zuständige Behörde als Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Kreditinstituts, das gedeckte Schuldverschreibungen begeben darf und auf das sich die Informationen beziehen;

ii) soweit verfügbar, die Rechtsträgerkennung des Kreditinstituts, das gedeckte Schuldverschreibungen begeben darf, gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Art der Informationen gemäß der Einstufung in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung;

iv) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(5) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, arbeitet die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beigefügt werden;

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen;

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Für die Zwecke von Buchstabe c bewertet die EBA die Vor- und Nachteile verschiedener maschinenlesbarer Formate und führt geeignete Feldversuche durch.

Diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards legt die EBA der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Stand: 30.04.2026

(6) Erforderlichenfalls erlässt die EBA Leitlinien, um sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a übermittelten Metadaten korrekt sind.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).“

Artikel 17

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 10. Januar 2026 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

(2) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten bis zum 10. Juli 2025 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 3 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 19

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 13. Dezember 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	P. NAVARRO RÍOS

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2775

21.12.2023

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2023/2775 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 2023

zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit den Berichtspflichten im Bereich der Rechnungslegung werden verschiedene Ziele verfolgt. Sie liefern nicht nur den Anlegern an den Kapitalmärkten Informationen, sondern dienen auch der Rechenschaftslegung über frühere Transaktionen und verbessern die Corporate Governance. Um zu gewährleisten, dass diese Pflichten ihre Zwecke erfüllen, und um die Unternehmen administrativ zu entlasten, sollten diese Pflichten gestrafft werden.

(2) Angesichts der erheblichen Inflation in den Jahren 2021 und 2022 wurden die monetären Kriterien für die Bestimmung der Größenkategorie eines Unternehmens überprüft, um den Auswirkungen der Inflation Rechnung zu tragen.

(3) Eurostat-Daten zufolge lag die kumulierte Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet im Zehnjahreszeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2023 bei 24,3 %, während sie in der gesamten EU im selben Zeitraum 27,2 % betrug.

(4) Aus diesem Grund hält die Kommission eine inflationsbedingte Berichtigung und Aufrundung der in Artikel 3

„Richtlinie zur Anpassung der Schwellenwerte“
Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 vom 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU … durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen (veröffentlicht: 21.12.2023) (3 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302775

#RV2800

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2775

21.12.2023

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2023/2775 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 2023

zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit den Berichtspflichten im Bereich der Rechnungslegung werden verschiedene Ziele verfolgt. Sie liefern nicht nur den Anlegern an den Kapitalmärkten Informationen, sondern dienen auch der Rechenschaftslegung über frühere Transaktionen und verbessern die Corporate Governance. Um zu gewährleisten, dass diese Pflichten ihre Zwecke erfüllen, und um die Unternehmen administrativ zu entlasten, sollten diese Pflichten gestrafft werden.

(2) Angesichts der erheblichen Inflation in den Jahren 2021 und 2022 wurden die monetären Kriterien für die Bestimmung der Größenkategorie eines Unternehmens überprüft, um den Auswirkungen der Inflation Rechnung zu tragen.

(3) Eurostat-Daten zufolge lag die kumulierte Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet im Zehnjahreszeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2023 bei 24,3 %, während sie in der gesamten EU im selben Zeitraum 27,2 % betrug.

(4) Aus diesem Grund hält die Kommission eine inflationsbedingte Bereinigung und Aufrundung der in Artikel 3 Absätze 1 bis 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Schwellenwerte um 25 % für notwendig.

(5) Die Richtlinie 2013/34/EU sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Damit die angepassten Schwellenwerte den Unternehmen oder Gruppen so bald wie möglich zugutekommen, sollten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Die Mitgliedstaaten dürfen den Unternehmen gestatten, diese Vorschriften auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

(7) Die Kommission hat gemäß Artikel 49 Absatz 3a der Richtlinie 2013/34/EU die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses konsultiert —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Bilanzsumme: 450 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 900 000 EUR;“

([1]) ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

Stand: 30.04.2026

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Bilanzsumme: 5 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 10 000 000 EUR;“

b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können Schwellenwerte festlegen, die über die Schwellenwerte in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b hinausgehen. Die Schwellenwerte dürfen jedoch 7 500 000 EUR für die Bilanzsumme und 15 000 000 EUR für die Nettoumsatzerlöse nicht überschreiten.“

3. In Absatz 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR;“

4. In Absatz 4 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR;“

5. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Bilanzsumme: 5 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 10 000 000 EUR;“

b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können Schwellenwerte festlegen, die über die Schwellenwerte in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b hinausgehen. Die Schwellenwerte dürfen jedoch 7 500 000 EUR für die Bilanzsumme und 15 000 000 EUR für die Nettoumsatzerlöse nicht überschreiten.“

6. In Absatz 6 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR;“

7. In Absatz 7 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR;“

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 24. Dezember 2024 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften auf Geschäftsjahre an, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

Abweichend von Unterabsatz 2 dürfen die Mitgliedstaaten den Unternehmen gestatten, diese Vorschriften auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Oktober 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Damit trägt das Gesetz insbesondere zur rechtzeitigen Erreichung des Ziels 12 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen. Diese Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung wird auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst.

B. Lösung

„CSRD-Umsetzung HGB“
Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie vom 24.07.2024 (181 Seiten, PDF)

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_CSRD_UmsG.html

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Stand: 30.04.2026

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Damit trägt das Gesetz insbesondere zur rechtzeitigen Erreichung des Ziels 12 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen. Diese Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung wird auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst.

B. Lösung

Zur Umsetzung der unter A. genannten Ziele sind Änderungen, vor allem im Handelsgesetzbuch, im Wertpapierhandelsgesetz und in der Wirtschaftsprüferordnung erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[wird im Regierungsentwurf ergänzt]

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist nach derzeitigem Stand der Schätzungen mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 748 Millionen Euro sowie laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich ca. 1,4 Milliarden Euro zu rechnen.

Der Entwurf sieht eine etappenweise Einführung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Die Zahlen für die Wirtschaft stellen den Aufwand dar, der eintritt, sobald die neuen Vorgaben für alle erfassten Unternehmen gelten (spätestens 2028). Für das Geschäftsjahr 2024 wird die Belastung deutlich geringer sein, weil die erste Gruppe an berichtspflichtigen Unternehmen (große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern) weniger Unternehmen umfasst. Der Aufwand wird anschließend Jahr für Jahr auf die volle Summe ansteigen. Die größte Steigerung wird für das Geschäftsjahr 2025 erwartet.

Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil er auf einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht beruht.

[*Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand werden im Regierungsentwurf weiter ergänzt*]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der laufende Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich ca. 1,4 Milliarden Euro setzt sich ausschließlich aus Bürokratiekosten aus Informationspflichten zusammen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[*wird im Regierungsentwurf ergänzt*]

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau ergeben sich nicht.

Stand: 30.04.2026

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen[1]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuchs

Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Artikel 3 Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Artikel 4 Änderung des Aktiengesetzes

Artikel 5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Artikel 6 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Artikel 7 Änderung des GmbH-Einführungsgesetzes

Artikel 8 Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

Artikel 9 Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Artikel 10 Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

Artikel 11 Änderung des Publizitätsgesetzes

Artikel 12 Änderung des Kreditwesengesetzes

Artikel 13 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Artikel 14 Änderung des REIT-Gesetzes

Artikel 15 Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung

Artikel 16 Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

Artikel 17 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Artikel 18 Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Stand: 30.04.2026

[1]) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15)

Artikel 19 Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Artikel 20 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Artikel 21 Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Artikel 22 Änderung der Unternehmensregisterverordnung

Artikel 23 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Artikel 24 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Artikel 25 Weitere Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Artikel 26 Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Artikel 27 Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

Artikel 28 Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Artikel 29 Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Artikel 30 Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Artikel 31 Änderung der Unternehmensrückgabeverordnung

Artikel 32 Inkrafttreten

Stand: 30.04.2026

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 245 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 245

   Form“.

   b) In Satz 1 werden die Wörter „zu unterzeichnen“ durch die Wörter „schriftlich aufzustellen“ ersetzt.

2. § 264 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Richtlinie (EU) 2021/2101 (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 1)“ durch die Wörter „Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 (ABl. L, 2023/2775, 21.12.2023)“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Richtlinie 2014/56/EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196)“ durch die Wörter „Richtlinie (EU) 2023/2864 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023)“ ersetzt.

3. § 267 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, gilt als große Kapitalgesellschaft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

4. In § 288 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „schriftliche Anforderung“ durch die Wörter „in Textform abzugebende Anforderung“ ersetzt.

5. § 289 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kapitalgesellschaft ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn die Kapitalgesellschaft

1. den Lagebericht im Einklang mit § 289b Absatz 1 bis 4 und den §§ 289c bis 289e aufstellt oder

2. den Konzernlagebericht im Einklang mit § 315b Absatz 1 bis 4 und § 315c aufstellt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Eine Kapitalgesellschaft hat im Lagebericht auch diejenigen Ressourcen ohne physische Substanz anzugeben, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen, wenn die Kapitalgesellschaft

1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder

2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.

Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d haben“ durch die Wörter „Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, hat“ ersetzt.

6. Die §§ 289b bis 289d werden wie folgt gefasst:

Stand: 30.04.2026

„§ 289b

Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht; Befreiungen; Beteiligung von Arbeitnehmervertretern

(1) Eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn die Kapitalgesellschaft

1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder

2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.

Der Nachhaltigkeitsbericht hat im Lagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden.

(2) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn

1. die Kapitalgesellschaft ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

2. die Kapitalgesellschaft und seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind, und

3. der Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2 nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt und um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert ist.

Satz 1 gilt nicht für Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn

1. die Kapitalgesellschaft ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

2. die Kapitalgesellschaft und seine Tochterunternehmen in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind,

3. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2

   a) im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, in der jeweils geltenden Fassung, aufgestellt ist oder

   b) in einer Weise aufgestellt ist, die den in Buchstabe a genannten Standards gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug

Stand: 30.04.2026

auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde,

4. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 und 3 sowie das Urteil über die Prüfung dieses konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit den §§ 325, 327a und 328 offengelegt wurden, und

5. die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, L 156 vom 9.6.2022, S. 159; L 142 vom 1.6.2023, S. 45), die zuletzt durch die durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) geändert worden ist, festgelegten Offenlegungen über die Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft und seiner Tochterunternehmen aufgenommen wurden

   a) in den Lagebericht der Kapitalgesellschaft oder

   b) in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 bis 4.

Satz 1 gilt nicht für Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 tritt nur ein, wenn der Lagebericht der Kapitalgesellschaft alle folgenden Angaben enthält:

1. Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernlagebericht (Absatz 2) oder den befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht (Absatz 3) aufstellt,

2. die Internetseite, auf der

   a) der befreiende Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens (Absatz 3) in deutscher oder englischer Sprache abrufbar ist und

   b) der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht zum befreienden Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des Mutterunternehmens (Absatz 3) abrufbar ist, und

3. die Information, dass die Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit ist.

(5) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn sie einen

Stand: 30.04.2026

Konzernlagebericht im Einklang mit den §§ 315b und 315c aufstellt. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.

(6) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern. Erhalten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft von den Arbeitnehmervertretern eine Stellungnahme, so ist diese Stellungnahme dem für die Prüfung des Lageberichts zuständigen Organ zu übermitteln. Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 289c

Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung

(1) In den Nachhaltigkeitsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind. Nachhaltigkeitsaspekte sind Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1; L 259 vom 6.10.2022, S. 196; L 310 vom 1.12.2022, S. 19), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 (ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1) geändert worden ist).

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben müssen Folgendes enthalten:

1. eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft, einschließlich Angaben

   a) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,

   b) zu den Chancen der Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,

   c) zur Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie die Kapitalgesellschaft beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius im Einklang mit dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 vereinbar sind,

Stand: 30.04.2026

und, soweit vorhanden, die Exposition der Kapitalgesellschaft gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas,

d) zur Art und Weise, wie die Kapitalgesellschaft den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt, und

e) zur Art und Weise, wie die Strategie der Kapitalgesellschaft im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird,

2. eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich die Kapitalgesellschaft gesetzt hat, soweit vorhanden, einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die die Kapitalgesellschaft im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele der Kapitalgesellschaft auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen,

3. eine Beschreibung der Rolle der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten,

4. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit,

5. Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen, die Mitgliedern der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane angeboten werden,

6. eine Beschreibung

   a) des von der Kapitalgesellschaft mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte und, soweit anwendbar, im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses durchgeführten Due-Diligence-Prozesses,

   b) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft und mit seiner Wertschöpfungskette, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und anderer negativer Auswirkungen, die die Kapitalgesellschaft gemäß anderen Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss,

   c) jeglicher Maßnahmen der Kapitalgesellschaft zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen,

7. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen die Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft, und

8. Indikatoren, die für die unter den Nummern 1 bis 7 genannten Angaben relevant sind.

Stand: 30.04.2026

(3) Die Kapitalgesellschaft hat im Nachhaltigkeitsbericht über den Prozess zur Ermittlung der in diesen aufgenommenen, den Angaben zugrundeliegenden Informationen Bericht zu erstatten. Die in Absatz 2 aufgeführten Informationen umfassen, soweit geeignet, Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume.

(4) Soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft und zu seiner Wertschöpfungskette zu umfassen, einschließlich Angaben zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.

(5) Soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 in den Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge sowie jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu zu umfassen.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Angaben sind im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen delegierten Rechtsakten zu machen. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die in Satz 1 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.

§ 289d

Abweichende Vorgaben für bestimmte Kapitalgesellschaften; Verordnungsermächtigung

Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist und die Voraussetzungen einer mittelgroßen (§ 267 Absatz 2 und 4 bis 5) oder kleinen (§ 267 Absatz 1 und 4 bis 5) Kapitalgesellschaft, aber nicht die Voraussetzungen einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a), erfüllt, kann den Nachhaltigkeitsbericht auf die folgenden Angaben beschränken:

1. eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft,

2. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit,

3. die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Kapitalgesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen,

4. die wichtigsten Risiken, denen die Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft, und

5. Schlüsselindikatoren, die für die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben erforderlich sind.

Beschränkt eine Kapitalgesellschaft den Nachhaltigkeitsbericht nach Satz 1, so ist der Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit den nach Artikel 29c der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen delegierten Rechtsakten aufzustellen. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die in Satz 2 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“

Stand: 30.04.2026

7. § 289e wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die nichtfinanzielle Erklärung“ durch die Wörter „den Nachhaltigkeitsbericht“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung“ durch die Wörter „Offenlegung des Lageberichts“ und die Wörter „die darauf folgende nichtfinanzielle Erklärung“ durch die Wörter „den darauf folgenden Nachhaltigkeitsbericht“ ersetzt.

8. § 289f wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nummer 6 werden die Wörter „Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund“ durch die Wörter „das Geschlecht sowie andere Aspekte wie beispielsweise Alter, Behinderungen oder Bildungs- oder Berufshintergrund“ ersetzt.

   b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Gesellschaft ist von der Pflicht zur Beschreibung des Diversitätskonzepts nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, befreit, wenn die Gesellschaft

   1. den Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat,

   2. die nach Absatz 2 Nummer 6 erforderlichen Angaben in den Nachhaltigkeitsbericht aufnimmt und

   3. in der Erklärung zur Unternehmensführung auf die nach Nummer 2 erforderlichen Angaben verweist.“

9. Nach § 289f wird folgender § 289g eingefügt:

„§ 289g

Format des Lageberichts, Verordnungsermächtigung

Eine Kapitalgesellschaft, die ihren Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, hat

1. den Lagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2553 (ABl. L 339 vom 30.12.2022, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen und

2. den Nachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 auszuzeichnen.

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, die nach Satz 1 Nummer 2 zu beachten sind, durch

Stand: 30.04.2026

Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“

10. Nach § 289g wird folgender Siebenter Titel eingefügt:

„Siebenter Titel

Versicherungen hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts

§ 289h

Versicherungen bei Kapitalgesellschaften, die Inlandsemittenten sind

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 264 Absatz 2 Satz 1 vermittelt oder der Anhang Angaben nach § 264 Absatz 2 Satz 2 enthält.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 289 Absatz 1 Satz 4 beschrieben sind. Ist der Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, haben die Personen nach Absatz 1 in der Erklärung nach Satz 1 nach bestem Wissen auch zu versichern, dass der Nachhaltigkeitsbericht wie folgt aufgestellt wurde:

1. nach Maßgabe der nach den Artikeln 29b und 29c der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrer jeweils geltenden Fassung und

2. nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammengefasst werden.“

11. § 291 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nicht“ durch die Wörter „einen Konzernabschluss nicht und einen Konzernlagebericht nicht gemäß den §§ 315, 315a und 315d“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „Richtlinie 2013/34/EU“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen den Anforderungen des Artikels 29a,“ eingefügt.

12. § 292 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Mitgliedstaat“ und werden die Wörter „einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nicht“ durch die Wörter „einen Konzernabschluss nicht und einen Konzernlagebericht nicht gemäß den §§ 315, 315a und 315d“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der befreiende Konzernlagebericht wird nach Maßgabe des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU, ausgenommen den Anforderungen des Artikels 29a, aufgestellt oder ist einem nach diesen Vorgaben aufgestellten Konzernlagebericht gleichwertig;“.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

13. § 294 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Tochterunternehmen haben dem Mutterunternehmen folgende Unterlagen unverzüglich zu übermitteln:

1. ihre Jahresabschlüsse,

2. ihre Einzelabschlüsse nach § 325 Absatz 2a,

3. ihre Lageberichte,

4. ihre Konzernabschlüsse,

5. ihre Konzernlageberichte,

6. ihre auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlüsse, wenn solche Abschlüsse aufzustellen sind,

7. die Abschlussprüfungsberichte, wenn eine Abschlussprüfung stattgefunden hat,

8. die Berichte über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, wenn eine solche Prüfung stattgefunden hat.

Das Mutterunternehmen kann von jedem Tochterunternehmen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Aufstellung des Konzernabschlusses oder des Konzernlageberichts erfordert.“

Stand: 30.04.2026

14. § 297 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

15. § 315 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.

    b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

    „Das Mutterunternehmen ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn es den Konzernlagebericht im Einklang mit § 315b Absatz 1 bis 4 und § 315c aufstellt."

    c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

    „(3a) Im Konzernlagebericht sind auch diejenigen Ressourcen ohne physische Substanz anzugeben, von denen das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen, wenn

    1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Mutterunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen oder

    2. das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinstunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.

    Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen."

16. Die §§ 315b und 315c werden wie folgt gefasst:

„§ 315b

Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht; Befreiungen; Beteiligung von Arbeitnehmervertretern

(1) Ein Mutterunternehmen (§ 290), bei dem die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen, hat seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern. Der Konzernnachhaltigkeitsbericht hat im Konzernlagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden.

(2) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit, wenn

1. das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

2. das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind, und

3. der Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2 nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Stand: 30.04.2026

im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt und um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert ist.

Satz 1 gilt nicht für Mutterunternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit, wenn

1. das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

2. das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind,

3. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2

   a) im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, in der jeweils geltenden Fassung, aufgestellt ist oder

   b) in einer Weise aufgestellt ist, die den in Buchstabe a genannten Standards gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde,

4. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 und 3 sowie das Urteil über die Prüfung dieses konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit den §§ 325, 327a und 328 offengelegt wurden, und

5. die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Offenlegungen über die Tätigkeiten des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen aufgenommen wurden

   a) in den Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens, wenn ein solcher Bericht aufzustellen ist,

   b) in den Lagebericht des Mutterunternehmens oder

   c) in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 bis 4.

Satz 1 gilt nicht für Mutterunternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 tritt nur ein, wenn der Lagebericht des Mutterunternehmens alle folgenden Angaben enthält:

Stand: 30.04.2026

1. Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernlagebericht (Absatz 2) oder den befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht (Absatz 3) aufstellt,

2. die Internetseite, auf der

   a) der befreiende Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens (Absatz 3) in deutscher oder englischer Sprache abrufbar ist und

   b) der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht zum befreienden Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des Mutterunternehmens (Absatz 3) abrufbar ist, und

3. die Information, dass das Mutterunternehmen von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit ist.

(5) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Mutterunternehmens haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene bei der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern. Erhalten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Mutterunternehmens von den Arbeitnehmervertretern eine Stellungnahme, ist diese Stellungnahme dem für die Prüfung des Konzernlageberichts zuständigen Organ zu übermitteln. Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Stand: 30.04.2026

§ 315c

Inhalt des Konzernnachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung

(1) Auf den Inhalt des Konzernnachhaltigkeitsberichts sind die §§ 289c und 289e mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. es sind diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis der Auswirkungen des Konzerns auf Nachhaltigkeitsaspekte und das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns erforderlich sind,

2. die Angaben sind im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU erlassenen delegierten Rechtsakten in der jeweils geltenden Fassung zu machen,

3. stellt das Mutterunternehmen erhebliche Unterschiede zwischen den Risiken für den Konzern und den Risiken für ein oder mehrere Tochterunternehmen oder zwischen den Auswirkungen des Konzerns und den Auswirkungen eines oder mehrerer Tochterunternehmen fest, so hat es im Konzernnachhaltigkeitsbericht ein hinreichendes Verständnis der Risiken für das betreffende oder die betreffenden Tochterunternehmen und der Auswirkungen des betreffenden Tochterunternehmens oder der betreffenden Tochterunternehmen zu vermitteln, und

4. das Mutterunternehmen gibt an, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen

a) nach dem auf das jeweilige Tochterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit Artikel 19a Absatz 9 der Richtlinie 2013/34/EU von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind oder

b) nach dem auf das jeweilige Tochterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit Artikel 29a Absatz 8 der Richtlinie 2013/34/EU von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit sind.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen."

17. Die Überschrift des Zehnten Titels wird gestrichen.

18. § 315e wird wie folgt gefasst:

„§ 315e

Format des Konzernlageberichts, Verordnungsermächtigung

Ein Mutterunternehmen, das seinen Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, hat

1. den Konzernlagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufzustellen und

2. den Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 auszuzeichnen.

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, die nach Satz 1 Nummer 2 zu beachten sind, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen."

19. Nach § 315e werden folgender Zehnter Titel und Elfter Titel eingefügt:

„Zehnter Titel

Versicherungen hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

§ 315f

Versicherungen bei Mutterunternehmen, die Inlandsemittenten sind

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die Mutterunternehmen ist, als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass der Konzernabschluss ein den tatsächlichen

Stand: 30.04.2026

Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 297 Absatz 2 Satz 2 vermittelt oder der Konzernanhang Angaben nach § 297 Absatz 2 Satz 3 enthält.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 315 Absatz 1 Satz 4 beschrieben sind. Ist der Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, haben die Personen nach Absatz 1 in der Erklärung nach Satz 1 nach bestem Wissen auch zu versichern, dass der Konzernnachhaltigkeitsbericht wie folgt aufgestellt wurde:

1. nach Maßgabe der nach den Artikeln 29b und 29c der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrer jeweils geltenden Fassung und

2. nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammengefasst werden.

Stand: 30.04.2026

Elfter Titel

Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards

§ 315g

(1) Ist ein Mutterunternehmen, das nach den Vorschriften des Ersten Titels einen Konzernabschluss aufzustellen hat, nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist, verpflichtet, die nach den Artikeln 2, 3 und 6 der genannten Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, so sind von den Vorschriften des Zweiten bis Achten Titels nur § 294 Absatz 3, § 297 Absatz 1a, § 298 Absatz 1, dieser jedoch nur in Verbindung mit den §§ 244 und 245, ferner § 313 Absatz 2 und 3, § 314 Absatz 1 Nummer 4, 6, 8 und 9, Absatz 3 sowie die Bestimmungen des Neunten Titels, des Zehnten Titels und die Vorschriften außerhalb dieses Unterabschnitts, die den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht betreffen, entsprechend anzuwenden.

(2) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, haben ihren Konzernabschluss nach den dort genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufzustellen, wenn für sie bis zum jeweiligen Abschlussstichtag die Zulassung eines Wertpapiers im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes

zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes im Inland beantragt worden ist.

(3) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, dürfen ihren Konzernabschluss nach den in Absatz 1 genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufstellen. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die in Absatz 1 genannten Standards und Vorschriften vollständig zu befolgen.“

20. Nach § 315g wird folgender Unterabschnitt 2a eingefügt:

„Unterabschnitt 2a

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

Erster Titel

Inhalt der Pflichten bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

§ 315h

Tochterunternehmen mit Sitz im Inland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 289b Absatz 1 mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen eines obersten Mutterunternehmens ist, das eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Rechtsform vergleichbar ist, und seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, haben das oberste Mutterunternehmen der Kapitalgesellschaft jährlich aufzufordern, der Kapitalgesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr

1. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens, der gemäß § 315k Absatz 2 erstellt worden ist, und

2. ein Bestätigungsurteil zu dem Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,

zur Verfügung zu stellen, wenn die Konzernumsatzerlöse des obersten Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, die in einen Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehen wären, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 150 Millionen Euro übersteigen.

Stand: 30.04.2026

(2) Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft für die Kapitalgesellschaft Folgendes zu erstellen:

1. eine Erklärung darüber, dass das oberste Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und

2. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens gemäß § 315k Absatz 2 mit denjenigen Angaben, über die die Kapitalgesellschaft verfügt und die sie beschaffen kann.

(3) Wenn das oberste Mutterunternehmen ein Bestätigungsurteil im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft für die Kapitalgesellschaft eine Erklärung darüber zu erstellen, dass das oberste Mutterunternehmen ein Bestätigungsurteil nicht zur Verfügung gestellt hat.

(4) Konzernumsatzerlöse nach Absatz 1 sind der Betrag der Konzernumsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens gelten.

Stand: 30.04.2026

§ 315i

Inländische Zweigniederlassungen unverbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft, die eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Rechtsform vergleichbar ist, ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und nicht verbundenes Unternehmen nach § 271 Absatz 2 ist, haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Hauptniederlassung jährlich aufzufordern, ihnen für das vergangene Geschäftsjahr

1. einen Nachhaltigkeitsbericht der Kapitalgesellschaft, der gemäß § 315k Absatz 1 erstellt worden ist, und

2. ein Bestätigungsurteil zu dem Nachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,

zur Verfügung zu stellen, wenn die der Zweigniederlassung zuzuordnenden Umsatzerlöse im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 40 Millionen Euro und die Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen

Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 150 Millionen Euro übersteigen.

(2) Wenn die Hauptniederlassung einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung Folgendes zu erstellen:

1. eine Erklärung darüber, dass die Hauptniederlassung einen Nachhaltigkeitsbericht nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und

2. einen Nachhaltigkeitsbericht der Kapitalgesellschaft gemäß § 315k Absatz 1 mit denjenigen Angaben, über die die Zweigniederlassung verfügt und die sie beschaffen kann.

(3) Wenn die Hauptniederlassung ein Bestätigungsurteil im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung eine Erklärung darüber zu erstellen, dass die Hauptniederlassung ein Bestätigungsurteil nicht zur Verfügung gestellt hat.

(4) Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft nach Absatz 1 sind der Betrag der Umsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaft gelten.

Stand: 30.04.2026

§ 315j

Inländische Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft, die eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Rechtsform vergleichbar ist, ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und verbundenes Unternehmen nach § 271 Absatz 2 ist, haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft das oberste Mutterunternehmen jährlich aufzufordern, ihnen für das vergangene Geschäftsjahr

1. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens, der gemäß § 315k Absatz 2 erstellt worden ist, und

2. ein Bestätigungsurteil zu dem Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,

zur Verfügung zu stellen, wenn die der Zweigniederlassung zuzuordnenden Umsatzerlöse im vorangegangenen Geschäftsjahr den Betrag von 40 Millionen Euro übersteigen, die Umsatzerlöse des obersten Mutterunternehmens und seiner

Tochterunternehmen, die in einen Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehen wären, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 150 Millionen Euro übersteigen und das oberste Mutterunternehmen kein Tochterunternehmen hat, das den Pflichten nach § 315h Absatz 1, 2 und 3 oder vergleichbaren Pflichten nach Maßgabe des Rechts eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit Artikel 40a Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegt.

(2) Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung Folgendes zu erstellen:

1. eine Erklärung darüber, dass das oberste Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und

2. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens gemäß § 315k Absatz 2 mit denjenigen Angaben, über die die Zweigniederlassung verfügt und die sie beschaffen kann.

(3) Wenn das oberste Mutterunternehmen ein Bestätigungsurteil im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung eine Erklärung darüber zu erstellen, dass das oberste Mutterunternehmen ein Bestätigungsurteil nicht zur Verfügung gestellt hat.

(4) Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft und Konzernumsatzerlöse nach Absatz 1 sind der Betrag der Umsatzerlöse oder der Konzernumsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung eines Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens gelten.

Stand: 30.04.2026

Zweiter Titel

Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts

§ 315k

Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung

(1) Ein Nachhaltigkeitsbericht im Sinne dieses Unterabschnitts hat die Angaben nach § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c bis e, Nummer 2 bis 6 sowie, soweit die vorstehenden Nummern betroffen sind, Nummer 8 zu enthalten. Der Nachhaltigkeitsbericht ist im Einklang mit den nach Artikel 40b oder nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise aufzustellen, die den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29b der Richtlinie gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde.

(2) Auf einen Konzernnachhaltigkeitsbericht ist Absatz 1 entsprechend und mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angaben so zu machen sind, wie sie für das Verständnis der Auswirkungen des Konzerns auf Nachhaltigkeitsaspekte und das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Konzern erforderlich sind.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“

21. Nach der Überschrift des Dritten Buchs Zweiter Abschnitt Dritter Unterabschnitt wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Titel

Abschlussprüfung“.

22. § 316 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 316

Pflicht zur Abschlussprüfung“.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsberichts“ durch das Wort „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.

23. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 317

Gegenstand und Umfang der Prüfung; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung des Lageberichts und des Konzernlageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht gemäß den §§ 289, 289a und 289f und der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315, 315a und 315d aufgestellt worden ist.“

bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) geändert worden ist,“ gestrichen.

Stand: 30.04.2026

24. In § 318 Absatz 6 Satz 3 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

25. § 319 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Jahresabschlusses“ die Wörter „oder des zu prüfenden Lageberichts“ eingefügt.

    b) In Absatz 5 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

26. § 320 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Jahresabschluß, den Lagebericht und den gesonderten nichtfinanziellen Bericht“ durch die Wörter „den Jahresabschluss und den Lagebericht“ ersetzt.

    b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen hat, haben dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses unverzüglich nach der Aufstellung des Konzernabschlusses vorzulegen:

    1. den Konzernabschluss,

    2. den Konzernlagebericht,

    3. die Jahresabschlüsse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen,

    4. die Lageberichte des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen,

    5. die auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlüsse der Tochterunternehmen, wenn solche Abschlüsse aufzustellen sind,

    6. die Abschlussprüfungsberichte des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, wenn eine solche Prüfung stattgefunden hat, und

    7. die Berichte über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, wenn eine solche Prüfung stattgefunden hat.“

    c) In Absatz 4 werden die Wörter „schriftliche Anfrage“ durch die Wörter „in Textform zu übermittelnde Anfrage“ ersetzt.

27. § 321 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 321

Abschlussprüfungsbericht“.

    b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „seine Entwicklung“ durch die Wörter „die Entwicklung der geprüften Kapitalgesellschaft oder des Konzerns“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsberichts“ durch das Wort „Berichts“ ersetzt und nach dem Wort „Vorschriften“ ein Komma und die Wörter „die Maßstab der Prüfung sind,“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 1 und, Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Prüfungsberichts“ durch das Wort „Berichts“ ersetzt.

e) In Absatz 4a wird das Wort „Prüfungsbericht“ durch das Wort „Bericht“ ersetzt.

28. § 321a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsberichts“ durch die Wörter „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Prüfungsberichte“ durch das Wort „Berichte“ ersetzt.

29. § 322 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lage- oder Konzernlageberichts beachtet worden sind“ durch die Wörter „der Lagebericht gemäß den §§ 289, 289a und 289f oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315, 315a und 315d aufgestellt worden ist“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsbericht“ durch das Wort „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.

30. § 323 Absatz 5 und § 324 werden aufgehoben.

31. Dem Dritten Buch Zweiter Abschnitt Dritter Unterabschnitt werden folgender Zweiter und Dritter Titel angefügt:

„Zweiter Titel

Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

§ 324b

Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

(1) Ist der Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.

(2) Ist der Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.

(3) § 316 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist auf die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und die Prüfung des Konzernnachhaltigkeitsberichts entsprechend anzuwenden.

Stand: 30.04.2026

§ 324c

Gegenstand und Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

(1) Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzernnachhaltigkeitsberichts hat sich darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht gemäß den §§ 289b bis 289e und 289g oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315b, 315c und 315e aufgestellt worden ist.

(2) § 317 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.

(3) Bei der Durchführung einer Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Standards für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.

§ 324d

Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Auf die Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts ist § 318 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass § 318 Absatz 3 Satz 1 nur entsprechend anzuwenden ist, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach § 319b besteht oder

2. ein Verstoß gegen § 43b der Wirtschaftsprüferordnung vorliegt.

Stand: 30.04.2026

§ 324e

Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe

(1) Auf die Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe ist § 319 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich aus dem Auszug aus dem Berufsregister ergeben muss, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g der Wirtschaftsprüferordnung oder die Eintragung einer Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 38 Nummer 2 Buchstabe e der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist.

(2) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein.

§ 324f

Netzwerk

§ 319b ist entsprechend anzuwenden.

§ 324g

Vorlagepflicht; Auskunftsrechte

§ 320 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und 5 über Vorlagepflichten und Auskunftsrechte ist entsprechend anzuwenden.

§ 324h

Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

(1) Der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zu berichten. Der Bericht ist schriftlich und mit der gebotenen Klarheit abzufassen.

(2) Im Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ist festzustellen, ob der Nachhaltigkeitsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es ist darzustellen, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben.

(3) In einem besonderen Abschnitt des Berichts über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts sind Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zu erläutern. Dabei ist auch auf die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht und Prüfungsgrundsätze einzugehen.

(4) § 321 Absatz 4a und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Stand: 30.04.2026

§ 324i

Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht

(1) Ist der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht oder der Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts oder des Konzernnachhaltigkeitsberichts schriftlich in einem Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht oder über den Konzernnachhaltigkeitsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. In einem einleitenden Abschnitt ist zumindest der Gegenstand der Prüfung zu beschreiben und sind die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht anzugeben.

(2) Bei der Erstellung des Prüfungsvermerks hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.

(3) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob

1. ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,

2. ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,

3. der Prüfungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt wird oder

4. der Prüfungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemein verständlich und problemorientiert erfolgen.

(4) In einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu erklären, dass die von ihm durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann zusätzlich einen Hinweis auf Umstände aufnehmen, auf die er in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Prüfungsvermerk einzuschränken.

(5) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts seine Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 einzuschränken (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2) oder zu versagen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Die Versagung ist in den Prüfungsvermerk aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden.

(6) Der Prüfungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (Absatz 3 Satz 1 Nummer 4). Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) § 322 Absatz 6a und 7 ist entsprechend anzuwenden.

Stand: 30.04.2026

§ 324j

Verantwortlichkeit des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

§ 323 ist entsprechend anzuwenden.

§ 324k

Bericht durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei

In Gesellschaften im Sinne des § 289b Absatz 1 oder § 315b Absatz 1, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 Nummer 1 sind, ist auf Antrag von Gesellschaftern, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil der Stimmrechte oder des gezeichneten Kapitals erreichen, in der Versammlung der Gesellschafter darüber zu beschließen, ob durch eine akkreditierte dritte Partei, die weder Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ist noch dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts oder seinem Netzwerk angehört, ein zusätzlicher Bericht über bestimmte Bestandteile des Nachhaltigkeitsberichts auszuarbeiten und allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen ist. § 126 des Aktiengesetzes und § 50 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben unberührt.

§ 324l

Prüfung durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei

Ist die Kapitalgesellschaft nach dem Unionsrecht verpflichtet, einzelne Angaben, die gemäß den §§ 289b bis 289f im Nachhaltigkeitsbericht oder gemäß den §§ 315b und 315c im Konzernnachhaltigkeitsbericht zu machen sind, auch durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei überprüfen zu lassen, so ist der Prüfungsbericht der akkreditierten unabhängigen dritten Partei als Anlage zum Lagebericht oder zum Konzernlagebericht zu nehmen, falls der Bericht nicht auf andere öffentlich zugängliche Weise bereitgestellt wird.

Dritter Titel

Prüfungsausschuss

§ 324m

Prüfungsausschuss

(1) Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2) sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss nach Absatz 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften im Sinne des Satzes 1,

1. deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind;

2. die Kreditinstitute im Sinne des § 340 Absatz 1 sind und einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, wenn deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/337 (ABl. L 068 vom 26.02.2021, S. 1) geändert und durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/528 (ABl. L 106 vom 26.03.2021, S. 32) vervollständigt worden ist, besteht;

3. die Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 ist im Anhang darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von den Gesellschaftern zu wählen. Die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, muss unabhängig sein; im Übrigen ist § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. Der

Stand: 30.04.2026

Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht mit der Geschäftsführung betraut sein. § 107 Absatz 3 Satz 8, § 124 Absatz 3 Satz 2 und § 171 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Prüfungsausschuss hat den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts zu machen, wenn die Kapitalgesellschaft keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat hat oder wenn der Aufsichts- oder Verwaltungsrat für den Vorschlag nicht zuständig ist.

(3) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 von einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2) ist, eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Durchführung der Tätigkeit seines Prüfungsausschusses verlangen. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle soll zunächst auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zurückgreifen."

32. Nach der Überschrift des Dritten Buchs Zweiter Abschnitt Vierter Unterabschnitt wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Titel

Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland".

33. § 325 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Versagung" ein Komma und die Wörter „den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht" eingefügt und werden die Wörter „§ 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5" durch die Wörter „§ 289h Absatz 1 und 2" ersetzt.

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 315e" durch die Angabe „§ 315g" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2 Satz 3," gestrichen.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 289h ist anzuwenden."

c) In Absatz 3a wird das Wort „Prüfungsberichte" durch die Wörter „Abschlussprüfungsberichte" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d" durch die Wörter „Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist," ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 325a" durch die Angabe „§ 328a" ersetzt.

34. § 325a wird aufgehoben.

35. § 328 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5, § 297 Absatz 2 Satz 4 oder § 315 Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 289h Absatz 1 oder 2 oder § 315f Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

bb) In Satz 4 Nummer 1 werden die Wörter „der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“, das Wort „Konzernabschluß“ durch das Wort „Konzernabschluss“ und das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt und werden nach dem Wort „Versagung“ die Wörter „sowie des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 1a Satz 1 sind auch auf die Offenlegung durch Hinterlegung der Bilanz einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 326 Absatz 2) anzuwenden.“

36. Nach § 328 wird folgender Zweiter Titel eingefügt:

„Zweiter Titel

Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen und Nachhaltigkeitsberichte von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

§ 328a

Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft für diese die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung, die nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht aufgestellt, geprüft und offengelegt worden sind, nach den §§ 325, 327a und 328 offenzulegen. Bestehen mehrere inländische Zweigniederlassungen derselben Gesellschaft, brauchen die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung nur von den nach Satz 1 verpflichteten Personen einer dieser Zweigniederlassungen offengelegt zu werden. In diesem Fall beschränkt sich die Offenlegungspflicht der übrigen Zweigniederlassungen auf die Angabe des Namens der Zweigniederlassung, des Registers sowie der Registernummer der Zweigniederlassung, für die die Offenlegung gemäß Satz 2 bewirkt worden ist. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache zu übermitteln. Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen der Hauptniederlassung auch

1. in englischer Sprache oder

2. in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift oder,

Stand: 30.04.2026

3. wenn eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist, in einer von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigten Abschrift, verbunden mit der Erklärung, dass entweder eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist,

übermittelt werden; von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache zu übermitteln.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 ist für die Einstufung einer Kapitalgesellschaft als Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) und für die Geltung von Erleichterungen bei der Rechnungslegung das Recht des anderen Staats maßgeblich. Darf eine Kleinstkapitalgesellschaft nach dem für sie maßgeblichen Recht die Offenlegungspflicht durch die Hinterlegung der Bilanz erfüllen, darf sie die Offenlegung nach Absatz 1 ebenfalls durch Hinterlegung bewirken. § 326 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die das Unternehmensregister führende Stelle fordert die Kapitalgesellschaft zur unverzüglichen Offenlegung der Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung gemäß Absatz 1 auf, wenn zum Zeitpunkt eines Dateneingangs nach § 9b Absatz 4 Satz 2 die Änderung noch nicht offengelegt worden ist.

(4) Diese Vorschrift gilt nicht für Zweigniederlassungen, die von Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1, von Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 oder von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 errichtet werden.

Stand: 30.04.2026

§ 328b

Offenlegung der Nachhaltigkeitsberichte von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft, die den Pflichten nach § 315h Absatz 1, 2 oder 3 unterliegen, haben der das Unternehmensregister führenden Stelle für die Gesellschaft folgende Unterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache elektronisch zu übermitteln:

1. den Bericht nach § 315h Absatz 1 Nummer 1 und

2. das Urteil nach § 315h Absatz 1 Nummer 2.

Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Bericht nach § 315h Absatz 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft für die Gesellschaft anstelle des Berichts Folgendes nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln:

1. die Erklärung nach § 315h Absatz 2 Nummer 1 und

2. den Bericht nach § 315h Absatz 2 Nummer 2.

Wenn das oberste Mutterunternehmen ein Urteil nach § 315h Absatz 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft für die Gesellschaft anstelle des Urteils die Erklärung nach § 315h Absatz 3 nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln.

(2) Die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die den Pflichten nach § 315i Absatz 1, 2 oder 3 unterliegen, haben der das Unternehmensregister führenden Stelle für die Zweigniederlassung folgende Unterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache elektronisch zu übermitteln:

1. den Bericht nach § 315i Absatz 1 Nummer 1 und

2. das Urteil nach § 315i Absatz 1 Nummer 2.

Wenn die Kapitalgesellschaft einen Bericht nach § 315i Absatz 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung anstelle des Berichts Folgendes nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln:

1. die Erklärung nach § 315i Absatz 2 Nummer 1 und

2. den Bericht nach § 315i Absatz 2 Nummer 2.

Wenn die Kapitalgesellschaft ein Urteil nach § 315i Absatz 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung anstelle des Urteils die Erklärung nach § 315i Absatz 3 nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln.

(3) Die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die den Pflichten nach § 315j Absatz 1, 2 oder 3 unterliegen, haben der das Unternehmensregister führenden Stelle für die Zweigniederlassung folgende Unterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache elektronisch zu übermitteln:

1. den Bericht nach § 315j Absatz 1 Nummer 1 und

2. das Urteil nach § 315j Absatz 1 Nummer 2.

Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Bericht nach § 315j Absatz 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung anstelle des Berichts Folgendes nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln:

1. die Erklärung nach § 315j Absatz 2 Nummer 1 und

2. den Bericht nach § 315j Absatz 2 Nummer 2.

Wenn das oberste Mutterunternehmen ein Urteil nach § 315j Absatz 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung anstelle des Urteils die Erklärung nach § 315j Absatz 3 nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln.

(4) § 11 und § 328 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“

37. Nach § 328b wird folgende Überschrift eingefügt:

Stand: 30.04.2026

„Dritter Titel

Prüfungs- und Unterrichtungspflicht der das Unternehmensregister führenden Stelle“.

38. § 329 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, kann die das Unternehmensregister führende Stelle

1. von den nach § 315h Absatz 1, 2 oder 3 oder § 315j Absatz 1, 2 oder 3 verpflichteten Personen verlangen, ihr innerhalb einer angemessenen Frist die Umsatzerlöse der in den Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehenden Unternehmen im Inland oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum für die letzten beiden Geschäftsjahre mitzuteilen, oder

2. von den nach § 315i Absatz 1, 2 oder 3 verpflichteten Personen verlangen, ihr innerhalb einer angemessenen Frist die Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft im Inland oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum für die letzten beiden Geschäftsjahre mitzuteilen.“

39. § 331 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „im Jahresabschluß, im Lagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung, im gesonderten nichtfinanziellen Bericht oder im Zwischenabschluß nach § 340a Abs. 3“ durch die Wörter „im Jahresabschluss, im Lagebericht oder im Zwischenabschluss nach § 340a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

b) In Nummer 1a wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

c) In Nummer 2 werden die Wörter „im Konzernabschluß, im Konzernlagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Konzernerklärung, im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht oder im Konzernzwischenabschluß nach § 340i Abs. 4“ durch die Wörter „im Konzernabschluss, im Konzernlagebericht oder im Konzernzwischenabschluss nach § 340i Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 320 einem Abschlußprüfer“ durch die Wörter „nach § 320 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 324g, oder nach § 320 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 3 einem Abschlussprüfer oder einem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.

40. § 331a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 289h Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 325 Absatz 2a Satz 5, oder

2. entgegen § 315f Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 315g Absatz 1,

Stand: 30.04.2026

eine unrichtige Versicherung abgibt.“

41. § 332 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird das Wort „Abschlußprüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“, das Wort „Abschlußprüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“, die Angabe „§ 340a Abs. 3“ durch die Wörter „§ 340a Absatz 3 Satz 1“, die Angabe „§ 340i Abs. 4“ durch die Wörter „§ 340i Absatz 4 Satz 1“ und das Wort „Prüfungsbericht“ durch das Wort „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

    „(1a) Ebenso wird bestraft, wer

    1. entgegen § 324h Absatz 1 Satz 1 über das Ergebnis der Prüfung nicht richtig oder nicht vollständig berichtet, oder

    2. entgegen § 324i Absatz 4 Satz 1 eine dort genannte Erklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt.“

42. In § 333a wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.

43. § 334 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

    aaa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

    „3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des

    a) § 289 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a oder Absatz 4,

    b) § 289a Satz 1 oder Satz 3,

    c) § 289b Absatz 1,

    d) § 289c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1,

    e) § 289d Absatz 1 Satz 2,

    f) § 289e Absatz 2,

    g) § 289f Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3,

    h) § 289f Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2,

    i) § 289f Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 oder

    j) § 289g Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie

Stand: 30.04.2026

2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2553 (ABl. L 339 vom 30.12.2022, S. 1) geändert worden ist,

über den Inhalt oder das Format des Lageberichts,“.

bbb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 4a ersetzt:

„4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des

a) § 315 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a oder Absatz 4,

b) § 315a Satz 1 oder Satz 3,

c) § 315b Absatz 1 Satz 1,

d) § 315c Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4, jeweils in Verbindung mit § 289c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder § 289e Absatz 2,

e) § 315c Absatz 1 Nummer 3,

f) § 315d Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder Absatz 5 Satz 1 oder

g) § 315e Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/255 (ABl. L 339 vom 30.12.2022, S. 1) geändert worden ist,

über den Inhalt oder das Format des Konzernlageberichts,

4a. oder als in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannte angemeldete Person einer Kapitalgesellschaft bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts einer Vorschrift des

a) § 315h Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 315k Absatz 1 Satz 1,

b) § 315i Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 315k Absatz 1 Satz 1 oder

c) § 315j Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 315k Absatz 1 Satz 1

über den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts,“.

Stand: 30.04.2026

ccc) In Nummer 5 wird das Wort „Hinterlegung,“ gestrichen und wird die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 3 und 3a“ durch die Wörter „Nummer 3 Buchstabe g und i sowie Nummer 3a“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Satzes 1 Nummer 4“ durch die Wörter „Satzes 1 Nummer 4 Buchstabe f“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d, Nummer 4 Buchstabe d oder Nummer 4a bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „Buchführungsgesellschaft“ durch das Wort „Buchprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ordnungswidrig handelt ferner, wer einen Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nach § 324i erteilt zu dem Abschluss

1. einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 ist, oder

2. einer Kapitalgesellschaft, die nicht in Nummer 1 genannt ist,

obwohl nach § 319 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, in Verbindung mit § 324e Absatz 1, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, in Verbindung mit § 324f, er oder nach § 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, in Verbindung mit § 324e Absatz 1, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, in Verbindung mit § 324f, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein darf.“

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1, 2 und 3 “ersetzt.

dd) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des Satzes 3 ist ein Nachhaltigkeitsbericht oder ein Konzernnachhaltigkeitsbericht, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist.“

d) In Absatz 2a wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie des Absatzes 2a“ durch die Wörter „des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1,

Stand: 30.04.2026

Satz 2 und Satz 3 Nummer 1 und des Absatzes 2a“ und die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1, 1a und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 1a“ ersetzt.

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 1a“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 1a“ ersetzt.

g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1a geahndet werden können.“

44. § 335 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt und wird das Wort „oder“ angefügt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 328b über die Pflicht zur Offenlegung des Nachhaltigkeitsberichts“.

dd) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „im Fall der Nummer 2“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 2 und 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

45. § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. die §§ 265 bis 289a, mit Ausnahme von § 277 Absatz 3 Satz 1 und § 285 Nummer 17,

2a. bei einer Genossenschaft, die groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist, kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, § 289b Absatz 1, 5 und 6 sowie die §§ 289c, 289e und 289g,“.

46. § 339 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ und werden die Wörter „§ 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5“ durch die Wörter „§ 289h Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Ist die Erteilung eines Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht nach § 58 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes vorgeschrieben, so ist dieser mit dem Lagebericht zu übermitteln; hat der Prüfungsverband die Erteilung eines Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht versagt, so ist dem übermittelten Lagebericht eine vom Prüfungsverband unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass die Erteilung eines Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht versagt wurde. Ist die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts im Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen nach Satz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht oder die Erklärung über seine Versagung unverzüglich nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln."

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 326 bis 329" durch die Wörter „§§ 326 bis 328 und § 329" ersetzt.

47. § 340a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „aufzustellen" ein Komma und die Wörter „soweit in den Absätzen 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist" eingefügt.

b) Die Absätze 1a und 1b werden aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 267, 268" durch die Angabe „§ 268" ersetzt und wird vor der Angabe „276" die Angabe „274a," eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die §§ 267 und 267a sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Bilanzsumme sich anstelle der in § 267 Absatz 4a Satz 1 aufgeführten Posten aus denjenigen Posten zusammensetzt, die nach dem durch Rechtsverordnung erlassenen Formblatt für die Jahresbilanz die Posten der Aktivseite der Bilanz bilden, und

2. die Umsatzerlöse der Gesamtbetrag derjenigen Posten sind, die nach den durch Rechtsverordnung erlassenen Formblättern für die Gewinn- und Verlustrechnung den in Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Buchstabe B Nummer 1 bis 4 und 7 der Richtlinie 86/635/EWG genannten Posten entsprechen."

d) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) § 289 Absatz 3a und die §§ 289b bis 289e und 289g sind nur anzuwenden, wenn das Kreditinstitut

1. groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder

2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und kein Kleinstkreditinstitut im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 in Verbindung mit § 267a ist.

§ 289b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und

Stand: 30.04.2026

des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) Anwendung findet, CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt werden. Kleine und nicht komplexe Institute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen den Nachhaltigkeitsbericht in entsprechender Anwendung von § 289d beschränken.

(6) Ein Kreditinstitut, das nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn es groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist. Ein Kreditinstitut, das eine Genossenschaft ist, hat § 289f Absatz 4 nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 und 4 des Genossenschaftsgesetzes anzuwenden.“

48. § 340i wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf den Konzernlagebericht ist § 315 Absatz 3a nur anzuwenden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Kreditinstituts von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen oder

2. das Kreditinstitut oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinstunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.

Die §§ 315b, 315c und 315e sind nur anzuwenden, wenn bei dem Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. § 315b Absatz 2 bis 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung findet, CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt werden.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ und die Wörter „die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen die in § 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen für eine Befreiung nicht erfüllen“ durch die Wörter „die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Kreditinstituts von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen“ ersetzt.

49. § 340k wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 319 Absatz 1 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 324e Absatz 1,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 319 Absatz 1 Satz 1 und § 324e Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Abschlussprüfer“ durch das Wort „Prüfer“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „§ 319 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 324e Absatz 1,“ eingefügt.

dd) In Satz 5 wird das Wort „Abschlußprüfer“ durch das Wort „Prüfer“ ersetzt.

c) Absatz 2a wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Jahresabschlusses“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bestätigungsvermerk“ die Wörter „und der gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsberichten“ durch die Wörter „Abschlussprüfungsberichten und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Bestätigungsvermerk“ die Wörter „und den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 319 Absatz 1 Satz 1 und § 324e Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Abschlußprüfer“ durch das Wort „Prüfer“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden nach den Wörtern „§ 319 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 324e Absatz 1,“ eingefügt.

e) In Absatz 5 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.

50. § 340l Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 325 Absatz 2a Satz 3 und 5“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 2a Satz 3, 5 und 6“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 5“ ersetzt.

51. In § 340m Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.

52. § 340n wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 340n

Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

aa) Satz 1 Nummer 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des

a) § 289 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a oder Absatz 4,

b) § 289a Satz 1 oder Satz 3,

c) § 289b Absatz 1,

d) § 289c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1,

e) § 289d Absatz 1 Satz 2,

f) § 289e Absatz 2,

g) § 289f Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3,

h) § 289f Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2

i) § 289f Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 oder

j) § 289g Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/255 (ABl. L 339 vom 30.12.2022, S. 1) geändert worden ist,

jeweils auch in Verbindung mit § 340a Absatz 1 Satz 2, über den Inhalt oder das Format des Lageberichts,

4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des

a) § 315 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a oder Absatz 4,

b) § 315a Satz 1 oder Satz 3,

c) § 315b Absatz 1 Satz 1,

d) § 315c Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4, jeweils in Verbindung mit § 289c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder § 289e Absatz 2,

e) § 315c Absatz 1 Nummer 3,

f) § 315d Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder Absatz 5 Satz 1 oder

g) § 315e Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische

Stand: 30.04.2026

Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/255 (ABl. L 339 vom 30.12.2022, S. 1) geändert worden ist,

jeweils auch in Verbindung mit § 340i Absatz 1 Satz 1, über den Inhalt oder das Format des Konzernlageberichts,“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 3 Buchstabe g und i“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Wörter „Nummer 4 Buchstabe f“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d oder Nummer 4 Buchstabe d bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 wird das Wort „Buchführungsgesellschaft“ durch das Wort „Buchprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Ordnungswidrig handelt ferner, wer einen Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nach § 324i erteilt zu dem Abschluss

1. eines Instituts, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 ist, oder

2. eines Instituts, das nicht in Nummer 1 genannt ist,

obwohl nach § 319 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, in Verbindung mit § 324e Absatz 1, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, in Verbindung mit § 324f, er oder nach § 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, in Verbindung mit § 324e Absatz 1, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, in Verbindung mit § 324f, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, oder nach § 340k Absatz 2 Satz 1 und 2 oder Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz der Prüfungsverband oder die Prüfungsstelle, für den oder für die er tätig wird, nicht Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein darf.“

cc) In den Sätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „Sätze 1, 2 und 3 “ersetzt.

dd) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des Satzes 3 ist ein Nachhaltigkeitsbericht oder ein Konzernnachhaltigkeitsbericht, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist.“

Stand: 30.04.2026

e) In Absatz 2a Nummer 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.

f) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie des Absatzes 2a“ durch die Wörter „des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Satz 3 Nummer 1 und des Absatzes 2a“ und die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1, 1a und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 1a“ ersetzt.

g) In Absatz 4 werden die Wörter „der Absätze 1“ durch die Wörter „der Absätze 1, 1a“ ersetzt.

h) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1a geahndet werden können.“

53. § 341 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 341a Absatz 2a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Pensionsfonds, der nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, § 341a Absatz 2a in Verbindung mit den §§ 289b bis 289e und § 289g nur anzuwenden hat, wenn er groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 341j Absatz 2a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Pensionsfonds, der nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, § 341j Absatz 2a in Verbindung mit den §§ 315b, 315c und 315e nur anzuwenden hat, wenn die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Pensionsfonds von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen und die in den Konzernlagebericht einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.“

54. § 341a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Abschlußprüfer“ durch die Wörter „Abschlussprüfer und dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt und werden nach dem Wort „vorzulegen“ ein Komma und die Wörter „soweit in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

b) Die Absätze 1a und 1b werden aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 267 268,“ durch die Angabe „§ 268“ ersetzt und wird vor der Angabe „276“ die Angabe „274a,“ eingefügt

Stand: 30.04.2026

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die §§ 267 und 267a sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Bilanzsumme sich anstelle der in § 267 Absatz 4a Satz 1 aufgeführten Posten aus denjenigen Posten zusammensetzt, die nach dem durch Rechtsverordnung erlassenen Formblatt für die Jahresbilanz die Posten der Aktivseite der Bilanz bilden, und

2. die Umsatzerlöse der Betrag der gebuchten Bruttobeiträge sind.“

d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e und 289g sind nur anzuwenden, wenn das Versicherungsunternehmen

1. groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder

2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und kein Kleinstversicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 in Verbindung mit § 267a ist.

Ist das Versicherungsunternehmen eine Pensionskasse gemäß § 232 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, sind § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e und 289g nur anzuwenden, wenn die Pensionskasse groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. § 289b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Versicherungsunternehmen, die auf der Grundlage einer in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG genannten finanziellen Beziehung einer Gruppe angehören und gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2009/138/EG der Gruppenaufsicht unterliegen, wie Tochterunternehmen des Mutterunternehmens der Gruppe zu behandeln sind. Firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG dürfen den Nachhaltigkeitsbericht in entsprechender Anwendung von § 289d beschränken.

(2b) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn es groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist.“

55. In § 341i Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Abschlußprüfer des Konzernabschlusses“ durch die Wörter „Abschlussprüfer des Konzernabschlusses und dem Prüfer des Konzernnachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.

56. § 341j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „und soweit in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Auf den Konzernlagebericht ist § 315 Absatz 3a nur anzuwenden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Versicherungsunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen oder

2. das Versicherungsunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinstunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.

Die §§ 315b, 315c und 315e sind nur anzuwenden, wenn bei dem Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. § 315b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Versicherungsunternehmen, die auf der Grundlage einer in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG genannten finanziellen Beziehung einer Gruppe angehören und gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2009/138/EG der Gruppenaufsicht unterliegen, wie Tochterunternehmen des Mutterunternehmens der Gruppe zu behandeln sind.

(2b) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 315d eine Konzernerklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 315d in Verbindung mit § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Versicherungsunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

57. § 341k wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 319 Absatz 1 Satz 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 324e Absatz 1,“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.

58. § 341l Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 325 Abs. 2a Satz 3 und 5“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 2a Satz 3, 5 und 6“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 5“ ersetzt.

59. In § 341m Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.

60. § 341n wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Stand: 30.04.2026

„341n

Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des

a) § 289 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a oder Absatz 4,

b) § 289a Satz 1 oder Satz 3,

c) § 289b Absatz 1,

d) § 289c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1,

e) § 289d Absatz 1 Satz 2,

f) § 289e Absatz 2,

g) § 289f Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3,

h) § 289f Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2,

i) § 289f Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 oder

j) § 289g Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/255 (ABl. L 339 vom 30.12.2022, S. 1) geändert worden ist,

jeweils auch in Verbindung mit § 341a Absatz 1 Satz 1, über den Inhalt oder das Format des Lageberichts,

4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des

a) § 315 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a oder Absatz 4,

b) § 315a Satz 1 oder Satz 3,

c) § 315b Absatz 1 Satz 1,

d) § 315c Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 4, jeweils in Verbindung mit § 289c Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder § 289e Absatz 2,

e) § 315c Absatz 1 Nummer 3,

Stand: 30.04.2026

f) § 315d Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder Absatz 5 Satz 1 oder

g) § 315e Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/255 (ABl. L 339 vom 30.12.2022, S. 1) geändert worden ist,

jeweils auch in Verbindung mit § 341i Absatz 1 Satz 1, über den Inhalt oder das Format des Konzernlageberichts,“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 3 Buchstabe g und i“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Satzes 1 Nummer 4“ durch die Wörter „Satzes 1 Nummer 4 Buchstabe f“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ordnungswidrig handelt, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d oder Nummer 4 Buchstabe d bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 2 das Wort „Buchführungsgesellschaft“ durch das Wort „Buchprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„Ordnungswidrig handelt ferner, wer einen Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nach § 324i erteilt zu dem Abschluss

1. eines Versicherungsunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 ist, oder

2. eines Versicherungsunternehmens, das nicht in Nummer 1 genannt ist,

obwohl nach § 319 Absatz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, in Verbindung mit § 324e Absatz 1, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, in Verbindung mit § 324f, er oder nach § 319 Absatz 4 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, in Verbindung mit § 324e Absatz 1, oder nach § 319b Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, in Verbindung mit § 324f, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nicht Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein darf. Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des Satzes 4 ist ein Nachhaltigkeitsbericht oder ein Konzernnachhaltigkeitsbericht, der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist.“

Stand: 30.04.2026

e) In Absatz 2a in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.

f) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 sowie des Absatzes 2a“ durch die Wörter „des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Satz 4 Nummer 1 und des Absatzes 2a“ und die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1, 1a und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 1a“ ersetzt.

g) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 1“ durch die Wörter „der Absätze 1, 1a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Absätze 1“ durch die Wörter „der Absätze 1, 1a“ ersetzt.

h) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1a geahndet werden können.“

61. In § 341p werden die Wörter „§ 341n Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 341n Absatz 1, 1a, 2 und 2a“ ersetzt.

62. In § 341s Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.

63. In § 342q Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397) geändert worden ist, wird folgender … [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„… [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der

Stand: 30.04.2026

Artikel … [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

(1) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ 289g, 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, § 333a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, § 341m, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die

1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs,

2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs unterworfen sind, und

3. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und § 324, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, § 333a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, § 341m, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.

(1a) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatz 1 berichtspflichtigen Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2025 beginnt, gilt, wenn der Prüfer des Jahresabschlusses vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] bestellt wurde und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.

(2) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ 289g, 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320

Stand: 30.04.2026

Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, § 333a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, § 341m, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die

1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, und nicht bereits Absatz 1 unterliegen,

2. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) sind und

3. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG sind.

Stand: 30.04.2026

§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und § 324, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, § 333a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, § 341m, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.

(3) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, die §§ 289g, 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, § 333a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, § 341m, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die nicht bereits den Absätzen 1 oder 2 unterliegen. Unternehmen im Sinne des Satzes 1 können für vor dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre beschließen, § 289c des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Beschließt ein Unternehmen die in Satz 2 genannte Vorschrift nach Satz 2 nicht

anzuwenden, gibt es im Lagebericht kurz an, warum die in Satz 2 genannte Vorschrift nicht angewendet wurde. § 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289e, 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und § 324, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, § 333a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3, und 5, § 340m Absatz 2, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, § 341m, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahr.

(4) Ein Unternehmen im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist im Geschäftsjahr, für das es nach diesen Absätzen erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben

1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,

2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und

3. die Pläne erläutert, um künftig die erforderlichen Informationen einzuholen.

(5) Ein Unternehmen im Sinne des § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 5 Satz 1 oder § 341a Absatz 2a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn

1. das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

2. das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines weiteren Mutterunternehmens ist, das

   a) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

   b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 ist und

   c) die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, erfüllt,

Stand: 30.04.2026

3. das Mutterunternehmen nach Nummer 2 einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 29a der Richtlinie 2013/34/EU erstellt hat, der alle Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 2 einschließt, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllen,

4. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht nach Nummer 3 bis zum 6. Januar 2030 erstellt wurde,

5. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht nach den Nummern 3 und 4 die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, L 156 vom 9.6.2022, S. 159) festgelegten Offenlegungen enthält, die sich auf die Tätigkeiten aller Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 2 beziehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllen,

6. das Mutterunternehmen nach Nummer 2 eines der Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 ist,

   a) die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und

   b) dessen Jahresabschluss oder Konzernabschluss in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre die höchsten Umsatzerlöse des Konzerns des Mutterunternehmens nach Nummer 1 in der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum auswies,

7. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht nach den Nummern 3 bis 5 sowie das Urteil über die Prüfung dieses Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 2 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit Artikel 30 der Richtlinie 2013/34/EU offengelegt wurden und

8. der Lagebericht des Unternehmens alle folgenden Angaben enthält:

   a) Name und Sitz des konsolidiert berichtenden Mutterunternehmens,

   b) die Internetseite, auf der der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens in deutscher oder englischer Sprache und das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des Mutterunternehmens abrufbar ist, und

   c) die Information, dass das Unternehmen von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit ist.

Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.

Stand: 30.04.2026

Artikel … [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

(1) § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3 und 3a, die §§ 315b, 315c, 315e, 315f Absatz 2 Satz 2, § 315g, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, § 333a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2a und 2b, § 341m, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen,

1. bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen,

2. die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs oder den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs unterworfen sind und

3. die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

§ 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 315e, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und § 324, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, § 333a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, § 341m, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.

(2) § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3 und 3a, die §§ 315b, 315c, 315e, 315f Absatz 2 Satz 2, § 315g, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 324m, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, § 333a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2a und 2b, § 341m, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes

Stand: 30.04.2026

Geschäftsjahr von Mutterunternehmen, bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen und die nicht bereits Absatz 1 unterliegen. § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 315e, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und § 324, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, § 333a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1, 2, 2a, 3 und 5, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, § 341m, § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.

(3) Ein Mutterunternehmen im Sinne der Absätze 1 und 2 ist im Geschäftsjahr, für das es nach diesen Absätzen erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 in Verbindung mit § 315c des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben

1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,

2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und

3. die Pläne erläutert, um künftig die erforderlichen Informationen einzuholen.

(4) Ein Mutterunternehmen im Sinne des § 315b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340i Absatz 5 Satz 2 oder § 341j Absatz 2a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, ist von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit, wenn

1. das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

2. das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines weiteren Mutterunternehmens ist, das

   a) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

   b) Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 ist und

   c) die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllt,

3. das Mutterunternehmen nach Nummer 2 einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 29a der Richtlinie 2013/34/EU erstellt hat, der alle Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 2 einschließt, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben

Stand: 30.04.2026

und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllen,

4. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht nach Nummer 3 bis zum 6. Januar 2030 erstellt wurde,

5. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht nach den Nummern 3 und 4 die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Offenlegungen enthält, die sich auf die Tätigkeiten aller Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 2 beziehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU erfüllen,

6. das Mutterunternehmen nach Nummer 2 eines der Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 ist,

   a) die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und

   b) dessen Jahresabschluss oder Konzernabschluss in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre die höchsten Umsatzerlöse des Konzerns des Mutterunternehmens nach Nummer 1 in der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum auswies,

7. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht nach den Nummern 3 bis 5 sowie das Urteil über die Prüfung dieses Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 2 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit Artikel 30 der Richtlinie 2013/34/EU offengelegt wurden und

8. der Lagebericht des Mutterunternehmens alle folgenden Angaben enthält:

   a) Name und Sitz des konsolidiert berichtenden Mutterunternehmens,

   b) die Internetseite, auf der der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens in deutscher oder englischer Sprache und das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des Mutterunternehmens abrufbar ist, und

   c) die Information, dass das Mutterunternehmen von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit ist.

Satz 1 gilt nicht für Mutterunternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel … [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

(1) § 325 Absatz 6, die §§ 328a und 329 Absatz 3, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 341s Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses

Stand: 30.04.2026

Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr. § 325 Absatz 6, die §§ 325a und 329 Absatz 3, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 341s Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.

(2) Die §§ 315h, 315i, 315j, 315k, 328b und 329 Absatz 3a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a, Absatz 1a, 2 Satz 4 und Absatz 2a, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel … [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

Hat die Europäische Kommission noch keine Standards zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, angenommen oder sind die in dem Verfahren angenommenen Standards noch nicht anzuwenden, sind § 317 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5, § 324h Absatz 2 Satz 1 und § 324i Absatz 2 und 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. der Lagebericht oder der Konzernlagebericht sind im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e und 289g des Handelsgesetzbuchs oder den §§ 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, L 156 vom 9.6.2022, S. 159) einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen; die prüferische Durchsicht ist so anzulegen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Lagebericht oder der Konzernlagebericht in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in dieser Nummer genannten Vorgaben erstellt worden ist, und

2. bei der Durchführung einer Prüfung und der Erstellung des Prüfungsvermerks hat der Abschlussprüfer die Standards für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 1 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.“

Stand: 30.04.2026

Artikel 3

Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Statt einen Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu erstellen, kann ein Unternehmen, das nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, den nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten Nachhaltigkeitsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich machen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist öffentlich zugänglich zu machen. Ist ein Unternehmen als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs befreit, genügt es, wenn das Mutterunternehmen den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf seiner Internetseite innerhalb der in Satz 1 oder 2 genannten Frist für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich macht.

(6) Statt des Berichts nach Absatz 2 Satz 1 kann ein Unternehmen, das nicht nach § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, einen Nachhaltigkeitsbericht nach den gesetzlichen Vorgaben des § 289c des Handelsgesetzbuchs erstellen. Der Bericht ist entsprechend § 324b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs durch einen Prüfer zu prüfen. Der Bericht ist spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. Dem § 12 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bericht nach § 10 Absatz 5 Satz 1 ist über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, einzureichen. Soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften eine kürzere Frist für die Offenlegung des Berichts ergibt, ist der Bericht innerhalb der kürzeren Frist bei der zuständigen Behörde einzureichen. In den Fällen des § 10 Absatz 5 Satz 3 hat das Unternehmen innerhalb der in § 10 Absatz 5 Satz 1 oder 2 genannten Frist anzugeben, ob es in den Bericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist und das Mutterunternehmen mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 geltend entsprechend für einen Bericht nach § 10 Absatz 6.

(4) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 sind Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2024 einzureichen, wenn sich nicht aus Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 4 ein späterer Zeitpunkt ergibt.“

3. § 13 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Stand: 30.04.2026

„(1) Die zuständige Behörde prüft, ob der Bericht nach § 10 Absatz 2, 5 oder 6 vorliegt.

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 1 prüft sie, ob die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden. Werden die Anforderungen des § 10 Absatz 2 und 3 nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert. Dies gilt nicht für Berichte nach § 10 Absatz 5 und 6.“

Artikel 4

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „und des Abschlußprüfers“ durch ein Komma und die Wörter „des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und den Abschlußprüfer“ durch ein Komma und die Wörter „den Abschlussprüfer und den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.

2. § 107 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich befasst mit

      1. der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung,

      2. der Bereitstellung von Berichten akkreditierter unabhängiger dritter Parteien als Anlage zum Lagebericht oder auf andere öffentlich zugängliche Weise,

      3. der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie

      4. der Abschlussprüfung und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit der Prüfer, der Qualität der Prüfungen und der von den Prüfern zusätzlich erbrachten Leistungen.“

   b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rechnungslegungsprozesses“ die Wörter „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.

3. § 111 Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

4. In § 111b Absatz 3 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

5. In § 119 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „Abschlußprüfers“ durch die Wörter „Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.

6. § 170 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der gesonderte nichtfinanzielle Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs),“ gestrichen.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Prüfungsberichten“ durch ein Komma und die Wörter „Berichten über die Abschlussprüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsberichte“ durch das Wort „Berichte im Sinne von Satz 1“ ersetzt.

7. In § 171 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs),“ gestrichen.

8. In § 270 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einen Abschlussprüfer“ durch das Wort „Prüfer“ ersetzt.

9. § 283 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

   „10. die Vorlage und Prüfung des Lageberichts, eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts;“.

10. In § 285 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird das Wort „Abschlußprüfern“ durch die Wörter „Abschlussprüfern und Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, wird folgender § 26… [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

„§ 26 … [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

§ 30 Absatz 1, § 107 Absatz 3, § 111 Absatz 2, § 119 Absatz 1, § 170 Absatz 1 und 3, § 171 Absatz 1, § 270 Absatz 3, die §§ 283 und § 285 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende

Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Prüfungsbericht des Abschlussprüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfungsbericht“ sowie das Wort „Prüfungsberichts“ durch die Wörter „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.

2. In § 71 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einen Abschlußprüfer“ durch das Wort „Prüfer“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

Artikel 7

Änderung des GmbH-Einführungsgesetzes

Dem GmbHG-Einführungsgesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

§ 42a Absatz 1 und § 71 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 8

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

   „§ 59 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.

2. § 22 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

   „Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs und dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts den Prüfungsauftrag für den Nachhaltigkeitsbericht und den Konzernnachhaltigkeitsbericht.“

3. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „und Prüfungsberichten“ durch ein Komma und die Wörter „Abschlussprüfungsberichten und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsberichte“ durch das Wort „Berichte im Sinne von Satz 1“ ersetzt.

4. Folgender § 59 wird angefügt:

„§ 59

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

§ 22 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlichen vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 22 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.“

Stand: 30.04.2026

Artikel 9

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:

      „§ 58 Prüfungsbericht; Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“.

   b) Die Angabe zu § 151a wird wie folgt gefasst:

      „§ 151a Verletzung der Pflichten bei Prüfungen“.

   c) Folgende Angabe wird angefügt:

      „§ 176 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.

2. In § 38 Absatz 1a Satz 1 werden nach dem Wort „Rechnungslegungsprozesses“ die Wörter „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.

3. § 53 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 316 Absatz 3 Satz 1 und 2“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 324b Absatz 3,“ eingefügt und werden die Wörter „§ 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2“ durch die Wörter „§ 317 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und § 324c Absatz 1“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Sinn des § 58 Abs. 2 ist § 317 Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „im Sinne des § 58 Absatz 2 ist § 317 Absatz 5 und 6 sowie § 324c Absatz 3“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.

   c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Für Genossenschaften, die ihren Lagebericht nach § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a des Handelsgesetzbuchs um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen, gilt § 324k Satz 1 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“

4. § 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

   a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Bestätigungsvermerks“ die Wörter „oder des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.

   b) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Jahresabschlusses“ die Wörter „oder der Aufstellung des zu prüfenden Lageberichts“ eingefügt.

Stand: 30.04.2026

5. In § 56 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsberichts“ die Wörter „und des Berichts über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

6. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsbericht“ durch die Wörter „Prüfungsbericht; Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „berichten“ ein Semikolon und die Wörter „ist eine Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgeschrieben, ist über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts gesondert schriftlich zu berichten“ eingefügt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Auf den Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ist § 324h Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 in Verbindung mit § 317 Absatz 4a des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

   c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Auf die Prüfung von Genossenschaften, die ihren Lagebericht nach § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a des Handelsgesetzbuchs um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen, ist § 324i des Handelsgesetzbuchs über den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht entsprechend anzuwenden.“

   d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsbericht“ die Wörter „und, soweit dieser erforderlich ist, den Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

      bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsberichts“ die Wörter „und des Berichts über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

   e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsberichts“ die Wörter „oder des Berichts über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt und wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

7. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsbericht“ die Wörter „und, soweit dieser erforderlich ist, den Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

   b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsberichts“ die Wörter „und des Berichts über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

8. In § 62 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsberichte“ die Wörter „und der Berichte über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

9. In § 63c Absatz 2 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder Prüfungen des Nachhaltigkeitsberichts“ und nach dem Wort „Abschlussprüfer“ die Wörter „oder Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

10. In § 63e Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Abschlussprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

11. In § 63h Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „oder Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

12. In § 64 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Prüfungsberichten“ ein Komma und die Wörter „Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

13. In der Überschrift des § 151a wird das Wort „Abschlussprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

14. Folgender § 176 wird angefügt:

„§ 176

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

§ 38 Absatz 1a, die §§ 53, 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 58 Absatz 2 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.“

Stand: 30.04.2026

Artikel 10

Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

   „§ 40 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.

2. § 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechnungslegungsprozesses“ die Wörter „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.

   b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rechnungslegungsprozess“ die Wörter „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.

3. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „und Prüfungsberichten“ durch ein Komma und die Wörter „Prüfungsberichten und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „und Prüfungsberichte“ durch ein Komma und die Wörter „Prüfungsberichte und Berichte über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.

4. Folgender § 40 wird angefügt:

„§ 40

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

§ 19 Absatz 4 und § 27 Absatz 2 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.“

Stand: 30.04.2026

Artikel 11

Änderung des Publizitätsgesetzes

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „324“ durch die Wörter „323 und 324m“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

3. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „324“ durch die Angabe „323 und 324m“ ersetzt.

4. In § 17 Absatz 1 Nummer 1a wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

5. In § 19a in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.

6. In § 20 Absatz 2a in dem Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 2b wird jeweils die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe nach § 26a wird wie folgt gefasst:

   „6. Bestellung und Pflichten des Abschlussprüfers“.

   b) Die Angaben zu den §§ 28 und 29 werden wie folgt gefasst:

   „§ 28 Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen

   § 29 Besondere Pflichten des Abschlussprüfers“.

   c) Folgende Angabe wird angefügt:

   „§ 66 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

3. In § 10a Absatz 5 Satz 1, 2 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

4. § 25d Absatz 9 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Rechnungslegungsprozesses“ die Wörter „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.

      bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „und der Prüfungen des Nachhaltigkeitsberichts“, nach den Wörtern „des Abschlussprüfers“ die Wörter „und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts“, nach den Wörtern „vom Abschlussprüfer“ die Wörter „und den Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts“, nach den Wörtern „eines Abschlussprüfers“ die Wörter „und eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und die Wörter „des Prüfauftrags“ durch die Wörter „der Prüfaufträge“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Abschlussprüfung“ das Wort „sowie Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Stand: 30.04.2026

„Der Jahresabschluß muß mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung, der Nachhaltigkeitsbericht muß mit dem Prüfungsvermerk versehen sein.“

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht)“ durch das Wort „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Prüfungsberichte über die“ durch die Wörter „Berichte über die Prüfung der“ ersetzt.

6. Die Zwischenüberschrift nach § 26a wird wie folgt gefasst:

„6. Bestellung und Pflichten des Abschlussprüfers“.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ und das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“, wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ und wird das Wort „Prüfungsberichts“ durch das Wort „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.

ee) In Satz 5 wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ und das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

aa) In den Sätzen 3 bis 7 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

bb) In Satz 8 wird das Wort „Prüfungsbericht“ durch das Wort „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.

c) In Absatz 1a Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“, das Wort „Prüfungsbericht“ durch das Wort „Abschlussprüfungsbericht“ und das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ und das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „Inhalt und die Form der Prüfungsberichte“ durch die Wörter „Inhalt der Berichte über die Abschlussprüfung sowie die Form ihrer Einreichung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt und wird das Wort „Prüfungsberichts“ durch das Wort „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.

9. In § 32 Absatz 1 Satz 5 Nummer 6 Buchstabe d und e wird jeweils das Wort „Prüfungsberichten“ durch das Wort „Abschlussprüfungsberichten“ ersetzt.

10. Folgender § 66 wird angefügt:

„§ 66

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

§ 25d Absatz 9 Satz 1 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichnete Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem

Stand: 30.04.2026

Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr."

Artikel 13

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 120 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 120a Konzernlagebericht".

   b) Nach der Angabe zu § 135 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 135a Konzernlagebericht".

   c) Die Angabe zu § 158 wird wie folgt gefasst:

      „§ 158 Rechnungslegung".

   d) Folgende Angabe wird angefügt:

      „§ 365 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen".

2. Dem § 44 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Wird der AIF nicht in den in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsformen aufgelegt und ist der AIF nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Lageberichts oder Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die §§ 289b bis 289e, 289g, 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden."

3. In § 120 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Absatz 3 und 4" die Wörter „sowie die §§ 289b bis 289e und 289g" eingefügt und wird das Wort „ist" durch das Wort „sind" ersetzt.

4. Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

   „§ 120a

   Konzernlagebericht

   Ist die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die §§ 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden."

5. § 135 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Nummer 4 wird Nummer 3.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3, 4 und § 264b“ durch die Wörter „Absatz 3, 4 sowie die §§ 264b, 289b bis 289e und 289g“ ersetzt.

6. Nach § 135 wird folgender § 135a eingefügt:

„§ 135a

Konzernlagebericht

Ist die offene Investmentkommanditgesellschaft nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernlagebericht verpflichtet, so sind die §§ 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden.“

7. Dem § 148 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) §120a ist entsprechend anzuwenden.“

8. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 158

Rechnungslegung“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 135a ist entsprechend anzuwenden.“

9. Dem § 353 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der AIF nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Lageberichts oder Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die §§ 289b bis 289e, 289g, 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden.“

10. Folgender § 365 wird angefügt:

„§ 365

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

§ 44 Absatz 1, § 120 Absatz 1 Satz 3, die §§ 120a, 135 Absatz 1 und 2, die §§ 135a, 148 Absatz 3 sowie die §§ 158 und 353 Absatz 5 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes]

Stand: 30.04.2026

geltenden Fassung sind erstmals auf Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 44 Absatz 1, § 120 Absatz 1 Satz 3, § 135 Absatz 1 und 2, die §§ 148, 158 und 353 Absatz 5 in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr."

Artikel 14

Änderung des REIT-Gesetzes

Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 315e" durch die Angabe „§ 315g" ersetzt.

2. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „§ 315e" durch die Angabe „§ 315g" ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung

In § 10 in dem Satzteil vor Nummer 1 der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 315e" durch die Angabe „§ 315g" ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Prüfungsberichtsverordnung

In § 47 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 315e" durch die Angabe „§ 315g" ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

Stand: 30.04.2026

„§ 143 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.

2. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zu erstellen und“ die Wörter „zusammen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung und, sofern ein solcher zu erstellen ist, dem Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Jahresfinanzbericht“ ein Komma und die Wörter „den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung und, sofern ein solcher zu erstellen ist, den Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „und mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung versehen ist“ gestrichen.

bb) Nummer 2 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

„a) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

aa) gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens im Einklang mit den gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2022, S. 159; L 142 vom 1.6.2023, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9) geändert worden ist, angenommenen Spezifikationen aufgestellt wurde und

bb) gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Unternehmens geprüft wurde oder

b) im Falle eines Unternehmens, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat,

aa) nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs und im Einklang mit den gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 angenommenen Spezifikationen aufgestellt wurde und

bb) nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs geprüft wurde,“.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 289h Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

3. § 115 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 289h Absatz 1 und 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

4. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Jahresfinanzbericht hat auch zu enthalten:

a) den geprüften Konzernabschluss, der im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 S. 1 vom 11.9.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist, aufgestellt wurde,

b) den Konzernlagebericht, der

aa) im Falle eines Mutterunternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,

aaa) gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Mutterunternehmens im Einklang mit den gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 angenommenen Spezifikationen aufgestellt wurde und

bbb) gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Mutterunternehmens geprüft wurde oder

bb) im Falle eines Mutterunternehmens, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat,

aaa) nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs und im Einklang mit den gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 angenommenen Spezifikationen aufgestellt wurde und

bbb) nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs geprüft wurde,

c) eine den Vorgaben des § 315f Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung und

d) eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht.“

b) In Nummer 2 wird das Wort „Das“ durch das Wort „das“ und die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.

5. § 119a Absatz 1 wird wie folgt geändert.

Stand: 30.04.2026

a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 264 Absatz 2 Satz 3 oder § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 289h Absatz 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 117 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 315f Absatz 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs.“

6. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:

„15. entgegen § 114 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 117, einen Jahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 114 Absatz 2 Nummer 3 und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 114 Absatz 2 Nummer 4, einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über dessen Versagung oder einen Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht oder einen Vermerk über dessen Versagung, entgegen § 115 Absatz 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 117, einen Halbjahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 115 Absatz 2 Nummer 3 oder entgegen § 116 Absatz 2 Satz 3 einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder“.

b) Absatz 12 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. entgegen § 114 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 117, einen Jahresfinanzbericht, einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über dessen Versagung oder einen Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht oder einen Vermerk über dessen Versagung, entgegen § 115 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 117, einen Halbjahresfinanzbericht oder entgegen § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 341w des Handelsgesetzbuchs einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

7. Folgender § 143 wird angefügt:

„§ 143

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

(1) § 114 Absatz 2 Nummer 2 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die

1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, und

2. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

Stand: 30.04.2026

Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.

(2) § 114 Absatz 2 Nummer 2 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die

1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, und nicht bereits Absatz 1 unterliegen,

2. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013; S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58; L 335 vom 13.10.2020, S. 20), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/558 (ABl. L 116 vom 6.4.2021, S. 25) geändert worden ist, sind und

3. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1; L 219 vom 25.7.2014, S. 66), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2556 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 153) geändert worden ist, und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG sind.

Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.

(3) § 114 Absatz 2 Nummer 2 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2025 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die nicht bereits den Absätzen 1 oder 2 unterliegen. Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahr.

(4) § 117 Nummer 1 Buchstabe b in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2023 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen,

1. bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen und

Stand: 30.04.2026

2. die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.

(5) § 117 Nummer 1 Buchstabe b in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen, bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen und die nicht bereits Absatz 4 unterliegen. Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.

(6) Soweit § 114 Absatz 2 und § 117 Nummer 1 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung auf Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verweisen, sind die hierauf bezogenen Übergangsregelungen der Artikel ... [einsetzen: der nächste bei der Verkündung im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch freie Artikel mit Zählbezeichnung] und … [einsetzen: der übernächste bei der Verkündung im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch freie Artikel mit Zählbezeichnung] des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“

Stand: 30.04.2026

Artikel 18

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 264 Absatz 2 Satz 3 beziehungsweise des § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 289h Absatz 1 und 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 289h Absatz 1 und 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

3. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „Satz 1 in Verbindung mit § 264 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit § 289h Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Satz 1 in Verbindung mit § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit § 289h Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes

Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Kapitel 7 wird wie folgt gefasst:

   „Kapitel 7

   Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Bestellung und Pflichten des Abschlussprüfers“.

   b) Die Angaben zu den §§ 77 und 78 werden wie folgt gefasst:

   „§ 77 Bestellung des Abschlussprüfers und Anzeige

   § 78 Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung“.

2. Die Überschrift von Kapitel 7 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 7

Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Bestellung und Pflichten des Abschlussprüfers“.

3. In § 76 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht)“ durch das Wort „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.

4. § 77 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Prüferbestellung“ durch die Wörter „Bestellung des Abschlussprüfers“ ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ ersetzt.

      cc) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“, wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ und wird das Wort „Prüfungsberichts“ durch das Wort „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ und das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

d) In Satz 4 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

5. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird das Wort „Prüfungsbericht“ durch das Wort „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“, das Wort „Prüfungsbericht“ durch das Wort „Abschlussprüfungsbericht“ und das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ und das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „die Form und den Inhalt der Prüfungsberichte“ durch die Wörter „den Inhalt der Abschlussprüfungsberichte sowie die Form ihrer Einreichung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt und wird das Wort „Prüfungsberichts“ durch das Wort „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

      „§ 22 Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Abschlussprüfungsbericht“.

   b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

      „§ 24 Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung“.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsberichten“ durch das Wort „Abschlussprüfungsberichten“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Abschlussprüfung“ ersetzt.

   c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsbericht“ jeweils durch das Wort „Konzernabschlussprüfungsbericht“ und wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Konzernabschlussprüfung“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ ersetzt.

      bb) In Satz 3 wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ ersetzt.

      cc) In Satz 4 wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ und das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, und den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ und das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsbericht“ durch das Wort „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen, wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ und das Wort „Prüfungsberichte“ durch das Wort „Abschlussprüfungsberichte“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 21

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind“ eingefügt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Führung eines Unternehmens, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, erfolgt nach den jeweiligen unternehmensrechtlichen Vorschriften, die durch einen Public Corporate Governance Kodex des Bundes ergänzt werden."

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

2. In § 69a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 65 Absatz 7" durch die Angabe „§ 65 Absatz 8" ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Unternehmensregisterverordnung

Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „bis 3" durch die Angabe „bis 4" ersetzt.

2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:

„1. Lageberichte eines Unternehmens, das den Lagebericht gemäß § 289b des Handelsgesetzbuchs um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, und Konzernlageberichte eines Unternehmens, das den Konzernlagebericht gemäß § 315b des Handelsgesetzbuchs um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat: im Format nach den §§ 289g und 315e des Handelsgesetzbuchs,

2. Jahresfinanzberichte (§ 114 des Wertpapierhandelsgesetzes) oder die in § 328 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt: im Format nach § 328 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs,

3. Unterlagen der Rechnungslegung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat (§ 328a des Handelsgesetzbuchs): im nach dem Recht der Hauptniederlassung maßgeblichen Offenlegungsformat,

4. Ertragsteuerinformationsberichte (§ 342m des Handelsgesetzbuchs): im Format nach § 342l Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs und

5. Daten, die nicht von den Nummern 1 bis 4 erfasst werden: im strukturierten Format Extensible Markup Language (XML)."

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 5 dürfen bei Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder 2 alle nach gesetzlichen Vorschriften offenzulegenden

Stand: 30.04.2026

Rechnungslegungsunterlagen in dem Format nach § 328 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs übermittelt werden.“

3. Folgender § 19 wird angefügt:

"§ 19

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 11 Absatz 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 32 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das vor dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahr.“

Artikel 23

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Die Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1423 werden im Gebührentatbestand in Buchstabe b nach dem Wort „die“ die Wörter „in dem Format nach § 289g HGB oder“ eingefügt und wird das Wort „Offenlegungsformat“ durch das Wort „Format“ ersetzt.

2. In Nummer 1426 werden im Gebührentatbestand in Buchstabe b nach dem Wort „die“ die Wörter „in dem Format nach § 315e HGB oder“ eingefügt und wird das Wort „Offenlegungsformat“ durch das Wort „Format“ ersetzt.

3. In Nummer 1427 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.

4. Nummer 1431 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„1431“	eines Nachhaltigkeitsberichts nach § 315i Absatz 1 Nummer 1 oder § 315i Absatz 2 Nummer 2 HGB, eines Konzernnachhaltigkeitsberichts nach § 315h Absatz 1 Nummer 1, § 315h Absatz 2 Nummer 2, § 315j Absatz 1 Nummer 1 oder § 315j Absatz 2 Nummer 2 HGB, eines Bestätigungsurteils nach § 315h Absatz 1 Nummer 2, § 315i Absatz 1 Nummer 2 oder § 315j Absatz 1 Nummer 2 HGB oder einer Erklärung nach § 315h Absatz 2 Nummer 1, § 315h Absatz 3, § 315i Absatz 2 Nummer 1, § 315i Absatz 3, § 315j Absatz 2 Nummer 1 oder § 315j Absatz 3 HGB, eines Halbjahresfinanzberichts nach § 115 Abs. 1 Satz 4 WpHG	110,00 €.

Stand: 30.04.2026

Artikel 24

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zum Ersten Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

   „Erster Abschnitt

   Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen“.

   b) Die Angaben zu den §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

   „§ 7 Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen.

   § 8 Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung“.

   c) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

   „§ 9 Prüfungstätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung; Verordnungsermächtigung“.

   d) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

   „Zweiter Abschnitt

   Wirtschaftsprüferexamen und zusätzliche Prüfung“.

   e) Die Angaben zu den §§ 12 bis 13b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

   „§ 12 Wirtschaftsprüferexamen

   § 13 Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen für Steuerberater

   § 13a Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen für vereidigte Buchprüfer

   § 13b Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen; Verordnungsermächtigung

   § 13c Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

   § 13d Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“.

   f) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

   „§ 32 Bestätigungsvermerke und Prüfungsvermerke“.

   g) Nach der Angabe zu § 43a wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 43b Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“.

   h) Die Angabe zu § 131k wird wie folgt gefasst:

Stand: 30.04.2026

„§ 131k Bestellung und Registrierung“.

i) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140 Übergangsvorschrift zur Qualitätskontrolle im Hinblick auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“.

2. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschlüssen“ die Wörter „und Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt und werden die Wörter „und Bestätigungsvermerke“ durch die Wörter „sowie Bestätigungsvermerke und Prüfungsvermerke“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Berufsangehörige müssen unmittelbar nach ihrer Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen. Die berufliche Niederlassung ist die Praxis, von der aus der Berufsangehörige seinen Beruf überwiegend ausübt. Wird die berufliche Niederlassung in einem Staat begründet, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ist (Drittstaat), muss eine zustellungsfähige Anschrift im Inland unterhalten werden. Satz 3 gilt nicht für berufliche Niederlassungen in der Schweiz.“

4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „den Prüfungen nach den §§ 12 bis 14a,“ ersetzt und werden die Wörter „dem Widerruf und“ gestrichen.

5. In der Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils werden die Wörter „zur Prüfung“ durch die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

6. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

7. In § 6 werden die Wörter „zur Prüfung“ durch die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen“ und das Wort „Anrechung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „zur Prüfung“ durch die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

b) Die Wörter „zur Prüfung“ werden durch die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Zulassung“ werden die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

Stand: 30.04.2026

„Eine abgeschlossene Hochschulausbildung liegt vor, wenn ein Studienabschluss einer Hochschule in einem oder mehreren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens sechs Semestern aufgrund einer Prüfung erworben worden ist.“

10. § 8a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „zur Prüfung nach § 9 Abs. 6“ durch die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen nach § 9 Absatz 6“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Prüfungstätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung; Verordnungsermächtigung“.

    b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen“ eingefügt.

    c) In Absatz 6 werden die Wörter „zur Prüfung“ durch die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

    d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.

        bb) In Satz 2 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

12. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Abschnitt

Wirtschaftsprüferexamen und zusätzliche Prüfung“.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Stand: 30.04.2026

„§ 12

Wirtschaftsprüferexamen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens ist Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Das Wirtschaftsprüferexamen wird vor der Prüfungskommission abgelegt.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Prüfung“ durch die Wörter „Das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Verkürzte Prüfung“ durch die Wörter „Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „als“ durch das Wort „zum“ und werden die Wörter „können die Prüfung“ durch die Wörter „können das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden die Wörter „Bei der Prüfung“ durch die Wörter „Beim Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

15. § 13a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Verkürzte Prüfung“ durch die Wörter „Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bei der verkürzten Prüfung“ durch die Wörter „Beim Wirtschaftsprüferexamen in verkürzter Form“ ersetzt.

16. § 13b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Verkürzte Prüfung“ durch die Wörter „Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Bei der Prüfung“ durch die Wörter „Beim Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

17. Nach § 13b werden die folgenden §§ 13c und 13d eingefügt:

„§ 13c

Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

(1) Wer das Wirtschaftsprüferexamen ablegen und nach seiner Bestellung als Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen will, muss zusätzlich zum Wirtschaftsprüferexamen eine Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte vor der Prüfungskommission ablegen. Diese zusätzliche

Stand: 30.04.2026

Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Durch die zusätzliche Prüfung müssen nachgewiesen werden:

1. die notwendigen theoretischen Kenntnisse in den für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten maßgeblichen Sachgebieten nach § 24b Absatz 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung und

2. die Fähigkeit, die in Nummer 1 genannten Kenntnisse praktisch anzuwenden.

Die §§ 6, 7 und 12 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Berufsangehörige, die das Wirtschaftsprüferexamen ohne die zusätzliche Prüfung nach Absatz 1 abgelegt haben, können diese gesondert vor der Prüfungskommission ablegen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 13d

Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

(1) Berufsangehörige, die die zusätzliche Prüfung nach § 13c Absatz 1 bestanden und eine mindestens achtmonatige praktische Ausbildung nachgewiesen haben, während der sie an Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten teilgenommen oder an anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen mitgewirkt haben, werden auf Antrag im Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert. Die Ausbildung nach Satz 1 kann als Teil der praktischen Ausbildung nach § 9 Absatz 1 und 2 absolviert werden; § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, werden auf Antrag im Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert, wenn sie die Teilnahme an einer Fortbildung, durch die sie die notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung erlangt haben, nachgewiesen haben. Die Fortbildung muss die in § 24b Absatz 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung genannten Inhalte umfassen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Berufsangehörige, die am 1. Januar 2024 das Prüfungsverfahren zum Wirtschaftsprüferexamen begonnen hatten und bis zum 1. Januar 2026 zum Wirtschaftsprüfer bestellt wurden.“

18. In § 14 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und werden nach dem Wort „regelt“ die Wörter „für alle Prüfungen nach diesem Abschnitt“ eingefügt.

19. In § 14a Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ die Wörter „nach diesem Abschnitt“ eingefügt.

20. § 15 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Wörter „bestandener Prüfung“ durch die Wörter „bestandenem Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

    b) In Satz 3 werden die Wörter „bestandener Prüfung“ durch die Wörter „bestandenem Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

21. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „daß sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben“ durch die Wörter „dass sich der Bewerber dem Wirtschaftsprüferexamen oder Teilen desselben“ ersetzt.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Prüfungsvermerke“ angefügt.

b) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu Abschlüssen oder Prüfungsvermerke über Nachhaltigkeitsberichte, so dürfen diese Vermerke nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen sie auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit dies nach § 319 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist.“

23. In § 36a Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „zur oder die Durchführung der Prüfung oder“ durch die Wörter „zu den oder die Durchführung der Prüfungen nach den §§ 12 bis 14a oder der“ ersetzt.

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

bb) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte,“.

cc) In Buchstabe j werden die Wörter „sowie der Registernummer“ durch ein Komma und die Wörter „der Registernummer und der Information, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder beides betrifft“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e werden die Wörter „und Registernummern“ durch ein Komma und die Wörter „Registernummern und Registrierungen als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ ersetzt.

bb) In Buchstabe h werden die Wörter „sowie der Registernummer“ durch ein Komma und die Wörter „der Registernummer und der Information, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder beides betrifft“ ersetzt.

25. Dem § 39 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g und die darauf bezogenen Angaben in § 38 Nummer 2 Buchstabe e sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle auf die Löschung der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

Stand: 30.04.2026

entschieden hat oder wenn die eingetragenen Berufsangehörigen auf die Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten verzichtet haben."

26. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestätigungsvermerke" die Wörter „zu Abschlüssen oder Prüfungsvermerke über Nachhaltigkeitsberichten" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer als Abschlussprüfer, Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten, verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 5 oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner im Sinne der Sätze 4 oder 5 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt hat, darf in diesem Unternehmen innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben, nicht als Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats tätig sein und sich nicht zur Übernahme einer der vorgenannten Tätigkeiten verpflichten."

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Personen, die als Abschlussprüfer, Prüfer eines Nachhaltigkeitsberichts, verantwortlicher Prüfungspartner oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten eines sonstigen Unternehmens durchgeführt haben,

2. Partner und Mitarbeiter des Abschlussprüfers oder eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts, die zwar nicht selbst als Abschlussprüfer, Prüfer eines Nachhaltigkeitsberichts, verantwortlicher Prüfungspartner oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner tätig, aber unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren und die als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer zugelassen sind, und".

bbb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „der Abschlussprüfer" die Wörter „oder der Prüfer eines Nachhaltigkeitsberichts" eingefügt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner ist, wer den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist."

dd) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfungspartner" die Wörter „oder als verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner" und nach dem

Stand: 30.04.2026

Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „oder Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Der für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortliche Prüfungspartner kann zugleich verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner sein.“

c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Mitteilungen nach Artikel 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und beim Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auch an eine für deren Verfolgung jeweils zuständige Behörde zu richten.

(4b) Haben Berufsangehörige, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts durchführen, die Vermutung oder einen berechtigten Grund zu der Vermutung, dass Unregelmäßigkeiten wie etwa Betrug aufgetreten sind oder auftreten könnten, so haben sie dies unbeschadet des Artikels 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen, dem geprüften Unternehmen mitzuteilen. Sie haben das geprüfte Unternehmen dabei aufzufordern, die Angelegenheit zu untersuchen sowie angemessene Maßnahmen zu treffen, um derartige Unregelmäßigkeiten aufzugreifen und Wiederholungen vorzubeugen. Untersucht das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht, so haben die Berufsangehörigen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und beim Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auch eine für deren Verfolgung jeweils zuständige Behörde zu informieren. Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten im Sinne der Sätze 1 und 3, die Berufsangehörige den in Satz 3 genannten Behörden in gutem Glauben machen, gelten nicht als Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflicht.“

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „und von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt bei der Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten im Hinblick auf den verantwortlichen Nachhaltigkeitsprüfungspartner entsprechend.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „gesetzlichen“ durch die Wörter „gesetzlich vorgeschriebenen“ ersetzt und werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ gestrichen.

Stand: 30.04.2026

27. In § 43a Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „und zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ eingefügt.

28. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:

„§ 43b

Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a des Handelsgesetzbuchs die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, sowie alle Mitglieder von Netzwerken, denen solche Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angehören, dürfen in der Europäischen Union für das Unternehmen von öffentlichem Interesse, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen weder direkt noch indirekt die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b, c und e bis k der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbringen, und zwar

1. innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des Zeitraums, der Gegenstand der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ist, und der Abgabe des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht, und

2. in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Leistungen zudem innerhalb des Geschäftsjahrs, das dem in Nummer 1 genannten Zeitraum unmittelbar vorausgeht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen für die in Absatz 1 genannten Unternehmen andere Leistungen als die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Absatz 1 erbringen, sofern der Prüfungsausschuss des Unternehmens seine Zustimmung erteilt hat. Der Prüfungsausschuss des Unternehmens darf seine Zustimmung erst nach einer ordnungsgemäßen Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit der Personen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen erteilen.

(3) Wenn ein Mitglied eines Netzwerks im Sinne des Absatzes 1 Nichtprüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 für ein Unternehmen erbringt, das seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und von einem Unternehmen von öffentlichem Interesse beherrscht wird, dessen Nachhaltigkeitsberichte von einem dem Netzwerk angehörigen Wirtschaftsprüfer oder einer dem Netzwerk angehörenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden, so hat der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beurteilen, ob die Leistungserbringung durch das Mitglied des Netzwerks seine oder ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt. Wird die Unabhängigkeit beeinträchtigt, so hat der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Gefahren zu treffen, die durch die Leistungen des Mitglieds des Netzwerks entstehen. Im Fall des Satzes 1 dürfen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten des beherrschenden Unternehmens von öffentlichem Interesse nur dann fortsetzen, wenn sie begründen können, dass die Leistungserbringung durch das Mitglied des Netzwerks ihre fachliche Einschätzung und den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nicht beeinträchtigen.“

29. In § 44 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „und von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

Stand: 30.04.2026

30. In § 50a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 43“ die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

31. § 51b wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

            „Bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten ist für jede Abschlussprüfung und für jede Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts eine Prüfungsakte als Handakte nach Absatz 1 anzulegen. Die Prüfungsakte ist spätestens 60 Tage nach der Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 des Handelsgesetzbuchs oder des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht zu schließen. Führt derselbe Berufsangehörige für einen Auftraggeber die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch, so kann die Prüfungsakte zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts in die Prüfungsakte zur Abschlussprüfung aufgenommen werden.“

        bb) In dem neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „§ 321 des Handelsgesetzbuchs“ ein Komma und die Wörter „des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht“, nach den Wörtern „Einhaltung von“ die Wörter „rechtlichen Anforderungen und“ sowie nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder der Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

    b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Konzernabschlussprüfung“ die Wörter „oder eine Prüfung von Konzernnachhaltigkeitsberichten“ und werden nach dem Wort „Konzernabschluss“ die Wörter „oder den Konzernnachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.

32. § 51c wird wie folgt geändert:

    a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „und für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

    b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Prüfungspartner“ die Wörter „und Nachhaltigkeitsprüfungspartner“ eingefügt.

    c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ ein Komma und die Wörter „die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

33. In § 54a Absatz 3 werden die Wörter „gesetzlichen Abschlussprüfung“ durch die Wörter „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ ersetzt.

34. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „und für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

    b) In Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „oder der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

Stand: 30.04.2026

35. § 55b wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ und nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „oder der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

        bb) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Abschlussprüfers“ die Wörter „oder Prüfers für Nachhaltigkeitsberichte“ eingefügt.

    b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

36. § 57 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt und wird das Wort „erlassen“ gestrichen.

    b) In Absatz 3b Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

    c) In Absatz 9 Satz 5 Nummer 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

37. § 57a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „werden auch Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchgeführt, erstreckt sich die Qualitätskontrolle auch auf diese“ eingefügt.

        bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

    c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „als Prüfer für Qualitätskontrolle“ eingefügt.

        bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „gesetzlichen“ durch die Wörter „gesetzlich vorgeschriebenen“ ersetzt.

        cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Registrierung“ die Wörter „als Prüfer für Qualitätskontrolle“ eingefügt.

        dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „als Prüfer für Qualitätskontrolle“ eingefügt.

        ee) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

            „Prüfer für Qualitätskontrolle, die Qualitätskontrollen bei solchen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführen, die auch gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte prüfen, müssen über

Stand: 30.04.2026

Kenntnisse auf den Gebieten der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen verfügen. Satz 6 gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend, wobei die für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Berufsangehörigen die Anforderungen nach den Sätzen 5 und 6 erfüllen müssen.“

d) In Absatz 3a Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „gesetzlichen“ durch die Wörter „gesetzlich vorgeschriebenen“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ ein Komma und die Wörter „von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten, soweit die Praxis diese durchführt,“ eingefügt.

f) In Absatz 5b Satz 2 wird das Wort „gesetzlichen“ durch die Wörter „gesetzlich vorgeschriebenen“ ersetzt.

g) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die eingereichten Vorschläge müssen jeweils um eine Unabhängigkeitsbestätigung der Prüfer für Qualitätskontrolle nach Maßgabe der Satzung für Qualitätskontrolle sowie um Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen der Prüfer für Qualitätskontrolle auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung oder dem anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen ergänzt sein.“

h) Dem Absatz 6a wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt im Fall einer Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte entsprechend für die Löschung der Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g oder der darauf bezogenen Angaben in § 38 Nummer 2 Buchstabe e.“

38. In § 57c Absatz 1 Satz 5 und 6 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

39. § 57e Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 und 6 wird jeweils nach der Angabe „2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

b) In Satz 7 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

40. In § 57h Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

41. In § 59c Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „gesetzlichen Abschlussprüfungen“ durch die Wörter „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ ersetzt.

42. In § 60 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie in § 61 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

43. In § 62 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ und nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „oder zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

44. § 62b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „vorgeschriebene Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

45. In § 64 Satz 2 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

46. In § 66 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

47. § 66a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

e) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

48. In § 66b Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Abschlussprüfungen“ die Wörter „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

49. In § 66c Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Konzernabschlüssen“ die Wörter „oder über die Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten und Konzernnachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

50. In § 68 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Feststellung, dass der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nicht die Anforderungen des Handelsgesetzbuchs erfüllt.“

Stand: 30.04.2026

51. In § 69 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

52. § 71 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Prüfungspartner“ die Wörter „oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner“ eingefügt und wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

    b) In dem Satzteil nach Nummer 5 werden die Wörter „gesetzlichen Abschlussprüfungen“ durch die Wörter „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen oder von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ ersetzt.

53. In § 126a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d wird nach der Angabe „7“ die Angabe „und 8“ eingefügt.

54. § 131 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

    b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

    „Eine EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft darf unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, wenn der für die jeweilige Prüfung verantwortliche Nachhaltigkeitsprüfungspartner im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 4 und 6 nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g oder j als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert ist.“

    c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Entsprechendes gilt“ durch die Wörter „Satz 1 gilt entsprechend“ ersetzt.

    d) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuchs“ die Wörter „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

55. In § 131b Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

56. § 131g wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird das Wort „Mitgliedstaat“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt und werden die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ gestrichen.

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

    „(2) Will die Person nach Absatz 1 nach ihrer Bestellung als Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, so hat sich die Eignungsprüfung auch auf die Kenntnisse der insoweit relevanten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu erstrecken.“

    c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

57. § 131h wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wörter „und im Fall des § 131g Absatz 2 auch der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

Stand: 30.04.2026

bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Mitgliedstaat“ das Wort „anderen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Prüfung“ durch die Wörter „Die Eignungsprüfung“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall des § 131g Absatz 2 sind zudem die Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Rechtsvorschriften zu prüfen.“

58. § 131k wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Registrierung“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wer in einer nach § 131g Absatz 2 durchgeführten Eignungsprüfung angemessene Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Rechtsvorschriften nachgewiesen hat, wird nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert.“

59. In § 131l Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

60. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Konzernabschluss“ die Wörter „oder den Prüfungsvermerk über einen gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bestätigungsvermerken“ die Wörter „oder Prüfungsvermerken“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „von Jahresabschlüssen, Konzernjahresabschlüssen, Nachhaltigkeitsberichten und Konzernnachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ und das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

cc) In Satz 5 und 6 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

61. In § 135 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt und werden die Wörter „ab dem 1. Juli 2021“ gestrichen.

Stand: 30.04.2026

62. § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140

Übergangsvorschrift zur Qualitätskontrolle im Hinblick auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten

Im Hinblick auf die Qualitätskontrollen bei nach § 57a Absatz 1 zu prüfenden Berufsangehörigen in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die erstmals angezeigt haben, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen, ist § 57a Absatz 2 Satz 5 erst auf Anzeigen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2029 erfolgen."

Artikel 25

Weitere Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

In § 57a Absatz 3 Satz 6 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 24 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kenntnisse" die Wörter „und einschlägige Erfahrungen" eingefügt.

Stand: 30.04.2026

Artikel 26

Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Das Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518, 549), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Zudem müssen sie in dem für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfang über Kenntnisse der für Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Bereiche verfügen."

   b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „S. 77)" durch die Wörter „S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt und werden nach den Wörtern „keine Abschlussprüfungen" die Wörter „und keine Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten" eingefügt.

   c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Energie" durch das Wort „Klimaschutz" ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1, § 3 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 5 Absatz 2 Nummer 2, § 6 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 4 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

In § 8a Absatz 1a Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Lagebericht“ ein Komma und die Angabe „auf den § 289b des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung findet,“ eingefügt.

Artikel 28

Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

Die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen“.

b) Die Angaben zu den §§ 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 4 Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüferexamen

§ 5 Gliederung des Wirtschaftsprüferexamens

§ 6 Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen“.

c) Die Angaben zu den §§ 21 und 22 werden wie folgt gefasst:

„§ 21 Rücktritt von einer Modulprüfung oder vom Wirtschaftsprüferexamen

§ 22 Wiederholung einer Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens“.

d) Nach der Angabe zu § 24a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24b Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“.

e) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung“.

f) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

Stand: 30.04.2026

„§ 28 Verkürzte Eignungsprüfung; Erlass von Prüfungsleistungen“.

g) Die Angaben zu den §§ 32 und 33 werden wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Rücktritt von der Eignungsprüfung

§ 33 Wiederholung der Eignungsprüfung“.

h) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „zur Prüfung“ durch die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zur Prüfung“ durch die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen“ und wird das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 3 werden jeweils die Wörter „zur Prüfung“ durch die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

bbb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. eine Erklärung darüber, ob auch die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als weitere Modulprüfung abgelegt werden soll;“.

ccc) In Nummer 8 werden die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „zur Prüfung“ durch die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen“ und die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an:

1. ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die Wirtschaft zuständigen oder einer anderen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) als vorsitzendes Mitglied,

2. ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre,

3. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt,

Stand: 30.04.2026

4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Finanzverwaltung,

5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft,

6. ein Experte oder eine Expertin für Nachhaltigkeit und

7. zwei Berufsangehörige.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der verkürzten Prüfung (§ 6), bei der“ durch die Wörter „dem verkürzten Wirtschaftsprüferexamen (§ 6), bei dem“ und jeweils die Wörter „der verkürzten Prüfung, bei der“ durch die Wörter „dem verkürzten Wirtschaftsprüferexamen, bei dem“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Experte oder die Expertin für Nachhaltigkeit nimmt nur an zusätzlichen Prüfungen zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b teil.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehöriger“ und das Wort „Wirtschaftsprüferin“ durch das Wort „Berufsangehörige“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden das Wort „Wirtschaftsprüfer“ durch das Wort „Berufsangehöriger“ und das Wort „Wirtschaftsprüferin“ durch das Wort „Berufsangehörige“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die an der Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 24b Absatz 3 Satz 1 mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission sind ein vorsitzendes Mitglied, ein Berufsangehöriger oder eine Berufsangehörige sowie ein Experte oder eine Expertin für Nachhaltigkeit, der oder die nicht zugleich berufsangehörig ist.“

4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „im Wirtschaftsprüferexamen“ angefügt.

b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Prüfungsgebiete“ die Wörter „im Wirtschaftsprüferexamen“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Prüfung“ durch die Wörter „Das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

aa) In Satz 3 und 4 werden jeweils die Wörter „zur Prüfung“ durch die Wörter „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen“.

b) Die Wörter „die Prüfung“ werden durch die Wörter „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

8. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Aufgabenkommission gehören als Mitglieder an:

1. eine eine oberste Landesbehörde vertretende Person als vorsitzendes Mitglied,
2. die Leitung der Prüfungsstelle,
3. zwei Personen, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerin für Betriebswirtschaftslehre sind,
4. eine Person mit Befähigung zum Richteramt, die auch berufsangehörig sein kann,
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Finanzverwaltung,
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft,
7. ein Experte oder eine Expertin für Nachhaltigkeit und
8. zwei Berufsangehörige.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsgebieten“ die Wörter „des Wirtschaftsprüferexamens“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Ausführungsverordnung“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Zur Prüfung“ durch die Wörter „Zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Prüfung“ durch die Wörter „Das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

b) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Rücktritt von einer Modulprüfung oder vom Wirtschaftsprüferexamen“.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „von der gesamten Prüfung“ durch die Wörter „vom Wirtschaftsprüferexamen“ und die Wörter „die gesamte Prüfung“ durch die Wörter „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Wiederholung einer Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Prüfung“ durch die Wörter „Das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der gesamten Prüfung“ durch die Wörter „dem Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „der Modulprüfung oder dem Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „die Modulprüfung oder das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Prüfung“ durch die Wörter „die Modulprüfung oder das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „der Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.

14. In § 24a werden die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „einer Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.

15. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

(1) Die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 13c Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung kann abgelegt werden

1. im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens als freiwillige weitere Modulprüfung oder

2. nach dem Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens als gesonderte Prüfung.

Zu der Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 kann nur zugelassen werden, wer zum Wirtschaftsprüferexamen zugelassen ist. Zu der Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 kann nur zugelassen werden, wer das Wirtschaftsprüferexamen bestanden hat. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 ist an die Prüfungsstelle zu richten; dem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf und der Nachweis des Bestehens des Wirtschaftsprüferexamens beizufügen.

(2) Die zusätzliche Prüfung umfasst:

1. rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte,

2. Nachhaltigkeitsanalyse,

3. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten und

4. rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.

(3) Die zusätzliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten sowie einer mündlichen Prüfung. Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier Stunden zur Verfügung. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten. Die Bestimmung der Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten und die Entscheidung über die bei den Aufsichtsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel obliegt der Aufgabenkommission nach § 8.

(4) § 1 Absatz 3, § 7 Absatz 1, 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 Satz 2, die §§ 10 bis 14, 15 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5, § 16 Absatz 1 und 2, die §§ 17 und 18 Absatz 1, 2 und 4, die §§ 20, 21 und 22 Absatz 1 sowie die §§ 23 bis 24a gelten für die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte entsprechend. § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1, 4 und 5 gilt entsprechend, wenn die zusätzliche Prüfung als weitere Modulprüfung des Wirtschaftsprüferexamens abgelegt wird.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Eignungsprüfung“ die Wörter „als Wirtschaftsprüfer nach § 131g der Wirtschaftsprüferordnung“ eingefügt und wird das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Erklärung, ob sich die Eignungsprüfung auch auf die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Kenntnisse erstrecken soll;“.

cc) In den Nummern 5 und 7 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.

17. In § 26 Absatz 1 Satz 2 in dem Satzteil vor der Klammer sowie in § 28 in der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Erstreckt sich die Eignungsprüfung auch auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, so ist in der mündlichen Prüfung zudem auch zu prüfen, ob die Person über angemessene Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten rechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland verfügt.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Zur Prüfung“ durch die Wörter „Zur Eignungsprüfung“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die Prüfung bestanden hat“ durch die Wörter „die Eignungsprüfung bestanden hat“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Eignungsprüfung ist auch dann bestanden, wenn keine angemessenen Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Rechtsvorschriften nachgewiesen wurden.“

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „der Eignungsprüfung“ und die Wörter „gesamte Prüfung“ durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.

21. In § 33 in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 und 2, in § 34 Satz 1 und in § 35 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Eignungsprüfung“ ersetzt.

22. § 37 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

a) In der Überschrift werden die Wörter „Verkürzte Prüfung“ durch die Wörter „Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „die verkürzte Prüfung“ werden durch die Wörter „das verkürzte Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soll im Rahmen des verkürzten Wirtschaftsprüferexamens nach Absatz 1 auch die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgelegt werden, so gilt diese Verordnung hinsichtlich der die Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte betreffenden Vorschriften abweichend von Absatz 1 in der aktuellen Fassung.“

Artikel 29

Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1520), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

1. Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung werden wie folgt gefasst:

„(Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV)“.

2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1, 4 und 6 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamen“ und das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamens“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.

5. In § 6 in der Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

6. In der Überschrift von Teil 2 werden die Wörter „Verkürzte Prüfung“ durch die Wörter „Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamens“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.

8. In § 9 in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, in Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in § 10 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

In § 6 Absatz 4 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Unternehmensrückgabeverordnung

In § 6 Absatz 5 Satz 1 der Unternehmensrückgabeverordnung vom 13. Juli 1991 (BGBl. I S. 1542), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 34 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird die Angabe „324“ durch die Angabe „323 und 324m“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

Artikel 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 25 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, sogenannte Corporate Sustainability Reporting Directive, im Folgenden: CSRD). Die Richtlinie ist bis zum 6. Juli 2024 umzusetzen. Im Zuge der Umsetzung wird auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst.

In der Europäischen Union ist die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften und bestimmten Personenhandelsgesellschaften durch die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, im Folgenden: Bilanzrichtlinie) geregelt. Die Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen ist durch die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, im Folgenden: Abschlussprüferrichtlinie) und – bei Unternehmen von öffentlichem Interesse – durch die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, im Folgenden: Abschlussprüferverordnung) geregelt. Die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, im Folgenden: Transparenzrichtlinie) bestimmt zudem Anforderungen für die Veröffentlichung regelmäßiger und laufender Informationen über Emittenten.

Durch die CSRD wird eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für bilanzrechtlich große sowie für bilanzrechtlich kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen und eine Prüfung dieser Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt. Die Bilanzrichtlinie, die Transparenzrichtlinie und die Abschlussprüferrichtlinie wurden dafür durch die Änderungsbestimmungen der CSRD angepasst. Diese Vorgaben sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Die CSRD hilft Investoren, Verbrauchern und anderen Stakeholdern, den Nachhaltigkeitsbeitrag von Unternehmen zu bewerten; die Verabschiedung der CSRD wurde im Rahmen des „European Green Deal“ und der Strategie der Europäischen Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft angestoßen.

Die rechtzeitige Erreichung der Ziele der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist gefährdet. Dieser Entwurf soll zur rechtzeitigen Erreichung beitragen, indem er nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellt (Ziel 12).

Stand: 30.04.2026

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Umsetzung der CSRD sollen folgende Abschnitte des Handelsgesetzbuchs (HGB) angepasst beziehungsweise ergänzt werden:

– Zweiter Abschnitt des Dritten Buchs betreffend die Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften sowie bestimmten Personenhandelsgesellschaften, insbesondere die Vorschriften zum Lagebericht (§§ 289 ff. HGB), zum Konzernlagebericht (§§ 315 ff. HGB) und zur Prüfung (§§ 316 ff. HGB)

  (insbesondere wird die Pflicht zur Bereitstellung einer nichtfinanziellen Erklärung durch die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach definierten Formatvorgaben ersetzt; dieser Nachhaltigkeitsbericht wird Gegenstand der Prüfung; zudem wird eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat neu eingefügt [Unterabschnitt 2a, §§ 315h ff. HGB-E]);

– Erster Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs betreffend die Rechnungslegungsunterlagen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten;

– Zweiter Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs betreffend die Rechnungslegungsunterlagen von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds.

Flankierend sollen die Bußgeldvorschriften zur Ahndung von Verstößen sowie Ordnungsgeldvorschriften zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten angepasst werden.

Durch Änderungen im Aktiengesetz (AktG) soll geregelt werden, dass das für die Prüfung zuständige Organ künftig auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung kontrollieren und prüfen muss.

Im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sollen die Änderungen der Transparenzrichtlinie infolge der CSRD für Emittenten im Unterabschnitt 2 des Abschnitts 16 betreffend die Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister (§§ 114 ff. WpHG) nachvollzogen werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auch Gegenstand des Bilanzkontrollverfahrens nach §§ 106 ff. WpHG sein. Dies ist durch die bestehende Gesetzesfassung, die die Bilanzkontrolle auf die (Konzern-)Lageberichte erstreckt, sichergestellt (vgl. § 106 Nummer 1 WpHG).

Es ist notwendig, die berufsrechtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) insbesondere über die Aus- und Fortbildung von Wirtschaftsprüfern, die Berufsgrundsätze, die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer mit Blick auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch Wirtschaftsprüfer anzupassen. Ferner muss die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) näher geregelt werden. Bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte muss sichergestellt werden, dass die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durch für diese Aufgabe qualifizierte, sachkundige und unabhängige Prüfer erfolgt, die strengen Berufsgrundsätzen, einer fortlaufenden Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht unterliegen. Zur Umsetzung der CSRD im Bereich des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer sollen folgende Regelungen angepasst beziehungsweise ergänzt werden:

– Abschnitt der WPO zu den Voraussetzungen für die Berufsausübung, insbesondere zum Wirtschaftsprüferexamen, sowie Regelungen dazu in der WiPrPrüfV,

– Abschnitt der WPO zu den Rechten und Pflichten der Wirtschaftsprüfer,

– Abschnitt der WPO zur Qualitätskontrolle,

Stand: 30.04.2026

– Abschnitt der WPO zur Berufsaufsicht,

– Abschnitt der WPO zur Eignungsprüfung für EU-Abschlussprüfer und EWR-Abschlussprüfer sowie Regelungen dazu in der WiPrPrüfV,

– Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (APAstErG),

– Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV).

Folgende weitere Änderungen, die teilweise in einem sachlichen Zusammenhang mit den Neuregelungen infolge der Umsetzung der CSRD stehen, sind hervorzuheben:

– Änderungen am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zur Vermeidung doppelter beziehungsweise gleichgelagerter Berichtspflichten,

– Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts respektive des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in den neuen §§ 289h und 315f HGB-E,

– Klarstellung, dass § 126 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf § 245 HGB Anwendung findet und eine Ersetzung durch die elektronische Form möglich ist,

– Ersetzung einzelner Schriftformvorgaben durch die Textform zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs,

– Anpassung der Bundeshaushaltsordnung betreffend die Rechnungslegungsunterlagen (insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichte) bei Beteiligungen des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen.

Stand: 30.04.2026

III. Alternativen

Es gibt keine Alternative, da die Bundesrepublik Deutschland durch Unionsrecht zur Umsetzung der CSRD verpflichtet ist. Die Änderungen beschränken sich darauf, die Richtlinie im Wesentlichen 1:1 umzusetzen und gehen grundsätzlich inhaltlich nicht darüber hinaus.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) – Recht der Wirtschaft. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, weil die im Entwurf enthaltenen Regelungen zur Berichterstattung von Unternehmen in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren und der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand hat (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das Gesetz dient der Schaffung gleicher Normen im Bundesgebiet und folglich der Wahrung der Rechtseinheit. Da das die Berichterstattung von Unternehmen regelnde Bilanzrecht bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Fortentwicklung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht und keine landesgesetzliche Regelung. Auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Dies gilt gleichermaßen für die Änderungen der WPO, des APAstErG, der WiPrPrüfV und der WPAnrV. Da das Berufsrecht der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Fortentwicklung dieses Rechts geht, kommt zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nur eine

bundesgesetzliche Regelung in Betracht. Soweit Bußgeldvorschriften geschaffen oder geändert werden, folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG – Strafrecht. Für die Änderung haushaltsrechtlicher Vorgaben zur Beteiligung des Bundes an privatrechtlichen Unternehmen (Artikel 21 des Gesetzentwurfs) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 109 Absatz 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der CSRD. Sie wurde am 16. Dezember 2022 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist innerhalb einer Frist von 18 Monaten in nationales Recht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen.

Die Änderungen der WPO sind auch mit der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25, im Folgenden: Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) vereinbar. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie finden die Bestimmungen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie dann keine Anwendung, wenn in einem gesonderten Rechtsakt der Europäischen Union spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt. Die Regelungen in Artikel 3 der CSRD, durch die die Abschlussprüferrichtlinie geändert wird, stellt einen gesonderten Rechtsakt der Europäischen Union dar, durch den im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie spezifische Anforderungen an den Beruf des Prüfers von Nachhaltigkeitsberichten festgelegt sind. Artikel 3 der CSRD lässt den Mitgliedstaaten auch keine Wahl hinsichtlich der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen.

Stand: 30.04.2026

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs werden einzelne Schriftformerfordernisse angepasst oder abgeschafft.

Ferner gibt der Entwurf den Behörden des Bundes die Möglichkeit, zu prüfen, inwiefern bei Deckungsgleichheit der Angaben aufsichtsrechtliche Berichtspflichten zugunsten einer Einreichung des Lageberichts nach den Vorgaben der vorgeschlagenen Regelungen erleichtert oder ganz entfallen können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf eine Pflicht zur Erstellung und Offenlegung eines Nachhaltigkeitsberichts vorsieht, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklungsziele; insbesondere Ziel 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“, Zielvorgabe 12.6, wonach Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigt werden sollen, in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen. Die Änderungen der WPO entsprechen der Zielvorgabe 16.10 „Öffentlicher Zugang zu Informationen gewährleisten“. Es wird sichergestellt, dass die Prüfer von

Nachhaltigkeitsberichten, die die Übereinstimmung der Nachhaltigkeitsberichte mit den Vorgaben prüfen und bestätigen, qualifiziert, fachkundig und unabhängig sind sowie dass ihre Tätigkeit einer fortlaufenden Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht unterliegt.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Globale Verantwortung übernehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[*wird im Regierungsentwurf ergänzt*]

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird die Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung mit erheblichem Erfüllungsaufwand einhergehen. Nach derzeitigem Stand der Schätzungen ist mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 748 Millionen Euro sowie laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich ca. 1,4 Milliarden Euro zu rechnen.

Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil er auf einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht beruht.

Im Rahmen der Schätzung wird davon ausgegangen, dass in Deutschland künftig insgesamt rund 13 200 Unternehmen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst sein werden. Die Fallzahl geht damit deutlich über die Zahl der Unternehmen hinaus, die bereits nach bisheriger Rechtslage eine nichtfinanzielle Erklärung nach § 289b HGB abgeben müssen. Bei der Ermittlung der Fallzahl wurde bereits berücksichtigt, dass die monetären Schwellwerte der §§ 267, 267a und 293 HGB vor kurzem durch das Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften angehoben wurden. Ohne die Schwellenwertanhebung würden die Fallzahlen noch deutlich höher ausfallen.

Bei den von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erfassten Unternehmen handelt es sich um große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (vgl. § 289b HGB-E), Mutterunternehmen (vgl. § 315b HGB-E), bestimmte Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (§§ 315h-j HGB-E), haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB, Genossenschaften (vgl. § 336 Absatz 2 Satz 1 HGB-E), Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (vgl. § 340a HGB) sowie Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (vgl. § 341a HGB).

Für die Schätzung des Aufwands pro Unternehmen werden die Daten einer Studie des Centre for European Policy Studies (CEPS) herangezogen. Die CEPS-Studie wurde im Auftrag der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im November 2022 erstellt und veröffentlicht (https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2F05%2520EFRAGs%2520Cover%2520Letter%2520on%2520the%2520Cost-benefit%2520analysis.pdf). Die Studie greift auf

Stand: 30.04.2026

Befragungsdaten zum Erfüllungsaufwand verschiedener Stakeholder zurück. Unter anderem wurden Antworten von 89 künftig berichtspflichtigen Unternehmen aus 14 Wirtschaftssektoren ausgewertet. Hervorzuheben ist, dass die Studie bereits den Aufwand einpreist, der Unternehmen dadurch entsteht, dass sie ihre Berichterstattung künftig nach den sehr umfangreichen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) ausrichten müssen.

Der Entwurf sieht eine etappenweise Einführung der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vor (vgl. Artikel 2 – Änderung des EGHGB). Die Zahlen für die Wirtschaft stellen den Aufwand dar, der eintritt, sobald die neuen Vorgaben für alle erfassten Unternehmen gelten (spätestens 2028). Für das Geschäftsjahr 2024 wird die Belastung deutlich geringer sein, weil die erste Gruppe an berichtspflichtigen Unternehmen (große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern) weniger Unternehmen umfasst. Der Aufwand wird anschließend Jahr für Jahr auf die volle Summe ansteigen. Die größte Steigerung wird für das Geschäftsjahr 2025 erwartet.

[*Ausführungen werden im Regierungsentwurf weiter ergänzt*]

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[*wird im Regierungsentwurf ergänzt*]

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau ergeben sich nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf fördert die Transparenz von Unternehmen. Die offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen können aber generell von einem breiten Adressatenkreis zu unterschiedlichen Zwecken herangezogen werden, etwa von Investoren als Grundlage für ihre Anlageentscheidungen oder von Bewerbern bei der Wahl ihres favorisierten Arbeitgebers. Auch Vertreter der Zivilgesellschaft (beispielsweise Nichtregierungsorganisationen) oder Journalisten können auf die offengelegten Informationen zugreifen, um öffentliche Diskussionen über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu führen oder zu begleiten. Durch die Veröffentlichung dieser Berichte wird zugleich Transparenz über die Auswirkungen dieser Unternehmen auf Menschen und die Umwelt geschaffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen, da die unionsrechtlichen Vorgaben auch keiner Befristung unterliegen.

Eine Evaluierung dieses Gesetzes ist nicht beabsichtigt, weil mit dem Vorhaben die zugrundeliegenden unionsrechtlichen Vorgaben weitestgehend 1:1 umgesetzt werden und bereits auf Ebene der Europäischen Union eine Überprüfung vorgesehen ist. Die Europäische Kommission muss erstmals bis 30. April 2029 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie vorlegen (Artikel 6 der CSRD). Die Überprüfung der Richtlinienvorgaben durch die Europäische Kommission dürfte auch Rückschlüsse auf die nationale Umsetzung erlauben.

Stand: 30.04.2026

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Klarstellung. Der neue Wortlaut schreibt im Sinne des § 126 BGB für den Jahresabschluss nunmehr ausdrücklich die schriftliche Form vor. Mit dem bisherigen Wortlaut, der auf den Akt der Unterzeichnung und nicht auf die dadurch herbeigeführte Schriftlichkeit abstellte, bestand teilweise Rechtsunsicherheit, ob § 245 HGB eine Vorschrift im Sinne des § 126 Absatz 1 BGB ist.

Durch die Änderung wird klargestellt, dass § 126 Absatz 1 BGB Anwendung findet und die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form möglich ist (§ 126 Absatz 3, § 126a BGB). Für den Fall, dass bei einer Personenhandelsgesellschaft mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind, stellt Satz 2 weiterhin klar, dass sie alle gemäß § 245 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 126 Absatz 1 BGB den Jahresabschluss zu unterzeichnen respektive bei Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen haben. Aus § 245 Satz 2 HGB wird allgemein gefolgert, dass bei allen anderen Rechtsformen die Unterzeichnung durch sämtliche Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans zu erfolgen hat. Daran soll die vorgeschlagene Klarstellung – abgesehen davon, dass die Unterzeichnung durch die elektronische Form ersetzt werden kann – ebenfalls nichts ändern.

Mit der Änderung wird zugleich klargestellt, dass bereits der aufgestellte (und nicht erst der festgestellte) Jahresabschluss der Schriftform bedarf. Denn das Geschäftsführungsorgan hat bereits für den aufgestellten Jahresabschluss Verantwortung zu übernehmen (vergleiche § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HGB). Dies soll durch die angeordnete Schriftform dokumentiert werden.

Das Vorstehende gilt gemäß § 298 Absatz 1 HGB auch für den Konzernabschluss.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei der Aufhebung des Satzes 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen § 289h des Handelsgesetzbuchs in der Entwurfsfassung (HGB-E). Der Regelungsgehalt des § 264 Absatz 2 Satz 3 HGB findet sich künftig in § 289h Absatz 1 HGB-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Aktualisierungen der in Bezug genommenen Unionsrechtsakte.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung in § 267 Absatz 3 Satz 2 HGB ermöglicht Ausnahmen von der bisherigen Festlegung, dass eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft stets als große Kapitalgesellschaft gilt. Zum Beispiel sind die Vorgaben der CSRD zum Nachhaltigkeitsbericht nur dann für kapitalmarktorientierte Gesellschaften umzusetzen, wenn sie keine Kleinstkapitalgesellschaften sind.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 4

Die Ersetzung dient dem Abbau von Formerfordernissen und der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs. Textform meint die Textform im Sinne des § 126b BGB. Da die Anforderung durch die Wirtschaftsprüferkammer eine Verpflichtung der Gesellschaft begründet, die Angabe nach § 285 Nummer 17 (Honorar des Abschlussprüfers) an die Wirtschaftsprüferkammer zu übermitteln, bedarf es aus Dokumentationsgründen zumindest der textlichen Niederlegung der Anforderung. Auf das derzeit noch vorgesehene Schriftformerfordernis soll indes verzichtet werden, da seiner Beweis- und Warnfunktion im Kontext des § 288 Absatz 2 Satz 2 HGB keine hervorgehobene Bedeutung zukommt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Bei der Aufhebung des Satzes 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen § 289h HGB-E. Der Regelungsgehalt des § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB findet sich künftig in § 289h Absatz 2 Satz 1 HGB-E.

Zu Buchstabe b

Die Regelung setzt Artikel 19a Absatz 8 und Artikel 29a Absatz 7 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um. Die Kapitalgesellschaft ist wie bisher von der Pflicht zum Bericht über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren befreit, wenn die Kapitalgesellschaft den Lagebericht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben um einen Nachhaltigkeitsbericht oder den von ihr aufzustellenden Konzernlagebericht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert hat.

Zu Buchstabe c

Die Regelung setzt die Vorgaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen nach Artikel 2 Nummer 19 und Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Danach müssen bilanzrechtlich große Kapitalgesellschaften sowie kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften im Lagebericht über ihre wichtigsten immateriellen Ressourcen berichten. Die Vorschrift ist auf haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften entsprechend anzuwenden (vergleiche § 264a Absatz 1 HGB). Zweck der neuen Berichtsvorgabe nach der CSRD ist es, vor dem Hintergrund der zunehmend zu beobachtenden Diskrepanz zwischen dem Marktwert eines Unternehmens und seinem Buchwert, den Anlegern ein besseres Verständnis für die nicht physischen Werttreiber eines Unternehmens zu verschaffen (Erwägungsgrund 32 der CSRD). Anzugeben sind diejenigen Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen. Das können (müssen aber nicht) Angaben mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten sein, etwa Angaben über die Fähigkeiten oder Erfahrungen von Arbeitnehmern, ihre Loyalität gegenüber der Gesellschaft und ihre Motivation zur Verbesserung von Prozessen oder aber Angaben über die Qualität der Beziehungen zwischen der Kapitalgesellschaft und ihren Interessenträgern einschließlich Kunden, Lieferanten und lokalen Gemeinschaften, die von der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft betroffen sind.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 6

Die §§ 289b bis 289d HGB werden neu gefasst und setzen Artikel 19a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um.

Zu § 289b HGB-E

§ 289b Absatz 1 HGB-E regelt die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht. Durch die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht wird der Nachhaltigkeitsbericht Bestandteil des Lageberichts. Satz 2 setzt Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

§ 289b Absatz 2 bis 4 HGB-E setzt die in Artikel 19a Absatz 9 und 10 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung vorgesehenen Befreiungen um. Dabei regelt Absatz 2 die Befreiung von Tochterunternehmen, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Absatz 3 regelt die Befreiung von Tochterunternehmen, bei denen der Sitz des Mutterunternehmens außerhalb der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt. Absatz 4 regelt die Voraussetzungen, die in beiden Konstellationen für den Eintritt der Befreiung vorliegen müssen. § 289b Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 HGB-E stellen im Übrigen klar, dass die allgemeinen bilanzrechtlichen Befreiungsregelungen der §§ 264 Absatz 3 und 264b HGB Anwendung finden.

§ 289b Absatz 5 HGB-E setzt Artikel 29a Absatz 7 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Danach ist ein Mutterunternehmen zukünftig auch dann von der Pflicht zur Erweiterung seines Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn es den von ihm aufzustellenden Konzernlagebericht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert hat.

§ 289b Absatz 6 HGB-E setzt Artikel 19a Absatz 5 der Bilanzrichtlinie um. Die Vorschrift verpflichtet die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs, die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts einzubinden. Dadurch erhalten die Arbeitnehmervertreter die Möglichkeit, bei der Ermittlung der Nachhaltigkeitsinformationen die Perspektive und Erfahrungen der Beschäftigten einzubringen. Die Arbeitnehmervertreter können damit ihre besondere Expertise, insbesondere hinsichtlich Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Arbeitnehmerbelangen, beisteuern.

Regelmäßig wird der Betriebsrat die relevante Arbeitnehmervertretung sein. Der zuständige Betriebsrat ermittelt sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes. Je nach Struktur des Unternehmens wird regelmäßig der Betriebsrat oder der Gesamtbetriebsrat (§ 50 des Betriebsverfassungsgesetzes) zuständig sein. Soweit das Unternehmen gemeinschaftsweit tätig ist, kann daneben eine Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrats begründet sein (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte, EBRG).

Geben die Arbeitnehmervertreter im Rahmen ihrer Beteiligung eine Stellungnahme ab, muss sie dem Organ zugeleitet werden, das für die Prüfung des Lageberichts einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts zuständig ist. Die für die Prüfung zuständigen Organe werden durch die Stellungnahme der Arbeitnehmer in die Lage versetzt, den Jahresabschluss hinsichtlich der Nachhaltigkeitsinformationen besser beurteilen zu können.

Zu § 289c HGB-E

§ 289c HGB-E regelt die Inhalte eines Nachhaltigkeitsberichts und setzt Artikel 2 Nummer 17 sowie Artikel 19a Absatz 1 bis 4 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

Stand: 30.04.2026

§ 289c Absatz 1 HGB-E entspricht der allgemeinen Regelung zur Berichterstattung nach Artikel 19a Absatz 1 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung.

§ 289c Absatz 2 und 3 HGB-E setzen die in Artikel 19a Absatz 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung geregelten konkreten Berichtsthemen um. Die Details der Berichtsinhalte werden durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) im Einklang mit Artikel 29b der Bilanzrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung konkretisiert (siehe auch § 289c Absatz 6 HGB-E).

§ 289c Absatz 4 HGB-E stellt klar, dass gemäß Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 1 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung auch über die Wertschöpfungskette zu berichten ist. Informationen zur gesamten Wertschöpfungskette der Kapitalgesellschaft umfassen Informationen zu dessen Wertschöpfungskette in der Union und Informationen in Bezug auf Drittländer, sofern die Wertschöpfungskette der Kapitalgesellschaft über die Grenzen der Union hinausgeht (Erwägungsgrund 33 der CSRD). Wertschöpfungskette umfasst danach die Up-stream- und die Down-stream-Lieferkette.

§ 289c Absatz 5 HGB-E regelt die Möglichkeit der Verweisung auf andere in den Lagebericht aufgenommene Angaben oder im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge (Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 3 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung).

§ 289c Absatz 6 Satz 1 HGB-E regelt die verpflichtende Anwendung der von der Europäischen Kommission zu erlassenden ESRS und setzt damit Artikel 19a Absatz 4 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Mit § 289c Absatz 6 Satz 2 HGB-E wird eine Verordnungsermächtigung vorgeschlagen, welche das Bundesministerium der Justiz dazu ermächtigen soll, die zu erlassenden delegierten Rechtsakte im Sinne von § 289c Absatz 6 Satz 1 HGB-E nach deren Erlass beziehungsweise deren Änderung nach der Verkündung des vorgeschlagenen Gesetzes zu bezeichnen.

Stand: 30.04.2026

Zu § 289d HGB-E

§ 289d HGB-E setzt Artikel 19a Absatz 6 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. § 289d HGB-E regelt damit die Möglichkeit zur Beschränkung des Berichtsumfangs für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die klein oder mittelgroß sind. Mit § 289d Satz 3 HGB-E wird eine Verordnungsermächtigung vorgeschlagen, welche das Bundesministerium der Justiz dazu ermächtigen soll, die zu erlassenden delegierten Rechtsakte im Sinne von § 289d Satz 2 HGB-E nach deren Erlass beziehungsweise deren Änderung nach der Verkündung des vorgeschlagenen Gesetzes zu bezeichnen.

Zu Nummer 7

Das Wahlrecht nach Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 4 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung zum Weglassen nachteiliger Angaben wird wie bereits in der Vergangenheit bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1) ausgeübt. Die Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung von § 289e HGB sind Änderungen infolge der Ersetzung der nichtfinanziellen Erklärung durch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Regelung setzt die geänderten Vorgaben zur Beschreibung des Diversitätskonzepts nach Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um. Künftig müssen die von den Berichtsvorgaben betroffenen bilanzrechtlich großen börsennotierten oder kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaften respektive Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 289f Absatz 3 HGB) bei den Angaben zum Diversitätskonzept, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats verfolgt wird, inhaltlich auf das Geschlecht eingehen. Zweck der Angabepflicht ist es, eine ausgewogenere Beteiligung von Frauen und Männern an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen zu fördern (Erwägungsgrund 58 der CSRD).

Zu Buchstabe b

Die Regelung setzt die Befreiung von der Pflicht zur Beschreibung des Diversitätskonzepts nach Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Angaben im Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden und in der Erklärung zur Unternehmensführung darauf Bezug genommen wird. Das soll die berichtspflichtigen Gesellschaften vor unnötiger Bürokratie bewahren (Erwägungsgrund 58 der CSRD).

Zu Nummer 9

§ 289g Satz 1 HGB-E setzt die Formatvorgaben nach Artikel 29d Absatz 1 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Danach muss eine Kapitalgesellschaft, die ihren Lagebericht gemäß § 289b HGB-E um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, den Lagebericht künftig in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2553 (ABl. L 339 vom 30.12.2022, S. 1) geändert worden ist, aufstellen (§ 289g Satz 1 Nummer 1 HGB-E) und den Nachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2019/815 auszeichnen (§ 289g Satz 1 Nummer 2 HGB-E). Die Einführung eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats dient dazu, dass Informationen in digitalem Format auffindbar, vergleichbar und maschinenlesbar sind (Erwägungsgrund 55 der CSRD). Die Formatvorgaben schließen die Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, im Folgenden: Taxonomie-Verordnung) ein.

Mit § 289g Satz 2 HGB-E wird eine Verordnungsermächtigung vorgeschlagen, welche das Bundesministerium der Justiz dazu ermächtigen soll, die für § 289g Satz 1 Nummer 2 HGB-E relevante, noch zu erlassende Vorschrift der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 nach deren Erlass beziehungsweise deren Änderung nach der Verkündung des vorgeschlagenen Gesetzes zu bezeichnen.

Zu Nummer 10

Die Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses (Absatz 1 – „Bilanzeid“, bisher § 264 Absatz 2 Satz 3 HGB) und hinsichtlich des Lageberichts (Absatz 2 Satz 1 – „Lageberichtseid“, bisher § 289 Absatz 1 Satz 5 HGB) sollen im neuen Siebenten Titel und dort im neuen § 289h HGB-E zusammengeführt werden. Dies dient der Übersichtlichkeit und der Klarstellung,

Stand: 30.04.2026

dass beide Erklärungen eigenständige, von Jahresabschluss und Lagebericht jeweils zu trennende Rechnungslegungsunterlagen sind.

Mit Absatz 2 Satz 2 soll außerdem der Lageberichtseid inhaltlich erweitert werden entsprechend den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung.

Absatz 3 stellt klar, dass Bilanz- und Lageberichtseid in einer Erklärung zusammengefasst werden können. Dem Schriftlichkeitserfordernis genügt auch die elektronische Form nach den §§ 126 Absatz 3, 126a BGB.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderung setzt Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um. Die Befreiungsregelung des § 291 HGB-E bezieht sich künftig hinsichtlich der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts nur noch auf dessen finanziellen Teil. Die Befreiungsregelung hinsichtlich des finanziellen Teils des Konzernlageberichts in § 291 HGB-E steht künftig neben der Befreiungsregelung für den Konzernnachhaltigkeitsbericht gemäß § 315b Absatz 2 und 3 HGB-E (Erwägungsgrund 26 der CSRD). Es ist daher als Folge dieser unionsrechtlichen Vorgaben möglich, dass ein Unternehmen von den Anforderungen zur konsolidierten Finanzberichterstattung, nicht aber von den Anforderungen zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist, wenn sein oberstes Mutterunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder einem anderen EWR-Vertragsstaat den Konzernlagebericht zwar im Einklang mit Artikel 29 der Bilanzrichtlinie, nicht aber mit Artikel 29a der Bilanzrichtlinie, aufstellt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um (siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a) und stellt klar, dass die Befreiungsregelung nach § 291 HGB-E hinsichtlich der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts sich künftig nur mehr auf den finanziellen Teil des Konzernlageberichts bezieht.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung setzt Artikel 23 Absatz 8 Buchstabe b Ziffer i und iii der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Die Befreiungsregelung des § 292 HGB-E bezieht sich künftig hinsichtlich der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts nur mehr auf dessen finanziellen Teil. Die Befreiungsregelung hinsichtlich des finanziellen Teils des Konzernlageberichts in § 292 HGB-E steht künftig neben der Befreiungsregelung für den Konzernnachhaltigkeitsbericht gemäß § 315b Absatz 3 HGB-E (Erwägungsgrund 26 der CSRD). Es ist daher möglich, dass ein Unternehmen von den Anforderungen zur konsolidierten Finanzberichterstattung, nicht aber von den Anforderungen zur konsolidierten

Stand: 30.04.2026

Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist, wenn sein oberstes Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat den Konzernlagebericht zwar im Einklang mit Artikel 29 der Bilanzrichtlinie oder gleichwertigen Anforderungen, nicht aber mit Artikel 29a der Bilanzrichtlinie oder gleichwertigen Anforderungen, aufstellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung setzt Artikel 23 Absatz 8 Buchstabe b Ziffer i und iii der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um (siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) und stellt klar, dass die Befreiungsregelung nach § 292 HGB-E hinsichtlich der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts sich künftig nur mehr auf den finanziellen Teil des Konzernlageberichts bezieht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Änderung von § 3 Absatz 1 WPO-E erforderlich ist.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift soll aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst werden. Überdies handelt es sich um Folgeänderungen zur Ersetzung nichtfinanzieller Erklärungen und Berichte durch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung in den §§ 289b und 315b HGB-E.

Zu Nummer 14

Bei der Aufhebung des Satzes 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts im neuen § 315f HGB-E. Der Regelungsgehalt des § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB findet sich künftig in § 315f Absatz 1 HGB-E.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Bei der Aufhebung des Satzes 5 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts im neuen § 315f HGB-E. Der Regelungsgehalt des § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB findet sich künftig in § 315f Absatz 2 Satz 1 HGB-E.

Zu Buchstabe b

Die Regelung setzt Artikel 29a Absatz 7 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um. Die Kapitalgesellschaft ist wie bisher von der Pflicht zum Bericht über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren auf Konzernebene befreit, wenn die Kapitalgesellschaft den von ihr aufzustellenden Konzernlagebericht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert hat.

Stand: 30.04.2026

Zu Buchstabe c

Die Regelung setzt die Vorgaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen nach Artikel 2 Nummer 19 und Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 in Verbindung mit Artikel 29 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Danach müssen Mutterunternehmen im Konzernlagebericht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen auf Konzernebene berichten, wenn die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 HGB nicht vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn ein in den Konzernlagebericht einbezogenes Unternehmen kapitalmarktorientiert ist, ohne Kleinstunternehmen im Sinne des § 267a HGB zu sein.

Zu Nummer 16

Die Regelungen setzen Artikel 29a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um.

Zu § 315b HGB-E

§ 315b Absatz 1 HGB-E regelt die Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht. Durch die Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht wird der Konzernnachhaltigkeitsbericht Bestandteil des Konzernlageberichts. Satz 2 setzt Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

§ 315b Absatz 2 bis 4 HGB-E setzen die in Artikel 29a Absatz 8 und 9 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung vorgesehenen Befreiungen um. Dabei regelt Absatz 2 die Befreiung von Mutterunternehmen, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Absatz 3 regelt die Befreiung von Mutterunternehmen, bei denen der Sitz des Mutterunternehmens außerhalb der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt. Absatz 4 regelt Voraussetzungen, die in beiden Konstellationen für den Eintritt der Befreiung vorliegen müssen.

Stand: 30.04.2026

§ 315b Absatz 5 HGB-E setzt Artikel 29a Absatz 6 der Bilanzrichtlinie um. Die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene bei der Erstellung des Konzernnachhaltigkeitsberichts wird entsprechend der für den Nachhaltigkeitsbericht geltenden Regelung in § 289b Absatz 6 HGB-E geregelt. Für den Konzernnachhaltigkeitsbericht wird sich regelmäßig eine Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats ergeben (§ 58 des Betriebsverfassungsgesetzes). Soweit es sich um eine gemeinschaftsweit tätige Unternehmensgruppe handelt, kann daneben auch eine Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrats begründet sein (§ 1 Absatz 2 EBRG).

Zu § 315c HGB-E

§ 315c HGB-E regelt die Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts unter Verweis auf die Vorgaben zum Nachhaltigkeitsbericht nach § 289c HGB-E und setzt Artikel 2 Nummer 17 sowie Artikel 29a Absatz 1 bis 5 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um. Nummer 3 (siehe Artikel 29a Absatz 4 Unterabsatz 1 der Bilanzrichtlinie) und Nummer 4 (siehe Artikel 29a Absatz 4 Unterabsatz 2 der Bilanzrichtlinie) sind besondere Vorgaben für den Konzernnachhaltigkeitsbericht infolge der erforderlichen Konsolidierung.

Mit § 315c Absatz 2 HGB-E wird eine Verordnungsermächtigung vorgeschlagen, welche das Bundesministerium der Justiz dazu ermächtigen soll, die zu erlassenden delegierten Rechtsakte im Sinne von § 315c Absatz 1 Nummer 2 HGB-E nach deren Erlass beziehungsweise deren Änderung nach der Verkündung des vorgeschlagenen Gesetzes zu bezeichnen.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Regelung des § 315e HGB-E zum Format des Konzernlageberichts.

Zu Nummer 18

§ 315e Satz 1 HGB-E setzt die Formatvorgaben nach Artikel 29d Absatz 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Danach muss ein Mutterunternehmen, das seinen Konzernlagebericht gemäß § 315b HGB-E um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, den Konzernlagebericht künftig in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufstellen (§ 315e Satz 1 Nummer 1 HGB-E) und den Konzernnachhaltigkeitsbericht gemäß einer noch zu erlassenden Bestimmung in der Verordnung (EU) 2019/815 auszeichnen (§ 315e Satz 1 Nummer 2 HGB-E). Die Formatvorgaben schließen die Angaben nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung ein.

Mit § 315e Satz 2 HGB-E wird eine Verordnungsermächtigung vorgeschlagen, welche das Bundesministerium der Justiz dazu ermächtigen soll, die für § 315e Satz 1 Nummer 2 HGB-E relevante, noch zu erlassende Vorschrift der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 nach deren Erlass beziehungsweise deren Änderung nach der Verkündung des vorgeschlagenen Gesetzes zu bezeichnen.

Zu Nummer 19

Zu dem neuen Zehnten Titel und § 315f HGB-E

Die Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Konzernabschlusses (Absatz 1 – „Konzernbilanzeid“, bisher § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB) und hinsichtlich des Konzernlageberichts (Absatz 2 Satz 1 – „Konzernlageberichtseid“, bisher § 315 Absatz 1 Satz 5 HGB) sollen im neuen Zehnten Titel und dort im neuen § 315f HGB-E zusammengeführt werden. Dies dient der Übersichtlichkeit und der Klarstellung, dass beide Erklärungen eigenständige, von Konzernabschluss und Konzernlagebericht jeweils zu trennende Rechnungslegungsunterlagen sind.

Mit Absatz 2 Satz 2 soll außerdem der Konzernlageberichtseid inhaltlich erweitert werden entsprechend den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung. Absatz 3 stellt klar, dass Konzernbilanzeid und Konzernlageberichtseid in einer Erklärung zusammengefasst werden können. Dem Schriftlichkeitserfordernis genügt auch die elektronische Form nach den §§ 126 Absatz 3, 126a BGB.

Zu dem neuen Elften Titel und § 315g HGB-E

Infolge der Einfügung des neuen § 315e HGB HGB-E zu Formatvorgaben für den Konzernlagebericht und der Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts im neuen § 315f HGB-E ist der bisherige § 315e HGB nach § 315g HGB-E zu verschieben und darin der Verweis auf § 297 Absatz 2 Satz 4 HGB durch einen Verweis auf die Vorschriften des Zehnten Titels zu ersetzen. Im Übrigen bleibt die Regelung unverändert.

Zu Nummer 20

Die Regelungen setzen Kapitel 9a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat um.

Stand: 30.04.2026

Drittstaatsunternehmen sollen nach der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung berichtpflichtig sein, um sicherzustellen, dass solche Unternehmen, die in erheblichem Umfang in der Europäischen Union tätig sind, ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt transparent machen und dass für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen (siehe auch Erwägungsgrund 20 der CSRD).

Die §§ 315h bis 315j HGB-E regeln die Pflicht zur Aufstellung eines (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts in den drei in der CSRD vorgesehenen Drittstaatskonstellationen. § 315k HGB-E regelt die Inhalte des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts.

Die Regelungen knüpfen hinsichtlich Begriffen wie „Mutter- und Tochterunternehmen“ oder „Zweigniederlassung“ an bereits im HGB bestehende Begriffe an. Die Struktur der Regelungen orientiert sich an den mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 154) eingefügten Regelungen im Dritten Buch, Vierter Abschnitt, Vierter Unterabschnitt des HGB betreffend ergänzende Vorschriften für bestimmte umsatzstarke multinationale Unternehmen und Konzerne (insbesondere die §§ 342d bis 342f HGB).

Zu § 315h HGB-E

Nach Absatz 1 müssen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich der Umsatzschwellen) das oberste Mutterunternehmen der Kapitalgesellschaft auffordern, einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens und ein entsprechendes Bestätigungsurteil zur Verfügung zu stellen (Entsprechendes gilt gemäß § 264a Absatz 1 HGB bei haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften).

Stellt das oberste Mutterunternehmen keinen vorschriftsgemäßen Konzernnachhaltigkeitsbericht zur Verfügung, haben nach Absatz 2 die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs dies zu erklären und einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens mit denjenigen Angaben zu erstellen, über die die Kapitalgesellschaft verfügt und die sie beschaffen kann.

Stellt das oberste Mutterunternehmen kein vorschriftsgemäßes Bestätigungsurteil zur Verfügung, haben nach Absatz 3 die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs dies zu erklären.

Absatz 4 setzt für die in diesem Unterabschnitt anzuwendenden „Umsatzerlöse“ Artikel 2 Nummer 5 am Ende in Verbindung mit Artikel 40a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um.

Zu § 315i HGB-E

Nach Absatz 1 müssen die für eine inländische Zweigniederlassung verantwortlichen Personen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich der Umsatzschwellen) die Hauptniederlassung auffordern, einen Nachhaltigkeitsbericht der Kapitalgesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört, und ein entsprechendes Bestätigungsurteil zur Verfügung zu stellen.

Stellt die Hauptniederlassung keinen vorschriftsgemäßen Nachhaltigkeitsbericht zur Verfügung, haben nach Absatz 2 die für die Zweigniederlassung verantwortlichen Personen dies zu erklären und einen Nachhaltigkeitsbericht der Kapitalgesellschaft mit denjenigen Angaben zu erstellen, über die die Zweigniederlassung verfügt und die sie beschaffen kann.

Stand: 30.04.2026

Stellt die Hauptniederlassung kein vorschriftsgemäßes Bestätigungsurteil zur Verfügung, haben nach Absatz 3 die für die Zweigniederlassung verantwortlichen Personen dies zu erklären.

Absatz 4 setzt für die in diesem Unterabschnitt anzuwendenden „Umsatzerlöse“ Artikel 2 Nummer 5 am Ende in Verbindung mit Artikel 40a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um.

Zu § 315j HGB-E

Nach Absatz 1 müssen die für eine inländische Zweigniederlassung verantwortlichen Personen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich der Umsatzschwellen) das oberste Mutterunternehmen auffordern, einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens und ein entsprechendes Bestätigungsurteil zur Verfügung zu stellen.

Stellt das oberste Mutterunternehmen keinen vorschriftsgemäßen Konzernnachhaltigkeitsbericht zur Verfügung, haben nach Absatz 2 die für die Zweigniederlassung verantwortlichen Personen dies zu erklären und einen Nachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens mit denjenigen Angaben zu erstellen, über die die Zweigniederlassung verfügt und die sie beschaffen kann.

Stellt das oberste Mutterunternehmen kein vorschriftsgemäßes Bestätigungsurteil zur Verfügung, haben nach Absatz 3 die für die Zweigniederlassung verantwortlichen Personen dies zu erklären.

Absatz 4 setzt für die in diesem Unterabschnitt anzuwendenden „Umsatzerlöse“ Artikel 2 Nummer 5 am Ende in Verbindung mit Artikel 40a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um.

Stand: 30.04.2026

Zu § 315k HGB-E

§ 315k HGB-E regelt die Inhalte des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts für die Zwecke dieses Unterabschnitts unter Verweis auf die Vorgaben zum Nachhaltigkeitsbericht nach § 289c HGB-E, soweit Artikel 40a Absatz 1 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung dies vorsieht, und die verpflichtende Anwendung der Europäischen Berichtsstandards. Im § 315k Absatz 1 HGB-E wird auf die Vorgaben nach § 289c HGB-E abgestellt, da im Falle von § 315i HGB-E ein Nachhaltigkeitsbericht zur Verfügung zu stellen ist. Zudem sieht § 315c HGB-E für den Konzernnachhaltigkeitsbericht eine entsprechende Anwendung der Vorgaben nach § 289c HGB-E vor; eine Kettenverweisung von § 315k HGB-E über § 315c HGB-E nach § 289c HGB-E soll vermieden werden. Im Konzernnachhaltigkeitsbericht sind daher die Angaben nach den Vorgaben von § 315k Absatz 2 HGB-E zu machen. § 315k HGB-E setzt Artikel 40a Absatz 1, Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

Mit § 315k Absatz 3 HGB-E wird eine Verordnungsermächtigung vorgeschlagen, welche das Bundesministerium der Justiz dazu ermächtigen soll, die zu erlassenden Rechtsakte im Sinne von § 315k Absatz 1 Satz 2 HGB-E nach deren Erlass beziehungsweise deren Änderung nach der Verkündung des vorgeschlagenen Gesetzes zu bezeichnen.

Zu Nummer 21

Nach Artikel 34 Absatz 3 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung können die Mitgliedstaaten gestatten, dass ein anderer Prüfer als derjenige, der die Abschlussprüfung im Sinne der Bilanzrichtlinie durchführt, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung übernimmt. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Dies erfordert entsprechende Regelungen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung,

welche sich an die Bestimmungen der geltenden §§ 316 ff. HGB anlehnen. Zur besseren Übersichtlichkeit wird der Dritte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB in drei Titel untergliedert. Der Erste Titel enthält die bisherigen §§ 316 bis 324a HGB in der gegebenenfalls durch dieses Gesetz geänderten Fassung, der zweite Titel die neu einzufügenden §§ 324b bis 324l HGB-E und der Dritte Titel den bisherigen § 324 HGB, welcher künftig § 324m sein soll.

Zu Nummer 22

Zur begrifflichen Abgrenzung vom „Bericht über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ soll der „Prüfungsbericht“ künftig als „Abschlussprüfungsbericht“ bezeichnet werden.

Zu Nummer 23

Die CSRD führt eine Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ein. Zur Umsetzung des Artikels 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Doppelbuchstabe aa der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung werden mit dieser Nummer im Wesentlichen der in § 317 HGB geregelte Gegenstand und Umfang der Prüfung angepasst. Bislang war nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Zukünftig erfolgt eine vollständige inhaltliche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Die Prüfung der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen schließt die Frage ein, ob der Nachhaltigkeitsbericht mit den nach Artikel 29b oder Artikel 29c der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung angenommenen Standards für die Berichterstattung und den Vorgaben des Artikels 8 der Taxonomie-Verordnung übereinstimmt. Zur übergangsweisen Anwendung einer begrenzten Prüfsicherheit siehe die Regelungen im Artikel 2.

Zu Nummer 24

Die Ersetzung dient dem Abbau von Formerfordernissen und der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs. Textform meint die Textform im Sinne des § 126b BGB. Zu Dokumentationszwecken ist erforderlich, dass die Begründung der Kündigung textlich niedergelegt wird. Auf das weitergehende Schriftformerfordernis wird hingegen verzichtet, da der damit verbundenen Warn- und Beweisfunktion im Kontext des § 318 Absatz 6 Satz 3 HGB keine hervorgehobene Bedeutung zukommt.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nicht nur die Mitwirkung bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses, sondern auch die Mitwirkung bei dem zu prüfenden Lagebericht grundsätzlich zur Inhabilität des Prüfers führt (Selbstprüfungsverbot).

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Klarstellung, dass auch der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses eine Löschung einer Registereintragung unverzüglich gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen hat.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ersetzung der nichtfinanziellen Erklärung durch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Bestandteil des Lageberichts ist.

Stand: 30.04.2026

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird der Übersichtlichkeit wegen neu gefasst. Bezugnahmen auf nichtfinanzielle Berichte werden gestrichen, da diese durch Nachhaltigkeitsberichte ersetzt werden, die Bestandteil des Lageberichts sind. Zugleich wird klargestellt, dass die jeweiligen Unterlagen dem Konzernabschlussprüfer „unverzüglich“ nach der Aufstellung des Konzernabschlusses vorzulegen sind.

Zu Buchstabe c

Die Ersetzung dient dem Abbau von Formerfordernissen und der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs. Textform meint die Textform im Sinne des § 126b BGB. Zu Dokumentationszwecken ist es ausreichend, dass die Anfrage des neuen Abschlussprüfers an den bisherigen Abschlussprüfer in Textform übermittelt wird. Das bislang vorgesehene Schriftformerfordernis soll aufgegeben werden, da seiner Warn- und Beweisfunktion im Kontext des § 320 Absatz 4 HGB keine hervorgehobene Bedeutung zukommt.

Zu Nummer 27

Die Änderungen sind überwiegend begriffliche Anpassungen, welche durch die Einführung des Begriffes „Abschlussprüfungsbericht“ bedingt sind. Die Änderung in Buchstabe b dient der Klarstellung des Bezugspunktes von „Entwicklung“.

Zu Nummer 28

Die Änderungen sind begriffliche Anpassungen, welche durch die Einführung des Begriffes „Abschlussprüfungsbericht“ bedingt sind.

Zu Nummer 29

Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis seiner Prüfung künftig in zwei Vermerken niederzulegen: dem Bestätigungsvermerk nach Artikel 28 der Abschlussprüferrichtlinie (§ 322 HGB) und dem Prüfungsvermerk nach Artikel 28a der Abschlussprüferrichtlinie (§ 324i HGB-E). Ob die gesetzlichen Vorgaben für den Nachhaltigkeits- beziehungsweise Konzernnachhaltigkeitsbericht beachtet worden sind, muss der Abschlussprüfer in dem Prüfungsvermerk nach § 324i HGB-E angeben. Von dem Wahlrecht in Artikel 28a Absatz 5 der Abschlussprüferrichtlinie soll kein Gebrauch gemacht werden, weil abweichende Prüfungsurteile beim Bestätigungs- und beim Prüfungsvermerk möglich sind. Durch die Trennung der Vermerke soll ein falscher oder irreführender Eindruck zu den verschiedenen Prüfungsurteilen vermieden werden.

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt mit Blick auf die Änderung von § 317 Absatz 2 Satz 3 HGB.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine begriffliche Anpassung, welche durch die Einführung des Begriffes „Abschlussprüfungsbericht“ bedingt ist.

Zu Nummer 30

§ 323 Absatz 5 HGB soll aufgehoben werden; der bisherige Regelungsgehalt der Vorschrift findet sich künftig wortgleich in § 43 Absatz 4a der Wirtschaftsprüferordnung in der Entwurfsfassung (WPO-E). Der bisherige § 324 HGB wird aufgehoben und im Wesentlichen unverändert zu § 324m HGB-E.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 31

Im Zweiten Titel sollen Regelungen zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts vorgeschlagen werden. Diese orientieren sich weitestgehend an den Bestimmungen der §§ 316 ff HGB und erklären diese Bestimmungen – ggf. mit näher bestimmten Maßgaben – für entsprechend anwendbar. Hinzuweisen ist darauf, dass der Begriff „Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ dabei an den entsprechenden Stellen ebenso verallgemeinernd wie der Begriff „Abschlussprüfer“ zu verstehen ist, sodass auch der Prüfer eines Konzernnachhaltigkeitsberichts mitumfasst ist. Prüfer ist immer ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, nicht zwingend aber der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses (vgl. § 324e Abs. 2 HGB-E).

Zu § 324b HGB-E

§ 324b Absatz 1 HGB-E sieht nach dem Vorbild des § 316 HGB die Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsbericht und Konzernnachhaltigkeitsbericht vor und verweist für den Fall von Änderungen auf § 316 Absatz 3 Satz 1 und 2 HGB.

Zu § 324c HGB-E

§ 324c HGB-E legt nach dem Vorbild des § 317 Absatz 1 Satz 2 HGB den Gegenstand und den Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzernnachhaltigkeitsberichts fest. Mit Blick auf im Konzernnachhaltigkeitsbericht enthaltene Nachhaltigkeitsberichte wird gemäß § 324c Absatz 2 HGB-E § 317 Absatz 3 Satz 2 HGB für entsprechend anwendbar erklärt. § 324c Absatz 3 HGB-E dient der Umsetzung von Artikel 26a der Abschlussprüferrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung.

Zu § 324d HGB-E

§ 324d HGB-E erklärt § 318 HGB für die Bestellung und die Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für entsprechend anwendbar. Die in § 318 Absatz 3 Satz 1 HGB vorgesehenen Gründe werden modifiziert.

Zu § 324e HGB-E

§ 324e Absatz 1 HGB-E sieht vor, dass für die Auswahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts § 319 HGB entsprechend anzuwenden ist. Das Gleiche gilt für die dort normierten Ausschlussgründe. Abweichend von § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB ist auf die Eintragungen nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 2 Buchstabe e WPO-E abzustellen.

Mit § 324e Absatz 2 HGB-E wird klargestellt, dass auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ausgewählt werden kann.

Zu § 324f HGB-E

§ 324f HGB-E bringt ohne Einschränkungen § 319b HGB für den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zur entsprechenden Anwendung.

Zu § 324g HGB-E

Gemäß § 324g HGB-E sollen die Bestimmungen des § 320 HGB zur Vorlagepflicht der gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft und zum Auskunftsrecht des Abschlussprüfers im Rahmen der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts für entsprechend anwendbar erklärt werden. Ausgenommen werden § 320 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 HGB.

Zu § 324h HGB-E

Stand: 30.04.2026

§ 324h HGB-E setzt Artikel 28a Absatz 6 der Abschlussprüferrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um und verweist mit Blick auf die Bestätigung der Unabhängigkeit und die Adressaten des Berichts auf § 321 Absatz 4a und 5 HGB.

Zu § 324i HGB-E

Die Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben für den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht und setzt Artikel 28a der Abschlussprüferrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Die Struktur der Regelung orientiert sich am bestehenden § 322 HGB zum Bestätigungsvermerk.

Zu § 324j HGB-E

Mit Blick auf die Verantwortlichkeit des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts erklärt § 324j § 323 HGB für entsprechend anwendbar.

Zu § 324k HGB-E

§ 324k HGB-E regelt ein Minderheitengesellschafterrecht für einen Bericht an die Gesellschafter und setzt Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Die dritte Partei muss einem gesetzlichen Akkreditierungsverfahren unterliegen. Jedenfalls Wirtschaftsprüfer, die mit Blick auf die Abschlussprüfung einer staatlichen Aufsicht unterliegen, können akkreditierte dritte Parteien sein.

Zu § 324l HGB-E

§ 324l HGB-E regelt die Bereitstellung von Berichten akkreditierter unabhängiger dritter Parteien, falls das Unternehmen aufgrund anderer Rechtsakte des Unionsrechts verpflichtet ist, Teile seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung durch solch eine dritte Partei überprüfen zu lassen (denkbar wäre möglicherweise eine Prüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1)). Nach Erwägungsgrund 63 der CSRD sollte die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts von der Überprüfung durch diese dritten Parteien unabhängig bleiben, die Bereitstellung von Berichten dieser dritten Parteien dem Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nicht vorgreifen und Doppelarbeit im Verhältnis zwischen dem Abschlussprüfer und der dritten Partei vermieden werden. Die Regelung setzt Artikel 34 Absatz 6 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

Zu § 324m HGB-E

Der bisherige § 324 HGB wird im Wesentlichen unverändert zu § 324m HGB-E. Neben redaktionellen Anpassungen wird in § 324m Absatz 2 Satz 5 HGB-E die dort geregelte Verpflichtung des Prüfungsausschusses auf den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erstreckt.

Zu Nummer 32

Der Vierte Unterabschnitt soll künftig klarer strukturiert und in drei Titel untergliedert werden. Der Erste Titel betrifft die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften (und gemäß § 264a Absatz 1 HGB auch von haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften) mit Sitz im Inland und umfasst die §§ 325 bis 328 HGB ohne den bisherigen § 325a HGB. Der Zweite Titel regelt die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen und Nachhaltigkeitsberichte von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland und umfasst die §§ 328a und 328b HGB-E, wobei der § 328a HGB-E inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 325a HGB entspricht. Der Dritte Titel betrifft die

Stand: 30.04.2026

Prüfungs- und Unterrichtungspflicht der das Unternehmensregister führenden Stelle in den Fällen der Offenlegungspflichten gemäß den §§ 325 bis 328b HGB-E. Daran, dass über entsprechende Verweisvorschriften (beispielsweise in § 339 Absatz 2, § 340l Absatz 1 Satz 1 oder § 341l Absatz 1 Satz 1 HGB) die Prüfungs- und Unterrichtungspflicht auch auf andere Offenlegungspflichten ausgeweitet wird, soll sich nichts ändern.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen § 289h HGB-E.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen § 289h HGB-E.

Zu Buchstabe c

Die Regelung wird angepasst, um die Differenzierung zwischen Berichten über die Abschlussprüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nachzuvollziehen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 325a HGB nach § 328a HGB-E.

Zu Nummer 34

Die Regelung des § 325a HGB soll im Zuge der Neustrukturierung des Vierten Unterabschnitts (dazu oben unter Nummer 32) nach § 328a HGB-E verschoben werden.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts respektive des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in den neuen §§ 289h und 315f HGB-E.

Stand: 30.04.2026

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Infolge der Einführung der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht ist § 328 Absatz 3 Satz 2 HGB entsprechend zu ergänzen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass die Hinterlegung nur eine besondere Form der Offenlegung ist (siehe dazu auch Bundestagsdrucksache 17/11292, Seite 18 und Bundestagsdrucksache 20/5653, Seite 43) und dass Absatz 5 mithin insgesamt nur klarstellende Bedeutung hat.

Zu Nummer 36

Die Einführung des Titels dient der Strukturierung des Vierten Unterabschnitts. Unter diesem Titel werden die Offenlegungspflichten hinsichtlich der Rechnungslegungsunterlagen und Nachhaltigkeitsberichte von ausländischen Kapitalgesellschaften zusammengeführt.

Zu § 328a HGB-E

§ 328a HGB-E entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 325a HGB. Der bisherige § 325a Absatz 2 HGB soll aus rechtssystematischen Gründen aber an das Ende der neuen Vorschrift gestellt werden und eine ergänzende Klarstellung dahingehend erhalten, dass § 328a HGB-E nicht für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 340 Absatz 4 HGB gilt. Denn für diese Institute gelten besondere (und zum Teil weitergehende) Vorgaben in § 340l Absatz 2 HGB (in Verbindung mit § 340 Absatz 4 Satz 1 HGB).

Zu § 328b HGB-E

§ 328b HGB-E regelt die Offenlegung von (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichten von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat nach Unterabschnitt 2a des Zweiten Abschnitts und setzt Artikel 40a Absatz 3 und Artikel 40d der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Dabei gibt Artikel 40d Absatz 1 der Bilanzrichtlinie vor, dass die Offenlegung gemäß den Artikeln 14 bis 28 und Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46, im Folgenden: Gesellschaftsrechtsrichtlinie), mithin in der Weise zu erfolgen hat, in der auch die Rechnungslegungsunterlagen offenzulegen sind. Daran knüpft § 328b HGB-E an und sieht eine Pflicht zur Offenlegung im Unternehmensregister (Artikel 16 der Gesellschaftsrechtsrichtlinie) in deutscher Sprache (Artikel 21 Absatz 1 der Gesellschaftsrechtsrichtlinie) vor. Die Offenlegung hat dadurch zu erfolgen, dass der Nachhaltigkeitsbericht und die gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister übermittelt werden. Die Offenlegungsfrist beträgt im Einklang mit Artikel 40a Absatz 1 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung ein Jahr ab Ende des Berichtszeitraums. Nach Einstellung sind die Unterlagen gemäß § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB über die Internetseite des Unternehmensregisters zugänglich. Kosten für den Abruf werden nicht erhoben. Die Absätze 1 bis 3 knüpfen an die im Unterabschnitt 2a des Zweiten Abschnitts geregelten unterschiedlichen Fallgestaltungen an und präzisieren jeweils, welche Unterlagen offenzulegen sind.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 37

Die Einführung des Titels dient der Strukturierung des Vierten Unterabschnitts.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 325a HGB nach § 328a HGB-E.

Zu Buchstabe b

Die Regelung begründet Auskunftsrechte der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Erfüllung ihrer Prüfungspflichten hinsichtlich der (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat nach Unterabschnitt 2a des Zweiten Abschnitts. Die Regelung setzt Artikel 40a Absatz 1 Unterabsatz 6 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ersetzung der nichtfinanziellen Erklärung durch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Bestandteil des Lageberichts ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ersetzung der nichtfinanziellen Erklärung durch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Bestandteil des Lageberichts ist.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung, infolge der Einführung der Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts.

Zu Nummer 40

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts respektive des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in den neuen §§ 289h und 315f HGB-E, der inhaltlichen Erweiterung des Lageberichtseides und zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E. Die Nummern 2 und 4 tragen der Tatsache Rechnung, dass die jeweils einschlägigen Berichtsstandards zunächst in den nach den dort zitierten Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen bezeichnet werden müssen.

Zu Nummer 41

Infolge der Einführung der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht ist § 332 HGB entsprechend zu ergänzen.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 42

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 324 HGB nach § 324m HGB-E.

Zu Nummer 43

Hinsichtlich § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 HGB-E handelt es sich um Folgeänderungen zur Ersetzung der nichtfinanziellen Erklärung durch eine (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts ist.

§ 334 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe j und Nummer 4 Buchstabe g HGB-E enthalten Ordnungswidrigkeiten betreffend die Formatvorgaben der §§ 289g und 315e HGB-E, bei denen aus Bestimmtheitsgesichtspunkten die unionsrechtlichen Vorgaben im Wege eines statischen Verweises in Bezug genommen werden.

§ 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a HGB-E wird infolge der Einführung der (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat nach Unterabschnitt 2a des Zweiten Abschnitts ergänzt. Sanktioniert werden Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat oder gegen die Vorgaben zum Inhalt einer solchen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Änderung setzt Artikel 40c in Verbindung mit Artikel 51 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

Die Streichung in § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB-E soll vor dem Hintergrund erfolgen, dass die Hinterlegung nur eine besondere Form der Offenlegung und deshalb bereits durch das Merkmal „Offenlegung“ erfasst ist (siehe dazu auch die Änderung in § 328 Absatz 5 HGB); die weitere Änderung ist eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 325a HGB nach § 328a HGB-E.

Stand: 30.04.2026

§ 334 Absatz 1a und Absatz 6 HGB-E sehen eine sogenannte Blankett- und Rückverweisungslösung zur Bewehrung des in Bezug genommenen Unionsrechts vor. Absatz 6 enthält die notwendige Rückverweisung auf das Bußgeldblankett in Absatz 1a. Das Bußgeldblankett betreffend § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d HGB-E erstreckt sich aufgrund seiner Reichweite auch auf § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e HGB-E; das Gleiche gilt für § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe f HGB-E im Verhältnis zu § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe f HGB-E.

§ 334 Absatz 2 Satz 3 HGB-E enthält eine Regelung nach dem Vorbild des § 334 Absatz 2 Satz 1 HGB für den Bereich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 324 HGB nach § 324m HGB-E.

Zu Nummer 44

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der Pflicht zur Offenlegung von (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichten von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat nach Unterabschnitt 2a des Zweiten Abschnitts. Die Regelung setzt Artikel 40a Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 51 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 325a HGB nach § 328a HGB-E.

Zu Nummer 45

Genossenschaften (die keine Finanzinstitute sind, dazu unten) haben unter der bisherigen Rechtslage ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn sie bilanzrechtlich groß und kapitalmarktorientiert sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen (§ 289b Absatz 1 in Verbindung mit § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HGB). Dieser Status quo soll fortgeführt werden, so dass Genossenschaften zukünftig ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern haben, sofern sie die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen § 289h HGB-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Infolge der Einführung der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts sind Vorgaben zum Prüfungsvermerk zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 325a HGB nach § 328a HGB-E und zur Einführung von § 328b HGB-E.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird ergänzt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es Ausnahmen von dem Grundsatz gibt, dass alle Kreditinstitute den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen aufzustellen haben. So sind beispielsweise Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen nur zu machen und der Nachhaltigkeitsbericht nur aufzustellen, wenn das Kreditinstitut bestimmte Größenmerkmale erfüllt (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 47 Buchstabe d).

Zu Buchstabe b

Die Regelungen in den bisherigen Absätzen 1a und 1b werden nach Absatz 5 und 6 verschoben. Künftig sollen die Absätze 2 bis 4 Besonderheiten zum Abschluss respektive Zwischenabschluss von Kreditinstituten regeln und die Absätze 5 und 6 besondere Vorschriften zum Lagebericht enthalten.

Zu Buchstabe c

Es soll zum einen klargestellt werden, dass § 274a HGB auf Kreditinstitute nicht anzuwenden ist. Zum anderen wird geregelt, mit welchen Maßgaben die §§ 267 f. HGB auf Kreditinstitute und gemäß § 340 Absatz 4 bis 5 HGB auch auf andere Institute anzuwenden sind, namentlich wie die Begriffe „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“ bei Instituten zu verstehen sind. Hinsichtlich des Begriffs „Bilanzsumme“ wird nur § 267 Absatz 4a Satz 1 HGB modifiziert. § 267 Absatz 4a Satz 2 HGB bleibt unberührt. Hinsichtlich des Begriffs „Umsatzerlöse“ setzt die Regelung Artikel 2 Nummer 5 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD

Stand: 30.04.2026

geänderten Fassung um, der auf Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist (im Folgenden: Bankbilanzrichtlinie), verweist. Für Kredit- und Finanzinstitute setzt Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c der Bankbilanzrichtlinie den Nettoumsatzerlösen gleich das Gesamtergebnis der in Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Buchstabe B Nummer 1 bis 4 und 7 der Bankbilanzrichtlinie genannten Posten. Auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute findet aufgrund entsprechender Verweisungen in den jeweils einschlägigen aufsichtsrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union die Bankbilanzrichtlinie und mithin auch deren Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c entsprechende Anwendung. Die Artikel 27 und 28 der Bankbilanzrichtlinie sind in den durch Rechtsverordnung erlassenen Formblättern umgesetzt, auf die der neue Satz 6 daher verweist. Bei Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1 HGB, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 HGB und Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4a HGB sind Umsatzerlöse danach der Gesamtbetrag der Ertragsposten 1 bis 5 und 8 in Formblatt 2 zur Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) oder der Gesamtbetrag der Ertragsposten 1, 3, 4, 5, 7 und 8 in Formblatt 3 zur RechKredV. Bei Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes entspricht dies dem sich aus dem Formblatt 2 zur Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung ergebenden Gesamtbetrag der Ertragsposten 1, 3, 4, 5 und 7. Insoweit besteht ein Gleichlauf mit § 342b Absatz 4 Nummer 1 HGB.

Zu Buchstabe d

Die Absätze 5 und 6 enthalten besondere Vorschriften zum Lagebericht von Kreditinstituten, die gemäß § 340 Absatz 4 bis 5 HGB auch auf andere Institute anzuwenden sind.

Absatz 5 betrifft die Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen sowie die im Nachhaltigkeitsbericht zu machenden Angaben.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass Kreditinstitute (und sonstige Institute) die jeweiligen Angaben nur zu machen haben, wenn sie entweder bilanzrechtlich groß oder zwar nur mittelgroß oder klein, dafür aber kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB sind. Soweit es die Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen betrifft, wird damit dem Ziel der Bankbilanzrichtlinie Genüge getan, hinsichtlich der Rechnungslegungsvorgaben für Kreditinstitute keinen Wettbewerb über die Rechtsform zu ermöglichen.

Soweit es die Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft, wird dadurch Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung umgesetzt. Damit werden die bisherigen Vorgaben zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung hinsichtlich des Nachhaltigkeitsberichts fortgeschrieben. Hinsichtlich § 289b Absatz 6 HGB-E wird bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten regelmäßig der Personalrat die relevante Arbeitnehmervertretung sein.

Absatz 5 Satz 2 setzt Artikel 19a Absatz 9 Unterabsatz 5 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

Absatz 5 Satz 3 regelt die Möglichkeit zur Beschränkung der Angaben für kleine und nicht komplexe Institute im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) und setzt damit Artikel 19a Absatz 6 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 1b, der verschoben und zur Vereinheitlichung redaktionell angepasst werden soll.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 48

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Buchstabe b

Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass Kreditinstitute (und gemäß § 340 Absatz 4 bis 5 HGB auch sonstige Institute), die Mutterunternehmen sind, die Angaben über die wichtigsten immateriellen Ressourcen des Konzerns im Konzernlagebericht nur dann zu machen haben, wenn ohne Ansehung des § 293 Absatz 5 HGB die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 HGB nicht vorliegen, es sich also um eine bilanzrechtlich große Gruppe handelt. Das Gleiche gilt, wenn ein in den Konzernlagebericht einbezogenes Unternehmen kapitalmarktorientiert ist, ohne Kleinstunternehmen im Sinne des § 267a HGB zu sein.

Absatz 5 Satz 2 und 3 sind Folgeänderungen zur Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Kreditinstitute und setzen Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 29a Absatz 8 Unterabsatz 5 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Hinsichtlich § 315b Absatz 5 HGB-E wird bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten regelmäßig der Personalrat die relevante Arbeitnehmervertretung sein. Auch für Absatz 5 Satz 2 gilt, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts § 293 Absatz 5 HGB nicht anzuwenden ist.

Stand: 30.04.2026

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Anpassung zur Vereinheitlichung der Vorschrift mit den Vorschriften in Absatz 5.

Zu Nummer 49

Infolge der Einführung der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht ist § 340k HGB entsprechend zu ändern. Ferner wird eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 324 HGB nach § 324m HGB-E vorgenommen.

Zu Nummer 50

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen § 289h HGB-E und zur Anpassung von § 325 Absatz 2a HGB-E.

Zu Nummer 51

Es handelt sich Folgeänderungen zur Verschiebung von § 324 HGB nach § 324m HGB-E.

Zu Nummer 52

Siehe zur Änderung der Bußgeldvorschriften die Ausführungen zu § 334 HGB.

Zu Nummer 53

Nach § 341 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 341a Absatz 1a des geltenden HGB hat bisher ein Pensionsfonds seinen Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu

erweitern, wenn er in entsprechender Anwendung des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des geltenden HGB als groß gilt und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Nach § 341 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 341j Absatz 4 des geltenden HGB gilt Entsprechendes für den Konzernfall. § 341 Absatz 4 Satz 2 und 4 HGB-E bewahren die bestehende Rechtslage für Pensionsfonds. Dies kann jedoch unionsrechtlich nicht gelten, sofern Pensionsfonds aufgrund ihrer Rechtsform bereits aufgrund des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB zur Erweiterung des (Konzern-)Lageberichts um einen (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet sind. Insoweit verbleibt es bei der Anwendung der §§ 289b bis 289e, 289g, 315b, 315c und 315e, auch in Verbindung mit § 341a Absatz 2a oder § 341j Absatz 2a HGB-E.

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird ergänzt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es Ausnahmen von dem Grundsatz gibt, dass alle Versicherungsunternehmen den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen aufzustellen haben. So sind beispielsweise Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen im Lagebericht nur zu machen und der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht nur zu erweitern, wenn das Versicherungsunternehmen bestimmte Größenmerkmale erfüllt (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 54 Buchstabe d).

Zu Buchstabe b

Die Regelungen werden nach § 341a Absatz 2a und 2b HGB-E verschoben. Künftig soll der Absatz 2 Besonderheiten zum Abschluss von Versicherungsunternehmen regeln und die Absätze 2a und 2b besondere Vorschriften zum Lagebericht enthalten.

Zu Buchstabe c

Es soll zum einen klargestellt werden, dass § 274a HGB auf Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden ist. Zum anderen wird geregelt, mit welchen Maßgaben die §§ 267 f. HGB auf Versicherungsunternehmen und gemäß § 341 Absatz 4 HGB auch auf Pensionsfonds anzuwenden sind, namentlich wie die Begriffe „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“ insoweit zu verstehen sind. Hinsichtlich des Begriffs „Bilanzsumme“ wird nur § 267 Absatz 4a Satz 1 HGB modifiziert. § 267 Absatz 4a Satz 2 HGB bleibt unberührt. Hinsichtlich des Begriffs „Umsatzerlöse“ setzt die Regelung Artikel 2 Nummer 5 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um, der auf Artikel 35 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist (im Folgenden: Versicherungsbilanzrichtlinie) verweist und mithin auf die gebuchten Bruttobeiträge abstellt. Im Handelsbilanzrecht entspricht dies für Versicherungsunternehmen dem Betrag der gebuchten Bruttobeiträge gemäß § 36 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung. Für Pensionsfonds entspricht dies den gebuchten Bruttobeiträgen gemäß § 21 der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung. Insoweit besteht ein Gleichlauf mit § 342b Absatz 4 Nummer 2 HGB.

Zu Buchstabe d

Die Absätze 2a und 2b enthalten besondere Vorschriften zum Lagebericht von Versicherungsunternehmen, die gemäß § 341 Absatz 4 HGB auch auf bestimmte Pensionsfonds anzuwenden sind.

Absatz 2a betrifft die Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen sowie die im Nachhaltigkeitsbericht zu machenden Angaben.

Stand: 30.04.2026

Satz 1 bestimmt, dass Versicherungsunternehmen die jeweiligen Angaben nur zu machen haben, wenn sie entweder bilanzrechtlich groß oder zwar nur mittelgroß oder klein, dafür aber kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB sind. Soweit es die Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen betrifft, wird damit dem Ziel der Versicherungsbilanzrichtlinie Genüge getan, hinsichtlich der Rechnungslegungsvorgaben für Versicherungsunternehmen keinen Wettbewerb über die Rechtsform zu ermöglichen. Soweit es die Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft, wird dadurch Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung umgesetzt. Hinsichtlich § 289b Absatz 6 HGB-E wird bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen regelmäßig der Personalrat die relevante Arbeitnehmervertretung sein.

Nach § 341a Absatz 1a des geltenden HGB hat bisher eine Pensionskasse (wie andere Lebensversicherungsunternehmen) ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn sie in entsprechender Anwendung des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des geltenden HGB als groß gilt und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Satz 2 bewahrt die bestehende Rechtslage. Davon unberührt bleibt, wenn Pensionskassen bereits aufgrund des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des HGB wegen ihrer Rechtsform zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet sind.

Satz 3 setzt Artikel 19a Absatz 9 Unterabsatz 6 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

Satz 4 regelt die Möglichkeit zur Beschränkung der Angaben für firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und setzt damit Artikel 19a Absatz 6 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

Absatz 2b entspricht dem bisherigen Absatz 1b, der verschoben und zur Vereinheitlichung redaktionell angepasst werden soll.

Zu Nummer 55

Die Regelung wird angepasst, um die Differenzierung zwischen der Abschlussprüfung und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nachzuvollziehen.

Zu Nummer 56

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung wird ergänzt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es Ausnahmen von dem Grundsatz gibt, dass Versicherungsunternehmen den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht nach den in § 341j Absatz 1 Satz 1 HGB genannten Vorschriften aufzustellen haben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Stand: 30.04.2026

Zu Buchstabe b

Absatz 2a Satz 1 stellt klar, dass Versicherungsunternehmen (und gemäß § 341 Absatz 4 HGB auch Pensionsfonds), die Mutterunternehmen sind, die Angaben über die wichtigsten immateriellen Ressourcen des Konzerns im Konzernlagebericht nur dann zu machen haben, wenn ohne Ansehung des § 293 Absatz 5 HGB die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 HGB nicht vorliegen, es sich also um eine bilanzrechtlich große Gruppe handelt. Das Gleiche gilt, wenn ein in den Konzernlagebericht einbezogenes Unternehmen kapitalmarktorientiert ist, ohne Kleinstunternehmen im Sinne des § 267a HGB zu sein.

Absatz 2a Satz 2 und 3 sind Folgeänderungen zur Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Versicherungsunternehmen. Die Sätze setzen Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 29a Absatz 8 Unterabsatz 6 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Hinsichtlich § 315b Absatz 5 HGB-E wird bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen regelmäßig der Personalrat die relevante Arbeitnehmervertretung sein. Auch für Absatz 2a Satz 2 gilt, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts § 293 Absatz 5 HGB nicht anzuwenden ist.

Absatz 2b entspricht dem bisherigen Absatz 5, der verschoben und zur Vereinheitlichung der Vorschrift mit den Vorschriften in Absatz 2a angepasst wurde.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen werden nach § 341j Absatz 2a und 2b HGB-E verschoben.

Zu Nummer 57

Zu Buchstabe a

Der Anwendungsausschluss betreffend § 319 Absatz 1 Satz 2 HGB wird auch auf die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ausgedehnt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 324 HGB nach § 324m HGB-E.

Zu Nummer 58

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen § 289h HGB-E und zur Anpassung von § 325 Absatz 2a HGB-E.

Zu Nummer 59

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 324 HGB nach § 324m HGB-E.

Zu Nummer 60

Siehe zur Änderung der Bußgeldvorschriften die Ausführungen zu § 334 HGB.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 61

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 341n HGB-E

Zu Nummer 62

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 325a HGB nach § 328a HGB-E.

Zu Nummer 63

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Die Vorschriften enthalten Übergangsregelungen sowie Bestimmungen für den Geltungsbeginn und setzen Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 der CSRD um. Die Vorschriften regeln getrennt die Übergangsregelungen:

– betreffend die Unterlagen der Einzelrechnungslegung von Unternehmen mit Sitz im Inland (Artikel zur Einzelrechnungslegung),

– betreffend die Unterlagen der Konzernrechnungslegung von Unternehmen mit Sitz im Inland (Artikel zur Konzernrechnungslegung),

– betreffend die Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland und die Nachhaltigkeitsberichte von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat (Artikel zu Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland und zu Nachhaltigkeitsberichten von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat),

– betreffend den Übergangszeitraum, in dem die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts auf Basis einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit erfolgt (Artikel zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts auf Basis einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit).

Die Anwendung der Vorgaben der CSRD erfolgt im Grundsatz wie folgt zeitlich gestaffelt:

– für Geschäftsjahre ab 2024: alle bisher berichtspflichtigen Unternehmen (einschließlich Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) und Konzernmutterunternehmen von bilanzrechtlich großen Unternehmensgruppen,

– für Geschäftsjahre ab 2025: Ausweitung auf alle bilanzrechtlich großen Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen; zudem alle Konzernmutterunternehmen von bilanzrechtlich großen Unternehmensgruppen,

– für Geschäftsjahre ab 2026: alle kapitalmarktorientierten bilanzrechtlich kleinen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungen,

– für Geschäftsjahre ab 2028: EU-Tochterunternehmen und EU-Zweigniederlassungen von Drittstaatskonzernen.

Zum Artikel zur Einzelrechnungslegung

Nach Absatz 1 sollen die Änderungen betreffend die Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle bilanzrechtlich großen Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und

Stand: 30.04.2026

kapitalmarktorientierten Unternehmen mit jeweils mehr als 500 Mitarbeitern für nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahre gelten. Damit wird Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der CSRD umgesetzt.

Absatz 1a enthält eine Übergangsregelung zur Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre, sofern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zwar der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses bestellt wurde, aber kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist. Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt dann kraft gesetzlicher Fiktion der bestellte Abschlussprüfer des Unternehmens, sofern er vor dem 1. Januar 2024 als Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung zugelassen oder anerkannt war. Es bleibt der betroffenen Gesellschaft unbenommen, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in einer weiteren Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung einen anderen Prüfer zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu bestellen. Die Vorgaben nach diesem Gesetz insbesondere zur Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte finden keine Anwendung auf eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts.

Nach Absatz 2 sollen die Änderungen betreffend die Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle bilanzrechtlich großen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie Gesellschaften für nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahre gelten. Damit wird Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der CSRD umgesetzt.

Nach Absatz 3 Satz 1 sollen die Änderungen betreffend die Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle bilanzrechtlich kleinen oder mittelgroßen, kapitalmarktorientierten Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sowie Gesellschaften für nach dem 31. Dezember 2025 beginnende Geschäftsjahre gelten. Damit wird Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der CSRD umgesetzt. Absatz 3 Satz 2 setzt die Ausnahmemöglichkeit nach Artikel 19a Absatz 7 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

Absatz 4 regelt übergangsweise Erleichterungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffend die Wertschöpfungskette und setzt Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um. Unternehmen haben für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette verfügbar sind, zu erläutern, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten, zu begründen, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und die Pläne zu erläutern, um künftig die erforderlichen Informationen einzuholen. Diese Erläuterungen haben anhand der Berichtsstandards zu erfolgen.

Zum Artikel zur Konzernrechnungslegung

Nach Absatz 1 sollen die Änderungen betreffend die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung für alle bilanzrechtlich großen Gruppen mit einem Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der Bilanzrichtlinie als Mutterunternehmen für nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahre gelten.

Nach Absatz 2 sollen die Änderungen betreffend die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung für alle bilanzrechtlich großen Gruppen für nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahre gelten.

Absatz 3 regelt übergangsweise Erleichterungen hinsichtlich der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung betreffend die Wertschöpfungskette und setzt Artikel 29a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um (siehe auch die Ausführungen zu Absatz 4 des Artikels zur Einzelrechnungslegung).

Absatz 4 setzt die Übergangsbestimmung nach Artikel 48i der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um.

Stand: 30.04.2026

Zum Artikel zu Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland und zu Nachhaltigkeitsberichten von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat

Absatz 1 betrifft die Verschiebung von § 325a HGB nach § 328a HGB-E.

Die Änderungen in Absatz 2 betreffend die (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichte von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat nach Unterabschnitt 2a des Zweiten Abschnitts sollen für nach dem 31. Dezember 2027 beginnende Geschäftsjahre gelten.

Zum Artikel zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts auf Basis einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit

Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat für einen Übergangszeitraum zunächst auf Basis einer prüferischen Durchsicht (Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit) zu erfolgen, bis die Europäische Kommission Standards für die Prüfung zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie erlässt und das für ihre Anwendung bestimmte Datum eintritt. Die Regelung setzt Artikel 26a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Abschlussprüferrichtlinie um.

Zu Artikel 3 (Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung dient der Vermeidung doppelter bzw. gleichgelagerter Berichtspflichten. Zu diesem Zweck regeln § 10 Absatz 5 und 6 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in der Entwurfsfassung (LkSG-E) eine Ersetzungsbefugnis.

Stand: 30.04.2026

§ 10 Absatz 5 LkSG-E regelt den Fall, dass ein Unternehmen, das verpflichtet ist seinen Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, diesen Nachhaltigkeitsbericht statt des Berichts nach § 10 Absatz 2 Satz 1 verwenden kann. Ist ein Unternehmen in den Konzernnachhaltigkeitsbericht seines Mutterunternehmens einbezogen, soll es genügen, wenn das Mutterunternehmen diesen auf seiner Internetseite öffentlich zugänglich macht. Die Ersetzung ist nur dann möglich, wenn der Nachhaltigkeitsbericht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Insbesondere muss der Nachhaltigkeitsbericht durch einen Prüfer geprüft worden sein (vgl. § 324b HGB-E).

§ 10 Absatz 6 LkSG-E betrifft den Fall, dass ein Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht gem. § 289c HGB ohne gesetzliche Verpflichtung aufstellt und dabei die gesetzlichen Vor-gaben freiwillig erfüllt (z.B. in Vorwegnahme einer für das Unternehmen künftig geltenden Verpflichtung).

Die vorgeschlagenen Regelungen sehen vor, dass Unternehmen mit einem um einen Nachhaltigkeitsbericht erweiterten Lagebericht lediglich die nach § 10 Absatz 2 Satz 1 LKSG vorgesehene Berichtspflicht erfüllen können. Alle weiteren Verpflichtungen des LKSG bleiben daher unberührt (z.B. § 6 Absatz 2, § 8 Absatz 2 LkSG).

Zu Nummer 2

§ 12 Absatz 3 Satz 1 und 2 LkSG-E regelt die Art und Frist der Einreichung des Berichts nach § 10 Absatz 5 LkSG-E. § 12 Absatz 3 Satz 3 LkSG-E sieht eine Angabepflicht gegenüber der zuständigen Behörde bei der Einbeziehung in eine Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung vor. Das gilt entsprechend für Berichte nach § 10 Absatz 6 LkSG-E.

Unternehmen sollen ausreichend Gelegenheit haben, zu prüfen, ob sie von ihrer Ersetzungsbefugnis Gebrauch machen möchten. Daher regelt § 12 Absatz 4 eine Verschiebung

der Fälligkeit der Berichte für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben. Diese sollen einheitlich frühestens zum 31. Dezember 2024 fällig sein.

Zu Nummer 3

Wenn ein Nachhaltigkeitsbericht den gesetzlichen Anforderungen genügt, einschließlich den Anforderungen an die Prüfung und öffentliche Zugänglichmachung, ist es dem BAFA verwehrt, den Lagebericht aus inhaltlichen Gründen zurückzuweisen bzw. Nachbesserungen am Bericht zu verlangen. Die risikobasierten Kontrollbefugnisse der BAFA nach §§ 14 ff. LkSG bestehen unverändert fort. So kann das BAFA wie bisher Informationen aus einem Bericht zur Grundlage nehmen, um zu prüfen, ob ein Unternehmen seinen LkSG-Pflichten nach §§ 3 bis 9 LkSG nachkommt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung wird angepasst, um auch die gegebenenfalls erwünschte Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts zu ermöglichen.

Zu Nummer 2

Die Regelung soll aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst werden. Im Übrigen werden die Änderungen in Artikel 39 Absatz 6 der Abschlussprüferrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung umgesetzt. Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich der Prüfungsausschuss im Rahmen der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses auch mit der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen soll. Rechnungslegung wird schon heute weit verstanden (in dem Sinne, dass die nichtfinanzielle Erklärung als Teil der Rechnungslegungsunterlage Lagebericht verstanden wird). Auch D.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden: DCGK) („Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.“) legt ein solch weites Verständnis zugrunde. Die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung schließt das Berichtsformat nach Artikel 29d der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung ein. Ferner ist der vom Unternehmen durchgeführte Prozess zur Ermittlung der Informationen, über die Bericht erstattet wurde, im Einklang mit den nach der Bilanzrichtlinie angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst.

Zu Nummer 3

Die Regelung wird aufgehoben, da die nichtfinanzielle Erklärung durch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung ersetzt wird und die Nachhaltigkeitsberichterstattung zukünftig unmittelbar Gegenstand der Prüfung sein wird.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Nummer 5

Die Regelung wird angepasst, um auch die gegebenenfalls erwünschte Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts zu ermöglichen.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird angepasst, da die nichtfinanzielle Erklärung durch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung ersetzt wird und der Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts Gegenstand der Prüfung durch den Aufsichtsrat sein wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird angepasst, um die Differenzierung zwischen Berichten über die Abschlussprüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nachzuvollziehen.

Zu Nummer 7

Die Regelung wird angepasst, da die nichtfinanzielle Erklärung durch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung ersetzt wird und der Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts Gegenstand der Prüfung durch den Aufsichtsrat sein wird.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Ersetzung der nichtfinanziellen Erklärung durch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Bestandteil des Lageberichts ist.

Zu Nummer 9

Die Regelung wird angepasst, da die nichtfinanzielle Erklärung durch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung ersetzt wird und der Nachhaltigkeitsbericht Teil des Lageberichts bzw. des Konzernlageberichts wird.

Zu Nummer 10

Die Regelung dient der Erstreckung der Stimmrechtsbeschränkung auf die Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen (siehe zu den Übergangsregelungen für das HGB oben zum Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, im Übrigen auch Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 4 der CSRD). Die Anwendung der Regelungen des Aktiengesetzes setzt für das betreffende Unternehmen den Anwendungsbeginn der Regelungen des HGB voraus.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1

Die Regelung wird angepasst, um die Differenzierung zwischen Berichten über die Abschlussprüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nachzuvollziehen.

Zu Nummer 2

Durch die Verwendung des Begriffs „Prüfer“ statt „Abschlussprüfer“ wird sichergestellt, dass die Befreiungsmöglichkeit auch auf die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts erstreckt wird.

Stand: 30.04.2026

Da dessen Erstellung jedoch nicht nur im Interesse der Gläubiger und der Gesellschafter erfolgt, dürfte bei richtlinienkonformer Auslegung der Bestimmung eine Befreiung nur theoretisch denkbar sein.

Zu Artikel 7 (Änderung des GmbH-Einführungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen (siehe zu den Übergangsregelungen für das HGB oben zum Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, im Übrigen auch Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 4 der CSRD). Die Anwendung der Regelungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung setzt für das betreffende Unternehmen den Anwendungsbeginn der Regelungen des HGB voraus.

Zu Artikel 8 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Die Regelung wird angepasst, um auch die gegebenenfalls erwünschte Beauftragung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts zu ermöglichen.

Zu Nummer 3

Die Regelung wird angepasst, um die Differenzierung zwischen Berichten über die Abschlussprüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nachzuvollziehen.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen (siehe zu den Übergangsregelungen für das HGB oben zum Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, im Übrigen auch Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 4 der CSRD). Die Anwendung der Regelungen des SE-Ausführungsgesetzes setzt für das betreffende Unternehmen den Anwendungsbeginn der Regelungen des HGB voraus.

Zu Artikel 9 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt die Änderungen in Artikel 39 Absatz 6 der Abschlussprüferrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung um. Der Prüfungsausschuss soll sich auch mit der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen (siehe auch zu Artikel 3 Nummer 2).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Vorgaben zur Prüfung werden um Verweise auf die neu eingefügten Bestimmungen zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ergänzt.

Stand: 30.04.2026

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 324 HGB nach § 324m HGB-E.

Zu Buchstabe c

§ 324k HGB-E regelt ein Minderheitenrecht für einen Bericht an die Mitgliederversammlung und setzt Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie in der durch die CSRD eingefügten Fassung um (siehe auch Artikel 1 Nummer 31 dieses Gesetzes).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Infolge der Einführung der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht ist § 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 GenG entsprechend zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nicht nur die Mitwirkung bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses, sondern auch die Mitwirkung bei dem zu prüfenden Lagebericht grundsätzlich zur Inhabilität des Prüfers führt (Selbstprüfungsverbot).

Zu Nummer 5

Die Regelung wird angepasst, um die Differenzierung zwischen Berichten über die genossenschaftliche Prüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nachzuvollziehen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird infolge der Änderungen der Vorschrift angepasst.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderungen wird sichergestellt, dass der Verband auch über das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zu berichten hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der angefügte Satz erklärt die Bestimmungen betreffend den Bericht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts im HGB für entsprechend anwendbar.

Zu Buchstabe c

Infolge der Einführung des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht ist § 58 Absatz 2 GenG entsprechend zu ergänzen.

Stand: 30.04.2026

Zu Buchstabe d

Die Regelung wird angepasst, um die Differenzierung zwischen Berichten über die genossenschaftliche Prüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nachzuvollziehen.

Zu Buchstabe e

Die Regelung wird angepasst, um die Differenzierung zwischen Berichten über die genossenschaftliche Prüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nachzuvollziehen. Durch Verwendung des Begriffs „Prüfung“ wird die Regelung auch auf die „Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ erstreckt.

Zu Nummer 7

Die Regelung wird angepasst, um die Differenzierung zwischen Berichten über die genossenschaftliche Prüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nachzuvollziehen.

Zu Nummer 8

Die Regelung wird angepasst, um die Differenzierung zwischen Berichten über die genossenschaftliche Prüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nachzuvollziehen.

Zu Nummer 9

Durch Verwendung des Begriffs „Prüfung“ wird die Regelung auch auf die „Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ erstreckt. Durch Verwendung des Begriffs „Prüfer“ wird die Regelung auch auf den „Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ erstreckt.

Zu Nummer 10

Durch Verwendung des Begriffs „Prüfung“ wird die Regelung auch auf die „Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ erstreckt.

Zu Nummer 11

Durch Verwendung des Begriffs „Prüfung“ wird die Regelung auch auf die „Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ erstreckt.

Zu Nummer 12

Die Regelung wird angepasst, um die Differenzierung zwischen Berichten über die genossenschaftliche Prüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nachzuvollziehen.

Zu Nummer 13

Durch Verwendung des Begriffs „Prüfung“ wird die Regelung auch auf die „Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ erstreckt.

Zu Nummer 14

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen (siehe zu den Übergangsregelungen für das HGB oben zum Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch). Die Anwendung der

Stand: 30.04.2026

Regelungen des Genossenschaftsgesetzes setzt für das betreffende Unternehmen den Anwendungsbeginn der Regelungen des HGB voraus.

Zu Artikel 10 (Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Der Prüfungsausschuss soll sich auch mit der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen (siehe auch Änderungen im Aktienrecht oben).

Zu Nummer 3

Die Regelung wird angepasst, um die Differenzierung zwischen Berichten über die Abschlussprüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nachzuvollziehen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Übergangsregelungen (siehe zu den Übergangsregelungen für das HGB oben zum Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch). Die Anwendung der Regelungen des SCE-Ausführungsgesetzes setzt für das betreffende Unternehmen den Anwendungsbeginn der Regelungen des HGB voraus.

Zu Artikel 11 (Änderung des Publizitätsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 324 HGB nach § 324m HGB-E.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 324 HGB nach § 324m HGB-E.

Zu Nummer 4 bis Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verschiebung von § 324 HGB nach § 324m HGB-E.

Zu Artikel 12 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen angepasst.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Nummer 4

Der Prüfungsausschuss soll sich auch mit der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen (siehe auch Änderungen im Aktienrecht oben).

Zu Nummer 5 bis Nummer 9

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, welche durch die Differenzierung zwischen Abschlussprüfern und Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts notwendig werden.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Übergangsregelung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung der §§ 120a und 135a KAGB-E sowie zur Änderung der Überschrift des § 158 KAGB.

Zu Nummer 2 bis Nummer 4

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie, wonach die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nicht für Finanzprodukte nach Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben b und f der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1) gelten soll.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Vereinfachung. Nummer 3 wird aufgehoben, da für eine gesonderte Erklärung der gesetzlichen Vertreter der offenen Kommanditgesellschaft kein Bedürfnis mehr gesehen wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie.

Zu Nummer 6 bis Nummer 9

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie. Die Anpassung der Überschrift von § 158 KAGB ist erforderlich, da § 158 Satz 3 KAGB zukünftig auch den Konzernfall regelt.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 10

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen.

Zu Artikel 14 (Änderung des REIT-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Artikel 15 (Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Artikel 16 (Änderung der Prüfungsberichtsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Stand: 30.04.2026

Zu Artikel 17 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird die Pflicht zur Offenlegung des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsvermerks in § 114 Absatz 1 Satz 1 und 4 WpHG ergänzt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 3 und 5 der Transparenzrichtlinie sind Bestätigungsvermerk und, sofern zu erstellen, Prüfungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht Bestandteil des Jahresfinanzberichts, sondern zusammen mit dem Jahresfinanzbericht offenzulegen. Vor diesem Hintergrund wird der Bestätigungsvermerk in § 114 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b WpHG gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung in § 114 Absatz 2 Nummer 2 WpHG wird Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 4 und Absatz 5 Unterabsatz 1 der Transparenzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung umgesetzt.

Für Emittenten aus EWR- beziehungsweise EU-Staaten besteht gemäß § 114 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa WpHG-E die Pflicht zur

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts des Sitzstaats im Einklang mit der durch die CSRD geänderten Bilanzrichtlinie und des auf diese Emittenten unmittelbar anwendbaren Artikels 8 Absatz 4 der Taxonomie-Verordnung.

Für Emittenten aus einem Drittstaat besteht diese Pflicht gemäß § 114 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa WpHG-E nach Maßgabe der §§ 289b ff. HGB-E und des Artikels 8 Absatz 4 der Taxonomie-Verordnung. Kleinstemittenten sind nach diesen Vorgaben von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen.

Die Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts folgt für Emittenten aus EWR-/EU-Staaten aus dem jeweiligen nationalen Recht des Sitzstaats im Einklang mit der durch die CSRD geänderten Bilanz- und Abschlussprüferrichtlinie (§ 114 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb WpHG-E) und für Emittenten aus Drittstaaten aus den §§ 316 ff. HGB-E (§ 114 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb WpHG-E).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen § 289h HGB-E.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen § 289h HGB-E und zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E. Die Begrenzung des Verweises auf den Satz 1 von § 289h Absatz 2 HGB-E erfolgt vor dem Hintergrund, dass für den Halbjahresfinanzbericht keine Bezugnahme auf den Nachhaltigkeitsbericht erforderlich ist, weil der Zwischenlagebericht keine Nachhaltigkeitsberichterstattung enthält.

Zu Nummer 4

§ 117 Nummer 1 WpHG soll aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst werden. Zudem wird er zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Transparenzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung hinsichtlich des Konzernlageberichts ergänzt (siehe auch die Anpassungen bei § 114 WpHG). Schließlich handelt es sich um eine Folgeänderung zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts im neuen § 315f HGB-E.

Bei der Änderung in § 117 Nummer 2 WpHG handelt es sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 315e HGB nach § 315g HGB-E.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen § 289h HGB-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts im neuen § 315f HGB-E.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Ergänzung der Pflicht zur Offenlegung des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsvermerks in § 114 Absatz 1 Satz 1 und 4 WpHG. Im Übrigen dienen die Änderungen der Klarstellung und sollen die Zitierbarkeit der einzelnen Tatbestandsalternativen sicherstellen.

Zu Nummer 7

Die Übergangsregelungen setzen Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der CSRD um.

Zu Artikel 18 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Zusammenführung der Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Inlandsemittenten hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts im neuen § 289h HGB-E.

Zu Artikel 19 (Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Der Artikel enthält redaktionelle Anpassungen, welche durch die Differenzierung zwischen Abschlussprüfern und Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts notwendig werden.

Zu Artikel 20 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Der Artikel enthält redaktionelle Anpassungen, welche durch die Differenzierung zwischen Abschlussprüfern und Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts notwendig werden.

Zu Artikel 21 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung)

Zu Nummer 1

Die Bundeshaushaltsordnung regelt in § 65 BHO die materiellen Bedingungen, die rechtsformbezogenen Voraussetzungen, wie die anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, und das Verfahren für die unternehmerischen Beteiligungen des Bundes in der Rechtsform des privaten Rechts und für Veränderungen in diesen Beteiligungen. Flankiert wird die Vorschrift durch den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK), der neben den geltenden Normen des Handels- und Gesellschaftsrechts zusätzliche Standards für eine verantwortungsvolle und moderne Unternehmensführung setzt.

Im Zuge der Umsetzung der CSRD ins nationale Recht sollen die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 nach Größe der Unternehmen verankerten Berichtspflichten zu den Nachhaltigkeitsinformationen entsprechend auf die Unternehmen mit Beteiligung des Bundes übertragen werden. Hierzu ist § 65 Absatz 1 Nummer 4 BHO zu ergänzen, der Regelungen zur Rechnungslegung bei der Beteiligung des Bundes an Unternehmen trifft.

Das bisherige Regelungssystem der Nachhaltigkeitsberichterstattung (nichtfinanzielle Erklärung) von Unternehmen mit Bundesbeteiligung flankiert durch den PCGK bleibt grundsätzlich erhalten, wird aber an die Änderungen im Dritten Buch des HGB angepasst, indem eine Abstufung nach Größe der Unternehmen – wie in der CSRD vorgesehen – erfolgt.

Darüber hinaus wird zur Stärkung der Corporate-Governance-Strukturen klargestellt, dass die Beteiligung an Unternehmen mit unmittelbarer oder mittelbarer mehrheitlicher Beteiligung des Bundes wie andere privatrechtlich verfasste Unternehmen nach den jeweiligen unternehmensrechtlichen Vorschriften geführt wird. Die Bundesregierung wird den bestehenden PCGK auch in Zukunft weiterführen, um den Unternehmen ergänzende Leitlinien an die Hand zu geben.

Stand: 30.04.2026

Zu Buchstabe a

Das bisherige Regelungssystem der Nachhaltigkeitsberichterstattung (nichtfinanzielle Erklärung) von Unternehmen mit Bundesbeteiligung bleibt grundsätzlich erhalten, wird aber an die Änderungen im Dritten Buch des HGB angepasst, indem eine Abstufung nach Größe der Unternehmen hinsichtlich der neu hinzukommenden Berichtspflichten erfolgt. Die Vorgaben und Anforderungen der CSRD werden komplett umgesetzt.

Beteiligungen des Bundes an großen Unternehmen im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB sowie an kapitalmarktorientierten KMU im Sinne von § 264d HGB haben zukünftig ihren Lagebericht um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen. Bisher galten für Unternehmensbeteiligungen des Bundes, mit Ausnahme der börsennotierten Unternehmensbeteiligungen, keine gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (nichtfinanzielle Erklärung) waren bisher ausschließlich im PCGK verankert.

Für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB), kleine und mittelgroße nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen mit Beteiligung des Bundes, die nicht der CSRD unterfallen, richtet sich ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung zukünftig nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages, flankiert durch den PCGK. Der PCGK postuliert eine nachhaltige Unternehmensführung durch die jeweilige Geschäftsführung inklusive Berichterstattung.

Diese geplante Austarierung in § 65 Absatz 1 Nummer 4 BHO-E bezüglich der Größe der Unternehmen zu Art und Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung setzt den Sinn und Zweck der CSRD vollständig um. Die Anpassung der BHO stärkt die nachhaltige Unternehmensführung in Bundesunternehmen, beugt aber unverhältnismäßigen Aufwänden vor beziehungsweise wahrt die Proportionalität für sehr kleine und mittelgroße Unternehmen mit Bundesbeteiligung gegenüber großen oder kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Die Öffnungsklausel mit ihrem zweiten Halbsatz stellt klar, dass keinem Unternehmen gesetzliche Berichtspflichten erlassen werden.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass die Unternehmen, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, in Abgrenzung zu Behörden und deren Regelungen wie Unternehmen geführt werden und hierzu auch ein PCGK besteht. Der Bund nimmt seine Beteiligungsführung gemäß den Grundsätzen guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes bestehend aus dem PCGK und den Richtlinien unter Beachtung des Bundesinteresses aktiv wahr.

Adressat des § 65 BHO und damit auch des Absatz 7 ist der Bund. Die Bundesregierung erlässt die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes (zuletzt aktualisiert gemäß Beschluss des Bundeskabinetts vom 13. Dezember 2023, veröffentlicht im Internet des BMF; Veröffentlichung im GMBl 2024 steht derzeit noch aus). Diese werden regelmäßig durch die Bundesregierung überprüft und aktualisiert. Der PCGK ist Teil I dieser Grundsätze. Er ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Bundesbeteiligung durch zusätzliche Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, soweit der DCGK nicht anwendbar ist.

Der neue Absatz 7 unterstützt insbesondere die Maßgaben des § 65 Absatz 1 BHO. Unternehmen mit Beteiligung des Bundes in der privaten Rechtsform sind rechtsformspezifisch zu führen sowie nach den jeweiligen unmittelbar geltenden unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Stand: 30.04.2026

Durch die gesetzliche Verankerung des PCGK wird dieser verstetigt und ist durch die Bundesregierung regelmäßig zu aktualisieren. Hierdurch werden die verantwortungsvolle Unternehmensführung in den Beteiligungen des Bundes sowie die Corporate-Governance-Strukturen gestärkt. Damit wird auch den Erwartungen des Koalitionsvertrages an staatliche Beteiligungen Rechnung getragen. Der Anwendungsbereich des PCGK und seine Systematik („comply or explain“) ergeben sich weiterhin aus diesem selbst. Eine Verpflichtung der Unternehmen selbst erfolgt durch Absatz 7 nicht. Diese sind nur Adressaten des PCGK, soweit der PCGK, etwa durch Gesellschaftsvertrag, als für sie anwendbar erklärt wird. Der Bund soll nach Maßgabe von § 65 BHO-E, insbesondere Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 7 hierauf hinwirken, soweit der PCGK anwendbar ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 22 (Änderung der Unternehmensregisterverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in § 11 Absatz 2 Satz 1 der Unternehmensregisterverordnung (URV).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 2 Satz 1 URV wird der Übersichtlichkeit wegen neu gefasst. Die Vorschrift enthält künftig auch Vorgaben dazu, in welchem Format gemäß § 289b HGB-E um einen Nachhaltigkeitsbericht erweiterte Lageberichte und gemäß § 315b HGB-E um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweiterte Konzernlageberichte an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln sind. Diese (Konzern-)Lageberichte sind gemäß § 328 Absatz 1 Satz 1 HGB in dem Format nach den §§ 289g und 315e HGB-E offenzulegen und daher nach der neuen Nummer 1 in diesem Format zu übermitteln. In der neuen Nummer 2 wird der Vereinfachung wegen ein verkürzter Verweis auf das Offenlegungsformat nach § 328 Absatz 1 Satz 4 HGB aufgenommen. In der neuen Nummer 3 ist die Verschiebung von § 325a HGB nach § 328a HGB-E nachzuvollziehen. Die neue Nummer 5 ist wegen der Einfügung der neuen Nummer 1 redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe b

Durch den neu gefassten Satz 2 in § 11 Absatz 2 URV wird auch denjenigen Unternehmen, die den (Konzern-)Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften im einheitlichen elektronischen Berichtsformat offenzulegen haben, die Möglichkeit eingeräumt, alle sonstigen nach gesetzlichen Vorschriften mit dem (Konzern-)Lagebericht offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen in diesem Format an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln.

Kostenrechtlich soll auch die freiwillige Offenlegung im einheitlichen elektronischen Berichtsformat der erhöhten Gebühr nach Nummer 1423 oder Nummer 1426 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz (KV JVKostG) unterfallen, da es sich auch in diesen Fällen um Unterlagen handelt, die in dem Format nach § 328 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 HGB übermittelt werden. Der Umstand, dass die Wahl dieses Formats freiwillig erfolgt, ist insoweit unerheblich.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 3

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen.

Zu Artikel 23 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1423 KV JVKostG differenziert mit Blick auf die Gebührenhöhe bei der Offenlegung von Einzelrechnungslegungsunterlagen nach dem Format der offenzulegenden Unterlagen. Bislang war die Offenlegung nach dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat im Anwendungsbereich der Nummer 1423 KV JVKostG nur in § 328 Absatz 1 Satz 4 HGB vorgeschrieben. Künftig sieht § 289g HGB für einen Lagebericht, der einen Nachhaltigkeitsbericht beinhaltet, eine verpflichtende Aufstellung sowie in Verbindung mit § 328 Absatz 1 Satz 1 HGB auch eine Offenlegung im einheitlichen elektronischen Berichtsformat vor.

Zu Nummer 2

Parallel zur Regelung der Nummer 1423 KV JVKostG sieht auch Nummer 1426 KV JVKostG mit Blick auf die Konzernrechnungslegung eine Differenzierung nach dem Format der offenzulegenden Unterlagen vor. Im Anwendungsbereich der Konzernrechnungslegung sieht § 315e HGB für einen Konzernlagebericht, der einen Konzernnachhaltigkeitsbericht beinhaltet, künftig eine verpflichtende Aufstellung sowie in Verbindung mit § 328 Absatz 1 Satz 1 HGB auch eine Offenlegung im einheitlichen elektronischen Berichtsformat vor. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Artikel 23 Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 3

Durch Artikel 1 Nummer 34 soll § 325a HGB aufgehoben werden. Die darin begründete Offenlegungspflicht für Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland soll künftig in § 328a HGB-E geregelt werden. Die Anpassung im JVKostG ist daher als Folgeänderung erforderlich.

Zu Nummer 4

Der Gebührentatbestand ist angesichts der Einführung des § 328b HGB anzupassen, der künftig eine Verpflichtung zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsberichten, Konzernnachhaltigkeitsberichten, Bestätigungsurteilen oder Erklärungen nach den §§ 315h bis 315k HGB-E bei Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat begründet. Anders als bei der Offenlegung des Nachhaltigkeitsberichts als Bestandteil des Lageberichts, handelt es sich bei den vorgenannten Offenlegungspflichten um die isolierte Veröffentlichung von Unternehmensberichten, die einer eigenständigen kostenmäßigen Regelung bedürfen. Vorgeschlagen wird insoweit eine Gebühr in Höhe von 110,00 Euro.

Zu Artikel 24 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht der WPO muss aufgrund der Änderung von Überschriften und der Einfügung neuer Paragraphen im Zuge der Umsetzung der CSRD angepasst werden.

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 1 WPO umschreibt die Kernaufgabe des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer, betriebswirtschaftliche Prüfungen insbesondere von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen durchzuführen und dazu Bestätigungsvermerke zu erteilen. Diese

Stand: 30.04.2026

Aufgabenbeschreibung wird wegen der mit der CSRD entstandenen beziehungsweise ausgeweiteten Aufgabe für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen sowie Prüfungsvermerke in diesem Zusammenhang zu erteilen, ausgeweitet. Damit wird zugleich die durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b der CSRD in Artikel 2 Nummer 2 der Abschlussprüferrichtlinie erweiterte Definition des Begriffs „Abschlussprüfer“, die neben der Abschlussprüfung auch die Durchführung von „Aufträgen zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ umfasst, aufgegriffen.

Zu Nummer 3

Durch die Neufassung von § 3 Absatz 1 WPO wird der unveränderte Regelungsinhalt redaktionell klarer gefasst.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung von § 4 Absatz 1 Satz 1 WPO wird klargestellt, dass die Wirtschaftsprüferkammer künftig auch für die zusätzliche Prüfung, deren erfolgreiche Ablegung als Qualifikationsnachweis erforderlich ist, um als Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen zu dürfen, zuständig ist. Damit wird die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer neben ihrer Zuständigkeit für das Wirtschaftsprüferexamen nach den §§ 12 bis 13b WPO und für die Eignungsprüfung nach den §§ 131g bis 131m WPO auch auf die zusätzliche Prüfung nach den §§ 13c und 13d WPO-E ausgedehnt. Ferner wird der Begriff „Widerruf“ gestrichen, da dieser Begriff unklar und für die Umschreibung der Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer nicht notwendig erscheint, weil sich etwa die Zuständigkeit für Rücknahme oder Widerruf der Bestellung implizit aus der aufgelisteten Aufgabe der Bestellung ergibt.

Zu Nummer 5

Bei der Änderung der Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 6

Das Examen, welches zu der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer befähigt und Voraussetzung für die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer und die Registrierung im Berufsregister als Wirtschaftsprüfer ist, soll künftig in Abgrenzung zu den anderen durch die Wirtschaftsprüferkammer abzunehmenden Prüfungen als „Wirtschaftsprüferexamen“ bezeichnet werden. Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung, die dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht. Zudem wird auch die Prüfung, die zur Zulassung zu dem verwandten Beruf des Steuerberaters befähigt, als „Steuerberaterprüfung“ (vergleiche die Überschrift des § 37 des Steuerberatungsgesetzes) – und nicht als „Steuerberatungsprüfung“ – bezeichnet.

Zu Nummer 7

Die erste Änderung in § 6 WPO ergibt sich als Folgeänderung aus der Neubenennung des Wirtschaftsprüferexamens und soll klarstellen, dass hier das Wirtschaftsprüferexamen und keine der anderen durch die Wirtschaftsprüferkammer abzunehmenden Prüfungen gemeint ist. Die zweite Änderung behebt ein redaktionelles Versehen.

Zu Nummer 8

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Neubenennung des Wirtschaftsprüferexamens ergibt.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 9

Durch die Ergänzung in § 8 Absatz 1 WPO wird klargestellt, dass es sich hier um die Voraussetzungen für die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen handelt. Die Anfügung des neuen Satzes 2 stellt klar und konkretisiert, welche Anforderungen nach der WPO an eine „abgeschlossene Hochschulausbildung“ zu stellen sind.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neubenennung des Wirtschaftsprüferexamens ergeben. Zudem wird durch die Änderung von § 8a Absatz 3 Satz 1 WPO die im Zuge der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz angepasst.

Zu Nummer 11

Bei den Änderungen in § 9 Absatz 1, 6 und 7 WPO sowie der Überschrift von § 9 WPO handelt es sich um Folgeänderungen und Klarstellungen, die sich aus der Neubenennung des Wirtschaftsprüferexamens ergeben. Zudem wird die geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz angepasst.

Zu Nummer 12

Bei der Änderung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, welche Prüfungen in diesem Abschnitt geregelt werden.

Zu Nummer 13

Die Neufassung von § 12 Absatz 1 WPO regelt in Satz 1 ausdrücklich, dass das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin ist. Damit wird das Wirtschaftsprüferexamen in Anlehnung an die Formulierung zur Prüfung der beruflichen Eignung nach Artikel 6 und 7 der Abschlussprüferrichtlinie als diejenige Prüfung definiert, deren erfolgreiche Ablegung Voraussetzung für die Zulassung zu den Vorbehaltsaufgaben des Wirtschaftsprüferberufs ist. Bei den Änderungen des § 12 Absatz 2 und 3 WPO handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neubenennung des Wirtschaftsprüferexamens ergeben und die das Wirtschaftsprüferexamen von den anderen durch die Wirtschaftsprüferkammer abzunehmenden Prüfungen abgrenzen.

Zu Nummer 14

Die Überschrift und § 13 Satz 2 werden aufgrund der Neubenennung des Wirtschaftsprüferexamens angepasst.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neubenennung des Wirtschaftsprüferexamens – und damit auch des Wirtschaftsprüferexamens in verkürzter Form – ergeben.

Zu Nummer 16

Die Änderung von § 13b Satz 2 WPO ist eine Folgeänderung aufgrund der Neubenennung des Wirtschaftsprüferexamens. Die Änderung von Satz 3 passt die Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 17

Einfügung von § 13c WPO-E

Mit der Einfügung der §§ 13c, 13d WPO-E werden die Vorgaben aus Artikel 3 Nummer 3 der CSRD (Artikel 6 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie), Artikel 3 Nummer 4 der CSRD (Artikel 7 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie), Artikel 3 Nummer 5 der CSRD (Artikel 8 Absatz 3 der Abschlussprüferrichtlinie) und Artikel 3 Nummer 6 der CSRD (Artikel 10 der Abschlussprüferrichtlinie) umgesetzt. Danach wird eine natürliche Person, die zur Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen (das heißt nach der Terminologie der WPO als Wirtschaftsprüfer bestellt) wird, zusätzlich auch zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen, wenn die Person neben der Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens auch die zusätzliche Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E abgelegt und die praktische Ausbildung nach § 13d Absatz 1 WPO-E absolviert hat. Die Zulassung zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten erfolgt durch Registrierung im Berufsregister als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte.

Mit der Einfügung des neuen § 13c WPO-E wird neben dem Wirtschaftsprüferexamen eine zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingeführt, die Voraussetzung dafür ist, dass Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen die Tätigkeiten der gesetzlichen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sowie der Erteilung von Prüfungsvermerken dazu durchführen dürfen. Die zusätzliche Prüfung garantiert im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden. Die Ablegung der Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E ist – anders als die Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens – nicht Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin, sondern es handelt sich um eine freiwillige zusätzliche Prüfung, die nur solche Examenskandidaten und Examenskandidatinnen ablegen müssen, die die notwendige Zusatzqualifikation für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten erwerben wollen. Davon unberührt bleibt die Konstellation, dass ein Unternehmen freiwillig Nachhaltigkeitsberichte prüfen lassen will, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein; freiwillige Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten dürfen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen auch ohne die Ablegung der zusätzlichen Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E durchführen.

Die CSRD geht davon aus, dass zugelassene Abschlussprüfer ebenso wie Examenskandidaten die Wahl haben, ob sie sich neben ihrer Qualifikation zur Prüfung der finanziellen Berichterstattung von Unternehmen (Jahres- und Konzernabschlüsse) auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen qualifizieren wollen, und dass es für die Zulassung zur Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten einer Zusatzqualifikation bedarf. Dieses Grundkonzept einer freiwillig abzulegenden Zusatzqualifikation als Voraussetzung für die Zulassung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte wird durch Formulierungen wie in Artikel 6 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie („Zusätzlich zu der Zulassung zur Durchführung von Abschlussprüfungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann eine natürliche Person zur Durchführung der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden, wenn die zusätzlichen spezifischen Anforderungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 4 dieser Richtlinie erfüllt sind.“) und in den Erwägungsgründen 65 und 66 der CSRD deutlich. So heißt es in Erwägungsgrund 66: „Anforderungen an Abschlussprüfer in Bezug auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten jedoch nur für die Abschlussprüfer gelten, die die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen.“. Dadurch, dass die Zusatzqualifikation kein verbindlicher Bestandteil des Wirtschaftsprüferexamens ist, wird die Hürde zur Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens nicht unnötig erhöht für solche Examenskandidaten und Examenskandidatinnen, die keine Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten beabsichtigen.

Stand: 30.04.2026

Die zusätzliche Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E umfasst eine schriftliche und eine mündliche Prüfung und soll das Vorliegen der notwendigen theoretischen Kenntnisse in den für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten maßgeblichen Sachgebieten und die Fähigkeit, diese theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden, überprüfen. Die einzelnen Inhalte der Prüfung sind in § 24b Absatz 2 WiPrPrüfV-E festgelegt, während der Ablauf der zusätzlichen Prüfung in § 24b Absatz 3 WiPrPrüfV-E näher geregelt ist. Die zusätzliche Prüfung wird im Regelfall als ein freiwilliges fünftes Modul im Rahmen des in Module gegliederten Wirtschaftsprüferexamens abgelegt. Sie kann nur von Examenskandidaten und Examenskandidatinnen für das Wirtschaftsprüferexamen sowie von Berufsangehörigen, die das Wirtschaftsprüferexamen bestanden haben, abgelegt werden (vgl. § 24b Absatz 1 WiPrPrüfV-E).

§ 13c Absatz 2 WPO-E regelt, dass Berufsangehörige, die das Wirtschaftsprüferexamen zunächst ohne die zusätzliche Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E abgelegt haben und die sich später entscheiden, dass sie auch gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, nachträglich die zusätzliche Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E als gesonderte Prüfung ablegen können. Um im Berufsregister nach § 13d Absatz 1 WPO-E auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert zu werden, müssen diese Berufsangehörige die zusätzliche Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E bestehen sowie die praktische Ausbildung nach § 13d Absatz 1 WPO-E absolvieren, sofern sie nicht unter die Übergangsregelung nach § 13d Absatz 2 WPO-E fallen. Erwägungsgrund 65 der CSRD führt zu dieser Fallkonstellation aus: „Natürliche Personen, die sich entschließen, lediglich eine Zulassung als Abschlussprüfer für die Abschlussprüfung zu erwerben, sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt entschließen können, sich auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu qualifizieren. Hierzu sollten diese Personen die Anforderungen erfüllen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, um sicherzustellen, dass sie auch über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse in Bereichen, die für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind, verfügen und dass sie in der Lage sind, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden.“ Berufsangehörige, die vor dem 1. Januar 2024 als Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Wirtschaftsprüferin bestellt werden und die auch gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, müssen dagegen nach der Übergangsregelung des § 13d Absatz 2 WPO-E nur an einer Fortbildung zu Nachhaltigkeitsberichten teilnehmen.

Stand: 30.04.2026

Einfügung von § 13d WPO-E

Nach § 13d Absatz 1 WPO-E ist Voraussetzung für die Eintragung ins Berufsregister als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte, dass zusätzlich zum Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens sowohl die zusätzliche Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E bestanden als auch die praktische Ausbildung nach § 13d Absatz 1 WPO-E gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer als registerführender Stelle nachgewiesen wurde. Nach Artikel 3 Nummer 10 der CSRD, der Artikel 16 der Abschlussprüferrichtlinie ändert, enthält das Berufsregister eine Angabe, „ob der Abschlussprüfer auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen ist“. Die Registrierung im Berufsregister als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte stellt die Zulassung für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten dar; sie kann frühestens gleichzeitig mit der Eintragung als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. § 13d Absatz 1 WPO-E ist sowohl auf solche Berufsangehörige anwendbar, die die zusätzliche Prüfung als weitere Modulprüfung im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens ablegen, als auch auf solche Berufsangehörige, die eine nachträgliche gesonderte Prüfung ablegen.

§ 13d Absatz 1 WPO-E setzt den durch Artikel 3 Nummer 6 der CSRD geänderten Artikel 10 der Abschlussprüferrichtlinie um, wonach der Abschlussprüfer, der auch zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, mindestens acht Monate der praktischen Ausbildung nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Abschlussprüferrichtlinie in der Bestätigung jährlicher oder konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in anderen nachhaltigkeitsbezogenen

Leistungen absolvieren muss. Nach § 13d Absatz 1 Satz 2 WPO-E kann die praktische Tätigkeit in Umsetzung der Richtlinienvorgabe auch als Teil der praktischen Ausbildung nach § 9 Absatz 1 und 2 WPO absolviert werden und muss nicht eine gesonderte, zusätzliche praktische Ausbildung darstellen. Die Dauer der Teilnahme an der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten kann dabei grundsätzlich auf die Prüfungstätigkeit nach § 9 Absatz 2 WPO angerechnet werden. Die Mitwirkung an anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen kann insbesondere in der Mitwirkung an der Aufstellung von Nachhaltigkeitsberichten bestehen. Die praktische Ausbildung muss bei einer der in § 9 Absatz 3 WPO aufgeführten Stellen erfolgen.

Der Nachweis der praktischen Ausbildung nach § 13d Absatz 1 WPO-E ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur zusätzlichen Prüfung nach § 13c WPO-E. Vielmehr kann die praktische Tätigkeit auch im Nachhinein absolviert werden, so dass der Examenskandidat oder die Examenskandidatin sich die Zeit für einzelne Module des Wirtschaftsprüferexamens und für die Ablegung der zusätzlichen Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E flexibel einteilen kann. Die praktische Ausbildung muss spätestens dann durchgeführt worden sein und nachgewiesen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin ins Berufsregister als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen werden möchte.

§ 13d Absatz 2 WPO-E setzt die Vorgaben des durch Artikel 3 Nummer 9 der CSRD eingefügten neuen Artikel 14a der Abschlussprüferrichtlinie mit Übergangsvorschriften für Examenskandidaten und für bereits zugelassene Abschlussprüfer um. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen, die vor dem 1. Januar 2024 bestellt wurden, sowie Examenskandidaten und Examenskandidatinnen, die zum 1. Januar 2024 das Prüfungsverfahren nach § 14 WPO zum Wirtschaftsprüferexamen begonnen haben und bis zum 1. Januar 2026 als Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Wirtschaftsprüferin bestellt werden, sind aus Gründen des Bestandsschutzes weder verpflichtet, die zusätzliche Prüfung abzulegen noch die praktische Ausbildung zu absolvieren.

Sofern vor dem 1. Januar 2026 bestellte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen – einschließlich Examenskandidaten und Examenskandidatinnen, die bis dahin das Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich abgelegt haben und bestellt wurden – gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte durchführen wollen, müssen sie nach § 13d Absatz 2 WPO-E die notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung durch die Teilnahme an einer Fortbildung erwerben. Nach Artikel 14a Unterabsatz 3 der Abschlussprüferrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die vor dem 1. Januar 2026 zugelassenen Wirtschaftsprüfer, die die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen wollen, die erforderlichen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung im Wege der kontinuierlichen Fortbildung erwerben. Daher sieht § 13d Absatz 2 Satz 1 WPO-E vor, dass eine Eintragung in das Berufsregister als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte in diesen Fällen erst dann erfolgen kann, wenn die Teilnahme an der Fortbildung, die die notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung vermittelt, gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer nachgewiesen wurde. Die Fortbildung muss dabei die in § 24b Absatz 2 WiPrPrüfV-E aufgeführten Inhalte umfassen. Die Wirtschaftsprüferkammer hat im Fall eines Antrags auf Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte die Aufgabe zu überprüfen, ob die Fortbildung, an der ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin teilgenommen hat, im Hinblick insbesondere auf Inhalt und Umfang zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse geeignet und ausreichend erscheint, und die Eintragung in das Berufsregister abzulehnen, falls die Fortbildung diesen Anforderungen nicht genügt. Die allgemeine Verpflichtung zur laufenden Fortbildung nach § 43 Absatz 2 Satz 4 WPO bleibt von der Verpflichtung nach § 13d Absatz 1 Satz 2 WPO-E unberührt und gilt auch für als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragene Berufsangehörige.

Mit der Übergangsregelung für Examenskandidaten und -kandidatinnen in § 13d Absatz 2 Satz 3 soll vermieden werden, dass sich während der Examensphase die Anforderungen an die notwendigen theoretischen Kenntnisse und die notwendige praktische Ausbildung

Stand: 30.04.2026

ändern und die Umstellung auf die neuen Anforderungen für die Examenskandidaten und -kandidatinnen zu Schwierigkeiten führt. Das Prüfungsverfahren nach § 14 WPO zum 1. Januar 2024 begonnen haben solche Examenskandidaten und Examenskandidatinnen, deren Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen bis zum 1. Januar 2024 bei der Wirtschaftsprüferkammer eingegangen ist.

Zu Nummer 18

Die Änderungen von § 14 Satz 1 WPO dienen der Anpassung der Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Klarstellung, dass die Verordnungsermächtigung alle im Zweiten Abschnitt geregelten Prüfungen umfasst.

Zu Nummer 19

Durch die Änderung in § 14a WPO wird klargestellt, dass die Regelung zu den Zulassungs- und Prüfungsgebühren für alle im Zweiten Abschnitt geregelten Prüfungen gilt.

Zu Nummer 20

Die Änderungen in § 15 Satz 1 und 3 WPO sind Folgeänderungen, die sich aus der Neubenennung des Wirtschaftsprüferexamens ergeben. Um Frauen und Männer sprachlich gleichzubehandeln, werden künftig Bewerberinnen nach bestandenem Wirtschaftsprüferexamen als Wirtschaftsprüferin bestellt.

Zu Nummer 21

Die Änderung von § 23 Absatz 2 Satz 1 WPO ergibt sich aus der Neubenennung des Wirtschaftsprüferexamens, während die Änderung von Satz 2 der Korrektur einer nicht den geltenden Regeln der Rechtschreibung entsprechenden Schreibweise dient.

Zu Nummer 22

Durch die Änderung des § 32 WPO einschließlich der Überschrift wird geregelt, dass nicht nur gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu (Jahres- und Konzern-)Abschlüssen nur von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, soweit Letztere nach dem Handelsgesetzbuch dazu befugt sind, unterzeichnet werden dürfen, sondern dass das Gleiche auch für die Unterzeichnung von Prüfungsvermerken über Nachhaltigkeitsberichte gilt. Vereidigte Buchprüfer sind Abschlussprüfer im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Abschlussprüferrichtlinie und daher grundsätzlich auch zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten befugt.

Zu Nummer 23

Die Änderung von § 36a Absatz 3 WPO stellt anlässlich der Einfügung der neuen §§ 13c und 13d WPO-E klar, auf welche Prüfungen und Eignungsprüfungen sich die Befugnis zur Datenübermittlung nach § 36a Absatz 3 Nummer 1 WPO bezieht.

Zu Nummer 24

Durch die Änderung der Regelung zur Eintragung im Berufsregister in § 38 WPO werden die Vorgaben der Artikel 3 Nummer 10 und 11 der CSRD umgesetzt, die Artikel 16 und 17 der Abschlussprüferrichtlinie ändern. Danach müssen im öffentlichen Register auch Angaben dazu gemacht werden, ob der eingetragene Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin auch für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen ist. Dies gilt ebenso für die Angaben im Berufsregister zu Prüfern oder Prüferinnen aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten sowie für die Angaben bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Ferner wird als Folgeänderung zu der Neufassung der Regelung zur inländischen

Stand: 30.04.2026

Zustellungsanschrift in § 3 Absatz 1 WPO die Bezugnahme auf diese Regelung in § 38 Nummer 1 Buchstabe c WPO geändert.

Zu Nummer 25

Die Änderung von § 39 WPO stellt sicher, dass die Kommission für Qualitätskontrolle künftig nicht nur zur Löschung der Eintragung als Abschlussprüfer im Berufsregister befugt ist (bei Vorliegen der Voraussetzungen dafür), sondern auch zur Löschung der Eintragung als Nachhaltigkeitsprüfer im Berufsregister. Ferner wird die Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte auch dann aus dem Berufsregister gelöscht, wenn der eingetragene Wirtschaftsprüfer, die eingetragene Wirtschaftsprüferin oder die eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Eintragung verzichtet hat.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Durch Artikel 3 Nummer 14 der CSRD wird ein neuer Artikel 25b in die Abschlussprüferrichtlinie eingefügt, wonach die Anforderungen der Artikel 21 bis 24a der Abschlussprüferrichtlinie, die sich auf die Abschlussprüfung beziehen, entsprechend auf die Bestätigung von Nachhaltigkeitsberichten anzuwenden sind. Daher sind die in § 43 Absatz 1 WPO geregelten allgemeinen Berufspflichten von Wirtschaftsprüfern (Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Verschwiegenheit), die sich auf die Abschlussprüfung beziehen, künftig auch entsprechend auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden, ohne dass es dafür einer Änderung von § 43a Absatz 1 WPO bedarf.

Die Änderung von § 43 Absatz 2 Satz 2 WPO stellt klar, dass besondere Berufspflichten für Wirtschaftsprüfer künftig nicht nur aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu Abschlüssen zu erteilen, sondern auch aus der Befugnis, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsvermerke über Nachhaltigkeitsberichte zu erteilen.

Stand: 30.04.2026

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderungen von § 43 Absatz 3 Satz 1 und 2 WPO wird der durch Artikel 3 Nummer 14 der CSRD neu eingefügte Artikel 25b der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt, wonach unter anderem die in Artikel 22a der Abschlussprüferrichtlinie geregelte Abkühlungsphase entsprechend auf die Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten anwendbar ist. Nach § 43 Absatz 3 Satz 1 und 2 WPO darf der Abschlussprüfer oder verantwortliche Prüfungspartner, wenn er zu einem ehemaligen Prüfungsmandanten wechselt und dieser ein Unternehmen von öffentlichem Interesse war, dort für zwei Jahre keine wichtige Führungstätigkeit ausüben sowie während dieses Zeitraums auch kein Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses oder des Verwaltungsrats des Unternehmens werden und sich auch nicht zur Ausübung einer dieser Tätigkeiten verpflichten. Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 2 WPO gilt dies entsprechend mit einer Abkühlungsfrist von einem Jahr bei der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen bei sonstigen Unternehmen, für Partner und Mitarbeiter, die unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren und die als Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder EU- beziehungsweise EWR-Abschlussprüfer zugelassen sind, sowie für alle anderen dieser Personengruppen, deren Leistungen der Abschlussprüfer des Unternehmens in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann und die unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren. Durch die Änderungen in § 43 Absatz 3 Satz 1 und 2 WPO wird in Umsetzung der CSRD klargestellt, dass diese Vorgaben zur Abkühlungsphase ebenso im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten gelten.

Zu Doppelbuchstabe cc bis Doppelbuchstabe ee

Nach der Definition des für die Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartners in § 43 Absatz 3 Satz 3 WPO, wird im neuen Satz 4 eine Definition des Begriffs des verantwortlichen Nachhaltigkeitsprüfungspartners eingefügt und im Satz 5 (bisher Satz 4) die Regelung für den verantwortlichen Prüfungspartner auf Konzernebene ausgedehnt auf den verantwortlichen Nachhaltigkeitsprüfungspartner des Konzernnachhaltigkeitsberichts. Damit wird die Definition des „Verantwortlichen Nachhaltigkeitspartners“ aus Artikel 3 Nummer 2 der CSRD, der die neue Nummer 16a in Artikel 2 der Abschlussprüferrichtlinie einfügt, umgesetzt. Ferner wird in § 43 Absatz 3 WPO ein neuer Satz 6 eingefügt, der klarstellt, dass der verantwortliche Prüfungspartner, der für die Abschlussprüfung dieses Unternehmens verantwortlich ist, zugleich der verantwortliche Nachhaltigkeitsprüfungspartner sein kann, aber nicht sein muss. Damit wird die durch Artikel 3 Nummer 12 der CSRD geänderte Regelung in Artikel 24b Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Die neu in § 43 WPO eingefügten Absätze 4a und 4b dienen der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 14 der CSRD, der einen neuen Artikel 25d zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten in die Abschlussprüferrichtlinie einfügt. Nach Artikel 25d der Abschlussprüferrichtlinie gilt Artikel 7 der Abschlussprüferverordnung entsprechend für Abschlussprüfer beziehungsweise Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Bestätigungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen.

Artikel 7 der Abschlussprüferverordnung ist unmittelbar geltendes Recht und bedarf daher grundsätzlich nicht der Umsetzung in nationales Recht. Nur wenn einzelne Artikel einer EU-Verordnung ausdrücklich Anpassungen des nationalen Rechts vorschreiben oder gestatten, sind diese zulässig. Da in Artikel 7 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferverordnung von „von den Mitgliedstaaten benannten Behörden“ die Rede ist, wurden bisher in § 323 Absatz 5 HGB als Umsetzung dieses Teils der Regelung des Artikels 7 der Abschlussprüferverordnung die für die Mitteilung von Unregelmäßigkeiten zuständigen Behörden benannt. Dagegen bedarf die Abschlussprüferrichtlinie – einschließlich ihres neuen Artikels 25d – insgesamt der Umsetzung in nationales Recht; das erfolgt nun in § 43 Absatz 4b WPO-E. Ferner wird die Benennung der zuständigen Behörden, die bisher in § 323 Absatz 5 HGB erfolgte, in den § 43 Absatz 4a WPO-E übernommen.

Der neue § 43 Absatz 4b WPO-E setzt Artikel 25d der Abschlussprüferrichtlinie um und enthält eine parallele Regelung zu der in Artikel 7 der Abschlussprüferverordnung enthaltenen Regelung für den Umgang mit solchen Unregelmäßigkeiten, die im Zusammenhang mit einer Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse vermutet werden. In Satz 3 wird die Zuständigkeitsregelung, die bisher in § 323 Absatz 5 HGB enthalten war, auch für diese Art von Unregelmäßigkeiten übernommen.

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Die Änderungen in § 43 Absatz 5 und 6 WPO dienen der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 12 der CSRD, der Artikel 24b der Abschlussprüferrichtlinie ändert. Artikel 24b der Abschlussprüferrichtlinie regelt die Vorgaben der Arbeitsorganisation innerhalb einer Prüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen durchführt. Gleiches soll nun künftig auch für Prüfungsgesellschaften gelten, die die Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten übernehmen. Zudem wird in dem neuen Satz 3 in § 43 Absatz 6 WPO das Vollzitat der Abschlussprüferverordnung gestrichen, da es nunmehr in dem neuen § 43 Absatz 4a WPO-E enthalten ist, und zur Vereinheitlichung der Terminologie der Begriff „gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen“ anstelle von „gesetzlichen Abschlussprüfungen“ verwendet.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 27

Die Änderung in § 43a Absatz 2 Nummer 4 WPO stellt klar, dass auch die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die zusätzliche Prüfung nach § 13c WPO vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers ist.

Zu Nummer 28

Durch den neuen § 43b WPO-E wird Artikel 3 Nummer 14 der CSRD umgesetzt, der einen neuen Artikel 25c in die Abschlussprüferrichtlinie einfügt. Artikel 25c der Abschlussprüferrichtlinie betrifft die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen, die gegenüber einem Unternehmen von öffentlichem Interesse verboten sind, wenn der Abschlussprüfer bei diesem Unternehmen die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte durchführt. § 43b WPO-E stellt eine parallele Regelung für den Bereich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zu der Regelung zum Verbot von Nichtprüfungsleistungen in Artikel 5 Absatz 1, 4 und 5 der Abschlussprüferverordnung für den Bereich der Abschlussprüfung dar, auf den Artikel 25c der Abschlussprüferrichtlinie Bezug nimmt. Artikel 5 der Abschlussprüferverordnung ist unmittelbar geltendes Recht und bedarf daher grundsätzlich nicht der Umsetzung in nationales Recht. Dagegen muss Artikel 25c der Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

§ 43b Absatz 1 WPO-E regelt, welche Nichtprüfungsleistungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (sowie deren Netzwerkmitgliedern) in der Europäischen Union nicht erbracht werden dürfen gegenüber Unternehmen von öffentlichem Interesse (sowie deren Mutter- oder Tochterunternehmen), deren Nachhaltigkeitsbericht von den Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft werden. In Absatz 2 ist geregelt, dass andere als die nach Absatz 1 verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht werden dürfen, sofern der Prüfungsausschuss des Unternehmens seine Zustimmung erteilt hat. Absatz 3 betrifft den Fall der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch ein Mitglied des Netzwerks des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegenüber einem Tochterunternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, das von einem Unternehmen von öffentlichem Interesse aus der Europäischen Union beherrscht wird.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 29

Die Änderung in § 44 Absatz 1 Satz 3 WPO dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 14 der CSRD in Verbindung mit dem neu eingefügten Artikel 25b der Abschlussprüferrichtlinie, wonach die sich auf die Abschlussprüfung beziehenden Anforderungen nach Artikel 24 der Abschlussprüferrichtlinie zur Unabhängigkeit entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichte anzuwenden sind. Demnach dürfen künftig Anteilseigner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane dieser oder einer verbundenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch auf die Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nicht in einer Weise Einfluss nehmen, die die Unabhängigkeit der verantwortlichen Berufsangehörigen beeinträchtigt.

Zu Nummer 30

Die Ergänzung des Verweises in § 50a Absatz 1 Satz 1 auf § 43 WPO um die genaue Fundstelle der Verpflichtung zur Verschwiegenheit dient der Klarstellung.

Zu Nummer 31

Durch die Änderungen in § 51b Absatz 5 und 6 WPO wird der durch Artikel 3 Nummer 12 der CSRD neu in Artikel 24b der Abschlussprüferrichtlinie eingefügte Absatz 5a umgesetzt. Die Vorgaben für die Organisation von Handakten im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung gelten damit künftig

gleichermaßen auch für die Prüfungsakten zur gesetzlichen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder Konzernnachhaltigkeitsberichten.

Zu Nummer 32

Die Änderungen in § 51c WPO dienen der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 12 der CSRD, der Artikel 24b Absatz 4 Buchstabe b und c der Abschlussprüferrichtlinie ändert. Damit werden die Vorgaben zur Führung von Mandantendateien im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen künftig auch auf Mandantendateien im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten erstreckt.

Zu Nummer 33

Die Regelung in § 54a Absatz 3 WPO zur Übertragung von Prüfungstätigkeiten auf Dritte wird auf Prüfungstätigkeiten erstreckt, die im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts auf Dritte übertragen werden, und dabei auch die Terminologie vereinheitlicht („gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen“).

Zu Nummer 34

Durch die Änderung von § 55 Absatz 1 Satz 3 und 4 WPO wird Artikel 3 Nummer 13 der CSRD umgesetzt, der Artikel 25 der Abschlussprüferrichtlinie ändert. Damit gelten die Vorgaben für Honorare im Zusammenhang mit der gesetzlichen Abschlussprüfung gleichermaßen auch für Honorare im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte.

Zu Nummer 35

Durch die Änderung von § 55b Absatz 2 und 4 WPO wird der durch Artikel 3 Nummer 14 der CSRD neu eingefügte Artikel 25b der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt, wonach unter anderem die Anforderungen nach Artikel 24a der Abschlussprüferrichtlinie an das interne Qualitätssicherungssystem, die sich auf die Abschlussprüfung beziehen, entsprechend auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte anzuwenden sind. Dadurch werden die für Wirtschaftsprüfer, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, geltenden Anforderungen an das interne Qualitätssicherungssystem auch auf solche Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen ausgedehnt, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 57 Absatz 3 Satz 1 WPO dient der Umsetzung des durch Artikel 3 Nummer 14 der CSRD neu eingefügten Artikels 25b der Abschlussprüferrichtlinie, wonach die Bindung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften an Berufsgrundsätze nach Artikel 21 Absatz 1 der Abschlussprüferrichtlinie entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichte anzuwenden ist. Die Mitgliedstaaten sollen demnach sicherstellen, dass auch alle Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten an Berufsgrundsätze gebunden sind. Die Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer sind zum Teil in der Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung WP/vBP) gemäß § 57 Absatz 3 WPO festgelegt. Durch die Änderung von § 57 Absatz 3 Satz 1 WPO ist die Wirtschaftsprüferkammer nicht mehr nur dazu befugt, sondern dazu verpflichtet, eine solche Satzung mit Berufsgrundsätzen zu erlassen.

Gemäß § 57 Absatz 3 Satz 2 WPO müssen die Satzung und deren Änderungen im Einklang mit den Vorgaben des auf sie anzuwendenden europäischen Rechts stehen. Die Berufssatzung und ihre Änderungen bedürfen gemäß § 57 Absatz 3b Satz 1 WPO zu ihrer

Stand: 30.04.2026

Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (dessen Ressortbezeichnung durch die Änderung angepasst wird). Nach der Genehmigung sind gemäß § 57 Absatz 3b Satz 5 WPO die Satzung und deren Änderungen unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer zu veröffentlichen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Rahmen seiner Rechtsaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer nach § 66 Absatz 1 Satz 3 WPO den Erlass der Berufssatzung oder Änderungen der Satzung anordnen und, wenn die Wirtschaftsprüferkammer dieser Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, im Wege der Ersatzvornahme die Satzung oder Änderungen der Satzung anstelle der Wirtschaftsprüferkammer erlassen. Damit ist sichergestellt, dass die Berufsgrundsätze in der Berufssatzung für alle Wirtschaftsprüfer beziehungsweise vereidigte Buchprüfer, einschließlich Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte, unmittelbar und gleichermaßen gelten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 57 Absatz 3a Satz 1 WPO dient der Anpassung der geänderten Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Zu Buchstabe c

In § 57 Absatz 9 Satz 5 Nummer 2 WPO wird die veraltete Bezeichnung „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die aktuelle Bezeichnung „Europäische Kommission“ ersetzt.

Zu Nummer 37

Die Änderungen in § 57a WPO dienen der Umsetzung des durch Artikel 3 Nummer 19 der CSRD geänderten Artikel 29 der Abschlussprüferrichtlinie. Damit sollen die Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie zur Qualitätssicherung für Berufsangehörige oder Prüfungsgesellschaften, die gesetzliche Abschlussprüfung durchführen, künftig auch für Berufsangehörige und Prüfungsgesellschaften gelten, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen.

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung von § 57a Absatz 1 Satz 1 WPO wird die Verpflichtung, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, auf solche Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erstreckt, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte durchführen.

Zu Buchstabe b

Der Inhalt der Qualitätskontrolle erstreckt sich durch die Änderung von Absatz 2 Satz 2 auch auf durchgeführte Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte. Ebenso gilt die Verpflichtung, spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten Prüfung eine Qualitätskontrolle durchführen zu lassen, durch die Änderung von Absatz 2 Satz 5 auch für Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte. Für eine Übergangszeit bis zum 01.01.2032 regelt die Übergangsvorschrift des § 140 WPO-E, dass die erstmalige Durchführung der Qualitätskontrolle spätestens sechs Jahre nach Beginn der ersten Prüfung erfolgen muss.

Zu Buchstabe c

Die Änderung von § 57a Absatz 3 Satz 2 bis 4 WPO stellt klar, dass Gegenstand der Regelung die Registrierung im Berufsregister als Prüfer für Qualitätskontrolle ist. Die Einfügung der neuen Sätze 6 und 7 erweitert die Anforderungen an die Prüfer für Qualitätskontrolle um Kenntnisse im Hinblick auf Nachhaltigkeitsberichte und ihre Prüfung.

Stand: 30.04.2026

Insbesondere wird durch den neu eingefügten Absatz 3 Satz 6 festgelegt, dass Prüfer für Qualitätskontrolle, die die Qualitätskontrollen bei solchen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführen, die Nachhaltigkeitsberichte prüfen, über Kenntnisse auf den Gebieten der Nachhaltigkeitsberichte und deren Bestätigung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen verfügen müssen. Ferner wird in Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 zur Vereinheitlichung der Terminologie der Begriff „gesetzliche Abschlussprüfungen“ durch den Begriff „gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen“ ersetzt.

Artikel 29 Absatz 2a der Abschlussprüferrichtlinie, der durch Artikel 3 Nummer 19 Buchstabe e der CSRD eingefügt wurde, sieht ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor, wonach die Mitgliedstaaten Personen, die Qualitätssicherungsprüfungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, bis zum 31. Dezember 2025 von der Anforderung befreien können, über einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen zu verfügen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Prüfer für Qualitätskontrolle bereits vor dem 1. Januar 2026 über einschlägige Erfahrungen in diesem Bereich verfügen, wird von dem Mitgliedstaatenwahlrecht durch die Regelung in Artikel 19 dieses Gesetzes, die zum 1. Januar 2026 in Kraft tritt und § 57a Absatz 3 Satz 6 WPO ergänzt, Gebrauch gemacht. Demnach müssen Prüfer für Qualitätskontrolle erst ab dem 1. Januar 2026 nicht nur über Kenntnisse, sondern auch über einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Nachhaltigkeitsberichte und deren Bestätigung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen verfügen. Die Nutzung des Mitgliedstaatenwahlrechts gibt den Prüfern für Qualitätskontrolle mehr Zeit, um auf dem neuen Gebiet der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte praktische Erfahrungen zu sammeln. Dadurch trägt die Übergangsfrist dazu bei, dass alle Berufsangehörigen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, einen geeigneten Prüfer für Qualitätskontrolle finden können.

Die erweiterten Anforderungen an die Prüfer für Qualitätskontrolle im Hinblick auf Nachhaltigkeitsberichte und ihre Prüfung gelten nach § 57a Absatz 3 Satz 7 WPO entsprechend für nach § 57a Absatz 3 Satz 4 WPO als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Qualitätskontrollen bei solchen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführen, die auch gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte prüfen. Bei diesen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen die in einem Auftrag für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Berufsangehörigen neben den allgemeinen Anforderungen nach Satz 5 auch die Anforderungen an die Nachhaltigkeitskenntnisse nach Satz 6 erfüllen.

Zu Buchstabe d

In Absatz 3a Satz 2 Nummer 2 wird zur Vereinheitlichung der Terminologie der Begriff „gesetzliche Abschlussprüfungen“ durch den Begriff „gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen“ ersetzt.

Zu Buchstabe e

Die Gesamtaussage des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Absatz 5 Satz 4 WPO erstreckt sich durch die Änderung auch darauf, ob das Qualitätssicherungssystem mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten gewährleistet, soweit diese von der Praxis durchgeführt werden.

Zu Buchstabe f

In Absatz 5b Satz 2 wird zur Vereinheitlichung der Terminologie der Begriff „gesetzliche Abschlussprüfungen“ durch den Begriff „gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

Zu Buchstabe g

Nach § 57a Absatz 6 Satz 1 WPO haben Berufsangehörige, bei denen eine Qualitätskontrolle durchgeführt werden soll, bei der Kommission für Qualitätskontrolle bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. Dabei prüft die Kommission für Qualitätskontrolle bisher schon, ob der zu prüfende Berufsangehörige oder die zu prüfende Praxis auch spezielle Branchen (wie beispielsweise Banken) prüft und, wenn ja, ob die vorgeschlagenen Prüfer für Qualitätskontrolle über entsprechende Erfahrungen verfügen. Die Änderung von § 57a Absatz 6 WPO ermöglicht, dass die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Prüfung der Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle auch die Kenntnisse und Erfahrungen der Prüfer für Qualitätskontrolle auf den Gebieten der Nachhaltigkeitsberichte und ihrer Prüfung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen überprüfen kann. Für die Funktionsfähigkeit des Verfahrens der Qualitätskontrolle ist es entscheidend, dass eine ausreichende Anzahl qualifizierter Prüfer für Qualitätskontrolle zur Verfügung stehen. Durch die Änderung von § 57a Absatz 6 Satz 2 WPO kann die Kommission für Qualitätskontrolle ohne belastende Registrierungsanforderungen das Vorliegen entsprechender Erfahrungen der Prüfer für Qualitätskontrolle zu Nachhaltigkeitsthemen im Rahmen des Prüfervorschlagsverfahrens sicherstellen.

Zu Buchstabe h

Die Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 57a Absatz 6a WPO erstreckt die Regelung zur Löschung der Registrierung als Abschlussprüfer, die bei Vorliegen von Löschungsgründen aufgrund einer Entscheidung der Kommission für Qualitätskontrolle erfolgt, entsprechend auf die Löschung der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g oder (für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) der darauf bezogenen Angaben in Nummer 2 Buchstabe e WPO. Damit wird zur Löschung von Registrierungen eine parallele Regelung für beide der Qualitätskontrolle unterliegenden Bereiche getroffen. Ohne die Möglichkeit der Löschung der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte gäbe es keine angemessene Sanktion etwa bei einer Feststellung wesentlicher Mängel im Qualitätssicherungssystem. Wenn der Löschungsgrund nicht mehr besteht, kann eine Wiedereintragung der Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte erfolgen.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 38

Durch die Änderung von § 57c WPO wird die im Zuge der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz angepasst.

Zu Nummer 39

Als Folgeänderung zu der neu eingefügten Regelung in § 57a Absatz 6a Satz 3 WPO zur Löschung der Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte wird der Verweis darauf in § 57e Absatz 2 Satz 4 und 6 WPO angepasst. Die Änderung von § 57e Absatz 2 Satz 7 WPO ist eine Folgeänderung zu der Ausdehnung der Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach § 66a Absatz 6 WPO auf Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB durchführen.

Zu Nummer 40

Als Folgeänderung zu der neu eingefügten Regelung in § 57a Absatz 6a Satz 3 WPO zur Löschung der Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte wird der Verweis darauf in § 57h Absatz 1 Satz 4 WPO angepasst.

Zu Nummer 41

Mit der Änderung in § 59c Absatz 3 Satz 2 WPO wird erreicht, dass die Wirtschaftsprüferkammer oder die Abschlussprüferaufsichtsstelle Auskünfte nicht nur in solchen Fällen von öffentlichem Interesse, die mögliche Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen betreffen, erteilen können, sondern auch in Fällen im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte. Diese Erweiterung der Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht soll dazu beitragen, dass die Vorgaben in der WPO für gesetzliche Abschlussprüfungen und für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten weitestgehend angeglichen werden. Ferner wird zur Vereinheitlichung der Terminologie der Begriff „gesetzliche Abschlussprüfungen“ durch den Begriff „gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen“ ersetzt.

Zu Nummer 42

Durch die Änderung der §§ 60 und 61 WPO wird die im Zuge der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz angepasst.

Zu Nummer 43

Die Änderung von § 62 WPO dient der Umsetzung des durch Artikel 3 Nummer 20 der CSRD geänderten Artikels 30 Absatz 1 der Abschlussprüferrichtlinie. Demnach sollen die Mitgliedstaaten für wirksame Untersuchungen und Sanktionen sorgen, um eine unzureichende Durchführung sowohl bei Abschlussprüfungen als auch bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten aufzudecken.

§ 62 Absatz 3 Satz 1 WPO stellt eine Ausnahme vom Recht, die Vorlage von Unterlagen gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer nach Absatz 2 Satz 1 zu verweigern, und damit eine gesetzliche Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht dar. Diese Ausnahme soll eine effizientere, zielführende und erfolgreiche Ermittlung der Wirtschaftsprüferkammer bei Berufsaufsichtsverfahren ermöglichen. Durch die Änderung in § 62 Absatz 3 Satz 1 gilt die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht künftig nicht nur für Unterlagen im Zusammenhang mit der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen, sondern auch für Unterlagen, die im Zusammenhang mit der gesetzlichen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten stehen. Dies trägt dazu bei, die Regelungen in der WPO zur Berufsaufsicht für Untersuchungen und Sanktionen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen einerseits und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten andererseits weitestgehend anzugleichen.

Zu Nummer 44

Die Änderung von § 62b Absatz 1 WPO dient ebenfalls der Umsetzung des durch Artikel 3 Nummer 20 der CSRD geänderten Artikels 30 Absatz 1 der Abschlussprüferrichtlinie. Die Änderung stellt – parallel zu der geänderten Regelung in § 57a Absatz 1 WPO zur Qualitätskontrollpflicht – sicher, dass Berufsangehörige in eigener Praxis sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch dann dazu verpflichtet sind, sich einer Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB durchführen.

Zu Nummer 45

Die Änderung von § 64 Satz 2 WPO erstreckt die Auskunftspflicht von Nichtkammerangehörigen in Berufsaufsichts-, Beschwerde- und Widerspruchssachen auf solche Auskünfte, die sich auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte bei

Stand: 30.04.2026

Unternehmen von öffentlichem Interesse beziehen. Grund hierfür ist das Ziel, die Regelungen in der WPO zur Berufsaufsicht für Untersuchungen und Sanktionen im Zusammenhang mit gesetzlichen Abschlussprüfungen einerseits und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten andererseits weitestgehend anzugleichen.

Zu Nummer 46

Bei der Änderung in § 66 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 WPO handelt es sich um die Anpassung der Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Zu Nummer 47

Die Änderungen in § 66a WPO erstrecken die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle auf das Thema der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte. Die Änderungen dienen der Umsetzung des durch Artikel 3 Nummer 20 der CSRD geänderten Artikels 30 Absatz 1 der Abschlussprüferrichtlinie. Demnach wird durch die Änderungen klargestellt, dass sich die Aufgaben und Befugnisse der Abschlussprüferaufsichtsstelle auch auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten erstrecken.

Die Änderung in § 66a Absatz 1 Satz 1 WPO dehnt die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle für die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer auf deren Aufgaben gegenüber solchen Berufsangehörigen und Gesellschaften aus, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen. Dementsprechend wird auch die Regelung in § 66a Absatz 5 Satz 3 dahingehend angepasst, dass für die Aufsichtsrelevanz eines Vorgangs und damit für die Berichtspflicht der Wirtschaftsprüferkammer kein unmittelbarer oder mittelbarer Bezug zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts erforderlich ist.

Bei der Änderung von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 handelt es sich um die Anpassung der Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Die Änderung des § 66a Absatz 6 und 7 WPO erstreckt die Aufgaben und Befugnisse der Abschlussprüferaufsichtsstelle in den Bereichen Inspektion und Berufsaufsicht auch auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Zu Nummer 48

Das Auskunftsrecht wird in den Fällen des § 59c Absatz 3 Satz 2 WPO ausgedehnt darauf, ob eine Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts Gegenstand eines Inspektionsverfahrens nach § 66b WPO ist.

Zu Nummer 49

Die Änderung von § 66c Absatz 4 Satz 1 WPO dient der Umsetzung des durch Artikel 3 Nummer 20 der CSRD geänderten Artikels 30 Absatz 1 der Abschlussprüferrichtlinie, der einen neuen Artikel 36a in die Abschlussprüferrichtlinie einfügt, wonach die Anforderungen des Artikels 36 der Abschlussprüferrichtlinie zu Berufsgeheimnissen und zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Regelungenorganen der Mitgliedstaaten, die sich auf die Abschlussprüfung beziehen, entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichte anzuwenden sind. Die Änderung des § 66c ergänzt die Befugnisse der Abschlussprüferaufsichtsstelle um die Befugnis, Informationen zu Verstößen im Zusammenhang mit der

Stand: 30.04.2026

gesetzlichen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte an die zuständigen Stellen anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten weiterzuleiten.

Zu Nummer 50

Die Einfügung der neuen Nummer 8 in § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO dient der Umsetzung des durch Artikel 3 Nummer 22 der CSRD neu in Artikel 30a Absatz 1 der Abschlussprüferrichtlinie eingefügten Buchstaben da. Danach können die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle künftig als berufsaufsichtliche Maßnahme auch die Feststellung verhängen, dass der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nicht die Anforderungen nach dem HGB erfüllt.

Zu Nummer 51

Die Änderung von § 69 Absatz 1 Satz 2 und 3 stellt eine Folgeänderung zu der Einfügung der neuen Nummer 8 in § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO dar.

Zu Nummer 52

§ 71 Absatz 2 Satz 1 WPO ordnet die entsprechende Geltung der Vorschriften über die Berufsaufsicht und über Berufsgerichtsverfahren für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an. Die Änderung von § 71 Absatz 2 Satz 1 WPO dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 20 der CSRD, der Artikel 30 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie ändert. Die Änderungen stellen sicher, dass die Vorgaben über berufsaufsichtliche Maßnahmen sowie berufsgerichtliche Regelungen der WPO auch dann entsprechend für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gelten, wenn entweder jemand bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner Berufspflichten verletzt hat oder wenn eine der in § 71 Absatz 2 Satz 2 WPO aufgeführten Personen Berufspflichten betreffend die Durchführung von gesetzlichen Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte verletzt hat.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 53

Die Änderung von § 126a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d stellt eine Folgeänderung zu der Einfügung der neuen Nummer 8 in § 68 Absatz 1 Satz 2 WPO dar.

Zu Nummer 54

Die Änderung von § 131 WPO setzt den durch Artikel 3 Nummer 24 CSRD neu eingefügten Artikel 36a der Abschlussprüferrichtlinie um, wonach die Anforderungen des Artikels 34 der Abschlussprüferrichtlinie zur gegenseitigen Anerkennung der mitgliedstaatlichen Regelungen entsprechend auf die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden sind. Soweit Artikel 3 Nummer 24 CSRD in Verbindung mit Artikel 36a der Abschlussprüferrichtlinie die entsprechende Anwendung der Anforderungen nach Artikel 36 der Abschlussprüferrichtlinie regelt, erfolgt die Umsetzung durch Änderung von § 66c Absatz 4 WPO. Der neu eingefügte Satz 2 in § 131 WPO-E legt fest, wann eine EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte durchführen darf, und stellt dabei auf den für die jeweilige Prüfung verantwortlichen Nachhaltigkeitsprüfungspartner ab. Durch die Änderung von § 131 Satz 3 WPO (künftig § 131 Satz 4 WPO-E) ist die EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft künftig nicht nur dann verpflichtet, ihre Tätigkeit nach § 57a Absatz 1 Satz 2 WPO anzuzeigen, wenn ihre Tätigkeit die Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB umfasst, sondern auch dann, wenn ihre Tätigkeit die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte umfasst.

Zu Nummer 55

Die Änderung von § 131b Satz 1 WPO ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 131 WPO.

Zu Nummer 56

Die Änderungen in § 131g Absatz 1 WPO sind redaktionelle Klarstellungen. Die Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 131g WPO dient der Umsetzung des durch Artikel 3 Nummer 8 der CSRD neu angefügten Unterabsatzes von Artikel 14 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie. Danach erstreckt sich die Eignungsprüfung nach § 131g WPO für eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz außerhalb des Geltungsbereichs der WPO als Abschlussprüfer zugelassen ist, auch darauf, ob die Person über angemessene Kenntnisse der für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte relevanten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland verfügt, wenn diese Person Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen will. Die Umnummerierung des bisherigen Absatzes 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 57

Die Änderung von § 131h WPO, der die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach § 131g Absatz 1 WPO näher regelt, stellt eine Folgeänderung zu der Änderung von § 131g WPO dar und dient ebenfalls der Umsetzung des durch Artikel 3 Nummer 8 der CSRD geänderten Artikels 14 der Abschlussprüferrichtlinie.

Zu Nummer 58

In § 131k WPO wird – neben einer Ergänzung der Überschrift – durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 vorgesehen, dass diejenigen EU- und EWR-Abschlussprüfer, die in der nach § 131g Absatz 2 WPO durchgeführten Eignungsprüfung angemessene Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen haben, im Berufsregister als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen werden. Dabei ist das Bestehen der Eignungsprüfung – ebenso wie im Fall des § 13c WPO das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens – Voraussetzung für die Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte. Umgekehrt hängt das Bestehen der Eignungsprüfung, wie der neue Satz 2 in § 31 WiPrPrüfV klarstellt, nicht davon ab, dass angemessene Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Rechtsvorschriften nachgewiesen wurden.

Zu Nummer 59

Die Änderung von § 131l WPO passt die geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an.

Zu Nummer 60

Die Änderungen von § 134 Absatz 1 und 2 WPO dienen der Umsetzung des durch Artikel 3 Nummer 28 der CSRD geänderten Artikels 45 der Abschlussprüferrichtlinie über die Registrierung und Aufsicht von Prüfern und Prüfungsunternehmen aus Drittländern. Eine Registrierungspflicht nach § 134 Absatz 1 Satz 1 WPO besteht danach auch für solche Drittstaatsprüfer, die den Prüfungsvermerk über einen gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht einer Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in Deutschland zugelassen sind (mit Ausnahme der Gesellschaften nach § 134 Absatz 1 Satz 2 WPO), erteilen. Die Änderung von § 134 Absatz 2 WPO ergänzt die bisherige Rechtslage dahingehend, dass

Stand: 30.04.2026

Drittstaatsprüfungsgesellschaften nur eingetragen werden können, wenn die Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte oder Konzernnachhaltigkeitsberichte nach den Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte und nach den Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durchgeführt werden.

Die Änderung von § 134 Absatz 4 WPO dient zum einen der Anpassung der geänderten Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Zum anderen wird in Satz 2 und 3 die veraltete Bezeichnung „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die aktuelle Bezeichnung „Europäische Kommission“ ersetzt.

Zu Nummer 61

Die Änderung von § 135 WPO ist eine Folgeänderung zu der Einfügung eines neuen Satzes in § 43 Absatz 6 WPO.

Zu Nummer 62

Der neue § 140 WPO-E enthält eine Übergangsvorschrift für die Durchführung der Qualitätskontrolle bei Praxen, die Nachhaltigkeitsberichte prüfen. Die Übergangsvorschrift entzerrt die erstmalige Qualitätskontrolle bei Praxen, die begonnen haben Nachhaltigkeitsberichte zu prüfen und dies nach § 57a Absatz 1 Satz 2 WPO angezeigt haben, indem die Regelung für einen Übergangszeitraum mehr Flexibilität hinsichtlich der Festlegung des Zeitpunkts der erstmaligen Qualitätskontrolle gewährt. Die Regelung des § 57a Absatz 1 Satz 5 WPO, wonach die Qualitätskontrolle spätestens drei Jahre nach Beginn der ersten Prüfung erfolgen muss, ist nach § 140 WPO-E erst auf Anzeigen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2029 erfolgen. Dadurch wird erreicht, dass nicht alle Qualitätskontrollen zeitgleich drei Jahre nach Einführung der neuen Regelungen zu Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchgeführt werden müssen. Ohne diese Übergangsvorschrift bestünde die Gefahr einer übermäßigen Belastung der zu prüfenden Praxen und eines Mangels an verfügbaren und qualifizierten Prüfern für Qualitätskontrollen.

Stand: 30.04.2026

Zu Artikel 25 (Weitere Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Durch die weitere Änderung der Wirtschaftsprüferordnung, die am 1. Januar 2026 in Kraft tritt, wird von dem Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 29 Absatz 2a der Abschlussprüferrichtlinie, der durch Artikel 3 Nummer 19 Buchstabe e der CSRD eingefügt wurde, Gebrauch gemacht. Danach können die Mitgliedstaaten Personen, die Qualitätssicherungsprüfungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, bis zum 31. Dezember 2025 von der Anforderung befreien, über einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen zu verfügen. Prüfer für Qualitätskontrolle müssen daher erst ab dem 1. Januar 2026 gemäß § 57a Absatz 3 Satz 6 WPO neben Kenntnissen auch über einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Nachhaltigkeitsberichte und deren Bestätigung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen verfügen.

Zu Artikel 26 (Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 1 Absatz 3 APAstErG wird die Änderung von Artikel 32 der Abschlussprüferrichtlinie durch Artikel 3 Nummer 23 der CSRD umgesetzt. Danach müssen die Nichtberufsausübenden, die die Abschlussprüferaufsichtsstelle

leiten, über entsprechende Kenntnisse der für Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Bereiche verfügen, soweit es für ihre Tätigkeit notwendig erscheint. Das bedeutet nicht, dass die Nichtberufsausübenden selbst als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte im Berufsregister eingetragen sein müssen, ebenso wenig wie sie als Wirtschaftsprüfer bestellt oder als gesetzliche Abschlussprüfer im Berufsregister eingetragen sein müssen.

Zu Buchstabe b

Als Nichtberufsausübende im Sinne von § 1 Absatz 3 APAstErG galten natürliche Personen bisher dann, wenn sie während der letzten drei Jahre vor ihrer Bestellung im Sinne des Absatzes 3 für die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle unter anderem keine Abschlussprüfungen durchgeführt haben. Durch die Änderung von § 1 Absatz 4 APAstErG wird ergänzt, dass natürliche Personen während dieses Zeitraums auch keine Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte durchgeführt haben dürfen, um als Nichtberufsausübende zu gelten. Damit soll zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle sichergestellt werden, dass die Leitungspersonen in den letzten drei Jahren vor ihrer Bestellung nicht die Kernaufgaben von Wirtschaftsprüfern durchgeführt haben. Im Übrigen wird das Vollzitat der Abschlussprüferverordnung vervollständigt und klargestellt, dass die Verordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Zu Buchstabe c

Die Änderung von § 1 Absatz 5 Satz 2 APAstErG passt die Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Neubenennung des Wirtschaftsprüferexamens ergibt.

Zu Nummer 2

Die Änderung der §§ 2 bis 6 APAstErG passt die Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an.

Zu Artikel 27 (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

Die Regelung dient der klarstellenden Ausnahme der Abwicklungsanstalten nach § 8a des Stabilisierungsfondsgesetzes von der Pflicht zur Ergänzung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß § 289b HGB-E.

Zu Artikel 28 (Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Einfügung der neuen Vorschrift des § 24b in die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in der Entwurfsfassung (WiPrPrüfV-E) und der Änderung mehrerer Überschriften muss die Inhaltsübersicht der WiPrPrüfV angepasst werden.

Zu Nummer 2

§ 13c Absatz 1 WPO-E führt neben dem Wirtschaftsprüferexamen, das die Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferin ist, eine freiwillige zusätzliche Prüfung als Voraussetzung für die Zulassung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte ein. Daher müssen sich diejenigen Vorschriften im Ersten Teil der WiPrPrüfV, die sich bisher terminologisch generell auf die „Prüfung“ bezogen haben, inhaltlich aber konkret den Ablauf des Wirtschaftsprüferexamens regeln, nunmehr begrifflich klar auf das

Stand: 30.04.2026

Wirtschaftsprüferexamen beziehen. Dementsprechend werden die Überschrift von § 1 WiPrPrüfV ebenso wie Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 dahingehend präzisiert, dass es um die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen – in Abgrenzung zu der Zulassung zur zusätzlichen Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E – geht. Ferner wird in Absatz 1 Satz 1 der Begriff „Wirtschaftsprüfungsexamen“ zur Erreichung eines einheitlichen Sprachgebrauchs mit der WPO durch den Begriff „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt. Zudem wird bei der Auflistung der dem Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen beizufügenden Unterlagen in Absatz 1 Satz 2 eine neue Nummer 6 eingefügt, wonach eine Erklärung darüber abzugeben ist, ob außer dem Wirtschaftsprüferexamen auch die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WiPrPrüfV-E freiwillig als weitere Modulprüfung abgelegt werden soll.

Zu Nummer 3

Die Prüfungskommission nach § 2 Absatz 1 Satz 1 WiPrPrüfV ist nach § 13c Absatz 1 Satz 1 WPO-E auch für die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b WiPrPrüfV-E zuständig. Die Prüfungskommission wird daher zur Gewährleistung der entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen um einen Experten oder eine Expertin für Nachhaltigkeit als weiteres Mitglied ergänzt. Die weiteren redaktionellen Änderungen in § 2 Absatz 1 Satz 1 WiPrPrüfV dienen insbesondere einer größeren Übersichtlichkeit. Der Experte oder die Expertin für Nachhaltigkeit nimmt nur an zusätzlichen Prüfungen zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b WiPrPrüfV-E teil, nicht dagegen an den anderen Modulprüfungen des Wirtschaftsprüferexamens. Experten oder Expertinnen für Nachhaltigkeit können beispielsweise Umweltgutachter oder Umweltgutachterinnen oder Angehörige anderer Berufsgruppen mit Expertise zu Nachhaltigkeit sein, aber auch etwa Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen, Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Betriebswirtschaftslehre oder Vertreter oder Vertreterinnen der Wirtschaft, die vertiefte Kenntnisse über die Aufstellung oder Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten haben.

Als Folgeänderung zu der Änderung der Terminologie in den §§ 8a und 13 bis 13b WPO wird auch in § 2 Absatz 1 Satz 2 WiPrPrüfV der Begriff des verkürzten Wirtschaftsprüferexamens verwendet.

Die Regelung in Absatz 2 zu den an der Durchführung der mündlichen Prüfung im Wirtschaftsprüferexamen mitwirkenden Mitgliedern der Prüfungskommission wird durch einen neuen Satz dazu ergänzt, welche Mitglieder im Rahmen der zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b an der Durchführung der mündlichen Prüfung mitwirken. Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung in der zusätzlichen Prüfung setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben muss. Der Prüfungskommission gehören dabei – ebenso wie der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung im Wirtschaftsprüferexamen – ein vorsitzendes Mitglied und ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüferin an. Das dritte Mitglied muss ein Experte oder eine Expertin für Nachhaltigkeit sein, wobei dieses Mitglied nicht zugleich Wirtschaftsprüfer sein darf, damit nicht die Mehrheit der Mitglieder aus dem Berufsstand kommt.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung von § 3 Absatz 1 Satz 1 WiPrPrüfV wird – ebenso wie in der WPO – die im Zuge der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz angepasst.

Zu Nummer 5

§ 4 WiPrPrüfV wird nunmehr sowohl in der Überschrift als auch in Absatz 1 begrifflich klar auf das Wirtschaftsprüferexamen bezogen, da die dort geregelten Prüfungsgebiete diejenigen Sachgebiete sind, zu denen im Wirtschaftsprüferexamen die Kenntnisse der geprüften

Stand: 30.04.2026

Personen geprüft werden. Diese Klarstellung erfolgt insbesondere zum Zweck der Abgrenzung zu den Inhalten der zusätzlichen Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E, die in dem neuen § 24b WiPrPrüfV-E geregelt werden.

Zu Nummer 6

Soweit sich § 5 WiPrPrüfV auf die Gliederung des Wirtschaftsprüferexamens insgesamt bezieht, bisher aber nur allgemein der Begriff „Prüfung“ verwendet wurde, wird durch die Änderungen in Absatz 1 und 2 der Bezug auf das Wirtschaftsprüferexamen – in Abgrenzung zur zusätzlichen Prüfung nach § 24b WiPrPrüfV-E – klargestellt. Nicht geändert wird dagegen der Begriff „Prüfung“, soweit damit Modulprüfungen als Teile des Wirtschaftsprüferexamens gemeint sind. Ebenso werden die Begriffe „schriftliche Prüfung“ und „mündliche Prüfung“ in den §§ 7 ff. WiPrPrüfV beibehalten.

Zu Nummer 7

Die §§ 8a und 13 bis 13b WPO sehen die Möglichkeit der Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens in verkürzter Form vor. Als Folgeänderung zu der Änderung der Terminologie in diesen Regelungen wird nunmehr auch in § 6 WiPrPrüfV-E der Begriff des verkürzten Wirtschaftsprüferexamens verwendet.

Zu Nummer 8

Die Aufgabenkommission nach § 8 WiPrPrüfV, die im Hinblick auf das Wirtschaftsprüferexamen für das Bestimmen der Prüfungsaufgaben in den schriftlichen Prüfungen und für die Entscheidung über die zugelassenen Hilfsmittel zuständig ist, ist nach § 24b Absatz 3 Satz 4 WiPrPrüfV-E auch im Hinblick auf die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte für diese Aufgaben zuständig. Daher kommt zur Gewährleistung der entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen ein Experte oder eine Expertin für Nachhaltigkeit als weiteres Mitglied der Aufgabenkommission hinzu, der oder die aber in der Aufgabenkommission nur betreffend die zusätzlichen Prüfungen zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte mitwirkt. Die redaktionellen Änderungen in § 8 Absatz 2 WiPrPrüfV dienen insbesondere einer größeren Übersichtlichkeit.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 9

Die Aufgabenkommission nach § 8 WiPrPrüfV, die im Hinblick auf das Wirtschaftsprüferexamen für das Bestimmen der Prüfungsaufgaben in den schriftlichen Prüfungen und für die Entscheidung über die zugelassenen Hilfsmittel zuständig ist, ist nach § 24b Absatz 3 Satz 4 WiPrPrüfV-E auch im Hinblick auf die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte für diese Aufgaben zuständig. Daher kommt zur Gewährleistung der entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen ein Experte oder eine Expertin für Nachhaltigkeit als weiteres Mitglied der Aufgabenkommission hinzu, der oder die aber in der Aufgabenkommission nur betreffend die zusätzlichen Prüfungen zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte mitwirkt. Die redaktionellen Änderungen in § 8 Absatz 2 WiPrPrüfV dienen insbesondere einer größeren Übersichtlichkeit.

Zu Nummer 10

Auch die Änderungen von § 18 Absatz 3 und 4 WiPrPrüfV dienen der Klarstellung, dass die Regelungen zum Prüfungsergebnis, die sich bisher generell auf den Begriff „Prüfung“ bezogen, das Wirtschaftsprüferexamen – in Abgrenzung zur zusätzlichen Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E – betreffen. Demnach ist gemäß Absatz 3 das Wirtschaftsprüferexamen dann bestanden, wenn alle nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Modulprüfungen bestanden worden sind. Dagegen ist das Bestehen der zusätzlichen Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E, § 24b WiPrPrüfV-E nicht Voraussetzung für das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens. Das gilt auch dann, wenn die zusätzliche Prüfung nach § 24b

WiPrPrüfV-E als eine freiwillige weitere Modulprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Wirtschaftsprüferexamen abgelegt wird.

Zu Nummer 11

Durch die Änderung der Überschrift von § 21 WiPrPrüfV sowie des Absatzes 4 wird klarer differenziert zwischen einerseits dem Rücktritt vom Wirtschaftsprüferexamen insgesamt und andererseits dem Rücktritt nur von einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder von Teilen einer Modulprüfung. Wenn daher die zu prüfende Person gemäß Absatz 4 den Rücktritt vom Wirtschaftsprüferexamen erklärt, gilt das Wirtschaftsprüferexamen insgesamt als nicht bestanden.

Zu Nummer 12

Die Änderung der Überschrift von § 22 WiPrPrüfV sowie von Absatz 2 und 3 unterscheidet begrifflich klarer zwischen der Wiederholung einer Modulprüfung einerseits und der Wiederholung des Wirtschaftsprüferexamens andererseits.

Zu Nummer 13

Durch die redaktionellen Änderungen in § 24 WiPrPrüfV wird begrifflich klarer differenziert zwischen dem aufgrund eines Täuschungsversuchs erfolgenden Ausschluss einer zu prüfenden Person einerseits nur von einer Modulprüfung und andererseits vom Wirtschaftsprüferexamen insgesamt, auch im Hinblick auf die Konsequenzen für das Bestehen der Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens.

Zu Nummer 14

Die Änderung von § 24a WiPrPrüfV dient ebenfalls der klareren Differenzierung zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses nur einer Modulprüfung einerseits und des Wirtschaftsprüferexamens andererseits.

Zu Nummer 15

Der neue § 24b WiPrPrüfV-E regelt Zulassung zu und Ablauf der zusätzlichen Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte und erklärt bestimmte Vorschriften der WiPrPrüfV über das Wirtschaftsprüferexamen für entsprechend anwendbar auf die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte.

Die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte kann nach § 24b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WiPrPrüfV-E organisatorisch und zeitlich im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens als eine weitere Modulprüfung abgelegt werden, aber mit der Besonderheit, dass diese fünfte Modulprüfung kein obligatorischer Bestandteil des Wirtschaftsprüferexamens ist, sondern eine freiwillige Zusatzqualifikation. Alternativ kann nach § 13c Absatz 2 WPO-E in Verbindung mit § 24b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WiPrPrüfV-E die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte von Berufsangehörigen, die die Zusatzqualifikation nicht zusammen mit der Ablegung ihres Wirtschaftsprüferexamens erworben hatten, getrennt vom Wirtschaftsprüferexamen nachträglich als gesonderte Prüfung abgelegt werden.

Da nur Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen werden dürfen, ist Voraussetzung für die Zulassung zur zusätzlichen Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E entweder die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen (bei der Ablegung der zusätzlichen Prüfung als weitere Modulprüfung im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens) oder das vorherige Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens (bei der nachträglichen Ablegung der zusätzlichen Prüfung als gesonderte Prüfung). Umgekehrt ist das Bestehen der zusätzlichen

Stand: 30.04.2026

Prüfung nach § 13c Absatz 1 WPO-E nicht Voraussetzung für das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens. Daher sieht § 18 Absatz 3 WiPrPrüfV weiterhin vor, dass das Wirtschaftsprüferexamen dann bestanden ist, wenn die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 WiPrPrüfV obligatorischen vier Modulprüfungen des Wirtschaftsprüferexamens bestanden worden sind.

Examenskandidaten und -kandidatinnen, die die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte als freiwillige weitere Modulprüfung im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens ablegen wollen, müssen diese Absicht nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 WiPrPrüfV bei dem Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen erklären. Die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen umfasst dann auch die Zulassung zu der zusätzlichen Prüfung. Berufsangehörige, die das Wirtschaftsprüferexamen bereits bestanden haben, können jederzeit nachträglich bei der Prüfungsstelle die Zulassung zu der zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte beantragen; das gilt insbesondere auch für beurlaubte Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen. Nach § 24b Absatz 1 Satz 4 WiPrPrüfV-E muss dem Antrag auf Zulassung zu der zusätzlichen Prüfung als gesonderte nachträgliche Prüfung nur ein tabellarischer Lebenslauf sowie der Nachweis des Bestehens des Wirtschaftsprüferexamens beigefügt werden, da nach bereits bestandenem Wirtschaftsprüferexamen alle weiteren Angaben der Prüfungsstelle schon vorliegen beziehungsweise über das Berufsregister zugänglich sind.

§ 24b Absatz 2 WiPrPrüfV-E legt die vier von dem Prüfungsgebiet umfassten Sachgebiete fest, in denen ein Examenskandidat oder ein Wirtschaftsprüfer, der auch zur Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen werden will, in der zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte Kenntnisse nachweisen muss.

Nach § 24b Absatz 3 WiPrPrüfV-E besteht in der zusätzlichen Prüfung die schriftliche Prüfung aus zwei Aufsichtsarbeiten, ebenso wie die Modulprüfung im Prüfungsgebiet nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 WiPrPrüfV (Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht), dem Kernfach des Wirtschaftsprüferexamens. Für die beiden Aufsichtsarbeiten in der zusätzlichen Prüfung stehen jeweils vier Stunden zur Verfügung und damit ein etwas kürzerer Zeitraum als für die Aufsichtsarbeiten im Kernfach des Wirtschaftsprüferexamens. Ferner umfasst die zusätzliche Prüfung eine mündliche Prüfung, die wiederum aus zwei Prüfungsabschnitten besteht, deren jeweilige Dauer nach § 15 Absatz 3 Satz 1 WiPrPrüfV, der gemäß § 24b Absatz 4 WiPrPrüfV-E entsprechend gilt, für die einzelne zu prüfende Person 15 Minuten nicht überschreiten soll. Anders als im Kernfach des Wirtschaftsprüferexamens ist kein Kurzvortrag erforderlich. Da die zusätzliche Prüfung einerseits hinsichtlich ihrer Bedeutung mit dem Prüfungsgebiet nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 WiPrPrüfV als dem Kernfach des Wirtschaftsprüferexamens vergleichbar ist, andererseits aber ein Teil der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten erforderlichen Kenntnisse bereits im Rahmen des Kernfachs des Wirtschaftsprüferexamens nachgewiesen werden muss, ist der Umfang der zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte so bestimmt worden, dass er zwischen dem Umfang des Kernfachs des Wirtschaftsprüferexamens und dem Umfang der anderen Prüfungsgebiete des Wirtschaftsprüferexamens liegt. Ferner erklärt § 24b Absatz 3 Satz 4 WiPrPrüfV-E die Aufgabenkommission nach § 8 WiPrPrüfV – parallel zur Regelung zum Wirtschaftsprüferexamen – für zuständig für die Bestimmung der Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten in der zusätzlichen Prüfung und für die Entscheidung über die bei den Aufsichtsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel.

§ 24b Absatz 4 Satz 1 WiPrPrüfV-E erklärt Vorschriften des Ersten Teils der WiPrPrüfV, die das Wirtschaftsprüferexamen regeln, für entsprechend anwendbar auf die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte. Nicht für entsprechend anwendbar erklärt werden solche Regelungen, die entweder unmittelbar für die zusätzliche Prüfung gelten oder die nur für das Wirtschaftsprüferexamen passen. Nach Satz 2 gilt die Regelung nach § 5 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1, 4 und 5 WiPrPrüfV zur Gliederung des Wirtschaftsprüferexamens dann entsprechend, wenn die zusätzliche Prüfung als weitere Modulprüfung des Wirtschaftsprüferexamens abgelegt wird.

Zu Nummer 16

Die Änderung der Überschrift von § 25 WiPrPrüfV sowie der dortigen Absätze 1 und 2 stellt klar, dass der bisher verwendete generelle Begriff „Prüfung“ hier konkret die Eignungsprüfung nach § 131g WPO meint. Durch die Änderung von Absatz 2 Nummer 3 wird geregelt, dass dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung auch eine Erklärung beizufügen ist, ob die zu prüfende Person auch Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen will. Wenn dies der Fall ist, erstreckt sich die Eignungsprüfung gemäß § 131g Absatz 2 WPO in Verbindung mit § 27 Absatz 4 WiPrPrüfV auch darauf, ob die zu prüfende Person über angemessene Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Rechtsvorschriften verfügt.

Zu Nummer 17

Auch die Änderungen der §§ 26 und 28 WiPrPrüfV stellen klar, dass der bisher verwendete generelle Begriff „Prüfung“ hier konkret die Eignungsprüfung nach § 131g WPO meint.

Zu Nummer 18

Nach § 131g Absatz 2 WPO, der der Umsetzung des durch Artikel 3 Nummer 8 der CSRD neu angefügten Unterabsatzes von Artikel 14 Absatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie dient, erstreckt sich die Eignungsprüfung für eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz außerhalb des Geltungsbereichs der WPO als Abschlussprüfer zugelassen ist und die Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen will, auch darauf, ob die Person über angemessene Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Rechtsvorschriften verfügt. Diese Regelung wird durch den neuen § 30 Absatz 3 Satz 2 WiPrPrüfV konkretisiert: Will die zu prüfende Person auch Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, muss sie dies nach § 25 Absatz 2 Nummer 3 WiPrPrüfV bei dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung in einer Erklärung angeben. In diesem Fall erstreckt sich die mündliche Prüfung als Teil der Eignungsprüfung auch darauf, ob die Person über angemessene Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten rechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland verfügt. Ferner wird durch Änderungen in den Absätzen 1, 5 und 7 klargestellt, dass mit dem Begriff „Prüfung“ hier konkret die Eignungsprüfung nach § 131g WPO gemeint ist.

Zu Nummer 19

Die Änderung von § 31 Satz 1 WiPrPrüfV stellt klar, dass das Prüfungsergebnis das Bestehen der Eignungsprüfung nach § 131g WPO betrifft. Ferner wird ein neuer Satz 2 eingefügt, wonach die Eignungsprüfung auch dann bestanden ist, wenn keine angemessenen Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Rechtsvorschriften nachgewiesen wurden. Ebenso wie das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens nicht vom Bestehen der (als freiwillige weitere Modulprüfung des Wirtschaftsprüferexamens abgelegte) zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte abhängt, hängt auch das Bestehen der Eignungsprüfung nicht vom Nachweis der Nachhaltigkeitskenntnisse ab.

Zu Nummer 20

Die Ersetzung des bisher verwendeten generellen Begriffs „Prüfung“ in der Überschrift und in § 32 Satz 1 WiPrPrüfV jeweils durch den Begriff „Eignungsprüfung“ stellt klar, dass hier konkret die Eignungsprüfung nach § 131g WPO gemeint ist.

Zu Nummer 21

Durch die Änderungen in den §§ 33 bis 35 WiPrPrüfV wird klargestellt, dass mit dem Begriff „Prüfung“ hier konkret die Eignungsprüfung nach § 131g WPO gemeint ist.

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 22

Als Folgeänderung zu der Änderung der Terminologie in § 13a WPO sowie in den §§ 2, 6 WiPrPrüfV wird auch bei der Übergangsregelung des § 37 WiPrPrüfV der Begriff des verkürzten Wirtschaftsprüferexamens verwendet.

Ferner wird der Regelung in § 37 WiPrPrüfV zum verkürzten Wirtschaftsprüferexamen nach § 13a WPO für vereidigte Buchprüfer ein neuer Absatz angefügt, wonach die WiPrPrüfV im Hinblick auf die Regelungen zur zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte in der ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderungen der WiPrPrüfV geltenden Fassung gilt.

Zu Artikel 29 (Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Kurzbezeichnung der Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b WPO wird in „Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung“ geändert; die Abkürzung „WPAnrV“ wird beibehalten. Die Änderung der Kurzbezeichnung stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar, durch die ein einheitlicher Sprachgebrauch in der WPO, der WiPrPrüfV und der WPAnrV hinsichtlich der Bezeichnung des Examens erreicht werden soll.

Zu Nummer 2

Die Änderung von § 1 Satz 1 WPAnrV ist eine redaktionelle Folgeänderung, die einem einheitlichen Sprachgebrauch hinsichtlich der Bezeichnung des Examens als „Wirtschaftsprüferexamen“ dient.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung von § 4 Absatz 2 WPAnrV wird – ebenso wie in der WPO – die im Zuge der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages geänderte Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz angepasst.

Zu Nummer 4

Die Änderung von § 5 Absatz 2 WPAnrV passt zum einen die Ressortbezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz an, zum anderen wird das Examen zum Zweck eines einheitlichen Sprachgebrauchs als „Wirtschaftsprüferexamen“ bezeichnet.

Zu Nummer 5

Die Änderungen von § 6 WPAnrV sind redaktionelle Folgeänderungen, die einem einheitlichen Sprachgebrauch hinsichtlich der Bezeichnung des Examens als „Wirtschaftsprüferexamen“ dienen.

Zu Nummer 6

Die Änderung der Überschrift von Teil 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung der Überschrift des § 13b WPO („verkürztes Wirtschaftsprüferexamen“).

Stand: 30.04.2026

Zu Nummer 7

Die Änderung von § 7 Absatz 1 und 2 WPAnrV ist eine redaktionelle Folgeänderung, die einem einheitlichen Sprachgebrauch hinsichtlich der Bezeichnung des Examens als „Wirtschaftsprüferexamen“ dient.

Zu Nummer 8

Die Änderungen der Überschrift sowie des Textes von § 9 und § 10 Absatz 1 WPAnrV sind ebenfalls redaktionelle Folgeänderungen, die einem einheitlichen Sprachgebrauch hinsichtlich der Bezeichnung des Examens als „Wirtschaftsprüferexamen“ dienen.

Zu Artikel 30 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 324 HGB nach § 324m HGB-E.

Zu Artikel 31 (Änderung der Unternehmensrückgabeverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verschiebung von § 324 HGB nach § 324m HGB-E.

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll nach Absatz 1 mit Ausnahme des Artikel 25 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Im Hinblick auf die bis zum 6. Juli 2024 laufende Umsetzungsfrist ist ein zeitnahes Inkrafttreten nach Verkündung erforderlich.

Artikel 25 (Weitere Änderung der Wirtschaftsprüferordnung) soll nach Absatz 2 erst zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 25 verwiesen.

Stand: 30.04.2026

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)73
vom 30. März 2026, 10:55 Uhr

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Stand: 30.04.2026

„Änderungsantrag CSRD-UmsG“
Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung…“ vom 30.03.2026 (288 Seiten, PDF)

https://www.bundestag.de/resource/blob/1161158/21-6-73_AeA_KOA.pdf

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)73
vom 30. März 2026, 10:55 Uhr

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Stand: 30.04.2026

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Bearbeitungsstand: 18.02.2026 22:19

21. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

##. 2026

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

– Drucksache 21/1857 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Gesetzentwurf der Bundesregierung		**Gesetzentwurf der Bundesregierung**	
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*		**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen***	
Vom ...		**Vom ...**	
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:		Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht	
Artikel 1	Änderung des Handelsgesetzbuchs	Artikel 1	u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Änderung des *Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch*	Artikel 2	**Weitere** Änderung des **Handelsgesetzbuchs**
Artikel 3	Änderung des *Aktiengesetzes*	Artikel 3	Änderung des **Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch**
Artikel 4	Änderung des Einführungsgesetzes zum *Aktiengesetz*	Artikel 4	**Weitere** Änderung des Einführungsgesetzes zum **Handelsgesetzbuch**
Artikel 5	Änderung des *Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung*	Artikel 5	Änderung des **Aktiengesetzes**
Artikel 6	Änderung des *GmbHG-Einführungsgesetzes*	Artikel 6	Änderung des **Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz**

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der
- Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2026/xxx vom xx 2026 (ABl. L, xxx) geändert worden ist,
- Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (Abl. L 2025/794, 16.4.2025),
- Richtlinie (EU) [2026/xxx] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [xx 2026] zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen (ABl. L xxx).

Stand: 30.04.2026

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Artikel 7	Änderung des *SE-Ausführungsgesetzes*	Artikel 7	Änderung des **Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**
Artikel 8	Änderung des *Genossenschaftsgesetzes*	Artikel 8	Änderung des **GmbHG-Einführungsgesetzes**
Artikel 9	Änderung des *SCE-Ausführungsgesetzes*	Artikel 9	Änderung des **SE-Ausführungsgesetzes**
Artikel 10	Änderung des *Publizitätsgesetzes*	Artikel 10	Änderung des **Genossenschaftsgesetzes**
Artikel 11	Änderung des *Kreditwesengesetzes*	Artikel 11	Änderung des **SCE-Ausführungsgesetzes**
Artikel 12	Änderung des *Kapitalanlagegesetzbuchs*	Artikel 12	Änderung des **Publizitätsgesetzes**
Artikel 13	Änderung des *REIT-Gesetzes*	Artikel 13	Änderung des **Kreditwesengesetzes**
Artikel 14	Änderung *der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung*	Artikel 14	Änderung **des Kapitalanlagegesetzbuchs**
Artikel 15	Änderung *der Prüfungsberichtsverordnung*	Artikel 15	Änderung **des REIT-Gesetzes**
Artikel 16	Änderung *des Wertpapierhandelsgesetzes*	Artikel 16	Änderung **der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung**
Artikel 17	Änderung *des Vermögensanlagengesetzes*	Artikel 17	Änderung **der Prüfungsberichtsverordnung**
Artikel 18	Änderung des *Wertpapierinstitutsgesetzes*	Artikel 18	Änderung des **Wertpapierhandelsgesetzes**
Artikel 19	Änderung des *Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes*	Artikel 19	Änderung des **Vermögensanlagengesetzes**
Artikel 20	Änderung *der Bundeshaushaltsordnung*	Artikel 20	Änderung **des Wertpapierinstitutsgesetzes**
Artikel 21	Änderung *der Unternehmensregisterverordnung*	Artikel 21	Änderung **des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes**
Artikel 22	Änderung *des Justizverwaltungskostengesetzes*	Artikel 22	Änderung **der Bundeshaushaltsordnung**
Artikel 23	Änderung der *Wirtschaftsprüferordnung*	Artikel 23	Änderung der **Unternehmensregisterverordnung**

Stand: 30.04.2026

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Artikel 24	Änderung des *Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle*	Artikel 24	Änderung des **Justizverwaltungskostengesetzes**
Artikel 25	Änderung *des Stabilisierungsfondsgesetzes*	Artikel 25	Änderung **der Wirtschaftsprüferordnung**
Artikel 26	Änderung *der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung*	Artikel 26	Änderung **des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**
Artikel 27	Änderung *der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung*	Artikel 27	Änderung **des Stabilisierungsfondsgesetzes**
Artikel 28	Änderung *des Telekommunikationsgesetzes*	Artikel 28	Änderung **der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung**
Artikel 29	Änderung der *Unternehmensrückgabeverordnung*	Artikel 29	Änderung der **Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung**
Artikel 30	Änderung des *Betriebsrentengesetzes*	Artikel 30	Änderung des **Telekommunikationsgesetzes**
Artikel 31	Änderung *des BDBOS-Gesetzes*	Artikel 31	Änderung **der Unternehmensrückgabeverordnung**
Artikel 32	Änderung des *Energiewirtschaftsgesetzes*	Artikel 32	Änderung des **Betriebsrentengesetzes**
Artikel 33	*Inkrafttreten*	Artikel 33	**Änderung des BDBOS-Gesetzes**
		Artikel 34	**Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**
		Artikel 35	**Inkrafttreten**

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Handelsgesetzbuchs	**Änderung des Handelsgesetzbuchs**
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *28. Februar* 2025 (BGBl. 2025 I Nr. *69*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel **18** des Gesetzes vom **22. Dezember** 2025 (BGBl. 2025 I Nr. **369**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 245 wird durch den folgenden § 245 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 245	
Form	
Der Jahresabschluss ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums schriftlich aufzustellen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.“	
2. § 264 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.	
b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b wird durch die folgenden Buchstaben a und b ersetzt:	
„a) Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024,	
b) Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023;“.	
3. § 267 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, gilt als große Kapitalgesellschaft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“	
4. § 288 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	4. u n v e r ä n d e r t
„Wenn sie die Angabe nach § 285 Nummer 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren in Textform abzugebende Anforderung zu übermitteln.“	
5. § 289 wird wie folgt geändert:	5. § 289 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) *Absatz* 3 *wird* durch die folgenden Absätze 3 bis 4 ersetzt:	b) **Die Absätze** 3 **und 4 werden** durch die folgenden Absätze 3 bis 4 ersetzt:
„(3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. Die Kapitalgesellschaft ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn die Kapitalgesellschaft	„(3) u n v e r ä n d e r t
1. den Lagebericht im Einklang mit § 289b Absatz 1 bis 4 und den §§ 289c bis 289e aufstellt oder	
2. den Konzernlagebericht im Einklang mit § 315b Absatz 1 bis 4 und § 315c aufstellt.	
(3a) Eine Kapitalgesellschaft hat im Lagebericht auch die wichtigsten immateriellen Ressourcen anzugeben, wenn die Kapitalgesellschaft	(3a) u n v e r ä n d e r t
1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.	
Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen. Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen.	u n v e r ä n d e r t
(4) Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, hat im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.“	(4) u n v e r ä n d e r t
6. Die §§ 289b bis 289d werden durch die folgenden §§ 289b bis 289d ersetzt:	6. u n v e r ä n d e r t
„§ 289b	
Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht; Befreiungen; Beteiligung von Arbeitnehmervertretern	
(1) Eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn die Kapitalgesellschaft	
1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder	
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Der Nachhaltigkeitsbericht hat im Lagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden.	
(2) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn	
1. die Kapitalgesellschaft ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	
2. die Kapitalgesellschaft und ihre Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind und	
3. der Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2 nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 aufgestellt und um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert ist.	
Satz 1 gilt nicht für Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.	
(3) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. die Kapitalgesellschaft ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	
2. die Kapitalgesellschaft und ihre Tochterunternehmen in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind,	
3. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2	
a) im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgestellt ist oder	
b) in einer Weise aufgestellt ist, die den in Buchstabe a genannten Standards gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 und 3 sowie das Urteil über die Prüfung dieses konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit den §§ 325, 327a und 328 offengelegt wurden und	
5. die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 festgelegten Offenlegungen über die Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft und seiner Tochterunternehmen aufgenommen wurden	
a) in den Lagebericht der Kapitalgesellschaft oder	
b) in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 bis 4.	
Satz 1 gilt nicht für Kapitalgesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.	
(4) Eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 tritt nur ein, wenn der Lagebericht der Kapitalgesellschaft alle folgenden Angaben enthält:	
1. Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernlagebericht (Absatz 2) oder den befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht (Absatz 3) aufstellt,	
2. die Internetseite, auf der	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) der befreiende Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens (Absatz 3) in deutscher oder englischer Sprache abrufbar ist und	
b) der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht zum befreienden Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des Mutterunternehmens (Absatz 3) abrufbar ist, und	
3. die Information, dass die Kapitalgesellschaft von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit ist.	
(5) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn sie einen Konzernlagebericht im Einklang mit den §§ 315b und 315c aufstellt. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.	
(6) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern. Erhalten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft von den Arbeitnehmervertretern eine Stellungnahme, so ist diese Stellungnahme dem für die Prüfung des Lageberichts zuständigen Organ zu übermitteln. Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 289c	
Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung	
(1) In den Nachhaltigkeitsbericht sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Kapitalgesellschaft auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind. Nachhaltigkeitsaspekte sind Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfaktoren sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 in der Fassung vom 13. Dezember 2023.	
(2) Im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 sind folgende Angaben zu machen:	
1. eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft, einschließlich Angaben	
a) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,	
b) zu den Chancen der Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) zur Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie die Kapitalgesellschaft beabsichtigt sicherzustellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 (BGBl. II 2016 S. 1082) und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 in der Fassung vom 30. Juni 2021 verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 vereinbar sind, und, soweit vorhanden, die Exposition der Kapitalgesellschaft gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas,	
d) zur Art und Weise, wie die Kapitalgesellschaft den Belangen ihrer Interessenträger und den Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in ihrem Geschäftsmodell und ihrer Strategie Rechnung trägt, und	
e) zur Art und Weise, wie die Strategie der Kapitalgesellschaft im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich die Kapitalgesellschaft gesetzt hat, gegebenenfalls einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die die Kapitalgesellschaft im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele der Kapitalgesellschaft auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen,	
3. eine Beschreibung der Rolle der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten,	
4. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit,	
5. Angaben über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen, die Mitgliedern der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane angeboten werden,	
6. eine Beschreibung	
a) des von der Kapitalgesellschaft mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte und, soweit anwendbar, im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses durchgeführten Due-Diligence-Prozesses,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft und mit ihrer Wertschöpfungskette, einschließlich ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen und anderer negativer Auswirkungen, die die Kapitalgesellschaft gemäß anderen Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss,	
c) jeglicher Maßnahmen der Kapitalgesellschaft zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen,	
7. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen die Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft, und	
8. Indikatoren, die für die unter den Nummern 1 bis 7 genannten Angaben relevant sind.	
Die in Satz 1 aufgeführten Angaben haben, soweit geeignet, Informationen über kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume zu umfassen.	
(3) Die Kapitalgesellschaft hat im Nachhaltigkeitsbericht über den Prozess zur Ermittlung der in diesen aufgenommenen, den Angaben zugrundeliegenden Informationen Bericht zu erstatten.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft und zu ihrer Wertschöpfungskette zu umfassen, einschließlich Angaben zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette.	
(5) Soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 in den Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge sowie jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu zu umfassen.	
(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Angaben sind im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die in Satz 1 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.	
§ 289d	
Abweichende Vorgaben für bestimmte Kapitalgesellschaften; Verordnungsermächtigung	
Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist und die Voraussetzungen einer mittelgroßen (§ 267 Absatz 2 und 4 bis 5) oder kleinen (§ 267 Absatz 1 und 4 bis 5) Kapitalgesellschaft, aber nicht die Voraussetzungen einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a), erfüllt, kann den Nachhaltigkeitsbericht auf die folgenden Angaben beschränken:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Kapitalgesellschaft,	
2. eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit,	
3. die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen der Kapitalgesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Ermittlung, Überwachung, Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen,	
4. die wichtigsten Risiken, denen die Kapitalgesellschaft im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft und	
5. Schlüsselindikatoren, die für die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben erforderlich sind.	
Beschränkt eine Kapitalgesellschaft den Nachhaltigkeitsbericht nach Satz 1, so ist der Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit den nach Artikel 29c der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die in Satz 2 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“	
7. § 289e wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „die nichtfinanzielle Erklärung“ durch die Angabe „den Nachhaltigkeitsbericht“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Macht eine Kapitalgesellschaft von Absatz 1 Gebrauch und entfallen die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Offenlegung des Lageberichts, sind die Angaben in den darauf folgenden Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.“	
8. § 289f wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Absatz 2 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:	
„6. bei Aktiengesellschaften im Sinne des Absatzes 1, die nach § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 große Kapitalgesellschaften sind, eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf das Geschlecht sowie andere Aspekte wie beispielsweise Alter, Behinderungen oder Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.“	
b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	
„(5) Wenn eine Gesellschaft nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, kein Diversitätskonzept verfolgt, hat sie dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern. Die Gesellschaft ist von der Pflicht zur Beschreibung des Diversitätskonzepts nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, befreit, wenn die Gesellschaft	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. den Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat,	
2. die nach Absatz 2 Nummer 6 erforderlichen Angaben in den Nachhaltigkeitsbericht aufnimmt und	
3. in der Erklärung zur Unternehmensführung auf die nach Nummer 2 erforderlichen Angaben verweist.“	
9. Nach § 289f wird der folgende § 289g eingefügt:	9. u n v e r ä n d e r t
„§ 289g	
Format des Lageberichts; Verordnungsermächtigung	
Eine Kapitalgesellschaft, die ihren Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, hat	
1. den Lagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufzustellen und	
2. den Nachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 auszuzeichnen.	
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, die nach Satz 1 Nummer 2 zu beachten sind, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“	
10. Nach § 289g wird der folgende Siebente Titel eingefügt:	10. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Siebenter Titel	
Versicherungen hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts	
§ 289h	
Versicherungen bei Kapitalgesellschaften, die Inlandsemittenten sind	
(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 264 Absatz 2 Satz 1 vermittelt oder der Anhang Angaben nach § 264 Absatz 2 Satz 2 enthält.	
(2) Die Personen nach Absatz 1 haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 289 Absatz 1 Satz 4 beschrieben sind. Ist der Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, haben die Personen nach Absatz 1 in der Erklärung nach Satz 1 nach bestem Wissen auch zu versichern, dass der Nachhaltigkeitsbericht wie folgt aufgestellt wurde:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. nach Maßgabe der nach den Artikeln 29b oder 29c der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakte zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und	
2. nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.	
(3) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammengefasst werden.“	
11. § 291 wird wie folgt geändert:	11. § 291 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nicht“ durch die Angabe „einen Konzernabschluss nicht und einen Konzernlagebericht nicht gemäß den §§ 315, 315a und 315d“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„2. der befreiende Konzernabschluss nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 oder im Einklang mit den in § 315g Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 geprüft worden ist,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. der befreiende Konzernlagebericht nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024, ausgenommen die Anforderungen des Artikels 29a, aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 geprüft worden ist,“.	
bb) *In* Satz 2 wird *die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über* den *Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,“* durch die Angabe *„Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006“* ersetzt.	bb) Satz 2 wird **durch** den **folgenden Satz** ersetzt**:**
	„Satz 1 gilt für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen entsprechend; unbeschadet der übrigen Voraussetzungen in Satz 1 hat die Aufstellung des befreienden Konzernabschlusses und des befreienden Konzernlageberichts bei Kreditinstituten im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006 und bei Versicherungsunternehmen im Einklang mit der Richtlinie 91/674/EWG in der Fassung vom 16. August 2006 zu erfolgen.“
12. § 292 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nicht“ durch die Angabe „Mitgliedstaat der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluss nicht und einen Konzernlagebericht nicht gemäß den §§ 315, 315a und 315d“ ersetzt.	
bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	
bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
cc) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„2. der befreiende Konzernlagebericht wird nach Maßgabe des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024, ausgenommen die Anforderungen des Artikels 29a, aufgestellt oder ist einem nach diesen Vorgaben aufgestellten Konzernlagebericht gleichwertig;“.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2006/43/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 zugelassene Abschlussprüfer von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Wertpapiere gemäß § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, haben nur dann eine den Anforderungen der Richtlinie gleichwertige Befähigung, wenn sie bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingetragen sind oder die Gleichwertigkeit gemäß § 134 Absatz 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist.“	
13. § 294 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	13. unverändert
„(3) Die Tochterunternehmen haben dem Mutterunternehmen folgende Unterlagen unverzüglich zu übermitteln:	
1. ihre Jahresabschlüsse,	
2. ihre Einzelabschlüsse nach § 325 Absatz 2a,	
3. ihre Lageberichte,	
4. ihre Konzernabschlüsse,	
5. ihre Konzernlageberichte,	
6. ihre auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlüsse, wenn solche Abschlüsse aufzustellen sind,	
7. die Abschlussprüfungsberichte, wenn eine Abschlussprüfung stattgefunden hat,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. die Berichte über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, wenn eine solche Prüfung stattgefunden hat.	
Das Mutterunternehmen kann von jedem Tochterunternehmen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Aufstellung des Konzernabschlusses oder des Konzernlageberichts erfordert.“	
14. § 297 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.	14. u n v e r ä n d e r t
15. § 315 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.	
b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 3a ersetzt:	
„(3) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Konzerns von Bedeutung sind. Das Mutterunternehmen ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn es einen Konzernlagebericht im Einklang mit den §§ 315b und 315c aufstellt.	
(3a) Im Konzernlagebericht sind auch die wichtigsten immateriellen Ressourcen anzugeben, wenn	
1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Mutterunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1, 2 und 4 nicht vorliegen oder	
2. das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinstunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen. Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen.“	
16. Die §§ 315b und 315c werden durch die folgenden §§ 315b und 315c ersetzt:	16. u n v e r ä n d e r t
„§ 315b	
Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht; Befreiungen; Beteiligung von Arbeitnehmervertretern	
(1) Ein Mutterunternehmen (§ 290), bei dem die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1, 2 und 4 nicht vorliegen, hat seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern. Der Konzernnachhaltigkeitsbericht hat im Konzernlagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden.	
(2) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit, wenn	
1. das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind und	
3. der Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2 nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 aufgestellt und um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert ist.	
Satz 1 gilt nicht für Mutterunternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.	
(3) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit, wenn	
1. das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	
2. das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen sind,	
3. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgestellt ist oder	
b) in einer Weise aufgestellt ist, die den in Buchstabe a genannten Standards gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde,	
4. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 und 3 sowie das Urteil über die Prüfung dieses konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit den §§ 325, 327a und 328 offengelegt wurden und	
5. die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 festgelegten Offenlegungen über die Tätigkeiten des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen aufgenommen wurden	
a) in den Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens, wenn ein solcher Bericht aufzustellen ist,	
b) in den Lagebericht des Mutterunternehmens oder	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach den Nummern 2 bis 4.	
Satz 1 gilt nicht für Mutterunternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.	
(4) Eine Befreiung nach Absatz 2 oder 3 tritt nur ein, wenn der Lagebericht des Mutterunternehmens alle folgenden Angaben enthält:	
1. Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernlagebericht (Absatz 2) oder den befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht (Absatz 3) aufstellt,	
2. die Internetseite, auf der	
a) der befreiende Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens (Absatz 3) in deutscher oder englischer Sprache abrufbar ist und	
b) der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht zum befreienden Konzernlagebericht des Mutterunternehmens (Absatz 2) oder das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des Mutterunternehmens (Absatz 3) abrufbar ist, und	
3. die Information, dass das Mutterunternehmen von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit ist.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Mutterunternehmens haben die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Konzernnachhaltigkeitsberichts zu unterrichten und mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen zu erörtern. Erhalten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des Mutterunternehmens von den Arbeitnehmervertretern eine Stellungnahme, ist diese Stellungnahme dem für die Prüfung des Konzernlageberichts zuständigen Organ zu übermitteln. Informations- und Auskunftsrechte der Arbeitnehmervertretungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.	
§ 315c	
Inhalt des Konzernnachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung	
(1) Auf den Inhalt des Konzernnachhaltigkeitsberichts ist § 289c mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:	
1. es sind diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis der Auswirkungen des Konzerns auf Nachhaltigkeitsaspekte und das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Konzerns erforderlich sind,	
2. die Angaben sind im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. stellt das Mutterunternehmen erhebliche Unterschiede zwischen den Risiken für den Konzern und den Risiken für ein oder mehrere Tochterunternehmen oder zwischen den Auswirkungen des Konzerns und den Auswirkungen eines oder mehrerer Tochterunternehmen fest, so hat es im Konzernnachhaltigkeitsbericht ein hinreichendes Verständnis der Risiken für das betreffende oder die betreffenden Tochterunternehmen und der Auswirkungen des betreffenden Tochterunternehmens oder der betreffenden Tochterunternehmen zu vermitteln und	
4. das Mutterunternehmen hat anzugeben, welche in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen nach dem auf das jeweilige Tochterunternehmen anwendbaren Recht von folgender Pflicht befreit sind:	
a) im Einklang mit Artikel 19a Absatz 9 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024: von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht,	
b) im Einklang mit Artikel 29a Absatz 8 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024: von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht.	
§ 289e ist entsprechend anzuwenden.	
(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. Die Überschrift des Dritten Buchs Zweiter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt Zehnter Titel wird gestrichen.	17. u n v e r ä n d e r t
18. § 315e wird durch den folgenden § 315e ersetzt:	18. u n v e r ä n d e r t
„§ 315e	
Format des Konzernlageberichts; Verordnungsermächtigung	
Ein Mutterunternehmen, das seinen Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, hat	
1. den Konzernlagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 aufzustellen und	
2. den Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 auszuzeichnen.	
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, die nach Satz 1 Nummer 2 zu beachten sind, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“	
19. Nach § 315e werden der folgende Zehnte und der folgende Elfte Titel eingefügt:	19. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Zehnter Titel	
Versicherungen hinsichtlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts	
§ 315f	
Versicherungen bei Mutterunternehmen, die Inlandsemittenten sind	
(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die Mutterunternehmen ist, als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des § 297 Absatz 2 Satz 2 vermittelt oder der Konzernanhang Angaben nach § 297 Absatz 2 Satz 3 enthält.	
(2) Die Personen nach Absatz 1 haben in einer schriftlichen Erklärung nach bestem Wissen zu versichern, dass im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des § 315 Absatz 1 Satz 4 beschrieben sind. Ist der Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, haben die Personen nach Absatz 1 in der Erklärung nach Satz 1 nach bestem Wissen auch zu versichern, dass der Konzernnachhaltigkeitsbericht wie folgt aufgestellt wurde:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. nach Maßgabe der nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakte zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und	
2. nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.	
(3) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammengefasst werden.	
Elfter Titel	
Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards	
§ 315g	
(1) Ist ein Mutterunternehmen, das nach den Vorschriften des Ersten Titels einen Konzernabschluss aufzustellen hat, nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in der Fassung vom 11. März 2008 verpflichtet, die nach den Artikeln 2, 3 und 6 der genannten Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, so sind von den Vorschriften des Zweiten bis Achten Titels nur § 294 Absatz 3, § 297 Absatz 1a, § 298 Absatz 1, dieser jedoch nur in Verbindung mit den §§ 244 und 245, ferner § 313 Absatz 2 und 3, § 314 Absatz 1 Nummer 4, 6, 8 und 9, Absatz 3 sowie die Bestimmungen des Neunten Titels, des Zehnten Titels und die Vorschriften außerhalb dieses Unterabschnitts, die den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht betreffen, entsprechend anzuwenden.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, haben ihren Konzernabschluss nach den dort genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufzustellen, wenn für sie bis zum jeweiligen Abschlussstichtag die Zulassung eines Wertpapiers im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes im Inland beantragt worden ist.	
(3) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, dürfen ihren Konzernabschluss nach den in Absatz 1 genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufstellen. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die in Absatz 1 genannten Standards und Vorschriften vollständig zu befolgen.“	
20. Nach § 315g wird der folgende Unterabschnitt 2a eingefügt:	20. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Unterabschnitt 2a	
Nachhaltigkeitsberichterstattung von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat	
Erster Titel	
Inhalt der Pflichten bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung	
§ 315h	
Tochterunternehmen mit Sitz im Inland von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat	
(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 289b Absatz 1 mit Sitz im Inland, die Tochterunternehmen eines obersten Mutterunternehmens ist, das eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I zu der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Rechtsform vergleichbar ist, und seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, haben das oberste Mutterunternehmen der Kapitalgesellschaft jährlich aufzufordern, der Kapitalgesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr	
1. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens, der gemäß § 315k Absatz 2 erstellt worden ist, und	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. ein Bestätigungsurteil zu dem Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,	
zur Verfügung zu stellen, wenn die Konzernumsatzerlöse des obersten Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, die in einen Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehen wären, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 150 Millionen Euro übersteigen.	
(2) Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft für die Kapitalgesellschaft Folgendes zu erstellen:	
1. eine Erklärung darüber, dass das oberste Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens gemäß § 315k Absatz 2 mit denjenigen Angaben, über die die Kapitalgesellschaft verfügt und die sie beschaffen kann.	
(3) Wenn das oberste Mutterunternehmen ein Bestätigungsurteil im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft für die Kapitalgesellschaft eine Erklärung darüber zu erstellen, dass das oberste Mutterunternehmen ein Bestätigungsurteil nicht zur Verfügung gestellt hat.	
(4) Konzernumsatzerlöse nach Absatz 1 sind der Betrag der Konzernumsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens gelten.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 315i	
Inländische Zweigniederlassungen unverbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat	
(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft, die eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I zu der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Rechtsform vergleichbar ist, ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und nicht verbundenes Unternehmen nach § 271 Absatz 2 ist, haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Hauptniederlassung jährlich aufzufordern, ihnen für das vergangene Geschäftsjahr	
1. einen Nachhaltigkeitsbericht der Kapitalgesellschaft, der gemäß § 315k Absatz 1 erstellt worden ist, und	
2. ein Bestätigungsurteil zu dem Nachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
zur Verfügung zu stellen, wenn die der Zweigniederlassung zuzuordnenden Umsatzerlöse im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 40 Millionen Euro und die Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 150 Millionen Euro übersteigen.	
(2) Wenn die Hauptniederlassung einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung Folgendes zu erstellen:	
1. eine Erklärung darüber, dass die Hauptniederlassung einen Nachhaltigkeitsbericht nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und	
2. einen Nachhaltigkeitsbericht der Kapitalgesellschaft gemäß § 315k Absatz 1 mit denjenigen Angaben, über die die Zweigniederlassung verfügt und die sie beschaffen kann.	
(3) Wenn die Hauptniederlassung ein Bestätigungsurteil im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung eine Erklärung darüber zu erstellen, dass die Hauptniederlassung ein Bestätigungsurteil nicht zur Verfügung gestellt hat.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft nach Absatz 1 sind der Betrag der Umsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaft gelten.	
§ 315j	
Inländische Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat	
(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft, die eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I zu der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Rechtsform vergleichbar ist, ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und verbundenes Unternehmen nach § 271 Absatz 2 ist, haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft das oberste Mutterunternehmen jährlich aufzufordern, ihnen für das vergangene Geschäftsjahr	
1. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens, der gemäß § 315k Absatz 2 erstellt worden ist, und	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. ein Bestätigungsurteil zu dem Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,	
zur Verfügung zu stellen, wenn die der Zweigniederlassung zuzuordnenden Umsatzerlöse im vorangegangenen Geschäftsjahr den Betrag von 40 Millionen Euro übersteigen, die Umsatzerlöse des obersten Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, die in einen Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehen wären, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 150 Millionen Euro übersteigen und das oberste Mutterunternehmen kein Tochterunternehmen hat, das den Pflichten nach § 315h Absatz 1 bis 3 oder vergleichbaren Pflichten nach Maßgabe des Rechts eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit Artikel 40a Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 unterliegt.	
(2) Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung Folgendes zu erstellen:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. eine Erklärung darüber, dass das oberste Mutterunternehmen einen Konzernnachhaltigkeitsbericht nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, und	
2. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens gemäß § 315k Absatz 2 mit denjenigen Angaben, über die die Zweigniederlassung verfügt und die sie beschaffen kann.	
(3) Wenn das oberste Mutterunternehmen ein Bestätigungsurteil im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die nach Absatz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung eine Erklärung darüber zu erstellen, dass das oberste Mutterunternehmen ein Bestätigungsurteil nicht zur Verfügung gestellt hat.	
(4) Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft und Konzernumsatzerlöse nach Absatz 1 sind der Betrag der Umsatzerlöse oder der Konzernumsatzerlöse, der sich bei Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze ergibt, die nach dem jeweiligen nationalen Recht für die Aufstellung eines Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses des obersten Mutterunternehmens gelten.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Zweiter Titel	
Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts	
§ 315k	
Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts; Verordnungsermächtigung	
(1) Ein Nachhaltigkeitsbericht im Sinne dieses Unterabschnitts hat die Angaben nach § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c bis e, Nummer 2 bis 6 sowie, soweit die vorstehenden Nummern betroffen sind, Nummer 8 zu enthalten. Der Nachhaltigkeitsbericht ist im Einklang mit den nach Artikel 40b oder nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder in einer Weise aufzustellen, die den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29b der Richtlinie gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgestellt wurde.	
(2) Auf einen Konzernnachhaltigkeitsbericht ist Absatz 1 entsprechend und mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angaben so zu machen sind, wie sie für das Verständnis der Auswirkungen des Konzerns auf Nachhaltigkeitsaspekte und das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Konzern erforderlich sind.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bezeichnen.“	
21. Nach der Überschrift des Dritten Buchs Zweiter Abschnitt Dritter Unterabschnitt wird die folgende Überschrift eingefügt:	21. u n v e r ä n d e r t
„Erster Titel	
Abschlussprüfung“.	
22. § 316 wird wie folgt geändert:	22. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 316	
Pflicht zur Abschlussprüfung“.	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.	
23. § 316a wird wie folgt geändert:	23. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	
24. § 317 wird wie folgt geändert:	24. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 317	
Gegenstand und Umfang der Abschlussprüfung; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 2 Satz 3 bis 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Prüfung des Lageberichts und des Konzernlageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht gemäß den §§ 289, 289a und 289f und der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315, 315a und 315d aufgestellt worden ist.“	
c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(5) Bei der Durchführung einer Prüfung hat der Abschlussprüfer die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 angenommen worden sind.“	
25. § 318 wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
b) Absatz 6 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Kündigung ist in Textform zu begründen.“	
c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:	
„(8) Die Wirtschaftsprüferkammer ist unverzüglich und in Textform, begründet durch den Abschlussprüfer und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft, von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrages zu unterrichten.“	
26. § 319 wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird nach der Angabe „Jahresabschlusses“ die Angabe „oder des zu prüfenden Lageberichts“ eingefügt.	
b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.	
27. § 320 wird wie folgt geändert:	27. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den Jahresabschluß, den Lagebericht und den gesonderten nichtfinanziellen Bericht“ durch die Angabe „den Jahresabschluss und den Lagebericht“ ersetzt.	
b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen hat, haben dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses unverzüglich nach der Aufstellung des Konzernabschlusses vorzulegen:	
1. den Konzernabschluss,	
2. den Konzernlagebericht,	
3. die Jahresabschlüsse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen,	
4. die Lageberichte des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen,	
5. die auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlüsse der Tochterunternehmen, wenn solche Abschlüsse aufzustellen sind, und	
6. die Abschlussprüfungsberichte des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, wenn eine solche Prüfung stattgefunden hat.“	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
„(4) Der bisherige Abschlussprüfer hat dem neuen Abschlussprüfer auf in Textform zu übermittelnde Anfrage über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten; § 321 ist entsprechend anzuwenden.“	
28. § 321 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 321	
Abschlussprüfungsbericht“.	
b) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Außerdem hat der Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die den Bestand der geprüften Kapitalgesellschaft oder des Konzerns gefährden oder die Entwicklung der geprüften Kapitalgesellschaft oder des Konzerns wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen.“	
c) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Im Hauptteil des Berichts ist festzustellen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften, die Maßstab der Prüfung sind, und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen.“	
d) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Berichts“ ersetzt.	
e) In Absatz 4a wird die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Bericht“ ersetzt.	
29. § 321a wird wie folgt geändert:	29. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 321a	
Offenlegung des Abschlussprüfungsberichts in besonderen Fällen“.	
b) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Prüfungsberichte“ durch die Angabe „Berichte“ ersetzt.	
30. § 322 wird wie folgt geändert:	30. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1a wird die Angabe „Richtlinie 2006/43/EG“ durch die Angabe „Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach dem Urteil des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss und gegebenenfalls mit dem Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, der Lagebericht gemäß den §§ 289, 289a und 289f oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315, 315a und 315d aufgestellt worden ist und der Lage- oder Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Kapitalgesellschaft oder des Konzerns vermittelt, soweit der Lage- oder Konzernlagebericht Gegenstand der Abschlussprüfung war.“	
c) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.	
31. § 323 Absatz 5 und § 324 werden gestrichen.	31. unverändert
32. Nach § 324a werden der folgende Zweite und der folgende Dritte Titel eingefügt:	32. unverändert
„Zweiter Titel	
Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts	
§ 324b	
Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts	
(1) Ist der Lagebericht gemäß § 289b um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Ist der Konzernlagebericht gemäß § 315b um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so ist dieser durch einen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu prüfen.	
(3) § 316 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist auf die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und die Prüfung des Konzernnachhaltigkeitsberichts entsprechend anzuwenden.	
§ 324c	
Gegenstand und Umfang der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts	
(1) Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzernnachhaltigkeitsberichts hat sich darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht gemäß den §§ 289b bis 289e oder der Konzernlagebericht gemäß den §§ 315b und 315c erweitert worden ist. Die Prüfung umfasst auch, ob die Vorgaben der §§ 289g und 315e sowie die Vorgaben des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 eingehalten worden sind.	
(2) § 317 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.	
(3) Bei der Durchführung einer Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Standards für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 angenommen worden sind.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 324d	
Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts	
Auf die Bestellung und Abberufung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts ist § 318 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass § 318 Absatz 3 Satz 1 nur entsprechend anzuwenden ist, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn	
1. ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach § 319b besteht oder	
2. ein Verstoß gegen § 43b der Wirtschaftsprüferordnung vorliegt.	
§ 324e	
Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe	
(1) Auf die Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und auf die Ausschlussgründe ist § 319 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich aus dem Auszug aus dem Berufsregister ergeben muss, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g oder Nummer 2 Buchstabe k der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist.	
(2) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein.	
§ 324f	
Netzwerk	
§ 319b ist entsprechend anzuwenden.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 324g	
Vorlagepflicht	
§ 320 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.	
§ 324h	
Auskunftsrechte	
§ 320 Absatz 2 und 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.	
§ 324i	
Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht	
(1) Ist der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht oder der Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Ergebnis der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts oder des Konzernnachhaltigkeitsberichts schriftlich in einem Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht oder über den Konzernnachhaltigkeitsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. In einem einleitenden Abschnitt ist zumindest der Gegenstand der Prüfung zu beschreiben und sind die angewandten Standards für den Nachhaltigkeitsbericht anzugeben. Ein Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Buchprüfer darf einen Prüfungsvermerk nicht erteilen, wenn	
1. er nach	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) § 324e Absatz 1 in Verbindung mit § 319 Absatz 2 oder Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 319 Absatz 5, oder	
b) § 324f in Verbindung mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 319b Absatz 2, oder	
2. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Buchprüfungsgesellschaft, für die er tätig wird, nach	
a) § 324e Absatz 1 in Verbindung mit § 319 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 319 Absatz 5, oder	
b) § 324f in Verbindung mit § 319b Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 319b Absatz 2,	
als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ausgeschlossen ist.	
(2) Bei der Erstellung des Prüfungsvermerks hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 angenommen worden sind.	
(3) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob	
1. ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,	
2. ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wird,	
3. der Prüfungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt wird oder	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. der Prüfungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.	
Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemein verständlich und problemorientiert erfolgen.	
(4) In einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu erklären, dass die von ihm durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann zusätzlich einen Hinweis auf Umstände aufnehmen, auf die er in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Prüfungsvermerk einzuschränken.	
(5) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts seine Erklärung nach Absatz 4 Satz 1	
1. einzuschränken (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2) oder	
2. zu versagen (Absatz 3 Satz 1 Nummer 3).	
Die Versagung ist in den Prüfungsvermerk aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden. Ein eingeschränkter Prüfungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht unter Beachtung der vom Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung den gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen entspricht.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(6) Der Prüfungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (Absatz 3 Satz 1 Nummer 4). Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	
(7) § 322 Absatz 6a und 7 Satz 1, 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.	
§ 324j	
Verantwortlichkeit des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts	
§ 323 ist entsprechend anzuwenden.	
§ 324k	
Bericht durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei	
In Gesellschaften im Sinne des § 289b Absatz 1 oder § 315b Absatz 1, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 Nummer 1 sind, ist auf Antrag von Gesellschaftern, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil der Stimmrechte oder des gezeichneten Kapitals erreichen, in der Versammlung der Gesellschafter darüber zu beschließen, ob durch eine akkreditierte dritte Partei, die weder Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ist noch dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts oder seinem Netzwerk angehört, ein zusätzlicher Bericht über bestimmte Bestandteile des Nachhaltigkeitsberichts auszuarbeiten und allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen ist. § 126 des Aktiengesetzes und § 50 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bleiben unberührt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 324l	
Prüfung durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei	
Ist die Kapitalgesellschaft nach dem Unionsrecht verpflichtet, einzelne Angaben, die gemäß den §§ 289b bis 289f im Nachhaltigkeitsbericht oder gemäß den §§ 315b und 315c im Konzernnachhaltigkeitsbericht zu machen sind, auch durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei überprüfen zu lassen, so ist der Prüfungsbericht der akkreditierten unabhängigen dritten Partei als Anlage zum Lagebericht oder zum Konzernlagebericht zu nehmen, falls der Bericht nicht auf andere öffentlich zugängliche Weise bereitgestellt wird.	
Dritter Titel	
Prüfungsausschuss	
§ 324m	
Prüfungsausschuss	
(1) Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2) sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss nach Absatz 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften im Sinne des Satzes 1,	
1. deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind;	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. die Kreditinstitute im Sinne des § 340 Absatz 1 sind und einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, wenn deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach der Verordnung (EU) 2017/1129 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 besteht;	
3. die Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind.	
Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 ist im Anhang darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird.	
(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von den Gesellschaftern zu wählen. Die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, muss unabhängig sein; im Übrigen ist § 100 Absatz 5 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht mit der Geschäftsführung betraut sein. § 107 Absatz 3 Satz 8, § 124 Absatz 3 Satz 2 und § 171 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Prüfungsausschuss hat den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts zu machen, wenn die Kapitalgesellschaft keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat hat oder wenn der Aufsichts- oder Verwaltungsrat für den Vorschlag nicht zuständig ist.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023 von einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2) ist, eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Durchführung der Tätigkeit seines Prüfungsausschusses verlangen. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle soll zunächst auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zurückgreifen.“	
33. Nach der Überschrift des Dritten Buchs Zweiter Abschnitt Vierter Unterabschnitt wird die folgende Überschrift eingefügt:	33. u n v e r ä n d e r t
„Erster Titel	
Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland“.	
34. § 325 wird wie folgt geändert:	34. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
„1. den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung, den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht und die Erklärungen nach § 289h Absatz 1 und 2 sowie“.	
b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „2 Satz 3,“ gestrichen.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
cc) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:	
„§ 289h ist anzuwenden.“	
c) In Absatz 3a wird die Angabe „Prüfungsberichte“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichte“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d“ durch die Angabe „Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist,“ ersetzt.	
e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.	
35. § 325a wird gestrichen.	35. u n v e r ä n d e r t
36. § 328 wird wie folgt geändert:	36. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5, § 297 Absatz 2 Satz 4 oder § 315 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 oder 2 oder § 315f Absatz 1 oder 2“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 Nummer 1 wird die Angabe „der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.	
b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Werden die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen oder der Lage- oder Konzernlagebericht nicht gleichzeitig mit dem Jahresabschluss oder dem Konzernabschluss offengelegt, so ist bei ihrer nachträglichen Offenlegung jeweils anzugeben, auf welchen Abschluss sie sich beziehen und wo dieser offengelegt worden ist; dies gilt auch für die nachträgliche Offenlegung des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über seine Versagung sowie des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht.“	
c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	
„(5) Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 1a Satz 1 sind auch auf die Offenlegung durch Hinterlegung der Bilanz einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 326 Absatz 2) anzuwenden.“	
37. Nach § 328 wird der folgende Zweite Titel eingefügt:	37. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Zweiter Titel	
Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen und Nachhaltigkeitsberichte von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland	
§ 328a	
Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland	
(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft für diese die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung, die nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht aufgestellt, geprüft und offengelegt worden sind, nach den §§ 325, 327a und 328 offenzulegen. Bestehen mehrere inländische Zweigniederlassungen derselben Gesellschaft, brauchen die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung nur von den nach Satz 1 verpflichteten Personen einer dieser Zweigniederlassungen offengelegt zu werden. In diesem Fall beschränkt sich die Offenlegungspflicht der übrigen Zweigniederlassungen auf die Angabe des Namens der Zweigniederlassung, des Registers sowie der Registernummer der Zweigniederlassung, für die die Offenlegung gemäß Satz 2 bewirkt worden ist. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache zu übermitteln. Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen der Hauptniederlassung auch wie folgt übermittelt werden:	
1. in englischer Sprache oder	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift oder,	
3. wenn eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist, in einer von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigten Abschrift, verbunden mit der Erklärung, dass entweder eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist.	
Von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache zu übermitteln.	
(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 ist für die Einstufung einer Kapitalgesellschaft als Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) und für die Geltung von Erleichterungen bei der Rechnungslegung das Recht des anderen Staats maßgeblich. Darf eine Kleinstkapitalgesellschaft nach dem für sie maßgeblichen Recht die Offenlegungspflicht durch die Hinterlegung der Bilanz erfüllen, darf sie die Offenlegung nach Absatz 1 ebenfalls durch Hinterlegung bewirken. § 326 Absatz 2 gilt entsprechend.	
(3) Die das Unternehmensregister führende Stelle fordert die Kapitalgesellschaft zur unverzüglichen Offenlegung der Änderung der Unterlagen der Rechnungslegung gemäß Absatz 1 auf, wenn zum Zeitpunkt eines Dateneingangs nach § 9b Absatz 4 Satz 2 die Änderung noch nicht offengelegt worden ist.	
(4) Diese Vorschrift gilt nicht für Zweigniederlassungen, die von Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1, von Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 oder von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 errichtet werden.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 328b	
Offenlegung der Nachhaltigkeitsberichte von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Drittstaat	
(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft, die den Pflichten nach § 315h Absatz 1, 2 oder 3 unterliegen, haben der das Unternehmensregister führenden Stelle für die Gesellschaft folgende Unterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache elektronisch zu übermitteln:	
1. den Bericht nach § 315h Absatz 1 Nummer 1 und	
2. das Urteil nach § 315h Absatz 1 Nummer 2.	
Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Bericht nach § 315h Absatz 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft für die Gesellschaft anstelle des Berichts Folgendes nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln:	
1. die Erklärung nach § 315h Absatz 2 Nummer 1 und	
2. den Bericht nach § 315h Absatz 2 Nummer 2.	
Wenn das oberste Mutterunternehmen ein Urteil nach § 315h Absatz 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft für die Gesellschaft anstelle des Urteils die Erklärung nach § 315h Absatz 3 nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die den Pflichten nach § 315i Absatz 1, 2 oder 3 unterliegen, haben der das Unternehmensregister führenden Stelle für die Zweigniederlassung folgende Unterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache elektronisch zu übermitteln:	
1. den Bericht nach § 315i Absatz 1 Nummer 1 und	
2. das Urteil nach § 315i Absatz 1 Nummer 2.	
Wenn die Kapitalgesellschaft einen Bericht nach § 315i Absatz 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung anstelle des Berichts Folgendes nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln:	
1. die Erklärung nach § 315i Absatz 2 Nummer 1 und	
2. den Bericht nach § 315i Absatz 2 Nummer 2.	
Wenn die Kapitalgesellschaft ein Urteil nach § 315i Absatz 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung anstelle des Urteils die Erklärung nach § 315i Absatz 3 nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die den Pflichten nach § 315j Absatz 1, 2 oder 3 unterliegen, haben der das Unternehmensregister führenden Stelle für die Zweigniederlassung folgende Unterlagen zur Einstellung in das Unternehmensregister spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums in deutscher Sprache elektronisch zu übermitteln:	
1. den Bericht nach § 315j Absatz 1 Nummer 1 und	
2. das Urteil nach § 315j Absatz 1 Nummer 2.	
Wenn das oberste Mutterunternehmen einen Bericht nach § 315j Absatz 1 Nummer 1 nicht zur Verfügung stellt oder der zur Verfügung gestellte Bericht nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung anstelle des Berichts Folgendes nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln:	
1. die Erklärung nach § 315j Absatz 2 Nummer 1 und	
2. den Bericht nach § 315j Absatz 2 Nummer 2.	
Wenn das oberste Mutterunternehmen ein Urteil nach § 315j Absatz 1 Nummer 2 nicht zur Verfügung stellt, haben die nach Satz 1 Verpflichteten für die Zweigniederlassung anstelle des Urteils die Erklärung nach § 315j Absatz 3 nach Maßgabe des Satzes 1 zu übermitteln.	
(4) Die §§ 11 und 328 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“	
38. Nach § 328b wird die folgende Überschrift eingefügt:	38. unverändert

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Dritter Titel	
Prüfungs- und Unterrichtungspflicht der das Unternehmensregister führenden Stelle“.	
39. § 329 wird wie folgt geändert:	39. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:	
„(3a) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, kann die das Unternehmensregister führende Stelle	
1. von den nach § 315h Absatz 1, 2 oder 3 oder § 315j Absatz 1, 2 oder 3 verpflichteten Personen verlangen, ihr innerhalb einer angemessenen Frist die Umsatzerlöse der in den Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehenden Unternehmen im Inland oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die letzten beiden Geschäftsjahre mitzuteilen, oder	
2. von den nach § 315i Absatz 1, 2 oder 3 verpflichteten Personen verlangen, ihr innerhalb einer angemessenen Frist die Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft im Inland oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die letzten beiden Geschäftsjahre mitzuteilen.“	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
40. In § 330 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	40. u n v e r ä n d e r t
41. § 331 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	41. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird die Angabe „im Jahresabschluß, im Lagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung, im gesonderten nichtfinanziellen Bericht oder im Zwischenabschluß nach § 340a Abs. 3“ durch die Angabe „im Jahresabschluss, im Lagebericht oder im Zwischenabschluss nach § 340a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.	
b) In Nummer 1a wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
c) In Nummer 2 wird die Angabe „im Konzernabschluß, im Konzernlagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Konzernerklärung, im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht oder im Konzernzwischenabschluß nach § 340i Abs. 4“ durch die Angabe „im Konzernabschluss, im Konzernlagebericht oder im Konzernzwischenabschluss nach § 340i Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.	
d) In Nummer 4 wird die Angabe „nach § 320 einem Abschlußprüfer“ durch die Angabe „nach § 320 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 324h, einem Abschlussprüfer oder einem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	
42. § 331a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	42. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	
1. entgegen § 289h Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 325 Absatz 2a Satz 5, oder	
2. entgegen § 315f Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 315g Absatz 1,	
eine unrichtige Versicherung abgibt.“	
43. § 332 wird wie folgt geändert:	43. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abschlußprüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“, die Angabe „Abschlußprüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“, die Angabe „§ 340a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 340a Absatz 3 Satz 1“, die Angabe „§ 340i Abs. 4“ durch die Angabe„§ 340i Absatz 4 Satz 1“ und die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 324i Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 4, eine dort genannte Erklärung nicht richtig abgibt.“	
44. In § 333a in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	44. u n v e r ä n d e r t
45. § 334 wird wie folgt geändert:	45. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des	
a) § 289 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4,	
b) § 289a Satz 1 oder Satz 3,	
c) § 289b Absatz 1,	
d) § 289c Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 oder Absatz 5, oder § 289c Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1,	
e) § 289e Absatz 2,	
f) § 289f Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3,	
g) § 289f Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
h) § 289f Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 oder	
i) § 289g Satz 1 Nummer 1, in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom 21. September 2022,	
über den Inhalt oder das Format des Lageberichts,“.	
bbb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 4a ersetzt:	
„4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des	
a) § 315 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4,	
b) § 315a Satz 1 oder Satz 3,	
c) § 315b Absatz 1 Satz 1,	
d) § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) § 289c Absatz 2, auch in Verbindung mit § 289c Absatz 4 oder Absatz 5, oder	
bb) § 289c Absatz 3,	
jeweils auch in Verbindung mit § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,	
e) § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4,	
f) § 315c Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 289e Absatz 2,	
g) § 315d Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder Absatz 5 Satz 1 oder	
h) § 315e Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom 21. September 2022,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
über den Inhalt oder das Format des Konzernlageberichts,	
4a. oder als in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannte angemeldete Person einer Kapitalgesellschaft bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts einer Vorschrift des § 315h Absatz 2 Nummer 2, des § 315i Absatz 2 Nummer 2 oder des § 315j Absatz 2 Nummer 2 über den Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts,“.	
ccc) In Nummer 5 wird die Angabe „Hinterlegung,“ gestrichen und wird die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3 und 3a“ durch die Angabe „Nummer 3 Buchstabe f und h sowie Nummer 3a“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satzes 1 Nummer 4“ durch die Angabe „Satzes 1 Nummer 4 Buchstabe g“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 in der Angabe nach Nummer 2 wird die Angabe „Buchführungsgesellschaft“ durch die Angabe „Buchprüfungsgesellschaft“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	
bb) In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
d) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 324i Absatz 1 Satz 4 einen Prüfungsvermerk erteilt zu dem Nachhaltigkeitsbericht oder dem Konzernnachhaltigkeitsbericht	
1. einer Kapitalgesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 ist, oder	
2. einer Kapitalgesellschaft, die nicht in Nummer 1 genannt ist.“	
e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „sowie des Absatzes 2a“ durch die Angabe „sowie der Absätze 2a und 2b Nummer 1“ ersetzt und wird nach der Angabe „Satz 1 Nummer 2“ die Angabe „sowie des Absatzes 2b Nummer 2“ eingefügt.	
f) In Absatz 3b Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	
g) In Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 2 und 2b“ ersetzt.	
46. § 335 wird wie folgt geändert:	46. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. § 325 über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und anderer Unterlagen der Rechnungslegung,	
2. § 328a über die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung oder	
3. § 328b über die Pflicht zur Offenlegung des Nachhaltigkeitsberichts	
nicht befolgen, ist wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung vom Bundesamt für Justiz (Bundesamt) ein Ordnungsgeldverfahren nach den Absätzen 2 bis 6 durchzuführen; in den Fällen der Nummern 2 und 3 treten die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen, sobald sie angemeldet sind, an die Stelle der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft.“	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.	
b) In Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	
47. § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:	47. u n v e r ä n d e r t
„2. die §§ 265 bis 289a, mit Ausnahme von § 277 Absatz 3 Satz 1 und § 285 Nummer 17,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2a. bei einer Genossenschaft, die groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist, kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, § 289b Absatz 1, 5 und 6 sowie die §§ 289c, 289e und 289g,“.	
48. § 339 wird wie folgt geändert:	48. § 339 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Jahresabschluß“ durch die Angabe „Jahresabschluss“ und wird die Angabe „§ 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 und 2“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Ist die Erteilung eines Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht nach § 58 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes vorgeschrieben, so ist dieser mit dem Lagebericht zu übermitteln; hat der Prüfungsverband die Erteilung eines Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht versagt, so ist dem übermittelten Lagebericht eine vom Prüfungsverband unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass die Erteilung eines Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht versagt wurde. Ist die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts im Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen nach Satz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht oder die Erklärung über seine Versagung unverzüglich nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.“	
	dd) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Jahresabschluß“ durch die Angabe „Jahresabschluss“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 326 bis 329“ durch die Angabe „§§ 326 bis 328 und 329“ ersetzt.	b) unverändert
49. § 340a wird wie folgt geändert:	49. unverändert
a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Kreditinstitute haben außerdem einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen aufzustellen, soweit in den Absätzen 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist.“	
b) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 267, 268“ durch die Angabe „§ 268“ ersetzt und wird vor der Angabe „276“ die Angabe „274a,“ eingefügt.	
bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Die §§ 267 und 267a sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass	
1. die Bilanzsumme sich anstelle der in § 267 Absatz 4a Satz 1 aufgeführten Posten aus denjenigen Posten zusammensetzt, die nach dem durch Rechtsverordnung erlassenen Formblatt für die Jahresbilanz die Posten der Aktivseite der Bilanz bilden, und	
2. die Umsatzerlöse der Gesamtbetrag derjenigen Posten sind, die nach den durch Rechtsverordnung erlassenen Formblättern für die Gewinn- und Verlustrechnung den in Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Buchstabe B Nummer 1 bis 4 und 7 der Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006 genannten Posten entsprechen.“	
d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:	
„(5) § 289 Absatz 3a und die §§ 289b bis 289e und 289g sind nur anzuwenden, wenn das Kreditinstitut	
1. groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder	
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und kein Kleinstkreditinstitut im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 in Verbindung mit § 267a ist.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 289b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 Anwendung findet, CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt werden. Kleine und nicht komplexe Institute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 dürfen den Nachhaltigkeitsbericht in entsprechender Anwendung von § 289d beschränken. § 289 Absatz 3a und die §§ 289b bis 289e und 289g sind abweichend von § 340 Absatz 1 Satz 1 auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Unternehmen anzuwenden, wenn sie eine Bilanzsumme im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 von 300 Milliarden Euro überschreiten und kapitalmarktorientiert sind.	
(6) Ein Kreditinstitut, das nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn es groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 6 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist. Ein Kreditinstitut, das eine Genossenschaft ist, hat § 289f Absatz 4 nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 und 4 des Genossenschaftsgesetzes anzuwenden.“	
50. § 340i wird wie folgt geändert:	50. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 2 Satz 3, 4 und 5 wird jeweils die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	
c) Die Absätze 5 und 6 werden durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:	
„(5) Auf den Konzernlagebericht ist § 315 Absatz 3a nur anzuwenden, wenn	
1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Kreditinstituts von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen oder	
2. das Kreditinstitut oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinstunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Die §§ 315b, 315c und 315e sind nur anzuwenden, wenn bei dem Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. § 315b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 Anwendung findet, CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen dieser Zentralorganisation behandelt werden. § 315 Absatz 3a und die §§ 315b, 315c und § 315e sind abweichend von § 340i Absatz 5 Satz 1 und 2 auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Unternehmen anzuwenden, wenn die Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, insgesamt einen Betrag von 300 Milliarden Euro überschreiten und sie kapitalmarktorientiert sind.	
(6) Ein Kreditinstitut, das nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 315d eine Konzernerklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 315d in Verbindung mit § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Kreditinstituts von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen.“	
51. § 340k wird wie folgt geändert:	51. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 319 Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 324e Absatz 1,“ eingefügt.	
bb) In Satz 4 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 319 Absatz 1 Satz 1 und § 324e Absatz 1“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abschlussprüfer“ durch die Angabe „Prüfer“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 319 Absatz 1 Satz 3 und 4“ die Angabe „,auch in Verbindung mit § 324e Absatz 1,“ eingefügt.	
dd) In Satz 5 wird die Angabe „Abschlußprüfer“ durch die Angabe „Prüfer“ ersetzt.	
c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Jahresabschlusses“ gestrichen und wird nach der Angabe „Bestätigungsvermerk“ die Angabe „und der gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfungsberichten“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichten und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	
cc) In Satz 5 werden nach der Angabe „Bestätigungsvermerk“ die Angabe „und den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 319 Absatz 1 Satz 1 und § 324e Absatz 1“ ersetzt.	
bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 wird die Angabe „Abschlußprüfer“ durch die Angabe „Prüfer“ ersetzt.	
dd) In Satz 5 wird nach der Angabe „§ 319 Absatz 1 Satz 3 und 4“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 324e Absatz 1,“ eingefügt.	
e) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
f) In Absatz 5 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	
52. § 340l wird wie folgt geändert:	52. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „sind § 325 Absatz 2a Satz 3 und 5“ durch die Angabe „ist § 325 Absatz 2a Satz 3, 5 und 6“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 3 und 5“ ersetzt.	
53. In § 340m Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	53. u n v e r ä n d e r t
54. § 340n wird wie folgt geändert:	54. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:	
„3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des § 340a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit	
a) § 289 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4,	
b) § 289a Satz 1 oder Satz 3,	
c) § 289b Absatz 1,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) § 289c Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 oder Absatz 5, oder § 289c Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1,	
e) § 289e Absatz 2,	
f) § 289f Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3,	
g) § 289f Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2,	
h) § 289f Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 oder	
i) § 289g Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom 21. September 2022,	
jeweils auch in Verbindung mit § 340 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, über den Inhalt oder das Format des Lageberichts,	
4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des § 340i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit	
a) § 315 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) § 315a Satz 1 oder Satz 3,	
c) § 315b Absatz 1 Satz 1,	
d) § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit	
aa) § 289c Absatz 2, auch in Verbindung mit § 289c Absatz 4 oder Absatz 5, oder	
bb) § 289c Absatz 3,	
jeweils auch in Verbindung mit § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,	
e) § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4,	
f) § 315c Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 289e Absatz 2,	
g) § 315d Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder Absatz 5 Satz 1 oder	
h) § 315e Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom 21. September 2022,	
jeweils auch in Verbindung mit § 340 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, über den Inhalt oder das Format des Konzernlageberichts,“.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 3 Buchstabe f und h“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satzes 1 Nummer 4“ durch die Angabe „Satzes 1 Nummer 4 Buchstabe g“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird in der Angabe nach Nummer 2 die Angabe „oder die Buchführungsgesellschaft“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	
bbb) In den Buchstaben a bis c wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ und jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
d) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:	
„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 340k Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 324i Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 340 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, einen Prüfungsvermerk erteilt zu dem Nachhaltigkeitsbericht oder dem Konzernnachhaltigkeitsbericht	
1. eines Instituts, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 ist, oder	
2. eines Instituts, das nicht in Nummer 1 genannt ist.“	
e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „sowie des Absatzes 2a“ durch die Angabe „sowie der Absätze 2a und 2b Nummer 1“ ersetzt und wird nach der Angabe „Satz 1 Nummer 2“ die Angabe „sowie des Absatzes 2b Nummer 2“ eingefügt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
f) In Absatz 3b Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006“ und die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006“ ersetzt.	
g) In Absatz 4 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 2 und 2b“ ersetzt.	
55. In § 340o Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006“ ersetzt.	55. u n v e r ä n d e r t
56. § 341 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	56. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(4) Die Vorschriften des Ersten bis Siebenten Titels dieses Unterabschnitts sind mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 auf Pensionsfonds (§ 236 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) entsprechend anzuwenden. § 341a Absatz 2a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Pensionsfonds, der nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, § 341a Absatz 2a in Verbindung mit den §§ 289b bis 289e und 289g nicht anzuwenden hat. § 341d ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten sind; die §§ 341b, 341c sind insoweit nicht anzuwenden. § 341j Absatz 2a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Pensionsfonds, der nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, § 341j Absatz 2a in Verbindung mit den §§ 315b, 315c und 315e nicht anzuwenden hat.“	
57. § 341a wird wie folgt geändert:	57. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Versicherungsunternehmen haben einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer und dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zur Durchführung der Prüfung vorzulegen, soweit in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes bestimmt ist; die Frist des § 264 Absatz 1 Satz 3 gilt nicht.“	
b) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 267, 268“ durch die Angabe „§ 268“ ersetzt und wird vor der Angabe „276“ die Angabe „274a,“ eingefügt.	
bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Die §§ 267 und 267a sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass	
1. die Bilanzsumme sich anstelle der in § 267 Absatz 4a Satz 1 aufgeführten Posten aus denjenigen Posten zusammensetzt, die nach dem durch Rechtsverordnung erlassenen Formblatt für die Jahresbilanz die Posten der Aktivseite der Bilanz bilden, und	
2. die Umsatzerlöse der Betrag der gebuchten Bruttobeiträge sind.“	
d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:	
„(2a) § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e und § 289g sind nur anzuwenden, wenn das Versicherungsunternehmen	
1. groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder	
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und kein Kleinstversicherungsunternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 in Verbindung mit § 267a ist.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Ist das Versicherungsunternehmen eine Pensionskasse gemäß § 232 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben wird, sind § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e und 289g nicht anzuwenden. § 289b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Versicherungsunternehmen, die auf der Grundlage einer in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 genannten finanziellen Beziehung einer Gruppe angehören und gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 der Gruppenaufsicht unterliegen, wie Tochterunternehmen des Mutterunternehmens der Gruppe zu behandeln sind. Firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024, firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 sowie kleine und nicht komplexe Unternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 10a der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 dürfen den Nachhaltigkeitsbericht in entsprechender Anwendung von § 289d beschränken.	
(2b) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn es groß im Sinne des Absatzes 2 Satz 7 in Verbindung mit § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist.“	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
58. In § 341i Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abschlußprüfer des Konzernabschlusses“ durch die Angabe „Abschlussprüfer des Konzernabschlusses und dem Prüfer des Konzernnachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	58. u n v e r ä n d e r t
59. § 341j wird wie folgt geändert:	59. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „gelten“ die Angabe „und soweit in den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.	
bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„In den Fällen des § 315g Absatz 1 finden abweichend von Satz 1 nur die §§ 290 bis 292 und 315g Anwendung; die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes und Absatz 2, § 341i Absatz 3 Satz 2 sowie die Bestimmungen der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) und der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246) in ihren jeweils geltenden Fassungen sind nicht anzuwenden.“	
b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:	
„(2a) Auf den Konzernlagebericht ist § 315 Absatz 3a nur anzuwenden, wenn	
1. die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Versicherungsunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen oder	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. das Versicherungsunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, ohne Kleinstunternehmen im Sinne des § 267a zu sein.	
Die §§ 315b, 315c und 315e sind nur anzuwenden, wenn bei dem Versicherungsunternehmen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen. Auf Pensionskassen, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben werden, sind § 315 Absatz 3a und die §§ 315b, 315c und 315e abweichend von den Sätzen 1 und 2 nicht anzuwenden. § 315b Absatz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Versicherungsunternehmen, die auf der Grundlage einer in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 genannten finanziellen Beziehung einer Gruppe angehören und gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 der Gruppenaufsicht unterliegen, wie Tochterunternehmen des Mutterunternehmens der Gruppe zu behandeln sind.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2b) Ein Versicherungsunternehmen, das nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 315d eine Konzernerklärung zur Unternehmensführung zu erstellen hat, hat darin Angaben nach § 315d in Verbindung mit § 289f Absatz 2 Nummer 6 aufzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung des Versicherungsunternehmens von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 nicht vorliegen.“	
c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.	
60. § 341k wird wie folgt geändert:	60. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 319 Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 324e Absatz 1,“ eingefügt.	
bb) In Satz 4 wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	
61. § 341l Absatz 2 wird wie folgt geändert:	61. unverändert
a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 325 Abs. 2a Satz 3 und 5“ durch die Angabe „§ 325 Absatz 2a Satz 3, 5 und 6“ ersetzt.	
b) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 3 und 5“ ersetzt.	
62. In § 341m Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	62. unverändert

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
63. § 341n wird wie folgt geändert:	63. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „oder eines Pensionsfonds“ gestrichen.	
bbb) Die Nummern 3 und 4 werden durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:	
„3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des § 341a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit	
a) § 289 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4,	
b) § 289a Satz 1 oder Satz 3,	
c) § 289b Absatz 1,	
d) § 289c Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 oder Absatz 5, oder § 289c Absatz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1,	
e) § 289e Absatz 2,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
f) § 289f Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3,	
g) § 289f Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 289f Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 2,	
h) § 289f Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 oder	
i) § 289g Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom 21. September 2022,	
über den Inhalt oder das Format des Lageberichts,	
4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des § 341j Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit	
a) § 315 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 3a Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) § 315a Satz 1 oder Satz 3,	
c) § 315b Absatz 1 Satz 1,	
d) § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit	
aa) § 289c Absatz 2, auch in Verbindung mit § 289c Absatz 4 oder Absatz 5, oder	
bb) § 289c Absatz 3,	
jeweils auch in Verbindung mit § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,	
e) § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4,	
f) § 315c Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 289e Absatz 2,	
g) § 315d Satz 1 oder Satz 2 in Verbindung mit § 289f Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder Absatz 5 Satz 1 oder	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
h) § 315e Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der Fassung vom 21. September 2022,	
über den Inhalt oder das Format des Konzernlageberichts,“.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 3 Buchstabe f und h“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satzes 1 Nummer 4“ durch die Angabe „Satzes 1 Nummer 4 Buchstabe g“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 in der Angabe nach Nummer 2 wird die Angabe „oder die Buchführungsgesellschaft“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 in der Fassung vom 13. Dezember 2023“ ersetzt.	
d) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:	
„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 341k Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 324i Absatz 1 Satz 4 einen Prüfungsvermerk erteilt zu dem Nachhaltigkeitsbericht oder dem Konzernnachhaltigkeitsbericht	
1. eines Versicherungsunternehmens, das ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 ist, oder	
2. eines Versicherungsunternehmens, das nicht in Nummer 1 genannt ist.“	
e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „sowie des Absatzes 2a“ durch die Angabe „sowie der Absätze 2a und 2b Nummer 1“ ersetzt und wird nach der Angabe „Satz 1 Nummer 2“ die Angabe „sowie des Absatzes 2b Nummer 2“ eingefügt.	
f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „und Pensionsfonds“ gestrichen.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 2 und 2b“ ersetzt.	
64. In § 341p wird die Angabe „Bußgeldvorschrift des § 341n Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „Bußgeldvorschriften des § 341n Absatz 1, 2, 2b, 3 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.	64. unverändert
65. § 341s Absatz 3 wird wie folgt geändert:	65. unverändert

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.	
66. In § 342b Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 86/635/EWG in der Fassung vom 14. Juni 2006“ ersetzt.	66. unverändert
67. In § 342c Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1606/2002“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in der Fassung vom 11. März 2008“ ersetzt.	67. unverändert
68. In § 342d Absatz 3 Nummer 2, § 342e Absatz 3 Nummer 2, § 342f Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2, § 342h Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, § 342l Absatz 1 und 2 sowie § 342m Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024“ ersetzt.	68. unverändert
69. In § 342q Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	69. unverändert
	Artikel 2
	Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs
	Das Handelsgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	a) In Buchstabe a wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	b) In Buchstabe b wird die Angabe „vom 13. Dezember 2023“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	2. § 289 Absatz 3a wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
	„1. 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreitet und
	2. im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt.“
	b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“
	3. § 289b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
	„1. 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreitet und
	2. im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt.“
	bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird gestrichen.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird gestrichen.
	4. § 289c wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„(4a) Beim Abschluss vertraglicher und sonstiger Vereinbarungen zum Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß § 289b darf die Kapitalgesellschaft von einem Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette, das zum Abschlussstichtag im Durchschnitt des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt (geschütztes Unternehmen), keine Angaben verlangen, die über die Angaben hinausgehen, die in den nach Artikel 29ca der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] angenommenen delegierten Rechtsakte zu freiwillig anwendbaren Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt sind. Die Kapitalgesellschaft kann sich bei der Prüfung, ob es sich bei einem Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette um ein geschütztes Unternehmen handelt, auf dessen Selbsterklärung stützen. Sie ist nicht verpflichtet, die in der Selbsterklärung enthaltenen Informationen zu überprüfen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Kapitalgesellschaft den Umstand, dass die Selbsterklärung des geschützten Unternehmens offenkundig unrichtig ist, kannte oder kennen musste. Vertragsbestimmungen, die im Widerspruch zu Satz 1 stehen, sind unwirksam; im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam. Ein geschütztes Unternehmen hat das Recht, Angaben zu verweigern, die über die Angaben hinausgehen, die in den in Satz 1 genannten Rechtsakten festgelegt sind. Wenn die Kapitalgesellschaft Angaben verlangt:
	1. zum Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß § 289b von einem Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, und

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. diese Angaben teilweise oder vollständig über die Angaben hinausgehen, die in den nach Satz 1 genannten Rechtsakten festgelegt sind,
	hat diese Kapitalgesellschaft das geschützte Unternehmen darüber zu informieren, welche Angaben unter Nummer 2 fallen, sowie darüber, dass ihm das gesetzliche Recht zusteht, diese Angaben zu verweigern.
	(4b) Die Pflicht zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette nach Absatz 4 gilt als erfüllt, wenn die Kapitalgesellschaft die erforderlichen Angaben zur Wertschöpfungskette macht, ohne dass darin Angaben von geschützten Unternehmen eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den nach Absatz 4a Satz 1 genannten Rechtsakten festgelegt sind.“
	b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt.
	„Die in den Absätzen 1 bis 4 und 5 genannten Angaben sind im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] angenommenen delegierten Rechtsakten zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen.“
	bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und Absatz 4a Satz 1“ eingefügt.
	5. § 289d wird gestrichen.
	6. § 289e wird durch folgenden § 289e ersetzt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„§ 289e
	Weglassen nachteiliger Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
	(1) Die Kapitalgesellschaft kann folgende Angaben im Nachhaltigkeitsbericht weglassen:
	1. in Ausnahmefällen Angaben, die geeignet sind, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen, wenn:
	a) das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft oder ihrer wichtigsten Risiken oder wichtigsten Auswirkungen nicht verhindert und
	b) die Kapitalgesellschaft geprüft hat, dass es nicht möglich ist, die Informationen in einer Weise anzugeben, beispielsweise in zusammengefasster Form, die es ermöglichen würde, die Ziele der Angabepflichten zu erfüllen, ohne ihr ernsthaft zu schaden,
	2. Informationen, wie geistiges Eigentum, Know-how, technologische Informationen oder die Ergebnisse von Innovationen, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen einzustufen sind,
	3. Verschlusssachen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2023/2418 in der Fassung vom 18. Oktober 2023,

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	4. sonstige Informationen, die aufgrund von Verpflichtungen aus Rechtsakten der Europäischen Union oder aus dem nationalen Recht oder zum Schutz der Privatsphäre oder der Sicherheit einer natürlichen Person oder der Sicherheit einer juristischen Person vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung geschützt werden sollen.
	(2) Macht eine Kapitalgesellschaft von Absatz 1 Gebrauch, hat sie im Nachhaltigkeitsbericht anzugeben, von welcher Ausnahme Gebrauch gemacht wird. Die Kapitalgesellschaft hat zu jedem Abschlussstichtag zu überprüfen, ob die Voraussetzungen von Absatz 1 weiterhin erfüllt sind. Entfallen die Gründe für das Weglassen der Angaben nach der Offenlegung des Lageberichts, sind die Angaben in den darauf folgenden Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen.“
	7. § 289g wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „aufzustellen“ durch die Angabe „zu erstellen“ ersetzt.
	b) Satz 2 wird gestrichen.
	8. In § 289h Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	9. § 291 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„2. der befreiende Konzernabschluss nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom xxx 2026 oder im Einklang mit den in § 315e Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom xxx 2026 geprüft worden ist,
	3. der befreiende Konzernlagebericht nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom xxx 2026 aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom xxx 2026 geprüft worden ist,“
	10. § 292 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „vom 13. Dezember 2023“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	11. § 315 Absatz 3a wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
	„1. die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind insgesamt 450 Millionen Euro am Abschlussstichtag überschreiten und

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen.“
	b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“
	12. § 315b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:
	„(1) Ein Mutterunternehmen (§ 290) hat seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn
	1. die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, insgesamt 450 Millionen Euro am Abschlussstichtag überschreiten und
	2. das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden. Der Konzernnachhaltigkeitsbericht hat im Konzernlagebericht einen dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu bilden. Abweichend von Satz 1 kann eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] mit Tochterunternehmen, deren Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten voneinander unabhängig sind, beschließen, ihren Konzernlagebericht nicht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern.
	(1a) Hat sich die Zusammensetzung der in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehenden Tochterunternehmen im Laufe des Geschäftsjahres aufgrund von Beteiligungserwerben, Beteiligungsveräußerungen oder Umwandlungen geändert, kann das Mutterunternehmen abweichend von Absatz 1 Satz 1 beschließen, Informationen im Hinblick auf Tochterunternehmen, die Gegenstand eines Beteiligungserwerbs, einer Beteiligungsveräußerung oder einer Umwandlungen sind, nicht in den Konzernnachhaltigkeitsbericht für dieses Geschäftsjahr aufzunehmen. Ein Mutterunternehmen, das von der Regelung in Satz 1 Gebrauch macht, weist im Konzernnachhaltigkeitsbericht auf jedes wesentliche Ereignis hin, welches diese Tochterunternehmen während des Geschäftsjahres betroffen hat und sich auf die Auswirkungen, Risiken und Chancen des Konzerns im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten auswirkt.“
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	aa) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird gestrichen.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird gestrichen.
	13. In § 315c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 Buchstabe a und b wird jeweils die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	14. § 315e wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „aufzustellen“ durch die Angabe „zu erstellen“ ersetzt.
	b) Satz 2 wird gestrichen.
	15. In § 315f Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	16. § 315h Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland, deren Umsatzerlöse zu ihrem Abschlussstichtag im vorangegangenen Geschäftsjahr 200 Millionen Euro übersteigen und die Tochterunternehmen eines obersten Mutterunternehmens ist, das eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom xxx 2026 genannten Rechtsform vergleichbar ist, und seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, haben das oberste Mutterunternehmen der Kapitalgesellschaft jährlich aufzufordern, der Kapitalgesellschaft für das vergangene Geschäftsjahr
	1. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens, der gemäß § 315k Absatz 2 erstellt worden ist, und
	2. ein Bestätigungsurteil zu dem Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	zur Verfügung zu stellen, wenn die Konzernumsatzerlöse des obersten Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, die in einen Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehen wären, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 450 Millionen Euro übersteigen.“
	17. § 315i Absatz 1 wird durch folgnden Absatz 1 ersetzt:
	„(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft, die eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom xxx 2026 genannten Rechtsform vergleichbar ist, ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und nicht verbundenes Unternehmen nach § 271 Absatz 2 ist, haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Hauptniederlassung jährlich aufzufordern, ihnen für das vergangene Geschäftsjahr
	1. einen Nachhaltigkeitsbericht der Kapitalgesellschaft, der gemäß § 315k Absatz 1 erstellt worden ist, und

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. ein Bestätigungsurteil zu dem Nachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem die Kapitalgesellschaft ihren Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,
	zur Verfügung zu stellen, wenn die der Zweigniederlassung zuzuordnenden Umsatzerlöse im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 200 Millionen Euro und die Umsatzerlöse der Kapitalgesellschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 450 Millionen Euro übersteigen.“
	18. § 315j Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen einer Kapitalgesellschaft, die eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom xxx 2026 genannten Rechtsform vergleichbar ist, ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und verbundenes Unternehmen nach § 271 Absatz 2 ist, haben die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft das oberste Mutterunternehmen jährlich aufzufordern, ihnen für das vergangene Geschäftsjahr
	1. einen Konzernnachhaltigkeitsbericht des obersten Mutterunternehmens, der gemäß § 315k Absatz 2 erstellt worden ist, und
	2. ein Bestätigungsurteil zu dem Konzernnachhaltigkeitsbericht nach Nummer 1, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem Recht des Staats, in dem das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz hat, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Abgabe eines Urteils über die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt ist oder sind,

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	zur Verfügung zu stellen, wenn die der Zweigniederlassung zuzuordnenden Umsatzerlöse im vorangegangenen Geschäftsjahr den Betrag von 200 Millionen Euro übersteigen, die Umsatzerlöse des obersten Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, die in einen Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einzubeziehen wären, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren den Betrag von 450 Millionen Euro übersteigen und das oberste Mutterunternehmen kein Tochterunternehmen hat, das den Pflichten nach § 315h Absatz 1, 2 und 3 oder vergleichbaren Pflichten nach Maßgabe des Rechts eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit Artikel 40a Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom xxx 2026 unterliegt.“
	19. In § 315k Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	20. In § 317 Absatz 5 wird die Angabe „vom 13. Dezember 2023“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	21. In § 322 Absatz 1a wird die Angabe „vom 13. Dezember 2023“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	22. § 324c wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„(1) Der Nachhaltigkeitsbericht oder der Konzernnachhaltigkeitsbericht ist im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuchs oder den §§ 315b, 315c des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit zu unterziehen. Die Prüfung umfasst auch, ob die für die Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Lageberichts und die für die Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Konzernlageberichts den Vorgaben der § 289g und § 315e entsprechen. Bei der Prüfung hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts das Recht der geschützten Unternehmen zu beachten, Angaben nach § 289c Absatz 4a Satz 6 zu verweigern.“
	b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
	„(3) Bei der Durchführung einer Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Prüfungsstandards zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom [xx 2026] angenommen worden sind.“
	23. § 324i wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„(2) Bei der Erstellung des Prüfungsvermerks hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts die Prüfungsstandards zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom [xxx 2026] angenommen worden sind.“
	b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„In einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk (Absatz 3 Satz 1 Nummer 1) hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu erklären, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass der von den gesetzlichen Vertretern der Kapitalgesellschaft aufgestellte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts nach seiner Beurteilung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.“
	c) Absatz 5 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Ein eingeschränkter Prüfungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts unter Beachtung der von ihm vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass der geprüfte Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht den gesetzlichen Vorschriften nicht im Wesentlichen entspricht.“
	24. Nach § 328 Absatz 1 Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„Eine Kapitalgesellschaft, die verpflichtet ist, ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, hat den Lagebericht in dem Format gemäß § 289g offenzulegen. Ein Mutterunternehmen, das verpflichtet ist, seinen Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern, hat den Konzernlagebericht in dem Format gemäß § 315e offenzulegen.“
	25. Nach § 328b Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt
	„(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft beschließen, den Bericht nach § 315h Absatz 1 Nummer 1 und das Urteil nach § 315h Absatz 1 Nummer 2 nicht offenzulegen, wenn es sich bei dem obersten Mutterunternehmen um eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom [xxx 2026] mit Tochterunternehmen handelt, deren Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten voneinander unabhängig sind. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 können die in § 13e Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 genannten angemeldeten Personen beschließen, den Bericht nach § 315i Absatz 1 Nummer 1 und das Urteil nach § 315i Absatz 1 Nummer 2 oder den Bericht nach § 315j Absatz 1 Nummer 1 und das Urteil nach § 315j Absatz 1 Nummer 2 nicht offenzulegen, wenn es sich bei der Kapitalgesellschaft um eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 1 handelt.“
	26. § 334 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	aaa) In Buchstabe g wird die Angabe „Satz 2,“ durch die Angabe „Satz 2 oder“ ersetzt.
	bbb) In Buchstabe h wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 oder“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ ersetzt.
	ccc) Buchstabe i wird gestrichen.
	ddd) In der Angabe nach dem bisherigen Buchstaben i wird die Angabe „oder das Format“ gestrichen.
	bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
	aaa) In Buchstabe f wird die Angabe „Absatz 2,“ durch die Angabe „Absatz 2 oder“ ersetzt
	bbb) In Buchstabe g wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 oder“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ ersetzt.
	ccc) Buchstabe h wird gestrichen.
	ddd) In der Angabe nach dem bisherigen Buchstaben h wird die Angabe „oder das Format“ gestrichen.
	b) In Absatz 3b Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.
	27. In § 335 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	28. § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a wird durch die folgende Nummer 2a ersetzt:
	„2a. bei einer Genossenschaft, die 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreitet und im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt, § 289b Absatz 1, 5 und 6 sowie die §§ 289c, 289e und 289g,“.
	29. § 340a Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
	„1. 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreitet und
	2. im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt.“
	b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
	„§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“
	c) Der neue Satz 4 wird gestrichen.
	30. § 340i Absatz 5 Satz 1 und 2 wird durch die folgende Sätze ersetzt:
	„Auf den Konzernlagebericht sind § 315 Absatz 3a, die §§ 315b, 315c und 315e anzuwenden, wenn
	1. die Umsatzerlöse des Kreditinstituts und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, insgesamt 450 Millionen Euro am Abschlussstichtag überschreiten und

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. das Kreditinstitut und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen.
	§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“
	31. § 340n Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe g wird die Angabe „Satz 2,“ durch die Angabe „Satz 2 oder“ ersetzt.
	bb) In Buchstabe h wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 oder“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ ersetzt.
	cc) Buchstabe i wird gestrichen.
	dd) In der Angabe nach dem bisherigen Buchstaben i wird die Angabe „oder das Format“ gestrichen.
	b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe f wird die Angabe „Absatz 2,“ durch die Angabe „Absatz 2 oder“ ersetzt.
	bb) In Buchstabe g wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 oder“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ ersetzt.
	cc) Buchstabe h wird gestrichen.
	dd) In der Angabe nach dem bisherigen Buchstaben h wird die Angabe „oder das Format“ gestrichen.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	32. § 341a Absatz 2a wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
	„1. 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreitet und
	2. im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt.“
	b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“
	c) Der neue Satz 5 wird gestrichen.
	33. § 341j Absatz 2a Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Auf den Konzernlagebericht sind § 315 Absatz 3a, die §§ 315b, 315c und 315e anzuwenden, wenn
	1. die Umsatzerlöse des Versicherungsunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, insgesamt 450 Millionen Euro am Abschlussstichtag überschreiten und
	2. das Versicherungsunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt insgesamt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen.
	§ 267 Absatz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“
	34. § 341n Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe g wird die Angabe „Satz 2,“ durch die Angabe „Satz 2 oder“ ersetzt.
	bb) In Buchstabe h wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 oder“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ ersetzt.
	cc) Buchstabe i wird gestrichen.
	dd) In der Angabe nach Buchstabe i wird die Angabe „oder das Format“ gestrichen.
	b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe f wird die Angabe „Absatz 2,“ durch die Angabe „Absatz 2 oder“ ersetzt.
	bb) In Buchstabe g wird die Angabe „Absatz 5 Satz 1 oder“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1,“ ersetzt.
	cc) Buchstabe h wird gestrichen.
	dd) In der Angabe nach dem bisherigen Buchstaben h wird die Angabe „oder das Format“ gestrichen.
	35. In § 341s Absatz 3 Satz 1, § 342d Absatz 3 Nummer 2, § 342e Absatz 3 Nummer 2, § 342f Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2, § 342h Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, § 342l Absatz 1 und 2 sowie § 342m Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „vom 27. November 2024“ durch die Angabe „vom xxx 2026“ ersetzt.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2	**Artikel 3**
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	**Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch**
Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Nach Artikel 95 wird der folgende Siebenundfünfzigste Abschnitt eingefügt:	Nach Artikel 95 wird der folgende Siebenundfünfzigste Abschnitt eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Siebenundfünfzigster Abschnitt	„Siebenundfünfzigster Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*	Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
Artikel 96	Artikel 96
(1) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, *334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b,* § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § *340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b,* § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, *341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a* und *2b und* § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die	(1) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die
1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind,	2. u n v e r ä n d e r t
3. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen,	3. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 sind und	4. u n v e r ä n d e r t
5. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 sind.	5. u n v e r ä n d e r t
§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, *334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a,* § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § *340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, §* 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m*, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3* und *Absatz 2a,* § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.	§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatzes 1 berichtspflichtigen Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2026 beginnt, gilt, wenn die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2025 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.	(2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatzes 1 berichtspflichtigen Unternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2026 beginnt, gilt, wenn die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2025 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.
(3) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, *334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b,* § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § *340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b,* § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m*, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a* und *2b und* § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die	(3) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die
1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, und nicht bereits Absatz 1 unterliegen,	1. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 sind und	2. u n v e r ä n d e r t
3. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 sind.	3. u n v e r ä n d e r t
§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, *334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a,* § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § *340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a,* § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m*, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3* und *Absatz 2a,* § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.	§ 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr. **Abweichend von Satz 2 haben Unternehmen nach Satz 1, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannt sind, § 340a Absatz 1a des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr, sofern sie eine Bilanzsumme von 300 Milliarden Euro nicht überschreiten und nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind.**

Stand: 30.04.2026

(4) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, *334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b,* § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § *340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a und 2b, §* 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m*, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2a* und *2b und* § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die nicht bereits den Absätzen 1 oder 3 unterliegen. Unternehmen im Sinne des § 289d Satz 1 können für vor dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre beschließen, § 289b des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Beschließt ein Unternehmen, die in Satz 2 genannte Vorschrift nach Satz 2 nicht anzuwenden, gibt es im Lagebericht kurz an, warum die in Satz 2 genannte Vorschrift nicht angewendet wurde. § 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, *334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a,* § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § *340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2a, §* 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m*, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3* und *Absatz 2a,* § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor	(4) § 289 Absatz 3 und 3a, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1, 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1, 2a und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die nicht bereits den Absätzen 1 oder 3 unterliegen. Unternehmen im Sinne des § 289d Satz 1 können für vor dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre beschließen, § 289b des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Beschließt ein Unternehmen, die in Satz 2 genannte Vorschrift nach Satz 2 nicht anzuwenden, gibt es im Lagebericht kurz an, warum die in Satz 2 genannte Vorschrift nicht angewendet wurde. § 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahr.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahr.	
(5) Ein Unternehmen im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 ist im Geschäftsjahr, für das es nach diesen Absätzen erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben	(5) u n v e r ä n d e r t
1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,	
2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und	
3. die Pläne erläutert, wie künftig die erforderlichen Informationen eingeholt werden.	
(6) Für Geschäftsjahre, die vor dem 7. Januar 2030 enden, ist ein Unternehmen im Sinne des § 289b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 5 Satz 1 oder § 341a Absatz 2a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit, wenn	(6) u n v e r ä n d e r t
1. das Unternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	
2. das Unternehmen in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines weiteren Tochterunternehmens des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen ist, das	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	
b) die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 erfüllt,	
c) in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre ausweislich seines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses die höchsten Umsatzerlöse des Konzerns des Mutterunternehmens nach Nummer 1 in der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auswies,	
3. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2	
a) den Anforderungen des Artikels 29a der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genügt,	
b) alle Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezieht, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 erfüllen,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 festgelegten Offenlegungen enthält, die sich auf die Tätigkeiten aller Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 beziehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 erfüllen,	
d) gemeinsam mit dem Urteil über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit Artikel 30 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 offengelegt wurde,	
4. der Lagebericht des zu befreienden Unternehmens alle folgenden Angaben enthält:	
a) Name und Sitz des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2,	
b) die Internetseite, auf der der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2 in deutscher oder englischer Sprache und das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2 abrufbar ist, und	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) die Information, dass das Unternehmen von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit ist.	
Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.	
(7) § 289g des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember *2025* beginnendes Geschäftsjahr.	(7) § 289g des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember **2026** beginnendes Geschäftsjahr.
(8) Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.	(8) Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen **und 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag nicht überschreiten**, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. **§ 267 Absatz 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.**

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 97	Artikel 97
(1) § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3 und 3a, die §§ 315b, 315c, 315f Absatz 2 Satz 2, die §§ 315g, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, *334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2a und 2b,* § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § *340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2a und 2b,* § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2a und 2b, die §§ 341m*, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2a* und *2b,* § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen,	(1) § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3 und 3a, die §§ 315b, 315c, 315f Absatz 2 Satz 2, die §§ 315g, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2a und 2b, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen,
1. bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind und	2. u n v e r ä n d e r t
3. die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.	3. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, *334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a,* § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § *340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a, §* 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, die §§ 341m*, 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4* und *Absatz 2a,* § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.	§ 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.
(2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatzes 1 berichtspflichtigen Mutterunternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2026 beginnt, gilt, wenn die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Konzernabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2025 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.	(2) Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts eines im Sinne des Absatzes 1 berichtspflichtigen Mutterunternehmens, der sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 2026 beginnt, gilt, wenn die Hauptversammlung oder die Gesellschafterversammlung bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] einberufen wird und kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt worden ist, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des Konzernabschlusses bestellt worden ist, sofern der Prüfer vor dem 1. Januar 2025 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurde. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.

Stand: 30.04.2026

(3) § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3 und 3a, die §§ 315b, 315c, 315f Absatz 2 Satz 2, die §§ 315g, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, *334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2a und 2b,* § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § *340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2a und 2b,* § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2a und 2b, die §§ 341m, *341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2a* und *2b und* § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen, bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen und die nicht bereits Absatz 1 unterliegen. § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, *334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a,* § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § *340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2a,* § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, die §§ 341m, *341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4* und *Absatz 2a,* § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung	(3) § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3 und 3a, die §§ 315b, 315c, 315f Absatz 2 Satz 2, die §§ 315g, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2a und 2b, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen, bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen und die nicht bereits Absatz 1 unterliegen. § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr. **Abweichend von Satz 2 haben Mutterunternehmen nach Satz 1, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannt sind, § 340i Ab-**

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.	**satz 5 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr, sofern sie eine Bilanzsumme von 300 Milliarden Euro nicht überschreiten und nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handesgesetzbuchs sind.**
(4) Ein Mutterunternehmen im Sinne der Absätze 1 und 3 ist im Geschäftsjahr, für das es nach diesen Absätzen erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 in Verbindung mit § 315c des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben	(4) unverändert
1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,	
2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und	
3. die Pläne erläutert, wie künftig die erforderlichen Informationen eingeholt werden.	
(5) Für Geschäftsjahre, die vor dem 7. Januar 2030 enden, ist ein Mutterunternehmen im Sinne des § 315b Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340i Absatz 5 Satz 2 oder § 341j Absatz 2a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit, wenn	(5) unverändert

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. das Mutterunternehmen ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	
2. das Mutterunternehmen in den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines weiteren Tochterunternehmens des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezogen ist, das	
a) seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	
b) die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 erfüllt,	
c) in mindestens einem der fünf vorangegangenen Geschäftsjahre ausweislich seines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses die höchsten Umsatzerlöse des Konzerns des Mutterunternehmens nach Nummer 1 in der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auswies,	
3. der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2	
a) den Anforderungen des Artikels 29a der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genügt,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) alle Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 einbezieht, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 erfüllen,	
c) die in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 festgelegten Offenlegungen enthält, die sich auf die Tätigkeiten aller Tochterunternehmen des Mutterunternehmens nach Nummer 1 beziehen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und die die Anwendungsvoraussetzungen nach Artikel 19a Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 29a Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 erfüllen,	
d) gemeinsam mit dem Urteil über die Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, das von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Mutterunternehmen nach Nummer 1 geltenden Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts befugt sind, im Einklang mit Artikel 30 der Richtlinie 2013/34/EU in der Fassung vom 27. November 2024 offengelegt wurde,	
4. der Lagebericht des zu befreienden Unternehmens alle folgenden Angaben enthält:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Name und Sitz des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2,	
b) die Internetseite, auf der der befreiende konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2 in deutscher oder englischer Sprache und das Urteil über die Prüfung des befreienden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts des weiteren Tochterunternehmens nach Nummer 2 abrufbar ist, und	
c) die Information, dass das Mutterunternehmen von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht befreit ist.	
Satz 1 gilt nicht für Mutterunternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs und groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs sind. Andere Befreiungsvorschriften bleiben unberührt.	
(6) § 315e des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von Mutterunternehmen erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember *2025* beginnendes Geschäftsjahr.	(6) § 315e des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von Mutterunternehmen erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember **2026** beginnendes Geschäftsjahr.
(7) Unternehmen, die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.	(7) Unternehmen, die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen **und 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag nicht überschreiten**, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. **§ 267 Absatz 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.**

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 98	Artikel 98
(1) § 325 Absatz 6, die §§ 328a und 329 Absatz 3, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 341s Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr. § 325 Absatz 6, die §§ 325a und 329 Absatz 3, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 341s Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.	(1) § 325 Absatz 6, die §§ 328a und 329 Absatz 3, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer **3 bis** 5, **Absatz 2a und 2b,** § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2**, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3** und **4, Absatz 2a und 2b,** § **341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2a und 2b und §** 341s Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr. § 325 Absatz 6, die §§ 325a und 329 Absatz 3, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer **3 bis** 5, **Absatz 2a,** § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2**, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3** und **4, Absatz 2a,** § **341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 2a sowie §** 341s Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.
(2) Die §§ 315h, 315i, 315j, 315k, 328b und 329 Absatz 3a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a, Absatz 2a und 2b, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden.	(2) Die §§ 315h, 315i, 315j, 315k, 328b und 329 Absatz 3a, § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a, Absatz 2a und 2b, § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 99	Artikel 99
Hat die Europäische Kommission noch keine Standards zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 angenommen oder sind die in dem Verfahren angenommenen Standards noch nicht anzuwenden, ist § 324i Absatz 2, 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben anzuwenden:	Hat die Europäische Kommission noch keine Standards zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 angenommen oder sind die in dem Verfahren angenommenen Standards noch nicht anzuwenden, ist § 324i Absatz 2, 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
1. der Nachhaltigkeitsbericht oder der Konzernnachhaltigkeitsbericht ist im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e und 289g des Handelsgesetzbuchs oder den §§ 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit zu unterziehen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bei der Durchführung der Prüfung und der Erstellung des Prüfungsvermerks hat der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gegebenenfalls die Standards zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 1 und 3 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung vom 13. Dezember 2023 angenommen worden sind, und	2. u n v e r ä n d e r t
3. im Prüfungsvermerk ist in Form einer Negativaussage zu erklären, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass den gesetzlichen Vorschriften im Falle eines uneingeschränkten Prüfungsvermerks nicht und im Falle eines eingeschränkten *Prüfungsvermerk* nicht im Wesentlichen entsprochen wird.	3. im Prüfungsvermerk ist in Form einer Negativaussage zu erklären, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass den gesetzlichen Vorschriften im Falle eines uneingeschränkten Prüfungsvermerks nicht und im Falle eines eingeschränkten **Prüfungsvermerks** nicht im Wesentlichen entsprochen wird.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 100	Artikel 100
Gehören einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts Anteile an einer Kleinstkapitalgesellschaft, an einer kleinen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang und verpflichtet die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] wirksam gewordene Fassung des Gesellschaftsvertrags die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften, so ist der Gesellschaftsvertrag für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2027 beginnen, so auszulegen, dass die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der bis zum … [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel *33* Gesetzes] geltenden Fassung in Bezug genommen sind.“	Gehören einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts Anteile an einer Kleinstkapitalgesellschaft, an einer kleinen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang und verpflichtet die vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] wirksam gewordene Fassung des Gesellschaftsvertrags die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft zur Aufstellung und Prüfung des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften, so ist der Gesellschaftsvertrag für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2027 beginnen, so auszulegen, dass die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der bis zum … [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** Gesetzes] geltenden Fassung in Bezug genommen sind.“
	Artikel 4
	Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
	Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	a) In Absatz 1 Satz 1 Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024“ durch die Angabe „anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes und vor dem 1. Januar 2027 endendes“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
	„Unternehmen, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannt sind, haben § 340a Absatz 1a des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr, sofern sie eine Bilanzsumme von 300 Milliarden Euro nicht überschreiten und nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind.“
	c) Absatz 4 wird gestrichen.
	d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„(4) Ein Unternehmen im Sinne des Absatz 1 ist im Geschäftsjahr, für das es erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben
	1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,
	2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und
	3. die Pläne erläutert, wie künftig die erforderlichen Informationen eingeholt werden.“
	e) Die Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 5 bis 7.
	2. Artikel 97 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024“ durch die Angabe „anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2027 endendes“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„Mutterunternehmen, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannt sind, haben § 340i Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr, sofern sie eine Bilanzsumme von 300 Milliarden Euro nicht überschreiten und nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handesgesetzbuchs sind.“
	c) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:
	„Ein Mutterunternehmen ist im Geschäftsjahr, für das es erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 in Verbindung mit § 315c des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben
	1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,
	2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. die Pläne erläutert, wie künftig die erforderlichen Informationen eingeholt werden.“
	3. In Artikel 98 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 315h, 315i, 315j, 315k, 328b und 329 Absatz 3a“ durch die Angabe „§§ 315k, 328b Absatz 1 bis 4 und § 329 Absatz 3a“ ersetzt.
	4. Artikel 99 und 100 werden gestrichen.
	5. Folgende Artikel 101 bis 103 werden eingefügt:
	„Artikel 101

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(1) § 289 Absatz 3, § 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b, 324d bis 324h, 324j bis 324m, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 340a Absatz 1 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 und 2b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr. § 289 Absatz 3, die §§ 289b bis 289f Absatz 2 Nummer 6, Absatz 5, § 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5, die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 1, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1, § 340a Absatz 1 bis 1b, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 340m Absatz 2, § 341 Absatz 4, § 341a Absatz 1 bis 1b, § 341k Absatz 1 und 3, die §§ 341m, § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2) § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e, §§ 289g, 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 5, § 322 Absatz 1a, §§ 324c, 324i, 328 Absatz 1, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 340a Absatz 5 und § 341a Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr. § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e, §§ 289g, 289h Absatz 2 Satz 2, § 317 Absatz 5, §§ 324c, 324i, 328 Absatz 1, § 336 Absatz 2 Satz 1, § 340a Absatz 5 und § 341a Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.
	(3) Ein Unternehmen ist in dem Geschäftsjahr, für das es erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben
	1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,
	2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	3. die Pläne erläutert, wie künftig die erforderlichen Informationen eingeholt werden.
	Nach Ablauf der Übergangsphase gemäß Satz 1 erfüllt das Unternehmen seine Berichtspflicht über Informationen zur Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 und 4a des Handelsgesetzbuchs, indem es die Informationen verwendet, die es direkt von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette erhalten hat, oder indem es gegebenenfalls Schätzungen nutzt.
	Artikel 102

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(1) § 291 Absatz 1 Satz 1, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315g, 317 Absatz 2, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b, 324d bis 324h, 324j bis 324m, § 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 340i Absatz 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2b, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr. § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2) § 291 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, § 292 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und Absatz 3, § 315 Absatz 3a, die §§ 315b, 315c, 315e, 315f Absatz 2 Satz 2, 317 Absatz 5, § 322 Absatz 1a, §§ 324c, 324i, § 328 Absatz 1, § 340i Absatz 5 und § 341j Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr. § 291 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, § 292 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und Absatz 3, § 315 Absatz 3a, die §§ 315b, 315c, 315e, 315f Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 317 Absatz 5, § 322 Absatz 1a, §§ 324c, 324i, § 328 Absatz 1, § 340i Absatz 5 und § 341j Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.
	(3) Ein Mutterunternehmen ist in dem Geschäftsjahr, für das es erstmals zu berichten hat, oder in einem der beiden darauffolgenden Geschäftsjahre von der Pflicht, die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 in Verbindung mit § 315c des Handelsgesetzbuchs anzugeben, befreit, wenn es im betreffenden Geschäftsjahr statt der vorgenannten Angaben
	1. erläutert, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten,

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. begründet, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und
	3. die Pläne erläutert, wie künftig die erforderlichen Informationen eingeholt werden.
	Nach Ablauf der Übergangsphase gemäß Satz 1 erfüllt das Mutterunternehmen seine Berichtspflicht über Informationen zur Wertschöpfungskette im Sinne des § 289c Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b und Absatz 4 und 4a in Verbindung mit § 315c des Handelsgesetzbuchs, indem es die Informationen verwendet, die es direkt von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette erhalten hat, oder indem es gegebenenfalls Schätzungen nutzt.
	Artikel 103
	(1) § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 3b, § 335 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr. § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 3b, § 335 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(2) Die §§ 315h, 315i, 315j und 328b Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden.“
Artikel 3	**Artikel 5**
Änderung des Aktiengesetzes	**Änderung des Aktiengesetzes**
Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 30 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 30	
Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands, des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und den Abschlußprüfer“ durch die Angabe „, den Abschlussprüfer und den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	
2. § 107 wird wie folgt geändert:	2. § 107 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit Folgendem befasst:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung,	
2. mit der Bereitstellung von Berichten akkreditierter unabhängiger dritter Parteien als Anlage zum Lagebericht oder auf andere öffentlich zugängliche Weise,	
3. mit der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie	
4. mit der Abschlussprüfung und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit der Prüfer, der Qualität der Prüfungen und der von den Prüfern zusätzlich erbrachten Leistungen, wobei für die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ein weiterer Ausschuss mit den Aufgaben und Pflichten eines Nachhaltigkeitsprüfungsausschusses gebildet werden kann, für den dann die Vorgaben für den Prüfungsausschuss entsprechend gelten.“	
bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Rechnungslegungsprozesses“ die Angabe „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.	
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Nach *Absatz 4* Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	**aa)** Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Dem Prüfungsausschuss müssen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur übertragen werden, sofern die Gesellschaft dazu verpflichtet ist, ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht oder ihren Konzernlagebericht um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern.“	u n v e r ä n d e r t
	bb) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
3. § 111 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs sowie dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts den Prüfungsauftrag für den Nachhaltigkeits- und den Konzernnachhaltigkeitsbericht.“	
b) Satz 4 wird gestrichen.	
4. In § 111b Absatz 3 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. In § 119 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „Abschlußprüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 127 Satz 1 wird die Angabe „oder von Abschlußprüfern“ durch die Angabe „, Abschlussprüfern oder Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 170 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „der gesonderte nichtfinanzielle Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs),“ gestrichen.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „und Prüfungsberichten“ durch die Angabe „, Berichten über die Abschlussprüfung und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfungsberichte“ durch die Angabe „Berichte im Sinne von Satz 1“ ersetzt.	
8. In § 171 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs),“ gestrichen.	8. unverändert
9. In § 270 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „einen Abschlußprüfer“ durch die Angabe „Prüfer“ ersetzt.	9. unverändert
10. § 283 Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:	10. unverändert
„10. die Vorlage und Prüfung des Lageberichts, eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts;“.	
11. In § 285 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „Abschlußprüfern“ durch die Angabe „Abschlussprüfern und Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	11. unverändert

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	**Artikel 6**
Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz	**Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz**
Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Vor dem Zweiten Abschnitt wird der folgende § 26r eingefügt:	Vor dem Zweiten Abschnitt wird der folgende § 26r eingefügt:
„§ 26r	„§ 26r
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 30 Absatz 1, § 107 Absatz 3, § 111 Absatz 2, § 119 Absatz 1, § 170 Absatz 1 und 3, § 171 Absatz 1, § 270 Absatz 3, die §§ 283 und 285 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“	§ 30 Absatz 1, § 107 Absatz 3 **und 4**, § 111 Absatz 2, § 119 Absatz 1, § 170 Absatz 1 und 3, § 171 Absatz 1, § 270 Absatz 3, die §§ 283 und 285 Absatz 1 des Aktiengesetzes in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	**Artikel 7**
Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	**unverändert**
Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 42a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Prüfungsbericht des Abschlußprüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ und die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.	
2. In § 71 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „einen Abschlußprüfer“ durch die Angabe „Prüfer“ ersetzt.	
Artikel 6	**Artikel 8**
Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes	**Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes**
Das GmbHG-Einführungsgesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das GmbHG-Einführungsgesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Nach § 12 wird der folgende § 13 eingefügt:	Nach § 12 wird der folgende § 13 eingefügt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 13	„§ 13
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 42a Absatz 1 und § 71 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“	§ 42a Absatz 1 und § 71 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“
Artikel 7	**Artikel 9**
Änderung des SE-Ausführungsgesetzes	**Änderung des SE-Ausführungsgesetzes**
Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das SE-Ausführungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58 die folgende Angabe eingefügt:	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 58 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 59 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*“.	„§ 59 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.
2. § 22 Absatz 4 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs und dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts den Prüfungsauftrag für den Nachhaltigkeitsbericht und den Konzernnachhaltigkeitsbericht.“	
3. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „und Prüfungsberichten“ durch die Angabe „, Abschlussprüfungsberichten und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfungsberichte“ durch die Angabe „Berichte im Sinne von Satz 1“ ersetzt.	
4. Nach § 58 wird der folgende § 59 eingefügt:	4. Nach § 58 wird der folgende § 59 eingefügt:
„§ 59	„§ 59
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 22 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlichen vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 22 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“	§ 22 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlichen vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 22 Absatz 4 und § 47 Absatz 2 in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 8	**Artikel 10**
Änderung des Genossenschaftsgesetzes	**Änderung des Genossenschaftsgesetzes**
Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 58 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 58 Prüfungsbericht; Vermerk über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“.	
b) Die Angabe zu § 151a wird durch die folgende Angabe ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 151a Verletzung der Pflichten bei Prüfungen“.	
c) Nach der Angabe zu § 177 wird die folgende Angabe eingefügt:	c) Nach der Angabe zu § 177 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 178 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*“.	„§ 178 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.
2. In § 38 Absatz 1a Satz 1 wird nach der Angabe „Rechnungslegungsprozesses“ die Angabe „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „einschließlich der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 53 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 316 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2“ durch die Angabe „§ 316 Absatz 3 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 324b Absatz 3, § 317 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und § 324c Absatz 1“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „im Sinn des § 58 Abs. 2 ist § 317 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „im Sinne des § 58 Absatz 2 sind § 317 Absatz 5 und 6 sowie § 324c Absatz 3“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	
„(5) Für Genossenschaften, die ihren Lagebericht nach § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a des Handelsgesetzbuchs um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen, gilt § 324k Satz 1 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“	
4. § 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In der Angabe vor Buchstabe a wird nach der Angabe „Bestätigungsvermerks“ die Angabe „oder des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	
b) In Buchstabe a wird nach der Angabe „Jahresabschlusses“ die Angabe „oder der Aufstellung des zu prüfenden Lageberichts“ eingefügt.	
5. In § 56 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Prüfungsberichts“ die Angabe „und des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 58 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 58	
Prüfungsbericht; Vermerk über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „berichten“ die Angabe „; ist eine Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgeschrieben, ist ein gesonderter Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen“ eingefügt.	
c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Auf die Prüfung von Genossenschaften, die ihren Lagebericht nach § 336 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a oder § 340a Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen, ist § 324i des Handelsgesetzbuchs über den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht entsprechend anzuwenden.“	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Prüfungsbericht“ die Angabe „und, soweit dieser erforderlich ist, den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Prüfungsberichts“ die Angabe „und den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
e) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Prüfungsberichts“ die Angabe „oder des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt und wird die Angabe „Abschlussprüfung“ durch die Angabe „Prüfung“ ersetzt.	
7. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Prüfungsbericht“ die Angabe „und, soweit dieser erforderlich ist, den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	
b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Prüfungsberichts“ die Angabe „und der Prüfungsvermerke über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	
8. In § 62 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Prüfungsberichte“ die Angabe „und der Berichte über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	8. u n v e r ä n d e r t
9. In § 63c Absatz 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder Prüfungen des Nachhaltigkeitsberichts“ und nach der Angabe „Abschlussprüfer“ die Angabe „oder Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. In § 63e Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 wird jeweils nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. In § 63h Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	11. u n v e r ä n d e r t
12. In § 64 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „Prüfungsberichten“ die Angabe „, Prüfungsvermerken über den Nachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	12. u n v e r ä n d e r t
13. Die Überschrift des § 151a wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	13. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 151a	
Verletzung der Pflichten bei Prüfungen“.	
14. Nach § 177 wird der folgende § 178 eingefügt:	14. Nach § 177 wird der folgende § 178 eingefügt:
„§ 178	„§ 178
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 38 Absatz 1a, die §§ 53, 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 58 Absatz 2 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“	§ 38 Absatz 1a, die §§ 53, 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 58 Absatz 2 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“
Artikel 9	**Artikel 11**
Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes	**Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes**
Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das SCE-Ausführungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 die folgende Angabe eingefügt:	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 40 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*“.	„§ 40 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.
2. In § 19 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „Rechnungslegungsprozesses“ die Angabe „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „und Prüfungsberichten“ durch die Angabe „, Prüfungsberichten und Berichten über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „und Prüfungsberichte“ durch die Angabe „, Prüfungsberichte und Berichte über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ ersetzt.	
4. Nach § 39 wird der folgende § 40 eingefügt:	4. Nach § 39 wird der folgende § 40 eingefügt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 40	„§ 40
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 19 Absatz 4 und § 27 Absatz 2 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“	§ 19 Absatz 4 und § 27 Absatz 2 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“
Artikel 10	**Artikel 12**
Änderung des Publizitätsgesetzes	**unverändert**
Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „324“ durch die Angabe „323 und 324m“ ersetzt.	
2. In § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
3. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 317 bis 324“ durch die Angabe „die §§ 317 bis 323 und 324m“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. In § 17 Absatz 1 Nummer 1a wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
5. In § 19a in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	
6. In § 20 Absatz 2a in der Angabe vor Nummer 1 und in Absatz 2b wird jeweils die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	
Artikel 11	**Artikel 13**
Änderung des Kreditwesengesetzes	**Änderung des Kreditwesengesetzes**
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe nach § 26b wird durch die folgende Angabe ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„6. Bestellung und Pflichten des Abschlussprüfers“.	
b) Die Angabe zu den §§ 28 und 29 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 28 Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen	
§ 29 Besondere Pflichten des Abschlussprüfers“.	
c) Nach der Angabe zu § 65a wird die folgende Angabe eingefügt:	c) Nach der Angabe zu § 65a wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 66 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*“.	„§ 66 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 10a Absatz 5 Satz 1, 2 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	3. unverändert
4. § 25d Absatz 9 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Rechnungslegungsprozesses“ die Angabe „einschließlich des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ eingefügt.	
bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
„3. der Durchführung der Abschlussprüfungen und der Prüfungen des Nachhaltigkeitsberichts, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts und der vom Abschlussprüfer und den Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung); der Prüfungsausschuss soll dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan Vorschläge für die Bestellung eines Abschlussprüfers und eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts sowie für die Höhe ihrer Vergütung unterbreiten und das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zur Kündigung oder Fortsetzung der Prüfaufträge beraten und“.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „sowie Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	
5. § 26 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Der Jahresabschluss muss mit dem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung, der Nachhaltigkeitsbericht muss mit dem Prüfungsvermerk versehen sein.“	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht)“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Prüfungsberichte über die“ durch die Angabe „Berichte über die Prüfung der“ ersetzt.	
6. Nach § 26b wird die Angabe „6. Prüfung und Prüferbestellung“ durch die folgende Angabe ersetzt:	6. u n v e r ä n d e r t
„6. Bestellung und Pflichten des Abschlussprüfers“.	
7. § 28 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 28	
Bestellung des Abschlussprüfers in besonderen Fällen“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ und die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
dd) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“, die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.	
ee) In Satz 5 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ und die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ ersetzt.	
ccc) In Nummer 3 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 4 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
8. § 29 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 29	
Besondere Pflichten des Abschlussprüfers“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Sätzen 3 bis 7 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 8 wird die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.	
c) In Absatz 1a Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“, die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
dd) In Satz 4 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „Inhalt und die Form der Prüfungsberichte“ durch die Angabe „Inhalt der Berichte über die Abschlussprüfung sowie die Form ihrer Einreichung“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und wird die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.	
9. In § 32 Absatz 1 Satz 5 Nummer 6 Buchstabe d und e wird jeweils die Angabe „Prüfungsberichten“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichten“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. Nach § 65a wird der folgende § 66 eingefügt:	10. Nach § 65a wird der folgende § 66 eingefügt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 66	„§ 66
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 25d Absatz 9 Satz 1 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichnete Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“	§ 25d Absatz 9 Satz 1 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichnete Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“
Artikel 12	**Artikel 14**
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	**Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs**
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 120 wird die folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 120a Konzernlagebericht“.	
b) Nach der Angabe zu § 135 wird die folgende Angabe eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 135a Konzernlagebericht“.	
c) Die Angabe zu § 158 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	c) u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 158 Rechnungslegung“.	
d) Nach der Angabe zu § 365 wird die folgende Angabe eingefügt:	d) Nach der Angabe zu § 365 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 365 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*“.	„§ 365 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“.
2. Nach § 44 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Wird der AIF nicht in den in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsformen aufgelegt und ist der AIF nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Lageberichts oder Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die §§ 289b bis 289e, 289g, 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden.“	
3. In § 120 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 3 und 4“ die Angabe „sowie die §§ 289b bis 289e und 289g“ eingefügt und wird die Angabe „ist“ durch die Angabe „sind“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. Nach § 120 wird der folgende § 120a eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„§ 120a	
Konzernlagebericht	
Ist die Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die §§ 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden.“	
5. § 135 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 3 wird gestrichen.	
bb) Nummer 4 wird zu Nummer 3.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3, 4 und § 264b“ durch die Angabe „Absatz 3, 4 sowie die §§ 264b, 289b bis 289e und 289g“ ersetzt.	
6. Nach § 135 wird der folgende § 135a eingefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„§ 135a	
Konzernlagebericht	
Ist die offene Investmentkommanditgesellschaft nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die §§ 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden.“	
7. Nach § 148 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„(3) §120a ist entsprechend anzuwenden.“	
8. § 158 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 158	
Rechnungslegung“.	
b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
„§ 135a ist entsprechend anzuwenden.“	
9. Nach § 353 Absatz 5 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:	9. u n v e r ä n d e r t
„Ist der AIF nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Aufstellung eines Lageberichts oder Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die §§ 289b bis 289e, 289g, 315b, 315c und 315e des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden.“	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. Nach § 365 wird der folgende § 366 eingefügt:	10. Nach § 365 wird der folgende § 366 eingefügt:
„§ 366	„§ 366
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 44 Absatz 1, § 120 Absatz 1 Satz 3, die §§ 120a, 135 Absatz 1 und 2, die §§ 135a, 148 Absatz 3 sowie die §§ 158 und 353 Absatz 5 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 44 Absatz 1, § 120 Absatz 1 Satz 3, § 135 Absatz 1 und 2, die §§ 148, 158 und 353 Absatz 5 in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“	§ 44 Absatz 1, § 120 Absatz 1 Satz 3, die §§ 120a, 135 Absatz 1 und 2, die §§ 135a, 148 Absatz 3 sowie die §§ 158 und 353 Absatz 5 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 44 Absatz 1, § 120 Absatz 1 Satz 3, § 135 Absatz 1 und 2, die §§ 148, 158 und 353 Absatz 5 in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Lage- und Konzernlageberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“
Artikel 13	**Artikel 15**
Änderung des REIT-Gesetzes	**unverändert**
Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
2. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 14	**Artikel 16**
Änderung der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung	**unverändert**
Die Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 10 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
Artikel 15	**Artikel 17**
Änderung der Prüfungsberichtsverordnung	**unverändert**
Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 47 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
Artikel 16	**Artikel 18**
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	**Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 143 die folgende Angabe eingefügt:	**entfällt**
„§ 144 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung“.	
2. § 107 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	**1.** u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 106 erforderlich ist, können die Bundesanstalt und die Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, von dem geprüften Unternehmen, von den Mitgliedern seiner Organe, von seinen Beschäftigten sowie von seinen Abschlussprüfern und den Prüfern des Nachhaltigkeitsberichts Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen.“	
b) Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer und der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung oder der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts bekannt geworden sind.“	
3. § 110 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**2.** u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer oder den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts schließen lassen oder konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften begründen, übermittelt die Bundesanstalt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.“	
4. § 114 wird wie folgt geändert:	**3.** § 114 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt, hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresfinanzbericht nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 zu erstellen und zusammen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung und, sofern ein solcher zu erstellen ist, mit dem Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wenn es nicht nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet ist.“	
bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Ein Unternehmen, das als Inlandsemittent Wertpapiere begibt und der Verpflichtung nach Satz 1 unterliegt, hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2, den Jahresfinanzbericht, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung und, sofern ein solcher zu erstellen ist, den Prüfungsvermerk zum Nachhaltigkeitsbericht an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „und mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung versehen ist“ gestrichen.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	**entfällt**
aaa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „des Unternehmens“ die Angabe „unter Einschluss der gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 vorgesehenen Spezifikationen“ eingefügt.	
bbb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „unter Einschluss der gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 vorgesehenen Spezifikationen“ eingefügt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	**bb)** u n v e r ä n d e r t
5. § 115 wird wie folgt geändert:	**4.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 und 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
6. § 117 wird wie folgt geändert:	**5.** § 117 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. der Jahresfinanzbericht hat auch zu enthalten:	„1. der Jahresfinanzbericht hat auch zu enthalten:
a) den geprüften Konzernabschluss, der im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 *in der Fassung vom 11. März 2008* aufgestellt wurde,	a) den geprüften Konzernabschluss, der im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 aufgestellt wurde,
b) den Konzernlagebericht, der	b) den Konzernlagebericht, der

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) im Falle eines Mutterunternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,	aa) im Falle eines Mutterunternehmens, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, **gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Mutterunternehmens aufgestellt und geprüft wurde und**
aaa) gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Mutterunternehmens im Einklang mit den gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 angenommenen Spezifikationen aufgestellt wurde und	**entfällt**
bbb) gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaats des Mutterunternehmens geprüft wurde oder	**entfällt**

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) im Falle eines Mutterunternehmens, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat,	bb) im Falle eines Mutterunternehmens, das seinen Sitz in einem Drittstaat hat, **nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft wurde und**
aaa) nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs und im Einklang mit den gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2020/852 in der Fassung vom 27. Juni 2023 angenommenen Spezifikationen aufgestellt wurde und	**entfällt**
bbb) nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs geprüft wurde,	**entfällt**
c) eine den Vorgaben des § 315f Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Erklärung und	c) unverändert

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht;“.	d) unverändert
b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) In der Angabe vor Satz 2 wird die Angabe „Das“ durch die Angabe „das“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 315e“ durch die Angabe „§ 315g“ ersetzt.	
7. § 119a Absatz 1 wird wie folgt geändert.	**6.** unverändert
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 264 Absatz 2 Satz 3 oder § 289 Absatz 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.	
b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
„2. entgegen § 117 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 315f Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“.	
8. § 120 wird wie folgt geändert:	**7.** § 120 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:	a) Absatz 2 Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„15. entgegen § 114 Absatz 1 Satz 4, § 115 Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 117 Nummer 2 Satz 1, oder entgegen § 116 Absatz 2 Satz 3 eine Übermittlung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder“.	„15. entgegen § 114 Absatz 1 Satz 4, § 115 Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 117 Nummer **1 und** 2 Satz 1, oder entgegen § 116 Absatz 2 Satz 3 eine Übermittlung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder“.
b) Absatz 12 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:	b) Absatz 12 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
„5. entgegen § 114 Absatz 1 Satz 1, § 115 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 117 Nummer 2 Satz 1, oder entgegen § 116 Absatz 1 Satz 1 einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht, einen Zahlungsbericht oder einen Konzernzahlungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“	„5. entgegen § 114 Absatz 1 Satz 1, § 115 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 117 Nummer **1 und** 2 Satz 1, oder entgegen § 116 Absatz 1 Satz 1 einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht, einen Zahlungsbericht oder einen Konzernzahlungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“
9. Nach § 143 wird der folgende § 144 eingefügt:	**entfällt**
„§ 144	
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung	
(1) § 114 Absatz 2 Nummer 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, sind,	
2. im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen,	
3. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 sind, und	
4. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 sind.	
Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.	
(2) § 114 Absatz 2 Nummer 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die	
1. groß sind im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 5 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 340a Absatz 2 Satz 6 oder § 341a Absatz 2 Satz 7 des Handelsgesetzbuchs, und nicht bereits Absatz 1 unterliegen,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung vom 27. November 2024 sind und	
3. kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG in der Fassung vom 27. November 2024 sind.	
Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.	
(3) § 114 Absatz 2 Nummer 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2027 beginnendes Geschäftsjahr von Unternehmen, die nicht bereits den Absätzen 1 oder 2 unterliegen und bei denen es sich nicht um Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a des Handelsgesetzbuchs handelt. Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von den Unternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahr.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) § 117 Nummer 1 Buchstabe b in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen,	
1. bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen und	
2. die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.	
Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(5) § 117 Nummer 1 Buchstabe b in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für ein nach dem 31. Dezember 2026 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen, bei denen die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gemäß § 293 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegen und die nicht bereits Absatz 4 unterliegen. Die in Satz 1 genannte Vorschrift in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Jahresfinanzberichte für das vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahr.	
(6) Soweit § 114 Absatz 2 und § 117 Nummer 1 in der jeweils ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 33 dieses Gesetzes] geltenden Fassung auf Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verweisen, sind die hierauf bezogenen Übergangsregelungen der Artikel 96 und 97 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“	
Artikel 17	**Artikel 19**
Änderung des Vermögensanlagengesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In § 23 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 264 Absatz 2 Satz 3 beziehungsweise des § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 und 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 289h Absatz 1 und 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
3. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1 in Verbindung mit § 264 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit § 289h Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1 in Verbindung mit § 289 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit § 289h Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
Artikel 18	**Artikel 20**
Änderung des Wertpapierinstitutsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu Kapitel 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Kapitel 7	
Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Bestellung und Pflichten des Abschlussprüfers“.	
b) Die Angaben zu den §§ 77 und 78 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 77 Bestellung des Abschlussprüfers und Anzeige	
§ 78 Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung“.	
2. Die Überschrift des Kapitels 7 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„Kapitel 7	
Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen, Bestellung und Pflichten des Abschlussprüfers“.	
3. In § 76 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht)“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.	
4. § 77 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 77	
Bestellung des Abschlussprüfers und Anzeige“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ und die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
dd) In Satz 4 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“, die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „Prüfers“ durch die Angabe „Abschlussprüfers“ ersetzt.	
ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „gewählte Prüfer“ durch die Angabe „gewählte Abschlussprüfer“, die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und die Angabe „anderen Prüfer“ durch die Angabe „anderen Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
5. § 78 wird wie folgt geändert:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 78 Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 6 wird die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“, die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
dd) In Satz 4 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
e) In Absatz 5 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „die Form und den Inhalt der Prüfungsberichte“ durch die Angabe „den Inhalt der Abschlussprüfungsberichte sowie die Form ihrer Einreichung“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und wird die Angabe „Prüfungsberichts“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichts“ ersetzt.	
Artikel 19	**Artikel 21**
Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes	**unverändert**
Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446; 2019 I S. 1113), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 22 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 22 Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Abschlussprüfungsbericht“.	
b) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 24 Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung“.	
2. § 22 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 22 Vorlage von Jahresabschluss, Lagebericht und Abschlussprüfungsbericht“.	
b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht unverzüglich nach Beendigung der Abschlussprüfung“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Konzernabschlussprüfungsbericht“ und wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Konzernabschlussprüfung“ ersetzt.	
3. § 23 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(1) Das Institut hat einen Abschlussprüfer oder Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach dessen Bestellung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten ist. Die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers ist in der Regel zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten, wenn ein Institut, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs ist, der Bundesanstalt für mindestens elf aufeinanderfolgende Geschäftsjahre denselben Abschlussprüfer angezeigt hat. Die Bundesanstalt kann die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers auch dann verlangen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Abschlussprüfer seine Pflichten nach § 24 Absatz 2 verletzt hat.	
(2) Das Registergericht des Sitzes des Instituts hat auf Antrag der Bundesanstalt einen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn	
1. nicht unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 angezeigt worden ist;	
2. das Institut dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Abschlussprüfers nach Absatz 1 Satz 2 oder 4 nicht unverzüglich nachkommt;	
3. der gewählte Abschlussprüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung gehindert ist und das Institut nicht unverzüglich einen anderen Abschlussprüfer bestellt hat.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Die Bestellung durch das Gericht ist endgültig. § 318 Absatz 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend. Das Registergericht kann auf Antrag der Bundesanstalt einen nach Satz 1 bestellten Abschlussprüfer abberufen.“	
4. § 24 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 24	
Besondere Pflichten des Abschlussprüfers; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 und 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“, die Angabe „Prüfungsbericht“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsbericht“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ und die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ ersetzt.	
dd) In Satz 4 wird die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und die Angabe „Prüfungsberichte“ durch die Angabe „Abschlussprüfungsberichte“ ersetzt.	
e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Abschlussprüfung“ und die Angabe „Prüfer“ durch die Angabe „Abschlussprüfer“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Prüfungen“ durch die Angabe „Abschlussprüfungen“ ersetzt.	
Artikel 20	**Artikel 22**
Änderung der Bundeshaushaltsordnung	**Änderung der Bundeshaushaltsordnung**
Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom *21. August 2024* (BGBl. *2024* I Nr. *361*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom **30. September 2025** (BGBl. **2025** I Nr. **231**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 65 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden, wobei für die Nachhaltigkeitsberichterstattung die unmittelbar geltenden gesetzlichen Vorschriften anzuwenden sind.“	
b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:	
„(7) Die Führung eines Unternehmens, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, erfolgt nach den jeweiligen unternehmensrechtlichen Vorschriften, die durch einen Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes ergänzt werden.“	
c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.	
2. In § 69a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 65 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 8“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
Artikel 21	**Artikel 23**
Änderung der Unternehmensregisterverordnung	**Änderung der Unternehmensregisterverordnung**
Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 Nummer 1 bis 4 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 5 ersetzt:	
„1. Lageberichte eines Unternehmens, das den Lagebericht gemäß § 289b des Handelsgesetzbuchs um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat, und Konzernlageberichte eines Unternehmens, das den Konzernlagebericht gemäß § 315b des Handelsgesetzbuchs um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat: im Format nach den §§ 289g und 315e des Handelsgesetzbuchs,	
2. Jahresfinanzberichte (§ 114 des Wertpapierhandelsgesetzes) oder die in § 328 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens, das als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt: im Format nach § 328 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs,	
3. Unterlagen der Rechnungslegung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat (§ 328a des Handelsgesetzbuchs): im nach dem Recht der Hauptniederlassung maßgeblichen Offenlegungsformat,	
4. Ertragsteuerinformationsberichte (§ 342m des Handelsgesetzbuchs): im Format nach § 342l Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs und	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. Daten, die nicht von den Nummern 1 bis 4 erfasst werden: im strukturierten Format Extensible Markup Language (XML).“	
b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Abweichend von Satz 1 Nummer 5 dürfen bei Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder 2 alle nach gesetzlichen Vorschriften offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen in dem Format nach § 328 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs übermittelt werden.“	
3. Nach § 18 wird der folgende § 19 eingefügt:	3. Nach § 18 wird der folgende § 19 eingefügt:
„§ 19	„§ 19
Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung *der Richtlinie (EU) 2022/2464* hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen *in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung*	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung **von Richtlinien** hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 11 Absatz 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“	§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 11 Absatz 2 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.“

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 22	**Artikel 24**
Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes	**unverändert**
Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 1423 wird im Gebührentatbestand in Buchstabe b die Angabe „die in dem Offenlegungsformat“ durch die Angabe „die in dem Format nach § 289g HGB oder in dem Format“ ersetzt.	
2. In Nummer 1426 wird im Gebührentatbestand in Buchstabe b die Angabe „die in dem Offenlegungsformat“ durch die Angabe „die in dem Format nach § 315e HGB oder in dem Format“ ersetzt.	
3. In Nummer 1427 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 325a“ durch die Angabe „§ 328a“ ersetzt.	
4. Nummer 1431 wird durch die folgende Nummer 1431 ersetzt:	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„1431	eines Nachhaltigkeitsberichts nach § 315i Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 HGB, eines Konzernnachhaltigkeitsberichts nach § 315h Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 315j Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 HGB, eines Bestätigungsurteils nach § 315h Abs. 1 Nr. 2, § 315i Abs. 1 Nr. 2 oder § 315j Abs. 1 Nr. 2 HGB oder einer Erklärung nach § 315h Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, § 315i Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, § 315j Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 HGB, eines Halbjahresfinanzberichts nach § 115 Abs. 1 Satz 4 WpHG	110,00 €.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

unverändert

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 23	**Artikel 25**
Änderung der Wirtschaftsprüferordnung	**Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**
Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zum Ersten Abschnitt des Zweiten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„Erster Abschnitt	
Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen“.	
b) Die Angabe zu den §§ 7 und 8 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 7 Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen	
§ 8 Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung“.	
c) Die Angabe zu § 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 9 Prüfungstätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung; Verordnungsermächtigung“.	
d) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Zweiter Abschnitt	
Wirtschaftsprüferexamen und zusätzliche Prüfung“.	
e) Die Angabe zu den §§ 12 bis 13b wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 12 Wirtschaftsprüferexamen	
§ 13 Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen für Steuerberater	
§ 13a Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen für vereidigte Buchprüfer	
§ 13b Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen; Verordnungsermächtigung	
§ 13c Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	
§ 13d Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“.	
f) Die Angabe zu § 32 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 32 Bestätigungsvermerke und Prüfungsvermerke“.	
g) Nach der Angabe zu § 43a wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 43b Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“.	
h) Die Angabe zu § 131k wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 131k Bestellung und Registrierung“.	
i) Die Angabe zu § 140 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 140 Übergangsvorschrift im Hinblick auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „durchzuführen und Bestätigungsvermerke“ durch die Angabe „durchzuführen, Nachhaltigkeitsberichte zu prüfen und Bestätigungsvermerke oder Prüfungsvermerke“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „den Prüfungen nach den §§ 12 bis 14a,“ ersetzt und wird die Angabe „dem Widerruf und“ gestrichen.	3. u n v e r ä n d e r t
4. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	4. u n v e r ä n d e r t
„Erster Abschnitt	
Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen“.	
5. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 6 wird die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ und die Angabe „Anrechung“ durch die Angabe „Anrechnung“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 7 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
b) Die Angabe „zur Prüfung“ wird durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
8. § 8 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 8	
Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung“.	
b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus. Eine abgeschlossene Hochschulausbildung liegt vor, wenn ein Studienabschluss einer Hochschule in einem oder mehreren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens sechs Semestern aufgrund einer Prüfung erworben worden ist.“	
9. § 8a wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „zur Prüfung nach § 9 Abs. 6“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen nach § 9 Absatz 6“ ersetzt.	
10. § 9 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 9	
Prüfungstätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Zulassung“ die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ eingefügt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Absatz 6 wird die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
d) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
11. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	11. u n v e r ä n d e r t
„Zweiter Abschnitt	
Wirtschaftsprüferexamen und zusätzliche Prüfung“.	
12. § 12 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 12	
Wirtschaftsprüferexamen“.	
b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Das Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens ist Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Das Wirtschaftsprüferexamen wird vor der Prüfungskommission abgelegt.“	
c) In Absatz 2 wird die Angabe „Die Prüfung“ durch die Angabe „Das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
13. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:	13. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 13	
Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen für Steuerberater	
Steuerberater und Bewerber, die die Prüfung zum Steuerberater bestanden haben, können das Wirtschaftsprüferexamen in verkürzter Form ablegen. Beim Wirtschaftsprüferexamen in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht.“	
14. § 13a wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 13a	
Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen für vereidigte Buchprüfer“.	
b) In Absatz 1 wird die Angabe „die Prüfung“ durch die Angabe „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Bei der verkürzten Prüfung“ durch die Angabe „Beim Wirtschaftsprüferexamen in verkürzter Form“ ersetzt.	
15. § 13b wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 13b	
Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „Bei der Prüfung“ durch die Angabe „Beim Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
16. Nach § 13b werden die folgenden §§ 13c und 13d eingefügt:	16. u n v e r ä n d e r t
„§ 13c	
Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	
(1) Wer das Wirtschaftsprüferexamen ablegen und nach seiner Bestellung als Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs durchführen will, muss zusätzlich zum Wirtschaftsprüferexamen eine Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte vor der Prüfungskommission ablegen. Diese zusätzliche Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Durch die zusätzliche Prüfung müssen nachgewiesen werden:	
1. die notwendigen theoretischen Kenntnisse in den für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten maßgeblichen Sachgebieten nach § 24b Absatz 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung und	
2. die Fähigkeit, die in Nummer 1 genannten Kenntnisse praktisch anzuwenden.	
Die §§ 5 bis 7 und 12 Absatz 3 gelten entsprechend.	
(2) Berufsangehörige, die das Wirtschaftsprüferexamen ohne die zusätzliche Prüfung nach Absatz 1 abgelegt haben, können diese gesondert vor der Prüfungskommission ablegen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 13d	
Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	
(1) Berufsangehörige, die die zusätzliche Prüfung nach § 13c Absatz 1 bestanden und eine mindestens achtmonatige praktische Ausbildung nachgewiesen haben, während der sie an Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten teilgenommen oder an anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen mitgewirkt haben, werden auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert und in das Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g eingetragen. Die Ausbildung nach Satz 1 kann als Teil der praktischen Ausbildung nach § 9 Absatz 1 und 2 absolviert werden; § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.	
(2) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert und in das Berufsregister nach § 38 Nummer 2 Buchstabe k eingetragen, wenn mindestens einer der im Namen der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen ist.	
(3) Vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, werden auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registriert und in das Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g eingetragen, wenn sie die Teilnahme an einer Fortbildung, durch die sie die notwendigen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung erlangt haben, nachgewiesen haben. Die Fortbildung muss die in § 24b Absatz 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung genannten Inhalte umfassen.“	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. In § 14 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „regelt“ die Angabe „für alle Prüfungen nach diesem Abschnitt“ eingefügt.	17. u n v e r ä n d e r t
18. In § 14a Satz 1 wird nach der Angabe „Prüfungsverfahren“ die Angabe „nach diesem Abschnitt“ eingefügt.	18. u n v e r ä n d e r t
19. In § 15 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „bestandener Prüfung“ durch die Angabe „bestandenem Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	19. u n v e r ä n d e r t
20. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Ablegung des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „daß sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben“ durch die Angabe „dass sich der Bewerber dem Wirtschaftsprüferexamen, Teilen desselben oder der zusätzlichen Prüfung“ ersetzt.	
21. § 32 wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 32	
Bestätigungsvermerke und Prüfungsvermerke“.	
b) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu Abschlüssen oder Prüfungsvermerke über Nachhaltigkeitsberichte, so dürfen diese Vermerke nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen sie auch von vereidigten Buchprüfern unterzeichnet werden, soweit dies nach § 319 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist.“	
22. § 38 wird wie folgt geändert:	22. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:	
„g) Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte,“.	
bb) In Buchstabe j wird die Angabe „sowie der Registernummer“ durch die Angabe „, der Registernummer und der Information, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder beides betrifft“ ersetzt.	
cc) In der Angabe nach Buchstabe m wird nach der Angabe „f,“ die Angabe „g,“ eingefügt.	
b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe d wird jeweils die Angabe „und Anschriften“ durch die Angabe „, Anschriften und Registrierungen als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe e wird die Angabe „und Registernummern“ durch die Angabe „, Registernummern und Registrierungen als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
cc) In Buchstabe h wird die Angabe „sowie der Registernummer,“ durch die Angabe „, der Registernummer sowie der Information, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder beides betrifft,“ ersetzt.	
dd) Buchstabe j wird durch die folgenden Buchstaben j und k ersetzt:	
„j) die sofort vollziehbare Aufhebung der Anerkennung unter Angabe des Datums,	
k) Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“.	
ee) In der Angabe nach Buchstabe k wird die Angabe „und i“ durch die Angabe „, i und k“ ersetzt.	
23. § 39 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	23. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(2) Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 2 Buchstabe f sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle auf die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer entschieden hat oder wenn die eingetragenen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen verzichtet haben. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g und die darauf bezogenen Angaben in § 38 Nummer 2 Buchstabe d und e sowie die Angaben nach § 38 Nummer 2 Buchstabe k sind zu löschen, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle auf die Löschung der Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte entschieden hat oder wenn die eingetragenen Berufsangehörigen auf die Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten verzichtet haben. Die Angaben nach § 38 Nummer 2 Buchstabe k sind auch zu löschen, wenn keiner der im Namen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer mehr nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g registriert ist; § 34 Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 2 Buchstabe g sind zu löschen, wenn die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Die Angaben nach § 38 Nummer 1 Buchstabe k und Nummer 2 Buchstabe i sind zu löschen, wenn die Tätigkeits- oder Berufsverbote erloschen sind.“	
24. In § 40 Absatz 3 wird die Angabe „h oder Nummer 2 Buchstabe f“ durch die Angabe „g oder h oder Nummer 2 Buchstabe f oder k“ ersetzt.	24. unverändert
25. § 40a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) In Nummer 5 wird die Angabe „und Geschäftsadressen“ durch die Angabe „, Geschäftsadressen und Registrierungen als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Nummer 6 wird die Angabe „und Registernummern“ durch die Angabe „, Registernummern und Registrierungen als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ ersetzt.	
c) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:	
„7. alle anderen Registrierungen bei zuständigen Stellen anderer Staaten unter Angabe des Namens der Registerstelle sowie der Registernummer und der Information, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder beides betrifft;“.	
d) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:	
„8. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;“.	
e) Nach Nummer 8 wird die folgende Nummer 9 eingefügt:	
„9. Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte.“	
f) Nach Nummer 9 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Für die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte gelten die §§ 13d, 39 Absatz 2 entsprechend.“	
26. § 43 wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Bestätigungsvermerke“ die Angabe „zu Abschlüssen oder Prüfungsvermerke über Nachhaltigkeitsberichte“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(3) Wer als Abschlussprüfer, Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten, verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne der Sätze 3 oder 5 oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner im Sinne der Sätze 4 oder 5 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs durchgeführt hat, darf in diesem Unternehmen innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben, nicht als Mitglied des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses oder des Verwaltungsrats tätig sein und sich nicht zur Übernahme einer der vorgenannten Tätigkeiten verpflichten. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist ein Jahr beträgt, entsprechend für	
1. Personen, die als Abschlussprüfer, Prüfer eines Nachhaltigkeitsberichts, verantwortlicher Prüfungspartner oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten eines sonstigen Unternehmens durchgeführt haben,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Partner und Mitarbeiter des Abschlussprüfers oder eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts, die zwar nicht selbst als Abschlussprüfer, Prüfer eines Nachhaltigkeitsberichts, verantwortlicher Prüfungspartner oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner tätig, aber unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren und die als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer zugelassen sind, und	
3. alle anderen Berufsangehörigen, vereidigten Buchprüfer oder EU- oder EWR-Abschlussprüfer, deren Leistungen der Abschlussprüfer oder der Prüfer eines Nachhaltigkeitsberichts des Unternehmens in Anspruch nehmen oder kontrollieren kann und die unmittelbar am Prüfungsauftrag beteiligt waren.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 des Handelsgesetzbuchs unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner ist, wer den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Als verantwortlicher Prüfungspartner oder als verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung oder Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Der für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortliche Prüfungspartner kann zugleich verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner sein.“	
c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:	
„(4a) Mitteilungen nach Artikel 7 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und beim Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auch an eine für deren Verfolgung jeweils zuständige Behörde zu richten.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4b) Haben Berufsangehörige, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts durchführen, die Vermutung oder einen berechtigten Grund zu der Vermutung, dass Unregelmäßigkeiten wie etwa Betrug aufgetreten sind oder auftreten könnten, so haben sie dies unbeschadet des Artikels 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinie (EU) 2015/849 dem geprüften Unternehmen mitzuteilen. Sie haben das geprüfte Unternehmen dabei aufzufordern, die Angelegenheit zu untersuchen sowie angemessene Maßnahmen zu treffen, um derartige Unregelmäßigkeiten aufzugreifen und Wiederholungen vorzubeugen. Untersucht das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht, so haben die Berufsangehörigen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und beim Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit auch eine für deren Verfolgung jeweils zuständige Behörde zu informieren. Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten im Sinne der Sätze 1 und 3, die Berufsangehörige den in Satz 3 genannten Behörden in gutem Glauben machen, gelten nicht als Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflicht.“	
d) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „und von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
e) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:	
„(6) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben darüber hinaus bei Durchführung der Abschlussprüfung	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. den verantwortlichen Prüfungspartner insbesondere anhand der Kriterien Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz auszuwählen,	
2. dem verantwortlichen Prüfungspartner die zur angemessenen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Mittel, insbesondere Personal mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten, zur Verfügung zu stellen und	
3. den verantwortlichen Prüfungspartner aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung zu beteiligen.	
Satz 1 gilt bei der Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten im Hinblick auf den verantwortlichen Nachhaltigkeitsprüfungspartner entsprechend. Als für die Durchführung der Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts verantwortliche Nachhaltigkeitsprüfungspartner dürfen nur Berufsangehörige ausgewählt werden, die nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten eingetragen sind. Die für die Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs verantwortlichen Prüfungspartner beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens abweichend von Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung.“	
27. In § 43a Absatz 2 Nummer 4 wird nach der Angabe „Wirtschaftsprüfer“ die Angabe „und zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“ eingefügt.	27. unverändert
28. Nach § 43a wird der folgende § 43b eingefügt:	28. unverändert

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 43b	
Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten	
(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a des Handelsgesetzbuchs die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, sowie alle Mitglieder von Netzwerken, denen solche Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angehören, dürfen in der Europäischen Union für das Unternehmen von öffentlichem Interesse, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen weder direkt noch indirekt die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b, c und e bis k der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbringen, und zwar	
1. innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des Zeitraums, der Gegenstand der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ist, und der Abgabe des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht und	
2. in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Leistungen zudem innerhalb des Geschäftsjahrs, das dem in Nummer 1 genannten Zeitraum unmittelbar vorausgeht.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen für die in Absatz 1 genannten Unternehmen andere Leistungen als die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Absatz 1 erbringen, sofern der Prüfungsausschuss des Unternehmens seine Zustimmung erteilt hat. Der Prüfungsausschuss des Unternehmens darf seine Zustimmung erst nach einer ordnungsgemäßen Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit der Personen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen erteilen.	
(3) Wenn ein Mitglied eines Netzwerks im Sinne des Absatzes 1 Nichtprüfungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 für ein Unternehmen erbringt, das seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und von einem Unternehmen von öffentlichem Interesse beherrscht wird, dessen Nachhaltigkeitsberichte von einem dem Netzwerk angehörigen Wirtschaftsprüfer oder einer dem Netzwerk angehörenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden, so hat der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beurteilen, ob die Leistungserbringung durch das Mitglied des Netzwerks seine oder ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt. Wird die Unabhängigkeit beeinträchtigt, so hat der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Gefahren zu treffen, die durch die Leistungen des Mitglieds des Netzwerks entstehen. Im Fall des Satzes 1 dürfen Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten des beherrschenden Unternehmens von öffentlichem Interesse nur dann fortsetzen, wenn sie begründen können, dass die Leistungserbringung durch das Mitglied des Netzwerks ihre fachliche Einschätzung und den Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nicht beeinträchtigt.“	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
29. In § 44 Absatz 1[1] *[*Satz *1 wird nach der Angabe „Bestätigungsvermerke,“ die Angabe „Prüfungsvermerke,“ eingefügt und in]* Satz 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „und von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	29. In § 44 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „und von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.
30. [In § 44c[2] Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 316 des Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „und die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.]	**entfällt**
31. In § 50a Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 43“ die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.	**30.** u n v e r ä n d e r t
32. § 51b wird wie folgt geändert:	**31.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

[1] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16, Artikel 1) erhalten wird.
[2] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16, Artikel 1) erhalten wird.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs ist für jede Abschlussprüfung und für jede Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts eine Prüfungsakte als Handakte nach Absatz 1 anzulegen. Die Prüfungsakte ist spätestens 60 Tage nach der Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 des Handelsgesetzbuchs oder des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht zu schließen. Führt derselbe Berufsangehörige für einen Auftraggeber die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch, so kann die Prüfungsakte zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts in die Prüfungsakte zur Abschlussprüfung aufgenommen werden.“	
bb) Der neue Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Berufsangehörigen haben alle Informationen und Unterlagen aufzubewahren, die	
1. zur Begründung des Bestätigungsvermerks im Sinne des § 322 des Handelsgesetzbuchs, des Prüfungsberichts im Sinne des § 321 des Handelsgesetzbuchs, des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht oder	
2. zur Kontrolle der Einhaltung von rechtlichen Anforderungen und Berufspflichten von Bedeutung sind oder	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. schriftliche Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfungen oder der Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten beinhalten.“	
b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Konzernabschlussprüfung“ die Angabe „oder eine Prüfung von Konzernnachhaltigkeitsberichten“ und nach der Angabe „Konzernabschluss“ die Angabe „oder den Konzernnachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	
33. § 51c wird wie folgt geändert:	**32.** u n v e r ä n d e r t
a) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „und für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.	
b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Prüfungspartner“ die Angabe „und Nachhaltigkeitsprüfungspartner“ eingefügt.	
c) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „, die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	
34. In § 54a Absatz 3 wird die Angabe „gesetzlichen Abschlussprüfung“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ ersetzt.	**33.** u n v e r ä n d e r t
35. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	**34.** u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „und für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Satz 4 wird jeweils nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
36. § 55b wird wie folgt geändert:	**35.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ und nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfers“ die Angabe „oder Prüfers für Nachhaltigkeitsberichte“ und nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ die Angabe „und nach § 43b dieses Gesetzes“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ und nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
37. In § 55c Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.	**36.** u n v e r ä n d e r t
38. § 57 wird wie folgt geändert:	**37.** u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „erlässt“ ersetzt und wird die Angabe „erlassen“ gestrichen.	
b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe l wird die Angabe „darf.“ durch die Angabe „darf;“ ersetzt.	
bb) Nach Buchstabe l wird der folgende Buchstabe m eingefügt:	
„m) Art, Umfang und Nachweis der speziellen Fortbildungspflicht nach § 13d Absatz 3.“	
c) In Absatz 9 Satz 5 Nummer 2 wird die Angabe „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Angabe „Europäischen Kommission“ ersetzt.	
39. § 57a wird wie folgt geändert:	**38.** § 57a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs oder beides“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „werden“ die Angabe „; werden auch Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs durchgeführt, erstreckt sich die Qualitätskontrolle auch auf diese“ eingefügt.	
bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Antrag“ die Angabe „als Prüfer für Qualitätskontrolle“ eingefügt.	
bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „gesetzlichen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Registrierung“ die Angabe „als Prüfer für Qualitätskontrolle“ eingefügt.	
cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „Antrag“ die Angabe „als Prüfer für Qualitätskontrolle“ eingefügt.	
dd) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Prüfer für Qualitätskontrolle, die Qualitätskontrollen bei solchen Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführen, die auch gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte prüfen, müssen über Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen verfügen. Satz 6 gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend, wobei die für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Berufsangehörigen die Anforderungen nach den Sätzen 5 und 6 erfüllen müssen.“	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) In Absatz 3a Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „gesetzlichen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen“ ersetzt.	d) u n v e r ä n d e r t
e) In Absatz 5 Satz 4 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „, von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs, soweit die Praxis diese durchführt,“ eingefügt.	**entfällt**
f) Absatz 5a wird wie folgt geändert:	**e)** u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ und nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ die Angabe „und § 62b Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 537/2014“ die Angabe „und § 62b Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.	
cc) In Satz 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
g) In Absatz 5b Satz 2 wird die Angabe „gesetzlichen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen“ ersetzt.	**f)** u n v e r ä n d e r t
h) Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**g)** u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Die eingereichten Vorschläge müssen jeweils um eine Unabhängigkeitsbestätigung der Prüfer für Qualitätskontrolle nach Maßgabe der Satzung für Qualitätskontrolle sowie um Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen der Prüfer für Qualitätskontrolle auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung oder dem anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen ergänzt sein.“	
i) Nach Absatz 6a Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	**h)** u n v e r ä n d e r t
„Satz 2 gilt im Fall einer Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte entsprechend für die Löschung der Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g, der darauf bezogenen Angaben in § 38 Nummer 2 Buchstabe d und e oder der Eintragung nach § 38 Nummer 2 Buchstabe k.“	
40. [In § 57b Absatz 3[3] Satz 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfer“ die Angabe „oder als Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten“ und nach der Angabe „Abschlussprüfungen und“ die Angabe „Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten sowie“ eingefügt.]	**entfällt**
41. § 57e Absatz 2 wird wie folgt geändert:	**39.** u n v e r ä n d e r t
a) In den Sätzen 4 und 6 wird jeweils nach der Angabe „2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.	
b) In Satz 7 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
42. In § 57h Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.	**40.** u n v e r ä n d e r t

[3] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16, Artikel 1) erhalten wird.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
43. In § 59c Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gesetzlichen Abschlussprüfungen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ ersetzt.	**41.** u n v e r ä n d e r t
44. In § 62 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ und nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	**42.** In § 62 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ und nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.
[In § 62 Absatz 3[4] Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts“ und in Satz 3 nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.]	
45. § 62b wird wie folgt geändert:	**43.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „vorgeschriebene Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:	

[4] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16, Artikel 1) erhalten wird.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(4) Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übermitteln der Abschlussprüferaufsichtsstelle jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs, bei denen sie im vorangegangenen Kalenderjahr gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchgeführt haben, und eine Liste der aus diesen Prüfungen erzielten Honorare.“	
46. In § 64 Satz 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	**44.** u n v e r ä n d e r t
47. § 66a wird wie folgt geändert:	**45.** § 66a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 5 Satz 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 6[5] wird wie folgt geändert:	c) Absatz 6 **Satz 1** wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	**entfällt**
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	**aa)** u n v e r ä n d e r t

[5] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16, Artikel 1) erhalten wird.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bbb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	**bb)** u n v e r ä n d e r t
bb) [Satz 2 wird wie folgt geändert:	**entfällt**
aaa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ und nach der Angabe „Konzernabschlussprüfung“ die Angabe „oder der Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.	
bbb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.]	
d) In Absatz 7 Satz 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	d) u n v e r ä n d e r t
48. In § 66b Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „Abschlussprüfungen“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	**46.** u n v e r ä n d e r t
49. In § 66c Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Konzernabschlüssen“ die Angabe „oder über die Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten und Konzernnachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	**47.** u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
50. § 68 Absatz 1 Satz 2[6] wird *wie folgt geändert:*	**48.** § 68 Absatz 1 Satz 2 **Nummer** 6 **und 7** wird **durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt**
a) [In Nummer 2 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „oder gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts“ eingefügt.]	**entfällt**
b) Die Nummern 6 und 7 werden durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:	**entfällt**
„6. Ausschließung aus dem Beruf,	„6. u n v e r ä n d e r t
7. Feststellung, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des § 322 des Handelsgesetzbuchs und, soweit Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs betroffen sind, des Artikels 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfüllt, und	7. u n v e r ä n d e r t
8. Feststellung, dass der Prüfungsvermerk über den Nachhaltigkeitsbericht nicht die Anforderungen des Handelsgesetzbuchs erfüllt.“	8. u n v e r ä n d e r t
51. In § 69 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.	**49.** u n v e r ä n d e r t
52. § 71 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	**50.** u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Prüfungspartner“ die Angabe „oder verantwortlicher Nachhaltigkeitsprüfungspartner“ eingefügt und wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.	

[6] In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Bundestagsdrucksache 21/16, Artikel 1) erhalten wird.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In der Angabe nach Nummer 5 wird die Angabe „gesetzlichen Abschlussprüfungen“ durch die Angabe „gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen oder von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten“ ersetzt.	
53. In § 126a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe d wird nach der Angabe „7“ die Angabe „und 8“ eingefügt.	**51.** unverändert
54. § 130 wird wie folgt geändert:	**52.** unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 und § 3“ durch die Angabe „, § 1 Absatz 2, die §§ 3 und 13d“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3,“ durch die Angabe „die §§ 3, 13d,“ ersetzt.	
55. § 131 wird wie folgt geändert:	**53.** unverändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.	
b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Eine EU- oder EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft darf unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, wenn der für die jeweilige Prüfung verantwortliche Nachhaltigkeitsprüfungspartner im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 4 und 6 nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g im Berufsregister als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen oder nach § 38 Nummer 1 Buchstabe j in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten registriert ist.“	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Entsprechendes gilt“ durch die Angabe „Satz 1 gilt entsprechend“ ersetzt.	
d) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „oder Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 324b des Handelsgesetzbuchs“ eingefügt.	
56. In § 131b Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.	**54.** u n v e r ä n d e r t
57. § 131g wird wie folgt geändert:	**55.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	
„(1) Eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz als Abschlussprüfer zugelassen ist, kann abweichend von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils als Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn sie eine Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer abgelegt hat.	
(2) Ist die Person nach Absatz 1 zur Durchführung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen und will sie nach ihrer Bestellung als Wirtschaftsprüfer gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen, so hat sich die Eignungsprüfung auch auf die Kenntnisse der insoweit relevanten Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu erstrecken.“	
b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.	
58. § 131h wird wie folgt geändert:	**56.** u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Abschlussprüfung“ die Angabe „und im Fall des § 131g Absatz 2 auch der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Die Prüfung“ durch die Angabe „Die Eignungsprüfung“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Im Fall des § 131g Absatz 2 sind zudem die Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Rechtsvorschriften zu prüfen.“	
59. § 131k wird durch den folgenden § 131k ersetzt:	**57.** u n v e r ä n d e r t
„§ 131k	
Bestellung und Registrierung	
(1) Auf die Bestellung der Personen, die die Prüfung nach § 131h bestanden haben, als Wirtschaftsprüfer findet der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils entsprechende Anwendung.	
(2) Wer in einer nach § 131g Absatz 2 durchgeführten Eignungsprüfung angemessene Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Rechtsvorschriften nachgewiesen hat und als Wirtschaftsprüfer bestellt ist, wird auf Antrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g in das Berufsregister eingetragen.“	
60. § 134 wird wie folgt geändert:	**58.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Konzernabschluss“ die Angabe „oder den Prüfungsvermerk über einen gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Bestätigungsvermerken“ die Angabe „oder Prüfungsvermerken“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „Prüfungen“ die Angabe „von Jahresabschlüssen, Konzernjahresabschlüssen, Nachhaltigkeitsberichten und Konzernnachhaltigkeitsberichten“ eingefügt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird die Angabe „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Angabe „Europäischen Kommission“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Angabe „Europäische Kommission“ ersetzt.	
61. § 135 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**59.** u n v e r ä n d e r t
„§ 43 Absatz 6 Satz 3 und § 54 in der geltenden Fassung sind erstmals auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“	
62. § 140 wird durch den folgenden § 140 ersetzt:	**60.** § 140 wird durch den folgenden § 140 ersetzt:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 140	„§ 140
Übergangsvorschrift im Hinblick auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten	Übergangsvorschrift im Hinblick auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten
(1) § 13d Absatz 3 gilt nicht für Berufsangehörige, die das Prüfungsverfahren zum Wirtschaftsprüferexamen nach dem 31. Dezember 2023 begonnen haben.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, werden bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens und Jahreszahl zwölf Monate nach dem Monat des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] auf Antrag in das Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen, ohne dass sie vorher die Teilnahme an einer Fortbildung nach § 13d Absatz 3 nachweisen müssen. Berufsangehörige, die nach Satz 1 als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen wurden, müssen den Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung nach § 13d Absatz 3 nachträglich erbringen. Wird der Nachweis nach Satz 2 nicht spätestens bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens und Jahreszahl 18 Monate nach dem Monat des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] erbracht, wird die Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte gelöscht.	(2) Vor dem 1. Januar 2026 bestellte Berufsangehörige, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchführen wollen, werden bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens und Jahreszahl zwölf Monate nach dem Monat des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] auf Antrag in das Berufsregister nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen, ohne dass sie vorher die Teilnahme an einer Fortbildung nach § 13d Absatz 3 nachweisen müssen. Berufsangehörige, die nach Satz 1 als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen wurden, müssen den Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung nach § 13d Absatz 3 nachträglich erbringen. Wird der Nachweis nach Satz 2 nicht spätestens bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens und Jahreszahl 18 Monate nach dem Monat des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] erbracht, wird die Eintragung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte gelöscht.
(3) Im Hinblick auf die Qualitätskontrollen bei nach § 57a Absatz 1 zu prüfenden Berufsangehörigen in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die erstmals angezeigt haben, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen, ist § 57a Absatz 2 Satz 5 erst auf Anzeigen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2029 erfolgen.“	(3) Im Hinblick auf die Qualitätskontrollen bei nach § 57a Absatz 1 zu prüfenden Berufsangehörigen in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die erstmals angezeigt haben, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchzuführen, ist § 57a Absatz 2 Satz 5 erst auf Anzeigen anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2029 erfolgen.

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	(4) § 134 Absatz 2, 3 und 4 ist nicht anzuwenden auf die Eintragung von Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften, wenn sie beabsichtigen, den Prüfungsvermerk über einen gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsbericht oder Konzernnachhaltigkeitsbericht einer Gesellschaft im Sinne des § 134 Absatz 1 zu erteilen, der sich auf ein zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2030 beginnendes Geschäftsjahr bezieht. Im Fall des Satzes 1 werden Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten eingetragen unter Hinweis auf diese Übergangsvorschrift, wenn der Wirtschaftsprüferkammer die folgenden Angaben vorliegen:
	1. Name und Adresse des Drittstaatsprüfers oder der Drittstaatsprüfungsgesellschaft und Informationen über ihre Rechtsform,
	2. Erklärung, dass der Unterzeichner des Prüfungsvermerks über Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung verfügt, sowie Informationen über den Umfang dieser Kenntnisse,
	3. Beschreibung des Netzwerks, wenn der Drittstaatsprüfer oder die Drittstaatsprüfungsgesellschaft in ein Netzwerk eingebunden ist,
	4. Prüfungsstandards und Anforderungen an die Unabhängigkeit, nach denen die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten durchgeführt wurde,
	5. Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems der Praxis, das die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten umfasst, und

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	6. Angabe, ob und wann die letzte Qualitätskontrolle, die sich auf Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten erstreckte, bei dem Drittstaatsprüfer oder der Drittstaatsprüfungsgesellschaft durchgeführt wurde sowie notwendige Informationen über das Ergebnis dieser Qualitätskontrolle.
	§ 134 Absatz 2a und 5 gilt entsprechend.“
Artikel 24	**Artikel 26**
Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	**u n v e r ä n d e r t**
Das Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518, 549), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Zudem müssen sie in dem für ihre Tätigkeit erforderlichen Umfang über Kenntnisse der für Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Bereiche verfügen.“	
bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 gilt“ durch die Angabe „Die Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Unbeschadet des Artikels 21 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gelten als Nichtberufsausübende natürliche Personen, die während der letzten drei Jahre vor ihrer Beauftragung im Sinne des Absatzes 3 keine Abschlussprüfungen und keine Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten durchgeführt haben, keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten haben, nicht Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Prüfungsgesellschaft gewesen sind, nicht bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt gewesen sind und nicht in sonstiger Weise mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden gewesen sind. Diese Anforderungen gelten entsprechend für die Zeit der Beauftragung dieser Personen im Sinne des Absatzes 3.“	
c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „, für Bau und Heimat“ gestrichen.	
Artikel 25	**Artikel 27**
Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes	**Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes**
Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel *5* des Gesetzes vom *28. Februar* 2025 (BGBl. 2025 I Nr. *69*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel **7** des Gesetzes vom **30. September** 2025 (BGBl. 2025 I Nr. **231**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
In § 8a Absatz 1a Satz 1 wird nach der Angabe „Lagebericht“ die Angabe „, auf den § 289b des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung findet,“ eingefügt.	u n v e r ä n d e r t
Artikel 26	**Artikel 28**
Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 1 Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen“.	
b) Die Angabe zu den §§ 4 bis 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 4 Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüferexamen	
§ 5 Gliederung des Wirtschaftsprüferexamens	
§ 6 Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen“.	
c) Die Angabe zu den §§ 21 und 22 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 21 Rücktritt von einer Modulprüfung oder vom Wirtschaftsprüferexamen	
§ 22 Wiederholung einer Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens“.	
d) Nach der Angabe zu § 24a wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 24b Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
e) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 25 Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung“.	
f) Die Angabe zu § 28 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 28 Verkürzte Eignungsprüfung; Erlass von Prüfungsleistungen“.	
g) Die Angabe zu den §§ 32 und 33 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 32 Rücktritt von der Eignungsprüfung	
§ 33 Wiederholung der Eignungsprüfung“.	
h) Die Angabe zu § 37 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 37 Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 1	
Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ und die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 und in Nummer 3 wird jeweils die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
bbb) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:	
„6. eine Erklärung darüber, ob auch die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als weitere Modulprüfung abgelegt werden soll;“.	
ccc) In Nummer 8 wird die Angabe „die Prüfung“ durch die Angabe „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 wird die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ und die Angabe „die Prüfung“ durch die Angabe „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an:	
1. ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die Wirtschaft zuständigen oder einer anderen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) als vorsitzendes Mitglied,	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre,	
3. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt,	
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Finanzverwaltung,	
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft,	
6. ein Experte oder eine Expertin für Nachhaltigkeit und	
7. zwei Berufsangehörige.	
An dem verkürzten Wirtschaftsprüferexamen (§ 6), bei dem die Prüfung im Steuerrecht entfällt, nimmt die die Finanzverwaltung vertretende Person, an dem verkürzten Wirtschaftsprüferexamen, bei dem die Prüfung in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre entfällt, nimmt der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und an dem verkürzten Wirtschaftsprüferexamen, bei dem die Prüfung im Wirtschaftsrecht entfällt, nimmt ein zusätzliches Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt nicht teil; ein Mitglied der Kommission muss die Befähigung zum Richteramt haben. Der Experte oder die Expertin für Nachhaltigkeit nimmt nur an zusätzlichen Prüfungen zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b teil.“	
b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Die an der Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 24b Absatz 3 Satz 1 mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission sind ein vorsitzendes Mitglied, ein Berufsangehöriger oder eine Berufsangehörige sowie ein Experte oder eine Expertin für Nachhaltigkeit, der oder die nicht zugleich berufsangehörig ist.“	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 4	
Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüferexamen“.	
b) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Prüfungsgebiete“ die Angabe „im Wirtschaftsprüferexamen“ eingefügt.	
5. § 5 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 5	
Gliederung des Wirtschaftsprüferexamens“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Die Prüfung“ durch die Angabe „Das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „zur Prüfung“ durch die Angabe „zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
bb) In Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:	
„§ 6	
Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen	
Abweichend von § 5 Absatz 1 kann das Wirtschaftsprüferexamen in verkürzter Form nach den §§ 8a, 13 bis 13b der Wirtschaftsprüferordnung abgelegt werden.“	
7. § 8 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Der Aufgabenkommission gehören als Mitglieder an:	
1. eine eine oberste Landesbehörde vertretende Person als vorsitzendes Mitglied,	
2. die Leitung der Prüfungsstelle,	
3. zwei Personen, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerin für Betriebswirtschaftslehre sind,	
4. eine Person mit Befähigung zum Richteramt, die auch berufsangehörig sein kann,	
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Finanzverwaltung,	
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft,	
7. ein Experte oder eine Expertin für Nachhaltigkeit, der oder die auch berufsangehörig sein kann, und	
8. zwei Berufsangehörige.	
Der Experte oder die Expertin für Nachhaltigkeit wirkt nur an der Bestimmung der Prüfungsaufgaben für die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b mit.“	
8. § 15 wird wie folgt geändert:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Prüfungsgebieten“ die Angabe „des Wirtschaftsprüferexamens“ eingefügt.	
b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
c) In Absatz 5 wird die Angabe „Zur Prüfung“ durch die Angabe „Zum Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
9. § 18 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 3 wird die Angabe „Die Prüfung“ durch die Angabe „Das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 wird jeweils die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
10. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 21	
Rücktritt von einer Modulprüfung oder vom Wirtschaftsprüferexamen“.	
b) In Absatz 4 wird die Angabe „von der gesamten Prüfung“ durch die Angabe „vom Wirtschaftsprüferexamen“ und die Angabe „die gesamte Prüfung“ durch die Angabe „das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
11. § 22 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 22	
Wiederholung einer Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens“.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Die Prüfung“ durch die Angabe „Das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
12. § 24 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der gesamten Prüfung“ durch die Angabe „dem Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „der Modulprüfung oder dem Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „die Prüfung“ durch die Angabe „die Modulprüfung oder das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „die Prüfung“ durch die Angabe „die Modulprüfung oder das Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „der Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
13. In § 24a wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „einer Modulprüfung oder des Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
14. Nach § 24a wird der folgende § 24b eingefügt:	
„§ 24b	
Zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	
(1) Die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 13c Absatz 1 der Wirtschaftsprüferordnung kann abgelegt werden	
1. im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens als freiwillige weitere Modulprüfung oder	
2. nach dem Bestehen des Wirtschaftsprüferexamens als gesonderte Prüfung.	
Zu der Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 kann nur zugelassen werden, wer zum Wirtschaftsprüferexamen zugelassen ist. Zu der Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 kann nur zugelassen werden, wer das Wirtschaftsprüferexamen bestanden hat. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 ist an die Prüfungsstelle zu richten; dem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf und der Nachweis des Bestehens des Wirtschaftsprüferexamens beizufügen.	
(2) Die zusätzliche Prüfung umfasst	
1. rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte,	
2. Nachhaltigkeitsanalyse,	
3. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten und	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.	
(3) Die zusätzliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten sowie einer mündlichen Prüfung. Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier Stunden zur Verfügung. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten. Die Bestimmung der Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten und die Entscheidung über die bei den Aufsichtsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel obliegt der Aufgabenkommission nach § 8. Wer in der schriftlichen Prüfung mindestens die Gesamtnote 4,00 erhalten hat, hat die zusätzliche Prüfung bestanden und muss keine mündliche Prüfung ablegen.	
(4) § 1 Absatz 3, § 5 Absatz 2 Satz 1, 4 und 5, § 7 Absatz 1, 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 Satz 2, die §§ 9 bis 15 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5, die §§ 16 bis 18 Absatz 1, 2 und 4, die §§ 20 bis 22 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 sowie die §§ 23 bis 24a gelten für die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte entsprechend. Zusätzlich gilt § 5 Absatz 1 Satz 3 dann entsprechend, wenn die zusätzliche Prüfung als weitere Modulprüfung des Wirtschaftsprüferexamens abgelegt wird.“	
15. § 25 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 25	
Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung“.	
b) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Eignungsprüfung“ die Angabe „als Wirtschaftsprüfer nach § 131g der Wirtschaftsprüferordnung“ eingefügt und wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
„3. eine Erklärung, ob sich die Eignungsprüfung auch auf die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Kenntnisse erstrecken soll;“.	
cc) In den Nummern 5 und 7 wird jeweils die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
16. In § 26 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „verkürzten Prüfung“ durch die Angabe „verkürzten Eignungsprüfung“ ersetzt.	
17. § 28 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 28	
Verkürzte Eignungsprüfung; Erlass von Prüfungsleistungen“.	
b) In Absatz 1 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
18. § 30 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) In der mündlichen Prüfung sind aus den in § 27 Absatz 2 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zusammenhängen. Erstreckt sich die Eignungsprüfung auch auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, so ist in der mündlichen Prüfung zudem auch zu prüfen, ob die Person über angemessene Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten rechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland verfügt.“	
c) In Absatz 5 wird die Angabe „Zur Prüfung“ durch die Angabe „Zur Eignungsprüfung“ ersetzt.	
d) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
19. § 31 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe „die Prüfung bestanden hat“ durch die Angabe „die Eignungsprüfung bestanden hat“ ersetzt.	
b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Wurden keine angemessenen Kenntnisse der für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten relevanten Vorschriften im Sinne von § 30 Absatz 3 Satz 2 nachgewiesen, so ist die Eignungsprüfung hinsichtlich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nicht bestanden; auf das Bestehen der Eignungsprüfung im Übrigen hat dies keine Auswirkungen.“	
20. § 32 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 32	
Rücktritt von der Eignungsprüfung“.	
b) In Satz 1 wird die Angabe „der Prüfung“ durch die Angabe „der Eignungsprüfung“ und die Angabe „gesamte Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
21. § 33 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 33	
Wiederholung der Eignungsprüfung“.	
b) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
22. In § 34 Satz 1 und § 35 wird jeweils die Angabe „Prüfung“ durch die Angabe „Eignungsprüfung“ ersetzt.	
23. § 37 wird durch den folgenden § 37 ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 37	
Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung	
(1) Für das verkürzte Wirtschaftsprüferexamen nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung gilt diese Verordnung in der bis zum 15. Februar 2019 geltenden Fassung.	
(2) Soll im Rahmen des verkürzten Wirtschaftsprüferexamens nach Absatz 1 auch die zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 24b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgelegt werden, so gilt diese Verordnung hinsichtlich der die Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte betreffenden Vorschriften abweichend von Absatz 1 in der jeweils geltenden Fassung.“	
Artikel 27	**Artikel 29**
Änderung der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung vom 27. Mai 2005 (BGBl. I S. 1520), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung werden durch die folgende Kurzbezeichnung und die folgende Abkürzung ersetzt:	
„(Wirtschaftsprüferexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV)“.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
3. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ und die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamens“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
4. In § 6 in der Überschrift, Absatz 1 und 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
5. Die Überschrift des Teils 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„Teil 2	
Verkürztes Wirtschaftsprüferexamen nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen (§ 13b der Wirtschaftsprüferordnung)“.	
6. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamens“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamens“ ersetzt.	
7. In § 9 in der Überschrift, Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 10 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Wirtschaftsprüfungsexamen“ durch die Angabe „Wirtschaftsprüferexamen“ ersetzt.	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 28	**Artikel 30**
Änderung des Telekommunikationsgesetzes	**Änderung des Telekommunikationsgesetzes**
Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel *35* des Gesetzes vom *6. Mai 2024* (BGBl. *2024* I Nr. *149*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel **25** des Gesetzes vom **2. Dezember 2025** (BGBl. **2025** I Nr. **301**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 324m“ ersetzt.	u n v e r ä n d e r t
Artikel 29	**Artikel 31**
Änderung der Unternehmensrückgabeverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Unternehmensrückgabeverordnung vom 13. Juli 1991 (BGBl. I S. 1542), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 34 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 6 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „324“ durch die Angabe „323 und 324m“ ersetzt.	
Artikel 30	**Artikel 32**
Änderung des Betriebsrentengesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 14 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 6 und 7 ersetzt:	

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„6. § 135 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern kann;	
7. § 172 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 289 Absatz 3a, die §§ 289b bis 289e und 289g des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden sind.“	
Artikel 31	**Artikel 33**
Änderung des BDBOS-Gesetzes	**Änderung des BDBOS-Gesetzes**
Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das BDBOS-Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 11 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	§ 11 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt stellt nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen für große Kapitalgesellschaften auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Bei der Aufstellung des Lageberichts findet § 289b des Handelsgesetzbuches in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung keine Anwendung.“	„(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Bundesanstalt stellt nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen für große Kapitalgesellschaften auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Bei der Aufstellung des Lageberichts findet § 289b des Handelsgesetzbuches in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung keine Anwendung.“

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 32	**Artikel 34**
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	**Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom *21. Februar* 2025 (BGBl. 2025 I Nr. *51*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom **8. Dezember** 2025 (BGBl. 2025 I Nr. **317**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 6b Absatz 7 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	§ 6b Absatz 7 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der Lagebericht muss auf die Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 eingehen; § 289b des Handelsgesetzbuchs in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *33* dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet nur auf Unternehmen Anwendung, die auf Grund ihrer Rechtsform dem Anwendungsbereich des § 289b des Handelsgesetzbuchs unmittelbar unterfallen.“	„Der Lagebericht muss auf die Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 eingehen; § 289b des Handelsgesetzbuchs in der ab dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **35 Absatz 1** dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet nur auf Unternehmen Anwendung, die auf Grund ihrer Rechtsform dem Anwendungsbereich des § 289b des Handelsgesetzbuchs unmittelbar unterfallen.“
Artikel 33	**Artikel 35**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	**(1)** Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Die Artikel 2 und 4 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2027 in Kraft.
EU-Rechtsakte:	**EU-Rechtsakte:**
1. Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1; L 316 vom 23.11.1988, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG vom 14. Juni 2006 (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist	1. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 vom 11. März 2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist	2. u n v e r ä n d e r t
3. Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2023/2864 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2864, 20.12.2023) geändert worden ist	3. u n v e r ä n d e r t
4. Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) *2023/2864* vom *13. Dezember 2023* (ABl. L*, 2023/2864, 20.12.2023*) geändert worden ist	4. Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) **2026/xxx** vom **xxx 2026** (ABl. L **xxx**) geändert worden ist
5. Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2025/2 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025) geändert worden ist	5. u n v e r ä n d e r t
6. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 92 vom 30.3.2023, S. 29; L, 2025/90328, 16.4.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2987 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/2987, 4.12.2024) geändert worden ist	6. u n v e r ä n d e r t
7. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) *2025/2* vom *27. November 2024* (ABl. L, *2025/2, 8.1.2025*) geändert worden ist	7. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) **2026/xx** vom **xx 2026** (ABl. L, **xxx**) geändert worden ist

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 020 vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95; L 212 vom 3.7.2020, S. 20; L 436 vom 28.12.2020, S. 77; L 214 vom 17.6.2021, S. 74; L 048 vom 16.2.2023, S. 103), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/2994 vom 27. November 2024 (ABl. L, 2024/2994, 4.12.2024) geändert worden ist	8. u n v e r ä n d e r t
9. Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist	9. u n v e r ä n d e r t
10. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31.5.2024 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024) geändert worden ist	10. u n v e r ä n d e r t
11. Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024) geändert worden ist	11. u n v e r ä n d e r t
12. Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1; L 145 vom 4.6.2019, S. 85), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/19 vom 26. September 2024 (ABl. L, 2025/19 vom 15.1.2025 geändert worden ist	12. u n v e r ä n d e r t

Stand: 30.04.2026

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
13. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1; L 259 vom 6.10.2022, S. 196; L 310 vom 1.12.2022, S. 19), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2869, 20.12.2023) geändert worden ist	13. u n v e r ä n d e r t
14. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 156 vom 9.6.2022, S. 159; L 142 vom 1.6.2023, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 vom 27. Juni 2023 (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023) geändert worden ist	14. u n v e r ä n d e r t
15. Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L, 243 vom 9.7.2021, S. 1)	15. u n v e r ä n d e r t
16. Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9; L 462 vom 28.12.2021, S. 19), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 vom 27. Juni 2023 (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023) geändert worden ist	16. u n v e r ä n d e r t
17. Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) *2025/794* vom *14. April 2025* (ABl. L, *2025/794, 16.4.2025*) geändert worden ist	17. Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) **2026/xxx** vom **xx 2026** (ABl. L, **xxx**) geändert worden ist
	18. Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023)

Stand: 30.04.2026

Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Mit dem am 3. September 2025 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (CSRD-UmsG-E) hat die Bundesregierung die notwendigen Schritte zur Umsetzung der europäischen CSR-Richtlinie eingeleitet.

In der Zwischenzeit wurde die Richtlinie (EU) [2026/xxx] zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten von Unternehmen (im Folgenden: „Omnibus I Richtlinie“) beschlossen, die erhebliche inhaltliche Erleichterungen und Vereinfachungen bei den EU Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsieht. Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz greifen insbesondere diese Erleichterungen auf.

Nach der Omnibus I Richtlinie werden unter die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen, künftig grundsätzlich nur noch Unternehmen mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern und mehr als 450 Millionen Euro Umsatzerlös fallen. Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften werden nicht mehr selbst zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

Stand: 30.04.2026

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird zeitlich gestaffelt in Kraft treten. Aufgrund aktueller Unternehmenszahlen wird geschätzt, dass ab dem Jahr 2029 mit der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2028 in Deutschland insgesamt circa 1 430 Unternehmen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst sein werden (vorher circa 15 250 Unternehmen). Die Zahl der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen reduziert sich durch die Änderungen der Omnibus I Richtlinie somit deutlich um circa 90 Prozent. Die erste Gruppe von Unternehmen, die erstmals im Jahr 2026 über das Geschäftsjahr 2025 berichten muss, beträgt circa 160 Unternehmen (kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern und mehr als 450 Millionen Euro Umsatzerlös). Die zweite Gruppe mit Berichtspflicht in 2028 über das Geschäftsjahr 2027 wird circa 1 076 Unternehmen umfassen. Die dritte Gruppe umfasst ab dem Jahr 2029 mit Berichtpflicht über das Geschäftsjahr 2028 geschätzt 200 Unternehmen (Drittstaatskonstellationen, §§ 315h bis 315j HGB-E).

Damit reduziert sich auch der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft signifikant. Der für die betroffenen Unternehmen künftig als Teil des (Konzern-)Lageberichts verpflichtend vorgesehene Nachhaltigkeitsbericht nach den §§ 289b, 315b und 315h bis j HGB-E löst die bisherige nichtfinanzielle Erklärung ab (vergleiche Online- Datenbank des Statistischen Bundesamtes (OnDEA), unter anderem ID 2020101514053201). Im CSRD-UmsG-E wurde dafür ein jährlicher Erfüllungsaufwand von circa 1,65 Milliarden Euro für die Wirtschaft ausgewiesen. Durch die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Reduktion der Anzahl der betroffenen Unternehmen reduziert sich der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf circa 172 Millionen Euro. Davon sind circa 169 Millionen Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der geschätzte einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert sich von circa 881 Millionen Euro auf circa 99 Millionen Euro.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, alle relevanten europäischen Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem Gesetz umzusetzen, so dass für Unternehmen Rechtssicherheit und Klarheit herrscht, welche Vorschriften zur Anwendung kommen und welche Verpflichtungen sie ab welchem Zeitpunkt

treffen werden. Die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen daher gestuft zunächst nach CSRD mit Wirkung für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2026 und dann die Änderungen durch die Omnibus I Richtlinie mit Wirkung für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2027 umgesetzt werden. Die Änderungen des Handelsgesetzbuches aufgrund der Omnibus I Richtlinie sollen deshalb in einem neuen Artikel 2 (Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs) in den CSRD-UmsG-E aufgenommen werden. Übergangsregelungen, die sich auf die Änderungen aus Artikel 2 beziehen, sind in einem neuen Artikel 4 (weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) enthalten.

Folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf in Bundestagsdrucksache 21/1857 sind besonders hervorzuheben, die aus der vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Umsetzung der Omnibus I Richtlinie resultieren:

- die deutliche Verkleinerung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Geschäftsjahre ab 2027 durch eine Anhebung relevanter Schwellenwerte auf Unternehmen, die mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen und einen Umsatzerlös von mehr als 450 Millionen Euro erzielen;

- die deutliche Verkleinerung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch für Geschäftsjahre ab 2025 durch die Erweiterung der im CSRD-UmsG-E vorgesehenen Befreiung für Unternehmen der 1. Welle von der Berichtspflicht, die die neuen ab 2027 geltenden Schwellenwerte nicht überschreiten, um sicherzustellen, dass diese Unternehmen nicht nur für einen sehr kurzen Übergangszeitraum berichtspflichtig würden;

- eine Eingrenzung der mittelbaren Berichtspflicht selbst nicht nachhaltigkeitsberichtspflichtiger kleinerer Unternehmen (sogenannter „Value-Chain-Cap“ zur Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts“);

- die dauerhafte Beibehaltung einer Prüfung zur Erlangung der begrenzten Prüfungssicherheit;

- in Reaktion auf die in der Wirtschaft vielfach geäußerte Kritik an der Pflicht zur Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts im ESEF-Format (Electronic Single European Format) eine Anpassung dahingehend, dass der (Konzern-)Lagebericht nach Prüfung durch den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts im ESEF-Format offenzulegen ist.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nicht-kapitalmarktorientierte Förderbanken - wie die kapitalmarktorientierten Förderbanken - von der Verpflichtung zu befreien, eine nicht-finanzielle Erklärung für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 abzugeben. Förderbanken sollen nach dem CSRD-UmsG-E von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden, es sei denn, ihre Bilanzsumme überschreitet 300 Milliarden Euro und sie sind kapitalmarktorientiert. Mit der empfohlenen Änderung kann eine Ungleichbehandlung von kapitalmarktorientierten und nicht-kapitalmarktorientierten Förderbanken vermieden und eine weitere Entlastung erzielt werden.

Unter die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden für Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 beginnen künftig Unternehmen fallen, die:

- mehr als 1 000 Arbeitnehmern beschäftigen und mehr als 450 Millionen Euro Umsatzerlös aufweisen,

- Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind,

Stand: 30.04.2026

- kein kleines und nicht komplexes Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind und

- kein firmeneigenes Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG und kein firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG sind.

Unter die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen künftig folgende Unternehmen fallen:

- Kapitalgesellschaften mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern und mehr als 450 Millionen Euro Umsatzerlös, jedoch abzüglich aller in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens nach § 289b Absatz 2 und 3 HGB-E einbezogenen Gesellschaften.

- Mutterunternehmen, wenn sie und die Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen und mehr als 450 Millionen Euro Umsatzerlös erzielen (abzüglich aller Mutterunternehmen, die gemäß § 315b Absatz 2 oder 3 HGB befreit sind, weil sie ihrerseits in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen sind).

- Haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB, auf die die Pflicht zur CSRD-Berichterstattung auf Grund von § 264a HGB ebenfalls Anwendung findet.

- Genossenschaften mit mehr als 1 000 Arbeitnehmern und mehr als 450 Millionen Euro Umsatzerlös, auf die die Pflicht zur CSRD-Berichterstattung gemäß § 336 Absatz 2 Satz 1 HGB-E Anwendung findet.

- Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, die die oben genannten Schwellenwerte überschreiten und auf die die Pflicht zur CSRD-Berichterstattung gemäß § 340a Absätze 5 und 6 HGB-E Anwendung findet.

- Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, die in der Rechtsform einer AG oder SE organisiert sind, die die oben genannten Schwellenwerte überschreiten und auf die die Pflicht zur CSRD-Berichterstattung gemäß § 341a Absätze 2a und 2b HGB-E Anwendung findet.

Unter die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnen künftig folgende Unternehmen fallen:

- Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen mit mehr als 200 Millionen Euro Umsatzerlös im vorangegangenen Jahr von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, wenn das Mutterunternehmen in der Union Umsätze von jeweils über 450 Millionen Euro in den letzten beiden Jahren erzielt hat, gemäß den §§ 315h bis j HGB-E (abzüglich eines gewissen Anteils für freiwillige Veröffentlichungen von Konzernnachhaltigkeitsberichten durch das oberste Mutterunternehmen/die Hauptniederlassung).

In Abschnitt B. werden die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Bundestagsdrucksache 21/1857 verwiesen.

Stand: 30.04.2026

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB)

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB)

Zu Artikel 2 Nummer 2 (Änderung von § 289 Absatz 3a HGB-E)

Die Änderung in § 289 Absatz 3a HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich des Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 Bilanzrichtlinie um. Demnach müssen nur noch Kapitalgesellschaften, die 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreiten und im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen, Angaben zu wesentlichen immateriellen Ressourcen in ihren Lagebericht aufnehmen. Satz 2 stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind.

Stand: 30.04.2026

Zu Artikel 2 Nummer 3 (Änderung von § 289b HGB-E)

Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a

Die Änderung von § 289b Absatz 1 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich in Artikel 19a Absatz 1 Bilanzrichtlinie um. Demnach müssen nur noch Kapitalgesellschaften, die 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreiten und im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen, ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern. Satz 2 stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind.

Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b

Die Streichung des § 289b Absatz 2 Satz 2 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Artikel 19a Absatz 10 Bilanzrichtlinie um. Demnach können auch kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen von den Befreiungsvorschriften Gebrauch machen, wenn sie in den Konzernnachhaltigkeitsbericht ihres Mutterunternehmens einbezogen sind und die weiteren Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 289b Absatz 2 HGB-E erfüllt sind.

Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c

Die Streichung des § 289b Absatz 3 Satz 2 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Artikel 19a Absatz 10 Bilanzrichtlinie um. Demnach können auch kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum hat, von den Befreiungsvorschriften Gebrauch machen, wenn sie in den Konzernnachhaltigkeitsbericht ihres Mutterunternehmens einbezogen sind und die weiteren Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 289b Absatz 3 HGB-E erfüllt sind.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (Änderung von § 289c HGB-E)

Mit Absatz 4a wird eine Obergrenze für Abfragen entlang der Wertschöpfungskette (sogenannter „Value-Chain-Cap“) zur Begrenzung des „Trickle-Down-Effekts“ (Kaskadeneffekt) eingeführt. Dadurch sollen Unternehmen mit weniger als 1 000 Arbeitnehmern im Durchschnitt des vorangegangenen Geschäftsjahres, die in der Wertschöpfungskette von nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen Informationsabfragen ausgesetzt sind, vor einer übermäßigen Belastung geschützt werden. Die Abfragen sollen grundsätzlich auf Angaben begrenzt werden, die in den gemäß Artikel 29ca der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung erlassenen freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind. Die Vorschrift setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 2 bis 5 Bilanzrichtlinie durch folgende Regelungen um: Satz 1 statuiert ein Verbot für nachhaltigkeitsberichtspflichtige Unternehmen, bei der Festlegung vertraglicher und sonstiger Regelungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, über Angaben nach dem künftigen freiwillig anwendbaren Standard für nicht berichtspflichtige Unternehmen hinauszugehen. Dazu in Widerspruch stehende vertragliche Vereinbarungen sind unwirksam, was aber nicht die Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen im Übrigen berührt (Satz 5). Satz 6 gewährt geschützten Unternehmen in der Wertschöpfungskette ausdrücklich ein Recht, über den freiwillig anwendbaren Standard hinausgehende Angaben zu verweigern.

Keine der Bestimmungen in § 289c Absatz 4a HGB-E erlegen Unternehmen in der Wertschöpfungskette eine gesetzlich Verpflichtung zur Angabe von Informationen auf, die in den freiwillig anwendbaren Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt sind. Entsprechende Angaben sind gegebenenfalls im Rahmen zulässiger vertraglicher Vereinbarungen oder zulässiger sonstiger Regelungen zum Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen; darüberhinausgehende Angaben können im Rahmen gesetzlich zulässiger Anfragen beantwortet werden. Informationsersuchen, die anderen Zwecken dienen als der Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Anforderungen der Europäischen Union zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses, bleiben davon unberührt.

Mit Absatz 4b wird klargestellt, dass die Berichtspflicht nach § 289c Absatz 4 HGB-E als erfüllt gilt, wenn Unternehmen nicht mehr Angaben bei geschützten Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette abfragen, als nach Absatz 4a zulässig.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (Streichung § 289d HGB-E)

§ 289d HGB-E wird gestrichen, weil kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften nicht mehr von dem Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung erfasst werden. Mit der Streichung wird die Streichung in Artikel 19a Absatz 6 Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung nachvollzogen.

Zu Artikel 2 Nummer 6 (Änderung § 289e HGB-E)

Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung sieht vor, dass Unternehmen bestimmte näher definierte Informationen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung weglassen dürfen. Diese Vorgabe wird durch § 289e HGB-E umgesetzt. Demnach könnte in bestimmten Fällen die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen einen erheblichen Nachteil für die Marktstellung eines Unternehmens bewirken. In solchen Fällen soll es dem Unternehmen gestattet sein, diese Informationen wegzulassen, sofern bestimmte Bedingungen für die Auslassung erfüllt sind.

Stand: 30.04.2026

In diesem Zusammenhang stellt die Tatsache, dass nicht in der Europäischen Union ansässige Unternehmen nicht verpflichtet sind, dieselben Informationen offenzulegen, keinen erheblichen Nachteil für die Marktstellung des Unternehmens dar. Zweitens sollen Unternehmen Informationen weglassen können über geistiges Eigentum, Know-how, technologische Informationen oder die Ergebnisse von Innovationen, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 gelten würden. Drittens sollen Unternehmen die Möglichkeit haben, Verschlusssachen auszulassen. Schließlich kann es Informationen geben, die aus Gründen, die nicht im Zusammenhang mit geschäftlichen Nachteilen, Geschäftsgeheimnissen oder Verschlusssachen zusammenhängen, vertraulich behandelt werden sollten. Insbesondere soll es Unternehmen freistehen, Informationen wegzulassen, die gemäß anderer Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder nationalem Recht vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung geschützt werden müssen. Darüber hinaus sollten die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung die Unternehmen nicht dazu verpflichten, Informationen offenzulegen, die die Privatsphäre natürlicher Personen oder die Sicherheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen würden. Insbesondere Unternehmen des Verteidigungssektors benötigen Ermessensspielraum, um sensible Informationen zurückzuhalten, deren Offenlegung ihre eigenen Sicherheit oder die Sicherheit anderer juristischer Personen, einschließlich von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beeinträchtigen könnte (siehe Erwägungsgrund 14 der Omnibus I Richtlinie).

Zu Artikel 2 Nummer 7 (Änderung § 289g HGB-E)

Es wird von der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie Gebrauch gemacht. Der neue Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 Bilanzrichtlinie soll klarstellen, dass die gemeinsame Verantwortung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens in Bezug auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen Veröffentlichung in einem einheitlichen elektronischen Format, einschließlich der digitalen Auszeichnung, auf den Zeitpunkt der Offenlegung beschränkt werden kann. Von einer Aufstellung des Lageberichts im ESEF-Format soll abgesehen werden, weil nur so die gewährte Flexibilität in nationales Recht umgesetzt werden kann. Die Änderung dient als Hinweis, dass neben den Vorgaben des HGB auch die Vorgaben der ESEF-VO anzuwenden sind und dass der Lagebericht nach Maßgabe der ESEF-VO zu erstellen ist.

Die Verordnungsermächtigung ist nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift knüpft nicht mehr an die Aufstellung im einheitlichen elektronischen Format an. Auch der Bußgeldtatbestand in § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E entfällt. Da somit keine Akzessorietät zum Sanktionsrecht mehr besteht, bedarf es einer gesonderten Bezeichnung der Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 im Wege einer Rechtsverordnung nicht mehr.

Zu Artikel 2 Nummer 8, 9 und 10

Die Änderungen dienen der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 2 Nummer 11 (Änderung von § 315 Absatz 3a HGB-E)

Die Änderung in § 315 Absatz 3a HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich des Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 Bilanzrichtlinie um. Demnach müssen nur noch Mutterunternehmen Angaben zu wesentlichen immateriellen Ressourcen in ihren Konzernlagebericht aufnehmen, wenn die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, 450 Millionen Euro am Abschlussstichtag überschreiten und das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Kon-

Stand: 30.04.2026

zernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind, im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen. Satz 2 stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind.

Zu Artikel 2 Nummer 12 (Änderung von § 315b HGB-E)

Zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a

Die Änderung in § 315b Absatz 1 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich in Artikel 29a Absatz 1 Bilanzrichtlinie um. Die neue Schwellenwerte für die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind konzernbezogen. Satz 2 stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind. Der neue § 315b Absatz 1 Satz 3 HGB-E setzt Artikel 29a Absatz 7a der Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderte Fassung um.

Mit Absatz 1a wird Artikel 29a Absatz 4a der Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung in nationales Recht umgesetzt. Erwägungsgrund 19 Omnibus I Richtlinie führt dazu aus: Wenn sich die Zusammensetzung einer Gruppe während des Geschäftsjahres aufgrund des Erwerbs oder der Verschmelzung von Unternehmen ändert, könnte die Einbeziehung dieser Unternehmen in den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung für dasselbe Geschäftsjahr mehr Zeit in Anspruch nehmen und administrative Herausforderungen mit sich bringen. Daher sollte das Mutterunternehmen, das den Anforderungen an die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt, die Möglichkeit haben, die Nachhaltigkeitsberichterstattung für solche neu erworbenen oder übernommenen Unternehmen auf das folgende Geschäftsjahr zu verschieben. Darüber hinaus wäre es, wenn ein Unternehmen während des Geschäftsjahres aus einer Gruppe ausscheidet, unverhältnismäßig, von dem Mutterunternehmen, das den Anforderungen an die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt, die Vorlage von Nachhaltigkeitsinformationen über jenes Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr zu verlangen. Daher sollte dem Mutterunternehmen gestattet werden, die Nachhaltigkeitsinformationen über das aus der Gruppe ausgeschiedene Unternehmen nicht in den konsolidierten Lagebericht für das betreffende Geschäftsjahr aufzunehmen.

Zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe b

Neben einer rechtsförmlichen Änderung wird die Streichung von Artikel 29a Absatz 9 Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung umgesetzt. Demnach können auch kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, die auch Tochterunternehmen sind, von den Befreiungsvorschriften Gebrauch machen, wenn sie in den Konzernnachhaltigkeitsbericht ihres Mutterunternehmens einbezogen sind und die weiteren Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 315b Absatz 2 HGB-E erfüllt sind.

Zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c

Neben einer rechtsförmlichen Änderung wird mit Streichung des § 315b Absatz 3 Satz 2 HGB-E der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Artikel 29a Absatz 9 Bilanzrichtlinie umgesetzt. Demnach können auch kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, die Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens sind, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, von den Befreiungsvorschriften Gebrauch machen, wenn sie in den Konzernnachhaltigkeitsbericht ihres Mutterunternehmens einbezogen sind und die weiteren Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 315b Absatz 3 HGB-E erfüllt sind.

Stand: 30.04.2026

Zu Artikel 2 Nummer 13

Die Änderung dient der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 2 Nummer 14 (Änderung von § 315e HGB-E)

Die Änderung dient der Umsetzung der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie. Vergleiche auch Begründung zu Artikel 2 Nummer 7.

Zu Artikel 2 Nummer 15

Die Änderung dient der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 2 Nummer 16 (Änderung von § 315h HGB-E)

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Schwellenwertes in Artikel 40a Absatz 1 der Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung.

Zu Artikel 2 Nummer 17 (Änderung von § 315i HGB-E)

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Schwellenwertes in Artikel 40a Absatz 1 der Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung.

Zu Artikel 2 Nummer 18 (Änderung von § 315j HGB-E)

Die Änderung dient der Umsetzung des neuen Schwellenwertes in Artikel 40a Absatz 1 der Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung.

Zu Artikel 2 Nummer 19, 20 und 21

Die Änderungen dienen der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 2 Nummer 22 (Änderung von § 324c HGB-E)

§ 324c Absatz 1 Satz 2 HGB-E folgt aus der Umsetzung der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie. Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts umfasst auch die Prüfung, ob die für die Zwecke der Offenlegung erstellte elektronische Wiedergabe des Lageberichts und die für die Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Konzernlageberichts den Vorgaben des § 289g bzw des § 315e HGB-E entsprechen. Der Abschlussprüfer hat zunächst zu überprüfen, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellte Wiedergabe des Lage- beziehungsweise Konzernlageberichts den aufgestellten Unterlagen entsprechen. Der Abschlussprüfer hat sodann zu prüfen, ob die Wiedergabe den neuen Offenlegungsanforderungen in den §§ 289g und 315e HGB-E genügen. Er hat insoweit zu beurteilen, ob die Wiedergaben in allen wesentlichen Belangen „ESEF-konform“ erstellt worden sind.

Mit Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass der Prüfer bei der Prüfung das Recht der Unternehmen in der Wertschöpfungskette gemäß § 289c Absatz 4a Satz 6 HGB-E berücksichtigt, der berichtspflichtigen Kapitalgesellschaft keine Informationen zur Verfügung zu stel-

Stand: 30.04.2026

len, die über die freiwillig anwendbaren Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung hinausgehen. Er setzt den neuen Artikel 34 Absatz 2a der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie in nationales Recht um. Der Prüfer soll einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk nicht allein deshalb versagen, weil Angaben von einem Unternehmen in der Wertschöpfungskette fehlen, die es in rechtlich zulässiger Weise nicht zu machen braucht.

Die Durchführung der Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit bestimmt sich nach den von der Europäischen Kommission noch zu erlassenden Standards zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit.

Zu Artikel 2 Nummer 23 (Änderung von § 324i HGB-E)

Die Änderungen ergeben sich aus der Änderung in Artikel 26a Absatz 3 der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Abschlussprüferrichtlinie, so dass auf europäischer Ebene keine Prüfungsstandards für eine Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit des Nachhaltigkeitsberichts erlassen werden. Daraus folgt, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts oder Konzernnachhaltigkeitsberichts dauerhaft auf Basis einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit zu erfolgen hat. Der Prüfungsvermerk bestimmt sich nach den noch zu erlassenden Standards zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26a Absatz 3 Unterabsatz 1 und 3 der Abschlussprüferrichtlinie spätestens bis zum 1. Juli 2027 angenommen werden sollen. Dies soll den Prüfaufwand für die berichtspflichtigen Unternehmen reduzieren. Zur begrenzten Prüfungssicherheit bestimmt Erwägungsgrund 60 der CSRD, dass bei einem Auftrag zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit die Feststellung in Form einer Negativaussage erfolgt, das heißt durch die Angabe, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass wesentliche falsche Darstellungen enthalten sind. Der Prüfer hat somit zu bestätigen, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Nachhaltigkeits- beziehungsweise Konzernnachhaltigkeitsbericht nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die gesetzlichen Vorschriften schließen über § 289c Absatz 6 HGB-E die nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) ein.

Zu Artikel 2 Nummer 24 (Änderung von § 328 Absatz 1 HGB-E)

Die Regelung dient der Umsetzung der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie. Sie enthält eigenständige Offenlegungsanforderungen für Kapitalgesellschaften, die verpflichtet sind ihren Lagebericht um einen Nachaltigkeitsbricht zu erweitern. § 328 Absatz 1 Satz 5 HGB-E bestimmt, dass der Lagebericht in dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Maßgabe des § 289g HGB-E auszuzeichnen und offenzulegen ist.

§ 328 Absatz 1 Satz 6 HGB-E bestimmt, dass ein um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweiterter Konzernlagebericht in dem Format gemäß § 315e HGB-E auszuzeichnen und offenzulegen ist.

Zu Artikel 2 Nummer 25 (Änderung von § 328b HGB-E)

Die Regelung dient der Umsetzung der neuen Vorschrift in Artikel 40a Absatz 1 Unterabsatz 7 der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Bilanzrichtlinie. Demnach sind Tochterunternehmen beziehungsweise Zweigniederlassungen von Mutterunternehmen in Drittstaaten von der Offfenlegungspflicht befreit, wenn das Mutterunternehmen eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Omnibus I Richtlinie mit Tochterunternehmen ist, deren Geschäftsmodelle und Geschäftstätigkeiten voneinander unabhängig sind.

Stand: 30.04.2026

Zu Artikel 2 Nummer 26 (Änderung von § 334 Absatz 1 HGB-E)

Zu Artikel 2 Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Streichung von § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E ist erforderlich, weil der Lagebericht, der um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert worden ist, nicht mehr in dem einheitlichen elektronischen Format aufzustellen ist. Eine Sanktionierung kann gegebenenfalls gemäß § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB erfolgen, wenn die Rechnungslegungsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E.

Zu Artikel 2 Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Streichung von § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h HGB-E ist erforderlich, weil der Konzernlagebericht, der um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert worden ist, nicht mehr in dem einheitlichen elektronischen Format aufzustellen ist. Eine Sanktionierung kann gegebenenfalls gemäß § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB erfolgen, wenn die Rechnungslegungsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden. Um Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h HGB-E.

Zu Artikel 2 Nummer 27

Die Änderung dient der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 2 Nummer 28 (Änderung von § 336 HGB-E)

Die Änderung in § 336 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a HGB-E setzt den neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Omnibus I Richtlinie auch für Genossenschaften um. Durch den Verweis auf § 289b Absatz 1 wird auch klargestellt, dass § 267 Absatz 4 und 5 HGB entsprechend anwendbar ist.

Zu Artikel 2 Nummer 29 (Änderung von § 340a HGB-E)

Die Änderung in § 340a Absatz 5 Satz 1 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich für Kreditinstitute in Artikel 1 Absatz 3 Bilanzrichtlinie um.

Der neue § 340a Absatz 5 Satz 2 HGB-E stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind.

§ 340a Absatz 5 Satz 4 HGB-E wird gestrichen´und setzt somit die Änderung des Artikel 19a Absatz 6 Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung um.

Zu Artikel 2 Nummer 30 (Änderung von § 340i HGB-E)

Die Änderung in § 340i Absatz 5 Satz 2 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich für die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung von Kreditinstituten in Artikel 1 Absatz 3 Bilanzrichtlinie um.

Der neue § 340i Absatz 5 Satz 3 HGB-E stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind.

Stand: 30.04.2026

Zu Artikel 2 Nummer 31 (Änderung von § 340n HGB-E)

Zu Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe a

Die Streichung von § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E ist erforderlich, weil der Lagebericht eines Kreditinstituts, der um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert worden ist, nicht mehr in dem einheitlichen elektronischen Format aufzustellen ist. Eine Sanktionierung kann gegebenenfalls gemäß § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB erfolgen, wenn die Rechnungslegungsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden.

Im Übrigen handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E.

Zu Artikel 2 Nummer 31 Buchstabe b

Die Streichung von § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h HGB-E ist erforderlich, weil der Konzernlagebericht eines Kreditinstituts, der um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert worden ist, nicht mehr in dem einheitlichen elektronischen Format aufzustellen ist. Eine Sanktionierung kann gegebenenfalls gemäß § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB erfolgen, wenn die Rechnungslegungsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h HGB-E.

Stand: 30.04.2026

Zu Artikel 2 Nummer 32 (Änderung von § 341a HGB-E)

Die Änderung in § 341a Absatz 2a Satz 1 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich für Versicherungsunternehmen in Artikel 1 Absatz 3 Bilanzrichtlinie um.

Der neue § 341a Absatz 2a Satz 2 HGB-E stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 4 und 5 HGB klar, wie die Schwellenwerte zu bestimmen sind.

§ 341a Absatz 2a Satz 4 HGB-E wird gestrichen und setzt somit die Änderung des Artikel 19a Absatz 6 Bilanzrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung um.

Zu Artikel 2 Nummer 33 (Änderung von § 341j HGB-E)

Die Änderung in § 341j Absatz 2a Satz 1 HGB-E setzt den durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Anwendungsbereich für die Angabe von immateriellen Ressourcen im Konzernlagebericht gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 Bilanzrichtlinie und für die Konzernnachaltigkeitsberichterstattung von Versicherungsunternehmen nach Artikel 1 Absatz 3 Bilanzrichtlinie um.

Der neue § 341j Absatz 2a Satz 3 HGB-E stellt durch einen Verweis auf § 267 Absatz 5 HGB klar, wie die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer zu bestimmen ist.

Zu Artikel 2 Nummer 34 (Änderung von § 341n HGB-E)

Zu Artikel 2 Nummer 34 Buchstabe a

Die Streichung von § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E ist erforderlich, weil der Lagebericht eines Versicherungsunternehmens, der um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert worden ist, nicht mehr in dem einheitlichen elektronischen Format aufzustel-

len ist. Eine Sanktionierung kann gegebenenfalls gemäß § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB erfolgen, wenn die Rechnungslegungsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe i HGB-E.

Zu Artikel 2 Nummer 34 Buchstabe b

Die Streichung von § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h HGB-E ist erforderlich, weil der Konzernlagebericht eines Versicherungsunternehmens, der um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitert worden ist, nicht mehr in dem einheitlichen elektronischen Format aufzustellen ist. Eine Sanktionierung kann gegebenenfalls gemäß § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HGB erfolgen, wenn die Rechnungslegungsunterlagen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden.

Zu Artikel 2 Nummer 34 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung von § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe h HGB-E.

Zu Artikel 2 Nummer 35

Die Änderung dient der Umsetzung der vollständig neu überarbeiteten vierten Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Artikel 3 Artikel 96

Die in Artikel 96 Absatz 1 genannten Bußgeldvorschriften in §§ 334, 340n und 341n des Handelsgesetzbuchs werden in Artikel 98 verschoben. Das ist eine rechtstechnisch erforderliche Anpassung an die Gestaltung des wellenweisen Inkrafttretens der Vorschriften in Verbindung mit der Mitgliedstaaten-Option der Omnibus I Richtlinie nach Absatz 8.

Mit der Einfügung von Artikel 96 Absatz 3 Satz 3 EGHGB-E wird dem besonderen Umstand Rechnung getragen, dass die Kombination aus Fortführung der geltenden Rechtslage und Umsetzung der CSRD-Vorgaben dazu führt, dass nicht kapitalmarktorientierte Förderbanken für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 nichtfinanzielle Erklärungen abgeben müssen, anders als Unternehmen der 1. Welle mit 500 bis 1 000 Arbeitnehmern, ohne dass dazu eine europarechtliche Pflicht besteht. Die Bilanzrichtlinie alter Fassung (vor Inkrafttreten der CSRD) lässt nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b eine Ausnahme der nicht-kapitalmarktorientierten Förderbanken von der Verpflichtung zur Abgabe einer nicht-finanziellen Erklärung zu. Die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Förderbanken müssen demnach für vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre keine nichtfinanzielle Erklärung mehr abgeben.

Bei den übrigen Änderungen in den Absätzen 1 bis 6 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Durch die Änderung in Artikel 96 Absatz 7 EGHGB-E wird die Anwendung des § 289g HGB-E bis zum 31. Dezember 2026 verschoben. Damit ist die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts im ESEF-Format und zu dessen Auszeichnung („Tagging“) erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Europäische Kommission die für das Taggig erforderlichen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 voraussichtlich erst mit Wir-

Stand: 30.04.2026

kung für das Geschäftsjahr 2027 erlassen wird. Ab dem Geschäftsjahr 2027 greifen dann die weiteren Änderungen des Handelsgesetzbuchs gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes.

Mit der Änderung in Artikel 96 Absatz 8 wird der Anwendungsbereich der Sonderregelung für Unternehmen der 1. Welle an den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Omnibus I Richtlinie angepasst. Es wird von der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 5 der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung Gebrauch gemacht, so dass Unternehmen, die zwar dem alten aber nicht dem neuen Anwendungsbereich unterfallen, nicht vorübergehend lediglich für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

Zu Artikel 3 Artikel 97

Die in Artikel 97 Absatz 1 genannten Bußgeldvorschriften in §§ 334, 340n und 341n des Handelsgesetzbuchs werden in Artikel 98 verschoben. Das ist eine rechtstechnisch erforderliche Anpassung an die Gestaltung des wellenweisen Inkrafttretens der Vorschriften in Verbindung mit der Mitgliedstaaten-Option der Omnibus I Richtlinie nach Absatz 7.

Mit der Einfügung von Artikel 97 Absatz 3 Satz 3 EGHGB-E wird klargestellt, dass die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannten nicht-kapitalmarktorientierten Förderbanken für vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre keine nichtfinanzielle Konzernerklärung mehr abgeben müssen. Vergleiche auch Begründung zu Artikel 96 Absatz 3 Satz 3 EGHGB-E.

Bei den übrigen Änderungen in den Absätzen 1 bis 5 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Durch die Änderung in Artikel 97 Absatz 6 EGHGB-E wird die Anwendung des § 315e HGB-E bis zum 31. Dezember 2026 verschoben. Damit ist die Pflicht zur Aufstellung des Konzernlageberichts im ESEF-Format und zu dessen Auszeichnung („Tagging“) erstmals auf Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2027 anzuwenden. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Europäische Kommission die für das Taggig erforderlichen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 voraussichtlich erst mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2027 erlassen wird. Ab dem Geschäftsjahr 2027 greifen dann die weiteren Änderungen des Handelsgesetzbuchs gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 2 dieses Gesetzes.

Mit der Änderung in Artikel 97 Absatz 7 EGHGB-E wird der Anwendungsbereich der Sonderregelung für Unternehmen der 1. Welle an den Anwendungsbereich der Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung angepasst. Es wird von der Mitgliedstaaten-Option in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 5 der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung Gebrauch gemacht, so dass Mutterunternehmen, die zwar dem alten aber nicht dem neuen Anwendungsbereich unterfallen, nicht vorübergehend lediglich für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 zur Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

Zu Artikel 98

Die in Artikel 96 und 97 genannten Bußgeldvorschriften in §§ 334, 340n und 341n des Handelsgesetzbuchs werden in Artikel 98 verschoben. Das ist eine rechtstechnisch erforderliche Anpassung an die Gestaltung des wellenweisen Inkrafttretens der Vorschriften in Verbindung mit der Mitgliedstaaten-Option der Omnibus I Richtlinie.

Stand: 30.04.2026

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Artikel 4 Nummer 1 (Änderung von Artikel 96 EGHGB-E)

Die Änderung in Artikel 96 setzt Artikel 5 Absatz 2 der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung geänderten Fassung um. Unternehmen der 1. Welle sind in den Geschäftsjahren zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 verpflichtet gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erstellen. Die 2. und 3. Welle an Unternehmen werden nicht mehr nach den Vorschriften der alten CSRD nachhaltigkeitsbe-richtspflichtig. Für Unternehmen, die 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreiten und im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen, finden für Geschäftsjahre ab dem 1. Janur 2027 gemäß Artikel 101 die neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Anwendung.

Zu Artikel 4 Nummer 2 (Änderung Artikel 97 EGHGB-E)

Die Änderung in Artikel 96 setzt Artikel 5 Absatz 2 der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung geänderten Fassung um.

Zu Artikel 4 Nummer 3 (Änderung Artikel 98 EGHGB-E)

Die §§ 315h, 315i und 315j HGB betreffend die Berichtspflichten von Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Drittstaatsunternehmen finden erst für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31. Dezember 2027 Anwendung. Die §§ 315h, 315i und 315j HGB werden mit Artikel 2 dieses Gesetzes erneut geändert und finden dann in dieser Fassung gemäß Artikel 103 Absatz 2 EGHGB-E Anwendung. Sie sind daher in Artikel 98 Absatz 2 EGHGB-E zu streichen.

Zu Artikel 4 Nummer 4 (Streichen von Artikel 99 und Artikel 100 EGHGB-E)

Zu Artikel 99

Die Übergangsregelung zur Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit durch den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts oder des Konzernnachhaltigkeitsberichts in Artikel 99 entfällt, da es einer Übergangsvorschrift nicht mehr bedarf, denn es bleibt aufgrund der Änderung durch die Omnibus I Richtlinie dauerhaft bei der Prüfung zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit.

Zu Artikel 100

Artikel 100 entfällt, da ab dem Geschäftsjahr 2027 mit Inkrafttreten des neuen Anwendungsbereichs für Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes, Verweise auf eine „entsprechende Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften“ nicht mehr die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einschließen. Auf das Merkmal „große Kapitalgesellschaft“ wird im Hinblick auf die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht mehr referenziert. Berichtspflichtig sind vielmehr Unternehmen, die 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag überschreiten und im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen.

Zu Artikel 4 Nummer 5 (Einfügen Artikel 101 bis 103 EGHGB-E)

Zu Artikel 101

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung sollen auf Unterlagen der Einzelrechnungslegung für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahre Anwendung finden. Dadurch wird Artikel 5 Absatz 2 Un-

Stand: 30.04.2026

terabsatz 1 Buchstabe b) Ziffer i der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung umgesetzt.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird die Ergänzung von Artikel 19a Absatz 3 Unterabsatz 6 Bilanzrichtlinie durch die Omnibus I Richtlinie umgesetzt.

Zu Artikel 102

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung sollen auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahre Anwendung finden. Dadurch wird Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii der CSRD in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung umgesetzt.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird die Ergänzung von Artikel 29a Absatz 3 Unterabsatz 6 Bilanzrichtlinie durch die Omnibus I Richtlinie umgesetzt.

Zu Artikel 103

Die Änderungen des Handelsgesetzbuchs in § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 3b, § 335 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, § 340n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und § 341n Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes sollen auf nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Geschäftsjahre Anwendung finden.

Absatz 2 betrifft die Nachhaltigkeitsberichterstattung beziehungsweise Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung durch Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat.

Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b (Änderung von § 107 Absatz 4 AktG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Übergangsvorschrift.

Zu Artikel 18 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Artikel 18 (Streichen der Änderung in der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Streichung von § 144 WpHG-E.

Zu Artikel 18 Nummer 3 (Änderung von § 114 WpHG-E)

Der deklaratorische Verweis auf die Taxonomie-Verordnung entfällt aus Vereinfachungsgründen und weil er durch die Änderungen der Omnibus 1 Richtlinie nicht mehr korrekt wäre.

Zu Artikel 18 Nummer 5 (Änderung von § 117 WpHG-E)

Die redaktionelle Überarbeitung stellt Gleichlauf zu § 114 WpHG-E her.

Zu Artikel 18 Nummer 7 (Änderung von § 120 WpHG-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Stand: 30.04.2026

Zu Artikel 18 (Streichen von § 144 WpHG-E)

Durch die Änderungen der Omnibus I Richtlinie entfällt die stufenweise Erweiterung auf verschiedene Gruppen von Unternehmen. Entsprechend wird auch eine eigene Übergangsvorschrift im WpHG entbehrlich. Die Schwellenwerte für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben sich nunmehr aus dem HGB beziehungsweise dem EGHGB für Inlandsemittenten mit Sitz in Deutschland oder Sitz in einem Drittstaat. Für Inlandsemittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben sie sich aus dem jeweiligen nationalen Rechnungslegungsrecht des Sitzstaates.

Zu Artikel 25 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Änderungen, weil die Änderungsbefehle an eine noch nicht verabschiedete Änderung der Wirtschaftsprüferordnung durch den Artikel 1 des „Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer“ (Bundestagsdrucksache 21/16) anknüpfen.

Zu Artikel 25 Nummer 38 (Streichen Änderung von § 57a Absatz 5 Satz 4 WPO)

Die Ergänzung von § 57a Absatz 5 Satz 4 WPO um die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten wird gestrichen, da sie über das für eine 1:1-Umsetzung der CSRD Erforderliche hinausgeht. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 sieht zwar vor, dass auch die von einer Wirtschaftsprüfer-Praxis durchgeführte Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten der Qualitätskontrolle unterliegt, enthält aber keine Vorgabe, wonach der Bericht über die Qualitätskontrolle eine Gesamtaussage dazu enthalten muss, ob das Qualitätssicherungssystem der Wirtschaftsprüfer-Praxis mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten gewährleistet. Daher sollen die Prüfer für Qualitätskontrolle und die Aufsichtsbehörden – und damit mittelbar auch die betroffenen Wirtschaftsprüfer-Praxen – von dieser europarechtlich nicht vorgeschriebenen Anforderung entlastet werden, auch um die Phase der Einführung der verpflichtenden Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zu erleichtern.

Zu Artikel 25 Nummer 60 (Einfügen § 140 Absatz 4 WPO-E)

Die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 140 WPO-E dient der Umsetzung von Artikel 45 Absatz 5b der Abschlussprüferrichtlinie in der durch die Omnibus I Richtlinie geänderten Fassung. Die neue Übergangsvorschrift sieht von § 134 Absatz 2 WPO abweichende erleichterte Voraussetzungen für die Registrierung eines Drittstaatsprüfers oder einer Drittstaatsprüfungsgesellschaft nach § 134 Absatz 1 WPO vor. Über die Registrierung erteilt die Wirtschaftsprüferkammer entsprechend § 134 Absatz 2a WPO eine Eintragungsbescheinigung.

Zu Artikel 35

Mit der Änderung in Artikel 35 wird das Inkrafttreten der Artikel 2 und 4 zum 1. Januar 2027 geregelt.

Stand: 30.04.2026

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

LkSG

Ausfertigungsdatum: 16.07.2021

Vollzitat:

"Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 23.7.2021 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 16.7.2021 I 2595 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 5 Abs. 1 dieses G am 1.1.2023 in Kraft. § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und die §§ 19 bis 21 treten gem. Art. 5 Abs. 2 am 23.7.2021 in Kraft.

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Stand: 30.04.2026

„LKSG“
Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 22.07.2021 (Lieferkettensorgfalts-pflichtengesetz - LkSG) (14 Seiten, PDF)

https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/BJNR295910021.html

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

LkSG

Ausfertigungsdatum: 16.07.2021

Vollzitat:

"Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 23.7.2021 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 16.7.2021 I 2595 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 5 Abs. 1 dieses G am 1.1.2023 in Kraft. § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und die §§ 19 bis 21 treten gem. Art. 5 Abs. 2 am 23.7.2021 in Kraft.

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Stand: 30.04.2026

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und
2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.

Ab dem 1. Januar 2024 betragen die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1 000 Arbeitnehmer.

(2) Leiharbeitnehmer sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2) des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

(3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Obergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Geschützte Rechtspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.

(2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation

vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;

2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
   a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
   b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
   c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
   d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs-oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;
4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;
5. das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
   a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
   b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
   c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
   d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
   a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten können,
   b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
   c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;

Stand: 30.04.2026

9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die
   a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
   b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
   c) einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder
   d) die Gesundheit einer Person schädigt;
10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte
   a) das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
   b) Leib oder Leben verletzt werden oder
   c) die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(3) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;
3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;
5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;
6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist
   a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),

Stand: 30.04.2026

b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),

c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),

d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie

8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).

(4) Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 2 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.

(5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst

1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Stand: 30.04.2026

(6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.

(7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

(8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

Abschnitt 2
Sorgfaltspflichten

§ 3 Sorgfaltspflichten

(1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten enthalten:

1. die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),
2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),
3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
4. die Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2),

5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3),
7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
9. die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).

(2) Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach

1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
4. nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.

(3) Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.

§ 4 Risikomanagement

(1) Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 3 Absatz 1) einrichten. Das Risikomanagement ist in alle maßgebliche Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern.

(2) Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.

(3) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass festgelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.

(4) Das Unternehmen hat bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Risikoanalyse

(1) Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse nach den *Absätzen* 2 bis 4 durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. In Fällen, in denen ein Unternehmen eine missbräuchliche Gestaltung der unmittelbaren Zuliefererbeziehung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen hat, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer zu umgehen, gilt ein mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer.

(2) Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Dabei sind insbesondere die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien maßgeblich.

(3) Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert werden.

Stand: 30.04.2026

(4) Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen.

Fußnote

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Kursivdruck: Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wird das Wort "Abätzen" durch das Wort "Absätzen" ersetzt

§ 6 Präventionsmaßnahmen

(1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 zu ergreifen.

(2) Das Unternehmen muss eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung hat die Grundsatzerklärung abzugeben. Die Grundsatzerklärung muss mindestens die folgenden Elemente einer Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthalten:

1. die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 nachkommt,
2. die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und
3. die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

Stand: 30.04.2026

(3) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verankern, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden,
3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

(4) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
4. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen.

(5) Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

§ 7 Abhilfemaßnahmen

(1) Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im eigenen Geschäftsbereich im Inland muss die Abhilfemaßnahme zu einer Beendigung der Verletzung führen. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.

(2) Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

1. die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
2. der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
3. ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

(3) Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn

1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Die bloße Tatsache, dass ein Staat eines der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgelisteten Übereinkommen nicht ratifiziert oder nicht in sein nationales Recht umgesetzt hat, führt nicht zu einer Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung. Von Satz 2 unberührt bleiben Einschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs durch oder aufgrund von Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Völkerrecht.

(4) Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

§ 8 Beschwerdeverfahren

(1) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 eingerichtet ist. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Der Eingang des Hinweises ist den Hinweisgebern zu bestätigen. Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen haben den Sachverhalt mit den Hinweisgebern zu erörtern. Sie können ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten. Die Unternehmen können sich stattdessen an einem entsprechenden externen Beschwerdeverfahren beteiligen, sofern es die nachfolgenden Kriterien erfüllt.

(2) Das Unternehmen legt eine Verfahrensordnung in Textform fest, die öffentlich zugänglich ist.

(3) Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, insbesondere müssen sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Stand: 30.04.2026

(4) Das Unternehmen muss in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich machen. Das Beschwerdeverfahren muss für potenzielle Beteiligte zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.

(5) Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen.

§ 9 Mittelbare Zulieferer; Verordnungsermächtigung

(1) Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren nach § 8 so einrichten, dass es Personen auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

(2) Das Unternehmen muss nach Maßgabe des Absatzes 3 sein bestehendes Risikomanagement im Sinne von § 4 anpassen.

(3) Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat es anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absatz 1 bis 3 durchzuführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist,
3. ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen und
4. gegebenenfalls entsprechend seine Grundsatzerklärung gemäß § 6 Absatz 2 zu aktualisieren.

Stand: 30.04.2026

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Näheres zu den Pflichten des Absatzes 3 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

§ 10 Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

(2) Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. In dem Bericht ist nachvollziehbar mindestens darzulegen,

1. ob und falls ja, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat,
2. was das Unternehmen, unter Bezugnahme auf die in den §§ 4 bis 9 beschriebenen Maßnahmen, zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat; dazu zählen auch die Elemente der Grundsatzerklärung gemäß § 6 Absatz 2, sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden nach § 8 oder nach § 9 Absatz 1 getroffen hat,
3. wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und
4. welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.

(3) Hat das Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 erforderlich.

(4) Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.

Abschnitt 3
Zivilprozess

§ 11 Besondere Prozessstandschaft

(1) Wer geltend macht, in einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition aus § 2 Absatz 1 verletzt zu sein, kann zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte einer inländischen Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Ermächtigung zur Prozessführung erteilen.

(2) Eine Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation kann nach Absatz 1 nur ermächtigt werden, wenn sie eine auf Dauer angelegte eigene Präsenz unterhält und sich nach ihrer Satzung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend dafür einsetzt, die Menschenrechte oder entsprechende Rechte im nationalen Recht eines Staates zu realisieren.

Abschnitt 4
Behördliche Kontrolle und Durchsetzung

Unterabschnitt 1
Berichtsprüfung

§ 12 Einreichung des Berichts

(1) Der Bericht nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ist in deutscher Sprache und elektronisch über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang einzureichen.

(2) Der Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das er sich bezieht, einzureichen.

Stand: 30.04.2026

§ 13 Behördliche Berichtsprüfung; Verordnungsermächtigung

(1) Die zuständige Behörde prüft, ob

1. der Bericht nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vorliegt und
2. die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden.

(2) Werden die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates folgende Verfahren näher zu regeln:

1. das Verfahren der Einreichung des Berichts nach § 12 sowie
2. das Verfahren der behördlichen Berichtsprüfung nach den Absätzen 1 und 2.

Unterabschnitt 2
Risikobasierte Kontrolle

§ 14 Behördliches Tätigwerden; Verordnungsermächtigung

(1) Die zuständige Behörde wird tätig:

1. von Amts wegen nach pflichtgemäßem Ermessen,
   a) um die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 im Hinblick auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht zu kontrollieren und
   b) Verstöße gegen Pflichten nach Buchstabe a festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern;
2. auf Antrag, wenn die antragstellende Person substantiiert geltend macht,

a) infolge der Nichterfüllung einer in den §§ 3 bis 9 enthaltenen Pflicht in einer geschützten Rechtsposition verletzt zu sein oder

b) dass eine in Buchstabe a genannte Verletzung unmittelbar bevorsteht.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der risikobasierten Kontrolle nach Absatz 1 und den §§ 15 bis 17 näher zu regeln.

§ 15 Anordnungen und Maßnahmen

Die zuständige Behörde trifft die geeigneten und erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen, um Verstöße gegen die Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Sie kann insbesondere

1. Personen laden,
2. dem Unternehmen aufgeben, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Anordnung einen Plan zur Behebung der Missstände einschließlich klarer Zeitangaben zu dessen Umsetzung vorzulegen und
3. dem Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufgeben.

§ 16 Betretensrechte

Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 erforderlich ist, sind die zuständige Behörde und ihre Beauftragten befugt,

1. Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen sowie
2. bei Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich ableiten lässt, ob die Sorgfaltspflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 eingehalten wurden, einzusehen und zu prüfen.

Stand: 30.04.2026

§ 17 Auskunfts- und Herausgabepflichten

(1) Unternehmen und nach § 15 Satz 2 Nummer 1 geladene Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen herauszugeben, die die Behörde zur Durchführung der ihr durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben benötigt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), unmittelbare und mittelbare Zulieferer und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit das auskunfts- oder herausgabepflichtige Unternehmen oder die auskunfts- oder herausgabepflichtige Person die Informationen zur Verfügung hat oder aufgrund bestehender vertraglicher Beziehungen zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist.

(2) Die zu erteilenden Auskünfte und herauszugebenden Unterlagen nach Absatz 1 umfassen insbesondere

1. die Angaben und Nachweise zur Feststellung, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt,
2. die Angaben und Nachweise über die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 und
3. die Namen der zur Überwachung der internen Prozesse des Unternehmens zur Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 zuständigen Personen.

(3) Wer zur Auskunft nach Absatz 1 verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Sonstige gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 18 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Unternehmen haben die Maßnahmen der zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten zu dulden und bei der Durchführung der Maßnahmen mitzuwirken. Satz 1 gilt auch für die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

Unterabschnitt 3
Zuständige Behörde, Handreichungen, Rechenschaftsbericht

§ 19 Zuständige Behörde

(1) Für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung nach diesem Abschnitt ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig. Für die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übt die Rechts- und Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfolgt die zuständige Behörde einen risikobasierten Ansatz.

§ 20 Handreichungen

Die zuständige Behörde veröffentlicht branchenübergreifende oder branchenspezifische Informationen, Hilfestellungen und Empfehlungen zur Einhaltung dieses Gesetzes und stimmt sich dabei mit den fachlich betroffenen Behörden ab. Die Informationen, Hilfestellungen oder Empfehlungen bedürfen vor Veröffentlichung der Zustimmung des Auswärtigen Amtes, insofern außenpolitische Belange davon berührt sind.

§ 21 Rechenschaftsbericht

(1) Die nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde berichtet einmal jährlich über ihre im vorausgegangenen Kalenderjahr erfolgten Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten nach Abschnitt 4. Der Bericht ist erstmals für das Jahr 2022 zu erstellen und auf der Webseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.

(2) Die Berichte sollen auf festgestellte Verstöße und angeordnete Abhilfemaßnahmen hinweisen und diese erläutern sowie eine Auswertung der eingereichten Unternehmensberichte nach § 12 enthalten, ohne die jeweils betroffenen Unternehmen zu benennen.

Stand: 30.04.2026

Abschnitt 5
Öffentliche Beschaffung

§ 22 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden sind. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.

(2) Ein Ausschluss nach Absatz 1 setzt einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens einhundertfünfundsiebzigtausend Euro voraus. Abweichend von Satz 1 wird

1. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens eine Million fünfhunderttausend Euro,
2. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens zwei Millionen Euro und
3. in den Fällen des § 24 Absatz 3 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vorausgesetzt.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber zu hören.

Abschnitt 6
Zwangsgeld und Bußgeld

§ 23 Zwangsgeld

Die Höhe des Zwangsgeldes im Verwaltungszwangsverfahren der nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde beträgt abweichend von § 11 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bis zu 50 000 Euro.

§ 24 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Festlegung getroffen ist,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 9 Absatz 3 Nummer 1 eine Risikoanalyse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
3. entgegen § 6 Absatz 1 eine Präventionsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
4. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 4 Satz 1 oder § 8 Absatz 5 Satz 1 eine Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
5. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 3 oder § 8 Absatz 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Abhilfemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
7. entgegen
   a) § 7 Absatz 2 Satz 1 oder
   b) § 9 Absatz 3 Nummer 3
   ein Konzept nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht rechtzeitig umsetzt,
8. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1, nicht dafür sorgt, dass ein Beschwerdeverfahren eingerichtet ist,
9. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 eine Dokumentation nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt,
10. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht richtig erstellt,
11. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen dort genannten Bericht nicht oder nicht rechtzeitig öffentlich zugänglich macht,
12. entgegen § 12 einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 2 oder § 15 Satz 2 Nummer 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des Absatzes 1
   a) Nummer 3, 7 Buchstabe b und Nummer 8
   b) Nummer 6 und 7 Buchstabe a
   mit einer Geldbuße bis zu achthunderttausend Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und
3. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

(3) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 6 oder 7 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen sowie aller Personenvereinigungen der letzten drei Geschäftsjahre, die der Behördenentscheidung vorausgehen, zugrunde zu legen, soweit diese Personen und Personenvereinigungen als wirtschaftliche Einheit operieren. Der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden.

Stand: 30.04.2026

(4) Grundlage für die Bemessung der Geldbuße bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit. Bei der Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung zu berücksichtigen. Bei der Bemessung sind die Umstände, insoweit sie für und gegen die juristische Person oder Personenvereinigung sprechen, gegeneinander abzuwägen. Dabei kommen insbesondere in Betracht:

1. der Vorwurf, der den Täter der Ordnungswidrigkeit trifft,
2. die Beweggründe und Ziele des Täters der Ordnungswidrigkeit,
3. Gewicht, Ausmaß und Dauer der Ordnungswidrigkeit,
4. Art der Ausführung der Ordnungswidrigkeit, insbesondere die Anzahl der Täter und deren Position in der juristischen Person oder Personenvereinigung,
5. die Auswirkungen der Ordnungswidrigkeit,
6. vorausgegangene Ordnungswidrigkeiten, für die die juristische Person oder Personenvereinigung nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, auch in Verbindung mit § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich ist, sowie vor der Ordnungswidrigkeit getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten,
7. das Bemühen der juristischen Person oder Personenvereinigung, die Ordnungswidrigkeit aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen, sowie nach der Ordnungswidrigkeit getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten,
8. die Folgen der Ordnungswidrigkeit, die die juristische Person oder Personenvereinigung getroffen haben.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Für die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt gilt § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3.

Anlage (zu § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 3 Satz 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 2968)

Stand: 30.04.2026

Übereinkommen

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)

9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)

Stand: 30.04.2026

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1760

5.7.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/1760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Juni 2024

über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gründet sich die Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der

Stand: 30.04.2026

„CSDDD“
Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13.06.2024 (58 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401760

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1760

5.7.2024

RICHTLINIE (EU) 2024/1760 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Juni 2024

über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 1, Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) gründet sich die Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind. Diese grundlegenden Werte der Union, die für ihre eigene Entstehung maßgebend waren, sowie die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sollten das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiten. Zu einem solchen Handeln gehört auch die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer.

(2) Im Einklang mit Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zählen ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung europäischer Grundwerte zu den Prioritäten der Union, wie in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ dargelegt. Diese Ziele erfordern eine Mitwirkung nicht nur der Behörden, sondern auch der privaten Akteure, insbesondere der Unternehmen.

(3) In ihrer Mitteilung vom 14. Januar 2020 mit dem Titel „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ verpflichtete sich die Kommission zur Modernisierung der sozialen Marktwirtschaft in Europa, um einen gerechten Übergang zur Nachhaltigkeit zu erreichen und sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird. Die vorliegende Richtlinie wird auch zur Europäischen Säule sozialer Rechte beitragen, die Rechte wie faire Arbeitsbedingungen fördert. Sie ist Teil der politischen Maßnahmen und Strategien der Union zur Förderung menschenwürdiger Arbeit weltweit, auch in globalen Wertschöpfungsketten, wie dies in der Mitteilung der Kommission vom 23. Februar 2022 über menschenwürdige Arbeit weltweit deutlich gemacht wird.

(4) Das Verhalten von Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ist von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Union, da Unternehmen in der Union, insbesondere große, auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind. Angesichts der Tatsache, dass diese Themen Verbraucher und Anleger mehr und mehr beschäftigen, liegt es auch im Interesse der Unternehmen, die Menschenrechte und die Umwelt zu schützen. Es gibt bereits mehrere Initiativen zur Förderung von Unternehmen, die einen wertorientierten Wandel unterstützen, sowohl auf Ebene der Union als auch auf nationaler Ebene.

(5) Bestehende internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln legen fest, dass Unternehmen die Menschenrechte schützen sollten, und legen dar, wie sie den Schutz der Umwelt in allen ihren Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten berücksichtigen sollten. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (im Folgenden „Leitprinzipien der Vereinten Nationen“) wird die Verantwortung von

[1] ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 81.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 24. Mai 2024.

Stand: 30.04.2026

Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte anerkannt, indem sie die negativen Auswirkungen der menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit ermitteln, verhindern und mindern sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie sie diesen Auswirkungen begegnen. In den Leitprinzipien der Vereinten Nationen heißt es, dass Unternehmen vermeiden sollten, gegen Menschenrechte zu verstoßen und dass sie negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte, die sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und durch ihre direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen verursacht haben, zu denen sie beigetragen haben oder die in Verbindung mit ihnen stehen, begegnen sollten.

(6) Das Konzept der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht wurde in den Leitsätzen für multinationale Unternehmen (Guidelines for Multinational Enterprises, im Folgenden „MNE-Leitsätze“) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) spezifiziert und weiterentwickelt, mit denen die Anwendung der Sorgfaltspflicht auf Themen der Umwelt und der Unternehmensführung ausgeweitet wurde. Der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (im Folgenden „Leitfaden für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“) und branchenspezifische Leitfäden sind international anerkannte Rahmenvorgaben, in denen praktische Schritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht festgelegt sind, um Unternehmen dabei zu unterstützen, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Lieferketten und sonstigen Geschäftsbeziehungen zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und darüber Rechenschaft abzulegen. Das Konzept der Sorgfaltspflicht ist auch in den Empfehlungen der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik verankert.

(7) Alle Unternehmen tragen die Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte, die universell gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen.

(8) Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurden, umfassen die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums. Die Union hat sich selbst das Ziel gesetzt, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umzusetzen. Der Privatsektor trägt zu diesen Zielen bei.

(9) Die globalen Wertschöpfungsketten, insbesondere die der kritischen Rohstoffe, sind von den negativen Auswirkungen natürlicher oder von Menschen verursachter Gefahren betroffen. Die Häufigkeit und die Auswirkungen der Schocks, die Risiken für kritische Wertschöpfungsketten mit sich bringen, werden in Zukunft wahrscheinlich zunehmen. Der Privatsektor könnte eine wichtige Rolle dabei spielen, wenn es gilt, ein dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern und gleichzeitig der Entstehung von Ungleichgewichten auf dem Binnenmarkt vorzubeugen. Dadurch wird deutlich, dass es wichtig ist, die Resilienz von Unternehmen gegenüber negativen Szenarien im Zusammenhang mit ihren Wertschöpfungsketten zu stärken, wobei externe Effekte sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken zu berücksichtigen sind.

(10) In internationalen Übereinkommen auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, denen die Union und ihre Mitgliedstaaten beigetreten sind, wie dem am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommenen Pariser Klimaschutzübereinkommen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) ([3]) und dem vor Kurzem verabschiedeten Klimapakt von Glasgow, sind konkrete Wege zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C dargelegt. Neben spezifischen Maßnahmen, die von allen Unterzeichnerparteien erwartet werden, wird auch die Rolle, die der Privatsektor übernimmt, insbesondere seine Anlagestrategien, als entscheidend für die Verwirklichung dieser Ziele betrachtet.

(11) Mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) hat sich die Union zudem rechtlich verpflichtet, bis 2050 klimaneutral zu werden und die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken. Für die Erfüllung beider Verpflichtungen ist eine Änderung der Art und Weise erforderlich, in der Unternehmen produzieren und beschaffen. In der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die der Mitteilung der Kommission vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 — In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren“ (Klimazielplan 2030) beigefügt ist, werden unterschiedliche Grade der Verringerung von Emissionen modelliert, die von verschiedenen Wirtschaftssektoren gefordert werden, wenngleich in allen Szenarien erhebliche Verringerungen von allen Seiten erforderlich sind, damit die Union ihre Klimaziele erreichen kann. In dem Plan wird ferner betont, dass Änderungen der Regeln und Praktiken der Unternehmensführung, auch im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens, Eigentümer und Manager von Unternehmen dazu bringen werden, Nachhaltigkeitszielen bei ihren Maßnahmen und Strategien Vorrang einzuräumen. In der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal wird dargelegt, dass alle Maßnahmen und Strategien der Union auf dasselbe Ziel ausgerichtet sein sollten, damit der Union ein gerechter Übergang zu einer nachhaltigen Zukunft gelingen kann. Ferner wird darin dargelegt, dass Nachhaltigkeit stärker in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden sollte. Ferner wird darin dargelegt, dass Nachhaltigkeit stärker

([3]) ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

([4]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Stand: 30.04.2026

in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden sollte. Mit dem Rahmen für Maßnahmen der Union im Bereich Umwelt und Klima, der in dem Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) festgelegt wurde, wird darauf abgezielt, den grünen Wandel zu einer klimaneutralen, nachhaltigen, schadstofffreien, ressourceneffizienten, auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhenden, resilienten und wettbewerbsfähigen Kreislaufwirtschaft auf faire, ausgewogene und inklusive Weise zu beschleunigen und den Zustand der Umwelt zu schützen, wiederherzustellen und zu verbessern, indem unter anderem der Rückgang der biologischen Vielfalt aufgehalten und diese Tendenz umgekehrt wird.

(12) Gemäß der Mitteilung der Kommission vom 24. Februar 2021 mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen", in der die Strategie der Union für die Anpassung an den Klimawandel vorgestellt wird, sollten alle neuen Entscheidungen sowohl über Investitionen als auch strategischer Art klimabewusst und zukunftsfähig sein, auch die größerer Unternehmen, die Wertschöpfungsketten verwalten. Die vorliegende Richtlinie sollte mit jener Strategie im Einklang stehen. Desgleichen sollte sie im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) stehen, in der klare Anforderungen an die Unternehmensführungsvorschriften von Banken festgelegt sind, die auch beinhalten, dass auf Ebene des Verwaltungsrats Kenntnis von den Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken besteht.

(13) Die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa" (Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft), die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben" (Biodiversitätsstrategie), die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem" (Strategie „Vom Hof auf den Tisch") und die Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — Für eine schadstofffreie Umwelt" (Chemikalienstrategie), die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 über den EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden", die Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen", der Ansatz der Kommission mit der Bezeichnung „Industrie 5.0", die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 über den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte und die Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik: Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik" enthalten eine Initiative zur nachhaltigen Unternehmensführung als einen ihrer Bestandteile. Zudem sollten die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten zur Verwirklichung der Ziele des EU-Aktionsplans mit dem Titel „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden" beitragen, nämlich der Schaffung einer schadstofffreien Umwelt und des Schutzes der Gesundheit und des Wohlergehens von Menschen, Tieren und Ökosystemen vor Umweltrisiken und negativen Auswirkungen.

(14) Die vorliegende Richtlinie steht im Einklang mit der gemeinsamen Mitteilung der Kommission mit dem Titel „EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024". Eine der Prioritäten dieses Aktionsplans ist die Stärkung des Engagements der Union zur aktiven Förderung der weltweiten Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Leitlinien wie der MNE-Leitsätze, unter anderem durch die Förderung einschlägiger Sorgfaltspflichtstandards.

(15) In seiner Entschließung vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, Unionsvorschriften für umfassende Sorgfaltspflichten von Unternehmen vorzuschlagen, in denen Konsequenzen bis hin zur zivilrechtlichen Haftung für diejenigen Unternehmen vorgesehen sind, die einzeln oder gemeinsam einen Schaden verursachen, indem sie die Sorgfaltspflicht nicht erfüllen. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2020 zu Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten wurde die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen der Union für eine nachhaltige Unternehmensführung, einschließlich branchenübergreifender Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang der globalen Lieferketten, vorzulegen. Darüber hinaus fordert das Europäische Parlament in seinem Initiativbericht vom 2. Dezember 2020 über nachhaltige Unternehmensführung eine Klarstellung der Pflichten von Mitgliedern der Unternehmensleitung. In ihrer Gemeinsamen Erklärung vom 21. Dezember 2021 über die legislativen Prioritäten der EU für 2022 haben sich das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Kommission verpflichtet, eine Wirtschaft im Dienste der Menschen zu verwirklichen und den Rechtsrahmen für eine nachhaltige Unternehmensführung zu verbessern.

(16) Mit der vorliegenden Richtlinie soll sichergestellt werden, dass im Binnenmarkt tätige Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Nachhaltigkeitswende der Volkswirtschaften und Gesellschaften beitragen, indem sie potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit der eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner in

([5]) Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

([6]) Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Eigenkapitalrichtlinie) (ABl. L, 2024/1619, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1619/oj).

Stand: 30.04.2026

den Aktivitätsketten der Unternehmen ermitteln und erforderlichenfalls priorisieren, vermeiden, abschwächen, beheben, minimieren und diesbezügliche Abhilfe leisten sowie sicherstellen, dass diejenigen, die von der Nichteinhaltung dieser Pflicht betroffen sind, Zugang zu Justiz und Rechtsmitteln haben. Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt gemäß dem Völkerrecht.

(17) Die vorliegende Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Beschäftigung und soziale Rechte, Umweltschutz und Klimawandel im Rahmen anderer Rechtsakte der Union. Stehen die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie im Widerspruch zu Bestimmungen eines anderen Rechtsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so sollten die Bestimmungen des anderen Rechtsakts der Union maßgebend sein und auf die genannten spezifischen Verpflichtungen Anwendung finden. Beispiele für derlei Verpflichtungen in Rechtsakten der Union sind Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]), der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) und der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]).

(18) Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für Altersversorgungseinrichtungen, die nach dem Unionsrecht Systeme der sozialen Sicherheit betreiben. Hat sich ein Mitgliedstaat dafür entschieden, die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie ganz oder teilweise nicht auf eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden, so gilt die vorliegende Richtlinie nicht für diese Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

(19) Unternehmen sollten geeignete Schritte unternehmen, um in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, die ihrer Tochterunternehmen sowie ihrer direkten oder indirekten Geschäftspartner entlang ihrer Aktivitätsketten gemäß dieser Richtlinie Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einzuführen und durchzuführen. Mit dieser Richtlinie sollten die Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, unter allen Umständen zu gewährleisten, dass überhaupt keine negativen Auswirkungen auftreten oder dass diese gestoppt werden. So kann beispielsweise ein Unternehmen in Bezug auf Geschäftspartner, bei denen die negativen Auswirkungen auf staatliche Eingriffe zurückzuführen sind, möglicherweise nicht in der Lage sein, solche Ergebnisse zu erreichen. Daher sollten die wichtigsten Verpflichtungen in dieser Richtlinie „Mittelverpflichtungen“ sein. Das Unternehmen sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, mit denen die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, indem die negativen Auswirkungen in einer Weise angegangen werden, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen angemessen ist. Dabei sollten die Umstände des Einzelfalls, die Art und der Umfang der negativen Auswirkungen und relevanten Risikofaktoren — auch bei der Verhinderung und Minimierung der negativen Auswirkungen —, die Besonderheiten der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Aktivitätskette, des Wirtschaftszweigs oder des geografischen Gebiets des Unternehmens, in dem seine Geschäftspartner tätig sind, die Fähigkeit des Unternehmens, seine direkten und indirekten Geschäftspartner zu beeinflussen, sowie die Frage berücksichtigt werden, ob das Unternehmen seine Einflussmöglichkeiten erhöhen könnte.

(20) Das in dieser Richtlinie festgelegte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte die sechs im Leitfaden für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln festgelegten Schritte umfassen, zu denen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für Unternehmen gehören, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln und zu bekämpfen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Schritte: 1) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme, 2) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, 3) Verhinderung, Abstellung oder Minimierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt, 4) Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen, 5) Kommunikation und 6) Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen.

(21) Um die Wirksamkeit der Sorgfaltspflicht zu erhöhen und den Aufwand für Unternehmen zu verringern, sollten die Unternehmen befugt sein, Ressourcen und Informationen innerhalb ihrer jeweiligen Unternehmensgruppe und mit anderen juristischen Personen auszutauschen. Den Muttergesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte es gestattet sein, auch einige der Sorgfaltspflichten im Namen ihrer Tochterunternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu erfüllen, wenn so eine wirksame Einhaltung sichergestellt wird. Dies sollte unbeschadet des Umstands gelten, dass die Tochterunternehmen den von der Aufsichtsbehörde ausgeübten Befugnissen und der zivilrechtlichen Haftung gemäß der vorliegenden Richtlinie unterliegen. Erfüllt eine

([7]) Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

([8]) Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).

([9]) Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206).

([10]) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

Stand: 30.04.2026

Muttergesellschaft die Verpflichtungen im Hinblick auf die Bekämpfung des Klimawandels im Namen des Tochterunternehmens, so sollte das Tochterunternehmen diese Verpflichtungen im Einklang mit dem Klimaschutzplan der Muttergesellschaft, der an ihr Geschäftsmodell und ihre Geschäftsstrategie angepasst ist, erfüllen. Fällt das Tochterunternehmen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, da es nicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verpflichtet ist, so sollte die Muttergesellschaft die Geschäftstätigkeit des Tochterunternehmens im Rahmen ihrer eigenen Sorgfaltspflichten abdecken. Wenn die Tochterunternehmen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, nicht aber die Muttergesellschaft, so sollte es ihnen dennoch gestattet sein, Ressourcen und Informationen innerhalb der Unternehmensgruppe auszutauschen. Ungeachtet dessen sollten die Tochterunternehmen für die Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten verantwortlich sein.

(22) Die Erfüllung einiger der Sorgfaltspflichten auf Gruppenebene sollte die zivilrechtliche Haftung von Tochterunternehmen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie gegenüber Opfern, denen der Schaden entstanden ist, unberührt lassen. Sind die Voraussetzungen für die zivilrechtliche Haftung erfüllt, so könnte das Tochterunternehmen für den eingetretenen Schaden haftbar gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob die Sorgfaltspflichten von dem Tochterunternehmen oder von der Muttergesellschaft im Namen des Tochterunternehmens erfüllt wurden.

(23) Geschäftspartner sollten nicht verpflichtet sein, einem Unternehmen, das den sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommt, Informationen offenzulegen, bei denen es sich um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) handelt, unbeschadet der Offenlegung der Identität der direkten oder indirekten Geschäftspartner, oder wesentliche Informationen offenzulegen, die zur Ermittlung tatsächlicher oder möglicher negativer Auswirkungen notwendig sind, wenn dies mit Blick auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Unternehmens erforderlich und hinreichend begründet ist. Dies sollte die Möglichkeit der Geschäftspartner unberührt lassen, ihre Geschäftsgeheimnisse durch die in der Richtlinie (EU) 2016/943 festgelegten Mechanismen zu schützen. Geschäftspartner sollten niemals dazu verpflichtet werden, Verschlusssachen oder andere Informationen offenzulegen, deren Offenlegung wesentliche Sicherheitsinteressen eines Staates gefährden würde.

(24) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt könnten bei der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner in den Aktivitätsketten der Unternehmen auftreten, insbesondere auf der Ebene der Rohstoffbeschaffung oder der Herstellung. Damit die Sorgfaltspflicht zu sinnvollen Ergebnissen führt, sollte sie negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abdecken, die während eines Großteils des Lebenszyklus der Produktion, des Vertriebs, der Beförderung und der Lagerung eines Produkts oder der Erbringung von Dienstleistungen auf der Ebene der eigenen Geschäftstätigkeit der Unternehmen, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner in ihren Aktivitätsketten verursacht werden.

(25) Die Aktivitätskette sollte Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen, einschließlich der Gestaltung, der Gewinnung, der Beschaffung, der Herstellung, der Beförderung, der Lagerung und der Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten sowie der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, und Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung des Produkts, sofern die Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausüben, umfassen. Die vorliegende Richtlinie sollte nicht für die Entsorgung des Produkts gelten. Darüber hinaus sollte die Aktivitätskette gemäß der vorliegenden Richtlinie nicht den Vertrieb, die Beförderung, die Lagerung und die Entsorgung eines Produkts umfassen, das der Ausfuhrkontrolle durch einen Mitgliedstaat unterliegt, d. h. entweder der Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) oder der Ausfuhrkontrolle in Bezug auf Waffen, Munition oder Kriegsmaterial im Rahmen nationaler Ausfuhrkontrollregelungen, nachdem die Ausfuhr des Produkts genehmigt wurde. Die vorliegende Richtlinie wird durch weitere Rechtsakte ergänzt, die sich ebenfalls mit negativen und nachteiligen Auswirkungen im Bereich der Menschenrechte oder des Umweltschutzes befassen. Insbesondere wird mit der Verordnung (EU) 2021/821 eine Regelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck eingeführt, die unter anderem Software und Technologien abdeckt, die für die Zwecke der digitalen Überwachung eingesetzt werden können. Nach dieser Regelung sollten die Mitgliedstaaten insbesondere das Risiko berücksichtigen, dass diese Güter im Zusammenhang mit interner Repression oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht verwendet werden. Darüber hinaus wird in der Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) die Ausfuhr von Gütern wie chemischen Substanzen, die

([11]) Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

([12]) Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).

([13]) Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1).

Stand: 30.04.2026

zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden oder verwendet werden könnten, je nach Einzelfall verboten oder reguliert. Darüber hinaus wird mit mehreren anderen Gesetzgebungsinitiativen darauf abgezielt, die Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus abzumildern, auch indem Ökodesign-Anforderungen auf der Grundlage von Aspekten der Nachhaltigkeit und der Kreislauffähigkeit der Produkte festgelegt werden. Die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie sollte die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser anderen Rechtsakte und der Bedingungen der im Rahmen dieser Rechtsakte erteilten anwendbaren Genehmigungen erleichtern. Ausführer sollten bei der Einhaltung dieser anderen Rechtsakte den Ergebnissen ihrer Erkenntnisse Rechnung tragen, die sie im Rahmen der Sorgfaltspflicht gemäß der vorliegenden Richtlinie erlangt haben. Die Bestimmung des Begriffs „Aktivitätskette“ gemäß der vorliegenden Richtlinie lässt die Bestimmung der Begriffe „Wertschöpfungskette“ oder „Lieferkette“ gemäß den bzw. im Sinne der anderen EU-Rechtsvorschriften unberührt.

(26) Die Bestimmung des Begriffs „Aktivitätskette“ sollte nicht die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit den Dienstleistungen des Unternehmens umfassen. Bei beaufsichtigten Finanzunternehmen sollte die Bestimmung des Begriffs „Aktivitätskette“ keine nachgelagerten Geschäftspartner umfassen, die ihre Dienstleistungen und Produkte erhalten. Was beaufsichtigte Finanzunternehmen betrifft, sollte daher nur der vorgelagerte Teil, nicht aber der nachgelagerte Teil ihrer Aktivitätskette unter die vorliegende Richtlinie fallen.

(27) Gemäß dieser Richtlinie sollten Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden, Sorgfaltspflichten unterliegen, wenn sie bestimmte Bedingungen, einschließlich Schwellenwerte für den Umsatz und in bestimmten Fällen für die Zahl der Beschäftigten, erfüllen. Zwar beziehen sich diese Bedingungen auf einzelne Geschäftsjahre, doch sollte die vorliegende Richtlinie nur gelten, wenn das Unternehmen diese Bedingungen in jedem der beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre erfüllt hat, und nicht mehr gelten, wenn sie in jedem der beiden letzten relevanten Geschäftsjahre nicht mehr erfüllt wurden. Dies gilt auch für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und das einschlägige Umsatzkriterium der Union für jedes der letzten beiden Geschäftsjahre erfüllen sollten. Aus Gründen der Klarheit und unter Berücksichtigung der stufenweisen Anwendung der Richtlinie müssen sowohl Unternehmen aus der Union als auch Unternehmen aus Drittländern die Kriterien des Anwendungsbereichs für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre vor den entsprechenden Daten des Geltungsbeginns, die nach den Vorschriften für die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie festgelegt wurden, erfüllen. Was die Schwellenwerte für die Zahl der Beschäftigten betrifft, sollten Leiharbeitnehmer und Arbeitnehmer, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) entsandt wurden, in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entleihenden Unternehmens einbezogen werden. Entsandte Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/71/EG sollten nur in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten des entsendenden Unternehmens einbezogen werden. Andere Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen sollten auch in die Berechnung der Zahl der Beschäftigten einbezogen werden, sofern sie die vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) aufgestellten Kriterien für die Feststellung des Status eines Arbeitnehmers erfüllen. Saisonarbeitnehmer sollten bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten proportional zur Zahl der Monate, für die sie beschäftigt sind, einbezogen werden. Bei der Berechnung dieser Werte gemäß der vorliegenden Richtlinie sollten die Zahl der Beschäftigten und der Umsatz der Tochterunternehmen eines Unternehmens einbezogen werden, bei denen es sich um andere Geschäftsstellen als den Hauptfirmensitz handelt, die rechtlich von diesem abhängig sind und daher gemäß den Rechtsvorschriften der Union und den nationalen Rechtsvorschriften als Teil des Unternehmens betrachtet werden. Dies sollte auch für Unternehmensgruppen gelten, wenn die Schwellenwerte auf konsolidierter Basis berechnet werden. Sofern nicht anders angegeben, sollten die Schwellenwerte, die erreicht werden müssen, damit ein Unternehmen unter die vorliegende Richtlinie fällt, als Schwellenwerte verstanden werden, die auf Einzelbasis berechnet werden.

(28) In der Union niedergelassene Unternehmen, die im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 1 000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 000 000 EUR erzielt haben, sollten verpflichtet sein, die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Unternehmen, die in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen haben, sofern durch diese Vereinbarungen eine gemeinsame Identität, ein gemeinsames Geschäftskonzept und die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden sichergestellt werden und sich diese Lizenzgebühren im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, auf mehr als 22 500 000 EUR beliefen, und sofern das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, einen weltweiten Nettoumsatz von über 80 000 000 EUR erzielt hat, sollten ebenfalls verpflichtet sein, die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dasselbe gilt für die obersten Muttergesellschaften von Unternehmensgruppen, die zusammengenommen diese Voraussetzungen erfüllen. Bei diesen obersten Muttergesellschaften sollten die Verpflichtungen aus der vorliegenden Richtlinie von der obersten Muttergesellschaft oder — falls deren Haupttätigkeit im Halten von Anteilen an operativen Tochterunternehmen besteht und sie sich nicht an managementspezifischen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder

([14]) Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

Stand: 30.04.2026

eines oder mehrere ihrer Tochterunternehmen beteiligt — statt von der obersten Muttergesellschaft von einem in der Union niedergelassenen operativen Tochterunternehmen unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

(29) Damit die Ziele dieser Richtlinie in Bezug auf die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durch die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, die Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und ihrer Geschäftspartner in den Aktivitätsketten der Unternehmen in vollem Umfang erreicht werden, sollten auch Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang in der Union tätig sind, einbezogen werden. Genauer gesagt sollte die Richtlinie für Unternehmen aus Drittländern gelten, die in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangeht, in der Union einen Nettoumsatz von über 450 000 000 EUR erzielt haben. Unternehmen, die in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen haben, sofern durch diese Vereinbarungen eine gemeinsame Identität, ein gemeinsames Geschäftskonzept und die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden sichergestellt werden und sich diese Lizenzgebühren im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr auf mehr als 22 500 000 EUR beliefen, und sofern das Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von über 80 000 000 EUR erzielt hat, sollten ebenfalls verpflichtet sein, die in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dasselbe gilt für die obersten Muttergesellschaften von Unternehmensgruppen, die zusammengenommen diese Voraussetzungen erfüllen. Bei diesen obersten Muttergesellschaften sollten die Verpflichtungen aus der vorliegenden Richtlinie von der obersten Muttergesellschaft oder — falls deren Haupttätigkeit im Halten von Anteilen an operativen Tochterunternehmen besteht und sie sich nicht an managementspezifischen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder eines oder mehrere ihrer Tochterunternehmen beteiligt — statt von der obersten Muttergesellschaft von einem in der Union niedergelassenen operativen Tochterunternehmen unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

(30) Um die Unternehmen aus Drittländern festzustellen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte das beschriebene Umsatzkriterium gewählt werden, da es eine territoriale Verbindung zwischen den Drittlandunternehmen und dem Gebiet der Union herstellt. Der Umsatz ist ein Anhaltspunkt für die Auswirkungen, die die Tätigkeiten dieser Unternehmen auf den Binnenmarkt haben könnten. Solche Auswirkungen rechtfertigen im Einklang mit dem Völkerrecht die Anwendung des Unionsrechts auf Unternehmen aus Drittländern. Um sicherzustellen, dass der relevante Umsatz der betreffenden Unternehmen ermittelt wird, sollten die Methoden zur Berechnung des Nettoumsatzes für Unternehmen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) angewandt werden. Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Richtlinie sollte bei der Ermittlung der Unternehmen aus Drittländern, die unter diese Richtlinie fallen, jedoch kein Schwellenwert für die Anzahl der Beschäftigten angewandt werden, da der für die Zwecke dieser Richtlinie genutzte Begriff „Beschäftigte“ auf dem Unionsrecht beruht und nicht ohne Weiteres außerhalb der Union umgesetzt werden könnte. Da es — auch in den Rechnungslegungsrahmen — keine klare und kohärente Methodik zur Ermittlung der Beschäftigten von Unternehmen aus Drittländern gibt, würde ein solcher Schwellenwert zu Rechtsunsicherheit führen und für Aufsichtsbehörden nur schwer anwendbar sein. Der Begriff „Umsatz“ sollte auf der Grundlage der Richtlinie 2013/34/EU definiert werden, in der die Methoden zur Berechnung des Nettoumsatzes für Unternehmen aus Drittländern bereits festgelegt sind, da die Definitionen von Umsatz und Umsatzerlöse in den internationalen Rechnungslegungsrahmen ähnlich sind. Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörde weiß, welche Unternehmen aus Drittländern in der Union den Umsatz erzielen, der dazu führt, dass sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte in dieser Richtlinie vorgeschrieben werden, dass der Bevollmächtigte des Drittlandsunternehmens oder das Unternehmen selbst eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Bevollmächtigte des Drittlandunternehmens seinen Wohnsitz oder Sitz hat, und — sofern es sich um unterschiedliche Mitgliedstaaten handelt — eine Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielt hat, darüber informiert, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt. Der Mitgliedstaat sollte die Kommission ersuchen können, ihn über den in der Union erzielten Nettoumsatz des Drittlandsunternehmens zu unterrichten, falls dies notwendig ist, um zu ermitteln, in welchem Mitgliedstaat das Drittlandsunternehmen den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union erzielt hat. Die Kommission sollte ein System einrichten, mit dem ein solcher Informationsaustausch sichergestellt werden kann.

(31) Angesichts der wichtigen Rolle, die Unternehmen als Säule für den Aufbau einer nachhaltigen Gesellschaft und Wirtschaft zukommt, ist es von entscheidender Bedeutung, einen Unionsrahmen für einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Ansatz in Bezug auf globale Wertschöpfungsketten zu schaffen. Die Einführung verbindlicher Rechtsvorschriften in mehreren Mitgliedstaaten hat dazu geführt, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen geschaffen werden müssen, um eine Fragmentierung zu vermeiden und Rechtssicherheit für auf dem Binnenmarkt tätige Unternehmen zu schaffen. Dennoch sollte die vorliegende Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, strengere nationale Bestimmungen einzuführen, die von den in anderen Artikeln als Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Bestimmungen abweichen, auch wenn durch diese Bestimmungen möglicherweise indirekt das Schutzniveau der Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 10

([15]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Stand: 30.04.2026

Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 erhöht wird, etwa die Bestimmungen betreffend den Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen, angemessene Abhilfemaßnahmen für tatsächliche negative Auswirkungen, die sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern und die zivilrechtliche Haftung, oder nationale Bestimmungen einzuführen, die hinsichtlich ihres Ziels oder des abgedeckten Bereichs spezifischer sind, etwa nationale Bestimmungen zur Regelung spezifischer negativer Auswirkungen oder spezifischer Wirtschaftszweige, um ein anderes Schutzniveau in den Bereichen Menschenrechte, Beschäftigung und soziale Rechte, Umwelt oder Klimaschutz zu erreichen.

(32) Mit dieser Richtlinie sollen die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, einschließlich aller fünf grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Sinne der Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rahmen dieser Richtlinie sollten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte hinsichtlich Personen einbezogen werden, die sich aus der Verletzung eines der Rechte ergeben, die in den in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Instrumenten verankert sind, damit ein sinnvoller Beitrag zur Nachhaltigkeitswende geleistet wird. Der Begriff „Verletzung“ sollte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen ausgelegt werden. Um sicherzustellen, dass die Menschenrechte umfassend abgedeckt werden, sollte auch eine Verletzung eines in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs dieser Richtlinie nicht ausdrücklich aufgeführten Menschenrechts, die von einem Unternehmen oder einer juristischen Person verübt werden kann und die zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung eines durch die in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs dieser Richtlinie aufgeführten Menschenrechtsinstrumente geschützten rechtlichen Interesses führt, als negative Auswirkung auf die Menschenrechte im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden; Voraussetzung ist, dass das betreffende Unternehmen die Gefahr einer solchen Menschenrechtsverletzung nach vernünftigem Ermessen hätte vorhersehen können, wobei alle relevanten Umstände des Einzelfalls, einschließlich der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Aktivitätskette, des Wirtschaftszweigs und der geografischen und operativen Rahmenbedingungen, zu berücksichtigen sind. Die Sorgfaltspflicht sollte darüber hinaus negative Auswirkungen auf die Umwelt umfassen, die sich aus einem Verstoß gegen Verbote und Verpflichtungen die in Teil II des Anhangs dieser Richtlinie aufgeführt sind ergeben, sowie negative Auswirkungen, die sich aus einem Verstoß gegen eines der Verbote, die im Anhang Teil I Nummern 15 und 16 dieser Richtlinie aufgeführt sind, umfassen, wobei die nationalen Rechtsvorschriften, die mit den Bestimmungen der im Anhang aufgeführten Instrumente zusammenhängen, zu berücksichtigen sind. Diese Verbote und Verpflichtungen sollten im Einklang mit dem Völkerrecht und den allgemeinen Grundsätzen des Umweltrechts der Union gemäß Artikel 191 AEUV ausgelegt und angewandt werden. Zu diesen Verboten gehört das Verbot, messbare Umweltschädigungen wie schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen, übermäßigen Wasserverbrauch, Landschädigung oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen wie Entwaldung zu verursachen, die natürliche Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln maßgeblich beeinträchtigen, die einer Person den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehren, die den Zugang zu sanitären Einrichtungen für eine Person erschweren oder solche Einrichtungen zerstören, die die Gesundheit einer Person, die Sicherheit oder die normale Nutzung von Land und rechtmäßig erworbenem Eigentum beeinträchtigen oder die Ökosystemleistungen, durch die ein Ökosystem direkt oder indirekt zum Wohlergehen der Menschen beiträgt, erheblich beeinträchtigen. Bei der Beurteilung, ob der Schaden an den Ökosystemleistungen erheblich ist, sollten, soweit zutreffend, die folgenden Elemente berücksichtigt werden: der Ausgangszustand der betroffenen Umwelt, die Frage, ob es sich um einen lang anhaltenden, mittelfristigen oder kurzfristigen Schaden handelt, die Ausdehnung des Schadens und die Umkehrbarkeit des Schadens. Die Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie sollten daher zur Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Zustands der Umwelt, insbesondere der Luft, des Wassers und des Bodens, beitragen, auch um die Menschenrechte besser zu schützen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I der vorliegenden Richtlinie für die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Zwecke zu erlassen, auch indem ein Verweis auf das IAO-Übereinkommen von 1981 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (Nr. 155) und das IAO-Übereinkommen von 2006 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (Nr. 187), die zu den grundlegenden IAO-Instrumenten gehören, hinzugefügt wird, sobald diese von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurden.

(33) Je nach den Umständen müssen Unternehmen möglicherweise zusätzliche Standards in Erwägung ziehen. Unter Berücksichtigung spezifischer Kontexte oder sich überschneidender Faktoren wie Geschlecht, Alter, Rasse, ethnische Herkunft, Klasse, Kastenzugehörigkeit, Bildung, Migrationsstatus, Behinderung sowie sozialer und wirtschaftlicher Status sollten Unternehmen so im Rahmen eines geschlechter- und kulturgerechten Ansatzes für die Sorgfaltspflicht ein besonderes Augenmerk auf etwaige negative Auswirkungen auf Personen legen, die aufgrund von Marginalisierung, Schutzbedürftigkeit oder anderen Umständen einzeln oder als Teil bestimmter Gruppen oder Gemeinschaften — einschließlich indigener Völker, die gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, auch in Bezug auf die freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung, geschützt sind — einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Dabei müssen Unternehmen gegebenenfalls internationalen Instrumenten wie dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau oder dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

(34) Unternehmen sollten dafür verantwortlich sein, ihren Einfluss geltend zu machen, um zu einem angemessenen Lebensstandard in den Aktivitätsketten beizutragen. Darunter wird unter anderem ein existenzsichernder Lohn für Beschäftigte und ein existenzsicherndes Einkommen für Selbstständige und Kleinlandwirte, den bzw. das sie durch ihre Arbeit und Produktion verdienen, verstanden.

Stand: 30.04.2026

(35) In dieser Richtlinie wird das Konzept „Eine Gesundheit“ der Weltgesundheitsorganisation als ein integrierter und übergreifender Ansatz anerkannt, mit dem darauf abgezielt wird, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen auf nachhaltige Weise in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und zu optimieren. Mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ wird anerkannt, dass die Gesundheit von Menschen, Haus- und Wildtieren und Pflanzen sowie die Umwelt im weiteren Sinne, einschließlich der Ökosysteme, eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind. Es ist daher angemessen, festzulegen, dass es zur Sorgfaltspflicht der Unternehmen gehören sollte, Umweltzerstörung, die zu Gesundheitsschäden wie Epidemien führt, zu vermeiden und das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt zu wahren.

(36) Negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt können eng miteinander verbunden oder durch Faktoren wie Korruption und Bestechung gestützt werden. Es kann daher erforderlich sein, dass Unternehmen diese Faktoren berücksichtigen, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte und die Umwelt erfüllen, und zwar in einer Weise, die mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption im Einklang steht.

(37) Zur Bewertung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte stehen den Unternehmen Leitlinien zur Verfügung, die veranschaulichen, wie sich ihre Tätigkeit auf die Menschenrechte auswirken kann und welches Verhalten von Unternehmen gemäß international anerkannten Menschenrechten verboten ist. Solche Leitlinien sind beispielsweise im Berichtsrahmen für die Leitprinzipien der Vereinten Nationen und im Auslegungsleitfaden „The corporate responsibility to respect human rights“ (Die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte) enthalten.

(38) Um eine angemessene Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltschutz hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und der Geschäftstätigkeit ihrer Geschäftspartner in den Aktivitätsketten der Unternehmen zu erfüllen, sollten die unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen die Sorgfaltspflicht zum integralen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik und ihrer Risikomanagementsysteme machen, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln und bewerten, erforderlichenfalls priorisieren, vermeiden, abschwächen und beheben sowie das Ausmaß potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt minimieren, Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit tatsächlichen negativen Auswirkungen bereitstellen, Interessenträger sinnvoll einbeziehen, ein Melde- und Beschwerdeverfahren einrichten und aufrechterhalten, die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen überwachen und öffentlich über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht kommunizieren. Zur Schaffung von Klarheit für die Unternehmen sollten insbesondere die Schritte zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen und zur Abstellung oder, wenn dies nicht möglich ist, Minimierung des Ausmaßes der tatsächlichen negativen Auswirkungen in dieser Richtlinie klar voneinander unterschieden werden.

(39) Damit sichergestellt ist, dass die Sorgfaltspflicht Bestandteil der Unternehmenspolitik und ihrer Risikomanagementsysteme ist und im Einklang mit dem einschlägigen internationalen Rahmen steht, sollten Unternehmen die Sorgfaltspflicht in ihre jeweilige Unternehmenspolitik und ihre jeweiligen Risikomanagementsysteme und auf allen einschlägigen Ebenen ihrer Geschäftstätigkeit integrieren und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen. Die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte nach vorheriger Konsultation der Beschäftigten des Unternehmens und ihrer Vertreter ausgearbeitet werden und eine Beschreibung des Ansatzes enthalten, den das Unternehmen — auch langfristig — in Bezug auf die Sorgfaltspflicht verfolgt; ein Verhaltenskodex sollte in die Strategie aufgenommen werden, in dem die innerhalb des gesamten Unternehmens und seiner Tochterunternehmen sowie gegebenenfalls von direkten oder indirekten Geschäftspartnern des Unternehmens einzuhaltenden Regeln und Grundsätze beschrieben sind; in der Strategie sollten die Verfahren zur Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in alle einschlägigen Bereiche der Unternehmenspolitik und zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht beschrieben sein, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex und zur Ausweitung seiner Anwendung auf Geschäftspartner. Mit der Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollte eine risikobasierte Sorgfaltspflicht sichergestellt werden. Der Verhaltenskodex sollte für alle relevanten Unternehmensfunktionen und Geschäftstätigkeiten gelten, auch für Entscheidungen des Beschaffungs-, Beschäftigungs- und des Auftragswesens. Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie sollte der Begriff „Arbeitnehmer“ auch Leiharbeitnehmer und andere Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen umfassen, sofern sie die vom EuGH aufgestellten Kriterien für die Feststellung des Status eines Arbeitnehmers erfüllen.

(40) Um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen, müssen Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen zu ermitteln, zu verhindern und abzustellen, zu minimieren und diesbezüglich Abhilfe zu leisten, und Interessenträger sinnvoll in das gesamte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einbeziehen. Unter dem Begriff „geeignete Maßnahmen“ sollten Maßnahmen verstanden werden, mit denen die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, indem die negativen Auswirkungen in einer Weise wirksam angegangen werden, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entspricht und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Art und des Umfangs der negativen Auswirkungen und einschlägigen Risikofaktoren, Rechnung getragen wird. Wenn die erforderlichen Informationen, einschließlich Informationen, die als Geschäftsgeheimnis gelten, aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse unter angemessenem Aufwand nicht eingeholt werden können, etwa weil ein Geschäftspartner die Bereitstellung der Informationen verweigert und es keine rechtliche Grundlage gibt, um

Stand: 30.04.2026

diese durchzusetzen, können solche Umstände dem Unternehmen nicht zur Last gelegt werden; diese sollten jedoch erläutern können, warum derartige Informationen nicht eingeholt werden konnten, und erforderliche und angemessene Maßnahmen ergreifen, um sie so bald wie möglich einzuholen.

(41) Im Rahmen der in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ermitteln und bewerten. Für eine umfassende Ermittlung und Bewertung der negativen Auswirkungen sollten quantitative und qualitative Informationen, einschließlich relevanter aufgeschlüsselter Daten, die unter angemessenem Aufwand von einem Unternehmen eingeholt werden können, herangezogen werden. Unternehmen sollten angemessene Methoden und Ressourcen nutzen, einschließlich öffentlicher Berichte. Beispielsweise sollte das Unternehmen in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Umwelt Informationen über den Ausgangszustand an Standorten oder in Anlagen mit höherem Risiko in seinen Aktivitätsketten einholen. Im Rahmen der Verpflichtung, negative Auswirkungen zu ermitteln, sollten die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre eigene Geschäftstätigkeit sowie die ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — die ihrer Geschäftspartner zu erfassen, um allgemeine Bereiche zu ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten sind. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erfassung sollten Unternehmen eine eingehende Bewertung ihrer eigenen Geschäftstätigkeit sowie der ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — der ihrer Geschäftspartner in den Gebieten vornehmen, in denen die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten eingestuft wurden. Bei der Ermittlung und Bewertung der negativen Auswirkungen sollten Unternehmen auf der Grundlage einer allgemeinen Bewertung mögliche relevante Risikofaktoren berücksichtigen, darunter Risikofaktoren auf Unternehmensebene — etwa ob es sich bei dem Geschäftspartner um ein Unternehmen handelt, das nicht unter die vorliegende Richtlinie fällt —, Risikofaktoren der Geschäftstätigkeiten, geografische und kontextbezogene Risikofaktoren — wie das Niveau der Strafverfolgung in Bezug auf die Art der negativen Auswirkungen —, Risikofaktoren der Produkte und Dienstleistungen sowie branchenspezifische Risikofaktoren. Im Zuge der Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen sollten Unternehmen auch die Auswirkungen des Geschäftsmodells und der Strategien von Geschäftspartnern, einschließlich Handels-, Beschaffungs- und Preisbildungspraktiken, ermitteln und bewerten. Zur Verringerung der Belastung kleinerer Unternehmen aufgrund von Informationsersuchen sollten Unternehmen, wenn Informationen, die für die Ermittlung negativer Auswirkungen erforderlich sind, von Geschäftspartnern auf verschiedenen Ebenen der Aktivitätsketten eingeholt werden können, Zurückhaltung gegenüber Geschäftspartnern üben, die selbst keine Risiken für negative Auswirkungen bergen, und eine direkte Kontaktaufnahme vorziehen, sofern angemessen, um detailliertere Informationen von den Geschäftspartnern auf Ebenen der Aktivitätsketten zu erhalten, auf denen auf der Grundlage der Erfassung tatsächliche oder mögliche negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten werden. Zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte dynamische Bewertung der Gegebenheiten in Bezug auf die Menschenrechte und die Umwelt gehören, die unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle zwölf Monate, während der gesamten Dauer einer Tätigkeit oder Geschäftsbeziehung durchgeführt werden sollte und wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass neue Risiken auftreten könnten. Unter einer wesentlichen Änderung sollte eine Änderung des Status quo der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen oder Geschäftspartner, des rechtlichen Umfelds oder des Unternehmensumfelds oder jede andere wesentliche Änderung der Lage des Unternehmens oder seiner operativen Rahmenbedingungen verstanden werden. Beispiele für eine wesentliche Änderung könnten Fälle sein, in denen das Unternehmen in einem neuen Wirtschaftszweig oder einem neuen geografischen Gebiet tätig wird, mit der Herstellung neuer Produkte beginnt oder die Art und Weise der Herstellung bestehender Produkte verändert und dabei eine Technologie mit potenziell stärkeren negativen Auswirkungen verwendet oder seine Unternehmensstruktur durch Umstrukturierung, Fusionen oder Übernahmen verändert. Hinreichende Gründe für die Annahme, dass neue Risiken bestehen, können sich auf unterschiedliche Weise ergeben, unter anderem aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen, in denen über die negativen Auswirkungen berichtet wird, durch die Einbeziehung von Interessenträgern oder durch entsprechende Meldungen. Haben die Unternehmen geeignete Maßnahmen für die Ermittlung negativer Auswirkungen ergriffen und verfügen dennoch nicht über alle erforderlichen Informationen in Bezug auf ihre Aktivitätsketten, so sollten sie erläutern können, warum diese Informationen nicht eingeholt werden konnten, und erforderliche und angemessene Maßnahmen ergreifen, um sie so bald wie möglich einzuholen.

(42) In Konflikt- und Hochrisikogebieten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/821 treten Menschenrechtsverletzungen mit größerer Wahrscheinlichkeit auf und fallen schwerwiegender aus. Unternehmen sollten dies bei der Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Verhaltenskodizes und Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht auf eine Weise, die mit dem humanitären Völkerrecht gemäß den Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen vereinbar ist, an Konflikt- und Hochrisikogebiete angepasst werden. Ferner sollten Unternehmen dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Situationen besondere geografische und kontextbezogene Risikofaktoren darstellen, wenn sie eingehende Bewertungen als Teil des Ermittlungs- und Bewertungsverfahrens durchführen, wenn sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um ermittelte negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern, abzustellen und zu minimieren, und wenn sie Interessenträger einbeziehen. Zu diesem Zweck können sich Unternehmen auf die Leitlinien der Kommission zur Bewertung von Risikofaktoren im Zusammenhang mit Konflikt- und Hochrisikogebieten stützen, in denen die Leitlinien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen mit dem Titel „Heightened Human Rights Due Diligence for Business in Conflict Affected Contexts. A Guide“ (Verstärkte Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte für Geschäftstätigkeiten in konfliktbehafteten Kontexten. Ein Leitfaden) berücksichtigt werden sollten.

Stand: 30.04.2026

(43) Die vorliegende Richtlinie sollte die Vorschriften zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, das für Rechtsanwälte oder andere zertifizierte Fachleute, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht befugt sind, ihre Mandanten in Gerichtsverfahren zu vertreten, unberührt lassen.

(44) Wenn ein Unternehmen nicht das Ausmaß aller ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen gleichzeitig in vollem Umfang verhindern, mindern, abstellen oder minimieren kann, sollte es die negativen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit priorisieren. Der Schweregrad einer negativen Auswirkung sollte auf der Grundlage des Ausmaßes, der Tragweite oder des irreversiblen Charakters der negativen Auswirkung unter Berücksichtigung der Schwere der Auswirkung bewertet werden, einschließlich der Anzahl der Personen, die betroffen sind oder betroffen sein werden, des Ausmaßes, in dem die Umwelt geschädigt wird oder werden kann, der Unumkehrbarkeit der Auswirkung und der Grenzen der Möglichkeiten, die betroffenen Personen oder die Umwelt innerhalb eines angemessenen Zeitraums in eine Situation oder einen Zustand zu versetzen, die bzw. der der Situation oder dem Zustand vor der Auswirkung entspricht. Sobald die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen innerhalb einer angemessenen Frist angegangen wurden, sollte das Unternehmen die weniger schwerwiegenden und weniger wahrscheinlichen negativen Auswirkungen angehen. Andererseits sollten der tatsächliche oder potenzielle Einfluss des Unternehmens auf seine Geschäftspartner, der Grad der Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen, die Nähe zu dem Tochterunternehmen oder dem Geschäftspartner oder seine potenzielle Haftung nicht als maßgebliche Faktoren für die Priorisierung negativer Auswirkungen betrachtet werden.

(45) Gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt feststellt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese zu verhindern oder angemessen zu mindern. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen von den Unternehmen gegebenenfalls zur Verhinderung und Minderung möglicher negativer Auswirkungen je nach den Umständen zu ergreifen sind. Bei der Bewertung der geeigneten Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen verhindert oder angemessen gemindert werden sollen, sollten der „Grad der Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen“ im Einklang mit den internationalen Rahmenwerken und die Fähigkeit des Unternehmens, Einfluss auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die tatsächlichen negativen Auswirkungen allein oder gemeinsam mit anderen verursacht, gebührend berücksichtigt werden. Unternehmen sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um die negativen Auswirkungen, die sie selbst verursachen (negative Auswirkungen „verursachen“ im Sinne des internationalen Rahmens) oder gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen oder Geschäftspartnern verursachen (zu den negativen Auswirkungen „beitragen“ im Sinne des internationalen Rahmens), zu verhindern oder zu mindern. Dies gilt unabhängig davon, ob auch Dritte außerhalb der Aktivitätskette des Unternehmens die negativen Auswirkungen verursachen. Die gemeinsame Verursachung der negativen Auswirkungen beschränkt sich nicht auf den Fall, dass das Unternehmen, sein Tochterunternehmen oder sein Geschäftspartner in gleichem Maße daran beteiligt sind, sondern sollte sich auf alle Fälle erstrecken, in denen die negativen Auswirkungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmens in Verbindung mit den Handlungen und Unterlassungen der Tochterunternehmen oder Geschäftspartner verursacht werden; dies schließt auch Fälle ein, in denen das Unternehmen in erheblichem Maße erleichtert oder fördert, dass ein Geschäftspartner negative Auswirkungen verursacht, d. h. geringfügige oder unerhebliche Beiträge werden nicht berücksichtigt. Wenn Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihren Aktivitätsketten nicht selbst oder gemeinsam mit anderen juristischen Personen verursachen, sondern die negativen Auswirkungen ausschließlich von ihren Geschäftspartnern in den Aktivitätsketten der Unternehmen verursacht werden („in direktem Zusammenhang stehen“ mit den negativen Auswirkungen im Sinne des internationalen Rahmens), sollten sie dennoch bestrebt sein, ihren Einfluss geltend zu machen, um die von ihren Geschäftspartnern verursachten negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern, oder ihren Einfluss in diesem Sinne zu erhöhen. Indem anstelle der oben angeführten in den internationalen Rahmenwerken verwendeten Begriffe lediglich der Ausdruck negative Auswirkungen „verursachen“ verwendet wird, wird eine Verwechslung mit bestehenden Rechtsbegriffen in den nationalen Rechtssystemen vermieden, zugleich aber derselbe kausale Zusammenhang erfasst, wie in diesen Rahmenwerken beschrieben. In diesem Zusammenhang sollte unter dem Einfluss des Unternehmens auf einen Geschäftspartner im Einklang mit den internationalen Rahmenwerken zum einen seine Fähigkeit verstanden werden, den Geschäftspartner von der Verhinderung negativer Auswirkungen zu überzeugen (z. B. über Marktmacht, Präqualifikationsanforderungen oder die Verknüpfung von Geschäftsanreizen mit der Leistung in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt), und zum anderen der Grad des Einflusses oder Drucks, den das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen ausüben könnte, etwa durch Zusammenarbeit mit dem betreffenden Geschäftspartner oder im Zusammenwirken mit einem anderen Unternehmen, das ein direkter Geschäftspartner des mit den negativen Auswirkungen verbundenen Geschäftspartners ist.

(46) Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, gegebenenfalls die folgenden angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Vermeidungs- und Abschwächungspflichten gemäß dieser Richtlinie nachzukommen. Wenn dies aufgrund der Komplexität der Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ist, sollten die Unternehmen einen Präventionsaktionsplan ausarbeiten und umsetzen. Unternehmen sollten anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner die Einhaltung des Verhaltenskodex und erforderlichenfalls des Präventionsaktionsplans vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätsketten der Unternehmen sind. Vertragliche Zusicherungen sollten so gestaltet sein, dass eine angemessene Aufteilung der Verantwortung zwischen dem Unternehmen und den Geschäftspartnern sichergestellt ist. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Das Unternehmen sollte jedoch lediglich verpflichtet sein, die vertraglichen Zusicherungen zu verlangen, da der

Stand: 30.04.2026

Erhalt solcher Zusicherungen von verschiedenen Faktoren abhängen kann. Um eine umfassende Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen zu gewährleisten, sollten Unternehmen auch finanzielle oder nichtfinanzielle Investitionen, Anpassungen oder Verbesserungen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen zu verhindern, und dabei im Einklang mit dem Unionsrecht mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten. Unternehmen sollten gegebenenfalls die Geschäftspläne, die Gesamtstrategien und die Geschäftstätigkeit, einschließlich Beschaffungsverfahren, anpassen und eine Beschaffungspolitik entwickeln und verfolgen, mit der zu existenzsichernden Löhnen und Einkommen für ihre Lieferanten beigetragen wird und mögliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte oder die Umwelt nicht gefördert werden. Um ihren Sorgfaltspflichten wirksam und effizient nachzukommen, sollten Unternehmen ferner notwendige Änderungen oder Verbesserungen an ihren Entwurfs- und Vertriebsverfahren vornehmen, um negative Auswirkungen, die sich sowohl im vorgelagerten als auch im nachgelagerten Teil ihrer Aktivitätsketten ergeben, vor und nach der Herstellung des Produkts anzugehen. Die Einführung und die Anpassung, falls erforderlich, dieser Verfahren könnte für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sein, um negative Auswirkungen von Beginn an zu vermeiden. Diese Maßnahmen könnten auch für die Beseitigung negativer Auswirkungen relevant sein, die von dem Unternehmen und seinen Geschäftspartnern gemeinsam verursacht werden, etwa aufgrund von Fristen oder Spezifikationen, die letzteren vom Unternehmen auferlegt werden. Darüber hinaus tragen verantwortungsvolle Beschaffungs- oder Vertriebsverfahren durch eine bessere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Aktivitätskette zur Bekämpfung der Kinderarbeit bei, die häufig in Ländern oder Gebieten mit hohem Armutsniveau auftritt. Darüber hinaus sollten Unternehmen gezielte und angemessene Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) leisten, die Geschäftspartner des Unternehmens sind, indem unter anderem der Zugang zu Kapazitätsaufbau, Schulungen oder die Modernisierung von Managementsystemen bereitgestellt bzw. ermöglicht werden, sofern dies angesichts der Ressourcen, des Wissens und der Beschränkungen des KMU erforderlich ist, und indem gezielte und angemessene finanzielle Unterstützung geleistet wird, beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde. Der Begriff der „Gefährdung der Tragfähigkeit eines KMU“ sollte so verstanden werden, dass möglicherweise eine Insolvenz des KMU verursacht wird oder das KMU in eine Lage gebracht wird, in der unmittelbar eine Insolvenz droht.

(47) Die Bekämpfung schädlicher Beschaffungsmethoden und des Preisdrucks auf die Erzeuger, insbesondere auf kleinere Wirtschaftsteilnehmer, ist im Zusammenhang mit dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Nahrungs- und Futtermitteln besonders wichtig. Um die Machtungleichgewichte im Agrarsektor zu beheben, faire Preise für alle Glieder der Lebensmittelkette sicherzustellen und die Position der Landwirte zu stärken, sollten große Lebensmittelverarbeiter und Einzelhändler ihre Beschaffungsmethoden anpassen und eine Beschaffungspolitik entwickeln und verfolgen, mit der zu existenzsichernden Löhnen und Einkommen für ihre Lieferanten beigetragen wird. Die vorliegende Richtlinie findet nur auf das Geschäftsgebaren der größten Wirtschaftsteilnehmer, d. h. derjenigen mit einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 000 000 EUR, Anwendung und sollte somit landwirtschaftlichen Erzeugern mit einer geringeren Verhandlungsmacht zugutekommen. Da Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, gleichermaßen unter diese Richtlinie fallen, würde dies darüber hinaus die landwirtschaftlichen Erzeuger in der Union vor unlauterem Wettbewerb und vor schädlichen Methoden von Wirtschaftsteilnehmern, die nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Union niedergelassen sind, schützen.

(48) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen vertragliche Zusicherungen von dem indirekten Geschäftspartner einholen kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um zu überprüfen, ob der indirekte Geschäftspartner den vertraglichen Zusicherungen nachkommt, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen potenzielle negative Auswirkungen durch die beschriebenen Präventions- oder Minderungsmaßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

(49) Es ist möglich, dass zur Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen erforderlich wäre, z. B. auf der Ebene indirekter Geschäftspartner eines Unternehmens, das eine direkte vertragliche Beziehung zu dem betreffenden indirekten Geschäftspartner unterhält. In einigen Fällen könnte eine Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen die einzige realistische Möglichkeit sein, um potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern, sogar wenn diese durch direkte Geschäftspartner verursacht werden, wenn der Einfluss des Unternehmens nicht ausreicht. Das Unternehmen sollte mit derjenigen Einrichtung zusammenarbeiten, die potenzielle negative Auswirkungen allein oder gemeinsam mit dem Unternehmen oder anderen juristischen Personen am wirksamsten verhindern oder mindern kann, wobei das geltende Recht, insbesondere das Wettbewerbsrecht, einzuhalten ist.

(50) Um sicherzustellen, dass die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen wirksam sind, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv mit den Geschäftspartnern in ihren Aktivitätsketten zusammenarbeiten, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem der Versuch, negative Auswirkungen zu verhindern und zu mindern, erfolglos geblieben ist. In der vorliegenden Richtlinie sollte jedoch auch für die Fälle, in denen mit solchen geeigneten Maßnahmen potenzielle negative Auswirkungen nicht angegangen werden konnten, auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, als letztes Mittel keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Geschäftspartner einzugehen und bestehende Beziehungen zu diesem Partner nicht zu verlängern, und, wenn es keine realistische Aussicht auf eine

Stand: 30.04.2026

Veränderung — etwa durch Nutzung oder Erhöhung des Drucks seitens des Unternehmens, indem die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend ausgesetzt werden — gibt, unverzüglich einen verstärkten Präventionsaktionsplan für die spezifischen negativen Auswirkungen anzunehmen und umzusetzen, einschließlich eines spezifischen und angemessenen Zeitplans für die Annahme und Umsetzung aller darin vorgesehenen Maßnahmen, innerhalb dessen das Unternehmen auch alternative Geschäftspartner suchen kann. Zu den Faktoren, anhand derer die Angemessenheit des Zeitplans für die Annahme und Umsetzung solcher Maßnahmen festgestellt werden kann, könnten die Schwere der negativen Auswirkungen, das Erfordernis, zur Verhinderung oder Minderung etwaiger zusätzlicher negativer Auswirkungen — einschließlich der Auswirkungen auf KMU oder Kleinlandwirte — Maßnahmen zu ermitteln und zu ergreifen, zählen. Die Unternehmen sollten ihre Geschäftsbeziehungen zu dem Geschäftspartner aussetzen, wodurch der Druck seitens des Unternehmens und die Wahrscheinlichkeit, dass die Auswirkungen angegangen werden, erhöht werden. Wenn berechtigterweise nicht davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen erfolgreich sein werden, etwa in Situationen mit vom Staat auferlegter Zwangsarbeit, oder wenn die negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des verstärkten Präventionsaktionsplans nicht verhindern oder gemindert wurden, sollte das Unternehmen verpflichtet werden, die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. Bei der Entscheidung, eine Geschäftsbeziehung zu beenden oder auszusetzen, sollte das Unternehmen bewerten, ob davon auszugehen ist, dass die dadurch verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen werden als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Entscheiden Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, so sollten sie Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Aussetzung oder Beendigung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, den Geschäftspartner in angemessener Weise informieren und diese Entscheidung fortlaufend überprüfen. Möglicherweise erfordert die Verhinderung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen. In einigen Fällen könnte die Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen die einzige realistische Möglichkeit sein, negative Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen zu verhindern, insbesondere wenn der indirekte Geschäftspartner nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen.

(51) Obwohl beaufsichtigte Finanzunternehmen nur Sorgfaltspflichten in Bezug auf den vorgelagerten Teil ihrer Aktivitätsketten unterliegen, werden mit den Besonderheiten von Finanzdienstleistungen und den MNE-Leitsätzen Anhaltspunkte für Arten von angemessenen und wirksamen Maßnahmen gegeben, die Finanzunternehmen im Rahmen ihrer Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ergreifen können. Wie in den MNE-Leitsätzen herausgestellt, müssen die Besonderheiten von Finanzdienstleistungen anerkannt werden. Von beaufsichtigten Finanzunternehmen wird erwartet, dass sie negativen Auswirkungen Rechnung tragen und ihren sogenannten „Druck“ nutzen, um Unternehmen zu beeinflussen. Eine Möglichkeit, diesen Druck auszunutzen, ist die Ausübung von Aktionärsrechten.

(52) Was direkte und indirekte Geschäftspartner betrifft, so kann mit Industrie- und Multi-Stakeholder-Initiativen zur Erzeugung von zusätzlichem Druck beigetragen werden, um negative Auswirkungen zu ermitteln, zu mindern und zu verhindern. Unternehmen sollten sich daher an solchen Initiativen beteiligen können, um die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 7 bis 16 der vorliegenden Richtlinie zu unterstützen, insoweit solche Initiativen geeignet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Der Begriff „Initiativen“ ist weit gefasst und umfasst eine Kombination von freiwilligen Verfahren, Instrumenten und Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die von Regierungen, Industrieverbänden, interessierten Organisationen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, oder Gruppierungen bzw. Kombinationen davon, an denen sich Unternehmen beteiligen könnten, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, entwickelt und überwacht werden. Unternehmen könnten nach Bewertung ihrer Angemessenheit einschlägige Risikoanalysen, die im Rahmen von Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen oder von Mitgliedern dieser Initiativen durchgeführt wurden, nutzen oder sich daran beteiligen und über diese Initiativen wirksame geeignete Maßnahmen ergreifen oder sich daran beteiligen. Dabei sollten die Unternehmen die Wirksamkeit dieser Maßnahmen überwachen und gegebenenfalls weiterhin geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen sicherzustellen. In dieser Richtlinie sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Verbreitung von Informationen über solche Initiativen und ihre Ergebnisse erleichtern können, um so vollständige Informationen über solche Initiativen sicherzustellen. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Festlegung von Eignungskriterien und einer Methode, mit der Unternehmen die Eignung von Industrie- und Multi-Stakeholder-Initiativen bewerten sollen, herausgeben. Unternehmen könnten auch Überprüfungen durch unabhängige Dritte von Unternehmen in ihren Aktivitätsketten, die von diesen Unternehmen vorgelegt werden, verwenden, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, soweit diese Überprüfung geeignet ist, um die Erfüllung der einschlägigen Verpflichtungen zu unterstützen. Die Überprüfung durch unabhängige Dritte könnte auch von anderen Unternehmen oder einer Industrieinitiative bzw. Multi-Stakeholder-Initiative durchgeführt werden. Mit der unabhängigen Überprüfung betraute Dritte sollten objektiv und völlig unabhängig vom Unternehmen handeln, frei von jeglichen Interessenkonflikten sein, frei von jedweder direkten oder indirekten äußeren Einflussnahme sein und jede Handlung unterlassen, die mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbar ist. Je nach Art der negativen Auswirkungen sollten sie über Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- oder Menschenrechtsfragen verfügen, und sie sollten für die Qualität und Zuverlässigkeit der Überprüfung verantwortlich sein. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Festlegung von Eignungskriterien und einer Methode, mit der Unternehmen die Eignung von mit der unabhängigen Überprüfung

Stand: 30.04.2026

betrauten Dritten bewerten sollen, und Leitlinien für die Überwachung der Richtigkeit, der Wirksamkeit und der Integrität der von Dritten durchgeführten Überprüfung herausgeben. Diese Leitlinien sind von wesentlicher Bedeutung, um Mängel von unwirksamen Prüfungen zu beheben. Unternehmen, die an Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen teilnehmen oder die Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, sollten dennoch bestraft oder für Verstöße gegen die vorliegende Richtlinie sowie für Schäden, die Betroffene aufgrund des Verstoßes erlitten haben, haftbar gemacht werden können.

(53) Gemäß den in dieser Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichten sollte ein Unternehmen, das tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt ermittelt, geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen. Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen in der Lage ist, tatsächliche negative Auswirkungen in seiner eigenen Geschäftstätigkeit und in der seiner Tochterunternehmen abzustellen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass die Unternehmen, bei denen negative Auswirkungen nicht abgestellt werden können, das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren sollten. Bei einer Minimierung des Ausmaßes negativer Auswirkungen sollte ein Ergebnis verlangt werden, das dem Abstellen der negativen Auswirkungen möglichst nahe kommt. Daher sollte das Unternehmen regelmäßig die Umstände, aufgrund deren es die negativen Auswirkungen nicht abstellen konnte, und die Frage, ob die Abstellung der negativen Auswirkungen möglich ist, neu bewerten. Um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Unternehmen zu schaffen, sollte in dieser Richtlinie festgelegt werden, welche Maßnahmen die Unternehmen ergreifen müssen, um die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren. Bei der Bewertung der geeigneten Maßnahmen, um negative Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren, sollte der „Grad der Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen“ im Einklang mit den internationalen Rahmenwerken und die Fähigkeit des Unternehmens, Einfluss auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die tatsächlichen negativen Auswirkungen allein oder gemeinsam mit anderen verursacht, gebührend berücksichtigt werden. Unternehmen sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen, die sie selbst verursachen (negative Auswirkungen „verursachen“ im Sinne des internationalen Rahmens) oder gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen oder Geschäftspartnern verursachen (zu den negativen Auswirkungen „beitragen“ im Sinne des internationalen Rahmens), abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren. Dies gilt unabhängig davon, ob auch Dritte außerhalb der Aktivitätskette des Unternehmens die negativen Auswirkungen verursachen. Die gemeinsame Verursachung der negativen Auswirkungen beschränkt sich nicht auf den Fall, dass das Unternehmen, sein Tochterunternehmen oder sein Geschäftspartner in gleichem Maße daran beteiligt sind, sondern sollte sich auf alle Fälle erstrecken, in denen die negativen Auswirkungen durch Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmens in Verbindung mit den Handlungen und Unterlassungen der Tochterunternehmen oder Geschäftspartner verursacht werden; dies schließt auch Fälle ein, in denen das Unternehmen in erheblichem Maße erleichtert oder fördert, dass ein Geschäftspartner negative Auswirkungen verursacht, d. h. geringfügige oder unerhebliche Beiträge werden nicht berücksichtigt. Wenn Unternehmen die negativen Auswirkungen in ihren Aktivitätsketten nicht selbst oder gemeinsam mit anderen juristischen Personen verursachen, sondern die negativen Auswirkungen ausschließlich von ihrem Geschäftspartner in den Aktivitätsketten der Unternehmen verursacht werden („in direktem Zusammenhang stehen“ mit den negativen Auswirkungen im Sinne des internationalen Rahmens), sollten sie dennoch bestrebt sein, ihren Einfluss geltend zu machen, um die von ihren Geschäftspartnern verursachten negativen Auswirkungen abzustellen oder zu minimieren, oder ihren Einfluss in diesem Sinne zu erhöhen. Indem anstelle der oben angeführten in den internationalen Rahmenwerken verwendeten Begriffe lediglich der Ausdruck negative Auswirkungen „verursachen“ verwendet wird, wird eine Verwechslung mit bestehenden Rechtsbegriffen in den nationalen Rechtssystemen vermieden, zugleich aber derselbe kausale Zusammenhang erfasst, wie in diesen Rahmenwerken beschrieben. In diesem Zusammenhang sollte unter dem Einfluss des Unternehmens auf einen Geschäftspartner im Einklang mit den internationalen Rahmenwerken zum einen seine Fähigkeit verstanden werden, den Geschäftspartner von der Abstellung negativer Auswirkungen oder der Minimierung ihres Ausmaßes zu überzeugen (z. B. über Marktmacht, Präqualifikationsanforderungen, die Verknüpfung von Geschäftsanreizen mit der Leistung in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt), und zum anderen der Grad des Einflusses oder Drucks, den das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen ausüben könnte, etwa durch Zusammenarbeit mit dem betreffenden Geschäftspartner oder im Zusammenwirken mit einem anderen Unternehmen, das ein direkter Geschäftspartner des mit den negativen Auswirkungen verbundenen Geschäftspartners ist.

(54) Um den in dieser Richtlinie vorgesehenen Pflichten, die tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt abzustellen oder je nach den Umständen deren Ausmaß gegebenenfalls zu minimieren, sollten die Unternehmen verpflichtet werden, die folgenden geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Falls dies aufgrund der Tatsache, dass die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar abgestellt werden können, notwendig ist, sollten die Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan entwickeln und umsetzen. Unternehmen sollten anstreben, dass ein direkter Geschäftspartner die Einhaltung des Verhaltenskodexes und erforderlichenfalls des Korrekturmaßnahmenplans vertraglich zusichert und unter anderem von seinen Partnern entsprechende vertragliche Zusicherungen verlangt, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind. Vertragliche Zusicherungen sollten so gestaltet sein, dass eine angemessene Aufteilung der Verantwortung zwischen dem Unternehmen und den Geschäftspartnern sichergestellt ist. Die vertraglichen Zusicherungen sollten von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung begleitet werden. Das Unternehmen sollte jedoch lediglich verpflichtet sein, die vertraglichen Zusicherungen zu verlangen, da der Erhalt solcher Zusicherungen von verschiedenen Faktoren abhängen kann. Ferner sollten die Unternehmen finanzielle oder nichtfinanzielle Investitionen, Anpassungen oder Verbesserungen tätigen, die darauf abzielen, negative Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren, und dabei im Einklang mit dem Unionsrecht mit anderen Unternehmen

Stand: 30.04.2026

zusammenarbeiten. Unternehmen sollten gegebenenfalls die Geschäftspläne, die Gesamtstrategien und die Geschäftstätigkeit, einschließlich Beschaffungsverfahren, anpassen und eine Beschaffungspolitik entwickeln und verfolgen, mit der zu existenzsichernden Löhnen und Einkommen für ihre Lieferanten beigetragen wird und tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte oder die Umwelt nicht gefördert werden. Um ihren Sorgfaltspflichten wirksam und effizient nachzukommen, sollten Unternehmen ferner notwendige Änderungen oder Verbesserungen an ihren Entwurfs- und Vertriebsverfahren vornehmen, um negative Auswirkungen, die sich sowohl im vorgelagerten als auch im nachgelagerten Teil ihrer Aktivitätsketten ergeben, vor und nach der Herstellung des Produkts anzugehen. Die Einführung und die Anpassung, falls erforderlich, dieser Verfahren könnte für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sein, um negative Auswirkungen zu Beginn zu vermeiden. Diese Maßnahmen könnten auch für die Beseitigung negativer Auswirkungen relevant sein, die von dem Unternehmen und seinen Geschäftspartnern gemeinsam verursacht werden, etwa aufgrund der letzteren vom Unternehmen auferlegten Fristen oder Spezifikationen. Darüber hinaus tragen verantwortungsvolle Beschaffungs- oder Vertriebsverfahren durch eine bessere Verteilung der Wertschöpfung entlang der Aktivitätskette zur Bekämpfung der Kinderarbeit bei, die häufig in Ländern oder Gebieten mit hohem Armutsniveau auftritt. Darüber hinaus sollten Unternehmen gezielte und angemessene Unterstützung für ein KMU leisten, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, indem unter anderem der Zugang zu Kapazitätsaufbau, Schulungen oder die Modernisierung von Managementsystemen bereitgestellt bzw. ermöglicht werden, sofern dies angesichts der Ressourcen, des Wissens und der Beschränkungen des KMU erforderlich ist, und indem gezielte und angemessene finanzielle Unterstützung geleistet wird, beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, sofern die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährden würde. Der Begriff der „Gefährdung der Tragfähigkeit eines KMU“ sollte verstanden werden, dass möglicherweise eine Insolvenz des KMU verursacht wird oder das KMU in eine Lage gebracht wird, in der unmittelbar eine Insolvenz droht.

(55) In dieser Richtlinie sollte des Weiteren auf die Möglichkeit verwiesen werden, dass das Unternehmen vertragliche Zusicherungen von dem indirekten Geschäftspartner einholen kann, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu erreichen, und auch geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um zu überprüfen, ob der indirekte Geschäftspartner den vertraglichen Zusicherungen nachkommt, damit das gesamte Spektrum an Optionen für das Unternehmen in Fällen erfasst wird, in denen tatsächliche negative Auswirkungen durch die beschriebenen Maßnahmen nicht bewältigt werden könnten.

(56) Werden vertragliche Zusicherungen von einem KMU eingeholt, das ein indirekter Geschäftspartner ist, so sollten die Unternehmen bewerten, ob die vertraglichen Zusicherungen mit geeigneten Maßnahmen für KMU einhergehen sollten. Wenn das KMU um Übernahme eines Teils der Kosten ersucht oder wenn das Unternehmen dem zustimmt, sollte das KMU die Ergebnisse der Überprüfung mit anderen Unternehmen teilen können.

(57) Um sicherzustellen, dass die geeigneten Maßnahmen zur Abstellung oder Minimierung tatsächlicher negativer Auswirkungen wirksam sind, sollten die Unternehmen vorrangig aktiv mit den Geschäftspartnern in ihren Aktivitätsketten zusammenarbeiten, anstatt die Geschäftsbeziehungen zu beenden, was ein letztes Mittel bleiben sollte, nachdem der Versuch, tatsächliche negative Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren, erfolglos geblieben ist. In dieser Richtlinie sollte jedoch auch für die Fälle, in denen mit solchen geeigneten Maßnahmen tatsächliche negative Auswirkungen nicht abgestellt konnten oder ihr Ausmaß nicht angemessen minimiert werden konnte, auf die Verpflichtung der Unternehmen verwiesen werden, als letztes Mittel keine neuen Beziehungen mit dem betreffenden Geschäftspartner einzugehen und bestehende Beziehungen zu diesem Partner nicht zu verlängern, und, wenn es eine realistische Aussicht auf eine Veränderung — etwa durch Nutzung oder Erhöhung des Drucks seitens des Unternehmens, indem die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend ausgesetzt werden — gibt, unverzüglich einen verstärkten Korrekturmaßnahmenplan für die spezifischen negativen Auswirkungen anzunehmen und umzusetzen, einschließlich eines spezifischen und angemessenen Zeitplans für die Annahme und Umsetzung aller darin vorgesehenen Maßnahmen, innerhalb dessen das Unternehmen auch alternative Geschäftspartner suchen kann. Zu den Faktoren, anhand derer die Angemessenheit des Zeitplans für die Annahme und Umsetzung dieser Maßnahmen festgestellt werden kann, könnten die Schwere der negativen Auswirkungen, das Erfordernis, zur Abstellung zusätzlicher negativer Auswirkungen oder zur Minimierung ihres Ausmaßes Maßnahmen zu ermitteln und zu ergreifen, und die Auswirkungen auf KMU oder Kleinlandwirte zählen. Die Unternehmen sollten ihre Geschäftsbeziehungen zu dem Geschäftspartner aussetzen, wodurch der Druck seitens des Unternehmens und die Wahrscheinlichkeit, dass die Auswirkungen angegangen werden, erhöht werden. Wenn berechtigterweise nicht davon auszugehen ist, dass solche Bemühungen erfolgreich sein werden, etwa in Situationen mit vom Staat auferlegter Zwangsarbeit, oder wenn die negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des verstärkten Korrekturmaßnahmenplans nicht abgestellt wurden oder ihr Ausmaß nicht minimiert wurde, sollte das Unternehmen verpflichtet werden, die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten zu beenden, wenn die tatsächlichen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind. Damit Unternehmen dieser Verpflichtung nachkommen können, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, dass die Geschäftsbeziehungen in Verträgen, die ihrem Recht unterliegen, beendet werden können. Bei der Entscheidung, eine Geschäftsbeziehung zu beenden oder auszusetzen, sollte das Unternehmen bewerten, ob davon auszugehen ist, dass die dadurch verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen werden als die negativen Auswirkungen, die nicht abgestellt werden konnten oder deren Ausmaß nicht angemessen minimiert werden konnte. Entscheiden Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, so sollten sie Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Aussetzung oder Beendigung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, den Geschäftspartner in angemessener Weise informieren und diese

Stand: 30.04.2026

Entscheidung fortlaufend überprüfen. Möglicherweise erfordert die Abstellung negativer Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen eine Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen. In einigen Fällen könnte die Zusammenarbeit mit einem anderen Unternehmen die einzige realistische Möglichkeit sein, tatsächliche negative Auswirkungen auf der Ebene indirekter Geschäftsbeziehungen abzustellen, insbesondere wenn der indirekte Geschäftspartner nicht bereit ist, einen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen.

(58) Wurde eine tatsächliche negative Auswirkung von einem Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen verursacht, so sollte das Unternehmen Abhilfe leisten. Der Begriff „Abhilfe“ bezeichnet die Wiederherstellung der Situation oder des Zustands, in der/dem sich die betroffene Person/die betroffenen Personen, die Gemeinschaften oder die Umwelt ohne die eingetretenen tatsächlichen negativen Auswirkungen befinden würden, und die in einem angemessenen Verhältnis zur Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen stehen muss, unter anderem durch eine finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung, die das Unternehmen einer oder mehreren von den tatsächlichen negativen Auswirkungen betroffenen Personen bereitstellt, und soweit zutreffend die Erstattung jeglicher den Behörden durch die Abhilfemaßnahmen entstandenen Kosten. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die von negativen Auswirkungen betroffenen Interessenträger nicht verpflichtet sind, sich um Abhilfe zu bemühen, bevor sie ihre Ansprüche vor Gericht geltend machen. Für den Fall, dass es das Unternehmen versäumt, bei einer von ihm allein oder gemeinsam verursachten tatsächlichen negativen Auswirkung Abhilfe zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde von Amts wegen oder infolge begründeter Bedenken, die ihr gemäß dieser Richtlinie mitgeteilt wurden, befugt ist, das Unternehmen anzuweisen, angemessene Abhilfe zu leisten. In einem solchen Fall gilt dies unbeschadet der Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen einzelstaatliche Vorschriften, die gemäß dieser Richtlinie erlassen wurden, und der zivilrechtlichen Haftung, die vor einem nationalen Gericht geltend gemacht wird. Werden die tatsächlichen negativen Auswirkungen lediglich vom Geschäftspartner des Unternehmens verursacht, so kann das Unternehmen freiwillig Abhilfe leisten. Das Unternehmen kann auch seine Fähigkeit nutzen, Einfluss auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die negativen Auswirkungen allein oder gemeinsam verursacht, um so Abhilfe zu ermöglichen.

(59) Unternehmen sollten Personen und Organisationen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden direkt an sie richten zu können, wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt bestehen. Zu den Personen und Organisationen, die solche Beschwerden vorbringen könnten, sollten Personen gehören, die betroffen sind oder hinreichend Grund zu der Annahme haben, dass sie betroffen sein könnten, sowie die rechtmäßigen Vertreter dieser Personen, die in ihrem Namen handeln, wie etwa Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter, die in der betreffenden Aktivitätskette tätige Personen vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den Bereichen tätig sind, die mit den negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gegenstand der Beschwerde sind, verbunden sind, und über Erfahrung in diesen Bereichen verfügen. Die Unternehmen sollten ein gerechtes, öffentlich verfügbares, zugängliches, berechenbares und transparentes Verfahren für die Bearbeitung dieser Beschwerden einrichten und die einschlägigen Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Arbeitnehmervertreter über solche Verfahren informieren. Die Unternehmen sollten auch einen zugänglichen Mechanismus für die Übermittlung von Meldungen durch Personen und Organisationen einrichten, wenn letztere Informationen oder Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen haben. Um den Aufwand für die Unternehmen zu verringern, sollten sie sich an gemeinsamen Beschwerdeverfahren und Meldemechanismen beteiligen können, etwa an Verfahren, die von Unternehmen (z. B. von einer Unternehmensgruppe) über Industrieverbände, Multi-Stakeholder-Initiativen oder globale Rahmenvereinbarungen gemeinsam eingerichtet werden. Die Geltendmachung einer Meldung oder Beschwerde sollte weder eine Voraussetzung sein, noch ausschließen, dass die sie geltend machende Person Zugang zu dem Verfahren bei begründeten Bedenken oder zu gerichtlichen oder anderen außergerichtlichen Verfahren hat, etwa zu nationalen Kontaktstellen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), sofern solche bestehen. Mit den Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren und dem Meldemechanismus im Rahmen dieser Richtlinie sollte verhindert werden, dass der Zugang zu Vertretern eines Unternehmens zu einer unangemessenen Kontaktaufnahme führt. Im Einklang mit internationalen Standards sollten Personen, die Beschwerden einreichen — sofern sie diese nicht anonym einreichen — berechtigt sein, von dem Unternehmen eine zügige und angemessene Nachverfolgung der Beschwerde zu verlangen und auf geeigneter Ebene mit Vertretern des Unternehmens zusammenzutreffen, um tatsächliche oder potenzielle schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, zu erörtern ebenso wie potenzielle Abhilfemaßnahmen, die zusammen mit der Begründung, warum eine Beschwerde als begründet oder unbegründet erachtet wurde und — sofern sie als begründet erachtet wurde — mit Informationen über die Schritte und Maßnahmen, die von dem Unternehmen unternommen wurden oder werden sollen, vorzulegen sind. Unternehmen sollten auch die nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, um jegliche Form von Vergeltung zu verhindern, indem sie im Einklang mit dem nationalen Recht gewährleisten, dass die Identität der Person oder Organisation, die die Beschwerde oder Meldung einreicht, vertraulich behandelt wird. Die Formulierung „gerecht, öffentlich verfügbar, zugänglich, berechenbar und transparent“ sollte im Sinne des Grundsatzes 31 der Leitprinzipien der Vereinten Nationen verstanden werden, wonach die Verfahren rechtmäßig, zugänglich, berechenbar, gerecht, transparent, mit den Menschenrechten vereinbar und eine Quelle für kontinuierliches Lernen sein müssen, wie dies auch in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes niedergelegt ist. Arbeitnehmer sowie ihre Vertreter sollten außerdem ausreichend geschützt werden, und alle außergerichtlichen Abhilfemaßnahmen sollten unbeschadet der Förderung von Tarifverhandlungen und der Anerkennung von Gewerkschaften erfolgen und durch sie sollte keinesfalls die Rolle

Stand: 30.04.2026

legitimer Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertreter bei der Beilegung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten untergraben werden. Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass die Interessenträger Zugang zu den Meldemechanismen und Beschwerdeverfahren haben, wobei die einschlägigen Hindernisse gebührend zu berücksichtigen sind.

(60) Aufgrund der größeren Anzahl von Personen oder Organisationen, die zur Einreichung einer Beschwerde berechtigt sind, und des breiteren Spektrums an Beschwerdegegenständen sollte das Beschwerdeverfahren im Rahmen dieser Richtlinie rechtlich als ein gesonderter Mechanismus gegenüber dem Verfahren für interne Meldungen verstanden werden, das die Unternehmen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) eingerichtet haben. Kann ein Verstoß gegen das Unionsrecht oder das nationale Recht, der in den sachlichen Anwendungsbereich jener Richtlinie fällt, als negative Auswirkungen betrachtet werden und handelt es sich bei dem Hinweisgeber um einen Beschäftigten eines Unternehmens, der unmittelbar von den negativen Auswirkungen betroffen ist, so könnte diese Person beide Verfahren — also das Beschwerdeverfahren gemäß der vorliegenden Richtlinie und ein Verfahren für interne Meldungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 — in Anspruch nehmen. Ist eine der oben genannten Bedingungen jedoch nicht erfüllt, so sollte die Person nur eines der Verfahren in Anspruch nehmen können.

(61) Unternehmen sollten die Umsetzung und Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht überwachen. Sie sollten regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der ihrer Tochterunternehmen und — soweit mit der Aktivitätskette des Unternehmens verbunden — der Tätigkeiten ihrer Geschäftspartner vornehmen, um die Umsetzung zu bewerten und die Angemessenheit und die Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minimierung, Abstellung und Minderung von negativen Auswirkungen zu überwachen. Im Rahmen dieser Bewertungen sollte überprüft werden, ob negative Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt werden, ob Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht getroffen worden sind und ob negative Auswirkungen tatsächlich verhindert oder abgestellt wurden. Um sicherzustellen, dass diese Bewertungen aktuell sind, sollten sie unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle 12 Monate, durchgeführt werden, und es sollten zusätzliche Überprüfungen in einem kürzeren Abstand erfolgen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass neue Risiken negativer Auswirkungen entstanden sein könnten. Unter einer wesentlichen Änderung sollte eine Veränderung des Status quo der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen oder Geschäftspartner, des rechtlichen oder des Unternehmensumfelds oder jede andere wesentliche Änderung bezüglich der Lage des Unternehmens oder seiner operativen Rahmenbedingungen verstanden werden. Beispiele für eine wesentliche Änderung könnten Fälle sein, in denen das Unternehmen in einem neuen Wirtschaftszweig oder einem neuen geografischen Gebiet tätig wird, mit der Herstellung neuer Produkte beginnt oder die Art und Weise der Herstellung bestehender Produkte verändert und dabei eine Technologie mit potenziell stärkeren negativen Auswirkungen verwendet oder seine Unternehmensstruktur durch Umstrukturierung, Fusionen oder Übernahmen verändert. Hinreichende Gründe für die Annahme, dass neue Risiken bestehen, können sich auf unterschiedliche Weise ergeben, unter anderem aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen, in denen über die negativen Auswirkungen berichtet wird, durch die Einbeziehung von Interessenträgern oder durch entsprechende Meldungen. Unternehmen sollten die Unterlagen, die belegen, dass sie diese Anforderung einhalten, mindestens fünf Jahre lang aufbewahren. Diese Unterlagen sollten — sofern relevant — mindestens die ermittelten Auswirkungen und eingehenden Bewertungen gemäß Artikel 8, den Präventions- und/oder Korrekturmaßnahmenplan gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 11 Absatz 5 erhaltenen vertraglichen Bestimmungen oder geschlossenen Verträge, die Überprüfungen gemäß Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 6, Abhilfemaßnahmen, regelmäßige Bewertungen im Rahmen der Überwachungspflicht des Unternehmens sowie Mitteilungen und Beschwerden umfassen. Finanzunternehmen sollten lediglich ihre eigene Geschäftstätigkeit sowie die ihrer Tochterunternehmen und ihrer vorgelagerten Geschäftspartner regelmäßig bewerten.

(62) Wie in den bestehenden internationalen Standards, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen und im OECD-Rahmen festgelegt sind, ist es Teil der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht, extern relevante Informationen zu Strategien, Verfahren und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht, die der Ermittlung und Bewältigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen dienen, zu kommunizieren, wozu auch die Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Tätigkeiten zählen. In der Richtlinie 2013/34/EU sind die einschlägigen Berichtspflichten von Unternehmen, die unter diese Richtlinie fallen, festgelegt. Darüber hinaus werden in der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) weitere Berichtspflichten betreffend die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten in der Finanzdienstleistungsbranche für Finanzunternehmen festgelegt. Um Überschneidungen bei den Berichtspflichten zu vermeiden, sollten mit der vorliegenden Richtlinie daher für die unter die Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen keine neuen Berichtspflichten eingeführt werden, die über die in der genannten Richtlinie festgelegten Berichtspflichten sowie über die in deren Rahmen zu entwickelnden Standards für die Berichterstattung hinausgehen. Um ihrer Verpflichtung, über die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der vorliegenden Richtlinie zu informieren, nachzukommen, sollten die Unternehmen eine jährliche Erklärung in mindestens einer der Amtssprachen der Union abgeben, die sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums spätestens aber zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, auf das

([16]) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

([17]) Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

Stand: 30.04.2026

sich die Erklärung bezieht, auf ihrer Website veröffentlichen, es sei denn das entsprechende Unternehmen unterliegt den in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ist ein Unternehmen nicht zur Berichterstattung gemäß Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet, so sollte die Erklärung spätestens am Tag der Offenlegung des Jahresabschlusses veröffentlicht werden. Die jährliche Erklärung sollte der benannten Sammelstelle vorgelegt werden, damit sie über das mit der Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) eingerichtete zentrale europäische Zugangsportal (ESAP) zugänglich gemacht werden kann. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Vorschriften über die Zugänglichkeit von Informationen über das ESAP sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte der Anhang der Verordnung (EU) 2023/2859 geändert werden, indem ein Verweis auf die vorliegende Richtlinie aufgenommen wird.

(63) Anforderungen an Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und gleichzeitig den Berichtspflichten gemäß den Artikeln 19a, 29a und 40a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen und gemäß den Artikeln 19a, 29a und 40a der Richtlinie 2013/34/EU über ihre Sorgfaltspflichtverfahren berichten müssen, sollten als Verpflichtungen für Unternehmen gelten, gemäß denen diese beschreiben müssen, wie sie die in dieser Richtlinie vorgesehene Sorgfaltspflicht umsetzen.

(64) Es ist nicht das Ziel dieser Richtlinie, Unternehmen dazu zu verpflichten, intellektuelles Kapital, geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 als Geschäftsgeheimnisse gelten, öffentlich preiszugeben. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Berichtspflichten sollten daher unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 gelten. Diese Richtlinie sollte ebenfalls unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]) gelten.

(65) Um eine sinnvolle Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz erfüllen zu können, sollten Unternehmen im Interesse des Prozesses der Durchführung der Sorgfaltspflichten geeignete Maßnahmen für eine wirksame Einbeziehung der Interessenträger ergreifen. Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 sollte eine wirksame Einbeziehung die Bereitstellung sachdienlicher und umfassender Informationen für die konsultierten Interessenträger sowie fortlaufende Konsultationen umfassen, die eine echte Interaktion und einen echten Dialog auf geeigneter Ebene, z. B. auf Projekt- oder Standortebene, ermöglichen und es sollte ein angemessener Turnus vorgesehen werden. Eine sinnvolle Einbeziehung der konsultierten Interessenträger sollte den Hindernissen für ihre Einbeziehung gebührend Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Interessenträger nicht Opfer von Vergeltungsmaßnahmen oder Revanche sind, unter anderem durch die Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit und Anonymität, und besondere Aufmerksamkeit sollte auf die Bedürfnisse von gefährdeten Interessenträgern sowie auf sich überschneidende Schwachstellen und Faktoren gerichtet werden, unter anderem durch die Berücksichtigung potenziell gefährdeter Gruppierungen oder Gemeinschaften, beispielsweise geschützte indigene Völker im Sinne der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und jene, die unter die Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger fallen. Es kann Situationen geben, in denen es nicht möglich ist, betroffene Interessenträger sinnvoll einzubeziehen, oder in denen die Einholung von zusätzlichen Expertenmeinungen sinnvoll ist, um es dem Unternehmen zu ermöglichen, die Verpflichtungen dieser Richtlinie uneingeschränkt zu erfüllen. In solchen Fällen sollten Unternehmen zusätzlich Sachverständige konsultieren, wie zivilgesellschaftliche Organisationen oder natürliche oder juristische Personen, die sich für die Menschenrechte und die Umwelt einsetzen, um glaubwürdige Erkenntnisse über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu erhalten. Die Anhörung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter sollte im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht erfolgen und gegebenenfalls dem nationalen Recht und den Tarifverträgen sowie unbeschadet ihrer bestehenden Rechte auf Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung, insbesondere jener gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Beschäftigung und soziale Rechte, einschließlich der Richtlinie 2001/86/EG des Rates ([20]) sowie der Richtlinien 2002/14/EG ([21]) und 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]). Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie sollte der Begriff „Arbeitnehmer“ auch Leiharbeitnehmer und andere Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen umfassen, sofern sie die vom EuGH aufgestellten Kriterien für die Feststellung des Status eines Arbeitnehmers erfüllen. Bei der Durchführung von Konsultationen sollte es Unternehmen möglich sein, sich auf Industrieinitiativen zu stützen, soweit diese geeignet sind, eine wirksame Einbeziehung zu fördern. Der Rückgriff auf Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen allein reicht nicht aus, um der Pflicht zur Anhörung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter nachzukommen.

([18]) Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj).

([19]) Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

([20]) Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

([21]) Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft — Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Vertretung der Arbeitnehmer (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

([22]) Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

Stand: 30.04.2026

(66) Um den Unternehmen Instrumente an die Hand zu geben, die sie bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer Aktivitätsketten unterstützen, sollte die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern Leitlinien für Mustervertragsklauseln bereitstellen, die von den Unternehmen freiwillig als Instrument zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 verwendet werden können. Die Leitlinien sollten darauf abzielen, eine klare Aufgabenverteilung zwischen den Vertragsparteien und die laufende Zusammenarbeit in einer Weise zu ermöglichen, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen nicht auf einen Geschäftspartner übertragen werden können, womit der Vertrag im Falle eines Verstoßes automatisch nichtig würde. Die Leitlinien sollten den Grundsatz widerspiegeln, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sorgfaltspflichtstandards durch die bloße Abgabe vertraglicher Zusicherungen nicht erfüllt werden können.

(67) Die Kommission sollte ferner unter Heranziehung einschlägiger internationaler Leitlinien und Standards und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Arbeitsbehörde und gegebenenfalls internationaler Organisationen und anderer Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien — einschließlich allgemeiner Leitlinien und Leitlinien für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen und zum Zusammenspiel zwischen dieser Richtlinie und anderen Gesetzgebungsakten der Union, mit denen dieselben Ziele verfolgt werden und die umfassendere oder spezifischere Pflichten vorsehen — herausgeben, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, in der Praxis zu unterstützen und ihnen praktische Instrumente an die Hand zu geben und um die Interessenträger zu unterstützen.

(68) Digitale Instrumente und Technologien, etwa solche, die zur Verfolgung, Überwachung oder Rückverfolgung von Rohstoffen, Waren und Produkten über Wertschöpfungsketten hinweg eingesetzt werden — z. B. Satelliten, Drohnen, Radare oder plattformbasierte Lösungen —, könnten die Datenerhebung für das Management von Wertschöpfungsketten unterstützen und die diesbezüglichen Kosten senken; dies könnte die Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen, deren Vermeidung und Minderung sowie die Überwachung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einschließen. Um Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer Wertschöpfungskette zu unterstützen, sollte der Einsatz solcher Instrumente und Technologien unterstützt und gefördert werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission Leitlinien mit nützlichen Informationen und Referenzen bezüglich angemessener Ressourcen herausgeben. Beim Einsatz digitaler Werkzeuge und Technologien sollten Unternehmen etwaige damit verbundene Risiken berücksichtigen und diese angemessen angehen sowie Mechanismen einrichten, um die Angemessenheit der erhaltenen Informationen zu überprüfen.

(69) Obwohl KMU nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, könnten sich ihre Bestimmungen auf KMU als Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen auswirken. Ziel ist es jedoch, den finanziellen oder administrativen Aufwand für KMU zu verringern, von denen viele bereits vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschafts- und Gesundheitskrise zu kämpfen haben. Zur Unterstützung von KMU sollten die Mitgliedstaaten mit der Hilfe der Kommission einzeln oder gemeinsam spezielle benutzerfreundliche Websites, Portale oder Plattformen einrichten und betreiben, um Informationen und Unterstützung für die Unternehmen bereitzustellen; die Mitgliedstaaten könnten KMU auch finanziell unterstützen und ihnen beim Aufbau von Kapazitäten helfen. Eine solche Unterstützung könnte auch vorgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern zugänglich gemacht und erforderlichenfalls angepasst und ausgeweitet werden. Unternehmen, deren Geschäftspartner KMU sind, werden auch ermutigt, diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, und faire, angemessene, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Anforderungen gegenüber den KMU anzuwenden.

(70) Die Kommission sollte einen zentralen Helpdesk zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit einrichten. Dieser zentrale Helpdesk sollte in der Lage sein, mit den zuständigen nationalen Behörden in jedem Mitgliedstaat zusammenzuarbeiten und Informationen von ihnen anzufordern, sofern vorhanden unter Einbeziehung nationaler Helpdesks, um beispielsweise bei der gezielten Anpassung der Informationen und Leitlinien an den jeweiligen nationalen Kontext und bei deren Verbreitung zu helfen und dies unbeschadet der Aufteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen zwischen Behörden innerhalb der nationalen Systeme. Der zentrale Helpdesk und die zuständigen nationalen Behörden sollten sich auch untereinander abstimmen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sicherzustellen.

(71) Um die von den Mitgliedstaaten an Unternehmen einschließlich KMU geleistete Unterstützung bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten zu ergänzen, kann die Kommission sich auf bestehende Unionsinstrumente, Projekte und andere Maßnahmen stützen, die bei der Umsetzung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern helfen. Außerdem kann die Kommission neue Unterstützungsmaßnahmen einführen, die Unternehmen, einschließlich KMU, bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten unterstützen, einschließlich einer Beobachtungsstelle für die Transparenz von Aktivitätsketten und der Erleichterung von Brancheninitiativen oder gemeinsamer Initiativen von Interessenträgern.

(72) Die Kommission könnte die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten aufbauend auf den bestehenden Maßnahmen der Union ergänzen, um so vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen, mit denen negative Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte und die Umwelt wirksam verhindert und verringert werden, wobei den Herausforderungen, mit denen Kleinbetriebe

Stand: 30.04.2026

konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Die Union und ihre Mitgliedstaaten werden ermutigt, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ihre Instrumente für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, einschließlich Handelsabkommen, zu nutzen, um Regierungen von Drittländern und vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in Drittländern bei der Bewältigung der negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und vorgelagerter Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu unterstützen. Dazu könnte die Zusammenarbeit mit den Regierungen der Partnerländer, der lokalen Privatwirtschaft und Interessenträgern bei der Bekämpfung der Ursachen für negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt gehören.

(73) Diese Richtlinie ist ein wichtiges Rechtsinstrument, um den Übergang von Unternehmen zu einer nachhaltigen Wirtschaft sicherzustellen, unter anderem um die existenzbedrohenden Schäden und Kosten des Klimawandels zu mindern, die Angleichung an das globale Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sicherzustellen, irreführende Aussagen in Bezug auf eine solche Angleichung zu verhindern und der Grünfärberei, der Desinformation und dem Ausbau fossiler Brennstoffe weltweit Einhalt zu gebieten, um die internationalen und europäischen Klimaziele zu erreichen. Um sicherzustellen, dass diese Richtlinie wirksam zur Bekämpfung des Klimawandels beiträgt, sollten die Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels annehmen und umsetzen, mit dem sichergestellt werden soll, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 einschließlich ihrer Zwischenziele und des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 vorgesehen, in Einklang zu bringen. Der Plan sollte gegebenenfalls auch die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angehen. Diese Anforderungen sollten als Handlungspflicht und nicht als Erfolgspflicht verstanden werden. Da es sich um eine Handlungspflicht handelt, sollten die Fortschritte der Unternehmen sowie die Komplexität dieses Übergangs und die diesbezügliche weitere Entwicklung gebührend berücksichtigt werden. Zwar sollten sich die Unternehmen bemühen, die in ihren Plänen enthaltenen Ziele hinsichtlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen zu erreichen, jedoch können besondere Umstände — nämlich wenn dies nicht mehr sinnvoll ist — dazu führen, dass Unternehmen diese Ziele nicht mehr erreichen können. Der Plan sollte auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende zeitgebundene Zielvorgaben im Zusammenhang mit dem Klimawandel für das Jahr 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 und — sofern zweckmäßig — absolute Zielvorgaben für die Verringerung der Treibhausgasemissionen für Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen enthalten. In dem Plan sollten die Durchführungsmaßnahmen dargelegt werden, mit denen die Unternehmen ihre Klimaziele erreichen wollen; sie sollten auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, d. h. auf Erkenntnissen mit unabhängiger wissenschaftlicher Validierung, die mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C gemäß der Definition des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Weltklimarat) übereinstimmen und den Empfehlungen des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimaänderungen Rechnung tragen. Die Aufsichtsbehörden sollten verpflichtet sein, zumindest die Annahme und Gestaltung des Plans und dessen Aktualisierungen im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen zu überwachen. Da der Inhalt des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels mit den Berichterstattungsanforderungen der Richtlinie 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen im Einklang stehen sollte, sollte davon ausgegangen werden, dass Unternehmen, die einen solchen Plan gemäß der Richtlinie 2013/34/EU melden, die spezifische Pflicht zur Annahme eines Plans gemäß dieser Richtlinie erfüllt haben. Auch wenn die Pflicht zur Annahme des Plans als erfüllt gilt, sollten die Unternehmen noch ihrer Verpflichtung nachkommen, diesen Plan umzusetzen und ihn jährlich zu aktualisieren, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele zu bewerten.

(74) Drittlandsunternehmen sollten einen mit einem hinreichenden Mandat ausgestatteten Bevollmächtigten in der Union benennen und Informationen über ihre Bevollmächtigten zur Verfügung stellen, damit eine wirksame Beaufsichtigung und erforderlichenfalls Durchsetzung dieser Richtlinie in Bezug auf diese Unternehmen ermöglicht wird. Die Bevollmächtigten sollten auch als eine Kontaktstelle fungieren können, sofern die einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie eingehalten werden. Benennt das Drittlandsunternehmen keinen Bevollmächtigten, so sollten alle Mitgliedstaaten, in denen dieses Unternehmen tätig ist, dafür zuständig sein, die Erfüllung dieser Verpflichtung — insbesondere zur Benennung einer natürlichen oder juristischen Person in einem der Mitgliedstaaten, in dem es tätig ist — im Einklang mit dem im nationalen Recht festgelegten Durchsetzungsrahmen durchzusetzen. Die Mitgliedstaaten, die eine solche Durchsetzung einleiten, sollten die Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten über ein Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden hiervon in Kenntnis setzen, damit die Durchsetzung nicht durch andere Mitgliedstaaten erfolgt.

(75) Um die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Sorgfaltspflichten der Unternehmen und die ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden benennen. Bei diesen Aufsichtsbehörden sollte es sich um staatliche Stellen handeln, die unabhängig von den in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen oder anderen Marktinteressen sind und bei denen keine Interessenkonflikte oder direkte oder indirekte externe Einflussnahme vorliegen. Um ihre Befugnisse unparteiisch ausüben zu können, sollten diese Aufsichtsbehörden weder Weisungen einholen noch entgegennehmen. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihrem nationalen Recht gewährleisten, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse wirksam wahrnehmen zu können. Sie sollten über die Befugnis verfügen, von sich aus oder aufgrund von begründeten Bedenken, die gemäß dieser Richtlinie vorgebracht werden, Untersuchungen durchzuführen. Diese Untersuchungen könnten gegebenenfalls Untersuchungen vor Ort und die Anhörung

Stand: 30.04.2026

betroffener Interessenträger umfassen. Falls Behörden mit einer Zuständigkeit gemäß sektoralen Rechtsvorschriften bestehen, könnten die Mitgliedstaaten festlegen, dass diese Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Anwendung dieser Richtlinie verantwortlich sind. Die Aufsichtsbehörden sollten auf einer Website einen jährlichen Bericht über ihre bisherigen Tätigkeiten, einschließlich der schwerwiegendsten festgestellten Verstöße, veröffentlichen und zugänglich machen. Die Mitgliedstaaten sollten einen zugänglichen Mechanismus für die Entgegennahme begründeter Bedenken — entweder kostenlos oder gegen Entrichtung einer ausschließlich auf die Verwaltungskosten beschränkten Gebühr — einrichten und sicherstellen, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über die Ausübung dieses Rechts zur Verfügung gestellt werden.

(76) Um die wirksame Durchsetzung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten abschreckende, verhältnismäßige und wirksame Sanktionen für Verstöße gegen diese Maßnahmen vorsehen. Damit eine solche Sanktionsregelung wirksam ist, sollten die von den nationalen Aufsichtsbehörden zu verhängenden Sanktionen Zwangsgelder und eine öffentliche Erklärung umfassen, in der das verantwortliche Unternehmen und die Art des Verstoßes angegeben werden, falls das Unternehmen es versäumt, einem Beschluss, mit dem ein Zwangsgeld verhängt wird, innerhalb der geltenden Frist nachzukommen. Diese Sanktionsregelung berührt nicht die Befugnis, das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Produkten auf dem Unionsmarkt sowie die Ausfuhr von Produkten aus der Union im Rahmen anderer Gesetzgebungsakte der Union, die umfassendere oder spezifischere Sorgfaltspflichten vorsehen, wie etwa die Verordnung (EU) 2023/1115, zurückzunehmen und zu verbieten. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Zwangsgeld dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens zum Zeitpunkt der Verhängung angemessen ist. Dies sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht dazu verpflichten, das Zwangsgeld in jedem Einzelfall ausschließlich am Nettoumsatz des Unternehmens auszurichten. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem nationalen Recht entscheiden, ob die Sanktionen direkt von den Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit anderen Behörden verhängt werden sollten oder ob dies bei den zuständigen Justizbehörden beantragt werden sollte. Um sicherzustellen, dass die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie der öffentlichen Aufsicht unterliegt, sollten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, mit denen Sanktionen gegen Unternehmen aufgrund der Nichteinhaltung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verhängt werden, veröffentlicht und dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden übermittelt werden sowie mindestens drei Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben. Der veröffentlichte Beschluss darf keine personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) enthalten. Die Veröffentlichung des Namens des Unternehmens sollte auch dann zulässig sein, wenn er den Namen einer natürlichen Person enthält.

(77) Um eine künstliche Reduzierung potenzieller Geldbußen zu verhindern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei der Verhängung einer Geldbuße gegen ein Unternehmen, das einer Gruppe angehört, solche Geldbußen unter Berücksichtigung des konsolidierten Umsatzes berechnet werden, der auf der Ebene der obersten Muttergesellschaft berechnet wurde.

(78) Um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen des nationalen Rechts zu gewährleisten, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen abstimmen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ein Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden einrichten, und die Aufsichtsbehörden sollten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und einander Amtshilfe leisten.

(79) Um zu gewährleisten, dass Opfer negativer Auswirkungen wirksamen Zugang zur Justiz und zu Entschädigung haben, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden festzulegen, die einer natürlichen oder juristischen Person zugefügt wurden, vorausgesetzt das Unternehmen hat es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern oder tatsächliche Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren, und eine natürliche oder juristische Person ist infolge eines solchen Versäumnisses zu Schaden gekommen. Ein Schaden an den geschützten rechtlichen Interessen einer Person sollte nach Maßgabe des nationalen Rechts ausgelegt werden, beispielsweise Tod, körperliche oder seelische Verletzung, Entzug der persönlichen Freiheit, Verlust der Menschenwürde oder Beschädigung des Eigentums einer Person. Die Voraussetzung, dass der Schaden einer Person dadurch entstanden sein muss, dass das Unternehmen seiner Verpflichtung, die negativen Auswirkungen anzugehen, nicht nachgekommen ist — wenn die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten, deren Verletzung oder Missachtung zu den negativen Auswirkungen, die hätten angegangen werden müssen, geführt haben, dem Schutz der natürlichen oder juristischen Person, der der Schaden entstanden ist, dienen sollen —, sollte so verstanden werden, dass ein abgeleiteter Schaden (der indirekt anderen Personen entstanden ist, die nicht Opfer negativer Auswirkungen sind und nicht durch die im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten geschützt sind) nicht abgedeckt ist. Wenn beispielsweise ein Beschäftigter eines Unternehmens einen Schaden erlitten hat, weil das Unternehmen vorgeschriebene Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz nicht eingehalten hat, sollte es dem Vermieter eines solchen Beschäftigten nicht gestattet sein, gegenüber dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Schaden geltend zu machen, der dadurch entstanden ist, dass der Beschäftigte nicht in der Lage ist, die Miete zu zahlen. Die Kausalität im Sinne der zivilrechtlichen Haftung wird in dieser Richtlinie nicht geregelt, mit

([23]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Stand: 30.04.2026

der Ausnahme, dass die Unternehmen nicht im Rahmen dieser Richtlinie haftbar gemacht werden sollten, wenn der Schaden lediglich von den Geschäftspartnern in den Aktivitätsketten der Unternehmen verursacht wird („in direktem Zusammenhang stehen“ im Sinne des internationalen Rahmens). Die Opfer sollten ein Recht auf vollständige Entschädigung für den entstandenen Schaden nach Maßgabe des nationalen Rechts und im Einklang mit diesem gemeinsamen Grundsatz haben. Die Abschreckung durch Schadensersatz (Schadensersatz mit Strafwirkung) oder jede andere Form der Überkompensierung sollte verboten werden.

(80) Da die negativen Auswirkungen entsprechend ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit prioritär und schrittweise angegangen werden sollten, falls es nicht möglich ist, gleichzeitig alle ermittelten negativen Auswirkungen in vollem Umfang anzugehen, sollte ein Unternehmen gemäß dieser Richtlinie auch nicht für Schäden haften, die auf weniger gravierende negative Auswirkungen zurückzuführen sind, die noch nicht angegangen wurden. Bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Haftung des Unternehmens erfüllt sind, sollte jedoch bewertet werden, ob die von dem Unternehmen vorgenommene Priorisierung der negativen Auswirkungen korrekt ist, und zwar im Rahmen der Bewertung, ob das Unternehmen gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, die von ihm ermittelten negativen Auswirkungen angemessen anzugehen.

(81) Die Haftungsregelung enthält keine Bestimmungen dazu, wer nachweisen muss, ob die Voraussetzungen für die Haftung unter den Umständen des Einzelfalls gegeben sind oder unter welchen Voraussetzungen das Zivilverfahren eingeleitet werden kann; daher bleiben diese Fragen dem nationalen Recht überlassen.

(82) Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sicherzustellen, werden mit dieser Richtlinie bestimmte praktische und verfahrensrechtliche Hindernisse für den Zugang zur Justiz, die sich für Opfer negativer Auswirkungen stellen, angegangen, darunter Schwierigkeiten beim Zugang zu Beweismitteln, begrenzte Verjährungsfristen, das Fehlen angemessener Verbandsklageverfahren und die übermäßig hohen Kosten von zivilrechtlichen Verfahren.

(83) Wenn ein Kläger eine hinreichende Begründung vorlegt, die mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die ausreichen, um die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs zu belegen, und er angibt, dass zusätzliche Beweise in der Verfügungsgewalt des Unternehmens liegen, so sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Gerichte anordnen können, dass diese Beweise von dem Unternehmen im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht offengelegt werden, wobei diese Offenlegung auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt ist. Zu diesem Zweck sollten die nationalen Gerichte prüfen, inwieweit die Klage oder die Klageerwiderung durch zugängliche Tatsachen und Beweismittel gestützt wird, die den Antrag auf Offenlegung rechtfertigen, und den Umfang und die Kosten der Offenlegung sowie die berechtigten Interessen aller Parteien einschließlich zur Verhinderung nicht gezielter Suchen nach Informationen, die für die Verfahrensbeteiligten wahrscheinlich nicht relevant sind, berücksichtigen. Enthalten solche Beweismittel vertrauliche Informationen, so sollten die nationalen Gerichte deren Offenlegung nur anordnen können, wenn sie dies als für die Schadensersatzklage relevant erachten, und sollten wirksame Maßnahmen zum Schutz dieser Informationen ergreifen.

(84) Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Bedingungen vorsehen, unter denen ein mutmaßlich Geschädigter in der Lage sein sollte, eine Gewerkschaft, eine nichtstaatliche Menschenrechts- oder Umweltorganisation oder eine sonstige Nichtregierungsorganisation und — im Einklang mit dem nationalen Recht — nationale Menschenrechtsinstitutionen mit Sitz in einem Mitgliedstaat zu ermächtigen, zivilrechtliche Haftungsklagen zur Durchsetzung der Rechte von Opfern zu erheben, wenn diese Einrichtungen den Anforderungen des nationalen Rechts genügen, beispielsweise wenn sie eine eigene ständige Vertretung aufrechterhalten und im Einklang mit ihrer Satzung nicht kommerziell und nicht nur vorübergehend an der Durchsetzung der durch diese Richtlinie geschützten Rechte oder der entsprechenden Rechte im nationalen Recht beteiligt sind. Dies könnte durch Bestimmungen der nationalen Zivilverfahrensordnung über die Ermächtigung zur Vertretung des Opfers im Rahmen einer Intervention Dritter erreicht werden, die auf der ausdrücklichen Zustimmung des mutmaßlichen Geschädigten beruht, und sollte nicht so ausgelegt werden, dass für die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung entsteht, ihre Bestimmungen des nationalen Rechts über Verbandsklagen im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates ([24]) auszuweiten.

(85) Die Verjährungsfristen für die Erhebung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen sollten mindestens fünf Jahre betragen und keinesfalls kürzer sein als die Verjährungsfrist, die in allgemeinen nationalen Regelungen der zivilrechtlichen Haftung vorgesehen ist. Nationale Vorschriften über den Beginn, die Dauer, die Aussetzung oder die Unterbrechung von Verjährungsfristen sollten die Erhebung von Schadensersatzklagen nicht unangemessen behindern und sollten in jedem Fall nicht weniger streng als die allgemeinen nationalen Regelungen der zivilrechtlichen Haftung sein.

([24]) Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

Stand: 30.04.2026

(86) Um entsprechende Rechtsbehelfe sicherzustellen, sollten Kläger darüber hinaus Unterlassungsmaßnahmen in Form einer endgültigen oder vorläufigen Maßnahme beantragen können, um Verstöße gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen des nationalen Rechts durch Vornahme oder Einstellung einer Handlung abzustellen.

(87) Hinsichtlich der Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung gilt, dass die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens für Schäden, die dadurch entstehen, dass das Unternehmen keine angemessene Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat, die zivilrechtliche Haftung seiner Tochterunternehmen oder die entsprechende zivilrechtliche Haftung direkter und indirekter Geschäftspartner in seiner Aktivitätskette unberührt lässt. Wenn das Unternehmen den Schaden gemeinsam mit seinem Tochterunternehmen oder seinem Geschäftspartner verursacht hat, so sollte es mit diesem Tochterunternehmen oder diesem Geschäftspartner gesamtschuldnerisch haften. Dies sollte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen für eine gesamtschuldnerische Haftung erfolgen und die Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die gesamtschuldnerische Haftung und über Regressansprüche für die gesamte Entschädigung, die von einer gesamtschuldnerisch haftenden Partei gezahlt wird, nicht berühren.

(88) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie sollte die Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt unberührt lassen, die eine Haftung in Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, oder eine strengere Haftung vorsehen als diese Richtlinie. Eine strengere Haftungsregelung sollte auch als zivilrechtliche Haftungsregelung verstanden werden, die eine Haftung auch in Fällen vorsieht, in denen die Anwendung der Haftungsvorschriften gemäß dieser Richtlinie keine Haftung des Unternehmens bewirken würde.

(89) Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung aufgrund negativer Auswirkungen auf die Umwelt gilt, dass Geschädigte auch dann Schadenersatz gemäß dieser Richtlinie geltend machen können, wenn sich derartige Ansprüche mit Ansprüchen aus der Verletzung von Menschenrechten überschneiden.

(90) Um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden auch für Schäden Schadenersatzklagen erheben und Schadenersatzansprüche geltend machen können, die das Unternehmen infolge der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nichteinhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Sorgfaltspflichten verursacht hat, sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten verpflichten, dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Regelung der zivilrechtlichen Haftung gemäß dieser Richtlinie zwingend in Fällen anwendbar sind, in denen das auf derartige Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist — was beispielsweise gemäß den Regeln des internationalen Privatrechts der Fall sein könnte, wenn der Schaden in einem Drittland eintritt. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten auch dafür sorgen sollten, dass die Anforderungen an die Geltendmachung von Ansprüchen durch natürliche oder juristische Personen, die Verjährung und die Offenlegung von Beweisen zwingend anwendbar sind. Bei der Umsetzung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Regelung der zivilrechtlichen Haftung und bei der Wahl der hierzu notwendigen Methoden sollten die Mitgliedstaaten auch alle einschlägigen nationalen Vorschriften berücksichtigen können, soweit diese für den Schutz der Opfer erforderlich und für den Schutz der öffentlichen Interessen der Mitgliedstaaten — wie ihre jeweilige politische, soziale oder wirtschaftliche Organisation — von entscheidender Bedeutung sind.

(91) Die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Regelung der zivilrechtlichen Haftung sollte die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]) unberührt lassen. Die vorliegende Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Unternehmen weitere, strengere Pflichten aufzuerlegen oder auf andere Weise weitere Maßnahmen zu ergreifen, die dieselben Ziele wie die Richtlinie 2004/35/EG verfolgen.

(92) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ergeben, oder deren freiwillige Umsetzung als umweltrelevanter und/oder sozialer Aspekt oder Element gilt, den die öffentlichen Auftraggeber im Einklang mit der Richtlinie 2014/23/EU ([26]), der Richtlinie 2014/24/EU ([27]) und der Richtlinie 2014/25/EU ([28]) des Europäischen Parlaments und des Rates als Teil der Vergabekriterien für öffentliche Aufträge und Konzessionsverträge berücksichtigen oder in Bezug auf die Ausführung solcher Aufträge und Verträge festlegen können. Öffentliche Auftraggeber und sonstige Auftraggeber können jeden Wirtschaftsbeteiligten von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren einschließlich eines Verfahrens zur Vergabe einer Konzession ausschließen oder von den Mitgliedstaaten hierzu verpflichtet werden, wenn sie mit geeigneten Mitteln nachweisen können, dass gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen wurde, einschließlich derjenigen, die sich aus bestimmten von allen Mitgliedstaaten ratifizierten und in den genannten Richtlinien aufgeführten internationalen Übereinkünften ergeben, oder dass der Wirtschaftsbeteiligte im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine

([25]) Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

([26]) Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

([27]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

([28]) Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Stand: 30.04.2026

Integrität in Frage stellt. Um die Kohärenz der Unionsvorschriften sicherzustellen und die Umsetzung zu unterstützen, sollte die Kommission prüfen, ob eine dieser Richtlinien aktualisiert werden sollte, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen und Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um die Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten während des gesamten Auftragsvergabe- und Konzessionsverfahrens sicherzustellen.

(93) Personen, die für den Sorgfaltspflichten gemäß dieser Richtlinie unterliegende Unternehmen arbeiten oder die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit solchen Unternehmen in Kontakt stehen, können eine Schlüsselrolle bei der Aufdeckung von Verstößen gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie spielen. Sie können somit zur Verhinderung und Abschreckung solcher Verstöße und zur Verbesserung der Durchsetzung dieser Richtlinie beitragen. Für die Meldung von Verstößen gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, sollte die Richtlinie (EU) 2019/1937 gelten.

(94) Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte sich die Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2019/1937 im Sinne der vorliegenden Richtlinie auf Meldungen von Verstößen gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie und auf den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, in der Richtlinie (EU) 2019/1937 widerspiegeln. Der Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 sollte daher entsprechend geändert werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass diese Änderung in ihren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 erlassenen Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt wird.

(95) Um festzulegen, welche Informationen Unternehmen, die keinen Berichtspflichten nach den Bestimmungen über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten übermitteln sollten, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um zusätzliche Vorschriften über den Inhalt und die Kriterien einer solchen Berichterstattung festzulegen, in denen die Informationen zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen und zu diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen verankert sind. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([29]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(96) Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten die Rechtsvorschriften der Union zum Datenschutz eingehalten sowie das Recht auf Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten gemäß Artikel 7 und 8 der Charta gewahrt werden. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich der Anforderungen an Zweckbindung, Datenminimierung und Speicherbegrenzung.

(97) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]) angehört und hat am 17. März 2022 eine Stellungnahme abgegeben.

(98) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Umsetzung dieser Richtlinie und ihre Wirksamkeit bezüglich der Erreichung der darin festgelegten Ziele, insbesondere bei der Bekämpfung negativer Auswirkungen, Bericht erstatten. Der erste Bericht sollte sich unter anderem auf die Auswirkungen dieser Richtlinie auf KMU und auf ihren Geltungsbereich hinsichtlich der unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen erstrecken, ob die Begriffsbestimmung der „Aktivitätskette“ überarbeitet werden muss, ob der Anhang dieser Richtlinie geändert werden muss und die Liste der einschlägigen internationalen Übereinkommen, auf die in dieser Richtlinie Bezug genommen wird, geändert werden sollte, insbesondere angesichts internationaler Entwicklungen, ob die Vorschriften über die Bekämpfung des Klimawandels und über die Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Bezug auf diese Vorschriften überarbeitet werden müssen, wie wirksam die auf nationaler Ebene eingerichteten Durchsetzungsmechanismen, die Sanktionen und die Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung sind und ob Änderungen des Harmonisierungsgrads dieser Richtlinie erforderlich sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen im Binnenmarkt sicherzustellen. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, spätestens jedoch zwei Jahre nach diesem Datum, auch einen Bericht dazu vorlegen, ob zusätzliche, auf beaufsichtigte Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten notwendig sind, und die Optionen für solche Sorgfaltspflichten und ihre Auswirkungen im

([29]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

([30]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Stand: 30.04.2026

Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie aufzeigen, wobei andere Gesetzgebungsakte der Union, die für beaufsichtigte Finanzunternehmen gelten, zu berücksichtigen sind. Diesem Bericht sollte gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt werden.

(99) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich das Potenzial des Binnenmarkts besser auszuschöpfen, um zum Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft beizutragen, und die nachhaltige Entwicklung durch Verhinderung und Minderung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in den Aktivitätsketten von Unternehmen zu unterstützen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme, insbesondere der Tatsache, dass die Probleme und Ursachen dieser Probleme, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, eine transnationale Dimension haben, da viele Unternehmen unionsweit oder weltweit tätig sind und sich ihre Wertschöpfungsketten auf andere Mitgliedstaaten und Drittländer erstrecken und die Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten möglicherweise unwirksam sind und zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Diese Richtlinie enthält Vorschriften über

a) die Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt im Zusammenhang mit ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, der Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und der Geschäftstätigkeit, die von ihren Geschäftspartnern in den Aktivitätsketten dieser Unternehmen ausgeführt wird,

b) die Haftung für Verstöße gegen die unter Buchstabe a genannten Pflichten und

c) die Verpflichtung für Unternehmen zur Annahme und Umsetzung eines Übergangsplans zur Minderung der Folgen des Klimawandels, mit dem die Vereinbarkeit des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris nach besten Kräften gewährleistet werden soll.

(2) Diese Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für eine Senkung des in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder in zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie geltenden Tarifverträgen vorgesehenen Niveaus des Schutzes der Menschenrechte, Beschäftigungs- und sozialen Rechte oder des Umwelt- oder Klimaschutzes dienen.

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Beschäftigungs- und soziale Rechte, Umweltschutz und Klimawandel, die sich aus anderen Rechtsakten der Union ergeben. Steht eine Bestimmung dieser Richtlinie im Widerspruch zu einer Bestimmung eines anderen Gesetzgebungsakts der Union, mit dem dieselben Ziele verfolgt und weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen vorgesehen werden, so ist die Bestimmung dieses anderen Gesetzgebungsakts der Union maßgebend und finden auf diese spezifischen Verpflichtungen Anwendung.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 1 000 Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 000 000 EUR;

b) das Unternehmen erreichte die unter Buchstabe a genannten Schwellenwerte nicht, ist jedoch die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe, die die Schwellenwerte im letzten Geschäftsjahr, für das ein konsolidierter Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, erreicht hat;

Stand: 30.04.2026

c) das Unternehmen hat in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen oder ist die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe, die solche Vereinbarungen geschlossen hat, sofern diese Vereinbarungen eine gemeinsame Identität, ein gemeinsames Geschäftskonzept und die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden gewährleisten und sich diese Lizenzgebühren im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, auf mehr als 22 500 000 EUR beliefen, und sofern das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 80 000 000 EUR erzielt hat oder die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe ist, die im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 80 000 000 EUR erzielt hat;

(2) Diese Richtlinie gilt zudem für Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 450 000 000 EUR in der Union;

b) das Unternehmen erreichte den unter Buchstabe a genannten Schwellenwert nicht, ist jedoch die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe, die im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr diesen Schwellenwert auf konsolidierter Basis erreicht hat;

c) das Unternehmen ist die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe, die in der Union Franchise- oder Lizenzvereinbarungen gegen Lizenzgebühren mit unabhängigen Drittunternehmen geschlossen hat, sofern diese Vereinbarungen eine gemeinsame Identität, ein gemeinsames Geschäftskonzept und die Anwendung einheitlicher Geschäftsmethoden gewährleisten und sich diese Lizenzgebühren in der Union im Geschäftsjahr vor dem letzten Geschäftsjahr auf mehr als 22 500 000 EUR beliefen und sofern das Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 80 000 000 EUR in der Union erzielt hat oder die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe ist, die im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von mehr als 80 000 000 EUR in der Union erzielt hat;

(3) Besteht die Haupttätigkeit der obersten Muttergesellschaft im Halten von Anteilen an operativen Tochterunternehmen und beteiligt sie sich nicht an managementspezifischen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder eines oder mehrere ihrer Tochterunternehmen, so kann sie von der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie befreit werden. Diese Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass eines der in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen der obersten Muttergesellschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Artikeln 6 bis 16 und Artikel 22 im Namen der obersten Muttergesellschaft, einschließlich der Verpflichtungen der obersten Muttergesellschaft in Bezug auf die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen, benannt ist. In einem solchen Fall werden dem benannten Tochterunternehmen alle erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt und alle rechtlichen Befugnisse erteilt, um diesen Verpflichtungen wirksam nachzukommen, insbesondere zur Gewährleistung, dass das benannte Tochterunternehmen von den Unternehmen der Gruppe die relevanten Informationen und Unterlagen erhält, um den Verpflichtungen der obersten Muttergesellschaft gemäß dieser Richtlinie nachzukommen.

Die oberste Muttergesellschaft beantragt die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannte Ausnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Einklang mit Artikel 24, damit beurteilt wird, ob die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so gewährt die zuständige Aufsichtsbehörde die Ausnahme. Gegebenenfalls unterrichtet diese Behörde die zuständige Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das benannte Tochterunternehmen niedergelassen ist, ordnungsgemäß über den Antrag und anschließend über ihre Entscheidung.

Die oberste Muttergesellschaft haftet weiterhin gemeinsam mit dem benannten Tochterunternehmen für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 dieses Absatzes.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 wird die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalenten berechnet. Leiharbeitnehmer und andere Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen werden — sofern sie die vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgestellten Kriterien für die Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft erfüllen — werden bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten so behandelt, als ob sie im Bezugszeitraum direkt vom Unternehmen eingestellte Mitarbeiter wären.

(5) Die vorliegende Richtlinie gilt nur für Unternehmen, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllen. Die vorliegende Richtlinie gilt nicht mehr für Unternehmen im Sinne von Absatz 1 oder 2, wenn die in Absatz 1 oder 2 festgelegten Bedingungen nicht mehr in jedem der beiden letzten relevanten Geschäftsjahre erfüllt wurden.

(6) In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen ist der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, für die Regelung der unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten zuständig.

Stand: 30.04.2026

(7) In Bezug auf ein Unternehmen gemäß Absatz 2 ist der Mitgliedstaat, in dem dieses Unternehmen eine Zweigstelle hat, für die Regelung der unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten zuständig. Hat ein Unternehmen keine Zweigstelle in einem Mitgliedstaat oder hat es Zweigstellen in verschiedenen Mitgliedstaaten, so ist für die Regelung der unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten der Mitgliedstaat zuständig, in dem dieses Unternehmen in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorausgeht, den höchsten Nettoumsatz in der Union erzielt hat.

(8) Diese Richtlinie gilt nicht für AIF im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]) oder für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]).

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Unternehmen“ Folgendes:

i) eine juristische Person, die als eine der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen gegründet wurde;

ii) eine juristische Person, die nach dem Recht eines Drittlandes als eine Rechtsform gegründet wurde, die mit den in den Anhängen I und II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen vergleichbar ist;

iii) ein beaufsichtigtes Finanzunternehmen, bei dem es sich unabhängig von seiner Rechtsform um Folgendes handelt:

— ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([33]);

— eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([34]);

— ein Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU, einschließlich Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([35]), Verwalter von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]) und Verwalter Europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]);

— eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG;

— ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([38]);

— ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG;

([31]) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

([32]) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

([33]) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

([34]) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

([35]) Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 1).

([36]) Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 18).

([37]) Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98).

([38]) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Stand: 30.04.2026

— eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die nach Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341 in deren Anwendungsbereich fällt, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat nach Artikel 5 der genannten Richtlinie beschlossen, diese auf die betreffenden Einrichtungen nicht oder nur teilweise anzuwenden;

— eine zentrale Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]);

— einen Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([40]);

— eine Zweckgesellschaft für Versicherungen oder Rückversicherungen, die gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen wurde;

— eine „Verbriefungszweckgesellschaft“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates ([41]);

— eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/138/EG, die Teil einer Versicherungsgruppe ist, die der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 der genannten Richtlinie unterliegt, und die nicht gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Gruppenaufsicht ausgenommen ist;

— ein Zahlungsinstitut im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates ([42]);

— ein E-Geld-Institut im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([43]);

— einen „Schwarmfinanzierungsdienstleister“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates ([44]);

— einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]), der eine oder mehrere Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der genannten Verordnung erbringt;

b) „negative Auswirkungen auf die Umwelt“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus einem Verstoß gegen die Verbote und Verpflichtungen nach Teil I Abschnitt 1 Nummern 15 und 16 und Teil II des Anhangs dieser Richtlinie ergeben, wobei die nationalen Rechtsvorschriften, die mit den Bestimmungen der darin aufgeführten Instrumente zusammenhängen, zu berücksichtigen sind;

c) „negative Auswirkungen auf die Menschenrechte“ Auswirkungen auf Personen, die sich aus Folgendem ergeben:

i) einer Verletzung eines der in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs dieser Richtlinie aufgeführten Menschenrechte, da diese Menschenrechte in den in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs dieser Richtlinie genannten internationalen Instrumenten verankert sind;

([39]) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

([40]) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

([41]) Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines europäischen spezifischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

([42]) Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

([43]) Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

([44]) Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

([45]) Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Stand: 30.04.2026

ii) einer Verletzung eines Menschenrechts, das nicht in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs dieser Richtlinie aufgeführt, aber in den in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs dieser Richtlinie verankert ist, sofern

— das Menschenrecht durch ein Unternehmen oder eine juristische Person verletzt werden kann,

— die Menschenrechtsverletzung unmittelbar ein rechtliches Interesse, das durch die in Teil I Abschnitt 2 des Anhangs dieser Richtlinie aufgeführten Menschenrechtsinstrumente geschützt ist, beeinträchtigt und

— das Unternehmen das Risiko einer Beeinträchtigung des Menschenrechts — unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, einschließlich der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Aktivitätskette, der Besonderheiten des Wirtschaftszweigs sowie der geografischen und operativen Rahmenbedingungen — nach vernünftigem Ermessen hätte vorhersehen können;

d) „negative Auswirkungen“ nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Menschenrechte;

e) „Tochterunternehmen“ eine juristische Person im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 2013/34/EU und eine juristische Person, über die die Tätigkeit eines „kontrollierten Unternehmens“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([46]) ausgeübt wird;

f) „Geschäftspartner“ eine Einrichtung,

i) mit der das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung über die Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens geschlossen hat oder für die das Unternehmen im Einklang mit Buchstabe g Dienstleistungen erbringt („direkter Geschäftspartner“), oder

ii) die kein direkter Geschäftspartner ist, die jedoch mit den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausübt („indirekter Geschäftspartner“);

g) „Aktivitätskette“

i) Tätigkeiten der vorgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch dieses Unternehmen, einschließlich der Entwicklung, Gewinnung, Beschaffung, Herstellung, Beförderung, Lagerung und Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen von Produkten und der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung, und

ii) die Tätigkeiten der nachgelagerten Geschäftspartner eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung und der Lagerung eines Produkts dieses Unternehmens, sofern die Geschäftspartner diese Tätigkeiten für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens ausüben; davon ausgenommen ist der Vertrieb, die Beförderung, die Lagerung des Produkts, das Ausfuhrkontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 oder Ausfuhrkontrollen in Bezug auf Waffen, Munition oder Kriegsmaterial unterliegt, sobald die Ausfuhr des Produkts genehmigt wurde;

h) „Überprüfung durch unabhängige Dritte“ die Überprüfung der Einhaltung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Menschenrechts- und Umweltanforderungen seitens eines Unternehmens oder Teilen seiner Aktivitätskette durch einen objektiven und von dem Unternehmen völlig unabhängigen Sachverständigen, der frei von Interessenkonflikten und externer Einflussnahme ist, je nach Art der negativen Auswirkungen Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- oder Menschenrechtsfragen besitzt und hinsichtlich der Qualität und Zuverlässigkeit der Überprüfung rechenschaftspflichtig ist;

i) „KMU“ Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die nicht Teil einer großen Gruppe sind, gemäß den Definitionen in Artikel 3 Absätze 1, 2, 3 und 7 der Richtlinie 2013/34/EU;

j) „Industrieinitiative bzw. Multi-Stakeholder-Initiative“ eine Kombination von freiwilligen Verfahren, Instrumenten und Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die von Regierungen, Industrieverbänden, interessierten Organisationen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, oder Gruppierungen bzw. Kombinationen davon, an denen sich Unternehmen beteiligen können, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, entwickelt und überwacht werden;

k) „Bevollmächtigter“ eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von einem Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer ii beauftragt ist, in Bezug auf die Erfüllung der aus dieser Richtlinie resultierenden Verpflichtungen dieses Unternehmens in dessen Namen zu handeln;

([46]) Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

Stand: 30.04.2026

l) „schwerwiegende negative Auswirkungen“ negative Auswirkungen, die aufgrund ihrer Art, wie etwa Auswirkungen, die das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen schädigen, oder aufgrund ihrer Größe, ihrer Tragweite oder ihres irreversiblen Charakters unter Berücksichtigung ihrer Schwere, einschließlich der Anzahl von Personen, die betroffen sind oder sein können, des Ausmaßes, in dem die Umwelt geschädigt oder anderweitig beeinträchtigt wird oder werden kann, ihrer Unumkehrbarkeit und der Grenzen der Möglichkeiten, die betroffenen Personen oder die Umwelt innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder in eine Situation oder einen Zustand zu versetzen, die der Situation bzw. der dem Zustand vor den Auswirkungen entspricht, besonders gravierend sind;

m) „Nettoumsatz“

i) die „Nettoumsatzerlöse“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU oder

ii) Umsatzerlöse gemäß der Definition durch die bzw. im Sinne der Rechnungslegungsgrundsätze, auf deren Grundlage die Abschlüsse des Unternehmens erstellt werden, wenn das Unternehmen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [47] angenommene internationale Rechnungslegungsstandards anwendet oder ein Unternehmen im Sinne von Buchstabe a Ziffer ii ist;

n) „Interessenträger“ die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten seiner Tochterunternehmen, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter, Verbraucher sowie andere Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen, deren Rechte oder Interessen durch die Produkte, Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten dieses Unternehmens, seiner Tochterunternehmen und seiner Geschäftspartner beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten, einschließlich der Beschäftigten, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter der Geschäftspartner des Unternehmens, nationaler Menschenrechts- und Umweltorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, deren Zwecke den Schutz der Umwelt umfassen, und der rechtmäßigen Vertreter dieser Personen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen;

o) „geeignete Maßnahmen“ Maßnahmen, mit denen die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, indem die negativen Auswirkungen in einer Weise angegangen werden, die angemessen ist und dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entspricht, und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Art und des Umfangs der negativen Auswirkungen und relevanten Risikofaktoren, Rechnung getragen wird;

p) „Geschäftsbeziehung“ die Beziehung eines Unternehmens zu einem Geschäftspartner;

q) „Muttergesellschaft“ ein Unternehmen, das eines oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert;

r) „oberste Muttergesellschaft“ eine Muttergesellschaft, die gemäß den in Artikel 22 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Kriterien direkt oder indirekt eines oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert und nicht von einem anderen Unternehmen kontrolliert wird;

s) „Unternehmensgruppe“ oder „Gruppe“ eine Muttergesellschaft und alle ihre Tochterunternehmen;

t) „Abhilfe“ die Wiederherstellung der Situation oder des Zustands, in der/dem sich die betroffene Person/die betroffenen Personen, die Gemeinschaften oder die Umwelt ohne eingetretene tatsächliche negative Auswirkungen befunden hätten, und die bzw. der in einem angemessenen Verhältnis zur Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen stehen muss, einschließlich einer finanziellen oder nichtfinanziellen Entschädigung, die das Unternehmen einer oder mehreren von den tatsächlichen negativen Auswirkungen betroffenen Personen bereitstellt, und soweit zutreffend die Erstattung jeglicher den Behörden durch die notwendigen Abhilfemaßnahmen entstandenen Kosten;

u) „Risikofaktoren“ Tatsachen, Situationen oder Umstände, die den Schweregrad und die Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen betreffen, darunter Tatsachen, Situationen oder Umstände auf Unternehmensebene, die Geschäftstätigkeiten betreffende, geografische und kontextbezogene, auf die Produkte und Dienstleistungen bezogene sowie branchenspezifische Tatsachen, Situationen oder Umstände;

v) „Schweregrad negativer Auswirkungen“ das Ausmaß, die Tragweite oder den irreversiblen Charakter negativer Auswirkungen unter Berücksichtigung der Schwere negativer Auswirkungen, einschließlich der Anzahl der Personen, die betroffen sind oder betroffen sein können, des Ausmaßes, in dem die Umwelt geschädigt wird oder werden kann, der Unumkehrbarkeit der Auswirkungen und der Grenzen der Möglichkeiten, die betroffenen Personen oder die Umwelt innerhalb eines angemessenen Zeitraums in eine Situation oder einen Zustand zu versetzen, die bzw. der der Situation oder dem Zustand vor der Auswirkung entspricht.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 34 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Anhang der vorliegenden Richtlinie dahin gehend zu ändern,

[47] Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

Stand: 30.04.2026

a) dass Bezugnahmen auf Artikel von im Anhang dieser Richtlinie aufgeführten internationalen Instrumenten aufgenommen werden, die von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurden und in den Anwendungsbereich eines spezifischen Rechts, Verbots oder einer spezifischen Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Umwelt fallen;

b) dass erforderlichenfalls Bezugnahmen auf im Anhang dieser Richtlinie aufgeführte internationale Instrumente im Hinblick auf ihre Änderung, Verdrängung oder Aufhebung geändert werden;

c) entsprechend den Entwicklungen in den einschlägigen internationalen Foren in Bezug auf die in Teil 1 Abschnitt 2 des Anhangs dieser Richtlinie aufgeführten Instrumente:

i) dass Bezugnahmen auf die aufgeführten Instrumente durch Bezugnahmen auf neue Instrumente, die denselben Gegenstand abdecken und von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurden, ersetzt werden oder

ii) dass Bezugnahmen auf neue Instrumente, die denselben Gegenstand wie die aufgeführten und von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Instrumente abdecken, hinzugefügt werden.

Artikel 4

Grad der Harmonisierung

(1) Unbeschadet des Artikels 1 Absätze 2 und 3 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 werden die Mitgliedstaaten durch die vorliegende Richtlinie nicht daran gehindert, in ihrem nationalen Recht strengere Bestimmungen einzuführen, die von den in anderen Bestimmungen als Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 festgelegten Bestimmungen abweichen, oder Bestimmungen einzuführen, die hinsichtlich ihres Ziels oder des abgedeckten Bereichs spezifischer sind, um ein anderes Niveau des Schutzes der Menschenrechte, Beschäftigungs- und sozialen Rechte, des Umwelt- oder des Klimaschutzes zu erreichen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 5

Sorgfaltspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die in den Artikeln 7 bis 16 festgelegte risikobasierte Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt („Sorgfaltspflicht“) durch folgende Maßnahmen erfüllen:

a) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in ihre Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme nach Artikel 7;

b) Ermittlung und Bewertung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 8 und erforderlichenfalls Priorisierung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen nach Artikel 9;

c) Verhinderung und Minderung potenzieller negativer Auswirkungen, Abstellung tatsächlicher negativer Auswirkungen und Minimierung ihres Ausmaßes nach den Artikeln 10 und 11;

d) Leistung von Abhilfe für tatsächliche negative Auswirkungen nach Artikel 12;

e) sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern nach Artikel 13;

f) Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Meldemechanismus und Beschwerdeverfahrens nach Artikel 14;

g) Überwachung der Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 15;

h) öffentliche Kommunikation über die Sorgfaltspflicht nach Artikel 16.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen zum Zwecke der Sorgfaltspflicht berechtigt sind, Ressourcen und Informationen innerhalb ihrer jeweiligen Unternehmensgruppen sowie mit anderen juristischen Personen auszutauschen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Geschäftspartner nicht verpflichtet sind, einem Unternehmen, das den sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nachkommt, Informationen offenzulegen, bei denen es sich um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 handelt, unbeschadet der Offenlegung

der Identität der direkten oder indirekten Geschäftspartner oder wesentlicher Informationen, die zur Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen notwendig sind, wenn diese Informationen erforderlich und mit Blick auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des Unternehmens hinreichend begründet sind. Dies lässt die Möglichkeit der Geschäftspartner unberührt, ihre Geschäftsgeheimnisse durch die in der Richtlinie (EU) 2016/943 festgelegten Mechanismen zu schützen. Geschäftspartner können nicht dazu verpflichtet werden, Verschlusssachen oder andere Informationen offenzulegen, durch deren Offenlegung wesentliche Sicherheitsinteressen eines Staates gefährdet würden.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben den Unternehmen vor, die Unterlagen über die Maßnahmen, die sie zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ergriffen haben, einschließlich einschlägiger Belege, zum Nachweis der Einhaltung der Sorgfaltspflichten mindestens fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem diese Unterlagen vorgelegt oder eingeholt wurden.

Ist bei Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Aufbewahrungsfrist ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren nach der vorliegenden Richtlinie anhängig, so verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zum Abschluss der Angelegenheit.

Artikel 6

Unterstützung auf Gruppenebene bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Muttergesellschaften, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, die in den Artikeln 7 bis 11 und Artikel 22 genannten Verpflichtungen im Namen von Unternehmen, bei denen es sich um Tochterunternehmen dieser Muttergesellschaften handelt und die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, erfüllen können, wenn so eine wirksame Einhaltung sichergestellt wird. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Tochterunternehmen der Ausübung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Artikel 25 und der zivilrechtlichen Haftung nach Artikel 29 unterliegen.

(2) Für die Erfüllung der in den Artikeln 7 bis 16 festgelegten Sorgfaltspflichten durch eine Muttergesellschaft gemäß Absatz 1 gelten alle folgenden Voraussetzungen:

a) Das Tochterunternehmen und die Muttergesellschaft stellen einander alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und arbeiten zusammen, um die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen;

b) das Tochterunternehmen hält sich an die entsprechend angepasste Strategie seiner Muttergesellschaft zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, damit die in Artikel 7 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Tochterunternehmen erfüllt werden;

c) das Tochterunternehmen nimmt die Sorgfaltspflicht im Einklang mit Artikel 7 in alle Bereiche seiner Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme auf, wobei klar beschrieben wird, welche Verpflichtungen die Muttergesellschaft erfüllen muss, und teilt dies erforderlichenfalls den betroffenen Interessenträgern mit;

d) das Tochterunternehmen ergreift erforderlichenfalls weiterhin geeignete Maßnahmen gemäß den Artikeln 10 und 11 und erfüllt weiterhin seine Verpflichtungen gemäß den Artikeln 12 und 13;

e) erforderlichenfalls holt das Tochterunternehmen vertragliche Zusicherungen von einem direkten Geschäftspartner gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c bzw. von einem indirekten Geschäftspartner gemäß Artikel 10 Absatz 4 oder Artikel 11 Absatz 5 ein und setzt die Geschäftsbeziehung gemäß Artikel 10 Absatz 6 oder Artikel 11 Absatz 7 vorübergehend aus oder beendet diese Geschäftsbeziehung.

(3) Erfüllt die Muttergesellschaft im Einklang mit Artikel 1 des vorliegenden Artikels die Verpflichtungen nach Artikel 22 im Namen des Tochterunternehmens, so muss das Tochterunternehmen die in Artikel 22 festgelegten Verpflichtungen im Einklang mit dem Plan der Muttergesellschaft zur Minderung der Folgen des Klimawandels erfüllen, der entsprechend an sein Geschäftsmodell und seine Geschäftsstrategie angepasst wird.

Artikel 7

Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Risikomanagementsysteme des Unternehmens

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle einschlägigen Bereiche ihrer Unternehmenspolitik und Risikomanagementsysteme einbeziehen und über eine Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen, mit der eine risikobasierte Sorgfaltspflicht sichergestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht wird nach vorheriger Konsultation der Beschäftigten des Unternehmens und ihrer Vertreter ausgearbeitet und umfasst alle folgenden Elemente:

Stand: 30.04.2026

a) eine Beschreibung des Ansatzes, den das Unternehmen — auch langfristig — hinsichtlich der Sorgfaltspflicht verfolgt,

b) einen Verhaltenskodex, in dem die Regeln und Grundsätze beschrieben werden, die im gesamten Unternehmen und seinen Tochterunternehmen sowie seinen direkten oder indirekten Geschäftspartnern gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 10 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c oder Artikel 11 Absatz 5 einzuhalten sind, und

c) eine Beschreibung der Verfahren zur Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in alle einschlägigen Bereiche der Unternehmenspolitik und zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht, einschließlich der Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des in Buchstabe b genannten Verhaltenskodexes und zur Ausweitung der Anwendung dieses Kodexes auf Geschäftspartner.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen ihre Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unverzüglich aktualisieren, sobald eine wesentliche Änderung eintritt, und diese Strategien mindestens alle 24 Monate überprüfen und erforderlichenfalls aktualisieren.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Zwecken berücksichtigen die Unternehmen die bereits gemäß Artikel 8 ermittelten negativen Auswirkungen sowie die geeigneten Maßnahmen, die gemäß den Artikeln 10 und 11 ergriffen wurden, um diese negativen Auswirkungen anzugehen, und die Ergebnisse der gemäß Artikel 15 durchgeführten Bewertungen.

Artikel 8

Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um gemäß dem vorliegenden Artikel tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, die sich aus ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und der ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — der ihrer Geschäftspartner ergeben.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 niedergelegten Verpflichtung ergreifen die Unternehmen unter Berücksichtigung relevanter Risikofaktoren geeignete Maßnahmen, um

a) ihre eigene Geschäftstätigkeit und der ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — der ihrer Geschäftspartner zu erfassen, um allgemeine Bereiche zu ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten sind;

b) auf der Grundlage der Ergebnisse der unter Buchstabe a genannten Erfassung eine eingehende Bewertung ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und der ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen — der ihrer Geschäftspartner in den Gebieten vorzunehmen, in denen die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten eingestuft wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen für die Zwecke der Ermittlung und Bewertung der in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, soweit erforderlich auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Informationen, berechtigt sind, auf angemessene Ressourcen zurückzugreifen, einschließlich unabhängiger Berichte und Informationen, die im Rahmen des Meldemechanismus und des Beschwerdeverfahrens nach Artikel 14 gesammelt werden.

(4) Können die für die in Absatz 2 Buchstabe b genannte eingehende Bewertung erforderlichen Informationen von Geschäftspartnern auf verschiedenen Ebenen der Aktivitätskette eingeholt werden, so muss das Unternehmen diese Informationen, sofern angemessen, vorrangig direkt von den Geschäftspartnern anfordern, bei denen die negativen Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten.

Artikel 9

Priorisierung der ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen bei der Erfüllung der in Artikel 10 oder 11 festgelegten Verpflichtungen den gemäß Artikel 8 ermittelten negativen Auswirkungen Priorität einräumen, wenn es nicht möglich ist, alle ermittelten negativen Auswirkungen gleichzeitig in vollem Umfang zu verhindern, zu mindern, abzustellen oder zu minimieren.

(2) Die in Absatz 1 genannte Priorisierung erfolgt auf der Grundlage ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit.

(3) Sobald die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen gemäß den Artikeln 10 und 11 innerhalb einer angemessenen Frist angegangen wurden, muss das Unternehmen die weniger schwerwiegenden und weniger wahrscheinlichen negativen Auswirkungen angehen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 10

Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen, die nach Artikel 8 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, im Einklang mit Artikel 9 und dem vorliegenden Artikel zu verhindern oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar verhindert werden können, angemessen zu mindern.

Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten geeigneten Maßnahmen wird Folgendes gebührend berücksichtigt:

a) ob die potenziellen negativen Auswirkungen lediglich vom Unternehmen verursacht werden können, ob sie vom Unternehmen gemeinsam mit einem Tochterunternehmen oder einem Geschäftspartner durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht werden können oder ob sie lediglich von einem Geschäftspartner des Unternehmens in der Aktivitätskette verursacht werden können;

b) ob die potenziellen negativen Auswirkungen im Zuge der Geschäftstätigkeit eines Tochterunternehmens, eines direkten Geschäftspartners oder eines indirekten Geschäftspartners eintreten können; und

c) ob das Unternehmen in der Lage ist, Einfluss auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die potenziellen negativen Auswirkungen allein oder gemeinsam mit anderen verursachen kann.

(2) Die Unternehmen sind verpflichtet, erforderlichenfalls die folgenden geeigneten Maßnahmen zu ergreifen:

a) unverzügliche Entwicklung und Umsetzung eines Präventionsaktionsplans mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen und mit qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung, falls dies aufgrund der Art oder Komplexität der für die Verhinderung erforderlichen Maßnahmen notwendig ist; die Unternehmen können ihre Aktionspläne in Zusammenarbeit mit Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen entwickeln; der Präventionsaktionsplan wird an die Geschäftstätigkeit und die Aktivitätskette der Unternehmen angepasst;

b) Einholung vertraglicher Zusicherungen eines direkten Geschäftspartners, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Präventionsaktionsplans sicherstellt, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind; werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

c) Tätigung der erforderlichen finanziellen oder nichtfinanziellen Investitionen bzw. Vornahme der erforderlichen Anpassungen oder Verbesserungen, etwa bei den Einrichtungen, Produktionsprozessen oder anderen operativen Prozessen und bei der Infrastruktur;

d) Vornahme der erforderlichen Anpassungen oder Verbesserungen des eigenen Geschäftsplans, der Gesamtstrategien und Geschäftstätigkeit des Unternehmens, einschließlich der Beschaffungs-, Entwurfs- und Vertriebspraxis;

e) Leistung gezielter und angemessener Unterstützung für ein KMU, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, indem unter anderem der Zugang zu Kapazitätsaufbau, Schulungen oder die Modernisierung von Managementsystemen bereitgestellt bzw. ermöglicht werden, sofern dies angesichts der Ressourcen, des Wissens und der Beschränkungen des KMU erforderlich ist, und indem gezielte und angemessene finanzielle Unterstützung geleistet wird, beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, sofern durch die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Präventionsaktionsplans die Tragfähigkeit des KMU gefährdet würde;

f) Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, auch um erforderlichenfalls die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern, insbesondere wenn keine andere Maßnahme geeignet oder wirksam ist.

(3) Unternehmen können erforderlichenfalls neben den in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen zusätzliche geeignete Maßnahmen ergreifen, etwa die Verständigung mit einem Geschäftspartner hinsichtlich der Erwartungen des Unternehmens in Bezug auf die Verhinderung und Minderung der potenziellen negativen Auswirkungen oder die Bereitstellung oder Ermöglichung des Zugangs zu Kapazitätsaufbau, Beratung, administrativer und finanzieller Unterstützung, etwa Darlehen oder Finanzierung, wobei die Ressourcen, das Wissen und die Beschränkungen des Geschäftspartners zu berücksichtigen sind.

Stand: 30.04.2026

(4) Im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen, die durch die in Absatz 2 aufgeführten geeigneten Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, kann das Unternehmen vertragliche Zusicherungen von einem indirekten Geschäftspartner einholen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Präventionsaktionsplans zu erreichen. Werden solche vertraglichen Zusicherungen gemacht, so findet Absatz 5 Anwendung;

(5) Die in Absatz 2 Buchstabe b und in Absatz 4 genannten vertraglichen Zusicherungen oder der Vertrag müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung kann das Unternehmen eine Überprüfung durch unabhängige Dritte, einschließlich im Rahmen von Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen, in Anspruch nehmen.

Erteilt ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und diskriminierungsfrei sein. Das Unternehmen muss ferner bewerten, ob die von einem KMU erteilten vertraglichen Zusicherungen von in Absatz 2 Buchstabe e genannten geeigneten Maßnahmen für KMU begleitet werden sollten. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte. Wenn das KMU um Übernahme zumindest eines Teils der Kosten der Überprüfung durch unabhängige Dritte ersucht oder wenn das Unternehmen dem zustimmt, kann das KMU anderen Unternehmen die Ergebnisse einer solchen Überprüfung weitergeben.

(6) Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten potenziellen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 2, 4 und 5 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, ist das Unternehmen verpflichtet, als letztes Mittel mit einem Geschäftspartner, von dem bzw. von dessen Aktivitätskette die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen mehr einzugehen bzw. bestehende Beziehungen nicht mehr auszubauen, und hat — wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht — als letztes Mittel folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Es nimmt unverzüglich einen verstärkten Präventionsaktionsplan für die spezifischen negativen Auswirkungen an und setzt ihn um, indem die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend ausgesetzt werden und so der Druck seitens des Unternehmens genutzt oder erhöht wird, sofern berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden; der Aktionsplan enthält für die Annahme und Umsetzung aller darin enthaltenen Maßnahmen einen spezifischen und angemessenen Zeitplan, innerhalb dessen das Unternehmen auch alternative Geschäftspartner suchen kann;

b) wenn berechtigterweise nicht davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein würden, oder wenn die negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des verstärkten Präventionsaktionsplans nicht verhindert oder gemindert wurden, beendet es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.

Vor der vorübergehenden Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die dadurch verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung oder Beendigung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.

Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht vorübergehend auszusetzen bzw. nicht zu beenden, so überwacht das Unternehmen die potenziellen negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Artikel 11

Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 8 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, im Einklang mit Artikel 9 und dem vorliegenden Artikel abzustellen.

Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten geeigneten Maßnahmen wird Folgendes gebührend berücksichtigt:

Stand: 30.04.2026

a) ob die tatsächlichen negativen Auswirkungen lediglich vom Unternehmen verursacht werden, ob sie vom Unternehmen gemeinsam mit einem Tochterunternehmen oder einem Geschäftspartner durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht werden oder ob sie lediglich von einem Geschäftspartner des Unternehmens in der Aktivitätskette verursacht werden;

b) ob die tatsächlichen negativen Auswirkungen im Zuge der Geschäftstätigkeit eines Tochterunternehmens, eines direkten Geschäftspartners oder eines indirekten Geschäftspartners eingetreten sind, und

c) ob das Unternehmen in der Lage ist, Einfluss auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die tatsächlichen negativen Auswirkungen allein oder gemeinsam mit anderen verursacht hat.

(2) Können die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unternehmen das Ausmaß dieser Auswirkungen minimieren.

(3) Die Unternehmen sind verpflichtet, erforderlichenfalls die folgenden geeigneten Maßnahmen zu ergreifen:

a) Neutralisierung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen; diese Maßnahmen haben in einem angemessenen Verhältnis zum Schweregrad der negativen Auswirkungen und zur Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen zu erfolgen;

b) unverzügliche Entwicklung und Umsetzung eines Korrekturmaßnahmenplans mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung, falls dies, weil die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar abgestellt werden können, notwendig ist. die Unternehmen können ihre Aktionspläne in Zusammenarbeit mit Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen entwickeln; der Korrekturmaßnahmenplan wird an die Geschäftstätigkeit und die Aktivitätskette der Unternehmen angepasst;

c) Einholung vertraglicher Zusicherungen eines direkten Geschäftspartners, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind; werden solche vertraglichen Zusicherungen erteilt, so findet Absatz 6 Anwendung;

d) Tätigung der erforderlichen finanziellen oder nichtfinanziellen Investitionen bzw. Vornahme der erforderlichen Anpassungen oder Verbesserungen, etwa bei den Einrichtungen, Produktionsprozessen oder anderen operativen Prozessen und bei der Infrastruktur;

e) Vornahme der erforderlichen Anpassungen oder Verbesserungen des eigenen Geschäftsplans, der Gesamtstrategien und Geschäftstätigkeit des Unternehmens, einschließlich der Beschaffungs-, Entwurfs- und Vertriebspraxis;

f) Leistung gezielter und angemessener Unterstützung für ein KMU, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, indem unter anderem der Zugang zu Kapazitätsaufbau, Schulungen oder die Modernisierung von Managementsystemen bereitgestellt bzw. ermöglicht werden, sofern dies angesichts der Ressourcen, des Wissens und der Beschränkungen des KMU erforderlich ist, und indem gezielte und angemessene finanzielle Unterstützung geleistet wird, beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, sofern durch die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährdet würde;

g) Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, auch um erforderlichenfalls die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind;

h) Leistung von Abhilfe nach Artikel 12.

(4) Unternehmen können erforderlichenfalls neben den in Absatz 3 aufgeführten Maßnahmen zusätzliche geeignete Maßnahmen ergreifen, etwa die Verständigung mit einem Geschäftspartner hinsichtlich der Erwartungen des Unternehmens in Bezug auf die Abstellung der tatsächlichen negativen Auswirkungen oder der Minimierung ihres Ausmaßes oder die Bereitstellung oder Ermöglichung des Zugangs zu Kapazitätsaufbau, Beratung, administrativer und finanzieller Unterstützung, etwa Darlehen oder Finanzierung, wobei die Ressourcen, das Wissen und die Beschränkungen des Geschäftspartners zu berücksichtigen sind.

(5) Im Hinblick auf tatsächliche negative Auswirkungen, die durch die in Absatz 3 aufgeführten geeigneten Maßnahmen nicht abgestellt oder in ihrem Ausmaß angemessen minimiert werden konnten, kann das Unternehmen vertragliche Zusicherungen von einem indirekten Geschäftspartner einholen, um die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens oder eines Korrekturmaßnahmenplans zu erreichen. Werden solche vertraglichen Zusicherungen erteilt, so findet Absatz 6 Anwendung;

Stand: 30.04.2026

(6) Die in Absatz 3 Buchstabe c und in Absatz 5 genannten vertraglichen Zusicherungen müssen von geeigneten Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung flankiert werden. Zur Überprüfung der Einhaltung kann das Unternehmen eine Überprüfung durch unabhängige Dritte, einschließlich im Rahmen von Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen, in Anspruch nehmen.

Erteilt ein KMU vertragliche Zusicherungen oder wird ein Vertrag mit einem KMU geschlossen, so müssen die angewandten Bedingungen fair, angemessen und diskriminierungsfrei sein. Das Unternehmen muss ferner bewerten, ob die von einem KMU erteilten vertraglichen Zusicherungen von in Absatz 3 Buchstabe f genannten geeigneten Maßnahmen für KMU begleitet werden sollten. Werden Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung in Bezug auf KMU durchgeführt, so trägt das Unternehmen die Kosten für die Überprüfung durch unabhängige Dritte. Wenn das KMU um Übernahme zumindest eines Teils der Kosten der Überprüfung durch unabhängige Dritte ersucht oder wenn das Unternehmen dem zustimmt, kann das KMU anderen Unternehmen die Ergebnisse einer solchen Überprüfung weitergeben.

(7) Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten tatsächlichen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht abgestellt oder in ihrem Ausmaß minimiert werden konnten, ist das Unternehmen verpflichtet, als letztes Mittel mit dem Geschäftspartner, von dem bzw. von dessen Aktivitätskette die Auswirkungen ausgehen, keine neuen Beziehungen mehr einzugehen bzw. bestehende Beziehungen nicht mehr auszubauen, und — wenn das für ihre Beziehungen maßgebende Recht dies vorsieht — als letztes Mittel folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Es nimmt unverzüglich einen verstärkten Korrekturmaßnahmenplan für die spezifischen negativen Auswirkungen an und setzt ihn um, etwa indem die Geschäftsbeziehungen in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten vorübergehend ausgesetzt werden und so der Druck seitens des Unternehmens genutzt oder erhöht wird, sofern berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen kurzfristig erfolgreich sein werden; der Aktionsplan enthält für die Annahme und Umsetzung aller darin enthaltenen Maßnahmen einen spezifischen und angemessenen Zeitplan, innerhalb dessen das Unternehmen auch alternative Geschäftspartner suchen kann;

b) wenn berechtigterweise nicht davon auszugehen ist, dass die unter Buchstabe a genannten Bemühungen erfolgreich sein werden, oder wenn die negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des verstärkten Korrekturmaßnahmenplans nicht abgestellt werden oder ihr Ausmaß nicht gemindert wird, beendet es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die tatsächlichen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.

Vor der vorübergehenden Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die dadurch verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen werden als die negativen Auswirkungen, die nicht abgestellt werden konnten oder deren Ausmaß nicht angemessen minimiert werden konnte. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen oder zu beenden, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der vorübergehenden Aussetzung oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen oder zu beenden, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung oder Beendigung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.

Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht vorübergehend auszusetzen bzw. nicht zu beenden, so überwacht das Unternehmen die tatsächlichen negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Artikel 12

Abhilfe für tatsächliche negative Auswirkungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen Abhilfe leistet, wenn es eine tatsächliche negative Auswirkung allein oder gemeinsam mit anderen verursacht hat.

(2) Werden die tatsächlichen negativen Auswirkungen lediglich vom Geschäftspartner des Unternehmens verursacht, so kann das Unternehmen freiwillig Abhilfe leisten. Das Unternehmen kann auch seine Fähigkeit nutzen, Einfluss auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die negativen Auswirkungen verursacht, um so Abhilfe zu schaffen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 13

Sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Interessenträger im Einklang mit dem vorliegenden Artikel wirksam einzubeziehen.

(2) Um die Konsultationen mit Interessenträgern wirksam und transparent zu gestalten, stellen Unternehmen den konsultierten Interessenträgern unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 erforderlichenfalls sachdienliche und umfassende Informationen zur Verfügung. Unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 ist es den konsultierten Interessenträgern gestattet, ein begründetes Ersuchen um relevante zusätzliche Informationen zu stellen, die das Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist und in einem geeigneten und verständlichen Format zur Verfügung stellt. Lehnt das Unternehmen ein Ersuchen um zusätzliche Informationen ab, so haben die konsultierten Interessenträger Anspruch auf eine schriftliche Begründung für diese Ablehnung.

(3) Die Konsultation der Interessenträger erfolgt in folgenden Schritten im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht:

a) Sammlung der erforderlichen Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen, um negative Auswirkungen gemäß den Artikeln 8 und 9 zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren;

b) Entwicklung von Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 und Entwicklung verstärkter Präventions- und Korrekturmaßnahmenpläne gemäß Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 7;

c) Entscheidung, eine Geschäftsbeziehung gemäß Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 7 zu beenden oder auszusetzen;

d) Annahme geeigneter Abhilfemaßnahmen für negative Auswirkungen gemäß Artikel 12;

e) gegebenenfalls die Entwicklung qualitativer und quantitativer Indikatoren für die gemäß Artikel 15 erforderliche Überwachung.

(4) Ist es nach vernünftigem Ermessen nicht möglich, die Interessenträger wirksam einzubeziehen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie erforderlich ist, so konsultieren die Unternehmen zusätzlich Sachverständige, die glaubwürdige Erkenntnisse über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen geben können.

(5) Bei der Konsultation von Interessenträgern ermitteln die Unternehmen Hindernisse für ihre Einbeziehung, beseitigen diese und stellen sicher, dass die Teilnehmer nicht Opfer von Repressalien oder Revanche sind, unter anderem durch Wahrung der Vertraulichkeit und Anonymität.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Unternehmen gestattet ist, die in dem vorliegenden Artikel festgelegten Verpflichtungen erforderlichenfalls im Rahmen von Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen zu erfüllen, sofern die Konsultationsverfahren die in dem vorliegenden Artikel festgelegten Anforderungen erfüllen. Der Rückgriff auf Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen allein reicht nicht aus, um der Verpflichtung zur Konsultation der Beschäftigten des Unternehmens und ihrer Vertreter nachzukommen.

(7) Die Einbeziehung Beschäftigter und ihrer Vertreter lässt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich Beschäftigung und soziale Rechte sowie geltende Tarifverträge unberührt.

Artikel 14

Meldemechanismus und Beschwerdeverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen den in Absatz 2 aufgeführten Personen und Stellen die Möglichkeit einräumen, Beschwerden an die jeweiligen Unternehmen zu richten, wenn diese Personen oder Stellen berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens selbst, der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen oder der Geschäftstätigkeit seiner Geschäftspartner in der Aktivitätskette der Unternehmen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerden eingereicht werden können von

Stand: 30.04.2026

a) natürlichen oder juristischen Personen, die betroffen sind oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten, sowie den rechtmäßigen Vertretern dieser Personen, die in ihrem Namen handeln, wie etwa Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger,

b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Aktivitätskette tätige natürliche Personen vertreten, und

c) Organisationen der Zivilgesellschaft, die in verwandten Bereichen tätig sind und über Erfahrung in diesen Bereichen verfügen, wenn negative Auswirkungen auf die Umwelt Gegenstand der Beschwerde sind.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen ein gerechtes, öffentlich verfügbares, zugängliches, berechenbares und transparentes Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden nach Absatz 1 einrichten, einschließlich eines Verfahrens, wenn das Unternehmen die Beschwerde für unbegründet erachtet, und sie unterrichten die Vertreter und Gewerkschaften der betroffenen Arbeitnehmer über dieses Verfahren. Unternehmen ergreifen die nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um jegliche Form von Repressalien zu verhindern, indem sie im Einklang mit dem nationalen Recht gewährleisten, dass die Identität der Person oder Organisation, die die Beschwerde einreicht, vertraulich behandelt wird. Wenn Informationen weitergegeben werden müssen, hat dies auf eine Weise zu geschehen, die die Sicherheit des Beschwerdeführers nicht gefährdet, auch durch die Nichtoffenlegung seiner Identität.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer begründeten Beschwerde die negativen Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, als im Sinne von Artikel 8 ermittelt gelten, und dass das Unternehmen geeignete Maßnahmen nach den Artikeln 10, 11 und 12 ergreift.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beschwerdeführer berechtigt sind,

a) angemessene Folgemaßnahmen zu der Beschwerde von dem Unternehmen, bei dem sie eine Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht haben, zu fordern;

b) Vertreter des Unternehmens auf geeigneter Ebene zu treffen, um tatsächliche oder potenzielle schwerwiegende negative Auswirkungen, die Gegenstand der Beschwerde sind, und potenzielle Abhilfemaßnahmen im Einklang mit Artikel 12 zu erörtern;

c) vom Unternehmen die Begründung, warum eine Beschwerde als begründet oder unbegründet erachtet wurde, und — sofern sie als begründet erachtet wurde — Informationen über die Schritte und Maßnahmen, die unternommen wurden oder werden sollen, zu erhalten.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen einen zugänglichen Mechanismus für die Übermittlung von Meldungen durch Personen und Stellen einrichten, wenn Letztere Informationen oder Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, der Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und der Geschäftstätigkeit seiner Geschäftspartner in der Aktivitätskette der Unternehmen haben.

Mit dem Mechanismus wird sichergestellt, dass Meldungen entweder anonym oder vertraulich im Einklang mit nationalem Recht erfolgen können. Unternehmen ergreifen die nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, um jegliche Form von Repressalien zu verhindern, indem sie im Einklang mit dem nationalen Recht gewährleisten, dass die Identität der Person oder Stelle, die die Meldung vornimmt, vertraulich behandelt wird. Das Unternehmen kann die Personen oder Stellen, die Meldungen vornehmen, erforderlichenfalls über die ergriffenen oder zu ergreifenden Schritte und Maßnahmen informieren.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen die in Absatz 1, Absatz 3 Unterabsatz 1 und Absatz 5 festgelegten Verpflichtungen erfüllen können, indem sie sich an gemeinsamen Beschwerdeverfahren und Meldemechanismen beteiligen, einschließlich solcher, die von Unternehmen über Industrieverbände, Multi-Stakeholder-Initiativen oder globale Rahmenvereinbarungen gemeinsam eingerichtet werden, sofern solche gemeinsamen Verfahren und Mechanismen die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllen.

(7) Die Einreichung einer Mitteilung oder Beschwerde nach dem vorliegenden Artikel ist keine Voraussetzung dafür und schließt nicht aus, dass die sie einreichenden Personen Zugang zu den Verfahren nach den Artikeln 26 und 29 oder zu anderen außergerichtlichen Verfahren haben.

Stand: 30.04.2026

Artikel 15

Überwachung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und Maßnahmen sowie jener ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit den Aktivitätsketten des Unternehmens in Verbindung stehen — jener ihrer Geschäftspartner durchführen, um die Umsetzung zu bewerten und die Angemessenheit und Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minderung, Abstellung und Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle 12 Monate, durchgeführt; sie werden auch dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können. Sofern angemessen, werden die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die ermittelten negativen Auswirkungen und die daraus abgeleiteten geeigneten Maßnahmen nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Bewertungen und unter gebührender Berücksichtigung einschlägiger Informationen von Interessenträgern aktualisiert.

Artikel 16

Kommunikation

(1) Unbeschadet der Ausnahme nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Unternehmen zu den unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht erstatten, indem sie auf ihrer Website jährlich eine Erklärung veröffentlichen. Diese jährliche Erklärung wird wie folgt veröffentlicht:

a) in mindestens einer der Amtssprachen der Union, die im Mitgliedstaat der gemäß Artikel 24 benannten Aufsichtsbehörde verwendet wird, und, sofern es sich bei keiner davon um eine in der internationalen Geschäftswelt gebräuchliche Verkehrssprache handelt, in einer solchen Sprache;

b) innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens jedoch 12 Monate nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, auf das sich die Erklärung bezieht, oder im Falle von Unternehmen, die freiwillig gemäß der Richtlinie 2013/34/EU Bericht erstatten, spätestens bis zum Tag der Offenlegung des Jahresabschlusses.

Im Falle eines Unternehmens, das nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurde, muss die Erklärung auch die Angaben nach Artikel 23 Absatz 2 über den Bevollmächtigten des Unternehmens enthalten.

(2) Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt nicht für Unternehmen, die den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den Artikeln 19a, 29a oder 40a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, einschließlich Unternehmen, die gemäß Artikel 19a Absatz 9 oder Artikel 29a Absatz 8 der genannten Richtlinie ausgenommen sind.

(3) Die Kommission nimmt bis zum 31. März 2027 delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 34 zur Ergänzung dieser Richtlinie an, wobei sie den Inhalt und die Kriterien für die Berichterstattung gemäß Absatz 1 und insbesondere festlegt, welche hinreichend detaillierten Angaben zur Beschreibung der Sorgfaltspflicht, zu ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen und zu den in Bezug auf diese Auswirkungen ergriffenen geeigneten Maßnahmen zu machen sind. Bei der Ausarbeitung dieser delegierten Rechtsakte trägt die Kommission den gemäß den Artikeln 29b und 40b der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gebührend Rechnung und passt sie gegebenenfalls an sie an.

Bei der Annahme der in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakte stellt die Kommission sicher, dass es bei den Berichtspflichten für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii genannten Unternehmen, die Berichtspflichten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, nicht zu Überschneidungen kommt, wobei sie die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestverpflichtungen in vollem Umfang aufrechterhält.

Artikel 17

Zugänglichkeit von Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal

(1) Die Mitgliedstaaten stellen ab dem 1. Januar 2029 sicher, dass die Unternehmen die in Artikel 16 Absatz 1 dieser Richtlinie genannte jährliche Erklärung gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung an die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannte Sammelstelle übermitteln, damit diese Informationen im zentralen europäischen Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP), das gemäß der Verordnung (EU) 2023/2859 eingerichtet wird, zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in der jährlichen Erklärung gemäß Unterabsatz 1 enthaltenen Informationen die folgenden Anforderungen erfüllen:

Stand: 30.04.2026

a) Sie werden in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 oder, sofern nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben, in einem maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 2 Nummer 4 der genannten Verordnung übermittelt;

b) sie enthalten die folgenden Metadaten:

i) alle Namen des Unternehmens, auf das sich die Informationen beziehen;

ii) die Rechtsträgerkennung des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/2859;

iii) die Größenklasse des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/2859;

iv) den Wirtschaftszweig bzw. die Wirtschaftszweige der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Unternehmens gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/2859;

v) die Art der Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/2859;

vi) eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich Unternehmen eine Rechtsträgerkennung ausstellen lassen.

(3) Damit die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden, benennen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2028 mindestens eine Sammelstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2023/2859 und teilen dies der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit.

(4) Um die effiziente Sammlung und Verwaltung der gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsmaßnahmen zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

a) etwaige sonstige Metadaten, die den Informationen beizufügen sind,

b) die Strukturierung der Daten in den Informationen und

c) für welche Informationen ein maschinenlesbares Format erforderlich und welches maschinenlesbare Format in diesen Fällen zu verwenden ist.

Artikel 18

Mustervertragsklauseln

Um die Unternehmen bei der Einhaltung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c zu unterstützen, nimmt die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern bis zum 26. Januar 2027 Leitlinien zu freiwilligen Mustervertragsklauseln an.

Artikel 19

Leitlinien

(1) Die Kommission gibt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Arbeitsagentur und erforderlichenfalls mit internationalen Organisationen und anderen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien — einschließlich allgemeiner Leitlinien und Leitlinien für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen — heraus, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, in der Praxis zu unterstützen und um die Interessenträger zu unterstützen.

(2) Die nach Absatz 1 herauszugebenden Leitlinien haben Folgendes zu umfassen:

a) Leitlinien und bewährte Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Einklang mit den Verpflichtungen nach den Artikeln 5 bis 16, insbesondere das Ermittlungsverfahren nach Artikel 8, die Priorisierung der Auswirkungen nach Artikel 9, geeignete Maßnahmen zur Anpassung der Beschaffungspraktiken nach Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11

Stand: 30.04.2026

Absatz 3, einen verantwortungsvollen Rückzug nach Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 7, geeignete Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 12, und hinsichtlich der Ermittlung und Einbeziehung von Interessenträgern gemäß Artikel 13, auch über den Meldemechanismus bzw. das Beschwerdeverfahren nach Artikel 14;

b) praktische Leitlinien für den Übergangsplan gemäß Artikel 22;

c) sektorspezifische Leitlinien;

d) Leitlinien für die Bewertung von Risikofaktoren auf Unternehmensebene, Risikofaktoren der Geschäftstätigkeiten, geografischen und kontextbezogenen Risikofaktoren, Risikofaktoren der Produkte und Dienstleistungen sowie branchenspezifischen Risikofaktoren, einschließlich der Risikofaktoren im Zusammenhang mit Konflikt- und Hochrisikogebieten;

e) Verweise auf Daten und Informationsquellen, die für die Einhaltung der Verpflichtungen aus der vorliegenden Richtlinie zur Verfügung stehen, sowie auf digitale Instrumente und Technologien, die die Einhaltung erleichtern und unterstützen könnten;

f) Informationen darüber, wie im Einklang mit dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen gemäß Artikel 5 Absatz 3 und dem Schutz vor möglichen Repressalien und Revanche gemäß Artikel 13 Absatz 5 Ressourcen und Informationen zwischen Unternehmen und anderen juristischen Personen zum Zwecke der Einhaltung der gemäß der vorliegenden Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften ausgetauscht werden können;

g) Informationen für Interessenträger und ihre Vertreter darüber, wie sie sich während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einbringen können.

(3) Die Leitlinien nach Absatz 2 Buchstaben a, d und e werden bis zum 26. Januar 2027 zur Verfügung gestellt. Die Leitlinien nach Absatz 2 Buchstaben b, f und g werden bis zum 26. Juli 2027 zur Verfügung gestellt.

(4) Die im vorliegenden Artikel genannten Leitlinien werden in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellt. Die Kommission überprüft die Leitlinien regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.

Stand: 30.04.2026

Artikel 20

Begleitmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten richten einzeln oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale ein und betreiben diese, um Unternehmen, deren Geschäftspartner und Interessenträger zu informieren und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sind KMU, die den Aktivitätsketten von Unternehmen angehören, besonders zu berücksichtigen. Diese Websites, Plattformen oder Portale bieten insbesondere Zugang zu

a) dem Inhalt und den Kriterien für die Berichterstattung, wie sie von der Kommission in den gemäß Artikel 16 Absatz 3 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind,

b) den Leitlinien der Kommission zu freiwilligen Mustervertragsklauseln nach Artikel 18 und den Leitlinien, die sie gemäß Artikel 19 herausgibt,

c) dem zentralen Helpdesk gemäß Artikel 21 und

d) Informationen für Interessenträger und ihre Vertreter darüber, wie sie sich während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einbringen können.

(2) Unbeschadet der Vorschriften für staatliche Beihilfen können die Mitgliedstaaten KMU finanziell unterstützen. Die Mitgliedstaaten können auch Interessenträger unterstützen, um ihnen die Ausübung der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte zu erleichtern.

(3) Die Kommission kann auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern die Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und neue Maßnahmen ausarbeiten, darunter zur Erleichterung von Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

(4) Unternehmen können sich unbeschadet der Artikel 25, 26 und 29 an Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen beteiligen, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Artikeln 7 bis 16 zu unterstützen, insofern diese Initiativen geeignet sind, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu unterstützen. Insbesondere können Unternehmen nach Bewertung ihrer Angemessenheit einschlägige Risikoanalysen, die im Rahmen von Industrieinitiativen bzw. Multi-Stake-

holder-Initiativen oder von Mitgliedern dieser Initiativen durchgeführt wurden, nutzen oder sich daran beteiligen und über diese Initiativen wirksame angemessene Maßnahmen ergreifen oder sich daran beteiligen. Dabei überwachen die Unternehmen die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und ergreifen erforderlichenfalls weiterhin geeignete Maßnahmen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen sicherzustellen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten können die Verbreitung von Informationen über solche Initiativen und deren Ergebnis erleichtern. Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Festlegung von Eignungskriterien und einer Methode, mit der Unternehmen die Eignung von Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen bewerten sollen, heraus.

(5) Unternehmen können unbeschadet der Artikel 25, 26 und 29 Überprüfungen durch unabhängige Dritte von Unternehmen in ihrer Aktivitätskette in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, soweit diese Überprüfung geeignet ist, um die Erfüllung der einschlägigen Verpflichtungen zu unterstützen. Die Überprüfung durch unabhängige Dritte kann auch von anderen Unternehmen oder einer Industrieinitiative bzw. Multi-Stakeholder-Initiative durchgeführt werden. Mit der unabhängigen Überprüfung betraute Dritte müssen objektiv und völlig unabhängig vom Unternehmen handeln, frei von jeglichen Interessenkonflikten sein, frei von jedweder direkten oder indirekten äußeren Einflussnahme sein und jede Handlung unterlassen, die mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbar ist. Je nach Art der negativen Auswirkungen müssen sie über Erfahrung und Kompetenz in Umwelt- oder Menschenrechtsfragen verfügen, und sie müssen für die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer Überprüfung verantwortlich sein.

Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Festlegung von Eignungskriterien und einer Methode, mit der Unternehmen die Eignung von mit der unabhängigen Überprüfung betrauten Dritten bewerten sollen, und Leitlinien für die Überwachung der Richtigkeit, der Wirksamkeit und der Integrität der von Dritten durchgeführten Überprüfung heraus.

Artikel 21

Zentraler Helpdesk

(1) Die Kommission richtet einen zentralen Helpdesk ein, über den Unternehmen Informationen, Leitlinien und Unterstützung mit Blick auf die Erfüllung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen anfordern können.

(2) Die zuständigen nationalen Behörden in jedem Mitgliedstaat arbeiten mit dem zentralen Helpdesk zusammen, um bei der gezielten Anpassung der Informationen und Leitlinien an den jeweiligen nationalen Kontext und bei der Verbreitung dieser Informationen und Leitlinien zu helfen.

Artikel 22

Eindämmung des Klimawandels

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels annehmen und umsetzen, mit dem gewährleistet werden soll, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben.

Die Gestaltung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels nach Unterabsatz 1 muss Folgendes enthalten:

a) auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende zeitgebundene Zielvorgaben im Zusammenhang mit dem Klimawandel für das Jahr 2030 und in Fünfjahresschritten bis 2050 und — sofern zweckmäßig — absolute Zielvorgaben für die Verringerung der Treibhausgasemissionen für Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen für jede erhebliche Kategorie;

b) eine Beschreibung der ermittelten Dekarbonisierungsfaktoren und der geplanten wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung der in Buchstabe a genannten Ziele, erforderlichenfalls einschließlich der Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und der Einführung neuer Technologien;

c) eine Erläuterung und Quantifizierung der Investitionen und Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels und

Stand: 30.04.2026

d) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit dem Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels.

(2) Bei Unternehmen, die einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels im Einklang mit den Artikeln 19a, 29a bzw. 40a der Richtlinie 2013/34/EU vorlegen, wird davon ausgegangen, dass sie die Verpflichtung zur Annahme eines Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfüllt haben.

Bei Unternehmen, die in dem im Einklang mit Artikel 29a bzw. Artikel 40a der Richtlinie 2013/34/EU vorgelegten Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels ihres Mutterunternehmens enthalten sind, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderung zur Annahme eines Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels erfüllt haben.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der in Absatz 1 genannte Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels alle 12 Monate aktualisiert wird und eine Beschreibung der Fortschritte enthält, die das Unternehmen bei der Erreichung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Zielvorgaben erzielt hat.

Artikel 23

Bevollmächtigter

(1) Die Mitgliedstaaten fordern, dass ein in Artikel 2 Absatz 2 genanntes Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat tätig ist, als seinen Bevollmächtigten eine natürliche oder juristische Person benennt, die in einem der Mitgliedstaaten, in dem das Unternehmen tätig ist, niedergelassen oder ansässig ist. Die Benennung ist gültig, wenn sie vom Bevollmächtigten angenommen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten fordern, dass der Bevollmächtigte oder das Unternehmen den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des Bevollmächtigten einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Bevollmächtigte ansässig oder niedergelassen ist, und — sofern es sich um unterschiedliche Mitgliedstaaten handelt — der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 24 Absatz 3 meldet. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Bevollmächtigte verpflichtet ist, einer Aufsichtsbehörde auf Ersuchen eine Abschrift der Benennung in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats vorzulegen.

(3) Die Mitgliedstaaten fordern, dass der Bevollmächtigte oder das Unternehmen einer Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Bevollmächtigte niedergelassen oder ansässig ist, und — sofern es sich um unterschiedliche Mitgliedstaaten handelt — der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 24 Absatz 3 mitteilt, dass es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 handelt.

(4) Die Mitgliedstaaten fordern, dass jedes Unternehmen seinen Bevollmächtigten ermächtigt, Mitteilungen von den Aufsichtsbehörden in allen Belangen zu empfangen, die für die Einhaltung und Durchsetzung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie notwendig sind. Die Unternehmen sind verpflichtet, ihren Bevollmächtigten mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden auszustatten.

(5) Kommt das in Artikel 2 Absatz 2 genannte Unternehmen den im vorliegenden Artikel festgelegten Verpflichtungen nicht nach, so sind alle Mitgliedstaaten, in denen dieses Unternehmen tätig ist, dafür zuständig, die Erfüllung dieser Verpflichtungen im Einklang mit ihrem nationalen Recht durchzusetzen. Ein Mitgliedstaat, der beabsichtigt, die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen durchzusetzen, teilt dies den Aufsichtsbehörden über das gemäß Artikel 28 eingerichtete europäische Netz der Aufsichtsbehörden mit, damit die Durchsetzung nicht durch andere Mitgliedstaaten erfolgt.

Artikel 24

Aufsichtsbehörden

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Aufsichtsbehörde(n), die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus den nach Artikel 7 bis 16 und Artikel 22 angenommenen nationalen Rechtsvorschriften zuständig ist bzw. sind.

(2) Für das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Unternehmen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen eingetragenen Sitz hat.

(3) Für das in Artikel 2 Absatz 2 genannte Unternehmen ist die zuständige Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen eine Zweigstelle hat. Hat das Unternehmen keine Zweigstelle in einem Mitgliedstaat oder hat es Zweigstellen in verschiedenen Mitgliedstaaten, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde die

Stand: 30.04.2026

Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen in dem Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, das dem in Artikel 37 genannten Zeitpunkt oder dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen erstmals die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 erfüllt, vorausgeht, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist, den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union erzielt hat.

Ein Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 2 kann auf der Grundlage einer Änderung der Umstände, die dazu führt, dass der größte Teil des Umsatzes in der Union in einem anderen Mitgliedstaat erzielt wird, einen hinreichend begründeten Antrag auf einen Wechsel der Aufsichtsbehörde, die in Bezug auf dieses Unternehmen für die Regulierung der unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten zuständig ist, stellen.

(4) Erfüllt ein Mutterunternehmen die sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden Verpflichtungen gemäß Artikel 6 im Namen seiner Tochterunternehmen, so arbeitet die für die Muttergesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde mit der für das Tochterunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen, die weiterhin dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Tochterunternehmen der Ausübung der Befugnisse nach Artikel 25 unterliegt. In diesem Zusammenhang erleichtert das nach Artikel 28 eingerichtete europäische Netz der Aufsichtsbehörden die erforderliche Zusammenarbeit, Koordinierung und Leistung von Amtshilfe gemäß Artikel 28.

(5) Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so stellt er sicher, dass die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Aufsichtsbehörden klar geregelt sind und dass sie eng und wirksam zusammenarbeiten.

(6) Die Mitgliedstaaten können die für die Überwachung beaufsichtigter Finanzunternehmen benannten Behörden auch als Aufsichtsbehörden für die Zwecke dieser Richtlinie benennen.

(7) Bis zum 26. Juli 2026 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Kontaktdaten der nach diesem Artikel benannten Aufsichtsbehörden sowie deren jeweilige Zuständigkeiten mit, sofern mehrere Aufsichtsbehörden benannt wurden. Sie unterrichten die Kommission über jede diesbezügliche Änderung.

(8) Die Kommission veröffentlicht unter anderem auf ihrer Website ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden und, wenn es in einem Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden gibt, die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Behörden im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie. Die Kommission aktualisiert das Verzeichnis regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

(9) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden und sorgen dafür, dass sie und alle Personen, die für sie arbeiten bzw. für sie gearbeitet haben, sowie von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, Sachverständige und alle anderen von ihr beauftragten Personen, ihre Befugnisse unparteiisch, transparent und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses ausüben. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Aufsichtsbehörden rechtlich und funktional unabhängig und frei von jedweder direkten oder indirekten äußeren Einflussnahme sind, einschließlich der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen oder anderer Marktinteressen, d. h., dass ihr Personal und die für die Leitung zuständigen Personen keinen Interessenkonflikten ausgesetzt sind, dass sie Vertraulichkeitsanforderungen unterliegen und sich jeder Handlung enthalten, die nicht mit ihren Aufgaben vereinbar ist.

(10) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen der vorliegenden Richtlinie veröffentlichen und online zugänglich machen.

Artikel 25

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, um die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, einschließlich der Befugnis, Unternehmen zu verpflichten, Informationen bereitzustellen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der in den Artikeln 7 bis 16 festgelegten Verpflichtungen durchzuführen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Aufsichtsbehörden, die Annahme und Gestaltung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels im Einklang mit den in Artikel 22 Absatz 1 genannten Anforderungen zu überwachen.

(2) Eine Aufsichtsbehörde kann auf eigene Initiative oder aufgrund ihr nach Artikel 26 übermittelter begründeter Bedenken eine Untersuchung einleiten, wenn sie der Auffassung ist, dass ihr ausreichend Informationen vorliegen, die auf einen möglichen Verstoß eines Unternehmens gegen die Verpflichtungen aus den nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften hindeuten.

(3) Untersuchungen werden im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Untersuchung stattfindet, und nach vorheriger Warnung des Unternehmens durchgeführt, es sei denn, die vorherige Warnung würde die Wirksamkeit der Untersuchung beeinträchtigen. Wenn eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Untersuchung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eine Untersuchung durchführen möchte, so ersucht sie die Aufsichtsbehörde in diesem Mitgliedstaat nach Artikel 28 Absatz 3 um Amtshilfe.

Stand: 30.04.2026

(4) Ermittelt eine Aufsichtsbehörde als Ergebnis der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 einen Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften, so gewährt sie dem betreffenden Unternehmen eine angemessene Frist, um Abhilfe zu schaffen, sofern dies möglich ist.

Im Einklang mit Artikel 27 bzw. 29 schließen Abhilfemaßnahmen die Verhängung von Sanktionen oder das Eintreten der zivilrechtlichen Haftung nicht aus.

(5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen die Aufsichtsbehörden mindestens über die Befugnis

a) das Unternehmen anzuweisen,

i) Verstöße gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften durch das Ergreifen einer Maßnahme oder das Einstellen des Verhaltens abzustellen,

ii) jegliche Wiederholung des betreffenden Verhaltens zu unterlassen und

iii) gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die dem Verstoß angemessen und erforderlich sind, um ihn zu beenden;

b) Sanktionen im Einklang mit Artikel 27 zu verhängen und

c) wenn das unmittelbare Risiko eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens besteht, vorläufige Maßnahmen zu verhängen.

(6) Die Aufsichtsbehörden üben die in diesem Artikel genannten Befugnisse im Einklang mit dem nationalen Recht aus, und zwar

a) unmittelbar;

b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder

c) durch Antragstellung bei den zuständigen Justizbehörden, wodurch sichergestellt wird, dass Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie direkt von Aufsichtsbehörden verhängte Sanktionen haben.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede natürliche oder juristische Person im Einklang mit dem nationalen Recht das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde hat.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden Aufzeichnungen über die in Absatz 1 genannten Untersuchungen führen, in denen insbesondere die Art und das Ergebnis der Untersuchungen festgehalten werden, sowie Aufzeichnungen über etwaige gemäß Absatz 5 ergriffene Durchsetzungsmaßnahmen.

(9) Beschlüsse der Aufsichtsbehörden betreffend die Einhaltung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften durch ein Unternehmen lassen die zivilrechtliche Haftung des Unternehmens nach Artikel 29 unberührt.

Artikel 26

Begründete Bedenken

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen berechtigt sind, über leicht zugängliche Kanäle vor jeder Aufsichtsbehörde begründete Bedenken geltend zu machen, sollten sie anhand objektiver Umstände Grund zu der Annahme haben, dass ein Unternehmen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörde — in den Fällen, in denen Personen, die begründete Bedenken geltend machen, darum ersuchen — die erforderlichen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Identität dieser Person und zum angemessenen Schutz ihrer personenbezogenen Informationen, deren Offenlegung der betreffenden Person schaden würde, ergreift.

(3) Fallen begründete Bedenken in die Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde, so übermittelt die Behörde, vor der die begründeten Bedenken geltend gemacht wurden, diese der anderen Behörde.

Stand: 30.04.2026

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden begründete Bedenken innerhalb eines angemessenen Zeitraums prüfen und erforderlichenfalls ihre Befugnisse nach Artikel 25 ausüben.

(5) Die Aufsichtsbehörde informiert die in Absatz 1 genannten Personen so bald als möglich und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts sowie des Unionsrechts über das Ergebnis der Prüfung dieser begründeten Bedenken und begründet dieses Ergebnis. Die Aufsichtsbehörde informiert ferner die Personen, die solche begründeten Bedenken geltend machen und die im Einklang mit dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse an dieser Angelegenheit haben, über ihre Entscheidung, der Aufforderung zum Tätigwerden stattzugeben oder sie abzulehnen, und legt eine Beschreibung ihrer zukünftigen Schritte und Maßnahmen und praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren vor.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die begründete Bedenken gemäß diesem Artikel geltend machen und die im Einklang mit dem nationalen Recht ein berechtigtes Interesse an dieser Angelegenheit haben, Zugang zu einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen öffentlichen Stelle erhalten, die dafür zuständig ist, die verfahrensrechtliche und materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

Artikel 27

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, einschließlich Zwangsgeldern, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe ist folgenden Aspekten gebührend Rechnung zu tragen:

a) der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und dem Schweregrad der Auswirkungen, die sich aus diesem Verstoß ergeben;

b) etwaigen getätigten Investitionen und einer gemäß den Artikeln 10 und 11 geleisteten gezielten Unterstützung;

c) etwaiger Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, um die betreffenden Auswirkungen anzugehen;

d) gegebenenfalls dem Ausmaß der im Einklang mit Artikel 9 getroffenen Entscheidungen zur Festlegung von Prioritäten;

e) etwaigen einschlägigen früheren Verstößen des Unternehmens gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften, die in einer bestandskräftigen Entscheidung festgestellt wurden;

f) dem Umfang, in dem das Unternehmen Abhilfemaßnahmen hinsichtlich des betreffenden Gegenstands ergriffen hat;

g) vom Unternehmen aufgrund des Verstoßes erlangten finanziellen Vorteilen oder vermiedenen Verlusten;

h) allen sonstigen erschwerenden oder mildernden Umständen im jeweiligen Fall.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen mindestens folgende Sanktionen vor:

a) Zwangsgelder;

b) wenn ein Unternehmen einem Beschluss, mit dem ein Zwangsgeld verhängt wird, nicht innerhalb der geltenden Frist nachkommt, eine öffentliche Erklärung, in der das für den Verstoß verantwortliche Unternehmen und die Art des Verstoßes dargelegt werden.

(4) Werden Zwangsgelder verhängt, so müssen sich diese nach dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens richten. Das Höchstmaß der Zwangsgelder beläuft sich auf mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung des Zwangsgelds.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zwangsgelder mit Hinblick auf Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b unter Berücksichtigung des von der obersten Muttergesellschaft gemeldeten konsolidierten Umsatzes berechnet werden.

Stand: 30.04.2026

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften betreffen, veröffentlicht werden, mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben und dem gemäß Artikel 28 eingerichteten europäischen Netz der Aufsichtsbehörden übermittelt werden. Der veröffentlichte Beschluss darf keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten.

Artikel 28

Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden

(1) Die Kommission richtet ein aus Vertretern der Aufsichtsbehörden bestehendes europäisches Netz der Aufsichtsbehörden ein. Das europäische Netz der Aufsichtsbehörden erleichtert die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und die Koordinierung und Konvergenz der Regulierungs-, Untersuchungs-, Sanktions- und Aufsichtsverfahren sowie den Informationsaustausch zwischen diesen Aufsichtsbehörden.

Die Kommission kann Agenturen der Union mit einschlägigem Fachwissen in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen ersuchen, sich dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden anzuschließen.

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten mit dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden zusammen, um alle unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen aus Drittländern zu ermitteln, insbesondere durch die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, um beurteilen zu können, ob ein Unternehmen aus einem Drittland die in Artikel 2 festgelegten Kriterien erfüllt. Die Kommission richtet ein gesichertes System für den Austausch von Informationen über den in der Union erzielten Nettoumsatz von Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, die keine Zweigstelle in einem Mitgliedstaat haben oder die Zweigstellen in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, ein, über das die Mitgliedstaaten regelmäßig die ihnen vorliegenden Informationen über den von solchen Unternehmen erzielten Nettoumsatz übermitteln. Die Kommission analysiert diese Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und teilt dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen in dem Geschäftsjahr, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorausgeht, den größten Teil seines Nettoumsatzes in der Union erzielt hat, mit, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 handelt und somit gemäß Artikel 24 Absatz 3 die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats zuständig ist.

(3) Die Aufsichtsbehörden übermitteln sich gegenseitig einschlägige Informationen, gewähren einander Amtshilfe und erlassen Maßnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit. Gegenseitige Amtshilfe umfasst die Zusammenarbeit bei der Ausübung der Befugnisse nach Artikel 25, unter anderem in Bezug auf Untersuchungen und Auskunftsersuchen.

(4) Die Aufsichtsbehörden ergreifen alle geeigneten Schritte, um einem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde unverzüglich und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens nachzukommen. Wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich, kann die Frist auf der Grundlage einer angemessenen Begründung um höchstens zwei Monate verlängert werden. Zu den genannten Schritten kann insbesondere auch die Übermittlung relevanter Informationen über die Durchführung einer Untersuchung gehören.

(5) Amtshilfeersuchen enthalten alle erforderlichen Informationen, einschließlich des Zwecks und der Gründe des Ersuchens. Die Aufsichtsbehörden dürfen die im Rahmen eines Amtshilfeersuchens erhaltene Informationen ausschließlich zu dem Zweck verwenden, für den sie angefordert wurden.

(6) Die ersuchte Aufsichtsbehörde informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder, je nach Einzelfall, über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Amtshilfeersuchen nachzukommen.

(7) Aufsichtsbehörden verlangen für Tätigkeiten und Maßnahmen aufgrund eines Amtshilfeersuchens keine Gebühren.

Die Aufsichtsbehörden können jedoch untereinander Regeln vereinbaren, um einander in Ausnahmefällen besondere, aufgrund der Amtshilfe entstandene Ausgaben zu erstatten.

(8) Die nach Artikel 24 Absatz 3 zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet das europäische Netz der Aufsichtsbehörden über diesen Umstand und über jeden Antrag auf einen Wechsel der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(9) Bestehen Zweifel an der Zuständigkeitszuweisung, so werden die Informationen, auf denen diese Zuweisung gründet, dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden mitgeteilt, das Bemühungen um eine Lösung koordinieren kann.

(10) Das europäische Netz der Aufsichtsbehörden veröffentlicht

a) die Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, die Sanktionen gemäß Artikel 27 Absatz 5 enthalten, und

b) eine indikative Liste von Unternehmen aus Drittländern, die der vorliegenden Richtlinie unterliegen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 29

Zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und Anspruch auf vollständige Entschädigung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schaden haftbar gemacht werden kann, der einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist, sofern

a) das Unternehmen es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 nachzukommen, wenn die im Anhang aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten dem Schutz der natürlichen oder juristischen Person dienen, und

b) durch das Versäumnis nach Buchstabe a die nach nationalem Recht geschützten rechtlichen Interessen der natürlichen oder juristischen Person beschädigt wurden.

Ein Unternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde.

(2) Wird ein Unternehmen im Einklang mit Absatz 1 haftbar gemacht, so hat eine natürliche oder juristische Person ein Recht auf vollständige Entschädigung für den Schaden nach Maßgabe des nationalen Rechts. Die vollständige Entschädigung im Rahmen dieser Richtlinie darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen Folgendes sicher:

a) nationale Vorschriften über den Beginn, die Dauer, die Aussetzung oder die Unterbrechung von Verjährungsfristen behindern die Erhebung von Schadensersatzklagen nicht unangemessen und sind in jedem Fall nicht weniger streng als die allgemeinen nationalen Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung;

   die Verjährungsfristen für die Erhebung von Schadensersatzklagen nach dieser Richtlinie beträgt mindestens fünf Jahre und ist keinesfalls kürzer als die Verjährungsfrist, die in den allgemeinen nationalen Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung vorgesehen ist;

   die Verjährungsfrist beginnt nicht, bevor der Verstoß beendet wurde und der Kläger von Folgendem Kenntnis erlangt hat oder diese Kenntnis vernünftigerweise erwartet werden kann:

   i) dem Verhalten und der Tatsache, dass es einen Verstoß darstellt,

   ii) der Tatsache, dass ihm durch den Verstoß ein Schaden entstanden ist, und

   iii) der Identität des Rechtsverletzers;

b) die Verfahrenskosten sind für Kläger, die ihre Rechte geltend machen, nicht unverhältnismäßig hoch;

c) Kläger können Unterlassungsmaßnahmen, auch im Rahmen von Eilverfahren, beantragen; dabei handelt es sich um endgültige oder vorläufige Unterlassungsmaßnahmen, zum Abstellen von Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen des nationalen Rechts durch das Ergreifen einer Maßnahme oder das Einstellen eines Verhaltens;

d) unbeschadet der nationalen Zivilverfahrensordnungen werden angemessene Bedingungen vorgesehen, unter denen ein mutmaßlich Geschädigter eine Gewerkschaft, eine nichtstaatliche Menschenrechts- oder Umweltorganisation oder eine sonstige Nichtregierungsorganisation und — im Einklang mit dem nationalen Recht — nationale Menschenrechtsinstitutionen mit Sitz in einem Mitgliedstaat ermächtigen kann, Klagen zur Durchsetzung der Rechte des mutmaßlich Geschädigten zu erheben;

   eine Gewerkschaft oder nichtstaatliche Organisation kann nach Unterabsatz 1 ermächtigt werden, wenn diese den Anforderungen des nationalen Rechts genügt; zu diesen Anforderungen kann gehören, dass eine eigene ständige Vertretung aufrechterhalten wird und die Gewerkschaft oder nichtstaatliche Organisation im Einklang mit ihrer Satzung nicht kommerziell und nicht nur vorübergehend an der Durchsetzung der durch diese Richtlinie geschützten Rechte oder der entsprechenden Rechte im nationalen Recht beteiligt ist;

e) Wenn eine Klage erhoben wird und ein Kläger eine hinreichende Begründung vorlegt, die mit zumutbarem Aufwand zugängliche Tatsachen und Beweismittel enthält, die ausreichen, um die Plausibilität des Schadensersatzanspruchs zu belegen, und angegeben hat, dass zusätzliche Beweismittel in der Verfügungsgewalt des Unternehmens liegen, so können die Gerichte anordnen, dass diese Beweismittel von dem Unternehmen im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht offengelegt werden;

Stand: 30.04.2026

die nationalen Gerichte beschränken die Offenlegung der geforderten Beweismittel und die Maßnahmen zur Beweissicherung auf das Maß, das erforderlich und verhältnismäßig ist, um einen Schadensersatzanspruch eines Klägers oder potenziellen Klägers zu stützen; bei der Feststellung, ob eine Anordnung zur Offenlegung oder Sicherung von Beweismitteln verhältnismäßig ist, prüfen die nationalen Gerichte, inwieweit die Klage oder die Klageerwiderung durch zugängliche Tatsachen und Beweismittel gestützt wird, die den Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln rechtfertigen; den Umfang und die Kosten der Offenlegung sowie die berechtigten Interessen aller Parteien, einschließlich etwaige betroffene Dritte, einschließlich zur Verhinderung nicht gezielter Suchen nach Informationen, die für die Verfahrensbeteiligten wahrscheinlich nicht relevant sind; ob die offenzulegenden Beweismittel vertrauliche Informationen — insbesondere Dritte betreffende Informationen — enthalten und welche Vorkehrungen zum Schutz dieser vertraulichen Informationen bestehen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Gerichte befugt sind, die Offenlegung von Beweismitteln, die vertrauliche Informationen enthalten, anzuordnen, wenn sie diese als sachdienlich für die Schadensersatzklage erachten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Gerichte bei der Anordnung der Offenlegung solcher Informationen über wirksame Maßnahmen für deren Schutz verfügen.

(4) Unternehmen, die an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben oder die unabhängige Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, können dennoch gemäß diesem Artikel haftbar gemacht werden.

(5) Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens aus dieser Bestimmung berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette des Unternehmens.

Wurde der Schaden von dem Unternehmen und seinem Tochterunternehmen oder direkten oder indirekten Geschäftspartner gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch, unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften über die Voraussetzungen für eine gesamtschuldnerische Haftung und über Regressansprüche.

(6) Die zivilrechtliche Haftung nach dieser Richtlinie schränkt die Haftung der Unternehmen gemäß den nationalen Rechtssystemen oder denen der Union nicht ein und lässt Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten über die zivilrechtliche Haftung im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt unberührt, in denen für Situationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, eine Haftung oder eine strengere Haftung als in der vorliegenden Richtlinie vorgesehen ist.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Artikels zwingend Anwendung finden und Vorrang haben in Fällen, in denen das auf entsprechende Ansprüche anzuwendende Recht nicht das nationale Recht eines Mitgliedstaats ist.

Stand: 30.04.2026

Artikel 30

Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Richtlinie (EU) 2019/1937 für die Meldung von Verstößen gegen die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt.

Artikel 31

Öffentliche Unterstützung, öffentliche Auftragsvergabe und öffentliche Konzessionen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen des nationalen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie ergeben, oder deren freiwillige Umsetzung als ein umweltrelevanter oder sozialer Aspekt gilt, den die öffentlichen Auftraggeber im Einklang mit den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU als Teil der Vergabekriterien für öffentliche Aufträge und Konzessionsverträge sowie als umweltrelevante oder soziale Bedingung berücksichtigen können, die die öffentlichen Auftraggeber im Einklang mit den genannten Richtlinien in Bezug auf die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen festlegen können.

Artikel 32

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

In Teil I Nummer E.2 des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 wird folgende Ziffer angefügt:

„vii) Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).“

Artikel 33

Änderung der Verordnung (EU) 2023/2859

In Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2859 wird folgende Ziffer angefügt:

„17. Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj).“

Artikel 34

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 16 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 25. Juli 2024 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 16 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 16 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 35

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([48]).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

([48]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Stand: 30.04.2026

Artikel 36

Überprüfung und Berichterstattung

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht dazu vor, ob zusätzliche, auf beaufsichtigte Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten notwendig sind, und zeigt die Optionen für solche Sorgfaltspflichten und ihre Auswirkungen im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie auf.

In dem Bericht werden andere Gesetzgebungsakte der Union, die für beaufsichtigte Finanzunternehmen gelten, berücksichtigt. Er wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem 25. Juli 2024, spätestens jedoch zum 26. Juli 2026, veröffentlicht. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 26. Juli 2030 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie und deren Wirksamkeit bezüglich der Erreichung der darin festgelegten Ziele — insbesondere bei der Bekämpfung negativer Auswirkungen — vor. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt. In dem ersten Bericht wird unter anderem Folgendes bewertet:

a) die Auswirkungen dieser Richtlinie auf KMU, zusammen mit einer Bewertung der Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen und Instrumente zur Unterstützung der KMU durch die Kommission und die Mitgliedstaaten;

b) der Geltungsbereich dieser Richtlinie hinsichtlich der unter diese Richtlinie fallenden Unternehmen, ob durch ihn sichergestellt wird, dass diese Richtlinie im Lichte ihrer Ziele wirksam ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den erfassten Unternehmen herrschen und Unternehmen die Anwendung dieser Richtlinie nicht umgehen können, einschließlich der Fragen,

   — ob Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a dahingehend überarbeitet werden muss, dass auch Unternehmen, die als eine andere Rechtsform als die in Anhang I oder Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen gegründet wurden, von dieser Richtlinie erfasst werden;

   — ob Geschäftsmodelle oder Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Drittunternehmen, die nicht unter Artikel 2 fallen, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie einbezogen werden müssen;

   — ob die in Artikel 2 festgelegten Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl und den Nettoumsatz überarbeitet werden müssen und ob in Sektoren mit hohem Risiko ein sektorspezifischer Ansatz eingeführt werden muss;

   — ob das in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Kriterium des in der Union erzielten Nettoumsatzes überarbeitet werden muss;

c) ob die Definition des Begriffs „Aktivitätskette“ überarbeitet werden muss;

d) ob der Anhang geändert werden muss, auch vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen, und ob er ausgeweitet werden sollte, um zusätzliche negative Auswirkungen zu umfassen, insbesondere negative Auswirkungen auf die verantwortungsvolle Staatsführung;

e) ob die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften zur Bekämpfung des Klimawandels, insbesondere in Bezug auf die Gestaltung von Übergangsplänen zur Eindämmung des Klimawandels, deren Annahme und die Umsetzung dieser Pläne durch die Unternehmen, sowie die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit diesen Vorschriften überarbeitet werden müssen;

f) die Wirksamkeit der auf nationaler Ebene eingerichteten Durchsetzungsmechanismen, der Sanktionen und der Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung;

g) ob Änderungen des in dieser Richtlinie vorgesehenen Harmonisierungsgrads erforderlich sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen auf dem Binnenmarkt sicherzustellen, auch in Bezug auf die Annäherung und Abweichung zwischen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie.

Artikel 37

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 26. Juli 2026 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Stand: 30.04.2026

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem

a) 26. Juli 2027 auf in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2027, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 5 000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1 500 000 000 EUR erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre an;

b) 26. Juli 2028 auf in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 3 000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;

c) 26. Juli 2027 auf in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2027 einen Nettoumsatz von mehr als 1 500 000 000 EUR in der Union erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre an;

d) 26. Juli 2028 auf in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028 einen Nettoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR in der Union erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;

e) 26. Juli 2029 auf alle anderen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Unternehmen sowie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten Unternehmen, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 38

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 39

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juni 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	M. MICHEL

ANHANG

Teil I

1. **IN INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSINSTRUMENTEN ENTHALTENE RECHTE UND VERBOTE**

1. das Recht auf Leben in der Auslegung nach Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte; Die missbräuchliche Nutzung dieses Rechts schließt unter anderem das private oder öffentliche Sicherheitspersonal zum Schutz der Ressourcen, der Einrichtungen oder des Personals des Unternehmens ein, das aufgrund mangelnder Anweisungen oder Kontrolle durch das Unternehmen den Tod einer Person verursacht;

2. das Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in der Auslegung nach Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. dies schließt unter anderem das private oder öffentliche Sicherheitspersonal zum Schutz der Ressourcen, der Einrichtungen oder des Personals des Unternehmens ein, das aufgrund mangelnder Anweisungen oder Kontrolle durch das Unternehmen eine Person der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aussetzt;

3. das Recht auf Freiheit und Sicherheit in der Auslegung nach Artikel 9 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

4. das Verbot willkürlicher oder rechtswidriger Eingriffe in das Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr einer Person und rechtswidriger Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes in der Auslegung nach Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

5. das Verbot der Beeinträchtigung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der Auslegung nach Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

6. das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines gerechten und eines angemessenen existenzsichernden Lohns für Beschäftigte und eines angemessenen existenzsichernden Einkommens für Selbstständige und Kleinlandwirte, den bzw. das sie durch ihre Arbeit und Produktion verdienen, angemessener Lebensstandards, sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit, in der Auslegung nach Artikel 7 und 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

7. das Verbot, den Zugang der Beschäftigten zu angemessener Unterbringung zu beschränken, wenn die Arbeitskräfte in einer vom Unternehmen bereitgestellten Unterkunft untergebracht sind, und den Zugang der Beschäftigten zu angemessener Ernährung, Bekleidung sowie Wasser- und Sanitärversorgung am Arbeitsplatz zu beschränken, in der Auslegung nach Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

8. das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit in der Auslegung nach Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht auf Bildung in der Auslegung nach Artikel 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard in der Auslegung nach Artikel 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in der Auslegung nach Artikel 32 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes; das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie auf Schutz vor Entführung, Verkauf oder rechtswidriger Verbringung an einen anderen Ort innerhalb oder außerhalb ihres Landes zum Zwecke der Ausbeutung, in der Auslegung nach den Artikeln 34 und 35 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes;

9. das Verbot der Beschäftigung von Kindern vor Erreichung des Alters, an dem die Schulpflicht endet, und das auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf, ausgenommen dort, wo das Recht des Beschäftigungsorts dies im Einklang mit Artikel 2 Absatz 4 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 (Nr. 138) vorsieht, in der Auslegung nach den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 (Nr. 138);

10. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Personen unter 18 Jahren), in der Auslegung nach Artikel 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999 (Nr. 182). Unter anderem gilt es, Folgendes zu beachten:

    a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;

Stand: 30.04.2026

b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornografie oder zu pornografischen Darbietungen;

c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von oder zum Handel mit Drogen, und

d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;

11. das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit, d. h. jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, beispielsweise infolge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel, in der Auslegung nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit von 1930 (Nr. 29). Unter Zwangs- oder Pflichtarbeit sind keine Arbeiten oder Dienstleistungen zu verstehen, die im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit von 1930 (Nr. 29) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben b und c des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte stehen;

12. das Verbot aller Formen der Sklaverei und des Sklavenhandels, einschließlich sklavereiähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung oder Menschenhandel in der Auslegung nach Artikel 8 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

13. das Recht auf Vereinigungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen in der Auslegung nach den Artikeln 21 und 22 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, nach Artikel 8 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948 (Nr. 87) und dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen von 1949 (Nr. 98). Diese Rechte sind unter anderem die Folgenden:

a) Arbeitnehmern steht es frei, Gewerkschaften zu bilden oder ihnen beizutreten;

b) die Bildung, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen herangezogen werden;

c) den Gewerkschaften steht es frei, im Einklang mit ihren Verfassungen und Regeln ohne Einmischung der Behörden tätig zu werden, und

d) das Streikrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen;

14. das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, es sei denn, dies ist durch die Erfordernisse der Beschäftigung in der Auslegung nach den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts von 1951 (Nr. 100), den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958 (Nr. 111) und Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gerechtfertigt. Dies umfasst insbesondere

a) die Zahlung eines ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit und

b) die Diskriminierung aus Gründen der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft, der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses oder der politischen Meinung;

15. das Verbot, messbare Umweltschädigungen wie schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen, übermäßigen Wasserverbrauch, Landschädigung oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen wie Entwaldung zu verursachen, die

a) die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln maßgeblich beeinträchtigen;

b) einer Person den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehren;

c) den Zugang zu sanitären Einrichtungen für eine Person erschweren oder solche Einrichtungen zerstören;

d) die Gesundheit, Sicherheit, normale Nutzung von Land oder rechtmäßig erworbenem Eigentum einer Person beeinträchtigen;

Stand: 30.04.2026

e) die Ökosystemleistungen, durch die ein Ökosystem direkt oder indirekt zum Wohlergehen der Menschen beiträgt, erheblich beeinträchtigen;

in der Auslegung nach Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie den Artikeln 11 und 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

16. Das Recht von Einzelpersonen, Gruppierungen und Gemeinschaften auf Land und Ressourcen sowie darauf, nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden, was das Verbot der widerrechtlichen Vertreibung oder der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, bei der Entwicklung oder bei einer anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern (einschließlich durch Entwaldung), deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person in der Auslegung nach Artikel 1 und Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 1, 2 und 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sichert, umfasst.

2. **INSTRUMENTE ZU MENSCHENRECHTEN UND GRUNDFREIHEITEN**

— Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

— Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

— Übereinkommen über die Rechte des Kindes

— Kern-/Grundübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation:

— Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (Nr. 87);

— Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98),

— Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29) und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit;

— Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105);

— Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138);

— Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182);

— Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100);

— Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111);

Teil II

In Instrumenten im Bereich der Umwelt enthaltene Verbote und Verpflichtungen

1. Die Verpflichtung, negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder zu minimieren, in der Auslegung nach Artikel 10 Buchstabe b des Übereinkommens von 1992 über die biologische Vielfalt und des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts, einschließlich der Verpflichtungen des Protokolls von Cartagena über die Entwicklung, Handhabung, Beförderung, Nutzung, Weitergabe und Freisetzung lebender veränderter Organismen und des Protokolls von Nagoya vom 12. Oktober 2014 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt.

2. das Verbot der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder das Einbringen aus dem Meer von Exemplaren einer in den Anhängen I bis III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) vom 3. März 1973 aufgeführten Art ohne Genehmigung in der Auslegung nach den Artikeln III, IV und V des Übereinkommens;

3. das Verbot der Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten, die in Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (Übereinkommen von Minamata) aufgeführt sind, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens;

4. das Verbot der Verwendung von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen in den in Anlage B Teil I des Übereinkommens von Minamata aufgeführten Herstellungsprozessen nach dem im Übereinkommen für die jeweiligen Prozesse festgelegten Ausstiegsdatum in der Auslegung nach Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens;

Stand: 30.04.2026

5. das Verbot der unrechtmäßigen Behandlung von Quecksilberabfällen in der Auslegung nach Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens von Minamata und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]);

6. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien, die in Anlage A zum Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen) aufgeführt sind, in der Auslegung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens und der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]);

7. das Verbot der unrechtmäßigen Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in der Auslegung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii des POP-Übereinkommens und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1021;

8. das Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr von Chemikalien, die in Anlage III zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (UNEP/FAO) vom 10. September 1998 aufgeführt sind, in der Auslegung nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens und entsprechend den Angaben der einführenden oder ausführenden Vertragspartei des Übereinkommens im Einklang mit dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC-Verfahren);

9. das Verbot der unrechtmäßigen Produktion, des unrechtmäßigen Verbrauchs sowie der unrechtmäßigen Einfuhr und Ausfuhr geregelter Stoffe, die in den Anlagen A, B, C und E des der Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht beigefügten Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind, in der Auslegung nach Artikel 4b des Montrealer Protokolls und den Genehmigungsvorschriften des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts;

10. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher oder anderer Abfälle in der Auslegung nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen) und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]):

    a) in eine Vertragspartei des Übereinkommens, die die Einfuhr solcher gefährlicher und anderer Abfälle verboten hat, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens;

    b) in einen Einfuhrstaat, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr erteilt hat, für den Fall, dass dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser Abfälle nicht verboten hat, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens;

    c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens;

    d) in einen Einfuhrstaat, wenn diese gefährlichen oder anderen Abfälle im Einfuhrstaat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens;

11. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus Staaten, die in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführt sind, in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind, für die in Anlage IV des Basler Übereinkommens aufgeführten Verfahren in der Auslegung nach Artikel 4a des Basler Übereinkommens sowie den Artikeln 34 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;

12. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus Nichtvertragsparteien, die das Basler Übereinkommen nicht ratifiziert haben, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens;

13. die Verpflichtung, negative Auswirkungen auf als Naturerbe abgegrenzte Grundstücke im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 („Welterbeübereinkommen“) zu verhindern oder zu minimieren, in der Auslegung nach Artikel 5 Buchstabe d des Welterbeübereinkommens und des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts;

([1]) Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

([2]) Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

Stand: 30.04.2026

14. die Verpflichtung, negative Auswirkungen auf Feuchtgebiete im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971 (Übereinkommen von Ramsar), zu vermeiden oder zu minimieren, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens von Ramsar und des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts;

15. die Verpflichtung, die Verschmutzung durch Schiffe zu verhindern, in der Auslegung nach dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe vom 2. November 1973 in der Fassung des Protokolls von 1978 (MARPOL 73/78). Dies umfasst Folgendes:

    a) das Verbot der Einleitung des Folgenden ins Meer:

        i) Öl oder ölhaltiger Gemische im Sinne der Regel 1 der Anlage I zu MARPOL 73/78, in der Auslegung nach den Regeln 9 bis 11 der Anlage I zu MARPOL 73/78;

        ii) schädlicher flüssiger Stoffe im Sinne der Regel 1 Nummer 6 der Anlage II zu MARPOL 73/78, in der Auslegung nach den Regeln 5 und 6 der Anlage II zu MARPOL 73/78, und

        iii) von Schiffsabwasser im Sinne der Regel 1 Nummer 3 der Anlage IV zu MARPOL 73/78, in der Auslegung nach den Regeln 8 und 9 der Anlage IV zu MARPOL 73/78;

    b) das Verbot der Meeresverschmutzung durch Schadstoffe, die in verpackter Form befördert werden, im Sinne der Regel 1 der Anlage III zu MARPOL 73/78, in der Auslegung nach den Regeln 1 bis 7 der Anlage III zu MARPOL 73/78, und

    c) das Verbot der Meeresverschmutzung durch Schiffsmüll im Sinne der Regel 1 der Anlage V zu MARPOL 73/78, in der Auslegung nach den Regeln 3 bis 6 der Anlage V zu MARPOL 73/78;

16. die Verpflichtung, die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen in der Auslegung nach Artikel 210 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ) und des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts zu verhindern, zu verringern und zu überwachen.

Stand: 30.04.2026

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B VERORDNUNG (EU) 2023/1115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 31. Mai 2023

über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EU) 2024/3234 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024	L 3234	1	23.12.2024
►M2	Verordnung (EU) 2025/2650 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2025	L 2650	1	23.12.2025

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 90188 vom 28.2.2025, S. 1 (2023/1115)

Stand: 30.04.2026

„Entwaldungs-VO“
Konsolidierte Fassung der Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31.05.2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (inkl. letzte Änderung 23.12.2025) (46 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02023R1115-20251226

#RV3349

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B VERORDNUNG (EU) 2023/1115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 31. Mai 2023

über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EU) 2024/3234 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024	L 3234	1	23.12.2024
►M2	Verordnung (EU) 2025/2650 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2025	L 2650	1	23.12.2025

Berichtigt durch:

►C1 Berichtigung, ABl. L 90188 vom 28.2.2025, S. 1 (2023/1115)

►C2 Berichtigung, ABl. L 90111 vom 12.2.2026, S. 1 (2025/2650)

Stand: 30.04.2026

#RV3350

▼B

VERORDNUNG (EU) 2023/1115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 31. Mai 2023

über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt sowie für die Ausfuhr aus der Union von relevanten Erzeugnissen gemäß Anhang I, die relevante Rohstoffe, nämlich Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, um

a) den Beitrag der Union zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren und damit zur Verringerung der weltweiten Entwaldung beizutragen;

b) den Beitrag der Union zu Treibhausgasemissionen und zum weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt zu verringern.

(2) Abgesehen von der Regelung des Artikels 37 Absatz 3 gilt diese Verordnung nicht für die in Anhang I aufgeführten relevanten Erzeugnisse, die vor dem in Artikel 38 Absatz 1 genannten Datum erzeugt wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „relevante Rohstoffe“ Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz;

2. „relevante Erzeugnisse“ Erzeugnisse gemäß Anhang I, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden;

3. „Entwaldung“ die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht;

4. „Wald“ Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschirmung von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, ausgenommen Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden;

Stand: 30.04.2026

▼B

5. „landwirtschaftliche Nutzung“ die Nutzung einer Fläche für landwirtschaftliche Zwecke, einschließlich landwirtschaftlicher Plantagen und stillgelegter landwirtschaftlicher Flächen, sowie für Flächen für die Aufzucht von Tieren

6. „landwirtschaftliche Plantagen“ Flächen mit Baumbeständen in landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen wie Obstbaumplantagen, Ölpalmenplantagen oder Olivenhainen und in agroforstwirtschaftlichen Systemen, wenn Kulturen unter Bäumen angebaut werden; dazu gehören alle Plantagen relevanter Rohstoffe außer Holz; landwirtschaftliche Plantagen sind von der Definition des Begriffs „Wald“ ausgenommen;

7. „Waldschädigung“ strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von

   a) Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen oder

   b) Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder;

8. „Primärwald“ natürlich verjüngte Wälder mit einheimischen Baumarten, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Eingriffe gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind;

9. „sich natürlich verjüngende Wälder“ Wälder, die vorwiegend aus Bäumen bestehen, die durch Naturverjüngung entstanden sind; dies schließt die folgenden Punkte mit ein:

   a) Wälder, in deren Fall eine Unterscheidung zwischen Entstehung durch Pflanzung und Entstehung durch Naturverjüngung nicht möglich ist,

   b) Wälder mit einer Mischung aus natürlich verjüngten einheimischen Baumarten und durch Pflanzung oder Aussaat entstandenen Bäumen, in deren Fall die natürlich verjüngten Bäume bei Reife voraussichtlich den Hauptteil des Holzbestands ausmachen werden,

   c) Ausschlag von Bäumen, die ursprünglich durch Naturverjüngung entstanden sind,

   d) natürlich verjüngte Bäume eingeführter Arten;

10. „durch Pflanzung entstandener Wald“ einen Wald, dessen Bäume überwiegend angepflanzt und/oder absichtlich ausgesät wurden, vorausgesetzt die durch Anpflanzung oder Aussaat entstandenen Bäume bei Reife voraussichtlich mehr als 50 % des Holzbestands ausmachen werden; dazu zählt auch Ausschlag von Bäumen, deren Bestand ursprünglich auf Anpflanzen oder Aussaat zurückzuführen ist;

11. „Plantagenwald“ einen durch Pflanzung entstandenen Wald, der intensiv bewirtschaftet wird, und der bei reifer Bepflanzung und reifem Bestand alle der folgenden Kriterien erfüllt: ein oder zwei Arten, einheitliche Altersklasse und regelmäßige Baumabstände; dazu zählen Plantagen mit Kurzumtrieb für die Holz-, Faser- und Energiegewinnung, aber keine Wälder, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen gepflanzt wurden, und keine durch Anpflanzen oder Aussaat angelegten Wälder, die bei reifem Bestand sich natürlich verjüngenden Wäldern ähnlich sind oder sein werden;

Stand: 30.04.2026

#RV3352

▼B

12. „sonstige bewaldete Flächen“ nicht als „Wald“ eingestufte Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschirmung von 5 bis 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder Flächen, die zu über 10 % mit Sträuchern, Büschen und Bäumen bewachsen sind, ausgenommen Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden;

13. „entwaldungsfrei“ die Tatsache,

a) dass die relevanten Erzeugnisse relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden, und

b) im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden — dass das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist;

14. „erzeugt“ angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen auf betreffenden Grundstücken oder — in Bezug auf Rinder — in Betrieben;

▼M2

15. „Marktteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, ausgenommen nachgelagerte Marktteilnehmer;

15a. „Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger“ Marktteilnehmer jeglicher Rechtsform, bei denen es sich um natürliche Personen oder Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 bzw. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [1] handelt, die in einem Land, das gemäß Artikel 29 dieser Verordnung als Land mit geringem Risiko eingestuft wurde, niedergelassen sind und im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, die diese Marktteilnehmer auf betreffenden Grundstücken oder – in Bezug auf Rinder – in Betrieben in diesem Land selbst angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen haben; dazu gehören auch Marktteilnehmer, die die Grenzen von mindestens zwei der drei in Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Kriterien überschreiten, aber nachweisen können, dass die Teile ihrer Bilanzsumme, die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten, die sich auf die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse beziehen, die Grenzen von mindestens zwei von drei dieser Kriterien nicht überschreiten;

[1] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

Stand: 30.04.2026

#RV3353

▼M2

▼C2

15b. „nachgelagerter Marktteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden, die Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung sind;

▼B

16. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffs oder relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt;

▼M2

17. „Händler“ jede Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers oder nachgelagerten Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt;

▼B

18. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;

▼M2

19. „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ zum Zweck der Verarbeitung, zum Vertrieb an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher oder zur Verwendung im Unternehmen des Marktteilnehmers, nachgelagerten Marktteilnehmers oder Händlers selbst;

▼B

20. „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder jegliche Personenvereinigung, die keine juristische Person, jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht rechtsfähig ist;

21. „in der Union niedergelassene Person“

a) im Falle einer natürlichen Person, jede Person, deren Wohnsitz in der Union liegt;

b) im Falle einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung, jede Person, deren eingetragener Sitz, Hauptsitz oder ständige Niederlassung in der Union liegt;

▼M2

22. „Bevollmächtigter“ jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die gemäß Artikel 6 von einem Marktteilnehmer schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung seiner aus dieser Verordnung resultierenden Verpflichtungen wahrzunehmen;

▼B

23. „Ursprungsland“ ein Land oder Gebiet im Sinne des Artikels 60 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

Stand: 30.04.2026

▼B

24. „Erzeugerland“ das Land oder Gebiet, in dem die relevanten Rohstoffe oder die relevanten Rohstoffe, die bei der Erzeugung eines Erzeugnisses verwendet wurden oder darin enthalten sind, erzeugt wurden;

25. „nichtkonforme Erzeugnisse“ relevante Erzeugnisse, die gegen Artikel 3 verstoßen;

26. „vernachlässigbares Risiko“ das Risikoniveau, das bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen vorliegt, wenn bei diesen aufgrund einer vollständigen Bewertung der produktspezifischen und der allgemeinen Informationen sowie gegebenenfalls der Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen kein Anlass zur Besorgnis darüber besteht, dass sie gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b verstoßen;

27. „Grundstück“ ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen;

28. „Geolokalisierung“ die geografische Lage eines Grundstücks, angegeben durch Breiten- und Längenkoordinaten in Form von mindestens einem Breitengrad- und einem Längengradwert und unter Verwendung von mindestens sechs Dezimalstellen; bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als vier Hektar, die für die Erzeugung der anderen relevanten Rohstoffen als Rinder genutzt werden, wird dies in Gestalt von Polygonen, unter Verwendung von genügend Breitengrad- und Längengradwerten angegeben, um den Umriss jedes Grundstücks zu beschreiben;

29. „Betrieb“ jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeden Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden;

▼M2

30. „Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen jeglicher Rechtsform im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 bzw. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU;

▼B

31. „begründete Bedenken“ eine gebührend begründete Behauptung auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung, die ein Tätigwerden der zuständigen Behörden erfordern könnte;

32. „zuständige Behörden“ die nach Artikel 14 Absatz 1 benannten Behörden;

33. „Zollbehörden“ die Zollbehörden gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 5 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

Stand: 30.04.2026

#RV3355

▼B

34. „Zollgebiet“ das Gebiet im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

35. „Drittland“ ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union;

36. „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ das Verfahren gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

37. „Ausfuhr“ das Verfahren gemäß Artikel 269 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

38. „relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen“ relevante Erzeugnisse aus Drittländern, die in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, und die für das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt und nicht für private Zwecke oder für den privaten Verbrauch im Zollgebiet der Union bestimmt sind;

39. „relevante Erzeugnisse, die den Markt verlassen“ relevante Erzeugnisse, die in das Zollverfahren zur Ausfuhr übergeführt werden;

40. „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“ die im Erzeugerland geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets in Bezug auf

    a) Landnutzungsrechte,

    b) Umweltschutz,

    c) forstbezogene Vorschriften, einschließlich Regelungen der Forstwirtschaft und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn sie in direktem Bezug zur Holzgewinnung stehen,

    d) Rechte Dritter,

    e) Arbeitnehmerrechte,

    f) völkerrechtlich geschützte Menschenrechte,

    g) den Grundsatz der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung (the principle of free, prior and informed consent — FPIC), auch entsprechend der Verankerung in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker,

    h) Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften.

Artikel 3

Verbot

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) sie sind entwaldungsfrei,

b) sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und

▼M2

c) für sie liegt eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung vor.

Stand: 30.04.2026

#RV3356

▼M2

KAPITEL 2

VERPFLICHTUNGEN DER MARKTTEILNEHMER, NACHGELAGERTEN MARKTTEILNEHMER UND HÄNDLER

▼B

Artikel 4

Verpflichtungen der Marktteilnehmer

(1) Die Marktteilnehmer müssen die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen.

(2) Ohne vorherige Vorlage einer Sorgfaltserklärung dürfen Marktteilnehmer keine relevanten Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen. Marktteilnehmer, die auf Grundlage der Erfüllung der in Artikel 8 beschriebenen Sorgfaltspflicht zu dem Schluss gekommen sind, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen, übermitteln den zuständigen Behörden bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen über das Informationssystem gemäß Artikel 33 eine Sorgfaltserklärung. Diese elektronisch abrufbare und übermittelbare Sorgfaltserklärung muss die in Anhang II für die relevanten Erzeugnisse aufgeführten Informationen enthalten sowie eine Erklärung des Marktteilnehmers darüber, dass er die Sorgfaltspflicht erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde.

▼M2

(3) Mit der Übermittlung der Sorgfaltserklärung oder im Falle von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern der in Artikel 4a genannten vereinfachten Erklärung an die zuständigen Behörden übernimmt der Marktteilnehmer die Verantwortung dafür, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen. Die Marktteilnehmer bewahren die Sorgfaltserklärungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Erklärung über das Informationssystem gemäß Artikel 33 auf.

▼B

(4) Marktteilnehmer dürfen die relevanten Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch ausführen, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle vorliegen:

a) Die relevanten Erzeugnisse sind nichtkonform;

b) die Erfüllung der Sorgfaltspflicht hat ergeben, dass ein nicht vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind;

c) der Marktteilnehmer war nicht in der Lage, den Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nachzukommen.

▼M2

(5) Marktteilnehmer, die neue Informationen, einschließlich begründeter Bedenken, darüber erhalten oder davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Gefahr besteht, dass ein relevantes Erzeugnis, das sie bereits in Verkehr gebracht haben, nicht dieser Verordnung entspricht, unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht haben, sowie die nachgelagerten Marktteilnehmer und die Händler, an die sie das relevante Erzeugnis geliefert haben. Bei Ausfuhren unterrichten die Marktteilnehmer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der das Erzeugerland ist.

Stand: 30.04.2026

#RV3357

▼B

(6) Die Marktteilnehmer bieten den zuständigen Behörden jede zur Erleichterung der Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 18 erforderliche Hilfestellung an, unter anderem hinsichtlich des Zutritts zum Betriebsgelände und der Bereitstellung von Unterlagen und Aufzeichnungen.

▼M2

(7) Die Marktteilnehmer teilen den nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern der nachgelagerten Lieferkette für die in Verkehr gebrachten oder ausgeführten relevanten Erzeugnisse die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder gegebenenfalls die diesen Erzeugnissen zugewiesenen Identifikationsnummern mit.

_____

Artikel 4a

Vereinfachte Regelung für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger

(1) Die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c gelten nicht für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger.

(2) Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger übermitteln eine einmalige vereinfachte Erklärung über das in Artikel 33 genannte Informationssystem, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen. Nach Übermittlung ihrer einmaligen vereinfachten Erklärung wird diesen Erzeugern eine Identifikationsnummer zugewiesen.

(3) Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger legen bei der Übermittlung der vereinfachten Erklärung über das Informationssystem gemäß Artikel 33 die in Anhang III aufgeführten Informationen vor. Diese Erzeuger können die in ihrer vereinfachten Erklärung enthaltenen Informationen nach jeder wesentlichen Änderung dieser Informationen aktualisieren.

(4) Sind alle in Anhang III aufgeführten Informationen in einem anderen als dem in Artikel 33 genannten Informationssystem oder einer anderen Datenbank verfügbar, das bzw. die gemäß dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten eingerichtet wurde, so sind Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger nicht verpflichtet, eine einmalige vereinfachte Erklärung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten stellen diese Informationen für jeden Marktteilnehmer in dem in Artikel 33 genannten Informationssystem zur Verfügung. Der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger darf die relevanten Erzeugnisse erst auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen oder aus diesem ausführen, nachdem ihm eine Identifikationsnummer zugewiesen wurde.

(5) Bei Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern kann die Geolokalisierung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d durch die Postanschrift aller Grundstücke oder die Postanschrift des Betriebs ersetzt werden, auf denen bzw. in dem die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden.

Stand: 30.04.2026

#RV3358

▼M2

Artikel 5

Verpflichtungen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler

(1) Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler dürfen relevante Erzeugnisse nur dann in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, wenn sie im Besitz der nach Absatz 3 erforderlichen Informationen sind.

(2) Nachgelagerte Marktteilnehmer, die keine KMU sind (im Folgenden „nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer“) und Händler, die keine KMU sind (im Folgenden „nicht-KMU-Händler“), müssen sich in dem in Artikel 33 genannten Informationssystem registrieren, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen.

(3) Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler sammeln und speichern folgende Informationen zu den relevanten Erzeugnissen, die sie in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen wollen:

a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse derjenigen Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Erzeugnisse geliefert haben, sowie die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder die Identifikationsnummern, die diesen Erzeugnissen zugewiesen wurden, und zwar nur, sofern ihr Lieferant ein Marktteilnehmer ist;

b) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und, falls verfügbar, eine Internetadresse der nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, an die sie die relevanten Erzeugnisse geliefert haben.

(4) Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler bewahren die in Absatz 3 genannten Informationen ab dem Datum des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr mindestens fünf Jahre lang auf und stellen sie den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung.

(5) Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, die neue Informationen, einschließlich begründeter Bedenken, darüber erhalten oder davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Gefahr besteht, dass ein relevantes Erzeugnis, das sie bereits in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt haben, nicht dieser Verordnung entspricht, unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht oder bereitgestellt haben, sowie die nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler, an die sie das relevante Erzeugnis geliefert haben. Bei Ausfuhren unterrichten die nachgelagerten Marktteilnehmer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der das Erzeugerland ist.

Stand: 30.04.2026

#RV3359

▼M2

(6) Erhalten nachgelagerte nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler vor dem Inverkehrbringen oder der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr einschlägige Informationen darüber oder werden davon in Kenntnis gesetzt, dass ein relevantes Erzeugnis nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, so unterrichten sie unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, auf deren Markt sie beabsichtigen, das relevante Erzeugnis in Verkehr zu bringen oder bereitzustellen oder aus denen sie beabsichtigen, die relevanten Erzeugnisse auszuführen. Im Falle begründeter Bedenken überprüfen sie, ob die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. Sie dürfen keine relevanten Erzeugnisse in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität besteht.

(7) Die nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler bieten den zuständigen Behörden jede zur Erleichterung der Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 19 erforderliche Hilfestellung an, unter anderem den Zutritt zum Betriebsgelände und der Bereitstellung von Unterlagen und Aufzeichnungen.

Artikel 6

Bevollmächtigte

(1) Marktteilnehmer können einen Bevollmächtigten beauftragen, die Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder eine vereinfachte Erklärung gemäß Artikel 4a Absatz 2 in ihrem Namen zu übermitteln. In diesem Fall behält der Marktteilnehmer die Verantwortung dafür, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen.

(2) Der Bevollmächtigte stellt den zuständigen Behörden auf Verlangen eine Kopie der Vollmacht in einer Amtssprache der Union sowie eine Kopie in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Sorgfaltserklärung oder die vereinfachte Erklärung bearbeitet wird, oder, falls dies nicht möglich ist, in englischer Sprache zur Verfügung.

(3) Ein Markteilnehmer, bei dem es sich um eine natürliche Person oder ein Kleinstunternehmen handelt, kann den nächsten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler der nachgelagerten Lieferkette, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person oder ein Kleinstunternehmen handelt, beauftragen, als Bevollmächtigter zu fungieren. Dieser nächste nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler der nachgelagerten Lieferkette darf relevante Erzeugnisse nicht in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, ohne die Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 im Namen dieses Marktteilnehmers oder – im Falle eines Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers – ohne eine vereinfachte Erklärung im Namen des Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers über das in Artikel 33 genannte Informationssystem zu übermitteln. In solchen Fällen trägt der Marktteilnehmer, bei dem es sich um eine natürliche Person oder ein Kleinstunternehmen handelt, weiter die Verantwortung dafür, dass das relevante Erzeugnis Artikel 3 entspricht.

▼B

Artikel 7

Inverkehrbringen durch in Drittländern niedergelassene Marktteilnehmer

Wenn eine außerhalb der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, gilt die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die diese relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt, als Marktteilnehmer im Sinne dieser Verordnung.

Stand: 30.04.2026

#RV3360

▼B

Artikel 8

Sorgfaltspflicht

▼M2

(1) Bevor Marktteilnehmer relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, müssen sie in Bezug auf alle relevanten Erzeugnisse die Sorgfaltspflicht erfüllen.

▼B

(2) Die Sorgfaltspflicht umfasst Folgendes:

a) die Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Anforderungen gemäß Artikel 9 zu erfüllen;

b) Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Artikel 10;

c) Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 11.

Artikel 9

Informationsanforderungen

(1) Die Marktteilnehmer sammeln Informationen, Unterlagen und Daten, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen. Zu diesem Zweck sammelt und organisiert der Marktteilnehmer die folgenden, durch Nachweise belegten Informationen und bewahrt sie ab dem Datum der Bereitstellung der relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bzw. deren Ausfuhr für einen Zeitraum von fünf Jahren auf:

a) eine Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Art der relevanten Erzeugnisse sowie — bei relevanten Erzeugnissen, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden — des gebräuchlichen Namens der Art und ihres vollständigen wissenschaftlichen Namens. Die Beschreibung des Erzeugnisses umfasst eine Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die darin enthalten sind oder zu ihrer Herstellung verwendet wurden;

▼M2

b) die Menge der relevanten Erzeugnisse; für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates [1] aufgelistet ist, anzugeben; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche kohärent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen oder als Teil der vereinfachten Erklärung bereitgestellten Codes des Harmonisierten Systems definiert ist;

▼B

c) das Erzeugerland und gegebenenfalls dessen Landesteile;

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj).

Stand: 30.04.2026

#RV3361

▼B

d) die Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden, sowie den Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung; enthält ein relevantes Erzeugnis relevante Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung solcher relevanten Rohstoffe hergestellt, so ist die Geolokalisierung für jedes der jeweiligen Grundstücke anzugeben; jede Entwaldung oder Waldschädigung auf den betreffenden Grundstücken hat automatisch zur Folge, dass alle relevanten Erzeugnisse und relevanten Rohstoffe von diesen Grundstücken vom Inverkehrbringen, von der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt oder von der Ausfuhr ausgeschlossen sind. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden; bei allen anderen Erzeugnissen des Anhangs I bezieht sich die Geolokalisierung auf die Grundstücke;

e) der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen sie mit den relevanten Erzeugnissen beliefert wurden;

▼M2

f) der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden;

▼B

g) angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind;

h) angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die Erzeugung der relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist, einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht begründen, das betreffende Gebiet für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen.

(2) Der Marktteilnehmer stellt den zuständigen Behörden auf Verlangen die gemäß diesem Artikel zusammengetragenen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung.

Artikel 10

Risikobewertung

(1) Die Marktteilnehmer überprüfen und analysieren die gemäß Artikel 9 zusammengetragenen Informationen und alle sonstigen einschlägigen Unterlagen. Auf der Grundlage dieser Informationen und Unterlagen führen die Marktteilnehmer eine Risikobewertung durch, um festzustellen, ob die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, nichtkonform sind. Marktteilnehmer dürfen die relevanten Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch ausführen, es sei denn, die Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind.

(2) Bei der Risikobewertung werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

a) die Zuordnung des Risikos zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Landesteilen davon gemäß Artikel 29;

Stand: 30.04.2026

#RV3362

▼B

b) die Präsenz von Wäldern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;

c) die Präsenz von indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;

d) die Konsultation von und Kooperation mit indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen nach Treu und Glauben;

e) das Vorhandensein von gebührend begründeten Ansprüchen indigener Völker aufgrund objektiver und überprüfbarer Informationen in Bezug auf die Nutzung des Gebiets oder die Eigentumsverhältnisse in dem Gebiet, das zur Erzeugung des relevanten Rohstoffs genutzt wird;

f) die Verbreitung der Entwaldung oder Waldschädigung im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;

g) die Quelle, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationen sowie Links zu anderen verfügbaren Unterlagen dazu;

h) Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Verbreitung der Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden;

i) die Komplexität der betreffenden Lieferkette und die Verarbeitungsstufe der relevanten Erzeugnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden,

j) das Risiko der Umgehung dieser Verordnung bzw. das Risiko der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder erzeugt in Gebieten, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat oder stattfindet;

k) Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die zur Durchführung dieser Verordnung beitragen entsprechend der Veröffentlichung im Register der Sachverständigengruppe der Kommission;

l) begründete Bedenken, die gemäß Artikel 31 geäußert werden, und Informationen über bisherige Verstöße gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler entlang der betreffenden Lieferkette;

m) jegliche Informationen, die darauf schließen lassen, dass die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind;

n) ergänzende Informationen zur Einhaltung dieser Verordnung, die Informationen aus Zertifizierungssystemen oder anderen von Dritten verifizierten Systemen, darunter freiwillige Systeme, die von der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) anerkannt wurden, umfassen können, unter der Voraussetzung, dass die Informationen die in Artikel 9 festgelegten Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

([1]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Stand: 30.04.2026

#RV3363

▼B

(3) Holzerzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 fallen und über eine gültige FLEGT-Genehmigung im Rahmen eines bestehenden Genehmigungssystems verfügen, gelten als Artikel 3 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung entsprechend.

(4) Die Marktteilnehmer dokumentieren die Risikobewertungen und überprüfen diese mindestens jährlich und stellen sie den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen können, wie die gesammelten Informationen anhand der Kriterien für die Risikobewertung gemäß Absatz 2 überprüft wurden, und wie der Marktteilnehmer den Umfang des Risikos ermittelt hat.

Artikel 11

Risikominderung

(1) Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine gemäß Artikel 10 durchgeführte Risikobewertung ergeben hat, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind, wendet der Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen der relevanten Erzeugnisse oder ihrer Ausfuhr Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung an, die dahingehend geeignet sind, dass kein Risiko oder nur noch ein vernachlässigbares Risiko besteht. Diese Verfahren und Maßnahmen können Folgendes umfassen:

a) die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen,

b) die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits,

c) das Ergreifen anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit den Informationsanforderungen gemäß Artikel 9.

Diese Verfahren und Maßnahmen können auch die Unterstützung der Lieferanten dieses Marktteilnehmers, insbesondere Kleinbauern, bei der Einhaltung dieser Verordnung durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Investitionen umfassen.

(2) Die Marktteilnehmer verfügen über angemessene und verhältnismäßige Strategien, Kontrollen und Verfahren, um das Risiko der Nichtkonformität der relevanten Erzeugnisse zu mindern und wirksam zu steuern. Zu diesen Strategien, Kontrollen und Verfahren gehören:

a) Modellverfahren für das Risikomanagement, Berichterstattung, Aufzeichnungen, interne Kontrolle und Compliance-Management, für nicht-KMU-Marktteilnehmer einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf der Führungsebene;

b) eine unabhängige Prüfstelle zur Überprüfung der unter Buchstabe a genannten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren für alle nicht-KMU-Marktteilnehmer.

Stand: 30.04.2026

#RV3364

▼B

(3) Die Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung werden dokumentiert, mindestens einmal jährlich überprüft und den zuständigen Behörden auf Verlangen durch die Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen können, wie Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung getroffen wurden.

Artikel 12

Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen, Berichterstattung und Aufzeichnungen

(1) Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 führen die Marktteilnehmer einen Rahmen von Verfahren und Maßnahmen ein und halten diesen auf dem neuesten Stand, um sicherzustellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten oder ausgeführten relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen („Sorgfaltspflichtregelung“).

(2) Die Marktteilnehmer überprüfen die Sorgfaltspflichtregelung mindestens jährlich. Sobald die Marktteilnehmer von neuen Entwicklungen Kenntnis erlangen, die die der Sorgfaltspflichtregelung beeinflussen könnten, so aktualisieren sie die Sorgfaltspflichtregelung, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Marktteilnehmer bewahren die Aufzeichnungen über derartige Aktualisierungen entsprechend ihren Sorgfaltspflichtregelungen für einen Zeitraum von fünf Jahren auf.

(3) Marktteilnehmer, die nicht in die Kategorien KMU, einschließlich Kleinstunternehmen oder natürliche Person fallen, berichten jährlich öffentlich (auch im Internet) zugänglich und möglichst umfassend über ihre Sorgfaltspflichtregelung, einschließlich der Schritte, die sie eingeleitet haben, um ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 8 zu erfüllen. Marktteilnehmer, die auch in den Anwendungsbereich anderer Rechtsakte der Union fallen, in denen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette festgelegt sind, können ihre Berichterstattungspflichten gemäß diesem Absatz erfüllen, indem sie die erforderlichen Informationen in die Berichterstattung im Zusammenhang mit diesen anderen Rechtsakten der Union aufnehmen.

(4) Unbeschadet der Datenschutzvorschriften der Union enthalten die Berichte nach Absatz 3 die folgenden Informationen über die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse:

a) eine Übersicht der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Informationen;

b) die Schlussfolgerungen der gemäß Artikel 10 durchgeführten Risikobewertung und die gemäß Artikel 11 ergriffenen Maßnahmen sowie eine Erläuterung der für die Risikobewertung erlangten und verwendeten Informationen und Nachweise;

c) gegebenenfalls eine Beschreibung des Prozesses zur Konsultation von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften und anderen Inhabern gewohnheitsmäßiger Landrechte oder derjenigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Gebiet der Erzeugung der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse ansässig sind.

(5) Die Marktteilnehmer bewahren alle mit der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang stehenden Unterlagen, wie beispielsweise alle Aufzeichnungen, Maßnahmen und Verfahren gemäß Artikel 8, mindestens fünf Jahre lang auf. Diese Unterlagen stellen sie auf Verlangen den zuständigen Behörden zur Verfügung.

Stand: 30.04.2026

#RV3365

▼B

Artikel 13

Vereinfachte Sorgfaltspflicht

(1) Wenn Marktteilnehmer relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, müssen sie die Verpflichtungen nach den Artikeln 10 und 11 nicht erfüllen, wenn sie sich nach Bewertung der Komplexität der betreffenden Lieferkette und des Risikos einer Umgehung dieser Verordnung bzw. des Risiko einer Vermischung mit Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern oder Landesteilen mit einem hohen oder normalen Risiko vergewissert haben, dass alle relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse in Ländern oder Landesteilen erzeugt wurden, für die gemäß Artikel 29 ein geringes Risiko festgestellt wurde. In diesen Fällen muss der Marktteilnehmer der zuständigen Behörde auf Verlangen einschlägige Unterlagen zugänglich machen, die aufzeigen, dass ein vernachlässigbares Risiko der Umgehung dieser Verordnung oder der Vermischung mit Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder aus Ländern oder Landesteilen mit einem hohen oder normalen Risiko besteht.

(2) Erlangt der Marktteilnehmer jedoch — unter anderem im Rahmen der gemäß Absatz 1 dieses Artikels durchgeführten Bewertungen — einschlägige Informationen, einschließlich gemäß Artikel 31 geäußerter begründeter Bedenken, oder wird er davon in Kenntnis gesetzt, dass ein Risiko dahin gehend vorliegt, dass die relevanten Erzeugnisse gegen diese Verordnung verstoßen, oder dass die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden, so muss der Marktteilnehmer ungeachtet des Absatzes 1 alle Verpflichtungen gemäß den Artikeln 10 und 11 erfüllen und die einschlägigen Informationen unverzüglich der zuständigen Behörde übermitteln.

(3) Werden einer zuständigen Behörde Informationen zur Kenntnis gebracht, die auf das Risiko einer Umgehung dieser Verordnung schließen lassen, einschließlich in Fällen, in denen relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse, die in einem Land mit normalem oder hohem Risiko oder dessen Landesteilen erzeugt wurden, anschließend in einem Land mit geringem Risiko verarbeitet, aus dem es in Verkehr gebracht wird oder den Markt verlässt, so ergreift die zuständige Behörde im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 unverzüglich Maßnahmen und erlässt erforderlichenfalls einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 23.

KAPITEL 3

VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN UND IHRER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Artikel 14

Zuständige Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere Behörden, die für die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zuständig sind.

(2) Bis spätestens zum 30. Dezember 2023 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen, Anschriften und Kontaktdaten der zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 mit. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über jede Änderung dieser Informationen.

(3) Die Kommission macht die Liste der zuständigen Behörden ohne ungebührliche Verzögerung auf ihrer Website öffentlich zugänglich. Die Kommission aktualisiert die Liste regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten neuen Daten.

Stand: 30.04.2026

#RV3366

▼B

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über angemessene Befugnisse, funktionale Unabhängigkeit und Ressourcen verfügen, um die in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen erfüllen zu können.

Artikel 15

Technische Unterstützung, Anleitung und Informationsaustausch

(1) Unbeschadet der Verpflichtung der Marktteilnehmer zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 können die Mitgliedstaaten den Marktteilnehmern technische und sonstige Unterstützung sowie Anleitung gewähren. Außerdem kann die Kommission Marktteilnehmern und zuständigen Behörden in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten gegebenenfalls Beratung gewähren. Bei der technischen und sonstigen Unterstützung sowie Anleitung ist die Lage von KMU, einschließlich Kleinstunternehmen und natürlichen Personen — auch in Bezug auf die Umwandlung von Daten aus einschlägigen Systemen zur Ermittlung der Geolokalisierung im Informationssystem gemäß Artikel 33 — zu berücksichtigen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu erleichtern. Sie sollten auch die einschlägigen geltenden und künftigen Rechtsakte der Union, die Sorgfaltspflichten enthalten, berücksichtigen.

Stand: 30.04.2026

(2) Die Mitgliedstaaten erleichtern den Austausch und die Verbreitung relevanter Informationen, insbesondere zur Unterstützung der Marktteilnehmer bei der Bewertung von Risiken gemäß Artikel 10, und über bewährte Praktiken zur Durchführung dieser Verordnung.

(3) Die zuständigen Behörden und die Kommission überwachen kontinuierlich jede wesentliche Veränderung im Handelsgefüge der relevanten Erzeugnisse, die zur Umgehung dieser Verordnung führen kann, und tauschen Informationen darüber aus.

(4) Die Unterstützung ist in einer Weise zu gewähren, die die Aufgaben der zuständigen Behörden oder ihre Unabhängigkeit bei der Durchsetzung dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

▼M2

(5) Die Kommission kann die harmonisierte Durchführung dieser Verordnung erleichtern, indem sie einschlägige Leitlinien herausgibt, den kontinuierlichen Austausch mit Sachverständigen, Interessenträgern und allen einschlägigen Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern, nachgelagerten Marktteilnehmer und Händlern, sicherstellt, bewährte Verfahren entwickelt und technische Rückmeldungen von der bestehenden Expertengruppe der Kommission zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt einholt und einen angemessenen Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, zwischen den zuständigen Behörden und Zollbehörden sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission fördert.

▼B

Artikel 16

Verpflichtung zur Durchführung von Kontrollen

▼M2

(1) Die zuständigen Behörden führen in ihrem Gebiet Kontrollen durch, um festzustellen, ob in der Union niedergelassene Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler dieser Verordnung entsprechen. Die zuständigen Behörden führen in ihrem Gebiet Kontrollen durch, um festzustellen, ob die relevanten Erzeugnisse, die der Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt hat bzw. beabsichtigt, in Verkehr zu bringen, auf dem Markt bereitzustellen oder auszuführen, dieser Verordnung entsprechen.

▼B

(2) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen werden gemäß den Artikeln 18 und 19 durchgeführt.

▼M2

(3) Die zuständigen Behörden verwenden einen risikobasierten Ansatz, um die durchzuführenden Kontrollen zu bestimmen. Die Risikokriterien werden auf der Grundlage einer Analyse der Risiken von Verstößen gegen diese Verordnung ermittelt, wobei insbesondere die relevanten Rohstoffe, die Komplexität und die Länge der Lieferketten, einschließlich der Frage einer etwaigen Vermischung relevanter Erzeugnisse, die Verarbeitungsstufe des relevanten Erzeugnisses, die Frage, ob die betreffenden Grundstücke an Wälder grenzen, der Ländern oder Landesteilen zugeordnete Risikograd gemäß Artikel 29 — unter besonderer Beachtung der Lage von Ländern oder Landesteilen, für die ein hohes Risiko festgestellt wurde —, bisherige Verstöße gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler, die Risiken einer Umgehung sowie alle sonstigen einschlägigen Informationen berücksichtigt werden. Die Risikoanalyse beruht auf den in den Artikeln 9 und 10 genannten Informationen, kann sich auf die Informationen stützen, die in dem in Artikel 33 genannten Informationssystem enthalten sind, und kann durch weitere einschlägige Quellen wie Überwachungsdaten, Risikoprofile internationaler Organisationen, gemäß Artikel 31 geäußerte begründete Bedenken oder Schlussfolgerungen der Sitzungen von Sachverständigengruppen der Kommission gestützt werden.

▼B

(4) Die Kommission legt gegebenenfalls auf Unionsebene vorläufige Risikokriterien gemäß Absatz 3 fest, überprüft und aktualisiert diese regelmäßig und teilt sie den zuständigen Behörden mit.

(5) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Kontrollen erstellen die zuständigen Behörden Jahrespläne, die mindestens Folgendes umfassen:

a) gemäß Absatz 3 festgelegte nationale Risikokriterien für die Ermittlung der notwendigen Kontrollen, die auf den von der Kommission gemäß Absatz 4 auf Unionsebene festgelegten vorläufigen Risikokriterien beruhen und systematisch Risikokriterien in Bezug auf Länder oder Landesteile enthalten, für die ein hohes Risiko festgestellt wurde;

Stand: 30.04.2026

▼M2

b) die Auswahl der zu kontrollierenden Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler; diese Auswahl stützt sich auf die nationalen Risikokriterien gemäß Buchstabe a, wobei unter anderem Informationen aus dem Informationssystem gemäß Artikel 33 und Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung zu verwenden sind; für jeden zu kontrollierenden Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler können die zuständigen Behörden spezifische Sorgfaltserklärungen festlegen, die überprüft werden müssen.

▼B

(6) Die jährliche Überprüfung der Pläne durch die zuständigen Behörden stützt sich systematisch auf die Ergebnisse der Kontrollen und die Erfahrungen bei der Umsetzung der Pläne nach Absatz 5, um ihre Wirksamkeit zu verbessern.

(7) Die zuständigen Behörden übermitteln ihre erstellten Kontrollpläne sowie deren Aktualisierungen den anderen zuständigen Behörden und der Kommission. Die zuständigen Behörden tauschen mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und mit der Kommission Informationen über die Entwicklung und Anwendung der in Absatz 5 genannten Risikokriterien aus und koordinieren diese, um die Wirksamkeit der Durchsetzung dieser Verordnung zu verbessern.

Stand: 30.04.2026

▼M2

(8) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sich die jährlichen Kontrollen, die gemäß Absatz 1 von seinen zuständigen Behörden durchgeführt werden, auf mindestens 3 % der Marktteilnehmer, nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler erstrecken, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, die relevante Rohstoffe enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die in einem Erzeugerland oder dessen Landesteilen hergestellt werden, für das bzw. die gemäß Artikel 29 ein normales Risiko festgestellt wurde.

(9) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sich die jährlichen Kontrollen, die gemäß Absatz 1 diese Artikels von seinen zuständigen Behörden durchgeführt werden, auf mindestens 9 % der Marktteilnehmer, nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, die relevante Rohstoffe enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, sowie auf 9 % der Menge jedes relevanten Erzeugnisses erstrecken, das relevante Rohstoffe enthält oder unter deren Verwendung hergestellt wurde, die in einem Land oder in Landesteilen hergestellt werden, für das bzw. die gemäß Artikel 29 ein hohes Risiko festgestellt wurde.

(10) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sich die jährlichen Kontrollen, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels von seinen zuständigen Behörden durchgeführt werden, auf mindestens 1 % der Marktteilnehmer, nachgelagerten nicht-KMU-Teilnehmer und nicht-KMU-Händler erstrecken, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, die relevante Rohstoffe enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die in einem Land oder in Landesteilen hergestellt werden, für das bzw. die gemäß Artikel 29 ein geringes Risiko festgestellt wurde.

#RV3369

▼M2

(11) Die quantifizierten Ziele der Kontrollen, die von den zuständigen Behörden durchzuführen sind, sind für jeden der relevanten Rohstoffe einzeln zu erfüllen. Die quantifizierten Ziele werden anhand der Gesamtzahl der Marktteilnehmer, nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler, die im Vorjahr relevante Erzeugnisse in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt haben, und gegebenenfalls anhand der Menge berechnet. Marktteilnehmer gelten als überprüft, wenn die zuständige Behörde die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b einschlägigen Elemente überprüft hat. Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler gelten als überprüft, wenn die zuständige Behörde die gemäß Artikel 19 Absatz 1 einschlägigen Elemente überprüft hat.

▼B

(12) Unbeschadet der gemäß Absatz 5 vorab geplanten Kontrollen führen die zuständigen Behörden Kontrollen gemäß Absatz 1 durch, wenn sie einschlägige Informationen, einschließlich auf Grundlage begründeter Bedenken Dritter gemäß Artikel 31, in Bezug auf einen möglichen Verstoß gegen diese Verordnung erlangen oder davon in Kenntnis gesetzt werden.

▼M2

(13) Die Kontrollen erfolgen ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, es sei denn, eine vorherige Benachrichtigung des Marktteilnehmers, nachgelagerten Marktteilnehmers oder Händlers ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Kontrollen zu gewährleisten.

▼B

(14) Die zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über die Kontrollen, aus denen insbesondere deren Art und Ergebnisse hervorgehen, sowie über die bei Verstößen ergriffenen Maßnahmen. Die Aufzeichnungen über alle Kontrollen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

(15) Die Aufzeichnungen über die gemäß dieser Verordnung durchgeführten Kontrollen und die Berichte über deren Ergebnisse gelten als Umweltinformationen für die Zwecke der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1] und sind auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Artikel 17

Sofortiger Handlungsbedarf bei relevanten Erzeugnissen

(1) Die zuständigen Behörden ermitteln Situationen, in denen das Risiko von Verstößen gegen Artikel 3 bei relevanten Erzeugnissen so hoch ist, dass seitens der zuständigen Behörden sofortiger Handlungsbedarf besteht, bevor diese relevanten Erzeugnisse in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden. Die zuständigen Behörden registrieren die ermittelten Situationen in dem gemäß Artikel 33 eingerichteten Informationssystem.

[1] Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

Stand: 30.04.2026

#RV3370

▼B

(2) Wenn die zuständigen Behörden die in Absatz 1 genannten Situationen feststellen, einschließlich wenn für entsprechende relevante Erzeugnisse eine Sorgfaltserklärung vorgelegt wird, erkennt das Informationssystem gemäß Artikel 33 das hohe Risiko dahingehend, dass gegen Artikel 3 verstoßen wird, und informiert die zuständigen Behörden, die

a) unverzüglich vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 23 ergreifen, um das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung dieser relevanten Erzeugnisse auf dem Markt auszusetzen, oder

b) sobald die elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 28 Absatz 1 eingerichtet ist, im Falle relevanter Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die Zollbehörden auffordern, die Überlassung dieser relevanter Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr gemäß Artikel 26 Absatz 7 auszusetzen.

(3) Eine Aussetzung nach Absatz 2 endet binnen drei Arbeitstagen oder, bei verderblichen relevanten Erzeugnissen, binnen 72 Stunden, jeweils ab dem Moment, an dem das hohe Risiko eines Verstoßes im Informationssystem gemäß Artikel 33 festgestellt wird. Kommen die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Ergebnisse der in diesem Zeitraum durchgeführten Kontrollen zu dem Schluss, dass sie mehr Zeit benötigen, um festzustellen, ob die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen, so verlängern sie den Zeitraum der Aussetzung um zusätzliche Zeiträume von drei Arbeitstagen, durch einstweilige Maßnahmen gemäß Artikel 23 oder — im Falle relevanter Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen — durch Benachrichtigung der Zollbehörden, dass die Aussetzung gemäß Artikel 26 Absatz 7 aufrechterhalten werden muss.

Stand: 30.04.2026

▼M2

Artikel 18

Kontrollen der Marktteilnehmer

(1) Die Kontrollen der Marktteilnehmer umfassen

a) eine Prüfung ihrer Sorgfaltspflichtregelung, einschließlich der Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren, sowie eine Prüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen, mit denen das ordnungsgemäße Funktionieren der Sorgfaltspflichtregelung belegt wird;

b) eine Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass ein bestimmtes relevantes Erzeugnis, das der Marktteilnehmer in Verkehr gebracht hat, in Verkehr zu bringen beabsichtigt oder auszuführen beabsichtigt, dieser Verordnung entspricht, einschließlich gegebenenfalls durch Risikominderungsmaßnahmen, sowie eine Prüfung der einschlägigen Sorgfaltserklärungen oder für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger eine Prüfung der einschlägigen vereinfachten Erklärung oder der Informationen, die von den Mitgliedstaaten für jeden Marktteilnehmer im Informationssystem gemäß Artikel 33 zur Verfügung gestellt werden.

#RV3371

▼M2

(2) Die Kontrollen der Marktteilnehmer können gegebenenfalls auch Folgendes umfassen, insbesondere wenn die in Absatz 1 genannten Prüfungen Fragen aufgeworfen haben:

a) eine Prüfung der relevanten Rohstoffe oder der relevanten Erzeugnisse vor Ort, um deren Übereinstimmung mit den für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verwendeten Unterlagen zu überprüfen,

b) eine Prüfung der gemäß Artikel 24 ergriffenen Korrekturmaßnahmen,

c) alle technischen und wissenschaftlichen Mittel, einschließlich anatomischer Analysen, chemischer Analysen oder DNA-Analysen, die zur Bestimmung der Art oder des genauen Ortes, an dem der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis erzeugt wurde, geeignet sind,

d) alle zur Feststellung, ob die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind, geeigneten technischen und wissenschaftlichen Mittel, einschließlich Erdbeobachtungsdaten wie aus dem Copernicus-Programm und entsprechenden Werkzeugen oder aus anderen öffentlich oder privat verfügbaren Quellen, und

e) Stichprobenkontrollen, einschließlich Vor-Ort-Prüfungen, gegebenenfalls und sofern diese zustimmen auch in Drittländern in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden dieser Drittländer.

Stand: 30.04.2026

Artikel 19

Kontrollen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler

(1) Die Kontrollen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler umfassen die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen, die die Einhaltung von Artikel 5 Absätze 1, 2, 3 und 4 belegen.

(2) Die Kontrollen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler können zudem gegebenenfalls, insbesondere wenn die Prüfungen nach Absatz 1 Fragen aufgeworfen haben, Stichproben, einschließlich Vor-Ort-Prüfungen, umfassen.

▼B

Artikel 20

Erstattung der Kosten der zuständigen Behörden

▼M2

(1) Die Mitgliedstaaten können ihre zuständigen Behörden ermächtigen, von den Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern oder Händlern die Erstattung sämtlicher Kosten ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Verstößen zu verlangen.

▼B

(2) Die in Absatz 1 genannten Kosten können die Kosten der Durchführung von Prüfungen, für die Verwahrung und für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den relevanten Erzeugnissen, bei denen eine Nichtkonformität festgestellt wurde, und die vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder vor ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Ausfuhr einer Korrekturmaßnahme bedurften, beinhalten.

▼B

Artikel 21

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten untereinander, mit den Zollbehörden ihres Mitgliedstaats, mit den zuständigen Behörden und Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten, mit der Kommission und erforderlichenfalls mit den Verwaltungsbehörden von Drittländern zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung, auch im Hinblick auf die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen, zu gewährleisten.

▼M2

(2) Die zuständigen Behörden treffen mit der Kommission Verwaltungsvereinbarungen über die Übermittlung von Informationen zu Untersuchungen und die Durchführung von Untersuchungen. Die zuständigen Behörden teilen der Kommission auch alle wesentlichen dokumentierten technischen Fehler oder erheblichen Störungen mit, die sich aus dem in Artikel 33 genannten Informationssystem ergeben.

(3) Die zuständigen Behörden tauschen die für die Durchsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen unter anderem über das Informationssystem gemäß Artikel 33 aus. Dies beinhaltet, dass die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Zugang zu Informationen über Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, einschließlich Sorgfaltserklärungen und vereinfachte Erklärungen für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, und über die Art der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse erhalten und entsprechende Daten mit ihnen ausgetauscht werden, um die Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern.

▼B

(4) Die zuständigen Behörden warnen die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich, wenn sie etwaige Verstöße gegen diese Verordnung und schwerwiegende Mängel, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen könnten, feststellen. Die zuständigen Behörden unterrichten insbesondere die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie ein relevantes Erzeugnis auf dem Markt entdecken, das sie für ein nichtkonformes Erzeugnis halten, um die Rücknahme oder den Rückruf dieses Erzeugnisse vom Verkauf in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

(5) Auf Verlangen einer zuständigen Behörde stellen die Mitgliedstaaten ihr die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 22

Berichterstattung

(1) Bis zum 30. April jedes Jahres stellen die Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit und der Kommission Informationen über die Anwendung dieser Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr zur Verfügung. Diese Informationen umfassen

a) die Kontrollpläne und die Risikokriterien, die für diese Pläne als Grundlage dienten,

▼M2

b) die Anzahl und die Ergebnisse der Kontrollen, die bei Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern durchgeführt wurden, und die Gesamtzahl der Marktteilnehmer, der nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler, einschließlich der Art der festgestellten Verstöße,

Stand: 30.04.2026

#RV3373

▼M2

c) die Menge der geprüften relevanten Erzeugnisse im Verhältnis zur Gesamtmenge der in Verkehr gebrachten oder ausgeführten relevanten Erzeugnisse, die von einer Sorgfaltserklärung im Informationssystem gemäß Artikel 33 der vorliegenden Verordnung abgedeckt sind; die Erzeugerländer; für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Volumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist,

▼B

d) bei Verstößen die gemäß Artikel 24 ergriffene Korrekturmaßnahme und die gemäß Artikel 25 verhängten Sanktionen,

e) den prozentualen Anteil der Kontrollen, die gemäß Artikel 16 Absatz 13 mit einer vorherigen Ankündigung durchgeführt wurden, deren Anwendung von den zuständigen Behörden in ihren Kontrollberichten zu begründen ist.

(2) Bis zum 30. Oktober jedes Jahres veröffentlichen die Kommissionsdienststellen einen unionsweiten Überblick über die Anwendung dieser Verordnung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 eingereichten Daten.

Stand: 30.04.2026

Artikel 23

Einstweilige Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit vor, dass ihre zuständigen Behörden unverzüglich einstweilige Maßnahmen, einschließlich der Beschlagnahme der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse, der Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt oder der Aussetzung der Ausfuhr der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse aus dem Unionsmarkt einleiten können, wenn mögliche Verstöße gegen diese Verordnung auf der Grundlage eines der folgenden Umstände festgestellt wurden:

a) einer Prüfung von Nachweisen oder anderer einschlägiger Informationen, einschließlich gemäß Artikel 21 ausgetauschter Informationen oder gemäß Artikel 31 geäußerter begründeter Bedenken,

b) Kontrollen im Sinne der Artikel 18 und 19,

c) der Feststellung von Risiken durch das Informationssystem gemäß Artikel 33.

Die Mitgliedstaaten setzen gegebenenfalls die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unverzüglich von derartigen Maßnahmen in Kenntnis.

▼M2

Artikel 24

Korrekturmaßnahmen bei Verstößen

(1) Stellen die zuständigen Behörden unbeschadet des Artikels 25 fest, dass ein Marktteilnehmer, nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler gegen diese Verordnung verstoßen hat, oder dass ein in Verkehr gebrachtes, auf dem Markt bereitgestelltes oder ausgeführtes relevantes Erzeugnis nichtkonform ist, so fordern sie den betreffenden Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler unverzüglich auf, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß innerhalb einer festgelegten, angemessenen Frist zu beenden.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 umfassen die vom Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen mindestens eine der folgenden Handlungen:

a) Behebung formeller Verstöße, insbesondere gegen die Anforderungen aus Kapitel 2;

b) Verhinderung, dass das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt wird;

c) sofortige Rücknahme vom Markt oder sofortiger Rückruf des relevanten Erzeugnisses;

d) Spende des relevanten Erzeugnisses an gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke oder, falls dies nicht möglich ist, Entsorgung des Erzeugnisses im Einklang mit den Abfallbewirtschaftungsvorschriften der Union.

(3) Unabhängig von den nach Absatz 2 ergriffenen Korrekturmaßnahmen behebt der Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler jegliche Mängel in der Sorgfaltspflichtregelung, um der Gefahr weiterer Verstöße gegen diese Verordnung vorzubeugen.

(4) Ergreift der Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler innerhalb der von der zuständigen Behörde gemäß Absatz 1 festgelegten Frist keine Korrekturmaßnahmen nach Absatz 2 oder wird ein Verstoß nach Absatz 1 nicht beseitigt, so stellen die zuständigen Behörden nach Ablauf dieser Frist die Umsetzung der vorgeschriebenen Korrekturmaßnahme nach Absatz 2 mit allen ihnen gemäß dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung stehenden Mitteln sicher.

▼B

Artikel 25

Sanktionen

▼M2

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen, denen sie gemäß der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) unterliegen, erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

([1]) Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/99/oj).

Stand: 30.04.2026

▼B

(2) Die nach Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Diese Sanktionen umfassen

▼M2

a) Geldstrafen oder Geldbußen, die im Verhältnis zu der Umweltschädigung und zum Wert der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse stehen, wobei die Höhe solcher Geldstrafen oder Geldbußen so berechnet wird, dass bei den Verantwortlichen der wirtschaftliche Gewinn aus ihren Verstößen tatsächlich abgeschöpft wird, und die Sanktionen bei wiederholten Verstößen schrittweise angehoben werden; wenn es sich um eine juristische Person handelt, wird der Höchstbetrag der Geldstrafe oder Geldbuße auf mindestens 4 % des nach dem Verfahren zur Berechnung des Gesamtumsatzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] berechneten jährlichen unionsweiten Gesamtumsatzes des Marktteilnehmers, nachgelagerten Marktteilnehmers oder Händlers in dem Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe oder Geldbuße festgelegt und gegebenenfalls so erhöht, dass er höher ausfällt als der potenzielle wirtschaftliche Gewinn;

b) die Einziehung der relevanten Erzeugnisse beim Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer und/oder Händler;

c) die Einziehung der Einnahmen, die der Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und/oder Händler aus einer Transaktion mit den relevanten Erzeugnissen erzielt hat;

▼B

d) den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen;

e) das vorübergehende Verbot des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf oder der Ausfuhr aus dem Markt von relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße;

f) das Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 13 im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße;

(3) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzvorschriften innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, an dem die Urteile rechtskräftig werden, von den endgültigen Entscheidungen, die aufgrund von Verstößen gegen diese Verordnung gegen juristische Personen ergangen ist, und von den gegen diese Personen verhängten Sanktionen in Kenntnis. Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste entsprechender Entscheidungen, in der Folgendes angegeben ist:

a) der Name der juristischen Person,

b) das Datum der endgültigen Entscheidung,

c) eine Zusammenfassung der Tätigkeiten, die für den Verstoß der juristischen Person gegen diese Verordnung ursächlich sind, und

[1] Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj).

Stand: 30.04.2026

#RV3376

▼B

d) die Art der verhängten Sanktion und, wenn diese finanzieller Art ist, ihre Höhe.

KAPITEL 4

VERFAHREN FÜR RELEVANTE ERZEUGNISSE, DIE AUF DEN MARKT GELANGEN ODER DIESEN VERLASSEN

Artikel 26

Kontrollen

(1) Relevante Erzeugnisse, die in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr übergeführt werden, unterliegen den in diesem Kapitel festgelegten Kontrollen und Maßnahmen. Die Anwendung dieses Kapitels lässt andere Bestimmungen dieser Verordnung sowie andere Rechtsakte der Union über die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr von Waren, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und dessen Artikel 46, 47, 134 und 267, unberührt. Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt jedoch nicht für Kontrollen relevanter Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen, soweit es die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung betrifft.

(2) Die zuständigen Behörden sind für die allgemeine Durchsetzung dieser Verordnung in Bezug auf relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, verantwortlich. Insbesondere ist es gemäß Artikel 16 Aufgabe der zuständigen Behörden, auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes festzustellen, welche Kontrollen durchzuführen sind, und anhand der Kontrollen gemäß Artikel 16 festzustellen, ob ein solches Erzeugnis Artikel 3 entspricht. Die zuständigen Behörden führen diese Zuständigkeiten gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels 3 aus.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels führen die Zollbehörden Kontrollen der Zollanmeldungen für relevante Erzeugnisse durch, die gemäß den Artikeln 46 und 48 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 auf den Markt gelangen oder diesen verlassen. Diese Kontrollen stützen sich gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in erster Linie auf eine Risikoanalyse.

▼M2

(4) Die Referenznummer der Sorgfaltserklärung oder die Identifikationsnummer für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger wird den Zollbehörden vor der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses, das auf den Markt gelangt oder diesen verlässt, zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck stellt die Person, die die Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr des relevanten Erzeugnisses abgibt, den Zollbehörden die Referenznummer der Sorgfaltserklärung oder die Identifikationsnummer für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, die einem relevanten Erzeugnis zugewiesen wurde, zur Verfügung, es sei denn, die Sorgfaltserklärung wird über die in Artikel 28 Absatz 2 genannte elektronische Schnittstelle bereitgestellt. Dieser Absatz gilt nicht für die Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses durch einen nachgelagerten Marktteilnehmer.

▼B

(5) Um bei der Erlaubnis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses der Einhaltung dieser Verordnung Rechnung zu tragen, gilt Folgendes:

Stand: 30.04.2026

#RV3377

▼B

a) Bis zur Einrichtung der elektronischen Schnittstelle gemäß Artikel 28 Absatz 1 gelten die Absätze 6 bis 9 des vorliegenden Artikels nicht, und die Zollbehörden müssen gemäß Artikel 27 mit den zuständigen Behörden Informationen austauschen und zusammenarbeiten sowie gegebenenfalls diesen Informationsaustausch und diese Zusammenarbeit bei der Genehmigung der Überlassung relevanter Erzeugnisse berücksichtigen.

b) Sobald die elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 28 Absatz 1 eingerichtet ist, gelten die Absätze 6 bis 9 des vorliegenden Artikels und Mitteilungen und Ersuchen nach den Absätzen 6 bis 9 des vorliegenden Artikels erfolgen über diese elektronische Schnittstelle.

(6) Bei der Durchführung der Kontrollen von Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr von relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, prüfen die Zollbehörden unter Nutzung der elektronischen Schnittstelle gemäß Artikel 28 Absatz 1 den Status, der der entsprechenden Sorgfaltserklärung von den zuständigen Behörden in dem Informationssystem gemäß Artikel 33 zugewiesen wurde.

▼M2

(7) Geht aus dem Status nach Absatz 6 des vorliegenden Artikels hervor, dass für das relevante Erzeugnis, das auf den Markt gelangt oder diesen verlässt, gemäß Artikel 17 Absatz 2 festgestellt wurde, dass es vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr kontrolliert werden muss, so setzen die Zollbehörden die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr dieses relevanten Erzeugnisses aus.

▼B

(8) Sind alle sonstigen Anforderungen und Formalitäten nach Unionsrecht oder nationalem Recht in Bezug auf die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr erfüllt, so gestatten die Zollbehörden die Überlassung des relevanten Erzeugnisses, das auf den Markt gelangt oder diesen verlässt, zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

a) aus dem Status nach Absatz 6 des vorliegenden Artikels geht nicht hervor, dass für das relevante Erzeugnis gemäß Artikel 17 Absatz 2 festgestellt wurde, dass es vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung auf dem Markt oder der Ausfuhr kontrolliert werden muss;

b) die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr wurde gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels ausgesetzt und die zuständigen Behörden haben nicht beantragt, die Aussetzung gemäß Artikel 17 Absatz 3aufrechtzuerhalten;

c) die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr wurde gemäß Absatz 7 ausgesetzt, und die zuständigen Behörden haben den Zollbehörden mitgeteilt, dass die Aussetzung der Überlassung der relevanten Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr aufgehoben werden kann.

(9) Gelangen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass ein relevantes Erzeugnis, das auf den Markt gelangt oder diesen verlässt, nichtkonform ist, so teilen sie dies den Zollbehörden mit, und die Überlassung des relevanten Erzeugnisses zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr wird von den Zollbehörden nicht gestattet.

(10) Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr gilt nicht als Nachweis für die Einhaltung des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung.

Stand: 30.04.2026

#RV3378

▼B

Artikel 27

Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen Behörden

(1) Um den risikobasierten Ansatz nach Artikel 16 Absatz 5 für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder ihn verlassen, zu ermöglichen und um sicherzustellen, dass die Kontrollen wirksam sind und im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführt werden, arbeiten die Kommission, die zuständigen Behörden und die Zollbehörden eng zusammen und tauschen Informationen aus.

(2) Die Zollbehörden und die zuständigen Behörden arbeiten im Einklang mit Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zusammen und tauschen Informationen aus, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich sind, auch auf elektronischem Wege.

▼M2

(3) Die Zollbehörden dürfen im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vertrauliche Informationen, die sie im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erheben oder die ihnen auf vertraulicher Basis übermittelt werden, an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem der Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer, Händler oder Bevollmächtigte niedergelassen ist.

▼B

(4) Haben die zuständigen Behörden Informationen gemäß dem vorliegenden Artikel erhalten, so können diese zuständigen Behörden diese Informationen gemäß Artikel 21 Absatz 3 an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten weiterleiten.

(5) Risikobezogene Informationen werden wie folgt ausgetauscht

a) zwischen den Zollbehörden gemäß Artikel 46 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und

b) zwischen den Zollbehörden und der Kommission gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

c) zwischen den Zollbehörden und zuständigen Behörden, einschließlich zuständiger Behörden anderer Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

Artikel 28

Elektronische Schnittstelle

▼M2

(1) Die Kommission entwickelt eine elektronische Schnittstelle auf der Grundlage der mit der Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] eingerichteten Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll, um die Übermittlung von Daten, insbesondere den Mitteilungen und Ersuchen gemäß Artikel 26 Absätze 6 bis 9 der vorliegenden Verordnung, zwischen den nationalen Zollsystemen und dem Informationssystem gemäß Artikel 33 zu ermöglichen. Diese elektronische Schnittstelle steht bis zum 1. Dezember 2029 zur Verfügung.

[1] Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2399/oj).

Stand: 30.04.2026

#RV3379

▼B

(2) Die Kommission entwickelt eine elektronische Schnittstelle gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2022/2399, um Folgendes zu ermöglichen:

▼M2

a) dass Marktteilnehmer der Verpflichtung, die Sorgfaltserklärung für einen relevanten Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung zu übermitteln, entsprechen können, indem sie diese über die nationale Single-Window-Umgebung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2399 zur Verfügung stellen, und von den zuständigen Behörden diesbezüglich Rückmeldung erhalten können und

▼B

b) dass die Sorgfaltserklärung an das in Artikel 33 genannte Informationssystem übermittelt werden kann.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und insbesondere zur Festlegung der gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu übermittelnden Daten, einschließlich ihres Formats. In dem Durchführungsrechtsakt wird ebenfalls präzisiert, wie Änderungen des Status, den die zuständigen Behörden den Sorgfaltserklärungen im Informationssystem gemäß Artikel 33 zugewiesen haben, den zuständigen Zollbehörden über die elektronische Schnittstelle nach Absatz 1 dieses Artikels unverzüglich und automatisch mitgeteilt werden. In den Durchführungsrechtsakten kann auch festgelegt werden, dass bestimmte spezifische Daten, die in der Sorgfaltserklärung zur Verfügung stehen und für die Tätigkeiten der Zollbehörden, einschließlich der Überwachung und Bekämpfung von Betrug, erforderlich sind, in den Zollsystemen der Union und der Mitgliedstaaten übermittelt und registriert werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Stand: 30.04.2026

KAPITEL 5

LÄNDER-BENCHMARKINGSYSTEM UND ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel 29

Bewertung von Ländern

(1) Mit dieser Verordnung wird ein dreistufiges System zur Bewertung von Ländern oder Landesteilen eingeführt. Zu diesem Zweck werden Mitgliedstaaten und Drittländer bzw. deren Landesteile in eine der folgenden Risikokategorien eingestuft:

a) Als Länder oder Landesteile mit „hohem Risiko“ gelten Länder oder Landesteile, für die im Rahmen der Bewertung nach Absatz 3 ein außergewöhnlich hohes Risiko dahingehend festgestellt wird, dass dort relevante Rohstoffe erzeugt werden, für die die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstabe a verstoßen.

b) Als Länder oder Landesteile mit „geringem Risiko“ gelten Länder oder Landesteile, für die im Rahmen der Bewertung nach Absatz 3 festgestellt wird, dass eine ausreichende Gewähr dafür besteht, dass Fälle der Erzeugung von relevanten Rohstoffen, für die die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstabe a verstoßen, in diesen Ländern oder Landesteilen die Ausnahme sind.

c) Als Länder oder Landesteile mit „normalem Risiko“ gelten Länder oder Landesteile, die weder in die Kategorie „hohes Risiko“ noch in die Kategorie „geringes Risiko“ fallen.

#RV3380

▼M1

(2) Am 29. Juni 2023 wird allen Ländern ein normales Risiko zugeordnet. Die Kommission stuft die Länder oder Landesteile ein, die gemäß Absatz 1 dieses Artikels ein geringes oder ein hohes Risiko aufweisen. Die Liste der Länder oder Landesteile, die ein geringes oder hohes Risiko aufweisen, wird im Wege von Durchführungsrechtsakten veröffentlicht, die spätestens am 30. Juni 2025 gemäß dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden. Diese Liste wird überprüft und gegebenenfalls, sooft es nötig ist, im Lichte neuer Erkenntnisse aktualisiert.

▼B

(3) Die Einstufung von Ländern oder Landesteilen mit geringem Risiko und hohem Risiko gemäß Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage einer objektiven und transparenten Bewertung durch die Kommission, bei der die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und international anerkannte Quellen berücksichtigt werden. Der Einstufung werden in erster Linie die folgenden Bewertungskriterien zugrunde gelegt:

a) Ausmaß der Entwaldung und Waldschädigung;

b) Ausmaß der Erweiterung landwirtschaftlicher Flächen für relevante Rohstoffe;

c) Erzeugungstrends bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen.

(4) Bei der Bewertung nach Absatz 3 kann auch Folgendes berücksichtigt werden:

a) von dem Land und den betreffenden regionalen Behörden, Marktteilnehmern, Nichtregierungsorganisationen und Dritten, einschließlich indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft, vorgelegte Informationen dazu, ob der beabsichtigte nationale Beitrag zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen UNFCCC wirksam Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen durch Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung abdeckt;

b) Abkommen und andere zwischen dem betreffenden Land und der Union und/oder ihren Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte zur Bekämpfung der Entwaldung und der Waldschädigung und zur Erleichterung der Einhaltung von Artikel 3 durch relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse sowie ihre wirksame Umsetzung;

c) ob in dem betreffenden Land nationale oder subnationale Rechtsvorschriften, auch im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens von Paris, in Kraft sind und das Land wirksame Durchsetzungsmaßnahmen ergreift, um gegen Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen und Tätigkeiten, die zu Entwaldung und Waldschädigung führen, zu verhindern und mit Sanktionen zu belegen, und insbesondere, ob es Sanktionen von hinreichender Strenge verhängt, um mögliche Vorteile aus Entwaldung oder Waldschädigung abzuschöpfen;

d) ob das betreffende Land einschlägige Daten auf transparente Weise zur Verfügung stellt, und gegebenenfalls das Vorhandensein, die Einhaltung und die wirksame Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte, der Rechte indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und anderer Inhaber gewohnheitsmäßiger Landrechte;

e) vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängte Sanktionen für die Einfuhr oder Ausfuhr der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse.

Stand: 30.04.2026

#RV3381

▼B

(5) Die Kommission nimmt einen spezifischen Dialog mit allen Ländern auf, die als Land mit hohem Risiko eingestuft werden oder denen eine solche Einstufung droht, mit dem Ziel, sie bei der Senkung ihres Risikoniveaus zu unterstützen.

(6) Unbeschadet des Absatzes 5 teilt die Kommission dem betreffenden Land formal ihre Absicht mit, dieses Land oder einen Teil davon in eine andere Risikokategorie einzustufen, und fordert es auf, alle in dieser Hinsicht für nützlich erachteten Informationen vorzulegen. Die Kommission setzt auch die zuständigen Behörden über diese Absicht in Kenntnis.

Die Kommission nimmt folgende Angaben in die Benachrichtigung auf:

a) den Grund oder die Gründe für die beabsichtigte Änderung der Risikokategorie des Landes oder Landesteils;

b) die Aufforderung, der Kommission schriftlich bezüglich der beabsichtigten Änderung der Risikoeinstufung des Landes oder Landesteils zu antworten;

c) die Folgen der Einstufung als Land mit hohem oder geringem Risiko.

(7) Die Kommission räumt dem betreffenden Land ausreichend Zeit ein, um auf die Benachrichtigung zu antworten. Betrifft die Benachrichtigung die Absicht der Kommission, das Land oder einen Teil davon in eine höhere Risikokategorie einzustufen, so kann das betreffende Land der Kommission Informationen über Maßnahmen zur Verfügung stellen, die es ergriffen hat, um Abhilfe zu schaffen.

(8) Die Kommission unterrichtet das betreffende Land und die zuständigen Behörden ohne ungebührliche Verzögerung über die Aufnahme eines Landes oder Landesteils in die in Absatz 2 genannte Liste oder über die Streichung aus dieser Liste.

Artikel 30

Zusammenarbeit mit Drittländern

(1) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche arbeiten die Kommission — im Namen der Union — und interessierte Mitgliedstaaten nach einem koordinierten Ansatz mit den von dieser Verordnung betroffenen Erzeugerländern und deren Landesteilen — insbesondere mit jenen, die im Einklang mit Artikel 29 mit einem hohes Risiko eingestuft wurden — im Rahmen bestehender Partnerschaften und anderer einschlägiger Kooperationsmechanismen zusammen, um gemeinsam mit ihnen gegen die Ursachen von Entwaldung und Waldschädigung vorzugehen. Die Kommission entwickelt einen umfassenden Strategierahmen der Union für eine solche Zusammenarbeit und prüft die Mobilisierung einschlägiger Instrumente der Union. Diese Partnerschaften und Kooperationsmechanismen konzentrieren sich auf die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Wäldern, die Entwaldung, die Waldschädigung und den Übergang zur Nachhaltigkeit bei der Erzeugung, beim Verbrauch und bei der Verarbeitung von Rohstoffen sowie auf Handelsmethoden. Partnerschaften und Kooperationsmechanismen können strukturierte Dialoge, Verwaltungsvereinbarungen und bestehende Vereinbarungen bzw. deren Bestimmungen sowie gemeinsame Fahrpläne umfassen, die den Übergang zu einer landwirtschaftlichen Erzeugung ermöglichen, die die Einhaltung dieser Verordnung unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften und Kleinbauern sowie unter Gewährleistung der Teilhabe aller Interessenträger erleichtert.

Stand: 30.04.2026

#RV3382

▼B

(2) Partnerschaften und Kooperationen ermöglichen die uneingeschränkte Beteiligung aller Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, indigener Völker, lokaler Gemeinschaften, Frauen, des Privatsektors, einschließlich Kleinstunternehmen und anderer KMU sowie Kleinbauern. Im Rahmen von Partnerschaften und Kooperationen wird auch ein inklusiver und partizipatorischer Dialog im Hinblick auf nationale Rechts- und Verwaltungsreformen unterstützt oder aufgenommen, um auf eine verantwortlichere Politikgestaltung im Forstsektor hinzuwirken und auf die zur Entwaldung beitragenden inländischen Faktoren zu reagieren.

(3) Partnerschaften und Zusammenarbeit fördern die Entwicklung von integrierten Landnutzungsplanungsprozessen, einschlägigen Rechtsvorschriften von Erzeugerländern, Multi-Stakeholder-Prozessen, steuerlichen oder geschäftlichen Anreizen und anderen einschlägigen Instrumenten zur Verbesserung der Erhaltung der Wälder und der biologischen Vielfalt sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Wäldern, zur Bewältigung der Umwandlung von Wäldern und gefährdeten Ökosystemen in andere Formen der Flächennutzung, zur Optimierung des Nutzens für die Landschaft, die Sicherheit der Besitzverhältnisse, die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie für transparente Lieferketten, zur Stärkung der Rechte der von Wäldern abhängigen Gemeinschaften einschließlich Kleinbauern, lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, deren Rechte in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verankert sind, und zur Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu Waldbewirtschaftungsdokumenten und anderen einschlägigen Informationen.

(4) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche nehmen die Kommission — im Namen der Union — oder die Mitgliedstaaten oder beide an internationalen bilateralen und multilateralen Gesprächen über Strategien und Maßnahmen zur Eindämmung der Entwaldung und Waldschädigung teil, unter anderem in multilateralen Foren wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity — CBD), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organisation of the United Nations — FAO), dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Umweltversammlung der Vereinten Nationen, dem Waldforum der Vereinten Nationen, dem UNFCCC, der Welthandelsorganisation, der G7 und der G 20. Dieses Engagement umfasst die Förderung des Übergangs zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung und einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie die Entwicklung transparenter und nachhaltiger Lieferketten sowie weitere Anstrengungen zur Ermittlung und Vereinbarung robuster Standards und Definitionen, die ein hohes Schutzniveau für Wald und andere natürliche Ökosysteme sowie damit verbundene Menschenrechte gewährleisten.

(5) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche nehmen die Kommission — im Namen der Union — und interessierte Mitgliedstaaten einen Dialog mit anderen großen Verbraucherländern auf und arbeiten mit ihnen zusammen, um die Annahme ehrgeiziger Anforderungen mit dem Ziel zu fördern, den Beitrag dieser Länder zur Entwaldung und Waldschädigung so gering wie möglich zu halten und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern.

KAPITEL 6

BEGRÜNDETE BEDENKEN

Artikel 31

Begründete Bedenken natürlicher oder juristischer Personen

▼M2

(1) Natürliche oder juristische Personen können begründete Bedenken bei den zuständigen Behörden geltend machen, wenn sie der Auffassung sind, dass ein oder mehrere Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler gegen diese Verordnung verstoßen.

Stand: 30.04.2026

#RV3383

▼M2

(2) Die zuständigen Behörden bewerten ohne ungebührliche Verzögerung, sorgfältig und unparteiisch die begründeten Bedenken, einschließlich der Frage, ob die Behauptungen begründet sind, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Durchführung von Kontrollen und Anhörungen von Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern, um potenzielle Verstöße gegen diese Verordnung aufzudecken und gegebenenfalls vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 23 zu ergreifen, um zu verhindern, dass die relevanten Erzeugnisse, die Gegenstand der Untersuchung sind, in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden.

▼B

(3) Sofern im nationalen Recht nichts anderes vorgesehen ist, unterrichtet die zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der begründeten Bedenken die in Absatz 1 genannten Personen, die die begründeten Bedenken geltend gemacht haben, über die daraufhin getroffenen Maßnahmen und begründet diese Entscheidung.

▼M2

(4) Unbeschadet der Verpflichtungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] sehen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Schutz der Identität der natürlichen oder juristischen Personen vor, die begründete Bedenken vorlegen oder Untersuchungen durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler zu überprüfen.

▼B

Artikel 32

Zugang zur Justiz

(1) Jede natürliche oder juristische Person, die entsprechend den geltenden nationalen Rechtsbehelfssystemen ein ausreichendes Interesse hat — auch wenn diese Personen etwaigen im nationalen Recht festgelegten Kriterien entsprechen, einschließlich derjenigen, die begründete Bedenken gemäß Artikel 31 geäußert haben — haben Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der zuständigen Behörden nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung lässt einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Zugang zu Gerichten und diejenigen Rechtsvorschriften unberührt, die vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens die Ausschöpfung der Verwaltungsverfahren vorschreiben.

KAPITEL 7

INFORMATIONSSYSTEM

Artikel 33

Informationssystem

(1) Bis zum 30. Dezember 2024 errichtet und unterhält danach die Kommission ein Informationssystem, das die gemäß Artikel 4 Absatz 2 zur Verfügung gestellten Sorgfaltserklärungen enthält.

[1] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj).

Stand: 30.04.2026

#RV3384

▼B

(2) Unbeschadet der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Kapiteln 2 und 3 umfasst das Informationssystem mindestens die folgenden Funktionen:

a) Registrierung von Marktteilnehmern und Händlern und ihren Bevollmächtigten in der Union; für Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr einbringen, wird in ihr Registrierungsprofil die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer (EORI-Nummer) aufgenommen;

▼M2

aa) Registrierung von nachgelagerten nicht-KMU-Marktteilnehmern und nicht-KMU-Händlern gemäß Artikel 5 Absatz 2;

b) Registrierung von Sorgfaltserklärungen, einschließlich der Übermittlung einer Referenznummer für jede durch das Informationssystem übermittelte Sorgfaltserklärung an den betreffenden Marktteilnehmer;

c) Registrierung vereinfachter Erklärungen, die von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern übermittelt werden, und Zuweisung einer Identifikationsnummer an den betreffenden Marktteilnehmer;

▼B

d) wenn möglich die Umwandlung von Daten aus einschlägigen Systemen zur Ermittlung der Geolokalisierung;

e) Registrierung der Ergebnisse der Kontrollen von Sorgfaltserklärungen;

f) Zusammenschaltung mit dem Zoll über die Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll gemäß Artikel 28, auch um die Mitteilungen und Ersuchen nach Artikel 26 Absätze 6 bis 9 zu ermöglichen;

▼M2

g) Bereitstellung einschlägiger Informationen zur Unterstützung der Erstellung der Risikoprofile für den Kontrollplan gemäß Artikel 16 Absatz 5, einschließlich der Kontrollergebnisse, der Risikoprofile für Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer, Händler sowie relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse zum Zweck der Ermittlung — auf der Grundlage elektronischer Datenverarbeitungstechniken — der Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler, die gemäß Artikel 16 Absatz 5 zu kontrollieren sind, sowie der relevanten Erzeugnisse, die von den zuständigen Behörden zu kontrollieren sind;

▼B

h) Erleichterung der Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission beim Austausch von Informationen und Daten;

▼M2

i) Unterstützung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und den Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern für die Zwecke der Durchführung dieser Verordnung, einschließlich gegebenenfalls durch den Einsatz digitaler Instrumente zum Lieferkettenmanagement.

Stand: 30.04.2026

#RV3385

▼M2

(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Funktionsweise des Informationssystems nach diesem Artikel fest, darunter

a) Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten und den Datenaustausch mit anderen IT-Systemen;

b) Notfallregelungen für den Fall, dass die Funktionen des Informationssystems nicht verfügbar sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 36 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Die Kommission gewährt den Zollbehörden, den zuständigen Behörden, den Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern und den Händlern und gegebenenfalls deren Bevollmächtigten im Einklang mit deren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung Zugang zu diesem Informationssystem.

▼B

(5) Im Einklang mit der Politik des offenen Datenzugangs der Union gewährt die Kommission der breiten Öffentlichkeit Zugang zu den vollständigen anonymisierten Datensätzen des Informationssystems in einem offenen Format, das maschinenlesbar ist und Interoperabilität, Weiterverwendung und Zugänglichkeit gewährleistet.

KAPITEL 8

ÜBERPRÜFUNG

▼M2

Artikel 34

Überprüfung

(1) Die Kommission kann gemäß Artikel 35 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I in Bezug auf die entsprechenden KN-Codes von relevanten Erzeugnissen erlassen, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert oder unter deren Verwendung hergestellt wurden.

(1a) Bis zum 30. April 2026 nimmt die Kommission eine Vereinfachung dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat auf dieser Grundlage einen Bericht vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist.

(2) Bis zum 30. Juni 2030 und danach mindestens alle fünf Jahre führt die Kommission eine allgemeine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt ist. Der erste der Berichte enthält auf der Grundlage spezifischer Studien insbesondere eine Bewertung

a) der Notwendigkeit und Umsetzbarkeit zusätzlicher Instrumente zur Handelserleichterung, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, die von dieser Verordnung stark betroffen sind, sowie Länder oder deren Landesteile, die mit normalem oder hohem Risiko eingestuft wurden, um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung zu unterstützen;

Stand: 30.04.2026

▼M2

b) der Auswirkungen dieser Verordnung auf Landwirte, insbesondere Kleinbauern, indigene Völker und lokale Gemeinschaften, und des möglichen Bedarfs an zusätzlicher Unterstützung zugunsten des Übergangs zu nachhaltigen Lieferketten und für Kleinbauern bei der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung;

c) der weiteren Ausdehnung der Begriffsbestimmung für „Waldschädigung“ auf der Grundlage einer eingehenden Analyse und unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei internationalen Beratungen zu diesem Thema erzielt wurden;

d) der Schwelle für die verpflichtende Verwendung von Polygonen nach Artikel 2 Nummer 28 unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Auswirkungen auf die Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung;

e) der Veränderungen des Handelsgefüges bei den unter diese Verordnung fallenden relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, wenn diese Veränderungen auf eine Umgehungspraktik hindeuten könnten;

f) der Frage, ob mit den durchgeführten Kontrollen wirksam sichergestellt werden konnte, dass relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse, die auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, Artikel 3 entsprechen;

g) der möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf sonstige bewaldete Flächen und des in Artikel 2 Nummer 13 genannten Stichtags, um den Beitrag der Union zur Umwandlung und Schädigung natürlicher Ökosysteme zu minimieren;

h) der möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf andere natürliche Ökosysteme, einschließlich sonstiger Flächen mit hohen Kohlenstoffbeständen und mit hohem Wert für die biologische Vielfalt wie Grünland, Torf- und Feuchtgebiete;

i) der Auswirkungen der relevanten Rohstoffe auf die Entwaldung und Waldschädigung entsprechend wissenschaftlichen Erkenntnissen, wobei Veränderungen des Verbrauchs berücksichtigt werden, einschließlich der Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf weitere Rohstoffe, einschließlich Mais, und zur Änderung oder Erweiterung der Liste der relevanten Erzeugnisse, einschließlich der möglichen Aufnahme von Biokraftstoffen (HS-Code 382600) in Anhang I;

j) der Rolle der Finanzinstitute bei der Unterbindung von Finanzströmen, die mittelbar oder unmittelbar zu Entwaldung und Waldschädigung beitragen, und die Notwendigkeit, in Rechtsakten der Union spezifische Verpflichtungen für Finanzinstitute vorzusehen;

Stand: 30.04.2026

#RV3387

▼M2

k) der Rolle der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler bei der Sicherstellung, dass Lieferketten entwaldungsfrei sind und dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden;

l) der Rolle von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern bei der Sicherstellung, dass die Erzeugung entwaldungsfrei ist, dass die Ziele dieser Verordnung erreicht werden und eine Bewertung des möglichen Umgehungsrisikos.

▼B

KAPITEL 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

▼M2

Artikel 35

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 34 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 29. Juni 2023 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 34 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 34 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben, oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Stand: 30.04.2026

▼B

Artikel 36

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates [1].

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unter Beachtung von deren Artikel 11.

▼M2

Artikel 37

Aufhebung

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 wird mit Wirkung vom 30. Dezember 2026 aufgehoben.

(2) Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 gilt jedoch bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin für Holz und Holzerzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die vor dem 29. Juni 2023 erzeugt und ab dem 30. Dezember 2026 in Verkehr gebracht wurden.

(3) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung müssen Holz und Holzerzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die vor dem 29. Juni 2023 erzeugt und ab dem 31. Dezember 2029 in Verkehr gebracht wurden, Artikel 3 der vorliegenden Verordnung entsprechen.

Artikel 38

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Vorbehaltlich Absatz 3 des vorliegenden Artikels finden jedoch die Artikel 3 bis 13, 16 bis 24, 26, 31 und 32 ab dem 30. Dezember 2026 Anwendung.

(3) Für Marktteilnehmer, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um natürliche Personen oder Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 bzw. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU handelt, unabhängig von ihrer Rechtsform, die am 31. Dezember 2024 als solche niedergelassen waren, gelten die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Artikel ab dem 30. Juni 2027, jedoch nicht bezüglich Erzeugnissen, die unter den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 fallen.

▼B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

[1] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Stand: 30.04.2026

#RV3389

▼B

ANHANG I

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse gemäß Artikel 1

In der nachstehenden Tabelle sind Waren gemäß ihrer Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 aufgeführt, auf die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird.

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Waren, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist, und das anderenfalls als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre; diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Nebenprodukte eines Verarbeitungsprozesses, bei dem Material verwendet wird, bei dem es sich nicht um Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der genannten Richtlinie handelt.

Relevanter Rohstoff	Relevante Erzeugnisse
Rinder	0102 21, 0102 29 Rinder, lebend ex 0201 Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt ex 0202 Fleisch von Rindern, gefroren ex 0206 10 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt ex 0206 22 Genießbare Lebern von Rindern, gefroren ex 0206 29 Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern (ohne Zungen und Lebern), gefroren ex 1602 50 sonstiges Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern ex 4101 Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten ex 4104 Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet ex 4107 Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, mit Ausnahme von Leder unter Position 4114
Kakao	1801 Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet 1802 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall 1803 Kakaomasse, auch entfettet 1804 Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl 1805 Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln 1806 Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kaffee	0901 Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt

Stand: 30.04.2026

#RV3390

▼B

Relevanter Rohstoff	Relevante Erzeugnisse
Ölpalme	1207 10 Palmnüsse und Palmkerne 1511 Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert 1513 21 Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert 1513 29 Palmkernöl und Babassuöl und deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausgenommen rohe Öle) 2306 60 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Fetten und Ölen aus Palmnüssen oder Palmkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets ex 2905 45 Glycerin mit einer Reinheit von mindestens 95 % (berechnet anhand des Gewichts des trockenen Erzeugnisses) 2915 70 Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester 2915 90 Carbonsäuren, gesättigt, acyclisch, einbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, (ausgenommen Ameisensäure,Essigsäure, Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, Propionsäure, Butansäuren, Pentansäuren, Palmitinsäure,Stearinsäure, ihre Salze und Ester, Essigsäureanhydrid) 3823 11 Stearinsäure, technische 3823 12 Ölsäure, technische 3823 19 Technische einbasisch Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination (ausgenommen Stearinsäure, Ölsäure und Tallölfettsäuren) 3823 70 Technische Fettalkohole
Kautschuk	4001 Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten; in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen ex 4005 Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen ex 4006 Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk ex 4007 Fäden und Schnüre aus vulkanisiertem Kautschuk ex 4008 Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile aus Weichkautschuk ex 4010 Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk ex 4011 Luftreifen aus Kautschuk, neu

Stand: 30.04.2026

#RV3391

▼B

Relevanter Rohstoff	Relevante Erzeugnisse
	ex 4012 Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder aus Kautschuk ex 4013 Luftschläuche aus Kautschuk ex 4015 Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe. Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke aus Weichkautschuk ex 4016 sonstige Waren aus Weichkautschuk, a. n. g. in Kapitel 40 ex 4017 Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk
Soja	1201 Sojabohnen, auch geschrotet 1208 10 Mehl von Sojabohnen 1507 Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert 2304 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
Holz	4401 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst 4402 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst 4403 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet 4404 Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen 4405 Holzwolle; Holzmehl 4406 Bahnschwellen aus Holz 4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm 4408 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger 4409 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden

Stand: 30.04.2026

#RV3392

▼B

Relevanter Rohstoff	Relevante Erzeugnisse
	4410 Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt
	4411 Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt
	4412 Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz
	4413 verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen
	4414 Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen
	4415 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz;
	Palettenaufsatzwände aus Holz
	(ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.)
	4416 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
	4417 Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
	4418 Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz
	4419 Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
	4420 Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94
	4421 Andere Waren aus Holz
	Halbstoffe und Papier der Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss)
	►M2 ——————— ◄
	ex 9401 Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon, aus Holz
	9403 30, 9403 40, 9403 50, 9403 60 und 9403 91 Holzmöbel und Teile davon
	9406 10 Vorgefertigte Gebäude aus Holz

Stand: 30.04.2026

#RV3393

▼B

ANHANG II

Sorgfaltserklärung

Angaben, die in der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 enthalten sein müssen:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);

2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.

3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben;

▼M2

_____

▼B

5. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“

6. Unterschrift im folgenden Format:

   „Unterzeichnet für und im Namen von:

   Datum:

   Name und Funktion: Unterschrift:“

Stand: 30.04.2026

▼M2

ANHANG III

Vereinfachte Erklärung für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger

Angaben, die in der vereinfachten einmaligen Erklärung von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern gemäß Artikel 4a Absatz 3 enthalten sein müssen:

1. Name und Anschrift des Kleinst- oder Kleinprimärerzeugers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer).

2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code) und Freitextbeschreibung der relevanten Erzeugnisse, einschließlich Handelsbezeichnung, und einmalige geschätzte jährliche Menge der relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, ausgedrückt in Eigenmasse, wobei die geschätzte prozentuale Abweichung anzuführen ist, oder gegebenenfalls ausgedrückt in Eigenvolumen oder Stückzahl. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die geschätzte Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse, wobei die geschätzte prozentuale Abweichung anzuführen ist, oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben. Eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.

3. Erzeugerland und Postanschrift oder Geolokalisierung aller Grundstücke oder Postanschrift des Betriebs oder aller Grundstücke, auf denen der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger relevante Rohstoffe erzeugt. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Postanschrift oder die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten werden. Werden die relevanten Erzeugnisse auf verschiedenen Grundstücken erzeugt, so ist die Postanschrift oder die Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben.

4. Folgende Erklärung: „Mit dieser Erklärung bestätigt der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 in Bezug auf die relevanten Erzeugnisse, die er in Verkehr bringt oder ausführt, erfüllen wird, und dass er diese nur dann in Verkehr bringen oder ausführen wird, wenn kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstabe a oder b der genannten Verordnung verstoßen.“

Stand: 30.04.2026

VERORDNUNG (EU) 2023/956 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 10. Mai 2023

zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichssystems

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal" eine neue Wachstumsstrategie vorgestellt. Mit dieser Strategie soll sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden

CO_2-Grenzausgleich (CBAM – Carbon Border Adjustment Mechanism)

CO_2-Grenzausgleich (CBAM – Carbon Border Adjustment Mechanism) Verordnung (EU) 2023/956 vom 10.05.2023 zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichssystems
(53 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0956

Stand: 30.04.2026

#RV3396

VERORDNUNG (EU) 2023/956 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 10. Mai 2023

zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichssystems

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ([2]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ eine neue Wachstumsstrategie vorgestellt. Mit dieser Strategie soll sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln, in der spätestens im Jahr 2050 keine Nettoemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) von Treibhausgasen (im Folgenden „Treibhausgasemissionen“) mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Durch den europäischen Grünen Deal sollen das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Gleichzeitig muss dieser Übergang gerecht und inklusiv sein, ohne dass jemand zurückgelassen wird. Die Kommission kündigte außerdem in ihrer Mitteilung vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ die weitere Förderung maßgeblicher Instrumente und Anreize zur besseren Umsetzung des Verursacherprinzips nach Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und folglich zur endgültigen Einstellung einer „Umweltverschmutzung zum Nulltarif“ an, um die Synergieeffekte zwischen der Dekarbonisierung und dem Null-Schadstoff-Ziel zu maximieren.

(2) Das Übereinkommen von Paris ([4]), das am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), trat am 4. November 2016 in Kraft. Die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Im Rahmen des Klimapakts von Glasgow, der am 13. November 2021 angenommen wurde, erkannte die als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC außerdem an, dass eine Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich verringern würde, und verpflichtete sich, bis Ende 2022 die Ziele für 2030 zu verstärken, um die Lücke bei den Anstrengungen zu schließen.

([1]) ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 181.
([2]) ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 116.
([3]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. April 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 25. April 2023.
([4]) ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Stand: 30.04.2026

(3) Der Kampf gegen den Klimawandel und die Bewältigung anderer ökologischer Herausforderungen sowie die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen im Mittelpunkt des europäischen Grünen Deals. Die Bedeutung des europäischen Grünen Deals ist angesichts der äußerst schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit und das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürger der Union noch deutlicher geworden.

(4) Die Union hat sich verpflichtet, die gesamtwirtschaftlichen Nettotreibhausgasemissionen der Union bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken, wie in der Vorlage beim UNFCCC im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Aktualisierung des national festgelegten Beitrags der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten niedergelegt.

(5) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) wurde das Ziel einer gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis spätestens 2050 in einem Rechtsakt festgeschrieben. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 vor.

(6) Der Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) von 2018 über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade liefert eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für die Bekämpfung des Klimawandels und verdeutlicht, dass noch mehr für den Klimaschutz getan werden muss. Der Bericht bestätigt, dass die Treibhausgasemissionen dringend reduziert werden müssen und dass die Erwärmung durch den Klimawandel auf 1,5 °C begrenzt werden muss, um die Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse zu verringern. Außerdem müssen, wenn die Klimaschutzpfade, die mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau vereinbar sind, nicht rasch aktiviert werden, viel teurere und komplexere Anpassungsmaßnahmen ergriffen werden, um den Auswirkungen einer noch stärkeren Erderwärmung entgegenzuwirken. In dem Beitrag der Arbeitsgruppe I zum sechsten Sachstandsbericht des IPCC mit dem Titel „Klimawandel 2021: Naturwissenschaftliche Grundlagen“ wird darauf hingewiesen, dass sich der Klimawandel bereits auf alle Regionen der Erde auswirkt, und prognostiziert, dass die Klimaänderungen in den kommenden Jahrzehnten in allen Regionen zunehmen werden. In diesem Bericht wird betont, dass eine Begrenzung der Erwärmung auf circa 1,5 °C oder sogar 2 °C außer Reichweite sein wird, sofern nicht eine unmittelbare, rasche und umfassende Verringerung der Treibhausgasemissionen erfolgt.

(7) Die Union verfolgt eine ehrgeizige Klimaschutzpolitik und hat einen Rechtsrahmen dafür geschaffen, ihre Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 zu erreichen. Zu den Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Zielvorgabe gehören unter anderem die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]), mit der ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten („EU-EHS“) geschaffen und eine harmonisierte Bepreisung von Treibhausgasemissionen auf Unionsebene für energieintensive Sektoren und Teilsektoren eingeführt wurde, die Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]), mit der nationale Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 eingeführt wurden, und die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]), nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Emissionen von Treibhausgasen aus Landnutzung durch den Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre auszugleichen.

(8) Die Union hat zwar ihre internen Treibhausgasemissionen erheblich reduziert, doch die durch in die Union eingeführte Produkte verursachten Treibhausgasemissionen sind angestiegen, was die Bemühungen der Union zur Reduzierung ihres globalen Fußabdrucks in Bezug auf die Treibhausgasemissionen untergräbt. Die Union steht in der Pflicht, weiterhin eine führende Rolle im globalen Klimaschutz einzunehmen.

([5]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

([6]) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

([7]) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

([8]) Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV3398

(9) Solange eine bedeutende Zahl der internationalen Partner der Union Konzepte und Ansätze vertritt, mit denen nicht dasselbe Ambitionsniveau beim Klimaschutz erreicht wird, besteht die Gefahr der Verlagerung von CO_2-Emissionen (Carbon Leakage). Eine solche findet statt, wenn Unternehmen in bestimmten Sektoren und Teilsektoren der Industrie aus Kostengründen ihre Produktion in andere Länder verlagern oder Einfuhren aus solchen Ländern gleichwertige Erzeugnisse, die weniger Treibhausgasemissionen verursachen, ersetzen. Dies könnte zu einem Ansteigen der Gesamtemissionen weltweit führen und somit die Senkung der Treibhausgasemissionen gefährden, die dringend notwendig ist, wenn die Welt den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau halten und Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau unternehmen will. Da die Union ihr Ambitionsniveau beim Klimaschutz erhöht, könnte das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen die Wirksamkeit der Strategien der Union zur Verringerung der Emissionen untergraben.

(10) Die Initiative für ein CO_2-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) ist Teil des Legislativpakets „Fit für 55“. Das CBAM soll ein wesentlicher Bestandteil des Instrumentariums der Union sein, mit dem das Ziel einer klimaneutralen Union bis spätestens 2050 im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris erreicht und den sich aus den angehobenen Klimazielen der Union ergebenden Risiken der Verlagerung von CO_2-Emissionen entgegengewirkt werden soll. Das CBAM wird voraussichtlich auch zur Förderung der Dekarbonisierung in Drittländern beitragen.

(11) Die bestehenden Mechanismen zur Eindämmung des Risikos der Verlagerung von CO_2-Emissionen in den Sektoren oder Teilsektoren, in denen dieses Risiko besteht, sind die übergangsweise kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten und finanzielle Maßnahmen zum Ausgleich der indirekten Emissionskosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise entstehen. Diese Mechanismen sind in Artikel 10a Absatz 6 bzw. Artikel 10b der Richtlinie 2003/87/EG festgelegt. Die kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten auf der Ebene der leistungsstärksten Unternehmen war ein politisches Instrument für bestimmte Industriezweige, um dem Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen entgegenzuwirken. Im Vergleich zu einer vollständigen Versteigerung schwächt eine solche kostenlose Zuteilung jedoch das Preissignal des Mechanismus und mindert damit die Anreize für Investitionen in eine weitere Senkung der Treibhausgasemissionen.

Stand: 30.04.2026

(12) Das CBAM soll diese bestehenden Mechanismen ersetzen, indem dem Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen auf andere Weise begegnet wird, nämlich durch die Sicherstellung einer gleich hohen CO_2-Bepreisung von Einfuhren und inländischen Erzeugnissen. Um einen allmählichen Übergang vom derzeitigen System der kostenlosen Zertifikate zum CBAM sicherzustellen, sollte das CBAM schrittweise eingeführt werden, während die kostenlosen Zertifikate in den Sektoren, die unter das CBAM fallen, schrittweise auslaufen. Die übergangsweise kombinierte Anwendung der kostenlos zugeteilten EU-EHS-Zertifikate und des CBAM sollte in keinem Fall zu einer günstigeren Behandlung der Unionswaren im Vergleich zu in das Zollgebiet der Union eingeführten Waren führen.

(13) Der CO_2-Preis steigt, und Unternehmen benötigen langfristige Perspektiven, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit, um ihre Investitionsentscheidungen im Bereich der Dekarbonisierung industrieller Prozesse treffen zu können. Um den Rechtsrahmen zur Bekämpfung der Verlagerung von CO_2-Emissionen zu stärken, sollte daher eine klare Vorgehensweise für die schrittweise weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM auf Produkte, Sektoren und Teilsektoren, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht, festgelegt werden.

(14) Ziel des CBAM ist es, dem Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen vorzubeugen; die vorliegende Verordnung würde aber gleichzeitig auch Anreize für Hersteller in Drittländern setzen, Technologien einzusetzen, die bei der Senkung der Treibhausgasemissionen effizienter sind, sodass geringere Emissionen entstehen. Aus diesem Grund wird erwartet, dass das CBAM wirksam zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in Drittländern beiträgt.

(15) Als Instrument zur Verhinderung der Verlagerung von CO_2-Emissionen und zur Senkung der Treibhausgasemissionen sollte das CBAM auch sicherstellen, dass eingeführte Erzeugnisse einem Regelungssystem unterliegen, in dem die gleichen CO_2-Kosten angewandt werden, wie sie auch im EU-EHS getragen werden müssen, sodass für eingeführte und inländische Produkte der gleiche CO_2-Preis gilt. Das CBAM ist eine Klimaschutzmaßnahme, die die Verringerung der weltweiten Treibhausgasemissionen unterstützen und das Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen verhindern soll und gleichzeitig mit den Rechtsvorschriften der Welthandelsorganisation vereinbar ist.

(16) Die vorliegende Verordnung sollte für in das Zollgebiet der Union aus Drittländern eingeführte Waren gelten, ausgenommen Waren, deren Herstellung aufgrund der Anwendung des EU-EHS auf Drittländer oder Drittlandgebiete bereits jetzt unter das EU-EHS fällt oder durch ein vollständig mit dem EU-EHS verknüpftes CO_2-Bepreisungssystem abgedeckt wird.

(17) Um sicherzustellen, dass der Übergang zu einer CO_2-neutralen Wirtschaft kontinuierlich mit wirtschaftlichem und sozialem Zusammenhalt einhergeht, sollten bei einer künftigen Überarbeitung der vorliegenden Verordnung die besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV sowie der Inselstaaten, die Teil des Zollgebiets der Union sind, berücksichtigt werden, ohne die Integrität und Kohärenz der Rechtsordnung der Union, einschließlich des Binnenmarkts und der gemeinsamen Strategien, zu beeinträchtigen.

(18) Im Hinblick auf die Verhinderung des Risikos der Verlagerung von CO_2-Emissionen durch Offshore-Anlagen sollte die vorliegende Verordnung für Waren oder in der aktiven Veredelung dieser Waren entstandene Veredelungserzeugnisse gelten, die auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Struktur oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats, verbracht werden, sofern diese Einrichtung oder ausschließliche Wirtschaftszone an das Zollgebiet der Union angrenzt. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse zur Festlegung detaillierter Bedingungen für die Anwendung des CBAM auf diese Waren übertragen werden.

(19) Die Treibhausgasemissionen, die dem CBAM unterliegen sollten, sollten den Treibhausgasemissionen entsprechen, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG erfasst sind, d. h. Kohlenstoffdioxid („CO_2“) sowie gegebenenfalls Distickstoffmonoxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe. Das CBAM sollte anfangs, in Entsprechung zum Anwendungsbereich des EU-EHS, für direkte Emissionen dieser Treibhausgase aus der Herstellung von Waren bis zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der Union gelten, um Kohärenz sicherzustellen. Das CBAM sollte auch für indirekte Emissionen gelten. Bei diesen indirekten Emissionen handelt es sich um die Emissionen aus der Erzeugung des Stroms, der für die Herstellung der unter die vorliegende Verordnung fallenden Waren verwendet wird. Die Einbeziehung indirekter Emissionen würde die Umweltwirksamkeit des CBAM und das damit verfolgte Ziel, zur Bekämpfung des Klimawandels beizutragen, weiter stärken. Bei Waren, die in der Union finanziellen Maßnahmen unterliegen, mit denen die indirekten Emissionskosten ausgeglichen werden, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über die Strompreise entstehen, sollten die indirekten Emissionen jedoch zunächst nicht berücksichtigt werden. Diese Waren sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführt. Künftige Überarbeitungen des EU-EHS in der Richtlinie 2003/87/EG und insbesondere Überarbeitungen in Bezug auf Maßnahmen zum Ausgleich indirekter Kosten sollten im Hinblick auf den Anwendungsbereich des CBAM angemessen berücksichtigt werden. Während des Übergangszeitraums sollten Daten erhoben werden, um die Methodik für die Berechnung der indirekten Emissionen genauer festlegen zu können. Bei dieser Methodik sollten die Strommenge, die zur Herstellung der in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren verwendet wird, sowie das Ursprungsland, die Erzeugungsquelle und die Emissionsfaktoren im Zusammenhang mit diesem Strom berücksichtigt werden. Die spezifische Methodik sollte weiter präzisiert werden, um zu erreichen, dass die Verlagerung von CO_2-Emissionen auf die am besten geeignete Art und Weise verhindert wird, und um die Umweltintegrität des CBAM sicherzustellen.

(20) Das EU-EHS und das CBAM verfolgen das gemeinsame Ziel, mit denselben Sektoren und Waren verbundene Treibhausgasemissionen durch die Verwendung von spezifischen Zertifikaten zu bepreisen. Beide Systeme haben Regelungscharakter und sind dadurch gerechtfertigt, dass es notwendig ist, die Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem verbindlichen Umweltschutzziel zu senken, das im Unionsrecht in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegt ist und darin besteht, die Nettotreibhausgasemissionen der Union bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken und bis spätestens 2050 gesamtwirtschaftliche Klimaneutralität zu erreichen.

(21) Während im EU-EHS jedoch die Gesamtzahl der ausgegebenen Zertifikate (im Folgenden „Obergrenze“) für die Treibhausgasemissionen aus den unter das System fallenden Wirtschaftstätigkeiten festgelegt ist und die Zertifikate gehandelt werden dürfen („cap-and-trade‘-System“), sollten im Rahmen des CBAM keine Einfuhrhöchstmengen vorgesehen werden, sodass die Handelsströme nicht eingeschränkt werden. Darüber hinaus sollte das CBAM für bestimmte in das Zollgebiet der Union eingeführte Waren gelten, während das EU-EHS für Anlagen in der Union gilt.

(22) Das CBAM-System weist einige spezifische Merkmale im Vergleich zum EU-EHS auf; diese betreffen unter anderem die Berechnung des Preises der CBAM-Zertifikate, die Möglichkeiten des Handels mit CBAM-Zertifikaten und den Zeitraum ihrer Gültigkeit. Diese Besonderheiten sind notwendig, um die Wirksamkeit des CBAM als Maßnahme zur Verhinderung der Verlagerung von CO_2-Emissionen im Laufe der Zeit zu erhalten. Sie stellen auch sicher, dass die

Stand: 30.04.2026

#RV3400

Verwaltung des CBAM-Systems keinen übermäßigen Aufwand für die Betreiber bedeutet, was die ihnen auferlegten Verpflichtungen und die dafür notwendigen Verwaltungsressourcen betrifft, und gleichzeitig für die Betreiber im Rahmen des EU-EHS ein angemessenes Maß an Flexibilität gewahrt bleibt. Die Sicherstellung eines solchen Gleichgewichts ist für die betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von besonderer Bedeutung.

(23) Um seine Wirksamkeit als Maßnahme zur Verhinderung der Verlagerung von CO_2-Emissionen zu erhalten, muss das CBAM den EU-EHS-Preis möglichst genau abbilden. Während auf dem EU-EHS-Markt der Preis der für den Markt freigegebenen Zertifikate über Versteigerungen bestimmt wird, sollte der Preis für CBAM-Zertifikate den Preis dieser Versteigerungen angemessen widerspiegeln, indem wöchentliche Durchschnittswerte berechnet werden. Entsprechende wöchentliche Durchschnittspreise spiegeln die Preisschwankungen des EU-EHS recht genau wider und räumen den Einführern eine angemessene Spanne ein, um von Preisänderungen des EU-EHS zu profitieren, stellen aber auch sicher, dass das System für die Verwaltungsbehörden handhabbar bleibt.

(24) Im Rahmen des EU-EHS ist die Obergrenze ausschlaggebend für das Angebot an Emissionszertifikaten und bietet Gewissheit in Bezug auf die maximalen Treibhausgasemissionen. Der CO_2-Preis wird durch das Gleichgewicht zwischen diesem Angebot und der Nachfrage auf dem Markt bestimmt. Preisanreize entstehen durch ein knappes Angebot. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung ist nicht beabsichtigt, eine Obergrenze für die Zahl der für Einführer verfügbaren CBAM-Zertifikate festzulegen; hätten Einführer die Möglichkeit, CBAM-Zertifikate auf den folgenden Handelszeitraum zu übertragen und damit zu handeln, hätte dies zu Situationen führen können, in denen der Preis für CBAM-Zertifikate nicht mehr der Preisentwicklung im EU-EHS entspricht. Eine solche Situation würde den Anreiz für die Dekarbonisierung schwächen, die Verlagerung von CO_2-Emissionen begünstigen und dem übergeordneten Klimaziel des CBAM zuwiderlaufen. Auch könnten sich daraus unterschiedliche Preise für Betreiber aus verschiedenen Ländern ergeben. Es ist daher gerechtfertigt, die Möglichkeiten einzuschränken, mit CBAM-Zertifikaten zu handeln und diese auf den folgenden Handelszeitraum zu übertragen, um zu verhindern, dass die Wirksamkeit und das Klimaziel des CBAM untergraben werden, und eine Gleichbehandlung der Betreiber aus verschiedenen Ländern sicherzustellen. Damit es den Einführern jedoch weiterhin möglich ist, ihre Kosten zu optimieren, sollte die vorliegende Verordnung auch ein System bieten, das es Behörden ermöglicht, eine bestimmte Menge an überzähligen Zertifikaten von Einführern zurückzukaufen. Diese Menge sollte so festgelegt werden, dass Einführern ein angemessener Spielraum geboten wird, um ihre Kosten über den Zeitraum der Gültigkeit der Zertifikate in einem angemessenen Rahmen zu halten, und gleichzeitig der Effekt der Preisweitergabe insgesamt erhalten bleibt, wodurch die Wahrung des Umweltziels des CBAM sichergestellt ist.

Stand: 30.04.2026

(25) Da das CBAM für Einfuhren von Waren in das Zollgebiet der Union und nicht für Anlagen gelten würde, müssten gewisse Anpassungen und Vereinfachungen auch auf das CBAM Anwendung finden. Eine solche Vereinfachung sollte in der Einführung eines einfachen und zugänglichen Anmeldesystems bestehen, über das die Einführer die gesamten geprüften grauen Treibhausgasemissionen, die mit den in einem bestimmten Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind, anmelden. Auch sollte ein anderer Zeitrhythmus im Vergleich zum Erfüllungszyklus des EU-EHS gelten, um mögliche Engpässe, die sich aus den Verpflichtungen ergeben könnten, die akkreditierten Prüfstellen im Rahmen der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2003/87/EG obliegen, zu vermeiden.

(26) Die Mitgliedstaaten sollten bei Verstößen gegen die vorliegende Verordnung Sanktionen verhängen und die Durchsetzung dieser Sanktionen sicherstellen. Konkret sollte die Höhe der Sanktionen, die für das Versäumnis der Abgabe von CBAM-Zertifikaten durch einen zugelassenen CBAM-Anmelder verhängt werden, identisch mit den Sanktionen sein, die nach Artikel 16 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG verhängt werden. Wurden die Waren jedoch von einer anderen Person als einem zugelassenen CBAM-Anmelder in die Union verbracht, ohne dass die Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung erfüllt wurden, sollte der Betrag dieser Sanktionen höher sein, damit diese wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Person nicht verpflichtet ist, CBAM-Zertifikate abzugeben. Die Verhängung von Sanktionen im Rahmen der vorliegenden Verordnung erfolgt unbeschadet von Sanktionen, die gegebenenfalls nach dem Unionsrecht oder dem einzelstaatlichen Recht wegen Verstößen gegen andere einschlägige Verpflichtungen, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit den Zollvorschriften, verhängt werden.

(27) Während das EU-EHS für bestimmte Herstellungsprozesse und Tätigkeiten gilt, sollte das CBAM auf die entsprechenden Einfuhren von Waren ausgerichtet sein. Dies macht eine eindeutige Identifizierung der eingeführten Waren anhand ihrer Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur („KN“), die in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ([9]) festgelegt ist, und die Verknüpfung der Waren mit den verbundenen grauen Emissionen erforderlich.

([9]) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

#RV3401

(28) Der Kreis der vom CBAM erfassten Waren oder Veredelungserzeugnisse sollte den unter das EU-EHS fallenden Tätigkeiten entsprechen, da sich das EU-EHS auf quantitative und qualitative Kriterien stützt, die mit dem Umweltziel der Richtlinie 2003/87/EG verknüpft sind, und das umfassendste Regelungssystem für Treibhausgasemissionen in der Union darstellt.

(29) Die Festlegung des Geltungsbereichs des CBAM in Entsprechung zu den unter das EU-EHS fallenden Tätigkeiten würde auch dazu beitragen, dass eingeführte Waren nicht weniger günstig behandelt werden als gleichartige Waren inländischen Ursprungs.

(30) Auch wenn das oberste Ziel des CBAM ist, eine möglichst breite Palette an Waren abzudecken, wäre es ratsam, zunächst mit einer ausgewählten Anzahl an Sektoren mit relativ homogenen Waren, für die ein Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht, zu beginnen. Die Sektoren in der Union, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie ein Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht, sind im Delegierten Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission ([10]) festgelegt.

(31) Die Waren, auf die die vorliegende Verordnung Anwendung findet, sollten nach einer sorgfältigen Analyse ihrer Relevanz hinsichtlich der kumulierten Treibhausgasemissionen und des Risikos der Verlagerung von CO_2-Emissionen in den entsprechenden EU-EHS-Sektoren ausgewählt werden, wobei gleichzeitig die Komplexität und der Verwaltungsaufwand für die betreffenden Betreiber möglichst gering zu halten sind. In die Auswahl sollten insbesondere Grundstoffe und Grunderzeugnisse aufgenommen werden, die unter das EU-EHS fallen, damit sichergestellt ist, dass für graue Emissionen, die mit in die Union eingeführten emissionsintensiven Erzeugnissen verbunden sind, ein CO_2-Preis angewandt wird, der dem für Erzeugnisse aus der Union angewandten Preis entspricht, und das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen gemindert wird. Als maßgebliche Kriterien zur Einengung der Auswahl sind zu nennen: erstens die Relevanz der Sektoren hinsichtlich der Emissionen, insbesondere, ob der betreffende Sektor zu den insgesamt größten Emittenten von Treibhausgasen gehört; zweitens das Bestehen eines erheblichen Risikos einer Verlagerung von CO_2-Emissionen für den Sektor, wie in der Richtlinie 2003/87/EG definiert; und drittens das notwendige Gleichgewicht zwischen der Abdeckung einer breiten Palette an Waren unter dem Gesichtspunkt der Treibhausgasemissionen und einer Begrenzung der Komplexität und des Verwaltungsaufwands.

(32) Bei Anwendung des ersten Kriteriums würden sich die folgenden Industriesektoren nach kumulierten Emissionen auflisten lassen: Eisen und Stahl, Raffinerien, Zement, Aluminium, organische Grundchemikalien, Wasserstoff und Düngemittel.

(33) Aufgrund ihrer besonderen Merkmale sollten jedoch bestimmte in dem Delegierten Beschluss (EU) 2019/708 aufgelistete Sektoren zum jetzigen Zeitpunkt nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung sein.

(34) Insbesondere sollten organische chemische Erzeugnisse nicht unter die vorliegende Verordnung fallen, da es aufgrund technischer Einschränkungen zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Verordnung nicht möglich ist, die mit diesen eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen klar festzulegen. Der für diese Waren nach dem EU-EHS anwendbare Richtwert ist ein Parameter, der keine eindeutige Zuordnung der grauen Emissionen, die mit einzelnen eingeführten Waren verbunden sind, ermöglicht. Für eine genauere Zuordnung zu organischen chemischen Erzeugnissen werden mehr Daten und Analysen benötigt.

(35) Ähnliche technische Einschränkungen bestehen auch bei Raffinerieerzeugnissen; auch hier ist eine eindeutige Zuordnung von Treibhausgasemissionen zu den einzelnen gewonnenen Erzeugnissen nicht möglich. Gleichzeitig sind die betreffenden Richtwerte im EU-EHS nicht direkt auf spezifische Erzeugnisse wie Benzin, Diesel oder Kerosin bezogen, sondern auf die gesamte Raffinerieproduktion.

(36) Aluminiumerzeugnisse sollten im CBAM erfasst werden, da hier ein hohes Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht. Darüber hinaus stehen Aluminiumerzeugnisse in manchen industriellen Anwendungen wegen ihrer sehr ähnlichen Merkmale in direkter Konkurrenz zu Stahlerzeugnissen.

(37) Zum Zeitpunkt der Annahme der vorliegenden Verordnung waren die Einfuhren von Wasserstoff in die Union relativ gering. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich diese Situation in den kommenden Jahren erheblich ändern wird, da mit dem Paket „Fit für 55“ der Union die Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff gefördert wird. Was die Dekarbonisierung der Industrie insgesamt betrifft, so wird die Nachfrage nach erneuerbarem Wasserstoff zunehmen und folglich zu nicht integrierten Herstellungsverfahren bei nachgelagerten Erzeugnissen führen, bei denen Wasserstoff ein Vorläufer ist. Die Aufnahme von Wasserstoff in den Anwendungsbereich des CBAM ist das geeignete Mittel, um die Dekarbonisierung von Wasserstoff weiter zu fördern.

([10]) Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilsektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021-2030 ein Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht (ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 20).

Stand: 30.04.2026

#RV3402

(38) Entsprechend sollten bestimmte Erzeugnisse trotz der geringen Menge an verbundenen grauen Emissionen, die während ihres Herstellungsverfahrens entstehen, in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, da es im Ausschlussfall wahrscheinlicher wäre, dass versucht wird, die Einbeziehung von Stahlerzeugnissen in das System zu umgehen, indem das Handelsgefüge in Richtung nachgelagerter Erzeugnisse verschoben wird.

(39) Andererseits sollte die vorliegende Verordnung zunächst nicht für bestimmte Waren gelten, deren Herstellung keine bedeutenden Emissionen erzeugt, wie beispielsweise Eisenschrott, einige Ferrolegierungen und bestimmte Düngemittel.

(40) Die Einfuhr von Strom sollte unter die vorliegende Verordnung fallen, da dieser Sektor für 30 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen in der Union verantwortlich ist. Die angehobenen Klimaziele der Union würden die Differenz bei den CO_2-Kosten zwischen der Stromerzeugung in der Union und in Drittländern noch vergrößern. Diese Differenz sowie die Fortschritte bei der Vernetzung des Stromnetzes der Union mit dem der Nachbarländer würde das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen durch wachsende Einfuhren von Strom, von denen ein wesentlicher Teil in Kohlekraftwerken erzeugt wird, noch erhöhen.

(41) Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für die zuständigen nationalen Behörden und Einführer zu vermeiden, sollten die begrenzten Fälle festgelegt werden, in denen die Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung nicht gelten sollten. Diese De-minimis-Regelung berührt jedoch nicht die weitere Anwendung der Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung sowie insbesondere von Zollvorschriften sicherzustellen, einschließlich Vorschriften zur Betrugsbekämpfung.

(42) Die Einführer der unter die vorliegende Verordnung fallenden Waren sollten die ihnen nach der Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht zum Zeitpunkt der Einfuhr erfüllen müssen, weshalb spezifische administrative Maßnahmen angewandt werden sollten, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden. Einführer sollten daher nur dann zur Einfuhr von Waren, die der vorliegenden Verordnung unterliegen, berechtigt sein, wenn sie von den zuständigen Behörden eine entsprechende Zulassung erhalten haben.

(43) Die Zollbehörden sollten die Einfuhr von Waren durch andere Personen als zugelassene CBAM-Anmelder nicht gestatten. Gemäß den Artikeln 46 und 48 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) sind die Zollbehörden berechtigt, die Waren zu überprüfen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung des zugelassenen CBAM-Anmelders, den achtstelligen KN-Code, die Menge und das Ursprungsland der eingeführten Waren, das Anmeldedatum und das Zollverfahren. Die Kommission sollte die Risiken im Zusammenhang mit dem CBAM bei der Festlegung gemeinsamer Risikokriterien und Standards gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 berücksichtigen.

(44) Während eines Übergangszeitraums sollten die Zollbehörden die Zollanmelder darüber unterrichten, dass sie Informationen melden müssen, damit ein Beitrag zur Sammlung von Informationen sowie zur Sensibilisierung dafür, dass gegebenenfalls der Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders beantragt werden muss, geleistet wird. Diese Informationen sollten von den Zollbehörden in geeigneter Weise mitgeteilt werden, damit sichergestellt ist, dass diese Verpflichtung den Zollanmeldern zur Kenntnis gebracht wird.

(45) Das CBAM sollte sich auf ein Anmeldesystem stützen, bei dem ein zugelassener CBAM-Anmelder, der mehrere Einführer vertreten kann, jährlich eine Anmeldung der mit den Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt wurden, verbundenen grauen Emissionen einreicht und CBAM-Zertifikate in der den angemeldeten Emissionen entsprechenden Anzahl abgibt. Die erste CBAM-Erklärung sollte bis zum 31. Mai 2027 für das Kalenderjahr 2026 vorgelegt werden.

(46) Einem zugelassenen CBAM-Anmelder sollte es erlaubt sein, eine Kürzung der abzugebenden CBAM-Zertifikate entsprechend dem bereits im Ursprungsland für die angegebenen grauen Emissionen tatsächlich gezahlten CO_2-Preis zu beantragen.

([11]) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV3403

(47) Die angemeldeten grauen Emissionen sollten durch eine Person geprüft werden, die von einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) oder gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission ([13]) ernannten nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde.

(48) Das CBAM sollte es Betreibern von Anlagen in Drittländern ermöglichen, sich in einem CBAM-Register zu registrieren und die Angaben zu ihren geprüften, mit der Herstellung von Waren verbundenen grauen Emissionen zugelassenen CBAM-Anmeldern zur Verfügung zu stellen. Einem Betreiber sollte es auch möglich sein zu entscheiden, dass sein Name, seine Adresse und Kontaktdaten, die im CBAM-Register gespeichert sind, nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(49) CBAM-Zertifikate würden sich von EU-EHS-Zertifikaten darin unterscheiden, dass deren wesentliches Merkmal die tägliche Versteigerung ist. Das Erfordernis, einen eindeutigen Preis für CBAM-Zertifikate festzulegen, würde eine tägliche Veröffentlichung äußerst aufwendig und verwirrend für Betreiber machen, da das Risiko besteht, dass die tagesaktuellen Preise bereits bei der Veröffentlichung obsolet sind. Deshalb würde eine wöchentliche Veröffentlichung der CBAM-Preise die Preisentwicklung der für den Markt freigegebenen EU-EHS-Zertifikate genauer widerspiegeln und das gleiche Klimaziel verfolgen. Die Berechnung des Preises für CBAM-Zertifikate sollte sich daher auf einen längeren, wöchentlichen, Zeitrahmen stützen, als den für das EU-EHS festgelegten täglichen Zeitrahmen. Die Kommission sollte mit der Aufgabe betraut werden, diesen Durchschnittspreis zu berechnen und zu veröffentlichen.

(50) Um den zugelassenen CBAM-Anmeldern Flexibilität bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung einzuräumen und ihnen zu ermöglichen, von den Preisschwankungen der EU-EHS-Zertifikate zu profitieren, sollten CBAM-Zertifikate für einen begrenzten Zeitraum ab dem Tag ihres Kaufs gültig sein. Einem zugelassenen CBAM-Anmelder sollte es erlaubt sein, einen Teil der zu viel gekauften Zertifikate zurückzuverkaufen. Im Hinblick auf die Abgabe der CBAM-Zertifikate sollte der zugelassene CBAM-Anmelder während des Jahres schrittweise die Menge der benötigten Zertifikate ansammeln, die den am Ende jedes Quartals festgelegten Schwellenwerte entsprechen.

(51) Die physikalischen Merkmale von Strom als Ware rechtfertigen in dieser Hinsicht eine leicht abweichende Ausgestaltung des CBAM als bei anderen Waren. Unter genau festgelegten Bedingungen sollten Standardwerte verwendet werden, und die zugelassenen CBAM-Anmelder sollten die Möglichkeit haben, die Berechnung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen zu beantragen. Der Stromhandel unterscheidet sich vom Handel mit anderen Waren, insbesondere da Strom über miteinander verbundene Stromnetze unter Einsatz von Strombörsen und spezifischen Handelsformen gehandelt wird. Marktkopplung ist eine stark regulierte Form des Stromhandels, die es ermöglicht, Gebote und Angebote in der gesamten Union zu sammeln.

(52) Um das Risiko einer Umgehung zu vermeiden und die Rückverfolgbarkeit der tatsächlichen CO_2-Emissionen aus der Einfuhr von Strom und der Verwendung von Strom in Waren zu verbessern, sollte die Berechnung der tatsächlichen Emissionen nur unter bestimmten strengen Bedingungen zulässig sein. Insbesondere sollte nachgewiesen werden müssen, dass eine feste Zuweisung der vergebenen Verbindungskapazität vorliegt und eine direkte vertragliche Beziehung zwischen dem Käufer und dem Erzeuger des erneuerbaren Stroms oder zwischen dem Käufer und dem Erzeuger des Stroms, dessen Emissionen niedriger sind als der Standardwert, besteht.

(53) Um das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen zu verringern, sollte die Kommission Maßnahmen ergreifen, um gegen Umgehungspraktiken vorzugehen. Die Kommission sollte das Risiko einer solchen Umgehung in allen Sektoren, für die die vorliegende Verordnung gilt, bewerten.

(54) Die Vertragsparteien des mit dem Beschluss 2006/500/EG des Rates ([14]) geschlossenen Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft und die Vertragsparteien von Assoziierungsabkommen, einschließlich Abkommen über vertiefte und umfassende Freihandelszonen, haben sich zu Dekarbonisierungsschritten verpflichtet, die letztlich zur Einführung von CO_2-Bepreisungsmechanismen, die dem EU-EHS ähnlich oder mit diesem gleichwertig sind, oder zur Beteiligung am EU-EHS führen sollen.

([12]) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

([13]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94).

([14]) Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Stand: 30.04.2026

#RV3404

(55) Die Einbindung von Drittländern in den Strommarkt der Union ist für die betreffenden Länder ein wichtiger Faktor, um den Übergang zu Energiesystemen mit hohen Anteilen an Energie aus erneuerbaren Quellen zu beschleunigen. Durch die in der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission ([15]) vorgesehene Marktkopplung für Strom ist es Drittländern möglich, Strom aus erneuerbaren Energiequellen besser in den Strommarkt zu integrieren, diesen Strom effizienter über ein weiteres Gebiet auszutauschen und Angebot und Nachfrage innerhalb des größeren Unionsmarkts auszugleichen sowie die CO_2-Emissionsintensität ihrer Stromerzeugung zu verringern. Die Einbindung von Drittländern in den Strommarkt der Union trägt auch zur Sicherstellung der Stromversorgung in den jeweiligen Ländern und in den benachbarten Mitgliedstaaten bei.

(56) Sobald die Strommärkte von Drittländern im Wege der Marktkopplung eng in jenen der Union integriert sind, sollten technische Lösungen gefunden werden, die die Anwendung des CBAM auf den aus diesen Ländern in das Zollgebiet der Union ausgeführten Strom sicherstellen. Falls keine technischen Lösungen gefunden werden können, sollten Drittländer, deren Märkte mit dem der Union gekoppelt sind, eine zeitlich begrenzte Befreiung vom CBAM bis 2030 und nur in Bezug auf die Ausfuhr von Strom in Anspruch nehmen können, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Drittländer sollten jedoch einen Fahrplan ausarbeiten und sich verpflichten, einen CO_2-Preismechanismus mit einem dem EU-EHS gleichwertigen Preis einzuführen und bis spätestens 2050 CO_2-Neutralität zu erreichen sowie eine Angleichung an die Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Klima, Wettbewerb und Energie vorzunehmen. Diese Befreiung sollte jederzeit entzogen werden können, falls Gründe für die Annahme bestehen, dass das betreffende Land seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder bis 2030 kein dem EU-EHS gleichwertiges Emissionshandelssystem eingeführt hat.

(57) Übergangsbestimmungen sollten für einen begrenzten Zeitraum gelten. Zu diesem Zweck sollte das CBAM ohne finanzielle Anpassung zur Anwendung kommen, damit seine reibungslose Einführung erleichtert und dadurch das Risiko von störenden Auswirkungen auf den Handel verringert wird. Die Einführer sollten vierteljährlich die mit den Waren, die sie während des vorherigen Quartals des Kalenderjahres eingeführt haben, verbundenen grauen Emissionen melden und die direkten und indirekten Emissionen sowie gegebenenfalls den im Ausland tatsächlich gezahlten CO_2-Preis angeben. Der letzte CBAM-Bericht, d. h. der für das letzte Quartal 2025 vorzulegende Bericht, sollte bis zum 31. Januar 2026 vorgelegt werden.

(58) Um das reibungslose Funktionieren des CBAM zu erleichtern und sicherzustellen, sollte die Kommission die zuständigen Behörden bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen der vorliegenden Verordnung unterstützen. Die Kommission sollte koordinieren, Leitlinien herausgeben und den Austausch bewährter Verfahren unterstützen.

(59) Um die vorliegende Verordnung kosteneffizient anzuwenden, sollte die Kommission das CBAM-Register verwalten, das Daten über die zugelassenen CBAM-Anmelder, Betreiber und Anlagen in Drittländern enthält.

(60) Für den Verkauf und den Rückkauf von CBAM-Zertifikaten sollte eine zentrale gemeinsame Plattform eingerichtet werden. Im Hinblick auf die Beaufsichtigung der Transaktionen auf der zentralen gemeinsamen Plattform sollte die Kommission den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission fördern. Darüber hinaus sollte ein rascher Informationsfluss zwischen der zentralen gemeinsamen Plattform und dem CBAM-Register eingerichtet werden.

(61) Um zur wirksamen Anwendung der vorliegenden Verordnung beizutragen, sollte die Kommission risikobasierte Kontrollen durchführen und den Inhalt der CBAM-Erklärungen entsprechend überprüfen.

(62) Um ferner eine einheitliche Anwendung der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen, sollte die Kommission den zuständigen Behörden als Vorabinformation ihre eigenen Berechnungen für die abzugebenden CBAM-Zertifikate zur Verfügung stellen, die auf ihrer Überprüfung der CBAM-Erklärungen beruhen. Vorabinformationen dieser Art sollten ausschließlich zur Orientierung und unbeschadet der endgültigen Berechnung durch die zuständige Behörde bereitgestellt werden. Insbesondere sollten gegen solche Vorabinformationen der Kommission keine Rechtsbehelfe und keine anderen Abhilfemaßnahmen zulässig sein.

([15]) Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

Stand: 30.04.2026

#RV3405

(63) Die Mitgliedstaaten sollten auch in der Lage sein, zu Durchsetzungszwecken Überprüfungen einzelner CBAM-Erklärungen vorzunehmen. Die Schlussfolgerungen der Überprüfungen einzelner CBAM-Erklärungen sollten der Kommission übermittelt werden. Diese Schlussfolgerungen sollten auch anderen zuständigen Behörden im CBAM-Register zur Verfügung gestellt werden.

(64) Die Mitgliedstaaten sollten dafür zuständig sein, die Einnahmen aus der Anwendung der vorliegenden Verordnung ordnungsgemäß zu ermitteln und zu erheben.

(65) Die Kommission sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung regelmäßig evaluieren und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstatten. Diese Berichte sollten insbesondere auf die Möglichkeiten eingehen, wie Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung des Ziels einer klimaneutralen Union bis spätestens 2050 gestärkt werden können. Im Rahmen dieser Berichterstattung sollte die Kommission die Informationen einholen, die notwendig sind für eine möglichst baldige weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung auf indirekte graue Emissionen von in Anhang II aufgelisteten Waren, sowie auf andere Waren und Dienstleistungen, für die das Risiko einer Verlagerung von CO_2-Emissionen bestehen könnte, etwa nachgelagerte Erzeugnisse, und für die Entwicklung von Methoden für die Berechnung von grauen Emissionen auf der Grundlage der Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks gemäß der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission ([16]). Diese Berichte sollten ferner eine Bewertung der Auswirkungen des CBAM auf die Verlagerung von CO_2-Emissionen, auch im Zusammenhang mit Ausfuhren, sowie seiner wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen in der gesamten Union enthalten, wobei auch die besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV und der Inselstaaten, die Teil des Zollgebiets der Union sind, zu berücksichtigen sind.

(66) Praktiken zur Umgehung der vorliegenden Verordnung sollten von der Kommission überwacht und angegangen werden, auch für den Fall, dass Betreiber ihre Waren leicht verändern, ohne ihre wesentlichen Merkmale zu ändern, oder Lieferungen künstlich aufteilen, um die nach der vorliegenden Verordnung geltenden Verpflichtungen zu umgehen. Ferner sollten Situationen, in denen Waren vor ihrer Einfuhr in den Unionsmarkt in ein Drittland oder eine Region in einem Drittland versandt werden, um die im Rahmen der vorliegenden Verordnung bestehenden Verpflichtungen zu umgehen, oder in denen Betreiber in Drittländern ihre weniger treibhausgasintensiven Waren in die Union einführen und ihre treibhausgasintensiveren Waren für andere Märkte vorhalten, oder in denen Ausführer oder Hersteller ihre Verkaufs- und Produktionskanäle umorganisieren oder andere Arten doppelter Produktions- und Verkaufspraktiken betreiben, um die im Rahmen der vorliegenden Verordnung bestehenden Verpflichtungen zu umgehen, überwacht werden.

(67) Die Arbeiten zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung sollten unter uneingeschränkter Achtung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Grundsätze darauf abzielen, bis 2030 alle unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Sektoren einzubeziehen. Daher sollte die Kommission bei der Überprüfung und Bewertung der Anwendung der vorliegenden Verordnung weiterhin auf diesen Zeitplan Bezug nehmen und vorrangig darauf hinarbeiten, graue Treibhausgasemissionen in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung aufzunehmen, die mit Waren verbunden sind, bei denen das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen am größten ist und die die höchste CO_2-Intensität aufweisen, sowie mit nachgelagerten Erzeugnissen, die einen wesentlichen Anteil mindestens einer unter die vorliegende Verordnung fallenden Ware enthalten. Sollte die Kommission keinen Gesetzgebungsvorschlag für eine solche Ausweitung des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung bis 2030 vorlegen, sollte sie das Europäische Parlament und den Rat über die entsprechenden Gründe unterrichten und die erforderlichen Schritte einleiten, um das Ziel zu erreichen, möglichst bald alle unter die Richtlinie 2003/87/EG fallenden Sektoren einzubeziehen.

(68) Ferner sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zwei Jahre nach dem Ende des Übergangszeitraums und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Verordnung vorlegen. Der Zeitplan für die Vorlage der Berichte sollte den Zeitplänen für das Funktionieren des CO_2-Marktes gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG entsprechen. Diese Berichte sollten eine Bewertung der Auswirkungen des CBAM umfassen.

(69) Um eine schnelle und wirksame Reaktion auf unvorhersehbare, außergewöhnliche und unprovozierte Umstände zu ermöglichen, die verheerende Auswirkungen auf die wirtschaftliche und industrielle Infrastruktur mindestens eines dem CBAM unterliegenden Drittlands haben, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat soweit erforderlich einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung vorlegen. Ein solcher Gesetzgebungsvorschlag sollte die Maßnahmen enthalten, die angesichts der Umstände, mit denen das Drittland konfrontiert ist bzw. die Drittländer konfrontiert sind, am besten geeignet sind, wobei die Ziele der vorliegenden Verordnung zu wahren sind. Diese Maßnahmen sollten zeitlich begrenzt sein.

([16]) Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV3406

(70) Der Dialog mit Drittländern sollte fortgeführt und es sollte Raum für Zusammenarbeit und Lösungen geschaffen werden, um Informationen zu erheben, die in die konkreten Entscheidungen über die Einzelheiten des CBAM, die während seiner Umsetzung und insbesondere während des Übergangszeitraums zu treffen sind, einfließen können.

(71) Die Kommission sollte versuchen, mit den Drittländern, deren Handel mit der Union durch diese Verordnung berührt wird, fair und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union zusammenzuarbeiten, um die Möglichkeit eines Dialogs und der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der spezifischen Elemente des CBAM zu erkunden. Die Kommission sollte auch untersuchen, ob Vereinbarungen geschlossen werden können, die den CO_2-Bepreisungsmechanismen von Drittländern Rechnung tragen. Die Union sollte Entwicklungsländern und den gemäß den Vereinten Nationen am wenigsten entwickelten Ländern entsprechende technische Hilfe leisten.

(72) Die Schaffung des CBAM erfordert die Entwicklung einer bilateralen, multilateralen und internationalen Zusammenarbeit mit Drittländern. Zu diesem Zweck sollte ein Forum von Ländern mit CO_2-Bepreisungsinstrumenten oder anderen vergleichbaren Instrumenten („Klimaclub“) eingerichtet werden, um die Umsetzung ehrgeiziger Klimaschutzmaßnahmen in allen Ländern zu fördern und den Weg für einen globalen Rahmen für die Bepreisung von CO_2-Emissionen zu ebnen. Der Klimaclub sollte offen, freiwillig und nicht exklusiv sein und insbesondere darauf ausgerichtet sein, hohe Klimaambitionen im Einklang mit dem Pariser Abkommen anzustreben. Der Klimaklub könnte unter der Schirmherrschaft einer multilateralen internationalen Organisation tätig sein und sollte den Vergleich und gegebenenfalls die Koordinierung einschlägiger Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Emissionsminderung fördern. Der Klimaklub sollte auch die Vergleichbarkeit einschlägiger Klimaschutzmaßnahmen fördern, indem er die Qualität der Klimaüberwachung sowie der entsprechenden Berichterstattung und Prüfungen unter seinen Mitgliedern sicherstellt und Mittel für Engagement und Transparenz zwischen der Union und ihren Handelspartnern bereitstellt.

Stand: 30.04.2026

(73) Um die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris in Drittländern weiter zu unterstützen, ist es wünschenswert, dass die Union aus dem Unionshaushalt auch künftig finanzielle Unterstützung für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in den am wenigsten entwickelten Ländern bereitstellt, und zwar auch für deren Bemühungen um die Dekarbonisierung und den Wandel ihrer verarbeitenden Industrie. Diese Unterstützung durch die Union sollte auch dazu beitragen, die Anpassung der betroffenen Industriezweige an die neuen rechtlichen Anforderungen, die sich aus der vorliegenden Verordnung ergeben, zu erleichtern.

(74) Da das CBAM darauf abzielt, eine umweltfreundlichere Herstellung zu fördern, ist die Union entschlossen, im Rahmen der externen Dimension des europäischen Grünen Deals und im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris mit Drittländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zusammenzuarbeiten und diese auf dem Weg zur Dekarbonisierung ihrer verarbeitenden Industrie zu unterstützen. Die Union sollte diese Länder und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder mit Mitteln aus dem Unionshaushalt unterstützen, um einen Beitrag zur Gewährleistung der Anpassung an die neuen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung zu leisten. Die Union sollte auch weiterhin den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in diesen Ländern unterstützen, darunter auch deren Bemühungen um die Dekarbonisierung und den Wandel ihrer verarbeitenden Industrie, und zwar im Rahmen der Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens und der finanziellen Unterstützung, die die Union für die internationale Klimaschutzfinanzierung bereitstellt. Die Union arbeitet an der Einführung neuer Eigenmittel auf der Grundlage der Einnahmen aus den Verkäufen von CBAM-Zertifikaten.

(75) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 ([17]) und (EU) 2018/1725 ([18]) des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt.

(76) Aus Effizienzgründen sollten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates ([19]) sinngemäß für die vorliegende Verordnung gelten.

([17]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

([18]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

([19]) Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

#RV3407

(77) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften der vorliegenden Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu den folgenden Zwecken zu erlassen:

— Ergänzung der vorliegenden Verordnung durch die Festlegung von Anforderungen und Verfahren für Drittländer und Gebiete, die aus der Liste in Anhang III Nummer 2 gestrichen wurden, um die Anwendung der vorliegenden Verordnung bezüglich der Elektrizität auf diese Länder und Gebiete sicherzustellen;

— Änderung der Liste der in Anhang III Nummer 1 oder 2 aufgeführten Drittländer und Gebiete, entweder durch Aufnahme dieser Länder oder Gebiete in diese Liste, um diejenigen Drittländer oder Gebiete, die bei künftigen Übereinkommen vollständig in das EU-EHS integriert oder mit diesem verknüpft werden, aus dem CBAM auszuschließen, oder indem Drittländer oder Gebiete von dieser Liste gestrichen werden, wodurch sie dem CBAM unterworfen werden, wenn sie den EU-EHS-Preis nicht tatsächlich auf in die Union ausgeführte Waren berechnen;

— Ergänzung der vorliegenden Verordnung durch Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Akkreditierung der Prüfstellen, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfer, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen;

— Ergänzung der vorliegenden Verordnung durch eine genauere Festlegung des Zeitplans, der Verwaltung und anderer Aspekte in Bezug auf den Verkauf und Rückkauf von CBAM-Zertifikaten und

— Änderung der Warenliste in Anhang I durch Hinzufügung geringfügig geänderter Waren unter bestimmten Umständen, um die Maßnahmen zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken zu verstärken.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden ([20]). Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(78) Diese Konsultationen sollten auf transparente Weise durchgeführt werden und können vorherige Konsultationen von Interessenträgern, also etwa von zuständigen Stellen, der Wirtschaft (einschließlich KMU), von Sozialpartnern, darunter etwa Gewerkschaften, von Organisationen der Zivilgesellschaft und von Umweltorganisationen umfassen.

(79) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([21]) ausgeübt werden.

(80) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch verhältnismäßige Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen. Das CBAM sollte daher auf geeigneten und wirksamen Mechanismen zur Abwendung von Einnahmeverlusten beruhen.

(81) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Vorbeugung des Risikos der Verlagerung von CO_2-Emissionen und somit die Verringerung der globalen CO_2-Emissionen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(82) Diese Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, damit die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte nach dieser Verordnung rechtzeitig erlassen werden können —

([20]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

([21]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Stand: 30.04.2026

#RV3408

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit dieser Verordnung wird ein CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM) geschaffen, das bei der Einfuhr der Waren des Anhangs I in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen (grauen) Treibhausgasemissionen Rechnung trägt, um der Gefahr der Verlagerung von CO_2-Emissionen vorzubeugen, um die globalen CO_2-Emissionen zu verringern und die Umsetzung der Ziele des Übereinkommens von Paris zu unterstützen, und zwar auch, indem für Betreiber in Drittländern Anreize zur Verringerung der Emissionen gesetzt werden.

(2) Das CBAM ergänzt das durch die Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (EU-EHS) durch die Anwendung eines gleichwertigen Regelwerks auf Einfuhren der in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung angegebenen Waren in das Zollgebiet der Union.

(3) Um der Gefahr der Verlagerung von CO_2-Emissionen vorzubeugen, soll das CBAM die durch die Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Mechanismen ersetzen, um dem Umfang Rechnung zu tragen, in dem EU-EHS-Zertifikate nach Maßgabe des Artikels 10a dieser Richtlinie kostenlos zugeteilt werden.

Stand: 30.04.2026

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die in Anhang I aufgelisteten Waren mit Ursprung in einem Drittland, sofern diese Waren oder in der aktiven Veredelung dieser Waren entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.

(2) Diese Verordnung gilt auch für in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgelistete Waren mit Ursprung in einem Drittland, wenn diese Waren oder in der aktiven Veredelung dieser Waren entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 auf eine künstliche Insel, eine feste oder schwimmende Struktur oder eine andere Struktur auf dem Festlandsockel oder in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Mitgliedstaats, die an das Zollgebiet der Union angrenzt, verbracht werden.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung detaillierter Bedingungen für die Anwendung des CBAM auf diese Waren, insbesondere in Bezug auf Begriffe, die mit denen der Einfuhr in das Zollgebiet der Union und der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gleichbedeutend sind, in Bezug auf die Verfahren für die Einreichung der CBAM-Erklärung für diese Waren und die von den Zollbehörden durchzuführenden Kontrollen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt diese Verordnung nicht für:

a) in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführte Waren, die in das Zollgebiet der Union eingeführt werden, sofern der Einzelwert dieser Waren je Sendung den für Waren mit geringem Wert gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates ([22]) festgelegten Wert nicht übersteigt;

b) Waren, die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden aus einem Drittland befinden, sofern der Einzelwert dieser Waren den für Waren mit geringem Wert gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 festgelegten Wert nicht übersteigt;

([22]) Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).

#RV3409

c) im Rahmen militärischer Aktivitäten zu befördernde oder zu verwendende Waren gemäß Artikel 1 Nummer 49 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission ([23]).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt diese Verordnung nicht für Waren mit Ursprung in den in Anhang III Nummer 1 genannten Drittländern oder Gebieten.

(5) Eingeführte Waren gelten im Einklang mit den Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 als Ursprungswaren von Drittländern.

(6) Drittländer und Gebiete werden in Anhang III Nummer 1 aufgeführt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Das EU-EHS gilt für dieses Drittland oder Gebiet, oder es wurde ein Abkommen zwischen dem Drittland oder Gebiet und der Union geschlossen, durch das das EU-EHS vollständig mit dem Emissionshandelssystem dieses Drittlands oder Gebiets verknüpft wird;

b) der in dem Land, in dem die Waren ihren Ursprung haben, gezahlte CO_2-Preis wird ohne Abzüge, die über die im Einklang mit dem EU-EHS angewendeten Abzüge hinausgehen, tatsächlich auf die mit diesen Waren verbundenen Treibhausgasemissionen erhoben.

(7) Verfügt ein Drittland oder Gebiet über einen Strommarkt, der durch Marktkopplung in den Elektrizitätsbinnenmarkt der Union integriert ist, und gibt es keine technische Lösung für die Anwendung des CBAM auf die Einfuhr von Strom aus diesem Drittland oder Gebiet in das Zollgebiet der Union, so ist die Einfuhr von Strom aus diesem Drittland oder Gebiet von der Anwendung des CBAM ausgenommen, sofern die Kommission zu der Einschätzung gelangt ist, dass alle folgenden Bedingungen im Einklang mit Absatz 8 erfüllt sind:

a) Das Drittland oder Gebiet hat mit der Union ein Abkommen geschlossen, in dem festgelegt ist, dass das Unionsrecht im Elektrizitätsbereich, einschließlich der Rechtsvorschriften über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen, und weitere Bestimmungen der Union in den Bereichen Energie, Umwelt und Wettbewerb anzuwenden sind;

b) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Drittlands oder Gebiets setzen die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union für den Strommarkt um, einschließlich der Bestimmungen über die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen und über die Marktkopplung der Strommärkte;

c) das Drittland oder Gebiet hat der Kommission einen Fahrplan übermittelt, der einen Zeitplan für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Erfüllung der in den Buchstaben d und e festgelegten Bedingungen enthält;

d) das Drittland oder Gebiet hat sich zur Klimaneutralität bis 2050 verpflichtet und dementsprechend gegebenenfalls eine an diesem Ziel ausgerichtete langfristige, bis zur Jahrhundertmitte reichende Strategie für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung förmlich ausformuliert und an das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) übermittelt sowie diese Verpflichtung in seinen internen Rechtsvorschriften umgesetzt;

e) das Drittland oder Gebiet hat bei der Umsetzung des unter Buchstabe c genannten Fahrplans nachweislich die festgelegten Fristen eingehalten und wesentliche Fortschritte bei der Angleichung der internen Rechtsvorschriften an die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Klimapolitik auf der Grundlage dieses Fahrplans erzielt, auch hinsichtlich einer dem Niveau der Union entsprechenden CO_2-Bepreisung — insbesondere in Bezug auf die Stromerzeugung; die Einführung eines Emissionshandelssystems für Elektrizität mit einem Preis, der dem des EU-EHS entspricht, wird bis zum 1. Januar 2030 abgeschlossen;

f) das Drittland oder Gebiet hat ein wirksames System eingerichtet, um die indirekte Einfuhr von Strom in die Union aus anderen Drittländern und Gebieten zu verhindern, die nicht die in den Buchstaben a bis e festgelegten Anforderungen erfüllen.

([23]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV3410

(8) Ein Drittland oder Gebiet, das alle in Absatz 7 festgelegten Bedingungen erfüllt, wird in die Liste in Anhang III Nummer 2 aufgenommen und übermittelt zwei Berichte über die Erfüllung dieser Bedingungen, den ersten Bericht bis zum 1. Juli 2025 und den zweiten bis zum 31. Dezember 2027. Die Kommission prüft bis zum 31. Dezember 2025 bzw. bis zum 1. Juli 2028, insbesondere auf der Grundlage des in Absatz 7 Buchstabe c genannten Fahrplans und der von dem Drittland oder Gebiet eingegangenen Berichte, ob dieses Drittland oder Gebiet die in Absatz 7 festgelegten Bedingungen weiterhin erfüllt.

(9) Ein in der Liste in Anhang III Nummer 2 aufgeführtes Drittland oder Gebiet wird aus dieser Liste gestrichen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) wenn die Kommission Grund zu der Annahme hat, dass dieses Drittland oder Gebiet keine ausreichenden Fortschritte bei der Erfüllung einer der in Absatz 7 festgelegten Bedingungen erzielt hat, oder wenn dieses Drittland oder Gebiet Maßnahmen ergriffen hat, die nicht mit den in den Klima- und Umweltvorschriften der Union festgelegten Zielen vereinbar sind;

b) wenn dieses Drittland oder Gebiet Schritte unternommen hat, die seinen Dekarbonisierungszielen zuwiderlaufen, wie etwa die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung für die Schaffung neuer Erzeugungskapazitäten, die Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlenstoffdioxid („CO_2“) aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Elektrizität ausstoßen;

c) wenn der Kommission Nachweise vorliegen, dass die Emissionen aus der Stromerzeugung pro Kilowattstunde in dem betreffenden Land oder Gebiet erzeugten Stroms in dem Land oder Gebiet infolge der gestiegenen Stromausfuhren in die Union im Vergleich zum 1. Januar 2026 um mindestens 5 % zugenommen haben.

(10) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung um die Festlegung von Anforderungen und Verfahren für Drittländer und Gebiete zu erlassen, die aus der Liste in Anhang III Nummer 2 gestrichen wurden, um die Anwendung dieser Verordnung bezüglich der Elektrizität auf diese Länder und Gebiete sicherzustellen. Bleibt die Marktkopplung in solchen Fällen mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar, kann die Kommission beschließen, diese Drittländer oder Gebiete von der EU-Marktkopplung auszuschließen und eine explizite Kapazitätsvergabe an der Grenze zwischen der Union und diesen Drittländern oder Gebieten zu verlangen, damit das CBAM angewendet werden kann.

(11) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Listen von Drittländern oder Gebieten in Anhang III Nummern 1 oder 2 zu ändern, indem ein Drittland oder Gebiet hinzugefügt oder gestrichen wird, abhängig davon, ob die Bedingungen gemäß den Absätzen 6, 7 und 9 für das Drittland oder Gebiet erfüllt sind.

(12) Die Union kann mit Drittländern oder Gebieten Abkommen schließen, um für die Zwecke der Anwendung von Artikel 9 den CO_2-Bepreisungsmechanismen in solchen Ländern oder Gebieten Rechnung zu tragen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Waren“ die in Anhang I aufgelisteten Waren;

2. „Treibhausgase“ Treibhausgase im Sinne des Anhangs I in Bezug auf jede der in diesem Anhang aufgelisteten Waren;

3. „Emissionen“ die durch die Warenherstellung bedingte Freisetzung von Treibhausgasen in die Atmosphäre;

4. „Einfuhr“ die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

5. „EU-EHS“ das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union in Bezug auf die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgelisteten Tätigkeiten, ausgenommen Luftverkehrstätigkeiten;

6. „Zollgebiet der Union“ das in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Gebiet;

7. „Drittland“ ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union;

Stand: 30.04.2026

#RV3411

8. „Festlandsockel“ einen Festlandsockel gemäß Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen;

9. „ausschließliche Wirtschaftszone“ eine ausschließliche Wirtschaftszone im gemäß Artikel 55 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, die von einem Mitgliedstaat gemäß diesem Übereinkommen als ausschließliche Wirtschaftszone ausgewiesen wurde;

10. „Einzelwert“ den Einzelwert von Waren zu kommerziellen Zwecken im Sinne von Artikel 1 Nummer 48 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446;

11. „Marktkopplung“ die Vergabe von Übertragungskapazitäten über ein Unionssystem, das im Einklang mit der Verordnung (EU) 2015/1222 gleichzeitig Aufträge abgleicht und zonenübergreifende Kapazitäten vergibt;

12. „explizite Kapazitätsvergabe“ die vom Stromhandel getrennte Vergabe grenzüberschreitender Übertragungskapazität;

13. „zuständige Behörde“ die gemäß Artikel 11 von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Behörden;

14. „Zollbehörden“ die Zollbehörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

15. „Einführer“ entweder die Person, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Zollanmeldung zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abgibt, oder — wenn die Zollanmeldung von einem indirekten Zollvertreter gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 abgegeben wird — die Person, auf deren Rechnung eine solche Anmeldung abgegeben wird;

16. „Zollanmelder“ einen Anmelder gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 5 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, der in eigenem Namen eine Zollanmeldung zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abgibt, oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung abgegeben wird;

17. „zugelassener CBAM-Anmelder“ eine von einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 17 zugelassene Person;

18. „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten;

19. „in einem Mitgliedstaat niedergelassen“

    a) im Falle von natürlichen Personen: jede Person, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat;

    b) im Falle von juristischen Personen oder Personenvereinigungen: jede Person, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat;

20. „Registrier- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte“ (Economic Operators Registration and Identification number; EORI-Nummer) die Nummer, die die Zollbehörde bei Abschluss der Registrierung für Zollzwecke gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vergeben hat;

21. „direkte Emissionen“ Emissionen aus den Herstellungsverfahren für Waren, einschließlich der Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchter Wärme und Kälte, unabhängig vom Ort der Wärme- oder Kälteerzeugung;

22. „graue Emissionen“ direkte Emissionen, die bei der Warenherstellung freigesetzt werden, und indirekte Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom, die nach den in Anhang IV festgelegten und in den gemäß Artikel 7 Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakten näher beschriebenen Verfahren berechnet werden;

23. „Tonne CO_2e“ eine metrische Tonne CO_2, oder eine Menge von jedem anderen in Anhang I aufgeführten Treibhausgas mit äquivalentem Erderwärmungspotenzial;

24. „CBAM-Zertifikat“ ein Zertifikat in elektronischem Format, das einer Tonne CO_2e an mit einer Ware verbundenen grauen Emissionen entspricht;

Stand: 30.04.2026

#RV3412

25. „Abgabe“ die Verrechnung von CBAM-Zertifikaten mit den grauen Emissionen, die mit eingeführten Waren verbunden sind und angemeldet wurden bzw. hätten angemeldet werden müssen;

26. „Herstellungsverfahren“ die chemischen und physikalischen Verfahren, die zur Herstellung von Waren in einer Anlage durchgeführt werden;

27. „Standardwert“ einen Wert, der auf der Grundlage von Sekundärdaten berechnet oder abgeleitet wird, die den grauen Emissionen von Waren entsprechen;

28. „tatsächliche Emissionen“ die Emissionen, die auf der Grundlage von Primärdaten aus den Verfahren zur Warenherstellung berechnet werden, und die Emissionen aus der Erzeugung von während dieser Verfahren verbrauchtem Strom, die nach den in Anhang IV festgelegten Verfahren bestimmt werden;

29. „CO_2-Preis“ den Geldbetrag, der in einem Drittland im Rahmen eines Systems zur Reduzierung von CO_2-Emissionen in Form einer Steuer, Abgabe oder Gebühr oder in Form von Emissionszertifikaten im Rahmen eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten gezahlt wird, berechnet auf der Grundlage von Treibhausgasen, die unter eine solche Maßnahme fallen und während der Warenherstellung freigesetzt werden;

30. „Anlage“ eine ortsfeste technische Einheit, in der ein Herstellungsverfahren durchgeführt wird;

31. „Betreiber“ eine Person, die eine Anlage in einem Drittland betreibt oder kontrolliert;

32. „nationale Akkreditierungsstelle“ eine nationale Akkreditierungsstelle, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 benannt wird;

33. „EU-EHS-Zertifikat“ ein Zertifikat im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf die in Anhang I jener Richtlinie aufgelisteten Tätigkeiten, ausgenommen Luftverkehrstätigkeiten;

34. „indirekte Emissionen“ Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom, unabhängig vom Ort der Stromerzeugung.

Stand: 30.04.2026

KAPITEL II

PFLICHTEN UND RECHTE DER ZUGELASSENEN CBAM-ANMELDER

Artikel 4

Einfuhr von Waren

Waren dürfen nur von einem zugelassenen CBAM-Anmelder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.

Artikel 5

Antrag auf Zulassung

(1) Jeder in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einführer beantragt vor der Einfuhr von Waren in das Zollgebiet der Union den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders (im Folgenden „Antrag auf Zulassung“). Benennt ein solcher Einführer einen indirekten Zollvertreter gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und erklärt sich der indirekte Zollvertreter bereit, als zugelassener CBAM-Anmelder zu fungieren, so ist der Antrag auf Zulassung von diesem indirekten Zollvertreter zu stellen.

(2) Ist der Einführer nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen, so stellt der indirekte Zollvertreter den Antrag auf Zulassung.

(3) Der Antrag auf Zulassung wird über das gemäß Artikel 14 eingerichtete CBAM-Register eingereicht.

#RV3413

(4) Abweichend von Absatz 1 gilt im Falle der Vergabe der Übertragungskapazität für die Einfuhr von Strom im Wege der expliziten Kapazitätsvergabe die Person, an die die Kapazität für die Einfuhr vergeben wurde und die diese Einfuhrkapazität nominiert, für die Zwecke dieser Verordnung als zugelassener CBAM-Anmelder in dem Mitgliedstaat, in dem sie die Stromeinfuhr in der Zollanmeldung deklariert. Einfuhren müssen pro Grenze über Zeiträume von höchstens einer Stunde gemessen werden, und innerhalb desselben Zeitraums ist kein Abzug für Ausfuhr oder Transit möglich.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Zollanmeldung abgegeben wurde, registriert die Person im CBAM-Register.

(5) Der Antrag auf Zulassung muss die folgenden Angaben zum Antragsteller enthalten:

a) Name, Anschrift und Kontaktangaben;

b) EORI-Nummer;

c) in der Union ausgeübte Hauptgeschäftstätigkeit;

d) Bescheinigung der Steuerbehörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, darüber, dass gegen den Antragsteller keine Einziehungsanordnung wegen Steuerschulden in seinem Land anhängig ist;

e) ehrenwörtliche Erklärung darüber, dass der Antragsteller in den fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften oder die Marktmissbrauchsregeln beteiligt war und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen hat;

f) Angaben, die erforderlich sind, um die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit des Antragstellers zur Erfüllung der Pflichten gemäß der vorliegenden Verordnung nachzuweisen, und, falls die zuständige Behörde nach Maßgabe einer Risikobewertung so entscheidet, Belege für diese Angaben wie z. B. die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz der — bis zu drei — letzten abgeschlossenen Rechnungsjahre;

g) geschätzter Geldwert und geschätztes Volumen der Wareneinfuhren in das Zollgebiet der Union nach Warenart im Kalenderjahr der Antragstellung und im darauffolgenden Kalenderjahr;

h) Namen und Kontaktangaben der Personen, in deren Namen der Antragsteller handelt, falls zutreffend.

(6) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen.

(7) Der zugelassene CBAM-Anmelder unterrichtet die zuständige Behörde über das CBAM-Register unverzüglich über alle Änderungen an den gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels gemachten Angaben, die aufgetreten sind, nachdem die Entscheidung, den Status des zugelassenen CBAM-Anmelders gemäß Artikel 17 zu gewähren, getroffen wurde, die diese Entscheidung oder den Inhalt der mit dieser Entscheidung erteilten Zulassung beeinflussen könnten.

(8) Die Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Kommunikation zwischen dem Antragsteller, der zuständigen Behörde und der Kommission, das einheitliche Standardformat des Antrags auf eine Zulassung und die Verfahren zur Übermittlung eines derartigen Antrags über das CBAM-Register, auf die von den zuständigen Behörden bei der Bearbeitung von Zulassungsanträgen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu beachtenden Fristen und Verfahren sowie auf die Vorschriften über die Identifizierung der zugelassenen CBAM-Anmelder durch die zuständigen Behörden für die Einfuhr von Strom zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Artikel 6

CBAM-Erklärung

(1) Jeder zugelassene CBAM-Anmelder nutzt das in Artikel 14 genannte CBAM-Register, um bis zum 31. Mai jeden Jahres, und zum ersten Mal im Jahr 2027 für das Jahr 2026, eine CBAM-Erklärung für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.

Stand: 30.04.2026

#RV3414

(2) Die CBAM-Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

a) die Gesamtmenge jeder im vorangegangenen Kalenderjahr eingeführten Warenart in Megawattstunden bei Strom und in Tonnen bei anderen Waren;

b) gesamte graue Emissionen der in Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Waren in Tonnen CO_2e-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO_2e-Emissionen pro Tonne jeder Warenart, berechnet gemäß Artikel 7 und überprüft gemäß Artikel 8;

c) die Gesamtzahl der den grauen Gesamtemissionen gemäß Buchstabe b des vorliegenden Absatzes entsprechenden CBAM-Zertifikate, die abgegeben werden müssen, nach Minderung aufgrund des in einem Ursprungsland gezahlten CO_2-Preises gemäß Artikel 9 und nach der Anpassung, die erforderlich ist, um dem Umfang, in dem EU-EHS-Zertifikate gemäß Artikel 31 kostenlos zugeteilt werden, Rechnung zu tragen;

d) Kopien der vom akkreditierten Prüfer im Einklang mit Artikel 8 und Anhang VI erstellten Prüfberichte.

(3) Werden in einem Verfahren der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingeführt, gibt der zugelassene CBAM-Anmelder in der CBAM-Erklärung die grauen Emissionen der Erzeugnisse an, die in die aktive Veredelung überführt wurden und zu den eingeführten Veredelungserzeugnissen geführt haben, auch wenn es sich bei den Veredelungserzeugnisse nicht um in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführte Güter handelt. Dieser Absatz gilt auch, wenn es sich bei den in der aktiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnissen um Rückwaren im Sinne des Artikels 205 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 handelt.

(4) Handelt es sich bei den in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten eingeführten Waren um in einer passiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 259 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, gibt der zugelassene CBAM-Anmelder in der CBAM-Erklärung nur die Emissionen des außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredelungsvorgangs an.

(5) Handelt es sich bei den eingeführten Waren um Rückwaren gemäß Artikel 203 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, gibt der zugelassene CBAM-Anmelder in der CBAM-Erklärung separat „Null“ für die gesamten grauen Emissionen an, die diesen Waren entsprechen.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf das Standardformat der CBAM-Erklärung, einschließlich detaillierter Angaben für jede Anlage und jedes Ursprungsland und zu meldende Warenart, mit der die Gesamtangaben gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels insbesondere hinsichtlich der grauen Emissionen und des gezahlten CO_2-Preises untermauert werden, in Bezug auf das Verfahren zur Einreichung der CBAM-Erklärung über das CBAM-Register sowie in Bezug auf die Modalitäten für die Abgabe der CBAM-Zertifikate, die in Absatz 2 Buchstabe c des vorliegenden Artikels genannt sind, gemäß Artikel 22 Absatz 1, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens und der Auswahl der abzugebenden Zertifikate durch den zugelassenen CBAM-Anmelder, zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Artikel 7

Berechnung der grauen Emissionen

(1) Mit Waren verbundene graue Emissionen werden nach den Verfahren gemäß Anhang IV berechnet. Für die in Anhang II aufgeführten Waren werden nur die direkten Emissionen berechnet und berücksichtigt.

(2) Die mit anderen Waren als Strom verbundenen grauen Emissionen werden auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen nach den Verfahren gemäß Anhang IV Nummern 2 und 3 ermittelt. Wenn die tatsächlichen Emissionen nicht hinlänglich ermittelt werden können, auch im Fall von indirekten Emissionen, werden die grauen Emissionen anhand von Standardwerten nach den Verfahren gemäß Anhang IV Nummer 4.1 ermittelt.

(3) Mit eingeführtem Strom verbundene graue Emissionen werden anhand von Standardwerten nach dem Verfahren gemäß Anhang IV Nummer 4.2 ermittelt, es sei denn, der zugelassene CBAM-Anmelder weist nach, dass die in Anhang IV Nummer 5 aufgelisteten Kriterien für eine Ermittlung der grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen erfüllt sind.

Stand: 30.04.2026

#RV3415

(4) Graue indirekte Emissionen werden nach der in Anhang IV Nummer 4.3 beschriebenen und in den gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakten weiter spezifizierten Methode berechnet, es sei denn, der zugelassene CBAM-Anmelder weist nach, dass die in Anhang IV Nummer 6 aufgeführten Kriterien die Ermittlung der grauen Emissionen auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen erfüllt sind.

(5) Der zugelassene CBAM-Anmelder führt im Einklang mit den Anforderungen gemäß Anhang V Aufzeichnungen über die zur Berechnung der grauen Emissionen erforderlichen Informationen. Diese Aufzeichnungen müssen ausreichend detailliert sein, damit gemäß Artikel 18 akkreditierte Prüfer die grauen Emissionen gemäß Artikel 8 und Anhang VI prüfen können und damit die Kommission und die zuständige Behörde die CBAM-Erklärung gemäß Artikel 19 Absatz 2 überprüfen kann.

(6) Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt die in Absatz 5 genannten Aufzeichnungen der Informationen, einschließlich des Berichts des Prüfers, bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:

a) die Anwendung der Elemente der in Anhang IV beschriebenen Berechnungsverfahren zu erlassen, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren und relevanten Vormaterialien (Vorläuferstoffen), Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen und Standardwerten sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, sowie der Festlegung von Verfahren, durch die die Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, auf deren Grundlage die Standardwerte ermittelt werden, einschließlich des Detaillierungsgrads und der Datenüberprüfung und einschließlich einer genaueren Festlegung, welche Waren als „einfache Waren“ beziehungsweise „komplexe Waren“ im Sinne von Anhang IV Nummer 1 einzustufen sind; in diesen Durchführungsrechtsakten werden auch die Bedingungen festgelegt, unter denen davon ausgegangen wird, dass die tatsächlichen Emissionen nicht angemessen bestimmt werden können, sowie die Elemente des Nachweises, dass die in Anhang IV Nummern 5 und 6 aufgeführten Kriterien erfüllt sind, die erforderlich sind, um die Verwendung der tatsächlichen Emissionen für den bei der Herstellung von Waren verbrauchten Strom für die Zwecke von Absatz 2 zu rechtfertigen, und

b) die Anwendung der Elemente der Berechnungsverfahren gemäß Absatz 4 im Einklang mit Anhang IV Nummer 4.3.

Sofern objektiv gerechtfertigt, wird mit den in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakten die Möglichkeit vorgesehen, Standardwerte an bestimmte Gegenden, Gebiete und Länder anzupassen, um spezifischen objektiven Faktoren, die Auswirkungen auf die Emissionen haben, wie vorherrschende Energiequelle oder Industrieprozesse, Rechnung zu tragen. Diese Durchführungsrechtsakte basieren auf geltenden Rechtsvorschriften über die Überwachung und Prüfung von Emissionen und Tätigkeitsdaten für unter die Richtlinie 2003/87/EG fallende Anlagen, insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission ([24]), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission ([25]). Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 8

Prüfung grauer Emissionen

(1) Der zugelassene CBAM-Anmelder sorgt dafür, dass die in der vorgelegten CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 angegebenen gesamten grauen Emissionen von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer auf der Grundlage der in Anhang VI angegebenen Prüfungsgrundsätze geprüft werden.

(2) In Bezug auf graue Emissionen, die mit in gemäß Artikel 10 registrierten Anlagen in einem Drittland hergestellten Waren verbunden sind, steht es dem zugelassenen CBAM-Anmelder frei, geprüfte Informationen, die gemäß Artikel 10 Absatz 7 an ihn weitergegeben wurden, heranzuziehen, um der Verpflichtung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nachzukommen.

([24]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).

([25]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.2.2019, S. 8).

Stand: 30.04.2026

#RV3416

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Anwendung der in Anhang VI festgelegten Prüfungsgrundsätze in Bezug auf Folgendes zu erlassen:

a) die Möglichkeit, den Prüfer, in hinreichend begründeten Fällen und ohne, dass eine zuverlässige Schätzung der grauen Emissionen gefährdet wird, von der Pflicht zum Besuch der Anlagen, in der einschlägige Waren hergestellt werden, auszunehmen;

b) die Bestimmung von Schwellenwerten für die Entscheidung, ob Falschangaben oder Verstöße wesentlich sind, und

c) die für den Prüfbericht erforderlichen unterstützenden Unterlagen, einschließlich des entsprechenden Formats.

Beim Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 bemüht sich die Kommission um Gleichwertigkeit und Kohärenz mit den in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 festgelegten Verfahren. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 9

In einem Drittland gezahlter CO_2-Preis

(1) Ein zugelassener CBAM-Anmelder kann in der CBAM-Erklärung eine Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate geltend machen, um dem im Ursprungsland für die angegebenen grauen Emissionen gezahlten CO_2-Preis Rechnung zu tragen. Die Verringerung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der CO_2-Preis im Ursprungsland tatsächlich gezahlt wurde. In diesem Fall wird jede Erstattung oder jede andere Form von Ausgleich in dem betreffenden Land berücksichtigt, der zu einer Verringerung des CO_2-Preises geführt hätte.

(2) Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt die Unterlagen auf, die zum Nachweis benötigt werden, dass die angegebenen grauen Emissionen im Ursprungsland der Waren einem CO_2-Preis unterliegen und dieser tatsächlich wie in Absatz 1 genannt gezahlt wurde. Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt insbesondere Nachweise über verfügbare Erstattungen oder jede andere verfügbare Form von Ausgleich auf, insbesondere Bezugnahmen auf die einschlägigen Rechtsvorschriften dieses Landes. Die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen werden von einer Person bescheinigt, die von dem zugelassenen CBAM-Anmelder und den Behörden des Ursprungslands unabhängig ist. Aus den Unterlagen gehen der Name und die Kontaktdaten dieser unabhängigen Person hervor. Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt auch die Nachweise darüber auf, dass dieser CO_2-Preis tatsächlich gezahlt wurde.

(3) Der zugelassene CBAM-Anmelder bewahrt die Aufzeichnungen nach Absatz 2 bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr auf, in dem die CBAM-Erklärung vorgelegt wurde oder hätte vorgelegt werden müssen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Umwandlung des gemäß Absatz 1 tatsächlich gezahlten jährlichen durchschnittlichen CO_2-Preises in eine entsprechende Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate, einschließlich der Umwandlung des in ausländischer Währung tatsächlich gezahlten CO_2-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswechselkurs, in Bezug auf die erforderlichen Nachweise der tatsächlichen Zahlung des CO_2-Preises, auf Beispiele relevanter Erstattungen oder anderer Formen von Ausgleich gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels, auf Qualifikation der unabhängigen Person gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels und die Bedingungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit dieser Person zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Artikel 10

Registrierung von Betreibern und Anlagen in Drittländern

(1) Die Kommission registriert auf Ersuchen eines Betreibers einer in einem Drittland befindlichen Anlage die Angaben zu diesem Betreiber und zu seiner Anlage in einem CBAM-Register gemäß Artikel 14.

(2) Der Antrag auf Registrierung gemäß Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten, die bei der Registrierung in das CBAM-Register aufgenommen werden:

a) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Betreibers;

Stand: 30.04.2026

#RV3417

b) Standort jeder Anlage, einschließlich der vollständigen Anschrift und der geografischen Längen- und Breitengradkoordinaten mit sechs Dezimalstellen;

c) die Hauptgeschäftstätigkeit der Anlage.

(3) Die Kommission übermittelt dem Betreiber eine Mitteilung über die Registrierung im CBAM-Register. Die Registrierung ist für die Dauer von fünf Jahren nach dem Datum der an den Betreiber der Anlage ergangenen Mitteilung über die Registrierung gültig.

(4) Der Betreiber unterrichtet die Kommission unverzüglich über alle Änderungen der Angaben nach Absatz 2, die nach der Registrierung eintreten, und die Kommission aktualisiert die entsprechenden Angaben im CBAM-Register.

(5) Der Betreiber

a) ermittelt die nach den Verfahren in Anhang IV berechneten grauen Emissionen nach Art der Waren, die in der Anlage gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels hergestellt werden;

b) trägt Sorge dafür, dass die grauen Emissionen gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes im Einklang mit den Prüfungsgrundsätzen gemäß Anhang VI von einem gemäß Artikel 18 akkreditierten Prüfer geprüft werden;

c) bewahrt eine Kopie des Prüfberichts sowie Aufzeichnungen der Informationen, die zur Berechnung der mit Waren verbundenen (grauen) Emissionen gemäß den in Anhang V festgelegten Anforderungen erforderlich sind, für einen Zeitraum von vier Jahren nach Durchführung der Prüfung auf.

(6) Die Aufzeichnungen gemäß Absatz 5 Buchstabe c des vorliegenden Artikels müssen ausreichend detailliert sein, um die Prüfung der grauen Emissionen gemäß Artikel 8 und Anhang VI zu ermöglichen und eine Überprüfung der CBAM-Erklärung im Einklang mit Artikel 19 zu ermöglichen, die von einem zugelassenen CBAM-Anmelder abgegeben wurde, an den die einschlägigen Informationen gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels weitergegeben wurden.

(7) Ein Betreiber kann Informationen über die Prüfung von grauen Emissionen gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels an einen zugelassenen CBAM-Anmelder weitergeben. Der zugelassene CBAM-Anmelder ist berechtigt, diese weitergegebenen Informationen zu nutzen, um seiner Verpflichtung gemäß Artikel 8 nachzukommen.

(8) Der Betreiber kann jederzeit die Streichung seiner Registrierung aus dem CBAM-Register beantragen. Die Kommission streicht auf einen solchen Antrag und nach Unterrichtung der zuständigen Behörden die Registrierung dieses Betreibers und seiner Anlage aus dem CBAM-Register, sofern die betreffenden Informationen nicht für die Überprüfung der eingereichten CBAM-Erklärungen erforderlich sind. Die Kommission kann, nachdem sie dem betreffenden Betreiber Gelegenheit gegeben hat, gehört zu werden, und nach Rücksprache mit den jeweils zuständigen Behörden auch die Informationen aus dem Register streichen, wenn die Kommission feststellt, dass die Angaben zu diesem Betreiber nicht mehr zutreffend sind. Die Kommission setzt die zuständigen Behörden über diese Streichungen in Kenntnis.

KAPITEL III

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 11

Zuständige Behörden

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Wahrnehmung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Verordnung zuständige Behörde und unterrichtet die Kommission hierüber.

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der zuständigen Behörden zur Verfügung und veröffentlicht diese Information im *Amtsblatt der Europäischen Union* und stellt diese Information im CBAM-Register zur Verfügung.

(2) Die zuständigen Behörden tauschen untereinander alle Informationen aus, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Verordnung wesentlich oder von Belang sind.

Stand: 30.04.2026

#RV3418

Artikel 12

Kommission

Zusätzlich zu den übrigen im Rahmen dieser Verordnung von ihr wahrgenommenen Aufgaben unterstützt die Kommission die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen dieser Verordnung und koordiniert deren Tätigkeiten, indem sie den Austausch von sowie die Herausgabe von Leitlinien zu bewährten Verfahren innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung unterstützt sowie einen angemessenen Informationsaustausch und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission fördert.

Artikel 13

Geheimhaltungspflicht und Weitergabe von Informationen

(1) Alle von der zuständigen Behörde oder der Kommission im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhobenen Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Basis übermittelt werden, fallen unter die Geheimhaltungspflicht. Diese Informationen dürfen von der zuständigen Behörde oder der Kommission nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Person oder Behörde, die sie übermittelt hat, oder gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht weitergegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden und die Kommission diese Informationen untereinander sowie an die Zollbehörden, die für verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen verantwortlichen Behörden und die Europäische Staatsanwaltschaft weitergeben, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass Personen ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung erfüllen und die Zollvorschriften zur Anwendung kommen. Die weitergegebenen Informationen fallen unter die Geheimhaltungspflicht und dürfen keiner anderen Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht.

Stand: 30.04.2026

Artikel 14

CBAM-Register

(1) Die Kommission richtet ein CBAM-Register der zugelassenen CBAM-Anmelder in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank ein, das die Daten zu den CBAM-Zertifikaten dieser zugelassenen CBAM-Anmelder enthält. Sie stellt die im CBAM-Register gespeicherten Daten den Zollbehörden und den zuständigen Behörden automatisch und in Echtzeit zur Verfügung.

(2) Das CBAM-Register gemäß Absatz 1 enthält Konten mit Angaben zu jedem zugelassenen CBAM-Anmelder, und zwar im Einzelnen:

a) Name, Anschrift und Kontaktdaten des zugelassenen CBAM-Anmelders;

b) EORI-Nummer des zugelassenen CBAM-Anmelders;

c) CBAM-Kontonummer;

d) Kennnummer, Verkaufspreis und Datum des Verkaufs sowie Datum der Abgabe, des Rückkaufs bzw. der Löschung der CBAM-Zertifikate für jeden zugelassenen CBAM-Anmelder.

(3) Das CBAM-Register enthält in einem gesonderten Abschnitt des Registers die Angaben zu den Betreibern und den Anlagen in Drittländern, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 registriert sind.

(4) Die Angaben im CBAM-Register gemäß den Absätzen 2 und 3 sind vertraulich, mit Ausnahme der Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Betreiber sowie der Standorte von Anlagen in Drittländern. Ein Betreiber kann dafür optieren, dass sein Name, seine Anschrift und seine Kontaktdaten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die öffentlich verfügbaren Angaben im CBAM-Register werden von der Kommission in einem interoperablen Format zugänglich gemacht.

(5) Für jede der in Anhang I aufgeführten Waren veröffentlicht die Kommission jährlich die mit den eingeführten Waren verbundenen aggregierten grauen Emissionen.

#RV3419

(6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Infrastruktur und die spezifischen Prozesse und Verfahren des CBAM-Registers, einschließlich der in Artikel 15 genannten Risikoanalyse, der elektronischen Datenbanken, die die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Informationen enthalten, der Angaben der Konten im in Artikel 16 genannten CBAM-Register, der in Artikel 20 genannten Übermittlung der Informationen zu Verkauf, Rückkauf und Löschung der CBAM-Zertifikate an das CBAM-Register und der in Artikel 25 Absatz 3 genannten abgeglichenen Informationen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 15

Risikoanalyse

(1) Die Kommission führt risikobasierte Kontrollen der im CBAM-Register gemäß Artikel 14 verzeichneten Daten und Transaktionen durch, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten bezüglich Kauf, Besitz, Abgabe, Rückkauf und Löschung der CBAM-Zertifikate vorliegen.

(2) Stellt die Kommission bei den Kontrollen gemäß Absatz 1 Unregelmäßigkeiten fest, so unterrichtet sie die betreffenden zuständigen Behörden, damit weitere Untersuchungen durchgeführt werden, um die festgestellten Unregelmäßigkeiten zu beheben.

Artikel 16

Konten im CBAM-Register

(1) Die Kommission weist jedem zugelassenen CBAM-Anmelder eine eindeutige CBAM-Kontonummer zu.

(2) Jedem zugelassenen CBAM-Anmelder wird der Zugang zu seinem Konto im CBAM-Register gewährt.

(3) Die Kommission richtet das Konto ein, sobald die Zulassung gemäß Artikel 17 Absatz 1 erteilt wurde, und setzt den zugelassenen CBAM-Anmelder hiervon in Kenntnis.

(4) Wenn der zugelassene CBAM-Anmelder seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder seine Zulassung widerrufen wurde, schließt die Kommission das Konto dieses zugelassenen CBAM-Anmelders, sofern der zugelassene CBAM-Anmelder all seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachgekommen ist.

Artikel 17

Zulassung

(1) Wird ein Antrag auf eine Zulassung gemäß Artikel 5 gestellt, so gewährt die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders, sofern die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien erfüllt sind. Der Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders wird in allen Mitgliedstaaten anerkannt.

Bevor die zuständige Behörde den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gewährt, führt sie über das CBAM-Register ein Konsultationsverfahren zu dem Zulassungsantrag durch. Die Dauer des Konsultationsverfahrens, an dem die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission beteiligt werden, darf 15 Arbeitstage nicht überschreiten.

(2) Für die Gewährung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gelten die folgenden Kriterien:

a) Der Antragsteller war an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften, die Marktmissbrauchsregeln oder diese Verordnung bzw. im Rahmen dieser Verordnung erlassene delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte beteiligt und insbesondere hat er in den fünf Jahren vor der Antragstellung keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen;

b) der Antragsteller erbringt den Nachweis über seine finanzielle und operative Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Verordnung;

Stand: 30.04.2026

#RV3420

c) der Antragsteller ist in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem der Antrag gestellt wird, und

d) dem Antragsteller wurde eine EORI-Nummer gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zugewiesen.

(3) Wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels aufgeführten Kriterien nicht erfüllt sind, oder wenn der Anmelder die in Artikel 5 Absatz 5 aufgeführten Angaben nicht gemacht hat, wird die Gewährung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders verweigert. In der entsprechenden Entscheidung über die Verweigerung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders sind die Gründe für die Verweigerung anzuführen; die Entscheidung muss zudem Informationen über die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen, enthalten.

(4) Eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Gewährung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders ist im CBAM-Register zu registrieren und muss die folgenden Angaben enthalten:

a) Name, Anschrift und Kontaktdaten des zugelassenen CBAM-Anmelders;

b) EORI-Nummer des zugelassenen CBAM-Anmelders;

c) die CBAM-Kontonummer, die dem zugelassenen CBAM-Anmelder gemäß Artikel 16 Absatz 1 zugewiesen wurde;

d) die gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels vorgeschriebene Sicherheit.

(5) Damit die Erfüllung der Kriterien gemäß Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels gewährleistet ist, verlangt die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit, wenn der Antragsteller nicht in den zwei Geschäftsjahren vor dem Jahr, in dem der Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 gestellt wurde, durchgängig niedergelassen war.

Die zuständige Behörde legt die Höhe dieser Sicherheitsleistung auf den als aggregierten Wert der Anzahl der CBAM-Zertifikate berechneten Betrag fest, die der zugelassene CBAM-Anmelder gemäß Artikel 22 aufgrund der gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe g angegebenen Wareneinfuhren abgeben müsste. Die Sicherheitsleistung wird als auf erstes Anfordern zahlbare Bankbürgschaft von einem in der Union tätigen Finanzinstitut oder als andere Form der Bürgschaft gestellt, die dieselbe Gewähr bietet.

(6) Stellt die zuständige Behörde fest, dass die geleistete Sicherheit die finanzielle und operative Kapazität des zugelassenen CBAM-Anmelders zur Erfüllung seiner Pflichten nach der vorliegenden Verordnung nicht oder nicht mehr gewährleistet, so verlangt sie vom zugelassenen CBAM-Anmelder, zu entscheiden, ob er gemäß Absatz 5 eine zusätzliche Sicherheit leistet oder die ursprüngliche Sicherheit durch eine neue Sicherheit ersetzt.

(7) Die zuständige Behörde gibt die Sicherheit unmittelbar nach dem 31. Mai des zweiten Jahres frei, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Zertifikate gemäß Artikel 22 abgegeben hat.

(8) Die zuständige Behörde widerruft den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders, wenn

a) der zugelassene CBAM-Anmelder einen Widerruf beantragt oder

b) der zugelassene CBAM-Anmelder die in Absatz 2 oder 6 dieses Artikels genannten Kriterien nicht mehr erfüllt oder an einem schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten gemäß Artikel 22 Absatz 1 oder gegen die Verpflichtung gemäß Artikel 22 Absatz 2, wonach sichergestellt werden muss, dass am Ende jedes Quartals eine ausreichende Anzahl an CBAM-Zertifikaten auf dem eigenen Konto im CBAM-Register zur Verfügung steht, beteiligt war.

Bevor die zuständige Behörde den Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders widerruft, räumt sie dem zugelassenen CBAM-Anmelder die Möglichkeit ein, angehört zu werden, und führt zu dem möglichen Widerruf dieses Status ein Konsultationsverfahren durch. Die Dauer des Konsultationsverfahrens, an dem die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission beteiligt werden, darf 15 Arbeitstage nicht überschreiten.

Eine Entscheidung über den Widerruf umfasst die Gründe dafür und eine Rechtsmittelbelehrung.

Stand: 30.04.2026

#RV3421

(9) Die zuständige Behörde registriert im CBAM-Register Informationen über

a) die Antragsteller, deren Zulassungsantrag gemäß Absatz 3 abgelehnt wurde, und

b) die Personen, deren Status als zugelassener CBAM-Anmelder gemäß Absatz 8 widerrufen wurde.

(10) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Bedingungen für Folgendes fest:

a) die Anwendung der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien, einschließlich des Kriteriums, nicht an einem schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gemäß Absatz 2 Buchstabe a beteiligt gewesen zu sein;

b) die Anwendung der in den Absätzen 5, 6 und 7 des vorliegenden Artikels genannten Sicherheit;

c) die Anwendung der in Absatz 8 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien für einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß;

d) die Folgen des in Absatz 8 des vorliegenden Artikels genannten Widerrufs des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders und

e) die spezifischen Fristen und das Format des in den Absätzen 1 und 8 des vorliegenden Artikels genannten Konsultationsverfahrens.

Die in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 18

Akkreditierung der Prüfer

(1) Jede gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 für relevante Tätigkeiten akkreditierte Person ist für die Zwecke der vorliegenden Verordnung ein akkreditierter Prüfer. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um relevante Tätigkeiten zu ermitteln, indem sie eine Angleichung der Qualifikationen eines akkreditierten Prüfers vorsieht, die notwendig sind, um Prüfungen für die Zwecke dieser Verordnung durchzuführen, wobei die relevanten Tätigkeiten in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 aufzuführen und im Akkreditierungszertifikat anzugeben sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Eine nationale Akkreditierungsstelle kann auf Ersuchen eine Person als Prüfer für die Zwecke der vorliegenden Verordnung akkreditieren, wenn sie aufgrund der bei ihr eingereichten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass diese Person befähigt ist, bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung der grauen Emissionen gemäß den Artikeln 8 und 10 die Prüfungsgrundsätze gemäß Anhang VI anzuwenden.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 28 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Akkreditierung gemäß Absatz 2 dieses Artikels, für die Kontrolle und Beaufsichtigung der akkreditierten Prüfer, für den Entzug einer Akkreditierung sowie für die gegenseitige Anerkennung und die Beurteilung unter Gleichrangigen der Akkreditierungsstellen zu ergänzen.

Artikel 19

Überprüfung der CBAM-Erklärungen

(1) Die Kommission nimmt bei der Überprüfung der CBAM-Erklärungen die Aufsichtsfunktion wahr.

(2) Die Kommission kann die CBAM-Erklärungen gemäß einer Strategie für die Überprüfung, bei der Risikofaktoren berücksichtigt werden, innerhalb des Zeitraums, der mit dem vierten Jahr nach dem Jahr endet, in dem die CBAM-Erklärungen hätten vorgelegt werden müssen, überprüfen.

Die Überprüfung kann darin bestehen, die in der CBAM-Erklärung und in Prüfberichten enthaltenen Angaben auf der Grundlage der von den Zollbehörden gemäß Artikel 25 übermittelten Informationen und sonstiger einschlägiger Nachweise sowie auf der Grundlage von für notwendig erachteten Prüfungen, auch in den Räumlichkeiten des zugelassenen CBAM-Anmelders, zu prüfen.

Stand: 30.04.2026

#RV3422

Die Kommission setzt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der CBAM-Anmelder niedergelassen ist, von der Einleitung und den Ergebnissen der Überprüfung über das CBAM-Register in Kenntnis.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, kann eine CBAM-Erklärung innerhalb der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Frist ebenfalls überprüfen. Die zuständige Behörde setzt die Kommission von der Einleitung und den Ergebnissen einer Überprüfung über das CBAM-Register in Kenntnis.

(3) Die Kommission legt auf der Grundlage einer Risikoanalyse im Zusammenhang mit der Umsetzung des CBAM auf Unionsebene und unter Berücksichtigung der im CBAM-Register enthaltenen Informationen, der von den Zollbehörden übermittelten Daten und anderer einschlägiger Informationsquellen, einschließlich der gemäß Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 25 durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen, regelmäßig spezifische Risikofaktoren und besonders zu beachtende Punkte fest.

Die Kommission erleichtert ferner den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden über betrügerische Aktivitäten und gemäß Artikel 26 verhängte Sanktionen.

(4) Legt ein zugelassener CBAM-Anmelder keine CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 vor oder gelangt die Kommission auf der Grundlage der Überprüfung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu der Auffassung, dass die angegebene Anzahl der CBAM-Zertifikate falsch ist, so bewertet die Kommission die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung dieses zugelassenen CBAM-Anmelders anhand der ihr vorliegenden Informationen. und die Kommission nimmt eine vorläufige Berechnung der Gesamtzahl der CBAM-Zertifikate vor, die spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres hätten abgegeben werden müssen, das auf das Jahr folgt, in dem die CBAM-Erklärung hätte vorgelegt werden müssen, oder bis spätestens zum 31. Dezember des vierten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die falsche CBAM-Erklärung abgegeben wurde. Die Kommission stellt diese vorläufige Berechnung den zuständigen Behörden zur Orientierung und unbeschadet der endgültigen Berechnung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, bereit.

(5) Gelangt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die angegebene Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate falsch ist oder dass keine CBAM-Erklärung gemäß Artikel 6 vorgelegt wurde, so legt sie die Anzahl der CBAM-Zertifikate fest, die vom zugelassenen CBAM-Anmelder hätten abgegeben werden müssen, wobei sie die von der Kommission übermittelten Informationen berücksichtigt.

Die zuständige Behörde teilt dem zugelassenen CBAM-Anmelder ihre Entscheidung über die Festlegung der Anzahl der CBAM-Zertifikate mit und fordert ihn auf, die zusätzlichen CBAM-Zertifikate binnen eines Monats abzugeben.

Die Entscheidung der zuständigen Behörde umfasst die Gründe für die Entscheidung und eine Rechtsmittelbelehrung. Die Entscheidung wird auch über das CBAM-Register mitgeteilt.

Beschließt die zuständige Behörde nach Erhalt der vorläufigen Berechnung der Kommission gemäß den Absätzen 2 und 4 des vorliegenden Artikels, keine Maßnahmen zu ergreifen, so unterrichtet sie die Kommission hierüber über das CBAM-Register.

(6) Gelangt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass die Anzahl der abgegebenen CBAM-Zertifikate die Anzahl der CBAM-Zertifikate übersteigt, die hätten abgegeben werden müssen, so unterrichtet sie unverzüglich die Kommission. Die zu viel abgegebenen CBAM-Zertifikate werden gemäß Artikel 23 zurückgekauft.

KAPITEL IV

CBAM-ZERTIFIKATE

Artikel 20

Verkauf von CBAM-Zertifikaten

(1) Die Mitgliedstaaten verkaufen über eine zentrale gemeinsame Plattform CBAM-Zertifikate an zugelassene CBAM-Anmelder mit Sitz in dem jeweiligen Mitgliedstaat.

Stand: 30.04.2026

#RV3423

(2) Die Kommission richtet im Anschluss an ein gemeinsames Vergabeverfahren der Kommission und der Mitgliedstaaten die zentrale gemeinsame Plattform ein und verwaltet sie.

Die Kommission und die zuständigen Behörden haben Zugang zu den Informationen auf der zentralen gemeinsamen Plattform.

(3) Die Informationen über den Verkauf, den Rückkauf und die Löschung von CBAM-Zertifikaten auf der zentralen gemeinsamen Plattform werden am Ende jedes Arbeitstags an das CBAM-Register übermittelt.

(4) Die CBAM-Zertifikate werden an zugelassene CBAM-Anmelder zu dem gemäß Artikel 21 berechneten Preis verkauft.

(5) Die Kommission stellt sicher, dass jedem CBAM-Zertifikat bei seiner Generierung eine eindeutige Kennnummer zugewiesen wird. Die Kommission registriert diese eindeutige Kennnummer sowie den Preis und das Verkaufsdatum des CBAM-Zertifikats im CBAM-Register unter dem Konto des zugelassenen CBAM-Anmelders, der dieses Zertifikat gekauft hat.

(6) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zur Ergänzung dieser Verordnung, in denen die Fristen, die Verwaltung und andere Aspekte im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verkaufs und des Rückkaufs von CBAM-Zertifikaten genauer festgelegt werden, wobei Kohärenz mit den Verfahren der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission ([26]) anzustreben ist.

Artikel 21

Preis von CBAM-Zertifikaten

(1) Die Kommission berechnet den Preis der CBAM-Zertifikate nach den in der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 beschriebenen Verfahren als Durchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate auf der Auktionsplattform für jede Kalenderwoche.

Für die Kalenderwochen, in denen keine Versteigerungen auf der Auktionsplattform angesetzt sind, entspricht der Preis der CBAM-Zertifikate dem Durchschnitt der Schlusspreise der EU-EHS-Zertifikate in der letzten Woche, in der Versteigerungen auf der Auktionsplattform stattfanden.

(2) Die Kommission veröffentlicht den gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 berechneten Durchschnittspreis am ersten Arbeitstag der folgenden Kalenderwoche auf ihrer Website oder auf eine andere geeignete Art und Weise. Dieser Preis gilt vom ersten auf den Tag seiner Veröffentlichung folgenden Arbeitstag bis zum ersten Arbeitstag der darauffolgenden Kalenderwoche.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Anwendung der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Methodik zur Berechnung des Durchschnittspreises der CBAM-Zertifikate sowie zu den praktischen Modalitäten für die Veröffentlichung dieses Preises zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Artikel 22

Abgabe von CBAM-Zertifikaten

(1) Der zugelassene CBAM-Anmelder gibt bis zum 31. Mai jeden Jahres, und zum ersten Mal im Jahr 2027 für das Jahr 2026, über das CBAM-Register eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten ab, die den für das Kalenderjahr vor der Abgabe gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c angegebenen und gemäß Artikel 8 geprüften grauen Emissionen entspricht. Die Kommission löscht abgegebene CBAM-Zertifikate aus dem CBAM-Register. Der zugelassene CBAM-Anmelder stellt sicher, dass die erforderliche Anzahl an CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im CBAM-Register verfügbar ist.

([26]) Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV3424

(2) Der zugelassene CBAM-Anmelder stellt sicher, dass die Anzahl an CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im CBAM-Register am Ende jedes Quartals mindestens 80 % der anhand von Standardwerten nach den in Anhang IV beschriebenen Verfahren ermittelten grauen Emissionen entspricht, die mit allen Waren verbunden sind, die er seit Beginn des Kalenderjahrs eingeführt hat.

(3) Stellt die Kommission fest, dass die Anzahl an CBAM-Zertifikaten auf dem Konto eines zugelassenen CBAM-Anmelders nicht im Einklang mit der Verpflichtung gemäß Absatz 2 steht, setzt sie die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, über das CBAM-Register davon in Kenntnis.

Die zuständige Behörde teilt dem zugelassenen CBAM-Anmelder mit, dass er binnen eines Monats nach Zugang einer solchen Mitteilung dafür sorgen muss, dass eine ausreichende Anzahl an CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto zur Verfügung steht.

Die zuständige Behörde registriert die dem zugelassenen CBAM-Anmelder übermittelte Mitteilung und dessen Antwort im CBAM-Register.

Artikel 23

Rückkauf von CBAM-Zertifikaten

(1) Auf Ersuchen eines zugelassenen CBAM-Anmelders kauft der Mitgliedstaat, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, die überzähligen CBAM-Zertifikate zurück, die nach der Abgabe der Zertifikate gemäß Artikel 22 auf dem Konto des Anmelders im CBAM-Register verbleiben.

Die Kommission kauft im Namen des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, die überzähligen CBAM-Zertifikate über die in Artikel 20 genannte zentrale gemeinsame Plattform zurück. Der zugelassene CBAM-Anmelder muss das Ersuchen um Rückkauf jeweils bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die CBAM-Zertifikate abgegeben wurden, einreichen.

(2) Die Anzahl der Zertifikate, die nach Maßgabe von Absatz 1 zurückgekauft werden können, ist auf ein Drittel der Gesamtzahl der CBAM-Zertifikate begrenzt, die der zugelassene CBAM-Anmelder im vorangegangenen Kalenderjahr gekauft hat.

(3) Der Rückkaufpreis eines CBAM-Zertifikats ist der vom zugelassenen CBAM-Anmelder beim Kauf für dieses Zertifikat gezahlte Preis.

Artikel 24

Löschung von CBAM-Zertifikaten

Die Kommission löscht am 1. Juli jedes Jahres alle CBAM-Zertifikate, die in dem Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr gekauft wurden und auf dem Konto eines zugelassenen CBAM-Anmelders im CBAM-Register verblieben sind. Diese CBAM-Zertifikate werden ohne Ausgleich gelöscht.

Ist die Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits in einem Mitgliedstaat, löscht die Kommission nur die über die strittige Anzahl hinausgehende Zahl an CBAM-Zertifikaten. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, teilt der Kommission unverzüglich jegliche relevanten Informationen mit.

Stand: 30.04.2026

#RV3425

KAPITEL V

REGELN FÜR DIE EINFUHR VON WAREN

Artikel 25

Regeln für die Einfuhr von Waren

(1) Die Zollbehörden gestatten die Einfuhr von Waren durch andere Personen als zugelassene CBAM-Anmelder nicht.

(2) Die Zollbehörden übermitteln der Kommission regelmäßig und automatisch, insbesondere im Wege des gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingerichteten Überwachungsmechanismus, spezifische Informationen zu den zur Einfuhr angemeldeten Waren. Diese Informationen umfassen die EORI-Nummer und die CBAM-Kontonummer des zugelassenen CBAM-Anmelders, den achtstelligen KN-Code der Waren, die Menge, das Ursprungsland, das das Datum der Zollanmeldung und das Zollverfahren.

(3) Die Kommission übermittelt die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Informationen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der zugelassene CBAM-Anmelder niedergelassen ist, und gleicht diese Informationen für jeden CBAM-Anmelder mit den gemäß Artikel 14 im CBAM-Register eingetragenen Daten ab.

(4) Die Zollbehörden dürfen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vertrauliche Informationen, die sie im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erheben oder die ihnen auf vertraulicher Basis übermittelt werden, an die Kommission und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermitteln, in dem der Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders zuerkannt wurde.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 515/97 gilt sinngemäß für diese Verordnung.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zum Umfang der Informationen sowie zur Häufigkeit, zum Zeitpunkt und zum Mittel der Übermittlung dieser Informationen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Stand: 30.04.2026

KAPITEL VI

DURCHSETZUNG

Artikel 26

Sanktionen

(1) Einem zugelassenen CBAM-Anmelder, der nicht bis zum 31. Mai jedes Jahres die Anzahl an CBAM-Zertifikaten abgibt, die den grauen Emissionen entspricht, die mit den im vorausgegangenen Kalenderjahr eingeführten Waren verbunden sind, wird eine Sanktion auferlegt. Diese Sanktion entspricht der Sanktion wegen Emissionsüberschreitung gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG, erhöht gemäß Artikel 16 Absatz 4 der genannten Richtlinie, für das Jahr der Einfuhr der Waren. Die Sanktion gilt für jedes CBAM-Zertifikat, das der zugelassene CBAM-Anmelder nicht abgegeben hat.

(2) Verbringt eine andere Person als ein zugelassener CBAM-Anmelder Waren in das Zollgebiet der Union, ohne die Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung zu erfüllen, wird dieser Person eine Sanktion auferlegt. Die Sanktion muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und — in Abhängigkeit insbesondere von der Dauer, der Schwere, dem Umfang, der Vorsätzlichkeit und der Wiederholung des Verstoßes sowie vom Grad der Zusammenarbeit der Person mit der zuständigen Behörde — für jedes CBAM-Zertifikat, das die Person nicht abgegeben hat, das Drei- bis Fünffache der in Absatz 1 genannten Sanktion für das Jahr der Verbringung der Waren betragen.

(3) Die Zahlung der Sanktion entbindet den zugelassenen CBAM-Anmelder nicht von der Verpflichtung, die für ein bestimmtes Jahr ausstehende Anzahl an CBAM-Zertifikaten abzugeben.

#RV3426

(4) Stellt die zuständige Behörde, auch angesichts der vorläufigen Berechnungen der Kommission gemäß Artikel 19, fest, dass ein zugelassener CBAM-Anmelder seiner Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten nicht nachgekommen ist, wie in Absatz 1 dieses Artikels dargelegt, oder dass eine Person Waren in das Zollgebiet der Union verbracht hat, ohne die Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung zu erfüllen, wie in Absatz 2 dieses Artikels dargelegt, verhängt sie die Sanktion gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 dieses Artikels. Zu diesem Zweck teilt die zuständige Behörde dem zugelassenen CBAM-Anmelder oder — falls Absatz 2 dieses Artikels zutrifft — der betreffenden Person Folgendes mit:

a) dass sie zu dem Schluss gelangt ist, dass der zugelassene CBAM-Anmelder oder die betreffende Person gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels seinen bzw. ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Verordnung nicht nachgekommen ist;

b) die Gründe für ihre Schlussfolgerung;

c) die Höhe der dem zugelassenen CBAM-Anmelder oder der betreffenden Person gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels auferlegten Sanktion;

d) das Datum, ab dem die Sanktion fällig ist;

e) die Maßnahmen, die der zugelassene CBAM-Anmelder oder die betreffende Person gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu ergreifen hat, um die Sanktion zu zahlen, und

f) dass der zugelassene CBAM-Anmelder oder die betreffende Person gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels einen Rechtsbehelf einlegen kann.

(5) Wird die Sanktion nicht bis zu dem in Absatz 4 Buchstabe d genannten Fälligkeitsdatum entrichtet, so sichert die zuständige Behörde die Zahlung der Sanktion mit allen Mitteln, die ihr nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung stehen.

(6) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über die gemäß den Absätzen 1 und 2 beschlossenen Sanktionen in Kenntnis und tragen abschließende Zahlungen gemäß Absatz 5 in das CBAM-Register ein.

Stand: 30.04.2026

Artikel 27

Umgehung

(1) Die Kommission ergreift gemäß dem vorliegenden Artikel und auf der Grundlage einschlägiger und objektiver Daten Maßnahmen, um gegen Praktiken zur Umgehung der vorliegenden Verordnung vorzugehen.

(2) Unter Umgehungspraktiken sind Änderungen im Warenhandelsgefüge zu verstehen, die auf Verfahren, Prozesse oder Arbeitsschritte zurückzuführen sind, denen kein hinreichender triftiger Grund oder keine wirtschaftliche Rechtfertigung zugrunde liegt, außer dem bzw. der, sich irgendeiner der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Verpflichtungen ganz oder teilweise zu entziehen. Diese Verfahren, Prozesse oder Arbeitsschritte umfassen unter anderem:

a) jegliche leichte Veränderung der betreffenden Waren, die darauf abzielt, dass diese Waren unter KN-Codes fallen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, sofern sich die wesentlichen Merkmale dieser Waren durch diese Veränderung nicht ändern;

b) die künstliche Aufteilung von Sendungen in Teilsendungen, deren Einzelwert den in Artikel 2 Absatz 3 genannten Schwellenwert nicht überschreitet.

(3) Die Kommission überwacht fortlaufend die Situation auf Unionsebene, um Umgehungspraktiken aufzudecken, auch im Wege der Marktüberwachung oder auf der Grundlage einschlägiger Informationsquellen, wie etwa Einreichungen und Berichte von Organisationen der Zivilgesellschaft.

(4) Ein Mitgliedstaat oder eine Partei, der bzw. die durch eine der in Absatz 2 genannten Situationen beeinträchtigt oder begünstigt wurde, kann die Kommission darüber in Kenntnis setzen, wenn er bzw. sie mit Umgehungspraktiken konfrontiert ist. Andere Beteiligte als die unmittelbar beeinträchtigten oder begünstigten Parteien, wie zum Beispiel Umweltschutzorganisationen und Nichtregierungsorganisationen, die über konkrete Beweise für Umgehungspraktiken verfügen, können ebenfalls die Kommission davon in Kenntnis setzen.

#RV3427

(5) In der Mitteilung gemäß Absatz 4 müssen die ihr zugrunde liegenden Gründe angegeben werden und die einschlägigen Daten und Statistiken zur Untermauerung des Vorwurfs der Umgehung der vorliegenden Verordnung enthalten sein. Die Kommission leitet eine Untersuchung eines Vorwurfs der Umgehung ein, wenn sie von einem Mitgliedstaat oder einem beeinträchtigten, begünstigten oder sonstigen Beteiligten eine entsprechende Mitteilung erhält, die die in diesem Absatz genannten Anforderungen erfüllt, oder wenn sie selbst feststellt, dass eine solche Untersuchung erforderlich ist. Bei der Durchführung der Untersuchung kann die Kommission von den zuständigen Behörden und den Zollbehörden unterstützt werden. Die Kommission schließt die Untersuchung innerhalb von neun Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung ab. Wurde eine Untersuchung eingeleitet, so unterrichtet die Kommission alle zuständigen Behörden davon.

(6) Wenn die Kommission in Anbetracht der einschlägigen Daten, Berichte und Statistiken, einschließlich solcher, die von Zollbehörden bereitgestellt werden, ausreichende Gründe zu der Annahme hat, dass die Umstände gemäß Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vorliegen und einem festen Muster folgen, ist sie befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 28 zu erlassen, um die Warenliste in Anhang I um die einschlägigen in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten leicht veränderten Erzeugnisse zu ergänzen und so einer Umgehung der Vorschriften vorzubeugen.

KAPITEL VII

AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG UND AUSSCHUSSVERFAHREN

Artikel 28

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 6 und Artikel 27 Absatz 6 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 17. Mai 2023 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 6 und Artikel 27 Absatz 6 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

(4) Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(5) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(6) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(7) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absätze 10 und 11, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 6 und Artikel 27 Absatz 6 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Stand: 30.04.2026

#RV3428

Artikel 29

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird durch den CBAM-Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

KAPITEL VIII

BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERPRÜFUNG

Artikel 30

Überprüfung und Berichterstattung durch die Kommission

(1) Die Kommission erhebt im Benehmen mit den einschlägigen Interessenträgern die erforderlichen Informationen in Vorbereitung der Ausweitung des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung gemäß Absatz 2 Buchstabe a und der Entwicklung von Verfahren zur Berechnung grauer Emissionen auf der Grundlage von Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks.

(2) Vor Ende des in Artikel 32 genannten Übergangszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Verordnung vor.

Dieser Bericht umfasst eine Bewertung

a) der Möglichkeit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen auf

   i) indirekte graue Emissionen, die mit den in Anhang II aufgeführten Waren verbunden sind,

   ii) graue Emissionen, die mit dem Transport der in Anhang I aufgeführten Waren und mit Transportdienstleistungen verbunden sind,

   iii) andere als die in Anhang I aufgeführten Waren, bei denen ein Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht, insbesondere organische chemische Erzeugnisse und Polymere,

   iv) sonstige Vormaterialien (Vorläuferstoffe) der in Anhang I aufgeführten Waren;

b) der Kriterien, die herangezogen werden sollen, um Waren zu identifizieren, die auf der Grundlage der Sektoren, bei denen gemäß Artikel 10b der Richtlinie 2003/87/EG ein Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht, in die Liste in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgenommen werden sollen; dieser Bewertung ist ein bis ins Jahr 2030 reichender Zeitplan für die schrittweise Einbeziehung der Waren in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung beizufügen, wobei insbesondere die Höhe des jeweiligen Risikos einer Verlagerung von CO_2-Emissionen zu berücksichtigen ist;

c) der technischen Anforderungen für die Berechnung grauer Emissionen für andere Waren, die in die Liste in Anhang I aufgenommen werden sollen;

d) des in internationalen Debatten über Klimaschutzmaßnahmen erzielten Fortschritts;

e) des Verwaltungssystems, einschließlich der Verwaltungskosten;

f) der Auswirkungen der vorliegenden Verordnung auf in Anhang I aufgeführte Waren, die aus Entwicklungsländern eingeführt werden, wobei besonderes Augenmerk auf die am wenigsten entwickelten Länder gemäß der Definition der Vereinten Nationen zu legen ist, sowie auf die Wirksamkeit der geleisteten technischen Unterstützung;

g) der Methode zur Berechnung indirekter Emissionen gemäß Artikel 7 Absatz 7 und Anhang IV Ziffer 4.3.

Stand: 30.04.2026

#RV3429

(3) Spätestens ein Jahr vor dem Ende des Übergangszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem Produkte genannt werden, die in der Wertschöpfungskette der in Anhang I aufgeführten Waren weiter unten angesiedelt sind und in dem empfohlen wird, die Aufnahme in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung in Betracht zu ziehen. Zu diesem Zweck erarbeitet die Kommission zeitnah eine Methodik, die auf der Relevanz in Bezug auf die kumulierten Treibhausgasemissionen und in Bezug auf das Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen basiert.

(4) Den in den Absätzen 2 und 3 genannten Berichten ist bis zum Ende des Übergangszeitraums gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beizufügen, der insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung auf der Grundlage der in diesen Berichten gezogenen Schlussfolgerungen eine ausführliche Folgenabschätzung enthält.

(5) Ab dem Ende des Übergangszeitraums bewertet die Kommission alle zwei Jahre im Rahmen ihres Jahresberichts an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2003/87/EG die Wirksamkeit des CBAM bei der Bekämpfung des Risikos der Verlagerung von CO_2-Emissionen bei in der Union zwecks Ausfuhr in Drittländer hergestellten Waren, wo weder das EU-EHS noch ein ähnliches CO_2-Bepreisungssystem angewandt wird. In dem Bericht werden insbesondere die Entwicklung der Ausfuhren aus der Union in Wirtschaftszweigen, die unter das CBAM fallen, sowie die Entwicklungen bei den Handelsströmen und die grauen Emissionen dieser Waren auf dem Weltmarkt bewertet. Wird in dem Bericht der Schluss gezogen, dass bei zwecks Ausfuhr in Drittländer in der Union hergestellten Waren ein Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen in diese Drittländer besteht, die weder das EU-EHS noch ein ähnliches CO_2-Bepreisungssystem anwenden, legt die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor, um dieses Risiko in einer Weise anzugehen, die dem Recht der Welthandelsorganisation entspricht und die der Dekarbonisierung von Anlagen in der Union Rechnung trägt.

(6) Die Kommission überwacht die Funktionsweise des CBAM, um die Auswirkungen und möglichen Anpassungen seiner Anwendung zu bewerten.

Bis zum 1. Januar 2028 und anschließend alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Verordnung und die Funktionsweise des CBAM vor. Der Bericht enthält mindestens Folgendes:

a) Eine Bewertung der Auswirkungen des CBAM auf

   i) die Verlagerung von CO_2-Emissionen, auch im Zusammenhang mit Ausfuhren,

   ii) die betroffenen Sektoren,

   iii) den Binnenmarkt und die wirtschaftlichen und territorialen Auswirkungen in der gesamten Union,

   iv) die Inflation und die Rohstoffpreise,

   v) Wirtschaftszweige, die in Anhang I aufgeführte Waren verwenden,

   vi) den internationalen Handel, einschließlich der Umverteilung von Ressourcen („Resource Shuffling“), und

   vii) die am wenigsten entwickelten Länder;

b) eine Bewertung

   i) des Verwaltungssystems, einschließlich der Umsetzung und Verwaltung der Zulassung von CBAM-Anmeldern durch die Mitgliedstaaten,

   ii) des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung,

   iii) von Umgehungspraktiken,

   iv) der Anwendung von Sanktionen in den Mitgliedstaaten;

c) die Ergebnisse von Untersuchungen und verhängte Sanktionen;

d) aggregierte Informationen über die Emissionsintensität der einzelnen Herkunftsländer für die verschiedenen in Anhang I aufgeführten Waren.

Stand: 30.04.2026

#RV3430

(7) Tritt ein unvorhersehbares, außergewöhnliches und unprovoziertes Ereignis ein, das sich der Kontrolle eines oder mehrerer Drittländer entzieht, die dem CBAM unterliegen, und das destruktive Folgen für die wirtschaftliche und industrielle Infrastruktur eines solchen betroffenen Landes oder solcher betroffenen Länder hat, so bewertet die Kommission die Lage und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, dem erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung beizufügen ist, vor, in dem die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Umstände festgelegt werden.

(8) Ab dem Ende des Übergangszeitraums gemäß Artikel 32 der vorliegenden Verordnung bewertet die Kommission im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates ([27]), wie die Finanzierung im Rahmen der genannten Verordnung zur Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie in den am wenigsten entwickelten Ländern beigetragen hat, und erstattet darüber Bericht.

KAPITEL IX

KOORDINIERUNG MIT DER KOSTENLOSEN ZUTEILUNG VON ZERTIFIKATEN IM RAHMEN DES EU-EHS

Artikel 31

Kostenlose Zuteilung von Zertifikaten im Rahmen des EU-EHS und Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten

(1) Die gemäß Artikel 22 der vorliegenden Verordnung abzugebende Anzahl von CBAM-Zertifikaten wird entsprechend angepasst, um dem Umfang Rechnung zu tragen, in dem EU-EHS-Zertifikate nach Maßgabe von Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG Anlagen kostenlos zugeteilt werden, die innerhalb der Union die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgelisteten Waren herstellen.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte mit den genauen Regeln für die Berechnung der Anpassung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu erlassen. Diese genauen Regeln werden unter Bezugnahme auf die im EU-EHS festgelegten Grundsätze für die Zuteilung kostenloser Zertifikate an Anlagen erarbeitet, die innerhalb der Union die in Anhang I aufgeführten Waren herstellen, wobei die verschiedenen, im EU-EHS für die kostenlose Zuteilung verwendeten Bezugswerte berücksichtigt werden, sodass diese Bezugswerte zu entsprechenden Werten für die betreffenden Waren zusammengeführt werden können, und die jeweiligen Vormaterialien (Vorläuferstoffe) berücksichtigt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL X

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Anwendungsbereich des Übergangszeitraums

Während des Übergangszeitraums vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2025 beschränken sich die nach der vorliegenden Verordnung geltenden Pflichten des Einführers auf die Berichtspflichten gemäß den Artikeln 33, 34 und 35 der vorliegenden Verordnung. Ist der Einführer in einem Mitgliedstaat niedergelassen und benennt er einen indirekten Zollvertreter im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, so gelten die Berichtspflichten für diesen indirekten Zollvertreter, falls dieser hiermit einverstanden ist. Ist der Einführer nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen, so gelten die Berichtspflichten für den indirekten Zollvertreter.

([27]) Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit —Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV3431

Artikel 33

Einfuhr von Waren

(1) Die Zollbehörden unterrichten den Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, den indirekten Zollverwalter, spätestens zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr über die Berichtspflicht gemäß Artikel 35.

(2) Die Zollbehörden übermitteln der Kommission insbesondere im Wege des gemäß Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingerichteten Überwachungsmechanismus oder mithilfe von Methoden der elektronischen Datenübermittlung regelmäßig und automatisch Informationen über eingeführte Waren, einschließlich der im Verfahren der passiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnisse. Diese Informationen beinhalten die EORI-Nummer des Zollanmelders und des Einführers, den achtstelligen KN-Code, die Menge, das Ursprungsland, das das Datum der Zollanmeldung und das Zollverfahren.

(3) Die Kommission übermittelt die Informationen gemäß Absatz 2 den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen der Zollanmelder und gegebenenfalls der Einführer niedergelassen sind.

Artikel 34

Berichtspflicht für bestimmte Zollverfahren

(1) Wenn im Verfahren der aktiven Veredelung entstandene Veredelungserzeugnisse gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingeführt werden, erstreckt sich die Berichtspflicht gemäß Artikel 35 der vorliegenden Verordnung auch auf Informationen über die Waren, die in die aktive Veredelung überführt wurden und zu den eingeführten Veredelungserzeugnissen geführt haben, auch wenn die Veredelungserzeugnisse nicht in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgelistet sind. Dieser Absatz gilt auch, wenn es sich bei den in der aktiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnissen um Rückwaren im Sinne des Artikels 205 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 handelt.

(2) Die Berichtspflicht gemäß Artikel 35 der vorliegenden Verordnung gilt nicht für die Einfuhr von:

a) im Verfahren der passiven Veredelung entstandenen Veredelungserzeugnissen gemäß Artikel 259 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;

b) Waren, die als Rückwaren gemäß Artikel 203 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 gelten.

Artikel 35

Berichtspflicht

(1) Jeder Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, jeder indirekte Zollvertreter, der Waren in einem bestimmten Quartal eines Kalenderjahres eingeführt hat, übermittelt der Kommission für dieses Quartal spätestens einen Monat nach Quartalsende einen Bericht (im Folgenden „CBAM-Bericht“) mit Informationen zu den in diesem Quartal eingeführten Waren.

(2) Der CBAM-Bericht muss die folgenden Angaben enthalten:

a) Gesamtmenge jeder Warenart in Megawattstunden bei Strom und in Tonnen bei anderen Waren, aufgeschlüsselt nach den Anlagen, die die Waren im Ursprungsland herstellen;

b) tatsächliche gesamte graue Emissionen in Tonnen CO_2e-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder, bei anderen Waren, in Tonnen CO_2e-Emissionen pro Tonne jeder Warenart, berechnet nach dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren;

c) gesamte indirekte Emissionen, berechnet gemäß dem in Absatz 7 genannten Durchführungsrechtsakt;

d) CO_2-Preis, der in einem Ursprungsland für die mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen entrichtet werden muss, wobei jede verfügbare Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausgleich zu berücksichtigen ist.

Stand: 30.04.2026

#RV3432

(3) Die Kommission übermittelt den jeweils zuständigen Behörden regelmäßig eine Liste dieser in dem Mitgliedstaat niedergelassenen Einführer oder indirekten Zollvertreter einschließlich der entsprechenden Begründungen, bei denen sie Grund zu der Annahme hat, dass sie der Verpflichtung zur Vorlage eines CBAM-Berichts gemäß Absatz 1 nicht nachgekommen sind.

(4) Ist die Kommission der Auffassung, dass ein CBAM-Bericht unvollständig oder unrichtig ist, so teilt sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einführer niedergelassen ist oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, der indirekte Zollvertreter niedergelassen ist, mit, welche zusätzlichen Informationen ihrer Ansicht nach erforderlich sind, um den Bericht zu ergänzen oder zu berichtigen. Diese Informationen sollten zur Orientierung und unbeschadet der endgültigen Beurteilung durch diese zuständige Behörde bereitgestellt werden. Diese zuständige Behörde leitet das Berichtigungsverfahren ein und teilt dem Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, dem indirekten Zollvertreter mit, welche zusätzlichen Informationen für die Berichtigung dieses Berichts erforderlich sind. Erforderlichenfalls legt dieser Einführer oder dieser indirekte Zollvertreter der betreffenden zuständigen Behörde und der Kommission einen berichtigten Bericht vor.

(5) Leitet die zuständige Behörde des in Absatz 4 des vorliegenden Artikels genannten Mitgliedstaats auch unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erhaltenen Informationen, ein Berichtigungsverfahren ein und stellt sie fest, dass der Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, der indirekte Zollvertreter nicht die erforderlichen Schritte zur Berichtigung des CBAM-Berichts unternommen hat, oder stellt die betreffende zuständige Behörde — auch unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erhaltenen Informationen — fest, dass der Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, der indirekte Zollvertreter seiner Verpflichtung zur Vorlage eines CBAM-Berichts gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht nachgekommen ist, so verhängt diese zuständige Behörde eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion gegen den Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, den indirekten Zollvertreter. Zu diesem Zweck teilt die zuständige Behörde dem Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, dem indirekten Zollvertreter Folgendes mit und setzt die Kommission entsprechend in Kenntnis:

a) die Schlussfolgerung, dass der Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, der indirekte Zollvertreter seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Berichts für ein bestimmtes Quartal oder zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Berichtigung des Berichts nicht nachgekommen ist, und die ihr zugrundeliegenden Gründe;

b) die Höhe der dem Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, dem indirekten Zollvertreter auferlegten Sanktion;

c) das Datum, ab dem die Sanktion fällig ist;

d) die Maßnahmen, die der Einführer oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, der indirekte Zollvertreter zu ergreifen hat, um die Sanktion zu bezahlen, und

e) das Recht des Einführers oder, in den unter Artikel 32 fallenden Situationen, des indirekten Zollvertreters, einen Rechtsbehelf einzulegen.

(6) Beschließt die zuständige Behörde, nachdem sie gemäß diesem Artikel Informationen von der Kommission erhalten hat, keine Maßnahmen zu ergreifen, so setzt sie die Kommission davon in Kenntnis.

(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:

a) die zu meldenden Informationen, die Mittel und das Format dieser Meldung, einschließlich detaillierter Angaben zu den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Gesamtwerten, aufgeschlüsselt nach Ursprungsland und Art der Waren, und Beispiele für etwaige relevante Ausfuhrerstattungen oder andere Formen des Ausgleichs gemäß Absatz 2 Buchstabe d;

b) die indikative Bandbreite der gemäß Absatz 5 zu verhängenden Sanktionen und die Kriterien, die bei der Festlegung des tatsächlichen Betrags zu berücksichtigen sind, darunter die Schwere und Dauer des Versäumnisses, Bericht zu erstatten;

c) detaillierte Vorschriften für die Umwandlung des in Absatz 2 Buchstabe d genannten und in ausländischer Währung ausgedrückten durchschnittlichen jährlichen CO_2-Preises in Euro zum Jahresdurchschnittswechselkurs;

Stand: 30.04.2026

#RV3433

d) genaue Vorschriften über die Elemente der in Anhang IV beschriebenen Berechnungsverfahren, einschließlich der Festlegung von Systemgrenzen von Herstellungsverfahren, Emissionsfaktoren, anlagenspezifischen Werten tatsächlicher Emissionen sowie ihrer jeweiligen Anwendung auf einzelne Waren, und die Festlegung von Verfahren, durch die die Zuverlässigkeit der Daten gewährleistet wird, einschließlich des Detaillierungsgrads, und

e) Mittel und Format betreffend die Berichterstattungsauflagen hinsichtlich der mit eingeführten Waren verbundenen indirekten Emissionen; das Format umfasst die Strommenge, die zur Herstellung der in Anhang I aufgeführten Waren eingesetzt wird, sowie das Ursprungsland, die Erzeugungsquelle und die Emissionsfaktoren des verwendeten Stroms.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 29 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen. Sie gelten für während des Übergangszeitraums gemäß Artikel 32 der vorliegenden Verordnung eingeführte Waren und bauen auf bestehenden Rechtsvorschriften für Anlagen auf, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG fallen.

KAPITEL XI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 1. Oktober 2023. Abweichend davon gilt:

a) Die Artikel 5, 10, 14, 16 und 17 gelten ab dem 31. Dezember 2024;

b) Artikel 2 Absatz 2 und die Artikel 4, 6 bis 9, 15 und 19, Artikel 20 Absätze 1 und 3, 4 und 5 sowie die Artikel 21 bis 27 und 31 gelten ab dem 1. Januar 2026.

Stand: 30.04.2026

Die vorliegende Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 10. Mai 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Die Präsidentin*
R. METSOLA	J. ROSWALL

#RV3434

ANHANG I

Liste der Waren und Treibhausgase

1. Für die Zwecke der Identifizierung von Waren gilt die vorliegende Verordnung für Waren, die unter die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) fallen. Die KN-Codes entsprechen den KN-Codes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.

2. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten als Treibhausgase in Bezug auf die unter Nummer 1 genannten Waren die in der folgenden Tabelle aufgeführten Treibhausgase.

Zement

KN-Code	Treibhausgas
2507 00 80 — Anderer kaolinischer Ton und Lehm	Kohlendioxid
2523 10 00 — Zementklinker	Kohlendioxid
2523 21 00 — weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt	Kohlendioxid
2523 29 00 — anderer Portlandzement	Kohlendioxid
2523 30 00 — Tonerdezement	Kohlendioxid
2523 90 00 — anderer Zement	Kohlendioxid

Strom

KN-Code	Treibhausgas
2716 00 00 — Elektrischer Strom	Kohlendioxid

Düngemittel

KN-Code	Treibhausgas
2808 00 00 — Salpetersäure; Nitriersäuren	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
2814 — Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	Kohlendioxid
2834 21 00 — Kaliumnitrat	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
3102 — Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
3105 — Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger ausgenommen: 3105 60 00 — mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	Kohlendioxid und Distickstoffoxid

Stand: 30.04.2026

#RV3435

Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
72 — Eisen und Stahl ausgenommen: 7202 2 — Ferrosilicium 7202 30 00 — Ferrosiliciummangan 7202 50 00 — Ferrosiliciumchrom 7202 70 00 — Ferromolybdän 7202 80 00 — Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram 7202 91 00 — Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan 7202 92 00 — Ferrovanadium 7202 93 00 — Ferroniob 7202 99 — andere: 7202 99 10 — Ferrophosphor 7202 99 30 — Ferrosiliciummagnesium 7202 99 80 — andere 7204 — Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
2601 12 00 — Agglomerierte Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände	Kohlendioxid
7301 — Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7302 — Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Kohlendioxid
7303 00 — Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	Kohlendioxid
7304 — Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Kohlendioxid
7305 — Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7306 —Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7307 — Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7308 — Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid

Stand: 30.04.2026

#RV3436

KN-Code	Treibhausgas
7309 00 — Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7310 — Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7311 00 — Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase	Kohlendioxid
7318 — Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7326 — Andere Waren aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid

Aluminium

KN-Code	Treibhausgas
7601 — Aluminium in Rohform	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7603 — Pulver und Flitter, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7604 — Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7605 — Draht aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7606 — Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7607 — Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7608 — Rohre aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7609 00 00 — Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7610 — Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7611 00 00 — Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Stand: 30.04.2026

#RV3437

KN-Code	Treibhausgas
7612 — Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7613 00 00 — Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7614 — Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7616 — Andere Waren aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Chemikalien

KN-Code	Treibhausgas
2804 10 00 — Wasserstoff	Kohlendioxid

Stand: 30.04.2026

#RV3438

ANHANG II

Liste der Waren, bei denen gemäß Artikel 7 Absatz 1 nur direkte Emissionen zu berücksichtigen sind

Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
72 — Eisen und Stahl ausgenommen: 7202 2 — Ferrosilicium 7202 30 00 — Ferrosiliciummangan 7202 50 00 — Ferrosiliciumchrom 7202 70 00 — Ferromolybdän 7202 80 00 — Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram 7202 91 00 — Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan 7202 92 00 — Ferrovanadium 7202 93 00 — Ferroniob 7202 99 — andere: 7202 99 10 — Ferrophosphor 7202 99 30 — Ferrosiliciummagnesium 7202 99 80 — andere 7204 — Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7301 — Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7302 — Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Kohlendioxid
7303 00 — Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	Kohlendioxid
7304 — Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Kohlendioxid
7305 — Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7306 —Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7307 — Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7308 — Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid

Stand: 30.04.2026

#RV3439

KN-Code	Treibhausgas
7309 00 — Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7310 — Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7311 00 — Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase	Kohlendioxid
7318 — Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7326 — Andere Waren aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid

Aluminium

KN-Code	Treibhausgas
7601 — Aluminium in Rohform	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7603 — Pulver und Flitter, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7604 — Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7605 — Draht aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7606 — Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7607 — Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7608 — Rohre aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7609 00 00 — Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7610 — Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7611 00 00 — Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Stand: 30.04.2026

#RV3440

KN-Code	Treibhausgas
7612 — Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7613 00 00 — Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7614 — Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7616 — Andere Waren aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

Chemikalien

KN-Code	Treibhausgas
2804 10 00 — Wasserstoff	Kohlendioxid

Stand: 30.04.2026

#RV3441

ANHANG III

Für die Zwecke von Artikel 2 nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallende Drittländer und Gebiete

1. NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN VERORDNUNG FALLENDE DRITTLÄNDER UND GEBIETE

   Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Waren mit Ursprung in den folgenden Ländern:

   — Island

   — Liechtenstein

   — Norwegen

   — Schweiz

   Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Waren mit Ursprung in den folgenden Gebieten:

   — Büsingen

   — Helgoland

   — Livigno

   — Ceuta

   — Melilla

2. NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN VERORDNUNG FALLENDE DRITTLÄNDER UND GEBIETE IN BEZUG AUF DIE EINFUHR VON STROM IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION

   [Von der Kommission gemäß Artikel 2 Ziffer 11 hinzugefügte oder gestrichene Drittländer oder Gebiete.]

Stand: 30.04.2026

#RV3442

ANHANG IV

Methoden für die Berechnung grauer Emissionen für die Zwecke von Artikel 7

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs und der Anhänge V und VI bezeichnet der Ausdruck

a) „einfache Waren“ Waren, die im Rahmen eines Herstellungsverfahrens erzeugt werden, für das ausschließlich Vormaterialien (Vorläuferstoffe) und Brennstoffe benötigt werden, die keine grauen Emissionen beinhalten;

b) „komplexe Waren“ andere Waren als einfache Waren;

c) „spezifische graue Emissionen“ die grauen Emissionen einer Tonne Waren, ausgedrückt als Tonnen an CO_2e-Emissionen (CO_2-Äquivalent) pro Tonne Waren;

d) „CO_2-Emissionsfaktor“ den gewichteten Durchschnitt der CO_2-Intensität von aus fossilen Brennstoffen innerhalb eines geografischen Gebiets erzeugtem Strom; der CO_2-Emissionsfaktor ist der Quotient aus den CO_2-Emissionsdaten des Stromsektors durch die Bruttostromerzeugung aus fossilen Brennstoffen in dem jeweiligen geografischen Gebiet. Er wird ausgedrückt in Tonnen CO_2 pro Megawattstunde;

e) „Emissionsfaktor für Strom“ den in CO_2e ausgedrückten Standardwert für die Emissionsintensität des bei der Herstellung von Waren verbrauchten Stroms;

f) „Strombezugsvertrag“ einen Vertrag in dessen Rahmen sich eine Person bereit erklärt, Strom unmittelbar von einem Stromerzeuger zu beziehen;

g) „Übertragungsnetzbetreiber“ einen Betreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]).

2. BESTIMMUNG DER TATSÄCHLICHEN GRAUEN EMISSIONEN EINFACHER WAREN

Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen einfacher Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, werden direkte und gegebenenfalls indirekte Emissionen berücksichtigt. Hierfür ist die folgende Gleichung anzuwenden:

$$SEE_g = \frac{AttrEm_g}{AL_g}$$

Hierbei sind:

SEE_g	die spezifischen grauen Emissionen (specific embedded emissions) von Waren (goods) *g* ausgedrückt in CO_2e pro Tonne;
$AttrEm_g$	die zugeordneten Emissionen (attributed emissions) von Waren *g* und
AL_g	die Aktivitätsrate (activity level) der Waren, wobei letztere die Menge der im Berichtszeitraum in der Anlage hergestellten Waren ist.

„zugeordnete Emissionen“ sind der Teil der Emissionen der Anlage im Berichtszeitraum, die durch das Verfahren zur Herstellung der Waren *g* verursacht werden, wenn die Systemgrenzen des Herstellungsverfahrens gemäß den nach Artikel 7 Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakten angewandt werden. Für die Berechnung der zugeordneten Emissionen ist folgende Gleichung anzuwenden:

$$AttrEm_g = DirEm + Indir\ Em$$

Hierbei sind:

DirEm	die aus dem Herstellungsverfahren bedingten direkten Emissionen ausgedrückt in Tonnen CO_2e innerhalb der Systemgrenzen gemäß dem nach Artikel 7 Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakt, und

([1]) Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

Stand: 30.04.2026

#RV3443

IndirEm	die aus der Erzeugung von Strom, der bei der Herstellung von Waren verbraucht wird, bedingten indirekten Emissionen ausgedrückt in Tonnen CO_2e innerhalb der Systemgrenzen gemäß dem nach Artikel 7 Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakt.

3. BESTIMMUNG DER TATSÄCHLICHEN GRAUEN EMISSIONEN KOMPLEXER WAREN

Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen komplexer Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, ist die folgende Gleichung anzuwenden:

$$SEE_g = \frac{AttrEm_g + EE_{InpMat}}{AL_g}$$

Hierbei sind:

$AttrEm_g$	die zugeordneten Emissionen (attributed emissions) von Waren (goods) *g*;
AL_g	die Aktivitätsrate von Waren (activity level of the goods), was die Menge der im Berichtszeitraum in dieser Anlage hergestellten Waren ist, und
EE_{InpMat}	die grauen Emissionen von Vormaterialien (Vorläuferstoffen) (embedded emissions of the input materials), die während des Herstellungsverfahrens verwendet wurden. Es sind nur Vormaterialien (Vorläuferstoffe) zu berücksichtigen, die als relevant für die Systemgrenzen des Herstellungsverfahrens gemäß dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 7 Absatz 7 aufgeführt sind. Die relevanten grauen Emissionen von Vormaterialien (EE_{InpMat}) sind wie folgt zu berechnen: $$EE_{ImpMat} = \sum_{i=1}^{n} M_i \cdot SEE_i$$

Hierbei sind:

M_i	die Masse des Vormaterials (Vorläuferstoff) (input material) *i*, das im Rahmen des Herstellungsverfahrens verwendet wird, und
SEE_i	(specific embedded emissions) die spezifischen grauen Emissionen des Vormaterials (Vorläuferstoffs) i. Für SEE_i verwendet der Anlagenbetreiber den Wert der Emissionen aus der Anlage, in der das Vormaterial (Vorläuferstoffs) hergestellt wurde, sofern die Daten dieser Anlage hinreichend gemessen werden können.

4. BESTIMMUNG DER STANDARDWERTE GEMÄß ARTIKEL 7 ABSÄTZE 2 UND 3

Zur Bestimmung der Standardwerte dürfen für die Bestimmung der grauen Emissionen nur tatsächliche Werte verwendet werden. Liegen keine tatsächlichen Daten vor, so sind Literaturwerte zu verwenden. Die Kommission veröffentlicht vor der Erhebung der Daten eine Orientierungshilfe bezüglich des Ansatzes zur Berichtigung der als Verfahrens-Input genutzten Abgase oder Treibhausgase, die zur Bestimmung der jeweiligen Standardwerte für die Waren in Anhang I erforderlich sind. Standardwerte sind auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten festzulegen. Die besten verfügbaren Daten stützen sich auf zuverlässige und öffentlich zugängliche Informationen. Standardwerte sind regelmäßig im Wege der nach Artikel 7 Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage der aktuellsten und zuverlässigsten Informationen zu überprüfen, einschließlich Informationen, die von einem Drittland oder einer Gruppe von Drittländern zur Verfügung gestellt werden.

4.1. Standardwerte gemäß Artikel 7 Absatz 2

Wenn die tatsächlichen Emissionen vom zugelassenen CBAM-Anmelder nicht hinreichend bestimmt werden können, sind Standardwerte zu verwenden. Diese Werte entsprechen der durchschnittlichen Emissionsintensität eines jeden Ausfuhrlandes und für jede der in Anhang I aufgeführten Waren außer Strom zuzüglich eines proportional gestalteten Aufschlags. Dieser Aufschlag wird gemäß den nach Artikel 7 Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakten bestimmt und in einer angemessenen Höhe festgelegt, um für die Umweltintegrität des CBAM zu sorgen, wobei auf die aktuellsten und verlässlichsten Informationen, auch auf Grundlage der während des Übergangszeitraums gesammelten Informationen, zurückgegriffen wird. Können für das Ausfuhrland keine zuverlässigen Daten für eine bestimmte Warenart herangezogen werden, so basieren die Standardwerte auf der durchschnittlichen Emissionsintensität der X % der EU-EHS-Anlagen mit der schlechtesten Leistung für diese Art von Waren. Der Wert für X wird in den nach Artikel 7 Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakten bestimmt und in einer angemessenen Höhe festgelegt, um für die Umweltintegrität des CBAM zu sorgen, wobei auf die aktuellsten und verlässlichsten Informationen, auch auf Grundlage der während des Übergangszeitraums gesammelten Informationen, zurückgegriffen wird.

Stand: 30.04.2026

#RV3444

4.2. Standardwerte für eingeführten Strom gemäß Artikel 7 Absatz 3

Die Standardwerte für eingeführten Strom sind für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands entweder auf der Grundlage spezifischer Standardwerte gemäß Abschnitt 4.2.1 oder, wenn solche Werte nicht verfügbar sind, auf der Grundlage alternativer Standardwerte gemäß Abschnitt 4.2.2 zu bestimmen.

Wird der Strom in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einer Region innerhalb eines Drittlands erzeugt und durch Drittländer, Gruppen von Drittländern oder Regionen innerhalb eines Drittlands oder Mitgliedstaaten hindurch geleitet, um in die Union eingeführt zu werden, sind als Standardwerte diejenigen des Drittlands, der Gruppe von Drittländern oder der Region innerhalb eines Drittlands, wo der Strom erzeugt wurde, zu verwenden.

4.2.1. Spezifische Standardwerte für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands

Die spezifischen Standardwerte werden in Höhe des CO_2-Emissionsfaktors in dem Drittland, der Gruppe von Drittländern oder der Region innerhalb eines Drittlands auf Grundlage der besten der Kommission vorliegenden Daten festgelegt.

4.2.2. Alternative Standardwerte

Liegt für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands kein spezifischer Standardwert vor, wird der alternative Standardwert für Strom in Höhe des CO_2-Emissionsfaktors in der Union festgelegt.

Kann auf der Grundlage verlässlicher Daten nachgewiesen werden, dass der CO_2-Emissionsfaktor in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einer Region innerhalb eines Drittlands niedriger als der von der Kommission bestimmte spezifische Standardwert oder niedriger als der CO_2-Emissionsfaktor in der Union ist, kann für dieses Drittland, diese Gruppe von Drittländern oder diese Region innerhalb eines Drittlands ein alternativer Standardwert auf der Grundlage dieses CO_2-Emissionsfaktors verwendet werden.

Stand: 30.04.2026

4.3 Standardwerte für indirekte graue Emissionen

Die Standardwerte für die indirekten grauen Emissionen einer in einem Drittland hergestellten Ware werden anhand eines Standardwerts des zur Herstellung dieser Ware verwendeten Stroms bestimmt, der entweder auf der Grundlage des durchschnittlichen Emissionsfaktors des Stromnetzes der Union, des durchschnittlichen Emissionsfaktors des Stromnetzes des Ursprungslandes oder des durchschnittlichen CO_2-Emissionsfaktors von Preissetzungsquellen im Ursprungsland berechnet wird.

Weist ein Drittland oder eine Gruppe von Drittländern gegenüber der Kommission auf der Grundlage verlässlicher Daten nach, dass der durchschnittliche Emissionsfaktor des Strommixes oder der durchschnittliche CO_2-Emissionsfaktor der Preissetzungsquellen in diesem Drittland oder dieser Gruppe von Drittländern niedriger als der Standardwert für indirekte Emissionen ist, wird für dieses Drittland oder diese Gruppe von Drittländern ein alternativer Standardwert auf der Grundlage dieses durchschnittlichen CO_2-Emissionsfaktors festgelegt.

Die Kommission erlässt spätestens am 30. Juni 2025 einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 7 Absatz 7, in dem genauer festgelegt wird, welche der in Unterabsatz 1 festgelegten Berechnungsmethoden für die Berechnung der Standardwerte gelten. Zu diesem Zweck stützt sich die Kommission auf die aktuellsten und verlässlichsten Daten, einschließlich der während des Übergangszeitraums erhobenen Daten, in Bezug auf die Strommenge, die zur Herstellung der in Anhang I aufgeführten Waren eingesetzt wird, sowie das Ursprungsland, die Erzeugungsquelle und den CO_2-Emissionsfaktor des verwendeten Stroms. Die spezifische Berechnungsmethode wird auf der Grundlage der Art und Weise festgelegt, die am besten geeignet ist, um die beiden folgenden Kriterien zu erfüllen:

— Verhinderung einer Verlagerung von CO_2-Emissionen,

— Sicherstellung der Umweltintegrität des CBAM.

5. BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DER TATSÄCHLICHEN GRAUEN EMISSIONEN VON EINGEFÜHRTEM STROM

Ein zugelassener CBAM-Anmelder kann für die Berechnung nach Artikel 7 Absatz 3 die tatsächlichen grauen Emissionen anstelle von Standardwerten verwenden, wenn die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt sind:

#RV3445

a) Die Strommenge, für die die Verwendung tatsächlicher grauer Emissionen beantragt wird, wird von einem Strombezugsvertrag zwischen dem zugelassenen CBAM-Anmelder und einem in einem Drittland niedergelassenen Stromerzeuger abgedeckt;

b) die Stromerzeugungsanlage ist entweder direkt an das Übertragungsnetz der Union angeschlossen oder es kann nachgewiesen werden, dass zum Zeitpunkt der Ausfuhr an keinem Punkt im Netzwerk zwischen der Anlage und dem Übertragungsnetz der Union ein physischer Netzwerkengpass bestand;

c) die Stromerzeugungsanlage stößt Emissionen von nicht mehr als 550 g CO_2 aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Strom aus;

d) die Strommenge, für die die Verwendung der tatsächlichen grauen Emissionen beantragt wurde, wurde von allen zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Ursprungsland, im Bestimmungsland und, falls relevant, in jedem Transitland der jeweils zugeteilten Verbindungskapazität fest zugewiesen, und die ausgewiesene Kapazität und die Produktion des Stroms durch die Anlage betreffen denselben Zeitraum, der nicht länger als eine Stunde sein darf;

e) die Erfüllung der genannten Kriterien wird durch einen zugelassenen Prüfer zertifiziert, der mindestens monatliche Zwischenberichte erhält, die die Erfüllung dieser Kriterien belegen.

Die im Rahmen des Strombezugsvertrags kumulierte Strommenge und die entsprechenden tatsächlichen grauen Emissionen werden bei der Berechnung des Länderemissionsfaktors bzw. des CO_2-Emissionsfaktors, der für die Zwecke der Berechnung der indirekten grauen Stromemissionen von Waren gemäß Abschnitt 4.3 verwendet wird, nicht berücksichtigt.

6. BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DER TATSÄCHLICHEN GRAUEN EMISSIONEN FÜR INDIREKTE EMISSIONEN

Ein zugelassener CBAM-Anmelder kann für die Berechnung nach Artikel 7 Absatz 4 anstelle von Standardwerten tatsächliche graue Emissionen anwenden, wenn er eine direkte technische Verbindung zwischen der Anlage, in der die eingeführte Ware hergestellt wird, und der Stromerzeugungsquelle nachweisen kann oder wenn der Betreiber dieser Anlage mit einem in einem Drittland niedergelassenen Stromerzeuger einen Strombezugsvertrag über eine Strommenge abgeschlossen hat, die der Menge entspricht, für die die Verwendung eines bestimmten Werts beantragt wird.

7. ANPASSUNG VON STANDARDWERTEN GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 2 AUF DER GRUNDLAGE REGIONENSPEZIFISCHER MERKMALE

Standardwerte können an bestimmte Gebiete oder Regionen in Drittländern angepasst werden, die in Bezug auf objektive Emissionsfaktoren spezifische Merkmale aufweisen. Sind Daten, die an diese spezifischen lokalen Merkmale angepasst sind, verfügbar und können gezieltere Standardwerte festgelegt werden, so können letztere verwendet werden.

Können Anmelder für Waren mit Ursprung in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einer Region innerhalb eines Drittlands auf der Grundlage verlässlicher Daten nachweisen, dass alternative regionenspezifische angepasste Werte niedriger sind als die von der Kommission festgelegten Standardwerte, so können erstere verwendet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV3446

ANHANG V

Anforderungen an die Buchführung für zur Berechnung von grauen Emissionen verwendete Informationen für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 5

1. MINDESTDATEN, DIE VON EINEM ZUGELASSENEN CBAM-ANMELDER FÜR EINGEFÜHRTE WAREN AUFZUBEWAHREN SIND:
   1. Daten zur Identifizierung des zugelassenen CBAM-Anmelders:
      a) Name;
      b) CBAM-Kontonummer.
   2. Daten zu eingeführten Waren:
      a) Art und Menge jeder Art von Waren;
      b) Ursprungsland;
      c) tatsächliche Emissionen oder Standardwerte.

2. MINDESTDATEN, DIE VON EINEM ZUGELASSENEN CBAM-ANMELDER FÜR GRAUE EMISSIONEN IN EINGEFÜHRTEN WAREN, DIE AUF DER GRUNDLAGE VON TATSÄCHLICHEN EMISSIONEN ERMITTELT WERDEN, AUFZUBEWAHREN SIND:

   Für jede Art von eingeführten Waren, bei denen graue Emissionen auf der Grundlage von tatsächlichen Emissionen ermittelt werden, sind folgende zusätzliche Daten aufzubewahren:

   a) Daten zur Identifizierung der Anlage, in der die Waren hergestellt wurden;
   b) Kontaktangaben des Betreibers der Anlage, in der die Waren hergestellt wurden;
   c) der Prüfbericht gemäß Anhang VI;
   d) die spezifischen grauen Emissionen der Waren.

Stand: 30.04.2026

#RV3447

ANHANG VI

Prüfungsgrundsätze und Inhalt von Prüfberichten für die Zwecke von Artikel 8

1. PRÜFUNGSGRUNDSÄTZE

Es gelten die folgenden Grundsätze:

a) Die Prüfer vertreten bei der Prüfung eine kritische Grundhaltung;

b) die gesamten in der CBAM-Erklärung anzumeldenden grauen Emissionen gelten nur dann als geprüft, wenn der Prüfer mit hinreichender Sicherheit feststellt, dass der Prüfbericht keine wesentlichen Falschangaben und keine wesentlichen Verstöße gegen die Regeln für die Berechnung der grauen Emissionen nach Anhang IV enthält;

c) Besuche der Anlage durch den Prüfer sind obligatorisch, sofern nicht spezifische Kriterien für den Verzicht auf den Besuch erfüllt sind;

d) für die Entscheidung, ob Falschangaben oder Verstöße wesentlich sind, wendet der Prüfer Schwellenwerte gemäß den Durchführungsrechtsakten nach Artikel 8 Absatz 3 an.

Bei Parametern, für die keine entsprechenden Schwellenwerte festgelegt sind, beurteilt der Prüfer auf der Grundlage von Expertenwissen, ob Falschangaben oder Verstöße, entweder individuell oder zusammen mit anderen Falschangaben oder Verstößen, aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art als wesentlich anzusehen sind.

Stand: 30.04.2026

2. INHALT VON PRÜFBERICHTEN

Der Prüfer erstellt einen Prüfbericht, in dem die grauen Emissionen der Waren festgestellt und alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufgeführt werden und der mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

a) Daten zur Identifizierung der Anlagen, in denen die Waren hergestellt wurden;

b) Kontaktangaben des Betreibers der Anlagen, in denen die Waren hergestellt wurden;

c) den maßgeblichen Berichtszeitraum;

d) Name und Kontaktangaben des Prüfers;

e) Akkreditierungsnummer des Prüfers und Name der Akkreditierungsstelle;

f) Datum der Anlagenbesuche oder andernfalls die Gründe, aus denen kein Anlagenbesuch stattfand;

g) Menge jeder Art von angemeldeten Waren, die im Berichtszeitraum hergestellt wurden;

h) Quantifizierung der direkten Emissionen der Anlage während des Berichtszeitraums;

i) eine Beschreibung dessen, wie die Emissionen der Anlage verschiedenen Arten von Waren zugeordnet werden;

j) quantitative Angaben zu den Waren, Emissionen und Stromflüssen, die nicht mit diesen Waren in Verbindung stehen;

k) Im Fall komplexer Waren:

i) die jeweiligen Mengen der verwendeten Vormaterialien (Vorläuferstoffe);

ii) die mit den verwendeten Vormaterialien (Vorläuferstoffen) jeweils verbundenen spezifischen grauen Emissionen;

iii) falls tatsächliche Emissionen verwendet werden: Daten zur Identifizierung der Anlagen, in denen die Vormaterialien (Vorläuferstoffe) hergestellt wurden, und die tatsächlichen Emissionen aus der Herstellung dieses Materials;

#RV3448

l) die Erklärung des Prüfers mit der Bestätigung, dass mit hinreichender Sicherheit festgestellt wurde, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben und keine wesentlichen Verstöße gegen die Berechnungsregeln nach Anhang IV enthält;

m) Informationen über festgestellte und berichtigte wesentliche Falschangaben;

n) Informationen über festgestellte und berichtigte wesentliche Verstöße gegen die Berechnungsregeln nach Anhang IV.

Stand: 30.04.2026

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2023/1542 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 12. Juli 2023

über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 und — in Bezug auf die Artikel 54 bis 76 dieser Verordnung — auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2],

EU-Batterie-Verordnung (EUBR – EU Batteries Regulation)
Verordnung (EU) 2023/1542 vom 12.07.2023 über Batterien und Altbatterien zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (117 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1542

#RV3450

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2023/1542 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 12. Juli 2023

über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 und — in Bezug auf die Artikel 54 bis 76 dieser Verordnung — auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal (im Folgenden „europäischer Grüner Deal“) ist Europas Wachstumsstrategie, mit der die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Die Umstellung von der Nutzung fossiler Kraftstoffe in Fahrzeugen auf Elektromobilität ist eine der Voraussetzungen für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050. Damit die Produktpolitik der Union zur weltweiten Senkung der CO_2-Emissionen beitragen kann, muss sichergestellt werden, dass die in der Union vermarkteten und verkauften Produkte auf nachhaltige Weise beschafft und erzeugt werden.

(2) Batterien sind eine wichtige Energiequelle und gehören zu den Schlüsselelementen für nachhaltige Entwicklung, grüne Mobilität, saubere Energie und Klimaneutralität. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage nach Batterien in den kommenden Jahren rapide ansteigen wird, insbesondere für die Verwendung zum Antrieb von Elektrofahrzeugen im Straßenverkehr und leichten Verkehrsmitteln, sodass der Markt für Batterien weltweit zunehmend an strategischer Bedeutung gewinnt. Im Bereich der Batterietechnologie werden auch weiterhin bedeutende wissenschaftliche und technische Fortschritte erzielt werden. Angesichts der strategischen Bedeutung von Batterien und zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure sowie zur Vermeidung von Diskriminierung, Handelshemmnissen und Verzerrungen auf dem Batteriemarkt ist es erforderlich, Vorschriften in Bezug auf die Nachhaltigkeit, die Leistung, die Sicherheit, die Sammlung, das Recycling und die weitere Nutzung (im Folgenden „Second Life“) von Batterien sowie in Bezug auf Informationen zu Batterien für Endnutzer und Wirtschaftsakteure festzulegen. Es ist notwendig, einen harmonisierten Rechtsrahmen für den gesamten Lebenszyklus von Batterien zu schaffen, die in der Union in Verkehr gebracht werden.

([1]) ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 128.
([2]) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 28. Juni 2023.

Stand: 30.04.2026

#RV3451

(3) Es ist auch notwendig, das Unionsrecht über die Bewirtschaftung von Altbatterien zu aktualisieren und Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen, indem die negativen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen vermieden oder verringert werden, die Auswirkungen der Ressourcennutzung reduziert werden und die Ressourceneffizienz verbessert wird. Solche Maßnahmen spielen für den Übergang zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft und einer schadstofffreien Umwelt sowie für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und die strategische Autonomie der Union eine entscheidende Rolle. Indem sie zur Erhöhung der Synergieeffekte zwischen der Kreislaufwirtschaft und der Energie-, Klima-, Verkehrs-, Industrie- und Forschungspolitik, zum Schutz der Umwelt und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen, können sich durch diese Maßnahmen wichtige wirtschaftliche Möglichkeiten ergeben.

(4) Die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) hat zu einer Verbesserung der Umweltleistung von Batterien geführt und gemeinsame Regeln und Verpflichtungen für die Wirtschaftsakteure, insbesondere durch harmonisierte Vorschriften für den Schwermetallgehalt und die Kennzeichnung von Batterien, sowie Vorschriften und Zielvorgaben für die Bewirtschaftung aller Altbatterien auf der Grundlage der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt.

(5) In den 2019 vorgelegten Berichten der Kommission über die Umsetzung, die Auswirkungen und die Bewertung der Richtlinie 2006/66/EG wurden nicht nur die Erfolge, sondern auch die Grenzen dieser Richtlinie aufgezeigt, insbesondere vor dem Hintergrund einer grundlegend veränderten Situation, in der die strategische Bedeutung von Batterien und deren verstärkte Verwendung besonderen Stellenwert haben.

(6) Die Mitteilung der Kommission vom 17. Mai 2018 mit dem Titel „Europa in Bewegung — Nachhaltige Mobilität für Europa: sicher, vernetzt und umweltfreundlich“ enthält einen strategischen Aktionsplan für Batterien. Dieser Aktionsplan enthält Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um den Aufbau einer Wertschöpfungskette für Batterien in Europa, die sich auf die Gewinnung, die nachhaltige Beschaffung und die Verarbeitung von Rohstoffen, nachhaltige Batteriematerialien, die Batteriezellenfertigung sowie die Wiederverwendung und das Recycling von Batterien erstreckt.

(7) Im Rahmen des europäischen Grünen Deals bekräftigte die Kommission ihre Entschlossenheit, den strategischen Aktionsplan für Batterien umzusetzen, und erklärte, sie werde Rechtsvorschriften vorschlagen, um eine sichere, kreislauforientierte und nachhaltige Wertschöpfungskette für alle Batterien sicherzustellen, einschließlich der Versorgung des wachsenden Marktes für Elektrofahrzeuge.

(8) Der Rat forderte in seinen Schlussfolgerungen vom 4. Oktober 2019 zum Thema „Mehr Kreislaufwirtschaft — Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft“ unter anderem, dass der Übergang zur Elektromobilität von kohärenten politischen Maßnahmen flankiert werden muss, die die Entwicklung von Technologien zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und der kreislaufgerechten Gestaltung von Batterien unterstützen. Darüber hinaus forderte der Rat eine umgehende Überarbeitung der Richtlinie 2006/66/EG, bei der alle einschlägigen Batteriematerialien berücksichtigt und vor allem besondere Anforderungen für Lithium und Kobalt ins Auge gefasst werden sollten; zudem sollte auch ein Mechanismus geprüft werden, der die Anpassung dieser Richtlinie an künftige Veränderungen bei Batterietechnologien ermöglicht.

(9) In der Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“, wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Vorschlags für einen neuen Rechtsrahmen für Batterien Vorschriften für den Rezyklatgehalt, Maßnahmen zur Verbesserung der Sammel- und Recyclingquoten für sämtliche Batterien zur Sicherstellung der Verwertung wertvoller Materialien und zur Bereitstellung von Leitfäden für die Verbraucher berücksichtigt werden sowie die mögliche schrittweise Einstellung der Verwendung nicht wiederaufladbarer Batterien, sofern Alternativen vorhanden sind, angegangen wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Nachhaltigkeits- und Transparenzanforderungen berücksichtigt werden, in deren Rahmen dem CO_2-Fußabdruck der Batterieerzeugung, der ethischen Beschaffung von Rohstoffen und der Versorgungssicherheit Rechnung getragen werden und die die Wiederverwendung, die Umnutzung und das Recycling von Batterien erleichtern.

(10) Zur Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus aller in der Union in Verkehr gebrachter Batterien müssen harmonisierte Produkt- und Vermarktungsanforderungen, einschließlich Konformitätsbewertungsverfahren, sowie Anforderungen zur vollständigen Einbeziehung des Endes der Lebensdauer von Batterien festgelegt werden. Anforderungen an das Ende der Lebensdauer sind erforderlich, um die Umweltauswirkungen von Batterien anzugehen und insbesondere die Schaffung von Recyclingmärkten für Batterien und von Märkten für aus Altbatterien gewonnene Sekundärrohstoffe zu unterstützen. Um die angestrebten Ziele zu erreichen, das heißt in einem Rechtsinstrument auf den gesamten Lebenszyklus einer Batterie einzugehen, dabei Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Integrität des Binnenmarkts zu wahren, sollten die Vorschriften zur Festlegung der Anforderungen an Batterien für alle Wirtschaftsakteure in der gesamten Union einheitlich gelten und keinen Spielraum für eine unterschiedliche Umsetzung durch die Mitgliedstaaten zulassen. Die Richtlinie 2006/66/EG sollte daher durch eine Verordnung ersetzt werden.

([3]) Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1).

Stand: 30.04.2026

(11) Diese Verordnung sollte für alle Kategorien von Batterien gelten, die in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, unabhängig davon, ob sie in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden. Sie sollte unabhängig davon gelten, ob eine Batterie in ein Gerät eingebaut ist oder anderweitig Elektro- und Elektronikgeräten, leichten Verkehrsmitteln und sonstigen Fahrzeugen beigefügt wurde oder ob eine Batterie getrennt auf dem Markt angeboten oder in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Diese Verordnung sollte unabhängig davon gelten, ob eine Batterie speziell für ein Produkt konzipiert wurde, ob sie für die allgemeine Verwendung bestimmt ist, ob sie in ein Produkt eingebaut ist oder ob sie zusammen mit oder getrennt von einem Produkt abgegeben wird, in dem sie verwendet werden soll. Als Inverkehrbringen gilt, wenn die Batterie erstmals auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird, indem sie vom Erzeuger oder Einführer im Rahmen einer Geschäftstätigkeit gegen ein Entgelt oder unentgeltlich zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung abgegeben wird. Batterien, die vor dem Geltungsbeginn der einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung von Händlern, einschließlich Einzelhändlern, Großhändlern und Vertriebsabteilungen der Erzeuger, in der Union auf Lager genommen werden, müssen diese Anforderungen nicht erfüllen.

(12) Mit dieser Verordnung sollten — unter Berücksichtigung unter anderem des CO_2-Fußabdrucks der Batterieerzeugung, der ethischen Beschaffung von Rohstoffen und der Versorgungssicherheit sowie unter Erleichterung der Wiederverwendung, der Umnutzung und des Recyclings — negative Umweltauswirkungen von Batterien vermieden und verringert sowie eine sichere und nachhaltige Wertschöpfungskette für alle Batterien gewährleistet werden. Sie sollte darauf abzielen, die Umweltbilanz der Batterien sowie der Tätigkeiten aller am Lebenszyklus von Batterien beteiligten Akteure, wie der Hersteller, Händler und Endnutzer und insbesondere der Akteure, die direkt an der Behandlung und am Recycling von Altbatterien beteiligt sind, zu verbessern. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen — unter Berücksichtigung eines hohen Umweltschutzniveaus — den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten und sollten zu einer effizienten Funktionsweise des Binnenmarkts beitragen. Außerdem sollten mit dieser Verordnung die negativen Auswirkungen der Entstehung und der Bewirtschaftung von Altbatterien auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt vermieden und verringert werden, und sie sollte auf eine Verringerung des Ressourcenverbrauchs und die stärkere praktische Anwendung der Abfallhierarchie abzielen. Um zu verhindern, dass der freie Verkehr von Batterien durch uneinheitliche Regelungen behindert wird, indem einheitliche Verpflichtungen und Anforderungen für den gesamten Binnenmarkt festgelegt werden, ist daher Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die angemessene Rechtsgrundlage für diese Verordnung. Soweit diese Verordnung spezifische Vorschriften für die Bewirtschaftung von Altbatterien enthält, ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die angemessene Rechtsgrundlage, insofern diese spezifischen Vorschriften betroffen sind.

(13) Als Batteriesätze in Verkehr gebrachte Produkte, die aus Batterien oder Gruppen von Zellen bestehen, die so miteinander verbunden oder von einem Gehäuse umschlossen sind, dass sie eine vollständige, vom Endnutzer nicht zu trennende oder zu öffnende Einheit zur Nutzung durch Endnutzer oder Verwendung in Geräten bilden, und die der Definition von Batterien entsprechen, oder Batteriezellen, die der Definition von Batterien entsprechen, sollten den für Batterien geltenden Anforderungen unterliegen.

(14) Batterien, die vom Endnutzer mit allgemein verfügbaren Werkzeugen mithilfe eines Selbstbausatzes gebrauchsfertig gemacht werden können, sollten für die Zwecke dieser Verordnung als Batterien gelten. Ein Wirtschaftsakteur, der solche Bausätze in Verkehr bringt, sollte dieser Verordnung unterliegen.

(15) Innerhalb des breiten Anwendungsbereichs dieser Verordnung sollte zwischen verschiedenen Batteriekategorien entsprechend ihrer Konzeption und Verwendung, unabhängig von der chemischen Zusammensetzung der Batterien, unterschieden werden. Die in der Richtlinie 2006/66/EG vorgenommene Untergliederung in Gerätebatterien einerseits und Industriebatterien und Fahrzeugbatterien andererseits sollte weiter aufgegliedert werden, um neuen Entwicklungen bei der Verwendung von Batterien besser Rechnung zu tragen. Batterien, die zum Antrieb in Elektrofahrzeugen verwendet werden und gemäß der Richtlinie 2006/66/EG in die Kategorie der Industriebatterien fallen, stellen aufgrund des raschen Wachstums bei den Elektrofahrzeugen für den Straßenverkehr einen großen und wachsenden Marktanteil dar. Daher sollten diese Batterien, die zum Antrieb von Straßenfahrzeugen verwendet werden, als separate Kategorie „Elektrofahrzeugbatterien“ eingestuft werden. Batterien, die zum Antrieb in leichten Verkehrsmitteln wie E-Bikes und E-Scootern verwendet werden, waren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG nicht als separate Kategorie von Batterien eingestuft. Diese Batterien stellen jedoch aufgrund ihres zunehmenden Einsatzes in der nachhaltigen urbanen Mobilität einen erheblichen Marktanteil dar. Daher sollten diese Batterien als neue separate Kategorie, und zwar „LV-Batterien“ (im Folgenden „LV-Batterien“), eingestuft werden. Batterien, die zum Antrieb anderer Fahrzeuge, darunter im Schienenverkehr, in der Schifffahrt und im Flugverkehr oder für mobile Maschinen, verwendet werden, fallen in dieser Verordnung weiterhin in die Kategorie Industriebatterien. Die Kategorie Industriebatterien umfasst eine große Gruppe von Batterien, die für industrielle Tätigkeiten, Kommunikationsinfrastruktur, landwirtschaftliche Tätigkeiten oder die Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie bestimmt sind. Batterien, die nach der Vorbereitung zur Umnutzung oder der Umnutzung einer industriellen Nutzung zugeführt werden, obwohl sie ursprünglich für eine andere Nutzung konzipiert waren, sollten für die Zwecke dieser Verordnung als Industriebatterien gelten. Über diese nicht erschöpfende Beispielliste hinaus sollten alle Batterien, die mehr als 5 kg wiegen und in keine andere Kategorie nach dieser Verordnung fallen, als Industriebatterien gelten. Batterien, die zur Energiespeicherung im privaten oder häuslichen Umfeld verwendet werden, sollten für die Zwecke dieser Verordnung als Industriebatterien gelten. Batterien, die zum

Stand: 30.04.2026

Antrieb von Radfahrzeugen verwendet werden, die als Spielzeug im Sinne der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) gelten, sollten für die Zwecke dieser Verordnung nicht als LV-Batterie, sondern als Gerätebatterien gelten.

(16) Nachdem eine Batterie erstmals in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, kann sie der Wiederverwendung, Umnutzung, Wiederaufarbeitung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung unterzogen werden. Für die Zwecke dieser Verordnung und im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Union für die Regulierung von Produkten gilt eine gebrauchte Batterie, d. h. eine Batterie, die wiederverwendet wird, als bereits bei der ersten Bereitstellung auf dem Markt zur Verwendung oder für den Vertrieb in Verkehr gebracht. Batterien, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet, umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurden, gelten dagegen als neu in Verkehr gebracht und sollten demnach dieser Verordnung entsprechen. Darüber hinaus — und im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Union für die Regulierung von Produkten — gilt eine gebrauchte Batterie, die aus einem Drittland eingeführt wird, ab dem Zeitpunkt als in Verkehr gebracht, zu dem sie erstmals in die Union gelangt. Daher sollte eine aus einem Drittland eingeführte Batterie, die der Wiederverwendung, Umnutzung, Wiederaufarbeitung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung unterzogen wurde, dieser Verordnung entsprechen.

(17) Die Wiederaufarbeitung erstreckt sich auf eine breite Palette technischer Vorgänge, denen Batterien oder Altbatterien unterzogen werden können. Bei Altbatterien kann die Wiederaufarbeitung mit der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung angesehen werden. Daher muss in dieser Verordnung keine besondere Regelung für die Wiederaufarbeitung von Altbatterien vorgesehen werden, die sich von der Regelung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder die Vorbereitung zur Umnutzung von Altbatterien unterscheidet. Bei gebrauchten Batterien dient die Wiederaufarbeitung der Wiederherstellung der ursprünglichen Leistung einer Batterie. In diesem Sinne kann die Wiederaufarbeitung als Extremfall der Wiederverwendung gelten, der die Demontage und Bewertung der Zellen und Module der Batterie sowie der Austausch einer bestimmten Menge dieser Zellen und Module umfasst. Um die Wiederaufarbeitung von einer bloßen Wiederverwendung zu unterscheiden, sollte die Wiederherstellung einer Batteriekapazität von mindestens 90 % der ursprünglichen Bemessungskapazität als Wiederaufarbeitung gelten und die Anwendung einer spezifischen Regelung erforderlich machen.

(18) Wenn der Endnutzer ein Verbraucher ist und die Batterie zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurde, sollte diese Batterie Gegenstand eines Kaufvertrags sein, der den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) entspricht. Die Anforderungen der genannten Richtlinie sollten sich insbesondere auf die Konformität des Produkts, die Haftung des Verkäufers, einschließlich der Option einer kürzeren Haftungs- oder Verjährungsfrist, die Beweislast, Abhilfen bei Nichtkonformität, Reparatur oder Austausch sowie gewerbliche Garantien erstrecken.

(19) Konzeption und Fertigung von Batterien sollten darauf ausgerichtet sein, ihre Leistung, ihre Haltbarkeit und ihre Sicherheit zu optimieren und ihren Umweltfußabdruck zu verringern. Es ist angezeigt, spezifische Nachhaltigkeitsanforderungen für wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien festzulegen, da solche Batterien das Marktsegment bilden, das in den kommenden Jahren am stärksten wachsen dürfte.

(20) Im Sinne der fortgesetzten Gültigkeit der EU-Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) müssen reparierte oder ersetzte Batterien im Interesse der Sicherheit von Elektrofahrzeug- und Starterbatterien den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen. Wenn sich Angaben zur Sicherheit geändert haben, müssen weitere Kontrollen oder Prüfungen erfolgen, um die fortgesetzte Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen, die Grundlage der vorliegenden EU-Typgenehmigung waren.

([4]) Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

([5]) Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28).

([6]) Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

Stand: 30.04.2026

(21) Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ sollten Strategien der Union auf dem Grundsatz beruhen, dass Vorbeugungsmaßnahmen an der Quelle zu ergreifen sind. In ihrer Mitteilung vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — Für eine schadstofffreie Umwelt“ (im Folgenden „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit“) hebt die Kommission hervor, dass die Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) und (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]) als Grundpfeiler der Union für die Regulierung von Chemikalien verstärkt werden sollten und dass sie um schlüssige Ansätze für die Bewertung von Chemikalien und das Chemikalienmanagement in bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften ergänzt werden sollten. Die Verwendung gefährlicher Stoffe in Batterien sollte daher in erster Linie an der Quelle eingeschränkt werden, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen und das Vorkommen solcher Stoffe in Abfällen beherrschen zu können. Diese Verordnung sollte die Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 und (EG) Nr. 1272/2008 ergänzen und die Annahme von Risikomanagementmaßnahmen in Verbindung mit Stoffen, auch in der Abfallphase, ermöglichen.

(22) Es ist angezeigt, zusätzlich zu den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Beschränkungen für das Vorkommen von Quecksilber, Cadmium und Blei in bestimmten Batteriekategorien festzulegen. Batterien, die in Fahrzeugen verwendet werden, für die eine Ausnahme gemäß Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) gilt, sollten vom Verbot der Cadmiumverwendung ausgenommen werden. Was weitere Beschränkungen in Bezug auf in Batterien vorkommende oder bei deren Erzeugung verwendete Stoffe betrifft, sollte bei der Stoffbewertung, die im Rahmen des gemeinsamen Aktionsplans zur REACH-Evaluierung geplant und auf der Webseite der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingerichteten Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) veröffentlicht ist, eine Übersicht jener besorgniserregender Stoffe erstellt werden, die in der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit als Stoffe mit chronischer Wirkung auf die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt definiert sind, beispielsweise in der Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Frage kommende Stoffe, aber auch jener Stoffe, die verhindern, dass durch Recycling sichere, hochwertige Sekundärrohstoffe gewonnen werden können.

(23) Um sicherzustellen, dass Stoffe, die bei Verwendung in Batterien oder Vorkommen in Altbatterien ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, gebührend behandelt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Änderung von Beschränkungen für Stoffe in Batterien zu erlassen.

(24) Das Bewertungsverfahren zur Annahme neuer und zur Änderung bestehender Beschränkungen für Stoffe in Batterien und Altbatterien sollte vollständig an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angeglichen werden. Die Agentur sollte im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien der Agentur bestimmte Aufgaben in Bezug auf die Bewertung der Risiken von Stoffen bei der Erzeugung und Verwendung von Batterien sowie der Risiken, die nach dem Ende ihrer Lebensdauer auftreten können, sowie in Bezug auf die Bewertung der sozioökonomischen Elemente und die Analyse von Alternativen wahrnehmen, damit eine wirksame Entscheidungsfindung, Koordinierung und Verwaltung der damit zusammenhängenden technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte dieser Verordnung gewährleistet ist. Daher sollten die Ausschüsse für Risikobeurteilung und für sozioökonomische Analyse der Agentur die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben erleichtern, die der Agentur durch die vorliegende Verordnung übertragen werden.

(25) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung mit künftigen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder mit anderen künftigen Rechtsvorschriften der Union über Nachhaltigkeitskriterien für gefährliche Stoffe und Chemikalien im Einklang steht, sollte die Kommission prüfen, ob eine Änderung der Artikel 6, 86, 87 und 88 dieser Verordnung erforderlich ist. Gegebenenfalls sollte die Kommission im Zuge einer künftigen Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder von anderen künftigen Rechtsvorschriften der Union über Nachhaltigkeitskriterien für gefährliche Stoffe und Chemikalien Änderungen der vorliegenden Verordnung vorschlagen.

(26) Um ein nachhaltiges europäisches Wirtschaftsmodell zu fördern, sollte die Kommission gegebenenfalls Änderungen der Bestimmungen dieser Verordnung über die Regelung der Beschränkungen für Stoffe in Batterien und Altbatterien, einschließlich der Einführung eines Ausfuhrverbots für diesen Beschränkungen nicht entsprechende Batterien, vorschlagen.

([7]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

([8]) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

([9]) Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).

Stand: 30.04.2026

#RV3455

(27) Der erwartete massive Einsatz von Batterien in Sektoren wie Mobilität und Energiespeicherung dürfte zu einer Verringerung der CO_2-Emissionen führen. Um dieses Potenzial zu maximieren, ist es jedoch erforderlich, dass Batterien über ihren gesamten Lebenszyklus einen kleinen CO_2-Fußabdruck aufweisen. Gemäß den Produktkategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von wiederaufladbaren Batterien mit hoher spezifischer Energie zur Verwendung in mobilen Anwendungen weist im Batteriebereich die Wirkungskategorie „Klimawandel" nach der Wirkungskategorie „Gewinnung und Verwendung von Mineralen und Metallen" den zweithöchsten Wert auf. Den technischen Unterlagen für Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien, die in der Union in Verkehr gebracht werden, sollte daher eine Erklärung zum CO_2-Fußabdruck beigefügt werden. Die Harmonisierung der technischen Vorschriften für die Berechnung des CO_2-Fußabdrucks für alle in der Union in Verkehr gebrachten wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien, ist eine Voraussetzung für die Einführung der Anforderung, dass eine Erklärung zum CO_2-Fußabdruck vorliegen muss und anschließend die Leistungsklassen für den CO_2-Fußabdruck festgelegt werden müssen, anhand derer die Batterien mit kleinerem Gesamt-CO_2-Fußabdruck ermittelt werden können. Anforderungen an Informationen und klare Kennzeichnung in Bezug auf den CO_2-Fußabdruck von Batterien allein dürften nicht zu den Verhaltensänderungen führen, die erforderlich sind, damit die Union ihr Ziel, die Sektoren Mobilität und Energiespeicherung zu dekarbonisieren, im Einklang mit den international vereinbarten Klimaschutzzielen erreichen kann. Daher sollten CO_2-Höchstwerte eingeführt werden — im Anschluss an eine spezielle Folgenabschätzung zur Bestimmung dieser Werte. In ihrem Vorschlag für den Höchstwert für den CO_2-Fußabdruck sollte die Kommission unter anderem Folgendem Rechnung tragen: der relativen Verteilung der Werte für den CO_2-Fußabdruck von Batterien auf dem Markt, den Fortschritten bei der Verringerung des CO_2-Fußabdrucks von in der Union in Verkehr gebrachten Batterien sowie dem Beitrag, den diese Maßnahme zu den Zielen der Union in Bezug auf nachhaltige Mobilität und Klimaneutralität bis spätestens 2050 tatsächlich leistet oder leisten könnte. Um für Transparenz in Bezug auf den CO_2-Fußabdruck von Batterien zu sorgen und den Unionsmarkt auf Batterien mit einem geringeren CO_2-Fußabdruck zu verlagern, unabhängig davon, wo sie hergestellt werden, ist eine schrittweise und kumulative Erhöhung der Anforderungen an den CO_2-Fußabdruck gerechtfertigt. Die aufgrund dieser Anforderungen während des Lebenszyklus von Batterien vermiedenen CO_2-Emissionen werden zu den Klimazielen der Union beitragen, insbesondere zu dem Ziel, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Dies könnte auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten auch andere Strategien, wie Anreize oder Kriterien für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge, zur Förderung der Herstellung von Batterien mit geringeren Umweltauswirkungen ermöglichen.

(28) Die Höchstwerte für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus sollten zukunftsfähig sein. Daher sollte die Kommission, wenn sie einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung des Höchstwerts für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus erlässt, die besten verfügbaren Erzeugungs- und Produktionsverfahren berücksichtigen und dafür Sorge tragen, dass die von ihr ausgewählten technischen Kriterien im Einklang mit der Zielsetzung der vorliegenden Verordnung stehen, bei Batterien, die in der Union in Verkehr gebracht werden, in Bezug auf die menschliche Gesundheit, auf die Sicherheit von Personen sowie auf Sachgüter und den Schutz der Umwelt ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

(29) Bestimmte in Batterien vorkommende Stoffe wie Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel werden aus knappen Ressourcen bezogen, die in der Union nicht leicht verfügbar sind, und einige werden von der Kommission als kritische Rohstoffe betrachtet. Die Union muss im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 5. Mai 2021 mit dem Titel „Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen" ihre strategische Autonomie stärken und ihre Widerstandsfähigkeit erhöhen, um für mögliche Lieferunterbrechungen aufgrund von Gesundheits- oder anderen Krisen gewappnet zu sein. Durch die Verstärkung von Recycling und Verwertung dieser Rohstoffe kann die Kreislaufwirtschaft gestärkt, die Ressourceneffizienz erhöht und letztendlich ein Betrag zur Erreichung dieses Ziels geleistet werden.

(30) Die verstärkte Verwendung verwerteter Rohstoffe würde die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft unterstützen und eine ressourceneffizientere Verwendung von Rohstoffen ermöglichen und gleichzeitig die Abhängigkeit der Union von Rohstoffen aus Drittländern verringern. Bei Batterien ist dies besonders relevant für Kobalt, Blei, Lithium und Nickel. Daher ist es notwendig, die Verwertung solcher Stoffe aus Abfällen zu fördern, indem die Höhe des Rezyklatgehalts in Batterien, in denen Kobalt, Blei, Lithium und Nickel in den Aktivmaterialien verwendet werden, vorgeschrieben wird. Deshalb sollten in dieser Verordnung verbindliche Zielvorgaben für den Rezyklatgehalt von Kobalt, Blei, Lithium und Nickel festgelegt werden, die bis 2031 erreicht werden sollten. Für Kobalt, Lithium und Nickel sollten bis 2036 höhere Zielvorgaben festgelegt werden. Alle Zielvorgaben sollten der Verfügbarkeit von Abfällen, aus denen solche Stoffe wiedergewonnen werden können, der technischen Durchführbarkeit der betreffenden Verwertungs- und Erzeugungsverfahren sowie der Zeit, die die Wirtschaftsakteure benötigen, um ihre Liefer- und Erzeugungsverfahren anzupassen, Rechnung tragen. Bevor solche verbindlichen Zielvorgaben zur Anwendung kommen, sollte sich die Anforderung in Bezug auf den Rezyklatgehalt vorerst nur auf die Offenlegung von Informationen über den Rezyklatgehalt beziehen. Abfälle der Batterieerzeugung dürften im Rahmen der gesteigerten Produktion von Batterien die wichtigste Quelle für Sekundärrohstoffe für die Batterieerzeugung sein und sollten denselben Recyclingverfahren unterzogen werden, die auch bei Verbraucherabfällen zur Anwendung kommen. Aus diesem Grund sollten Abfälle der Batterieerzeugung auf die Zielvorgaben für den Rezyklatgehalt angerechnet werden, damit die nötige Recyclinginfrastruktur schneller entwickelt wird. Da es sich bei im Produktionsprozess wiederverwendeten Nebenprodukten der Batterieerzeugung, wie Ausschuss, nicht um Abfälle handelt, sollten diese Nebenprodukte nicht auf die Zielvorgaben für den Rezyklatgehalt angerechnet werden.

Stand: 30.04.2026

#RV3456

(31) Um möglichen Engpässen bei der Versorgung mit Kobalt, Blei, Lithium und Nickel Rechnung zu tragen und deren Verfügbarkeit zu bewerten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Zielvorgaben für den Mindestrezyklatgehalt von Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in den Aktivmaterialien von Batterien zu erlassen.

(32) Um Änderungen bei Batterietechnologien Rechnung zu tragen, die sich auf die Arten von Materialien auswirken, die verwertet werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um weitere Rohstoffe und entsprechende Zielvorgaben in die Liste der Mindestrezyklatgehalte in Aktivmaterialien in Batterien aufzunehmen.

(33) Um zu gewährleisten, dass die Berechnungen und Überprüfungen des wiedergewonnen Kobalt-, Blei-, Lithium- und Nickelanteils genau und zuverlässig sind und um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung einer Methode für die Berechnung und Überprüfung des in Aktivmaterialien enthaltenen, aus Abfällen der Batterieerzeugung oder aus Verbraucherabfällen wiedergewonnenen Kobalt-, Lithium- oder Nickelanteils und des in der Batterie enthaltenen, aus Abfällen wiedergewonnenen Bleianteils sowie das Format der technischen Unterlagen über diese Anteile, für jedes Batteriemodell pro Jahr und pro Erzeugerbetrieb, zu ergänzen. Die Weiterverwendung von Materialien, beispielsweise aus Nachbearbeitung, Nachschliff oder Ausschuss, die bei der Batterieerzeugung anfallen und die im Rahmen des Vorgangs, bei dem die Materialien anfallen, rückgewonnen werden können, sollte von dieser Methode ausgenommen sein.

(34) Batterien, die in der Union in Verkehr gebracht werden, sollten haltbar und leistungsfähig sein. Daher müssen für Allzweck-Gerätebatterien sowie für wiederaufladbare Industriebatterien, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien Leistungs- und Haltbarkeitsparameter festgelegt werden. Die informelle UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ hat Anforderungen an die Haltbarkeit von Elektrofahrzeugbatterien entwickelt, die in der Union in einer zukünftigen Verordnung für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7) (im Folgenden „Euro 7-Verordnung“) gelten sollen. Daher sollten in der vorliegenden Verordnung lediglich Informationsanforderungen bezüglich der Leistung und der Haltbarkeit von Batterien für Elektrofahrzeugbatterien festgelegt werden. Andererseits werden die im Bereich der Batterien zur Energiespeicherung bestehenden Messverfahren zur Prüfung der Leistung und Haltbarkeit von Batterien als nicht präzise und repräsentativ genug angesehen, um die Einführung von Mindestanforderungen zu ermöglichen. Die Einführung von Mindestanforderungen an Leistung und Haltbarkeit solcher Batterien sollte mit verfügbaren geeigneten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen einhergehen.

(35) Um die Umweltauswirkungen von Batterien über ihren gesamten Lebenszyklus zu verringern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Leistungs- und Haltbarkeitsparameter für Allzweck-Gerätebatterien sowie für wiederaufladbare Industriebatterien und zur Festlegung von Mindestwerten für diese Parameter zu erlassen. In diesen delegierten Rechtsakten sollte auch festgelegt werden, wie die Mindestwerte bei wiederaufgearbeiteten Batterien zur Anwendung kommen sollen.

(36) Um sicherzustellen, dass die Vorschriften der Union über die elektrochemische Leistung und Haltbarkeit von Elektrofahrzeugbatterien mit den technischen Spezifikationen der informellen UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ im Einklang stehen, und angesichts des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Leistungs- und Haltbarkeitsparameter für Elektrofahrzeugbatterien zu erlassen. Was die Mindestwerte dieser Parameter für in Kraftfahrzeuge eingebaute Elektrofahrzeugbatterien betrifft, sollten die Mindestanforderungen an die Leistung gemäß einer zukünftigen Euro-7-Verordnung auf der Grundlage der Mindestleistungsanforderungen festgelegt werden, die in der Globalen technischen Regelung der Vereinten Nationen Nr. 22 zur Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien für Elektrofahrzeuge vorgegeben sind.

(37) Einige nicht wiederaufladbare Allzweck-Batterien können im Hinblick auf die Ressourcen- und Energienutzung ineffizient sein. Es sollten objektive Anforderungen an die Leistung und die Haltbarkeit solcher Batterien festgelegt werden, um sicherzustellen, dass weniger nicht wiederaufladbare Allzweck-Gerätebatterien mit geringer Leistung in Verkehr gebracht werden, insbesondere wenn eine Ökobilanz ergeben hat, dass die alternative Verwendung wiederaufladbarer Batterien einen allgemeinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde. Was in Mobiltelefone und Tablets eingebaute Batterien betrifft, sollten die Anforderungen an die Leistung und die Haltbarkeit dieser Batterien gemäß einer zukünftigen Ökodesign-Verordnung für Mobiltelefone und Tablets festgelegt werden, und die Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission ([10]) zu Computern und Computerservern sollte entsprechend aktualisiert werden. Was in andere Geräte, wie Gartengeräte oder schnurlose Elektrowerkzeuge, eingebaute Gerätebatterien betrifft, sollte die Möglichkeit, Mindestanforderungen an die Leistung und die Haltbarkeit

([10]) Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern (ABl. L 175 vom 27.6.2013, S. 13).

Stand: 30.04.2026

#RV3457

festzulegen, Gegenstand einschlägiger Rechtsakte für Produkte, beispielsweise von Durchführungsrechtsakten gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]), oder anderer Rechtsakte der Union sein.

(38) Um sicherzustellen, dass in Geräte eingebaute Gerätebatterien getrennt gesammelt, behandelt und hochwertig recycelt werden, sobald diese Geräte zu Abfall geworden sind, sind Bestimmungen erforderlich, mit denen sichergestellt wird, dass Batterien aus solchen Geräten entfernt und ausgetauscht werden können. Beim Entfernen oder Austauschen der Gerätebatterien eines Geräts sollte die Sicherheit der Verbraucher im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere im Einklang mit den Sicherheitsstandards der Union, gewährleistet sein. Als vom Endnutzer entfernbar sollte eine Gerätebatterie gelten, wenn sie mit handelsüblichen Werkzeugen aus dem Produkt entfernt werden kann, das heißt ohne Verwendung von Spezialwerkzeugen, es sei denn, die Werkzeuge werden kostenlos bereitgestellt, oder von herstellerspezifischen Werkzeugen, Wärmeenergie oder Lösungsmittel für die Demontage. Als handelsübliche Werkzeuge werden Werkzeuge angesehen, die Endnutzern ohne Nachweis von Eigentumsrechten auf dem Markt zur Verfügung stehen und ohne Einschränkungen — mit Ausnahme von Gesundheits- und Sicherheitseinschränkungen — verwendet werden können. Die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung sollten unbeschadet der Sicherheits- und Instandhaltungsanforderungen für professionelle medizinische Bildgebungs- und Strahlentherapiegeräte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates ([12]) und für In-vitro-Diagnostika im Sinne der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates ([13]) festgelegt werden und könnten durch Anforderungen ergänzt werden, die für bestimmte batteriebetriebene Produkte im Rahmen von Durchführungsbestimmungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG festgelegt werden. Enthalten andere Rechtsvorschriften der Union aus Sicherheitsgründen spezifischere Anforderungen in Bezug auf die Entfernung von Batterien aus Produkten, z. B. Spielzeugen, dann sollten diese spezifischen Vorschriften Anwendung finden.

(39) Um die Sicherheit der Endnutzer zu gewährleisten, sollte in dieser Verordnung für Gerätebatterien in Bezug auf Geräte, die Gerätebatterien enthalten und speziell dafür ausgelegt sind, während des aktiven Betriebs hauptsächlich in einer Umgebung eingesetzt zu werden, in der regelmäßig Spritzwasser-, Strahlwasser- oder Unter-Wasser-Bedingungen herrschen und die abwaschbar oder abspülbar sein sollen, eine begrenzte Ausnahme von den für Gerätebatterien geltenden Entfernbarkeits- und Austauschbarkeitsanforderungen vorgesehen werden. Diese Ausnahme sollte nur dann gelten, wenn es nicht möglich ist, das Gerät dahingehend anders auszulegen, dass die Sicherheit des Endnutzers und die sichere Weiterverwendung des Geräts gewährleistet ist, nachdem der Endnutzer die Batterie unter ordnungsgemäßer Befolgung der Gebrauchsanweisung entfernt und ausgetauscht hat. Wenn die Ausnahme gilt, sollte das Produkt so ausgelegt sein, dass die Batterie nicht von Endnutzern, sondern nur von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden kann.

(40) Bei typgenehmigten Fahrzeugen der Klassen M, N und O gelten für reparierte Elektrofahrzeug- und Starterbatterien und für Batterien, die für diese Fahrzeuge ausgelegt und gebaut sind, die Sicherheitsanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]). Es ist wichtig, dass die Sicherheit solcher Batterien, wenn sie repariert wurden, auf der Grundlage zerstörungsfreier Prüfungen, die für diese Batterien angepasst wurden, bewertet werden kann. Für reparierte LV-Batterien wird die Kommission, wie in ihrer Mitteilung vom 14. Dezember 2021 mit dem Titel „Der neue europäische Rahmen für urbane Mobilität“ angekündigt, Vorschriften für die Sicherheit von Mikromobilitätsgeräten ausarbeiten, die bei den Erfahrungen ansetzen, die auf nationaler und lokaler Ebene bezüglich Sicherheitsanforderungen gesammelt wurden. Für reparierte Batterien, die für Verbraucher bestimmt sind oder voraussichtlich von ihnen verwendet werden, gelten die Anforderungen der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]).

([11]) Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

([12]) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

([13]) Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

([14]) Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).

([15]) Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Stand: 30.04.2026

#RV3458

(41) Durch die Interoperabilität von Ladegeräten für bestimmte Batteriekategorien könnten zugunsten der Verbraucher und anderer Endnutzer unnötige Abfälle vermieden und Kosten reduziert werden. Daher sollte es möglich sein, LV-Batterien und wiederaufladbare Batterien, die in bestimmte Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten eingebaut sind, mit gängigen Ladegeräten aufzuladen, die innerhalb der einzelnen Batteriekategorien kompatibel sind. Aus diesem Grund sollte die Kommission in dieser Verordnung aufgefordert werden, zu prüfen, wie für gängige Ladegeräte für diese Batteriekategorien, ausgenommen Ladegeräte für Kategorien oder Klassen von Funkanlagen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) harmonisierte Normen eingeführt werden können.

(42) In Kraftfahrzeuge eingebaute Starter- und Elektrofahrzeugbatterien sollten von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden können. Um sicherzustellen, dass diese Batterien entfernt, ausgetauscht und demontiert werden können, einschließlich der Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente, sollte eine Überarbeitung der Richtlinie 2000/53/EG in Erwägung gezogen werden. Für die Zwecke der Gestaltung, Erzeugung und Reparatur von Starter- und Elektrofahrzeugbatterien sollten Erzeuger interessierten Erzeugern, Mechanikern bzw. Reparaturkräften für Ausrüstungen von Fahrzeugen der Klassen M, N und O gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 ohne Diskriminierung die einschlägigen On-Board-Diagnoseinformationen und Reparatur- und Wartungsinformationen bereitstellen. Außerdem sollte die Kommission die Erarbeitung von Normen für die Gestaltung und Montageverfahren anregen, die die Wartung, die Reparatur und die Umnutzung von Batterien und Batteriesätzen erleichtern.

(43) Zuverlässige Batterien sind für den Betrieb und die Sicherheit vieler Produkte, Geräte und Dienstleistungen von grundlegender Bedeutung. Daher sollten Batterien so konzipiert und erzeugt werden, dass keine Gefahr für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit von Personen, für Sachgüter oder für die Umwelt besteht. Dies ist insbesondere für stationäre Batterie-Energiespeichersysteme relevant, die derzeit nicht durch andere Rechtsvorschriften der Union abgedeckt sind. Daher sollten für diese Batterien Parameter festgelegt werden, die bei Sicherheitsprüfungen zu berücksichtigen und durch geltende Normen der europäischen Normungsorganisationen zu ergänzen sind.

(44) Batterien sollten gekennzeichnet werden, um den Endnutzern transparente, zuverlässige und klare Informationen über Batterien und Altbatterien zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen würden Endnutzern beim Kauf und bei der Entsorgung von Batterien fundierte Entscheidungen ermöglichen und die Abfallbewirtschafter in die Lage versetzen, Altbatterien angemessen zu behandeln. Die Kennzeichnung von Batterien sollte alle erforderlichen Angaben zu ihren Hauptmerkmalen, einschließlich ihrer Kapazität und der Menge bestimmter vorkommender gefährlicher Stoffe, umfassen. Um die Verfügbarkeit von Informationen über einen langen Zeitraum hinweg zu gewährleisten, sollten diese Informationen auch in Form von QR-Codes, die auf die Batterien gedruckt oder eingraviert oder auf der Verpackung und den Begleitunterlagen der Batterie angebracht sind und den Leitlinien der ISO/IEC-Norm 18004:2015 entsprechen sollten, zur Verfügung gestellt werden. Über den QR-Code sollte Zugriff auf den Produktpass einer Batterie bestehen. Kennzeichnungen und QR-Codes sollten im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]) für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

(45) Die Aufnahme von Informationen über die Leistung von Batterien in deren Kennzeichnung ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Endnutzer, insbesondere Verbraucher, vor dem Kauf angemessen informiert werden und insbesondere über eine einheitliche Grundlage für den Vergleich verschiedener Batterien verfügen. Daher sollten nicht wiederaufladbare Gerätebatterien mit einer Kennzeichnung mit der Angabe „nicht wiederaufladbar“ versehen werden, die Angaben zu ihrer durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer bei der Verwendung in bestimmten Anwendungen enthält. Darüber hinaus ist es wichtig, den Endnutzern im Hinblick auf die angemessene Entsorgung von Altbatterien Orientierungshilfe zu leisten.

(46) Bei stationären Batterie-Energiespeichersystemen, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien mit einem Batteriemanagementsystem sollte der Endnutzer oder ein Dritter, der im Auftrag dieses Endnutzers handelt, den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer der Batterien jederzeit anhand der im Batteriemanagementsystem gespeicherten Daten bestimmen können. Die Person, die die Batterie erworben hat, oder ein in ihrem Namen handelnder Dritter sollte jederzeit Lesezugriff auf diese Daten haben, um den Restwert der Batterie einzuschätzen, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung, Wiederverwendung, Umnutzung oder Wiederaufarbeitung der Batterie zu erleichtern oder die Batterie unabhängigen Aggregatoren im

([16]) Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

([17]) Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Stand: 30.04.2026

#RV3459

Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]), die virtuelle Kraftwerke in Stromnetzen betreiben, zur Verfügung zu stellen. Daher sollten die Daten aktuell sein. Sie sollten mindestens täglich und, wenn das für bestimmte Zwecke erforderlich ist, häufiger aktualisiert werden. Aus den Arbeiten der informellen UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt" in Bezug auf den Zugang zu Daten in Elektrofahrzeugen stammende technische Spezifikationen sollten in Bezug auf den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer von Elektrofahrzeugbatterien als Referenz dienen. Diese Anforderungen sollten zusätzlich zu den Rechtsvorschriften der Union für die Typgenehmigung von Fahrzeugen gelten, die insbesondere für die Behandlung intelligenter Ladefunktionen, beispielsweise für die Rückspeisung vom Fahrzeug ins Netz (V2G), von Fahrzeug zu Fahrzeug (V2V), vom Fahrzeug in die Powerbank (V2P) und vom Fahrzeug zur Versorgung eines Gebäudes (V2B), der geeignete Rechtsrahmen sind.

(47) Die Einhaltung einer Reihe produktspezifischer Anforderungen dieser Verordnung, einschließlich an Leistung, Haltbarkeit, Umnutzung und Sicherheit, sollte anhand zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden gemessen werden, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik bei Messungen, Normen und Berechnungsmethoden Rechnung tragen. Um sicherzustellen, dass es im Binnenmarkt keine Handelshemmnisse gibt, sollten auf Unionsebene Normen harmonisiert werden. Diese Methoden und Normen sollten so weit wie möglich der tatsächlichen Verwendung von Batterien Rechnung tragen, die durchschnittliche Spanne des Verbraucherverhaltens widerspiegeln und belastbar sein, um eine absichtliche und unabsichtliche Umgehung zu verhindern. Sobald ein Verweis auf eine solche Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]) im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde, sollten Batterien, die diesem Standard entsprechen, als mit den gemäß dieser Verordnung geltenden produktspezifischen Anforderungen konform angesehen werden, sofern die festgelegten Mindestwerte für diese produktspezifischen Anforderungen erreicht werden. Um einerseits zu vermeiden, dass es bei technischen Spezifikationen zu Überschneidungen kommt, und andererseits die Effizienz zu maximieren sowie dem besten Fachwissen und dem neuesten Stand der Technik Rechnung zu tragen, sollte die Kommission darauf hinwirken, dass eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen mit der Ausarbeitung einer Norm beauftragt werden, wenn keine Norm vorliegt. Wenn zum Zeitpunkt der Anwendung produktspezifischer Anforderungen keine veröffentlichten Normen vorliegen oder die zuständige europäische Normungsorganisation keine zufriedenstellende Antwort gegeben hat, sollte die Kommission in begründeten Ausnahmefällen und nach Anhörung der einschlägigen Interessenträger im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen annehmen. Bei Einhaltung dieser Spezifikationen sollte die Konformitätsvermutung gelten. Werden zu einem späteren Zeitpunkt Mängel bei den gemeinsamen Spezifikationen festgestellt, sollte die Kommission die betreffenden gemeinsamen Spezifikationen im Wege eines Durchführungsrechtsakts ändern oder aufheben. Sobald Verweise auf harmonisierte Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht sind, sollten gemeinsame Spezifikationen innerhalb einer angemessenen Frist, die es den Erzeugern ermöglicht, den Änderungen Rechnung zu tragen, aufgehoben werden.

(48) Eine aktive Beteiligung an der Arbeit internationaler Normungsausschüsse ist eine wichtige strategische Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Batterietechnologien der Zukunft. Die europäische Mitarbeit war in einigen dieser Ausschüsse weniger effektiv, als sie hätte sein können. Die europäische Mitarbeit sollte verbessert werden, damit sich die Union bei der globalen Normung mehr Gehör verschaffen kann und auf diese Weise auch zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unionsunternehmen, zur Verringerung der Abhängigkeit der Union und zum Schutz ihrer Interessen, politischen Ziele und Werte beitragen kann. Aus diesem Grund sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten den europäischen Ansatz bezüglich der internationalen Normung überwachen und koordinieren. Harmonisierte Normen, die die Durchführung dieser Verordnung ergänzen, sollten geltenden internationalen Normen, insbesondere auf der Ebene der IEC und der ISO, Rechnung tragen.

(49) Die Kommission sollte bei harmonisierten Normen und gemeinsamen Spezifikationen im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich der Überprüfung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, für Kohärenz sorgen.

(50) Um für die Zwecke der Marktüberwachung einen wirksamen Zugang zu Informationen sicherzustellen, die Anpassung an neue Technologien zu ermöglichen und die Widerstandsfähigkeit im Falle globaler Krisen wie der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, sollten Informationen über die Konformität mit allen für Batterien geltenden Rechtsakten der Union online in Form einer einzigen EU-Konformitätserklärung bereitgestellt werden können.

(51) Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]) werden Bestimmungen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, es wird ein Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten sowie für Kontrollen von Produkten aus Drittländern geschaffen, und die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung werden festgelegt. Die genannte Verordnung sollte für die unter die

([18]) Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

([19]) Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

([20]) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Stand: 30.04.2026

#RV3460

vorliegende Verordnung fallenden Batterien gelten, um sicherzustellen, dass Produkte, die in der Union frei verkehren dürfen, Anforderungen genügen, die ein hohes Niveau beim Schutz von öffentlichen Interessen wie der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit von Personen und der Umwelt gewährleisten.

(52) Damit Wirtschaftsakteure nachweisen und die zuständigen Behörden überprüfen können, dass die auf dem Markt bereitgestellten Batterien dieser Verordnung entsprechen, sind Verfahren für die Konformitätsbewertung vorzusehen. Im Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([21]) sind Module für Konformitätsbewertungsverfahren festgelegt, die abhängig von der Höhe des Risikos und dem geforderten Sicherheitsniveau weniger strenge bis sehr strenge Verfahren umfassen. Ist eine Konformitätsbewertung vorgeschrieben, so werden gemäß dem genannten Beschluss die für diese Bewertung anzuwendenden Verfahren unter diesen Modulen ausgewählt. Damit sichergestellt ist, dass Batterien dem in dieser Verordnung festgelegten neuen und komplexen CO_2-Fußabdruck, den in dieser Verordnung festgelegten neuen und komplexen Anforderungen an den Rezyklatgehalt sowie den in dieser Verordnung festgelegten neuen und komplexen Sorgfaltspflichten entsprechen, sind solide Konformitätsbewertungsverfahren erforderlich.

(53) Die CE-Kennzeichnung auf einer Batterie bedeutet, dass die Batterie den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung und deren Zusammenhang mit anderen Kennzeichnungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt. Diese Grundsätze sollten auch für die CE-Kennzeichnung auf Batterien gelten. Um sicherzustellen, dass Batterien im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sicher gelagert, verwendet und entsorgt werden, sollten spezielle Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung auf Batterien festgelegt werden.

(54) Die in dieser Verordnung festgelegten Konformitätsbewertungsverfahren erfordern das Tätigwerden von Konformitätsbewertungsstellen. Um eine einheitliche Umsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission diese Konformitätsbewertungsstellen notifizieren.

(55) Aufgrund der Neuheit und Komplexität der gemäß dieser Verordnung geltenden Nachhaltigkeits-, Leistungs-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften für Batterien und um für ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Konformitätsbewertung von Batterien zu sorgen, müssen Anforderungen an die notifizierenden Behörden festgelegt werden, die an der Begutachtung, Notifizierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen, die der Kommission notifiziert wurden und dadurch notifizierte Stellen geworden sind, beteiligt sind. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die notifizierende Behörde in Bezug auf ihre Tätigkeiten objektiv und unparteiisch ist und über eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichende Zahl technisch kompetenter Mitarbeiter verfügt. Des Weiteren sollten die notifizierenden Behörden einerseits verpflichtet sein, die Vertraulichkeit der von ihnen erlangten Informationen zu wahren, andererseits jedoch in der Lage sein, Informationen über notifizierte Stellen mit den nationalen Behörden, den notifizierenden Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission auszutauschen, um eine kohärente Konformitätsbewertung zu gewährleisten.

(56) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle notifizierten Stellen ihre Tätigkeit auf dem gleichen Niveau und unter fairen Wettbewerbsbedingungen und in Autonomie ausüben. Daher sollten in dieser Verordnung Anforderungen für Konformitätsbewertungsstellen festgelegt werden, die zur Durchführung von Konformitätsbewertungstätigkeiten als solche notifiziert werden wollen. Diese Anforderungen sollten weiterhin als Voraussetzung für die laufende Aktualisierung der Kompetenz der notifizierten Stelle gelten. Um ihre Autonomie zu gewährleisten, sollten die notifizierte Stelle und das von ihr beschäftigte Personal verpflichtet sein, unabhängig von den Wirtschaftsakteuren in der Batterie-Wertschöpfungskette und von anderen Unternehmen, einschließlich Unternehmensverbänden, Muttergesellschaften und untergeordneten Gesellschaften und Stellen, zu bleiben. Die notifizierte Stelle sollte verpflichtet sein, ihre Unabhängigkeit zu dokumentarisch nachzuweisen und diese Unterlagen der notifizierenden Behörde vorzulegen. Die notifizierten Stellen sollten für die Rotation der Mitarbeiter sorgen, die die verschiedenen Konformitätsbewertungsaufgaben wahrnehmen.

(57) Wenn eine Konformitätsbewertungsstelle die Konformität der Batterie mit den Kriterien harmonisierter Normen nachweist, sollte davon ausgegangen werden, dass sie den entsprechenden Anforderungen dieser Verordnung genügt.

(58) Häufig vergeben Konformitätsbewertungsstellen Teile ihrer Arbeit im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung an Unterauftragnehmer oder übertragen sie an untergeordnete Gesellschaften oder Stellen. Bestimmte Tätigkeiten und Entscheidungsprozesse, die sowohl die Konformitätsbewertung von Batterien als auch andere Tätigkeiten innerhalb der notifizierten Stelle betreffen, sollten jedoch ausschließlich von der jeweiligen notifizierten Stelle selbst durchgeführt werden, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu gewährleisten. Zur Wahrung des für das Inverkehrbringen von Batterien in der Union erforderlichen Schutzniveaus sollten zudem die Unterauftragnehmer und untergeordneten Gesellschaften oder Stellen bei der Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Konformitätsbewertungsaufgaben denselben Anforderungen genügen wie die notifizierten Stellen.

([21]) Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Stand: 30.04.2026

#RV3461

(59) Da die Dienstleistungen notifizierter Stellen in einem Mitgliedstaat Batterien betreffen könnten, die in der gesamten Union auf dem Markt bereitgestellt werden, sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission die Möglichkeit erhalten, Einwände im Hinblick auf eine notifizierte Stelle zu erheben. Die Kommission kann im Verlauf ihrer Untersuchungen den Rat einer gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]) benannten Unionsprüfeinrichtung einholen. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die notifizierende Behörde auffordern kann, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, falls eine notifizierte Stelle die Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr erfüllt.

(60) Um das Konformitätsbewertungsverfahren, die Bescheinigung und letztlich den Marktzugang zu erleichtern und zu beschleunigen, und angesichts der Neuheit und Komplexität der Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften für Batterien, die in dieser Verordnung festgelegt sind, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die notifizierten Stellen ständigen Zugang zu allen benötigten Prüfgeräten und Prüfeinrichtungen haben und dass sie die Verfahren anwenden, ohne dass den Wirtschaftsakteuren eine unnötige Belastung entstehen. Aus demselben Grund, aber auch um die Gleichbehandlung der Wirtschaftsakteure zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die notifizierten Stellen die Konformitätsbewertungsverfahren einheitlich anwenden.

(61) Bevor eine endgültige Entscheidung darüber getroffen wird, ob für eine Batterie eine Konformitätsbescheinigung erteilt werden kann, sollte der Wirtschaftsakteur, der eine Batterie in Verkehr bringen möchte, einmalig ergänzende Unterlagen über die Batterie vorlegen dürfen.

(62) Die Kommission ermöglicht eine zweckmäßige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den notifizierten Stellen.

(63) Es ist angebracht, die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme von Batterien festzulegen. Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „Wirtschaftsakteur“ so verstanden werden, dass er den Erzeuger, Bevollmächtigten, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person einschließt, die den Verpflichtungen in Bezug auf die Erzeugung, die Bereitstellung auf dem Markt, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Batterien unterliegt. Batterien sollten für die Zwecke dieser Verordnung Batterien umfassen, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet, umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurden.

(64) Es sollte vorgesehen werden, dass die Anforderungen, die für Batterien gelten, die in Betrieb genommen werden, ohne zuvor in Verkehr gebracht worden zu sein, auch für Batterien gelten sollten, die in Verkehr gebracht werden, bevor sie in Betrieb genommen werden. Das betrifft beispielsweise Batterien, die der Erzeuger zu eigenen Zwecken verwendet, oder Batterien, die aufgrund ihrer Eigenschaften nur vor Ort an ihrem endgültigen Bestimmungsort montiert und geprüft werden können. In Verkehr gebrachte Batterien sollten jedoch bei der Inbetriebnahme nicht denselben Anforderungen unterliegen, damit der Nachweis für die Konformität eines Produkts nicht zweimal erbracht werden muss.

(65) Die Wirtschaftsakteure sollten entsprechend ihrer jeweiligen Rolle in der Lieferkette für die Konformität der Batterien mit den Anforderungen dieser Verordnung verantwortlich sein, damit ein hohes Niveau beim Schutz von öffentlichen Interessen wie der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit von Personen, dem Schutz von Sachgütern und der Umwelt sichergestellt ist.

(66) Alle Wirtschaftsakteure, die in der Liefer- und Handelskette tätig sind, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Batterien auf dem Markt bereitstellen, die mit dieser Verordnung übereinstimmen. Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Handelskette entfallen.

(67) Aufgrund seiner gründlichen Kenntnis des Entwurfs- und Herstellungsprozesses ist der Erzeuger am besten in der Lage, das Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen. Die Konformitätsbewertung sollte daher auch weiterhin ausschließlich dem Erzeuger obliegen.

(68) Der Erzeuger sollte ausreichend detaillierte Informationen über die beabsichtigte Verwendung der Batterie bereitstellen, damit sie ordnungsgemäß und sicher in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet und als Abfall bewirtschaftet werden kann, einschließlich einer möglichen Umnutzung.

([22]) Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Stand: 30.04.2026

(69) Um die Kommunikation zwischen Wirtschaftsakteuren, Marktüberwachungsbehörden und Endnutzern zu erleichtern, sollten Wirtschaftsakteure in ihren Kontaktangaben eine Postanschrift und sofern vorhanden eine E-Mail-Adresse und eine Internetadresse angeben.

(70) Der Binnenmarkt sollte gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsakteure gewährleisten und vor unlauterem Wettbewerb schützen. Deshalb muss die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Batterien verbessert werden. Die gute Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsakteuren und Marktüberwachungsbehörden ist für diese verbesserte Durchsetzung eine wichtige Voraussetzung, da sie ein unverzügliches Eingreifen und Korrekturmaßnahmen ermöglicht. Es ist wichtig, dass es einen in der Union ansässigen Wirtschaftsakteur gibt, damit die Marktüberwachungsbehörden für ihre Anfragen, einschließlich Ersuchen um Auskünfte bezüglich der Konformität einer Batterie mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, einen Ansprechpartner haben, der mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen darauf hinarbeiten kann, dass bei Nichtkonformität tatsächlich sofortige Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Bei den Wirtschaftsakteuren, die diese Aufgaben wahrnehmen sollten, sollte es sich um den Erzeuger oder, wenn der Erzeuger nicht in der Union niedergelassen ist, den Einführer oder um einen vom Erzeuger zu diesem Zweck beauftragten Bevollmächtigten oder, wenn kein anderer Wirtschaftsakteur in der Union niedergelassen ist und Batterien von einem Fulfilment-Dienstleister gehandhabt werden, um einen in der Union ansässigen Fulfilment-Dienstleister handeln.

(71) Es muss sichergestellt werden, dass Batterien aus Drittländern den Anforderungen dieser Verordnung sowie den anderen anwendbaren Rechtsvorschriften der Union entsprechen, unabhängig davon, ob sie als eigenständige Batterien, in Produkte eingebaut oder Produkten beigefügt auf den Unionsmarkt gelangen, und insbesondere, dass der Erzeuger diese Batterien geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen hat. Einführer sollten daher unabhängig davon, ob sie neue oder gebrauchte Batterien oder zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien einführen, sicherstellen müssen, dass von ihnen in Verkehr gebrachte und in Betrieb genommene Batterien den Anforderungen dieser Verordnung genügen und dass die CE-Kennzeichnung auf Batterien und die von den Erzeugern erstellte Unterlagen den zuständigen Behörden für Kontrollzwecke zur Verfügung stehen.

(72) Beim Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme einer Batterie sollte jeder Einführer seinen Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke sowie die Postanschrift und sofern vorhanden die E-Mail-Adresse und die Internetadresse auf der Batterie angeben. Für Fälle, in denen die Batterie zu klein ist, um Informationen darauf anzubringen, oder in denen der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um den Namen des Einführers, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die anderen Kontaktdaten anzugeben, sollten Ausnahmen vorgesehen werden. In diesen Ausnahmefällen sollte der Einführer die Informationen in einem der Batterie beigefügten Dokument oder auf andere unmittelbar zugängliche Weise bereitstellen. Wenn es eine Verpackung gibt, sollte der Einführer die Informationen auf der Verpackung angeben.

(73) Wenn ein Händler eine Batterie auf dem Markt bereitstellt, nachdem diese vom Erzeuger oder vom Einführer in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, sollte der Händler gebührende Sorgfalt walten lassen, dass seine Handhabung der Batterie die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung nicht beeinträchtigt.

(74) Jeder Einführer oder Händler, der eine Batterie unter dem eigenen Namen oder der Handelsmarke des Einführers oder Händlers in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt oder eine Batterie so verändert, dass sich dies auf deren Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung auswirken könnte, oder den Verwendungszweck einer bereits in Verkehr gebrachten Batterie ändert, sollte als Erzeuger gelten und die für Erzeuger geltenden Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung wahrnehmen.

(75) Da Händler, Einführer und Fulfilment-Dienstleister dem Markt nahestehen, sollten sie in Marktüberwachungsaufgaben der nationalen Behörden eingebunden werden und bereit sein, aktiv mitzuwirken, indem sie diesen Behörden alle nötigen Informationen zu der betreffenden Batterie zur Verfügung stellen.

(76) Durch die Rückverfolgbarkeit einer Batterie über die gesamte Lieferkette hinweg können die Aufgaben der Marktüberwachung einfacher und wirksamer erfüllt werden und ist für Transparenz gegenüber den Verbrauchern gesorgt. Ein wirksames Rückverfolgungssystem erleichtert den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsakteure aufzuspüren, die nichtkonforme Batterien in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen haben. Wirtschaftsakteure sollten daher verpflichtet werden, die Informationen über ihre Transaktionen im Zusammenhang mit Batterien für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren, auch in elektronischer Form.

Stand: 30.04.2026

#RV3463

(77) Die Gewinnung und Verarbeitung natürlicher mineralischer Ressourcen und der Handel damit sind von grundlegender Bedeutung für die Bereitstellung der für die Batterieherstellung erforderlichen Rohstoffe. Batterieerzeuger könnten unabhängig von ihrer Position oder ihrem Einfluss auf die Zulieferer und ihrem geografischen Standort ungewollt zu negativen Auswirkungen in der Lieferkette für Minerale beitragen. Bei einigen Rohstoffen ist mehr als die Hälfte der weltweiten Produktion für Batterieanwendungen bestimmt. So werden beispielsweise mehr als 50 % der weltweiten Nachfrage nach Kobalt und über 60 % des weltweiten Lithiums für die Batterieherstellung verwendet. Rund 8 % der weltweiten Produktion von natürlichem Grafit und 6 % der weltweiten Nickelproduktion fließen in die Batterieerzeugung.

(78) Nur wenige Länder liefern die in der Batterieerzeugung verwendeten Rohstoffe und in einigen Fällen können niedrige Standards der Regierungsführung in diesen Ländern umweltbezogene und soziale Probleme verschärfen. Sowohl der Abbau als auch die Raffination von Kobalt und Nickel sind mit einer Vielzahl sozialer und umweltbezogener Probleme verbunden. Bei natürlichem Grafit sind die sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen zwar weniger gravierend, aber der Abbau von natürlichem Grafit kann ernste Auswirkungen für die Gesundheit und die Umwelt haben, da er hauptsächlich durch handwerkliche und kleine Betriebe, zumeist im informellen Umfeld, erfolgt. Dies kann in Verbindung mit einem nicht regelmäßig aktualisierten Plan für die Stilllegung oder Sanierung von Bergwerken, zur Zerstörung von Ökosystemen und Böden führen. Die voraussichtlich zunehmende Verwendung von Lithium in der Batterieerzeugung dürfte zu zusätzlichem Druck auf Gewinnungs- und Raffinationstätigkeiten führen. Daher ist es angemessen, Lithium in den Anwendungsbereich der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten aufzunehmen. Der zu erwartende massive Anstieg der Nachfrage nach Batterien in der Union sollte nicht zur Verstärkung solcher umweltbezogenen und sozialen Risiken beitragen.

(79) Einige der in der Batterieerzeugung verwendeten Rohstoffe, wie Kobalt, Lithium und natürlicher Grafit, gelten — wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 3. September 2020 mit dem Titel „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken“ festgestellt hat — für die Union als kritische Rohstoffe, und ihre nachhaltige Beschaffung ist Voraussetzung dafür, dass das Batterie-Ökosystem der EU angemessen funktioniert.

(80) Es gibt bereits eine Reihe freiwilliger Bemühungen seitens der Akteure in der Batterielieferkette, um die Einhaltung nachhaltiger Beschaffungspraktiken zu fördern, darunter die Initiative für verantwortungsvolle Bergbausicherheit (Initiative for Responsible Mining Assurance, IRMA), die Initiative für verantwortungsvolle Minerale (Responsible Minerals Initiative, RMI) und der Rahmen der Kobaltindustrie für die verantwortungsvolle Bewertung (Cobalt Industry Responsible Assessment Framework, CIRAF). Dass freiwillige Bemühungen um die Einführung von Systemen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten dazu führen, dass alle Wirtschaftsakteure, die Batterien in der Union in Verkehr bringen, dieselben Mindestvorschriften einhalten, ist jedoch nicht sicher.

(81) In der Union wurden die allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf bestimmte Minerale und Metalle mit der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) festgelegt. Die bei der Batterieherstellung verwendeten Minerale und Rohstoffe sind jedoch nicht Gegenstand dieser Verordnung.

(82) Angesichts des erwarteten exponentiellen Anstiegs der Batterienachfrage in der Union sollten Wirtschaftsakteure, die Batterien in der Union in Verkehr bringen, eine Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten vorsehen. Demnach sollten Anforderungen in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, um den sozialen und umweltbezogenen Risiken Rechnung zu tragen, die mit der Gewinnung und Verarbeitung bestimmter Rohstoffe und Sekundärrohstoffe der Batterieerzeugung und dem Handel damit verbunden sind. Diese Strategie sollte sich auf alle Akteure in der Lieferkette, sowie deren untergeordnete Gesellschaften oder Stellen oder Unterauftragnehmer, die bestimmte Rohstoffe und Sekundärrohstoffe gewinnen, verarbeiten und damit handeln, erstrecken.

(83) Bei der Einführung einer risikobasierten Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten sollten sich Wirtschaftsakteure auf international anerkannte Standards und Grundsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten stützen, darunter jene, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, in den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen, in den Leitlinien des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) für die soziale Bewertung von Produkten während ihres Lebenszyklus, in der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, in den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (RBC) enthalten sind. Diese Standards und Grundsätze, die jeder Wirtschaftsakteur auf den spezifischen Kontext und die Umstände zuschneiden sollte, spiegeln ein gemeinsames Verständnis zwischen Regierungen und Interessenträgern wider. In Bezug auf die Gewinnung und Verarbeitung natürlicher mineralischer Ressourcen für die Batterieherstellung und den Handel damit stellt der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ein international anerkannter Standard zur Bewältigung der besonderen Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen dar und steht für die langjährigen Bemühungen von Regierungen und Interessenträgern, bewährte Verfahren in diesem Bereich zu entwickeln.

([23]) Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (ABl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV3464

(84) Gemäß den VN-, IAO- und OECD-Standards und -Grundsätzen ist die Sorgfaltspflicht ein fortlaufender proaktiver und reaktiver Prozess, mit dem Unternehmen sicherstellen können, dass sie die Menschenrechte und die Umwelt achten und nicht zu Konflikten beitragen. Risikobasierte Sorgfaltspflichten beziehen sich auf Schritte, die Unternehmen ergreifen sollten, um negative Auswirkungen in Verbindung mit ihren Tätigkeiten oder Beschaffungsentscheidungen zu ermitteln, zu vermeiden, zu mindern und diese anderweitig anzugehen. Wirtschaftsakteure sollten informierte, effektive und zweckdienliche Konsultationen mit den betroffenen Gemeinschaften durchführen. Ein Unternehmen kann die von seinen Tätigkeiten und Beziehungen ausgehenden Risiken bewerten und im Einklang mit den einschlägigen Normen des nationalen oder internationalen Rechts, Empfehlungen internationaler Organisationen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, staatlich geförderten Instrumenten, freiwilligen Initiativen des Privatsektors und den eigenen internen Strategien und Systemen risikomindernde Maßnahmen ergreifen, die auch die Anforderung zusätzlicher Informationen, Verhandlungen zur Verbesserung der Lage oder die Aussetzung oder Aufkündigung der Beziehungen zu Zulieferern einschließen können. Dieser Ansatz trägt auch dazu bei, die Sorgfaltsprüfung verhältnismäßig an den Umfang der Tätigkeiten des Unternehmens oder der Lieferkettenbeziehungen anzupassen.

(85) Systeme des Privatsektors zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten können den Wirtschaftsakteuren zwar dabei helfen, gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen ihre für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen, aber die Wirtschaftsakteure sollten für die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Sorgfaltspflichten selbst verantwortlich sein.

(86) Verbindliche Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten sollten angenommen oder geändert werden und zumindest die häufigsten Kategorien sozialer und umweltbezogener Risiken umfassen. Diese Strategien sollten sich auf die derzeitigen und die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesellschaftliche Themen, insbesondere auf die Menschenrechte, die menschliche Gesundheit und Sicherheit von Personen, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Arbeitnehmerrechte, sowie auf die Umwelt, insbesondere auf den Wasserverbrauch, den Bodenschutz, die Luftverschmutzung, den Klimawandel und die Biodiversität sowie den Schutz des Gemeinschaftslebens, erstrecken.

(87) In Bezug auf die Kategorien sozialer Risiken sollten die Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen auf die Risiken im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der menschlichen Gesundheit, des Gemeinschaftslebens, auch indigener Völker, des Schutzes von Kindern und der Gleichstellung der Geschlechter, ausgerichtet sein. Die Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten sollten Informationen dazu einschließen, wie der Wirtschaftsakteur zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beigetragen hat und welche Instrumente er in seiner Unternehmensstruktur zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung eingerichtet hat. Die Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten sollten zudem die ordnungsgemäße Umsetzung der in Anhang I der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO aufgeführten grundlegenden Übereinkommen gewährleisten.

(88) Menschenrechtsverletzungen sind in rohstoffreichen Konflikt- und Hochrisikogebieten weit verbreitet. Daher sollten Wirtschaftsakteure diesen Gebieten in ihrer Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten besondere Aufmerksamkeit widmen. In der Verordnung (EU) 2017/821 sind Bestimmungen bezüglich einer zur Orientierung dienenden, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebenden und regelmäßig aktualisierten Liste von Konflikt- und Hochrisikogebieten vorgesehen. Diese Liste ist auch für die Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen bezüglich der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten von Bedeutung.

(89) In Bezug auf die Kategorien des Umweltrisikos sollten die Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten — im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das sich auch auf lokale Gemeinschaften sowie den Schutz und die Entwicklung dieser Gemeinschaften bezieht — auf die Risiken in Bezug auf den Schutz der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt ausgerichtet sein. Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten sollten im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris ([24]), das am 12. Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) angenommen wurde, auch auf mit dem Klimawandel verbundene Risiken sowie auf durch andere internationale Übereinkommen erfasste Umweltrisiken ausgerichtet sein.

(90) Die für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten, die auf die Ermittlung und Minderung sozialer und umweltbezogener Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen für die Batterieerzeugung ausgerichtet sind, sollten zur Umsetzung der UNEP-Resolution 4/19 über die Bewirtschaftung mineralischer Ressourcen beitragen, in der der wichtige Beitrag des Bergbausektors zur Verwirklichung der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung anerkannt wird.

([24]) ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Stand: 30.04.2026

#RV3465

(91) Andere Rechtsakte der Union, in denen Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette festgelegt sind, sollten für Batterien gelten, soweit es in dieser Verordnung keine spezifischen Bestimmungen mit demselben Ziel, derselben Art und derselben Wirkung gibt, die im Lichte künftiger legislativer Änderungen angepasst werden können. Solche Rechtsakte könnten die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden aufgrund der Nichteinhaltung von Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten regeln. Wenn die Folgen der zivilrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit den für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gemäß dieser Verordnung in diesen Rechtsakten nicht oder nur unvollständig behandelt werden, sollten sie durch nationale Vorschriften geregelt werden können.

(92) Zur Anpassung an die Entwicklungen innerhalb der Batteriewertschöpfungskette, einschließlich Änderungen des Umfangs und der Art der einschlägigen umweltbezogenen und sozialen Risiken, sowie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt bei Batterien und deren chemischer Zusammensetzung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Änderung der Liste der Rohstoffe und der Risikokategorien, die Liste der internationalen Instrumente sowie der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten zu erlassen.

(93) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Systemen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, die von Regierungen, Industrieverbänden und Zusammenschlüssen interessierter Organisationen entwickelt wurden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(94) Um eine ordnungsgemäße, solide und einheitliche Bewertung der Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie die Kriterien und Methode zur Feststellung, ob die Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten es den Wirtschaftsakteuren ermöglichen, die Sorgfaltspflichten dieser Verordnung zu erfüllen, festlegt.

(95) Harmonisierte Vorschriften für die Abfallbewirtschaftung sind notwendig, um sicherzustellen, dass Hersteller und andere Wirtschaftsakteure bei der Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung für Batterien in allen Mitgliedstaaten denselben Vorschriften unterliegen, und um dafür zu sorgen, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt in der gesamten Union in hohem Maße geschützt werden. Die erweiterte Herstellerverantwortung kann insbesondere durch die Reduzierung des Aufkommens an Altbatterien und der mit der Bewirtschaftung von Altbatterien verbundenen negativen Auswirkungen dazu beitragen, dass der Ressourcenverbrauch insgesamt sinkt. Um ein hohes Maß an stofflicher Verwertung zu erzielen, ist es erforderlich, die getrennte Sammlung von Altbatterien so weit wie möglich auszubauen und sicherzustellen, dass alle gesammelten Batterien durch Verfahren recycelt werden, die im Hinblick auf die Recyclingeffizienz gemeinsame Mindestwerte erreichen. Die Kommission hat im Zuge der Bewertung der Richtlinie 2006/66/EG festgestellt, dass einer der Mängel der genannten Richtlinie darin besteht, dass die Bestimmungen der Richtlinie nicht detailliert genug sind, was zu einer uneinheitlichen Umsetzung, erheblichen Hindernissen für das Funktionieren der Recyclingmärkte und zu suboptimalen Recyclingquoten führt. Detailliertere und harmonisierte Vorschriften dürften also Verzerrungen des Marktes für die Sammlung, die Behandlung und das Recycling von Altbatterien verhindern und eine einheitliche Umsetzung der Anforderungen in der gesamten Union sicherstellen. Sie dürften auch zu einer weiteren Harmonisierung der Qualität der von den Wirtschaftsakteuren erbrachten Abfallbewirtschaftungsdienste führen und das Funktionieren des Sekundärrohstoffmarkts unterstützen.

(96) Um sicherzustellen, dass die nach dieser Verordnung geltenden Verpflichtungen erfüllt werden, und um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung zu überwachen und zu überprüfen, müssen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden benennen.

(97) Diese Verordnung baut auf den Abfallbewirtschaftungsvorschriften und allgemeinen Grundsätzen der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]) auf, die angepasst werden sollten, um den Besonderheiten von Altbatterien Rechnung zu tragen. Um die Sammlung von Altbatterien möglichst effektiv zu gestalten, ist es wichtig, dass sie in der Nähe des Ortes, an dem die Batterien verkauft werden, und in der Nähe des Endnutzers erfolgt. Altbatterien sollten getrennt von anderen Abfallströmen wie Metall, Papier und Pappe, Glas, Kunststoff, Holz, Textilien und Bioabfall gesammelt werden. Altbatterien sollten im Rahmen nationaler Sammelsysteme, die auf der Grundlage der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([26]) und der Richtlinie 2000/53/EG eingerichtet wurden, auch zusammen mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altfahrzeugen gesammelt werden können. In der Richtlinie 2006/66/EG sind zwar spezifische Vorschriften für Batterien vorgesehen, aber es bedarf eines kohärenten und komplementären Ansatzes, der bei bestehenden Abfallbewirtschaftungsstrukturen ansetzt und diese weiter harmonisiert. Zur wirksamen Durchsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung im Bereich der Abfallbewirtschaftung sollten daher Verpflichtungen für den Mitgliedstaat festgelegt werden, in dem Batterien erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden.

([25]) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

([26]) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

Stand: 30.04.2026

#RV3466

(98) Damit überwacht werden kann, ob Hersteller ihren Verpflichtungen bezüglich der Abfallbehandlung von Batterien, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt werden, nachkommen, muss in jedem Mitgliedstaat ein Register eingerichtet werden, das von der dort zuständigen Behörde verwaltet wird. Die Stellen, die an der Überwachung der Einhaltung und der Durchsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligt sind, sollten Zugriff auf die Informationen in dem Register haben. Das Register kann mit dem nationalen Register, das gemäß der Richtlinie 2006/66/EG eingerichtet wurde, identisch sein. Die Hersteller sollten zur Registrierung verpflichtet werden, um die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die zuständigen Behörden überwachen können, ob die Hersteller ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Anforderungen für die Registrierung sollten in der gesamten Union vereinfacht werden.

(99) Im Falle staatlich geführter Organisationen für Herstellerverantwortung gelten die in dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen für das Mandat des Herstellers nicht, da kein solches Mandat erteilt wurde.

(100) Gemäß dem Verursacherprinzip ist es angezeigt, den Herstellern Verpflichtungen in Bezug auf die Bewirtschaftung von Altbatterien aufzuerlegen. In diesem Zusammenhang sollten Hersteller alle Erzeuger, Einführer oder Händler umfassen, die unabhängig von der Verkaufstechnik, einschließlich im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([27]), Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebauter Batterien, erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gewerblich für den Vertrieb oder die Verwendung abgeben.

(101) Die Hersteller sollten für die End-of-Life-Bewirtschaftung ihrer Batterien eine erweiterte Herstellerverantwortung tragen. Dementsprechend sollten sie die Kosten für Sammlung, Behandlung und Recycling aller gesammelten Batterien, für die Durchführung von Erhebungen zu gesammelten gemischten Siedlungsabfällen, für Meldungen über Batterien und Altbatterien sowie für die Bereitstellung von Batterieinformationen für Endnutzer und Abfallbewirtschafter und für eine angemessene Wiederverwendung und Bewirtschaftung von Altbatterien übernehmen. Mit den neuen Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung im Rahmen dieser Verordnung soll ein hohes Niveau beim Umwelt- und Gesundheitsschutz in der Union sichergestellt werden, indem die getrennte Sammlung von Altbatterien so weit wie möglich ausgebaut wird und alle gesammelten Batterien durch Verfahren recycelt werden, die vor dem Hintergrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts hohe Quoten in Bezug auf die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung erreichen. Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung sollten für alle Absatzformen, einschließlich des Fernabsatzes, gelten. Die Hersteller sollten diese Verpflichtungen gemeinsam wahrnehmen können, indem sie Organisationen für Herstellerverantwortung damit betrauen, die Verantwortung in ihrem Namen wahrzunehmen. Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung sollten zulassungspflichtig sein und nachweisen, dass sie über die finanziellen Mittel zur Deckung der mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Kosten verfügen. Wenn die Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften für die Zulassung von Herstellern in Bezug auf die individuelle Einhaltung und die Zulassung von Organisationen für Herstellerverantwortung in Bezug auf die kollektive Einhaltung festlegen, sollten sie zwischen Verfahren für einzelne Hersteller und Verfahren für Organisationen für Herstellerverantwortung unterscheiden können, um die Verwaltungslast für einzelne Hersteller zu begrenzen. In diesem Zusammenhang sollte es möglich sein, gemäß der Richtlinie 2008/98/EG erteilte Genehmigungen als Zulassungen für die Zwecke dieser Verordnung anzusehen. Soweit es zur Vermeidung von Verzerrungen auf dem Binnenmarkt und zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anpassung der von den Herstellern an die Organisationen für Herstellerverantwortung gezahlten finanziellen Beiträge erforderlich ist, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Abfallbewirtschafter, die die Sammlung und Behandlung gemäß dieser Verordnung ausführen, sollten gemäß der Richtlinie 2008/98/EG einem Auswahlverfahren durch die Hersteller der einschlägigen Batterien oder durch die in ihrem Auftrag handelnden Organisationen für Herstellerverantwortung unterliegen. Werden die Abfallbewirtschaftungstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat durchgeführt, in dem die Batterie erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurde, so sollten die Hersteller die Kosten decken, die den Abfallbewirtschaftern in dem Mitgliedstaat entstehen, in dem die Abfallbewirtschaftungstätigkeiten durchgeführt werden. Bei den Beratungen zu möglichen Vorschlägen für Gesetzgebungsakte der Union über Altfahrzeuge und Elektro- und Elektronik-Altgeräte sollte die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Mechanismus der erweiterten Herstellerverantwortung für Altbatterien, einschließlich in Fahrzeuge oder Geräte eingebauter Batterien, zwischen den einschlägigen Akteuren geprüft werden. Ferner sollte die Annahme anderer Maßnahmen in Betracht gezogen werden, wie die Informationsverwaltung und Instrumente zur Überprüfung, die gegebenenfalls auch Bevollmächtigte für Herstellerverantwortung, Abfallbewirtschafter, Organisationen für Herstellerverantwortung, digitale Produktpässe und Herstellerregister sowie — in Bezug auf Elektrofahrzeugbatterien- nationale Fahrzeugzulassungssysteme einschließen.

([27]) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

Stand: 30.04.2026

#RV3467

(102) Die erweiterte Herstellerverantwortung sollte außerdem für Wirtschaftsakteure gelten, die Batterien in Verkehr bringen, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet worden sind. Daher sollte der Wirtschaftsakteur, der die Batterie ursprünglich in Verkehr gebracht hat, keine zusätzlichen Kosten tragen, die sich gegebenenfalls aus der Abfallbewirtschaftung aufgrund der nachfolgenden Phasen des Lebenszyklus dieser Batterie ergeben. Die Wirtschaftsakteure, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, sollten einen Kostenteilungsmechanismus auf der Grundlage der Zuteilung der tatsächlichen Abfallbewirtschaftungskosten einrichten können.

(103) Diese Verordnung ist eine *lex specialis* im Verhältnis zur Richtlinie 2008/98/EG für die Mindestanforderungen im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung in Bezug auf Zielvorgaben für Sammlung und Recycling, Rücknahme durch Händler sowie Second Life. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein, gemäß der Richtlinie 2008/98/EG und den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der genannten Richtlinie die in dieser Verordnung vorgesehene erweiterte Herstellerverantwortung festzulegen. Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, soweit diese Verordnung keine vollständige Harmonisierung in Kapitel VIII vorsieht, zusätzliche Maßnahmen zu diesen spezifischen Themen vorzusehen, sofern eine solche weitere Regelung den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG sowie der vorliegenden Verordnung entspricht.

(104) In der vorliegenden Verordnung sollte festgelegt werden, wie die Rückverfolgbarkeit der Pflichten für Unternehmer gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates ([28]) im Zusammenhang mit den Herstellerregistern, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung eingeführt werden, auf Online-Plattformen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Herstellern von Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebauter Batterien, ermöglichen, und auf in der Union ansässige Verbraucher angewandt werden soll. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten Hersteller, die Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebauter Batterien, im Rahmen von Fernabsatzverträgen in einem Mitgliedstaat ansässigen Verbrauchern direkt anbieten, als Unternehmer im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassen sind. Im Einklang mit der genannten Verordnung sollten Anbieter von Online-Plattformen, die in den Geltungsbereich von Kapitel III Abschnitt 4 der genannten Verordnung fallen und den Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Herstellern ermöglichen, von diesen Herstellern Informationen über das Herstellerregister, in dem sie registriert sind, sowie ihre Registrierungsnummer und eine Selbstzertifizierung, wonach sie sich zur Einhaltung der Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung nach der vorliegenden Verordnung verpflichten, einholen. Die Umsetzung der Regeln für die Rückverfolgbarkeit der Unternehmer beim Online-Verkauf von Batterien unterliegt den Durchsetzungsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065.

(105) Um ein hochwertiges Recycling innerhalb der Batterie-Lieferkette sicherzustellen, die Verwendung hochwertiger Sekundärrohstoffe zu fördern und die Umwelt zu schützen, sollte es eine hohe Sammel- und Recyclingquote bei Altbatterien geben. Die Sammlung von Altbatterien ist ein entscheidender Schritt bei der Verwertung der wertvollen, in Batterien enthaltenen Materialien durch deren Recycling, und um die gesamte Batterie-Lieferkette in der Union zu halten, um die strategische Autonomie der Union in diesem Sektor zu stärken. Ein solches Recycling erleichtert somit auch den Zugang zu wiedergewonnenen Materialien, die für die Fertigung neuer Produkte verwendet werden können.

(106) Die Hersteller sollten für die Finanzierung und Organisation der getrennten Sammlung von Altbatterien verantwortlich sein. Zu diesem Zweck sollten sie ein Rücknahme- und Sammelnetz sowie damit verbundene Informationskampagnen einrichten, die sich über das gesamte Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats erstrecken. Diese Netzwerke sollten über Sammelstellen verfügen, die sich in der Nähe des Endnutzers befinden und sich nicht nur auf Gebiete, in denen sich die Sammlung lohnt, bzw. auf Altbatterien, deren Sammlung profitabel ist, konzentrieren. In das Sammelnetz sollten alle Händler, zugelassenen Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altfahrzeuge, Wertstoffhöfe und, auf freiwilliger Basis, andere Akteure, wie Behörden und Schulen, einbezogen werden. Um die Wirksamkeit des Sammelnetzes und der entsprechenden Informationskampagnen zu überprüfen und zu verbessern, sollten mindestens auf NUTS-2-Ebene, die in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ([29]) festgelegt ist, regelmäßige Erhebungen zur Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle und Elektro- und Elektronik-Altgeräte durchgeführt werden, um die Menge der darin enthaltenen Gerätealtbatterien zu ermitteln.

(107) Altbatterien sollten im Rahmen der auf der Grundlage der Richtlinie 2012/19/EU eingerichteten nationalen Sammelsysteme zusammen mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten und im Einklang mit der Richtlinie 2000/53/EG zusammen mit Altfahrzeugen gesammelt werden können. In solchen Fällen sollte die vorgeschriebene Mindestbehandlung darin bestehen, dass die Batterien aus den gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altfahrzeugen entfernt werden. Batterien sollten nach ihrer Entfernung aus den gesammelten Altgeräten

([28]) Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

([29]) Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

Stand: 30.04.2026

und Altfahrzeugen den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen. Insbesondere sollten solche Altbatterien auf die für die betreffende Batteriekategorie geltenden Zielvorgaben für die Sammlung angerechnet werden und den in dieser Verordnung festgelegten Behandlungs- und Recyclinganforderungen unterliegen.

(108) In Anbetracht der Umweltauswirkungen und des Materialverlusts aufgrund von Altbatterien, die nicht getrennt gesammelt und folglich nicht umweltgerecht behandelt werden, sollte das mit der Richtlinie 2006/66/EG festgelegte Sammelziel für Gerätealtbatterien weiterhin gelten und schrittweise angehoben werden. Angesichts der derzeit zunehmenden Verkäufe von LV-Batterien und der Tatsache, dass sie eine längere Lebensdauer haben als Gerätebatterien, ist es angezeigt, eine konkrete Zielvorgabe für die Sammlung von LV-Batterien festzulegen, die von der entsprechenden Zielvorgabe für Gerätealtbatterien abgekoppelt ist. Aufgrund der erwarteten Marktentwicklung und der Zunahme der geschätzten Lebensdauer von LV-Batterien und Gerätebatterien sollte die Methode zur Berechnung und Überprüfung der Zielvorgaben für die Sammlung überprüft werden, um das tatsächliche Volumen der zur Sammlung verfügbarer LV-Altbatterien und Gerätealtbatterien, besser ermitteln zu können. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung dieser Methode und zur entsprechenden Änderung der Zielvorgaben für die Sammlung zu erlassen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass eine neue Methode „zur Sammlung verfügbarer Batterien" das Niveau des umweltbezogenen Engagements in Bezug auf die Sammlung von LV-Altbatterien und Gerätealtbatterien im Vergleich zur bestehenden Methode beibehält oder erhöht. Auf der Grundlage einer Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle zu alternativen Zielvorgaben für die Sammlung von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien wird davon ausgegangen, dass eine Zielvorgabe für die Sammlung von LV-Altbatterien von 51 % bis 31. Dezember 2028 und 61 % bis 31. Dezember 2031 — berechnet auf der Grundlage der auf dem Markt in einem Mitgliedstaat bereitgestellten Menge an LV-Batterien — einer Zielvorgabe für die Sammlung von LV-Altbatterien von 79 % bis 31. Dezember 2028 und 85 % bis 31. Dezember 2031 — berechnet auf der Grundlage der Menge zur Sammlung verfügbarer LV-Batterien in einem Mitgliedstaat — entsprechen wird. Die Zielvorgaben für die Sammlung von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien sollten überprüft werden. Bei dieser Überprüfung sollte auch die Möglichkeit der Einführung von zwei Unterkategorien von Gerätebatterien in Betracht gezogen werden: wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare Gerätebatterien mit getrennten Sammelquoten. Die Kommission sollte einen Bericht erstellen, um diese Überprüfungen zu begleiten.

(109) Um die Sammlung zu maximieren und die Sicherheitsrisiken zu verringern, sollte die Kommission die Durchführbarkeit und die potenziellen Vorteile der Einrichtung eines Pfandsystems für Batterien, insbesondere für Allzweck-Gerätebatterien, bewerten. Nationale sowie harmonisierte unionsweite Pfandsysteme sollten in diese Bewertung einbezogen werden.

(110) Die Sammelquote von Gerätealtbatterien sollte weiterhin auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahresabsatzes der Vorjahre berechnet werden, damit die Zielvorgaben im Verhältnis zum Batterieverbrauch in den jeweiligen Mitgliedstaaten stehen. Um den Änderungen bei der Zusammensetzung der Kategorie Gerätebatterien sowie bei der Batterielebensdauer und den Verbrauchsmustern in Bezug auf Batterien bestmöglich Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Sammelquote bei Gerätealtbatterien und bei LV-Altbatterien zu erlassen.

(111) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben für die Sammlung von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien durch die Hersteller sowie gegebenenfalls durch die benannten Organisationen für Herstellerverantwortung zu erlassen, entspricht dem Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten die Wirksamkeit des Unionsrechts sicherstellen müssen.

(112) Alle Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Transaktionsaltbatterien sollten gesammelt werden. Zu diesem Zweck sollten die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien verpflichtet werden, alle Batterien der entsprechenden Kategorien vom Endnutzer kostenfrei zurückzunehmen. Für alle an der Sammlung von Starteraltbatterien, Industrialtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien beteiligten Hersteller, Abfallbewirtschafter und Abfallbesitzer sollten detaillierte Berichtspflichten festgelegt werden.

(113) Angesichts der mit der Richtlinie 2008/98/EG eingeführten Abfallhierarchie, die der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling Vorrang einräumt, und im Einklang mit der Richtlinie 2008/98/EG und der Richtlinie 1999/31/EG ([30]) sollten gesammelte Altbatterien nicht beseitigt oder energetisch verwertet werden.

([30]) Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

Stand: 30.04.2026

#RV3469

(114) Jede genehmigte Anlage, in der Batterien behandelt werden, sollte Mindestanforderungen erfüllen, um negative Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und hohe Verwertungsquoten der in Batterien enthaltenen Materialien zu ermöglichen. Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]) regelt eine Reihe industrieller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Altbatterien, für die sie spezifische Genehmigungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorsieht, die die besten verfügbaren Techniken widerspiegeln. Fallen industrielle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung und dem Recycling von Batterien nicht unter die Richtlinie 2010/75/EU, so sollten die Betreiber in jedem Fall verpflichtet sein, die besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der genannten Richtlinie und die spezifischen Anforderungen der vorliegenden Verordnung anzuwenden. Die Anforderungen der vorliegenden Verordnung an die Behandlung und das Recycling von Batterien sollten gegebenenfalls von der Kommission unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und neu entstehender Technologien im Bereich der Abfallbewirtschaftung angepasst werden. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, im Einklang mit Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung dieser Anforderungen zu erlassen.

(115) Es sollten Zielvorgaben für die Effizienz der Recyclingverfahren und für die stoffliche Verwertung festgelegt werden, um die hochwertige stoffliche Verwertung für die Batterieindustrie zu gewährleisten, wobei gleichzeitig klare gemeinsame Regeln für Recyclingbetreiber sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder andere Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Sekundärrohstoffe aus Altbatterien zu vermeiden sind. Für Blei-Säure-Batterien, Nickel-Cadmium-Batterien, Lithiumbatterien sowie andere Batterien sollten Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz als Maß für die Gesamtmenge der recycelten Materialien festgelegt werden. Zudem sollten Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung von Kobalt-, Blei-, Lithium- und Nickel festgelegt werden, um eine hohe stoffliche Verwertungsquote in der gesamten Union zu erreichen. Die in der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission ([32]) festgelegten Bestimmungen zur Berechnung und Meldung der Recyclingeffizienz sollten weiterhin gelten. Um zu gewährleisten, dass die Berechnungen und Überprüfungen der Quoten für die Recyclingeffizienzen und die stoffliche Verwertungsrate genau und zuverlässig sind und um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die vorliegende Verordnung zu ergänzen, in dem sie eine Methode zur Berechnung und Überprüfung der Recyclingeffizienz und der stofflichen Verwertungsrate in den Recyclingverfahren für Batterien sowie die Form der Unterlagen über Recyclingeffizienzen und die stoffliche Verwertungsrate für Altbatterien und über Bestimmungsort und Ertrag der endgültigen Outputfraktionen gemäß Anhang XII Teil A festlegt. Die Kommission sollte zudem die Verordnung (EU) Nr. 493/2012 überprüfen, um den technologischen Entwicklungen und Veränderungen in industriellen Verwertungsverfahren angemessen Rechnung zu tragen, ihren Geltungsbereich auf bestehende und neue Zielvorgaben auszudehnen und Instrumente für die Beschreibung von Zwischenprodukten bereitzustellen. Betreiber von Behandlungsanlagen sollten ermutigt werden, anerkannte Umweltmanagementsysteme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([33]) einzuführen.

(116) Die Behandlung von Altbatterien außerhalb des Mitgliedstaats, in dem der Abfall gesammelt wurde, oder außerhalb der Union sollte nur möglich sein, wenn die Verbringung von Altbatterien im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([34]) und der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission ([35]) erfolgt und wenn die Behandlung die Anforderungen erfüllt, die für diese Art von Abfällen gemäß ihrer Einstufung in der Entscheidung 2000/532/EG der Kommission ([36]) gelten. Diese Entscheidung sollte überarbeitet werden, um alle chemischen Zusammensetzungen von Batterien, insbesondere Codes für Lithium-Altbatterien, zu berücksichtigen, um eine ordnungsgemäße Sortierung dieser und Berichterstattung über diese Altbatterien zu ermöglichen. Die vorliegende Verordnung lässt die mögliche Einstufung von Altbatterien als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG unberührt. Erfolgt eine solche Behandlung außerhalb der Union, sollte der Abfallbewirtschafter, für den sie durchgeführt wird, verpflichtet sein, der zuständigen

([31]) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

([32]) Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Altakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 151 vom 12.6.2012, S. 9).

([33]) Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

([34]) Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).

([35]) Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6).

([36]) Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).

Stand: 30.04.2026

Behörde des Mitgliedstaats, in dem diese Altbatterien gesammelt wurden, darüber Bericht zu erstatten und nachzuweisen, dass sie unter Bedingungen erfolgt ist, die den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen gleichwertig sind und anderen Unionsvorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entsprechen, damit diese Batterien auf die Recyclingeffizienzen und -zielvorgaben angerechnet werden können. Um festzulegen, welche Anforderungen in Bezug auf eine solche Behandlung als gleichwertig erachtet werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften mit Kriterien zur Bewertung der Gleichwertigkeit zu erlassen, um die vorliegende Verordnung zu ergänzen.

(117) Wenn Altbatterien aus der Union ausgeführt werden, um zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder recycelt zu werden, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorgesehenen Befugnisse wirksam nutzen, um Unterlagen zu verlangen, damit sie die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen überprüfen können.

(118) Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien, die für den ursprünglichen Verwendungszweck, für den sie gefertigt wurden, nicht mehr geeignet sind, sollten als stationäre Batterie-Energiespeicher für einen anderen Zweck verwendet werden können. Ein Markt für gebrauchte Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien ist im Entstehen begriffen; um die praktische Anwendung der Abfallhierarchie zu unterstützen, sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, sodass eine verantwortungsvolle Umnutzung von gebrauchten Batterien unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und unter Gewährleistung einer sicheren Verwendung für die Endnutzer ermöglicht wird. Diese gebrauchten Batterien sollten einer Bewertung ihres Alterungszustands und ihrer verfügbaren Kapazität unterzogen werden, um ihre Tauglichkeit für die Verwendung zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck zu prüfen. Batterien, bei denen festgestellt wird, dass sie sich für einen anderen als den ursprünglichen Verwendungszweck eignen, sollten im Idealfall umgenutzt werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Anforderungen, die Industriealtbatterien, LV-Altbatterien oder Elektrofahrzeugaltbatterien erfüllen müssen, um nicht länger Abfall zu sein, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(119) Hersteller und Händler sollten aktiv daran beteiligt werden, den Endnutzern Informationen über die vorgeschriebene getrennte Sammlung von Altbatterien und die verfügbaren Sammelsysteme zur Verfügung zu stellen. Sie sollten die Endnutzer außerdem über die wichtige Rolle der Endnutzer bei der Gewährleistung einer umweltverträglichen Bewirtschaftung von Altbatterien informieren. Hersteller und Händler sollten zur Mitteilung von Informationen an alle Endnutzer sowie für die Berichterstattung über Batterien aktuelle Informationstechnologien nutzen. Die Informationen sollten entweder auf ganz konventionell über Außenwerbung, Plakate, durch Social-Media-Kampagnen oder auf innovativere Weise, beispielsweise durch den elektronischen Zugang zu Websites über einen auf der Batterie angebrachten QR-Code, bereitgestellt werden. Solche Informationen sollten gemäß der Richtlinie (EU) 2019/882 für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

(120) Um die Einhaltung und Wirksamkeit der Verpflichtungen in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von Altbatterien überprüfen zu können, müssen die Betreiber den zuständigen Behörden Bericht erstatten. Hersteller von Batterien und andere Abfallbewirtschafter, die Altbatterien sammeln, sollten gegebenenfalls für jedes Kalenderjahr die Daten über die verkauften Batterien und die gesammelten Altbatterien melden. In Bezug auf die Behandlung sollten den Abfallbewirtschaftern bzw. den Recyclingbetreibern Berichterstattungspflichten auferlegt werden.

(121) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission für jedes Kalenderjahr nach Kategorie und chemischer Zusammensetzung aufgeschlüsselte Angaben über die Menge der in ihrem Hoheitsgebiet abgegebenen Batterien und die Menge der gesammelten Altbatterien übermitteln. In Bezug auf Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien sollten die Daten getrennt gemeldet werden, damit die Zielvorgaben für die Sammlung in Anbetracht des Marktanteils dieser Batterien sowie ihrer besonderen Zweckbestimmung und Eigenschaften angepasst werden können Informationen sollten elektronisch übermittelt und zusammen mit einem Qualitätskontrollbericht vorgelegt werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Meldung dieser Daten und Informationen an die Kommission sowie für die Überprüfungsmethoden sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(122) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission für jedes Kalenderjahr unter Berücksichtigung aller einzelnen Schritte des Recyclingverfahrens und der Outputfraktionen Bericht über die erreichten Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertungsrate erstatten.

Stand: 30.04.2026

(123) Um die Transparenz entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten für alle Interessenträger zu erhöhen, muss ein Batteriepass eingeführt werden, der einen größtmöglichen Informationsaustausch gewährleistet, die Verfolgung und Rückverfolgung von Batterien ermöglicht und Informationen über die CO_2-Intensität ihrer Erzeugungsverfahren sowie über die Herkunft der verwendeten Materialien, über verwendete erneuerbare Materialien, wie aus Lignin hergestelltes Material, das Grafit ersetzt, über die Zusammensetzung von Batterien, einschließlich Rohstoffe und gefährlicher Chemikalien, über Reparatur-, Umnutzungs- und Zerlegungsvorgänge und -möglichkeiten sowie über die Behandlungs-, Recycling- und Verwertungsverfahren, denen Batterien am Ende ihrer Lebensdauer unterzogen werden könnten, bereitstellt. Der Batteriepass sollte der Öffentlichkeit Informationen über die in Verkehr gebrachten Batterien und ihre Nachhaltigkeitsanforderungen bieten. Er sollte Wiederverwertern, Nutzern von Second-Life-Batterien und Recyclingbetreibern aktuelle Informationen für die Handhabung der Batterien und spezifischen Akteuren maßgeschneiderte Informationen, beispielsweise über den Alterungszustand der Batterien, liefern. Der Batteriepass sollte den Marktaufsichtsbehörden als Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung dienen, die Zuständigkeiten von Marktüberwachungsbehörden, die die Informationen in den Batteriepässen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 prüfen, jedoch weder ersetzen noch ändern.

(124) Bestimmte Informationen im Batteriepass sollten nicht öffentlich zugänglich sein, wie wirtschaftlich sensible Informationen, die einer begrenzten Anzahl von Personen mit einem berechtigten Interesse vorbehalten sein müssten. Dies gilt für Informationen über die Demontage, einschließlich Sicherheitsinformationen, und ausführliche Informationen über die Zusammensetzung der Batterie, die für Reparaturbetriebe, Wiederverwerter, Nutzer von Second-Life-Batterien und Recyclingbetreiber wesentlich sind. Ferner gilt dies für Informationen über einzelne Batterien, die für Personen, die die Batterie erworben haben, oder in deren Namen handelnde Dritte erworben haben, wesentlich sind, um die Batterie den unabhängigen Energieaggregatoren oder Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, den Restwert der Batterie oder die verbleibenden Lebensdauer für die weitere Nutzung einzuschätzen und die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung oder die Umnutzung oder Wiederaufarbeitung der Batterie zu erleichtern. Die Ergebnisse von Prüfberichten sollten notifizierten Stellen, Marktüberwachungsbehörden und der Kommission vorbehalten sein.

(125) Der Batteriepass sollte es den Wirtschaftsakteuren ermöglichen, Informationen und Daten über einzelne in Verkehr gebrachte Batterien effizienter zu sammeln und zu nutzen und bei ihren Planungstätigkeiten fundiertere Entscheidungen zu treffen. Sobald die Batterie in Verkehr gebracht wurde, könnte es in bestimmten Fällen praktischer sein, dass eine andere juristische Person, beispielsweise der Fahrzeugerzeuger, die Informationen in dem Pass aktualisiert. Der Wirtschaftsakteur, der die Batterie in Verkehr bringt, sollte daher schriftlich einem anderen Akteur die Befugnis erteilen dürfen, in seinem Namen zu handeln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen an den Batteriepass sollte der Wirtschaftsakteur, der die Batterie in Verkehr bringt, tragen. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Einführung des Batteriepasses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

(126) Um sicherzustellen, dass der Batteriepass flexibel, dynamisch und marktorientiert ist und mit Geschäftsmodellen, Märkten und der Innovation Schritt hält, sollte er auf einem dezentralen Datensystem basieren, das von Wirtschaftsteilnehmern eingerichtet und gepflegt wird. Um eine wirksame Einführung des Batteriepasses zu gewährleisten, sollten die technische Gestaltung, die Datenanforderungen und die Funktionsweise des Batteriepasses einer Reihe grundlegender technischer Anforderungen entsprechen. Solche Anforderungen sollten parallel zu den Anforderungen an digitale Produktpässe, die im Rahmen anderer Unionsvorschriften zum Ökodesign nachhaltiger Produkte vorgeschrieben sind, ausgearbeitet werden. Technische Spezifikationen sollten — entweder in Form harmonisierter Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht sind, oder als Ausweichlösung in Form einer von der Kommission angenommenen gemeinsamen Spezifikation — unter Berücksichtigung der Grundsätze der Fazilität „Connecting Europe“ der Kommission für das eDelivery-Netzwerk festgelegt werden, um die wirksame Umsetzung dieser wesentlichen Anforderungen sicherzustellen. Die technische Gestaltung sollte sicherstellen, dass die Daten im Batteriepass unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre geschützt sind.

(127) In der Verordnung (EU) 2019/1020 sind allgemeine Regeln zur Marktüberwachung und Kontrolle von Produkten, die in der Union in Verkehr gebracht werden oder aus Drittländern in den Unionsmarkt gelangen, festgelegt. Um sicherzustellen, dass Batterien, die in der EU frei verkehren können, Anforderungen erfüllen, die die öffentlichen Interessen, wie die menschliche Gesundheit, die Sicherheit von Personen, den Schutz von Sachgütern und den Umweltschutz, in hohem Maße wahren, und um die uneingeschränkte Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Strategien zur Erfüllung der für Batterie geltenden Sorgfaltspflichten, im Rahmen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Verordnung (EU) 2019/1020 auch für alle Batterien und Wirtschaftsakteure gelten, die unter diese Verordnung fallen. Daher sollte Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend geändert werden.

Stand: 30.04.2026

(128) Gemäß Verordnung (EU) 2019/1020 müssen Marktüberwachungsbehörden in angemessenem Umfang geeignete Überprüfungen der Merkmale von Produkten vornehmen. Mit der genannten Verordnung wird der Kommission die Befugnis zur Annahme von Durchführungsrechtsakten übertragen, um einheitliche Bedingungen für die Überprüfung, die Kriterien für die Festlegung der Häufigkeit der Überprüfungen und die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben in Bezug auf bestimmte Produkte oder Produktkategorien festzulegen. Diese Befugnisübertragung gilt auch für Batterien im Rahmen der vorliegenden Verordnung, wenn die in der Verordnung (EU) 2019/1020 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

(129) Mit der Verordnung (EU) 2019/1020 wurden neue Instrumente zur Verbesserung der Einhaltung geltender Vorschriften und der Marktüberwachung eingeführt, die auch für Batterien relevant sind. Die genannte Verordnung sieht vor, dass die Kommission eine öffentliche Prüfeinrichtung eines Mitgliedstaats als Unionsprüfeinrichtung für bestimmte Produktkategorien oder für bestimmte mit einer Produktkategorie verbundene Risiken benennen kann. Die Kommission muss die Batterien, die von der vorliegenden Verordnung abgedeckt werden, in ihren nächsten Aufruf zur Interessenbekundung für die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1267 der Kommission ([37]) aufnehmen. Die Verordnung (EU) 2019/1020 sieht ferner vor, dass Marktüberwachungsbehörden gemeinsame Maßnahmen mit anderen Organisationen, die Wirtschaftsakteure oder Endnutzer vertreten, durchführen können, um Konformität zu fördern, Nichtkonformität festzustellen, das Bewusstsein zu schärfen und Orientierung zu bestimmten Produktkategorien zu bieten. Diese Möglichkeit sollte auch in Bezug auf die Anforderungen der vorliegenden Verordnung eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten oder die Marktüberwachungsbehörden die Einrichtung von Batteriekompetenzzentren prüfen.

(130) Batterien sollten nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie keine Risiken für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit von Personen, Sachgüter oder die Umwelt bergen, unter der Voraussetzung, dass sie ordnungsgemäß gelagert und zweckgebunden und unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen angewandt werden, das heißt, wenn sich eine solche Anwendung aus einem rechtmäßigen und ohne Weiteres vorhersehbaren menschlichen Verhalten ergeben könnte.

(131) Es sollte ein Verfahren bestehen, nach dem interessierte Kreise über Maßnahmen informiert werden, die in Bezug auf Batterien ergriffen werden sollen, mit denen ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit von Personen, Sachgüter oder die Umwelt verbunden ist. Dieses Verfahren sollte es den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten ferner gestatten, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren bei derartigen Batterien zu einem frühen Zeitpunkt einzuschreiten. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, mit denen diese feststellt, ob die bezüglich nichtkonformer Batterien getroffenen nationalen Maßnahmen begründet sind oder nicht.

(132) Die Marktüberwachungsbehörden sollten von den Wirtschaftsakteuren verlangen können, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wurde, dass eine Batterie entweder nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht oder ein Wirtschaftsakteur gegen die Vorschriften über das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung einer Batterie auf dem Markt oder gegen Vorschriften in Bezug auf Nachhaltigkeit, Kennzeichnung und Information oder die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette verstoßen hat.

(133) Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein wichtiger Sektor, der dazu beitragen kann, die Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt zu verringern und die Marktumstellung hin zu nachhaltigeren Produkten zu fördern. Öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinien 2014/24/EU ([38]) und 2014/25/EU ([39]) des Europäischen Parlaments und des Rates und Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 2014/25/EU sollten bei der Beschaffung von Batterien oder Produkten, die Batterien enthalten, die Umweltauswirkungen berücksichtigen und die wirksame Erfüllung der sozialen und umweltbezogenen Anforderungen durch die Wirtschaftsakteure gewährleisten, um den Markt für saubere und energieeffiziente Mobilität und Energiespeicherung zu fördern und anzuregen und so zu den umwelt-, klima- und energiepolitischen Zielen der Union beizutragen.

(134) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach dieser Verordnung ist es von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([40]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

([37]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1267 der Kommission vom 20. Juli 2022 zur Festlegung der Verfahren für die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen zwecks Marktüberwachung und Überprüfung der Produktkonformität gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 192 vom 21.7.2022, S. 21).

([38]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

([39]) Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

([40]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Stand: 30.04.2026

(135) Die der Kommission mit dieser Verordnung übertragenen Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([41]) ausgeübt werden.

(136) Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Voraussetzungen für ihre Notifizierung nicht, erlässt sie im Wege des Beratungsverfahrens einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie die notifizierende Behörde auffordert, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu treffen, einschließlich eines Widerrufs der Notifizierung, sofern dies nötig ist.

(137) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit von Personen, oder dem Schutz von Sachgütern oder der Umwelt sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, auf deren Grundlage festgestellt wird, ob eine auf nationaler Ebene getroffene Maßnahme im Hinblick auf eine dieser Verordnung entsprechenden Batterie, die ein Risiko birgt, gerechtfertigt ist oder nicht.

(138) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und die Umsetzung dieser Vorschriften sicherstellen. Die vorgesehenen Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Wenn Sanktionen verhängt werden, ist es wichtig, dass die Art, die Schwere, das Ausmaß, die Vorsätzlichkeit und die Wiederholung der Verstöße und das Maß der Kooperation der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der zuständigen Behörde gebührend berücksichtigt werden. Die verhängten Sanktionen haben im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, einschließlich der geltenden Verfahrensgarantien und der Grundsätze der Charta der Grundrechte, zu stehen.

(139) Angesichts der Notwendigkeit, ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten und neuen Entwicklungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Rechnung zu tragen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und das Funktionieren des Binnenmarkts vorlegen. Die Kommission sollte in ihren Bericht eine Bewertung der Bestimmungen über Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationskriterien sowie der Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Altbatterien und der Anforderungen im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette aufnehmen. Dem Bericht sollte gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt werden.

(140) Es muss ein ausreichender Zeitraum vorgesehen werden, damit die Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen und die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Verordnung erforderliche Infrastruktur aufbauen können. Für den Beginn der Anwendung dieser Verordnung ist deshalb ein Zeitpunkt zu wählen, zu dem die Vorbereitungen nach vernünftigem Ermessen abgeschlossen sein können.

(141) Damit die Mitgliedstaaten das mit der Richtlinie 2006/66/EG eingerichtete Herstellerregister anpassen und die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen für die Organisation der Zulassungsverfahren durch die zuständigen Behörden treffen können, wobei gleichzeitig die Kontinuität für die Wirtschaftsakteure gewahrt bleibt, sollte die Richtlinie 2006/66/EG mit Wirkung 18. August 2025 aufgehoben werden. Die Verpflichtungen in Bezug auf die Überwachung und Meldung der Sammelquote von Gerätebatterien gemäß der genannten Richtlinie sollten bis 31. Dezember 2023, die entsprechenden Verpflichtungen in Bezug auf die Übermittlung von Daten an die Kommission sollten bis 30. Juni 2025, die Verpflichtungen in Bezug auf die Überwachung und Meldung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren gemäß der genannten Richtlinie sollten bis zum 31. Dezember 2025 und die damit verbundenen Verpflichtungen zur Übermittlung von Daten an die Kommission sollten bis zum 30. Juni 2027 in Kraft bleiben, um Kontinuität zu gewährleisten, bis die Kommission im Rahmen dieser Verordnung neue Berechnungsvorschriften und Berichtsformate verabschiedet.

(142) Es ist wichtig, dass bei der Durchführung dieser Verordnung umweltbezogene, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen berücksichtigt werden. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, ist es außerdem wichtig, dass bei der Durchführung dieser Verordnung alle einschlägigen verfügbaren Technologien gleichermaßen berücksichtigt werden, sofern diese Technologien ermöglichen, dass die Batterien alle einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung vollständig erfüllen. Außerdem sollte den Wirtschaftsakteuren, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), kein übermäßiger Verwaltungsaufwand auferlegt werden.

(143) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich zum Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und negative Auswirkungen von Batterien und Altbatterien zu verhindern und zu reduzieren, um ein hohes Niveau in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit von Personen, von Sachgütern und der Umwelt sicherzustellen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern aufgrund des Harmonisierungsbedarfs auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

([41]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Stand: 30.04.2026

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält Anforderungen an die Nachhaltigkeit, Sicherheit, Kennzeichnung und Information, die das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Batterien in der Union ermöglichen. Darüber hinaus enthält sie die Mindestvorschriften für die erweiterte Herstellerverantwortung, die Sammlung und Behandlung von Altbatterien und für die Berichterstattung.

(2) Mit dieser Verordnung werden Wirtschaftsakteuren, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, für Batterien geltende Sorgfaltspflichten auferlegt. Darüber hinaus enthält sie Anforderungen für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Beschaffung von Batterien oder von Produkten, in die Batterien eingebaut sind.

(3) Diese Verordnung gilt für alle Kategorien von Batterien, namentlich Gerätebatterien, Starterbatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel (im Folgenden „LV-Batterien"), Elektrofahrzeugbatterien und Industriebatterien, unabhängig von Form, Volumen, Gewicht, Gestaltung, stofflicher Zusammensetzung, Typ, chemischer Zusammensetzung, Verwendung oder Zweck, auch unabhängig davon, ob sie in andere Produkte eingebaut sind oder ihnen beigefügt werden oder dafür ausgelegt sind. Sie gilt auch für Batterien, die in Produkte eingebaut oder Produkten beigefügt sind oder speziell dafür ausgelegt sind, in Produkte eingebaut oder Produkten beigefügt zu werden.

Wenn in Verkehr gebrachte Batterien unter mehrere Kategorien fallen können, gilt für die Zwecke des Kapitels II für sie die Kategorie, für die die strengsten vorgesehenen Anforderungen gelten.

(4) Batteriezellen oder -module, die zur endgültigen Verwendung auf dem Markt bereitgestellt werden und nicht in größere Batteriesätze oder Batterien eingebaut oder montiert sind, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als in Verkehr gebrachte Batterien und unterliegen den Anforderungen, die für die vergleichbarste Kategorie von Batterien gelten. Wenn die Batteriezellen oder -module unter mehrere Kategorien fallen können, gilt für sie Kategorie, für die die strengsten vorgesehenen Anforderungen gelten.

(5) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Batterien, die in die folgenden Ausrüstungsgegenstände eingebaut oder speziell für den Einbau in die folgenden Ausrüstungsgegenstände ausgelegt sind:

a) Ausrüstungsgegenstände, die mit dem Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten, Waffen, Munition und Kriegsgerät, ausgenommen Produkte, die nicht für speziell militärische Zwecke bestimmt sind, in Zusammenhang stehen, und

b) Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz im Weltraum.

(6) Die Kapitel III und VIII der vorliegenden Verordnung gelten nicht für Ausrüstungsgegenstände, die speziell für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates ([42]) ausgelegt sind.

Artikel 2

Ziele

Diese Verordnung ist darauf ausgerichtet, zu einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen, während gleichzeitig die negativen Umweltauswirkungen von Batterien verhindert und verringert werden sollen, und die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, indem die negativen Auswirkungen der Entstehung und der Bewirtschaftung von Altbatterien verhindert und verringert werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Batterie" eine Einrichtung, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugte elektrische Energie liefert, über einen internen oder externen Speicher verfügt, und aus einem oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen, -modulen oder -sätzen besteht, und eine Batterie umfasst, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurde;

([42]) Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

Stand: 30.04.2026

#RV3475

2. „Batteriesatz“ eine Gruppe von Batteriezellen oder -modulen, die so miteinander verbunden oder von einem Gehäuse umschlossen sind, dass sie eine vollständige Einheit bilden, die vom Endnutzer nicht getrennt oder geöffnet werden soll;

3. „Batteriemodul“ jede Gruppe von Batteriezellen, die miteinander verbunden oder zum Schutz vor äußeren Einwirkungen von einem Gehäuse umschlossen sind und die entweder separat oder in Kombination mit anderen Modulen zu verwenden ist;

4. „Batteriezelle“ die grundlegende funktionelle Einheit einer Batterie, die aus Elektroden, dem Elektrolyt, dem Gehäuse, Polen und gegebenenfalls Separatoren besteht und die Aktivmaterialien enthält, deren Reaktion die elektrische Energie erzeugt;

5. „Aktivmaterialien“ Materialien, deren chemische Reaktion Energie erzeugt, wenn sich die Batteriezelle entlädt, oder Energie speichert, wenn die Batterie geladen wird;

6. „nicht wiederaufladbare Batterie“ eine Batterie, die nicht dafür ausgelegt ist, elektrisch wiederaufgeladen zu werden;

7. „wiederaufladbare Batterie“ eine Batterie, die dafür ausgelegt ist, elektrisch wiederaufgeladen zu werden;

8. „Batterie mit externem Speicher“ eine Batterie, die speziell so ausgelegt ist, dass seine Energie ausschließlich in einer oder mehreren außen angebrachten Vorrichtungen gespeichert wird;

9. „Gerätebatterie“ eine Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, eine LV-Batterie oder eine Starterbatterie handelt;

10. „Allzweck-Gerätebatterie“ sowohl eine wiederaufladbare als auch eine nicht wiederaufladbare Gerätebatterie, die speziell auf Interoperabilität ausgelegt ist, mit den folgenden gängigen Formaten: 4,5 Volt (3R12), Knopfzelle, D, C, AA, AAA, AAAA, A23, 9 Volt (PP3);

11. „Batterie für leichte Verkehrsmittel“ bzw. „LV-Batterie“ eine Batterie, die gekapselt ist, 25 kg oder weniger wiegt, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Radfahrzeugen ausgelegt ist, die ausschließlich von einem Elektromotor oder durch eine Kombination aus Motor- und Muskelkraft angetrieben werden können, einschließlich typgenehmigter Fahrzeuge der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([43]), und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie handelt;

12. „Starterbatterie“ eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung ausgelegt ist und die bei Fahrzeugen, anderen Verkehrsmitteln oder Maschinen auch zu Zusatz- oder Backup-Zwecken eingesetzt werden kann;

13. „Industriebatterie“ eine Batterie, die speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist, die nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung für die industrielle Verwendung bestimmt ist, oder jede andere Batterie, die mehr als 5 kg wiegt und weder eine LV-Batterie, eine Elektrofahrzeugbatterie noch eine Starterbatterie ist;

14. „Elektrofahrzeugbatterien“ eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klasse L im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 ausgelegt ist und mehr als 25 kg wiegt, oder eine Batterie, die speziell auf die Lieferung elektrischer Energie für die Traktion von Hybrid- oder Elektrofahrzeugen der Klassen M, N oder O im Sinne der Verordnung (EU) 2018/858 ausgelegt ist;

15. „stationäres Batterie-Energiespeichersystem“ eine Industriebatterie mit internem Speicher, die speziell dafür ausgelegt ist, elektrische Energie aus dem Netz zu speichern und an das Netz abzugeben oder für Endnutzer zu speichern und bereitzustellen, unabhängig davon, wo oder von wem diese Batterie eingesetzt wird;

16. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung einer Batterie auf dem Unionsmarkt;

17. „Bereitstellung auf dem Markt“ jedes entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Batterie für den Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

18. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Nutzung einer Batterie, die nicht zuvor in Verkehr gebracht wurde, in der Union für den beabsichtigten Zweck;

([43]) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

Stand: 30.04.2026

#RV3476

19. „Batteriemodell“ eine Version einer Batterie, bei der sämtliche Einheiten die gleichen technischen, für die Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen sowie die Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gemäß dieser Verordnung relevanten Merkmale und die gleiche Modellkennung aufweisen;

20. „Batterie, mit der ein Risiko verbunden ist“ eine Batterie, die die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen, das Eigentum oder die Umwelt stärker beeinträchtigen kann als das im Verhältnis zu ihrer Zweckbestimmung oder bei normaler oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbarer Verwendung der betreffenden Batterie, einschließlich der Gebrauchsdauer sowie gegebenenfalls der Anforderungen an ihre Inbetriebnahme, Installation und Wartung, als vernünftig und vertretbar gilt;

21. „CO_2-Fußabdruck“ die Summe der Mengen von Treibhausgasen (THG), die in einem Produktsystem emittiert oder entzogen werden, angegeben als Kohlendioxid-Äquivalente (CO_2-Äquivalente) und beruhend auf einer Studie zum Produktumweltfußabdruck (Product Environmental Footprint, im Folgenden „PEF“) unter Nutzung der einzigen Wirkungskategorie „Klimawandel“;

22. „Wirtschaftsakteur“ den Erzeuger, Bevollmächtigten, Einführer, Händler oder Fulfilment-Dienstleister bzw. eine andere natürliche oder juristische Person, der bzw. die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Batterien, deren Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung, Umnutzung oder Wiederaufarbeitung, deren Bereitstellung auf dem Markt oder Inverkehrbringen — auch online — oder die Inbetriebnahme von Batterien gemäß dieser Verordnung unterliegt;

23. „unabhängiger Wirtschaftsakteur“ eine natürliche oder juristische Person, die unabhängig vom Erzeuger und vom Hersteller ist und die direkt oder indirekt an der Reparatur, Wartung oder Umnutzung von Batterien beteiligt ist, einschließlich Abfallbewirtschaftern, Werkstattbetreibern, Erzeugern oder Händlern von Werkstattausrüstung, Werkzeugen oder Ersatzteilen, sowie Herausgebern von technischen Informationen, Anbietern von Kontroll- und Prüfdienstleistungen und Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung von Mechanikern, Erzeugern und Reparaturkräften für Ausrüstungen von Fahrzeugen, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden;

24. „QR-Code“ einen maschinenlesbaren Matrix-Code, der mit nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen verknüpft ist;

25. „Batteriemanagementsystem“ ein elektronisches Bauelement, das im Interesse der Sicherheit, Leistung und Lebensdauer der Batterie die elektrischen und thermischen Funktionen einer Batterie überwacht und steuert, die Daten für die Parameter für die Ermittlung des Alterungszustands der Batterie und der voraussichtlichen Lebensdauer gemäß Anhang VII verwaltet und speichert und mit dem Fahrzeug, dem leichten Verkehrsmittel oder dem Gerät, in das die Batterie eingebaut ist, oder mit einer öffentlichen oder privaten Ladeinfrastruktur kommuniziert;

26. „Gerät“ ein Elektro- oder Elektronikgerät im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/19/EU, das vollständig oder teilweise mit einer Batterie betrieben wird oder betrieben werden kann;

27. „Ladezustand“ die verfügbare Energie in einer Batterie in Prozent ihrer vom Erzeuger angegebenen Bemessungskapazität;

28. „Alterungszustand“ ein Maß für den allgemeinen Zustand einer wiederaufladbaren Batterie und ihre Fähigkeit, die festgelegte Leistung im Vergleich zu ihrem ursprünglichen Zustand zu erbringen;

29. „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ die Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Richtlinie 2008/98/EG;

30. „Vorbereitung zur Umnutzung“ jedes Verfahren, bei dem eine Altbatterie ganz oder teilweise dafür vorbereitet wird, dass sie zu einem anderen Zweck oder für eine andere Anwendung genutzt werden kann als dem bzw. der, für den bzw. die sie ursprünglich ausgelegt war;

31. „Umnutzung“ jedes Verfahren, das bewirkt, dass eine Batterie, die keine Altbatterie ist, ganz oder teilweise zu einem anderen Zweck oder für eine andere Anwendung genutzt werden kann als dem bzw. der, für den bzw. die die Batterie ursprünglich ausgelegt war;

32. „Wiederaufarbeitung“ jedes technische Verfahren an einer gebrauchten Batterie, der die Demontage und Beurteilung aller Zellen und Module dieser Batterie und den Einsatz einer bestimmten Zahl neuer, gebrauchter oder aus Abfällen verwerteter Batteriezellen und -module oder anderer Batteriekomponenten zur Wiederherstellung einer Batteriekapazität von mindestens 90 % der ursprünglichen Bemessungskapazität umfasst, wobei die einzelnen Batteriezellen einen einheitlichen Alterungszustand mit Abweichungen von maximal 3 % untereinander aufweisen, und das im Ergebnis dazu führt, dass die Batterie zu demselben Zweck oder für dieselbe Anwendung genutzt werden kann, für den bzw. die sie ursprünglich ausgelegt war;

Stand: 30.04.2026

#RV3477

33. „Erzeuger“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Batterie erzeugt oder entwickeln oder erzeugen lässt und diese Batterie unter ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet oder zu eigenen Zwecken in Betrieb nimmt;

34. „technische Spezifikationen“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen dargelegt sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen muss;

35. „harmonisierte Norm“ eine Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;

36. „CE-Kennzeichnung“ eine Kennzeichnung, mit der ein Erzeuger erklärt, dass die Batterie den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über die Anbringung der Kennzeichnung festgelegt sind;

37. „Akkreditierung“ die Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

38. „nationale Akkreditierungsstelle“ eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

39. „Konformitätsbewertung“ ein Verfahren, mit dem festgestellt wird, ob die bezüglich Nachhaltigkeit, Sicherheit, Kennzeichnung, Informationen und Erfüllung der Sorgfaltspflichten geltenden Anforderungen dieser Verordnung erfüllt worden sind;

40. „Konformitätsbewertungsstelle“ eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierung, Prüfung, Zertifizierung und Inspektion durchführt;

41. „notifizierte Stelle“ eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß Kapitel V notifiziert wurde;

42. „für Batterien geltende Sorgfaltspflichten“ die Pflichten eines Wirtschaftsakteurs in Bezug auf sein Managementsystem, das Risikomanagement, unabhängige Überprüfungen und Überwachung durch notifizierte Stellen und die Offenlegung von Informationen zu dem Zweck, tatsächliche und potenzielle soziale und umweltbezogene Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Verarbeitung und dem Handel mit den für die Batterieerzeugung erforderlichen Rohstoffen und Sekundärrohstoffen — einschließlich durch Zulieferer in der Kette sowie deren untergeordneten Gesellschaften oder Stellen oder Auftragnehmer — zu ermitteln, sie zu vermeiden und sie anzugehen;

43. „untergeordnete Gesellschaft oder Stelle“ eine juristische Person, über die die Tätigkeiten eines kontrollierten Unternehmens im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([44]) ausgeübt werden;

44. „Muttergesellschaft“ ein Unternehmen, das eine oder mehrere untergeordnete Gesellschaften oder Stellen kontrolliert;

45. „Konflikt- und Hochrisikogebiet“ Konflikt- und Hochrisikogebiete im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/821;

46. „Fernabsatzvertrag“ Fernabsatzverträge im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU;

47. „Hersteller“ einen Erzeuger, Einführer oder Händler oder eine andere natürliche oder juristische Person, der bzw. die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich im Wege von Fernabsatzverträgen entweder:

    a) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und Batterien unter eigenem Namen oder unter der eigenen Handelsmarke erzeugt oder konzipieren oder erzeugen lässt und im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstmals unter eigenem Namen oder unter der eigenen Handelsmarke abgibt, einschließlich Batterien, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebaut sind,

    b) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats von anderen erzeugte Batterien unter eigenem Namen oder unter der eigenen Handelsmarke, einschließlich Batterien, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebaut sind, weiterverkauft, auf denen der Name oder die Handelsmarke dieser anderen Erzeuger nicht angegeben ist,

    c) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und in diesem Mitgliedstaat erstmals gewerbsmäßig aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland stammende Batterien, einschließlich Batterien, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebaut sind, abgibt oder

([44]) Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

Stand: 30.04.2026

d) Batterien, einschließlich Batterien, die in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebaut sind, über Fernabsatzverträge direkt an Endnutzer — unabhängig davon, ob es sich um Privathaushalte oder andere Endnutzer handelt — in einem Mitgliedstaat verkauft und ist selbst in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen;

48. „Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung“ eine natürliche oder juristische Person, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller Batterien in Verkehr bringt und der nicht der Niederlassungsmitgliedstaat des Herstellers ist, niedergelassen ist und die von dem Hersteller gemäß Artikel 8a Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2008/98/EG benannt wird, um die Verpflichtungen dieses Herstellers gemäß Kapitel VIII dieser Verordnung wahrzunehmen;

49. „Organisation für Herstellerverantwortung“ eine Rechtsperson, die finanziell oder finanziell und operativ für die Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen mehrerer Hersteller sorgt;

50. „Altbatterie“ eine Batterie, die Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG ist;

51. „Abfälle der Batterieerzeugung“ die bei der Batterieerzeugung zurückbleibenden Materialien oder Gegenstände, die nicht als fester Bestandteil dieses Vorgangs wiederverwendet werden können und recycelt werden müssen;

52. „gefährlicher Stoff“ einen Stoff, der gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft wurde;

53. „Behandlung“ alle Verfahren, die an Altbatterien nach deren Übergabe an eine Anlage zur Sortierung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zur Vorbereitung zur Umnutzung, zur Vorbereitung für das Recycling oder zum Recycling durchgeführt werden;

54. „Vorbereitung für das Recycling“ die einem Recycling vorangehende Behandlung von Altbatterien, einschließlich unter anderem der Lagerung, Handhabung und Demontage von Batteriesätzen oder der Separierung von Fraktionen, die nicht Teil der Batterie sind;

55. „freiwillige Sammelstelle“ ein gemeinnütziges, gewerbliches oder sonstiges wirtschaftliches Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung, das bzw. die auf eigene Initiative an der getrennten Sammlung von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien mitwirkt, die bei ihm bzw. ihr oder bei anderen Endnutzern anfallen, bevor diese Altbatterien den Herstellern, Organisationen für Herstellerverantwortung oder Abfallbewirtschaftern zur weiteren Behandlung übergeben werden;

56. „Abfallbewirtschafter“ eine natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig mit der getrennten Sammlung oder der Behandlung von Altbatterien befasst ist;

57. „genehmigte Anlage“ eine Anlage oder ein Unternehmen, das bzw. die gemäß der Richtlinie 2008/98/EG die Genehmigung erhalten hat, Altbatterien zu behandeln;

58. „Recyclingbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die das Recycling in einer genehmigten Anlage durchführt;

59. „Lebensdauer einer Batterie“ die Zeitspanne, die beginnt, wenn die Batterie erzeugt wird, und endet, wenn die Batterie zu Abfall wird;

60. „Recyclingeffizienz“ den in Prozent ausgedrückten Quotienten aus der Masse der für das Recycling anrechenbaren Outputfraktionen und der Masse der aus Altbatterien bestehenden Inputfraktion eines Recyclingverfahrens;

61. „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“ Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;

62. „nationale Behörde“ eine Genehmigungsbehörde oder jede andere Behörde, die in Bezug auf Batterien an der Marktüberwachung in einem Mitgliedstaat beteiligt und dafür zuständig ist;

63. „Bevollmächtigter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Erzeuger schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der Pflichten des Erzeugers gemäß den Kapiteln IV und VI wahrzunehmen;

64. „Einführer“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die eine Batterie aus einem Drittland in Verkehr bringt;

65. „Händler“ eine natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die eine Batterie auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Einführers;

Stand: 30.04.2026

#RV3479

66. „individuelle Kennung“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung von Batterien, durch die auch ein Weblink zum Produktpass aktiviert wird;

67. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065;

68. „Marktteilnehmer“ einen Marktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]).

(2) Des Weiteren gelten über die in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) für „Abfall“, „Abfallbesitzer“, „Abfallbewirtschaftung“, „Vermeidung“, „Sammlung“, „getrennte Sammlung“, „Regime der erweiterten Herstellerverantwortung“, „Wiederverwendung“ und „Recycling“ die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/98/EG.

b) für „Marktüberwachung“, „Marktüberwachungsbehörde“, „Fulfilment-Dienstleister“, „Korrekturmaßnahme“, „Endnutzer“, „Rückruf“ und „Rücknahme vom Markt“ sowie „Risiko“ bezüglich der Anforderungen in Kapitel I, IV, VI, VII und IX sowie in Anhang V, VIII und XIII der vorliegenden Verordnung die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1020.

c) für „unabhängiger Aggregator“ und „Energiespeicherung“ die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Artikel 4

Freier Verkehr

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt von Batterien, die dieser Verordnung genügen, nicht unter Berufung auf die Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen, die für Batterien im Rahmen dieser Verordnung gelten, untersagen, beschränken oder behindern.

(2) Die Mitgliedstaaten lassen es zu, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und ähnlichen Veranstaltungen Batterien ausgestellt werden, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass diese Batterien der Verordnung nicht entsprechen und erst auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn ihre Konformität mit dieser Verordnung hergestellt wurde. Während einer Vorführung dieser Batterien hat der betreffende Wirtschaftsakteur geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Personen sicherzustellen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 5

Nachhaltigkeits-, Sicherheits-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen für Batterien

(1) Batterien dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, wenn sie folgenden Anforderungen entsprechen:

a) den Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 und Artikel 12 und

b) den Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gemäß Kapitel III.

(2) Bezüglich aller Aspekte, die nicht unter die Kapitel II und III fallen, dürfen gemäß Absatz 1 in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Batterien kein Risiko für die menschliche Gesundheit, für die Sicherheit von Personen, für Sachgüter oder für die Umwelt bergen.

KAPITEL II

Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen

Artikel 6

Beschränkungen für Stoffe

(1) Zusätzlich zu den in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/53/EG niedergelegten Beschränkungen dürfen Batterien keine Stoffe enthalten, für die Anhang I eine Beschränkung enthält, es sei denn, die Bedingungen dieser Beschränkung werden erfüllt.

(2) Wenn durch die Verwendung eines Stoffs bei der Erzeugung von Batterien oder aufgrund des Vorhandenseins eines Stoffs in den Batterien zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder in späteren Phasen des Lebenszyklus von Batterien, einschließlich während der Umnutzung oder der Behandlung von Altbatterien, ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt besteht, das nicht angemessen beherrscht wird und gegen das unionsweit vorgegangen werden muss, so erlässt die Kommission nach dem in Artikel 89 vorgesehenen Verfahren einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der Beschränkungen in Anhang I nach dem Verfahren gemäß den Artikeln 86, 87 und 88.

([45]) Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

#RV3480

(3) Gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassene Beschränkungen gelten nicht für die Verwendung eines Stoffs im Rahmen wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung im Sinne von Artikel 3 Nummer 23 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die im Zusammenhang mit Batterien durchgeführt wird.

(4) Wenn eine gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erlassene Beschränkung für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung im Sinne von Artikel 3 Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht gilt, wird diese Ausnahme zusammen mit der Höchstmenge des Stoffs, für den die Ausnahme gilt, in Anhang I festgehalten.

(5) Die Kommission erstellt mit Unterstützung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingerichteten Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) bis zum 31. Dezember 2027 einen Bericht über in Batterien enthaltene oder bei deren Erzeugung verwendete besorgniserregende Stoffe insbesondere Stoffe, die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben oder aufgrund deren eine sichere Gewinnung hochwertiger Sekundärrohstoffe durch Recycling nicht möglich ist. Die Kommission übermittelt diesen Bericht, in dem sie ihre Ergebnisse aufzeigt, dem Europäischen Parlament und dem Rat und prüft geeignete Folgemaßnahmen, einschließlich der Annahme delegierter Rechtsakte im Sinne von Absatz 2 des vorliegenden Artikels.

Artikel 7

CO_2-Fußabdruck von Elektrofahrzeugbatterien, wiederaufladbaren Industriebatterien und LV-Batterien

(1) Bei Elektrofahrzeugbatterien, wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und LV-Batterien wird für jedes Batteriemodell pro Erzeugerbetrieb im Einklang mit dem in Unterabsatz 4 genannten Durchführungsrechtsakt eine Erklärung zum CO_2-Fußabdruck erstellt, die mindestens Folgendes umfasst:

a) verwaltungstechnische Angaben zum Erzeuger;

b) Angaben zum Batteriemodell;

c) Angaben zum geografischen Standort des Erzeugerbetriebs der Batterie;

d) den CO_2-Fußabdruck der Batterie, berechnet als kg Kohlendioxid-Äquivalent pro eine kWh der Gesamtenergie, die das Batteriesystem während seiner Lebensdauer liefert;

e) den CO_2-Fußabdruck der Batterie, aufgeschlüsselt nach den in Anhang II Nummer 4 beschriebenen Phasen des Lebenszyklus;

f) die Kennnummer der EU-Konformitätserklärung der Batterie;

g) einen Weblink, über den eine öffentliche Fassung der Studie abgerufen werden kann, auf die sich die in den Buchstaben d und e genannten Werte zum CO_2-Fußabdruck stützen.

Die Erklärung zum CO_2-Fußabdruck gilt ab dem

a) 18. Februar 2025 oder zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für Elektrofahrzeugbatterien,

b) 18. Februar 2026 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für wiederaufladbare Industriebatterien, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,

c) 18. August 2028 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für LV-Batterien,

d) 18. August 2030 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher.

Solange die Erklärung zum CO_2-Fußabdruck noch nicht über den in Artikel 13 Absatz 6 genannten QR-Code abrufbar ist, muss sie der Batterie beiliegen.

Stand: 30.04.2026

#RV3481

Die Kommission erlässt für Elektrofahrzeugbatterien bis zum 18. Februar 2024, für wiederaufladbare Industriebatterien, ausgenommen Industriebatterien mit externem Speicher, bis zum 18. Februar 2025, für LV-Batterien bis zum 18. Februar 2027 und für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher bis zum 18. Februar 2029:

a) einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89, um diese Verordnung durch die Festlegung der Methode, nach der der CO_2-Fußabdruck der Batterie gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d im Einklang mit den in Anhang II aufgeführten wesentlichen Elementen berechnet und überprüft wird, zu ergänzen;

b) einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formats für die Erklärung zum CO_2-Fußabdruck gemäß Unterabsatz 1. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Elektrofahrzeugbatterien, wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und LV-Batterien tragen eine gut sichtbare, lesbare und unverwischbare Kennzeichnung, der den CO_2-Fußabdruck der Batterie gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d anzeigt und die Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck angibt, unter die das betreffende Batteriemodell pro Erzeugerbetrieb fällt.

Für die in Unterabsatz 1 genannten Batterien muss aus den technischen Unterlagen gemäß Anhang VIII hervorgehen, dass der angegebene CO_2-Fußabdruck und die damit zusammenhängende Einstufung in die Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck nach der Methode berechnet wurden, die in den gemäß Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a und gemäß Unterabsatz 4 Buchstabe a dieses Absatzes erlassenen delegierten Rechtsakten der Kommission festgelegt ist.

Die Vorschriften für die Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck gemäß Unterabsatz 1 gelten ab dem

a) 18. August 2026 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für Elektrofahrzeugbatterien,

b) 18. August 2027 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für wiederaufladbare Industriebatterien, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,

c) 18. Februar 2030 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für LV-Batterien,

d) 18. Februar 2032 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 4 Buchstabe a bzw. Buchstabe b genannten delegierten Rechtsakts bzw. Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher.

Die Kommission erlässt für Elektrofahrzeugbatterien bis zum 18. Februar 2025, für wiederaufladbare Industriebatterien, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, bis zum 18. August 2026, für LV-Batterien bis zum 18. August 2028 und für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher bis zum 18. August 2030:

a) einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89, um diese Verordnung durch die Festlegung der Leistungsklassen für den CO_2-Fußabdruck gemäß Unterabsatz 1 zu ergänzen. Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts trägt die Kommission den in Anhang II Nummer 8 aufgeführten Bedingungen Rechnung;

b) einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Formate für die Kennzeichnungen gemäß Unterabsatz 1 und des Formats für die Erklärung zur Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck gemäß Unterabsatz 1. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Die Kommission überprüft im Einklang mit den in Anhang II Nummer 8 aufgeführten Bedingungen alle drei Jahre die Zahl der Leistungsklassen und deren jeweilige Schwellenwerte und erlässt zur Änderung der Zahl der Leistungsklassen und deren jeweilige Schwellenwerte, damit sie weiterhin der Marktrealität und der voraussichtlichen Marktentwicklung entsprechen, gegebenenfalls delegierte Rechtsakte nach Artikel 89.

(3) Bei Elektrofahrzeugbatterien, wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und LV-Batterien muss aus den in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen hervorgehen, dass der erklärte Wert für den CO_2-Fußabdruck des betreffenden Batteriemodells pro Erzeugerbetrieb über den gesamten Lebenszyklus geringer ist als der in dem delegierten Rechtsakt der Kommission gemäß Unterabsatz 3 festgelegte Höchstwert.

Stand: 30.04.2026

#RV3482

Die Vorschrift für den in Unterabsatz 1 genannten Höchstwert des CO_2-Fußabdrucks über den gesamten Lebenszyklus gilt ab dem

a) 18. Februar 2028 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 3 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für Elektrofahrzeugbatterien,

b) 18. Februar 2029 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 3 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für wiederaufladbare Industriebatterien, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben,

c) 18. August 2031 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 3 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für LV-Batterien,

d) 18. August 2033 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 3 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher.

Die Kommission erlässt für Elektrofahrzeugbatterien bis zum 18. August 2026, für wiederaufladbare Industriebatterien, ausgenommen Industriebatterien mit externem Speicher, bis zum 18. Februar 2028, für LV-Batterien bis zum 18. Februar 2030 und für wiederaufladbare Industriebatterien mit externem Speicher bis zum 18. Februar 2032 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89, um diese Verordnung durch Festlegung des in Unterabsatz 1 genannten Höchstwerts für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus zu ergänzen. Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts trägt die Kommission den einschlägigen, in Anhang II Nummer 9 aufgeführten Bedingungen Rechnung.

Die Einführung eines Höchstwerts für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus bewirkt erforderlichenfalls eine Neueinstufung der in Absatz 2 genannten Leistungsklassen für den CO_2-Fußabdruck.

(4) Die Kommission bewertet bis zum 31. Dezember 2030, ob eine Ausweitung der Vorschriften dieses Artikels auf Gerätebatterien sowie der in Absatz 3 festgelegten Vorschrift auf wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von 2 kWh oder weniger durchführbar ist. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und prüft, ob geeignete Maßnahmen, einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen, getroffen werden sollten.

(5) Für zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien gelten die Absätze 1, 2 und 3 nicht, wenn sie, bevor sie diese Verfahren haben, bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen waren.

Artikel 8

Rezyklatgehalt von Industriebatterien, Elektrofahrzeugbatterien, LV-Batterien und Starterbatterien

(1) Ab dem 18. August 2028 oder 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Unterabsatz 3 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, müssen Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, Elektrofahrzeugbatterien und Starterbatterien, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien enthalten, Unterlagen beiliegen, die zu jedem Batteriemodell pro Jahr und pro Erzeugerbetrieb Angaben zu dem in den Aktivmaterialien enthaltenen, aus Abfällen der Batterieerzeugung oder aus Verbraucherabfällen wiedergewonnenen jeweiligen Anteil von Kobalt, Lithium oder Nickel und zu dem in der Batterie enthaltenen, aus Abfällen wiedergewonnenen Bleianteil enthalten.

Für LV-Batterien, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien enthalten, gilt Unterabsatz 1 ab dem 18. August 2033.

Bis zum 18. August 2026 erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung — für in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Batterien — der Methode für die Berechnung und Überprüfung des in Aktivmaterialien enthaltenen prozentualen Anteils an aus Abfällen der Batterieerzeugung oder aus Verbraucherabfällen wiedergewonnenem Kobalt, Lithium oder Nickel sowie des in der Batterie enthaltenen prozentualen Anteils an aus Abfällen wiedergewonnenem Blei und des Formats für die Unterlagen.

(2) Ab dem 18. August 2031 muss bei Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, Elektrofahrzeugbatterien und Starterbatterien, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien enthalten, aus den in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen für jedes Batteriemodell pro Jahr und pro Erzeugerbetrieb hervorgehen, dass diese Batterien in Aktivmaterialien jeweils den nachstehend genannten Mindestanteil an aus Abfällen der Batterieerzeugung oder aus Verbraucherabfällen wiedergewonnenem Kobalt, Lithium oder Nickel bzw. den nachstehend genannten Mindestanteil an in der Batterie enthaltenem, aus Abfällen wiedergewonnenem Blei enthalten:

Stand: 30.04.2026

#RV3483

a) 16 % Kobalt;

b) 85 % Blei;

c) 6 % Lithium;

d) 6 % Nickel.

(3) Ab dem 18. August 2036 muss bei Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, Elektrofahrzeugbatterien, LV-Batterien und Starterbatterien, die Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in Aktivmaterialien enthalten, aus den in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen für jedes Batteriemodell pro Jahr und pro Erzeugerbetrieb hervorgehen, diese Batterien in Aktivmaterialien jeweils den nachstehend genannten Mindestanteil an aus Abfällen der Batterieerzeugung oder aus Verbraucherabfällen wiedergewonnenem Kobalt, Lithium oder Nickel bzw. den nachstehend genannten Mindestanteil an in der Batterie enthaltenem, aus Abfällen wiedergewonnenem Blei enthalten:

a) 26 % Kobalt;

b) 85 % Blei;

c) 12 % Lithium;

d) 15 % Nickel.

(4) Für zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien gelten die Absätze 1, 2 und 3 nicht, wenn sie, bevor sie dieses Verfahren durchlaufen haben, bereits in Verkehr oder in Betrieb genommen.

(5) Nach dem Tag des Inkrafttretens des gemäß Absatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakts und spätestens bis zum 31. Dezember 2028 bewertet die Kommission, ob es aufgrund der bestehenden Verfügbarkeit und der für 2030 und 2035 prognostizierten Verfügbarkeit von aus Abfällen wiedergewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel bzw. des Mangels an diesen Stoffen und in Anbetracht des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts angezeigt ist, die Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ändern.

Soweit dies aufgrund der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 oder aufgrund anderer wesentlicher Änderungen bei Batterietechnologien, die sich auf die Art der wiedergewonnenen Materialien auswirken, gerechtfertigt und angezeigt ist, erlässt die Kommission bis zum 18. August 2029 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89 zur Änderung der Zielvorgaben gemäß den Absätzen 2 und 3.

(6) Soweit dies aufgrund von Marktentwicklungen bezüglich der chemischen Zusammensetzungen von Batterien, die Auswirkungen auf die Art der wiedergewonnenen Materialien haben, gerechtfertigt und angezeigt ist, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung durch Aufnahme anderer Materialien als Kobalt, Blei, Lithium und Nickel, einschließlich der jeweiligen Mindestvorgaben für den Rezyklatgehalt für jedes Material gemäß den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels, zu erlassen.

Artikel 9

Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von Allzweck-Gerätebatterien

(1) Ab dem 18. August 2028 oder 24 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, müssen die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang III bei Allzweck-Gerätebatterien, ausgenommen Knopfzellen, die Mindestwerte erreichen, die in dem gemäß Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt sind.

(2) Die Kommission erlässt bis zum 18. August 2027 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung von verbindlichen Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang III für Allzweck-Gerätebatterien, ausgenommen Knopfzellen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 89 zu erlassen, um zur Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts die Mindestwerte gemäß Unterabsatz 1 zu ändern oder Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit den Parametern gemäß Anhang III hinzuzufügen.

Bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts gemäß Unterabsatz 1 prüft die Kommission, ob die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus von Allzweck-Gerätebatterien, unter anderem durch Steigerung der Ressourceneffizienz von Gerätebatterien, verringert werden müssen, und berücksichtigt einschlägige internationale Normen und Kennzeichnungssysteme.

Stand: 30.04.2026

#RV3484

Darüber hinaus stellt die Kommission sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen des delegierten Rechtsakts die Sicherheit und das Funktionieren dieser Batterien oder der Geräte, leichten Verkehrsmittel oder sonstigen Fahrzeuge, in die diese Batterien eingebaut sind, die Erschwinglichkeit, die Kosten für die Endnutzer und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht wesentlich beeinträchtigen.

(3) Die Kommission prüft bis zum 31. Dezember 2030 auf der Grundlage einer Ökobilanzmethode, ob Maßnahmen zur schrittweisen Einstellung von nicht wiederaufladbaren Allzweck-Gerätebatterien im Hinblick auf eine Minimierung der Umweltauswirkungen dieser Batterien sowie auf praktikable Alternativen für Endnutzer durchführbar sind. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und prüft, ob geeignete Maßnahmen, darunter die Annahme von Legislativvorschlägen zur schrittweisen Einstellung der Verwendung oder zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen, getroffen werden sollten.

Artikel 10

Anforderungen an die Leistung und Haltbarkeit von wiederaufladbaren Industriebatterien, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien

(1) Ab dem 18. August 2024 müssen wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien Unterlagen mit den Werten für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A beiliegen.

Bei den in Unterabsatz 1 genannten Batterien muss in den technischen Unterlagen gemäß Anhang VIII dargelegt werden, nach welchen technischen Spezifikationen, Normen und Bedingungen die Werte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemessen, berechnet oder geschätzt werden. Diese Erklärung muss mindestens die in Anhang IV Teil B aufgeführten Elemente umfassen.

(2) Entweder ab dem 18. August 2027 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 5 Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, müssen wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, die Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A erreichen, die in dem gemäß Absatz 5 Unterabsatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt sind.

(3) Entweder ab dem 18. August 2028 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 5 Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, müssen LV-Batterien die Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A erreichen, die in dem gemäß Absatz 5 Unterabsatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt sind.

(4) Für zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien gelten die Absätze 1, 2 und 3 nicht, wenn der Wirtschaftsakteur, der die Batterien in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, den Nachweis dafür erbringt, dass die Batterien, bevor sie diese Verfahren durchlaufen haben, bereits vor den für diese Verpflichtungen gemäß den genannten Absätzen geltenden Fristen in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen waren.

(5) Die Kommission erlässt bis zum 18. Februar 2026 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A, die wiederaufladbare Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, erreichen müssen.

Die Kommission erlässt bis zum 18. Februar 2027 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung der Mindestwerte für die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV Teil A, die LV-Batterien erreichen müssen.

Bei der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 prüft die Kommission, ob die Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus von wiederaufladbaren Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh, ausgenommen Industriebatterien, die nur einen externen Speicher haben, und von LV-Batterien verringert werden müssen, und stellt sicher, dass die in diesen Rechtsakten festgelegten Anforderungen das Funktionieren dieser Batterien oder der Geräte, leichten Verkehrsmittel oder sonstigen Fahrzeuge, in die diese Batterien eingebaut sind, ihre Erschwinglichkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht wesentlich beeinträchtigen.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Parameter der elektrochemischen Leistung und Haltbarkeit gemäß Anhang IV unter Berücksichtigung von Marktentwicklungen sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts sowie insbesondere im Zusammenhang mit den technischen Spezifikationen der informellen UNECE-Arbeitsgruppe „Elektrofahrzeuge und Umwelt“ zu ändern.

Stand: 30.04.2026

#RV3485

Artikel 11

Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien und LV-Batterien

(1) Natürliche oder juristische Personen, die Produkte, in die Gerätebatterien eingebaut sind, in Verkehr bringen, sorgen dafür, dass diese Batterien vom Endnutzer jederzeit während der Lebensdauer des Produkts leicht entfernt und ausgetauscht werden können. Diese Verpflichtung gilt nicht für einzelne Zellen oder sonstige Teile einer Batterie, sondern nur für die ganze Batterie.

Als vom Endnutzer leicht zu entfernen gilt eine Gerätebatterie, wenn sie mit handelsüblichen Werkzeugen aus einem Produkt entnommen werden kann, das heißt ohne Verwendung von Spezialwerkzeugen, es sei denn, sie werden kostenlos mit dem Produkt bereitgestellt, herstellerspezifischen Werkzeugen, Wärmeenergie oder Lösungsmitteln für die Demontage des Produkts.

Natürliche oder juristische Personen, die Produkte, in die Gerätebatterien eingebaut sind, in Verkehr bringen, sorgen dafür, dass den Produkten eine Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen für die Verwendung, das Entfernen und das Austauschen der Batterien beiliegen. Diese Betriebsanleitung und diese Sicherheitsinformationen werden den Endnutzern auf einer öffentlichen Website dauerhaft und in leicht verständlicher Form online bereitgestellt.

Im Zusammenhang mit der Entfernbarkeit und der Austauschbarkeit von Batterien durch Endnutzer geltende besondere Bestimmungen zum besseren Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, die in Rechtsvorschriften der Union für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2012/19/EU festgelegt sind, bleiben von diesem Absatz unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die folgenden Produkte, in die Gerätebatterien eingebaut sind, so ausgelegt sein, dass die Batterie nur von unabhängigen Fachleuten entfernt und ausgetauscht werden kann:

a) abwaschbare oder abspülbare Geräte, die speziell für den Betrieb in einer Umgebung ausgelegt sind, in der regelmäßig Spritzwasser-, Strahlwasser- oder Unter-Wasser-Bedingungen herrschen;

b) professionelle medizinische Bildgebungs- und Strahlentherapiegeräte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 und In-vitro-Diagnostika im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2017/746.

Die Ausnahme gemäß Buchstabe a gilt nur, wenn eine solche Ausnahme im Interesse der Sicherheit des Nutzers und des Geräts erforderlich ist.

(3) Die Vorgaben gemäß Absatz 1 gelten nicht, wenn die Kontinuität der Stromversorgung gewahrt werden muss und eine dauerhafte Verbindung zwischen dem Produkt und der betreffenden Gerätebatterie aus Gründen der Sicherheit des Nutzers und des Geräts oder — bei Produkten, deren Hauptfunktion darin besteht, Daten zu sammeln und zu liefern — aus Gründen der Datenintegrität erforderlich ist.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 2 des vorliegenden Artikels durch Aufnahme weiterer, von den Entfernbarkeits- und Austauschbarkeitsanforderungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels auszunehmender Produkte zu ändern. Diese delegierten Rechtsakte werden lediglich infolge der Marktentwicklung sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts und bei wissenschaftlich fundierten Bedenken bezüglich der Sicherheit von Endnutzern, die die Gerätebatterie entfernen oder austauschen, oder wenn das Risiko besteht, dass das Entfernen oder der Austausch der Batterie durch Endnutzer jeglichen im geltenden Unionsrecht festgelegten Produktsicherheitsanforderungen zuwiderzulaufen würde, erlassen.

(5) Natürliche oder juristische Personen, die Produkte, in die LV-Batterien eingebaut sind, in Verkehr bringen, sorgen dafür, dass diese Batterien sowie die einzelnen im Batteriesatz enthaltenen Batteriezellen von unabhängigen Fachleuten jederzeit während der Lebensdauer des Produkts leicht entfernt und ausgetauscht werden können.

(6) Als leicht auszutauschen gilt eine Gerätebatterie oder eine LV-Batterie für die Zwecke der Absätze 1 und 5, wenn sie nach dem Entfernen aus dem Gerät oder dem leichten Verkehrsmittel durch eine andere kompatible Batterie ersetzt werden kann, ohne dass das Funktionieren, die Leistung oder die Sicherheit des Geräts oder des leichten Verkehrsmittels dadurch beeinträchtigt wird.

(7) Natürliche oder juristische Personen, die Produkte, in die Gerätebatterien oder LV-Batterien eingebaut sind, in Verkehr bringen, sorgen dafür, dass diese Batterien nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit des Ausrüstungsmodells noch für mindestens fünf Jahre zu einem angemessenen und nichtdiskriminierenden Preis für unabhängige Fachleute und Endnutzer als Ersatzteil für den batteriebetriebenen Ausrüstungsgegenstand erhältlich sind.

(8) Software darf nicht dazu verwendet werden, den Austausch einer Gerätebatterie oder einer LV-Batterie, oder ihrer wesentlichen Komponenten, gegen eine andere kompatible Batterie oder andere kompatible wesentliche Komponenten zu erschweren.

Stand: 30.04.2026

#RV3486

(9) Die Kommission veröffentlicht Leitlinien, um die harmonisierte Anwendung dieses Artikels zu erleichtern.

Artikel 12

Sicherheit von stationären Batterie-Energiespeichersystemen

(1) In Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene stationäre Batterie-Energiespeichersysteme müssen bei normalem Betrieb und bestimmungsgemäßer Verwendung sicher sein.

(2) Bis zum 18. August 2024 müssen die technischen Unterlagen nach Anhang VIII

a) belegen, dass die stationären Batterie-Energiespeichersysteme den Bestimmungen gemäß Absatz 1 entsprechen und den Nachweis umfassen, dass sie in Bezug auf die Sicherheitsparameter gemäß Anhang V nach modernsten Prüfmethoden erfolgreich geprüft wurden. Die Sicherheitsparameter gelten nur, wenn an dem betreffenden stationären Batterie-Energiespeichersystem bei Verwendung unter den vom Erzeuger vorgesehenen Bedingungen eine entsprechende Gefährdung auftritt;

b) eine Bewertung etwaiger in Anhang V nicht berücksichtigter Sicherheitsgefahren des stationären Batterie-Energiespeichersystems umfassen;

c) den Nachweis dafür umfassen, dass die unter Buchstabe b genannten Gefahren erfolgreich gemindert und geprüft wurden; für diese Überprüfungen werden modernste Prüfmethoden verwendet;

d) Anweisungen für die Risikominderung bei möglichem Eintritt der ermittelten Gefahren, wie Brand oder Explosion, umfassen.

Bei Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung oder Wiederaufarbeitung oder Umnutzung einer Batterie werden die technischen Unterlagen überarbeitet.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 89 zu erlassen, um die Sicherheitsparameter gemäß Anhang V unter Berücksichtigung des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern.

Stand: 30.04.2026

KAPITEL III

Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen

Artikel 13

Kennzeichnung von Batterien

(1) Ab dem 18. August 2026 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 10 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, tragen Batterien eine Kennzeichnung, die die in Anhang VI Teil A aufgeführten allgemeinen Informationen über Batterien enthält.

(2) Ab dem 18. August 2026 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 10 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, tragen wiederaufladbare Gerätebatterien, LV-Batterien und Starterbatterien eine Kennzeichnung mit Angaben zu ihrer Kapazität.

(3) Ab dem 18. August 2026 oder 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 10 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, tragen nicht wiederaufladbare Gerätebatterien eine Kennzeichnung, die Angaben zu ihrer durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer beim Einsatz in bestimmten Anwendungen enthält, und eine Kennzeichnung mit der Angabe „nicht wiederaufladbar“.

(4) Ab dem 18. August 2025 werden alle Batterien mit dem Symbol „getrennte Sammlung“ gemäß den Anforderungen in Anhang VI Teil B gekennzeichnet.

Das Symbol „getrennte Sammlung“ muss mindestens 3 % der größten Seitenfläche der Batterie, höchstens jedoch eine Fläche von 5 × 5 cm einnehmen.

Bei zylindrischen Batteriezellen muss das Symbol „getrennte Sammlung“ mindestens 1,5 % der Oberfläche der Batterie, höchstens jedoch eine Fläche von 5 × 5 cm einnehmen.

Würde die Größe des Symbols „getrennte Sammlung“ aufgrund der Abmessungen der Batterie weniger als 0,47 × 0,47 cm betragen, so muss die Batterie nicht mit diesem Symbol gekennzeichnet werden; stattdessen wird das Symbol „getrennte Sammlung“ in der Größe von mindestens 1 × 1 cm auf die Verpackung gedruckt.

(5) Alle Batterien, die mehr als 0,002 % Cadmium oder mehr als 0,004 % Blei enthalten, sind mit dem chemischen Zeichen für das betreffende Metall (Cd oder Pb) zu kennzeichnen.

#RV3487

Das einschlägige chemische Zeichen mit der Angabe des Schwermetallgehalts ist unterhalb des Symbols „getrennte Sammlung“ aufzudrucken und nimmt eine Fläche von mindestens einem Viertel der Größe jenes Symbols ein.

(6) Ab dem 18. Februar 2027 werden alle Batterien im Einklang mit Anhang VI Teil C mit einem QR-Code gekennzeichnet. Über den QR-Code kann auf Folgendes zugegriffen werden:

a) bei LV-Batterien, Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und Elektrofahrzeugbatterien: auf den Batteriepass gemäß Artikel 77;

b) bei anderen Batterien: auf die einschlägigen Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 5: auf die Konformitätserklärung gemäß Artikel 18, den Bericht gemäß Artikel 52 Absatz 3 und die Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a bis f;

c) bei Starterbatterien: auf die in den Aktivmaterialien der Batterie enthaltene, gemäß Artikel 8 berechnete Menge an aus Abfällen wiedergewonnenem Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel.

Diese Angaben müssen vollständig, aktuell und richtig sein.

(7) Die Kennzeichnungen und der QR-Code gemäß den Absätzen 1 bis 6 werden sichtbar, lesbar und dauerhaft auf der Batterie aufgedruckt oder eingraviert. Falls die Art und Größe der Batterie dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, werden die Kennzeichnungen und der QR-Code auf der Verpackung und den Begleitunterlagen der Batterie angebracht.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung angesichts des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts zu ändern, indem zusätzlich zum QR-Code oder stattdessen alternative Smart Labels vorgesehen werden.

(9) Zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien tragen neue Kennzeichnungen oder werden mit Kennzeichnungen gemäß diesem Artikel versehen, die Angaben zur Änderung des Zustands der Batterie gemäß Anhang XIII Nummer 4 umfassen, welche über den QR-Code abgerufen werden können.

(10) Die Kommission erlässt bis zum 18. August 2025 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung harmonisierter Spezifikationen für die in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Kennzeichnungsanforderungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 14

Informationen über den Alterungszustand und die voraussichtliche Lebensdauer von Batterien

(1) Ab dem 18. August 2024 sind im Batteriemanagementsystem von stationären Batterie-Energiespeichersystemen, LV-Batterien und Elektrofahrzeugbatterien aktuelle Daten zu den Parametern zur Bestimmung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer der Batterie gemäß Anhang VII enthalten.

(2) Der natürlichen oder juristischen Person, die die Batterie rechtmäßig erworben hat, darunter unabhängige Wirtschaftsakteure, Abfallbewirtschafter oder in deren Namen handelnde Dritte, wird unter Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums des Batterieerzeugers über das Batteriemanagementsystem gemäß Absatz 1 jederzeit ohne Diskriminierung Lesezugriff auf die Daten für die Parameter gemäß Anhang VII gewährt, um

a) die Batterie unabhängigen Aggregatoren oder Marktteilnehmern zur Energiespeicherung zur Verfügung zu stellen;

b) auf der Grundlage einer Einschätzung des Alterungszustands der Batterie den Restwert oder die verbleibende Lebensdauer und die Möglichkeit der weiteren Nutzung der Batterie zu bewerten;

c) die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung oder die Umnutzung oder Wiederaufarbeitung der Batterie zu erleichtern.

(3) Das Batteriemanagementsystem umfasst eine Funktion zum Zurücksetzen der Software, damit Wirtschaftsakteure, die die Batterie zur Wiederverwendung oder Umnutzung vorbereiten oder umnutzen oder wiederaufarbeiten bei Bedarf eine andere Software für das Batteriemanagementsystem laden können. Wird die Funktion zum Zurücksetzen der Software verwendet, so haftet der ursprüngliche Batterieerzeuger nicht für Beeinträchtigungen der Sicherheit oder des Funktionierens der Batterie, die möglicherweise darauf zurückzuführen sind, dass nach dem Inverkehrbringen der Batterie eine neue Software für das Batteriemanagementsystem geladen wurde.

Stand: 30.04.2026

#RV3488

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Parameter zur Bestimmung des Alterungszustands und der voraussichtlichen Lebensdauer der Batterie gemäß Anhang VII unter Berücksichtigung der Marktentwicklung sowie des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts, im Interesse von Synergieeffekten mit den Parametern der UN-GTR Nr. 22 (globale technische Regelung der VN) zur Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien für Elektrofahrzeuge sowie unter Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums des Batterieerzeugers zu ändern.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten zusätzlich zu denjenigen der Unionsrechtsvorschriften über die Typgenehmigung von Fahrzeugen.

KAPITEL IV

Konformität von Batterien

Artikel 15

Vermutung der Konformität von Batterien

(1) Zur Feststellung und Überprüfung der Konformität von Batterien mit den in den Artikeln 9, 10, 12, 13, 14 und 78 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen werden Prüfungen, Messungen und Berechnungen vorgenommen unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Verfahren, die dem anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen und deren Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet gelten, einschließlich Verfahren, die in Normen festgelegt sind, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden.

(2) Die harmonisierten Normen dienen zur möglichst weitgehenden Simulation der tatsächlichen Verwendung der Batterien unter Beibehaltung standardisierter Prüfungen.

(3) Bei Batterien, die ganz oder teilweise harmonisierten Normen entsprechen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit den in den Artikeln 9, 10, 12, 13, 14 und 78 genannten Anforderungen vermutet, soweit für diese Anforderungen oder Teile davon entsprechende harmonisierte Normen gelten und gegebenenfalls soweit die für diese Anforderungen festgelegten Mindestwerte gemäß den Artikeln 9 und 10 erreicht sind.

Stand: 30.04.2026

Artikel 16

Gemeinsame Spezifikationen

(1) In Ausnahmefällen kann die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für die in den Artikeln 9, 10, 12, 13, 14 und 78 genannten Anforderungen oder die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Prüfungen erlassen, wenn

a) diese Anforderungen oder Prüfungen nicht ganz oder teilweise durch harmonisierte Normen erfasst sind, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind,

b) die Kommission eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen mit der Erarbeitung einer harmonisierten Norm für diese Anforderungen oder Prüfungen beauftragt hat und

c) mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

   i) Der Auftrag der Kommission ist bisher von keiner europäischen Normungsorganisation angenommen worden,

   ii) die Kommission stellt ungebührliche Verzögerungen bei der Annahme der beantragten harmonisierten Normen fest, oder

   iii) eine europäische Normungsorganisation hat eine Norm vorgelegt, die dem Auftrag der Kommission nicht genau entspricht.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Wenn die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der gemeinsamen Spezifikationen vorbereitet, trägt sie den Ansichten einschlägiger Gremien oder der Sachverständigengruppe Rechnung und konsultiert entsprechend alle einschlägigen Interessenträger.

(2) Bei Batterien, die ganz oder teilweise mit gemeinsamen Spezifikationen übereinstimmen, wird die Konformität mit den in den Artikeln 9, 10, 12, 13, 14 und 78 festgelegten Anforderungen vermutet, soweit die betreffenden gemeinsamen Spezifikationen oder Teile davon für diese Anforderungen gelten und gegebenenfalls soweit die für diese Anforderungen festgelegten Mindestwerte gemäß den Artikeln 9 und 10 erreicht sind.

#RV3489

(3) Wenn eine europäische Normungsorganisation eine harmonisierte Norm angenommen und der Kommission zwecks Veröffentlichung ihrer Fundstelle im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorgeschlagen hat, bewertet die Kommission die harmonisierte Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Wenn eine harmonisierte Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird, werden die für dieselben in Absatz 1 genannten Anforderungen oder Prüfungen geltenden, in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte oder Teile davon von der Kommission aufgehoben.

Artikel 17

Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Die Bewertung der Konformität von Batterien mit den in den Artikeln 6, 9, 10, 12, 13 und 14 genannten Anforderungen erfolgt nach einem der folgenden Verfahren:

a) Bei serienmäßig hergestellten Batterien:

i) „Modul A — Interne Fertigungskontrolle“ gemäß Anhang VIII Teil A oder

ii) „Modul D1 — Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess“ gemäß Anhang VIII Teil B;

b) Bei nicht serienmäßig hergestellten Batterien:

i) „Modul A — Interne Fertigungskontrolle“ gemäß Anhang VIII Teil A oder

ii) „Modul G — Konformität auf der Grundlage einer Einzelüberprüfung“ gemäß Anhang VIII Teil C.

(2) Die Bewertung der Konformität von Batterien mit den in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen erfolgt nach einem der folgenden Verfahren:

a) „Modul D1 — Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess“ gemäß Anhang VIII Teil B oder

b) „Modul G — Konformität auf der Grundlage einer Einzelüberprüfung“ gemäß Anhang VIII Teil C.

(3) Bei zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereiteten oder umgenutzten oder wiederaufgearbeiteten Batterien erfolgt eine weitere Bewertung der Konformität nach dem Verfahren „Modul A — Interne Fertigungskontrolle“ gemäß Anhang VIII Teil A unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß den Artikeln 6, 9, 10, 12, 13 und 14.

(4) Aufzeichnungen und Schriftwechsel im Zusammenhang mit den Verfahren für die Konformitätsbewertung von Batterien werden in der oder den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats abgefasst, in dem die notifizierte Stelle, die die Konformitätsbewertungsverfahren durchführt, ihren Sitz hat, oder in einer oder mehreren von dieser Stelle anerkannten Sprache(n).

Artikel 18

EU-Konformitätserklärung

(1) Mit der EU-Konformitätserklärung wird erklärt, dass die Erfüllung der in den Artikeln 6 bis 10 sowie 12, 13 und 14 genannten Anforderungen nachgewiesen wurde.

(2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang IX, enthält die in den einschlägigen Modulen des Anhangs VIII genannten Elemente und wird auf dem neusten Stand gehalten. Sie wird in die Sprache bzw. Sprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem die Batterie in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen wird. Sie wird elektronisch erstellt und auf Verlangen auf Papier bereitgestellt.

(3) Unterliegt eine Batterie mehreren Rechtsvorschriften der Union, die eine EU-Konformitätserklärung vorschreiben, so wird eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche Unionsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betreffenden Rechtsvorschriften der Union samt ihren Fundstellen im Amtsblatt angegeben.

(4) Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Erzeuger die Verantwortung dafür, dass die Batterie den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

(5) Um den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu verringern, kann eine EU-Konformitätserklärung unbeschadet Absatz 3 aus einer oder mehreren EU-Konformitätserklärungen bestehen, die bereits in Übereinstimmung mit einem anderen Rechtsakt bzw. Rechtsakten der Union ausgestellt wurde(n).

Stand: 30.04.2026

#RV3490

Artikel 19

Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Artikel 20

Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

(1) Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Batterie anzubringen. Ist dies wegen der Beschaffenheit der Batterie nicht möglich oder nicht sinnvoll, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitunterlagen der Batterie angebracht.

(2) Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme der Batterie angebracht.

(3) Auf die CE-Kennzeichnung folgt, sofern das nach Anhang VIII vorgeschrieben ist, die Kennnummer der notifizierten Stelle. Diese Kennnummer ist entweder von der Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Erzeuger oder dessen Bevollmächtigten anzubringen.

(4) Auf die CE-Kennzeichnung und die Kennnummer, die in Absatz 3 genannt sind, können gegebenenfalls Piktogramme oder andere Kennzeichnungen folgen, die auf ein besonderes Risiko, eine besondere Verwendung oder jegliche Gefahr in Verbindung mit der Nutzung, Lagerung, Behandlung oder Beförderung der Batterie hinweisen.

(5) Die Mitgliedstaaten stützen sich auf bestehende Mechanismen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der CE-Kennzeichnungsregelung zu gewährleisten, und leiten im Fall einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Maßnahmen ein.

KAPITEL V

Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen

Artikel 21

Notifizierung

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Konformitätsbewertungsstellen, die befugt sind, Konformitätsbewertungen gemäß dieser Verordnung durchzuführen.

Artikel 22

Notifizierende Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung von Artikel 27, zuständig ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Bewertung und Überwachung nach Absatz 1 von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und im Einklang mit den in der genannten Verordnung festgelegten Bestimmungen ausgeführt wird.

(3) Falls die notifizierende Behörde die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Bewertung, Notifizierung oder Überwachung an eine nicht hoheitliche Stelle delegiert oder ihr auf andere Weise überträgt, muss diese Stelle eine juristische Person sein, den in Artikel 23 festgelegten Anforderungen entsprechend genügen und Vorsorge zur Deckung von aus ihrer Tätigkeit entstehenden Haftungsansprüchen treffen.

(4) Die notifizierende Behörde trägt die volle Verantwortung für die Tätigkeiten, die von der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführt werden.

Artikel 23

Anforderungen an notifizierende Behörden

(1) Eine notifizierende Behörde wird so eingerichtet, dass keine Interessenkonflikte mit Konformitätsbewertungsstellen auftreten.

(2) Eine notifizierende Behörde wird so strukturiert und in ihren Arbeitsabläufen organisiert, dass die Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Tätigkeit gewährleistet ist.

(3) Eine notifizierende Behörde wird so strukturiert, dass jede Entscheidung über die Notifizierung einer Konformitätsbewertungsstelle von zuständigen Personen getroffen wird, die nicht mit den Personen, die die Bewertung der die Notifizierung gemäß Artikel 28 beantragenden Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt haben, identisch sind.

Stand: 30.04.2026

#RV3491

(4) Eine notifizierende Behörde darf weder Tätigkeiten anbieten oder erbringen, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis erbringen.

(5) Eine notifizierende Behörde gewährleistet die Vertraulichkeit der von ihr erlangten Informationen. Sie tauscht aber mit der Kommission, den notifizierenden Behörden anderer Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen nationalen Behörden Informationen über notifizierte Stellen aus.

(6) Einer notifizierenden Behörde stehen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl und Finanzmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung, sodass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Artikel 24

Informationspflicht in Bezug auf notifizierende Behörden

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Verfahren zur Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Überwachung notifizierter Stellen sowie über diesbezügliche Änderungen.

Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 25

Anforderungen in Bezug auf notifizierte Stellen

(1) Für die Zwecke der Notifizierung entspricht eine Konformitätsbewertungsstelle den in den Absätzen 2 bis 11 festgelegten Anforderungen.

(2) Eine Konformitätsbewertungsstelle wird nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats gegründet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

(3) Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen Dritten handeln, der keinerlei Geschäftsbeziehungen unterhält und bezüglich der Batterien, die er bewertet, insbesondere von Batterieerzeugern, Handelspartnern von Batterieerzeugern und Investoren, die Beteiligungen an Batterien erzeugenden Unternehmen halten, sowie anderen notifizierten Stellen oder deren Unternehmensverbänden, Muttergesellschaften und untergeordneten Gesellschaften oder Stellen, unabhängig ist.

(4) Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder Entwickler, Erzeuger, Zulieferer, Einführer, Händler, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Batterien noch Vertreter einer dieser Parteien sein. Dieses Verbot schließt die Verwendung von bewerteten Batterien, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle nötig sind, oder die Verwendung solcher Batterien zum persönlichen Gebrauch nicht aus.

Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder direkt an Gestaltung, Erzeugung, Vermarktung, Einfuhr, Vertrieb, Installation, Verwendung oder Wartung dieser Batterien beteiligt sein noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Beratungsdienstleistungen.

Eine Konformitätsbewertungsstelle gewährleistet, dass die Tätigkeiten ihrer Mutter- oder Schwestergesellschaften, untergeordneten Gesellschaften oder Stellen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeit nicht beeinträchtigen.

(5) Eine Konformitätsbewertungsstelle und ihre Mitarbeiter führen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungstätigkeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeit haben.

(6) Eine Konformitätsbewertungsstelle ist in der Lage, alle Konformitätsbewertungsaufgaben, die ihr gemäß Anhang - VIII übertragen werden, regelmäßigen Prüfungen gemäß Artikel 48 Absatz 2 und unabhängigen Überprüfungen gemäß Artikel 51, für die sie notifiziert wurde, auszuführen, unabhängig davon, ob diese Aufgaben von der Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.

Stand: 30.04.2026

#RV3492

Eine Konformitätsbewertungsstelle verfügt in Bezug auf jedes Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang VIII, regelmäßige Prüfungen gemäß Artikel 48 Absatz 2 und unabhängige Überprüfungen gemäß Artikel 51 sowie in Bezug auf jede Kategorie von Batterien, für die sie notifiziert wurde, jederzeit über Folgendes:

a) die Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, die erforderlich sind, um die Konformitätsbewertungsaufgaben auszuführen;

b) die nötigen Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen;

c) angemessene Instrumente und geeignete Verfahren, um zwischen den Tätigkeiten, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Aufgaben zu unterscheiden;

d) die Verfahren, die zur Wahrnehmung von Konformitätsbewertungsaufgaben unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur, der Komplexität der jeweiligen Batterietechnologie und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder Serienproduktion handelt, nötig sind.

Eine Konformitätsbewertungsstelle verfügt über die Mittel, die erforderlich sind, um die technischen und administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit ihren Konformitätsbewertungstätigkeiten in angemessener Weise wahrzunehmen, und hat Zugang zu allen erforderlichen Informationen, Prüfausrüstungen oder -einrichtungen. Dazu gehören auch die Einführung und die Überwachung von internen Verfahren, allgemeinen Strategien, Verhaltenskodizes und anderen internen Regeln, die Zuweisung von Mitarbeitern für bestimmte Aufgaben und die Konformitätsbewertungsentscheidungen, die an keinen Unterauftragnehmer vergeben bzw. keiner untergeordneten Gesellschaft oder Stelle übertragen werden.

(7) Die Mitarbeiter, die für die Wahrnehmung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständig sind, verfügen über

a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten für die Konformitätsbewertung umfasst, für die die Konformitätsbewertungsstelle notifiziert wurde;

b) eine ausreichende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis zur Durchführung solcher Bewertungen;

c) angemessene Kenntnisse und angemessenes Verständnis der in den Artikeln 6 bis 10, 12, 13 und 14 sowie 48 bis 52 festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen, der anwendbaren harmonisierten Normen gemäß Artikel 15 und gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16 und der betreffenden Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sowie der nationalen Rechtsvorschriften;

d) die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Konformitätsbewertungen.

(8) Die Unparteilichkeit einer Konformitätsbewertungsstelle, ihrer obersten Leitungsebene und der für die Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter wird garantiert.

Die Vergütung für die oberste Leitungsebene und die für die Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Konformitätsbewertungen oder deren Ergebnissen richten.

(9) Eine Konformitätsbewertungsstelle muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften des notifizierenden Mitgliedstaats vom Staat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.

(10) Informationen, die die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Wahrnehmung der Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß Anhang VIII, bei regelmäßigen Prüfungen gemäß Artikel 48 Absatz 2 und unabhängigen Überprüfungen gemäß Artikel 51 erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht, außer gegenüber der notifizierenden Behörde und den nationalen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Stelle ihre Tätigkeiten ausübt. Eigentumsrechte werden geschützt.

(11) Eine Konformitätsbewertungsstelle beteiligt sich an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Aktivitäten der gemäß Artikel 37 eingesetzten sektoralen Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen bzw. sorgt dafür, dass ihre für die Wahrnehmung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter darüber informiert werden, und wendet die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinien an.

Stand: 30.04.2026

#RV3493

Artikel 26

Vermutung der Konformität von notifizierten Stellen

Weist eine Konformitätsbewertungsstelle nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, oder von Teilen davon erfüllt, wird davon ausgegangen, dass sie die in Artikel 25 genannten Anforderungen, soweit diese von den geltenden Normen erfasst werden, erfüllt.

Artikel 27

Untergeordnete Gesellschaften oder Stellen von notifizierten Stellen und Vergabe von Unteraufträgen durch notifizierte Stellen

(1) Vergibt eine notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an einen Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einer untergeordneten Gesellschaft oder Stelle, so stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder die untergeordnete Gesellschaft oder Stelle die in Artikel 25 genannten Anforderungen erfüllt, und unterrichtet die notifizierende Behörde entsprechend.

(2) Die notifizierte Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder einer untergeordneten Gesellschaft oder Stelle ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.

(3) Tätigkeiten dürfen nur mit Zustimmung des Kunden an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einer untergeordneten Gesellschaft oder Stelle übertragen werden.

(4) Eine notifizierte Stelle hält die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder der untergeordneten Gesellschaft oder Stelle und über die von ihm bzw. ihr gemäß Anhang VIII sowie nach Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 51 ausgeführten Arbeiten für die notifizierende Behörde bereit.

Artikel 28

Antrag auf Notifizierung

(1) Eine Konformitätsbewertungsstelle beantragt ihre Notifizierung bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist.

(2) Dem Antrag auf Notifizierung legt sie eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, des bzw. der in Anhang VIII genannten Konformitätsbewertungsmoduls bzw. -module bzw. der Verfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 51 und der Batterien, für die die Konformitätsbewertungsstelle Kompetenz beansprucht, sowie gegebenenfalls eine Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die in Artikel 25 festgelegten Anforderungen erfüllt.

(3) Wenn die betreffende Konformitätsbewertungsstelle keine Akkreditierungsurkunde gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorlegen kann, legt sie der notifizierenden Behörde alle Nachweise vor, die zur Überprüfung, Anerkennung und regelmäßigen Überwachung der Einhaltung der in Artikel 25 festgelegten Anforderungen durch die Stelle erforderlich sind, einschließlich geeigneter Unterlagen, die belegen, dass die Konformitätsbewertungsstelle unabhängig im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 ist.

Artikel 29

Notifizierungsverfahren

(1) Die notifizierende Behörde notifiziert nur Konformitätsbewertungsstellen, die den in Artikel 25 festgelegten Anforderungen genügen.

(2) Die notifizierende Behörde übermittelt der Kommission und die notifizierende Behörde der anderen Mitgliedstaaten eine Notifizierung für jede in Absatz 1 genannte Konformitätsbewertungsstelle mithilfe des von der Kommission entwickelten und verwalteten elektronischen Notifizierungsinstruments.

(3) Die Notifizierung enthält vollständige Angaben zu den Konformitätsbewertungstätigkeiten, dem bzw. den betreffenden Konformitätsbewertungsmodul bzw. -modulen bzw. den Verfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 51 und den betreffenden Kategorien von Batterien sowie die einschlägige Bestätigung der Kompetenz.

(4) Beruht eine Notifizierung nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 28 Absatz 2, legt die notifizierende Behörde der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Unterlagen, mit denen die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle nachgewiesen wird, sowie die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Stelle regelmäßig überwacht wird und stets den in Artikel 25 festgelegten Anforderungen genügt.

Stand: 30.04.2026

#RV3494

(5) Die Konformitätsbewertungsstelle darf nur dann die Tätigkeiten einer notifizierten Stelle ausüben, wenn weder die Kommission noch die anderen Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach der Notifizierung, wenn eine Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 28 Absatz 2 vorgelegt wird, oder innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung, wenn beweiskräftige Unterlagen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels vorgelegt werden, Einwände erhoben haben. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nur eine solche Konformitätsbewertungsstelle als notifizierte Stelle.

(6) Die notifizierende Behörde informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über jede später eintretende Änderung der in Absatz 2 genannten Notifizierung.

Artikel 30

Kennnummern und Verzeichnisse notifizierter Stellen

(1) Die Kommission weist jeder notifizierten Stelle eine Kennnummer zu. Selbst wenn eine Stelle für mehrere Rechtsakte der Union notifiziert ist, erhält sie nur die eine Kennnummer.

(2) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der gemäß dieser Verordnung notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Artikel 31

Änderungen von Notifizierungen

(1) Wenn eine notifizierende Behörde feststellt oder davon unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle den in Artikel 25 genannten Anforderungen nicht mehr genügt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt oder diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde. Sie setzt die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Bei Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der Notifizierung gemäß Absatz 1 oder wenn eine notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ergreift die notifizierende Behörde geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle entweder von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet oder für die zuständigen notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

Artikel 32

Anfechtung der Kompetenz notifizierter Stellen

(1) Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen sie Zweifel an der Kompetenz einer notifizierten Stelle oder der dauerhaften Erfüllung der entsprechenden Anforderungen und Pflichten durch eine notifizierte Stelle hegt oder ihr diesbezügliche Zweifel insbesondere von Wirtschaftsakteuren oder anderen einschlägigen Interessenträgern zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Die notifizierende Behörde erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Aufrechterhaltung der Kompetenz der notifizierten Stelle.

(3) Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen erlangten sensiblen Informationen vertraulich behandelt werden.

(4) Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Voraussetzungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, in dem der notifizierende Mitgliedstaat dazu verpflichtet wird, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu treffen, einschließlich gegebenenfalls eines Widerrufs der Notifizierung. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 33

Operative Pflichten der notifizierten Stellen

(1) Konformitätsbewertungen werden von der notifizierten Stelle im Einklang mit den in Artikel 48 Absatz 2, Artikel 51 oder Anhang VIII genannten Konformitätsbewertungsverfahren im Geltungsbereich der nach Artikel 29 erfolgten Notifizierung durchgeführt.

(2) Eine notifizierte Stelle führt die Konformitätsbewertungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durch, wobei unnötige Belastungen der Wirtschaftsakteure vermieden werden, sowie unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur sowie der Komplexität der zu bewertenden Batterie und des Massenfertigungs- oder Seriencharakters des Produktionsverfahrens. Die notifizierte Stelle wahrt jedoch das Maß an Strenge und das Schutzniveau, das im Interesse der Konformität der Batterie und der Wirtschaftsakteure mit dieser Verordnung geboten ist.

Stand: 30.04.2026

#RV3495

(3) Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass die in den Artikeln 6 bis 10 sowie den Artikeln 12, 13, 14, 49 und 50 genannten geltenden Anforderungen, die entsprechenden in Artikel 15 genannten harmonisierten Normen, die in Artikel 16 genannten gemeinsamen Spezifikationen oder andere technische Spezifikationen nicht erfüllt wurden, so fordert sie den Erzeuger oder den anderen einschlägigen Wirtschaftsakteur auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, bevor sie die Konformität ein zweites und letztes Mal bewertet, es sei denn, die Mängel können nicht behoben werden. Können die Mängel nicht behoben werden, stellt die notifizierte Stelle keine Konformitätsbescheinigung oder Genehmigung aus.

(4) Hat eine notifizierte Stelle bereits eine Genehmigung ausgestellt und stellt dann im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass keine Konformität mehr besteht, so fordert sie den Erzeuger oder gegebenenfalls den Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 48 Absatz 1 auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt die Genehmigung gegebenenfalls aus oder zieht sie zurück.

(5) Werden keine Korrekturmaßnahmen gemäß Absatz 4 ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, so beschränkt die notifizierte Stelle gegebenenfalls die Genehmigung, setzt sie aus oder zieht sie zurück.

Artikel 34

Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Einspruchsverfahren gegen Entscheidungen notifizierter Stellen vorgesehen ist.

Artikel 35

Informationspflichten in Bezug auf notifizierte Stellen

(1) Eine notifizierte Stelle meldet der notifizierenden Behörde

a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Konformitätsbescheinigung oder Genehmigung,

b) alle Umstände, die Folgen für den Anwendungsbereich und die Bedingungen ihrer Notifizierung haben,

c) jedes Auskunftsersuchen über ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von Marktüberwachungsbehörden erhalten hat,

d) auf Verlangen alle Konformitätsbewertungstätigkeiten, denen sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen ist, sowie welche anderen Tätigkeiten sie ausgeführt hat, einschließlich grenzübergreifender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen.

(2) Eine notifizierte Stelle übermittelt anderen notifizierten Stellen, die ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten für die gleichen Kategorien von Batterien nachgehen, ihre einschlägigen Informationen über

a) negative und auf Verlangen auch über positive Konformitätsbewertungsergebnisse und

b) die Beschränkung, die Aussetzung oder den Entzug einer Genehmigung.

Artikel 36

Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren

Die Kommission organisiert den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Notifizierungspolitik zuständig sind.

Artikel 37

Koordinierung zwischen notifizierten Stellen

Die Kommission sorgt dafür, dass eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen notifizierten Stellen in Form einer sektoralen Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen aufgenommen und weitergeführt wird.

Notifizierte Stellen beteiligen sich an der Arbeit dieser sektoralen Koordinierungsgruppe direkt oder über benannte Vertreter.

KAPITEL VI

Andere Pflichten der Wirtschaftsakteure als die in den Kapiteln VII und VIII genannten Pflichten

Artikel 38

Pflichten der Erzeuger

(1) Die Erzeuger gewährleisten beim Inverkehrbringen und bei der Inbetriebnahme einer Batterie, auch für ihre eigenen Zwecke, dass die Batterie

Stand: 30.04.2026

#RV3496

a) gemäß den in den Artikeln 6 bis 10, Artikel 12 und Artikel 14 genannten Anforderungen gestaltet und erzeugt wurde und ihr eine klar und verständlich abgefasste, lesbare Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer oder mehreren den Endnutzern ohne Weiteres verständlichen Sprache(n) beiliegt, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, entsprechend festgelegt wurde bzw. wurden, und

b) im Einklang mit Artikel 13 gekennzeichnet ist.

(2) Vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme einer Batterie erstellen die Erzeuger die in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen und führen das entsprechende, in Artikel 17 genannte Konformitätsbewertungsverfahren durch oder veranlassen dessen Durchführung.

(3) Wurde durch das entsprechende, in Artikel 17 genannte Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass eine Batterie den geltenden Anforderungen entspricht, so erstellen die Erzeuger eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 und bringen die CE-Kennzeichnung gemäß den Artikeln 19 und 20 an.

(4) Die Erzeuger halten ab dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme der Batterie zehn Jahre lang die in Anhang IX genannten technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung für die nationalen Behörden bereit.

(5) Die Erzeuger gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei einer Batterie aus Serienproduktion stets die Konformität mit dieser Verordnung sichergestellt ist. Dabei berücksichtigen die Erzeuger in angemessener Weise Änderungen des Produktionsverfahrens oder der Gestaltung oder Merkmale der Batterie und Änderungen der in Artikel 15 genannten harmonisierten Normen, der in Artikel 16 genannten gemeinsamen Spezifikationen oder der anderen technischen Spezifikationen, auf die bei der Erklärung der Konformität der Batterie verwiesen wird oder die bei der Überprüfung der Konformität herangezogen werden.

(6) Die Erzeuger gewährleisten, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien eine Modellkennung und eine Chargen- oder Seriennummer oder eine Produktnummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen. Wenn dies aufgrund der Größe oder der Art der Batterie nicht möglich ist, sind die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einem der Batterie beigefügten Dokument anzugeben.

(7) Die Erzeuger geben auf der Batterie ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift, unter Angabe einer zentralen Kontaktstelle, und sofern vorhanden die Internetadresse und die E-Mail-Adresse an. Wenn dies nicht möglich ist, sind die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einem der Batterie beigefügten Dokument anzugeben. Die Kontaktdaten werden in einer oder mehreren für die Endnutzer und die Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache(n) abgefasst, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, festgelegt wird bzw. werden, und müssen klar, verständlich und lesbar sein.

(8) Die Erzeuger gewähren Zugang zu den Daten für die Werte der in Anhang VII aufgeführten Parameter in dem in Artikel 14 Absatz 1 genannten Batteriemanagementsystem im Einklang mit den in diesem Artikel festgelegten Anforderungen.

(9) Erzeuger, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Batterie einer oder mehreren der in den Artikeln 6 bis 10 oder 12, 13 und 14 genannten geltenden Anforderungen nicht entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Batterie herzustellen oder sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichten die Erzeuger außerdem unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie die Batterie auf dem Markt bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und etwaige ergriffene Korrekturmaßnahmen.

(10) Die Erzeuger händigen einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität der Batterie mit den in den Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14 genannten Anforderungen in einer oder mehreren Sprache(n) aus, die von der nationalen Behörde leicht verstanden werden kann bzw. können. Diese Informationen und Unterlagen werden in elektronischer Form und auf Verlangen auf Papier übermittelt. Die Erzeuger kooperieren mit der nationalen Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einer Batterie verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen haben.

(11) Wirtschaftsakteure, die Batterien zur Wiederverwendung oder Umnutzung vorbereiten oder umnutzen oder wiederaufarbeiten und Batterien, die diese Vorgänge durchlaufen haben, in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Erzeuger.

Stand: 30.04.2026

#RV3497

Artikel 39

Pflichten der Zulieferer von Batteriezellen und Batteriemodulen

Wenn Zulieferer von Batteriezellen und Batteriemodulen dem Erzeuger Batteriezellen und Batteriemodule liefern, stellen sie einem Hersteller die zur Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Diese Informationen und Unterlagen werden kostenlos bereitgestellt.

Artikel 40

Pflichten der Bevollmächtigten

(1) Ein Erzeuger kann durch schriftliches Mandat einen Bevollmächtigten benennen.

Das Mandat des Bevollmächtigten ist nur gültig, wenn es von diesem schriftlich angenommen wird.

(2) Die in Artikel 38 Absatz 1 und in den Artikeln 48 bis 52 festgelegten Pflichten und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen sind nicht Teil des Mandats des Bevollmächtigten.

(3) Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die in dem vom Erzeuger erteilten Mandat festgelegt sind. Der Bevollmächtigte verfügt über angemessene Mittel, um die im Mandat festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. Der Bevollmächtigte händigt der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen eine Kopie des Mandats in einer von dieser Behörde festgelegten Sprache der Union aus. Das Mandat umfasst mindestens folgende Aufgaben:

a) Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung, der technischen Unterlagen, des Berichts über die Überprüfung, der Genehmigung gemäß Artikel 51 Absatz 2 und der Prüfberichte gemäß Artikel 48 Absatz 2 für die nationalen Behörden über einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme der Batterie;

b) auf begründetes Verlangen einer nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität der Batterie an diese Behörde. Diese Informationen und die Unterlagen werden in elektronischer Form sowie auf Verlangen auf Papier bereitgestellt;

c) auf Verlangen der nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit dem Mandat des Bevollmächtigten gehörenden Batterien verbunden sind.

(4) Wenn von der Batterie ein Risiko ausgeht, werden die Marktüberwachungsbehörden vom Bevollmächtigten umgehend davon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 41

Pflichten der Einführer

(1) Die Einführer bringen eine Batterie nur dann in Verkehr, wenn sie den Anforderungen der Artikel 6 bis 10 und 12, 13 und 14 genügt.

(2) Bevor sie eine Batterie in Verkehr bringen, vergewissern sich die Einführer, dass

a) der Erzeuger die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen gemäß Anhang VIII erstellt und das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 17 durchgeführt hat;

b) die Batterie die in Artikel 19 genannte CE-Kennzeichnung trägt und gemäß Artikel 13 gekennzeichnet ist;

c) der Batterie die nach den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14 vorgeschriebenen Unterlagen sowie eine Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer oder mehreren Sprache(n) beigefügt sind, die von den Endnutzern ohne Weiteres verstanden wird bzw. werden und von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt wird, festgelegt wurde bzw. wurden, und

d) der Erzeuger den in Artikel 38 Absätze 6 und 7 genannten Verpflichtungen nachgekommen ist.

Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Batterie die in den Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14 genannten Anforderungen nicht erfüllt, so darf er die Batterie nicht in Verkehr bringen, bevor ihre Konformität hergestellt worden ist. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Einführer außerdem den Erzeuger und die Marktüberwachungsbehörden und macht dabei ausführliche Angaben über die Nichtkonformität und etwa ergriffene Korrekturmaßnahmen.

Stand: 30.04.2026

#RV3498

(3) Die Einführer geben auf der Batterie ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift, unter Angabe einer zentralen Kontaktstelle, und sofern vorhanden die Internet- und E-Mail-Adresse an. Wenn dies nicht möglich ist, sind die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einem der Batterie beigefügten Dokument anzugeben. Die Kontaktangaben sind in einer oder mehreren für die Endnutzer leicht verständlichen Sprache(n) abzufassen, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt werden soll, festgelegt wird bzw. werden, und müssen klar, verständlich und lesbar sein.

(4) Solange sich eine Batterie in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Beförderungsbedingungen die Konformität der Batterie mit den in den Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14 genannten geltenden Anforderungen nicht beeinträchtigen.

(5) Sofern sie dies angesichts der von einer Batterie ausgehenden Risiken für angemessen halten, führen die Einführer zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Batterien durch, prüfen die Beschwerden und führen erforderlichenfalls ein Register der Beschwerden, der nichtkonformen Batterien und der Batterierückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

(6) Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen in Verkehr gebrachte Batterie nicht den in den Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14 genannten Anforderungen entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Batterie herzustellen oder sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichten die Einführer außerdem unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie die Batterie auf dem Markt bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und etwaige ergriffene Korrekturmaßnahmen.

(7) Die Einführer halten ab dem Inverkehrbringen der Batterie zehn Jahre lang die EU-Konformitätserklärung für die nationalen Behörden bereit und stellen sicher, dass die in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen diesen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können.

(8) Die Einführer händigen einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität der Batterie mit den in den Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14 genannten Anforderungen in einer oder mehreren Sprache(n) aus, die von der Behörde leicht verstanden werden kann bzw. können. Diese Informationen und die Unterlagen werden in elektronischer Form sowie auf Verlangen auf Papier übermittelt. Die Einführer kooperieren mit der nationalen Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Batterien verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

Artikel 42

Pflichten der Händler

(1) Die Händler berücksichtigen die Anforderungen dieser Verordnung mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie eine Batterie auf dem Markt bereitstellen.

(2) Bevor Händler eine Batterie auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass

a) der Hersteller im Herstellerregister gemäß Artikel 55 eingetragen ist,

b) die Batterie die in Artikel 19 genannte CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 19 trägt und gemäß Artikel 13 gekennzeichnet ist,

c) der Batterie die nach den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14 erforderlichen Unterlagen, eine Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer oder mehreren von den Endnutzern ohne Weiteres verstandenen Sprache(n), die von dem Mitgliedstaat, in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden soll, festgelegt wird bzw. werden, beigefügt sind und

d) der Erzeuger und der Einführer die in Artikel 38 Absätze 6 und 7 bzw. in Artikel 41 Absatz 3 genannten Anforderungen erfüllt haben.

(3) Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Batterie nicht den Artikeln 6 bis 10 oder den Artikel 12, 13 oder 14 entspricht, so darf er sie nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor ihre Konformität hergestellt worden ist. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Händler zudem den Erzeuger oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden.

(4) Solange sich eine Batterie in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Händler, dass die Lagerungs- oder Beförderungsbedingungen die Konformität der Batterie mit den in den Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14 genannten Anforderungen nicht beeinträchtigen.

(5) Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Batterie nicht den Artikeln 6 bis 10 und Artikel 12, 13 und 14 entspricht, gewährleisten, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieser Batterie herzustellen oder um sie zurückzunehmen bzw. zurückzurufen. Wenn mit der Batterie ein Risiko verbunden ist, unterrichten die Händler außerdem unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Batterie auf dem Markt bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und etwaige ergriffene Korrekturmaßnahmen.

Stand: 30.04.2026

#RV3499

(6) Die Händler händigen einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und die Unterlagen zum Nachweis der Konformität einer Batterie mit den in den Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14 genannten Anforderungen in einer oder mehreren Sprache(n) aus, die von der nationalen Behörde leicht verstanden werden kann bzw. können. Diese Informationen und die Unterlagen werden in elektronischer Form sowie auf Verlangen auf Papier übermittelt. Die Händler kooperieren mit der nationalen Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit den von ihnen auf dem Markt bereitgestellten Batterien verbunden sind.

Artikel 43

Pflichten der Fulfilment-Dienstleister

Die Fulfilment-Dienstleister gewährleisten für die Batterien, die sie handhaben, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Verpackung, der Adressierung oder des Versands die Konformität der Batterien mit den in den Artikeln 6 bis 10 und 12, 13 und 14 genannten Anforderungen nicht beeinträchtigen.

Unbeschadet der nach diesem Kapitel geltenden Verpflichtungen der betreffenden Wirtschaftsakteure kommen Fulfilment-Dienstleister neben der in Absatz 1 genannten Verpflichtung auch den in Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 40 Absatz 4 genannten Aufgaben nach.

Artikel 44

Fälle, in denen die Pflichten der Erzeuger auch für die Einführer und Händler gelten

Ein Einführer oder Händler gilt für die Zwecke dieser Verordnung als Erzeuger und unterliegt den Pflichten eines Erzeugers gemäß Artikel 38, wenn eine der folgenden Bedingungen auf ihn zutrifft:

a) Er bringt eine Batterie unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr oder nimmt sie in Betrieb,

b) er verändert eine bereits in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Batterie so, dass die Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden könnte, oder

c) er verändert den Verwendungszweck einer bereits in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Batterie.

Stand: 30.04.2026

Artikel 45

Pflichten von Wirtschaftsakteuren, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen

(1) Wirtschaftsakteure, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, stellen sicher, dass bei der Untersuchung, Leistungsprüfung, Verpackung und Verbringung der Batterien und Bauteile solcher Batterien, die einen dieser Vorgänge durchlaufen haben, angemessene Qualitätskontroll- und Sicherheitsanweisungen befolgt werden.

(2) Wirtschaftsakteure, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, stellen sicher, dass die Batterien die Anforderungen dieser Verordnung und alle einschlägigen Anforderungen, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf Produkte, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Verkehrssicherheit gelten, erfüllen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Batterien aufgrund der genannten Vorgänge in eine andere Kategorie von Batterien fallen können. Bei Wiederaufarbeitungsvorgängen stellen die Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen die Unterlagen bereit, die belegen, dass die Batterie im Einklang mit dieser Verordnung wiederaufgearbeitet wurde.

Artikel 46

Identifizierung der Wirtschaftsakteure

(1) Die Wirtschaftsakteure stellen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen einer nationalen Behörde die folgenden Informationen bereit:

a) die Identität der Wirtschaftsakteure, von denen sie eine Batterie bezogen haben;

b) die Identität der Wirtschaftsakteure, an die sie eine Batterie abgegeben haben, sowie die Menge und exakte Angaben zu den Modellen.

#RV3500

(2) Die Wirtschaftsakteure stellen sicher, dass sie die in Absatz 1 genannten Informationen ab dem Bezug sowie ab der Abgabe der Batterie zehn Jahre lang vorlegen können.

KAPITEL VII

Pflichten der Wirtschaftsakteure bezüglich der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht

Artikel 47

Geltungsbereich dieses Kapitels

Dieses Kapitel gilt nicht für Wirtschaftsakteure, die im vorletzten Geschäftsjahr einen Nettoumsatz von weniger als 40 Mio. EUR erzielt haben und keiner aus Muttergesellschaft und untergeordneten Gesellschaften oder Stellen bestehenden Gruppe angehören, die den Grenzwert von 40 Mio. EUR auf konsolidierter Basis überschreitet.

Dieses Kapitel gilt nicht für Wirtschaftsakteure, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, wenn die Batterien bereits vor diesen Vorgängen in Verkehr oder in Betrieb waren.

Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union, die für die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gelten.

Artikel 48

Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten

(1) Ab dem 18. August 2025 kommen Wirtschaftsakteure, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, den in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels und in den Artikeln 49, 50 und 52 festgelegten Verpflichtungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach und haben zu diesem Zweck Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten einzurichten und umzusetzen.

(2) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Wirtschaftsakteure lassen ihre Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 51 durch die notifizierte Stelle überprüfen (im Folgenden „unabhängige Überprüfung“) und regelmäßigen Prüfungen unterziehen, damit sichergestellt ist, dass diese Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 49, 50 und 52 gewahrt werden und zur Anwendung kommen. Der der Prüfung unterzogene Wirtschaftsakteur erhält von der notifizierten Stelle einen Prüfbericht.

(3) Die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Wirtschaftsakteure bewahren die Unterlagen, durch die sie die Einhaltung der in den Artikeln 49, 50 und 52 festgelegten Verpflichtungen nachweisen können, einschließlich des Berichts über die Überprüfung und der Genehmigung gemäß Artikel 51 sowie der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Prüfberichte, für zehn Jahre auf, nachdem die letzte im Rahmen der einschlägigen Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erzeugte Batterie in Verkehr gebracht wurde.

(4) Unbeschadet der Verantwortung, die Wirtschaftsakteure selbst für ihre Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten tragen, können die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Wirtschaftsakteure, unter anderem im Rahmen von nach dieser Verordnung anerkannten Systemen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, zur Erfüllung der in den Artikeln 48, 49, 50 und 52 festgelegten Anforderungen mit anderen Akteuren zusammenarbeiten.

(5) Bis zum 18. Februar 2025 veröffentlicht die Kommission im Einklang mit den internationalen Instrumenten gemäß Anhang X Nummern 3 und 4 Leitlinien für die Anwendung der in den Artikeln 49 und 50 festgelegten Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Risiken gemäß Anhang X Nummer 2.

(6) Die Mitgliedstaaten können für sich oder gemeinsam gesonderte Websites, Plattformen oder Portale einrichten und betreiben, über die den Wirtschaftsakteuren mit Blick auf die Erfüllung der nach dieser Verordnung geltenden Sorgfaltspflichten Informationen bereitgestellt werden und Unterstützung angeboten wird.

(7) Die Kommission kann solche Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 6 auf der Grundlage bestehender Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Sorgfaltspflicht in der Union und in Drittländern ergänzen sowie neue Maßnahmen konzipieren, um Wirtschaftsakteure bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dieser Verordnung zu unterstützen.

(8) Die Kommission prüft regelmäßig, ob das Verzeichnis der Rohstoffe und Risikokategorien in Anhang X aktualisiert werden muss.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

a) die Liste der Rohstoffe in Anhang X Nummer 1 und die Liste der Risikokategorien in Anhang X Nummer 2 unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Bereich der Erzeugung und der chemischen Zusammensetzung von Batterien sowie aufgrund der Änderung der Verordnung (EU) 2017/821 zu ändern;

Stand: 30.04.2026

#RV3501

b) die Liste der internationalen Instrumente in Anhang X Nummer 3 im Einklang mit den Entwicklungen in den einschlägigen internationalen Foren für Standards im Zusammenhang mit den Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und dem Schutz der Umwelt und der sozialen Rechte zu ändern;

c) die in den Artikeln 49 und 50 festgelegten Verpflichtungen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Wirtschaftsakteure unter Berücksichtigung von Änderungen der Verordnung (EU) 2017/821 und die Liste der international anerkannten Sorgfaltspflichteninstrumente in Anhang X Nummer 4 zu ändern.

Artikel 49

Managementsystem des Wirtschaftsakteurs

(1) Jeder in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur

a) verabschiedet eine Unternehmensstrategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten in Bezug auf die in Anhang X Nummer 1 aufgeführten Rohstoffe und die damit verbundenen, in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Kategorien der Sozial- und Umweltrisiken und setzt die Zulieferer und die Öffentlichkeit klar davon in Kenntnis;

b) nimmt in seine Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten Standards auf, die den international anerkannten Sorgfaltspflichteninstrumente in Anhang X Nummer 4 entsprechen;

c) strukturiert sein internes Managementsystem so, dass die Strategie zur Erfüllung ihrer für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten unterstützt wird, indem Mitglieder der obersten Führungsebene damit betraut werden, die Strategie zur Erfüllung ihrer für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten zu überwachen und mindestens zehn Jahre lang Aufzeichnungen über dieses System zu führen;

d) errichtet und betreibt ein System von Kontrollen und Transparenz hinsichtlich der Lieferkette, einschließlich eines Systems zur Überwachung der Lieferkette oder zur Rückverfolgbarkeit, das die Identifizierung vorgelagerter Akteure in der Lieferkette ermöglicht;

e) nimmt seine Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten, einschließlich Risikomanagementmaßnahmen, in Verträge und Vereinbarungen mit Zulieferern auf; und

f) führt einen Beschwerdemechanismus, einschließlich eines Frühwarnsystems zur Risikoerkennung und eines Abhilfemechanismus, ein oder stellt solche Mechanismen bereit, sei es mittels Kooperationsvereinbarungen mit anderen Wirtschaftsakteuren oder Organisationen oder indem die Inanspruchnahme eines externen Sachverständigen oder Gremiums wie beispielsweise eines Ombudsmanns erleichtert wird; die entsprechenden Mechanismen beruhen auf den Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte.

(2) Das in Absatz 1 genannte System stützt sich auf Unterlagen, die mindestens folgende Informationen enthalten:

a) eine Beschreibung des Rohstoffs einschließlich seines Handelsnamens und Typs;

b) den Namen und die Anschrift des Zulieferers, der den Rohstoff, der in den Batterien enthalten ist, an den Wirtschaftsakteur geliefert hat, der die Batterien, die den fraglichen Rohstoff enthalten, in Verkehr bringt;

c) das Ursprungsland des Rohstoffs und Markttransaktionen von der Gewinnung des Rohstoffs bis hin zum unmittelbaren Zulieferer des Wirtschaftsakteurs, der die Batterie in Verkehr bringt;

d) die Mengen des Rohstoffs in der in Verkehr gebrachten Batterie, ausgedrückt in Prozent oder als Gewicht;

e) Berichte über die unabhängige Überprüfung durch eine notifizierte Stelle bezüglich der Zulieferer gemäß Artikel 50 Absatz 3;

f) wenn keine Berichte im Sinne von Buchstabe e verfügbar sind und der Rohstoff aus einem Konflikt- und Hochrisikogebiet stammt: gegebenenfalls zusätzliche Informationen gemäß den spezifischen Empfehlungen für vorgelagerte Wirtschaftsakteure, wie im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vorgesehen, beispielsweise das Ursprungsbergwerk, die Orte, an denen Rohstoffe zusammengeführt, gehandelt und verarbeitet werden, und die gezahlten Steuern, Entgelte und Lizenzgebühren.

Die Berichte über die unabhängige Überprüfung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe e werden den nachgelagerten Akteuren der Lieferkette von den in Artikel 50 Absatz 3 genannten Zulieferern zur Verfügung gestellt.

Stand: 30.04.2026

Artikel 50

Risikomanagementpflichten

(1) Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur

a) ermittelt und bewertet im Rahmen seines Managementplans das Risiko negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien in seiner Lieferkette, unter anderem ausgehend von den gemäß Artikel 49 bereitgestellten Informationen und anderen einschlägigen öffentlichen oder von Interessenträgern bereitgestellten Informationen unter Bezugnahme auf seine Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten;

b) konzipiert zur Reaktion auf die ermittelten Risiken eine Strategie und setzt diese um, um negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder anderweitig zu anzugehen, und zwar durch

i) Mitteilung der Ergebnisse seiner Risikobewertung an die gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c dafür benannten Mitglieder der obersten Führungsebene;

ii) Ergreifen von Risikomanagementmaßnahmen im Einklang mit den international anerkannten Sorgfaltspflichteninstrumente in Anhang X Nummer 4 unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, auf Zulieferer, einschließlich deren untergeordnete Gesellschaften oder Stellen und Unterauftragnehmer, die das ermittelte Risiko am wirksamsten unterbinden oder mindern können, einzuwirken oder erforderlichenfalls durch geeignete Schritte Druck auszuüben;

iii) Konzeption und Umsetzung eines Risikomanagementplans, Überwachung und Verfolgung der Ergebnisse der Risikominderungsbemühungen, Berichterstattung an gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c dafür benannte Mitglieder der obersten Führungsebene und Erwägung der Aussetzung oder Beendigung der Beziehungen zu einem Zulieferer, dessen untergeordneten Gesellschaften oder Stellen und Unterauftragnehmern nach fehlgeschlagenen Versuchen der Risikominderung auf der Basis einschlägiger Verträge und Vereinbarungen gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe e;

iv) Durchführung zusätzlicher Bewertungen des Sachverhalts und der Risiken für Risiken, die verringert werden müssen, oder nach einer Veränderung der Umstände.

(2) Unternimmt der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur Bemühungen zur Minderung von Risiken, während er den Handel fortsetzt oder vorübergehend aussetzt, so konsultiert er die Zulieferer und betroffenen Interessenträger, einschließlich lokaler und nationaler Behörden, internationaler oder zivilgesellschaftlicher Organisationen und betroffener Dritter, wie Gemeinschaften vor Ort, bevor er in dem Risikomanagementplan gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii des vorliegenden Artikels eine Strategie zur messbaren Risikominderung festlegt.

(3) Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur ermittelt und bewertet die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen in den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien in seiner Lieferkette. Der Wirtschaftsakteur ermittelt und bewertet die Risiken in seiner Lieferkette im Rahmen der eigenen Risikomanagementsysteme. Über eine notifizierte Stelle lässt der Wirtschaftsakteur im Einklang mit Artikel 51 unabhängige Überprüfungen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten durchführen. Der Wirtschaftsakteur kann Berichte über die unabhängige Überprüfung nutzen, die gemäß Artikel 51 Absatz 2 von einer solchen notifizierten Stelle im Hinblick auf die nach diesem Kapitel von Zulieferern in dieser Lieferkette umgesetzten Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten erstellt werden. Der Wirtschaftsakteur kann diese Berichte über die unabhängige Überprüfung gegebenenfalls auch zur Bewertung der Vorkehrungen dieser Zulieferer zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nutzen.

(4) Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur teilt die Ergebnisse der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Risikobewertung den gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c dafür benannten Mitgliedern der obersten Führungsebene mit und setzt die in Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannte Strategie um.

Artikel 51

Unabhängige Überprüfung der Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten

(1) Die notifizierte Stelle führt unabhängige Überprüfungen durch. Diese unabhängigen Überprüfungen

a) erstrecken sich auf alle Tätigkeiten, Verfahren und Systeme des Wirtschaftsakteurs, die der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 49, 50 und 52 dienen,

b) haben zum Ziel, die Konformität der Vorkehrungen von Wirtschaftsakteuren, die Batterien in Verkehr bringen, zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 49, 50 und 52 zu bestimmen,

Stand: 30.04.2026

#RV3503

c) umfassen gegebenenfalls Kontrollen bei Unternehmen und die Erhebung von Informationen bei Interessenträgern,

d) ermitteln Bereiche, in denen bei Wirtschaftsakteuren, die Batterien in Verkehr bringen, bezüglich ihrer Vorkehrungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten Raum für Verbesserungen besteht,

e) halten die im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten für Audits vorgesehenen Grundsätze der Unabhängigkeit, Kompetenz und Rechenschaftspflicht ein.

(2) Die notifizierte Stelle erstellt einen Bericht über die Überprüfung, in dem die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels durchgeführten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse erfasst werden. Wenn die Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 48 den in den Artikeln 49, 50 und 52 genannten Pflichten entsprechen, erteilt die notifizierte Stelle eine Genehmigung.

Artikel 52

Offenlegung von Informationen zu den Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht

(1) Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur stellt den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten oder den nationalen Behörden auf Verlangen den Bericht über die Überprüfung und die Genehmigung gemäß Artikel 51, die Prüfberichte gemäß Artikel 48 Absatz 2 und Nachweise für die Einhaltung eines von der Kommission anerkannten Systems zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 53 zur Verfügung.

(2) Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur stellt seinen unmittelbar nachgelagerten Abnehmern alle im Rahmen der Strategie zur Erfüllung seiner für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten erlangten und auf aktuellem Stand gehaltenen einschlägigen Informationen zur Verfügung, wobei er der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken gebührend Rechnung trägt.

(3) Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur überprüft jährlich seine Strategie zur Erfüllung seiner für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten und veröffentlicht darüber, einschließlich im Internet, einen Bericht. Der Bericht umfasst — in einer für die Endnutzer leicht verständlichen Form und unter eindeutiger Nennung der betreffenden Batterien — die Daten und Informationen zu den von dem Wirtschaftsakteur unternommenen Schritten zur Erfüllung der in den Artikeln 49 und 50 festgelegten Anforderungen, einschließlich festgestellter negativer Auswirkungen in den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien und wie darauf reagiert wurde, sowie einen zusammenfassenden Bericht über die gemäß Artikel 51 durchgeführten unabhängigen Überprüfungen, einschließlich des Namens der notifizierten Stelle, unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken. In diesem Bericht wird gegebenenfalls auch auf den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Verarbeitung und dem Handel mit den Rohstoffen, die in Batterien enthalten sind, eingegangen.

(4) Wenn der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur nachweisen kann, dass die in Anhang X Nummer 1 aufgeführten Rohstoffe, die in der Batterie enthalten sind, aus Recyclingquellen stammen, legt er seine Feststellungen hinreichend detailliert und unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbsbedenken offen.

Artikel 53

Anerkennung von Systemen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

(1) Regierungen, Industrieverbände und Gruppierungen interessierter Organisationen, die Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten entwickelt haben und beaufsichtigen (im Folgenden „Systembetreiber"), können beantragen, dass ihre Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten von der Kommission anerkannt werden. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen zu erlassen, welche Informationen der bei der Kommission einzureichende Antrag auf Anerkennung zu enthalten hat. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Stellt die Kommission anhand der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels übermittelten Nachweise und Informationen fest, dass ein System zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gemäß diesem Absatz einem Wirtschaftsakteur die Erfüllung der in den Artikeln 48, 49, 50 und 52 festgelegten Anforderungen ermöglicht, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, mit dem dem System die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit den Anforderungen gemäß dieser Verordnung gewährt wird. Bevor ein solcher Durchführungsrechtsakt erlassen wird, wird das Zentrum der OECD für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln konsultiert. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Wenn die Kommission eine Entscheidung bezüglich der Anerkennung eines Systems zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten trifft, berücksichtigt sie die verschiedenen branchenspezifischen Verfahren, auf die sich das System erstreckt, sowie den risikobasierten Ansatz und die risikobasierte Methode, die im Rahmen des Systems zur Ermittlung von Risiken angewandt werden.

Stand: 30.04.2026

#RV3504

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 89, in denen die Kriterien und die Methode festgelegt werden, nach denen die Kommission gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels bestimmt, ob Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten den Wirtschaftsakteuren ermöglichen, die Anforderungen gemäß den Artikeln 48, 49, 50 und 52 dieser Verordnung zu erfüllen. Die Kommission überprüft außerdem je nach Bedarf in regelmäßigen Abständen, dass die anerkannten Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach wie vor die Kriterien erfüllen, auf deren Grundlage die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels getroffen wurde.

(4) Der Betreiber eines Systems zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, dessen Gleichwertigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 anerkannt wurde, informiert die Kommission unverzüglich über Änderungen oder Aktualisierungen dieses Systems. Die Kommission bewertet, ob solche Änderungen oder Aktualisierungen Auswirkungen auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit des betreffenden Systems haben, und trifft geeignete Maßnahmen.

(5) Bei nachweislichem Vorliegen wiederkehrender oder erheblicher Fälle, in denen Wirtschaftsakteure, die ein nach Maßgabe des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels anerkanntes System anwenden, die Anforderungen gemäß den Artikeln 48, 49, 50 und 52 nicht erfüllt haben, überprüft die Kommission in Abstimmung mit dem Betreiber des anerkannten Systems zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten, ob diese Fälle auf Mängel in dem System hindeuten.

(6) Wenn die Kommission Verstöße gegen die Anforderungen gemäß den Artikeln 48, 49, 50 und 52 oder Mängel in einem anerkannten System zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten feststellt, kann sie dem Systembetreiber eine angemessene Frist für Abhilfemaßnahmen einräumen.

(7) Wenn der Systembetreiber die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht ergreift oder sich weigert, diese Maßnahmen zu ergreifen, und wenn die Kommission feststellt, dass der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur, der das System anwendet, aufgrund der in Absatz 6 des vorliegenden Artikels genannten Verstöße oder Mängel nicht mehr in der Lage ist, die Anforderungen gemäß den Artikeln 48, 49, 50 und 52 einzuhalten, oder wenn wiederkehrende oder erhebliche Fälle von Verstößen durch Wirtschaftsakteure, die das System anwenden, auf Mängel in dem System zurückzuführen sind, erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Systems widerrufen wird. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(8) Die Kommission erstellt und aktualisiert ein Register der anerkannten Systeme zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Das Register wird über das Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Stand: 30.04.2026

KAPITEL VIII

Bewirtschaftung von Altbatterien

Artikel 54

Zuständige Behörde

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die aus diesem Kapitel erwachsenden Pflichten, insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der aus diesem Kapitel erwachsenden Pflichten durch Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung, zuständig sind.

(2) Außerdem kann jeder Mitgliedstaat eine der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden als Kontaktstelle benennen, die für die Kommunikation mit der Kommission gemäß Absatz 4 zuständig ist.

(3) Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Organisation und Betriebsabläufe der zuständigen Behörde oder Behörden fest, einschließlich der Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften für:

a) die Registrierung von Herstellern gemäß Artikel 55;

b) die Zulassung von Herstellern und Organisationen für Herstellerverantwortung gemäß Artikel 58;

c) die Aufsicht über die Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 57;

d) die Erhebung von Daten zu Batterien und Altbatterien gemäß Artikel 75;

e) die Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 76.

(4) Bis zum 18. November 2025 melden die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Anschriften der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige Änderungen bei den Namen oder Anschriften dieser zuständigen Behörden.

#RV3505

Artikel 55

Herstellerregister

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein Herstellerregister, das dazu dient, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels durch die Hersteller zu überwachen.

(2) Die Hersteller registrieren sich in dem in Absatz 1 genannten Register. Zu diesem Zweck reichen sie in jedem Mitgliedstaat, in dem sie eine Batterie erstmals auf dem Markt bereitstellen, einen Registrierungsantrag ein.

Der Registrierungsantrag wird von den Herstellern über das elektronische Datenverarbeitungssystem gemäß Absatz 9 Buchstabe a eingereicht.

Hersteller stellen Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebauter Batterien, nur dann auf dem Markt eines Mitgliedstaats bereit, wenn sie bzw. — im Fall der Übertragung der Bevollmächtigung — ihre Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in dem Mitgliedstaat registriert sind.

(3) Der Registrierungsantrag umfasst die folgenden Informationen:

a) Name und falls vorhanden Markennamen, unter denen der Hersteller in dem Mitgliedstaat tätig ist, sowie Anschrift des Herstellers einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer, gegebenenfalls Internet- und E-Mail-Adresse, unter Angabe einer zentralen Kontaktstelle;

b) die nationale Kennnummer des Herstellers, einschließlich seiner Handelsregisternummer oder gleichwertigen amtlichen Registrierungsnummer, sowie die europäische oder nationale Steueridentifikationsnummer;

c) die Kategorie bzw. Kategorien der Batterien, die der Hersteller erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen will, d. h. Gerätebatterien, Industriebatterien, LV-Batterien, Elektrofahrzeugbatterien oder Starterbatterien sowie deren chemische Zusammensetzung;

d) Angaben dazu, wie der Hersteller seinen in Artikel 56 festgelegten Pflichten und den in Artikel 59, 60 bzw. 61 festgelegten Anforderungen nachkommt:

   i) Für Gerätebatterien oder LV-Batterien sind die Anforderungen dieses Buchstaben d erfüllt, wenn Folgendes vorgelegt wird:

      — schriftliche Informationen dazu, welche Maßnahmen der Hersteller ergriffen hat, um den in Artikel 56 festgelegten Verpflichtungen im Rahmen der Herstellerverantwortung nachzukommen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um die in Artikel 59 Absatz 1 oder Artikel 60 Absatz 1 festgelegte Verpflichtung zur getrennten Sammlung hinsichtlich der vom Hersteller auf dem Markt des Mitgliedstaats bereitgestellten Batteriemenge zu erfüllen, und welches System er eingeführt hat, um sicherzustellen, dass die an die zuständigen Behörden übermittelten Daten zuverlässig sind;

      — gegebenenfalls der Name und die Kontaktdaten, einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer, Internet- und E-Mail-Adresse und die nationale Kennnummer der Organisation, die der Hersteller benannt hat, gemäß Artikel 57 Absätze 1 und 2 seine Pflichten zur erweiterten Herstellerverantwortung zu erfüllen, einschließlich der Handelsregisternummer oder einer gleichwertigen amtlichen Registrierungsnummer sowie der europäischen oder nationalen Steueridentifikationsnummer der Organisation für Herstellerverantwortung, und das Mandat des Herstellers, den sie vertritt;

   ii) für Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien sind die Anforderungen dieses Buchstaben d erfüllt, wenn Folgendes vorgelegt wird:

      — schriftliche Informationen dazu, welche Maßnahmen der Hersteller ergriffen hat, um den in Artikel 56 festgelegten Verpflichtungen im Rahmen der Herstellerverantwortung nachzukommen, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um die in Artikel 61 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen zur Sammlung hinsichtlich der vom Hersteller auf dem Markt des Mitgliedstaats bereitgestellten Batteriemenge zu erfüllen, und welches System er eingeführt hat, um sicherzustellen, dass die an die zuständigen Behörden übermittelten Daten zuverlässig sind;

      — gegebenenfalls der Name und die Kontaktdaten, einschließlich Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer, Internet- und E-Mail-Adresse sowie die nationale Kennnummer der Organisation, die Hersteller benannt hat, gemäß Artikel 57 Absätze 1 und 2 seine Pflichten zur erweiterten Herstellerverantwortung zu erfüllen, einschließlich der Handelsregisternummer oder einer gleichwertigen amtlichen Registrierungsnummer sowie der europäischen oder nationalen Steueridentifikationsnummer der Organisation für Herstellerverantwortung, und das Mandat des Herstellers, den sie vertritt;

e) eine Erklärung des Herstellers oder gegebenenfalls des Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung oder der Organisation für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurde, in der bestätigt wird, dass die übermittelten Angaben wahrheitsgemäß sind.

Stand: 30.04.2026

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels sind die in Absatz 3 Buchstabe d genannten Informationen entweder in dem Registrierungsantrag gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels oder in dem Zulassungsantrag gemäß Artikel 58 angegeben. Dieser Zulassungsantrag umfasst mindestens Informationen entweder zur individuellen oder zur kollektiven Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung.

(5) Der Mitgliedstaat kann zusätzliche Informationen oder Unterlagen anfordern, soweit diese für die effiziente Nutzung des Herstellerregisters erforderlich sind.

(6) Hat ein Hersteller gemäß Artikel 57 Absatz 1 eine Organisation für Herstellerverantwortung benannt, so muss diese Organisation die Anforderungen dieses Artikels entsprechend erfüllen, sofern der Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt.

(7) Die nach dem vorliegenden Artikel geltenden Pflichten können im Namen des Herstellers durch einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung erfüllt werden.

Wenn die in diesem Artikel genannten Pflichten im Namen des Herstellers von einem Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung erfüllt werden, der mehrere Hersteller vertritt, muss der Bevollmächtigte abgesehen von den nach Absatz 3 erforderlichen Informationen auch für jeden der von ihm vertretenen Hersteller gesondert Name und Kontaktdaten angeben.

(8) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass es sich bei dem Registrierungsverfahren nach diesem Artikel und dem Zulassungsverfahren nach Artikel 58 um dasselbe Verfahren handelt, sofern der Antrag den in den Absätzen 3 bis 7 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen genügt.

(9) Die zuständige Behörde

a) stellt Informationen zum Antragsverfahren über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem auf ihrer Website bereit;

b) erteilt Registrierungen innerhalb von höchstens 12 Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Informationen vorgelegt worden sind, und vergibt eine Registrierungsnummer.

(10) Die zuständige Behörde kann

a) die Modalitäten bezüglich der Anforderungen und des Verfahrens der Registrierung festlegen, ohne den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Anforderungen wesentliche Anforderungen hinzuzufügen;

b) von den Herstellern für die Bearbeitung der in Absatz 2 genannten Anträge kostenbasierte und verhältnismäßige Gebühren verlangen.

(11) Die zuständige Behörde kann die Registrierung eines Herstellers ablehnen oder widerrufen, wenn die in Absatz 3 genannten Informationen und diesbezüglichen zum Nachweis dienenden Unterlagen nicht vorgelegt werden oder unzureichend sind oder wenn der Hersteller die in Absatz 3 Buchstabe d genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Wenn der Hersteller nicht mehr existiert, wird seine Registrierung von der zuständigen Behörde widerrufen.

(12) Der Hersteller oder gegebenenfalls der Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung oder die Organisation für Herstellerverantwortung, die vom Hersteller benannt wurde, meldet im Namen der Hersteller, die sie vertritt, der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der in der Registrierung enthaltenen Angaben und die dauerhafte Beendigung der Bereitstellung von in der Registrierung in Bezug genommenen Batterien auf dem Markt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.

(13) Wenn die Informationen im Herstellerregister nicht öffentlich zugänglich sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern ermöglichen, mit Herstellern Fernabsatzverträge zu schließen, kostenlos Zugang zu den Informationen im Register gewährt wird.

Artikel 56

Erweiterte Herstellerverantwortung

(1) Hersteller tragen für Batterien, die sie erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, eine erweiterte Herstellerverantwortung. Diese Hersteller erfüllen die in den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG sowie den in diesem Kapitel genannten Anforderungen.

(2) Wirtschaftsakteure, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete, umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller dieser Batterien und tragen eine erweiterte Herstellerverantwortung.

Stand: 30.04.2026

(3) Hersteller gemäß Artikel 3 Nummer 47 Buchstabe d benennen in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Batterien verkaufen, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung. Die Benennung erfolgt durch schriftliches Mandat.

(4) Die vom Hersteller zu zahlenden finanziellen Beiträge decken bezüglich der von dem Hersteller auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellten Produkte die folgenden Kosten:

a) Kosten für die getrennte Sammlung von Altbatterien und der anschließenden Beförderung und der anschließenden Behandlung der Altbatterien, wobei etwaige Einnahmen aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung oder dem Wert der aus recycelten Altbatterien wiedergewonnenen Sekundärrohstoffe zu berücksichtigen sind,

b) Kosten für die Durchführung einer Erhebung über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle gemäß Artikel 69 Absatz 5,

c) Kosten für die Bereitstellung von Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Artikel 74,

d) Kosten für die Erhebung und Übermittlung von Daten an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 75.

(5) Wenn zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitete oder umgenutzte oder wiederaufgearbeitete Batterien bereitgestellt werden, können sowohl die Hersteller der ursprünglichen Batterien als auch die Hersteller der Batterien, die nach einem der vorstehend genannten Verfahren in Verkehr gebracht werden, einen Kostenteilungsmechanismus einrichten und anpassen, der auf einer tatsächlichen Kostenverteilung auf die einzelnen Hersteller beruht, damit die in Absatz 4 Buchstaben a, c und d genannten Kosten gemeinsam getragen werden.

Unterliegt eine Batterie gemäß Absatz 2 mehr als einer erweiterten Herstellerverantwortung, so hat der erste Hersteller, der die Batterie auf dem Markt bereitstellt, keine durch den Kostenteilungsmechanismus bedingten Zusatzkosten zu tragen.

Die Kommission erleichtert den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren unter den Mitgliedstaaten hinsichtlich derartiger Kostenteilungsmechanismen.

Artikel 57

Organisation für Herstellerverantwortung

(1) Die Hersteller können einer gemäß Artikel 58 zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung zur Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen benennen. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, um die Beauftragung einer Organisation für Herstellerverantwortung verbindlich vorzuschreiben. Solche Maßnahmen sind mit den besonderen Eigenschaften einer bestimmten in Verkehr gebrachten Kategorie von Batterien und deren Abfallbewirtschaftungseigenschaften zu begründen.

(2) Im Falle einer kollektiven Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung stellen die betreffenden Organisationen die Gleichbehandlung der Hersteller, unabhängig von Herkunftsland und Größe und ohne eine übermäßige Belastung der Hersteller, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, die Batterien in geringen Mengen herstellen, sicher. Sie stellen außerdem sicher, dass die von den Herstellern an sie entrichteten finanziellen Beiträge

a) gemäß Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG sowie mindestens für jede Batteriekategorie und jede chemische Zusammensetzung von Batterien gesondert festgesetzt werden und dabei gegebenenfalls berücksichtigt wird, ob es sich um wiederaufladbare Batterien handelt, wie hoch der Rezyklatgehalt bei der Erzeugung der Batterien ist, ob die Batterien zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurden und welchen CO_2-Fußabdruck sie aufweisen;

b) angepasst werden, um etwaige von den Organisationen für Herstellerverantwortung aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung oder aufgrund des Werts der aus recycelten Altbatterien wiedergewonnenen Sekundärrohstoffe erzielte Einnahmen zu berücksichtigen.

(3) Wenn in einem Mitgliedstaat mehrere Organisationen für Herstellerverantwortung dafür zugelassen wurden, Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen von Herstellern wahrzunehmen, stellen sie sicher, dass die in Artikel 59 Absatz 1, Artikel 60 Absatz 1 und Artikel 61 Absatz 1 genannten Tätigkeiten das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdecken. Die Mitgliedstaaten beauftragen die zuständige Behörde oder einen unabhängigen Dritten damit, sicherzustellen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihren Pflichten in koordinierter Weise nachkommen.

(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung gewährleisten die Vertraulichkeit von in ihrem Besitz befindlichen Daten in Bezug auf unternehmensinterne Informationen oder Informationen, die einzelnen Herstellern oder deren Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung unmittelbar zuzuordnen sind.

Stand: 30.04.2026

#RV3508

(5) Neben den in Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2008/98/EG genannten Informationen veröffentlichen die Organisationen für Herstellerverantwortung auf ihren Websites mindestens jährlich unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Informationen über die erreichten Quoten der getrennten Sammlung von Altbatterien, Recyclingeffizienzen und die erreichten Quoten der stofflichen Verwertung, die von den Herstellern, die die Organisationen für Herstellerverantwortung benannt haben.

(6) Neben den in Absatz 5 genannten Informationen veröffentlichen Organisationen für Herstellerverantwortung Informationen über das in Absatz 8 genannte Verfahren zur Auswahl von Abfallbewirtschaftern.

(7) Um erforderlichenfalls Verzerrungen des Binnenmarkts zu vermeiden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt mit Kriterien für die Anwendung von Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels zu erlassen. In diesem Durchführungsrechtsakt darf nicht die genaue Höhe der Beiträge bestimmt werden; der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(8) Abfallbewirtschafter werden einem diskriminierungsfreien Auswahlverfahren unterzogen, das auf transparenten Zuschlagskriterien beruht, von Herstellern oder Organisationen für Herstellerverantwortung durchgeführt wird und kleine und mittlere Unternehmen nicht übermäßig belastet.

Artikel 58

Zulassung zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung

(1) Hersteller, die die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung individuell wahrnehmen, und benannte Organisationen für Herstellerverantwortung, die die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung kollektiv wahrnehmen, stellen bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Zulassung zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung.

(2) Die Zulassung wird nur erteilt, wenn

a) die in Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2008/98/EG genannten Anforderungen erfüllt sind und der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung im Hinblick auf die Batteriemenge, die von dem Hersteller oder den durch die Organisation für Herstellerverantwortung vertretenen Herstellern auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals bereitgestellt wird, ausreichende Maßnahmen zur Erfüllung der in diesem Kapitel genannten Pflichten getroffen hat und

b) anhand von Unterlagen der Nachweis dafür erbracht wird, dass die in Artikel 59 Absätze 1 und 2 oder die in Artikel 60 Absätze 1, 2 und 4 genannten Anforderungen erfüllt sind und Vorkehrungen getroffen wurden, die es ermöglichen, dass mindestens die in Artikel 59 Absatz 3 bzw. in Artikel 60 Absatz 3 genannten Zielvorgaben für die Sammlung erreicht und dauerhaft erfüllt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten regeln in ihren Maßnahmen zur Festlegung der in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe b genannten Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens, wobei für die individuelle Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung und die kollektive Wahrnehmung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gesonderte Verfahren gelten können, und die Modalitäten für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch Hersteller oder Organisation für Herstellerverantwortung, einschließlich der Informationen, die Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung dafür übermitteln müssen. Das Zulassungsverfahren umfasst auch die Anforderungen an die Überprüfung der Vorkehrungen zur Einhaltung der in Artikel 59 Absätze 1 und 2 und in Artikel 60 Absätze 1, 2 und 4 genannten Anforderungen, sowie die Fristen der Überprüfung, die zwölf Wochen ab Einreichung eines vollständigen Antrags nicht überschreiten dürfen. Die Überprüfung kann durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen, der einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung erstellt.

(4) Der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung meldet der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen an in der Zulassung enthaltenen Informationen, alle die Modalitäten der Zulassung betreffenden Änderungen oder die dauerhafte Beendigung von Tätigkeiten.

(5) Der Eigenkontrollmechanismus gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG kommt regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden zur Anwendung, um zu überprüfen, ob die in diesem Buchstaben genannten Bestimmungen eingehalten werden und die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Zulassungsbedingungen weiterhin erfüllt sind. Der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung legt der zuständigen Behörde auf Verlangen einen Eigenkontrollbericht und gegebenenfalls den Entwurf eines Korrekturmaßnahmenplans vor. Unbeschadet der Kompetenzen nach Absatz 6 des vorliegenden Artikels kann die zuständige Behörde zu dem Eigenkontrollbericht und dem Entwurf des Korrekturmaßnahmenplans Anmerkungen vorbringen und etwaige derartige Anmerkungen dem Hersteller oder der Organisation für Herstellerverantwortung übermitteln. Der Korrekturmaßnahmenplan wird vom Hersteller oder von der Organisation für Herstellerverantwortung auf der Grundlage dieser Anmerkungen erstellt und umgesetzt.

Stand: 30.04.2026

#RV3509

(6) Die zuständige Behörde kann beschließen, die betreffende Zulassung zu widerrufen, wenn die in Artikel 59 Absatz 3 bzw. in Artikel 60 Absatz 3 festgelegten Zielvorgaben für die Sammlung nicht erfüllt werden oder wenn der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung die für die Durchführung der Sammlung und Behandlung von Altbatterien geltenden Anforderungen nicht länger erfüllt oder es versäumt, der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten oder Änderungen mitzuteilen, die die Voraussetzungen für die Zulassung betreffen, oder seine bzw. ihre Tätigkeiten eingestellt hat.

(7) Im Fall der individuellen Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung hat der Hersteller und im Fall der kollektiven Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung haben die benannten Organisationen für Herstellerverantwortung eine Sicherheit zur Deckung der Kosten zu leisten, die dem Hersteller oder der Organisation für Herstellerverantwortung bei Nichterfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung, auch bei dauerhafter Beendigung seiner bzw. ihrer Tätigkeiten oder Insolvenz, in Verbindung mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten entstehen können. Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf diese Sicherheitsleistung weitere Anforderungen festlegen. Wenn Organisationen für Herstellerverantwortung von der öffentlichen Hand betrieben werden, darf diese Sicherheitsleistung anders als von der Organisation selbst geleistet werden und darf in Form eines öffentlichen Fonds bereitgestellt werden, der aus Beiträgen der Hersteller finanziert wird, und für den der Mitgliedstaat, der die Organisation betreibt, gesamtschuldnerisch haftet.

Artikel 59

Sammlung von Gerätealtbatterien

(1) Die Hersteller von Gerätebatterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, stellen sicher, dass alle Gerätealtbatterien unabhängig von Art, chemischer Zusammensetzung, Zustand, Marke oder Herkunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Hersteller Gerätebatterien erstmals auf dem Markt bereitstellen, getrennt gesammelt werden. Zu diesem Zweck

a) richten sie ein Rücknahme- und Sammelsystem für Gerätealtbatterien ein,

b) bieten sie den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Personen und Stellen die unentgeltliche Sammlung von Gerätealtbatterien an und sorgen für die Abholung von Gerätealtbatterien von allen Personen und Stellen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen (im Folgenden „angeschlossene Sammelstellen für Gerätealtbatterien“),

c) treffen sie für die angeschlossenen Sammelstellen für Gerätealtbatterien die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Sammlung und Beförderung von Gerätealtbatterien, einschließlich der unentgeltlichen Bereitstellung geeigneter Sammel- und Beförderungsbehälter, die den Anforderungen der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([46]) entsprechen,

d) holen sie die von den angeschlossenen Sammelstellen gesammelten Gerätealtbatterien in zeitlichen Abständen, die sich nach der Größe des abgedeckten Gebiets sowie nach der Menge und der Gefährlichkeit der über die angeschlossenen Sammelstellen für Gerätealtbatterien üblicherweise gesammelten Gerätealtbatterien richten, unentgeltlich ab,

e) holen sie die aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten entnommenen Gerätealtbatterien in zeitlichen Abständen, die sich nach der Menge und der Gefährlichkeit der Gerätealtbatterien richten, unentgeltlich ab,

f) stellen sie sicher, dass die bei den angeschlossenen Sammelstellen für Gerätealtbatterien abgeholten und aus den Elektro- und Elektronik-Altgeräten entnommenen Gerätealtbatterien anschließend einer Behandlung gemäß Artikel 70 in einer genehmigten Anlage durch einen Abfallbewirtschafter unterzogen werden.

(2) Die Hersteller von Gerätebatterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, stellen sicher, dass das Rücknahme- und Sammelsystem für Gerätealtbatterien

a) aus Sammelstellen besteht, die von ihnen in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren der folgenden Personen oder Stellen eingerichtet werden:

   i) Händlern gemäß Artikel 62;

   ii) Behandlungsanlagen für Altfahrzeuge, die der Richtlinie 2000/53/EG unterliegen;

   iii) Behörden oder in ihrem Namen handelnden Dritten, die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durchführen, gemäß Artikel 66;

   iv) freiwilligen Sammelstellen gemäß Artikel 67;

   v) Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die der Richtlinie 2012/19/EU unterliegen; und

b) das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdeckt, wobei die Bevölkerungszahl und die Bevölkerungsdichte, die voraussichtliche Menge an Gerätealtbatterien, die Zugänglichkeit für Endnutzer und die geografische Nähe zu Endnutzern berücksichtigt werden, und sich nicht auf Gebiete beschränkt, in denen die Sammlung und anschließende Bewirtschaftung von Gerätealtbatterien profitabel ist.

([46]) Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

Stand: 30.04.2026

#RV3510

(3) Die Hersteller von Gerätebatterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, erreichen und erfüllen dauerhaft bei Gerätebatterien mindestens die folgenden Zielvorgaben für die Sammlung von Gerätealtbatterien:

a) 45 % bis 31. Dezember 2023;

b) 63 % bis 31. Dezember 2027;

c) 73 % bis 31. Dezember 2030.

Die Hersteller bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, berechnen die in diesem Absatz genannte Sammelquote gemäß Anhang XI.

(4) Endnutzer dürfen Gerätealtbatterien bei den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Sammelstellen entsorgen, die Entsorgung wird ihnen nicht in Rechnung gestellt, und sie sind weder verpflichtet, eine neue Batterie zu kaufen, noch müssen sie die Gerätebatterie bei den Herstellern gekauft haben, die die Sammelstellen eingerichtet haben.

(5) Sammelstellen, die gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, iii und iv eingerichtet wurden, unterliegen nicht den Registrierungs- und Genehmigungsanforderungen der Richtlinie 2008/98/EG.

(6) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, wonach Gerätealtbatterien von den in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Sammelstellen nur gesammelt werden dürfen, wenn diese mit den Herstellern bzw. den Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, einen Vertrag geschlossen haben.

(7) Aufgrund der erwarteten Marktentwicklung und des voraussichtlichen Anstiegs der geschätzten Lebensdauer von wiederaufladbaren Gerätebatterien, und um die tatsächliche Menge zur Sammlung verfügbarer Gerätealtbatterien besser zu ermitteln, wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis zum 18. August 2027 gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das in Anhang XI festgelegte Verfahren zur Berechnung der Sammelquote für Gerätebatterien und die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegte Zielvorgabe für die Sammlung dahingehend zu ändern, dass die genannte Zielvorgabe unter Beibehaltung des Ambitionsniveaus und Einhaltung der Fristen an das neue Verfahren angepasst werden kann.

Stand: 30.04.2026

Artikel 60

Sammlung von LV-Altbatterien

(1) Die Hersteller von LV-Batterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, stellen sicher, dass alle LV-Altbatterien unabhängig von Art, chemischer Zusammensetzung, Zustand, Marke oder Herkunft im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Hersteller Batterien erstmals auf dem Markt bereitstellen, getrennt gesammelt werden. Zu diesem Zweck

a) richten sie ein Rücknahme- und Sammelsystem für LV-Altbatterien ein,

b) bieten sie den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Personen und Stellen die unentgeltliche Sammlung von LV-Altbatterien an und sorgen für die Abholung von LV-Altbatterien von allen Personen und Stellen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen (im Folgenden „angeschlossene Sammelstellen für LV-Batterien“),

c) treffen sie für die angeschlossenen Sammelstellen für LV-Batterien die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Sammlung und Beförderung von LV-Altbatterien, einschließlich der unentgeltlichen Bereitstellung geeigneter Sammel- und Beförderungsbehälter, die den Anforderungen der Richtlinie 2008/68/EG entsprechen,

d) holen sie die von den angeschlossenen Sammelstellen für LV-Batterien gesammelten LV-Altbatterien in zeitlichen Abständen, die sich nach der Größe des abgedeckten Gebiets sowie nach der Menge und der Gefährlichkeit der über diese Sammelstellen üblicherweise gesammelten LV-Altbatterien richten, unentgeltlich ab,

e) holen sie die aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten entnommenen LV-Altbatterien in zeitlichen Abständen, die sich nach der Menge und der Gefährlichkeit der LV-Altbatterien richten, unentgeltlich ab,

f) stellen sie sicher, dass die bei den angeschlossenen Sammelstellen für LV-Batterien abgeholten und aus den Elektro- und Elektronik-Altgeräten entnommenen LV-Altbatterien anschließend einer Behandlung gemäß Artikel 70 in einer genehmigten Anlage durch einen Abfallbewirtschafter unterzogen werden.

#RV3511

(2) Die Hersteller von LV-Batterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, stellen sicher, dass das Rücknahme- und Sammelsystem für LV-Altbatterien

a) aus Sammelstellen besteht, die von ihnen in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren der folgenden Personen oder Stellen eingerichtet werden:

   i) Händlern gemäß Artikel 62;

   ii) Behandlungsanlagen für Altfahrzeuge, die der Richtlinie 2000/53/EG unterliegen;

   iii) Behörden oder in ihrem Namen handelnden Dritten, die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durchführen, gemäß Artikel 66;

   iv) freiwilligen Sammelstellen gemäß Artikel 67;

   v) Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die der Richtlinie 2012/19/EU unterliegen; und

b) das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdeckt, wobei die Bevölkerungszahl und die Bevölkerungsdichte, die voraussichtliche Menge an LV-Altbatterien, die Zugänglichkeit für Endnutzer und die geografische Nähe zu Endnutzern berücksichtigt werden, und sich nicht auf Gebiete beschränkt, in denen die Sammlung und anschließende Bewirtschaftung von LV-Altbatterien profitabel ist.

(3) Die Hersteller von LV-Batterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, erreichen und erfüllen dauerhaft mindestens die folgenden Zielvorgaben für die Sammlung von LV-Altbatterien:

a) 51 % bis 31. Dezember 2028;

b) 61 % bis 31. Dezember 2031.

Die Hersteller von LV-Batterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, berechnen die in diesem Absatz genannte Sammelquote gemäß Anhang XI.

(4) Die Hersteller von LV-Batterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden,

a) statten die Sammelstellen gemäß Absatz 2 Buchstabe a mit einer den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechenden, geeigneten Infrastruktur für die getrennte Sammlung von LV-Altbatterien aus und tragen die erforderlichen Kosten, die diesen Sammelstellen im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehen. Die Behälter zur Sammlung und vorübergehenden Lagerung dieser Altbatterien bei den Sammelstellen eignen sich hinsichtlich der Menge und der Gefährlichkeit der LV-Altbatterien, die voraussichtlich bei den betreffenden Sammelstellen gesammelt werden;

b) holen LV-Altbatterien bei den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Sammelstellen in zeitlichen Abständen ab, die sich nach der Lagerkapazität der Infrastruktur für die getrennte Sammlung sowie nach der Menge und der Gefährlichkeit der über diese Sammelstellen üblicherweise gesammelten Altbatterien richten; und

c) sorgen dafür, dass LV-Altbatterien, die bei den in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Sammelstellen abgeholt werden, zwecks Behandlung an genehmigte Anlagen gemäß den Artikeln 70 und 73 geliefert werden.

(5) Endnutzer dürfen LV-Altbatterien bei den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Sammelstellen entsorgen, die Entsorgung wird ihnen nicht in Rechnung gestellt, und sie sind weder verpflichtet, eine neue Batterie zu kaufen, noch müssen sie die LV-Batterie bei den Herstellern gekauft haben, die die Sammelstellen eingerichtet haben.

(6) Sammelstellen, die gemäß Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i, iii und iv eingerichtet wurden, unterliegen nicht den Registrierungs- und Genehmigungsanforderungen der Richtlinie 2008/98/EG.

(7) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, wonach LV-Altbatterien von den in Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Sammelstellen nur gesammelt werden dürfen, wenn diese mit den Herstellern bzw. mit den Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, einen Vertrag geschlossen haben.

(8) Aufgrund der erwarteten Marktentwicklung und des voraussichtlichen Anstiegs der geschätzten Lebensdauer von wiederaufladbaren LV-Altbatterien, und um die tatsächliche Menge zur Sammlung verfügbarer LV-Altbatterien besser zu ermitteln, wird der Kommission die Befugnis übertragen, bis zum 18. August 2027 gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um das in Anhang XI festgelegte Verfahren zur Berechnung der Sammelquote für LV-Altbatterien und die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegte Zielvorgabe für die Sammlung dahingehend zu ändern, dass sie unter Beibehaltung des Ambitionsniveaus und Einhaltung der Fristen an das neue Verfahren angepasst werden kann.

Stand: 30.04.2026

#RV3512

Artikel 61

Sammlung von Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien

(1) Die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, nehmen alle Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien unabhängig von Art, chemischer Zusammensetzung, Zustand, Marke oder Herkunft der betreffenden Batteriekategorie, die sie im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstmals auf dem Markt bereitgestellt haben, unentgeltlich und ohne den Endnutzer zu verpflichten, eine neue Batterie zu kaufen oder die Altbatterie bei ihnen gekauft zu haben, zurück und stellen sicher, dass diese getrennt gesammelt werden. Zu diesem Zweck akzeptieren sie, Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien von Endnutzern oder von Rücknahme- und Sammelsystemen zurückzunehmen, einschließlich Sammelstellen, die von ihnen in Zusammenarbeit mit folgenden Personen oder Stellen eingerichtet werden:

a) Händlern von Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien gemäß Artikel 62 Absatz 1;

b) Wirtschaftsakteuren, die Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien wiederaufarbeiten oder umnutzen;

c) Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altfahrzeuge gemäß Artikel 65 für die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit anfallenden Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien;

d) Behörden oder in ihrem Namen handelnden Dritten, die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durchführen, gemäß Artikel 66.

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, wonach Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien von den in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d genannten Personen oder Stellen nur gesammelt werden dürfen, wenn diese mit den Herstellern bzw. mit den Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, einen Vertrag geschlossen haben.

Falls eine vorherige Demontage der Industriealtbatterien in den Räumlichkeiten privater, nicht gewerblicher Nutzer erforderlich ist, führt die Verpflichtung des Herstellers zur Rücknahme dieser Altbatterien nicht dazu, dass diese Nutzer in Verbindung mit der Demontage und der Abholung dieser Altbatterien Kosten zu tragen haben.

(2) Die gemäß Absatz 1 getroffenen Rücknahmevorkehrungen erstrecken sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und -dichte, der voraussichtlichen Menge an Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien, der Zugänglichkeit für Endnutzer sowie der geografischen Nähe zu Endnutzern und beschränken sich nicht auf die Gebiete, in denen die Sammlung und anschließende Bewirtschaftung von Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien profitabel ist.

(3) Die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden,

a) stellen den Rücknahme- und Sammelsysteme gemäß Absatz 1 eine den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechende und geeignete Sammelinfrastruktur für die getrennte Sammlung von Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien bereit und tragen die erforderlichen Kosten, die diesen Rücknahme- und Sammelsystemen im Zusammenhang mit der Rücknahme entstehen. Die Behälter zur Sammlung und vorübergehenden Lagerung dieser Altbatterien im Rahmen der Rücknahme- und Sammelsysteme eignen sich hinsichtlich der Menge und der Gefährlichkeit der Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien, die voraussichtlich bei den betreffenden Sammelstellen gesammelt werden;

b) holen Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien bei den in Absatz 1 genannten Rücknahme- und Sammelsystemen in zeitlichen Abständen ab, die sich nach der Lagerkapazität der Infrastruktur für die getrennte Sammlung sowie der Menge und der Gefährlichkeit der über diese Rücknahme- und Sammelsysteme üblicherweise gesammelten Altbatterien richten; und

c) sorgen dafür, dass die Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien, die von Endnutzern und bei den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Rücknahme- und Sammelsystemen abgeholt werden, zwecks Behandlung an genehmigte Anlagen gemäß den Artikeln 70 und 73 geliefert werden.

Stand: 30.04.2026

(4) Die in Absatz 1 Buchstaben a bis d des vorliegenden Artikels genannten Personen und Stellen können die gesammelten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien zwecks Behandlung gemäß Artikel 70 an Abfallbewirtschafter übergeben, die gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählt wurden. In diesen Fällen gilt die Herstellerverpflichtung gemäß Absatz 3 Buchstabe c des vorliegenden Artikels als erfüllt.

Artikel 62

Pflichten der Händler

(1) Die Händler nehmen Altbatterien, unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke oder Herkunft, vom Endnutzer unentgeltlich und ohne den Endnutzer zu verpflichten, eine neue Batterie zu kaufen oder die Batterie bei ihnen gekauft zu haben, zurück. Die Rücknahme erfolgt

a) bei Gerätealtbatterien in der Verkaufsstelle des Händlers oder in deren unmittelbarer Nähe;

b) bei LV-Altbatterien, Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien in der Verkaufsstelle des Händlers oder in deren Nähe.

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Rücknahmepflicht

a) gilt nicht für Abfallprodukte, die Batterien enthalten;

b) ist auf die Kategorien von Altbatterien, die der Händler als Batterien anbietet oder angeboten hat, und bei Gerätealtbatterien auf die Menge, die nicht gewerbliche Endnutzer normalerweise entsorgen, beschränkt.

(3) Die Händler übergeben die Altbatterien, die sie zurückgenommen haben, den Herstellern bzw. den Organisationen für Herstellerverantwortung, die für die Sammlung dieser Altbatterien gemäß den Artikeln 59, 60 und 61 verantwortlich sind, oder einem gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählten Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung gemäß Artikel 70.

(4) Die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel gelten entsprechend für Händler, die Batterien im Wege von Fernabsatzverträgen an Endnutzer abgeben. Diese Händler sehen eine ausreichende Zahl an Sammelstellen vor, die das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats abdecken, unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und -dichte, der voraussichtlichen Menge an Gerätealtbatterien, LV-Altbatterien, Starteraltbatterien, Industriealtbatterien bzw. Elektrofahrzeugaltbatterien sowie der Zugänglichkeit für Endnutzer und der geografischen Nähe zu Endnutzern, damit die Endnutzer Batterien zurückgeben können.

(5) Bei Verkäufen, die die Zustellung an den Endnutzer umfassen, bieten die Händler an, Gerätealtbatterien, LV-Altbatterien, Industriealtbatterien, Starteraltbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien am Zustellungsort oder an einer lokalen Sammelstelle unentgeltlich zurückzunehmen. Der Endnutzer wird bei der Bestellung der Batterie über die Vorkehrungen bezüglich der Rücknahme der Altbatterie informiert.

(6) Zur Einhaltung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) 2022/2065, holen unter Kapitel III Abschnitt 4 der genannten Verordnung (fallende Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern ermöglichen, mit Herstellern Fernabsatzverträge zu schließen, von den Herstellern, die in der Union ansässigen Verbrauchern Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebauter Batterien, anbieten, die folgenden Informationen ein:

a) Einzelheiten zu dem Herstellerregister gemäß Artikel 55 und die Registrierungsnummer oder Registrierungsnummern des Herstellers in diesem Register;

b) eine Selbstzertifizierung des Herstellers, wonach er sich verpflichtet, nur Batterien, einschließlich in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebauter Batterien, anzubieten, in deren Fall die Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 56 Absätze 1, 2, 3 und 4, Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 58 Absätze 1, 2 und 7 erfüllt sind.

Artikel 63

Pfandsysteme für Batterien

Die Kommission beurteilt bis zum 31. Dezember 2027 die Durchführbarkeit und die potenziellen Vorteile der Einrichtung von Pfandsystemen für Batterien, insbesondere für Allzweck-Gerätebatterien. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und prüft, ob geeignete Maßnahmen, einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen, getroffen werden sollten.

Stand: 30.04.2026

#RV3514

Artikel 64

Pflichten der Endnutzer

(1) Die Endnutzer entsorgen Altbatterien getrennt von anderen Abfallströmen einschließlich gemischter Siedlungsabfälle.

(2) Die Endnutzer entsorgen Altbatterien gemäß den Artikeln 59, 60 und 61 an eigens dafür vorgesehenen separaten Sammelstellen, die vom Hersteller oder einer Organisation für Herstellerverantwortung oder gemäß den entsprechenden Vereinbarungen, die mit dem Hersteller oder einer Organisation für Herstellerverantwortung getroffen wurden, eingerichtet wurden.

Artikel 65

Pflichten der Betreiber von Behandlungsanlagen

(1) Die Betreiber von Behandlungsanlagen, für die die Richtlinie 2000/53/EG oder die Richtlinie 2012/19/EU gilt, übergeben Altbatterien aus der Behandlung von Altfahrzeugen oder von Elektro- und Elektronik-Altgeräten an Hersteller der jeweiligen Kategorie von Batterien oder an die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, oder an die gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählten Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung gemäß Artikel 70.

(2) Die Betreiber der in Absatz 1 genannten Behandlungsanlagen führen Aufzeichnungen über diese Übergaben.

Artikel 66

Beteiligung von Abfallbewirtschaftungsbehörden

(1) Altbatterien von privaten, nicht gewerblichen Endnutzern können bei separaten, von Abfallbewirtschaftungsbehörden eingerichteten Sammelstellen entsorgt werden.

(2) Die Abfallbewirtschaftungsbehörden stellen sicher, dass die gesammelten Altbatterien gemäß Artikel 70 behandelt werden, indem sie entweder

a) die Altbatterien an Hersteller der jeweiligen Kategorie von Batterien oder an die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, oder an die gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählten Abfallbewirtschafter übergeben oder

b) die Behandlung der gesammelten Altbatterien gemäß Artikel 68 Absatz 2 selbst übernehmen.

Artikel 67

Beteiligung freiwilliger Sammelstellen

(1) Freiwillige Sammelstellen für Gerätealtbatterien übergeben die gesammelten Gerätealtbatterien an die Hersteller von Gerätebatterien oder an in deren Namen handelnde Dritte, einschließlich Organisationen für Herstellerverantwortung, oder an die gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählten Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung der Altbatterien gemäß Artikel 70.

(2) Freiwillige Sammelstellen für LV-Altbatterien übergeben die gesammelten LV-Altbatterien an die Hersteller von LV-Batterien oder an in deren Namen handelnde Dritte, einschließlich Organisationen für Herstellerverantwortung, oder an die gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählten Abfallbewirtschafter zwecks Behandlung der Altbatterien gemäß Artikel 70.

Artikel 68

Beschränkungen hinsichtlich der Übergabe von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien

(1) Die Fähigkeit der Händler, Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen gemäß Artikel 65, Abfallbewirtschaftungsbehörden gemäß Artikel 66 und freiwilligen Sammelstellen gemäß Artikel 67, gesammelte Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien zur Behandlung gemäß Artikel 70 entweder an Hersteller bzw. Organisationen für Herstellerverantwortung oder an einen Abfallbewirtschafter zu übergeben, kann von den Mitgliedstaaten beschränkt werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Beschränkungen keine negativen Auswirkungen auf die Sammel- und Recyclingsysteme haben.

(2) Die Mitgliedstaaten können zudem Maßnahmen erlassen, die es den in Artikel 66 genannten Abfallbewirtschaftungsbehörden erlauben, die Behandlung gemäß Artikel 70 selbst zu übernehmen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 69

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zielvorgaben für die Sammlung von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, die Zielvorgaben gemäß Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c für die Sammlung von Gerätealtbatterien und die Zielvorgaben gemäß Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b für die Sammlung von LV-Altbatterien erreichen.

(2) Insbesondere überwachen die Mitgliedstaaten regelmäßig und mindestens jährlich die Sammelquoten der Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, um zu überprüfen, ob sie angemessene Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c für die Sammlung von Gerätealtbatterien und der Zielvorgaben gemäß Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b für die Sammlung von LV-Altbatterien ergriffen haben. Diese Überwachung basiert insbesondere auf den Informationen, die den zuständigen Behörden gemäß Artikel 75 gemeldet werden, und umfasst die Überprüfung dieser Informationen, und der Frage, ob der Hersteller die Berechnungsmethode nach Anhang XI angewandt hat, und der Ergebnisse der in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Erhebung sowie aller anderen Informationen, die den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Überprüfung fest, dass ein Hersteller oder eine Organisation für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurde, keine Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 59 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c für die Sammlung von Gerätealtbatterien oder der Zielvorgaben gemäß Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b für die Sammlung von LV-Altbatterien ergriffen hat, so ordnet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats an, dass der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung angemessene Korrekturmaßnahmen ergreift, damit er bzw. sie die Zielvorgaben für die Sammlung gemäß dem entsprechenden Artikel erreichen kann.

(4) Unbeschadet des in Artikel 58 Absatz 5 genannten Selbstkontrollmechanismus legt der Hersteller oder eine Organisation für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt, der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach deren Anordnung im Sinne von Absatz 3 des vorliegenden Artikels einen Entwurf eines Korrekturmaßnahmenplans vor. Die zuständige Behörde kann Anmerkungen zum Entwurf des Korrekturmaßnahmenplans formulieren und übermittelt derartige Anmerkungen gegebenenfalls dem Hersteller oder der Organisation für Herstellerverantwortung innerhalb von einem Monat nach Eingang des Entwurfs.

Übermittelt die zuständige Behörde ihre Anmerkungen zum Entwurf des Korrekturmaßnahmenplans, so erstellt der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Anmerkungen den Korrekturmaßnahmenplan unter Berücksichtigung dieser Anmerkungen und setzt diesen entsprechend um.

Der Inhalt des Korrekturmaßnahmenplan und die Einhaltung dieses Plans durch den Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung wird bei der Bewertung, ob die Bedingungen für die Registrierung gemäß Artikel 55 und, soweit anwendbar, die Zulassung gemäß Artikel 58 weiterhin erfüllt sind, berücksichtigt.

(5) Bis zum 1. Januar 2026 und danach alle fünf Jahre führen die Mitgliedstaaten eine Erhebung über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle und die Ströme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im vorhergehenden Kalenderjahr durch, um den Anteil der darin enthaltenen Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien zu bestimmen. Auf der Grundlage dieser Erhebungen können die zuständigen Behörden vorschreiben, dass die Hersteller von Gerätebatterien oder von LV-Batterien oder die entsprechenden Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, Korrekturmaßnahmen ergreifen, um ihr Netz angeschlossener Sammelstellen auszubauen, und Informationskampagnen gemäß Artikel 74 Absatz 1 durchführen.

Artikel 70

Behandlung

(1) Gesammelte Altbatterien dürfen nicht beseitigt oder energetisch verwertet werden.

(2) Unbeschadet der Richtlinie 2010/75/EU gewährleisten genehmigte Anlagen, dass die Behandlung von Altbatterien mindestens Anhang XII Teil A der vorliegenden Verordnung und den besten verfügbaren Techniken im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2010/75/EU entspricht.

(3) Batterien, die sich zum Zeitpunkt der Sammlung noch in einem Altgerät, einem leichten Verkehrsmittel, das als Abfall anfällt, oder einem Altfahrzeug befinden, werden gemäß der Richtlinie 2000/53/EG bzw. der Richtlinie 2012/19/EU aus dem Altgerät, leichten Altverkehrsmittel oder Altfahrzeug entfernt.

Stand: 30.04.2026

(4) Der Kommission wird gemäß Artikel 89 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang XII Teil A festgelegten Anforderungen an die Behandlung von Altbatterien zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und neue Abfallbewirtschaftungstechnologien zu ändern.

(5) Die Mitgliedstaaten können Anreizsysteme für Wirtschaftsakteure einrichten, die höhere Quoten als die in Anhang XII Teil B festgelegten Zielvorgaben für Recyclingeffizienzen bzw. die in Teil C festgelegten die Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung erreichen.

Artikel 71

Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz und für die stoffliche Verwertung

(1) Jede genehmigte Anlage stellt sicher, dass alle der Anlage übergebenen Altbatterien angenommen und zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder recycelt werden.

(2) Die Recyclingbetreiber gewährleisten, dass beim Recycling die in Anhang XII Teil B und Teil C festgelegten Zielvorgaben für Recyclingeffizienzen bzw. für die stoffliche Verwertung erreicht werden.

(3) Die Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung werden gemäß den Bestimmungen berechnet, die in einem gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt sind.

(4) Die Kommission erlässt bis zum 18. Februar 2025 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 89, um diese Verordnung durch die Festlegung einer Methode für die Berechnung und Überprüfung der Quoten für die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung gemäß Anhang XII Teil A und eines Formats für die Dokumentation zu ergänzen.

(5) Die Kommission überprüft bis zum 18. August 2026 und anschließend mindestens alle fünf Jahre, ob es aufgrund von Marktentwicklungen, insbesondere hinsichtlich Batterietechnologien mit Auswirkungen auf die Art der wiedergewonnenen Materialien und die bestehende und voraussichtliche Verfügbarkeit oder Nichtverfügbarkeit von Kobalt, Kupfer, Blei, Lithium oder Nickel, und mit Blick auf den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angezeigt ist, die in Anhang XII Teil B und Teil C festgelegten Zielvorgaben für Recyclingeffizienzen und für die stoffliche Verwertung zu überarbeiten. Die Kommission ist befugt, soweit dies gerechtfertigt und auf der Grundlage der Überprüfung angezeigt ist, gemäß Artikel 89 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung der in Anhang XII Teil B und Teil C festgelegten Zielvorgaben für Recyclingeffizienzen und für die stoffliche Verwertung zu ändern.

(6) Wenn dies aufgrund von Marktentwicklungen mit Auswirkungen auf die Art der Materialien, die wiedergewonnen werden können, und vor dem Hintergrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts, einschließlich neuer Technologien bei der Abfallbewirtschaftung, angezeigt ist, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang XII Teil C durch die Aufnahme weiterer Materialien mit spezifischen Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung und zur Änderung von Anhang XII Teil B durch die Aufnahme weiterer chemischer Zusammensetzungen von Batterien mit spezifischen Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz zu erlassen.

Artikel 72

Verbringung von Altbatterien

(1) Die Behandlung kann außerhalb des betreffenden Mitgliedstaats oder außerhalb der Union durchgeführt werden, sofern die Verbringung der Altbatterien oder von Fraktionen davon im Einklang mit den Verordnungen (EG) Nr. 1013/2006 und (EG) Nr. 1418/2007 erfolgt.

(2) Zur Unterscheidung zwischen gebrauchten Batterien und Altbatterien können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Verbringungen von gebrauchten Batterien, bei denen es sich vermutlich um Altbatterien handelt, auf Einhaltung der in Anhang XIV enthaltenen Mindestanforderungen kontrollieren und solche Verbringungen entsprechend überwachen.

Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, dass eine geplante Verbringung von gebrauchten Batterien aus Altbatterien besteht, so können die Kosten für entsprechende Analysen, Kontrollen und die Lagerung der gebrauchten Batterien, bei denen es sich vermutlich um Abfall handelt, den Herstellern der jeweiligen Kategorie von Batterien, in ihrem Namen handelnden Dritten oder anderen Personen auferlegt werden, die die Verbringung veranlassen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang XIV festgelegten Mindestanforderungen, insbesondere zum Alterungszustand, zu ergänzen, um zwischen Verbringungen von gebrauchten Batterien und Altbatterien unterscheiden zu können.

(3) Altbatterien oder Fraktionen davon, die im Einklang mit Absatz 1 des vorliegenden Artikels aus der Union ausgeführt werden, werden nur dann auf die in den Artikeln 70 und 71 festgelegten Verpflichtungen, Effizienzen und Zielvorgaben angerechnet, wenn der Ausführer der Altbatterien oder von Fraktionen davon von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigte Nachweise dafür vorlegt, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen der vorliegenden Verordnung und einschlägigen Anforderungen anderer Unionsvorschriften in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und den Schutz der Umwelt entsprechen.

Stand: 30.04.2026

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, mit dem nähere Bestimmungen zur Ergänzung von Absatz 3 des vorliegenden Artikels dieses Artikels festgelegt werden, insbesondere durch Festlegung der Kriterien für die Bewertung gleichwertiger Bedingungen.

Artikel 73

Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung von LV-Altbatterien, Industrialtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien

(1) Um zu dokumentieren, dass eine LV-Altbatterie, eine Industrialtbatterie oder eine Elektrofahrzeugaltbatterie, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet wurde, nicht länger Abfall ist, legt der Batteriebesitzer auf Verlangen einer zuständigen Behörde Folgendes vor:

a) einen Nachweis für eine Bewertung des Alterungszustands oder Prüfung des Alterungszustands in einem Mitgliedstaat in Form einer Kopie der Aufzeichnungen, die die Fähigkeit der Batterie bestätigen, nach der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder der Vorbereitung zur Umnutzung die für ihre Verwendung relevante Leistung zu erbringen;

b) einen Nachweis für die weitere Verwendung der Batterie, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet wurde, in Form einer Rechnung oder eines Vertrags über den Verkauf oder die Übertragung des Eigentums an der Batterie;

c) einen Nachweis für einen angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, auch durch eine ausreichende Verpackung und entsprechendes Stapeln der Ladung.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen werden Endnutzern und in deren Namen handelnden Dritten zu gleichen Bedingungen als Teil der in Absatz 1 genannten Unterlagen, die der Batterie beim Inverkehrbringen oder bei der Inbetriebnahme beigefügt werden, zur Verfügung gestellt.

(3) Die Bereitstellung von Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt unbeschadet der Pflichten zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und dem nationalen Recht.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt mit detaillierten technischen Anforderungen und Überprüfungsanforderungen zu erlassen, die LV-Altbatterien, Industrialtbatterien oder Elektrofahrzeugaltbatterien erfüllen müssen, um nicht länger Abfall zu sein. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 74

Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 8a Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten Informationen stellen die Hersteller bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, Endnutzern und Händlern für die Kategorien von Batterien, die sie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, die folgenden Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien zur Verfügung:

a) die Rolle der Endnutzer im Hinblick auf den Beitrag zur Abfallvermeidung, einschließlich durch Informationen über bewährte Vorgehensweisen und Empfehlungen für die Nutzung von Batterien, die auf eine Verlängerung ihrer Nutzungsphase abzielen, und über die Möglichkeiten der Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Vorbereitung zur Umnutzung, der Umnutzung und der Wiederaufarbeitung;

b) die Rolle der Endnutzer im Hinblick auf den Beitrag zur getrennten Sammlung von Altbatterien gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 64, um deren Behandlung zu ermöglichen;

c) die getrennte Sammlung, Rücknahme- und Sammelstellen, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Umnutzung und die Behandlung, die für Altbatterien zur Verfügung stehen;

d) die erforderlichen Sicherheitsanweisungen für die Handhabung von Altbatterien, die auch die Risiken von Batterien, die Lithium enthalten, und deren Handhabung abdecken;

e) die Bedeutung der Kennzeichnungen und Symbole auf Batterien gemäß Artikel 13 oder solche, die auf deren Verpackung aufgedruckt oder in den Begleitunterlagen zur Batterie enthalten sind;

f) die Auswirkungen der in Batterien enthaltenen Stoffe, insbesondere gefährlicher Stoffe, auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen, einschließlich der Auswirkungen infolge einer unangemessenen Entsorgung von Altbatterien beispielsweise durch wilde Ablagerung oder als unsortierter Siedlungsabfall.

Stand: 30.04.2026

Diese Informationen werden folgendermaßen bereitgestellt:

a) in regelmäßigen Zeitabständen für jedes Batteriemodell ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung des betreffenden Batteriemodells auf dem Markt in einem Mitgliedstaat und mindestens an der Verkaufsstelle in sichtbarer Weise sowie über Online-Plattformen;

b) in einer oder mehreren für die Endnutzer leicht verständlichen Sprache(n), die von dem betreffenden Mitgliedstaat, in dem die Batterie auf dem Markt bereitgestellt werden soll, festgelegt wird bzw. werden.

(2) Die Hersteller stellen den in den Artikeln 62, 65 und 66 genannten Händlern und Wirtschaftsakteuren sowie anderen Abfallbewirtschaftern, die in den Bereichen Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung oder Behandlung tätig sind, Informationen über die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (auch am Arbeitsplatz), die für die Lagerung und Sammlung von Altbatterien gelten, zur Verfügung.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Abgabe einer Batterie im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellen die Hersteller auf Verlangen Abfallbewirtschaftern, die in den Bereichen Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung oder Behandlung tätig sind, — soweit dies für die Abfallbewirtschafter zur Durchführung dieser Tätigkeiten erforderlich ist — die folgenden batteriemodellspezifischen Informationen über die ordnungsgemäße und umweltgerechte Behandlung von Altbatterien elektronisch zur Verfügung:

a) Verfahren für die Demontage von leichten Verkehrsmitteln, Fahrzeugen und Geräten dergestalt, dass eingebaute Batterien entfernt werden können;

b) Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (auch am Arbeitsplatz und im Hinblick auf den Brandschutz), die für die Lagerung, Beförderung und die Behandlungsverfahren für Altbatterien gelten.

In den in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Informationen werden die Bauteile und Materialien sowie die Verortung aller gefährlichen Stoffe in einer Batterie genannt, soweit dies für die Abfallbewirtschafter, die in den Bereichen Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung oder Behandlung tätig sind, erforderlich ist, um den Anforderungen dieser Verordnung nachkommen zu können.

Diese Informationen werden in einer oder mehreren für die in Unterabsatz 1 genannten Abfallbewirtschafter leicht verständlichen Sprache(n) zur Verfügung gestellt, die von dem Mitgliedstaat, auf dessen Markt die Batterie bereitgestellt werden soll, festgelegt wird bzw. werden.

(4) Die Händler, die Batterien für Endnutzer bereitstellen, stellen in ihren Verkaufsräumen für die Endnutzer der Batterien dauerhaft und in leicht zugänglicher und deutlich sichtbarer Weise die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen sowie Informationen, wie die Endnutzer Altbatterien unentgeltlich bei den jeweiligen in den Verkaufsstellen oder für die Online-Plattformen eingerichteten Sammelstellen zurückgeben können, zur Verfügung. Diese Verpflichtung gilt nur für die Kategorien von Batterien, die der Groß- oder Einzelhändler als neue Batterien anbietet oder angeboten hat.

Die Händler stellen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen auch zur Verfügung, wenn sie ihre Produkte über Online-Plattformen verkaufen, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern ermöglichen.

(5) Die vom Hersteller gemäß Artikel 56 Absatz 4 Buchstaben a bis d getragenen Kosten werden für den Endnutzer an der Verkaufsstelle einer neuen Batterie getrennt ausgewiesen.

(6) Hersteller der jeweiligen Kategorie von Batterien oder Organisationen für Herstellerverantwortung führen Informationskampagnen durch und bieten Anreize, um Endnutzer dazu zu bewegen, Altbatterien in einer Weise zu entsorgen, die den den Endnutzern zur Verfügung gestellten Informationen über die Abfallvermeidung und Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Absatz 1 entspricht.

(7) Wenn gemäß diesem Artikel Informationen für Endnutzer öffentlich zugänglich gemacht werden, wird die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften und nationalen Rechtsvorschriften gewahrt.

Artikel 75

Mindestanforderungen für die Berichterstattung an die zuständigen Behörden

(1) Die Hersteller von Gerätebatterien und von LV-Batterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, melden der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr mindestens die folgenden Informationen, aufgeschlüsselt nach chemischer Zusammensetzung und Kategorie der Batterien und Altbatterien:

a) Menge der erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellten Gerätebatterien und LV-Batterien, abzüglich der Batterien, die das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben;

Stand: 30.04.2026

b) Menge der erstmals auf dem Markt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellten Allzweck-Gerätebatterien, abzüglich der Allzweck-Gerätebatterien, die das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben;

c) Menge der gemäß Artikel 59 bzw. Artikel 60 gesammelten Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien;

d) Sammelquote, die vom Hersteller oder von der Organisation für Herstellerverantwortung für Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien erreicht wurde;

e) Menge der gesammelten Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien, die zwecks Behandlung an genehmigte Anlagen geliefert wurden;

f) Menge der gesammelten Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien, die zwecks Behandlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung in ein Drittland ausgeführt wurden;

g) Menge der gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung an genehmigte Anlagen gelieferten Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien.

Wenn andere Abfallbewirtschafter als die Hersteller bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, Gerätealtbatterien oder LV-Altbatterien von Händlern oder anderen Sammelstellen für Gerätealtbatterien oder für LV-Altbatterien abholen, melden sie der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr die Menge der abgeholten Gerätealtbatterien oder LV-Altbatterien aufgeschlüsselt nach der chemischen Zusammensetzung der Batterien.

(2) Die Hersteller von Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, übermitteln der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr die folgenden Informationen, aufgeschlüsselt nach chemischer Zusammensetzung und Kategorie der Altbatterien:

a) Menge der erstmals auf dem Markt in einem Mitgliedstaat bereitgestellten Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien, abzüglich der Batterien, die das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben;

b) Menge der gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung an genehmigte Anlagen gelieferten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien;

c) Menge der gesammelten und zwecks Behandlung an genehmigte Anlagen gelieferten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien oder Elektrofahrzeugaltbatterien;

d) Menge der gesammelten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien, die zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung oder zwecks Behandlung in ein Drittland ausgeführt wurden.

(3) Wenn Abfallbewirtschafter Altbatterien von Händlern oder anderen Sammelstellen für Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien oder von Endnutzern abholen, übermitteln sie der zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr die folgenden Informationen, aufgeschlüsselt nach chemischer Zusammensetzung und Kategorie der Altbatterien:

a) Menge der gesammelten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien;

b) Menge der gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung an genehmigte Anlagen gelieferten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien;

c) Menge der gesammelten und zwecks Behandlung an genehmigte Anlagen gelieferten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien oder Elektrofahrzeugaltbatterien;

d) Menge der gesammelten Starteraltbatterien, Industriealtbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien, die zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung, Vorbereitung zur Umnutzung oder zwecks Behandlung in ein Drittland ausgeführt wurden.

(4) Die in Absatz 1 Buchstaben a bis g des vorliegenden Artikels genannten Informationen umfassen auch die Informationen über in Fahrzeuge und Geräte eingebaute Batterien sowie Altbatterien, die gemäß Artikel 65 aus Fahrzeugen und Geräten entfernt wurden.

Stand: 30.04.2026

#RV3520

(5) Abfallbewirtschafter, die Altbatterien behandeln, und Recyclingbetreiber übermitteln den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Behandlung stattfindet, für jedes Kalenderjahr und aufgeschlüsselt nach dem Mitgliedstaat, in dem die Altbatterien gesammelt wurden, die folgenden Informationen:

a) Menge der zwecks Behandlung erhaltenen Altbatterien;

b) Menge der Altbatterien, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder Recyclingverfahren zugeführt wurden;

c) Daten zur Recyclingeffizienz und zur stofflichen Verwertung für Altbatterien und zum Bestimmungsort und Ergebnis der endgültigen Outputfraktionen.

Die Berichterstattung über die Recyclingeffizienzen stoffliche Verwertung muss alle Recyclingschritte und alle zugehörigen Outputfraktionen erfassen. Werden Recyclingverfahren in mehreren Anlagen durchgeführt, so ist der erste Recyclingbetreiber dafür verantwortlich, diese Informationen zu erheben und den zuständigen Behörden zu melden.

Falls es sich um verschiedene Mitgliedstaaten handelt, stellt die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Behandlung der Altbatterien erfolgt, der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Batterien gesammelt wurden, die in diesem Absatz genannten Informationen zur Verfügung.

Altbatterien, die zur Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat gebracht werden, sind in den Daten zur Recyclingeffizienz und stofflichen Verwertung berücksichtigt und werden auf die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Anhang XII durch den Mitgliedstaat, in dem sie gesammelt wurden, angerechnet.

(6) Wenn andere als die in Absatz 5 genannten Abfallbesitzer Batterien zwecks Behandlung ausführen, übermitteln sie den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, die Daten über die Menge der Altbatterien, die separat zur Ausfuhr zwecks Behandlung gesammelt wurden, sowie die in Absatz 5 Buchstaben b und c genannten Daten.

(7) Die Hersteller bzw. die Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, die Abfallbewirtschafter und die Abfallbesitzer, die im vorliegenden Artikel genannt werden, erstatten binnen sechs Monaten nach dem Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben wurden, Bericht. Der erste Berichtszeitraum ist das erste volle Kalenderjahr nach dem Tag des Inkrafttretens des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 76 Absatz 5, mit dem das Format für die Berichterstattung an die Kommission festgelegt wird.

(8) Die zuständigen Behörden richten elektronische Systeme ein, über die ihnen die Daten gemeldet werden, und legen die zu verwendenden Formate fest.

(9) Die Mitgliedstaaten können den zuständigen Behörden gestatten, alle zusätzlichen Informationen anzufordern, die für die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten benötigt werden.

Artikel 76

Berichterstattung an die Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen in aggregierter Form für jedes Kalenderjahr und in dem von der Kommission in dem gemäß Absatz 5 erlassenen Durchführungsakt festgelegten Format aufgeschlüsselt nach Batteriekategorie und chemischer Zusammensetzung die folgenden Daten über Gerätebatterien, LV-Batterien, Starterbatterien, Industriebatterien und Elektrofahrzeugbatterien:

a) Menge der erstmals auf dem Markt in einem Mitgliedstaat bereitgestellten Batterien einschließlich der Batterien, die in Geräte, Verkehrsmittel oder Industrieprodukte eingebaut wurden, aber abzüglich der Batterien, die das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben, vor dem Verkauf an Endnutzer;

b) Menge der gemäß den Artikeln 59, 60 und 61 gesammelten Altbatterien und die Sammelquoten, die anhand der in Anhang XI dargelegten Methode berechnet wurden;

c) Menge der gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung an genehmigte Anlagen gelieferten Industriealtbatterien und die Menge der gesammelten und zwecks Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Vorbereitung zur Umnutzung an genehmigte Anlagen gelieferten Elektrofahrzeugaltbatterien;

d) die Werte für die in Anhang XII Teil B genannten erzielten Recyclingeffizienzen und die Werte für die in Anhang XII Teil C genannten erzielten Quoten der stofflichen Verwertung in Bezug auf die Batterien, die in diesem Mitgliedstaat gesammelt wurden.

Stand: 30.04.2026

#RV3521

Die Mitgliedstaaten stellen diese Daten innerhalb von 18 Monaten nach dem Ende des Berichtsjahres bereit, für das die Daten erhoben wurden. Sie veröffentlichen diese Daten elektronisch in dem gemäß Absatz 5 von der Kommission festgelegten Format über leicht zugängliche Datendienste. Die Daten müssen maschinenlesbar, sortierbar und durchsuchbar sein und offenen Standards für die Nutzung durch Dritte genügen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, wann die in Unterabsatz 1 genannten Daten zugänglich gemacht werden.

Der erste Berichtszeitraum ist das erste volle Kalenderjahr nach dem Tag des Inkrafttretens des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 5, mit dem das Format für die Berichterstattung an die Kommission festgelegt wird.

Zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 2000/53/EG und 2012/19/EU umfassen die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d des vorliegenden Artikels genannten Daten auch die Daten über in Fahrzeuge und Geräte eingebaute Batterien und über gemäß Artikel 65 daraus entfernte Altbatterien.

(2) Die Berichterstattung über die Recyclingeffizienz und die stoffliche Verwertung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d muss alle Recyclingschritte und alle zugehörigen Outputfraktionen erfassen.

(3) Den von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel bereitgestellten Daten wird ein Qualitätskontrollbericht beigefügt, der in dem gemäß Absatz 5 von der Kommission festgelegten Format übermittelt wird.

(4) Die Kommission sammelt und prüft die gemäß diesem Artikel bereitgestellten Informationen. Die Kommission veröffentlicht einen Bericht, in dem die Organisation der Datenerhebung, die in den Mitgliedstaaten verwendeten Datenquellen und Methoden sowie die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität und Kohärenz dieser Daten bewertet werden. Diese Bewertung kann auch spezifische Empfehlungen für Verbesserungen enthalten. Der Bericht wird sechs Monate nach der ersten Datenübermittlung durch die Mitgliedstaaten und anschließend alle vier Jahre erstellt.

(5) Für die Zwecke der Absätze 1 und 4 des vorliegenden Artikels erlässt die Kommission bis zum 18. August 2025 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Formats, in dem die Daten und Informationen der Kommission zu melden sind, sowie der Bewertungsmethoden und operativen Bedingungen in Bezug auf die Sammlung und Behandlung von Altbatterien. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Stand: 30.04.2026

KAPITEL IX

Digitaler Batteriepass

Artikel 77

Batteriepass

(1) Ab dem 18. Februar 2027 muss jede in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene LV-Batterie, Industriebatterie mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh und Elektrofahrzeugbatterieüber eine elektronische Akte („Batteriepass“) verfügen.

(2) Der Batteriepass enthält Informationen über das Batteriemodell und spezifische Informationen für die einzelne Batterie gemäß Anhang XIII, einschließlich Informationen, die sich aus der Verwendung dieser Batterie ergeben.

Die Informationen im Batteriepass umfassen

a) öffentlich zugängliche Informationen gemäß Anhang XIII Nummer 1;

b) nur notifizierten Stellen, Marktaufsichtsbehörden und der Kommission zugängliche Informationen gemäß Anhang - XIII Nummern 2 und 3 und

c) Informationen gemäß Anhang XIII Nummern 2 und 4, die nur natürlichen oder juristischen Personen zugänglich sind, die aus den in Unterabsatz 3 Buchstaben a und b genannten Gründen ein berechtigtes Interesse an dem Zugang zu und der Verarbeitung von diesen Informationen haben.

Die Zwecke des Zugangs zu den und der Verarbeitung der in Unterabsatz 2 Buchstabe c genannten Informationen

a) betreffen die Demontage der Batterie, einschließlich der während der Demontage zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen, und die genaue Zusammensetzung des Batteriemodells und sind erforderlich, damit Reparaturbetriebe, Wiederverwerter, Nutzer von Second-Life-Batterien und Recyclingbetreiber ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Einklang mit der vorliegenden Verordnung ausüben können, oder

#RV3522

b) sind im Fall einzelner Batterien erforderlich, damit der Abnehmer der Batterie oder in seinem Namen handelnde Parteien die Batterie unabhängigen Energieaggregatoren oder Energiemarktteilnehmern zur Verfügung stellen können.

Die in Unterabsatz 2 genannten Informationen sind in dem für die Kategorie oder Unterkategorie der betreffenden Batterie geltenden Umfang in den Batteriepass aufzunehmen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 89 zu erlassen, um Anhang XIII angesichts technischer und wissenschaftlicher Fortschritte in Bezug auf die in den Batteriepass aufzunehmenden Informationen zu ändern.

(3) Der Batteriepass ist über den in Artikel 13 Absatz 6 genannten QR-Code abrufbar, der mit einer individuellen Kennung verknüpft ist, die der Batterie von dem Wirtschaftsakteur, der sie in Verkehr bringt, zugewiesen wird.

Der QR-Code und die individuelle Kennung entsprechen den ISO/IEC-Normen 15459-1:2014, 15459-2:2015, 15459-3:2014, 15459-4:2014, 15459-5:2014 und 15459-6:2014 oder gleichwertigen Normen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 89 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes angesichts technischer und wissenschaftlicher Fortschritte zu ändern, indem die in diesem Unterabsatz genannten Normen ersetzt oder andere europäische oder internationale Standards aufgenommen werden, denen der QR-Code und die individuelle Kennung entsprechen müssen.

(4) Der Wirtschaftsakteur, der die Batterie in Verkehr bringt, stellt sicher, dass die im Batteriepass enthaltenen Informationen korrekt, vollständig und auf dem aktuellen Stand sind. Er kann anderen Akteuren schriftlich die Befugnis erteilen, in seinem Namen zu handeln.

(5) Alle im Batteriepass enthaltenen Informationen basieren auf offenen Standards und sind in einem interoperablen Format dargestellt, sind im Einklang mit den in Artikel 78 genannten grundlegenden Anforderungen über ein interoperables Netz für den Datenaustausch ohne Anbieterbindung übertragbar, maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar.

(6) Der Zugang zu den im Batteriepass enthaltenen Informationen wird im Einklang mit den in Artikel 78 genannten grundlegenden Anforderungen geregelt.

(7) Bei zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereiteten oder umgenutzten oder wiederaufgearbeiteten Batterien wird die Verantwortung zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels auf den Wirtschaftsakteur übertragen, der die Batterie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen hat. Diese Batterien müssen über einen neuen Batteriepass verfügen, der mit dem Batteriepass bzw. den Batteriepässen der ursprünglichen Batterie bzw. Batterien verknüpft ist.

Bei einer Änderung des Status einer Batterie zu einer Altbatterie wird die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels entweder dem Hersteller oder den Organisationen für Herstellerverantwortung, die gemäß Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden, oder den gemäß Artikel 57 Absatz 8 ausgewählten Abfallbewirtschaftern übertragen.

(8) Der Batteriepass wird gelöscht, sobald die Batterie recycelt wurde.

(9) Die Kommission erlässt bis zum 18. August 2026 Durchführungsrechtsakte, in denen festgelegt ist, welche Personen für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe c des vorliegenden Artikels als Personen mit berechtigtem Interesse im Sinne von Anhang XIII Nummern 2 und 4 gelten, zu welchen der Informationen gemäß dieser Nummern sie Zugang erhalten und in welchem Umfang sie diese Informationen herunterladen, teilen, veröffentlichen und wiederverwenden dürfen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Zur Festlegung der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Personen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem sie die in Anhang XIII Nummern 2 und 4 genannten Informationen herunterladen, teilen, veröffentlichen und wiederverwenden dürfen, gelten folgende Kriterien:

a) die Notwendigkeit solcher Informationen, um den Status und den Restwert der Batterie zu bewerten sowie um sie weiter nutzen zu können;

b) die Notwendigkeit solcher Informationen, um die Batterie zur Wiederverwendung vorzubereiten, zur Umnutzung vorzubereiten, umzunutzen, wiederaufzuarbeiten oder zu recyceln bzw. die Auswahl zwischen diesen Verfahren zu treffen;

Stand: 30.04.2026

#RV3523

c) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass der Zugang und die Verarbeitung von im Batteriepass enthaltenen wirtschaftlich sensiblen Informationen gemäß dem geltenden Unionsrecht auf ein Minimum beschränkt sind.

Artikel 78

Technische Gestaltung und Einsatz des Batteriepasses

Bei der technischen Gestaltung und dem Einsatz des Batteriepasses müssen die folgenden grundlegenden Anforderungen erfüllt werden:

a) der Batteriepass muss in Bezug auf die technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte der Ende-zu-Ende-Kommunikation und der Datenübertragung vollständig interoperabel mit anderen digitalen Produktpässen sein, die gemäß den Unionsvorschriften zum Ökodesign vorgeschrieben sind;

b) Verbraucher, Wirtschaftsakteure und andere einschlägige Akteure erhalten auf der Grundlage ihrer Zugangsrechte, die in Anhang XIII und dem gemäß Artikel 77 Absatz 9 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, unentgeltlich Zugang zu den Batteriepässen;

c) die im Batteriepass enthaltenen Daten werden vom Wirtschaftsakteur, der für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 77 Absätze 4 und 7 verantwortlich ist, oder von den Akteuren, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert;

d) wenn die im Batteriepass enthaltenen Daten von Akteuren gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden, die befugt sind, im Namen des Wirtschaftsakteurs zu handeln, der für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 77 Absatz 4 oder Absatz 7 verantwortlich ist“ so sind diese Akteure nicht befugt, solche Daten — ganz oder teilweise — zu verkaufen, wiederzuverwenden oder zu verarbeiten, soweit dies nicht für die Bereitstellung der einschlägigen Speicher- und Verarbeitungsdienste erforderlich ist:

e) der Batteriepass bleibt, auch, wenn der für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 77 Absatz 4 oder Artikel 77 Absatz 7 verantwortliche Wirtschaftsakteur nicht mehr besteht oder seine Tätigkeit in der Union einstellt, weiterhin verfügbar;

f) die Rechte in Bezug auf den Zugang zu und die Aufnahme, Änderung oder Aktualisierung von Informationen im Batteriepass ist im Einklang mit den in Anhang XIII und dem gemäß Artikel 77 Absatz 9 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegten Zugangsrechten beschränkt;

g) sie Authentizität, Zuverlässigkeit und Integrität der Daten ist zu gewährleisten;

h) der Batteriepass muss so beschaffen sein, dass ein hohes Maß an Sicherheit und Privatsphäre gewährleistet ist und Betrug vermieden wird.

KAPITEL X

Überwachung des Unionsmarkts und Schutzklauselverfahren der Union

Artikel 79

Verfahren auf nationaler Ebene zum Umgang mit Batterien, mit denen ein Risiko verbunden ist

(1) Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass mit einer Batterie, die unter diese Verordnung fällt, unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2019/1020 ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen, für Sachgüter oder für die Umwelt verbunden ist, so bewerten sie, ob die betreffende Batterie alle einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der Bewertung nach Unterabsatz 1 zu dem Ergebnis, dass die Batterie die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt (im Folgenden „nichtkonforme Batterie“), so fordern sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, innerhalb einer von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen vertretbaren Frist, die der Art des Risikos angemessen ist, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der Batterie mit diesen Anforderungen herzustellen oder die Batterie vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die betreffende notifizierte Stelle entsprechend.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Bewertung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert haben.

(3) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass für sämtliche nichtkonforme Batterien, die er unionsweit auf dem Markt bereitgestellt hat, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

Stand: 30.04.2026

#RV3524

(4) Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung der nichtkonformen Batterien auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, diese Batterien vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

(5) Die in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Informationen müssen alle verfügbaren Einzelheiten umfassen, insbesondere die zur Identifizierung der nichtkonformen Batterie erforderlichen Daten, die Herkunft dieser Batterie, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des gegebenen Risikos, die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen sowie die Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

a) die Batterie entspricht den Artikeln 6 bis 10 oder den Artikeln 12, 13 und 14 nicht;

b) die harmonisierten Normen gemäß Artikel 15 sind mangelhaft;

c) die gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16 sind mangelhaft.

(6) Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren nach diesem Artikel eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität der betreffenden Batterie sowie, falls sie der erlassenen nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

(7) Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Informationen Einwände gegen eine vorläufige Maßnahme der Marktüberwachungsbehörden, so gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

(8) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich geeignete beschränkende Maßnahmen hinsichtlich der nichtkonformen Batterie getroffen werden, wie etwa die Rücknahme der nichtkonformen Batterie vom Markt.

Artikel 80

Schutzklauselverfahren der Union

(1) Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 79 Absätze 4, 6 und 7 Einwände gegen eine Maßnahme der Marktüberwachungsbehörden erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme gegen das Unionsrecht verstößt, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftsakteur oder die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Bewertung der nationalen Maßnahme vor. Die Kommission bemüht sich, die Bewertung innerhalb eines Monats abzuschließen.

Anhand der Ergebnisse dieser Bewertung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie feststellt, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Die Kommission richtet den Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem betreffenden Wirtschaftsakteur bzw. den betreffenden Wirtschaftsakteuren unverzüglich mit.

Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet, so ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die nichtkonforme Batterie von ihrem Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber.

Wird die nationale Maßnahme nicht als gerechtfertigt erachtet, so muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

(3) Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität der Batterie mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Artikel 15 der vorliegenden Verordnung begründet, so leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.

(4) Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die Nichtkonformität der Batterie mit Mängeln der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16 begründet, so erlässt die Kommission unverzüglich einen Durchführungsrechtsakt zur Änderung oder Aufhebung der betreffenden gemeinsamen Spezifikationen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Stand: 30.04.2026

#RV3525

Artikel 81

Konforme Batterien, mit denen ein Risiko verbunden ist

(1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Bewertung gemäß Artikel 79 Absatz 1 fest, dass mit einer Batterie ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für den Schutz von Sachgütern oder der Umwelt verbunden ist (im Folgenden „konforme Batterie, mit der ein Risiko verbunden ist"), obwohl sie die in den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14 festgelegten geltenden Anforderungen erfüllt, so fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich dazu auf, innerhalb einer von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen vertretbaren Frist, die der Art des Risikos angemessen ist, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die konformen Batterie, die ein Risiko darstellt, bei der Bereitstellung auf dem Markt dieses Risiko nicht mehr aufweist oder dass diese Batterie vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.

(2) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass für sämtliche konformen Batterien, mit denen ein Risiko verbunden ist und die er unionsweit auf dem Markt bereitgestellt hat, Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

(3) Der Mitgliedstaat informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich, wenn der in Absatz 1 genannte Fall eintritt. Diese Information umfasst alle verfügbaren Einzelheiten, insbesondere die Daten, die zur Identifizierung der konformen Batterie, mit der ein Risiko verbunden ist, erforderlich sind, die Herkunft und die Lieferkette der Batterien sowie die Art des gegebenen Risikos und die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.

(4) Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftsakteur bzw. die betreffenden Wirtschaftsakteure und nimmt eine Bewertung der ergriffenen nationalen Maßnahmen vor. Anhand der Ergebnisse dieser Bewertung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie festlegt, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 90 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit von Personen sowie dem Schutz von Sachgütern oder der Umwelt erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 90 Absatz 4 einen sofort geltenden Durchführungsrechtsakt.

(6) Die Kommission richtet den Durchführungsrechtsakt gemäß den Absätzen 4 und 5 an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem betreffenden Wirtschaftsakteur bzw. den betreffenden Wirtschaftsakteuren unverzüglich mit.

Stand: 30.04.2026

Artikel 82

Gemeinsame Maßnahmen

Die Marktaufsichtsbehörden können mit Organisationen, die Wirtschaftsakteure und Endnutzer vertreten, gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Derartige gemeinsame Maßnahmen können die Einrichtung von Batteriekompetenzzentren durch Mitgliedstaaten oder Marktaufsichtsbehörden umfassen, um im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1020 in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen Konformität zu fördern, Nichtkonformität festzustellen, zu sensibilisieren und Orientierung zu geben.

Artikel 83

Formale Nichtkonformität

(1) Gelangt ein Mitgliedstaat zu einer der folgenden Feststellungen, so fordert er unbeschadet des Artikels 79 den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, die entsprechende Nichtkonformität abzustellen:

a) die CE-Kennzeichnung wurde unter Verstoß gegen Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder gegen Artikel 20 der vorliegenden Verordnung angebracht;

b) die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht;

c) die Kennnummer der notifizierten Stelle, falls sie gemäß Anhang VIII vorgeschrieben ist, wurde unter Verstoß gegen Artikel 20 angebracht oder nicht angebracht;

d) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt;

e) die in Anhang VIII genannten technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder nicht vollständig;

f) die in Artikel 38 Absatz 7 oder Artikel 41 Absatz 3 genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig;

g) eine andere Verwaltungsanforderung nach Artikel 38 oder 41 ist nicht erfüllt worden;

(2) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 fort, so trifft der betreffende Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der Batterie auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass sie vom Markt genommen oder zurückgerufen wird.

Artikel 84

Nichtkonformität mit den Sorgfaltspflichten

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Wirtschaftsakteur seine Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 nicht eingehalten hat, so fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, die entsprechende Nichtkonformität abzustellen.

(2) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 fort und es gibt keine andere wirksame Möglichkeit zur Abstellung der Nichtkonformität, so trifft der betreffende Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der von dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitgestellten Batterien auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder — wenn es sich um eine schwere Nichtkonformität handelt — dafür zu sorgen, dass sie zurückgerufen oder vom Markt genommen werden.

KAPITEL XI

Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge und Verfahren zur Änderung von Beschränkungen für Stoffe

Artikel 85

Umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Öffentliche Auftraggeber gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU oder gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU und Auftraggeber gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU berücksichtigen in Situationen, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinien fallen, bei der Beschaffung von Batterien oder Produkten, die Batterien enthalten, die Umweltauswirkungen dieser Batterien über ihren gesamten Lebenszyklus, um sicherzustellen, dass diese Auswirkungen auf ein Minimum begrenzt werden.

(2) Ab 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens des ersten in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakts zur Festlegung der Zuschlagskriterien für Vergabeverfahren wird die Verpflichtung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels durch die Anwendung dieser Zuschlagskriterien erfüllt. Alle von öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern durchgeführten Vergabeverfahren zum Kauf von Batterien oder Produkten, die Batterien enthalten, die in den Anwendungsbereich der Artikel 7 bis 10 fallen, nehmen in ihren technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien auf diesen ersten delegierten Rechtsakt Bezug, um sicherzustellen, dass Batterien oder Produkte, die Batterien enthalten, mit deutlich geringeren Umweltauswirkungen über ihren gesamten Lebenszyklus erworben werden.

(3) Die Kommission erlässt 12 Monate nach der Annahme des letzten der in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4 Buchstabe a, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakte delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 89 zur Ergänzung dieser Verordnung, indem sie Zuschlagskriterien für die Vergabeverfahren für Batterien oder Produkte, die Batterien enthalten, auf der Grundlage der in den Artikeln 7 bis 10 festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen festlegt.

Artikel 86

Beschränkungsverfahren für Stoffe

(1) Ist die Kommission der Auffassung, dass die Verwendung eines Stoffs bei der Erzeugung von Batterien oder das Vorhandensein eines Stoffs in Batterien zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens oder in späteren Phasen des Lebenszyklus, einschließlich während der Umnutzung oder der Behandlung von Altbatterien, ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt birgt, das nicht angemessen beherrscht wird und gegen das unionsweit vorgegangen werden muss, so ersucht sie die Agentur, ein Beschränkungsdossier, das den Anforderungen nach Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, auszuarbeiten. Das Beschränkungsdossier umfasst eine sozioökonomische Bewertung, einschließlich einer Analyse von Alternativen.

(2) Wenn innerhalb von 12 Monaten nach Eingang des Ersuchens der Kommission gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels das von der Agentur gemäß jenem Absatz ausgearbeitete Beschränkungsdossier zeigt, dass über bereits bestehende Maßnahmen hinaus unionsweit gehandelt werden muss, schlägt die Agentur Beschränkungen vor, um das Verfahren gemäß den Absätzen 4 bis 9 des vorliegenden Artikels und den Artikeln 87 und 88 einzuleiten.

(3) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Verwendung eines Stoffs bei der Erzeugung von Batterien oder das Vorhandensein eines Stoffs in Batterien zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens oder in späteren Phasen des Lebenszyklus, einschließlich während der Umnutzung oder der Behandlung von Altbatterien, ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt birgt, das nicht angemessen beherrscht wird und gegen das unionsweit vorgegangen werden muss, so teilt er der Agentur mit, dass er beabsichtigt, ein Beschränkungsdossier zu erstellen. Der Mitgliedstaat erstellt ein Beschränkungsdossier. Das Beschränkungsdossier umfasst eine sozioökonomische Bewertung, einschließlich einer Analyse von Alternativen.

Stand: 30.04.2026

#RV3527

Wird mit dem Beschränkungsdossier nachgewiesen, dass über bereits bestehende Maßnahmen hinaus unionsweit gehandelt werden muss, so legt der Mitgliedstaat der Agentur das Dossier in dem in Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Format zur Einleitung des in den Absätzen 4 bis 9 des vorliegenden Artikels sowie in den Artikeln 87 und 88 dargelegten Verfahrens vor.

(4) Für die Zwecke des Beschränkungsdossiers und des Beschränkungsverfahrens berücksichtigen die Agentur oder die Mitgliedstaaten jegliche Dossiers, Stoffsicherheitsberichte oder Risikobeurteilungen, die der Agentur oder einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgelegt wurden. Die Agentur oder die Mitgliedstaaten berücksichtigen außerdem alle verfügbaren Informationen und nimmt auf alle einschlägigen Risikobewertungen Bezug, die für die Zwecke anderer Unionsvorschriften über den Lebenszyklus des in der Batterie verwendeten Stoffs, einschließlich der Abfallphase, eingereicht wurden. Hierzu übermitteln andere Stellen, die nach dem Unionsrecht eingerichtet wurden und ähnliche Aufgaben wahrnehmen, der Agentur oder dem betreffenden Mitgliedstaat auf Ersuchen Informationen.

(5) Der Zugang zu Informationen, die sich für die Zwecke der Aufgaben nach Artikel 6 der vorliegenden Verordnung und nach dem vorliegenden Artikel im Besitz der Agentur befinden, unterliegt Artikel 118 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(6) Die Agentur führt eine Liste der Stoffe, für die bei der Agentur oder bei einem Mitgliedstaat ein Beschränkungsdossier gemäß diesem Artikel in Planung oder in Arbeit ist.

(7) Der gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss für Risikobeurteilung und der gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung eingesetzte Ausschuss für sozioökonomische Analyse prüfen, ob das vorgelegte Beschränkungsdossier den Anforderungen des Anhangs XV der genannten Verordnung entspricht. Der jeweilige Ausschuss teilt der Agentur oder dem Mitgliedstaat, der Beschränkungen vorschlägt, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Dossiers mit, ob das Dossier den Anforderungen entspricht. Entspricht das Dossier nicht den Anforderungen, so werden der Agentur oder dem Mitgliedstaat die Gründe hierfür innerhalb von 45 Tagen nach Eingang schriftlich mitgeteilt. Die Agentur oder der Mitgliedstaat bringt das Dossier innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Begründung des jeweiligen Ausschusses mit den Anforderungen in Übereinstimmung; andernfalls wird das Verfahren nach diesem Artikel eingestellt.

(8) Die Agentur gibt unverzüglich bekannt, wenn die Kommission oder ein Mitgliedstaat beabsichtigt, das Beschränkungsverfahren für einen Stoff gemäß dem vorliegenden Artikel einzuleiten, und unterrichtet die betroffenen Interessenträger.

(9) Die Agentur macht das Beschränkungsdossier, einschließlich der gemäß den Absätzen 2 und 3 vorgeschlagenen Beschränkungen, unverzüglich auf ihrer Website unter eindeutiger Angabe des Datums der Veröffentlichung öffentlich zugänglich. Die Agentur fordert alle betreffenden Interessenträger auf, einzeln oder gemeinsam innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung Folgendes zu übermitteln:

a) Bemerkungen zu dem Beschränkungsdossier und den vorgeschlagenen Beschränkungen;

b) eine sozioökonomische Analyse der vorgeschlagenen Beschränkungen, einschließlich der Analyse von Alternativen, in der die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Beschränkungen untersucht werden, oder Informationen, die für eine solche Analyse verwendet werden können. Eine solche Analyse muss den Anforderungen des Anhangs XVI der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechen.

(10) Die in Artikel 6 Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte werden binnen neun Monaten nach Eingang der Stellungnahme des in Artikel 87 Absatz 2 genannten Ausschusses für sozioökonomische Analyse der Agentur erlassen. Falls der Ausschuss für sozioökonomische Analyse bis zu der in Artikel 87 Absatz 2 bzw. Artikel 87 Absatz 5 genannten Frist keine Stellungnahme abgibt, berücksichtigt die Kommission die sozioökonomischen Auswirkungen der Beschränkung, einschließlich der Verfügbarkeit von Alternativen für den Stoff, und erlässt bis zu der in Artikel 87 Absatz 2 genannten Frist einen delegierten Rechtsakt.

(11) Wenn der Entwurf einer Änderung von Anhang I vom ursprünglichen Vorschlag des nach dem Verfahren dieses Artikels und der Artikel 87 und 88 ausgearbeiteten Beschränkungsdossiers abweicht oder die Stellungnahme der Agentur nicht berücksichtigt, fügt die Kommission eine ausführliche Begründung für diese Abweichungen bei.

Artikel 87

Stellungnahme der Ausschüsse der Agentur

(1) Innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 86 Absatz 9 nimmt der Ausschuss für Risikobeurteilung auf der Grundlage seiner Prüfung der einschlägigen Teile des Beschränkungsdossiers eine Stellungnahme dazu an, ob die vorgeschlagenen Beschränkungen geeignet sind, das Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu verringern. In dieser Stellungnahme werden das Beschränkungsdossier, das die Agentur auf Ersuchen der Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat ausgearbeitet hat, sowie die Ansichten der interessierten Kreise gemäß Artikel 86 Absatz 9 Buchstabe a berücksichtigt.

Stand: 30.04.2026

#RV3528

(2) Innerhalb von 15 Monaten nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 86 Absatz 9 nimmt der Ausschuss für sozioökonomische Analyse auf der Grundlage seiner Prüfung der einschlägigen Teile des Beschränkungsdossiers und der sozioökonomischen Auswirkungen eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Beschränkungen an. Davor erstellt er einen Entwurf der Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Beschränkungen und den damit zusammenhängenden sozioökonomischen Auswirkungen und berücksichtigt dabei die gegebenenfalls übermittelten Analysen oder Informationen gemäß Artikel 86 Absatz 9 Buchstabe b.

(3) Die Agentur veröffentlicht den Entwurf der Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse unverzüglich auf ihrer Website und fordert interessierte Kreise auf, spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung dieses Entwurfs der Stellungnahme Bemerkungen dazu abzugeben.

(4) Der Ausschuss für sozioökonomische Analyse nimmt seine Stellungnahme unverzüglich an und berücksichtigt dabei gegebenenfalls weitere gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels fristgerecht eingegangene Bemerkungen. In dieser Stellungnahme werden die Bemerkungen der interessierten Kreise gemäß Artikel 86 Absatz 9 Buchstabe b und Absatz 3 des vorliegenden Artikels berücksichtigt.

(5) Weicht die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung wesentlich von den im Beschränkungsdossier vorgeschlagenen Beschränkungen ab, so verlängert die Agentur die Frist für die Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analyse um höchstens 90 Tage.

(6) Geben der Ausschuss für Risikobeurteilung und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse eine Stellungnahme gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels ab, so greifen sie auf Berichterstatter gemäß Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unter den darin festgelegten Bedingungen zurück.

Artikel 88

Übermittlung einer Stellungnahme an die Kommission

(1) Die Agentur übermittelt der Kommission unverzüglich die Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse zu den Beschränkungen, die gemäß Artikel 86 vorgeschlagen wurden. Weichen die Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse erheblich von den vorgeschlagenen Beschränkungen ab, so legt die Agentur der Kommission eine Erläuterung vor, in der die Gründe für diese Unterschiede ausführlich erörtert werden. Nimmt innerhalb der Frist gemäß Artikel 87 Absätze 1 und 2 nur einer der Ausschüsse oder kein Ausschuss eine Stellungnahme an, so setzt die Agentur die Kommission davon in Kenntnis und nennt ihr die Gründe.

(2) Die Agentur veröffentlicht die Stellungnahmen der beiden Ausschüsse unverzüglich auf ihrer Website.

(3) Auf Verlangen legt die Agentur der Kommission oder einem Mitgliedstaat alle Unterlagen und Nachweise vor, die ihr übermittelt und von ihr berücksichtigt wurden.

KAPITEL XII

Übertragene Befugnisse und Ausschussverfahren

Artikel 89

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 8 Absätze 1 und 5, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 5 und 6, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 8, Artikel 53 Absatz 3, Artikel 59 Absatz 7, Artikel 60 Absatz 8 Artikel 70 Absatz 4, Artikel 71 Absätze 4, 5 und 6, Artikel 72 Absatz 4, Artikel 77 Absätze 2 und 3 und Artikel 85 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 17. August 2023 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 8 Absätze 1 und 5, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 5 und 6, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 8, Artikel 53 Absatz 3, Artikel 59 Absatz 7, Artikel 60 Absatz 8, Artikel 70 Absatz 4, Artikel 71 Absätze 4, 5 und 6, Artikel 72 Absatz 4, Artikel 77 Absätze 2 und 3 und Artikel 85 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Stand: 30.04.2026

#RV3529

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 8 Absätze 1 und 5, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 5 und 6, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 8, Artikel 53 Absatz 3, Artikel 59 Absatz 7, Artikel 60 Absatz 8, Artikel 70 Absatz 4, Artikel 71 Absätze 4, 5 und 6, Artikel 72 Absatz 4, Artikel 77 Absätze 2 und 3 oder Artikel 85 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 90

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EG eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

(4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Stand: 30.04.2026

KAPITEL XIII

Änderungen

Artikel 91

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

Die Verordnung (EU) 2019/1020 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 5 erhält der Wortlaut „(EU) 2016/425 ([35]) und (EU) 2016/426 ([36])“ folgende Fassung:

„(EU) 2016/425 (*), (EU) 2016/426 (**) und (EU) 2023/1542 (***)

(*) Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).

(**) Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99).

(***) Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).“

2. In Anhang I erhält Nummer 21 der Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union folgende Fassung:

„21. Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1);“.

#RV3530

Artikel 92

Änderung der Richtlinie 2008/98/EG

In Artikel 8a Absatz 7 der Richtlinie 2008/98/EG wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für Batterien im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass vor dem 4. Juli 2018 eingerichtete Regime der erweiterten Herstellerverantwortung bis zum 18. August 2025 mit diesem Artikel im Einklang stehen.

_____

(*) Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).“

KAPITEL XIV

Schlussbestimmungen

Artikel 93

Sanktionen

Bis zum 18. August 2025 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Stand: 30.04.2026

Artikel 94

Überprüfung

(1) Bis zum 30. Juni 2031 überprüft die Kommission den Stand der Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und das Funktionieren des Binnenmarktes, erstellt einen Bericht hierzu und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

(2) Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der in den Mitgliedstaaten gewonnenen praktischen Erfahrungen nimmt die Kommission in ihren Bericht eine Bewertung folgender Aspekte dieser Verordnung auf:

a) der Liste der gemeinsamen Formate, die unter die Begriffsbestimmung für Allzweck-Gerätebatterien fallen;

b) der Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen gemäß Kapitel II, einschließlich der etwaigen Notwendigkeit, ein Ausfuhrverbot für Batterien einzuführen, die die in Anhang I festgelegten Beschränkungen nicht erfüllen;

c) der Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen gemäß Kapitel III;

d) der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 48 bis 53;

e) der Maßnahmen im Hinblick auf die Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Kapitel VIII, einschließlich der Möglichkeit, zwei Unterkategorien von Gerätebatterien — und zwar wiederaufladbare und nicht wiederaufladbare Gerätebatterien — mit gesonderten Zielvorgaben für die Sammlung sowie eine gesonderte Zielvorgabe für die Sammlung von Allzweck-Gerätebatterien einzuführen;

f) der Maßnahmen im Hinblick auf den Batteriepass gemäß Kapitel IX;

g) der Verstöße sowie der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit und der abschreckenden Wirkung von Sanktionen gemäß Artikel 93;

h) der Analyse der Auswirkungen dieser Verordnung auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Investitionen im Batteriesektor sowie auf den aus dieser Verordnung resultierende Verwaltungsaufwand.

Dem in Absatz 1 genannten Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt.

(3) Unter Berücksichtigung der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nimmt die Kommission in ihren Bericht eine spezifische Bewertung der Notwendigkeit eines Legislativvorschlags zur Änderung der Artikel 6, 86, 87 und 88 der vorliegenden Verordnung auf.

(4) Die Kommission bewertet die Notwendigkeit einer Änderung von Kapitel VII im Hinblick auf den möglichen Erlass von Gesetzgebungsakten der Union zur Festlegung von Vorschriften über nachhaltige Unternehmensführung und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, einschließlich Verpflichtungen für Unternehmen in Bezug auf die negativen Auswirkungen ihrer eigenen Tätigkeiten, der Tätigkeiten ihrer untergeordneten Gesellschaften oder Stellen und der Tätigkeiten in der Wertschöpfungskette auf die Menschenrechte und die Umwelt.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der in Unterabsatz 1 genannten Gesetzgebungsakte oder bis 30. Juni 2031 — je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt — einen Bericht mit den Ergebnissen dieser Bewertung. Gegebenenfalls fügt die Kommission ihrem Bericht einen Legislativvorschlag zur Änderung von Kapitel VII bei.

(5) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 30. Juni 2031 einen Bericht vor, in dem die Durchführbarkeit und die technischen Folgen einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Definition des Begriffs „LV-Batterie“ in Artikel 3 Nummer 11 insbesondere auf Batterien für den Antrieb nicht radbetriebener Fahrzeuge bewertet wird. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigefügt.

(6) Bis zum 1. Januar 2025 prüft die Kommission, wie am besten harmonisierte Normen für ein einheitliches Ladegerät eingeführt werden können, die für wiederaufladbare LV-Batterien sowie für wiederaufladbare Batterien gelten sollen, die in bestimmte Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Richtlinie 2012/19/EU fallen, eingebaut sind. Ladenetzteile für Kategorien oder Klassen von Funkanlagen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU sind von dem Anwendungsbereich dieser Bewertung ausgenommen.

Artikel 95

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie 2006/66/EG wird mit Wirkung vom 18. August 2025 aufgehoben.

Die folgenden Bestimmungen gelten jedoch weiterhin wie im Folgenden festgelegt:

a) Artikel 11 bis zum 18. Februar 2027.

b) Artikel 12 Absätze 4 und 5 bis zum 31. Dezember 2025, mit Ausnahme der Vorschrift in Bezug auf die Übermittlung von Daten an die Kommission, die bis zum 30. Juni 2027 weiter angewendet wird;

c) Artikel 21 Absatz 2 bis zum 18. August 2026.

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 96

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem 18. Februar 2024, mit den Ausnahmen nach Unterabsatz 2 und anderen Bestimmungen dieser Verordnung.

Folgende Bestimmungen gelten wie folgt:

a) Artikel 11 gilt ab dem 18. Februar 2027.

b) Artikel 17 und Kapitel VI gelten ab dem 18. August 2024, mit Ausnahme von Artikel 17 Absatz 2, dessen Geltung 12 Monate nach der ersten Veröffentlichung der in Artikel 30 Absatz 2 genannten List beginnt.

Stand: 30.04.2026

#RV3532

c) Kapitel VIII gilt ab dem 18. August 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 12. Juli 2023.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*
R. METSOLA	P. NAVARRO RÍOS

Stand: 30.04.2026

#RV3533

ANHANG I

BESCHRÄNKUNG FÜR STOFFE

Spalte 1 Bezeichnung des Stoffes oder der Stoffgruppe	Spalte 2 Einzelheiten der Beschränkung
1. Quecksilber CAS-Nr. 7439-97-6 EG-Nr. 231-106-7 und seine Verbindungen	In Batterien darf der Massenanteil Quecksilber nicht mehr als 0,0005 % (ausgedrückt als metallisches Quecksilber) betragen, unabhängig davon, ob die Batterien in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebaut sind.
2. Cadmium CAS Nr. 7440-43-9 EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen	In Gerätebatterien darf der Massenanteil Cadmium nicht mehr als 0,002 % (ausgedrückt als metallisches Cadmium) betragen, unabhängig davon, ob die Batterien in Geräte, leichte Verkehrsmittel oder sonstige Fahrzeuge eingebaut sind.
3. Blei CAS-Nr. 7439-92-1 EG-Nr. 231-100-4 und seine Verbindungen	1. Ab dem 18. August 2024 darf der Massenanteil Blei in Gerätebatterien nicht mehr als 0,01 % (ausgedrückt als metallisches Blei) betragen, unabhängig davon, ob die Batterien in Geräte eingebaut sind. 2. Bis zum 18. August 2028 gilt die Beschränkung nach Nummer 1 nicht für Zink-Luft-Gerätebatterien in Form von Knopfzellen.

Stand: 30.04.2026

#RV3534

ANHANG II

CO_2-FUSSABDRUCK

(1) Anwendungsbereich

Dieser Anhang enthält die wesentlichen Elemente für die Berechnung des CO_2-Fußabdrucks.

Die in dem gemäß Artikel 7 erlassenen delegierten Rechtsakt vorzusehende Methode für Berechnung und Überprüfung des CO_2-Fußabdrucks baut auf den in diesem Anhang genannten wesentlichen Elementen auf, sind mit der neuesten Fassung der Methode der Kommission zur Berechnung des Produktumweltfußabdrucks (Product Environmental Footprint, im Folgenden „PEF“) und den einschlägigen Produktkategorieregeln der Kommission für die Berechnung des Umweltfußabdrucks (Product Environmental Footprint Category Rules, im Folgenden „PEFCR“) vereinbar und spiegeln die internationalen Übereinkünfte und den technischen bzw. wissenschaftlichen Fortschritt im Bereich der Ökobilanzen wider.

Der CO_2-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus wird anhand der Stückliste, der Energie und der Hilfsmaterialien berechnet, die in einem bestimmten Erzeugerbetrieb eingesetzt werden, um ein bestimmtes Batteriemodell herzustellen. Besonders die elektronischen Bauteile, z. B. Batteriemanagementeinheiten und Sicherheitseinheiten, und die Kathodenmaterialien müssen genau ausgewiesen werden, da sie möglicherweise den größten Beitrag zum CO_2-Fußabdruck der Batterie leisten.

(2) Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Begriff

a) „Tätigkeitsdaten“ die Informationen, die bei der Modellierung von Sachbilanzen mit Prozessen in Verbindung gebracht werden, wobei die aggregierten Sachbilanzergebnisse der Prozessketten, die die Tätigkeiten eines Prozesses repräsentieren, jeweils mit den entsprechenden Tätigkeitsdaten multipliziert und dann zwecks Ableitung des mit diesem Prozess verbundenen CO_2-Fußabdrucks kombiniert werden;

b) „Stückliste“ eine Liste der Rohstoffe, Teilbaugruppen, Zwischenbaugruppen, Unterkomponenten und Teile sowie der Mengen der Vorgenannten, die für die Erzeugung der Batterie erforderlich sind;

c) „unternehmensspezifische Daten“ direkt gemessene oder erhobene Daten aus einer oder mehreren Einrichtungen (standortspezifische Daten), die für die Tätigkeiten des Unternehmens repräsentativ sind; solche Daten werden auch „Primärdaten“ genannt;

d) „funktionelle Einheit“ die qualitativen und quantitativen Aspekte der Funktionen, Dienstleistungen, oder beidem, der Batterie;

e) „Lebenszyklus“ aufeinanderfolgende und miteinander verbundene Stufen eines Produktsystems von der Rohstoffbeschaffung oder Rohstofferzeugung aus natürlichen Quellen bis hin zur endgültigen Entsorgung (ISO 14040:2006 oder eine gleichwertige Norm);

f) „Sachbilanz“ (Life Cycle Inventory, LCI) den kombinierten Satz der Wechselwirkungen von Elementar-, Abfall- und Produktflüssen in einem Sachbilanzdatensatz;

g) „Sachbilanzdatensatz“ ein Dokument oder eine Datei mit Informationen über den Lebenszyklus eines bestimmten Produkts oder einer anderen Bezugsgröße, wieder Standort oder der Prozess, das bzw. die deskriptive Metadaten und quantitative Sachbilanzdaten enthält; sie könnte einen Prozessmoduldatensatz, einen teilweise aggregierten oder einen aggregierten Datensatz umfassen;

h) „Referenzfluss“ das Maß für die Outputs von Prozessen eines vorhandenen Produktsystems, die zur Erfüllung der Funktion, ausgedrückt durch die funktionelle Einheit, erforderlich sind (nach ISO 14040:2006 oder eine gleichwertige Norm);

i) „Sekundärdaten“ Daten, die nicht aus einem bestimmten Prozess innerhalb der Lieferkette des Unternehmens, das eine Studie über den CO_2-Fußabdruck durchführt, direkt erhoben oder gemessen oder von diesem Unternehmen geschätzt werden, sondern aus einer Sachbilanzdatenbank Dritter oder anderen Quellen stammen; solche Daten umfassen Durchschnittsdaten aus der Industrie, z. B. aus veröffentlichten Produktionsdaten, staatlichen Statistiken und von Industrieverbänden, sowie aus Literaturstudien, technischen Studien und Patenten, und sie können auch auf Finanzdaten beruhen und Proxydaten sowie andere generische Daten enthalten; und sie umfassen auch Primärdaten, die einen horizontalen Aggregationsschritt durchlaufen, gelten als Sekundärdaten;

j) „Systemgrenze“ in die Phasen des Lebenszyklus aufgenommene oder aus ihr ausgeschlossene Aspekte.

Stand: 30.04.2026

#RV3535

Darüber hinaus enthalten die harmonisierten Vorschriften für die Berechnung des CO_2-Fußabdrucks von Batterien alle weiteren für ihre Gestaltung erforderlichen Begriffsbestimmungen.

(3) Funktionelle Einheit und Referenzfluss

Die funktionelle Einheit wird als eine kWh (Kilowattstunde) der Gesamtenergie definiert, die das Batteriesystem während seiner Lebensdauer liefert (gemessen in kWh). Die Gesamtenergie ergibt sich aus der Anzahl der Zyklen multipliziert mit der Menge der in jedem Zyklus gelieferten Energie.

Der Referenzfluss ist das Batteriegewicht, das erforderlich ist, um die spezifische Funktion zu erfüllen. Sie wird gemessen in kg Batterie pro kWh der Gesamtenergie, die die Batterie während ihrer Lebensdauer liefert. Alle quantitativen Input- und Output-Daten, die der Erzeuger zur Quantifizierung des CO_2-Fußabdrucks erhebt, müssen in Bezug auf den Referenzfluss berechnet werden.

Abweichend von Absatz 1 ist die funktionelle Einheit bei Pufferbatterien, deren primäre Funktion darin besteht, die Kontinuität einer Stromquelle zu gewährleisten, definiert als die Fähigkeit, während der Lebensdauer der Batterie zu jeder Zeit eine kWmin (Kilowattminute) Notleistungskapazität bereitzustellen. Demnach ist der Referenzfluss bei Pufferbatterien das Batteriegewicht, das erforderlich ist, um die vorgegebene Funktion zu erfüllen; es wird gemessen in kg Batterie pro kWmin der Notleistungskapazität, geteilt durch die Lebensdauer der Batterie in Jahren. Alle quantitativen Input- und Output-Daten, die Erzeuger von Pufferbatterien zur Quantifizierung des CO_2-Fußabdrucks erhebt, müssen in Bezug auf diesen Referenzfluss berechnet werden.

In Ausnahmefällen, etwa bei Batterien für Hybridfahrzeuge ohne Plug-in, kann im Rahmen der Berechnungsmethode eine andere funktionelle Einheit vorgegeben sein.

(4) Systemgrenze

Die folgenden Phasen des Lebenszyklus und die daran beteiligten Prozesse müssen in die Systemgrenze aufgenommen werden:

Phase des Lebenszyklus	Einbezogene Prozesse
Beschaffung und Vorbehandlung der Rohstoffe	Dies umfasst den Bergbau und andere einschlägige Beschaffungsverfahren, die Vorbehandlung und die Beförderung aller Aktivmaterialien bis zur Erzeugung von Batteriezellen und Batteriebauteilen (Aktivmaterialien, Separator, Elektrolyt, Gehäuse, aktive und passive Batteriekomponenten) und elektrische oder elektronische Bauteile.
Herstellung des Hauptprodukts	Montage von Batteriezellen und Montage von Batterien mit den Batteriezellen und den elektrischen oder elektronischen Bauteilen
Vertrieb	Beförderung zum Verkaufsort
Ende der Lebensdauer und Recycling	Sammlung, Zerlegung und Recycling

Die folgenden Prozesse der Phasen und Prozesse des Lebenszyklus sind aus der Systemgrenze ausgeklammert:

— Erzeugung von Geräten für die Montage und das Recycling von Batterien, da die nach den PEFCR für wiederaufladbare Batterien mit hoher spezifischer Energie zur Verwendung in mobilen Anwendungen berechneten Auswirkungen des CO_2-Fußabdrucks vernachlässigbar sind;

— der Prozess der Montage von Batterien unter Verwendung der Systemkomponenten des Erstausrüsters (Original Equipment Manufacturer, OEM); dieser Prozess entspricht hauptsächlich einer mechanischen Montage in der Geräte- oder Fahrzeugmontagestraße des OEM; der Verbrauch an Energie oder Material für diesen spezifischen Prozess ist im Vergleich zur Erzeugung der OEM-Komponenten vernachlässigbar.

Stand: 30.04.2026

#RV3536

Die Nutzungsphase wird aus den Berechnungen des CO_2-Fußabdrucks über den gesamten Lebenszyklus ausgeklammert, da sie durch die Erzeuger nicht direkt beeinflusst wird, es sei denn, die Entscheidungen, die die Batterieerzeuger im Konzeptionsstadium getroffen haben, können nachweislich in nicht vernachlässigbarem Umfang zu diesen Auswirkungen beitragen.

(5) Nutzung von unternehmensspezifischen und sekundären Datensätzen

Wegen der hohen Anzahl von Batteriekomponenten und der Komplexität von Herstellungsprozessen beschränkt der Wirtschaftsakteur in berechtigten Fällen die Verwendung von unternehmensspezifischen Daten auf die Prozess- und Komponentenanalyse der batteriespezifischen Teile.

Insbesondere müssen sich alle Tätigkeitsdaten im Zusammenhang mit der Anode, der Kathode, dem Elektrolyt, dem Separator und dem Zellgehäuse der Batterie auf ein bestimmtes Batteriemodell beziehen, das in einer bestimmten Produktionsanlage hergestellt wird. Dementsprechend dürfen keine Standardtätigkeitsdaten verwendet werden. Die batteriespezifischen Tätigkeitsdaten werden kombiniert mit den einschlägigen PEF-konformen Sekundärdatensätzen verwendet.

Da die Erklärung zum CO_2-Fußabdruck für ein spezifisches, in einer bestimmten Produktionsanlage hergestelltes Batteriemodell gilt, ist es nicht zulässig, Daten von verschiedenen Anlagen, in denen dasselbe Batteriemodell hergestellt wird, heranzuziehen.

Wird die Stückliste oder der Energiemix für die Herstellung eines Batteriemodells geändert, so muss der CO_2-Fußabdruck dieses Batteriemodells neu berechnet werden.

Die im Wege eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 7 Absatz 1 vorzusehenden harmonisierten Vorschriften umfassen eine detaillierte Modellierung der folgenden Phasen des Lebenszyklus:

— Beschaffung und Vorbehandlung der Rohstoffe

— Herstellung

— Vertrieb

— eigene Stromerzeugung

— Ende der Lebensdauer.

(6) Die CO_2-Fußabdruck-Wirkungsabschätzung

Der CO_2-Fußabdruck der Batterie wird nach der im Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle aus dem Jahr 2019 mit dem Titel „Vorschläge zur Überholung des Produktumweltfußabdrucks (Product Environmental Footprint, PEF)“ empfohlenen Methode zur Ökobilanz-Wirkungsabschätzung in Bezug auf den Klimawandel berechnet.

Die Ergebnisse liegen als charakterisierte Ergebnisse vor, ohne Normierung und Gewichtung. Die Liste der zu verwendenden Charakterisierungsfaktoren ist auf der Europäischen Plattform zur Ökobilanz (European Platform on Life Cycle Assessment, LCA) abrufbar.

(7) Klimakompensationen (Offsets)

Klimakompensationen werden anhand eines Referenzwerts berechnet, der ein hypothetisches Szenario für die Menge Emissionen darstellt, die ohne das Minderungsprojekt, das die Klimakompensationen bewirkt, entstanden wären.

Klimakompensationen dürfen nicht in die Erklärung zum CO_2-Fußabdruck aufgenommen werden, können aber als zusätzliche Umweltinformation separat angeführt und für Kommunikationszwecke verwendet werden.

(8) Leistungsklassen für den CO_2-Fußabdruck

Je nachdem, wie sich die Werte in den Erklärungen zum CO_2-Fußabdruck der in Verkehr gebrachten Batterien verteilen, wird zur Ermöglichung der Marktdifferenzierung nach Batteriekategorien gemäß Artikel 7 Absatz 1 eine zweckmäßige Anzahl von Leistungsklassen festgelegt, wobei die Kategorie A die höchste Klasse mit dem geringsten CO_2-Fußabdruck über den Lebenszyklus bildet.

Stand: 30.04.2026

#RV3537

Der Schwellenwert und die Bandbreite jeder Leistungsklasse werden auf der Grundlage des Leistungsspektrums der in den vorangegangenen drei Jahren in Verkehr gebrachten Batteriekategorien gemäß Artikel 7 Absatz 1, der absehbaren technologischen Verbesserungen und anderer technischer Faktoren festgelegt.

(9) Höchstwert für den CO_2-Fußabdruck

Auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen der Erklärungen zum CO_2-Fußabdruck gesammelt wurden, und der relativen Verteilung der Leistungsklassen für den CO_2-Fußabdruck der in Verkehr gebrachten Batteriemodelle sowie unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auf diesem Gebiet legt die Kommission für Batteriekategorien gemäß Artikel 7 Absatz 1 Höchstwerte für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus fest, nachdem sie eine gezielte Folgenabschätzung zur Ermittlung der Höchstwerte durchgeführt hat.

Bei der Festlegung von Höchstwerten für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus im Sinne von Unterabsatz 1 trägt die Kommission Folgendem Rechnung: der relativen Verteilung der Werte für den CO_2-Fußabdruck für Batterien auf dem Markt, den Fortschritten bei der Verringerung des CO_2-Fußabdrucks von Verkehr gebrachten Batterien sowie dem Beitrag, den Höchstwerte für den CO_2-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus zu den Zielen der Union in den Bereichen nachhaltige Mobilität und Klimaneutralität bis 2050 tatsächlich leistet oder leisten könnte.

Stand: 30.04.2026

#RV3538

ANHANG III

PARAMETER DER ELEKTROCHEMISCHEN LEISTUNG UND DER HALTBARKEIT VON ALLZWECK-GERÄTEBATTERIEN

Teil A

Parameter für nicht wiederaufladbare Batterien

1. Durchschnittliche Mindestbetriebsdauer: durchschnittliche Mindestentladezeit, die eine Stichprobe von Batterien bei Verwendung unter spezifischen Bedingungen, wie Temperatur und relative Luftfeuchte, erreicht

2. Verzögerte Entladung: der relative Rückgang der durchschnittlichen Mindestbetriebsdauer nach einem bestimmten Zeitraum und unter bestimmten Bedingungen, wie Temperatur und relative Luftfeuchte, wobei die ursprünglich gemessene durchschnittliche Mindestbetriebsdauer als Bezugswert dient

3. Leckagewiderstand: Widerstand gegen die unbeabsichtigte Freisetzung eines Elektrolyts, Gases oder anderen Materials

Teil B

Parameter für wiederaufladbare Batterien

1. Bemessungskapazität: der angegebene Kapazitätswert einer Batterie, unter bestimmten Bedingungen, wie Temperatur relative Luftfeuchte, und vom Erzeuger angegeben

2. Ladungshaltung (Haltung der Kapazität) ([1]): die Kapazität, die eine Batterie nach Lagerung für eine bestimmte Zeit unter bestimmten Bedingungen, wie Temperatur relative Luftfeuchte, ohne nachfolgende Aufladung bereitstellen kann, ausgedrückt in Prozent der Bemessungskapazität

3. Rückgewinnung der Ladung (Kapazität): die Kapazität, die eine Batterie nach Lagerung für eine bestimmte Zeit unter bestimmten Bedingungen, wie Feuchtigkeit und Temperatur, und nachfolgender Aufladung bereitstellen kann, ausgedrückt in Prozent der Bemessungskapazität

4. Lebensdauer in Zyklen, die Anzahl von Lade- und Entladezyklen, die eine Batterie unter bestimmten Bedingungen, wie Temperatur und relative Luftfeuchte, leisten kann, bevor die Kapazität unter einen bestimmten Bruchteil der Bemessungskapazität abfällt

5. Leckagewiderstand: Widerstand gegen die unbeabsichtigte Freisetzung eines Elektrolyts, Gases oder anderen Materials

([1]) Die IEC nennt hier Ladung und Kapazität, da es sich um dieselbe physikalische Größe handelt; der einzige Unterschied ist, dass die Ladung in C = A*s, und die Kapazität in A*h angegeben wird. In der Praxis wird meist die Kapazität verwendet.

Stand: 30.04.2026

#RV3539

ANHANG IV

ANFORDERUNGEN AN DIE ELEKTROCHEMISCHE LEISTUNG UND DIE HALTBARKEIT VON LV-BATTERIEN, INDUSTRIEBATTERIEN MIT EINER KAPAZITÄT VON MEHR ALS 2 KWH UND ELEKTROFAHRZEUGBATTERIEN

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

1. „Bemessungskapazität“ die Gesamtzahl der Amperestunden (Ah), die einer voll aufgeladenen Batterie unter Referenzbedingungen entnommen werden können.

2. „Kapazitätsverlust“ den zeit- und einsatzbedingten Rückgang der Lademenge, die eine Batterie bei Bemessungsspannung im Vergleich zur ursprünglichen Bemessungskapazität liefern kann.

3. „Leistung“ die Energiemenge, die eine Batterie über einen bestimmten Zeitraum unter Referenzbedingungen liefern kann.

4. „Leistungsverlust“ den zeit- und einsatzbedingten Rückgang der Leistung, die eine Batterie bei Bemessungsspannung liefern kann.

5. „Innenwiderstand“ den Widerstand gegen den Stromfluss innerhalb einer Zelle oder Batterie unter Referenzbedingungen, d. h. die Summe aus elektronischem und ionischem Widerstand als Beitrag zum effektiven Gesamtwiderstand, der außerdem induktive/kapazitive Komponenten umfasst.

6. „Round-Trip-Wirkungsgrad“ das Verhältnis der Nettoenergie, die eine Batterie während einer Entladeprüfung abgibt, zur Gesamtenergie, die erforderlich ist, um den ursprünglichen Ladezustand durch eine Standardladung wiederherzustellen.

Teil A

Parameter im Zusammenhang mit elektrochemischer Leistung und Haltbarkeit

1. Bemessungskapazität (in Ah) und Kapazitätsverlust (in %)

2. Leistung (in W) und Leistungsverlust (in %)

3. Innenwiderstand (in Ω) und Innenwiderstandsanstieg (in %)

4. ggf. Round-Trip-Wirkungsgrad und sein Verlust (in %)

5. Die voraussichtliche Lebensdauer der Batterie unter den Referenzbedingungen, für die sie im Hinblick auf Ladezyklen (außer bei nichtzyklischen Anwendungen) und Kalenderjahre konzipiert ist.

Teil B

Elemente zur Erläuterung der Messungen in Bezug auf die in Teil A aufgeführten Parameter

1. Angewandte Entladegeschwindigkeit und Ladegeschwindigkeit

2. Verhältnis zwischen der Nennleistung der Batterie (W) und der Batterieenergie (Wh)

3. Entladungstiefe bei der Prüfung der Zykluslebensdauer

4. Leistungskapazität bei Ladezustand von 80 % und von 20 %

5. Gegebenenfalls etwaige mit den gemessenen Parametern durchgeführte Berechnungen

Stand: 30.04.2026

#RV3540

ANHANG V

SICHERHEITSPARAMETER

(1) Wärmeschock- und Zyklusprüfung

Zweck dieser Prüfung ist es, Veränderungen der Batterieintegrität, die sich aus dem Ausdehnen und Zusammenziehen von Zellbestandteilen bei extremen und plötzlichen Temperaturwechseln ergeben, und die möglichen Folgen solcher Veränderungen zu bewerten. Bei einem Wärmeschock wird die Batterie zwei Temperaturgrenzen ausgesetzt und für einen bestimmten Zeitraum auf dem jeweiligen Temperaturgrenzwert gehalten.

(2) Externer Kurzschlussschutz

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheit einer Batterie bei Auslösung eines externen Kurzschlusses bewertet. Die Prüfung kann die Aktivierung der Überstromschutzeinrichtung oder die Fähigkeit der Zellen bewerten, dem Strom standzuhalten, ohne dass es zu einer gefährlichen Situation kommt (z. B. thermisches Durchgehen, Explosion, Brand). Die Hauptrisikofaktoren sind die Wärmeerzeugung auf Zellebene und die Erzeugung von Lichtbögen, die die Schalttechnik beschädigen oder zu vermindertem Isolationswiderstand führen können.

(3) Überladungsschutz

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheitsleistung einer Batterie bei Überladung bewertet. Die größten Sicherheitsrisiken bei Überladung sind die Elektrolytzersetzung, die Auflösung von Kathode und Anode, die exotherme Zersetzung der Oberflächenschicht (Solid Electrolyte Interphase, SEI), die Schädigung des Separators und das Lithium-Plating, das zur Selbsterhitzung der Batterie und zum thermischen Durchgehen führen kann. Zu den Faktoren, die das Prüfergebnis beeinflussen, gehören zumindest die Ladegeschwindigkeit und der letztlich erreichte Ladezustand. Der Schutz kann entweder durch Spannungsregelung (Unterbrechung nach Erreichen der Ladungsgrenze) oder Stromsteuerung (Unterbrechung nach Überschreitung des maximalen Ladestroms) gewährleistet werden.

(4) Schutz gegen übermäßige Entladung

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheitsleistung einer Batterie bei übermäßiger Entladung bewertet. Zu den Sicherheitsrisiken bei übermäßiger Entladung gehört die Polaritätsumkehr, die zur Oxidation des Stromabnehmers in der Anode (Kupfer) und zu Plating auf der Kathodenseite führt. Selbst eine geringfügige übermäßige Entladung kann zu Dendritbildung und schließlich zu einem Kurzschluss führen.

(5) Überhitzungsschutz

Bei dieser Prüfung werden die Auswirkungen eines Fehlers der Temperaturregelung oder des Versagens anderer Schutzeinrichtungen gegen die interne Überhitzung im Betrieb bewertet.

(6) Schutz vor Wärmeausbreitung

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheitsleistung einer Batterie bei Wärmeausbreitung bewertet. Das thermische Durchgehen einer Zelle kann eine Kaskadenreaktion in der gesamten Batterie hervorrufen, die aus zahlreichen Zellen bestehen kann. Sie kann schwerwiegende Folgen haben, einschließlich einer erheblichen Freisetzung von Gas. Die Prüfung trägt jenen Prüfungen Rechnung, die derzeit von der ISO und im Rahmen der globalen technischen Regelung der Vereinten Nationen für Verkehrsanwendungen entwickelt werden.

(7) Mechanische Schäden durch Außeneinwirkung

Bei diesen Prüfungen werden eine oder mehrere Situationen simuliert, in denen eine Batterie versehentlich mechanischen Belastungen ausgesetzt wird und für den Zweck, für den sie ausgelegt ist, betriebsbereit bleibt. Die Kriterien für die Simulation dieser Situationen sollten die tatsächliche Nutzung widerspiegeln.

(8) Interner Kurzschluss

Bei dieser Prüfung wird die Sicherheitsleistung einer Batterie bei einem internen Kurzschluss bewertet. Das Auftreten interner Kurzschlüsse — eines der Hauptprobleme der Batterieerzeuger — kann zu Entgasung, thermischem Durchgehen und einer Funkenentladung, die die aus der Zelle entweichenden Elektrolyt-Dämpfe entzünden kann, führen. Solche internen Kurzschlüsse können durch Fertigungsfehler, Verunreinigungen in den Zellen oder durch die Bildung von dendritischem Lithium ausgelöst werden und sind die Ursache der meisten Sicherheitsvorfälle während des Betriebs. Mehrere Szenarien für interne Kurzschlüsse sind möglich (z. B. elektrischer Kontakt zwischen Kathode und Anode, Aluminiumstromabnehmer und Kupferstromabnehmer, Aluminiumstromabnehmer und Anode), wobei sich die jeweiligen Kontaktwiderstände unterscheiden.

Stand: 30.04.2026

#RV3541

(9) Überhitzung/Unterkühlung

Während dieser Prüfung muss die Batterie hohen Temperaturen ausgesetzt sein (gemäß IEC 62619 ist die Temperatur 85 °C), die exotherme Zersetzungsreaktionen auslösen und zum thermischen Durchgehen in der Zelle führen können.

(10) Brandprüfung

Die Explosionsgefahr wird bewertet, indem die Batterie Feuer ausgesetzt wird.

(11) Emission von Gasen

Batterien können beträchtliche Mengen von potenziell gefährlichen Stoffen enthalten, wie leichtentzündliche Elektrolyte, korrosive und toxische Bestandteile. Unter bestimmten Bedingungen könnte die Batterieintegrität beeinträchtigt werden, sodass gefährliche Gase freigesetzt werden. Daher ist es wichtig, die Stoffe zu ermitteln, die während Prüfungen aus der Batterie freigesetzt werden: Das Risiko, dass nichtwässrige Elektrolyte toxische Gase emittieren, sollte bei allen in den Nummern 1 bis 10 aufgeführten Sicherheitsparametern entsprechend berücksichtigt werden.

Stand: 30.04.2026

#RV3542

ANHANG VI

KENNZEICHNUNGS- UND INFORMATIONSANFORDERUNGEN

Teil A Allgemeine Informationen über Batterien

Angaben auf dem Etikett einer Batterie enthalten folgende Angaben zur Batterie:

1. Angaben zur Identifikation des Erzeugers gemäß Artikel 38 Absatz 7;
2. die Batteriekategorie und Angaben zur Identifikation der Batterie gemäß Artikel 38 Absatz 6;
3. der Ort der Erzeugung (geografischer Standort des Betriebs, in dem die Batterie erzeugt wurde);
4. das Datum der Erzeugung (Monat und Jahr);
5. das Gewicht;
6. die Kapazität;
7. die chemische Zusammensetzung;
8. die in der Batterie enthaltenen gefährlichen Stoffe außer Quecksilber, Cadmium oder Blei;
9. zu verwendendes Feuerlöschmittel;
10. kritische Rohstoffe, die in der Batterie in einer Massenkonzentration von mehr als 0,1 % Massenanteil vorkommen.

Teil B Symbol für die getrennte Sammlung von Batterien

Teil C QR-Code

Der QR-Code muss einen starken Farbkontrast zur Hintergrundfarbe ausweisen und so groß sein, dass er mit gängigen QR-Lesern, wie z. B. jenen, die in tragbaren Kommunikationsgeräten integriert sind, leicht lesbar ist.

Stand: 30.04.2026

#RV3543

ANHANG VII

PARAMETER ZUR ERMITTLUNG DES ALTERUNGSZUSTANDS UND DER VORAUSSICHTLICHEN LEBENSDAUER VON BATTERIEN

Teil A

Parameter zur Ermittlung des Alterungszustands von Elektrofahrzeugbatterien, stationären Batterie-Energiespeichersystemen und LV-Batterien.

Für Elektrofahrzeugbatterien:

zertifizierter Zustand einer Batterie (SOCE, State of Certified Energy)

Für stationäre Batterie-Energiespeichersysteme und LV-Batterien:

1. die verbleibende Kapazität

2. ggf. die verbleibende Leistungskapazität

3. ggf. der verbleibende Batteriewirkungsgrad (Round-Trip-Wirkungsgrad)

4. die Entwicklung der Selbstentladungsgeschwindigkeit

5. ggf. der ohmsche Widerstand.

Teil B

Parameter zur Ermittlung der voraussichtlichen Lebensdauer von stationären Batterie-Energiespeichersystemen und LV-Batterien

1. das Datum der Erzeugung der Batterie und ggf. Datum der Inbetriebnahme

2. der Energiedurchsatz

3. der Kapazitätsdurchsatz

4. die Nachverfolgung schädlicher Ereignisse wie etwa Anzahl der Tiefentladungen, Zeit unter extremen Temperaturen, Zeit des Ladens unter extremen Temperaturen

5. die Anzahl vollständig durchlaufener äquivalenter Lade- und Entladezyklen

Stand: 30.04.2026

#RV3544

ANHANG VIII

KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN

Teil A

MODUL A — INTERNE FERTIGUNGSKONTROLLE

(1) Beschreibung des Moduls

Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Erzeuger die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Verpflichtungen erfüllt sowie auf alleinige Verantwortung gewährleistet und erklärt, dass die betreffenden Batterien den für sie geltenden Anforderungen der Artikel 6, 9, 10, 12, 13 und 14 genügen.

(2) Technische Unterlagen

Der Erzeuger muss die technischen Unterlagen erstellen. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Konformität der Batterie mit den einschlägigen Anforderungen gemäß Nummer 1 zu bewerten, und sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.

In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Konzeption, die Erzeugung und der Betrieb der Batterie zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls mindestens Folgendes:

a) eine allgemeine Beschreibung der Batterie und ihrer Zweckbestimmung,

b) die Konzeptions- und Fertigungszeichnungen und -pläne von Komponenten, Baugruppen und Schaltkreisen,

c) die Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne gemäß Buchstabe b sowie für den Betrieb der Batterie erforderlich sind,

d) ein Muster der gemäß Artikel 13 vorgeschriebenen Kennzeichnung,

e) eine Liste mit harmonisierten Normen gemäß Artikel 15, die vollständig oder teilweise angewendet wurden, unter Angabe der angewendeten Teile, eine Liste der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16, die vollständig oder teilweise angewendet wurden, unter Angabe der angewendeten Teile, und eine Liste der anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke herangezogen wurden;

f) einer Beschreibung der zur Erfüllung der geltenden Anforderungen gemäß den Artikeln 6, 9, 10, 12, 13 und 14 oder zur Überprüfung der Übereinstimmung von Batterien mit diesen Anforderungen gewählten Lösungen, wenn die in Buchstabe e genannten harmonisierten Normen und die in Ziffer ii genannten gemeinsamen Spezifikationen nicht angewendet wurden oder nicht verfügbar sind,

g) die Ergebnisse durchgeführter Entwurfsberechnungen und die durchgeführten Untersuchungen, die herangezogenen technischen Belege oder beweiskräftigen Unterlagen und

h) die Prüfberichte.

(3) Erzeugung

Der Erzeuger trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Erzeugungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der Batterien mit den in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen und mit den in Nummer 1 genannten geltenden Anforderungen gewährleisten.

Stand: 30.04.2026

#RV3545

(4) CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

Wenn eine Batterie den geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 entspricht, bringt der Erzeuger die CE-Kennzeichnung an jeder einzelnen Batterie oder, falls dies nicht möglich oder aufgrund der Art der Batterie nicht gerechtfertigt ist, auf der Verpackung und auf den Begleitunterlagen der Batterie an.

Der Erzeuger stellt für jedes Batteriemodell eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 aus und hält sie zusammen mit den technischen Unterlagen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der letzten zu dem betreffenden Modell gehörenden Batterie für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Batteriemodell sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den nationalen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(5) Bevollmächtigter des Erzeugers

Die in Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Erzeugers können in seinem Auftrag und unter der Verantwortung des Erzeugers vom Bevollmächtigten des Erzeugers erfüllt werden, falls sie im Mandat festgelegt sind.

Teil B

MODUL D1 — QUALITÄTSSICHERUNG BEZOGEN AUF DEN PRODUKTIONSPROZESS

(1) Beschreibung des Moduls

Bei der auf den Produktionsprozess bezogenen Qualitätssicherung handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, bei dem der Erzeuger die in den Nummern 2, 4 und 7 genannten Verpflichtungen erfüllt sowie auf alleinige Verantwortung und unbeschadet der Verpflichtungen anderer Wirtschaftsakteure gemäß dieser Verordnung gewährleistet und erklärt, dass die betreffenden Batterien den geltenden Anforderungen der Artikel 7 und 8 oder — nach Wahl des Erzeugers — allen geltenden Anforderungen der Artikel 6 bis 10 und 12, 13 und 14 genügen.

(2) Technische Unterlagen

Der Erzeuger muss die technischen Unterlagen erstellen. Anhand dieser technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung der Batterie mit den einschlägigen Anforderungen gemäß Nummer 1 zu bewerten, und sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.

In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Konzeption, die Erzeugung und der Betrieb der Batterie zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

a) eine allgemeine Beschreibung der Batterie und ihre Zweckbestimmung,

b) die Konzeptions- und Fertigungszeichnungen und -pläne von Komponenten, Baugruppen und Schaltkreisen,

c) die Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne gemäß Buchstabe b sowie für den Betrieb der Batterie erforderlich sind,

d) ein Muster der gemäß Artikel 13 vorgeschriebenen Kennzeichnung,

e) eine Liste der harmonisierten Normen gemäß Artikel 15, der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16, oder von beiden, die angewendet wurden, und im Falle teilweise angewendeter harmonisierter Normen, gemeinsamer Spezifikationen, oder von beiden, die Angabe der angewendeten Teile,

f) eine Liste der anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die zu Mess- oder Berechnungszwecken herangezogen wurden, und eine Beschreibung der zur Erfüllung der geltenden Anforderungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14 oder zur Überprüfung der Übereinstimmung von Batterien mit diesen Anforderungen gewählten Lösungen, wenn harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen nicht angewendet wurden oder nicht verfügbar sind,

Stand: 30.04.2026

#RV3546

g) die Ergebnisse durchgeführter Entwurfsberechnungen und der Untersuchungen, und die herangezogenen technischen Belege oder beweiskräftigen Unterlagen,

h) eine Studie, auf die sich die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Werte zum CO_2-Fußabdruck und die in Artikel 7 Absatz 2 genannte Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck stützen, die die Berechnungen, die im Einklang mit der Methode in dem gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a erlassenen delegierten Rechtsakt durchgeführt wurden, sowie die Nachweise und Informationen zur Bestimmung der für diese Berechnungen genutzten Input-Daten enthält,

i) eine Studie, auf die sich der in Artikel 8 genannte Rezyklatgehalt stützt, die die Berechnungen, die im Einklang mit der Methode in dem gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt durchgeführt wurden, sowie die Nachweise und Informationen zur Bestimmung der für diese Berechnungen genutzten Input-Daten enthält, und

j) die Prüfberichte.

(3) Verfügbarkeit der technischen Unterlagen

Der Erzeuger hält die technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen der Batterie zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereit.

(4) Erzeugung

Der Erzeuger betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Produktion, Endabnahme, Kontrolle und Prüfung der betreffenden Batterien gemäß Nummer 5 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 6.

(5) Qualitätssicherungssystem

(1) Der Erzeuger beantragt bei der notifizierten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Batterien.

Der Antrag enthält:

a) Name und Anschrift des Erzeugers sowie Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Erzeugers, wenn dieser den Antrag stellt,

b) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle gestellt wurde,

c) alle einschlägigen Informationen für die vorgesehene Batteriekategorie,

d) die Unterlagen zu dem Qualitätssicherungssystem nach Nummer 5.2,

e) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 2.

(2) Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet die Übereinstimmung der Batterien mit den für sie geltenden Anforderungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14.

Alle vom Erzeuger berücksichtigten Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und geordnet in Form von Grundsätzen, Verfahren und Anweisungen schriftlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen zum Qualitätssicherungssystem müssen eine schlüssige Auslegung der Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte ermöglichen.

Die Aufzeichnungen zum Qualitätssicherungssystem müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Aspekte enthalten:

a) die Qualitätsziele und den organisatorischen Aufbau, die Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsleitung in Bezug auf die Produktqualität,

b) die Verfahren zur Aufzeichnung und Überwachung der Parameter und Daten, die für die Berechnung und Aktualisierung des Rezyklatgehalts gemäß Artikel 8 und gegebenenfalls der Werte zum CO_2-Fußabdruck und der Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck gemäß Artikel 7 benötigt werden,

Stand: 30.04.2026

#RV3547

c) die entsprechenden Erzeugungs-, Qualitätssteuerungs- und Qualitätssicherungstechniken, Verfahren und systematischen Maßnahmen, die angewendet werden sollen,

d) die Untersuchungen, Berechnungen, Messungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Erzeugung durchgeführt werden, unter Angabe ihrer Häufigkeit,

e) die qualitätsbezogenen Aufzeichnungen, wie Kontrollberichte und Berechnungs-, Mess- und Prüfdaten, Kalibrierungsdaten, Berichte über die Qualifikation des in diesem Bereich beschäftigten Personals,

f) die Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Produktqualität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

(3) Die notifizierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 5.2 genannten Anforderungen erfüllt.

Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm erfüllen, geht sie von einer Übereinstimmung mit diesen Anforderungen aus.

Zusätzlich zur Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen verfügt mindestens ein Mitglied des Prüfteams über Erfahrung mit der Bewertung in dem einschlägigen Produktbereich und der betreffenden Produkttechnologie sowie über die Kenntnis der geltenden Anforderungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14.

Die Prüfung umfasst auch einen Kontrollbesuch der Räumlichkeiten des Erzeugers.

Das Prüfteam überprüft die in Nummer 2 genannten technischen Unterlagen, um sich zu vergewissern, dass der Erzeuger in der Lage ist, die geltenden Anforderungen gemäß den Artikeln 6 bis 10 und den Artikeln 12, 13 und 14 zu erkennen und die erforderlichen Untersuchungen, Berechnungen, Messungen und Prüfungen durchzuführen, damit die Übereinstimmung der Batterie mit diesen Anforderungen gewährleistet ist. Das Prüfteam überprüft die Zuverlässigkeit der Daten, die für die Berechnung des Rezyklatgehalts gemäß Artikel 8 und gegebenenfalls der Werte zum CO_2-Fußabdruck und der Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck gemäß Artikel 7 verwendet werden, sowie die ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen Berechnungsmethode.

Nach der Bewertung des Qualitätssicherungssystems teilt die notifizierte Stelle dem Erzeuger ihre Entscheidung mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und die Begründung der Entscheidung.

(4) Der Erzeuger verpflichtet sich, die mit dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem verbundenen Pflichten zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass das System stets sachgemäß und effizient betrieben wird.

(5) Der Erzeuger unterrichtet die notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Änderungen des Qualitätssicherungssystems.

Die notifizierte Stelle beurteilt die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch die in Nummer 5.2 genannten Anforderungen erfüllt oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Die notifizierte Stelle teilt dem Erzeuger ihre Entscheidung mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Untersuchung und die Begründung der Entscheidung.

(6) Überwachung unter der Verantwortung der notifizierten Stelle

(1) Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Erzeuger die mit dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem verbundenen Pflichten vorschriftsmäßig erfüllt.

(2) Der Erzeuger gewährt der notifizierten Stelle für die Bewertung Zugang zu den Erzeugungs-, Kontroll-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere

a) die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems gemäß Nummer 5.2,

Stand: 30.04.2026

#RV3548

b) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 2,

c) die qualitätsbezogenen Aufzeichnungen, wie Kontrollberichte und Berechnungs-, Mess- und Prüfdaten, Kalibrierungsdaten sowie Berichte über die Qualifikation des in diesem Bereich beschäftigten Personals.

(3) Die notifizierte Stelle führt regelmäßig Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Erzeuger das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übermittelt ihm einen entsprechenden Prüfbericht. Im Rahmen solcher Prüfungen überprüft die notifizierte Stelle die Zuverlässigkeit der Daten, die für die Berechnung des Rezyklatgehalts gemäß Artikel 8 und gegebenenfalls der Werte zum CO_2-Fußabdruck und der Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck gemäß Artikel 7 verwendet werden, sowie die ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen Berechnungsmethode.

(4) Darüber hinaus kann die notifizierte Stelle beim Erzeuger unangemeldete Besichtigungen durchführen. Während dieser Besichtigungen kann die notifizierte Stelle erforderlichenfalls Untersuchungen, Berechnungen, Messungen und Prüfungen durchführen oder durchführen lassen, um sich vom ordnungsgemäßen Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überzeugen. Die notifizierte Stelle übermittelt dem Erzeuger einen Bericht über die Besichtigung und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht.

(7) CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

(1) Wenn eine Batterie die geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 erfüllt, bringt der Erzeuger die CE-Kennzeichnung und unter der Verantwortung der notifizierten Stelle gemäß Nummer 5.1 deren Kennnummer an jeder einzelnen Batterie oder, falls dies nicht möglich oder aufgrund der Art der Batterie nicht gerechtfertigt ist, auf der Verpackung und auf den Begleitunterlagen der Batterie an.

(2) Der Erzeuger stellt für jedes Batteriemodell eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der letzten zu dem betreffenden Modell gehörenden Batterie für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Batteriemodell sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den nationalen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(8) Verfügbarkeit von Unterlagen zum Qualitätssicherungssystem

Der Erzeuger hält für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen der Batterie folgende Unterlagen für die nationalen Behörden bereit:

a) die Unterlagen zum Qualitätssicherungssystem gemäß Nummer 5.2,

b) die Änderung nach Nummer 5.5 in ihrer genehmigten Form,

c) die Entscheidungen und Berichte der notifizierten Stelle gemäß den Nummern 5.5, 6.3 und 6.4.

(9) Informationspflichten der notifizierten Stelle

Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierende Behörde über die Genehmigungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Genehmigungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über die Genehmigungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat, und auf Verlangen über die Genehmigungen für Qualitätssicherungssysteme, die sie erteilt hat.

(10) Bevollmächtigter des Erzeugers

Die in den Nummern 3, 5.1, 5.5, 7 und 8 genannten Verpflichtungen des Erzeugers können in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung von seinem Bevollmächtigten erfüllt werden, sofern sie im Mandat festgelegt sind.

Stand: 30.04.2026

#RV3549

Teil C

MODUL G — KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER EINZELÜBERPRÜFUNG

(1) Beschreibung des Moduls

Bei der Konformität auf der Grundlage einer Einzelüberprüfung handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, bei dem der Erzeuger die in den Nummern 2, 3 und 5 festgelegten Verpflichtungen erfüllt sowie auf alleinige Verantwortung und unbeschadet der Verpflichtungen anderer Wirtschaftsakteure gemäß dieser Verordnung gewährleistet und erklärt, dass die betreffende Batterie, auf die die Bestimmungen gemäß Nummer 4 angewendet wurden, mit Artikel 7 und 8 oder — nach Wahl des Erzeugers — mit allen geltenden Anforderungen der Artikel 6 bis 10 und 12, 13 und 14 im Einklang steht.

(2) Technische Unterlagen

1. Der Erzeuger erstellt die technischen Unterlagen und stellt sie der in Nummer 4 genannten notifizierten Stelle zur Verfügung. Anhand dieser technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Konformität der Batterie mit den einschlägigen Anforderungen gemäß Nummer 1 zu bewerten, und sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.

In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Konzeption, die Erzeugung und der Betrieb der Batterie zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.

Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

a) eine allgemeine Beschreibung der Batterie und ihrer Zweckbestimmung,

b) die Konzeptions- und Fertigungszeichnungen und -pläne von Komponenten, Baugruppen und Schaltkreisen,

c) die Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Pläne gemäß Buchstabe b sowie für den Betrieb der Batterie erforderlich sind,

d) ein Muster der gemäß Artikel 13 vorgeschriebenen Kennzeichnung,

e) eine Liste der harmonisierten Normen gemäß Artikel 15, der gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 16, oder von beiden, die angewendet wurden, und im Falle teilweise angewendeter harmonisierter Normen, gemeinsamer Spezifikationen, oder von beiden, die Angabe der angewendeten Teile,

f) eine Liste der anderen einschlägigen technischen Spezifikationen, die zu Mess- oder Berechnungszwecken herangezogen wurden, und eine Beschreibung der zur Erfüllung der geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 oder zur Überprüfung der Übereinstimmung von Batterien mit diesen Anforderungen gewählten Lösungen, wenn harmonisierte Normen, gemeinsame Spezifikationen, oder beide, nicht angewendet wurden oder nicht verfügbar sind,

g) die Ergebnisse durchgeführter Entwurfsberechnungen und die durchgeführten Untersuchungen, die herangezogenen technischen Belege oder beweiskräftigen Unterlagen,

h) eine Studie, auf die sich die in Artikel 7 genannten Werte zum CO_2-Fußabdruck und die Leistungsklasse für den CO_2-Fußabdruck stützen, die die Berechnungen, die im Einklang mit der Methode in dem gemäß Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a erlassenen delegierten Rechtsakt durchgeführt wurden, sowie die Nachweise und Informationen zur Bestimmung der für diese Berechnungen genutzten Input-Daten enthält,

i) eine Studie, auf die sich der in Artikel 8 genannte Rezyklatgehalt stützt, die die Berechnungen, die im Einklang mit der Methode in dem gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakt durchgeführt wurden, sowie die Nachweise und Informationen zur Bestimmung der für diese Berechnungen genutzten Input-Daten enthält, und

j) die Prüfberichte.

Stand: 30.04.2026

#RV3550

(2) Der Erzeuger hält die technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen der Batterie zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereit.

(3) Erzeugung

Der Erzeuger trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Konformität der erzeugten Batterie mit den in Nummer 1 genannten geltenden Anforderungen durch den Erzeugungsprozess und dessen Überwachung gewährleistet ist.

(4) Überprüfung

(1) Eine vom Erzeuger ausgewählte notifizierte Stelle führt angemessene Untersuchungen, Berechnungen, Messungen und Prüfungen, die in den einschlägigen harmonisierten Normen gemäß Artikel 15, den gemeinsamen Spezifikationen, oder beiden, gemäß Artikel 16 dargelegt sind, oder gleichwertige Prüfungen durch, um die Konformität der Batterie mit den geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Wenn eine solche harmonisierte Norm oder gemeinsame Spezifikation nicht vorliegt, entscheidet die betreffende notifizierte Stelle über die angemessenen Untersuchungen, Berechnungen, Messungen und Prüfungen, die durchzuführen sind.

Die notifizierte Stelle stellt auf der Grundlage dieser Untersuchungen, Berechnungen, Messungen und Prüfungen eine Konformitätsbescheinigung aus und bringt an jeder zugelassenen Batterie ihre Kennnummer an oder lässt diese unter ihrer Verantwortung anbringen.

(2) Der Erzeuger hält die Konformitätsbescheinigungen nach dem Inverkehrbringen der Batterie zehn Jahre lang für die nationalen Behörden bereit.

(5) CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

Wenn eine Batterie den geltenden Anforderungen gemäß Nummer 1 entspricht, bringt der Erzeuger die CE-Kennzeichnung und unter der Verantwortung der notifizierten Stelle gemäß Nummer 4 deren Kennnummer an jeder einzelnen Batterie oder, falls dies nicht möglich oder aufgrund der Art der Batterie nicht gerechtfertigt ist, auf der Verpackung und auf den Begleitunterlagen der Batterie an.

Der Erzeuger stellt für jede Batterie eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18 aus und hält sie zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen der Batterie für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welche Batterie sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den nationalen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

(6) Bevollmächtigter des Erzeugers

Die in den Nummern 2.2, 4.2 und 5 genannten Verpflichtungen des Erzeugers können in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung von seinem Bevollmächtigten erfüllt werden, sofern sie im Mandat festgelegt sind.

Stand: 30.04.2026

#RV3551

ANHANG IX

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG Nr.* …

* (Kennnummer der Erklärung)

1. Batteriemodell (Produkt, Kategorie und Chargen- oder Seriennummer):

2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten:

3. Diese Konformitätserklärung wird unter der alleinigen Verantwortung des Erzeugers ausgestellt.

4. Gegenstand der Erklärung (Beschreibung der Batterie und Bezeichnung zwecks Rückverfolgbarkeit, gegebenenfalls einschließlich einer Abbildung der Batterie):

5. Der unter Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union: … (Angabe der anderen angewandten Unionsrechtsvorschriften).

6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

7. Die notifizierte Stelle … (Name, Anschrift, Kennnummer) … hat … (Beschreibung ihrer Maßnahme) … und folgende Bescheinigung(en) ausgestellt: … (Einzelheiten, einschließlich Datum, und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Bedingungen der Gültigkeit).

8. Weitere Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum der Ausstellung):

(Name, Funktion) (Unterschrift)

Stand: 30.04.2026

#RV3552

ANHANG X

VERZEICHNIS DER ROHSTOFFE UND RISIKOKATEGORIEN

(1) Rohstoffe:

a) Kobalt

b) natürlicher Grafit

c) Lithium

d) Nickel

e) chemische Verbindungen auf der Grundlage der in den Buchstaben a bis d aufgeführten Rohstoffe, die für die Erzeugung der Aktivmaterialien von Batterien erforderlich sind

(2) Kategorien der Sozial- und Umweltrisiken:

a) Umwelt, Klima, menschliche Gesundheit unter Berücksichtigung direkter, induzierter, indirekter und kumulativer Folgen, einschließlich für

i) Luft, einschließlich Luftverschmutzung, darunter Treibhausgasemissionen;

ii) Wasser, einschließlich Meeresboden und Meeresumwelt und einschließlich Wasserverschmutzung, Wasserverbrauch, Wassermenge (Überschwemmung oder Dürre) und Zugang zu Wasser;

iii) Boden, einschließlich Bodenverschmutzung, Bodenerosion, Landnutzung und Landdegradation;

iv) Biodiversität, einschließlich Schäden an natürlichen Lebensräumen, wildlebenden Tieren, Pflanzen und Ökosystemen, einschließlich Ökosystemdienste;

v) gefährliche Stoffe;

vi) Lärm und Erschütterungen;

vii) Sicherheit von Anlagen;

viii) Energieverbrauch;

ix) Abfälle und Rückstände.

b) Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, einschließlich

i) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;

ii) Kinderarbeit;

iii) Zwangsarbeit;

iv) Diskriminierung;

v) gewerkschaftliche Freiheiten.

c) Gemeinschaftsleben, einschließlich des Gemeinschaftslebens indigener Völker

(3) Die internationalen Instrumente, in denen die in Nummer 2 genannten Risiken behandelt werden, umfassen

a) die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen,

b) die UNEP-Leitlinien für die soziale Bewertung von Produkten während ihres Lebenszyklus,

c) das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, insbesondere den Beschluss COP VIII/28 — „Freiwillige Leitlinien für Folgenabschätzungen unter Berücksichtigung der Biodiversität“,

Stand: 30.04.2026

#RV3553

d) das Übereinkommen von Paris,

e) die acht grundlegenden IAO-Übereinkommen gemäß der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,

f) alle sonstigen internationalen Umweltübereinkommen, die für die Union oder ihre Mitgliedstaaten verbindlich sind,

g) die Erklärung der IAO über die Grundprinzipien und Grundrechte am Arbeitsplatz,

h) die Internationale Charta der Menschenrechte, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

(4) International anerkannte Sorgfaltspflichteninstrumente, die bezüglich der Anforderungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gemäß Kapitel VII dieser Verordnung zur Anwendung kommen:

a) die Internationale Charta der Menschenrechte, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

b) die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;

c) die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;

d) die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

e) der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln;

f) der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

Stand: 30.04.2026

#RV3554

ANHANG XI

BERECHNUNG DER SAMMELQUOTEN FÜR GERÄTEALTBATTERIEN UND LV-ALTBATTERIEN

(1) Die Hersteller der jeweiligen Kategorie von Batterien oder — soweit sie im Einklang mit Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden — die Organisationen für Herstellerverantwortung und die Mitgliedstaaten berechnen die Sammelquote als den Prozentsatz, den das Gewicht der Altbatterien, die in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Kalenderjahr gemäß Artikel 59, Artikel 60 bzw. Artikel 69 gesammelt werden, im Verhältnis zu dem Gewicht der Gerätebatterien ausmacht, die die Hersteller im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Kalenderjahre in dem jeweiligen Mitgliedstaat entweder Endnutzern direkt auf dem Markt bereitstellen oder Dritten liefern, damit sie Endnutzern auf dem Markt bereitgestellt werden. Die Sammelquote wird jeweils für Gerätebatterien gemäß Artikel 59 und für LV-Batterien gemäß Artikel 60 berechnet.

Jahr	Datenerhebung		Berechnung	Zu meldender Wert
Jahr 1	Verkäufe im Jahr 1 (S1)			
Jahr 2	Verkäufe im Jahr 2 (S2)			
Jahr 3	Verkäufe im Jahr 3 (S3)			
Jahr 4	Verkäufe im Jahr 4 (S4)	Sammlung im Jahr 4 (C4)	Sammelquote (CR4) = 3*C4/(S1 + S2 + S3)	CR4
Jahr 5	Verkäufe im Jahr 5 (S5)	Sammlung im Jahr 5 (C5)	Sammelquote (CR5) = 3*C5/(S2 + S3 + S4)	CR5
usw.	usw.	usw.	usw.	

(2) Die Hersteller der jeweiligen Kategorie von Batterien oder — soweit sie im Einklang mit Artikel 57 Absatz 1 benannt wurden — die Organisationen für Herstellerverantwortung und die Mitgliedstaaten berechnen den Jahresabsatz von Batterien an Endnutzer in einem bestimmten Jahr als das Gewicht der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in dem betreffenden Jahr erstmals auf dem Markt bereitgestellten Batterien abzüglich der Batterien, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in demselben Jahr vor dem Verkauf an Endnutzer verlassen haben. Diese Verkäufe werden für Gerätebatterien und für LV-Batterien getrennt berechnet.

(3) Für jede Batterie wird nur die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt in einem Mitgliedstaat gezählt.

(4) Die Berechnung gemäß den Nummern 1 und 2 beruht auf erhobenen Daten oder auf statistisch signifikanten Schätzwerten, die auf erhobenen Daten beruhen.

Stand: 30.04.2026

#RV3555

ANHANG XII

ANFORDERUNGEN AN LAGERUNG UND BEHANDLUNG, EINSCHLIEßLICH RECYCLING

Teil A Anforderungen an die Lagerung und die Behandlung

(1) Die Behandlung muss mindestens die Entfernung aller Flüssigkeiten und Säuren umfassen.

(2) Die Behandlung und jede Lagerung, einschließlich der vorübergehenden Lagerung, in Behandlungsanlagen, einschließlich Recyclinganlagen, muss an Standorten mit undurchlässigen Oberflächen und einer geeigneten wetterbeständigen Abdeckung oder in geeigneten Behältern erfolgen.

(3) Altbatterien sind in Behandlungsanlagen, einschließlich Recyclinganlagen, so zu lagern, dass sie nicht mit Abfällen aus leitfähigen oder brennbaren Materialien vermischt werden.

(4) Für die Behandlung von Lithium-Altbatterien werden bei der Handhabung, Sortierung und Lagerung besondere Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen getroffen. Diese Maßnahmen umfassen den Schutz vor

a) übermäßiger Hitze, wie hohe Temperaturen, Feuer oder direkte Sonneneinstrahlung,

b) Wasser, wie Niederschlag und Überschwemmung,

c) Zerquetschung oder Beschädigung.

Lithiumbatterien werden in ihrer normalen Einbaulage, niemals verkehrt herum und in gut belüfteten Bereichen gelagert und mit einer Hochspannungsisolierung aus Gummi abgedeckt. Lagereinrichtungen für Lithium-Altbatterien werden mit einem Warnzeichen versehen.

(5) Quecksilber ist bei der Behandlung in einen unterscheidbaren Strom zu trennen, der sicher immobilisiert und beseitigt wird und nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führen kann.

(6) Cadmium ist bei der Behandlung in einen unterscheidbaren Strom zu trennen, der einen sicheren Bestimmungsort erhält und nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt.

Teil B Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz

(1) Spätestens bis zum 31. Dezember 2025 sind beim Recycling mindestens die folgenden Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz zu erreichen:

a) Recycling von 75 % des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien,

b) Recycling von 65 % des durchschnittlichen Gewichts von Lithium-Batterien,

c) Recycling von 80 % des durchschnittlichen Gewichts von Nickel-Cadmium-Batterien,

d) Recycling von 50 % des durchschnittlichen Gewichts sonstiger Altbatterien.

(2) Spätestens bis zum 31. Dezember 2030 sind beim Recycling mindestens die folgenden Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz zu erreichen:

a) Recycling von 80 % des durchschnittlichen Gewichts von Blei-Säure-Batterien,

b) Recycling von 70 % des durchschnittlichen Gewichts von Lithium-Batterien.

Stand: 30.04.2026

#RV3556

Teil C Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung

(1) Spätestens bis zum 31. Dezember 2027 sind beim Recycling mindestens die folgenden Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung zu erreichen:

a) 90 % bei Kobalt,

b) 90 % bei Kupfer,

c) 90 % bei Blei,

d) 50 % bei Lithium,

e) 90 % bei Nickel.

(2) Spätestens bis zum 31. Dezember 2031 sind beim Recycling mindestens die folgenden Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung zu erreichen:

a) 95 % bei Kobalt,

b) 95 % bei Kupfer,

c) 95 % bei Blei,

d) 80 % bei Lithium,

e) 95 % bei Nickel.

Stand: 30.04.2026

#RV3557

ANHANG XIII

IN DEN BATTERIEPASS AUFZUNEHMENDE INFORMATIONEN

(1) ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE INFORMATIONEN ZUM BATTERIEMODELL

In den Batteriepass sind die folgenden öffentlich zugänglichen Informationen zum Batteriemodell aufzunehmen:

a) die in Anhang VI Teil A angegebenen Informationen,

b) die stoffliche Zusammensetzung der Batterie, einschließlich ihrer chemischen Zusammensetzung, der in der Batterie enthaltenen gefährlichen Stoffe, außer Quecksilber, Cadmium oder Blei, und die in der Batterie enthaltenen kritischen Rohstoffe,

c) Angaben zum CO_2-Fußabdruck gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2,

d) Informationen zur verantwortungsvollen Beschaffung gemäß dem Bericht über die Strategie zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 52 Absatz 3,

e) Angaben zum Rezyklatgehalt gemäß den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Unterlagen,

f) der Anteil aus erneuerbaren Quellen,

g) die Bemessungskapazität (in Ah),

h) Minimal-, Nenn- und Maximalspannung, ggf. unter Angabe des Temperaturbereichs,

i) ursprüngliche Leistungskapazität (in Watt) und Leistungsgrenzen, ggf. unter Angabe des Temperaturbereichs,

j) erwartete Lebensdauer der Batterie, ausgedrückt in Zyklen, unter Angabe des verwendeten Referenztests,

k) Kapazitätsschwelle für die Erschöpfung (nur Elektrofahrzeugbatterien),

l) Temperaturbereich, dem die Batterie außer Betrieb standhalten kann (Referenztest),

m) Zeitraum, in dem die Herstellergarantie für die kalendarische Lebensdauer gilt,

n) Round-Trip-Wirkungsgrad am Anfang und nach 50 % der Zykluslebensdauer,

o) Innenwiderstand von Batteriezelle und Batteriesatz,

p) C-Rate der einschlägigen Prüfung der Zykluslebensdauer,

q) die Kennzeichnungsvorschriften gemäß Artikel 13 Absätze 3 und 4,

r) die EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 18,

s) die Informationen über die Abfallvermeidung und die Bewirtschaftung von Altbatterien gemäß Artikel 74 Absatz 1 Buchstaben a bis f.

Stand: 30.04.2026

#RV3558

(2) INFORMATIONEN ZUM BATTERIEMODELL, DIE NUR PERSONEN MIT EINEM BERECHTIGTEN INTERESSE SOWIE DER KOMMISSION ZUGÄNGLICH SIND

In den Batteriepass sind die folgenden Informationen zum Batteriemodell aufzunehmen, die nur Personen mit einem berechtigten Interesse und der Kommission zugänglich sind:

a) Ausführliche Zusammensetzung, mit Angabe der in der Kathode, der Anode und dem Elektrolyt verwendeten Materialien,

b) Teilenummern von Komponenten und Kontaktdaten der Anbieter von Ersatzteilen,

c) Informationen für die Zerlegung, darunter mindestens:

— Explosionsdiagramme des Batteriesystems/Batteriesatzes, denen die Position der Batteriezellen zu entnehmen ist,

— Abfolge der Demontageschritte,

— Art und Anzahl der zu lösenden Verbindungstechniken,

— für die Demontage erforderliches Werkzeug,

— Warnungen, falls Teile beschädigt zu werden drohen,

— Zahl der eingesetzten Zellen und Anordnung,

d) Sicherheitsmaßnahmen.

(3) INFORMATIONEN, DIE NUR NOTIFIZIERTEN STELLEN, MARKTAUFSICHTSBEHÖRDEN UND DER KOMMISSION ZUGÄNGLICH SIND

In den Batteriepass sind die folgenden Informationen zum Batteriemodell aufzunehmen, die nur notifizierten Stellen, Marktaufsichtsbehörden und der Kommission zugänglich sind:

— Ergebnisse der Prüfberichte, mit denen nachgewiesen wird, dass die Anforderungen eingehalten werden, die in dieser Verordnung oder in einem gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt festgelegt sind.

(4) INFORMATIONEN UND DATEN ZU EINZELNEN BATTERIEN, DIE NUR PERSONEN MIT EINEM BERECHTIGTEN INTERESSE ZUGÄNGLICH SIND

In den Batteriepass sind die folgenden konkreten Informationen und Daten zu einer einzelnen Batterie aufzunehmen, die nur Personen mit einem berechtigten Interesse zugänglich sind:

a) die Werte für die Parameter der Leistung und der Haltbarkeit gemäß Artikel 10 Absatz 1, wenn die Batterie in Verkehr gebracht wird und wenn sich ihr Status ändert,

b) Informationen zum Alterungszustand der Batterie gemäß Artikel 14,

c) Informationen zum Status der Batterie in Form der Angabe „unverändert“, „umgenutzt“, „wiederverwendet“, „wiederaufgearbeitet“ oder „Altbatterie“,

d) aus der Verwendung der Batterie resultierende Informationen und Daten, einschließlich Anzahl der Lade- und Entladezyklen und negativer Ereignisse wie Unfälle, regelmäßig aufgezeichnete Informationen zu den Bedingungen in der Betriebsumgebung, einschließlich Temperatur, und zum Ladezustand.

Stand: 30.04.2026

#RV3559

ANHANG XIV

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE VERBRINGUNG GEBRAUCHTER BATTERIEN

(1) Um zwischen gebrauchten Batterien und Altbatterien unterscheiden zu können, wenn die natürliche oder juristische Person im Besitz der gebrauchten Batterien bzw. Altbatterien — das heißt der Besitzer — behauptet, dass er gebrauchte Batterien, aber keine Altbatterien, zu verbringen beabsichtigt oder verbringt, ist der Besitzer verpflichtet, als Beleg für diese Behauptung die folgenden Nachweise vorzuhalten:

a) eine Kopie der Rechnung und des Vertrags über den Verkauf der Batterien oder die Übertragung des Eigentums an den Batterien, aus der hervorgeht, dass diese für die direkte Wiederverwendung bestimmt und voll funktionsfähig sind,

b) den Beleg einer Bewertung oder Prüfung in Form einer Kopie der Aufzeichnungen, wie die Prüfbescheinigung oder der Nachweis der Funktionsfähigkeit zu jeder Batterie oder Bruchteil davon innerhalb der Sendung und das Protokoll, das sämtliche Aufzeichnungen gemäß Nummer 3 enthält;

c) eine Erklärung des Besitzers, aus der hervorgeht, dass es sich bei keinem der Materialien oder Teile in der Sendung um Abfall im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG handelt, und

d) angemessenen Schutz vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und entsprechendes Stapeln der Ladung.

(2) Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 3 gelten nicht, wenn anhand der Unterlagen belegt werden kann, dass die Verbringung im Rahmen einer zwischenbetrieblichen Übergabevereinbarung erfolgt und dass

a) die gebrauchte Batterie zur Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten zurückgesendet wird oder

b) wenn die gebrauchte Batterie für die gewerbliche Nutzung gedacht ist, wird sie zur Wiederaufarbeitung oder Reparatur im Rahmen eines gültigen Vertrags mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten oder eine Einrichtung von Dritten in Staaten, für die der Beschluss C(2001) 107 endg. des OECD-Rates über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen gilt, versendet; oder

c) wenn die gebrauchte Batterie für die gewerbliche Nutzung gedacht ist und fehlerhaft ist, wird sie im Rahmen eines gültigen Vertrags zur Fehler-Ursachen-Analyse — sofern eine solche Analyse nur vom Hersteller oder von in seinem Namen handelnden Dritten durchgeführt werden kann — an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten versendet.

(3) Zum Nachweis dafür, dass es sich bei den verbrachten Batterien um gebrauchte Batterien und nicht um Altbatterien handelt, führt sein Besitzer zur Prüfung und Aufzeichnung der Prüfungsergebnisse die folgenden Schritte durch:

Schritt 1: Prüfung

a) Die Batterie wird auf ihren Alterungszustand geprüft und im Hinblick auf das Vorhandensein gefährlicher Stoffe bewertet;

b) die Ergebnisse der Bewertung und Prüfung gemäß Buchstabe a sind aufzuzeichnen.

Schritt 2: Aufzeichnung

a) Die Aufzeichnung ist sicher, aber nicht dauerhaft entweder auf der gebrauchten Batterie selbst, sofern die gebrauchte Batterie nicht verpackt war, oder auf deren Verpackung anzubringen, damit sie gelesen werden kann, ohne dass die Batterie ausgepackt werden muss;

b) die Aufzeichnung enthält folgende Angaben:

— Bezeichnung der Batterie oder des Bruchteils davon,

— Identifikationsnummer der Batterie oder des Bruchteils davon, soweit vorhanden,

Stand: 30.04.2026

— Herstellungsjahr, soweit bekannt,

— Name und Anschrift des Unternehmens, das für die Prüfung des Alterungszustands zuständig ist,

— Art der für Schritt 1 durchgeführten Prüfungen,

— Ergebnisse der in Schritt 1 beschriebenen Prüfungen, einschließlich des Datums der Prüfung,

(4) Zusätzlich zu den nach den Nummern 1, 2 und 3 erforderlichen Unterlagen wird jeder Ladung, z. B. Versandcontainer oder Lastwagen, gebrauchter Batterien Folgendes beigelegt:

a) ein einschlägiges Beförderungsdokument und

b) eine Verantwortlichkeitserklärung des Haftpflichtigen.

(5) Fehlt der Nachweis, dass es sich um eine gebrauchte Batterie und nicht um eine Altbatterie handelt — in Form der geeigneten Unterlagen gemäß den Nummern 1, 2, 3 und 4 in Form eines angemessenen Schutzes vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung, wofür der Besitzer, der die Beförderung veranlasst, zu sorgen hat — so wird der Gegenstand als Abfall betrachtet und es wird davon ausgegangen, dass die Ladung eine illegale Verbringung umfasst. Unter diesen Umständen wird die Ladung gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 behandelt.

Stand: 30.04.2026

#RV3561

ANHANG XV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	—
Artikel 2	Artikel 1 Absätze 3, 4 und 5
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 1 Absätze 3 und 4
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 3 Nummer 1	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1
Artikel 3 Nummer 2	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2
Artikel 3 Nummer 3	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9
Artikel 3 Nummer 4	—
Artikel 3 Nummer 5	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 12
Artikel 3 Nummer 6	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13
Artikel 3 Nummer 7	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 50
Artikel 3 Nummer 8	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 3 Nummer 9	—
Artikel 3 Nummer 10	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 53
Artikel 3 Nummer 11	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26
Artikel 3 Nummer 12	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 47
Artikel 3 Nummer 13	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 65
Artikel 3 Nummer 14	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16
Artikel 3 Nummer 15	Artikel 3 Absatz 1 Nummer 22
Artikel 3 Nummer 16	—
Artikel 3 Nummer 17	—

Stand: 30.04.2026

#RV3562

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 4	Artikel 6
Artikel 4 Absatz 1	Anhang I
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a	Anhang I Eintrag 1
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	Anhang I Eintrag 2
Artikel 4 Absatz 2	—
Artikel 4 Absatz 3	—
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a	—
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b	—
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c	—
Artikel 4 Absatz 4	—
Artikel 5	—
Artikel 6	Artikel 4
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	—
Artikel 7	Artikel 2
Artikel 8	Artikel 59 bis 62 und Artikel 64 bis 67
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 59
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 62
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c	Artikel 61 Absatz 1 Artikel 62 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d	Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 59 Absatz 5
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 59 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 59 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 59 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c	—
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 61
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 61
Artikel 9	—

Stand: 30.04.2026

#RV3563

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 10	Artikel 59, 60 und 69
Artikel 10 Absatz 1	—
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 75 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 59, Artikel 60
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a	—
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 59 Absatz 3, Artikel 60 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 69 Absatz 2, Artikel 76 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 10 Absatz 4	—
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 12	Artikel 70
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 70 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 71 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2	—
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3	—
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 71 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 70 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 4	Artikel 71 Absätze 2 und 3
Artikel 12 Absatz 5	Artikel 75 Absatz 5 Buchstabe c und Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 12 Absatz 6	Artikel 71 Absatz 4
Artikel 13	—
Artikel 13 Absatz 1	—
Artikel 13 Absatz 2	—
Artikel 14	Artikel 70 Absatz 1
Artikel 15	Artikel 72
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 72 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 72 Absatz 3

Stand: 30.04.2026

#RV3564

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 72 Absatz 4
Artikel 16	Artikel 56
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 56 Absätze 1 und 4
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 56 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 56 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 16 Absatz 2	—
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 16 Absatz 4	Artikel 74 Absatz 5
Artikel 16 Absatz 5	—
Artikel 16 Absatz 6	—
Artikel 17	Artikel 55
Artikel 18	Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 18 Absatz 1	—
Artikel 18 Absatz 2	—
Artikel 18 Absatz 3	—
Artikel 19	Artikel 59 Absatz 1, Artikel 60 Absatz 1, Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 64 bis 67
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 59 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 65, Artikel 66 und Artikel 67
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 20	Artikel 74
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 74 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 74
Artikel 20 Absatz 3	Artikel 74 Absatz 4
Artikel 21	Artikel 20 Artikel 13, Anhang VI Teile A, B und C
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 4

Stand: 30.04.2026

#RV3565

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 5
Artikel 21 Absatz 4	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 21 Absatz 5	Artikel 13 Absatz 4
Artikel 21 Absatz 6	—
Artikel 21 Absatz 7	—
Artikel 22a	—
Artikel 23	Artikel 94
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 94 Absatz 1
Artikel 23 Absatz 2	Artikel 94 Absatz 2
Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a	—
Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e
Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 71 Absätze 5 und 6
Artikel 23 Absatz 3	Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 23a	Artikel 89
Artikel 23a Absatz 1	Artikel 89 Absatz 1
Artikel 23a Absatz 2	Artikel 89 Absatz 2
Artikel 23a Absatz 3	Artikel 89 Absatz 3
Artikel 23a Absatz 4	Artikel 89 Absatz 5
Artikel 23a Absatz 5	Artikel 89 Absatz 6
Artikel 24	Artikel 90
Artikel 24 Absatz 1	Artikel 90 Absatz 1
Artikel 24 Absatz 2	Artikel 90 Absatz 3
Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 90 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 25	Artikel 93
Artikel 26	—
Artikel 27	—
Artikel 28	Artikel 95
Artikel 29	Artikel 96
Artikel 30	—

Stand: 30.04.2026

#RV3566

Richtlinie 2006/66/EG	Vorliegende Verordnung
ANHANG I	Anhang XI
ANHANG II	Anhang VI Teil B
Anhang III	Anhang XII
Anhang III Teil A	Anhang XII Teil A
Anhang III Teil B	Anhang XII Teil B
Anhang IV	Artikel 55

Stand: 30.04.2026

Stand: 30.04.2026

„VSME“
Voluntary Sustainability Standard for non-listed SMEs vom Dezember 2024 (66 Seiten, PDF)

https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/VSME%20Standard.pdf

#RV3568

EFRAG
sustainability reporting

EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME)

Stand: 30.04.2026

December 2024

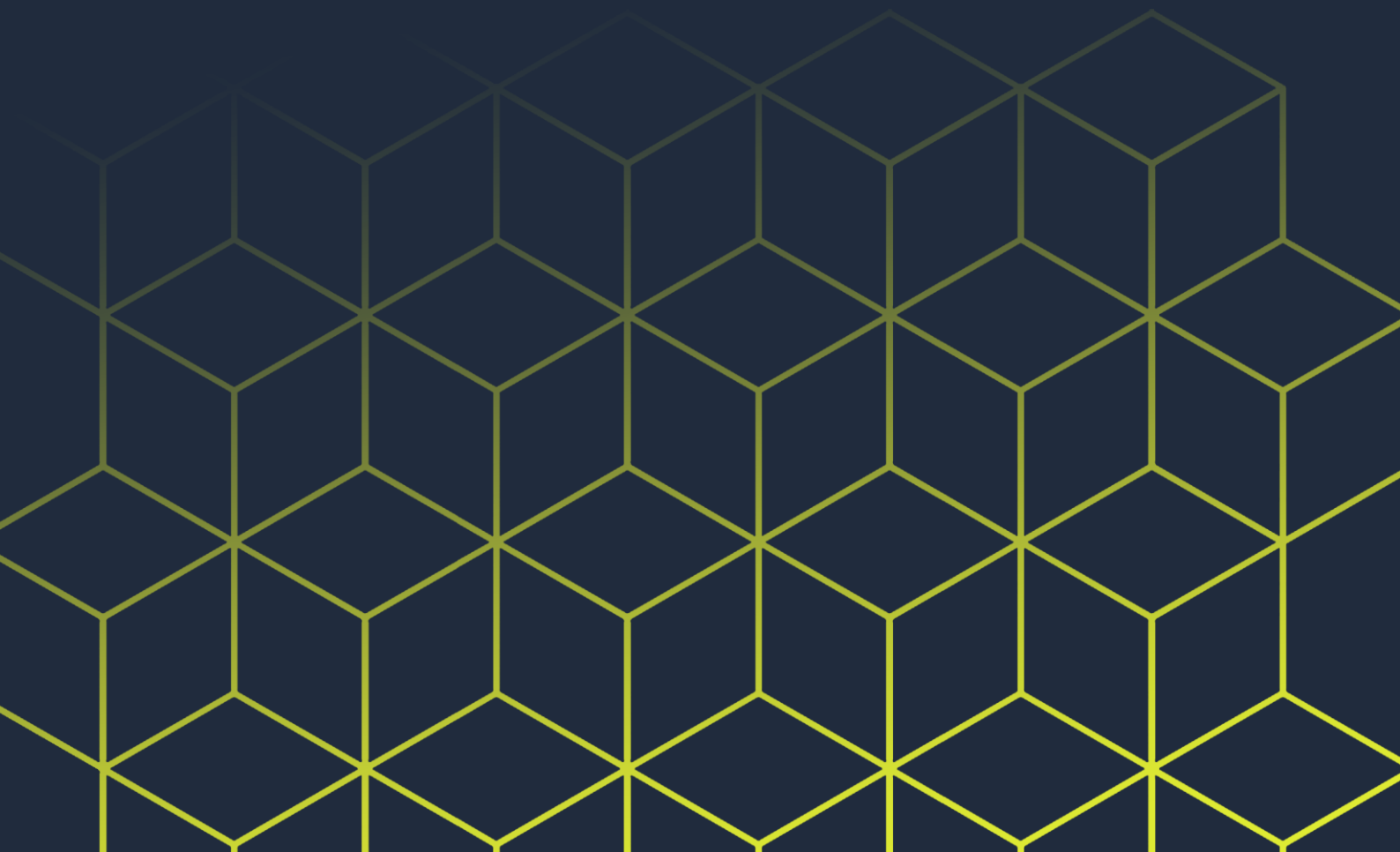

DISCLAIMER

Disclaimer

The Voluntary standard for non-listed micro-, small- and medium-sized undertakings (VSME) is published by EFRAG and is accompanied by the VSME Basis for Conclusions. EFRAG assumes no responsibility or liability whatsoever for the content or any consequences or damages direct, indirect or incidental arising from following the advice or guidance contained in this document. Information contained in this publication does not constitute advice and should not be substituted for the services of an appropriately qualified professional.

About EFRAG

EFRAG's mission is to serve the European public interest in both financial and sustainability reporting by developing and promoting European views in the field of corporate reporting. EFRAG builds on and contributes to the progress in corporate reporting. In its sustainability reporting activities, EFRAG provides technical advice to the European Commission in the form of draft European Sustainability Reporting Standards (ESRS) elaborated under a robust due process and supports the effective implementation of ESRS. EFRAG seeks input from all stakeholders and obtains evidence about specific European circumstances throughout the standard setting process. Its legitimacy is built on excellence, transparency, governance, due process, public accountability and thought leadership. This enables EFRAG to speak convincingly, clearly, and consistently, and be recognised as the European voice in corporate reporting and a contributor to global progress in corporate reporting.

EFRAG is funded by the European Union through the Single Market Programme in which the EEA-EFTA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein), as well as Kosovo participate. Any views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union, the European Commission or of countries that participate in the Single Market Programme. Neither the European Union, the European Commission nor countries participating in the Single market Programme can be held responsible for them.

© 2024 EFRAG All rights reserved. Reproduction and use rights are strictly limited. For further details please contact efragsecretariat@efrag.org

Stand: 30.04.2026

Table of Contents

Objective of this Standard and to which undertakings it applies 4
Structure of this Standard 5
Principles for the preparation of the sustainability report (Basic and Comprehensive Module) 6
Basic Module 8

Basic Module – General information 8
B1 – Basis for preparation 8
B2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy 8
Basic Module – Environment metrics 9
B3 – Energy and greenhouse gas emissions 9
B4 – Pollution of air, water and soil 9
B5 – Biodiversity 9
B6 – Water 10
B7 – Resource use, circular economy and waste management 10
Basic Module – Social metrics 10
B8 – Workforce – General characteristics 10
B9 – Workforce – Health and safety 10
B10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training 10
Basic Module – Governance metrics 11
B11 – Convictions and fines for corruption and bribery 11

Comprehensive Module 12

Comprehensive Module – General information 12
C1 – Strategy: Business Model and Sustainability – Related Initiatives 12
C2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy 12
Comprehensive Module - Environmental Metrics 12
Consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module) 12
C3 – GHG reduction targets and climate transition 13
C4 – Climate risks 13
Comprehensive Module – Social Metrics 13
C5 – Additional (general) workforce characteristics 13
C6 – Additional own workforce information - Human rights policies and processes 13
C7 – Severe negative human rights incidents 14
Comprehensive Module – Governance Metrics 14
C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks 14
C9 – Gender diversity ratio in the governance body 14

Basic Module: Guidance 15

Basic Module Guidance – General information 15
Basic Module Guidance – Environmental Metrics 17
Basic Module Guidance – Social Metrics 38
Basic Module Guidance – Business Conduct Metrics 41

Comprehensive Module: Guidance 43

Comprehensive Module Guidance – General information 43
Comprehensive Module Guidance – Environmental Metrics 44
Comprehensive Module Guidance – Social Metrics 46
Comprehensive Module Guidance – Business Conduct Metrics 47

Appendix A: Defined terms 49
Appendix B: List of possible sustainability issues 56
Appendix C: Background information for financial market participants that are users of the information produced using this Standard (reconciliation with other EU regulations) 59

Stand: 30.04.2026

Objective of this Standard and to which undertakings it applies

1. The objective of this voluntary Standard is to support micro-, small- and medium-sized undertakings in:

   (a) providing information that will help satisfy the data needs of large undertakings requesting sustainability information from their suppliers;

   (b) providing information that will help satisfy data needs from banks and investors, therefore helping undertakings in their access to finance;

   (c) improving the management of the sustainability issues they face, i.e. environmental and social challenges such as pollution, workforce health and safety. This will support their competitive growth and enhance their resilience in the short-, medium- and long-term; and

   (d) contributing to a more sustainable and inclusive economy.

2. This Standard is voluntary. It applies to undertakings[1] whose securities are not admitted to trading on a regulated market in the European Union (not listed). [Article 3 of Directive 2013/34/EU] defines three categories of small- and medium-sized undertakings based on their balance sheet total, their net turnover and their average number of ***employees*** during the financial year.

   (a) An undertaking is micro if it does not exceed two of the following thresholds:

      i. €450,000 in balance sheet total;

      ii. €900,000 in net turnover; and

      iii. an average of 10 employees.

   (b) An undertaking is small if it does not exceed two of the following thresholds:

      i. €5 million in balance sheet total;

      ii. €10 million in net turnover; and

      iii. an average of 50 employees.

   (c) An undertaking is medium if it does not exceed two of the following thresholds:

      i. €25 million in balance sheet total;

      ii. €50 million in net turnover; and

      iii. an average of 250 employees.

3. These undertakings fall outside the scope of the Corporate Social Reporting Directive (CSRD) but are encouraged to use this Standard. This Standard covers the same sustainability issues as the European Sustainability Reporting Standards (ESRS) for large undertakings. However, it is proportionate and therefore takes into account micro-, small- and medium-sized undertakings' fundamental characteristics. Micro-undertakings are welcome to use only certain parts of this Standard as highlighted in paragraph 5(a).

4. Consistency with ESRS for large undertakings has been carefully considered in the preparation of this Standard while defining proportionate requirements. This Standard has no legal authority unlike the ESRS for large undertakings.

[1] This includes self-employed, non-incorporated undertakings and listed micro undertakings.

Structure of this Standard

5. This Standard has two modules that the undertaking can use to prepare its sustainability report:

   (a) **Basic Module:** Disclosures B1 and B2 and Basic Metrics (B3 to B11). This module is the target approach for micro-undertakings and constitutes a minimum requirement for other undertakings; and

   (b) **Comprehensive Module:** this module sets datapoints in addition to disclosures B1-B11, which are likely to be requested by banks, investors and corporate clients of the undertaking on top of the Basic Module.

   Paragraph 24 below illustrates the available options for the preparation of a sustainability report using this Standard by adopting one or more of these modules. Once chosen, a module shall be complied with in its entirety (with flexibility allowed under paragraph 22); however, each item of disclosure shall be provided only when it is applicable to the undertaking's specific circumstances.

6. Applying the Basic Module is a prerequisite for applying the Comprehensive Module.

7. Appendix A *Defined terms* includes the definitions of the terms used in this Standard. Throughout the VSME Standard, the terms defined in the glossary of definitions (Appendix A) are set in ***bold italics***, except when a defined term is used more than once in the same paragraph.

Stand: 30.04.2026

Principles for the preparation of the sustainability report (Basic and Comprehensive Module)

Complying with this Standard

8. This Standard sets requirements that allow the undertaking to provide relevant information on:

   (a) how it has had and is likely to have a positive or negative ***impact*** on people or on the environment in the short-, medium- or long-term; and

   (b) how environmental and social issues have affected or are likely to affect its financial position, performance and cash flows in the short-, medium- or long-term.

9. The undertaking shall report information that is relevant, faithful, comparable, understandable and verifiable.

10. Depending on the type of activities carried out by the undertaking, the inclusion of additional information (metrics and/or narrative disclosures) not covered in this Standard is appropriate in order to disclose sustainability issues that are common in the undertaking's sector (i.e. typically encountered by businesses or entities operating within a specific industry or field) or that are specific to the undertaking, as this supports the preparation of relevant, faithful, comparable, understandable and verifiable information. This includes the consideration of information on Scope 3 GHG emissions (see paragraphs 50 to 53 of this Standard). Appendix B provides a list of possible sustainability issues.

11. The undertaking may complement the metrics from the Basic and Comprehensive modules with additional qualitative and/or quantitative information where appropriate in accordance with paragraph 10 above.

Comparative information

12. The undertaking shall report comparative information in respect of the previous year except for metrics disclosed for the first time. The undertaking shall report comparative information from the second year of reporting.

If applicable principle

13. Certain disclosures only apply to specific circumstances[2]. In particular, the instructions provided in each disclosure specify such circumstances and the information that is to be reported only if considered 'applicable' by the undertaking. When one of these disclosures is omitted, it is assumed to not be applicable.

Inclusion of subsidiaries in the reported data

14. If the undertaking is a parent company of a group, it is recommended that it prepares its sustainability report on a consolidated basis, including information from its subsidiaries.

15. If the parent undertaking has prepared its sustainability report on a consolidated basis, including information from its subsidiaries, the subsidiary undertakings are exempted from reporting.

Timing and location of the sustainability report

16. If a sustainability report is prepared to meet the needs of large undertakings or banks that require an update annually, it shall be prepared annually. If the undertaking prepares financial statements, the sustainability report shall be prepared with a period of time that is consistent with the preparation of the financial statement. If specific datapoints did not change from the previous reporting year, the undertaking may indicate that no changes occurred and refer to the information provided for that specific datapoint in the previous year's report.

17. The primary function of this report is to inform actual or potential business counterparties. The undertaking may decide to make its sustainability report available to the public. In this case, the undertaking may present its sustainability report in a separate section of the management report if

[2] For example, the legal requirement to disclose specific information, or already voluntarily disclosing specific information through an Environmental Management System.

Stand: 30.04.2026

it has one. Otherwise, the undertaking may present its sustainability report as a separate document.

18. To avoid publishing the same information twice, the undertaking may refer in its sustainability report to disclosures published in other documents that can be accessed at the same time as the sustainability report[3].

Classified and sensitive information

19. When the provision of the disclosures in this Standard require disclosing ***classified*** or ***sensitive information***, the undertaking may omit such information. If the undertaking decides to omit such information, it shall state that this is the case under disclosure B1 (see paragraph 24).

Coherence and linkages with disclosures in financial statements

20. If the undertaking also prepares financial statements, the information provided in its sustainability report following this Standard shall:

    (a) be coherent with what is reported in the financial statements for the same period; and

    (b) be presented in a way that facilitates the understanding of the linkages that exist with the information reported in financial statements, for example by using appropriate cross-references.

Stand: 30.04.2026

[3] In a future online tool version of the VSME Standard, when appropriate, the undertaking may refer to disclosures published in other documents rather than the sustainability report using incorporation by reference. Such reference is made by including the page number of the relevant source, provided that the PDF format of the source document is also made available in the online tool version.

Basic Module

21. The undertaking shall report on its environmental, social and ***business conduct*** issues (together 'sustainability issues') using the B1 to B11 disclosures below.

22. If the undertaking wants to provide more comprehensive information, it may also integrate the metrics required from B1 to B11 with disclosures, selecting them from the Comprehensive Module.

23. Additional guidance on disclosures B1 to B11 is available in paragraphs 66 to 209.

Basic Module – General information

B1 – Basis for preparation

24. The undertaking shall disclose:

    (a) which of the following options it has selected:

        i. OPTION A: Basic Module (only); or

        ii. OPTION B: Basic Module and Comprehensive Module;

    (b) if the undertaking has omitted a disclosure as it is deemed ***classified*** or ***sensitive information*** (see paragraph 19), the undertaking shall indicate the disclosure that has omitted.

    (c) whether the sustainability report has been prepared on an individual basis (i.e. the report is limited to the undertaking's information only) or on a consolidated basis (i.e. the report includes information about the undertaking and its subsidiaries);

    (d) in case of a consolidated sustainability report, the list of the subsidiaries, including their registered address[4], covered in the report; and

    (e) the following information:

        i. the undertaking's legal form;

        ii. NACE sector classification code(s);

        iii. size of the balance sheet (in Euro);

        iv. turnover (in Euro);

        v. number of ***employees*** in headcount or full-time equivalents;

        vi. country of primary operations and location of significant asset(s); and

        vii. geolocation of ***sites*** owned, leased or managed.

25. If the undertaking has obtained any sustainability-related certification or label, it shall provide a brief description of those (including, where relevant, the issuers of the certification or label, date and rating score).

B2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

26. If the undertaking has put in place specific practices, policies or future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy, it shall state so. The undertaking shall state whether it has:

    (a) practices. Practices in this context may include, for instance, efforts to reduce the undertaking's water and electricity consumption, to reduce GHG emissions or to prevent pollution, and initiatives to improve product safety as well as current initiatives to improve working conditions and equal treatment in the workplace, sustainability ***training*** for the undertaking's workforce and partnerships related to sustainability projects;

    (b) ***policies*** on sustainability issues, whether they are publicly available, and any separate environmental, social or governance policies for addressing sustainability issues;

[4] The registered address is the official address of the undertaking.

(c) any future initiatives or forward-looking plans that are being implemented on sustainability issues; and

(d) ***targets*** to monitor the implementation of the ***policies*** and the progress achieved towards meeting such targets.

27. Such practices, policies and future initiatives include what the undertaking does to reduce its negative ***impacts*** and to enhance its positive impacts on people and the environment, in order to contribute to a more sustainable economy. Appendix B provides a list of possible sustainability issues that could be covered in this disclosure. The undertaking may use the template found in paragraph 78 to report this information.

28. If the undertaking also reports on the Comprehensive module, it shall complement the information provided under B2 with the datapoints found in C2.

Basic Module – Environment metrics

B3 – Energy and greenhouse gas emissions

29. The undertaking shall disclose its total energy consumption in MWh, with a breakdown as per the table below, if it can obtain the necessary information to provide such a breakdown:

	Renewable	Non-renewable	Total
Electricity (as reflected in utility billings)			
Fuels			
Total			

30. The undertaking shall disclose its estimated ***gross greenhouse gas (GHG) emissions*** in tons of CO_2 equivalent (tCO_2eq) considering the content of the GHG Protocol Corporate Standard (version 2004), including:

(a) the Scope 1 GHG emissions in tCO_2eq (from owned or controlled sources); and

(b) the ***location-based Scope 2 emissions*** in tCO_2eq (i.e. emissions from the generation of purchased energy, such as electricity, heat, steam or cooling).

31. The undertaking shall disclose its GHG intensity calculated by dividing '***gross greenhouse gas (GHG) emissions***' disclosed under paragraph 30 by 'turnover (in Euro)' disclosed under paragraph 24(e)(iv)[5].

B4 – Pollution of air, water and soil

32. If the undertaking is already required by law or other national regulations to report to competent authorities its emissions of pollutants, or if it voluntarily reports on them according to an Environmental Management System, it shall disclose the pollutants it emits to air, water and soil in its own operations, with the respective amount for each pollutant. If this information is already publicly available, the undertaking may alternatively refer to the document where it is reported, for example, by providing the relevant URL link or embedding a hyperlink.

B5 – Biodiversity

33. The undertaking shall disclose the number and area (in hectares) of ***sites*** that it owns, has leased, or manages in or ***near*** a ***biodiversity sensitive area***.

34. The undertaking may disclose metrics related to ***land-use***:

(a) total use of land (in hectares);

[5] In a future online tool version of the VSME Standard, this will be automatically calculated.

(b) total sealed area;

(c) total ***nature-oriented area*** on-site; and

(d) total ***nature-oriented area*** off-site.

B6 – Water

35. The undertaking shall disclose its total ***water withdrawal***, i.e. the amount of water drawn into the boundaries of the organisation (or facility); in addition, the undertaking shall separately present the amount of water withdrawn at ***sites*** located in areas of high water-stress.

36. If the undertaking has production processes in place which significantly consume water (e.g. thermal energy processes like drying or power production, production of goods, agricultural irrigation, etc.), it shall disclose its ***water consumption*** calculated as the difference between its ***water withdrawal*** and water discharge from its production processes.

B7 – Resource use, circular economy and waste management

37. The undertaking shall disclose whether it applies ***circular economy principles*** and, if so, how it applies these principles.

38. The undertaking shall disclose:

(a) the total annual generation of waste broken down by type (non-hazardous and hazardous);

(b) the total annual waste diverted to ***recycling*** or reuse; and

(c) if the undertaking operates in a sector using significant material flows (for example manufacturing, construction, packaging or others), the annual mass-flow of relevant materials used.

Stand: 30.04.2026

<u>Basic Module – Social metrics</u>

B8 – Workforce – General characteristics

39. The undertaking shall disclose the number of ***employees*** in headcount or full-time equivalent for the following metrics:

(a) type of employment contract (temporary or permanent);

(b) gender; and

(c) country of the employment contract, if the undertaking operates in more than one country.

40. If the undertaking employs 50 or more ***employees***, it shall disclose the employee turnover rate for the reporting period.

B9 – Workforce – Health and safety

41. The undertaking shall disclose the following information regarding its ***employees***:

(a) the number and rate of ***recordable work-related*** accidents; and

(b) the number of fatalities as a result of work-related injuries and work-related ill health.

B10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training

42. The undertaking shall disclose:

(a) whether the ***employees*** receive ***pay*** that is equal or above applicable minimum ***wage*** for the country it reports in, determined directly by the national minimum wage law or through a ***collective bargaining*** agreement;

(b) the percentage gap in ***pay*** between its female and male ***employees***. The undertaking may omit this disclosure when its headcount is below 150 employees noting that this threshold will be reduced to 100 employees from 7 June 2031;

(c) the percentage of ***employees*** covered by ***collective bargaining*** agreements; and

(d) the average number of annual ***training*** hours per ***employee***, broken down by gender.

Basic Module – Governance metrics

B11 – Convictions and fines for corruption and bribery

43. In case of convictions and fines in the reporting period, the undertaking shall disclose the number of convictions, and the total amount of fines incurred for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws.

Stand: 30.04.2026

Comprehensive Module

44. This module provides disclosures to address in a comprehensive way the information needs of the undertaking's business partners, such as investors, banks and corporate clients in addition to the ones included in the Basic Module. The disclosures in this module reflect the financial market participants and corporate clients' respective obligations under relevant laws and regulations. They also reflect the information needed by the business partners, to assess the sustainability risk profile of the undertaking, e.g. as a (potential) supplier or a (potential) borrower.

45. The text below provides the list of disclosures from C1 to C9 to be considered and reported upon, if they are applicable to the undertaking's business and organisation. When one of these disclosures is omitted, it is assumed to not be applicable.

46. Additional guidance on disclosures C1 to C9 is available in paragraphs 210 to 244.

Comprehensive Module – General information

C1 – Strategy: Business Model and Sustainability – Related Initiatives

47. The undertaking shall disclose the key elements of its business model and strategy, including:

    (a) a description of significant groups of products and/or services offered;

    (b) a description of significant market(s) the undertaking operates in (such as B2B, wholesale, retail, countries);

    (c) a description of main business relationships (such as key suppliers, customers distribution channels and ***consumers***); and

    (d) if the strategy has key elements that relate to or affect sustainability issues, a brief description of those key elements.

C2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

48. If the undertaking has put in place specific practices, ***policies*** or future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy, which it has already reported under disclosure B2 in the Basic Module, it shall briefly describe them. The undertaking may use the template found in paragraph 213 for this purpose.

49. The undertaking may indicate, if any, the most senior level of the undertaking accountable for implementing them.

Comprehensive Module - Environmental Metrics

Consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module)

50. Depending on the type of activities carried out by the undertaking, disclosing a quantification of its Scope 3 GHG emissions can be appropriate (see paragraph 10 of this Standard) to yield relevant information on the undertaking's ***value chain impacts*** on climate change.

51. Scope 3 emissions are ***indirect GHG emissions*** (other than Scope 2) that derive from an undertaking's ***value chain***. They include the activities that are upstream of the undertaking's operations (e.g. purchased goods and services, purchased capital goods, transportation of purchased goods, etc.) and activities that are downstream of the undertaking's operations (e.g. transport and distribution of the undertaking's products, use of sold products, investments, etc.).

52. If the undertaking decides to provide this metric, it should refer to the 15 types of Scope 3 GHG emissions identified by the GHG Protocol Corporate Standard and detailed by the GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard. When it reports on Scope 3 GHG emissions, the undertaking shall include significant Scope 3 categories (as per the Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard) based on its own assessment of relevant Scope 3 categories. Undertakings can find further guidance on specific calculation methods for each category in the GHG Protocol's *Technical guidance for Calculating Scope 3 Emissions*.

Stand: 30.04.2026

53. When reporting its Scope 1 and Scope 2 emissions, if the undertaking discloses entity-specific information on its Scope 3 emissions, it shall present it together with the information required under B3 – Energy and greenhouse gas emissions.

C3 – GHG reduction targets and climate transition

54. If the undertaking has established GHG emission reduction ***targets***, it shall disclose its targets in absolute values for Scope 1 and Scope 2 emissions. In line with paragraphs 50 to 53 above and if it has set Scope 3 reduction targets, the undertaking shall also provide targets for significant Scope 3 emissions. In particular, it shall provide:

    (a) the target year and target year value;

    (b) the base year and base year value;

    (c) the units used for ***targets***;

    (d) the share of Scope 1, Scope 2 and, if disclosed, Scope 3 that the target concerns; and

    (e) a list of main actions it seeks to implement to achieve its ***targets***.

55. If the undertaking that operates in high climate impact sectors[6] has adopted a transition plan for climate change mitigation, it may provide information about it, including an explanation of how it is contributing to reduce GHG emissions.

56. In case the undertaking operates in high-climate impact sectors and does not have a transition plan for climate change mitigation in place, it shall indicate whether and, if so, when it will adopt such a transition plan.

C4 – Climate risks

57. If the undertaking has identified climate-related hazards and climate-related transition events, creating gross climate-related risks for the undertaking, it shall:

    (a) briefly describe such climate-related hazards and climate-related transition events;

    (b) disclose how it has assessed the exposure and sensitivity of its assets, activities and ***value chain*** to these hazards and transition events;

    (c) disclose the ***time horizons*** of any climate-related hazards and transition events identified; and

    (d) disclose whether it has undertaken ***climate change adaptation*** actions for any climate-related hazards and transition events.

58. The undertaking may disclose the potential adverse effects of climate risks that may affect its financial performance or business operations in the short-, medium- or long-term, indicating whether it assesses the risks to be high, medium, low.

<u>Comprehensive Module – Social Metrics</u>

C5 – Additional (general) workforce characteristics

59. If the undertaking employs 50 or more ***employees***, it may disclose the female-to-male ratio at management level for the reporting period.

60. If the undertaking employs 50 or more ***employees***, it may disclose the number of those self-employed without personnel who are working exclusively for the undertaking, and temporary workers provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities'.

C6 – Additional own workforce information - Human rights policies and processes

61. The undertaking shall disclose an answer to the following questions.

[6] High climate impact sectors are those listed in NACE Sections A to H and Section L as defined in Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006.

Stand: 30.04.2026

(a) Does the undertaking have a code of conduct or human rights ***policy*** for its ***own workforce***? (YES/NO)

(b) If yes, does this cover:

i. child labour (YES/ NO);

ii. forced labour (YES/ NO);

iii. human trafficking (YES/NO);

iv. discrimination (YES/NO);

v. accident prevention (YES/NO); or

vi. other? (YES/NO – if yes, specify).

(c) Does the undertaking have a complaints-handling mechanism for its ***own workforce***? (YES/ NO)

C7 – Severe negative human rights incidents

62. The undertaking shall disclose an answer to the following questions:

(a) Does the undertaking have confirmed incidents in its ***own workforce*** related to:

i. child labour (YES/ NO);

ii. forced labour (YES/ NO);

iii. human trafficking (YES/ NO);

iv. discrimination (YES/ NO); or

v. other? (YES/NO – if yes, specify).

(b) If yes, the undertaking may describe the ***actions*** being taken to address the ***incidents*** described above.

(c) Is the undertaking aware of any confirmed ***incidents*** involving ***workers in the value chain***, ***affected communities***, ***consumers*** and ***end-users***? If yes, specify.

Stand: 30.04.2026

<u>Comprehensive Module – Governance Metrics</u>

C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks

63. If the undertaking is active in one or more of the following sectors, it shall disclose its related revenues in the sector(s):

(a) controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons);

(b) the cultivation and production of tobacco;

(c) fossil fuel (coal, oil and gas) sector (i.e. the undertaking derives revenues from exploration, mining, extraction, production, processing, storage, refining or distribution, including transportation, storage and trade, of fossil fuels as defined in Article 2, point (62), of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council 17), including a disaggregation of revenues derived from coal, oil and gas; or

(d) chemicals production if the undertaking is a manufacturer of pesticides and other agrochemical products.

64. The undertaking shall disclose whether it is excluded from any EU reference benchmarks that are aligned with the Paris Agreement as described in paragraph 241 of the guidance.

C9 – Gender diversity ratio in the governance body

65. If the undertaking has a governance body in place, the undertaking shall disclose the related gender diversity ratio.

Basic Module: Guidance

66. The guidance below is intended as part of an ecosystem that will include also the development of further support guides by EFRAG, further digital tools and implementation support (educational activities, stakeholders' engagement) that aim to facilitate the understanding of some of the technical elements in the guidance.

67. This guidance supports undertakings that wish to apply the Basic Module.

Basic Module Guidance – General information

B1 – Basis for Preparation

68. When reporting on the legal form of the undertaking according to national legislation under paragraph 24(e)(i), the undertaking can choose from one of the following undertaking structures:

    (a) private limited liability undertaking

    (b) sole proprietorship

    (c) partnership

    (d) cooperative

    (e) other (please specify based on country specifications for legal forms).

69. When reporting on the NACE code(s) of the undertaking under paragraph 24(e)(ii), NACE codes (Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne) are classifications of economic activities used in the European Union. They provide a standardized framework for classifying economic activities into sectors, enabling comparability and a common understanding among the various EU countries.

70. The NACE code consists of a number of digits ranging from 2 to 5 depending on the level of specificity with which the economic activity is identified. The list of NACE codes can be found in the following document: REGULATION (EC) No 1893/2006.

Level Nr	Identifier	Description
1	Section	Sections are identified by an alphabetic letter, and they define 21 general economic areas such as agriculture, manufacturing industry or commerce.
2	Division	The division is identified by a two-digit numerical code and identifies a specific sector within the general economic area. There are a total of 88 divisions.
3	Group	The group is identified by a three-digit numerical code (also considering the division's two digits) and defines a specific area within the sector. There are about 270 groups.
4	Class	The class is identified by a four-digit numerical code (considering the digits of division and group) and defines a specific activity within the group. There are about 450 classes.

71. When reporting the number of ***employees*** under paragraph 24(e)(v), full-time equivalent (FTE) is the number of full-time positions in an undertaking. It can be calculated by dividing an employee's scheduled hours (total effective hours worked in a week) by the employer's hours for a full-time workweek (total hours performed by full-time employees). For example, an employee who works 25 hours every week for a company where the full-time week is 40 hours represents a 0,625 FTE (i.e. 25/ 40 hours).

72. Headcount is the total number of people employed by the undertaking at a given time.

73. When reporting on the country of primary operations and the location of significant assets under paragraphs 24(e)(vi) and (vii), the undertaking shall disclose this information for each of its ***sites*** using the table below:

Sites	Address	Postal Code	City	Country	Coordinates (geolocation)
Registered Office (e.g.)					
Warehouse (e.g.)					
Industrial Plant (e.g.)					

74. The geolocation of an undertaking is expected to be a valuable datapoint for stakeholders for the assessment of risks and opportunities connected to the SME, particularly in relation to the sustainability issues of ***climate change adaptation***, water, ecosystems and biodiversity.

75. The geolocation shall be provided in spatial points for single units or polygon points defining the boundaries of a larger, less unit-like ***site***, such as a farm, mine or facility. The undertaking may also provide a cluster of points to allow for the easy identification of the concerned area. The spatial points shall be provided as coordinates, with five decimal places (e.g. 0° 00′ 0.036″).

76. When disclosing the geolocation of ***sites*** owned, leased, or managed, the undertaking shall include the coordinates of the sites in the table shown in paragraph 73. The undertaking may use web mapping tools (e.g. google maps, apple maps) to identify the coordinates of sites that it owns, leases or manages. The undertaking may also use any appropriate software tools or platforms to further establish the perimeter or area of larger sites.

77. In relation to paragraph 25, sustainability-related certification can include registered eco-labels from an EU, national or international labelling scheme, corresponding to the main activity of an SME. For instance, the EU Ecolabel covers specific products, such as textiles and footwear, coverings (e.g. wood floor coverings), cleaning and personal care products, electronic equipment, or furniture. The undertaking may consult the EU Ecolabel Product Groups and Product Catalogue for further information.

B2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

78. Undertakings may use the following template to report on B2 datapoints.

	Do you have existing sustainability practices/ policies/ future initiatives that address any of the following sustainability issues? [YES/NO]	Are they publicly available? [YES/NO]	Do the policies have any targets? [YES/NO]
Climate Change			
Pollution			
Water and Marine Resources			

Stand: 30.04.2026

Biodiversity and Ecosystems			
Circular Economy			
Own Workforce			
Workers in the Value Chain			
Affected Communities			
Consumers and end-users			
Business conduct			

79. If the undertaking is a cooperative, it may disclose:

    (a) the effective participation of workers, users or other interested parties or communities in governance;
    (b) the financial investment in the capital or assets of social economy entities referred to in the Council Recommendation of 29 September 2023 (excluding donations and contributions); and
    (c) any limits to the distribution of profits connected to the mutualistic nature or to the nature of the activities consisting in services of general economic interest (SGEI).

Stand: 30.04.2026

Guidance for own workforce, workers in the value chain, affected communities and consumers and end/users

80. In order to understand the sustainability issues that relate to social and human rights, refer to Appendix B for a list of possible sustainability issues. This list could help identify if the policies, practices or future initiatives are aimed at addressing negative human rights ***impacts*** in a comprehensive way or if they are limited to certain groups of affected stakeholders (for example, workers in the upstream ***value chain***). As part of this disclosure undertakings may also disclose whether they have a process to address human rights related complaints.

Basic Module Guidance – Environmental Metrics

B3 – Energy and greenhouse gas emissions

Impacts on climate: energy usage and greenhouse gas emissions

81. Under paragraphs 29 and 30, the undertaking reports on its climate ***impacts***, providing information about its energy use and ***greenhouse gas emissions***. This guidance for disclosure B3 does not constitute an additional datapoint to the disclosures described in paragraphs 29 (on energy consumption) and 30 (on GHG emissions) but rather reinstates an overarching objective and provides context for the Basic disclosure B3.

Energy consumption

82. Climate related ***impacts*** are significantly driven by energy consumption. Therefore, it is relevant to disclose both the quantity as well as the type – e.g. fossil fuels such as coal, oil and gas versus ***renewable energy*** – and mix of energy consumed. Examples of energy disclosures are total energy consumption broken down by fossil fuels and electricity. Other breakdowns may be reported such as consumption of purchased or self-generated electricity from renewable sources. An example of the information requested in paragraph 29 follows.

	Renewable Energy Consumption (MWh)	**Non-renewable Energy Consumption (MWh)**	**Total 202(x) Energy consumption (MWh)**
Electricity (as reflected in utility billings)	300	186	486
Fuels	3	7	10
Total	303	193	496

83. In case the undertaking purchases fossil fuels (e.g. natural gas, oil) or renewable fuels (e.g. biofuels, such as biodiesel and bioethanol) to generate electricity, heat or cooling for its own consumption, it has to avoid double counting. Therefore, the undertaking accounts for the energy content of the purchased fuel only as fuel consumption, but it does not account for, or report on, its electricity and heat consumption produced from that fuel yet again. In case of electricity generation from renewable energies such as solar or wind – and where no fuel use is necessary – the undertaking accounts for the amount of electricity generated and consumed as electricity consumption.

84. The undertaking shall not offset its energy consumption by its energy production even if on ***site*** generated energy is sold to and used by a third party. The undertaking shall also avoid double counting fuel consumption when disclosing self-generated energy consumption. If the undertaking generates electricity from either a non-renewable or renewable fuel source and then consumes the generated electricity, the energy consumption shall be counted only once under fuel consumption. The share of ***renewable energy*** consumption can be calculated based on guarantees of origin, renewable energy certificates or electricity composition as stated in the electricity bill. The electricity bill may refer to electricity units consumed and specify the percentage of electricity provided coming from renewable sources and it may look like the figure below.

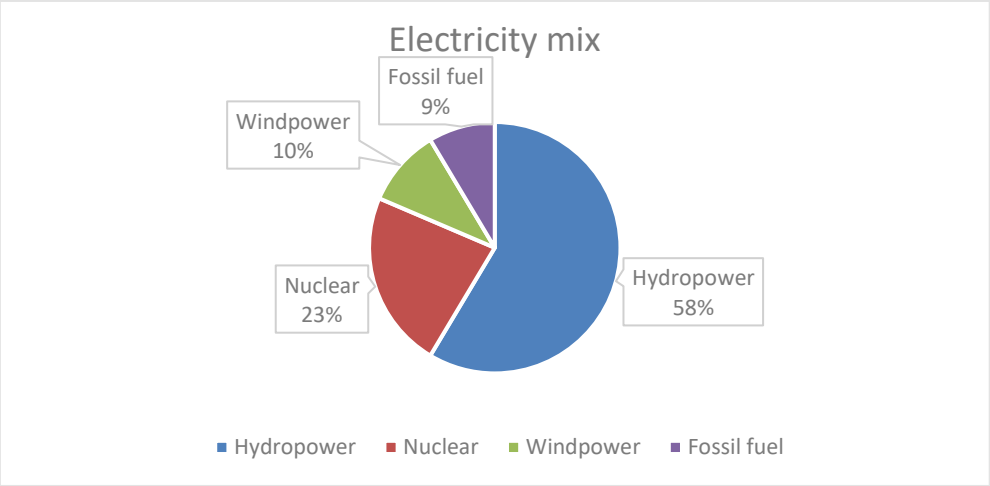

Stand: 30.04.2026

85. When preparing the information on energy consumption required under paragraph 29, the undertaking shall exclude feedstocks and fuels that are not combusted for energy purposes. The undertaking that consumes fuel as feedstocks can disclose information on this consumption separately from the required disclosures.

Conversion between different energy units

86. Undertakings are to report their energy consumption in terms of final energy, which is understood as the amount of energy delivered to the undertaking, for example, the Megawatt-Hours (MWh) of electricity purchased from the utility steam received from a nearby industrial plant or diesel purchased at petrol stations. Electricity explicitly refers to heat, steam and cooling. Fuels include anything burned, e.g. gas, natural gas, biomass, etc.

87. Paragraph 29 indicates MWh as the unit of choice for measuring energy consumption. In case of fuel or biomass, a conversion to MWh is necessary for data expressed in other units such as energy content (e.g. kJ, Btu), volume (e.g. litres, m³) or mass (e.g. metric tonnes, short tonnes).

88. For fuel consumption measured by mass (e.g. wood, coal), the undertaking should:

    (a) obtain the Net Calorific Value (e.g. kJ/metric ton, TJ/Gg) of the fuel (it can be a typical value published by reliable sources, e.g. IPCC, or may be provided by the supplier or attained internally);

    (b) convert the Net Calorific Value to MWh/ton, for example:

    $$1\ TJ = 10^{12}\ J = 277.78\ MWh\ ;\quad 1\ Gg = 109\ g = 1{,}000\ t$$

    $$11.9\ TJ/Gg = 11.9 * 277.78/1000\ t = 3.31\ MWh/ton;\ and$$

    (c) calculate the energy content of the mass, for example:

    $$1{,}245{,}345\ t * 3.31\ MWh/ton = 4{,}117{,}111\ MWh.$$

89. For liquid fuel, the undertakings should:

    (a) convert volume information to mass, multiplying volume by fuel density, for example,

    $$Diesel = 4{,}456{,}000\ l;\qquad Diesel\ density = 0.84\ kg/l$$

    $$4{,}456{,}000\ (l) * 0.84\ (kg/l) = 3{,}43{,}040\ kg = 3{,}743\ t;$$

    (b) calculate the energy content, multiplying mass by Net Calorific Value, for example, 3,743 [t] * 43 [TJ/Gg] = 3,743 t * 43 TJ/(1,000 [t]) = 160.95 [TJ] ; and

    (c) convert TJ to MWh, for example 1 TJ = 10^{12} J = 277.778 MWh

    $$160.95\ [TJ] = 277.78\ [MWh/TJ] * 160.95\ [TJ] = 44{,}708\ MWh.$$

Documentation Source:

Data	*Documentation Source*
CDP	CDP Technical Note: Conversion of fuel data to MWh https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/000/477/original/CDP-Conversion-of-fuel-data-to-MWh.pdf?1479755175

Greenhouse gas emissions

90. As for gross ***greenhouse gas emissions*** (GHG) arising from the undertaking's activities, the requirement in paragraph 30 builds on the definitions and rules of the GHG Protocol, the leading accounting standard for GHG emissions. Under paragraph 30, undertakings are to report on their Scope 1 and Scope 2 emissions. Scope 1 GHG emissions cover direct emissions from owned or controlled sources. Scope 2 emissions are ***indirect GHG emissions*** resulting from the activities of the reporting company (as they derive from the undertaking's consumed energy) which, however, occur at sources owned or controlled by another company. Further guidance is provided in the sections below on how to calculate Scope 1 and 2 emissions.

91. Scope 1 and 2 emissions may be reported in the following format.

	202(x) GHG emissions (tCO_2e)
Scope 1	45
Scope 2	6
Total	51

92. The GHG Protocol is a global standard for measuring, reporting and managing GHG emissions while ensuring consistency and transparency. The corporate standard covers Scope 1, Scope 2 and Scope 3 emissions guidance for companies and other organisations (NGOs, government, etc.).

93. To ensure a fair account of the undertaking's emissions, the GHG Protocol has set a list of reporting principles:

    (a) relevance: ensuring that the GHG inventory reflects the GHG emissions of the organisation.

    (b) completeness: ensuring that the GHG inventory account for all GHG emission sources and activities within the chosen boundary;

    (c) consistency: ensuring the consistency of the methodology used to allow for comparisons over time;

    (d) transparency: disclosing the assumptions, references and methodology used when computing GHG emissions; and

    (e) accuracy: ensuring that GHG emissions data is sufficiently precise to allow users to make decisions.

94. In alternative to the GHG Protocol, undertakings may resort to ISO 14064-1, should it be better suited to their reporting needs.

95. When reporting on GHG emissions, it is important to set the appropriate boundaries to ensure that the GHG inventory is correct and to avoid double counting emissions. The GHG Protocol defines two main types of boundaries – organisational or operational boundaries.

    (a) Organisational boundary: the GHG Protocol defines it as the boundaries that determine the operations owned or controlled by the reporting undertaking depending on the consolidation approach taken. There are two approaches to consolidation of emissions – the equity or control approach. The undertaking will choose the approach that reflects its circumstances.

    (b) The equity share approach relates to accounting for GHG emissions from operations according to its shares of equity in the operation.

    (c) When using the control approach, the undertaking accounts for GHG emissions from operations over which it has either financial or operational control. Companies will use either the operational control or financial control criteria when using this approach to consolidate and capture its emissions in the report.

        i. Financial control means that the undertaking has financial control over the operation if the former has the ability to direct the financial and operating policies of the latter with a view to gaining economic benefits from its activities.

        ii. Operational control means that an undertaking has operational control over an operation if the former or one of its subsidiaries has full authority to introduce and implement its operating policies at the operation.

    (d) Operational boundary: the GHG Protocol defines it as the boundaries that determine the direct and indirect emissions associated with operations owned or controlled by the reporting company. This assessment offers an undertaking the ability to establish which operations and sources cause direct (Scope 1) and indirect emissions (Scope 2 and Scope 3) and to decide which indirect emissions to include resulting from its operations.

Stand: 30.04.2026

(e) Boundary considerations need to follow the principles detailed above (consistency over time, transparency in documenting them and completeness) and are visualised in the image below[7].

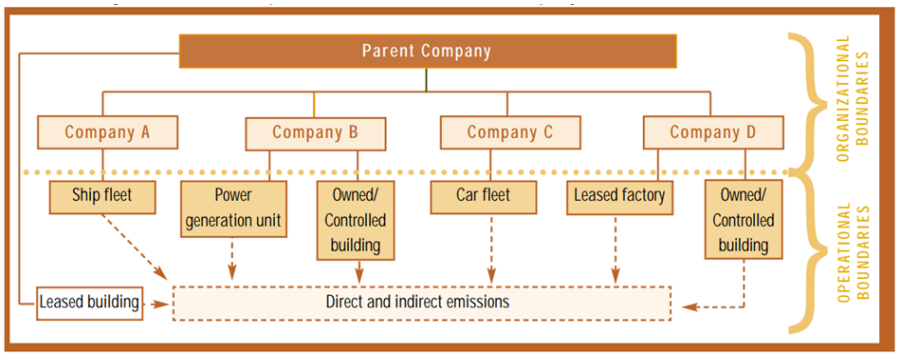

96. The GHG Protocol also introduces guidance as well as steps to follow to identify, calculate and track GHG emissions as visualised in the image below[8].

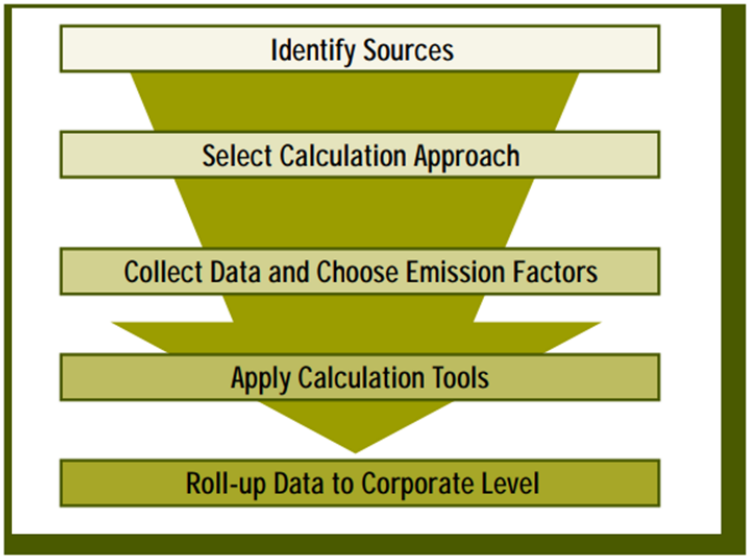

97. Different tools have been developed by private and public initiatives to help undertakings in developing their GHG emissions inventory and facilitating challenges related to its preparation:

(a) calculation tools and guidance by the GHG Protocol: https://ghgprotocol.org/calculation-tools-and-guidance

(b) SME Climate hub: https://smeclimatehub.org/start-measuring/

(c) Business Carbon Calculator by Normative: https://businesscarboncalculator.normative.io/en/

(d) Carbon Trust SME Carbon Footprint Calculator: https://www.carbontrust.com/our-work-and-impact/guides-reports-and-tools/sme-carbon-footprint-calculator

(e) UK Business Climate hub: https://businessclimatehub.uk/carbon-footprint-calculators/

Scope 1 and location-based Scope 2 emissions guidance

98. Typical Scope 1 emissions include CO_2 (as well as CH_4 and N_2O) emissions associated with fuel combustion (for example in boilers, furnaces, vehicles, etc.) and fugitive emissions from air conditioning and industrial processes.

[7] Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard: https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf

[8] Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard: https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf

99. ***Location-based Scope 2*** includes emissions from electricity, heat, steam and cooling purchased or acquired and consumed by the reporting company. It reflects the average emissions intensity of grids on which the energy consumption occurs and uses mostly grid-average emission factor data. Typical sources of Scope 2 emissions relate to any equipment that consumes electricity (electrical engines, lights, buildings, etc.), heat (heating in industrial processes, buildings, etc.), steam (industrial processes) and cooling (industrial processes, buildings, etc.).

100. Evaluating GHG emissions can be done in several ways, including by the calculation approach, measurement, or a combination of measurement and calculations. One common approach is based on calculating with use of emission factors (EF) – which may incorporate the global warming potential (GWP) of the GHG. Direct measurement using sensors (flow and concentration) can also be applied. The table below summarises the most common methods.

GHG evaluation method	Details	Necessary data
Measuring	Multiplying the quantities of gas directly measured by their respective global warming potential.	Direct quantity of gas emitted obtained from gas measurement (flow, concentration, volume) Global warming potential (GWP) of the gases
Calculating	Multiplying the activity data by the emission factor (EF) that integrates the global warming potential (GWP)	Activity data Emission factors (EF)

101. The table above introduces the following terms:

(a) activity data, which typically corresponds to the quantity of fuel consumed. It may be expressed in energy units (e.g. MWh), volume (e.g. m³ or l) or mass (e.g. tonnes or kg.). These can be accessed by the undertaking by reviewing fuel purchase receipts or utility bills:

(b) global warming potential, which quantifies the ***impact*** of the given GHG on the climate compared to an equivalent unit of carbon dioxide; and

(c) emission factors (FE), quantifying how much GHG is emitted per unit of activity. The emission factors frequently take into account the GWP of the GHG, in which case the undertaking does not need to consider the latter.

102. The table below summarises non-exhaustive sources where both emission factors (FE) and global warming potential (GWP) can be easily accessed by undertakings. Undertakings may also refer to authoritative national sources that may be more relevant to their circumstances.

Emission factors (FE)	ADEME – Base Empreinte® IPCC – Emissions Factor Database IPCC – Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories Association of Issuing Bodies (AIB) – Residual Mix Grid Emission Factors JRC – Historical GHG emissions factor for electricity consumption Life-cycle electricity production emission factors USEPA GHG emission factors Hub Emission Factors and reference values published by the Government of Canada IEA's Annual GHG emission factors for World countries from electricity and heat generation (2022 data set, paid data set)
Global warming potential (GWP)	IPCC – Global Warming Potential

Stand: 30.04.2026

103. The undertakings can also find more guidance and tools on how to act and report on their GHG emissions and climate ***impacts*** by visiting https://smeclimatehub.org/.

Example of Scope 1 emission calculation

104. Company A burns Nr. 4 fuel oil in an industrial boiler. For its financial accounting, it keeps track of its costs, and for GHG accounting purposes, it keeps track of volumes (m³) as reflected in their fuel receipts. From the receipts, it determines the annual volumes of fuel oil bought, and it keeps track as well of the fuel oil inventory on the first calendar day of the year. In 2023 it purchased 100 m³ of fuel oil. Based on its records, on 1 January 2023 it had 2.5 m³ in its reservoirs, and on 1 January 2024 it had 1 m³. Thus, it determines (through purchase and measurement of inventory) that during 2023 it consumed 101.5 m³ of fuel oil.

105. Using the IPCC list of emissions factors (Table 2.3, page 2.18), it estimates its emission factor to be a fifty-fifty blend of diesel oil and residual oil as 75.75 t CO_2/TJ, and by using published statistics on energy, determines that its net calorific value of the fuel is 0.03921 TJ/m³. Given that the CO_2 GWP equals one, its CO_2 emission for this specific Scope 1 source is:

$$101.5\ m^3 * 0.03921\ TJ/m^3 * 75.75\ t\ CO_2/TJ * 1 = 301.5\ t\ CO_2$$

106. For the purpose of completeness in this example, the CH_4 and N_2O emissions are also calculated. Checking the IPCC list of emission factors shows that these are, respectively, 3 kg of CH_4/TJ and 0.6 kg of N_2O/TJ, the emissions thus being:

$$CH_4\ emissions = 101.5\ m^3 * 0.03921\ TJ/m^3 * 3\ kg\ CO_2/TJ * 29.8 = 0.36\ tCO_2e$$

$$N_2O\ emissions = 101.5\ m^3 * 0.03921\ TJ/m^3 * 0.6\ kg\ CO_2/TJ * 273 = 0.65\ tCO_2e$$

107. As mentioned, CH4 and N2O emissions add around 1 tCO_2e to the CO_2 value of 301.5 tCO_2, which amounts to about 0.3% of the total. This could be considered well within an acceptable reporting error and so could not have been calculated and reported. Global Warming Potentials for CH_4 and N_2O are derived from the IPCC's Sixth Assessment Report, Chapter 7SM[9].

Example of Scope 2 emission calculation

108. Company A occupies an office building of 2000 m² in Paris, where it pays the electricity consumed for the central heating and cooling, lighting, computers and other electric equipment such as appliances. With its utility bills, it has estimated that the building consumed 282 MWh of electricity in 2022. By using the emission factor provided by nowtricity.com for France in 2022, it has estimated its Scope 2 emissions for its building electricity consumption to be

$$Emissions_{GHG} = 282\ 000\ [kWh] * 73\left[\frac{g\ CO_2eq}{kWh}\right] = 20.6\ \mathrm{t\ CO2_2}eq$$

109. Undertakings may also want to provide their market-based Scope 2 figures. Emission factors for market-based Scope 2 emissions reflect the contractual arrangements of the undertaking with its energy suppliers. Market-based emission factors can be provided by their electricity or heat suppliers as well as supported by their own purchase of Energy Attribute Certificates or Power Purchase Agreements (PPAs) or the use of residual-mix emission factors.

B4 – Pollution of air, water and soil

Guidance on which undertakings need to report on pollution and what pollutants undertakings need to report on.

110. Paragraph 32 establishes that the undertaking shall disclose the pollutants it emits to air, water and soil in its own operations if such information is already required to be reported by law to competent authorities or under an Environmental Management System. This means that the undertaking will first assess whether it already reports such information, either as a legal

[9] Smith, C., Z.R.J. Nicholls, K. Armour, W. Collins, P. Forster, M. Meinshausen, M.D. Palmer, and M. Watanabe, 2021: The Earth's Energy Budget, Climate Feedbacks, and Climate Sensitivity Supplementary Material. In Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (Masson-Delmotte, V., P. Zhai, A. Pirani, S.L. Connors, C. Péan, S. Berger, N. Caud, Y. Chen, L. Goldfarb, M.I. Gomis, M. Huang, K. Leitzell, E. Lonnoy, J.B.R. Matthews, T.K. Maycock, T. Waterfield, O. Yelekçi, R. Yu, and B. Zhou (eds.)). Available on https://www.ipcc.ch/.

Stand: 30.04.2026

requirement or voluntarily. If it already reports information on pollutants emissions (or is legally required to do so), the undertaking will then provide further information on such emissions according to the requirements in paragraph 32. However, if the undertaking does not yet report such information (and is not legally required to do so), it is simply required to state this to be the case.

111. In general, this requirement is expected to apply to undertakings that are operators of an industrial installation or intensive livestock farm covered by the Industrial and Livestock Rearing Emissions Directive (IED 2.0), amending the Industrial Emissions Directive (IED). The IED 2.0 applies to some 75,000 installations in Europe, covering activities such as burning fuel in boilers with rated power of more than 50 MW, founding in metal foundries, processing of non-ferrous metals, production of lime, manufacturing of ceramic products by firing, production of plant protection products or biocides, rearing of any mix of pigs or poultry representing 380 livestock units or more, tanning of hides, slaughterhouses, etc. In these cases, the installation must already report to the competent authority the pollutants released to air, water and soil, and the data is publicly available at the Industrial Emissions Portal Regulation (IEPR), replacing the European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR). Companies that operate in more than one facility do not have to report on their consolidated company-wide emissions under the EPRTR, as they report only at facility level. This Standard requires the reporting of the total amount of pollutants of all the facilities. Similarly, companies owning but not operating in a facility do not have to report to the E-PRTR but are expected to reflect their facility-owned emissions in their sustainability report.

112. Likewise, if an undertaking has been identified as having to monitor and report on the pollutants listed in the E-PRTR under an Environmental Management System such as, for example, an Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) or ISO 14001 certification. These are in principle relevant aspects for the undertaking to include in its sustainability report.

113. If an undertaking has only one facility or operates in only one facility, and if its pollution data is already publicly available, the undertaking may refer to the document where such information is provided instead of reporting it once again. Likewise, if the undertaking publishes an organisation-wide report such as, for example, an EMAS report that incorporates pollution data, it can include it in the sustainability report by reference.

114. To report information on pollutants in the sustainability report, the undertaking should indicate the type of pollutant material being reported alongside the amount emitted to air, water and soil in a suitable mass unit (e.g. t or kg).

115. Below can be found an example of how undertakings may present information on their emissions to air, water and soil divided by pollutant type.

Pollutant	**Emissions (kg)**	**Medium of release (air, water, soil)**
e.g. Cadmium and compounds	10	Water
Type of pollutant 2		
Type of pollutant 3		

116. As for the types of pollutants that need to be considered when reporting under paragraph 32, the undertaking may refer to the following main pollutants that are currently covered under EU law. Nevertheless, each undertaking shall consider the specific pollutants covered by the legislation in their respective jurisdictions.

117. Examples of key pollutants to air (Dir. 2024/299; Reg. 2024/1244; EC, 2024; EEA, 2022) are: sulphur oxides (Sox/SO2 – e.g. from energy generation and heating in manufacturing), nitrogen oxides (NOx/NO2 – e.g. from transport), non-methane volatile organic compounds (NMVOC – e.g. from agricultural activities), carbon monoxide (CO – e.g. from fossil fuel combustion), ammonia (NH3 – e.g. manure application and storage), particulate matter (PM10 – e.g. from combustion in manufacturing, transport, agricultural activities), heavy metals (Cd, Hg, Pb, As, Cr, Cu, Ni, Zn), POPs (total PAHs, HCB, PCBs, dioxins/furans), ozone-depleting substances or 'ODS'

(chlorofluorocarbons 'CFCs', hydrochlorofluorocarbons 'HCFCs', halons), black carbon (BC – e.g. from energy consumption), etc.

118. According to the Guide for Business on air pollutants emissions adopted by the Alliance for Clean Air, the major sources of emissions of air pollutants in the private sector (that are also highly impactful for the entire ***value chain***) include: (a) electricity generation from fossil fuel or biomass combustion (which may be done externally, distributed through a national grid, then consumed along the value chain activities); (b) direct stationary fossil fuel or biomass combustion within an undertaking's activities or industrial processes, or the operation of stationary machinery or other activities that require fuel combustion; (c) transport (freight, road, rail, shipping and aviation, off-road vehicles such as those used in agriculture or construction); (d) industrial processes (all other emissions that do not stem from fuel combustion and that occur during industrial processes); (e) agriculture (livestock and manure management, crop production such as crop residue burning, manure and fertiliser application); (f) waste disposal (e.g. landfilling, incineration or open burning, or composting).

119. The Guide represents an example of a simple methodology for developing a company's air pollutant emission inventory and calculating the emissions of respective air pollutants. This methodology is divided into the following steps; excluding the mapping of the ***value chain*** as under the VSME Standard the information required by this Disclosure Requirement is to be reported at the level of the reporting company: (1) identifying emission sources within the value chain, (2) identifying methodologies for quantifying emissions, (3) collecting activity data, (4) identifying emissions factors, and (5) quantifying emissions. The guide provides a mapping of sources of pollution to methodologies for calculating information on emissions stemming from the main air pollutants (table below).

Sources of pollution	**Methodology for quantifying emissions** **(Section in the guidance)**
Electricity	Section 4,1
Fuel combustion	Section 4,2
Transport	Section 4,3
Industrial processes	Section 4,4
Agriculture	Section 4,5
Waste	Section 4,6

120. Below is an example of a calculation method for air pollutant emissions using the method for manufacturing taken from the Guide above. In the example considered, Mp is the quantity of material M used in (or produced by) a company's ***value chain*** produced using process p (tonnes, litres); EFk,p is the emission factor for pollutant k for process p (g unit production-1); Emk,p are emissions of the specific pollutant k for process p (g).

$$Em_{k,p} = M_p * EF_{k,p}$$

121. For instance, a medium-sized chocolate manufacturer producing 1.750 tonnes of chocolate in 2022 would apply the default emission factor of 2 to calculate its emissions of NMVOCs, which would result in the following calculation:

1.750 tonnes of chocolate * 2 (emission factor of NMVOCs) = 3.500 tonnes of emissions of NMVOCs.

122. Transport may be another significant source of air pollution within own operations and at ***value chain*** level. In this case, to estimate the emission of a particular pollutant from road transport, for example, the entity will need to use the following formula, where FCv,f is the fuel consumption of vehicle type v using fuel f (kg); EFk,v,f is the emission factor for pollutant k for vehicle type v and fuel f (g vehicle-km-1); Emk,v,f represents the emissions of the specific pollutant k for vehicle type v and fuel f (g).

$$Em_{k,v,f} = FC_{v,f} * EF_{k,v,f}$$

123. For example, a light commercial vehicle (LCV) running on diesel that travelled a total of 2.800 km in 2022 produced the following amount of PM10 emissions (PM10 emission factor of 1,52 g/kg):

2.800 km * 1,52 = 4.256 grammes of emissions of PM_{10}.

124. Fuel combustion is an additional critical source of air emissions. In this case an example of a formula may be the following, where FCn is the fuel n consumed within the source category (Gj); EFk is the emission factor for this pollutant k (g/Gj); and Emk are emissions of the specific pollutant k (g).

$$E_{mk} = FC_n * EF_k;$$

125. For example, a company consuming 3.000.000 grammes of fuel in 2020 will have an EF of 0,67 for SO2, resulting in:

3.000.000 * 0,67 = 2.010.000 grammes of emissions of SO_2. from fuel combustion in 2020.

126. Examples of key pollutants to water (Reg. 2024/1244; Dir. 2000/60/EC; Dir. 2006/118/EC; Dir. 91/676/EEC; Dir. 2010/75/EU; and amendment Dir. 2024/1785; EEA, 2024) are: nitrogen (N), phosphorus (P), heavy metals (Cd, Hg, Pb as well as As, Cr, Cu, Ni, Zn), POPs and pesticides, BTEX (benzene, toluene, ethylbenzene, xylenes) and other Volatile Organic Compounds (VOCs), substances unfavourably influencing the oxygen balance (measured using parameters such as BOD, COD, etc.), total organic carbon (TOC), etc.

127. Pesticides and nutrients (e.g. N and P) may be released through agricultural activities (EEA, 2023; UNEP, 2023) (e.g. manure or inorganic fertiliser application). Heavy metal concentrations may stem from mining and wastewater discharges. TOC is a generic indicator of water contamination with organic matter which indicates the presence of living material, for example in wastewater, but also surface and groundwater (usual concentration levels of less than 10 mgl^{-1} and 2 mgl^{-1}, respectively). COD widely indicates the presence of industrial effluents or sewage, with values that are typically lower than 20 mgl^{-1} in unpolluted waters and industrial wastewaters reaching values of up to 60.000 mgl^{-1}. BOD is normally used to determine pollution by organic matter in surface waters as well as for the efficiency of sewage treatment, and it usually features values around 2 mgl^{-1} in unpolluted waters and 10 mgl^{-1} and more in polluted waters. The release of VOCs can be the result of spills to water.

128. As for the methodology used to measure emissions to water, the EEA recommends a simple estimation technique similar to the one used for the aforementioned air pollutants. In the formula below, ARa is the activity rate for activity a (to be chosen based on the specific activity or process; e.g. see Mp in the air emissions calculation above); EFp,a is the emission factor for pollutant p for activity a; and Emissionsp,a are emissions of the specific pollutant p for activity a.

$$Emissions_{p,a} = AR_a * EF_{p,a}$$

129. Examples of key pollutants emitted to soil (Reg. 2024/1244; Dir. 86/278/EEC) are: N, P, heavy metals (e.g. land application of sewage sludge), BTEX and other VOCs, POPs and pesticides.

130. Overall, the private sector sources of soil pollution are mainly the products or by-products of industrial processes (e.g. production of chemicals, energy, textiles manufacturing), accidental spills of petrol-derived products, livestock and agricultural activities (e.g. irrigation with untreated wastewater, poultry rearing), production and treatment of wastewater, production and processing of metals and minerals, and transportation (FAO, 2021).

131. Several national manuals have been developed to support companies in the calculation of their emissions to air, water and soil, For example, in Australia and South Africa entities are presented with a few estimation options to choose from, depending on their possibilities: direct measurement (e.g. sampling, continuous monitoring system), mass balance, engineering calculations, emission factors (same formula as above for air and water emissions), etc. The general approach to calculating such emissions is to: 1) identify the emission sources within the facility (combustion, manufacturing, solvent evaporation, storage, fugitive); 2) make a stock of the information available; 3) identify in the list of estimation methods the most suitable one for the specific process under evaluation, the information available, and the measuring tools that can be acquired to get the data that is needed; 4) gather the data required for each method; and 5) calculate emissions. The manuals provide several formulas and examples for each emissions' calculation method.

132. A list of emission factors for air pollutants can be found at the dedicated webpage of the EEA. Although emission factors are more commonly used for air pollution, certain ones for surface water discharge and land disposal for specific processes were made available by the WHO. Additional emission factors for POPs may be consulted here.

133. It is to be noted that the requirements under paragraph 32 are only applicable to SMEs operating in specific sectors. Undertakings that are involved in the provision of services (e.g. operating in co-working or shared facilities or remotely), for instance, are typically not included in the scope of this disclosure. By contrast undertakings carrying out production activities (e.g. chemicals) generally have ***impacts*** in terms of pollution and are, therefore, expected to report under this disclosure. The table below (adapted from the EMAS User Guide) provides examples of sectoral impacts, including for office services, for which pollution-related aspects may not be significant.

Activity	Environmental aspect	Environmental impact
Transport	- consumed machine oils, fuel consumption - vehicle emissions - tyre abrasion (fine dust)	- **soil, water, air pollution** - greenhouse effect, noise
Construction	- primary raw material (resource) consumption - air emissions, noise, vibrations, etc. From construction machinery - land consumption	- raw material availability - noise, **soil, water, air pollution** - destruction of ground cover - biodiversity loss
Office services	- consumption of materials, (e.g. paper, toner) - electricity consumption (leads to indirect CO_2 emissions)	- generation of mixed municipal waste - greenhouse effect
Chemical industry	- primary raw material (resource) consumption - wastewater - emissions of volatile organic compounds - emissions of ozone-depleting substances	- raw material availability - **water pollution** - photochemical ozone - **destruction of the ozone layer**

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
EMAS User Guide	https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea-a26f3ff3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_0.pdf
A Practical Guide For Business: Air Pollutant Emission Assessment	https://www.ccacoalition.org/sites/default/files/resources/files/CCAC%20SEI%20-%20A%20Practical%20%20Guide%20For%20Business%20-%20Updated_Final%202023.pdf

Stand: 30.04.2026

Regulation (EU) 2024/1244 (IEPR)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401244
Directive 2010/75/EU (IED) & amendment in Directive (EU) 2024/1785 (IED 2.0)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20110106 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ%3AL_202401785#d1e40-42-1
Calculating emissions to water – a simplified method	https://www.eionet.europa.eu/etcs/etc-icm/products/etc-icm-reports/calculating-emissions-to-water-a-simplified-method
Emission Estimation Technique Manual (Australia)	https://www.dcceew.gov.au/sites/default/files/documents/softdrink.pdf
A guide to reporting and estimating emissions for the integrated pollutant and waste information system	https://sawic.environment.gov.za/documents/297.pdf
EMEP/EEA air pollutant emission inventory guidebook 2023	https://efdb.apps.eea.europa.eu/?source=%7B%22query%22%3A%7B%22match_all%22%3A%7B%7D%7D%2C%22display_type%22%3A%22tabular%22%7D
Summary of techniques for estimating releases of chemicals from products (OECD)	https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2017/01/resource-compendium-of-prtr-release-estimation-techniques-part-4-summary-of-techniques-for-estimating-releases-of-chemicals-from-products_a3b37c3f/29018220-en.pdf

Stand: 30.04.2026

B5 – Biodiversity

Guidance on how to identify sites in or near biodiversity sensitive areas

134. Paragraph 33 stipulates that the undertaking shall disclose the ***sites*** it operates in that are located in or ***near biodiversity-sensitive areas***. Biodiversity sensitive areas are defined as such by special nature protection regulation at European or international level. These comprise areas belonging to the Natura 2000 network of protected areas, UNESCO World Heritage sites and Key Biodiversity Areas ('KBAs') as well as other protected areas designated as requiring special protection by governmental authorities (e.g. forest-protected areas or areas lying within river basin districts).

135. To identify protected areas and ***biodiversity sensitive areas***, the undertaking may refer to databases such as the World Database on Protected Areas (WDPA) (a global database to help identify marine and terrestrial protected areas), the World Database on Key Biodiversity Areas, and the IUCN Red List of Threatened Species. The undertaking may also use tools such as the Integrated Biodiversity Assessment Tool (IBAT).

136. ***Near***, in the context of B5 – Biodiversity, shall refer to an area that is (partially) overlapping or adjacent to a ***biodiversity sensitive area***.

137. The following table shows how information on ***sites*** in or near ***biodiversity sensitive areas*** can be presented.

Location	**Area** (hectares)	**Biodiversity sensitive Area**	**Specification**

			(located in/near biodiversity sensitive areas)
Country – Site name 1			
Country – Site name 2			
Country – Site name 3			
...			

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
Natura 2000 Network of protected areas	https://natura2000.eea.europa.eu/
Key Biodiversity Areas – IUCN	https://www.keybiodiversityareas.org/sites/search
UNESCO – World Heritage Centre	https://whc.unesco.org/en/list/

Stand: 30.04.2026

*Guidance on how to calculate and report land-**use***

138. A ***'sealed area'*** is to be understood as an area where the original soil has been covered (e.g. roads, buildings, parking lots), making it impermeable and resulting in an ***impact*** on the environment.

139. Green area or '***nature-oriented area***' is an area that primarily preserves or restores nature. Near natural/green areas may be located on the organisation's ***site*** and may include roofs, facades, water-drainage systems or other features designed, adapted or managed to promote biodiversity. Near-natural areas may also be located off the organisation's site if they are owned or managed by the organisation and primarily serve to promote biodiversity.

140. When disclosing according to paragraph 34, the undertaking shall not only consider local ***impacts*** but also direct and indirect impacts on biodiversity (e.g. through raw material extraction, procurement, supply chain, production and products, transportation and logistics, and marketing and communications).

141. The following table shows how information on how ***land-use*** may be presented.

Land-use type	**Area** (hectares or m^2)		
	Previous year	**Reporting year**	**% change**
Total sealed area			

Total nature-oriented area on-site			
Total nature-oriented area off-site			
Total use of land			

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
EMAS Guidance	EU Commission Regulation 2018/2026 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2026&rid=2 User's guide https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea-a26f3ff3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_0.pdf

B6 – Water

Guidance on how to calculate and report on water withdrawals and water consumption

142. ***Water withdrawal*** relates to the amount of water an undertaking draws into its organisational boundaries from any source during the reporting period. In practice, for most undertakings this relates to the amount of water taken from the public water supply network as indicated in the utility bills. However, where applicable, water withdrawal also includes amounts of water taken from other sources such as groundwater from own wells, water taken from rivers or lakes or water received by other undertakings. In the specific case of undertakings operating in agriculture, water withdrawal would include rainwater if collected directly and stored by the undertaking.

143. ***Water withdrawal*** data can be retrieved from measurements using flow meters or water bills; indeed, in practice for most undertakings water withdrawal relates to the amount of water taken from the public water supply network as indicated in the utility bills. In cases in which direct measurements are not feasible or are deemed not sufficient and therefore need to be complemented, data on water withdrawal can be estimated using, for example, calculations models, and industry standards.

144. For example, in the case of a shared office or coworking space, a possible method to calculate the ***water withdrawal*** could be to retrieve the overall water withdrawal of the building from the water bill and calculate the water withdrawal per ***employee*** with the following equation:

Water withdrawal per employee daily (L) = annual water withdrawal (L) / (n. of employees in the whole shared building x n. of working days).

The undertaking could then multiply the water withdrawal per employee for the number of its employees and the days they worked in the reporting year to obtain the final number required in the datapoint.

To make a numerical example applying the proposed formula, the annual water withdrawal retrieved from the water bill of a coworking space is 1296 m3 (corresponding to 1296000 L),

coworking space where 100 employees of different companies work together for an assumed number of 240 days a year. The assumption on the average number of days worked can be based on national statistics, for example. The water withdrawal per employee daily would be in this case:

water withdrawal per employee daily = 1296000 L / (100x240) = 54 L

145. Assuming now that that the ***employees*** of the reporting undertaking are 25 and that they use the coworking space for 220 days a year, the yearly ***water withdrawal*** of the undertaking in the coworking space would be the water withdrawal per employee multiplied for the number of its employees and the days worked, therefore 54Lx25x220 = 297000 L (corresponding to 297 m3).

146. This calculation could be useful when it is possible to access the water bill of the shared building. This simple calculation method has some limitations, as it does not consider, for example, differences in use between different parts of the building (e.g. a seven-floor building could have six floors dedicated to offices and one floor with a canteen or a restaurant), which the undertaking might be able to overcome if additional data are available, further refining the basic calculation provided above as an example.

147. An alternative way to obtain ***water withdrawal*** data in the example of shared offices when it is not possible to retrieve the water bill could be to calculate it using fixture flow rates and occupancy data as primary inputs. A possible formula could be:

Total water withdrawal =
∑(Flow Rate×Number of Uses per Day×Number of Days per Year×Occupancy)

where:

(a) flow rates or each fixture can be retrieved from the project documentation or labels of the fixtures, for example, or estimated basing on average data publicly available if more accurate information is not retrievable;

(b) the number of uses per day can be estimated based on averages publicly available;

(c) 'number of days' stands for the number of operational days for the reporting undertaking in a year;

(d) 'occupancy' represents the number of ***employees*** of the undertaking using the office; it is often calculated as full-time equivalent (FTE); and

(e) the sign ∑ indicates that the calculations for each fixture should be summed up to obtain the total water withdrawal of the reporting undertaking operating in a shared office.

148. An additional possible source that could support the reporting of ***water withdrawal*** for undertakings operating in shared offices is the JRC Level(s) indicator 3.1: Use stage water consumption user manual as well as additional related documents and calculation sheets (see PG Section Documents | Product Bureau (europa.eu)). Furthermore, the undertaking could consult EMAS Reference Document for the Public Administration sector and EMAS Reference Document for the Construction sector as well as rating systems like the National Australian Built Environment Rating System (NABERS) and certifications like the Building Research Establishment Environmental Assessment Method (BREEM), the Leadership in Energy and Environmental Design (LEED) and the German Sustainable Building Council (DGNB) System for Buildings In Use, which might provide useful indications in their methodologies on how to further refine the calculation for water withdrawal in offices and shared spaces.

149. The provided examples to obtain ***water withdrawal*** data in the case of shared offices can be transposed to and applied by undertakings operating in different sectors, with adjustments that might be necessary for the sectoral and entity-specific situation the undertaking operates in. EMAS Sectoral Reference Documents (SRDs) could be consulted for sector-specific methodology and indicators on water withdrawal as well as industry standards and benchmarks.

150. ***Water consumption*** is the amount of water drawn into the boundaries of the undertaking that is not discharged or planned to be discharged back into the water environment or to a third party. This typically relates to water evaporated – e.g. in thermal energy processes like drying or power production – water embedded in products – e.g. in food production – or water for irrigation purposes – e.g. used in agriculture or for watering company premises.

Stand: 30.04.2026

151. Water discharge means, for example, the amount of water transferred directly to receiving water bodies such as lakes or rivers, the public sewer or to other companies for cascading water use. It can be seen as the water output of the undertaking.

152. ***Water consumption*** can therefore be calculated as:

Water consumption = Water Inputs – Water Outputs

or in other words:

Water consumption = (Water withdrawal) – Water discharges.

For undertakings that solely withdraw water from the public water network and discharge it into the sewer, water consumption will be close to zero and can therefore be omitted from the report.

More broadly, the applicability of the disclosure requirement on water consumption relates to information already requested by law, already reported, and/or appropriate for the sector.

153. A schematic view of the relationship between ***water withdrawal***, ***water consumption*** and water discharge can be seen in the image below.

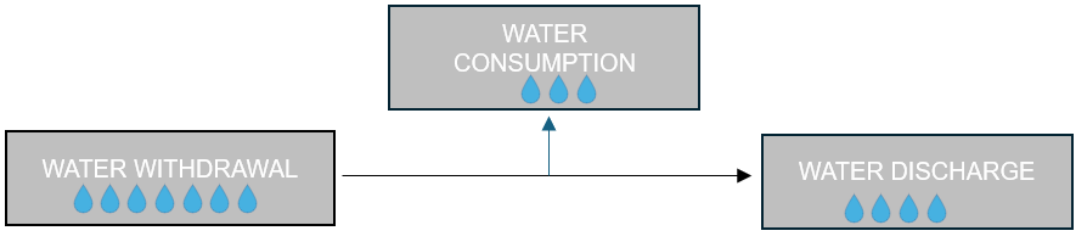

154. The undertaking may provide additional explanatory information to contextualise its ***water withdrawal***s or consumption. For example, the undertaking may highlight if rainwater is collected and used as a replacement for tap water or if water is discharged into other parties for cascading use.

155. Below can be found an example of how undertakings may present quantitative information on their withdrawals, discharges and consumption of water divided by ***site*** location.

	Water withdrawal E.g. m³	**Water consumption** E.g. m³ (if applicable)
All sites		
Sites in areas with water stress		

Guidance for determining whether the undertaking ***operates in an area of high-water stress***

156. The undertaking can consult local (e.g. national, regional) water authorities of the place(s) it operates in to inform its assessment of water resources for the specific location(s), including the identification of areas of high-water stress. The undertaking can also consult publicly available and free tools that map out water scarcity globally. One such tool is the WRI's Aqueduct Water Risk Atlas, which provides an interactive map of a water stress indicator (the 'baseline water stress', which measures the ratio of total water demand to available renewable surface and groundwater supplies) at sub-basin level. With the help of this tool, undertakings can consult the water stress baseline set for different river basins globally. Values of the baseline water stress indicator above 40% indicate an area of high-water stress.

157. By way of illustration, the map below shows the main Iberian River basins and their water stress classification according to the WRI Aqueduct.

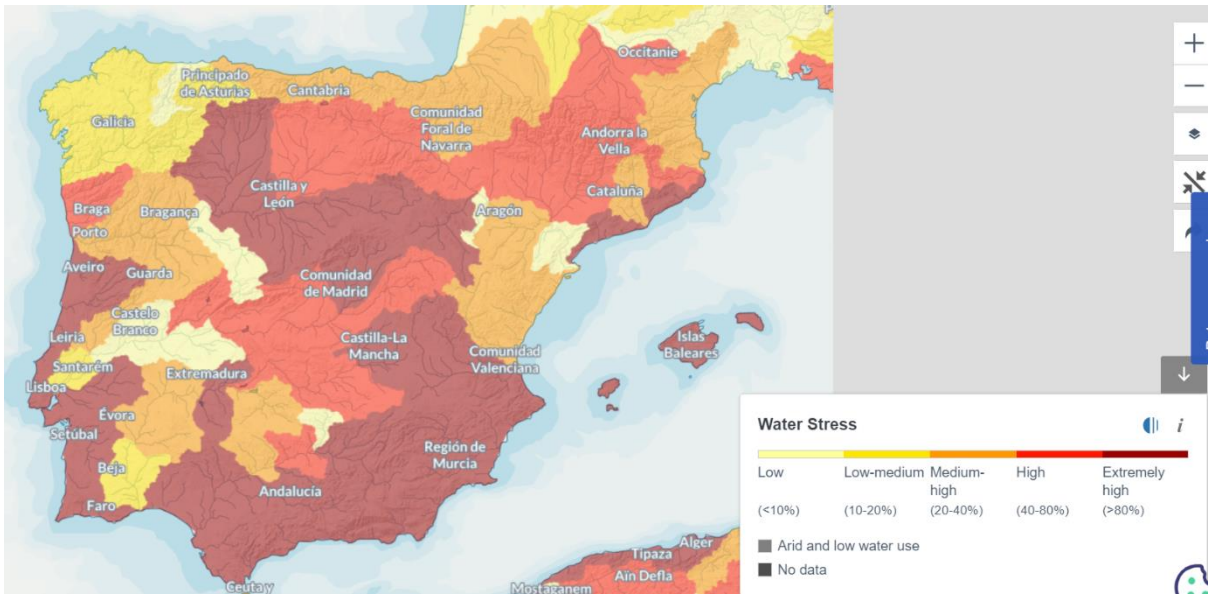

In this image several water basins in the Iberian Peninsula, along with their water stress classification, can be observed. Most of the southern part of the peninsula sits in an area of significant high-water stress – with the exception of the Guadiana basin (in yellow). Thus, if the undertaking has operations within the Guadalquivir basin (e.g. the Andalucia region, which has a significant high-water stress level), the undertaking would have to disaggregate its ***water consumption*** for that region/water basin. But if its operations take place within the southern part of the Guadiana river basin (where there is low water stress), then it would not be necessary to disaggregate its water consumption for that region/water basin.

158. Other possible tools that undertakings can consult to determine their location in water stressed areas are the static map (and related dataset) provided by the European Environment Agency (EEA) Water Exploitation Index plus (WEI+) for summer and Urban Morphological Zones (UMZ) and the interactive map Water exploitation index plus (WEI+) for river basin districts (1990-2015), both presenting the water stress indicator WEI+ that measures total ***water consumption*** as a percentage of the renewable freshwater resources at sub-basin level. WEI+ values equal or greater than 40% generally indicate situations of high-water stress. It is worth underlining that WRI Aqueduct bases its baseline water stress indicator on water demand, while the EEA indicator of water stress WEI+ is based on water consumption.

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
Water withdrawal in shared offices (measurement)	'Water use in your business', South Staff Water
Water withdrawal in shared offices (measurement, estimation)	Level(s) indicator 3.1: Use stage water consumption user manual: introductory briefing, instructions and guidance (Publication version 1.1), JRC
Water withdrawal (general)	EMAS User Guide
Water withdrawal in SMEs	EMAS "easy" for small and medium enterprises
Water stress – WRI Aqueduct	Technical Note - Aqueduct 4.0: Updated decision-relevant global water risk indicators, WRI

Water stress – WEI+	Water scarcity conditions in Europe (Water exploitation index plus) | European Environment Agency's home page (europa.eu)

B7 – Resource use, circular economy and waste management

Guidance on circular economy principles

159. When disclosing information on its products, material use and waste management, the undertaking may provide information in relation to ***circular economy principles***. Circular economy principles are articulated in the paragraphs below. The key principles outlined by the Ellen Macarthur Foundation are underlined below while the key principles considered by the European Commission are *italicised*.

    Eliminate waste and pollution – this can be done through process improvements and also through design considerations at the level of *usability, reusability, repairability, disassembly* and *remanufacturing*.

    Circulate products and materials (at their highest value) – *reusability* and ***recycling*** are key for product circulation, but this is enhanced if special consideration is given to circularity at the design phase for issues such as usability, reusability, repairability, remanufacturing and disassembly. Factors such as the incorporation of biomaterials and their *recirculation via the biological cycle* can also be considered, for example using biodegradable crop covers instead of plastics in agriculture.

    Regenerate nature – whenever possible, human activities should seek to regenerate nature and improve or restore key ecological functions (i.e. drainage, habitat provision, thermal regulation, etc.) that may have been lost due to previous human activities.

Guidance on total waste generation and waste diverted to recycling or reuse

160. The requirements in paragraph 38 may be omitted by undertakings that generate only household waste. In such cases, the undertaking will only state that it generates this type of waste.

161. When reporting on ***hazardous waste*** according to paragraph 38(a), the undertaking fulfils the requirements on ***radioactive waste*** of indicator number 9 from Table #1 of Annex 1 of the Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)[10]. This SFDR indicator (ratio between tonnes of radioactive and ***hazardous waste***) can be computed by using the numerator and denominator that the undertaking provides when reporting according to paragraph 38(a).

162. SMEs must disclose hazardous and ***radioactive waste*** if their operations involve generating such waste. Applicability depends on the presence of hazardous or radioactive materials in business processes.

163. Undertakings are recommended to classify their ***hazardous waste*** using the European Waste Catalogue (EWC), which categorises waste by type. Any waste marked with an asterisk (*) is classified as hazardous in the EWC, normally with reference to 'containing hazardous substances'. For example:

    (a) medical sector: contaminated sharps like needles and syringes used in medical settings ('wastes whose collection and disposal is subject to special requirements in order to prevent infection' EWC Code 18 01 03*), cytotoxic and cytostatic medicines (EWC Code 18 01 08*), spent radiopharmaceuticals, and certain diagnostic equipment containing radioactive materials;

    (b) manufacturing sector: used lubricants and oils classified as hazardous (EWC Code 13 02 05*);

[10] Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector (Sustainable Finance Disclosures Regulation) (OJ L 317, 9.12.2019, p. 1).

(c) construction sector: asbestos-containing materials (EWC Code 17 09 03*), soil and stones containing hazardous substances (EWC Code 17 05 03*), and

(d) batteries and accumulators: lead batteries (16 06 01*), Ni-Cd batteries (16 06 02*), batteries containing mercury (16 06 03*).

164. Nevertheless, a waste is considered hazardous if it displays one or more of the hazardous properties listed in Annex II of the Waste Framework Directive. For easier reference, these are presented below together with the respective pictograms to help identify hazardous properties such as flammability, toxicity and corrosiveness, which may lead to waste being classified as hazardous.

165. ***Radioactive waste*** also has or can have hazardous properties that render it hazardous, namely carcinogenic, mutagenic or toxic for reproduction. Nevertheless, radioactive substances are subject to separate regulations within the EU[11]. Companies using radioactive materials with the ability of generating radioactive waste subject to EU regulation should be aware of it. Radioactive waste should be identified based on the presence of radionuclides at levels above regulatory clearance thresholds.

166. ***Radioactive waste*** can be present in a variety of items such as medical, research and industrial equipment, smoke detectors, or sludges.

167. Hazard Pictograms for each hazard class are presented below.

Hazard pictogram	Pictogram statement, symbol and class	What does it mean?
	'Gas under pressure' *Symbol: Gas cylinder* Physical Hazard	• Contains gas under pressure; may explode if heated • Contains refrigerated gas; may cause cryogenic burns or injury
	'Explosive' *Symbol: Exploding bomb* Physical Hazard	• Unstable explosive • Explosive; mass explosion hazard • Explosive; severe projection hazard • Explosive; fire, blast or projection **hazard** • May mass explode in fire
	'Oxidising' *Symbol: Flame over circle* Physical Hazard	• May cause or intensify fire; oxidiser. • May cause fire or explosion; strong oxidiser.

[11] EU's Radioactive Waste and Spent Fuel Management Directive (2011/70/Euratom). For more information see the EU's webpage on Radioactive Waste and spent fuel.

	'Flammable' *Symbol: Flame* Physical Hazard	• Extremely **flammable gas** • Flammable gas • Extremely flammable aerosol • Flammable aerosol • Highly flammable liquid and vapour • Flammable liquid and vapour • Flammable solid
	'Corrosive' *Symbol: Corrosion* Physical Hazard / Health Hazard	• May be corrosive to metals • Causes severe skin burns and eye damage
	'Health hazard/Hazardous to the ozone layer' *Symbol: Exclamation mark* Health Hazard	• May cause respiratory irritation • May cause drowsiness or dizziness • May cause an **allergic skin reaction** • Causes serious eye **irritation** • Causes skin irritation • Harmful if swallowed • Harmful in contact with skin • Harmful if inhaled • Harms public health and the environment by destroying ozone in the upper atmosphere
	'Acute toxicity' *Symbol: Skulls and Crossbones* Health Hazard	• Fatal if swallowed • Fatal in contact with skin • Fatal if inhaled • Toxic: if swallowed • Toxic in contact with skin • Toxic if inhaled

	'Serious health hazard' *Symbol: Health Hazard* Health Hazard	• May be fatal if swallowed and **enters airways** • Causes **damage to organs** • May cause damage to organs • May damage fertility or the unborn child • Suspected of damaging fertility or the unborn child • May cause cancer • Suspected of causing cancer • May cause **genetic defects** • Suspected of **causing genetic defects** • May cause allergy or asthma symptoms or breathing difficulties if inhaled
	'Hazardous to the environment' *Symbol: Environment* Environmental Hazard	• Very toxic to aquatic life with long-lasting **effects** • Toxic to aquatic life with long-lasting effects

Pictograms that indicate hazardous properties, Annex V, from the Classification, Labelling and Packaging (CLP) Regulation (EC) No 1272/2008.

168. When presenting information on its waste generation or diversion from disposal, the undertaking should preferably report such information in units of weight (e.g. kg or tonnes). Nevertheless, should the units of weight be considered an inappropriate unit by the undertaking, they may alternatively disclose the aforementioned metrics in volumes (e.g. m3) instead.

169. When disclosing information on the total annual waste diverted to ***recycling*** or reuse, the undertaking should consider the waste that is sorted and sent to recycling or reuse operators (e.g. the amount of waste put into recycling container or sorting of waste into certain categories of materials and their delivery to waste treatment facilities) rather than the waste that gets effectively recycled or reused.

170. When disclosing information on waste, the undertaking may adopt the following tables.

	Waste generated (e.g. tonnes)		
	Total waste generated, of which:		
		Waste diverted to recycle or reuse	*Waste directed to disposal*

Stand: 30.04.2026

Non-hazardous waste			
Type of waste1			
Type of waste2			
...			
Hazardous waste			
Type of waste1			
...			

171. Examples of ***hazardous wastes*** that small businesses may generate include batteries, used oils, pesticides, mercury-containing equipment and fluorescent lamps.

172. The undertaking may provide further breakdowns specifying further types of non-hazardous and ***hazardous wastes***. In doing so, it may consider the list of waste descriptions found in the European Waste Catalogue's social metrics.

Guidance on the annual mass-flow of relevant materials used

173. The annual mass-flow is an indicator aligned with the EMAS requirements on efficiency of material consumption, and it illustrates an undertaking's dependency on specific materials in its operations (e.g. wood and steel for the construction industry). The undertaking is here required to provide information on the materials it uses, including both the materials acquired from suppliers and those sourced internally from production. To compute the annual mass-flow of the relevant materials it has used, the undertaking will need to first identify the specific key materials on which its operations are dependent and for which material efficiency needs to be evaluated (e.g. material efficiency of wood). If different types of materials are used, the undertaking will need to provide separately the annual mass-flow (i.e. total weight for each relevant material used, e.g. tonnes of wood purchased) for each key material in an appropriate manner, for example by breaking it down by the use to which they are put (EMAS, 2023). The mass flow of relevant materials used will result from the sum of the weight of all used materials, including raw materials, auxiliary materials, input materials, semi-finished products or others (excluding energy sources and water) and provide the total weight for each relevant material used (e.g. tonnes of wood purchased). The mass flow of relevant materials used will result from the sum of the weight of all used materials, including raw materials, auxiliary materials, input materials, semi-finished products, or others (excluding energy sources and water).This indicator is to be preferably expressed in units of weight (e.g. kilograms or tonnes), volume (e.g. m^3) or other metric units commonly used in the sector.

Guidance on how to identify manufacturing, constructions and /or packaging processes

174. To identify manufacturing, construction and/or packaging processes, the undertaking may refer to the activities that fall under Section C – Manufacturing, Section F – Construction as well as Class N82.92 'Packaging activities' of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006[12].

Basic Module Guidance – Social Metrics

B8 – Workforce – General characteristics

175. Full-time equivalent (FTE) is the number of full-time positions in an undertaking. It can be calculated by dividing an ***employee***'s scheduled hours (total effective hours worked in a week) by the employer's hours for a full-time workweek (total hours performed by full-time employees). For example, an employee who works 25 hours every week for a company where the full-time week is 40 hours represents a 0,625 FTE (i.e. 25/ 40 hours).

[12] L_2006393EN.01000101.xml (europa.eu).

Stand: 30.04.2026

176. Headcount is the total number of people employed by the undertaking at a given time.

Guidance on how to present information about employees' contract types

177. The following table shows how information on ***employees*** may be presented by type of employment contract.

Type of contract	Number of employees (headcount or full-time equivalents)
Temporary contract	
Permanent contract	
Total employees	

178. The following table shows how information on ***employees*** may be presented by gender.

Gender	Number of employees (headcount or full-time equivalents)
Male	
Female	
Other	
Not reported	
Total employees	

179. In some European Union Member States, it is possible for people to legally register themselves as having a third gender, often neutral, which is to be categorised as 'other' in the table above. If the undertaking is disclosing data about ***employees*** where this is not possible, it may explain this and indicate that the 'other' category is not applicable. The 'not reported' category applies to employees who do not disclose their gender identity.

180. The following table shows how information on ***employees*** may be presented by countries.

Country (of employment contract)	Number of employees (headcount or full-time equivalents)
Country A	
Country B	
Country C	
Country D	
Total employees	

181. Definitions and types of employment contracts may vary depending on the country. If the undertaking has ***employees*** working in more than one country, it shall use the legal definitions stipulated in the national laws of the countries where the employees are based in to calculate country-level data. Such country-level data shall then be added up to calculate total numbers, disregarding differences in national legal definitions.

182. ***Employee*** turnover refers to employees who leave the undertaking voluntarily or due to dismissal, retirement or death in service.

183. In order to calculate the ***turnover*** rate, the formula below should be used.

$$\frac{Number\ of\ employees\ who\ left\ during\ the\ reporting\ year}{Average\ number\ of\ employees\ during\ the\ reporting\ year}\ x\ 100$$

B9 – Workforce – Health and safety

Guidance on the rate of recordable work-related accidents

184. Based on the assumption that one full-time worker works 2,000 hours per year, the rate indicates the number of work-related accidents per 100 full-time workers over a yearly time frame. If the undertaking cannot calculate directly the number of hours worked, it may estimate this on the basis of normal or standard hours of work.

185. In order to calculate the rate of ***recordable work-related*** accidents of ***employees***, the formula below should be used.

Stand: 30.04.2026

$$\frac{Number\ of\ work\ related\ accidents\ in\ the\ reporting\ year}{Total\ number\ of\ hours\ worked\ in\ a\ year\ by\ all\ employees}\ x\ 200{,}000$$

Example

186. Company A reported three work-related accidents in the reporting year. Company A has 40 ***employees***, and a total number of 80,000 hours (40 x 2,000) worked in a year.

The rate of ***recordable work-related*** accidents is 3/80,000 x 200,000 = 7.5.

Guidance on the number of fatalities resulting from work-related injuries and work-related ill health

187. Work-related injuries and work-related ill health arise from exposure to dangers at work.

188. In case of teleworking, injuries and ill health are work-related if the injury or ill health is directly related to the performance of work rather than the general home environment.

189. In case of injuries and ill health that occur while a person is travelling for work, these are considered work-related if the ***employee*** was performing work activities in the interest of the employer at the time of the injury or ill health. Accidents taking place when travelling, outside of the undertaking's responsibility (i.e. regular commuting to and from work), are subject to the applicable national legislation, which regulates their categorisation as to whether they are considered work-related or not.

190. Mental illness is considered work-related if it has been notified voluntarily by the relevant worker and if an evaluation from a licensed healthcare professional stating that the illness in question is indeed work-related has been issued and notified, too. Health problems resulting from smoking, drug and alcohol abuse, physical inactivity, unhealthy diets and psychosocial factors not connected to work are not considered work-related.

191. The undertaking may present separately fatalities resulting from work-related injuries and those resulting from work-related ill health.

B10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training

Guidance on remuneration: minimum wage

192. 'Minimum ***wage***' refers to the minimum compensation of employment per hour or another unit of time. Depending on the country, the minimum wage might be set directly by law or through ***collective bargaining*** agreements. The undertaking shall refer to the applicable minimum wage for the country it reports on.

193. For the lowest ***pay*** category, excluding interns and apprentices, minimum ***wage*** serves as the foundation for calculating entry-level wage. Therefore, entry-level wage includes pay equal to minimum wage as well as any additional fixed payments guaranteed to ***employees*** in that category.

Guidance on remuneration: percentage gap between female and male employees

194. The metric for the percentage gap between female and male ***employees*** addresses the principle of gender equality, which stipulates equal ***pay*** for equal work. The pay gap is defined as the difference of average pay levels between female and male employees expressed as the percentage of the average pay level of male employees.

195. In order to compute this metric, all ***employees*** shall be included in the calculation. In addition, there should be two separate average ***pay*** calculations for female and male employees. See the formula below:

$$\frac{(Average\ gross\ hourly\ pay\ level\ of\ male\ employees - average\ gross\ hourly\ pay\ level\ of\ female\ employees)}{Average\ gross\ hourly\ pay\ level\ of\ male\ employees}\ x\ 100$$

196. Depending on the undertaking's remuneration policies, gross ***pay*** refers to all of the following elements:

Stand: 30.04.2026

(a) base salary, which is the sum of guaranteed, short-term, non-variable cash compensation;

(b) benefits in cash, which constitute the sum of the base salary and cash allowances, bonuses, commissions, cash profit-sharing and other forms of variable cash payments;

(c) benefits in kind such as cars, private health insurance, life insurance and wellness programs; and

(d) direct remuneration, which is the sum of benefits in cash, benefits in kind and the total fair value of all annual long-term incentives.

197. The gross ***pay*** is the sum of all the applicable elements listed above.

198. The average gross hourly ***pay*** is the weekly/annual gross pay divided by the average hours worked per week/year.

Example

199. Company A has *X* male ***employees*** and *Y* female employees in total. Male employees' gross hourly ***pay*** is €15 and female employees' gross hourly pay is €13.

200. The average gross hourly ***pay*** level of male ***employees*** is the sum of all their gross hourly payments divided by the total number of male employees. The average gross hourly pay level of female employees is the sum of all their gross hourly payments divided by the total number of female employees.

201. The formula used to calculate the percentage ***pay*** gap between male and female ***employees*** is

$$\frac{15-13}{15} x\ 100 = \ 13.3\%$$

Guidance on collective bargaining coverage

202. The ***employees*** covered by ***collective bargaining*** agreements are those individuals to whom the undertaking is obliged to apply the agreement. If an employee is covered by more than one collective bargaining agreement, it only needs to be counted once. If none of the employees are covered by a collective bargaining agreement, the percentage is zero.

203. The percentage of ***employees*** covered by ***collective bargaining*** agreements is calculated by using the following formula.

$$\frac{Number\ of\ employees\ covered\ by\ collective\ bargaining\ agreements}{Number\ of\ employees}\ x\ 100$$

204. The information required by this disclosure requirement may be reported as coverage rates if the ***collective bargaining*** coverage is between 0-19%, 20-39%, 40-59%, 60-79% or 80-100%.

205. This requirement is not aimed at obtaining the percentage of ***employees*** represented by a works council or belonging to trade unions, which can be different. The percentage of employees covered by ***collective bargaining*** agreements can be higher than the percentage of unionised employees when the collective bargaining agreements apply to both union and non-union members.

Basic Module Guidance – Business Conduct Metrics

B11 – Convictions and fines for corruption and bribery

206. ***Corruption*** and bribery fall under the ***business conduct*** sustainability issue.

207. Under paragraph 43, the undertaking shall report on the total number of convictions and the total amount of fines incurred for violating anti-corruption and anti-bribery laws.

Guidance on convictions

208. Convictions for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws refer to any verdict of a criminal court against an individual or undertaking in respect of a criminal offence related to ***corruption*** and bribery, for example where these court decisions are entered in the criminal record of the convicting European Union Member State.

Stand: 30.04.2026

Guidance on fines

209. Fines issued for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws refer to mandatory monetary penalties resulting from violations of anti-corruption and anti-bribery laws imposed by a court, commission or other government authority, which are paid to a public treasury.

Stand: 30.04.2026

Comprehensive Module: Guidance

210. The guidance below is intended as part of an ecosystem that will include also the development of further support guidance by EFRAG, further digital tools and implementation support (educational activities, stakeholders' engagement and so forth), aiming to facilitate some of the technical elements present in the guidance.

211. This guidance is intended to support the preparation of metrics in the Comprehensive Module.

Comprehensive Module Guidance – General information

C1 – Strategy: Business Model and Sustainability – Related Initiatives

212. When describing the main ***consumers*** and supplier relationships under paragraph 47 (c), the undertaking shall disclose the estimated number of suppliers, and their related sectors and geographies (i.e. countries).

C2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

213. Undertakings may use the following template to report on C2 datapoints.

	If you answered YES to existing practices/ policies/ future initiatives in disclosure B2, please briefly describe them along with their consequent actions. (In case the practice/ policy/ future initiative covers suppliers or clients, the undertaking shall mention it)	If you answered YES to future initiatives/ targets in disclosure B2, please specify them.	You may indicate the highest senior level in the undertaking accountable for implementing them [if any]
Climate Change			
Pollution			
Water and Marine Resources			
Biodiversity and Ecosystems			
Circular Economy			
Own Workforce			
Workers in the Value Chain			
Affected Communities			

Stand: 30.04.2026

Consumers and end-users			
Business conduct			

Comprehensive Module Guidance – Environmental Metrics

Consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module)

214. When determining whether disclosure of Scope 3 is appropriate following paragraph 50, the undertaking may screen its total Scope 3 GHG emissions based on the 15 Scope 3 categories identified by the GHG Protocol using appropriate estimates and report by incorporating this information by reference. This allows for the identification and disclosure of its significant Scope 3 categories based on the magnitude of their estimated GHG emissions and other criteria provided by the GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011, p. 61 and 65-68) or EN ISO 14064-1:2018 Annex H.3.2, such as financial spend, influence, related transition risks and opportunities or stakeholder views.

215. SMEs operating with manufacturing, agrifood, real estate construction and packaging processes are likely to have significant Scope 3 categories (CDP, 2024), which may be considered relevant for reporting in the undertaking's sector.

C3 – GHG reduction and climate transition

216. Emission reductions can prove to be both a challenge and opportunity for an undertaking, as it often requires changes to the strategic and operational reality of the business. The goal of reducing emissions may require a review of strategic and financial priorities. Decarbonisation may require important initial investment in, for example, electrifying a fleet of vehicles, implementing new technologies to reduce energy consumption or developing new product lines that are less reliant on carbon-intensive materials. On the other hand, implementing low-carbon solutions to achieve GHG emission reduction can significantly lessen the costs of purchased energy and materials. Undertakings embarking on their decarbonisation journey are often facing important adjustments to their business models or daily operations. For instance, a logistics and delivery services undertaking may need to redesign its fleet management to minimise potential service disruptions due to the need of regular vehicle charging. A consumer goods manufacturing undertaking planning to replace a component of its product with a sustainable, low-carbon alternative may need to allocate time and resources to product innovation and to searching for new suppliers. These efforts can, in turn, result in reducing costs, accessing new markets, creating new workplaces and attracting additional financing, making GHG emission reduction not only a challenge, but also a strategic business opportunity. In this context, ***targets*** for GHG reductions are an important measure of responding to the need for a sustainable transition, as they allow undertakings to manage the change in a systematic, controlled and organised way.

217. A GHG emission reduction target is a commitment to reduce the undertaking's GHG emissions in a future year compared to the GHG emissions measured during a chosen base year. ***Actions*** that may lead to emission reductions include, for instance, electrification, renewable electricity, sustainable products development, etc. Disclosure C3 requires that the undertaking discloses GHG emission reduction ***targets*** for its Scope 1 and Scope 2 emissions.

218. Removals and avoided emissions shall not be accounted as reduction of the undertaking's gross GHG emissions. This is due to the important distinction between accounting practices for gross GHG emissions (inventory accounting) and GHG removals and avoided emissions (project-based or intervention accounting). Gross GHG emissions of the undertaking are designed to track the actual emissions released to the environment, providing a consistent and comparable baseline to set up GHG ***targets***. Avoided emissions and carbon removals, on the other hand, relate to specific project activities of the undertaking, which means that their accounting is done separately from gross GHG emissions.

219. To follow this practice, the undertaking needs to distinguish between its gross GHG emissions and other ***impacts*** which are not captured in it, such as GHG removals and avoided emissions.

Stand: 30.04.2026

Removals refer to the withdrawal of GHG from the atmosphere as a result of deliberate human activities. Examples of such activities can include plant growth (transfer of atmospheric CO_2 through photosynthesis) and direct air capture of CO_2 and are typically linked to the subsequent storage of CO_2. Avoided GHG emissions are typically referred to as emissions that would have otherwise happened but that, as a result of the undertaking's activities, did not happen. These may include introducing new products and technologies that reduce demand for their carbon-intensive equivalents, for example insulation solutions in a building that avoid the demand for energy services therein. More information on the concepts related to carbon removals and avoided emissions can be found in the GHG Protocol Land Sector and Removals Guidance[13] as well as the WBCSD guidance[14].

220. A base year is a preceding year against which the undertaking's current GHG emissions can be measured. In general, the base year should be a recent and representative year of the undertaking's GHG emissions in which there are verifiable data.

221. The target year is the year in the future in which the undertaking aims to achieve a certain absolute or percentage amount of GHG emission reductions. It should range over a period from one to three years from the base year to a short-term target. Longer term ***targets*** may also be included, for instance, for periods of twenty or thirty years (e.g. 2040 or 2050). Undertakings are encouraged to include target values for the short-term target year of 2030 at the least and, if feasible, for the long-term year of 2050. From 2030 onwards, it is recommended to update the base year and target year for GHG emission reduction targets after every five-year period.

222. To set a target, undertakings should consider the existing scientific evidence on GHG mitigation. The SBTi recommends a cross-sector target in GHG emissions reduction of -42% by the year 2030 and -90% by the year 2050 (base year 2020). The Stockholm Resilience Centre also proposes a 'carbon law' that sets out concrete steps to achieve full decarbonisation by 2050 based on a flexible way of thinking about reducing carbon emissions by halving emissions every decade and increasing ***renewable energy*** roll-out exponentially. The authors argued that this roadmap would ensure a 75% chance of keeping the Earth below 2°C above pre-industrial temperatures – the target set out in the Paris agreement[15]. SBTi also proposes a streamlined target-setting route for small- and medium-sized undertakings[16]. Specific pathways also exist by sector and may be considered by undertakings when setting their GHG emission reduction ***targets***.

223. To achieve a quick reduction of both direct and indirect emissions, there are some simple ***actions*** that the undertaking can take. Some actions may be easy but still able to deliver a notable emission reduction and support the undertaking reaching its ***targets***. For instance, electrification of the vehicle fleet by replacing vehicles running on fossil fuel with electric vehicles will lead to emission reduction as soon as the previous fleet is replaced. This can mean notable emission reduction especially for a business that is reliant on transportation. Similarly, replacing commutes and business travels by car with low carbon alternatives such as bicycles or public transport is an effective, simple and achievable decarbonisation action. Another area of low-hanging fruit is to review the internal energy management and update it to energy-efficient equipment and integrate maintenance into routine business operations. By regularly maintaining equipment and machinery and replacing these with more energy-efficient alternatives when and where possible, the undertaking can reduce its energy consumption. Such equipment can include, for example, boilers, telecommunication systems, heat pumps, air-conditioning etc. Through regular maintenance their efficient operation can be ensured, wear and tear minimised and waste minimised. By also

Stand: 30.04.2026

[13] GHG Protocol Land Sector and Removals Guidance (https://ghgprotocol.org/land-sector-and-removals-guidance)

[14] World Business Council for Sustainable Development (2023), Guidance on Avoided Emissions. (https://www.wbcsd.org/wp-content/uploads/2023/09/Climate-Avoided-Emissions-guidance_WBCSD.pdf).

[15] Rockström, J., Gaffney, O., Rogelj, J. et. al. 2017. A roadmap for rapid decarbonization. Science, Volume 355 Issue 6331. Available at: https://www.stockholmresilience.org/research/research-news/2017-03-23-curbing-emissions-with-a-new-carbon-law.html.

[16] SBTI https://sciencebasedtargets.org/small-and-medium-enterprise-sme-target-setting-process. SBTI offers resources for SMEs to set science based targets: https://sciencebasedtargets.org/small-and-medium-enterprise-sme-target-setting-process.

automating systems and using timers to define periods of use, the undertaking is able to lower the emissions of such equipment even further.

224. A climate transition plan for climate change mitigation is a set of present and future ***actions*** meant to align the undertaking's business model, strategy and operations with the key overarching global goal of limiting global warming to 1.5°C. Underpinned by a GHG reduction target compatible with that goal, the importance of having a transition plan in place lies in the ability of understanding the means by which the undertaking will move towards a low-carbon economy while keeping track of the progress made. A transition plan serves as a mechanism for accountability and transparency, prompting undertakings to develop credible pathways for mitigating climate change through their actions.

225. Establishing a credible transition plan for the undertaking is something that should be supported by elements such as *(a)* identifying clear responsibilities and roles; *(b)* integrating the plan into the undertaking's business strategy and financial planning; *(c)* including information on decarbonisation levers and pathways as well as quantifiable indicators that can be monitored throughout predefined timeframes; *(d)* allowing for regular reviewing and updating after stakeholder consultations when appropriate; and *(e)* covering the entirety of its own operations and, to the largest possible extent, the ***value chain*** or else providing an explanation as to any limitation.

226. Undertakings that are disclosing ***targets*** according to the EMAS Regulation Annex IV B (d) may use its GHG reduction targets to fulfil the VSME requirement if it has set such targets. The undertaking may also support this disclosure through its implementation of the EMAS environmental management system and link to EN ISO 14001:2015 as set out by EMAS Regulation Annex II B A.6.2.1 and B.5 (environmental objectives).

Guidance on how to identify manufacturing, constructions and /or packaging processes

227. To identify manufacturing, construction and/or packaging processes, the undertaking may refer to these activities that fall under Section C – Manufacturing, Section F Construction as well as Class N82.92 'Packaging activities' of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006.

C4 – Climate risks

228. ***Climate-related hazards*** are drivers of climate-related physical risks that arise from the effects that climate change has on the undertaking. They can be classified into acute hazards, which arise from particular events (such as droughts, floods, extreme precipitations and wildfires), and chronic hazards (such as changing temperatures, sea level rise and soil erosion), which arise from longer-term changes in the climate (Commission delegated regulation 2021/2139). Physical risks are a function of climate-related hazards, the exposure of the undertaking's assets and activities to these hazards, and how sensitive the undertaking is to these hazards. Examples of climate-related hazards are heat waves, increased frequency of extreme weather events, sea level rise, glacial lake outburst flood and change in precipitation and wind patterns. Climate-related physical risks can be identified and modelled by using climate scenarios that consider high emissions trajectories such as IPCC SSP5-8.5.

229. ***Climate-related transition events*** may be (according to TCFD classification) policy- and legal-based (e.g. enhanced emission-reporting obligations), technology-based (e.g. costs of transition to lower emissions technology), market-based (e.g. increased cost of raw materials) and reputation-based (e.g. increased stakeholder concern).

230. ***Gross climate-related risks*** refer to gross physical risks and gross transition risks that may result from exposure of the undertaking's assets and business activities to climate-related hazards.

Comprehensive Module Guidance – Social Metrics

C5 – Additional (general) workforce characteristics

231. To determine the gender ratio, divide the number of female ***employees*** by the number of male employees at management level. This will yield the proportion of women to men in your company.

$$Gender\ ratio = \frac{number\ of\ female\ employees\ at\ management\ level}{number\ of\ male\ employees\ at\ management\ level}$$

Stand: 30.04.2026

232. Management level is considered the level below the board of directors unless the undertaking has a specific definition to use.

233. For example, if there are 28 female ***employees*** and 84 male employees at management level, the gender ratio would be 1:3, meaning that for every woman at management level, there are three men.

234. Relevant factors for an undertaking to consider in deciding whether or not to disclose the number of self-employed workers and temporary workers under paragraph 60 would be: (1) the ratio of ***employees*** to self-employed and temporary workers, especially in case of significant and/or increasing reliance or (2) when the risk of negative social ***impacts*** on self-employed or temporary workers is greater compared to the undertaking's own employees.

235. The following table shows how information on self-employed people without personnel that are working exclusively for the undertaking and temporary workers provided by undertakings primarily engaged in employment activities may be presented.

Types of workers	**Number of self-employed people and temporary workers engaged in employment activities**
Total self-employed without personnel that are working exclusively for the undertaking	
Total temporary workers provided by undertakings primarily engaged in employment activities	

236. Undertakings can refer to NACE Code N78 for temporary workers provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities'.

C6 – Additional own workforce information - Human rights policies and processes

237. Undertakings that have a due diligence process for human rights in place can answer positively (YES) and could clarify the contents of the policies and/or processes using the drop-down menu.

C7 – Severe negative human rights incidents

238. A "confirmed ***incident***" refers to a legal action or complaint registered with the undertaking or competent authorities through a formal process, or an instance of non-compliance identified by the undertaking through established procedures. Established procedures to identify instances of non-compliance can include management system audits, formal monitoring programs, or ***grievance mechanisms***.

Comprehensive Module Guidance – Business Conduct Metrics

C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks

239. **Fossil fuels**, as defined in Article 2(62), of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council, are non-renewable carbon-based energy sources such as solid fuels, natural gas and oil.

240. The **production of chemicals** refers to the activities listed under Division 20.2 of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006, i.e. the manufacturing of pesticides and other agrochemical products.

241. As defined by Article 12.1 and 12.2 of the Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818, the companies excluded from EU Paris-aligned Benchmarks are the following:

    (a) companies that derive 1% or more of their revenues from exploration, mining, extraction, distribution or refining of hard coal and lignite;

(b) companies that derive 10% or more of their revenues from the exploration, extraction, distribution or refining of oil fuels;

(c) companies that derive 50% or more of their revenues from the exploration, extraction, manufacturing or distribution of gaseous fuels; and

(d) companies that derive 50% or more of their revenues from electricity generation with a GHG intensity of more than 100 g CO_2 e/kWh.

C9 – Gender diversity ratio in governance body

242. The ***governance*** body refers to the highest decision-making authority in a company. Depending on the jurisdiction the company is in and its legal entity classification, the governance body can vary in format.

243. Based on the requirements in the SFDR, the gender diversity ratio of the ***governance*** body is calculated as an average ratio of female to male board members.

$$Gender\ diversity\ ratio = \frac{the\ number\ of\ female\ members}{the\ number\ of\ male\ members}$$

Example

244. The ***governance*** body of a certain SME is composed of six members, including three women. The gender diversity ratio is one – for every female member there is one male member.

Appendix A: Defined terms

This appendix is an integral part of this Standard.

Defined term	Definition
Accident prevention	Accident prevention refers to the policies and initiatives to prevent workplace accidents and ensure the safety and well-being of employees. This not only includes measures to reduce physical risks but also involves fostering a safe and inclusive work environment free from discrimination and harassment.
Actions	Actions refer to (i) actions and actions plans (including transition plans) that are undertaken to ensure that the undertaking delivers against targets set and through which the undertaking seeks to address material impacts, risks and opportunities; and (ii) decisions to support these with financial, human or technological resources.
Affected communities	People or group(s) living or working in the same geographical area that have been or may be affected by a reporting undertaking's operations or through its upstream and downstream value chain. Affected communities can range from those living adjacent to the undertaking's operations (local communities) to those living at a distance. Affected communities include actually and potentially affected indigenous peoples.
Biodiversity sensitive Area	Biodiversity sensitive areas include: Natura 2000 network of protected areas, UNESCO World Heritage sites and Key Biodiversity Areas ('KBAs'), as well as other protected areas, as referred to in Appendix D of Annex II to Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2139.
Business Conduct	The following matters are collectively referred to as 'business conduct or business conduct matters': (a) business ethics and corporate culture, including anti-corruption and anti-bribery, the protection of whistleblowers, and animal welfare; (b) the management of relationships with suppliers, including payment practices, especially with regard to late payment to small and medium-sized undertakings. (c) activities and commitments of the undertaking related to exerting its political influence, including its lobbying activities.
Child Labour	Work that deprives children of their childhood, potential, and dignity and harms their physical and mental development. It includes work that is mentally, physically, socially, or morally dangerous and/or interferes with their schooling (by preventing them from the opportunity to attend school).
Collective bargaining	All negotiations which take place between an employer, a group of employers or one or more employers' organisations, on the one hand, and one or more trade unions or, in their absence, the representatives of the workers duly elected and authorised by them in accordance with national laws and regulations, on the other, for: i) determining working conditions and terms of employment; and/or ii) regulating relations between employers and workers; and/or regulating relations between employers or their organisations and a workers' organisation or workers' organisations.
Corruption	Abuse of entrusted power for private gain, which can be instigated by individuals or organisations. It includes practices such as facilitation

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
	payments, fraud, extortion, collusion, and money laundering. It also includes an offer or receipt of any gift, loan, fee, reward, or other advantage to or from any person as an inducement to do something that is dishonest, illegal, or a breach of trust in the conduct of the undertaking's business. This can include cash or in-kind benefits, such as free goods, gifts, and holidays, or special personal services provided for the purpose of an improper advantage, or that can result in moral pressure to receive such an advantage.
Consumers	Individuals who acquire, consume or use goods and services for personal use, either for themselves or for others, and not for resale, commercial or trade, business, craft or profession purposes.
Classified information	EU classified information as defined in Council Decision of 23 September 2013 on the security rules for protecting EU classified information (2013/488/EU) or classified by one of the Member States and marked as per Appendix B of that Council decision. EU classified information means any information designated by a EU security classification, of which the unauthorised disclosure could cause varying degrees of prejudice to the interests of the European Union or of one or more of the Member States. Classified information may be classified according to four levels: top secret, secret, confidential, restricted (based on the definition from the Council Decision).
Circular economy principles	The European circular economy principles are usability; reusability; repairability; disassembly; remanufacturing or refurbishment; recycling; recirculation by the biological cycle; other potential optimisation of product and material use.
Climate change adaptation	The process of adjustment to actual and expected climate change and its impacts.
Climate-related physical risks	Risks resulting from climate change that can be event-driven (acute) or from longer-term shifts (chronic) in climate patterns. Acute physical risks arise from particular hazards, especially weather-related events such as storms, floods, fires or heatwaves. Chronic physical risks arise from longer-term changes in the climate, such as temperature changes, and their effects on rising sea levels, reduced water availability, biodiversity loss and changes in land and soil productivity.
Direct GHG emissions (Scope 1)	Direct GHG emissions from sources that are owned or controlled by the undertaking.
Discrimination	Discrimination can occur directly or indirectly. Direct discrimination occurs when an individual is treated less favourably by comparison to how others, who are in a similar situation. Indirect discrimination occurs when an apparently neutral rule disadvantages a person or a group sharing the same characteristics.
Employee	An individual who is in an employment relationship with the undertaking according to national law or practice.
End-users	Individuals who ultimately use or are intended to ultimately use a particular product or service.
Forced Labour	All work or service which is exacted from any person under the threat of penalty and for which the person has not offered himself or herself

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
	voluntarily according to the ILO Forced Labour Convention, 1930 (No.29). The term encompasses all situations in which persons are coerced by any means to perform work.
Grievance mechanism	Any routinized, state-based or non-state-based, judicial or non-judicial processes through which stakeholders can raise grievances and seek remedy. Examples of state-based judicial and non-judicial grievance mechanisms include courts, labour tribunals, national human rights institutions, National Contact Points under the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, ombudsperson offices, consumer protection agencies, regulatory oversight bodies, and government-run complaints offices. Non-state-based grievance mechanisms include those administered by the undertaking, either alone or together with stakeholders, such as operational-level grievance mechanisms and collective bargaining, including the mechanisms established by collective bargaining. They also include mechanisms administered by industry associations, international organisations, civil society organisations, or multi-stakeholder groups. Operational-level grievance mechanisms are administered by the organisation either alone or in collaboration with other parties and are directly accessible by the organisation's stakeholders. They allow for grievances to be identified and addressed early and directly, thereby preventing both harm and grievances from escalating. They also provide important feedback on the effectiveness of the organisation's due diligence from those who are directly affected. According to UN Guiding Principle 31, effective grievance mechanisms are legitimate, accessible, predictable, equitable, transparent, rights-compatible, and a source of continuous learning. In addition to these criteria, effective operational-level grievance mechanisms are also based on engagement and dialogue. It can be more difficult for the organisation to assess the effectiveness of grievance mechanisms that it participates in compared to those it has established itself.
Greenhouse Gases (GHG)	For the purposes of this Standard, GHGs are the six gases listed in the Kyoto Protocol: carbon dioxide (CO_2); methane (CH_4); nitrous oxide (N_2O); Nitrogen trifluoride (NF_3); hydrofluorocarbons (HFCs); perfluorocarbons (PFCs); and sulphur hexafluoride (SF_6).
Governance	The governance is the system of rules, practices and processes by which a company is directed and controlled.
Gross greenhouse gas (GHG) emissions	Gross greenhouse gas (GHG) emissions are total GHG emissions released by the undertaking into the atmosphere, without considering any deductions for carbon removals or other adjustments.
Hazardous waste	Waste which displays one or more of the hazardous properties listed in Annex III of Directive 2008/98/EC of the European Parliament and of the Council on waste.
Human trafficking	The recruitment, transportation, transfer, harbouring or reception of persons, including the exchange or transfer of control over those persons, by means of the threat or use of force or other forms of coercion, of abduction, of fraud, of deception, of the abuse of power or of a position of vulnerability or of the giving or receiving of payments or benefits to achieve the consent of a person having control over another person, for the purpose of exploitation.

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Incident	A legal action or complaint registered with the undertaking or competent authorities through a formal process, or an instance of non-compliance identified by the undertaking through established procedures. Established procedures to identify instances of non-compliance can include management system audits, formal monitoring programs, or grievance mechanisms.
Indirect GHG emissions (Scope 2)	Indirect emissions are a consequence of the operations of the undertaking but occur at sources owned or controlled by another company. Scope 2 GHG emissions are indirect emissions from the generation of purchased or acquired electricity, steam and heat, or cooling consumed by the undertaking.
Impact	Impact refers to the effect an organisation has or could have on the economy, environment, and people, including effects on their human rights, as a result of the organization's activities or business relationships. The impacts can be actual or potential, negative or positive, short-term or long-term, intended or unintended, direct or indirect, and reversible or irreversible. These impacts indicate the organization's contribution, negative or positive, to sustainable development. The impacts on the economy, environment, and people are interrelated. The organization's impacts on the environment refer to the impacts on living organisms and non-living elements, including air, land, water, and ecosystems. An organization can have an impact on the environment through, for example, its use of energy, land, water, and other natural resources. The organization's impacts on people refer to the impacts on individuals and groups, such as communities, vulnerable groups, or society. This includes the impacts the organization has on people's human rights. An organization can have an impact on people through, for example, its employment practices (e.g. the wages it pays to employees), its supply chain (e.g. the working conditions of workers of suppliers), and its products and services (e.g. their safety or accessibility).
Land-use (change)	The human use of a specific area for a certain purpose (such as residential; agriculture; recreation; industrial, etc.). Influenced by land cover (grass, asphalt, trees, bare ground, water, etc). Land-use change refers to a change in the use or management of land by humans, which may lead to a change in land cover.
Location-based Scope 2 emissions	Emissions from electricity, heat, steam and cooling purchased or acquired and consumed by the reporting company, calculated using the location-based 'allocating' method, which allocates generator emissions to end-users. They reflect the average emissions intensity of grids on which the energy consumption occurs and uses mostly grid-average emission factor data. Typical sources of Scope 2 emissions relate to any equipment that consumes electricity (electrical engines, lights, buildings, etc.), heat (heating in industrial processes, buildings, etc.), steam (industrial processes) and cooling (industrial processes, buildings, etc.).
Nature-oriented area	A "nature-oriented area" is an area dedicated primarily to nature preservation or restoration. They can be located on-site and include elements like roof, façade, water drainages designed, to promote biodiversity. Nature-oriented areas can also be located outside the organisation site provided that the area is owned or (co-)managed by the

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
	organisation and is primarily dedicated to promoting biodiversity. (Adapted from EMAS regulation)
Near (Biodiversity Sensitive Area)	Near, in the context of B5 – Biodiversity, shall refer to an area that is (partially) overlapping or adjacent to a biodiversity sensitive area.
Own workforce/own workers	Employees who are in an employment relationship with the undertaking ('employees') and non-employees who are either individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') or people provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities' (NACE Code N78).
Pay	The ordinary basic or minimum wage or salary and any other remuneration, whether in cash or in kind which the worker receives directly or indirectly ('complementary or variable components'), in respect of his/her employment from his/her employer. 'Pay level' means gross annual pay and the corresponding gross hourly pay. 'Median pay level' means the pay of the employee that would have half of the employees earn more and half less than they do.
Policy	A set or framework of general objectives and management principles that the undertaking uses for decision-making. A policy implements the undertaking's strategy or management decisions related to a sustainability issue. Each policy is under the responsibility of defined person(s), specifies its perimeter of application, and includes one or more objectives (linked when applicable to measurable targets). A policy is implemented through actions or action plans. For example, undertakings with less resources may have few (or no) policies formalised in written documents, but this does not necessarily mean they do not have policies. If the undertaking has not yet formalised a policy but has implemented actions or defined targets through which the undertaking seeks to address sustainability issues, it shall disclose them.
Radioactive waste	Any radioactive material in gaseous, liquid, or solid form, for which no further use is foreseen, as per Article 3(7) of Council Directive 2011/70/Euratom[17].
Recordable work-related accident / Recordable work-related injury or ill health	A work-related accident is an event that leads to physical or mental harm therefore to injury or ill health. It happens whilst engaged in an occupational activity or during the time spent at work. Recordable means diagnosed by a physician or other licensed health care professionals. Work-related injury or ill health can result in any of the following: death, days away from work, restricted work or transfer to another job, medical

[17] Council Directive 2011/70/Euratom of 19 July 2011 establishing a Community framework for the responsible and safe management of spent fuel and radioactive waste.[18]Article 2(1) Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources (OJ L 328, 21.12.2018, p. 82).[19] This disclosure requirement is consistent with the requirements included in Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 - Template 5: Banking book - Climate change physical risk: Exposures subject to physical risk.

Defined term	Definition
	treatment beyond first aid or loss of consciousness. Injuries that do not require medical treatment beyond first aid are generally not recordable.
Recycling	Any recovery operation by which waste materials are reprocessed into products, materials or substances whether for the original or other purposes. It includes the reprocessing of organic material but does not include energy recovery and the reprocessing into materials that are to be used as fuels or for backfilling operations.
Renewable Energy	Energy from renewable non-fossil sources, namely wind, solar (solar thermal and solar photovoltaic) and geothermal energy, ambient energy, tide, wave and other ocean energy, hydropower, biomass, landfill gas, sewage treatment plant gas, and biogas[18].
Sealed area	A sealed area means any area where the original soil has been covered (such as roads) making it impermeable. This non-permeability can create environmental impacts.
Sensitive information	Sensitive information as defined in Regulation (EU) 2021/697 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2021 establishing the European Defence Fund. Sensitive information means information and data, including classified information, that is to be protected from unauthorised access or disclosure because of obligations laid down in Union or national law or in order to safeguard the privacy or security of a natural or legal person.
Site	The location of one or more physical installations. If there is more than one physical installation from the same or different owners or operators and certain infrastructure and facilities are shared, the entire area where the physical installation are located may constitute a site.
Targets	Measurable, outcome-oriented and time-bound goals that the SME aims to achieve in relation to sustainability issues. They may be set voluntarily by the SME or derive from legal requirements on the undertaking.
Time horizons	When preparing its sustainability report, the undertaking shall adopt the following time horizons: (a) for the short-term time horizon, one year; (b) for the medium-term time horizon, from two to five years; and (c) for the long-term time horizon, more than five years.
Training	Initiatives put in place by the undertaking aimed at the maintenance and/or improvement of skills and knowledge of its own workers. It can include different methodologies, such as on-site training, and online training.

[18]Article 2(1) Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources (OJ L 328, 21.12.2018, p. 82).[19] This disclosure requirement is consistent with the requirements included in Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 - Template 5: Banking book - Climate change physical risk: Exposures subject to physical risk.

Defined term	Definition
Value Chain	The full range of activities, resources and relationships related to the undertaking's business model and the external environment in which it operates. A value chain encompasses the activities, resources and relationships the undertaking uses and relies on to create its products or services from conception to delivery, consumption and end-of- life. Relevant activities, resources and relationships include: a) those in the undertaking's own operations, such as human resources; b) those along its supply, marketing and distribution channels, such as materials and service sourcing and product and service sale and delivery; and c) the financing, geographical, geopolitical and regulatory environments in which the undertaking operates. Value chain includes actors upstream and downstream from the undertaking. Actors upstream from the undertaking (e.g. suppliers) provide products or services that are used in the development of the undertaking's products or services. Entities downstream from the undertaking (e.g. distributors, customers) receive products or services from the undertaking.
Wage	Gross wage, excluding variable components such as overtime and incentive pay, and excluding allowances unless they are guaranteed.
Water consumption	The amount of water drawn into the boundaries of the undertaking (or facility) and not discharged back to the water environment or a third party over the course of the reporting period.
Water withdrawal	The sum of all water drawn into the boundaries of the undertaking from all sources for any use over the course of the reporting period.
Worker in the value chain	An individual performing work in the value chain of the undertaking, regardless of the existence or nature of any contractual relationship with the undertaking. In the ESRS, the scope of workers in the value chain include all workers in the undertaking's upstream and downstream value chain who are or can be materially impacted by the undertaking. This includes impacts that are connected to the undertaking's own operations, and value chain, including through its products or services, as well as through its business relationships. This includes all workers who are not in the scope of 'Own Workforce' ('Own Workforce' includes people who are in an employment relationship with the undertaking ('employees') and non-employees who are either individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') or people provided by undertakings primarily engaged in employment activities (NACE Code N78).

Stand: 30.04.2026

Appendix B: List of possible sustainability issues

The appendix below is an integral part of this Standard and provides a list of possible sustainability issues.

Topic	Sustainability issue: Sub-topic	Sustainability issue: sub-sub topic
Climate change	– Climate change adaptation – Climate change mitigation – Energy	
Pollution	– Pollution of air – Pollution of water – Pollution of soil – Pollution of living organisms and food resources – Substances of concern – Substances of very high concern – Microplastics	
Water and marine resources	– Water – Marine resources	– Water consumption – Water withdrawals – Water discharges – Water discharges in the oceans – Extraction and use of marine resources
Biodiversity and ecosystems	– Direct impact drivers of biodiversity loss	– Climate Change – Land-use change, fresh water-use change and sea-use change – Direct exploitation – Invasive alien species – Pollution – Others
	– Impacts on the state of species	– Examples: – Species population size – Species global extinction risk
	– Impacts on the extent and condition of ecosystems	– Examples: – Land degradation – Desertification – Soil sealing
	– Impacts and dependencies on ecosystem services	
Circular economy	– Resources inflows, including resource use – Resource outflows related to products and services – Waste	
Own workforce	– Working conditions	– Secure employment – Working time – Adequate wages – Social dialogue

Stand: 30.04.2026

Topic	Sustainability issue: Sub-topic	Sustainability issue: sub-sub topic
		– Freedom of association, the existence of works councils and the information, consultation and participation rights of workers – Collective bargaining, including rate of workers covered by collective agreements – Work-life balance – Health and safety
	– Equal treatment and opportunities for all	– Gender equality and equal pay for work of equal value – Training and skills development – Employment and inclusion of persons with disabilities – Measures against violence and harassment in the workplace – Diversity
	– Other work-related rights	– Child labour – Forced labour – Adequate housing – Privacy
Workers in the value chain	– Working conditions	– Secure employment – Working time – Adequate wages – Social dialogue – Freedom of association, including the existence of work councils – Collective bargaining – Work-life balance – Health and safety
	– Equal treatment and opportunities for all	– Gender equality and equal pay for work of equal value – Training and skills development – The employment and inclusion of persons with disabilities – Measures against violence and harassment in the workplace – Diversity
	– Other work-related rights	– Child labour – Forced labour – Adequate housing – Water and sanitation – Privacy
Affected communities	– Communities' economic, social and cultural rights	– Adequate housing – Adequate food – Water and sanitation – Land-related impacts

Stand: 30.04.2026

Topic	**Sustainability issue: Sub-topic**	**Sustainability issue: sub-sub topic**
		– Security-related impacts
	– Communities' civil and political rights	– Freedom of expression – Freedom of assembly – Impacts on human rights defenders
	– Rights of indigenous communities	– Free, prior and informed consent – Self-determination – Cultural rights
Consumers and end-users	– Information-related impacts for consumers and/or end-users	– Privacy – Freedom of expression – Access to (quality) information
	– Personal safety of consumers and/or end-users	– Health and safety – Security of a person – Protection of children
	– Social inclusion of consumers and/or end-users	– Non-discrimination – Access to products and services – Responsible marketing practices
Business conduct	– Corporate culture – Protection of whistle-blowers – Animal welfare – Political engagement – Management of relationships with suppliers including payment practices	
	– Corruption and bribery	– Prevention and detection including training – Incidents

Stand: 30.04.2026

Appendix C: Background information for financial market participants that are users of the information produced using this Standard (reconciliation with other EU regulations)

245. This appendix is relevant for users of the sustainability report. The table below illustrates the Sustainable Finance Datapoints that are present in different modules of this Standard that satisfy the requests of multiple user types (banks, investors, large undertakings).

246. The column 'DR number and Title' identifies the disclosures present in the different modules (i.e. Basic Module, and Comprehensive Module) that are Sustainable Finance datapoints. The column SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation illustrates how these disclosures relate to these regulations that are relevant for users of the sustainability report (banks, other investors).

<table>
<tr><th>Topic: Environment / Social / Governance</th><th>DR number and Title</th><th>SFDR Table 1
and/or
EBA Pillar 3
and/or
Benchmark Regulation</th></tr>
<tr><td colspan="3">Basic Module</td></tr>
<tr><td>General information</td><td>B1 – Basis for preparation
The undertaking shall disclose:
vii. geolocation of sites owned, leased or managed.</td><td>EBA Pillar 3[19]</td></tr>
<tr><td>Environment</td><td>B3 – Energy and greenhouse gas emissions
The undertaking shall disclose its total energy consumption in MWh, with a breakdown as per the table below, if it can obtain the necessary information to provide such a breakdown:
<table>
<tr><th></th><th>Renewable</th><th>Non-renewable</th><th>Total</th></tr>
<tr><td>Electricity (as reflected in utility billings)</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Fuels</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Total</td><td colspan="3"></td></tr>
</table></td><td>SFDR[20]</td></tr>
</table>

[19] This disclosure requirement is consistent with the requirements included in Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 - Template 5: Banking book - Climate change physical risk: Exposures subject to physical risk.

[20] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicator #5 in Table 1 of Annex I ("Share of non-renewable energy consumption and production").

Environment	**B3 – Energy and greenhouse gas emissions** The undertaking shall disclose its estimated ***gross greenhouse gas (GHG) emissions*** in tons of CO_2 equivalent (tCO_2eq) considering the content of the GHG Protocol Corporate Standard (version 2004), including: (a) the Scope 1 GHG emissions in tCO_2eq (from owned or controlled sources); and (b) the location-based Scope 2 emissions in tCO_2eq (i.e. emissions from the generation of purchased energy, such as electricity, heat, steam or cooling).	**SFDR**[21] **Benchmark**[22]
Environment	**B3 – Energy and greenhouse gas emissions** The undertaking shall disclose its GHG intensity calculated by dividing 'total GHG emissions' disclosed under paragraph 30 by 'turnover (in Euros)' disclosed under paragraph 24(e)(iv).	**SFDR**[23] **Benchmark**[24]
Environment	**B4 – Pollution of air, water and soil** If the undertaking is already required by law or other national regulations to report to competent authorities its emissions of pollutants, or if it voluntarily reports on them according to an Environmental Management System, it shall disclose the pollutants it emits to air, water and soil in its own operations, with the respective amount for each pollutant. If this information is already publicly available, the undertaking may alternatively refer to the document where it is reported, for example, by providing the relevant URL link or embedding a hyperlink.	**SFDR**[25]
Environment	**B5 – Biodiversity** The undertaking shall disclose the number and area (in hectares) of sites that it owns, has leased, or manages in or near a biodiversity sensitive area.	**SFDR**[26]

[21] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicators #1 and #2 in Table 1 of Annex I ("GHG emissions"; Carbon footprint")

[22] Regulation (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation, Articles 5 (1), 6 and 8 (1).

[23] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #3 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("GHG intensity of investee companies").

[24] This information is aligned with Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 8 (1).

[25] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR) because it is derived from *(a)* an additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #2 in Table II of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Emissions of air pollutants"); *(b)* indicator #8 in Table I of Annex I ("Emissions to water); *(c)* indicator #1 in Table II of Annex I ("Emissions of inorganic pollutants"); and *(d)* indicator #3 in Table II of Annex I ("Emissions of ozone-depleting substances").

[26] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicator #7 in Table 1 of Annex I ("Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas")

Stand: 30.04.2026

Environment	**B7 – Resource use, circular economy and waste management** The undertaking shall disclose: (a) the total annual generation of waste broken down by type (non-hazardous and hazardous);	**SFDR**[27]
Social	**B9 – Workforce – Health and safety** The undertaking shall disclose the following information regarding its ***employees***: (a) the number and rate of ***recordable work-related*** accidents; and (b) the number of fatalities as a result of work-related injuries and work-related ill health.	**SFDR**[28] **Benchmark**[29]
Social	**B10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training** The undertaking shall disclose: (b) the percentage gap in ***pay*** between its female and male ***employees***. The undertaking may omit this disclosure when its headcount is below 150 employees noting that this threshold will be reduced to 100 employees from 7 June 2031;	**SFDR**[30]
Governance	**B11 – Convictions and fines for corruption and bribery** In case of convictions and fines in the reporting period, the undertaking shall disclose the number of convictions, and the total amount of fines incurred for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws.	**Benchmark**[31]

[27] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #9 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Hazardous waste and radioactive waste ratio").

[28] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088, as reflecting an additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #2 in Table 3 of Annex 1 of the related Delegated Regulation with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Rate of accidents")

[29] Benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator "Weighted average ratio of accidents, injuries, fatalities" in section 1 and 2 of Annex 2.

[30] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicator #12 in Table 1 of Annex I ("Unadjusted gender pay gap") and (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation (EU), indicator "Weighted average gender pay gap" in section 1 and 2 of Annex II.

[31] Benchmark Regulation (EU) 2020/1816, indicator "Numbers of convictions and amount of fines for violations of anti-corruption and anti-bribery laws" in section 1 and 2 of Annex II.

Stand: 30.04.2026

Comprehensive Module		
Environment	**Consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module)** When reporting its Scope 1 and Scope 2 emissions, if the undertaking discloses entity-specific information on its Scope 3 emissions, it shall present it together with the information required under B3 – Energy and greenhouse gas emissions.	**SFDR**[32] **Benchmark**[33]
Environment	**C3 – GHG emissions reduction target** If the undertaking has established GHG emission reduction targets, it shall disclose its targets in absolute values for Scope 1 and Scope 2 emissions. In line with paragraphs 50 to 53 above and if it has set Scope 3 reduction targets, the undertaking shall also provide targets for significant Scope 3 emissions. In particular, it shall provide: (a) the target year and target year value; (b) the base year and base year value; (c) the units used for targets; (d) the share of Scope 1, Scope 2 and, if disclosed, Scope 3 that the target concerns; and (e) a list of main actions it seeks to implement to achieve its targets. If the undertaking that operates in high climate impact sectors[34] has adopted a transition plan for climate change mitigation, it may provide information about it, including an explanation of how it is contributing to reduce GHG emissions. In case the undertaking operates in high-climate impact sectors and does not have a transition plan for climate change mitigation in place, it shall indicate whether and, if so, when it will adopt such a transition plan.	**SFDR**[35] **Benchmark**[36] **EBA Pillar 3**[37] **Benchmark**[38]

[32] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicators #1 and #2 in Table 1 of Annex I ("GHG emissions"; Carbon footprint")

[33] Regulation (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation, Articles 5 (1), 6 and 8 (1).

[34] High climate impact sectors are those listed in NACE Sections A to H and Section L as defined in Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006.

[35] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR) because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #4 in Table II of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Investments in companies without carbon emission reduction initiatives")

[36]This information is aligned with the Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 6.

[37] This information is aligned with Article 449a Regulation (EU) No 575/2013; Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 Template 3: Banking book – Climate change transition risk: alignment metrics

[38] This information is aligned with the Regulation (EU) 2021/1119 of the European Parliament and of the Council (EU Climate Law), Article 2 (1); and with Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 2.

Stand: 30.04.2026

Environment	**C4 – Climate risks** If the undertaking has identified climate-related hazards and climate-related transition events, creating gross climate-related risks for the undertaking, it shall: (a) briefly describe such climate-related hazards and climate-related transition events; (b) disclose how it has assessed the exposure and sensitivity of its assets, activities and value chain to these hazards and transition events; (c) disclose the time horizons of any climate-related hazards and transition events identified; and (d) disclose whether it has undertaken climate change adaptation actions for any climate-related hazards and transition events. The undertaking may disclose the potential adverse effects of climate risks that may affect its financial performance or business operations in the short-, medium- or long-term, indicating whether it assesses the risks to be high, medium, low.	**Benchmark**[39] **EBA Pillar 3**[40]
Social	**C6 – Additional own workforce information - Human rights policies and processes** The undertaking shall disclose an answer to the following questions. (a) Does the undertaking have a code of conduct or human rights policy for its own workforce? (YES/NO) (b) If yes, does this cover: i. child labour (YES/ NO); ii. forced labour (YES/ NO); iii. human trafficking (YES/NO); iv. discrimination (YES/NO);	**Benchmark**[41] **SFDR**[42]

[39] Benchmark Regulation (EU) 2020/1816 Annex II: Environmental factors to be considered by underlying assets of the benchmark.

[40] EBA Pillar 3: ITS - Template 5: Banking book - Climate change physical risk: Exposures subject to physical risk and EBA Pillar 3: ITS - Template 2: Banking book - Climate change transition risk: Loans collateralised by immovable property - Energy efficiency of the collateral.

[41] This information supports the needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator “Exposure of the benchmark portfolio to companies without due diligence policies on issues addressed by the fundamental International Labour Organisation Conventions 1 to 8” in section 1 and 2 of Annex II.

[42] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #11 in Table I of Annex I (“Share of investments in investee companies without policies to monitor compliance with the UNGC principles or OECD Guidelines for Multinational Enterprises or grievance /complaints handling mechanisms to address violations of the UNGC principles or OECD Guidelines for Multinational Enterprises”) and by indicator #5 in Table III of Annex I (“Share of investments in investee companies without any grievance/complaints handling mechanism related to employee matters”) and by indicator #9 in Table III of Annex I (“Share of investments in entities without a human rights policy”) of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments.

Stand: 30.04.2026

	v. accident prevention (YES/NO); or vi. other? (YES/NO – if yes, specify). Does the undertaking have a complaints-handling mechanism for its own workforce? (YES/ NO)	
Social	**C7 – Severe human rights incidents** The undertaking shall disclose an answer to the following questions: (a) Does the undertaking have confirmed incidents in its own workforce related to: i. child labour (YES/ NO); ii. forced labour (YES/ NO); iii. human trafficking (YES/ NO); iv. discrimination (YES/ NO); or v. other? (YES/NO – if yes, specify). (b) If yes, the undertaking may describe the actions being taken to address the incidents described above. Is the undertaking aware of any confirmed incidents involving workers in the value chain, affected communities, consumers and end-users? If yes, specify.	**SFDR**[43] **Benchmark**[44]
Governance	**C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks** If the undertaking is active in one or more of the following sectors, it shall disclose its related revenues in the sector(s): (a) controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons);	**SFDR**[45] **Benchmark**[46]

[43] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory and additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #10 in Table I of Annex I and by indicator #14 in Table III of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Violations of UNGC principles and OECD Guidelines for Multinational Enterprises" and "Number of identified cases of severe human rights issues and incidents")

[44] This information supports the information needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator "Number of benchmark constituents subject to social violations (absolute number and relative divided by all benchmark constituents), as referred to in international treaties and conventions, United Nations principles and, where applicable, national law" in section 1 and 2 of Annex II.

[45] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #14 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Exposure to controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons)").

[46] Benchmark Regulation (EU) 2020/1818 Article 12(1): "Administrators of EU-Paris aligned Benchmarks shall exclude all of the following companies from those benchmarks: companies involved in any activities related to controversial weapons; " and Benchmark Regulation (EU) 2020/1816 Annex II: Weighted average percentage of benchmark constituents in the controversial weapons sector."

Stand: 30.04.2026

	(b) the cultivation and production of tobacco;	**EBA Pillar 3**[47] **Benchmark**[48]
	(c) fossil fuel (coal, oil and gas) sector (i.e. the undertaking derives revenues from exploration, mining, extraction, production, processing, storage, refining or distribution, including transportation, storage and trade, of fossil fuels as defined in Article 2, point (62), of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council17), including a disaggregation of revenues derived from coal, from oil and from gas); or	**SFDR**[49] **EBA Pillar 3**[50] **Benchmark**[51]
	(d) chemicals production, if the undertaking is a manufacturer of pesticides and other agrochemical products.	**SFDR**[52] **EBA Pillar 3**[53]
	The undertaking shall disclose whether it is excluded from any EU reference benchmarks that are aligned with the Paris Agreement as described in paragraph 241 of the guidance.	**EBA Pillar 3**[54] **Benchmark**[55]

Stand: 30.04.2026

[47] EBA Pillar 3: Template 1: Banking book - Climate change transition risk: Companies in the manufacturing of tobacco products excluded from EU-Paris aligned Benchmarks in accordance with points (d) to (g) of Article 12.1 and in accordance with Article 12.2 of Climate Benchmark Standards Regulation

[48] This information supports the needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1818 as set out by paragraph b) of article 12.1. and Benchmark Regulation (EU) 2020/1816 Annex II: "Weighted average percentage of benchmark constituents in the tobacco sector."

[49] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #4 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosures rules on sustainable investments (“Exposure to companies active in the fossil fuel sector”)

[50] EBA Pillar 3: Template 1: Banking book - Climate change transition risk: Companies in Mining and quarrying excluded from EU-Paris aligned Benchmarks in accordance with points (d) to (g) of Article 12.1 and in accordance with Article 12.2 of Climate Benchmark Standards Regulation

[51] Benchmark Regulation (EU) 2020/1818 Article 12(1).

[52] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #9 in Table II of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosures rules on sustainable investments (“Investments in companies producing chemicals”).

[53] EBA Pillar 3: Template 1: Banking book - Climate change transition risk: Companies in Mining and quarrying excluded from EU-Paris aligned Benchmarks in accordance with points (d) to (g) of Article 12.1 and in accordance with Article 12.2 of Climate Benchmark Standards Regulation

[54] This disclosure requirement is consistent with the requirements in Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 - template 1 climate change transition risk.

[55] This disclosure requirement is aligned with Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 12.1.

Governance	**C9 – Gender diversity ratio in governance body** If the undertaking has a governance body in place, the undertaking shall disclose the related gender diversity ratio.	**SFDR**[56] **Benchmark**[57]

Stand: 30.04.2026

[56] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #13 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 of 6 April 2022 supplementing Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council with regard to disclosures rules on sustainable investments (“Board gender diversity”)

[57] This information supports the information needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1816 of 17 July 2020 supplementing Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and of the Council as set out by indicator “Weighted average ratio of female to male board members” in section 1 and 2 of Annex II.

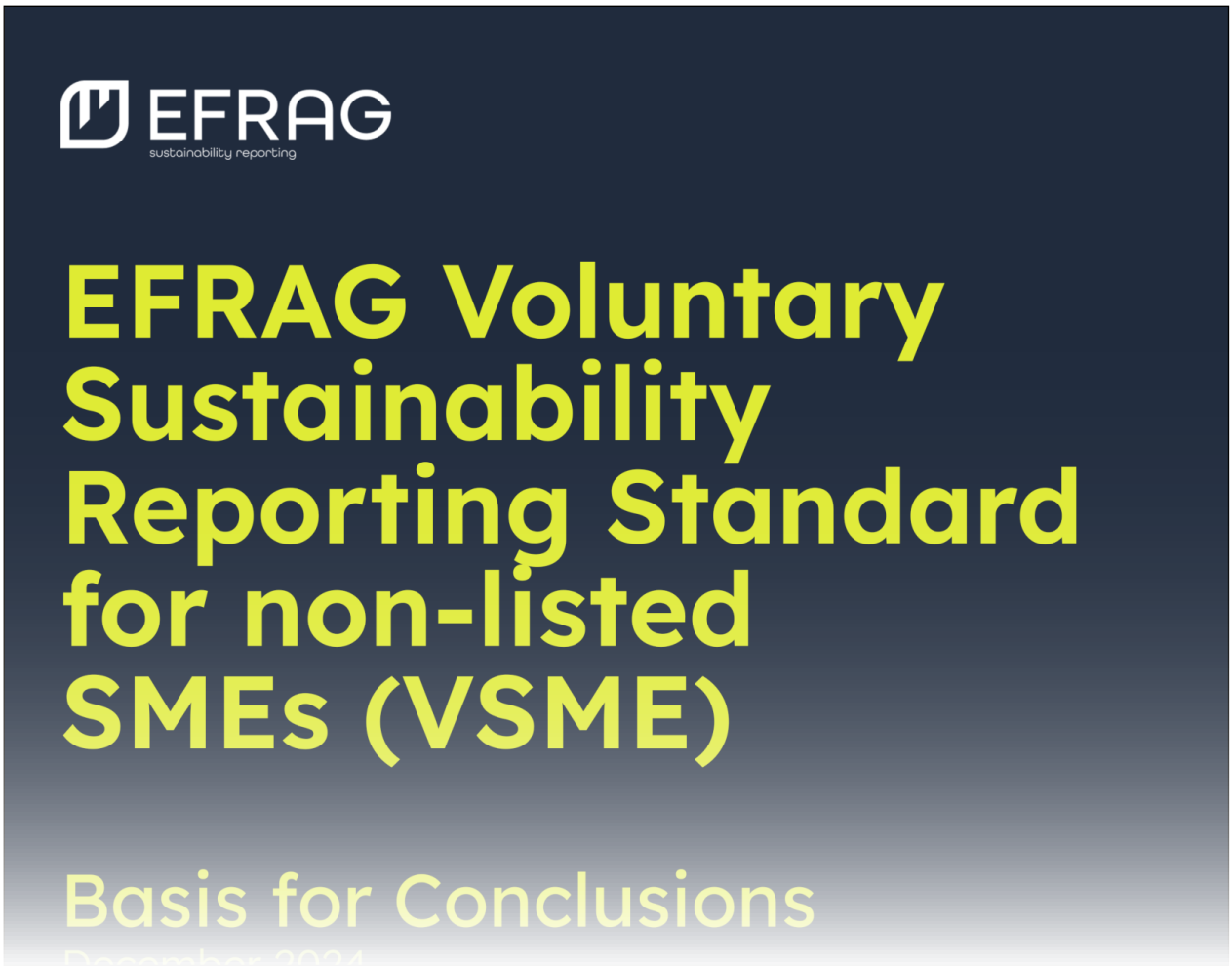

„VSME – Basis for Conclusions“
EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME), Basis for Conclusions, December 2024 (323 Seiten, PDF)

https://api.knowledgehub.efrag.org/dev-doc-attachment/vsme-basis-for-conclusions.pdf

#RV3635

EFRAG
sustainability reporting

EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME)

Stand: 30.04.2026

Basis for Conclusions

December 2024

DISCLAIMER

Disclaimer

This Basis for Conclusions accompanies but is not part of the Voluntary standard for non-listed micro-, small- and medium-sized undertakings (VSME). It summarises the considerations of the EFRAG SR TEG and SRB used in developing the proposed contents of the Standard.

About EFRAG

EFRAG's mission is to serve the European public interest in both financial and sustainability reporting by developing and promoting European views in the field of corporate reporting. EFRAG builds on and contributes to the progress in corporate reporting. In its sustainability reporting activities, EFRAG provides technical advice to the European Commission in the form of draft European Sustainability Reporting Standards (ESRS) elaborated under a robust due process and supports the effective implementation of ESRS. EFRAG seeks input from all stakeholders and obtains evidence about specific European circumstances throughout the standard setting process. Its legitimacy is built on excellence, transparency, governance, due process, public accountability and thought leadership. This enables EFRAG to speak convincingly, clearly, and consistently, and be recognised as the European voice in corporate reporting and a contributor to global progress in corporate reporting.

EFRAG is funded by the European Union through the Single Market Programme in which the EEA-EFTA countries (Norway, Iceland and Liechtenstein), as well as Kosovo participate. Any views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union, the European Commission or of countries that participate in the Single Market Programme. Neither the European Union, the European Commission nor countries participating in the Single market Programme can be held responsible for them.

© 2024 EFRAG All rights reserved. Reproduction and use rights are strictly limited. For further details please contact efragsecretariat@efrag.org

Stand: 30.04.2026

Table of contents

Introduction and key steps of EFRAG due process **4**
EFRAG SRB approval (13 November 2024) 5
EFRAG SR TEG approval (22 October 2024) 6
Meetings since the end of the public consultation (From May to November 2024) 6
EFRAG's due process from design to approval of the VSME ED (From November 2022 to November 2023) 6
Key messages from the public consultation and how they have been addressed 7
Scope of the VSME 11
Useful references in the CSRD 11
One or two different reporting standards for SMEs 12
Simplified language and consistency with ESRS Set 1 12
Trickle-down effect and value chain cap 13
Structure of the VSME **15**
Principles for the preparation of the sustainability report (Basic Module, Comprehensive Module) **20**
Basic module **22**
B1 – Basis for preparation 23
B2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy 24
B3 – Energy and greenhouse gas emissions 25
B4 – Pollution of air, water and soil 26
B5 – Biodiversity 27
B6 – Water 27
B7 – Resource use, circular economy, and waste management 28
B8 – Workforce – General characteristics 29
B9 – Workforce – Health and safety 29
B10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining, and training 30
B11 – Convictions and fines for corruption and bribery 30
Comprehensive Module **31**
C1 – Strategy: Business Model and Sustainability – Related Initiatives 33
C2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy 33
Consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module) 34
C3 – GHG reduction targets and climate transition 34
C4 – Climate risks 35
Comprehensive Module – Social Metrics 36
C5 – Workforce (General) Additional characteristics 36
C6 – Additional own workforce information – Human rights policies and processes 36
C7 – Severe human rights incidents 37
Comprehensive Module – Governance Metrics 37
C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks 37
C9 – Gender diversity ratio in governance body 37
Appendix A: Defined Terms **39**
Annex 1: VSME Exposure Draft (ED) January 2024 **49**
Annex 2: Mark-up from VSME ED **101**
Annex 3: List of public meetings held on the VSME **186**
Annex 4: List of internal meetings held on the VSME **187**
Annex 5: List of outreach meetings **188**
Annex 6: Breakdown of the VSME community members **189**
Annex 7: Comparison of SFDR, Benchmark Regulation and Pillar 3 datapoints in the VSME and ESRS Set 1 **190**
Annex 8: Trickle-down and value chain cap **199**
Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME **207**
Annex 10: Timing and location of the sustainability report in European countries **272**
Annex 11: Public consultation – Key findings – online survey responses **275**
Annex 12: Field test – Key findings **283**
Annex 13: Executive Summary of Comment Letters Only - VSME ED Public Consultation **288**
Annex 14: Public Consultation - VSME ED Questionnaire **293**
Annex 15: Public Consultation Field Test Questionnaire **311**
Annex 16: Summary of post-consultation workshops with banking and SME associations **318**

Stand: 30.04.2026

Introduction and key steps of EFRAG due process

BC1. The objective of this document is to illustrate the basis for conclusions and describe the process followed in defining the EFRAG Voluntary Standard for non-listed micro-, small-, medium-undertakings ('the VSME'). In this document 'non-listed SMEs' is used to identify the undertakings in the scope of the VSME, including micro-undertakings[1]. This includes the methodological approach taken, the main content of the Standard and the key aspects discussed by the EFRAG Sustainability Reporting Board ('SRB') and the EFRAG Sustainability Reporting Technical Expert Group ('SR TEG'), as a result of the public consultation and field test.

BC2. EFRAG's work on such a voluntary Standard for non-listed SMEs falls outside the Corporate Sustainability Reporting Directive ('CSRD'). It stems from the market's need to have a common point of reference to be used by SMEs to face growing sustainability data requests from business partners and lowering entry barriers to sustainability reporting by non-listed SMEs.

BC3. The primary ambition is for the VSME to become the basis for lenders, investors and corporate counterparts in the value chain when they define their ESG data requests for SMEs. In concrete terms this means that, based on market acceptance, the VSME is expected to limit *de facto* current multiple ESG data requests (a significant cost of preparation for SMEs) by replacing the various uncoordinated ESG questionnaires.

BC4. The purpose of the VSME is to support SMEs in:

(a) providing information that will help satisfy the data needs of large undertakings requesting sustainability information from their suppliers;

(b) providing information that will help satisfy data needs from lenders/credit providers and investors, to improve SMEs' access to finance;

(c) improving the management of their sustainability issues. This will support their competitive growth and enhance their resilience in the short-, medium-, and long-term, and the VSME can be used as an internal management tool; and

(d) contributing to a more sustainable and inclusive economy.

BC5. Hence, a fundamental aspect of the VSME is its market acceptance:

(a) on the user's side, acceptance by business partners, i.e. lenders, investors, and corporate clients as well as heads of supply chains, to replace their multiple questionnaires and use instead the VSME to gather sustainability data from SMEs. Those data requests fulfil the needs under their ESRS reporting obligations or managing sustainability risks in investment portfolios or in the supply chain; and

(b) on the preparers side, SMEs (as well as small- and medium-sized practitioners as proxies of SMEs) accepting the VSME as a reporting tool to start their sustainability journey and monitor sustainability performance while also responding to growing requests of sustainability data from business partners.

BC6. The public consultation and field test allowed for the identification of important conditions to facilitate broad market acceptance. These include:

(a) the availability of online platforms that work at the same time as template and data repositories, making the reported information available to multiple existing and potential business partners;

(b) the availability of free or affordable online tools supporting the preparation of the disclosures (e.g. GHG calculator).

Stand: 30.04.2026

[1] Micro undertaking if it does not exceed two of the following thresholds: €450,000 in balance sheet total, €900,000 in net turnover, or an average of 10 employees.

Small undertaking if it does not exceed two of the following thresholds: €5 million in balance sheet total, €10 million in net turnover, or an average of 50 employees.

Medium undertaking if it does not exceed two of the following thresholds: €25 million in balance sheet total, €50 million in net turnover, or an average of 250 employees.

BC7. The VSME is a deliverable of the European Commission SMEs Relief Package (September 2023). The European Commission tasked EFRAG to develop a simple and standardised framework for SMEs to report on ESG issues, creating better opportunities to obtain green financing and thus facilitating the transition to a sustainable economy. In particular, in Action 14 of the SMEs Relief Package it is mentioned that the '*Commission will ensure that SMEs have a simple and standardized framework to report on ESG issues … ensuring the rapid delivery of voluntary standards for non-listed SMEs.'*

BC8. In addition, the European Commission's 'Questions and Answers on the Adoption of European Sustainability Reporting Standards' that accompanies the adoption of the ESRS' Delegated Acts in July 2023 (Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2772 - hereafter also referred to as 'ESRS Set 1'), contains specific text about non-listed SMEs that can be summarised as follows:

(a) Some non-listed SMEs which are not subject to any sustainability reporting requirements under the Accounting Directive (Directive 2013/34/EU) as amended by the CSRD may nevertheless receive requests for sustainability information from customers, banks, investors or other stakeholders. 'EFRAG is therefore also developing simpler, voluntary standards for use by non-listed SMEs. These voluntary standards should enable non-listed SMEs to respond to requests for sustainability information in an efficient and proportionate manner and so to facilitate their participation in the transition to a sustainable economy.'

BC9. Reflecting the above, the logic followed in the standard setting has been primarily to prioritise the identification of a proportionate set of indicators as a credible replacement for at least a substantial component of the questionnaires currently used. At the same time, the standard supports a complete picture of the ESG impacts that would inform stakeholders other than lenders, investors and corporate clients in keeping SMEs accountable for impacts is not the focus of this Standard.

EFRAG SRB approval (13 November 2024)

BC10. The EFRAG SRB approved VSME on 13 November 2024. The following SRB members supported the standard: Salvador Marin, Ruben Zandvliet, Thomas Roulland, Laurence Rivat, Roderik Meeder, Mariyan Nikolov, Maria Dolores Urrea Sandoval, Marcello Bianchi, Kristian Koktvedgaard, Kerstin Lopatta, Filip Gregor, Grégoire de Montchalin, Charlotte Söderlund, Luc Vansteenkiste, Monika Brom, Simon Braaskma, Begona Giner, Wim Bartels, Patrick de Cambourg, Isabelle Schoemann, Alex Bassen.

BC11. While approving the overall Standard, four of them (Alexander Bassen, Marcello Bianchi, Monika Brom, Simon Braaksma) expressed reservations on the following specific aspects of it:

(a) the Basic Module is in general too complex for micro-undertakings which should be allowed to use a pre-defined sub-set of disclosures of that module (a simplified Basic Module) in order to not discourage them to use the Standard;

(b) the Basic Module should be targeted also to small companies;

(c) some of the disclosure requirements included both in the Basic and in the Comprehensive Modules are still too complex and granular for SMEs, as clearly emerged from the field test (B3, B7 were considered 'highly difficult' by around 1/3 of responses and 'medium difficult' by around another 30% of responses). Even higher difficulty has been pointed out regarding C3 and C4. An additional field test to assess the feasibility of the current version of the VSME Standard would be useful;

(d) *Appendix B (list of sustainability issues)* should be simplified;

(e) to avoid double reporting, it should be possible to integrate VSME information/requirements into other reports, such as EMAS or GRI; they fear in particular that the adoption of the VSME could result in the discontinuation of these reports.

BC12. Cristina Saporetti (representative of Business Europe) abstained as the final version will still impose significant costs on smaller companies for understanding all the requirement and terminology. She pointed in particular to the geolocalisation and the environmental requirements, with the latter emerging as challenging in the field test (the SRB member did not specify which ones in particular).

Stand: 30.04.2026

BC13. The EFRAG SRB agreed to modify the following content in the VSME version approved by EFRAG SR TEG. While keeping unchanged the substance of the requirements, the EFRAG SRB intended to simplify further the narrative components of the Basic Module. In particular, the EFRAG SRB agreed to move the description of the practices, policies and future initiatives in the Comprehensive Module. In addition, the EFRAG SRB agreed to move from the Basic Module to the Comprehensive Module the description of the undertaking's strategy, business model and sustainability-related initiatives. The markup of these paragraphs is presented in Annex 9.

BC14. The EFRAG SRB considered the activities undertaken by the EFRAG Secretariat, including the supplementary workshops on the revised VSME in September 2024, as well as the evidence from the consultation and the field test. They concluded that a re-exposure of the final VSME would have not revealed substantially new elements on the concerns of stakeholders. For this reason, following EFRAG due process procedures, they concluded that a re-exposure was not needed.

EFRAG SR TEG approval (22 October 2024)

BC15. On 22 October EFRAG SR TEG approved the VSME. The following 20 SR TEG members approved the standard: Piermario Barzaghi, Kati Beiersdorf, Belen Varela, Carlota de Paula Coelho, Chiara Del Prete, Eric Duvaud, Jose Moneva, Julia Kölzer, Olivier Scherer, Per Anders Öjar Törnqvist, Piotr Biernacki, Signe Lysgaard, Sigurt Vitols, Luc Hendrickx, Anne-Claire Ducrocq, Sandra Atler, Robert Adamczyk, Christoph Toepfer, Philippe Diaz and Jean-Francois Coppenolle. One SR TEG member (Luca Bonaccorsi) abstained.

BC16. While approving the Standard:

(a) Luc Hendrickx expressed reservations on the inclusion of Disclosure C9 – Gender Diversity in Governance Body because of legal reasons, as there is no legal binding requirement in the sustainability reporting legislation to ask for this kind of information from SMEs. In addition, Directive (EU) 2022/2381 on improving gender balance among directors of listed companies exempts SMEs from its scope; and

(b) Signe Lysgaard, Sandra Atler and Sigurt Vitols expressed reservations on the 'may instead of shall' datapoint on non-employees in C5 – Additional (general) workforce characteristics, and on the own workforce specification in C6 – Human rights policies and processes.

Meetings since the end of the public consultation (From May to November 2024)

BC17. Following the end of the public consultation (May 2024), the EFRAG Secretariat discussed the results with both SR TEG and the SRB in July. During these discussions, SR TEG and the SRB approved strategic orientations to be implemented based on the proposals presented by the EFRAG Secretariat.

BC18. Following discussions with SR TEG and the SRB in July, the EFRAG Secretariat modified the draft VSME Standard accordingly and during a series of SR TEG discussions in September and October, it reviewed these changes with SR TEG. Furthermore, the EFRAG Secretariat held two additional meetings with preparer and user associations to ensure coherency between public consultation results and the opinions of preparer and user associations. The dates of all these meetings are mentioned in Annex 3.

EFRAG's due process from design to approval of the VSME ED (From November 2022 to November 2023)

BC19. The VSME ED was discussed for the first time by SR TEG on 17 November 2022. The EFRAG SRB on 27 January 2023 discussed the need to develop a single standard for all SMEs or two separate standards and concluded on developing two as follows:

(a) ESRS for listed SMEs (identified in this document as ESRS LSME or LSME[2]), which is legally binding, according to the CSRD Art. 19 (a) (6); and

(b) VSME (i.e. a voluntary sustainability reporting standard for non-listed SMEs).

[2] At the date of the issuance of VSME, EFRAG has not finalise its advice on LSME.

Stand: 30.04.2026

BC20. The EFRAG SRB consensually agreed to instruct SR TEG to:

(a) start with the ESRS LSME;

(b) not overdo the ESRS LSME (i.e. proportionality) but remain within the remit of the CSRD's constraints;

(c) once the ESRS LSME's basis is stabilised, consider the VSME (including the PTF draft[3]) from the perspective of consistency and proportionality;

(d) consider merging the ESRS LSME and the VSME if it appears relevant; and

(e) take into account that the requirements for both listed and non-listed SMEs should be available at the same time.

BC21. With reference to point (d), the technical activities leading to the drafting of the two Standards after this meeting showed that the differences in purpose and perimeter of application of the two respective Standards require different approaches. Merging the two Standards would have failed to meet the different needs of the respective constituencies.

BC22. Following the nine meetings of EFRAG SR TEG and eight EFRAG SRB meetings as illustrated in Annex 3, the VSME ED was approved by EFRAG SR TEG on 8 November 2023 on a consensus basis, with 23 SR TEG members[4] recommending the issuance of the ED for public consultation. On 29 November 2023, 21 EFRAG SRB members[5] approved the ED on a consensus basis for public consultation, with a number of changes being compared with the text approved by EFRAG SR TEG.

BC23. In addition to being discussed by EFRAG SR TEG and the SRB, the VSME ED was also discussed intensively with stakeholders at: (i) several meetings of the EFRAG SME Expert Working Group, (ii) workshops with the EFRAG VSME community, and (iii) workshops with representatives of SMEs, banks and large corporates held between December 2022 and November 2023 (Annex 4).

Key messages from the public consultation and how they have been addressed

BC24. The VSME Exposure Draft is included in Annex 1 of this document.

BC25. Following the approval at the EFRAG SRB meeting on 29 November 2023, the VSME ED was published for public consultation for four months from 22 January 2024 until 21 May 2024. The EFRAG Secretariat received comments from 311 respondents from the online survey (126 preparers, 39 users and 146 other respondents) and from 164 participants in the field tests (135 preparers and 29 users). The EFRAG Secretariat also received 22 comment letters on top of the online survey respondents. Platforms that currently work as data aggregators were involved as a proxy for preparers, and users represented 23,000 SMEs across Europe and over 100,000 large undertakings worldwide. In parallel to the public consultation, EFRAG has also run a total of 11 field test workshops. The field test included preparers preparing their sustainability report based on the VSME ED. Supplementary workshops were also held in September 2024 to collect reactions on a revised VSME draft, prepared to reflect the consultation feedback.

BC26. The following paragraphs illustrate the key messages gathered from the public consultation and field test, as well as how they have been integrated in the final VSME.

Stand: 30.04.2026

[3] Proposal by former EFRAG Project Task Force ESRS (PTF-ESRS), cluster 8 (Issue Paper 03-0, Appendix 1 of SR TEG meeting of 17 November 2022).

[4] While voting in support of the ED, Luc Hendrickx qualified his vote, expressing disagreement on the inclusion of the following disclosures: i) convictions and fines, ii) definition of accidents in B 9 and iii) diversity of the board members in BP 2. He also expressed reservations on the usefulness and benefits of the Business Partner module. Despite these reservations, he supported issuing the ED in its current version for consultation.

[5] The EFRAG SRB member Annina Tanhuanpää, representing the banking sector, expressed reservations regarding the current proposed standards as the ED VSME may not be sufficiently simplified, potentially imposing an undue costs of preparation on SMEs. She also noted the reservations expressed by SME representatives in the EFRAG SR TEG on the usefulness and benefits of the Business Partner module. She agreed to issue the ED for consultation, expecting that the consultation would help address these concerns.

BC27. *Request for an online tool and a VSME ecosystem*. A clear request stemmed from both prepares and users, on the need to have an online platform and additional online tools to simplify and guide the reporting process for SMEs. This message was pervasive in online survey, field tests and comment letters.

(a) Stakeholders suggested that the VSME be made available as an online reporting template, to facilitate the exchange of information between preparers and business counterparts. This would unlock the full benefits for value chain participation. The availability of a central repository (inspired by the existing platforms) where SMEs, banks and other counterparties (heads of supply chains) can populate online templates and have access to the data is essential in order to achieve the expected benefits. The questionnaires would be replaced by the downloading of data from this source. This was also an important message of the Cost Benefit Analysis on the VSME ED.

(b) Stakeholders suggested developing online tools (calculators, databases) accessible to SMEs when preparing the information, thus reducing the technical complexity and the need for specialised skills. While EFRAG can partially work on certain elements of guidance and stimulate the availability of such online tools, it will not develop them. In particular, the development of online platforms and tools (i.e. GHG calculators, geolocation tools) is considered by stakeholders an essential element to facilitate the reporting as well as the comparability of information.

BC28. In addition, several stakeholders requested adding VSME supporting guides in addition to the VSME. This is an area where EFRAG plans to be active in the future, resources permitting, and developing synergies with the current EFRAG workplan (e.g. on sector guidance). Not all items in this list will be covered by EFRAG; however, EFRAG will endeavour to stimulate the development of some of these elements by other stakeholders. The following areas have been identified by those stakeholders:

(a) Templates of the VSME report and mock up disclosure;

(b) Guidelines to simplify actions/policies in relation to the possible sustainability issues to be used as a scrolling menu from the VSME online template under the Basic and Comprehensive Modules;

(c) Examples of climate change actions or transition plans for SMEs;

(d) Examples of impacts on workers in the value chain and affected communities for SMEs;

(e) Guidance linking the VSME and ISO-CEN CENELEC standards; Map ISO 14001 to the VSME;

(f) VSME Pollution Guidance.

Stand: 30.04.2026

BC29. *Deletion of the Narrative-Policies, Actions and Targets (PAT) module.* The public consultation, field tests, and comment letters, all underlined the complexity of this module (for both prepares and users), who both requested for substantial simplifications. In particular, **SME business associations** in the public consultation indicated a preference for prioritising the Basic Module and BP Module over the Narrative PAT Module. SME associations considered materiality and PAT as over-demanding and suggested deleting or postponing the module. Disclosures N2, N3, and N4 were considered complex by **SME business associations.** The comments included: i) the complexity of the materiality process and selection/engagement with stakeholders; ii) the need for guidance, examples, templates and tools to help SMEs; (iii) since the materiality process is a considerable cost of preparation for SMEs, they suggested using sector-guidance instead of closed-ended questions. Similar comments were reiterated in the comment letters by a variety of respondent categories. Some preparers asked to remove this module from the VSME. Similar views were also voiced through the field tests. The field tests also indicated that for preparers, this module presents some operational challenges, with materiality being the largest challenge. Overall, disclosures N2 and N3 were perceived to be of great difficulty. The main reason is that SMEs tend to be less equipped and would need the help of consultants. N1 and N4, appeared to be disclosures of low difficulty, similarly to N5. With regard to **users (banking associations and large undertakings)**, concerns were raised regarding disclosures N2 ('Material sustainability matters'), and N4 ('Key stakeholders'). Many public consultation user respondents found the narrative nature of this module problematic, as it made it difficult to obtain necessary reliable and comparable information used for reporting and making comparisons across respondents over time; they considered a more quantitative approach as preferrable (e.g. moving to a checklist of 'yes/no' questions). For N3 ('Management of material sustainability matters') banking associations proposed a specific reformulation of it into a semi-narrative disclosure. On the other hand, N1 ('Strategy: business model and sustainability') and N4 appeared to have lower relevance compared to N5 for field- test users. For all these reasons, the Narrative-PAT module was deleted and disclosures N1, N3 and N5 ('Governance: responsibilities in relation to sustainability matters') were reallocated to the Basic and Comprehensive Modules in a simplified semi-narrative format.

BC30. *Removal of the materiality analysis from the VSME*. The most recurring comments indicated the following concerns: (i) the materiality analysis and the list of material matters are considered too complex; (ii) there is a need for guidance, examples, charts, templates and tools to help SMEs; (iii) the materiality analysis is useful but heavy for SMEs, as it is time consuming and very costly; and (iv) there is a suggestion to use pre-defined sector-guidance materiality instead. Preparers indicated challenges in terms of implementation and cost. Other stakeholders had also expressed concerns on materiality. As for in the field test, both preparers and users expressed concerns about materiality. Banks/investors highlighted concerns associated with the materiality analysis, acknowledging the complexity of this analysis for SMEs, hence questioning the reliability of the results. As such, they indicated a general preference for replacing the materiality analysis with a pre-defined list of sustainability matters by sector. The complexity of the materiality principle was further confirmed by the CBA analysis. Business association preparers indicated that materiality remains difficult. Based on these elements, the materiality analysis has been deleted from the entire Standard. In the Comprehensive Module (previously named Business Partners Module), materiality has been replaced wherever possible by an 'if applicable' principle (refer to BC 76), as already used in the Basic Module.

Stand: 30.04.2026

BC31. *Additional disclosures required by financial institutions and not included in the VSME*. During the public consultation, banks identified a list of additional datapoints. In July 2024, the EFRAG SRB agreed to tentatively explore adding those disclosures in a new advanced module called the Additional Financial Institutions (AFI) module subject to the EFRAG Secretariat's testing of the relevance of the new module with banks. In September 2024, the EFRAG Secretariat organised a workshop with the banking associations that participated in the public consultation (European and national associations). The outcome was that four datapoints were confirmed as needed by banking associations: 1) radioactive waste, 2) the female to male ratio at management level, 3) exclusion from EU reference benchmarks, and 4) GHG intensity. These datapoints were ultimately reallocated to the Basic and Comprehensive Modules, as they supplemented existing disclosures in those two modules. In addition, four other datapoints suggested by some of the banking respondents during the public consultation were ultimately deemed not necessary by the majority of the banking associations in the workshop. As a result, EFRAG SR TEG and the SRB decided to not include these datapoints: 1) energy production, 2) emissions of the vehicle fleet, 3) number of employees with disabilities (protected categories), and 4) water intensity. Finally, during the public consultation, the Platform on Sustainable Finance noted its ongoing work to develop a streamlined EU Taxonomy for non-listed SMEs and recommended the inclusion of a placeholder in VSME. This would create a link and offer in VSME a single point of entry for all the sustainability related data requests, including those stemming from this future streamlined EU Taxonomy. EFRAG SR TEG and the SRB supported adding this placeholder as a possible content of the AFI Module. At the date of approval and of issuance of VSME, the streamlined EU taxonomy has not yet been finalised. Pending clarity on its content, the placeholder has been removed from VSME. The accompanying letter to the VSME suggests to the EC that the placeholder or link to the EU simplified taxonomy SME tool be eventually inserted in the Standard once the content of the simplified taxonomy itself is finalised by the Platform on Sustainable Finance.

BC32. Hence the AFI module was considered no longer needed and deleted entirely.

BC33. *The final modular structure of the VSME*. The following diagram shows the overall structural changes that have been made to the VSME following the public consultation, including the additional datapoints suggested by banks during the public consultation:

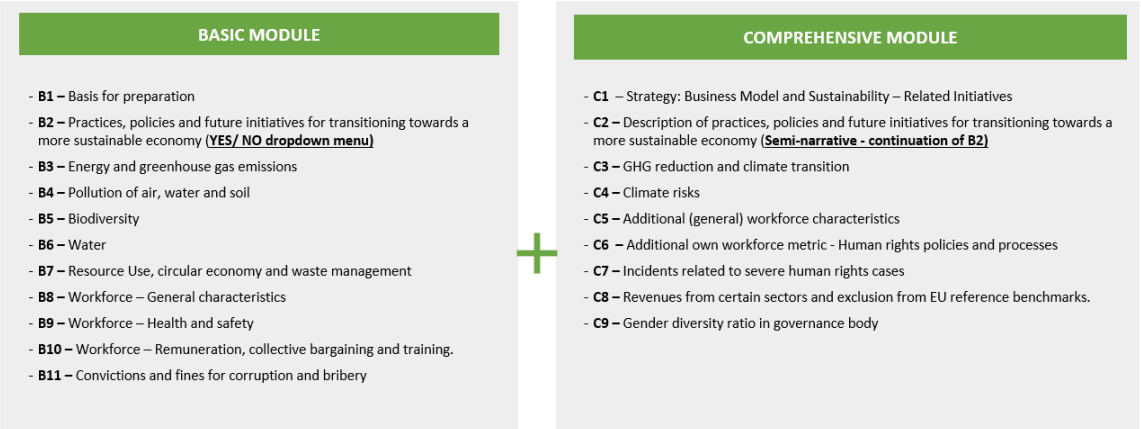

BC34. Public consultation results by disclosure have been integrated in detail in the text below (refer to disclosures BC88 to BC194, which are related to disclosures B1 to C9).

Cost Benefit analysis

BC35. The key takeaway from the CBA results on the VSME, following the revisions undertaken as a result of the public consultation is a reduction of reporting costs for preparers compared to the VSME ED. This is because of the following changes that have been implemented on the revised VSME:

(a) changes to the module structure;

(b) streamlining, removing of narrative disclosures, and elimination of references to international guidelines;

(c) removal of the materiality analysis;

(d) inclusion of additional data points to account for requests from financial institutions.

Stand: 30.04.2026

(e) sensitivity analysis on analytical parameters suggesting that net impacts are neutral to positive following the first year of implementation; and

(f) in the central scenario, net impacts becoming positive from the third year of implementation of the VSME.

BC36. On the basis of the public consultation, the field-test results and preliminary cost-benefit analysis, in July 2024 the EFRAG SRB and SR TEG agreed on the orientations both at structural (as described above) and disclosure level of metrics, as described in the sections for the Basic and Comprehensive Modules below. The EFRAG Secretariat implemented the agreed changes in the revised VSME after the public consultation that was discussed as follows: six meetings of the SR TEG between September and October 2024 and three meetings of the SRB between October and November 2024. The specific list of meetings along with the specific discussions, is listed in Annex 3. The revised VSME after the public consultation was also discussed in the workshops with preparers and users, i.e. with European and national banking associations (16 September 2024) and with European and national SMEs' representatives (23 September 2024). The outcomes of the workshops has been an integral part of EFRAG SRB's redeliberation and due process and, as such, they are published in Annex 16.

Scope of the VSME

BC37. Paragraph 2 of the VSME explains that this is a voluntary Standard and applies to undertakings whose securities are not admitted to trading on a regulated market in the European Union (i.e. non-listed). Article 3 of Directive 2013/34/EU (the Accounting Directive) defines and distinguishes three categories of small and medium-sized undertakings based on their balance sheet total, net turnover and average number of employees during the financial year, as follows:

(a) micro if it does not exceed two of the following thresholds: €450,000 in balance sheet total, €900,000 in net turnover, or an average of 10 employees;

(b) small if it does not exceed two of the following thresholds: €5 million in balance sheet total, €10 million in net turnover, or an average of 50 employees.

(c) medium if it does not exceed two of the following thresholds: €25 million in balance sheet total, €50 million in net turnover, or an average of 250 employees.

BC38. The balance sheet and net revenue criteria indicated above have been adjusted by the EC's Delegated Act amending Directive 2013/34/EU as regards the adjustments of the size criteria for micro-, small-, medium-sized with implementation as of January 2024 (and reporting 2025). Hence the text in paragraph 2 of this Standard has been adjusted accordingly. Additionally, based on Article 3, paragraph 10 of the [Directive 2013/34/EU (the accounting directive)], if an undertaking exceeds two of the three criteria for medium-sized undertakings set out in BC37, for two consecutive financial years, it shall then and only then be considered a large undertaking. The same applies conversely: if a large undertaking falls within the criteria set out in BC37 for two consecutive financial years, it shall then be considered an SME.

BC39. Micro, small and medium companies (as defined above) are the vast majority of companies in Europe. They are in total 25.8[6] million with the following breakdown:

(a) micro = 24.0 million companies (93.3% of total EU companies)

(b) small = 1.5 million companies (5.7% of total EU companies)

(c) medium = 206.400 companies (0.8% of total EU companies).

BC40. In this document 'non-listed SMEs' is used to identify the undertakings in the scope of the VSME, including micro-undertakings.

Useful references in the CSRD

BC41. The following references in the CSRD provide background:

[6] Annual Report on European SMEs 2023/2024 published by the European Commission. (Katsinis, A., Lagüera-González, J., Di Bella, L., Odenthal, L., Hell, M., Lozar, B., Annual Report on European SMEs 2023/2024, Publications Office of the European Union, Luxemburg, 2024, doi:10.2826/355464)

Stand: 30.04.2026

(a) **Art 29b4** indicates that standards for listed SMEs, small non-complex banks and captive (re)insurances (ESRS LSME) will legally cap the information which ESRS can require large undertakings to obtain from SMEs in their value chains;

(b) **Recital 21** indicates that small and medium-sized undertakings that are not listed on a regulated market in the Union should also have the possibility of choosing to use the simplified ESRS LSME on a voluntary basis.

(c) **Recital 21** also indicates that such standard will therefore help to protect and enhance the access of smaller undertakings whose securities are admitted to trading on a regulated market in the Union to financial capital and avoid discrimination against such undertakings on the part of financial market participants;

(d) **Recital 22** says that Member States should be free to assess the impact of their national transposition measures on small and medium-sized undertakings, to ensure that they are not disproportionately affected, with specific attention to be given to micro-undertakings and to avoid an unnecessary administrative preparatory cost. Member States *should consider introducing measures to support small and medium-sized undertakings in applying the sustainability reporting standards*.

BC42. With reference to Art. 29(b)(4) above, the VSME does not have a legal role in setting the cap under the CSRD, according to the interpretation of the CSRD as confirmed to EFRAG by the representatives of the European Commission who are observers in EFRAG's due process procedure. The VSME is expected to form the basis for lenders, investors and corporate clients of non-listed SMEs, when defining sustainability data requests for SMEs. Assuming that the VSME can replace a substantial part of existing ESG data requests for SMEs, the Standard is expected to set a de facto limit to the current multiple ESG data requests that SMEs are facing. Current EFRAG considerations are detailed in the section on trickle-down effects in Annex 8.

One or two different reporting standards for SMEs

BC43. With reference to Recital 21 above, EFRAG considered whether the non-listed SME should also apply the ESRS LSME, resulting in a single standard for SMEs.

BC44. EFRAG was requested by several stakeholders to develop a separate standard consisting of minimum voluntary disclosures adapted to the characteristics and capacities of non-listed SMEs, because a standard for listed SMEs would be too complex to apply for them.

BC45. In particular, the outreach conducted with the banking sector reflected the need to cover micro undertakings in the scope of the VSME. EFRAG SR TEG and the SRB considered that the level of simplification and proportionality of a voluntary standard suited for use by micro and small undertakings would be irreconcilable with the minimum disclosures needed by investors and covered in the ESRS LSME. The aim is to avoid discrimination against listed SMEs on the part of financial market participants (see Recital 21 indicates that small and medium-sized undertakings that are not listed on a regulated market in the Union should also have the possibility of choosing to use the simplified ESRS LSME on a voluntary basis.).

Simplified language and consistency with ESRS Set 1

BC46. Paragraphs 3 and 4 of the VSME explain that consistency with the European Sustainability Reporting Standards ('ESRS') for large undertakings has been carefully considered. EFRAG has sought to pursue a consistent set of standards belonging to the ESRS literature. This will facilitate the understanding of the requirements by users and preparers. The same list of sustainability matters (Appendix B of the VSME which replicates AR 16 in ESRS Set 1) is used in the VSME, LSME and ESRS Set 1.

BC47. Although the VSME has been designed with a highly simplified structure and language, maintaining the consistency between this Standard and the ESRS was a key methodological element.

BC48. The VSME has not been conceived as a simplification of ESRS Set 1. Rather, it has been designed based on the frequently observed data requests from lenders, investors and corporate clients of SMEs. The VSME also uses a more simplified language than the LSME to prioritise proportionality, however coherence has been preserved between VSME and ESRS LSME (and ESRS Set 1), in terms of structure, sustainability matters and key defined terms.

Stand: 30.04.2026

BC49. The language simplification in the VSME ED (particularly in the Basic Module) aimed at clarifying defined terms in line with the terminology of ESRS Set 1. Additionally, following the public consultation, both preparer and user respondents requested further language simplifications and deeper explanations within the guidance. For this reason, the SRB and SR TEG have requested that the EFRAG Secretariat add further guidance and further simplify the Standard. Part of these additional language simplifications are related to the 'if applicable' principle. The wording 'if applicable' at the beginning of a datapoint has now been replaced by disclosing the specific criteria for the applicability, i.e. explanations for when this disclosure requirement is 'applicable' for the reporting undertaking. This principle is further explained in the section 'Principles for the preparation of the sustainability report' below. Additionally, for certain disclosures, semi-narrative, 'yes/no' disclosures were specifically provided for certain social datapoints that SMEs previously perceived as too complex to disclose on.

Trickle-down effect and value chain cap

BC50. This section presents the assessment of EFRAG SR TEG and the EFRAG SRB about the role that the VSME would play in allowing a satisfactory coverage of the corresponding datapoints in ESRS for large undertakings that have to report on their value chain. This assessment has been confirmed by specific questions in the public consultation.

BC51. Under the provisions of the CSRD (Art. 29(b)(4)), the ESRS Set 1 for large undertakings shall not specify disclosures that would require large undertakings to obtain information from SMEs in their value chain that exceeds the information to be disclosed pursuant to ESRS that EFRAG is developing for listed SMEs (LSME ESRS). EFRAG's work on the VSME identifies this legal requirement as 'value chain cap'. Some stakeholder requested the use of VSME as value chain cap, however this does not correspond to the legal content of the CSRD.

BC52. At the date of the issuance of VSME, EFRAG has not yet issued its technical advice on ESRS LSME.

BC53. While the vast majority of SMEs that are part of the value chain of large undertakings is not in the scope of the ESRS LSME, from a legal perspective the standard-setting process must follow the limitation introduced by legislators in the CSRD (i.e. the ESRS LSME, and not the VSME, is legally setting the value chain cap).

BC54. During the development of VSME the value chain cap and the need for proportionality were extensively debated to appropriately balance expectations of SME preparers and users of SME information. Part of the discussions focused on the so-called 'trickledown effect' (i.e. the reporting cost of preparation for non-listed SMEs derive from reporting obligations of their counterparties that are large undertakings and applying ESRS Set 1).

BC55. The table in Annex 8 provides a detailed analysis of ESRS Set 1 datapoints with a value chain dimension (see the value chain map in the EFRAG IG 2 Value Chain Implementation Guidance) with reference to the 'trickledown effect' under two perspectives:

(a) Perspective 1, focuses on the potential cost of preparation for SME suppliers due to data requests for ESRS reporting from Set 1 preparers. This perspective looks at what the corresponding datapoints are in the VSME and how proportionate they are. This perspective covers the trickle-down effect and takes account of the Set 1 provisions and guidance regarding the preparation of information related to value chain (particularly, in relation to the collection of data and the use of secondary data such as proxies, statistics and estimates).

(b) Perspective 2 focuses on the correspondence between the value chain datapoints in Set 1 and those in the VSME. This perspective looks at whether and to what extent there could be potential (additional) trickle-down effects on SMEs derived from data not covered by the VSME.

BC56. As a reminder, the guiding principle for VSME was simplification, while meeting users' needs. VSME is sector agnostic. Specific sectorial perspectives, as well as supply chain management policies or labels, data platforms developed by certain groups of undertakings ('specific arrangements'), may introduce specific requirements that are not covered by the analysis presented in Annex 8.

BC57. EFRG SR TEG and the EFRAG SRB concluded the following:

Stand: 30.04.2026

(a) While the ESRS cannot result in large undertakings having to request disclosures that are not included in the ESRS LSME, the VSME is intended to play a key role in supporting SMEs, when they prepare the information needed by large undertakings for ESRS reporting, as well as for other obligations including for business purposes.

(b) Therefore, the VSME Modules (Basic and Comprehensive) include simplified disclosures that generally correspond to the reasonable expectations of ESRS Set 1 preparers (i.e. large undertakings that prepare their sustainability statement under the ESRS). As a consequence, non-listed SMEs that apply the VSME will in general be able to meet the data requests defined in ESRS Set 1 except for specific cases.

(c) These cases correspond to disclosures that could trigger additional data requests from large undertakings, either due to their ESRS reporting obligations or for other obligations and business purposes. These disclosures, are not included in the VSME, due to their excessive complexity for non-listed SMEs in general. They are principally of a sectorial nature (GHG removals, microplastics, substances of concern/high concern, resource inflows), and are mainly needed for management or specific arrangement purposes.

Stand: 30.04.2026

Structure of the VSME

BC58. As a result of the structural changes previously described, the Standard is composed of two modules: the Basic Module and the former Business Partners Module, now renamed 'Comprehensive Module'. The change of name was requested in the public consultation to indicate that business partners may request more comprehensive information beyond what is covered via the Basic Module.

BC59. Paragraph 5 of the VSME explains that the Standard consists of 2 modules:

(a) *Basic Module:* This Module is the target content for micro-undertakings and constitutes a minimum requirement for other SME. Following the public consultation, both preparers and users agreed on the importance of this Module. As a result of the public consultation, it was decided at the SRB to keep this Module with a highly simplified language as an entry level module for non-listed SMEs. Following the public consultation, the language of this Module was further simplified. All the disclosures have to be reported on. Compared to ESRS Set 1, the concept of materiality was removed from this Module and replaced with the concept of 'applicability' as the materiality analysis requirement was considered too complex for non-listed SMEs. This is consistent with the feedback EFRAG received during the public consultation. In general, when the undertaking's circumstances are different from those that would trigger disclosure of that specific datapoint, no information for the specific datapoint has to be provided.

(b) *Comprehensive Module (former Business Partners Module)*: SMEs are expected to use this Module to cover the more comprehensive ESG requests from business partners on top of the Basic Module. The Module includes the metrics required by financial market participants (SFDR PAI Table 1, Pillar 3, Benchmark regulation) as well as other metrics relevant for business counterparts. The assumption largely confirmed in public consultation, is that the EU SF datapoints can satisfy the data needs of both banks or corporates as SFDR PAI are considered proxies to manage the sustainability profile of SMEs clients (banks/investors) and suppliers (corporates). As in the case of the Basic Module, metrics are to be reported 'if applicable'. This was an important change stemming from the public consultation since the materiality analysis was removed from the VSME.

BC60. EFRAG SR TEG and the SRB considered a modular approach to be a logical and practical way to address the complexity of dealing with a broad and diversified class of undertakings (from less than 10 employees to 250 employees). It also assists in meeting two objectives: (i – primary objective) to satisfy a substantial part of the data demands from business partners and (ii – secondary objective) to provide a very simplified approach for entrepreneurs to embark on the sustainability journey. This was confirmed in the public consultation as respondents indicated that the VSME may cover up to 80% of the information requested by business partners (i.e. banks, investors, and large undertakings). It is important to note that specific sectorial information could not be covered by the VSME, as this Standard is sector-agnostic.

BC61. There is also a third way of using VSME: SMEs may choose to adopt the Basic Module only or to complement it with the Comprehensive Module, depending on the maturity of their sustainability practices and the data demands they are subjected to. The adoption of the modular approach allows for the definition of a path from the Basic Module to more sophisticated reporting.

BC62. The two Modules have been defined on the basis of:

(a) feedback from EFRAG SR TEG and the SRB collected in the internal consultation during summer 2023 and the written consultation of the EFRAG VSME Community and SME Expert Working Group (details in Annex 4 and Annex 5 of this Basis for Conclusions);

(b) in-depth analysis of ESG questionnaires of business partners;

(c) outcome of outreach events (detailed information in Annex 5 of this Basis for Conclusions);

Stand: 30.04.2026

(d) content of a working document prepared by Cluster 8 of the EFRAG Project Task Force ESRS (PTF-ESRS). The PTF developed the Exposure Drafts for the ESRS Set 1 before the completion of EFRAG's reform, but the Cluster 8 working document was not approved by the EFRAG PTF-ESRS as Set 1 was the priority. EFRAG SR TEG and the SRB considered that the research performed by Cluster 8 was instrumental to speed up the process of developing the VSME[7]; and

(e) content of ESRS Set 1 that was considered as a 'cap', i.e. in general a datapoint not being in Set 1 is not included. However, as a result of the public consultation, certain disclosures were introduced in order to satisfy the data demands from business partners and to simplify reporting for preparers. These are:

i. B1 paragraph 24(e)(vii) on geolocation since geolocation data requires more precise location information than the NUTS system in ESRS Set 1, which, at its most narrow level (NUTS 3) identifies only small regions. In terms of decimal degrees of coordinates, NUTS 3 corresponds to coordinates with one decimal place. Coordinates with five decimal places, on the other hand, allow for the identification of, for example, individual trees on a map, thus providing much more essential information for the purposes of the Standard. Most geolocation tools and platforms handle coordinates with up to eight decimal places. The more decimal places, the more accurate and specific the location is, which is the objective of geolocation. Google Maps, for example, at its most basic form, handles coordinates with six decimal places (and 14 decimal places at its most advanced form). Therefore, for the VSME it has been decided to ask for coordinates with five decimal places, which will give companies leeway (to use the most rudimentary tools for the identification of coordinates, while still providing accurate information) and will allow for the use of most tools, platforms or information systems for the treatment of geolocation data by financial institutions, consultants or other stakeholders in a later phase. The need for more accurate and precise geolocation information in the VSME thus prevents the alignment with the NUTS system. For more details, please refer to BC90 below; and

ii. B7 paragraph 38 (c) on annual mass-flow, which was inserted to simplify the datapoints on recycled and recyclable content in products and packaging (refer to BC126 below for details).

BC63. The EFRAG Secretariat analysed 12 examples of ESG questionnaires, which included two national central banks, four national federations, one national credit information provider, one national bank, one rating agency, and three mixed banks and supply chain (international initiatives) questionnaires. These questionnaires cover around 26 000 SMEs and are part of initiatives that comprise approximately 700 banks and 450 companies in the value chain. Please note that some of these questionnaires have an international scope. In addition, the EFRAG Secretariat also analysed a questionnaire from one ESG rating agency that is used by more than 100 000 companies.

BC64. On this basis the EFRAG Secretariat has identified the relevant recurrences of DRs in the VSME in the existing questionnaires. In addition, the public consultation tested which disclosures were considered feasible for preparers and a 'must have' for the users. The table on the next page summarises those elements.

Datapoint in the VSME	Number of questionnaires in which it is asked	Public consultation results (supported/ not supported)	Additional information
Basic Module			
Disclosure B3 – Energy and greenhouse gas emissions	12	Supported	Simplifications requested plus additional datapoint on

[7] Appendix 1 – Issue Paper 03.01 SR TEG 17 November 2022

Stand: 30.04.2026

Datapoint in the VSME	Number of questionnaires in which it is asked	Public consultation results (supported/ not supported)	Additional information
			energy intensity requested
Disclosure B4 – Pollution of air, water and soil	7	Supported	'If applicable' clarified. Reference to EMAS removed.
Disclosure B5 – Biodiversity	4	Supported	Not modified (added guidance)
Disclosure B6 – Water	9	Supported	Not modified
Disclosure B7 – Resource use, circular economy and waste management	9	Supported	Simplification by introducing the concept of mass flows plus semi-narrative option given to describe circularity principles.
Disclosure B8 – Workforce – General Characteristics	8	Supported	Additional datapoint on the employee turnover rate requested with a threshold.
Disclosure B9 – Workforce – Health and safety	3	Supported	Not modified
Disclosure B10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining, and training Point (b) percentage gap in pay between its female and male employees	7	Supported	Reformulation of adequate wages. Threshold adjusted to Pay Transparency Directive for gender pay gap.
~~Disclosure B11 – Workers in the value chain, affected communities, consumers and end-users~~	-	Not supported	Disclosure removed. However, the key aspects have been kept within B2 (practices/ policies and future initiatives)
Disclosure B11~~2~~ – Convictions and fines for corruption and bribery	4	Supported by banks, not by SMEs	Not modified
Narrative-PAT module			**Not supported: materiality and comparability of narrative information**
~~Disclosure N1 – Strategy: business model and sustainability related initiatives~~	10	Partially supported	Moved from PAT to Comprehensive Module
~~Disclosure N2 – Material sustainability matters~~	Not applicable	Not supported	Seen as too complex by preparers, and not comparable and reliable enough for users
~~Disclosure N3 - Management of material sustainability matters~~ ~~Par 60. Actions taken in the reporting period to improve its energy efficiency and to reduce its greenhouse gas emissions~~	7	Partially supported	Seen as complex by preparers and essential for users both banks and large undertakings. Banks suggested reformulation as seminarrative. The
~~Disclosure N3 - Management of material sustainability matters~~	3		

Stand: 30.04.2026

Datapoint in the VSME	Number of questionnaires in which it is asked	Public consultation results (supported/ not supported)	Additional information
~~Par 61. Policies, actions and targets in relation to (i) workers in the value chain; and/or (ii) consumers and end-users; and/or (iii) affected communities~~			integration of this disclosure in B2 was welcomed by both prepares and users in the post-consultation workshops.
~~Disclosure N3 - Management of material sustainability matters~~ ~~Par 62. Actions taken to address breaches in procedures and standards of anticorruption and anti-bribery.~~	8		
~~Disclosure N4 – Key stakeholders~~	7	Not supported	Seen as complex and not essential.
~~Disclosure N5 – Governance: responsibilities in relation to sustainability matters~~	7	Partially supported	Preparers said that for most SMEs the disclosure is not applicable, but feasible. Essential for banks.
Comprehensive module			
Disclosure C1 – Strategy: business model and sustainability related initiatives	10	Partially supported	Moved from PAT to Comprehensive Module
Disclosure C2 – Description of practices, policies and future initiatives towards a more sustainable economy	N/A	N/A	N/A
Disclosure C3 – GHG reduction and climate transition	7	Content supported	Request to merge former BP4 and BP3. Former BP4 simplified.
	7	Content supported	
Disclosure C4– Climate risks	9	Content supported	Seen as too complex by SMEs, but essential for users. Revised disclosure with simplification, appreciated by both stakeholder groups in post-consultation workshops
~~Disclosure BP6 – Hazardous waste and radioactive waste ratio~~	4	Partially supported	Not considered relevant/ applicable by SMEs, and considered essential by users. Integrated into B7.
Disclosure C5 – Workforce (General) Additional characteristics	N/A	N/A	Additional datapoints requested by users in the public consultation included as may datapoints.
Disclosure C6: Human rights policies and processes	6 (former BP7)	Partially supported	Two disclosures merged together. Simplified substantially (drop-down, Yes/No menu). **Simplifications welcomed by stakeholders** in post consultation workshops.
	5 (former BP8)	Supported	

Stand: 30.04.2026

Datapoint in the VSME	Number of questionnaires in which it is asked	Public consultation results (supported/ not supported)	Additional information
Disclosure C7 – Violations of OECD Guidelines for Multinational Enterprises or the UN Guiding Principles	3	Supported	Simplified substantially (drop-down, Yes/No menu). Simplifications welcomed by stakeholders in post consultation workshops. Additional datapoint for workers in the value chain, affected communities and consumers/end-users following SR TEG and public consultations.
C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks	5	Supported	Seen as essential by users
C9 – Gender diversity ratio in the governance body	6	Partially supported	Seen as essential by users and as not always applicable/ relevant by preparers.
~~Disclosure BP10 – Work-life balance~~	1	Not supported	Removed, not relevant for users
~~Disclosure BP11 – Number of apprentices~~	3	Not supported	Removed, not relevant for users

BC65. While in outreaches, all categories of business partners recognised the three modules of the VSME ED as relevant, the public consultation highlighted that the Narrative-PAT Module would be of limited use for business partners and would be too difficult to prepare for preparers. The main complexity of the Module was linked to the materiality analysis that was considered not feasible for preparers and not reliable for users. In addition, banks confirmed that the consolidation of the information in the Narrative Module would be too complex, given its qualitative and less structured nature in the context of the very large number of SME clients in their banking book. On the basis of the public consultation feedback, EFRAG SR TEG and the EFRAG SRB have deleted the Narrative-PAT Module and reallocated the narrative disclosure considered essential by users (former N1, N3 and N5) to the Basic and Comprehensive Modules. The feedback also confirmed that the same modules would serve the different categories of Business Partners as all of them consider confirmed the same disclosures as essential, thus confirming the assumption tested in this consultation.

BC66. Paragraph 5 of the VSME refers to paragraph 24, which illustrates the available options for the preparation of a sustainability report, adopting one or more of the two modules of the VSME. Once chosen, the undertaking shall comply with a module in its entirety, i.e. including the information in each disclosure that is applicable to the undertaking's specific circumstances to avoid cherry picking and promoting comparability. To ensure flexibility, the undertaking may however include selected disclosures from either of the remaining modules and/or entity-specific or sector-specific disclosures (see paragraph 10 of the VSME) to support the provision of relevant, faithful, comparable, understandable and verifiable information.

BC67. Paragraph 6 of the VSME explains that the Basic Module is a prerequisite for the Comprehensive Module. The flexibility described in BC 66 is assumed to lower entry barriers for preparers and would allow for the meeting of users' needs to the maximum extent possible.

Stand: 30.04.2026

BC68. Paragraph 7 refers to Appendix A 'Defined Terms', which provides a glossary for the terms used. This glossary has mostly the same definitions as ESRS Set 1 to align the concepts and ensure conceptual coherence. For some terms, however, small changes to Set 1 have been introduced and those simplifications are mapped in the Annex 7 of this document. Finally, definitions to help SMEs such as definitions for 'governance', 'business Conduct' and 'gross emissions' have been introduced.

Principles for the preparation of the sustainability report (Basic Module, Comprehensive Module)

Entity-specific component

BC69. Paragraph 10 of the VSME refers to the inclusion of additional entity-specific information. 'Depending on the type of activities carried out by the undertaking, the inclusion of additional information (metrics and/or narrative disclosures) not covered in this [draft] Standard is appropriate in order to disclose sustainability issues that are common in the undertaking's sector (i.e. typically encountered by businesses or entities operating within a specific industry or field) or that are specific to the undertaking, as this supports the preparation of *relevant, faithful, comparable, understandable and verifiable information*. Appendix B provides a list of possible sustainability issues.'

BC70. This component was not significantly changed following the public consultation. The inclusion of the entity-specific component was extensively discussed by EFRAG SR TEG and the SRB. Some initially supported this exclusion to avoid increasing the costs of preparation with the related judgement that the entity-specific component entails. Others supported such inclusion only on a voluntary basis. Finally, EFRAG SR TEG and the SRB agreed to include the entity-specific component given its importance particularly to add the sector-specific element. Therefore, the VSME refers to 'issues that are common in the undertaking's sector'. This approach was confirmed by the public consultation.

BC71. As a result of the public consultation, once the standard is released by the European Commission, EFRAG may also develop a set of SME guidance of sustainability issues per sector. EFRAG could cover this as part of the ongoing multi-annual sector programme. Indeed, the stakeholder's engagement and public consultation have shown that corporate clients may require additional specific data for certain sectors and therefore already signal that this dimension to SMEs may be useful.

BC72. This is relevant to both the Basic Module and in the Comprehensive Module. For the latter, an entity-specific consideration related to Scope 3 GHG emissions has been introduced, especially as indirect emissions are particularly relevant to certain sectors. This approach was confirmed during the public consultation. GHG scope 3 emission is not a requirement for VSME unless the undertaking decides considering the sector, to report under the Comprehensive module.

BC73. Following the public consultation, an additional paragraph has been added, which clarifies that for any of the metrics of the Standard, the reporting undertaking may provide additional qualitative information to complement disclosure's metrics: *'The undertaking may complement the metrics from the Basic and Comprehensive modules with additional* qualitative *and/or quantitative information, where appropriate, in accordance with paragraph 10 above.'* This was reviewed and welcomed by EFRAG SR TEG and the SRB.

Comparative information

BC74. Following the public consultation, SR TEG and the SRB, decided to move the paragraph on comparative information to the principles part of the Standard. This was done to ensure that this principle on comparability is applied throughout the standard and not merely to the Basic Module. The inclusion of comparative information adds to the relevance and comparability of the information across periods. However, for simplification purposes, such a disclosure containing comparative information would only be provided from the second year of reporting. This principle is now in paragraph 12 of the VSME.

Stand: 30.04.2026

If applicable principle

BC75. Paragraph 13 indicates that the disclosures of the Standard are to be reported only 'if applicable' to the undertaking's circumstances. This important simplification was introduced following feedback during the standard-setting process. The reason is that the performance of a materiality analysis would be too complex for micro-undertakings given the judgement and sophistication required in contrast to their average complexity and capabilities. This is to guide micro-undertakings and other SMEs in assessing and filtering whether the disclosure requirement applies to their circumstances or not.

BC76. During the public consultation, most respondents agreed with the 'if applicable' principle, stating this was a useful approach to replacing materiality. Various respondents asked to clarify the meaning of 'if applicable' within the Standard. It was also requested to extend the 'if applicable' principle to other modules of the Standard and not solely to the Basic Module.

BC77. Following these comments, SR TEG and the SRB agreed to extend the 'if applicable' principle to the Comprehensive Module (as the materiality analysis is removed) and to clarify in paragraph 13 of the VSME that omitting an 'if applicable' disclosure, when considered not applicable, is a principle applicable to both the Basic and Comprehensive Modules.

Inclusion of subsidiaries in the reported data

BC78. This paragraph recommends that the undertaking prepares its sustainability report on a consolidated basis (i.e., including the information of its subsidiaries), where relevant.

BC79. In the public consultation, most respondents across the three categories (preparers, users and others) agreed with the proposal to report on a consolidated basis. However, SME associations demanded more flexibility for preparers when choosing whether to include subsidiaries.

BC80. In addition, as a result of the public consultation, SR TEG and the SRB agreed to add a second paragraph to this principle, exempting SMEs from reporting if their parent undertaking includes the subsidiary/subsidiaries in their consolidated report.

Timing and location of the sustainability report

BC81. Paragraph 16 ensures that the undertaking has the option of publishing its sustainability report either as a separate section of the management report or as a different document. This is to reflect the different legal regimes in European Member States.

BC82. In the public consultation, respondents were specifically asked whether they agreed with the timing and location principle of the ED. SMEs (preparers) asked for more flexibility as a report based on a yearly basis may add significant costs to preparation for SMEs. At the same time, the majority of users confirmed that the sustainability report shall be prepared on an annual basis (in alignment with the Pillar 3 framework).

BC83. Following these comments, the SRB and SR TEG have clarified the timing and location of the sustainability report (paragraph 16). Reporting undertakings are now requested to report on an annual basis, if their business partners request them to do so. However, it has also been specified that if the data does not change from the previous reporting period, the reporting undertaking may refer to the previous reporting period and mention so within the disclosure. Additionally, as a result of the clarification of the objectives of this Standard in BC4, with the primary objective being the ability to respond to a business counterparty's requests, paragraph 17 of the VSME specifies that the reporting undertaking may decide to make the report available to the public.

Stand: 30.04.2026

Cross references to EMAS

BC84. In the public consultation, respondents indicated that the Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) is too complex for SMEs and should therefore not be referenced. During multiple SR TEG meetings, the inclusion of EMAS references was discussed, and diverging opinions emerged. Some SR TEG and SRB members supported the mention of EMAS, but SME representatives were strongly against it on the grounds of EMAS being too complex and not widely used by SMEs. The references to EMAS in paragraph 18 in relation to incorporation by reference as well as in other disclosures were therefore removed. Moreover, the reason for rejecting this suggestion is that VSME is a demand driven tool and users will need to identify the VSME information as a coherent set of disclosures. Integrating it with other reports would risk obscuring the information requested by counterparties in the VSME. In addition, there is full flexibility as to where to locate VSME report, i.e. as an attachment to the management report, when prepared, or to the financial statements, or in a separate document. Nothing prevents a company from attaching the VSME report to another report. Finally, there is provision for incorporation by reference in paragraph 18, which allows items from another report to be incorporated in VSME thus avoiding double reporting. While exploring the possible integration of EMAS and VSME disclosures is out of the current mandate received by EFRAG, it is an element that the EC could potentially explore in the future.

Classified and sensitive information, and information on intellectual property, know-how or results of innovation

BC85. Some consider that for SMEs the issue of sensitive information may be proportionally more important compared to large undertakings given that the latter have more means to invest in innovative technology, products and solutions. For small start-ups, intellectual property may even be a pervasive competitive advantage.

BC86. During the public consultation, there was a request to improve and clarify the definition of 'sensitive information' and to allow for more flexibility. Following this comment, the EFRAG Secretariat initially proposed to leave the current phrasing unchanged. However, during an SR TEG discussion it was suggested to delete the two conditions (a and b) of former paragraph 16 of the ED arguing that these two former conditions are appropriate for compulsory reporting but not for voluntary reporting. This change was tested and welcomed by both banking and SME associations in the post-consultation workshops. Following this, this principle has been updated as follows: 'When the provision of the disclosures in this [draft] Standard would require disclosing classified or sensitive information, the undertaking may omit such information. If the undertaking decides to omit such information, it shall simply state that is the case under disclosure B 1 (see paragraph 24)'. This has been reiterated in the Basic Module, disclosure B1 – Basis for preparation, in paragraph 24(b).

Coherence and linkages with disclosures in financial statements

BC87. Following discussions held at SR TEG, it was decided to expand the scope of this principle to the entire Standard. This principle in the ED was previously only applicable to the Narrative-PAT and Business Partners Modules of the ED. The content did not change from the ED. The decision was taken at SR TEG level and approved by the SRB based on the need to expand the scope of this principle to the entire Standard.

Basic module

BC88.

Disclosure	Paragraph reference	'If applicable'/ always to be reported on/ may disclosure
B1 – Basis for Preparation	24	**Always to be reported on**
	25	**If applicable**

Stand: 30.04.2026

B2 - Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy	26, 27, 28	**If applicable**
B3 – Energy and greenhouse gas emissions	29	**Always to be reported, breakdown if available**
	30, 31	**Always to be reported on**
B4 – Pollution of air, water and soil	32	**If applicable**
B5 – Biodiversity	33	**If applicable**
	34	**May disclosure**
B6 – Water	35	**Always to be reported on**
	36	**If applicable**
B7 – Resource use, circular economy and waste management	37, 38 (c)	**If applicable**
	38 (a)(b)	**Always to be reported on**
B8 – Workforce – General characteristics	39 (a), 39 (b)	**Always to be reported on**
	39 (c)	**If applicable**
	40	**To be reported on when above the threshold**
B9 – Workforce – Health and safety	41	**Always to be reported on**
B10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training	42 (a), 42 (c), 42(d)	**Always to be reported on**
	42 (b)	**To be reported on when above the threshold**
B11 – Convictions and fines for corruption and bribery	43	**If applicable**

Basic Module – General information

B1 – Basis for preparation

BC89. This disclosure has been complemented with additional metrics following the public consultation. The previous datapoints already included in the VSME ED as part of this disclosure have been kept. B1 (paragraph 24) continues to ask for the modules that the undertaking is reporting on. The Basic Module remains the entry level and the pre-requisite for all reporting undertakings.

Stand: 30.04.2026

BC90. With regard to the additional datapoints, a total of eight new metrics have been added to B1 because they were requested by users in the public consultations. The additional metrics are the following: 1) the undertaking's legal form, 2) the NACE sector classification code(s), 3) size of balance sheet (in euro), 4) turnover (in euro), 5) number of employees in full time equivalents (FTEs) or headcount, 6) country of primary operations and location of significant asset(s), 7) geolocation of sites owned, leased or managed, and 8) ESG certificates (if any). SR TEG and the SRB decided to add the geolocation datapoint directly in B1 as a way of covering banks' requests for geolocation data in disclosures B5 – Biodiversity and disclosure C4 – Climate risks. By requesting geolocation directly in B1, a double disclosure scenario is avoided. For those additional datapoints, specific guidance has been added, including a table to help preparers structure their disclosure of information. This table was tested in the post-consultation workshops with users and preparers was well supported. The SRB discussed the geolocation as it may be a sensitive datapoint but concluded that, considering the primary function of the VSME of a bilateral exchange of information and considering the clause on sensitive information whereby the undertaking may omit this datapoint, it agreed to keep it as important for the users.

BC91. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraphs 68 to 77 of the VSME.

B2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

BC92. This disclosure has changed significantly following the public consultation. During the public consultation, users/banks requested to expand the scope of former B2 to cover policies and future initiatives beside practices.

BC93. This request was accompanied with user concerns over the Narrative-PAT Module, which was found to be overly complex and lacking comparability given its purely narrative nature. Despite these general concerns with the Narrative-PAT Module, former disclosures N3 (Management of material sustainability matters) and N5 (Governance: responsibilities in relation to sustainability matters) were considered essential by users and feasible by most preparers. Hence, users/banks recommended relocating those two disclosures (N3 and N5) in B2 in a simplified, non-purely narrative format.

BC94. EFRAG SR TEG approved the recommendation to incorporate former N3 and N5 into B2. Banking associations and SME representatives supported the revised disclosure B2 as well as the corresponding table during post-consultation workshops in September 2024.

BC95. The EFRAG SRB subsequently discussed whether having a semi-narrative descriptive component in the Basic Module was appropriate. Some SRB members raised concerns about the potential costs for preparation that semi-narrative disclosures may have on SMEs. Disclosure B2 was ultimately approved by the EFRAG SRB under the condition that the descriptive components be moved to the Comprehensive Module (see C2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy).

BC96. As a result, the final version of B2 requires that undertakings state whether they have practices, policies or future initiatives in place and whether they are supported by targets. Undertakings may refer to the list of sustainability issues in Appendix B, which reflects the ten sustainability matters found in ESRS Set 1 and may use the table in the guidance, which includes 'yes/no' questions, to fulfil disclosure B2. On 'current practices', B2 retains the original wording.

BC97. The disclosure of current practices, along with current polices, future initiatives and targets, aims to help business partners assess SMEs' level of maturity and engagement with sustainability matters. The term 'practices' was introduced as a simplification, recognising that SMEs often operate with informal practices or future initiatives rather than formalised policies.

BC98. Additional guidance related to value chain workers, affected communities and end consumers was created for B2 to illustrate that this disclosure covers the SFDR PAI 11 from Table 1 in relation to the lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGP and OECD MNE. It was important to make such connection and avoid duplication as a minority of EFRAG SRB members considered that C6 was to be modified to include the aforementioned groups of affected stakeholders.

Stand: 30.04.2026

BC99. The EFRAG Secretariat will develop guidance for SMEs on the list of possible actions/policies for SMEs covering the ten sustainability issues and provide relevant examples of impacts on workers in the value chain and affected communities. Additionally, the guidance will include a list of sustainability matters per sector.

BC100. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraphs 78 to 80 of the VSME.

Basic Module – Environmental metrics

BC101. The VSME has been developed as an independent standard, developed specifically for the complexity and needs of non-listed SMEs and not as a simplification of the corresponding disclosure requirements in ESRS Set 1. However, consistency with ESRS concepts has been maintained to the maximum extent possible without compromising on simplification, including language.

B3 – Energy and greenhouse gas emissions

BC102. Energy and greenhouse gas emission disclosure requirements are essential in a sustainability report, given the relevance of climate change and the strong link between energy use and emissions. This is present in all 12 of the current questionnaires analysed (refer to BC64) and was confirmed by the public consultation and the field tests.

BC103. This disclosure also corresponds to SFDR PAI indicators, which were confirmed as essential elements to consider during the public consultation and field test. In addition, during the public consultation, users (banks) indicated the relevance of this datapoint from a Pillar 2 perspective according to 23(a)(vi) of EBA/CP/2024/02. The information on energy consumption required in paragraph 29 was guided by the SFDR PAI indicator 5 from Table 1 and indicator 5 from Table 2 (Annex 1).

BC104. Total energy consumption is understood as final energy consumption by the undertaking, i.e. the energy entering organisational boundaries. As with ESRS E1, if the company converts one energy type into another, the energy form to be considered is the one that has entered the boundaries of the company. For example, if an SME uses a gas boiler to produce hot water, the energy consumption is that of gas rather than hot water, which is the final energy carrier.

BC105. The main challenge for energy was to balance meaningful disclosures, including relevant breakdowns on the different types of energy used and the related cost of preparation. Therefore, detailed breakdowns were previously requested in addition to total energy, such as by fossil fuel energy types (e.g. gasoline, diesel, coal) and electricity per utility bills further split between renewable and non-renewable electricity. Other forms of energy (e.g. biomass solid fuels) were decided to be reported in total, given that these were expected to be relatively minor portions of the overall consumption of energy by SMEs.

BC106. The table with the energy consumption breakdown is the result of public consultation requests from preparers to reformulate requirements, allowing for a clearer split between non-renewable and renewable energy sources. Users and SR TEG members supported the reporting in such tabular format.

BC107. During the public consultation, preparers suggested including additional datapoints on the energy performance certificates of buildings and on vehicle emission standards. However, users recommended their deletion on the basis that energy performance certificates are only needed for buildings used as collateral for a loan and requested bilaterally in the mortgage files. SR TEG agreed on removing such datapoints from the Standard as they were not meaningful to banks.

BC108. The initial ‘if available’ condition was replaced with ‘if the undertaking can obtain the necessary information’.

BC109. The information on GHG emissions required in paragraph 30 was guided by SFDR PAI indicator 1 (Table 1 of Annex 1). In this context, it was considered that Scope 1 and location-based Scope 2 (in line with the GHG Protocol and ISO 14064-1) should be minimum requirements. Market-based Scope 2 figures are provided on a voluntary basis (‘may’).

Stand: 30.04.2026

BC110. The information on GHG intensity required in paragraph 31 was guided by the SFDR PAI indicator 3 (Table 1 of Annex 1). During the public consultation, users confirmed the need for this requirement. SR TEG further recommended the inclusion of the footnote referring to the automated calculation of the GHG intensity ratio through the future online tool that will probably be developed after the publication of the VSME Standard, given that both the numerator (GHG emissions) and denominator (turnover) are provided by the undertaking through the VSME Standard.

BC111. After the public consultation and upon a suggestion by users, the guidance has been further improved to clarify reporting on renewable and non-renewable energy sources. In addition to that, the inclusion of a summary of methodological information from the GHG Protocol, including examples of tools developed by private and public initiatives to help undertakings in developing their GHG emissions inventory, was the result of a suggestion by SR TEG. The SRB additionally suggested to provide more flexibility to reporting organisations in the choice of reporting frameworks to be used, which resulted in referencing ISO 14064-1 (without requiring certification) as an alternative.

BC112. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraphs 81 to 109 of the VSME.

B4 – Pollution of air, water and soil

BC113. The information on pollutant emissions required in paragraph 32 is aligned with the SFDR PAI indicator 8 from Table 1 as well as indicators 1, 2 and 3 from Table 2 (Annex 1), as per sector-agnostic ESRS. This disclosure is included in seven of the twelve questionnaires analysed (refer to BC64). The disclosure on pollution is limited to quantitative information on emissions into air, water and soil, including the type of pollutant. These requirements were framed as applicable only to those undertakings already reporting on pollution emissions and allow for a direct reference or link to pollution information that is already published by the undertaking.

BC114. Initially, under this disclosure the undertaking was called to report on its pollutants only if this was already required by existing laws, such as the IED or E-PRTR (as per sector-agnostic ESRS) or other frameworks, such as Eco-Management and Audit Scheme (EMAS). After the public consultation, SR TEG agreed to remove from the main text any reference to or examples of specific pieces of legislation or Environmental Management Systems (EMS) such as EMAS and rather to mention and explain them in the guidance, including additional examples of EMS (i.e. ISO), to avoid the sole focus on EMAS. This was in response to concerns raised by preparers that such references could potentially lead to double reporting due to unclear instructions. Specifically, regarding EMAS, SR TEG concluded that EMAS is overall too complex for SMEs and that it should therefore not be the sole focus of reporting. Additionally, the voluntary qualifier was included in correspondence with the EMS reference to address a recommendation by preparers. SR TEG further suggested better accounting for the local nature of pollution impacts by including reporting according to ‘other national regulations’ in addition to the generic qualifier ‘law’. Finally, it was noted by users during the public consultation that the original ‘if applicable’ condition was unclear, which led to a rephrasing of the requirement compared to the VSME ED to make the applicability condition more explicit by moving it to the first part of the disclosure.

BC115. The guidance, initially only providing an example of table for reporting and featuring information on the IED, the E-PRTR and EMAS, was updated to the new amendments (IED 2.0 and IEPT) and was further enhanced based on public consultation feedback. The new elements provided are a clarification on reporting for undertakings in shared offices as well as examples of air, water and soil pollutants and their occurrences. In this case SR TEG noted that a full list of pollutants would only overwhelm preparers and users and, hence, agreed to only list the main ones per each environmental media, as per content in the main pieces of EU law.

BC116. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraphs 110 to 133 of the VSME.

Stand: 30.04.2026

B5 – Biodiversity

BC117. The disclosure on biodiversity has been changed only marginally compared to the VSME ED. In fact, the field test and public consultation widely confirmed that this disclosure is essential for users. In addition, the disclosure is included in four of the twelve analysed questionnaires (refer to BC64). The introductory paragraph that was present in the VSME ED was deleted as no disclosure requirements were attached to it and was therefore perceived as unclear by preparers. For the rest, the disclosure has been limited to quantitative metrics related to land use of the sites in which the undertaking operates and that are located in or near biodiversity sensitive areas. Land use metrics are used as proxies of the undertaking's biodiversity impact. Separate metrics per each site are required. These metrics have to be reported only if applicable, i.e. if the undertaking has impacts on biodiversity or is potentially exposed to them, e.g. by having operations in or near biodiversity sensitive areas. Ambiguity existed on how to assess the proximity to such areas. During the public consultation, preparers and users raised the issue of the definition of 'near' biodiversity sensitive area. Hence, to simplify the definition of 'near', it was clarified in the 'Defined terms' (Appendix A) that it refers to areas inside, overlapping with (partially included) or adjacent to such a biodiversity sensitive area. Land-use footprint metrics are aligned with the reporting metrics used in EMAS[8]. Consistent reporting of land-use metrics over time will also allow the evaluation of the undertaking's land-use change. The requirement corresponds to the SFDR PAI indicator 7 (Table 1 of Annex 1).

BC118. Guidance has been further simplified to support the preparation of this disclosure. Paragraph 135 of the VSME has been introduced to provide tools that can help to identify protected areas and biodiversity sensitive areas. The reference to EMAS has been replaced in the guidance with summarised information on land use from the EMAS user guide to increase understandability for SMEs by avoiding language that is too technical and external references (requiring separate searches by SMEs), as requested in the public consultation and agreed by SR TEG.

BC119. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraphs 134 to 141 of the VSME.

B6 – Water

BC120. Initially, this requirement was part of disclosure requirement B7 (relating to the circular economy aspect), but it was eventually decided to present it as a stand-alone element of disclosure. In terms of selected metrics, the requirements to disclose water withdrawal and water consumption were included to be consistent with the sector-agnostic ESRS and were found in nine of the twelve analysed questionnaires (refer to BC64). In addition, during the public consultation, users (banks) highlighted the relevance of this disclosure from a Pillar 2 perspective according to 23(a)(v) of EBA/CP/2024/02. An SR TEG discussion took place on the use of different terms, namely 'water use' instead of 'water withdrawal' and 'water consumption', the latter eventually chosen as the most understandable term for SMEs. It was concluded that the term 'water use' lacks definition in major corporate water reporting frameworks, such as the sector-agnostic ESRS, GRI, CEO Water Mandate, Water Footprint Network, CDP, WRI, IPIECA and SASB. Additionally, introducing new terminology is not desirable even if 'water use' or 'water consumption' may be understood as equivalent to the concept of 'water withdrawal'. 'Water use' can also be understood as the accounting of the multiple water flows within an undertaking – yet another new concept. Therefore, the definition of 'water withdrawal' in the sector-agnostic ESRS was used. The disclosure on 'water consumption' was retained given its importance despite the fact that its applicability may vary among undertakings. This applies specifically in connection to production processes. The major change to the VSME coming from the public consultation consists in the replacement of the 'if applicable' expression with the actual conditions of applicability for SMEs. Water intensity was also considered for inclusion as an additional advanced datapoint to the Basic Module; however, after a workshop with users and consultation with SR TEG it was deemed not relevant and hence removed from the draft.

[8] EMAS Regulation Annex IV

Stand: 30.04.2026

BC121. Specific guidance was introduced to clarify the concepts of water consumption, water withdrawal and water discharge. A specific sub-section detailing water withdrawal in areas of high-water stress was incorporated with guidance on how to identify these areas. Following the public consultation, the applicability of the disclosure requirement on water consumption as opposed to that of water withdrawal was specified, including calculation guidance in the context of shared offices. A scheme on the use of water utility bills was also added to support the determination of water consumption.

BC122. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraphs 142 to 158 of the VSME.

B7 – Resource use, circular economy, and waste management

BC123. The information on circular economy and waste management required in paragraphs 37 and 38 (a)(b) is aligned with the requirements in the sector-agnostic ESRS, paragraph 38(c), and is based on EMAS, and the coverage of hazardous and radioactive waste is in line with the SFDR PAI indicator 9 (Table 1 of Annex 1). The latter information was previously addressed under the former disclosure BP6, which has now been merged into this disclosure. This disclosure was requested in nine of the twelve questionnaires analysed (refer to BC64).

BC124. This disclosure was initially mainly narrative, reflecting the fact that generic disclosures on resource use management, waste management and application of circular economy principles are narrative in nature. However, some quantitative disclosures have been added given their relevance to users. Consequently, a disclosure on the recycled and recyclable content of goods and materials (and their packaging) was added and limited to specified sectors (manufacturing, construction and/or packaging processes) to reduce preparation costs. For all undertakings, the total annual waste generation (and breakdown by type) and the total annual waste diverted to recycling or reuse were included. The breakdown between ‘non-hazardous’ and ‘hazardous’ waste enhances transparency. After the public consultation, this disclosure was moderately adapted as per the changes described below.

BC125. Following the public consultation, it was confirmed at SR TEG that paragraph 37 of the VSME was an initial essential element of this disclosure, allowing SMEs to provide additional information on circularity principles. Nevertheless, it required some refinement as it was deemed too vague, which led to the current reformulation that focuses on the application or not of circular economy principles as well as on a description of this application.

BC126. Respondents to the public consultation also noted that the original datapoints on recycled and recyclable content in products and packaging were only applicable to certain undertakings, which was also confirmed at SR TEG (e.g. recycled content being feasible to obtain for undertakings producing their own products). To simplify these requirements, they were then replaced with one datapoint from EMAS on the annual mass flow of relevant materials used. This datapoint was further reformulated as a result of discussions at SR TEG to reflect the sectors that use mass flows within the scope of this sub-paragraph and to place an emphasis on significant material flows.

BC127. The previous disclosure BP6 on radioactive waste was merged with this disclosure after users confirmed its importance in the public consultation. Preparers also confirmed its feasibility. SR TEG proposed to make the requirement on radioactive waste a specification of hazardous waste. For this reason, a clarification was added in the guidance rather than in the main text.

BC128. After the public consultation, guidance on circular economy principles (based on definitions of the Ellen MacArthur Foundation, with key principles from the European Commission and on how to present information concerning generated waste), was complemented with further indications and explanations of the terms mass flow and hazardous waste (for which pictograms were also included). Concerning waste directed to recycling or reuse, since preparers noted some lack of clarify in the formulation of this requirement, guidance was hence provided to specify which type or recycling or reuse is expected. As for units of weight for waste generation and waste recycling or use, respondents to the public consultation noted that the prior reference to volumes was inconsistent with SFDR and requested further guidance. It was then allowed to use both weight and volume in the guidance.

Stand: 30.04.2026

BC129. The SRB further recommended removing paragraph 38 of the VSME from undertakings generating only household waste (e.g. a pizza restaurant, an office) by introducing this flexibility into the guidance. This was done to reduce the potential costs of preparation for non-listed SMEs.

BC130. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraphs 159 to 174 of the VSME.

Basic Module – Social metrics

B8 – Workforce – General characteristics

BC131. This disclosure requirement is limited to the total number of employees (by headcount or full-time equivalent) broken down by type of employment contract, gender and country. The public consultation raised concerns regarding the country breakdown datapoint, with numerous requests for clarification. Therefore, a specific reference to the country of the employment contract was added to clarify what country breakdown referred to. Given that the breakdown by country applies to undertakings that operate in more than one country, this is considered an 'if applicable' type of disclosure given that micro- undertakings are often based exclusively in one country and would not fulfil this breakdown. The types of contracts are limited to permanent and temporary. The guidance contains suggested tables to present the requested information on employee characteristics. The analysis of current business partners questionnaires (see BC64) showed that these are frequent data requirements, as they were included in eight of the twelve questionnaires analysed.

BC132. Feedback from the public consultation also contained many requests from users and others to include an additional datapoint on the employee turnover rate in the disclosure requirement. The post-consultation workshop with banking associations in September (2024) confirmed the relevance of this additional datapoint. After receiving further input from SME associations in a separate workshop in September (2024), EFRAG SR TEG approved the new datapoint with a threshold of 50-employees. The guidance was adapted accordingly and can be found from paragraphs 175 to 183 of the VSME.

B9 – Workforce – Health and safety

BC133. The disclosure requirement on health and safety is limited to information on the number and rate of recordable work-related accidents as well as the number of fatalities resulting from work-related injuries and work-related ill health (SFDR PAI datapoints in ESRS S1-14 (b) and (c)). The analysis of current business partners' questionnaires (see BC64) includes this information as this disclosure was found in three out of the twelve questionnaires analysed.

BC134. One EFRAG SR TEG member expressed reservations on the inclusion of commuting accidents as part of the disclosure requirement as the disclosure may differ based on national law. The guidance clarifies that accidents while travelling (outside of the SME's responsibility) are classified as work-related or not based on the applicable national legislation, which may vary across countries. A specific question was added to the public consultation in relation to commuting accidents to be work-related accidents. Guidance on the relevant formula and a numerical example was provided. The source of this disclosure is ESRS S1-14, which is an SFDR datapoint. It is based on the requirements from Article 29(b) of the CSRD together with the ILO Convention and OECD Guidelines.

BC135. EFRAG SR TEG and the EFRAG SRB concluded that the metrics on health and safety are mature within the reporting of undertakings, given the current requirements (Regulation (EC) No 1338/2008 on Community statistics on public health and health and safety at work and Framework Directive 89/391/EEC on measure to encourage improvements in the safety and health of workers at work).

BC136. Feedback from the public consultation included suggestions to add an additional paragraph addressing health and safety for non-employees. However, in September 2024, EFRAG SR TEG decided not to include this additional datapoint on non-employees.

BC137. Additional guidance has been included to support the preparation of this disclosure in paragraphs 184 to 191 of the VSME.

Stand: 30.04.2026

B10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining, and training

BC138. The analysis of current questionnaires (see BC64) highlighted that more than half included disclosure requirements on remuneration, collective bargaining and training. Therefore, these aspects have been included in the ED.

BC139. On remuneration, the initial disclosure required the ratio of entry-level wage to minimum wage to address adequate wages. However, feedback from the public consultation indicated that this metric was unclear, prompting several stakeholders to request clarification. In response, a proposal was presented to EFRAG SR TEG to modify the datapoint to 'whether the employees receive a pay that is above the minimum wage set by law or through a collective bargaining agreement'. SR TEG members approved this revision with the condition that the following specification is included 'equal or above the applicable minimum wage for the country it reports in'. Post-consultation workshops with banking associations and SME representatives in September (2024) confirmed the relevance of the updated datapoint. The guidance was adapted accordingly.

BC140. The gender pay gap between female and male employees metric was considered most pertinent for the largest companies in scope, leading to a threshold of 150 employees set to ensure appropriate representation. Additionally, the information required by this datapoint aligns with an SFDR PAI (Table I, indicator #12). Stemming from the public consultation and following SR TEG discussions and post-consultation workshops, it was agreed to seek further alignment with the Pay Transparency Directive[9], which will require undertakings with at least 100 employees to report on the gender pay gap starting from 7 June 2031.

BC141. Whilst the nature or scope of collective bargaining agreements may vary across countries, the definition for collective bargaining in ESRS S1 covers the main types of agreements in the Member States of the European Union and is applicable to the VSME context. Therefore, EFRAG SR TEG and the EFRAG SRB agreed to include the percentage of employees covered by collective bargaining agreements. Freedom of association and collective bargaining are fundamental rights enshrined in the international and European human rights instruments referenced in the CSRD, including in UN UDHR Article 23, the EU Charter of Fundamental Rights Article 12 and the ILO Convention 87. This disclosure demonstrates the extent to which these rights have been exercised to determine the working conditions of the employees of an SME.

BC142. The datapoint on training is consistent with Article 29b 2 (b) (i) of the CSRD. Education, training and lifelong training is also defined in Principle 1 of the European Pillar of Social Rights. The public consultation indicated that the concept of informal training lacked clarity. To address this, EFRAG SR TEG agreed to simplify the disclosure by limiting it to the average number of annual training hours per employee and disaggregated by gender.

BC143. Additional guidance to support the preparation of this disclosure is available in paragraphs 192 to 205 of the VSME.

Basic Module – Governance metrics

B11 – Convictions and fines for corruption and bribery

BC144. This disclosure remains unchanged from the ED. The analysis of current questionnaires highlighted that four of the twelve questionnaires included similar disclosures. One EFRAG SR TEG member disagreed with the inclusion of this datapoint, as it would be a form of self-incrimination, and he considered that there are no tools available for SMEs to deal with corruption and bribery. However, other members considered the argument of self-incrimination not valid after a court of law reaches a guilty verdict. In addition, they considered that it would be important for the transparency as a way to fight against corruption and bribery to keep this datapoint. They also considered that this is an SFDR PAI datapoint. A specific question was included in the consultation on this disclosure.

[9] Directive (EU) 2023/970, Article 9.3 and 9.4

Stand: 30.04.2026

BC145. During the public consultation it surfaced that for the majority of the preparers the disclosure was feasible, but could possibly pose confidentiality issues. This confidentiality concern led some prepares to state that they would prefer to delete the disclosure despite it being feasible to disclose on. Banks and large undertakings confirmed that this disclosure is essential. To address the confidentiality issue that was also stressed by SMEs representatives during the workshop with SME representatives after the consultation, it was clarified that the primary purpose of VSME is the provision of data to a counterparty and making the VSME report public is up to the discretion of the reporting SME.

BC146. Based on the outcome of the public consultation, it was decided to leave the content of this disclosure the same as in the ED.

BC147. Additional guidance has been included to support the preparation of this disclosure in paragraphs 206 to 209 of the VSME.

Basic Module: deleted disclosure from the ED

Former Social Metric Disclosure B11 – Workers in the value chain, affected communities, consumers and end-users

BC148. The initial voluntary disclosure was removed from the VSME after the public consultation emphasised the challenge this datapoint presented for preparers. Additionally, the workshop with banking associations and SME representatives in September (2024) further confirmed that this deletion was appropriate. Nonetheless, the sustainability matters in ESRS Set 1 AR 16, including those originally covered under B11 have been integrated into the revised disclosure titled 'B2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy' as discussed and approved by EFRAG SR TEG.

Narrative-Policies, Actions and Targets (PAT) Module

BC149. As explained in the introduction, the Narrative-PAT Module has been deleted from the VSME as a result of the public consultation feedback. Former disclosure N1 – Strategy: business model and sustainability – related initiatives, has been moved to disclosure C1 – Strategy: business model and sustainability – related initiatives (Comprehensive Module). Former disclosures N3 – Management of material sustainability matters, and N5 – Governance: responsibilities in relation to sustainability matters has been simplified, reformulated and included within B2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy and C2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy.

Comprehensive Module

BC150.

Disclosure	Paragraph reference	'If applicable'/ always to be reported on / may disclose
C1 – Strategy: Business Model and Sustainability – Related Initiatives	47 (a) (b) (c)	**Always to be reported on**
	47 (d)	**If applicable**
C2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy	48	**If applicable**
	49	**If applicable + may disclosure**
C3 – GHG reduction targets and climate transition	54, 56	**If applicable**
	55	**If applicable + may disclosure**

Stand: 30.04.2026

C4 – Climate risks	57	**If applicable**
	58	**May disclosure**
C5– Workforce (General) Additional characteristics	59, 60	**May disclosure + threshold included**
C6 – Additional own workforce information - Human rights policies and processes	61 (a), 61(c)	**Always to be reported on**
	61(b)	**If applicable**
C7 – Severe negative human rights incidents	62(a)	**Always to be reported on**
	62(b)(c)	**If applicable**
C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks	63	**If applicable**
	64	**Always to be reported on**
C9 – Gender diversity ratio in governance body	65	**If applicable**

BC151. Paragraph 44 explains that the disclosures in this module have been included on the expectation that they reflect the data requests from lenders, investors and corporates to their SMEs clients and suppliers that are additional to the ones included in the Basic Module. This assumption has been confirmed during the public consultation.

BC152. As a starting point the SFDR PAI Table 1, the Benchmark Regulation and EBA Pillar 3 datapoints were considered for this Module. SFDR PAI in Table 2 were excluded for simplification reasons. While these indicators derive from the reporting obligations of investors, they have been considered valid as a reference with which to report relevant information on sustainability matters to all users. The outreach meetings (please refer to Annex 5) allowed for the identification of the same datapoints in the Comprehensive Module that could be added and others that could be removed (i.e. GHG and energy intensity or exclusions from benchmark alignment).

BC153. Some stakeholders requested additional data points, such as taxonomy eligibility and alignment. However, due to the complexity of such disclosures for SMEs and the lack of existing adapted simplified tools or methodologies, EFRAG SR TEG and the SRB decided to exclude the reference to an EU simplified taxonomy (see point on taxonomy) Please note that the EU Platform on Sustainable Finance is currently investigating an adapted methodology for SMEs[10].

BC154. In the public consultation, corporates (as clients of non-listed SMEs) confirmed that their needs correspond to the datapoints needed by financial market participants (SFDR PAI, Pillar 3), as this allows them to manage sustainability in their supply chain. The same is true for lenders, as the information is also used to assess the sustainability of SMEs when managing the lending book.

[10] European Commission, SMEs Relief Package, September 2023, page 16: 'In particular, simplified approaches, developed together with the Platform on Sustainable Finance, should allow non-listed SMEs to benefit from the use of the taxonomy'.

Stand: 30.04.2026

BC155. Moreover, Appendix C (VSME) – dedicated to financial market participants that are users of the information produced using this Standard – helps users to visualise which disclosure requirements are SFDR, Benchmark Regulation or EBA Pillar 3 datapoints. Where possible, consistent definitions with Set 1 were kept as only a minimum level of language simplification was achieved (refer to Annex 7).

BC156. As explained in the introduction, the concept of materiality previously used in the ED for this Module has now been replaced with the 'if applicable' principle. This was done following the public consultation and is considered as a major simplification (see the point on materiality in the introduction).

BC157. The analysis below explains the changes that have been applied to this Module, both structurally and in terms of content.

Comprehensive Module – General information

C1 – Strategy: Business Model and Sustainability – Related Initiatives

BC158. This disclosure is new, it has been added following the public consultation. It is found in ten of the twelve questionnaires that have been analysed (see BC64). As described in the introduction, the Narrative-PAT Module was not supported in the public consultation (users did not find it useful as it was not comparable, and SMEs found it too complex). However, former disclosure N1 (Strategy: business model and sustainability-related initiatives) was mostly supported as perceived feasible by preparers and needed by users. Hence, SR TEG decided to keep this disclosure within the Standard. The SRB discussed whether the relocation in B1 – Basis for preparation would not result in excessive costs of preparation for SMEs. It finally decided to relocate this disclosure to the Comprehensive Module rather than the Basic Module.

BC159. While the disclosure was relocated, the content of former N1 remains the same as in the VSME ED, ensuring a meaningful description of the undertaking's business model and of the key elements of its strategy. However, contrary to ESRS Set 1, which refers to elements of the undertaking's strategy that relate to or impact sustainability matters, its business model and its value chain, the VSME refers in general to strategy. It was considered too complex for SMEs to specify the sustainability angle of its strategy. By describing its main products and/or services, markets and business relationships, the undertaking would already provide important information on the sustainability profile to their business partners.

BC160. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraph 212 of the VSME.

C2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

BC161. This disclosure is new, and it has been added following the public consultation. As described in the introduction and in the explanations provided under disclosure C2 – Practices, Policies and future initiatives for transitioning to a more sustainable economy, the SRB decided to keep elements of both former N3 – Management of material sustainability matters and former N5 – Governance responsibilities in relation to sustainability matters since they were considered important for users and feasible for preparers. C2 contains the narrative elements that complement the disclosure under B2 on practices, policies and future initiatives in place. This semi-narrative description is provided when the undertaking choses to use the Comprehensive Module. As a simplification, the undertaking may use the table in the guidance (paragraph 213 in the VSME) to describe practices and policies, whether there are targets associated and whether the senior level is in charge. The SRB considered that those elements would be better placed in the Comprehensive Module rather than in the Basic Module, which is the entry-level module.

Stand: 30.04.2026

Comprehensive Module – Environmental Metrics

Consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module)

BC162. The VSME excludes the requirement to report absolute Scope 3 emissions under the Basic Module (B3 – Energy and greenhouse gas emissions) given the complexity and lack of free available tools to SMEs. However, upon the recommendation of EFRAG SR TEG and the SRB, an entity-specific consideration related to GHG Scope 3 emissions was included in this module to encourage more advanced SMEs, or those in sectors where indirect emissions may be more relevant, to disclose such information. The public consultation confirmed the essential nature of Scope 3 emissions, while acknowledging the complexity for SMEs. After an initial consideration to limit Scope 3 emissions to high climate impact sectors, SR TEG members decided to keep the content of this disclosure as per the VSME ED.

BC163. In the guidance, methodological instructions were added and, as per SR TEG and the SRB's suggestions, sectors with the highest likelihood of having significant Scope 3 emissions were indicated.

BC164. The GHG protocol Scope 3 emission categories were deemed potentially too complex for SMEs, especially those that are smaller or lack experience in the reporting process. The EFRAG SRB accepted that incorporating Scope 1 and Scope 2 emissions could pose a significant challenge for those in the intended scope of this Standard, in considering their scale, resources, and maturity in reporting. Banks also indicated in outreaches that, in the absence of tailored methodologies for SMEs, they prefer to rely on proxies and indirect calculation to reduce additional preparatory costs for smaller clients. Therefore, Scope 3 was introduced as an element to be considered by undertakings as an additional entity-specific element for more experienced SMEs (in the Comprehensive Module). In its guidance, the VSME indicates the type of organisation for which Scope 3 emissions are likely to be significant. However, due to the diverse nature of SMEs and the challenges related to Scope 3, undertakings are advised to refer to the GHG Protocol and calculation guidance.

BC165. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraphs 214 and 215 of the VSME.

C3 – GHG reduction targets and climate transition

BC166. Following the public consultation, SR TEG agreed with merging the former disclosures BP3 (GHG emissions reduction target) and BP4 (Transition plan for climate change mitigation), and the title was adapted accordingly. In addition, this disclosure was requested in seven of the twelve questionnaires analysed (see BC64), and in the public consultation, users (banks) highlighted the relevance of this disclosure for ESG risk management purposes according to 35(a) in EBA/CP/2024/02 with regard to portfolio alignment.

BC167. This disclosure provides guidance for undertakings opting to enhance their Basic Module B3 reporting. The EFRAG SRB agreed to include Scope 3 GHG emission reduction targets when they do exist, in line with the consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module) in contrast to the initial recommendation by EFRAG SR TEG. Following the public consultation, paragraph 54 was enhanced and refined to align with the sector-agnostic ESRS on absolute value; make the requirements applicable to SMEs that have already set targets and are dependent on their activities; require more precise information on targets (target year, base year, units, etc.), in addition to the split by scope, to guide SMEs in their reporting; and require information on the actions connected to emission reduction, given their importance in establishing an emission reduction trajectory.

Stand: 30.04.2026

BC168. The datapoints on the transition plan are aligned with the Climate Benchmark Regulation (see Annex 7). In addition, in the public consultation users (banks) highlighted the relevance of this datapoint for ESG risk management according to 23(a)(ix) and 72(e) of EBA/CP/2024/02. Compared to the VSME ED, it was decided after the public consultation, following users' requests, that the disclosure requirements in the transition plan should only be applicable to high climate impact sectors. In response to a request to address the complexity of transition plan requirements, these were made voluntary. Users and other respondents to the public consultation deemed it important to extend the requirement to cases in which undertakings do not have a transition plan in place yet to allow them to indicate if and when the adoption would happen. Additionally, a connection was created between transition plans and their contribution to GHG emission reduction. Preparers also recommended to make this disclosure more proportionate by removing the reference to the Paris Agreement.

BC169. A simplified explanation of the role of the transition plan for climate change mitigation, along with the characteristics to create a credible transition pathway, has been provided in the guidance. To enhance simplicity, this disclosure requirement does not consider potential locked-in GHG emissions and the reference to the Taxonomy Regulation.

BC170. The guidance supporting the preparation of this disclosure was strengthened (with additional material from SBTi for SMEs) on target-setting and target characteristics to ensure credibility. The guidance now also includes a simple explanation of the emission reduction challenges and the steps that undertakings can take to achieve them, with a few practical examples, as per a request by field-test respondents. In addition, after the publication of the VSME by the European Commission, EFRAG will work on an IG.

BC171. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraphs 216 to 227 of the VSME.

C4 – Climate risks

BC172. This disclosure requirement was originally created as per the EBA Pillar 3 ESG requirements on information regarding physical risks of banks' clients for risk management purposes (see Annex 7 for details) and in alignment with the disclosure of anticipated financial impacts from material physical risks outlined in ESRS Set 1. This disclosure was also requested in nine of the twelve questionnaires analysed (refer to BC64), and in the public consultation, users (banks) highlighted the relevance of this disclosure from a Pillar 2 perspective according to 23(a)(i)(iii) (vi), (72)(g)(h), (31)(a), EBA/CP/2024/02. After the public consultation, the disclosure was redrafted to respond to concerns of preparers and users, which both deemed monetary information to be challenging to report. While users recommended replacing the related requirements with geolocation information, preparers advocated for a predominantly narrative type of disclosure, leaving to the users the role of assessing their own clients' risks. SR TEG eventually opted for the latter option, agreeing with the EFRAG Secretariat on the fact that the VSME is devised to raise awareness in managing environmental risks (among others) and that, by providing only geolocation information, SMEs would remain passive in assessing those risks. The current datapoints under paragraph 57 are the result of a proposal by SR TEG, which highlighted that the information of this disclosure should also be related to the change management of the SMEs themselves and that, therefore, a more approachable methodology should be provided. SR TEG agreed to add a datapoint to allow SMEs the possibility to describe their climate-related hazards and transition events. In addition, SR TEG also suggested to use the term 'exposure and sensitivity' instead of 'vulnerability' in order to be aligned with the sector-agnostic ESRS. The SRB supported the approach and the decisions to change the title from 'Physical risks from climate change' to 'Climate risks'. Finally, two additional datapoints stemming from the public consultation, namely on insurance coverage and building energy performance, were eventually removed at SR TEG as the first one exceeding Set 1 and the second one was not fundamental to users.

BC173. Guidance in paragraphs 228 through 230 of the VME offers definitions and examples of climate change-related physical risks. Upon SR TEG's request, further guidance was provided on the terms 'climate-related hazards', 'climate-related transition events', and 'gross climate-related risks'.

Stand: 30.04.2026

Comprehensive Module – Social Metrics

C5 – Workforce (General) Additional characteristics

BC174. This disclosure requirement was introduced following feedback from the public consultation.

BC175. During the consultation, users requested the inclusion of the percentage of female-to-male staff in managerial roles. The relevance of this datapoint was later confirmed in the workshop with banking associations in September (2024) and approved by EFRAG SR TEG with the condition that it be voluntary and that a 50-employee threshold be applied.

BC176. Another request from the public consultation was to include the percentage of non-employees. However, some SR TEG members expressed concerns about the complexity of this datapoint for the Basic Module. As a result, it was moved to the Comprehensive Module as a voluntary disclosure. EFRAG SR TEG approved this adjustment with the condition of clarifying the terminology, opting for 'number of self-employed without personnel that are working for the undertaking', and temporary workers provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities' instead of 'non-employees'. The EFRAG SRB approved the disclosure with the additional guidance on factors or aspects that the SMEs should consider when deciding to disclose this 'may' datapoint.

BC177. The two datapoints outlined above reference ESRS Set 1 and were adapted to align with the specific scope and requirements of SMEs.

BC178. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraphs 231 to 236 of the VSME.

C6 – Additional own workforce information - Human rights policies and processes

BC179. This disclosure was elaborated based on the previous 'BP 7 – Alignment with internationally recognised instruments' and 'BP 8 – Processes to monitor compliance and mechanisms to address violations'; both SDFR PAI metrics from Table 1 (reference 10 for violations and reference 11 for lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGP and OECD MNE). This disclosure was requested in six of the twelve questionnaires analysed (refer to BC64). Feedback from the public consultation respondents and field-test participants, including preparers, users and others, indicated that the complexity of these disclosures was excessive for SMEs. As a result, the disclosures were streamlined into a simplified format that was user-friendly and made the translation of the datapoint into information that could be easily aggregated for its users. The new formulation includes a question on whether a code of conduct or human rights policy exists for the undertaking's own workforce, followed by a non-exhaustive list of human rights topics that such a code of conduct or a human rights policy can address; the human rights included are anchored in the SFDR PAIs in order to facilitate the connection with the sustainable finance regulation. It also contains a question about the existence of a complaints handling mechanism for the undertaking's own workforce. This proposal was approved at SR TEG and received strong support in the post-consultation workshops with banking associations and SME representatives held in September (2024).

BC180. Some SRB members raised concerns regarding the scope of the disclosure and requested to expand the contents of C6 to workers in the value chain, affected communities, and consumers and end users, while others refuted such modifications. Differing views among EFRAG SRB members resulted in a proposal from the EFRAG Secretariat to keep C6 unchanged while inserting additional guidance related to value chain workers, affected communities and end consumers for B2. The proposal was endorsed by the EFRAG SRB.

BC181. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraph 237 of the VSME.

Stand: 30.04.2026

C7 – Severe human rights incidents

BC182. Following a process similar to that for developing 'C6 – Human rights policies and processes', this disclosure requirement was adapted from the previous 'BP 9 – Violations of OECD Guidelines for Multinational Enterprises or the UN Guiding Principles (including the principles and rights set out in the 8 fundamental conventions of the ILO Declaration and the International Bill of Human Rights)'. This disclosure was requested in three of the twelve questionnaires analysed (refer to BC64). Feedback from the public consultation and field test coming from preparers, users and others highlighted that the disclosure's complexity was disproportionate for SMEs. Consequently, the text was streamlined into a simplified format comprising a question on the existence of confirmed human rights incidents along with a list of relevant human rights topics. This proposal was approved by EFRAG SR TEG and received strong support from banking associations and SME representatives alike during workshops held in September (2024). Additionally, the disclosure includes a question on human rights incidents involving other affected stakeholder groups, namely workers in the value chain, affected communities and consumers and end users that was inserted as part of SR TEG approval process under the formulation of 'if the undertaking is aware of confirmed incidents' in order to make it proportionate to the resources that a SME has.

BC183. Additional guidance to support the preparation of this disclosure can be found in paragraph 238 of the VSME.

Comprehensive Module – Governance Metrics

C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks

BC184. This datapoint requires the undertaking to disclose whether they are active and the related revenues from certain sectors. When comparing this disclosure with ESRS Set 1, the taxonomy part of it was explicitly excluded from the methodological approach in the Comprehensive Module (Annex 7). In addition, this disclosure was requested in five of the twelve questionnaires analysed (refer to BC64).

BC185. The sectors have been identified as carrying sustainability risks according to defined criteria based on certain legislation applicable to financial institutions. Therefore, lenders and investors require this information along with large undertakings, which also confirmed this datapoint during the public consultation.

BC186. During the public consultation, banks requested to include an additional datapoint for the exclusion from EU reference benchmarks. This additional datapoint was further confirmed during the post-consultation workshop. It was then agreed at SR TEG and the SRB to include this additional datapoint in the Standard within C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks.

BC187. Additional guidance to support the preparation of this disclosure is in paragraphs 239 to 241 of the VSME.

C9 – Gender diversity ratio in governance body

BC188. This disclosure remains unchanged from the ED and was requested in six of the twelve questionnaires analysed (refer to BC64). This datapoint was subject to significant debate, with those disagreeing with this datapoint arguing that SMEs are mostly family businesses and thus have a limited choice on gender diversity. Others noted that there is no legal binding requirement in the existing sustainability acquis that requests SMEs to disclose their gender diversity ratio in governance bodies, as SMEs are not in the scope of Directive (EU) 2022/2381 to improve the gender balance among directors of listed companies and related measures. Those that disagreed argued that, as for larger companies, female family members could take part in the governance bodies of these businesses. In addition, they consider that transparency on important matters such as gender diversity and inclusion are important for users. Finally, it was agreed to include this datapoint in this Module, it being an SFDR datapoint subject to consultation.

Stand: 30.04.2026

BC189. When drafting the datapoint, two possible alternatives for the calculation of the metric have been considered. The SFDR uses the metric of number of female members to male members. The more generally used and simpler formula is the number of female members (or male members) to the total number of members of the governance bodies. EFRAG adopted the first one to be aligned with the SFDR and the sector-agnostic standards as adopted by the European Commission on 31 July 2023.

BC190. During the public consultation the same aforementioned issues were transmitted by SME associations, which asked to delete this disclosure as family-owned undertakings cannot apply it. Despite this, banks deemed this datapoint as essential (SFDR datapoint). The need for this disclosure was reiterated during the banking associations workshop: however, the banks asked to clarify that if the SME does not have a governance body in place, it does not have to report on this disclosure. This disclosure remained an issue for SME associations but was decided to be kept given that it was an SFDR datapoint.

BC191. Additional guidance to support the preparation of this disclosure is available in paragraphs 242 to 244 of the VSME. This guidance remains unchanged in the VSME.

Comprehensive Module deleted disclosures from the ED

Former Environmental Disclosure BP6 – Hazardous waste and radioactive waste ratio

BC192. SR TEG and the SRB agreed to include the elements of this disclosure within disclosure B7 – Resource use, circular economy and waste management. During the public consultation, it surfaced that hazardous waste, and specifically radioactive waste, was not relevant/ applicable for prepares, while it was confirmed to be essential for banks and large undertakings. To streamline the Standard and reduce redundancies, it was decided to only request information on hazardous waste (which included radioactive waste) within disclosure B7. At SR TEG, it was agreed to make radioactive waste explicit in the guidance to ensure alignment with SFDR PAI datapoints. Former disclosure BP6 was seen as redundant and was decided to be deleted.

Former Social Metric Disclosure BP10 – Work-life balance

BC193. SR TEG approved the deletion of the initial disclosure following feedback from the public consultation, which emphasised the datapoint's limited relevance. This decision was further supported during workshops held with banking associations and with SME representatives in September (2024).

Former Social Metric Disclosure BP11 – Number of apprentices

BC194. SR TEG approved the deletion of the initial disclosure after the public consultation underscored its lack of relevance. The decision was also validated by feedback received during workshops held with banking associations and held with SME representatives in September (2024).

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Defined Terms

BC195. Concerning the Defined Terms, EFRAG Secretariat has introduced the terms that were not defined in the text of the VSME ED and where possible, i.e. compatibly with the need to simplify the language and increase understandability, the definitions have been aligned to the ones already present in ESRS Delegated Act Set 1. Some definitions, which are not defined in ESRS Set 1, have been introduced following explicit requests by EFRAG SR TEG and SRB members. This is explained in the third column "Aligned with ESRS Delegated Act Set 1" of the table below, which illustrates which definitions are fully aligned with Set 1 and which deviate from it.

Defined term	Definition	Aligned with ESRS Delegated Act Set 1
Accident prevention	Accident prevention refers to the policies and initiatives to prevent workplace accidents and ensure the safety and well-being of employees. This not only includes measures to reduce physical risks but also involves fostering a safe and inclusive work environment free from discrimination and harassment.	Not aligned, but inserted following feedback from the public consultation
Actions	Actions refer to (i) actions and actions plans (including transition plans) that are undertaken to ensure that the undertaking delivers against targets set and through which the undertaking seeks to address material impacts, risks and opportunities; and (ii) decisions to support these with financial, human or technological resources.	Fully aligned
Affected communities	People or group(s) living or working in the same area that have been or may be affected by a reporting undertaking's operations or through its upstream and downstream value chain. Affected communities can range from those living adjacent to the undertaking's operations (local communities) to those living at a distance. Affected communities include actually and potentially affected indigenous peoples.	Fully aligned
Biodiversity-sensitive Area	Biodiversity-sensitive areas include: Natura 2000 network of protected areas, UNESCO World Heritage sites and Key Biodiversity Areas ('KBAs'), as well as other protected areas, as referred to in Appendix D of Annex II to Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2139.	Fully aligned
Business Conduct	The following matters are collectively referred to as 'business conduct or business conduct matters': (a) business ethics and corporate culture, including anti-corruption and anti-bribery, the protection of whistleblowers, and animal welfare; (b) the management of relationships with suppliers, including payment practices,	Fully aligned

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Defined terms

Defined term	Definition	Aligned with ESRS Delegated Act Set 1
	especially with regard to late payment to small and medium-sized undertakings. (c) activities and commitments of the undertaking related to exerting its political influence, including its lobbying activities.	
Child Labour	Work that deprives children of their childhood, potential, and dignity and harms their physical and mental development. It includes work that is mentally, physically, socially, or morally dangerous and/or interferes with their schooling (by preventing them from the opportunity to attend school).	Aligned with Set 1, but shortened for simplification
Collective bargaining	All negotiations which take place between an employer, a group of employers or one or more employers' organisations, on the one hand, and one or more trade unions or, in their absence, the representatives of the workers duly elected and authorised by them in accordance with national laws and regulations, on the other, for: i) determining working conditions and terms of employment; and/or ii) regulating relations between employers and workers; and/or regulating relations between employers or their organisations and a workers' organisation or workers' organisations.	Fully aligned
Corruption	Abuse of entrusted power for private gain, which can be instigated by individuals or organisations. It includes practices such as facilitation payments, fraud, extortion, collusion, and money laundering. It also includes an offer or receipt of any gift, loan, fee, reward, or other advantage to or from any person as an inducement to do something that is dishonest, illegal, or a breach of trust in the conduct of the undertaking's business. This can include cash or in-kind benefits, such as free goods, gifts, and holidays, or special personal services provided for the purpose of an improper advantage, or that can result in moral pressure to receive such an advantage.	Fully aligned
Consumers	Individuals who acquire, consume or use goods and services for personal use, either for themselves or for others, and not for resale, commercial or trade, business, craft or profession purposes.	Fully aligned
Classified information	EU classified information as defined in Council Decision of 23 September 2013 on the security rules for protecting EU classified information (2013/488/EU) or classified by one of the Member States and marked as per Appendix B of that Council decision. EU classified information means any information designated by a EU security classification, of	Aligned with Set 1, but second paragraph added to further clarify the definition

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Defined terms

Defined term	Definition	Aligned with ESRS Delegated Act Set 1
	which the unauthorised disclosure could cause varying degrees of prejudice to the interests of the European Union or of one or more of the Member States. Classified information may be classified according to four levels: top secret, secret, confidential, restricted (based on the definition from the Council Decision).	
Circular economy principles	The European circular economy principles are usability; reusability; repairability; disassembly; remanufacturing or refurbishment; recycling; recirculation by the biological cycle; other potential optimisation of product and material use.	Fully aligned
Climate-change adaptation	The process of adjustment to actual and expected climate change and its impacts.	Fully aligned
Climate-related physical risks	Risks resulting from climate change that can be event-driven (acute) or from longer-term shifts (chronic) in climate patterns. Acute physical risks arise from particular hazards, especially weather-related events such as storms, floods, fires or heatwaves. Chronic physical risks arise from longer-term changes in the climate, such as temperature changes, and their effects on rising sea levels, reduced water availability, biodiversity loss and changes in land and soil productivity.	Fully aligned
Direct GHG emissions (Scope 1)	Direct GHG emissions from sources that are owned or controlled by the undertaking.	Fully aligned
Discrimination	Discrimination can occur directly or indirectly. Direct discrimination occurs when an individual is treated less favourably by comparison to how others, who are in a similar situation. Indirect discrimination occurs when an apparently neutral rule disadvantages a person or a group sharing the same characteristics.	Fully aligned
Employee	An individual who is in an employment relationship with the undertaking according to national law or practice.	Fully aligned
End-users	Individuals who ultimately use or are intended to ultimately use a particular product or service.	Fully aligned
Forced Labour	All work or service which is exacted from any person under the threat of penalty and for which the person has not offered himself or herself voluntarily according to the ILO Forced Labour Convention, 1930 (No.29). The term encompasses all situations in which persons are coerced by any means to perform work.	Not aligned, but inserted following feedback from the public consultation
Grievance mechanism	Any routinized, state-based or non-state-based, judicial or non-judicial processes through which stakeholders can raise grievances and seek	Fully aligned

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Defined terms

Defined term	Definition	Aligned with ESRS Delegated Act Set 1
	remedy. Examples of state-based judicial and non-judicial grievance mechanisms include courts, labour tribunals, national human rights institutions, National Contact Points under the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, ombudsperson offices, consumer protection agencies, regulatory oversight bodies, and government-run complaints offices. Non-state-based grievance mechanisms include those administered by the undertaking, either alone or together with stakeholders, such as operational-level grievance mechanisms and collective bargaining, including the mechanisms established by collective bargaining. They also include mechanisms administered by industry associations, international organisations, civil society organisations, or multi-stakeholder groups. Operational-level grievance mechanisms are administered by the organisation either alone or in collaboration with other parties and are directly accessible by the organisation's stakeholders. They allow for grievances to be identified and addressed early and directly, thereby preventing both harm and grievances from escalating. They also provide important feedback on the effectiveness of the organisation's due diligence from those who are directly affected. According to UN Guiding Principle 31, effective grievance mechanisms are legitimate, accessible, predictable, equitable, transparent, rights-compatible, and a source of continuous learning. In addition to these criteria, effective operational-level grievance mechanisms are also based on engagement and dialogue. It can be more difficult for the organisation to assess the effectiveness of grievance mechanisms that it participates in compared to those it has established itself.	
Greenhouse Gases (GHG)	For the purposes of this Standard, GHGs are the six gases listed in the Kyoto Protocol: carbon dioxide (CO_2); methane (CH_4); nitrous oxide (N_2O); Nitrogen trifluoride (NF_3); hydrofluorocarbons (HFCs); perfluorocarbons (PFCs); and sulphur hexafluoride (SF_6).	Fully aligned
Governance	The governance is the system of rules, practices and processes by which a company is directed and controlled.	Not aligned, but inserted following a request from an EFRAG SRB member
Gross greenhouse gas (GHG) emissions	Gross greenhouse gas (GHG) emissions are total GHG emissions released by the undertaking into the atmosphere, without considering any deductions for carbon removals or other adjustments.	Not aligned, but inserted following feedback from the public consultation

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Defined terms

Defined term	Definition	Aligned with ESRS Delegated Act Set 1
Hazardous waste	Waste which displays one or more of the hazardous properties listed in Annex III of Directive 2008/98/EC of the European Parliament and of the Council on waste.	Fully aligned
Human trafficking	The recruitment, transportation, transfer, harbouring or reception of persons, including the exchange or transfer of control over those persons, by means of the threat or use of force or other forms of coercion, of abduction, of fraud, of deception, of the abuse of power or of a position of vulnerability or of the giving or receiving of payments or benefits to achieve the consent of a person having control over another person, for the purpose of exploitation.	Not aligned but inserted following feedback from the public consultation.
Incident	A legal action or complaint registered with the undertaking or competent authorities through a formal process, or an instance of non-compliance identified by the undertaking through established procedures. Established procedures to identify instances of non-compliance can include management system audits, formal monitoring programs, or grievance mechanisms.	Fully aligned
Indirect GHG emissions (Scope 2)	Indirect emissions are a consequence of the operations of the undertaking but occur at sources owned or controlled by another company. Scope 2 GHG emissions are indirect emissions from the generation of purchased or acquired electricity, steam and heat, or cooling consumed by the undertaking.	Fully aligned
Impact	Impact refers to the effect an organisation has or could have on the economy, environment, and people, including effects on their human rights, as a result of the organization's activities or business relationships. The impacts can be actual or potential, negative or positive, short-term or long-term, intended or unintended, direct or indirect, and reversible or irreversible. These impacts indicate the organization's contribution, negative or positive, to sustainable development. The impacts on the economy, environment, and people are interrelated. The organization's impacts on the environment refer to the impacts on living organisms and non-living elements, including air, land, water, and ecosystems. An organization can have an impact on the environment through, for example, its use of energy, land, water, and other natural resources. The organization's impacts on people refer to the impacts on individuals and groups, such as communities, vulnerable groups, or society. This includes the impacts the organization has on people's human rights. An organization can have	Not aligned, but inserted following feedback from the public consultation

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Defined terms

Defined term	Definition	Aligned with ESRS Delegated Act Set 1
	an impact on people through, for example, its employment practices (e.g. the wages it pays to employees), its supply chain (e.g. the working conditions of workers of suppliers), and its products and services (e.g. their safety or accessibility).	
Land-use	The human use of a specific area for a certain purpose (such as residential; agriculture; recreation; industrial, etc.). Influenced by land cover (grass, asphalt, trees, bare ground, water, etc). Land-use change refers to a change in the use or management of land by humans, which may lead to a change in land cover.	Simplified version (land cover made explicit)
Location-based Scope 2 emissions	Emissions from electricity, heat, steam and cooling purchased or acquired and consumed by the reporting company, calculated using the location-based 'allocating' method, which allocates generator emissions to end-users. They reflect the average emissions intensity of grids on which the energy consumption occurs and uses mostly grid-average emission factor data. Typical sources of Scope 2 emissions relate to any equipment that consumes electricity (electrical engines, lights, buildings, etc.), heat (heating in industrial processes, buildings, etc.), steam (industrial processes) and cooling (industrial processes, buildings, etc.).	Not present in Set 1 but added following the public consultation.
Nature-oriented area	A "nature-oriented area" is an area dedicated primarily to nature preservation or restoration. They can be located on-site and include elements like roof, façade, water drainages designed, to promote biodiversity. Nature-oriented areas can also be located outside the organisation site provided that the area is owned or (co-)managed by the organisation and is primarily dedicated to promoting biodiversity. (Adapted from: Source: EMAS regulation)	Not present in Set 1 but requested by an SR TEG member
Near (Biodiversity Sensitive Area)	Near, in the context of B5 – Biodiversity, shall refer to an area that is (partially) overlapping or adjacent to a biodiversity sensitive area.	Not present in Set 1 but added following the public consultation.
Own workforce/own workers	Employees who are in an employment relationship with the undertaking ('employees') and non-employees who are either individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') or people provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities' (NACE Code N78).	Fully aligned

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Defined terms

Defined term	Definition	Aligned with ESRS Delegated Act Set 1
Pay	The ordinary basic or minimum wage or salary and any other remuneration, whether in cash or in kind which the worker receives directly or indirectly ('complementary or variable components'), in respect of his/her employment from his/her employer. 'Pay level' means gross annual pay and the corresponding gross hourly pay. 'Median pay level' means the pay of the employee that would have half of the employees earn more and half less than they do.	Fully aligned
Policy	A set or framework of general objectives and management principles that the undertaking uses for decision-making. A policy implements the undertaking's strategy or management decisions related to a sustainability issue. Each policy is under the responsibility of defined person(s), specifies its perimeter of application, and includes one or more objectives (linked when applicable to measurable targets). A policy is implemented through actions or action plans. For example, undertakings with less resources may have few (or no) policies formalised in written documents, but this does not necessarily mean they do not have policies. If the undertaking has not yet formalised a policy but has implemented actions or defined targets through which the undertaking seeks to address sustainability topics and subtopics, it shall disclose them.	Partially aligned. Additional examples added.
Radioactive waste	Any radioactive material in gaseous, liquid, or solid form, for which no further use is foreseen, as per Article 3(7) of Council Directive 2011/70/Euratom11.	Not present in Set 1 but added following the public consultation.
Recordable work-related accident/ Recordable work-related injury or ill health	A work-related accident is an event that leads to physical or mental harm therefore to injury or ill health. It happens whilst engaged in an occupational activity or during the time spent at work. Recordable means diagnosed by a physician or other licensed health care professionals. Work-related injury or ill health can result in any of the following: death, days away from work, restricted work or transfer to another job, medical treatment beyond first aid or loss of consciousness. Injuries that do not require medical treatment beyond first aid are generally not recordable.	First definition is adapted from Set 1 definition of "work-related incidents" Second definition is aligned with Set 1, but shortened and adapted for simplification

[11] Council Directive 2011/70/Euratom of 19 July 2011 establishing a Community framework for the responsible and safe management of spent fuel and radioactive waste.

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Defined terms

Defined term	Definition	Aligned with ESRS Delegated Act Set 1
Recycling	Any recovery operation by which waste materials are reprocessed into products, materials or substances whether for the original or other purposes. It includes the reprocessing of organic material but does not include energy recovery and the reprocessing into materials that are to be used as fuels or for backfilling operations.	Fully aligned
Renewable Energy	Energy from renewable non-fossil sources, namely wind, solar (solar thermal and solar photovoltaic) and geothermal energy, ambient energy, tide, wave and other ocean energy, hydropower, biomass, landfill gas, sewage treatment plant gas, and biogas[12].	Fully aligned
Sealed area	A sealed area means any area where the original soil has been covered (such as roads) making it impermeable. This non-permeability can create environmental impacts. (Source: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R1221-20230712)	Not present in Set 1, but requested by an SR TEG member
Sensitive information	Sensitive information as defined in Regulation (EU) 2021/697 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2021 establishing the European Defence Fund. The definition provided in the same Council of 29 April 2021: Sensitive information means information and data, including classified information, that is to be protected from unauthorised access or disclosure because of obligations laid down in Union or national law or in order to safeguard the privacy or security of a natural or legal person.	Aligned with Set 1, but second paragraph added to further clarify the definition
Site	The location of one or more physical installations. If there is more than one physical installation from the same or different owners or operators and certain infrastructure and facilities are shared, the entire area where the physical installation are located may constitute a site.	Fully aligned
Targets	Measurable, outcome-oriented and time-bound goals that the SME aims to achieve in relation to material sustainability topics and subtopics. They may be set voluntarily by the SME or derive from legal requirements on the undertaking.	Fully aligned

[12] Article 2(1) Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources (OJ L 328, 21.12.2018, p. 82).

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Defined terms

Defined term	Definition	Aligned with ESRS Delegated Act Set 1
Time horizons	When preparing its sustainability report, the undertaking shall adopt the following time horizons: for the short-term time horizon, one year; for the medium-term time horizon, from two to five years; and for the long-term time horizon, more than five years.	Not present in Set 1 (to be defined by the large undertakings) but added following the public consultation.
Training	Initiatives put in place by the undertaking aimed at the maintenance and/or improvement of skills and knowledge of its own workers. It can include different methodologies, such as on-site training, and online training.	Fully aligned
Value Chain	The full range of activities, resources and relationships related to the undertaking's business model and the external environment in which it operates. A value chain encompasses the activities, resources and relationships the undertaking uses and relies on to create its products or services from conception to delivery, consumption and end-of- life. Relevant activities, resources and relationships include: a) those in the undertaking's own operations, such as human resources; b) those along its supply, marketing and distribution channels, such as materials and service sourcing and product and service sale and delivery; and c) the financing, geographical, geopolitical and regulatory environments in which the undertaking operates. Value chain includes actors upstream and downstream from the undertaking. Actors upstream from the undertaking (e.g. suppliers) provide products or services that are used in the development of the undertaking's products or services. Entities downstream from the undertaking (e.g., distributors, customers) receive products or services from the undertaking.	Aligned – deleted 'ESRS use the term "value chain" in the singular, although it is recognised that undertakings may have multiple value chains'
Wage	Gross wage, excluding variable components such as overtime and incentive pay, and excluding allowances unless they are guaranteed.	Fully aligned
Water consumption	The amount of water drawn into the boundaries of the undertaking (or facility) and not discharged back to the water environment or a third party over the course of the reporting period.	Fully aligned
Water withdrawal	The sum of all water drawn into the boundaries of the undertaking from all sources for any use over the course of the reporting period.	Fully aligned

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Defined terms

Defined term	Definition	Aligned with ESRS Delegated Act Set 1
Worker in the value chain	An individual performing work in the value chain of the undertaking, regardless of the existence or nature of any contractual relationship with the undertaking. In the ESRS, the scope of workers in the value chain include all workers in the undertaking's upstream and downstream value chain who are or can be materially impacted by the undertaking. This includes impacts that are connected to the undertaking's own operations, and value chain, including through its products or services, as well as through its business relationships. This includes all workers who are not in the scope of 'Own Workforce' ('Own Workforce' includes people who are in an employment relationship with the undertaking ('employees') and non-employees who are either individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') or people provided by undertakings primarily engaged in employment activities. (NACE Code N78).	Fully aligned

Stand: 30.04.2026

Annex 1: VSME Exposure Draft (ED) January 2024

Objective of this [draft] Standard and to which undertakings it applies

1. The objective of this voluntary [draft] Standard is to support micro-, small- and medium-sized undertakings in:

   (a) contributing to a more sustainable and inclusive economy;

   (b) improving the management of the sustainability issues they face, i.e., environmental and social challenges such as pollution, workforce health and safety. This will support their competitive growth and enhance their resilience in the short-, medium- and long-term;

   (c) providing information that will help satisfy data demand from lenders/credit providers and investors, therefore helping undertakings in their access to finance;

   (d) providing information that will help satisfy the data demand needs of large undertakings requesting sustainability information from their suppliers.

2. This [draft] Standard is voluntary and applies to undertakings whose securities are not admitted to trading on a regulated market in the European Union (not listed). [Article 3 of Directive 2013/34/EU] defines and distinguishes three categories of small and medium-sized undertakings based on their balance sheet total, their net turnover and their average number of ***employees*** during the financial year.

   (a) An undertaking is micro if it does not exceed two of the following thresholds:

      i. €350,000 in balance sheet total,

      ii. €700,000 in net turnover, and

      iii. 10 employees.

   (b) An undertaking is small if it does not exceed two of the following thresholds:

      i. €4 million in balance sheet total,

      ii. €8 million in net turnover, or

      iii. an average of 50 employees.

   (c) An undertaking is medium if it does not exceed two of the following thresholds:

      i. €20 million in balance sheet total,

      ii. €40 million in net turnover, and

      iii. 250 employees.

3. These undertakings fall outside the scope of the Corporate Social Reporting Directive (CSRD) but are encouraged to use this [draft] Standard to prepare and share with whomever such sustainability information may concern. This [draft] Standard covers the same sustainability issues as the European Sustainability Reporting Standards (ESRS) for large undertakings. However, it is based upon the key concept of proportionality and therefore takes into account micro-, small- and medium-sized undertakings' fundamental characteristics. Micro undertakings are welcome to use only certain parts of this [draft] Standard as highlighted in paragraph 5 (a).

4. Consistency with ESRS for large undertakings has been carefully considered in the preparation of this [draft] Standard, while defining proportionate requirements. This [draft] Standard has no legal authority, unlike the ESRS for large undertakings. It provides undertakings that are outside the scope of the CSRD (see paragraph 2) with a voluntary tool for sustainability reporting.

Stand: 30.04.2026

Modules that constitute this [draft] Standard

5. This [draft] Standard includes three modules that the undertaking can use as the basis for preparation of its sustainability report:

   (a) **Basic Module**: Disclosures B 1, B 2 and Basic Metrics (B 3 – B 12). This module is the target approach for micro-undertakings and constitutes a minimum requirement for other undertakings. Materiality analysis is not required, but disclosures B 3-B 12 are to be provided when they are applicable to the undertaking's specific circumstances.

   (b) **Narrative-Policies, Actions and Targets (PAT) Module**: This module defines narrative disclosures (N1 – N5) in relation to Policies, Actions and Targets (PAT), which are to be reported in addition to disclosures B 1-B 12 if the undertaking has them in place. This module is suggested to undertakings that have formalised and implemented the PAT. Materiality analysis is required in order to disclose which of the sustainability matters in Appendix B are relevant for the undertaking's business and organisation (see Principles of Materiality below).

   (c) **Business Partners (BP) Module**: This module sets datapoints to be reported in addition to disclosures B 1-B 12, which are likely to be included in data requests from lenders, investors and corporate clients of the undertaking. Materiality analysis is required in order to disclose which of the sustainability matters in Appendix B are relevant for the undertaking's business and organisation (see Principles of Materiality below). If the undertaking prepares also the Narrative (PAT) Module, the material matters are disclosed only once.

   Paragraph 21 below illustrates the available options for the preparation of a sustainability report using this [draft] Standard by adopting one or more of these modules. Once chosen, a module shall be complied with in its entirety (with flexibility allowed under paragraph 19), providing information in each disclosure that is applicable to the undertaking's specific circumstances or it is considered relevant to the undertaking's business and organisation.

6. Applying the Basic Module is a prerequisite for applying the Narrative-PAT and/or the Business Partners Modules.

7. Appendix A *Defined terms* includes the definitions of the terms used in this [draft] Standard. Throughout VSME ED, the terms that are defined in the glossary of definitions (Appendix A) are put in ***bold italic***, except when a defined term is used more than once in the same paragraph.

Principles for the preparation of the sustainability report (Basic Module, Narrative-PAT Module, Business Partners Module)

8. This section incudes principles that shall be applied when the undertaking prepares its sustainability report using any of the three modules described above.

Complying with this Standard

9. This [draft] Standard sets requirements that allow the undertaking to provide relevant information on:

   (a) how its business has had and is likely to have a negative impact on people or on the environment; and

   (b) which and how environmental and social issues have affected or are likely to affect its financial position, performance and cash flows.

10. The sustainability report shall provide information that is relevant, faithful, comparable, understandable and verifiable.

Stand: 30.04.2026

11. Depending on the type of activities carried out by the undertaking, the inclusion of additional information (metrics and/or narrative disclosures) not covered in this [draft] Standard is appropriate in order to disclose issues that are common in the undertaking's sector, as this supports the preparation of relevant, faithful, comparable, understandable and verifiable information.

Preparation on a consolidated basis

12. If the undertaking is a parent company of a group, it is recommended that it prepares its sustainability report on a consolidated basis, including the information of its subsidiaries.

Timing and location of the sustainability report

13. The sustainability report shall be prepared on an annual basis. It shall be available for issuance at the same time as the financial statements if they are prepared.

14. The undertaking may present its sustainability report in a separate section of the management report if the latter is required by applicable law and regulations or if the management report is prepared voluntarily. Otherwise, the undertaking may present its sustainability report in a different document.

15. To avoid publishing the same information twice, the undertaking may refer in its sustainability report to disclosures published in other documents that can be accessed at the same time as the sustainability report.

Classified and sensitive information and information on intellectual property, know-how or results of innovation

16. When the provision of the disclosures in this [draft] Standard would require disclosing classified or ***sensitive information***, the undertaking may omit such information, even if it is considered material. The undertaking may omit such classified or sensitive information if:

    (a) the information has commercial value because it is secret; and

    (b) its publication will likely negatively affect the financial performance or position of the undertaking.

    If the undertaking decides to omit such information, it shall simply state that is the case under Disclosure B 1 (see paragraph 21).

Stand: 30.04.2026

Basic Module

17. The undertaking shall report on its environmental, social and ***business conduct*** issues using the B 1-B 12 disclosures below. Comparative information in respect of the previous year shall be included in the report except for metrics being disclosed for the first time. The inclusion of comparative information shall begin the second year of reporting and continue henceforth.

18. Disclosures B 1-B 12 are to be reported, and no materiality analysis is needed. Certain disclosures only apply to specific circumstances. In particular, the following instructions specify that, in these circumstances, the information is to be reported only if considered 'applicable' by the undertaking. When one of these disclosures is omitted, it is assumed to be not applicable.

19. The undertaking may complement the metrics from B 3 to B 12 with additional qualitative and/or quantitative information, where appropriate, in accordance with paragraph 11 above. The undertaking that wants to provide more comprehensive information may also integrate the metrics required from B 3 to B 12 with disclosures, selecting them from the Narrative-PAT Module and/or from the Business Partners Module.

20. Instructions supporting the preparation of metrics B 3-B 12 are available in the Basic Module guidance, which is found on pages 19 through 34 of this [draft] Standard.

Disclosure B 1 – Basis for preparation

21. The undertaking shall disclose:

(a) which of the following options it has selected in the preparation of its sustainability report using this [draft] Standard:

i. OPTION A: Basic Module (only);

ii. OPTION B: Basic Module and Narrative-PAT Module;

iii. OPTION C: Basic Module and Business Partners Module; or

iv. OPTION D: Basic Module, Narrative-PAT Module and Business Partner Module;

(b) whether the sustainability report has been prepared on a consolidated basis (i.e., the report includes information of the undertaking and its subsidiaries) or on an individual basis (i.e., the report is limited only to the information of the undertaking); and

(c) the list of the subsidiaries, including their registered address[1] covered in the consolidated sustainability report.

Disclosure B 2 – Practices for transitioning towards a more sustainable economy

22. The undertaking may briefly describe specific practices for transitioning towards a more sustainable economy in case it has them in place. Such practices include what the undertaking does to reduce its negative impacts and to enhance its positive impacts on people and on the environment in order to contribute to a more sustainable economy. Practices in this context shall not include philanthropic activities (e.g., donations) but rather, for instance, initiatives to improve working conditions and equal treatment in the workplace, sustainability ***training*** for the undertaking's workforce, collaboration with universities related to sustainability projects, efforts to reduce the undertaking's water and electricity consumption or to prevent pollution, and initiatives to improve product safety.This disclosure does not apply when the undertaking prepares its sustainability report using the Narrative-PAT Module.

[1] The registered address is the official address of the undertaking. Providing the registered address is a legal requirement, and it is available on public record.

Stand: 30.04.2026

Basic metrics – Environment

B 3 – Energy and greenhouse gas emissions

23. The undertaking shall report on its impacts on climate by disclosing its energy usage and greenhouse gas emissions as requested in the following paragraphs.

24. The undertaking shall disclose its total energy consumption in MWh, with a breakdown between:

    (a) fossil fuels; and

    (b) electricity as reflected in utility billings, along with a breakdown between renewable and non-renewable sources if available.

25. The undertaking shall disclose its estimated ***gross greenhouse gas (GHG) emissions*** in tons of CO2 equivalents (tCO2eq) considering the content of the GHG Protocol Corporate Standard, including:

    (a) the Scope 1 GHG emissions in tCO_2eq (from owned or controlled sources); and

    (b) the location-based Scope 2 emissions in tCO_2eq (i.e., emissions from the generation of purchased energy).

B 4 – Pollution of air, water and soil

26. The undertaking shall disclose, if applicable, the pollutants (with respective amounts) it emits to air, water and soil in its own operations, that it is required by law to report to competent authorities (e.g. under the Industrial Emissions Directive and the European Pollutant Release and Transfer Register) or that it already reports according to an Environmental Management System such as Eco-Management and Audit Scheme (EMAS). If this information is already publicly available, the undertaking may alternatively refer to the document where it is reported, for example, by providing the relevant URL link or embedding a hyperlink.

B 5 – Biodiversity

27. The undertaking shall disclose, if applicable, metrics related to its impacts on ***biodiversity***, ecosystems and ***land-use*** as requested in the following paragraphs.

28. The undertaking shall disclose the number and area (in hectares) of sites that it owns, has leased, or manages in or near ***biodiversity*** sensitive areas.

29. The undertaking may disclose metrics related to ***land-use*** such as:

    (a) total use of land;

    (b) total ***sealed area***;

    (c) total ***nature-oriented area*** on-site; and

    (d) total ***nature-oriented area*** off-site.

B 6 – Water

30. The undertaking shall disclose its total ***water withdrawal***, i.e., the amount of water drawn into the boundaries of the organisation (or facility); in addition, the undertaking shall separately present the amount of water withdrawn at sites located in areas of high water - stress.

31. If applicable, the undertaking shall disclose its ***water consumption***, calculated as the difference between its ***water withdrawal*** and water discharge from its production processes.

Stand: 30.04.2026

B 7 – Resource use, circular economy and waste management

32. The undertaking shall disclose how it manages resource use, its waste management practices and whether it applies ***circular economy principles***.

33. The disclosure shall include:

    (a) if the undertaking operates manufacturing, construction and/or packaging processes: the recycled content in the products (goods and materials) and their packaging produced by the undertaking;

    (b) if the undertaking operates manufacturing, construction and/or packaging processes: rates of recyclable content in the products and their packaging produced by the undertaking;

    (c) the total annual generation of waste in units of weight (preferably) or volume broken down by type (non-hazardous and hazardous); and

    (d) the total annual waste diverted to ***recycling*** or reuse expressed in units of weight (e.g., kg or tonnes).

Basic metrics – Social matters

B 8 – Workforce – General characteristics

34. The undertaking shall disclose the total number of ***employees*** in full-time equivalents or provide a headcount of such employees broken down by:

    (a) type of employment contract (temporary or permanent);

    (b) gender; and

    (c) country if applicable.

B 9 – Workforce – Health and safety

35. The undertaking shall disclose the following information regarding its ***employees:***

    (a) the number and rate of ***recordable work-related*** accident; and

    (b) the number of fatalities as a result of work-related injuries and work-related ill health.

B 10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training

36. The undertaking shall disclose:

    (a) when a significant proportion of ***employees*** are compensated based on ***wages*** subject to minimum wage rules, the relevant ratio of the entry level wage to the minimum wage;

    (b) the percentage gap in ***pay*** between its female and male ***employees***. The undertaking may omit this disclosure when its head count is below 150 employees;

    (c) the percentage of ***employees*** covered by collective bargaining agreements; and

    (d) the average number of annual ***training*** hours per ***employee***, broken down by gender, that are related to the development of skills and competences, whether acquired through formal or informal forms of capacity-building.

Stand: 30.04.2026

B 11 – Workers in the value chain, affected communities, consumers and end-users

37. The undertaking may disclose whether it has a process in place for identifying if there are ***value chain*** workers, ***affected communities***, or ***consumers*** and end-users who are affected or are likely to be affected by severe negative impacts in relation to the undertaking's operations (i.e., its products, services and activities). In that case, the undertaking may describe this process. If identified, the undertaking may also describe the types of impacts, including where they arise and the groups that are affected by them.

Basic metrics – Business conduct

B 12 – Convictions and fines for corruption and bribery

38. In case of convictions and fines in the reporting period, the undertaking shall disclose the number of convictions and the total amount of fines incurred for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws.

Stand: 30.04.2026

Principles for the preparation of the sustainability report (Narrative-PAT, Business Partners)

39. This section includes principles that shall be applied when the undertaking prepares its sustainability report using the Narrative-PAT Module and/or the Business Partners Module.

Time horizons

40. When preparing its sustainability report, the undertaking shall adopt the following time horizons:

(a) for the short-term time horizon, one year;

(b) for the medium-term time horizon, from two to five years; and

(c) for the long-term time horizon, more than five years.

Coherence and linkages with disclosures in financial statements

41. When the undertaking also prepares financial statements and other regulatory reports, the information provided in its sustainability report following this [draft] Standard:

(a) shall be coherent with what is reported in the financial statements for the same period; and

(b) may be presented in a way that facilitates the understanding of the linkages that exist with the information reported in financial statements, for example, by using appropriate cross-references.

Stand: 30.04.2026

Principles of materiality to be applied in the preparation of Narrative-PAT and Business Partners Modules

42. Issues connected to environmental, social and/or ***business conduct*** aspects identified in this context are referred to as sustainability matters. This section explains how to identify sustainability matters that are 'material', meaning 'relevant', and therefore to be reported.

43. Materiality refers to the significance to the undertaking of both a sustainability matter and information about the sustainability matter. Materiality analysis is the process of identifying sustainability matters that undertakings should report on. The undertaking is encouraged to use the list contained in Appendix B *List of sustainability matters* of this [draft] Standard as guidance for the identification of its material sustainability matters. The materiality analysis does not apply to an undertaking that decides to only apply the Basic Module.

44. As part of its materiality analysis, the undertaking will assess impacts that it has or is likely to have on people and the environment as well as financial risks and opportunities that derive or may derive from sustainability matters. Identifying which sustainability matters are material is a necessary step particularly when minimising or avoiding negative impacts. At the same time, it can help the undertaking to improve its products or services or to develop new ones that address environmental or social challenges. Understanding financial risks allows the undertaking to reduce operational costs and avoid fines, litigations and reputational damages.

45. When assessing whether a sustainability matter is to be reported on because it is material to the undertaking, two dimensions have to be considered, namely impact materiality and financial materiality. This is what is generally referred to as double materiality analysis.

Impact materiality

46. From the impact perspective, a sustainability matter is to be reported on when it gives rise to material impacts. This includes:

    (a) actual or potential impacts on people or on the environment over the short, medium, and long-term time horizons. An impact is actual when it is already happening, whereas an impact is potential when it is likely to happen; and

    (b) impacts connected to the undertaking's own business operations, products and services as well as through its business relationships, such as those that arise from the operations of suppliers.

47. To determine if an actual negative impact is material, the undertaking has to consider the severity of the impact in question on people and the environment severity is based on:

    (a) scale, i.e., how grave the harm caused to people or to the environment is (e.g., a minor injury at work without days lost is placed lower on the scale than a fatality at work; inadequate industrial waste disposal leading to soil pollution within a local facility is placed lower on the scale than a leak of harmful chemicals in a river leading to severe damage of ecosystem and wildlife);

    (b) scope, i.e., how widespread the harm caused to people or to the environment is (e.g., the number of people affected or the size of contaminated land); and

    (c) the irremediable character of the impact, that is, whether and to what extent it is possible to remediate the harm caused to people or to the environment (e.g., cleaning up the contaminated land, issuing compensations and/or indemnities for affected people).

48. The consideration of scale, scope and irremediability is meant to guide undertakings when analysing the severity of its impacts. The undertaking, however, is not expected to report on details related to each of these three aspects.

Stand: 30.04.2026

49. For potential impacts, the undertaking has to consider both severity and likelihood of occurrence. In the case of a potential negative impact on human rights, the severity of the impact takes precedence over its probability.

50. Quantitative measures of impacts yield the most objective evidence that can be collected to assess their materiality. However, quantitative data is not always available or may be costly to produce. Qualitative analysis can be sufficient for the undertaking to reasonably conclude whether a matter is material or not.

Financial materiality

51. From a financial perspective, a sustainability matter is material if it pertains to financial risks that could be reasonably expected to have material financial effects materially influencing the undertaking's financial position, financial performance, cash flows, access to finance or cost of capital over short-, medium- or long-term time horizons. In addition to the undertaking's business operations, matters related to the undertaking's business relationships with other companies should also be considered.

52. Material impacts generated by the undertaking generally constitute a source of financial risk. However, the undertaking shall also consider risks that are not related to its material impacts.

53. Like risks, financial opportunities related to a sustainability matter may generate financial effects. Reporting on financial opportunities is optional when preparing a sustainability report under this [draft] Standard.

54. Dependencies on natural and social resources may trigger financial risks in two ways:

(a) they may influence the undertaking's ability to continue to use or obtain the resources needed in its business processes as well as the quality and pricing of those resources; and

(b) they may affect the undertaking's ability to rely on business relationships on acceptable terms.

55. To determine whether a financial risk is material, the undertaking shall assess the probability, the nature and the potential magnitude of the financial effects on the undertaking.

Stakeholders and their relevance to the materiality analysis process

56. Stakeholders are those individuals or groups of people who can exercise influence over the undertaking and/or be affected by the activities of the undertaking. There are two main groups of stakeholders:

(a) affected stakeholders, i.e., individuals or groups of people whose interests are or could be – positively or negatively – affected by the undertaking's activities and its business relationships; and

(b) users of the sustainability report, including investors, lenders, business partners, social partners and civil society organisations.

57. Some stakeholders may belong to both groups defined in paragraph 56. An undertaking may engage with stakeholders in its materiality analysis to find out which sustainability matters are the most important to them. In many cases, micro undertakings will only consider the views of their most relevant stakeholders among those mentioned in paragraph 56.

Stand: 30.04.2026

Narrative – Policies, Actions and Targets (PAT) Module

Disclosure N 1 – Strategy: business model and sustainability – related initiatives

58. The undertaking shall disclose the key elements of its strategy and its business model, including:

(a) a description of significant groups of products and/or services offered;

(b) a description of significant market(s) the undertaking operates in (B2B, wholesale, retail, countries);

(c) a description of main business relationships (such as key suppliers, customers distribution channels and ***consumers***); and

(d) if applicable, a description of the key elements of its strategy that relate to or affect sustainability matters.

Disclosure N 2 – Material sustainability matters

59. The undertaking shall disclose the material sustainability matters resulting from its materiality analysis (see paragraphs 42 through 57), including a brief description of each sustainability matter (listed in accordance with paragraph 43) and of:

(a) how each matter has an impact on people or the environment;

(b) its actual and potential effects on the undertaking's present or future financial position and performance; and

(c) its actual and potential effects on the undertaking's activities and strategy.

Disclosure N 3 – Management of material sustainability matters

60. The undertaking shall disclose how it manages its material sustainability matters, including:

(a) whether it has adopted policies or ***actions*** to *(i)* prevent, *(ii)* mitigate and/or *(iii)* remediate actual or potential negative impacts and/or to *(iv)* address financial risks. If applicable, the undertaking may refer to the [due diligence] or risk management processes implemented;

(b) if it has policies in place, it shall describe:

i. the objective(s) of the ***policy*** and which material sustainability matters it addresses;

ii. the scope of the ***policy*** in terms of activities, ***value chain*** and countries where the undertaking is active;

iii. if applicable, affected stakeholder groups addressed by the ***policy***;

iv. if applicable, a reference to third-party standards or initiatives that the undertaking commits to respect through the implementation of the ***policy***; and

v. the ***targets*** the undertaking uses to monitor the implementation of the ***policy*** and the progress achieved;

(c) if it has put ***actions*** in place, it shall describe:

i. the list of key ***actions*** taken in the reporting year and of the actions planned for the future;

ii. the scope of those ***actions*** (i.e., whether they also address actors in the ***value chain***, whether they are implemented in different location and geographies or which affected stakeholder groups they address);

Stand: 30.04.2026

iii. the time horizon under which the undertaking intends to complete each key action; and

iv. the ***targets*** the undertaking uses to monitor the ***actions*** implemented and the progress achieved.

61. Where material, the undertaking shall disclose the ***actions*** taken in the reporting period to improve its energy efficiency and to reduce its greenhouse gas emissions as well as the related possible implications in terms of financial risks and, if applicable, opportunities.

62. When the undertaking considers that negative impacts are material in relation to *(i)* workers in the ***value chain***, *(ii)* ***consumers*** and ***end-users*** and/or *(iii)* ***affected communities***, it may disclose:

(a) the policies that it has adopted to manage those material impacts as well as the associated material risks;

(b) the ***actions*** it has taken on material impacts, its approach to managing material risks, and the effectiveness of those actions; and

(c) the ***targets*** related to managing material negative impacts and managing material risks.

63. These disclosures are limited to the description of the policies, ***actions*** and ***targets*** that the undertaking has put in place.

64. Where material, the undertaking shall disclose whether it has the following in place to support the prevention of ***incidents*** of ***corruption*** or bribery:

(a) separation of duties; and/or

(b) ***training*** for its ***employees;*** and

(c) any ***actions*** taken to address breaches in procedures and standards of anti-corruption and anti-bribery.

Disclosure N 4 – Key stakeholders

65. If the undertaking engages with stakeholders, it may disclose:

(a) the categories of key stakeholders being considered (the undertaking can use categories such as investors, lending banks/creditors, business partners, trade unions, NGOs, etc.); and

(b) a brief description of the engagement activities.

Disclosure N 5 – Governance: responsibilities in relation to sustainability matters

66. The undertaking shall describe its ***governance*** and responsibilities in relation to sustainability matters. If applicable, this disclosure shall cover roles and responsibilities of the highest governance body or of the individual(s) in charge of managing sustainability matters within the undertaking.

Stand: 30.04.2026

Business Partners Module

67. This module provides additional datapoints in relation to the information that is generally needed by the undertaking's business partners, investors and lenders. They are expected to address data requests that the undertaking receives or is likely to receive from lenders, investors and corporate clients, which require sustainability data from their suppliers. In relation to the information needs of financial market participants, these additional datapoints reflect their respective obligations under relevant laws and regulations. They are also relevant for business partners when they assess the sustainability profile of the undertaking as supplier or potential supplier.

List of material matters

68. In this module, the materiality analysis described in paragraphs 42 through 57 is required. The undertaking shall disclose the material sustainability matters resulting from its materiality analysis based on the list provided in Appendix B: *List of sustainability matters*.

Entity-specific consideration when reporting on GHG emissions under B 3 (Basic Module)

69. Depending on the type of activities carried out by the undertaking, a quantification of its Scope 3 GHG emissions can yield relevant information (see paragraph 11 of this [draft] Standard) on the undertaking's ***value chain*** impacts on climate change.

70. Scope 3 emissions are ***indirect GHG emissions*** (other than Scope 2) that derive from an undertaking's ***value chain***. They include the activities that are upstream of the undertaking's operations (e.g., purchased goods and services, purchased capital goods, transportation of purchased goods, etc.) and activities that are downstream of the undertaking's operations (e.g., transport and distribution of the undertaking's products, use of sold products, investments, etc). If the undertaking decides to provide this metric, it should refer to the 15 types of Scope 3 GHG emissions identified by the GHG Protocol Corporate Standard and detailed by the GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard. When it reports on Scope 3 GHG emissions, the undertaking includes significant Scope 3 categories (as per the Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard) based on its own assessment of relevant Scope 3 categories. Undertakings can find further guidance on specific calculation methods for each category in the GHG Protocol "Technical guidance for Calculating Scope 3 Emissions".

71. When reporting its Scope 1 and Scope 2 emissions, if the undertaking discloses entity-specific information on its Scope 3 emissions, it shall present it together with the information required under "B 3 – Energy and greenhouse gas emissions."

Disclosures in the Business Partners Module

72. The text below provides the list of disclosures from BP1 to BP 11 to be considered and reported upon if they are applicable or if they are considered relevant to the undertaking's business and organisation, following the materiality analysis performed by the undertaking in line with paragraphs from 42 to 57. When not reported upon, a disclosure shall be assumed to be 'not material' for the undertaking.

73. Instructions to support the preparation of disclosures form BP 1- BP 11 are available in the Business Partners Module guidance on pages 35 through 38 of this [draft] Standard.

Disclosure BP 1 – Revenues from certain sectors

74. The undertaking shall include a statement indicating if it is active in one or more of the following sectors while disclosing its related revenues:

(a) controversial weapons such as anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons; and/or

Stand: 30.04.2026

(b) the cultivation and production of tobacco; and/or

(c) fossil fuel (coal, oil and gas) sector (i.e., the undertaking derives revenues from exploration, mining, extraction, production, processing, storage, refining or distribution, including transportation, storage and trade, of fossil fuels as defined in Article 2, point (62), of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council 17), including a disaggregation of revenues derived from coal, from oil and from gas); and/or

(d) chemicals production, as its activities fall under Division 20.2 of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006[2].

Disclosure BP 2 – Gender diversity ratio in governance body

75. If the undertaking has a ***governance*** body in place, the undertaking shall disclose the related gender diversity ratio.

Disclosure BP 3 – GHG emissions reduction target

76. If the undertaking has set GHG emission reduction ***targets***, it shall provide its GHG emission reduction targets for:

(a) scope 1 emissions; and

(b) scope 2 emissions.

77. This disclosure includes Scope 3 emissions, only when they are disclosed under paragraph 71 above and the undertaking has set GHG emission reduction targets for Scope 3 emissions.

Disclosure BP 4 – Transition plan for climate change mitigation

78. The undertaking shall provide information about its transition plan for climate change mitigation with an explanation of how GHG emission reduction ***targets*** are compatible with the limiting of global warming to 1.5°C in line with the Paris Agreement. This disclosure is applicable only if the undertaking has adopted such a transition plan.

Disclosure BP 5 – Physical risks from climate change

79. The undertaking shall disclose the anticipated financial effects that physical risks from climate change may have on the company. This disclosure is applicable only if the undertaking is exposed to material physical risks. In particular, it shall disclose:

(a) the monetary amount and the percentage of the undertaking's total assets that can be subjected to material physical risks over the short-, medium- and long-term before considering ***climate change adaptation actions*** disaggregated by acute and chronic physical risk;

(b) the proportion of assets at material physical risk addressed by the ***climate change adaptation actions***;

(c) the location of the significant assets affected by material physical risks;

(d) the monetary amount and proportion (percentage) of net revenue from its business activities at material physical risk over the short-, medium- and long-term; and

(e) the breakdown of the undertaking's carrying value of its real estate assets by energy efficiency classes.

[2] "Manufacture of pesticides and other agrochemical products" listed in Division 20.2 of Annex I Regulation EC 1893/2006.

Stand: 30.04.2026

Disclosure BP 6 – Hazardous waste and/or radioactive waste ratio

80. If the undertaking generates hazardous and/or radioactive waste, the undertaking shall disclose the total amount of ***hazardous waste*** and/or radioactive waste generated (radioactive waste is defined in Article 3(7) of Council Directive 2011/70/Euratom).

Disclosure BP 7 – Alignment with internationally recognised instruments

81. The undertaking shall disclose whether its policies pertaining to its ***own workforce*** are aligned with relevant internationally recognised instruments, including the UN Guiding Principles on Business and Human Rights.

Disclosure BP 8 – Processes to monitor compliance and mechanisms to address violations

82. The undertaking shall disclose whether it has processes in place to monitor compliance with the OECD Guidelines for Multinational Enterprises and with the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, including the principles and rights set out in the International Bill of Human Rights and the eight fundamental conventions identified in the ILO Declaration or grievance/complaints handling mechanisms, to address violations of the above standards with regard to its ***own workforce***.

Disclosure BP 9 – Violations of OECD Guidelines for Multinational Enterprises or the UN Guiding Principles (including the principles and rights set out in the eight fundamental conventions of the ILO Declaration and the International Bill of Human Rights)

83. The undertaking shall disclose whether there have been any violations of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work or the OECD Guidelines for Multinational Enterprises with regard to its ***own workforce*** during the reporting year.

Disclosure BP 10 – Work-life balance

84. The undertaking shall disclose the percentage of its ***employees:***

(a) who are entitled to take family-related leave with a breakdown by gender; and

(b) who took family-related leave with a breakdown by gender.

Family-related leave includes maternity, paternity, parental and carers' leave.

Disclosure BP 11 – Number of apprentices

85. If applicable, the undertaking shall disclose the number of apprentices in the reporting period.

Stand: 30.04.2026

Basic Module: Guidance

86. This guidance is intended to support the preparation of the Metrics in the Basic Module.

Environmental Metrics

Metric B 3 – Energy and greenhouse gas emissions

Impacts on climate: energy usage and greenhouse gas emissions

87. Under paragraphs 24 and 25, the undertaking reports on its climate impacts, providing information about its energy use and greenhouse gas emissions. This guidance for disclosure B 3 does not constitute an additional datapoint to the disclosures described in paragraphs 24 (on energy consumption) and 25 (on GHG emissions) but rather an overarching objective of the Basic disclosure B 3.

88. Climate impacts are significantly driven by energy consumption. Therefore, it is relevant to disclose both the quantity as well as the type – e.g., fossil fuels such as coal, oil, and gas versus ***renewable energy*** – and mix of energy consumed. Examples of energy disclosures are total energy consumption broken down by fossil fuels and electricity. Other breakdowns may be reported such as consumption of purchased or self-generated electricity from renewable sources. This information may be provided in the following format:

	202(x) Energy consumption (MWh)
Fossil fuels	486
Electricity	10

89. Undertakings are to report their energy consumption in terms of final energy, which is understood as the amount of energy delivered to the undertaking, for example, the Megawatt-Hours (MWh) of electricity purchased from a utility, steam received from a nearby industrial plant or diesel purchased at petrol stations.

90. In case the undertaking purchases fossil or renewable fuels such as natural gas, oil or biomass to generate electricity, heat or cooling for its own consumption, it has to avoid double counting. Therefore, the undertaking accounts for the energy content of the purchased fuel only as fuel consumption, but it does not account for or report on its electricity and heat consumption yet again. In case of electricity generation from renewable energies such as solar or wind – and where no fuel use in necessary – the undertaking accounts for the amount of electricity generated and consumed as electricity consumption.

91. As for greenhouse gas emissions arising from the undertaking's activities, this requirement builds on the definitions and rules of the GHG Protocol, the leading accounting standard for GHG emissions. Under paragraph 25, undertakings are to report on their Scope 1 and Scope 2 emissions. Scope 1 GHG emissions cover direct emissions from owned or controlled sources. Scope 2 emissions are ***indirect GHG emissions*** resulting from the activities of the reporting company (as they derive from the undertaking's consumed energy) which, however, occur at sources owned or controlled by another company. Further guidance is provided in the sections below on how to calculate Scope 1 and 2 emissions.

92. Scope 1 and 2 emissions may be reported in the following format.

Stand: 30.04.2026

	202(x) GHG emissions (tCO_2e)
Scope 1	45
Scope 2	6
Total	51

Scope 1 emissions calculation guidance

93. Typical Scope 1 emissions include CO2 (as well as CH4 and N2O) emissions associated with fuel combustion (for example, in boilers, furnaces, vehicles, etc.) and fugitive emissions from air conditioning and industrial processes.

94. Emissions associated with combustion can be calculated by the expression

$$Emissions_{GHG,Fuel} = Activity\ Data_{Fuel} * EF_{GHG,Fuel} * GWP_{GHG}$$

where the value assigned to '$Emissions_{GHG}$' corresponds to the emissions of CO2, CH4 or N2O resulting from the combustion of the Fuel in tCO2e.

'$Activity\ Data_{Fuel}$' corresponds to the quantity of fuel consumed. Though typically expressed in energy units, it can also be expressed in volume (m^3 or l) or mass (tonnes or kg.).

'$EF_{GHG,Fuel}$' corresponds to the specific combustion Emission Factor (EF) used for the fuel. The units of the EF need to be consistent with the units of the activity data.

'GWP_{GHG}' corresponds to the Global Warming Potential of the GHG (CO2, CH4 or N2O). The activity data can be determined using fuel purchase receipts and purchase records or through direct measurement at the combustion device. The fuel quantities can be measured in different forms (typically mass or volume), and care needs to be taken to make sure that the activity data and the EF are expressed using the same units. It is not uncommon for emission factors of fuels to be expressed in terms of energy (Lower Calorific Value), in which case the further step of converting the volume or mass of the fuel to its energy content is needed (see the example below). This way, the expression above can take different forms, namely

$$Emissions_{GHG,Fuel} = Activity\ Data_{Fuel} * EF_{GHG,Fuel} * GWP_{GHG}$$

$$Emissions_{GHG,Fuel} = [Volume * CalorificValue]_{Fuel} * EF_{GHG,Fuel} * GWP_{GHG}$$

95. CO2 emission factors are either derived through analysis of the carbon and heat content of the fuel (not likely to be needed for SME undertakings) or through the use of published emission factors for the most common fuels. EFs for CH4 and N2O will depend on the type of combustion technology and will vary with it. In most cases, CH4 and N2O emissions are within the measurement error of CO2 and can be neglected. Sometimes the emission factor can already take into account the GWP of the GHG. In that case the parameter GWP_{GHG} does not need to be considered.

96. For the GWP, use the most recent values published by the Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) based on a 100-year time horizon to calculate tCO2eq emissions of non-CO2 gases. The current list features the IPCC's 6th Assessment Report, Chapter 7SM[3].

[3] Smith, C., Z.R.J. Nicholls, K. Armour, W. Collins, P. Forster, M. Meinshausen, M.D. Palmer, and M. Watanabe, 2021: The Earth's Energy Budget, Climate Feedbacks, and Climate Sensitivity Supplementary Material. In Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the

Stand: 30.04.2026

97. The following table provides a list of non-exhaustive sources of emission factors for fuels. Undertakings may also refer to authoritative national sources that may be more relevant to the particulars of their situation.

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
Activity data	fuel purchase receipts, purchase records, or through direct measurement at the combustion device.
Emissions Factors (EF):	
Fuel	ADEME – Bilan Carbonne *https://base-empreinte.ademe.fr/* IPCC – Emissions Factor Database *https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/EFDB/find_ef.php?reset=* IPCC – Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories *Microsoft Word - V2_Ch2_Stationary_Combustion_Final.doc (iges.or.jp)*
Global Warming Potential (GWP)	IPCC – Global Warming Potential p. 16 *https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_Chapter07_SM.pdf*

You can find more guidance and tools on how to act and report on climate by visiting https://smeclimatehub.org/.

Example

98. Company A burns Nr. 4 fuel oil in an industrial boiler. For its financial accounting, it keeps track of its costs, and for GHG accounting purposes, it keeps track of volumes (m^3) as reflected in their fuel receipts. From the receipts, it determines the annual volumes of fuel oil bought, and it keeps track as well of the fuel oil inventory on the first calendar day of the year. In 2023 it purchased 100 m^3 of fuel oil. Based on its records, on 1 January 2023 it had 2.5 m^3 in its reservoirs, and on 1 January 2024 it had 1 m^3. Thus, it determines (through purchase and measurement of inventory) that during 2023 it consumed 101.5 m^3 of fuel oil.

Using the IPCC list of emissions factors (Table 2.3, page 2.18), it estimates its emission factor to be a fifty-fifty blend of diesel oil and residual oil as 75.75 t CO2/TJ and by using published statistics on energy determined that its net calorific value of the fuel is 0.03921 TJ/m^3. Given that the CO_2 GWP equal one, its CO_2 emission for this specific Scope 1 source is:

$$101.5\ m^3 * 0.03921\ TJ/m^3 * 75.75\ t\ CO_2/TJ * 1 = 301.5\ t\ CO_2$$

For completeness of this example, the CH_4 and N_2O emissions are also calculated. Checking the IPCC list of emission factors, these are respectively 3 kg of CH_4/TJ and 0.6 kg of N_2O/TJ, thus the emissions will be:

Intergovernmental Panel on Climate Change [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, A. Pirani, S.L. Connors, C. Péan, S. Berger, N. Caud, Y. Chen, L. Goldfarb, M.I. Gomis, M. Huang, K. Leitzell, E. Lonnoy, J.B.R. Matthews, T.K. Maycock, T. Waterfield, O. Yelekçi, R. Yu, and B. Zhou (eds.)]. Available on https://www.ipcc.ch/.

Stand: 30.04.2026

CH_4 emissions = 101.5 m^3 * 0.03921 TJ/m^3 * 3 kg CO_2/TJ * 29.8 = 0.36 tCO_2e

N_2O emissions = 101.5 m^3 * 0.03921 TJ/m^3 * 0.6 kg CO_2/TJ * 273 = 0.65 tCO_2e

As mentioned, CH4 and N2O emissions add around 1 tCO2e to the CO2 value of 301.5 tCO2, which amounts to about 0.3% of the total. This could be considered well within an acceptable reporting error and so could not have been calculated and reported.

Global Warming Potentials for CH_4 and N_2O are derived from IPCC's 6th Assessment Report, Chapter 7SM[4].

Guidance for location-based Scope 2 emissions calculation

99. Location-based Scope 2 includes emissions from electricity, heat, steam and cooling purchased or acquired and consumed by the reporting company. It reflects the average emissions intensity of grids on which the energy consumption occurs and uses mostly grid-average emission factor data.

100. Typical sources of Scope 2 emissions relate to any equipment that consumes electricity (electrical engines, lights, buildings, etc.), heat (heating in industrial processes, buildings, etc.), steam (industrial processes) and cooling (industrial processes, buildings, etc.).

101. Emissions associated with the purchase and consumption of electricity, heat, steam and cooling can be calculated by the expression

$$Emissions_{GHG} = Activity\ Data * EF$$

where '$Emissions_{GHG}$' corresponds to the emissions of GHG resulting from the production of electricity, heat, steam or cooling (in the case of combustion of fuels, typically CO_2, CH_4 and N_2O). '$Activity\ Data$' corresponds to the quantity of fuel consumed, typically expressed in energy units (e.g., MWh). And '$EF_{GHG,Energy}$' corresponds to the EF used for the production of energy (electricity, heat, steam or cooling). The emission factors can be grid average factors. The units of the EF need to be consistent with the units of the activity data.

102. A grid average emission factor is an emission factor that characterises all the GHG emissions associated with the quantity of electricity generation produced by facilities located within a specified geographic boundary. These emission factors are usually produced for periods of one year – by averaging emissions and electricity production over a calendar year – and are often produced by the Electricity System Operator (ESO), Transmission System Operators (TSO), the electricity system supervisory body or other competent authorities. There are also grid average emission factors calculated for much shorter periods, e.g., for seconds or minutes.

103. Undertakings may also want to provide their market-based Scope 2 figure. Emission factors for market-based Scope 2 emissions reflect the contractual arrangements of the undertaking with its energy suppliers. Market-based emission factors can be provided by their electricity or heat suppliers as well as supported by their own purchase of Energy Attribute Certificates or Power Purchase Agreements (PPAs) or the use of residual-mix emission factors.

104. Scope 2 accounting methods are explained in more detail in the GHG Protocol Scope 2 Guidance.

[4] Smith, C., Z.R.J. Nicholls, K. Armour, W. Collins, P. Forster, M. Meinshausen, M.D. Palmer, and M. Watanabe, 2021: The Earth's Energy Budget, Climate Feedbacks, and Climate Sensitivity Supplementary Material. In Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, A. Pirani, S.L. Connors, C. Péan, S. Berger, N. Caud, Y. Chen, L. Goldfarb, M.I. Gomis, M. Huang, K. Leitzell, E. Lonnoy, J.B.R. Matthews, T.K. Maycock, T. Waterfield, O. Yelekçi, R. Yu, and B. Zhou (eds.)]. Available from https://www.ipcc.ch/.

Stand: 30.04.2026

Example

105. Company A occupies an office building of 2000 m^2 in Paris, where it pays the electricity consumed for the central heating and cooling, lighting, computers and other electric equipment such as appliances. With its utility bills, it has estimated that the building consumed 282 MWh of electricity in 2022. By using the emission factor provided by nowtricity.com for France in 2022, it has estimated its Scope 2 emissions for its building electricity consumption to be

$$Emissions_{GHG} = 282\,000\ [kWh] * 73 \left[\frac{g\ CO_2eq}{kWh}\right] = 20.6\ \text{t}\ CO2_2eq$$

106. The following table provides a list of non-exhaustive sources of electricity emission factors. Undertakings may also refer to authoritative national or grid sources that may be more relevant to the particulars of their situation.

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
Activity data	Purchase receipts or utility bills, contract purchase or firm purchase records
Emissions Factors (EF):	
Europe Grid electricity	Association of Issuing Bodies (AIB) – Residual Mix Grid Emission Factors *https://www.aib-net.org/facts/european-residual-mix* ADEME – Bilant Carbonne *https://base-empreinte.ademe.fr/* JRC – Historical GHG emissions factor for electricity consumption *https://data.jrc.ec.europa.eu/dataset/919df040-0252-4e4e-ad82-c054896e1641#dataaccess* *Life-cycle electricity production emission factors https://www.nowtricity.com/*
North America Grid electricity	USEPA GHG emission factors Hub https://www.epa.gov/climateleadership/ghg-emission-factors-hub Government of Canada https://publications.qc.ca/collections/collection_2023/eccc/En84-294-2023-eng.pdf
Other regions/Global	IEA's Annual GHG emission factors for World countries from electricity and heat generation (2022 data set, paid data set) *https://www.iea.org/data-and-statistics/data-product/emissions-factors-2022#emissions-factors*
Global Warming Potential (GWP)	IPCC – Global Warming Potential (GWP-100) p. 16 *https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_Chapter07_SM.pdf*

Stand: 30.04.2026

107. More guidance and tools on how to act and report on climate can be found at https://smeclimatehub.org/.

Conversion between different energy units

108. Undertakings are to report their energy consumption in terms of final energy, which is understood as the amount of energy delivered to the undertaking, for example, the Megawatt-Hours (MWh) of electricity purchased from the utility steam received from a nearby industrial plant or diesel purchased at petrol stations.

109. Paragraph 24 indicates MWh as the unit of choice for measuring energy consumption. In case of fuel or biomass, a conversion to MWh is necessary for data expressed in other units such as energy content (e.g., kJ, Btu), volume (e.g., litres, m³) or mass (e.g., metric tonnes, short tonnes).

110. For fuel consumption measured by mass (e.g., wood, coal), the undertaking should

(a) obtain the Net Calorific Value (e.g., kJ/metric ton, TJ/Gg) of the fuel (it can be a typical value published by reliable sources, e.g., IPCC, or may be provided by the supplier or attained internally);

(b) convert the Net Calorific Value to MWh/ton, for example,

1 TJ = 1,012 J = 277.78 MWh ; 1 Gg = 10^9 g = 1,000 t

11.9 TJ/Gg = 11.9 * 277.78/1000 t = 3.31 MWh/ton; and

(c) calculate the energy content of the mass, for example,

1,245,345 t * 3.31 MWh/ton = 4,117,111 MWh.

111. For liquid fuel, the undertakings should:

(a) convert volume information to mass, multiplying volume by fuel density, for example,

Diesel = 4,456,000 l; Diesel density = 0.84 kg/l

4,456,000 (l) * 0.84 (kg/l) = 3,743,040 kg = 3,743 t;

(b) calculate the energy content, multiplying mass by Net Calorific Value, for example,

3,743 [t] * 43 [TJ/Gg] = 3,743 t * 43 TJ/(1,000 [t]) = 160.95 [TJ] ; and

c) convert TJ to MWh, for example,

1 TJ = 1,012 J = 277.778 MWh

160.95 [TJ] = 277.78 [MWh/TJ] * 160.95 [TJ] = 44,708 MWh.

Documentation Source:

Data	*Documentation Source*
CDP	CDP Technical Note: Conversion of fuel data to MWh https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/000/477/original/CDP-Conversion-of-fuel-data-to-MWh.pdf?1479755175

Stand: 30.04.2026

Metric B 4 – Pollution of air, water and soil

Guidance on which undertakings need to report on pollution and what pollutants do undertakings need to report on

112. Paragraph 26 establishes that, if applicable, the undertaking shall disclose the pollutants it emits to air, water and soil in its own operations if such information is already required to be reported by law to competent authorities or under an Environmental Management System such as EMAS.

113. The metrics to be disclosed under this paragraph refer to information that the undertaking is already mandated to provide by law. This requirement was conceived to avoid any additional reporting burden on undertakings. In general, this requirement is expected to apply to undertakings that are operators of an industrial installation covered by the Industrial Emissions Directive (IED). The IED applies to some 52,000 installations in Europe, covering activities such as burning fuel in boilers with rated power of more than 50 MW, founding in metal foundries, processing of non-ferrous metals, production of lime, manufacturing of ceramic products by firing, production of plant protection products or biocides, tanning of hides, slaughterhouses, etc. In these cases, the installation already has to report to the competent authority the pollutants released to air, water and soil, and the data is publicly available at the European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR). Companies that operate in more than one facility do not have to report on their consolidated company-wide emissions under the EPRTR, as they report only at facility level. This [draft] Standard requires the reporting of the total amount of pollutants of all the facilities. Similarly, companies owning but not operating in a facility do not have to report to the E-PRTR but are expected to reflect their facility-owned emissions in their sustainability report.

114. Likewise, if under an EMAS certification an undertaking has been identified as having to monitor and report on the pollutants listed in the E-PRTR, these are in principle relevant aspects for the undertaking to include in its sustainability report.

115. If an undertaking has only one facility or operates in only one facility, and if its pollution data is already publicly available, the undertaking may refer to the document where such information is provided instead of reporting it once again. Likewise, if the undertaking publishes an organisation-wide EMAS report that incorporates pollution data, it can include it in the sustainability report by reference.

116. To report information on pollutants in the sustainability report, the undertaking should indicate the type of pollutant material being reported alongside the amount emitted to air, water and soil in a suitable mass unit (e.g., t or kg).

117. Below can be found an example of how undertakings may present information on their emissions to air, water and soil divided by pollutant type.

Pollutant	Emissions (kg)	Medium of release (air, water, soil)
e.g., Cadmium and compounds	10	Water
Type of pollutant 2		
Type of pollutant 3		

Stand: 30.04.2026

Metric B 5 – Biodiversity

Guidance on how to identify sites in or near biodiversity sensitive areas

118. Paragraph 28 stipulates that the undertaking shall disclose the sites it operates in that are located in or near ***biodiversity sensitive areas***. Biodiversity sensitive areas are defined as such by special nature protection regulation at European or international level. These comprise areas belonging to the Natura 2000 network of protected areas, UNESCO World Heritage sites and Key Biodiversity Areas ('KBAs') as well as other protected areas as referred to in Appendix D of Annex II to Commission Delegated Regulation (EU) 2021/21398.

119. The following table shows how information on sites in or near ***biodiversity sensitive areas*** can be presented. The undertaking may provide information about the location of the plant (e.g., country and site name) without specifying its exact address.

Location	**Area** (hectares)	**Biodiversity sensitive Area**	**Specification** (located in/near biodiversity sensitive areas)
Country – Site 1			
Country – Site 2			
Country – Site 3			
...			

120. For the purposes of this [draft] Standard, the term 'near' should be interpreted as meaning an area that is (partially) overlapping or adjacent to a ***biodiversity sensitive area***.

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
Natura 2000 Network of protected areas	https://natura2000.eea.europa.eu/
Key Biodiversity Areas – IUCN	https://www.keybiodiversityareas.org/sites/search
UNESCO – World Heritage Centre	https://whc.unesco.org/en/list/

Guidance on how to calculate and report land-use

121. The undertaking may disclose in units of area (e.g., m^2 or ha) on land-use using guidance provided by the EMAS:

(a) its total use of land,

(b) its total ***sealed area***,

(c) its total ***nature-oriented area*** on-site, and

(d) its total ***nature-oriented area*** off-site.

Stand: 30.04.2026

122. The following table shows how information on ***land-use*** may be presented.

Land-use type	**Area** (hectares or m²)		
	Previous year	**Reporting year**	**% change**
Total sealed area			
Total nature-oriented area on-site			
Total nature-oriented area off-site			
Total use of land			

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
EMAS Guidance	EU Commission Regulation 2018/2026 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2026&rid=2

Stand: 30.04.2026

Metric B 6 – Water

Guidance on how to calculate and report on water withdrawals and water consumption

123. ***Water withdrawal*** relates to the amount of water an undertaking draws into its organisational boundaries from any source during the reporting period. In practice, for most undertakings this relates to the amount of water taken from the public water supply network as indicated in the utility bills. However, where applicable, water withdrawal also includes amounts of water taken from other sources such as groundwater from own wells, water taken from rivers or lakes, or water received by other undertakings. Rainwater collected by the undertaking is not considered as water withdrawal.

124. ***Water consumption*** is the amount of water drawn into the boundaries of the undertaking that is not discharged or planned to be discharged back into the water environment or to a third party. This typically relates to water evaporated – e.g., in thermal energy processes like drying or power production – water embedded in products – e.g., in food production – or water for irrigation purposes – e.g., used in agriculture or for watering company premises. Collected rainwater can be considered in the calculation of water consumption, as a separate input from water withdrawal.

125. **Water discharge** means, for example, the amount of water transferred directly to receiving water bodies such as lakes or rivers, the public sewer or to other companies for cascading water use.

126. ***Water consumption*** can therefore be calculated as:

Water consumption = Water [withdrawal + rainwater harvest – discharges]

For undertakings that solely withdraw water from the public water network and discharge it into the sewer, water consumption will be close to zero and can therefore be omitted from the report.

127. The undertaking may provide additional explanatory information to contextualise its water withdrawals or consumption. For example, the undertaking may highlight if rainwater is collected and used as a replacement of tap water or if water is discharged into other parties for cascading use.

128. Below can be found an example of how undertakings may present quantitative information on their withdrawals, discharges and consumption of water divided by site location.

	Water withdrawal E.g., m³	**Water consumption** E.g., m³ (if applicable)
All sites		
Sites in areas with water stress		

Guidance for determining if the undertaking operates in an area of high-water stress

129. To determine if the undertaking operates in an area of high-water stress, you can consult the regional water authorities of the places you operate in to understand their assessment of the water resources for that specific location. Alternatively, you can also consult publicly available and free tools that map out water scarcity globally. One such tool is the WRI's Aqueduct Water Risk Atlas. With the help of this tool, undertakings can consult the water stress baseline set for different river basins globally. By way of illustration, the map below shows the main Iberian river basins and their water stress classification according to the WRI Aqueduct.

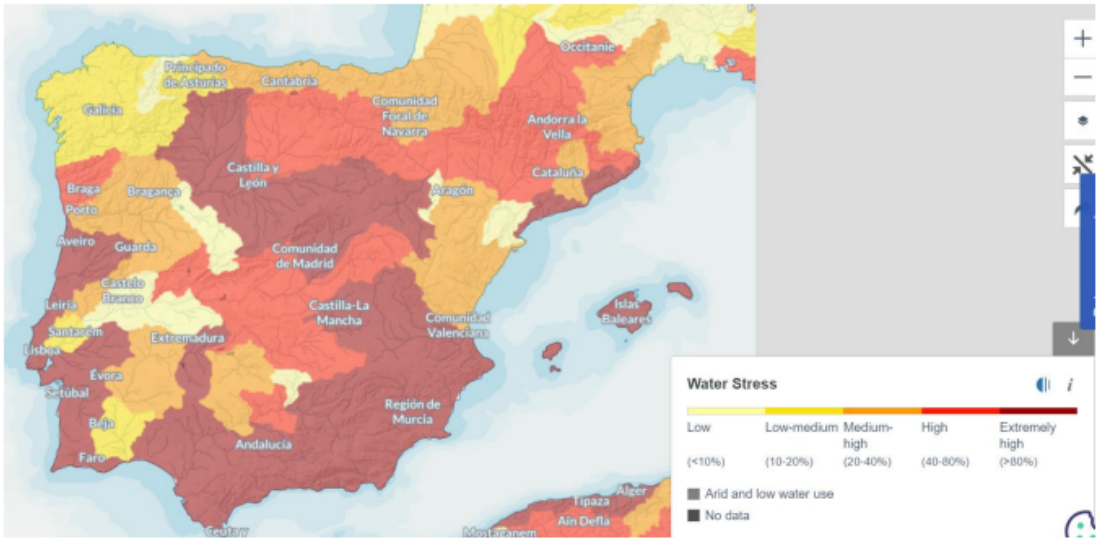

130. In this image several water basins in the Iberian Peninsula, along with their water stress classification, can be observed. Most of the southern part of the peninsula sits in an area of significant high-water stress – with the exception of the Guadiana basin (in yellow). Thus, if the undertaking has operations within the Guadalquivir basin (e.g., the Andalucia region, which has a significant high-water stress level), the undertaking would have to disaggregate its ***water consumption*** for that region/water basin. But if its operations take place within the southern

Stand: 30.04.2026

part of the Guadiana river basin (where there is low water stress), then it would not be necessary to disaggregate its water consumption for that region/water basin.

Metric B 7 – Resource use, circular economy and waste management

Guidance on circular economy principles

131. When disclosing information on its products, material use and waste management, the undertaking may provide information in relation to ***circular economy*** principles. Circular economy principles are articulated in the paragraphs below. The key principles outlined by the Ellen Macarthur Foundation are underlined below while the key principles considered by the European Commission are *italicised*.

Eliminate waste and pollution – this can be done through process improvements and also through design considerations at the level of *usability, reusability, repairability, disassembly* and *remanufacturing*.

Circulate products and materials (at their highest value) – *reusability* and ***recycling*** are key for product circulation, but this is enhanced if special consideration is given to circularity at the design phase for issues such as usability, reusability, repairability, remanufacturing and disassembly. Factors such as the incorporation of biomaterials and their *recirculation via the biological cycle* can also be considered, for example, using biodegradable crop covers instead of plastics in agriculture.

Regenerate nature – whenever possible, human activities should seek to regenerate nature and improve or restore key ecological functions (i.e., drainage, habitat provision, thermal regulation, etc.) that may have been lost due to previous human activities.

Guidance on the rate of recycled content in products and packaging

132. When compiling the rate of its recycled content – that is, by adding inputs into the process that have originated from recycled materials – in its products (i.e., its produced goods or materials) and packaging, the undertaking may use as denominator the total weight of recycled materials used in products and packaging (during the reporting period) divided by the total weight of materials in products and packaging (during the reporting period).

Guidance on the rate of recyclable content in products and packaging

133. When compiling the rate of its recyclable content – that is, materials that can be technically recycled – the undertaking may use as denominator the total weight of materials that are recyclable in products and packaging (during the reporting period) divided by the total weight of materials in products and packaging (during the reporting period).

Guidance on how to identify manufacturing and/or packaging processes

134. To identify manufacturing and/or packaging processes, the undertaking may refer to those activities that fall under "Section C – Manufacturing" and Section F "Construction" of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006[5].

Guidance on total waste generation and waste diverted to recycling or reuse

135. When disclosing information on waste, the undertaking may adopt the following tables.

[5] L_2006393EN.01000101.xml (europa.eu).

Stand: 30.04.2026

	Waste generated (e.g., tonnes)		
	Total waste generated, of which:		
		Waste diverted to recycle or reuse	*Waste directed to disposal*
Non-hazardous waste			
Type of waste1			
Type of waste2			
...			
Hazardous waste			
Type of waste1			
...			

136. Examples of ***hazardous wastes*** that small businesses may generate include batteries, used oils, pesticides, mercury-containing equipment and fluorescent lamps.

137. The undertaking may provide further breakdowns specifying further types of non-hazardous and ***hazardous wastes***. In doing so it may consider the list of waste descriptions found in the European Waste Catalogue's social metrics.

Metric B 8 – Workforce – General characteristics

138. Full-time equivalent (FTE) is the number of full-time positions in an undertaking. It can be calculated by dividing an employee's scheduled hours (total effective hours worked in a week) by the employer's hours for a full-time workweek (total hours performed by full-time employees). For example, an employee who works 25 hours every week for a company where the full-time week is 40 hours represents a 0,625 FTE (i.e. 25/ 40 hours).

139. Head count is the total number of people employed by the undertaking at a given time.

Guidance on how to present information about employees' contract types

140. The following table shows how information on ***employees*** may be presented by type of employment contract.

Type of contract	**Number of employees (full-time equivalents or head count)**
Temporary contract	
Permanent contract	
Total employees	

The following table shows how information on ***employees*** may be presented by gender.

Stand: 30.04.2026

Gender	Number of employees (full-time equivalents or head count)
Male	
Female	
Other	
Not reported	
Total employees	

141. In some European Union Member States, it is possible for people to legally register themselves as having a third gender, often neutral, which is to be categorised as "other" in the table above. If the undertaking is disclosing data about ***employees*** where this is not possible, it may explain this and indicate that the "other" category is not applicable. The "not reported" category applies to employees who do not disclose their gender identity.

142. The following table shows how information on employees may be presented by countries.

Country	Number of employees (full-time equivalents or head count)
Country A	
Country B	
Country C	
Country D	
Total employees	

143. Definitions and types of employment contracts may vary depending on the country. If the undertaking has ***employees*** working in more than one country, it shall use the legal definitions stipulated in the national laws of the countries where the employees are based in to calculate country-level data. Such country-level data shall then be added up to calculate total numbers, disregarding differences in national legal definitions.

Metric B 9 – Workforce – Health and safety

Guidance on the rate of recordable work-related accidents

144. In order to calculate the rate of ***recordable work-related*** accidents, the formula below should be used:

$$\frac{Number\ of\ work\ related\ accidents\ in\ the\ reporting\ year}{Total\ number\ of\ hours\ worked\ in\ a\ year\ by\ all\ employees}\ x\ 200{,}000$$

145. Based on the assumption that one full-time worker works 2,000 hours per year, the rate indicates the number of work-related accidents per 100 full-time workers over a yearly timeframe. If the undertaking cannot directly calculate the number of hours worked, it may estimate this on the basis of normal or standard hours of work.

Example

146. Company A reported three work-related accidents in the reporting year. Company A has 40 employees and a total number of 80,000 hours (40 x 2,000) worked in a year.

The rate of ***recordable work-related*** accidents is 3/80,000 x 200,000 = 7.5.

Guidance on number of fatalities resulting from work-related injuries and work-related ill health

147. Work-related injuries and work-related ill health arise from exposure to dangers at work.

Stand: 30.04.2026

148. In case of teleworking, injuries and ill health are work-related if the injury or ill health is directly related to the performance of work rather than the general home environment.

149. In case of injuries and ill health that occur while a person is travelling for work, these are considered work-related if the ***employee*** was performing work activities in the interest of the employer at the time of the injury or ill health. Accidents taking place when travelling, outside of the undertaking's responsibility (i.e., regular commuting to and from work), are subject to the applicable national legislation, which regulates their categorisation as to whether they are considered work-related or not.

150. Mental illness is considered work-related if it has been notified voluntarily by the relevant worker and if an evaluation from a licensed healthcare professional stating that the illness in question is indeed work-related. Health problems resulting from smoking, drug and alcohol abuse, physical inactivity, unhealthy diets, and psychosocial factors not connected to work are not considered work-related.

151. The undertaking may present separately the fatalities resulting from work-related injuries and those resulting from work-related ill health.

Metric B 10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training

Guidance on remuneration: ratio of entry level to minimum wage

152. 'Significant proportion of employees' refers to the majority of employees in the undertaking without considering interns and apprentices.

153. 'Entry level wage' refers to full-time wage in the lowest employment category. The wages of interns and apprentices shall not be considered when identifying the entry level wage of the undertaking.

154. 'Minimum wages' refer to the minimum compensation of employment per hour, or other unit of time, allowed by law. Depending on the country, the minimum wage might be set directly by law or through collective bargaining agreements. The undertaking shall refer to the applicable minimum wage for the country it reports on (whether set directly by law or through a collective bargaining agreement).

In order to calculate the ratio of entry level wage to minimum wage, the formula below shall be used:

$$Ratio = \frac{\text{Entry level wage}}{\text{Minimum wage}}$$

Guidance on remuneration: percentage gap between female and male employees

155. The metric for the percentage gap between female and male ***employees*** addresses the principle of gender equality, which stipulates equal ***pay*** for equal work. The pay gap is defined as the difference of average pay levels between female and male employees expressed as the percentage of the average pay level of male employees.

156. In order to estimate this metric, all ***employees*** shall be included in the calculation. In addition, there should be two separate average ***pay*** calculations for female and male employees. See the formula below:

$$\frac{(Average\ gross\ hourly\ pay\ level\ of\ male\ employees - average\ gross\ hourly\ pay\ level\ of\ female\ employees)}{Average\ gross\ hourly\ pay\ level\ of\ male\ employees}\ x\ 100$$

Stand: 30.04.2026

157. Depending on the undertaking's remuneration policies, the gross ***pay*** refers to all of the following elements:

(a) base salary, which is the sum of guaranteed, short-term, and non-variable cash compensation;

(b) benefits in cash, which constitute the sum of the base salary and cash allowances, bonuses, commissions, cash profit-sharing, and other forms of variable cash payments;

(c) benefits in kind such as cars, private health insurance, life insurance, and wellness programs; and

(d) direct remuneration, which is the sum of benefits in cash, benefits in kind and the total fair value of all annual long-term incentives.

158. The gross pay is the sum of all the applicable elements listed above.

159. The average gross hourly pay is the weekly/annual gross pay divided by the average hours worked per week/year.

Example

Company A has *X* male ***employees*** and *Y* female employees in total. Male employees' gross hourly pay is €15 and female employees' gross hourly pay is €13.

The average gross hourly pay level of male employees is the sum of all their gross hourly payments divided by the total number of male employees. The average gross hourly pay level of female employees is the sum of all their gross hourly payments divided by the total number of female employees.

The formula used to calculate the percentage pay gap between male and female employees is

$$\frac{15-13}{15} x\ 100 = 13.3\%$$

Guidance on collective bargaining coverage

160. The ***employees*** covered by ***collective bargaining*** agreements are those individuals to whom the undertaking is obliged to apply the agreement. If an employee is covered by more than one collective bargaining agreement, it only needs to be counted once. If none of the employees are covered by a collective bargaining agreement, the percentage is zero.

161. The percentage of ***employees*** covered by ***collective bargaining*** agreements is calculated by using the following formula:

$$\frac{Number\ of\ employees\ covered\ by\ collective\ bargaining\ agreements}{Number\ of\ employees}\ x\ 100$$

162. The information required by this disclosure requirement may be reported as coverage rates if the ***collective bargaining*** coverage is between 0–19%, 20–39%, 40–59%, 60–79% or 80–100%.

163. This requirement is not aimed at obtaining the percentage of ***employees*** represented by a works council or belonging to trade unions, which can be different. The percentage of employees covered by ***collective bargaining*** agreements can be higher than the percentage of unionised employees when the collective bargaining agreements apply to both union and non-union members.

Stand: 30.04.2026

Business Conduct Metrics

Metric B 12 – Convictions and fines for corruption and bribery

164. ***Corruption*** and bribery fall under the ***business conduct*** sustainability matter.

165. Under paragraph 38, the undertaking shall report on the total number of convictions and the total amount of fines incurred for violating anti-corruption and anti-bribery laws.

Guidance on convictions

166. Convictions for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws refer to any verdict of a criminal court against an individual or undertaking in respect of a criminal offence related to ***corruption*** and bribery. For example, where these court decisions are entered in the criminal record of the convicting European Union Member State.

Guidance on fines

167. Fines issued for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws refer to mandatory monetary penalties resulting from violations of anti-corruption and anti-bribery laws imposed by a court, commission or other government authority, which are paid to a public treasury.

Stand: 30.04.2026

Business Partners Module: Guidance

168. This guidance is intended to support the preparation of the metrics in the Business Partner Module.

Governance – Business Model Metrics

Disclosure BP 1 – Revenues from certain sectors

169. In accordance with paragraph 74, the undertaking shall declare if it is active in the following sectors, specifying the corresponding revenues:

(a) the manufacturing of controversial weapons such as anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons (controversial weapons are prohibited by international law because of the indiscriminate harm they can cause to people, including serious bodily harm and death during or past the ending of military conflicts);

(b) the cultivation and production of tobacco;

(c) the fossil fuels (coal, oil and gas) sector (i.e., revenues arising from the exploration, mining, extraction, production, processing, storage, refining or distribution of fossil fuels, including their transportation, storage and trade); and

(d) the production of chemicals, i.e., the activities listed under the Division 20.2 of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006, which involve the manufacturing ". . . of pesticides and other agrochemical products").

170. Criteria regarding those sectors have been stipulated in certain legislation applicable to the financial sector; hence, those sectors have been identified by lenders and investors as carrying sustainability risks.

Disclosure BP 2 – Responsibilities in relation to sustainability matters

171. The ***governance*** body refers to the highest decision-making authority in a company. Depending on the jurisdiction the company is in and its legal entity classification, the governance body can vary in format.

172. The gender diversity ratio of the ***governance*** body is calculated as an average ratio of female to male board members.

$$Gender\ diversity\ ratio = \frac{the\ number\ of\ female\ members}{the\ number\ of\ male\ members}$$

Example

173. A certain ***governance*** body is composed of six members, including three women. The gender diversity ratio is one – for every female member there is one male member.

Environmental Metrics

Disclosure BP 3 – GHG emissions reduction target

174. A GHG emission reduction target constitutes a commitment to reduce the undertaking's GHG emissions in a future year as compared to the GHG emissions measured during a base year. Emission reductions may be achieved, for instance, through electrification, renewable electricity, sustainable products development, etc. Removals and avoided emissions do not count as emission reductions. Disclosure BP 3 requires the undertaking to disclose GHG emission reduction ***targets*** for its Scope 1 and Scope 2 emissions.

Stand: 30.04.2026

175. A base year is a preceding year against which the undertaking's current GHG emissions can be measured. In general, the base year should be a recent and representative year of the undertaking's GHG emissions in which there are verifiable data.

176. The target year is the year in the future the undertaking aims to achieve a certain absolute or percentage amount of GHG emission reductions. It should range over a period from one to three years from the base year to a short-term target. Longer term ***targets*** may also be included, for instance, for periods of twenty or thirty years (e.g., 2040 or 2050). Undertakings are encouraged to include target values for the short-term target year of 2030 at the least and, if feasible, for the long-term year of 2050. From 2030 onwards, it is recommended to update the base year and target year for GHG emission reduction targets after every five-year period.

177. To set a target, undertakings should consider the existing scientific evidence on GHG mitigation. The SBTi recommends a cross-sector target in GHG emissions reduction of -42% by the year 2030 and -90% by the year 2050 (base year 2020). Specific pathways also exist by sector and may be considered by undertakings when setting their GHG emission reduction ***targets***.

Disclosure BP 4 – Transition plan for climate change mitigation

178. A climate transition plan is a set of present and future ***actions*** meant to align the undertaking's business model, strategy and operations with the key overarching global goal of limiting global warming to 1.5°C. Underpinned by a GHG reduction target compatible with that goal, the importance of having a transition plan in place lies in the ability of understanding the means by which the undertaking will move towards a low-carbon economy while keeping track of the progress made. A transition plan serves as a mechanism for accountability and transparency prompting undertakings to develop credible pathways for mitigating climate change through their ***actions***.

179. A credible transition plan should *(a)* identify clear responsibilities and roles; *(b)* be integrated in the undertaking's business strategy and financial planning; *(c)* include information on decarbonisation levers and pathways as well as quantifiable indicators that can be monitored throughout predefined timeframes; *(d)* allow for regular reviewing and updating after stakeholder consultations when appropriate; and *(e)* cover the entirety of its own operations and, to the largest possible extent, the ***value chain*** or else provide an explanation as to any limitation.

Disclosure BP 5 – Physical Risks from climate change

180. ***Climate-related physical risks*** arise from the effects that climate change has on the undertaking. They can be classified into acute physical risks, which arise from particular events (such as droughts, floods, extreme precipitations and wildfires), and chronic physical risks, which arise from longer term changes in the climate. Physical risks are a function of climate-related hazards, the exposure of the undertaking's assets and activities to these hazards, and how sensitive the undertaking is to these hazards are. Examples of climate-related hazards are heat waves, increased frequency of extreme weather events, sea level rise, glacial lake outburst flood, and change in precipitation and wind patterns. Climate-related physical risks can be identified and modelled by using climate scenarios that consider high emissions trajectories such as IPCC SSP5-8.5.

Disclosure BP 6 – Hazardous waste and radioactive waste ratio

181. Nuclear waste can be present in a variety of situations, from smoke detectors to sludges to naturally occurring radioactive materials. It can also be present in special equipment used in industry, research facilities and healthcare as well as in other objects.

182. The undertaking may disclose its share of radioactive waste, which is calculated as a percentage of the total amount of ***hazardous waste*** as reported in the Basic Module B 7.

183. Below may be found an example of the radioactive waste ratio calculation:

Stand: 30.04.2026

$$Radioactive\ waste\ ratio = \frac{Radioactive\ waste\ (t)}{Hazardous\ waste\ (t)}\ x\ 100$$

Social Metrics

Disclosure BP 7 – Alignment with internationally recognised instruments

184. The undertaking shall disclose how it manages actual and potential negative impacts on people's human rights. This means that the undertaking shall disclose whether it has policies in place that commits it to respecting human rights, including labour rights, as defined by the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises. Such policies can take many forms, and they have no definitive template or structure. Efforts to implement such policies can include the provision of specific ***training*** on human rights for ***employees*** as well as efforts to map out supply chains in order to proactively identify issues related to child labour or forced labour, particularly in higher risk contexts.

185. Human rights in the workplace include the right to a safe and healthy working environment; the right to freedom of association and the right to ***collective bargaining***; the elimination of discrimination, including the right to equal pay for work of equal value; and the elimination of child labour and forced labour.

186. International instruments such as treaties, conventions, principles, and guidelines constitute the common reference ground upon which the undertaking shall develop policies related to human rights (see the CSRD Article 29 b 2 b). These policies could signal to internal and external stakeholders that an undertaking is taking steps to embed human rights in its business operations and relations.

Disclosure BP 8 – Processes to monitor compliance and mechanisms to address violations

187. A human rights ***policy*** sets out how the undertaking respects human rights by having processes in place to identify, prevent, mitigate and account for how the undertaking addresses its actual or potential adverse human rights impacts. Examples of mechanisms used to report human rights violations include the provision of channels such as ***grievance*** procedures, general complaints and whistleblower complaints through which ***employees*** can raise concerns or file complaints related to human rights, including labour rights.

Disclosure BP 9 – Violations of OECD guidelines by multinational enterprises or the UN Guiding Principles (including the principles and rights set out in the eight fundamental conventions of the ILO Declaration and the International Bill of Human Rights)

188. If applicable, the undertaking shall disclose whether there have been any violations of human rights during the reporting year. The UN Guiding Principles on Business and Human Rights, the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises provide a comprehensive overview and list of human rights.

Disclosure BP 10 – Workforce – Work-life balance

189. The undertaking shall disclose separately the percentage of those ***employees:***

(a) who can take family-related leave in the reporting year, with a breakdown by gender, and

(b) who used family-related leave in the reporting year, with a breakdown by gender.

Stand: 30.04.2026

190. To calculate this percentage, the same methodology used for social metrics in the Basic Module should be used for the sake of consistency, which means that ***employees*** can be counted in full-time equivalents or headcount.

191. Family-related leave includes maternity leave, paternity leave, adoption leave, parental leave, dependents' leave and carer's leave. The definition and scope of family-related leave is stipulated in national laws.

Disclosure BP 11 – Number of apprentices

192. The undertaking shall disclose the number of apprentices it has in the reporting period based on the applicable national definitions and schemes of ***apprentices***.

193. The number of apprentices refers to the number of apprentices who work in the undertaking during the reporting year. For example, if the undertaking has a December year end, an apprentice that starts their contract in year x1 and finishes in year x2 should be included in this disclosure in year x1 and year x2.

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Defined terms

This appendix is an integral part of this [draft] Standard.

Defined term	Definition
Actions	Actions refer to (i) actions and actions plans (including transition plans) that are undertaken to ensure that the undertaking delivers against targets set and through which the undertaking seeks to address material impacts, risks and opportunities; and (ii) decisions to support these with financial, human or technological resources.
Affected communities	People or group(s) living or working in the same area that have been or may be affected by a reporting undertaking's operations or through its upstream and downstream value chain. Affected communities can range from those living adjacent to the undertaking's operations (local communities) to those living at a distance. Affected communities include actually and potentially affected indigenous peoples.
Apprentice	Apprentice refers to a person who is serving an apprenticeship. Apprenticeships are understood as formal vocational education and training schemes that (a) combine learning in education or training institutions with substantial work-based learning in companies and other workplaces, (b) lead to nationally recognised qualifications, (c) are based on an agreement defining the rights and obligations of the apprentice, of the employer and, where appropriate, the vocational education and training institution, and (d) with the apprentice being paid or otherwise compensation for the work-based component.
Biodiversity	The variability among living organisms from all sources including, inter alia, terrestrial, freshwater, marine and other aquatic ecosystems and the ecological complexes of which they are part.
Biodiversity sensitive Area	Biodiversity sensitive areas include: Natura 2000 network of protected areas, UNESCO World Heritage sites and Key Biodiversity Areas ('KBAs'), as well as other protected areas, as referred to in Appendix D of Annex II to Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2139.
Business Conduct	The following matters are collectively referred to as 'business conduct or business conduct matters': (a) business ethics and corporate culture, including anti-corruption and anti-bribery, the protection of whistleblowers, and animal welfare; (b) the management of relationships with suppliers, including payment practices, especially with regard to late payment to small and medium-sized undertakings. (c) activities and commitments of the undertaking related to exerting its political influence, including its lobbying activities.
Collective bargaining	All negotiations which take place between an employer, a group of employers or one or more employers' organisations, on the one hand, and one or more trade unions or, in their absence, the representatives of the workers duly elected and authorised by them in accordance with national laws and regulations, on the other, for: i) determining working conditions and terms of employment; and/or ii) regulating relations between employers and workers; and/or regulating relations between employers or their organisations and a workers' organisation or workers' organisations.
Corruption	Abuse of entrusted power for private gain, which can be instigated by individuals or organisations. It includes practices such as facilitation payments, fraud, extortion, collusion, and money laundering. It also

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
	includes an offer or receipt of any gift, loan, fee, reward, or other advantage to or from any person as an inducement to do something that is dishonest, illegal, or a breach of trust in the conduct of the undertaking's business. This can include cash or in-kind benefits, such as free goods, gifts, and holidays, or special personal services provided for the purpose of an improper advantage, or that can result in moral pressure to receive such an advantage.
Consumers	Individuals who acquire, consume or use goods and services for personal use, either for themselves or for others, and not for resale, commercial or trade, business, craft or profession purposes.
Classified information	EU classified information as defined in Council Decision of 23 September 2013 on the security rules for protecting EU classified information (2013/488/EU) or classified by one of the Member States and marked as per Appendix B of that Council decision. EU classified information means any information designated by a EU security classification, of which the unauthorised disclosure could cause varying degrees of prejudice to the interests of the European Union or of one or more of the Member States. Classified information may be classified according to four levels: top secret, secret, confidential, restricted (based on the definition from the Council Decision).
Circular economy principles	The European circular economy principles are usability; reusability; repairability; disassembly; remanufacturing or refurbishment; recycling; recirculation by the biological cycle; other potential optimisation of product and material use.
Climate change adaptation	The process of adjustment to actual and expected climate change and its impacts.
Climate-related physical risks	Risks resulting from climate change that can be event-driven (acute) or from longer-term shifts (chronic) in climate patterns. Acute physical risks arise from particular hazards, especially weather-related events such as storms, floods, fires or heatwaves. Chronic physical risks arise from longer-term changes in the climate, such as temperature changes, and their effects on rising sea levels, reduced water availability, biodiversity loss and changes in land and soil productivity.
Direct GHG emissions (Scope 1)	Direct GHG emissions from sources that are owned or controlled by the undertaking.
Employee	An individual who is in an employment relationship with the undertaking according to national law or practice.
End-users	Individuals who ultimately use or are intended to ultimately use a particular product or service.
Family related leave	Family-related leave include maternity leave, paternity leave, parental leave, and carers' leave that is available under national law or collective agreements. For the purpose of this Standard, these concepts are defined as: (a) maternity leave (also called pregnancy leave): employment-protected leave of absence for employed women directly around the time of childbirth (or, in some countries, adoption); (b) paternity leave: leave from work for fathers or, where and in so far as recognised by national law, for equivalent second parents, on the occasion of the birth or adoption of a child for the purposes of providing care;

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
	(c) parental leave: leave from work for parents on the grounds of the birth or adoption of a child to take care of that child, as defined by each Member State; (d) carers' leave from work: leave for workers to provide personal care or support to a relative, or a person who lives in the same household, in need of significant care or support for a serious medical reason, as defined by each Member State.
Grievance mechanism	Any routinized, state-based or non-state-based, judicial or non-judicial processes through which stakeholders can raise grievances and seek remedy. Examples of state-based judicial and non-judicial grievance mechanisms include courts, labour tribunals, national human rights institutions, National Contact Points under the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, ombudsperson offices, consumer protection agencies, regulatory oversight bodies, and government-run complaints offices. Non-state-based grievance mechanisms include those administered by the undertaking, either alone or together with stakeholders, such as operational-level grievance mechanisms and collective bargaining, including the mechanisms established by collective bargaining. They also include mechanisms administered by industry associations, international organisations, civil society organisations, or multi-stakeholder groups. Operational-level grievance mechanisms are administered by the organisation either alone or in collaboration with other parties and are directly accessible by the organisation's stakeholders. They allow for grievances to be identified and addressed early and directly, thereby preventing both harm and grievances from escalating. They also provide important feedback on the effectiveness of the organisation's due diligence from those who are directly affected. According to UN Guiding Principle 31, effective grievance mechanisms are legitimate, accessible, predictable, equitable, transparent, rights-compatible, and a source of continuous learning. In addition to these criteria, effective operational-level grievance mechanisms are also based on engagement and dialogue. It can be more difficult for the organisation to assess the effectiveness of grievance mechanisms that it participates in compared to those it has established itself.
Greenhouse Gases (GHG)	For the purposes of this Standard, GHGs are the six gases listed in the Kyoto Protocol: carbon dioxide (CO2); methane (CH4); nitrous oxide (N2O); Nitrogen trifluoride (NF3); hydrofluorocarbons (HFCs); perfluorocarbons (PFCs); and sulphur hexafluoride (SF6).
Governance	The governance is the system of rules, practices and processes by which a company is directed and controlled.
Gross greenhouse gas (GHG) emissions	Gross greenhouse gas (GHG) emissions are total emissions before deductions for carbon removals or any other adjustments are made.
Hazardous waste	Waste which displays one or more of the hazardous properties listed in Annex III of Directive 2008/98/EC of the European Parliament and of the Council17 on waste.
Incident	A legal action or complaint registered with the undertaking or competent authorities through a formal process, or an instance of non-compliance identified by the undertaking through established procedures. Established procedures to identify instances of non-compliance can include management system audits, formal monitoring programs, or grievance mechanisms

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
Indirect GHG emissions (Scope 2)	Indirect emissions are a consequence of the operations of the undertaking but occur at sources owned or controlled by another company. Scope 2 GHG emissions are indirect emissions from the generation of purchased or acquired electricity, steam and heat, or cooling consumed by the undertaking.
Land-use	The human use of a specific area for a certain purpose (such as residential; agriculture; recreation; industrial, etc.). Influenced by land cover (grass, asphalt, trees, bare ground, water, etc). Land-use change refers to a change in the use or management of land by humans, which may lead to a change in land cover.
Nature-oriented area	A "nature-oriented area" is an area dedicated primarily to nature preservation or restoration. They can be located on-site and include elements like roof, façade, water drainages designed, to promote biodiversity. Nature-oriented areas can also be located outside the organisation site provided that the area is owned or (co-)managed by the organisation and is primarily dedicated to promoting biodiversity. (Adapted from EMAS regulation)
Own workforce/own workers	Employees who are in an employment relationship with the undertaking ('employees') and non-employees who are either individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') or people provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities' (NACE Code N78).
Pay	The ordinary basic or minimum wage or salary and any other remuneration, whether in cash or in kind which the worker receives directly or indirectly ('complementary or variable components'), in respect of his/her employment from his/her employer. 'Pay level' means gross annual pay and the corresponding gross hourly pay. 'Median pay level' means the pay of the employee that would have half of the employees earn more and half less than they do
Policy	A set or framework of general objectives and management principles that the undertaking uses for decision-making. A policy implements the undertaking's strategy or management decisions related to a material sustainability matter. Each policy is under the responsibility of defined person(s), specifies its perimeter of application, and includes one or more objectives (linked when applicable to measurable targets). A policy is implemented through actions or action plans. For example, undertakings with less resources may have few (or no) policies formalised in written documents, but this does not necessarily mean they do not have policies. If the undertaking has not yet formalised a policy but has implemented actions or defined targets through which the undertaking seeks to address material sustainability topics and subtopics, it may disclose them.
Recordable work-related injury or ill health	Work-related injury or ill health that results in any of the following: death, days away from work, restricted work or transfer to another job, medical treatment beyond first aid, or loss of consciousness; or significant injury or ill health diagnosed by a physician or other licensed healthcare professional, even if it does not result in death, days away from work, restricted work or job transfer, medical treatment beyond first aid, or loss of consciousness. Recordable means diagnosed by a physician or other licensed health care professionals. Injuries that do not require medical

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
	treatment beyond first aid are generally not recordable.
Recycling	Any recovery operation by which waste materials are reprocessed into products, materials or substances whether for the original or other purposes. It includes the reprocessing of organic material but does not include energy recovery and the reprocessing into materials that are to be used as fuels or for backfilling operations
Renewable Energy	Energy from renewable non-fossil sources, namely wind, solar (solar thermal and solar photovoltaic) and geothermal energy, ambient energy, tide, wave and other ocean energy, hydropower, biomass, landfill gas, sewage treatment plant gas, and biogas[6].
Sealed area	A sealed area means any area where the original soil has been covered (such as roads) making it impermeable. This non-permeability can create environmental impacts. (Source: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R1221-20230712)
Sensitive information	Sensitive information as defined in Regulation (EU) 2021/697 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2021 establishing the European Defence Fund. Sensitive information means information and data, including classified information, that is to be protected from unauthorised access or disclosure because of obligations laid down in Union or national law or in order to safeguard the privacy or security of a natural or legal person.
Targets	Measurable, outcome-oriented and time-bound goals that the SME aims to achieve in relation to material sustainability topics and subtopics. They may be set voluntarily by the SME or derive from legal requirements on the undertaking.
Training	Initiatives put in place by the undertaking aimed at the maintenance and/or improvement of skills and knowledge of its own workers. It can include different methodologies, such as on-site training, and online training.
Value Chain	The full range of activities, resources and relationships related to the undertaking's business model and the external environment in which it operates. A value chain encompasses the activities, resources and relationships the undertaking uses and relies on to create its products or services from conception to delivery, consumption and end-of- life. Relevant activities, resources and relationships include: a) those in the undertaking's own operations, such as human resources; b) those along its supply, marketing and distribution channels, such as materials and service sourcing and product and service sale and delivery; and c) the financing, geographical, geopolitical and regulatory environments in which the undertaking operates. Value chain includes actors upstream and downstream from the undertaking. Actors upstream from the undertaking (e.g., suppliers) provide products or services that are used in the development of the undertaking's products or services. Entities

[6] Article 2(1) Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources (OJ L 328, 21.12.2018, p. 82).

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
	downstream from the undertaking (e.g., distributors, customers) receive products or services from the undertaking.
Wage	Gross wage, excluding variable components such as overtime and incentive pay, and excluding allowances unless they are guaranteed
Water consumption	The amount of water drawn into the boundaries of the undertaking (or facility) and not discharged back to the water environment or a third party over the course of the reporting period.
Water withdrawal	The sum of all water drawn into the boundaries of the undertaking from all sources for any use over the course of the reporting period.
Work-life balance	Satisfactory state of equilibrium between an individual's work and private life. Work-life balance in a broader sense encompasses not only the balance between work and private life given family or care responsibilities, but also time allocation between time spent at work and in private life beyond family responsibilities.
Worker in the value chain	An individual performing work in the value chain of the undertaking, regardless of the existence or nature of any contractual relationship with the undertaking. In the ESRS, the scope of workers in the value chain include all workers in the undertaking's upstream and downstream value chain who are or can be materially impacted by the undertaking. This includes impacts that are connected to the undertaking's own operations, and value chain, including through its products or services, as well as through its business relationships. This includes all workers who are not in the scope of 'Own Workforce' ('Own Workforce' includes people who are in an employment relationship with the undertaking ('employees') and non-employees who are either individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') or people provided by undertakings primarily engaged in employment activities (NACE Code N78)

Stand: 30.04.2026

Appendix B: List of sustainability matters

The appendix below is an integral part of this [draft] Standard. The compilation of sustainability topics along with their related subtopics and sub-subtopics shall be used as a basis for determining what material matters are to be reported.

Sustainability matters covered in [draft] topical ESRS		
Topic	**Sustainability matter: Sub-topic**	**Sustainability matter: sub-sub topic**
Climate change	– Climate change adaptation – Climate change mitigation – Energy	
Pollution	– Pollution of air – Pollution of water – Pollution of soil – Pollution of living organisms and food resources – Substances of concern – Substances of very high concern	
Water and marine resources	– Water – Marine resources	– Water consumption – Water withdrawals – Water discharges – Water discharges in the oceans – Extraction and use of marine resources
Biodiversity and ecosystems	– Direct impact drivers of biodiversity loss	– Climate Change – Land-use change, fresh water-use change and sea-use change – Direct exploitation – Invasive alien species – Pollution – Others
	– Impacts on the state of species	– Examples: – Species population size – Species global extinction risk
	– Impacts on the extent and condition of ecosystems	– Examples: – Land degradation – Desertification – Soil sealing
Circular economy	– Impacts and dependencies on ecosystem services – Resources inflows, including resource use – Resource outflows related to products and services – Waste	
Own workforce	– Working conditions	– Secure employment – Working time – Adequate wages – Social dialogue – Freedom of association, the existence of works councils and the information, consultation and participation rights of workers

Stand: 30.04.2026

Sustainability matters covered in [draft] topical ESRS		
Topic	**Sustainability matter: Sub-topic**	**Sustainability matter: sub-sub topic**
		– Collective bargaining, including rate of workers covered by collective agreements – Work-life balance – Health and safety
	– Equal treatment and opportunities for all	– Gender equality and equal pay for work of equal value – Training and skills development – Employment and inclusion of persons with disabilities – Measures against violence and harassment in the workplace – Diversity
	– Other work-related rights	– Child labour – Forced labour – Adequate housing – Privacy
Workers in the value chain	– Working conditions	– Secure employment – Working time – Adequate wages – Social dialogue – Freedom of association, including the existence of work councils – Collective bargaining – Work-life balance – Health and safety
	– Equal treatment and opportunities for all	– Gender equality and equal pay for work of equal value – Training and skills development – The employment and inclusion of persons with disabilities – Measures against violence and harassment in the workplace – Diversity
	– Other work-related rights	– Child labour – Forced labour – Adequate housing – Water and sanitation – Privacy
Affected communities	– Communities' economic, social and cultural rights	– Adequate housing – Adequate food – Water and sanitation – Land-related impacts – Security-related impacts
	– Communities' civil and political rights	– Freedom of expression – Freedom of assembly – Impacts on human rights defenders

Stand: 30.04.2026

Annex 1: VSME ED

Sustainability matters covered in [draft] topical ESRS		
Topic	**Sustainability matter: Sub-topic**	**Sustainability matter: sub-sub topic**
Consumers and end-users	– Rights of indigenous communities	– Free, prior and informed consent – Self-determination – Cultural rights
	– Information-related impacts for consumers and/or end-users	– Privacy – Freedom of expression – Access to (quality) information
	– Personal safety of consumers and/or end-users	– Health and safety – Security of a person – Protection of children
	– Social inclusion of consumers and/or end-users	– Non-discrimination – Access to products and services – Responsible marketing practices
Business conduct	– Corporate culture – Protection of whistle-blowers – Animal welfare – Political engagement – Management of relationships with suppliers including payment practices	
	– Corruption and bribery	– Prevention and detection including training – Incidents

Stand: 30.04.2026

Appendix C – dedicated to financial market participants that are users of the information produced using this [draft] Standard

194. This appendix is relevant for users of the sustainability report. The table below illustrates the Sustainable Finance Datapoints that are present in different modules of this Standard.

195. The column 'DR number and Title' identifies the disclosures present in the different modules (i.e. Basic Module, Narrative-PAT Module, and Business Partners Module) that are Sustainable Finance datapoints. The column SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation illustrates how these disclosures relate to these regulations that are relevant for users of the sustainability report (banks, other investors).

Topic: Environment / Social / Governance	DR number and Title	SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation
Basic Module		
Environment	**Disclosure B 3 – Energy and greenhouse gas emissions** The undertaking shall disclose its total energy consumption in MWh, with a breakdown between: (a) fossil fuels; and (b) electricity, as expressed in utility billings (with the breakdown between renewable and non-renewable sources, if available).	**SFDR**[7]
Environment	**Disclosure B 3 – Energy and greenhouse gas emissions** The undertaking shall disclose its estimated gross greenhouse gas (GHG) emissions in tons of CO2 equivalents (tCO2eq), considering the principles, requirements and guidance of the GHG Protocol Corporate Standard, including: (a) The scope 1 GHG emissions in tCO_2eq (from owned or controlled sources); and (b) The location-based scope 2 emissions in tCO_2eq (emissions from the generation of purchased energy).	**SFDR**[8] **Benchmark** **EU Taxonomy**[9]

[7] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicator #5 in Table 1 of Annex I ("Share of non-renewable energy consumption and production").

[8] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicators #1 and #2 in Table 1 of Annex I ("GHG emissions"; Carbon footprint"); and Regulation (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation, Articles 5 (1), 6 and 8 (1).

[9] Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council of 18 June 2020 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment, and amending Regulation (EU) 2019/2088

Stand: 30.04.2026

Annex 1: VSME ED

Topic: Environment / Social / Governance	DR number and Title	SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation
Environment	**Disclosure B 4 – Pollution of air, water and soil** The undertaking shall disclose, if applicable, the pollutants it emits in its own operations to air, water and soil that it is required to report by law to competent authorities (e.g. under the Industrial Emissions Directive and the European Pollutant Release and Transfer Register) or required to report under an Environmental Management System such as EMAS.	**SFDR**[10]
Environment	**Disclosure B 5 – Biodiversity** The undertaking shall disclose the number and area (in hectares) of sites that it owns, that it has leased or that it manages, that are located in or near biodiversity sensitive areas.	**SFDR**[11]
Social	**Disclosure B 9 – Workforce – Health and safety** The undertaking shall disclose: (a) the number of fatalities as a result of work-related injuries and work-related ill health; (b) the number and rate of recordable work-related accidents.	**SFDR**[12] **Benchmark**
Social	**Disclosure B 10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training** The undertaking shall disclose the percentage gap in pay between its female and male employees. The undertaking may omit this disclosure when its headcount is below 150 employees.	**SFDR**[13]

[10] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR) because it is derived from *(a)* an additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #2 in Table II of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Emissions of air pollutants"); *(b)* indicator #8 in Table I of Annex I ("Emissions to water); *(c)* indicator #1 in Table II of Annex I ("Emissions of inorganic pollutants"); and *(d)* indicator #3 in Table II of Annex I ("Emissions of ozone-depleting substances").

[11] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicator #7 in Table 1 of Annex I ("Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas")

[12] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088, as reflecting an additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #2 in Table 3 of Annex 1 of the related Delegated Regulation with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Rate of accidents"), and benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator "Weighted average ratio of accidents, injuries, fatalities" in section 1 and 2 of Annex 2.

[13] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicator #12 in Table 1 of Annex I ("Unadjusted gender pay gap") and (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation (EU), indicator "Weighted average gender pay gap" in section 1 and 2 of Annex II.

Stand: 30.04.2026

Topic: Environment / Social / Governance	DR number and Title	SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation
Governance	**Disclosure B 12 – Convictions and fines for corruption and bribery** In case of convictions and fines in the reporting period, the undertaking shall disclose the number of convictions and the amount of fines for violation of anti-corruption and anti-bribery laws.	**Benchmark**[14]
Narrative-PAT Module		
Environment	***Entity-specific consideration when reporting on GHG emissions under B 3 (Basic Module)*** When reporting its Scope 1 and Scope 2 emissions, if the undertaking discloses entity-specific information on its Scope 3 emissions, it shall present it together with the information required under "B 3 – Energy and greenhouse gas emissions."	**SFDR**[15] **Benchmark** **EU Taxonomy**[16]
Governance	**Disclosure N 3 - Management of material sustainability matters** Where material, the undertaking shall disclose whether it has the following in place to support the prevention of incidents of corruption or bribery: (c) any actions taken to address breaches in procedures and standards of anti-corruption and anti-bribery.	**SFDR**[17]
Business Partners Module		

[14] Benchmark Regulation (EU) 2020/1816, indicator "Numbers of convictions and amount of fines for violations of anti-corruption and anti-bribery laws" in section 1 and 2 of Annex II.

[15] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicators #1 and #2 in Table 1 of Annex I ("GHG emissions"; Carbon footprint"); and Regulation (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation, Articles 5 (1), 6 and 8 (1).

[16] Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council of 18 June 2020 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment, and amending Regulation (EU) 2019/2088

[17] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), additional indicator #17 in Table 3 of Annex I ("Cases of insufficient action taken to address breaches of standards of anti-corruption and anti-bribery); and (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation, indicator "Numbers of convictions and amount of fines for violation of anti-corruption and anti-bribery laws" in section 1 and 2 of Annex II.

Stand: 30.04.2026

Annex 1: VSME ED

Topic: Environment / Social / Governance	DR number and Title	SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation
Governance	**Disclosure BP 1 – Revenues from certain sectors** The undertaking shall include where applicable, a statement indicating, together with the related revenues, that the undertaking is active in: (a) controversial weapons such as anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons; and / or	**SFDR**[18] **Benchmark**[19]
	(b) the cultivation and production of tobacco; and/or	**EBA Pillar 3**[20] **Benchmark**[21]
	(c) fossil fuel (coal, oil and gas) sector (i.e., the undertaking derives revenues from exploration, mining, extraction, production, processing, storage, refining or distribution, including transportation, storage and trade, of fossil fuels as defined in Article 2, point (62), of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council17), including a disaggregation of revenues derived from coal, from oil and from gas); and/or	**SFDR**[22] **EBA Pillar 3**[23] **Benchmark**[24]

[18] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #14 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Exposure to controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons)").

[19] Benchmark Regulation (EU) 2020/1818 Article 12(1): "Administrators of EU-Paris aligned Benchmarks shall exclude all of the following companies from those benchmarks: companies involved in any activities related to controversial weapons; " and Benchmark Regulation (EU) 2020/1816 Annex II: Weighted average percentage of benchmark constituents in the controversial weapons sector."

[20] EBA Pillar 3: Template 1: Banking book - Climate change transition risk: Companies in the manufacturing of tobacco products excluded from EU-Paris aligned Benchmarks in accordance with points (d) to (g) of Article 12.1 and in accordance with Article 12.2 of Climate Benchmark Standards Regulation

[21] This information supports the needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1818 as set out by paragraph b) of article 12.1. and Benchmark Regulation (EU) 2020/1816 Annex II: "Weighted average percentage of benchmark constituents in the tobacco sector."

[22] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #4 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Exposure to companies active in the fossil fuel sector")

[23] EBA Pillar 3: Template 1: Banking book - Climate change transition risk: Companies in Mining and quarrying excluded from EU-Paris aligned Benchmarks in accordance with points (d) to (g) of Article 12.1 and in accordance with Article 12.2 of Climate Benchmark Standards Regulation

[24] Benchmark Regulation (EU) 2020/1818 Article 12(1).

Stand: 30.04.2026

Topic: Environment / Social / Governance	DR number and Title	SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation
	(d) chemicals production, i.e., its activities fall under Division 20.2 of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006.	**SFDR**[25]
Governance	**Disclosure BP 2 – Gender diversity ratio in governance body** If the undertaking has a governance body in place, the undertaking shall disclose the related gender diversity ratio.	**SFDR**[26] **Benchmark**[27]
Environment	**Disclosure BP 3 – GHG emissions reduction target** If the undertaking has set GHG emission reduction targets, it shall provide its GHG emission reduction targets for (a) scope 1 emissions and (b) scope 2 emissions.	**SFDR**[28] **Benchmark**[29]

[25] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #9 in Table II of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Investments in companies producing chemicals").

[26] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #13 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 of 6 April 2022 supplementing Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Board gender diversity")

[27] This information supports the information needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1816 of 17 July 2020 supplementing Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and of the Council as set out by indicator "Weighted average ratio of female to male board members" in section 1 and 2 of Annex II.

[28] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR) because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #4 in Table II of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Investments in companies without carbon emission reduction initiatives"); and is aligned with the Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 6.

[29] Benchmark Regulation (EU) 2020/1818 Article 12(1), "Administrators of EU Climate Transition Benchmarks and administrators of EU Paris-aligned Benchmarks may increase in those benchmarks the weight of the issuers of the constituent securities that set and publish GHG emission reduction targets, where the following conditions are fulfilled: (a) the issuers of the constituent securities publish consistently and accurately their Scope 1, 2 and 3 GHG emissions; (b) the issuers of the constituent securities have reduced their GHG intensity or, where applicable, their absolute GHG emissions, including Scope 1, 2 and 3 GHG emissions, by an average of at least 7 % per annum for at least three consecutive years."

Stand: 30.04.2026

Topic: Environment / Social / Governance	DR number and Title	SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation
Environment	**Disclosure BP 4 – Transition plan for climate change mitigation** The undertaking shall provide information about its transition plan for climate change mitigation, along with an explanation of how its GHG emission reduction targets are compatible with the limiting of global warming to 1.5°C in line with the Paris Agreement.	**Benchmark**[30]
Environment	**Disclosure BP 5 – Physical Risks from climate change** The undertaking shall disclose the anticipated financial effects that physical risks from climate change may have on the company, particularly (a) the monetary amount and the percentage of the undertaking's total assets that can be subjected to material physical risks over the short-, medium- and long-term before considering climate change adaptation actions disaggregated by acute and chronic physical risk; (b) the proportion of assets at material physical risk addressed by climate change adaptation actions; (c) the location of the significant assets affected by material physical risks; (d) the monetary amount and proportion (percentage) of net revenue from its business activities at material physical risks over the short-,medium- and long-term; and	**Benchmark**[31] **EBA Pillar 3**[32]

[30] This information is aligned with the Regulation (EU) 2021/1119 of the European Parliament and of the Council (EU Climate Law), Article 2 (1); and with Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 2.

[31] Benchmark Regulation (EU) 2020/1816 Annex II: Environmental factors to be considered by underlying assets of the benchmark.

[32] EBA Pillar 3: ITS - Template 5: Banking book - Climate change physical risk: Exposures subject to physical risk and EBA Pillar 3: ITS - Template 2: Banking book - Climate change transition risk: Loans collateralised by immovable property - Energy efficiency of the collateral.

Stand: 30.04.2026

Topic: Environment / Social / Governance	DR number and Title	SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation
	(e) the breakdown of the undertaking's carrying value of its real state assets by energy efficiency classes.	
Environment	**Disclosure BP 6 – Hazardous waste and radioactive waste ratio** The undertaking shall disclose the total amount of hazardous waste and radioactive waste generated (radioactive waste is defined in Article 3(7) of Council Directive 2011/70/Euratom).	**SFDR**[33]
Social	**Disclosure BP 7: Alignment with internationally recognized instruments** The undertaking shall disclose whether its policies with regard to its own workforce are aligned with relevant internationally recognized instruments, including the UN Guiding Principles on Business and Human Rights.	**Benchmark**[34]
Social	**Disclosure BP 8: Processes to monitor compliance and mechanisms to address violations** The undertaking shall disclose whether it has processes in place to monitor compliance with the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, including the principles and rights set out in the International Bill of Human Rights and the eight fundamental conventions identified in the ILO Declaration or grievance/complaints handling mechanisms to address violations of the above standards with regard to its own workforce.	**SFDR**[35]

[33] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #9 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Hazardous waste and radioactive waste ratio").

[34] This information supports the needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator "Exposure of the benchmark portfolio to companies without due diligence policies on issues addressed by the fundamental International Labour Organisation Conventions 1 to 8" in section 1 and 2 of Annex II.

[35] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #11 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments.

Stand: 30.04.2026

Topic: Environment / Social / Governance	DR number and Title	SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation
Social	**Disclosure BP 9 – Violations of OECD Guidelines for Multinational Enterprises or the UN Guiding Principles (including the principles and rights set out in the 8 fundamental conventions of the ILO Declaration and the International Bill of Human Rights)** The undertaking shall disclose whether there have been any violations of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work or the OECD Guidelines for Multinational Enterprises with regard to its own workforce during the reporting year.	**SFDR**[36] **Benchmark**[37]
Social	**Disclosure BP 10 – Work-life balance** The undertaking shall disclose the percentage of employees: (a) who are entitled to take family-related leave with a breakdown by gender; and (b) who took family-related leave with a breakdown by gender. Family-related leave includes maternity, paternity, parental and carer's leave.	Financial market participants require clients to disclose measures to promote gender equality and equal opportunity. To be consistent with LSME, alignment has been sought with the metric.
Social	**Disclosure BP 11 – Number of apprentices** The undertaking shall disclose the number of apprentices in the reporting period.	Having apprentices is a matter of special relevance to undertakings in the EU in terms of job creation and training for young workers and it has been captured as a metric. To note that the apprentices' definition and regulation vary among EU Member States and the information required shall not affect their status pursuant to applicable law.

[36] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory and additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #10 in Table I of Annex I and by indicator #14 in Table III of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Violations of UNGC principles and OECD Guidelines for Multinational Enterprises" and "Number of identified cases of severe human rights issues and incidents")

[37] This information supports the information needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator "Number of benchmark constituents subject to social violations (absolute number and relative divided by all benchmark constituents), as referred to in international treaties and conventions, United Nations principles and, where applicable, national law" in section 1 and 2 of Annex II.

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

Objective of this ~~[draft]~~ Standard and to which undertakings it applies

1. The objective of this voluntary ~~[draft]~~ Standard is to support micro-, small- and medium-sized undertakings in:

   (a) providing information that will help satisfy the data needs of large undertakings requesting sustainability information from their suppliers;

   (b) providing information that will help satisfy data needs from banks ~~lenders/credit providers~~and investors, therefore helping undertakings in their access to finance;

   ~~(a) contributing to a more sustainable and inclusive economy;~~

   ~~(b)~~(c) improving the management of the sustainability issues they face, i.e., environmental and social challenges such as pollution, workforce health and safety. This will support their competitive growth and enhance their resilience in the short-, medium- and long-term; and

   (d) contributing to a more sustainable and inclusive economy.

   ~~(c) providing information that will help satisfy data demand from lenders/credit providers and investors, therefore helping undertakings in their access to finance;~~

   ~~(d) providing information that will help satisfy the data demand needs of large undertakings requesting sustainability information from their suppliers.~~

2. This [draft] Standard is voluntary. It ~~and~~ applies to micro-, small- and medium-sized undertakings[1] whose securities are not admitted to trading on a regulated market in the European Union (not listed). [Article 3 of Directive 2013/34/EU] defines ~~and distinguishes~~ three categories of small and medium-sized undertakings based on their balance sheet total, their net turnover and their average number of ***employees*** during the financial year.

   (a) An undertaking is micro if it does not exceed two of the following thresholds:

      i. €~~350~~450,000 in balance sheet total~~;~~,
      ii. €~~700~~900,000 in net turnover~~;~~, and
      iii. an average of 10 employees.

   (b) An undertaking is small if it does not exceed two of the following thresholds:

      i. €45 million in balance sheet total,
      ii. €810 million in net turnover~~;~~, and~~or~~
      iii. an average of 50 employees.

   (c) An undertaking is medium if it does not exceed two of the following thresholds:

      i. €~~20~~25 million in balance sheet total,
      ii. €~~40~~50 million in net turnover~~;~~, and
      iii. an average of 250 employees.

3. These undertakings fall outside the scope of the Corporate Social Reporting Directive (CSRD) but are encouraged to use this ~~[draft]~~ Standard ~~to prepare and share with whomever such sustainability information may concern~~. This ~~[draft]~~ Standard covers the same sustainability issues as the European Sustainability Reporting Standards (ESRS) for large undertakings. However, it is ~~based upon the key concept of~~ proportionate~~lity~~ and therefore takes into account micro-, small- and

[1] This includes self-employed, non-incorporated undertakings and listed micro undertakings.

Stand: 30.04.2026

medium-sized undertakings' fundamental characteristics. Micro undertakings are welcome to use only certain parts of this [draft] Standard as highlighted in paragraph 5-(a).

4. Consistency with ESRS for large undertakings has been carefully considered in the preparation of this ~~[draft]~~ Standard, while defining proportionate requirements. This ~~[draft]~~ Standard has no legal authority, unlike the ESRS for large undertakings. ~~It provides undertakings that are outside the scope of the CSRD (see paragraph 2) with a voluntary tool for sustainability reporting.~~

~~5.~~4.

Stand: 30.04.2026

Modules that constitute this ~~[draft]~~ Standard

~~6.~~5. This [draft] Standard ~~includes~~ has ~~two~~three modules that the undertaking can use to prepare ~~as the basis for preparation of~~ its sustainability report:

(a) **Basic Module:** Disclosures B 1 and,~~-~~ B 2 and Basic Metrics (B 3 ~~–~~to B ~~12~~11). This module is the target approach for micro-undertakings and constitutes a minimum requirement for other undertakings; and. ~~Materiality analysis is not required, but disclosures B 3-B 12 are to be provided when they are applicable to the undertaking's specific circumstances.~~

~~(b) **Narrative Policies, Actions and Targets (PAT) Module**: This module defines narrative disclosures (N1 – N5) in relation to Policies, Actions and Targets (PAT), which are to be reported in addition to disclosures B 1-B 12 if the undertaking has them in place. This module is suggested to undertakings that have formalised and implemented the PAT. Materiality analysis is required in order to disclose which of the sustainability matters in Appendix B are relevant for the undertaking's business and organisation (see Principles of Materiality below).~~

~~(c)~~(b) ~~**Business Partners (BP)**~~**Comprehensive Module:** This module sets datapoints ~~to be reported~~ in addition to disclosures B 1-B ~~12~~11, which are likely to be requested by ~~included in data requests from~~ lenders, investors and corporate clients of the undertaking on top of the Basic Module. ~~Materiality analysis is required in order to disclose which of the sustainability matters in Appendix B are relevant for the undertaking's business and organisation (see Principles of Materiality below). If the undertaking prepares also the Narrative (PAT) Module, the material matters are disclosed only once.~~

Paragraph ~~21~~24 below illustrates the available options for the preparation of a sustainability report using this [draft] Standard by adopting one or more of these modules. Once chosen, a module shall be complied with in its entirety (with flexibility allowed under paragraph ~~19), providing information in~~22); however, each ~~disclosure that is~~ item of disclosure shall be provided only when it is applicable to the undertaking's specific circumstances ~~or it is considered relevant to the undertaking's business and organisation~~.

~~7.~~6. Applying the Basic Module is a prerequisite for applying the ~~Narrative PAT and/or the Business Partners Modules~~Comprehensive Module.

~~8.~~7. Appendix A *Defined terms* includes the definitions of the terms used in this [draft] Standard. Throughout the VSME Standard ~~ED~~, the terms ~~that are~~ defined in the glossary of definitions (Appendix A) are set~~put~~ in ***bold italics***, except when a defined term is used more than once in the same paragraph.

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

Principles for the preparation of the sustainability report (Basic and Comprehensive Module~~, Narrative-PAT Module, Business Partners Module)~~

Stand: 30.04.2026

~~9. This section incudes principles that shall be applied when the undertaking prepares its sustainability report using any of the three modules described above.)~~

Complying with this Standard

~~10.~~8. This [draft] Standard sets requirements that allow the undertaking to provide relevant information on:

(a) how ~~its business~~it has had and is likely to have a positive or negative impact on people or on the environment in the short, medium or long term; and

(b) ~~which and~~ how environmental and social issues have affected or are likely to affect its financial position, performance and cash flows~~.~~ in the short, medium or long term.

~~11.~~9. The ~~sustainability report~~ undertaking shall report~~provide~~ information that is relevant, faithful, comparable, understandable and verifiable.

~~12.~~10. Depending on the type of activities carried out by the undertaking, the inclusion of additional information (metrics and/or narrative disclosures) not covered in this [draft] Standard is appropriate in order to disclose sustainability issues that are common in the undertaking's sector (i.e. typically encountered by businesses or entities operating within a specific industry or field) or that are specific to the undertaking, as this supports the preparation of relevant, faithful, comparable, understandable and verifiable information. This includes the consideration of information on Scope 3 GHG emissions (see paragraphs 5048 to 534 of this [draft] Standard on the consideration when reporting on GHG emissions under B3). ~~A~~Appendix B provides a list of possible sustainability issues.

11. The undertaking may complement the metrics from the Basic and Comprehensive modules with additional qualitative and/or quantitative information where appropriate in accordance with paragraph 10 above.

Comparative information

12. The undertaking shall report comparative information in respect of the previous year, except for metrics disclosed for the first time. The undertaking shall report comparative information from the second year of reporting.

If applicable principle

13. Certain disclosures only apply to specific circumstances[2]. In particular, the instructions provided in each disclosure specify ~~the~~such circumstances and the information that is to be reported only if considered 'applicable' by the undertaking. When one of these disclosures is omitted, it is assumed to not be applicable.

~~Preparation on a consolidated basis~~ Inclusion of subsidiaries in the reported data

~~13.~~14. If the undertaking is a parent company of a group, it is recommended that it prepares its sustainability report on a consolidated basis, including ~~the~~ information from~~of~~ its subsidiaries.

[2] For example, the legal requirement to disclose specific information, or already voluntarily disclosing specific information through an Environmental Management System.

Stand: 30.04.2026

15. If the parent undertaking has prepared its sustainability report on a consolidated basis, including information from its subsidiaries, the subsidiary undertakings are exempted from reporting.

Timing and location of the sustainability report

~~14.~~16. ~~The~~If a sustainability report is prepared to ~~meet the~~meet the needs of large undertakings or lenders that require an update annually, it shall be prepared ~~on an annual basis~~annually. If the undertaking preparers financial statements, ~~it~~the sustainability report shall be prepared with a period of time that is consistent with the preparation of the financial statement~~. It shall be available for issuance at the same time as the financial statements if they are prepared~~. If specific datapoints did not change from the previous reporting year, the undertaking may indicate that no changes occurred and refer~~shall either disclose~~ to the information provided for that specific datapoint ~~from~~ in the previous year's report~~. or indicate that no changes have occurred.~~

~~15.~~17. ~~The~~The primary function of this report is to inform actual or potential business counterparties. The undertaking may decide to make its sustainability report available to the public. In this case, the undertaking may present its sustainability report in a separate section of the management report if ~~the latter is required by applicable law and regulations or if the management report is prepared voluntarily~~it has one. Otherwise, the undertaking may present its sustainability report as~~in~~ a ~~different~~ separate document.

~~16.~~18. To avoid publishing the same information twice, the undertaking may refer in its sustainability report to disclosures published in other documents that can be accessed at the same time as the sustainability report[3].

Classified and sensitive information ~~and information on intellectual property, know-how or results of innovation~~

~~17.~~19. When the provision of the disclosures in this [draft] Standard ~~would~~ require disclosing classified or ***sensitive information***, the undertaking may omit such information~~, even if it is considered material. The~~. If the undertaking ~~may~~decides to omit such ~~classified or sensitive~~ information ~~if:~~, it shall state that this is the case under disclosure B 1 (see paragraph 24).

~~(a) the information has commercial value because it is secret; and~~

~~(b) its publication will likely negatively affect the financial performance or position of the undertaking.~~

~~If the undertaking decides to omit such information, it shall simply state that is the case under Disclosure B 1 (see paragraph 21).~~

Coherence and linkages with disclosures in financial statements

20. If the undertaking also prepares financial statements, the information provided in its sustainability report following this ~~[draft]~~ Standard shall:

(a) ~~shall~~ be coherent with what is reported in the financial statements for the same period; and

(b) may be presented in a way that facilitates the understanding of the linkages that exist with the information reported in financial statements, for example, by using appropriate cross-references.

[3] In a future online tool version of the VSME Standard, when appropriate, the undertaking may refer to disclosures published in other documents rather than the sustainability report using incorporation by reference. Such reference is made by including the page number of the relevant source, provided that the PDF format of the source document is also made available in the online tool version.

Stand: 30.04.2026

Basic Module

~~18.~~ The undertaking shall report on its environmental, social and ***business conduct*** issues (together 'sustainability issues') using the B 1~~-~~ to B ~~12~~11 disclosures below. ~~Comparative information in respect of the previous year shall be included in the report except for metrics being disclosed for the first time. The inclusion of comparative information shall begin the second year of reporting and continue henceforth.~~

~~2. Disclosures B 1-B 12 are to be reported, and no materiality analysis is needed. Certain disclosures only apply to specific circumstances. In particular, the following instructions specify that, in these circumstances, the information is to be reported only if considered 'applicable' by the undertaking. When one of these disclosures is omitted, it is assumed to be not applicable.~~

~~21. The undertaking may complement the metrics from B 3 to B 12 with additional qualitative and/or quantitative information, where appropriate, in accordance with paragraph 11 above.~~

~~19.~~22. ~~If t~~The undertaking ~~that~~ wants to provide more comprehensive information, it may also integrate the metrics required from B ~~3~~1 to B ~~12~~11 with disclosures, selecting them from the ~~Narrative PAT Module and/or from the Business Partners~~Comprehensive Module.

~~20.~~23. Additional guidance on disclosures ~~Instructions supporting the preparation of metrics~~ B ~~3~~-1 to B ~~12~~11 are available in paragraphs 66 to ~~221~~209. ~~in the Basic Module guidance, which is found on pages 19 through 34 of this [draft] Standard.~~

Basic Module – ~~Cross-cutting Metrics~~~~Disclosure~~General information

B ~~1~~ – Basis for preparation

~~21.~~24. The undertaking shall disclose:

(a) which of the following options it has selected ~~in the preparation of its sustainability report using this [draft] Standard~~:

i. OPTION A: Basic Module (only); or

ii. OPTION B: Basic Module and ~~Narrative PAT~~Comprehensive Module~~;~~.

~~iii. OPTION C: Basic Module and Business Partners Module; or~~

~~iv. OPTION D: Basic Module, Narrative PAT Module and Business Partner Module;~~

(b) if the undertaking has omitted a disclosure as it is deemed ***classified or sensitive information*** (see paragraph 19), the undertaking shall indicate the disclosures that has omitted.

~~(b)~~(c) whether the sustainability report has been prepared on an individual basis (i.e., the report is limited ~~only~~ to the undertaking's information only) or on a consolidated basis (i.e., the report includes information about~~of~~ the undertaking and its subsidiaries~~) or on an individual basis (i.e., the report is limited only to the information of the undertaking); and~~);

~~(c)~~(d) in case of a consolidated sustainability report, the list of the subsidiaries, including their registered address[4], covered in the ~~consolidated sustainability~~ report~~.~~; and

(e) the following information:

i. the undertaking's legal form;

[4] The registered address is the official address of the undertaking. ~~Providing the registered address is a legal requirement, and it is available on public record.~~

ii. NACE sector classification code(s);

iii. size of the balance sheet (in Euro);

iv. turnover (in Euro);

v. number of employees in headcount or full time equivalents;

vi. country of primary operations and location of significant asset(s); and

~~-~~ geolocation of ***sites*** owned, leased or managed.

25. If the undertaking has obtained any sustainability-related certification or label, it shall provide a brief description of those (including, where relevant, the issuers of the certification or label, date and rating score).

B ~~-~~2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

26. ~~When~~If the undertaking has put in place specific practices, policies or future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy, it shall ~~briefly describe them~~ state so. The undertaking shall state whether it has: ~~Such practices, policies and future initiatives include what the undertaking does to reduce its negative impacts and to enhance its positive impacts on people and on the environment, in order to contribute to a more sustainable economy. Appendix B provides a list of possible sustainability issues.~~

~~a. If the undertaking has practices, formal sustainability policies, future initiatives and targets in place, it shall describe state whether it has:~~

a. practices. Practices in this context may include, for instance, efforts to reduce the undertaking's water and electricity consumption, to reduce GHG emissions or to prevent pollution, and initiatives to improve product safety as well as current initiatives to improve working conditions and equal treatment in the workplace, sustainability training for the undertaking's workforce and partnerships related to sustainability projects;

b. ~~formal~~ policies on sustainability issues, whether they are publicly available, ~~-~~and any separate environmental, social or governance policies~~y~~ for addressing sustainability issues;

c. any future initiatives or forward-looking plans that are being implemented on sustainability issues; and

d. targets to monitor the implementation of the policies and the progress achieved towards meeting such targets.

27. Such practices, policies and future initiatives include what the undertaking does to reduce its negative ***impacts*** and to enhance its positive impacts on people and the environment, in order to contribute to a more sustainable economy. Appendix B provides a list of possible sustainability issues that could be covered in this disclosure. The undertaking may use the template found in paragraph 78 to report this information.

28. If the undertaking also reports on the Comprehensive module, it shall complement the information provided under B2 with the datapoints found in C2.

Basic metrics – Environment

B ~~-~~3 – Energy and greenhouse gas emissions

~~3. The undertaking shall report on its impacts on climate by disclosing its energy usage and greenhouse gas emissions as requested in the following paragraphs.~~

Stand: 30.04.2026

4. The undertaking shall disclose its total energy consumption in MWh, with a breakdown between:

(a) fossil fuels; and

(b)29. electricity as reflected in utility billings, along with a breakdown between renewable and non-renewable sourcesas per the table below, if it can obtain the necessary information to provide such a breakdownavailable.:

	Renewable	Non-renewable	Total
Electricity (as reflected in utility billings)			
Fuels			
Total			

22.30. The undertaking shall disclose its estimated ***gross greenhouse gas (GHG) emissions*** in tons of CO_2 equivalentsequivalent (tCO_2eq) considering the content of the GHG Protocol Corporate Standard, including:

(a) the Scope 1 GHG emissions in tCO_2eq (from owned or controlled sources); and

(b) the location-based Scope 2 emissions in tCO_2eq (i.e., emissions from the generation of purchased energy, such as electricity, heat, steam or cooling).

31. The undertaking shall disclose its GHG intensity calculated by dividing 'gross greenhouse gas (GHG) emissions' disclosed under paragraph 30 by 'turnover (in Euros)' disclosed under paragraph 24 (e) (iv).[5]

B 4 – Pollution of air, water and soil

23.32. The If the undertaking shall disclose, if applicable, the pollutants (with respective amounts) it emits to air, water and soil in its own operations, that it is already required by law or other national regulations to report to competent authorities (e.g. under the Industrial Emissions Directive and the European Pollutant Release and Transfer Register) or that it already its emissions of pollutants, or if it voluntarily reports on them according to an Environmental Management System such as Eco-Management and Audit Scheme (EMAS)., it shall disclose the pollutants it emits to air, water and soil in its own operations with the respective amount for each pollutant. If this information is already publicly available, the undertaking may alternatively refer to the document where it is reported, for example, by providing the relevant URL link or embedding a hyperlink.

B 5 – Biodiversity

5. The undertaking shall disclose, if applicable, metrics related to its impacts on ***biodiversity***, ecosystems and ***land-use*** as requested in the following paragraphs.

24.33. The undertaking shall disclose the number and area (in hectares) of ***sites*** that it owns, has leased, or manages in or ***near*** a ***biodiversity sensitive areas***.

[5] In a future online tool version of the VSME Standard, this will be automatically calculated.

Stand: 30.04.2026

~~25.~~34. The undertaking may disclose metrics related to ***land-use*** ~~such as~~:

(a) total use of land~~;~~ (in hectares);

(b) total sealed area;

(c) total ***nature-oriented area*** on-site; and

(d) total ***nature-oriented area*** off-site.

B 6 – Water

~~26.~~35. The undertaking shall disclose its total ***water withdrawal***, i.e., the amount of water drawn into the boundaries of the organisation (or facility); in addition, the undertaking shall separately present the amount of water withdrawn at ***sites*** located in areas of high water - stress.

~~27.~~36. If the undertaking has production processes in place which significantly consume water (e.g. thermal energy processes like drying or power production, production of goods, agricultural irrigation, etc.), it ~~If applicable, the undertaking~~ shall disclose its ***water consumption***, calculated as the difference between its ***water withdrawal*** and water discharge from its production processes.

B 7 – Resource use, circular economy and waste management

~~28.~~37. The undertaking shall disclose ~~how it manages resource use, its waste management practices and~~ whether it applies ***circular economy principles*** and, if so, how it applies these principles.

~~29.~~38. The ~~disclosure~~undertaking shall ~~include~~disclose:

~~(a) if the undertaking operates manufacturing, construction and/or packaging processes: the recycled content in the products (goods and materials) and their packaging produced by the undertaking;~~

~~(b) if the undertaking operates manufacturing, construction and/or packaging processes: rates of recyclable content in the products and their packaging produced by the undertaking;~~

~~(c)~~(a) the total annual generation of waste ~~in units of weight (preferably) or volume~~ broken down by type (non-hazardous and hazardous); ~~and~~

~~(d)~~(b) the total annual waste diverted to recycling or reuse ~~expressed in units of weight (e.g., kg or tonnes).~~; and

(c) if the undertaking operates in a sector using significant material flows (for example manufacturing, construction, packaging or others), the annual mass-flow of relevant materials used.

Basic ~~metrics~~ Module – Social ~~matters~~metrics

B 8 – Workforce – General characteristics

~~30.~~39. The undertaking shall disclose the ~~total~~ number of employees in headcount or full-time ~~equivalents or provide a headcount of such employees broken down by~~equivalent for the following metrics:

(a) type of employment contract (temporary or permanent);

(b) gender; and

~~(c) country if applicable.~~

Stand: 30.04.2026

(c) country of the employment contract, if the undertaking operates in more than one country.

40. If the undertaking employs 50 or more ***employees***, it shall disclose the employee turnover rate for the reporting period.

B 9 – Workforce – Health and safety

~~31.~~41. The undertaking shall disclose the following information regarding its ***employees***:

~~a.~~(a) the number and rate of ***recordable work-related*** accident; and

~~b.~~(b) the number of fatalities as a result of work-related injuries and work-related ill health.

B 10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training

~~32.~~42. The undertaking shall disclose:

(a) ~~when a significant proportion of~~ whether the employees ~~are compensated based on ***wages*** subject to~~receive ***pay*** that is equal or above applicable minimum wage ~~rules, the relevant ratio of~~for the ~~entry level wage to~~country it reports on, determined directly by the national minimum wage~~;~~ law or through a collective bargaining agreement;

(b) the percentage gap in ***pay*** between its female and male ***employees***. The undertaking may omit this disclosure when its ~~head count~~headcount is below 150 employees noting that this threshold will be reduced to 100 employees from 7 June 2031;

(c) the percentage of ***employees*** covered by collective bargaining agreements; and

(d) the average number of annual ***training*** hours per ***employee***, broken down by gender~~, that are related to the development of skills and competences, whether acquired through formal or informal forms of capacity building~~.

~~**B 11 – Workers in the value chain, affected communities, consumers and end-users**~~

~~6. The undertaking may disclose whether it has a process in place for identifying if there are ***value chain*** workers, ***affected communities***, or ***consumers*** and end users who are affected or are likely to be affected by severe negative impacts in relation to the undertaking's operations (i.e., its products, services and activities). In that case, the undertaking may describe this process. If identified, the undertaking may also describe the types of impacts, including where they arise and the groups that are affected by them.~~

Basic ~~metrics~~ Module – ~~Business conduct~~Governance metrics

B ~~12~~11 – Convictions and fines for corruption and bribery

~~33.~~43. In case of convictions and fines in the reporting period, the undertaking shall disclose the number of convictions, and the total amount of fines incurred for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws.

~~Principles for the preparation of the sustainability report (Narrative-PAT, Business Partners)~~

~~7. This section includes principles that shall be applied when the undertaking prepares its sustainability report using the Narrative PAT Module and/or the Business Partners Module.~~

Stand: 30.04.2026

Time horizons

8. When preparing its sustainability report, the undertaking shall adopt the following time horizons:

(a) for the short term time horizon, one year;

(b) for the medium term time horizon, from two to five years; and

(c) for the long term time horizon, more than five years.

Coherence and linkages with disclosures in financial statements

34. When the undertaking also prepares financial statements and other regulatory reports, the information provided in its sustainability report following this [draft] Standard:

(a) shall be coherent with what is reported in the financial statements for the same period; and

(b) may be presented in a way that facilitates the understanding of the linkages that exist with the information reported in financial statements, for example, by using appropriate cross-references.

Stand: 30.04.2026

Principles of materiality to be applied in the preparation of Narrative-PAT and Business Partners Modules

9. Issues connected to environmental, social and/or ***business conduct*** aspects identified in this context are referred to as sustainability matters. This section explains how to identify sustainability matters that are 'material', meaning 'relevant', and therefore to be reported.

10. Materiality refers to the significance to the undertaking of both a sustainability matter and information about the sustainability matter. Materiality analysis is the process of identifying sustainability matters that undertakings should report on. The undertaking is encouraged to use the list contained in Appendix B *List of sustainability matters* of this [draft] Standard as guidance for the identification of its material sustainability matters. The materiality analysis does not apply to an undertaking that decides to only apply the Basic Module.

11. As part of its materiality analysis, the undertaking will assess impacts that it has or is likely to have on people and the environment as well as financial risks and opportunities that derive or may derive from sustainability matters. Identifying which sustainability matters are material is a necessary step particularly when minimising or avoiding negative impacts. At the same time, it can help the undertaking to improve its products or services or to develop new ones that address environmental or social challenges. Understanding financial risks allows the undertaking to reduce operational costs and avoid fines, litigations and reputational damages.

12. When assessing whether a sustainability matter is to be reported on because it is material to the undertaking, two dimensions have to be considered, namely impact materiality and financial materiality. This is what is generally referred to as double materiality analysis.

Impact materiality

13. From the impact perspective, a sustainability matter is to be reported on when it gives rise to material impacts. This includes:

    (a) actual or potential impacts on people or on the environment over the short, medium, and long-term time horizons. An impact is actual when it is already happening, whereas an impact is potential when it is likely to happen; and

    (b) impacts connected to the undertaking's own business operations, products and services as well as through its business relationships, such as those that arise from the operations of suppliers.

14. To determine if an actual negative impact is material, the undertaking has to consider the severity of the impact in question on people and the environment severity is based on:

    (a) scale, i.e., how grave the harm caused to people or to the environment is (e.g., a minor injury at work without days lost is placed lower on the scale than a fatality at work; inadequate industrial waste disposal leading to soil pollution within a local facility is placed lower on the scale than a leak of harmful chemicals in a river leading to severe damage of ecosystem and wildlife);

    (b) scope, i.e., how widespread the harm caused to people or to the environment is (e.g., the number of people affected or the size of contaminated land); and

    (c) the irremediable character of the impact, that is, whether and to what extent it is possible to remediate the harm caused to people or to the environment (e.g., cleaning up the contaminated land, issuing compensations and/or indemnities for affected people).

15. The consideration of scale, scope and irremediability is meant to guide undertakings when analysing the severity of its impacts. The undertaking, however, is not expected to report on details related to each of these three aspects.

Stand: 30.04.2026

16. For potential impacts, the undertaking has to consider both severity and likelihood of occurrence. In the case of a potential negative impact on human rights, the severity of the impact takes precedence over its probability.

17. Quantitative measures of impacts yield the most objective evidence that can be collected to assess their materiality. However, quantitative data is not always available or may be costly to produce. Qualitative analysis can be sufficient for the undertaking to reasonably conclude whether a matter is material or not.

Financial materiality

18. From a financial perspective, a sustainability matter is material if it pertains to financial risks that could be reasonably expected to have material financial effects materially influencing the undertaking's financial position, financial performance, cash flows, access to finance or cost of capital over short , medium or long term time horizons. In addition to the undertaking's business operations, matters related to the undertaking's business relationships with other companies should also be considered.

19. Material impacts generated by the undertaking generally constitute a source of financial risk. However, the undertaking shall also consider risks that are not related to its material impacts.

20. Like risks, financial opportunities related to a sustainability matter may generate financial effects. Reporting on financial opportunities is optional when preparing a sustainability report under this [draft] Standard.

21. Dependencies on natural and social resources may trigger financial risks in two ways:

(a) they may influence the undertaking's ability to continue to use or obtain the resources needed in its business processes as well as the quality and pricing of those resources; and

(b) they may affect the undertaking's ability to rely on business relationships on acceptable terms.

22. To determine whether a financial risk is material, the undertaking shall assess the probability, the nature and the potential magnitude of the financial effects on the undertaking.

Stakeholders and their relevance to the materiality analysis process

23. Stakeholders are those individuals or groups of people who can exercise influence over the undertaking and/or be affected by the activities of the undertaking. There are two main groups of stakeholders:

(a) affected stakeholders, i.e., individuals or groups of people whose interests are or could be – positively or negatively – affected by the undertaking's activities and its business relationships; and

(b) users of the sustainability report, including investors, lenders, business partners, social partners and civil society organisations.

24. Some stakeholders may belong to both groups defined in paragraph 56. An undertaking may engage with stakeholders in its materiality analysis to find out which sustainability matters are the most important to them. In many cases, micro undertakings will only consider the views of their most relevant stakeholders among those mentioned in paragraph 56.

Stand: 30.04.2026

Narrative – Policies, Actions and Targets (PAT) Module

Disclosure N 1 – Strategy: business model and sustainability – related initiatives

35. The undertaking shall disclose the key elements of its strategy and its business model, including:

(a) a description of significant groups of products and/or services offered;

(b) a description of significant market(s) the undertaking operates in (B2B, wholesale, retail, countries);

(c) a description of main business relationships (such as key suppliers, customers distribution channels and ***consumers***); and

(d) if applicable, a description of the key elements of its strategy that relate to or affect sustainability matters.

Disclosure N 2 – Material sustainability matters

25. The undertaking shall disclose the material sustainability matters resulting from its materiality analysis (see paragraphs 42 through 57), including a brief description of each sustainability matter (listed in accordance with paragraph 43) and of:

(a) how each matter has an impact on people or the environment;

(b) its actual and potential effects on the undertaking's present or future financial position and performance; and

(c) its actual and potential effects on the undertaking's activities and strategy.

Disclosure N 3 – Management of material sustainability matters

26. The undertaking shall disclose how it manages its material sustainability matters, including:

(a) whether it has adopted policies or ***actions*** to *(i)* prevent, *(ii)* mitigate and/or *(iii)* remediate actual or potential negative impacts and/or to *(iv)* address financial risks. If applicable, the undertaking may refer to the [due diligence] or risk management processes implemented;

(b) if it has policies in place, it shall describe:

i. the objective(s) of the ***policy*** and which material sustainability matters it addresses;

ii. the scope of the ***policy*** in terms of activities, ***value chain*** and countries where the undertaking is active;

iii. if applicable, affected stakeholder groups addressed by the ***policy***;

iv. if applicable, a reference to third party standards or initiatives that the undertaking commits to respect through the implementation of the ***policy***; and

v. the ***targets*** the undertaking uses to monitor the implementation of the ***policy*** and the progress achieved;

(c) if it has put ***actions*** in place, it shall describe:

i. the list of key ***actions*** taken in the reporting year and of the actions planned for the future;

Stand: 30.04.2026

ii. the scope of those ***actions*** (i.e., whether they also address actors in the ***value chain***, whether they are implemented in different location and geographies or which affected stakeholder groups they address);

iii. the time horizon under which the undertaking intends to complete each key action; and

iv. the ***targets*** the undertaking uses to monitor the ***actions*** implemented and the progress achieved.

27. Where material, the undertaking shall disclose the ***actions*** taken in the reporting period to improve its energy efficiency and to reduce its greenhouse gas emissions as well as the related possible implications in terms of financial risks and, if applicable, opportunities.

28. When the undertaking considers that negative impacts are material in relation to *(i)* workers in the ***value chain***, *(ii)* ***consumers*** and ***end-users*** and/or *(iii)* ***affected communities***, it may disclose:

(a) the policies that it has adopted to manage those material impacts as well as the associated material risks;

(b) the ***actions*** it has taken on material impacts, its approach to managing material risks, and the effectiveness of those actions; and

(c) the ***targets*** related to managing material negative impacts and managing material risks.

29. These disclosures are limited to the description of the policies, ***actions*** and ***targets*** that the undertaking has put in place.

30. Where material, the undertaking shall disclose whether it has the following in place to support the prevention of ***incidents*** of ***corruption*** or bribery:

(a) separation of duties; and/or

(b) ***training*** for its ***employees;*** and

(c) any ***actions*** taken to address breaches in procedures and standards of anti corruption and anti bribery.

Disclosure N 4 – Key stakeholders

31. If the undertaking engages with stakeholders, it may disclose:

(a) the categories of key stakeholders being considered (the undertaking can use categories such as investors, lending banks/creditors, business partners, trade unions, NGOs, etc.); and

(b) a brief description of the engagement activities.

Disclosure N 5 – Governance: responsibilities in relation to sustainability matters

32. The undertaking shall describe its ***governance*** and responsibilities in relation to sustainability matters. If applicable, this disclosure shall cover roles and responsibilities of the highest governance body or of the individual(s) in charge of managing sustainability matters within the undertaking.

Stand: 30.04.2026

~~Business Partners Module~~ Comprehensive Module

33. ~~This module provides additional datapoints in relation to the information that is generally needed by the undertaking's business partners, investors and lenders. They are expected to address data requests that the undertaking receives or is likely to receive from lenders, investors, which require sustainability data from their suppliers. In relation to the information needs of financial market participants, these additional datapoints~~This module provides disclosures to address in a comprehensive way the information needs of the undertaking's business partners, such as investors, ~~lenders~~banks and corporate clients in addition to the ones included in the Basic Module. The disclosures in this module reflect ~~their~~the financial market participants' respective obligations under relevant laws and regulations. ~~They are also relevant for~~They also reflect the information needed by the business partners ~~when they~~, to assess the sustainability risk profile of the undertaking, e.g. as a (potential) supplier or a (potential) ~~supplier.~~ borrower.

~~36.~~44.

~~List of material matters~~

34. ~~In this module, the materiality analysis described in paragraphs 42 through 57 is required. The undertaking shall disclose the material sustainability matters resulting from its materiality analysis based on the list provided in Appendix B: *List of sustainability matters*.~~

~~Disclosures in the *Business Partners*~~Comprehensive ~~Module~~

~~37.~~45. The text below provides the list of disclosures from ~~BP1~~C 1 to ~~BP 11~~C 9 to be considered and reported upon, if they are applicable ~~or if they are considered relevant~~ to the undertaking's business and organisation~~, following the materiality analysis performed by the undertaking in line with paragraphs from 42 to 57.~~. When one of these disclosures is omitted, it is assumed to not be applicable.~~When not reported upon, a disclosure shall be assumed to be 'not material'~~applicable' ~~for the undertaking.~~

~~38.~~46. Additional guidance on disclosures C1 to C9 is available in paragraphs ~~224~~210 to ~~256~~244. ~~Instructions to support the preparation of disclosures form BP 1- BP 11 are available in the Business Partners Module guidance on pages 35 through 38 of this [draft] Standard.~~

Comprehensive Module – ~~Cross-cutting Metrics~~General information

C1 – Strategy: Business Model and Sustainability – Related Initiatives

47. The undertaking shall disclose the key elements of its business model and strategy, including:

(a) a description of significant groups of products and/or services offered;

(b) a description of significant market(s) the undertaking operates in (such as B2B, wholesale, retail, countries);

(c) a description of main business relationships (such as key suppliers, customers distribution channels and ***consumers***); and

(d) if the strategy has key elements that relate to or affect sustainability issues, a brief description of those key elements.

C2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

Stand: 30.04.2026

48. If the undertaking has put in place specific practices, ***policies*** or future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy, which it has already reported under disclosure B2 in the Basic Module, it shall briefly describe them ~~using~~. The undertaking may use the template found in paragraph ~~225~~213 for this purpose.

~~39.~~49. The undertaking may indicate, if any, the most senior level of the undertaking accountable for implementing them.

Comprehensive Module - Environmental Metrics

~~Entity-specific c~~Consideration when reporting on GHG emissions under B 3 (Basic Module)

~~40.~~50. Depending on the type of activities carried out by the undertaking, disclosing a quantification of its Scope 3 GHG emissions can be appropriate in the undertaking's sector yield relevant information (see paragraph ~~11~~10 of this [draft] Standard) to yield relevant information on the undertaking's ***value chain*** impacts on climate change.

51. Scope 3 emissions are ***indirect GHG emissions*** (other than Scope 2) that derive from an undertaking's ***value chain***. They include the activities that are upstream of the undertaking's operations (e.g., purchased goods and services, purchased capital goods, transportation of purchased goods, etc.) and activities that are downstream of the undertaking's operations (e.g., transport and distribution of the undertaking's products, use of sold products, investments, etc).

~~41.~~52. If the undertaking decides to provide this metric, it should refer to the 15 types of Scope 3 GHG emissions identified by the GHG Protocol Corporate Standard and detailed by the GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard. When it reports on Scope 3 GHG emissions, the undertaking shall include~~s~~ significant Scope 3 categories (as per the Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard) based on its own assessment of relevant Scope 3 categories. Undertakings can find further guidance on specific calculation methods for each category in the GHG Protocol's "~~"~~Technical guidance for Calculating Scope 3 Emissions~~"~~.

~~42.~~53. When reporting its Scope 1 and Scope 2 emissions, if the undertaking discloses entity-specific information on its Scope 3 emissions, it shall present it together with the information required under "B 3 – Energy and greenhouse gas emissions."

~~Disclosure BP~~C 3 – GHG ~~emissions~~ reduction ~~target~~targets and climate transition

~~43.~~54. If the undertaking has established ~~set~~ GHG emission reduction targets, it shall ~~provide~~ disclose its ~~GHG emission reduction~~ targets ~~for~~in absolute value for scope 1 and scope 2 emissions. In line with paragraphs 50 to 53 above and depending on the nature of its activities, the undertaking shall also provide targets for significant Scope 3 emissions. In particular, it shall provide:

~~(a) scope 1 emissions; and~~

~~(b) scope 2 emissions.~~

~~35. This disclosure includes Scope 3 emissions, only when they are disclosed under paragraph 71 above and the undertaking has set GHG emission reduction targets for Scope 3 emissions.~~

~~Disclosure BP 4 – Transition plan for climate change mitigation~~

(a) t~~T~~he target year and target year value;

(b) the base year and base year value;

(c) the units used for targets;

(d) the share of the Scope 1, Scope 2 and, if disclosed, Scope 3 that the target concerns; and

(e) a list of main actions it seeks to implement to achieve its targets.

Stand: 30.04.2026

44.55. If the undertaking ~~shall provide information about its~~that operates in high climate impact sectors[6] has adopted a transition plan for climate change mitigation ~~with an~~, it may provide information about it, including an explanation of how ~~GHG emission reduction *targets* are compatible with the limiting of global warming to 1.5°C in line with the Paris Agreement. This disclosure~~it is ~~applicable only if the undertaking has adopted such a transition plan.~~ contributing to reduce GHG emissions.

56. In case the undertaking operates in high climate impact sectors and does not have a transition plan for climate change mitigation in place, it shall indicate whether and, if so, when it will adopt such a transition plan.

~~Disclosure BP 5 – Physical~~C 4 – Climate risks ~~from climate change~~

57. If the undertaking has identified climate-related hazards and climate-related transition events, creating gross climate-related risks for the undertaking, it shall:

(a) briefly describe such climate-related hazards and climate-related transition events;

(b) disclose how it has assessed the exposure and sensitivity of its assets, activities and value chain to these hazards and transition events;

(c) disclose the time horizons of any climate-related hazards and transition events identified; and

(d) disclose whether it has undertaken climate change adaptation actions for any climate-related hazards and transition events.

~~36.~~ The undertaking ~~shall~~may disclose the ~~anticipated~~potential adverse effects of climate risks, that may affect its financial ~~effects that physical risks from climate change may have on the company. This disclosure is applicable only if the undertaking is exposed to material physical risks. In particular, it shall disclose:~~

~~(a) the monetary amount and the percentage of the undertaking's total assets that can be subjected to material physical risks over the~~ performance or business operations in the short-, medium~~- and long term before considering *climate change adaptation actions* disaggregated by acute and chronic physical risk;~~

~~(b)~~58. or long term, indicating whether it assesses the ~~proportion of assets at material physical~~ risks to be ~~addressed by the *climate change adaptation actions*~~; high, medium, low.

~~(c) the location of the significant assets affected by material physical risks;~~

~~(d) the monetary amount and proportion (percentage) of net revenue from its business activities at material physical risk over the short , medium and long term; and~~

~~(e) the breakdown of the undertaking's carrying value of its real estate assets by energy efficiency classes.~~

~~Disclosure BP 6 – Hazardous waste and/or radioactive waste ratio~~

~~37.~~ ~~If the undertaking generates hazardous and/or radioactive waste, the undertaking shall disclose the total amount of *hazardous waste* and/or radioactive waste generated (radioactive waste is defined in Article 3(7) of Council Directive 2011/70/Euratom).~~

Comprehensive Module - Social Metrics

[6] High climate impact sectors are those listed in NACE Sections A to H and Section L as defined in Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006.

Stand: 30.04.2026

Disclosure C 5 – Workforce (General) Additional characteristics

C5 – Additional (general) workforce characteristics

59. If the undertaking employs 50 or more ***employees***, it may disclose the female-to-male ratio at management level for the reporting period.

60. If the undertaking employs 50 or more ***employees***, it may disclose the number of those self-employed without personnel who are working exclusively for the undertaking, and temporary workers provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities'.

C6 – Additional own workforce ~~metric~~information - Human rights policies and processes

61. The undertaking shall disclose an answer to the following questions.

(a) Does the undertaking have a code of conduct or human rights ***policy*** for its ***own workforce***? (YES/NO)

(b) If yes, does this cover:

i. child labour (YES/ NO);

ii. forced labour (YES/ NO);

iii. human trafficking (YES/NO);

iv. discrimination (YES/NO);

v. accident prevention (YES/NO); or

vi. other? (YES/NO – if yes, specify).

(c) Does the undertaking have a complaints-handling mechanism for its ***own workforce***? (YES/NO)

C7 – Severe negative human rights incidents

62. The undertaking shall disclose an answer to the following questions:

(a) Does the undertaking have confirmed incidents in its ***own workforce*** related to:

i. child labour (YES/ NO);

ii. forced labour (YES/ NO);

iii. human trafficking (YES/ NO);

iv. discrimination (YES/ NO); or

v. other? (YES/NO – if yes, specify).

(b) If yes, the undertaking may describe the ***actions*** being taken to address the ***incidents*** described above.

(c) Is the undertaking aware of any confirmed ***incidents*** involving ***workers in the value chain***, ***affected communities***, ***consumers*** and ***end-users***? If yes, specify.

Comprehensive Module – Governance Metrics

~~Disclosure BP~~C ~~1~~ 8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks

~~45.~~63. ~~The~~If the undertaking ~~shall include a statement indicating if it~~ is active in one or more of the following sectors ~~while disclosing~~it shall disclose its related revenues~~:~~ in the sector(s):

(a) controversial weapons ~~such as (~~anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons~~; and/~~); ~~or~~

(b) the cultivation and production of tobacco; ~~and/or~~

Stand: 30.04.2026

(c) fossil fuel (coal, oil and gas) sector (i.e.~~,~~ the undertaking derives revenues from exploration, mining, extraction, production, processing, storage, refining or distribution, including transportation, storage and trade, of fossil fuels as defined in Article 2, point (62), of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council 17), including a disaggregation of revenues derived from coal, ~~from~~ oil and ~~from~~ gas~~); and/~~; or

(d) chemicals production, ~~as its activities fall under Division 20.2~~if the undertaking is a manufacturer of ~~Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006[7]~~pesticides and other agrochemical products.

64. The undertaking shall disclose whether it is excluded from any EU reference benchmarks that are aligned with the Paris Agreement as described in paragraph 241 of the guidance.

~~Disclosure BP~~C 92 – Gender diversity ratio in the governance body

~~46.~~65. If the undertaking has a governance body in place, the undertaking shall disclose the related gender diversity ratio.

~~**Disclosure BP 7 – Alignment with internationally recognised instruments**~~

~~38. The undertaking shall disclose whether its policies pertaining to its ***own workforce*** are aligned with relevant internationally recognised instruments, including the UN Guiding Principles on Business and Human Rights.~~

~~**Disclosure BP 8 – Processes to monitor compliance and mechanisms to address violations**~~

~~39. The undertaking shall disclose whether it has processes in place to monitor compliance with the OECD Guidelines for Multinational Enterprises and with the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, including the principles and rights set out in the International Bill of Human Rights and the eight fundamental conventions identified in the ILO Declaration or grievance/complaints handling mechanisms, to address violations of the above standards with regard to its ***own workforce***.~~

~~**Disclosure BP 9 – Violations of OECD Guidelines for Multinational Enterprises or the UN Guiding Principles (including the principles and rights set out in the eight fundamental conventions of the ILO Declaration and the International Bill of Human Rights)**~~

~~47. The undertaking shall disclose whether there have been any violations of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work or the OECD Guidelines for Multinational Enterprises with regard to its ***own workforce*** during the reporting year.~~

~~**Disclosure BP 10 – Work-life balance**~~

~~48. The undertaking shall disclose the percentage of its employees:~~

~~(a) who are entitled to take family related leave with a breakdown by gender; and~~

~~(b) who took family related leave with a breakdown by gender.~~

~~Family related leave includes maternity, paternity, parental and carers' leave.~~

~~**Disclosure BP 11 – Number of apprentices**~~

~~[7] "Manufacture of pesticides and other agrochemical products" listed in Division 20.2 of Annex I Regulation EC 1893/2006.~~

Stand: 30.04.2026

~~49. If applicable, the undertaking shall disclose the number of apprentices in the reporting period.~~

Stand: 30.04.2026

Basic Module: Guidance

66. The guidance below is intended as part of an ecosystem that will include also the development of further support guides ~~further implementation guidance~~ by EFRAG, further digital tools and implementation support (educational activities, stakeholders' engagement) that aim to facilitate the understanding of some of the technical elements in the guidance.

67. ~~This guidance is intended to support~~ This guidance supports undertakings that wish to apply ~~the preparation of the Metrics in~~ the Basic Module.

Basic Module Guidance – General information

~~50.~~

~~Metric~~ B1 – Basis for Preparation

68. When reporting on the legal form of the undertaking according to national legislation under paragraph 24(e)(i), the undertaking can choose from one of the following undertaking structures:

    (a) private limited liability undertaking

    (b) sole proprietorship

    (c) partnership

    (d) cooperative

    (e) other (please specify based on country specifications for legal forms).

69. When reporting on the NACE code(s) of the undertaking under paragraph 24(e)(ii), NACE codes (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté Européenne) are a classifications of economic activities used in the European Union. They provide a standardized framework for classifying economic activities into sectors, enabling comparability and a common understanding among the various EU countries.

70. The NACE code consists of a number of digits ranging from 2 to 5, depending on the level of specificity with which the economic activity is identified. The list of NACE codes can be found in the following document: REGULATION (EC) No 1893/2006.

Level Nr	Identifier	Description
1	Section	Sections are identified by an alphabetic letter, and they define 21 general economic areas, such as agriculture, manufacturing industry, or commerce.
2	Division	The division is identified by a two-digit numerical code and identifies a specific sector within the general economic area. There are a total of 88 divisions.
3	Group	The group is identified by a three-digit numerical code (also considering the division's two digits) and defines a specific area within the sector. There are about 270 groups.
4	Class	The class is identified by a four-digit numerical code (considering the digits of division and group) and defines a specific activity within the group. There are about 450 classes.

71. When reporting the number of employees under paragraph 24 (e)(v), full-time equivalent (FTE) is the number of full-time positions in an undertaking. It can be calculated by dividing an employee's scheduled hours (total effective hours worked in a week) by the employer's hours for a full-time

Stand: 30.04.2026

workweek (total hours performed by full-time employees). For example, an employee who works 25 hours every week for a company where the full-time week is 40 hours represents a 0,625 FTE (i.e. 25/ 40 hours).

72. Headcount is the total number of people employed by the undertaking at a given time.

73. When reporting on the country of primary operations and the location of significant assets under paragraphs 24 (e)(vi) and (vii), the undertaking shall disclose this information for each of its ***sites*** using the table below:

Sites	Address	Postal Code	City	Country	Coordinates (geolocation)
Registered Office (e.g.)					
Warehouse (e.g.)					
Industrial Plant (e.g.)					

74. The geolocation of an undertaking is expected to be a valuable datapoint for stakeholders for the assessment of risks and opportunities connected to the SME, particularly in relation to the sustainability issues of climate change adaptation, water, ecosystems, and biodiversity.

75. The geolocation shall be provided in spatial points for single units, or polygon points defining the boundaries of a larger, less unit-like ***site***, such as a farm, mine or facility. The undertaking may also provide a cluster of points to allow for the easy identification of the concerned area. The spatial points shall be provided as coordinates, with five decimal places (e.g. 0° 00' 0.036").

76. When disclosing the geolocation of ***sites*** owned, leased, or managed, the undertaking shall include the coordinates of the sites in the table shown in paragraph 7~~5~~3. The undertaking may use web mapping tools (e.g. google maps, apple maps) to identify the coordinates of sites that it owns, leases, or manages. The undertaking may also use any appropriate software tools or platforms to further establish the perimeter or area of larger sites.

---

77. In relation to paragraph 2~~5~~6, sustainability-related certification can include registered eco-labels from an EU, national or international labelling scheme, corresponding to the main activity of an SME. For instance, the EU Ecolabel covers specific products, such as textiles and footwear, coverings (e.g., wood floor coverings), cleaning and personal care products, electronic equipment, or furniture. The undertaking may consult the EU Ecolabel Product Groups and Product Catalogue for further information.

B2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

78. Undertakings may use the following template to report on B2 datapoints.

	Do you have existing sustainability practices policies/ future initiatives that address	Are they publicly available? [YES/NO]	Do~~es~~ the policy~~ies~~ have any targets? [YES/NO]

Stand: 30.04.2026

	any of the following sustainability issues? [YES/NO]		
Climate Change			
Pollution			
Water and Marine Resources			
Biodiversity and Ecosystems			
Circular Economy			
Own Workforce			
Workers in the Value Chain			
Affected Communities			
Consumers and end-users			
Business conduct			

Stand: 30.04.2026

79. If the undertaking is a cooperative, it may disclose:

(a) the effective participation of workers, users or other interested parties or communities in governance;
(b) the financial investment in the capital or assets of social economy entities referred to in the Council Recommendation of 29 September 2023 (excluding donations and contributions); and
(c) any limits to the distribution of profits connected to the mutualistic nature or to the nature of the activities consisting in services of general economic interest (SGEI).

Guidance for own workforce, workers in the value chain, affected communities and consumers and end/users

80. In order to understand the sustainability issues that relate to social and human rights, refer to Appendix B for a list of possible sustainability issues (for example, child labour for own workforce or workers in the value chain). This list could help identify if the policies, practices, or future initiatives are aimed at addressing negative human rights impacts in a comprehensive way or if they are limited to certain groups of affected stakeholders (for example, workers in the upstream value chain).

Basic Module Guidance - Environmental Metrics

~~Metric~~ B 3 – Energy and greenhouse gas emissions

Impacts on climate: energy usage and greenhouse gas emissions

~~51.~~81. Under paragraphs ~~24~~29 and ~~25~~30, the undertaking reports on its climate impacts, providing information about its energy use and greenhouse gas emissions. This guidance for disclosure B 3 does not constitute an additional datapoint to the disclosures described in paragraphs ~~24~~29 (on energy consumption) and ~~25~~30 (on GHG emissions) but rather reinstates an overarching objective and provides context ~~of~~ for the Basic disclosure B-3.

Energy consumption

~~52.~~82. Climate related impacts are significantly driven by energy consumption. Therefore, it is relevant to disclose both the quantity as well as the type – e.g., fossil fuels such as coal, oil, and gas versus ***renewable energy*** – and mix of energy consumed. Examples of energy disclosures are total energy consumption broken down by fossil fuels and electricity. Other breakdowns may be reported such as consumption of purchased or self-generated electricity from renewable sources. ~~This~~ An example of the information ~~may be provided~~requested in ~~the following format~~paragraph 29 follows.~~:~~

	Renewable Energy Consumption (MWh)	Non-renewable Energy Consumption (MWh)	Total 202(x) Energy consumption (MWh)
Electricity (as reflected in utility billings)	300	186	486
Fuels	3	7	10
Total	303	193	496

~~40. Undertakings are to report their energy consumption in terms of final energy, which is understood as the amount of energy delivered to the undertaking, for example, the Megawatt Hours (MWh) of electricity purchased from a utility, steam received from a nearby industrial plant or diesel purchased at petrol stations.~~

~~53.~~83. In case the undertaking purchases fossil fuels (e.g., natural gas, oil) or renewable fuels (e.g., biofuels, such as ~~natural gas, oil or biomass~~biodiesel and bioethanol) to generate electricity, heat or cooling for its own consumption, it has to avoid double counting. Therefore, the undertaking accounts for the energy content of the purchased fuel only as fuel consumption, but it does not account for, or report on, its electricity and heat consumption produced from that fuel yet again. In case of electricity generation from renewable energies such as solar or wind – and where no fuel use is~~n~~ necessary – the undertaking accounts for the amount of electricity generated and consumed as electricity consumption.

84. The undertaking shall not offset its energy consumption by its energy production even if on site generated energy is sold to and used by a third party. The undertaking shall also avoid double counting fuel consumption when disclosing self-generated energy consumption. If the undertaking generates electricity from either a non-renewable or renewable fuel source and then consumes the generated electricity, the energy consumption shall be counted only once under fuel consumption. The share of ***renewable energy*** consumption can be calculated based on guarantees of origin, renewable energy certificates or electricity composition as stated in the electricity bill. The electricity

Stand: 30.04.2026

bill may refer to electricity units consumed and specify the percentage of electricity provided coming from renewable sources and it may look like the figure below.

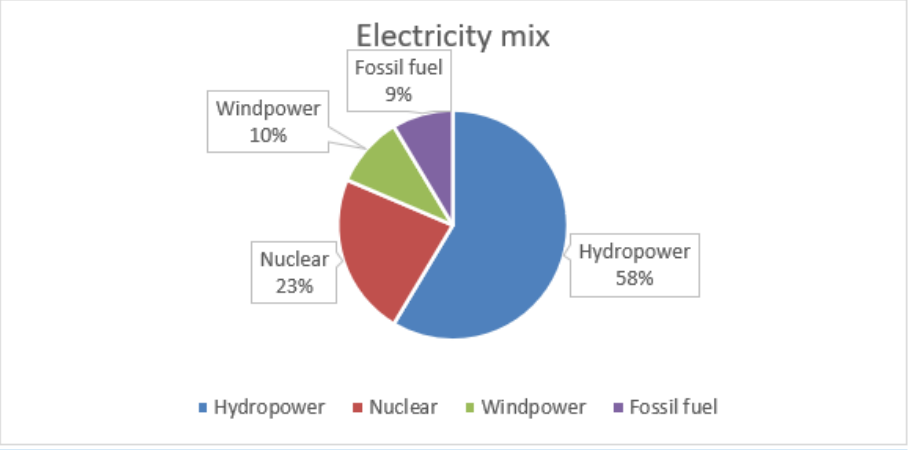

85. When preparing the information on energy consumption required under paragraph 29, the undertaking shall exclude feedstocks and fuels that are not combusted for energy purposes. The undertaking that consumes fuel as feedstocks can disclose information on this consumption separately from the required disclosures.

Conversion between different energy units

86. Undertakings are to report their energy consumption in terms of final energy, which is understood as the amount of energy delivered to the undertaking, for example, the Megawatt-Hours (MWh) of electricity purchased from the utility steam received from a nearby industrial plant or diesel purchased at petrol stations. Electricity explicitly refers to heat, steam and cooling. Fuels include anything burned, e.g. gas, natural gas, biomass, etc.

87. Paragraph 29 indicates MWh as the unit of choice for measuring energy consumption. In case of fuel or biomass, a conversion to MWh is necessary for data expressed in other units such as energy content (e.g. kJ, Btu), volume (e.g. litres, m³) or mass (e.g. metric tonnes, short tonnes).

88. For fuel consumption measured by mass (e.g., wood, coal), the undertaking should:

(a) obtain the Net Calorific Value (e.g. kJ/metric ton, TJ/Gg) of the fuel (it can be a typical value published by reliable sources, e.g. IPCC, or may be provided by the supplier or attained internally);

(b) convert the Net Calorific Value to MWh/ton, for example:

1 TJ = 10^{12}~~,012~~ J = 277.78 MWh ; 1 Gg = 109 g = 1,000 t

11.9 TJ/Gg = 11.9 * 277.78/1000 t = 3.31 MWh/ton; and

(c) calculate the energy content of the mass, for example:

1,245,345 t * 3.31 MWh/ton = 4,117,111 MWh.

89. For liquid fuel, the undertakings should:

(d) convert volume information to mass, multiplying volume by fuel density, for example,

Diesel = 4,456,000 l; Diesel density = 0.84 kg/l

4,456,000 (l) * 0.84 (kg/l) = 3,743,040 kg = 3,743 t;

Stand: 30.04.2026

(e) calculate the energy content, multiplying mass by Net Calorific Value, for example,

3,743 [t] * 43 [TJ/Gg] = 3,743 t * 43 TJ/(1,000 [t]) = 160.95 [TJ] ; and

(f) convert TJ to MWh, for example,

1 TJ = 10^{12}~~,012~~ J = 277.778 MWh

160.95 [TJ] = 277.78 [MWh/TJ] * 160.95 [TJ] = 44,708 MWh.

Documentation Source:	
Data	*Documentation Source*
CDP	CDP Technical Note: Conversion of fuel data to MWh https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/000/477/original/CDP-Conversion-of-fuel-data-to-MWh.pdf?1479755175

Greenhouse gas emissions

~~54.~~90. As for gross greenhouse gas emissions (GHG) arising from the undertaking's activities, ~~this~~the requirement in paragraph 30 builds on the definitions and rules of the GHG Protocol, the leading accounting standard for GHG emissions. Under paragraph ~~25~~30, undertakings are to report on their Scope 1 and Scope 2 emissions. Scope 1 GHG emissions cover direct emissions from owned or controlled sources. Scope 2 emissions are ***indirect GHG emissions*** resulting from the activities of the reporting company (as they derive from the undertaking's consumed energy) which, however, occur at sources owned or controlled by another company. Further guidance is provided in the sections below on how to calculate Scope 1 and 2 emissions.

~~55.~~91. Scope 1 and 2 emissions may be reported in the following format.

	202(x) GHG emissions (tCO_2e)
Scope 1	45
Scope 2	6
Total	51

~~**Scope 1 emissions calculation guidance**~~

92. The GHG Protocol is a global standard for measuring, reporting and managing GHG emissions while ensuring consistency and transparency. The corporate standard covers Scope 1, Scope 2 and Scope 3 emissions guidance for companies and other organisations (NGOs, government, etc.).

93. To ensure a fair account of the undertaking's emissions, the GHG Protocol has set a list of reporting principles:

(a) relevance: ensuring that the GHG inventory reflects the GHG emissions of the organisation.

(b) completeness: ensuring that the GHG inventory account for all the GHG emission sources and activities within the chosen boundary.

Stand: 30.04.2026

(c) consistency: ensuring the consistency of the methodology used to allow for comparisons over time.

(d) transparency: disclosing the assumptions, references and methodology used when computing GHG emissions.

(e) accuracy: ensuring that GHG emissions data is sufficiently precise to allow users to make decisions.

94. In alternative to the GHG Protocol, undertakings may resort to ISO 14064-1, should it be better suited to their reporting needs.

95. When reporting on GHG emissions, it is important to set the appropriate boundaries to ensure that the GHG inventory is correct and to avoid double counting emissions. The GHG Protocol defines two main types of boundaries – organisational or operational boundaries.

(a) Organisational boundary: the GHG Protocol defines it as the boundaries that determine the operations owned or controlled by the reporting undertaking, depending on the consolidation approach taken. There are two approaches to consolidation of emissions – the equity or control approach. The undertaking will choose the approach that reflects its circumstances.

(b) The equity share approach relates to accounting for GHG emissions from operations according to its shares of equity in the operation.

(c) When using the control approach, the undertaking accounts for GHG emissions from operations over which it has either financial or operational control. Companies will use either the operational control or financial control criteria when using this approach to consolidate and capture its emissions in the report.

i. Financial control means that the undertaking has financial control over the operation if the former has the ability to direct the financial and operating policies of the latter with a view to gaining economic benefits from its activities.

ii. Operational control means that an undertaking has operational control over an operation if the former or one of its subsidiaries has full authority to introduce and implement its operating policies at the operation.

(d) Operational boundary: the GHG Protocol defines it as the boundaries that determine the direct and indirect emissions associated with operations owned or controlled by the reporting company. This assessment offers an undertaking the ability to establish which operations and sources cause direct (Scope 1) and indirect emissions (Scope 2 and Scope 3), and to decide which indirect emissions to include that resulting from its operations.

(e) Boundary considerations need to follow the principles detailed above (consistency over time, transparency in documenting them and completeness) and are visualised in the image below[8].

[8] Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard: https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf

Stand: 30.04.2026

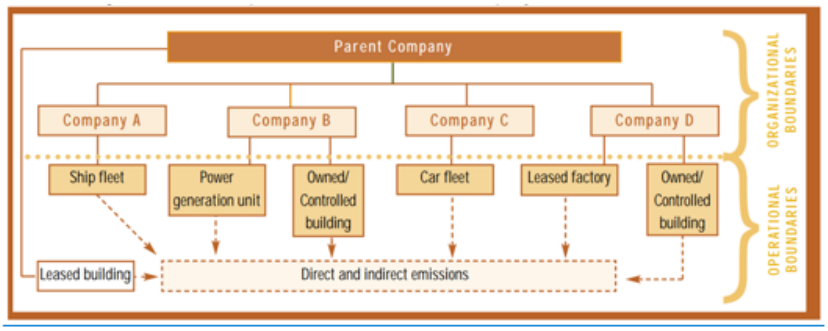

96. The GHG Protocol also introduces guidance as well as steps to follow to identify, calculate and track GHG emissions, as visualised in the image below[9].

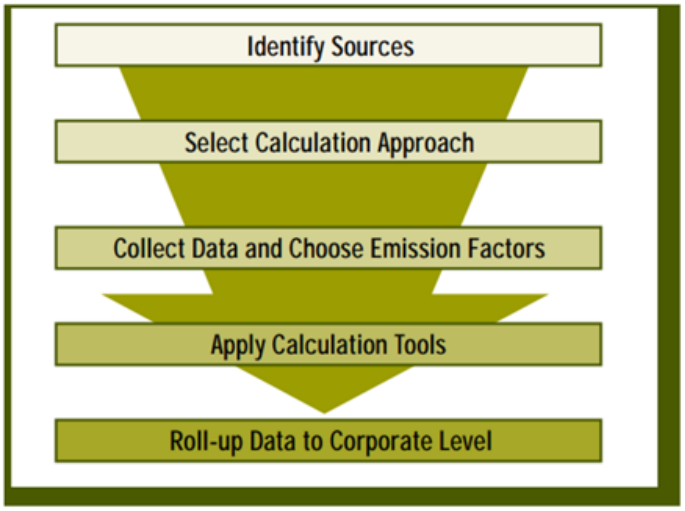

97. Different tools have been developed by private and public initiatives to help undertakings in developing their GHG emissions inventory and facilitating challenges related to its preparation:

(a) calculation tools and guidance by the GHG Protocol: https://ghgprotocol.org/calculation-tools-and-guidance

(b) SME Climate hub: https://smeclimatehub.org/start-measuring/

(c) Business Carbon Calculator by Normative: https://businesscarboncalculator.normative.io/en/

(d) Carbon Trust SME Carbon Footprint Calculator: https://www.carbontrust.com/our-work-and-impact/guides-reports-and-tools/sme-carbon-footprint-calculator

(e) UK Business Climate hub: https://businessclimatehub.uk/carbon-footprint-calculators/

Scope 1 and location-based Scope 2 emissions guidance

~~56.~~ 98. Typical Scope 1 emissions include CO2 (as well as CH_4 and N_2O) emissions associated with fuel combustion (for example~~,~~ in boilers, furnaces, vehicles, etc.) and fugitive emissions from air conditioning and industrial processes.

99. Location-based Scope 2 includes emissions from electricity, heat, steam and cooling purchased or acquired and consumed by the reporting company. It reflects the average emissions intensity of grids on which the energy consumption occurs and uses mostly grid-average emission factor data. Typical sources of Scope 2 emissions relate to any equipment that consumes electricity (electrical engines,

[9] Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard: https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf

lights, buildings, etc.), heat (heating in industrial processes, buildings, etc.), steam (industrial processes) and cooling (industrial processes, buildings, etc.).

41. Emissions associated with combustion can be calculated by the expression

$$Emissions_{GHG,Fuel} = Activity\ Data_{Fuel} * EF_{GHG,Fuel} * GWP_{GHG}$$

where the value assigned to '$Emissions_{GHG}$' corresponds to the emissions of CO2, CH4 or N2O resulting from the combustion of the Fuel in tCO2e.

100. '$Activity\ Data_{Fuel}$' Evaluating GHG emissions can be done in several ways, including by the calculation approach, measurement, or a combination of measurement and calculations. One common approach is based on calculating with use of emission factors (EF) – which may incorporate the global warming potential (GWP) of the GHG. Direct measurement using sensors (flow and concentration) can also be applied. The table below summarises the most common methods.

GHG evaluation method	**Details**	**Necessary data**
Measuring	Multiplying the quantities of gas directly measured by their respective global warming potential.	Direct quantity of gas emitted obtained from gas measurement (flow, concentration, volume) Global warming potential (GWP) of the gases
Calculating	Multiplying the activity data by the emission factor (EF) that integrates the global warming potential (GWP)	Activity data Emission factors (EF)

101. The table above introduces the following terms:

activity data, which typically corresponds to the quantity of fuel consumed. Though typically It may be expressed in energy units, it can also be expressed in (e.g. MWh), volume (e.g. m³ or l) or mass (e.g. tonnes or kg.).

'$EF_{GHG,Fuel}$' corresponds to the specific combustion Emission Factor (EF) used for the fuel. The units of the EF need to be consistent with the units of the activity data.

a. 'GWP_{GHG}' corresponds to the Global Warming Potential of the GHG (CO2, CH4 or N2O). The activity data These can be determined using accessed by the undertaking by reviewing fuel purchase receipts and purchase records, or through direct measurement at the combustion device. The fuel quantities can be measured in different forms (typically mass or volume), and care needs to be taken to make sure that the activity data and the EF are expressed using the same units. It is not uncommon for emission factors of fuels to be expressed in terms of energy (Lower Calorific Value), in which case the further step of converting the volume or mass of the fuel to its energy content is needed (see the example below). This way, the expression above can take different forms, namelyutility bills.

$$Emissions_{GHG,Fuel} = Activity\ Data_{Fuel} * EF_{GHG,Fuel} * GWP_{GHG}$$

$$Emissions_{GHG,Fuel} = [Volume * CalorificValue]_{Fuel} * EF_{GHG,Fuel} * GWP_{GHG}$$

b. CO2 global warming potential, which quantifies the impact of the given GHG on the climate compared to an equivalent unit of carbon dioxide; and

Stand: 30.04.2026

57.c. emission factors are either derived through analysis of the carbon and heat content of the fuel (not likely to be needed for SME undertakings) or through the use(FE), quantifying how much GHG is emitted per unit of published activity. The emission factors for the most common fuels. EFs for CH4 and N2O will depend on the type of combustion technology and will vary with it. In most cases, CH4 and N2O emissions are within the measurement error of CO2 and can be neglected. Sometimes the emission factor can alreadyfrequently take into account the GWP of the GHG. In that, in which case the parameter GWP_{GHG}undertaking does not need to be consideredconsider the latter.

42. For the GWP, use the most recent values published by the Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) based on a 100 year time horizon to calculate tCO2eq emissions of non CO2 gases. The current list features the IPCC's 6th Assessment Report, Chapter 7SM[10].

58.102. The following table provides a list of below summarises non-exhaustive sources ofwhere both emission factors for fuels(FE) and global warming potential (GWP) can be easily accessed by undertakings. Undertakings may also refer to authoritative national sources that may be more relevant to the particulars of their circumstancessituation.

Documentation Sources:	
Data	*Documentation Source*
Activity data	fuel purchase receipts, purchase records, or through direct measurement at the combustion device.
Emissions Factors (EF):	
Fuel	ADEME – Bilan Carbonne *https://base-empreinte.ademe.fr/* IPCC – Emissions Factor Database *https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/EFDB/find_ef.php?reset=* IPCC – Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories *Microsoft Word V2_Ch2_Stationary_Combustion_Final.doc (iges.or.jp)*
Global Warming Potential (GWP)	IPCC – Global Warming Potential p. 16 *https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_Chapter07_SM.pdf*

Emission factors (FE)	ADEME – Base Empreinte® IPCC – Emissions Factor Database IPCC – Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories Association of Issuing Bodies (AIB) – Residual Mix Grid Emission Factors JRC – Historical GHG emissions factor for electricity consumption Life-cycle electricity production emission factors

[10] Smith, C., Z.R.J. Nicholls, K. Armour, W. Collins, P. Forster, M. Meinshausen, M.D. Palmer, and M. Watanabe, 2021: The Earth's Energy Budget, Climate Feedbacks, and Climate Sensitivity Supplementary Material. In Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, A. Pirani, S.L. Connors, C. Péan, S. Berger, N. Caud, Y. Chen, L. Goldfarb, M.I. Gomis, M. Huang, K. Leitzell, E. Lonnoy, J.B.R. Matthews, T.K. Maycock, T. Waterfield, O. Yelekçi, R. Yu, and B. Zhou (eds.)]. Available on https://www.ipcc.ch/.

	USEPA GHG emission factors Hub Emission Factors and reference values published by the Government of Canada IEA's Annual GHG emission factors for World countries from electricity and heat generation (2022 data set, paid data set)
Global warming potential (GWP)	IPCC – Global Warming Potential

103. The undertakings can also find more guidance and tools on how to act and report on their GHG emissions and climate impacts by visiting ~~https://smeclimatehub.org/~~ https://smeclimatehub.org/.

Example of Scope 1 emission calculation

~~59.~~ 104. Company A burns Nr. 4 fuel oil in an industrial boiler. For its financial accounting, it keeps track of its costs, and for GHG accounting purposes, it keeps track of volumes (m^3) as reflected in their fuel receipts. From the receipts, it determines the annual volumes of fuel oil bought, and it keeps track as well of the fuel oil inventory on the first calendar day of the year. In 2023 it purchased 100 m^3 of fuel oil. Based on its records, on 1 January 2023 it had 2.5 m^3 in its reservoirs, and on 1 January 2024 it had 1 m^3. Thus, it determines (through purchase and measurement of inventory) that during 2023 it consumed 101.5 m^3 of fuel oil.

105. Using the IPCC list of emissions factors (Table 2.3, page 2.18), it estimates its emission factor to be a fifty-fifty blend of diesel oil and residual oil as 75.75 t CO2/TJ and by using published statistics on energy, determine~~d~~s that its net calorific value of the fuel is 0.03921 TJ/m^3. Given that the CO_2 GWP equals one, its CO_2 emission for this specific Scope 1 source is:

$$101.5\ m^3 * 0.03921\ TJ/m^3 * 75.75\ t\ CO_2/TJ * 1 = 301.5\ t\ CO_2$$

106. For the purpose of completeness ~~of~~ this example, the CH_4 and N_2O emissions are also calculated. Checking the IPCC list of emission factors shows that, these are, respectively, 3 kg of CH_4/TJ and 0.6 kg of N_2O/TJ, ~~thus~~ the emissions thus being~~will be~~:

$$CH_4\ \text{emissions} = 101.5\ m^3 * 0.03921\ TJ/m^3 * 3\ kg\ CO_2/TJ * 29.8 = 0.36\ tCO_2e$$

$$N_2O\ \text{emissions} = 101.5\ m^3 * 0.03921\ TJ/m^3 * 0.6\ kg\ CO_2/TJ * 273 = 0.65\ tCO_2e$$

As mentioned, CH4 and N2O emissions add around 1 tCO2e to the CO2 value of 301.5 tCO2, which amounts to about 0.3% of the total. This could be considered well within an acceptable reporting error and so could not have been calculated and reported.

107. Global Warming Potentials for CH_4 and N_2O are derived from the IPCC's Sixth6th Assessment Report, Chapter 7SM[11].

~~**Guidance for location-based**~~ *Example of Scope 2* ~~**emissions**~~*emission calculation*

[11] Smith, C., Z.R.J. Nicholls, K. Armour, W. Collins, P. Forster, M. Meinshausen, M.D. Palmer, and M. Watanabe, 2021: The Earth's Energy Budget, Climate Feedbacks, and Climate Sensitivity Supplementary Material. In Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, A. Pirani, S.L. Connors, C. Péan, S. Berger, N. Caud, Y. Chen, L. Goldfarb, M.I. Gomis, M. Huang, K. Leitzell, E. Lonnoy, J.B.R. Matthews, T.K. Maycock, T. Waterfield, O. Yelekci, R. Yu, and B. Zhou (eds.)]. Available from https://www.ipcc.ch/.

43. Location based Scope 2 includes emissions from electricity, heat, steam and cooling purchased or acquired and consumed by the reporting company. It reflects the average emissions intensity of grids on which the energy consumption occurs and uses mostly grid average emission factor data.

60. Typical sources of Scope 2 emissions relate to any equipment that consumes electricity (electrical engines, lights, buildings, etc.), heat (heating in industrial processes, buildings, etc.), steam (industrial processes) and cooling (industrial processes, buildings, etc.).

44. Emissions associated with the purchase and consumption of electricity, heat, steam and cooling can be calculated by the expression

$$Emissions_{GHG} = Activity\ Data * EF$$

where '$Emissions_{GHG}$' corresponds to the emissions of GHG resulting from the production of electricity, heat, steam or cooling (in the case of combustion of fuels, typically CO_2, CH_4 and N_2O). '$Activity\ Data$' corresponds to the quantity of fuel consumed, typically expressed in energy units (e.g., MWh). And '$EF_{GHG,Energy}$' corresponds to the EF used for the production of energy (electricity, heat, steam or cooling). The emission factors can be grid average factors. The units of the EF need to be consistent with the units of the activity data.

45. A grid average emission factor is an emission factor that characterises all the GHG emissions associated with the quantity of electricity generation produced by facilities located within a specified geographic boundary. These emission factors are usually produced for periods of one year – by averaging emissions and electricity production over a calendar year – and are often produced by the Electricity System Operator (ESO), Transmission System Operators (TSO), the electricity system supervisory body or other competent authorities. There are also grid average emission factors calculated for much shorter periods, e.g., for seconds or minutes.

46. Undertakings may also want to provide their market based Scope 2 figure. Emission factors for market based Scope 2 emissions reflect the contractual arrangements of the undertaking with its energy suppliers. Market based emission factors can be provided by their electricity or heat suppliers as well as supported by their own purchase of Energy Attribute Certificates or Power Purchase Agreements (PPAs) or the use of residual mix emission factors.

47. Scope 2 accounting methods are explained in more detail in the GHG Protocol Scope 2 Guidance.

Example

61.108. Company A occupies an office building of 2000 m² in Paris, where it pays the electricity consumed for the central heating and cooling, lighting, computers and other electric equipment such as appliances. With its utility bills, it has estimated that the building consumed 282 MWh of electricity in 2022. By using the emission factor provided by nowtricity.com for France in 2022, it has estimated its Scope 2 emissions for its building electricity consumption to be

$$Emissions_{GHG} = 282\,000\ [kWh] * 73\left[\frac{g\ CO_2eq}{kWh}\right] = 20.6\ \text{t}\ CO2_2eq$$

48. The following table provides a list of non-exhaustive sources of electricity emission factors. Undertakings may also refer to authoritative national or grid sources that may be more relevant to the particulars of their situation.

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*

Stand: 30.04.2026

Activity data	Purchase receipts or utility bills, contract purchase or firm purchase records
Emissions Factors (EF):	
Europe Grid electricity	Association of Issuing Bodies (AIB) – Residual Mix Grid Emission Factors *https://www.aib-net.org/facts/european-residual-mix* ADEME – Bilant Carbonne *https://base-empreinte.ademe.fr/* JRC – Historical GHG emissions factor for electricity consumption *https://data.jrc.ec.europa.eu/dataset/919df040-0252-4e4e-ad82-c054896e1641#dataaccess* *Life cycle electricity production emission factors https://www.nowtricity.com/*
North America Grid electricity	USEPA GHG emission factors Hub https://www.epa.gov/climateleadership/ghg-emission-factors-hub Government of Canada https://publications.gc.ca/collections/collection_2023/eccc/En84-294-2023-eng.pdf
Other regions/Global	IEA's Annual GHG emission factors for World countries from electricity and heat generation (2022 data set, paid data set) *https://www.iea.org/data-and-statistics/data-product/emissions-factors-2022#emissions-factors*
Global Warming Potential (GWP)	IPCC – Global Warming Potential (GWP-100) p. 16 *https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_Chapter07_SM.pdf*

49. More guidance and tools on how to act and report on climate can be found at https://smeclimatehub.org/.

109. Undertakings may also want to provide their market-based Scope 2 figures. Emission factors for market-based Scope 2 emissions reflect the contractual arrangements of the undertaking with its energy suppliers. Market-based emission factors can be provided by their electricity or heat suppliers as well as supported by their own purchase of Energy Attribute Certificates or Power Purchase Agreements (PPAs) or the use of residual-mix emission factors.

Conversion between different energy units

50. Undertakings are to report their energy consumption in terms of final energy, which is understood as the amount of energy delivered to the undertaking, for example, the Megawatt Hours (MWh) of electricity purchased from the utility steam received from a nearby industrial plant or diesel purchased at petrol stations.

Stand: 30.04.2026

62. Paragraph 24 indicates MWh as the unit of choice for measuring energy consumption. In case of fuel or biomass, a conversion to MWh is necessary for data expressed in other units such as energy content (e.g., kJ, Btu), volume (e.g., litres, m³) or mass (e.g., metric tonnes, short tonnes).

63. For fuel consumption measured by mass (e.g., wood, coal), the undertaking should

(a) obtain the Net Calorific Value (e.g., kJ/metric ton, TJ/Gg) of the fuel (it can be a typical value published by reliable sources, e.g., IPCC, or may be provided by the supplier or attained internally);

(b) convert the Net Calorific Value to MWh/ton, for example,

1 TJ = 1,012 J = 277.78 MWh ; 1 Gg = 10^9 g = 1,000 t

11.9 TJ/Gg = 11.9 * 277.78/1000 t = 3.31 MWh/ton; and

(c) calculate the energy content of the mass, for example,

1,245,345 t * 3.31 MWh/ton = 4,117,111 MWh.

64. For liquid fuel, the undertakings should:

(a) convert volume information to mass, multiplying volume by fuel density, for example,

Diesel = 4,456,000 l; Diesel density = 0.84 kg/l

4,456,000 (l) * 0.84 (kg/l) = 3,743,040 kg = 3,743 t;

(b) calculate the energy content, multiplying mass by Net Calorific Value, for example,

3,743 [t] * 43 [TJ/Gg] = 3,743 t * 43 TJ/(1,000 [t]) = 160.95 [TJ] ; and

c) convert TJ to MWh, for example,

1 TJ = 1,012 J = 277.778 MWh

160.95 [TJ] = 277.78 [MWh/TJ] * 160.95 [TJ] = 44,708 MWh.

Documentation Source:

Data	*Documentation Source*
CDP	CDP Technical Note: Conversion of fuel data to MWh https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/000/477/original/CDP-Conversion-of-fuel-data-to-MWh.pdf?1479755175

Metric B 4 – Pollution of air, water and soil

Guidance on which undertakings need to report on pollution and what pollutants do undertakings need to report on

65. 110. Paragraph 2632 establishes that, if applicable, the undertaking shall disclose the pollutants it emits to air, water and soil in its own operations if such information is already required to be reported by law to competent authorities or under an Environmental Management System such as EMAS. This means that the undertaking will, first, assess whether it already reports such information,

Stand: 30.04.2026

either as a legal requirement or voluntarily. If it already reports information on pollutants emissions (or is legally required to do so), the undertaking will then provide further information on such emissions, according to the requirements in paragraph 32. However, if the undertaking does not yet report such information (and is not legally required to do so), it is simply required to state this to be the case.

~~66.~~111. ~~The metrics to be disclosed under this paragraph refer to information that the undertaking is already mandated to provide by law. This requirement was conceived to avoid any additional reporting burden on undertakings~~. In general, this requirement is expected to apply to undertakings that are operators of an industrial installation ~~covered by the Industrial Emissions Directive (IED). The IED applies to some 52~~or intensive livestock farm covered by the Industrial and Livestock Rearing Emissions Directive (IED 2.0), amending the Industrial Emissions Directive (IED). The IED 2.0 applies to some 75,000 installations in Europe, covering activities such as burning fuel in boilers with rated power of more than 50 MW, founding in metal foundries, processing of non-ferrous metals, production of lime, manufacturing of ceramic products by firing, production of plant protection products or biocides, rearing of any mix of pigs or poultry representing 380 livestock units or more, tanning of hides, slaughterhouses, etc. In these cases, the installation must already ~~has to~~ report to the competent authority the pollutants released to air, water and soil, and the data is publicly available at the ~~European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR).~~ Industrial Emissions Portal Regulation (IEPR), replacing the European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR). Companies that operate in more than one facility do not have to report on their consolidated company-wide emissions under the EPRTR, as they report only at facility level. This [draft] Standard requires the reporting of the total amount of pollutants of all the facilities. Similarly, companies owning but not operating in a facility do not have to report to the E-PRTR but are expected to reflect their facility-owned emissions in their sustainability report.

~~67.~~112. Likewise, if ~~under an EMAS certification~~ an undertaking has been identified as having to monitor and report on the pollutants listed in the E-PRTR under an Environmental Management System such as, for example, an Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) or ISO 14001 certification;. Tthese are in principle relevant aspects for the undertaking to include in its sustainability report.

~~68.~~113. If an undertaking has only one facility or operates in only one facility, and if its pollution data is already publicly available, the undertaking may refer to the document where such information is provided instead of reporting it once again. Likewise, if the undertaking publishes an organisation-wide report, such as, for example, an EMAS report, that incorporates pollution data, it can include it in the sustainability report by reference.

~~69.~~114. To report information on pollutants in the sustainability report, the undertaking should indicate the type of pollutant material being reported alongside the amount emitted to air, water and soil in a suitable mass unit (e.g., t or kg).

~~70.~~115. Below can be found an example of how undertakings may present information on their emissions to air, water and soil divided by pollutant type.

Pollutant	**Emissions (kg)**	**Medium of release (air, water, soil)**
e.g., Cadmium and compounds	10	Water
Type of pollutant 2		
Type of pollutant 3		

Stand: 30.04.2026

116. As for the types of pollutants that need to be considered when reporting under paragraph 32, the undertaking may refer to the following main pollutants that are currently covered under EU law. Nevertheless, each undertaking shall consider the specific pollutants covered by the legislation in their respective jurisdictions.

117. Examples of key pollutants to air (Dir. 2024/299; Reg. 2024/1244; EC, 2024; EEA, 2022): sulphur oxides (Sox/SO2 – e.g. from energy generation and heating in manufacturing), nitrogen oxides (NOx/NO2 – e.g. from transport), non-methane volatile organic compounds (NMVOC – e.g. from agricultural activities), carbon monoxide (CO – e.g. from fossil fuel combustion), ammonia (NH3 – e.g. manure application and storage), particulate matter (PM10 – e.g. from combustion in manufacturing, transport, agricultural activities), heavy metals (Cd, Hg, Pb, As, Cr, Cu, Ni, Zn), POPs (total PAHs, HCB, PCBs, dioxins/furans), ozone-depleting substances or 'ODS' (chlorofluorocarbons 'CFCs', hydrochlorofluorocarbons 'HCFCs', halons), black carbon (BC – e.g., from energy consumption), etc.

118. According to the Guide for Business on air pollutants emissions adopted by the Alliance for Clean Air, the major sources of emissions of air pollutants in the private sector (that are also highly impactful for the entire value chain) include: (a) electricity generation from fossil fuel or biomass combustion (which may be done externally, distributed through a national grid, then consumed along the value chain activities); (b) direct stationary fossil fuel or biomass combustion within an undertaking's activities or industrial processes, or the operation of stationary machinery or other activities that require fuel combustion; (c) transport (freight, road, rail, shipping and aviation, off-road vehicles such as those used in agriculture or construction); (d) industrial processes (all other emissions that do not stem from fuel combustion and that occur during industrial processes); (e) agriculture (livestock and manure management, crop production such as crop residue burning, manure and fertiliser application); (f) waste disposal (e.g., landfilling, incineration or open burning, or composting).

119. The Guide represents an example of a simple methodology for developing a company's air pollutant emission inventory and calculating the emissions of respective air pollutants. This methodology is divided into the following steps; excluding the mapping of the value chain as under the VSME Standard the information required by this Disclosure Requirement is to be reported at the level of the reporting company: (1) identifying emission sources within the value chain, (2) identifying methodologies for quantifying emissions, (3) collecting activity data, (4) identifying emissions factors, and (5) quantifying emissions. The guide provides a mapping of sources of pollution to methodologies for calculating information on emissions stemming from the main air pollutants (table below).

Sources of pollution	**Methodology for quantifying emissions** **(Section in the guidance)**
Electricity	Section 4.1
Fuel combustion	Section 4.2
Transport	Section 4.3
Industrial processes	Section 4.4
Agriculture	Section 4.5

Stand: 30.04.2026

Waste	Section 4,6

120. Below is an example of a calculation method for air pollutant emissions using the method for manufacturing taken from the Guide above. In the example considered, Mp is the quantity of material M used in (or produced by) a company's value chain produced using process p (tonnes, litres); EFk,p is the emission factor for pollutant k for process p (g unit production-1); Emk,p are emissions of the specific pollutant k for process p (g).

$$Em_{k,p} = M_p * EF_{k,p}$$

121. For instance, a medium-sized chocolate manufacturer producing 1.750 tonnes of chocolate in 2022 would apply the default emission factor of 2 to calculate its emissions of NMVOCs, which would result in the following calculation:

1.750 tonnes of chocolate * 2 (emission factor of NMVOCs) = 3.500 tonnes of emissions of NMVOCs.

122. Transport may be another significant source of air pollution within own operations and at value chain level. In this case, to estimate the emission of a particular pollutant from road transport, for example, the entity will need to use the following formula, where: FCv,f is the fuel consumption of vehicle type v using fuel f (kg); EFk,v,f is the emission factor for pollutant k for vehicle type v, and fuel f (g vehicle-km-1); Emk,v,f represents the emissions of the specific pollutant k for vehicle type v, and fuel f (g).

$$Em_{k,v,f} = FC_{v,f} * EF_{k,v,f}$$

123. For example, a light commercial vehicle (LCV) running on diesel that travelled a total of 2.800 km in 2022, produced the following amount of PM10 emissions (PM10 emission factor of 1,52 g/kg):

2.800 km * 1,52 = 4.256 grammes of emissions of PM_{10}.

124. Fuel combustion is an additional critical source of air emissions. In this case an example of formula may be the following, where FCn is the fuel n consumed within the source category (Gj); EFk is the emission factor for this pollutant k (g/Gj); and Emk are emissions of the specific pollutant k (g).

$$Em_k = FC_n * EF_k$$

125. For example, a company consuming 3.000.000 grammes of fuel in 2020 will have an EF of 0,67 for SO2, resulting in:

3.000.000 * 0,67 = 2.010.000 grammes of emissions of SO_2. from fuel combustion in 2020.

126. Examples of key pollutants to water (Reg. 2024/1244; Dir. 2000/60/EC; Dir. 2006/118/EC; Dir. 91/676/EEC; Dir. 2010/75/EU; and amendment Dir. 2024/1785; EEA, 2024) are: nitrogen (N), phosphorus (P), heavy metals (Cd, Hg, Pb, as well as As, Cr, Cu, Ni, Zn), POPs and pesticides, BTEX (benzene, toluene, ethylbenzene, xylenes) and other Volatile Organic Compounds (VOCs), substances unfavourably influencing the oxygen balance (measured using parameters such as BOD, COD, etc.), total organic carbon (TOC), etc.

127. Pesticides and nutrients (e.g., N and P) may be released through agricultural activities (EEA, 2023; UNEP, 2023) (e.g., manure or inorganic fertiliser application). Heavy metal concentrations may stem from mining and wastewater discharges. TOC is a generic indicator of water contamination with organic matter which indicates the presence of living material, for example in wastewater, but also surface and groundwater (usual concentration levels of less than 10 mgl^{-1} and 2 mgl^{-1} respectively). COD widely indicates the presence of industrial effluents or sewage, with values that are typically lower than 20 mgl^{-1} in unpolluted waters and industrial wastewaters reaching values of up to 60.000 mgl^{-1}. BOD is normally used to determine pollution by organic matter in surface waters as well as for the efficiency of sewage treatment and it usually features values around 2 mgl^{-1} in unpolluted waters and 10 mgl^{-1} and more in polluted waters. The release of VOCs can be the result of spills to water.

Stand: 30.04.2026

128. As for the methodology used to measure emissions to water, the EEA recommends a simple estimation technique, similar to the one used for the afore-mentioned air pollutants. In the formula below, ARa is the activity rate for activity a (to be chosen based on the specific activity or process; e.g. see Mp in the air emissions calculation above); EFp,a is the emission factor for pollutant p for activity a; and Emissionsp,a are emissions of the specific pollutant p for activity a.

$$Emissions_{p,a} = AR_a * EF_{p,a}$$

129. Examples of key pollutants emitted to soil (Reg. 2024/1244; Dir. 86/278/EEC) are: N, P, heavy metals (e.g., land application of sewage sludge), BTEX and other VOCs, POPs and pesticides.

130. Overall, the private sector sources of soil pollution are mainly the products or by-products of industrial processes (e.g., production of chemicals, energy, textiles manufacturing), accidental spills of petrol-derived products, livestock and agricultural activities (e.g., irrigation with untreated wastewater, poultry rearing), production and treatment of wastewater, production and processing of metals and minerals, and transportation (FAO, 2021).

131. Several national manuals have been developed to support companies in the calculation of their emissions to air, water and soil, For example, in Australia and South Africa entities are presented with a few estimation options to choose from, depending on their possibilities: direct measurement (e.g., sampling, continuous monitoring system), mass balance, engineering calculations, emission factors (same formula as above for air and water emissions), etc. The general approach to calculating such emissions is to: 1) identify the emission sources within the facility (combustion, manufacturing, solvent evaporation, storage, fugitive); 2) make a stock of the information available; 3) identify in the list of estimation methods the most suitable one for the specific process under evaluation, the information available, and the measuring tools that can be acquired to get the data that is needed; 4) gather the data required for each method; and 5) calculate emissions. The manuals provide several formulas and examples for each emissions calculation method.

132. A list of emission factors for air pollutants can be found at the dedicated webpage of the EEA. Although emission factors are more commonly used for air pollution, certain ones for surface water discharge and land disposal for specific processes were made available by the WHO. Additional emission factors for POPs may be consulted here.

133. It is to be noted that the requirements under paragraph 342 are only applicable to SMEs operating in specific sectors. Undertakings that are involved in the provision of services (e.g., operating in co-working or shared facilities, or remotely), for instance, are typically not included in the scope of this disclosure. By contrast undertakings carrying out production activities (e.g., chemicals) generally have impacts in terms of pollution and are, therefore, expected to report under this disclosure. The table below (adapted from the EMAS User Guide) provides examples of sectoral impacts, including for office services, for which pollution-related aspects may not be significant.

Activity	Environmental aspect	Environmental impact
Transport	- consumed machine oils, fuel consumption - vehicle emissions - tyre abrasion (fine dust)	- **soil, water, air pollution** - greenhouse effect, noise
Construction	- primary raw material (resource) consumption - air emissions, noise, vibrations, etc. From construction machinery - land consumption	- raw material availability - noise, **soil, water, air pollution** - destruction of ground cover - biodiversity loss

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

Office services	- consumption of materials, (e.g., paper, toner) - electricity consumption (leads to indirect CO2 emissions)	- generation of mixed municipal waste - greenhouse effect
Chemical industry	- primary raw material (resource) consumption - wastewater - emissions of volatile organic compounds - emissions of ozone-depleting substances	- raw material availability - **water pollution** - photochemical ozone - **destruction of the ozone layer**

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
EMAS User Guide	https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea-a26f3ff3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_0.pdf
A Practical Guide For Business: Air Pollutant Emission Assessment	https://www.ccacoalition.org/sites/default/files/resources/files/CCAC%20SEI%20-%20A%20Practical%20%20Guide%20For%20Business%20-%20Updated_Final%202023.pdf
Regulation (EU) 2024/1244 (IEPR)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401244
Directive 2010/75/EU (IED) & amendment in Directive (EU) 2024/1785 (IED 2.0)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20110106 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ%3AL_202401785#d1e40-42-1
Calculating emissions to water – a simplified method	https://www.eionet.europa.eu/etcs/etc-icm/products/etc-icm-reports/calculating-emissions-to-water-a-simplified-method
Emission Estimation Technique Manual (Australia)	https://www.dcceew.gov.au/sites/default/files/documents/softdrink.pdf
A guide to reporting and estimating emissions for the integrated pollutant and waste information system	https://sawic.environment.gov.za/documents/297.pdf
EMEP/EEA air pollutant emission inventory guidebook 2023	https://efdb.apps.eea.europa.eu/?source=%7B%22query%22%3A%7B%22match_all%22%3A%7B%7D%7D%2C%22display_type%22%3A%22tabular%22%7D
Summary of techniques for estimating releases of chemicals from products (OECD)	https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2017/01/resource-compendium-of-prtr-release-estimation-techniques-part-4-summary-of-

techniques-for-estimating-releases-of-chemicals-from-products_a3b37c3f/29018220-en.pdf

~~Metric~~ B 5 – Biodiversity

Guidance on how to identify sites in or near biodiversity sensitive areas

~~71.~~134. Paragraph ~~2833~~ stipulates that the undertaking shall disclose the sites it operates in that are located in or near ***biodiversity- sensitive areas***. Biodiversity sensitive areas are defined as such by special nature protection regulation at European or international level. These comprise areas belonging to the Natura 2000 network of protected areas, UNESCO World Heritage sites and Key Biodiversity Areas ('KBAs') as well as other protected areas ~~as referred to in Appendix D of Annex II to Commission Delegated Regulation (EU) 2021/21398.~~ designated as requiring special protection by governmental authorities (e.g. forest- protected areas or areas lying within river basin districts).

135. To identify protected areas and biodiversity sensitive areas, the undertaking may refer to databases such as the World Database on Protected Areas (WDPA) (a global database to help identify marine and terrestrial protected areas), the World Database on Key Biodiversity Areas, and the IUCN Red List of Threatened Species. The undertaking may also use tools, such as the Integrated Biodiversity Assessment Tool (IBAT).

136. Near, in the context of B5 – Biodiversity, shall refer to an area that is (partially) overlapping or adjacent to a ***biodiversity sensitive area***.

~~72.~~137. The following table shows how information on sites in or near ***biodiversity sensitive areas*** can be presented. ~~The undertaking may provide information about the location of the plant (e.g., country and site name) without specifying its exact address.~~

Location	**Area** (hectares)	**Biodiversity sensitive Area**	**Specification** (located in/near biodiversity sensitive areas)
Country – Site name 1			
Country – Site name 2			
Country – Site name 3			
...			

~~51. For the purposes of this [draft] Standard, the term 'near' should be interpreted as meaning an area that is (partially) overlapping or adjacent to a ***biodiversity sensitive area***.~~

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
Natura 2000 Network of protected areas	https://natura2000.eea.europa.eu/

Stand: 30.04.2026

Key Biodiversity Areas – IUCN	https://www.keybiodiversityareas.org/sites/search
UNESCO – World Heritage Centre	https://whc.unesco.org/en/list/

Guidance on how to calculate and report land-use

~~52. The undertaking may disclose in units of area (e.g., m² or ha) on land use using guidance provided by the EMAS:~~

~~(a) its total use of land,~~

~~(b) its total ***sealed area***,~~

~~(c) its total ***nature-oriented area*** on site, and~~

~~(d) its total ***nature-oriented area*** off site.~~

138. A '***sealed area***' is to be understood as an area where the original soil has been covered (e.g., roads, buildings, parking lots), making it impermeable and resulting in an ***impact*** on the environment.

139. Green area or ***'nature-oriented area'*** is an area that primarily preserves or restores nature. Near natural/green areas may be located on the organisation's site and may include roofs, facades, water-drainage systems or other features designed, adapted or managed to promote biodiversity. Near-natural areas may also be located off the organisation's site if they are owned or managed by the organisation and primarily serve to promote biodiversity.

140. When disclosing according to paragraph 34, the undertaking shall not only consider local impacts but also direct and indirect impacts on biodiversity (e.g. through raw material extraction, procurement, supply chain, production and products, transportation and logistics, and marketing and communications).

~~73.~~ 141. The following table shows how information on how ***land-use*** may be presented.

Land-use type	**Area** (hectares or m²)		
	Previous year	**Reporting year**	**% change**
Total sealed area			
Total nature-oriented area on-site			
Total nature-oriented area off-site			
Total use of land			

Documentation Sources:

Stand: 30.04.2026

Data	*Documentation Source*
EMAS Guidance	EU Commission Regulation 2018/2026 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2026&rid=2 User's guide https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea-a26f3ff3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_0.pdf

~~Metric~~ B 6 – Water

Guidance on how to calculate and report on water withdrawals and water consumption

~~74.~~142. ***Water withdrawal*** relates to the amount of water an undertaking draws into its organisational boundaries from any source during the reporting period. In practice, for most undertakings this relates to the amount of water taken from the public water supply network as indicated in the utility bills. However, where applicable, water withdrawal also includes amounts of water taken from other sources such as groundwater from own wells, water taken from rivers or lakes, or water received by other undertakings. ~~Rainwater~~In the specific case of undertakings operating in agriculture, water withdrawal would include rainwater if collected directly and stored by the undertaking ~~is not considered as water withdrawal~~.

143. Water withdrawal data can be retrieved from measurements, using flow meters or water bills; indeed, in practice, for most undertakings water withdrawal relates to the amount of water taken from the public water supply network as indicated in the utility bills. In cases in which direct measurements are not feasible, or are deemed not sufficient and therefore need to be complemented, data on water withdrawal can be estimated using, for example, calculations models, and industry standards.

144. For example, in the case of a shared office or coworking space, a possible method to calculate the water withdrawal could be to retrieve the overall water withdrawal of the building from the water bill and calculate the water withdrawal per employee with the following equation:

Water withdrawal per employee daily (L) = annual water withdrawal (L) / (n. of employees in the whole shared building x n. of working days)

The undertaking could then multiply the water withdrawal per employee for the number of its employees and the days they worked in the reporting year to obtain the final number required in the datapoint.

To make a numerical example applying the proposed formula, the annual water withdrawal retrieved from the water bill of a coworking space is 1296 m3 (corresponding to 1296000 L), coworking space where 100 employees of different companies work together for an assumed number of 240 days a year. The assumption on the average number of days worked can be based on national statistics, for example. The water withdrawal per employee daily would be in this case:

Water withdrawal per employee daily = 1296000 L / (100x240) = 54 L

145. Assuming now that that the employees of the reporting undertaking are 25 and that they use the coworking space for 220 days a year, the yearly water withdrawal of the undertaking in the coworking space would be the water withdrawal per employee multiplied for the number of its employees and the days worked, therefore 54Lx25x220 = 297000 L (corresponding to 297 m3).

Stand: 30.04.2026

146. This calculation could be useful when it is possible to access the water bill of the shared building. This simple calculation method has some limitations, as it does not consider, for example, differences in use between different parts of the building (e.g. a seven-floor building could have six floors dedicated to offices and one floor with a canteen or a restaurant), which the undertaking might be able to overcome, if additional data are available, further refining the basic calculation provided above as an example.

147. An alternative way to obtain water withdrawal data in the example of shared offices, when it is not possible to retrieve the water bill could be to calculate it using fixture flow rates and occupancy data as primary inputs. A possible formula could be:

Total water withdrawal =
∑(Flow Rate×Number of Uses per Day×Number of Days per Year×Occupancy)

where:

a) flow rates or each fixture can be retrieved from the project documentation or labels of the fixtures, for example, or estimated basing on average data publicly available, if more accurate information is not retrievable;

b) the number of uses per day can be estimated based on averages publicly available;

c) 'number of days' stands for the number of operational days for the reporting undertaking in a year;

d) 'occupancy' represents the number of employees of the undertaking using the office; it's often calculated as full-time equivalent (FTE); and

e) the sign ∑ indicates that the calculations for each fixture should be summed up to obtain the total water withdrawal of the reporting undertaking operating in a shared office.

148. An additional possible source that could support the reporting of water withdrawal for undertakings operating in shared offices is the JRC Level(s) indicator 3.1: Use stage water consumption user manual as well as additional related documents and calculation sheets (see PG Section Documents | Product Bureau (europa.eu)). Furthermore, the undertaking could consult EMAS Reference Document for the Public Administration sector and EMAS Reference Document for the Construction sector, as well as rating systems like the National Australian Built Environment Rating System (NABERS), and certifications like the Building Research Establishment Environmental Assessment Method (BREEM), the Leadership in Energy and Environmental Design (LEED) and the German Sustainable Building Council (DGNB) System for Buildings In Use, which might provide useful indications in their methodologies on how to further refine the calculation for water withdrawal in offices and shared spaces.

149. The provided examples to obtain water withdrawal data in the case of shared offices can be transposed to and applied by undertakings operating in different sectors, with adjustments that might be necessary for the sectoral and entity-specific situation the undertaking operates in. EMAS Sectoral Reference Documents (SRDs) could be consulted for sector-specific methodology and indicators on water withdrawal as well as industry standards and benchmarks.

~~75.~~150. ***Water consumption*** is the amount of water drawn into the boundaries of the undertaking that is not discharged or planned to be discharged back into the water environment or to a third party. This typically relates to water evaporated – e.g.~~,~~ in thermal energy processes like drying or power production – water embedded in products – e.g.~~,~~ in food production – or water for irrigation purposes – e.g., used in agriculture or for watering company premises. ~~Collected rainwater can be considered in the calculation of water consumption, as a separate input from water withdrawal.~~

~~76.~~151. **Water discharge** means, for example, the amount of water transferred directly to receiving water bodies such as lakes or rivers, the public sewer or to other companies for cascading water use. It can be seen as the water output of the undertaking.

~~77.~~152. ***Water consumption*** can therefore be calculated as:

Water consumption = Water [Inputs – Water Outputs

or in other words:

Water consumption = (Water withdrawal ~~+ rainwater harvest –~~) – Water discharges.]

For undertakings that solely withdraw water from the public water network and discharge it into the sewer, water consumption will be close to zero and can therefore be omitted from the report.

More broadly, the applicability of the disclosure requirement on water consumption relates to information already requested by law, already reported, and/or appropriate for the sector.

153. A schematic view of the relationship between water withdrawal, water consumption and water discharge can be seen in the image below:

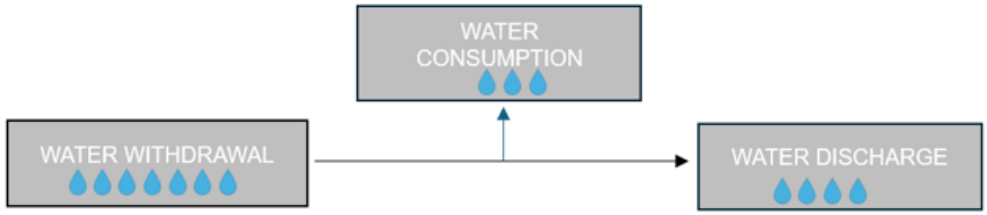

~~78.~~154. The undertaking may provide additional explanatory information to contextualise its water withdrawals or consumption. For example, the undertaking may highlight if rainwater is collected and used as a replacement for~~of~~ tap water or if water is discharged into other parties for cascading use.

~~79.~~155. Below can be found an example of how undertakings may present quantitative information on their withdrawals, discharges and consumption of water divided by site location.

	Water withdrawal E.g.~~,~~ m³	**Water consumption** E.g.~~,~~ m³ (if applicable)
All sites		
Sites in areas with water stress		

Guidance for determining whether~~if~~ the undertaking operates in an area of high-water stress

~~80.~~156. ~~To determine if the~~The undertaking ~~operates in an area of high-water stress, you~~ can consult ~~the~~local (e.g. national, regional) water authorities of the ~~places you operate~~place(s) it operates in to ~~understand their~~inform its assessment of ~~the~~ water resources for ~~that~~the specific location~~. Alternatively, you~~(s), including the identification of areas of high-water stress. The undertaking can also consult publicly available and free tools that map out water scarcity globally. One such tool is the WRI's Aqueduct Water Risk Atlas~~.~~, which provides an interactive map of a water stress indicator (the 'baseline water stress', which measures the ratio of total water demand to available renewable surface and groundwater supplies) at sub-basin level. With the help of this tool, undertakings can consult the water stress baseline set for different river basins globally. ~~By way~~Values of ~~illustration,~~ the ~~map below shows the main Iberian river basins and their~~baseline water stress ~~classification according to the WRI Aqueduct~~ indicator above 40% indicate an area of high-water stress.

Stand: 30.04.2026

157. By way of illustration, the map below shows the main Iberian River basins and their water stress classification according to the WRI Aqueduct.

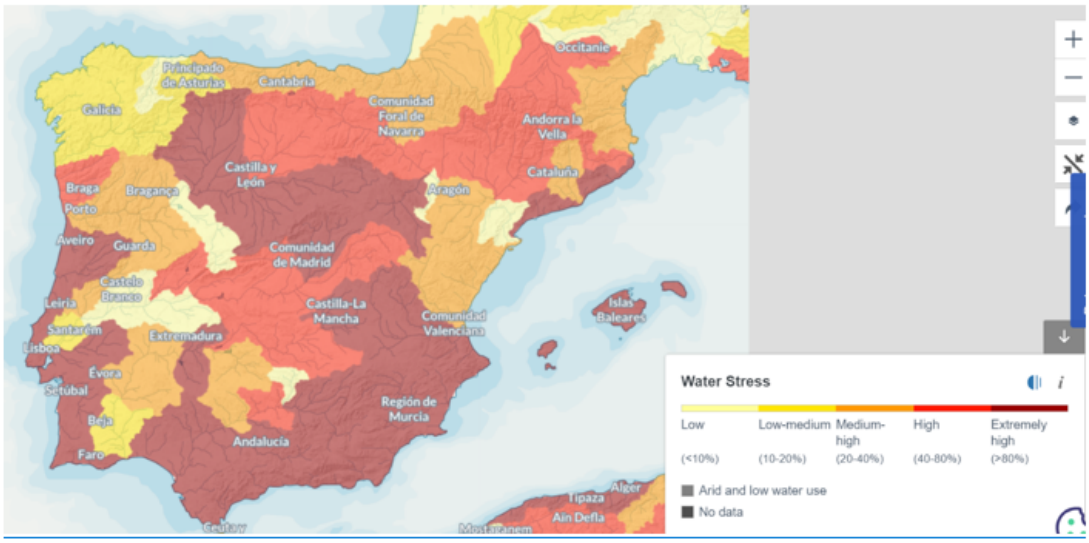

~~81.~~ In this image several water basins in the Iberian Peninsula, along with their water stress classification, can be observed. Most of the southern part of the peninsula sits in an area of significant high-water stress – with the exception of the Guadiana basin (in yellow). Thus, if the undertaking has operations within the Guadalquivir basin (e.g.~~,~~ the Andalucia region, which has a significant high-water stress level), the undertaking would have to disaggregate its ***water consumption*** for that region/water basin. But if its operations take place within the southern part of the Guadiana river basin (where there is low water stress), then it would not be necessary to disaggregate its water consumption for that region/water basin.

158. Other possible tools that undertakings can consult to determine their location in water stressed areas are the static map (and related dataset) provided by the European Environment Agency (EEA) Water Exploitation Index plus (WEI+) for summer and Urban Morphological Zones (UMZ) and the interactive map Water exploitation index plus (WEI+) for river basin districts (1990-2015), both presenting the water stress indicator WEI+, that measures total water consumption as a percentage of the renewable freshwater resources, at sub-basin level. WEI+ values equal or greater than 40% generally indicate situations of high-water stress. It's worth underlining that WRI Aqueduct bases its baseline water stress indicator on water demand, while the EEA indicator of water stress WEI+ is based on water consumption.

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
Water withdrawal in shared offices (measurement)	'Water use in your business', South Staff Water
Water withdrawal in shared offices (measurement, estimation)	Level(s) indicator 3.1: Use stage water consumption user manual: introductory briefing, instructions and guidance (Publication version 1.1), JRC
Water withdrawal (general)	EMAS User Guide
Water withdrawal in SMEs	EMAS "easy" for small and medium enterprises

Water stress – WRI Aqueduct	Technical Note - Aqueduct 4.0: Updated decision-relevant global water risk indicators, WRI
Water stress – WEI+	Water scarcity conditions in Europe (Water exploitation index plus) | European Environment Agency's home page (europa.eu)

~~Metric~~ B 7 – Resource use, circular economy and waste management

Guidance on circular economy principles

~~82.~~159. When disclosing information on its products, material use and waste management, the undertaking may provide information in relation to ***circular economy*** principles. Circular economy principles are articulated in the paragraphs below. The key principles outlined by the Ellen Macarthur Foundation are underlined below while the key principles considered by the European Commission are *italicised*.

Eliminate waste and pollution – this can be done through process improvements and also through design considerations at the level of *usability, reusability, repairability, disassembly* and *remanufacturing*.

Circulate products and materials (at their highest value) – *reusability* and ***recycling*** are key for product circulation, but this is enhanced if special consideration is given to circularity at the design phase for issues such as usability, reusability, repairability, remanufacturing and disassembly. Factors such as the incorporation of biomaterials and their *recirculation via the biological cycle* can also be considered, for example, using biodegradable crop covers instead of plastics in agriculture.

Regenerate nature – whenever possible, human activities should seek to regenerate nature and improve or restore key ecological functions (i.e., drainage, habitat provision, thermal regulation, etc.) that may have been lost due to previous human activities.

~~**Guidance on the rate of recycled content in products and packaging**~~

~~53. When compiling the rate of its recycled content – that is, by adding inputs into the process that have originated from recycled materials – in its products (i.e., its produced goods or materials) and packaging, the undertaking may use as denominator the total weight of recycled materials used in products and packaging (during the reporting period) divided by the total weight of materials in products and packaging (during the reporting period).~~

~~**Guidance on the rate of recyclable content in products and packaging**~~

~~54. When compiling the rate of its recyclable content – that is, materials that can be technically recycled – the undertaking may use as denominator the total weight of materials that are recyclable in products and packaging (during the reporting period) divided by the total weight of materials in products and packaging (during the reporting period).~~

~~**Guidance on how to identify manufacturing and/or packaging processes**~~

~~55. To identify manufacturing and/or packaging processes, the undertaking may refer to those activities that fall under "Section C – Manufacturing" and Section F "Construction" of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006[12].~~

~~[12] L_2006393EN.01000101.xml (europa.eu).~~

Guidance on total waste generation and waste diverted to recycling or reuse

160. The requirements in paragraph 38 may be omitted by undertakings that generate only household waste. In such cases, the undertaking will only state that it generates this type of waste.

161. When reporting on ***hazardous waste*** according to paragraph 38 (a), the undertaking fulfils the requirements on radioactive waste of indicator number 9 from Table #1 of Annex 1 of the Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)[13]. This SFDR indicator (ratio between tonnes of radioactive and hazardous waste) can be computed by using the numerator and denominator that the undertaking provides when reporting according to paragraph 38 (a).

162. SMEs must disclose ***hazardous and radioactive waste*** if their operations involve generating such waste. Applicability depends on the presence of hazardous or radioactive materials in business processes.

163. Undertakings are recommended to classify their ***hazardous waste*** using the European Waste Catalogue (EWC), which categorises waste by type. Any waste marked with an asterisk (*) is classified as hazardous in the EWC, normally with reference to 'containing hazardous substances'. For example:

(a) medical sector: contaminated sharps like needles and syringes used in medical settings ('wastes whose collection and disposal is subject to special requirements in order to prevent infection' EWC Code 18 01 03*), cytotoxic and cytostatic medicines (EWC Code 18 01 08*), spent radiopharmaceuticals, and certain diagnostic equipment containing radioactive materials;

(b) manufacturing sector: used lubricants and oils classified as hazardous (EWC Code 13 02 05*);

(c) construction sector: asbestos-containing materials (EWC Code 17 09 03*), soil and stones containing hazardous substances (EWC Code 17 05 03*), and

(d) batteries and accumulators: lead batteries (16 06 01*), Ni-Cd batteries (16 06 02*), batteries containing mercury (16 06 03*).

164. Nevertheless, a waste is considered hazardous if it displays one or more of the hazardous properties listed in Annex II of the Waste Framework Directive. For easier reference, these are presented below together with the respective pictograms to help identify hazardous properties such as flammability, toxicity, and corrosiveness, which may lead to waste being classified as hazardous.

165. ***Radioactive waste*** also has or can have hazardous properties that render it hazardous, namely carcinogenic, mutagenic or toxic for reproduction. Nevertheless, radioactive substances are subject to separate regulations within the EU[14]. Companies using radioactive materials with the ability of generating radioactive waste subject to EU regulation will be aware of it. Radioactive waste should be identified based on the presence of radionuclides at levels above regulatory clearance thresholds.

166. ***Radioactive waste*** can be present in a variety of items such as medical, research and industrial equipment, smoke detectors, or sludges.

167. Hazard Pictograms for each hazard class are presented below.

[13] Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector (Sustainable Finance Disclosures Regulation) (OJ L 317, 9.12.2019, p. 1).

[14] EU's Radioactive Waste and Spent Fuel Management Directive (2011/70/Euratom). For more information see the EU's webpage on Radioactive Waste and spent fuel.

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

Hazard pictogram	Pictogram statement, symbol and class	What does it mean?
	'Gas under pressure' *Symbol: Gas cylinder* Physical Hazard	• Contains gas under pressure; may explode if heated • Contains refrigerated gas; may cause cryogenic burns or injury
	'Explosive' *Symbol: Exploding bomb* Physical Hazard	• Unstable explosive • Explosive; mass explosion hazard • Explosive; severe projection hazard • Explosive; fire, blast or projection **hazard** • May mass explode in fire
	'Oxidising' *Symbol: Flame over circle* Physical Hazard	• May cause or intensify fire; oxidiser. • May cause fire or explosion; strong oxidiser.
	'Flammable' *Symbol: Flame* Physical Hazard	• Extremely **flammable gas** • Flammable gas • Extremely flammable aerosol • Flammable aerosol • Highly flammable liquid and vapour • Flammable liquid and vapour • Flammable solid
	'Corrosive' *Symbol: Corrosion* Physical Hazard / Health Hazard	• May be corrosive to metals • Causes severe skin burns and eye damage

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

	'Health hazard/Hazardous to the ozone layer' *Symbol: Exclamation mark* Health Hazard	• May cause respiratory irritation • May cause drowsiness or dizziness • May cause an **allergic skin reaction** • Causes serious eye **irritation** • Causes skin irritation • Harmful if swallowed • Harmful in contact with skin • Harmful if inhaled • Harms public health and the environment by destroying ozone in the upper atmosphere
	'Acute toxicity' *Symbol: Skulls and Crossbones* Health Hazard	• Fatal if swallowed • Fatal in contact with skin • Fatal if inhaled • Toxic: if swallowed • Toxic in contact with skin • Toxic if inhaled
	'Serious health hazard' *Symbol: Health Hazard* Health Hazard	• May be fatal if swallowed and **enters airways** • Causes **damage to organs** • May cause damage to organs • May damage fertility or the unborn child • Suspected of damaging fertility or the unborn child • May cause cancer • Suspected of causing cancer • May cause **genetic defects** • Suspected of **causing genetic defects** • May cause allergy or asthma symptoms or breathing difficulties if inhaled

Stand: 30.04.2026

	'Hazardous to the environment' *Symbol: Environment* Environmental Hazard	• Very toxic to aquatic life with long lasting **effects** • Toxic to aquatic life with long lasting effects

Pictograms that indicate hazardous properties, Annex V, from the Classification, Labelling and Packaging (CLP) Regulation ((EC) No 1272/2008

168. When presenting information on its waste generation or diversion from disposal, the undertaking should preferably report such information in units of weight (e.g. kg or tonnes). Nevertheless, should the units of weight be considered an inappropriate unit by the undertaking, they may alternatively disclose the afore-mentioned metrics in volumes (e.g. m3) instead.

169. When disclosing information on the total annual waste diverted to recycling or reuse, the undertaking should consider the waste that is sorted and sent to recycling or reuse operators (e.g. the amount of waste put into recycling container or sorting of waste into certain categories of materials and their delivery to waste treatment facilities), rather than the waste that gets effectively recycled or reused.

~~83.~~ 170. When disclosing information on waste, the undertaking may adopt the following tables.

	Waste generated (e.g., tonnes)		
	Total waste generated, of which:		
		Waste diverted to recycle or reuse	*Waste directed to disposal*
Non-hazardous waste			
Type of waste1			
Type of waste2			
...			
Hazardous waste			
Type of waste1			
...			

~~84.~~ 171. Examples of ***hazardous wastes*** that small businesses may generate include batteries, used oils, pesticides, mercury-containing equipment and fluorescent lamps.

~~85.~~172. The undertaking may provide further breakdowns specifying further types of non-hazardous and ***hazardous wastes***. In doing so it may consider the list of waste descriptions found in the European Waste Catalogue's social metrics.

Guidance on the annual mass-flow of relevant materials used

173. The annual mass-flow is an indicator aligned with the EMAS requirements on efficiency of material consumption, and it illustrates an undertaking's dependency on specific materials in its operations (e.g. wood and steel for the construction industry). The undertaking is here required to provide information on the materials it uses, including both the materials acquired from suppliers and those sourced internally from production. To compute the annual mass-flow of the relevant materials it has used, the undertaking will need to first identify the specific key materials on which its operations are dependent and for which material efficiency needs to be evaluated (e.g. material efficiency of wood). If different types of materials are used, the undertaking will need to provide separately the annual mass-flow (i.e. total weight for each relevant material used; e.g. tonnes of wood purchased) for each key material in an appropriate manner, for example by breaking it down by the use to which they are put (EMAS, 2023). The mass flow of relevant materials used will result from the sum of the weight of all used materials, including raw materials, auxiliary materials, input materials, semi-finished products, or others (excluding energy sources and water) and provide the total weight for each relevant material used (e.g., tonnes of wood purchased). The mass flow of relevant materials used will result from the sum of the weight of all used materials, including raw materials, auxiliary materials, input materials, semi-finished products, or others (excluding energy sources and water).This indicator is to be preferably expressed in units of weight (e.g. kilograms or tonnes), volume (e.g. m^3) or other metric units commonly used in the sector.

Guidance on how to identify manufacturing, constructions and /or packaging processes

174. To identify manufacturing, construction and/or packaging processes, the undertaking may refer to the activities that fall under 'Section C – Manufacturing', Section F 'Construction' as well as Class 'N82.92 Packaging activities' of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006[15].

Basic Module Guidance - Social Metrics

~~Metric~~ B 8 – Workforce – General characteristics

~~86.~~175. Full-time equivalent (FTE) is the number of full-time positions in an undertaking. It can be calculated by dividing an employee"s scheduled hours (total effective hours worked in a week) by the employer's hours for a full-time workweek (total hours performed by full-time employees). For example, an employee who works 25 hours every week for a company where the full-time week is 40 hours represents a 0,625 FTE (i.e. 25/ 40 hours).

~~87.~~176. ~~Head count~~Headcount is the total number of people employed by the undertaking at a given time.

Guidance on how to present information about employees' contract types

~~88.~~177. The following table shows how information on ***employees*** may be presented by type of employment contract.

Type of contract	Number of employees (headcount or full-time equivalents ~~or head count~~)
Temporary contract	
Permanent contract	
Total employees	

[15] L_2006393EN.01000101.xml (europa.eu).

Stand: 30.04.2026

178. The following table shows how information on ***employees*** may be presented by gender.

Gender	Number of employees (headcount or full-time equivalents ~~or head count~~)
Male	
Female	
Other	
Not reported	
Total employees	

~~89.~~179. In some European Union Member States, it is possible for people to legally register themselves as having a third gender, often neutral, which is to be categorised as "other" in the table above. If the undertaking is disclosing data about ***employees*** where this is not possible, it may explain this and indicate that the "other" category is not applicable. The "not reported" category applies to employees who do not disclose their gender identity.

~~90.~~180. The following table shows how information on employees may be presented by countries.

Country (of employment contract)	Number of employees (headcount or full-time equivalents ~~or head count~~)
Country A	
Country B	
Country C	
Country D	
Total employees	

~~91.~~181. Definitions and types of employment contracts may vary depending on the country. If the undertaking has ***employees*** working in more than one country, it shall use the legal definitions stipulated in the national laws of the countries where the employees are based in to calculate country-level data. Such country-level data shall then be added up to calculate total numbers, disregarding differences in national legal definitions.

182. Employee turnover refers to employees who leave the organisation voluntarily or due to dismissal, retirement or death in service.

183. In order to calculate the ***turnover*** rate, the formula below should be used:

$$\frac{Number\ of\ employees\ who\ left\ during\ the\ reporting\ year}{Average\ number\ of\ employees\ during\ the\ reporting\ year}\ x\ 100$$

~~Metric~~ **B 9 – Workforce – Health and safety**

Guidance on the rate of recordable work-related accidents

~~56. In order to calculate the rate of ***recordable work-related*** accidents, the formula below should be used:~~

$$\frac{Number\ of\ work\ related\ accidents\ in\ the\ reporting\ year}{Total\ number\ of\ hours\ worked\ in\ a\ year\ by\ all\ employees}\ x\ 200{,}000$$

Stand: 30.04.2026

~~92.~~184. Based on the assumption that one full-time worker works 2,000 hours per year, the rate indicates the number of work-related accidents per 100 full-time workers over a yearly timeframe. If the undertaking cannot ~~directly~~ calculate directly the number of hours worked, it may estimate this on the basis of normal or standard hours of work.

185. In order to calculate the rate of ***recordable work-related*** accidents of employees, the formula below should be used.

$$\frac{Number\ of\ work\ related\ accidents\ in\ the\ reporting\ year}{Total\ number\ of\ hours\ worked\ in\ a\ year\ by\ all\ employees}\ x\ 200{,}000$$

Example

~~93.~~186. Company A reported three work-related accidents in the reporting year. Company A has 40 employees, and a total number of 80,000 hours (40 x 2,000) worked in a year.

The rate of ***recordable work-related*** accidents is 3/80,000 x 200,000 = 7.5.

Guidance on number of fatalities resulting from work-related injuries and work-related ill health

~~94.~~187. Work-related injuries and work-related ill health arise from exposure to dangers at work.

~~95.~~188. In case of teleworking, injuries and ill health are work-related if the injury or ill health is directly related to the performance of work rather than the general home environment.

~~96.~~189. In case of injuries and ill health that occur while a person is travelling for work, these are considered work-related if the ***employee*** was performing work activities in the interest of the employer at the time of the injury or ill health. Accidents taking place when travelling, outside of the undertaking's responsibility (i.e., regular commuting to and from work), are subject to the applicable national legislation, which regulates their categorisation as to whether they are considered work-related or not.

~~97.~~190. Mental illness is considered work-related if it has been notified voluntarily by the relevant worker and if an evaluation from a licensed healthcare professional stating that the illness in question is indeed work-related has been issued and notified, too. Health problems resulting from smoking, drug and alcohol abuse, physical inactivity, unhealthy diets, and psychosocial factors not connected to work are not considered work-related.

~~98.~~191. The undertaking may present separately ~~the~~ fatalities resulting from work-related injuries and those resulting from work-related ill health.

~~Metric~~ B 10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training

Guidance on remuneration: ~~ratio of entry level to~~ minimum wage

~~57. 'Significant proportion of employees' refers to the majority of employees in the undertaking without considering interns and apprentices.~~

~~58. 'Entry level~~ 'Minimum wage' refers to ~~full time wage in the lowest employment category. The wages of interns and apprentices shall not be considered when identifying the entry level wage of the undertaking.~~

~~99.~~192. ~~'Minimum wages' refer to~~ the minimum compensation of employment per hour~~,~~ or another unit of time~~, allowed by law~~. Depending on the country, the minimum wage might be set directly by law or through collective bargaining agreements. The undertaking shall refer to the applicable minimum wage for the country it reports on ~~(whether set directly by law or through a collective bargaining agreement).~~ .

Stand: 30.04.2026

~~In order to calculate the ratio of entry level wage to minimum wage, the formula below shall be used:~~

$$Ratio = \frac{\text{Entry level wage}}{\text{Minimum wage}}$$

193. For the lowest ***pay*** category, excluding interns and apprentices, minimum ***wage*** serves as the foundation for calculating entry-level wage. Therefore, entry-level wage includes pay equal to minimum wage as well as any additional fixed payments guaranteed to employees in that category.

Guidance on remuneration: percentage gap between female and male employees

~~100.~~194. The metric for the percentage gap between female and male ***employees*** addresses the principle of gender equality, which stipulates equal ***pay*** for equal work. The pay gap is defined as the difference of average pay levels between female and male employees expressed as the percentage of the average pay level of male employees.

~~101.~~195. In order to estimate this metric, all ***employees*** shall be included in the calculation. In addition, there should be two separate average ***pay*** calculations for female and male employees. See the formula below:

$$\frac{(Average\ gross\ hourly\ pay\ level\ of\ male\ employees - average\ gross\ hourly\ pay\ level\ of\ female\ employees)}{Average\ gross\ hourly\ pay\ level\ of\ male\ employees} \ x\ 100$$

~~102.~~196. Depending on the undertaking's remuneration policies, ~~the~~ gross ***pay*** refers to all of the following elements:

(a) base salary, which is the sum of guaranteed, short-term, ~~and~~ non-variable cash compensation;

(b) benefits in cash, which constitute the sum of the base salary and cash allowances, bonuses, commissions, cash profit-sharing, and other forms of variable cash payments;

(c) benefits in kind such as cars, private health insurance, life insurance, and wellness programs; and

(d) direct remuneration, which is the sum of benefits in cash, benefits in kind and the total fair value of all annual long-term incentives.

~~103.~~197. The gross ***pay*** is the sum of all the applicable elements listed above.

~~104.~~198. The average gross hourly ***pay*** is the weekly/annual gross pay divided by the average hours worked per week/year.

Example

199. Company A has *X* male ***employees*** and *Y* female employees in total. Male employees' gross hourly pay is €15 and female employees' gross hourly pay is €13.

200. The average gross hourly pay level of male employees is the sum of all their gross hourly payments divided by the total number of male employees. The average gross hourly pay level of female employees is the sum of all their gross hourly payments divided by the total number of female employees.

Stand: 30.04.2026

201. The formula used to calculate the percentage pay gap between male and female employees is

$$\frac{15 - 13}{15} x\ 100 = \ 13.3\%$$

Guidance on collective bargaining coverage

~~105.~~202. The ***employees*** covered by ***collective bargaining*** agreements are those individuals to whom the undertaking is obliged to apply the agreement. If an employee is covered by more than one collective bargaining agreement, it only needs to be counted once. If none of the employees are covered by a collective bargaining agreement, the percentage is zero.

~~106.~~203. The percentage of ***employees*** covered by ***collective bargaining*** agreements is calculated by using the following formula.~~:~~

$$\frac{Number\ of\ employees\ covered\ by\ collective\ bargaining\ agreements}{Number\ of\ employees}\ x\ 100$$

~~107.~~204. The information required by this disclosure requirement may be reported as coverage rates if the ***collective bargaining*** coverage is between 0~~–~~19%, 20–39%, 40–59%, 60–79% or 80–100%.

~~108.~~205. This requirement is not aimed at obtaining the percentage of ***employees*** represented by a works council or belonging to trade unions, which can be different. The percentage of employees covered by ***collective bargaining*** agreements can be higher than the percentage of unionised employees when the collective bargaining agreements apply to both union and non-union members.

Basic Module Guidance - Business Conduct Metrics

~~Metric~~ B ~~12~~11 – Convictions and fines for corruption and bribery

~~109.~~206. ***Corruption*** and bribery fall under the ***business conduct*** sustainability issue ~~matter~~.

~~110.~~207. Under paragraph ~~38~~43, the undertaking shall report on the total number of convictions and the total amount of fines incurred for violating anti-corruption and anti-bribery laws.

Guidance on convictions

~~111.~~208. Convictions for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws refer to any verdict of a criminal court against an individual or undertaking in respect of a criminal offence related to ***corruption*** and bribery~~,~~. ~~f~~For example~~,~~ where these court decisions are entered in the criminal record of the convicting European Union Member State.

Guidance on fines

~~112.~~209. Fines issued for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws refer to mandatory monetary penalties resulting from violations of anti-corruption and anti-bribery laws imposed by a court, commission or other government authority, which are paid to a public treasury.

Stand: 30.04.2026

~~Business Partners~~Comprehensive Module: Guidance

210. The guidance below is intended as part of an ecosystem that will include also the development of further ~~implementation guidance~~support guides by EFRAG, further digital tools and implementation support (educational activities, stakeholders' engagement and so forth) aiming to facilitate some of the technical elements present in the guidance.

211. This guidance is intended to support the preparation of ~~the~~ metrics in the ~~Business Partner~~Comprehensive Module.

Comprehensive Module Guidance – ~~Cross-cutting Metrics~~General Information

C-1 – Strategy: Business Model and Sustainability – Related Initiatives

212. When describing the main ***consumers*** and supplier relationships under paragraph 47~~25~~ (c), the undertaking shall disclose the estimated number of suppliers, and their related sectors and geographies (i.e. countries).

C-2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

213. Undertakings may use the following template to report on C2 datapoints.

	If you answered YES to existing practices/policies/ future initiatives in disclosure B2, please briefly describe them along with their consequent actions. (In case the practice/ policy or future initiative covers suppliers or clients, the undertaking shall mention it)	If you answered YES to future initiatives/ targets in disclosure B2, please specify them.	You may indicate the highest senior level in the undertaking accountable for implementing them [if any]
Climate Change			
Pollution			
Water and Marine Resources			
Biodiversity and Ecosystems			
Circular Economy			
Own Workforce			
Workers in the Value Chain			
Affected Communities			

Consumers and end-users			
Business conduct			

~~113.~~

Comprehensive Module Guidance — Environmental Metrics

~~Governance –~~Entity-specific consideration when reporting on GHG emissions under B 3 (Basic Module) Entity specific disclosure – Energy and greenhouse gas emissions

214. When determining whether disclosure of Scope 3 is appropriate following paragraph 50~~49~~, the undertaking may screen its total Scope 3 GHG emissions based on the 15 Scope 3 categories identified by the GHG Protocol using appropriate estimates and report by incorporating this information by reference. This allows for the identification and disclosure of its significant Scope 3 categories based on the magnitude of their estimated GHG emissions and other criteria provided by the GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011, p. 61 and 65-68) or EN ISO 14064-1:2018 Annex H.3.2, such as financial spend, influence, related transition risks and opportunities or stakeholder views.

~~114.~~ SMEs operating with manufacturing, agrifood, real estate construction and packaging processes are likely to have significant Scope 3 categories (CDP, 2024), which may be considered relevant for reporting in the undertaking's sector.

215.

~~Disclosure BP~~C 3 – GHG reduction and climate transition

216. Emission reductions can prove to be both a challenge and opportunity for an undertaking, as it often requires changes to the strategic and operational reality of the business. The goal of reducing emissions **~~reduction target~~**may require a review of strategic and financial priorities. Decarbonisation may require important initial investment in, for example, electrifying a fleet of vehicles, implementing new technologies to reduce energy consumption or developing new product lines that are less reliant on carbon-intensive materials. On the other hand, implementing low-carbon solutions to achieve GHG emission reduction can significantly lessen the costs of purchased energy and materials. Undertakings embarking on their decarbonisation journey are often facing important adjustments to their business models or daily operations. For instance, a logistics and delivery services undertaking may need to redesign its fleet management to minimise potential service disruptions due to the need of regular vehicle charging. A consumer goods manufacturing undertaking planning to replace a component of its product with a sustainable, low-carbon alternative may need to allocate time and resources to product innovation and to searching for new suppliers. These efforts can, in turn, result in reducing costs, accessing new markets, creating new workplaces and attracting additional financing, making GHG emission reduction not only a challenge, but also a strategic business opportunity. In this context, targets for GHG reductions are an important measure of responding to the need for a sustainable transition, as they allow undertakings to manage the change in a systematic, controlled and organised way.

~~115.~~217. A GHG emission reduction target ~~constitutes~~is a commitment to reduce the undertaking's GHG emissions in a future year ~~as~~ compared to the GHG emissions measured during a chosen base year. ~~Emission reductions~~Actions that may ~~be achieved~~lead to emission reductions include, for instance, ~~through~~ electrification, renewable electricity, sustainable products development, etc. ~~Removals and avoided emissions do not count as emission reductions.~~ Disclosure ~~BP~~C 3 requires that the undertaking ~~to~~ discloses GHG emission reduction ***targets*** for its Scope 1 and Scope 2 emissions.

Stand: 30.04.2026

218. Removals and avoided emissions shall not be accounted as reduction of the undertaking's gross GHG emissions. This is due to the important distinction between accounting practices for gross GHG emissions (inventory accounting) and GHG removals and avoided emissions (project-based or intervention accounting). Gross GHG emissions of the undertaking are designed to track the actual emissions released to the environment, providing a consistent and comparable baseline to set up GHG targets. Avoided emissions and carbon removals, on the other hand, relate to specific project activities of the undertaking, which means that their accounting is done separately from gross GHG emissions.

219. To follow this practice, the undertaking needs to distinguish between its gross GHG emissions and other impacts which are not captured in it, such as GHG removals and avoided emissions. Removals refer to the withdrawal of GHG from the atmosphere as a result of deliberate human activities. Examples of such activities can include plant growth (transfer of atmospheric CO2 through photosynthesis) and direct air capture of CO2, and are typically linked to the subsequent storage of CO2. Avoided GHG emissions are typically referred to as emissions that would have otherwise happened, but that, as a result of the undertaking's activities, did not happen. These may include introducing new products and technologies that reduce demand for their carbon-intensive equivalents, for example insulation solutions in a building that avoid the demand for energy services therein. More information on the concepts related to carbon removals and avoided emissions can be found in the GHG Protocol Land Sector and Removals Guidance[16], as well as the WBCSD guidance[17].

~~116.~~220. A base year is a preceding year against which the undertaking's current GHG emissions can be measured. In general, the base year should be a recent and representative year of the undertaking's GHG emissions in which there are verifiable data.

~~117.~~221. The target year is the year in the future in which the undertaking aims to achieve a certain absolute or percentage amount of GHG emission reductions. It should range over a period from one to three years from the base year to a short-term target. Longer term ***targets*** may also be included, for instance, for periods of twenty or thirty years (e.g., 2040 or 2050). Undertakings are encouraged to include target values for the short-term target year of 2030 at the least and, if feasible, for the long-term year of 2050. From 2030 onwards, it is recommended to update the base year and target year for GHG emission reduction targets after every five-year period.

~~118.~~222. To set a target, undertakings should consider the existing scientific evidence on GHG mitigation. The SBTi recommends a cross-sector target in GHG emissions reduction of -42% by the year 2030 and -90% by the year 2050 (base year 2020). The Stockholm Resilience Centre also proposes a 'carbon law' that sets out concrete steps to achieve full decarbonisation by 2050 based on a flexible way of thinking about reducing carbon emissions by halving emissions every decade and increasing renewable energy roll-out exponentially. The authors argued that this roadmap would ensure a 75% chance of keeping the Earth below 2°C above pre-industrial temperatures, the target set out in the Paris agreement.[18] SBTi also proposes a streamlined target-setting route for small- and medium-sized undertakings.[19] Specific pathways also exist by sector and may be considered by undertakings when setting their GHG emission reduction ***targets***.

223. To achieve a quick reduction of both direct and indirect emissions, there are some simple actions that the undertaking can take. Some actions may be easy but still able to deliver a notable emission reduction and support the undertaking reaching its targets. For instance, electrification of the vehicle fleet by replacing vehicles running on fossil fuel with electric vehicles will lead to emission reduction as soon as the previous fleet is replaced. This can mean notable emission reduction especially for a

[16] GHG Protocol Land Sector and Removals Guidance (https://ghgprotocol.org/land-sector-and-removals-guidance)

[17] World Business Council for Sustainable Development (2023). Guidance on Avoided Emissions. (https://www.wbcsd.org/wp-content/uploads/2023/09/Climate-Avoided-Emissions-guidance_WBCSD.pdf)

[18] Rockström, J., Gaffney, O., Rogelj, J. et. al. 2017. A roadmap for rapid decarbonization. Science, Volume 355 Issue 6331. Available at: https://www.stockholmresilience.org/research/research-news/2017-03-23-curbing-emissions-with-a-new-carbon-law.html.

[19] SBTI https://sciencebasedtargets.org/small-and-medium-enterprise-sme-target-setting-process. SBTI offers resources for SMEs to set science based targets: https://sciencebasedtargets.org/small-and-medium-enterprise-sme-target-setting-process.

Stand: 30.04.2026

business that is reliant on transportation. Similarly, replacing commutes and business travels by car with low carbon alternatives such as bicycles or public transport is an effective, simple and achievable decarbonisation action. Another area of low- hanging fruit is to review the internal energy management and update it to energy-efficient equipment and integrate maintenance into routine business operations. By regularly maintaining equipment and machinery and replacing these with more energy-efficient alternatives when and where possible, the undertaking can reduce its energy consumption. Such equipment can include, for example, boilers, telecommunication systems, heat pumps, air-conditioning etc. Through regular maintenance their efficient operation can be ensured, wear and tear minimised and waste minimised. By also automating systems and using timers to define periods of use, the undertaking is able to lower the emissions of such equipment even further.

~~Disclosure BP4 – Transition plan for climate change mitigation~~

~~119.~~224. A climate transition plan for climate change mitigation is a set of present and future *actions* meant to align the undertaking's business model, strategy and operations with the key overarching global goal of limiting global warming to 1.5°C. Underpinned by a GHG reduction target compatible with that goal, the importance of having a transition plan in place lies in the ability of understanding the means by which the undertaking will move towards a low-carbon economy while keeping track of the progress made. A transition plan serves as a mechanism for accountability and transparency prompting undertakings to develop credible pathways for mitigating climate change through their *actions*.

225. ~~A~~Establishing a credible transition plan for the undertaking is something that should ~~*(a)* identify~~be supported by elements such as *(a)* identifying clear responsibilities and roles; *(b)* ~~be integrated~~integrating the plan into the undertaking's business strategy and financial planning; *(c)* ~~include~~including information on decarbonisation levers and pathways as well as quantifiable indicators that can be monitored throughout predefined timeframes; *(d)* ~~allow~~allowing for regular reviewing and updating after stakeholder consultations when appropriate; and *(e)* ~~cover~~covering the entirety of its own operations and, to the largest possible extent, the ***value chain*** or else providing~~ovide~~ an explanation as to any limitation.

226. Undertakings that are disclosing ***targets*** according to the EMAS Regulation Annex IV B (d) may use its GHG reduction targets to fulfil the VSME requirement if it has set such targets. The undertaking may also support this disclosure through its implementation of the EMAS environmental management system and link to EN ISO 14001:2015 as set out by EMAS Regulation Annex II B A.6.2.1 and B.5 (environmental objectives).

~~120.~~

Guidance on how to identify manufacturing, constructions and /or packaging processes

227. To identify manufacturing, construction and/or packaging processes, the undertaking may refer to these activities that fall under 'Section C – Manufacturing', Section F 'Construction' as well as Class 'N82.92 Packaging activities' of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006.

~~Disclosure BP-5 –~~C 4 – ~~Physical~~ Climate ~~risks from climate change~~

228. ***Climate-related ~~physical risks~~hazards*** are drivers of climate-related physical risks that arise from the effects that climate change has on the undertaking. They can be classified into acute hazards~~physical risks~~, which arise from particular events (such as droughts, floods, extreme precipitations and wildfires), and chronic ~~physical risks~~hazards (such as changing temperatures, sea level rise and soil erosion), which arise from long ~~or~~ term changes in the climate (Commission delegated regulation 2021/2139). Physical risks are a function of climate-related hazards, the exposure of the undertaking's assets and activities to these hazards, and how sensitive the undertaking is to these hazards ~~are~~. Examples of climate-related hazards are heat waves, increased frequency of extreme weather events, sea level rise, glacial lake outburst flood, and change in precipitation and wind patterns. Climate-related physical risks can be identified and modelled by using climate scenarios that consider high emissions trajectories such as IPCC SSP5-8.5.

Stand: 30.04.2026

229. ***Climate-related transition events*** may be (according to TNFD classification) policy- and legal-based (e.g. enhanced emission-reporting obligations), technology-based (e.g. costs of transition to lower emissions technology), market-based (e.g. increased cost of raw materials) and reputation-based (e.g. increased stakeholder concern).

~~121.~~230. ***Gross climate-related risks*** refer to gross physical risks and gross transition risks that may result from exposure of the undertaking's assets and business activities to climate-related hazards.

Comprehensive Module Guidance - Social Metrics

Disclosure ~~BP 6 – Hazardous waste and radioactive waste~~C 5 – Additional (general) workforce characteristics

231. To determine the gender ratio, divide the number of female employees by the number of male employees at management level. This will yield the proportion of women to men in your company.

~~59. Nuclear waste can be present in a variety of situations, from smoke detectors to sludges to naturally occurring radioactive materials. It can also be present in special equipment used in industry, research facilities and healthcare as well as in other objects.~~

~~60. The undertaking may disclose its share of radioactive waste, which is calculated as a percentage of the total amount of ***hazardous waste*** as reported in the Basic Module B 7.~~

~~61. Below may be found an example of the radioactive waste ratio calculation:~~

$$\textit{Radioactive waste ratio} = \frac{\textit{Radioactive waste (t)}}{\textit{Hazardous waste (t)}} \textit{ x } 100$$

~~**Social Metrics**~~

$$Gender\ ratio = \frac{number\ of\ female\ employees\ at\ management\ level}{number\ of\ male\ employees\ at\ management\ level}$$

232. Management level is considered the level below the board of directors unless the undertaking has a specific definition to use.

233. For example, if there are 28 female employees and 84 male employees at management level, the gender ratio would be 1:3, meaning that for every woman at management level, there are three men.

234. Relevant factors for an undertaking to consider in deciding whether or not to disclose the number of self-employed workers and temporary workers under paragraph 60 would be: (1) the ratio of employees to self-employed and temporary workers, especially in case of significant and/or increasing reliance **or** (2) when the risk of negative social impacts on self-employed or temporary workers is greater compared to the undertaking's own employees.

235. The following table shows how information on self-employed people without personnel that are working exclusively for the undertaking and temporary workers provided by undertakings primarily engaged in employment activities may be presented.

Types of workers	Number of self-employed people and temporary workers engaged in employment activities

Total self-employed without personnel that are working exclusively for the undertaking	
Total temporary workers provided by undertakings primarily engaged in employment activities	

236. Undertakings can refer to NACE Code N78 for temporary workers provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities'.

~~Disclosure~~ **C 6 – Human rights policies and processes**

237. Undertakings that have a due diligence process for human rights in place should answer positively (YES) and should clarify the contents of the policies and/or processes using the drop-down menu.

Disclosure C 7 – Severe negative human rights incidents

~~122.~~238. A "confirmed incident" refers to a legal action or complaint registered with the undertaking or competent authorities through a formal process, or an instance of non-compliance identified by the undertaking through established procedures. Established procedures to identify instances of non-compliance can include management system audits, formal monitoring programs, or grievance mechanisms.

Comprehensive Module Guidance - **Business ~~Model~~Conduct Metrics**

~~Disclosure~~ ~~BP~~C ~~8~~1 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks

~~62. In accordance with paragraph 74, the undertaking shall declare if it is active in the following sectors, specifying the corresponding revenues:~~

~~(a) the manufacturing of controversial weapons such as anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons (controversial weapons are prohibited by international law because of the indiscriminate harm they can cause to people, including serious bodily harm and death during or past the ending of military conflicts);~~

~~(b) the cultivation and production of tobacco;~~

~~(c) the fossil fuels (coal, oil and gas) sector (i.e., revenues arising **from** the exploration, mining, extraction, production, processing, storage, refining or distribution of fossil fuels, including their transportation, storage and trade); and~~

239. ~~the~~**Fossil fuels**, as defined in Article 2(62), of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council, are non-renewable carbon-based energy sources such as solid fuels, natural gas and oil.

~~(d)~~240. The **production of chemicals**~~, i.e.,~~ refers to the activities listed under ~~the~~ Division 20.2 of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006, ~~which involve~~i.e. the manufacturing ~~"....~~of pesticides and other agrochemical products~~").~~

~~63. Criteria regarding those sectors have been stipulated in certain legislation applicable to the financial sector; hence, those sectors have been identified by lenders and investors as carrying sustainability risks.~~

Stand: 30.04.2026

241. As defined by Article 12.1 and 12.2 of the Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818, the companies excluded from EU Paris-aligned Benchmarks are the following:

(a) companies that derive 1 % or more of their revenues from exploration, mining, extraction, distribution or refining of hard coal and lignite;

(b) companies that derive 10 % or more of their revenues from the exploration, extraction, distribution or refining of oil fuels;

(c) companies that derive 50 % or more of their revenues from the exploration, extraction, manufacturing or distribution of gaseous fuels; and

(d) companies that derive 50 % or more of their revenues from electricity generation with a GHG intensity of more than 100 g CO2 e/kWh.

~~Disclosure BP-2 – Responsibilities~~C 9– Gender diversity ratio in ~~relation to sustainability matters~~governance body

~~123.~~242. The ***governance*** body refers to the highest decision-making authority in a company. Depending on the jurisdiction the company is in and its legal entity classification, the governance body can vary in format.

~~124.~~243. ~~The~~Based on the requirements in the SFDR, the gender diversity ratio of the ***governance*** body is calculated as an average ratio of female to male board members.

$$Gender\ diversity\ ratio = \frac{the\ number\ of\ female\ members}{the\ number\ \ of\ male\ members}$$

Example

~~125.~~244. ~~A certain~~The ***governance*** body of a certain SME is composed of six members, including three women. The gender diversity ratio is one – for every female member there is one male member.

BP 7 – Alignment with internationally recognised instruments

64. The undertaking shall disclose how it manages actual and potential negative impacts on people's human rights. This means that the undertaking shall disclose whether it has policies in place that commits it to respecting human rights, including labour rights, as defined by the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises. Such policies can take many forms, and they have no definitive template or structure. Efforts to implement such policies can include the provision of specific ***training*** on human rights for ***employees*** as well as efforts to map out supply chains in order to proactively identify issues related to child labour or forced labour, particularly in higher risk contexts.

65. Human rights in the workplace include the right to a safe and healthy working environment; the right to freedom of association and the right to ***collective bargaining***, the elimination of discrimination, including the right to equal pay for work of equal value; and the elimination of child labour and forced labour.

66. International instruments such as treaties, conventions, principles, and guidelines constitute the common reference ground upon which the undertaking shall develop policies related to human rights (see the CSRD Article 29 b 2 b). These policies could signal to internal and external stakeholders that an undertaking is taking steps to embed human rights in its business operations and relations.

Disclosure BP 8 – Processes to monitor compliance and mechanisms to address violations

67. A human rights ***policy*** sets out how the undertaking respects human rights by having processes in place to identify, prevent, mitigate and account for how the undertaking addresses its actual or potential adverse human rights impacts. Examples of mechanisms used to report human rights violations include the provision of channels such as ***grievance*** procedures, general complaints and whistleblower complaints through which ***employees*** can raise concerns or file complaints related to human rights, including labour rights.

Disclosure BP 9 – Violations of OECD guidelines by multinational enterprises or the UN Guiding Principles (including the principles and rights set out in the eight fundamental conventions of the ILO Declaration and the International Bill of Human Rights)

68. If applicable, the undertaking shall disclose whether there have been any violations of human rights during the reporting year. The UN Guiding Principles on Business and Human Rights, the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises provide a comprehensive overview and list of human rights.

Disclosure BP 10 – Workforce – Work-life balance

69. The undertaking shall disclose separately the percentage of those ***employees:***

(a) who can take family related leave in the reporting year, with a breakdown by gender, and

(b) who used family related leave in the reporting year, with a breakdown by gender.

70. To calculate this percentage, the same methodology used for social metrics in the Basic Module should be used for the sake of consistency, which means that ***employees*** can be counted in full time equivalents or headcount.

Stand: 30.04.2026

71. Family related leave includes maternity leave, paternity leave, adoption leave, parental leave, dependents' leave and carer's leave. The definition and scope of family related leave is stipulated in national laws.

Disclosure BP 11 – Number of apprentices

72. The undertaking shall disclose the number of apprentices it has in the reporting period based on the applicable national definitions and schemes of ***apprentices***.

73. The number of apprentices refers to the number of apprentices who work in the undertaking during the reporting year. For example, if the undertaking has a December year end, an apprentice that starts their contract in year x1 and finishes in year x2 should be included in this disclosure in year x1 and year x2.

Stand: 30.04.2026

Appendix A: Defined terms

This appendix is an integral part of this [draft] Standard.

Defined term	Definition
Accident prevention	Accident prevention refers to the policies and initiatives to prevent workplace accidents and ensure the safety and well-being of employees. This not only includes measures to reduce physical risks but also involves fostering a safe and inclusive work environment free from discrimination and harassment.
Actions	Actions refer to (i) actions and actions plans (including transition plans) that are undertaken to ensure that the undertaking delivers against targets set and through which the undertaking seeks to address material impacts, risks and opportunities; and (ii) decisions to support these with financial, human or technological resources.
Affected communities	People or group(s) living or working in the same geographical area that have been or may be affected by a reporting undertaking's operations or through its upstream and downstream value chain. Affected communities can range from those living adjacent to the undertaking's operations (local communities) to those living at a distance. Affected communities include actually and potentially affected indigenous peoples.
~~Apprentice~~	~~Apprentice refers to a person who is serving an apprenticeship. Apprenticeships are understood as formal vocational education and training schemes that (a) combine learning in education or training institutions with substantial work based learning in companies and other workplaces, (b) lead to nationally recognised qualifications, (c) are based on an agreement defining the rights and obligations of the apprentice, of the employer and, where appropriate, the vocational education and training institution, and (d) with the apprentice being paid or otherwise compensation for the work based component.~~
~~Biodiversity~~	~~The variability among living organisms from all sources including, inter alia, terrestrial, freshwater, marine and other aquatic ecosystems and the ecological complexes of which they are part.~~
Biodiversity sensitive Area	Biodiversity sensitive areas include: Natura 2000 network of protected areas, UNESCO World Heritage sites and Key Biodiversity Areas ('KBAs'), as well as other protected areas, as referred to in Appendix D of Annex II to Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2139.
Business Conduct	The following matters are collectively referred to as 'business conduct or business conduct matters': (a) business ethics and corporate culture, including anti-corruption and anti-bribery, the protection of whistleblowers, and animal welfare; (b) the management of relationships with suppliers, including payment practices, especially with regard to late payment to small and medium-sized undertakings. (c) activities and commitments of the undertaking related to exerting its political influence, including its lobbying activities.
Child Labour	Work that deprives children of their childhood, potential, and dignity and harms their physical and mental development. It includes work that is mentally, physically, socially, or morally dangerous and/or interferes with their schooling (by preventing them from the opportunity to attend school).

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

Defined term	Definition
Collective bargaining	All negotiations which take place between an employer, a group of employers or one or more employers' organisations, on the one hand, and one or more trade unions or, in their absence, the representatives of the workers duly elected and authorised by them in accordance with national laws and regulations, on the other, for: i) determining working conditions and terms of employment; and/or ii) regulating relations between employers and workers; and/or regulating relations between employers or their organisations and a workers' organisation or workers' organisations.
Corruption	Abuse of entrusted power for private gain, which can be instigated by individuals or organisations. It includes practices such as facilitation payments, fraud, extortion, collusion, and money laundering. It also includes an offer or receipt of any gift, loan, fee, reward, or other advantage to or from any person as an inducement to do something that is dishonest, illegal, or a breach of trust in the conduct of the undertaking's business. This can include cash or in-kind benefits, such as free goods, gifts, and holidays, or special personal services provided for the purpose of an improper advantage, or that can result in moral pressure to receive such an advantage.
Consumers	Individuals who acquire, consume or use goods and services for personal use, either for themselves or for others, and not for resale, commercial or trade, business, craft or profession purposes.
Classified information	EU classified information as defined in Council Decision of 23 September 2013 on the security rules for protecting EU classified information (2013/488/EU) or classified by one of the Member States and marked as per Appendix B of that Council decision. EU classified information means any information designated by a EU security classification, of which the unauthorised disclosure could cause varying degrees of prejudice to the interests of the European Union or of one or more of the Member States. Classified information may be classified according to four levels: top secret, secret, confidential, restricted (based on the definition from the Council Decision).
Circular economy principles	The European circular economy principles are usability; reusability; repairability; disassembly; remanufacturing or refurbishment; recycling; recirculation by the biological cycle; other potential optimisation of product and material use.
Climate change adaptation	The process of adjustment to actual and expected climate change and its impacts.
Climate-related physical risks	Risks resulting from climate change that can be event-driven (acute) or from longer-term shifts (chronic) in climate patterns. Acute physical risks arise from particular hazards, especially weather-related events such as storms, floods, fires or heatwaves. Chronic physical risks arise from longer-term changes in the climate, such as temperature changes, and their effects on rising sea levels, reduced water availability, biodiversity loss and changes in land and soil productivity.
Direct GHG emissions (Scope 1)	Direct GHG emissions from sources that are owned or controlled by the undertaking.
Discrimination	Discrimination can occur directly or indirectly. Direct discrimination occurs when an individual is treated less favourably by comparison to how

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

Defined term	Definition
	others, who are in a similar situation. Indirect discrimination occurs when an apparently neutral rule disadvantages a person or a group sharing the same characteristics.
Employee	An individual who is in an employment relationship with the undertaking according to national law or practice.
End-users	Individuals who ultimately use or are intended to ultimately use a particular product or service.
~~Family related leave~~Forced Labour	~~Family related leave include maternity leave, paternity leave, parental leave, and carers' leave that is available under national law or collective agreements. For the purpose of this Standard, these concepts are defined as:~~ ~~(a) maternity leave (also called pregnancy leave): employment protected leave of absence for employed women directly around the time of childbirth (or, in some countries, adoption);~~ ~~(b) paternity leave: leave from work for fathers or, where and in so far as recognised by national law, for equivalent second parents, on the occasion of the birth or adoption of a child for the purposes of providing care;~~ ~~(c) parental leave: leave from work for parents on the grounds of the birth or adoption of a child to take care of that child, as defined by each Member State;~~ ~~(d) carers' leave from work: leave for workers to provide personal care or support to a relative, or a person who lives in the same household, in need of significant care or support for a serious medical reason, as defined by each Member State.~~All work or service which is exacted from any person under the threat of penalty and for which the person has not offered himself or herself voluntarily according to the ILO Forced Labour Convention, 1930 (No.29). The term encompasses all situations in which persons are coerced by any means to perform work.
Grievance mechanism	Any routinized, state-based or non-state-based, judicial or non-judicial processes through which stakeholders can raise grievances and seek remedy. Examples of state-based judicial and non-judicial grievance mechanisms include courts, labour tribunals, national human rights institutions, National Contact Points under the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, ombudsperson offices, consumer protection agencies, regulatory oversight bodies, and government-run complaints offices. Non-state-based grievance mechanisms include those administered by the undertaking, either alone or together with stakeholders, such as operational-level grievance mechanisms and collective bargaining, including the mechanisms established by collective bargaining. They also include mechanisms administered by industry associations, international organisations, civil society organisations, or multi-stakeholder groups. Operational-level grievance mechanisms are administered by the organisation either alone or in collaboration with other parties and are directly accessible by the organisation's stakeholders. They allow for grievances to be identified and addressed early and directly, thereby preventing both harm and grievances from escalating. They also provide important feedback on the effectiveness of the organisation's due diligence from those who are directly affected. According to UN Guiding Principle 31, effective grievance mechanisms are legitimate, accessible, predictable, equitable, transparent, rights-compatible, and a source of continuous learning. In addition to these criteria, effective operational-level grievance mechanisms are also based on engagement and dialogue. It can be more difficult for the organisation to assess the effectiveness of

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

Defined term	Definition
	grievance mechanisms that it participates in compared to those it has established itself.
Greenhouse Gases (GHG)	For the purposes of this Standard, GHGs are the six gases listed in the Kyoto Protocol: carbon dioxide (CO2); methane (CH4); nitrous oxide (N2O); Nitrogen trifluoride (NF3); hydrofluorocarbons (HFCs); perfluorocarbons (PFCs); and sulphur hexafluoride (SF6).
Governance	The governance is the system of rules, practices and processes by which a company is directed and controlled.
Gross greenhouse gas (GHG) emissions	Gross greenhouse gas (GHG) emissions are total GHG emissions ~~before~~ released by the undertaking into the atmosphere, without considering any deductions for carbon removals or ~~any~~ other adjustments ~~are made~~.
Hazardous waste	Waste which displays one or more of the hazardous properties listed in Annex III of Directive 2008/98/EC of the European Parliament and of the Council on waste.
Human trafficking	The recruitment, transportation, transfer, harbouring or reception of persons, including the exchange or transfer of control over those persons, by means of the threat or use of force or other forms of coercion, of abduction, of fraud, of deception, of the abuse of power or of a position of vulnerability or of the giving or receiving of payments or benefits to achieve the consent of a person having control over another person, for the purpose of exploitation.
Incident	A legal action or complaint registered with the undertaking or competent authorities through a formal process, or an instance of non-compliance identified by the undertaking through established procedures. Established procedures to identify instances of non-compliance can include management system audits, formal monitoring programs, or grievance mechanisms
Indirect GHG emissions (Scope 2)	Indirect emissions are a consequence of the operations of the undertaking but occur at sources owned or controlled by another company. Scope 2 GHG emissions are indirect emissions from the generation of purchased or acquired electricity, steam and heat, or cooling consumed by the undertaking.

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

Defined term	Definition
Impact	Impact refers to the effect an organization has or could have on the economy, environment, and people, including effects on their human rights, as a result of the organization's activities or business relationships. The impacts can be actual or potential, negative or positive, short-term or long-term, intended or unintended, direct or indirect, and reversible or irreversible. These impacts indicate the organization's contribution, negative or positive, to sustainable development. The impacts on the economy, environment, and people are interrelated. The organization's impacts on the environment refer to the impacts on living organisms and non-living elements, including air, land, water, and ecosystems. An organization can have an impact on the environment through, for example, its use of energy, land, water, and other natural resources. The organization's impacts on people refer to the impacts on individuals and groups, such as communities, vulnerable groups, or society. This includes the impacts the organization has on people's human rights. An organization can have an impact on people through, for example, its employment practices (e.g., the wages it pays to employees), its supply chain (e.g., the working conditions of workers of suppliers), and its products and services (e.g., their safety or accessibility).
Land-use (change)	The human use of a specific area for a certain purpose (such as residential; agriculture; recreation; industrial, etc.). Influenced by land cover (grass, asphalt, trees, bare ground, water, etc). Land-use change refers to a change in the use or management of land by humans, which may lead to a change in land cover.
Location-based Scope 2 emissions	Emissions from electricity, heat, steam and cooling purchased or acquired and consumed by the reporting company, calculated using the location-based 'allocating' method, which allocates generator emissions to end-users. They reflect the average emissions intensity of grids on which the energy consumption occurs and uses mostly grid-average emission factor data. Typical sources of Scope 2 emissions relate to any equipment that consumes electricity (electrical engines, lights, buildings, etc.), heat (heating in industrial processes, buildings, etc.), steam (industrial processes) and cooling (industrial processes, buildings, etc.).
Nature-oriented area	A "nature-oriented area" is an area dedicated primarily to nature preservation or restoration. They can be located on-site and include elements like roof, façade, water drainages -designed, to promote biodiversity. Nature-oriented areas can also be located outside the organisation site provided that the area is owned or (co-)managed by the organisation and is primarily dedicated to promoting biodiversity. (Adapted from EMAS regulation)
Near (Biodiversity Sensitive Area)	Near, in the context of B5 – Biodiversity, shall refer to an area that is (partially) overlapping or adjacent to a biodiversity sensitive area.
Own workforce/own workers	Employees who are in an employment relationship with the undertaking ('employees') and non-employees who are either individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') or people provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities' (NACE Code N78).
Pay	The ordinary basic or minimum wage or salary and any other

Stand: 30.04.2026

Defined term	Definition
	remuneration, whether in cash or in kind which the worker receives directly or indirectly ('complementary or variable components'), in respect of his/her employment from his/her employer. 'Pay level' means gross annual pay and the corresponding gross hourly pay. 'Median pay level' means the pay of the employee that would have half of the employees earn more and half less than they do
Policy	A set or framework of general objectives and management principles that the undertaking uses for decision-making. A policy implements the undertaking's strategy or management decisions related to a ~~material~~ sustainability issues~~matter~~. Each policy is under the responsibility of defined person(s), specifies its perimeter of application, and includes one or more objectives (linked when applicable to measurable targets). A policy is implemented through actions or action plans. For example, undertakings with less resources may have few (or no) policies formalised in written documents, but this does not necessarily mean they do not have policies. If the undertaking has not yet formalised a policy but has implemented actions or defined targets through which the undertaking seeks to address ~~material~~ sustainability ~~topics and subtopics~~issues, it shall~~may~~ disclose them.
Radioactive waste	Any radioactive material in gaseous, liquid, or solid form, for which no further use is foreseen, as per Article 3(7) of Council Directive 2011/70/Euratom[20].
Recordable work-related accident / Recordable work-related injury or ill health	A work-related accident is an event that leads to physical or mental harm therefore to injury or ill health. It happens whilst engaged in an occupational activity or during the time spent at work. Recordable means diagnosed by a physician or other licensed health care professionals. Work-related injury or ill health ~~that results~~can result in any of the following: death, days away from work, restricted work or transfer to another job, medical treatment beyond first aid~~,~~ or loss of consciousness~~; or significant injury or ill health diagnosed by a physician or other licensed healthcare professional, even if it does not result in death, days away from work, restricted work or job transfer, medical treatment beyond first aid, or loss of consciousness. Recordable means diagnosed by a physician or other licensed health care professionals.~~. Injuries that do not require medical treatment beyond first aid are generally not recordable.
Recycling	Any recovery operation by which waste materials are reprocessed into products, materials or substances whether for the original or other purposes. It includes the reprocessing of organic material but does not include energy recovery and the reprocessing into materials that are to be used as fuels or for backfilling operations
Renewable Energy	Energy from renewable non-fossil sources, namely wind, solar (solar thermal and solar photovoltaic) and geothermal energy, ambient energy, tide, wave and other ocean energy, hydropower, biomass, landfill gas, sewage treatment plant gas, and biogas[21].

[20] Council Directive 2011/70/Euratom of 19 July 2011 establishing a Community framework for the responsible and safe management of spent fuel and radioactive waste.

[21] Article 2(1) Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

Defined term	Definition
Sealed area	A sealed area means any area where the original soil has been covered (such as roads) making it impermeable. This non-permeability can create environmental impacts. (Source: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R1221-20230712)
Sensitive information	Sensitive information as defined in Regulation (EU) 2021/697 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2021 establishing the European Defence Fund. Sensitive information means information and data, including classified information, that is to be protected from unauthorised access or disclosure because of obligations laid down in Union or national law or in order to safeguard the privacy or security of a natural or legal person.
Site	The location of one or more physical installations. If there is more than one physical installation from the same or different owners or operators and certain infrastructure and facilities are shared, the entire area where the physical installation are located may constitute a site.
Targets	Measurable, outcome-oriented and time-bound goals that the SME aims to achieve in relation to ~~material~~ sustainability ~~topics and subtopics~~issues. They may be set voluntarily by the SME or derive from legal requirements on the undertaking.
Time horizons	When preparing its sustainability report, the undertaking shall adopt the following time horizons: (a) for the short-term time horizon, one year; (b) for the medium-term time horizon, from two to five years; and (c) for the long-term time horizon, more than five years.
Training	Initiatives put in place by the undertaking aimed at the maintenance and/or improvement of skills and knowledge of its own workers. It can include different methodologies, such as on-site training, and online training.
Value Chain	The full range of activities, resources and relationships related to the undertaking's business model and the external environment in which it operates. A value chain encompasses the activities, resources and relationships the undertaking uses and relies on to create its products or services from conception to delivery, consumption and end-of- life. Relevant activities, resources and relationships include: a) those in the undertaking's own operations, such as human resources; b) those along its supply, marketing and distribution channels, such as materials and service sourcing and product and service sale and delivery; and c) the financing, geographical, geopolitical and regulatory environments in which the undertaking operates. Value chain includes actors upstream and downstream from the undertaking. Actors upstream from the undertaking (e.g., suppliers) provide products or services that are used in the

of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources (OJ L 328, 21.12.2018, p. 82).

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

Defined term	Definition
	development of the undertaking's products or services. Entities downstream from the undertaking (e.g., distributors, customers) receive products or services from the undertaking.
Wage	Gross wage, excluding variable components such as overtime and incentive pay, and excluding allowances unless they are guaranteed
Water consumption	The amount of water drawn into the boundaries of the undertaking (or facility) and not discharged back to the water environment or a third party over the course of the reporting period.
Water withdrawal	The sum of all water drawn into the boundaries of the undertaking from all sources for any use over the course of the reporting period.
~~Work life balance~~	~~Satisfactory state of equilibrium between an individual's work and private life. Work life balance in a broader sense encompasses not only the balance between work and private life given family or care responsibilities, but also time allocation between time spent at work and in private life beyond family responsibilities.~~
Worker in the value chain	An individual performing work in the value chain of the undertaking, regardless of the existence or nature of any contractual relationship with the undertaking. In the ESRS, the scope of workers in the value chain include all workers in the undertaking's upstream and downstream value chain who are or can be materially impacted by the undertaking. This includes impacts that are connected to the undertaking's own operations, and value chain, including through its products or services, as well as through its business relationships. This includes all workers who are not in the scope of 'Own Workforce' ('Own Workforce' includes people who are in an employment relationship with the undertaking ('employees') and non-employees who are either individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') or people provided by undertakings primarily engaged in employment activities (NACE Code N78)

Stand: 30.04.2026

Appendix B: List of possible sustainability ~~matters~~issues

The appendix below is an integral part of this ~~[draft]~~ Standard. ~~The compilation of sustainability topics along with their related subtopics and sub-subtopics shall be used as a basis for determining what material matters are to be reported.~~ and provides a list of possible sustainability issues.

~~Sustainability mattersissue covered in [draft] topical ESRS~~		
Topic	**Sustainability ~~matter~~issue: Sub-topic**	**Sustainability ~~matter~~issue: sub-sub topic**
Climate change	– Climate change adaptation – Climate change mitigation – Energy	
Pollution	– Pollution of air – Pollution of water – Pollution of soil – Pollution of living organisms and food resources – Substances of concern – Substances of very high concern – Microplastics	
Water and marine resources	– Water – Marine resources	– Water consumption – Water withdrawals – Water discharges – Water discharges in the oceans – Extraction and use of marine resources
Biodiversity and ecosystems	– Direct impact drivers of biodiversity loss	– Climate Change – Land-use change, fresh water-use change and sea-use change – Direct exploitation – Invasive alien species – Pollution – Others
	– Impacts on the state of species	– Examples: – Species population size – Species global extinction risk
	– Impacts on the extent and condition of ecosystems	– Examples: – Land degradation – Desertification – Soil sealing
	– Impacts and dependencies on ecosystem services	
Circular economy	– Resources inflows, including resource use – Resource outflows related to products and services – Waste	
Own workforce	– Working conditions	– Secure employment – Working time – Adequate wages – Social dialogue

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

~~Sustainability mattersissue covered in [draft] topical ESRS~~		
Topic	**Sustainability ~~matter~~issue: Sub-topic**	**Sustainability ~~matter~~issue: sub-sub topic**
		– Freedom of association, the existence of works councils and the information, consultation and participation rights of workers – Collective bargaining, including rate of workers covered by collective agreements – Work-life balance – Health and safety
	– Equal treatment and opportunities for all	– Gender equality and equal pay for work of equal value – Training and skills development – Employment and inclusion of persons with disabilities – Measures against violence and harassment in the workplace – Diversity
	– Other work-related rights	– Child labour – Forced labour – Adequate housing – Privacy
Workers in the value chain	– Working conditions	– Secure employment – Working time – Adequate wages – Social dialogue – Freedom of association, including the existence of work councils – Collective bargaining – Work-life balance – Health and safety
	– Equal treatment and opportunities for all	– Gender equality and equal pay for work of equal value – Training and skills development – The employment and inclusion of persons with disabilities – Measures against violence and harassment in the workplace – Diversity
	– Other work-related rights	– Child labour – Forced labour – Adequate housing – Water and sanitation – Privacy
Affected communities	– Communities' economic, social and cultural rights	– Adequate housing – Adequate food – Water and sanitation – Land-related impacts – Security-related impacts

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

~~Sustainability mattersissue covered in [draft] topical ESRS~~		
Topic	**Sustainability matterissue: Sub-topic**	**Sustainability matterissue: sub-sub topic**
	– Communities' civil and political rights	– Freedom of expression – Freedom of assembly – Impacts on human rights defenders
	– Rights of indigenous communities	– Free, prior and informed consent – Self-determination – Cultural rights
Consumers and end-users	– Information-related impacts for consumers and/or end-users	– Privacy – Freedom of expression – Access to (quality) information
	– Personal safety of consumers and/or end-users	– Health and safety – Security of a person – Protection of children
	– Social inclusion of consumers and/or end-users	– Non-discrimination – Access to products and services – Responsible marketing practices
Business conduct	– Corporate culture – Protection of whistle-blowers – Animal welfare – Political engagement – Management of relationships with suppliers including payment practices	
	– Corruption and bribery	– Prevention and detection including training – Incidents

Stand: 30.04.2026

Appendix C~~–~~: ~~dedicated to~~Additional~~Background information explanatory information for~~ financial market participants that are users of the information produced using this ~~[draft]~~ Standard (reconciliation with other EU Regulations)

~~126.~~245. This appendix is relevant for users of the sustainability report. The table below illustrates the Sustainable Finance Datapoints that are present in different modules of this Standard that satisfy the requests of multiple user types (banks, investors, large undertakings).

~~127.~~246. The column 'DR number and Title' identifies the disclosures present in the different modules (i.e. Basic Module, ~~Narrative PAT Module,~~ and ~~Business Partners~~Comprehensive Module) that are Sustainable Finance datapoints. The column SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation illustrates how these disclosures relate to these regulations that are relevant for users of the sustainability report (banks, other investors).

Topic: Environment / Social / Governance	DR number and Title	SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation
Basic Module		
~~Cross Cutting~~General information	**B1 – Basis for preparation** The undertaking shall disclose: vii. geolocation of sites owned, leased or managed.	**EBA Pillar 3**[22]
Environment	**B3 – Energy and greenhouse gas emissions** The undertaking shall disclose its total energy consumption in MWh, with a breakdown as per the table below, if it can obtain the necessary information to provide such a breakdown:	**SFDR**[23]

	Renewable	Non-renewable	Total
Electricity (as reflected in utility billings)			
Fuels			

[22] This disclosure requirement is consistent with the requirements included in Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 - Template 5: Banking book - Climate change physical risk: Exposures subject to physical risk.

[23] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicator #5 in Table 1 of Annex I ("Share of non-renewable energy consumption and production").

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

Environment	**B5 – Biodiversity** The undertaking shall disclose the number and area (in hectares) of sites that it owns, that it has leased or that it manages, that are located in or near biodiversity sensitive areas.	**SFDR**[29]
Environment	**B7 – Resource use, circular economy and waste management** The undertaking shall disclose: (b) the total annual generation of waste broken down by type (non-hazardous and hazardous);	**SFDR**[30]
Social	**B9 – Workforce – Health and safety** The undertaking shall disclose the following information regarding its ***employees***: (a) the number and rate of ***recordable work-related*** accidents; and (b) the number of fatalities as a result of work-related injuries and work-related ill health.	**SFDR**[31] **Benchmark**[32]
Social	**B10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training** The undertaking shall disclose: (a) the percentage gap in ***pay*** between its female and male ***employees***. The undertaking may omit this disclosure when its headcount is below 150 employees noting that this threshold will be reduced to 100 employees from 7 June 2031;	**SFDR**[33]
Governance	**B11 – Convictions and fines for corruption and bribery**	**Benchmark**[34]

[29] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicator #7 in Table 1 of Annex I ("Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas")

[30] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #9 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Hazardous waste and radioactive waste ratio").

[31] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088, as reflecting an additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #2 in Table 3 of Annex 1 of the related Delegated Regulation with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Rate of accidents")

[32] Benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator "Weighted average ratio of accidents, injuries, fatalities" in section 1 and 2 of Annex 2.

[33] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicator #12 in Table 1 of Annex I ("Unadjusted gender pay gap") and (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation (EU), indicator "Weighted average gender pay gap" in section 1 and 2 of Annex II.

[34] Benchmark Regulation (EU) 2020/1816, indicator "Numbers of convictions and amount of fines for violations of anti-corruption and anti-bribery laws" in section 1 and 2 of Annex II.

Stand: 30.04.2026

	In case of convictions and fines in the reporting period, the undertaking shall disclose the number of convictions, and the total amount of fines incurred for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws.	
Comprehensive Module		
Environment	**Consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module)** When reporting its Scope 1 and Scope 2 emissions, if the undertaking discloses entity-specific information on its Scope 3 emissions, it shall present it together with the information required under B3 – Energy and greenhouse gas emissions.	**SFDR**[35] **Benchmark**[36]
Environment	**C3 – GHG emissions reduction target** If the undertaking has established GHG emission reduction ***targets***, it shall disclose its targets in absolute values for Scope 1 and Scope 2 emissions. In line with paragraphs 50 to 53 above and depending on the nature of its activities, the undertaking shall also provide targets for significant Scope 3 emissions. In particular, it shall provide: (a) the target year and target year value; (b) the base year and base year value; (c) the units used for ***targets***; (d) the share of Scope 1, Scope 2 and, if disclosed, Scope 3 that the target concerns; and (e) a list of main actions it seeks to implement to achieve its ***targets***.	**SFDR**[38] **Benchmark**[39]

[35] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicators #1 and #2 in Table 1 of Annex I ("GHG emissions"; Carbon footprint")

[36] Regulation (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation, Articles 5 (1), 6 and 8 (1).

[38] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR) because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #4 in Table II of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Investments in companies without carbon emission reduction initiatives")

[39]This information is aligned with the Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 6.

Stand: 30.04.2026

	In case of convictions and fines in the reporting period, the undertaking shall disclose the number of convictions, and the total amount of fines incurred for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws.	
Comprehensive Module		
Environment	**Consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module)** When reporting its Scope 1 and Scope 2 emissions, if the undertaking discloses entity-specific information on its Scope 3 emissions, it shall present it together with the information required under B3 – Energy and greenhouse gas emissions.	**SFDR**[35] **Benchmark**[36]
Environment	**C3 – GHG emissions reduction target** If the undertaking has established GHG emission reduction ***targets***, it shall disclose its targets in absolute values for Scope 1 and Scope 2 emissions. In line with paragraphs 50 to 53 above and depending on the nature of its activities, the undertaking shall also provide targets for significant Scope 3 emissions. In particular, it shall provide: (a) the target year and target year value; (b) the base year and base year value; (c) the units used for ***targets***; (d) the share of Scope 1, Scope 2 and, if disclosed, Scope 3 that the target concerns; and (e) a list of main actions it seeks to implement to achieve its ***targets***.	**SFDR**[38] **Benchmark**[39]

[35] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicators #1 and #2 in Table 1 of Annex I ("GHG emissions"; Carbon footprint")

[36] Regulation (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation, Articles 5 (1), 6 and 8 (1).

[38] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR) because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #4 in Table II of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Investments in companies without carbon emission reduction initiatives")

[39]This information is aligned with the Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 6.

Stand: 30.04.2026

	If the undertaking that operates in high climate impact sectors[37] has adopted a transition plan for climate change mitigation, it may provide information about it, including an explanation of how it is contributing to reduce GHG emissions. In case the undertaking operates in high-climate impact sectors and does not have a transition plan for climate change mitigation in place, it shall indicate whether and, if so, when it will adopt such a transition plan.	**EBA Pillar 3**[40] **Benchmark**[41]
Environment	**C4 – Climate risks** If the undertaking has identified climate-related hazards and climate-related transition events, creating gross climate-related risks for the undertaking, it shall: (a) briefly describe such climate-related hazards and climate-related transition events; (b) disclose how it has assessed the exposure and sensitivity of its assets, activities and ***value chain*** to these hazards and transition events; (c) disclose the ***time horizons*** of any climate-related hazards and transition events identified; and	**Benchmark**[42] **EBA Pillar 3**[43]

[37] High climate impact sectors are those listed in NACE Sections A to H and Section L as defined in Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006.

[40] This information is aligned with Article 449a Regulation (EU) No 575/2013; Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 Template 3: Banking book – Climate change transition risk: alignment metrics

[41] This information is aligned with the Regulation (EU) 2021/1119 of the European Parliament and of the Council (EU Climate Law), Article 2 (1); and with Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 2.

[42] Benchmark Regulation (EU) 2020/1816 Annex II: Environmental factors to be considered by underlying assets of the benchmark.

[43] EBA Pillar 3: ITS - Template 5: Banking book - Climate change physical risk: Exposures subject to physical risk and EBA Pillar 3: ITS - Template 2: Banking book - Climate change transition risk: Loans collateralised by immovable property - Energy efficiency of the collateral.

Stand: 30.04.2026

	(d) disclose whether it has undertaken ***climate change adaptation*** actions for any climate-related hazards and transition events. The undertaking may disclose the potential adverse effects of climate risks that may affect its financial performance or business operations in the short-, medium- or long-term, indicating whether it assesses the risks to be high, medium, low.	
Social	**C6 – Additional own workforce metric - Human rights policies and processes** The undertaking shall disclose an answer to the following questions. (a) Does the undertaking have a code of conduct or human rights ***policy*** for its ***own workforce***? (YES/NO) (b) If yes, does this cover: i. child labour (YES/ NO); ii. forced labour (YES/ NO); iii. human trafficking (YES/NO); iv. discrimination (YES/NO); v. accident prevention (YES/NO); or vi. other? (YES/NO – if yes, specify). (c) Does the undertaking have a complaints-handling mechanism for its own workforce? (YES/ NO)	**Benchmark**[44] **SFDR**[45]
Social	**C7 – Severe human rights incidents**	**SFDR**[46] **Benchmark**[47]

[44] This information supports the needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator "Exposure of the benchmark portfolio to companies without due diligence policies on issues addressed by the fundamental International Labour Organisation Conventions 1 to 8" in section 1 and 2 of Annex II.

[45] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #11 in Table I of Annex I ("Share of investments in investee companies without policies to monitor compliance with the UNGC principles or OECD Guidelines for Multinational Enterprises or grievance /complaints handling mechanisms to address violations of the UNGC principles or OECD Guidelines for Multinational Enterprises") and by indicator #5 in Table III of Annex I ("Share of investments in investee companies without any grievance/complaints handling mechanism related to employee matters") and by indicator #9 in Table III of Annex I ("Share of investments in entities without a human rights policy") of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments.

[46] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory and additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #10 in Table I of Annex I and by indicator #14 in Table III of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Violations of UNGC principles and OECD Guidelines for Multinational Enterprises" and "Number of identified cases of severe human rights issues and incidents")

[47] This information supports the information needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator "Number of benchmark constituents subject to social violations

Stand: 30.04.2026

	The undertaking shall disclose an answer to the following questions: (a) Does the undertaking have confirmed incidents in its ***own workforce*** related to: i. child labour (YES/ NO); ii. forced labour (YES/ NO); iii. human trafficking (YES/ NO); iv. discrimination (YES/ NO); or v. other? (YES/NO – if yes, specify). (b) If yes, the undertaking may describe the ***actions*** being taken to address the ***incidents*** described above. (c) Is the undertaking aware of any confirmed ***incidents*** involving ***workers in the value chain***, ***affected communities***, ***consumers*** and ***end-users***? If yes, specify.	
Governance	**C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks** If the undertaking is active in one or more of the following sectors, it shall disclose its related revenues in the sector(s): (a) controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons);	**SFDR**[48] **Benchmark**[49]
	(b) the cultivation and production of tobacco;	**EBA Pillar 3**[50] **Benchmark**[51]
	(c) fossil fuel (coal, oil and gas) sector (i.e. the undertaking derives revenues from exploration,	**SFDR**[52]

(absolute number and relative divided by all benchmark constituents), as referred to in international treaties and conventions, United Nations principles and, where applicable, national law" in section 1 and 2 of Annex II.

[48] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #14 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Exposure to controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons)").

[49] Benchmark Regulation (EU) 2020/1818 Article 12(1): "Administrators of EU-Paris aligned Benchmarks shall exclude all of the following companies from those benchmarks: companies involved in any activities related to controversial weapons; " and Benchmark Regulation (EU) 2020/1816 Annex II: Weighted average percentage of benchmark constituents in the controversial weapons sector."

[50] EBA Pillar 3: Template 1: Banking book - Climate change transition risk: Companies in the manufacturing of tobacco products excluded from EU-Paris aligned Benchmarks in accordance with points (d) to (g) of Article 12.1 and in accordance with Article 12.2 of Climate Benchmark Standards Regulation

[51] This information supports the needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1818 as set out by paragraph b) of article 12.1. and Benchmark Regulation (EU) 2020/1816 Annex II: "Weighted average percentage of benchmark constituents in the tobacco sector."

[52] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator

Stand: 30.04.2026

Annex 2: Mark-up from VSME ED

	mining, extraction, production, processing, storage, refining or distribution, including transportation, storage and trade, of fossil fuels as defined in Article 2, point (62), of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council17), including a disaggregation of revenues derived from coal, from oil and from gas); or	**EBA Pillar 3**[53] **Benchmark**[54]
	(d) chemicals production, if the undertaking is a manufacturer of pesticides and other agrochemical products.	**SFDR**[55] **EBA Pillar 3**[56]
	The undertaking shall disclose whether it is excluded from any EU reference benchmarks that are aligned with the Paris Agreement as described in paragraph 241 of the guidance.	**EBA Pillar 3**[57] **Benchmark**[58]
Governance	**C9 – Gender diversity ratio in governance body** If the undertaking has a governance body in place, the undertaking shall disclose the related gender diversity ratio.	**SFDR**[59] **Benchmark**[60]

Stand: 30.04.2026

#4 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Exposure to companies active in the fossil fuel sector")

[53] EBA Pillar 3: Template 1: Banking book - Climate change transition risk: Companies in Mining and quarrying excluded from EU-Paris aligned Benchmarks in accordance with points (d) to (g) of Article 12.1 and in accordance with Article 12.2 of Climate Benchmark Standards Regulation

[54] Benchmark Regulation (EU) 2020/1818 Article 12(1).

[55] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #9 in Table II of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Investments in companies producing chemicals").

[56] EBA Pillar 3: Template 1: Banking book - Climate change transition risk: Companies in Mining and quarrying excluded from EU-Paris aligned Benchmarks in accordance with points (d) to (g) of Article 12.1 and in accordance with Article 12.2 of Climate Benchmark Standards Regulation

[57] This disclosure requirement is consistent with the requirements in Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 - template 1 climate change transition risk.

[58] This disclosure requirement is aligned with Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 12.1.

[59] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #13 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 of 6 April 2022 supplementing Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Board gender diversity")

[60] This information supports the information needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1816 of 17 July 2020 supplementing Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and of the Council as set out by indicator "Weighted average ratio of female to male board members" in section 1 and 2 of Annex II.

Annex 3: List of public meetings held on the VSME

- EFRAG SR TEG Meeting 17 November 2022 – EFRAG on the workstreams on SMEs.
- EFRAG SRB Meeting 14 December 2022 - EFRAG on SMEs standards approach and methodology.
- EFRAG SRB Meeting 7 February 2023 - EFRAG on the building blocks.
- EFRAG SR TEG Meeting 19 June 2023 - EFRAG on building blocks.
- EFRAG SRB Meeting 28 June 2023 - EFRAG on the role of VSME, entities in scope, building blocks approach and joint consultation of LSME and VSME
- EFRAG SR TEG Meeting 13 July 2023 – EFRAG on LSME and VSME.
- EFRAG SRB Meeting 13 September 2023 – EFRAG on LSME and VSME.
- EFRAG SR TEG Meeting 20 September 2023 – EFRAG on the feedback from the internal consultation on VSME V1.1, focus on cross cutting and Environment.
- EFRAG SRB Meeting 22 September 2023 – EFRAG on verbal update on SR TEG discussions.
- EFRAG SR TEG Meeting 29 September 2023 – EFRAG on the feedback from the internal consultation on VSME V1.1, focus on Social and Governance metrics.
- EFRAG SR TEG Meeting 2 October 2023 – EFRAG on the simplified language approach to VSME cross cutting section (V2).
- EFRAG SRB Meeting 24 October 2023 – EFRAG feedback on the simplified language approach to VSME (V3).
- EFRAG SR TEG Meeting 26 October 2023 – EFRAG detailed feedback and last red flags on VSME (V3).
- EFRAG SR TEG Meeting 8 November 2023 – EFRAG on VSME ED approval.
- EFRAG SRB Meeting 29 November 2023 – EFRAG on VSME ED approval.

Meetings held after the public consultation:

- EFRAG SRB meeting 10 July 2024 | EFRAG on the strategic orientations of the VSME after public consultation.
- EFRAG SR TEG meeting 16 July 2024 | EFRAG on the strategic orientations of the VSME after public consultation.
- EFRAG SRB meeting 17 July 2024 | EFRAG on the strategic orientations of the VSME after public consultation.
- EFRAG SR TEG meeting 12 September 2024 | EFRAG on the revised VSME after public consultation.
- EFRAG SR TEG physical meeting 19 September 2024 | EFRAG on the reviewal continuation of the revised VSME after public consultation.
- EFRAG SR TEG Webcast Meeting - 26 September 2024 | EFRAG on the reviewal continuation of the revised VSME after public consultation.
- EFRAG SR TEG meeting 07 October 2024 | EFRAG on the reviewal continuation of the revised VSME after public consultation.
- EFRAG SR TEG meeting 10 October 2024 | EFRAG on the approval initiation of the revised VSME after public consultation.
- EFRAG SRB meeting 16 October 2024 | EFRAG update on the revised VSME after public consultation.
- EFRAG SR TEG meeting 17 October 2024 | EFRAG on the reviewal continuation of the revised VSME after public consultation.
- EFRAG SR TEG meeting 22 October 2024 | EFRAG on VSME approval.
- EFRAG SRB meeting 30 October 2024 | EFRAG on VSME approval initiation.
- EFRAG SRB meeting 13 November 2024 | EFRAG on VSME approval.

Stand: 30.04.2026

Annex 4: List of internal meetings held on the VSME

- 1st EWG meeting (19 December 2022): SMEs workstream and building blocks approach, LSME and VSME approach and prioritization of work.
- SR TEG (19 January 2023): discussion on VSME, approach taken by ex PTF Cluster 8 and the C8 proposal on voluntary standard for SMEs.
- 2nd EWG meeting (19 January 2023): LSME and VSME.
- SRB meeting (27 January 2023) on approach to LSME and VSME as two separate standards.
- 3rd EWG meeting (9 February 2023): discussion on LSME and VSME Communities questionnaires and LSME working papers.
- 4th EWG meeting (8 March 2023): Discussion on VSME Community feedback and LSME working papers.
- European Issuers Smaller issuers committee (9 May 2023).
- EFRAG SR TEG Meeting (5 September 2023): EFRAG on Vienna Initiative Questionnaire Alignment with VSME V1.1.
- 5th EWG meeting (27 October 2023): discussion on VSME V3.
- Meeting with DG Grow (8 July 2024)
- Internal Meeting with Platform on Sustainable Finance (9 July 2024)
- Meeting with MEF and DG FISMA (15 July 2024)
- Meeting with DG FISMA and DG Grow (3 October 2024)

List of field test workshop events (11 events in total)

- Introductory workshop with VSME field test preparers (9 February 2024)
- VSME User field test introductory meeting (1 March 2024)
- Micro preparers option A (6 May 2024)
- Micro & Small preparers option B (6 May 2024)
- Platforms and rating agencies (7 May 2024)
- Medium preparers option B (8 May 2024)
- Medium preparers option A (13 May 2024)
- Small preparers option A (14 May 2024)
- Users: banks, user associations and other proxies for users (15 May 2024)
- Accounting firms, auditing firms, and reporting tools workshop (16 May 2024)
- Consulting services and others workshop (21 May 2024)

Stand: 30.04.2026

Annex 5: List of outreach meetings

- VSME Community workshop internal + final public session (31 January 2023): presentation of the outcome of the questionnaire sent to the VSME Community members and additional questions regarding VSME.
- Meeting with Vienna Initiative (30 August 2023): Gap Analysis between VSME V1.1 and Vienna Initiative Questionnaire
- First Bank workshop (1 September 2023): Feedback on EFRAG VSME V.2
- SME UNITED and EFRAG Secretariat workshop (4 September 2023): Feedback from EFRAG VSME V.2
- 2nd VSME Community workshop internal + final public session (7 September 2023): Feedback on EFRAG VSME V.2
- FBF Questionnaire and EFRAG Secretariat (20 September 2023) on alignment with VSME V.2
- CSR Europe Workshop with EFRAG Secretariat (5 October 2023) on VSME V.2
- Business Europe meeting with EFRAG Secretariat (13 October 2023) on VSME V.2
- Second SME UNITED and EFRAG Secretariat workshop (20 October 2023) on feedback on VSME V3.
- Second Bank Workshop (23 October 2023) on feedback and alignment on VSME V3.
- CPME (French Members of SMEunited) (25 October 2023) on feedback on VSME V3.
- SME Envoys Network (11 January 2024) on VSME
- Introductory meeting with EcoVadis (12 January 2024)
- EFRAG – ILO (29 January 2024) focus on social dimension in LSME and VSME
- EFRAG User Panel meeting (1 February 2024)
- SME Envoys Network (2 February 2024)
- 4th Open-Es meeting (8 February 2024)
- ESMA on ESRS LSME ED and VSME ED (13 February 2024)
- Public consultation outreach event (20 February 2024)
- Open ES Camp event (22 February 2024)
- EcoVadis Meeting on VSME (26 February 2024)
- EIB Climate Coordination Committee – ESRS LSME ED and VSME ED (12 March 2024)
- Open ES follow up meeting (21 March 2024)
- Meeting with the Platform on Sustainable Finance (5 April 2024)
- Confartiginato Imprese meeting: Forum Sostenibilitá (10 April 2024)
- OIBR meeting (11 April 2024) – focus on VSME
- French Ministry of Economy (29 April 2024)
- Impact Europe Outreach Event (13 may 2024) – SMEs with impact: facilitating sustainability reporting.
- OECD outreach event (14 May 2024)
- Banque de France Outreach event (13 May 2024)
- Autorités Françaises (19 June 2024) Focus on the public consultation
- New Zealand Reporting Authority – SME climate related disclosures (19 June 2024)
- External event SAGE (10 September 2024)
- Bank Workshop (16 September 2024) – Focus on additional disclosures requested by banks in public consultation
- SMEunited Workshop (23 September 2024) – Focus on revised VSME after public consultation
- IFASS meeting (25 September 2024) – focus on SME reporting
- CSR Europe Meeting (3 October 2024) EACB LSME and VSME (16 October 2024)
- OECD Annual Conference (4 November 2024) – SME Sustainability Reporting
- Orgalim Biannual Corporate Sustainability Task Force meeting (6 November 2024) - VSME & LSME
- EEN Budapest (6-8 November 2024)

Stand: 30.04.2026

Annex 6: Breakdown of the VSME community members

1. The EFRAG VSME community provides input to the EFRAG Secretariat and consists of 146 members. These have been broken down by category: auditors, preparers, users and others. The graph below provides a graphical representation of the percentages that these categories represent within the total number of community members.

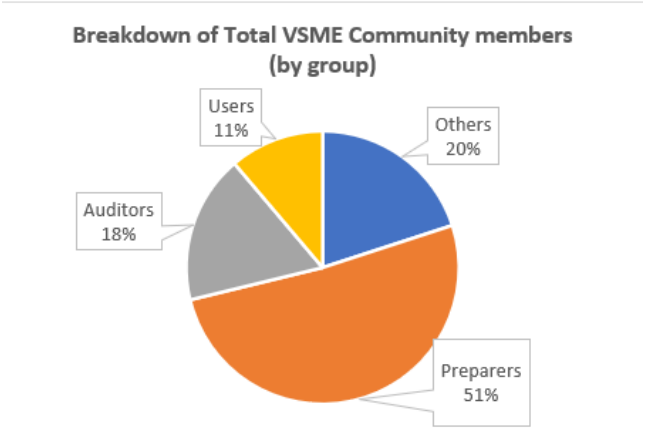

2. The graph below illustrates the breakdown by country of the total VSME community members.

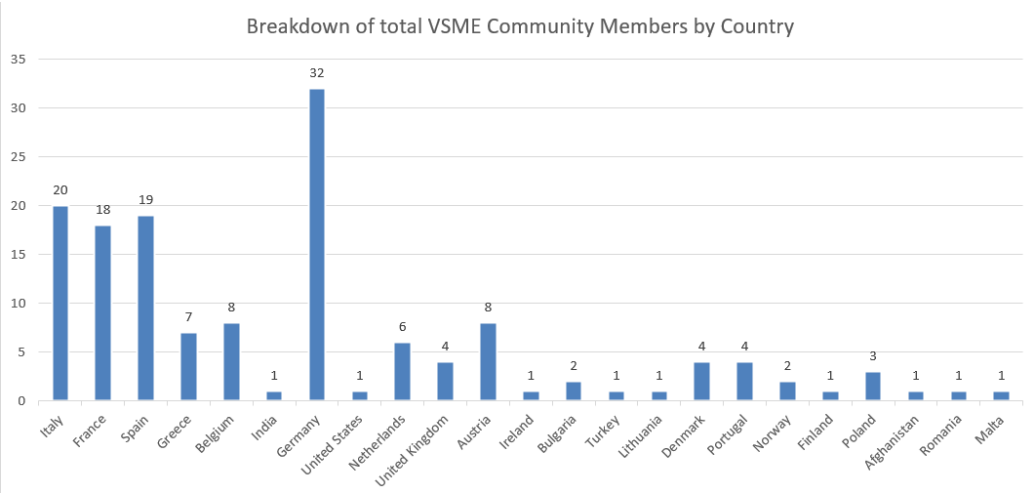

Stand: 30.04.2026

Annex 7: Comparison of SFDR, Benchmark Regulation and Pillar 3 datapoints in the VSME and ESRS Set 1

VSME Datapoints	ESRS Set 1 Datapoint	Explanation
Basic Module		
B3 – Energy and greenhouse gas emissions (SFDR and Benchmark) The undertaking shall disclose its total energy consumption in MWh, with a breakdown as per the table below, if it can obtain the necessary information to provide such a breakdown: [TABLE] The undertaking shall disclose its estimated gross greenhouse gas (GHG) emissions in tons of CO2 equivalents (tCO2eq), considering the content of the GHG Protocol Corporate Standard (version 2004), including: (a) The scope 1 GHG emissions in tCO_2eq (from owned or controlled sources); and (b) The location-based scope 2 emissions in tCO_2eq (emissions from the generation of purchased energy, such as electricity, heat, steam or cooling). The undertaking shall disclose its GHG intensity calculated by dividing 'gross greenhouse gas (GHG) emissions' disclosed under paragraph 30 by 'turnover (in Euro)' disclosed under paragraph 24 (e) (iv).	ESRS E1-5 35. The undertaking shall provide information on its energy consumption and mix. 37. The disclosure required by paragraph 35 shall include the total energy consumption in MWh related to own operations disaggregated by: (a) total energy consumption from fossil sources;	SAME DEFINITION AS SET 1
	ESRS E1-6 44. The undertaking shall disclose in metric tonnes of CO2eq its: (a) gross Scope 1 GHG emissions; (b) gross Scope 2 GHG emissions; (c) gross Scope 3 GHG emissions; and (d) total GHG emissions. 53. The undertaking shall disclose its GHG emissions intensity (total GHG emissions per net revenue). 54. The disclosure on GHG intensity required by paragraph 53 shall provide the total GHG emissions in metric tonnes of CO2eq	Partially aligned due to the explicit removal of Scope 3 emissions in line with the VSME simplified approach.

Stand: 30.04.2026

VSME Datapoints	ESRS Set 1 Datapoint	Explanation
	(required by paragraph 44 (d)) per net revenue.	
B4 – Pollution of air, water and soil (SFDR) If the undertaking is already required by law or other national regulations to report to competent authorities its emissions of pollutants, or if it voluntarily reports on them according to an Environmental Management System, it shall disclose the pollutants it emits to air, water and soil in its own operations, with the respective amount for each pollutant. If this information is already publicly available, the undertaking may alternatively refer to the document where it is reported, for example, by providing the relevant URL link or embedding a hyperlink.	ESRS E2-4 The undertaking shall disclose the amounts of: (a) each pollutant listed in Annex II of Regulation (EC) No 166/2006 of the European Parliament and of the Council (European Pollutant Release and Transfer Register "E-PRTR Regulation") emitted to air, water and soil, with the exception of emissions of GHGs which are disclosed in accordance with ESRS E1 Climate Change.	SAME DEFINITION AS SET 1
B5 – Biodiversity (SFDR) The undertaking shall disclose the number and area (in hectares) of sites that it owns, has leased, or manages, in or near biodiversity sensitive areas.	ESRS SBM 3 The undertaking shall disclose: a) a list of material sites in its own operations, including sites under its operational control, based on the results of paragraph 17(a). The undertaking shall disclose these locations by: i. specifying the activities negatively affecting biodiversity sensitive areas;	Partially aligned with SET 1
B7 – Resource use, circular economy, and waste management (SFDR Table 1) The undertaking shall disclose: (a) the total annual generation of waste broken down by type (non-hazardous and hazardous); Guidance: When reporting on ***hazardous waste*** according to paragraph 38 (a), the undertaking fulfils the requirements on ***radioactive waste*** of the indicator number 9 Table #1 of Annex 1 of the Sustainable Finance Disclosure	E5 par. 39: The undertaking shall also disclose the total amount of hazardous waste and radioactive waste generated by the undertaking, where radioactive waste is defined in Article 3(7) of Council Directive 2011/70/Euratom.	SAME DEFINITION AS SET 1

Stand: 30.04.2026

VSME Datapoints	ESRS Set 1 Datapoint	Explanation
Regulation (SFDR).[13] This SFDR indicator (ratio between tonnes of radioactive and ***hazardous waste***) can be computed by using the numerator and denominator that the undertaking provides when reporting according to paragraph 38 (a).		
B9 – Workforce – Health and safety (SFDR) The undertaking shall disclose: (a) the number and rate of recordable work-related accidents. (b) the number of fatalities as a result of work-related injuries and work-related ill health;	ESRS S1-14 The disclosure required by paragraph 86 shall include the following information, where applicable broken down between employees and non-employees in the undertaking's own workforce: b) the number of fatalities as a result of work-related injuries and work-related ill health; c) the number and rate of recordable work-related accidents;	SAME DEFINITION AS SET 1
B10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining, and training (SFDR) The undertaking shall disclose: (b) the percentage gap in pay between its female and male employees. The undertaking may omit this disclosure when its headcount is below 150 employees noting that this threshold will be reduced to 100 employees from 7 June 2031	ESRS S1-16 The disclosure required by paragraph 95 shall include: (a) the gender pay gap, defined as the difference of average pay levels between female and male employees, expressed as percentage of the average pay level of male employees;	SAME DEFINITION AS SET 1
B11 – Convictions and fines for corruption and bribery (Benchmark) In case of convictions and fines in the reporting period, the undertaking shall disclose the number of convictions and the amount of fines incurred for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws.	ESRS G1-4 The undertaking shall disclose: (a) the number of convictions and the amount of fines for violation of anti-corruption and anti-bribery laws	SAME DEFINITION AS SET 1
Comprehensive Module		
	E1 PAR 34 (b): GHG emission reduction targets	The part of this datapoint that

[13] Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector (Sustainable Finance Disclosures Regulation) (OJ L 317, 9.12.2019, p. 1).

Stand: 30.04.2026

VSME Datapoints	ESRS Set 1 Datapoint	Explanation
C3 – GHG reduction targets and climate transition (Benchmark) If the undertaking has established GHG emission reduction targets, it shall disclose its targets in absolute values for Scope 1 and Scope 2 emissions. In line with paragraphs 50 to 53 above and if it has set Scope 3 reduction targets, the undertaking shall also provide targets for significant Scope 3 emissions.	shall be disclosed for Scope 1, 2, and 3 GHG emissions, either separately or combined. The undertaking shall specify, in case of combined GHG emission reduction targets, which GHG emission Scopes (1, 2 and/or 3) are covered by the target, the share related to each respective GHG emission Scope and which GHGs are covered. The undertaking shall explain how the consistency of these targets with its GHG inventory boundaries is ensured (as required by Disclosure Requirement E1-6). The GHG emission reduction targets shall be gross targets, meaning that the undertaking shall not include GHG removals, carbon credits or avoided emissions as a means of achieving the GHG emission reduction targets;	in ESRS Delegated Act July 2023 for large undertakings also includes Scope 3 GHG emission reduction targets has been included as part of the entity specific consideration concerning scope 3.
If the undertaking that operates in high climate impact sectors has adopted a transition plan for climate change mitigation, it may provide information about it, including an explanation of how it is contributing to reduce GHG emissions.	E1 par 14: 14. The undertaking shall disclose its transition plan for climate change mitigation. 16. The information required by paragraph 14 shall include: by reference to GHG emission reduction targets (as required by Disclosure Requirement E1-4), an explanation of how the undertaking's targets are compatible with the limiting of global warming to 1.5°C in line with the Paris Agreement;	Partially aligned with Set 1. The transition plan is reserved for SMEs operating in high climate impact sectors.
C4 – Climate Risks If the undertaking has identified climate-related hazards and climate-related transition events, creating gross climate-related risks for the undertaking, it shall: (a) briefly describe such climate-related hazards and climate-related transition events;	E1 par. 64 (a), 66 and 67 c): 64. The undertaking shall disclose its: (a) anticipated financial effects from material physical risks; (b) anticipated financial effects from material transition risks;	The part of this datapoint that in ESRS Delegated Act July 2023 for large undertakings also includes anticipated financial effects from material

Stand: 30.04.2026

VSME Datapoints	ESRS Set 1 Datapoint	Explanation
(b) disclose how it has assessed the exposure and sensitivity of its assets, activities and ***value chain*** to these hazards and transition events; (c) disclose the ***time horizons*** of any climate-related hazards and transition events identified; and (d) disclose whether it has undertaken ***climate change adaptation*** actions for any climate-related hazards and transition events. The undertaking may disclose the potential adverse effects of climate risks, that may affect its financial performance or business operations in the short-, medium- or long-term, indicating whether it assesses the risks to be high, medium, low.	66. The disclosure of anticipated financial effects from material physical risks required by paragraph 64 (a) shall include: (a) the monetary amount and proportion (percentage) of assets at material physical risk over the short-, medium- and long-term before considering climate change adaptation actions; with the monetary amounts of these assets disaggregated by acute and chronic physical risk; (b) the proportion of assets at material physical risk addressed by the climate change adaptation actions; (c) the location of significant assets at material physical risk; and (d) the monetary amount and proportion (percentage) of net revenue from its business activities at material physical risk over the short-, medium- and long-term. 67. The disclosure of anticipated financial effects from material transition risks required by paragraph 64 (b) shall include: (c) a breakdown of the carrying value of the undertaking's real estate assets by energy efficiency classes;	transition risks has been deleted in line with the simplification applied to the VSME as part of its methodology.
C5 – Additional (general) workforce characteristics If the undertaking employs 50 or more ***employees***, it may disclose the number of those self-employed without personnel who are working exclusively for the undertaking, and temporary workers provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities'.	The disclosure required by paragraph 53 shall include: (a) a disclosure of the total number of non-employees in the undertaking's own workforce, i.e., either people with contracts with the undertaking to supply labour ("self-employed people") or people provided by undertakings primarily engaged in "employment activities" (NACE Code N78).	Partially aligned to Set 1

Stand: 30.04.2026

VSME Datapoints	ESRS Set 1 Datapoint	Explanation
C6 – Additional own workforce metric - Human rights policies and processes (SFDR Table 1) The undertaking shall disclose an answer to the following questions. (a) Does the undertaking have a code of conduct or human rights ***policy*** for its ***own workforce***? (YES/NO) (b) If yes, does this cover: i. ***child labour*** (YES/ NO); ii. ***forced labour*** (YES/ NO); iii. ***human trafficking*** (YES/NO); iv. ***discrimination*** (YES/NO); v. ***accident prevention*** (YES/NO); or vi. other? (YES/NO – if yes, specify).	**S1, par. 21:** The undertaking shall disclose whether and how its policies with regard to its own workforce are aligned with relevant internationally recognised instruments, including the UN Guiding Principles on Business and Human Rights.	SAME DEFINITION AS SET 1 Missing "and how"
(c) Does the undertaking have a complaints-handling mechanism for its ***own workforce***? (YES/ NO)	**S1, par. 20:** The undertaking shall describe its human rights policy commitments that are relevant to its own workforce, including those processes and mechanisms to monitor compliance with the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises.	SAME DEFINITION AS SET 1
C7 – Severe negative human rights incidents The undertaking shall disclose an answer to the following questions:	**S1 par. 104 a) :** The undertaking shall disclose the following information regarding identified cases of severe human rights incidents (e.g., forced labour, human trafficking or child labour): (a) the number of severe human rights incidents connected to the	SAME AS SET 1 DEFINITION

Stand: 30.04.2026

VSME Datapoints	ESRS Set 1 Datapoint	Explanation
(a) Does the undertaking have confirmed incidents in its ***own workforce*** related to: i. ***child labour*** (YES/ NO); ii. ***forced labour*** (YES/ NO); iii. ***human trafficking*** (YES/ NO); iv. ***discrimination*** (YES/ NO); or v. other? (YES/NO – if yes, specify). (b) If yes, the undertaking may describe the actions being taken to address the incidents described above. (c) Is the undertaking aware of any confirmed ***incidents*** involving ***workers in the value chain***, ***affected communities***, ***consumers*** and ***end-users***? If yes, specify.	undertaking's workforce in the reporting period, including an indication of how many of these are cases of non-respect of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work or OECD Guidelines for Multinational Enterprises. If no such incidents have occurred, the undertaking shall state this. **S2 par. 36:** The undertaking shall also disclose whether severe human rights issues and ***incidents*** connected to its upstream and downstream ***value chain*** have been reported and, if applicable, disclose these **S3 par. 36:** The undertaking shall also disclose whether severe human rights issues and ***incidents*** connected to ***affected communities*** have been reported and, if applicable, disclose these **S4 par. 35:** When preparing this disclosure, the undertaking shall consider whether severe human rights issues and ***incidents*** connected to its ***consumers*** and/or ***end-users*** have been reported and, if applicable, disclose these	
C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks (SFDR Table 1 + Benchmark) If the undertaking is active in one or more of the following sectors it shall disclose its related revenues in the sector(s): (a) controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons); (b) the cultivation and production of tobacco;	**ESRS 2 par 40:** Where applicable, a statement indicating, together with the related revenues, that the undertaking is active in: i. the fossil fuel (coal, oil and gas) sector, (i.e., it derives revenues from exploration, mining, extraction, production, processing, storage, refining or	The Taxonomy part of this Disclosure was explicitly excluded in the methodological approach from the Comprehensive Module of the VSME.

Stand: 30.04.2026

VSME Datapoints	ESRS Set 1 Datapoint	Explanation
(c) fossil fuel (coal, oil and gas) sector (i.e., the undertaking derives revenues from exploration, mining, extraction, production, processing, storage, refining or distribution, including transportation, storage and trade, of fossil fuels as defined in Article 2, point (62), of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council 17), including a disaggregation of revenues derived from coal, oil and gas; or (d) chemicals production, if the undertaking is a manufacturer of pesticides and other agrochemical products.	distribution, including transportation, storage and trade, of fossil fuels as defined in Article 2, point (62), of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council17), including a disaggregation of revenues derived from coal, from oil and from gas**,** as well as the revenues derived from Taxonomy-aligned economic activities related to fossil gas as required under Article 8(7)(a) of Commission Delegated Regulation 2021/217818; ii. chemicals production, i.e., its activities fall under Division 20.2 of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006; iii. controversial weapons(anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons); and/or the cultivation and production of tobacco	

Stand: 30.04.2026

VSME Datapoints	ESRS Set 1 Datapoint	Explanation
The undertaking shall disclose whether it is excluded from any EU reference benchmarks that are aligned with the Paris Agreement as described in paragraph 241 of the guidance.	**ESRS E1.1 par. AR5:** When disclosing the information required under paragraph 16 (g), the undertaking shall state whether or not it is excluded from the EU Paris-aligned Benchmarks in accordance with the exclusion criteria stated in Articles 12(1) (d) to (g) (53) and 12(2) of Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Standards Regulation) (54).	Partially Aligned: reference to DNSH not included in the VSME in line with the simplification applied to the VSME as part of its methodology.
C9 – Gender diversity ratio in governance body (SFDR Table 1 and Benchmark) If the undertaking has a governance body in place, the undertaking shall disclose the related gender diversity ratio.	**GOV 1 par 21.** The undertaking shall disclose the following information about the composition and diversity of the members of the undertaking's administrative, management and supervisory bodies: (d) percentage by gender and other aspects of diversity that the undertaking considers. The board's gender diversity shall be calculated as an average ratio of female to male board members.	Simplification in line with the VSME approach.

Stand: 30.04.2026

Annex 8: Trickle-down and value chain cap

Value chain cap – legal concept

1. Under the provisions of the Corporate Sustainability Responsibility Directive (CSRD), the ESRS Set 1 for large undertakings shall not specify disclosures that would require reporting undertakings to obtain information from small and medium-sized undertakings (SMEs) in their value chain that exceeds the information to be disclosed pursuant to the LSME ESRS (art 29b 4). EFRAG refers to this as the 'value chain cap'. This concept sets a limit to the work of the standard setter in the definition of ESRS.

2. At the date of issuance of the VSME Standard, EFRAG has not finalised its technical advice on LSME ESRS.

3. While the vast majority of the SMEs in the value chain of the undertakings in the scope of ESRS Set 1 are not in scope of LSME, from a legal perspective the standard setting process cannot deviate from the limitation introduced by the legislators in the CSRD (i.e., LSME ESRS, and not Voluntary SME standard-VSME, is setting the legal cap).

How does this relate to VSME?

4. The Q&A issued by the European Commission accompanying the ESRS Delegated Act indicates that some non-listed SMEs, which are not subject to any sustainability reporting requirements under the Accounting Directive (Directive 2013/34/EU) as amended by CSRD may nevertheless receive requests for sustainability information from customers, banks, investors or other stakeholders. *EFRAG is therefore also developing simpler, voluntary standard for use by non-listed SMEs (VSME). VSME intends to enable non-listed SMEs to respond to request for sustainability information in an efficient and proportionate manner, and so facilitate their participation in the transition to a sustainable economy.* In addition, the EC SME Relief Package of September 2023 refers to *VSME as a measure to support SMEs in accessing sustainable finance*. As a result of this mandate, the objective of the VSME is to provide non-listed SMEs with a simple reporting tool to start their sustainability journey and monitor their sustainability performance and to respond to the growing request of sustainability data from business partners (which includes financial institutions) that are triggered either by ESRS Set 1 reporting obligations or to manage their sustainability risks and pledges in the lending and investment portfolios (financial institutions) or in the supply chain (other business partners). The ambition is for VSME to become a common point of reference for lenders, investors and corporate counterparts in value chain when they define their ESG data requests to SMEs. Concretely this means that, based on market acceptance, VSME is expected to de facto limit current multiple ESG data requests that would represent an important cost of preparation for SMEs, by replacing the various, multiple and uncoordinated ESG questionnaires.

How value chain datapoints of ESRS Set 1 are addressed in VSME?

5. During the development of VSME extensive discussions have taken place regarding the determination of the value chain cap and the need for proportionality, under an appropriate compromise between the expectations expressed at one and the same time by SME preparers and by users of SME information (large undertakings, financial institutions, other SMEs). Part of the discussions focused upon the so-called 'trickle down' effect which crystallises a concern related to ESRS Set 1 reporting entities requesting excessive information from SMEs in their value chain.

Stand: 30.04.2026

6. The table below provides a detailed analysis of datapoints in ESRS Set1 that have a value chain dimension (see EFRAG IG -2 - Value Chain Implementation Guidance) with reference to the 'trickle down' effect under two complementary perspectives: Perspective 1: focusing on the potential costs of preparation for SME that is due to data requests due to ESRS reporting from ESRS Set 1 preparers. This perspective looks at what are the corresponding datapoints in VSME (which has to play a role in limiting the costs of preparation for non-listed SMEs) and how proportionate they are. This perspective covers the trickle-down effect and takes account of the Set 1 provisions and guidance regarding the preparation of value chain related information (in particular in relation to the collection of data and the use of secondary data such as proxies, statistics and estimates). Perspective 2: focusing on the correspondence between value chain datapoints in ESRS Set 1 and VSME, this perspective looks at whether and to what extent there could be potential (additional) trickle-down effect on SMEs that would derive from data not covered in VSME (under one of the two modules for VSME). As a reminder, the guiding principle in developing VSME has been to simplify as much as possible the content, while maintaining the datapoints that are necessary to meet the users' needs (i.e. the users of the VSME reports). It must also be borne in mind that VSME has been drafted under a sector-agnostic approach. Specific sectorial perspectives, as well as supply chain management policies or labels or data platforms developed by certain groups of undertakings (referred to below as « specific arrangements ») may result in additional data requests, which go beyond the scope of a VSME sector agnostic standard. These are due primarily to managerial needs and do not derive from ESRS Set 1 reporting obligations, in isolation from other considerations such as business or sustainability due diligence processes. The table on the next page illustrates the specific users' needs that justify the respective datapoints in VSME[14].

7. The analysis presented in this section includes all the value chain disclosures in ESRS Set 1, irrespective of the fact that in many circumstances they are not expected to trigger direct data requests.

Stand: 30.04.2026

Detailed explanation of the conclusions on the value chain cap for both VSME under both perspectives

Value chain datapoint in ESRS Set 1	Trickle-down assessment for VSME
1. **Strategy, business model**	***Conclusion:*** **no undue effect expected from ESRS reporting[15]** • Perspective 1: since Set 1 preparers will generally use sectoral data instead of collecting direct data • Perspective 2: since covered by VSME disclosures
	Disclosures in VSME: **Basic and Comprehensive Module** • Basic Module B2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

[14] For financial market participants, an additional information need arises in relation to the obligations stemming from Article 8 Taxonomy Disclosure (Regulation 2020/852). Such disclosure is limited to own operations and does not extend to suppliers and value chain. Undertakings in scope of the CSRD are also obliged to prepare their own Article 8 Disclosure and will include it in their ESRS Sustainability statement (both for Set 1 and LSME preparers). The requirement to prepare such disclosure stems from Regulation 2020/852 and not from ESRS in isolation. Non-listed SMEs are excluded from the scope of the Regulation 2020/852. VSME does not include this disclosure, as on the basis of feedback received so far, this disclosure is too complex for a general (sector agnostic) data set.

[15] The same is also true of SBM-1 requiring a description of the undertaking's value chain and reflected as a separate row of the value chain map in the EFRAG IG 2 Value Chain_final.pdf.(EFRAG IG 2: VCIG)

Value chain datapoint in ESRS Set 1	Trickle-down assessment for VSME
and value chain (SBM-1) **Material impacts and risks and their interaction with strategy and business model (SBM-3)** **Processes to identify and assess material impacts and risks (IRO-1)**	• Comprehensive Module C2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy • Comprehensive Module C1 – Strategy: business model and sustainability related initiatives
	Users' needs To the extent that the policies, practices and future initiatives do involve value chain counterparts, these disclosures may cover the value chain. This reflects the need to align the definition of 'impacts' with that in ESRS Set 1 as this definition 1 also covers value chain. This then avoids additional data requests outside the VSME.
	Perspective 1 The materiality assessment regarding on the upstream value chain may be validly conducted by large undertakings without direct information from specific SME suppliers. Set 1 undertakings will typically conduct the assessment using average regional or sector data to characterise the areas of potential impacts and risks associated with their value chain. Therefore, these disclosures are not expected to result in significant trickle-down effect on SMEs separately from business or sustainability due diligence processes. ***Perspective 2*** VSME does not include materiality assessment as considered too complex for non-listed SMEs. Instead, the "if applicable" principle is used.
2. **General approach to Policies, Actions and Targets (PAT)**	***Conclusion:*** no undue effect on SMEs expected from ESRS reporting ***Perspective 1***: effects on SME may be due to specific arrangements, if any ***Perspective 2***: since appropriate VSME disclosures exist to cover the corresponding information
	Disclosures in VSME: • Basic Module B2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy • Comprehensive Module C2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy
	Perspective 1 The undertaking's reporting includes upstream and/or downstream value chain information to the extent that those policies and actions involve actors in the value chain. The collection of value chain data from SMEs is due primarily to business reasons and not to ESRS Set 1 reporting (if there are no PAT, no disclosure applies). In fact, the undertaking is expected to leverage information collected for business purposes (implementation of policies and actions, setting and monitoring targets). ESRS reporting may benefit from the value chain information collected for business reasons (i.e., report to the extent that value chain is covered in the PAT), but ESRS reporting is not the cause of the trickle-down or additional preparatory costs to SMEs. When the undertaking that prepares its sustainability statement under ESRS Set 1 and it has no PAT to report for a given material matter, it simply states this fact. ***Perspective 2***

Stand: 30.04.2026

Value chain datapoint in ESRS Set 1	Trickle-down assessment for VSME
	VSME has simplified semi-narrative requirements for practices, policies and future initiatives (former PAT) that pursue a reporting objective consistent with the one in Set 1, as the ones described above. Set 1 undertaking are expected to leverage specific arrangements, i.e. information that is collected for business purposes. No disclosure is required if the SME does not have practices, policies or future initiatives to report.
3. **Transition plan for Climate (E1-1)** [16]**, Specifically, paragraph 16 (b) of ESRS E1 requires to disclose the decarbonization levers and actions in the value chain.**	***Conclusion:*** no undue effect on SMEs expected from ESRS reporting • ***Perspective 1***: effects on SME may be due to specific arrangements, if any • ***Perspective 2***: since VSME covers this disclosure.
	Disclosures in VSME: Comprehensive Module C3 – GHG reduction targets and climate transition
	Users' needs (looking at the users of the VSME) This information is included in most business partner ESG questionnaires (lenders, investors, corporate clients). They need this information to establish their own transition plan for sustainability management purposes. ESRS do not require to have a transition plan in place but to disclose the plan if it exists.
	Perspective 1 ESRS Set 1 preparers are expected to get information from suppliers to manage their transition plan and define their actions and decarbonisation levers (when they exist). The information is expected to be collected for sustainability-management purposes, when it involves its suppliers in the actions from its transition plan. Therefore, ESRS reporting of these disclosures is not expected to result in significant additional trickle-down effect on SMEs, in isolation from other considerations such as business or sustainability due diligence processes. ***Perspective 2*** VSME has very simplified requirements for transition plan, if applicable.
4. **GHG emissions (E1-6) - Scope 3**[17]	***Conclusion:*** no undue effect on SMEs expected from ESRS reporting • ***Perspective 1***: since Set 1 preparers will generally use sectoral data instead of collecting direct data • ***Perspective 2***: since covered by VSME disclosures
	Disclosures in VSME: • **Basic module** – B3 – GHG emission Scope 1 and 2 • **Comprehensive module** – Consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module)
	Users' needs: GHG Scope 3 is considered too complex for the basic module, but an entity-specific consideration has been included in Comprehensive module, depending on the sector of the SME. GHG scope 3 emission is not a requirement for VSME unless the undertaking decides considering the sector, to report under the Comprehensive module. In this case the preparation of the disclosure depends on the availability of sector proxies or estimates.

[16] Included in row 9 of the value chain map in the draft EFRAG IG 2: VCIG.

[17] Included in row 8 of the value chain map in the draft EFRAG IG 2: VCIG.

Stand: 30.04.2026

Value chain datapoint in ESRS Set 1	Trickle-down assessment for VSME
	Perspective 1 Relevant Scope 3 figures can be calculated using average emission factors (i.e. secondary data). ESRS Set 1 preparers that have Scope 3 GHG emission reduction targets (implying that they agree with the reductions by their suppliers) may collect direct information from suppliers to monitor progress on such targets in the context of their due diligence processes. In this case, they would have more precise information from suppliers and would not have to use proxies in their ESRS report. Therefore, the ability to ask direct information from suppliers in the context of target setting and monitoring can support more and better understanding of climate actions in the supply chain, but a valid calculation Scope 3 emissions can be achieved without it. Accordingly, there is no additional trickle-down effect due to reporting, in isolation from other considerations such as business or sustainability due diligence processes. ***Perspective 2*** No requirements in VSME, but entity-specific consideration depending on sectors
5. **GHG removals (E1-7)**	***Conclusion:*** Additional information (not for ESRS reporting but for the implementation of possible specific arrangements) may be needed beyond VSME but is too specific to be covered by VSME
	Disclosures in VSME: Excluded in sector agnostic level due to the complexity.
	Perspective 1/ 2 When the SME has agreed to implement GHG removal actions as part of (or in agreement with) the GHG removal actions of a corporate client, the SME is expected to transfer information to its client in the context of the specific project. This would be additional to the VSME, as this type of information is too specific to be covered in a general (sector agnostic) standard like VSME as confirmed in the consultation).
6. Microplastics	***Conclusion:*** As for GHG removals above. ***Disclosures in VSME:*** Excluded in sector agnostic level due to the complexity.
7. Substances of concern and substances of very high concern (E2-5) [18] (as defined in	***Conclusion:*** As for GHG removals above. ***Perspective 1:*** effects on SME may be due to specific arrangements, if any ***Perspective 2:*** information (not for ESRS reporting but for the implementation of possible specific arrangements) may be needed beyond VSME but is too specific to be covered by a sector agnostic general questionnaire
	Disclosures in VSME: Excluded at sector agnostic level in VSME due to the complexity. Sector considerations will be covered in the consultation.

[18] Referred to as procured materials, row 7 of the value chain map in the draft EFRAG IG 2: VCIG. Resource outflows per E5-4 in row 9 of the value chain map given SME specificities and the qualitative nature of the requirement.

Stand: 30.04.2026

Value chain datapoint in ESRS Set 1	Trickle-down assessment for VSME
the REACH regulation[19])	***Perspective 1/2*** Corporate clients need the information on the sourced substances to manage their business, not for reporting purposes This has been excluded as too specific to be covered in a general (sector agnostic) standard like VSME.
8. **Resource inflows (E5-4)**	***Conclusion:*** no undue effect on SMEs expected from ESRS reporting ***Perspective 1***: effects on SME may be due to specific arrangements, if any ***Perspective 2***: Additional information (not for ESRS reporting but for the implementation of possible specific arrangements) may be needed beyond VSME but is too specific to be covered by VSME.
	Disclosures in VSME: Excluded at sector agnostic level in VSME due to the complexity. However, B 7 Resource use, circular economy, and waste management is required for SMEs operating in sectors using significant material flows for example manufacturing, construction and/or packaging process (annual mass flow of relevant materials used); in addition all SMEs are requested to report on annual generation waste and breakdown by type(hazardous/non) and annual waste diverted to reuse or recycle.
	Perspective 1/2 For certain undertakings having a knowledge of the sustainability profile of their sourced material will be likely needed, which may result in collection of data from suppliers. This would be additional to VSME, however according to the indications received so far by EFRAG this type of information is too specific to be covered in a general (sector agnostic) questionnaire like VSME.
9. **Entity-specific disclosures**	***Conclusion:*** ***Perspective 1***: Possible trickle-down effect under specific arrangements for Set 1 preparers to be able to cover material sector information and / or to disclose entity-specific disclosure, when they involve the value chain ***Perspective 2***: not applicable, as the nature of the datapoint required by large undertakings to SMEs cannot be defined (due to entity-specific nature of the disclosure).
	Disclosures in VSME: VSME par. 10 - Depending on the type of activities carried out by the undertaking, the inclusion of additional information (metrics and/or narrative disclosures) not covered in this [draft] Standard is appropriate in order to disclose sustainability issues that are common in the undertaking's sector (i.e. typically encountered by businesses or entities operating within a specific industry or field) or that are specific

[19] Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH).

Stand: 30.04.2026

Value chain datapoint in ESRS Set 1	Trickle-down assessment for VSME
	to the undertaking, as this supports the preparation of relevant, faithful, comparable, understandable and verifiable information. This includes the consideration of information on Scope 3 GHG emissions (see paragraphs 50 to 53 of this [draft] Standard on the consideration when reporting on GHG emissions under B3). Appendix B provides a list of possible sustainability issues. This is not a 'shall' but expected to be considered in some sectors.

Stand: 30.04.2026

Summarising the potential trickle-down effect

8. In conclusion, non-listed SMEs that apply VSME will in general be able to meet the data requests defined for value chain in LSME ESRS, except for specific cases. These cases correspond to value chain disclosures which are included in ESRS Set 1 (therefore SMEs may receive data requests from large undertakings relating to these disclosures, either due to their ESRS reporting obligations or for other obligations and business purposes), but are not included in the VSME, due to their excessive complexity for non-listed SMEs in general. They are principally of a sectorial nature (GHG Removals, microplastics, substances of concern/high concern, resource inflows), mainly needed for management or specific arrangement purposes.

Stand: 30.04.2026

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

Objective of this [draft] Standard and to which undertakings it applies

1. The objective of this voluntary [draft] Standard is to support micro-, small- and medium-sized undertakings in:

   (a) providing information that will help satisfy the data demands ~~needs~~ of large undertakings requesting sustainability information from their suppliers;

   (b) providing information that will help satisfy data demands from ~~lenders/credit providers~~banks and investors, therefore helping undertakings in their access to finance;

   (c) improving the management of the sustainability issues they face, i.e.~~,~~ environmental and social challenges such as pollution, workforce health and safety. This will support their competitive growth and enhance their resilience in the short-, medium- and long-term; and

   (d) contributing to a more sustainable and inclusive economy.

2. This [draft] Standard is voluntary. It ~~and~~ applies to micro-[1], small- and medium-sized undertakings whose securities are not admitted to trading on a regulated market in the European Union (not listed). [[Article 3 of Directive 2013/34/EU]] defines ~~and distinguishes~~ three categories of small- and medium-sized undertakings based on their balance sheet total, their net turnover and their average number of ***employees*** during the financial year.

   (a) An undertaking is micro if it does not exceed two of the following thresholds:

      i. €450,000 in balance sheet total~~;~~;

      ii. €900,000 in net turnover; and~~;~~ ~~and~~

      iii. an average of 10 employees.

   (b) An undertaking is small if it does not exceed two of the following thresholds:

      i. €5 million in balance sheet total~~;~~

3. These undertakings fall outside the scope of the Corporate Social Reporting Directive (CSRD) but are encouraged to use this [draft] Standard ~~to prepare and share with whomever such sustainability information may concern~~. This [draft] Standard covers the same sustainability issues as the European Sustainability Reporting Standards (ESRS) for large undertakings. However, it is ~~based upon the key concept of~~ proportionality~~te~~ and therefore takes into account micro-, small- and medium-sized undertakings' fundamental characteristics. Micro- undertakings are welcome to use only certain parts of this [draft] Standard as highlighted in paragraph 5-(a).

4. Consistency with ESRS for large undertakings has been carefully considered in the preparation of this [draft] Standard~~,~~ while defining proportionate requirements. This [draft] Standard has no legal authority~~,~~ unlike the ESRS for large undertakings.

[1] This includes self-employed, non-incorporated undertakings and listed micro undertakings.

Stand: 30.04.2026

~~Modules that constitute~~Structure of this [draft] Standard

5. This [draft] Standard ~~includes~~ has ~~two~~three modules that the undertaking can use ~~as the basis for preparation of~~to prepare its sustainability report:

   (a) **Basic Module:** Disclosures B-1 and~~,~~ B-2 and Basic Metrics (B-3 to B-11). This module is the target approach for micro-undertakings and constitutes a minimum requirement for other undertakings; and~~.~~

   (b) **Comprehensive Module:** ~~T~~this module sets datapoints ~~to be reported~~ in addition to disclosures B-1-B-11, which are likely to be requested by ~~included in data requests from~~ lenders, investors and corporate clients of the undertaking.

   Paragraph 24 below illustrates the available options for the preparation of a sustainability report using this [draft] Standard by adopting one or more of these modules. Once chosen, a module shall be complied with in its entirety (with flexibility allowed under paragraph 22)~~;~~, however, each item of disclosure~~s~~ shall be provided only when it is applicable to the undertaking's specific circumstances.

6. Applying the B~~B~~asic M~~M~~odule is a prerequisite for applying the C~~C~~omprehensive M~~M~~odule.

7. Appendix A *Defined terms* includes the definitions of the terms used in this [draft] Standard. Throughout the VSME Standard, the terms ~~that are~~ defined in the glossary of definitions (Appendix A) are ~~put~~ set in ***bold italic~~s~~***, except when a defined term is used more than once in the same paragraph.

Principles for the preparation of the sustainability report (Basic and Comprehensive Module)

Complying with this Standard

8. This [draft] Standard sets requirements that allow the undertaking to provide relevant information on:

   (a) how ~~its business~~it has had and is likely to have a positive or negative ***impact*** on people or on the environment in the short-, medium- or long-term; and

   (b) ~~which and~~ how environmental and social issues have affected or are likely to affect its financial position, performance and cash flows in the short-, medium- or long-term.

9. The ~~sustainability report~~undertaking shall ~~provide~~ report information that is relevant, faithful, comparable, understandable and verifiable.

10. Depending on the type of activities carried out by the undertaking, the inclusion of additional information (metrics and/or narrative disclosures) not covered in this [draft] Standard is appropriate in order to disclose sustainability issues that are common in the undertaking's sector (i.e. typically encountered by businesses or entities operating within a specific industry or field) or that are specific to the undertaking, as this supports the preparation of relevant, faithful, comparable, understandable and verifiable information. This includes the consideration of information on Scope 3 GHG emissions (see paragraphs 5048 to 531 of this [draft] Standard on the consideration when reporting on GHG emissions under B3). Appendix B provides a list of possible sustainability issues.

11. The undertaking may complement the metrics from the B~~B~~asic and C~~C~~omprehensive modules with additional qualitative and/or quantitative information~~,~~ where appropriate~~,~~ in accordance with paragraph 10 above.

Comparative information

12. The undertaking shall report cComparative information in respect of the previous year~~, shall be included in the report~~ except for metrics ~~being~~ disclosed for the first time. The undertaking shall report ~~inclusion of~~ comparative information ~~shall begin~~from the second year of reporting ~~and continue henceforth~~.

If applicable principle

13. Certain disclosures only apply to specific circumstances[2]. In particular, the instructions provided in each disclosure specify the circumstances and~~following instructions specify that, in these circumstances,~~ the information that is to be reported only if considered 'applicable' by the undertaking. When one of these disclosures is omitted, it is assumed to not be applicable.

Inclusion of subsidiaries in the reported data

14. If the undertaking is a parent company of a group, it is recommended that it prepares its sustainability report on a consolidated basis, including ~~the~~ information ~~of~~ from its subsidiaries.

15. If the parent undertaking has prepared its sustainability report on a consolidated basis, including ~~the~~ information ~~of~~ from its subsidiaries, the subsidiary undertakings are exempted from reporting.

Timing and location of the sustainability report

16. If a sustainability report is prepared ~~on the demand~~to meet the needs of large undertakings or lenders that require an update annually, it shall be prepared ~~on an annual basis~~annually. If the undertaking prepares financial statements, it shall be prepared with a period of time that is consistent with the preparation of the financial statement~~tt shall be make available its sustainability report for issuance at the same time as the financial statements if they are prepared~~. ~~In case~~If specific datapoints did not change from the previous reporting year, the undertaking shall either disclose the information provided for that specific datapoint from the previous year or indicate that no changes have occurred.~~may indicate that no changes occurred and refer to the information provided for that specific datapoint from the previous year.~~

17. The primary function of this report is to inform actual or potential business counterparties. The u~~U~~ndertaking~~s~~ may decide to make its sustainability report ~~also~~ available to the public. In this case, the undertaking may present its sustainability report in a separate section of the management report if ~~the latter is required by applicable law and regulations or if the management report is prepared voluntarily~~it has one. Otherwise, the undertaking may present its sustainability report ~~in~~ as a ~~different~~ separate document.

18. To avoid publishing the same information twice, the undertaking may refer in its sustainability report to disclosures published in other documents that can be accessed at the same time as the sustainability report[3].

Classified and sensitive information ~~and information on intellectual property, know-how or results of innovation~~

19. When the provision of the disclosures in this [draft] Standard ~~would~~ require disclosing ***classified*** or ***sensitive information***, the undertaking may omit such information. If the undertaking decides to omit such information, it shall ~~simply~~ state that this is the case under disclosure B1 (see paragraph 24).

Coherence and linkages with disclosures in financial statements

20. ~~When~~ If the undertaking also prepares financial statements, the information provided in its sustainability report following this [draft] Standard:

    (a) shall be coherent with what is reported in the financial statements for the same period; and

    (b) ~~may~~ be presented in a way that facilitates the understanding of the linkages that exist with the information reported in financial statements, for example~~,~~ by using appropriate cross-references.

[2] For example~~:~~, the legal requirement to disclose specific information, or~~;~~ already voluntarily disclosing specific information through an Environmental Management System~~, etc~~.

[3] In ~~the~~ a future online tool version of the VSME Standard, the undertaking may refer to disclosures published in other documents rather than the sustainability report using incorporation by reference. Such~~The~~ reference is made by including the page number of the relevant source, provided ~~that~~that the ~~pdf~~ PDF format of the source document is also made available in the online tool version.

Basic Module

21. The undertaking shall report on its environmental, social and ***business conduct*** issues (together ~~"~~sustainability issues~~"~~) using the B-1 to B-11 disclosures below.

22. ~~The~~ If the undertaking ~~that~~ wants to provide more comprehensive information, it may also integrate the metrics required from B-1 to B-11 with disclosures, selecting them from the CComprehensive MModule.

23. Additional guidance on disclosures ~~Instructions supporting the preparation of metrics~~ B-1 to B-11 is ~~are~~ available in ~~the Basic Module guidance on pages 16 through 44 of this [draft] Standard~~paragraphs 66 to 221.

~~23.~~ **Basic Module – Cross-cutting Metrics**

B-1 – Basis for preparation

24. The undertaking shall disclose:

(a) which of the following options it has selected ~~in the preparation of its sustainability report using this [draft] Standard~~:

i. OPTION A: Basic Module (only); or

ii. OPTION B: Basic Module and Comprehensive Module;~~.~~

(b) if the undertaking has omitted a disclosure as it is deemed ~~confidential~~ ***classified*** or ***sensitive information*** (see paragraph 19), the undertaking shall indicate the disclosure~~s~~ that ha~~sve been~~ omitted.

(c) whether the sustainability report has been prepared on an individual basis (i.e.~~,~~ the report is limited only ~~only~~ to the ~~information of the~~ undertaking's information only) or on a consolidated basis (i.e.~~,~~ the report includes information ~~of~~ about the undertaking and its subsidiaries);

(d) in ~~the~~ case of a consolidated report, the list of the subsidiaries, including their registered address~~,~~[4], covered in the ~~consolidated sustainability~~ report; and

(e) the following information:

i. the undertaking's legal form;

ii. NACE s~~S~~ector classification code(s);

iii. size of the balance sheet (in E~~e~~uro~~s~~);

iv. turnover (in E~~e~~uro~~s~~);

v. number of ***employees*** in headcount or full~~-~~time equivalents;

vi. country of primary operations and location of significant asset(s); and

vii. geolocation of ***sites*** owned, leased or managed.

~~25. The undertaking shall disclose the key elements of its business model and strategy, including:~~

~~(a) a description of significant groups of products and/or services offered;~~

~~(b) a description of significant market(s) the undertaking operates in (such as B2B, wholesale, retail, countries);~~

~~(c) a description of its main business relationships (such as key suppliers, customers distribution channels and ***consumers***); and~~

~~(d) if the strategy has key elements that relate to or affect sustainability issues, a brief description of those key elements.~~

~~26.~~25. If the undertaking has obtained any sustainability-related certification ~~ESG certificate~~ or label, it shall provide a brief description of those (including, where relevant, the issuers of the certification ~~such as certificate~~ or label ~~issuers~~, date~~,~~ and rating score).

[4] The registered address is the official address of the undertaking.

B 2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

27.

26. If the undertaking has put in place specific practices, policies or future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy, it shall state so. The undertaking shall state whether it has:

(a) practices. Practices in this context may include, for instance, efforts to reduce the undertaking's water and electricity consumption, to reduce GHG emissions or to prevent pollution, and initiatives to improve product safety as well as; current initiatives to improve working conditions and equal treatment in the workplace, sustainability ***training*** for the undertaking's workforce, and partnerships related to sustainability projects;

(b) ***formal policies*** on sustainability issues, whether they are (and if they are publicly available, and) as well as any separate environmental, social or governance policy policies for addressing sustainability issues;

(c) any future initiatives or forward-looking plans that are being implemented on sustainability issues; and

(d) ***targets*** to monitor the implementation of the ***policy policies*** and the progress achieved towards meeting such targets.

28. Such practices, policies and future initiatives include what the undertaking does to reduce its negative ***impacts*** and to enhance its positive impacts on people and the environment, in order to contribute to a more sustainable economy. Appendix B provides a list of possible sustainability issues. When there are policies in place or future initiatives being implemented, the undertaking may indicate who is responsible for monitoring those in the governance body.

27. The undertaking can may use the template found in paragraph 787 to report these disclosuresthis information.

29.28. If the undertaking also reports on the Comprehensive module, it shall complement the B2 with the datapoints found in C2.

Basic Module metrics – Environment metrics

B 3 – Energy and greenhouse gas emissions

30.29. The undertaking shall disclose its total energy consumption in MWh, with a breakdown as per the table below, if availableif the undertakingit can obtain the necessary information to provide such a breakdown:

	Renewable	Non-renewable	Total
Electricity (as reflected in utility billings)			
Fuels			
Total			

(a) The undertaking shall disclose its estimated ***gross greenhouse gas (GHG) emissions*** in tons of CO_2 equivalent (tCO_2eq) considering the content of the GHG Protocol Corporate StandardGHG Protocol Corporate Standard (version 2004), including:

30.

(b)(a) the Scope 1 GHG emissions in tCO_2eq (from owned or controlled sources); and

(c)(b) the ***location-based Scope 2 emissions*** in tCO_2eq (i.e., emissions from the generation of purchased energy, such as electricity, heat, steam or cooling).

31. The undertaking shall disclose its GHG intensity calculated by dividing '***gross greenhouse gas (GHG) emissions***' disclosed under paragraph 302 by 'turnover (in Euros)' disclosed under paragraph 24 (e) (iv).[5]

Stand: 30.04.2026

B-4 – Pollution of air, water and soil

32. ~~When~~ If the undertaking is already required by law or other national regulations to report to competent authorities its ~~pollutants~~ emissions of pollutants, or ~~when~~ if it ~~already~~ voluntarily reports on them according to an Environmental Management System, it shall disclose the pollutants ~~(with the respective amounts)~~ it emits to air, water and soil in its own operations, with the respective amount for each pollutant. If this information is already publicly available, the undertaking may alternatively refer to the document where it is reported, for example, by providing the relevant URL link or embedding a hyperlink.

B-5 – Biodiversity

33. The undertaking shall disclose the number and area (in hectares) of ***sites*** that it owns, has leased, or manages in or ***near*** a ***biodiversity sensitive area~~s~~***.

34. The undertaking may disclose metrics related to ***land-use***:

    (a) total use of land (in hectares)~~;~~;

    (b) total sealed area~~;~~;

    (c) total ***nature-oriented area*** on-site~~;~~; and ~~and~~

    (d) total ***nature-oriented area*** off-site.

B-6 – Water

35. The undertaking shall disclose its total ***water withdrawal***, i.e.~~,~~ the amount of water drawn into the boundaries of the organisation (or facility); in addition, the undertaking shall separately present the amount of water withdrawn at ***sites*** located in areas of high water~~-~~stress.

36. ~~If applicable~~If the undertaking has production processes in place which significantly consume water (e.g.~~,~~ thermal energy processes like drying or power production~~;~~, production of goods, agricultural irrigation, etc.), it~~,~~ ~~the undertaking~~ shall disclose its ***water consumption***~~,~~ calculated as the difference between its ***water withdrawal*** and water discharge from its production processes.

B-7 – Resource use, circular economy and waste management

37. The undertaking shall disclose whether ~~and if yes how~~ it applies ***circular economy principles*** and, if so, how it applies these principles.

38. The undertaking shall disclose:

    (a) the total annual generation of waste broken down by type (non-hazardous and hazardous)~~;~~;

    (b) the total annual waste diverted to ***recycling*** or reuse; and

    (c) if the undertaking operates in a sector using significant material flows (for example manufacturing, construction, packaging or others), the annual mass-flow of relevant materials used.

[5] In ~~the~~ a future online tool version of the VSME Standard, this will be automatically calculated.

Basic ~~metrics~~ Module – Social ~~mattersmetrics~~

B-8 – Workforce – General characteristics

39. The undertaking shall disclose the number of ***employees*** in headcount or full-time equivalent for the following metrics:

    (a) type of employment contract (temporary or permanent)~~;~~;

    (b) gender; and~~; and~~

    (c) country of the employment contract, if the undertaking operates in more than one country.

40. If t~~T~~he undertaking employs 50 or more ***employees***, it shall disclose the employee turnover rate ~~over~~ for the reporting period ~~for undertakings that employ at least 50 employees~~.

B-9 – Workforce – Health and safety

41. The undertaking shall disclose the following information regarding its ***employees***:

    (a) the number and rate of ***recordable work-related*** accidents; and

    (b) the number of fatalities as a result of work-related injuries and work-related ill health.

B-10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training

42. The undertaking shall disclose:

    (a) whether the ***employees*** receive ~~a~~ ***pay*** that is equal or above applicable minimum ***wage*** for the country it reports in, determined directly by the national minimum wage law or through a ***collective bargaining*** agreement;

    (b) the percentage gap in ***pay*** between its female and male ***employees***. The undertaking may omit this disclosure when its headcount is below 150 employees ~~and~~ noting that this threshold will be reduced to 100 employees from 7 June 2031;

    (c) the percentage of ***employees*** covered by ***collective bargaining*** agreements; and

    (d) the average number of annual ***training*** hours per ***employee***, broken down by gender.

Basic ~~metrics~~ Module – ~~Business conduct~~Governance metrics

B-11 – Convictions and fines for corruption and bribery

43. In case of convictions and fines in the reporting period, the undertaking shall disclose the number of convictions, and the total amount of fines incurred for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws.

Comprehensive Module

44. This module provides disclosures ~~that are expected~~ to address in a comprehensive way the information needs of~~by~~ the undertaking's business partners, such as investors, lenders and corporate clients in addition to the ones included in the ~~basic module~~Basic Module. The disclosures in this module reflect the financial market participants and corporate clients' respective obligations under relevant laws and regulations. ~~At the same time,~~ They also reflect the information needed by the business partners, ~~in order to~~to assess the sustainability ~~(~~risk~~)~~ profile of the undertaking, e.g. as a (potential) supplier or a (potential) borrower.

Disclosures in the Comprehensive Module

45. The text below provides the list of disclosures from C-1 to C-~~9~~7 to be considered and reported upon, if they are applicable to the undertaking's business and organisation. When not reported upon, a disclosure shall be assumed to be 'not applicable' for the undertaking.

46. Additional guidance on ~~Instructions supporting the preparation of~~ disclosures C-1 to C-~~9~~7 ~~are~~ is available in~~-~~ paragraphs 224 to 256~~the Comprehensive Module guidance on pages 45 through 48 of this [draft] Standard~~.

Comprehensive Module – Cross-cutting Metrics

C-1 – Strategy: Business Model and Sustainability – Related Initiatives

47. The undertaking shall disclose the key elements of its business model and strategy, including:

(a) a description of significant groups of products and/or services offered;

(b) a description of significant market(s) the undertaking operates in (such as B2B, wholesale, retail, countries);

(c) a description of main business relationships (such as key suppliers, customers distribution channels and ***consumers***); and

(d) if the strategy has key elements that relate to or affect sustainability issues, a brief description of those key elements.

C-2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

48. If the undertaking has put in place specific practices, ***policies*** or future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy, which it has already reported under disclosure B2 in the Basic Module, it shall briefly describe them using. The undertaking may use the template found in paragraph 225~~XX~~.

49. The undertaking may indicate, if any, the most senior level of the undertaking accountable for implementing them.

~~46.~~

Comprehensive Module - Environmental Metrics

~~Entity specific c~~Consideration when reporting on GHG emissions under B-3 (Basic Module)

~~47.~~50. Depending on the type of activities carried out by the undertaking, disclosing a quantification of its Scope 3 GHG emissions can ~~yield relevant information~~be appropriate (see paragraph 10 of this [draft] Standard) ~~and~~ to yield relevant information on the undertaking's ***value chain impacts*** on climate change.

51. Scope 3 emissions are ***indirect GHG emissions*** (other than Scope 2) that derive from an undertaking's ***value chain***. They include the activities that are upstream of the undertaking's operations (e.g.~~,~~ purchased goods and services, purchased capital goods, transportation of purchased goods, etc.) and activities that are downstream of the undertaking's operations (e.g.~~,~~ transport and distribution of the undertaking's products, use of sold products, investments, etc.).

Stand: 30.04.2026

48.52. If the undertaking decides to provide this metric, it should refer to the 15 types of Scope 3 GHG emissions identified by the GHG Protocol Corporate Standard and detailed by the GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard. When it reports on Scope 3 GHG emissions, the undertaking shall includes significant Scope 3 categories (as per the Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard) based on its own assessment of relevant Scope 3 categories. Undertakings can find further guidance on specific calculation methods for each category in the GHG Protocol's "*Technical guidance for Calculating Scope 3 Emissions*".

49.53. When reporting its Scope 1 and Scope 2 emissions, if the undertaking discloses entity-specific information on its Scope 3 emissions, it shall present it together with the information required under "B-3 – Energy and greenhouse gas emissions."

Disclosure C-313 – GHG reduction targets and climate transition

50.54. If the undertaking has established GHG emission reduction ***targets***, it shall disclose its targets in absolute values for Scope 1 and Scope 2 emissions. In line with paragraphs 5049 to 531 above and depending on the nature of its activities, the undertaking shall also provide targets for significant Scope 3 emissions. If the undertaking has set GHG emission reduction targets, it shall provide its GHG emission reduction targets in absolute value for scope 1, scope 2 and, if applicable, significant scope 3 emissions. In particular, it shall provide:

(a) tThe target year and target year value;

(b) the base year and base year value;

(c) the units used for ***targets***;

(d) the share of the Sscope 1, sScope 2 and, if disclosed, Sscope 3 concerned bythat the target concerns; and

(e) a list of main actions it seeks to implement to achieve its ***targets***.

51.55. If the undertaking that operates in high climate impact sectors[6] has adopted a transition plan for climate change mitigation, it may provide information about it, including an explanation of how it is contributing to reduce GHG emissions.

52.56. In case the undertaking operates in high-climate impact sectors and does not have a transition plan for climate change mitigation in place, it shall indicate whether and, if so, when it will adopt such a transition plan.

Disclosure C-424 – Climate risks

53.57. If the undertaking has identified climate-related hazards and climate-related transition events, creating gross climate-related risks for the undertaking, it shall:

(a) briefly describe such climate-related hazards and climate-related transition events;

(b) disclose how it has assessed the exposure and sensitivity of its assets, activities and ***value chain*** to these hazards and transition events;

(c) disclose the ***time horizons*** of any climate-related hazards and transition events identified; and

(d) disclose whether it has undertaken ***climate change adaptation*** actions for any climate-related hazards and transition events.

54.58. The undertaking may disclose the potential adverse effects of physicalclimate risks, that may affect its financial performance or business operations in the short-, medium- or long-term, with an indication as toindicating whether the undertakingit assesses that the risks to be is high, /medium,/ low.

[6] High climate impact sectors are those listed in NACE Sections A to H and Section L as defined in Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006.

Comprehensive Module - Social Metrics

~~Disclosure~~ C ~~5~~35 – Additional (general) ~~W~~workforce ~~(General) Additional~~ characteristics

~~55.~~59. If the undertaking employs 50 or more ***employees***, ~~the undertakingit~~ may disclose the female ~~-~~ to ~~-~~male ratio at management level for the reporting period.

~~56.~~60. If the undertaking employs 50 or more ***employees***, ~~the undertakingit~~ may disclose the number of those self-employed without personnel ~~that~~ who are working exclusively for the undertaking, and temporary workers provided by undertakings primarily engaged in ~~"~~employment activities~~"~~.

~~Disclosure~~ C ~~6~~46 – Additional own workforce metric - Human rights policies and processes

~~57.~~61. The undertaking shall disclose an answer to the following questions ~~:~~

(a) Does the undertaking have a code of conduct or human rights ***policy*** for its ***own workforce***? (YES/NO)

(b) If yes, does this cover ~~(dropdown menu)~~:

i. ~~C~~child labour (YES/ NO);

ii. ~~F~~forced labour (YES/ NO);

iii. h~~H~~uman trafficking (YES/ NO);

iv. d~~D~~iscrimination (YES/ NO);

v. a~~A~~ccident prevention (YES/ NO); or

vi. o~~O~~ther? (YES/NO ~~–~~, if yes, specify).

(c) Does the undertaking have a complaints ~~-~~handling mechanism for its ***own workforce***? (YES/NO)

~~Disclosure~~ C ~~7~~57 – Severe negative human rights incidents

~~58.~~62. The undertaking shall disclose an answer to the following questions:

(a) Does the undertaking have confirmed incidents in its ***own workforce*** related to: ~~:~~

i. c~~C~~hild labour (YES/ NO);

ii. ~~F~~forced labour (YES/ NO);

iii. h~~H~~uman trafficking (YES/ NO);

iv. d~~D~~iscrimination (YES/ NO); or

v. ~~O~~other? (YES/NO ~~–~~, if yes, specify).

(b) If yes, the undertaking may describe the ***actions*** being taken to address the ***incidents*** described above.

(c) Is the undertaking aware of any confirmed ***incidents*** involving ***workers in the value chain***, ***affected communities***, ***consumers*** and ***end-users***? If ~~s~~yes, specify, ~~explain~~.

Comprehensive Module ~~–~~ Governance Metrics

~~Disclosure~~ C ~~8~~61 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks

~~59.~~63. If the undertaking is active in one or more of the following sectors, it shall disclose its related revenues in the sector(s):

(a) controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons); ~~or~~

(b) the cultivation and production of tobacco; ~~or~~

(c) fossil fuel (coal, oil and gas) sector (i.e. ~~,~~ the undertaking derives revenues from exploration, mining, extraction, production, processing, storage, refining or distribution, including transportation, storage and trade, of fossil fuels as defined in Article 2, point (62), of

Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council 17), including a disaggregation of revenues derived from coal, ~~from~~ oil and ~~from~~ gas; or

(d) chemicals production~~,~~ if the undertaking is a manufacturer of pesticides and other agrochemical products.

~~60.~~64. The undertaking shall disclose whether it is excluded from any EU reference benchmarks that are aligned with the Paris Agreement.

~~Disclosure~~ C ~~9~~72 – Gender diversity ratio in the governance body

~~61.~~ If the undertaking has a governance body in place, the undertaking shall disclose the related gender diversity ratio.

65.

Basic Module: Guidance

62.66. The guidance below is intended as part of an ecosystem that will include also the development of further implementation guidance by EFRAG, further digital tools and implementation support (educational activities, stakeholders' engagement) that aim ~~at~~ to ~~facilitating~~ facilitate the understanding of some of the technical elements ~~present~~ in the guidance.

67. This guidance supports undertakings that wish to apply ~~the preparation of the Metrics in~~ the Basic Module.

~~63.~~ Basic Module Guidance – Cross-cutting Metrics

~~Metric~~ B1 – Basis for Preparation

64.68. When reporting on the legal form of the undertaking according to national legislation under paragraph 24(e)(i), the undertaking can~~shall~~ choose from one of the following undertaking structures:

(a) p~~P~~rivate limited liability undertaking

(b) s~~S~~ole proprietorship

(c) p~~P~~artnership

(d) c~~C~~ooperative

(e) o~~O~~ther (please specify~~/ depending~~based~~ ~~ on country ~~specificity for~~specifications for legal forms).

~~65. When reporting on the NACE code(s) of the undertaking under paragraph 24(e)(ii), it is also recommended to identify the NACE code with the highest possible level of detail for each operational, administrative, or management unit.~~

66.69. When reporting on the NACE code(s) of the undertaking under paragraph 24(e)(ii), NACE codes (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté Européenne) are ~~a~~ classifications of economic activities used in the European Union. They provide a standardized framework for classifying economic activities into sectors, enabling comparability and a common understanding among the various EU countries.

67.70. The NACE code consists of a number of digits ranging from 2 to 5~~,~~ depending on the level of specificity with which the economic activity is identified. The list of NACE codes can be found in the following document: REGULATION (EC) No 1893/2006.

Level Nr	Identifier	Description
1	Section	Sections are identified by an alphabetic letter, and they define 21 general economic areas~~,~~ such as agriculture, manufacturing industry~~,~~ or commerce.
2	Division	The division is identified by a two-digit numerical code and identifies a specific sector within the general economic area. There are a total of 88 divisions.
3	Group	The group is identified by a three-digit numerical code (also considering the division's two digits) and defines a specific area within the sector. There are about 270 groups.
4	Class	The class is identified by a four-digit numerical code (considering the digits of division and group) and defines a specific activity within the group. There are about 450 classes.

68.71. When reporting the number of ***employees*** under paragraph 24~~.~~(e)(v), full-time equivalent (FTE) is the number of full-time positions in an undertaking.~~–~~ It can be calculated by dividing an employee's scheduled hours (total effective hours worked in a week) by the employer's hours for a full-time workweek (total hours performed by full-time employees). For example, an employee

who works 25 hours every week for a company where the full-time week is 40 hours represents a 0,625 FTE (i.e. 25/ 40 hours).

~~69.~~72. Headcount is the total number of people employed by the undertaking at a given time.

~~70.~~73. When reporting on the country of primary operations and the location of significant assets under paragraphs 24 ~~(e)~~(vi) ~~and 24(e)and~~ (vii), the undertaking shall disclose this information for each of its ***sites***~~,~~ using the table below:

Sites	Address	Postal Code	City	Country	Coordinates (geolocation)
Registered Office (e.g.)					
Warehouse (e.g.)					
Industrial Plant (e.g.)					

~~71.~~74. The geolocation of an undertaking is expected to be a valuable datapoint for stakeholders for the assessment of risks and opportunities connected to the SME, particularly in relation to the sustainability issues of ***climate change adaptation***, water, ecosystems~~,~~ and biodiversity.

~~72.~~75. The geolocation shall be provided in spatial points for single units~~,~~ or polygon points defining the boundaries of a larger, less unit-like ***site***, such as a farm, mine or facility. The undertaking may also provide a cluster of points to allow for the easy identification of the concerned area. The spatial points shall be provided as coordinates, with five decimal places (e.g. 0° 00′ 0.036″).

76. When disclosing the geolocation of ***sites*** owned, leased, or managed, the undertaking shall include the coordinates of the sites in the table shown in paragraph ~~75~~731. The undertaking may use web mapping tools (e.g. google maps, apple maps) to identify the coordinates of sites that it owns, leases~~,~~ or manages. The undertaking may also use any appropriate software tools or platforms to further establish the perimeter or area of larger sites.

~~73.~~

~~When describing the main consumers and supplier relationships under paragraph 25 (c), the undertaking shall disclose the estimated number of suppliers, and their related sectors and geographies (i.e. countries).~~

~~Examples of s~~In relation to paragraph 2~~5~~6, s~~S~~ustainability-related certification can include registered eco-labels from an EU, national or international labelling scheme, corresponding to the main activity of an SME. For instance, the EU Ecolabel covers specific ~~sector~~ products, such as textiles and footwear, coverings (e.g.~~,~~ wood floor coverings), cleaning and personal care products, electronic equipment, or furniture. The undertaking may consult the EU Ecolabel Product Groups and Product Catalogue for further information.

77.

~~74.~~

~~Metric~~ B-2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

78. ~~Under paragraphs 27-29 undertakings shall provide information related to their policies, actions and targets related to their operations, if they have them in place. Paragraph 30 suggests~~ U~~u~~ndertakings ~~to~~ may use the following template to report on B-2 datapoints.

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

	Do you have existing sustainability practices policies/ ~~practices/~~ future initiatives that address any of the following sustainability issues? [YES/NO]	Are they publicly available? [YES/NO]	Does the policy have any ~~future initiatives/~~targets? [YES/NO]
Climate Change			
Pollution			
Water and Marine Resources			
Biodiversity and Ecosystems			
Circular Economy			
Own Workforce			
Workers in the Value Chain			
Affected Communities			
Consumers and end-users			
Business conduct			

~~75.~~

~~[illegible]~~	~~Do you have existing sustainability policies/ practices that addresses any of the following sustainability issues?~~	~~Is it publicly available? [YES/NO]~~	~~Please briefly describe the practices/ policies and consequent actions (in case the policy or action covers~~	~~Does the policy have any targets? [YES/NO, if yes specify targets]~~	~~Indicate who is responsible in the governance body. [if any]~~

Stand: 30.04.2026

	[YES/NO]		suppliers or clients, the undertaking shall mention it)		
Climate Change					
Pollution					
Water and Marine Resources					
Biodiversity and Ecosystems					
Circular Economy					
Own Workforce					
Workers in the Value Chain					
Affected Communities					
Consumers and end-users					
Business conduct					

76.79. If the undertaking is a cooperative, it may disclose:

(a) the effective participation of workers, users or other interested parties or communities in governance;
(b) the financial investment in the capital or assets of social economy entities referred to in the Council Recommendation of 29 September 2023 (excluding donations and contributions); and

(c) any limits to the distribution of profits connected to the mutualistic nature or to the nature of the activities consisting in services of general economic interest (SGEI).

Guidance for own workforce, workers in the value chain, affected communities and consumers and end/users

80. In order to understand the sustainability ~~matters~~issues that relate to social and human rights, refer to Appendix B for a list of possible sustainability ~~matters~~ issues. This list could help identify if the policies or practices are aimed at addressing negative human rights ***impacts*** in a comprehensive way or if they are limited to certain groups of affected stakeholders (for example, workers in the upstream ***value chain***). As part of this disclosure undertakings may also disclose whether they have a process to address human rights related complaints.

~~(c)~~

Basic Module Guidance ~~–~~ Environmental Metrics

~~Metric~~ B ~~3~~ – Energy and greenhouse gas emissions

Impacts on climate: energy usage and greenhouse gas emissions

~~77.~~81. Under paragraphs 2~~9~~31 and 3~~0~~2, the undertaking reports on its climate ***impacts***, providing information about its energy use and ***greenhouse gas emissions***. This guidance for disclosure B-3 does not constitute an additional datapoint to the disclosures described in paragraphs 2~~9~~31 (on energy consumption) and 3~~0~~2 (on GHG emissions) but rather reinstates an overarching objective and provides context ~~of~~ for the ~~B~~Basic disclosure B-3.

Energy consumption

~~78.~~82. Climate related ***impacts*** are significantly driven by energy consumption. Therefore, it is relevant to disclose both the quantity as well as the type – e.g.~~,~~ fossil fuels such as coal, oil~~,~~ and gas versus ***renewable energy*** – and mix of energy consumed. Examples of energy disclosures are total energy consumption broken down by fossil fuels and electricity. Other breakdowns may be reported such as consumption of purchased or self-generated electricity from renewable sources. An example of the information requested in paragraph 2~~9~~31 follows.~~:~~

	Renewable Energy Consumption (MWh)	**Non-renewable Energy Consumption (MWh)**	**Total 202(x) Energy consumption (MWh)**
Electricity (as reflected in utility billings)	300	186	486
Fuels	3	7	10
Total	303	193	496

~~79.~~83. In case the undertaking purchases fossil fuels (e.g.~~,~~ natural gas, oil) or renewable fuels (e.g.~~,~~ biofuels, such as biodiesel and bioethanol) to generate electricity, heat or cooling for its own consumption, it has to avoid double counting. Therefore, the undertaking accounts for the energy content of the purchased fuel only as fuel consumption, but it does not account for, or report on, its electricity and heat consumption produced from that fuel yet again. In case of electricity generation from renewable energies such as solar or wind – and where no fuel use is~~n~~ necessary – the undertaking accounts for the amount of electricity generated and consumed as electricity consumption.

~~80.~~84. The undertaking shall not offset its energy consumption by its energy production even if on ***site*** generated energy is sold to and used by a third party. The undertaking shall also avoid double counting fuel consumption when disclosing self-generated energy consumption. If the

Stand: 30.04.2026

undertaking generates electricity from either a non-renewable or renewable fuel source and then consumes the generated electricity, the energy consumption shall be counted only once under fuel consumption. The share of ***renewable energy*** consumption can be calculated based on guarantees of origin, renewable energy certificates~~,~~ or electricity composition as stated in the electricity bill. The electricity bill may refer to electricity units consumed and specify the percentage of electricity provided coming from renewable sources and it may look like the figure below.~~:~~

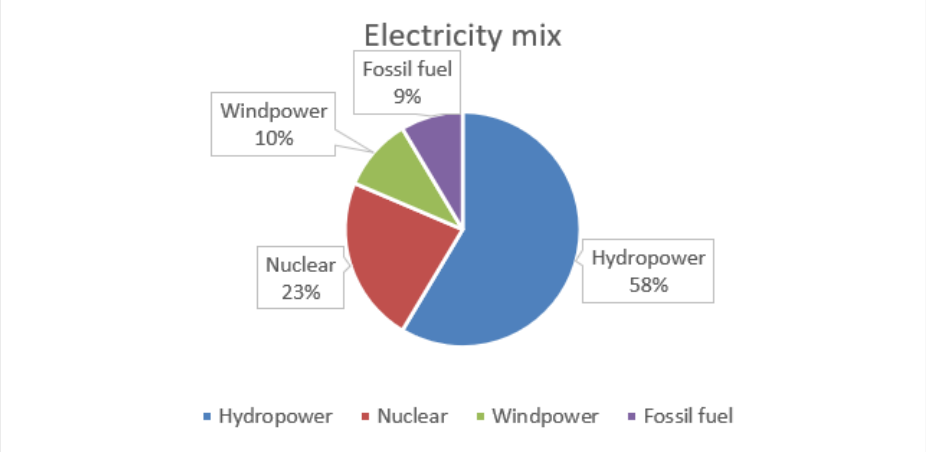

~~81.~~85. When preparing the information on energy consumption required under paragraph 29~~31~~, the undertaking shall exclude feedstocks and fuels that are not combusted for energy purposes. The undertaking that consumes fuel as feedstocks can disclose information on this consumption separately from the required disclosures.

Conversion between different energy units

~~82.~~86. Undertakings are to report their energy consumption in terms of final energy, which is understood as the amount of energy delivered to the undertaking, for example~~,~~ the Megawatt-Hours (MWh) of electricity purchased from the utility steam received from a nearby industrial plant or diesel purchased at petrol stations. Electricity explicitly refers to heat, steam and cooling. Fuels include anything burned, e.g. gas, natural gas, biomass~~,~~ etc.

~~83.~~87. Paragraph 29~~31~~ indicates MWh as the unit of choice for measuring energy consumption. In case of fuel or biomass, a conversion to MWh is necessary for data expressed in other units such as energy content (e.g.~~,~~ kJ, Btu), volume (e.g.~~,~~ litres, m³) or mass (e.g.~~,~~ metric tonnes, short tonnes).

~~84.~~88. For fuel consumption measured by mass (e.g.~~,~~ wood, coal), the undertaking should

(a) obtain the Net Calorific Value (e.g.~~,~~ kJ/metric ton, TJ/Gg) of the fuel (it can be a typical value published by reliable sources, e.g.~~,~~ IPCC, or may be provided by the supplier or attained internally)~~;~~

(b) convert the Net Calorific Value to MWh/ton, for example,

1 TJ = 1,012 J = 277.78 MWh ; 1 Gg = 109 g = 1,000 t

11.9 TJ/Gg = 11.9 * 277.78/1000 t = 3.31 MWh/ton; and

(c) calculate the energy content of the mass, for example~~,~~

1,245,345 t * 3.31 MWh/ton = 4,117,111 MWh.

~~85.~~89. For liquid fuel, the undertakings should:

(d) convert volume information to mass, multiplying volume by fuel density, for example,

Diesel = 4,456,000 l; Diesel density = 0.84 kg/l

4,456,000 (l) * 0.84 (kg/l) = 3,

43,040 kg = 3,743 t;7calculate the energy content, multiplying mass by Net Calorific Value, for example,73,743 [t] * 43 [TJ/Gg] = 3,743 t * 43 TJ/(1,000 [t]) = 160.95 [TJ] ; and7convert TJ to MWh, for example~~,~~

(e) convert TJ to MWh, for example~~,~~

1 TJ = 1,012 J = 277.778 MWh

160.95 [TJ] = 277.78 [MWh/TJ] * 160.95 [TJ] = 44,708 MWh.

Documentation Source:

Data	*Documentation Source*
CDP	CDP Technical Note: Conversion of fuel data to MWh https://cdn.cdp.net/cdp-production/cms/guidance_docs/pdfs/000/000/477/original/CDP-Conversion-of-fuel-data-to-MWh.pdf?1479755175

Greenhouse gas emissions

~~86.~~ 90. As for gross ***greenhouse gas emissions*** (GHG) arising from the undertaking's activities, the requirement in paragraph 30~~2~~ builds on the definitions and rules of the GHG Protocol, the leading accounting standard for GHG emissions. Under paragraph 30~~2~~, undertakings are to report on their Scope 1 and Scope 2 emissions. Scope 1 GHG emissions cover direct emissions from owned or controlled sources. Scope 2 emissions are ***indirect GHG emissions*** resulting from the activities of the reporting company (as they derive from the undertaking's consumed energy) which, however, occur at sources owned or controlled by another company. Further guidance is provided in the sections below on how to calculate Scope 1 and 2 emissions.

~~87.~~ 91. Scope 1 and 2 emissions may be reported in the following format.

	202(x) GHG emissions (tCO_2e)
Scope 1	45
Scope 2	6
Total	51

~~88.~~ 92. The GHG Protocol is a global standard for measuring, reporting and managing GHG emissions while ensuring consistency and transparency. The ~~C~~corporate standard covers ~~S~~scope 1, ~~S~~scope 2 and ~~S~~scope ~~-~~3 emissions guidance for companies and other organisations (NGOs, government, etc.).

~~89.~~ 93. To ensure a fair account of the undertaking's emissions, the GHG Protocol has set a list of reporting principles:

(a) r~~R~~elevance: ensuring that the GHG inventory reflects the GHG emissions of the organisation.

(b) c~~C~~ompleteness: ensuring that the GHG inventory account for all ~~the~~ GHG emission sources and activities within the chosen boundary~~;~~

(c) c~~C~~onsistency: ensuring the consistency of the methodology used to allow for comparisons over time~~;~~

(d) t~~T~~ransparency: disclosing the assumptions, references and methodology used when computing GHG emissions; and~~,~~

(e) a~~A~~ccuracy: ensuring that GHG emissions data is sufficiently precise to allow users to make decisions.

94. In alternative to the GHG Protocol, undertakings may resort to ISO 14064-1, should it be better suited to their reporting needs.

~~90.~~95. When reporting on GHG emissions, it is important to set the appropriate boundaries to ensure that the GHG inventory is correct and to avoid double counting emissions. The GHG Protocol defines two main types of boundaries – organisational or operational boundaries.~~:~~

(a) Organisational boundary: the GHG Protocol defines it as the boundaries that determine the operations owned or controlled by the reporting undertaking~~,~~ depending on the consolidation approach taken. There are two approaches to consolidation of emissions ~~-~~– the equity or control approach. The undertaking will choose the approach that reflects its circumstances.

(b) The equity share approach relates to accounting for GHG emissions from operations according to its shares of equity in the operation.

(c) When using the control approach, the undertaking accounts for GHG emissions from operations over which it has either financial or operational control. Companies will use either the operational control or financial control criteria when using this approach to consolidate and capture its emissions in the report.

i. Financial control means that the undertaking has financial control over the operation if the former has the ability to direct the financial and operating policies of the latter with a view to gaining economic benefits from its activities.

ii. Operational control means that an undertaking has operational control over an operation if the former or one of its subsidiaries has ~~the~~ full authority to introduce and implement its operating policies at the operation.

(d) Operational boundary: the GHG Protocol defines it as the boundaries that determine the direct and indirect emissions associated with operations owned or controlled by the reporting company. This assessment ~~allows~~ offers an undertaking the ability to establish which operations and sources cause direct (S~~s~~cope 1) and indirect emissions (S~~s~~cope 2 and Scope 3)~~,~~ and to decide which indirect emissions to include ~~that are a consequence of~~ resulting from its operations.

(e) ~~The b~~Boundary considerations need to follow the principles detailed above (consistency over time, transparency in documenting them and completeness)~~,~~ and ~~is~~ are visualised in the ~~picture~~ image below[7].

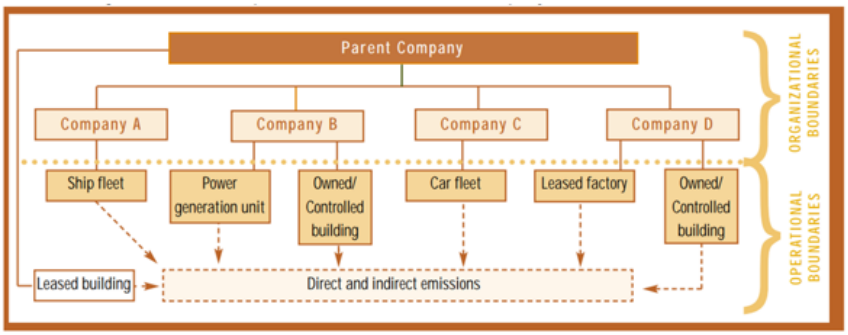

[7] Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard: https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf

~~91.~~ 96. The GHG Protocol also introduces guidance as well as steps to follow to identify, calculate and track GHG emissions~~,~~ as visualised in the ~~picture~~ image below[8].

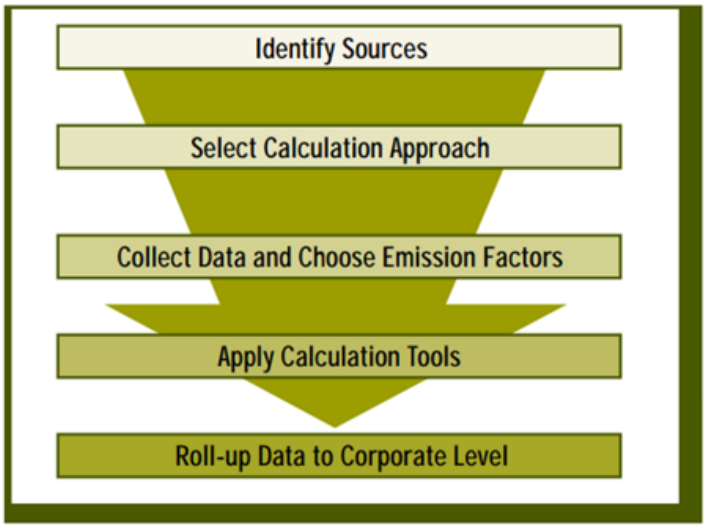

~~92.~~ 97. Different tools have been developed by private and public initiatives to help undertakings in developing their GHG emissions inventory and facilitating challenges related to its preparation:

(a) c~~C~~alculation tools and guidance by the GHG Protocol: https://ghgprotocol.org/calculation-tools-and-guidance

(b) SME Climate hub: https://smeclimatehub.org/start-measuring/

(c) Business Carbon Calculator by Normative: https://businesscarboncalculator.normative.io/en/

(d) Carbon Trust SME Carbon Footprint Calculator: https://www.carbontrust.com/our-work-and-impact/guides-reports-and-tools/sme-carbon-footprint-calculator

(e) UK Business Climate hub: https://businessclimatehub.uk/carbon-footprint-calculators/

Scope 1 and location-based Scope 2 emissions guidance

~~93.~~ 98. Typical Scope 1 emissions include CO_2 (as well as CH_4 and N_2O) emissions associated with fuel combustion (for example~~,~~ in boilers, furnaces, vehicles, etc.) and fugitive emissions from air conditioning and industrial processes.

~~94.~~ 99. ***Location-based Scope 2*** includes emissions from electricity, heat, steam and cooling purchased or acquired and consumed by the reporting company. It reflects the average emissions intensity of grids on which the energy consumption occurs and uses mostly grid-average emission factor data. Typical sources of Scope 2 emissions relate to any equipment that consumes electricity (electrical engines, lights, buildings, etc.), heat (heating in industrial processes, buildings, etc.), steam (industrial processes) and cooling (industrial processes, buildings, etc.).

~~95.~~ 100. Evaluating GHG emissions can be done in several ways, including by the calculation approach, measurement, or a combination of measurement and calculations. One ~~frequent~~ common approach is based on ~~calculation~~ calculating with use of emission factors (EF) – which may incorporate the global warming potential (GWP) of the GHG. Direct measurement using sensors (flow and concentration) can also be applied. The table below summarises the most common methods.

GHG evaluation method	Details	Necessary data

[8] Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard: https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf

Measuring	Multiplying the quantities of gas directly measured by their respective global warming potential.	Direct quantity of gas emitted obtained from gas measurement (flow, concentration, volume) Global warming potential (GWP) of the gases
Calculating	Multiplying the activity data by the emission factor (EF) that integrates the global warming potential (GWP)	Activity data Emission factors (EF)

~~96.~~ 101. The table above introduces the following terms:

~~a.~~ (a) activity data, which typically corresponds to the quantity of fuel consumed. It may be expressed in energy units (e.g. MWh), volume (e.g. m³ or l) or mass (e.g. tonnes or kg.). These can be accessed by the undertaking by reviewing fuel purchase receipts~~,~~ or utility bills~~.~~

~~b.~~ (b) global warming potential, which ~~quantify~~ quantifies the ***impact*** of the given GHG on the climate compared to an equivalent unit of carbon dioxide~~;~~, and

~~c.~~ (c) emission factors (FE), quantifying how much GHG is emitted per unit of activity. The emission factors frequently take into account the GWP of the GHG, in which case the undertaking does not need to consider the latter.

~~97.~~ 102. The table below summarises ~~the~~ non-exhaustive sources where both emission factors (FE) and global warming potential (GWP) can be easily accessed by ~~the~~ undertakings. Undertakings may also refer to authoritative national sources that may be more relevant to their ~~situation~~circumstances.

Emission factors (FE)	ADEME – Base Empreinte® IPCC – Emissions Factor Database IPCC – Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories Association of Issuing Bodies (AIB) – Residual Mix Grid Emission Factors JRC – Historical GHG emissions factor for electricity consumption Life-cycle electricity production emission factors USEPA GHG emission factors Hub Emission Factors and reference values published by the Government of Canada IEA's Annual GHG emission factors for World countries from electricity and heat generation (2022 data set, paid data set)
Global warming potential (GWP)	IPCC – Global Warming Potential

~~98.~~ 103. The undertakings can also find more guidance and tools on how to act and report on their GHG emissions and climate ***impacts*** by visiting https://smeclimatehub.org/.

Example of Scope 1 emission calculation

~~99.~~ 104. Company A burns Nr. 4 fuel oil in an industrial boiler. For its financial accounting, it keeps track of its costs, and for GHG accounting purposes, it keeps track of volumes (m³) as reflected in their fuel receipts. From the receipts, it determines the annual volumes of fuel oil bought, and it keeps track as well of the fuel oil inventory on the first calendar day of the year. In 2023 it purchased 100 m³ of fuel oil. Based on its records, on 1 January 2023 it had 2.5 m³ in its reservoirs, and on 1 January 2024 it had 1 m³. Thus, it determines (through purchase and measurement of inventory) that during 2023 it consumed 101.5 m³ of fuel oil.

~~100.~~105. Using the IPCC list of emissions factors (Table 2.3, page 2.18), it estimates its emission factor to be a fifty-fifty blend of diesel oil and residual oil as 75.75 t CO_2/TJ, and by using published statistics on energy, determine~~d~~s that its net calorific value of the fuel is 0.03921 TJ/m³. Given that the CO_2 GWP equal~~s~~ one, its CO_2 emission for this specific Scope 1 source is:

101.5 m³ * 0.03921 TJ/m³ * 75.75 t CO_2/TJ * 1 = 301.5 t CO_2

~~101.~~106. For the purpose of completeness ~~of~~ in this example, the CH_4 and N_2O emissions are also calculated. Checking the IPCC list of emission factors shows that~~,~~ these are, respectively, 3 kg of CH_4/TJ and 0.6 kg of N_2O/TJ, ~~thus~~ the emissions ~~will be~~thus being:

CH_4 emissions = 101.5 m³ * 0.03921 TJ/m³ * 3 kg CO_2/TJ * 29.8 = 0.36 tCO_2e

N_2O emissions = 101.5 m³ * 0.03921 TJ/m³ * 0.6 kg CO_2/TJ * 273 = 0.65 tCO_2e

~~102.~~107. As mentioned, CH4 and N2O emissions add around 1 tCO_2e to the CO_2 value of 301.5 tCO_2, which amounts to about 0.3% of the total. This could be considered well within an acceptable reporting error and so could not have been calculated and reported. Global Warming Potentials for CH_4 and N_2O are derived from the IPCC's Sixth~~6th~~ Assessment Report, Chapter 7SM[9].

Example of Scope 2 emission calculation

~~103.~~108. Company A occupies an office building of 2000 m² in Paris, where it pays the electricity consumed for the central heating and cooling, lighting, computers and other electric equipment such as appliances. With its utility bills, it has estimated that the building consumed 282 MWh of electricity in 2022. By using the emission factor provided by nowtricity.com for France in 2022, it has estimated its Scope 2 emissions for its building electricity consumption to be

$$Emissions_{GHG} = 282\,000\ [kWh] * 73\left[\frac{g\ CO_2eq}{kWh}\right] = 20.6\ \text{t}\ CO2_2eq$$

~~104.~~ Undertakings may also want to provide their market-based Scope 2 figures. Emission factors for market-based Scope 2 emissions reflect the contractual arrangements of the undertaking with its energy suppliers. Market-based emission factors can be provided by their electricity or heat suppliers as well as supported by their own purchase of Energy Attribute Certificates or Power Purchase Agreements (PPAs) or the use of residual-mix emission factors.

109.

~~Metric~~ B 4 – Pollution of air, water and soil

Guidance on which undertakings need to report on pollution and what pollutants ~~do~~ undertakings need to report on.

~~105.~~110. Paragraph 32 establishes that~~,~~ ~~if applicable,~~ the undertaking shall disclose the pollutants it emits to air, water and soil in its own operations if such information is already required to be reported by law to competent authorities or under an Environmental Management System. This means that the undertaking will~~,~~ first~~,~~ assess whether it already reports such information, either as a legal requirement or voluntarily. If it already reports information on pollutants emissions (or is legally required to do so), the undertaking will then provide further information on such emissions~~,~~ according to the requirements in paragraph 324. However, if the undertaking does not yet report such information (and is not legally required to do so), it is simply required to state this to be the case.

~~106.~~111. ~~To further clarify the point above, the metrics to be disclosed under this paragraph refer to information that the undertaking is already mandated to provide by law. This requirement was conceived to avoid any additional reporting burden on undertakings.~~ In general, this requirement is expected to apply to undertakings that are operators of an industrial installation or intensive livestock farm covered by the Industrial and Livestock Rearing Emissions Directive (IED 2.0),

[9] Smith, C., Z.R.J. Nicholls, K. Armour, W. Collins, P. Forster, M. Meinshausen, M.D. Palmer, and M. Watanabe, 2021: The Earth's Energy Budget, Climate Feedbacks, and Climate Sensitivity Supplementary Material. In Climate Change 2021: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change ([Masson-Delmotte, V., P. Zhai, A. Pirani, S.L. Connors, C. Péan, S. Berger, N. Caud, Y. Chen, L. Goldfarb, M.I. Gomis, M. Huang, K. Leitzell, E. Lonnoy, J.B.R. Matthews, T.K. Maycock, T. Waterfield, O. Yelekci, R. Yu, and B. Zhou (eds.)]). Available ~~from~~ on https://www.ipcc.ch/.

amending the Industrial Emissions Directive (IED). The IED 2.0 applies to some 75,000 installations in Europe, covering activities such as burning fuel in boilers with rated power of more than 50 MW, founding in metal foundries, processing of non-ferrous metals, production of lime, manufacturing of ceramic products by firing, production of plant protection products or biocides, rearing of any mix of pigs or poultry representing 380 livestock units or more, tanning of hides, slaughterhouses, etc. In these cases, the installation must already report to the competent authority the pollutants released to air, water and soil, and the data is publicly available at the Industrial Emissions Portal Regulation (IEPR), replacing the European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR). Companies that operate in more than one facility do not have to report on their consolidated company-wide emissions under the EPRTR, as they report only at facility level. This [draft] Standard requires the reporting of the total amount of pollutants of all the facilities. Similarly, companies owning but not operating in a facility do not have to report to the E-PRTR but are expected to reflect their facility-owned emissions in their sustainability report.

~~107.~~112. ~~-~~Likewise, if an undertaking has been identified as having to monitor and report on the pollutants listed in the E-PRTR under an Environmental Management System~~,~~ such as, for example, ~~an such as~~ an Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) or ISO 14001 certification.~~,~~ T~~t~~hese are in principle relevant aspects for the undertaking to include in its sustainability report.

~~108.~~113. If an undertaking has only one facility or operates in only one facility, and if its pollution data is already publicly available, the undertaking may refer to the document where such information is provided instead of reporting it once again. Likewise, if the undertaking publishes an organisation-wide report~~,~~ such as, for example, an EMAS report ~~,~~that incorporates pollution data, it can include it in the sustainability report by reference.

~~109.~~114. To report information on pollutants in the sustainability report, the undertaking should indicate the type of pollutant material being reported alongside the amount emitted to air, water and soil in a suitable mass unit (e.g.~~,~~ t or kg).

~~110.~~115. Below can be found an example of how undertakings may present information on their emissions to air, water and soil divided by pollutant type.

Pollutant	Emissions (kg)	Medium of release (air, water, soil)
e.g.~~,~~ Cadmium and compounds	10	Water
Type of pollutant 2		
Type of pollutant 3		

~~111.~~116. As for the types of pollutants that need to be considered when reporting under paragraph 324, the undertaking may refer to the following main pollutants that are currently covered under EU law. Nevertheless, each undertaking shall consider the specific pollutants covered by the legislation in their respective jurisdictions.

~~112.~~117. Examples of key pollutants to air (Dir. 2024/299; Reg. 2024/1244; EC, 2024; EEA, 2022) are: sulphur oxides (Sox/SO2 – e.g.~~,~~ from energy generation and heating in manufacturing), nitrogen oxides (NOx/NO2 – e.g.~~,~~ from transport), non-methane volatile organic compounds (NMVOC – e.g.~~,~~ from agricultural activities), carbon monoxide (CO – e.g.~~,~~ from fossil fuel combustion), ammonia (NH3 – e.g.~~,~~ manure application and storage), particulate matter (PM10 – e.g.~~,~~ from combustion in manufacturing, transport, agricultural activities), heavy metals (Cd, Hg, Pb, As, Cr, Cu, Ni, Zn), POPs (total PAHs, HCB, PCBs, dioxins/furans), ozone-depleting substances or 'ODS' (chlorofluorocarbons 'CFCs', hydrochlorofluorocarbons 'HCFCs', halons), black carbon (BC – e.g.~~,~~ from energy consumption), etc.

~~113.~~118. ~~-~~According to the Guide ~~f~~For Business on air pollutants emissions adopted by the Alliance for Clean Air, the major sources of emissions of air pollutants in the private sector (that are also highly impactful for the entire ***value chain***) include: (a) electricity generation from fossil fuel or biomass combustion (which may be done externally, distributed through a national grid, then consumed along the value chain activities); (b) direct stationary fossil fuel or biomass combustion within an undertaking's activities or industrial processes, or the operation of stationary machinery

or other activities that require fuel combustion; (c) transport (freight, road, rail, shipping and aviation, off-road vehicles such as those used in agriculture or construction); (d) industrial processes (all other emissions that ~~are~~ do not ~~stemming~~ stem from fuel combustion and that occur during industrial processes); (e) agriculture (livestock and manure management, crop production such as crop residue burning, manure and fertiliser application); (f) waste disposal (e.g.~~,~~ landfilling, incineration or open burning, or composting).

~~114.~~119. The Guide represents an example of a simple methodology for developing a company's air pollutant emission inventory and calculating the emissions of respective air pollutants. This methodology is divided into the following steps~~:~~, excluding the mapping of the ***value chain*** as under the VSME ~~S~~standard the information required ~~for~~ by this Disclosure Requirement is to be reported at the level of the reporting company: (1) identifying emission sources within the value chain~~;~~, (2) identifying methodologies for quantifying emissions~~;~~, (3) collecting activity data~~;~~ (4) identifying emissions factors, and~~;~~ (5) quantifying emissions. The guide provides a mapping of sources of pollution to methodologies for calculating information on emissions stemming from the main air pollutants (table below).

Sources of pollution	**Methodology for quantifying emissions** **(Section in the guidance)**
~~115.~~ Electricity	~~116.~~ Section 4,1
~~117.~~ Fuel combustion	~~118.~~ Section 4,2
~~119.~~ Transport	~~120.~~ Section 4,3
~~121.~~ Industrial processes	~~122.~~ Section 4,4
~~123.~~ Agriculture	~~124.~~ Section 4,5
~~125.~~ Waste	~~126.~~ Section 4,6

~~127.~~120. Below is an example of a calculation method for air pollutant emissions using the method for manufacturing taken from the Guide above. In the example considered~~,~~ Mp is the quantity of material M used in (or produced by) a company's ***value chain*** produced using process p (tonnes, litres); EFk,p is the emission factor for pollutant k for process p (g unit production-1); Emk,p are emissions of the specific pollutant k for process p (g).

$$Em_{k,p} = M_p * EF_{k,p}$$

~~128.~~121. For instance, a medium-sized chocolate manufacturer producing 1.750 tonnes of chocolate in 2022 would apply the default emission factor of 2 to calculate its emissions of NMVOCs, which would result in the following calculation:

1.750 tonnes of chocolate * 2 (emission factor of NMVOCs) = 3.500 tonnes of emissions of NMVOCs.

~~129.~~122. Transport may be another significant source of air pollution within own operations and at ***value chain*** level. In this case, to estimate the emission of a particular pollutant from road transport, for example, the entity will need to use the following formula, where~~:~~ FCv,f is the fuel consumption of vehicle type v using fuel f (kg); EFk,v,f is the emission factor for pollutant k for vehicle type v~~,~~ and fuel f (g vehicle-km-1); Emk,v,f represents the emissions of the specific pollutant k for vehicle type v~~,~~ and fuel f (g).

$$Em_{k,v,f} = FC_{v,f} * EF_{k,v,f}$$

~~130.~~123. For example, a light commercial vehicle (LCV) running on diesel that travelled a total of 2.800 km in 2022~~,~~ produced the following amount of PM10 emissions (PM10 emission factor of 1,52 g/kg):

2.800 km * 1,52 = 4.256 grammes of emissions of PM_{10}.

~~131.~~124. Fuel combustion is an additional critical source of air emissions. In this case an example of a formula may be the following, where~~:~~ FCn is the fuel n consumed within the source category (Gj); EFk is the emission factor for this pollutant k (g/Gj); and Emk are emissions of the specific pollutant k (g).

$$E_{mk} = FC_n * EF_k;$$

~~132.~~125. For example, a company consuming 3.000.000 grammes of fuel in 2020 will have an EF of 0,67 for SO2, resulting in:

3.000.000 * 0,67 = 2.010.000 grammes of emissions of SO_2. from fuel combustion in 2020.

~~133.~~126. Examples of key pollutants to water (Reg. 2024/1244; Dir. 2000/60/EC; Dir. 2006/118/EC; Dir. 91/676/EEC; Dir. 2010/75/EU; and ~~&~~ amendment Dir. 2024/1785; EEA, 2024) are: nitrogen (N), phosphorus (P), heavy metals (Cd, Hg, Pb~~,~~ as well as As, Cr, Cu, Ni, Zn), POPs and pesticides, BTEX (benzene, toluene, ethylbenzene, xylenes) and other Volatile Organic Compounds (VOCs), substances unfavourably influencing the oxygen balance (measured using parameters such as BOD, COD, etc.), total organic carbon (TOC), etc.

~~134.~~127. Pesticides and nutrients (e.g.~~,~~ N and P) may be released through agricultural activities (EEA, 2023; UNEP, 2023) (e.g.~~,~~ manure or inorganic fertiliser application). Heavy metal concentrations may stem from mining and wastewater discharges. TOC is a generic indicator of water contamination with organic matter which indicates the presence of living material, for example in wastewater, but also surface and groundwater (usual concentration levels of less than 10 mgl^{-1} and 2 mgl^{-1}~~,~~ ~~–~~respectively). COD widely indicates the presence of industrial effluents or sewage, with values that are typically lower than 20 mgl^{-1} in unpolluted waters and industrial wastewaters reaching values of up to 60.000 mgl^{-1}. BOD is normally used to determine pollution by organic matter in surface waters as well as for the efficiency of sewage treatment, and it usually features values around 2 mgl^{-1} in unpolluted waters and 10 mgl^{-1} and more in polluted waters. The release of VOCs can be the result of spills to water.

~~135.~~128. As for the methodology used to measure emissions to water, the EEA recommends a simple estimation technique~~,~~ similar to the one used for the afore-mentioned air pollutants. In the formula below~~,~~ ~~:~~ ARa is the activity rate for activity a (to be chosen based on the specific activity or process; e.g.~~,~~ see Mp in the air emissions calculation above); EFp,a is the emission factor for pollutant p for activity a; and Emissionsp,a are emissions of the specific pollutant p for activity a.

$$Emissions_{p,a} = AR_a * EF_{p,a}$$

~~136.~~129. Examples of key pollutants emitted to soil (Reg. 2024/1244; Dir. 86/278/EEC) are: N, P, heavy metals (e.g.~~,~~ land application of ~~applications~~ sewage sludge), BTEX and other VOCs, POPs and pesticides.

~~137.~~130. Overall, the private sector sources of soil pollution are mainly the products or by-products of industrial processes (e.g.~~,~~ production of chemicals, energy, textiles manufacturing), accidental spills of petrol-derived products, livestock and agricultural activities (e.g.~~,~~ irrigation with untreated wastewater, poultry rearing), production and treatment of wastewater, production and processing of metals and minerals, and transportation (FAO, 2021).

~~138.~~131. Several national manuals have been developed to support companies in the calculation of their emissions to air, water and soil, For example, in Australia and South Africa entities are presented with a few estimation options to choose from, depending on their possibilities: direct measurement (e.g.~~,~~ sampling, continuous monitoring system), mass balance, engineering calculations, emission factors (same formula as above for air and water emissions), etc. The general approach to calculating such emissions is to: 1) identify the emission sources within the facility (combustion, manufacturing, solvent evaporation, storage, fugitive); 2) make a stock of the information available; 3) identify in the list of estimation methods the most suitable one for the specific process under evaluation, the information available, and the measuring tools that can be acquired to get the data that is needed; 4) gather the data required for each method; and 5) calculate emissions. The manuals provide several formulas and examples for each emissions' calculation method.

~~139.~~132. A list of emission factors for air pollutants can be found at the dedicated webpage of the EEA. Although emission~~s~~ factors are more commonly used for air pollution, certain ones for surface

water discharge and land disposal for specific processes were made available by the WHO. Additional emission factors for POPs may be consulted here.

~~140.~~133. It is to be noted that the requirements under paragraph 324 are only applicable to SMEs operating in specific sectors. Undertakings that are involved in the provision of services (e.g.~~,~~ operating in co-working or shared facilities~~,~~ or remotely), for instance, are typically not included in the scope of this disclosure. By contrast undertakings carrying out production activities (e.g.~~,~~ chemicals) generally have ***impacts*** in terms of pollution and are, therefore, expected to report under this disclosure. The table below (adapted from the EMAS User Guide) provides examples of sectoral impacts, including for office services, for which pollution-related aspects may not be significant.

Activity	Environmental aspect	Environmental impact
Transport	- consumed machine oils, fuel consumption - vehicle emissions - tyre abrasion (fine dust)	- **soil, water, air pollution** - greenhouse effect, noise
Construction	- primary raw material (resource) consumption - air emissions, noise, vibrations, etc. From construction machinery - land consumption	- raw material availability - noise, **soil, water, air pollution** - destruction of ground cover - biodiversity loss
Office services	- consumption of materials, (e.g.~~,~~ paper, toner) - electricity consumption (leads to indirect CO_2 emissions)	- generation of mixed municipal waste - greenhouse effect
Chemical industry	- primary raw material (resource) consumption - wastewater - emissions of volatile organic compounds - emissions of ozone-depleting substances	- raw material availability - **water pollution** - photochemical ozone - **destruction of the ozone layer**

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
EMAS User Guide	https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea-a26f3ff3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_0.pdf
A Practical Guide For Business: Air Pollutant Emission Assessment	https://www.ccacoalition.org/sites/default/files/resources/files/CCAC%20SEI%20-%20A%20Practical%20%20Guide%20For%20Business%20-%20Updated_Final%202023.pdf

Regulation (EU) 2024/1244 (IEPR)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401244
Directive 2010/75/EU (IED) & amendment in Directive (EU) 2024/1785 (IED 2.0)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02010L0075-20110106 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ%3AL_202401785#d1e40-42-1
Calculating emissions to water – a simplified method	https://www.eionet.europa.eu/etcs/etc-icm/products/etc-icm-reports/calculating-emissions-to-water-a-simplified-method
Emission Estimation Technique Manual (Australia)	https://www.dcceew.gov.au/sites/default/files/documents/softdrink.pdf
A guide to reporting and estimating emissions for the integrated pollutant and waste information system	https://sawic.environment.gov.za/documents/297.pdf
EMEP/EEA air pollutant emission inventory guidebook 2023	https://efdb.apps.eea.europa.eu/?source=%7B%22query%22%3A%7B%22match_all%22%3A%7B%7D%7D%2C%22display_type%22%3A%22tabular%22%7D
Summary of techniques for estimating releases of chemicals from products (OECD)	https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2017/01/resource-compendium-of-prtr-release-estimation-techniques-part-4-summary-of-techniques-for-estimating-releases-of-chemicals-from-products_a3b37c3f/29018220-en.pdf

Stand: 30.04.2026

~~Metric~~ B ~~5~~ – Biodiversity

Guidance on how to identify sites in or near biodiversity sensitive areas

~~141.~~ 134. Paragraph 3~~5~~ stipulates that the undertaking shall disclose the ***sites*** it operates in that are located in or ***near biodiversity sensitive areas***. Biodiversity sensitive areas are defined as such by special nature protection regulation at European or international level. These comprise areas belonging to the Natura 2000 network of protected areas, UNESCO World Heritage sites and Key Biodiversity Areas ('KBAs') as well as other protected areas designated as requiring special protection by governmental authorities (e.g. forest protected areas or areas lying within river basin districts).

~~142.~~ 135. To identify protected areas and ***biodiversity sensitive areas***, the undertaking may refer to databases such as the World Database on Protected Areas (WDPA) (a global database to help identify marine and terrestrial protected areas), the World Database on Key Biodiversity Areas, and the IUCN Red List of Threatened Species. The undertaking may also ~~refer to~~use tools~~,~~ such as the Integrated Biodiversity Assessment Tool (IBAT).

~~143.~~ 136. ~~***Near***~~ In the ontext of B5 – Biodiversity, the undshall o an area that is (partially) overlapping or adjacent to a ***biodiversity sensitive area***.

~~144.~~ 137. The following table shows how information on ***sites*** in or near ***biodiversity sensitive areas*** can be presented.

Location	**Area** (hectares)	**Biodiversity sensitive Area**	**Specification**

			(located in/near biodiversity sensitive areas)
Country – Site name 1			
Country – Site name 2			
Country – Site name 3			
...			

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
Natura 2000 Network of protected areas	https://natura2000.eea.europa.eu/
Key Biodiversity Areas – IUCN	https://www.keybiodiversityareas.org/sites/search
UNESCO – World Heritage Centre	https://whc.unesco.org/en/list/

*Guidance on how to calculate and report land-**use***

~~145.~~138. A ***'sealed area'*** is to be understood as an area where the original soil has been covered (e.g.~~,~~ roads, buildings, parking lots), making it impermeable and resulting in an ***impact*** on the environment.

~~146.~~139. Green area or '***nature-oriented area***' is an area that primarily preserves or restores nature. Near natural/green areas may be located on the organisation's ***site*** and may include roofs, facades, water~~-~~drainage systems or other features designed, adapted~~,~~ or managed to promote biodiversity. Near-natural areas may also be located off the organisation~~'~~s site if they are owned or managed by the organisation and primarily serve to promote biodiversity.

~~147.~~140. When disclosing according to paragraph 3~~4~~6, the undertaking ~~should~~ shall not only consider local ***impacts***~~,~~ but also direct and indirect impacts on biodiversity (e.g.~~,~~ through raw material extraction, procurement, supply chain, production and products, transportation and logistics, and marketing and communications).

~~148.~~141. The following table shows how information on how ***land-use*** may be presented.

Land-use type	**Area** (hectares or m²)		
	Previous year	**Reporting year**	**% change**
Total sealed area			

Total nature-oriented area on-site			
Total nature-oriented area off-site			
Total use of land			

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
EMAS Guidance	EU Commission Regulation 2018/2026 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2026&rid=2 User's guide https://green-business.ec.europa.eu/document/download/98357f3d-f891-416e-81ea-a26f3ff3c61f_en?filename=PDF%20version%20C_2023_7207EN_annexe_acte_autonome_cp_part1_0.pdf

~~Metric~~ B ~~6~~ – Water

Guidance on how to calculate and report on water withdrawals and water consumption

~~149.~~142. ***Water withdrawal*** relates to the amount of water an undertaking draws into its organisational boundaries from any source during the reporting period. In practice, for most undertakings this relates to the amount of water taken from the public water supply network as indicated in the utility bills. However, where applicable, water withdrawal also includes amounts of water taken from other sources such as groundwater from own wells, water taken from rivers or lakes~~,~~ or water received by other undertakings. In the specific case of undertakings operating in agriculture, water withdrawal would include rainwater if collected directly and stored by the undertaking.

~~150.~~143. ***Water withdrawal*** data can be retrieved from measurements~~,~~ using flow meters or water bills; indeed, in practice~~,~~ for most undertakings water withdrawal relates to the amount of water taken from the public water supply network as indicated in the utility bills. In cases in which direct measurements are not feasible~~,~~ or are deemed not sufficient and therefore need to be complemented, data on water withdrawal can be estimated~~,~~ using, for example, calculations~~,~~ models, and industry standards.

~~151.~~144. ~~As an~~For example, in the case of a shared office or coworking space, a possible method to calculate the ***water withdrawal*** could be to retrieve the overall water withdrawal of the building from the water bill~~,~~ and calculate the water withdrawal per ***employee*** with the following equation:

Water withdrawal per employee daily (L) = annual water withdrawal (L) / (n. of employees in the whole shared building x n. of working days).

The undertaking could then multiply the water withdrawal per employee for the number of its employees and the days they worked in the reporting year to obtain the final number required in the datapoint.

To make a numerical example applying the proposed formula, the annual water withdrawal retrieved from the water bill of a coworking space is 1296 m3 (corresponding to 1296000 L), coworking space where 100 employees of different companies work together for an assumed number of 240 days a year. The assumption on the average number of days worked can be based on national statistics, for example. The water withdrawal per employee daily would be in this case:

wWater withdrawal per employee daily = 1296000 L / (100x240) = 54 L

152.145. Assuming now that that the ***employees*** of the reporting undertaking are 25, and that they use the coworking space for 220 days a year, the yearly ***water withdrawal*** of the undertaking in the coworking space would be the water withdrawal per employee multiplied for the number of its employees and the days worked, therefore 54Lx25x220 = 297000 L (corresponding to 297 m3).

153.146. This calculation could be useful when it is possible to access to the water bill of the shared building. This simple calculation method has some limitations, as it does not consider, for example, differences in use between different parts of the building (e.g. a 7seven-floor building could have six6 floors dedicated to offices and one floor with a canteen or a restaurant), that which the undertaking might be able to overcome, if further additional data are available, further refining the basic calculation provided above as an example.

154.147. An alternative option way to obtain ***water withdrawal*** data in the example of shared offices, when it is not possible to retrieve the water bill, could be to calculate it using fixture flow rates and occupancy data as primary inputs. A possible formula could be:

Total water withdrawal =
∑(Flow Rate×Number of Uses per Day×Number of Days per Year×Occupancy)

where:

a) flow rates or each fixture can be retrieved from the project documentation or labels of the fixtures, for example, or estimated basing on average data publicly available, if more accurate information are is not retrievable;

b) the number of uses per day can be estimated basing based on averages publicly available;

c) 'number of days' stands for the number of operational days for the reporting undertaking in a year;

d) 'occupancy' represents the number of ***employees*** of the undertaking using the office; it' is often calculated as fFull-tTime eEquivalent (FTE); and

e) the sign ∑ indicates that the calculations for each fixture should be summed up to obtain the TTotal water withdrawal of the reporting undertaking operating in a shared office.

155.148. An additional possible additional source that could support the reporting of ***water withdrawal*** for undertakings operating in shared offices is the JRC Level(s) indicator 3.1: Use stage water consumption user manual and as well as additional related documents and calculation sheets (see PG Section Documents | Product Bureau (europa.eu)). Furthermore, the undertaking could consult EMAS Reference Document for the Public Administration sector and EMAS Reference Document for the Construction sector, as well as rating systems like the National Australian Built Environment Rating System (NABERS), and certifications like the Building Research Establishment Environmental Assessment Method (BREEM), the Leadership in Energy and Environmental Design (LEED) and the German Sustainable Building Council (DGNB) System for Buildings In Use, that which might provide useful indications in their methodologies on how to further refine the calculation for water withdrawal in offices and shared spaces.

156.149. The provided examples to obtain ***water withdrawal*** data in the case of shared offices can be transposed to and applied by undertakings operating in different sectors, with the adjustments that might be necessary for the sectoral and entity-specific situation the undertaking operates in. EMAS Sectoral Reference Documents (SRDs) could be consulted for sector-specific methodology and indicators on water withdrawal, as well as industry standards and benchmarks.

157.150. ***Water consumption*** is the amount of water drawn into the boundaries of the undertaking that is not discharged or planned to be discharged back into the water environment or to a third party. This typically relates to water evaporated – e.g., in thermal energy processes like drying or

power production – water embedded in products – e.g.~~,~~ in food production – or water for irrigation purposes – e.g.~~,~~ used in agriculture or for watering company premises.

~~158.~~151. Water discharge means, for example, the amount of water transferred directly to receiving water bodies such as lakes or rivers, the public sewer or to other companies for cascading water use. It can be seen as the water output of the undertaking.

~~159.~~152. ***Water consumption*** can therefore be calculated as:

Water consumption = Water Inputs – Water Outputs

or in other words:

Water consumption = (Water withdrawal) – Water discharges.

For undertakings that solely withdraw water from the public water network and discharge it into the sewer, water consumption will be close to zero and can therefore be omitted from the report.

More broadly, the applicability of the disclosure requirement on water consumption relates to ~~the~~ information ~~being~~ already requested by law, already reported, and/or appropriate for the sector.

~~160.~~153. A schematic view of the relationship between ***water withdrawal***, ***water consumption*** and water discharge can be seen ~~here~~in the image below.~~:~~

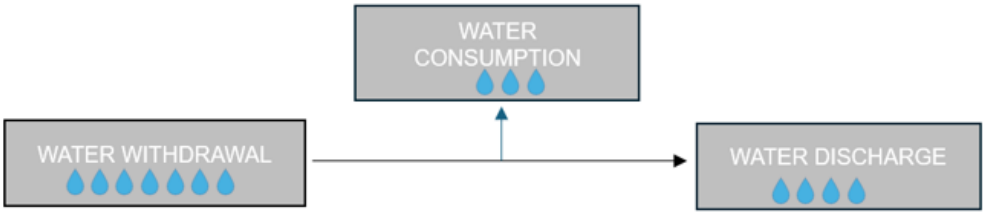

~~161.~~154. The undertaking may provide additional explanatory information to contextualise its ***water withdrawal***s or consumption. For example, the undertaking may highlight if rainwater is collected and used as a replacement ~~of~~ for tap water or if water is discharged into other parties for cascading use.

~~162.~~155. Below can be found an example of how undertakings may present quantitative information on their withdrawals, discharges and consumption of water divided by ***site*** location.

	Water withdrawal E.g.~~,~~ m³	**Water consumption** E.g.~~,~~ m³ (if applicable)
All sites		
Sites in areas with water stress		

Guidance for determining ~~if~~ whether the undertaking ***operates in an area of high-water stress***

~~163.~~156. The undertaking can consult local (e.g. national, regional) water authorities of the place(s) it operates in to inform its assessment of ~~the~~ water resources for the specific location(s), including the identification of areas of high-water stress. The undertaking can also consult publicly available and free tools that map out water scarcity globally. One such tool is the WRI's Aqueduct Water Risk Atlas, ~~that~~ which provides an interactive map of a water stress indicator (the 'baseline water stress', ~~that~~ which measures the ratio of total water demand to available renewable surface and groundwater supplies) at sub-basin level. With the help of this tool, undertakings can consult the water stress baseline set for different river basins globally. Values of the baseline water stress indicator above 40% indicate an area of ~~high water~~high-water stress.

~~164.~~157. By way of illustration, the map below shows the main Iberian River basins and their water stress classification according to the WRI Aqueduct.

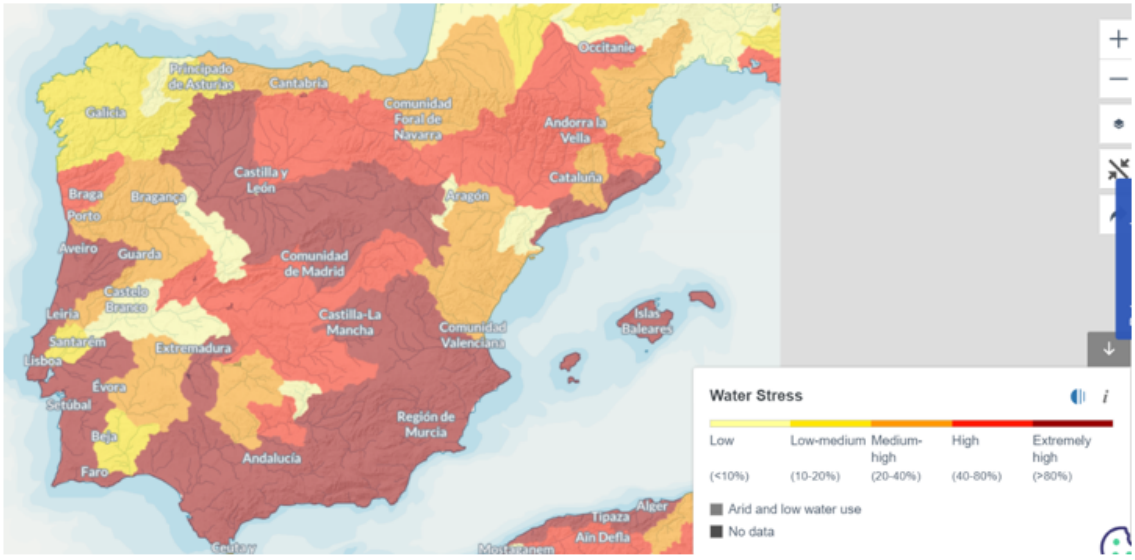

In this image several water basins in the Iberian Peninsula, along with their water stress classification, can be observed. Most of the southern part of the peninsula sits in an area of significant high-water stress – with the exception of the Guadiana basin (in yellow). Thus, if the undertaking has operations within the Guadalquivir basin (e.g.~~,~~ the Andalucia region, which has a significant high-water stress level), the undertaking would have to disaggregate its ***water consumption*** for that region/water basin. But if its operations take place within the southern part of the Guadiana river basin (where there is low water stress), then it would not be necessary to disaggregate its water consumption for that region/water basin.

~~165.~~158. Other possible tools that undertakings can consult to determine their location in water stressed areas are the static map (and related dataset) provided by the European Environment Agency (EEA) Water Exploitation Index plus (WEI+) for summer and Urban Morphological Zones (UMZ) and the interactive map Water exploitation index plus (WEI+) for river basin districts (1990-2015), both presenting the water stress indicator WEI+~~,~~ that measures total ***water consumption*** as a percentage of the renewable freshwater resources~~,~~ at sub-basin level. WEI+ values equal or greater than 40% generally indicate situations of ~~high water~~high-water stress. It ~~i~~'s worth underlining that WRI Aqueduct bases its baseline water stress indicator on water demand, while the EEA indicator of water stress WEI+ is based on water consumption.

Documentation Sources:

Data	*Documentation Source*
Water withdrawal in shared offices (measurement)	'Water use in your business', South Staff Water
Water withdrawal in shared offices (measurement, estimation)	Level(s) indicator 3.1: Use stage water consumption user manual: introductory briefing, instructions and guidance (Publication version 1.1), JRC
Water withdrawal (general)	EMAS User Guide
Water withdrawal in SMEs	EMAS "easy" for small and medium enterprises

Water stress – WRI Aqueduct	Technical Note - Aqueduct 4.0: Updated decision-relevant global water risk indicators, WRI
Water stress – WEI+	Water scarcity conditions in Europe (Water exploitation index plus) | European Environment Agency's home page (europa.eu)

~~Metric~~ B 7 – Resource use, circular economy and waste management

Guidance on circular economy principles

~~166.~~159. When disclosing information on its products, material use and waste management, the undertaking may provide information in relation to ***circular economy principles***. Circular economy principles are articulated in the paragraphs below. The key principles outlined by the Ellen Macarthur Foundation are underlined below while the key principles considered by the European Commission are *italicised*.

Eliminate waste and pollution – this can be done through process improvements and also through design considerations at the level of *usability, reusability, repairability, disassembly* and *remanufacturing*.

Circulate products and materials (at their highest value) – *reusability* and ***recycling*** are key for product circulation, but this is enhanced if special consideration is given to circularity at the design phase for issues such as usability, reusability, repairability, remanufacturing and disassembly. Factors such as the incorporation of biomaterials and their *recirculation via the biological cycle* can also be considered, for example~~,~~ using biodegradable crop covers instead of plastics in agriculture.

Regenerate nature – whenever possible, human activities should seek to regenerate nature and improve or restore key ecological functions (i.e.~~,~~ drainage, habitat provision, thermal regulation, etc.) that may have been lost due to previous human activities.

Guidance on total waste generation and waste diverted to recycling or reuse

160. The requirements in paragraph 3~~8~~9 may be omitted by undertakings that generate only household waste. In such cases, the undertaking will only state that it generates this type of waste.

~~167.~~161. When reporting on ***hazardous waste*** according to paragraph 3~~8~~40 (a), the undertaking fulfils the requirements on ***radioactive waste*** of ~~the~~ indicator number 9 from Table #1 of Annex 1 of the Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)~~.~~[10]. This SFDR indicator (ratio between tonnes of radioactive and ***hazardous waste***) can be computed by using the numerator and denominator that the undertaking provides when reporting according to paragraph 3~~8~~40 (a).

~~168.~~162. SMEs must disclose hazardous and ***radioactive waste*** if their operations involve generating such waste. Applicability depends on the presence of hazardous or radioactive materials in business processes.

~~169.~~163. U~~The u~~ndertakings are recommended to classify their ***hazardous waste*** using the European Waste Catalogue (EWC), which categori~~z~~es waste by type. Any waste marked with an asterisk (*) is classified as hazardous in the EWC, normally with reference to 'containing hazardous ~~substances~~'substances'. For example:

(a) m~~M~~edical sector: contaminated sharps like needles and syringes used in medical settings (~~"~~wastes whose collection and disposal is subject to special requirements in order to prevent infection'~~"~~ EWC Code 18 01 03*), cytotoxic and cytostatic medicines (EWC Code 18 01 08*),

[10] Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council of 27 November 2019 on sustainability-related disclosures in the financial services sector (Sustainable Finance Disclosures Regulation) (OJ L 317, 9.12.2019, p. 1).

spent radiopharmaceuticals, and certain diagnostic equipment containing radioactive materials;

(b) mManufacturing sector: uUsed lubricants and oils classified as hazardous (EWC Code 13 02 05*);

(c) cConstruction sector: aAsbestos-containing materials (EWC Code 17 09 03*), soil and stones containing hazardous substances (EWC Code 17 05 03*), and

(d) Bbatteries and accumulators: lLead batteries (16 06 01*), Ni-Cd batteries (16 06 02*), batteries containing mMercury containing batteries (16 06 03*).

170.164. Nevertheless, a waste is considered hazardous if it displays one or more of the hazardous properties listed in Annex II of the Waste Framework Directive. For easier reference, there these are presented below together with the respective pictograms to help identify hazardous properties such as flammability, toxicity, and corrosiveness, which may lead to waste being classified as hazardous.

171.165. ***Radioactive waste*** also has or can have hazardous properties that render it hazardous, namely carcinogenic, mutagenic or toxic for reproduction. Nevertheless, radioactive substances are subject of to separate regulations within the EU[11]. Companies using radioactive materials with a the possibility ability to of generate generating radioactive waste subject to EU regulation will should be aware of it. Radioactive waste should be identified based on the presence of radionuclides at levels above regulatory clearance thresholds.

172.166. ***Radioactive waste*** can be present in a variety of situationsitems, such as medical, research and industrial equipment, smoke detectors, or sludges.

173.167. Hazard Pictograms for each hazard class are presented below:.

Hazard pictogram	Pictogram statement, symbol and class	What does it mean?
	“Gas under pressure” *Symbol: Gas cylinder* Physical Hazard	• Contains gas under pressure; may explode if heated • Contains refrigerated gas; may cause cryogenic burns or injury
	“Explosive” *Symbol: Exploding bomb* Physical Hazard	• Unstable explosive • Explosive; mass explosion hazard • Explosive; severe projection hazard • Explosive; fire, blast or projection **hazard** • May mass explode in fire

[11] EU's Radioactive Waste and Spent Fuel Management Directive (2011/70/Euratom). For more information check see the EU's webpage on Radioactive Waste and spent fuel.

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

	"Oxidising" *Symbol: Flame over circle* Physical Hazard	• May cause or intensify fire; oxidiser. • May cause fire or explosion; strong oxidiser.
	"Flammable" *Symbol: Flame* Physical Hazard	• Extremely **flammable gas** • Flammable gas • Extremely flammable aerosol • Flammable aerosol • Highly flammable liquid and vapour • Flammable liquid and vapour • Flammable solid
	Corrosive *Symbol: Corrosion* Physical Hazard / Health Hazard	• May be corrosive to metals • Causes severe skin burns and eye damage
	"Health hazard/Hazardous to the ozone layer" *Symbol: Exclamation mark* Health Hazard	• May cause respiratory irritation • May cause drowsiness or dizziness • May cause an **allergic skin reaction** • Causes serious eye **irritation** • Causes skin irritation • Harmful if swallowed • Harmful in contact with skin • Harmful if inhaled • Harms public health and the environment by destroying ozone in the upper atmosphere

	"Acute toxicity" *Symbol: Skulls and Crossbones* Health Hazard	• Fatal if swallowed • Fatal in contact with skin • Fatal if inhaled • Toxic: if swallowed • Toxic in contact with skin • Toxic if inhaled
	"Serious health hazard" *Symbol: Health Hazard* Health Hazard	• May be fatal if swallowed and **enters airways** • Causes **damage to organs** • May cause damage to organs • May damage fertility or the unborn child • Suspected of damaging fertility or the unborn child • May cause cancer • Suspected of causing cancer • May cause **genetic defects** • Suspected of **causing genetic defects** • May cause allergy or asthma symptoms or breathing difficulties if inhaled
	"Hazardous to the environment" *Symbol: Environment* Environmental Hazard	• Very toxic to aquatic life with long-lasting **effects** • Toxic to aquatic life with long-lasting effects

Pictograms that indicate hazardous properties, Annex V, from the Classification, Labelling and Packaging (CLP) Regulation ((EC) No 1272/2008

~~174.~~168. When presenting information on its waste generation or diversion from disposal, the undertaking should preferably report such information in units of weight (e.g.~~,~~ kg or tonnes). Nevertheless, should ~~it~~ the units of weight be considered an inappropriate unit by the undertaking, they may alternatively disclose the afore-mentioned metrics in volumes (e.g.~~,~~ m3) instead.

~~175.~~169. When disclosing information on the total annual waste diverted to ***recycling*** or reuse, the undertaking should consider the waste that is sorted and sent to recycling or reuse operators (e.g. the~~,~~ amount of waste put into recycling container~~,~~ or sorting of waste into certain categories of

materials and their delivery to waste treatment facilities)~~,~~ rather than the waste that gets effectively recycled or reused.

~~176.~~170. When disclosing information on waste, the undertaking may adopt the following tables.

	Waste generated (e.g.~~,~~ tonnes)		
	Total waste generated, of which:		
		Waste diverted to recycle or reuse	*Waste directed to disposal*
Non-hazardous waste			
Type of waste1			
Type of waste2			
...			
Hazardous waste			
Type of waste1			
...			

~~177.~~171. Examples of ***hazardous wastes*** that small businesses may generate include batteries, used oils, pesticides, mercury-containing equipment and fluorescent lamps.

~~178.~~172. The undertaking may provide further breakdowns specifying further types of non-hazardous and ***hazardous wastes***. In doing so, it may consider the list of waste descriptions found in the European Waste Catalogue's social metrics.

Guidance on the annual mass-flow of relevant materials used

~~179.~~173. The annual mass-flow is an indicator aligned with the EMAS requirements on efficiency of material consumption, and it illustrates an undertaking's dependency on specific materials in its operations (e.g.~~,~~ wood and steel for the construction industry). The undertaking is here required to provide information on the materials it uses, including both the materials acquired from suppliers and those sourced internally from production. To compute the annual mass-flow of the relevant materials it has used, the undertaking will need to first identify the specific key materials on which its operations are dependent and for which material efficiency needs to be evaluated (e.g.~~,~~ material efficiency of wood). If different types of materials are used, the undertaking will need to provide separately the annual mass-flow (i.e.~~,~~ total weight for each relevant material used~~,~~, e.g.~~,~~ tonnes of wood purchased) for each key material in an appropriate manner, for example by breaking it down by the use to which they are put (EMAS, 2023). The mass flow of relevant materials used will result from the sum of the weight of all used materials, including raw materials, auxiliary materials, input materials, semi-finished products~~,~~ or others (excluding energy sources and water) ~~-~~and provide the total weight for each relevant material used (e.g.~~,~~ tonnes of wood purchased). The mass flow of relevant materials used will result from the sum of the weight of all used materials, including raw materials, auxiliary materials, input materials, semi-finished products, or others (excluding energy sources and water).This indicator is to be preferably expressed in units of weight (e.g.~~,~~ kilograms or tonnes), volume (e.g.~~,~~ m³) or other metric units commonly used in the sector.

Guidance on how to identify manufacturing, constructions and /or packaging processes

Stand: 30.04.2026

~~180.~~ 174. To identify manufacturing, construction and/or packaging processes, the undertaking may refer to the activities that fall under "Section C – Manufacturing", Section F – "Construction" as well as Class "N82.92 'Packaging activities'" of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006.[12]

Basic Module Guidance — Social Metrics

~~Metric~~ B 8 – Workforce – General characteristics

~~181.~~ 175. Full-time equivalent (FTE) is the number of full-time positions in an undertaking. It can be calculated by dividing an ***employee***'s scheduled hours (total effective hours worked in a week) by the employer's hours for a full-time workweek (total hours performed by full-time employees). For example, an employee who works 25 hours every week for a company where the full-time week is 40 hours represents a 0,625 FTE (i.e. 25/ 40 hours).

~~182.~~ 176. Headcount is the total number of people employed by the undertaking at a given time.

Guidance on how to present information about employees' contract types

~~183.~~ 177. The following table shows how information on ***employees*** may be presented by type of employment contract.

Type of contract	Number of employees (headcount or full-time equivalents)
Temporary contract	
Permanent contract	
Total employees	

~~184.~~ 178. The following table shows how information on ***employees*** may be presented by gender.

Gender	Number of employees (headcount or full-time equivalents)
Male	
Female	
Other	
Not reported	
Total employees	

~~185.~~ 179. In some European Union Member States, it is possible for people to legally register themselves as having a third gender, often neutral, which is to be categorised as "other" in the table above. If the undertaking is disclosing data about ***employees*** where this is not possible, it may explain this and indicate that the "other" category is not applicable. The "not reported" category applies to employees who do not disclose their gender identity.

~~186.~~ 180. The following table shows how information on ***employees*** may be presented by countries.

Country (of employment contract)	Number of employees (headcount or full-time equivalents)
Country A	
Country B	
Country C	
Country D	
Total employees	

~~187.~~ 181. Definitions and types of employment contracts may vary depending on the country. If the undertaking has ***employees*** working in more than one country, it shall use the legal definitions stipulated in the national laws of the countries where the employees are based in to calculate country-level data. Such country-level data shall then be added up to calculate total numbers, disregarding differences in national legal definitions.

[12] L_2006393EN.01000101.xml (europa.eu).

~~188.~~182. ***Employee*** turnover refers to employees who leave the organis~~z~~ation voluntarily or due to dismissal, retirement~~,~~ or death in service.

~~189.~~183. In order to calculate the ***turnover*** rate, the formula below should be used.~~:~~

$$\frac{Number\ of\ employees\ who\ left\ during\ the\ reporting\ year}{Average\ number\ of\ employees\ during\ the\ reporting\ year}\ x\ 100$$

~~Metric~~ B~~-~~9 – Workforce – Health and safety

Guidance on the rate of recordable work-related accidents

~~190.~~184. Based on the assumption that one full-time worker works 2,000 hours per year, the rate indicates the number of work-related accidents per 100 full-time workers over a yearly time frame. If the undertaking cannot ~~directly~~ calculate directly the number of hours worked, it may estimate this on the basis of normal or standard hours of work.

~~191.~~185. In order to calculate the rate of ***recordable work-related*** accidents ~~for~~ of ***employees***, the formula below should be used.~~:~~

$$\frac{Number\ of\ work\ related\ accidents\ in\ the\ reporting\ year}{Total\ number\ of\ hours\ worked\ in\ a\ year\ by\ all\ employees}\ x\ 200{,}000$$

Example

~~192.~~186. Company A reported three work-related accidents in the reporting year. Company A has 40 ***employees***, and a total number of 80,000 hours (40 x 2,000) worked in a year.

The rate of ***recordable work-related*** accidents is 3/80,000 x 200,000 = 7.5.

Guidance on the number of fatalities resulting from work-related injuries and work-related ill health

~~193.~~187. Work-related injuries and work-related ill health arise from exposure to dangers at work.

~~194.~~188. In case of teleworking, injuries and ill health are work-related if the injury or ill health is directly related to the performance of work rather than the general home environment.

~~195.~~189. In case of injuries and ill health that occur while a person is travelling for work, these are considered work-related if the ***employee*** was performing work activities in the interest of the employer at the time of the injury or ill health. Accidents taking place when travelling, outside of the undertaking's responsibility (i.e.~~,~~ regular commuting to and from work), are subject to the applicable national legislation, which regulates their categorisation as to whether they are considered work-related or not.

~~196.~~190. Mental illness is considered work-related if it has been notified voluntarily by the relevant worker and if an evaluation from a licensed healthcare professional stating that the illness in question is indeed work-related has been issued and notified, too. Health problems resulting from smoking, drug and alcohol abuse, physical inactivity, unhealthy diets~~,~~ and psychosocial factors not connected to work are not considered work-related.

~~197.~~191. The undertaking may present separately ~~the~~ fatalities resulting from work-related injuries and those resulting from work-related ill health.

~~Metric~~ B~~-~~10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training

Guidance on remuneration: minimum wage

~~198.~~192. 'Minimum ***wage***' refers to the minimum compensation of employment per hour~~,~~ or another unit of time. Depending on the country, the minimum wage might be set directly by law or through ***collective bargaining*** agreements. The undertaking shall refer to the applicable minimum wage for the country it reports on.

~~199.~~193. For the lowest ***pay*** category, excluding interns and apprentices, ~~the~~ minimum ***wage*** serves as the foundation for calculating ~~the~~ entry-level wage. Therefore, ~~the~~ entry-level wage includes ~~the~~

pay equal to ~~the~~ minimum wage as well as any additional fixed payments guaranteed to ***employees*** in that category.

*Guidance on remuneration: percentage gap between female and male employee**es***

~~200.~~194. The metric for the percentage gap between female and male ***employees*** addresses the principle of gender equality, which stipulates equal ***pay*** for equal work. The pay gap is defined as the difference of average pay levels between female and male employees expressed as the percentage of the average pay level of male employees.

~~201.~~195. In order to estimate this metric, all ***employees*** shall be included in the calculation. In addition, there should be two separate average ***pay*** calculations for female and male employees. See the formula below:

$$\frac{(Average\ gross\ hourly\ pay\ level\ of\ male\ employees - average\ gross\ hourly\ pay\ level\ of\ female\ employees)}{Average\ gross\ hourly\ pay\ level\ of\ male\ employees}\ x\ 100$$

~~202.~~196. Depending on the undertaking's remuneration policies, ~~the~~ gross ***pay*** refers to all of the following elements:

(a) base salary, which is the sum of guaranteed, short-term, ~~and~~ non-variable cash compensation;

(b) benefits in cash, which constitute the sum of the base salary and cash allowances, bonuses, commissions, cash profit-sharing~~,~~ and other forms of variable cash payments;

(c) benefits in kind such as cars, private health insurance, life insurance~~,~~ and wellness programs; and

(d) direct remuneration, which is the sum of benefits in cash, benefits in kind and the total fair value of all annual long-term incentives.

~~203.~~197. The gross ***pay*** is the sum of all the applicable elements listed above.

~~204.~~198. The average gross hourly ***pay*** is the weekly/annual gross pay divided by the average hours worked per week/year.

Example

~~205.~~199. Company A has *X* male ***employees*** and *Y* female employees in total. Male employees' gross hourly ***pay*** is €15 and female employees' gross hourly pay is €13.

~~206.~~200. The average gross hourly ***pay*** level of male ***employees*** is the sum of all their gross hourly payments divided by the total number of male employees. The average gross hourly pay level of female employees is the sum of all their gross hourly payments divided by the total number of female employees.

~~207.~~201. The formula used to calculate the percentage ***pay*** gap between male and female ***employees*** is

$$\frac{15 - 13}{15}\ x\ 100 = 13.3\%$$

Guidance on collective bargaining coverage

~~208.~~202. The ***employees*** covered by ***collective bargaining*** agreements are those individuals to whom the undertaking is obliged to apply the agreement. If an employee is covered by more than one collective bargaining agreement, it only needs to be counted once. If none of the employees are covered by a collective bargaining agreement, the percentage is zero.

~~209.~~203. The percentage of ***employees*** covered by ***collective bargaining*** agreements is calculated by using the following formula~~.~~:

$$\frac{Number\ of\ employees\ covered\ by\ collective\ bargaining\ agreements}{Number\ of\ employees}\ x\ 100$$

~~210.~~204. The information required by this disclosure requirement may be reported as coverage rates if the ***collective bargaining*** coverage is between 0-~~–~~19%, 20-~~–~~39%, 40-~~–~~59%, 60-~~–~~79% or 80-~~–~~100%.

~~211.~~205. This requirement is not aimed at obtaining the percentage of ***employees*** represented by a works council or belonging to trade unions, which can be different. The percentage of employees covered by ***collective bargaining*** agreements can be higher than the percentage of unionised employees when the collective bargaining agreements apply to both union and non-union members.

Basic Module Guidance ~~–~~ Business Conduct Metrics

~~Metric~~ B ~~1~~1 – Convictions and fines for corruption and bribery

~~212.~~206. ***Corruption*** and bribery fall under the ***business conduct*** sustainability ~~matter~~issue.

~~213.~~207. Under paragraph 4~~35~~, the undertaking shall report on the total number of convictions and the total amount of fines incurred for violating anti-corruption and anti-bribery laws.

Guidance on convictions

~~214.~~208. Convictions for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws refers to any verdict of a criminal court against an individual or undertaking in respect of a criminal offence related to ***corruption*** and bribery~~,~~. ~~F~~for example~~,~~ where these court decisions are entered in the criminal record of the convicting European Union Member State.

Guidance on fines

~~215.~~209. Fines issued for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws refer to mandatory monetary penalties resulting from violations of anti-corruption and anti-bribery laws imposed by a court, commission or other government authority, which are paid to a public treasury.

Comprehensive Module: Guidance

~~216.~~210. The guidance below is intended as part of an ecosystem that will include also the development of further implementation guidance by EFRAG, further digital tools and implementation support (educational activities, stakeholders' engagement and so forth), ~~that aim~~aiming ~~at to facilitating~~ facilitate some of the technical elements present in the guidance.

211. This guidance is intended to support the preparation of ~~the~~ metrics in the Comprehensive Module.

Comprehensive Module Guidance – Cross-cutting Metrics

C-1 – Strategy: Business Model and Sustainability – Related Initiatives

212. When describing the main ***consumers*** and supplier relationships under paragraph ~~47~~25 (c), the undertaking shall disclose the estimated number of suppliers, and their related sectors and geographies (i.e. countries).

C-2 – Description of practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy

213. Undertakings may use the following template to report on C2 datapoints.

	If you answered YES to existing practices/policies/ future initiatives in disclosure B2, please briefly describe them along with their consequent actions. (In case the practice/ policy or future initiative covers suppliers or clients, the undertaking shall mention it)	If you answered YES to future initiatives/ targets in disclosure B2, please specify them.	You may indicate the highest senior level in the undertaking accountable for implementing them [if any]
Climate Change			
Pollution			
Water and Marine Resources			
Biodiversity and Ecosystems			
Circular Economy			
Own Workforce			
Workers in the Value Chain			
Affected Communities			
Consumers and end-users			

Business conduct	-		-

~~217.~~

Comprehensive Module Guidance — Environmental Metrics

~~Entity-specific c~~Consideration when reporting on GHG emissions under B~~-~~3 (Basic Module)

214. When determining ~~if~~ whether disclosure of Scope 3 is appropriate following paragraph 50~~49~~, the undertaking may screen its total Scope 3 GHG emissions based on the 15 ~~s~~Scope 3 categories identified by the GHG Protocol using appropriate estimates and report by incorporating this information by reference. This allows for ~~to~~the ~~identify~~ identification and ~~disclose~~ disclosure of its significant Scope 3 categories based on the magnitude of their estimated GHG emissions and other criteria provided by the GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011, p. 61 and 65-68) or EN ISO 14064-1:2018 Annex H.3.2, such as financial spend, influence, related transition risks and opportunities or stakeholder views.

——SMEs operating with manufacturing, agrifood, real estate construction and~~/or~~ packaging processes are likely to have ~~relevant~~ significant Scope 3 categories (CDP, 2024), which may be considered relevant for reporting in the undertaking's sector.

~~218.~~215.

~~Disclosure~~ C~~-~~3~~1~~3 – GHG reduction and climate transition

~~219.~~216. Emission~~s~~ reductions can prove to be both a challenge and opportunity for an undertaking, as it often requires changes to the strategic and operational reality of the business. The goal of reducing emissions may require a review of strategic and financial priorities. Decarbonisation may require important initial investment ~~to~~in, for example, ~~electrify~~ electrifying a fleet of vehicles, implementing new technologies to reduce energy consumption~~,~~ or developing new product lines that are less reliant on carbon-intensive materials. On the other hand, implementing low-carbon solutions to achieve GHG emission reduction can significantly lessen the costs of purchased energy and materials. Undertakings embarking on their decarbonisation journey are often facing important adjustments to their business models or daily operations. For instance, a logistics and delivery services undertaking may need to redesign its fleet management to minimise potential service disruptions due to the need of regular vehicle charging. A consumer goods manufacturing undertaking planning to replace a component of its product with a sustainable, low-carbon alternative may need to allocate time and resources to product innovation and to searching ~~a search~~ for new suppliers. These efforts can, in turn, result in reducing costs, accessing new markets, creating new workplaces and attracting additional financing, making GHG emission reduction not only a challenge~~,~~, but also a strategic business opportunity. In this context, ***targets*** for GHG reductions ~~is~~are an important measure of responding to the ~~need of~~for a sustainable transition, as ~~it~~ they allow~~s~~ undertakings to manage the change in a systematic, controlled and organised way.

~~220.~~217. A GHG emission reduction target is a commitment to reduce the undertaking's GHG emissions in a future year compared to the GHG emissions measured during a chosen base year. ***Actions*** that may lead to emission reductions include, for instance, electrification, renewable electricity, sustainable products development, etc. Disclosure C~~-~~3 requires that the undertaking ~~to~~ disclose GHG emission reduction ***targets*** for its Scope 1 and Scope 2 emissions.

~~221.~~218. Removals and avoided emissions shall not be accounted as reduction of the undertaking's gross GHG emissions. This is due to the important distinction between accounting practices for gross GHG emissions (inventory accounting) and GHG removals and avoided emissions (project-based~~,~~ or intervention accounting). Gross GHG emissions of the undertaking are designed to track the actual emissions released to the environment, providing a consistent and comparable baseline to set up GHG ***targets***. Avoided emissions and carbon removals, on the other hand, relate to specific project activities of the undertaking, which ~~signifies~~ means that their accounting is done separately from gross GHG emissions.

~~222.~~219. To follow this practice, the undertaking need~~s~~ to distinguish between its gross GHG emissions and other ***impacts*** which are not captured ~~within~~ in it, such as GHG removals and

avoided emissions. Removals refer to the withdrawal of GHG from the atmosphere as a result of deliberate human activities. Examples of such activities can include plant growth (transfer of atmospheric CO_2 through photosynthesis), ~~or~~ and direct air capture of CO_2, and are typically linked to the subsequent storage of CO_2. Avoided GHG emissions are typically referred to as emissions that would have otherwise happened, but that, as a result of the undertaking's activities, did not happen. These may include introducing new products and technologies that reduce demand for their carbon-intensive equivalents, for example, insulation solutions in a building that avoid the demand for energy services therein. More information on the concepts related to carbon removals and avoided emissions can be found in the GHG Protocol Land Sector and Removals Guidance[13], as well as the WBCSD guidance[14].

~~223.~~220. A base year is a preceding year against which the undertaking's current GHG emissions can be measured. In general, the base year should be a recent and representative year of the undertaking's GHG emissions in which there are verifiable data.

~~224.~~221. The target year is the year in the future in which the undertaking aims to achieve a certain absolute or percentage amount of GHG emission reductions. It should range over a period from one to three years from the base year to a short-term target. Longer term ***targets*** may also be included, for instance, for periods of twenty or thirty years (e.g., 2040 or 2050). Undertakings are encouraged to include target values for the short-term target year of 2030 at the least and, if feasible, for the long-term year of 2050. From 2030 onwards, it is recommended to update the base year and target year for GHG emission reduction targets after every five-year period.

~~225.~~222. To set a target, undertakings should consider the existing scientific evidence on GHG mitigation. The SBTi recommends a cross-sector target in GHG emissions reduction of -42% by the year 2030 and -90% by the year 2050 (base year 2020). The Stockholm Resilience Centre also proposes a 'carbon law' that sets out concrete steps to achieve full decarbonisation by 2050 based on a flexible way ~~to think~~of thinking about reducing carbon emissions by halving emissions every decade and increasing ***renewable energy*** roll-out exponentially. The authors argued that this roadmap would ensure a 75% chance of keeping the Earth below 2°C above pre-industrial temperatures ~~–~~, ~~–~~the target set out in the Paris agreement[15]. SBTi also proposes a streamlined target-setting route for small- and medium-sized undertakings[16]. Specific pathways also exist by sector and may be considered by undertakings when setting their GHG emission reduction ***targets***.

~~226.~~223. To achieve a quick reduction of both direct and indirect emissions, there are some simple ***actions*** that the undertaking can take. Some actions may be easy but still able to deliver a notable emission reduction and support the undertaking reaching its ***targets***. For instance, electrification of the vehicle fleet by replacing vehicles running on fossil fuel with electric vehicles will lead to emission~~s~~ reduction as soon as the previous fleet is replaced. This can mean notable emission reduction~~s~~ especially for a business that is reliant on transportation. Similarly, replacing commutes and business travels by car with low carbon alternatives, such as ~~using~~ bicycles or public transport, is an effective, simple and achievable decarbonisation action. Another area of low~~–~~hanging fruit is to review the internal energy management and update it to energy~~–~~efficient equipment and integrate maintenance into ~~the~~ routine business operations. By regularly maintaining equipment and machinery and replacing these with more energy~~–~~efficient alternatives when and where possible, the undertaking can reduce its energy consumption. Such equipment can include, for example, boilers, telecommunication systems, heat pumps, air-conditioning etc. Through regular maintenance their efficient operation can be ensured, wear and tear minimised and waste

[13] GHG Protocol Land Sector and Removals Guidance (https://ghgprotocol.org/land-sector-and-removals-guidance)

[14] World Business Council for Sustainable Development (2023), Guidance on Avoided Emissions. (https://www.wbcsd.org/wp-content/uploads/2023/09/Climate-Avoided-Emissions-guidance_WBCSD.pdf).

[15] Rockström, J., Gaffney, O., Rogelj, J. et. al. 2017. A roadmap for rapid decarbonization. Science, Volume 355 Issue 6331. Available at: https://www.stockholmresilience.org/research/research-news/2017-03-23-curbing-emissions-with-a-new-carbon-law.html.

[16] SBTI https://sciencebasedtargets.org/small-and-medium-enterprise-sme-target-setting-process. SBTI offers resources for SMEs to set science based targets: https://sciencebasedtargets.org/small-and-medium-enterprise-sme-target-setting-process.

minimised. By also automating systems and using timers to define periods of use, the undertaking is able to lower the emissions of such equipment even further.

~~227.~~224. A climate transition plan for climate change mitigation is a set of present and future ***actions*** meant to align the undertaking's business model, strategy and operations with the key overarching global goal of limiting global warming to 1.5°C. Underpinned by a GHG reduction target compatible with that goal, the importance of having a transition plan in place lies in the ability of understanding the means by which the undertaking will move towards a low-carbon economy while keeping track of the progress made. A transition plan serves as a mechanism for accountability and transparency, prompting undertakings to develop credible pathways for mitigating climate change through their actions.

225. Establishing a credible transition plan ~~of~~ for the undertaking is something that should be supported by elements such as *(a)* identifying clear responsibilities and roles; *(b)* integrating the plan into the undertaking's business strategy and financial planning; *(c)* including information on decarbonisation levers and pathways as well as quantifiable indicators that can be monitored throughout predefined timeframes; *(d)* allowing for regular reviewing and updating after stakeholder consultations when appropriate; and *(e)* covering the entirety of its own operations and, to the largest possible extent, the ***value chain*** or else ~~provide~~ providing an explanation as to any limitation.

~~228.~~226. Undertakings that are disclosing ***targets*** according to the EMAS Regulation Annex IV B (d) may use its GHG reduction targets to fulfil the VSME requirement if it has set such targets. The undertaking may also support this disclosure through its implementation of the EMAS environmental management system and link to EN ISO 14001:2015 as set out by EMAS Regulation Annex II B A.6.2.1 and B.5 (environmental objectives).

Guidance on how to identify manufacturing, constructions and /or packaging processes

~~229.~~227. To identify manufacturing, construction and/or packaging processes, the undertaking may refer to these activities that fall under ~~"~~Section C – Manufacturing~~"~~, Section F ~~"~~Construction~~"~~ as well as Class ~~"~~N82.92 'Packaging activities'~~"~~ of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006.

~~Disclosure~~ C ~~4~~24 – ~~Physical~~ Climate risks ~~from climate change~~

228. ***Climate-related ~~physical risks~~hazards*** are drivers of climate-related physical risks that arise from the effects that climate change has on the undertaking. They can be classified into acute ~~physical risks~~hazards, which arise from particular events (such as droughts, floods, extreme precipitations and wildfires), and chronic ~~physical risks~~hazards (such as changing temperatures, sea level rise and soil erosion), which arise from longer~~-~~term changes in the climate (Commission delegated regulation 2021/2139). Physical risks are a function of climate-related hazards, the exposure of the undertaking's assets and activities to these hazards, and how sensitive the undertaking is to these hazards~~ are~~. Examples of climate-related hazards are heat waves, increased frequency of extreme weather events, sea level rise, glacial lake outburst flood~~,~~ and change in precipitation and wind patterns. Climate-related physical risks can be identified and modelled by using climate scenarios that consider high emissions trajectories such as IPCC SSP5-8.5.

229. ***Climate-related transition events*** may be (according to TNFD classification) policy- and legal-based (e.g.~~,~~ enhanced emission~~s~~ reporting obligations), technology-based (e.g.~~,~~ costs of transition to lower emissions technology), market-based (e.g.~~,~~ increased cost of raw materials)~~,~~ and reputation-based (e.g.~~,~~ increased stakeholder concern).

~~—~~***Gross climate-related risks*** refer to gross physical risks and gross transition risks that may result from ~~the~~ exposure of the undertaking's assets and business activities to climate-related hazards.

~~—~~

~~—~~

230.

Comprehensive Module Guidance ~~—~~ Social Metrics

~~Disclosure~~ C ~~5~~35 – ~~Workforce (General) Additional characteristics~~Additional (general) workforce characteristics

Stand: 30.04.2026

~~230.~~231. To ~~find~~ determine the gender ratio, divide the number of female ***employees*** by the number of male employees at management level. This will ~~give you~~yield the proportion of women to men in your company.

$$Gender\ ratio = \frac{number\ of\ female\ employees\ at\ management\ level}{number\ of\ male\ employees\ at\ management\ level}$$

~~231.~~232. Management level is considered the level below the board of directors unless the undertaking has a specific definition to use.

233. For example, if there are 28 female ***employees*** and 84 male employees at management level, the gender ratio would be 1:3, meaning that for every woman at management level, there are three men.

234. Relevant factors for a undertaking to consider in deciding whether or not to disclose the number of self-employed workers and temporary workers under paragraph 602 would be: (1) the ratio of ***employees*** to self-employed and temporary workers, especially in case of significant and/or increasing reliance **or** (2) when the risk of negative social ***impacts*** on self-employed or temporary workers is greater compared to the ~~company's~~undertaking's own employees.

~~232.~~

~~233.~~235. The following table shows how information on self-employed people without personnel that are working exclusively for the undertaking and temporary workers provided by undertakings primarily engaged in employment activities may be presented.

Types of workers	Number of self-employed people and temporary workers engaged in employment activities
Total self-employed without personnel that are working exclusively for the undertaking	
Total temporary workers provided by undertakings primarily engaged in employment activities	

~~234.~~236. Undertakings can refer to NACE Code N78 for temporary workers provided by undertakings primarily engaged in "~~"~~employment activities~~"~~".

~~Disclosure~~ C~~-~~64~~6 – Human rights policies and processes

~~235.~~237. Undertakings that have a due diligence process for human rights in place should answer positively (YES) and should clarify the contents of the policies and/or processes using the drop-down menu.

~~Disclosure~~ C~~-~~75~~7 – Severe negative human rights incidents

~~236.~~238. A "confirmed ***incident***" refers to a legal action or complaint registered with the undertaking or competent authorities through a formal process, or an instance of non-compliance identified by the undertaking through established procedures. Established procedures to identify instances of non-compliance can include management system audits, formal monitoring programs, or ***grievance mechanisms***.

Comprehensive Module Guidance ~~—~~ Business Conduct Metrics

~~Disclosure~~ C~~-~~8 61– Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks

~~237.~~239. **Fossil fuels**, as defined in Article 2~~,~~ ~~point~~ (62), of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council, are non-renewable carbon-based energy sources such as solid fuels, natural gas~~,~~ and oil.

~~238.~~240. The **production of chemicals** refers to the activities listed under Division 20.2 of Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006, i.e.~~,~~ the manufacturing of pesticides and other agrochemical products.

~~239.~~241. As defined by Article 12.1 and 12.2 of the Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818, the companies excluded from EU Paris-aligned Benchmarks are the following:

(a) companies that derive 1~~-~~% or more of their revenues from exploration, mining, extraction, distribution or refining of hard coal and lignite;

(b) companies that derive 10~~-~~% or more of their revenues from the exploration, extraction, distribution or refining of oil fuels;

(c) companies that derive 50~~-~~% or more of their revenues from the exploration, extraction, manufacturing or distribution of gaseous fuels; and

(d) companies that derive 50~~-~~% or more of their revenues from electricity generation with a GHG intensity of more than 100 g CO_2 e/kWh.

~~Disclosure~~ C ~~-~~9 ~~7~~2~~-~~ Gender diversity ratio in governance body

~~240.~~242. The ***governance*** body refers to the highest decision-making authority in a company. Depending on the jurisdiction the company is in and its legal entity classification, the governance body can vary in format.

~~241.~~243. Based on the requirements in the SFDR, the gender diversity ratio of the ***governance*** body is calculated as an average ratio of female to male board members.

$$Gender\ diversity\ ratio = \frac{the\ number\ of\ female\ members}{the\ number\ of\ male\ members}$$

Example

~~242.~~244. The ***governance*** body of a certain SME is composed of six members, including three women. The gender diversity ratio is one – for every female member there is one male member.

Appendix A: Defined terms

This appendix is an integral part of this [draft] Standard.

Defined term	Definition
Accident prevention	Accident prevention refers to the policies and initiatives to prevent workplace accidents and ensure the safety and well-being of employees. This not only includes measures to reduce physical risks but also involves fostering a safe and inclusive work environment free from discrimination and harassment.
Actions	Actions refer to (i) actions and actions plans (including transition plans) that are undertaken to ensure that the undertaking delivers against targets set and through which the undertaking seeks to address material impacts, risks and opportunities; and (ii) decisions to support these with financial, human or technological resources.
Affected communities	People or group(s) living or working in the same geographical area that have been or may be affected by a reporting undertaking's operations or through its upstream and downstream value chain. Affected communities can range from those living adjacent to the undertaking's operations (local communities) to those living at a distance. Affected communities include actually and potentially affected indigenous peoples.
Biodiversity sensitive Area	Biodiversity sensitive areas include: Natura 2000 network of protected areas, UNESCO World Heritage sites and Key Biodiversity Areas ('KBAs'), as well as other protected areas, as referred to in Appendix D of Annex II to Commission Delegated Regulation (EU) 2021/2139.
Business Conduct	The following matters are collectively referred to as 'business conduct or business conduct matters': (a) business ethics and corporate culture, including anti-corruption and anti-bribery, the protection of whistleblowers, and animal welfare; (b) the management of relationships with suppliers, including payment practices, especially with regard to late payment to small and medium-sized undertakings. (c) activities and commitments of the undertaking related to exerting its political influence, including its lobbying activities.
Child Labour	Work that deprives children of their childhood, potential, and dignity and harms their physical and mental development. It includes work that is mentally, physically, socially, or morally dangerous and/or interferes with their schooling (by preventing them from the opportunity to attend school).
Collective bargaining	All negotiations which take place between an employer, a group of employers or one or more employers' organisations, on the one hand, and one or more trade unions or, in their absence, the representatives of the workers duly elected and authorised by them in accordance with national laws and regulations, on the other, for: i) determining working conditions and terms of employment; and/or ii) regulating relations between employers and workers; and/or regulating relations between employers or their organisations and a workers' organisation or workers' organisations.
Corruption	Abuse of entrusted power for private gain, which can be instigated by individuals or organisations. It includes practices such as facilitation

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

Defined term	Definition
	payments, fraud, extortion, collusion, and money laundering. It also includes an offer or receipt of any gift, loan, fee, reward, or other advantage to or from any person as an inducement to do something that is dishonest, illegal, or a breach of trust in the conduct of the undertaking's business. This can include cash or in-kind benefits, such as free goods, gifts, and holidays, or special personal services provided for the purpose of an improper advantage, or that can result in moral pressure to receive such an advantage.
Consumers	Individuals who acquire, consume or use goods and services for personal use, either for themselves or for others, and not for resale, commercial or trade, business, craft or profession purposes.
Classified information	EU classified information as defined in Council Decision of 23 September 2013 on the security rules for protecting EU classified information (2013/488/EU) or classified by one of the Member States and marked as per Appendix B of that Council decision. EU classified information means any information designated by a EU security classification, of which the unauthorised disclosure could cause varying degrees of prejudice to the interests of the European Union or of one or more of the Member States. Classified information may be classified according to four levels: top secret, secret, confidential, restricted (based on the definition from the Council Decision).
Circular economy principles	The European circular economy principles are usability; reusability; repairability; disassembly; remanufacturing or refurbishment; recycling; recirculation by the biological cycle; other potential optimisation of product and material use.
Climate change adaptation	The process of adjustment to actual and expected climate change and its impacts.
Climate-related physical risks	Risks resulting from climate change that can be event-driven (acute) or from longer-term shifts (chronic) in climate patterns. Acute physical risks arise from particular hazards, especially weather-related events such as storms, floods, fires or heatwaves. Chronic physical risks arise from longer-term changes in the climate, such as temperature changes, and their effects on rising sea levels, reduced water availability, biodiversity loss and changes in land and soil productivity.
Direct GHG emissions (Scope 1)	Direct GHG emissions from sources that are owned or controlled by the undertaking.
Discrimination	Discrimination can occur directly or indirectly. Direct discrimination occurs when an individual is treated less favourably by comparison to how others, who are in a similar situation. Indirect discrimination occurs when an apparently neutral rule disadvantages a person or a group sharing the same characteristics.
Employee	An individual who is in an employment relationship with the undertaking according to national law or practice.
End-users	Individuals who ultimately use or are intended to ultimately use a particular product or service.
Forced Labour	All work or service which is exacted from any person under the threat of penalty and for which the person has not offered himself or herself

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

Defined term	Definition
	voluntarily according to the ILO Forced Labour Convention, 1930 (No.29). The term encompasses all situations in which persons are coerced by any means to perform work.
Grievance mechanism	Any routinized, state-based or non-state-based, judicial or non-judicial processes through which stakeholders can raise grievances and seek remedy. Examples of state-based judicial and non-judicial grievance mechanisms include courts, labour tribunals, national human rights institutions, National Contact Points under the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, ombudsperson offices, consumer protection agencies, regulatory oversight bodies, and government-run complaints offices. Non-state-based grievance mechanisms include those administered by the undertaking, either alone or together with stakeholders, such as operational-level grievance mechanisms and collective bargaining, including the mechanisms established by collective bargaining. They also include mechanisms administered by industry associations, international organisations, civil society organisations, or multi-stakeholder groups. Operational-level grievance mechanisms are administered by the organisation either alone or in collaboration with other parties and are directly accessible by the organisation's stakeholders. They allow for grievances to be identified and addressed early and directly, thereby preventing both harm and grievances from escalating. They also provide important feedback on the effectiveness of the organisation's due diligence from those who are directly affected. According to UN Guiding Principle 31, effective grievance mechanisms are legitimate, accessible, predictable, equitable, transparent, rights-compatible, and a source of continuous learning. In addition to these criteria, effective operational-level grievance mechanisms are also based on engagement and dialogue. It can be more difficult for the organisation to assess the effectiveness of grievance mechanisms that it participates in compared to those it has established itself.
Greenhouse Gases (GHG)	For the purposes of this Standard, GHGs are the six gases listed in the Kyoto Protocol: carbon dioxide (CO_2); methane (CH_4); nitrous oxide (N_2O); Nitrogen trifluoride (NF_3); hydrofluorocarbons (HFCs); perfluorocarbons (PFCs); and sulphur hexafluoride (SF_6).
Governance	The governance is the system of rules, practices and processes by which a company is directed and controlled.
Gross greenhouse gas (GHG) emissions	Gross greenhouse gas (GHG) emissions are total GHG emissions released by the undertaking into the atmosphere, without considering any deductions for carbon removals or other adjustments.
Hazardous waste	Waste which displays one or more of the hazardous properties listed in Annex III of Directive 2008/98/EC of the European Parliament and of the Council on waste.
Human trafficking	The recruitment, transportation, transfer, harbouring or reception of persons, including the exchange or transfer of control over those persons, by means of the threat or use of force or other forms of coercion, of abduction, of fraud, of deception, of the abuse of power or of a position of vulnerability or of the giving or receiving of payments or benefits to achieve the consent of a person having control over another person, for the purpose of exploitation.

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

Defined term	Definition
Incident	A legal action or complaint registered with the undertaking or competent authorities through a formal process, or an instance of non-compliance identified by the undertaking through established procedures. Established procedures to identify instances of non-compliance can include management system audits, formal monitoring programs, or grievance mechanisms
Indirect GHG emissions (Scope 2)	Indirect emissions are a consequence of the operations of the undertaking but occur at sources owned or controlled by another company. Scope 2 GHG emissions are indirect emissions from the generation of purchased or acquired electricity, steam and heat, or cooling consumed by the undertaking.
Impact	Impact refers to the effect an organization has or could have on the economy, environment, and people, including effects on their human rights, as a result of the organization's activities or business relationships. The impacts can be actual or potential, negative or positive, short-term or long-term, intended or unintended, direct or indirect, and reversible or irreversible. These impacts indicate the organization's contribution, negative or positive, to sustainable development. The impacts on the economy, environment, and people are interrelated. The organization's impacts on the environment refer to the impacts on living organisms and non-living elements, including air, land, water, and ecosystems. An organization can have an impact on the environment through, for example, its use of energy, land, water, and other natural resources. The organization's impacts on people refer to the impacts on individuals and groups, such as communities, vulnerable groups, or society. This includes the impacts the organization has on people's human rights. An organization can have an impact on people through, for example, its employment practices (e.g., the wages it pays to employees), its supply chain (e.g., the working conditions of workers of suppliers), and its products and services (e.g., their safety or accessibility).
Land-use (change)	The human use of a specific area for a certain purpose (such as residential; agriculture; recreation; industrial, etc.). Influenced by land cover (grass, asphalt, trees, bare ground, water, etc). Land-use change refers to a change in the use or management of land by humans, which may lead to a change in land cover.
Location-based Scope 2 emissions	Emissions from electricity, heat, steam and cooling purchased or acquired and consumed by the reporting company, calculated using the location-based 'allocating' method, which allocates generator emissions to end-users. They reflect the average emissions intensity of grids on which the energy consumption occurs and uses mostly grid-average emission factor data. Typical sources of Scope 2 emissions relate to any equipment that consumes electricity (electrical engines, lights, buildings, etc.), heat (heating in industrial processes, buildings, etc.), steam (industrial processes) and cooling (industrial processes, buildings, etc.).
Nature-oriented area	A "nature-oriented area" is an area dedicated primarily to nature preservation or restoration. They can be located on-site and include elements like roof, façade, water drainages designed, to promote biodiversity. Nature-oriented areas can also be located outside the organisation site provided that the area is owned or (co-)managed by the

Defined term	Definition
	organisation and is primarily dedicated to promoting biodiversity. (Adapted from EMAS regulation)
Near (Biodiversity Sensitive Area)	Near, in the context of B5 – Biodiversity, shall refer to an area that is (partially) overlapping or adjacent to a biodiversity sensitive area.
Own workforce/own workers	Employees who are in an employment relationship with the undertaking ('employees') and non-employees who are either individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') or people provided by undertakings primarily engaged in 'employment activities' (NACE Code N78).
Pay	The ordinary basic or minimum wage or salary and any other remuneration, whether in cash or in kind which the worker receives directly or indirectly ('complementary or variable components'), in respect of his/her employment from his/her employer. 'Pay level' means gross annual pay and the corresponding gross hourly pay. 'Median pay level' means the pay of the employee that would have half of the employees earn more and half less than they do.
Policy	A set or framework of general objectives and management principles that the undertaking uses for decision-making. A policy implements the undertaking's strategy or management decisions related to a sustainability issue. Each policy is under the responsibility of defined person(s), specifies its perimeter of application, and includes one or more objectives (linked when applicable to measurable targets). A policy is implemented through actions or action plans. For example, undertakings with less resources may have few (or no) policies formalised in written documents, but this does not necessarily mean they do not have policies. If the undertaking has not yet formalised a policy but has implemented actions or defined targets through which the undertaking seeks to address sustainability topics and subtopics, it shall disclose them.
Radioactive waste	Any radioactive material in gaseous, liquid, or solid form, for which no further use is foreseen, as per Article 3(7) of Council Directive 2011/70/Euratom[17].
Recordable work-related accident / Recordable work-related injury or ill health	A work-related accident is an event that leads to physical or mental harm therefore to injury or ill health. It happens whilst engaged in an occupational activity or during the time spent at work. Recordable means diagnosed by a physician or other licensed health care professionals. Work-related injury or ill health can result in any of the following: death, days away from work, restricted work or transfer to another job, medical

[17] Council Directive 2011/70/Euratom of 19 July 2011 establishing a Community framework for the responsible and safe management of spent fuel and radioactive waste.[18]Article 2(1) Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources (OJ L 328, 21.12.2018, p. 82).[19] This disclosure requirement is consistent with the requirements included in Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 - Template 5: Banking book - Climate change physical risk: Exposures subject to physical risk.

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

Defined term	Definition
	treatment beyond first aid or loss of consciousness. Injuries that do not require medical treatment beyond first aid are generally not recordable.
Recycling	Any recovery operation by which waste materials are reprocessed into products, materials or substances whether for the original or other purposes. It includes the reprocessing of organic material but does not include energy recovery and the reprocessing into materials that are to be used as fuels or for backfilling operations.
Renewable Energy	Energy from renewable non-fossil sources, namely wind, solar (solar thermal and solar photovoltaic) and geothermal energy, ambient energy, tide, wave and other ocean energy, hydropower, biomass, landfill gas, sewage treatment plant gas, and biogas[18].
Sealed area	A sealed area means any area where the original soil has been covered (such as roads) making it impermeable. This non-permeability can create environmental impacts.
Sensitive information	Sensitive information as defined in Regulation (EU) 2021/697 of the European Parliament and of the Council of 29 April 2021 establishing the European Defence Fund. Sensitive information means information and data, including classified information, that is to be protected from unauthorised access or disclosure because of obligations laid down in Union or national law or in order to safeguard the privacy or security of a natural or legal person.
Site	The location of one or more physical installations. If there is more than one physical installation from the same or different owners or operators and certain infrastructure and facilities are shared, the entire area where the physical installation are located may constitute a site.
Targets	Measurable, outcome-oriented and time-bound goals that the SME aims to achieve in relation to material sustainability topics and subtopics. They may be set voluntarily by the SME or derive from legal requirements on the undertaking.
Time horizons	When preparing its sustainability report, the undertaking shall adopt the following time horizons: (a) for the short-term time horizon, one year; (b) for the medium-term time horizon, from two to five years; and (c) for the long-term time horizon, more than five years.
Training	Initiatives put in place by the undertaking aimed at the maintenance and/or improvement of skills and knowledge of its own workers. It can include different methodologies, such as on-site training, and online

[18]Article 2(1) Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council of 11 December 2018 on the promotion of the use of energy from renewable sources (OJ L 328, 21.12.2018, p. 82).[19] This disclosure requirement is consistent with the requirements included in Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 - Template 5: Banking book - Climate change physical risk: Exposures subject to physical risk.

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

Defined term	Definition
	training.
Value Chain	The full range of activities, resources and relationships related to the undertaking's business model and the external environment in which it operates. A value chain encompasses the activities, resources and relationships the undertaking uses and relies on to create its products or services from conception to delivery, consumption and end-of- life. Relevant activities, resources and relationships include: a) those in the undertaking's own operations, such as human resources; b) those along its supply, marketing and distribution channels, such as materials and service sourcing and product and service sale and delivery; and c) the financing, geographical, geopolitical and regulatory environments in which the undertaking operates. Value chain includes actors upstream and downstream from the undertaking. Actors upstream from the undertaking (e.g. suppliers) provide products or services that are used in the development of the undertaking's products or services. Entities downstream from the undertaking (e.g. distributors, customers) receive products or services from the undertaking.
Wage	Gross wage, excluding variable components such as overtime and incentive pay, and excluding allowances unless they are guaranteed.
Water consumption	The amount of water drawn into the boundaries of the undertaking (or facility) and not discharged back to the water environment or a third party over the course of the reporting period.
Water withdrawal	The sum of all water drawn into the boundaries of the undertaking from all sources for any use over the course of the reporting period.
Worker in the value chain	An individual performing work in the value chain of the undertaking, regardless of the existence or nature of any contractual relationship with the undertaking. In the ESRS, the scope of workers in the value chain include all workers in the undertaking's upstream and downstream value chain who are or can be materially impacted by the undertaking. This includes impacts that are connected to the undertaking's own operations, and value chain, including through its products or services, as well as through its business relationships. This includes all workers who are not in the scope of 'Own Workforce' ('Own Workforce' includes people who are in an employment relationship with the undertaking ('employees') and non-employees who are either individual contractors supplying labour to the undertaking ('self-employed people') or people provided by undertakings primarily engaged in employment activities (NACE Code N78).

Appendix B: List of possible sustainability issues

The appendix below is an integral part of this [draft] Standard and provides a list of possible sustainability issues.

Sustainability issue covered in [draft] topical ESRS		
Topic	**Sustainability issue: Sub-topic**	**Sustainability issue: sub-sub topic**
Climate change	– Climate change adaptation – Climate change mitigation – Energy	
Pollution	– Pollution of air – Pollution of water – Pollution of soil – Pollution of living organisms and food resources – Substances of concern – Substances of very high concern – Microplastics	
Water and marine resources	– Water – Marine resources	– Water consumption – Water withdrawals – Water discharges – Water discharges in the oceans – Extraction and use of marine resources
Biodiversity and ecosystems	– Direct impact drivers of biodiversity loss	– Climate Change – Land-use change, fresh water-use change and sea-use change – Direct exploitation – Invasive alien species – Pollution – Others
	– Impacts on the state of species	– Examples: – Species population size – Species global extinction risk
	– Impacts on the extent and condition of ecosystems	– Examples: – Land degradation – Desertification – Soil sealing
	– Impacts and dependencies on ecosystem services	
Circular economy	– Resources inflows, including resource use – Resource outflows related to products and services – Waste	
Own workforce	– Working conditions	– Secure employment – Working time – Adequate wages – Social dialogue

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

Sustainability issue covered in [draft] topical ESRS		
Topic	**Sustainability issue: Sub-topic**	**Sustainability issue: sub-sub topic**
		– Freedom of association, the existence of works councils and the information, consultation and participation rights of workers – Collective bargaining, including rate of workers covered by collective agreements – Work-life balance – Health and safety
	– Equal treatment and opportunities for all	– Gender equality and equal pay for work of equal value – Training and skills development – Employment and inclusion of persons with disabilities – Measures against violence and harassment in the workplace – Diversity
	– Other work-related rights	– Child labour – Forced labour – Adequate housing – Privacy
Workers in the value chain	– Working conditions	– Secure employment – Working time – Adequate wages – Social dialogue – Freedom of association, including the existence of work councils – Collective bargaining – Work-life balance – Health and safety
	– Equal treatment and opportunities for all	– Gender equality and equal pay for work of equal value – Training and skills development – The employment and inclusion of persons with disabilities – Measures against violence and harassment in the workplace – Diversity
	– Other work-related rights	– Child labour – Forced labour – Adequate housing – Water and sanitation – Privacy
Affected communities	– Communities' economic, social and cultural rights	– Adequate housing – Adequate food – Water and sanitation – Land-related impacts

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

Sustainability issue covered in [draft] topical ESRS		
Topic	**Sustainability issue: Sub-topic**	**Sustainability issue: sub-sub topic**
		– Freedom of association, the existence of works councils and the information, consultation and participation rights of workers – Collective bargaining, including rate of workers covered by collective agreements – Work-life balance – Health and safety
	– Equal treatment and opportunities for all	– Gender equality and equal pay for work of equal value – Training and skills development – Employment and inclusion of persons with disabilities – Measures against violence and harassment in the workplace – Diversity
	– Other work-related rights	– Child labour – Forced labour – Adequate housing – Privacy
Workers in the value chain	– Working conditions	– Secure employment – Working time – Adequate wages – Social dialogue – Freedom of association, including the existence of work councils – Collective bargaining – Work-life balance – Health and safety
	– Equal treatment and opportunities for all	– Gender equality and equal pay for work of equal value – Training and skills development – The employment and inclusion of persons with disabilities – Measures against violence and harassment in the workplace – Diversity
	– Other work-related rights	– Child labour – Forced labour – Adequate housing – Water and sanitation – Privacy
Affected communities	– Communities' economic, social and cultural rights	– Adequate housing – Adequate food – Water and sanitation – Land-related impacts

Appendix C: Additional explanatory information for financial market participants that are users of the information produced using this [draft] Standard

245. This appendix is relevant for users of the sustainability report. The table below illustrates the Sustainable Finance Datapoints that are present in different modules of this Standard that satisfy the requests of multiple user types (banks, investors, large undertakings).

246. The column 'DR number and Title' identifies the disclosures present in the different modules (i.e. Basic Module, and Comprehensive Module) that are Sustainable Finance datapoints. The column SFDR Table 1 and/or EBA Pillar 3 and/or Benchmark Regulation illustrates how these disclosures relate to these regulations that are relevant for users of the sustainability report (banks, other investors).

<table>
<tr><th>Topic: Environment / Social / Governance</th><th>DR number and Title</th><th>SFDR Table 1
and/or
EBA Pillar 3
and/or
Benchmark Regulation</th></tr>
<tr><td colspan="3">Basic Module</td></tr>
<tr><td>Cross Cutting</td><td>B1 – Basis for preparation
The undertaking shall disclose:
vii. geolocation of sites owned, leased or managed.</td><td>EBA Pillar 3[19]</td></tr>
<tr><td>Environment</td><td>B3 – Energy and greenhouse gas emissions
The undertaking shall disclose its total energy consumption in MWh, with a breakdown as per the table below, if it can obtain the necessary information to provide such a breakdown:
<table>
<tr><th></th><th>Renewable</th><th>Non-renewable</th><th>Total</th></tr>
<tr><td>Electricity (as reflected in utility billings)</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Fuels</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Total</td><td colspan="3"></td></tr>
</table></td><td>SFDR[20]</td></tr>
</table>

[19] This disclosure requirement is consistent with the requirements included in Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 - Template 5: Banking book - Climate change physical risk: Exposures subject to physical risk.

[20] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicator #5 in Table 1 of Annex I ("Share of non-renewable energy consumption and production").

Stand: 30.04.2026

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

Environment	**B3 – Energy and greenhouse gas emissions** The undertaking shall disclose its estimated ***gross greenhouse gas (GHG) emissions*** in tons of CO_2 equivalent (tCO_2eq) considering the content of the GHG Protocol Corporate Standard, including: (a) the Scope 1 GHG emissions in tCO_2eq (from owned or controlled sources); and (b) the location-based Scope 2 emissions in tCO_2eq (i.e. emissions from the generation of purchased energy, such as electricity, heat, steam or cooling).	**SFDR**[21] **Benchmark**[22]
Environment	**B3 – Energy and greenhouse gas emissions** The undertaking shall disclose its GHG intensity calculated by dividing 'total GHG emissions' disclosed under paragraph 30 by 'turnover (in Euros)' disclosed under paragraph 24(d)(iv).	**SFDR**[23] **Benchmark**[24]
Environment	**B4 – Pollution of air, water and soil** If the undertaking is already required by law or other national regulations to report to competent authorities its emissions of pollutants, or if it voluntarily reports on them according to an Environmental Management System, it shall disclose the pollutants it emits to air, water and soil in its own operations, with the respective amount for each pollutant. If this information is already publicly available, the undertaking may alternatively refer to the document where it is reported, for example, by providing the relevant URL link or embedding a hyperlink.	**SFDR**[25]
Environment	**B5 – Biodiversity** The undertaking shall disclose the number and area (in hectares) of sites that it owns, that it has leased or that it manages, that are located in or near biodiversity sensitive areas.	**SFDR**[26]

[21] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicators #1 and #2 in Table 1 of Annex I ("GHG emissions"; Carbon footprint")

[22] Regulation (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation, Articles 5 (1), 6 and 8 (1).

[23] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #3 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("GHG intensity of investee companies").

[24] This information is aligned with Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 8 (1).

[25] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR) because it is derived from *(a)* an additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #2 in Table II of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Emissions of air pollutants"); *(b)* indicator #8 in Table I of Annex I ("Emissions to water); *(c)* indicator #1 in Table II of Annex I ("Emissions of inorganic pollutants"); and *(d)* indicator #3 in Table II of Annex I ("Emissions of ozone-depleting substances").

[26] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicator #7 in Table 1 of Annex I ("Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas")

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

Environment	**B7 – Resource use, circular economy and waste management** The undertaking shall disclose: (b) the total annual generation of waste broken down by type (non-hazardous and hazardous);	**SFDR**[27]
Social	**B9 – Workforce – Health and safety** The undertaking shall disclose the following information regarding its ***employees***: (a) the number and rate of ***recordable work-related*** accidents; and (b) the number of fatalities as a result of work-related injuries and work-related ill health.	**SFDR**[28] **Benchmark**[29]
Social	**B10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining and training** The undertaking shall disclose: (a) the percentage gap in ***pay*** between its female and male ***employees***. The undertaking may omit this disclosure when its headcount is below 150 employees noting that this threshold will be reduced to 100 employees from 7 June 2031;	**SFDR**[30]
Governance	**B11 – Convictions and fines for corruption and bribery** In case of convictions and fines in the reporting period, the undertaking shall disclose the number of convictions, and the total amount of fines incurred for the violation of anti-corruption and anti-bribery laws.	**Benchmark**[31]
Comprehensive Module		

Stand: 30.04.2026

[27] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #9 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Hazardous waste and radioactive waste ratio").

[28] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088, as reflecting an additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #2 in Table 3 of Annex 1 of the related Delegated Regulation with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Rate of accidents")

[29] Benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator "Weighted average ratio of accidents, injuries, fatalities" in section 1 and 2 of Annex 2.

[30] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicator #12 in Table 1 of Annex I ("Unadjusted gender pay gap") and (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation (EU), indicator "Weighted average gender pay gap" in section 1 and 2 of Annex II.

[31] Benchmark Regulation (EU) 2020/1816, indicator "Numbers of convictions and amount of fines for violations of anti-corruption and anti-bribery laws" in section 1 and 2 of Annex II.

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

Environment	**Consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module)** When reporting its Scope 1 and Scope 2 emissions, if the undertaking discloses entity-specific information on its Scope 3 emissions, it shall present it together with the information required under B3 – Energy and greenhouse gas emissions.	**SFDR**[32] **Benchmark**[33]
Environment	**C3 – GHG emissions reduction target** If the undertaking has established GHG emission reduction ***targets***, it shall disclose its targets in absolute values for Scope 1 and Scope 2 emissions. In line with paragraphs 50 to 53 above and depending on the nature of its activities, the undertaking shall also provide targets for significant Scope 3 emissions. In particular, it shall provide: (a) the target year and target year value; (b) the base year and base year value; (c) the units used for ***targets***; (d) the share of Scope 1, Scope 2 and, if disclosed, Scope 3 that the target concerns; and (e) a list of main actions it seeks to implement to achieve its ***targets***. If the undertaking that operates in high climate impact sectors[34] has adopted a transition plan for climate change mitigation, it may provide information about it, including an explanation of how it is contributing to reduce GHG emissions. In case the undertaking operates in high-climate impact sectors and does not have a transition plan for climate change mitigation in place, it shall indicate whether and, if so, when it will adopt such a transition plan.	**SFDR**[35] **Benchmark**[36] **EBA Pillar 3**[37] **Benchmark**[38]

[32] Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR), mandatory indicators #1 and #2 in Table 1 of Annex I ("GHG emissions"; Carbon footprint")

[33] Regulation (EU) 2020/1816 Benchmark Regulation, Articles 5 (1), 6 and 8 (1).

[34] High climate impact sectors are those listed in NACE Sections A to H and Section L as defined in Annex I to Regulation (EC) No 1893/2006.

[35] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 (SFDR) because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #4 in Table II of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Investments in companies without carbon emission reduction initiatives")

[36]This information is aligned with the Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 6.

[37] This information is aligned with Article 449a Regulation (EU) No 575/2013; Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 Template 3: Banking book – Climate change transition risk: alignment metrics

[38] This information is aligned with the Regulation (EU) 2021/1119 of the European Parliament and of the Council (EU Climate Law), Article 2 (1); and with Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 2.

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

Environment	**C4 – Climate risks** If the undertaking has identified climate-related hazards and climate-related transition events, creating gross climate-related risks for the undertaking, it shall: (a) briefly describe such climate-related hazards and climate-related transition events; (b) disclose how it has assessed the exposure and sensitivity of its assets, activities and ***value chain*** to these hazards and transition events; (c) disclose the ***time horizons*** of any climate-related hazards and transition events identified; and (d) disclose whether it has undertaken ***climate change adaptation*** actions for any climate-related hazards and transition events. The undertaking may disclose the potential adverse effects of climate risks that may affect its financial performance or business operations in the short-, medium- or long-term, indicating whether it assesses the risks to be high, medium, low.	**Benchmark**[39] **EBA Pillar 3**[40]
Social	**C6 – Additional own workforce metric - Human rights policies and processes** The undertaking shall disclose an answer to the following questions. (a) Does the undertaking have a code of conduct or human rights ***policy*** for its ***own workforce***? (YES/NO) (b) If yes, does this cover: i. child labour (YES/ NO); ii. forced labour (YES/ NO); iii. human trafficking (YES/NO); iv. discrimination (YES/NO);	**Benchmark**[41] **SFDR**[42]

[39] Benchmark Regulation (EU) 2020/1816 Annex II: Environmental factors to be considered by underlying assets of the benchmark.

[40] EBA Pillar 3: ITS - Template 5: Banking book - Climate change physical risk: Exposures subject to physical risk and EBA Pillar 3: ITS - Template 2: Banking book - Climate change transition risk: Loans collateralised by immovable property - Energy efficiency of the collateral.

[41] This information supports the needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator "Exposure of the benchmark portfolio to companies without due diligence policies on issues addressed by the fundamental International Labour Organisation Conventions 1 to 8" in section 1 and 2 of Annex II.

[42] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #11 in Table I of Annex I ("Share of investments in investee companies without policies to monitor compliance with the UNGC principles or OECD Guidelines for Multinational Enterprises or grievance /complaints handling mechanisms to address violations of the UNGC principles or OECD Guidelines for Multinational Enterprises") and by indicator #5 in Table III of Annex I ("Share of investments in investee companies without any grievance/complaints handling mechanism related to employee matters") and by indicator #9 in Table III of Annex I ("Share of investments in entities without a human rights policy") of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments.

	v. accident prevention (YES/NO); or vi. other? (YES/NO – if yes, specify). (c) Does the undertaking have a complaints-handling mechanism for its own workforce? (YES/ NO)	
Social	**C7 – Severe human rights incidents** The undertaking shall disclose an answer to the following questions: (a) Does the undertaking have confirmed incidents in its ***own workforce*** related to: i. child labour (YES/ NO); ii. forced labour (YES/ NO); iii. human trafficking (YES/ NO); iv. discrimination (YES/ NO); or v. other? (YES/NO – if yes, specify). (b) If yes, the undertaking may describe the ***actions*** being taken to address the ***incidents*** described above. (c) Is the undertaking aware of any confirmed ***incidents*** involving ***workers in the value chain***, ***affected communities***, ***consumers*** and ***end-users***? If yes, specify.	**SFDR**[43] **Benchmark**[44]
Governance	**C8 – Revenues from certain sectors and exclusion from EU reference benchmarks** If the undertaking is active in one or more of the following sectors, it shall disclose its related revenues in the sector(s): (a) controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons);	**SFDR**[45] **Benchmark**[46]

[43] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from a mandatory and additional indicator related to principal adverse impacts as set out by indicator #10 in Table I of Annex I and by indicator #14 in Table III of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosure rules on sustainable investments ("Violations of UNGC principles and OECD Guidelines for Multinational Enterprises" and "Number of identified cases of severe human rights issues and incidents")

[44] This information supports the information needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1816 as set out by indicator "Number of benchmark constituents subject to social violations (absolute number and relative divided by all benchmark constituents), as referred to in international treaties and conventions, United Nations principles and, where applicable, national law" in section 1 and 2 of Annex II.

[45] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #14 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Exposure to controversial weapons (anti-personnel mines, cluster munitions, chemical weapons and biological weapons)").

[46] Benchmark Regulation (EU) 2020/1818 Article 12(1): "Administrators of EU-Paris aligned Benchmarks shall exclude all of the following companies from those benchmarks: companies involved in any activities related to controversial weapons; " and Benchmark Regulation (EU) 2020/1816 Annex II: Weighted average percentage of benchmark constituents in the controversial weapons sector."

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

	(b) the cultivation and production of tobacco;	**EBA Pillar 3**[47] **Benchmark**[48]
	(c) fossil fuel (coal, oil and gas) sector (i.e. the undertaking derives revenues from exploration, mining, extraction, production, processing, storage, refining or distribution, including transportation, storage and trade, of fossil fuels as defined in Article 2, point (62), of Regulation (EU) 2018/1999 of the European Parliament and the Council17), including a disaggregation of revenues derived from coal, from oil and from gas); or	**SFDR**[49] **EBA Pillar 3**[50] **Benchmark**[51]
	(d) chemicals production, if the undertaking is a manufacturer of pesticides and other agrochemical products.	**SFDR**[52] **EBA Pillar 3**[53]
	The undertaking shall disclose whether it is excluded from any EU reference benchmarks that are aligned with the Paris Agreement.	**EBA Pillar 3**[54] **Benchmark**[55]
Governance	**C9 – Gender diversity ratio in governance body** If the undertaking has a governance body in place, the undertaking shall disclose the related gender diversity ratio.	**SFDR**[56]

[47] EBA Pillar 3: Template 1: Banking book - Climate change transition risk: Companies in the manufacturing of tobacco products excluded from EU-Paris aligned Benchmarks in accordance with points (d) to (g) of Article 12.1 and in accordance with Article 12.2 of Climate Benchmark Standards Regulation

[48] This information supports the needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Regulation (EU) 2020/1818 as set out by paragraph b) of article 12.1. and Benchmark Regulation (EU) 2020/1816 Annex II: "Weighted average percentage of benchmark constituents in the tobacco sector."

[49] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #4 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Exposure to companies active in the fossil fuel sector")

[50] EBA Pillar 3: Template 1: Banking book - Climate change transition risk: Companies in Mining and quarrying excluded from EU-Paris aligned Benchmarks in accordance with points (d) to (g) of Article 12.1 and in accordance with Article 12.2 of Climate Benchmark Standards Regulation

[51] Benchmark Regulation (EU) 2020/1818 Article 12(1).

[52] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #9 in Table II of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Investments in companies producing chemicals").

[53] EBA Pillar 3: Template 1: Banking book - Climate change transition risk: Companies in Mining and quarrying excluded from EU-Paris aligned Benchmarks in accordance with points (d) to (g) of Article 12.1 and in accordance with Article 12.2 of Climate Benchmark Standards Regulation

[54] This disclosure requirement is consistent with the requirements in Commission Implementing Regulation (EU) 2022/2453 - template 1 climate change transition risk.

[55] This disclosure requirement is aligned with Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1818 (Climate Benchmark Regulation), Article 12.1.

[56] This information supports the information needs of financial market participants subject to Regulation (EU) 2019/2088 because it is derived from an additional indicator related to principal adverse impacts set out by indicator #13 in Table I of Annex I of Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288 of 6 April 2022 supplementing Regulation (EU) 2019/2088 of the European Parliament and of the Council with regard to disclosures rules on sustainable investments ("Board gender diversity")

Annex 9: Changes agreed by the EFRAG SRB on the SR TEG approved version of the VSME

		Benchmark[57]

Stand: 30.04.2026

[57] This information supports the information needs of benchmark administrators to disclose ESG factors subject to Commission Delegated Regulation (EU) 2020/1816 of 17 July 2020 supplementing Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and of the Council as set out by indicator "Weighted average ratio of female to male board members" in section 1 and 2 of Annex II.

Annex 10: Timing and location of the sustainability report in European countries[20]

Type of enterprise		EU Accounting Directive	IFRS	Austria	Belgium	Germany	Ireland	Italy	Spain	Sweden
Non-listed	Micro	Minimum requirement on Financial Statements: - Balance sheet - Profit & loss account (Subject to Member States transposition law)	IFRS Foundation (2013). A Guide for Micro-sized Entities Applying the IFRS for SMEs (2009). To note: "IFRS for SME" does not refer to the EU size but is applicable to non-public accountable entities, so basically:		Social balance sheet (minimum requirements)			Same as per EU Accounting Directive. Balance sheet and profit and loss account are simplified with aggregation of accounting items. Exemption to prepare the management report and to provide social or environmental disclosure. Exemption to prepare notes to the FS, providing	Management report (no non-financial information)	Management report (no non-financial information)

[20] Sources: European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (2018); Accountancy Europe, CSR Europa & GRI (2017); Zager & Decman (2016), Guidelines and Recommendations for Improving the Micro Entities Model of Financial Reporting

Stand: 30.04.2026

Type of enterprise		EU Accounting Directive	IFRS	Austria	Belgium	Germany	Ireland	Italy	Spain	Sweden
			unlisted-entities					some very limited disclosure.		
	Small	Financial Statements: - Balance Sheet - Profit and loss account - Management report: environmental & social aspects (subject to national transposition and option to waive obligation at national level)	IFRS SMEs	Management report (no non-financial performance information required)	Social balance sheet		Reduced Management report (no non-financial information)	Same as per EU Accounting Directive. Balance sheet and profit and loss account are simplified with aggregation of accounting items. Exemption to prepare the management report and to provide social or environmental disclosure. Moreover, exemption to	Management report (no non-financial information)	Management report (no non-financial information)

Stand: 30.04.2026

Type of enterprise		EU Accounting Directive	IFRS	Austria	Belgium	Germany	Ireland	Italy	Spain	Sweden
								prepare the cash flow statement.		
	Medium	Financial Statements: -Balance Sheet -Profit and loss account -Management report: environmental and social aspects (option to waive on national level)	IFRS SMEs	Management report (no non-financial performance information required)	Management report and; Social balance sheet	Management report	Full Management report (no non-financial information)	Same as per EU Accounting Directive. Obligation to prepare a management report, including some disclosure on environmental and employee matters.	Management report (no non-financial information)	Management report (no non-financial information)

Stand: 30.04.2026

Annex 11: Public consultation – Key findings – online survey responses

About this summary

1. EFRAG has conducted an online questionnaire-based survey to gather views from stakeholders that have participated in the public consultation of the Exposure Draft for a voluntary sustainability reporting standard for non-listed SMEs (including micro undertakings). The results of the public consultation survey that included 311 participants as preparers, users and other (consultants, accountants, etc.) are summarised in the online survey Detailed Report VSME ED public consultation.

2. In addition, EFRAG Secretariat received 26 Comment Letters (directly uploaded through the online survey), that were analysed in the online survey Detailed Report VSME public consultation. Some organisations have sent both comment letters and answered to the online questionnaire. In this case, to avoid double counting, following a consistency check between the two submissions, the online questionnaire responses have been accounted (more comparable).

3. The key messages emerged in the Detailed Report are summarised in this Executive Summary of online survey, along the following categories of stakeholders: preparers (SMEs and SMEs associations), “users” (including banks and large corporates heads of supply chains); and “others” (including standard setters, NGOs, unions/worker representatives, academics, consultants/accountants/assurance providers, associations etc.). Being VSME ED a voluntary standard that builds on “market acceptance’ specific questions were dedicated to the categories "preparers "and “users ".

4. The public consultation questionnaire was designed to receive feedback from constituents on key aspects of the EDs, including (i) the proposed architecture; (ii) the relevance of the proposed disclosures; (iii) the simplifications achieved; and (iv) the market acceptance. The questionnaire aimed to capture users' and preparers' perspectives while offering the opportunity to all other interested constituents to also provide feedback.

5. The online questionnaires consisted of three parts: Part 1 (the most critical questions that EFRAG encourages to answer in full), Part 2 (additional and more detailed technical questions that EFRAG encouraged to answer as much as possible) and Part 3 on Value Chain Cap.

6. The link to the detailed feedback from the online survey (VME ED Public Consultation) can be found here.

7. This summary uses the following terms to describe the extent to which particular feedback was shared by respondents (both when referring to total respondents or a subset of respondents).

All: 100% of respondents
Most: 80% to 99% of respondents
A majority: 50% to 79% of respondents
Some: 20% to 49% of respondents
A few: 1% to 19% of respondents
None: 0% of respondents

Part 1

8. Most of the respondents agree with the **standard setting objectives (Q1)**. There was a general call for adding digital tools, simplifying structure/language and adding guidance. Preparers suggested the importance of EU Commission action to ensure that business counterparts commit to abandon their questionnaires. The need to underscore legitimacy and legal status of the VSME was also raised by the users. Users indicated that while VSME is able

Stand: 30.04.2026

to satisfy a large proportion of questionnaires, some additional requests would remain either based on individual counterparts or transactions (by banks) or granular requests by sectors (for large undertakings).

9. On the architecture (Q2) a majority of respondents agreed on the three modules and their combination. There are general suggestions to: i) add online tools and guidance; ii) the materiality analysis is highly complex/not feasible for SME and iii) simplify the structure or adapt the disclosures for size, sector and potentially location. Some preparers suggest that BP module should be prioritised compared to Narrative PAT Module. Others suggest creating a "Basic Plus" Module with metrics from BP / PAT Modules. Users (banks/investors) support the flexibility but note that it may be a source of confusion, as such they indicate preference for Basic Module + Business Partner Module. Large undertakings users are hesitant on reliability of qualitative disclosures.

10. On the **Basic Module (Q3)**, a majority of respondents indicated support as a proportionate entry level. User respondents were the most supportive, followed by preparers, the "other" respondents were the least supportive. Suggestions included: i) further language simplification; ii) additional guidance, examples, and online templates; iii) clarification on the usage of "if applicable".

11. For **Narrative PAT Module (Q4)**, a majority of respondents supported the approach to reserve it to undertakings that have policies, actions and targets in place. Frequently mentioned concerns and suggestions from respondents were: i) need to simplify approach to materiality, guidance and tools; ii) materiality analysis is a challenge for all. Many users found the narrative nature of the module problematic, as it made it difficult to obtain the necessary information and make comparisons across respondents or over time. A more quantitative approach is preferrable (e.g. moving to a checklist of YES/NO questions). Preparers, in particular SMEs associations, consider materiality and PAT over demanding and suggest deleting or postponing it.

12. For the **Business Partners (BP) Module (Q5),** a majority of respondents agreed with the approach to be a replacement and standardisation of information requests by business partners. The following suggestions emerged across respondents type: i) delete materiality analysis from BP module, replace with "if applicable"; ii) additional guidance and tools are needed (e.g., on climate risks, transition plans, violations of OECD Guidelines); iii) too many references to extensive documents written for multinational companies (e.g., OECD guidelines), especially with English as a foreign language, iv) some metrics of BP module should be part of the Basic module. On the users side it is highlighted that BP may not cover entirely the requests by business partners, due to specific sector requests. Users also suggested to emphasise the flexibility in par.11 and 19 i.e. adopting Basic module by topping up some datapoints from PAT and BP modules. In addition, user banks associations point out that some disclosures (BP 10 and BP 11) are not required by SFDR or BMR and thus suggest removing them from the BP Module.

13. A majority of respondents identified a percentage of replacement of ESG questionnaires or ESG requests (Q6) with VSME three modules higher than 50% and for some above 80%. The user group "Large undertaking as SME's business partner" and majority of the group banks/investors indicated at 50% or above, and others such as "Rating Agency (as proxy for user)" identified a degree of coverage higher than 80% if the Basic and BP Module modules are filled out in detail. Many financial institutions acknowledge that VSME will not include all data needed to manage their sustainability risks as this is highly individual. They also suggested inclusion of further datapoints for VSME to be able to better meet their needs, as further explained later in the report. An important message was that the success of the VSME depends on a central European software interface into which the reporting companies can enter their data and from which it can be read by business counterparts.

14. On the **approach to sectors (Q7)** in VSME, Option 3 was the most selected compared to the other options. Option 3 suggests that undertakings should apply on a voluntary basis sector specific guidelines and disclosures designed for non-listed SMEs, to be issued by EFRAG as a non-authoritative annex to the future sector-ESRS. The main argument that emerged was that non-listed SMEs need to be differentiated from listed SMEs as they have different characteristics. To note that the same question was asked in the context of ESRS LSME (listed SMEs) ED public consultation whose feedback is analysed separately.

Stand: 30.04.2026

Part 2

15. *O*n the **Principles for preparation,** *(Q8)* most respondents agreed with the proposed approach. While respondents across categories agreed with the proposal to report on a **consolidated basis** *(Q10*), SME associations demanded for more flexibility for preparers to choose whether to include subsidiaries. Some users suggested that subsidiaries sometimes are irrelevant (such as when they are not consolidated for financial purposes) and insisted on transparency regarding which entities are included in the reporting. Regarding the other principles for preparation suggestions include: i) include positive impact aspects (as currently the focus is on negative impact); ii) more guidance (i.e. on the term 'comparable'); iii) flexibility on frequency of reporting (preparers indicated yearly too cumbersome), iv) add guidance on omittance of sensitive information (definitions of sensitive).

16. *On the envisaged combination of modules (Q9 market acceptance), only few respondents supported the combination Basic Module + Narrative-PAT Module. Some indicated preference for Basic Module only, some for Basic + Business Partner and some for the 3 modules. Respondents who preferred the 3 modules argued that this combination is for better transparency and accountability. Many respondents also argued that Basic Module is not sufficient as users of the sustainability reports require more information than what contained in the Basic Module. Preparers had a relatively higher preference for either 'all 3 modules' or 'Basic Module only'. "Basic Module" + "Narrative" was the least chosen option by preparers. On the users' side banks/investors indicated preference for "Basic Module + Business Partners", while large undertakings and rating agencies preferred the option "all 3 modules".*

17. *On subsidiary exemption (Q11), most respondents' users and preparers agreed; in the category "others" a majority agreed. Respondents in this category, in particular the associations of users and preparers, emphasised that since VSME is voluntary, (not in CSRD), specifying a subsidiary exemption is unnecessary. Overall, they recommend leaving the choice to the SMEs.*

18. On the additional component (including sectors/ Q12), most users agreed; in the categories preparers and "others" a majority agrees. Suggestion to define what is 'common to the undertaking's sector'. Some users and preparers also indicated additional preparatory costs on reporting entities in deciding on additional disclosures.

19. On the Basic Module (Q13-Q19) there was overall support. On the preparers' side B1, B8 and B9 were considered feasible by most respondents, while B2, B4, B5, B6, B7 and B12 were considered feasible by a majority. B11 had more respondents who considered it difficult to prepare. On B3 there are split views, with half considering it feasible and half not. On the users side all disclosures from B1 to B10, as well as B12, were considered essential by most of the respondents. On the other hand, B3 was considered the most essential for users. On B3 preparers were split, due to difficulty linked to data availability and/or collection, and the fact that this disclosure requires the need for external support and guidance.

20. In general, on all disclosures, a majority of respondents requested additional guidance, with respect to calculations and terminology. There were specific suggestions per each disclosure.

21. On the **question to users whether additional datapoints (Q14) are needed in Basic Module**, split views emerged with about half of respondents indicating that no datapoints are missing and the other half indicating that there are datapoints missing that are considered important (please see below in this report). On the questions whether respondents see **any potential in disclosures B3-B7 for better alignment with existing reporting schemes (i.e. EMAS) (Q15),** split views emerged with a tiny majority (51%) of respondents agreeing. They noted that SMEs already using EMAS should benefit from streamlined alignment with VSME ED. Harmonization with recognized standards like GRI, IFRS, and CDP is seen as beneficial. Some respondents highlighted that EMAS may be too complex and costly for SMEs. for alignment with ESRS or ISO 14001.

22. On the question (Q16) on B9 if the practice in the respondent's **country includes commuting incidents in B9 as work-related fatalities**, most respondents agreed. They noted that the legislation already defines these terms, though definitions may vary between countries. On the question (Q17) related to **B10 a)** that asks to report the relevant **ratio of the entry level wage to the minimum wage** "when a significant proportion of employees are compensated based on wages subject to minimum wage rules," and whether this provides relevant and comparable

Stand: 30.04.2026

information, a majority of respondents agreed, with some respondents disagreeing especially SMEs business associations (in category "other respondents"). There are split views among users regarding comparability of this ratio.

23. On the question on **B11** (Q18) and whether respondents agreed with the **voluntary approach** to the disclosure in B11, the majority of respondents agreed. However, in the category "other", business associations on both preparers and users side expressed disagreement, not as much with voluntary approach, but with the inclusion of B11 in Basic Module. They asked to move it outside the Basic Module, arguing that despite its voluntary nature, it imposes unrealistic expectations on SMEs.

24. On the last question, on **the guidance in VSME for the Basic Module** (Q19), a majority of respondents show support to the specific guidance provided that is regarded very useful for SMEs. However, several respondents noted areas needing further clarification, particularly on specific disclosures (e.g., B4, B5, B10) and calculation methods (e.g., GHG emissions, biodiversity impacts). More practical examples and user-friendly tools are recommended to enhance usability and comprehensive online tool to calculate metrics. Preparers also asked for educational support.

25. On the principles of materiality (Q20) to be applied to the Narrative PAT and Business Partner module (impact materiality, financial materiality and stakeholders' engagement) and whether they are considered proportionate, a majority of respondents agreed. However, the comments indicated substantial concerns about materiality. The most recurring were: i) the complexity of the materiality process and selection/engagement with stakeholders; ii) the need to provide guidance, examples, templates, tools to help SMEs; iii) since the material process poses a significant preparatory cost on SMEs, the suggestion to use sector-guidance instead or closed ended questions; iv) add positive impacts as optional, not only financial opportunities v) for preparers the financial risk is difficult.

26. On the question (Q21) related to disclose **sustainability matters listed in Annex B** of the VSME ED (which is the same as AR 16 of ESRS 1 general requirements) that are material to the undertaking and whether respondents agree with this approach, there was a mismatch between the answers provided to the closed question (agree/disagree) and the qualitative comments. In the statistics most preparers and a majority of users and "others" agreed. However, the qualitative comments indicated disagreement on the substance. The most recurring comments were the following: i) materiality analysis and sustainability matters are considered too complex; ii) need to provide guidance, examples, charts, templates, tools to help SMEs., iii) the fact that the materiality analysis is useful but heavy for SMEs, time consuming and very costly; iv) suggestion to use sector-guidance pre-defined materiality instead. Preparers indicated challenges on implementation, uncertainty and cost. SMEs business association indicated preference to prioritise Basic Module and BP Module before the Narrative PAT Module. Users indicated that PAT module is not considered attractive by SMEs and not necessary. Standard setters commented that conducting a formal materiality analysis should not be obligatory in line with the proportionality principle, as SMEs may refer to indicative tables of material topics by sector. Some NGO respondents suggested that instead of focusing on the materiality approach, the VSME standard could focus on enhanced sectoral guidance for non-listed SMEs.

27. On the question (Q22) about the **notion of "report only if applicable**" in Basic Module and in parts of the BP Module most of the respondents agreed. In the category "other" a majority agreed. The most recurring comments were: i) support the "if applicable" approach that is useful to replace materiality. ii) materiality is very demanding for SMEs; iii) there is a need to clarify the difference between the following: "material", "if applicable", "if relevant".

28. On the questions on the **approach to "financial opportunities "**as optional (Q23) most of the respondents agreed. In the category "other" a majority agreed. The most recurring comments were: i) including financial opportunities may help the undertaking to manage risk, build awareness and identify new financial options; ii) to avoid a disproportionate preparatory cost on SMEs, such reporting should remain optional.

29. On the question (Q24) regarding the **principles for the preparation** for the Narrative-PAT and Business Partners Module most respondents agreed both with time horizons and with linkages to financial report. Recurring comments on time horizons were: i) it guides the undertaking; ii) administrative preparatory cost was mentioned as SMEs find a 5-year, time horizon difficult; iii)

Stand: 30.04.2026

more flexibility is needed. On alignment with financial statements, comments were: ii) support as it avoids duplicating information; ii) it is challenging and complicated. Guidance is needed.

30. On the question (Q25) related to Narrative-PAT Module and which disclosures are considered feasible/ not feasible by preparers or essential/not necessary by users, there was a mismatch between the answers provided to the closed question (agree/disagree) and the qualitative comments. Despite a statistical result indicating that a majority of respondents consider the disclosures N1 to N5 feasible on the preparers side and essential on the user's side, the content of the comments is indicating the opposite, requiring substantial simplifications and indicating complexity and preparatory costs both on users and preparers side. Concerns were stronger in the comments of business associations both on the users and the preparers side, specifically for N2, N3 and N4 that banks associations considered not needed. N2 and N3 were considered complex by preparers associations.

31. On the question (Q26 for preparers only) if they anticipate to apply the Narrative-PAT module, having implemented policies, actions and targets (PAT) due to requests by counterparties in the value chain, the answers were split between yes and no. A tiny majority (51%) answered that this was not the case, as the request of counterparties in the value chain is seen as an additional argument since every company needs such a strategy anyway. However, many believed that counterparties have no interest in the Narrative-PAT module, but only in Basic Module and Business Partner Module.

32. On the question (Q27 for users only) if users considered that some datapoints were missing in the Narrative PAT Module, the majority of respondents answered that this is not the case.

33. On the question (Q28) about N3 (disclosure of policies, actions and targets to manage material sustainability matters) and if respondents would see potential for better alignment with other reporting schemes such as the European Eco-Management and Audit Scheme (EMAS – Regulation (EC) No. 1221/2009), there were split views and a relatively lower response rate compared to other questions. Respondents indicated being not familiar with EMAS and other schemes.

34. On the Business Partner module and the question (Q29) related to the inclusion of greenhouse gas (GHG) Scope 3 emissions as additional component (entity-specific) being material in certain sectors, a majority of respondents agreed that scope 3 should be included, the most supportive being users. Preparers indicated that additional sector guidance or calculation/software would be needed. SME associations state that it is highly difficult, and they do not support its inclusion in the standard. Users also suggested EU database and allowing use of proxy emission factors and industry averages to enable SMEs (the EFRAG Secretariat notes that the use of proxies it not only a possibility in the standard but what it is expected in general to be used). The group "other" expressed lowest support.

35. On the question (Q30) regarding **each of the disclosures in the Business Partner module, for preparers if they are feasible or difficult to prepare and for users if they are essential or not necessary**. Most of the preparers indicated that BP1, BP2, BP10 and BP11 are feasible, while BP5, BP6, BP8 and BP9 were considered feasible by the majority of preparers. On BP3, BP4 and BP7 there are split views with half of the preparers considering it feasible, and the other half difficult. On the users' side, BP1, BP2, BP3, BP4, BP5 and BP8 were considered essential by most. BP6, BP7, BP8 and BP10 were considered essential by a majority but needed some simplifications. BP11 was considered not necessary by users. Banks associations considered BP2 and BP10 not needed. In general respondents requested more guidance/instructions or calculation tools. There were also requests to drop "materiality" in this module and put everything as "if applicable".

36. On the question (Q31) to users if they agreed with the **approach** that in Business Partner modules disclosures are reported **if applicable**, **with the exception of BP 5, 7, 8, 9, 10 that are omitted when considered not material,** the majority of users did not agree. The majority (especially banks) preferred to remove materiality from the module and have all disclosures "if applicable" a few also mentioned the option "report if you have".

37. On the question (Q32) **regarding BP7, BP8 and BP9 (human rights**) and alignment to the Sustainable Finance Disclosures Regulation (SFDR) and whether there would be alternative or more suitable disclosures, the majority of respondents were supportive of the SFDR alignment or could not propose alternatives. Both users and preparers asked, however, for

Stand: 30.04.2026

simplifications (i.e. referencing existing national regulations or standards instead of international frameworks, move BP7 to Basic and reformulate under HR, merge and simplify BP8 and BP9).

38. On the question (Q33) if it would be beneficial **to split the Business Partners (BP) Module into sub-modules** depending on the nature of the user (for example "banks", "investors", "large corporates"), there were split views with a tiny majority (52%) in favour of the split. The arguments in favour were improve utility of the information, the arguments opposed were that division in sub-modules would over complexify. Associations of both prepares and users banks were in favour of split.

39. On the question (Q34) **regarding datapoints related to the EU-taxonomy regulation** considering the work of the Sustainable Finance to make a proportionate tool for EU-taxonomy available, the majority of respondents was not in favour. Many commented that it would be too complex and difficult to understand the taxonomy for SMEs, given their limited resources. General suggestion to postpone this, recognising that it may enhance market opportunities for SMEs.

40. On the question (Q35) about **the guidance developed for the Business Partners Module** and whether respondents considered it useful and sufficient, the majority agreed that this was the case. Some pointed out remaining concerns on language, calculation complexity, sector-guidance, need for clearer definitions and hyperlink, online tools to guide navigation and reporting.

41. On the question (Q36) for users whether **there any datapoint(s) were missing** from this module that users consider as essential to meet their information needs, the majority of respondents disagreed and considered that no additional datapoints were needed. Some suggested to provide distinction between data related to own operations, clients (downstream), and suppliers (upstream), another suggestion was to foster data accessibility and national authorities to identify which VSME points are already covered by national regulations, so companies quickly know if they comply with VSME via local laws.

42. On the question (Q37) for users whether **Appendix C** is clear, all the respondents mentioned that Appendix C is clear and helps reconcile the data points in VSME ED. On question (Q38) asking users whether the **VSME ED can replace the existing ESG questionnaires if additional datapoints are added,** a slight majority agreed with the question. However, a slight majority of banks/ investors stated otherwise.

43. Questions 39 and 40 provided the possibility to respondents to submit additional comments for topics that they were no questioned about but rather wished to express their opinion none the less. These comments are more general and can be found at the respective detailed answers.

Part 3

44. Concerning the **two questions on the value chain cap** (Q41 and Q42)[21], a majority of preparer and user respondents agree with current value chain cap. However, national and European SME associations as well as a majority of standard setters disagree and requested that VSME be the cap.

Overview of public consultation respondents

1. EFRAG registered 311 respondents to the online public consultation questionnaire.

General Breakdown by Type of Respondent	Number of respondents
Preparer	126
User	39

[21] Please note that there are two different pools of respondents to Value Chain Cap questions. Here we consider the feedback of those that replied to VSME consultation.

Stand: 30.04.2026

Other	146[22]

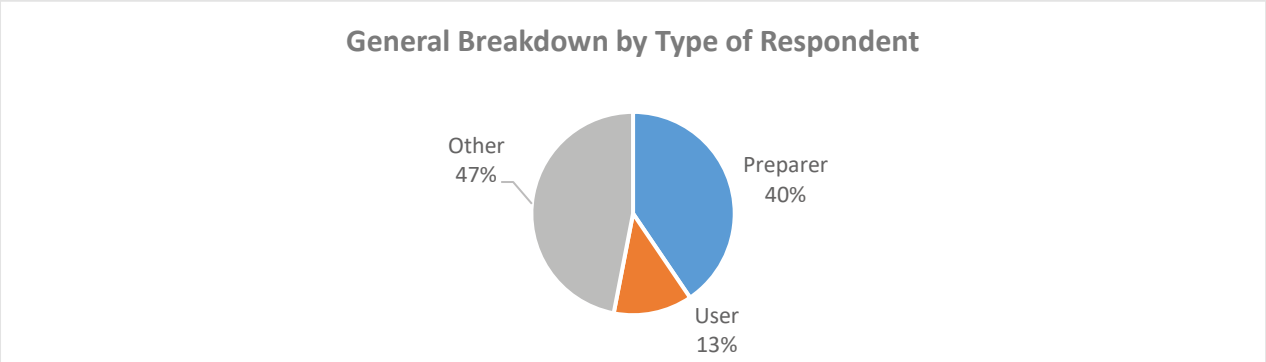

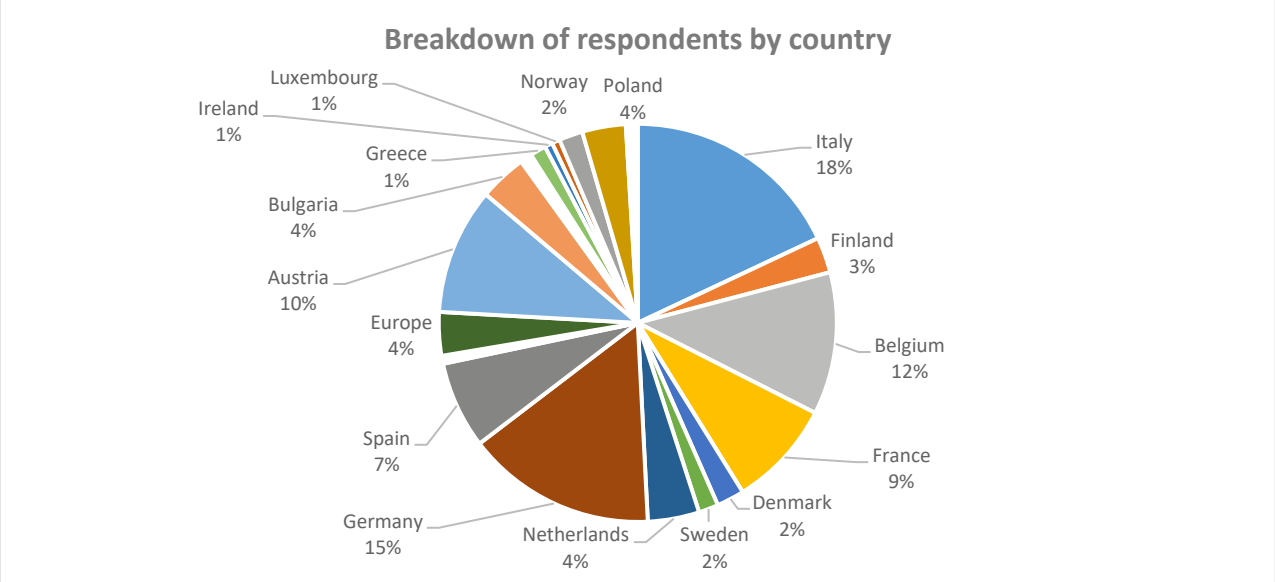

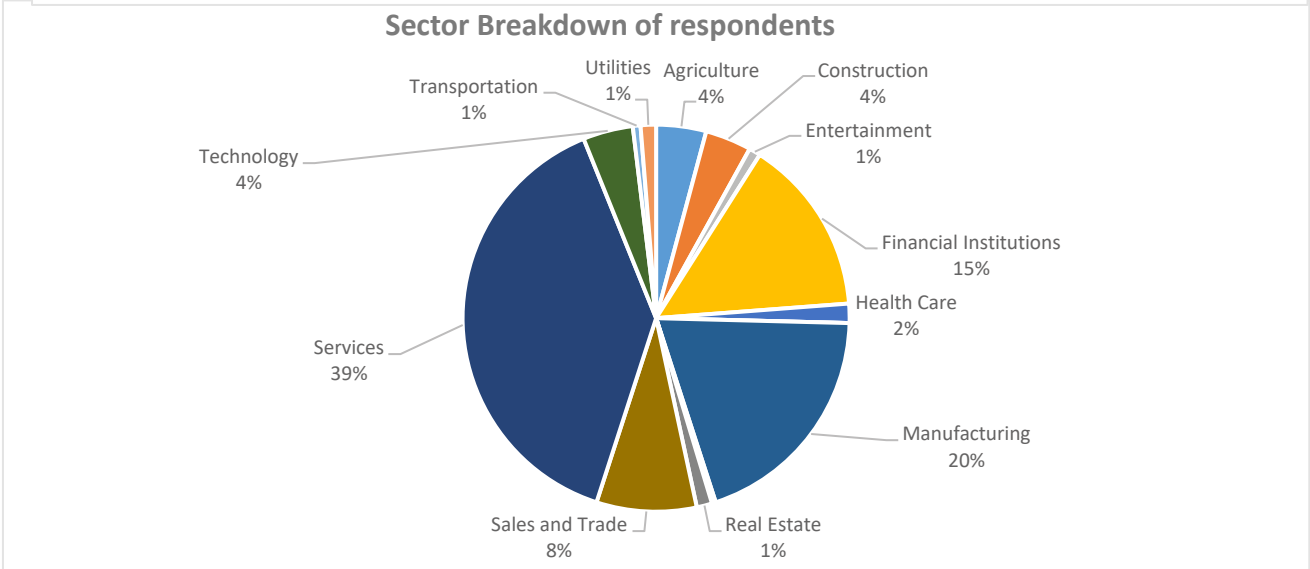

[22] The category 'Other' includes also business associations representing preparers or users, but that did a self-classification under "other, if other please specify". Hence, they have identified themselves not as preparers or users. EFRAG Secretariat considered that a reclassification could not be implemented without disrupting the analysis, as the category preparers and users had specific questions in the survey's questionnaire, different form the category "others".

Stand: 30.04.2026

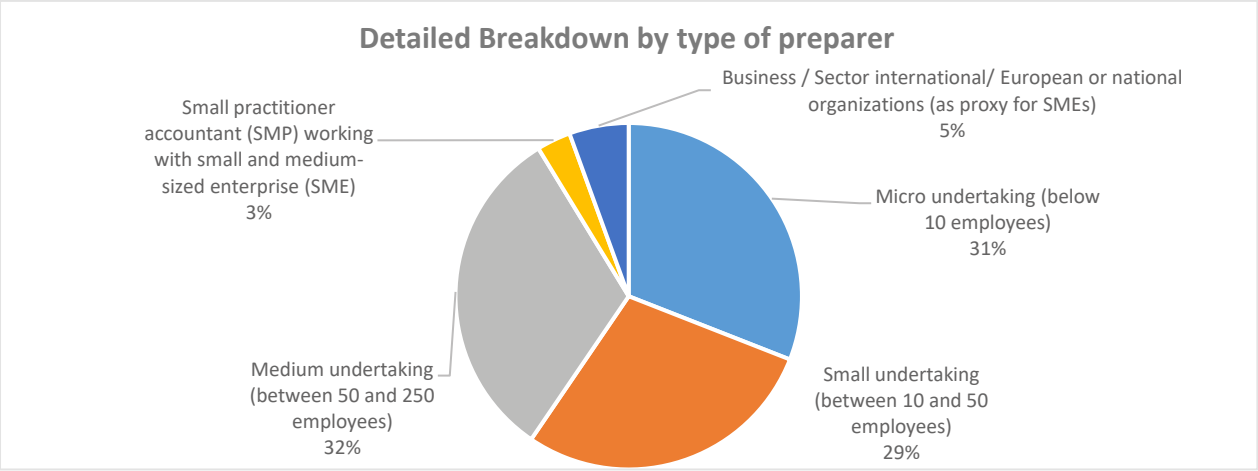
Detailed Breakdown by type of preparer
Business / Sector international/ European or national organizations (as proxy for SMEs) 5%
Micro undertaking (below 10 employees) 31%
Small undertaking (between 10 and 50 employees) 29%
Medium undertaking (between 50 and 250 employees) 32%
Small practitioner accountant (SMP) working with small and medium-sized enterprise (SME) 3%

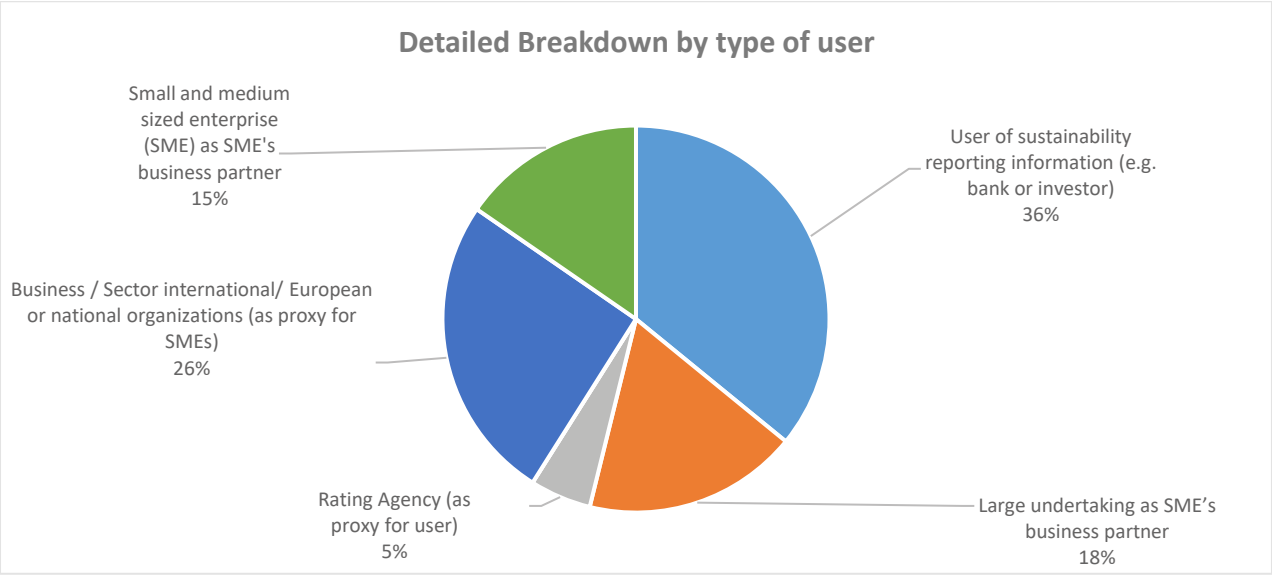
Detailed Breakdown by type of user
User of sustainability reporting information (e.g. bank or investor) 36%
Large undertaking as SME's business partner 18%
Rating Agency (as proxy for user) 5%
Business / Sector international/ European or national organizations (as proxy for SMEs) 26%
Small and medium sized enterprise (SME) as SME's business partner 15%

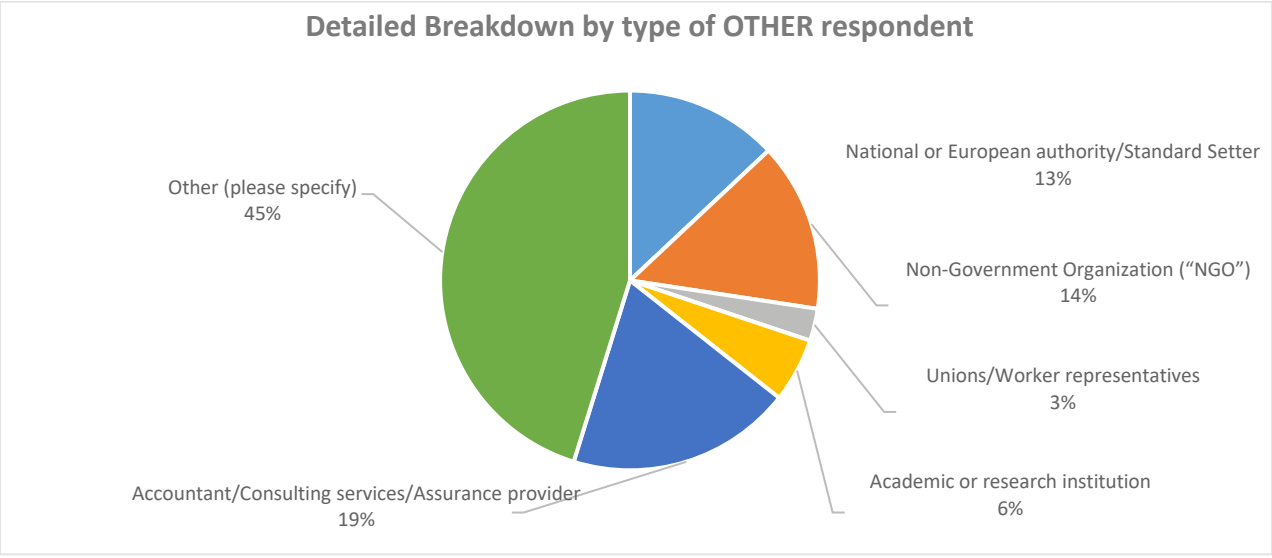
Detailed Breakdown by type of OTHER respondent
National or European authority/Standard Setter 13%
Non-Government Organization ("NGO") 14%
Unions/Worker representatives 3%
Academic or research institution 6%
Accountant/Consulting services/Assurance provider 19%
Other (please specify) 45%

Annex 12: Field test – Key findings

About this summary

1. This summary includes results from the field test workshops (in total 10 plus 4 individual interviews) that were organised by EFRAG secretariat to discuss respondent's written surveys. In addition, EFRAG secretariat has conducted a specific workshop with ESG data platforms (who match online demand and supply of ESG data) participating in the field test of the VSME ED. These platforms have provided aggregated written feedback from their constituencies that are prepares (SMEs) and users (large corporates or banks as SMEs business counterparts) that can be found in specific tables of this report.

2. For each question the analysis includes insights at the aggregated level and insights by stakeholders' group (micro, small, medium preparer, consultants, rating agency, accountants, users including banks and large corporates heads of supply chains, etc.).

3. The link to the detailed feedback from the field test can be found here.

4. This report uses the following terms to describe the extent to which particular feedback was shared by respondents (both when referring to total respondents or a subset of respondents).

Most: 80% to 99% of respondents
A majority: 50% to 79% of respondents
Some: 20% to 49% of respondents
A few: 1% to 19% of respondents

5. From the preparers' perspective, the participation to the field test has taken two forms: (a) the actual preparation of (or part of) the disclosures in VSME ED, answer to the field test questionnaire and participation to workshops and/or interviews with EFRAG Secretariat; or (b) (simplified approach) pre- preparation (such as assessment of the challenges and benefits deriving from the disclosures in VSME), answer to the field test questionnaire and participation to workshops and/or interviews with EFRAG Secretariat.

6. From the users' perspective, the participation to the field test required to answer the field test questionnaire and to participate to workshops and/or bilateral interviews with EFRAG Secretariat.

7. The field test focuses on the following key elements:

   (a) The costs and challenges associated with each of the disclosures

   (b) The understandability of the guidance provided in the ED and its ability to support the implementation of the disclosure requirements; and

   (c) The expected benefits of the disclosures.

8. Preparers could choose to test one or more of the following modules: i) Basic Module; ii) Narrative-PAT Module; iii) Business Partners Module. The application of the general principles for the preparation of the sustainability report is considered as part of each module.

9. A prerequisite to participation in the field test was the completion of the consultation questionnaire as well as the field test questionnaire. The deadline for submitting answers to the field test was 21 April 2024. The field test workshops and interviews tool place in May 2024.

10. The analysis and structure of this report has been carried out by analysing the 5 questions from the field test. The same five questions have been asked for each module as follows:

Q1 – The operational challenges posed by the disclosures of each of the three modules.

Stand: 30.04.2026

Q2 – The difficulty of disclosing the metrics of each single disclosure (analysed by module). This question was directed to PREPARERS.

Q3 – The costs brought by disclosing for each module.

Q4 – The relevance of the disclosures (per module). This question was directed to USERS.

Q5 – The benefits brought by the VSME. This encompasses a variety of factors analysed in the sections in the detailed report.

Summary of the key findings

11. The participation in the field test involved a total of 111 preparers (micro, small and medium undertakings), 24 proxy for prepares and 29 users or proxy for users.

12. Four ESG data platforms were also involved in the field test through a dedicated workshop and a dedicated questionnaire template document, i.e. each platform has implemented VSME ED to collect real disclosures from members using a tailored data model. This corresponds as well to their intention to adopt VSME in the future as structured data model to collect ESG information from members. They gave both a preparer and a user-based perspective, reflecting the existence of two different types of users.

13. These platforms represent all together over 23,000 SMEs across Europe and over 100,000 large undertakings worldwide. They therefore provide a rather significant perspective on the difficulty and relevance of various disclosures. Concretely the platforms tested VSME ED by replacing it with their current online questionnaires. Through this process over 600 SMEs participated in the field test. For these reasons, platform field tests results have been provided separately in this report.

14. There is wide support for the Basic Module (30% of field test participants have chosen to use the Basic Module only, and all others either used it in combination with the Narrative PAT Module or with the Business Partner Module or both). The Basic Module is assessed to be both feasible from the preparer's point of view and useful from the users' point of view.

15. There are, however, requests for additional guidance on methodologies and online calculation tools for certain metrics (i.e. B3- Energy and Greenhouse Gas Emissions, B6- Water or B7 - Resource use, circular economy and waste management) or to add definitions for others (B10 Workforce – Remuneration, collective bargaining and training).

16. For some disclosures such as B5-Biodiversity or B11-Workers in the value chain, affected communities, consumers and end-users, the requests are either to remove those disclosures or replace part of them with other metrics.

17. In general, it was suggested to use more explicit formulation on "if applicable" (i.e. for B4). Many preparers underlined that certain disclosures are not applicable to them, and thus, they are not reported (i.e., omitted). On the other hand, the users asked that in case of omittance of a data point because it is not applicable, it shall be clear in VSME ED that this information shall be considered not material by users.

18. For the Narrative PAT Module there is a general indication that this module presents some operational challenges from the preparers' perspective. The biggest challenge connected to this module is the materiality analysis, and consequently, the disclosures N2 – Material sustainability matters and N3 – Management of material sustainability matters are perceived as to be of great difficulty. The main reason is that SMEs tend to be less equipped and would need the help of consultants or, alternatively, a very basic fundamental step-bystep guidance for materiality analysis, with very visual explanations and an online scroll-down menu to choose from. A pre-defined grid of material matters by sector was considered an important addition to help SMEs. The involvement of the top level in the process is also considered an issue as this module is connected to strategy and governance and requires stakeholders' engagement. Concerns about materiality are expressed both on the preparers and users' sides. Despite materiality remaining a relevant disclosure for certain user categories (e.g. large undertakings), users understand the difficulty it poses to SMEs. Banks/ investors have highlighted concerns associated with materiality analysis, acknowledging the complexity of this analysis for SMEs. As such, they indicated generally preferring a replacement of the undertaking materiality

Stand: 30.04.2026

analysis with a pre-defined list of sustainability matters by sector. This practice is adopted by some banks/investors as emerged in the workshops.

19. Conversely, N5 – Governance: responsibilities in relation to sustainability matters, appears to be perceived as a disclosure of low difficult, with high relevance for users, highlighting its importance within the module.

20. N1 – Strategy: business model and sustainability – related initiatives and N4 – Key stakeholders, appear to be disclosure of low difficulty, similarly to N5. However, N1 and N4 appear to have a lower relevance compared to N5 for users.

21. Overall, the Narrative-PAT Module and the Business Partners Module are perceived to have greater language complexity compared to the basic module.

22. Concerning the Business Partner Module, respondent preparers indicated some operational challenges, with a diversified view according to the various disclosures. Some disclosures such as BP1 - Revenues from certain sectors BP2 - Gender diversity ratio in governance body, BP6 - Hazardous waste and/or radioactive waste ratio, BP10 – work-life balance and BP11 – number of apprentices were considered of low difficulty by the majority of respondents.

23. However, from the user perspective BP10 – Work-life balance and BP11 – Number of apprentices have relatively low benefits.

24. Other disclosures like BP3 – GHG emissions reduction target, BP4 – Transition plan for climate change mitigation, BP5 – Physical risks from climate change, were considered of high or medium difficulty by the majority of the respondents. Arguments concern the difficulty linked to target settings (science-based) for SMEs and request for adapted or simplified guides and frameworks (i.e., climate transition plans, scenarios, physical risks).

25. From the users' perspective, BP3 is considered of high relevance by most respondents and BP4 by a majority, and BP5 is considered of medium to low importance by some especially in terms of reliability/quality of disclosure.

26. For BP7 – Alignment with internationally recognised instruments and BP8 – Processes to monitor compliance and mechanisms to address violations, preparers' views are split between low, medium, and high difficulty. The main challenges are related to legal complexities and overlaps in reconciling undertaking policy with international instruments as well as EU/national laws. Hence examples or guidance on those may increase the uptake.

27. Most of the preparers consider BP9 – Violations of OECD Guidelines for Multinational Enterprises or the UN guiding Principles as straightforward with information being relatively easy to obtain and thus seen as low in difficulty. From the users' perspectives, BP7 was perceived as of high relevance, while on BP8 there were split views on its relevance (between medium and high relevance) and for BP9 there was less support for its relevance (split between low, medium and high).

28. In general, there were requests to clarify the application of materiality analysis for this module.

29. On the costs side, respondents indicated that costs are generally higher for the first year, driven by HR costs, consultancy and IT tools. As companies gain experience and establish processes, the need for consultancy decreases, leading to lower costs in subsequent years (generally halved costs). Especially consultancy and IT costs seem to drop significantly. Many undertakings expect high costs in the first year to obtain in-house expertise and training for existing personnel. While these costs are expected to decrease in subsequent years, they will remain important.

30. On the benefit side, different types of benefits were perceived depending on the module. Most of the BM respondents stated that the main benefits (preparers and users combined) of the basic module are the synergies and increased awareness module. Most (preparers and users combined) of the Narrative-PAT module respondents stated that the main benefit this module brings is the increased awareness and monitoring of sustainability issues, in addition these respondents stated that it brings them greater access to finance. Regarding the BP module, preparers and users (combined) stated that this module brings them benefits related to having access to more clients and better market positioning / competitiveness. The perceived types of benefits brought by the BP module were estimated to bring similar benefit estimations. Users

Stand: 30.04.2026

specifically mentioned that the BP module is most beneficial with regard to the synergies it brings with other questionnaires.

31. Finally, regarding the feedback from the online ESG data platforms (4), which represent multipliers of the users' and preparers' perspectives, the key messages are as follows. Platform preparers showcased a generally higher level of disclosure difficulty on disclosures B3, B4, B5, B11 in the Basic Module and disclosures BP3, BP4, BP5 in Business Partners Module. Essentially, these disclosures (apart from B11, which is a social metric) are heavily linked to environmental metrics. These are appearing as more challenging to disclose compared to other social metrics. Additionally, materiality, especially N3, has shown to be challenging. These difficulties were higher for smaller undertakings.

32. The most relevant disclosures for platforms were B3, B6, B9 in Basic Module and disclosures BP3 and BP4 in Business Partners Module. These disclosures were highlighted as very relevant metrics. Other disclosures from the Basic Module and Business Partners Module were generally perceived as of high to medium relevance. The only disclosure deemed of low relevance by half of the platforms was B11.

33. The relevance perceived for the disclosures in Narrative-PAT Module by platforms was split. Half considered N1 to N5 relevant, the other half considered it of either medium or low relevance. With N5 being the most relevant. 1 platform respondent stated that N1-N4 have low relevance currently as they are not collecting those metrics.

General overview of field test respondents

Breakdown by category

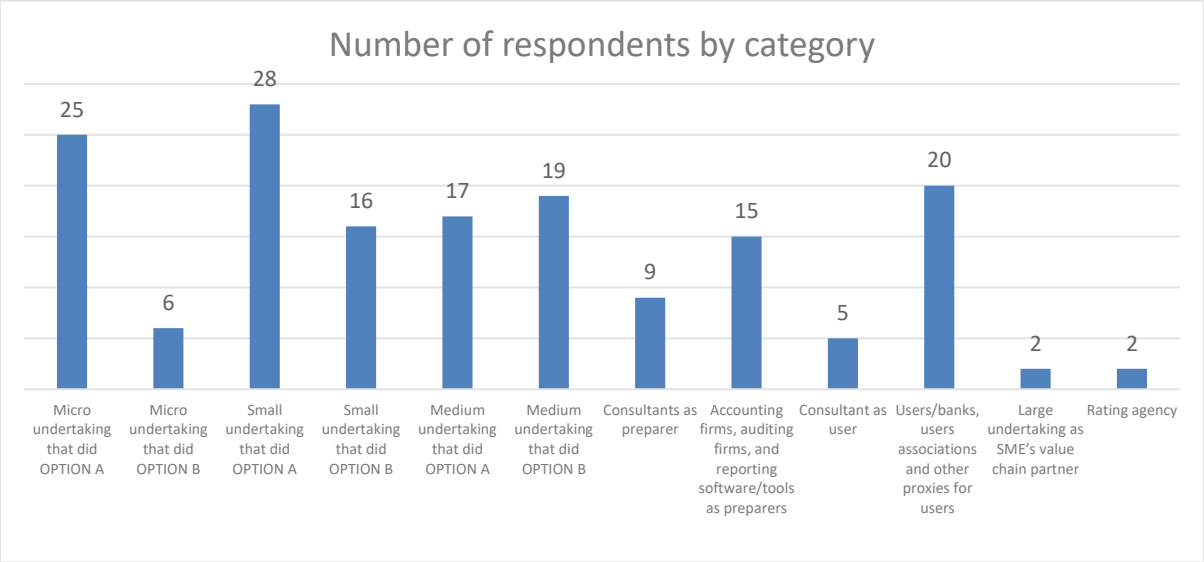

Total Number of Field Test Respondents: 164

Stand: 30.04.2026

Breakdown by country

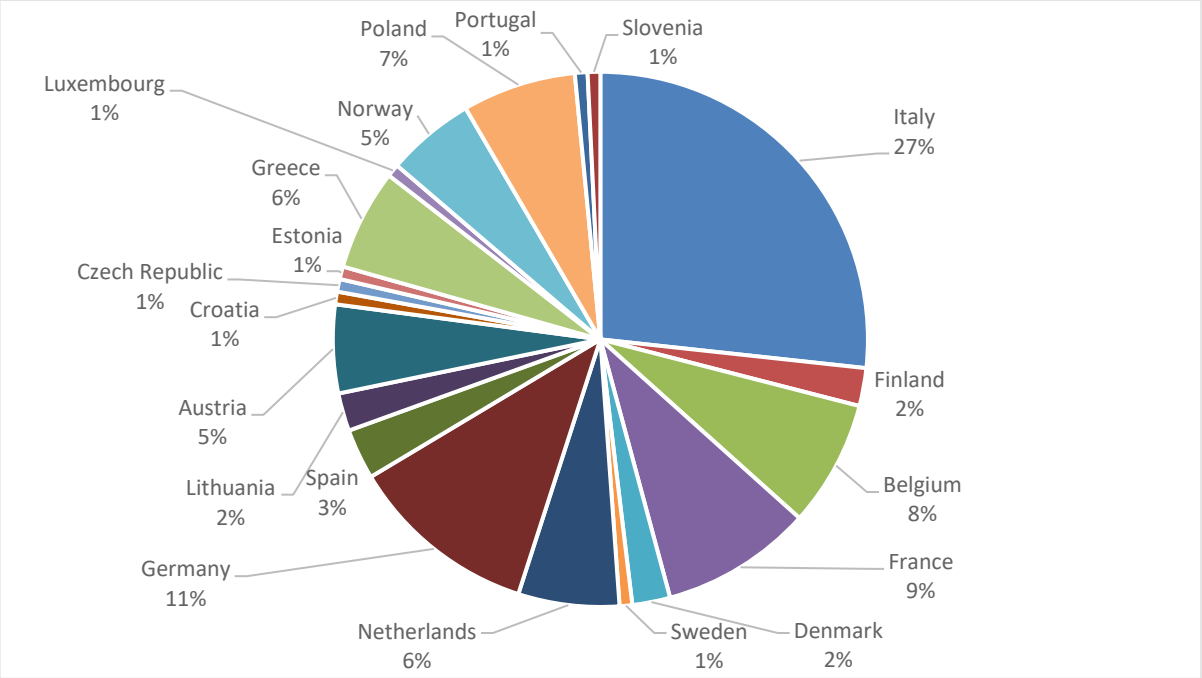

Breakdown of respondents with modules chosen:

Module chosen	Number of respondents that selected this option
Basic Module only	50
Basic and PAT Modules	20
Basic and Business Partners Modules	14
All three modules	80

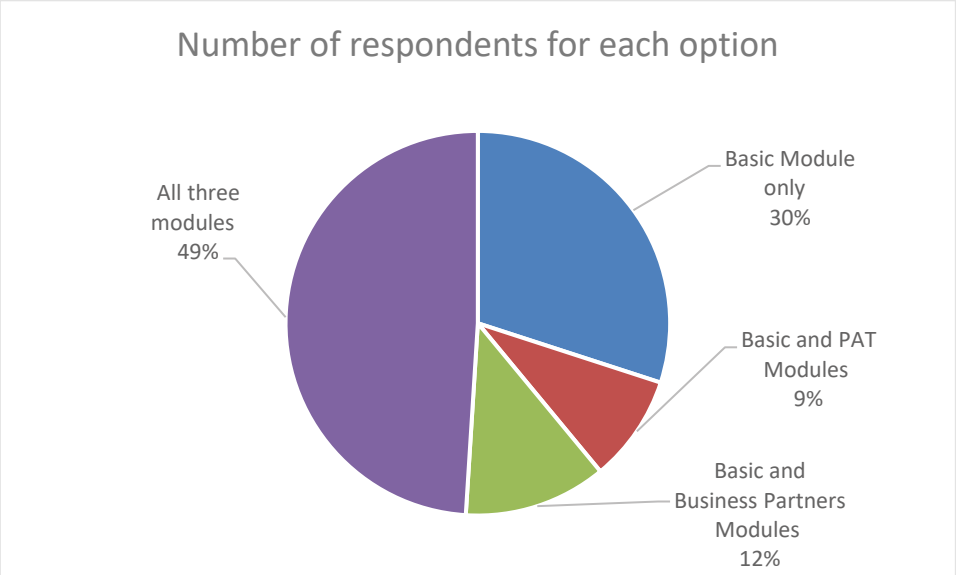

Stand: 30.04.2026

Annex 13: Executive Summary of Comment Letters Only - VSME ED Public Consultation

About this summary

1. EFRAG Secretariat has received 22 Comment Letters outside the online survey (2 of which were not published for confidentiality purposes). The result of the analysis of those letters have been summarised in this Detailed Report. Please note that 19 of the 20 comment letters refer to associations, standard setters or authorities and not to individual stakeholders. As such their weight has been considered when describing the trends in the overall conclusions.

2. This summary is organised by stakeholders' group as follows: "preparers" (business associations representing SMEs), "user" (a rating agency) and "others" (associations of accountants, standard setters, academic and authorities).

3. The link to the detailed feedback from the comment letters can be found here.

Executive Summary of feedback received outside online survey, via comment letters

4. **From the analysis of the comment letters received outside the online questionnaire, the following key messages emerged.**

5. **General feedback** on **VSME ED's objective** and its role to replace business questionnaires: the business associations representing **preparers** indicated their support for VSME as a tool to make reporting manageable and replace business partners questionnaire, but further simplification is generally needed. Suggestions included: i) language simplifications, ii) online reporting template (platform) to facilitate the exchange of info and make the standard more interactive; iii) add examples; iv) avoid references to external links (i.e. the WRI's Aqueduct Water Risk Atlas or the GHG protocol) or make sure that translation in all EU language is available; v) education support to implement VSME needed. Another suggestion was to add in the objectives that another "business counterpart "of the VSME are public authorities (i.e. sustainability information for public tenders). The **user** (rating agency) was supportive of the VSME as reporting tool and to replace business partners questionnaires to an extent but considered that business partners would still require 3rd parties to engage with SMEs, including through questionnaires, to: i) analyse the data based on their specific needs or ii) provide an opinion on the level of performance disclosed by SMEs. **Standard Setters** and **Accountants** associations generally supported the role of the VSME as a simple reporting tool, one standard setter mentioned the replacement of business partners questionnaire may be relatively low. **Authorities**: generally supported VSME as it will allow SMEs to benefit from a standardized and simple reporting framework.

6. On the **Architecture and modular approach**: business associations preparers expressed preferences for Basic Module; one business association expressly asked to stick to Basic Module only and proposed it being composed of 12 metrics (see agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey)). Another indicated that SFDR datapoints shall not be included in Business Partner Module. Another asked to clarify in case of omittance because "not applicable" how CSRD companies will be able to deal with it. **User rating agency** agrees that the module combinations are adequate to accommodate the different needs. **Standard setters** support the modular approach and the flexibility. One standard setter asked for SMEs to provide information when they choose to change the adopted modules. **Accountant** associations overall supported the modular approach but two of them highlighted that the Basic Module alone would not be sufficient to cover information requests and a combination of Basic + BP Module would be necessary. **Academic**: support the modular approach, but VSME is too detailed. Authorities also support a modular approach. Some underline the importance to develop open access tool to facilitate reporting. There was one suggestion to split Business Partners Module in sub-modules according to the type of counterparts needs (bank, investor, supply chain/larger/smaller). Another suggested that some datapoints could be deleted while others shall be added.

Stand: 30.04.2026

7. **Materiality**: business associations **preparers** indicate that materiality remains difficult. There are suggestions to remove or provide more sector guidance. One suggests replacing it with a "comply or explain" approach to reduce the cost of preparation. There is **no comment from the user rating agency** on this. **Standard setters** indicated that the materiality analysis is difficult but could be kept as risk management tool for SMEs and because it only applies to PAT module, i.e. undertaking who already have PAT in place. They requested simplification and adapted guidance. **Accountant** associations deem that simplified guidance should be provided for materiality analysis being highly difficult for SMEs to understand (flow chart type) and suggest adding positive impacts. One suggests removing materiality analysis and replace it with the "if applicable approach". **Academic**: no specific views on materiality but agreement with the "if applicable approach" to replace materiality in the Basic Module. **Authorities** see the materiality as complicated. Recommendations: i) replace with interactive online tool based on Appendix B, ii) SMEs to provide brief explanations for their sustainability topic selections based on their activities and context, ii) list of sustainability matters by sector.

8. **Consolidated reporting and subsidiary exemption**, only **preparers** commented by supporting it, some indicate that due to voluntary reporting, it would be up to the companies to decide on consolidated report or gradually include subsidiaries.

9. **Timing and location**: one business association **preparer** asks to broaden reference to "other documents" also to mandatory public controls of the sustainability objectives (e.g. the verification by inspectors or public auditors of the democratic or worker/users-participated governance)". One **authority** suggests ensuring that the sustainability report shall be prepared on annual basis (alignment with Pillar 3 framework).

10. **Sector-specific dimension**: business association **preparers** support sector specific guidelines designed for non-listed SMEs. This is also supported by the user rating agency. One **standard setter** suggested that if and when EFRAG develops a sectorial ESRS adapted to SME, reference to sector in the VSME (i.e. B6, B7, BP1, BP3 among others) may need to be deleted. **Accountants** support sectors guidelines to apply both listed and non-listed SMEs, one emphasises the need to develop an implementation guidance outlining material sustainability issues per sector. **Authorities** suggest increasing the focus on sectors and provide guidance on this basis: in particular, simplify the materiality analysis by drawing up a brief guide to clarify the main material issues by sectors and by specifying how to conduct a simplified materiality assessment for SMEs.

11. **Value chain cap**: business associations **preparers** indicate that VSME should serve as "value chain cap" to ensure maximum amount of the VSME data that reporting entities can request. The user rating agency supports the value chain approach adopted by EFRAG; undue effect is not expected from ESRS reporting. **Standard setters** have split views. One standard setter agrees with LSME being the value chain cap, the other suggest VSME to be the value chain cap. An **accountant** highlighted that VSME should be the Value Chain Cap and called for greater alignment between ESRS LSME and VSME. **Academic** had no comments. **One authority** suggests that VSME could be better placed than LSME ESRS for the "cap in the value chain" role.

12. **EU Taxonomy**: one **preparer** suggests that VSME should not include additional data points to cover EU Taxonomy disclosures as the simplified methodology is work in progress. One authority suggests adding a "taxonomy module" in BP Module, based on Sustainable Finance Platform streamlined approach.

13. On the **Basic Module**: business associations **preparers** request to further simplify disclosures to ensure SMEs are able to independently disclose BM datapoints without needing external ESG experts. Additionally, there is a request by preparers to avoid using external references to EMAS, international legislation/ standards and EU law as SMEs are no familiar with these technicalities. There was a general request by some preparers to delete B11 given its complexity. One preparer requested to delete B12. For B2 there were specific requests to add datapoint relevant for cooperative enterprises specific requests. With regard to specific disclosures, specific changes were requested for disclosures B3, B9, B10; these are available in the agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey). The **user** (rating agency)

Stand: 30.04.2026

suggested to provide an overview of the disclosures in VSME reported “if applicable”. To facilitate SMEs. In addition, the user analysed the disclosures that it is already covering through its own rating questionnaires. The disclosures that are partially or not currently covered in this questionnaire are: B4 (partially), B5, B6 (partially), B7 (partially), B8 (partially), B10 – B12 (partially). B3 and B9 are entirely covered. **Standard setters** asked to clarify the “if applicable” approach to be better understood in the various disclosures. Additionally, they suggested to move BP6 (BPM) into B7 (BM). For B11 Standard Setters suggested to add positive aspect as well. The more specific suggestions provided for the other disclosures can be found in the agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey). Accountants suggested to delete B11. Additionally requests to align ESRS S1 definition to B8, B9, and B10, expanding the VSME definition of own workforce. For other disclosures, accountants request for more simplifications and examples on top of specific requests that can be found in the agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey). **Academics** expressed no comments on the module. **Authorities** requested for simplified guidance for B3, B5 and B6. Specific requests on disclosure can be found in the agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey).

Executive Summary of feedback received outside online survey, via comment letters

14. From the analysis of the comment letters received outside the online questionnaire, the following key messages emerged.

15. **General feedback** on **VSME ED's objective** and its role to replace business questionnaires: the business associations representing **preparers** indicated their support for VSME as a tool to make reporting manageable and replace business partners questionnaire, but further simplification is generally needed. Suggestions included: i) language simplifications, ii) online reporting template (platform) to facilitate the exchange of info and make the standard more interactive; iii) add examples; iv) avoid references to external links (i.e. the WRI’s Aqueduct Water Risk Atlas or the GHG protocol) or make sure that translation in all EU language is available; v) education support to implement VSME needed. Another suggestion was to add in the objectives that another "business counterpart "of the VSME are public authorities (i.e. sustainability information for public tenders). The **user** (rating agency) was supportive of the VSME as reporting tool and to replace business partners questionnaires to an extent but considered that business partners would still require 3rd parties to engage with SMEs, including through questionnaires, to: i) analyse the data based on their specific needs or ii) provide an opinion on the level of performance disclosed by SMEs. **Standard Setters** and **Accountants** associations generally supported the role of the VSME as a simple reporting tool, one standard setter mentioned the replacement of business partners questionnaire may be relatively low. **Authorities**: generally supported VSME as it will allow SMEs to benefit from a standardized and simple reporting framework.

16. On the **Architecture and modular approach**: business associations preparers expressed preferences for Basic Module; one business association expressly asked to stick to Basic Module only and proposed it being composed of 12 metrics (see agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey)). Another indicated that SFDR datapoints shall not be included in Business Partner Module. Another asked to clarify in case of omittance because “not applicable” how CSRD companies will be able to deal with it. **User rating agency** agrees that the module combinations are adequate to accommodate the different needs. **Standard setters** support the modular approach and the flexibility. One standard setter asked for SMEs to provide information when they choose to change the adopted modules. **Accountant** associations overall supported the modular approach but two of them highlighted that the Basic Module alone would not be sufficient to cover information requests and a combination of Basic + BP Module would be necessary. **Academic**: support the modular approach, but VSME is too detailed. Authorities also support a modular approach. Some underline the importance to develop open access tool to facilitate reporting. There was one suggestion to split Business Partners Module in sub-modules according to the type of counterparts needs (bank, investor, supply chain/larger/smaller). Another suggested that some datapoints could be deleted while others shall be added.

Stand: 30.04.2026

17. **Materiality**: business associations **preparers** indicate that materiality remains difficult. There are suggestions to remove or provide more sector guidance. One suggests replacing it with a "comply or explain" approach to reduce the cost of preparation. There is **no comment from the user rating agency** on this. **Standard setters** indicated that the materiality analysis is difficult but could be kept as risk management tool for SMEs and because it only applies to PAT module, i.e. undertaking who already have PAT in place. They requested simplification and adapted guidance. **Accountant** associations deem that simplified guidance should be provided for materiality analysis being highly difficult for SMEs to understand (flow chart type) and suggest adding positive impacts. One suggests removing materiality analysis and replace it with the "if applicable approach". **Academic**: no specific views on materiality but agreement with the "if applicable approach" to replace materiality in the Basic Module. **Authorities** see the materiality as complicated. Recommendations: i) replace with interactive online tool based on Appendix B, ii) SMEs to provide brief explanations for their sustainability topic selections based on their activities and context, ii) list of sustainability matters by sector.

18. **Consolidated reporting and subsidiary exemption**, only **preparers** commented by supporting it, some indicate that due to voluntary reporting, it would be up to the companies to decide on consolidated report or gradually include subsidiaries.

19. **Timing and location**: one business association **preparer** asks to broaden reference to "other documents" also to mandatory public controls of the sustainability objectives (e.g. the verification by inspectors or public auditors of the democratic or worker/users-participated governance)". One **authority** suggests ensuring that the sustainability report shall be prepared on annual basis (alignment with Pillar 3 framework).

20. **Sector-specific dimension**: business association **preparers** support sector specific guidelines designed for non-listed SMEs. This is also supported by the user rating agency. One **standard setter** suggested that if and when EFRAG develops a sectorial ESRS adapted to SME, reference to sector in the VSME (i.e. B6, B7, BP1, BP3 among others) may need to be deleted. **Accountants** support sectors guidelines to apply both listed and non-listed SMEs, one emphasises the need to develop guidance outlining material sustainability issues per sector. **Authorities** suggest increasing the focus on sectors and provide guidance on this basis: in particular, simplify the materiality analysis by drawing up a brief guide to clarify the main material issues by sectors and by specifying how to conduct a simplified materiality assessment for SMEs. **Value chain cap**: business associations **preparers** indicate that VSME should serve as "value chain cap" to ensure maximum amount of the VSME data that reporting entities can request. The user rating agency supports the value chain approach adopted by EFRAG; undue effect is not expected from ESRS reporting. **Standard setters** have split views. One standard setter agrees with LSME being the value chain cap, the other suggest VSME to be the value chain cap. An **accountant** highlighted that VSME should be the Value Chain Cap and called for greater alignment between ESRS LSME and VSME. **Academic** had no comments. **One authority** suggests that VSME could be better placed than LSME ESRS for the "cap in the value chain" role. **EU Taxonomy**: one **preparer** suggests that VSME should not include additional data points to cover EU Taxonomy disclosures as the simplified methodology is work in progress. One authority suggests adding a "taxonomy module" in BP Module, based on Sustainable Finance Platform streamlined approach.

21. On the **Basic Module**: business associations **preparers** request to further simplify disclosures to ensure SMEs are able to independently disclose BM datapoints without needing external ESG experts. Additionally, there is a request by preparers to avoid using external references to EMAS, international legislation/ standards and EU law as SMEs are no familiar with these technicalities. There was a general request by some preparers to delete B11 given its complexity. One preparer requested to delete B12. For B2 there were specific requests to add datapoint relevant for cooperative enterprises specific requests. With regard to specific disclosures, specific changes were requested for disclosures B3, B9, B10; these are available in the agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey). The **user** (rating agency) suggested to provide an overview of the disclosures in VSME reported "if applicable". To facilitate SMEs. In addition, the user analysed the disclosures that it is already covering through its own rating questionnaires. The disclosures that are partially or not currently covered in this

Stand: 30.04.2026

questionnaire are: B4 (partially), B5, B6 (partially), B7 (partially), B8 (partially), B10 – B12 (partially). B3 and B9 are entirely covered. **Standard setters** asked to clarify the "if applicable" approach to be better understood in the various disclosures. Additionally, they suggested to move BP6 (BPM) into B7 (BM). For B11 Standard Setters suggested to add positive aspect as well. The more specific suggestions provided for the other disclosures can be found in the agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey). Accountants suggested to delete B11. Additionally requests to align ESRS S1 definition to B8, B9, and B10, expanding the VSME definition of own workforce. For other disclosures, accountants request for more simplifications and examples on top of specific requests that can be found in the agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey). **Academics** expressed no comments on the module. **Authorities** requested for simplified guidance for B3, B5 and B6. Specific requests on disclosure can be found in the agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey).

22. On the **Narrative-PAT Module**: **Preparers**: business associations preparers considered this module as too sophisticated/ complex for micro and small SMEs; only medium sized SMEs were considered to be capable of reporting this. Some preparers asked to remove this module from VSME due to complexity. For N1 one preparer suggested specific changes for cooperatives. For N4, phrasing suggestions were provided. For N5, there was a suggestion to omit governance-based questions as SMEs generally, do not have governance bodies. Instead, descriptive/ qualitative questions should be asked. The **User** (rating agency) indicated that all disclosures are partially covered by the rating agency's questionnaire. **Standard setters** asked to clarify the "if applicable' approach. **Accountants** requested for the simplification of vocabulary. On N2 one accountant asked to delete financial materiality (too complex for SMEs). Some accountants also asked to move N4 – key stakeholder information to N2. **Academics** left no comments. **Authorities**: an authority suggests transforming this module into a Y/N close-ended question module. One authority supports the PAT but suggests some modifications as in agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey).

23. On the **Business Partners Module**: business associators **preparers** indicate relatively low support as they consider it too difficult without external support. With regard to BP1, BP8, and BP9 there is a suggestion to avoid referencing external sources. Data requests for BP1 – BP5 and BP7 – BP10 were perceived as not fit/ adapted for SMEs. Some respondents view BP3's scope 3 data point as too complex. Some suggest the need to provide an "EU GHG calculator" for scope 3 approximations that SMEs can use. For BP4, BP8 and BP9 there is an emphasis in omitting external references within the standard. On the user (rating agency) side, BP2, BP3, BP6 and BP9 are fully covered disclosures. BP4 and BP8 are partially covered. BP1, BP5, BP7, BP10 and BP11 are not covered; for the Narrative PAT Module, N1 to N5 are partially covered, one difference is that their questionnaire includes predefined list of actions on sustainability matters tailored for size/sector. **Standard setters** asked for generally specific changes visible in the agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey). **Accountants** found BP7, 8, & 9 to be a significant preparatory cost for SMEs. Additionally, accountants found BP10 and BP11 irrelevant; one suggested to delete BP10. The suggestion to merge BP3 and BP4 into one disclosure was also brought forth. Other specific changes can be consulted in the agenda paper 05-05 – Detailed feedback from comment letters (outside online Survey). **Authorities** suggested to provide specific cross-referencing to all relevant EU legislations (Pillar 3 ITS templates, SFDR datapoints, and EU Taxonomy Regulation KPIs) to facilitate the access of information for all market participants. The importance of the datapoints of this module was also underlined. SFP recommended to keep BP7, BP8 and BP9 within the Business Partner Module as the DRs encompass the provisions outlined in Art.18 of the Taxonomy Regulation which mandates undertakings to incorporate SMEs in their human rights due diligence processes when engaging in business with them.

Stand: 30.04.2026

Annex 14: Public Consultation - VSME ED Questionnaire

Questionnaire VSME Exposure Draft

EFRAG Public Consultation – January 2024

DISCLAIMER

This questionnaire supports the development of the Exposure Draft for a Voluntary Standard for non-listed SMEs ('VSME ED'). The purpose of this consultation is to collect feedback from a variety of stakeholders on of its content.

The VSME ED is the result of EFRAG SRB and SR TEG discussions and includes inputs from EFRAG Expert Working Group and the EFRAG VSME community as well as stakeholders outreach events. This work benefits from the research conducted by the SME working group "Cluster 8" of the EFRAG Project Task Force on European sustainability reporting standards. The following background documents are included in the package (Annex 1 and 2 available here) to help respondents framing their responses:

- **Annex 1: VSME ED**
- **Annex 2: Basis for conclusions for VSME ED** illustrating the reasoning behind the content of the ED.
- **Annex 3: Approach to Value Chain Cap in ESRS LSME ED and VSME ED (link)**

Deadline for answer is 21 May 2024 (EoD)

SURVEY INTRODUCTION

Thank you for taking the time to complete this survey.

The purpose of this survey is to receive feedback from constituents on the VSME ED. The feedback will be collated by EFRAG Secretariat and analysed by EFRAG SR TEG and SRB to finalise the VSME draft for delivery to the European Commission ('EC').

Why VSME? EFRAG's work on a voluntary standard for non-listed micro, small and medium undertakings is outside the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

As specified in the EC Q&A accompanying the adoption of the Delegated Acts ESRS in July 2023, EFRAG is developing a simpler, voluntary standard for use by non-listed SMEs to enable non-listed SMEs to respond to requests for sustainability information in an efficient and proportionate manner as well as to facilitate their participation in the transition to a sustainable economy. The EC SME Relief Package of September 2023 refers to the VSME ED as a measure to support SMEs in accessing sustainable finance VSME ED will allow non listed SMEs (including micro) to face growing requests for ESG data and to lower the entry barrier to reporting. In addition, undertakings with no company statute (self-employed) are expected to use this VSME. The benefits of VSME will depend on market acceptance and recognition that the VSME ED is suitable to replace a substantial part of the various questionnaires (from lenders, corporates, investors) currently used to collect such information from SMEs.

Micro, small and medium undertakings are in number the vast majority of enterprises in Europe.

General approach to users' needs: When answering to the questions in this Survey and assessing the appropriateness of the proposed disclosures, respondents are invited to consider the perspective of the users' needs of this particular ED (users being primarily SMEs' business partners, i.e. lenders, other investors, corporates) and to take into account the capacities of the SMEs, especially as they are not in the scope of the CSRD. Such information is also expected to support the perspective of public interest.

In this questionnaire, if not differently specified, the terms "SMEs" and "undertaking(s)" refers to non-listed micro, small and medium undertakings in the scope of VSME ED.

If you have no opinion on a question you can skip the question.

Stand: 30.04.2026

INFORMATION ON SURVEY PARTICIPANT

First Name: _____

Last Name:_____

Name and Type of organization (Preparer, User, Other): _____

Preparers are identified as those which choose to prepare a sustainability report under the VSME ED.

Users are identified as those using the sustainability information produced by applying VSME ED (in particular those are investors, lenders, large undertakings as SME's value chain partners).m

- **If preparer:**
  - does your undertaking have a company statute? Yes/No.
  - are you subject to requirements to publish annual accounts? Yes/No.

- **If preparer,** please specify whether you are a:
  - Micro undertaking (below 10 employees)
  - Small undertaking (between 10 and 50 employees)
  - Medium undertaking (between 50 and 250 employees)
  - Small practitioner accountant (SMP) working with small and medium-sized enterprises (SMEs)
  - Business / Sector, international/ European or national organizations (as proxy for SMEs)
    - Specify which sector.
- **If user**, please specify whether you are:
  - User of sustainability reporting information (e.g. bank or investor)
  - Large undertaking as SME's business partner
  - Rating Agency (as proxy for user)
  - Public authority in processing sustainability information for tenders
  - Business / Sector, international/ European or national organizations (as proxy for SMEs)
    - Specify which sector.
  - Small and medium sized enterprise (SME) as SME's business partner
- **Other**:
  - National or European authority/Standard Setter
  - Non-Government Organization ("NGO")
  - Unions/Worker representatives
  - Academic or research institution
  - Accountant/Consulting services/Assurance provider
  - Other (please specify)

  "Other" respondents can choose to respond either as Preparers (proxy) or as Users (proxy). In this case, in addition they can provide complementary comments to cover the other perspective, using the last open question in Part 2 of the questionnaire.

Main country of operations (choose from menu)

Main sector of operations (choose from menu)

Depending on the group you have selected, you will be asked different questions.

SURVEY STRUCTURE

This survey is structured as follows:

Stand: 30.04.2026

A) Part 1: VSME ED – General key questions (**CRITICAL, please consider answering all questions**) (If you only wish to complete Part 3, please page through the questionnaire to there).

B) Part 2: VSME ED – Detailed questions on principles and datapoints in the 3 modules (**ADDITIONAL, please complement your answers in part 1 by answering part 2 as much as possible**) (If you do not wish to complete this part, please page through to Part 3 on the Value chain cap or the submission page as relevant).

C) Part 3: Value chain cap (Separate section on the role of VSME and LSME in respect to the trickle-down effect) value chain cap as determined by the ESRS LSME) (Please note that here you are requested to choose whether you want to respond in brief on this topic or in a more detail. Please note that the questions on the value chain cap here are the same as in the LSME questionnaire in part A2 and if you respond to both questionnaires, you do not need to repeat your answers.)

You can choose to answer any part on its own or combination with the other parts.

Survey instructions

Some questions in the survey will appear depending on your previous answers or choices. You will now be able to save your responses before final submission. **Please note that EFRAG only considers completed surveys - partial submissions cannot be technically processed. You will receive an email with your response on submission.**

Stand: 30.04.2026

QUESTIONS

PART 1: General Key Questions (CRITICAL)

Objective, simplifications and modules

Please refer to the text of VSME ED in Annex 1 and to the text of Basis for conclusions for VSME ED in Annex 2.

Q1. The objective of this ED is to provide a simple reporting tool, that can credibly replace a substantial part of the questionnaires used by business partners (lenders, investors and corporate clients) in requesting ESG data from SMEs and that can support SMEs in monitoring their sustainability performance. While the ED has been built mainly on the basis of questionnaires from business partners, the resulting information is expected to also benefit SMEs by improving their management of sustainability issues and, in this way, contribute to a more sustainable and inclusive economy.

Do you agree with this standard setting objective?

Yes/No/Please explain your answer.

Q2. VSME ED has been structured in three separate modules:
The **Basic Module** is the entry level for SMEs and the target for micro-SME; it is required also in case of use of one of the two other modules.
The **Narrative-Policies, Actions and Targets (PAT) Module** is expected to be used by SMEs that have already in place some formalised policies, actions and targets.
The **Business Partners (BP) Module** is expected to be used when an SME faces data requests from its business counterparties.

The following alternatives for reporting uses are possible under the VSME ED:

1) The Basic Module alone;
2) The Basic Module with the Narrative-PAT Module;
3) The Basic Module with the Business Partners (BP) Module;

4) All three Modules together.

Do you agree that these alternatives are appropriate to deal with the diversified undertakings in scope (both number of employees and economic sectors) in the context of the objective as stated in Q1 of this questionnaire?

Yes/No/Please explain your answer.

Q3. The Basic Module is written in simplified language to make it easily understandable for micro and SME undertakings, while ensuring clarity in terms defined by the ESRS with 12 disclosures to be reported. There is no need for a materiality analysis. Certain disclosures are required only if the undertaking considers them "applicable".
Do you agree that the **Basic Module** is proportionate, understandable (in terms of language), and has a reasonably complete set of disclosures to be used as a starting point?

Yes/No/Please explain your answer.
If answer is NO, please indicate the relevant disclosure.

Q4. The Narrative-Policies, Actions and Targets (PAT) Module is suggested in addition to disclosures in the Basic Module, to undertakings that have formalised and implemented PAT. Materiality analysis is required to determine and disclose the sustainability matters that are relevant for the undertaking.
Do you agree with the content and approach of the **Narrative-PAT Module**, which is reserved to undertakings that have Policies, Actions and Targets (PAT) in place?

Yes/No/Please explain your answer.

Stand: 30.04.2026

Q5. The Business Partners (BP) Module sets datapoints to be reported in addition to disclosures in the Basic Module, which are likely to be included in data requests from lenders, investors and corporate clients of the undertaking. Materiality analysis is required, in order to determine and disclose the sustainability matters that are relevant for the undertaking.
Do you agree with the content and approach to the **Business Partners (BP) Module,** as a replacement and standardisation of information requests by business partners, being a proportionate but complete set of ESG disclosures?

Yes/No/Please explain your answer.

Q6. FOR USERS and PREPARERS ONLY: Kindly indicate the proportion of ESG questionnaires or other ESG information requests that are used to collect data from SMEs (both for reporting and managerial purposes) that could be replaced if the SMEs provide the information covered by the three modules of the VSME ED.

- **Below 20%; 20-50%; 50% -80%; above 80%**
- **Please explain what items are missing and your rationale.**

Sector guidance

Q7. Sustainability matters may be highly dependent on the specificities of the relevant sector(s) that the reporting undertaking operates in. Please select your recommended course of action for standard setting and guidance purposes on this matter.
[PLEASE SELECT ONE]

1. Undertakings applying VSME ED should apply on a voluntary basis existing reporting practices, without specific EFRAG guidance.
2. Undertakings applying VSME ED should apply on a voluntary basis the content of the future Sector ESRS for large undertakings.
3. Undertakings applying VSME ED should apply on a voluntary basis sector specific guidelines and disclosures designed for non-listed SMEs, to be issued by EFRAG as a non-authoritative annex to the future sector-ESRS.

4. Undertakings applying VSME ED should apply on a voluntary basis sector specific guidelines and disclosures applicable to both listed and non-listed SMEs, to be issued by EFRAG as a non-authoritative annex to the future sector-ESRS.

Please note that your answer will be complemented by question 13 on the additional dimension of reporting including sectors.

Please provide your comments, if any.

Stand: 30.04.2026

PART 2: Detailed questions on principles and datapoints (ADDITIONAL, to complement part 1)

a. Principles for preparation

Please refer to the text of VSME ED in Annex 1.

Q8. Do you agree with the proposed Principles for the preparation of the sustainability report in VSME ED?

Principles for the preparation of the sustainability report (Basic Module, Narrative-PAT Module, Business Partners Module)			
	Agree	**Disagree**	**Comment**
a) Complying with this Standard (paragraphs 9 and 10 in VSME ED)			
b) Preparation on a consolidated basis (paragraph 12 in VSME ED)			
c) Timing and location of the Sustainability Report (paragraphs 13, 14 and 15 in VSME ED)			
d) Classified and sensitive information, and information on intellectual property, know-how or results of innovation (paragraph 16 in VSME ED)			

[PER EACH 'DISAGREE': please explain your reasoning]

Q9. Additional question on Complying with this Standard. Undertakings should indicate which modules or which combination of modules they expect to use. This question aims at better understanding the market acceptance as a fundamental aspect of the standard on the two different sides of users and preparers (please refer to BC5 in Annex 2 *Basis for conclusions for VSME ED*). In this context, how do you anticipate to make use of the modular approach:

[MULTIPLE SELECTION POSSIBLE]

IF PREPARER:	Basic Module	Basic Module + Narrative Module	Basic Module + Business Partners Module	All 3 Modules	Rationale for your answer
Specify which approach(es) you would consider when applying VSME ED					

[MULTIPLE SELECTION ALLOWED]

Stand: 30.04.2026

IF USER:	Basic Module	Basic Module + Narrative Module	Basic Module + Business Partners Module	All 3 Modules	Rationale for your answer
Specify which approach(es) you deem most appropriate to cover the information needs you require					

Q10. Additional question on Preparation on a consolidated basis. The VSME ED recommends the undertakings that are parent of small and medium sized groups to prepare consolidated reports for their sustainability statement, i.e. to include data of their subsidiary/ies in the report. Do you agree with this approach?

Yes/No/Please explain your answer.

Q11. Since non listed SMEs are outside the scope of CSRD, the subsidiary exemption (see CSRD Art. 19a9) does not apply to them. One proposal that EFRAG could consider is to include such exemption in VSME ED, as a further incentive to apply consolidated sustainability reporting. Would you consider the inclusion of a subsidiary exemption to VSME ED as pertinent and feasible?

Yes/No/Please explain your answer.

Q12. Additional information component including sectors (VSME ED par. 11, applicable to all the modules)

Depending on the type of activities carried out, the inclusion of additional information about issues that are common to the undertaking's sector supports the provision of relevant, faithful, comparable, understandable and verifiable information. While acknowledging the difficulties that this requirement may raise for SMEs, the inclusion of this additional dimension was considered an important element of VSME ED to fulfil in particular-sector specific disclosures. Do you agree with this approach?

Yes/No/Please explain your answer.

b. Basic Module

Q13. The Basic Module is the entry level for non-listed SMEs and has a highly simplified language. Ideally the undertaking should be able to produce these disclosures with limited help of consultants. It comprises 12 disclosures which have been mapped with existing voluntary initiatives (i.e. Nordic Sustainability reporting standards for SMEs, German Sustainability Code, CDP guide for SMEs etc.). These disclosures have been identified as recurring in the questionnaires analysed by the EFRAG Secretariat (please refer to Annex 2 *Basis for conclusions for VSME ED* for more details).

With reference to the proposed disclosure requirements, please include your answer in the table below:

Stand: 30.04.2026

VSME ED	IF PREPARER: Feasible / Difficult to prepare /Already disclosed under other reporting schemes or regulations (i.e. EMAS) If answer is Difficult to prepare: Please explain the challenge and what would help you to prepare this disclosure. Optional Comments.	IF USER: This disclosure is essential/Not necessary Optional Comments.	IF OTHER RESPONDENT: Do you have comments on the inclusion and content of this disclosure?
Disclosure B 1 – Basis for Preparation			
Disclosure B 2 – Practices for transitioning towards a more sustainable economy			
B 3 – Energy and greenhouse gas emissions			
B 4 – Pollution of air, water and soil			
B 5 – Biodiversity			
B 6 – Water			
B 7 – Resource use, circular economy, and waste management			
B 8 – Workforce – General characteristics			
B 9 – Workforce - Health and Safety			

Stand: 30.04.2026

VSME ED	IF PREPARER: Feasible / Difficult to prepare /Already disclosed under other reporting schemes or regulations (i.e. EMAS) If answer is Difficult to prepare: Please explain the challenge and what would help you to prepare this disclosure. Optional Comments.	IF USER: This disclosure is essential/Not necessary Optional Comments.	IF OTHER RESPONDENT: Do you have comments on the inclusion and content of this disclosure?
B 10 – Workforce – Remuneration, collective bargaining, and training			
B 11[23] – Workers in the value chain, affected communities, consumers and end-users			
B 12 – Convictions and fines for corruption and bribery			

Q14. FOR USERS ONLY: Is there any datapoint(s) missing from this module that you consider as essential to meet your information needs?

Yes/No.

If Yes, please specify the datapoint(s) and provide a rationale for your answer.

Q15. B3 to B7 require disclosure of environmental performance metrics. There are other schemes used by SMEs requiring reporting of similar metrics, such as the European Eco-Management and Audit Scheme (EMAS – Regulation (EC) No. 1221/2009). Do you see any potential for better alignment with those other reporting schemes?

Yes/No/Please explain your answer.

[23] This datapoint was not identified in any of the questionnaires analysed by EFRAG Secretariat but was inserted to keep consensus based on the recommendation by some EFRAG SRB members.

Stand: 30.04.2026

Q16. The guidance provided for B9 on the number of fatalities as a result of work-related injuries and work-related ill health refers to incidents arising during travel and, outside of the undertaking's responsibility (e.g. regular commuting to and from work). These incidents are subject to the applicable national legislation that regulates their categorisation as to whether these are work-related or not. Is the practice in your country to include such incidents as work-related fatalities?

Yes/No/ Please explain your answer including references to the relevant legislation.

Q17. B10 (a) requires undertakings to disclose the relevant ratio of the entry level wage to the minimum wage, when a significant proportion of employees are compensated based on wages subject to minimum wage rules. This datapoint deviates from the disclosure requirement on adequate wages established in ESRS S1-10 – Adequate wages (from paragraphs 67 to 71) as a simplification (i.e., easier to collect). Do you consider that this requirement will provide relevant and comparable information?

Yes/No/Please explain your answer.

Q18. B11 was drafted to cover, in a simplified way, a description of the process to identify material impacts and a description of those for workers in the value chain, affected communities and consumers/end-users. This disclosure is an exception to the general approach in the Basic Module where materiality does not apply. **As a compromise, it was included as a voluntary disclosure.** Do you agree with this approach?

Yes/No/Please explain your answer.

Q19. In order to help SMEs prepare the sustainability report, specific guidance has been developed for the Basic Module in paragraphs 87 to 167 of VSME ED. Do you think that it is useful for the preparation of the report? Do you think it is sufficient?

Yes/No/Please explain your answer or add suggestions.

Stand: 30.04.2026

c. Approach to materiality of matters and Principles for preparation (common to Narrative-PAT and Business Partners Modules)

Q20. Do you think that the language and approach to the Principles of Materiality to be applied to the Narrative-PAT Module and Business Partners (BP) Module are proportionate for the undertakings in scope? Please include your feedback in the table below:

VSME ED	**Agree/ Disagree**	**Comment**
Impact materiality (paragraphs 46-50 in VSME ED)		
Financial materiality (paragraphs 51-55 in VSME ED)		
Stakeholders and their relevance to the materiality analysis process (paragraphs 56 and 57 in VSME ED)		

Q21. The VSME ED requires to perform materiality analysis in order to disclose which of the sustainability matters listed in Annex B of VSME ED (which is the same as AR 16 of ESRS 1 *General requirements*) are material to the undertaking. Therefore, users will understand for which material matters the undertaking does not have Policies Actions and Targets (PAT) in place. This approach (like for ESRS Set 1) is designed to have a reliable depiction of what the undertaking is doing to address sustainability matters, avoiding greenwashing. At the same time, this approach only requires reporting the PAT (Policies,

Actions and Targets) that the undertaking has in place. No information is required when they have no PAT in place for a material matter (in addition to the list of material matters itself).

In the VSME ED, the Narrative-PAT and Business Partners Modules require assessing the materiality of the matters, as it considers the disclosure of only material matters as essential information for users. **Do you agree with this approach?**

a) **For all respondents: Yes/No/Please explain your answer.**
b) **For users only:** Is the list of material matters essential for you? **Yes/No/Please explain your answer.**

Q22. As a way to simplify the materiality approach, whenever possible the notion of "report only if applicable" has been introduced. This filters information to be reported by undertakings on the basis of relevance. No disclosure is expected for a specific datapoint, when the undertaking's circumstances are different from those that would trigger disclosure of that specific datapoint, as described by the relevant provision in VSME ED. This is particularly important for the Basic Module, where no materiality analysis is foreseen and all the disclosures are to be reported, if applicable. Disclosures in the Business Partners module are to be reported are to be reported if they are applicable and for BP 5,7, 8, 9, 10 (for which the "if applicable" approach would not work) if they are relevant to the undertaking's business and organisation.

Do you agree with this approach?

Yes/No/Please explain your answer.

Q23. Financial opportunities have been included only on an optional basis in VSME ED since the CSRD focused on negative impact when addressing SMEs. Do you agree?

a) **Yes, reporting for financial opportunities should be optional**
b) **No, reporting for financial opportunities is not needed for non-listed SMEs (focus on negative impacts only).**

Please explain your answer.

Stand: 30.04.2026

Q24. Do you agree with the proposed principles for the preparation of the sustainability report for the Narrative-PAT and Business Partners Module in VSME ED? Please include your feedback in the table below:

Principles for the preparation of the sustainability report (Narrative-PAT Module, Business Partners Module)			
	Agree	**Disagree**	**Comment**
a) Time horizons (paragraph 40 in VSME ED)			
b) Coherence and linkages with disclosures in financial statements ((paragraph 41 in VSME ED)			

[PER EACH 'DISAGREE': please explain your reasoning]

Please add your comments, if any.

d. Narrative-Policies, Actions and Targets (PAT) Module

Q25. Do you agree with the content of the disclosures required by the Narrative-PAT Module of VSME ED? Please refer to Annex 2 Basis for conclusions for VSME ED for further detail. Please include your feedback in the table below:

VSME ED	**USER = This disclosure is essential/Not necessary** **PREPARER= Feasible/ Difficult to prepare/ Already disclosed under other reporting schemes or regulations**	**OTHER RESPONDENTS: Do you have comments on this disclosure?**
Disclosure N 1 – Strategy: business model and sustainability related initiatives		
Disclosure N 2 – Material sustainability matters		
Disclosure N 3 – Management of material sustainability matters		
Disclosure N 4 – Key stakeholders		
Disclosure N 5 – Governance: responsibilities in relation to sustainability matters		

Stand: 30.04.2026

Q26. FOR PREPARERS ONLY: If you anticipate that you will apply the Narrative-PAT module, have you implemented policies, actions and targets (PAT) and/or climate transition plans due to requests of counterparties in the value chain?

Yes /No/Please explain.

Q27. FOR USERS ONLY: Are there any datapoint(s) missing from this module that you consider as essential to meet your information needs?

Yes/No/Please specify the datapoint(s) and provide a rationale for your answer.

Q28. N3 requires the disclosure of policies, actions and targets to manage material sustainability matters. There are other schemes used by SMEs requiring reporting of similar information, such as the European Eco-Management and Audit Scheme (EMAS – Regulation (EC) No. 1221/2009) regarding environmental policies, actions and targets. Do you see any potential for better alignment with those other reporting schemes?

Yes/No/Please explain your answer.

e. Business Partners (BP) Module

Q29. While acknowledging the complexities of this calculation specifically for SMEs, the inclusion of greenhouse gas (GHG) Scope 3 emissions as the entity-specific dimension was considered an important

element of disclosure in some sectors. The Business Partners Module includes an entity specific consideration for GHG Scope 3 emissions to guide undertakings in certain sectors and for which Scope 3 GHG emissions are material in addition to the disclosures envisaged in B3 Energy and GHG emissions (Basic Module). Do you agree with the inclusion of GHG Scope 3 emissions **in the Business Partner Module in the paragraph** "*Entity specific consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module*)"?

Yes/No/Please explain your answer.

FOR PREPARERS ONLY: Is this disclosure feasible? **Yes/No/Please explain your answer.**

Q30. Do you agree with the content of disclosures required by the Business Partners (BP) Module of VSME ED? Please note that you can find the background for each Disclosure in the Annex 2 *Basis for conclusions for VSME ED* (BC130. to BC149). Please include your feedback in the table below:

VSME ED	**IF PREPARER: Feasible/Difficult to prepare/ Already prepared for other purposes**	**IF USER: This disclosure is essential/Not Necessary**	**IF USER: If present in questionnaires, specify to which category of SME (micro, small, medium) the question is asked**	**IF USER: If present in questionnaires, is this asked only for certain sectors? If yes, which ones?**	**Comment (FOR ALL CATEGORIES OF RESPONDENTS)**
Disclosure BP 1 – Revenues from certain sectors					
Disclosure BP 2 – Gender diversity ratio in governance body					
Disclosure BP 3 – GHG emissions reduction target					
Disclosure BP 4 – Transition plan for climate change mitigation					
Disclosure BP 5 – Physical Risks from					

Stand: 30.04.2026

VSME ED	IF PREPARER: Feasible/Difficult to prepare/ Already prepared for other purposes	IF USER: This disclosure is essential/Not Necessary	IF USER: If present in questionnaires, specify to which category of SME (micro, small, medium) the question is asked	IF USER: If present in questionnaires, is this asked only for certain sectors? If yes, which ones?	Comment (FOR ALL CATEGORIES OF RESPONDENTS)
climate change					
Disclosure BP 6 – Hazardous waste and/or radioactive waste ratio					
Disclosure BP 7 – Alignment with internationally recognized instruments					
Disclosure BP 8 – Processes to monitor compliance and mechanisms to address violations					
Disclosure BP 9 – Violations of OECD Guidelines for Multinational Enterprises or the UN Guiding Principles (including the principles and rights set out in the 8 fundamental conventions of the ILO					

Stand: 30.04.2026

VSME ED	IF PREPARER: Feasible/Difficult to prepare/ Already prepared for other purposes	IF USER: This disclosure is essential/Not Necessary	IF USER: If present in questionnaires, specify to which category of SME (micro, small, medium) the question is asked	IF USER: If present in questionnaires, is this asked only for certain sectors? If yes, which ones?	Comment (FOR ALL CATEGORIES OF RESPONDENTS)
Declaration and the International Bill of Human Rights)					
Disclosure BP 10 – Work-life balance					
Disclosure BP 11 – Number of apprentices					

Stand: 30.04.2026

Q31. FOR USERS ONLY: Disclosures in this module are reported if applicable, with the exception of BP 5, 7, 8, 9, 10 that are omitted when considered not material. Do you agree with this approach?

Yes/No/Please explain your answer.

Q32. With reference to **disclosures BP 7, BP 8 and BP 9**, the objective of these three disclosures is to assess the SME's commitment to respecting human rights. The ED has used the terms in the Sustainable Finance Disclosures Regulation (SFDR), applicable to the financial market participants (for example banks), for consistency purposes. Are there alternative disclosures covering the same objective regarding the human rights of own workforce and that are more suitable than these disclosures?

Yes/No/Please explain your answer including updated/proposed text.

Q33. Do you think that it would be beneficial to split the Business Partners (BP) Module into sub-modules depending on the nature of the user (for example “banks”, “investors”, “large corporates”)?

Yes/No/Please explain your answer.

Q34. Some of the questionnaires of banks and other business partners analysed by EFRAG Secretariat included also datapoints related to the EU-taxonomy regulation, despite non-listed SMEs being out of scope. EFRAG considered that preparing this information would be too complex for non-listed SMEs. We note that the EU Platform for Sustainable Finance may in the future make a proportionate tool for EU-taxonomy available. In particular, to meet the technical criteria for inclusion in the climate mitigation taxonomy, large undertakings have to consider the greenhouse gas (GHG) emissions of their various economic activities. These undertakings will need data from their suppliers. Small and medium-sized enterprises (SMEs) playing a crucial role in these undertakings’ supply chains may be asked to provide the following information voluntarily to streamline the process for themselves and their clients:

- SMEs whose activities fall under enabling activities of the Climate Delegated Act, e.g., categories 3.6 (Manufacture of renewable energy technologies) or 9.1 (Market research, development and innovation), should disclose the emission savings of their technology compared to the best-performing alternative.

Do you think that VSME ED should include this additional datapoint to cover EU-Taxonomy disclosures?

Yes/No/Please explain your answer.

Q35. In order to help SMEs prepare their sustainability report, specific guidance has been developed for the Business Partners Module in paragraphs 169 to 193 of VSME ED. Do you think that it is useful in the preparation of the sustainability report? Do you think it is sufficient?

Yes/No/Please explain your answer.

Q36. FOR USERS ONLY: Are there any datapoint(s) missing from this module that you consider as essential to meet your information needs?

Yes/No/Please specify the datapoint(s) and provide a rationale for your answer.

Q37. FOR USERS ONLY: Appendix C of VSME ED reflects the SFDR, Benchmark, Pillar 3 datapoints in VSME ED. This is to support particularly banks and investor to compare the data between SMEs and larger clients and to allow for aggregation. Is Appendix C clear?

Yes/No/Please explain your answer.

Q38. FOR USERS ONLY: Do you think that the ability of VSME ED to replace the existing ESG questionnaires or other ESG information requests can be further increased, if some datapoints were added to VSME ED?

Yes/No.

IF YES: please explain your answer.

IF NO: Why do you think that the ability of VSME ED to replace the questionnaires cannot be increased?

[select one or more]

- Sector-specific data is not suitable for a sector-agnostic VSME ED
- Data demands that are specific to your relationship with the SME and cannot be standardized
    - In this case: please explain your reasoning.
- Other reasons
    - In this case: please explain.

Q39. Please provide any further comments not addressed in part 1 or 2 of the questionnaire here:

[Comment box]

Q40. If you want to provide additional comments in a document on aspects not covered in the questionnaire, please upload your file here.

[Browse document]

PART 3: Value chain cap (Separate section on the value chain cap as determined by the ESRS LSME)

Non-listed SMEs receive data requests from large undertakings, including due to reporting obligations in the CSRD.

Jointly with the consultation on VSME ED to the consultation on this voluntary standard for non-listed SMEs, EFRAG is also consulting on the content of ESRS for listed SMEs (ESRS LSME ED). While ESRS cannot result in large undertakings having to request disclosures that are not included in ESRS LSME ED (which sets the value chain cap from a legal perspective), the VSME ED is intended to play a key role in

Stand: 30.04.2026

supporting SMEs, when they prepare the information needed by large undertakings for ESRS reporting, as well as for other obligations including for business purposes. Therefore, VSME ED includes simplified disclosures that generally correspond to the reasonable expectations of ESRS Set 1 preparers (i.e. large undertakings that prepare their sustainability statement under ESRS). As a consequence, non-listed SMEs that apply VSME ED will in general be able to meet the data requests defined for value chain in ESRS LSME ED, except for very specific cases. These cases correspond to disclosures which are included in ESRS LSME ED (therefore SMEs may receive data requests from large undertakings relating to these disclosures, either due to their ESRS reporting obligations or for other obligations and business purposes), but are not included in the VSME ED, due to their excessive complexity for non-listed SMEs in general. They are principally of a sectorial nature (GHG Removals, substances of concern/high concern, resource inflows), mainly needed for management or specific arrangement purposes. More information is provided on these disclosures in Annex 3 [link].

Please note that the questions on the value chain cap here are the same as in the LSME questionnaire in part A2 and if you respond to both questionnaires, you do not need to repeat your answers.

Q41. Do you agree with the approach taken by EFRAG on the Value Chain Cap?

Yes/No.

If Yes: Please explain your answer.

IF No: Are you willing to provide detailed feedback based on Annex 3?

- **If No**: please explain your answer in brief.
- **If Yes**: Select the areas of disclosure (from the table below) for which you disagree with EFRAG conclusion (For further details please refer to Annex 3 [link])

AREA OF DISCLOSURE	DISAGREE [ALLOW MULTIPLE SELECTION]	IF DISAGREE: EXPLAIN WHY REFERRING SPECIFICALLY TO CONTENT OF ANNEX 3
1. SBM-1,SBM-3, IRO-1: for both LSME and VSME EDs the conclusion is that no undue effect expected from ESRS reporting		
2. Policies, Actions and Targets (PAT): for both LSME and VSME EDs the conclusion is that no undue effect expected from ESRS reporting		
3. Climate Transition plan (Section 3 Actions – AR 6 and AR11): for both LSME and VSME EDs the conclusion is that no undue effect expected from ESRS reporting		
4. GHG emissions (E1-2 GHG emissions – Scope 3): for both LSME and VSME EDs the conclusion is that no undue effect expected from ESRS reporting		
5. GHG removal (E1-3 GHG removals): No undue effect on LSMEs expected from ESRS reporting. Additional information (not for ESRS reporting but for the implementation of possible specific arrangements) may be needed beyond VSME but is too specific to be covered by VSME ED.		
6. Substances of concern and substances of very high concern (E2-2 Substances of concern and substances of very high concern): No undue effect on LSMEs expected		

Stand: 30.04.2026

AREA OF DISCLOSURE	DISAGREE [ALLOW MULTIPLE SELECTION]	IF DISAGREE: EXPLAIN WHY REFERRING SPECIFICALLY TO CONTENT OF ANNEX 3
from ESRS reporting. Additional information (not for ESRS reporting but for the implementation of possible specific arrangements) may be needed beyond VSME but is too specific to be covered by VSME ED.		
7. Resource inflows (E5-1 Resource inflows): for both LSME and VSME EDs the conclusion is that no undue effect expected from ESRS reporting		
8. Entity specific disclosures: For both EDs: Perspective 1: Possible trickle-down effect under specific arrangements to allow Set 1 preparers to cover material sector and/or to disclose entity-specific information including value chain. Perspective 2: not applicable, as the datapoint cannot be defined (due to entity-specific nature of the disclosure).		

Q42. Do you have any other comment on value chain?

Stand: 30.04.2026

Annex 15: Public Consultation Field Test Questionnaire

VSME ED - EFRAG Field Test

Purpose and content of the field test

EFRAG is consulting on its Exposure Draft for a voluntary sustainability reporting standard for non-listed SMEs (including micro undertakings) (VSME ED). A questionnaire has been prepared to support the collection of public feedback in the consultation and can be found [here].

This field test is conducted in parallel with the public consultation and intends to complement the outcome of the consultation, with additional fact-based evidence. The purpose is to gather facts and evidence on the challenges and benefits of the content of the ED, from stakeholders that will prepare actual disclosures applying VSME ED. **From the preparers' perspective,** the participation to the field test may take two forms: Actual preparation of (or part of) the disclosures in VSME ED, respond to the Field Test Questionnaire and participation to workshops and/or interviews with EFRAG Secretariat; or

(a) Preparation (such as assessment of the challenges and benefits deriving from the disclosures in VSME, supported by the Field Test Questionnaire) and participation to workshops and/or interviews with EFRAG Secretariat.

While the second approach is less strenuous, EFRAG encourages preparers to follow the first approach as far as possible as it will provide significantly more useful information.

From the users' perspective, the participation to the field test require preparation and participation to workshops and/or interviews with EFRAG Secretariat.

The Field Test focuses on the following key elements:

(a) The costs and challenges associated with each of the disclosures;

(b) The understandability of the guidance provided in the ED and its ability to support the implementation of the disclosure requirements; and

(c) The expected benefits of the disclosures.

Practical considerations

A preparer may elect to test one or more of the following modules:

- Basic Module
- Narrative-PAT Module
- Business Partners Module.

The application of the *General Principles for the preparation of the sustainability report* is considered as part of each module.

A prerequisite to participation in the field test is the completion of the consultation questionnaire as well as the field test questionnaire. This means that all the questions in the consultation questionnaire related to the selected module(s) need to be answered and may be further discussed in the workshops/interviews.

Stand: 30.04.2026

Mocked- up sections of sustainability statement would be very welcome but are not required (approach a) versus b) on the previous page).

All information provided will be treated confidentially and it may be shared with the consultant assisting with the Cost Benefit Analysis. The results of the Field Test will be published on an anonymised basis.

After analysis of the responses, the results will be discussed at workshops jointly with other preparers and users that participate to the field test discussion to validate the outcomes from the field test, as well as to ensure a full understanding of responses. The workshops are planned for the first half of May 2024. The results from the test will then be presented to the EFRAG SRB and EFRAG SR TEG and considered as part of the consultation material.

EFRAG is looking for participants that allow for a balanced coverage of:

- countries in the European Economic Area, sectors, size;
- preparers with experience in voluntary reporting sustainability matters and/or communicating through sustainability related questionnaires with counterparties information related to sustainability matters;
- from the users' side: Business partners and other counterparties (including lenders, investors) of non-listed SMEs.

For further information, please contact VSME@efrag.org.

Please complete the selected modules for this questionnaire and the corresponding questions in the consultation questionnaire by **21 April 2024**.

Please note that answers will be considered only if you press the Submit button. After completing the questionnaire, you will receive a confirmation email.

Stand: 30.04.2026

Field Test Questionnaire

1) Please indicate whether you want to be contacted for any follow-up questions*:

( ) Yes, I want to be contacted.

( ) No, I do not want to be contacted.

2) Please indicate which module(s) you will respond to in this questionnaire*:

( ) Basic Module (if applied in part, please specify)

( ) Basic and PAT Module (if applied in part, please specify)

( ) Basic and Business Partners Module (if applied in part, please specify)

( ) All three

EFRAG encourages to provide input on all the disclosures in a module once chosen, as this is more useful for the analysis.

3) Please indicate if for the purposes of this field test you prepared the disclosures in the selected module(s)*

( ) YES – we will provide our feedback based on the preparation of the disclosures in the selected modules (delivery of the actual disclosures/mock-up of it is optional)

( ) NO – we will not prepare the disclosures in the selected modules, but we will run preparatory analysis and report during the workshop/interview.

* Denotes that the information has to be provided.

Part 1 – Preparation of Basic Module

1) **IF PREPARER:** When considering the disclosures covered by the Basic Module of VSME ED, please indicate which of the following operational challenges would be relevant in your opinion, if applicable (the items are not mutually exclusive so you can select more than one item):

( ) Availability of data with appropriate quality

( ) Availability of IT or supporting tool

( ) Availability of skills and resources

( ) Complexity in language

( ) Complexity in requirements

( ) Others (specify)

Comments – (please also indicate if this is more pertinent to some disclosures or specific metrics and datapoints)

_____

_____

_____

_____

_____

2)

IF PREPARER. With reference to Metric B 3 to B12 of Basic Module, please state per each disclosure the level of difficulty encountered and why.	Low	Medium	High

3) IF PREPARER: With reference to the Basic Module, please state the estimated total cost (in euros) to prepare it, with a breakdown as follows:

a. HR/Personnel costs

b. Consultancy costs

c. IT costs (e.g. software, online platforms)

d. Other (specify)

Please distinguish your estimates between first year of preparation and recurring costs.

_____

_____

_____

4)

Stand: 30.04.2026

IF USER. With reference to Metric B 3 to B12 of Basic Module, please state the level of relevance and related benefit for information need and why	Low	Medium	High

5) With reference to Metric B 3 to B12 of Basic Module, estimate the benefits in quantitative and/or qualitative terms that the application of this Module would imply with the following breakdown:

a. synergies with other questionnaires (simplification and cost savings) (Value/Text)

b. increased access to finance (Value/Text)

c. access to more clients and better market positioning/competitiveness (Value/Text)

d. awareness and monitoring of sustainability issues (Value/Text)

e. other, please explain your answer. (Value/Text)

Comments – (please also indicate if this is more pertinent to some disclosures or specific metrics and datapoints)

Stand: 30.04.2026

Part 2 – Principles of Materiality applicable in Narrative-PAT and Business Partners (BP) Module

1) **IF PREPARER:** These modules require performing a double materiality analysis (i.e. both financial and impact) in order to identify and disclose the list of sustainability matters that are relevant to the undertaking (i.e. those that expose the company to impacts on people/environment and/or to financial risks). In this context, does impact and financial materiality assessment, stakeholders' identification and engagement support the identification of the relevant matters at a reasonable cost/benefit balance? What specific challenges did you encounter? Please explain.

Part 3 – Preparation of Narrative-PAT Module

1) **IF PREPARER:** When considering the disclosures covered by the Narrative-PAT Module of VSME ED, please indicate which of the following operational challenges would be relevant in your opinion, if applicable (the items are not mutually exclusive so you can select more than one item):

( ) Availability of data with appropriate quality

( ) Availability of IT or supporting tool

( ) Availability of skills and resources

( ) Complexity in language

( ) Complexity in requirements

( ) Others (specify)

Comments – (please also indicate if this is more pertinent to some disclosures or specific data points)

2)

IF PREPARER: With reference to disclosures N 1 to N 5 of Narrative-PAT Module, please state per each disclosure the level of difficulty encountered and why.	Low	Medium	High

3) IF PREPARER: With reference to the Narrative-PAT Module, please state the estimated total cost (in euros) to prepare it, with a breakdown as follows:

a. HR/Personnel costs

b. Consultancy costs

c. IT costs (e.g. software, online platforms)

d. Other (specify)

Please distinguish your estimates between first year of preparation and recurring costs.

4)

IF USER: With reference to disclosures N 1 to N 5 of Narrative-PAT Module, please state the level of relevance and related benefit for information need and why.	Low	Medium	High

5) With reference to disclosures N 1 to N 5 of Narrative-PAT Module, estimate the benefits in quantitative and/or qualitative terms that the application of this Module would imply with the following breakdown:

Stand: 30.04.2026

a. synergies with other questionnaires (simplification and cost savings) (Value/Text)
b. increased access to finance (Value/Text)
c. access to more clients and better market positioning/competitiveness (Value/Text)
d. awareness and monitoring of sustainability issues (Value/Text)
e. other, please explain your answer. (Value/Text)

Comments – (please also indicate if this is more pertinent to some disclosures or specific metrics and datapoints)

Part 4 – Preparation of the Business Partners Module

1) **IF PREPARER:** When considering the disclosures covered by the Business Partners Module of VSME ED, please indicate which of the following operational challenges would be relevant in your opinion, if applicable (the items are not mutually exclusive so you can select more than one item):

( ) Availability of data with appropriate quality

( ) Availability of IT or supporting tool

( ) Availability of skills and resources

( ) Complexity in language

( ) Complexity in requirements

( ) Others (specify)

Comments – (please also indicate if this is more pertinent to some disclosures or specific metrics and datapoints)

2)

IF PREPARER. With reference to disclosures BP 1 to BP 11 of Business Partners Module, please state per each disclosure the level of difficulty encountered and why.	Low	Medium	High

3) IF PREPARER: With reference to the Business Partners Module, please state the estimated total cost (in

Stand: 30.04.2026

euros) to prepare it, with a breakdown as follows:

a. HR/Personnel costs
b. Consultancy costs
c. IT costs (e.g. software, online platforms)
d. Other (specify)

Please distinguish your estimates between first year of preparation and recurring costs.

4)

IF USER. With reference to disclosures BP 1 to BP 11 of Business Partners Module, please state the level of relevance and related benefit for information need and why.	Low	Medium	High

5) With reference to BP 1 to BP 11 of the Business Partners Module, estimate the benefits in quantitative and/or qualitative terms that the application of this Module would imply with the following breakdown:

a. synergies with other questionnaires (simplification and cost savings) (Value/Text)
b. increased access to finance (Value/Text)
c. access to more clients and better market positioning/competitiveness (Value/Text)
d. awareness and monitoring of sustainability issues (Value/Text)
e. other, please explain your answer. (Value/Text)

Comments – (please also indicate if this is more pertinent to some disclosures or specific metrics and datapoints)

Additional input

If you have any additional input you would like to provide (including mock up of disclosures) please upload the relevant files.

[Attach file here]

Stand: 30.04.2026

Annex 16: Summary of post-consultation workshops with banking and SME associations

This annex contains the summary of the workshops held with banking associations on 16 September 2024 and with SME associations on 23 September 2024.

Summary of the VSME Banking Post-Consultation Workshop 16 September 2024

General observations:

1. Support the proposed architecture from 3 banking associations. They find that the two modules (Basic Module and Comprehensive Module) are the most important.

Feedback on Principles

Inclusion of subsidiaries in the reported data:

2. All banking associations support the inclusion of paragraph 13. Two national banking associations suggest adding the following specification as a footnote: “If a subsidiary in the perimeter of the consolidated report is a direct borrower of a bank, the bank may require on a bilateral basis specific information from the subsidiary (i.e. under the VSME).”

Timing and location of sustainability report

3. All banking associations agree with the fact that SMEs have to report on an annual basis mentioning that for those disclosure that did not change from the previous year, SMEs can refer to the information provided for the previous year. In addition, one national banking association suggests that it must be clear that in the case the report is not updated, it must` be clear that information has not changed.

Classified and sensitive information and information on intellectual property, know-how or results of innovation

4. Agreement to delete points a + b of paragraph 17 and introduce in paragraph 23 a specification of whether the company adheres to all requirements of the Modules or whether it omits certain information because it is deemed confidential (explicitly). One national banking association suggested also specify within this disclosure the datapoints that are not applicable for the undertaking. On this last point, EFRAG Secretariat explained that such explanation is already present in the standard in paragraph 20.

Feedback on Basic Module

B1 – Basis for preparation:

1. All banking associations agree to delete the NACE code column in the table in the guidance under paragraph 79. NACE Sector/s classification codes as requested under paragraph 23 (d) (iv) for the undertaking not per site
2. Discussion concerning the term “site” or “local unit”. Ultimately, banking associations agreed that the word “site” is preferred.
3. In addition, banking associations suggest to include “all sites” (not only strategic ones). Suggestion by two national banking associations to add “turnover by site” for those sites that add up to 80% of total turnover (for example 4 sites that generate 20% of turnover each) to replace the notion of “strategic sites”. Not supported by other banking associations that considered this proposal and the notion of “Strategic sites” too difficult.
4. On geolocation, two banking associations suggested including also the altitude as a third coordinate.

Stand: 30.04.2026

B2 – Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy:

5. All banking associations agreed with the template in the guidance (they found it very user friendly) and with the new disclosure.

B 3 – Energy and greenhouse gas emissions

6. All banking associations agreed that GHG intensity has to be asked under this disclosure. They all agreed with the formulation proposed in paragraph 33 by EFRAG Secretariat.
7. All banking associations agreed that building energy certificates (paragraph 32) should be deleted on the basis that it is only needed for those buildings used as collateral for a loan that are usually requested bilaterally as part of the mortgage files.
8. All banking associations agree with the table proposed under paragraph 30. However, one national banking association suggested to specify in the guidance/make more explicit in the table of par. 30 what renewable fuels are exactly covered (geothermal, biofuels...).

B6 - Water

9. All bank association representatives who participate in this discussion stated that the metric on water intensity is not needed and thus could be deleted.

B8 – Workforce General Characteristics

10. Concerning non-employees (paragraph 45), the majority of banking associations (except one national banking association) agreed that paragraph 45 can be deleted. However, EFRAG Secretariat could introduce in the basis for conclusions the fact that information concerning non-employees could be asked bilaterally at a national level.
11. Concerning staff turnover (paragraph 44), majority banking associations (except two national banking associations) support keeping it.

Stand: 30.04.2026

<u>Feedback on Comprehensive Module</u>

C2 – Gender diversity ratio in governance body

12. All banking association representatives agreed to keep C2 as needed. Only one national association stated that it did not need it. To better clarify that if the SME does not have a governance body in place, it does not have to report this disclosure.

C 3 – GHG reduction and climate transition

13. All banking associations agree with this disclosure. One national banking association (one national banking association) suggests specifying the scope of the target under paragraph 60.

C4 – Physical risks from climate change

14. On paragraph 63 point (c), a national bank association representative stated that it would be better to ask “whether it has undertaken or is planning to undertake climate change adaptation actions”.
15. One banking association viewed points (a + b) of paragraph 63 to be too complicated for SMEs and mentioned that these points could be covered by geolocation plus percentage of turnover or employees of each single site in B1. EFRAG secretariat reminded that the VSME should raise awareness in managing environmental risks (among others) and by providing only geolocation SMEs would remain passive in assessing those risks (SR TEG discussions in July).
16. On paragraph 64 (insurance coverage). All banking representatives agreed to compromise to ask as a YES/NO question whether or not insurance coverage exists; if needed banks can ask for the insurance contracts and further details on maturity bilaterally.

C5 – Human rights impacts and complaints and C6 – Incidents related to severe human rights cases

17. Agreement from banking representatives with the drop-down menus proposed under these two disclosures.
18. One national banking association stated that the SMEs should have the possibility to complement the drop-down menu responses with a narrative option.
19. Additionally, one European banking association asked to increase clarity on the word "confirmed cases" in C6 (paragraph 67).

Feedback on Additional Financial Institutions (AFI) MODULE

AFI 1 – Energy Production

20. All banking associations agreed that this disclosure is not necessary but a nice to have, thus they supported the deletion.

AFI 2 – Vehicle Fleet

21. All banking representatives agreed that this disclosure is not needed. They supported the deletion.

AFI 4 – Workforce (General) Additional characteristics

22. Agreement by all banking associations to delete the disclosure on disabilities (paragraph 73). Suggestion to add in basis for conclusions a sentence explaining that such disclosure could be requested bilaterally at a national level.
23. Concerning the female to male ratio at management level, agreement to keep it. However, this could be moved to Basic (B8) or in Comprehensive Module.

AFI 5 – Exclusion from EU reference benchmarks

24. Agreement by all banking associations that this disclosure is needed and could be moved to the Comprehensive Module after C1 – Revenues from certain sectors.

AFI 6 - Placeholder on future streamlined alignment with EU Taxonomy eligible activities

25. EFRAG Secretariat clarified that this disclosure is a placeholder as a simplified taxonomy is being developed by the Platform of Sustainable Finance.
26. One national banking association suggested to correct the title and include "Taxonomy aligned activities" as only "eligible" is not that useful for banks. EFRAG Secretariat will amend the title.

Stand: 30.04.2026

Summary of the SME Post-Consultation Workshop 23 September 2024

Feedback on cross-cutting disclosures

1. SME representatives welcomed the changes and the revised architecture. However, SME representatives stated the overall guidance remains slightly complicated. Additionally, it was asked how the tables from the guidance would be integrated in the VSME, whether they would stay in the guidance or whether they would be placed within the disclosures or how it would work as a digitalized tool.
    a. SR TEG Chair answered that there have been no official conclusions taken with regards how the digital tool will evolve and who will be in charge of running it. Additionally, EFRAG may work, compatibly with the available resources, on a number of IGs for SMEs that are identified as part of the consultation. There is a possibility that national governments will run individual platforms and that EFRAG might be a facilitator, however, it could also be that the platform will be a central European one. EFRAG may be involved in transforming these online tools templates into XBRL. EFRAG will not develop the online platform per se, but will have this facilitator role, then we will provide online templates and IGs.
    b. An SME representative asked to clarify why EFRAG did not follow through the sub-module proposal. The member also asked whether in the digital tool, it could be stated that the undertaking is reporting for a large undertaking or an investor (banks), to then ask different questions, depending on the user needs.
    c. A European SME representative stated that very fruitful meetings have been held with EFRAG Secretariat, stating that principles were taken on board. Additionally, this representative mentioned that paragraph 23 (c) (**B1** – Basis for preparation) still needs clarification/ additional guidance to better define “consumers”.
    d. SME representatives stated that NACE codes are complicated for SMEs in certain sectors.
    e. Additionally, the integration of former N3 and N5 (from the Narrative-PAT module) into **B2** (Practices, policies and future initiatives for transitioning towards a more sustainable economy) was appreciated and welcomed by SME representatives and the associations present in the meeting. The table in the guidance has been especially appreciated.

Feedback on metrics B3- Energy and greenhouse gas emissions:

2. SME representative reiterated the difficulty for SMEs to know their electricity mix as providers not always give this information, he asked to reinsert information related to electricity “as reflected in utility bills” or add the word estimated (of renewable/ non -renewable mix).

B5 - Biodiversity:

3. Confirmation that paragraph 36 will be deleted (as no datapoints are asked from this paragraph).

B6 - Water:

4. Confirmation to SME representatives that water intensity will be removed as indicated by banks workshop.

B7 - Resource use, circular economy and waste management:

5. For paragraph 42(b) – (waste diverted to recycling or reuse), the issue for the construction sector was reiterated from the SR TEG discussion held on 19 September.
6. SME representatives agreed with the possibility of integrating a “not known” clause for this paragraph. They stated that it would be good to find a way in which the SME can provide the data without additional preparatory costs, but this may be difficult to implement/ force disposal contractors to disclose, thus making this “not known” clause more feasible than other alternatives the SME representatives could think of.

Stand: 30.04.2026

7. With regards to the word “re-use” (paragraph 42(b)), SME representatives stated that there lacked clarity on what reuse meant.
8. Another SME representatives expressed that other Circular Economy (CE) principles, other than “recycling” and “reuse”, are not very well addressed in this disclosure. Other CE principles such as “repair”, “refurbish” etc. should be included/ covered by the standard to address specific sector needs such as for the textile and dry-cleaning sectors that focus on circularity-based services.
9. On this point, an SME representative highlighted the importance of differentiating between whether the end of the first cycle of a given material induces a cost to an SME (when this material is sent off for recycling and the SME has to pay for its recycling) or when at the end of the first cycle, the SME is able to reuse the material and make money from it again (not a net cost).
10. This SME representative highlighted how in Germany it is differentiated between waste that brings costs to an undertaking and waste that is reused by the undertaking and is therefore a source of money.
11. On this point, an SME representative also highlighted that if the annual generation of waste for recycling goes down, it does not imply that the reuse of materials necessarily goes up, as the annual generation of waste may decrease for other reasons other than increased circularity.

B8 - Workforce – General characteristics:

12. On paragraph 44 (employee turnover rate), all SME representatives were against this datapoint stating that they did not understand how it was linked to sustainability.
13. On this point an SME representative highlighted how this rate may penalise micro and small SMEs, by leading them to have a high turnover rate, if a few employees decide to leave. This point was reiterated by many SME representatives who stated that this disclosure only works with large undertakings, where a couple of employees do not have a meaningful impact on turnover statistics.
14. On paragraph 45, the SME representative, highlighted their disagreement with the use of “non-employees”, and would rather prefer the use of the term “temporary agency workers”.

B9 - Workforce – Health and safety:

15. SME representatives had a common position against the inclusion of commuting accidents as part of work-related accidents. They stated that they disagree with the inclusion of commuting accidents in the VSME, even if national legislation will force users to ask this datapoint to SMEs.

B10 - Workforce – Remuneration, collective bargaining and training:

16. An SME representative asked to make paragraph 48 (c) (percentage of employees covered by collective bargaining agreements) an “if applicable” disclosure. The rationale is that for many specific SME sectors, there are not possible/ existing bargaining agreements.
17. Additionally, an SME representative stated that the threshold for paragraph 48 (b), should be 150 employees and not 100 employees; based on the Pay Transparency Directive (threshold of 150 employees until 2031, and then 100 from 2031 onwards).

B11 - Convictions and fines for corruption and bribery:

18. An SME representative stated that the SME is not legally forced to disclose its legal fines.

Entity-specific consideration when reporting on GHG emissions under B3 (Basic Module):

19. Point raised by SME representatives that paragraph 54 (scope 3 reporting for high impact sectors), should not be compulsory.

C2 - Gender diversity ratio in governance body:

Stand: 30.04.2026

20. SME representatives stated that this disclosure is a red flag and should not be included in the standard.

C4 – Climate Risks:

21. On insurance for physical risks, the SME representative highlighted that it is not acceptable to ask for this datapoint even in a Y/N manner, as it leads to moral hazard.

Stand: 30.04.2026

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
C(2025) 4984 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 30.7.2025

für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen

„Empfehlung EU zur Anwendung VSME“
Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsbericht-erstattung kleiner und mittlerer Unternehmen C(2025) 4984 final (9 Seiten, PDF)

https://ec.europa.eu/finance/docs/law/250730-recommendation-vsme_de.pdf

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
C(2025) 4984 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 30.7.2025

für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen

Stand: 30.04.2026

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 30.7.2025

für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] trat am 5. Januar 2023 in Kraft. Durch sie wurden die Richtlinien 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[2], 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[3], 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] sowie die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] geändert und dadurch die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten von Unternehmen verstärkt und modernisiert.

(2) Die Richtlinie (EU) 2022/2464 ist ein wichtiges Element des europäischen Grünen Deals[6] und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen[7]. Sie soll sicherstellen, dass die Anleger über die nötigen Informationen zum Verständnis und zur Steuerung der Risiken verfügen, denen die Unternehmen, in die investiert wird, durch den Klimawandel und andere Nachhaltigkeitsaspekte ausgesetzt sind. Sie soll ferner

Stand: 30.04.2026

1 Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj).

2 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj).

3 Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj).

4 Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/56/oj).

5 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/537/oj).

6 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

7 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums (COM(2018) 97 final).

gewährleisten, dass Anleger und andere Interessenträger über die nötigen Informationen verfügen, um die Auswirkungen von Unternehmen auf Mensch und Umwelt beurteilen zu können.

(3) Nach der Richtlinie (EU) 2022/2464 müssen große Unternehmen, Mutterunternehmen einer großen Gruppe und Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind (außer Kleinstunternehmen), gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Angaben zur Nachhaltigkeit ihrer Tätigkeiten machen. Nach Artikel 29b dieser Richtlinie muss die Kommission solche Standards im Wege delegierter Rechtsakte erlassen und dabei die fachliche Stellungnahme der EFRAG berücksichtigen. Am 31. Juli 2023 hat die Kommission mit ihrer Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772[8] den ersten Satz an Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) angenommen.

(4) Der Richtlinie (EU) 2022/2464 zufolge müssen kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind (börsennotierte KMU) bei ihrer Berichterstattung nicht die gesamten ESRS zugrunde legen, sondern können einen gesonderten, weniger umfangreichen und verhältnismäßigeren Satz verwenden. Für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere nicht zum Handel an einem geregelten Martk in der EU zugelassen sind (nicht börsennotierte KMU), enthält diese Richtlinie keinerlei Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

(5) Nach der Richtlinie (EU) 2022/2464 müssen Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, Informationen zur Wertschöpfungskette insoweit melden, als diese für das Verständnis der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen ihrer Tätigkeiten erforderlich sind. Wenn nachhaltigkeitsberichtspflichtige Unternehmen zur Erfüllung der Anforderung, Angaben zur Wertschöpfungskette zu machen, bei den Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitsinformationen anfordern, kann dies zu einem „Trickle-down-Effekt“ führen. Für KMU in der Wertschöpfungskette größerer Unternehmen kann damit eine zusätzliche Belastung einhergehen, selbst wenn sie, wie bei nicht börsennotierten KMU der Fall, selbst nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Ein Trickle-down-Effekt kann auch durch andere Faktoren als die Richtlinie (EU) 2022/2464 selbst verursacht werden. So fordern viele Unternehmen bei den Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitsinformationen z. B. deshalb an, um deren nachhaltigkeitsbezogene Risiken, Auswirkungen oder Chancen besser verstehen und steuern zu können oder um rechtliche Anforderungen zu erfüllen, die an anderen Stellen als in der Richtlinie (EU) 2022/2464 festgelegt sind, was u. a. auch die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1760 betrifft.

(6) Um den Trickle-down-Effekt auf KMU zu begrenzen, wird in der Richtlinie (EU) 2022/2464 eine sogenannte Obergrenze für die Wertschöpfungskette eingeführt, wonach die ESRS keine Berichtspflichten enthalten dürfen, die Unternehmen dazu zwingen würden, von den KMU in ihrer Wertschöpfungskette Informationen

[8] Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ABl. L, 2023/2772, 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2772/oj).

Stand: 30.04.2026

einzuholen, die über die nach dem verhältnismäßigen Standard für börsennotierte KMU (LSME) offenzulegenden Informationen hinausgehen.

(7) Die Kommission hat die EFRAG aufgefordert, unabhängig von dem in der Richtlinie (EU) 2022/2464 vorgesehenen Standard für börsennotierte KMU einen gesonderten, einfacheren Standard für nicht börsennotierte KMU auszuarbeiten, den diese auf freiwilliger Basis nutzen könnten. Am 12. September 2023 legte die Kommission das KMU-Entlastungspaket vor[9]. Im Rahmen von dessen Aktion 14 hat sich die Kommission dazu verpflichtet, einen einfachen und standardisierten Rahmen für KMU zur Berichterstattung über ESG-Aspekte sicherzustellen, dadurch für KMU die Möglichkeiten zur Beschaffung grüner Finanzierungen zu verbessern und so den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu erleichtern. Dieser standardisierte Rahmen für KMU würde auch das Risiko begrenzen, dass die Angabepflichten durch den Trickle-down-Effekt auch nicht börsennotierte, unter die Richtlinie (EU) 2022/2464 fallende KMU in der Wertschöpfungskette treffen.

(8) Hauptziel dieses freiwilligen Standards ist es, den nicht unter die Richtlinie (EU) 2022/2464 fallenden Unternehmen dabei zu helfen, Auskunftsersuchen von Finanzinstituten, großen Unternehmen und sonstigen Interessenträgern zu beantworten. Er soll für KMU die Notwendigkeit verringern, getrennte Auskunftsersuchen einzelner Gegenparteien zu beantworten, die diese zur Erfüllung ihrer Berichts- oder Sorgfaltspflicht, für die Zwecke ihres Risikomanagements oder für andere Verwendungszwecke von Nachhaltigkeitsinformationen an sie richten. Darüber hinaus kann die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung den Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen erleichtern und KMU dabei helfen, ihre eigene Nachhaltigkeitsleistung besser einzuschätzen und zu überwachen und so die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit verbessern.

(9) Ein wesentlicher Aspekt eines Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU ist dessen Marktakzeptanz sowohl aufseiten der Nutzer (d. h. die Bereitschaft der Geschäfts- und Finanzpartner, für die Beschaffung von Nachhaltigkeitsdaten von KMU anstatt ihrer eigenen Fragebögen den Standard zu verwenden) als auch aufseiten der KMU (d. h. die Akzeptanz des Standards als Instrument für die Berichterstattung durch die KMU).

(10) Die EFRAG hat ihren Entwurf einer fachlichen Stellungnahme zu einem Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung für nicht börsennotierte KMU nach einem strengen förmlichen Verfahren ausgearbeitet, das eine öffentliche Konsultation und Feldversuche zu dem Standardentwurf umfasste. Sowohl die KMU selbst als auch die beabsichtigten Nutzer der gemeldeten Informationen haben sich für den freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU (VSME-Standard) ausgesprochen und sehen ihn als vereinfachtes Instrument für die Berichterstattung, das einen erheblichen Teil der Informationsanfragen, die Banken und große Unternehmen häufig an KMU in ihren Wertschöpfungsketten richten, zuverlässig ersetzt. Die EFRAG legte der Kommission den Standard im Dezember 2024 vor.

(11) Der von der EFRAG erarbeitete VSME-Standard umfasst ein Basismodul und ein Zusatzmodul. Die Berichterstattung nach dem Basismodul stellt eine Voraussetzung

[9] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: KMU-Entlastungspaket (COM(2023) 535 final vom 12.9.2023.

Stand: 30.04.2026

für die Berichterstattung nach dem Zusatzmodul dar. Das Basismodul wird als der für Kleinstunternehmen „angestrebte Ansatz“ beschrieben. Dies bedeutet, dass Kleinstunternehmen das Basismodul nicht zur Gänze anwenden müssen, sondern sich auf bestimmte Teile beschränken dürfen. Für kleine und mittlere Unternehmen wird das Basismodul als „Mindestanforderung“ für die Berichterstattung nach dem Standard beschrieben. Ergänzend zum Basismodul und zum Zusatzmodul hat die EFRAG auch praktische Leitlinien ausgearbeitet, die den KMU bei der Umsetzung der Bestimmungen des Standards selbst helfen sollen. Basismodul und Zusatzmodul sind in Anhang I dieser Empfehlung enthalten, während die ergänzenden praktischen Leitlinien in Anhang II enthalten sind.

(12) Am 26. Februar 2025 nahm die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (Omnibus-Vereinfachungspaket[10])an, in dem unter anderem eine Reihe von Änderungen an den mit der Richtlinie (EU) 2022/2464 eingeführten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und an den in der Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit vorgeschlagen werden.

(13) In Bezug auf die Richtlinie (EU) 2022/2464 schlägt die Kommission unter anderem vor, die Zahl der Unternehmen, die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern. Dem Vorschlag der Kommission zufolge würden nur große Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten weiterhin der Pflicht zur Vorlage von Nachhaltigkeitsinformationen unterliegen. Für Unternehmen mit bis zu 1000 Beschäftigten schlägt die Kommission vor, im Wege eines delegierten Rechtsakts einen freiwilligen Standard zu erlassen. Ein solcher freiwilliger Standard würde auf dem von der EFRAG ausgearbeiteten VSME-Standard basieren.

(14) In Bezug auf die Richtlinie (EU) 2022/2464 wird mit dem vorgeschlagenen Omnibus-Vereinfachungspaket auch die Obergrenze für die Wertschöpfungskette ausgeweitet und gestärkt. Diesem Vorschlag zufolge würde die Obergrenze für die Wertschöpfungskette direkt für das berichtende Unternehmen gelten und nicht nur begrenzen, was in den ESRS festgelegt werden kann. Sie würde all diejenigen Unternehmen schützen, die gemäß dem vorgeschlagenen Omnibus-Vereinfachungspaket nicht mehr unter die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU fielen (d. h. Unternehmen mit bis zu 1000 Beschäftigten), und nicht nur KMU, wie derzeit der Fall. Und die Obergrenze würde durch den freiwilligen Standard bestimmt, der von Unternehmen mit bis zu 1000 Beschäftigten verwendet werden kann und von der Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts auf Basis des von der EFRAG ausgearbeiteten VSME-Standards, der Gegenstand dieser Empfehlung ist, zu erlassen ist. Mit dem Omnibus-Vereinfachungspaket wird darüber hinaus vorbehaltlich notwendiger Ausnahmen auch eine mit dem VSME-Standard verknüpfte Obergrenze für die Wertschöpfungskette in die Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit aufgenommen, die Informationsersuchen im Zusammenhang mit der Erfassung der

[10] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und Sorgfaltspflichten von Unternehmen (COM(2025) 81 final).

Stand: 30.04.2026

Wertschöpfungskette betrifft. Aus diesem Grund könnte der Inhalt des künftigen Standards für die freiwillige Berichterstattung für Unternehmen mit bis zu 1000 Beschäftigten von der vorliegenden Empfehlung abweichen. Ob der Kommission die Befugnis erteilt wird, diesen Standard im Wege eines delegierten Rechtsakts zu erlassen, und wann ein solcher Standard erlassen wird, hängt vom Abschluss der Verhandlungen zwischen den beiden gesetzgebenden Organen über das vorgeschlagene Omnibus-Vereinfachungspaket ab.

(15) Mit dieser Empfehlung wird eine im KMU-Entlastungspaket 2023 und in der Binnenmarktstrategie von 2025 geäußerte Forderung erfüllt. Sie stellt eine Zwischenlösung dar, um den Forderungen des Marktes nachzukommen, solange noch kein freiwilliger, auf dem von der EFRAG ausgearbeiteten VSME-Standard basierender Standard existiert, der im Wege einer delegierten Verordnung im Rahmen des Omnibus-Vereinfachungspakets zu erlassen ist, dessen Zeitplan wiederum vom Tempo und vom Abschluss der Verhandlungen zwischen den beiden gesetzgebenden Organen abhängt. In der Zwischenzeit muss es den KMU auch weiterhin dringend erleichtert werden, auf Auskunftsersuchen, die sie bereits von Finanzinstituten, Großunternehmen und anderen Interessenträgern erhalten, zu antworten. Durch Bereitstellung von Leitlinien für den Markt, in denen KMU dazu ermutigt werden, Nachhaltigkeitsinformationen anhand des von der EFRAG entwickelten VSME-Standards zu veröffentlichen, und in denen auch all diejenigen, die Nachhaltigkeitsinformationen bei KMU anfordern, zur weitestmöglichen Verwendung dieses Standards angehalten werden, kann die Kommission den Verwaltungsaufwand für KMU und andere Interessenträger verringern.

(16) Die Kommission legt deshalb diese Empfehlung vor, wonach nicht börsennotierte KMU und Kleinstunternehmen, die freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen vorlegen möchten, hierbei nach dem von der EFRAG erarbeiteten VSME-Standard verfahren sollten. Zu diesem Zweck werden Selbstauskünfte von nicht börsennotierten KMU und Kleinstunternehmen als verhältnismäßig betrachtet. Somit müssen nicht börsennotierte KMU für die von ihnen gemeldeten Informationen keine Bestätigung vorlegen, sondern reicht eine Selbstauskunft aus. Nicht börsennotierte KMU und Kleinstunternehmen können auch auf die von der EFRAG ausgearbeiteten praktischen Leitlinien zurückgreifen, die dem freiwilligen Standard beigefügt sind und dessen praktische Anwendung erleichtern.

(17) Die Kommission hat große Unternehmen und Finanzintermediäre dazu angehalten, bei Geschäften mit KMU den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden und Zurückhaltung zu üben, wenn sie von Partnern in der Lieferkette von KMU Informationen anfordern[11]. Nach Annahme dieser Empfehlung sollten große Unternehmen und Finanzintermediäre solche Anfragen so weit wie möglich auf Informationen beschränken, die mit den im VSME-Standard enthaltenen Angaben in Einklang stehen.

(18) Auch den Mitgliedstaaten kommt eine wichtige Rolle im Hinblick darauf zu, für den VSME-Standard zu sensibilisieren und dessen Anwendung zu fördern, um die Unternehmen zu entlasten und die Informationen, die KMU auf verschiedene Anfragen erteilen müssen, zu straffen. Dem Ziel des grünen und digitalen Wandels

[11] Empfehlung (EU) 2023/1425 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft, C/2023/3844, ABl. L 174 vom 7.7.2023, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2023/1425/oj.

Stand: 30.04.2026

von KMU entsprechend ist es wichtig, KMU die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch digitale Lösungen und Instrumente zu erleichtern. Zu diesem Zweck prüft die Kommission im Einklang mit dem im Anhang I enthaltenen VSME die Möglichkeit, zur Extraktion der für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten Daten die elektronische Rechnungsstellung zu nutzen. Im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung (TSI) hat die Kommission ferner 2025 das Vorzeigeprojekt „Improving Sustainability Reporting for Businesses“ (Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen) gestartet, das die Mitgliedstaaten fachlich dabei unterstützen soll, für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen auf nationaler Ebene digitale Unterstützung bereitzustellen und digitale Kapazitäten aufzubauen.

(19) Um ihre Sichtbarkeit für potenzielle Investoren zu erhöhen und so ihre Finanzierungsmöglichkeiten zu verbessern und zu diversifizieren, könnten kleine Unternehmen Informationen zu ihrer Nachhaltigkeit künftig über das zentrale europäische Zugangsportal (ESAP) öffentlich machen wollen. Zu diesem Zweck müssten kleine Unternehmen bestimmte Metadaten zur Verfügung stellen und zur Übermittlung solcher Informationen ein bestimmtes Format verwenden.

(20) Für eine nachhaltige Kreditvergabe oder nachhaltige Anlagen könnten Kreditgeber oder Anleger von KMU möglicherweise andere Arten von Nachhaltigkeitsinformationen als die unter den VSME-Standard fallenden anfordern. Die Kommission wird die im Rahmen des KMU-Entlastungspakets gemachte Zusage, KMU in größerem Maßstab nachhaltige Finanzierungen zu ermöglichen, auch gestützt auf den Bericht „Streamlining Sustainable Finance to SMEs“ der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen und aufbauend auf bestehenden Rahmenwerken wie dem Anwendungsfalldokument der InvestEU-Nachhaltigkeitsgarantie und dem Green Checker der Europäischen Investitionsbank gesondert weiterverfolgen.

(21) Der in Anhang I enthaltene Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung lässt die Berichtspflichten von Unternehmen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften der Union ergeben, unberührt —

EMPFIEHLT:

Begriffsbestimmungen:

Für die Zwecke dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck

1. „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Unternehmen;

2. „Kleinstunternehmen“ ein in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU genanntes Unternehmen;

3. „Finanzmarktteilnehmer“

a) ein Versicherungsunternehmen, das ein Versicherungsanlageprodukt (insurance-based investment product, IBIP) anbietet,

b) eine Wertpapierfirma, die Portfolioverwaltung erbringt,

c) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV),

d) einen Hersteller eines Altersvorsorgeprodukts,

e) einen Verwalter alternativer Investmentfonds (alternative investment fund manager, AIFM),

Stand: 30.04.2026

f) einen Anbieter eines Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts (pan-European Personal Pension Product, PEPP-Anbieter),

g) einen Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds, der gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates registriert ist,

h) einen Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum, der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates registriert ist,

i) eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Verwaltungsgesellschaft);

4. „Versicherungsunternehmen“ ein Versicherungsunternehmen, das gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen ist;

5. „Finanzinstitut“ ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Empfehlungen an KMU:

1. Die Kommission empfiehlt nicht börsennotierten KMU und Kleinstunternehmen, die freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen vorlegen möchten, hierbei nach dem in Anhang I enthaltenen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verfahren.

2. Der in Anhang I enthaltene Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kann auch von KMU und Kleinstunternehmen in Drittländern genutzt werden, die freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen möchten.

3. Unternehmen, die den Standard in Anhang I zur freiwilligen Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen nutzen, können auch die praktischen Leitlinien in Anhang II verwenden.

Empfehlungen an Finanzinstitute, Finanzmarktteilnehmer, Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute und andere Unternehmen, die bei KMU Nachhaltigkeitsinformationen anfordern:

4. Die Kommission empfiehlt, dass Unternehmen, die die in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Anforderungen erfüllen müssen und für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU in ihrer Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitsinformationen benötigen, ihre Informationsersuchen so weit wie möglich auf die Informationen beschränken sollten, die gemäß dem Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung in Anhang I bereitgestellt werden.

5. Die Kommission empfiehlt, dass Finanzinstitute, Finanzmarktteilnehmer, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute, die Nachhaltigkeitsinformationen von KMU benötigen, ihre Informationsersuchen so weit wie möglich auf die Informationen beschränken sollten, die gemäß dem Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung in Anhang I bereitgestellt werden.

Empfehlungen an die Mitgliedstaaten:

Stand: 30.04.2026

6. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, KMU in stärkerem Maße für die mit der freiwilligen Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß dem Standard in Anhang I verbunden Vorteile zu sensibilisieren.

7. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene geeignete Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung und Akzeptanz des Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU in Anhang I zu treffen.

8. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten ferner, auf nationaler Ebene geeignete Maßnahmen zu treffen, um die in den Absätzen 4 und 5 genannten Unternehmen dazu anzuhalten, ihre für die Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung an KMU und Kleinstunternehmen gerichteten Ersuchen um Nachhaltigkeitsinformationen so weit wie möglich auf die Informationen zu beschränken, die gemäß dem Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung in Anhang I bereitgestellt werden.

9. Um einen wirkungsvollen Datenaustausch zu ermöglichen, der der Eigenschaft der KMU als Dateneigentümer Rechnung trägt, empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die automatische Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU nach dem Standard in Anhang I zu fördern.

Brüssel, den 30.7.2025

Für die Kommission
Maria Luís Albuquerque
Mitglied der Kommission

Stand: 30.04.2026

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
C(2025) 4984 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Empfehlung der Kommission

für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen

„Anhang I der EU-Empfehlung – VSME“
Anhang I der Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Berichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 30.07.2025 (33 Seiten, PDF)

https://ec.europa.eu/finance/docs/law/250730-recommendation-vsme-annex-1_de.pdf

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
C(2025) 4984 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Empfehlung der Kommission

für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen

Stand: 30.04.2026

ANHANG I

Inhaltsverzeichnis

Ziel dieses Standards und von ihm abgedeckte Unternehmen 2
Aufbau dieses Standards 3
Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts (Basismodul und Zusatzmodul) 4
Basismodul 6

Basismodul – Allgemeine Informationen 6
B1 – Grundlagen für die Erstellung 6
B2 – Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft 6
Basismodul – Umweltkennzahlen 7
B3 – Energie und Treibhausgasemissionen 7
B4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung 7
B5 – Biodiversität 8
B6 – Wasser 8
B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung 8
Basismodul – Sozialkennzahlen 8
B8 – Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale 8
B9 – Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit 8
B10 – Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung 9
Basismodul – Governance-Kennzahlen 9
B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung 9

Zusatzmodul 10

Zusatzmodul – Allgemeine Informationen 10
C1 – Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen 10
C2 – Beschreibung der Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft 10
Zusatzmodul – Umweltkennzahlen 10
Erwägungen bei der Angabe von Treibhausgasemissionen unter B3 (Basismodul) 10
C3 – THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz 11
C4 – Klimabedingte Risiken 11
Zusatzmodul – Sozialkennzahlen 11
C5 – Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte 11
C6 – Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse 12
C7 – Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten 12
Zusatzmodul – Governance-Kennzahlen 12
C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahme von EU-Referenzwerten 12
C9 – Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan 13

Anlage A: Begriffsbestimmungen 14
Anlage B: Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte 22
Anlage C: Hintergrundinformationen für Finanzmarktteilnehmer, die die nach diesem Standard erstellten Informationen nutzen (Abgleich mit anderen EU-Vorschriften) 25

Stand: 30.04.2026

Ziel dieses Standards und von ihm abgedeckte Unternehmen

1. Ziel dieses freiwilligen Standards ist es, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen bei Folgendem zu unterstützen:

   (a) Bereitstellung von Informationen, mit denen der Datenbedarf großer Unternehmen, die Nachhaltigkeitsinformationen von ihren Lieferanten verlangen, erfüllt wird;

   (b) Bereitstellung von Informationen, mit denen der Datenbedarf von Banken und Investoren erfüllt wird, wodurch den Unternehmen der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert wird;

   (c) Verbesserung der Behandlung von Nachhaltigkeitsaspekten, mit denen Unternehmen umgehen müssen, d. h. ökologische und soziale Herausforderungen wie Umweltverschmutzung, Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und Sicherheit. Dies wird kurz-, mittel- und langfristig ihr wettbewerbsfähiges Wachstum unterstützen und ihre Resilienz stärken;

   (d) Beitrag zu einer nachhaltigeren und inklusiveren Wirtschaft.

2. Dieser Standard ist freiwillig. Er gilt für Unternehmen[1], deren Wertpapiere nicht zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union zugelassen sind (nicht börsennotierte Unternehmen). [In Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU] werden drei Kategorien kleiner und mittlerer Unternehmen auf der Grundlage ihrer Bilanzsumme, ihres Nettoumsatzerlöses und ihrer durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahres ***Beschäftigten*** definiert.

   (a) Ein Unternehmen gilt als Kleinstunternehmen, wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

      i. Bilanzsumme: 450 000 EUR;

      ii. Nettoumsatzerlös: 900 000 EUR;

      iii. durchschnittliche Beschäftigtenzahl: 10.

   (b) Ein Unternehmen gilt als kleines Unternehmen, wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

      i. Bilanzsumme: 5 Mio. EUR;

      ii. Nettoumsatzerlös: 10 Mio. EUR;

      iii. durchschnittliche Beschäftigtenzahl: 50.

   (c) Ein Unternehmen gilt als mittleres Unternehmen, wenn es zwei der folgenden Schwellenwerte nicht überschreitet:

      i. Bilanzsumme: 25 Mio. EUR;

      ii. Nettoumsatzerlös: 50 Mio. EUR;

      iii. durchschnittliche Beschäftigtenzahl: 250.

3. Diese Unternehmen fallen nicht unter die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD), ihnen wird allerdings empfohlen, den vorliegenden Standard zu verwenden. Er deckt dieselben Nachhaltigkeitsaspekte ab wie die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) für große Unternehmen. Dabei ist er jedoch verhältnismäßig und trägt somit den grundlegenden Merkmalen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung. Kleinstunternehmen steht es offen, nur bestimmte Teile dieses Standards, wie in Nummer 5 Buchstabe a dargelegt, zu verwenden.

4. Bei der Ausarbeitung dieses Standards wurde sorgfältig auf die Kohärenz mit den ESRS für große Unternehmen geachtet und gleichzeitig wurden verhältnismäßige Anforderungen festgelegt. Im Gegensatz zu den ESRS für große Unternehmen besitzt dieser Standard keine Rechtskraft.

[1] Dazu gehören Selbstständige, Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und börsennotierte Kleinstunternehmen.

Aufbau dieses Standards

5. Dieser Standard umfasst zwei Module, die das Unternehmen zur Erstellung seines Nachhaltigkeitsberichts verwenden kann:

   (a) **Basismodul:** Angaben B1 und B2 sowie Basiskennzahlen (B3 bis B11). Dieses Modul ist der angestrebte Ansatz für Kleinstunternehmen und stellt eine Mindestanforderung für andere Unternehmen dar.

   (b) **Zusatzmodul (umfassendes Modul):** Dieses Modul umfasst Datenpunkte, die über die Angaben B1 bis B11 hinausgehen und von Banken, Anlegern und Firmenkunden des Unternehmens zusätzlich zum Basismodul verlangt werden dürften.

   In Nummer 24 werden die verfügbaren Optionen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts erläutert, bei dem dieser Standard mit einem oder mehreren dieser Module angewendet wird. Ein einmal gewähltes Modul muss vollständig erfüllt werden (mit der in Nummer 22 vorgesehenen Flexibilität); jede Angabe ist jedoch nur zu machen, wenn sie auf die besonderen Umstände des Unternehmens zutrifft.

6. Die Anwendung des Basismoduls ist eine Voraussetzung für die Anwendung des Zusatzmoduls.

7. Anlage A *Begriffsbestimmungen* enthält die Definitionen der in diesem Standard verwendeten Begriffe. Im gesamten VSME-Standard werden Begriffe, die im Glossar der Begriffsbestimmungen (Anlage A) definiert sind, ***fett und kursiv*** dargestellt, es sei denn, ein definierter Begriff wird in demselben Absatz mehr als einmal verwendet.

Stand: 30.04.2026

Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts (Basismodul und Zusatzmodul)

Einhaltung dieses Standards

8. Dieser Standard legt Anforderungen fest, die es dem Unternehmen ermöglichen, relevante Informationen zu folgenden Fragestellungen bereitzustellen:

   (a) wie es kurz-, mittel- oder langfristig positive oder negative ***Auswirkungen*** auf Menschen oder die Umwelt hatte bzw. haben könnte;

   (b) wie sich ökologische und soziale Aspekte kurz-, mittel- oder langfristig auf seine Finanzlage, Leistung und seinen Cashflow ausgewirkt haben oder auswirken könnten.

9. Das Unternehmen muss in seinem Bericht relevante, wahrheitsgetreue, vergleichbare, verständliche und überprüfbare Informationen angeben.

10. Je nach Art der von dem Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten ist es angemessen, mit zusätzlichen Informationen (Kennzahlen und/oder beschreibende Angaben), die nicht in diesem Standard erfasst sind, Nachhaltigkeitsaspekte offenzulegen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens üblich sind (d. h. die typischerweise bei Unternehmen oder Einrichtungen auftreten, die in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Bereich tätig sind) oder die für das Unternehmen spezifisch sind, da dies die Erstellung relevanter, wahrheitsgetreuer, vergleichbarer, verständlicher und überprüfbarer Informationen unterstützt. Dies schließt auch die Berücksichtigung von Informationen über Scope-3-Treibhausgasemissionen (siehe Nummern 50 bis 53) ein. Anlage B enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte.

11. Das Unternehmen darf die Kennzahlen des Basismoduls und des Zusatzmoduls gegebenenfalls durch zusätzliche qualitative und/oder quantitative Informationen nach Nummer 10 ergänzen.

Vergleichsinformationen

12. Das Unternehmen gibt in seinem Bericht außer in Bezug auf erstmals angegebene Kennzahlen Vergleichsinformationen für das Vorjahr an. Das Unternehmen gibt Vergleichsinformationen ab dem zweiten Jahr der Berichterstattung an.

„Falls-zutreffend"-Grundsatz

13. Bestimmte Angaben sind nur unter besonderen Umständen bereitzustellen[2]. In den Anleitungen zu jeder Angabe werden diese Umstände und die Informationen, die nur dann zu melden sind, wenn das Unternehmen sie als „zutreffend" ansieht, im Einzelnen spezifiziert. Wird eine dieser Angaben ausgelassen, so wird davon ausgegangen, dass sie nicht zutreffend ist.

Einbeziehung von Tochterunternehmen in die Berichtsdaten

14. Ist das Unternehmen ein Mutterunternehmen einer Gruppe, wird empfohlen, dass es seinen Nachhaltigkeitsbericht auf konsolidierter Basis mit Angaben zu seinen Tochterunternehmen erstellt.

15. Wenn das Mutterunternehmen seinen Nachhaltigkeitsbericht auf konsolidierter Basis mit Angaben zu seinen Tochterunternehmen erstellt, sind die Tochterunternehmen von der Berichterstattung befreit.

Zeitpunkt und Ort der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

16. Wird ein Nachhaltigkeitsbericht erstellt, um den Anforderungen großer Unternehmen oder Banken gerecht zu werden, die eine jährliche Aktualisierung verlangen, so wird er jährlich erstellt. Stellt das Unternehmen Abschlüsse auf, wird der Nachhaltigkeitsbericht in Bezug auf einen Zeitraum erstellt, der mit der Erstellung des Jahresabschlusses kohärent ist. Haben sich bestimmte Datenpunkte gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr nicht geändert, darf das Unternehmen angeben, dass keine Änderungen eingetreten sind, und auf die für diesen spezifischen Datenpunkt im Vorjahresbericht bereitgestellten Informationen verweisen.

17. Dieser Bericht dient in erster Linie dazu, Informationen für tatsächliche oder potenzielle Geschäftspartner bereitzustellen. Das Unternehmen kann beschließen, seinen Nachhaltigkeitsbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In diesem Fall kann das Unternehmen seinen Nachhaltigkeitsbericht in einem

[2] Zum Beispiel wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen besteht oder wenn bestimmte Informationen bereits freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems offengelegt werden.

Stand: 30.04.2026

gesonderten Abschnitt des Managementberichts vorlegen, wenn es über einen solchen verfügt. Andernfalls kann das Unternehmen seinen Nachhaltigkeitsbericht als gesondertes Dokument vorlegen.

18. Um zu vermeiden, dass dieselben Informationen doppelt veröffentlicht werden, kann das Unternehmen in seinem Nachhaltigkeitsbericht auf Angaben verweisen, die in anderen Dokumenten veröffentlicht wurden, die zur gleichen Zeit wie der Nachhaltigkeitsbericht zugänglich sind[3].

Verschlusssachen und vertrauliche Informationen

19. Würden die in diesem Standard vorgesehenen Angaben die Offenlegung von ***Verschlusssachen*** oder ***vertraulichen Informationen*** erfordern, so kann das Unternehmen diese Informationen auslassen. Entscheidet sich das Unternehmen für die Auslassung dieser Informationen, teilt es diesen Umstand unter Angabe B1 mit (siehe Nummer 24).

Kohärenz und Verknüpfungen mit den Angaben in Abschlüssen

20. Erstellt das Unternehmen auch Abschlüsse, müssen die in seinem Nachhaltigkeitsbericht nach diesem Standard enthaltenen Informationen

    (a) mit den Angaben in den Abschlüssen für denselben Zeitraum übereinstimmen und

    (b) in einer Weise dargestellt werden, die das Verständnis der Zusammenhänge mit den in den Abschlüssen ausgewiesenen Informationen erleichtert, z. B. durch geeignete Querverweise.

[3] In einer künftigen Online-Tool-Version des VSME-Standards kann das Unternehmen gegebenenfalls auf Angaben verweisen, die nicht im Nachhaltigkeitsbericht, sondern in anderen Dokumenten veröffentlicht wurden, indem es diese Dokumente durch Verweis einbezieht. Dieser Verweis erfolgt durch Aufnahme der Seitennummer der betreffenden Quelle, sofern das Quelldokument im PDF-Format ebenfalls in der Online-Tool-Version zur Verfügung gestellt wird.

Basismodul

21. Das Unternehmen erstattet über Aspekte seiner Umwelt- Sozial- und ***Unternehmenspolitik*** (zusammen „Nachhaltigkeitsaspekte“) anhand der nachstehenden Angaben B1 bis B11 Bericht.

22. Wenn das Unternehmen umfassendere Informationen bereitstellen möchte, kann es die unter B1 bis B11 geforderten Kennzahlen auch mit Angaben zusammenführen, die es aus dem Zusatzmodul auswählt.

23. Zusätzliche Erläuterungen zu den Angaben B1 bis B11 enthalten die Nummern 1 bis 144 in Anhang II.

Basismodul – Allgemeine Informationen

B1 – Grundlagen für die Erstellung

24. Das Unternehmen gibt Folgendes an:

    (a) welche der folgenden Optionen es gewählt hat:

        i. OPTION A: Basismodul (ausschließlich) oder

        ii. Option B: Basismodul und Zusatzmodul;

    (b) ob das Unternehmen Angaben ausgelassen hat, weil diese als ***Verschlusssachen*** oder ***vertrauliche Informationen*** eingestuft werden (siehe Nummer 19), und, falls dies zutrifft, um welche Angaben es sich handelt;

    (c) ob der Nachhaltigkeitsbericht auf individueller Basis (d. h. der Bericht ist auf Informationen über das Unternehmen beschränkt) oder auf konsolidierter Basis (d. h. der Bericht enthält Informationen über das Unternehmen und seine Tochterunternehmen) erstellt wurde;

    (d) im Falle eines konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts, eine Liste der im Bericht erfassten Tochterunternehmen mit ihrer eingetragenen Anschrift[4];

    (e) die folgenden Informationen:

        i. Rechtsform des Unternehmens,

        ii. NACE-Code(s) zur Klassifikation der Wirtschaftszweige,

        iii. Bilanzsumme (Gesamtvermögen in Geldeinheiten),

        iv. Umsatzerlöse (in Geldeinheiten),

        v. Zahl der ***Beschäftigten*** als Anzahl der Personen oder in Vollzeitäquivalenten,

        vi. Land der Hauptgeschäftstätigkeit und Standort des/der wesentlichen Vermögenswerte(s),

        vii. Geoposition von ***Standorten***, die das Unternehmen besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet.

25. Hat das Unternehmen eine Nachhaltigkeitszertifizierung oder ein Nachhaltigkeitssiegel erhalten, sind diese Zertifikate oder Siegel kurz zu beschreiben (falls relevant, unter Angabe der Aussteller der Zertifizierung oder des Siegels, des Datums und der Bewertungsnote).

B2 – Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

26. Hat das Unternehmen spezifische Verfahrensweisen, Richtlinien oder künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt, ist dies anzugeben. Das Unternehmen muss angeben, ob es

    (a) über Verfahrensweisen verfügt. Verfahrensweisen können in diesem Zusammenhang beispielsweise Bemühungen zur Senkung des Wasser- und Stromverbrauchs des Unternehmens, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (im Folgenden auch „THG-Emissionen“) oder zur Vermeidung von Umweltverschmutzung umfassen sowie Initiativen zur Verbesserung der Produktsicherheit, laufende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,

[4] Die eingetragene Anschrift ist die offizielle Anschrift des Unternehmens.

Schulungen für die Arbeitskräfte des Unternehmens im Bereich Nachhaltigkeit sowie Partnerschaften im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsprojekten;

(b) über ***Richtlinien*** zu Nachhaltigkeitsaspekten verfügt, ob diese öffentlich zugänglich sind und ob es über gesonderte Richtlinien in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance verfügt, die für Nachhaltigkeitsthemen angewendet werden;

(c) künftige Initiativen oder zukunftsorientierte Pläne gibt, die zu Nachhaltigkeitsaspekten umgesetzt werden;

(d) ***Ziele*** festgelegt hat, anhand derer die Umsetzung der ***Richtlinien*** überwacht werden, und welche Fortschritte im Hinblick auf die Zielerreichung erzielt wurden.

27. Diese Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen umfassen alle Maßnahmen, die das Unternehmen ergreift, um seine negativen ***Auswirkungen*** auf Mensch und Umwelt zu verringern und seine positiven Auswirkungen zu verstärken, um so zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Anlage B enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte, die Gegenstand dieser Angabe sein könnten. Das Unternehmen kann für die Bereitstellung dieser Informationen den Meldebogen in Anhang II Nummer 14 verwenden.

28. Wenn das Unternehmen auch im Rahmen des Zusatzmoduls Bericht erstattet, ergänzt es die unter B2 bereitgestellten Informationen durch die in C2 aufgeführten Datenpunkte.

Basismodul – Umweltkennzahlen

B3 – Energie und Treibhausgasemissionen

29. Das Unternehmen legt seinen Gesamtenergieverbrauch in MWh offen und schlüsselt die Angaben entsprechend der nachstehenden Tabelle auf, wenn es die für eine solche Aufschlüsselung erforderlichen Informationen beschaffen kann:

	Erneuerbar	Nicht erneuerbar	Insgesamt
Strom (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)			
Kraft-/Brennstoffe			

30. Das Unternehmen gibt seine geschätzten ***Treibhausgas-(THG-)Bruttoemissionen*** in Tonnen CO_2-Äquivalent (tCO_2eq) nach den Festlegungen des Unternehmensstandards des THG-Protokolls (GHG Protocol, Corporate Standard) (Version 2004) an, einschließlich

(a) der Scope-1-Treibhausgasemissionen in tCO_2eq (aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden);

(b) der ***standortbezogenen Scope-2-Emissionen*** in tCO_2eq (d. h. Emissionen aus der Erzeugung erworbener Energie wie Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung).

31. Das Unternehmen gibt seine Treibhausgasintensität an, die berechnet wird, indem die unter Nummer 30 angegebenen „***Treibhausgas-(THG-)Bruttoemissionen***“ durch die unter Nummer 24 Buchstabe e Ziffer iv angegebenen „Umsatzerlöse (in Geldeinheiten)“ dividiert werden[5].

B4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

32. Ist das Unternehmen aufgrund rechtlicher oder sonstiger nationaler Vorschriften bereits verpflichtet, den zuständigen Behörden seine Schadstoffemissionen zu melden, oder meldet es diese Emissionen freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems, so gibt es die Schadstoffe, die es im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden emittiert, mit der jeweiligen Menge jedes Schadstoffs an. Sind diese Informationen bereits öffentlich zugänglich, kann das Unternehmen alternativ auf das Dokument verweisen,

[5] In einer künftigen Online-Tool-Version des VSME-Standards wird dieser Wert automatisch berechnet.

in dem sie enthalten sind, z. B. durch Angabe des entsprechenden URL-Links oder durch Einbettung eines Hyperlinks.

B5 – Biodiversität

33. Das Unternehmen gibt die Anzahl und die Fläche (in Hektar oder m^2) der ***Standorte*** an, die es in oder ***in der Nähe von*** einem ***Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität*** besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet.

34. Das Unternehmen kann Kennzahlen in Bezug auf die ***Flächennutzung*** (in Hektar oder m^2) angeben:

    (a) gesamter Flächenverbrauch,

    (b) gesamte versiegelte Fläche,

    (c) gesamte ***naturnahe Fläche*** auf dem Gelände des Standorts,

    (d) gesamte ***naturnahe Fläche*** abseits des Standorts.

B6 – Wasser

35. Das Unternehmen gibt seine gesamte ***Wasserentnahme*** an, d. h. die Menge an Wasser, das in die Systemgrenzen der Organisation (oder Anlage) eingebracht wird; darüber hinaus weist das Unternehmen gesondert die Menge des Wassers aus, das an ***Standorten*** in Gebieten mit hohem Wasserstress entnommen wird.

36. Wendet das Unternehmen Produktionsverfahren mit erheblichem Wasserverbrauch an (z. B. thermische Energieprozesse wie Trocknung oder Stromerzeugung, Herstellung von Waren, landwirtschaftliche Bewässerung usw.), gibt es seinen ***Wasserverbrauch*** an, der als Differenz zwischen der ***Wasserentnahme*** und der Ableitung von Wasser aus seinen Produktionsverfahren berechnet wird.

B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung

37. Das Unternehmen gibt an, ob und, wenn ja, wie es die ***Grundsätze der Kreislaufwirtschaft*** anwendet.

38. Das Unternehmen gibt Folgendes an:

    (a) das jährliche Gesamtabfallaufkommen, aufgeschlüsselt nach Art (nicht gefährlich und gefährlich),

    (b) die jährliche Gesamtmenge der Abfälle, die zum ***Recycling*** oder zur Wiederverwendung umgeleitet werden,

    (c) wenn das Unternehmen in einem Wirtschaftszweig mit erheblichen Materialflüssen tätig ist (z. B. Herstellung, Baugewerbe/Bau, Abfüllen/Verpacken u. a.), den jährlichen Massenstrom der verwendeten relevanten Materialien.

<u>Basismodul – Sozialkennzahlen</u>

B8 – Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale

39. Das Unternehmen gibt die Zahl der ***Beschäftigten*** als Anzahl der Personen oder in Vollzeitäquivalenten zu den folgenden Kennzahlen an:

    (a) Art des Arbeitsvertrags (befristet oder unbefristet),

    (b) Geschlecht,

    (c) Land des Arbeitsvertrags, wenn das Unternehmen in mehr als einem Land tätig ist.

40. Hat das Unternehmen 50 ***Beschäftigte*** oder mehr, so gibt es die Beschäftigtenfluktuation im Berichtszeitraum an.

B9 – Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit

41. Das Unternehmen gibt in Bezug auf seine ***Beschäftigten*** Folgendes an:

    (a) die Zahl und die Quote der ***meldepflichtigen Arbeitsunfälle***,

    (b) die Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen.

B10 – Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung

42. Das Unternehmen gibt Folgendes an:

    (a) ob die ***Beschäftigten*** ein ***Entgelt*** mindestens in Höhe des Mindestlohns erhalten, der in dem Land gilt, auf das sich der Bericht bezieht, und der direkt durch das nationale Mindestlohngesetz oder in einem Tarifvertrag festgelegt wird,

    (b) das prozentuale Entgeltgefälle zwischen weiblichen und männlichen ***Beschäftigten***. Das Unternehmen kann diese Angabe auslassen, wenn seine Beschäftigtenzahl unter 150 liegt, wobei zu beachten ist, dass dieser Schwellenwert ab dem 7. Juni 2031 auf 100 Beschäftigte gesenkt wird,

    (c) den prozentualen Anteil der ***Beschäftigten***, die von Tarifverträgen abgedeckt sind,

    (d) die durchschnittliche jährliche Stundenzahl der ***Schulungen*** je ***Beschäftigtem***, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

<u>Basismodul – Governance-Kennzahlen</u>

B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung

43. Falls im Berichtszeitraum wegen Verstößen gegen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von ***Korruption*** und ***Bestechung*** Verurteilungen erfolgt sind oder Geldstrafen verhängt wurden, gibt das Unternehmen die Anzahl der Verurteilungen bzw. den Gesamtbetrag der Geldstrafen an.

Zusatzmodul

44. Dieses Modul bezieht sich auf Angaben, mit denen der Informationsbedarf von Geschäftspartnern des Unternehmens, wie Investoren, Banken und Unternehmenskunden, zusätzlich zu den im Basismodul abgedeckten Informationen umfassend erfüllt wird. Die Angaben in diesem Modul spiegeln die jeweiligen Pflichten von Finanzmarktteilnehmern und Unternehmenskunden entsprechend den einschlägigen rechtlichen und sonstigen Vorschriften wider. Sie betreffen auch die Informationen, die die Geschäftspartner benötigen, um das Nachhaltigkeitsrisikoprofil des Unternehmens, z. B. als (potenzieller) Lieferant oder (potenzieller) Kreditnehmer, zu bewerten.

45. Nachstehend folgt die Liste der Angaben C1 bis C9, die zu berücksichtigen und im Bericht bereitzustellen sind, sofern sie auf die Geschäftstätigkeit und Organisation des Unternehmens anwendbar sind. Wird eine dieser Angaben ausgelassen, so wird davon ausgegangen, dass sie nicht zutreffend ist.

46. Zusätzliche Erläuterungen zu den Angaben C1 bis C9 enthalten die Nummern 145 bis 180 in Anhang II.

Zusatzmodul – Allgemeine Informationen

C1 – Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen

47. Das Unternehmen gibt die Kernelemente seines Geschäftsmodells und seiner Geschäftsstrategie an, was Folgendes einschließt:

    (a) eine Beschreibung bedeutender Gruppen von angebotenen Produkten und/oder Dienstleistungen,

    (b) eine Beschreibung des bedeutenden Marktes bzw. der bedeutenden Märkte, auf denen das Unternehmen tätig ist (z. B. B2B, Großhandel, Einzelhandel, Länder),

    (c) eine Beschreibung der wesentlichen Geschäftsbeziehungen (z. B. wichtige Lieferanten, Kunden, Vertriebskanäle),

    (d) wenn die Strategie Kernelemente enthält, die Nachhaltigkeitsaspekte betreffen oder beeinflussen, eine kurze Beschreibung dieser Kernelemente.

C2 – Beschreibung von Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

48. Hat das Unternehmen spezifische Verfahrensweisen, ***Richtlinien*** oder künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft eingeführt, die es bereits im Basismodul unter B2 angegeben hat, sind diese kurz zu beschreiben. Das Unternehmen kann zu diesem Zweck den Meldebogen in Anhang II Nummer 149 verwenden.

49. Das Unternehmen kann die höchste Personalebene angeben, die für die Umsetzung der Richtlinien verantwortlich ist, sofern im Unternehmen Festlegungen dazu bestehen.

Zusatzmodul – Umweltkennzahlen

Erwägungen bei der Angabe von Treibhausgasemissionen unter B3 (Basismodul)

50. Je nach Art der Tätigkeiten des Unternehmens kann eine Quantifizierung seiner Scope-3-Treibhausgasemissionen angemessen sein (siehe Nummer 10), um einschlägige Informationen über die ***Auswirkungen*** des Unternehmens auf den Klimawandel entlang seiner ***Wertschöpfungskette*** zu erhalten.

51. Scope-3-Emissionen sind ***indirekte Treibhausgasemissionen*** (ausgenommen Scope 2), die aus der ***Wertschöpfungskette*** eines Unternehmens stammen. Sie ergeben sich aus Tätigkeiten, die der Unternehmenstätigkeit vorgelagert (z B. eingekaufte Waren und Dienstleistungen, eingekaufte Investitionsgüter, Transport eingekaufter Waren usw.) oder nachgelagert (z. B. Transport und Vertrieb der Produkte des Unternehmens, Verwendung der verkauften Produkte, Investitionen usw.) sind.

52. Entscheidet sich das Unternehmen für die Angabe dieses Parameters, sollte es sich auf die 15 Arten von Scope-3-Treibhausgasemissionen beziehen, die im Unternehmensstandard des THG-Protokolls aufgeführt sind und im Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) erläutert werden. Gibt das Unternehmen seine Scope-3-Treibhausgasemissionen an, bezieht es die Scope-3-Kategorien ein, die es auf der Grundlage seiner eigenen Bewertung als signifikant (gemäß dem *Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3)*) einstuft. Weitere Anleitungen zu spezifischen

Stand: 30.04.2026

Berechnungsmethoden für jede Kategorie können Unternehmen dem technischen Leitfaden des THG-Protokolls zur Berechnung von Scope-3-Emissionen (Technical Guidance for Calculating Scope 3 Emissions) entnehmen.

53. Gibt das Unternehmen bei der Berichterstattung über seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen unternehmensspezifische Informationen über seine Scope-3-Emissionen an, so stellt es diese zusammen mit den unter B3 – Energie und Treibhausgasemissionen anzugebenden Informationen bereit.

C3 – THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz

54. Hat das Unternehmen ***Ziele*** zur Reduktion der THG-Emissionen festgelegt, so gibt es diese in absoluten Werten für Scope-1- und Scope-2-Emissionen an. Im Einklang mit den Nummern 50 bis 53 und sofern das Unternehmen Ziele zur Reduktion der Scope-3-Emissionen festgelegt hat, gibt es auch Ziele für seine signifikanten Scope-3-Kategorien an. Insbesondere gibt es Folgendes an:

    (a) das Zieljahr und den dafür festgelegten Zielwert,

    (b) das Basisjahr und den Bezugswert für das Basisjahr,

    (c) die für die ***Ziele*** verwendeten Einheiten,

    (d) den Anteil der Scope-1-, Scope-2- und, falls offengelegt, der Scope-3-Emissionen, auf den sich das Ziel bezieht;

    (e) eine Auflistung der wesentlichen Maßnahmen, die das Unternehmen zur Erreichung seiner ***Ziele*** durchzuführen beabsichtigt.

55. Ist ein Unternehmen in klimaintensiven Sektoren[6] tätig und hat einen Übergangsplan für den Klimaschutz angenommen, so kann es Informationen darüber vorlegen, mit denen u. a. erläutert wird, wie der Plan zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beiträgt.

56. Ist ein Unternehmen in klimaintensiven Sektoren tätig und hat keinen Übergangsplan für den Klimaschutz, so gibt es an, ob und gegebenenfalls wann es einen solchen Übergangsplan annehmen wird.

C4 – Klimabedingte Risiken

57. Hat das Unternehmen klimabedingte Gefahren und klimabedingte Übergangsereignisse ermittelt, aus denen sich bei Bruttobetrachtung klimabedingte Risiken für das Unternehmen ergeben, gibt es Folgendes an:

    (a) eine kurze Beschreibung dieser klimabedingten Gefahren und klimabedingten Übergangsereignisse,

    (b) wie es die Exposition und Anfälligkeit seiner Vermögenswerte, Tätigkeiten und ***Wertschöpfungskette*** gegenüber diesen Gefahren und Übergangsereignissen bewertet hat,

    (c) die ***Zeithorizonte*** etwaiger ermittelter klimabedingter Gefahren und Übergangsereignisse,

    (d) ob es in Bezug auf klimabedingte Gefahren und Übergangsereignisse Maßnahmen zur ***Anpassung an den Klimawandel*** ergriffen hat.

58. Das Unternehmen kann angeben, welche nachteiligen Auswirkungen auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder seine Geschäftstätigkeit sich kurz-, mittel- oder langfristig aus den klimabedingten Risiken ergeben könnten und ob es die Risiken als hoch, mittel oder niedrig einschätzt.

<u>Zusatzmodul – Sozialkennzahlen</u>

C5 – Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte

59. Hat das Unternehmen 50 ***Beschäftigte*** oder mehr, so kann es für den Berichtszeitraum das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen zu Männern auf Führungsebene angeben.

60. Hat das Unternehmen 50 ***Beschäftigte*** oder mehr, so kann es die Anzahl der Selbstständigen, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind und kein eigenes Personal haben, und der Zeitarbeitskräfte,

[6] Klimaintensive Sektoren sind die Sektoren, die in den NACE-Abschnitten A bis H und im NACE-Abschnitt M gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137 aufgeführt sind.

die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ tätig sind, angeben.

C6 – Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse

61. Das Unternehmen beantwortet folgende Fragen:

    (a) Verfügt das Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder ***Richtlinien*** für die Achtung der Menschenrechte bei seinen ***eigenen Arbeitskräfte***n? (JA/NEIN)

    (b) Falls ja, sind folgende Aspekte abgedeckt:

        i. Kinderarbeit (JA/NEIN),

        ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN),

        iii. Menschenhandel (JA/NEIN),

        iv. Diskriminierung (JA/NEIN),

        v. Unfallverhütung (JA/NEIN),

        vi. Sonstiges? (JA/NEIN – falls ja, ausführen).

    (c) Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden der ***eigenen Arbeitskräfte***? (JA/NEIN)

C7 – Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten

62. Das Unternehmen beantwortet folgende Fragen:

    (a) Sind unter den **Arbeitskräften des Unternehmens** bestätigte Vorfälle im Zusammenhang mit Folgendem aufgetreten:

        i. Kinderarbeit (JA/NEIN),

        ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN),

        iii. Menschenhandel (JA/NEIN),

        iv. Diskriminierung (JA/NEIN),

        v. Sonstiges? (JA/NEIN – falls ja, ausführen).

    (b) Falls ja, kann das Unternehmen die ***Maßnahmen*** beschreiben, die zur Behebung der aufgeführten ***Vorfälle*** ergriffen wurden.

    (c) Sind dem Unternehmen bestätigte ***Vorfälle*** bekannt, an denen ***Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette***, ***betroffene Gemeinschaften***, ***Verbraucher*** und ***Endnutzer*** beteiligt sind? Falls ja, sind Einzelheiten anzugeben.

<u>Zusatzmodul – Governance-Kennzahlen</u>

C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Tätigkeiten und Ausnahme von EU-Referenzwerten

63. Ist das Unternehmen in einem oder mehreren der folgenden Sektoren tätig, gibt es die damit verbundenen Umsatzerlöse aus Tätigkeiten in folgenden Bereichen an:

    (a) umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen),

    (b) Anbau und Produktion von Tabak,

    (c) fossile Brennstoffe (Kohle, Erdöl und Erdgas) (d. h. das Unternehmen erzielt Umsatzerlöse aus der Exploration, Förderung, Gewinnung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel, von fossilen Brennstoffen im Sinne des

Stand: 30.04.2026

Artikels 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates[7]), mit einer Aufschlüsselung der Erlöse aus Kohle, Erdöl und Erdgas,

(d) Herstellung von Chemikalien, wenn das Unternehmen ein Hersteller von Pestiziden und anderen agrochemischen Erzeugnissen ist.

64. Das Unternehmen gibt an, ob es von mit dem Übereinkommen von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist, wie in Anhang II Nummer 177 beschrieben.

C9 – Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan

65. Verfügt das Unternehmen über ein Leitungsorgan, gibt es das dort bestehende zahlenmäßige Verhältnis der Geschlechter an.

Stand: 30.04.2026

[7] Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Anlage A: Begriffsbestimmungen

Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Standards.

Begriff	Definition
Unfallverhütung	Unfallverhütung bezieht sich auf Richtlinien und Initiativen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und zum Schutz der Sicherheit und des Wohlergehens der Beschäftigten. Dies umfasst nicht nur Maßnahmen zur Verringerung körperlicher Risiken, sondern auch die Förderung eines sicheren und inklusiven Arbeitsumfelds, das frei von Diskriminierung und Belästigung ist.
Maßnahmen	Maßnahmen bezieht sich auf i) Maßnahmen und Aktionspläne (einschließlich Übergangspläne), die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen festgelegte Ziele erreicht, und mit denen das Unternehmen auf wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen reagiert, und ii) Entscheidungen, diese mit finanziellen, personellen oder technologischen Mitteln zu unterstützen.
Betroffene Gemeinschaften	Personen oder Gruppen, die in demselben geografischen Gebiet leben oder arbeiten und von den Tätigkeiten eines berichtenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen sind oder sein könnten. Betroffene Gemeinschaften können von Gemeinschaften, die unmittelbar neben der Betriebsstätte des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), bis zu in weiterer Entfernung lebenden Gemeinschaften reichen. Betroffene Gemeinschaften umfassen tatsächlich und potenziell betroffene indigene Völker.
Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität	Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität sind Natura-2000-Netz geschützte Gebiete, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete (Key Biodiversity Areas, KBA) sowie andere Schutzgebiete nach Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission.
Bestechung	Unredliche Überzeugung einer Person durch eine andere Person, zu deren Gunsten zu handeln, indem ihr ein Geldgeschenk oder ein anderer Anreiz gegeben wird.
Unternehmenspolitik	Folgende Aspekte werden zusammen als „Unternehmenspolitik“ oder „Aspekte der Unternehmenspolitik“ bezeichnet: a) Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung, des Schutzes von Hinweisgebern und des Tierwohls; b) Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug an kleine und mittlere Unternehmen, c) Tätigkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Einflusses, einschließlich seiner Lobbytätigkeiten.
Kinderarbeit	Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt und ihre körperliche und geistige Entwicklung beeinträchtigt. Der Begriff bezieht sich auf Arbeit, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder ist und/oder ihre Schulbildung beeinträchtigt (indem ihnen die Möglichkeit genommen wird, die Schule zu besuchen).
Tarifverhandlungen	Tarifverhandlungen sind alle Verhandlungen, die zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften

Begriff	Definition
	oder in deren Abwesenheit den von ihnen gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ordnungsgemäß gewählten und ermächtigten Arbeitnehmervertretern andererseits stattfinden, um in einem Tarifvertrag i) die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen und/oder ii) die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln und/oder die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen zu regeln.
Korruption	Missbrauch übertragener Befugnis aus persönlichem Gewinninteresse, der von Einzelpersonen oder Organisationen ausgehen kann. Dazu zählen Praktiken wie Bestechungsgelder, Betrug, Erpressung, geheime Absprachen und Geldwäsche. Außerdem umfasst Korruption das Anbieten oder die Annahme von Geschenken, Darlehen, Gebühren, Belohnungen oder sonstigen Vorteilen für eine oder von einer Person als Anreiz, etwas zu tun, das unredlich, rechtswidrig oder ein Vertrauensbruch in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist. Dies kann Geld- oder Sachleistungen wie unentgeltliche Waren, Geschenke und Urlaub oder besondere persönliche Dienstleistungen umfassen, die zwecks eines ungerechtfertigten Vorteils erbracht werden oder zu einem moralischen Druck hinsichtlich der Erlangung eines solchen Vorteils führen können.
Verbraucher	Personen, die Waren und Dienstleistungen für den persönlichen Gebrauch entweder für sich selbst oder für Dritte erwerben, verbrauchen oder nutzen, nicht aber für den Weiterverkauf, den Handel oder für gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder berufliche Zwecke.
Verschlusssachen	EU-Verschlusssachen gemäß der Definition im Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (2013/488/EU) oder als von einem Mitgliedstaat als solche eingestuft und gemäß Anlage B dieses Beschlusses gekennzeichnet. „EU-Verschlusssachen“ bezeichnet alle mit einem EU-Geheimhaltungsgrad gekennzeichneten Informationen, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte. Verschlusssachen können in vier Geheimhaltungsgrade eingestuft werden: TOP SECRET, SECRET, CONFIDENTIAL, RESTRICTED (wie in dem Beschluss des Rates definiert).
Grundsätze der Kreislaufwirtschaft	Die Grundsätze der europäischen Kreislaufwirtschaft sind: Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Demontage, Wiederaufarbeitung oder Aufbereitung, Recycling, Rückführung in den biologischen Kreislauf, sonstige Möglichkeiten zur Optimierung der Produkt- und Materialnutzung.
Anpassung an den Klimawandel	Der Vorgang der Anpassung an den tatsächlichen und den erwarteten Klimawandel und dessen Auswirkungen.
Klimabedingte physische Risiken (Physische Risiken aufgrund des Klimawandels)	Risiken aufgrund des Klimawandels, bei denen es sich um ereignisbedingte (akut) oder längerfristige (chronische) Verschiebungen von Klimamustern handeln kann. Akute physische Risiken ergeben sich aus besonderen Gefahren, insbesondere Wetterereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Bränden oder Hitzewellen. Chronische physische Risiken entstehen durch längerfristige Klimaveränderungen, beispielsweise Temperaturänderungen, und ihre Auswirkungen auf den Anstieg der Meeresspiegel, eine geringere Verfügbarkeit von Wasser, den Verlust an Biodiversität und Veränderungen in der Ertragsfähigkeit von Flächen und Böden.

Stand: 30.04.2026

Begriff	Definition
Direkte Treibhausgasemissionen (Scope 1)	Direkte Treibhausgasemissionen aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden.
Diskriminierung	Diskriminierung kann unmittelbar oder mittelbar erfolgen. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person gegenüber anderen Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, auf weniger günstige Weise behandelt wird. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine dem Anschein nach neutrale Regelung eine Person oder eine Gruppe, deren Angehörige gleiche Merkmale aufweisen, benachteiligt.
Beschäftigte	Einzelpersonen, die mit dem Unternehmen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entspricht.
Endnutzer	Personen, die ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung letztlich nutzen oder die für die Nutzung vorgesehen sind.
Zwangsarbeit	Jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, nach der Definition des IAO-Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Nr. 29). Der Begriff bezieht sich auf alle Situationen, in denen Personen mit allen Mitteln zur Ausübung einer Arbeit gezwungen werden.
Beschwerdemechanismen	Alle routinisierten, staatlichen oder nichtstaatlichen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, über die Interessenträger Beschwerden geltend machen und Rechtsmittel einlegen können. Beispiele für staatliche gerichtliche und außergerichtliche Beschwerdemechanismen sind Gerichte, Arbeitsgerichte, nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Kontaktstellen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, Ombudsstellen, Verbraucherschutzbehörden, Regulierungsaufsichtsbehörden und staatliche Beschwerdestellen. Zu den nichtstaatlichen Beschwerdemechanismen gehören diejenigen, die von dem Unternehmen allein oder gemeinsam mit Interessenträgern verwaltet werden, wie Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene und Tarifverhandlungen, einschließlich der durch Tarifverträge geschaffenen Mechanismen. Dazu gehören auch Mechanismen, die von Industrieverbänden, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder Zusammenschlüssen von Interessenträgern verwaltet werden. Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene werden von der Organisation entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Parteien verwaltet und sind für die Interessenträger der Organisation direkt zugänglich. Sie ermöglichen es, Beschwerden frühzeitig und direkt wahrzunehmen und anzugehen, wodurch eine Eskalation der Schäden und Beschwerden verhindert werden kann. Darüber hinaus bieten sie wichtige Rückmeldungen zur Wirksamkeit der von der Organisation wahrgenommenen Sorgfaltspflicht gegenüber den unmittelbar betroffenen Personen. Gemäß dem VN-Leitprinzip 31 müssen wirksame Beschwerdemechanismen legitim, zugänglich, berechenbar, gerecht, transparent, mit den Rechten vereinbar und eine Quelle für kontinuierliches Lernen sein. Zusätzlich zu diesen Kriterien beruhen wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene auch auf Engagement und Dialog. Für die Organisation kann es schwieriger sein, die Wirksamkeit der Beschwerdemechanismen, an denen sie beteiligt ist, zu beurteilen, als die Wirksamkeit der Mechanismen, die sie selbst geschaffen hat.
Treibhausgase (THG)	Für die Zwecke dieses Standards sind Treibhausgase die sechs im Kyoto-Protokoll aufgeführten Gase: Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), Stickstofftrifluorid (NF_3), teilfluorierte

Stand: 30.04.2026

Begriff	Definition
	Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF_6).
Governance	Governance ist das System von Regeln, Verfahrensweisen und Prozessen, durch die ein Unternehmen gelenkt und kontrolliert wird.
Treibhausgas-(THG-)Bruttoemissionen	Treibhausgas-(THG-)Bruttoemissionen bezeichnen die THG-Gesamtemissionen, die das Unternehmen in die Atmosphäre abgibt, ohne dass Abzüge für CO_2-Entnahmen oder andere Anpassungen berücksichtigt werden.
Gefährliche Abfälle	Abfall, der eine oder mehrere der in Anhang III Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist.
Menschenhandel	Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.
Vorfall	Eine Klage oder Beschwerde, die im Rahmen eines förmlichen Verfahrens bei dem Unternehmen oder den zuständigen Behörden eingegangen ist, oder ein Fall der Nichteinhaltung, den das Unternehmen im Rahmen etablierter Verfahren festgestellt hat. Etablierte Verfahren zur Feststellung von Nichteinhaltungen können Prüfungen des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder Beschwerdemechanismen umfassen.
Indirekte Treibhausgasemissionen (Scope 2)	Indirekte Treibhausgasemissionen sind Emissionen, die infolge der Tätigkeiten des Unternehmens entstehen, aber an Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. Scope-2-Treibhausgasemissionen sind indirekte Emissionen aus der Erzeugung von erworbener/m oder erhaltener/m Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung, die/den das Unternehmen verbraucht.
Auswirkungen	Der Begriff bezieht sich auf die Auswirkungen, die eine Organisation aufgrund ihrer Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte, einschließlich der Auswirkungen auf ihre Menschenrechte. Die Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, kurz- oder langfristig, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, direkt oder indirekt sowie umkehrbar oder unumkehrbar sein. Diese Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag der Organisation zur nachhaltigen Entwicklung an. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Menschen sind miteinander verknüpft. Die Auswirkungen der Organisation auf die Umwelt beziehen sich auf die Auswirkungen auf lebende Organismen und nichtlebende Elemente, einschließlich Luft, Land, Wasser und Ökosysteme. Eine Organisation kann Auswirkungen auf die Umwelt haben, z. B. durch ihre Nutzung von Energie, Land, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen. Die Auswirkungen der Organisation auf Menschen beziehen sich auf die Auswirkungen auf Einzelpersonen und Gruppen wie Gemeinschaften, schutzbedürftige Gruppen oder die Gesellschaft. Dazu gehören auch die Auswirkungen der Organisation auf die Menschenrechte. Eine Organisation kann sich beispielsweise durch ihre Beschäftigungspraxis (z. B. die den Beschäftigten

Stand: 30.04.2026

Begriff	Definition
	gezahlten Löhne), ihre Lieferkette (z. B. die Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte von Zulieferern) und ihre Produkte und Dienstleistungen (z. B. ihre Sicherheit oder Zugänglichkeit) auf die Menschen auswirken.
Flächennutzung / Landnutzungsänderung	„Flächennutzung“ bezieht sich auf die menschliche Nutzung einer spezifischen Fläche für einen bestimmten Zweck (beispielsweise als Wohngebiet, für die Landwirtschaft, zur Erholung, zu industriellen Zwecken usw.). Sie wird durch die Bodenbedeckung (Gras, Asphalt, Bäume, unbewachsener Boden, Wasser usw.) beeinflusst. „Landnutzungsänderung“ bezieht sich auf eine veränderte Nutzung oder Bewirtschaftung von Land durch Menschen, wodurch sich auch die Landbedeckung ändern kann.
Standortbezogene Scope-2-Emissionen	Emissionen aus Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung, die/den das Bericht erstattende Unternehmen erwirbt oder erhält und verbraucht, berechnet nach der standortbezogenen „Zuweisungsmethode“, bei der die Erzeugeremissionen den Endnutzern zugewiesen werden. Sie spiegeln die durchschnittliche Emissionsintensität der Netze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und beruhen hauptsächlich auf Daten zu den durchschnittlichen Emissionsfaktoren des Netzes. Typische Quellen von Scope-2-Emissionen sind alle Betriebseinrichtungen, die Elektrizität (Elektromotoren, Beleuchtung, Gebäude usw.), Wärme (Heizung in industriellen Prozessen, Gebäuden usw.), Dampf (industrielle Prozesse) oder Kälte (industrielle Prozesse, Gebäude usw.) verbrauchen.
Naturnahe Fläche	„Naturnahe Flächen“ bezeichnen Bereiche, die in erster Linie der Erhaltung oder Wiederherstellung der Natur dienen. Sie können sich auf dem Gelände des Standorts befinden und Elemente wie Dächer, Fassaden oder Wasserableitungssysteme umfassen, die zur Förderung der Biodiversität konzipiert wurden. Naturnahe Flächen können sich auch abseits des Standorts der Organisation befinden, sofern sie im Eigentum der Organisation stehen oder von dieser bewirtschaftet werden und in erster Linie der Förderung der Biodiversität dienen.
In der Nähe von (Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität)	Im Kontext von „B5 – Biodiversität“ bezieht sich „in der Nähe von“ auf ein Gebiet, das sich mit einem Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität (teilweise) überschneidet oder an ein solches angrenzt.
Arbeitskräfte des Unternehmens	Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Beschäftigte“) und Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Einzelunternehmer handelt, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die in erster Linie Tätigkeiten im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ ausüben (NACE-Code O78).
Entgelt	Die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen, die ein Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses einem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar („ergänzende oder variable Bestandteile“) als Geld- oder Sachleistung zahlt. „Entgelthöhe“ bezeichnet das Bruttojahresentgelt und das entsprechende Bruttostundenentgelt. „Median-Entgelthöhe“ bezeichnet die Entgelthöhe, von der aus die Zahl der Beschäftigten, die mehr verdienen, gleich groß ist wie die der Beschäftigten, die weniger verdienen.
Richtlinie	Eine Reihe oder ein Rahmen von allgemeinen Zielen und Managementprinzipien, die das Unternehmen für die Entscheidungsfindung nutzt. Die Strategie oder die Managemententscheidungen des Unternehmens in Bezug auf einen Nachhaltigkeitsaspekt werden im Rahmen einer Unternehmensrichtlinie

Begriff	Definition
	umgesetzt. Jede Richtlinie unterliegt der Verantwortung einer oder mehrerer definierter Personen, hat einen festgelegten Anwendungsbereich und umfasst ein oder mehrere Ziele (gegebenenfalls in Verbindung mit messbaren Zielen). Eine Richtlinie wird mittels Maßnahmen oder Aktionsplänen umgesetzt. Beispielsweise haben Unternehmen mit geringeren Ressourcen möglicherweise nur wenige (oder gar keine) Richtlinien schriftlich niedergelegt, was aber nicht heißen muss, dass sie über keine Richtlinien verfügen. Hat das Unternehmen noch keine Richtlinie förmlich festgelegt, aber Maßnahmen durchgeführt oder Ziele festgelegt, mit denen Nachhaltigkeitsaspekte behandelt werden sollen, gibt es diese an.
Radioaktive Abfälle	Jede Art von radioaktivem Material in gasförmiger, flüssiger oder fester Form, für das eine Weiterverwendung nicht vorgesehen ist, wie in Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates[8] definiert.
Meldepflichtiger Arbeitsunfall / meldepflichtige arbeitsbedingte Verletzung oder Erkrankung	Ein Arbeitsunfall ist ein Ereignis, das zu einer körperlichen oder geistigen Schädigung und damit zu einer Verletzung oder Erkrankung führt und das während der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder während der Arbeitszeit eintritt. „Meldepflichtig“ bedeutet, dass die Diagnose von einem Arzt oder einem anderen zugelassenen Angehörigen der Gesundheitsberufe zu stellen ist. Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen können zu Folgendem führen: Tod, Arbeitsunfähigkeitstage, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit oder Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, medizinische Behandlung über die Erste Hilfe hinaus oder Verlust des Bewusstseins. Verletzungen, die keine über die Erste Hilfe hinausgehende medizinische Behandlung erfordern, sind in der Regel nicht meldepflichtig.
Recycling	Ein Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.
Erneuerbare Energie	Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klär- und Biogas[9].
Versiegelte Fläche	Eine versiegelte Fläche ist eine Fläche, auf der der ursprüngliche Boden abgedeckt wurde (z. B. Straßen), wodurch dieser undurchlässig wird. Diese Undurchlässigkeit kann Auswirkungen auf die Umwelt haben.
Vertrauliche Informationen	Vertrauliche Informationen im Sinne der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds. Der Begriff „vertrauliche Informationen“ bezeichnet Informationen und Daten, einschließlich Verschlusssachen, die aufgrund von Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zum Schutz der Privatsphäre oder der Sicherheit einer natürlichen oder juristischen Person vor unbefugtem Zugriff oder

[8] Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle.

[9] Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Begriff	Definition
	unbefugter Weitergabe zu schützen sind.
Standort	Der Ort, an dem sich eine oder mehrere physische Anlagen befinden. Gibt es mehr als eine physische Anlage desselben oder verschiedener Eigentümer oder Betreiber und werden bestimmte Infrastrukturen und Einrichtungen gemeinsam genutzt, kann das gesamte Gebiet, in dem sich die physische Anlage befindet, einen Standort darstellen.
Ziele	Messbare, ergebnisorientierte und terminierte Zielsetzungen, die das KMU in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte erreichen will. Sie können vom KMU freiwillig festgelegt werden oder sich aus rechtlichen Anforderungen an das Unternehmen ergeben.
Zeithorizonte	Bei der Erstellung seines Nachhaltigkeitsberichts bezieht sich das Unternehmen auf folgende Zeithorizonte: (a) kurzfristiger Zeithorizont: ein Jahr, (b) mittelfristiger Zeithorizont: zwei bis fünf Jahre und (c) langfristiger Zeithorizont: mehr als fünf Jahre.
Schulung(en)	Initiativen, die das Unternehmen zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse seiner eigenen Arbeitskräfte ergreift. Dies kann verschiedene Methoden umfassen, z. B. Schulungen vor Ort und Online-Schulungen.
Wertschöpfungskette	Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist. Eine Wertschöpfungskette umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es angewiesen ist, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption über die Lieferung und den Verbrauch bis zum Ende der Lebensdauer zu gestalten. Zu den einschlägigen Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen gehören Folgende: a) diejenigen im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, z. B. Personalwesen, b) diejenigen entlang seiner Liefer-, Vermarktungs- und Vertriebskanäle, z. B. Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen sowie Verkauf und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, und c) das finanzielle, geografische, geopolitische und regulatorische Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist. Die Wertschöpfungskette umfasst Akteure, die dem Unternehmen vor- und nachgelagert sind. Ein vorgelagerter Akteur bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden (z. B. Lieferanten). Betriebe, die dem Unternehmen nachgelagert sind, erhalten Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen (z. B. Vertreiber, Kunden).
Lohn	Bruttolohn ohne variable Komponenten wie Überstunden und Anreizvergütung und ohne Zulagen, sofern sie nicht garantiert sind.
Wasserverbrauch	Die Menge an Wasser, das im Laufe des Berichtszeitraums in die Systemgrenzen des Unternehmens (oder der Anlage) eingebracht und nicht in die Wasserumwelt zurückgeführt oder an Dritte weitergeleitet wird.
Wasserentnahme	Die Summe des Wassers, das während des Berichtszeitraums aus allen Quellen und für alle Verwendungszwecke in die Systemgrenzen des Unternehmens eingebracht wurde.

Begriff	Definition
Arbeitskraft in der Wertschöpfungskette	Eine Person, die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens tätig ist, unabhängig vom Bestehen oder der Art einer vertraglichen Beziehung zu dem Unternehmen. Die ESRS decken alle Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens ab, auf die das Unternehmen wesentliche Auswirkungen hat oder haben kann. Dies schließt Auswirkungen ein, die mit den eigenen Tätigkeiten und der Wertschöpfungskette des Unternehmens verbunden sind, auch durch seine Produkte oder Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Dazu gehören alle Arbeitskräfte, die nicht den „Arbeitskräften des Unternehmens“ zuzurechnen sind (die „Arbeitskräfte des Unternehmens“ umfassen sowohl Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen („Beschäftigte“), als auch Fremdarbeitskräfte, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben („Selbstständige“), oder Personen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind (NACE-Code O78).

Stand: 30.04.2026

Anlage B: Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte

Die nachstehende Anlage ist integraler Bestandteil dieses Standards und enthält eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte.

Thema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unterthema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unter-Unterthema
Klimawandel	– Anpassung an den Klimawandel – Klimaschutz – Energie	
Umwelt-verschmutzung	– Luftverschmutzung – Wasserverschmutzung – Bodenverschmutzung – Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen – Besorgniserregende Stoffe – Besonders besorgniserregende Stoffe – Mikroplastik	
Wasser- und Meeres-ressourcen	– Wasser – Meeresressourcen	– Wasserverbrauch – Wasserentnahme – Ableitung von Wasser – Ableitung von Wasser in die Ozeane – Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen
Biodiversität und Ökosysteme	– Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts	– Klimawandel – Landnutzungsänderungen, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen – Direkte Ausbeutung – Invasive gebietsfremde Arten – Umweltverschmutzung – Sonstiges
	– Auswirkungen auf den Zustand der Arten	– Beispiele: – Populationsgröße von Arten – Globales Ausrottungsrisiko von Arten
	– Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen	– Beispiele: – Landdegradation – Wüstenbildung – Bodenversiegelung
	– Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen	
Kreislauf-wirtschaft	– Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung – Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen – Abfälle	
Arbeitskräfte des Unternehmens	– Arbeitsbedingungen	– Sichere Beschäftigung – Arbeitszeit – Angemessene Entlohnung – Sozialer Dialog

Stand: 30.04.2026

Thema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unterthema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unter-Unterthema
		– Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung – Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräften – Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben – Gesundheitsschutz und Sicherheit
	– Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	– Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit – Schulungen und Kompetenzentwicklung – Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen – Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz – Vielfalt
	– Sonstige arbeitsbezogene Rechte	– Kinderarbeit – Zwangsarbeit – Angemessene Unterbringung – Privatsphäre
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	– Arbeitsbedingungen	– Sichere Beschäftigung – Arbeitszeit – Angemessene Entlohnung – Sozialer Dialog – Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten – Tarifverhandlungen – Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben – Gesundheitsschutz und Sicherheit
	– Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	– Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit – Schulungen und Kompetenzentwicklung – Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen – Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz – Vielfalt
	– Sonstige arbeitsbezogene Rechte	– Kinderarbeit – Zwangsarbeit – Angemessene Unterbringung – Wasser- und Sanitäreinrichtungen – Privatsphäre
Betroffene Gemeinschaften	– Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften	– Angemessene Unterbringung – Angemessene Ernährung – Wasser- und Sanitäreinrichtungen – Bodenbezogene Auswirkungen

Stand: 30.04.2026

Thema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unterthema	Nachhaltigkeitsaspekt: Unter-Unterthema
		– Sicherheitsbezogene Auswirkungen
	– Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften	– Meinungsfreiheit – Versammlungsfreiheit – Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger
	– Rechte indigener Gemeinschaften	– Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung – Selbstbestimmung – Kulturelle Rechte
Verbraucher und Endnutzer	– Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer	– Privatsphäre – Meinungsfreiheit – Zugang zu (hochwertigen) Informationen
	– Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern	– Gesundheitsschutz und Sicherheit – Persönliche Sicherheit – Kinderschutz
	– Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern	– Nichtdiskriminierung – Zugang zu Produkten und Dienstleistungen – Verantwortliche Vermarktungspraktiken
Unternehmens-politik	– Unternehmenskultur – Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) – Tierwohl – Politisches Engagement – Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken	
	– Korruption und Bestechung	– Vermeidung und Aufdeckung einschließlich Schulung – Vorfälle

Anlage C: Hintergrundinformationen für Finanzmarktteilnehmer, die die nach diesem Standard erstellten Informationen nutzen (Abgleich mit anderen EU-Vorschriften)

66. Diese Anlage ist für die Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts relevant. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Datenpunkte für ein nachhaltiges Finanzwesen, die in verschiedenen Modulen dieses Standards enthalten sind und den Anforderungen verschiedener Nutzertypen (Banken, Investoren, große Unternehmen) entsprechen.

67. In der Spalte „Angabepflicht – Nummer und Bezeichnung“ sind die Angaben aufgeführt, die in den verschiedenen Modulen (d. h. dem Basismodul und dem Zusatzmodul) enthalten sind und bei denen es sich um Datenpunkte für ein nachhaltiges Finanzwesen handelt. In der Spalte „SFDR Tabelle 1 und/oder EBA Säule 3 und/oder Benchmark-Verordnung“ wird veranschaulicht, wie diese Angaben mit den genannten Rechtsvorschriften zusammenhängen, die für die Nutzer des Nachhaltigkeitsberichts (Banken, andere Investoren) relevant sind.

<table>
<tr><th>Thema: Umwelt / Soziales / Governance</th><th>Angabepflicht – Nummer und Bezeichnung</th><th>SFDR Tabelle 1
und/oder
EBA Säule 3
und/oder
Benchmark-Verordnung</th></tr>
<tr><td colspan="3">Basismodul</td></tr>
<tr><td>Allgemeine Angaben</td><td>B1 – Grundlagen für die Erstellung
Das Unternehmen gibt Folgendes an:
vii) Geoposition von Standorten, die das Unternehmen besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet.</td><td>EBA Säule 3[10]</td></tr>
<tr><td>Umwelt</td><td>B3 – Energie und Treibhausgasemissionen
Das Unternehmen legt seinen Gesamtenergieverbrauch in MWh offen und schlüsselt die Angaben entsprechend der nachstehenden Tabelle auf, wenn es die für eine solche Aufschlüsselung erforderlichen Informationen beschaffen kann:
<table>
<tr><th></th><th>Erneuerbar</th><th>Nicht erneuerbar</th><th>Insgesamt</th></tr>
<tr><td>Strom (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)</td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Kraft-/Brennstoffe</td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table></td><td>SFDR[11]</td></tr>
</table>

[10] Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission – Meldebogen 5: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko.

[11] Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtender Indikator Nr. 5 („Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“).

Stand: 30.04.2026

Umwelt	**B3 – Energie und Treibhausgasemissionen** Das Unternehmen gibt seine geschätzten ***Treibhausgas-(THG-)Bruttoemissionen*** in Tonnen CO_2-Äquivalent (tCO_2eq) nach den Festlegungen des Unternehmensstandards des THG-Protokolls (GHG Protocol, Corporate Standard) (Version 2004) an, einschließlich (a) der Scope-1-Treibhausgasemissionen in tCO_2eq (aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden); und (b) der standortbezogenen Scope-2-Emissionen in tCO_2eq (d. h. Emissionen aus der Erzeugung erworbener Energie wie Elektrizität, Wärme, Dampf oder Kühlung).	**SFDR**[12] **Benchmark**[13]
Umwelt	**B3 – Energie und Treibhausgasemissionen** Das Unternehmen gibt seine Treibhausgasintensität an, die berechnet wird, indem die unter Nummer 30 angegebenen „THG-Gesamtemissionen“ durch die unter Nummer 24 Buchstabe e Ziffer iv angegebenen „Umsatzerlöse (in Geldeinheiten)“ geteilt werden.	**SFDR**[14] **Benchmark**[15]
Umwelt	**B4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung** Ist das Unternehmen aufgrund rechtlicher oder sonstiger nationaler Vorschriften bereits verpflichtet, den zuständigen Behörden seine Schadstoffemissionen zu melden, oder meldet es diese Emissionen freiwillig im Rahmen eines Umweltmanagementsystems, so gibt es die Schadstoffe, die es im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden emittiert, mit der jeweiligen Menge jedes Schadstoffs an. Sind diese Informationen bereits öffentlich zugänglich, kann das Unternehmen alternativ auf das Dokument verweisen, in dem sie enthalten sind, z. B. durch Angabe des entsprechenden URL-Links oder durch Einbettung eines Hyperlinks.	**SFDR**[16]
Umwelt	**B5 – Biodiversität** Das Unternehmen gibt die Anzahl und die Fläche (in Hektar) der Standorte an, die es in oder in der Nähe von einem Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet.	**SFDR**[17]

[12] Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtende Indikatoren Nr. 1 und Nr. 2 („THG-Emissionen“; CO_2-Fußabdruck“).

[13] Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1816 (Benchmark-Verordnung).

[14] Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“)) abgeleitet werden.

[15] Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

[16] Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), da abgeleitet von a) einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen gemäß dem Indikator Nr. 2 in Anhang I Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Emissionen von Luftschadstoffen“); b) Indikator Nr. 8 in Anhang I Tabelle 1 („Emissionen in Wasser“); c) Indikator Nr. 1 in Anhang I Tabelle 2 („Emissionen von anorganischen Schadstoffen“) und d) Indikator Nr. 3 in Anhang I Tabelle 2 („Emissionen ozonabbauender Stoffe“).

[17] Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtender Indikator Nr. 7 („Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“).

Umwelt	**B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung** Das Unternehmen gibt Folgendes an: (a) das jährliche Gesamtabfallaufkommen, aufgeschlüsselt nach Art (nicht gefährlich und gefährlich),	**SFDR**[18]
Soziales	**B9 – Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit** Das Unternehmen gibt in Bezug auf seine ***Beschäftigten*** Folgendes an: (a) die Zahl und die Quote der ***meldepflichtigen Arbeitsunfälle***, (b) die Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen.	**SFDR**[19] **Benchmark**[20]
Soziales	**B10 – Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung** Das Unternehmen gibt Folgendes an: (b) das prozentuale Entgeltgefälle zwischen weiblichen und männlichen ***Beschäftigten***. Das Unternehmen kann diese Angabe auslassen, wenn seine Beschäftigtenzahl unter 150 liegt, wobei zu beachten ist, dass dieser Schwellenwert ab dem 7. Juni 2031 auf 100 Beschäftigte gesenkt wird,	**SFDR**[21]
Governance	**B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung** Falls im Berichtszeitraum wegen Verstößen gegen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Verurteilungen erfolgt sind oder Geldstrafen verhängt wurden, gibt das Unternehmen die Anzahl der Verurteilungen bzw. den Gesamtbetrag der Geldstrafen an.	**Benchmark**[22]
Zusatzmodul		

Stand: 30.04.2026

[18] Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtenden Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle")) abgeleitet werden.

[19] Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der **Verordnung (EU) 2019/2088** unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (**Indikator Nr. 2** in Anhang I **Tabelle 3** der entsprechenden Delegierten Verordnung in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Unfallquote")) abgeleitet werden.

[20] Referenzwert-Administratoren müssen ESG-Faktoren, die der Verordnung (EU) 2020/1816 unterliegen, gemäß dem Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von Unfällen, Verletzungen und Todesfällen" in Anhang II Abschnitte 1 und 2 offenlegen.

[21] Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtender Indikator Nr. 12 („Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle") und Anhang II Abschnitte 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/1816 (Benchmark-Verordnung), Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Gehaltsgefälle zwischen Frauen und Männern".

[22] Anhang II Abschnitte 1 und 2 der Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816, Indikator „Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften".

Umwelt	**Erwägungen bei der Angabe von Treibhausgasemissionen unter B3 (Basismodul)** Gibt das Unternehmen bei der Berichterstattung über seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen unternehmensspezifische Informationen über seine Scope-3-Emissionen an, so stellt es diese zusammen mit den unter B3 – Energie und Treibhausgasemissionen anzugebenden Informationen bereit.	**SFDR**[23] **Benchmark**[24]
Umwelt	**C3 – THG-Emissionsreduktionsziel** Hat das Unternehmen Ziele zur Reduktion der THG-Emissionen festgelegt, so gibt es diese in absoluten Werten für Scope-1- und Scope-2-Emissionen an. Im Einklang mit den Nummern 50 bis 53 und sofern das Unternehmen Ziele zur Reduktion der Scope-3-Emissionen festgelegt hat, gibt es auch Ziele für seine signifikanten Scope-3-Kategorien an. Insbesondere gibt es Folgendes an: (a) das Zieljahr und den dafür festgelegten Zielwert, (b) das Basisjahr und den Bezugswert für das Basisjahr, (c) die für die Ziele verwendeten Einheiten, (d) den Anteil der Scope-1-, Scope-2- und, falls offengelegt, der Scope-3-Emissionen, auf den sich das Ziel bezieht; (e) eine Auflistung der wesentlichen Maßnahmen, die das Unternehmen zur Erreichung seiner Ziele durchzuführen beabsichtigt. Ist ein Unternehmen in klimaintensiven Sektoren[25] tätig und hat einen Übergangsplan für den Klimaschutz angenommen, so kann es Informationen darüber vorlegen, mit denen u. a. erläutert wird, wie der Plan zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beiträgt. Ist ein Unternehmen in klimaintensiven Sektoren tätig und hat keinen Übergangsplan für den Klimaschutz, so gibt es an, ob und gegebenenfalls wann es einen solchen Übergangsplan annehmen wird.	**SFDR**[26] **Benchmark**[27] **EBA Säule 3**[28] **Benchmark**[29]

[23] Anhang I Tabelle 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), verpflichtende Indikatoren Nr. 1 und Nr. 2 („THG-Emissionen"; CO_2-Fußabdruck").

[24] Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1816 (Benchmark-Verordnung).

[25] Klimaintensive Sektoren sind die Sektoren, die in den NACE-Abschnitten A bis H und im NACE-Abschnitt M gemäß dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2023/137) aufgeführt sind.

[26] Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen")) abgeleitet werden.

[27] Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

[28] Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission – Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungskennzahlen.

[29] Diese Informationen stehen im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Klimagesetz) und mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel).

Umwelt	**C4 – Klimabedingte Risiken** Hat das Unternehmen klimabedingte Gefahren und klimabedingte Übergangsereignisse ermittelt, aus denen sich bei Bruttobetrachtung klimabedingte Risiken für das Unternehmen ergeben, gibt es Folgendes an: (a) eine kurze Beschreibung dieser klimabedingten Gefahren und klimabedingten Übergangsereignisse, (b) wie es die Exposition und Anfälligkeit seiner Vermögenswerte, Tätigkeiten und Wertschöpfungskette gegenüber diesen Gefahren und Übergangsereignissen bewertet hat, (c) die Zeithorizonte etwaiger ermittelter klimabedingter Gefahren und Übergangsereignisse, (d) ob es in Bezug auf klimabedingte Gefahren und Übergangsereignisse Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen hat. Das Unternehmen kann angeben, welche nachteiligen Auswirkungen auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit oder seine Geschäftstätigkeit sich kurz-, mittel- oder langfristig aus den klimabedingten Risiken ergeben könnten und ob es die Risiken als hoch, mittel oder niedrig einschätzt.	**Benchmark**[30] **EBA Säule 3**[31]
Soziales	**C6 – Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse** Das Unternehmen beantwortet folgende Fragen: (a) Verfügt das Unternehmen über einen Verhaltenskodex oder Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte bei seinen eigenen Arbeitskräften? (JA/NEIN) (b) Falls ja, sind folgende Aspekte abgedeckt: i. Kinderarbeit (JA/NEIN), ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN), iii. Menschenhandel (JA/NEIN), iv. Diskriminierung (JA/NEIN), v. Unfallverhütung (JA/NEIN),	**Benchmark**[32] **SFDR**[33]

[30] Anhang II der Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816: Zu berücksichtigende Umweltfaktoren nach zugrunde liegendem Vermögenswert des Referenzwerts.

[31] EBA Säule 3: Technischer Durchführungsstandard (implementing technical standard – ITS) – Meldebogen 5: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko; EBA Säule 3: ITS – Meldebogen 2: Anlagebuch – Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten.

[32] Diese Informationen tragen zur Deckung des Bedarfs der Referenzwert-Administratoren bei, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen (Indikator „Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber Unternehmen ohne Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2).

[33] Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtendem Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 11 in Anhang I Tabelle 1 („Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben“), Indikator Nr. 5 in Anhang I Tabelle 3 („Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen eingerichtet haben“) und Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 („Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik“) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen) abgeleitet werden.

	vi. Sonstiges? (JA/NEIN – falls ja, ausführen). Verfügt das Unternehmen über ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden der eigenen Arbeitskräfte? (JA/NEIN)	
Soziales	**C7 – Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten** Das Unternehmen beantwortet folgende Fragen: (a) Sind unter den Arbeitskräften des Unternehmens bestätigte Vorfälle im Zusammenhang mit Folgendem aufgetreten: i. Kinderarbeit (JA/NEIN), ii. Zwangsarbeit (JA/NEIN), iii. Menschenhandel (JA/NEIN), iv. Diskriminierung (JA/NEIN), v. Sonstiges? (JA/NEIN – falls ja, ausführen). (b) Falls ja, kann das Unternehmen die Maßnahmen beschreiben, die zur Behebung der aufgeführten Vorfälle ergriffen wurden. Sind dem Unternehmen bestätigte Vorfälle bekannt, an denen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, Verbraucher und Endnutzer beteiligt sind? Falls ja, sind Einzelheiten anzugeben.	**SFDR**[34] **Benchmark**[35]
Governance	**C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Sektoren und Ausnahme von EU-Referenzwerten** Ist das Unternehmen in einem oder mehreren der folgenden Sektoren tätig, so gibt es die entsprechenden Umsatzerlöse in dem/den Sektor(en) an: (a) umstrittene Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen),	**SFDR**[36] **Benchmark**[37]

Stand: 30.04.2026

[34] Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem verpflichtendem und zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 10 in Anhang I Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und „Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“)) abgeleitet werden.

[35] Diese Informationen unterstützen den Bedarf der Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/1816 offenzulegen, gemäß dem Indikator „Anzahl der Referenzwert-Bestandteile, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (absolute Zahl und relativer Anteil geteilt durch alle Referenzwert-Bestandteile), nach Maßgabe internationaler Verträge und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften“ in Anhang II Abschnitte 1 und 2.

[36] Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 14 in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)“) abgeleitet werden.

[37] Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1818 über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel: „Die Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten schließen alle folgenden Unternehmen von diesen Referenzwerten aus: Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind“ und Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II: „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der Referenzwert-Bestandteile im Sektor der umstrittenen Waffen“.

	(b) Anbau und Produktion von Tabak,	**EBA Säule 3**[38] **Benchmark**[39]
	(c) fossile Brennstoffe (Kohle, Erdöl und Erdgas) (d. h. das Unternehmen erzielt Umsatzerlöse aus der Exploration, Förderung, Gewinnung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel, von fossilen Brennstoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates), mit einer Aufschlüsselung der Erlöse aus Kohle, Erdöl und Erdgas,	**SFDR**[40] **EBA Säule 3**[41] **Benchmark**[42]
	(d) Herstellung von Chemikalien, wenn das Unternehmen ein Hersteller von Pestiziden und anderen agrochemischen Erzeugnissen ist.	**SFDR**[43] **EBA Säule 3**[44]
	Das Unternehmen gibt an, ob es von mit dem Übereinkommen von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgenommen ist, wie in Anhang II Nummer 177 beschrieben.	**EBA Säule 3**[45] **Benchmark**[46]

Stand: 30.04.2026

[38] EBA Säule 3: Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Unternehmen, die Tabakerzeugnisse herstellen und nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind.

[39] Diese Informationen tragen zur Deckung des Bedarfs der Referenzwert-Administratoren bei, ESG-Faktoren nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/1818 sowie nach Anhang II der Benchmark-Verordnung (EU) 2020/1816: „Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz der Referenzwert-Bestandteile im Sektor Tabak“ offenzulegen.

[40] Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 4 in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die im Sektor fossiler Brennstoffe tätig sind“)) abgeleitet werden.

[41] EBA Säule 3: Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Unternehmen, die im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden tätig sind und nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind.

[42] Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1818 über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel.

[43] Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen“)) abgeleitet werden.

[44] EBA Säule 3: Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Unternehmen, die im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden tätig sind und nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel von den Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen sind.

[45] Diese Angabepflicht steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission (Meldebogen 1: Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel).

[46] Diese Angabepflicht steht im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission (Verordnung über Referenzwerte für den klimabedingten Wandel.

Governance	**C9 – Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan** Verfügt das Unternehmen über ein Leitungsorgan, gibt es das dort bestehende zahlenmäßige Verhältnis der Geschlechter an.	**SFDR**[47] **/ Benchmark**[48]

Stand: 30.04.2026

[47] Diese Informationen tragen zur Deckung des Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern bei, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem zusätzlichen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen (Indikator Nr. 13 in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Investitionen („Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen")) abgeleitet werden.

[48] Diese Informationen unterstützen den Bedarf der Referenzwert-Administratoren, ESG-Faktoren im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates offenzulegen, wie durch den Indikator „Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis von weiblichen zu männlichen Mitgliedern in Leitungsorganen" in Anhang II Abschnitte 1 und 2 festgelegt.

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
C(2025) 4984 final

ANNEX 2

ANHANG

der

Empfehlung der Kommission

für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen

„Anhang II der EU-Empfehlung – Praktische Leitlinien“
Anhang II der Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Berichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 30.07.2025 (46 Seiten, PDF)

https://ec.europa.eu/finance/docs/law/250730-recommendation-vsme-annex-2_de.pdf

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
C(2025) 4984 final

ANNEX 2

ANHANG

der

Empfehlung der Kommission

für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen

Stand: 30.04.2026

ANHANG II

Praktische Leitlinien für die Anwendung des Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen in Anhang I

Dieser Anhang enthält praktische Leitlinien für die Anwendung des in Anhang I festgelegten Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen.

In diesen Leitlinien wird klargestellt, wie bestimmte, in dem genannten Standard enthaltene Angabepflichten anzuwenden sind. Unternehmen und anderen Interessengruppen wird darüber hinaus empfohlen, die von der EFRAG veröffentlichten Leitlinien zur Umsetzung der ESRS zu konsultieren.

Durch die Bereitstellung der Leitlinien in diesem Anhang beabsichtigt die Kommission, kleinen und mittleren Unternehmen die kosteneffiziente Erfüllung der Angabepflichten zu erleichtern und die Nutzbarkeit und Vergleichbarkeit der offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen sicherzustellen. Durch mehr Klarheit und Sicherheit für Unternehmen werden diese Leitlinien zu dem von der Kommission verfolgten Ziel beitragen, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinfachen und den mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundenen Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern.

Mit den Leitlinien in diesem Anhang werden die Bestimmungen der Kommissionsempfehlung und des in Anhang I dieser Empfehlung enthaltenen Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen in keiner Weise erweitert oder ergänzt. Sie dienen lediglich dazu, Unternehmen bei der praktischen Umsetzung der einschlägigen Angabepflichten zu unterstützen.

Stand: 30.04.2026

Basismodul: Leitlinien

1. Die in den folgenden Abschnitten enthaltenen Leitlinien sollen die Anwendung der Angabepflichten erleichtern, die in Anhang I Nummern 21 bis 43 der Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen dargelegt sind.
2. Die nachstehenden Leitlinien sind als Teil eines Ökosystems vorgesehen, das auch die Entwicklung weiterer Unterstützungsleitlinien durch die EFRAG, weitere digitale Instrumente und Unterstützung bei der Umsetzung (Bildungstätigkeiten, Einbeziehung der Interessenträger) umfassen könnte, mit denen das Verständnis einiger der technischen Elemente der Leitlinien erleichtert wird.
3. Diese Leitlinien unterstützt Unternehmen, die das Basismodul anwenden möchten.

1.1. Leitlinien zum Basismodul – Allgemeine Informationen

B1 – Grundlagen für die Erstellung

4. Bei der Angabe der Rechtsform des Unternehmens entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften nach Nummer 24 Buchstabe e Ziffer i kann das Unternehmen aus einer der folgenden Unternehmensstrukturen wählen:
   (a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung
   (b) Personengesellschaft
   (c) Partnerschaftsgesellschaft
   (d) Genossenschaft
   (e) andere (bitte auf der Grundlage der länderspezifischen Vorschriften zu Rechtsformen erläutern).
5. Bei der Angabe des/der NACE-Code(s) des Unternehmens nach Nummer 24 Buchstabe e Ziffer ii ist auf die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne – NACE) Bezug zu nehmen. Die NACE-Codes bieten einen standardisierten Rahmen für die Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten nach Wirtschaftszweigen und ermöglichen so Vergleichbarkeit und ein gemeinsames Verständnis zwischen den verschiedenen EU-Ländern.
6. NACE-Codes bestehen aus einer Ziffernfolge, die je nach dem Grad der Spezifität, mit dem die Wirtschaftstätigkeit identifiziert wird, zwischen 2 und 5 Ziffern lang ist. Die Liste der NACE-Codes ist im folgenden Dokument zu finden: Verordnung (EU) 2023/137.

Nr. Ebene	Identifikator	Beschreibung
1	Abschnitt	Die Abschnitte werden mit einem Buchstaben gekennzeichnet und bezeichnen 21 allgemeine Wirtschaftsbereiche wie Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe oder Handel.

Stand: 30.04.2026

2	Abteilung	Die Abteilung wird durch einen zweistelligen numerischen Code gekennzeichnet und bezeichnet einen bestimmten Wirtschaftszweig innerhalb des allgemeinen Wirtschaftsbereichs. Insgesamt gibt es 88 Abteilungen.
3	Gruppe	Die Gruppe wird durch einen dreistelligen numerischen Code (auch unter Berücksichtigung der beiden Ziffern für die Abteilung) gekennzeichnet und bezeichnet einen bestimmten Bereich innerhalb des Wirtschaftszweigs. Es gibt etwa 270 Gruppen.
4	Klasse	Die Klasse wird durch einen vierstelligen numerischen Code (unter Berücksichtigung der Ziffern für Abteilung und Gruppe) gekennzeichnet und bezeichnet eine spezifische Tätigkeit innerhalb der Gruppe. Es gibt etwa 450 Klassen.

7. Bei der Angabe der Zahl der ***Beschäftigten*** nach Nummer 24 Buchstabe e Ziffer v entsprechen Vollzeitäquivalente (VZÄ) der **Zahl der Vollzeitstellen in einem Unternehmen**. Sie **können berechnet werden, indem die geplante Arbeitszeit eines Beschäftigten (effektiv in einer Woche geleistete Gesamtarbeitsstunden) durch die vom Arbeitgeber für eine Vollzeitarbeitswoche festgelegte Arbeitszeit (von Vollzeitbeschäftigten geleistete Gesamtarbeitsstunden) geteilt wird**. Wenn ein Beschäftigter 25 Wochenstunden in einem Unternehmen arbeitet, in dem die Vollzeitwoche 40 Stunden beträgt, entspricht dies beispielsweise 0,625 VZÄ (d. h. 25/40 Stunden).
8. Die Beschäftigtenzahl ist die Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens, wobei entweder der Stand am Ende des Berichtszeitraums oder der über den Berichtszeitraum hinweg ermittelte Durchschnittswert angegeben wird.
9. Bei der Angabe des Landes der Hauptgeschäftstätigkeit und des Standorts der wesentlichen Vermögenswerte nach Nummer 24 Buchstabe e Ziffern vi und vii gibt das Unternehmen diese Informationen für jeden seiner ***Standorte*** entsprechend der nachstehenden Tabelle an:

Standorte	Anschrift	Postleitzahl	Ort	Land	Koordinaten (Geoposition)
Geschäftssitz (z. B.)					
Lager (z. B.)					
Industrieanlage (z. B.)					

Stand: 30.04.2026

10. Die Geoposition eines Unternehmens dürfte für Interessengruppen ein wertvoller Datenpunkt sein, um die mit dem KMU verbundenen Chancen und Risiken zu bewerten, insbesondere in Bezug auf die Nachhaltigkeitsaspekte in den Bereichen ***Anpassung an den Klimawandel***, Wasser, Ökosysteme und Biodiversität.

11. Die Angabe der Geoposition erfolgt mithilfe von Flächenpunkten im Falle einzelner Einheiten bzw. Polygonpunkten, mit denen die Grenzen eines größeren, weniger einer Einheit ähnelnden ***Standorts***, z. B. eines landwirtschaftlichen Betriebs, eines Bergwerks oder einer Anlage, abgesteckt werden. Das Unternehmen kann auch ein Punktcluster angeben, um eine einfache Identifizierung des betreffenden Gebiets zu ermöglichen. Die Flächenpunkte sind als Koordinaten mit fünf Dezimalstellen anzugeben (z. B. 0° 00′ 0.036″).

12. In Bezug auf die Geoposition von ***Standorten***, die das Unternehmen besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet, gibt das Unternehmen die in der Tabelle nach Nummer 73 aufgeführten Standortkoordinaten an. Das Unternehmen kann Webkartierungsinstrumente verwenden, um die Koordinaten der Standorte zu ermitteln, die es besitzt, gepachtet hat oder bewirtschaftet. Das Unternehmen kann auch geeignete Software-Tools oder Plattformen verwenden, um die Umgrenzung oder die Fläche größerer Standorte näher zu bestimmen.

13. Als Nachhaltigkeitszertifizierung nach Nummer 25 können eingetragene Umweltzeichen eines Kennzeichnungssystems auf EU-, nationaler oder internationaler Ebene angegeben werden, die die Haupttätigkeit eines KMU betreffen. Beispielsweise deckt das EU-Umweltzeichen bestimmte Produkte wie Textilien und Schuhe, Beläge (z. B. Bodenbeläge aus Holz), Reinigungs- und Körperpflegeprodukte, elektronische Geräte oder Möbel ab. Für weitere Informationen über die Produktgruppen des EU-Umweltzeichens kann das Unternehmen *EU Ecolabel Product Groups* und den *EU Ecolabel Product Catalogue*konsultieren.

Stand: 30.04.2026

B2 – Verfahrensweisen, Richtlinien und künftige Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

14. Bei der Angabe von Datenpunkten zu B2 können Unternehmen die folgende Vorlage verwenden.

	Bestehen in Ihrem Unternehmen bereits nachhaltigkeitsbezogene Verfahrensweisen / Richtlinien / künftige Initiativen, die sich auf einen der folgenden Nachhaltigkeitsaspekte beziehen? [JA/NEIN]	Sind diese öffentlich zugänglich? [JA/NEIN]	Sind in Verbindung mit den Richtlinien Ziele festgelegt? [JA/NEIN]
Klimawandel			
Umweltverschmutzung			

Wasser- und Meeresressourcen			
Biodiversität und Ökosysteme			
Kreislaufwirtschaft			
Arbeitskräfte des Unternehmens			
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette			
Betroffene Gemeinschaften			
Verbraucher und Endnutzer			
Unternehmenspolitik			

15. Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine Genossenschaft, können Angaben gemacht werden zu

    (a) der wirksamen Beteiligung von Arbeitskräften, Nutzern oder anderen interessierten Parteien oder Gemeinschaften an der Governance,
    (b) den in der Empfehlung des Rates vom 29. September 2023 genannten finanziellen Investitionen in Kapital oder Vermögenswerte sozialwirtschaftlicher Einrichtungen (ausgenommen Spenden und Zuwendungen),
    (c) etwaigen Beschränkungen der Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit dem gegenseitigen Charakter oder der Art der Tätigkeiten, die in Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) bestehen.

Leitlinien im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens, Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette, betroffenen Gemeinschaften, Verbrauchern und Endnutzern

16. Zum besseren Verständnis der Nachhaltigkeitsaspekte in den Bereichen Soziales und Menschenrechte enthält Anhang B eine Liste möglicher Nachhaltigkeitsaspekte. Anhand dieser Liste könnte festgestellt werden, ob die Verfahrensweisen, Richtlinien oder künftigen Initiativen darauf ausgerichtet sind, umfassend gegen negative ***Auswirkungen*** auf die Menschenrechte vorzugehen, oder ob sie auf bestimmte betroffene Akteure beschränkt sind (z. B. auf Arbeitskräfte in der vorgelagerten ***Wertschöpfungskette***). In diesem Zusammenhang können Unternehmen auch angeben, ob sie über ein Verfahren zur Behandlung menschenrechtsbezogener Beschwerden verfügen.

Stand: 30.04.2026

1.2. Leitlinien zum Basismodul – Umweltkennzahlen

B3 – Energie und Treibhausgasemissionen

Auswirkungen auf das Klima: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

17. Unter den Nummern 29 und 30 erstattet das Unternehmen Bericht über seine ***Auswirkungen*** auf das Klima, indem es Informationen über seinen Energieverbrauch und seine ***Treibhausgasemissionen*** bereitstellt. Diese Leitlinien zu Angabe B3 stellen keinen zusätzlichen Datenpunkt zu den in den Nummern 29 (Energieverbrauch) und 30 (THG-Emissionen) beschriebenen Angaben dar, sondern geben vielmehr ein übergeordnetes Ziel für die Basisangabe B3 vor und liefern entsprechenden Kontext.

Energieverbrauch

18. Klimabezogene ***Auswirkungen*** werden in erheblichem Maße durch den Energieverbrauch bestimmt. Daher ist es wichtig, sowohl die Menge als auch die Art – z. B. fossile Brennstoffe wie Kohle, Erdöl und Erdgas oder ***erneuerbare Energie*** – und den Energiemix anzugeben. Ein Beispiel für energiebezogene Angaben ist der Gesamtenergieverbrauch, aufgeschlüsselt nach fossilen Brennstoffen und Strom. Auch andere Aufschlüsselungen können angegeben werden, z. B. Verbrauch von gekauftem oder selbst erzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen. Es folgt ein Beispiel für die Angabepflicht nach Nummer 29.

	Verbrauch erneuerbarer Energien (MWh)	**Verbrauch nicht erneuerbarer Energie (MWh)**	**Gesamtenergieverbrauch 202(x) (MWh)**
Strom (wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen angegeben)	300	186	486
Kraft-/Brennstoffe	3	7	10

19. Erwirbt das Unternehmen fossile Brennstoffe (z. B. Erdgas, Erdöl) oder erneuerbare Kraftstoffe (z. B. Biokraftstoffe wie Biodiesel und Bioethanol), um Strom, Wärme oder Kälte für seinen Eigenverbrauch zu erzeugen, muss es Doppelzählungen vermeiden. Deshalb wird der Energiegehalt des erworbenen Brennstoffs nur beim Brennstoffverbrauch berücksichtigt, während der Verbrauch an aus diesem Brennstoff erzeugtem/r Strom bzw. Wärme nicht noch einmal erfasst oder angegeben wird. Wenn Strom aus erneuerbaren Energien wie Solar- oder Windenergie erzeugt wird – und kein Brennstoff verbraucht werden muss – berücksichtigt das Unternehmen die Menge des erzeugten und verbrauchten Stroms als Stromverbrauch.

Stand: 30.04.2026

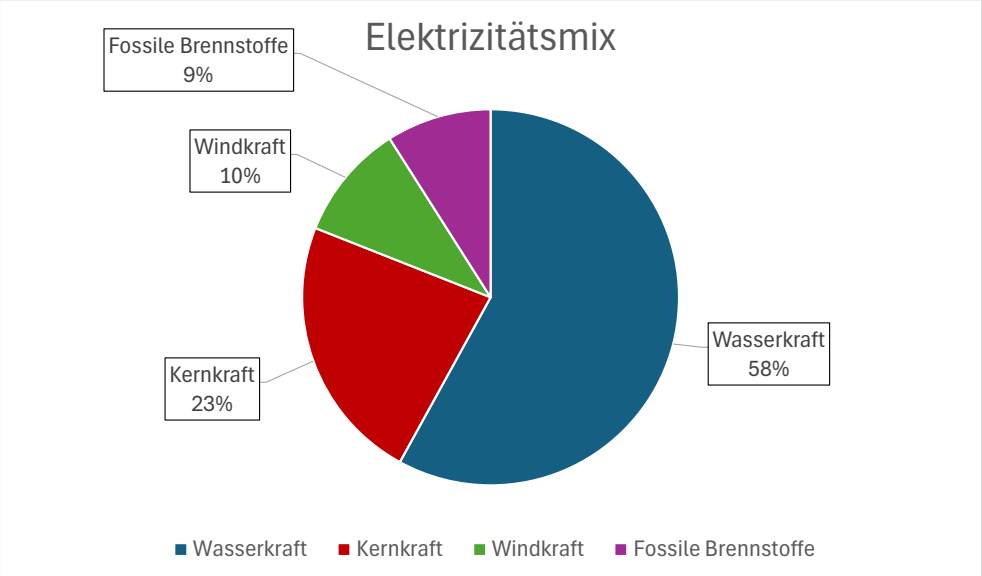

20. Das Unternehmen darf seinen Energieverbrauch nicht durch seine Energieerzeugung ausgleichen, selbst wenn die an einem ***Standort*** erzeugte Energie an Dritte verkauft und von diesen genutzt wird. Auch bei den Angaben zum Verbrauch selbst erzeugter Energie ist eine Doppelzählung des Brennstoffverbrauchs zu vermeiden. Erzeugt das Unternehmen Strom aus einer nicht erneuerbaren oder einer erneuerbaren Brennstoffquelle und verbraucht den erzeugten Strom anschließend selbst, so wird der Energieverbrauch nur einmal beim Brennstoffverbrauch berücksichtigt. Der Anteil des Verbrauchs an ***erneuerbarer Energie*** kann auf der Grundlage von Herkunftsnachweisen, Zertifikaten für erneuerbare Energien oder der in der Stromrechnung angegebenen Stromzusammensetzung berechnet werden. Die Stromrechnung kann sich auf die verbrauchten Stromeinheiten beziehen und den prozentualen Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen ausweisen, wie in der folgenden Abbildung beispielhaft dargestellt.

21. Bei der Erarbeitung der nach Nummer 29 erforderlichen Informationen über den Energieverbrauch klammert das Unternehmen Einsatzstoffe und Brennstoffe aus, die nicht für energetische Zwecke verbrannt werden. Ein Unternehmen, das Brennstoffe als Einsatzstoffe verbraucht, kann Informationen über diesen Verbrauch getrennt von den Pflichtangaben vorlegen.

Umrechnung zwischen verschiedenen Energieeinheiten

22. Die Unternehmen müssen ihren Energieverbrauch endenergiebezogen angeben, d. h. als die an das Unternehmen gelieferte Energiemenge, z. B die vom Versorgungsunternehmen gekauften Megawattstunden (MWh) Strom, der von einer nahe gelegenen Industrieanlage bezogene Dampf oder der an Tankstellen gekaufte Diesel. Strom bezieht sich ausdrücklich auf Wärme, Dampf und Kühlung. Unter Brennstoffe fallen alle Stoffe, die verbrannt werden, z. B. Gas, Erdgas, Biomasse usw.

23. In Nummer 29 ist MWh als bevorzugte Maßeinheit für den Energieverbrauch angegeben. Im Falle von Brennstoffen oder Biomasse muss bei Daten, die in anderen Einheiten ausgedrückt werden, wie Energiegehalt (z. B. kJ, BTU), Volumen (z. B. Liter, m^3) oder Masse (z. B. metrische Tonnen, Kurztonnen), eine Umrechnung in MWh erfolgen.

24. Für den in Masse ausgedrückten Brennstoffverbrauch (z. B. Holz, Kohle) sollte das Unternehmen

(a) den unteren Heizwert (z. B. kJ/metrische Tonne, TJ/g) des Brennstoffs ermitteln (dies kann ein typischer Wert sein, der von zuverlässigen Quellen, z. B. IPCC, veröffentlicht wird, oder er kann vom Lieferanten bereitgestellt oder intern ermittelt werden);

(b) den unteren Heizwert in MWh/Tonne umrechnen, z. B.

$1\ TJ = 10^{12}\ J = 277{,}78\ MWh$; $1\ Gg = 10^{9}\ g = 1\ 000\ t$

11,9 TJ/Gg = 11,9 * 277,78/1000 t = 3,31 MWh/Tonne und

(c) den Energiegehalt der Masse berechnen, z. B.

1 245 345 t * 3,31 MWh/Tonne = 4 117 111 MWh.

25. Bei flüssigen Brennstoffen sollte das Unternehmen

(a) Volumenangaben durch Multiplikation des Volumens mit der Kraftstoffdichte in Masse umrechnen, z. B.

Diesel = 4 456 000 l; Dichte von Diesel = 0,84 kg/l

4 456 000 (l) * 0,84 (kg/l) = 3 743 040 kg = 3 743 t;

(b) den Energiegehalt durch Multiplikation der Masse mit dem unteren Heizwert berechnen, z. B. 3743 [t] * 43 [TJ/Gg] = 3743 t * 43 TJ/(1000 [t]) = 160,95 [TJ] und

(c) TJ in MWh umrechnen, z. B. $1\ TJ = 10^{12}\ J = 277{,}778\ MWh$

160,95 [TJ] = 277,78 [MWh/TJ] * 160,95 [TJ] = 44 708 MWh.

Stand: 30.04.2026

Dokumentationsquelle:

Daten	*Dokumentationsquelle*
CDP	CDP Technical Note: Conversion of fuel data to MWh (Umrechnung von Brennstoffdaten in MWh)

Treibhausgasemissionen

26. Was die ***Treibhaus-(THG-)Bruttoemissionen*** aus den Tätigkeiten des Unternehmens anbelangt, stütz t sich die Anforderung in Nummer 30 auf die Definitionen und Regeln des THG-Protokolls, dem führenden Standard für die Bilanzierung Berechnung von THG-Emissionen. Unter Nummer 30 sollen die Unternehmen ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen angeben. Scope-1-Treibhausgasemissionen sind direkte Emissionen aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Scope-2-Emissionen sind ***indirekte THG-Emissionen***, die infolge der Tätigkeiten des Bericht erstattenden Unternehmens entstehen (da sie aus der vom Unternehmen verbrauchten Energie stammen), aber deren Quellen sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens befinden. In den folgenden Abschnitten sind weitere Leitlinien zur Berechnung der Scope-1- und Scope-2-Emissionen dargelegt.

27. Scope-1- und Scope-2-Emissionen können im folgenden Format angegeben werden.

	THG-Emissionen 202(x) (tCO_2eq)
Scope 1	45
Scope 2	6
Insgesamt	51

28. Das THG-Protokoll (GHG Protocol) ist ein globaler Standard, auf dessen Grundlage THG-Emissionen auf kohärente und transparente Weise gemessen, erfasst und gesteuert werden können. Der Unternehmensstandard (Corporate Standard) enthält Leitlinien für Unternehmen und andere Organisationen (NRO, staatliche Einrichtungen usw.) in Bezug auf ihre Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen.

29. Um eine ordnungsgemäße Bilanzierung der Emissionen von Unternehmen sicherzustellen, ist im THG-Protokoll eine Reihe von Grundsätzen für die Berichterstattung festgelegt:

    (a) Relevanz: stellt sicher, dass das Treibhausgasinventar die THG-Emissionen der Organisation widerspiegelt;

    (b) Vollständigkeit: stellt sicher, dass im Treibhausgasinventar alle THG-Emissionsquellen und Tätigkeiten innerhalb der gewählten Systemgrenze erfasst werden;

    (c) Konstanz: stellt die Beständigkeit der verwendeten Methodik sicher und ermöglicht so Vergleiche im Zeitverlauf;

    (d) Transparenz: d. h. Angaben zu den Annahmen, Referenzen und Methoden, die bei der Berechnung der THG-Emissionen verwendet werden; und

    (e) Genauigkeit: stellt sicher, dass die Daten über die THG-Emissionen ausreichend präzise für die Entscheidungsfindung der Nutzer sind.

30. Alternativ zum THG-Protokoll können Unternehmen die Norm ISO 14064-1 heranziehen, wenn diese für ihre Berichterstattung besser geeignet ist.

31. Bei den Angaben über THG-Emissionen ist es wichtig, geeignete Systemgrenzen festzulegen, um sicherzustellen, dass das Treibhausgasinventar korrekt ist, und eine Doppelzählung von Emissionen zu vermeiden. Im THG-Protokoll werden im Wesentlichen zwei Arten von Systemgrenzen definiert: Organisationsgrenzen und Betriebsgrenzen.

    (a) Organisationsgrenzen: Diese werden im THG-Protokoll als die Grenzen definiert, nach denen sich – je nach Konsolidierungsansatz – die Tätigkeiten bestimmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Bericht erstattenden Unternehmens stehen. Die Konsolidierung von Emissionen kann auf zweierlei Weise erfolgen: nach dem Eigenkapitalansatz oder nach dem Kontrollansatz. Das Unternehmen wählt den Ansatz entsprechend seinen jeweiligen Umständen.

    (b) Beim Eigenkapitalansatz werden THG-Betriebsemissionen ausgehend vom Eigenkapitalanteil des Unternehmens an der entsprechenden Geschäftstätigkeit bilanziert.

Stand: 30.04.2026

(c) Beim Kontrollansatz berücksichtigt das Unternehmen die THG-Betriebsemissionen aus Tätigkeiten, über die es die finanzielle oder operative Kontrolle ausübt. Folgt das Unternehmen bei der Konsolidierung und Erfassung seiner Emissionen im Bericht dem Kontrollansatz, legt es entweder die Kriterien der operativen Kontrolle oder die Kriterien der finanziellen Kontrolle zugrunde.

i. Ein Unternehmen übt finanzielle Kontrolle über eine Geschäftstätigkeit aus, wenn es in der Lage ist, die Finanz- und Geschäftspolitik für diese Geschäftstätigkeit so zu steuern, dass es wirtschaftlichen Nutzen aus den entsprechenden Aktivitäten zieht.

ii. Ein Unternehmen übt operative Kontrolle über eine Geschäftstätigkeit aus, wenn es selbst oder eines seiner Tochterunternehmen die uneingeschränkte Befugnis hat, seine Geschäftspolitik in Bezug auf diese Tätigkeit einzuführen und umzusetzen.

(d) Betriebsgrenzen: Diese werden im THG-Protokoll als die Grenzen definiert, nach denen sich die direkten und indirekten Emissionen im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten bestimmen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Bericht erstattenden Unternehmens befinden. Diese Bewertung ermöglicht es einem Unternehmen, festzustellen, welche Geschäftstätigkeiten und Quellen direkte Emissionen (Scope 1) bzw. indirekte Emissionen (Scope 2 und Scope 3) verursachen, und zu entscheiden, welche indirekten Emissionen aus seinen Geschäftstätigkeiten einzubeziehen sind.

(e) Die Erwägungen zu Systemgrenzen müssen sich an den oben genannten Grundsätzen (Beständigkeit im Zeitverlauf, Transparenz bei der Dokumentation der Grenzen und Vollständigkeit) orientieren und sind im nachstehenden Bild dargestellt[1].

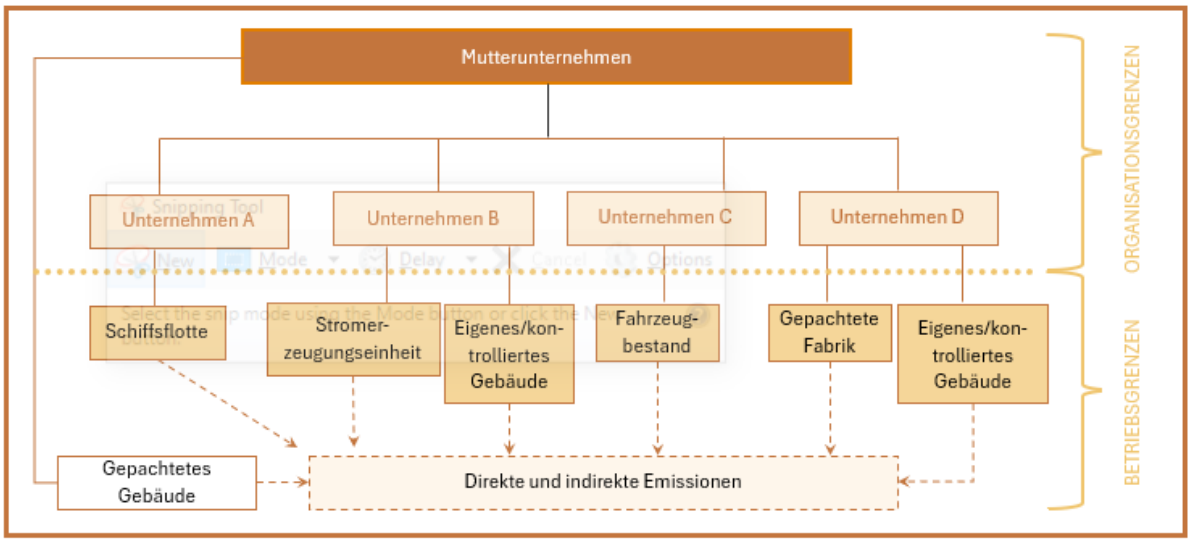

[1] THG-Protokoll. *GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard – Revised Edition*. World Resources Institute und Weltwirtschaftsrat für Nachhaltige Entwicklung, USA.

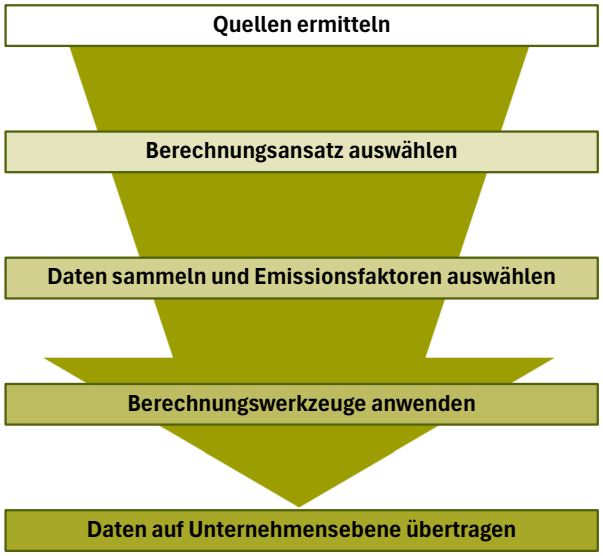

32. Mit dem THG-Protokoll werden auch Leitlinien und Schritte zur Ermittlung, Berechnung und Nachverfolgung von THG-Emissionen eingeführt, wie im nachstehenden Bild dargestellt[2].

33. Im Rahmen privater und öffentlicher Initiativen wurden verschiedene Instrumente entwickelt, um Unternehmen dabei zu unterstützen, ihr Treibhausgasinventar zu erarbeiten und die damit verbundenen Herausforderungen zu bewältigen. Die EFRAG unterhält auf ihrer Website eine Reihe empfohlener Treibhausgasrechner.

Leitlinien zu Scope-1-Emissionen und standortbezogenen Scope-2-Emissionen

34. Typische Scope-1-Emissionen schließen CO_2-Emissionen (sowie CH_4- und N_2O-Emissionen) aus der Verbrennung von Brennstoffen (z. B. in Heizkesseln, Öfen, Fahrzeugen usw.) und flüchtige Emissionen aus Klimaanlagen und industriellen Prozessen ein.

35. ***Standortbezogene Scope-2-Emissionen*** umfassen Emissionen aus Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälte, die das Bericht erstattende Unternehmen erwirbt oder erhält und verbraucht. Sie spiegeln die durchschnittliche Emissionsintensität der Netze wider, in denen der Energieverbrauch stattfindet, und beruhen hauptsächlich auf Daten zu den durchschnittlichen Emissionsfaktoren des Netzes. Typische Quellen von Scope-2-Emissionen sind alle Betriebseinrichtungen, die Elektrizität (Elektromotoren, Beleuchtung, Gebäude usw.), Wärme (Heizung in industriellen Prozessen, Gebäuden usw.), Dampf (industrielle Prozesse) oder Kälte (industrielle Prozesse, Gebäude usw.) verbrauchen.

36. Die Bewertung der THG-Emissionen kann auf verschiedene Weise erfolgen, unter anderem mithilfe des Berechnungsansatzes, durch Messung oder eine Kombination aus beidem. Ein gängiger Ansatz basiert auf der Berechnung mithilfe von Emissionsfaktoren (EF) – die das Erderwärmungspotenzial (global warming potential – GWP) des Treibhausgases einbeziehen können. Auch eine direkte Messung mit Sensoren

[2] THG-Protokoll. *GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard – Revised Edition*. World Resources Institute und Weltwirtschaftsrat für Nachhaltige Entwicklung, USA.

(Durchfluss und Konzentration) ist möglich. In der nachstehenden Tabelle sind die gängigsten Methoden zusammengefasst.

Methode zur THG-Bewertung	Beschreibung	Erforderliche Daten
Messung	Die direkt gemessenen Gasmengen werden mit ihrem jeweiligen Erderwärmungspotenzial multipliziert.	Direkte Menge des emittierten Gases aus Gasmessungen (Durchfluss, Konzentration, Volumen) Erderwärmungspotenzial (GWP) der Gase
Berechnung	Die Tätigkeitsdaten werden mit dem Emissionsfaktor (EF), der das Erderwärmungspotenzial (GWP) integriert, multipliziert.	Tätigkeitsdaten Emissionsfaktoren (EF)

37. Die vorstehende Tabelle enthält folgende Begriffe:

(a) „Tätigkeitsdaten“, die sich in der Regel auf die verbrauchte Brennstoffmenge beziehen. Sie können in Energieeinheiten (z. B. MWh), Volumen (z. B. m³ oder l) oder Masse (z. B. Tonnen oder kg) ausgedrückt werden. Das Unternehmen kann sie anhand von Kaufbelegen für Brennstoffe oder Rechnungen der Versorgungsunternehmen ermitteln;

(b) „Erderwärmungspotenzial“, mit dem die klimabezogenen ***Auswirkungen*** des jeweiligen Treibhausgases im Vergleich zu einer äquivalenten Einheit Kohlendioxid quantifiziert werden;

(c) „Emissionsfaktoren“ (EF), mit denen die THG-Emissionsmenge je Tätigkeitseinheit quantifiziert wird. Bei den Emissionsfaktoren ist das Erderwärmungspotenzial des Treibhausgases häufig bereits einberechnet und muss dann vom Unternehmen nicht mehr berücksichtigt werden.

38. Die nachstehende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Auflistung von Quellen, aus denen die Unternehmen Emissionsfaktoren (EF) und Erderwärmungspotenziale (GWP) leicht entnehmen können. Unternehmen können sich auch auf maßgebliche nationale Quellen beziehen, die für ihre Umstände gegebenenfalls relevanter sind.

Emissionsfaktoren (EF)	*ADEME – Base Empreinte®* *IPCC – Emissions Factor Database* *IPCC – Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories (Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare)* *Association of Issuing Bodies (AIB) – Residual Mix Grid Emission Factors (Residualmix-Netz-Emissionsfaktoren)* *JRC – Historical GHG emissions factor for electricity consumption (Historischer THG-Emissionsfaktor für den Stromverbrauch)* *IEA – Annual GHG emission factors for World countries from*

Stand: 30.04.2026

	electricity and heat generation (Jährliche THG-Emissionsfaktoren aus der Strom- und Wärmeerzeugung für die Länder der Welt) (kostenpflichtiger Datensatz))
Erderwärmungspotenzial (GWP)	*IPCC – Global Warming Potential*

39. Auf der Website des SME Climate Hub finden die Unternehmen noch weitere Leitlinien und Hilfsmittel für den Umgang mit ihren THG-Emissionen und deren klimabezogenen ***Auswirkungen*** und die diesbezügliche Berichterstattung.

Beispiel für die Berechnung der Scope-1-Emissionen

40. Unternehmen A verbrennt Heizöl Nr. 4 in einem Industriekessel. Im Rahmen der Finanzbuchhaltung erfasst das Unternehmen seine Kosten, und für die Zwecke der THG-Bilanzierung erfasst es die in den Brennstoffbelegen angegebenen Volumina (m^3). Aus den Belegen entnimmt es die jährlich gekauften Heizölmengen und dokumentiert zusätzlich den Heizölbestand am ersten Kalendertag des Jahres. Im Jahr 2023 kaufte das Unternehmen 100 m³ Heizöl. Laut seinen Aufzeichnungen enthielten seine Reservoirs am 1. Januar 2023 2,5 m³ und am 1. Januar 2024 1 m³. Daraus ermittelt das Unternehmen (aus den Einkäufen und der Messung der Bestände) für das Jahr 2023 einen Heizölverbrauch von insgesamt 101,5 m³.

41. Auf der Grundlage der IPCC-Liste der Emissionsfaktoren (Tabelle 2.3, Seite 2.18) setzt es den Emissionsfaktor für eine 1:1-Mischung aus Dieselöl und Restöl mit 75,75 tCO_2/TJ an. Für den unteren Heizwert des Brennstoffs ermittelt es anhand veröffentlichter Energiestatistiken einen Wert von 0,03921 TJ/m^3. Da das Erderwärmungspotenzial von CO_2 gleich eins ist, ergeben sich für diese spezifische Scope-1-Quelle folgende CO_2-Emissionen:

$$101{,}5\ m^3 * 0{,}03921\ TJ/m^3 * 75{,}75\ tCO_2/TJ * 1 = 301{,}5\ tCO_2$$

42. Der Vollständigkeit halber werden in diesem Beispiel auch die CH_4- und N_2O-Emissionen berechnet. Ein Blick auf die IPCC-Liste der Emissionsfaktoren zeigt, dass diese 3 kg CH_4/TJ bzw. 0,6 kg N_2O/TJ betragen, woraus sich folgende Emissionen ergeben:

$$CH_4\text{-Emissionen} = 101{,}5\ m^3 * 0{,}03921\ TJ/m^3 * 3\ kg\ CO_2/TJ * 29{,}8 = 0{,}36\ tCO_2eq$$

$$N_2O\text{-Emissionen} = 101{,}5\ m^3 * 0{,}039\ 21\ TJ/m^3 * 0{,}6\ kg\ CO_2/TJ * 273 = 0{,}65\ tCO_2eq$$

43. Die CH_4- und N_2O-Emissionen erhöhen den CO_2-Wert von 301,5 tCO_2 um etwa 1 tCO_2eq, was rund 0,3 % der Gesamtmenge ausmacht. Dies könnte als annehmbarer Berichterstattungsfehler betrachtet werden und hätte daher nicht berechnet und angegeben werden müssen. Die Erderwärmungspotenziale für CH_4 und N_2O stammen aus: *IPCC Sixth Assessment Report, Chapter 7SM*.

Beispiel für die Berechnung der Scope-2-Emissionen

44. Unternehmen A nutzt ein Bürogebäude mit einer Grundfläche von 2000 m^2 in Paris, in dem es den Strom bezahlt, der für Zentralheizung und -kühlung, Beleuchtung, Computer und andere elektrische Betriebsmittel wie Elektrogeräte verbraucht wird. Anhand der Stromrechnungen veranschlagte das Unternehmen den Stromverbrauch des Gebäudes im Jahr 2022 auf 282 MWh. Unter Anwendung eines Emissionsfaktors von 73 g CO_2eq/kWh

Stand: 30.04.2026

für Frankreich im Jahr 2022 berechnete es seine Scope-2-Emissionen aus dem Stromverbrauch für das Gebäude wie folgt:

$$Emissionen_{THG} = 282\,000\ [kWh] * 73\left[\frac{gCO_2eq}{kWh}\right] = 20.6\ \text{t}\ CO2_2eq$$

45. Unternehmen können auch ihre marktbasierten Scope-2-Zahlen ausweisen. Emissionsfaktoren für marktbasierte Scope-2-Emissionen ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen des Unternehmens mit seinen Energieversorgern. Marktbasierte Emissionsfaktoren können von ihren Strom- oder Wärmeversorgern bereitgestellt sowie durch den Erwerb von Energieherkunftsnachweisen (Energy Attribute Certificates) oder Stromabnahmeverträgen (Power Purchase Agreements) oder durch die Nutzung von Residualmix-Emissionsfaktoren (*AIB – Residual Mix Grid Emission Factors, 2024*) gestützt werden.

B4 – Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung

Leitlinien dazu, welche Unternehmen über Umweltverschmutzung Bericht erstatten müssen und welche Schadstoffe dabei zu berücksichtigen sind.

46. Nach Nummer 32 muss das Unternehmen über Schadstoffe, die es im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit in Luft, Wasser und Boden emittiert, Bericht erstatten, wenn es aufgrund rechtlicher Vorschriften bereits verpflichtet ist, diese Informationen den zuständigen Behörden zu melden, oder sie im Rahmen eines Umweltmanagementsystems meldet. Daher sollte das Unternehmen zunächst prüfen, ob es diese Informationen bereits meldet – sei es aufgrund einer rechtlichen Anforderung oder freiwillig. Wenn das Unternehmen Informationen über Schadstoffemissionen bereits meldet (oder rechtlich dazu verpflichtet ist), legt es weitere Informationen über diese Emissionen nach den Anforderungen in Nummer 32 vor. Meldet das Unternehmen solche Informationen jedoch noch nicht (und ist rechtlich auch nicht dazu verpflichtet), so muss es dies lediglich angeben.

47. In der Regel wird diese Anforderung für Unternehmen gelten, die Betreiber einer Industrieanlage oder eines Intensivtierhaltungsbetriebs sind, die unter die Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Viehzucht (IED 2.0 – Richtlinie (EU) 2024/1785) zur Änderung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED – Richtlinie 2010/75/EU) fallen. Die IED 2.0 gilt für etwa 75 000 Anlagen in Europa, in denen Tätigkeiten wie Verbrennung von Brennstoffen in Kesseln mit einer Nennleistung von mehr als 50 MW, Gießen in Metallgießereien, Verarbeitung von Nichteisenmetallen, die Kalkproduktion, Herstellung keramischer Erzeugnisse durch Brennen, Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden, Aufzucht von Schweinen oder Geflügel ab 380 Großvieheinheiten, Gerben von Häuten, Schlachthoftätigkeiten usw. ausgeführt werden. Für solche Anlagen müssen die in Luft, Wasser und Boden emittierten Schadstoffe der zuständigen Behörde bereits gemeldet werden, und diese Daten sind öffentlich zugänglich auf dem Industrieemissionsportal (IEP – Verordnung 2024/1244/EU), das an die Stelle des Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR – Verordnung 166/2006/EG) getreten ist. Unternehmen, die mehr als eine Betriebseinrichtung betreiben, müssen im Rahmen der E-PRTR-Verordnung nicht über ihre konsolidierten unternehmensweiten Emissionen Bericht erstatten, da die Berichterstattung nur auf Ebene der Betriebseinrichtung erfolgt. Nach dem vorliegenden Standard ist die Gesamtmenge der in allen Betriebseinrichtungen anfallenden Schadstoffe anzugeben. Ebenso müssen Unternehmen, die Eigentümer einer

Stand: 30.04.2026

Betriebseinrichtung sind, diese aber nicht betreiben, keine Meldung an das E-PRTR abgeben, sollten die in der Einrichtung erzeugten Emissionen jedoch in ihrem Nachhaltigkeitsbericht angeben.

48. Das Gleiche gilt, wenn ein Unternehmen im Rahmen eines Umweltmanagementsystems wie dem System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Eco-Management and Audit Scheme – EMAS) oder einer Zertifizierung nach ISO 14001 verpflichtet ist, die vom E-PRTR abgedeckten Schadstoffe zu überwachen und zu melden. Diese Aspekte gelten grundsätzlich als relevante Informationen, die das Unternehmen in seinen Nachhaltigkeitsbericht aufnehmen sollte.

49. Besitzt oder betreibt ein Unternehmen nur eine Betriebseinrichtung und sind seine Verschmutzungsdaten bereits öffentlich zugänglich, so kann es auf das Dokument verweisen, in dem diese Informationen bereitgestellt werden, und muss sie im Bericht nicht erneut angeben. Ebenso kann das Unternehmen, wenn es einen organisationsweiten Bericht, z. B. einen EMAS-Bericht, veröffentlicht, der Daten über die Umweltverschmutzung enthält, im Nachhaltigkeitsbericht auf diesen verweisen.

50. In Bezug auf Schadstoffe sollte das Unternehmen in seinem Nachhaltigkeitsbericht die Art des Schadstoffs zusammen mit der in Luft, Wasser bzw. Boden emittierten Menge in einer geeigneten Masseneinheit (z. B. t oder kg) angeben.

51. Nachstehend ist ein Beispiel angegeben, wie Unternehmen die Informationen über ihre Emissionen in Luft, Wasser und Boden, aufgeschlüsselt nach Schadstoffarten, darstellen können.

Stand: 30.04.2026

Schadstoff	**Emissionen [kg]**	**Freisetzungsmedium (Luft, Wasser, Boden)**
z. B. Cadmium und Verbindungen	10	Wasser
Schadstoffart 2		
Schadstoffart 3		

52. In Bezug auf die Schadstoffarten, die bei den Angaben nach Nummer 32 zu berücksichtigen sind, kann sich das Unternehmen auf die folgenden Hauptschadstoffe beziehen, die derzeit im EU-Recht geregelt sind. Darüber hinaus muss jedes Unternehmen die spezifischen Schadstoffe berücksichtigen, die in den Vorschriften seiner jeweiligen Rechtsordnung geregelt sind.

53. Beispiele für wichtige Luftschadstoffe (Richtlinie (EU) 2024/299; Verordnung (EU) 2024/1244; *Air pollution from key sectors, Europäische Kommission, 2024*; *Sources and emissions of air pollutants in Europe, Europäische Umweltagentur, 2022*) sind Schwefeloxide (SO_x/SO_2 – z. B. aus Energie- und Wärmeerzeugung in der verarbeitenden Industrie), Stickoxide (NO_x/NO_2 – z. B. aus dem Verkehr), flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOCs – z. B. aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten), Kohlenmonoxid (CO – z. B. aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe), Ammoniak (NH_3 – z. B. aus der Lagerung und Ausbringung von Dung), Feinstaub (PM_{10} – z. B. aus Verbrennungsprozessen in verarbeitender Industrie, Verkehr oder Landwirtschaft), Schwermetalle (Cd, Hg, Pb, As, Cr, Cu, Ni, Zn), persistente organische Schadstoffe (POPs – Summe aus PAK, HCB, PCBs, Dioxinen/Furanen), ozonabbauende Stoffe

(Fluorchlorkohlenwasserstoffe – FCKW, teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe – HFCKW, Halone) sowie Ruß (z. B. aus Energieverbrauch) usw.

54. Zu den wichtigsten Quellen für Emissionen von Luftschadstoffen im privaten Sektor (die auch für die gesamte ***Wertschöpfungskette*** von großer Bedeutung sind) gehören: a) Stromerzeugung aus der Verbrennung von fossilen Brennstoffen oder Biomasse (die gegebenenfalls extern erfolgt, über ein nationales Netz verteilt und anschließend entlang der Wertschöpfungskette verbraucht wird); b) direkte stationäre Verbrennung von fossilen Brennstoffen oder Biomasse im Rahmen der Tätigkeiten oder industriellen Prozesse eines Unternehmens oder Betrieb ortsfester Maschinen oder andere Tätigkeiten, die eine Brennstoffverbrennung erfordern; c) Transport (Güter-, Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Luftverkehr, geländegängige Fahrzeuge, wie sie z. B. in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe genutzt werden); d) industrielle Prozesse (alle anderen Emissionen, die bei industriellen Prozessen anfallen und nicht aus der Verbrennung von Brennstoffen stammen); e) Landwirtschaft (Viehzucht und Düngewirtschaft, Kulturpflanzenanbau, etwa beim Verbrennen von Ernterückständen, Ausbringen von Dung und Düngemitteln); f) Abfallentsorgung (z. B. Deponierung, Verbrennung in Anlagen oder offene Verbrennung, Kompostierung).

55. Nachstehend ist beispielhaft eine einfache Methode dargestellt, nach der die Luftschadstoffemissionen eines Unternehmens inventarisiert und die Emissionen der jeweiligen Luftschadstoffe berechnet werden können. Diese Methode ist in folgende Schritte unterteilt (ohne die Erstellung einer Übersicht über die ***Wertschöpfungskette***, da im Rahmen des VSME-Standards die für diese Angabepflicht erforderlichen Informationen auf Ebene des Bericht erstattenden Unternehmens bereitzustellen sind: 1) Ermittlung der Emissionsquellen innerhalb der Wertschöpfungskette, 2) Ermittlung von Methoden zur Quantifizierung der Emissionen, 3) Erhebung von Tätigkeitsdaten, 4) Ermittlung von Emissionsfaktoren und 5) Quantifizierung der Emissionen. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zuordnung der Verschmutzungsquellen zu Methoden, nach denen Informationen über die Emissionen der wichtigsten Luftschadstoffe berechnet werden können. [3]

Verschmutzungsquellen	**Methode zur Quantifizierung der Emissionen (Abschnitt des Leitfadens)**
Strom	Abschnitt 4.1
Verbrennung von Brennstoffen	Abschnitt 4.2
Transport	Abschnitt 4.3
Industrieprozesse	Abschnitt 4.4
Landwirtschaft	Abschnitt 4.5
Abfälle	Abschnitt 4.6

[3] SEI und CCAC (2022). A Practical Guide for Business Air Pollutant Emission Assessment. Stockholm Environment Institute (SEI) und Climate and Clean Air Coalition (CCAC).

Stand: 30.04.2026

56. Nachstehend ist ein Beispiel aufgeführt, wie die Luftschadstoffemissionen nach der weiter oben dargelegten Methode für die verarbeitende Industrie berechnet werden können. In dem betrachteten Beispiel ist M_p die Menge des in der ***Wertschöpfungskette*** eines Unternehmens verwendeten (oder produzierten) Materials M, das nach Prozess p hergestellt wird (in Tonnen, Liter); $EF_{k,p}$ ist der Emissionsfaktor für Schadstoff k in Prozess p (in g/Produktionseinheit); $Em_{k,p}$ sind die Emissionen des spezifischen Schadstoffs k in Prozess p (in g).

$$Em_{k,p} = M_p * EF_{k,p}$$

57. Beispielsweise würde ein mittelgroßer Schokoladenhersteller, der im Jahr 2022 1750 Tonnen Schokolade hergestellt hat, zur Berechnung seiner NMVOC-Emissionen den Standardemissionsfaktor 2 anwenden, was zu folgender Berechnung führen würde:

1750 Tonnen Schokolade * 2 (Emissionsfaktor für NMVOCs) = 3500 Tonnen NMVOC-Emissionen.

58. Transporttätigkeiten können eine weitere bedeutende Quelle für Luftverschmutzung innerhalb des eigenen Betriebs und auf Ebene der ***Wertschöpfungskette*** sein. In diesem Fall muss die Organisation, um beispielsweise die Emissionen eines bestimmten Schadstoffs aus dem Straßenverkehr zu berechnen, die folgende Gleichung verwenden. Dabei ist/sind $FC_{v,f}$ der Kraftstoffverbrauch des mit Kraftstoff f betriebenen Fahrzeugtyps v (in kg); $EF_{k,v,f}$ der Emissionsfaktor für Schadstoff k bei Fahrzeugtyp v und Kraftstoff f (in g/Fahrzeug-km) und $Em_{k,v,f}$ die Emissionen des spezifischen Schadstoffs k bei Fahrzeugtyp v und Kraftstoff f (in g).

$$Em_{k,v,f} = FC_{v,f} * EF_{k,v,f}$$

59. So hat beispielsweise ein leichtes Nutzfahrzeug, das mit Diesel betrieben wird und 2022 eine Gesamtstrecke von 2800 km zurückgelegt hat, die folgende Menge an PM_{10}-Emissionen (Emissionsfaktor von 1,52 g/kg) verursacht:

2800 km * 1,52 = 4256 Gramm PM_{10}-Emissionen.

60. Die Verbrennung von Brennstoffen ist eine weitere wichtige Luftemissionsquelle. In diesem Fall kann eine Gleichung beispielsweise wie folgt lauten. Dabei ist/sind FC_n der in der Quellenkategorie verbrauchte Kraftstoff n ist (in Gj); EF_k der Emissionsfaktor für diesen Schadstoff k (in g/Gj) und Em_k die Emissionen des spezifischen Schadstoffs k (in g).

$$E_{mk} = FC_n * EF_k$$

61. Beispielsweise hat ein Unternehmen, das im Jahr 2020 3 000 000 Gramm Brennstoff verbraucht, einen Emissionsfaktor von 0,67 für SO_2, woraus sich Folgendes ergibt:

3 000 000 * 0,67 = 2 010 000 Gramm SO_2-Emissionen aus der Brennstoffverbrennung im Jahr 2020.

62. Beispiele für wichtige Wasserschadstoffe (Verordnung (EU) 2024/1244; Richtlinie 2000/60/EG; Richtlinie 2006/118/EG; Richtlinie 91/676/EWG; Richtlinie 2010/75/EU und Änderungsrichtlinie (EU) 2024/1785; *Industrial pollutant releases to water in Europe, EUA, 2024*) sind Stickstoff (N), Phosphor (P), Schwermetalle (Cd, Hg, Pb sowie As, Cr, Cu, Ni, Zn), POPs und Pestizide, BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole) und andere flüchtige organische Verbindungen (VOCs), Stoffe mit nachteiligen Auswirkungen auf die Sauerstoffbilanz (gemessen

Stand: 30.04.2026

anhand von Parametern wie BSB, CSB usw.), gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) usw.

63. Pestizide und Nährstoffe (z. B. N und P) können durch landwirtschaftliche Tätigkeiten freigesetzt werden (*Main sources of water pollution, EUA, 2023*; *Introduction to Freshwater Quality Monitoring and Assessment – Technical Guidance Document*, *UNEP, 2023*) (z. B. Ausbringung von Dung oder anorganischem Düngemittel). Aus Bergbautätigkeiten und Abwassereinleitungen können Schwermetallkonzentrationen stammen. TOC ist ein allgemeiner Indikator für die Verunreinigung von Wasser mit organischen Stoffen, der auf das Vorhandensein von lebendem Material, z. B. in Abwässern, aber auch in Oberflächen- und Grundwasser (übliche Konzentrationen von weniger als 10 mg/l bzw. 2 mg/l), hinweist. Der CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) gibt Hinweise auf das Vorhandensein von industriellen oder kommunalen Abwässern, wobei die Werte in der Regel unter 20 mg/l in nicht verschmutztem Wasser liegen, während in industriellen Abwässern bis zu 60 000 mg/l erreicht werden. Der BSB (biologischer/biochemischer Sauerstoffbedarf) wird in der Regel herangezogen, um die Verschmutzung von Oberflächenwasser durch organische Stoffe zu bestimmen oder die Effizienz der Abwasserbehandlung zu beurteilen, wobei die Werte in der Regel bei etwa 2 mg/l in nicht verschmutztem Wasser und bei 10 mg/l und mehr in verschmutztem Wasser liegen. VOCs können durch Leckagen ins Wasser freigesetzt werden.

64. Als Methode zur Messung der Wasseremissionen empfiehlt die Europäische Umweltagentur (EUA) ein einfaches Schätzverfahren (*Calculating emissions to water – a simplified method, ETC/ICM Report 3/2022*) ähnlich dem für die oben genannten Luftschadstoffe. In der nachstehenden Gleichung ist/sind AR_a die Tätigkeitsrate für Tätigkeit a (auf der Grundlage der spezifischen Tätigkeit oder des spezifischen Prozesses auszuwählen; siehe z. B. M_p in der Berechnung der Luftemissionen weiter oben); $EF_{p,a}$ der Emissionsfaktor für Schadstoff p bei Tätigkeit a und $Em_{p,a}$ die Emissionen des spezifischen Schadstoffs p bei Tätigkeit a.

$$Em_{p,a} = AR_a * EF_{p,a}$$

65. Beispiele für wichtige Bodenschadstoffe (Verordnung (EU) 2024/1244; Richtlinie 86/278/EWG) sind N, P, Schwermetalle (z. B. Flächenausbringung von Klärschlamm), BTEX und andere VOCs, POPs und Pestizide.

66. Die aus dem privaten Sektor stammenden Quellen der Bodenverschmutzung sind hauptsächlich Produkte oder Nebenprodukte industrieller Prozesse (z. B. Chemikalien-, Textilherstellung, Energieerzeugung), unbeabsichtigte Austritte von Benzinerzeugnissen, Viehzucht und landwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Bewässerung mit unbehandeltem Abwasser, Geflügelaufzucht), Sammlung und Behandlung von Abwasser, Herstellung und Verarbeitung von Metallen und Mineralien sowie Transport (*Global assessment of soil pollution: Report, FAO, 2021*).

67. Mehrere nationale Handbücher wurden erarbeitet, um Unternehmen bei der Berechnung ihrer Emissionen in Luft, Wasser und Boden zu unterstützen. Beispielsweise werden den Organisationen in Australien (*Emission Estimation Technique Manual for Soft Drink Manufacture, National Pollution Inventory*) und Südafrika (*A Guide to Reporting and Estimating Emissions for the IPWIS*) einige Berechnungsoptionen zur Verfügung gestellt, aus denen sie je nach ihren Möglichkeiten aus Folgendem auswählen können: direkte Messung (z. B. Probenahme, System zur kontinuierlichen Überwachung), Massenbilanz, technische Berechnungen, Emissionsfaktoren (nach der Gleichung wie vorstehend für Luft- und Wasseremissionen angegeben) usw. Bei der Berechnung solcher Emissionen wird im Allgemeinen wie folgt vorgegangen: 1) Ermittlung der Emissionsquellen

Stand: 30.04.2026

innerhalb der Anlage (Verbrennung, Fertigung, Lösemittelverdampfung, Lagerung, flüchtige Emissionen); 2) Bestandsaufnahme der verfügbaren Informationen; 3) Auswahl der Methode, die am besten für den jeweils zu bewertenden Prozess, die verfügbaren Informationen und die zur Gewinnung der benötigten Daten verfügbaren Messinstrumente geeignet ist, aus der Liste der Berechnungsmethoden; 4) Erhebung der für jede Methode erforderlichen Daten und 5) Berechnung der Emissionen. Die Handbücher enthalten für jede Methode zur Emissionsberechnung mehrere Gleichungen und Beispiele.

68. Eine Liste von Emissionsfaktoren für Luftschadstoffe ist auf der Website der Europäischen Umweltagentur zu diesem Thema zu finden. Obwohl Emissionsfaktoren häufiger für Luftverschmutzungen verwendet werden, hat die Weltgesundheitsorganisation bestimmte Faktoren für spezifische Prozesse im Zusammenhang mit der Ableitung in Oberflächenwasser und Auffülldeponien zur Verfügung gestellt. Weitere Emissionsfaktoren für POPs sind auf der Website zum Stockholmer Übereinkommen *Toolkit for Identification and Quantification of Releases of Dioxins, Furans and Other Unintentional POPs* zu finden.

69. Es ist zu beachten, dass die Anforderungen nach Nummer 32 nur für KMU gelten, die in bestimmten Sektoren tätig sind. Unternehmen, die beispielsweise an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind (z. B. in Co-Working-Büros, in gemeinsam genutzten Einrichtungen oder aus der Ferne), unterliegen in der Regel nicht dieser Angabepflicht. Im Gegensatz dazu haben Unternehmen, die Produktionstätigkeiten (z. B. Herstellung von Chemikalien) ausüben, im Allgemeinen ***Auswirkungen*** durch Umweltverschmutzung und sollten deshalb dieser Angabepflicht nachkommen. Die nachstehende Tabelle (mit Anpassungen übernommen aus dem *EMAS-Nutzerhandbuch*) enthält Beispiele für branchenspezifische Auswirkungen, u. a. von Bürodienstleistungen, bei denen Verschmutzungsaspekte möglicherweise nicht relevant sind.

Stand: 30.04.2026

Tätigkeit	Umweltaspekt	Umweltauswirkung
Transport	– verbrauchte Maschinenöle, Kraftstoffverbrauch – Fahrzeugemissionen – Reifenabrieb (Feinstaub)	– **Boden-, Wasser-, Luftverschmutzung** – Treibhauseffekt, Lärm
Baugewerbe	– Verbrauch an Primärrohstoffen (Ressourcen) – Luftemissionen, Lärm, Erschütterungen usw. durch Baumaschinen – Flächenverbrauch	– Rohstoffverfügbarkeit – Lärm, **Boden-, Wasser-, Luftverschmutzung** – Zerstörung der Bodenflora – Biodiversitätsverluste
Bürodienstleistungen	– Verbrauch von Materialien, z. B. Papier, Toner – Stromverbrauch (führt zu indirekten CO_2-Emissionen)	– Erzeugung von gemischten Siedlungsabfällen – Treibhauseffekt

Chemische Industrie	– Verbrauch an Primärrohstoffen (Ressourcen) – Abwasser – Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen – Emissionen ozonabbauender Stoffe	– Rohstoffverfügbarkeit – **Wasserverschmutzung** – photochemische Ozonbildung – **Zerstörung der Ozonschicht**

B5 – Biodiversität

Leitfaden zur Ermittlung von Standorten in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität

70. Nach Nummer 33 muss das Unternehmen die ***Standorte*** angeben, die es in oder ***in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität*** betreibt. Bei welchen Gebieten es sich um Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität handelt, wird durch besondere Naturschutzvorschriften auf europäischer oder internationaler Ebene festgelegt. Dazu gehören Schutzgebiete des Natura-2000-Netzes, UNESCO-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete (KBA) sowie andere Schutzgebiete, die von Behörden als Gebiete mit besonderem Schutzbedarf ausgewiesen wurden (z. B. Waldschutzgebiete oder Flächen in Flussgebietseinheiten).

71. Zur Ermittlung von Schutzgebieten und ***Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität*** kann das Unternehmen Datenbanken wie die *World Database on Protected Areas (WDPA)* (eine globale Datenbank zur Identifizierung von Meeres- und Landschutzgebieten) und die *World Database on Key Biodiversity Areas* sowie die *Rote Liste gefährdeter Arten der IUCN* konsultieren. Das Unternehmen kann auch Hilfsmittel wie das IBAT (Integrated Biodiversity Assessment Tool), ein Instrument zur Bewertung der Biodiversität, nutzen.

72. Im Kontext von „B5 – Biodiversität“ bezieht sich „***in der Nähe von***“ auf ein Gebiet, das sich mit einem ***Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität*** (teilweise) überschneidet oder an ein solches angrenzt.

73. Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen über ***Standorte*** in oder in der Nähe von ***Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität*** dargestellt werden können.

Ort	**Fläche** (Hektar)	**Gebiet mit schutzbedürftiger Biodiversität**	**Spezifikation** (in/in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität gelegen)
Land – Name des Standorts 1			
Land –			

Stand: 30.04.2026

Name des Standorts 2			
Land – Name des Standorts 3			
…			

Leitlinien zur Berechnung und Angabe der ***Flächennutzung***

74. „***Versiegelte Flächen***“ sind Flächen, auf denen der ursprüngliche Boden abgedeckt wurde (z. B. mit Straßen, Gebäuden, Parkplätzen), wodurch dieser undurchlässig wird, was zu ***Auswirkungen*** auf die Umwelt führt.

75. Grünflächen oder ***naturnahe Flächen*** sind Flächen, die in erster Linie die Natur erhalten oder wiederherstellen. Naturnahe Flächen/Grünflächen können sich auf dem Gelände des ***Standorts*** der Organisation befinden und Dächer, Fassaden, Wasserableitungssysteme oder andere Merkmale umfassen, die zur Förderung der Biodiversität konzipiert, angepasst oder verwaltet werden. Naturnahe Flächen können sich auch abseits des Standorts der Organisation befinden, sofern sie im Eigentum der Organisation stehen oder von dieser bewirtschaftet werden und in erster Linie der Förderung der Biodiversität dienen.

76. Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen über die ***Flächennutzung*** dargestellt werden können (EMAS, 2023).

Art der Flächennutzung	**Fläche** (Hektar oder m^2)
Gesamte versiegelte Fläche	
Gesamte naturnahe Fläche am Standort	
Gesamte naturnahe Fläche abseits des Standorts	
Gesamter Flächenverbrauch	

Stand: 30.04.2026

B6 – Wasser

Leitlinien zur Berechnung und Angabe von Wasserentnahmen und Wasserverbrauch

77. ***Wasserentnahme*** bezieht sich auf die Menge an Wasser, das während des Berichtszeitraums aus einer beliebigen Quelle in die Organisationsgrenzen des Unternehmens eingebracht wird. In der Praxis ist dies bei den meisten Unternehmen die Menge an Wasser, die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommen wird, wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen auswiesen. Die Wasserentnahme umfasst jedoch gegebenenfalls auch Wassermengen aus anderen Quellen wie Grundwasser aus eigenen Brunnen, Wasser aus Flüssen oder Seen oder von anderen Unternehmen erhaltenes Wasser. Im speziellen Fall von landwirtschaftlich tätigen Unternehmen würde die Wasserentnahme auch Regenwasser umfassen, wenn es direkt vom Unternehmen gesammelt und gespeichert wird.

78. Daten zu ***Wasserentnahmen*** können aus Messungen mit Durchflussmessern gewonnen werden oder – da in der Praxis die Wasserentnahme bei den meisten Unternehmen der Menge an Wasser entspricht, das aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz entnommen wird, wie in den Rechnungen der Versorgungsunternehmen auswiesen – aus Wasserrechnungen entnommen werden. Wenn direkte Messungen nicht möglich sind oder als unzureichend erachtet werden und daher ergänzt werden müssen, können die Daten zur Wasserentnahme beispielsweise anhand von Berechnungsmodellen und Industriestandards geschätzt werden.

79. Im Falle von Bürogemeinschaften oder Co-Working-Büros könnte eine Methode zur Berechnung der ***Wasserentnahme*** beispielsweise darin bestehen, die Gesamtwasserentnahme des Gebäudes aus der Wasserrechnung zu entnehmen und die Wasserentnahme pro ***Beschäftigtem*** nach folgender Gleichung zu berechnen:

tägliche Wasserentnahme je Beschäftigtem (in l) = jährliche Wasserentnahme (in l) / (Anzahl der Beschäftigten im gesamten gemeinsam genutzten Gebäude * Anzahl der Arbeitstage).

Das Unternehmen könnte dann die Wasserentnahme je Beschäftigtem mit der Anzahl seiner Beschäftigten und der Anzahl ihrer Arbeitstage im Berichtsjahr multiplizieren, um den endgültigen Zahlenwert für den Datenpunkt zu erhalten.

Zahlenbeispiel zu der vorgeschlagenen Gleichung: In der Wasserrechnung eines Co-Working-Büros, in dem 100 Beschäftigte verschiedener Unternehmen für eine angenommene Anzahl von 240 Tagen im Jahr gemeinsam arbeiten, ist eine jährliche Wasserentnahme von 1296 m^3 (entspricht 1 296 000 l) ausgewiesen. Die angenommene durchschnittliche Anzahl der Arbeitstage kann z. B. auf nationalen Statistiken beruhen. Für die tägliche Wasserentnahme je Beschäftigtem ergäbe sich in diesem Fall:

tägliche Wasserentnahme je Beschäftigtem = 1 296 000 l/(100 * 240) = 54 l

80. Hätte das Bericht erstattende Unternehmen 25 ***Beschäftigte***, die das Co-Working-Büro an 220 Tagen im Jahr nutzen, würde sich die jährliche ***Wasserentnahme*** des Unternehmens im Co-Working-Büro aus der täglichen Wasserentnahme je Beschäftigtem multipliziert mit der Anzahl der Beschäftigten und der Arbeitstage ergeben, d. h. 54 l * 25 * 220 = 297 000 l (entspricht 297 m^3).

81. Diese Art der Berechnung könnte zweckmäßig sein, wenn die Wasserrechnung des gemeinsam genutzten Gebäudes eingesehen werden kann. Diese einfache Berechnungsmethode weist einige Einschränkungen auf, da z. B. unterschiedliche Nutzungen der Gebäudeteile nicht berücksichtigt werden (z. B. könnten in einem Gebäude mit sieben Etagen auf sechs Etagen Büros und auf einer Etage eine Kantine oder

Stand: 30.04.2026

ein Restaurant untergebracht sein). Derartige Einschränkungen könnte das Unternehmen überwinden, wenn zusätzliche Daten zur Verfügung stehen, mit denen die oben als Beispiel angegebene Grundberechnung weiter verfeinert wird.

82. Gäbe es bei dem Beispiel der Bürogemeinschaften keine Möglichkeit, auf die Wasserrechnung zuzugreifen, könnten Daten zur ***Wasserentnahme*** durch Berechnungen erhoben werden, in denen die Durchflussmengen der Armaturen und Belegungsdaten die Haupteingangsgrößen bilden. Eine mögliche Gleichung könnte lauten:

Wasserentnahme insgesamt = ∑(Durchflussmenge * Anzahl der Nutzungen pro Tag * Anzahl der Tage pro Jahr * Belegung)

Dabei gilt:

(a) die Durchflussmenge kann für jede Armatur einzeln z. B. aus der Projektdokumentation oder Kennzeichnungen auf den Armaturen entnommen werden oder auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Durchschnittsdaten geschätzt werden, wenn genauere Informationen nicht beschafft werden können;

(b) die Anzahl der Nutzungen pro Tag kann auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Durchschnittswerte geschätzt werden;

(c) „Anzahl der Tage“ bezieht sich auf die Anzahl der Geschäftstage des Bericht erstattenden Unternehmens in einem Jahr;

(d) „Belegung“ bezieht sich auf die Anzahl der ***Beschäftigten*** des Unternehmens, die das Büro nutzen; sie wird häufig in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechnet;

(e) das Summensymbol ∑ weist darauf hin, dass die Berechnungen für jede Armatur zu addieren sind, um die Gesamtwasserentnahme des Bericht erstattenden Unternehmens in einer Bürogemeinschaft zu ermitteln.

83. Weitere mögliche Quellen, die in Bürogemeinschaften tätige Unternehmen für ihre Angaben zur ***Wasserentnahme*** heranziehen könnten, sind *JRC Level(s) indicator 3.1: Use stage water consumption user manual* sowie weitere damit zusammenhängende Dokumente und Berechnungsbögen (siehe *PG Section Documents | Product Bureau (europa.eu)*). Darüber hinaus könnte das Unternehmen das *EMAS-Referenzdokument für die öffentliche Verwaltung* und das *EMAS-Referenzdokument für die Bauindustrie* sowie Bewertungs- und Zertifizierungssysteme heranziehen, die in ihren Methoden nützliche Hinweise darauf geben könnten, wie die Berechnung der Wasserentnahme in Büros und gemeinsam genutzten Räumlichkeiten weiter verfeinert werden kann.

84. Die angeführten Beispiele für die Erhebung von Daten zur ***Wasserentnahme*** im Falle gemeinsam genutzter Büros lassen sich auf Unternehmen in verschiedenen Branchen übertragen und von diesen anwenden, wobei gegebenenfalls Anpassungen an die branchen- und unternehmensspezifischen Umstände des Unternehmens erforderlich sind. *Ecomapping und ISO/EMASeasy: schnell und einfach zum Umweltmanagementsystem!* und die *branchenspezifischen EMAS-Referenzdokumente (Sectoral Reference Documents – SRD)* könnten zu KMU- und branchenspezifischen Methoden und Indikatoren für die Wasserentnahme sowie zu Industriestandards und Vergleichswerten konsultiert werden.

85. Der ***Wasserverbrauch*** ist die Menge an Wasser, das in die Systemgrenzen des Unternehmens eingebracht wird und nicht in die Wasserumwelt zurückgeführt wird oder werden soll bzw. nicht an einen Dritten weitergeleitet wird oder werden soll. Dies betrifft typischerweise verdunstetes oder verdampftes Wasser (z. B. in thermischen Energieprozessen wie Trocknung oder Stromerzeugung), in Produkte integriertes Wasser

Stand: 30.04.2026

z. B. in der Lebensmittelproduktion) oder Wasser für Bewässerungszwecke (z. B. in der Landwirtschaft oder zur Bewässerung in Betriebsstätten).

86. „Ableitung von Wasser“ bezieht sich z. B. auf die Menge an Wasser, das direkt in Gewässer wie Seen oder Flüsse oder die öffentliche Kanalisation eingeleitet oder an andere Unternehmen zur kaskadierenden Wassernutzung weitergeleitet wird. Sie kann als Wasseroutput des Unternehmens betrachtet werden.

87. Der ***Wasserverbrauch*** kann somit wie folgt berechnet werden:

Wasserverbrauch = Wasserinputs – Wasseroutputs

Mit anderen Worten:

Wasserverbrauch = (Wasserentnahme) – Ableitungen von Wasser.

Bei Unternehmen, die ausschließlich Wasser aus dem öffentlichen Wassernetz entnehmen und in die Kanalisation einleiten, wird der Wasserverbrauch nahe Null liegen und muss daher im Bericht nicht angegeben werden.

Ganz allgemein gilt die Angabepflicht beim Wasserverbrauch für Informationen, die rechtlich bereits vorgeschrieben sind, bereits gemeldet werden und/oder für die Branche relevant sind.

88. Das nachstehende Bild zeigt eine schematische Darstellung des Zusammenhangs zwischen ***Wasserentnahme***, ***Wasserverbrauch*** und Ableitung von Wasser.

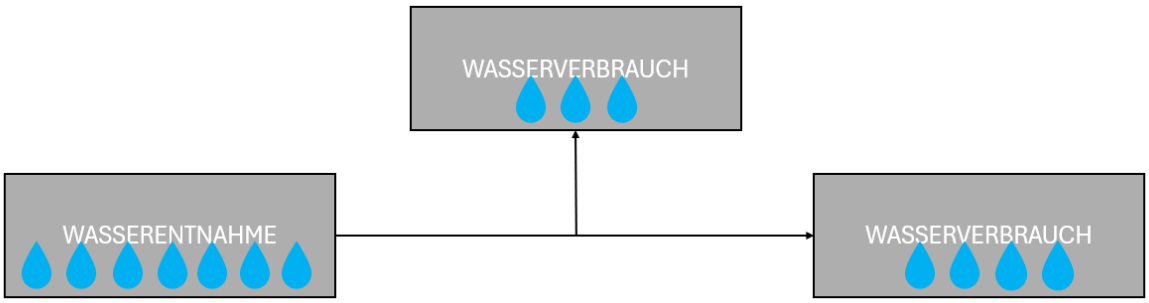

89. Das Unternehmen kann zusätzliche Informationen bereitstellen, um seine ***Wasserentnahmen*** oder seinen ***Wasserverbrauch*** im Kontext zu erläutern. Es kann beispielsweise darauf eingehen, ob Regenwasser gesammelt und als Ersatz für Leitungswasser verwendet wird oder ob Wasser zur kaskadierenden Nutzung an andere Parteien weitergeleitet wird.

90. Nachstehend ist ein Beispiel angegeben, wie Unternehmen quantitative Informationen über ihre Entnahmen und Ableitungen von Wasser und ihren Wasserverbrauch aufgeschlüsselt nach ***Standort*** darstellen können.

	Wasserentnahme z. B. m^3	**Wasserverbrauch** z. B. m^3 (falls zutreffend)
Alle Standorte		
Standorte in Gebieten mit Wasserstress		

Stand: 30.04.2026

Leitlinien zur Feststellung, ob das Unternehmen ***in einem Gebiet mit hohem Wasserstress tätig*** *ist*

91. Das Unternehmen kann bei den lokalen (z. B. nationalen, regionalen) Wasserbehörden seines Geschäftsorts bzw. seiner Geschäftsorte die benötigten Informationen einholen, um die Wasserressourcen an dem/den spezifischen Standort(en) zu bewerten, einschließlich der Ermittlung von Gebieten mit hohem Wasserstress. Das Unternehmen kann auch öffentlich zugängliche und kostenlose Instrumente nutzen, mit denen die Wasserknappheit weltweit erfasst wird. Ein solches Instrument ist der *Aqueduct Water Risk Atlas des WRI*, der eine interaktive Karte zu einem Wasserstressindikator (dem „Baseline-Wasserstress“, mit dem das Verhältnis des Gesamtwasserbedarfs zu den verfügbaren erneuerbaren Oberflächen- und Grundwasserressourcen gemessen wird) auf Teileinzugsgebietsebene bietet. Mit diesem Instrument können die Unternehmen für verschiedene Flusseinzugsgebiete weltweit den für den Wasserstress festgelegten Ausgangswert (Baseline) abrufen. Ein Baseline-Wasserstressindikator von mehr als 40 % weist auf ein Gebiet mit hohem Wasserstress hin.

92. Zur Veranschaulichung sind auf der nachstehenden Karte die wichtigsten iberischen Flusseinzugsgebiete und ihre Wasserstress-Einstufung nach dem WRI Aquedukt dargestellt.

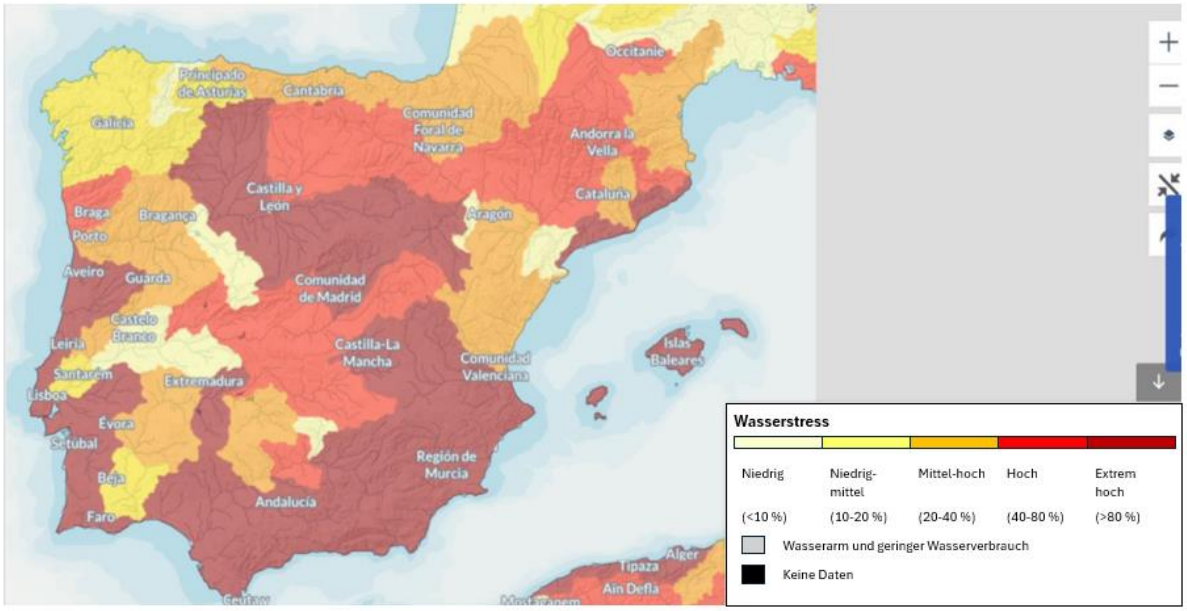

Die Darstellung zeigt mehrere Wassereinzugsgebiete auf der Iberischen Halbinsel und deren Wasserstress-Einstufung. Der größte Teil der südlichen Halbinsel, mit Ausnahme des Guadiana-Beckens (gelb), liegt in einem Gebiet mit sehr hohem Wasserstress. Wenn das Unternehmen also im Guadalquivir-Becken tätig ist (z. B. in der Region Andalusien, in der sehr hoher Wasserstress herrscht), müsste das Unternehmen seinen ***Wasserverbrauch*** in dieser Region/diesem Wassereinzugsgebiet aufschlüsseln. Wenn es seine Geschäftstätigkeit jedoch im südlichen Teil des Guadiana-Flusseinzugsgebiets (in dem niedriger Wasserstress herrscht) ausübt, müsste es seinen Wasserverbrauch in dieser Region/diesem Wassereinzugsgebiet nicht aufschlüsseln.

93. Weitere Instrumente, mit denen Unternehmen bestimmen können, ob ihre Standorte in Gebieten mit Wasserstress liegen, sind die statische Karte (und der zugehörige Datensatz) *Water Exploitation Index plus (WEI+) for summer and Urban Morphological Zones (UMZ)* der EUA sowie die interaktive Karte *Water exploitation index plus (WEI+) for*

Stand: 30.04.2026

river basin districts (1990-2015), die beide den Wasserstressindikator „Wassernutzungsindex, plus“ (WEI+) darstellen, mit dem der Gesamtwasserverbrauch als Prozentsatz der erneuerbaren Süßwasserressourcen auf Teileinzugsgebietsebene gemessen wird. WEI+-Werte von 40 % oder mehr weisen in der Regel auf Gegebenheiten mit hohem Wasserstress hin. Es ist hervorzuheben, dass sich der Baseline-Wasserstressindikator des WRI Aqueduct auf den Wasserbedarf bezieht, während WEI+, der Wasserstressindikator der EUA, auf dem Wasserverbrauch basiert.

B7 – Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft und Abfallbewirtschaftung

Leitlinien zu den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft

94. Bei den Angaben über seine Produkte, seine Materialverwendung und seine Abfallbewirtschaftung kann das Unternehmen auf die ***Grundsätze der Kreislaufwirtschaft*** Bezug nehmen. Die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft sind in den folgenden Absätzen aufgeführt. Die wichtigsten Grundsätze der Kreislaufwirtschaft werden nachstehend dargelegt, wobei die von der Europäischen Kommission berücksichtigten Grundsätze *kursiv* gesetzt sind.

    Vermeidung von Abfällen und Umweltverschmutzung – Dies kann durch Prozessverbesserungen und auch durch Designüberlegungen auf Ebene der *Verwendbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Demontage* und *Wiederaufarbeitung* geschehen.

    Kreislaufführung von Produkten und Materialien (mit ihrem höchstem Wert) – *Wiederverwendbarkeit* und ***Recycling*** sind zentrale Faktoren für die Kreislaufführung von Produkten, die jedoch noch verbessert werden kann, wenn in der Designphase Aspekte wie Verwendbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederaufarbeitung und Demontage besonders berücksichtigt werden. Faktoren wie die Integration von Biomaterialien und ihre *Rückführung über den biologischen Kreislauf* können ebenfalls berücksichtigt werden, z. B. durch die Verwendung biologisch abbaubarer Pflanzenabdeckungen anstelle von Kunststoffen in der Landwirtschaft.

    Regenerierung der Natur – wann immer möglich, sollten menschliche Aktivitäten darauf abzielen, die Natur zu regenerieren und wichtige ökologische Funktionen (z. B. Entwässerung, Bereitstellung von Lebensräumen, Wärmeregulierung usw.), die durch frühere menschliche Aktivitäten verloren gegangen sind, zu verbessern oder wiederherzustellen.

Leitlinien zum Gesamtabfallaufkommen und zu Abfällen, die zum Recycling oder zur Wiederverwendung umgeleitet werden

95. Unternehmen, die ausschließlich Haushaltsabfälle erzeugen, müssen die in Nummer 38 geforderten Angaben nicht bereitstellen. In solchen Fällen gibt das Unternehmen nur an, dass es diese Art von Abfällen erzeugt.

96. Bei seinen Angaben über ***gefährliche Abfälle*** nach Nummer 38 Buchstabe a kommt das Unternehmen den Anforderungen in Bezug auf ***radioaktive Abfälle*** nach Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 1 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)[4] nach. Dieser SFDR-

[4] Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische

Stand: 30.04.2026

Indikator (Verhältnis zwischen Tonnen radioaktiver und ***gefährlicher Abfälle***) kann anhand des Zählers und des Nenners, die das Unternehmen unter Nummer 38 Buchstabe a angibt, rechnerisch ermittelt werden.

97. KMU müssen Angaben zu gefährlichen und ***radioaktiven Abfällen*** bereitstellen, wenn bei ihren Tätigkeiten solche Abfälle erzeugt werden. Die Anwendbarkeit hängt vom Vorhandensein gefährlicher oder radioaktiver Stoffe in den Geschäftsprozessen ab.

98. Den Unternehmen wird empfohlen, ihre ***gefährlichen Abfälle*** anhand des *Europäischen Abfallkatalogs (EAK)* (Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) einzustufen, in dem Abfälle in Abfallkategorien eingeteilt werden. Jeder Abfall, der im EAK mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist, gilt als gefährlicher Abfall, üblicherweise mit dem Hinweis „enthält gefährliche Stoffe“. Beispiel:

    (a) Bereich Medizin: kontaminierte scharfe/spitze Gegenstände wie Nadeln und Spritzen, die in medizinischen Einrichtungen verwendet werden („Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden“, EAK-Code 18 01 03*), zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (EAK-Code 18 01 08*), verbrauchte Radiopharmaka und bestimmte Diagnosegeräte, die radioaktive Stoffe enthalten;

    (b) verarbeitendes Gewerbe: als gefährlich eingestufte gebrauchte Schmiermittel und Öle (EWC-Code 13 02 05*);

    (c) Bauwesen: asbesthaltige Materialien (EWC-Code 17 09 03*), Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (EWC-Code 17 05 03*);

    (d) Batterien und Akkumulatoren: Bleibatterien (16 06 01*), Ni-Cd-Batterien (16 06 02*), Quecksilber enthaltende Batterien (16 06 03*).

99. Darüber hinaus gelten Abfälle als gefährlich, wenn sie eine oder mehrere der in Anhang II der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen. Zur leichteren Orientierung werden diese im Folgenden zusammen mit den entsprechenden Piktogrammen zu gefährlichen Eigenschaften wie Entflammbarkeit, Toxizität und Ätzwirkung dargestellt, die zur Einstufung von Abfällen als gefährlich führen können.

100. Auch ***radioaktive Abfälle*** können gefährliche Eigenschaften – nämlich krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend – haben, die sie zu gefährlichen Abfällen machen. Allerdings unterliegen radioaktive Stoffe innerhalb der EU gesonderten Vorschriften (Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates). Unternehmen, die radioaktives Material verwenden, aus dem radioaktive Abfälle entstehen könnten, die den EU-Vorschriften unterliegen, sollten sich darüber im Klaren sein. Radioaktive Abfälle sollten anhand des Vorhandenseins von Radionukliden oberhalb der behördlichen Freigabeschwellen identifiziert werden.

Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten (C(2022) 1931, ABl. L 196 vom 25.7.2022, S. 1).

Stand: 30.04.2026

101. ***Radioaktive Abfälle*** können in einer Vielzahl von Gegenständen wie medizinischer, Forschungs- und Industrieausrüstung oder Rauchdetektoren oder in Materialien wie Schlämmen enthalten sein.

102. Nachstehend sind Gefahrenpiktogramme für jede Gefahrenklasse aufgeführt.

Gefahren-piktogramm	**Aussage des Piktogramms, Symbol und Klasse**	**Was ist damit gemeint?**
	„Gas unter Druck“ *Symbol: Gasflasche* Physikalische Gefahren	• Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren • Enthält tiefgekühltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder Verletzungen verursachen
	„Explosiv“ *Symbol: explodierende Bombe* Physikalische Gefahren	• Instabil, explosiv • Explosiv; Gefahr der Massenexplosion • Explosiv; große Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke • Explosiv; **Gefahr** durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke • Gefahr der Massenexplosion bei Feuer
	„Oxidierend“ *Symbol: Flamme über einem Kreis* Physikalische Gefahren	• Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel • Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel

Stand: 30.04.2026

	„Entzündbar“ *Symbol: Flamme* Physikalische Gefahren	• **Gas** extrem **entzündbar** • Gas entzündbar • Aerosol extrem entzündbar • Aerosol entzündbar • Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar • Flüssigkeit und Dampf entzündbar • Feststoff entzündbar
	„Korrosiv“ *Symbol: Korrosion* Physikalische Gefahren / Gesundheits-gefahren	• Kann gegenüber Metallen korrosiv sein • Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
	„Gesundheits-gefahr / Die Ozonschicht schädigend“ *Symbol: Ausrufezeichen* Gesundheits-gefahren	• Kann die Atemwege reizen • Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen • Kann **allergische Hautreaktionen** verursachen. • Verursacht schwere Augen**reizung** • Verursacht Hautreizungen • Gesundheitsschädlich bei Verschlucken • Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt • Gesundheitsschädlich bei Einatmen • Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre

Stand: 30.04.2026

	„Akute Toxizität“ *Symbol: Totenkopf mit gekreuzten Knochen* Gesundheits-gefahren	• Lebensgefahr bei Verschlucken • Lebensgefahr bei Hautkontakt • Lebensgefahr bei Einatmen • Giftig bei Verschlucken • Giftig bei Hautkontakt • Giftig bei Einatmen
	„Ernste Gesundheits-gefahr“ *Symbol: Gesundheits-gefahren* Gesundheits-gefahren	• Kann bei Verschlucken und **Eindringen in die Atemwege** tödlich sein • **Schädigt die Organe** • Kann die Organe schädigen • Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen • Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen • Kann Krebs verursachen • Kann vermutlich Krebs erzeugen • Kann **genetische Defekte** verursachen • Kann vermutlich **genetische Defekte verursachen** • Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
	„Gefährlich für die Umwelt“ *Symbol: Umwelt* Umwelt-gefahren	• Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung • Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Stand: 30.04.2026

Piktogramme, die gefährliche Eigenschaften angeben, Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

103. Seine Angaben zum Abfallaufkommen und zur Umleitung von Abfällen aus der Beseitigung sollte das Unternehmen vorzugsweise in Gewichtseinheiten (z. B. kg oder Tonnen) bereitstellen. Sollte das Unternehmen Gewichtseinheiten jedoch für ungeeignet halten, können die genannten Kennzahlen alternativ in Volumeneinheiten (z. B. m^3) ausgedrückt werden.

104. Bei seinen Informationen über die jährliche Gesamtmenge der Abfälle, die zum ***Recycling*** oder zur Wiederverwendung umgeleitet werden, sollte das Unternehmen die Abfälle berücksichtigen, die sortiert und Recycling- oder Wiederverwendungseinrichtungen zugeführt werden (z. B. Menge der in Recyclingbehältern gesammelten Abfälle oder Sortierung von Abfällen in bestimmte Materialkategorien und deren Abgabe bei Abfallbehandlungsanlagen), und nicht die Abfälle, die tatsächlich recycelt oder wiederverwendet werden.

105. Bei seinen Angaben zu Abfällen kann das Unternehmen die folgenden Tabellen heranziehen.

	Abfallaufkommen (z. B. in Tonnen)		
	Gesamtabfallaufkommen, davon:		
		Abfälle, die zum Recycling oder zur Wiederverwendung umgeleitet werden	*Abfälle, die der Beseitigung zugeführt werden*
Nicht gefährliche Abfälle			
Abfallart 1			
Abfallart 2			
…			
Gefährliche Abfälle			
Abfallart 1			
…			

106. Beispiele für ***gefährliche Abfälle***, die in kleinen Unternehmen anfallen können, sind Batterien, Altöl, Pestizide, quecksilberhaltige Geräte und Leuchtstofflampen.

107. Das Unternehmen kann weitere Aufschlüsselungen vorlegen, in denen weitere Arten nicht gefährlicher und ***gefährlicher Abfälle*** angegeben werden. Dafür kann es das Verzeichnis der Abfallbeschreibungen heranziehen, die in den Sozialkennzahlen des Europäischen Abfallkatalogs zu finden sind.

Leitlinien zum jährlichen Massenstrom der verwendeten relevanten Materialien

108. Der jährliche Massenstrom ist ein Indikator, der mit den EMAS-Anforderungen an die Effizienz des Materialverbrauchs im Einklang steht und die Abhängigkeit eines Unternehmens von bestimmten Materialien in seiner Geschäftstätigkeit veranschaulicht (z. B. Holz und Stahl im Baugewerbe). Das Unternehmen muss in diesem Zusammenhang Informationen über die verwendeten Materialien bereitstellen, was sowohl von Lieferanten erworbene Materialien als auch aus der eigenen Produktion stammende Materialien einschließt. Um den jährlichen Massenstrom der verwendeten relevanten Materialien rechnerisch zu ermitteln, muss das Unternehmen zunächst die spezifischen wesentlichen Materialien bestimmen, von denen seine Geschäftstätigkeit abhängt und deren Materialeffizienz bewertet werden muss (z. B. Materialeffizienz von Holz). Werden verschiedene Arten von Materialien verwendet, muss das Unternehmen den jährlichen Massenstrom (d. h. das Gesamtgewicht jedes verwendeten relevanten Materials, z. B. gekaufte Tonnen Holz) für jedes wesentliche Material getrennt in geeigneter Weise angeben, z. B. aufgeschlüsselt nach Verwendung (*EMAS-Nutzerhandbuch*). Der Massenstrom der verwendeten relevanten Materialien ergibt sich aus der Summe des Gewichts aller verwendeten Materialien, einschließlich Rohstoffe, Hilfsstoffe, Einsatzstoffe, Halbzeuge usw. (ausgenommen Energiequellen und Wasser). Dieser Indikator ist vorzugsweise in Gewichtseinheiten (z. B. Kilogramm oder Tonnen), Volumeneinheiten (z. B. m^3) oder anderen branchenüblichen Maßeinheiten anzugeben.

Leitlinien zur Ermittlung von Prozessen in den Bereichen Herstellung, Baugewerbe/Bau und/oder Abfüllen/Verpacken

109. Zur Ermittlung von Prozessen in den Bereichen Herstellung, Baugewerbe/Bau und/oder Abfüllen/Verpacken kann sich das Unternehmen auf Anhang I der Verordnung (EU) 2023/137 und die Tätigkeiten beziehen, die dort unter Abschnitt C – Herstellung, Abschnitt F – Baugewerbe/Bau sowie Abschnitt O Klasse 82.92 „Abfüllen und Verpacken“ fallen.

Stand: 30.04.2026

1.3. Leitlinien zum Basismodul – Sozialkennzahlen

B8 – Arbeitskräfte – Allgemeine Merkmale

110. Vollzeitäquivalente (VZÄ) entsprechen der **Zahl der Vollzeitstellen in einem Unternehmen**. Sie **können berechnet werden, indem die geplante Arbeitszeit eines Beschäftigten (effektiv in einer Woche geleistete Gesamtarbeitsstunden) durch die vom Arbeitgeber für eine Vollzeitarbeitswoche festgelegte Arbeitszeit (von Vollzeitbeschäftigten geleistete Gesamtarbeitsstunden) geteilt wird**. Wenn ein Beschäftigter 25 Wochenstunden in einem Unternehmen arbeitet, in dem die Vollzeitwoche 40 Stunden beträgt, entspricht dies beispielsweise 0,625 VZÄ (d. h. 25/40 Stunden).

111. Die Beschäftigtenzahl ist die Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens, wobei entweder der Stand am Ende des Berichtszeitraums oder der über den Berichtszeitraum hinweg ermittelte Durchschnittswert angegeben wird.

Leitlinien zur Darstellung von Informationen über die Vertragsarten der Beschäftigten

112. Die folgende Tabelle zeigt, wie die Angaben zu ***Beschäftigten*** nach Art des Arbeitsvertrags dargestellt werden können.

Art des Vertrags	Zahl der Beschäftigten (Anzahl der Personen oder Vollzeitäquivalente)
Zeitverträge	
Unbefristete Verträge	
Beschäftigte insgesamt	

113. Die folgende Tabelle zeigt, wie die Angaben zu ***Beschäftigten*** nach Geschlecht dargestellt werden können.

Geschlecht	Zahl der Beschäftigten (Anzahl der Personen oder Vollzeitäquivalente)
Männlich	
Weiblich	
Andere	
Nicht angegeben	
Beschäftigte insgesamt	

114. Das Recht einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union sieht beim Geschlechtseintrag von Personen eine dritte Option – häufig neutral – vor, was in der vorstehenden Tabelle unter „Andere“ zu erfassen ist. Wenn das Unternehmen jedoch Daten über ***Beschäftigte*** unter Umständen angibt, in denen dies nicht möglich ist, kann es dies erläutern und angeben, dass die Kategorie „Andere“ nicht anwendbar ist. Die Kategorie „keine Angabe“ gilt für Beschäftigte, die ihre Geschlechtsidentität nicht offenlegen.

115. Die folgende Tabelle zeigt, wie die Angaben zu ***Beschäftigten*** nach Land dargestellt werden können.

Land (des Arbeitsvertrags)	Zahl der Beschäftigten (Anzahl der Personen oder Vollzeitäquivalente)
Land A	
Land B	
Land C	
Land D	
Beschäftigte insgesamt	

Stand: 30.04.2026

116. Die Definitionen und Arten von Arbeitsverträgen können von Land zu Land unterschiedlich sein. Hat das Unternehmen ***Beschäftigte***, die in mehr als einem Land arbeiten, so verwendet es für die Berechnung der Daten auf Länderebene die Definitionen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der Länder, in denen die Beschäftigten ansässig sind. Diese Daten auf Länderebene werden dann zur Berechnung der Gesamtzahlen addiert, wobei Unterschiede in den nationalen rechtlichen Definitionen außer Acht gelassen werden.

117. Die Beschäftigtenfluktuation bezieht sich auf ***Beschäftigte***, die freiwillig oder wegen Entlassung, Eintritt in den Ruhestand oder einem tödlichen Arbeitsunfall aus dem Unternehmen ausscheiden.

118. Die Fluktuation sollte anhand der nachstehenden Gleichung berechnet werden.

$$\frac{Anzahl\ der\ Beschäftigten, die\ das\ Unternehmen\ im\ Berichtsjahr\ verlassen\ haben}{Durchschnittliche\ Anzahl\ der\ Beschäftigen\ im\ Berichtsjahr} x\ 100$$

B9 – Arbeitskräfte – Gesundheitsschutz und Sicherheit

Leitlinien zur Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle

119. Ausgehend von der Annahme, dass ein Vollzeitbeschäftigter 2000 Stunden pro Jahr arbeitet, gibt die Quote die Anzahl der Arbeitsunfälle je 100 Vollzeitbeschäftigten über einen jährlichen Zeitraum an. Kann das Unternehmen die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht direkt berechnen, so kann es diese auf der Grundlage der üblichen oder Standardarbeitszeiten schätzen.

120. Die Quote der ***meldepflichtigen Arbeitsunfälle*** von ***Beschäftigten*** sollte anhand der nachstehenden Gleichung berechnet werden.

$$\frac{Anzahl\ der\ Arbeitsunfälle\ im\ Berichtsjahr}{Gesamtanzahl\ der\ von\ allen\ Beschäftigten\ in\ einem\ Jahr\ geleisteten\ Arbeitsstunden} x\ 200\ 000$$

Beispiel

121. Unternehmen A hat im Berichtsjahr drei Arbeitsunfälle gemeldet. Unternehmen A hat 40 ***Beschäftigte***, die insgesamt 80 000 Arbeitsstunden (40 * 2000) im Jahr geleistet haben.

Die Quote der ***meldepflichtigen Arbeitsunfälle*** beträgt 3/80 000 * 200 000 = 7,5.

Leitlinien zur Zahl der Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und arbeitsbedingter Erkrankungen

122. Arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen ergeben sich aus Gefährdungen am Arbeitsplatz.

123. Bei Telearbeit gelten Verletzungen und Erkrankungen als arbeitsbedingt, wenn sie direkt mit der Ausübung der Beschäftigung zusammenhängen und nicht auf die allgemeine häusliche Umgebung zurückzuführen sind.

124. Verletzungen und Erkrankungen, die während einer arbeitsbedingten Reise auftreten, gelten als arbeitsbedingt, wenn der ***Beschäftigte*** zum Zeitpunkt des Eintretens der Verletzung oder der Erkrankung eine Tätigkeit im Interesse des Arbeitgebers ausgeübt hat. Unfälle, die sich bei Fahrten außerhalb der Verantwortung des Unternehmens ereignen (d. h. auf dem regulären Arbeitsweg), unterliegen den geltenden nationalen

Stand: 30.04.2026

Rechtsvorschriften, in denen geregelt ist, ob sie als arbeitsbedingt eingestuft werden oder nicht.

125. Eine psychische Erkrankung gilt als arbeitsbedingt, wenn der Beschäftigte sie freiwillig gemeldet hat und wenn ein zugelassener Angehöriger der Gesundheitsberufe ein Gutachten ausgestellt hat, aus dem hervorgeht, dass die betreffende Erkrankung tatsächlich arbeitsbedingt ist, und dieses Gutachten ebenfalls gemeldet wurde. Gesundheitsprobleme, die sich aus Rauchen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Bewegungsmangel, ungesunder Ernährung und psychosozialen Faktoren ergeben, die nicht mit der Arbeit zusammenhängen, gelten nicht als arbeitsbedingt.

126. Todesfälle infolge arbeitsbedingter Verletzungen und Todesfälle infolge arbeitsbedingter Erkrankungen können vom Unternehmen getrennt angegeben werden.

B10 – Arbeitskräfte – Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung

Leitlinien zur Vergütung: Mindestlohn

127. Der Begriff „Mindestlohn“ bezieht sich auf das Mindestarbeitsentgelt je Stunde oder andere Zeiteinheit. Je nach Land kann der Mindestlohn gesetzlich oder in ***Tarifverträgen*** festgelegt sein. Das Unternehmen legt den Mindestlohn zugrunde, der in dem Land gilt, auf das sich seine Angaben beziehen.

128. Für die niedrigste Entgeltkategorie ohne Praktikanten und Auszubildende dient der Mindestlohn als Grundlage für die Berechnung des Einstiegslohns. Daher umfasst der Einstiegslohn das ***Entgelt*** in Höhe des Mindestlohns sowie zusätzliche feste Zahlungen, die ***Beschäftigten*** dieser Kategorie garantiert werden.

Leitlinien zur Vergütung: prozentuales Gefälle zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten

129. Mit dem Parameter für das prozentuale Verdienstgefälle zwischen weiblichen und männlichen ***Beschäftigten*** wird der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter angesprochen, der gleiches ***Entgelt*** für gleichwertige Arbeit vorschreibt. Das Entgeltgefälle ist definiert als die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Entgeltniveau von weiblichen und männlichen Beschäftigten, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Entgeltniveaus männlicher Beschäftigter.

130. Bei der rechnerischen Ermittlung dieses Parameters sind alle ***Beschäftigten*** einzubeziehen. Darüber hinaus sollten für weibliche und männliche Beschäftigte zwei getrennte Berechnungen des durchschnittlichen ***Entgelts*** vorgenommen werden. Siehe die nachstehende Gleichung:

$$\frac{Durchschnittliches\ Bruttostundenentgelt\ der\ männlichen\ Beschäftigten\ - \ Durchschnittliches\ Bruttostundenentgelt\ der\ weiblichen\ Beschäftigten}{Durchschnittliches\ Bruttostundenentgelt\ der\ männlichen\ Beschäftigten}\ x\ 100$$

131. Je nach Vergütungspolitik des Unternehmens bezieht sich das Bruttoentgelt auf alle folgenden Bestandteile:

(a) Grundgehalt, d. h. die Summe aus garantierter, kurzfristiger, unveränderlicher Barvergütung;

Stand: 30.04.2026

(b) Geldleistungen, d. h. die Summe aus Grundgehalt und Barzulagen, Bonuszahlungen, Provisionen, Bargewinnbeteiligungen und anderen Formen variabler Barzahlungen, und

(c) Sachleistungen[5].

132. Das Bruttoentgelt ist die Summe aller vorstehend aufgeführten Bestandteile, soweit diese zutreffend.

133. Das durchschnittliche Bruttostundenentgelt ist das wöchentliche/jährliche Bruttoentgelt geteilt durch die durchschnittlich geleisteten Wochen-/Jahresarbeitsstunden.

Beispiel

134. Unternehmen A hat insgesamt *X* männliche und *Y* weibliche ***Beschäftigte***. Das Bruttostundenentgelt der männlichen Beschäftigten beträgt 15 EUR und das Bruttostundenentgelt der weiblichen Beschäftigten 13 EUR.

135. Das durchschnittliche Bruttostundenentgelt der männlichen ***Beschäftigten*** ergibt sich aus der Summe ihrer gesamten Bruttostundenzahlungen geteilt durch die Gesamtanzahl der männlichen Beschäftigten. Das durchschnittliche Bruttostundenentgelt der weiblichen Beschäftigten ergibt sich aus der Summe ihrer gesamten Bruttostundenzahlungen geteilt durch die Gesamtanzahl der weiblichen Beschäftigten.

136. Das prozentuale Entgeltgefälle zwischen männlichen und weiblichen ***Beschäftigten*** wird nach folgender Gleichung berechnet:

$$\frac{15-13}{15} x\ 100 = \ 13{,}3\%$$

Leitlinien zur Abdeckung durch Tarifverträge

137. Tarifbeschäftigte sind ***Beschäftigte***, die durch ***Tarifverträge*** abgedeckt sind, d. h. auf die das Unternehmen den Vertrag anwenden muss. Beschäftigte, die durch mehrere Tarifverträge abgedeckt sind, müssen nur einmal gezählt werden. Ist keiner der Beschäftigten durch Tarifverträge abgedeckt, ist der Prozentsatz gleich Null.

138. Der Prozentsatz der ***Beschäftigten***, die durch ***Tarifverträge*** abgedeckt sind, wird nach folgender Gleichung berechnet.

$$\frac{Anzahl\ der\ Beschäftigten, die\ von\ einem\ Tarifvertrag\ abgedeckt\ sind}{Anzahl\ der\ Beschäftigten} x\ 100$$

139. Die für diese Angabepflicht erforderlichen Informationen können als Abdeckungsquote angegeben werden, wenn die Abdeckung durch ***Tarifverträge*** bei 0-19 %, 20-39 %, 40-59 %, 60-79 % oder 80-100 % liegt.

140. Diese Anforderung zielt nicht darauf ab, den Prozentsatz der ***Beschäftigten***, die durch einen Betriebsrat vertreten sind oder Gewerkschaften angehören, zu ermitteln; dieser Prozentsatz kann anders lauten. Der Prozentsatz der tarifvertraglich abgedeckten Beschäftigten kann höher sein als der Prozentsatz gewerkschaftlich organisierter Beschäftigter, wenn die ***Tarifverträge*** sowohl für Gewerkschaftsmitglieder als auch für Nichtgewerkschaftsmitglieder gelten.

[5] Zum Beispiel Autos, private Krankenversicherungen, Lebensversicherungen und Wellnessprogramme.

Stand: 30.04.2026

1.4. Leitlinien zum Basismodul – Kennzahlen der Unternehmenspolitik

B11 – Verurteilungen und Geldstrafen wegen Korruption und Bestechung

141. ***Korruption*** und ***Bestechung*** fallen unter den Nachhaltigkeitsaspekt der ***Unternehmenspolitik***.

142. Nach Nummer 43 muss das Unternehmen die Anzahl der Verurteilungen bzw. den Gesamtbetrag der Geldstrafen angeben, die wegen Verstößen gegen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von ***Korruption*** und ***Bestechung*** ergangen sind.

Leitlinien zu Verurteilungen

143. Verurteilungen wegen Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung von ***Korruption*** und ***Bestechung*** beziehen sich auf jedes Urteil eines Strafgerichts gegen eine Person oder ein Unternehmen wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung, z. B. wenn diese Gerichtsentscheidungen in das Strafregister des verurteilenden Mitgliedstaats der Europäischen Union eingetragen werden.

Leitlinien zu Geldbußen

144. Geldstrafen wegen Verstößen gegen Vorschriften zur Bekämpfung von ***Korruption*** und ***Bestechung*** beziehen sich auf Zwangsgeldstrafen, die wegen solcher Verstöße von einem Gericht, einem offiziellen Gremium oder einer anderen staatlichen Stelle verhängt werden und an eine öffentliche Kasse gezahlt werden.

Stand: 30.04.2026

Zusatzmodul (umfassendes Modul): Leitlinien

145. Die in den folgenden Abschnitten enthaltenen Leitlinien sollen die Anwendung der Angabepflichten erleichtern, die in Anhang I Nummern 44 bis 65 der Empfehlung der Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen dargelegt sind.

146. Die nachstehenden Leitlinien sind als Teil eines Ökosystems vorgesehen, das auch die Entwicklung weiterer Unterstützungsleitlinien durch die EFRAG, weitere digitale Instrumente und Unterstützung bei der Umsetzung (Bildungstätigkeiten, Einbeziehung der Interessenträger u. a.) umfassen könnte, mit denen das Verständnis einiger der technischen Elemente der Leitlinien erleichtert wird.

147. Diese Leitlinien sollen die Zusammenstellung von Kennzahlen im Zusatzmodul unterstützen.

1.5. Leitlinien zum Zusatzmodul – Allgemeine Informationen

C1 – Strategie: Geschäftsmodell und Nachhaltigkeit – Zugehörige Initiativen

148. Bei der Beschreibung der wichtigsten ***Verbraucher***- und Lieferantenbeziehungen nach Nummer 47 Buchstabe c muss das Unternehmen die geschätzte Zahl der Lieferanten sowie die mit ihnen verbundenen Sektoren und geografischen Gebiete (d. h. Länder) angeben.

C2 – Beschreibung von Verfahrensweisen, Richtlinien und künftigen Initiativen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft

149. Bei der Angabe von Datenpunkten zu C2 können Unternehmen die folgende Vorlage verwenden.

	Wenn Sie bei Angabe B2 die Frage nach bestehenden Verfahrensweisen/ Richtlinien/künftigen Initiativen mit JA beantwortet haben, beschreiben Sie diese bitte kurz zusammen mit den daraus resultierenden Maßnahmen. (Falls die Verfahrensweise/ Richtlinien/künftige Initiative Lieferanten oder Kunden betrifft, muss das Unternehmen dies angeben.)	Wenn Sie bei Angabe B2 die Frage nach den festgelegten Zielen mit JA beantwortet haben, legen Sie diese bitte dar.	Das Unternehmen kann die höchste Personalebene angeben, die für die Umsetzung der Richtlinien verantwortlich ist, sofern im Unternehmen Festlegungen dazu bestehen.
Klimawandel			

Stand: 30.04.2026

Umweltverschmutzung			
Wasser- und Meeresressourcen			
Biodiversität und Ökosysteme			
Kreislaufwirtschaft			
Arbeitskräfte des Unternehmens			
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette			
Betroffene Gemeinschaften			
Verbraucher und Endnutzer			
Unternehmenspolitik			

Stand: 30.04.2026

1.6. Leitlinien zum Zusatzmodul – Umweltkennzahlen

Erwägungen bei der Angabe von Treibhausgasemissionen unter B3 (Basismodul)

150. Um festzustellen, ob Angaben zu den Scope-3-Emissionen im Sinne von Nummer 50 angemessen sind, kann das Unternehmen seine gesamten Scope-3-Treibhausgasemissionen auf der Grundlage der 15 Scope-3-Kategorien des THG-Protokolls anhand geeigneter Schätzungen überprüfen; in seinem Bericht kann es dann gegebenenfalls auf die dabei erlangten Informationen verweisen. Dies ermöglicht es dem Unternehmen, seine signifikanten Scope-3-Kategorien auf der Grundlage der Größenordnung ihrer geschätzten Treibhausgasemissionen und anderer Kriterien gemäß dem Rechnungslegungs- und Berichterstattungsstandard des THG-Protokolls für die Wertschöpfungskette von Unternehmen (Scope 3) (Fassung von 2011, S. 61 und S. 65-68) oder gemäß dem Anhang H.3.2 der Norm EN ISO 14064-1:2018, z. B. Finanzausgaben, Einfluss, zugehörige Übergangsrisiken und Chancen oder Standpunkte der Interessenträger, zu ermitteln und anzugeben.

151. Bei KMU, die in den Bereichen verarbeitendes Gewerbe, Agrarlebensmittel, Immobilienbau und Abfüllen/Verpacken tätig sind, treten wahrscheinlich bedeutende Scope-3-Kategorien auf (*CDP Technical Note: Relevance of Scope 3 Categories by Sector*, *2024*), die in der Branche des Unternehmens als berichtsrelevant angesehen werden.

C3 – THG-Reduktionsziele und Übergang für den Klimaschutz

152. Emissionsreduktionen können gleichzeitig eine Herausforderung und eine Chance für ein Unternehmen darstellen, da sie häufig Änderungen der strategischen und operativen Realität des Unternehmens erfordern. Für das Ziel der Emissionsreduktion kann es notwendig sein, die strategischen und finanziellen Prioritäten zu überprüfen. Die Dekarbonisierung kann erhebliche Anfangsinvestitionen erfordern, z. B. in die Elektrifizierung des Fahrzeugbestands, die Einführung neuer Technologien zur Senkung des Energieverbrauchs oder die Entwicklung neuer Produktlinien, bei denen weniger CO_2-intensive Materialien eingesetzt werden. Andererseits kann es durch die Einführung CO_2-armer Lösungen mit dem Ziel der THG-Emissionsreduktion gelingen, die Kosten für gekaufte Energie und Materialien erheblich zu senken. Unternehmen, die den Weg der Dekarbonisierung beschreiten, stehen oft vor der Herausforderung, dass ihre Geschäftsmodelle oder ihre täglichen Geschäftsvorgänge umfassend angepasst werden müssen. Beispielsweise muss ein Logistik- und Lieferdienstunternehmen möglicherweise sein Flottenmanagement umgestalten, um potenzielle Störungen der Betriebsabläufe, die sich aus der Notwendigkeit regelmäßiger Fahrzeugaufladungen ergeben, so gering wie möglich zu halten. Ein Konsumgüterhersteller, der beabsichtigt, eine Komponente seines Produkts durch eine nachhaltige, CO_2-arme Alternative zu ersetzen, muss möglicherweise Zeit und Ressourcen für Produktinnovationen und die Suche nach neuen Lieferanten aufwenden. Diese Bemühungen können wiederum Kostensenkungen, den Zugang zu neuen Märkten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze und die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel ermöglichen, weshalb THG-Emissionsreduktionen nicht nur eine Herausforderung darstellen, sondern auch strategische Geschäftsmöglichkeiten bieten. In diesem Zusammenhang sind ***Ziele*** für THG-Emissionsreduktionen ein wichtiges Instrument, um der Notwendigkeit eines nachhaltigen Übergangs gerecht zu werden, da sie es den Unternehmen ermöglichen, den Wandel auf systematische, kontrollierte und organisierte Weise zu bewältigen.

153. Mit einem THG-Emissionsreduktionsziel verpflichtet sich ein Unternehmen, in einem künftigen Jahr weniger THG-Emissionen zu erzeugen als in einem gewählten Basisjahr gemessen wurden. Zu den ***Maßnahmen***, die zu einer Emissionsreduktion führen können, gehören beispielsweise Elektrifizierung, Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Entwicklung nachhaltiger Produkte usw. Im Rahmen der Angabe C3 muss das Unternehmen THG-Emissionsreduktionsziele für seine Scope-1- und Scope-2-Emissionen angeben.

154. Entnahmen und vermiedene Emissionen werden nicht als Reduktion der THG-Bruttoemissionen des Unternehmens angerechnet. Dies ist auf die wichtige Unterscheidung zwischen den Bilanzierungsverfahren für THG-Bruttoemissionen (inventarbezogene Bilanzierung) und für THG-Entnahmen und vermiedene Emissionen (projekt- oder interventionsbezogene Bilanzierung) zurückzuführen. Anhand der THG-Bruttoemissionen des Unternehmens können die tatsächlich in die Umwelt freigesetzten Emissionen verfolgt werden, wodurch eine kohärente und vergleichbare Ausgangsbasis für die Festlegung von THG-Reduktionszielen geschaffen wird. Vermiedene Emissionen und CO_2-Entnahmen hingegen beziehen sich auf spezifische Projekttätigkeiten des Unternehmens, weshalb ihre Bilanzierung getrennt von den THG-Bruttoemissionen erfolgt.

155. Um dieser Praxis zu folgen, muss das Unternehmen seine THG-Bruttoemissionen und andere ***Auswirkungen***, die darin nicht erfasst sind, wie THG-Entnahmen und vermiedene Emissionen, getrennt verfolgen. Entnahmen beziehen sich auf die Entfernung von Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch bewusste menschliche Aktivitäten. Beispiele

Stand: 30.04.2026

für solche Tätigkeiten sind Pflanzenanbau (Transfer von atmosphärischem CO_2 durch Fotosynthese) und die direkte CO_2-Abscheidung aus der Luft; sie sind in der Regel mit der anschließenden Speicherung von CO_2 verbunden. Als vermiedene THG-Emissionen werden üblicherweise Emissionen bezeichnet, die andernfalls angefallen wären, aber aufgrund der Tätigkeiten des Unternehmens nicht angefallen sind. Ein Beispiel wäre die Einführung neuer Produkte und Technologien, durch die sich die Nachfrage nach ihren CO_2-intensiven Äquivalenten verringert, z. B. Isolierungslösungen in einem Gebäude, durch die der Bedarf an Energiedienstleistungen in diesem Gebäude vermieden wird. Weitere Informationen zu den Konzepten im Zusammenhang mit CO_2-Entnahmen und vermiedenen Emissionen enthalten die Leitlinien *GHG Protocol Land Sector and Removals Guidance*.

156. Ein Basisjahr ist ein früheres Jahr, im Vergleich zu dem die aktuellen THG-Emissionen des Unternehmens gemessen werden können. Im Allgemeinen sollte das Basisjahr ein Jahr sein, das noch nicht lange zurückliegt und für die THG-Emissionen des Unternehmens repräsentativ ist und für das überprüfbare Daten vorliegen.

157. Das Zieljahr ist das in der Zukunft liegende Jahr, in dem das Unternehmen eine bestimmte absolute oder prozentuale THG-Emissionsreduktion erreicht haben will. Für ein kurzfristiges ***Ziel*** sollte es sich dabei um das erste bis dritte Jahr nach dem Basisjahr handeln. Auch längerfristige Ziele können aufgenommen werden, die beispielsweise nach zwanzig oder dreißig Jahren (z. B. 2040 oder 2050) erreicht sein sollen. Den Unternehmen wird empfohlen, Zielwerte mindestens für das kurzfristige Zieljahr 2030 und, wenn möglich, für das langfristige Zieljahr 2050 anzugeben. Für den Zeitraum ab 2030 wird empfohlen, das Basis- und das Zieljahr für die THG-Emissionsreduktionen nach jedem Fünfjahreszeitraum zu aktualisieren.

158. Bei der Festlegung eines ***Ziels*** sollten die Unternehmen die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur THG-Minderung berücksichtigen. Die SBTi (Science Based Targets Initiative) empfiehlt als sektorübergreifendes Ziel eine THG-Emissionsreduktion um 42 % bis 2030 und um 90 % bis 2050 (Basisjahr 2020). Die SBTi schlägt außerdem einen vereinfachten Weg zur Festlegung von Zielen für kleine und mittlere Unternehmen vor[6]. Auch branchenbezogen gibt es spezifische Pfade, die von den Unternehmen bei der Festlegung ihrer THG-Emissionsreduktionsziele berücksichtigt werden können.

159. Es gibt einige einfache ***Maßnahmen***, mit denen das Unternehmen eine rasche Reduktion sowohl der direkten als auch der indirekten Emissionen erreichen kann. Einige Maßnahmen sind einfach und können dennoch zu einer nennenswerten Emissionsreduktion führen und das Unternehmen bei der Erreichung seiner ***Ziele*** unterstützen. So wird beispielsweise die Elektrifizierung des Fahrzeugbestands durch den Austausch von fossil betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge eine Emissionsreduktion bewirken, sobald die bisherige Flotte ersetzt wurde. Dies kann insbesondere für Unternehmen, die auf Transport angewiesen sind, eine nennenswerte Emissionsminderung mit sich bringen. Ebenso ist das Ersetzen des Autos bei arbeitsbedingten Fahrten und Geschäftsreisen durch CO_2-arme Alternativen wie Fahrrad oder öffentliche Verkehrsmittel eine wirksame, einfache und erreichbare Dekarbonisierungsmaßnahme. Ein weiterer niederschwelliger Ansatzpunkt ist die Überprüfung des internen Energiemanagements, dessen Umstellung auf energieeffiziente Geräte und die Integration der Wartung in den Routinebetrieb. Durch die regelmäßige

[6] SBTi bietet KMU auch Ressourcen, um wissenschaftlich fundierte Ziele festzulegen.

Stand: 30.04.2026

Wartung von Anlagen und Maschinen und, soweit möglich, deren Ersetzung durch energieeffizientere Alternativen kann das Unternehmen seinen Energieverbrauch senken. Zu diesen Anlagen gehören z. B. Heizkessel, Telekommunikationssysteme, Wärmepumpen, Klimaanlagen usw. Mithilfe regelmäßiger Wartung kann ihr effizienter Betrieb sichergestellt, der Verschleiß minimiert und die Abfallmenge verringert werden. Die Automatisierung von Systemen und die Verwendung von Zeitschaltuhren zur Festlegung von Nutzungszeiträumen ermöglichen es dem Unternehmen, die Emissionen solcher Anlagen noch weiter zu senken.

160. In einem Übergangsplan für den Klimaschutz ist eine Reihe von gegenwärtigen und künftigen ***Maßnahmen*** festgelegt, mit denen das Geschäftsmodell, die Geschäftsstrategie und der Geschäftsbetrieb des Unternehmens auf die übergeordnete weltweite Zielsetzung ausgerichtet werden sollen, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen. Unterlegt durch ein mit dieser Zielsetzung vereinbares THG-Reduktionsziels liegt die Bedeutung eines solchen Übergangsplans darin, dass er es ermöglicht, zu verstehen, wie das Unternehmen zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft übergehen wird, und die dabei erzielten Fortschritte zu verfolgen. Ein Übergangsplan für den Klimaschutz dient als Mechanismus für Rechenschaftslegung und Transparenz und veranlasst die Unternehmen, glaubwürdige Wege für den Klimaschutz durch ihre Maßnahmen zu entwickeln.

161. Die Aufstellung eines glaubwürdigen Übergangsplans für das Unternehmen sollte etwa durch folgende Elemente unterstützt werden: a) Festlegung klarer Zuständigkeiten und Aufgaben; b) Integration des Plans in die Geschäftsstrategie und Finanzplanung des Unternehmens; c) Aufnahme von Informationen über Dekarbonisierungshebel und -pfade sowie von quantifizierbaren Indikatoren, die über vorab festgelegte Zeiträume überwacht werden können; d) Ermöglichung regelmäßiger Überprüfungen und Aktualisierungen, gegebenenfalls nach Konsultation der Interessenträger; und e) Erfassung des gesamten eigenen Geschäftsbetriebs und eines möglichst großen Teils der ***Wertschöpfungskette***, wobei etwaige Einschränkungen begründet werden sollten.

162. Legt ein Unternehmen ***Ziele*** nach Anhang IV Abschnitt B Buchstabe d der EMAS-Verordnung offen, kann es zur Erfüllung der VSME-Anforderung seine THG-Reduktionsziele verwenden, wenn es solche Ziele festgelegt hat. Das Unternehmen kann diese Angabe auch durch die Anwendung des EMAS-Umweltmanagementsystems und die Verknüpfung mit EN ISO 14001:2015 gemäß Anhang II Teil A, A.6.2.1, und Teil B, B.5, (Umweltziele) der EMAS-Verordnung unterstützen.

Leitlinien zur Ermittlung von Prozessen in den Bereichen Herstellung, Baugewerbe/Bau und/oder Abfüllen/Verpacken

163. Zur Ermittlung von Prozessen in den Bereichen Herstellung, Baugewerbe/Bau und/oder Abfüllen/Verpacken kann sich das Unternehmen auf Anhang I der Verordnung (EU) 2023/137 und die Tätigkeiten beziehen, die dort unter Abschnitt C – Herstellung, Abschnitt F – Baugewerbe/Bau sowie Abschnitt O Klasse 82.92 „Abfüllen und Verpacken“ fallen.

C4 – Klimabedingte Risiken

164. ***Klimabedingte Gefahren*** sind Triebkräfte für klimabedingte physische Risiken, die sich aus den Auswirkungen des Klimawandels auf das Unternehmen ergeben. Sie können unterteilt werden in akute Gefahren, die infolge bestimmter Ereignisse (wie Dürren, Hochwasser, starke Niederschläge und Wald-/Flächenbrände) eintreten, und chronische Gefahren, die infolge längerfristiger Klimaveränderungen (wie Temperaturänderungen,

Stand: 30.04.2026

Anstieg des Meeresspiegels und Bodenerosion) eintreten (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission). Physische Risiken leiten sich aus klimabedingten Gefahren, der Exposition der Vermögenswerte und Tätigkeiten des Unternehmens gegenüber diesen Gefahren und der Empfindlichkeit des Unternehmens gegenüber diesen Gefahren ab. Beispiele für klimabedingte Gefahren sind Hitzewellen, zunehmende Häufigkeit extremer Wetterereignisse, Anstieg des Meeresspiegels, Überlaufen von Gletscherseen sowie Änderungen der Niederschlags- und Windmuster. Klimabedingte physische Risiken können anhand von Klimaszenarien wie dem IPCC-Szenario SSP5-8.5, die Verläufe mit hohen Emissionen berücksichtigen, ermittelt und modelliert werden.

165. ***Klimabedingte Übergangsereignisse*** können (laut den *Empfehlungen der Taskforce „Klimabezogene Finanzinformationen" (TCFD), 2017*) politik- und rechtsbasiert (z. B. verstärkte Verpflichtung zur Emissionsberichterstattung), technologiebasiert (z. B. Kosten für den Übergang zu emissionsärmeren Technologien), marktbasiert (z. B. höhere Rohstoffkosten) und reputationsbasiert (z. B. verstärktes Anliegen der Interessengruppen) sein.

166. Klimabedingte Risiken, die sich bei Bruttobetrachtung ergeben, beziehen sich auf physische Bruttorisiken und Bruttoübergangsrisiken, die infolge der Exposition der Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten des Unternehmens gegenüber klimabedingten Gefahren auftreten können.

1.7. Leitlinien zum Zusatzmodul – Sozialkennzahlen

C5 – Zusätzliche (allgemeine) Merkmale der Arbeitskräfte

167. Das zahlenmäßige Verhältnis von Frauen zu Männern wird ermittelt, indem die Anzahl der weiblichen ***Beschäftigten*** durch die Anzahl der männlichen Beschäftigten auf Führungsebene geteilt wird. Daraus ergibt sich der Frauenanteil im Vergleich zum Männeranteil im Unternehmen.

$$Verhältnis\ \text{Männer/Frauen} = \frac{Anzahl\ der\ Frauen\ in\ Führungspositionen}{Anzahl\ der\ Männer\ in\ Führungspositionen}$$

168. Die Führungsebene gilt als Ebene unterhalb des Leitungs-/Kontrollorgans, sofern das Unternehmen keine eigene Definition anwendet.

169. Beispielsweise würde bei 28 weiblichen und 84 männlichen ***Beschäftigten*** auf Führungsebene das Frauen/Männer-Verhältnis 1:3 betragen, was bedeutet, dass einer Frau auf Führungsebene drei Männer gegenüberstehen.

170. Bei der Entscheidung des Unternehmens, ob es die Anzahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte nach Nummer 60 angibt, sind folgende Faktoren maßgeblich: 1) das zahlenmäßige Verhältnis von ***Beschäftigten*** zu Selbstständigen/Zeitarbeitskräften, insbesondere im Falle einer erheblichen und/oder zunehmenden Abhängigkeit von letzteren, oder 2) ob Selbstständige/Zeitarbeitskräfte im Vergleich zu eigenen Beschäftigten des Unternehmens einem größeren Risiko negativer sozialer ***Auswirkungen*** unterliegen.

171. Die folgende Tabelle zeigt, wie Informationen über Selbstständige, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind und kein eigenes Personal haben, und über Zeitarbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind, dargestellt werden können.

Stand: 30.04.2026

Arten von Arbeitskräften	Zahl der Selbstständigen und Zeitarbeitskräfte
Gesamtzahl der Selbstständigen, die ausschließlich für das Unternehmen tätig sind und kein eigenes Personal haben	
Gesamtzahl der Zeitarbeitskräfte, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften tätig sind	

172. Unternehmen können den NACE-Code O78 für Zeitarbeitskräfte heranziehen, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ tätig sind.

Stand: 30.04.2026

C6 – Zusätzliche Informationen über die Arbeitskräfte des Unternehmens – Richtlinien für die Achtung der Menschenrechte und diesbezügliche Prozesse

173. Unternehmen, die über einen Due-Diligence-Prozess im Bereich der Menschenrechte verfügen, können positiv antworten (JA) und könnten den Inhalt der Richtlinien und/oder Prozesse mithilfe des Dropdown-Menüs näher ausführen.

C7 – Schwerwiegende Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten

174. Als „bestätigter ***Vorfall***“ gilt eine Klage oder Beschwerde, die im Rahmen eines förmlichen Verfahrens bei dem Unternehmen oder den zuständigen Behörden eingegangen ist, oder ein Fall der Nichteinhaltung, den das Unternehmen im Rahmen etablierter Verfahren festgestellt hat. Etablierte Verfahren zur Feststellung von Nichteinhaltungen können Prüfungen des Managementsystems, formelle Überwachungsprogramme oder ***Beschwerdemechanismen*** umfassen.

1.8. Leitlinien zum Zusatzmodul – Kennzahlen der Unternehmenspolitik

C8 – Umsatzerlöse aus bestimmten Sektoren und Ausnahme von EU-Referenzwerten

175. **Fossile Brennstoffe** im Sinne des Artikels 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates sind nicht erneuerbare kohlenstoffbasierte Energiequellen wie feste Brennstoffe, Erdgas und Erdöl.

176. Die **Herstellung von Chemikalien** bezieht sich auf die im Anhang Abschnitt C Abteilung 20.2 der Verordnung (EU) 2023/137 aufgeführten Tätigkeiten, d. h. die Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und anderen Pflanzenschutzmitteln.

177. Nach Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission sind die folgenden Unternehmen von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten ausgeschlossen:

(a) Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;

(b) Unternehmen, die 10 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;

(c) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen; und

(d) Unternehmen, die 50 % oder mehr ihrer Umsatzerlöse mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO_2eq/kWh erzielen.

C9 – Geschlechtervielfalt im Leitungsorgan

178. Das ***Leitungsorgan*** ist die höchste Entscheidungsinstanz in einem Unternehmen. Je nach der Rechtsordnung, die für das Unternehmen gilt, und der Klassifizierung seiner Rechtspersönlichkeit kann das Leitungsorgan unterschiedlich gestaltet sein.

179. Auf der Grundlage der Anforderungen der SFDR wird die Geschlechtervielfalt des Leitungsorgans als durchschnittliches zahlenmäßiges Verhältnis der weiblichen zu den männlichen Mitgliedern berechnet.

$$Verhältnis\ Geschlechtervielfalt = \frac{Anzahl\ weiblicher\ Mitglieder}{Anzahl\ männlicher\ Mitglieder}$$

Beispiel

180. Das Leitungsorgan eines bestimmten KMU setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, darunter drei Frauen. Die Geschlechtervielfalt ist eins – für jedes weibliche Mitglied gibt es ein männliches Mitglied.

Stand: 30.04.2026